DATE DUE

JUN 1 1968 M P			

GAYLORD PRINTED IN U.S.A.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

ERSTER JAHRGANG
1874.

JENA,

MAUKE'S VERLAG
(HERMANN DUFFT).

1874.

Verzeichniss der Mitarbeiter.

E. Abbe — Jena. 279.
K. von Amira — München. 354. 455. 725.
H. Anton — Naumburg. [1875].
W. Arndt — Berlin. 701.

E. Baehrens — Jena. 48. 247. 284. 285. 344. 465. 704.
B. Bähring — Wilgartswiesen. [1875].
C. von Bar — Breslau. 137.
K. Bardeleben — Jena. 634. 780.
G. Becker — Züllichau 540. 581. 771.
W. Behaghel — Freiburg i. B. [1875].
J. Behrend — Greifswald. 80.
E. J. Bekker — Heidelberg. 24. 121. 365. 485.
W. Bender — Worms. 51. 103. 526. 643. 707.
M. Benedikt — Wien. 109.
Th. Bergk — Halle. [1875].
M. Bernays — München. [1875].
W. Bernhardi — Berlin. 749.
F. Bernhöft — Greifswald. 40. 251. 468. 528. 585.
K. Binding — Leipzig. 692.
F. Blass — Königsberg. 17. 143. 504. 555. 654. 682.
H. Boehlau — Rostock. 545.
O. Böhtlingk — Jena. 216. 281. 405. 720.
W. Brambach — Carlsruhe. [1875].
W. Braune — Leipzig. 117. 221. 448.
O. Brefeld — Würzburg. 111. 293. 531. 620. 635.
L. Brentano — Breslau. [1875].
A. von Brinz — München. 572.
F. Brockhaus — Kiel. 414.
E. Brücke — Wien. 110.
F. Brüggemann — Jena. [1875].
H. Brunn — München. 378.
H. Buchholtz — Berlin. 187.
J. F. Budde — Rostock. [1875].
F. Bücheler — Bonn. 46. 374. 567. 656.
B. Büchsenschütz — Berlin. 131. 580.
G. Bühler — Bombay. [1875].
S. Bugge — Christiania. [1875].
A. Bulmerincq — Dorpat. [1875].
J. Burckhardt — Basel. [1875].
C. Bursian — München. 18. 31. 203. 233. 297. 505. 553. 609. 737. 751.

C. Cappeller — Jena. 185.
J. Caro — Breslau. 184.
E. Carstanjen — Leipzig. [1875].
W. Christ — München. 217.
F. Cohn — Breslau. [1875].
J. Cohnheim — Breslau. [1875].
J. Conrad — Halle. 669.
Ernst Curtius — Berlin. 154.
Georg Curtius — Leipzig. 535.
Carl Curtius — Lübeck. 116. 155.
K. Czyhlarz — Prag. 104. 693.

[illegible]nz — Jena. 92.
B. Delbrück — Jena. 16. 133. 219. 326. 406. 419. 639. 788.
D. Detlefsen — Glückstadt. 375.
H. Diels — Hamburg. [1875].
L. Diestel — Tübingen. 35. 542.
W. Dilthey — Breslau. [1875].
K. Dilthey — Zürich. 118. 537. 754.
W. Dindorf — Leipzig. [1875].
W. Dittenberger — Halle. 536.
A. Dochow — Halle. 250. 599.
A. Draeger — Aurich. 246. 658.
G. Droysen — Halle. 402. 702. 750.
K. Dziatzko — Breslau. 28. 376.

A. Eberhard — Magdeburg. 408. 594.
E. Eck — Halle. 79. 544.
F. A. Eckstein — Leipzig. 168.
R. Ehlers — Frankfurt a. M. 348. 364. 441. 583. 741. 776.
A. W. Eichler — Kiel. 530. 603.
A. Eisenlohr — Heidelberg. [1875].
W. Endemann — Jena. 22. 39. 53. 67. 125. 267. 303. 443. 513. 546.
L. Enders — Oberrad. [1875].
A. Engler — München. 671. 714.
E. Erdmann — Halle. 113. 158. 412. 501.
R. Eschke — Jena. [1875].
R. Eucken — Jena. 323. 481.
A. Eussner — Münnerstadt. 659.
F. Eyssenhardt — Berlin. [1875].

G. Th. Fechner — Leipzig. 399.
E. Fischer — Berlin. 625.
H. Fischer — Breslau. 69. 488. 529.
Kuno Fischer — Heidelberg. [1875].
A. Flasch — Würzburg. 157.
A. Fleckeisen — Dresden. [1875].
R. Foerster — Breslau. 466.
C. Fortlage — Jena. 57. 96. 211. 765.
B. Frank — Leipzig. 82.
G. Frank — Wien. 77. 483. 632.
O. Franklin — Tübingen. 206. 383.
G. Frege — Jena. 672.
J. Frey — Rössel. 685.
O. Frick — Rinteln. 539.
O. F. Fritzsche — Zürich. 159.
C. Frommann — Jena. 182. 337.
C. Fuchs — Breslau. 304. 316.
M. Fürbringer — Heidelberg. 586.
K. Furrer — Uster. 649.
A. Furtwängler — Freiburg i. B. [1875].

R. Gaedechens — Jena. 61. 134. 175.
C. Gareis — Bern. 396. 561.
W. Gass — Heidelberg. 20. 260. 380. 411. 689. 775.
F. Gehring — Wien. [1875].
H. Gelzer — Heidelberg. 294.
C. Gerhardt — Würzburg. 547.
G. Gerland — Halle. 197. 325. 434. 566. 767.
J. Gildemeister — Bonn. 391. 436.
W. Gossrau — Athen. 608.
H. Grassmann — Stettin. 282.
G. Graue — Jena. 50. 275. 690. 708. 756. 777.
W. Grimm — Jena. 78. 88. 178. 492. 558. 616. 650. 724. 742.
G. Gröber — Breslau. 156. 259. 687.

E. Haeckel — Jena. 11. 781.
A. Haenel — Kiel. 355. 428. 453. 469. 514.
H. Haeser — Breslau. 369.
G. Hartmann — Freiburg i. B. 333.
O. Hartwig — Marburg. 403. 519. 565.
C. Hase — Jena. 101. 596.
W. Heineke — Erlangen. 368. 398.
K. G. Helbig — Dresden. [1875].
A. Held — Bonn. 319.
A. Hempel — Breslau. 94. 416. 646.

O. Hense — Halle. [1875].
H. Heppe — Marburg. 191.
R. Hermann — Jena †. 225.
E. Herrmann — Marburg. 533.
F. K. Hertlein — Wertheim. 296. 422. 753.
R. Hertwig — Jena. [1875].
M. Hertz — Breslau. 299. 437. 568.
G. Hertzberg — Halle. 676.
H. Heydemann — Halle. 509.
R. Hildebrand — Graz. [1875].
B. Hildebrand — Jena. 7.
P. Hinschius — Berlin. 350. 484. 493. 757.
W. Hoerschelmann — Leipzig. 684.
K. B. Hofmann — Graz. 760.
W. Hollenberg — Saarbrücken. 772. 773.
K. Holsten — Bern. 102. 425.
H. Holtzmann — Strassburg. 49. 722. 739.
A. Horawitz — Wien. 787.
J. Huber — München. [1875].
C. Hueter — Greifswald. 240.
A. Hug — Zürich. 218. 538. 592.

L. Jeep — Leipzig. 392. 752.
H. Immermann — Basel. 487.
R. John — Lübeck. 66. 93. 150. 266. 512.
F. Jolly — Strassburg. [1875].
L. Julius — Dessau. 331.

A. Kamphausen — Bonn. 176. 410. 440. 570.
O. Karlowa — Heidelberg. 527.
H. Keck — Husum. 312. 463.
D. Kerler — Erlangen. [1875].
G. Kiessling — Berlin. 522.
A. Kiessling — Greifswald. [1875].
A. Kirchhoff — Halle. 112. 153. 270. 500. 587. 636. 731. 764.
A. Klette — Jena. 173. 176.
R. Klostermann — Bonn. 161. 194. 276. 494.
W. E. Knitschky — Jena. 23. 138. 224. 351. 352. 496. 560. 645. 779.
L. Kny — Berlin. 164.
G. v. Koch — Jena. 95. 228. 499. 602.
R. Köhler — Weimar. 301.
U. Köhler — Strassburg. 613.
P. Kohlmann — Posen. [1875].
P. Kollmann — Oldenburg. 290. 574.
H. Kortum — Bonn. 142. 165.
P. Krüger — Königsberg. 105. 413.
B. Kugler — Tübingen. 280. 552. 735.
E. W. A. Kuhn — Leipzig. 477.

Lang — Innsbruck. [1875].
J. Laroche — Linz. [1875].
G. Lastig — Halle. [1875].
K. Lehrs — Königsberg. 479.
H. Leitgeb — Graz. 152. 183. 431.
A. Leskien — Leipzig. [1875].
W. Leube — Erlangen. 8. 306. 711. 728.
F. Lindemann — Erlangen. 647. 698. 730. 746. 762.
J. Lindenschmit — Mainz. [1875].
R. A. Lipsius — Jena. 19. 223. 236. 248. 541. 557. 571. 582. 665.
H. Loersch — Bonn. 726.
E. Lommel — Erlangen. 532. 564.
G. Lothholz — Stargard i. P. 377.
C. Lotzbeck — München. 151. 548. 670. 712.
John Lubbock — London. [1875.]
H. Luden — Jena. 265. 353.
E. Lübbert — Kiel. 683.
H. Lücke — Berlin. [1875].
H. Lüdemann — Kiel. 160.
O. Lüders — Athen. 130.

F. Maassen — Wien. 426.
H. Magnus — Breslau. 55.
R. Maly — Innsbruck. 141. 386. 418. 477.
J. Marquardt — Gotha. 283.
F. v. Martitz — Freiburg i. B. 382.
W. Maurenbrecher — Königsberg. 459. 577. 605.
K. Maurer — München. 264.
V. v. Meibom — Bonn. 38. 263. 617.
O. Mejer — Göttingen. 249. 597. 633.
L. Mendelssohn — Leipzig. 115. 169. 341. 372. 502.
K. Menzel — Bonn. 272. 588.
B. Meyer — Carlsruhe. [1875].
G. Meyer — Gotha. 99.
G. Meyer — Marburg. 195. 667.
G. Meyer v. Knonau — Zürich. 606. 607. 718.
G. Meyncke — Hamburg. 439.
A. v. Miaskowski — Basel. 239. 744.
J. Michel — Erlangen. 515. 601.
E. Müller — Bern. 135.
J. H. Müller — Hannover. 461. 680.
W. Müller — Jena. 252. 497. 600.

H. Müller — Lippstadt. 27. 56. 210. 241.
L. Müller — St. Petersburg. [1875].
Th. Muther — Jena. 4. 25. 54. 68. 91. 124. 146. 318. 349. 366. 710. 743. 778.

E. Nasse — Bonn. 415.
O. Nasse — Halle. 729.
A. Nauck — St. Petersburg. [1875].
M. Neefe — Hamburg. 429.
F. Nippold — Bern. 482. 511. 691. 740.
H. Nissen — Marburg. 47.
F. Nitzsch — Kiel. 3. 63. 467.
F. Nobbe — Tharand. [1875].
C. v. Noorden — Tübingen. [1875].

J. Oberdick — Glatz. 464.
F. Obernier — Bonn. 320. 619.
O. Oesterlen — Tübingen. 516.
H. Oesterley — Breslau. 569.
Th. v. Otto — Wien. 177.

H. Paul — Freiburg i. B. 641.
F. Penzoldt — Erlangen. 444. 456. 472. 473.
A. Pernice — Greifswald. 193.
O. Peschel — Leipzig. 242.
Heinr. Peter — Berlin. 254. 340.
C. Peter — Jena. 15. 30. 33. 84. 87. 170. 172. 257. 258. 328. 523. 610. 675. 706. 716.
Herm. Peter — Meissen. 98.
L. Pfaff — Wien. 180.
L. Pfaundler — Innsbruck. 269. 322. 458.
W. Pfeffer — Bonn. 127. 229. 338.
L. Pfeiffer — Weimar. 385. 575.
O. Pfleiderer — Jena. 31.
E. Pfleiderer — Kiel. 551.
M. Philippson — Bonn. 310. 534. 719.
O. Posse — Dresden. 44.
K. Prantl — München. [1875].
W. Preyer — Jena. 10. 70. 417. 517. 563. 759.
R. Prinz — Breslau. 342.
H. Pröhle — Berlin. [1875].
H. Prutz — Berlin. 199.
E. Prym — Bonn. 167. 360. 589.

F. Reber — München. 190. 450.
E. Reichardt — Jena. 697. 713. 761.
A. Reifferscheid — Breslau. [1875].
F. Reitz — Bukarest. [1875.]
O. Ribbeck — Heidelberg. 298. 423.
G. Richter — Weimar. 62. 171. 346. 389. 524.
W. H. Riehl — München. [1875.]
E. Riehm — Halle. 451.
A. Riese — Frankfurt a M. 657.
S. Riezler — Donaueschingen. 623. 624. 651.
F. Ritschl — Leipzig. [1875].
A. Rivier — Brüssel. 90. 208. 694.
Röhrig — Creuznach. [1875.]
H. Roesler — Rostock. 106. 207. 335. 356. 470. 727. 758.
W. H. Roscher — Meissen. 510.
S. Rosenstein — Leiden. 209.
J. Rosenthal — Erlangen. 549.
G. Roskoff — Wien. 261.
P. Roth — München. [1875].
Rudloff — Frankfurt a O. 214.
F. Rühl — Dorpat. [1875].

F. D. Sanio — Jena. [1875].
H. Sauppe — Göttingen. 652.
C. Schaarschmidt — Bonn. 129. 244. 766.
A. Schäfer — Bonn. [1875].
H. v. Scheel — Bern. 336.
P. Scheffer-Boichorst — Berlin. 432. 503. 622.
A. Schiefner — St. Petersburg. 404.
H. Schiller — Constanz. 120.
F. Schirrmacher — Rostock. [1875].
F. Schlie — Waren. 273.
C. Schlottmann — Halle. 435.
E. Schmid — Jena. 41. 128. 359. 475. 550. 576. 648. 699. 715. 732. 747. 763. 783
B. Schmidt — Freiburg i. B. 506.
J. Schmidt — Graz. 73. 201. 202. 478.
Ad. Schmidt — Jena. 14. 786.
M. Schmidt — Jena. 29. 45. 60. 85. 256. 590. 640. 655.
O. Schmidt — Strassburg. 139. 307. 457.
W. Schmitz — Cöln. 300. 721.
G. Schmoller — Strassburg. 277.
J. Schneider — Düsseldorf. 388. 717.
F. Schöll — Jena. [1875].
R. Schöll — Jena. 186. 521. 577. 591. 627. 703. 769.
A. Schönbach — Graz. [1875].
A. Schottmüller — Bartenstein. 313. 361. 630. 638.

Alphabetisches Verzeichniss der besprochenen Werke.

Verzeichniss der Verlagsbuchhandlungen, deren Werke besprochen sind.

**

Systematisches Verzeichniss der besprochenen Werke.

Theologie.

Encyclopädie. Biblische Exegese. (Iudaica.)

Leben Jesu. Kirchengeschichte.

Systematische und practische Theologie.

Rechts- und Staatswissenschaft.

Encyclopädie. Zeitschriften.

Rechtsphilosophie.

Quellen des Rechts.

Rechtsgeschichte.

Privatrecht.

Civilprocess.

Strafrecht und Strafprocess.

Rechtspraxis.

Kirchenrecht.

Staatsrecht.

Völkerrecht.

Verwaltungsrecht.

Volkswirthschaft.

Statistik.

Medicin.

Schriften allgemeinen Inhalts.

Anatomie.

Physiologie.

Pathologie und Therapie.

Chirurgie.

Chemie.

Mathematik und Physik.

Philosophie und Pädagogik.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums.

Geschichte des Mittelalters.

Geschichte der neueren Zeit.

Religions-, Cultur- und neuere Kunst-Geschichte.

Sprach- und Literaturwissenschaft.

Semitische und finnisch-tatarische Sprachen.

Indische Sprachwissenschaft und (indogermanische) Sprachvergleichung.

Griechische und lateinische Schriftsteller und Epigraphik.

Griechische und römische Literaturgeschichte und Grammatik. (Neugriechisch.)

Griechische und römische Alterthümer, Mythologie, Archäologie.

Romanische und slavische Sprachen.

Germanische Sprachen.

Allgemeine Bibliographie und Literaturgeschichte. Biographien.

Biographisches über jüngst verstorbene Gelehrte.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 1. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 3. Januar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

H. Graetz, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Band I, Lief. 1. Leipzig, O. Leiner 1873. 1—64. S. 8°. Preis: Mark 0,80.

1] Gewissermassen als die Krönung seines in neun Bänden erschienenen Werkes über die Geschichte der Juden von dem Tode Juda Makkabi's bis auf die Jetztzeit will der auch als alttestamentlicher Exeget bekannte jüdische Gelehrte nunmehr auch eine Darstellung der 'Geschichte der Israeliten' von den ersten Anfängen bis zum Tode des Königs Salomo und weiter bis auf die Makkabäerkämpfe in zwei Bänden geben. Sicherlich könnte ein solcher Gedanke, wie er bei dem Verf. als ein ganz natürlicher erscheint, auch sonst nur freudig begrüsst werden, da seit dem Entwurfe der hierhergehörigen neueren Darstellungen, insbesondere seit der Grundirung des Meisterwerkes Heinrich Ewald's, eine Fülle neuen Materials hinzugekommen und eine Reihe einschneidender Untersuchungen auf dem bezüglichen Felde geführt ist — vorausgesetzt, dass der Verf. der zu schreibenden neuen israelitischen Geschichte der Aufgaben, die an eine solche dermalen zu stellen sind, sich bewusst geworden. Ob dieses bei unserem Verf. der Fall? Wir möchten dieses angesichts der vorliegenden ersten Lieferung, welche die Geschichtsdarstellung bis zum Tode Mose's führt, bezweifeln. Von einem Geschichtsschreiber Israels verlangt man vor Allem aus eine klare und bestimmte Ansicht von den Quellen der Geschichte, von dem Verhältniss von Sage und Geschichte zu einander, erwartet man eine Hineinstellung dieses morgenländischen Volkes mit seiner Geschichte in den lebendigen Fluss der Geschichte des Orients überhaupt. Von alledem findet man in dieser neuesten israelitischen Geschichte nichts oder so gut wie nichts. Ohne allen Unterschied verwendet der Verf. zum Aufbau seiner Geschichtsdarstellung und zur Charakteristik des Mosaismus Angaben oder Aussprüche, dieselben mögen nun in den ältesten Abschnitten der vier ersten Bücher des Pentateuches, oder aber sie mögen in dem im 7. Jahrh. verfassten Deuteronomium sich finden, sie mögen in einem prophetischen oder in einem annalistischen Abschnitte der fünf Bücher Mose stehen u. s. w. Die ganze Frage nach der Zusammensetzung dieser Bücher wird mit dem kühnen Dictum abgethan: 'Die Jehovist- und Elohist-Hypothese, worin die Anhänger selbst weit auseinandergehen, sollte endlich aus der biblischen Kritik und Isagogik schwinden (sic!), da sich damit doch keine Gewissheit erzielen lässt'! Wir beglückwünschen euch, ihr Astruc, Eichhorn, Tuch, Ewald, Hupfeld, Knobel, Nöldeke, die ihr euch um Dinge abgemüht habt, in Bezug auf welche sich — teste Graetzio — ja doch keine Gewissheit erzielen lässt! — Leichter und bequemer hat es sich wohl noch Niemand gemacht, der sich um diese Sachen zu kümmern hatte. Dass sich bei einer solchen Ansicht von der Entstehung der geschichtlichen Bücher auch über das Verhältniss von Sage und Geschichte keine entsprechenden Vorstellungen bei dem Verf. finden, lässt sich von vornherein vermuthen. Wo hört die Sage auf, wo fängt die Geschichte an? auf diese Frage sehen wir uns vergeblich nach einer Antwort um. Nicht einmal ein Versuch der Ausscheidung des völkergeschichtlichen Elementes in den biblischen Berichten über die israelitischen Stammväter wird gemacht. Was S. 6 ff. über die Erzväter geboten wird, ist nichts als die erläuterte Tradition der Genesis; von historischer Durchdringung dieses Materials keine Spur. Dasselbe gilt von der Frage nach dem Ursprunge des Volkes Israel. Statt dieser Frage auf den Grund zu gehen, bekommen wir S. 2 ff. die bekannten Dinge von den Anakiten und Rephaim, von den Kanaanitern und Hethitern zu lesen, nur dass die pentateuchischen, gigantischen Rephaim in ganz ungehöriger Weise mit den Rephaim des Buches Jesaja, den Bewohnern des Schattenreiches, zusammengebracht werden. Dagegen wird uns auch nicht ein einziger neuer Blick eröffnet. Wer waren die Hebräer? woher kamen sie? wer waren die Semiten? wo sind deren Ursitze zu suchen? in welcher Weise sind die Hebräer aus dem gemeinsemitischen Boden emporgewachsen? wie steht es mit der Sprachenfrage: wie kommt es, dass die Hebräer von den sprachverwandten Kanaanäern nichts wissen wollen? — auf alle diese und ähnliche Fragen, auf welche man von Jemandem, der mit dem Anspruche auftritt eine Geschichte des Volkes Israel zu schreiben, Antwort heischt, suchen wir eine solche vergeblich. Dass unter diesen Umständen über den Ursprung der religiösen Vorstellungen der Hebräer, das geschichtliche Verhältniss der heidnisch-israelitischen zu der alttestamentlichen Religion von dem Verf. ver-

geblich Aufklärung erwartet wird, bedarf keiner ausdrücklichen Versicherung. Das sind Mängel, für welche uns die ganz zufällige, äusserliche Rücksichtnahme auf vereinzelte Aussagen und Aufstellungen der Aegyptologen in keiner Weise entschädigen kann. Wir unterlassen es hier auf weiteres einzutreten, wozu uns im Uebrigen namentlich noch des Verf.s ägyptologische Streifzüge und der Ton, den er in den Anmerkungen mehrfach anzuschlagen für gut findet, nicht minder die seltsame Expectoration über Judaismus und Hellenismus (S. 7), sowie die andere über den Monotheismus des Judenthums (S. 24), reizen könnten, und legen lieber noch dem Verf. die dringende Mahnung ans Herz, in den künftigen Lieferungen etwas mehr Sorgfalt auf den Stil zu verwenden. Ausdrucksweisen wie S. 10: 'der Ursprung entstand'(!); ferner wie S. 3: 'der Ursprung der Benennung — ist schwankend' (Verf. meint die Ansicht vom Ursprung); inadäquate Bezeichnungen wie der 'Priesterschaft' als eines 'Brauches'(!) S. 46; der kanaanäischen Bevölkerung als einer 'Welle' (S. 3); Constructionen wie: 'es ist Männer der Wissenschaft unwürdig' (S. 24); Wortbildungen wie: 'bergeshoch' (S. 15); 'rechnenfest' (S. 28) u. a. sollten einem Schriftsteller auch nur als Flüchtigkeiten nicht in die Feder kommen. Auch wolle er uns in Zukunft mit solchen Phrasen verschonen, wie die, mit der er sein ganzes Werk (S. 1) inaugurirt: 'An einem sonnigen(!) Frühlingstage drangen Hirtenstämme über den Jordan' u. s. w. (S. 58 lesen wir dieselbe Redensart gar noch einmal!). Dergleichen Spiele der Einbildungskraft mögen in romanhaften Darstellungen am Platze sein, in ernsthaften Geschichtswerken erregen sie lediglich ein Kopfschütteln. Schrader.

Franz Delitzsch, biblischer Commentar über die Psalmen. (C. Fr. Keil und Fr. Delitzsch, b. C. über das A. T. IV, 1.) Dritte Auflage. Erste Hälfte. Leipzig, Dörffling & Franke 1873. VIII, 507 S. 8°. Preis: Mark 9.

2] Zum dritten Male macht der obige Psalmencommentar seinen Gang durch die Kreise der Theologen und Bibelfreunde, nachdem derselbe vor 14 Jahren zum ersten Male ans Licht getreten. Die neue Auflage kündigt sich als eine 'verbesserte und bereicherte' an, und eine nähere Durchmusterung des Buches zeigt, dass der Titel kein leeres Aushängeschild ist. Nicht nur, dass die inzwischen erschienenen Beiträge zu der Erklärung des betr. biblischen Buches gewissenhaft benutzt sind: auch von sich aus hat der Verf. manche neue Beobachtung und beachtenswerthe Bemerkung eingewoben. Wenn im Uebrigen Charakter, Anlage und Inhalt im Wesentlichen unverändert geblieben sind, so liess sich dieses wohl kaum anders erwarten. Sehr zu bedauern ist, dass aus Sparsamkeitsrücksichten die der früheren Auflage beigegeben gewesene Abhandlung S. Baer's über das poetische Accentuationssystem bei dieser neuen weggelassen werden soll; wir bezweifeln, dass Verf. und Verleger ihren Lesern damit einen Dienst erweisen. Schr.

Schleiermacher's handschriftliche Anmerkungen zum ersten Theil der Glaubenslehre, herausgegeben von C. Thönes. Berlin, G. Reimer 1873. VI, 60 S. 8°. Preis: Mark 1.

3] Im Nachlass Ernst Moritz Arndt's in Bonn (dessen zweite Frau bekanntlich eine Halbschwester Schleiermacher's war) fanden sich mit weissem Papier durchschossene Druckbogen vom (ganzen) ersten Theil der zweiten Auflage der Glaubenslehre dieses Theologen, auf den eingelegten Blättern selbst zahlreiche Bemerkungen von der Hand desselben. Vermuthlich hat sich Schl. dieser Bogen bei der letzten Vorlesung über den ersten Theil der genannten Disciplin bedient; behufs der freien Reproduction des Inhaltes seines Buches auf dem Katheder hatte er sich, so scheint es, kurze Notizen gemacht, welche seinen Vortrag leiten sollten. Von diesen autographischen Notizen hat Dr. Thönes einen vollständigen Separatabdruck besorgt. Ref. glaubt, dass dies immerhin ein glücklicher Gedanke war, der auch in vollkommen zweckmässiger Weise zur Ausführung gelangt ist. Zwar darf man sich von dem Umfang des Neuen, was Schl. hier bietet, keine übertriebenen Vorstellungen machen. Die Bemerkungen sind durchweg aphoristisch, ja sie bestehen zum Theil nur in charakteristischen Ueberschriften oder Inhaltsangaben zu den einzelnen Nummern der Erläuterungen, mit denen der Schriftsteller schon in dem gedruckten Text seine sämmtlichen Paragraphen ausgestattet hatte. Allein sie enthalten doch theils einzelne neue Gedanken, theils Versuche Schl.'s, die Gruppirung und Formulirung seiner Ideen zu vervollkommnen, welche einerseits geeignet sind, Anfängern, ja selbst geübteren Lesern das Verständniss des Buches zu erleichtern, andererseits, das ohnehin Deutliche unter neuen Gesichtspunkten erscheinen zu lassen. Dazu kommt, dass sich der Autor hin und wieder mit anderen Dogmatikern oder Philosophen, wie Twesten, C. I. Nitzsch, Steudel und Braniss dergestalt auseinandersetzt, dass auf einzelne Punkte neues Licht fällt. Kurz, von Schl. selbst erhalten wir hier authentische Declarationen, die alle Aufmerksamkeit verdienen.

Der Herausgeber hat mit Recht einen correcten Abdruck der Notizen als seine Hauptaufgabe betrachtet. Wo zur Ermöglichung des Verständnisses die Einschaltung eines Wortes unerlässlich war, hat er nicht versäumt, das von ihm Hinzugefügte (durch eckige Klammern) als solches kenntlich zu machen; nicht minder hat er (durch Punkte) angedeutet, wo sich in dem Manuscript unleserliche Worte finden. Da er jedoch nicht annehmen durfte, dass noch jetzt die meisten Leser in der Lage sind, sich der zweiten Ausgabe, welcher die Bemerkungen des Autors angepasst sind, zu bedienen, so hat er der Angabe der (sich gleichgebliebenen) Paragraphen und der Nummern der Erläuterungen allenthalben die Bezeichnung der entsprechenden Seiten und Zeilen der dritten, vierten und fünften (bis jetzt letzten) Auflage beigefügt, welche letzteren unter sich zwar vollständig übereinstimmen, mit der zweiten Ausgabe aber nur im Text, hingegen nicht in der Paginirung. Auf diese Weise hat er den Leser in den Stand gesetzt, auch in den Exemplaren der drei letzten Auflagen sofort die Stellen aufzufinden, auf welche sich Schl.'s Notizen beziehen. Ebenso hat er im Interesse derjenigen, welche des Autors Citate aus seinen 'Reden über die Religion', sowie aus seiner 'kurzen Darstellung des theologischen Studiums' nachzuschlagen ausser Stande sind, sofern ihnen nur die je letzte Ausgabe dieser beiden Werke zu Gebote steht, in jedem einzelnen Fall auf die Seiten-, beziehungsweise Paragraphennummer der betreffenden Stelle in der neuesten Ausgabe verwiesen. Endlich hat Dr. Thönes einzelne dankenswerthe erklärende Bemerkungen unter dem Text hinzugefügt. Auch um dieser willen verdient nach der Ueberzeugung des Referenten das Dargebotene die Devise: δόσις ὀλίγη τε φίλη τε.

Kiel. F. Nitzsch.

Juliani epitome latina novellarum Justiniani ... recognovit, prolegomenis, adnotatione, addendis ... instruxit Gustavus Haenel. Lipsiae, Hinrichs 1873. [IV], LIV, 226, 271* S. 4°. Preis: Mark 60.

4] Beinahe ein halbes Jahrhundert ist verflossen seit dem Tode Christian Gottlieb Haubold's, des unermüdlichen Forschers, welcher seine Bemühungen auch Julian's lateinischem Novellenauszug zugewendet und

eine neue Edition desselben vorbereitet hatte. Kurz vor seinem Abscheiden schrieb Haubold an Gustav Hänel, ihn auffordernd, die unvollendet gebliebene Arbeit zu übernehmen. Hänel, damals in der Blüthe seiner Jahre, zauderte nicht mit dem Entschlusse; nunmehr im 82. Lebensjahre stehend hat er die Genugthuung der gelehrten Welt auch noch dieses stattliche Ergebniss seiner bewunderungswürdigen Ausdauer vorlegen zu können.

Basis der kritischen Arbeit Hänel's bildet die erste Ausgabe der vollständigen Epitome durch Lud. Miraeus (Lugd 1561), welche mit Benutzung von Hss., insonderheit eines sehr alten und guten, ehemals Aimar Ranconet zugehörigen Cod. ms. (jetzt Paris Nat. Bibl. 4568) hergestellt ist. Mit Miraeus wurden die meisten der früher schon von Haubold nachgewiesenen oder später erst ans Tageslicht gezogenen Mss. verglichen. Wir finden Hänel, nachdem es ihm 1825 geglückt war in Rom ein Julianms. eigenthümlich zu erwerben (später erstand er noch ein zweites aus dem Nachlasse A. W. Cramer's für sich und ein drittes vordem Petrus Pithoeus gehöriges für die Königl. Bibliothek in Berlin), bald da, bald dort dem Geschäft des Collationirens eifrig obliegend. Im Jahre 1828 verglich er zu Turin ein, in Paris fünf Julianmss., darunter den Codex Ranconet's (saec. VIII oder IX) und die einst von Thuanus, dann von Colbert besessene Hs. (Nat. Biblioth. 4418, saec. X). Als ihm 1847 bekannt wurde, dass Bonturini ein neues Ms. in Udine entdeckt habe, eilt er sofort nach Italien, 1862 noch erblicken wir ihn den Miraeus zur Hand in Oxford vertieft in einen Codex des College Oriel. Mit sichtlichem Bedauern meldet Hänel, dass sein vorgerücktes Alter ihm nicht verstattet habe, das 1870 vom Grafen Baudi di Vesme in der Bibliothek der Marchese Triulzi zu Mailand aufgefundene Julianms. (saec. IX) selbst einzusehen. Nur bei drei der bekannt gewordenen Hss. hat unser Herausgeber sich auf die Augen Anderer verlassen, alle übrigen (von denen wir noch die Fragmente eines dem 7. Jahrhundert angehörigen Codex zu St. Gallen hervorheben) hat er selbst untersucht. Gleich emsiges Bemühen, wie den Mss., widmete H. den älteren, zum Theil sehr seltenen Ausgaben: auf seinen Reisen gelang es ihm eine werthvolle Collection derselben zusammen zu bringen.

So besteht denn der reiche kritische Apparat der vorliegenden Edition aus 20 Hss., die p. I—XVIII der Prolegomena sub. n. 1—3, 3ª und 4—19 eingehend besprochen sind, und aus 13 älteren Editionen, deren Beschreibung ebendas. p. XX—XXXII nachzulesen ist. Ausserdem werden 17 von Anderen erwähnte, aber gegenwärtig nicht mehr aufzufindende Mss. nachgewiesen (p. XIX—XX), acht von Haubold verzeichnete Ausgaben, welche Hänel nicht erlangen konnte, aufgezählt (p. XXXII—XXXIII) und die Ausgaben der Gobler'schen deutschen Uebersetzung Julian's (Frkf. 1564. 1566) näher betrachtet (p. XXXIII—XXXIV).

Die Hss. theilt Hänel in 3 Classen: die erste Classe umfasst Mss., welche die vollständige Epitome ohne Trennung derselben in 2 Theile und ohne Nennung Julian's wiedergeben (4 Mss. aus dem 7.—10. Jahrhundert); die Hss. der zweiten Classe enthalten die vollständige Epitome, aber geschieden in 2 Partes und nennen Julian als Autor (5 Mss. aus dem ausgehenden 9. und 10. Jahrhundert); in die dritte Classe endlich fallen alle abgekürzten Hss. der Epitome (11 Mss. aus dem 11. oder 12.—14. Jahrhundert), die sich wieder in zwei Unterabtheilungen zerlegen lassen, je nachdem sie von Mss. der ersten oder zweiten Classe abstammen.

Zur Herstellung des Textes der ursprünglichen Epitome (p. 21—178) sind die Hss. (besonders der ersten Classe) und von den nachmiräanischen Ausgaben diejenigen des Antonius Augustinus (1567), Franciscus Pithoeus (1576) und Fr. Desmarés (1689) so benutzt, dass sobald der Sinn der Stelle und die Autorität oder Uebereinstimmung der Mss. es forderte, von der Lesung des Miraeus abgegangen wurde, doch findet dann letztere sich in einer zweiten Notenreihe (unter dem Strich) verzeichnet, während in der ersten Notenreihe Verweisungen auf die anderen Novellensammlungen und literarische Notizen enthalten sind. Die ungeheure Masse von Varianten, welche die Collation insonderheit der Hss. zweiter Classe darbot, ist nicht unter dem Texte gegeben, sondern mit der Ueberschrift: 'Variae lectiones et notae criticae' abgesondert als zweites Hauptstück der 'Addenda', welche mit eigener Paginatur und Signatur nahezu die Hälfte des vorliegenden Bandes ausmachen. Das erste Hauptstück dieser 'Addenda' trägt den Titel: 'Compendia epitomes a Boherio, Sennetoniis fratribus, Pesnoto edita'. Damit hat es folgende Bewandtniss. Die ältesten gedruckten Ausgaben Julian's, nämlich die Ausgabe des Nicolaus Boherius (zugleich mit und unter dem Titel: Leges Longobardorum, Lugd. 1512?), die Ausgabe Lugd. apud Sennetonios fratres 1550 (mit und unter dem Titel Authentica), die Ausgabe Lugd. apud Ludovicum Pesnot (1558) enthalten die Epitome in abgekürzten Ueberarbeitungen, welche so viel Eigenthümliches zeigen, dass H., welcher anfänglich vorhatte, sie synoptisch dem Texte der vollständigen Epitome beidrucken zu lassen (ähnlich wie in seiner Ausgabe der Lex Romana Visigothorum die Auszüge dem ursprünglichen Texte gegenüber) sich entschloss, vollständige, gesonderte Abdrücke derselben zu geben.

Man wird im Ganzen und Grossen dem Allen das Lob der Zweckmässigkeit nicht versagen können. Die Behandlung des Textes der eigentlichen Epitome erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte der Ausgabe, jedenfalls ist anzuerkennen, dass wir durch die sorgfältige und sachkundige Verbesserung des Miräanischen Textes um ein gutes Stück weiter gekommen sind. Die vollständige Mittheilung der 'Compendia epitomes' mag für die Textkritik nicht gerade nothwendig erscheinen. Allein H. will, wie er ausdrücklich erklärt, auch das Material geben, welches zur Aufhellung der Geschichte der Epitome dienlich erscheint. Denn darin ruht eine Hauptbedeutung dieser Novellensammlung, dass sie im frühen Mittelalter die Kenntniss des neuesten Justianischen Rechtes für Italien vermittelte: in den vorbolognesischen Rechtsschulen zu Unterrichtszwecken gebraucht und bearbeitet gab sie gewissermassen den Anstoss zum Wiederaufblühen wissenschaftlicher Behandlung des Römischen Rechtes.

Nach dieser Richtung hin sind nun höchst dankenswerth die eingehenden und feinen Untersuchungen, welche H. über Ursprung und spätere Schicksale der Epitome in den Prolegomena (p. XXXIII sqq.) anstellt. Trotz des Schweigens der Hss. erster Ordnung bleibt es ihm wahrscheinlich, dass 'Julianus Antecessor Constantinopolitanus' (nach Ausweis des Namens von Römischer Abstammung) Autor der Epitome sei. Dieselbe ist verabfasst noch zu Lebzeiten Justinian's in den Jahren 551—554 als eine ohne Hülfe einer offiziellen Novellensammlung in Angriff genommene Privatarbeit, bestimmt zum Gebrauch der aus den Provinzen lateinischer Zunge hergekommenen Rechtsstudenten an der Schule zu Constantinopel. Nach der Wiedereroberung Italiens (554) wurde sie dorthin gebracht und erlangte grosses Ansehen, insonderheit in Oberitalien. Die ältesten der noch erhaltenen Codices stammen dorther, dorthin weist die fleissige Benutzung des 'Liber Novellarum', welche in vorbolognesischen literarischen Arbeiten über canonisches und Civil-Recht (namentlich auch in der Expositio libri Papiensis)

wahrnehmbar ist. Die von v. Savigny gegebenen, hierauf bezüglichen Nachweisungen vermehrt und vervollständigt H. (p. XLII — XLV), bemerkend, dass auch in der Bologneser Schule die Benutzung Julian's unter der Bezeichnung 'Liber Novellarum' neben derjenigen des 'neu aufgefundenen' Authenticum fortgedauert habe. Ob man indessen letzteres so ohne Weiteres als von der Glossatorenschule 'neu aufgefunden' bezeichnen dürfe, will Ref. zweifelhaft erscheinen. Der Glossator Joannes (p. XLI cit.) giebt vielmehr die Notiz, dass auch die als Authenticum in der Schule behandelte Novellensammlung unter dem Titel 'Liber Novellarum' von Alters her (dudum) bekannt gewesen: nur die Entstehung des Namens Authenticum setzt Joannes in eine jüngere Zeit, wobei seine Erklärung jenes Namens (eo quod prae ceteris legum libris auctorizabilis habeatur) immerhin bedenklich bleibt, indem der nämliche Ausdruck ebenso gut auch auf Julian gepasst haben würde. Näher liegt es, anzunehmen, man habe die zum Gegenstand von Lehrvorträgen ausersehene Novellensammlung in der That für die authentische, d. h. für die in Italien publicirte angesehen. Ob sie diess in Wirklichkeit war? das möchten wir nicht kurzweg verneinen. Unter den von H. (p. XLI sqq.) besprochenen und (p. 178 sqq.) mit herausgegebenen, schon in Mss. erster Classe regelmässig wiederkehrenden 'Appendices' befindet sich neben uralten 'Scholia' die vielgenannte, zuerst von Miraeus ganz grundlos also bezeichnete 'Pragmatica Sanctio' mit dem Anfange 'Pro petitione Vigilii.' Diese ist, wie H. treffend ausführt, nicht eine einzelne Justinianische Constitution, sondern ein Auszug aus mindestens 7 im Jahre 554 mittels desselben Publicationspatentes veröffentlichten Constitutionen. Es ist nun bemerkenswerth, dass in c. XI dieser 'Epitome constitutionum Justiniani de reformanda Italia' (wie sie in unserer Ausgabe passend genannt wird) die verbindliche Kraft der Justinianischen Novellen für Italien keineswegs ausgesprochen, wohl aber zukünftige Publication derselben 'sub edictali propositione' angeordnet wird. Darüber, ob und wann diese Publication wirklich erfolgt sei, haben wir keine Kunde: es wäre aber recht wohl denkbar, dass erst einer der Nachfolger Justinian's sie im Exarchat ausführen und zu diesem Behufe das später so genannte Authenticum hätte zusammenstellen lassen. Ohnediess bleibt es wahrscheinlich, dass Julian auf Privatwege nach Italien gelangt sei, und sein Ansehen nur dem Umstande verdankte, dass er als erste bekannt gewordene Novellensammlung in den alten Rechtsschulen benutzt wurde. Den Weg des Authenticum nach Bologna müssten wir uns über Ravenna denken, während die von Oberitalien ausgehende Strömung den dort in Gebrauch gebliebenen Julian mit sich führte.

Für die in neuester Zeit namentlich durch Ficker's 'Forschungen' so ausserordentlich geförderte Kenntniss der vorbolognesischen Rechtsschulen sind auch die Appendices der Julianhss. zweiter Classe (Epitome Nov. CXXXIV De vicariis; Summa Nov. CXXI De partiariis solutionibus; Summa Nov. CXXXVIII De usuris; sog. Dictatum de consiliariis; Collectio Domini Juliani Antecessoris [sog. Collectio de Tutelis]; Paratitla Codicum Vindobonensis et Haenelii I; Summaria capitum Codicibus Vindobonensi et Haenelii I adscripta; Glossae veteres et Bononienses) von hohem Werth. Eingehende Besprechung derselben in den Prolegomena (p. XLVIII sqq.), neue und bezüglich der Paratitla, Summaria und Glossae erste Edition der Texte hinter den Appendices der Hss. erster Classe (p. 192 — 225). Die von Const. XXXVIII an einzelnen Novellen beigeschriebenen 'Lemmata' giebt H. nicht abgesondert, sondern in der oben erwähnten, dem Texte unterstellten ersten Notenreihe. Bei sämmtlichen Stücken der 'Appendices' und dem Index constitutionum et capitulorum (Prolegomena p. XLVI sq., Text p. 3 — 19) sind die Varianten nicht zu den 'Addenda' verwiesen, sondern gleich unter dem Texte mitgetheilt. Zu bedauern ist, dass H. sich der nunmehr allgemein angenommenen Sitte, die dem Herausgeber angehörigen Worte und Zeichen cursiv, das aus dem kritischen Apparat Mitgetheilte in Antiqua setzen zu lassen, nicht angeschlossen hat.

Doch zum Ende! Wir fassen unsere Beurtheilung dahin zusammen: Hänel's Julianausgabe ist gleich seinen früheren grossen Editionen ein dauerndes Monument deutschen Fleisses, deutscher Gründlichkeit und deutscher im Forschungseifer zu Tage tretender Wahrheitsliebe. Unser Wissen wird durch Hänel's in den Prolegomena niedergelegte Untersuchungen wesentlich gefördert, die Herstellung gereinigter Texte einer merkwürdigen Rechtsquelle und der daran sich anschliessenden frühmittelalterlichen Literaturerzeugnisse aber kann nicht verfehlen, auch Andere zur Einkehr auf diesem Arbeitsgebiet einzuladen und also die Werkstätte zu beleben, aus welcher allmählich mehr Licht über eine der dunkelsten Partieen der Rechtsgeschichte sich verbreiten wird. — Die äussere Ausstattung des Buches in Papier und Druck ist vorzüglich.

Th. Muther.

E. v. Jagemann, die Daraufgabe (Arrha). Vergleichende Rechtsstudie. Berlin, Guttentag 1873. XVI, 177 S. 8°. Preis: Mark 3.

5] Referent kann mit Inhalt und Form dieser Abhandlung nicht einverstanden sein. Dieselbe wiederholt zum grössten Theil bekannte Dinge und liefert ein selbständiges Resultat nur in Betracht der sog. arrha pacto imperfecto data. Ref. ist freilich durchaus geneigt, diese arrha super facienda emtione mit dem Verf. von einem pactum de contrahendo zu verstehen; doch auch hierbei bedurfte es bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht viel mehr als einer Widerlegung der von Savigny 'Obligationenrecht' § 79 über den Inhalt der c. 17 de fide instr. 4, 21 aufgestellten Ansicht. Verf. sucht aber hier wie in den übrigen Theilen seiner Schrift seine Gegner nicht in den Lehrbüchern der Neuzeit, denen er die Bedeutung der communis opinio ausdrücklich abspricht, sondern in den Dissertationen des 17., 18. und einigen des 19. Jahrhunderts, gegen welche er dann freilich mit Erfolg zu Felde zieht. So erfahren die Meinungen von Lauterbach (1657), Thomasius (1702), Reuter (1747) u. A. ausführliche Widerlegung, während die erwähnte Ansicht von Savigny dagegen nur ganz im Hintergrunde erscheint.

Auch die Bezeichnung der Arbeit als 'vergleichende Rechtsstudie' kann für solches Aufwühlen alten Schuttes und Staubes eine Entschuldigung nicht abgeben; noch weniger dürfte aber dadurch der Zweck des Vf.s, Material für die künftige deutsche Reichsgesetzgebung zu liefern, gefördert werden.

Giessen. O. Wendt.

Max Cohn, zum römischen Vereinsrecht. Abhandlungen aus der Rechtsgeschichte. Berlin, Weidmann 1873. 231 S. 8°. Preis: Mark 5.

6] Der Verf., welcher Beiträge zur Geschichte nicht sowohl der juristischen Personen als schlechthin des Römischen Vereinsrechtes geben will, unternimmt neben speciellen Nachrichten über einzelne Vereine (III—V, VII) vor Allem eine Uebersicht über die leitenden Grundsätze, eine Geschichte der Vereinsgesetzgebung der Republik wie der Kaiserzeit (II u. VI). In diesen Theil der Arbeit verlegt Ref. den Schwerpunkt derselben. Der Verf. geht von dem Satze aus, dass von Alters her das Vereinsrecht die staatliche Genehmigung erfordert habe, dass daher die julischen Gesetze,

auf welche man in der Regel das Erforderniss der staatlichen Genehmigung zurückführt, keineswegs einen solchen Wendepunkt in dem Vereinsrechte Roms darstellen. Grundlage dieser Meinung ist der Bericht des Plutarch über die 8 angeblich numaischen Handwerkerzünfte. Wiewohl Verf. diesem Bericht im übrigen keineswegs Glauben schenkt, benutzt er ihn doch zu dem Schlusse, dass die alten Zünfte mit dem Staat in sacraler Verbindung, daher auch unter seiner Oberaufsicht gestanden und von seiner Genehmigung abgehangen hätten. Nun folgt aber aus der Oberaufsicht an sich noch keineswegs die Nothwendigkeit der Genehmigung, wie Verf. selbst an einem anderen Beispiele, den sodalitates, nachweist. Auch lässt eine Beziehung der alten Zünfte auf die sacra noch nicht schliessen, dass auch ihr Zweck ein sacraler gewesen sei. Und wenn wirklich Vereine mit sacralem Zweck der staatlichen Genehmigung bedurft hätten, so wäre mit diesem Satze die Associationsfreiheit für andere Zwecke noch nicht verneint. Des Verf.s eigene Definition von collegium (I, S. 19) beschränkt dasselbe ja nicht auf die sacralen Zwecke, wie er auch den 'Verein' als Gegenstand seiner Untersuchungen nur als 'Personenvereinigung zur Förderung bleibender Zwecke' definirt. Ref. ist der Meinung, dass es dem Verf. nicht gelungen ist, für sein von der staatlichen Genehmigung abhängendes Kollegialrecht, über dessen Voraussetzungen, Inhalt und Wirkungen er uns ohne Nachricht lässt, einen überzeugenden Beweis geliefert zu haben. Doch ist dieses in der Sache abweichende Urtheil mit voller Würdigung der ansprechenden Arbeit des Verf.s wohl verträglich.

Giessen. O. Wendt.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserl. statistischen Amt. Band I: Anordnungen des Bundesraths. Bd. II, Heft I. II, 1. 2: Vierteljahrshefte. Berlin, Königl. Preuss. statist. Bureau 1873. (20), 519; 1—350. S. 4°. Preis (Band I): Mark 17.

7] Die Wiedergeburt des deutschen Reichs bildet nicht nur einen Wendepunkt unserer staatlichen Entwickelung, sondern auch unserer Wissenschaft vom Staate, namentlich des Staatsrechts und der Statistik. Bis zum Jahre 1848 herrschte überall auf deutschem Boden die alte Kabinetspolitik und die mit ihr verbundene Scheu vor der Oeffentlichkeit. In Preussen und Oesterreich gab es zwar statistische Bureaus, aber nur für die Geheimzwecke der Regierungen. Mit der politischen Bewegung des Jahres 1848 verschwand jene Furcht vor der Publicität. Die Verhandlungen des Frankfurter Parlaments und seiner Ausschüsse führten zu einzelnen statistischen Erhebungen, und in der Parlamentssitzung vom 23. Mai 1848 wurde selbst die Gründung eines statistischen Nationalbureaus beantragt. Die Regierungs-Commissare tagten gleichzeitig in Frankfurt über die Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche und publicirten die Resultate ihrer Berathungen. Die statistischen Bureaus mehrten sich. Bayern, Baden und Hannover veröffentlichten ihre ersten amtlichen Beiträge zur Statistik. Im Jahre 1853 folgte Sachsen und nach und nach fast alle übrigen deutschen Staaten. Aber alle diese Publicationen, so werthvoll auch einzelne derselben waren, bildeten auch in ihrer Gesammtheit keine Statistik Deutschlands. Es fehlten alle einheitlichen oder gleichartigen Erhebungen, deren Ergebnisse ein Gesammtbild und einen vergleichenden Blick in das Culturleben der verschiedenen Staatgebiete Deutschlands gestattet hätten. Es fehlte den specialstatistischen Arbeiten der nationale Hintergrund und der Zusammenhang mit der gemeinsamen Cultur des Ganzen, zumal da die statistische Thätigkeit des Zollvereins, der einzigen nationalen Institution, welche für jene Mängel Ersatz bieten konnte, fast ausschliesslich auf das Zollabrechnungswesen und die finanzielle Aufgabe beschränkt war.

Erst die politische Umgestaltung des deutschen Reichs seit dem Jahre 1866 führte in ihren Consequenzen zur Einsetzung einer besonderen statistischen Reichsbehörde, deren erste Publicationen unter obigem Titel vorliegen.

Der erste Band enthält ausser Einleitung und Registern vier Abtheilungen:

1. Die Protokolle über die Verhandlungen der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins
2. Die Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins.
3. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundesraths in Betreff der Anträge dieser Kommission.
4. Eine systematische Uebersicht der am Schlusse des Jahres 1872 für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten geltenden Bestimmungen.

Das Ganze der hier zusammengestellten Anordnungen enthält keine eigene Arbeit des Kaiserlichen statistischen Amts. Auch bildet es keinen systematischen Ausbau der Statistik des deutschen Reichs, wie auf Seite (9) der Einleitung näher ausgeführt ist. Aber es bietet zur Zeit die einzige Richtschnur für Ausbildung der Reichsstatistik und die unentbehrliche Grundlage, auf der nach und nach weiter gebaut werden kann. Deshalb ist es nur zu billigen, dass diese Anordnungen an die Spitze der statistischen Publicationen des Reichs gestellt worden sind.

Der zweite Band, so weit er vorliegt, umfasst:

1. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1871 nebst einer Uebersicht der für diese Volkszählung im deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen.
2. Die Production des inländischen Rübenzuckers in dem Zeitraum vom 1. Sept. 1871 bis Juni 1873.
3. Die Production und Consumtion des Salzes im deutschen Zollgebiete während des Jahres 1872.
4. Die Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes und den Niederlagsverkehr in den ersten beiden Quartalen des Jahres 1873.

Wie es von den beiden Directoren des neuen statistischen Reichs-Amtes, Becker und Meitzen nicht anders zu erwarten war, sind von denselben die im vorliegenden Bande bis jetzt behandelten Aufgaben in der befriedigendsten Weise gelöst worden. Ueberall zeigt sich klare Anordnung des Stoffes und gewissenhafte Sorgfalt der Ausführung; überall sind neben den absoluten Zahlen die Verhältnisszahlen berechnet; überall die einschlägige Zoll- und Steuergesetzgebung mitgetheilt, so weit sie zum Verständniss und zur Beurtheilung der veröffentlichten Zahlen nothwendig ist; überall endlich ist die strengste Objectivität in der Darstellung gewahrt. Das Ganze bildet einen würdigen Anfang der amtlichen Statistik des deutschen Reichs. B. H.

H. Senator, Untersuchungen über den fieberhaften Process und seine Behandlung. Berlin, A. Hirschwald 1873. IV, 208 S. 8°. Preis: Mark 5.

8] Der Verfasser ist durch seine Arbeiten über das Fieber, welche zur Klärung der Ansichten in diesem Capitel der Pathologie wesentlich beigetragen haben, hinlänglich bekannt. In der vorliegenden Schrift hat er theils die Resultate früherer eigener, wie fremder Untersuchungen in zusammenfassender Weise niedergelegt, theils durch neue Versuche dieselben zu ergänzen gesucht. Gleich im Eingang stellt Verf. gewiss mit Recht den Satz auf, es sei zur Gewinnung eines besseren Verständnisses für das Wesen des fieberhaften Processes nothwendig, dass die darauf abzielenden Untersuchungen nicht, wie bisher, ausschliesslich blos

den Stoffwechsel, oder blos den Wärmehaushalt des Organismus ins Auge fassen, sondern beide Factoren an einem und demselben Organismus im Fieber berücksichtigen und mit dem Verhalten dieses Organismus im gesunden Zustand vergleichen. Dieser von vornherein gestellten Aufgabe konnte Verf. selbstverständlich in befriedigender, exacter Weise nur auf dem Wege des Thierexperiments nachkommen und ist dem entsprechend den klinischen Betrachtungen eine Reihe von 36 Versuchen an Hunden vorangestellt. Verglichen wurde in denselben das Verhalten des Körpergewichts, die Menge des entleerten Harns und Harnstoffs, der durch Haut und Lungen ausgeschiedenen Kohlensäure, sowie andererseits die in einer bestimmten Zeit abgegebenen Wärmemengen von Thieren, welche, nachdem sie ins Ernährungsgleichgewicht gebracht waren, 2 Tage hungerten und nachdem sie durch das alte Futter wieder ins Gleichgewicht gesetzt waren, durch Einspritzung von frischem, eitrigen bronchitischen Secret künstlich fieberhaft gemacht wurden und während der Fieberzeit genau so wie während der Hungerzeit gehalten wurden. Die in den Hungertagen und ersten Fiebertagen gelieferten Producte sind jedesmal einander gegenübergestellt und die Resultate S. 90/91 kurz zusammengefasst. Wir führen aus letzteren speciell an die Steigerung des Harnstoffverlusts resp. des Eiweisszerfalls gegenüber demjenigen der Hungerzeit während des ganzen Fieberverlaufs. Die CO_2abgabe dagegen ist während der ersten Stunden des Fiebers nicht vermehrt, erst später ist eine Zunahme derselben zu constatiren, doch bleibt sie immer weit hinter der in derselben Zeit beobachteten Harnstoffausscheidung zurück und scheint neben dem beträchtlichen Eiweisszerfall die Verbrennung des Fetts im Fieber eher ab- als zuzunehmen. Während der Dauer des fieberhaften Processes nimmt die Intensität des Stoffwechsels immer mehr ab, während Temperaturerhöhung und Wärmeabgabe im Ganzen gleichbleiben, so dass daraus der wichtige Schluss folgt, dass Stoffwechsel und Wärmehaushalt im Fieber keine Uebereinstimmung zeigen.

Die Wärmeabgabe ist Anfangs wie die CO_2abgabe meist vermindert, später steigt auch sie, aber es finden sich hier bedeutende Schwankungen, was auch für die Wärmebildung gilt und das Urtheil über die Steigerung der Wärmeproduction in toto während des Fiebers erschwert.

Zur Entscheidung der viel ventilirten Frage, ob die Mehrabgabe von CO_2 auf einer Mehrproduction derselben im Fieber beruhe hat Verf. neue Gesichtspuncte entwickelt, indem er ausführt, aus welchen Gründen die CO_2abscheidung aus dem Blut des Fiebernden erleichtert ist und endlich den Cardinalversuch anstellt, nämlich die vergleichende Untersuchung des CO_2gehalts des Blutes eines nicht fiebernden Thieres und der CO_2mengen im Blut desselben Thieres, während es fieberte. Es zeigte sich hierbei, dass in der 4. Fieberstunde eine Abnahme des CO_2gehalts (um 5,6%) stattfand, so dass also um diese Zeit sicher keine abnorme Zunahme der CO_2 im Körper bestand. Leider war Verf. nicht in der Lage, mehrere Versuche in dieser Richtung anzustellen und bleibt also zu wünschen, dass ähnliche Versuche von ebenso sachkundiger Seite (Verf. hat mit Dr. Zuntz, Assistenten am Pflüger'schen Laboratorium' die Blutgasbestimmung ausgeführt) in grösserer beweisender Zahl vorgenommen werden möchten.

Die Capitel drei und vier sind der Betrachtung des fieberhaften Processes beim Menschen gewidmet, das dritte behandelt den Stoffumsatz, das vierte den Wärmehaushalt und die Ursache der Temperatursteigerung im Fieber. Ausführlich ist auch hier an der Hand der bis jetzt vorliegenden Versuche und Beobachtungen vom Verf. entwickelt, dass der Eiweisszerfall zunächst und hauptsächlich mehr noch als beim fiebernden Hunde gesteigert ist. Ebenso muss die CO_2abgabe auch beim fiebernden Menschen als gesteigert angenommen werden, soweit dies die Versuche von Leyden, Liebermeister, Schröder u. A. ergeben. Diese Steigerung der CO_2abgabe bleibt aber weit hinter der Steigerung der Harnstoffausfuhr zurück. Mit der letzteren nimmt gleichzeitig die Ausfuhr von Kalisalzen und Harnfarbstoff zu, so dass die Eiweisszersetzung wohl hauptsächlich in die rothen Blutkörperchen und Muskel verlegt werden dürfte. S. schliesst weiter daraus, dass der fiebernde Organismus weniger O aufnimmt. Diese Annahme wird indessen nach unserer Meinung noch weiterer directer experimenteller Bestätigung bedürfen und müsste sich hieran noch die Entscheidung der Frage knüpfen, ob nicht das Zurückbleiben der CO_2abgabe hinter der Ausfuhr des Harnstoffs zum Theil auch durch die mit der verminderten Oaufnahme an und für sich verringerten CO_2abgabe bedingt ist, da ja die CO_2ausgabe des Blutes grossentheils von der gleichzeitigen Sauerstoffaufnahme abhängig ist.

Der von Anderson und Sqarey entdeckten epikritischen Steigerung der Harnstoffausfuhr, der vom Verf. näher geprüften Verminderung der Wasserausfuhr im Harn gegenüber der Wassereinfuhr während des Fiebers und der möglichen zeitweiligen Retention von Wasser im fiebernden Organismus ist am Schluss des dritten Capitels eine sachgemässe Besprechung zu Theil geworden.

In der Einleitung zum vierten Capitel ist mit Recht auf die grossen Schwierigkeiten calorimetrischer Untersuchungen am kranken Menschen und die damit zusammenhängende Lückenhaftigkeit unserer Schlüsse über den Wärmehaushalt hingewiesen. Verf. unterzieht zunächst die Erklärungsversuche für die nicht zu leugnende Thatsache, dass in der Fieberhitze nach den nachweisbaren Verbrennungsproducten berechnet die Grösse des Stoffwechsels und der dadurch entwickelten Wärmemenge kleiner ist, als die in derselben Zeit ausgegebene und überschüssig vorhandene Wärmemenge, einer sehr lesenswerthen Kritik und bezeichnet selbst näher die Quellen für den im Körper während der Fieberhitze vorhandenen Wärmeüberschuss. Ausserdem enthält das 4. Capitel die Entwicklung von der Lehre der Wärmeregulation im Fieber. Dieselbe ist nach S. in letzterem Zustand beeinträchtigt in Folge der durch das Fieber geschaffenen stärkeren Erregbarkeit der Hautgefässe, wie diess schon früher durch Heidenhain angenommen wurde. Die zeitweise eintretende abnorm starke Verengerung und Erweiterung derselben giebt zu zeitweiliger Wärmestauung und stärkerer Wärmeausgabe Veranlassung. Dieser Theorie hat S. durch directe Beobachtung der Ohrgefässlumina von gesunden und fiebernden Hunden und Kaninchen die entsprechende experimentelle Basis verliehen. Durch die Annahme dieser Theorie sind denn nun auch die schwerverständlichen Thatsachen über die mangelhafte Uebereinstimmung zwischen Wärmeproduction, Körpertemperatur und Wärmeabgabe im Fieber auf ungezwungene Weise erklärbar.

Das fünfte Capitel ist der Therapie des Fiebers gewidmet. Streng an die oben entwickelten Grundsätze anschliessend stellt Verf. seine Indicationen für die Behandlung des Fiebers. Es sind zum Theil nur Vorschläge, die hier der Verf. den Aerzten macht, so die Ernährung Fiebernder per anum, durch Leimlösungen und Kohlehydrate statt mit den eiweissreichen Substanzen, deren Zufuhr den Eiweisszerfall eher steigert als aufhält, so das Ueberziehen der Haut mit imperspirabeln Stoffen z. B. Collodium. Aber diese Vorschläge sind vom Verf. fast ausnahmslos nur im Hinblick auf seine eigenen Erfahrungen gemacht. Eine theoretisch sofort einleuchtende Verbesserung der

Wärmeentziehung möchten wir noch besonders als beachtenswerth anführen, die Combination von Hautreizen (Senfteige) und kühlen Bädern (Ref. hat selbst schon vor einem Jahr ähnliche Versuche angestellt): durch die stärkere Blutfülle der Haut, welche damit eintritt, ist die Abkühlung erleichtert und die Gefahr des noch immer stattfindenden Blutandrangs während der Kälteeinwirkung verringert. Selbstverständlich kann der Aderlass, dessen eiweisszehrende Wirkung jüngst noch von Bauer nachgewiesen wurde, nach dem Voranstehenden im Fieber als Indic. morbi nicht in Betracht kommen, wogegen das umgekehrt wirkende Chinin empfehlenswerth erscheint.

Als eine besonders angenehm berührende Seite der Schrift müssen wir zum Schluss noch hervorheben die leidenschaftslose Sprache des Verf. bei Beurtheilung fremder Anschauungen, als das Hauptverdienst die Förderung des Verständnisses über die Vorgänge im fiebernden Organismus durch die Versuche des Verf. und die strenge Wissenschaftlichkeit, mit welcher der schwierige Gegenstand durchweg behandelt ist. Die Diction ist einfach und klar, die Lectüre des Buchs jedem wissenschaftlich denkenden Arzte bestens zu empfehlen. W. Leube.

Fritsch, die retrouterine Haematocele. (Sammlung klinischer Vorträge herausgegeben von Rich. Volkmann. Nr. 56.) Leipzig, Breitkopf & Härtel 1873. 22 S. 8°. Einzelpreis: Mark 0,75.

9] Die klinischen Vorträge der Volkmann'schen Sammlung haben uns verwöhnt, Neues an Thatsachen oder Originales an Auffassung, oder vor allem doch eine präcise Darlegung des über ein geschlossenes Thema bereits vorliegenden Materials in jedem derselben zu erwarten. Der Vortrag über Haematocele retrouterina rechtfertigt keine dieser Erwartungen. Sehr ausführlich ist die Besprechung der wenigen Beobachtungen und der vielen Hypothesen über Ursachen, Quellen und Sitz derjenigen Blutungen, welche als Haematocele bezeichnet worden sind. Eine scharfe Zeichnung des klinischen Bildes der besprochenen Krankheit wird vermisst. Wie soll auch ein klinisches Bild zu Stande kommen, wenn die Abgrenzung der Haematocele vom freien Bluterguss im Peritonaeum abgelehnt wird (S. 8), wenn von den extraperitonäalen Haematomen behauptet wird, dass sie bei der Untersuchung, wenn sie hinter der Vagina liegen, denselben Befund wie die Hämatocele retrouterina geben (S. 15)? Die Differentialdiagnose von Echinococcen und Ovarientumoren wird als überflüssig bespöttelt, aber über die Differentialdiagnose der Haematocele von peritonitischen und parametritischen Exsudaten, mit denen die Verwechselung sicher am häufigsten stattfindet, von denen die Diagnose oft schwierig ist, mit denen noch dazu Haematocele bekanntlich überaus oft sich complicirt, erfahren wir wesentlich nur — dass für dieselbe die Fieber- und Pulsverhältnisse von durchschlagender Wichtigkeit seien.

Auf S. 16 heisst es: 'Die Diagnose, welches Organ das Blut liefert, ist meist unmöglich und stets ohne praktische Wichtigkeit. Die Diagnose aber der ganzen Affection ist eine leichte.' Dann auf S. 18: 'So leicht wie die Differentialdiagnose in den meisten Fällen ist, so schwer kann sie in complicirten Fällen sein. Es giebt zweifellos Fälle, die der Liebhaber für Haematocele hält, ein Anderer für ein Exsudat. Und solche Fälle sind es, die wohl zu den verschiedenen Ansichten über die Häufigkeit des Vorkommens beigetragen haben.' Rechnet sich der Verfasser nun zu den Liebhabern oder zu den Andern? Auf S. 11 spricht er von den nicht so seltenen Fällen, dass Frauen jedes Jahr 2 oder 3mal an Haematocele erkranken.

B. S. Schultze.

Siegfr. Wolffberg, über das physikalische Princip der Lungenathmung. Bonn, Max Cohen & Sohn 1873. 27 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

10] Wolffberg hat sich bereits durch zwei unter Pflügers Auspicien im Bonner physiologischen Institut ausgeführte Arbeiten über die Lungenathmung bekannt gemacht, welche im Archiv für die gesammte Physiologie des Menschen und der Thiere ('über die Spannung der Blutgase in den Lungencapillaren' Bd. IV, 1871, S. 465—492; 'über die Athmung der Lunge' Bd. VI, 1872, S. 23—43) erschienen sind und ohne welche die vorliegende Abhandlung, trotzdem reichlich die Hälfte der 22 Seiten Text fast wörtliche Reproductionen bringt, nicht verstanden werden kann. Denn obwohl die Schreibweise eine gefälligere ist, als in der Mehrzahl der Schriften aus dem Gebiete der Respirationslehre, so glückte es doch nicht in solcher Kürze ohne Abbildungen — die auf den fünf leeren Seiten am Schlusse des Heftchens wohl Platz gefunden hätten — die neue Pflüger'sche Methode, den Lungenkatheter, anschaulich und das Resultat der hier nicht mitgetheilten Experimente plausibel zu machen. Eine so wichtige Frage muss ausführlicher behandelt werden. Jedoch verdienen die drei Arbeiten zusammengenommen namentlich deshalb Anerkennung, weil der Verfasser die vergleichende Anatomie, wenn auch nur flüchtig, zu Rathe zieht, während in den letzten Decennien weitaus die meisten Experimentalphysiologen dieselbe auffallend vernachlässigt haben. Nur auf diesem Boden kann die Entstehung und Entwicklung der Lebensfunctionen erforscht werden. Sodann ist zu rühmen, dass der Unterschied streng festgehalten wird zwischen der lebenden Lunge, dem lebenden, nicht geronnenen Blute einerseits und der herausgenommenen, absterbenden Lunge, dem todten, entfaserten Blute andererseits. Die an letzteren von anderen erhaltenen Resultate werden durch Wolffbergs treffende Kritik grossentheils entwerthet und dadurch die Forderung am lebendigen Organe zu experimentiren als eine unerlässliche dargethan. Das Hauptergebniss der ganzen Untersuchung, dass die Lungenathmung ein Diffusionsvorgang sei, ist übrigens unrichtig formulirt; denn die Sauerstoffaufnahme, ein wesentlicher Theil der Lungenathmung, ist kein blosser Diffusionsprocess und die Kohlensäure-Abscheidung aus dem Blute wird, wie 1863 von Ludwig's Schülern in Wien gefunden wurde, durch Sauerstoffzutritt begünstigt — der Verfasser nennt diese Thatsache eine ältere Annahme, bestätigt sie aber durch eigene Versuche — also wenn auch eine specifische Kohlensäure austreibende Wirkung des Lungengewebes ausgeschlossen werden kann, wird die Kohlensäure-Aushauchung in die Lungenalveolen der Rothblüter darum noch nicht ausschliesslich auf einfache Abdunstung zurückgeführt werden dürfen. Aus Wolffbergs Versuchen folgt vielmehr zunächst nur was schon vor zehn Jahren von anderer Seite ausgesprochen wurde (Wiener akad. Sitzungsber. math. phys. Cl. Bd. 49, S. 36), dass kein Grund vorliegt die Entbindung der Kohlensäure in der Lunge einer Gewebswirkung dieses Organes zuzuschreiben. Preyer.

Oscar Schmidt, Descendenzlehre und Darwinismus. [Internationale wissenschaftliche Bibliothek, Band 2.] Mit 26 Abbildungen. Leipzig, F. A. Brockhaus 1873. VIII, 308 S. 8°. Preis: Mark 5.

J. W. Spengel, die Fortschritte des Darwinismus. Separatabdruck aus Dr. Klein's Revue der Naturwissenschaften. Cöln & Leipzig, E. H. Mayer 1874. 100 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

11] Die Literatur des 'Darwinismus' und der damit zusammenhängenden Lehren, die sämmtlich in das Wissenschaftsgebiet der Stammesgeschichte oder Phy-

logenie hineinschlagen, wächst von Jahr zu Jahr in einer geometrischen Progression, welche zum mindesten für die allgemeine Theilnahme an den wichtigsten 'Schöpfungs-Problemen' ein erfreuliches Zeugniss ablegt. Weniger erfreulich ist allerdings der qualitative Fortschritt in dem Verständniss jener Lehren; dieser steht zu jenem quantitativen Wachsthum in keinem Verhältniss. Abgesehen von der steigenden Fluth gegnerischer Schriften, die ihrer Antipathie gegen die Entwicklungsgeschichte in mehr oder minder entrüsteten Schmähreden, elegischen Klageliedern oder heftigen Anklagen Luft machen, ohne auf die Sache selbst irgend einzugehen, ist auch die Qualität der zahllosen Schriften, welche die Descendenz-Theorie wissenschaftlich erörtern, durchschnittlich noch sehr schwach. Diese Erscheinung scheint dem Referenten vornehmlich zwei verschiedene Ursachen zu haben. Erstens ist, um in Sachen der Descendenz-Theorie mitreden zu können, ein gewisser Grad von tieferer biologischer (sowohl morphologischer als physiologischer) Bildung unentbehrlich, den die meisten von jenen Autoren nicht besitzen. Zweitens aber ist für ein klares und zutreffendes Urtheil in diesen Sachen eine rücksichtslose Hingabe an vernunftgemässe Erkenntniss und eine dadurch bedingte Resignation auf uralte, liebgewordene und tief vererbte Vorurtheile erforderlich, zu welcher sich die wenigsten entschliessen können.

Beiden Anforderungen genügt vollständig die erste der beiden genannten Schriften. Sie ist unstreitig eine der besten Darstellungen der gesammten Descendenz-Theorie und der damit zusammenhängenden Probleme, die bisher gegeben worden ist. Oscar Schmidt gehört zu der sehr geringen Zahl von Zoologen, die heutzutage noch das gesammte Gebiet dieser Wissenschaft überblicken und über den zahllosen interessanten Einzelheiten des bunten Detail-Krams das höhere Interesse an der Bedeutung des harmonisch organisirten Ganzen nicht eingebüsst haben. Wie aus seinen werthvollen Specialarbeiten über die Spongien, aus seinem beliebten (1872 in sechster Auflage erschienenen) Handbuche der vergleichenden Anatomie, so geht das auch aus den vorliegenden zwölf Vorträgen über 'Descendenzlehre und Darwinismus' hervor.

In der Einleitung characterisirt der Verf. in vortrefflicher Weise den gegenwärtigen Stand der Entwicklungsfrage, bei deren Erörterung es vor Allem heisst: 'Farbe bekennen! Entweder — Oder'! Entweder 'monistische Naturphilosophie', oder 'dualistischer Wunderglaube'. Dann folgt eine Uebersicht des gesammten zoologischen Erkenntnissgebietes, dessen sämmtliche Erscheinungen sowohl einzeln als im Zusammenhang nur durch die Descendenz-Theorie erklärbar sind. Ferner giebt der Verfasser eine sehr klare Darstellung der Selections-Theorie oder des eigentlichen 'Darwinismus' und darauf eine Uebersicht der wichtigsten Theile der Entwicklungsgeschichte; er schliesst mit dem Cardinal-Punkte, mit der Anwendung der Abstammungslehre auf den Menschen, und offenbart gerade hier jenen philosophischen Character und jenen moralischen Muth, welcher den herrschenden Vorurtheilen gegenüber unerlässlich ist. Die Darstellungsform der Vorträge ist fliessend, unbefangen und ruhig, und erscheint sehr geeignet, dem gebildeten Publicum (auch in weiteren Kreisen) die Aufgabe und Bedeutung der Entwicklungstheorie klar zu machen.

In dem naturphilosophischen Gesammtbilde, welches der Verf. von der natürlichen Entwickelung der Lebensformen giebt, sind alle wesentlichen Punkte berührt. Nirgends ist von dem einheitlichen Standpunkte der consequenten Entwicklungs-Philosophie abgewichen und nirgends begegnen wir jener Halbheit und jener Unsicherheit, welche selbst viele namhafte Naturforscher noch heute der Descendenzlehre gegenüber zeigen.

Diese Vorzüge von Oscar Schmidt's Buche, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen, treten besonders in helles Licht, wenn man dasselbe mit der zweiten der vorliegenden Schriften vergleicht, mit der Darstellung, welche J. W. Spengel über die 'Fortschritte des Darwinismus' giebt. Fast alle die Vorzüge, die jenes erstere auszeichnen, gehen der letzteren ab. Bei dem eingangs erwähnten colossalen Wachsthum der Literatur des Darwinismus und bei der Werthlosigkeit der meisten darauf bezüglichen Schriften wäre es gewiss für viele sehr erwünscht, durch dieses Labyrinth einen Wegweiser an der Hand eines kritischen Berichterstatters zu finden. Dann muss aber dieser Berichterstatter erstens die betreffende Literatur doch einigermassen vollständig übersehen, zweitens die gehörige biologische Bildung und drittens vor allem kritische Urtheilskraft besitzen. Alle drei Bedingungen sind bei diesem Berichterstatter nicht erfüllt.

Manche der wichtigsten und bedeutendsten Schriften, welche in den letzten Jahren das Descendenz-Problem und dessen Lösung durch den Darwinismus oder die Selections-Theorie gefördert haben, sind in dem Bericht von Spengel gar nicht erwähnt; so vor allem die 'Untersuchungen über das Kopfskelet der Selachier' von Carl Gegenbaur, eine der bedeutendsten Schriften, die seit langer Zeit im Gebiete der vergleichenden Anatomie erschienen sind, und in welcher der erste vergleichende Anatom der Gegenwart eines der schwierigsten Probleme jener Wissenschaft mittelst der Descendenz-Theorie auf die glänzendste Weise löst. Dies Problem ist nichts Geringeres als die berühmte 'Wirbeltheorie des Schädels', an der sich seit Goethe und Oken die bedeutendsten Naturphilosophen den Kopf vergeblich zerbrochen haben. Gegenbaur zeigt wie dieses Problem auf ganz andere Weise als bisher, auf dem zuerst von Huxley angedeuteten Wege angefasst werden muss, und wie auf diesem Wege allein, und nur mit Hülfe der Gesetze der Vererbung und Anpassung die Schädeltheorie zu lösen ist. Spengel erwähnt Gegenbaur's Buch mit keinem Wort; ebensowenig die scharfsinnige Anwendung, welche Eduard Strasburger von der phylogenetischen Methode gemacht hat, um die Descendenz der Blumenpflanzen von den Farnen näher aufzuklären. Auch diese wichtige Arbeit über 'die Coniferen und die Gnetaceen' und deren Stammverwandtschaft, — besonders hervorzuheben, weil die Botaniker noch weniger als die Zoologen die phylogenetische Methode anwenden — hat Spengel gar nicht genannt, ebenso viele andere wirkliche 'Fortschritte des Darwinismus' in den beiden letzten Jahren.

Hingegen sind in dieser Schrift eine Menge von Erscheinungen der letzten Jahre erörtert, die theils nur als geringfügige Beiträge zur Descendenzlehre erscheinen, theils in die Kategorie der abgeschmacktesten Gegenschriften gehören, und die überhaupt keine Erwähnung, geschweige denn Widerlegung verdienen. Dahin gehört die vollkommen sinnlose 'Genealogie der Urzellen' von Wigand (welcher Verf. 3 volle Seiten widmet), — die ohne jede biologische Kenntniss geschriebene Abhandlung gegen die Entwicklungstheorie von Barrande (ebensoviel!), — die Einwände gegen dieselbe von dem ultramontanen Mivart, der den Darwinismus durch die Kirchenväter widerlegt (ein Werk, das Verf. auf 5 Seiten besonders hervorhebt!), — und viele andere. Auch das vielbewunderte Werk über Pflanzengeographie von Grisebach wird gegen Darwin citirt; allerdings insofern ein bewunderungswürdiges Kunststück, als gerade die geographische Verbreitung der Pflanzen auf das directeste für und nicht gegen die Descendenz-Theorie spricht.

Am meisten bezeichnend ist es aber, dass Spengel wiederholt als gewichtigen Gewährsmann den Präsidenten der Berliner geographischen und ethnographischen Gesellschaft, Adolf Bastian citirt, dessen wuthentflammte Kapuzinaden gegen jegliche Entwicklungslehre und gegen den Darwinismus insbesondere in allen kritischen Naturforscherkreisen schon längst nur erheiternd wirken. Ref. hat diesem allgemein verbreiteten Urtheile über Bastian, dessen seltenes (aber völlig chaotisches!) Wissen nur durch seine noch seltenere Verstandesschwäche übertroffen wird, bereits in der Vorrede zur dritten Aufl. der 'Natürlichen Schöpfungsgeschichte' Ausdruck gegeben; er fügt hier zur Begründung desselben nur noch hinzu, dass Bastian's neuester Gegenbeweis gegen den Darwinismus in der merkwürdigen Entdeckung besteht, dass sich noch niemals aus einer Spindeluhr eine Cylinderuhr entwickelt hat (!). Und eine von den vielen sinnlosen Phrasen dieses ebenso confusen als arroganten Schwätzers benutzt Spengel, um damit Darwin's geistvolle Theorie der geschlechtlichen Zuchtwahl gerade an einem Punkte zu widerlegen, wo sie besonders zutrifft, bei der Frage von der Behaarung des Menschen! Ebenso wenig kritisches Vermögen zeigt aber der Verfasser auch an vielen anderen Stellen, und beweist dadurch zur Genüge, dass er der ihm gestellten Aufgabe nicht gewachsen war.

Auf eine Kritik der ganz oberflächlichen Bemerkungen, welche der Verf. über des Ref. 'Monographie der Kalkschwämme' macht, kann Ref. hier nicht eingehen und will nur bemerken, dass er sowohl in dem Vorwort zu dieser Monographie, wie in der methodologischen Einleitung und an verschiedenen Stellen des allgemeinen Theils den Hauptzweck derselben eingehend erörtert hat. Dieser besteht darin, das von den Gegnern der Descendenz-Theorie immer dringender gestellte Verlangen zu befriedigen, den Nachweis der gemeinsamen Abstammung aller Arten einer Gruppe von einer gemeinsamen Stammform zu liefern. Ref. hat sich zu diesem Zwecke fünf Jahre hindurch dem genauesten Specialstudium der Kalkschwämme in allen vorhandenen Formen gewidmet und glaubt, auf Tausende von sorgfältigen Beobachtungen gestützt, jenen Nachweis in der That geliefert und zum erste Male eine 'analytische Lösung des Problems von der Entstehung der Arten' gegeben zu haben. Eine solche Arbeit erfordert allein schon wegen des massenhaften neuen empirischen Materials — ganz abgesehen von den daraus gezogenen Schlüssen — ein anderes Studium, als Spengel derselben für seinen Bericht zugewendet hat. Offenbar hat sich derselbe mit einem höchst oberflächlichen und flüchtigen Einblick in dieses Werk begnügt, ohne weder jenen Hauptzweck berücksichtigt, noch irgendwie den von Ref. betretenen Weg verfolgt und verstanden zu haben. Dass unter diesen Umständen sein Urtheil darüber völlig schief und unzutreffend ausfallen musste, ist sehr erklärlich und beweist neben vielen anderen Urtheilen nur, dass der Verf. die 'Fortschritte des Darwinismus' theils nicht kennt, und theils nicht versteht.

E. Haeckel.

N. Pringsheim, weitere Nachträge zur Morphologie und Systematik der **Saprolegnieen**. [Jahrb. für wissenschaftl. Botanik, Band IX, 191—234. S. mit Tafel XVII—XXII. Leipzig, W. Engelmann 1873.] 8°.

Derselbe, über den Gang der morphologischen Differenzirung in der **Sphacelarien-Reihe**. Aus den [noch nicht ausgegebenen] Abhandlungen [der physikalischen Klasse] der kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Berlin, F. Dümmler. 137—191. S. mit 11 Tafeln. 4°.

12] **Die beiden werthvollen Abhandlungen Pringsheim's sind soeben und fast gleichzeitig erschienen.** Wir, die Anhänger der Descendenztheorie, dürfen sie mit Freuden begrüssen, denn sie tragen beide zur Befestigung unserer Anschauungen in gediegener Weise bei. Durch die erste Abhandlung wird für die Saprolegnieen die Existenz mehrerer Formgruppen festgestellt, deren einzelne Glieder so variabel sind, dass sie sich nur noch unter einer Collectiv-Bezeichnung zusammenfassen, nicht aber, wie dies bis jetzt geschehen, zu einzelnen Arten abgrenzen lassen. Durch höchst genaue, scharfsinnige und mühsame Untersuchungen wird hier die Unzulänglichkeit vieler früher aufgestellter Charaktere nachgewiesen, das Vorkommen derselben an einer und derselben Form: ob an einem und demselben Individuum, ob in aufeinanderfolgenden Generationen, festgestellt. Auch wird durch die obige Arbeit die Bedeutung der hellen Stellen im Protoplasma der Oogonien: als Lumina der Copulationswarzen (Zweige), und der Modus der Befruchtung als eines combinirten Copulationsvorganges (der durch Copulation der Antheridien mit den Copulationswarzen des Oogonium beginnt und nach Durchbrechung der letzteren mit Entleerung der Antheridienschläuche an den Eiern abschliesst), endgiltig aufgeklärt. Der erste Theil der Arbeit behandelt die Parthenogenesis bei Saprolegnieen; die festgestellten Thatsachen sind auch hier von grosser Bedeutung und durch die sorgfältigsten Uctersuchungen sichergestellt: nur in der Auffassung der Thatsachen kann Referent mit dem Verfasser nicht vollkommen übereinstimmen. Ref. hält nur eine Art der Auffassung von Parthenogenesis für zulässig, nämlich diejenige, die sie, ihrer Benennung gemäss, für eine 'jungfräuliche' Zeugung hält. Jungfrauen können aber erst im Gegensatz zu Jünglingen existiren, d. h. die Parthenogenesis darf nur von einem geschlechtlich gewesenen Vorgange abgeleitet werden; sie stellt einen Zustand vor, in dem Eier, die früher der Befruchtung bedürftig waren, nun auch ohne Befruchtung sich weiter entwickeln können. Parthenogenetische Individuen sind echte Weibchen, die nunmehr als Jungfrauen ihre Eier ohne Befruchtung zum Keime entwickeln. Solche Parthenogenesis würde, nach Al. Braun's Angaben, bei Caelebogyne stattfinden, in demselben Sinne auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, bei Chara crinita. Ob aber die von Pringsheim beschriebenen Fälle bei Saprolegnieen wahre Parthenogenesis vorstellen, ist sehr fraglich und jedenfalls schwer festzustellen, da hier leicht auch der umgekehrte Fall Geltung haben könnte, dass wir es nämlich mit beginnender Geschlechtsdifferenzirung zu thun hätten. Pringsheim scheint das letztere selbst anzunehmen, und doch spricht er hier von Parthenogenesis, ja sagt sogar ausdrücklich, dass er sie als eine Uebergangsform von der geschlechtslosen zu der geschlechtlichen Zeugung auffasst. Wie lässt sich aber von einer jungfräulichen Zeugung reden, der nicht zuvor geschlechtliche (als nichtjungfräuliche) Zeugung vorausgegangen ist. Ist es denn wirklich möglich, wie dies Pringsheim thut, sich Weibchen bei solchen Gewächsen vorzustellen, die überhaupt noch keine geschlechtliche Differenzirung besessen haben? So glaube ich wenigstens die betreffende Stelle, die ich hier anführe, verstehen zu müssen: 'Allein die natürliche Auffassung der Parthenogenesis als einer Uebergangsform von der geschlechtslosen zu der geschlechtlichen Zeugung unterstützt nicht blos die Annahme ihres verbreiteten Vorkommens unter den niederen Gewächsen, sondern muss auch zugleich die Frage anregen, ob nicht unter diesen niederen Gewächsen eine Parthenogenesis für sich allein noch ohne begleitende sexuelle Zeugung vorkommt, oder mit anderen Worten, ob nicht auf dieser niederen Stufe organischer Entwickelung bei gewissen Arten nur weibliche Pflanzen noch ganz ohne zugehörige Männchen oder männliche Organe existiren. Es scheint mir diese Ansicht durch die

unverkennbare Identität scheinbar ungeschlechtlicher Vermehrungsorgane mit den nachweisbar weiblichen Fortpflanzungsorganen nahe verwandter Gattungen sich in gewissen Fällen, in welchen man bis jetzt die Sexualität vergeblich gesucht hat, thatsächlich begründen zu lassen.' Wenn ich recht diesem Gedankengange folge, so sollte es wohl zuletzt heissen: dass in vielen Fällen, wo noch keine geschlechtliche Differenzirung existirt, Gebilde vorkommen, die den, nach eingetretener geschlechtlicher Differenzirung als weibliche Organe sich gerirenden, morphologisch gleich, d. h. homolog sind. — Gegen eine solche Auffassung liesse sich dann wohl nichts einwenden, doch würden die von solchen Organen (späteren Weibchen) erzeugten Keime noch in keiner Weise als parthenogenetisch erzeugt gelten können. Wir haben es vor eingetretener geschlechtlicher Differenzirung einfach nur mit ungeschlechtlichen Vorgängen zu thun, nach erfolgter geschlechtlicher Differenzirung mit geschlechtlichen; und nur in den seltenen Fällen, in denen nachträglich echte Eier wieder die Fähigkeit erlangen, auch ohne vorhergehende Befruchtung sich weiter zu entwickeln: mit Parthenogenesis. Die Parthenogenesis ist somit keine Uebergangsform von den geschlechtslosen zu den geschlechtlichen Vorgängen, sondern vielmehr umgekehrt eine Uebergangsform von den geschlechtlichen zu den geschlechtslosen.

In der zu Zweit genannten Arbeit über Sphacelarien, die wir ebenfalls als eine bedeutende Erscheinung in der botanischen Literatur zu begrüssen haben, gelingt es dem Verf., für genannte Algen aus der Gruppe der Phaeosporeen eine continuirliche Reihenfolge von Formen von der einfachsten, fadenförmigen, in allen Verzweigungen sich fast unverändert wiederholenden, bis zu denen von hoher morphologischer Gliederung aufzustellen. Auf die sorgfältigen, schönen Untersuchungen muss ich hier einfach verweisen: wichtig ist das Resultat, das Verf. selbst aus seiner Untersuchung zu ziehen sich veranlasst sieht: dieselbe führe zu einem der Descendenztheorie günstigen Schluss. Freilich meint Verf. weiter, 'es liesse sich bei Betrachtung dieser und ähnlicher Reihen unter den niedrigsten Gewächsen nicht verkennen, dass die ersten Formenabweichungen bei diesen einfachsten Organismen rein morphologischer Natur seien, d. h., dass sie keine nachweisbaren Beziehungen zu irgend welchen physiologischen Functionen haben, die für die Erhaltung des Lebens von Wichtigkeit sind.' Daher könnte 'der Kampf um das Dasein für sich allein nicht genügen, um die Accumulation der Formabweichungen in der durch die ganze Schöpfungsreihe constanten Richtungen vom Einfacheren zum Mannigfaltigen zu erklären,' vielmehr seien es 'innere, richtende Kräfte, die den Gang der gesteigerten Abweichungen in die bevorzugte Richtung drängen', und zwar treten diese Kräfte bei solchen rein morphologischen Artenreihen der niederen Gewächse ganz unvermischt mit den Wirkungen des Kampfes um das Dasein, rein in die Erscheinung.

Wir sollen es also mit rein morphologischen Artenreihen zu thun haben, die nicht unter dem Einflusse des Kampfes um das Dasein, vielmehr aus inneren, richtenden Kräften in eine bevorzugte Richtung der Entwickelung gedrängt worden wären. Ja diese 'rein morphologischen Artenreihen' seien der sicherste Beweis für die Existenz solcher innerer richtender Kräfte', denn 'die Beziehung zu ihrem etwaigen Feinde ist keine denkbar verschiedene bei der Eigenthümlichkeit der Abweichungen, die eine für den Kampf um das Dasein durchaus gleichartige Beschaffenheit nicht ausschliessen. Bei diesen einfachen Geschöpfen beschränkt sich der Kampf höchstens auf einen Kampf um den Platz. Der einzige Punkt, der hierbei von Wichtigkeit wäre: die Mannigfaltigkeit, die Zahl und die Erhaltungsfähigkeit der Reproductionsformen spricht in keiner Weise für die Einhaltung der Richtung, die die Reihe bei ihrer Entwickelung genommen hat.' Ref. will es dahingestellt lassen, ob alle die Erscheinungen der Entwickelung unter dem Begriff des Kampfes um das Dasein oder doch der Selection — in welche er die Züchtung durch Isolation (Wagner's Migrationsgesetz) möchte mitaufgenommen sehen — hinreicht, um alle Erscheinungen der Entwickelung zu erklären, immerhin würde er es nicht wagen, auf die oben angeführten Gründe hin eine neue Hypothese: die der inneren richtenden Kräfte, aufzustellen. Die Hypothese der Entwickelung durch Züchtung basirt doch auf eine ganze Reihe nicht zu leugnender, theilweise experimentell zu verfolgender Vorgänge; die der inneren Kräfte hier dagegen nur auf Erwägungen negativer Art, die viel an Gewicht verlieren, wenn wir bedenken, wie wenig wir über die Lebensverhältnisse dieser niederen Organismen wissen, wie wenig wir auch den Nutzen zu beurtheilen vermögen, den diese oder jene nur kaum wahrnehmbare Veränderung für den Organismus haben kann. Viele morphologische Eigenthümlichkeiten mögen auch nur blosse Correlationserscheinungen sein und nur erhalten bleiben, weil sie an eine andere nützliche Eigenschaft gebunden sind. Auch kann ich es mir wohl denken, dass oft wirklich, längere Zeit, neu aufgetretene feinste morphologische Eigenschaften, wenn sie eben die Lebensverhältnisse der Pflanze in keiner Weise alteriren, auch fortgeführt werden können und etwa erst in Züchtung genommen, wenn sie sich durch weitere Variation so weit gesteigert haben, dass sie einen physiologischen Einfluss gewinnen. Endlich giebt es sogar eine Art der Züchtung, vielleicht eine bei niederen Organismen besonders verbreitete, die Züchtung mit Isolirung (Isolirung durch Migration, Wagner's Migrationsgesetz), und die nicht durchaus die Nützlichkeit einer Eigenschaft zu ihrer Züchtung verlangt. Es ist das die Züchtung an den Grenzen der Verbreitungsbezirke oder sonst isolirenden Stellen, wo die neue Form dem Einfluss ihresgleichen entzogen ist und nur noch die fremde Aussenwelt das Aufkommen der im Verhältniss zu *ihr* schädlichen Eigenschaften verhindert.

Würde man bei Sphacelarien zur Erklärung des Verf.s 'rein morphologischer Artenreihen' innere richtende Kräfte zu Hülfe ziehen wollen, so müsste man sie auch beim Auftreten überhaupt jeder neuen Eigenschaft, also jeder neuen Variation, in allen Fällen gelten lassen. Die neuen Eigenschaften treten ja überall unabhängig von den die Selection bewirkenden Kräften auf, und werden ja erst nachträglich unter dem Einflusse derselben gezüchtet. Soll durch die inneren richtenden Kräfte nur ausgedrückt werden, dass bei einem gegebenen Organismus nur eine gewisse, wenn auch in weiten Grenzen schwankende, doch immer beschränkte, durch die schon vorhandenen Eigenschaften bestimmte Zahl von Variationen möglich ist, so kann Ref. nichts gegen diese selbstverständliche Annahme haben; wenn aber dadurch ausgedrückt werden soll, dass die Variation durch eine innere richtende Kraft überhaupt nur in eine Richtung gedrängt wird, so steht diesem die Erfahrung der vielen Varietäten entgegen, die bei beginnender Variation, etwa einer in Züchtung genommenen Pflanze, gleichzeitig auftreten, — weiter auch das Gesammtbild entgegen, das das ganze Thier- und Pflanzenreich uns bietet, in welchem die Entwickelung nicht in gerader Reihe, vielmehr in möglichst vielen, divergirenden Richtungen vor sich gegangen.

Ich will somit nicht behauptet haben, dass die Selectionstheorie wirklich genügt, um alles Vorhandene der organisirten Welt zu erklären, doch bin ich der Meinung, dass der obige Grund nicht ausreichend

sei, um eine neue Hypothese, die der inneren richtenden Kräfte, aufzustellen.

Der Verf. kommt, wie schon hervorgehoben, durch seine Untersuchungen zu einem der Descendenztheorie günstigem Schlusse; dann aber möchte es der Ref. lieber sehen, wenn nicht den Phanerogamen entlehnte Bezeichnungen den einzelnen Verzweigungssystemen der hohen Sphacelarienformen (Cladosteplus vertillatus) zuertheilt würden. Die eine Art der Zweige nennt der Verf. Blätter: soll dadurch blos nur eine Analogie ausgedrückt werden oder eine Homologie mit den Blättern der Cormophyten? Das letztere ist unwahrscheinlich, da wir vielmehr durch den jetzigen Stand unserer Wissenschaft darauf hingewiesen sind, den Ursprung der cormophyten Gliederung bei den Lebermoosen zu suchen. Eine Bezeichnung nach Analogien ist aber vom Standpunkt der Descendenztheorie aus unthunlich. Vom phylogenetischen Standpunkte lassen sich keine Wachsthums- Raumverhältniss-Gesetze und dergleichen feststellen, die ein für alle Mal über den Werth eines Organes entscheiden können, da ja keine Grenzen der Variation gesetzt sind. Vielmehr entscheidet über diese Fälle nur die Wahrscheinlichkeit des wirklichen genetischen Zusammenhanges, d. h. der Homologie.

Verf. kommt zu dem höchst wichtigen Ergebnisse: die morphologischen Differenzen der Verzweigungsformen gehen aus gleichartigen Sprossungen durch zunehmende Wachsthums-Abweichungen hervor, die offenbar mit dem Ursprunge der Verzweigungsformen in Beziehung stehen und sich allmälig durch Trennung ihrer Ursprungs-Stellen immer schärfer fixiren. Die Entwickelung der einzelnen Glieder ist in ihrer Gesetzmässigkeit um so bestimmter, je weiter das Glied sich zurück in der Reihe verfolgen lässt, d. h. je älter es ist. Die erblichen Vorgänge werden durch die häufige Wiederholung immer mehr fixirt.

Diese Resultate lassen sich einer gewissen neueren Richtung entgegenstellen, die bei so extremen Reihen wie die der Phanerogamen, bei so alter und so ausgesprochener Sonderung der dieselben aufbauenden Grundmorphen einen Uebergang derselben in einander annimmt. Es ist stets möglich, dass ein bestimmtes Grundorgan ganz neuen den Ursprung gebe, doch, dass sie auf dem Stadium so extremer Sonderung in einander übergehen, wo sie schon so lange geschieden (oder wie Axe und Blatt der Phanerogamen wohl nie identisch gewesen), kann Ref. nicht annehmen und ist demselben bisher auch kein Fall bei höheren Pflanzen bekannt, der bei einem scheinbaren derartigen Uebergang nicht eine andere phylogenetische Deutung zulassen, ja verlangen möchte.

Eduard Strasburger.

Fr. Th. Vischer, kritische Gänge. Neue Folge, Heft 6. (Schluss des zweiten Bandes.) Stuttgart, J. G. Cotta 1873. XII, 230 S. 8°. Preis: Mark 5,25.

13] Neben David Strauss ist Vischer unter denen zu nennen, welche durch epochemachende Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet sich das Vertrauen in so hohem Grade erworben haben, dass man sie als bevorzugte Schriftsteller in weiteren Kreisen willkommen heisst, wenn sie ihre Gedanken über Fragen aussprechen, die mehr das individuelle Gepräge unserer Zeit als den objectiven Gehalt der Wissenschaft berühren. Auch in dem vorliegenden Heft der Kritischen Gänge giebt uns der Verf. neben der abstracten, wenn auch mit geistvollen Veranschaulichungen durchwürzten Auseinandersetzung eines Grund-Problems der Aesthetik Gedanken über Fragen, die das künstlerische, politische und religionsphilosophische Interesse der Gegenwart oder doch der unmittelbaren Vergangenheit betreffen. Wenn einige der Abhandlungen auch schon im Druck vorliegen, so reicht der Klang der Namen Jean Paul und Rottmann doch weiter als diese oder jene Zeitschrift, in welcher die Gedanken über dieselben ursprünglich niedergelegt wurden und dass ein Wort über David Strauss und sein Bekenntniss von Vischer erwartet wurde, durfte er wenigstens seitens deren voraussetzen, welche den geistigen Lebenswegen beider Personen in ihre eigenthümlichen Annäherungs- und Abweichungspunkte aufmerksam folgten. Die Wissenschaft bereichert das sechste Heft mit der Fortsetzung der Kritiken und Selbstkritik, denen, so hoffen wir, bald die Umarbeitung der Aesthetik folgt, welcher jene als Vorbesprechung und Ankündigung dienen.

Die Umgestaltung der Aesthetik, wie sie der Verf. plant, ist eine tiefgreifende und mancher, dem das Werk auch in seiner rauhen Schale werth geworden ist, wird seinen Beifall zurückhalten müssen, bis das Neue in geschlossener Form dem Alten den Rang streitig macht, wenn er gleich mit Sympathie dem rüstigen Geiste folgt, der ein mehr als zwanzigjähriges Studium der Verbesserung des eigenen Werkes zuwenden will und mit dem Bewusstsein 'die Aesthetik ist noch in den Anfängen' an diese Aufgabe herantritt. Wer nicht zu denjenigen gehört, von denen 'einer dem andern nachschreibt, der Werth des Werkes liege nicht in den Gedanken, sondern im Nerv der Anschauung', wer auf die Systematik des Buches Gewicht gelegt hat und nicht nur eine 'Beispielssammlung' darin sah, dem wird die Erklärung des Verf. nicht unwesentlich scheinen: 'Ich gebe mehr Preis, und zwar die ganze Methode Hegel'scher Begriffsbestimmung, welche die immanente Bewegung der Sache selbst sein soll; ich gebe sie Preis mit Gemüthsruhe, da ich dem orthodoxen Hegelthum längst entwachsen bin, natürlich ohne vergessen zu haben, wie viel des Inhaltes ewig wahr und befruchtend sich erhalten wird.' Die Gesichtspunkte, die der Verf. betont, zeigen uns in der That, dass er nicht nur eine blosse Umarbeitung, sondern auch eine neue Grundlegung beabsichtigt. Ob von der Anschauung oder der Idee ausgegangen wird, kann allenfalls für eine Frage der Zweckmässigkeit gelten, seine formale Bestimmung erhält aber das System durch die Auffassung des Schönen, wie sie der Verf. schon im 5. Heft durch die Analyse des Formbegriffes vorbereitete und jetzt als 'Einheit von Harmonie und Beseeltheit' formulirt. Diese Fassung, die dem Verf. vielleicht weniger von der früheren 'das Schöne ist die Idee in sinnlicher Erscheinung' abweichend erscheinen wird als dem Kritiker, bedingt unseres Erachtens den durchgreifenden Gegensatz zur Formästhetik, der ehedem nicht so offen zu Tage trat. Wenn Zimmermann zwar schon 1861 (Zeitschr. für exacte Philos. II, 340) behauptete 'Gehaltsästhetik und Formästhetik schliessen einander aus', so glaubte er doch noch in des Verf. Betonen der 'reinen Form' einen Berührungspunkt zu finden. In der jetzigen Fassung dürfte er aber selbst in der Aufnahme des Begriffes der 'Harmonie' in die Definition schwerlich eine Hinneigung zum Formalismus sehen, denn der andere Bestandtheil die 'Beseeltheit' schliesst die Formalästhetik ebenso entschieden aus, wie die blosse Form keine Anknüpfung für die Realästhetik bietet. Durch die Bedeutung, welche der Verf. 'der unbewussten, unwillkürlichen Symbolik' einräumt, tritt er von dem Standpunkte der Wolfischen und Kantischen Aesthetik, dem auch Hegel noch nahe steht herab und in offenen Gegensatz zu den Formalisten, welche 'Kant gegen Kant selbst' in Schutz nehmen zu müssen glauben, in einen Gegensatz, der ihm möglicherweise ein Uebergewicht sichert, gewiss aber keine Ueberwindung des Formalismus in Aussicht stellt. Eine Widerlegung der symbolisirenden Auffassung eines Objects kann selbstredend nie statt-

finden, und wenn der Verf. sagt: 'Wer im Brüllen und Brausen des Sturmes nicht zürnende, im Flüstern der Lüfte nicht freundlich grüssende Geister vernimmt, wer in dumpfer, schwüler, graugelber Luft und Beleuchtung nicht ein unheimliches Brüten fühlt, wem abendlicher Goldhimmel nicht ahnungsvoll erscheint, wen er nicht an eine unbekannte Welt des Lichts und der Herrlichkeit gemahnt, dem ist die Natur todt, der kann zu Hause bleiben', so werden allerdings wenige sein, die 'solchen Trieb noch nie empfunden', aber gewiss viele, die jene Phantasievorstellungen nicht für wesentlich halten, um in der Natur wie in der Kunst die Coincidenz von Geist und Sinnlichkeit oder das Schöne zu finden.

Der Satz 'Wenn das Schöne nicht wäre, so gäbe es keinen Punkt, auf welchem die zwei extremen Seiten der menschlichen Natur, der Geist und die Sinnlichkeit, zusammentreffen, wahrhaft und ganz in Einem aufgehen, und es gäbe keinen Punkt, auf welchem die Vollkommenheit, die Harmonie, kurz die Göttlichkeit des Weltalls einleuchtete' (Heft V. 27) — scheint uns ebenso schön als wahr den Punkt zu bezeichnen, von dem die Aesthetik auszugehen hat, wogegen die heterogenen Bestandtheile der Definition 'Einheit von Harmonie und Beseeltheit' ein Misstrauen gegen die begriffliche Einheit eines hierauf gegründeten Systems wachrufen dürften. Abgesehen von dieser Prinzipienfrage, in welcher der Verf. zudem gewiss weit mehr Zustimmung als Opposition finden wird, bietet die Kritik des Formalismus wie die positiven Ausführungen des Verf. eine Fülle von geistvollen Betrachtungen und scharfen Einzelurtheilen, die eine eingehendere Besprechung und lebhaften Meinungsaustausch zweifellos hervorrufen werden. Auf die Vollendung der Form, welche der Verf. auch in der kritischen Auseinandersetzung zu wahren gewusst hat, braucht nicht ausdrücklich hingewiesen zu werden.

Die Besprechung von Plancks Buch über Jean Paul (Blätter für lit. Unth. Sept. 1868) enthält so treffende Gesichtspunkte für eine Ergänzung jener den Dichter im Lichte der politisch-nationalen Entwicklung beleuchtenden Darstellung, dass man den Wunsch hegen darf, der Verf. möchte sich selbst der Biographie dieses Geistes zuwenden, für den unsere Zeit leider immer mehr an Interesse und Verständniss einbüsst. Die Anregung, die der Verf. hierzu geben will, dürfte unter den Jüngeren um so weniger einen Boden finden, als sie der Fichte'schen Philosophie meistentheils ferner stehen als es eine lebhafte Auffassung des Dichters erfordert.

Der Aufruf für die Erhaltung und Sicherstellung der Rottmann-Fresken in München hat seinen Zweck allerdings, so weit es dem Urtheile der Techniker nach möglich war, erreicht. Mit schonender Hand ist so viel als gerade unbedingt nöthig war restaurirt und einige Abstractionsfähigkeit hilft einem wohl auch über die garstige Umrahmung hinaus um die ideale Schönheit der Arkadenbilder zu geniessen, denen der Verf. seine Bewunderung in treffenden Urtheilen zollt.

Der offene Brief an Dr. Speidel führt uns den Umgestaltungsprozess der politischen Anschauungen des Verf. angesichts der Ereignisse der letzten Jahre vor und es werden gewiss viele darin in klarer Fassung ihre eigenen Erfahrungen wiederfinden.

Zu dem Bekenntniss von Dav. Strauss nimmt der Verf. öffentlich seine Stellung, um eine jede Missdeutung die das Schweigen hervorrufen könnte, abzuschneiden. Er stimmt dem negativen Theil der Schrift, soweit er sich gegen die Dogmen wendet, durchaus bei. Die wahre Religion 'das Thauwetter des Egoismus' sieht auch der Verf. in dem Bewusstsein, ein Theil des 'von majestätischen Gesetzen beherrschten unermüdlichen Weltganzen' zu sein, und in diesem Bewusstsein findet er die Quelle für die Erfüllung moralischer Gesetze sowie den Trost für die Lücken dieser Erfüllung. Dem Pantheismus wird daher auch nicht Abbruch gethan, wenn der Verf. der christlichen Weltentwicklung eine grössere Bedeutung als Strauss zuweist, in ihr einen Vertiefungsprozess des Bewusstseins sieht, obwohl dieses aus der dualistischen Entzweiung sich zur sicheren Einheit der Humanität erheben soll. Es ist dieses nur eine Consequenz des Begriffes der Entwicklung und Zweckmässigkeit, dessen präzise Durchführung oder Widerlegung der Verf. bei Strauss mit Recht vermisst und der hier auf dem Standpunkte des consequenten Idealismus nothwendig betont werden muss. Die Duldung, welche der Verf. bei möglichster Reduction für den Mythenglauben beansprucht, wird als Halbheit zugestanden, und als 'den Menschen heilsame Inconsequenz' nur durch utilitaristiche Argumente gestützt.

Walter.

Das perikleische Zeitalter. I.

E. Filleul, histoire du siècle de Périclès. Tome I. II. Paris, F. Didot frères 1873. IV, 452: 374 S. 8°. Preis: francs 12.

14] Die Zeit jenes Gelehrtenwahnes ist längst vorüber, wo selbst ein Schlözer es sich nicht versagte, die Athener zur Zeit des Perikles als einen 'verworfenen Pöbel', und den Perikles selbst als einen 'Verruchten' zu bezeichnen. Die gerechtere Würdigung hat in eben dem Maasse Boden gewonnen, als man von der gedankenlosen Manier der blossen Stellensammlung zu der allerdings mühevolleren Methode der kritischen Quellenprüfung überging. Dieser Uebergang ist zwar noch keineswegs in der wünschenswerthen Allgemeinheit vollzogen worden: vielmehr giebt es leider noch immer eine Unmasse von Gelehrten, die, aller kritischen Empfänglichkeit und aller historischen Schulung baar, über jene unsinnige Manier nicht hinauskommen, und in Folge dessen fort und fort die Welt mit einer Fluth der kritiklosesten und selbst der albernsten Behauptungen in Bezug auf jene Zeit überschütten. Indessen hat doch die gründlichere Würdigung des Perikles und seines Zeitalters seit dem Beginn unseres Jahrhunderts im Grossen und Ganzen, wie in zahlreichen Einzelheiten, sehr bedeutende Fortschritte gemacht. Auf dem Gebiete der Literatur- und zumal der Kunstgeschichte sind dieselben ausserordentliche gewesen. Dem politisch-historischen und chronologischen Theil der Aufgabe haben sich Engländer wie Crawfurd und Clinton, Thirlwall und Grote, Italiener wie Dandolo, Holländer wie Boot, Clarisse und Tromp, Deutsche wie Böckh, Kutzen und Lorentzen, Wendt und Prisich, Curtius und Oncken, Bissing und Schneiderhahn, Köhler und Schäfer, sowie viele Andere, mit mehr oder weniger Erfolg zugewandt. Nur die Franzosen blieben auffallend zurück. Denn Capefigue's Buch über das perikleische Zeitalter ist eine plumpe Fabrikarbeit, voll grober Irrthümer, und gehört zu dem alleroberflächlichsten und kritiklosesten Plunder. Um so unumwundener müssen wir es anerkennen, dass das obengenannte Werk von Filleul in manchen Beziehungen die bisherigen Leistungen überflügelt. Umfassend und wohldurchdacht in der Conception, tiefernst und würdig in der Haltung, streng wissenschaftlich in der Form, und einzig auf Ermittelung des wahren Sachverhaltes bedacht, steht es unbedingt auf der Höhe der fortschreitenden Forschung. Manche durch die Komiker wie Kratinos, Eupolis und Aristophanes indirect veranlasste oder direct fabricirte Mythen, die seit Jahrhunderten und auch heut noch unbegreiflicherweise die Gelehrtenwelt wie in einem magischen Zauberbanne gefangen halten, z. B. in Bezug auf Aspasia, sind hier mit kritischem Takt gebührendermassen in ihr absolutes historisches Nichts verwiesen worden (I, 378 ff.). Auch von so wunder-

lichen Vorwürfen gegen Perikles, wie die der Verschwendung und des Eigennutzes, die vor dem Zeugniss einer Primärquellle wie Thukydides nothwendig in Staub zerfallen müssen, und die dennoch selbst die zweite Ausgabe von Böckh's Staatshaushaltung nicht hat verwinden können, ist gerechterweise bei Filleul keine Spur zu finden (I, 430 ff.). Mit dem gleichen historischen Takt stellt er, unbeirrt von den Phantasmagorien der modernen Hyperkritik, wenn auch behutsam, den Frieden des Kallias gebührendermassen als ein historisches Factum wieder her (I, 292 ff.). Filleul hat sich in mehrfacher Beziehung, nicht nur thatsächlich, sondern ausdrücklich, der deutschen Gelehrtenmethode angeschlossen. Er schreibt (in Frankreich ziemlich unerhört) die griechischen Eigennamen nach der griechischen Orthographie; er stattet (trotz des Schreckens französischer Leser) fast jede Seite am Fusse, und oft sehr reichlich, mit Belegen und Citaten aus. Er hat augenfällig tiefe und umfassende Quellenstudien gemacht, wenn dieselben auch in den streng historischen Fragen nicht erschöpfend und bei manchen wichtigeren Punkten sogar ungenügend sind. Endlich ist es auch als ein Vorzug zu bezeichnen, dass er jederzeit die Thatsachen mit den Zuständen in eine befruchtende d. h. erläuternde Verbindung bringt; nur lässt er sich auf die Erörterung der sogenannten Alterthümer doch öfters tiefer ein, als es zum Verständniss der thatsächlichen Verläufe nöthig wäre. Den Vorzügen des Werkes stehen übrigens auch unverkennbare Mängel zur Seite. Abgesehen von der mehrfach unzureichenden Quellenbenutzung, kann von einer eigentlichen strengen Quellenkritik, im Sinne der kritischhistorischen Schule Deutschlands, nicht die Rede sein. Die mühevolle Werthabwägung der Quellen nach der Zeit und den Umständen, unter denen sie erwuchsen, und demnach ihre Klassificirung nach dem Maasse der Glaubwürdigkeit, das sie oder einzelne ihrer Aussagen beanspruchen dürfen, liegt ihm fern. Diese Art der Kritik ersetzt er aber bis zu einem gewissen Grade durch eine glückliche Divination, oder durch einen nicht selten überraschend richtigen natürlichen Takt. Dieser natürliche Takt ist es auch, der ihn jederzeit vor jenem beliebten unterschiedslosen Stellengeschwelge schützt, das man nur zu oft versucht sein könnte, mit Rücksicht auf die Mittel und deren Resultat, als einen scharfsinnigen Unsinn zu bezeichnen. Ein weiterer Mangel ist bei Filleul das Absehen von fast allen chronologischen Angaben. Offenbar fühlt er hier den Boden unter seinen Füssen schwanken; und er begnügt sich daher meist mit der Feststellung der Reihenfolge der Ereignisse, wobei er zwar vielfach irrt, aber doch auch zuweilen mit richtigem Instinct die Fehler seiner englischen Vorgänger vermeidet. In der That kann man es ihm als ein wenigstens negatives Verdienst anrechnen, wenn er die Chronologie Clinton's und Grote's für diese Zeit als eine irrthumreiche erkannte und verwarf. Krüger's chronologisches System mit seinen noch viel gröberen Irrthümern kannte er natürlich so wenig, wie den glücklichen Anlauf, den A. Schäfer zur Herstellung einer correcteren chronologischen Grundlage unternahm. Denn das ist der Hauptmangel Filleul's, dass er zwar dem Engländer Grote die gebührende Ehre erweist und in vielen Stücken folgt, die deutschen Arbeiten aber völlig unbeachtet lässt. Selbst von Böckh kennt er augenfällig nichts weiter als das Corpus inscriptionum. Eine Fülle von Resultaten deutscher Forschung und eine Menge wichtiger Controversen bleibt daher seinem Wissen ganz entzogen. Er kennt z. B. zwar vortrefflich, und besser wie viele deutsche Geschichtsforscher und Philologen, die Curventheorie in Bezug auf die Bauten der Akropolis (I, 334 f.); aber er weiss nichts von dem Widerspruch, den dagegen — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — Bötticher eingelegt. Dies eine Beispiel genüge für viele. Freilich ist der gerügte Hauptmangel ein solcher, der kaum besondere Verwunderung erregen kann, weil der Verfasser ihn mit den meisten ausländischen Gelehrten theilt. Denn die Nichtkenntniss der deutschen Arbeiten ist ja eine gemeinsame, aber sehr unberechtigte Eigenthümlichkeit der übrigen Nationen. Ebendeshalb stehen sie auf dem Boden der Wissenschaft vielfach so offenbar hinter den Deutschen zurück. Denn diese lassen es sich nicht verdriessen, die Sprachen aller Culturvölker wenigstens so weit zu erlernen, um deren Wissen für das eigene verwerthen zu könn n; und sie würden es nahezu für ein wissenschaftliches Verbrechen erachten, in dem Bergwerk der gemeinsamen Forschung die Leistungen ihrer ausländischen Mitarbeiter ausser Acht zu lassen. Bei den übrigen Nationen ist daher leider auch die Wissenschaft meist eine bloss nationale, eine französische oder italienische oder englische, und daher nothwendig eine einseitige. In den Augen der Deutschen aber ist mit Recht die wahre Wissenschaft nur als eine allgemeine, als eine internationale, nicht als eine deutsche, denkbar.

Adolf Schmidt.

A. Schwegler's Römische Geschichte, fortgeführt von **O. Clason.** Band 4 (der Fortsetzung Band 1). Berlin, S. Calvary & Co. 1873. XXVIII, 428 S. 8°. Preis: Mark 9.

15] Die Schwegler'sche Römische Geschichte hat das Glück gehabt, bei dem gelehrten Publikum die allgemeinste Anerkennung zu finden. Sie verdankt dieses Glück hauptsächlich der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, womit das gesammte Material dargelegt, und der Besonnenheit und Schärfe, womit es beurtheilt wird, sowie der klaren, lichtvollen Darstellung, welche einen ausgezeichneten Vorzug dieser, sowie aller übrigen Schriften Schwegler's bildet. Leider reicht das Werk nur bis zu dem Gallischen Brand, in Beziehung auf die innere Geschichte bis zu den Licinischen Gesetzen, und es ist gewiss sehr zu bedauern, dass es dem Verf. in Folge seines frühen Todes nicht vergönnt gewesen ist, bis zu den späteren, von einem helleren Licht der Geschichte erleuchteten Zeiten vorzudring n, wo er erst volle Gelegenheit gefunden haben würde, sein auf anderen Gebieten gewonnenes und bewährtes kritisches Urtheil und die Vorzüge seiner Darstellung geltend zu machen.

Eine Fortsetzung des Werkes in gleichem Geiste ist ohne Zweifel — abgesehen von der aufgeworfenen Rechtsfrage, die nicht vor unser Forum gehört — erwünscht und dankenswerth. Eine solche hat nun Hr. Clason mit dem in 3 Lieferungen vorliegenden ersten Bande begonnen, der in 7 Büchern die Geschichte vom Gallischen Brande (auch die von Schw. bereits behandelte innere Geschichte von da bis zu den Licinischen Gesetzen ist wenigstens theilweise in den Plan gezogen) bis zum ersten Samniterkriege umfasst. Hr. Cl. hat von seinen eifrigen Studien auf dem Gebiete der römischen Geschichte mehrfache Beweise geliefert und sich seiner gegenwärtigen Aufgabe mit lebhaftem Enthusiasmus (wie aus Prospect und Vorrede hervorgeht) und mit einem anerkennenswerthen, besonders in der ausgedehnten Benutzung der neueren Literatur hervortretenden Fleisse unterzogen. Hat er sie nun im Geiste Schwegler's gelöst? Wir glauben den Leser zur Beantwortung dieser Frage am besten durch einige Bemerkungen über den allgemeinen Standpunkt und die bestimmenden Grundansichten des Hrn. Verf.s in den Stand setzen zu hönnen.

Eine solche bestimmende Grundansicht ist es zunächst, dass er sich in Bezug auf den Ständekampf der Patricier und Plebejer durchaus auf die Seite der ersteren stellt. Er sucht sich zwar (selbstverständlich) gegen den Vorwurf der Parteilichkeit für die Pa-

tricier zu verwahren, indem er versichert, dass es ihm nur darum zu thun sei, das 'Recht' der Patricier zur Anerkennung zu bringen. Nun ist es ja allerdings unzweifelhaft, dass es sich bei dem Ständekampfe der Patricier und Plebejer um einen Kampf gegen formelles Recht handelte, wie bei jedem Ständekampfe: aber ebenso unzweifelhaft ist es, dass das formelle Recht nicht selten das schreiendste Unrecht ist und dass man daher wenigstens bei geschichtlichen Betrachtungen oft in dem Fall ist, zwischen formellem und sittlichem oder natürlichem Recht zu unterscheiden. Diesen Unterschied hat der Hr. Verf. nicht gemacht, und so wird man ihm den obigen Vorwurf der Parteilichkeit für die Patricier doch wohl nicht ersparen können. Die Folge aber davon ist, dass er die Darstellung des Livius, weil sie seiner Ansicht nicht entspricht, für plebejisch gefärbt erklärt und demnach diese plebejische Tendenz überall herauscorrigiren zu müssen glaubt. Deswegen stellt er z. B. die Bedrückungen der Plebejer durch die Patricier so gut wie völlig in Abrede und hält die Schilderungen der Schuldennoth der Plebejer bei Livius theils für völlig erdichtet theils wenigstens für übertrieben; deswegen scheidet er aus dem Bericht über die Katastrophe des Manlius Capitolinus Alles aus, was mit der Schuldennoth der Plebejer zusammenhängt, und lässt weiter nichts davon bestehen, als dass Manlius nach der Tyrannis gestrebt habe und wegen dieses Verbrechens, also mit vollem Recht hingerichtet worden sei; eben deshalb erkennt er von den Licinischen Gesetzen nur das eine, die Theilung des Consulats zwischen beiden Ständen betreffende als die eigentliche Absicht der Gesetzgeber an; die beiden andern werden nur als 'Blender' (S. 196) für das Volk, übrigens auch als ziemlich nutzlos für dasselbe dargestellt. Eben hierauf beruht auch die allgemeine ungünstige Ansicht von dem Plebejerstande, wonach schon in unserer Zeit eben so wie etwa seit dem Beginn des 7. Jahrh. d. St. das ganze römische Volk nur aus Nobilität und Proletariern besteht (S. 386), indem schon damals die vornehmen und reichen Plebejer sich von den übrigen Standesgenossen völlig getrennt haben (S. 396).

Hiermit hängt — man kann zweifelhaft sein, ob als Ursache oder als Wirkung — ein Zweites zusammen, nämlich sein Verfahren in Bezug auf die Methode der Kritik. Er hat sich dabei ganz auf den Standpunkt der vielfachen Hypothesen der neueren Quellenkritik gestellt und sich insbesondere die Hypothesen der 'Römischen Annalistik' von K. W. Nitzsch, abgesehen von einigen Nebenpunkten, völlig angeeignet. Er löst demnach die erhaltenen Quellenschriftsteller gewissermassen in ihre annalistischen Bestandtheile auf, und indem er den einzelnen Annalisten verschiedene unhistorische Tendenzen beilegt, so dient ihm dies als Massstab, um die Berichte unserer Quellenschriftsteller daran zu prüfen und sie hiernach als richtig oder falsch zu erweisen. Für Livius insbesondere wird wegen seiner angeblichen plebejischen Tendenz als Quellenautor für unsere Zeit Licinius Macer angenommen, von dem vorausgesetzt wird, dass er als entschiedener Demokrat die Geschichte im Interesse der Plebejer durch Erdichtungen und Umgestaltungen gefälscht habe. Dies also ist der Schlüssel, womit er die Geheimnisse der Geschichte unserer Zeit zu erschliessen sucht. Nun dürfen wir uns zwar an dieser Stelle nicht gestatten, auf eine Prüfung jener Hypothesen näher einzugehen. Indessen können wir doch nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, dass wir leider von den Annalisten überhaupt sehr wenige und namentlich sehr wenige charakteristische Fragmente und dass wir eben so wenig Zeugnisse über sie besitzen, die uns zu einem Urtheile über ihre politischen Tendenzen berechtigten; es ist also kaum etwas Anderes als ein Rechnen mit lauter unbekannten Grössen, wenn wir in Bezug auf die politische Tendenz durch die Annalisten Licht in die uns erhaltenen Quellenschriftsteller zu bringen suchen. Was den Licinius Macer insbesondere anlangt, so sind wir gerade in Bezug auf ihn vorzugsweise sehr arm an Fragmenten, und unter diesen befindet sich kein einziges, welches sich als Beweis seiner plebejischen Tendenz ansehen liesse. Auch ein derartiges Zeugniss über ihn giebt es nicht. Soll man also lediglich daraus, dass er im Leben auf der Seite der Opposition gegen die Senatspartei, also der Demokratie stand, den Schluss ziehen, dass er die Geschichte im plebejischen Interesse gefälscht habe? trotz dem, dass diese Demokraten von den Plebejern der alten Zeit wesentlich verschieden waren, trotz dem überdies (vom Standpunkt des Hrn. Verf.s), dass nach S. 398 die Licinier eins von denjenigen plebejischen Geschlechtern gewesen sein sollen, die 'schon vor den Licinischen Gesetzen' zur Nobilität gehörten? Der Hr. Verf. hat zwar nach Nitzsch auch die in unseren Quellenschriftstellern bald häufiger bald seltener genannten Cognomina (denn ein Mehreres lässt sich nicht behaupten) für seinen Zweck zu benutzen gesucht: indess wird hieraus kaum Jemand bei ruhigem und besonnenem Urtheil irgend einen Schluss, am allerwenigsten aber den auf die Autorschaft des Licinius Macer ziehen wollen.

Wenn nun der Hr. Verf. mit diesen Mitteln (zu denen noch hier und da die gewöhnlichen Argumente wie Widersprüche, innere Unwahrscheinlichkeit, 'Wiederspiegelungen' von späteren Vorgängen, auch allzugrosse Ausführlichkeit u. dergl. hinzukommen) nicht nur die Tradition meist umstösst, sondern auch die Geschichte zu reconstruiren sucht: so wird es nach Obigem kaum nöthig sein es auszusprechen, dass wir das Fundament dazu und sonach das ganze Gebäude für schwankend und unsicher halten. Wir sind zwar weit entfernt, die Tradition gegen den Hrn. Verf. als historisch vindiciren zu wollen, wir sind vielmehr hinsichtlich der negativen Resultate, freilich nur im Allgemeinen und aus anderen Gründen, mit ihm einverstanden: was aber die positive Seite derselben, also den Versuch anlangt, die Geschichte mit diesen Mitteln wieder herzustellen, so glauben wir denselben für völlig verfehlt erklären zu müssen.

Wir müssen aber ferner noch bemerken, dass sich auch im Einzelnen gegen die Genauigkeit und gegen die Schärfe des Urtheils manche gegründete Ausstellung machen lässt. Es ist z. B. ungenau, wenn S. 101 gesagt wird, dass nach Diodor (XV, 35) 'Manlius als Rebell mit den Waffen in der Hand gefangen und more majorum durch Stäupung hingerichtet worden sei'; es ist ferner eine ganze Kette von Unrichtigkeiten, wenn S. 92 auf Grund von Liv. VI, 6, 16 behauptet wird, dass im J. 386 v. Chr. Camillus für den Krieg gegen Satrium zum Dictator ernannt worden sei und den P. Valerius 'gleichsam als Condictator in der Weise angenommen habe, dass dieser ihm als Prodictator, er dem Valerius als Promagister Equitum gelte', wie man sich bei einem flüchtigen Blick in die angeführte Stelle leicht überzeugen kann. Für den Mangel an Schärfe wollen wir beispielsweise nur auf die Art verweisen, wie er S. 103 gegen die Schuldennoth der Plebejer polemisirt, oder wie er S. 132 die Betheiligung der Gemahlin des Licinius an den Licinischen Gesetzen zu erklären sucht.

Was endlich die Anlage und Composition des Werks betrifft, so sagt der Hr. Verf. selbst in der Vorrede (S. XII), dass dasselbe 'gleichsam aus einer fortlaufenden Reihe von Monographien bestehe': ob dabei, wie er hofft, der 'Entwickelungsgang der Geschichte' ungestört erhalten bleibe, scheint uns wenigstens sehr zweifelhaft. C. Peter.

Julius Jolly, Geschichte des Infinitivs im Indogermanischen. München, Th. Ackermann 1873. XV. 287 S. 8°. Preis: Mark 6.

16] Bekanntlich hat man sich lange um das Verständniss der scheinbar zwischen Nomen und Verbum schwankenden Natur des Infinitivs bemüht, bis es endlich der vergleichenden Sprachforschung gelungen ist, den Proteus festzuhalten, und um seinen eigenen Ursprung und seine Geschicke zu befragen. Es ist jetzt sicher ermittelt, dass das, was wir Infinitiv nennen, ursprünglich nicht durch eine eigene Form im Indogermanischen vertreten war, sondern sich aus einem Casus, also einer Nominalform, unter gewissen Bedingungen im Laufe der Zeit entwickelt hat. Die Bedingungen, welche man an der altindischen Sprache am leichtesten erkennen kann, waren: erstens, dass das Nomen ein abstraktes war, zweitens, dass es verbale Rection hatte (was auch sonst bei Nominibus in den ältesten Sprachperioden nicht selten der Fall ist) und drittens, dass nur ein obliquer Casus (acc. dat. loc.) des betreffenden Nomens im Gebrauch blieb. Durch das Zusammentreffen dieser drei Bedingungen wurde der Casus isolirt und als ein selbständiges Wesen empfunden, und es konnte nun die Anfügung der Casusendung an einen Tempusstamm, und endlich die Beziehung auf das genus verbi hinzutreten, womit denn der Infinitiv, wie er uns namentlich aus dem Griechischen bekannt ist, in fertiger Gestalt erscheint.

Diese Gedanken, genauer ausgeführt und durch alles wünschenswerthe Detail erhärtet, bilden den Hauptinhalt der vorliegenden Schrift von Jolly. Die Darstellung verdient alles Lob. Ist sie auch für den Fachmann manchmal etwas zu breit, so ist sie doch durchweg frisch und anregend, namentlich für denjenigen, der den sprachvergleichenden Studien noch nicht näher getreten ist. Dass der Verfasser gerade neue und wichtige Anschauungen auf den Markt gebracht hätte, kann man nicht sagen, doch ist sicher, dass man nirgends die neueren Ansichten über den Infinitiv so vollständig vereinigt, so gut gruppirt, so richtig beurtheilt und so klar dargestellt findet.

Um die Sammlung des Stoffes brauchte sich der Verf. kaum mehr zu bemühen, er lag namentlich in der sehr fleissigen Arbeit von Wilhelm massenhaft und wohlgeordnet zu bequemer Bnutzung vor. Darum liegt es in der Natur der Sache, dass Jolly dem Material wenig Eigenes hinzufügen konnte. Die Art, wie er das von Anderen gesammelte Material benutzt hat, ist nicht bei allen Sprachen gleich. Im Sanskrit z. B. habe ich nur wenig Anstösse gefunden, dagegen verdient seine Benutzung Jacob Grimm's sehr entschiedenen Tadel. Nach welcher Seite hin, will ich an einem Beispiel zeigen: Seite 162 heisst es: 'So steht noch im Nibelungenlied 4421, 2 sîne tarnkappe er behalten truoc (eine Variante bietet das modernere ze behalten)'. Wer da weiss, dass das Nibelungenlied nicht viertausend Strophen hat, muss über das Citat stolpern. Schlägt man nach, so findet man, dass der Lachmann'sche Text gemeint sein muss, denn L. hat die Stelle 442, 2, liest aber freilich nicht behalten truoc, sondern ze behalten truoc, so dass man wieder nicht weiss, welche Ausgabe Jolly meint. Wenn man aber liest, was Grimm IV, 101 steht: sine tarnkappe er behalten (var. ze behalten) truoc Nib. 4421,2 (sic.), so sieht man leicht, dass Jolly das Citat abgeschrieben hat, ohne es vorher aufzuschlagen. Dieser Fall steht durchaus nicht isolirt, sondern ich bin im Stande zu beweisen, dass Jolly in nicht wenigen Fällen ebenso verfahren ist, und dadurch gelegentlich auch in sachliche Irrthümer verfällt.

Jolly's neue Erklärung des deutschen Infinitivs (um das noch zu bemerken) vermag ich so lange nicht anzunehmen, bis nicht gezeigt sein wird, dass das gotische —an von einem Stamme anja hergeleitet werden kann. Möchte der Verfasser uns bald wieder begegnen, aber gereinigt von dem gerügten Fehler, zu dessen Ablegung weiter nichts nöthig ist, als Fleiss.

Delbrück.

Rudolf Schoell, quaestiones fiscales iuris Attici ex Lysiae orationibus illustratae. [Gratulationsschrift an G. F. Schoemann.] Berolini, Weidmann 1873. IV, 20 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

17] Vorliegende kurz und klar geschriebene Abhandlung sucht das Amt der *συλλογῆς*, welchen die Aufsuchung und Anzeige der zu confiscirenden Güter und die Anklage gegen die Besitzer solcher vor dem Collegium der *σύνδικοι* obgelegen, aus verschiedenen Beispielen in lysianischen Reden ans Licht zu stellen. Schoell weist diese Behörde aus dem Lexic. rhet. (p. 304 Bk.) und aus Isaeos bei Harpokr. v. *συλλογεῖς* als bestehend nach (S. 8 ff.) und stellt nun zuerst auf, dass Poliochos, der Gegner des Sprechers der 18. Rede (*περι δημεύσεως τῶν τοῦ Νικίου ἀδελφοῦ*, oder nach Galen *κατὰ Πολιούχου*) als *συλλογεύς* die fraglichen Güter durch *ἀπογραφῇ* als zu confisciren angezeigt habe. Der Beweis dafür (S. 14 ff.) erscheint nicht völlig ausreichend; § 16 ist nach des Ref. Ansicht Scheibe's Emendation die richtige, und wenn auch nicht, würde das von Schoell festgehaltene *οἱ τὰ τῆς πόλεως πράττοντες* (gleich *οἱ πολιτευόμενοι* und *οἱ ῥήτορες*) für seinen Zweck nichts beweisen. Die Worte § 14, an denen die Entscheidung über den hier vorliegenden Fall wesentlich hängt, emendirt Sch. (S. 4) sehr fein: *καὶ περι τούτων δὴ ἀμφοτέρων Ἀθηναῖοι παρανόμως, φεύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρός, τἀναντία σφίσιν αὐτοῖς ἐψηφίσαντο*, statt *παρανόμων φεύγοντος*, indem er nun *τοῦ αὐτοῦ ἀνδρός* auf Eukrates, des Sprechers allerdings längst verstorbenen Vater bezieht. Gleichwohl bleiben Zweifel; dass ein durch den Rath eingeleitetes, also durch die Klage *παρανόμων* abzuwehrendes Verfahren möglich, folgt aus 30, 22: *ἡ βουλὴ ἀναγκάζεται εἰςαγγελίας δέχεσθαι καὶ δημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν*, und so könnte Pol. allerdings im Rathe, ungesetzlicher aber doch üblicher Weise, die Confiscation beantragt haben, und somit Galen's Titel *κατὰ Πολιούχου* richtig sein. Die Schwierigkeit aber, die auch Sch. stehen lässt, dass Pol. erst als Beschützer dann als Feind des Sprechers erscheint, lässt sich heben, wenn man vorher, in den Worten *τότε μὲν χιλίαις δραχμαῖς ἐζημίωσε τὸν βουλόμενον τὴν ἡμετέραν γῆν δημοσίαν ποιῆσαι*, nicht nur mit Scheibe *ἐζημιώσατε*, sondern auch *αὐτὸν* für *τὸν* herstellt, so dass nun P. schon vorher einen ähnlichen Antrag gestellt hat, aber damit unterlegen ist. (Vgl. die Dissertation von E. G. Sachse, Quaestionum Lysiacarum specimen, Halle 1873, die sich mit denselben Fragen beschäftigt und zu dem Resultat kommt, dass eine Anklage *παρανόμων* gegen P. vorliege). — Die zweite von Sch. behandelte Rede ist die 21. (*ἀπολογία δωροδοκίας*), nach ihm ebenfalls gegen eine *ἀπογραφή* gerichtet (S. 11 f.). Indess auch hier ist der Beweis unzureichend, und die Beziehung des *παρὰ τῶν ἄλλων δωροδοκοίην* (§ 22) auf einen durch die Oligarchen dem Sprecher verschafften Reichthum unhaltbar. Die § 16 erwähnten *ζητηταί* sind nach Sch. (13 f.) eine vor Einsetzung der *συλλογῆς* dieselben Funktionen übende Behörde. — Von S. 17 ab wird der Nachweis versucht, dass der in der 27. Rede bei seiner Rechenschaft belangte Epikrates das Amt eines *συλλογεύς* bekleidet habe. Da dieser Rechtsfall darum, weil die Rede Deuterologie ist, in gleichem Dunkel liegt wie die andern behandelten wegen der Verstümmelung der Reden, so ist kaum zu erwarten, dass Sch.'s Ansicht, so beachtenswerth sie ist, die allgemeine werde. Er hat sich überhaupt unter den vielen schwierigen Problemen, die Lysias bietet, die allerschwie-

rigsten ausgesucht, über die eine allgemeine Uebereinstimmung wohl nie wird erreicht werden.

Stettin. F. Blass.

W. Froehner, les musées de France. Recueil de monuments antiques. Paris, Rothschild 1873. [IV], 76 S. Text, 40 lithographirte Tafeln. fol. Preis: francs 100.

18] Dr. W. Froehner, der während seines nunmehr 14jährigen Aufenthalts in Paris, welcher ihn zwar in politischer, aber nicht in wissenschaftlicher Beziehung Deutschland entfremdet hat, den Freunden und Pflegern der Archäologie schon manche glänzende und werthvolle Gabe dargeboten hat, veröffentlicht in dem vorliegenden Prachtwerke eine beträchtliche Anzahl von Erzeugnissen der verschiedensten Zweige der Kunst und des Kunsthandwerks des classischen Alterthums aus verschiedenen öffentlichen und Privatsammlungen Frankreichs in durchgängig vortrefflich ausgeführten Abbildungen: theils Phototypien aus der schon durch verschiedene hervorragende Leistungen auf diesem Gebiete (wir erinnern nur an die bis jetzt zur Hälfte vollendete Publication der Reliefs der Trajansäule) bekannten Kunstanstalt von G. Arosa (die Tafeln 1. 2. 9. 25. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 36. 37. 39), theils Lithographien und Chromolithographien nach verschiedenen Zeichnern: gedruckt sind sämmtliche Tafeln in der lithographischen Anstalt von Lemercier u. Comp. in Paris. Da die Reihenfolge der Tafeln eine ganz willkürliche, wie es scheint rein zufällige ist, so wollen wir zunächst eine Uebersicht der auf den 40 Tafeln des Werkes publicirten Bildwerke nach den verschiedenen Kunstgattungen denen sie angehören geben.

Bronzewerke stellen dar die Tafeln 1 u. 2 (Büsten des Augustus und der Livia mit Inschriften, gefunden am 7. Mai 1816 in Guillemins bei Neuilly-le-Réal im Arrondissement von Moulins, jetzt im Louvre), 17 u. 18 (Vase mit Reliefs gefunden im Jahre 1861 bei Condrieu am Ufer der Rhone, jetzt im Besitz des Herrn Charvet), 19 u. 20 (etruskische Statuetten aus der Sammlung des Herrn Oppermann), 24 (etruskischer Spiegel im Louvre, Ulixes bei Kirke darstellend), 26 (Geräth im Besitz des Herrn Gréau in Troyes, welches als Beschlag an einem hölzernen Kasten gedient zu haben scheint: Herakles mit dem kleinen Telephos auf dem Arme und der Hirschkuh daneben zwischen zwei oben durch einen Bogen verbundenen Säulen stehend) und 28 (Statuetten aus Alexandrien im Besitz des Herrn Oppermann). Arbeiten aus edeln Metallen finden wir abgebildet auf den Tafeln 5 (Silbergefäss mit Darstellung verschiedener Liebschaften des Zeus, gefunden 1861 in der Nähe von Valencia in Spanien, jetzt im Besitz des Herrn Charvet), 35 (Stirnband, Ohrringe und Medaillon von Gold nebst zwei geschnittenen Steinen aus der Sammlung des Herrn de Nolivos) und 38 (zwei Glöckchen, ein Medaillon, Ringe und einige andere Schmucksachen von Gold aus verschiedenen Sammlungen). Marmorwerke sind abgebildet auf den Tafeln 9 (Grabstele mit griechischer Inschrift aus dem Peiraeeus, jetzt im Louvre), 25 (Medusenkopf aus Athen im Louvre), 27 (bekanntes Relief im Louvre, theils als Mänade, theils als Kassandra gedeutet, nach Froehner eine italienische Arbeit des 16. Jahrhunderts), 37 (Kopf eines jugendlichen Mannes, an die Doryphorosköpfe erinnernd, im Louvre) und 39 (Grabstele einer Frau mit Inschrift aus Thasos im Louvre, wegen der alterthümlichen Behandlung des Haares bei sonst frei entwickeltem Stil von grossem Interesse); dazu kommen als Arbeiten in gemeineren Steinarten das auf Tafel 23 abgebildete Sandsteinrelief des früheren Strassburger Museums (geflügelter bärtiger Mann mit Stab und Schlüssel in den Händen neben einem Löwen stehend) und der auf Tafel 29 dargestellte Kopf eines jugendlichen Mannes aus Kalkstein von der Insel Cypern, jetzt im Louvre. Ein Elfenbeinwerk bringt Tafel 36 (Diptychon mit Darstellung von 6 Musen und 6 Dichtern oder sonstigen Schriftstellern, im Louvre). Arbeiten in Terracotta begegnen uns auf den Tafeln 3 (Flasche mit Reliefdarstellungen des Wettkampfes zwischen Apollon und Marsyas und eines Wettstreits im Trinken zwischen Bakchos und Herakles, im Musée St Germain), 14—16 (Medaillons von römischen Thongefässen meist aus dem südlichen Frankreich) und 30—34 (Statuetten und Bruchstücke aus Tarsos im Louvre, zum Theil von hoher Schönheit, wie namentlich der auf Tafel 30 abgebildete Torso einer Aphrodite). Grichische Vasenbilder endlich bringen in farbigen Abbildungen die Tafeln 4. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 21. 22 und 40: darunter sind eine Anzahl Vasen der früheren Sammlung des Prinzen Napoleon, welche Froehner schon früher in seiner Choix de vases grecs inédits de la collection de son altesse impériale le prince Napoléon (Paris 1867) veröffentlicht und erklärt *hat*, hier aber mit mehrfach modificirtem Text *wiederholt*, weil, wie er p. 18 bemerkt, der grösste *Theil der* Exemplare dieses Werkes beim Brande des Palais Royal in der Nacht vom 23.—24. Mai 1871 zu Grunde gegangen ist.

Wenden wir uns von dieser Uebersicht der Tafeln zur Betrachtung des Textes des Werkes, so haben wir zunächst die auffallende Erscheinung zu constatiren, dass nur zu dem kleineren Theile der Tafeln (den Tafeln 1—8, 10—16, 21 und 22) ein ausführlicher erläuternder Text vorliegt, während zu den übrigen nur kurze Notizen über die dargestellten Gegenstände in der 'table des matières' (p. 75 f.) gegeben sind, eine Erscheinung, die wohl aus dem vorzeitigen Abbrechen des ursprünglich auf einen grössern Umfang angelegten Werkes erklärt werden muss. Zwischen die als erläuternder Text zu den Tafeln 6—8 und 10—12 dienende Behandlung einiger Vasenbilder ist ein Excurs über einige auf den Cult des Jupiter Dolichenus bezügliche Monumente eingeschoben (p. 27—37), zu welchem zwei als Vignetten im Text (auf p. 31 und p. 33) nachgebildete Zeichnungen von Étienne Dupérac, einem französischen Architekten der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, Veranlassung gegeben haben, für welche auch durch Froehners eingehende Untersuchung noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist, wie viel davon auf antike Vorlagen, wie viel auf Ligori'sche Interpolation zurückzuführen ist. — Nach dem was uns an Text vorliegt, können wir nur bedauern, dass es Froehner nicht vergönnt gewesen ist, sämmtliche auf den Tafeln des Werkes abgebildete Gegenstände in der gleichen eingehenden Weise zu behandeln, denn seine Erörterungen stehen, abgesehen von dem unerfreulichen Tone persönlicher Gereiztheit, welchen er hie und da in der Polemik gegen einzelne Gelehrte, wie z. B. gegen A. de Longpérier, anschlägt, durchaus auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung. Einige kurze Bemerkungen zu Einzelheiten mögen Zeugniss geben von dem Interesse, mit welchem wir denselben gefolgt sind. Das p. 16 Anm. 2 erwähnte Glasgefäss, welches einen die Syrinx spielenden Affen darstellt, ist abgebildet in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande Heft XLI (1866) Tafel III. Mit der geflügelten Artemis der auf Tafel 4 abgebildeten Vase kann man die von Dr. Imhoof-Blumer (Die Flügelgestalten der Athena und Nike auf Münzen, Separatabdruck aus C. W. Hubers Numismatischer Zeitschrift III. Band 1871: ein Aufsatz, von dem Froehner bei Abfassung seines Textes noch keine Kenntniss haben konnte) auf griechischen Münzen nachgewiesene geflügelte Pallas-Athene vergleichen. Warum der den Blitz tragende Eros auf dem Zeus' Liebschaften darstellenden Silbergefäss (Tafel 5) nicht zu der Gruppe der Leda, nach welcher er hinschreitet,

sondern zu der vorhergehenden, von Froehner auf Zeus und Semele gedeuteten Gruppe (die eben so gut Zeus und Io darstellen kann) gehören soll (p. 22), ist uns unverständlich: auch bei der der Gruppe der Leda entsprehenden Gruppe des Ganymedes ist ja auf der einen Seite ein Eros, auf der anderen der Blitz dargestellt. Die Bedeutung des oberhalb des blitztragenden Eros dargestellten Geräthes ist uns unklar; in keinem Falle aber können wir es mit Froehner für eine zur Aufbewahrung von Toilettengegenständen bestimmte Büchse oder Schachtel (boite) halten. Das Tafel 14, n. 3 nach einer älteren Abbildung gegebene Medaillon aus Terracotta mit der Darstellung eines siegreichen Citharöden und der Inschrift NICA· APOLLO bezieht sich vielleicht auf Nero, der sich ja gern mit dem Apollo Citharoedus vergleichen und als solcher darstellen liess. P. 63 n. 1 wird unter den 'noms propres empruntés aux instruments de musique' auch *Αὖλος* aufgeführt: allein dies ist ja kein ursprünglich griechischer Name, sondern nur Gräcisirung des lateinischen Aulus. Bei der kurzen Notiz über das auf Tafel XVII und XVIII abgebildete Erzgefäss in der Table des matières hätte bemerkt werden sollen, dass die darauf befindlichen Darstellungen deutlich den Character der Carricatur an sich tragen.

Bursian.

Bibliographie.

F. Back, die evangelische Kirche zwischen Rhein und Mosel. Th. II, 1. Bonn, Marcus. 8°. Mark 6,75.

Buxtorfii lexicon chaldaicum, Talmudicum et Rabbinicum. Denuo edidit B. Fischer. Fasciculus XXX. Lipsiae, M. Schäfer. 4°. Mark 1,50.

H. Graetz, Geschichte der Juden. Bd. 1, Lief. 2—8. Leipzig, Leiner. 8°. j. L. Mark 0,80.

K. R. Hagenbach, Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften. 9te Aufl. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6.

K. g. exegetisches Handbuch zum A. T. Lief. 15: die Bücher der Chronik, erkl. von Bertheau. 2te Aufl. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 8,10.

J. B. Heinrich, dogmatische Theologie. Bd. I, 1. Mainz, Kirchheim. 8°. Mark 3,60.

G. Huyssen, die Civilehe vom kirchlichen und kirchenrechtlichen Standpunkt aus beleuchtet und vertheidigt. Cöln, Römke & Comp. 8°. Mark 1,50.

F. de Saulcy, numismatique de la terre sainte. Paris, Rothschild. 4°. francs 60.

Annalen des deutschen Reichs, herausgeg. von G. Hirth. Jahrgang 1874, Nr. 2. Leipzig, G. Hirth. 4°.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Bd. 7, Heft 1—4. Schwerin, Stiller. 4°. Mark 8.

H. Bischof, Grundzüge eines Systems der Nationalökonomik. Lief. 1. Graz, Leykam-Josefsthal. 8°. Mark 2.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Band 10, Lief. 1—3. Erlangen, Enke. 8°. p. c. Mark 6.

G. M. Kletke, die Medicinalgesetzgebung des preussischen Staates. Heft 4. Berlin, Grosser. 8°. Mark 1.

N. München, das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2. Ausg. Bd. 1. 2. Cöln und Neuss, Schwann. 8°. Mark 13.

O. Reber, Antragsdelikte des deutschen Strafrechts. Lief. 2. München, Lentner. 8°. Mark 4,80.

E. T. Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. Lief. 1. 2. Berlin, Weidmann. 8°. j. L. Mark 1,20.

F. Schulin, über einige Anwendungsfälle der Publiciana in rem actio. Marburg, Braun. 8°. Mark 3,50.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, herausgeg. von Puchelt. Bd. 4, Heft 1. Mannheim, Bensheimer. 8°. Mark 2,80.

Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgeg. von R. Dove und E. Friedberg. Bd. XII, Doppelheft 1. 2. Tübingen, Laupp. 8°. p. c. Mark 9.

Mathematische Annalen, herausgeg. v. Neumann. Bd. 6, Heft 4 (Schluss d. B.) Leipzig, Teubner. 8°.

Niederländisches Archiv für Zoologie, herausgeg. von E. Selenka. Bd. 2, Heft 1. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 4,25.

G. M. Beard und A. Rockwell, praktische Abhandlung über die medicinische und chirurgische Verwerthung der Electricität. Lief. 2. Prag, Dominicus. 8°. Mark 7,50.

H. Beigel, die Krankheiten des weiblichen Geschlechtes. Bd. 1. Erlangen, Enke. 8°. Mark 16.

H. Emmerich, geologische Geschichte der Alpen. Jena, Fr. Frommann. 16°. Mark 4.

C. Gegenbaur, Grundriss der vergleichenden Anatomie. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 12.

R. Hartig, wichtige Krankheiten der Waldbäume. Berlin, J. Springer. 4°. Mark 12.

G. v. Hayek, Handbuch der Zoologie. Lief. 1. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 3,60.

V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. 2te Aufl. Lief. 1. 2. Berlin, Bornträger. 8°. j. L. Mark 1.

H. Magnus, die Albuminurie in ihren ophthalmoskopischen Erscheinungen. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 7.

C. F. Naumann, Elemente der Mineralogie. 9te Aufl. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 12.

J. Plateau, statique expérimentale et théorique des liquides soumis aux seules forces moléculaires. Tome 1. Gand et Leipzig, F. Clemm. 8°. Mark 12.

L. Redtenbacher, Fauna Austriaca. 3te Aufl. Heft 10—12 (Schluss). 8°. j. H. Mark 3.

Sammlung klinischer Vorträge, herausgeg. von R. Volkmann. Heft 62—64. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50; einzeln Mark 0,75. (62: W. O. Leube, Therapie der Magenkrankheiten; 63: W. Heinecke, Nekrose der Knochen; 64: C. Friedländer, locale Tuberculose.)

A. Schaubach, die deutschen Alpen. 2te Aufl. Jena, F. Frommann. 16°. Mark 3.

M. J. Schleiden, das Meer. Lief. 3. 4. Berlin, Sacco Nachfolger. 8°. j. L. Mark 2,50.

W. Streckfuss, Lehrbuch der Perspective. 2te Aufl. Breslau, Trewendt. 8°. Mark 14.

Tageblatt der 46. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Wiesbaden, Feller & Gecks. 4°. Mark 8.

Verhandlungen des botanischen Vereins der Provinz Brandenburg. Jahrg. 14. Berlin, Gärtner. 8°. Mark 4,80.

K. W. M. Wiebel, die Insel Kephalonia und die Meermühlen von Argostoli. Hamburg, Friederichsen & Comp. 4°. Mark 6.

J. Wiesner, die Rohstoffe des Pflanzenreiches. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 15.

Jenaische Zeitschrift für Medicin und Naturwissenschaft. Bd. 7, Heft 4. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 6.

A. Andresen, die deutschen Maler-Radirer des 19. Jahrhun-

derts, fortges. von J. E. Wessely. Bd. 5, Hälfte 1. Leipzig, Danz. 8°. Mark 8.

Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 50, Hälfte 2. Wien, C. Gerold's Sohn. 8°. Mark 3,60.

Archiv für sächsische Geschichte, herausgegeben von K. von Weber. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 1,50.

A. Birlinger, aus Schwaben. Sagen, Legenden u. s. w. Neue Sammlung. Bd. 1. Wiesbaden, Killinger. 8°. Mark 9.

E. Böhmer, romanische Studien. Heft 3. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 4, 50.

Callimachea, ed. O. Schneider. Vol. II. Lipsiae, Teubner. 8°. Mark 22.

H. Cohen, die systematischen Begriffe in Kant's vorkritischen Schriften. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 1,20.

J. Droysen, de Demophanti Patroclidis Tisameni populiscitis apud Andocidem. Berlin, Calvary & Comp. 8°. Mark 1,50.

K. Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 4.

E. Förster, Denkmale italienischer Malerei vom Verfall der Antike bis zum 16. Jahrhundert. Lief. 61—63. Leipzig, T. O. Weigel. Folio. j. L. Mark 2.

P. Foucart, de collegiis scenicorum artificum apud Graecos. Paris, Klincksieck. 8°. Mark 2,80.

L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 4te Aufl. Th. 1. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 10,50.

C. Göring, System der kritischen Philosophie. Th. 1. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 4,50.

H. Handelmann, die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt. Kiel, Schwers. 8°. Mark 2,80.

C. Heyder, die Lehre von den Ideen. Abth. 1. Frankfurt a. M., Heyder & Zimmer. 8°. Mark 8.

Gothaischer genealogischer Hofkalender für 1874. Jahrgang 111. Gotha, J. Perthes. 16°. Mark 6.

Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausgeg. von A. Fleckeisen und H. Masius. Jahrg. 1873, Heft 9. Leipzig, Teubner. 8°.

Jahrbücher für classische Philologie, herausgeg. von A. Fleckeisen. Supplementb. 7, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1,60.

G. Kaufmann, ein Misverständnis des Tacitus. Strassburg, R. Schultz & Comp. 8°. Mark 1.

F. Keller, archäologische Karte der Ostschweiz. 2te Ausg. Zürich, Wurster & Comp. 8°. Mark 6,40.

G. A. von Klöden, Handbuch der Erdkunde. 3te Aufl. Lief. 16. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1.

K. Lehrs, die Pindarscholien. Eine kritische Untersuchung zur philologischen Quellenkunde. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6,80.

J. Marquardt und Th. Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer. Bd. 4. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 9.

J. Meyer (Nagler), allgemeines Künstlerlexikon. Lief. 16. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 1,20.

Münzstudien, herausgeg. von H. Grote. Bd. 8, Heft 2. Leipzig, Hahn. 8°. Mark 5.

Alsfelder Passionsspiel, her. von C. W. M. Grein. Cassel, Th. Kay. 8°. Mark 9.

A. Potthast, regesta pontificum Romanorum inde ab anno p. Chr. n. 1198—1304. Fasciculus 5. Berolini, von Decker. 4°. Mark 6.

H. Reuchlin, Geschichte Italiens. Theil 4. (Staatengeschichte der neuesten Zeit, Band 18). Leipzig, S. Hirzel. 8°. Mark 7,20.

Revue archéologique. N. S. Année 14, No. 11 (Nov.). Paris, Didier & Comp. 8°.

A. Rosengarten, die architectonischen Stilarten. 3te Aufl. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 12.

D. Sanders, Deutscher Sprachschatz geordnet nach Begriffen. Lief. 2. Hamburg, Hoffmann & Campe. 8°. Mark 2.

A. Schiefner, ausführlicher Bericht über P. von Uslar's kürinische Studien. St. Petersburg (Leipzig, Voss). 4°. Mark 6,70.

H. Schmidt, Beiträge zur Erklärung platonischer Dialoge. Wittenberg, Herrosé. 8°. Mark 3.

H. Siebeck, quaestiones duae de philosophia Graecorum. Halle, Barthel. 8°. Mark 1,20.

— — Untersuchungen zur Philosophie der Griechen. Halle, Barthel. 8°. Mark 6.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch für 1874. Jahrg. 111. Gotha, J. Perthes. 16°. Mark 6.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser für 1874. Jahrg. 24. Gotha, J. Perthes. 16°. Mark 6,50.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser für 1874. Jahrg. 27. Gotha, J. Perthes. 16°. Mark 7,50.

G. Weber, allgem. Weltgeschichte. Bd. 10. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 3.

W. Wilmanns, die Reorganisation des Kurfürstencollegiums durch Otto IV. und Innocenz III. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 2.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Herausgegeben von W. Crecelius. Bd. 8. Bonn, Marcus. 8°. Mark 5.

Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, herausgegeben von M. Lazarus und H. Steinthal. Bd. 8., Heft 1. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 2,40.

J. M. Ziegler, topographische Karte vom Ober-Engadin. Zürich, Wurster & Comp. Folio. Mark 17.

Abhandlungen der K. bayer. Akademie des Wissenschaften. Math.-phys. Classe. Bd. XI, Abth. 2. München, Franz. 4°. Mark 7.

Nova acta reg. societatis scientiarum Upsaliensis. Ser. III. vol. VIII, 2. Upsala, akademische Buchhandlung. 4°. Mark 16.

G. Büchmann, geflügelte Worte. 8te Aufl. Berlin, Haude & Spener. 8°. Mark 3, 60.

Bulletin de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome 19, Nr. 1. (Leipzig, Voss). 4°. p. c. Mark 9.

Melanges physiques et chimiques tirés du bulletin de l'académie impériale de St. Pétersbourg. Tome VIII, livr. 6. (Leipzig, Voss). 8°. Mark 1,30.

Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Ser. VII, tome 19, Nr. 9; tome 20, Nr. 2. (Leipzig, Voss). 4°. Mark 1,50; 6,70.

L. Meyer, die Zukunft der deutschen Hochschulen. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mark 1.

Sitzungsberichte der K. bayer. Akademie der Wissenschaften. Math.-phys. Classe. Jahrg. 1873, Heft 2. München, Franz. 8°. Mark 1,20.

Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe. Bd. 73, Heft 2. 3. Wien, C. Gerold's Sohn. 8°. Mark 4,20.

Geschlossen am 15. December 1873.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 2. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 10. Januar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

H. von der Goltz, die christlichen Grundwahrheiten oder die allgemeinen Principien der christlichen Dogmatik. Gotha, F. A. Perthes 1873. XII, 379 S. 8°. Preis: Mark 7,20.

19] Der Schwerpunkt vorliegender Schrift liegt in dem Streben, 'eine Verständigung über die Gränzen des Christlichen als Basis evangelischer Reinheit und Freiheit der Lehre vorzubereiten.' (S. 341). Der in diesem Sinne von dem geehrten Verf. unternommene systematische Versuch verdient gerade von Seiten der freien protestantischen Theologie um so willkommener geheissen zu werden, je weniger bisher gerade die officiellen Stimmführer der sogenannten 'Mittelpartei' zu solchen Verständigungsversuchen sich haben bereit finden lassen. Es ist freilich für den Ref. mehr als fraglich, ob vorliegende Arbeit nach Tendenz und Ergebnissen eine gleich freundliche Aufnahme auch in denjenigen kirchlichen Kreisen finden werde, aus denen sie selbst hervorgegangen ist. Trotzdem zeigt gerade ein Werk, wie das vorliegende, dass eine Verständigung über das wesentlich Christliche nicht so unmöglich ist, wie häufig behauptet wird, und dass nicht sowohl der Gegensatz der religiösen Ueberzeugungen selbst, als vielmehr die gegenseitige Verbitterung unserer kirchlichen und kirchenpolitischen Parteien die Schuld trägt, wenn eine feste und breite Basis der Verständigung wenigstens zur Zeit noch immer nicht gewonnen zu sein scheint. Ref. steht nicht an, sein wesentliches Einverständniss nicht blos mit den leitenden kirchlichen Gesichtspunkten, sondern ausdrücklich auch mit den vom Verf. aufgestellten Gränzbestimmungen des Christlichen auszusprechen, und bei dem maassvollen und weitherzigen Geiste, der dem Leser aus jeder Seite dieses Buches entgegenweht, zweifelt Ref. nicht, dass er mit seinem Urtheile innerhalb der von ihm vertretenen theologischen Richtung keineswegs isolirt bleiben werde. Auf der Einen Seite finden wir bei dem Verf. eben jene Unterscheidung des wesentlich religiösen Gehaltes und der dogmatischen Vorstellung, für welche die freie Theologie von jeher gekämpft hat, eben jene innere Freiheit gegenüber der orthodoxen Lehrfassung, die sie für sich beanspruchen muss, und eben jene Einsicht in die Unzulänglichkeit eines formalen Maassstabes für die 'Reinheit der Lehre' wieder, welche sie gegenüber dem Festbindenwollen der christlichen Ueberzeugung an den Bibelbuchstaben oder an ein formulirtes 'Bekenntniss', sei dies nun das Apostolicum, die Augustana oder die Concordienformel, geltend macht. Auf der andern Seite erkennt Ref. bereitwillig in dem vom Verf. aufgestellten 'materialen Kanon' der christlichen Glaubenswahrheit, speciell in den von demselben aufgestellten 'Fundamentalbegriffen', vorbehaltlich der Formulirung im Einzelnen, eine im Ganzen und Grossen richtige Bestimmung des wesentlich Christlichen, was Ref. namentlich auch denen gegenüber, welche die Christlichkeit unserer heutigen Theologie überhaupt und der liberalen Theologie insbesondere bestreiten, hervorgehoben haben will. Mit den zusammenfassenden Definitionen S. 227 f. 256 f. kann Ref. sogar ohne Weiteres sich einverstehen. Es ist gewiss richtig, die Untersuchung des wesentlich Christlichen mit der Betrachtung der Person Jesu Christi zu beginnen, in welcher das christliche Princip, d. h. das dem Christenthum eigenthümliche religiöse Verhältniss thatsächlich verkörpert, und durch welche es eben darum zugleich geschichtlich vermittelt ist. Allerdings knüpft der Verf. das Wesen des Christenthums enger an die dogmatischen Aussagen über die Person Christi, als dem Ref. zulässig erscheint, unterscheidet nicht scharf genug zwischen dem religiösen Grundverhältnisse und der geschichtlichen Grundthatsache des Christenthums und macht namentlich nicht streng genug Ernst mit seinem Satze, dass Jesu persönliches Verhältniss zu Gott und den Menschen den maassgebenden Inhalt aller religiösen Aussagen bilde (S. 100). Auch in der Formulirung seiner einzelnen dogmatischen Sätze schliesst er sich enger als Ref. vor seinem wissenschaftlichen Gewissen verantworten möchte, an die herkömmliche Lehrweise an, namentlich da, wo er den gottmenschlichen Charakter des Lebens Jesu, seinen 'göttlichen Ursprung', seinen 'absoluten Gegensatz' zu den übrigen Menschen, ja geradezu seine 'Gottheit' betont. Doch ist in den meisten Fällen die speciellere Ausführung eine so maassvolle, dass die Differenz mehr den Ausdruck als die Sache trifft. Zu dem, was der Verf. z. B. unter der Gottmenschheit oder gar noch volltönender unter der 'Gottheit' Christi versteht, könnte sich auch die freie Theologie im Wesentlichen unbedenklich bekennen; selbst die speciellere Ausführung, welche er dem Satze von der 'absoluten Sünd-

losigkeit' Jesu giebt, wird kaum auf erheblichen Widerspruch von liberaler Seite stossen. Aber freilich ist der Ausdruck darum keineswegs gleichgültig, und zur Klarstellung der wirklichen Sachlage dient es ganz gewiss nicht, wenn der Verf. z. B. S. 280 es als eine berechtigte Forderung der 'gläubigen Gemeinde' an die Theologie bezeichnet, dass 'die wahre Gottheit' des Erlösers unzweideutigen Ausdruck in der Lehre finde. In Wirklichkeit geht seine Christologie über die Schleiermacher-Rothe'sche nirgends hinaus. Er giebt den Theologumenen der alten Kirche über die Gottmenschheit Christi unzweideutig den Abschied, lehnt es ab, die persönliche Präexistenz Christi unter die wesentlich christlichen Wahrheiten aufzunehmen, will die Göttlichkeit als Prädicat Christi 'so relativ' gedacht wissen, wie sie auch dem Menschen eignen kann (S. 223), und erklärt auch in Betreff des 'gottmenschlichen' Lebens Christi, dass das ihm Eigne durch ihn Allen zu Theil werden solle (S. 172). Mit Schleiermacher und Rothe theilt der Verf. anderseits wieder das Gewichtlegen auf Jesu übernatürliche Geburt, für welche die bekannten Argumente geltend gemacht werden, obwohl er doch selbst die Möglichkeit offen lässt, dass 'die göttliche Thätigkeit in der Erzeugung eines heiligen Menschen auch mit und innerhalb der menschlichen Zeugung durch Vater und Mutter denkbar sein könnte.' Auf die leibliche Auferstehung Christi ist dagegen nirgends Gewicht gelegt, und wenn vollends der Verf. von 'sinnlich-geistigen Visionen' der ersten Zeugen der Auferstehung Jesu redet, so wird dies, obwohl er der Frage nach der objectiven Realität jener Vorgänge nicht vorgreifen will (S. 192), doch den specifisch 'gläubigen' Kreisen zum schweren Anstoss gereichen. Der Satz S. 159, dass der Friede mit Gott und die Vergebung der Sünden, welche Jesus anbot, auf seiner versöhnenden Selbstaufopferung bis in den Tod 'beruhe', will mit dem energischen Proteste gegen die Vorstellung zusammengehalten werden, welche 'die Versöhnung in Christo als einen in der Zeit vollzogenen Uebergang des göttlichen Zorns in Gnade' auffasst (S. 272 f.). Ein gewisses Schwanken und Schweben zwischen einer mehr sinnlichen Vorstellungsform und dem dann wieder scharf und klar hingestellten geistigen Gehalte des Dogma ist hier wie anderwärts nicht zu verkennen; indessen tritt gerade in solchen Fällen, die sich noch mit leichter Mühe vermehren liessen, recht deutlich hervor, wie nahe die 'Vermittlungstheologie' in ihren besseren Vertretern der freien Theologie heute schon steht, und wie es, was den letzten Ausfall der Lehre betrifft, wirklich nur fliessende Unterschiede sind, welche beide Richtungen trennen. Gegenüber dem gehässigen Ton, welchen das officielle kirchliche Organ dieser Richtung noch immer gegen die freie Theologie anzuschlagen beliebt, ist es wohl nicht überflüssig, diese Thatsache constatirt zu haben.

Weniger einverstanden als mit dem materiellen Gehalte des vom Verf. aufgestellten Kanon der Christlichkeit, kann Ref. mit der methodischen Behandlung des Stoffs sein. Von einer 'theologischen Principienlehre', wie sie uns hier geboten werden soll, hätte Ref. allerdings etwas wesentlich anderes erwartet. Der Verf. gruppirt die theologischen Wissenschaften, deren innere Einheit er übrigens richtig bestimmt, in vier Disciplinen: die historische, systematische, praktische und 'philosophische' Theologie. Letzterer will er speciell auch die speculative Begründung des christlichen Glaubens zuweisen, für die in der Dogmatik kein Platz sein soll. Die Principienlehre dagegen soll sich lediglich mit der Ausmittelung des 'materialen Kanon' der christlichen Wahrheit beschäftigen, dagegen alle allgemeineren Erörterungen über das Wesen der Religion und der Offenbarung ausschliessen, welche vielmehr in das eigentliche dogmatische System verwiesen werden, hier aber nach den Andeutungen des Verf. thatsächlich eine zweite allgemeine Einleitung sowohl in die Dogmatik als in die Ethik bilden. Für glücklich kann Ref. diese Gliederung nicht erachten. Schon die sog. 'philosophische Theologie' ist eine ziemlich fragliche wissenschaftliche Existenz, zu deren Empfehlung die Vergleichung mit der philosophischen Facultät schwerlich dient. Bekanntlich weist man nach dem Satze 'was man nicht decliniren kann, das sieht man für ein Neutrum an' der philosophischen Facultät alle Disciplinen zu, die man in den sogenannten drei oberen Facultäten nicht unterbringen kann. Genau so geht es dem Verf. mit seiner philosophischen Theologie. Dieselbe ist ihm wesentlich Apologetik, umfasst aber in Wahrheit zwei ganz verschiedene Aufgaben, die speculative Begründung des dogmatischen Systems und die je nach den brennenden Zeitfragen nach Tendenz und Inhalt sich modificirende wissenschaftliche Auseinandersetzung der Theologie mit der allgemeinen Bildung. Sofern nun aber doch die Theologen selbst an der Bildung unseres Zeitalters Antheil haben, muss eine solche Auseinandersetzung doch zugleich auch ihnen selbst einen wissenschaftlichen Dienst leisten, und dann ist nicht abzusehen, wo dies anders als im Zusammenhange einer umfassenden Darlegung der religiösen Weltanschauung, d. h. eben in der Dogmatik geschehen soll. Sofern eine solche Darstellung sich aber an Draussenstehende wendet, also Apologetik im eigentlichen Sinne sein will, gehört sie freilich nicht, wie der Verf. richtig sieht, in die theologische Principienlehre, ist aber ein Zweig der praktischen Theologie. Eine wirklich wissenschaftliche Fundamentirung des Dogma ist aber auch für die Gläubigen, wenn anders sie zugleich Denkende sein wollen, ganz unentbehrlich. Es ist wahr, die Dogmatik soll die christlichen Glaubenswahrheiten nicht erst 'beweisen' wollen, sondern setzt den Glauben bereits voraus. Aber wohl bedarf es auch in ihr einer Darlegung des wesentlichen religiösen Gehaltes des christlichen Bewusstseins. Dies ist aber unmöglich ohne ein Zurückgehen auf das geistige Wesen des religiösen Verhältnisses überhaupt, auf sein Gegründetsein im Wesen des Geistes und auf die innere geistige Gesetzmässigkeit der religiösen Vorgänge. Dass erst auf Grund der christlich-religiösen Erfahrung uns der Thatbestand des religiösen Verhältnisses vollständig vorliegt, giebt uns doch noch kein Recht, das eigenthümlich Christliche dem allgemein Religiösen vorauszuschicken oder letzteres gar völlig aus der Dogmatik zu verbannen. Ohne Kenntniss des psychologischen Wesens der Religion entbehren auch die Untersuchungen über das Wesen des Christenthums ihrer festen wissenschaftlichen Grundlage, und speciell über den religiösen Werth der geschichtlich überlieferten Form der religiösen Vorstellungen im Christenthum ist so lange ein sicheres Urtheil nicht zu gewinnen, als man nicht über die Natur, die Bedingungen und Gränzen aller religiösen Erkenntniss mit sich im Reinen ist. Gerade diese Untersuchungen müssen die feste Grundlage der theologischen Principienlehre bilden, auf welche die Erörterung über das eigenthümliche Wesen des Christenthums sich aufbaut. Geht man denselben mit dem Verf. in der Principienlehre aus dem Wege, so ist die nothwendige Folge eine Flucht vor den letzten speculativen Problemen, die doch auch bei der dogmatischen Arbeit immer im Hintergrunde stehen. Gewiss soll die theologische Speculation nicht eine Construction a priori sein; wohl aber muss sie das Wesen des religiösen Vorgangs selbst untersuchen, d. h. sie muss religiöse Psychologie und Erkenntnisstheorie sein, oder das ganze System schwebt in der Luft. Die meisten der speculativen Probleme, mit denen sich die Dogmatiker fruchtlos herumzuquälen pflegen, erledigen sich einfach von selbst, wenn die allgemeine Principienlehre über das

Wesen des religiösen Vorgangs und der religiösen Aussagen überhaupt das richtige Licht verbreitet hat. Es ist ja ganz richtig, dass die Lösung der letzten speculativen Fragen nicht die unmittelbare Aufgabe des eigentlichen dogmatischen Systems sein kann. Aber thatsächlich bringt der Dogmatiker doch immer, bewusst oder unbewusst, eine bestimmte persönliche Stellung zu diesen Problemen hinzu. Dieselbe ist immer geschichtlich bedingt; aber nur zu häufig legt man sich von dieser geschichtlichen Bedingtheit keine Rechenschaft ab. Hier giebt es also keinen andern Rath, als dieser geschichtlichen Bedingtheit auch wirklich nachzufragen und die Voraussetzungen zu ermitteln, unter welchen im Subject eine bestimmte Antwort auf jene Fragen zu Stande kommt. Ueber alle jene letzten Fragen aber, wie nach dem Verhältnisse von göttlichem und menschlichem Thun, von Religion und Offenbarung, von Gott und Welt, Gnade und Freiheit, Prädestination und Freiheit u. s. w. kommt man nur aufs Reine, wenn die betreffenden, einander entgegenstehenden Aussagen auf ihre letzte Wurzel im religiösen Verhältnisse zurückgeführt werden. Dass der Verf. in seiner Principienlehre diesen Fragen völlig aus dem Wege geht, hat nicht nur ein Schwanken über die letzten Probleme auch der speciell christlichen Principienlehre zur Folge gehabt, sondern ist auch der tiefere Grund für ein noch immer nicht überwundenes Befangensein in gewissen äusserlich supernaturalistischen Vorstellungen, die wenigstens gelegentlich zum Vorschein kommen und in einer ausgeführten Dogmatik wahrscheinlich einen noch weit breiteren Raum eingenommen haben würden. So ist's auch gekommen, dass seine Principienlehre zum grösseren Theile Christologie ist, während Ref. die speciellere Erörterung der christologischen Fragen nicht der Principienlehre, sondern nur dem ausgeführten dogmatischen Systeme zuweisen kann. Lipsius.

Wolfgang von Goethe, Studien und Forschungen über das Leben und die Zeit des Cardinals Bessarion 1395—1472. Abhandlungen, Regesten und Collectaneen. I. Die Zeit des Concils von Florenz. Heft 1. Als Manuscript gedruckt. [Druck von Fr. Frommann in Jena.] XIII, 222 S. 8°.

20] Mit dieser Schrift betritt ein Enkel des deutschen Dichters das Gebiet gelehrter Forschung, und was er bietet, erweist sich bald als die Frucht ungemein fleissiger und sorgfältiger Sammlungen und Vergleichungen, zu denen ihm sein mehrjähriger Aufenthalt in Italien und in der Nähe der Bibliotheken von Venedig, Florenz und Rom Gelegenheit gegeben hat. Nur auf diesem Boden war eine solche Arbeit, die sich aus tausend in solcher Vollständigkeit nur local erreichbaren Notizen zusammensetzt, überhaupt möglich. Seine Aufgabe ist eine dieser ausdauernden Mühewaltung durchaus würdige. Bessarion war keine grossartige, aber eine wohlthuende und achtungswerthe Erscheinung; nicht durch vordringende Geisteskraft, wohl aber durch stille und friedliche Pflege eines wissenschaftlichen Bildungselements, welches auch dem westlichen Europa unentbehrlich werden sollte, hat er sich den Dank der Nachwelt verdient. Nicht ihm und seiner Persönlichkeit allein konnte diese Monographie gewidmet werden; gerade indem sie den zunächstliegenden Hintergrund der Zeitgeschichte hinzunimmt, wird sie dem Kirchen- und Literarhistoriker, dem Philologen und Bibliothekar nützlich werden.

Das vorliegende erste Heft bildet nur eine Vorbereitung und Vorarbeit. Mit dem Concil von Florenz hat Bessarion den öffentlichen Schauplatz betreten, indem er auf den Inhalt und theilweise auch auf den Wortlaut der Unionsurkunde einen wesentlichen Einfluss übt, wird seine Stellung offenbar, ehe sie auf weitere Entfernungen zu wirken und selbst für das geistige und literarische Leben wichtig zu werden vermag. An dieser Stelle wird also der Leser festgehalten, besonders bei dem Resultat der Synode, bei der vielbesprochenen Unterzeichnung der Unionsurkunde am 5. und 6. Juli 1439 seitens der Griechen. In einer Reihe von Rubriken wird genau und umständlich gehandelt von den gedruckten Hauptquellen zur Kenntniss des Concils, hier noch ohne Rücksicht auf die zahlreichen noch ungedruckten, von der Urkunde selber, ihren Originalen und Abschriften, von der Reihe ihrer griechischen Unterzeichner, — 18 Metropoliten, 4 höchste Kirchenbeamte oder Exokatakelen, ein Bischof, ein Protopapas, drei geistliche Mönche, darunter der Ekklesiarch eines Klosters, vier aus dem Stande der Klostervorsteher, — von den Verhandlungen und der Schlussredaction, von Bessarion's Betheiligung und Ambrogio Traversari's Thätigkeit für das Zustandekommen des Einigungswerkes. Alle diese Abschnitte liefern freilich noch lange keine Geschichte des Concils, aber eine Menge von Notizen, Auszügen, Schlaglichtern, Merkzeichen und Jncidenzpunkten, wichtig für das Verständniss des Hergangs und von fasst vollständiger Kenntniss des bisher gedruckten Materials zeugend. Einige dieser Untersuchungen sind bekannt, gewinnen aber an Sicherheit durch die hier dargebotenen Hülfsmittel; denn wie weit aussehend es ist, volle Klarheit in den Verlauf der ganzen Begebenheit zu bringen, zeigt sich erst bei der Einführung in das Detail. Von der Ermittellung des Einzelnen und Kleinen auszugehen, verräth in solchem Falle eine richtige Einsicht in das Ganze. Uns hat am Meisten der Abschnitt über die Urkunde selber und deren Entstehung interessirt. Der Verf. hat auf Frommann's Schrift: 'Zur Kritik des Florentiner Unionsdecretes', keine Rücksicht genommen, aber er vergleicht ebenfalls die vier Originale erster Ordnung und die zunächst folgenden Abschriften und entscheidet sich dann mit voller Bestimmtheit für die Florentinische Handschrift, als welche das ursprüngliche Original sammt den Unterzeichnungen darbiete. Dieser Text wird daher auch, was sehr dankenswerth, nach Carlo Milanesi's Abdruck von 1857 am Schlusse lateinisch und griechisch vollständig mitgetheilt. In Anbetracht dieser zahlreichen Actenstücke überzeugt man sich leicht, dass keine kirchliche Einigung vollständiger constatirt ist und sich zugleich schlechter bewährt hat als diese; noch während der eifrigen Beschäftigung mit der Angelegenheit sehnten sich manche Griechen schon hinweg und machten Anstalten zur Abreise, ja zur Flucht, und der Kaiser musste sie zurückhalten, — Beweis genug, dass urkundliche Erklärungen mit allen Abschriften und Unterschriften innerlich widerstrebende Geister immer noch nicht zu verbinden im Stande sind. Während des Juni verliefen die Verhandlungen noch ruhig und getrost, bei der Schlussredaction vom 28. Juni bis 5. Juli nahmen sie einen gespannten Charakter an. Wie merkwürdig ausserdem der vorzeitige Tod des Patriarchen, dessen Name nachher bei der Unterzeichnung fehlte, sein 'letzter Wille' sollte ihn ersetzen. Von der Urkunde selber ist bekannt, dass sie bei ihrer Ausführlichkeit doch in Einem Hauptpunkt auf eine Zurückhaltung und vorsichtig defensive Stellung in den Gesinnungen der Betheiligten schliessen lässt. Von den mancherlei Personalnotizen möchten die über den russischen Metropoliten Jsidor, über Marcus Eugenicus und über die Theilnahme der Athosmönche besondere Beachtung verdienen. S. 86. wird Kabasilas genannt, dessen Schriften man als wichtige Lehrzeugnisse herbeischaffen wollte; hier hätte es des Zusatzes bedurft, dass damit nur der Aeltere dieses Namens, Nilus K. gemeint sein kann, der jedoch ein scharfer Gegner des Papstthums war. Anderwärts wird S. 10. bemerkt, dass

eine erneuerte und berichtigte Ausgabe der Quellenschrift des Syropulus ein verdienstliches Werk sein würde; gewiss wäre sie das, und um so wichtiger, wenn sich auch der fehlende Anfang seiner Geschichtserzählung herbeischaffen liesse.

Indem wir von allen anderen Einzelnheiten, z. B. von der Frage über den ökumenischen Charakter der Synode und über die Unterhandlungen mit den Baseler Vätern, absehen, bleiben uns nur zwei Bemerkungen übrig. Bis jetzt hat sich der Hr. Verf. meist an die Form der Aufzählung oder der Collectaneen gehalten, und die Häufung von Belegstellen aller Art giebt diesem ersten Heft ein buntes und atomistisches Ansehen. Wenn dies bei der Beschaffenheit des Stoffes und für den vorarbeitenden Zweck berechtigt und theilweise unvermeidlich war: so bleibt doch zu wünschen, dass in der Fortsetzung auch die strengere und anziehendere Form der historischen Abhandlung zur Geltung kommen möge. Ferner hat der Verf. seiner Detailforschung keinen bestimmten Abschluss geben, noch überhaupt allgemeinere Gedanken zum Ausdruck bringen wollen; auch dies findet in der nächsten specialisirenden Tendenz dieser Studien seine Erklärung. Doch sind uns auch einige durchgreifendere Urtheile begegnet, denen wir nicht immer beipflichten möchten. S. 182 wird gesagt: 'Die Lateiner wollten die Union um ihrer selbst willen, ihr Hauptziel war die Wiedervereinigung beider Kirchen, die Rückführung der Griechen in die Römische Kirche'. Hier müssen wir hinzusetzen: allerdings wollten die Lateiner Wiedervereinigung der Kirchen und Rücktritt der Griechen, aber für den Zweck der Machterweiterung des Papstthums, und das ist noch keine 'Union um ihrer selbst willen'.

Uebrigens schliesst Ref. mit aufrichtigem Dank für diese Gabe und mit dem Wunsch einer gedeihlichen Fortsetzung des verdienstlichen Unternehmens.

Heidelberg. W. Gass.

M. Güdemann, das jüdische Unterrichtswesen während der spanisch-arabischen Periode. Nebst handschriftlichen arabischen und hebräischen Beilagen. Wien, Carl Gerold's Sohn 1873. III, 198, 62 S. 8°. Preis: Mark 4,80.

21] Was bis vor nicht langer Zeit von der Geschichte und Literatur des nachbiblischen Judenthums überhaupt galt — nämlich dass man nichts davon wusste: das traf bis jetzt insonderheit zu in Beziehung auf das jüdische Unterrichtswesen. Man begegnete in den pädagogischen Werken entweder wie bei Schmidt, Gesch. der Pädagog. I, 486 absprechenden aus Unkenntniss hervorgegangenen Urtheilen oder im bessern Falle wie bei Palmer, evang. Pädagog. S. 5. 725 f. vereinzelten Notizen aus jüdischen Zeitschriften; doch hat auch dieser nicht einmal die gehaltreichen Mittheilungen aus Zunz, Gesch. u. Lit. 1845 S. 167 ff. benutzt. Und doch sollte man meinen verlohnte es sich wohl der Mühe bei einem Volke, dessen Wesen so ganz auf Erhaltung der Lehre gestellt war, nachzufragen, in welcher Weise denn die Mittheilung und Weiterbildung dieser Lehre betrieben wurde. Herr Güdemann hat sich daher sowohl um die Geschichte der Pädagogik als der jüdischen Literatur ein Verdienst erworben durch den Beginn einer systematischen Darstellung des jüdischen Unterrichtswesens, an welcher es bisher noch gänzlich fehlte. Er hat — was ihm ja freistehen muss — gleich einen Griff in die Mitte seines Gegenstandes gethan, indem er zunächst das jüdische Unterrichtswesen während der spanisch-arabischen Periode zur Darstellung gebracht hat, um, wie wir hoffen, das, was von hier aus rückwärts und vorwärts liegt, später nachzuholen. Die Auswahl dieses Abschnittes möchte aber zur Erregung eines allgemeineren Interesses um deswillen sehr zweckmässig erscheinen, weil innerhalb desselben uns eine reichhaltigere jüdische Bildung als je entgegentritt, indem das jüdische Geistesleben sich gewissermaassen um die zwei Brennpunkte des Gesetzesstudiums und der Profanwissenschaft bewegt, so dass wir, was in einer früheren Periode bei Palästinern und Alexandrinern getrennt erscheint, hier vereint und in gegenseitige Beziehung gesetzt finden. Herr Güdemann zeigt uns nun an der Hand der Quellen das Auf- und Absteigen dieses Geisteslebens von den ersten dürftigen Anfängen wie sie im Mahngedicht des Gaon Hai und dem Testamente des R. Jehuda Ibn Tibbon vorliegen bis zu der durch Maimuni herbeigeführten Blüthezeit, deren Reflex auf pädagogischem Gebiete uns die philosophischen Sittensprüche des Jehuda Charisi und besonders das 27. Capitel des Tab-ul-Nufus von Joseph b. Aknin bieten. Von der letztgenannten Schrift ist im Anhange das arabische Original vorzugsweise nach cod. Hunt. 318 mitgetheilt, doch ist der Druck in hebräischen Schriftzeichen ausgeführt, was ausser den S. 9 angeführten Gründen auch wohl um deswillen gut war, weil die hie und da im vorliegenden Werke vorkommenden arabischen Typen sehr schlecht sind. Den durch die Kämpfe um Maimuni's Rechtgläubigkeit eintretenden Rückgang der Bildung zeigt auf dem Gebiete der Erziehung das ebenfalls im Original und in deutscher Uebersetzung mitgetheilte 15. Capitel des Jair Natib, bis dann das Ermahnungsschreiben des R. Joseph Kaspi uns in die Zeit des völligen Verfalls führt. — In Aknin's umfassender Schrift tritt uns die Architektonik des ganzen Wissensstoffes entgegen: von Lesen und Schreiben werden wir zum Studium der Thora, von da zur Grammatik und zur Lehrüberlieferung in Mischnah und Talmud geführt; alsdann beginnt zur Vorübung für die philosophische Religionsbetrachtung die Einübung der einzelnen wissenschaftlichen Disciplinen, bis zuletzt die mit Maase Mercaba zusammenfallende Metaphysik das ganze Wissensgebäude krönt. — Für die Methode in der Behandlung des Einzelnen ist uns aber am instructivsten der Abschnitt aus Jair Natib erschienen. Wir geben Herrn Güdemann zu, derselbe hat nicht den Schwung und die ideale Wissenschaftlichkeit des Tab-ul-Nufus, aber er zeigt uns, was in der Pädagogik das Wichtigste ist, wie im Einzelnen der Wissensstoff vorgetragen, eingeübt, gelernt worden ist. Wir erwarten mit Spannung die weiteren Aufschlüsse, welche uns Hrn. Güdemann's mühevolle und gründliche Studien bringen werden.

Schulpforte. Siegfried.

Neuere Darstellungen der Reichsverfassung und des Reichsstaatsrechts. I.

J. B. Westerkamp, über die Reichsverfassung. Hannover, C. Rümpler 1873. IV, 263 S. 8°. Preis: Mark 4.

22] Die Westerkamp'sche Schrift erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Darstellung des Reichsrechts zu liefern. Sie will die 'Hauptbestimmungen der Reichsverfassung unter Weglassung der administrativen Vorschriften' untersuchen. Dies soll aber in systematischer Weise geschehen, wie schon die Ueberschriften der Kapitel lehren. Zuerst wird Ursprung und Werth, dann das Wesen der Reichsverfassung, ferner der Umfang der Reichsgewalt, und hiernächst deren Inhalt unter den drei Rubriken der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, endlich die Einwirkung der Reichsverfassung auf die Staatenverfassungen dargestellt.

Indessen würde man irren, wenn man annehmen wollte, der Verf. beabsichtige eine Prüfung streng nach dem Schema der abstrakten konstitutionellen

Staatsrechtslehre. Im Gegentheil hält sich derselbe im Ganzen von der Doktrin und ihrem gelehrten Apparat ziemlich fern. Seine Hauptgrundlage für die Auffassung des vorhandenen Rechts sind die Reden und Aussprüche des Reichskanzlers, des abgesagten Feindes aller politischen Abstraktionen. Sein Hauptmaassstab für die Kritik unserer Verfassung ist die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerika's, die der Verf., wie er anführt, in Nordamerika und im Verkehr mit hervorragenden Amerikanischen Staatsmännern kennen gelernt hat.

Da wir alle wissen, dass die bundesgestaatliche Gestaltung Deutschland's noch am meisten zur Vergleichung mit den bundesstaatlichen Zuständen Nordamerika's auffordert, so verleiht unstreitig die von dem Verf. fast überall gezogene Parallele seinem Buch einen besonderen Reiz. Indessen so beachtenswerth die kritische Beleuchtung erscheinen muss, die, wenn auch nur ganz einseitig, vom Standpunkte der Nordamerikanischen Verfassung aus geübt wird, so thut doch der Verf. in dieser Beziehung theils zu wenig, theils zu viel. Zu wenig: denn die Vergleichung erstreckt sich nur auf vereinzelte Punkte. Der ausführliche, wissenschaftlich und praktisch bedeutungsvolle Versuch, den Bundesstaat Nordamerika's und den Bundesstaat Deutschland's in seinem ganzen Wesen genau zu karakterisiren und einander gegenüberzustellen, wird nicht unternommen. Und doch würde erst diese umfassendere principielle Vergleichung die volle Berechtigung geben, im Einzelnen, in Bezug auf die Einrichtung des Senats, die Union als Muster aufzustellen, die Secession der Sclavenstaaten (S. 17. 71) als Beispiel möglichen Frondirens der Einzelstaaten für uns zu benutzen u. dergl. mehr. Schliesslich kommt der Verf. selbst auf den Unterschied, der mit Nothwendigkeit auf eine tiefer gehende Erfassung des Wesens und der Ziele hier und dort hinweist. Tritt er doch entschieden für die monarchische Gestaltung des Deutschen Reichs ein. Damit ist aber von selbst seine Eigenart gekennzeichnet und das unmittelbare Herüberziehen vieler Bestimmungen aus einer durchweg auf republikanischer Einrichtung beruhenden Bundesverfassung unmöglich gemacht. Der Verf. hält monarchisch-konstitutionell und republikanisch-konstitutionell für viel verwandter, als es in der That der Fall ist.

Die Vorliebe für die amerikanischen Institutionen geht zu weit. Wir wollen nicht darum rechten, dass ein Werk über die deutsche Reichsverfassung mit dem testimonium maturitatis des Präsidenten Grant anhebt. Wir können dies Zeugniss ohne Mühe entbehren. Wir brauchen auch unseren Politikern und Gelehrten kaum noch den Hinblick auf die Zustände anderer Staaten besonders zu empfehlen. Dazu sind sie schon von selbst geneigt. Am wenigsten aber dürfen wir uns für die hochnöthige Weiterentwicklung unseres Staats so sehr auf das Vorbild Nordamerika's anweisen lassen, wie hier empfohlen wird. Dafür wird der Verf. wenige Stimmen werben; zu allerletzt die des Staatsmannes, auf dessen Worte er sich so oft beruft. Haben wir den Anfang gefunden, ohne die Nordamerikanische Charte zur Hand zu nehmen und darnach unsere Verfassung zuzuschneiden, so wird auch die weitere Ausbildung, gewiss nicht ohne Beachtung der anderswo dargebotenen Lehren, aber doch nach unserer eigenen Art von Statten gehen. Ebensowenig, wie durch die Lehrsätze abstrakter Theorie, dürfen wir uns durch die aus ganz anderen historischen Prämissen hervorgegangenen Einrichtungen anderer Staaten in der vollen Freiheit der Gestaltung fesseln lassen. Die Aufforderung zum 'Studiren der zeitbewährten Verfassung' Nordamerika's unterschreiben wir gern, aber nicht die Gleichheit der Ziele und der Mittel, die besonders drastisch S. 257 hervorgehoben wird.

Unstreitig ist auch die Methode des Verf. wesentlich durch seinen Grundgedanken der Anlehnung an das amerikanische Vorbild beeinflusst. Die Darstellung ist oft durchaus von demselben Zuschnitt, dem wir bei englischen oder amerikanischen Kommentatoren begegnen. Eine Probe rechter Kasuistik s. S. 37. 130. Die versuchte Systematik leidet an der grossen Schwäche, dass die S. 89 flg., wiederum auf einige englische und amerikanische Autoritäten hin, hochgepriesene Eintheilung der Gewalten: gesetzgebende, vollziehende, richterliche, in der Verfassung des Reichs eine sehr schwache Stütze hat. Legt man sie zu Grunde, so geschieht es leicht, dass sich unter einzelnen Rubriken so überaus heterogene Dinge zusammenhäufen, wie z. B. in den Abschnitten (S. 51 bis 64), wo unter 'Erhaltung des Friedens und der Eintracht und eines geeigneten Verkehrs unter den Staaten' auch Indigenat, Zollwesen, Artikel 76 u. dgl. figuriren und schliesslich doch noch eine Rubrik für alles Uebrige (S. 57 Nr. 9) gebildet werden muss.

Die Präzisirung des Gegenstandes der Untersuchung könnte oft einfacher sein. Wozu seitenlange Selbstapostrophen, wie S. 17—19, wenn sich kurz und bündig die zu entscheidende Frage so formuliren liesse, wie es zuletzt (S. 19 f.) der Verf. selbst thut.

In der Ausführung der einzelnen Punkte zeigt sich einiges Schwanken zwischen realistischer und doktrinär-theoretisirender Auffassung. Gar Manches wird abgemacht mit der Behauptung, dass das eben das Reich 'nicht kann, nicht darf' u. s. w., d. i. nach juristischer Auslegung oder Konstruktion des Rechts. Weit entfernt, den Rechtsboden verleugnen zu wollen, erscheint es doch bei der Darstellung des staatsrechtlichen Zustandes des Reichs durchaus geboten, auch auf das thatsächliche Können und Dürfen, das sich keineswegs immer nach den Vorschriften der abstrakten Lehre richtet, gebührende Rücksicht zu nehmen, wie dies, ohne der wissenschaftlichen Begründung Etwas zu vergeben, in dem Werk Mohls geschieht. Auch wird der Verf., dem es zum Lobe gereicht, dass er durchweg ohne alle Selbstüberhebung und mit einer wohlthuenden Natürlichkeit auftritt, nach Lektüre des letzteren sicher zugestehen, dass in einem die ganze Verfassung behandelnden Werk noch gar Manches eingehender untersucht werden kann, was von ihm nur kurz oder gar nicht erwähnt wird.

Aus dem immerhin reichen Inhalte heben wir Folgendes hervor. Ueber den Werth der Reichsverfassung im Vergleiche zu der Vergangenheit spricht sich der Autor mit warmem Patriotismus aus (S. 9 bis 10). Etwas sonderbar nimmt sich der Appell an die Vertragstreue Preussens S. 12 flg. gegenüber der Furcht vor ferneren Mediatisirungen aus. Er wird schwerlich diejenigen gewinnen, welche immerfort von Annexionsgelüsten Preussens träumen. Im Namen des Bestehens und Gedeihens des Bundes wird man noch einige andere Tugenden bei Anderen anzureden haben, als die Aufrichtigkeit Preussens.

Minder gelungen erscheint die Untersuchung des Wesens der Reichsverfassung (Kap. 2). Es wird konkludirt zu den Sätzen 1) die N. D. Bundesverfassung ist ein völkerrechtlicher Vertrag der souveränen Staaten, 2) der durch Ratifikation der Einzellandtage in jedem Einzelstaat Theil der Landesgesetzgebung geworden, 3) durch den Reichstag als Vertretung des Norddeutschen Volks gebilligt worden ist. Dass mit diesen Thesen und den dreierlei Kontrahenten (S. 20. 21) nichts erklärt, vor Allem der bekannten Vertragstheorie nicht die Spitze abgebrochen ist, braucht kaum bemerkt zu werden. Hier bedarf es, wie wir bei den folgenden Schriften sehen, ganz anderer Untersuchung, vor Allem einer sorgfältigen Unterscheidung zwischen dem Bündnissvertrag und der Bundesverfassung, welche hier kurzweg identifizirt werden.

Auf S. 24 flg. übt der Verf. ein dialektisches Spiel, was an der Reichsverfassung föderativ und was national sei. Der Ursprung ist vorwiegend föderativ, der Bundesrath föderativ, der Reichstag national, das Präsidium national, die Bundesregierung dem Umfange nach vorwiegend föderativ, der Wirksamkeit nach föderativ; bei Verfassungsänderungen überwiegt das föderative Element. Cui bono? Der positive Standpunkt des Verf. ist trotz des vielen Föderativen der: die Bundesverfassung ist eine wirkliche Verfassung d. h. das Reich wirklich ein Bundesstaat (s. auch S. 31). Aber (S. 34), da die Einzelstaaten souverän geblieben sind, bildet die Zuständigkeit der Staaten die Regel, die des Reiches die Ausnahme: was übrigens für Freunde des Reichs schlimmer klingt, als es gemeint ist.

Dann folgt eine Zusammenstellung der Befugnisse des Reichs, der, wie schon bemerkt, eine bessere Anordnung zu wünschen wäre, die aber alles Wesentliche wenigstens kurz berührt. Anerkennenswerth ist die Beurtheilung der in die Verfassung aufgenommenen Sonderrechte (S. 73 flg.), namentlich Bayerns, denen leider ein Mehreres aus den Versailler Verträgen hinzugefügt werden könnte. Die Betrachtung des Verhältnisses zu Elsass-Lothringen (S. 82 flg.) macht dem Herzen des Verf. alle Ehre, allein zur Minderung der Schwierigkeiten lässt sich von dem, was der Verf. 'dem Beispiele der Vereinigten Staaten folgend sagen würde' und hier gedruckt gesagt ist, ungeachtet aller Eindringlichkeit der Worte nicht viel versprechen. (S. 87.) Ueber die staatsrechtliche Konstruktion der Regierung in den Reichslanden verbreitet er sich nicht.

In dem Abschnitt von der gesetzgebenden Gewalt erklärt sich der Verf. für das Zweikammersystem (S. 95—96). Den Bundesrath vergleicht er, sehr gegen die Intention Bismarck's, mit dem Staatenhaus. Er räth den Einzellandtagen nach Einwirkung auf die Ernennung und Instruktion der Bevollmächtigten zu streben (S. 97). Die itio in partes des Art. 7 will er beseitigt sehen (S. 101). Was den Reichstag anlangt, so ist dem allgemeinen Stimmrecht der Verf., mit Rücksicht auf das mit den amerikanischen Sclaven gemachte Experiment, günstig (S. 222—232). Die Befugnisse des Reichstags in Betreff der Gesetzgebung findet er befriedigend: dass er in exekutiven Befugnissen 'mehr beschränkt' ist (als der Bundesrath), zweckmässig (S. 111).

Ein Hauptpunkt in der Ausführung des Verf. ist das Verhältniss zwischen Bundesrath und Reichstag (S. 113—126). In seiner Deduktion vermischen sich aber an sich verschiedene Fragen. Es handelt sich nicht blos darum, Differenzen zwischen Reichstag und Bundesrath fern zu halten oder auszugleichen, sondern auch den Gegensätzen zwischen den Einzelstaaten und dem Reich vorzubeugen, die sich ebensowohl in der einen, wie in der andern Körperschaft äussern können. Das Mittel zum erwünschten Ziele ist, zwischen dem Bundesrath und Reichstag 'die Beziehungen einzuführen, die zwischen dem englischen Oberhaus und Unterhaus, und zwischen dem amerikanischen Senate und Repräsentantenhause bestehen: also mit andern Worten Umgestaltung des Bundesraths zu einem Oberhaus oder, da dies vollkommen unthunlich erscheint, zu einem Senat'. Schwerlich wird man darin dem Verf. beitreten. W. Endemann.

Arnold Kitz, das Princip der Strafe in seinem Ursprunge aus der Sittlichkeit. Eine philosophisch-juristische Abhandlung. Oldenburg, Schulze'sche Buchhandl. 1874. [VI], 54 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

23] In Anknüpfung an sein früher erschienenes Werk 'Sein und Sollen' (1864) macht der Verf. in der vorliegenden Schrift den Versuch, Wesen und Zweck der Strafe neu zu begründen. Leider kann Ref. nicht aussprechen, dass dieser Versuch gelungen sei, soviel Anerkennung auch sonst manche Bemerkungen des Verf. verdienen.

Da Willensfreiheit die nothwendige Voraussetzung sittlichen Handelns bildet, so sind wir nach K. (S. 37) verpflichtet und berechtigt, jeden Eingriff in diese Freiheit abzuwehren. Demnach bestimmt er das Recht als die Freiheit des sittlichen Handelns. Angriffe auf diese Freiheit zu rescindiren, ist daher Aufgabe des Staates (S. 39). Die Verletzung als Thatsache bleibt nun allerdings eine Wahrheit, die sich nicht ungeschehen machen lässt. Doch da das Sollen [d. h. das Sittengesetz] nur auf den Willen wirkt und nur von dem Willen ein ihm nicht entsprechendes Verhalten erfahren kann (S. 21), so muss auch die Rescission des Unrechts in einer Einwirkung auf den Willen bestehen. Da aber der Wille doch zur That geworden, so muss auch das in entgegengesetzter Richtung paralysirende minus ebenfalls ein verwirklichter Wille sein (S. 25). Und zwar richtet derselbe sich auf die freiwillige Uebernahme einer unsere Sinnlichkeit unangenehm afficirenden Empfindung, weil das eigentliche Object unseres Begehrungsvermögens bei der unsittlichen Handlung die Befriedigung der dem Sollen sich entgegensetzenden Lust ist (S. 26). Auch die Rescission derjenigen unsittlichen Handlungen, durch welche zugleich das Recht verletzt wird, kann nur durch den Willen des Verbrechers zur Umkehr und durch ein dem Verbrechen entsprechendes Leiden erfolgen (S. 46). Beide Bedingungen zu erfüllen ist daher Aufgabe des Staates. Die innere Umkehr vermag er freilich nicht unmittelbar zu bewirken, wohl aber kann er uns zwingen, die unserer Uebelthat entsprechende Unlust zu übernehmen. Ausserdem ermöglicht aber auch die Natur des Willens dessen Umstimmung durch äussere Mittel wenigstens in gewisser Beziehung; insoweit hat also der Staat auch diese zur Anwendung zu bringen (S. 48). Er hat demnach mit der Verhängung des Leidens eine solche Einwirkung auf den Willen zu verbinden, welche geeignet ist, diesen aus sich selbst zur Umkehr zu bestimmen. Dieser Zweck lässt sich aber am besten bei der Freiheitsstrafe erreichen, welche daher vor allen andern den Vorzug verdient.

So überzeugend diese Ausführungen auch erscheinen, namentlich in der durch grosse Klarheit ausgezeichneten Darstellung des Verf., so müssen doch gegen einige Punkte derselben Einwendungen erhoben werden. Namentlich ist nicht ohne Bedenken die Begründung der Forderung, dass die thatsächliche Verletzung des Sittengesetzes nicht durch blosse Umkehr des Willens, sondern durch freiwillige Uebernahme eines Leidens rückgängig gemacht werde. Der Verf. stützt sich darauf, dass der Wille erst durch die That in seiner Intensität zum Bösen sich vollende, indem er sich durch sie der Fähigkeit, sich zurückzunehmen, entäussere, woraus folge, dass der Wille nur dann, wenn er mit derselben Intensität zum Sollen zurückkehre, sich als denjenigen wiederherstelle, der er vor der That gewesen ist. Allein wenn der Verf. selber anerkennt, dass die That als äussere Ereignung nicht wieder rückgängig gemacht werden kann (S. 21 u. 25), so muss dasjenige, was wiederaufgehoben werden soll, ein über den Zeitpunkt der Ereignung Hinausdauerndes, ein Zustand sein. Zugegeben also, dass die Bedeutung einer unsittlichen Handlung darin besteht, dass der Wille sich von der sinnlichen Natur des Menschen zur Befriedigung der dem Sollen sich entgegenstellenden Lust bestimmen lässt, oder kürzer gesagt, in seinem Abfall vom Sittengesetz und Unterwerfung unter die Sinnlichkeit, so ist es nicht die Thatsache der Unterwerfung, welche aufgehoben werden kann, sondern der daraus folgende Zustand, in welchem die Sinnlichkeit stärker als unter gewöhn-

lichen Verhältnissen auf den Willen einwirkt. Die Beseitigung dieses Zustandes aber ist eine rein innere That, die mit jener früheren Willenshandlung nicht in Vergleich gebracht werden darf und vor Allem nicht dieselbe Intensität zu zeigen vermag. Denn die Intensität des Willens bei der unsittlichen Handlung bestand ja gerade darin, dass er die bis zu seiner Verwirklichung noch mögliche Umkehr und Entscheidung für das dem Sollen entsprechende Handeln durch Vollziehung der That ausschloss; wollte man also dieselbe Forderung an den sich zum Guten zurückwendenden Willen stellen, so müsste man verlangen, dass der Wille, der jetzt zwischen dem bestehenden Zustande der Herrschaft der Sinnlichkeit und demjenigen seiner Uebereinstimmung mit dem Sollen zu wählen hat, sich die Entscheidung für den ersteren unmöglich mache. In welcher Weise dies ausgeführt werden soll, vermag ich nicht einzusehen; jedenfalls kann die Uebernahme eines Leidens nicht als eine dieser Anforderung entsprechende Handlung angesehen werden, da nicht durch sie der Einfluss der sinnlichen Natur gebrochen wird. — Der Verf. versucht freilich die Ausgleichung des sich für das Böse bestimmenden Willens durch den seine Verirrung mit einer entsprechenden Unlust büssenden Willen in etwas anderer Weise darzulegen. Er meint, indem der Wille sich zu der Kraft ermanne, für das Gute das Umgekehrte von dem zu thun, was er für das Böse gethan habe, beweise er dieselbe Energie wie bei der unsittlichen Handlung und hebe damit die letztere wieder auf. Allein darf man denn daraus, dass das Object des Begehrungsvermögens damals die Befriedigung einer Lust war, schliessen, dass der Wille sich nun auf die Uebernahme einer Unlust richten müsse? Diese Folgerung würde nur richtig sein, wenn das Sollen an den Willen die absolute Forderung stellte, sich auf die Unlust zu richten, während sie dies doch nur relativ thut, d. h. nur insofern, als die Lust mit den Geboten der Pflicht in Widerspruch stehen würde. Allerdings hat auch der Wille, der sich wieder zum Guten wendet, eine Unlust zu übernehmen, nämlich die aus der Abwerfung der Herrschaft der Sinnlichkeit über ihn entspringende; aber dieser irgend ein anderes Leiden zu substituiren, ist unzulässig.

Trotz dieser Mängel in der Begründung der neuen Theorie glaubt Ref. die kleine Schrift allen, die sich für diese Frage interessiren, empfehlen zu müssen, um so mehr, als das praktische Ergebniss in Bezug auf die zulässigen Strafmittel alle Anerkennung verdient.

W. E. Knitschky.

Heinrich Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. Eine germanistische Studie. Berlin, Franz Vahlen 1873. VIII, 160 S. 8°. Preis: Mark 3.

24] Ein 'alter Lieblingsgedanke' des Vfs., vorgetragen in eleganter Form, dem die mustergültige buchhändlerische Ausstattung entspricht. Nach Deutscher Ansicht besteht ein Vertrag aus dem Versprechen und seiner Annahme, aber auch das Versprechen allein vermag zu binden. Und zwar geht eine doppelte Verpflichtung aus demselben hervor, einmal das Versprechen zu halten, sodann das Versprochene zu leisten. Jene erscheint als Verpflichtung nur zu einer Unterlassung: 'nicht zurückzunehmen das gegebene, nicht zu widerrufen das gesprochene, nicht zu durchstreichen das geschriebene, nicht zu brechen das gestabte Wort, und zwar mit der Wirkung, dass ein Zuwiderhandeln rechtlich bedeutungslos ist.' Gegenüber tritt dieser Verpflichtung zum Halten das Reurecht, das der Partei Befugniss gibt, von der auch vertragsmässig begründeten Gebundenheit einseitig sich zu lösen, unter verschiedenen Bedingungen entgeltlich oder unentgeltlich, doch dieses nur innerhalb kurzer Fristen. Demnach ist Einspruch zu thun wider die herrschenden Dogmen, dass ein Versprechen für sich nothwendig widerruflich sei, und dass aus einem unangenommenen, wenngleich nicht widerrufenen Versprechen eine Verpflichtung zu seiner Erfüllung nicht entstehen könne, wie andererseits dagegen, dass die Unwiderruflichkeit eine nothwendige Wirkung des Vertrags sei.

Der erste Abschnitt (— S. 52) weist das Dasein dieser Anschauungen im älteren Deutschen Rechte nach, der zweite befasst sich mit den einzelnen Versprechen, die das heutige Recht als bindende angenommen hat. Nach einander werden in Betracht gezogen: § 7 die Vertragsofferte an Abwesende, § 8 die Vertragsofferte mit einer Bedenkzeit, § 9 das s. g. hinkende Geschäft, § 10 das Steigerungsgebot, § 11 die Auslobung, § 12 die Schuldverschreibung zu Gunsten ihres Inhabers, § 13 das Wechselaccept, § 14 das Schuldversprechen zu fremden Handen, bekannter unter dem Namen des Versprechens zu Gunsten Dritter.

Aus dem Vorwort erfahren wir, dass der Vf. den Kern seiner Ausführungen schon im J. 54 in einem wissenschaftlichen Vortrage über die Auslobung dargelegt hat; und dennoch möchten wir dieser Schrift ihren Platz anweisen lieber innerhalb einer anderen Kontroverse über Verträge unter Abwesenden, die in neuester Zeit besonders fruchtbringend sich erwiesen hat, und im speziellen Theile auch von unserem Vf. aus gesundem Gefühle vorangestellt ist. Dass Siegel's Ausführungen hinausragen über die eine Frage, ja über das Gebiet des Vertragsrechts, das haben sie gemein mit den Arbeiten von Köppen und Schott, denen sie auch darin zu vergleichen wären, dass die Lösung der prinzipalen Streitfrage direkt nur wenig gefördert wird. Aber gerade bei der Offerte wird die verbindliche Kraft der einseitigen Erklärung, wie sie von dem Handelsgesetzbuch, dem das Preuss. Land-R. und des Oest. b. GB. als Vorläufer vorangegangen, normirt worden ist, als unentbehrliches Element des modernen Rechts besonders schwer zu leugnen sein; desgleichen, dass wir hier mit einem Satze zu thun haben, der aus dem Römischen Rechte nicht herzuleiten ist. Nach Siegel würde derselbe ein Produkt weniger rein praktischer Erwägungen als altgermanischer Rechtsgefühle sein. Welche Gesichtspunkte für die Verfasser des Pr. LRs. und des Oestr. GBs. die leitenden gewesen, dürfte noch historisch zu ergründen sein.

Ueberhaupt gibt vorliegendes Werk viel Anregung zu neuer Arbeit. Was zu den Ausführungen und Belegen aus der Deutschen Rechtsgeschichte noch hinzu- oder etwa davon abzuthun wäre, mögen Andere entscheiden. Für das heutige Recht gebe ich ihm das Dasein des verpflichtenden (einseitigen) Versprechens für gewisse Fälle unbedingt zu, und fühle mich für die Gewissensberuhigung, die aus der historischen Anknüpfung erwächst, dankbarlichst verpflichtet. Ueber die Fälle aber wird sich noch streiten lassen. Am allerbedenklichsten scheint mir die Annahme des einseitigen Versprechens bei den hinkenden Geschäften; als im Römischen Recht begründet stellt der Vf. sie selber nicht auf, so lange aber im heutigen Recht der Mündel u. s. w. als erwerbsfähig gilt, wird man immerhin das von ihm geschlossene Geschäft als Vertrag zu betrachten haben, wenn auch die Wirksamkeit dieses Vertrages durch das Gesetz bedingt und beschränkt sein sollte. Ich meine, der Begriff des 'Versprechens' verliere von der Schärfe seines Umrisses, wenn darauf bestanden würde, dies Gebilde mit hineinzuziehen. Andere Bedenken gegen die Aufstellungen des Vfs. sind des Raumes wegen hier zu unterdrücken. Dagegen wird die Frage unabweisbar, ob die Reihe der fraglichen Fälle nicht noch zu mehren

sein sollte? Höchst wahrscheinlich; ich verweise z. B. auf das Zeichnungsgeschäft.

Und weiter. Haben wir die einseitigen Willenserklärungen einmal als Verbindlichkeiten zeugende Faktoren erkannt, so müssen wir auch ihren anderen Wirkungen nachgehen, überhaupt eine Theorie dieses vernachlässigten Stückes unseres Rechtskörpers zu gewinnen trachten. Da tritt das Römische Recht zweifellos auch wieder in die Betrachtung mit ein; ich erinnere vorläufig nur an die Kündigung von Mandat und Sozietät, an das proscribere palam und prohibere contrahi cum servo: oder wären dictio und iussus gar verpflichtende einseitige Akte. Sehen wir aber auf das moderne Recht, so finden wir auch darin, z. B. im Handelsgesetzbuch, eine Reihe von einseitigen Erklärungen von verschiedenartigster Wirksamkeit, deren Geltung freilich nicht selten auch durch Formen, wie etwa die der Eintragung in das Handelsregister, bedingt ist.

Und noch weiter. Mit der Alleinherrschaft schwindet der blendende Nimbus des Vertrags; er darf die Rechenschaft über den Grund seines Geltens, wie man dieselbe von andern Rechtsgeschäften erfordern möchte, auch selber nicht mehr ablehnen. Wenn schon die einzelne Erklärung wirkt, sollte die Kraft der im Vertrage paarweise zusammentretenden Erklärungen auf einem anderen Grunde beruhen? Für die Motivirung der rechtlichen Kraft der einzelnen Willenserklärungen aber können wir von zwei immer noch mit einander in gewisser Weise zusammenhängenden, übrigens aber doch ersichtlich auseinander liegenden Standpunkten ausgehen. Entweder wir schützen die Willenserklärungen im Interesse eben des Willens, gleichsam als Verkörperung von diesem, und also nicht, wo kein wirkliches Wollen zu Grunde liegt; oder wir schützen die Willenserklärungen, oder wenigstens gewisse Arten derselben im Interesse des Verkehrs, weil sie Vertrauen finden im Verkehr, weil ohne dieses Vertrauen der Verkehr arg geschädigt würde, und ohne Rechtsschutz das Vertrauen unbegründet, schwebend in der Luft wäre. Dass, je nachdem wir zu der einen oder zu der andern Theorie uns bekennen, die praktischen Resultate wesentlich verschieden ausfallen, liegt auf der Hand; welche Theorie aber den Vorzug verdiene, darüber dürften einstweilen noch die Stimmen getheilt sein.

Greifswald. E. J. Bekker.

Gelegenheitsliteratur.

1. **A. W. Heffter, Non bis in idem** im Hinblick auf den gedruckten Entwurf einer 'Deutschen Strafprocess-Ordnung'. Berlin, Druck von Trowitzsch & Sohn 1873. 30 S. 8°.
2. Ludw. Heydemann, Paul Hinschius, Jul. Baron, Heinr. Dernburg, Heinr. Brunner, Jac. Behrend, **Festgaben für Aug. Wilh. Heffter** zum 3. August 1873. Berlin, Weidmann 1873. [IV], 194 S. 4°. Preis: Mark 8.

25] A. W. Heffter wurde nach Veröffentlichung seiner Schrift: Athenäische Gerichtsverfassung (Köln 1822) unter dem 3. August 1823 von der Juristenfacultät zu Bonn aus eigenem Antriebe zum Doctor promovirt. Jener Ehrensold wurde der Wendepunkt der Lebensrichtung Heffter's. Denn als ihm bald darauf eine ordentliche juristische Professur zu Bonn angetragen wurde, während ihm im practischen Justizdienst die Stelle eines Ober-Landesgerichtsrathes in Aussicht gestellt war, wählte er die Professur und hat darin stets seinen Hauptberuf erkannt, wenn ihm auch daneben manche auf die Rechtspraxis gerichtete Functionen und Aemter übertragen worden sind.

Heffter selbst feiert nunmehr das Semisäcular-Jubiläum seiner Promotion mit einer der Juristenfacultät der Königl. Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn 'in dankbarer Erinnerung an den 3. August 1823' gewidmeten Jubeldissertation (No. 1). Das Brocardicum: 'Non bis in idem' in seiner Anwendung auf den Strafprozess wird historisch (S. 5—13), wie der inneren Begründung (S. 13—25) nach behandelt und bezüglich der für das Deutsche Reich beabsichtigten gemeinen Strafprozessordnung zur Beseitigung des Bedenkens, ob in dem bereits vorliegenden Entwurfe derselben mit der Annahme und Andeutung einer Rechtskraft der Criminalurtheile von selbst die Anerkennung des Non bis in idem in seiner ganzen Consequenz hinreichend ausgedrückt sei, der Rath ertheilt, an passender Stelle (und zwar im Eingang des 4. Buches: Von Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils) den Rechtssatz ausdrücklich einzuschalten: 'Der in einem strafrichterlichen, nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbaren Urtheil freigesprochene oder verurtheilte Angeklagte kann wegen derselben Handlung, welche der Gegenstand des Erkenntnisses gewesen ist, auch aus anderen darin nicht berücksichtigten Rechtsgründen zu keiner weiteren strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden'.

Dieser werthvollen Abhandlung des berühmten Rechtslehrers stehen an Bedeutung kaum nach die literarischen Festgaben von sechs Professoren der Berliner Juristenfacultät, welche in einen ansehnlichen Band vereinigt ihren Zweck, das Jubiläum des Collegen more academico zu verherrlichen, vortrefflich erfüllen (No. 2). H. Dernburg bringt 'Untersuchungen über das Alter der einzelnen Satzungen des Prätorischen Edictes' (S. 91—132), in welchen er nach Ausscheidung des der Julianischen Redaction Angehörigen die Spärlichkeit ausdrücklicher historischer Zeugnisse constatirt und den Versuch macht, aus der sprachlichen Fassung der einzelnen Edicte drei Altersgruppen derselben (1. zweigliederige Edicte — älteste Edictsepoche: 2. eingliederige Edicte [und zwar Klagrechte begründende Edicte ohne dicetur] — mittlere Edictsepoche; 3. eingliederige Edicte, welche Klagrechte mit dem Worte dicetur begründen — jüngste Edictsepoche) zu unterscheiden. J. Baron vermehrt die Zahl der Hypothesen über Ursprung und Bedeutung der legis actio per iudicis (arbitrive?) postulationem und der l. a. per condictionem um eine neue (S. 29—56). Erstere soll neben der generalis actio sacramenti dem Kläger für gewisse Fälle ein Verfahren zur Auswahl gestellt haben, in welchem ohne Prozesswette (sine periculo) die Sache zum Austrag gebracht werden konnte, letztere aber schon in alter Zeit eine abstracte persönliche Klage auf certa res oder certa pecunia gewesen sein, eingeführt, um für Ansprüche, die nicht auf specielles Gesetz, sondern auf Gewohnheits- und Juristenrecht gegründet waren, Klagbarkeit auf Basis der allgemeinen Gesetze (LL. Silia und bezw. Calpurnia) zu schaffen. Zur Geschichte des Prozesses, nicht des Römischen, aber des Germanischen Alterthumes, liefern auch Beiträge J. Behrend und H. Brunner. Jener erhebt 'einige Einwendungen' gegen Sohm's Darstellung des Prozesses der L. Salica (S. 57—89), der Andere nimmt, wie er bereits in seiner Entstehung der Schwurgerichte gethan, für das volksgerichtliche Verfahren der Fränkischen Stammesrechte das Gerichtszeugniss in Abrede, weist aber nach, dass die Reihe der königsgerichtlichen Institutionen für die Fränkische Zeit durch Einfügung des Gerichtszeugnisses (der königlichen Gerichtsurkunde) sich bei näherer Untersuchung der Quellen um ein trefflich hineinpassendes Glied vermehrt (S. 133—172). — P. Hinschius (S. 1—28) führt Patronatsrecht und Incorporation auf dieselbe historische Grundlage zurück: Auf das im frühen Mittelalter anerkannte Privateigenthum an Kirchen und den mit diesem ohne weiteres erfolgenden Uebergang der weltlichen und geistlichen

Rechte an den Kirchen auf den neuen Erwerber. Als die alte Auffassung seit dem 13. Jahrhundert schwand, konnte solcher Uebergang allein durch einen dem Gebiete des kirchlichen Aemterrechtes angehörigen Rechtsact (incorporare, unire) erfolgen, wie es sich denn auch nothwendig machte, den Erwerb des Amtes an der Kirche erst durch einen besonderen Act der kirchlichen Oberen eintreten zu lassen, d. h. das frühere Anstellungsrecht des Eigenthümers, kraft dessen dieser das Amt übertragen hatte, auf ein blosses Präsentations- oder Vorschlagsrecht herabzudrücken. — Nicht ein der Rechtsgeschichte, sondern der modernen Rechtsentwickelung angehöriges zeitgemässes Thema bespricht L. E. Heydemann's Abhandlung (S. 173—194), welche in Anlehnung an die 'Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst' die bezüglich des internationalen Schutzes des Autorrechtes in Betracht kommenden Hauptpunkte (Reciprocität, Grenzen der Benutzung fremder Geisteswerke, sog. Eintragungssystem, Uebersetzungsrecht, sog. getheiltes Verlagsrecht) einer neuen Prüfung unterwirft. Th. Muther.

Wilhelm Braune und **Armin Trübiger, die Venen** der menschlichen Hand. (W. Braune, das Venensystem des menschlichen Körpers. Abth. II.) Mit 4 Tafeln. Leipzig, Veit & Comp. 1873. 18 S. 4°. Preis: Mark 10.

26] Das Venensystem des menschlichen Körpers hat sich bisher nicht in dem Maasse, wie andere Organsysteme, einer genügenden Berücksichtigung von Seiten der Anatomen zu erfreuen gehabt. In vielen Lehrbüchern finden wir dies Kapitel meist nur flüchtig behandelt, in den anatomischen Vorlesungen nur eilig besprochen. Es wird daher durch eine sorgfältige Behandlung dieses vernachlässigten Gebietes der menschlichen Anatomie einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen. Eine solche Bearbeitung hat nun im vorliegenden Werke W. Braune weitergeführt, nachdem er bereits in einer vor 2 Jahren erschienenen Abhandlung über die Oberschenkelvene des Menschen gezeigt, was hier noch zu leisten ist. Vor den übrigen Beschreibungen der peripheren Venen zeichnet sich diese und die vorliegende in Gemeinschaft mit Trübiger unternommene Untersuchung dadurch aus, dass sie nicht nur eine exacte Beschreibung von anatomischen Details darbietet, sondern nach einer Erklärung derselben sucht und sie physiologisch zu verwerthen weiss. Die Frage, weshalb an der einen Stelle der Haut reichliche Venengeflechte vorkommen, an einer anderen nur sparsame dünne Zweige gefunden werden, ferner, welche Vorrichtungen existiren, um den Blutstrom in den Venen in centripetaler Richtung zu erhalten und zu beschleunigen, finden in den Braune'schen Arbeiten sorgfältige Beachtung. In der Abhandlung über die Oberschenkelvene hat uns Braune mit Saug- und Druckapparaten bekannt gemacht, durch deren Functioniren das Venenblut aus benachbarten Theilen aspirirt und anderen benachbarten zugeführt wird. Durch die vorliegende Arbeit lernen wir ähnliche Vorrichtungen an der Hand kennen, wir erfahren ferner, wie die verschiedenen Bewegungen der Hand auf die Vertheilung des Handvenen-Blutes wirken, wie die Beschäftigung von auffallendem Einfluss auf die Art der Ausbildung des Handvenen-Systems sein kann. In letzterer Beziehung dürfte z. B. die Vergleichung der Vertheilung und Stärke der Venen auf dem Handrücken einer Frau (Taf. I. Fig. 1) und eines Arbeiters (Taf. III. Fig. 1) sehr lehrreich sein. — Aus der speciellen Beschreibung heben wir Folgendes hervor: Auf der Dorsalseite der Finger entspringen die Venen mit 2 die Nagelwurzel gabelförmig umgreifenden Aesten und bilden ein unregelmässiges die Gegend des Gelenks zwischen erster und zweiter Phalanx frei lassendes Netz, das auf dem Rücken des ersten Fingergliedes in einen Venenbogen, arcus venosus digitalis, mündet. Diese Bögen fliessen in der Gegend der Hautfalten an der Basis der Finger zu den venae metacarpeae, den oberflächlichen Venen des Handrückens zusammen. In die Arcaden, welche durch das Zusammenfliessen der Fingerbögen gebildet werden, münden aber auch die Volarvenen der Finger grösstentheils ein durch Vermittlung der in den schwimmhautartigen Ausbreitungen zur Rückenseite verlaufenden venae intercapitulares, so dass also die oberflächlichen Venen des Handrückens für den Abfluss des Fingerbluts bestimmt sind. Nur ein kleiner Theil desselben gelangt auf der volaren Seite in die spärlichen zarten oberflächlichen Venen der Hohlhand, welche auf der Fascia palmaris sehr reducirt sind und nur auf der Oberfläche des Daumen- und Kleinfingerballens zarte Netze bilden, aus denen sowohl zur Beugeseite des Vorderarms, als zum Rücken der Hand ein Abfluss Statt finden kann. Constant ist an der Volarseite der Fingerwurzeln noch ein zarter vom 2. bis zum 5. Finger herüberziehender Venenbogen, der als arcus venosus marginalis bezeichnet wird. Seine Abzüge besitzt das geschilderte Venensystem des Handrückens in der vena cephalica, salvatella und basilica. Es bekommt noch ferneren Zufluss aus einem tieferen unter den Strecksehnen des Handrückens gelegenen das rete arteriosum begleitenden Venennetz. — Ein zweites Stromgebiet der Hand findet seinen Centralpunkt in dem tiefen venösen Hohlhandbogen, der durch 2 den tiefen arteriellen Bogen begleitende Venen dargestellt wird. In ihn münden die venae interosseae volares, sowie ein in der Tiefe der Hohlhand gelegenes Netz, das rete venosum carpi volare profundum, das auch zu den tiefen Radialvenen Abfluss hat. Der tiefe Hohlhandbogen entleert sein Blut einmal zum Handrücken (auch die venae interosseae volares besitzen Communicationen mit Handrücken-Venen), andererseits zu den tiefen Radial- und Ulnarvenen. Der dem oberflächlichen Arterienbogen entsprechende venöse arcus volaris sublimis ist ausserordentlich schwach; das in ihm befindliche Blut kann sowohl in die venae intercapitulares, als in die tiefen Ulnarvenen gelangen. Aus der beschriebenen Anordnung der Venen der Hohlhand geht hervor, dass das in ihnen enthaltene Blut beim Druck auf den Handteller nach vielen Richtungen hin leicht entweichen kann. Die Spannung der Fascia palmaris durch den Musculus palmaris longus erweist sich dabei von grossem Einfluss auf die Vertheilung des Venenbluts; die fascia palmaris wirkt nicht saugend, sondern drückend, wie eine Reihe von Experimenten auf's Deutlichste zeigte. Dagegen erkannten die Verfasser in den schwimmhautartigen Ausbreitungen an den Basen der Finger, welche den Sammelstellen des Fingervenenbluts entsprechen, saugende Vorrichtungen, die beim Spreizen der Finger zur Geltung kommen.

Dies die kurze Uebersicht über die in der vorliegenden Abhandlung niedergelegten anatomischen und physiologischen Details. Der sorgfältigen Beschreibung sind ebenso sorgfältig und gefällig ausgeführte Abbildungen auf 4 Tafeln in photographischem Lichtdruck beigegeben. Schwalbe.

A. Kerner, die Schutzmittel des Pollens gegen die Nachtheile vorzeitiger Dislocation und gegen die Nachtheile vorzeitiger Befeuchtung. [Separatabdruck aus den Berichten des naturw.-med. Vereines zu Innsbruck, II. und III. Jahrgang 1872.] Innsbruck, Wagner 1873. 71 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

27] Seitdem Darwin durch sein epochemachendes Werk über Orchideen den Nachweis geliefert hat,

dass die höchst mannigfaltigen Blumenformen dieser Familie bis in die kleinsten Einzelheiten des Baues der Fremdbestäubung durch bestimmte Insektenformen angepasst sind, haben alle Botaniker, welche Untersuchungen über Bestäubungseinrichtungen veröffentlicht haben, die Form und Stellung der Blüthenhüllen, die Entwicklungsreihenfolge und gegenseitige Stellung der Staubgefässe und Stempel bei den Insektenblüthen überhaupt als in erster Linie durch die Form und Bewegungsweise der die Befeuchtung mit fremdem Blüthenstaube vermittelnden Insekten bedingt aufgefasst und dem Vortheile, welchen der Schutz des Honigs und des Blüthenstaubes den Pflanzen gewährt, erst in zweiter Linie einen die Blüthengestaltung bedingenden Einfluss zugestanden. In der vorliegenden Schrift dagegen wird die Nothwendigkeit, dass bei Insektenblüthen der Pollen 'an einer bestimmten Stelle verharre' bis er durch Insekten abgestreift wird, und 'dass er dort auch gegen Benetzung durch Regen und Thau auf das Sorgfältigste gewahrt bleibe' als fast allein maassgebend ins Auge gefasst und in anziehender Schilderung an meist bekannten Blütheneinrichtungen nachzuweisen versucht, dass 'Zuschnitt und Richtung des Perianthiums, Form und Stellung der einzelnen Glieder des Gynaceums' u. s. w. der Hauptsache nach auf den Schutz des Pollens hinauslaufen, und dass bei verschiedenen Pflanzen die morphologisch verschiedenartigsten Organe diese eine physiologische Wirkung hervorbringen.

Als nützliches Ergebniss dürfte aus der ganzen Arbeit die Lehre zu ziehen sein, dass man mehr, als bisher geschehen ist, auch auf die den Schutz des Pollens bewirkenden Blütheneinrichtungen zu achten hat. Alle einzelnen Deutungen aber sind als durchaus einseitige nur von untergeordnetem Werthe. Denn dass auch der Honig des Schutzes bedarf, dass der Pollen nicht bloss gegen Regen, Thau und Wind, sondern auch gegen Pollen suchende Insekten geschützt werden kann, dass endlich bestimmten Insekten bestimmte Blumenformen zur Erbeutung des Honigs oder Blüthenstaubes die bequemsten sind, und dass eine bestimmte Entwicklungsreihenfolge und gegenseitige Stellung der Staubgefässe und Narben die Fremdbestäubung durch bestimmte besuchende Insekten begünstigt, ist in allen Fällen unbeachtet gelassen, und die aufgestellten allgemeinen Regeln lassen sich, ebenso wie die Schlussfolgerungen in Bezug auf die Entstehung der Insektenblüthen, grösstentheils leicht als ungenügend begründet erweisen.

Wenn z. B. der Verfasser als allgemeine Regel aufstellt, dass der Pollen um so besser gegen vorzeitige Befeuchtung geschützt sei, je ungünstiger sich die klimatischen Verhältnisse während der Anthese gestalten und als Beweis dafür das Vorherrschen geschützter Blumenformen (Gentiana, Primula, Pedicularis etc.) in den an atmosphärischen Niederschlägen besonders reichen Alpengegenden gegenüber dem Vorherrschen ungeschützter Blüthenformen (Myrtaceen, Mimoseen, Proteaceen etc.) in der während des grössten Theils des Jahres regenlosen Zone Australiens anführt, so lässt er unbeachtet, dass auch in dem regenreichen Klima Südbrasiliens Myrtaceen, Mimoseen und andere Pflanzen mit ungeschütztem Blüthenstaube in zahlreichen Arten und Individuen auf's Ueppigste gedeihen. Und wenn der Verf. den Schluss zieht, dass die erste Anpassung windblüthiger Pflanzen an Uebertragung des Blüthenstaubes durch Insekten erst mit oder nach der Ausbildung der nektarsuchenden Insekten erfolgt sein könne, so übersieht er die schon Sprengel bekannte Thatsache, dass zahlreiche Insektenblüthen noch heute honiglos sind und den besuchenden Insekten nur Blüthenstaub als Nahrung darbieten.

Lippstadt. Hermann Müller.

Acta societatis philologae Lipsiensis edidit Fridericus Ritschelius. Tomus I. II, 1. III. Lipsiae, B. G. Teubner 1871—1873. VII, VIII, 414; VIII, 1—196.; [VII], 504 S. 8°. Preis: **Mark 25,40.**

28] Unter den verschiedenen Publicationen jüngster Zeit, welche — zum Theil in Nachahmung obiger Unternehmung — die philologischen Erstlingsarbeiten von Studirenden deutscher Hochschulen zum Gegenstand haben, nehmen die Acta der von Ritschl geleiteten societas philologa Lipsiensis durch wissenschaftlichen Werth und Mannigfaltigkeit entschieden den ersten Rang ein. Die in den bis jetzt vorliegenden $2^1/_2$ Bänden enthaltenen Arbeiten, deren Verfasser theilweise schon vor längerer Zeit jener Gesellschaft angehört haben, sind ein glänzendes Zeugniss für Ritschl's ebenso erfolgreiche wie unermüdliche Lehrthätigkeit; sie führten und führen zugleich ihre Verfasser, soweit sie sich nicht schon vorher bekannt gemacht haben, in empfehlendster Weise in den Kreis philologischer Mitarbeiter ein.

Da die Natur dieses Blattes eine eingehende Besprechung aller einzelnen oder auch nur der Mehrzahl der zum Theil sehr bedeutenden Abhandlungen der Acta ausschliesst, möchte ich, statt eine blosse Aufzählung von Namen und Titeln zu geben, es vorziehen, auf zwei Abhandlungen näher einzugehen, von welchen namentlich die zweite bisher nirgends näher beleuchtet worden ist.

An der Spitze des ersten Bandes steht nach einem kurzen Vorwort Ritschl's, welches sich mit einem Rückblick auf ähnliche Leipziger Publicationen früherer Zeit über den Zweck der vorliegenden auslässt, eine neue Recension des Tractates: *Περὶ Ὁμήρου καὶ Ἡσιόδου καὶ τοῦ γένους καὶ ἀγῶνος αὐτῶν* von Friedrich Nietzsche. Auf Grund einer von Erwin Rohde besorgten Collation des Laurent. 56, 1, der Abschrift aus demselben von Henr. Stephanus sowie dessen Ausgabe (der einzigen bisher, Genf 1573 erschienenen) giebt uns Nietzsche mit sorgfältiger und vorsichtiger Anlehnung an die Ueberlieferung und fleissiger Benutzung der von andern Gelehrten gelegentlich gelieferten Beiträge zur Textesconstituirung die für die Geschichte der Homer- und Hesiodsage wichtige Abhandlung (328 Zeilen bei fortlaufender Zählung) in einer saubern, kritisch gesicherten Gestalt. Weitgehende Aenderungen hat der Text durch Nietzsche nicht erfahren (eine sehr schöne Coniectur zu Tzetzes Vit. Hes. West. S. 47 findet sich in der adnot. crit. zu Z. 87). In manchen Punkten wird man abweichender Ansicht sein können. So gebe ich Z. 124—132 der Anordnung von Göttling und Westermann entschieden den Vorzug und halte namentlich die Zuweisung von vier aufeinander folgenden Versen (128—131) an Hesiod für unvereinbar mit den vorausgehenden Worten des Scholiasten (Z. 99 ff.): *ἔστιν οὖν ὁ μὲν πρῶτος (στίχος) Ἡσιόδου, ὁ δ' ἑξῆς Ὁμήρου, ἐνίοτε δὲ καὶ διὰ δύο στίχων τὴν ἐπερώτησιν ποιουμένου τοῦ Ἡσιόδου.* Vgl. Nietzsche Rhein. Mus. N. F. XXVIII S. 246 f. Dort giebt nämlich (XXV S. 528 ff. XXVIII S. 211 ff.) derselbe einen ausführlichen Commentar des Tractates. Unbeachtet ist hierbei der charakteristische Umstand geblieben, dass das Homer zugeschriebene Rechenräthsel über die Zahl der Achaeer vor Ilios (Z. 138 ff.) vom Excerptor offenbar falsch verstanden und falsch erklärt worden ist.

Der II. Band brachte S. 107—158 einen Aufsatz von Curt Steffen 'De actorum in fabulis Terentianis numero et distributione.' Das wichtigste Resultat dieser Abhandlung, dass die im Bembinus und theilweise im Victorianus zur Unterscheidung der Personen gebrauchten griechischen Buchstaben ursprünglich zugleich zur Vertheilung der Rollen an die verschiedenen Schauspieler dienten, so dass unter Umständen

für verschiedene Rollen der gleiche Buchstabe wiederkehrt, hatte Ritschl Trin. Ed. 2 Praef. LV sq. bereits vorweggenommen. Während dieser aber den Gegenstand nur kurz berührt und namentlich auf Terenz nur im Vorübergehen Bezug nimmt, sucht Steffen durch die eingehendste Untersuchung des von obigen Terenzhandschriften gebotenen, in arger Verwirrung befindlichen Materials Klarheit und Zusammenhang in die bezügliche Personenbezeichnung zu bringen. In vielen einzelnen Punkten ist ihm dies gewiss auch überzeugend gelungen; im Ganzen aber halten wir die grossen Schwierigkeiten, welche die verworrene Ueberlieferung bietet, noch nicht für gelöst. Die Annahme von Verwechselung oder absichtlicher Aenderung ähnlicher Buchstaben genügt durchaus nicht und führt Steffen zu den gewaltsamsten, äusserlich wenig wahrscheinlichen Vertauschungen griechischer Buchstaben. Die Möglichkeit, dass in den Handschriften die ursprüngliche Notirung verschiedener Aufführungen verschmolzen sein kann, was in den Didaskalien entschieden der Fall gewesen, ist nicht einmal zur Sprache gekommen. Ein zweiter Gesichtspunkt, auf welchen gerade die Handschriften in mehreren Fällen zu führen scheinen, dass nämlich eine Rolle in verschiedenen Acten durch verschiedene Schauspieler gegeben wurde, kommt bei St. nicht zu seinem vollen Recht. Nur einmal, bei der Rolle des Phaedria im Eunuch, kann er nicht umhin (S. 135 f.), die Thatsache zuzugeben und beruft sich mit Recht auf die Theseusrolle im Oed. Colon. des Sophokles. Für unsere moderne Auffassung, die wir an eine weitgehende Theilung der Arbeit auch im Bühnenfache gewöhnt sind, mag es viel Befremdliches haben, eine Rolle durch verschiedene Personen durchgeführt zu sehen. Die Alten waren, wie Ter. Heaut. Prol. 37 ff. beweist, an ganz Anderes gewöhnt; und deshalb konnte das Vor- oder Zurücktreten einer Rolle in verschiedenen Acten eines Stücks, die besondere Befähigung eines Schauspielers für besondere Rollen u. dergl. dahin führen, dass eine Rolle in der zweiten Hälfte des Lustspiels dem einen Schauspieler abgenommen und einem andern übertragen wurde. — Wie der Verf. hier und da geneigt ist, allgemeine Schlüsse auf ungenügende Voraussetzungen zu bauen, zeige folgendes Beispiel. Um zu beweisen, dass man ursprünglich nach der Reihenfolge des Auftretens der Personen im Stück diese mit den griechischen Buchstaben nach der Folge des Alphabets bezeichnet habe, führt er an erster Stelle S. 131 die Hecyra an. In dieser folgen aber die Buchstaben für die Schauspieler so aufeinander: *Β*, *Γ*, *Δ*, *Φ*, *δ*, *ζ*, und beruhen hiervon die beiden letzten auf blosser Coniectur; es bleibt somit ein 'ordo notarum', der gewiss nicht 'prope abest a solito .. alphabetico ordine' (S. 131), noch auch 'paene alphabeticus est' (Anm. 24). Im Trinummus freilich scheint die Anordnung ursprünglich alphabetisch gewesen zu sein; zumal, wenn man das *Κ* des Stasimus nicht mit W. Teuffel (N. Jahrb. f. Phil. 1872 S. 108) aus der untergeordneten Stellung der Sklaven, sondern einfach als graphische Form der Majuskel *Η* erklärt. Indess konnte ausser der Reihenfolge des Auftretens auch die Wichtigkeit der Rollen für die Wahl der Buchstaben maassgebend sein (primae, secundae, tertiae partes u. s. w. durch *Δ*, *Β*, *Γ* u. s. w.), und vielleicht gehen darauf gerade die Nachrichten über die Vertheilung der Rollen in Donat's Praefationen zurück. Wenigstens beruhen die in allen Praefationen wiederkehrenden Mittheilungen über die cantica und deverbia im Grunde ebenfalls auf der bezüglichen Notirung der alten Terenzexemplare. — Der Excurs über den Gebrauch der Masken bei Terenz enthält manche neue und richtige Gesichtspunkte; in der Hauptsache indess, dass die Stücke des Terenz (etwa mit Ausnahme der Andria) gleich das erste Mal in Masken aufgeführt seien, vermag ich St. nicht beizustimmen. Wenigstens beweisen die von ihm angeführten Donatstellen nicht das Gewünschte, da die Erwähnung des Minucius Prothymus in den Praefationen jedenfalls späteren Aufführungen entstammt und das Gleiche also von der damit in Verbindung tretenden Erwähnung der Masken gelten muss. Hoffentlich theilt uns Steffen bald die Ergebnisse weiterer Forschungen über den in den Acta behandelten interessanten und wichtigen Gegenstand mit.

Wir wünschen der Fortsetzung des Unternehmens raschen und glücklichsten Erfolg. [Der wichtigen Monographie P. Schuster's 'Heraklit von Ephesus', Bd. III S. 1—397, wird demnächst eine besondere Besprechung gewidmet werden. D. Red.]

Breslau. Karl Dziatzko.

L. Myriantheus, die Marschlieder des griechischen Drama. München, Th. Ackermann 1873. VII, 141 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

29] Der Verfasser, ein Schüler des Prof. Christ in München, welchem er die erste Anregung zu seinen Studien über das antike Bühnenwesen verdankt, macht darin den ersten — wohlgelungenen — Versuch, den Umfang und die metrische Anlage der Marschlieder im griechischen Drama näher zu bestimmen, um auf diesem Wege über die allerdings noch gar nicht so sichere und klare Eintheilung des Drama's und, was damit im engsten Zusammenhange steht, die Bewegungen des Chores, ein helleres Licht zu verbreiten. Es versteht sich von selbst, dass die schon vielfach angeregte Untersuchung über die Bedeutung der Parodos hierbei von Neuem wieder aufgenommen werden musste. Der Vf. hat dieselbe, ohne sich in unerquickliche Debatten einzulassen, unbeeinflusst durch vorgefasste Ansichten älterer und neuerer Gelehrten, einfach auf die antiken Dramen selbst gestützt, wie es uns scheinen will, in recht befriedigender Weise zum Abschluss geführt, indem er zwischen einer Parodos im weiteren und engeren Sinne unterscheidet, d. h. dem ersten, mehr auf die *ὄψις* berechneten, daher nicht absolut nöthigen, vom Balletmeister zu arrangirenden, Auftreten des Chors, und dem durchaus unentbehrlichen, dem ersten *ἐπεισόδιον* voraufgehenden, ersten *χορικόν*, der aristotelischen *πρώτη λέξις ὅλου χοροῦ*. Diese Ausführungen über die Parodos und die mannigfachen für dieselbe von den verschiedenen Dichtern nach altem Herkommen oder freier Wahl muthmaasslich verwendeten Marschrhythmen, scheinen uns der wichtigste Bestandtheil des sorgfältig gearbeiteten und wohldurchdachten Schriftchens zu sein. Bei welchen Anlässen sonst die Bewegungen des Chores und des übrigen Theaterpersonals an Marschrhythmen gebunden waren (ausser der Parodos sind es ihrer sechs), ist S. 3 angegeben und im Verlauf der Schrift ausgeführt. Zu bedauern ist nur, dass der Vf. sich auf dem Gebiete der Metrik nicht mit derselben Selbstständigkeit bewegt, wie anderwärts; so dass er mitunter selbst einen Führer wie J. H. Schmidt nicht verschmäht. Mindestens macht es einen höchst komischen Eindruck, wenn auf derselben Seite Westphal und besagter Herr Schmidt gleichmässig belobt werden. Total misslungen ist z. B. die Taktgliederung der wichtigen Stelle Soph. O. C. 117 ff. Allerdings wird 'jeder gestehen, dass dies Lied(?) nicht zum Marsche gebaut' sein könne, wenn die S. 80. 81 gegebene monströse Gliederung richtig wäre. Als ob der Text der Strophe dem 4/4Takte irgendwie widerstrebte! Der beständige Wechsel zwischen Jamben und Trochäen, die ungleichen *κῶλα*, existiren doch nur in der Phantasie des Vf.'s, der den sonus legitimus weder in den Fingern, noch im Ohre hat. Die Strophe besteht aus drei Pericopen zu 11, 21, 5 Takten, von denen die erste in 4, 3, 4, die zweite in 5,

4, 3, 5, 4 Takte zu je acht *χρόνοι πρῶτοι* zerfällt, die letzte mit der 5taktigen Periode zusammenfällt. Dass in den Worten:

> *ὁ | πάντων ὁ | πάντων ἀκο|ρέστατος* ⊼
> *πλανάτας πλανάτας τις ὁ πρέσβυς, οὐδ'*
> *ἀδέρκτως ἀφώνως ἀλόγως τὸ τᾶς*
> *δυσαίων μακραίων τόγ' ἐπεικάσαι* u. s. w.

ebenso dieselben Rhythmen wiederkehren, wie in *ἃς τρέμομεν λέγειν* und *καὶ παραμειβόμεσθ'*, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Für solche Dinge aber hat der S. 4 geschmähte Dindorf denn doch wahrhaftig ein feineres Ohr, als manche von Herrn M's metrischen Auctoritäten. M. S.

H. Merguet, Lexikon zu den Reden des Cicero mit Angabe sämmtlicher Stellen. Bd. I, Lief. 1 und 2. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft) 1873. 1—80. S. 4°. Preis: (jede Lieferung) Mark 2.

30] Das Werk, dessen beide erste Lieferungen wir anzuzeigen haben, ist eins von denen, in welchen der gelehrten Welt recht eigentlich mit deutschem Fleiss und mit Aufopferung jedes eigenen sonstigen Genusses ein nützlicher Dienst geleistet wird und für welches man daher dem Verf. vorzugsweise zu Dank verpflichtet ist. Es ist darin der ganze Wort- und Phrasenschatz der Reden Cicero's niedergelegt, und was dies zu sagen hat, mag man daraus abnehmen, dass z. B. für die Präposition a, ab, wie im Prospect angegeben wird, etwa 3000 Stellen zu sammeln und zu ordnen waren. Der Hr. Verf. hat überall die Ausgabe von C. L. Kayser zu Grunde gelegt und aus dieser auch die Varianten in Klammern beigesetzt; die nöthigsten erläuternden Zusätze sind in einer andern Art von Klammern eingefügt. Die für das Werk so wichtige Anordnung ist nach gewissen äusseren Merkmalen getroffen, so dass also z. B. bei Substantiven gewöhnlich erst die Stellen, wo sie absolut, dann die, wo sie in irgend einem Casus mit einem Verbum verbunden stehen, und hierauf die übrigen Verbindungen derselben mit Präpositionen, Attributen u. s. w. aufgeführt werden, was man gewiss zu billigen hat, da bei keiner andern Anordnung die Auffindung so leicht und sicher sein würde. In Bezug auf Vollständigkeit scheint allen Anforderungen genügt zu sein, nur mit der einzigen Ausnahme, dass bisher die Fragmente nicht in den Plan gezogen sind, wie wir denn z. B. bei abalieno das freilich unvollständige, aber jedenfalls bemerkenswerthe Beispiel aus der ersten Corneliana (Nr. 23. Orell.) vermisst haben. Auch durch den Druck ist für die Bequemlichkeit der Benutzung alles Mögliche geschehen. Und so zweifeln wir denn nicht, dass das Werk seinem Zwecke entsprechen wird, nämlich dem Zwecke, eine erschöpfende Kenntniss des Sprachgebrauchs der Reden zu gewähren und zugleich als stilistisches Hülfsmittel zu dienen. C. Peter.

W. H. Roscher, Studien zur vergleichenden Mythologie der Griechen und Römer. Heft I: Apollon und Mars. Leipzig, W. Engelmann 1873. X, 94 S. 8°. Preis: Mark 2.

31] Eine in gründlicher und methodischer Weise geführte Untersuchung, deren Resultat — die ursprüngliche Identität des griechischen Apollon und des italischen Mars — uns vollkommen gesichert erscheint. Nach einigen Vorbemerkungen über die Methode der vergleichenden Mythologie und über den thrakischen Ursprung des griechischen Ares weist der Verfasser die Uebereinstimmung zwischen Apollon und Mars nach folgenden Gesichtspunkten nach: I. A. u. M. als Sonnengötter. II. A. u. M. als Götter der Jahre, Jahreszeiten und Monate. III. A. u. M. als Götter der warmen Jahreszeit. IV. A. u. M. als Götter des Frühlings. V. A. u. M. als Götter der heissen Jahreszeit, d. i. des Sommers und Herbstes. VI. A. u. M. als Orakelgötter. VII. A. u. M. als Götter des Krieges. VIII. A. u. M. als *πατρῷοι* und *ἀρχηγέται* von Stämmen und Städten. IX. A. u. M. als Götter der Kolonisation. X. Identische Symbole des A. u. M. Dabei sind die Abschnitte IV u. V nur Ausführungen des ganz kurzen Abschnittes III (da der Verf. unter warmer Jahreszeit das *θέρος* im weiteren Sinne, d. h. Frühling, Sommer u. Herbst, versteht) und hätten daher füglich mit diesem zu einem Abschnitt verbunden werden können, wie auch die einander nahe berührenden Abschnitte VIII u. IX. Doch das ist etwas Nebensächliches, wodurch das Verdienst der auch in den Einzelheiten sorgfältig und gewissenhaft ausgeführten Arbeit nicht geschmälert wird und wir sehen daher der Fortsetzung dieser Studien — als solche stellt uns der Verfasser in den 'Schlussbemerkungen' S. 93 eine Reihe von ähnlichen Abhandlungen über das Verhältniss von Juppiter und Zeus, Juno und Hera, Ceres und Demeter, Liber und Bakchos in Aussicht — mit Interesse entgegen. Bursian.

W. Begemann, Das schwache Präteritum der germanischen Sprachen. Berlin, Weidmann 1873. XVI, 186 S. 8°. Preis: Mark 4.

32] Dass die Bildung der sogenannten schwachen Präterita der germanischen Sprachen der Forschung noch mancherlei Schwierigkeiten darbietet, ist jedem bekannt, der sich mit den betreffenden Studien eingehender vertraut gemacht hat, und es wird daher ein jeder Versuch zur Lösung dieser Schwierigkeiten dankbar aufgenommen werden müssen; dass es aber dem Verfasser der vorliegenden Schrift gelungen sei, dies Ziel zu erreichen, glaubt Ref. aufs Entschiedenste verneinen zu müssen. Herr Begemann bekennt sich auf S. V. seines Vorwortes als einen Autodidakten in der Sprachwissenschaft und macht uns von vorn herein darauf aufmerksam, dass er von mehreren Hauptlehrsätzen der Sprachvergleichung abzuweichen sich gezwungen sehe, beispielsweise von der Lehre von der Lautverschiebung und der Vocalsteigerung. Wir erfahren, dass z. B. das p in ahd. puocha Grundlaut ist gegenüber den Veränderungen in got. bôka, lat. fagus, gr. *φηγός*, und statt einer Wurzel bug sei vielmehr biaug anzusetzen: aus dieser Wurzelform lassen sich die got. Formen biuga, baug, bugum leicht ableiten. Damit ist Herrn Begemann's Standpunkt in lautgeschichtlichen Fragen wohl hinlänglich charakterisirt. Ebensosehr fehlt es ihm aber auch an einer klaren Einsicht in die historische Entwicklung des Formenbaues einer Sprache, obschon sein Buch überall von fleissigem und eingehendem Sprachstudium Zeugniss ablegt. — Der Hauptzweck der Arbeit ist es, die bisher allgemein angenommene Ansicht von der Bildung des schwachen Präteritums durch Composition mit Formen der Wurzel dhâ zurückzuweisen; der Beweis hierfür aber, der sich besonders auf lautliche Schwierigkeiten stützt (insbesondere die Zurückführung von Formen wie got. mahta auf *magda u. s. w.) ist dem Verfasser entschieden missglückt. An die Stelle der alten Ansicht lässt der Verf. eine früher einmal von Bopp aufgestellte Annahme treten, dass das Prät. aus dem part. prät. abgeleitet sei; Begemann theilt also ab nasid-a wegen des part. nasid-s oder nasith-s; bei alledem ist aber, soweit ich sehe, nirgends auch nur die Frage erwogen, wie es denn überhaupt möglich sein soll aus dem passivischen Participium ein Präteritum mit rein activer Bedeutung herzuleiten! —

Verdienstlich ist im Ganzen der vierte Abschnitt des Buches S. 100—171 wegen der reichlichen und

sehr dankenswerthen Materialsammlungen für die Bildung der germanischen schwachen Präterita; hierin liegt offenbar die Stärke des Verf., dem man bezüglich der Sichtung und Betrachtung des hier in Frage kommenden Sprachmaterials kritischen Takt nicht absprechen kann. Aber auch dieser Abschnitt ist wieder ganz mit den abschreckendsten Phantasien auf lautlichem Gebiete durchsetzt, die das Lesen des Buches förmlich zur Qual machen und durch die sich der Verf. selbst nur den Blick für die Auffassung der einfachsten Verhältnisse trübt. Wenn Herr Begemann sich einmal genauer mit den neueren Ansichten über Lautgeschichte vertraut gemacht haben wird (die sich heutzutage freilich nicht mehr aus Bopps und Grimms Schriften holen lassen), so wird er hoffentlich dazu gelangen, seinen 'besonderen sprachwissenschaftlichen Standpunkt' wieder aufzugeben und uns in den im Vorwort S. IV verheissenen weiteren Forschungen reifere Producte darzubieten, als das in der gegenwärtigen Schrift der Fall gewesen ist.

E. Sievers.

F. Ranke, Rückerinnerungen an Schulpforte (1814—1821). Ertrag für das Koberstein'sche Schülerstipendium. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. IV, 186 S. 8°. Preis: Mark 2,50.

33] Das anmuthige, von Pietät eingegebene und durchwehte Büchlein wird zwar zunächst für Schüler der Pforte von grösserem Interesse sein, also für ein beschränkteres Publikum, welches aber über ganz Deutschland zerstreut ist und dessen kleinere Zahl vielleicht durch die Leistungen Mancher von ihnen, jedenfalls aber durch die unter ihnen allgemein verbreitete Liebe zu der Alma Mater einigermaassen ausgeglichen wird. Am meisten werden sich an ihm die Veteranen erbauen, welche gleichzeitig mit dem Verf. oder wenig später der Anstalt angehört haben: diese werden die Zustände und Vorgänge einer Zeit, die wegen des Uebergangs der Anstalt an Preussen für sie epochemachend gewesen ist, noch mehr aber die Schilderungen der Lehrer, die mit Liebe, zugleich aber auch mit scharfen und lebendigen Zügen entworfen sind, mit besonderem Vergnügen lesen. Aber auch die Jüngern werden ihre Freude daran haben, denn sie werden in dem Alten vielfach das Neue oder doch die Wurzeln des Neuen wiederfinden. Und so werden sie sich alle dem Verf., welcher selbst mit seinen Brüdern (darunter auch Leopold) zu den verehrtesten Veteranen der Pforte gehört, zu dem lebhaftesten Danke verpflichtet fühlen. Aber auch die Nichtpförtner werden das Büchlein mit Nutzen und Genuss lesen, da sie darin vielerlei allgemein Interessantes, vielleicht auch manche pädagogische Belehrung und Anregung finden werden.

C. Peter.

Nachtrag zu Artikel 12.

N. Pringsheim, Sphacelarienreihe ist als Separatabdruck inzwischen im Buchhandel ausgegeben. Preis: Mark 6.

Bibliographie.

J. Bach, die Dogmengeschichte des Mittelalters vom christologischen Standpuncte. Th. 1. Wien, Braumüller. 8°. Mark 10.
B. Bauer, Philo, Strauss und Renan und das Urchristenthum. Berlin, Hempel. 8°. Mark 2,50.
F. Böhringer, die Kirche Christi und ihre Zeugen. 2te Aufl. Bd. 1, Abth. 2, Hälfte 2. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 8.
H. Dalton, J. Gossner. Berlin, Buchhandlung des Missionsvereins. 8°. Mark 4,50.
M. Duschak, die biblisch-talmudische Glaubenslehre. Wien, Braumüller. 8°. Mark 5,60.
Jahrbücher für deutsche Theologie, herausg. von Dorner etc. Bd. 18, Heft 2. 3. 4. Gotha, Besser. 8°. j. H. Mark 3.
Ch. J. Kempf, Geschichte der hebräischen Sprache als lebender Sprache. Mainz, Kirchheim. 4°. Mark 2,70.
F. Nippold, Richard Rothe. Band 2. Wittenberg, Kölling. 8°. Mark 10.
C. J. Riggenbach, der sogenannte Brief des Barnabas. Basel, Bahnmaier. 8°. Mark 1,20.
H. Rönsch, das Buch der Jubiläen oder die kleine Genesis. Leipzig, Fues. 8°. Mark 14.
M. J. Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik. Bd. 1, Abth. 1. Freiburg, Herder. 8°. Mark 3,60.
U. Stutz, der alte und der neue Glaube. Zürich, Hanke. 8°. Mark 4.
Theologisch tijdschrift, onder redactie van F. W. B. van Bell etc. 7e Jaargang, 6e stuk (Schluss d. B.) Leiden, van Doesburgh. 8°.

A. Anschütz und von Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Bd. 3, Heft 4. Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 1,80.
Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, herausg. von Busch. Neue Folge, Bd. 3, Heft 3. 4. Leipzig, Arnoldische Buchh. 8°. Mark 7,50.
Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht, red. von Bernewitz. Neue Folge, Bd. 5, Heft. 3. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 2.
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausg. von Gruchot. Neue Folge, Jahrg. 2, Heft 1. Berlin, Vahlen. 8°. p. c. Mark 14.
M. A. von Bethmann-Hollweg, der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. Bd. 5: der germanisch-romanische Civilprozess im Mittelalter, 2. Bonn, Marcus. 8°. Mark 5.
Entscheidungen des königlichen Obertribunals. Bd. 70. Berlin, C. Heymann. 8°. Mark. 7,50.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. 2te Aufl. Bd. 1. Erlangen, Enke. 8°. Mark 6.
F. Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts. 3te Auflage. Bd. 2. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 7.
E. Lasker, zur Verfassungsgeschichte Preussens. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 6.
Die Rechtssprechung des K. K. österr. obersten Gerichtshofes. 4ter Jahrgang, 1872. Wien, Manz. 8°. Mark 5.
L. von Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher. Bd. 1, Lief. 2. Berlin, v. Decker. 4°. Mark 3,75.
Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern. Bd. 3, Heft 4. Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 2,20.
Ch. Samwer et J. Hopf, recueil de traités et autres actes rélatifs aux rapports de droit international. Tome 5. Göttingen, Dieterich. 8°. Mark 15.
H. M. Schuster, das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien, Manz. 8°. Mark 3.
Preussische Statistik. Heft 27. Berlin, statistisches Bureau. 4°. Mark 2.
J. L. Weibel, die Correalobligationen im römischen Rechte. Erlangen, Deichert. 8°. Mark 1,60.
Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgeg. von Goldschmidt und Laband. Bd. 19, Heft 1. 2. Erlangen, Enke. 8°. p. c. Mark 10,80.

Abhandlungen, herausgegeben vom naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen. Bd. 3, Heft 3. Bremen, Müller. 8°. Mark 1,20.
Annales des sciences naturelles. 5e sérié. Botanique. XVIII, 4—6. Paris, Masson. 8°.
Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie, herausg. von R. Virchow. Bd. 59, Heft 1. Berlin, G. Reimer. 8°. p. c. Mark 11.
Archiv für Anthropologie, herausg. v. Ecker und Lindenschmit. Bd. 6, Heft 3. Braunschweig, Vieweg. 4°. Mark 14.
Archiv für Gynäkologie, red. von Credé und Spiegelberg. Bd. 6, Heft 1. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 6.
Archiv der Heilkunde, red. von Wagner. Jahrg. 15, Heft 1. Leipzig, O. Wigand. 8°. p. c. Mark 12.
Archiv für Naturgeschichte, herausg. von Troschel. Jahrg. 39, Heft 3. Jahrg. 40, Heft 1. Berlin, Nicolai. 8°. Mark 4,50; 4.
Archiv für Physiologie, her. von Pflüger. Band 8, Heft 6, 7. Bonn, Cohen & Sohn. 8°.
W. Baer und F. von Hellwald, der vorgeschichtliche Mensch. Leipzig, Spamer. 8°. Mark 8.
M. Benedikt, Nervenpathologie und Elektrotherapie. 2te Aufl. Abth. 1. Leipzig, Fues. 8°. Mark 11, 20.
C. Claus, Grundzüge der Zoologie. 2te Aufl., Lief. 4 (Schluss). Marburg, Elwert. 8°. Mark 3.
F. Daffner, die Blennorrhoe der Sexualorgane. Wien, Braumüller. 8°. Mark 2.
Ch. Darwin, das Variiren der Thiere und Pflanzen, übersetzt von Vict. Carus. 2te Aufl., Bd. 2. Stuttgart, Schweizerbart. 8°. Mark 10.
H. Dölp, die Determinanten. Darmstadt, Brill. 8°. Mark 2.

R. Dorr, Gestaltungsgesetz der Festlandsumrisse. Liegnitz, Kaulfuss. 8°. Mark 3.
Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin. Berlin, Dümmler. 4°. Mark 24.
A. Fick, Compendium der Physiologie des Menschen. 2te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark 8.
E. Grün, die Splanchnologie nach ihrem neuesten Standpunkte. Berlin, A. Cohn. 8°. Mark 1, 50.
V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. 2te Aufl., Lief. 3. Berlin, Bornträger. 8°. Mark 1.
Hess, die Bewässerungsanlagen Oberitaliens. Hannover, Schmorl & Seefeld. 4°. Mark 6.
J. Hirschberg, klinische Beobachtungen aus der Augenheilanstalt. Wien, Braumüller. 8°. Mark 5.
Hoffmann, medicinischer Führer durch Wien. Wien, Czermak. 8°. Mark 5.
Tharander forstliches Jahrbuch, herausg. von Judeich. Bd. 24, Heft 1. Dresden, Schönfeld. 8°. p. c. Mark 6.
Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik, herausg. von C. Ohrtmann. Bd. 3, Jahrg. 1871, Heft 2. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 3.
Jahrbuch für Kinderheilkunde u. physische Erziehung. Jahrg. 7, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. p. c. Mark 10, 40.
J. H. Kaltenbach, die Pflanzenfeinde aus der Classe der Insecten. Abth. 2. Stuttgart, Thienemann. 8°. Mark 4.
F. Konhäuser, die Krankheiten des Hundes. Wien, Braumüller. 8°. Mark 2, 80.
H. Lebert, Klinik der Brustkrankheiten. Bd. 2, Hälfte 1. Tübingen, Laupp. 8°. p. c. Bd. 2: Mark 14.
E. Mach, Beiträge zur Doppler'schen Theorie der Ton- und Farbenänderung durch Bewegung. Prag, Calve. 8°. Mark 1, 60.
Deutscher Medicinalkalender, herausgeg. von C. Martius. 1ster Jahrg., 1874. Erlangen, Besold. 16°. Mark 3.
Pitha und Billroth, Handbuch der allgemeinen und speciellen Chirurgie. Bd. 3, Abth. 1, Lief. 1, Hälfte 1. Erlangen, Enke. 8°. Mark 6.
G. Ramann, die Schmetterlinge Deutschlands. Heft 19. Berlin, Schotte & Voigt. 4°. Mark 2, 75.
Roth, die Arzneimittel der heutigen Medicin. 2te Aufl. Würzburg, Stuber. 8°. Mark 4.
C. D. von Schroff und C. von Schroff jun., Lehrbuch der Pharmacologie. 4te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark 18.
Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, red. von Varrentrapp. Bd. 5, Heft 4. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 4, 40.
Vierteljahrschrift für praktische Heilkunde. Jahrg. 1873, Bd. 4. Leipzig und Prag, Hirschfeld. 8°.
O. Vossler, der landwirthschaftliche Pflanzenwechsel nach seinen physischen Grundlagen. Stuttgart, Schickhardt & Ebner. 8°. Mark 2.
J. Weisbach, Lehrbuch der Ingenieur- und Maschinen-Mechanik. 5te Aufl., von G. Herrmann. Th. 1, Lief. 9, 10. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 4.
G. Wiedemann, die Lehre vom Galvanismus und Elektromagnetismus. 2te Aufl., Bd. 2, Abth. 1, Lief. 1. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 5.
A. Wigand, der Darwinismus und die Naturforschung Newtons und Cuviers. Bd. 1. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 12.
G. G. Winkler, die Gesteinslehre. München, Beck. 8°. Mark 3.
Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, red. von C. Hüter und A. Lücke. Bd. 4, Heft 1. Leipzig, C. F. W. Vogel. 8°. p. c. Mark 15.
Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie, herausg. von Siebold und Kölliker. Bd. 23, Heft 4. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 8.
F. A. Zürn, die Schmarotzer auf und in dem Körper unserer Haussäugethiere. Th. 2 (die pflanzlichen Parasiten). Weimar, Voigt. 8°. Mark 9.

W. A. Ambros, bunte Blätter. Neue Folge. Leipzig, Leuckart. 8°. Mark 4,50.
Philologischer Anzeiger, herausg. von Leutsch. Bd. 5, Heft 11. Göttingen, Dieterich. 8°.
A. Bacmeister, keltische Briefe, herausg. von O. Keller. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 4.
Deutscher Baukalender, 7ter Jahrgang, 1874. Berlin, Beelitz. 16°. Mark 3,50.
Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung, herausg. von A. Kuhn. Bd. 7, Heft 4. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 3.
R. Bentley, dissertations upon the epistles of Phalaris. part 1. (Philol. u. archäolog. Bibliothek, Bd. 21.) Berlin, Calvary & Comp. 8°. Subscr. j. B. Mark 1,50; einzeln Mark 2.
J. Brandis, Versuch zur Entzifferung der kyprischen Schrift. Berlin, Stargardt. 8°. Mark 1,50.
P. von Bülow, Ergänzungen zu dem im J. 1859 herausgegebenen Familienbuch der von Bülow. Berlin, Mitscher & Röstell. 4°. Mark 12.
E. von Cosel, Geschichte des preussischen Staates und Volkes. Bd. 7. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 5,40.
G. Curtius, zur Chronologie der indogermanischen Sprachforschung. 2te Aufl. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 2.
H. A. Daniel, kleineres Handbuch der Geographie. 2te Auflage. Leipzig, Fues. 8°. Mark 10.
L. Dieffenbach und E. Wülcker, hoch- und niederdeutsches Wörterbuch. Lief. 1. Frankfurt a. M., Winter. 4°. Mark 2,40.
P. P. Dobree, adversaria critica. vol. I, pars 2. (Philol. u. archäolog. Bibliothek, Bd. 17.) Berlin, Calvary & Comp. 8°. Subscr. j. B. Mark 1,50; einzeln Mark 2.
E. Hübner, Bildniss einer Römerin. Marmorbüste (die sog. Clytia). Berlin, W. Hertz. [Winckelmannsprogramm.] 4°. Mark 3.
A. Hummel, Handbuch der Erdkunde. Lief. 3. 4. Leipzig, Gebhardt.. 8°. j. L. Mark 1.
O. Jahn, griechische Bilderchroniken, herausg. von A. Michaelis. Bonn, A. Marcus. 4°. Mark 16.
Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden. Heft 2. Emden, Haynel. 8°. Mark 4.
J. Kaftan, die religionsphilosophische Anschauung Kant's. Basal, Bahnmaier. 8. Mark 0,50.
J. L. Klein, Geschichte des Drama's. Bd. 10 (das spanische Drama, Bd. 3). Leipzig, T. O. Weigel. 8°. Mark 14,40.
A. Koberstein, Grundriss der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 5te Aufl., von K. Bartsch. Bd. 5 (Schluss). Leipzig, C. F. W. Vogel. 8°. Mark 14,50.
J. La Roche, über Sophokles' König Ödipus. Linz, Fink. 8°. Mark 1,20.
W. von Maltzahn, deutscher Bücherschatz des 16ten, 17ten u. 18ten bis um die Mitte des 19ten Jahrhunderts. Abth. 1. Jena, Fr. Mauke. 8°. Mark 4.
J. Meyer (Nagler), allgemeines Künstlerlexicon. Lief. 17. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 1,20.
Mushacke, deutscher Schulkalender für 1874. Th. 1. Leipzig, Teubner. 16°. p. c. Mark 4.
F. Chr. Pötter, Geschichte d. Philosophie im Grundriss. Hälfte 2. Elberfeld, Friderichs. 8°. Mark 3.
J. P. Priem, Geschichte der Stadt Nürnberg. Lief. 5. Nürnberg, Zeiser. 8°. Mark 0,60.
Quellenschriftsteller für Kunstgeschichte und Kunsttechnik, herausg. von R. Eitelberger. Heft 6. Wien, Braumüller. 8°. Mark 2,40.
L. Reinisch, der einheitliche Ursprung der Sprachen der alten Welt. Bd. 1. Wien, Braumüller. 8°. Mark 40.
K. Schiller und A. Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch. Heft 4. Bremen, Kühtmann & Comp. 8°. Mark 2,50.
C. B. Schlüter, Aristoteles' Metaphysik, eine Tochter der Sankhyalehre d. Kapila. Münster, Russel. 8°. Mark 1,50.
C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. 2te Aufl. Bd. 6. Düsseldorf, Buddeus. 8°. Mark 14.
L. v. Szalay, Geschichte Ungarns. Deutsch von H. Wögerer. Bd. 3, Abth. 1. Pest, Lauffer. 8°. Mark 6.
Studien zur griechischen und lateinischen Grammatik, herausg. von G. Curtius. Bd. 6, Heft 2 (Schluss d. B.). Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 3.
F. H. Ungewitter, neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde. 5te Aufl., von G. W. Hopf. Lief. 4. 5. Dresden, Dietze. 8°. j. L. Mark 0,70.
J. von Verdy du Vernois, Studien über Truppenführung. Heft 4. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mark 2.
K. F. W. Wander, deutsches Sprichwörterlexicon. Lief. 47. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 2.
F. A. Weber, Handwörterbuch der deutschen Sprache. 12te Aufl. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 6.
W. Wilmanns, die Entwickelung der Kudrundichtung. Halle, Buchh. d. Wais. 8°. Mark 6.
Historische Zeitschrift, herausg. von H. von Sybel. Jahrg. 16, Heft 1. München, Oldenbourg. 8°. p. c. Mark 21.
Zeitschrift für Numismatik, herausg. von Sallet. Bd. 1, Heft 3. Berlin, Weidmann. 8°.
Zeitschrift für exacte Philosophie, herausg. von Allihn und Flügel. Bd. 11, Heft 1. Leipzig, Pernitzsch. 8°. p. c. Mark 8.
Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, herausg. von A. Kuhn. Bd. 22, Heft 2. Berlin, Dümmler. 8°.
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1872. Hannover, Hahn. 8°. Mark 4.
Archäologische Zeitung, herausg. von E. Curtius und R. Schöne. Neue Folge, Bd. 6, Heft 3. Berlin, G. Reimer. 4°.

Abhandlungen d. kön. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Bd. 18, vom Jahre 1873. Göttingen, Dieterich. 4°. Mark 30.
Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften. Philosoph.-histor. Classe. Bd. 22. Wien, C. Gerold's Sohn. 4°. Mark 20.
Monatsbericht der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1873, Sept. Oct. Berlin, Dümmler. 8°.

Geschlossen am 6. Januar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 3. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 17. Januar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

J. H. Scholten, Der freie Wille. Kritische Untersuchungen. Deutsche Ausgabe, aus dem Holländischen übersetzt von C. Manchot. Berlin, F. Henschel 1874. XX, 284 S. 8°. Preis: Mark 5,40.

34] Diese Schrift des auch in Deutschland wohlbekannten und hochangesehenen kritischen Theologen der Leidener Schule darf als höchst bedeutsamer und verdienstlicher Beitrag zur philosophischen Fundamentirung der Ethik und der Religionswissenschaft bezeichnet werden. Die umsichtige und pünktliche Analyse der psychologischen Vorgänge bei Willensakten, die scharfsinnige Auseinandersetzung mit gegnerischen Ansichten und Einwürfen und die tiefsinnigen spekulativen Consequenzen, die aus den empirisch-psychologischen Ergebnissen gezogen werden, verleihen dieser Schrift einen hervorragenden und bleibenden Werth. Für ganz meisterhaft und durchaus zutreffend hält Referent die Widerlegung der indeterministischen oder indifferentistischen oder atomistischen Freiheitstheorie, nach welcher die Willensäusserungen durch keine Motive bestimmt, rein grundlos und zufällig, unter sich und mit dem sittlichen Zustand des Menschen nicht zusammenhängend, geradezu in jedem Moment schöpferische Neuanfänge, d. h. psychologische Wunder sein sollen. Mit unerbittlicher Consequenz verfolgt er diese Theorie in alle ihre Schleich- und Winkelzüge und deckt auch die in ihren feineren Nüancen versteckten Widersprüche auf, wie sie z. B. liegen in der Behauptung von Beweggründen, die doch nicht bewegen sollen, von einem Willen, der im selben Moment bestimmt und unbestimmt zugleich sein soll, von einer sittlichen Entwicklung zur Freiheit und sittlichen Kraft, die doch auch wieder das, was hiernach Resultat erst sein kann, schon zur Voraussetzung und zum Mittel haben soll u. dgl. mehr. Nächst diesen logisch-psychologischen Widersprüchen werden besonders eingehend die moralischen Bedenklichkeiten erörtert, welche gegen den Indeterminismus vom Standpunkt jeder tieferen, zumeist der christlichen Moral aus sich erheben. Der strenge und konsequente Indeterminismus kann schon keine in sich zusammenhängende sittliche Entwicklung annehmen, kein Wachsen weder im Schlimmen noch im Guten, keine Charakterbestimmtheit; noch weniger kann er die Allgemeinheit und Ursprünglichkeit des Bösen in jedem Menschen erklären; am wenigsten aber vermag er den christlichen Grundanschauungen von der Erlösung des gebundenen Willens durch höhere göttliche Kraft und von der Tugendgesinnung als einer Wirkung Gottes im Menschen gerecht zu werden; ist dem Deterministen die Demuth der christlichen Moral natürlich, so dem Indeterminismus der Hochmuth der pharisäisch-pelagianischen Selbstgerechtigkeit.

Ebenso scharfsinnig vertheidigt der Verf. seine eigene deterministische Freiheitslehre gegen die herkömmlichen Vorwürfe und Einwände eines mehr populären als wissenschaftlich geläuterten Denkens, indem er zeigt, dass dieselben theils auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen, theils nur den physisch-mechanischen Determinismus einer ungeistigen Weltanschauung treffen, nicht aber den ethischen Determinismus. Der letztere behauptet nicht einen physischen Zwang determinirender Reize, wie er im Naturleben herrscht; ein solcher würde den Willen und damit die Sittlichkeit freilich aufheben; sondern er erkennt den Willen oder die Selbstbestimmung aus verständigen oder vernünftigen Beweggründen als die Form alles Sittlichen, das insofern ein Freies ist, nur dass allerdings diese Freiheit die Nothwendigkeit nicht ausschliesst, da ja der entscheidende Beweggrund in jedem einzelnen Falle den Willen unfehlbar bestimmt, so dass also der Wille nie zufällig sich bestimmt, sondern immer genau so, wie er durch den sei es unbewusst treibenden oder mit Bewusstsein erkannten Beweggrund bestimmt ist. Gegen Scholten's Beschreibung dieses psychologischen Vorgangs hat Ref. nur das Eine zu erinnern, dass der Verstand nicht so das wählende Subject ist, dass er rein theoretisch etwas als gut erkennen und dadurch das Gefühl und damit das Begehren bestimmen würde; sondern der Verstand 'erwägt' nur die verschiedenen möglichen Motive, d. h. wiegt ihr Gewicht vergleichend ab, um das entscheidende Motiv zu finden, d. h. dasjenige, welches auf das Empfindungs- und Begehrungsvermögen den stärksten Eindruck macht; den Ausschlag giebt also die relative Stärke, mit welcher das Empfinden und Begehren auf die vorgehaltenen konkurrirenden Motive reagirt, und der Verstand ist dabei gleichsam nur der Preisrichter, welcher den durch's Gefühl thatsächlich gegebenen Ausschlag konstatirt, nicht aber giebt er selbst den Ausschlag. So klein diese Differenz an sich scheinen mag, so zieht sie doch nicht unbedeutende Consequenzen nach sich. So namentlich für die praktisch wichtigste Frage nach der Entstehung

der Tugend. Dass dieser Zustand, wo der Mensch sittlich ist, was er sein soll, nicht durch einen freien, d. h. durch nichts determinirten Willen, also aus grundlosem Zufall, entstehe, ist gewiss sehr richtig, aber die positive Ansicht Scholten's über diesen sittlichen Prozess scheint mir zu einseitig intellektualistisch zu sein. Dass die theoretische Erkenntniss der sittlichen Wahrheit oder des Guten, was sein soll, noch nicht auch das praktische Wollen desselben wirke, wie diess nach Scholten (z. B. S. 122) der Fall zu sein scheint, hat schon Aristoteles treffend gezeigt, indem er sagt, die ethische Tugend (im Unterschied von der dianoetischen) drehe sich um *πάθη καὶ ἡδονάς*, um Affectionen des Empfindens und Begehrens und sei daher durch's Wissen allein nicht zu bewirken (Eth. II, 1—3). Nicht, dass das Gute bloss als das, was sein soll, erkannt, sondern dass es als ein wirkliches Gut empfunden werde, darauf wird es ankommen; diess sind aber zwei verschiedene psychologische Vorgänge, die auch verschiedenartig bedingt und vermittelt sind.

Hiermit hängt ein weiterer Differenzpunkt zusammen. Scholten erklärt gewiss mit Recht das Böse für den unvermeidlichen Anfangs- und Durchgangszustand in der sittlichen Entwicklung des Menschen. Aber dass darum das Böse auch seinem Wesen nach ein bloss Negatives sei, ein Nochnichtsein dessen, was der Mensch zu werden die Anlage und Bestimmung habe, kann ich nicht zugeben. Gegenüber dieser spinozischen Ansicht hatte schon Jakob Böhme und haben in der neuen Philosophie Schelling und Hegel nach meiner Ansicht das Richtigere gesehen, indem sie das Böse für eine positive Contraposition gegen das Gute, für den konträren Gegensatz des Partikularwillens gegen den Universalwillen, für die Selbstaffirmation des subjectiven Willens gegen den objektiven erklärten. Unleugbar entspricht diess der unbefangenen Betrachtung der Erfahrung besser; denn dass das Böse 'blosse Prinziplosigkeit' sei, dass 'ein egoistischer Mensch gar kein Ich, keine eigene Selbständigkeit habe', das sind doch starke Paradoxa, denen gegenüber die Erfahrung uns tagtäglich Exempel von Menschen zeigt, bei denen der Egoismus zur Maxime, zum konsequenten Prinzip, zum energischen Charakter geworden ist. Auch Kant hat diess gesehen und fordert daher als Uebergang vom natürlich Bösen zum Guten eine radikale Revolution oder Umkehrung der Maximen. Von solcher 'Umkehr' oder 'Sinneswendung', was jedenfalls der biblische Grundbegriff der 'Wiedergeburt' ist, will Scholten nichts wissen, sondern setzt dafür ein einfaches Uebergehen aus niederer in höhere Entwicklungsstufe mittelst reinerer Erkenntniss. So konsequent diess ist von seinem negativen Begriff des Bösen und von seiner intellektualistischen Fassung des sittlichen Prozesses aus, so ist es doch weder der Erfahrung noch der biblischen Morallehre entsprechend; hängt übrigens auch durchaus nicht solidarisch mit der deterministischen Freiheitslehre zusammen, wie ausser Schelling und Hegel namentlich Schopenhauer's Beispiel lehrt, der ja als Determinist zugleich einen sehr positiven Begriff des Bösen aufstellt. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Schopenhauer'schen Determinismus wäre überhaupt für Scholten's Arbeit nicht ohne Nutzen gewesen; es hätte sich dabei die Gelegenheit ergeben, in der moralischen Cardinalfrage nach der Möglichkeit der sittlichen Umwandlung den ethisch-religiösen Determinismus ebenso sehr gegenüber dem pelagianischen Indeterminismus wie gegenüber dem dualistischen oder naturalistischen Determinismus abzugrenzen.

Der negative Begriff des Bösen bei Scholten dürfte nicht sowohl in seiner empirischen Psychologie, als vielmehr in seiner spekulativen Theologie begründet sein. Der letzte, religionsphilosophische Abschnitt, welcher aus der Freiheitslehre die Consequenz für die Gotteslehre zieht, enthält in prägnanter Kürze noch sehr viel Anziehendes, das auch da, wo man nicht völlig beistimmen kann und wo noch manche Bedenken zu erledigen wären, jedenfalls zum Nachdenken anregt. Volle Zustimmung verdienen die Ausführungen des Verf.s überall insoweit, als sie die anthropomorphistische Verendlichung des Gottesbegriffs zurückweisen; soweit sind ja seine Aussagen streng wissenschaftlich, aber freilich auch nur negativ. Dass hingegen die darüber hinausgehenden positiven Aussagen über Gottes Wesen und Eigenschaften widerspruchslose Erkenntnisse seien, welche die Vernunft auf dem Wege der Erfahrung gewinne, diess dürfte dem Verf. schwerlich zuzugeben sein. Ein schlechthin aktives Wirken, dem weder Impuls, noch Objekt, noch Mittel gegeben ist, ein Denken, das seinen Stoff nicht durch Wahrnehmung erhält, sondern selbst schafft, ein Selbstbewusstsein, das weder Begrenzung nach Aussen hat, weil 'Allpersönlichkeit', noch Unterscheidung nach Innen hat, weil letztere auf der zeitlichen Succession der Bewusstseinsmomente beruht, die beim Ewigen wegfällt — das dürften eben doch Dinge sein, die über unsern Begriff gehen, weil sie nicht nur in keiner wirklichen Erfahrung gegeben sind, sondern auch in keiner möglichen Erfahrung (und nur auf solche beziehen sich unsere Begriffe) gegeben sein können. So gewiss also auch die Gottesidee durch die vernünftige Betrachtung der Welt gefordert ist, so wenig lässt sie sich durch die aus dieser gewonnenen Begriffe positiv und adäquat zugleich bestimmen, sondern was adäquat sein soll, kann nur negativ sein, was positiv sein soll, kann nur inadäquat oder analogisch-symbolisch sein. Von hier aus betrachtet dürfte denn doch auch der Satz, dass wir Gott nicht im Verstandeswissen, sondern im Gemüth haben, mehr Wahrheit enthalten, als Scholten ihm zugestehen will. Dass aber dieser Satz nicht zum Freibrief für jedwede abergläubische Vorstellung über göttliche Dinge benutzt werde, dafür hat eben der Verstand durch seine kritischen Bestimmungen zu sorgen, welche ebenso die negativ-regulativen Principien unserer stets nur relativen Gotteserkenntniss enthalten, wie im Gemüth die positiv-regulativen Principien derselben liegen. Auf jeden Fall wäre es durch die empirische Methode, die ja Verf. so sehr betont, nahegelegt gewesen, die Aussagen über Gott auf 'regulative Principien' (Kant) oder (nach Schleiermacher) auf Bestimmungen unseres Gottesbewusstseins, unserer frommen Beziehung zu Gott zu beschränken. Hierbei hätte dann auch der positive Begriff des Bösen keine Schwierigkeiten gemacht, da ja unleugbar der Zustand des Böseseins ein Gefühl positiver Scheidung von Gott und seine Aufhebung ein Gefühl positiver Versöhnung mit sich führt — eine Thatsache, die jedenfalls auch von der Spekulation zu berücksichtigen sein würde, da sie in der That als Instanz gegen einen abstrakt monistischen Gottesbegriff in's Gewicht fällt (vgl. Böhme gegenüber Spinoza).

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Verf. mehrfach die biblischen Vorstellungen seiner Theorie zu unmittelbar und nicht ohne gewaltthätige Exegese anzupassen sucht. So wenn er (S. 283) die biblische Lehre vom Widerstreit des Fleisches und Geistes leugnet, gegen Gal. 5, 17; wenn er (S. 263) dem Paulus den Begriff der Strafgerechtigkeit Gottes, ebenso wie (S. 156 ff.) den der strafbaren Schuld und der strafstellvertretenden Sühne abspricht, gegen Röm. 3, 25 u. v. a. St.; wenn er in der Wiedergeburt bloss eine Höherentwicklung, nicht Umwendung von verkehrter zu richtiger Gesinnung finden will. — Doch diess sind Einzelheiten, die dem zu Anfang anerkannten hohen Werth des Buchs nicht wesentlich Eintrag thun.

O. Pfleiderer.

Heinrich Steiner, über hebräische Poesie. Vortrag, gehalten im Rathhaussaale zu Zürich. [Oeffentliche Vorträge, gehalten in der Schweiz. Band II, Heft VII]. Basel, Schweighauserische Verlagsbuchhandlung (Benno Schwabe) 1873. 40 S. 8°. Einzelpreis: Mark 0,80.

35] Ein anmuthiges, sauber ausgeführtes Miniaturbild von dem Wesen, dem Inhalt und der Form der hebräischen Poesie als frischer Naturdichtung, geschöpft aus den Schriften des alten Testamentes. Von der hebräischen Dichtung der mittelalterlichen Juden will er nicht reden (S. 1), — mit Recht, falls er nicht überwiegend Curiositäten auftischen wollte. Gleichwohl lässt sich doch auch diese jüdische Dichtung ganz interessant behandeln, wenn man nur die bekannten Werke von Delitzsch, Kayserlingk u. A. richtig zu verwerthen weiss. Eingehend beschreibt der Redner, der die hebräische Poesie nicht als Resultat göttlicher Eingebung sondern als ächt nationales Spiegelbild des hebräischen Volksgeistes betrachtet, den Typus der semitischen Völkerfamilie, in welchem das Gefühlsleben sich mit scharfem Verstande paart (wobei wir nicht tadeln wollen, dass er Lassen, Hitzig, Renan treu folgt, und nur eine Revision der Acten dringend empfehlen), um dann den Charakter der hebräischen Poesie in der Einheit und Idealität der Weltanschauung, der Erhabenheit und Einfachheit der Naturanschauung zu finden, welche die reichste Personifikation der Natur nicht ausschloss, — ohne sich in Mythologie aufzulösen, wie der Verf. S. 19 sehr gut entwickelt. Nur dass wir als Grund dieser richtigen Zurückhaltung des Volksgeistes neben dem Glauben an die Grösse Gottes das stark hervortretende Bewusstsein der menschlichen Würde und Macht noch mehr betonen möchten (1 Mose 1, 28. 9, 2). Wir stimmen ganz mit dem überein, was der Redner von der Form der Poesie sagt. Den Parallelismus der Glieder bezeichnet er richtig mehr als rhetorische Eigenthümlichkeit, denn als metrische Form. Gerne hätten wir einige Andeutungen gehört darüber, dass dieser Parallelismus wohl rhetorisch ist, aber eine wesentliche Eigenthümlichkeit aller dichterischen Rede, welche die Deutlichkeit durch gesteigerte Anschaulichkeit zu erreichen sucht und darum den Gegenstand gerne in mehrfache Beleuchtung rückt, und wie aus diesem Auf- und Niederwogen der bewegten Rede sich ein Rhythmus entwickelt, der nothwendig parallele Glieder enthält. — Im zweiten Theile giebt der Verf. eine kurze Skizze der geschichtlichen Entwickelung. Mit dem Deborahliede hebt er an; von 2 Mose 15 will er nur den Päan, den Mirjam sang, für einen Rest aus mosaischer Zeit halten. Ob es wirklich nur so kurze Lieder gab? Dass V. 19 dem Redactor angehört, dass Alles von V. 13 an sicher später hinzugedichtet ist, gestehen wir natürlich zu, aber warum soll nicht V. 2—12 den Umrissen nach ächt sein? Gerade bei diesem Liede liess sich recht deutlich zeigen, wie dergleichen historische Gesänge den Haltepunkt, ja zuletzt die einzige Quelle für die geschichtliche Sage bildeten. Denn beide Berichte über den Durchzug durch's rothe Meer, der des annalistischen, wie der des prophetischen Erzählers sind ganz aus jenem Liede entnommen: der 'Damm' V. 8 wurde zur 'Mauer' dort, 'Jahve's Zorneshauch' V. 10 zum 'starken Ostwinde' hier. — Trotzdem dass der Verf. eine Fülle controverser Fragen berührt, wüssten wir wenig auszusetzen, — höchstens zu wünschen, er hätte von den Resten der weltlichen Poesie in seiner geschmackvollen Darstellungsweise noch länger und eingehender gesprochen. Denn dass wir nach dieser Seite hin ausserordentlich viel verloren haben, ist ebenso zu beklagen als aus der Entstehungsgeschichte des Kanons leicht zu begreifen. Dagegen möchte ich aber bezweifeln, dass aus dem Schatze der religiösen Lyrik Vieles und Werthvolles untergegangen sei. Denn wir müssen doch gestehen, dass unser heutiger Psalter viele Lieder enthält, welche nur Nachahmungen untergeordneten Werthes sind. — Das Ergebniss fasst der Redner sehr richtig dahin zusammen, dass die Hebräer in der Lyrik 'an Unmittelbarkeit und Frische, an Tiefe und Lebendigkeit der Empfindung' von keinem Volke des Alterthums übertroffen seien, dass namentlich nirgends das religiöse Gefühl so schlicht, so innig und so lebendig zum Ausdruck gekommen sei wie dort, so dass die hebräischen Dichter 'nicht nur zu ihrem Volke sondern auch zur Menschheit gesprochen' haben.

Tübingen. L. Diestel.

Daniel Schenkel, das Charakterbild Jesu nach den biblischen Urkunden wissenschaftlich untersucht und dargestellt. Vierte Auflage. Wiesbaden, Kreidel 1873. XXXII, 433 S. 8°. Preis: Mark 6.

36] Nachdem von dem 'Charakterbilde Jesu' im Laufe des J. 1864 zwei Auflagen vergriffen und die dritte gedruckt worden, woneben nicht weniger als 6 Uebersetzungen in fremden Sprachen aufgelegt wurden, erscheint gegenwärtig die vierte, welche von dem Verf. als eine erweiterte und umgearbeitete bezeichnet wird. Schon die grosse Zahl der seitdem über das Leben Jesu und die Evangelien erschienenen Schriften machte eine Umarbeitung nothwendig, überdiess bekennt es der Verf. selbst, dass manche Ausführungen in den früheren Auflagen vorübergehender Erregung entsprungen seien. In der That haben deren auch, obgleich der Plan und die Tendenzen des Buches, welches mit Verzicht auf die Herstellung einer eigentlichen Lebensgeschichte Jesu 'ein wahrhaft menschliches, geschichtlich begreifliches Bild von der Persönlichkeit Jesu auf Grund der ältesten Quellenberichte für alle, die sich mit der religiös-sittlichen Lebensfrage unserer Zeit ernstlich beschäftigen' entwerfen will, dieselben geblieben, viele Partien eine andere Gestalt gewonnen.

Das Buch wird eröffnet durch eine eingehende Polemik gegen den 'alten und neuen Glauben' von Strauss, dessen Schwächen der Verf. scharf beleuchtet, wobei es uns freilich keine starke Waffe zu sein scheint, wenn er, das Strauss'sche 'Mysterium' auch für das Gebiet der Religion beanspruchend, diese da anfangen lässt, wo das Erkennen aufhört, derart dass ihm z. B. die Unsterblichkeit für den Verstand eine Absurdität ist, an die wir dennoch vermöge der Religion glauben (S. XVIII ff.). Möchte sich doch die Theologie nicht verleiten lassen, jenes Strauss'sche Danaergeschenk anzunehmen! Steht es nämlich so um die Religion, wozu dann das Anstreben einer rationellen Theologie? Wir wollen damit nicht sagen, dass nicht auch bei Erforschung der Religion als psychische und geschichtliche Thatsache ein unerklärbarer Rest übrig bleibe, aber es darf dies, wenn die Theologie nicht auf den Namen einer Wissenschaft verzichten will, nicht von Anfang, sondern nur in den letzten Endpunkten des theologischen Denkens der Fall sein. Mehr als dies würde ja auch die Anwendung des 'Mysteriums' von Strauss auf die Religion eigentlich nicht vorauszusetzen fordern. Ist dagegen die Religion überhaupt ein Mysterium, so ist auch in der That nicht einzusehen, warum das orthodoxe Dogma nicht dem gleichen, ja einen höhern Werth haben soll wie die Christologie des Verfassers. Dem Schleiermacher'schen Religionsbegriff entgegen, der selbst die rationale Begründung der Gottesidee durch ein Mysterium des Gefühls ersetzen zu können glaubte, muss es, wie es uns scheint, grade das Ziel der modernen Theologie sein, die religiöse Idee aus der inneren und äusseren Erfahrung des Subjects wie der Gesammtheit abzu-

leiten und ihm auf diese Weise eine rationale Grundlage zu geben. — Die Auseinandersetzung über die Quellen der Geschichte Jesu hätten wir in der neuen Auflage anders gewünscht. Statt dem Leser durch das Labyrinth der kritischen Controversen über den Ursprung der Evangelien zu führen, hätte der Verf. dem Leser besser in der Kürze die kritischen Beobachtungen, auf welche sich seine Ansicht von dem literarischen Verhältniss der Evangelien gründet, dargelegt und hierauf fussend ein Bild von dem Werden und Wachsen der Evangelienliteratur vorgeführt, wobei sich dann zugleich die Gelegenheit geboten hätte, dem Leser einen Einblick in die Entwickelung der urchristlichen Sage zu gewähren. Auch können wir den Recurs auf die ausserevangelischen Quellen für das Leben Jesu, insbesondere auf die Paulinischen Briefe, nicht für überflüssig oder geringfügig (S. 13) halten, da ohne sie die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte lediglich von den immerhin problematischen Annahmen über die Vorfahren und die Entstehungszeit der Evangelien abhängig ist. Ueber Einzelnes, was uns mindestens sehr disputabel erscheint, wie die Ansicht des Verf. über den Zweck des Matthäusevangeliums und palästinensischen Ursprung des Evangeliums Johannis (S. 16; 373) wollen wir hier nicht rechten. — Das Characterbild Jesu selbst hat auch in der neuen Auflage sein characteristisches Gepräge behalten: maassvolle Kritik, besonnene Unterscheidung des Haupt- und Nebensächlichen, frische Darstellung, lebendige Zeichnung der Situationen, allgemein verständliche Ausdrucksweise sichern ihm einen grossen Leserkreis und das Verdienst, in weiten Kreisen positives Interesse für die religiösen Fragen angeregt zu haben. Manches will uns allerdings, namentlich in der Mythendeutung des Verf., nicht haltbar erscheinen. So wenn er in der Versuchungsgeschichte eine Parallele zu der Versuchung Adams erblickt, wozu doch der Text keinen Anhalt gibt, und die wilden Thiere, die doch lediglich zu der Schilderung der Wüste gehören, auf die beunruhigenden gefährlichen Gedanken in der Seele Jesu deutet (S. 49 ff.); wenn er die Verklärungsgeschichte auf Unterredungen Jesu mit seinen Jüngern am Hermon zurückführt, wobei der Himmelsglanz der entsagenden Liebe auf seinem Antlitze geleuchtet, und die himmlische Stimme in das Innere der Jünger verlegt (S. 156 f.), während doch die Erzählung nichts ist als der mythische Ausdruck für die Idee, dass Jesus der von Gesetz und Propheten (Moses und Elias) verheissene Prophet und König sei; wenn er die Speisungsgeschichte zwar im Allgemeinen auf die geistige Speisung des Volkes mit dem Evangelium deutet, dann aber noch eine materielle Speisung von den auf das Geheiss Jesu gesammelten Lebensmitteln folgen lässt, woraus dann in der Sage eine Speisung der Volksmasse durch Jesu allein geworden sei (S. 126 f.), während doch hier offenbar die geistige Speisung nachgehends durch die materielle symbolisirt wird. Es hängt mit dieser Auslegungsweise zusammen, wenn der Verf. ferner (S. 265 ff., 425 ff.) die Vorstellung von der Nähe der Vollendung der neuen Theokratie durch die persönliche Wiederkunft Jesu auf eine falsche Auffassung der Jünger oder der Evangelisten zurückführend, Jesus nur die religiöse Wiedergeburt der Welt nach der Zerstörung Jerusalems durch die Kraft seines Wortes und Geistes verkündigen, die Engel Mc. 13, 27 ursprünglich von dem Boten des Evangeliums verstanden und in dem Gleichniss von den klugen und thörichten Jungfrauen von Jesu die Braut als Sinnbild der Heidenwelt, der die judenchristlichen Gemeindeglieder als Brautjungfern entgegengehen, gemeint sein lässt. Mit dieser kritischen Auslegung der eschatologischen Reden Jesu steht freilich der Verf. nicht allein, aber gerade die neuesten Erörterungen über diesen Gegenstand scheinen uns mehr und mehr zu der Einsicht zu führen, dass Auslegung wie Kritik bereits ihm Mittel zur Beseitigung eines doctrinellen Anstosses an der Anschauung Jesu erschöpft haben. Nicht selten hat auch der Verf. in dem Bestreben, die Tragweite der Ideen Jesu dem Leser klar zu machen, nicht hinreichend unterschieden zwischen den Consequenzen der Anschauung Jesu, wie sie in der Entwickelung des Christenthums heraustreten mussten, und dieser Anschauung selbst. Dahin gehört z. B. die Ansicht, dass Jesus bereits selbst die Berufung der Heiden ins Werk gesetzt habe (der Verf. scheint in den Sündern und Zöllnern Heiden zu sehen, redet von einer Missionsreise Jesu nach Phönizien und erblickt bereits im Abendmahle eine Hindeutung auf die Aufnahme der Heiden in die Bundesgemeinschaft: S. 200 f.; 285 f.). Wie dies gegen die geschichtliche Situation Jesu verstösst, so thut es auch der geschichtlichen Auffassung der Wirksamkeit Jesu Abbruch.

Wir wollen durch diese Ausstellungen nicht den allgemeinen Werth des Werkes schmälern; bietet dasselbe doch auch im Einzelnen viel Beachtenswerthes in der neuen Form, wozu wir insbesondere die kritische Erörterung über Matth. 5, 17—19 (S. 406 ff.) rechnen. Möge es auch ferner zur Klärung der Ansichten über das ursprüngliche Wesen des Christenthums beitragen und unter neuen Zeitverhältnissen seinen Weg ungehindert fortsetzen!

Eschweiler. C. Wittichen.

Bernh. Stade, de Isaiae vaticiniis aethiopicis diatribe. Lipsiae, C. F. W. Vogel 1873. VIII. 131 S. 8°. Preis: Mark 4.

37] Die vorstehende Abhandlung eines jüngeren tüchtigen Mitarbeiters auf dem alttestamentlichen Gebiete zerlegt sich in eine historische und eine exegetische Partie. In der ersteren verbreitet sich der Verf. über Namen und Abstammung der Kuschäer oder Aethiopen, ferner die Etymologie des Namens Meroë, über das Verhältniss der Aethiopier zu den Aegyptern und weiter die Beziehungen derselben zu den Assyrern und Hebräern, um so für die am Schlusse dieser Exposition zu gebende Erörterung über die Abfassungszeit der jesajanischen Orakel 17, 12—14; c. 18 und 20 den wünschenswerthen geschichtlichen Unterbau zu gewinnen. Sein Resultat ist, dass das Orakel Cap. 20 im J. 711 und zwar noch vor dem Falle der von Sargon belagerten Stadt Asdod gesprochen, aber, wegen Vers 1 c. erst nach der Eroberung der Feste niedergeschrieben sei; dass dagegen c. 17, 12—14. c. 18, welche beiden Abschnitte er als Theile eines und desselben Orakels betrachtet, unter Sanherib, kurz vor der Katastrophe bei Altaku (701) concipirt seien. Bei Cap. 20 ist theils durch die ausdrückliche Angabe der Bibel, theils durch die Keilinschriften, deren Aussagen der Verf. durchweg in seiner Abhdg. verwerthet, die Zeitbestimmung so direkt an die Hand gegeben, dass füglich kaum ein anderer Ansatz denkbar ist. Anders liegt die Sache bei den Orakeln 17, 12—14. 18, 1—7. Schon dass c. 17, 12—14 mit c. 18 zu einem Orakel zusammengehören wie jetzt vielfach angenommen wird, erscheint doch durchaus nicht so ausgemacht. Eine Beziehung des einen Abschnittes auf den andern findet nicht statt. Die Art weiter, wie c. 17, 12 ff. von den Feinden die Rede ist, ist denn doch eine andere, als c. 18, und endlich schliesst c. 17, 14 das erste Orakel so vollkommen ab, dass kaum Jemand noch etwas, das da folge, erwartet. Sind wir also für die Zeitbestimmung lediglich auf c. 18 angewiesen, so geben wir dem Verf. gerne zu, dass sich das Cap. aus der Zeit Sanheribs erklären lasse; aber ein zwingender Grund liegt dafür nicht vor. Dass c. 18 keine Bundesgenossen genannt werden, lässt sich gegen die Con-

ception während Sargon's Expedition gegen Aegypten nicht geltend machen; denn wir wissen ja aus den Inschriften, dass allerdings die Aegypter und Aethiopier mit den vorderasiatischen Staaten im Bunde standen zu Sanherib's Zeit so gut wie zur Zeit Sargon's. Bedenken wir nun, dass das 18. Cap. die Reihe der Orakel eröffnet, welche der Verf. selber hoch in der Zeit hinaufrückt (c. 19 beziehe sich auf den durch den Aethiopier Pianchi-Mer-Amen zwischen 729—722 ins Werk gesetzten Einfall in Aegypten; c. 20, wie wir gesehen, auf die Ereignisse des J. 711), so scheint es uns denn doch keineswegs ausgemacht, dass c. 18 erst auf den Zug Sanherib's im J. 701 gehe. Es wird gut sein sich das Protocoll noch offen zu halten. Gegen die chronologische Ansetzung von c. 19 (s. vorhin) hätten wir nichts Wesentliches einzuwenden. Anders steht es mit des Verfs. Identificirung der in der Bibel in dem in Rede stehenden Zeitraume genannten ägyptisch-äthiopischen Könige mit den auf den ägyptischen Inschriften erwähnten. Gegen die auf Grund von Lepsius' Untersuchungen gemachten chronologischen Ansätze der Könige Sabaka = 716—704; Sabataka = 704—692; Taharka = 692—664 haben wir nichts zu erinnern. Unfassbar aber ist es uns, wie Dr. Stade den Sab'i der Keilinschriften mit dem Sabaka der Hieroglyphen identificiren, dagegen die Identität von Sab'i und dem hebr. סְוֹא läugnen kann. Wir unsererseits stellen mit Nichten die Identität von assyr. Sab'i und ägypt. Sabako in Abrede, ebensowenig aber natürlich auch die von Sab'i und Seveh d. i. סוא der Bibel. Wenn Tarhaka, der erst 692 die ägyptische Herrschaft antrat, dennoch bereits im J. 701 von dem hebr. Geschichtsschreiber, mit Ignorirung des ägyptischen Pharao, als die eigentliche Hauptperson allein genannt werden konnte (2. Kön. 19, 8), so konnte jedenfalls derselbe hebr. Schriftsteller den späteren faktischen König von Aegypten Seveh, auch als er lediglich noch König von Aethiopien war, bereits als König von Aegypten bezeichnen (2. Kön. 17, 4). Die Ungenauigkeit wäre noch lange nicht so gross, wie die desselben Schriftstellers, der zwei Verse weiter (17, 6) zum Eroberer Samariens den Salmanassar statt des Sargon macht! Auch dass der Sethôn des Herodot, der Widersacher Sanheribs, nicht der Sabataka der ägyptischen Inschriften sein soll (p. 54), will uns nicht einleuchten. Aus Sabataka ward Sabtaka, weiter Sattak und schliesslich mit Abfall des auslautenden k Satt oder Seth, mit griech. Endung Sethon. Wer sich die notorische Verstümmelung ägyptischer und assyrischer Namen bei griech. Schriftstellern vergegenwärtigt hat, wird die obige für eine ganz gewöhnliche erachten. Dass Σεθών mit dem Ζήτ des Africanus, einem Könige der 23. Dynastie, identisch sei, wird kaum Jemand wahrscheinlich finden. — Sonst sprechen wir in Betreff dieses ersten Theils der Untersuchung noch unsere Befriedigung darüber aus, dass der Verf. das Eintheilungsprincip der sog. Völkertafel (1. Mos. 10) als das geographische bezeichnet, wobei wir jedoch zur Richtigstellung dieser Annahme hinzufügen müssen, dass Hand in Hand mit dem geographischen allerdings auch das ethnographische geht: die kuschitischen Sabäer und Dedaniter sind ganz bestimmt nicht bloss deshalb zu den Hamiten gerechnet, weil sie 'südlich' wohnten (denn das thaten die Hadramiten u. s. w. ebenso), sondern sicherlich auch, weil sie irgendwie hamitisches Blut in sich aufgenommen hatten. Die hamitischen Kuschäer Nubiens haben sich zweifelsohne in früher Zeit auch nach Osten, nach Arabien hinüberverbreitet; lediglich so wird es begreiflich, wie wiederum ein späterer Schriftsteller (1. Mos. 10, 8 ff.) die von Südarabien aus erfolgte Semitisirung Babyloniens durch Kuschiten erfolgt sein lassen konnte. Verfehlt scheint uns die Ableitung des griech. Αἰθίοψ von dem coptischen ĕthôsch. Schon die Differenz der vokalischen Aussprache hätte den Verf. von dieser Identificirung abhalten sollen; weiter war ja dieses ĕthôsch niemals wirklich Name der Nubier bei den Altägyptern (sie nennen sie Kesch d. i. Kusch); endlich hat das griechische αἰθίοψ 'sonnverbrannt' seine entsprechende indogermanische Ableitung und bietet einen passenden Sinn. Richtig ist die Observation p. 38, dass סַרְגוֹן in den genaueren Codices mit dem raphirten Gimel geschrieben werde (ohne Dagesch), was auf die ursprüngliche assyrische Aussprache Sarrukin weise. Dasselbe begegnet uns nämlich bei dem Namen Sanballat (assyr. Sin-uballit), der in hebr. Codex ebenfalls mit dem undagessirten ב geschrieben erscheint. — Endlich die von p. 56 an gegebene Einzelexegese der in Rede stehenden Abschnitte des Buches Jesaja angehend, heben wir die sprachliche Akribie und des Verfs. Belesenheit in der arabischen, insbesondere auch grammatischen Literatur hervor, von welcher jede Seite Zeugniss ablegt. Des Verfs. kritisches Urtheil bedarf freilich noch der Läuterung. Wie derselbe die masorethische Lesung (שֵׁת) חֲשׂוּפַי 'Entblösste des Gesässes' (20, 4) statt חֲשׂוּפֵי (Stat. constr.) vertheidigen mag, ist uns einigermaassen verwunderlich. Glaubt Verf. wirklich, dass sich anderthalb tausend Jahre eine lediglich mündliche Tradition über die exceptionelle vokalische Aussprache eines einzelnen appellativischen Wortes (nicht eines Eigennamens!) und dazu in einem ganz singulären Falle treu erhalten habe? weiter dass Jesaja, der doch sonst den Stat. constr. Plur. nach der Regel bildet, hier willkürlich eine Abnormität für gut befunden habe? Meint er ferner in der That, wie er einem anderen Gelehrten beistimmend anmerkt, dass Solches des Zere's des folgenden שֵׁת wegen vom Autor beliebt sei, während wir doch stets בְּנֵי שֵׁם und niemals בְּנַי שֵׁם, und 4. Mos. 24, 17 gar wie hier בְּנַי שֵׁת lesen? Schliesslich erinnert Ref. noch an Richt. 5, 15, wo wir ebenfalls einem masorethischen שָׂרַי begegnen, während doch gewiss auch der Verf. der Ansicht sein wird, dass hier ein blosses Missverständniss der Masorethen vorliegt und dass der regelrechte Stat. constr. שָׂרֵי zu lesen. — Was der Verfasser über die strophische Gliederung von 18, 1 ff. bemerkt (p. 94 ss.), wird kaum auf Widerspruch stossen. — P. 9 l. 15 lies septentrionem; p. 26 l. 23 l. Hatti.

Schrader.

C. S. Grünhut, das Enteignungsrecht. Wien, A. Hölder (Beck'sche Universitäts-Buchhandlung) 1873. [IV], 274 S. 8°. Preis: Mark 6.

38] Obgleich die Expropriation im Laufe des letzten Jahrzehnts in Monographieen und in dem engern Rahmen des Lehrbuchs bald von der rechtlichen bald von der wirthschaftlichen Seite vielfach erörtert worden ist, kann man doch nicht sagen, dass die Probleme, welche durch ihre Stellung auf der Grenze zwischen dem öffentlichen und Privatrecht hervorgerufen werden, eine befriedigende Lösung bereits gefunden haben. Gern unternimmt man daher von Neuem eine Wanderung durch dies vielbetretene Gebiet und überlässt sich dabei der Führung der vorliegenden Abhandlung um so lieber, da sie in lebhafter Erörterung und geschmackvoller Darstellung neue Gesichtspunkte eröffnet.

Auf eine Einleitung, welche sich mit der rechtsphilosophischen Begründung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung des Enteignungsrechts beschäftigt, folgt eine systematische Darstellung desselben, wobei das materielle uud formelle Recht gesondert und innerhalb des letztern zwischen dem regelmässigen und ausserordentlichen Enteignungsverfahren unterschieden wird. Bei jedem Theil der Untersuchung werden zunächst

die Sätze entwickelt, welche sich aus dem Begriff und Princip der Enteignung ergeben; daran reiht sich eine vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen der jetzt geltenden Enteignungsgesetze. Ausser Deutschland und Oesterreich-Ungarn werden auch Frankreich, Belgien, Italien, die Schweiz und England berücksichtigt. Namentlich sind die in den frühern Bearbeitungen der Lehre noch nicht benutzten neuesten Expropriationsgesetze, das italienische von 1865 und das ungarische von 1868, sowie der noch nicht zum Gesetz erhobene preussische Entwurf zur Vergleichung herangezogen.

Beachtung verdient die geschichtliche Darstellung, obgleich dem von Andern gesammelten historischen Material neues nicht hinzugefügt ist. Man muss dem Herrn Verfasser beipflichten, wenn er ungeachtet des Vorkommens der Expropriation im römischen Recht und im Rechte des spätern Mittelalters beim Bergbau und Deichbau die gegenwärtige Gestaltung derselben weder mit G. Meyer auf das römische Recht noch mit Häberlin und Andern auf das deutsche Recht des Mittelalters, sondern auf das moderne Staatsrecht zurückführt. Er weisst nach, wie erst seit der französischen Revolution von 1789 namentlich durch die französischen Expropriationsgesetze von 1807 und 1810, die Enteignung zu einem systematisch von einem Princip aus gegliederten Rechtsinstitut erwachsen ist, welches mehr als irgend ein anderes Institut des Verwaltungsrechts den nationalen Charakter abgestreift hat, indem die von Frankreich entlehnten materiellen Rechtsgrundsätze beinahe überall die gleichen sind und nur das Verfahren in den einzelnen Staaten eigenthümlich geregelt ist.

Auch in der dogmatischen Konstruktion entfernt der Herr Verfasser sich von den bisher gangbaren Vorstellungen. Bisher unterschied man an der Expropriation die staatsrechtliche und die privatrechtliche Seite. Die vorliegende Abhandlung versetzt sie vollständig auf das Gebiet des Staatsrechts. Als Subjekt des Enteignungsrechts wird der Staat bezeichnet, nicht als Fiskus, sondern als Institution des öffentlichen Rechts, indem der Zweck desselben darin besteht, die Sache dem öffentlichen Gebrauche zu widmen und desshalb dem individuellen Rechten zu entziehen. Der Staat erwirbt die enteignete Sache, nicht als Fiskalgut, sondern als öffentliches Gut; es findet nicht ein Uebergang des Eigenthums von einem Subjekt auf ein anderes statt, sondern die Sache wird dem Privateigenthum entzogen und ausser Verkehr gesetzt. Die Entschädigungspflicht ist Korrelat des Enteignungsrechts, beide haben dasselbe Subjekt und denselben Rechtsgrund, die Entschädigungspflicht entspringt mithin nicht aus einem Kaufe oder aus einem andern privatrechtlichen Grunde, sondern sie ist eine öffentlichrechtliche Pflicht wie die ihr gegenüberstehende Pflicht zur Abtretung. Indem er die Konsequenzen aus diesen Grundgedanken zieht, gelangt der Herr Verfasser unerschrocken zu der Annahme, dass der Staat das Expropriationsverfahren gegen sich selbst einleiten könne, um Fiskalgut in öffentliches Gut zu verwandeln (S. 76) und dass in den Fällen, wo die Enteignung zu Gunsten einer vom Staate konzessionirten Gesellschaft oder Privatperson stattfindet, der Staat der Enteigner sei, so dass die enteignete Sache dem Staate erworben werde und der Uebergang derselben in das Eigenthum der Konzessionäre nur auf dem Wege eines mittelbaren Erwerbs stattfinde (S. 81), die Entschädigungspflicht andererseits dem Staate obliege, welcher die Konzessionäre zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit delegiren, nicht aber die Verbindlichkeit selbst hierdurch von sich abschütteln könne (S. 98).

Indem die Abhandlung sich nicht auf den Boden eines bestimmten positiven Rechts stellt, sondern sich auf Deduktionen aus dem Wesen der Enteignung und Vergleichung der verschiedenen Expropriationsgesetze beschränkt, können die auf diesem Wege gewonnenen Sätze nur die Geltung in Anspruch nehmen, welche dem sog. allgemeinen oder natürlichen Staatsrecht zukommt. Der Anwendung derselben auf einen bestimmten Staat musste die Untersuchung vorausgehn, ob und wieweit die Unterstellungen, von welchen aus jene Sätze gewonnen werden, durch das Recht dieses Staats anerkannt sind. Entsprechen etwa die römischen Vorstellungen von res publicae in usu publico und res in patrimonio vel in pecunia populi, von welchen die Abhandlung ausgeht, überall dem heutigen Rechte? Sind die Gesetze, welche das Enteignungsrecht Gesellschaften oder Gemeinden einräumen, von den gesetzgebenden Gewalten etwa in der Meinung erlassen, dass der Staat selbst als Enteigner auftreten und zur Zahlung der Entschädigungssummen verpflichtet sein solle? Kann die Gesetzgebung den Zweck der Enteignung etwa nur in der Weise erreichen, dass sie dem Enteigneten eine rein passive Rolle gegenüber dem Eingreifen des Staats zuweist, und nicht auch in der Weise, dass sie ihm die Pflicht zu einer Leistung an den Staat auferlegt, sei es zur unmittelbaren d. h. durch ein Rechtsgeschäft nicht vermittelten Abtretung oder zum Abschlusse eines Kaufvertrags unter gewissen in Ermangelung einer andern Verabredung eintretenden Bedingungen? Und darf man, wo Letzteres geschieht, den Abschluss eines Kaufvertrags desshalb leugnen, weil eine staatsrechtliche Pflicht die Veranlassung zum Abschlusse desselben bildet, oder darf man die Annahme eines Kaufvertrags als eine Fiktion verwerfen, wenn beim Widerstreben des Eigenthümers die zur Leitung des Enteignungsverfahrens berufene Behörde kraft gesetzlicher Ermächtigung den Kauf stellvertretungsweise anstatt des Eigenthümers abschiesst?

Die vorliegende Schrift ist eine Vorarbeit für eine von dem Herrn Verfasser in Aussicht gestellte systematische Darstellung des Eisenbahnrechts. Es ist zu wünschen, dass auch bei letzterer die in der erstern angewendete rechtsvergleichende Methode zur Anwendung kommt, welche für das Verständniss des bestehenden Rechts und für die legislative Fortbildung desselben in gleichem Maasse förderlich ist.

Bonn. V. v. Meibom.

Neuere Darstellungen der Reichsverfassung und des Reichsstaatsrechts. II. (Vgl. oben Art. 22.)

Max Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Würzburg, A. Stuber's Buchhandlung 1873. XVI. 294 S. 8°. Preis: Mark 3,60.

39] Seydel belehrt uns in der Einleitung seines Buchs, dass 'nach dem verunglückten Versuche G. Meyer's' Niemand unternommen hat, die für das neue Staatsrecht maassgebenden 'Grundbegriffe' zu entwickeln, als er in einem Aufsatze der Tübinger Zeitschrift (1872 S. 185 ff.). Wir haben diesen Aufsatz nicht näher zu erörtern. Nach des Verf.s Meinung ist er überzeugend, endgültig erledigend. Deshalb braucht er hier, wo es gilt, das ganze Verfassungsrecht darzustellen, nur die Resultate voranzuschicken. Denn welcher Leser wird ihm nun nicht von vornherein glauben, oder unterlassen, durch das interessante Studium des besagten Aufsatzes sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen? Nöthig aber ist sie; denn der rothe Faden des ganzen Commentars ist das Axiom: das deutsche Reich ist kein Staat, sondern nur ein Bund der Staaten.

Die Folgerung, die der Verf. in jenem Aufsatz der Tübinger Zeitschrift aufgestellt und seiner Meinung nach unwiderleglich bewiesen hat, lautet so: Staat ist absolute Machtvollkommenheit; es giebt

Nichts über dem Staate. Mithin ist ein Bundesstaat überhaupt ein Unding. Eine Theilung der Souveränität in der Weise, dass die einzelnen Glieder noch souverän sind und zugleich auch der Gesammtstaat ist eine Unmöglichkeit. Da nun feststeht, die Einzelstaaten in Deutschland sind noch souverän, so muss in dem Dilemma natürlich der Bundesstaat weichen. Das Reich kann kein Staat sein, folglich ist es nur ein Staatenbund. Es ist immerhin recht anerkennenswerth, dass der Verf. dasselbe doch als nicht blos völkerrechtlichen, sondern staatrechtlichen, nämlich zur Ausübung gewisser Hoheitsrechte berufenen, und, da er auch eine Volksvertretung in dem Reichstage besitzt, sogar als 'konstitutionellen Staatenbund' bezeichnet.

Nun wissen wir, was das Reich ist. Wie Schuppen muss es allen denen, die sich bisher mit der Erörterung des deutschen Staatswesens wissenschaftlich oder publizistisch beschäftigten, denen, welche an der Errichtung und Ausbildung des Reichs thätigen Antheil genommen haben, und allen denen, welche in dem Irrthum lebten, dass die deutsche Nation nun die Verkörperung zu einem wirklichen Staate erreicht habe, von den Augen fallen. Der Bundesstaat, den wir in greifbarer Gestalt vor uns sehen, der uns mit einer Menge von Gesetzen und Institutionen beschenkt hat, den die ganze Welt anerkennt, beneidet oder befeindet, ist 'im juristischen Sinne' ein pures Trugbild. Er passt nicht zu der juristischen Logik, darum ist er nicht. Man erinnert sich hier des Arztes, der seinen gegen die Regeln der medizinischen Weisheit lebenden Patienten für 'im wissenschaftlichen Sinne todt' erklärt.

Mit grossem Muthe führt nun der Verf. seinen Grundgedanken durch. Wir wollen nur ein paar Proben anfügen. Aus dem Eingang der Verfassung wird bewiesen, dass sie 'Landesrecht eines jeden Bundesstaates, nicht mehr und nicht weniger' ist. Schon der Norddeutsche Bund war nichts als ein Staatenbund; umsomehr das Reich. Natürlich wird es dem Verf. noch leichter zu zeigen, dass dem Beitritt der Südstaaten nur Vertragscharakter zukommt. Folgeweise wird denn auch (S. 18) die vermögensrechtliche Succession des Reichs, der Eintritt der Süddeutschen Staaten in die Anlehnsverpflichtungen des Norddeutschen Bundes schlankweg geleugnet. So Etwas 'liegt gar nicht in der Zuständigkeit des Reichs.' Dass der Etat seit 1871 das Gegentheil lehrt, thut Nichts zur Sache. 'Im Rechtssinne' existirt das nicht. Von einem Reichsfiskus ist in dem Kommentar keine Rede; nur beiläufig (S. 25) wird einer eigenen Finanzverwaltung des Reichs gedacht. Indessen ist es erfreulich, dass neuerdings der Verf. in einem Aufsatz der Zeitschrift von Behrend Bd. 7 S. 226 doch so gütig ist, die privatrechtliche Persönlichkeit dem Reiche zuzugestehen, obwohl er dabei fest beharrt, dass dieses kein Staat sei. Immer schon Etwas.

Nach den Bemerkungen zu Art. 1 hat das Reich weder eine Landeshoheit, noch ist es ein Reich. Dass die Bezeichnung 'Bundesgebiet' gewählt wurde, kommt trefflich zu Statten; obwohl der Verf. aus den Verhandlungen des Reichstags hätte ersehen können, dass ganz andere Gründe, als er unterstellt, dafür geltend gemacht wurden. An Gebietsveränderungen innerhalb des Reichs soll der 'Bund' kein Interesse haben. Auch nicht, wenn dadurch das Stimmenverhältniss, etwa gar bei Vergrösserung Preussens, verrückt wird? Trotz des Art. 2 hat das Reich keine 'Gesetzgebungshoheit', sondern übt sie 'innerhalb jedes Staates als Landesgesetzgebungsrecht aus'. Die Publikation von Reichswegen ist nur Formangelegenheit. Noch interessanter ist es, wie das Indigenat des Art. 3 in Rauch aufgeht; und das wird gegenüber der ganzen Reihe von Gesetzen behauptet, die doch wahrlich aus dem Reichsbürgerrecht einen höchst realen Begriff gemacht haben. Natürlich bietet Art. 4 Gelegenheit, die jämmerliche Bündnissnatur des Reichs weiter zu erproben. Direkte Reichssteuern wären ein unzulässiger Eingriff in die Verhältnisse der Einzelstaaten. Die Ausdehnung der Justizgesetzgebung und insbesondere die Justizorganisation wird perhorrescirt. Zu Art. 5 wird der Gedanke, dass nur die verbündeten Souveräne gewisse Gesetzgebungsrechte ausüben, weiter ausgeführt.

Diese Andeutungen mögen hinreichen. Das ganze Buch ist dazu geschrieben, um zu zeigen, bis zu welchen äussersten Konsequenzen die Verleugnung des Bundesstaatsbegriffs getrieben werden kann. Eine Gefahr liegt darin nicht. Es wäre schlimm bestellt um das Reich, wenn sein Recht nicht auch eine solche Beleuchtung vertrüge, wie sie ihm hier zu Theil wird. 'Die Wissenschaft hat unbeirrt von persönlichem Wünschen und Wollen das zu entwickeln, was ihr nach unbefangener Erwägung als Inhalt dieses gemeinsamen Rechts sich darstellt' (S. 287). Ganz einverstanden, und zwar nicht blos Barth-Schüttinger'schen Anträgen in der bayerischen Kammer gegenüber, auf deren Analyse sich zunächst dieser Ausspruch des Verf. bezieht. Indem wir dem Verf. um so lieber das Recht zugestehen, von seinem Standpunkte aus das Reichsrecht zu beleuchten, als die Wirkung seiner Beleuchtung Jeden, der nicht geborener Feind des Reichs ist und bleiben will, in seinen Anschauungen zu befestigen, haben wir nur zu fragen, wie es denn mit der 'Wissenschaft' aussieht, in deren Namen der Verf. seine Stimme erhebt. Durch grosse Selbstgenügsamkeit und hochfahrende Polemik gegen die Meinungen Anderer wird ihm die Untersuchung nicht erspart.

Wir halten die Methode schematistisch-juridischer Logik, welche der Verf. bei Erörterung des Staatsrechts anwendet, für die traurigste, die nur benutzt werden kann. Wie es möglich ist, ein Staatsgebilde, dessen Entstehung wir sichtlich miterlebt haben, und in dem Millionen die durch einen langen geschichtlichen Prozess herbeigeführte Verwirklichung des nationalen Gedankens erblicken, nach so kleinlichem Maassstabe zu messen, ist unverständlich. Wir vermögen nicht einmal der formalen Konsequenz, mit der das an die Spitze gestellte scheinbar scharfsinnige, dem bekannten Muster Calhoun's, des Gegners des amerikanischen Unionsstaates nachgeschriebene abstrakte Exempel durchgeführt wird, Beifall zu schenken. Das öffentliche Recht der Nation steht zu hoch, als dass wir in der sogenannten logischen Schärfe, mit der an ihm ein falscher Grundgedanke experimentirt wird, ein nennenswerthes Verdienst erblicken.

Dass aber der Grundgedanke falsch ist, dass der Norddeutsche Bund und das Reich als Bundesstaat geschaffen und seither entwickelt worden ist, darüber fehlt es doch nicht an auslänglicher Belehrung, wenn man die für die Erkenntniss des Staatsrechts absolut unentbehrliche Geschichte und die Thatsache des Bestehenden auch nur einigermaassen mit in Betrachtung zieht. Aber davon weiss der Verf. Nichts. Die paar Bemerkungen über die Entstehung des Reichs können nicht als eine geschichtliche Begründung gelten. Dafür wird mit desto grösserem Eifer aus dürrer Wortinterpretation des Eingangs der Verfassung Kapital geschlagen. Von der Widerlegung des Hauptsatzes wird später anlässlich einer andern Schrift (IV) noch die Rede sein.

Mit der Begründung der einzelnen Sätze macht es sich der Verf. leicht. Wo immer die Staatenbundsidee zu verwerthen ist, da geschieht es, indem er auf seinem vermeintlich bewiesenen Axiom steht. Ist dieses bewiesen, so folgt daraus bei diesem Artikel das, bei jenem das.

Darüber hinaus kann man nicht viel Ausbeute

erwarten. Das Buch leidet einmal an den gewöhnlichen Schwächen der Kommentararbeiten, die stets nur den Werth von Vorarbeiten haben, an Mangel des Zusammenhangs, der Uebersichtlichkeit und an grosser Unvollständigkeit. Viele Partieen sind trotz ihrer Wichtigkeit sehr stiefmütterlich behandelt. Man sehe z. B. den Abschnitt von den Finanzen, das sehr magere Referat über die Ausführung des Art. 3 u. dgl. m. Nur die bayerischen Sonderrechte nach den Versailler Verträgen werden nicht vergessen. Ausführlich behandelt sind überhaupt blos die ersten 5 Abschnitte, weil dort in der Organisation des Reichs die Hauptgelegenheit ist, die Bündnissnatur des Reichs zu erproben. Mit den folgenden Abschnitten 6—12 hat sich der Verf. nicht viel Mühe gemacht. Erst Art. 78 reizt ihn wieder zu einem grösseren, hauptsächlich bayerischen Exkurs.

Da nirgends das Buch sich, was wir auch keineswegs wünschen möchten, als ausschliesslich für Bayern bestimmt verkündigt, so erscheint es überhaupt lückenhaft. Selbst bei den Artikeln, die am ausführlichsten kommentirt sind, ist vieles Wichtige vergessen und dann wieder manches verhältnissmässig Untergeordnete, wie z. B. was S. 52 über die juristischen Personen gesagt wird, ungebührlich hervorgehoben wird. Es fehlt durchaus an der rechten Gleichmässigkeit und Sorgsamkeit der Behandlung. Zur Begründung seiner Ansichten, soweit nicht der unfehlbare logische Schluss aus dem Satz 'das Reich ist kein Staat' über Alles hinweghilft, finden wir meist Nichts, als einige Notizen aus den Reichstagsverhandlungen, bei denen wenig wählerisch zu Werke gegangen wird. Im schroffen Gegensatz zu Westerkamp spielen die Aussprüche Bismarck's gar keine Rolle. Ueberhaupt erscheint es rein zufällig, wenn bald aus dieser, bald aus jener Rede ein kleines Stück als Citat herausgerissen wird. Einige Male figurirt auch der Abgeordnete Wagener als Autorität. Neben der geringen kritischen Sorgfalt fehlt es ferner bei manchen Fragen, die der Verf. aufwirft, sehr an Entschiedenheit eigener Meinung. Die Stellung — wir meinen natürlich nur die wissenschaftliche —, die er zu einer Reihe von Erscheinungen einnimmt, erscheint nichts weniger als klar. Der Verf. hat eben seine ganze Arbeit auf den einen Punkt konzentrirt, die juristische Ueberzeugung zu begründen, dass das Reich nur ein Staatenbund, also nur eine, wenngleich in mancher Beziehung verbesserte Auflage des deutschen Bundes vor 1866 sei.

Wer nach den gegebenen Verhältnissen, nach den überall sich in Menge darbietenden Präcedenzen und Thatsachen zu urtheilen gewohnt ist, wird vielleicht den ganzen Streit darum, ob das Reich ein Bundesstaat oder keiner sei, für ein echt doktrinelles Windmühlengefecht halten. Unter den praktischen Politikern zweifeln vermuthlich selbst diejenigen, welche die Vertragstheorie beständig im Munde führen, nicht daran, dass das Reich, wie es ist, Bundesstaat ist, wenn sie auch wünschen, dass es nicht so sein, dem Reiche vielmehr der Bündnisscharakter beigelegt werden möchte, der hier schlechtweg als der juristisch allein berechtigte dargestellt wird. W. Endemann.

Franz Hofmann, Die Lehre vom titulus und modus acquirendi, und von der justa causa traditionis. Wien, G. J. Manz 1873. [IV], 140 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

40] Die erste Hälfte der vorliegenden Arbeit besteht aus einer kurzgefassten klaren Geschichte des Dogma vom titulus und modus acquirendi und aus einer Darstellung der Theorien von der justa causa traditionis. Jene führt in interessanter Weise den Ursprung des Dogma auf den 1536 verstorbenen deutschen Juristen Johann Apel (über welchen Verf. in Muther's Biographie ausreichendere Nachrichten gefunden haben würde, als in den von ihm benutzten Schriften) zurück, die letztere bringt nichts neues, sondern verhält sich lediglich referirend. In der zweiten Hälfte trägt der Verfasser seine eigene Meinung vor:

Bei jedem Rechtsgeschäft ist die unmittelbare Wirkung, z. B. bei der Tradition Uebergang des Eigenthums, und der juristische Zweck, welcher hierdurch erreicht werden soll, z. B. Schenkung, Bezahlung einer Schuld u. s. w., zu unterscheiden (§ 6). Ohne einen solchen Zweck ist der Wille, Eigenthum zu geben oder zu nehmen, undenkbar (S. 95).

Bezüglich der Eigenthumsübertragung muss Uebereinstimmung zwischen den Parteien vorhanden sein, ob auch bezüglich des Zweckes, kann zweifelhaft erscheinen. In diesem Punkte widersprechen sich l. 36. D. de acq. rer. dom. 41. 1 (Julian) und l. 18. D. de reb. cred. 12. 1 (Ulpian) (§ 7). Man hat bisher den Widerspruch zwar erkannt, ihn aber nicht richtig aufgefasst. 'Ulpian dachte über die Natur der Willenseinigung bei der Uebereignung anders als Julian. Dass sie über das Verhältniss der causa zur Tradition verschieden gedacht hätten, ist eine grundlose Behauptung' (S. 98). Der Verfasser selbst entscheidet sich für keine von beiden Meinungen.

Er formulirt darauf seine eigene Ansicht über die justa causa traditionis in folgender Weise: die justa causa 'ist nur als ein sogenanntes negatives Erforderniss der Tradition zu verstehen. Ihr Vorhandensein ist zwar nicht konstitutiv, aber dennoch Lebensbedingung, da ihr Mangel rechtshindernd wirkt' (S. 102 f.). Sie lässt sich mit der bona fides vergleichen: injusta ist sie, wenn sie den Gesetzen zuwiderläuft, m. a. W. 'die Veräusserung ist ungültig, wenn ex hac causa zu veräussern verboten ist' (S. 108).

In § 10 folgen die einzelnen injustae causae, § 11 beschäftigt sich damit nachzuweisen, dass die vorgetragene Ansicht mit dem, was die Quellen über die Kondiktionen sagen, übereinstimme.

Fragt man nach einem positiven Quellenbeweise für des Verfassers Ansicht, so kann die Antwort nur eine ungünstige sein. Von l. 36 und l. 18 citt. wird nachgewiesen, dass sie irrelevant sind; und im übrigen findet sich keine einzige Stelle angeführt, welche zur Bestätigung dienen könnte. Dieser Mangel wird durch eine Fülle philosophischer Betrachtungen zwar verborgen, aber nicht gehoben. Er ist um so fühlbarer, als der Versuch einer Vereinigung mit andern wenigstens scheinbar widersprechenden Quellenstellen fehlt oder — nämlich bei der l. 31 pr. D. de acq. rer. dom. 41. 1 — misslungen ist.

In der l. 31 pr. cit. nämlich verlangt Paulus zur translatio dominii durch Tradition eine vorhergehende 'venditio aut aliqua justa causa propter quam traditio sequeretur'. Hierin liegt offenbar kein negatives, sondern ein positives Erforderniss. Der Verfasser hilft sich durch die Unterscheidung von 'causa im subjektiven Sinne' (Zweck des Tradenten bei der Tradition) und 'causa im objektiven Sinne' (eine vorhergehende Obligation, zu deren Erfüllung die Tradition erfolgt) aus der Verlegenheit, versucht aber nicht einmal den Nachweis, dass die Römer wirklich so grundverschiedene Begriffe mit demselben Namen bezeichnet haben.

Es ist also auch der vorliegenden Arbeit nicht gelungen, die Lehre von der causa traditionis zum Abschluss zu bringen. Immerhin aber hat sich der Verfasser durch scharfe Unterscheidung der in Frage kommenden Begriffe ein Verdienst erworben, welches in Anbetracht der Verwirrung, die bisher in dieser Beziehung geherrscht hat, nicht zu unterschätzen ist (vergl. S. 97).

Friedland. Dr. Bernhöft.

Carl Friedrich Naumann, Elemente der Mineralogie. Neunte Auflage. Leipzig, W. Engelmann 1874. XVI, 654 S. 8°. Preis: Mark 12.

41] Am 26. Nov. vorigen Jahres verschied der Altmeister der deutschen Mineralogen Carl Friedrich Naumann in seinem 77 Lebensjahre nach kurzem Krankenlager. Er hatte zwar die Professur der Mineralogie zu Leipzig vor etwa zwei Jahren wegen andauernder Unpässlichkeit, namentlich chronischer Heiserkeit niedergelegt, und sich nach seiner Vaterstadt Dresden zurückgezogen, arbeitete aber nicht nur als Schriftsteller, sondern auch als Forscher mit wahrhaft jugendlicher Rüstigkeit fort. Vornehmlich beschäftigte ihn die neue Herausgabe seiner zwei Hauptwerke, der Elemente der Mineralogie und des Lehrbuchs der Geognosie; die erste war noch einige Wochen vor seinem Tode zum Abschlusse gekommen, von der anderen fehlt nur noch die Schlusslieferung; und die Materialien zu dieser letzten finden sich in Naumann's Nachlasse hoffentlich vollständig vor.

Als Vorläufer der Elemente der Mineralogie ist das Lehrbuch der Mineralogie anzusehen, welches als erster Band der Encyclopädie der speciellen Naturgeschichte von Naumann, Reichenbach und Thienemann bereits im Jahre 1828 erschien. Naumann war damals in Freiberg angestellt, aber nicht als Lehrer der Mineralogie, sondern nur der Krystallographie; daraus erklärt sich die beschränkte Verbreitung, welche dieses vortreffliche Lehrbuch fand; diejenigen, welche im Laufe der dreissiger Jahre in das Studium der Mineralogie eintraten, werden sich dankbar der Sicherheit, Leichtigkeit und Anmuth erinnern, womit dieses Lehrbuch in dasselbe einführte. Nachdem N. im Jahre 1842 die Professur der Mineralogie und Geognosie in Leipzig übernommen hatte, entsprach dieses Lehrbuch nicht mehr so vollständig dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft, um als Leitfaden für academische Vorlesungen zu dienen; dadurch wurde die Herausgabe der Elemente der Mineralogie im Jahre 1846 veranlasst. Die Erwartung, dass die übersichtliche Einrichtung dieses Buches dazu beitragen werde, ihm auch ausserhalb des Kreises seiner Zuhörer einigen Eingang zu verschaffen, welche N. im Vorwort aussprach, hat sich im vollsten Maasse erfüllt, denn die vorliegende Ausgabe ist die neunte.

In der That wird es schwer fallen, eine Mehrzahl deutscher Lehrbücher aufzuführen, welche Ziel und Methode so feststellen und so gleichmässig durchführen, wie N.'s Elemente, deren sprachliche Darstellung so correct und prägnant ist. Namentlich treu bewahrt wird der Charakter als Elementarbuch; keine Ableitung oder Nachweisung wird versucht, die nicht mit den Mitteln allgemein wissenschaftlicher d. h. gymnasialer Vorbildung möglich ist. Demzufolge muss freilich Manches blos als Thatsache entlehnt werden, und ist ein dürrer Dogmatismus nicht immer vermeidlich, aber gewiss wird das Gedächtniss in keinem Falle mit Resultaten belastet, die nicht streng wissenschaftlich gerechtfertigt werden könnten; das trifft vorüzglich den optischen Abschnitt des präparativen Theils.

Neben den Verdiensten des Verf.'s sind übrigens auch diejenigen des Verlegers anzuerkennen, der die Stärke der Auflagen in das richtige Verhältniss zu der Stärke des Absatzes zu bringen wusste und dadurch die rasche Aufeinanderfolge neuer Auflagen ermöglichte. Die Angaben der Elemente N.'s sind niemals soweit hinter dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft zurückgeblieben, um unbrauchbar zu werden.

So sind die Elemente der Mineralogie von N. als ein in sich und nach menschlichem Maassstabe vollendetes Kunstwerk zu betrachten und werden noch lange als ein solches gebraucht werden.

Anders gestaltet sich freilich das Urtheil, wenn man danach fragt, ob Zweck und Methode der Mineralogie, wie sie N. annimmt, durchaus den Forderungen der Wissenschaft entsprechen. Um diese Frage zu bejahen, müsste man alle mineralogischen Schulen, soweit sie von der Naumann'schen abweichen als verfehlt ansehen und mit ihnen zugleich die neuere Entwickelung der Mineralogie überhaupt.

Eine wesentliche Abweichung trifft sogleich den Begriff der Mineralogie. In der aus der Schule Werners und Früherer herkömmlichen Weise schliesst N. alle Gase, alle von Organismen gebildeten anorganischen Secretionen und Concretionen und alle anorganischen Körper, welche auf Anlass menschlicher Willkür und unter Mitwirkung menschlicher Kunst gebildet werden, aus der Mineralogie aus. Will man aber überhaupt Körper in flüssiger Aggregationsform als Objecte der Mineralogie anerkennen, dann ist doch kein Grund erfindlich für die Ausschliessung der Gase. Der durchaus logisch consequente Mohs hat sie auch nicht ausgeschlossen und unter seinem Einfluss wurde vormals im Wiener Hof-Mineralien-Cabinet ein grosser Schrank mit eleganten Glasglocken auf zierlichen Postamenten gefüllt, die mit den Namen der atmosphärischen und terrestrischen Gase versehen waren — ein Trug, über den v. Liebig seiner Zeit in einer den zahlreichen, unbedingten Mohsianern sehr ärgerlichen Weise gewitzelt hat. Ist Struvit ein zweifelhaftes Mineral, warum nicht auch Mellit und wie viele andere? Menschliche Willkür und Kunst endlich, was thuen sie bei der Herstellung von Krystallen anders, als dass sie die Processe auf denen die Entwickelung der Erde beruht, aufsuchen und nachahmen? Der unglückselige Name 'künstliche Krystalle' hat hier viel Irrthum erzeugt. Wird Groth die Ehre erwiesen, wegen der modernen Auffassung der Mineralogie als Anorganologie zurechtgewiesen zu werden, so werden Viele mit Groth diese Zurechtweisung zu theilen haben.

Die abweichendesten Eigenthümlichkeiten und die entschiedensten Verdienste N.'s liegen in der Krystallographie. Die ersten betreffen die Ableitung und Bezeichnung der Krystallformen, die andern den Zusammenhang der krystallographischen Argumente durch ganz allgemeine Formeln. Nur die ersten können sich in den Elementen der Mineralogie geltend machen. Unleugbar gewähren dieselben einen leichten und vollständigen Ueberblick über die Krystallgestalten, aber ohne jede inductive Rechtfertigung, die doch — um es kurz auszudrücken — aus dem Gleichheits- und Ungleichheits-Verhältniss isoparametrischer Flächen so leicht gewonnen werden kann. Damit hängt innig zusammen das Festhalten des diklinischen Systems, an dessen wirklicher Repräsentation doch N. selbst mehr als zweifelhaft geworden ist und dessen Verwerfung durch die Mehrzahl der Krystallographen nicht durch das mit Recht von N. (S. 10) gerügte Missverständniss bedingt ist. In wahrhaft verwunderlicher Weise hat N. die sogenannte Millersche, als die primäre Grundgestalt des hexagenalen Systems von sich fern gehalten, obgleich erst dadurch volle Einheit in die Krystall-Systeme kommt und den Rhomboëdern, deren Bedeutung N. so hoch hält, ihre Selbstständigkeit gewahrt wird. Ebensowenig passt zu der mathematischen Schärfe N.scher Anschauungen das Festhalten an der Unterscheidung der Halbgestalten in positive und negative; abgesehen davon, dass diese Unterscheidung auf die allmählig so wichtig gewordenen Viertel-Gestalten gar nicht anwendbar ist, ergänzen sich die beiden Halbgestalten doch nicht zu Null, sondern zur Einheit der Vollgestalt, die Verwendung ihrer Stellung ist nicht ein Gegensatz der Richtung. Alle diese Eigenthümlichkeiten gehen bis auf den von N. im Jahre 1826 veröffentlichten Grundriss der Krystallographie zurück. Die ersten selbstständigen Lei-

stungen N.'s, welche er im Jahre 1819 der philosophischen Fakultät zu Jena als Promotions-Schriften vorlegte — dieselben sind nicht veröffentlicht worden — geben noch keine bestimmte Andeutung davon; dieselben bestehen aus zwei Abhandlungen. Eine kurze lateinische Abhandlung, deren elegante Sprache die classische Schule von Pforte bezeugt, führt den Titel 'Oryctographiam formarum familias ab oryctometria mutuari debere', macht vorzüglich auf das Ungenügende der Wernerschen Krystall-Beschreibung aufmerksam. Eine längere deutsche Abhandlung führt den Titel 'Einige Gedanken über Krystallographie' und schliesst sich vornehmlich an Bernhardi an, dessen Auctorität erst neuerlich durch v. Kobell in seiner Geschichte der Mineralogie von 1650—1860 in das gehörige Licht gestellt worden ist. Weiss' wird nur einmalige, aber anerkennende Erwähnung gethan.

Ganz besondere Schwierigkeit macht jetzt die Mineralchemie. Nach einer ebenso kurzen, als treffenden Auseinandersetzung der Sachlage, entscheidet sich N. dahin, die Binar-Theorie von Berzelius beizubehalten. Diese gehört aber freilich zu den überwundenen Standpunkten und liefert nicht einmal für alle Fälle, namentlich nicht für alle Silicate zahlenmässig-einfache und desshalb bequeme Formeln. Am sachgemässesten erscheinen demnach die empirischen Formeln, nicht sowohl obgleich, sondern vielmehr weil sie nichts Anderes sind, als ganz einfache, in den letzten Elementen ausgedrückte Additions-Formulare der Resultate der Analysen, natürlich mit Rücksicht auf die wohlbegründete Lehre vom Vicariiren. Als eine Vermittelung zwischen beiden Darstellungsweisen empfiehlt sich die Auflösung der complicirten Sauerstoff-, Schwefel- u. s. w. Verbindungen in einfache Oxyde, Sulfide u. s. w. oder Gruppen für einander vicariirender, einfacher Oxyde, Sulfide u. s. w. mit Angabe des Sauerstoff-, Schwefel- u. s. w. Verhältnisses in ihnen; in dieser Auflösung liegt zugleich die Auseinandersetzung der Elemente nach ihrem chemischen Werth, ihrer Valenz.

Die Systematik des Mineralreichs, wie sie N. auffasst, erinnert sehr bestimmt, an die Werner'sche Schule, in welcher N. seine Studien begann und deren Eindrücke durch den Leipziger Schwägrichen und den Jenenser Lenz, bei denen N. seine Studien fortsetzte, schwerlich verwischt wurden. Man wird aber wohl nicht irren, wenn man in den N.schen Principien der Klassification die von Mohs aufgestellten Begriffe der naturhistorischen Einerleiheit, Gleichartigkeit und Aehnlichkeit wieder findet. Diese führen aber, wie Moh's System selbst zeigt, trotz alles Scheins logischer Exaction zu grosser Willkür. Mit jeder neuen Herausgabe des N.'schen Systems sind chemische Eintheilungs-Gründe zu allgemeinerer Geltung gekommen. So sind die meisten Sauerstoff-Salze nach ihren Säuren in Reihen geordnet, Daneben aber wird häufig ein Unterschied gemacht nach dem Auftreten der basischen Oxyde leichter und schwerer Metalle und desshalb sind die neutralen Carbonate in verschiedenen Classen untergebracht und weit von einander getrennt, obgleich N. selbst anerkennt, dass die rhomboëdrischen durch isomorphe Mischungen geradezu in einander übergehen, — und das darf man doch als das bestimmteste Zeichen systematischer Verwandtschaft ansehen. Diese Verwandtschaft wird ja auch bei den Granaten, Augiten, Hornblenden u. a. m. nach herkömmlicher Weise von N. selbst für nahe genug erachtet, um sie nicht nur der gleichen Klasse, sondern auch der gleichen Species einzuordnen. Ueber derartige Willkührlichkeiten hilft nur die Einführung einheitlicher Eintheilungsgründe hinaus. Sie ist auch bereits von G. Rose ausgeführt, und zwar so, dass das ganz allgemein anwendbare Merkmal der chemischen Constitution in erster Linie gestellt ist, die morphologische Eigenthümlichkeit in zweiter. Nun sind zwar nicht alle morphologisch eigenthümlichen Mineralien krystallisirt, aber die krystallisirten sind doch die eigenthümlichsten und können, nach wie vor, als die Repräsenten des Mineralreichs angesehen werden. Ein so geordnetes Mineral-System wird desshalb nach seinen beiden obersten Eintheilungs-Gründen mit G. Rose als ein krystallo-chemisches zu bezeichnen sein. Glanz, Farbe und Durchsichtigkeit sind häufig entweder physicalisch sehr complicirte Merkmale — Glanz ist das einzige Merkmal, dessen physicalische Bedeutung im präparativen Theile der Elemente N.'s man weiter ausgeführt zu wünschen hat — oder sie werden durch fremdartige Einschlüsse bedingt und können desshalb als constitutive Merkmale nicht überall angesehen werden, auch nicht der metallische Glanz, dem N. im Allgemeinen der Grundlegung des Systems allerdings einen höheren Werth beilegt, als im Einzelnen der Ausführung desselben. E. E. Schmid.

P. Magnus, zur Morphologie der Sphacelarieen nebst Bemerkungen über die Ablenkung des Vegetationspunktes der Hauptachsen durch den nahe am Scheitel angelegt werdenden Tochterspross. Abdruck aus der Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, [129—156. S.]. Mit 4 Tafeln. Berlin, F. Dümmler 1873. 28 S. 4°. Preis: Mark 4.

L. Kny, über Axillarknospen bei Florideen. Ein Beitrag zur vergleichenden Morphologie. Abdruck aus [derselben] Festschrift, [97—128. S.]. Mit 2 Tafeln. Berlin, F. Dümmler 1873. 32 S. 4°. Preis: Mark 3.

42] Die morphologische Gliederung der Algen war von den neueren Untersuchungen fast ausgeschlossen geblieben und hielt daher nicht mehr gleichen Schritt mit unseren Kenntnissen auf benachbarten Gebieten.

Mit um so grösserer Freude haben wir jetzt mehrere fast gleichzeitig erschienene werthvolle Untersuchungen aus dieser Pflanzengruppe zu begrüssen. Besonders haben sich die Sphacelarien des Glückes zu rühmen zu gleicher Zeit zwei Forscher zu eingehender Arbeit angeregt zu haben. Die Arbeit Pringsheim's war kaum in Separatabdrücken aus den Abhandlungen der königl. Acad. der Wissenschaften zu Berlin dem wissenschaftlichen Publikum zugänglich gemacht worden (vgl. oben Art. 12) und wir erhielten auch schon in der Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin die fast gleichnamigen Untersuchungen von Magnus zugesandt. So liegt es doch nahe beide Arbeiten in Vergleich zu ziehen. — Unzweifelhaft zeichnet sich die Pringsheim'sche Arbeit mehr durch ihr 'fini' aus. Wie alle früheren Arbeiten des bekannten Morphologen trägt auch diese den Charakter einer Vollendung an sich, die ausserordentlich wohlthuend auf den Leser wirkt. Pringsheim hat sich auf wenige Formen in seiner Untersuchung beschränkt, doch diese so erschöpfend bearbeitet, dass es kaum nöthig sein wird je wieder auf dieselben zurückzukommen. Auch hat er trefflich sein Material gewählt, so dass uns dasselbe eine continuirliche Reihe von Entwickelungsformen vorführt, und daher auch sofort eine Reihe der wichtigsten morphologischen Schlussfolgerungen zulässt. — Magnus scheint es weniger um den Abschluss der ganzen Arbeit zu thun gewesen zu sein und begegnen wir auf jeder Seite kaum angeregten oder nur halb beantworteten Fragen; nur einen Punkt hat Magnus hauptsächlich in's Auge gefasst: die Deutung der Verzweigungsverhältnisse und diese gründlich an dem ganzen Material, welches überlegte Auswahl, zum Theil auch Zufall ihm bot, durchgeführt. In diesem Punkte unterscheidet sich seine Auffassung

von der Pringsheim'schen und wir können nicht umhin beide hier etwas näher zu erörtern. Pringsheim fasst die Verzweigung aus den Scheitelzellen der Sphacelarien als eine monopodiale, oder in anderen Fällen, als eine aus der monopodialen Verzweigung entstandenen Dichotomie auf. Magnus will hingegen alle Verzweigungen der Sphacelarien als sympodiale gedeutet wissen. Beide Auffassungen lassen sich sehr wohl vertheidigen. Die Scheitelzellen theilen sich in den hier in Frage stehenden Fällen durch eine schräggeneigte Scheidewand, welche an den wahren Gipfel der Scheitelzelle ansetzt und seitlich nach unten verlaufend die Seitenwand der Scheitelzelle erreicht. So wird von der Scheitelzelle ein planconvexes Segment ausgeschnitten. Die frühere Scheitelzelle besteht nunmehr aus zwei Schwesterzellen, einer grösseren und einer kleineren (der planconvexen). Die grössere ist es, welche den bisherigen Stamm in meist nur wenig abgelenkter Richtung fortsetzt, der aus der kleineren entstehende Spross wird zur Seite gedrängt. Magnus fasst nun die kleinere Schwesterzelle als den wahren, seitlich gerückten Scheitel der Scheitelzelle, also als Scheitelzelle nächsthöheren Grades auf: die grössere Schwesterzelle, die den Hauptstamm fortsetzt, als eine von der früheren Scheitelzelle abgeschiedene Gliedzelle. Pringsheim hingegen erblickt in der grösseren Schwesterzelle die eigentliche Scheitelzelle, in der kleineren ein seitliches Produkt derselben. Pringsheim hält sich in seiner Deutung an die verbreiteten, normalen Vorgänge allein, und ausschliesslich nur an die Sphacelarienreihe; Magnus sucht hingegen seine Auffassung durch gewisse seltener oder auch abnorm vorkommende Fälle und durch dem Vergleich mit benachbarten Algenfamilien zu stützen. An bestimmten Trieben wächst die kleinere der beiden aus der Scheitelzelle entstandenen Zellen, nach vorhergehender Theilung, dann auch oft direct, zu einem als 'gegliedertes Haar' hier bezeichneten Gebilde aus. Nun will Magnus auch Fälle beobachtet haben, wo am Scheitel solcher Haar erzeugender Triebe die ganze Scheitelzelle ohne vorhergehende Theilung zum Haar auswächst, respective sich ganz in derselben Weise wie die sonst seitlich abgedrängte Zelle theilt und ihre Theile dann zu Haaren ausbildet. Ebenso hebt Magnus hervor, dass bei den Brutknospen (Sphacellen) eine niedrige, planconvexe Zelle, direct am Scheitel durch eine transversale Wand abgeschieden wird. Diese Zelle hält er für analog der sonst zur Seite verschobenen, und will sie auch hier zu einem gegliederten Haare auswachsen gesehen haben. Endlich führt Magnus für seine Auffassung analoge Fälle aus benachbarten Algengruppen, zumal Florideen an; er zeigt wie oft dort sympodiale Entwickelung vorkommt und wie in diesen Fällen, wo eine Gliederzelle bestimmt ist den Spross fortzusetzen, sie an der auszuwachsenden Stelle bereits höher angelegt wird, wie also auch dort die Scheidewand, der sie ihre Entstehung verdankt, stark emporgerichtet (statt transversal) auftritt. — Noch übereinstimmender mit den Sphacelarien als die von Magnus angeführten Fälle, erscheint übrigens einer von Kny geschilderter (Dassya Wundermanni), den ich seiner in der Ueberschrift genannten Arbeit (Taf. II f. 8) entnehme. Man glaubt hier fast wirklich einen in der Theilung begriffenen Sphacelarienscheitel vor sich zu haben, und doch liegt in diesem Falle sicherlich (vgl. Kny l. c.) eine sympodiale Entwickelung vor.

Doch das zuletzt Angeführte ist zunächst nur eine Analogie, auf welche kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, so lange die Homologie des Vorganges nicht erwiesen ist. (Gegen eine solche Homologie scheint nun freilich eine Stelle bei Pringsheim l. c. zu sprechen: dass unter den Florideen die reich entwickelte Ceramienreihe, deren Umfang über die eigentlichen Ceramien hinausgeht, Formen enthält, die vom einfachen confervenartigen Wachstypus bis zum Sprossbau führt. Das würde aber auf eine unabhängige Entstehung der Phacosporeen und Florideen hinweisen.) Von diesem Standpunkte aus werden wir wieder auf die Sphacelarienreihe verwiesen und sind es, wie gesagt, die von Magnus an dieser selbst gewonnenen Anknüpfungspunkte, die uns für seine Auffassung stimmen können. Dieselbe ist die phylogenetisch wahrscheinlichere. Wir können dann gegen denselben noch kaum den Fall von Cladostephus verticillatus gelten lassen, der sich ebenso gut auch im Sinne von Magnus: als eine, durch Zusammendrängung des Vorganges, aus dem Sympodium in Dichotomie übergegangene Verzweigungsart auffassen lässt. Der Verzweigungsknoten (Pringsheim) ist dann nur eine besondere Anpassung an diesen Vorgang. Der von Pringsheim betonte Umstand, dass schon die erste, in der grösseren Schwesterzelle (seiner Scheitelzelle) auftretende Scheidewand 'nur ein einfaches, in seinem Bau den gewöhnlichen Gliedern der alten Axe gleichartiges Glied anlegt, das so in einfacher Reihe die alte Axe fortsetzt' passt ebenso gut auf die bei Florideen angeführten Fälle, wo trotzdem sicher eine sympodiale Verzweigung vorliegt.

Kny's Untersuchungen führen uns zunächst in höchst interessante Einzelnheiten der Gliederung bei den Florideen ein; vor Allem werden wir dort mit besonderen Achselsprossungen bekannt gemacht, die aus der Basalzelle des 'Blattes' entstehen und entweder in einer durch den Mittelstamm und die Blattmediane gelegten Ebene emporwachsen, oder gegen die Blattmediane in katodromer Richtung seitlich verschoben sind. In gewissen Arten wird das ganze 'Blatt' durch den 'Normalspross' vertreten, beide sind Glieder der gleichen Spirale. So zeigen schon, meint Kny, 'auf der tiefsten Stufe der Cormophyten, wo das Blatt als besonderes Organ aus dem Gesammtbau des Pflanzenstockes sich eben erst zu differenciren beginnt, die unterhalb der Stammspitze hervortretenden Normalsprosse eine bestimmte, wenn auch freilich im Einzelnen mannigfach modificirte Beziehung zu den Blättern'.

Die Untersuchungen Kny's sind äusserst werthvoll und lässt sich sicher gegen die Genauigkeit derselben nichts einwenden, nur gegen die Bezeichnungsweise des Vorganges und dessen von Kny aufgestellte Beziehungen möchte sich Referent in einigen Worten aussprechen. Ref. kann sich ein für alle Mal nicht damit einverstanden erklären, dass man Gebilde identificirt, von denen die Homologie nicht nachgewiesen, ja nicht ein Mal wahrscheinlich ist. Die Florideen Characeen u. s. w. mögen noch so ähnlich der bei den höheren Lebermoosen auftretenden Gliederung sein, homolog sind sie derselben nicht. — Die Formentwickelung im Pflanzenreich ist eben sehr wenig mannigfach gewesen, viel weniger mannigfach als im Thierreich; doch darauf kommt es im Grunde genommen nicht an, vielmehr gilt ein für alle Mal: dass nur homologe Gebilde identificirt werden dürfen; die analogen mögen sonst auch noch so ähnlich sein, sobald sie nicht direct (d. h. als solche schon) zusammenhängen, bleiben sie doch eben verschiedene Dinge. So wie die Sachen nun aber heute stehen, (und das dürfte, nach bald zu veröffentlichenden Untersuchungen Leitgeb's, sich noch weiter bestätigen), nehmen die Blätter der wirklichen Cormophyten erst bei den Lebermoosen ihren Ursprung. Mit denjenigen Gebilden, die Kny bei Florideen als Blätter bezeichnet, haben sie nichts gemein, ebensowenig die Knospen der Moose mit den dort auftretenden 'Knospen'. Die Aehnlichkeit derselben ist eine blosse Analogie. Daher kann Ref. auch heute noch gegenüber Kny seine frühere Behauptung aufrecht erhalten: dass diese Blätter nie mit dem Stamme identisch waren. Die scheinbar dieser Auffassung widersprechenden Vorgänge bei ge-

wissen Lebermoosen gestatten, ja verlangen, wie sich wohl in der Zukunft noch eingehender wird begründen lassen, eine andere phylogenetische Deutung. Referent möchte daher wünschen, dass eine andere Terminologie für Algen, Characeen (ebenso wie eine andere Terminologie für Pilze existirt) geschaffen werde, um eben ein für alle Mal die irrige Vorstellung einer, wenigstens bis jetzt, durch nichts begründeten Homologie der mit gleichem Namen bezeichneten Gebilde nicht aufkommen zu lassen.

Eduard Strasburger.

François Lenormant, la légende de Sémiramis. Premier mémoire de mythologie comparative. [Extrait du tome XL des mémoires de l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 1873. Bruxelles, impr. de F. Hayez.] Paris, Maisonneuve et Comp. 68 S. 4°.

43] Nach Entzifferung der assyrischen Keilinschriften und nachdem es der Forschung gelungen, die grossen historischen Texte der ninivitischen und babylonischen Könige zu lesen und zu verstehen, haben sich die bisher für historisch gehaltenen und gläubig hingenommenen Berichte der Griechen und überhaupt der Klassiker über die ältere assyrische Geschichte immer mehr als unglaubwürdig herausgestellt, während umgekehrt die parallelen biblischen Darstellungen, wenn wir von der allerältesten Zeit absehen, sich als durchaus zuverlässig und als nur in wenigen Punkten der Ergänzung und der Richtigstellung bedürftig erwiesen haben. Was uns Ktesias und die griechischen Historiographen von Ninus und Semiramis, von Ninyas und den Derketaden erzählen; was dieselben uns über Sardanapal und den mit ihm verknüpften Untergang des assyrischen Reiches berichten, ist gänzlich und durchaus in das Bereich der Fabel zu verweisen. Ein Ninus und Ninyas hat niemals existirt; eine Semiramis ist niemals die Gemahlin eines Ninus gewesen; von einer ersten Zerstörung Ninivehs unter Sardanapal, die von der späteren unter Sarakus verschieden gewesen wäre, weiss die beglaubigte Geschichte nichts. Nichtsdestoweniger ist eine Betrachtung dieser Berichte vom höchsten Interesse, solches nicht jedoch für den Historiker, als vielmehr für den Mythologen. Einerseits nämlich hat sich in diesen Darstellungen die Ansicht der späteren Zeit, insbesondere der Zeit der Achämeniden, von dem einstigen Gange der Geschichte reflectirt; anderseits — und das ist das weit Wichtigere — besitzen wir in diesen in die Form der Geschichte gekleideten Darstellungen den Niederschlag der religiösen Anschauungen dieser späteren Zeit, wie sie und soweit sie in Verbindung gesetzt sind mit der Ueberlieferung der Vorzeit. Irgendwie historische Namen und Persönlichkeiten, auch solche, die, wie die Heroes Eponymi, nur den Schein des Historischen haben, wurden zur Folie genommen, um religiöse Ideen an ihnen oder ihrer Geschichte zum Ausdruck zu bringen oder auch wohl von ihnen concret menschlich auszusagen, was die Tradition den von ihnen verehrten Gottheiten beilegte. An einem einzelnen Beispiele diese Vorgänge zur Anschauung zu bringen, ist die Absicht des Verf.s bei der vorstehenden Untersuchung. Lenormant sucht darzuthun, dass in der — nicht Sage, sondern — Mythe, und zwar der erst geraume Zeit nach dem Untergange der grossen babylonischen und assyrischen Reiche unter der Herrschaft der Achämeniden entstandenen Mythe von Ninus und Semiramis zuvörderst ein religiöses Element verkörpert liege: Semiramis, nach der Mythe die Tochter der Venus-Derketo, ist selber nichts als die personificirte und vermenschlichte alte assyrische Gottheit Venus, die Istar-Astarte, welcher wie der Semiramis-Derketo die Taube heilig war, ganz wie dem ersten Gemahl der Semiramis, dem Onnes, d. i. dem Oannes (Anu), die Fische, als Attribut der Fruchtbarkeit, geweiht waren. Ninus sodann, ihr zweiter Gemahl, der Beherrscher Assyriens, ist seinerseits nichts als die Personification eines der am meisten in Ansehen gestanden gewesenen assyrischen Gottheiten, des Adar oder Sandon, des Stiergottes, zugleich des assyrischen Herkules. Die in der Sage der Semiramis beigelegten männlichen Eigenschaften stimmen gut zu dem mannweiblichen Charakter der orientalischen weiblichen Gottheiten, die ja wiederholt mit Pfeil und Lanze abgebildet erscheinen. Lediglich eine Variation derselben Mythe ist die andere vom Herkules (Sandon) und der Omphale; jener entspricht dem Ninus-Adar, diese der Semiramis. Mit der geschichtlichen Semiramis, der Gemahlin Königs Binnirar (810—781), hat die Semiramis der Sage nichts als den Namen gemein.

Wir zweifeln nicht, dass Lenormant in dem Angedeuteten den richtigen, von Ottfried Müller in seiner berühmten Abhandlung über Sandon und Sardanapal einst divinatorisch erschlossenen Weg zur Erklärung der fraglichen Sagen und Mythen eingeschlagen hat. Nur freilich bedürfen die Beweisgründe noch mehrfach der Sichtung, und eine völlige Evidenz wird sich bei dem mannigfach Willkürlichen und Phantastischen, was diesen Sagen anklebt, so leicht überhaupt nicht erzielen lassen. Sicher verfehlt ist des Verf.s Etymologie des Namens Semiramis, den er, sehr scharfsinnig, nach Namen wie שם-בעל 'Name des Baal' als שם-רם nomen excelsum deuten möchte. Es scheitert diese Etymologie an der assyrischen Schreibart Śammuramat mit ס vorn, wie dieses auch die gemäss assyrischem Lautwandelungsgesetze dem hebräischen שמירמות entsprechende Aussprache des Zischlautes ist. Ohnehin heisst im Assyrischen 'Name' niemals śammu, denn vielmehr sumu (שֻׁם). Die Etymologie von Omphale = um pali° 'Mutter des Schwertes' = Amazone, wäre zwar sprachlich nicht unmöglich, scheint uns aber sachlich doch nicht ohne Bedenken. Wohl lediglich ein Versehen des Setzers ist es, wenn p. 53 als das aram. Wort für 'Stier' פור statt תור aufgeführt wird. Sehr gewünscht hätten wir, dass der Verf. sich über die Etymologie des Namens der Göttin Atergatis-Derketo verbreitet hätte. Bekanntlich ist jetzt durch eine Münzlegende als die ursprünglich syrische Aussprache des Namens dieser Gottheit עתרעתה constatirt und sind damit die bekannten früheren, albernen Etymologien des Namens definitiv beseitigt. Ref. bezweifelt auch nicht, dass bereits durch Levy (Phöniz. Studd. II, 39) und Nöldeke (ZDMG. XXIV, 92. 109) die richtige Etymologie an die Hand gegeben ist. Das Wort ist in seinem ersten Theile עתר nichts als das aramaisirte assyrische עשתר, d. i. Istar-Astarte, in seinem zweiten: עת[ה] der Name einer syrischen Gottheit Athe, welche durch Eigennamen constatirt ist. Mit עתר = Athar ist die Athara des Strabo (XVI, 4. p. 785), welche dieser der Atargatis gleichstellt (vgl. Hesychius unter Ἀτταγάϑη, sowie Athen. 8, 8; auch das Atargation bei Astaroth Karnaim 2. Macc. 22, 26; 1. Macc. 5, 43), einfach identisch. Die hergebrachte Verschlimmbesserung: Asthara (Casaubon, Groskurd) ist somit zu verwerfen. Der Anstoss, den Nöldeke an der männlichen Form des weiblichen Athar nimmt, ist, abgesehen vom Himjarischen, jetzt durch das Assyrische (Istar) beseitigt; der andere aber, dass wir so eine androgyne Gottheit gewinnen würden, durch den Astor-Kamosch der Mesainschrift als faktisch nicht vorhanden dargethan. Uebrigens würde sich gerade dieser androgyne Charakter der Gottheit Atargatis-Derketo noch weiter zur Stütze der These Lenormant's verwenden lassen, der gerade auch der Semiramis, der Tochter der Derketo, einen mannweiblichen Charakter vindicirt.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass der Verf. gleichzeitig und völlig unabhängig von dem Ref. auf die allein adäquate Erklärung des Namens Sardanapal gekommen ist, indem er ihn, wie Ref., als identisch mit Sarbanapal, d. i. Asurbanipal, fasst und von den Griechen diesen Namen des mächtigen, vorletzten aller assyrischen Könige als assyrischen Königsnamen überhaupt betrachtet werden lässt.

Schrader.

Gustav Richter, Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merowinger. Vom ersten Auftreten der Franken bis zur Krönung Pippins. (Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, Abth. I.) Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1873. XII, 230 S. 8°. Preis: Mark 6.

44] Der Verfasser giebt uns die erste, dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Darstellung dieses, wenn auch theilweise bearbeiteten, doch noch nicht in seiner Gesammtheit behandelten Stoffes. Der Plan des Werkes ist, in knapper Form dasjenige zusammenzustellen, was für eine quellenmässige Auffassung der geschichtlichen Vorgänge unentbehrlich ist, es will den Lehrer in den Stand setzen, wenigstens da, wo er tiefere eigene Studien nicht machen kann, über die quellenmässige Grundlage und über den Stand der Forschung sich einigermaassen zu orientiren und vor überlieferten Irrthümern zu bewahren. In tabellarischer Uebersicht erhalten wir die wichtigsten historischen Ereignisse, an welche sich zur Erläuterung des Einzelnen ein Commentar, bestehend aus wörtlicher Angabe der Quellen und der dahin einschlagenden Literatur, den trockenen Stoff, der eigentlich nur zur Ueberschrift dient, belebend anschliesst. Sehr passend und zuverlässig sind die betreffenden Stellen aus den Quellen wörtlich angegeben und entheben den Leser des Nachschlagens von Werken, die er meist nur selten zur Disposition hat. Recht fleissig ist die ältere und neuere Literatur ausgebeutet und besprochen, häufig sind controverse Meinungen mit Scharfsinn und Besonnenheit vermittelt, wo dies nicht der Fall, wenigstens nebeneinander gestellt. Wenngleich das Werk für Lehrer der Geschichte angelegt ist, so möchte dasselbe doch wohl mehr auf die Fortbildung des Lehrers selbst als auf den Vortrag berechnet sein, da die betreffende Periode auf Schulen nur in kurzen Zügen und in wenigen Stunden behandelt werden kann. Und wenn nach der ersten Anlage der Plan des Verfassers war, mehr ein Schulbuch zu geben, so ist ihm das Werk doch unter der Hand ein anderes geworden, da es einem schon lange empfundenen Bedürfniss abhilft und ergänzend zu den Werken von Wattenbach, Potthast und Dahlmann-Waitz hinzutritt, Werken, die entweder Literaturgeschichte oder Lexicon wegen ihres allgemeinen Charakters entweder nicht in das Detail des historischen Materials hinabsteigen oder doch nur den einschlagenden Stoff in grossen Umrissen, theilweise unvollständig angeben. Die vom Verfasser gewonnenen eigenen Resultate seiner kritischen Untersuchungen treten wie das ganze Werk in höchst bescheidener Form auf und sind frei von Voreingenommenheit. Die Verfassungsgeschichte ist in zusammenhängender Form am Schlusse der einzelnen Perioden behandelt und hierbei sind fleissig und gründlich die epochemachenden Werke von Waitz, Roth, Sohm u. A. benutzt, theilweise in vollständigem Auszuge gegeben. — Als eine von den vielen Eigenthümlichkeiten des Buches heben wir die in den Anmerkungen aus den Quellen geschöpften Charakteristiken hervorragender Persönlichkeiten hervor (wie z. B. S. 54 des Theudebert, S. 82 des Chilperich, S. 96 des Guntram, S. 98 der Fredegundis, S. 107 der Brunichilde u. A.), die theilweise so erschöpfend sind, dass sie nur der inneren Verknüpfung und Verarbeitung bedürfen, um als historische Gemälde aufzutreten. — Um so dankenswerther ist dieser erste Band, als wir noch keine selbständige Darstellung der Merowingerzeit besitzen und um so anerkennenswerther ist die Leistung des Verfassers, als er dieser dunkelen Periode, in der selbst die Thatsachen unsicher und die Ansichten der einzelnen Historiker stark divergiren, Herr geworden, mit selbständigem Urtheil sich durch eine grosse Reihe von Monographieen durchgearbeitet und uns damit eine lichtvolle Darstellung dieser ältesten Epoche geschaffen hat.

Weimar. O. Posse.

Arthur Ludwich, Beiträge zur Kritik des Nonnos von Panopolis. [Gratulationsschrift an K. Lehrs.] Regimonti, [Nürnberger's Buchhandlung; Ostpreussische Zeitungs- und Verlags-Druckerei] 1873. 144 S. 4°. Preis: Mark 3,50.

45] Nonnus von Panopolis, dessen Johannesparaphrase vor noch nicht allzulanger Zeit auf mehren Universitäten den Stoff zu Collegiis lieferte, dürfte heutigen Tags wenig Freunde und Kenner mehr zählen. Wer aber zufällig zu erstern gehört, wird an diesem gediegenen Schriftchen aus der Feder eines Nicht-Freundes, aber Kenners seine Freude haben. Es finden in demselben nahezu an 200 Stellen aus den Dionysiaca und einige 50 Stellen der Metabole ihre Behandlung, 52 aus den Dionysiaca, 18 aus der Metabole ihre Heilung, resp. Rechtfertigung gegen unbefugte Angriffe. Und zwar wird, da nirgends die Conjektur in gewöhnlichem Wortverstande übler angebracht ist, als in einem Dichter von so scharf ausgeprägter Eigenart wie Nonnus, Heilmittel wie Rechtfertigung lediglich aus ihm selbst entnommen, Nonnus durch Nonnus emendirt, so dass die Schrift auch durch die Sicherheit und Richtigkeit ihrer Methode äusserst lehrreich ist. Ein sehr accurates Sach- und Wortregister erleichtert die gelegentliche Benutzung der wackern Schrift.

M. S.

Corpus inscriptionum latinarum, consilio et auctoritate academiae litterarum regiae Borussicae editum. Vol. VII: Inscriptiones Britanniae latinae ... edidit Aemilius Hübner. Adiecta est tabula geographica. Berolini, G. Reimer 1873. XII, 2*, 345 S. fol. Preis: Mark 32.

46] Wieder ein stattlicher Band des grossen Werkes, zwar nicht der bedeutendste nach Umfang und Manchfaltigkeit des Inhalts, aber für Geschichte, Geographie, Statistik Britanniens das beste Fundament, für die Kenntniss des römischen Kriegswesens, der Ausbreitung römischer Sprache und Cultur durch die Armee, der nordischen Götter- und Personennamen reiches Material. Fast alle Inschriften sind von Soldaten oder aus soldatischen Kreisen, Baudocumente, Dedicationen, Grabschriften in geschäftsmässigem Stil, selten eine Zerstreuung wie dass der Präfect einer Ala dem Silvan dankt ob aprum eximiae formae captum quem multi antecessores eius praedari non potuerunt (451), wenig Verslein und meist incorrect, kein geistiger Luxus, so dass die Abschieds-Formel sit tibi terra levis nur einmal ausgeschrieben erscheint, höchstens zweimal in der bekannten Abkürzung. Hübner zählt 1355 ächte Nummern (die Fälschungen sind gering an Zahl und wenig schädlich), davon enthalten freilich einige als Gesammtnummern Massen einzelner Stücke, wie unter Nr. 1336 mehr als 1400 Töpferstempel zusammengefasst sind. Die Anordnung des Ganzen, an der Spitze die Einleitung über Britanniens Verwaltung und Quellenkunde seiner Inschriften, die geographische Eintheilung und vor jedem Kapitel das historisch-antiquarische Facit

und der litterarische Stand der speciellen Epigraphik der Städte, der Stationen, der Wälle Hadrians und Pius, im Anhang die Heerstrassen, die Diplome für britannische Heerestheile, die Marken der Bergarbeiter, der Augenärzte, der Fabrikanten oder Benutzer der verschiedensten Geräthe, endlich die vortrefflichen Register, bei denen man sich freut zu sehen, wie mit jedem weitern Band auch weitere Gesichtspunkte beachtet werden und immer noch mehr wünscht (z. B. ein namentliches Verzeichniss wie der Statthalter das S. 334 f. aufgestellt ist, so der oberen Militärchargen bis zum Centurio herab, dessen Nutzen das unten folgende Beispiel illustriren wird) — dies alles stimmt mit der Art und Einrichtung der früher erschienenen Theile des Corpus überein und ist mit grosser Sorgfalt und Umsicht ausgeführt. Worauf aber alles sich gründet, die Texte der Inschriften sind im Grossen und Ganzen in schlechter Verfassung durch die Schuld der Zeit und die Versäumniss der Aelteren; denn dass sich heute kaum mehr gewinnen lasse als hier geboten wird, darf man gewiss auch ohne Autopsie der Monumente behaupten wegen des geübten und sachverständigen Auges des Herausgebers da wo dieser selbst das Monument gesehen, dann wegen der Hilflosigkeit auch der neuesten und geschicktesten englischen Gelehrten deren Lesung in zweifelhaften Fällen mit vorgelegt wird. Wohl ein Drittel der Inschriften ist verstümmelt oder bis zur Unleserlichkeit verwischt oder einst unverständlich abgeschrieben oder enthält doch in gewissen Zeilen, besonders in einzelnen Zeichen Unleserliches und Unverständliches; nimmt man hinzu, dass wir oft mit fremdländischen Namen zu thun haben, oft mit wenig üblichen Compendien die mehr bequem für den Abfasser als deutlich für den spätern Leser der Inschrift, bisweilen mit provinzialen Wortformen (z. B. cultores colligni des Mercur Nr. 1070 u. 1069, zweifellos nach S. 313 für collegi, welche eigenthümliche Bildung einen Platz im grammatischen Index verdiente, zumal sie die Herleitung des Worts lignum von demselben Stamm leg-ere sichert), so erhellt wie schwierig die kritische Behandlung war, wie vorsichtig die Benutzung sein muss. Was sich für Herstellung des Textes im Wege der Divination thun lässt, hat der Herausgeber im Ganzen nicht weniger fertig und tüchtig besorgt, als die diplomatische Aufnahme; zwar meine ich manches mehr und besser zu lesen, aber nicht sehr Erhebliches und ohne dass alle Dunkelheit des Textes beseitigt würde, möglich auch, dass dann die Absicht war die sonst freigiebig angewandte Umschreibung und Auflösung der Lapidarschrift zu sparen (z. B. im Schluss der Grabschrift 356 et ... coniux ponendum curaverunt). Zweifel bleiben über viele Aufstellungen, hier und da wünscht man eine Bemerkung anders gefasst wie die zu Ende von 906, dass der Todte weder Soldat noch dem Lager attachirt wäre, da die Deutung der Zeichen in Zeile 2 als custodis armorum weder durch den einfachen Namen noch durch den Mangel der Legionsbezeichnung ausgeschlossen ist, der Herausgeber auch selber vorher dem Gedanken an ein militärisches Amt Raum gegeben hat. Schwerlich wird man absolute Fehlgriffe antreffen oder unnötige Aenderungen; dem Anschein nach ist auch in einer der historisch interessantesten Inschriften, 481 welche Q. Calpurnius Concessinius praef. eq. caesa Corionototarum manu weihte, trotz der Sicherheit der Gewährsmänner die Aenderung nothwendig. Der Anfang und so der Name des Gottes, nach den Spuren auch der Name eines Legaten ist untergegangen, nach manu liest Hübner wie seine Vorgänger praesentissimi numinis dei v. s. und leitet mit Mommsen dei aus einem Schreib- oder Lesefehler für deo ab, das er umschreibt durch manum gentis barbarae caesam esse adiuvante deo, grammatisch von votum solvit abhängig macht. Der Stein gibt allerdings die Möglichkeit statt d e i aus der Ligatur d i e zu entnehmen und unter Beziehung auf den auch in dieser Provinz genügend mit Dedicationen bedachten Sol Mithras jene Worte gleich d i e S o l i s zu verstehen, so dass hier ein neues Zeugniss für die planetarische Benennung der Tage und für den in 759 und öfter spielenden Wunderglauben zu finden wäre; indess ist die Wendung selbst wie die Wortstellung diesem Versuch, die Ueberlieferung zu vertheidigen, nicht günstig, wenn wir ihn auch gern erwähnt gesehen hätten. Nächst der Feststellung der Texte lässt sich der Herausgeber ihre Erklärung angelegen sein durch chronologische antiquarische sprachliche Anmerkungen. Auf Schwierigkeiten und Abweichungen vom epigraphischen Usus wird regelmässig aufmerksam gemacht: dass zu 75 über die seltsame Berechnung der Lebenszeit (39 Tage und 5 Monate über 20 Jahre) kein Wort gesagt ist, gehört zu den Ausnahmen. In 440 erscheint als Statthalter Britanniens wohl im zweiten Jahrhundert Antistius Adventus: es musste erinnert werden, dass derselbe seit Marc Aurel hochadelige Name, nach aller Wahrscheinlichkeit dieselbe Person als Statthalter des untern Germaniens vordem das Denkmal zu Vechten (Brambach inscr. Rhen. 55) errichtet hat. Wenn in 914 auf die Namen der Centurien, zu welchen die weihenden Soldaten der legio II Aug. gehören, die Zeichen d. sol. folgen, so lässt mir die Vergleichung der vielen Dedicationen, bei welchen Soldaten sich nach Landsmannschaft vereinigt haben (775. 897. 1072 u. a.), keinen Zweifel, dass d(omo) zu lesen und mit Sol. der Dedicanten gemeinsame Heimath angegeben sei. Während ich diese zu ermitteln suche, finde ich zwar keine ausschliesslich richtige Auflösung für jene Inschrift, für andere dagegen eine dem Herausgeber entgangene und doch bemerkenswerthe Notiz. Nemlich drei Denkmäler des alten Vxellodunum, 386. 390. 394 nennen einen T. Attius Tutor als Präfecten der dort stationirten cohors I Baetasiorum c(ivium) R(omanorum). Derselbe Mann ist zu Solva in Steiermark durch eine Inschrift geehrt, welche uns sein ferneres Avancement kennen lehrt, indem seine militärischen Aemter in absteigender Ordnung aufgeführt werden, bei Henzen Or. 5263: praef. alae I Batavor(um) milliar(iae), praef. alae I Tung(rorum) Frontonian(ae), trib. mil. leg. II ad(iutricis) p(iae) f(idelis), praef. coh. I Betaso(rum). Aber Einzelnes nachzutragen und zu berichtigen ist nicht Zweck dieser Zeilen; seien sie den Lesern des Agricola ein Sporn, aus den Urkunden und Ergebnissen dieser handlichen Sammlung das Bild von römisch Britannien sich zu ergänzen und zu vervollständigen.

Bonn. F. Bücheler.

Th. Mommsen et G[uil]. Studemund, analecta Liviana. Accedunt tabulae quinque. Lipsiae, S. Hirzel. 74 S. 4°. Preis: Mark 12.

47] Die Schrift verfolgt den nämlichen Zweck wie die von Mommsen in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1868 veranstaltete Ausgabe des 3. bis 6. Buchs aus dem Veroneser Palimpsest, den Zweck zu einer neuen, auf vollständiger Sammlung altes Materials ruhenden Textrecension des Livius anzuregen, bez. Vorarbeiten für eine solche zu liefern. Sie enthält zunächst in Photolithographie trefflich ausgeführte Schriftproben der ältesten Handschriften, des Veroneser Palimpsests, des Puteanus, Vindobonensis, endlich des vatikanischen Palimpsests. Der Herausgeber sucht dabei aus dem Vindobonensis die wenigen verlorenen Schlussworte des 45. Buches herzustellen. Ueberzeugender ist das Resultat über die Subscription dieser Handschrift, zu welchem er mit Jaffe's Unterstützung gelangt ist: darnach befand sich dieselbe im Besitz von Theutbertus, Bischof von Utrecht (785 bis 791). Es folgen p. 6—31 Mittheilungen von Stude-

mund über 7 Blätter eines bisher unbekannten Turiner Palimpsests aus dem 27. und 29. Buch. Das scharfe Auge des geübten Palimpsestenlesers hat zwar nur einen geringen Theil entziffern können; immerhin ist die Gabe höchst willkommen, namentlich deshalb weil sie die Thatsache bestätigt, dass der Puteanus nicht die einzige Quelle der gemeinen Ueberlieferung für die dritte Dekade ist. Als solche hatte ihn Madvig betrachtet. Nachdem aber Heerwagen den Beweis geführt, dass neben dem Puteanus eine andere gleich werthvolle Handschrift, der verlorene Spirensis, der Ueberlieferung zu Grunde liegt, so tritt damit die Kritik der dritten Dekade in ein ganz neues Stadium. Mit dieser Frage beschäftigt sich der dritte und Haupttheil dieser Schrift (p. 32—74). Die Sachlage, welche nach Madvigs Ansicht eine ziemlich einfache gewesen, ist durch das neue Ergebniss eine recht verwickelte geworden; denn nunmehr stellt sich die kritische Aufgabe so, dass alle Handschriften auf ihren Ursprung aus dem Puteanus oder Spirensis hin neu zu untersuchen sind, dass aus den jüngeren Abschriften der verlorene Spirensis restituirt werden muss, dass endlich erst durch Vergleichen und Abwägen der beiden Gruppen gegen einander der Text festgestellt werden kann. Mommsen theilt Collationsproben aus nicht weniger als 82 Handschriften mit und sucht darnach die wesentlichen Gesichtspuncte für ihre Classificirung zu gewinnen. Keine unter den geprüften beschränkt sich darauf den Spirensis getreu wieder zu geben: vielmehr hat eine weit verzweigte Contaminirung zwischen den beiden Gruppen der Ueberlieferung statt gefunden. Ueber das positive Endresultat der ganzen Untersuchung lässt sich vorläufig gar Nichts sagen ('Liviani annales quid profecturi sint ex eiusmodi labore certe ingenti, hodie divinari non potest'); aber in der That verdient der grösste Geschichtsschreiber Roms die erschöpfende kritische Behandlung, welche ihm bis jetzt noch nicht geworden. Wir theilen den Wunsch des Verfassers, dass seine Mittheilungen dazu dienen mögen die geeigneten Kräfte für die Uebernahme der Arbeit zu gewinnen.

Marburg. H. Nissen.

10. Nic. Madvigii Adversaria critica ad scriptores graecos et latinos. Vol. II: Emendationes latinae. Hauniae, Gyldendal 1873. 8°. Preis: Mark 14,50.

48] Die gespannte Erwartung, welche man nach dem Erscheinen des ersten Bandes von Madvig's Adversaria critica dem zweiten entgegentrug, ist im Grossen und Ganzen wohl nicht getäuscht worden: dieselben Vorzüge und Mängel, welche das Charakteristische des ersten Bandes sind, zeichnen auch den vorliegenden aus.

Das Buch zerfällt in zwei Hälften, von welchen die erste kleinere (S. 3—164) mit den römischen Dichtern, die zweite (S. 165—651) mit den römischen Prosaikern sich beschäftigt; den Schluss bilden Conjekturen zu Nonius. Madvig's Stärke liegt in den Prosaikern; hier zeigt sich seine Kritik von ihrer Glanzseite. Zu den römischen Dichtern ist er weniger durch Neigung als durch ein gewisses Pflichtgefühl hingezogen; und so hinterlässt der erste Theil des Buches im Leser eine gemischte Stimmung. Freilich auch hier findet man einzelne exquisite Verbesserungen (und wie wäre dies bei M. anders möglich?), aber im Ganzen wie im Einzelnen verrathen seine Urtheile nur allzuhäufig den Fremdling auf diesem Gebiete. So muss gleich S. 4 das Urtheil über Fr. Ritschl's Plautusstudien als ein durchaus einseitiges und befangenes bezeichnet werden. Denn mit welchem Rechte kann derjenige z. B. sagen 'dum Ritschelius praescriptam versuum formam legemque explere studeret omniaque ad sua praecepta non ubique certa aut vera exigeret', welcher an unzähligen Beispielen im Nonius gezeigt hat, dass er die gewöhnlichsten Regeln der Metrik der Scaeniker nicht kennt? Ueberhaupt blickt M. mit einer gewissen Vornehmheit auf andere bedeutende Gelehrte herab. Wenn er S. 50 schreibt: 'in Horatii opera non ita multos abhinc annos irruit pravitas et libido Hofman-Peerlkampi', so heisst das die den Manen des holländischen Gelehrten schuldige Pietät in gar arger Weise verletzen. Mag man über die auf die Spitze getriebene Subjectivität von Peerlkamp's Kritik denken wie man will, nie darf man vergessen, dass er zuerst wieder Leben und Bewegung in die stagnirende Horazkritik hineingebracht hat, und dass man von seinem feinen Urtheil und zumal seiner tiefen Kenntniss der römischen Poesie (welche M. gänzlich abgeht) immer und überall nur lernen kann. Wenn wir somit auch die Form des Angriffes gegen Peerlkamp missbilligen, so können wir doch die Ansichten M.'s über die heutigen Horazkritiker nur gutheissen; ebenso ist das, was er S. 110 f. über den neuerdings beliebten Unfug der strophischen Responsion bemerkt, nicht genug zu beherzigen. — Meine Bemerkung, dass M. die nöthige Vertrautheit mit den römischen Dichtern abgehe, will ich in aller Kürze durch Besprechung einiger auf Propertius bezüglichen Conjekturen (S. 65) begründen. Was soll man dazu sagen, wenn er Prop. V 4, 55 f. vermuthet:

si hoc spectas, par eamne tuam regina sub aulam,
  dos tibi non humilis prodita Roma venit?

Hat sich denn Properz je die Elision (si hoc) an dieser Versstelle erlaubt? Und bei welchem römischen Dichter findet sich die Messung păr?! Aber auch dem Gedanken nach wäre obige Herstellung nur nach Annahme einer Lücke vor V. 55 möglich. Der Gedanke fordert, dass Tarpeia in ihrem Monologe das als Wunsch äussert, was sie später bei dem Vertrage (vergl. V. 88) sich ausbedingt, nämlich dass Tatius sie zur Gemahlin nehme. Die handschriftliche Ueberlieferung lautet 'sic hospes pariamne tua (G pariam tua ne) regina sub aula'. Anstatt an 'hospes' herumzuändern, wird es das Gerathenste sein, dasselbe als Zuthat eines Abschreibers bei Seite zu lassen, welcher im Archetypus einen mangelhaften Vers vorfand. Es ist wohl herzustellen 'sī c̄par pariamque':

sim compar pariamque tua regina sub aula:
  dos tibi non humilis prodita Roma venit.

Die Silbe 'par' wurde nur einmal geschrieben, was zur Interpolation Veranlassung gab. — Wenn M. ferner Prop. IV 9, 35 f.:

non ego velifera tumidum mare findo carina:
  tuta sub exiguo flumine nostra morast

'flamine' statt 'flumine' schreiben will, so verdrängt er gerade dasjenige Wort, welches durch seinen Gegensatz zu 'mare' der Stelle erst Sinn verleiht, und lässt ausser Augen, wie häufig die römischen Dichter das Bild des unermesslichen Meeres und kleiner Gewässer gebraucht haben, um den Unterschied zwischen epischer und lyrischer Poesie zu bezeichnen; vergl. z. B. Ovid, trist. II 329 'non ideo debet pelago se credere, siqua | audet in exiguo ludere cymba lacu'. Wenn 'sub' in obiger Verbindung wirklich unerträglich ist (und allerdings ist auch Lachmann's Erklärung 'sub flumine, cum pars navigii sub aqua sit' äusserst gekünstelt), so lag es am nächsten 'sub' in 'sed' zu verwandeln. — Mit leichter Mühe liesse sich aus vielen anderen Beispielen nachweisen, dass M. zu wenig in den Geist und Sprachgebrauch der römischen Dichter eingedrungen ist, als dass er auf diesem Gebiete wirklich Bedeutendes leisten konnte. An manchen Stellen, an welchen M. mit gewohntem Scharfblick die Unrichtigkeit der Tradition erkannt hat, würde er bei längerer und eingehenderer Beschäftigung selbst das Richtige gefunden haben. So z. B. bei Valerius Flaccus I, 51 (S. 134):

si mihi quae quondam vires, vel pendere poenas
Colchida iam et regis caput hic et arma videres
hat M. ganz richtig die völlige Nichtigkeit von 'vel' gefühlt; aber statt 'tu', wie er schreibt, war nach bekannten Beispielen, was auch palaeographisch (ut, ur) leichter ist, 'ut' herzustellen: 'ut pendere poenas ... videres!'

Das Urtheil über M.'s Verbesserungen zu den römischen Prosaikern fällt bei weitem günstiger aus: hier ist er auf seinem eigentlichsten Felde. Zu Varro, Cicero, Caesar, Velleius, Valerius Maximus, Seneca, Columella, Plinius, Curtius, Quintilianus, Tacitus, Suetonius, Gellius, Fronto, Justinus und den Scriptt. Historiae Augustae erhalten wir kritische Beiträge, welche sich M.'s bekannten Leistungen zu Cicero und Livius würdig an die Seite stellen. Die ungeheure Fülle des Stoffes verbietet mir, bei allen behandelten Autoren auf M.'s Kritik näher einzugehen; nur einige Bemerkungen zu den Scriptt. Hist. Aug. mögen hier folgen. Avid. Cass. 9 'Antiochensis, qui Avidio Cassio consenserant, sed et his et aliis civitatibus, quae illum iuverant, ignovit' schreibt M. etwas gewaltsam 'Antiochenses quoque Avidio'. Vielmehr 'Antiochenis, qui Av. C. consenserant seditiose, et aliis' u. s. w. — Alexand. Sev. 41 'aut perdices inter se pugnarent aut gacplae parvolae sursum et deorsum volitarent'. Weder Saumaise (galbulae) noch M. (aviculae) scheinen mir das sinnlose 'gacplae' berichtigt zu haben. Es dürfte zu lesen sein 'aut gaviae parvolae'. — Maxim. duo 2 'et in prima quidem pueritia fuit pastor, nonnumquam etiam procerte, qui latronibus insidiaretur et suos ab incursionibus vindicaret' vermuthet M. ohne irgend welche Wahrscheinlichkeit 'etiam in procinctu'. Das Richtige dürfte sein 'etiam protector qui latr.' — Maxim. et Balbin. 5 möchte ich lieber lesen 'quare renuenti ('veluti' codd. 'vitanti' M.) senatus ei, quod non licebat homini novae familiae, imperium tamen detulit'. — Gallien. 13 'non solum Gallieno quoque virgo melius imperare potuisset' hat M. dem Gedanken nach trefflich 'quo unaquaeque virgo' vermuthet; wesshalb aber nicht mit weit leichterer Aenderung 'quo quaevis virgo'? — Claud. 9 'siquidem nunc verba naufragii publici colligit vestra diligentia' schreibt M. 'reliquias' für 'verba'. Vielleicht 'rudera naufragii publ.'

Mit mehr Sorgfalt als im ersten Bande ist im vorliegenden auf die neuere Literatur Rücksicht genommen worden, wenngleich auch hier Manches übersehen ist. So sind z. B. die Verbesserungen zu Statius silv. IV praef. 'sed mihi citra hoc quoque ius' (S. 161) von Nohl, quaestt. Stat. S. 48, zu Fronto p. 49 Nab. 'acuere studium' (S. 614) vom Unterz., Fleckeis. Jahrb. 1872 S. 633, zu Nonius p. 99 M. 'caelo dolitus' (S. 656) von Bücheler, ibid. p. 294 'passu concitato' (S. 661) von L. Müller vorweggenommen. — Druck und Ausstattung des Werkes ist vortrefflich, die Correktur hier und da etwas mangelhaft.

Emil Baehrens.

Bibliographie.

M. Baumgarten, kirchliche Zeitfragen in Predigten. Rostock, Kuhn. 8°. Mark 6.
P. Cassel, die Gerechtigkeit aus dem Glauben. Gotha, Schlössmann. 16°. Mark 1,60.
C. Hessel, die altchristlichen Basiliken Roms, insbesondere die Basilika San Clemente. [Gymnasialprogramm von Wetzlar]. Marburg, Druck von Pfeil. 4°.
A. G. Meyer, der Flacianismus in der Grafschaft Mansfeld in den Jahren 1571—1574. Schönebeck, Berger. 8°. Mark 1.
Theologische Quartalschrift. Jahrg. 55, Quartalheft 4. Tübingen, Laupp. 8°.
H. Plitt, Zinzendorf's Theologie. Bd. 3. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 5.
Theologische Studien und Kritiken, herausg. von Riehm und Köstlin. Jahrg. 1874, Heft 2. Gotha, F. A. Perthes. 8°.
Zeitschrift für historische Theologie, herausg. von Kahnis. Jahrg. 1874, Heft 2. Gotha, F. A. Perthes. 8°.

Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht, redig. von Bernewitz. Neue Folge, Bd. 5, Heft 4. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 2.
F. Attlmayr, die Elemente des internationalen Seerechts und Sammlung von Verträgen. Bd. 1. 2. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 8°. Mark 14.
E. Bezold, Erörterungen aus dem Gebiete des Assekuranzwesens. Heft 2. München, Oldenbourg. 8°. Mark 2,40.
J. H. Jechl, der böhmische Grossgrundbesitz. Prag, Calve. 8°. Mark 5.
H. Kannegiesser, das Recht der deutschen Reichsbeamten. Berlin, Kortkampf. 8°. Mark 10.
Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern. Bd. 2, Heft 3. Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 1,20.
Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausg. von Brinz und Pözl. Bd. 16, Heft 1. München, Oldenbourg. 8°. p. c. Mark 12.

Abhandlungen, herausgegeben von der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft. Bd. 9, Heft 1. 2. Frankfurt a. M., Winter. 4°. Mark 12.
Mathematische Annalen, herausg. von Neumann. Bd. 7, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. p. c. Mark 18.
Gräfe's Archiv für Ophthalmologie, herausg. von Arlt, Donders u. Leber. Jahrg. 19, Abth. 3. Berlin, Peters. 8°. Mark 11.
H. Hager, Commentar zur Pharmacopoea germanica. Lief. 14. Berlin, Springer. 8°. Mark 1,50.
P. Huth, über den Einfluss der Syphilis auf die Circulationsorgane. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mark 1.
Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medicin. Bd. 160, Heft 1. Leipzig, O. Wigand. 8°.
L. G. Kraus und W. Pichler, encyklopädisches Wörterbuch der Staatsarzneikunde. Bd. 2. Erlangen, Enke. 8°. Mark 12.
Die zweite deutsche Nordpolarfahrt in den Jahren 1869 und 1870 unter Führung des Kapitain Koldewey. Bd. 2. Abth. 1. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 12.
F. A. Quenstedt, Petrefactenkunde Deutschlands. Abth. 1, Bd. 3, Heft 4. Mit Atlas. Leipzig, Fues. 8°. Mark 10.
Rüdinger, topographisch-chirurgische Anatomie des Menschen. Abth. 3, Hälfte 1. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 11.

Archiv für Litteraturgeschichte, herausg. von Schnorr v. Carolsfeld. Bd. 3, Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°.
F. Bockemüller, Vergil's Georgica nach Plan und Motiven erklärt. Stade, Steudel sen. 8°. Mark 2.
J. Böhm, das bayerische Volksschulwesen. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 4,60.
E. Büttner, über das Verhältniss von Vergil's Eklogen zu Theokrit's Idyllen. [Gymnasialprogramm.] Insterburg, Druck von Wilhelmi. 4°.
L. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln. Bd. 4, Lief. 3—5. Cöln & Neuss, Schwann. 8°. j. L. Mark 1.
E. Förster, Peter von Cornelius. Ein Gedenkbuch. Th. 1. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 7.
L. v. Hörmann, der heber gât in lîtum. Erklärungsversuch dieses althochdeutschen Gedichtes. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 1,60.
T. Lucreti Cari de rerum natura libri VI, herausg. und erklärt von F. Bockemüller. Lief. 1. Stade, Steudel sen. 8°. Mark 5,80.
Petermann's Mittheilungen. Bd. 19, Heft 12 (Schluss d. B.). Gotha, J. Perthes. 4°.
J. Müller, Beiträge zur Kritik und Erklärung des Cornelius Tacitus. Heft 3. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 1,20.
Rheinisches Museum für Philologie, herausg. von Fr. Ritschl und Ant. Klette. N. F. Bd. 29, Heft 1. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8°. p. c. Mark 12.
A. Petzholdt, Turkestan. Leipzig, Schlicke. 8°. Mark 4.
Revue archéologique. N. S. Année 14. No. 12 (Schluss des Jahrgangs). Paris, Didier & Comp. 8°.
C. Schaper, de georgicis a Vergilio emendatis. [Programm des Joachimsthalschen Gymnasiums.] Berlin, Druck von J. Dräger. 4°.
K. F. Stumpf, die Reichskanzler. Bd. 3, Abth. 4. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 2, 65.
Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, herausg. von Seidl, Vahlen, Tomaschek. Jahrg. 24, Heft 7. 8. Wien, C. Gerold's Sohn. 8°.
Zeitschrift für das Gymnasialwesen, herausg. von H. Bonitz etc. Jahrg. 28, Heft 1. Berlin, Weidmann. 8°. p. c. Mark 18.

Geschlossen am 13. Januar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 4. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 24. Januar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

O. Pfleiderer, Der Paulinismus. Ein Beitrag zur Geschichte der urchristlichen Theologie. Leipzig, Fues 1873. VIII, 518 S. 8°. Preis: Mark 10.

49] Das Leben des originellen Heidenapostels ist oft genug erzählt. Aber auch das inhaltreiche Geheimniss seines religiösen Bewusstseins hat sich der eindringenden Forschung erschlossen, und ist damit die Genesis der christologischen Dogmen überhaupt an's Tageslicht getreten, so dass die Theologen fernerhin kaum mehr nöthig hätten, über der eingesehenen Unverträglichkeit der empirisch-individuellen und der ideal-absoluten Elemente, aus welchen das kirchliche Christusbild zusammengesetzt ist, in gewaltsamen Versuchen entweder die eine oder die andere Seite zurückzudrängen (vgl. S. 158), bis zur Erschöpfung sich zu bekämpfen. Hier gilt, wenn irgendwo, Tertullian's Satz: Omne genus ad originem suam censeatur necesse est (praescr. 20). In vieler Beziehung kann der vorliegende neueste Beitrag, welchen O. Pfleiderer zur Sicherstellung eines solchen Resultates geleistet hat, geradezu als abschliessend gelten. Sachkundige wissen aus seinen vorangegangenen Aufsätzen in Hilgenfeld's 'Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie', deren Inhalt übrigens hier mannigfache Correcturen und Modificationen empfängt (S. 68. 149. 183), wie berufen gerade unser Verfasser zur Lösung einer derartigen Aufgabe war. Es fehlte freilich nicht an Vorarbeiten der hervorragendsten Art, von Baur's 'Paulus' und 'Neutestamentlicher Theologie' an, wo die allgemeine Grundlage für die hier begegnende Auffassung zu suchen ist, bis zu Holsten's und Lüdemann's scharfsinnigen Forschungen, welchen sich Pfleiderer vielfach so anschliesst, dass er die Resultate des Ersteren in der durch Letzteren erfolgten näheren Bestimmung vertritt (bezüglich der σάρξ S. 54 flg. 62, des πνεῦμα S. 66 flg., der Christologie S. 117. 153 flg.), wiewohl es auch nicht an ausdrücklicher (S. 45. 210) und stillschweigender (S. 23 flg. 79 flg. 109 flg.) Polemik gegen Lüdemann's Zurechtlegung der paulinischen Anthropologie fehlt. Uebrigens erfolgen solche Auseinandersetzungen mit ebenbürtigen Forschern (den grossen Schwarm lässt der Verf. mit Recht unberücksichtigt) nur gelegenheitsweise, ohne der klar und gefällig fortlaufenden Darstellung Eintrag zu thun.

Die Schrift zerfällt ihrem Plane nach in zwei Theile, deren erster die Gedankenwelt des Paulus im Zusammenhange entwickelt, und zwar auf Grundlage der Briefe an die Römer, Korinther, Galater, Philipper, Philemon, des ersten an die Thessalonicher und der echten Stellen des Kolosserbriefes. Als Hauptvorzug dieser Darstellung muss gerühmt werden, dass die für Entstehung einer christlichen, zunächst einer paulinischen Theologie entscheidende Hauptfrage in ihrem Kern erfasst wird. Lebensfrage für die messianische Gemeinde war es, die Thatsache des Kreuzestodes als vereinbar mit dem Messiasbegriff, ja als nothwendig in demselben enthalten nachzuweisen. Dies war denn auch der springende Punkt, wie im Lehrbegriff, so in dem die Bekehrung des Paulus vorbereitenden psychologischen Process. Die bereits von Holsten und Anderen gegebene psychologische Analyse der Bekehrung des Paulus gewinnt eine schärfere Beleuchtung, wenn als allentscheidender Hauptfragepunkt der festgehalten wird, ob und wiefern Einer Messias sein könne, nicht bloss trotz, sondern gerade um des Kreuzes willen (S. 15). Die organische Entwickelung der paulinischen Gnosis aus dieser einheitlichen Wurzel heraus wird einleitungsweise als Abriss vorangeschickt (S. 16 flg.), um sich dann in sieben Capiteln ausführlichst zu expliciren, wobei jedoch die Aussicht auf den bezeichneten Ursprungspunkt stets offen erhalten bleibt (S. 79. 104 flg. 107. 164. 169. 203), so dass die Auffassung, welche Paulus dem Christenthum zu Theil werden lässt, die Spuren ihres Geburtsactes allerdings nie verleugnet (S. 16 flg.).

Dem ersten 'die Sünde und das Gesetz' behandelnden Capitel (S. 35 flg.) kommen die angeführten Vorarbeiten in besonders ausgiebiger Weise zu Gute. Dass jene σάρξ, in welcher Paulus eine positiv böse Substanz erblickt, wirklich nichts anderes ist, als die belebte Materie des menschlichen Leibes, dass also die Lehre des Paulus hier auf dualistischen Voraussetzungen ruht, liegt zwar für Jeden, der sehen will und kann, auf der Hand; es ist aber noch immer nicht überflüssig, diesen Punkt gegen die von Julius Müller und Anderen ausgegangenen Verdunkelungen des Sachverhaltes ausdrücklich zu betonen (S. 54 flg.). Auch ist der Verf. unbefangen genug, in der Debatte über Zweck und Bedeutung des Gesetzes das historische und exegetische Recht dem Judenthume zuzuerkennen (S. 87 flg.). Hier wäre vielleicht eine Auseinandersetzung mit Duhm nicht unfruchtbar gewesen, welcher in seiner Göttinger Habilitationsschrift (Pauli Apostoli de Judaeorum religione judicia, 1873) nachzuweisen sucht, Paulus habe ein wirkliches Verhält-

niss bloss zum eigentlichen Priestergesetz, also zu den mittleren Büchern des Pentateuchs, nicht aber zum Deuteronomium und den Propheten, auf welche seine Aussagen über das Gesetz gar nicht passen.

Das zweite, 'die Erlösung durch Christi Tod' überschriebene Capitel (S. 92 flg.) weist nach, wie gerade auf diesem centralen Punkte, von welchem aus Paulus erst rückwärts seine psychologischen Voraussetzungen construirt hat (S. 104 flg.), die Grenzen der alttestamentlichen Gedankenwelt, zunächst also der Sühnopferidee, genau innegehalten werden (S. 100). Es findet eine wirkliche 'Vertauschung der Rollen' (vgl. auch S. 177) statt, 'ob sie gleich einem moralisch-subjectiv gerichteten Denken höchst perplex erscheinen muss' (S. 102). Während so der exegetischen Wahrheit die Ehre gegeben wird, auch der beliebten Theorie gegenüber, wonach im Tode Jesu nur die Gehorsamsthat seines Lebens gipfelt (S. 92), wird andererseits der Isolirung, worin die Opferidee in den Darstellungen von Weiss und Richard Schmidt erscheint, die Röm. 3, 14—16 nur übersprungene psychologische Vermittelung (S. 113) der paulinischen Glaubensmystik entgegengestellt (S. 118. 156), welche dann in dem vierten, 'die Rechtfertigung durch den Glauben' darstellenden Capitel (S. 161 flg.) weitere Beleuchtung empfängt (S. 168 flg. 186).

In der Mitte zwischen diesen beiden Abschnitten behandelt ein drittes Capitel 'die Person Jesu Christi' (S. 124 flg.). Den Verf. leitet dabei die richtige Voraussetzung, dass die Christuslehre überhaupt wesentlich 'Exposition des christlichen Bewusstseins der Gemeinde in Form von Aussagen über die Person ihres Stifters' (S. 26), also 'freie christliche Speculation über den Inhalt des christlichen Bewusstseins' (S. 126) sei. Auch hier ist es ein nicht gering anzuschlagendes Verdienst seiner Darstellung, dass der Versuchung zur Rationalisirung derb phantastischer Vorstellungen, welcher Beyschlag mit seiner Verleugnung der persönlichen Präexistenz des paulinischen Christus erlegen ist, Widerstand geleistet (S. 137 flg.) und die Präexistenzvorstellung als das, was sie in der That ist, gefasst wird: 'das in die Vergangenheit geworfene Spiegelbild von dem Anschauungsbilde, unter welchem die Phantasie des Paulus und der ganzen Gemeinde den erhöhten und verklärten Christus gegenwärtig im Himmel lebend dachte' (S. 141). Dass nun aber Paulus hiebei auf den 'philonischen' Idealmenschen reflectirt habe, wird von Pfleiderer (im Anschluss an Weiss und R. Schmidt) verneint, aber, wie mir scheint, ohne hinreichenden Grund. Pfleiderer selbst will 'eine gewisse Verwandtschaft oder Aehnlichkeit' (S. 441) nicht in Abrede stellen. Dann aber durfte er auf der Originalität des paulinischen *δεύτερος Ἀδάμ* nicht so unbedingt bestehen (S. 142). So gut er anderwärts die Theorie von der in Adam's Sünde eingeschlossenen Sünde der Gesammtheit (Röm. 5, 12) auf jüdische Wurzeln zurückführt (S. 42), läge es auch hier nahe, das Erwachsensein aller dieser Theorien auf demselben Holze der rabbinischen Reflexionen über den Schöpfungsbericht anzuerkennen.

Ein fünftes, 'das Leben im Geist' entwickelndes Capitel (S. 192 flg.) bringt den näheren Nachweis zu der schon in der Einleitung (S. 19 flg.) ausgesprochenen Behauptung, dass vor Allem die paulinische Ethik es ist, an welcher die Wendung des christlichen Gedankenkreises von dem ursprünglichen Charakter des Transcendenten zur Immanenz des gegenwärtigen Heilsbesitzes hängt (vgl. S. 196). Und zwar geschieht dies dadurch, dass das *πνεῦμα* aus einem abstract supernaturalen, ekstatisch-apokalyptischen Factor zum autonomen religiös-sittlichen Lebensprincip geworden ist (S. 100). 'Dies neue ethische Princip ist nicht weniger ein Höhepunkt in der Geschichte der Moral, als die Rechtfertigung durch den Glauben in der Geschichte der Religion' (S. 22). 'So sind wir hier auf rein empirischem Wege einem der tiefsten Entwickelungsgesetze der Religionsgeschichte auf die Spur gekommen, dem nämlich, dass der religiöse Geist in dem Blüthenkelch der farbenreichsten apokalyptischen Phantasieen seine tiefsten Mysterien, seine fruchtbarsten Keime zu verbergen liebt, damit sie unter dem Schutze jener Hülsen soweit heranwachsen und erstarken, bis sie fähig sind, durch sich selber zu gedeihen und aus eigener Kraft Sturm und Kälte zu trotzen' (S. 20).

Derselbe Grundgedanke beherrscht auch das sechste Capitel, welches 'die christliche Gemeinde' (S. 227 flg.), und das siebente, welches 'die Vollendung des Heils' (S. 256 flg.) behandelt. Auf dem eschatologischen Gebiete ringt er freilich in fast ungleichem Kampfe mit den überkommenen jüdischen Vorstellungen der Transcendenz und Wunderaction, aber unwirksam ist er gleichwohl auch hier nicht geblieben, unvermerkt substituirt sich vielmehr jenen äusserlichen Kategorieen die christliche Idee, wonach die Vollendung des Heils auf einer wesentlich immanenten Entwicklung des schon innerlich vorhandenen Lebens beruht (S. 260. 268).

In der Zusammenschau solcher, logisch betrachtet, unvereinbaren Widersprüche besteht so wenig eine Schwäche der vorliegenden Darstellung, dass wir gerade gegentheils einen ihrer Hauptvorzüge in der Unbefangenheit erblicken möchten, die es dem Verfasser ermöglicht, nicht blos dem Zusammenbestehen doppelter Gedankenreihen, welche die religiösen und ethischen (S. 210), die objectiven und subjectiven (S. 93. 248), die theologischen und anthropologischen (S. 86), die idealen und realen (S. 224), die der Zukunft und der Gegenwart zugewendeten (S. 195. 225. 258.), die der Philosophie und der alttestamentlich historischen (*σάρξ* S. 46. 61 flg., Gericht, S. 267), der vulgär-moralischen und der speculativen (S. 79. 118. 262. 264. 271), der jüdischen und der christlichen (S. 261. 263) Betrachtungsweise entstammenden Hemisphären Eines Gedankenkreises darstellen, gerecht zu werden, sondern auch tiefer greifende Inconcinnitäten (Gesetz S. 104. Apokalyptik S. 266), Antinomien (Anthropologie, S. 68. Christologie, S. 153 flg., 159 flg. 270. Eschatologie, S. 270), ja klaffende Widersprüche, die durch das ganze System gehen (Gesetz und Sühnetod S. 105), offen anzuerkennen. Daneben fehlt es nicht an Versuchen zu speculativer Ausgleichung, an Andeutungen der Mittel und Wege, auf welchen ein fortgeschrittenes philosophisches Denken den Motiven und Zielpunkten der paulinischen Theosophie gerecht zu werden vermag (S. 12. 44. 61. 62. 77. 107 flg., 155 flg.).

Der zweite Haupttheil des Ganzen beschäftigt sich mit der 'Geschichte des Paulinismus im Urchristenthum' (S. 275 flg.), welche in drei Phasen zerfällt, deren erste durch die Hebräer-, Kolosser- und Barnabasbriefe repräsentirt ist, während der durch die ersten Briefe des Clemens und des (Pseudo-) Petrus präformirte Epheserbrief das zweite, die Pastoralbriefe und die Ignatianen das dritte Stadium darstellen. Wie sich im Spiegel dieses katholisch werdenden Paulinismus der ursprüngliche Paulinismus und die Kämpfe, die er zu bestehen hatte, gleichsam in gedämpftem Lichte reflectiren, erhellt zuletzt aus einer kritischen Betrachtung der Apostelgeschichte (S. 28. 495 flg.). Wenn der Unterzeichnete darauf verzichtet, dem Verfasser auch auf dieses Feld zu folgen, so geschieht dies nicht blos um der engen Grenzen willen, welche der hier zu Gebote stehende Raum einem derartigen Unternehmen zieht, sondern auch darum, weil ich hier nicht blos, wie meine Absicht war, referiren und auf die sachliche Bedeutung der vorliegenden Arbeit hinweisen könnte, sondern zugleich auch einen durchgehenden Widerspruch gegen die Auffassung, welche

der Verfasser den Briefen an die Epheser und Kolosser zu Theil werden lässt, verlauten lassen müsste ohne ihn eingehender begründen zu können. Um so mehr freut es mich, auch bezüglich der angedeuteten Differenzpunkte mit einer so tüchtigen Leistung wenigstens in der Hauptsache, d. h. in der Anerkennung der Unechtheit des Epheser- und der Interpolation des Kolosserbriefes, zu harmoniren.

Heidelberg. H. Holtzmann.

F. Nippold, Richard Rothe, ein christliches Lebensbild. Band I. II. Mit einem Portrait in Stahlstich. Wittenberg, H. Kölling 1873—1874. XX, 545; XVI, 666 S. 8°. Preis: Mark 18.

50] Das Lebensbild eines so hervorragenden Theologen und von wahrhaft christlicher Frömmigkeit so tief durchdrungenen Mannes, wie Dr. Rothe es war, ist unzweifelhaft eine willkommene und dankenswerthe Gabe, und das um so mehr, als derselbe durch seine hier mitgetheilten vertraulichen Auslassungen in Briefen an Eltern, Lehrer, Freunde uns seine Persönlichkeit zu unmittelbarer Anschauung bringt, sein innerstes Leben und Wesen offenbart und uns Etwas von dem 'einzigartigen Zauber' zu erfahren giebt, den er durch seine wunderbare Vereinigung von begrifflicher Klarheit und dialektischer Schärfe mit der innigsten Wärme und der reichsten Erfahrung eines kindlich frommen Glaubens über die Gemüther ausübte. Dazu kommt, dass diese Briefe, die von dem Verfasser in chronologischer Ordnung dargeboten und durch ergänzende, meistens kurzgefasste Bemerkungen desselben zu einem Ganzen vereinigt sind, uns viele bedeutende Persönlichkeiten und Ereignisse der neueren Zeitgeschichte in buntem Wechsel vorführen und in der eigenthümlichen Beleuchtung des Rothe'schen Geistes zeigen. Trotzdem haben wir bei der Lektüre dieses Buches ein Gefühl des Bedauerns darüber nicht unterdrücken können, dass es Dr. Nippold nicht gefallen hat, eine strengere Auswahl aus den ihm zu Gebote stehenden Briefen Rothe's zu treffen. Wohl werden manchmal auch unbedeutende, nebensächliche Aeusserungen eines solchen Mannes dadurch interessant, dass sie das Gepräge und die Färbung seiner Individualität besonders deutlich erkennen lassen. Aber es muss als überflüssig und verfehlt erscheinen, derartige Aeusserungen in einer solchen Fülle zu geben, wie es hier geschehen ist; und mag 'denen, welchen das hohe Glück zu Theil geworden ist, Rothe persönlich kennen zu lernen, jede Reliquie seines Geistes werth sein, selbst wenn sie gerade ihnen nichts überraschend Neues sagen würde', — in dem weiteren Kreise, für welchen doch dieses Buch hauptsächlich bestimmt ist, würde dasselbe sicherlich noch mehr Anklang finden, wenn es nur das zur vollständigen Charakteristik Rothe's Nothwendige aus seiner brieflichen Hinterlassenschaft geboten hätte. Namentlich wäre es erwünscht gewesen, wenn der erste Band desselben kürzer gefasst und von so manchen unreifen Urtheilen des jungen Studenten Rothe und von den pietistischen Herzensergiessungen des bald in religiösen Gefühlen schwelgenden, bald in scharfen Ketzerrichtereien sich gefallenden Candidaten Rothe nur wenige Proben zur Kennzeichnung dieser Entwickelungsperioden desselben veröffentlicht worden wären. — Der zweite Band, der uns das Bild des gereiften Mannes und seiner bedeutungsvollen Arbeiten und Kämpfe vorführt, ist ungleich werthvoller. Der Reichthum und die Tiefe des geistigen Inhalts der Briefe wird immer grösser, je mehr wir uns dem letzten Lebensabschnitt Rothe's nähern, den der Verfasser nicht mit Unrecht als die Zeit der Ernte bezeichnet hat. Eine rührende Episode stellen uns diejenigen Briefe dar, in denen Rothe als der aufopfernde Pfleger seiner an langjähriger Gemüthskrankheit hinsiechenden Gattin erscheint und in schlichten Worten die zärtlichste Liebe zu der Leidenden, die demüthigste und selbstloseste Geduld im Ertragen dieses wahrhaft tragischen häuslichen Schicksals bekundet, nach dem Tode der Kranken aber neben seiner kindlichen Gottergebenheit in ergreifenden Worten des Schmerzes seine Trauer, sein sehnsüchtiges Heimweh nach der Geschiedenen ausspricht. Als aber die häusliche Noth überwunden ist, ist es um so mehr die Noth der Zeit, namentlich der Kampf des kirchlichen Parteilebens, dem Rothe eine wahrhaft selbstverläugnende Thätigkeit widmet, und die vorliegenden Briefe beweisen, wie lauter und klar, wie edel und zartsinnig allezeit die Motive waren, die ihn bei seiner kirchenpolitischen Wirksamkeit geleitet haben, und wie harmonisch in diesem Manne allewege die That mit dem Worte, die Praxis mit der Theorie, die kirchliche Stellung mit der wissenschaftlichen Erkenntniss zusammenstimmte. Insbesondere diejenigen, welche Rothe's Theilnahme am Protestantenverein ihm zum Vorwurf gemacht und eine Inconsequenz desselben darin zu erkennen gemeint haben, müssen aus diesen persönlichen Selbstzeugnissen Rothe's die Einsicht gewinnen, dass in diesem Manne nichts Halbes, nichts Schwankendes war und dass, wenn auch die Resultate seiner Forschung sich vielfach mit den Anschauungen der orthodoxen Parteigänger berühren, das Princip seiner theologischen Ueberzeugungen mit den im Protestantenverein vertretenen Grundsätzen wesentlich verwandt war; denn wenn dafür schon Rothe's epochemachende Werke 'die Anfänge der christlichen Kirche', 'theologische Ethik', 'zur Dogmatik' u. a. m. zahlreiche Beweise liefern, so wird das völlig unzweifelhaft durch die in unsrem Buche vorliegenden Aeusserungen Rothe's. Und so wird denn dieses Buch sicherlich dazu beitragen, dass eine der edelsten christlichen Persönlichkeiten, deren Bild im Kampfe der Parteien für Manchen ein schwankendes geworden ist, in voller Klarheit dem Gedächtniss der christlichen Welt erhalten wird und die reichen Geistesströme, die während ihres Erdenlebens von ihr ausgegangen, auch für die Nachwelt lebendig und kräftig bleiben.

G. Graue.

J. P. Lange, zur Psychologie in der Theologie. Abhandlungen und Vorträge. Heidelberg, C. Winter 1874. [VI], 285 S. 8°. Preis: Mark 5,50.

51] Unter obigem Titel gibt der Verf. Alles, was man nur wünschen kann, und noch Einiges mehr. Wir werden über Nacht- und Tagesbewusstsein, Beziehungen zwischen allgemeiner und kirchlicher Symbolik, Natur und Entwicklungsgang des Papstthums, Welt- und Naturleiden der Kirche, Blutsverwandte als Geistesverwandte in der Geschichte, den Tod der mittelalterlichen Päpste, Antheil des weiblichen Geschlechts an der Entwickelung der christlichen Kirche, religiöse Geissler- und Tänzerzüge, endlich über die Bedeutung der Ehre, über Volkstypen und religiöse Anthropologie in zuweilen geistreicher, aber durchweg nichtssagender Weise unterhalten.

Mit augenscheinlicher Vorliebe bewegt sich der Verf. auf solchen Gebieten, welche seinem Gang zu mystischer Divination und phantastischer Scenirung freien Spielraum lassen. Dass ihm dabei ganz richtige Beobachtungen und treffende Bemerkungen mitunterlaufen, wollen wir durchaus nicht verkennen. Was soll man aber dazu sagen, wenn er aus 'den somnambulen Offenbarungen' seines 'Nachtbewusstseins', über die wir gar nicht mit ihm rechten wollen, alles Ernstes Schlüsse für die wissenschaftliche Behandlung der Psychologie und Anthropologie ziehen, oder 'das wenige Bewusstsein' des Erlösers mit den 'Zuständen menschlicher Bewusstlosigkeit' in Einklang bringen

will? Oder was soll man zu einer Definition (sit venia verbo!) wie der folgenden sagen: 'die mythische (heidnische) Symbolik schaut passiv träumend und dichtend nach der gottmenschlichen Lebensidee hinaus, mit rückwärts gekehrtem Blick (!), die theokratische (israelitische) Symbolik schaut als Offenbarung aktiv und typisch (!) das gottmenschliche Werden, bis zur vollen Empfänglichkeit der heiligen Jungfrau vermittelnd (!), nach dem zukünftigen Gottmenschen hinaus.'?!

Wenn der Verf. der Kirchengeschichte eine besondere Berücksichtigung des Einflusses s. g. Naturleiden, als da sind: Erdbeben, Pest u. s. w. auf die Entwickelung der Kirche anempfiehlt, so ist das lediglich Geschmackssache, über die wir abermals nicht mit ihm rechten wollen. Auch die Mittheilungen, welche derselbe 'als Einleitung zu einem Collegium' über seine religiöse Anthropologie gibt, haben es nicht vermocht, uns zum Glauben an ihren wissenschaftlichen Werth zu bringen. Was hat die Theologie oder Psychologie, oder irgend welche Wissenschaft damit zu thun, wenn der Verf. beispielsweise von 6 Entwickelungsprincipien zu erzählen weiss: dem elementarischen der 'reinen Selbstheit', dem chemischen 'der Selbstbeziehung', dem krystallinischen 'der Selbstgestaltung', dem vegetabilischen 'der Selbsterzeugung', dem thierischen 'der Selbstbewegung' und endlich dem menschlichen des 'Selbstbewusstseins'?

Doch genug der Proben aus unserem psychologisch-theologischen Orakelbuch. Das Angeführte wird den Leser bereits in Stand setzen, darüber zu urtheilen, ob dasselbe über oder unter der Kritik steht.

Worms. Wilh. Bender.

Hermann von Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. Nach amtlichen Actenstücken. München, Christ. Kaiser 1874. [VIII], 339, 136 S. 8°. Preis: Mark 10.

52] Dieses Werk ist für die Geschichte der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert eines der bedeutendsten. Man wird dies wohl schon als zutreffend annehmen, wenn man erwägt, dass der Verfasser, gestützt auf sämmtliche ihm zur Verfügung gestellte Actenstücke der bayerischen Regierung, die katholisch-kirchlichen Zustände von dem Momente an verfolgen konnte, wo in Bayern die exclusive katholische Staatspolitik aufhörte, bis zu dem Augenblicke, wo das Verhältniss des Staats zur katholischen Kirche einen anscheinend für ewige Zeiten legalen Abschluss fand. Was für diese Zeit an Actenstücken noch existirt und dem Verfasser nicht bekannt wurde, ist für das Gesammtresultat unzweifelhaft ohne jeden Einfluss und daher kaum zu vermissen. Aber nicht blos die Actenstücke sind fleissig und exact benutzt, die wichtigsten, insbesondere die überhaupt noch nicht oder nicht vollinhaltlich bekannten im Anhange abgedruckt, sondern der Verf. hat die anderweitige Literatur überall aufs Sorgfältigste berücksichtigt. Ich habe über jene Zeiten selbst manche Studien gemacht und darf sagen, dass ich keine irgend für den Gegenstand belangreiche Schrift oder Thatsache unberücksichtigt fände, wohl aber finden sich eine Anzahl von kleinen Berichtigungen fremder Angaben vor. Das Buch zeigt uns ein abgeschlossenes Bild von dem inneren kirchlich-staatlichen Leben eines deutschen Landes, das nach Oesterreich so ziemlich das grösste weltliche katholische war und bis auf den Kurfürsten Max Joseph IV. als streng katholisch galt. Die Bedeutung des Buchs geht aber weiter. Das bayerische Concordat vom 5. Juni 1817 — dies Datum ist eigentlich eine Lüge, da der vom Gesandten vollzogene Entwurf vom 5. Juni nicht genehmigt wurde, sondern noch Modifikationen erlebte und erst vom Könige am 24. October ratifizirt wurde; man behielt das alte Datum bei, um Rom einen Gefallen zu erweisen. Siehe für diese übrigens bereits bekannte Sache S. 248 ff. — ist, wie sich auf den ersten Blick zeigt, das Muster geworden für spätere, z. B. das österr. vom 18. Aug. 1855, die nicht in Wirksamkeit getretenen von Baden und Württemberg, Neapel u. s. w. In ihm liegt das System in den Grundzügen vor, das nach curialer Anschauung für das Verhältniss von Kirche und Staat im neunzehnten Jahrhundert zugestanden werden kann. Bis auf den heutigen Tag hat denn auch Rom und sein Anhang das bayerische Concordat als einen Sieg Roms aufgefasst. Als geschichtliche Thatsache steht aber fest, dass der König Max Joseph das Concordat erst gleichzeitig mit der Verfassung vom 26. Mai 1818 veröffentlichte, deren Beilage II. (Edict, die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Kön. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften betr.) auf dasselbe im Schlussabsatze mit den Worten hinweist: 'In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 ... enthalten.' Daraus ergab sich juristisch als selbstverständlich der Satz: zuerst kommt die Verf.-Urk. und deren Beil. II zur Anwendung, soweit diese keine Bestimmung enthalten, das Concordat. Diese Anschauung wurde vom Staate vertreten, von Rom und dem Klerus aufs Heftigste bekämpft. Die Sache wurde sofort praktisch, als die Bischöfe u. s. w. die Ablegung des Eides auf die Verfassung ohne gewisse Vorbehalte verweigerten. Nach erneuerter Verhandlung mit Rom erliess der König am 15. Sept. 1821 (S. 335 f.) von Tegernsee aus ein Edict, worin es heisst: es sei nicht Absicht gewesen, dem Gewissen der kath. Unterthanen Zwang anzuthun; der Eid auf die Constitution beziehe sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse, dadurch würden die Katholiken zu nichts verbindlich gemacht, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre; das Concordat, welches als Staatsgesetz gelte, solle als solches angesehen und vollzogen werden und allen Behörden liege ob, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten. Die Kurie brachte es fertig, den Glauben zu erwecken, als habe der König in Tegernsee Zugeständnisse gemacht, welche die Verfassung modifizirten und das Concordat über das Religionsedict stellten, ja ein königlicher Erlass vom 8. April 1852 bestimmt: 'Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert.' Nachdem bereits O. Mejer (Zur Gesch. der röm.-deutsch. Frage II.) die Unrichtigkeit dieser stets vielfach bekämpften Ansicht aus den Verhandlungen gefolgert, hat v. S. ausser Zweifel gestellt: dass das Edict von Tegernsee die complete Niederlage des Curialsystems involvirt. Er zeigt, wie Rom sich aufs Aeusserste sträubte, dass das Concordat überhaupt erst als Staatsgesetz in Geltung komme, da seine Geltung auch für das Staatsgebiet selbstverständlich sei. Rom musste nachgeben, im Art. 18 wurde stipulirt, es solle als lex status declarirt werden. Das hat der Schluss der 2. Verf.-Beilage gethan. Rom verlangte jetzt eine Declaration, welche die unbedingte Geltung des Concordats gegenüber der II. Beilage ausspräche. Der König hatte aber gerade in dieser die verfassungsmässige Grenzscheidung zwischen Kirche und Staat vollzogen. Was die Verfassungsurkunde (Beil. 2) dem Staate zuwies, war damit bürgerliche, unter

der Staatsgesetzgebung stehende Sache geworden, nicht mehr eine kirchliche. Indem nun für die nicht im Edict normirten Dinge das Concordat als staatsgültige Norm erklärt wurde, verstand sich von selbst, dass das Concordat nicht im Sinne der Curie, sondern im Sinne der Verfassung seine Geltung habe, d. h. eine durch die Landesverfassung normirte, beschränkte. Diese Auffassung ist denn auch durch die diplomatischen Unterhandlungen seit 1819 evident bewiesen; es ist bewiesen, dass Rom auf schlagende Weise auseinandersetzte, dass die königliche Erklärung das nicht gewähre, was der Papst von Gewissens wegen — die stehende Phrase — fordern müsse. Und trotzdem gab Rom, um nicht Alles zu verlieren, nach und erklärte sich ganz ausdrücklich mit der in Tegernsee erlassenen Erklärung einverstanden. Dieses Resultat ist von ungeheuerer Tragweite, da es für die Auffassung des Concordats einen ganz anderen Boden schafft. Als Frucht desselben ist die Aufhebung des Erlasses vom 8. April 1852 durch den Kön. Erlass vom 20. Nov. 1873 anzusehen. Ist dies Resultat für Bayern von ganz besonderem Interesse, so ist für die Geschichte und das grosse Publikum eine andere Seite des Buches ungleich wichtiger. Hier wird zum erstenmale actenmässig vom Beginn der Unterhandlung bis zum endlichen Abschlusse eines Concordats die ganze Verhandlung vor die Oeffentlichkeit gebracht. Wir sehen die exorbitanten Anschauungen Roms in ihrer ganzen Nacktheit, erfahren, dass Rom prinzipiell dem Staate absolut kein Recht einräumt ausser in den ihm gnädig überlassenen Dingen, die Gleichberechtigung, ja nur die volle bürgerliche Anerkennung der Protestanten nach römischen Begriffen gänzlich unkatholisch ist, dass Rom niemals den Anspruch auf die Rechte, die im Mittelalter der Klerus besass, aufgeben kann. Zugleich aber tritt uns die Maxime in ihrer praktischen Durchführung entgegen, wonach Rom, um seine Zwecke zu erreichen, ignorirt in Erwartung günstigerer Zeiten; wir sehen sogar, dass ein römischer Nuntius, della Genga, der spätere Papst Leo XII., den Rath giebt: Rom nicht zuzumuthen, Dinge anzuerkennen, die es nun einmal nicht anerkennen werde; nichts zu sagen und via facti vorzugehen, da Rom sich schon Manches gefallen lasse. Und so stellt sich denn nun die äusserst interessante Thatsache heraus: Bayern hat während der ganzen Unterhandlungen bis 1821 nicht einen einzigen Augenblick darauf verzichtet, sein volles souveränes Recht zur Ordnung der kirchlichen Dinge zu üben, hat zu keiner Zeit das Recht der Kurie anerkannt, in Bayern ohne Genehmigung des Landesherrn irgend welche Bestimmungen zu treffen, — Rom hat dies Alles ganz genau gewusst, bei jeder Gelegenheit gehört, — mit diesem Vorbehalte, von diesem Standpunkte aus ist das Concordat geschlossen. Wenn man dies ins Auge fasst und dann das Concordat selbst nimmt, das in seiner Fassung scheinbar den vollsten Sieg des curialen Systems enthält, so weiss man nicht, worüber man sich mehr wundern soll, ob über die Naivetät, mit welcher man staatlicherseits Verträge in solchen Formen trotz der von beiden Seiten abgegebenen Erklärungen abschliesst, oder über die Zumuthung, dieses Product der raffinirtesten Kunst, den Gegner zu überlisten und ihm Formeln abzugewinnen, die je nach der Gelegenheit jeder Behauptung dienlich scheinen können, als eine besonders ehrwürdige, kirchliche, religiöse Sache anzusehen. Sicherer's Buch hat den Staar gründlich gestochen; die Abschliessung des bayerischen Concordats unterscheidet sich in nichts von der eines ganz ordinären Geldgeschäfts. Rom hat keinen Moment daran gedacht, seine behaupteten Rechte irgendwie aufzugeben, sich aber begnügt mit Formeln, die je nach den Umständen das Geschehenlassen wie das Geltendmachen gestatten. Das Beste bei der Geschichte für Bayern ist nur, dass Rom im Ganzen zu kurz gekommen ist. — Ausser der Verhandlung über das Concordat giebt das Buch äusserst werthvolle Mittheilungen über die kirchlich-politischen Zustände von 1799 an; wir sehen in einem vortrefflich gezeichneten Bilde den echt staatsmännischen Geist der damaligen Minister und anderer hervorragender Personen und müssen alle Achtung haben vor der wirklichen Tüchtigkeit und dem aufrichtigen Interesse derselben an dem Staate und seinem Gedeihen. Es ist bekanntlich durch Dezennien späterhin nicht so gewesen. Das Buch verdient eine eingehende Lectüre von Seite aller Jener, die unsere Zustände in ihren nächsten Keimen erfassen wollen; die mitgetheilten Urkunden lassen insbesondere die Ziele und Mittel des Ultramontanismus aufs Klarste erkennen. Sein Erscheinen trägt eine Schuld ab und verpflichtet uns zu aufrichtigem Danke gegenüber der bayerischen Regierung, die endlich sich ermannt hat, der Welt den Beweis zu liefern, dass sie sich dem Romanismus nicht auf Gnade oder Ungnade im Concordate überliefert hat. Wären diese Verhandlungen und wären überhaupt viele der Actenstücke, welche das letzte Dezennium zu Tage gefördert hat, längst bekannt, Rom und der Ultramontanismus hätten nie den Einfluss gewonnen, den sie jetzt haben. Wer trägt die Schuld, dass bona fide Tausende Roms Behauptungen und Ansprüche für Recht halten? Zum grossen Theile die deutschen Regierungen. Das Erscheinen dieser Schrift ist daher eine wirkliche That. Ueber dieser darf aber auch das Verdienst des Verfassers nicht vergessen werden. Die Darstellung ist im besten Sinne des Wortes historisch, sie ist ruhig und objectiv und lässt zugleich die Bedeutung und Würdigung jedes Punktes erkennen, ist trotz der minutiösesten Genauigkeit, der Rücksichtnahme auf die frühere Literatur bis zur Berichtigung selbst kleiner Irrthümer, des strengen Bindens an Ausdruck und Gang der Acten nicht entfernt ermüdend, sondern stets gleich klar und anregend; es geht durch sie eine vortreffliche staatsmännische Auffassung hindurch. Möge das sachlich und der Form nach hervorragende Werk recht viele Leser finden; je mehr Leser es findet, desto mehr überzeugte Gegner werden dem Ultramontanismus erwachsen.

Bonn. v. Schulte.

Neuere Darstellungen der Reichsverfassung und des Reichsstaatsrechts. III. (Vgl. oben Art. 39.)

R. v. Mohl, das deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen. Tübingen, Laupp 1873. XIV, 408 S. 8°. Preis: Mark 8.

53] Nach dem Titel seines Werkes bietet uns R. von Mohl 'rechtliche und politische Erörterungen'. Damit ist von vornherein der kritisch-politische Karakter angezeigt. Es handelt sich nicht um eine vollständige, systematisch abgeschlossene Darstellung, sondern um Erörterungen über das Wesen des Reichs, dessen Zuständigkeit, den Bundesrath, den Kaiser und den Reichstag; also um eine Prüfung der staatsrechtlichen Natur des Reichs und seiner wesentlichen Organe. In diesem Umfang empfangen wir, wie von dem bewährten Kenner des Staatsrechts nicht anders zu erwarten, eine vortreffliche Belehrung über die guten und schlechten Seiten der heutigen Verfassung, nicht minder die beachtenswerthesten Winke über die zu erstrebende Vervollkommnung.

Selbstverständlich nimmt der Politiker Mohl feste Stellung als Freund des Reichs, der überall auf die möglichste Kräftigung desselben bedacht ist. Partikularisten werden von vornherein der ganzen Stimmung des Buchs wenig Beifall schenken. Die Klerikalen und Sozialisten werden ihm noch weniger ver-

zeihen, dass er das Reich, selbst über den Rahmen der bestehenden Kompetenz hinaus, zum Widerstande gegen ihre staatsfeindlichen Bestrebungen aufruft. Den Konservativen wird Vieles zu liberal, den Männern der Fortschrittspartei, da Mohl unter Anderem die Grundrechte als unwesentliche Theoreme behandelt, und vor die Freiheit die Einheit stellt, zu wenig liberal erscheinen. So wird sich denn Mohl wohl gefallen lassen müssen, recht eigentlich als ein Verfechter des nationalliberalen Programms zu gelten, obwohl es ihm, vielleicht zum glücklichen Zeugniss für seine Objektivität, selbst von dieser Seite her nicht an manchem Widerspruch schon gefehlt hat und noch fehlen wird.

Sei dem wie ihm wolle, mag die Schrift Mohls so wenig, wie irgend eine andere, in der jetzigen Phase unserer Entwickelung der Beurtheilung von verschiedenen Parteiansichten aus entgehen: so wird doch Jeder, gleichviel welches politischen Glaubensbekenntnisses, wenn nur nicht Feind des Reiches, sich dem wohlthuenden Eindruck hingeben, dass hier Patriotismus, Kenntniss und Urtheilsfähigkeit zusammentreffen. Es gereicht dem Buche nicht wenig zum Lobe, dass es im besten Sinne populär, für jeden Gebildeten verständlich, und zugleich in bestem Sinne wissenschaftlich gehalten ist; wissenschaftlich nicht desshalb, weil der juristischen Chablone genügt wird, vor der der Verf. mehrmals eindringlich warnt, sondern, weil vorurtheilsfrei die eigenthümlichen, der Schuldoktrin oft schnurstracks zuwiderlaufenden Erscheinungen nach ihrer Realität erfasst und zum Verständniss gebracht werden. Sollen wir solchen Vorzügen gegenüber, die unbestreitbar die Ausführungen Mohls als das Beste erscheinen lassen, was bis jetzt über die Reichsverfassung geleistet worden ist, auch Schwächen notiren, so ist einmal hervorzuheben, dass die Anordnung nicht allerwegen Billigung verdient. Mehrfach sind in der Gruppirung verwandte oder zusammengehörige Punkte zerrissen; es entstehen Wiederholungen, Zurückbeziehungen, die man bei aller Nachsicht gegen die Systematik in Sachen des Reichsrechtes doch gern vermieden sehen möchte. Mitunter geräth die Darstellung trotz ihrer realistischen Richtung auf Fragen, die nicht blos der praktische Politiker als Doktorfragen bezeichnen wird, sondern die doch auch für die wissenschaftliche Betrachtung allzu fernliegen und, wenn ja Gelegenheit kommen sollte, sie ernstlich zu erörtern, schwerlich stets mit den Vorschlägen gelöst werden können, die der Verf. aufstellt.

Schon der erste Abschnitt enthält viel Beherzigenswerthes. So namentlich über die Unmöglichkeit der Personal- oder Realunion eines Deutschen Staates mit einem ausländischen. Wir möchten der Geschlossenheit des Reichs noch weitere Folge auf andere Eventualitäten hin geben. Einigermaassen befremdend klingt, was Mohl über den Ausschluss Deutsch-Oesterreichs sagt.

Mit aller Entschiedenheit vindicirt der Verf. dem Reiche den Karakter eines Bundesstaates mit konstitutioneller Verfassung. Man hat es eben aller Doktrin zum Trotz mit dem monarchischen Bundesstaat gewagt. Den Vergleich mit dem alten Reich oder mit Japan vor seinen neuesten Reformen würden wir uns erlassen. Dagegen hätte der Widerlegung der 'Vertragsmässigkeit', die so oft eine wichtige Rolle im Reichstag, wie in der Lehre spielt, wohl ein grösserer Raum gebührt. Mit der Behauptung, dass 'Träger der Staatsgewalt' im Reiche Kaiser, Bundesrath und Reichstag sei, wird sich die Ansicht derer, welche die Gesammtheit der deutschen Souveräne mit der Vormacht Preussen als Souverän betrachten, nicht widerlegen lassen. Der Bundesrath ist nur ein Organ der Reichsgewalt, der Reichstag zur Zeit im Wesentlichen doch nur Mitfaktor der Gesetzgebung. Der erleichterten Verfassungsänderung redet Mohl natürlich das Wort. In Bezug auf die Abschaffung der bayerischen Reservate, denen sonst Mohl zum Schmerz eines bayerischen Rezensenten nicht hold ist, verlangt er Zustimmung der bayerischen Landesvertretung. Vorerst ist das eine jener Doktorfragen. Soll sie jedoch aufgeworfen werden, so muss man aber mit Thudichum dafür eintreten, dass selbst in dieser Beziehung das Reich nur nach der in seiner Verfassung vorgeschriebenen Erklärung Bayerns im Bundesrathe zu fragen habe. Sehr beachtenswerth ist, was später über die materielle Verschiedenartigkeit sogenannter Verfassungsänderungen und das Bedürfniss, Modifikationen der zum Theil sehr untergeordneten Vorschriften der Verfassung anders zu behandeln als Modifikationen der eigentlichen Grundbestimmungen, gesagt wird.

Die Möglichkeit von Konflikten, die durch das Wesen des Bundesstaates angezeigt ist, führt den Verf. auf einen obersten Gerichtshof zur Entscheidung. Dagegen walten indessen gerechte Bedenken, wenn dort gleichsam Einzelstaat gegen Reich in puncto Kompetenz verhandelt werden sollte. Ueberdies würde, wenn es bis zu dem Grade von Widerhaarigkeit käme, den sich der Verf. ausmalt, selbst der Gerichtshof keine Garantie mehr sein.

Die Stärkung der Reichsgewalt und ihrer obersten Spitze, des Kaisers, liegt Mohl sehr am Herzen. In dieser Beziehung sind seine Ausführungen durchaus überzeugend. Das gilt insbesondere von der Darlegung, dass das Reich als Staat eo ipso den Beruf und die Befugniss haben müsse, um seiner Existenz willen gegen die Angriffe der Ultramontanen und der Sozialisten Maassregeln zu ergreifen. Den Kampf der Führerschaft Preussens zu überlassen, erscheint keineswegs empfehlenswerth. Selbst das Schulwesen, als ein Hauptmittel gründlicher Abwehr, muss zu diesem Zwecke vom Reich ergriffen werden können. Nicht minder wird überzeugend ausgeführt, wie wenig das Dispensations- und Begnadigungsrecht der Einzelsouveräne gegenüber den einheitlich zu handhabenden Reichsgesetzen dem Bedürfniss entspricht. An späterer Stelle wird mit Recht beklagt, dass überhaupt für die Kontrole einheitlicher Handhabung der Reichsgesetze wenig oder gar Nichts geschehen sei. Auch das erweiterte Reichsobertribunal wird nur einen Theil der Aufgabe erfüllen.

Ueberaus verdienstlich erscheint, wenn man auch bisher praktisch durchgekommen ist, die zum ersten Male klar dargelegte zwiespältige und verwirrte Lage des Verordnungsrechts. Dass hier später oder früher ordnend eingegriffen werden muss, ergibt sich deutlich.

Der Verf. untersucht dann weiter die drei Zweckbestimmungen des Reichs, die im Eingange der Verfassung angeführt sind. Es drängt sich bei dieser Rubrizirung Manches buntscheckig zusammen, wie namentlich unter dem 'Rechtsschutz'. Indessen genügt doch das Bild, das auf diese Weise von den bereits begründeten Zuständen entworfen wird. 'Den Schutz des Reichsgebietes', d. h. das Militärwesen findet Mohl genügend besorgt. Indessen lässt sich auch darin der Unzuträglichkeit vieler Verschiedenheiten in der Verwaltung mehr Bedeutung beimessen, als hier geschieht. Die zahlreichen Lücken 'des Rechtsschutzes', wenn man darunter das staatliche, gesellschaftliche und Privatrecht begreift, sind bekannt. Der Verf. ist für Einwirkung des Reichs auf die Herstellung entsprechender Verfassungszustände in den Einzelstaaten (Mecklenburg, Lippe!). Jedenfalls ist das Argument, dass die Krankheit eines einzelnen Gliedes Krankheit des Ganzen ist, unwiderleglich. Etwas zu kurz geht uns der Verf. über die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über das ganze Civilrecht hinweg; ebenso über die Errichtung eines obersten Reichsgerichts, das als

nothwendig anerkannt wird, jedoch mit Offenhaltung der Frage, in welcher Stellung.

Die Zuständigkeit des Reichs summirend bezeugt er, dass bei Begründung des Reichs dem Vorsatze getreu, einen wahren Bundesstaat zu errichten, Vieles richtig ergriffen und seitdem von der Gesetzgebung Vieles in lobenswerther Weise ausgeführt worden sei, dass aber um der Sicherstellung des Reichs, mehr nach innen, als nach aussen willen, die Einzelstaaten sich noch gar manche Beschränkung auferlegen müssen. Vor Allem wird noch einmal die Kräftigung des Oberaufsichtsrechtes betont.

Besondere Mühe widmet der Verf. dem Bundesrathe, dieser eigenthümlichen Schöpfung, die zugleich Organ des Reichs und Organ der Einzelregierungen, also der naturgemäss dem Bundesstaate oft widerstrebenden Faktoren ist. Durch den Mangel eines Vorbildes, der andern Theoretikern so bedenklich vorkommt, lässt sich Mohl nicht stören. Bedenklich ist ihm nur die Schwerfälligkeit des grossen Kollegiums und die Sorge, dass hier den partikularistischen Bestrebungen, zumal nach dem Stimmenverhältniss, zu viel Bequemlichkeit geboten sei. Indessen rückt doch der Hinblick auf die thatsächlichen Machtverhältnisse die Gefahr solchen Widerstandes, wie er dem Verf. vorschwebt, vorerst in weite Ferne. Am meisten ist die vortrefflich dargelegte Unklarheit der Theilung der Befugnisse zwischen Bundesrath und Kaiser zu bedauern. Allein Alles in Allem wird man beistimmen, dass eine bessere Einrichtung zu der im Bundesstaat unentbehrlichen Vermittelung zwischen der Centralgewalt und den Einzelstaaten, als der Bundesrath, noch nicht entdeckt worden sei. Denn dass wir uns für ein Staatenhaus oder einen Senat nicht ereifern dürfen, ist schon öfter gezeigt worden.

Verhältnissmässig einfacher erscheint der Abschnitt vom Kaiser. Doch fehlt auch hier noch Manches. Die Lücke, was für das Reich geschehen soll, wenn in Preussen eine Regentschaft eingesetzt wird, ist wirklich vorhanden. Die Befugnisse des Kaisers sind weder überall klar, noch vollständig. Soviel freilich erhellt aus dem, was aus vereinzelten Stellen der Verfassung zusammengetragen wird, zur Evidenz, wie unwillkürlich, ohne das irgendwo prinzipiell darüber ein Ausspruch gethan wäre, sich ein höchst bedeutsamer Inhalt der Präsidialstellung angesammelt hat, der den 'Kaiser' zu etwas ganz Anderem macht als zu einem blosen 'Präsidium'. Der Kaiser ist der feste Kern, der am meisten die Dauer des 'ewigen Bundes' verbürgt. Mit Recht tritt der Verf. für die Mehrung und Stärkung seiner Befugnisse ein.

Der letzte Abschnitt vom Reichstage enthält neben Schilderung des Bestehenden eine Betrachtung über das allgemeine Wahlrecht, das im Ganzen zu Ungunsten desselben ausfällt, obgleich Mohl sich bescheidet, dass eine Zurückziehung, nachdem es einmal gewährt worden, nicht geplant werden könne. Die Bildung eines Oberhauses wird ebenso perhorrescirt, wie die eines Staatenhauses. Zuletzt schliesst sich, nicht allzu systematisch, in diesem Abschnitt eine Erörterung über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers an. Es wäre wohl die ganze Stellung des letztern einer ausführlicheren Prüfung werth gewesen. Hier wird die Verantwortlichkeit hauptsächlich deshalb besprochen, um daran die Frage nach der Nothwendigkeit eines Reichsministeriums zu knüpfen. Im Interesse straffer Konzentration der Centralgewalt ist Mohl, wie Bismarck, gegen ein kollegialisch organisirtes Gesammtministerium. Lieber will er nur dem Reichskanzler untergeordnete Unterstaatssekretäre beigeben. Vielleicht verständigt man sich auf ein Ministerium unter Autorität eines leitenden Premiers. Dass die Fülle der Geschäfte eine andere Organisation als bisher bald nöthig machen wird, sieht Mohl ein. Dazu kommt denn doch auch immer wieder die begründete Sorge, nicht die Leitung der Geschäfte des Reichs lediglich auf zwei Augen gestellt, durch eine feste Gliederung der Reichsverwaltung deren Stetigkeit für alle Fälle verbürgt zu sehen.

Mögen diese Bemerkungen dazu dienen, einen Begriff von dem reichen Inhalt des Buches zu geben. Jedem, der an der staatlichen Entwicklung der Nation Antheil nimmt und das Bedürfniss fühlt, sich über die Zustände und Ziele des neuen Reichs zu unterrichten, sei dasselbe angelegentlich empfohlen.

W. Endemann.

Neue juristische Zeitschriften.

1. **Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht** mit besonderer Rücksicht auf Bayern unter Mitwirkung der HH. Barth in Leipzig, Burchardi in Kiel, v. Planck, Riedel, Paul v. Roth, Staudinger in München und J. Manz in Leipzig herausgegeben von L. Hauser. Band 1, Heft 1. Nördlingen, Beck 1873. 1—94. S. 8°. Preis: p. c. Mark 8.
2. **Zürcherische Zeitschrift** für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, herausgeben von R. Schauberg. Band 1, Heft 1. Zürich, Fr. Schulthess 1874. VI, 1—136. S. 8°. Preis: p. c. Mark 7.
3. **Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht** der Gegenwart. Unter ständiger Mitwirkung der Mitglieder der Wiener juristischen Facultät herausgegeben von C. S. Grünhut. Band 1, Heft 1. Wien, A. Hölder 1874. 1—243. S. 8°. Preis: p. c. Mark 20.

54] Drei neue juristische Zeitschriften auf ein Mal! Ist das nicht zu viel? Fristen doch ihre älteren Schwestern eine nicht gerade glänzende Existenz, sind doch mehrere andere ohne merkliche Klage des Publikums im Laufe der letzten Jahrzehnte schlafen gegangen. Nichts desto weniger begrüssen wir die neuen Journale mit lebhafter Freude: neue Zeiten führen neues Bedürfniss mit sich und, dass ein solches jetzt eben wieder sich geltend macht, dafür bietet schon die Thatsache, dass angesehene Gelehrte und wohlrenomirte Buchhandlungen zu solchen Unternehmungen sich vereinigt haben, ein sicheres Indicium. Gewiss ist es nicht bedeutungslos, dass alle drei Zeitschriften theils auf den Titeln theils in ihren Prospecten bekennen, wie sie zunächst zwar den Rechten einzelner Staaten und Länder ihre Aufmerksamkeit zuwenden wollen, diess aber nur von einem auch weitere und allgemeinere Gesichtskreise beherrschenden Standpunkte aus. Augenscheinlich ist die Unterstellung der partikulären Rechtsentwicklung unter die allgemeine Tendenz, offenbar sollen die von der neueren Rechtswissenschaft gewonnenen Wahrheiten übergeführt werden in Kreise, welche bislang zu mehr oder minder abgeschlossener Sonderexistenz sich berufen hielten. Damit gelangt aber eine völlig berechtigte Idee zur Durchführung.

Am wenigsten tritt das eben Angedeutete hervor in der Zürcherischen Zeitschrift, welche als Fortsetzung der 'Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege' und deren Vorgängerinnen sich ankündigt. Vorzugsweise ist sie bestimmt zu Mittheilungen aus der Privatrechtspraxis der Zürcherischen Gerichte, doch soll auch anderes in den Bereich gezogen werden, was das Zürcherische und Schweizerische Rechtsleben an Mittheilungswerthem bietet und die 'Rechtswissenschaft' nicht ungefördert bleiben. Bereits das erste Heft enthält einen allgemeineres Interesse beanspruchenden Aufsatz über Niessbrauch an Forderungen von F. v. Wyss. — In Nr. 2 bringt P. v. Roth unter der Ueberschrift 'Unification und Codification' sehr Beachtenswerthes zur Frage der Her-

stellung von Civilrechtseinheit in Deutschland; eine längere, eingehende Abhandlung des Herausgebers verbreitet sich unter steter Berücksichtigung der Partikularrechte über den 'Rechtscharakter des Besitzes und die rechtsgeschäftlichen Besitzesmomente'. Ausserdem Mittheilung von 'Rechtssprüchen' bayerischer Gerichte. — Den umfassendsten Plan verfolgt Nr. 3: Abhandlungen über alle Zweige der Rechtswissenschaft (nur nicht rein rechtsgeschichtliche Untersuchungen) finden in diesem Journal eine Stätte, in erster Linie soll das Privat- und öffentliche Recht Oesterreichs und Deutschlands berücksichtigt werden, ausserdem aber auch 'das Recht der übrigen Culturvölker'. Die sieben Aufsätze des ersten Heftes gehören der Rechtsphilosophie, dem Civilrecht, Handelsrecht, Civil- und Strafprocess, dem Verwaltungsrecht an und tragen bekannte Namen bewährter Schriftsteller wie A. Merkel, A. v. Brinz, L. Pfaff, C. S. Grünhut, M. Heyssler, Wahlberg, H. Rösler an der Stirne. Volle Anerkennung zollen wir der unter der Ueberschrift 'Literatur' beigefügten kritischen Revue: die Recensionen sind nicht zu lang und zeugen durchweg von sicherem, billigem Urtheil. Ob Leopold Pfaff Recht hat, wenn er im Eingang seiner gründlichen Arbeit: 'Zur Kritik des Pfandrechtsbegriffes' bemerkt, vom Ueberhandnehmen der civilrechtlichen Arbeiten von 'wesentlich construirendem Inhalt' datire eine 'neuerliche Vertiefung der Civilistik' mag dahin gestellt bleiben. Gar Manches schon ist unter künstlicher Construction nur in die Breite geflossen und dass die Gefahr 'mit Taucherglocken in Dachrinnen zu suchen' den Constructionseifrigen nahe liege, mag kaum Jemand läugnen. Sehr bedenklich ist jedenfalls die Einführung einer neuen und wiederum undeutschen Terminologie, die sich häufig an nicht völlig adäquate und an sich unvollkommene naturwissenschaftliche Termini anlehnt. Doch soll mit dieser Bemerkung keinerlei Verdienst gekränkt werden, vielmehr erkennen wir als solches ausdrücklich die von construirenden Juristen ausgehende Wiederbelebung rechtswissenschaftlicher Discussion an, für welche die neuen Zeitschriften offene und bequeme Hallen darbieten. Wir wünschen denselben fröhliches Gedeihen und langes Bestehen. Th. Muther.

Josef R. v. Hasner, Beiträge zur Physiologie und Pathologie des Auges. Mit 2 Xylographien im Text. Prag, Calve 1873. [IV], 82 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

55] Der Verfasser verheisst zwar in der Vorrede die Erörterung pathologischer, physiologischer und philosophischer Principien, doch wird er in den von ihm gebotenen 8 Aufsätzen seinem Versprechen, wenigstens was die Philosophie betrifft, nur in geringem Grade gerecht. Während man der 1. Abhandlung 'Sinnenleben und Sehen' allenfalls einen gewissen philosophischen Charakter zuerkennen darf, möchten die übrigen Abschnitte den Leser doch kaum auf die Vermuthung bringen, dass es sich in ihnen um die Erörterung philosophischer Principien handelt; da man doch wohl kaum die Anwendung und Verallgemeinerung eines durch Experimente oder klinische Beobachtungen gewonnenen Gesetzes als eine besondere philosophische Arbeit anzusprechen gesonnen sein dürfte.

Eine ganz entschiedene Beachtung verdient dagegen der physiologische Theil des Schriftchens, welcher mit dem 2. Aufsatz 'Die Applicationsgesetze der monocularen Bewegung' beginnt und bis zum 4. Aufsatz reichend folgende Themata behandelt: 'Theorie der parallelen Blicklinien', 'Die reciproken Netzhäute und das Linsensehen'. Wenn auch die hier entwickelten Ansichten kaum geeignet sein werden, einen erheblichen Umschwung in den jetzt gültigen Anschauungen hervorzurufen, so hat es der Verfasser doch zweifellos verstanden, seinem Stoff wiederholentlich sehr interessante und bis jetzt nur noch sehr wenig beachtete Seiten abzugewinnen. So muss z. B. die vom Autor leider nur in ganz allgemeinen Umrissen angedeutete Anwendung der vergleichenden Anatomie auf das zwischen Augen- und Kopfarthrode bestehende Wechselverhältniss gewiss als ein recht glücklicher Gedanke bezeichnet werden.

Dagegen dürfte der pathologische Theil, als dessen Anfang wohl der 5. Aufsatz 'Die Theorie des Schielens, Strabotomie und Enucleation des Auges' gelten kann und welcher noch folgende 3 Abschnitte bietet: 'Ein Kephalometer', 'Die magnetische Pincette', 'Ueber Tatuage der Hornhaut', denn doch zu verschiedenen Ausstellungen veranlassen. Wenn z. B. der Verfasser von der Dosirung der Strabotomie gar Nichts wissen will, so stellt er sich damit gewiss auf einen Standpunkt, den wohl nur wenige Praktiker rückhaltslos zu theilen geneigt sein möchten. Mag auch die Dosirung häufig nur einen sehr relativen Werth besitzen, oder gar nur ein frommer Wunsch bleiben: so *bietet* sie doch in anderen Fällen wieder dem Operateur einen sehr wichtigen Maassstab für seinen Eingriff. Ebenso wird der Vorschlag, auch bei geringem Strabismus stets eine bilaterale Strabotomie vorzunehmen, wohl kaum eine allgemeinere Geltung erringen können. Dem entsprechend wird auch die vom Verfasser geübte Methode, welche auf eine Trennung der seitlichen Einscheidungen des Muskel vollständig verzichtet und es vorzieht Muskel und Conjunctiva mit einem Schnitt zu zertrennen, gewiss nicht die herrschende Operationstechnik wesentlich einschränken.

Das nach einem alten Princip neu construirte Kephalometer verspricht ein recht brauchbares Instrument zu werden; während ich in der magnetischen Pincette keine gerade sehr wünschenswerthe Bereicherung des ohnehin schon so voluminösen medicinischen Instrumentariums erblicken kann.

Breslau. H. Magnus.

Friedrich Hildebrand, die Verbreitungsmittel der Pflanzen. Mit 58 Figuren in Holzschnitt. Leipzig, W. Engelmann 1873. IV, 162 S. 8°. Preis: Mark 4.

56] Kaum minder mannigfaltig als die die Bestäubung fördernden Einrichtungen der Blüthen sind die dem Aussäen der Samen dienenden Einrichtungen der Früchte und Samen, und wie dort lässt sich hier die Funktion meist leicht aus der Gestalt erschliessen, wie dort lässt sich hier aus den Abstufungen der einzelnen Anpassungen und der Beobachtung ihrer Funktion ein Verständniss ihrer Entstehung unter dem Einflusse der natürlichen Auslese gewinnen. Während aber über die Befruchtung der Blüthen seit der durch Darwin gegebenen Anregung eine stetig steigende Menge von Einzelbeobachtungen veröffentlicht worden ist, hat die Wirkungsweise der Aussäungseinrichtungen oder 'Verbreitungsmittel' der Pflanzen bis jetzt eine nur untergeordnete Beachtung gefunden, obgleich die morphologischen Verhältnisse dieser Einrichtungen von jeher von der systematischen Botanik berücksichtigt worden sind. Es muss daher mit Freuden begrüsst werden, dass in dem vorliegenden Werke die höchst mannigfachen Anpassungen der Früchte und Samen an Ausbreitung durch Wind, durch stehendes und fliessendes Wasser, durch fruchtfressende Vögel und über den Boden laufende Pelzthiere, durch Austrocknung und Turgescenz gewisser Gewebeschichten der Frucht — nicht nur in allgemeiner Uebersicht zusammengestellt, sondern auch in Bezug auf ihre Wirkungsweise, soweit sich dieselbe aus der blossen Beobachtung der Gestalt erschliessen lässt, erörtert werden, dass die morpholo-

gische Verschiedenheit der gleichartig wirkenden Anpassungen mit Sorgfalt im Einzelnen nachgewiesen wird, dass endlich in einer vorausgeschickten geschichtlichen Einleitung die wichtigsten Arbeiten über dieses vom Verfasser selbst mit zahlreichen neuen Thatsachen bereicherte Gebiet sich zusammengestellt finden.

Einer Verwerthung dieses Gebietes für die Selectionstheorie ist dadurch in recht brauchbarer Weise vorgearbeitet: des Verfassers eigner Versuch einer solchen Verwerthung aber kann nur als ein wenig gelungener bezeichnet werden. Denn wenn wirklich, wie der Verfasser im vierten Kapitel nachzuweisen sich bemüht, alle Verbreitungsausrüstungen durchaus vortheilhaft und vollkommen wären und nutzlose Einrichtungen nicht vorkämen, so würde diess auch vom teleologischen Standpunkte aus, als Beweis göttlicher Weisheit, vollkommen begreifbar sein; zur Begründung der Selectionstheorie hätten, ausser den das Werden zeigenden allmäligen Abstufungen, gerade Unvollkommenheiten der Anpassung und unter veränderten Lebensbedingungen nutzlos gewordene Verbreitungsausrüstungen vorzugsweise ins Auge gefasst werden müssen. Wenn ferner der Verfasser zur Erklärung der Thatsache, dass in vielen Familien dieselbe Art von Verbreitungsausrüstung allen Familiengliedern gemeinsam ist, ein inneres Princip, welches die Variation nach einer bestimmten Richtung hin gelenkt hat, annehmen zu müssen glaubt, so hat er vollständig übersehen, dass diese Thatsache sich als Vererbung einer von den Stammeltern der Familie erlangten vortheilhaften Eigenthümlichkeit aus der blossen Selectionstheorie in einfachster Weise erklärt. [Oben in Art. 27, S. 28, Z. 10 lies 'Befruchtung' statt 'Befeuchtung'.]

Lippstadt. Hermann Müller.

Carl Heyder, die Lehre von den Ideen in einer Reihe von Untersuchungen über Geschichte und Theorie derselben dargestellt. Abtheilung I: Zur Geschichte der Ideenlehre. Frankfurt a. M., Heyder & Zimmer 1874. X, 400 S. 8°. Preis: Mark 8.

57] Bereits 1845 trat der Verf. hervor mit einer 'Kritischen Darstellung und Vergleichung der Aristotelischen und Hegelschen Dialektik', und giebt nun hier als spätreife Frucht seiner Studien die Anfänge einer neuen Ideenlehre, wozu der vorliegende Band die historische Einleitung enthält. Dieselbe besteht in einer kritischen Darstellung der vornehmsten Ideensysteme von Plato an bis auf die neueste Gegenwart, nämlich bis auf Herbart, Schopenhauer, Hartmann, Trendelenburg, Lotze und die Materialisten. Bei dieser Darstellung, welche bis auf Kant eine kurze und nur übersichtliche ist, von Kant an aber immer tiefer und ausführlicher ins Einzelne geht, so dass auf den Systemen von Kant, Fichte, Schelling und Hegel hier das Hauptaugenmerk ruht, fällt zunächst als wohlgefällig der maassvolle und gerechtigkeitliebende Ton auf, womit auch selbst das dem Standpunkte des Verf. diametral Widerstrebende besprochen wird. Denn es drückt sich in einem solchen Ton ein Streben aus nach möglicher Verständigung unter den verschiedenen Standpunkten in der Metaphysik, welches wir, wenigstens so wie die Dinge in der Gegenwart stehen, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Ansehens der philosophischen Studien für etwas Heilsames erachten.

Den Standpunkt, von welchem aus er die verschiedenen Ideensysteme beurtheilt, bezeichnet er in folgenden Worten (S. 397): 'Wir sind gegenwärtig bei einem Punkte angekommen, wo sich die wissenschaftliche Gesinnung von entgegengesetzten Punkten her einer gewissen Uebereinstimmung nähert, sofern einerseits auf Seiten der Philosophie die Einsicht durchgedrungen ist, dass der absolute Idealismus einem solchen auf empirisch kritischer Grundlage Platz zu machen habe, andererseits aber auch von Seiten der empirischen Forschung anerkannt wird, dass das Gebiet des Idealen nicht ersetzbar ist durch ein wenn auch noch so exactes Wissen um die Phänomene'. Der Verf. schlägt sich hiermit auf die Seite derjenigen, welche auf den Kantischen Kriticismus zurückgehen. Er thut dieses in der Weise, dass er die durch Kant begründete Ideenlehre der praktischen Postulate reiner Vernunft mit der Ideenlehre Plato's als die beiden Höhenpunkte der Ideenentwickelung in der Geschichte der Philosophie in Einklang zu bringen trachtet. Es handelt sich auf der Platonischen Seite um die Begriffe der höchsten Wahrheit, Güte und Schönheit (Ebenmaass, Harmonie), auf der Kantischen um die Postulate der Freiheit, Gottheit und Unsterblichkeit. Jene Begriffe und diese Postulate theilen mit einander die Eigenschaft, Ideen zu sein, d. h. Begriffe, denen kein ihnen entsprechender Gegenstand in der Sinnenwelt gegeben ist.

Das Streben, zwei so hohe Gipfelpunkte der Speculation in eine möglichst nahe Verbindung zu setzen, hat etwas sehr Ansprechendes, ist daher auch keineswegs neu. Besonders ist die Identitätsphilosophie in ihrem Fortgange von Fichte bis Hegel immer der fruchtbarste Boden für solche Versuche gewesen. Hegel selbst hielt sich ja für überzeugt, in seiner dialektischen Ideenentwickelung das geleistet zu haben, wozu Plato in der seinigen den Anfang gemacht hatte. Um so auffallender ist es, dass der Verf. grade dieses günstigste Terrain für die Ausführung seines Vorhabens vermeidet; dass er (auf S. 287) J. H. Fichte, H. Weisse und C. Ph. Fischer darum lobt, dass sie Opposition gegen den Standpunkt des absoluten Wissens erhoben hätten, und für seine Person verspricht, darin noch einen Schritt weiter gehen zu wollen. Dieser Umstand beruhet bei ihm auf einem gegen die sämmtlichen Wege des aus der Fichtischen Wissenschaftslehre hervorgegangenen Denkens gehegten religiösen Misstrauen. Er hält dafür, dass die Kantischen Postulate auf diesen Denkwegen unausbleiblichen Schaden leiden müssten, und hält sich aus diesem Grunde von ihnen fern. Allerdings ist es der sogenannten Linken der Hegel'schen Schule für eine kurze Zeit gelungen, durch Anschwärzung ihrer Gegner die öffentliche Meinung so irre zu leiten, als ob die wahre Methode der Wissenschaftslehre allein in ihren Händen sei. Hieraus folgt aber nichts weiter, als eben dieses curiose Factum, dass die öffentliche Meinung eine Zeit lang, ohne dass ein Widerreden half, sich auf eine recht arge Art hat hinter's Licht führen lassen. Es folgt daraus in keiner Weise, dass der Standpunkt der Wissenschaftslehre ein falscher ist; vielmehr nur dieses, dass diejenigen, welche auf ihm zu falschen Resultaten gelangten, es nicht verstanden, sich auf standhafte und unerschütterliche Weise auf ihm zu behaupten, sondern sich einer gewissen im grossen Publicum weitverbreiteten naturalistischen Denkart zu Liebe und um des momentanen persönlichen Applauses willen zu schiefen Stellungen verleiten liessen. Wer, wie Fichte, auf dem Standpunkte des absoluten Idealismus festgegründet steht, der ist freilich in so fern übel daran, als er immer zwischen zwei Feuer zu stehen kommt, und sich auf Anfeindungen eben sowohl von links als von rechts gefasst halten muss, von links unter der Anklage des Mysticismus, von rechts unter der des Atheismus. Fichte selbst ist beiden Anklagen in gleich hohem Maasse ausgesetzt gewesen, und hat uns allen darin als glänzendes Muster vorgeleuchtet. Dafür hat aber der Identitätsphilosoph nach Fichtischem Princip seine reichliche Entschädigung in der unerschütterlichen Festigkeit seines Standpunkts in Betreff der übersinnlichen Dinge. Und in welches Schwanken, in welche unselige Un-

sicherheit geräth man beim principiellen Verlassen dieses felsenfesten Grundes! Man höre nur darüber unseren Verf. selbst reden (S. 99): 'Wir vermögen von der Welt des Uebersinnlichen immer nur symbolische Gedanken nach Art des Gleichnisses und an der Hand der Analogie zu entwickeln — und dürfen uns eben so wenig verhehlen, dass nur solche für uns möglich, als andererseits bestreiten, dass sie in dieser Gestalt für unser Gemüths- und Geistesleben nothwendig und unentbehrlich seien.'

In der Combination von Plato's Ideen mit Kant's Postulaten kann man zwei entgegengesetzte Wege einschlagen. Man giebt entweder der Platonischen Ideenlehre eine radicale Umgestaltung nach Kantischem Princip, wonach alle Begriffe, und folglich auch die Ideen, nichts als Producte von denkenden Urvermögen sind: dann befindet man sich auf dem Wege der Wissenschaftslehre. Oder man bleibt dem Plato getreu in seinem Grundirrthum, dass die denkenden Vermögen nichts als blosse Combinationsspiele von Begriffen oder Ideen sind: dann ist die Brücke zwischen Plato und Kant, welche durch Fichte in so bewunderungswerther Weise hergestellt worden war, wieder abgebrochen, und die Combinationsversuche führen auf den Weg eines blossen abenteuernden Umherirrens in vagen Gedanken. Weil der Verf. den ersten Weg verschmähet, so bleibt ihm nur der zweite übrig. Er hält den in der Wissenschaftslehre nackt hervorgetretenen Grundbegriff der transscendentalen Logik, das Urgesetz der Denkfunction (Ich = Ich) für einen Irrthum, dagegen die von Kant gemachte Concession an das vorwissenschaftliche Fürwahrhalten (das Ding an sich) für Kant's unsterbliches Verdienst. Dass er sich dabei aus Kant's Lehre trotz der Verwerfung seines Grundprincips eine Menge ihm brauchbarer Begriffe eklektisch aneignet, unter anderen den der Postulate, steht dem nicht im Wege. Hierdurch verliert aber seine sonst überaus sorgfältig gearbeitete Geschichte der Ideenlehre seit Kant ganz ihren inneren festen Halt, und erscheint nur als eine mit gewissenhafter Treue verfasste Geschichte von lauter irregehenden Meinungen ohne Steuer und Compass, bei denen man kaum begreift, wie jemandem ein lebhaftes Interesse zugemuthet werden kann, sich mit so überflüssigen Dingen näher zu befassen. Wer sich in Beziehung auf die Ideenlehre gegen die von der Wissenschaftslehre ausgegangene Entwickelung negativ verhält, schält sich damit los vom centralen Stamm der Speculation auf Kantischer Grundlage. Denn die Identitätsdoctrin der Wissenschaftslehre ist nichts als der mit dreister, aber wohlberechtigter Consequenz aus der Wurzel der Kritiken theoretischer und practischer Vernunft in ihrer Einigung emporgewachsene Stamm des seine eigene Tiefe durchdringenden und begreifenden Kriticismus.

Weil das vom Verf. gehegte falsche religiöse Misstrauen gegen die Grundsätze der Wissenschaftslehre sich stark mit dem Jacobischen Standpunkte berührt, so hat es etwas Auffallendes, dass bei der sonstigen fleissigen Rücksichtnahme auf die verschiedenartigsten Ideenlehren der Name eines Mannes gänzlich umgangen worden ist, welcher unseres Erachtens vorzugsweise verdient hätte in diesem Zusammenhange erwähnt zu werden, weil er eine Vervollständigung der Kantischen Postulate auf dem Jacobischen Gefühlsstandpunkte in ähnlicher Art, wie sie der Verf. wünscht, in einer Reihe sowohl schulmässiger als populärer Schriften nicht nur erstrebt, sondern wirklich geleistet hat. Wir meinen Jacob Friedrich Fries, den Stifter einer nicht unbedeutenden Philosophenschule, welche ihren regen Eifer noch im vergangenen Herbst durch ein ihrem Meister gesetztes Erzbild zu Jena in kräftigster Weise bekundet hat, einer Schule, welche in eklektischer Weise ganz auf Kant und ganz auf Jacobi zu stehen beflissen ist, und deren Gegensatz gegen die aus Kant hervorgegangene Identitätslehre auf höchst instructive Art sich charakterisirt findet in der im Jahre 1862 von Kuno Fischer gehaltenen und darauf im Druck erschienenen Prorectoratsrede, betitelt: 'Die beiden Kantischen Schulen in Jena' (Stuttg., Cotta 1862).

In Beziehung auf die Platonischen Ideen endlich erlaubt sich der Verf. eine einseitige Auffassung, welche allerdings wohl geschickt wäre, die Platonische Ideenlehre zur Fichte-Hegel'schen Dialektik in einen starren Gegensatz zu bringen, wenn sie sich nur mit der Wahrheit vertrüge. Er nennt (S. 13) die Platonischen Ideen unveränderlich beharrende Wesenheiten, und behauptet (S. 222), dass Plato constant die Ideen betrachte als das unveränderlich sich selbst Gleiche und Beharrende, und alles Werden, alle Veränderung in die Welt der Erscheinung verlege. Hiergegen ist geltend zu machen, dass Plato im Sophisten diejenigen tadelt, welche er dort 'die Freunde der Ideen' nennt, weil dieselben das Sein und Werden als getrennt von einander annähmen, so dass wir durch die sinnliche Wahrnehmung und Empfindung des Körpers in Gemeinschaft mit dem Werden ständen, durch das Denken aber mit dem Sein als dem Unveränderlichen. Denn das Sein müsse als bewegt gedacht werden, wenn es ein vernünftiges, beseeltes und lebendiges sei. Das beharrliche, unbewegliche Sein sei leblos und unvernünftig. Hieraus geht hervor, dass Bewegung, Veränderung, Uebergang und Werden von Plato im Allgemeinen der Ideenwelt nicht abgesprochen, sondern zugesprochen wird, und zwar im allerstärksten Maasse. Nur eine einzige Art von Veränderung wird ihr abgesprochen, die Geburt und der Untergang nebst den damit zusammenhängenden physikalischen Vorgängen. Diese gehören allein der Welt der Erscheinung an. Die Bewegungen in der Platonischen Ideenwelt haben in der That mit den Bewegungen der Hegel'schen Dialektik eine grössere Aehnlichkeit, als der Verf. zugeben will. Fortlage.

Alfred Hölder, Darstellung der Kantischen Erkenntnisstheorie mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Fassungen der transscendentalen Deduction der Kategorien. Tübingen, H. Laupp 1873 [1874]. [V], 114 S. 8°. Preis: Mark 2.

58] Soll die Philosophie auf den Namen einer Wissenschaft in Zukunft überhaupt Anspruch erheben können, so muss sie, unserer Ansicht nach, sich mit den sog. exacten Wissenschaften auf das engste verbünden. Keine Philosophie bietet aber zur Schliessung eines solchen Bündnisses gediegenere Grundlagen dar als Kant's Kriticismus, der seinen naturwissenschaftlichen Charakter selbst in den Worten kennzeichnet: 'Alles Erkenntniss von Dingen aus blossem reinen Verstande oder reiner Vernunft ist nichts, als lauter Schein, und nur in der Erfahrung ist Wahrheit.' (Kant's Werke, Ausg. Hartenst. Bd. IV. Proleg. S. 122). Dass man also auf philosophischem Gebiete anfängt, mehr und mehr auf Kant zurückzugehen, ist ein günstiges Zeichen dafür, dass es mit der Philosophie vorwärts geht. Besonders ist es Kant's Erkenntnisstheorie, welche, fortbildungsbedürftig und fortbildungsfähig, als Ausgangspunkt der philosophischen Untersuchungen unserer Zeit bezeichnet werden muss, und ein jedes Werk, das sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, verdient mit Freuden begrüsst zu werden, wenn es wie das vorliegende sich redlich sauer werden lässt, durch scharfe Gedankenzergliederung und klare Darstellung so viel Licht wie möglich auf das schwierige Problem zu werfen.

Nachdem der Verf. in den 'Vorbemerkungen' Kant's Kriticismus richtig dahin characterisirt hat, dass der-

selbe zwischen zwei Paaren von Gegensätzen zu vermitteln suche: 'in der Frage nach der Wahrheit unserer Erkenntniss zwischen Dogmatismus und Scepticismus, in der nach dem Ursprunge derselben zwischen Rationalismus und Sensualismus', geht er ein auf 'die subjectiven Factoren der Erkenntniss', unter denen zuerst 'die Formen der Anschauung', Raum und Zeit behandelt werden. Kant giebt sowohl für die Apriorität als für den anschaulichen Character von Raum und Zeit einen directen und einen indirecten Beweis. Der erstere enthält zwei Beweisgründe (1, 2) für die Apriorität und zwei (3, 4) für die Anschaulichkeit. Wenn der Verf. Cohen's Auffassung verwirft, nach welcher Beweisgrund 1 und 2 sich so zu einander verhalten, dass 1 nur die relative Priorität, 2 erst die Apriorität von Raum und Zeit beweise, so geben wir ihm entschieden Recht. Könnte die Fassung des Beweisgrundes 1, wie Kant ihn in Bezug auf den Raum ausdrückt, auch einen geringen Zweifel walten lassen, ob hier die Apriorität oder blosse Priorität gemeint sei (was mir indessen nach dem von Kant in der 2. Aufl. der Kritik d. r. V. gemachten Zusatz unmittelbar vor dem Beweisgrund 1, Ausg. Hartenst. Bd. III. S. 58, gar nicht möglich scheint), so würde doch die Formulirung dieses Beweisgrundes hinsichtlich der Zeit eb. S. 65, jedes Bedenken augenblicklich beseitigen, da hier die Apriorität ausdrücklich hervorgehoben ist. Der indirecte Beweis benutzt als Beweisgrund die Mathematik, deren Allgemeingültigkeit und eigenthümliches Wesen nur unter der Annahme der Apriorität und Anschaulichkeit von Raum und Zeit zu begreifen ist. Cohen's Auffassung dieses Beweises halten wir mit dem Verf. für unrichtig. Ebenso stimmen wir dem Verf. bei, wenn er bei Gelegenheit dieser 'transscendentalen Erörterung' die Ausdrücke 'transscendent' und 'transscendental' in derselben Weise wie Kuno Fischer unterscheidet — gegen E. v. Hartmann, der zu seiner Auffassung theils durch Kant's eigene Inconsequenz in der Anwendung dieser Wörter theils durch Schopenhauer's, in W. a. W. u. V. Bd. I. S. 499, gegebene Erklärung gekommen zu sein scheint.

Den Kern des Werkchens bildet nun aber der folgende Abschnitt: 'die Formen des Denkens'. Hier kommen die auf dem Titelblatt besonders hervorgehobenen drei 'verschiedenen Fassungen der transscendentalen Deduction der Kategorien' zur Sprache, dieser überaus schwierige und dunkle Punkt in der Kantischen Kritik. Alle drei Deductionen, von denen der Verf. zuerst die in den Proleg., dann die in der 1. Aufl. der Kr. d. r. V., endlich die in der 2. Aufl. desselben Werkes enthaltene vorführt, gehen aus von der Thatsache der Erfahrung, doch so, dass in jeder der Deductionen der Begriff der Erfahrung anders gefasst ist. Es ist keine Frage, dass die gründliche und genaue Unterscheidung, welche der Verf. hier macht, viel Licht auf den Gang der Deductionen wirft. Was nun die Deduction in der 1. Aufl. der Kr. betrifft, so hält der Verf. mit Recht die Formulirung des Problems in dem Abschnitt 'Von den Principien einer transscendentalen Deduction überhaupt' für schärfer als die zweite Formulirung in dem folgenden Abschnitte 'Uebergang zur transscendentalen Deduction der Kategorien'. Mit Absicht citiren wir hier diese beiden Abschnitte nach ihren Ueberschriften, denn bei der bekannten schlimmen Verschiedenheit der 1. und 2. Aufl. der Kr. billigen wir das Verfahren des Verf. keineswegs, welcher beim Citiren die Paragrapheneintheilung der 2. Aufl. in die 1. hineinträgt. Sehr fruchtbar scheint uns der Gedanke des Verf., dass die sog. 'Synthesis der Recognition im Begriff' gleichsam ein besonderer, selbständiger Nebenpfad in der Deduction sei.

Anschauungen und Kategorien, Sinnlichkeit und Verstand stehen sich einander gegenüber. Wie können die Kategorien auf die Anschauungen angewendet werden? wie verhält sich der Verstand zur Sinnlichkeit? das ist die Frage der Deduction. Hier will nun der Verf. in seiner Darstellung beweisen, dass (S. 44) 'schon unsere Anschauungswelt eine von Haus aus nach den Kategorien geordnete sei', und (S. 19) 'dass diese Auffassung der ganzen Kantischen Erkenntnisstheorie zu Grunde liegt'. So sehr wir nun auch von der Wahrheit des ersteren Satzes schon von anderer Seite her überzeugt sind, so können wir doch den zweiten Satz, die eigentliche These des Verf., nicht in der Weise zugeben, wie es der Verf. wünschen möchte. So fein auch die Unterscheidungen sind, die der Verf. hinsichtlich der 'Einbildungskraft', des 'Verstandes', der 'mittelbaren und unmittelbaren Beziehung der Kategorien auf die Anschauung' macht, so haben wir uns doch nicht überzeugen können, dass die Erläuterungen des Verf. in Kant's Darstellung selbst widerspruchslos zu finden sind, — sie scheinen uns vielmehr von den durch Schopenhauer, Helmholtz u. A. entwickelten höheren Gesichtspunkten, vielleicht unwillkürlich, hineingetragen zu sein. Richtig ist, dass Kant den Gedanken, welchen der Verf. ohne Weiteres als den Grundgedanken der Deduction hinstellt, ahnt, ihn bald in dunklerer bald in klarerer Form sogar ausspricht — aber an anderen Stellen wird von Kant wiederum das gerade Gegentheil behauptet, so dass man sieht, dass hier Kant durchaus nicht mit sich im Reinen war. Auf diesen Grundwiderspruch hat bereits Schopenhauer in seiner ausgezeichneten 'Kritik der Kantischen Philosophie' mit Nachdruck hingewiesen und sogar alle die in dieser Hinsicht sich widersprechenden Aussagen Kant's zusammengestellt. Diesen Punkt in Kant halten wir für vollständig durch Schopenhauer erledigt und sind der Ueberzeugung, dass ein jeder Versuch, hier die Widersprüche beseitigen zu wollen, misslingen muss. Da die Schopenhauer-Helmholtz'sche Theorie, wie sie der Verf. adoptirt, aus der Kantischen herausentwickelt ist, so lässt sie sich bis zu einem gewissen Grade auch wieder hineinentwickeln, aber ein solches Verfahren ist doch immer eine Einlegung, keine Auslegung.

Mit diesem Grundfehler in dem Verfahren des Verf. hängt unmittelbar, wie mir scheint, ein zweiter zusammen, nämlich der, dass der Verf. die Deduction der 2. Aufl. für eine 'Verbesserung', für 'schärfer' und 'klarer' als die der 1. Aufl. hält. Diese Behauptung wird ausdrücklich derjenigen Erdmann's entgegengestellt, nach welcher die Deduction der 2. Aufl. 'verkürzt, nicht gerade verbessert' ist. Der Verf. hätte auch Schopenhauer's Meinung anführen können, nach welcher der betr. Abschnitt in der 2. Aufl. 'ein ganz anderer als in der ersten jedoch nicht klarer geworden ist.' Ich gestehe, dass mich auch hierin der Verf. nicht zu seiner Ansicht bekehrt hat.

In dem letzten Abschnitt des Werkes wird 'der objective Faktor und die Wahrheit der Erkenntniss' behandelt. Der Verf. findet hier einen gewissen Dualismus in Kant, dessen Theorie einerseits nur eine ganz subjective Vorstellungswelt zulasse, und sich andererseits doch nicht losreissen könne von dem Gedanken 'objectiver, der Vorstellungswelt zu Grunde liegender Realitäten'. Dass dieser, wie mir scheint, zu Gunsten der ersteren Seite dieses Dualismus zu beseitigende Widerspruch bei weitem weniger in der 1. Aufl. als in der 2. zu Tage tritt, hat bereits Schopenhauer nachgewiesen. Noch auf einen Punkt müssen wir hier aufmerksam machen. S. 98 sagt der Verf.: 'und wenn wir auch einmal lesen (Fortschritte der Metaphysik u. s. w. Ausg. Rosenkranz I. S. 536; vgl. ebendaselbst S. 538), der praktisch-dogmatische Glaube, unter welchem Namen Kant jene sittlich-begründeten Ueberzeugungen [Gottesidee, Freiheit, Unsterblichkeit] zusammenfasst, sei eine Annahme von Dingen, die vielleicht ausser unserer Idee gar nicht existiren, so

dürfen wir diese vereinzelte Aeusserung nicht dahin premiren, als wollte Kant u. s. w.' — Wir wundern uns, dass der Verf. diese Aeusserung Kants für eine vereinzelte hält, da doch sehr viel ähnliche zu lesen sind, z. B. Ausg. Hartenst. Bd. V. Kr. d. pr. V. S. 143 ff. Kr. d. Urthk. S. 464. 470. 481. 483. 484.

Die Grundthese des Verf. kann ich nach dem Vorhergehenden also nicht annehmen, doch betone ich ausdrücklich, dass mir selten eine Darstellung der in Rede stehenden Deduction mehr Licht über das schwierige Problem gegeben hat, als die des Verf., so dass man seinen Irrthum nicht ohne Grund einen Bentley'schen nennen könnte. Fritz Schultze.

Paul Wurm, Geschichte der indischen Religion im Umriss dargestellt. Basel, Bahnmaier 1874. 303 S. 8°. Preis: Mark 6.

59] Eine gemeinfassliche Darstellung der Geschichte der indischen Religion, welche ohne auf Originalität der Forschung Anspruch zu machen, doch auf Grund der Untersuchungen Roth's, Weber's, Röer's, Muir's, Haug's, Lassen's ein mit Sachkenntniss und Sorgfalt entworfenes Bild von den verschiedenen Phasen der Entwicklung, welche die indische Religion von den Veden bis auf die Jetztzeit durchlaufen, uns vorführt. Nach einer Einleitung, in welcher der Verf. die Bedeutung der indischen Religionsgeschichte ins Licht zu setzen bemüht ist und sodann eine orientirende Uebersicht über Land und Volk von Vorderindien, sowie seine Geschichte und die Literatur der Veda's und des älteren Brahmanismus giebt (1—20), wendet sich derselbe zuvörderst (S. 21—62) zu einer Darstellung der Religion und des Cultus der Vedalieder, bespricht sodann (S. 63—131) die Ausbreitung der arischen Religion über Vorderindien, um daran eine Darstellung des älteren Brahmanismus und seiner Cultusformen zu knüpfen, und schildert in dem dritten Hauptabschnitte (S. 132—203) in ziemlich ausführlicher Weise Entstehung, Ausbreitung und Wesen des Buddhismus, wobei er namentlich auch die Werke der Deutschen Köppen und Schlagintweit benutzt. In dem letzten Hauptabschnitte (S. 204—285) führt er uns Geschichte, Literatur, Mythologie, Verfassung und Cultus des neueren Brahmanismus vor, um schliesslich in einem Anhange (S. 286—296) ein Paar Bemerkungen über die indischen Mischreligionen und den Bhutendienst anzufügen. Beigegeben ist ein sorgfältig gearbeitetes Register, welches dem Leser beim Gebrauche des Buches nur erwünscht sein wird. Die äussere Ausstattung ist angemessen. Schrader.

K. Lehrs, Die Pindarscholien. Eine kritische Untersuchung zur philologischen Quellenkunde. Leipzig, S. Hirzel 1873. VIII, 199 S. 8°. Preis: Mark 6,80.

60] Aus dem Rothwälsch des Verfs. (m. s. S. 18: 'Setze man .... also folgendes') in ein verständliches Deutsch übersetzt ist der Inhalt dieser unerquicklich zu lesenden Schrift, soweit sie die Pindarscholien betrifft, in Kürze folgender: Die Pindarscholien, bei ihrem trümmerhaften Zustande von Hause aus keine leichte Lectüre, lesen sich in der Böckh'schen Anordnung doppelt unbequem. Einem neueren Herausgeber derselben würde vor allem die Pflicht obliegen, die mit Vet. und Rec. bezeichneten Klassen wieder zu trennen (S. 34) und auf die S. 2 beschriebene Romana zurückzugreifen, damit in Zukunft Engzusammengehöriges nicht durch ganz fremdartige Eindringlinge auseinander gerissen werde (S. 33). Da aber unsre beiden Scholienklassen — sowohl die ältere, wiewohl nicht allzualte, jedesfalls von Böckh mit Unrecht vor Plutarch angesetzte (S. 45), als auch die jüngere ihnen nachgebildete byzantinische (S. 91) — in Wahrheit nichts andres sind, als von einem mehr oder minder breit angelegten Commentare erweiterte Paraphrasen, so wird dem Herausgeber ferner die Pflicht zufallen, dieses Sachverhältniss auch durch eine geschickte äussere Einrichtung möglichst augenfällig zu machen, damit der Leser jederzeit den Faden der Paraphrase, oder auch des dazu gehörigen Commentares mit Bequemlichkeit wieder aufnehmen könne. Eine vollständige Probe der Art, wie der Herausgeber zu verfahren hätte, wird S. 142—158 für Pyth. IX gegeben: die zusammenhängende Paraphrase von Ol. IX S. 25 —32, und die vom Commentar durchwirkte Paraphrase ausserdem an Pyth. IV veranschaulicht. Endlich hätte der Hg. die Klassen der Scholia rec., ohne sich durch das Auftreten des Thomas Mag. in den Hdschr. beirren zu lassen, nach gewissen untrüglichen Kennzeichen (S. 87 a. E.) zwischen dem in der Regel wortkargeren Manuel Moschopulus und dem geschwätzigeren Demetrius Triclinius zu vertheilen, wie denn auch in einigen Hdschr. der Versuch, verschiedenes Gut durch verschiedene Zeichen kenntlich zu machen, natürlich nicht ohne mannigfache Versehen, durchgeführt ist. Mommsens Scholien zu Nem. und Isth., bis Nem. 3 die alten, von da ab ganz jung und selbst für Thomas Mag. zu schlecht (S. 100), dürften dabei kaum in Betracht kommen, die Schneiderschen, welche mit Thomas ebensowenig zu schaffen haben, nur als Apparat für Demetrius Triclinius (S. 94). Interessanter wäre es, Spuren des Eustathius zu entdecken (S. 88, Ol. VI 27 p. 134 Böckh). Alles dies sind nun zwar Sätze von unbestreitbarer Richtigkeit, aber man fragt sich doch nicht ohne Verwunderung, weshalb sie dem künftigen Hg. pindarischer Scholien erst gesagt werden, und in einem recht befremdlichen Tone gesagt werden. Glaubt denn Herr L., dass die Philologen seit seinem Aristarch, oder sagen wir es offenherzig durch seinen Aristarch, nach dieser Seite hin so gar nichts gelernt haben; meint er, dass etwa ein W. Dindorf diese Scholien anders als wohl gesichtet ediren würde, oder gar, dass einem Heimsöth und anderen der Paraphrast in den Scholien A zum Aeschylus entgangen sei, obgleich es noch niemand der Mühe werth gefunden hat, diese Paraphrase herauszuschälen, oder — wenn er es, wie Ref., zufällig selbst gethan hat — zu ediren? Je lebhafter wir selbst den Wunsch des Herrn Verfs. theilen, recht bald eine saubere Ausgabe der pindarischen Scholien zu erhalten, um so mehr bedauern wir, dass derselbe keinen bessern Weg eingeschlagen hat, ein Unternehmen, das schon an sich wenig Verlockendes hat, zu empfehlen. Die Form war ja so leicht gefunden, wenn der Verf., statt Berge gebären zu lassen und in hochtrabender Art mit drei kritischen Untersuchungen zur philologischen Quellenkunde ins Feld zu ziehen (denn an die 'Pindarscholien' schliessen sich S. 159 —190 die Aufsätze über Hesychius Milesius und den Philemon aus d. J. 1862. 1872) nur dasjenige hätte geben wollen, und zwar möglichst anspruchslos, was er doch schliesslich factisch allein giebt: nämlich, eine Probe einer zweckmässigen Ausgabe der pindarischen Scholien (S. 142—158) mit gelegentlichen Bemerkungen über die charakterische Terminologie der ältern Scholien, des Moschopulus (S. 73—78) und Triclinius (78—96) und einem Excurse über die rhetorische und grammatische Dichterparaphrase, (S. 49 —72). Der 30 Seiten füllende Anhang hätte dann freilich aufgeopfert werden müssen, aber der Leser hätte möglicherweise in dieser Form einen jetzt mehr als zweifelhaften Genuss gehabt. Denn dass die sachlichen Einzelheiten, aus denen aber doch noch nicht mit Nothwendigkeit ein Totum wird, alle vortrefflich und die reife Frucht umfassender Studien sind, versteht sich so von selbst, dass es kaum nöthig ist, auf einzelne Ausführungen, wie über den späten

Gebrauch von σύνταξις (S. 37—45) ἱστορία (S. 89—91), das ältere σημεῖον τὸ χ̄ (S. 104—111) am Rande der Handschriften, oder über das ζητεῖται in guten Scholien (S. 111—118) oder ποταπός (S. 82—85) besonders hinzuweisen. Für diese Aphorismen — denn in dieser Form tritt im ganzen Bande Alles auf — wird jeder, der sich für Geschichte und Methode des philologischen Studiums interessirt, Herrn Lehrs aufrichtig dankbar sein, wenn er auch statt ihrer vielleicht lieber eine grössere Zahl dem Pindartexte selbst zu Gute kommender Bemerkungen, wie sie S. 9. 10 niedergelegt sind, mitgetheilt sähe. Wir selbst schliessen mit dem Wunsche, dass es gerade Herrn L. gefallen möge, uns recht bald mit einer neuen Ausgabe der pindarischen Scholien im Stile seiner dritten Probe zu beschenken (natürlich mit Verweisung der Anmerkungen unter den Text): in der Einleitung dazu würden wir dann seine Studien über die Paraphrase, das Verhältniss der Schneiderschen Scholien zu Triclinius und der Mommsenschen zu den Vetera; als Noten zu den betreffenden Stellen unter dem Texte seine Auslassungen über den technischen Gebrauch einzelner Worte und Wendungen, recht gern noch einmal in den Kauf nehmen: er aber würde damit, um mit seinen eignen Worten S. 18 zu reden, 'dem gepeinigten Leser', nicht blos 'der Böckh'schen Scholien', sondern auch seines Buches 'eine grössere Wohlthat erweisen', als durch solche labyrinthische Untersuchungen zur philologischen Quellenkunde, für welche man sich selber einen 'Ariadnefaden' wünschen möchte. Jedenfalls würde er ein Buch geschrieben, nicht blos einen Band Blätter zusammengestellt haben. M. S.

G. Fiorelli, gli scavi di Pompei dal 1861 al 1872. Relazione al ministro della istruzione pubblica. Napoli, Tipografia Italiana nel liceo Vittorio Emanuele 1873. XIII, 172, 20 S., 20 Tafeln. 4°. Preis: lire 38.

61] Die politischen Umwälzungen, welche sich 1860 in Italien vollzogen, führten auch für die Ausgrabungen in Pompei eine Krisis herbei. Die Arbeiten ruhten das ganze Jahr hindurch völlig bis zum 20. December, an welchem Tage sie mit vorläufig 50 Arbeitern wieder aufgenommen wurden. Mit der Erwähnung dieses letztern Factums schliessen die von Fiorelli in der Historia antiquitatum Pompeianarum gesammelten Ausgrabungsberichte ab, an die sich das zur Besprechung vorliegende schön ausgestattete Werk auf's Engste anreiht, indem es die Resultate der scavi vom 2. Januar 1861 bis zum 30. Juni 1872 darlegt. Diese Zeit umfasst die Glanzepoche der Ausgrabungen. Ihr Held ist Fiorelli, der, als Soprantendente generale mit fast souverainer Macht über die Ruinen ausgerüstet, mit Hülfe seines gediegenen Wissens und seines Organisationstalents, seiner Energie und Ausdauer den früher nicht mit Unrecht übel beleumundeten Ausgrabungen zu Pompei den Charakter der Mustergültigkeit aufgeprägt hat. Von diesen Verdiensten redet unser Buch, dem ein an den Minister des öffentlichen Unterrichts abgestattetes Resumé zu Grunde liegt, nicht; mit grosser Bescheidenheit erwähnt F. seiner eigenen Thätigkeit nur kurz in der Einleitung, welche durch die ersten acht Excurse des nicht zum Vortheil der Uebersichtlichkeit selbständig paginirten Appendice (p. 1—17) illustrirt wird, auf welche die scheinbar auf Anmerkungen deutenden kleinen Zahlen in der Introduzione hinweisen.

Nach kurzer Angabe einiger Mängel der früheren Ausgrabungsmethode, legt F. die Grundzüge der neuen Organisation des Unternehmens dar, die im Laufe d. J. 1860 von der Ital. Regierung festgestellt wurde. Zur Bestreitung der Kosten wurde gemeinsam für das Museo nazionale in Neapel und die Ausgrabung der verschütteten Städte ein jährliches Pauschquantum von 110,000 lire ausgeworfen, Pompei kam ausserdem die an Stelle der früher gebräuchlichen Trinkgelder an die Custoden von jedem Besucher der Ruinen erhobene tassa zu Gute, durch die in den in Rede stehenden $11^1/_2$ Jahren die stattliche Gesammtsumme von über 300,000 lire erzielt wurde (App. p. 10). — Während in diesem Zeitraume die Zahl der Aufseher von 16 in stetiger Progression bis auf 41 erhöht wurde, war die Stärke der aus Männern und Knaben der umliegenden Ortschaften bestehenden Arbeitercolonne eine überaus fluctuirende. Ende October 1862 war die Anzahl der Beschäftigten am Grössten, sie betrug täglich 699 Köpfe, sank aber schon in den Sommermonaten 1864 auf 8 herab, und während der ganzen zweiten Hälfte des folgenden Jahres sehen wir gar die Grabungen ganz eingestellt. Sie begannen erst mit Anfang 1866 wieder und wurden nun ununterbrochen fortgeführt, ohne dass in den nächsten Jahren die Zahl der operai auf 100 stieg; erst 1871 bewegte sie sich meist zwischen 70 und 144, in dem ersten Semester 1872 zwischen 110 und 170.

Das Resultat der von 1748 bis 1872 vorgenommenen Ausgrabungen war die Bloslegung eines Flächenraumes von 221383 Quadratmetern, so dass von der 646826 Q.Met. betragenden Ausdehnung des alten Pompei noch 425443 Q.Met., somit noch gut zwei Drittel der Stadt der Aufdeckung harren. Die mittlere Tiefe von der Oberfläche des jetzigen Terrains bis zum Grunde der alten Häuser zu $7^1/_2$ Metern angenommen, ergiebt sich also ein Raum von mehr als drei Millionen Cubikmet., den F. mit einer Durchschnittzahl von 81 Arbeitern per Tag in 74 Jahren und 3 Monaten, das Jahr zu 300 Tagen gerechnet, zu bewältigen hofft, so dass nach Ablauf dieser Zeit das ganze alte Pompei, von den Vorstädten abgesehen, der Erde abgewonnen sein würde. Die dazu nöthigen Geldmittel beziffert F., nach Maassgabe der für die letzten $11^1/_2$ Jahre erforderlich gewesenen Summe von 1,118,651 lire, auf nahezu 5 Millionen lire (App. p. 10), also etwa $1^1/_4$ Millionen Thaler.

Die Vorrede giebt dann eine durch Tav. I verdeutlichte Totalübersicht der in den genannten $11^1/_2$ J. aufgedeckten Strassen und Häusercomplexe, die durch Fior. nach Regiones und Insulae geordnet sind. Ihrer genauen topographischen Beschreibung ist ein grosser Theil des vorliegenden Werks (p. 1—77) gewidmet. Die Genauigkeit der zur Orientirung beigefügten Plane (Tav. V—XIII) ist alles Lobes werth; nur Kleinigkeiten vermöchte ich auszustellen. So hätten auf Tav. X bei Reg. VII Ins. VII wohl auch diejenigen Treppen, von denen nur Spuren vorhanden sind, angegeben werden können, z. B. in 10 o und 5 r, ich vermisse die Angabe des erhaltenen Brunnenrundes im Impluvium der Atrien b in 10 und 5. Die eine Säule im Peristylium 10 p tritt aus dem Zimmer r auch nach Aussen heraus, wodurch die interessante Thatsache deutlicher wird, dass hier das Peristylium ursprünglich von einem zweiten Säulengang umgeben war, den man später, vielleicht durch Zuwachs der Familie veranlasst, vermauerte und zu drei kleinen Zimmern umwandelte. Erwünscht wäre auch eine Angabe der Einrichtung der Küche und des cesso 10 u gewesen. Im Atrium f des Hauses 2 sind ferner noch mehr Reste des ursprünglichen, später veränderten Baues vorhanden, als angegeben sind.

Eingehender beschäftigt sich die Introduzione mit dem verschiedenen zur Aufführung der Pompeianischen Gebäude verwandten Material und unterscheidet danach drei Bauperioden, die zugleich die bedeutendsten Epochen der Geschichte der alten Stadt repräsentiren; F. weist die aus grossen Felsmassen vom Sarno ohne Cement errichteten Baulichkeiten der Zeit vor der Samnitischen Herrschaft, dieser selbst da-

gegen diejenigen zu, deren Front aus festem bei Nocera gebrochenen Gestein aufgeführt ist, während die innern Mauern aus wohlcementirtem, mit vulcanischen Stoffen vermischtem sogenannten opus incertum bestehen. Das opus reticulatum, den Ziegelbau und das op. incertum von schlechterer Arbeit schreibt er der letzten Zeit Pompei's zu, als ihren Anfangspunkt die Röm. Occupation unter Sulla bezeichnend. In hochinteressanter Weise giebt F. auf Tav. II—IV die Vertheilung der die einzelnen Perioden repräsentirenden Häuser durch die ganze Stadt an, in dem Artikel Tettonica (p. 78—86) näher auf die charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieser drei Style eingehend, in den Anmerkungen die genauesten Maasse der Steine angebend und das Ganze durch die vortrefflich ausgeführten theilweise chromolithographirten Tav. XIV—XIX illustrirend. Die Perioden als völlig von einander getrennt anzusehen möchte ich nicht wagen; gewiss ist selbst in spätester Zeit, wenn Verhältnisse, Zeit und Geld es gestatteten, auch in Steinen vom Sarno und von Nocera gebaut worden. F. glaubt umsomehr auf Ausführung weiterer Details der Pompeianischen Bauweise verzichten zu können, als er uns (p. 86) die höchst erfreuliche Mittheilung zu machen hat, dass in Kurzem ein mit Zeichnungen und Maassangaben versehenes Werk erscheinen wird, in welchem der verdienstvolle dirigirende Architect der Ausgrabungen: Ruggiero in Neapel die Resultate seiner langjährigen Studien über Construction und Ausschmückung der Pompeian. Gebäude niedergelegt hat. Herrn Ruggiero wird auch die gelungene Reconstruction eines Atriumdaches verdankt, welches jetzt in einer offenen alten Boutique gegenüber der casa dei soprastanti aufgestellt ist, und zu dessen Ausschmückung die schöne farbige Löwenprotome auf unserer Tav. XX erwünschtes Material geliefert haben mag.

Das Vorwort berührt endlich die Frage nach der Einwohnerzahl des alten P., glaubt die älteste Bevölkerung auf nicht mehr als zweitausend Seelen berechnen zu dürfen, und in einem Excurse (App. p. 12—14) kommt F., mit sorgfältiger Heranziehung und scharfsinniger Benutzung aller einschlagenden Factoren, zu dem überraschenden, von allen bisherigen Annahmen weit abweichenden Resultat, dass Pompei unmittelbar vor der Zerstörung im J. 79 von nicht mehr als 12000 Menschen bewohnt gewesen sei.

Der an die Topographie und Tektonik sich anschliessende grössere Theil des Werks (p. 86—172) bespricht die im Laufe der angeführten 11½ Jahre an und in den Gebäuden gefundenen Monumente. Die Ausbeute war erstaunlich gross. Nach einer Uebersicht über den neu gewonnenen Inschriftenschatz (p. 87—103), wobei in Betreff der Details auf die vortrefflichen, den 4. Band des Corpus Inscriptionum füllenden Arbeiten von Zangemeister und R. Schoene verwiesen wird, geht F. zu den Dipinti murali über (p. 104—151). Die Zahl der mit figürlichen Gegenständen geschmückten Fresken wird, mit Hinzuziehung der App. p. 20 nachgetragenen, auf 477 angegeben. Auszuscheiden ist aber das schöne von mir im Giornale degli scavi II. tv. IX p. 238 sq. publicirte auf Marmor gemalte Bild der Niobe und ihrer Kinder (Nr. 336), welches als selbständiges Tafelgemälde nicht zu den Wandbildern gezählt werden durfte, sondern berechtigt gewesen wäre, eine eigne Rubrik für sich in Anspruch zu nehmen. Die Sujets sind zweckmässig nach der von Helbig in seinen Wandgemälden der vom Vesuv verschütteten Städte Campaniens beliebten Reihenfolge geordnet. Mit rühmenswerther Sorgfalt ist jedem Bilde die genaue Angabe des Fundorts beigefügt. Die Beschreibung ist, der Bestimmung des Werks gemäss, kurz, ohne Wichtiges zu übergehen, die einschlagende Litteratur ist thunlichst berücksichtigt, der Erklärung wird man fast durchweg beistimmen können. Bei dem neuaufgefundenen Aktäonbilde (Nr. 79) bestätigt F. das von mir in den Gött. Gel. Nachr. 1872. S. 139 f. betonte weibliche Geschlecht (la divinità locale, raffigurata in una donna col pedo nella mano) der Figur, die der Zerreissung des Aktäon zuschaut, wodurch die Einheitlichkeit der Scene gewahrt wird, welche auch auf den beiden Bildern gleichen Sujets in der casa di Sallustio und bei Helbig (l. c. Nr. 252 Atlas Taf. VIII) schon wegen der verschiedenen Fleischfärbung des Aktäons und des zuschauenden Jünglings nicht hätte angezweifelt werden sollen. Die auf einem anderen Bilde desselben Gegenstandes (Nr. 80 a. App. p. 20) angeführte corona sul capo der Göttin konnte im Frühjahr 1872 weder ich, noch mein Zeichner wahrnehmen. Durchaus stimme ich F. bei, wenn er für das schöne Gemälde mit der Landung der Aphrodite (Nr. 90) Pompei als Schauplatz annimmt (App. V p. 15). Es ist gewiss nicht zu kühn, einen feierlichen Empfang der Venus, dargestellt auf einem Monument in einer Stadt, welche jene Göttin als Schutzpatronin verehrte, auf eben diese Stadt zu beziehen. Dass Aphrodite hier nicht in der gewöhnlichen Tracht der Venus Pompeiana erscheint, kann natürlich nicht Wunder nehmen, sie legt sie erst dann an, wenn sie von der Stadt Besitz ergriffen, in ihr sich fest niedergelassen hat. Um so mehr aber möchte ich diese specialisirende Bedeutung festhalten, als der Fundort ein Haus ist, zu dessen Schmuck mit Vorliebe historische Darstellungen verwendet sind; es birgt die einzige Darstellung der Römischen Lupa in Pompei (Nr. 386) und ferner eine Kriegerscene (Nr. 421), die gewiss der älteren Röm. Geschichte zuzuweisen, vielleicht sogar auf Romulus und Remus zu deuten ist. — Die Amorettenscenen (Nr. 212. 220 sq.) sind inzwischen durch Trendelenburg in der Arch. Ztg. 1873. Taf. III, vermuthlich nach Zeichnungen des geschickten dänischen Malers Schondel, publicirt. Der derselben Serie von Darstellungen zugehörende Hermaphrodit (Nr. 380) stützt sich auf ein im Fundbericht (Bullett. d. Inst. 1871 p. 273) übersehenes simulacro, welches das deutliche Bronzebild des bärtigen, bekleideten und bekränzten, einen langen Thyrsos in der Linken haltenden Dionysos ist. — Den schwer zu erklärenden Gegenstand in der Hand oder auf der Schulter vieler Eroten (z. B. Nr. 173—175), den ich neuerdings (Unedirte antike Bldw. I S. 7—11) als Skeptron nachzuweisen versucht habe, fasst F. als alabastron. — Sehr erwünscht wäre eine genauere Angabe gewesen, ob in dem Gemälde Nr. 291, welches völlig dem von Helbig (l. c. n. 1052 Atl. Taf. XVIII) bekannt gemachten zu gleichen scheint, Polyphem durch ein sicheres Charakteristicum kenntlich gemacht sei. — Die Thatsache, dass Narcissus zu den beliebtesten Gegenständen der Pompeianischen Wandmalerei gehörte, wird durch nicht weniger als 6 neuaufgefundene Bilder (Nr. 374 f.) bestätigt. — Das grosse Thierbild Nr. 455 würde ich ohne Bedenken als vivarium bezeichnen; von Anderem abgesehen weist schon die steinerne Sphynx auf einen von der Kunst geschaffenen Raum hin. Jene Benennung scheint mir um so unbedenklicher, als das Pendant Nr. 462 einen künstlich angelegten, parkartigen, ganz im Geschmack des le Nôtre ausgeführten Garten darstellt.

Nach der Beschreibung der neu gewonnenen Mosaike, 17 an der Zahl (p. 151—153), wendet sich F. zu den Werken der Plastik. Von geschnittenen Steinen und Pasten mit Darstellungen sind in Pompei überhaupt nicht viele und nicht sehr bedeutende gefunden; auch die 46 hier (p. 154—156) angeführten sind von geringem Belang; der Umstand, dass sie meist als Ringe gefasst am Finger getragen wurden und auch sonst am Leichtesten auf der Flucht mitgenommen werden konnten, mag als Erklärung dienen. Die Aufzählung der 24 Gegenstände aus Gold, Silber,

Ambra, Elfenbein und Knochen (p. 156—158) schliesst mit der Erwähnung eines piccolo pesce aus Knochen. So bescheiden dieses Monument auch an sich sein mag, kann es doch durch Hinzuziehung eines andern im Mus. zu Pompei schräg gegenüber der casa dei soprastanti aufbewahrten Exemplars aus Bergcrystall mit durchbohrtem Kopf und mit Vergleichung völlig ähnlicher in den Römischen Katakomben oft vorkommenden Stücke als Document für Christenthum im alten Pompei wichtig werden, wie ich an einem andern Ort auszuführen gedenke. — Unter den 70 Statuetten und mit Figuren verzierten Geräthen aus Bronze (p. 158—163) sind als Hauptstücke der sogenannte Narcissus (Nr. 71), der am füglichsten doch wohl als jugendlicher Dionysos zu fassen sein wird, und der prächtige, von F. als Träger eines Körbchens bezeichnete alte Silen (Nr. 72), von dem unser Werk auf der Rückseite des Umschlags eine treffliche Abbildung giebt, hervorzuheben. In der sitzenden jugendlichen Gestalt mit Phrygischer Mütze, die den Kopf in die Hand legt, während der Arm auf das Knie aufgestützt ist (Nr. 118), möchte ich, falls überhaupt an eine bestimmte mythologische Persönlichkeit zu denken sein sollte, lieber Ganymed als Paris erkennen. Der grossen Liebhaberei, Affen zu carrikirten Darstellungen zu benutzen, ist auch hier wieder durch ein solches in voller Waffenrüstung zum Kampfe ausliegendes Thier (Nr. 124) Rechnung getragen. — An figürlichen Darstellungen in Marmor waren 59, an Alabaster 9 zu verzeichnen, letztere sehr versehrt (p. 164—166), Figuren in Terracotta wurden 19 an's Licht gebracht (p. 167. 168). In der Gruppe, welche F. als due figure virili che trasportano un tempietto, dentro cui e un piccolo busto muliebre bezeichnet (Nr. 209), glaubte ich, als ich es im Mus. zu Pompei bei der casa dei soprast. sah, den von zwei Männern bewerkstelligten Transport einer Sänfte, in welcher eine Frau sitzt, erkennen zu dürfen. — Die Zahl der gefundenen Münzen übersteigt 5000; 38 derselben waren in Gold, 1628 in Silber, die übrigen in Bronze ausgeprägt (p. 170). — Ich übergehe die zahlreichen, zu mannigfaltigstem Gebrauch bestimmt gewesenen, der Erde abgerungenen Geräthe und Gefässe (p. 168—172) und bemerke nur noch, dass in den genannten 11½ Jahren, abgesehen von den 6 in Gyps ausgegossenen, jetzt im Mus. bei der Porta marina aufbewahrten Menschenkörpern, nicht weniger als 87 Skelette, ausserdem 3 Gerippe von Hunden, 7 von Pferden, 11 von Hühnern und zahlreiche Knochen und Hörner aufgefunden sind.

Unser Werk schliesst mit einem Excurse (App. p. 18—20), in welchem F. die 28 Häuser aufzählt, für welche er durch an oder in denselben gefundene Inschriften oder Petschafte die Namen ihres Besitzers oder Bewohners ausfindig gemacht zu haben glaubt. Mag man trotz aller von F. angewandten Gründlichkeit und Vorsicht gegen manche dieser Bezeichnungen Bedenken äussern können, so wird doch die Anbringung dieser Namen auf schönen grossen Marmortafeln beim Eingang der betreffenden Häuser gern, besonders von Laien, willkommen geheissen werden, da sie nicht wenig zur Orientirung in den Ruinen und zur Belebung der Phantasie beiträgt.

Diese Anzeige vermag nur Einiges aus der reichen Fülle des Interessanten und Belehrenden anzudeuten, mit welcher diese neue schöne Gabe des vortrefflichen Autors uns überschüttet, der durch sie besonders diejenigen zum aufrichtigen Danke verpflichtet hat, die in Pompei's Ruinen keine Fremdlinge sind. Möge nun Fiorelli auch die Fundberichte von Herculaneum, so ungenügend und lückenhaft sie auch erhalten sein mögen, nicht länger den harrenden Archäologen vorenthalten! R. Gaedechens.

C. Beyer, neue Mittheilungen über Fr. Rückert, und kritische Gänge und Studien. Theil 1. 2. Leipzig, Frohberg 1873. XI, 308; III, 224 S. 8°. Preis: Mark 10,50.

62] Die Rückertlitteratur hat durch das vorliegende Werk eine sehr werthvolle Bereicherung erfahren. Der Verfasser, durch seine biographischen Schriften über Rückert den Freunden des Dichters längst bekannt, legt hier ein überaus reiches kritisch-biographisches Material vor. Der erste Theil bietet zunächst eine zuverlässige Zeittafel über Rückert's Leben und Wirken, sodann folgt ein von dem ehrwürdigen, nun auch heimgegangenen Fr. Schubart verfasster, in der behaglichen Breite des Alters, aber mit wohlthuender Wärme geschriebener Abschnitt, der über die Beziehungen des Verfassers zu Rückert handelt. Von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über die Jenaer Periode, da sie deutlich zeigen, wie Rückert's Bestimmung zum Lyriker im innersten Wesen seiner Natur lag. Andrerseits erhalten wir Aufklärung, weshalb dem Dichter seine dramatischen Bestrebungen misslingen mussten. Dies war nicht nur in einem Mangel seiner Anlage begründet, sondern auch in der rigorosen Ansicht, welche er sich von der Aufgabe der dramatischen Dichtkunst gebildet hatte und die er eigensinnig festhielt. Er verlangte, wie Schubart mittheilt (I, 69) 'ein ehrfürchtiges Verhalten der dramatischen Poesie der Geschichte gegenüber, bei welcher sie ihre eigenen Kräfte der dramatischen Erfindung, der Characterbildung und der Scenierung in sich beschränken und sich nur von der strengen historischen Wahrheit sollte leiten lassen.' — Durch biographische Notizen über Schubart und den bisher unbekannt gebliebenen Lyriker Heinrich Stepf und Mittheilung von Dichtungsproben beider hat Beyer das Verständniss des Schubartschen Aufsatzes gefördert. Es folgt eine Reihe bisher ungedruckter Briefe Rückert's an Cotta, Fouqué, Schubart, Scheurlin u. A., die nicht bloss werthvolles biographisches Material enthalten, sondern auch den Dichter als Meister im Briefstil und als feinen, durchgebildeten Stilisten zeigen. Hieran schliessen sich biographische Notizen aus brieflichen Aeusserungen des bekannten Ritters von Truchsess und des Dichters Heinrich Voss. Besonders verdienstlich ist das vom Verfasser hergestellte vollständige Verzeichniss der ersten Drucke sämmtlicher Gedichte, Arbeiten und Recensionen Rückert's, denn dies erst gewährt die Möglichkeit, die Wechselbeziehung zwischen Leben und Schaffen des Dichters auch im Einzelnen zu verfolgen und nachzuweisen. Je dankbarer man dem Verfasser sein muss, dass er sich dieser eben so mühevollen wie nothwendigen Arbeit unterzogen hat, um so eher mag es erlaubt sein, den Wunsch auszusprechen, derselbe möge auch durch eine vollständige Registrirung alles dessen, was über den Dichter bis auf diesen Tag geschrieben ist (in der vorliegenden Statistik sind nur die biographischen Arbeiten berücksichtigt), die gegebene Rückertbibliographie zu einer wirklich erschöpfenden machen. Der folgende Abschnitt über die bisher zerstreut gebliebenen Gedichte Rückert's zeigt, wie wenig bis jetzt dem Bedürfniss nach einer Gesammtausgabe der Rückert'schen Werke, die diese Bezeichnung wirklich verdient, Rechnung getragen ist. — Der zweite Theil des Werkes enthält an erster Stelle lexicalische Sammlungen über den Sprachgebrauch des Dichters; der Verfasser hat die verdienstliche Sammlung H. Meurer's ('Lexikalische Sammlungen aus Fr. Rückert's Werken', Weimar 1872) aufgenommen und durch eigene Beiträge erheblich vermehrt. Damit ist endlich ein willkommener Anfang zur Würdigung einer der bedeutsamsten Seiten des Rückert'schen Geistes gemacht. Die von F. Kern für die Weisheit des Brahmanen gegebene Zusammenstel-

lung (Old. 1868) scheint beiden entgangen zu sein. — Die nun folgenden polemischen Abschnitte hätten beschränkt werden können, die 'Beleuchtung eines Angriffs auf Rückert's religiöse Freisinnigkeit' wäre am besten unterblieben. Auch in den 'Beiträgen zur Würdigung Rückert's als Dramatiker' und der 'ästhetisch-kritischen Studie für eine populäre Würdigung des Dichters' findet sich manches in den früheren Werken des Verfassers bereits Gesagte. Von grossem Werth sind dagegen die kritischen Nachweise zu Rückert's gesammelten Gedichten, gearbeitet nach der Reihenfolge der Erlanger und Frankfurter Ausgabe. Einer kritischen Beurtheilung der letzteren ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, in dem der Verfasser eine Reihe von groben Mängeln nachweist. Man begreift es nicht, wie man in dieser Ausgabe z. B. den Liebesfrühling durch Einreihung eines 6ten Strausses, der alle möglichen erotischen Gedichte enthält, hat interpoliren können, wodurch die innere Einheit dieser herrlichen Liedernovelle zerstört und aufgehoben wird; und welchen Sinn hat es, die historisch gewordene Eintheilung der Weisheit des Brahmanen in 20 Bücher aufzulösen und unter Ausscheidung verschiedener Stücke, welche unter die brahmanischen Erzählungen verwiesen werden, eine ganz willkürliche neue Anordnung vorzunehmen?

Weimar. Gustav Richter.

Bibliographie.

Beschrijving van den eersten Nederlandschen Protestantendag, gehouden te Utrecht, 30. Oct. 1873. 's Hertogenbosch, G. H. v. d. Schuijt. 8°. fl. 0,30.
Der Beweis des Glaubens. Monatsschrift, herausg. von Zöckler etc. Bd. 10, Heft 1. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. p. c. Mk. 6,75.
G. Hoffmann, Verhandlungen der Kirchenversammlung zu Ephesus, aus einer syrischen Handschrift übersetzt. [Gratulationsschrift an J. Olshausen.] Kiel, Schwers. 4°. Mark 4.
Spencer Northcote et W. R. Brownlow, Rome souterraine. Traduit de l'Anglais par P. Allard, précédé d'une préface par M. de Rossi. 2e édition. Paris, Didier & Comp. 8°. XX, 605 S.
Theologisch Tijdschrift, onder redactie van F. W. B. v. Bell etc. Jaarg. 8, stuk 1. Leiden, van Doesburgh. 8°. p. c. fl. 6.
A. Tougard, de l'histoire profane dans les actes grecs des Bollandistes. Paris, Didot frères. 8°. XX, 210 S.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, herausg. von F. H. Vering. Jahrg. 1874, Heft 1. Mainz, Kirchheim. 8°. p. c. Mark 14.
Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, herausg. von A. Vollert. Bd. 21, Heft 1. Jena, Fr. Frommann. 8°. p. c. (1. 2) Mark 5.
Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht, herausg. von W. Hartmann. N. F. Bd. 9, Heft 4. Elberfeld, Friderichs. 8°. Mark 3.
Die Gesetzgebung des deutschen Reiches, mit Erläuterungen herausg. von Bezold. Th. 2, Bd. 1, Heft 1: Deutsche Münzverfassung, mit Erläuterungen von A. Soetbeer. Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 2,80.
P. Hinschius, die preussischen Kirchengesetze des J. 1873. Lief. 2 (Schluss). Berlin, Guttentag. 8°. Mark 3,50.
Staatkundig en staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1873. Amsterdam, E. S. Witkamp. 8°. fl. 2,50.
H. Meyer, das preussische Grundbuchrecht im gemeinrechtlichen Theile Hannovers. Hannover, Helwing. 8°. Mark 5.
Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 30, Heft 1. Tübingen, Laupp. 8°. p. c. Mark 13,50.

Archiv für mikroskopische Anatomie, herausg. von M. Schultze. Bd. 10, Heft 2. Bonn, Cohen & Sohn. Mark 8.
P. Bleeker, révision des espèces Indo-archipélagiques du groupe des Epinephelini et de quelques genres voisins. Publiée par l'académie roy. Neërlandaise des sciences. Amsterdam, v. d. Post. 4°. fl. 2,60.
Der zoologische Garten, herausg. von F. C. Noll. Jahrg. 15, Nr. 1. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8°. p. c. Mark 8.
Gmelin-Kraut, Handbuch der Chemie. Anorganische Chemie. 6te Aufl. Bd. 1, Abth. 1, Lief. 1—3. Bd. 3, Lief. 9. 10. Heidelberg, Winter. 8°. j. L. Mark 1,50.
Nautisches Jahrbuch, herausg. von C. Bremiker, für d. J. 1876. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 1,50.
H. Kopp, Entwickelung der Chemie. (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, Bd. 10). Abth. 3. München, Oldenbourg. 8°. Subscr. Mark 2,40; einzeln Mark 3,10.
Martini und Chemnitz, systematisches Conchyliencabinet, herausg. von H. C. Küster. Lief. 221. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4°. Mark 9.
F. Mohr, Commentar zur Pharmacopoea germanica. Lief. 7. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 2.
Sammlung klinischer Vorträge, herausg. von R. Volkmann. Heft 65—67. Leipzig, Breitkopf & Härtel. Subscr. j. H. Mark 0,50; einzeln Mark 0, 75. (65: H. Fischer, über das traumatische Emphysem; 66: H. Nothnagel, über Diagnose und Aetiologie der einseitigen Lungenschrumpfung; 67: R. Olshausen, die blutige Erweiterung des Gebärmutterhalses.)
Ph. C. Sappey, traité d'anatomie descriptive. 2e édition. Tome 4, partie 2. Paris, Delahaye. 8°. francs 6.
H. Vogt, der sphärische Kegelschnitt. Breslau, Korn. 8°. Mk. 1,20.

Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen, herausg. von L. Herrig. Bd. 52, Heft 1. Braunschweig, Westermann. 8°. p. c. Mark 6.
J. Beck, Grundriss der empirischen Psychologie und Logik. 11te Aufl. Stuttgart, Metzler. 8°. Mark 2,20.
Bijdragen tot de taal-, land-, en volkenkunde van Nederlandsch Indië. 3e volgreeks, deel 8, stuk 2. 's Gravenhage, Nijhoff. 8°. fl. 1,60.
W. Froehner, la colonne Trajane. Livr. 61—72. Paris, Rothschild. fol. francs 60.
A. Geffroy, Rome et les barbares, étude sur la Germanie de Tacite. Paris, Didier & Comp. 8°. francs 7,50.
J. G. Th. Grässe, der Sagenschatz des Königreichs Sachsen. Lief. 3. 4. Dresden, Schönfeld. 8°. j. L. Mark 0,50.
J. Grimm und W. Grimm, deutsches Wörterbuch. Bd. 4. Abth. 2. Lief. 7. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 2.
A. Hauptmann, moderne ornamentale Werke der italienischen Renaissance. Lief. 9—13. Dresden, Gilbers. fol. j. L. Mark 5.
Isaacsohn, de consilio regio a Friderico II in Germania instituto. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 0,75.
K. Jürgens, neues etymologisches Fremdwörterbuch. Lief. 8. Berlin, Henschel. 8°. Mark 0,50.
E. de Kératry, armée de Bretagne 1870—1871. Paris, Lacroix & Comp. 8°. francs 7.
G. A. v. Klöden, Handbuch der Erdkunde. 3te Aufl. Lief. 17. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1.
Panstenographikon. Zeitschrift für Kunde der stenographischen Systeme aller Nationen, herausg. von Krieg u. Zeibig. Bd. 1, Lief. 3. 4: W. Schmitz, Studien zur lateinischen Stenographie. Nebst Beilageheft: Notae Bernenses. Dresden, Dietze. 8° und fol. Mark 8.
A. Potthast, regesta pontificum Romanorum inde ab anno p. Chr. n. 1198—1304. Fasciculus 6 (Schluss des ersten Bandes). Berolini, v. Decker. 4°. Mark 6.
F. Schiern, über den Ursprung der Sage von den goldgrabenden Ameisen. Leipzig, Lorentz. 8°. Mark 1.
K. A. Schmid, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Heft 97. 98. Gotha, Besser. 8°. j. H. Mark 1,20.
De taal- en letterbode, onder redactie van E. Verwijs en P. J. Cosyn. 5e Jaarg., afl. 1. Haarlem, F. Bohn. 8°. p. c. fl. 3,60.
A. F. C. Vilmar, Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 16te Aufl. Marburg, Elwert. 8°. Mark 6.
Vollmer, Wörterbuch der Mythologie. Lief. 2. 3. Stuttgart, Hoffmann. 8°. j. L. Mark 1.
Wurzbach, biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Theil 25. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 8°. Mark 6.
Zeitschrift für Bauwesen, red. von G. Erbkam. Jahrg. 24, Heft 1. 2. Berlin, Ernst & Korn. fol. p. c. Mark 30.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, herausg. von J. Petzholdt. Jahrg. 1874, Heft 1. Dresden, Schönfeld. 8°. p. c. Mark 11.
Mémoires de l'académie des sciences de l'Institut de France. Tome 38. Paris, Didot frères. 4°. CCXII, 685 S.
K. Th. Sauer, Grundriss der Waffenlehre. 2. Aufl. Abth. 2. München, literarisch-artistische Anstalt. 8°. Mark 4,80.
Verslagen en mededeelingen der Kon. akademie van Wetenschappen. Afd. natuurkunde. 2e reeks, deel 7, stuk 3 (Schl. d. B.). Amsterdam, v. d. Post. 8°. fl. 1,20.

Nachtrag zu S. 48, Sp. 2.

Auch im Buchhandel sind erschienen:

E. Büttner, über das Verhältniss von Vergil's Eklogen zu Theokrit's Idyllen. Berlin, Calvary & Comp. Mark 1,20.
C. Schaper, de georgicis a Vergilio emendatis. Das., ders. Mk. 2.

Geschlossen am 20. Januar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 5. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 31. Januar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Franz Overbeck, über die Christlichkeit unserer heutigen Theologie. Leipzig, E. W. Fritzsch 1873. VII, 103 S. 8°. Preis: Mark 3.

63] Strauss hat bekanntlich in seinem neuesten Werk die Frage 'Sind wir noch Christen?' in seinem und seiner 'Gruppe' Namen verneinend beantwortet. Theilweise angeregt (und wohl auch aufgeregt) durch diesen confessionellen Staatsstreich, der ihm in der Strauss'schen Ausführung übrigens mehr missfällt, als wohlgefällt, weil diese über das Ideal 'etwa eines Spiessbürgers aus der römischen Kaiserzeit' nicht hinausführe, wirft nun Dr. O. noch einmal dieselbe Frage auf, bezieht dieselbe jedoch, eine itio in partes eröffnend, seinerseits lediglich auf die Zunft der 'Theologen'. Erwägt man, dass der Fragesteller zu diesen selbst gehört und gehören will, die Frage aber, wenn auch ohne genügende Folgerichtigkeit, für sich und die Anderen gleichfalls verneint, so wird man seiner Abhandlung von vornherein einen piquanten Character zugestehen, zumal da dieselbe sehr gut geschrieben ist. Bisher kam es nämlich zwar gelegentlich auch vor, dass, unbekümmert um den historischen Ursprung der theologischen Facultäten, Theologen, die dem officiell-kirchlichen Christenthum rein negativ gegenüberstanden, dennoch bleiben wollten, was sie hiessen. Aber abgesehen von Strauss hat neuerdings kein Theologe, der diess bleiben wollte, sich im Princip so rückhaltlos und offen von dem, was er für das wahre Christenthum hielt, losgesagt, wie der Verf. Darin liegt das Piquante, dessen objectives Vorhandensein den subjectiven Ernst des schriftstellerischen Unternehmens natürlich ebensowenig ausschliesst, wie dessen Hervorhebung den aufrichtigen Wunsch des Recensenten, das kritische Talent des Verf. möge auch fernerhin dem zu Gute kommen, was wir Anderen demselben zum Trotz auch in Zukunft für christliche Theologie ausgeben werden.

Overb. hält wirkliches Christenthum, dessen Seele asketische Werthverneinung sei, und wissenschaftliche, mithin auch theologische Bildung für Grössen und Werthe, die einander ausschliessen. Gleichwohl legt er den Theologen den Beruf bei, zukünftige Verkündiger des Christenthums wissenschaftlich heranzubilden. Den so Herangebildeten aber (den Pfarrern) stellt er die Aufgabe, was sie bei den Theologen gelernt, in ihren Herzen zu behalten und in ihren Köpfen nicht nur aufzubewahren, sondern wo möglich auch weiterzuentwickeln, auf Befragen qualificirter Gemeindeglieder sogar gelegentlich etwas davon zu verrathen, nur in ihre Predigten vor der Gemeinde davon nichts einfliessen zu lassen, welche sie überhaupt möglichst wenig als Lehrer und wirkliche Personen, aber desto mehr als durch das Gemeindesymbol gebundene und die Religion der Gemeinde 'an sich darstellende Priester' zu verrichten haben sollen. Diese Gedanken bilden den rothen Faden in folgenden fünf Capiteln: 1. Verhältniss der Theologie zum Christenthum überhaupt. 2. Die apologetische Theologie der Gegenwart. 3. Die liberale Theologie der Gegenwart. 4. Die kritische Theologie und ihr positives Verhältniss zum Christenthum in der Gegenwart. Das Straussische Bekenntniss. 5. Möglichkeit einer kritischen Theologie in unseren protestantischen Kirchen.

Allenthalben begegnen uns da einzelne sehr beachtenswerthe Correcturen hergebrachter Auffassungen kirchengeschichtlicher Processe, sowie Enthüllungen moderner theologischer Selbsttäuschung und Falschmünzerei, ja treffende und schlagende Blitze. Es ist dem Ref. jedoch nicht gelungen, für die Antinomien, die dem Leser schon in dem bisher Mitgetheilten aufgefallen sein mögen, eine befriedigende Lösung zu finden.

Man kann dem Verf. nicht vorwerfen, dass er sich über den Unterschied gewisser bloss geschichtlicher, vorübergehender und insofern zufälliger Erscheinungsformen der christlichen Lebensanschauung und dieser Lebensanschauung selbst geradezu hinwegsetze; vielmehr unterscheidet auch er Erscheinung und Wesen, betrachtet aber eben die asketische Weltscheu als die sich gleichgebliebene Substanz des Christenthums. Da er es sich jedoch gleichzeitig verbittet, dass man den dualistischen Asketismus und den christlichen von einander sondere, so wird schwer begreiflich, wie er dazu kommt, wenigstens einstweilen dennoch das Christenthum als eine ideale Macht im Volke conservirt wissen zu wollen. Begreiflich wird dies nur, wenn man vernimmt, dass er im Wesen dessen, was er Christenthum nennt, doch wieder Schale und Kern, wenngleich unbewusst, unterscheidet, und jene in schwärmerischer oder quietistischer Naturflucht findet, diesen hingegen in jener Abgeschlossenheit gegen das sittlich Profane oder Sinnliche oder Selbstsüchtige oder Gottlose, ohne welche es keine Ethik, auch keine sittlich geartete Wirksamkeit in der Welt und für die Welt gibt. Wer kann eine derartige Stimmung oder Gesinnung der wahren Cultur, die doch nicht nur eine geistige, sondern auch eine sittliche sein

muss, entgegensetzen? Das kann kaum selbst ein so verbissener Dualist, wie der Verf., der einerseits zwar Begriffe wie den des Weltlichen so unbestimmt fasst, dass er die sittliche und die manichäische Weltflucht nicht von einander sondert, andererseits aber Dinge völlig trennt und geradezu von einander ausschliesst, die nur zu unterscheiden sind. Wenn Kant lehrt, dass die Kirche in statutarischer Hülle den Inhalt der practischen Vernunft hege; Hegel, dass der Religiöse wesentlich dasselbe in der Form der Vorstellung besitze, was der Philosoph in der des Begriffs; de Wette endlich, dass die Mythen und Dogmen der Bibel und der Kirche symbolischer Ausdruck wahrer und nothwendiger Ideen seien, so bieten alle diese Religionsphilosophen eine Brücke für Verschiedenes, aber nicht einander Widersprechendes, sondern substantiell Einheitliches, Einer Scala Angehöriges. Der Verf. ignorirt diese religionsphilosophischen Methoden, anstatt sie zu verbessern, und sucht uns dann einzureden, es sei der Wissenschaft wesentlich, die Religion zu zerstören. Er fordert Priester, die nicht etwa nur mit F. H. Jacobi sprechen sollen: mit dem Verstande bin ich ein Gottesleugner, mit dem Gefühl ein Frommer, die vielmehr, was sie in sich im Geist und im Gemüth zerstören sollen, im Wort unter das Volk tragen sollen zur — Erbauung. Als ob der deutsche Landmann oder Handwerker stupide genug wäre, um nicht herauszufühlen, was dem Pfarrer vom Herzen kommt und was er ihm nur vorredet! Wir fordern dagegen anstatt solcher hierarchischer Priester und Marionetten lebendige Prediger, die zwar kritisch gebildet sind, aber pädagogischen Tact besitzen und gar nicht mit sich in Widerspruch gerathen, wenn sie sich auf der Kanzel in der sinnbildlichen, dichterischen, mystischen und prophetischen Sprache der Religion bewegen. Widerspruchsvoll ist auch das an die sogen. liberale Theologie gerichtete Verbot des Verf., gesicherte Ergebnisse der theologischen Kritik in Schriften unter die gebildeten Laien zu tragen, neben der Erlaubniss für den Herrn Pfarrer, aufgeklärte Schafe seiner Heerde hinter die Coulissen blicken zu lassen, und (man verzeihe diese demonstratio ad hominem) neben der selbsteigenen Mitarbeit an Schenkel's auch für Laien bestimmtem Bibellexicon, für welches Herr Dr. O. gewiss nicht die schlechtesten Beiträge geliefert hat. Eine Verfälschung oder Verflachung ist mit der Popularisirung der Wissenschaft nicht nothwendig verbunden, obgleich einzuräumen ist, dass nach dieser Seite hin oft fehlgegriffen wird. Wunderlich ist endlich das Verbot, das, was Christus selbst durch Wort und That vertreten hat, von dem zu sondern, was scholastisches Dogma, ja von dem, was apostolisches Theologumen ist, und jenes als den Kern der christlichen Verkündigung hinzustellen. Warum soll man nicht von einem Christenthum Christi reden, wenn wirklich auch das Christenthum ein Princip ist, und wie sollte die Richtung auf Aneignung des Glaubens Christi irgend einer der verschiedenen Arten des Glaubens an Christus zuwiderlaufen?

Trotz aller dieser Bedenken können wir dem männlichen Eintreten des Verf. für schrankenlose kritische Freiheit unsere Anerkennung nicht versagen, ja wir billigen seine praktischen Vorschläge, insoweit sie dahin gehen, die theologischen Facultäten in ihrem Zusammenhang mit den anderen wissenschaftlichen Facultäten fortbestehen zu lassen und nicht etwa an die Stelle derselben confessionelle, vom Staate unabhängige Seminarien treten zu lassen, welche, wenigstens wenn sie allein stünden, eine für unsere Cultur gefährliche übermässige Sectenbildung befördern würden; die Lehrer der Theologie aber auf nichts Anderes zu verpflichten, als auf gewissenhafte Erforschung und Mittheilung der wissenschaftlichen Wahrheit. Hingegen sehen wir, was die Pfarrer betrifft, in einer blossen, aber auch vollständigen Bindung der amtlichen Aeusserung ihrer Ueberzeugungen neben unbedingter, auch schlechthin Religionswidriges duldender Freilassung ihrer Denkweise nicht das richtige Heilmittel der vorhandenen Schäden. Vielmehr müsste unseres Erachtens die wissenschaftliche Freiheit der Pfarrer durch Beschränkung des Gelöbnisses auf ein Minimum positiver Bestimmungen, ohne deren Anerkennung in der Regel Niemand ein Pfarramt begehren wird, das Recht der Gemeinden aber auf Schutz ihres Bekenntnisses dadurch gewahrt werden, dass diese — gleichfalls innerhalb der Schranken jenes auch vom Staate zu fordernden Minimums — die Befugniss erhielten, ihre Pfarrer zu wählen und auf diese Weise ihr besonderes Verhältniss zum traditionellen Kirchenthum zur Geltung zu bringen.

Kiel. F. Nitzsch.

C. Fr. Keil, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Schriften des A. T. Dritte Auflage. **Frankfurt a. M.**, Heyder & Zimmer 1873. XIV, 776 S. 8°. **Preis:** Mark 12.

64] Diese neue Auflage des bekannten, im ausschliesslich apologetischen Interesse verfassten Lehrbuchs der alttestamentlichen Einleitung kündigt sich als eine 'gänzlich umgearbeitete' an, und wenn der Leser 'gänzlich' im Sinne von 'theilweis' nimmt, so hat es damit auch seine Richtigkeit. Umarbeitung in grösserem oder geringerem Maasse haben erfahren die Abschnitte über Schrift und Sprachen des A. T. (§. 4. 8—11, nicht §. 12); über die Entstehung des Pentateuches (§. 21—39, überwiegend); §. 47 Einheit und Selbständigkeit des B. der Richter; §. 61 Prophetenthum im A. T.; §. 78 Inhalt und Gliederung des B. Ezechiel; §. 103 Echtheit von Zach. 9—14 (theilw.); § 111 Anm. 14; §. 112 Anm. 6; §. 117 Schluss; §. 120 Inhalt und Idee des B. Hiob; §. 123 Einheit und Integrität desselben; §. 125 Anm. 6; §. 132—134 (mehr oder weniger); §. 140 Plan und Zweck der BB. der Chronik; §. 147 Anm. 2; §. 155 Anm. 7; §. 159 Anm. 1; §. 164; §. 166 theilw.; §. 175 theilw.; §. 186 theilw.; §. 204 theilw.; §. 224 Anm. 30—31; §. 253 Schluss: in Summa rund 50 Paragraphen von 253, also etwa der fünfte Theil des Ganzen; die übrigen Partieen sind lediglich mit Zusätzen versehen, verkürzt oder in Einzelheiten verändert. Einige Abschnitte, wie die über die Geschichte der Exegese und die Apokryphen, sind fast völlig der wörtliche Abdruck der betreffenden der früheren Ausgabe: bei §. 223 ist sogar das bereits in der früheren Ausgabe unverbessert gebliebene Versehen 'Leo I. † 461' statt Gregor der Grosse † 604 auch in diese dritte Auflage herübergewandert! Die Neubearbeitungen beziehen sich, abgesehen von dem linguistischen Theile, vornehmlich auf den Pentateuch, Hiob, Sacharja und das Buch Daniel. Der Geist, in welchem dieselben vorgenommen sind, ist nach wie vor der des starren Festhaltens an den traditionellen Ansichten. Zur Veranschaulichung des von Keil auch bei den umgearbeiteten Partieen beliebten Verfahrens wählen wir ein Beispiel aus dem Abschnitte über das B. Daniel. Die gegnerische Kritik gipfelt hier bekanntlich in der Herausstellung des Umstandes, dass im B. Daniel nicht weniger als vier griechische Namen für musikalische Instrumente vorkommen: *κίϑαρις*, *συμφωνία*, *σαμβύκη* und *ψαλτήριον*, was für Jeden, der sehen will, in eine Zeit weist, da griechisches Wesen und griechische Cultur längst im Volke Israel heimisch geworden waren, also jedenfalls in die nächsten Jahrhunderte von Alexander d. Gr. abwärts, ganz unangesehen die weitere Thatsache, dass diese besonderen Instrumente theilweis, so insbesondere die *συμφωνία*, gerade zur Zeit des syrischen Königs Antiochus

Epiphanes am Anfange des 2. Jahrh. v. Chr. und erst seit dieser Zeit erwähnt werden. Statt nun die Wucht dieses Arguments gebührend zu erwägen, sucht Keil zunächst das Urtheil seiner Leser zu verwirren, indem er die Sache so darstellt, als ob die Kritiker mit Gewalt nur diese vier griechischen Namen von Instrumenten im Buche hätten ausfindig machen können, natürlich indem er denselben verschweigt, dass überhaupt nur 6 verschiedene Instrumente im B. Daniel aufgeführt werden, darunter 4, sage vier (!) griechische, und von den sonstigen bekannten alttestamentlichen Namen für Harfe und Cither kein einziges; dazu ohne zu bedenken, dass schon ein einziger griechischer Name für ein musikalisches Instrument hinreichen würde, das B. Daniel der griechischen Epoche zuzuweisen. Wahrhaft fabelhaft aber klingt es, wenn der Verf., um die Behauptung der Gegner, dass sich auf den Inschriften der Babylonier oder Assyrier, durch deren Vermittlung die Hebräer die griechischen Namen und Instrumente von den Griechen sollen empfangen haben, griechische Namen nicht nachweisen lassen, zu entkräften, meint, es fände sich ja ein Psalterium auf den Monumenten Sanheribs abgebildet! Dr. K. vergisst also ganz, dass es sich hier gar nicht um die betr. Sache, denn vielmehr um deren Namen handelt! Griechische Namen der Instrumente hat Dr. Keil auf den Monumenten nachzuweisen; dann ist sein Beweis stringent. Da wird er aber lange suchen können. Der Leser wird sich nach diesen Proben gewiss ein hinlänglich deutliches Bild von dem Verfahren des Verf. bei dieser Neubearbeitung des Lehrbuchs machen können und uns gewiss gern von einem weiteren Eingehen auf dergleichen Argumentationen dispensiren. So mag es uns denn lediglich noch verstattet sein, dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass Hr. Keil in Zukunft etwas mehr Sorgfalt auf die Revision der von ihm aufgenommenen Citate verwenden möge, zumal wenn er das Richtigere bereits in dem ja sonst von ihm so genau durchmusterten und stellenweis sogar in ganz eigenthümlicher Weise benutzten Schrader'schen De Wette vorfindet. Stillschweigend und ohne weiteren Lärm davon zu machen (darum wohl eben war es Hn. Dr. Keil entgangen), verbesserten wir in der neuen Ausgabe des De Wette S. 10 Anm. d das Citat aus Isidor, Origg. IV, 3 in VI, 3, zur weiteren Orientirung die betr. Pariser Ausgabe beifügend. Trotz des letzteren Umstandes erscheint bei Keil auch in dieser dritten Ausgabe S. 506 das falsche Citat IV, 3, zugleich mit dem weiteren (vermuthlich durch den Setzer bereits in der 1. Ausg. des Keil'schen Lehrbuches verschuldeten) Fehler 5 statt 3! Es hat dieses Citat freilich noch weiter eine, leider traurige, Geschichte. Wie nämlich dem Referenten seine Nachforschungen zu seinem Bedauern und Erstaunen zugleich ergeben haben, ist dieses Citat seit dem J. 1693 (!), wo es der Benedictiner Martianay zuerst verzeichnete, von Niemandem, sage von Niemandem unter allen denen, die es seitdem in ihren Büchern aufführen, nachgeschlagen worden! Möchte zur Ehre der deutschen Wissenschaft in Zukunft Derartiges nicht wieder vorkommen! Schrader.

Emanuel Swedenborg, die wahre christliche Religion, enthaltend die ganze Theologie der neuen Kirche. Aus der lateinischen Urschrift ins Deutsche übersetzt. Zweite Auflage. Stuttgart, neukirchliche Buchhandlung 1873. 1072 S. 8°. Preis: Mark 6.

65] Die unermüdliche Thätigkeit des kleinen deutschen Zweiges der Anhänger der 'Neuen Kirche' hat in dem vorliegenden Buche für den des Lateinischen nicht Kundigen eine getreue und im Ganzen recht lesbare Uebersetzung des am meisten systematischen Werkes von Swedenborg geliefert, und das Erscheinen der zweiten Auflage beweist, dass immerhin auch unter Nichttheologen deutscher Zunge das Interesse an dem religiösen und sittlichen Gedankenkreise dieses merkwürdigen Mannes grösser ist, als man vermuthen sollte. Jedenfalls wird ein gebildeter Laie, dem es um nähere Kenntniss des Christenthums zu thun ist, welches die Gegner Swedenborgianisches nennen, gut thun, sich weder durch die 942 Seiten des Textes noch durch die vielfach etwas verwunderliche Sprache abschrecken zu lassen, und vor Allem das, was über die Trinitätslehre, die Christologie, Glauben, Werke und freien Willen gesagt ist, sowie die eigenthümlichen Vorstellungen von der jenseitigen Welt, sich genauer anzusehen. Freilich wird, wer weder durch theologisches Fachinteresse noch durch eigne religiöse Ueberzeugung von dem Berufe Swedenborg's zur Gründung der neuen letzten vollendeten Kirche der Weissagung an das Buch gefesselt wird, schwerlich dasselbe durchlesen, ohne etwas von dem Gefühl zu empfinden, dem Kant bei Lesung dieses Buches unterlag und das ihn hinderte, es zu Ende zu lesen. Und die meisten der neuen Kirche nicht angehörigen Leser werden vorwiegend sich an die Lectüre der 'Denkwürdigkeiten' halten, die jedem Abschnitte angehängt sind, in denen Swedenborg, der seinem innern geöffneten Auge nach in beständigem jahrelangen Verkehr mit der Engelwelt zu leben überzeugt war, Bestätigung seiner Lehren durch Engelgespräche beibringt und nebenbei erzählt, wie die jenseitige Welt und das Leben in ihr ganz der diesseitigen Welt annalog seien, nur dass bloss das Substantielle nicht das Materielle erhalten bleibt, — und in denen er über das Schicksal Luthers und Melanchthons, vor Allem über das traurige Schicksal des Prädestinatianers Calvin, sowie über Holländer, Engländer, Afrikaner und Deutsche, speciell auch Hamburger, in jener Welt berichtet.

Doch sollen nicht solche Belehrungen, sondern das 'Wort' (freilich nach seinem geistigen Sinne ausgelegt) und die Vernunft das Lehrsystem Swedenborgs begründen. Die Denkwürdigkeiten, welche absichtlichen Allegorien, zum Theil recht geistreichen, oft ausserordentlich gleichen, sind nur Illustration. Und offenbar sind einerseits ein innrer sittlicher Abscheu vor den falsch verstandenen Dogmen der protestantischen Kirche vom Glauben ohne Liebe, von der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi und von der Willensunfreiheit, andererseits ein Entsetzen dogmatischer Art vor der Trinitätslehre der Kirche und ihren tritheistischen Folgerungen, und eine innige Liebe zu Christus als dem 'Herrn Jehovah', die eigentlich treibenden Elemente in Swedenborg gewesen, denen jene 'Gemeinschaft mit der Geisterwelt' wohl nur entsprang und diente. Und eine Lehre, die 100 Jahre nach ihrem Ursprunge in Culturländern und unter hochgebildeten Classen noch zahlreiche aufopferungsfreudige und begeisterte Anhänger zählt, verdient immerhin ein ernstes Interesse der Gebildeten, welche für religiöse Fragen sich Theilnahme bewahrt haben.

Das Buch ist glänzend ausgestattet, mit einem vortrefflichen Index versehen, — und der Preis ist so billig, wie ihn nur eine für die Sache selbst eifrig wirkende Gesellschaft stellen konnte, die ja überhaupt zur Verbreitung ihrer Literatur, besonders der Werke Swedenborgs, das Möglichste leistet.

Strassburg. H. Schultz.

Alois Zucker, die Untersuchungshaft vom Standpunkte der oesterr. Strafprocessgesetzgebung. Abtheilung I: die historischen Grundlagen der oesterr. Strafprocessgesetzgebung. Prag, H. Dominicus 1873. IV, 169 S. 8°. Preis: Mark 4.

66] Der Titel der vorliegenden ersten Abtheilung ist unzutreffend. Nicht die historischen Grundlagen der österr. Strafprocess-Gesetzgebung, sondern

die historischen Grundlagen der österr. Untersuchungshaft unternimmt der Verf. darzustellen. Diese sucht der Verf. im Römischen, im älteren deutschen, im kanonischen Strafprocess, sowie in den Malefiz-, Hals- und Landgerichtsordnungen der österr. Territorien aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, welche letztere auch Veranlassung geben, auf den Process der CCC einzugehen. Nun ist es ja selbstverständlich, dass wo gestraft werden soll, in irgend welcher Weise dafür Sorge getragen wird, dass der zu Bestrafende vor Gericht gebracht, und zum Zwecke der Bestrafung festgehalten werde. Dass dann, je nach Art der Strafe, sowie nach Art des Verfahrens diese Sistirungsmittel verschiedene sein werden, ist ja auch klar. Nur wird man in Abrede stellen müssen, dass Alles, was jemals als Sistirungsmittel gedient haben mag, auch einen Beitrag zur Geschichte der Untersuchungshaft darbiete; denn diese kann unmöglich eine Geschichte da haben, wo der Untersuchungsprocess selbst noch keine Geschichte hat. Doch wir wollen darüber mit dem Verf. nicht rechten. Wir machen uns mit dem Gedanken vertraut, dass es sich um eine historische Darstellung der strafprocessualischen Sistirungsmittel überhaupt handle. Auch darüber, dass die Geschichte der österr. Untersuchungshaft mit der Gründung Roms beginnt, wollen wir bei der vorliegenden Arbeit hinwegsehen, so gegründete Bedenken sich auch sonst dagegen geltend machen liessen. Aber daran müssen wir doch festhalten, dass es sich um eine monographische Arbeit handelt. Es ist vollkommen verfehlt, wenn der Verf. aus Geib, Biener u. s. w. Excerpte macht, deren Inhalt wie überhaupt die allgemeine Kenntniss der Geschichte des Strafprozesses der Verf. einer rechtshistorischen Monographie bei dem Leser voraussetzen darf. Nur mit Hülfe dieser, für die Sache selbst vollkommen überflüssigen Zuthaten ist es dem Verf. gelungen, seine Arbeit bis auf 169 Seiten anschwellen zu lassen. Und, was schlimmer ist, durch die Beibringung des Ueberflüssigen verliert der Verf. den Sinn für dasjenige, was recht eigentlich seine Aufgabe sein musste. Denn zweifellos ist es, dass, wenn das R. R. auf die Entwickelung der deutschen, speciell der österr. Untersuchungshaft Einfluss gehabt hat, dies durch das Justinianische Recht geschehen sein muss. Der Darstellung dieses Rechts musste demnach vorzugsweise Sorgsamkeit gewidmet werden. Was thut nun der Verf.? Er sagt S. 56: An der Spitze des Digestentitels De custodia et exhibitione reorum stehe die schon früher (S. 51) interpretirte l. 1, und 'an diese Stelle reihen sich in Digesten und Codex die anderen Lehrsätze in solcher Reichhaltigkeit an, dass wir ein vollendetes abgeschlossenes System der Untersuchungshaft vor uns haben, wie es vollständiger kaum gedacht zu werden vermag. Zum Zwecke leichterer Uebersicht lassen wir die verschiedenen Quellenstellen in passender Anordnung hier folgen.' Nun folgt S. 57—63 ein Abdruck von Corp. jur. Stellen: über die Frage, wann und wie die Untersuchungshaft zu verhängen sei; über die Bürgschaft zur Abwendung der Untersuchungshaft; über die Beschleunigung der Untersuchung bei vorgenommener Verhaftung; über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen; über die Pflichten der Gefängnissbeamten; über das Ausbrechen der Gefangenen und über Privatgefängnisse. Und nun sollte man doch meinen, dass nach diesen sechs Seiten Quellenstellen der Verf. daran gehen würde, das von ihm zusammengestellte Material zu verarbeiten! Eine Seite allgemeine Deklamationen über die Trefflichkeit des R. Rechts, und — damit Punktum. Ungerügt darf es hier übrigens nicht bleiben, dass der Verf. zwei der wichtigsten, seinen Gegenstand betr. Stellen übersieht, nämlich l. 25 D. de poenis und c. 23. C. eod. Hätte der Verf. die Schrift von Heinze — Das Recht der Untersuchungshaft — gekannt, so wäre ihm dieses nicht begegnet. Der Raum gestattet uns nur eine kurze Blumenlese aus des Verfassers Schrift, um durch sie das Gesammturtheil zu begründen. In Livius I, 5 vermag der Verf. bereits die Untersuchungshaft in ihrer dreifachen Gestalt — die Festnehmung zum Zwecke der Untersuchung, die eigentliche Untersuchungshaft und die Haft zum Zwecke der Sicherung des Vollzuges des bereits gefällten Erkenntnisses — deutlich zu erkennen. Und das versichert uns der Verf. in vollem Ernst. S. 26 ff. wird Liv. III, 11—13 besprochen. Die Stelle c. 13. vades dare placuit, unum vadem MMM aeris obligaverunt, giebt der Verf. S. 28. in folgender Weise wieder: 'Die Senatoren bestimmen, dass Bürgen zu stellen seien für jeden 3000 Asses.' — Wäre dem Verf. die Schrift von Sontag — Die Entlassung gegen Caution — bekannt gewesen, so würde er nicht nur hier zu deutlicherem Ausdruck, sondern überhaupt zu der Erkenntniss gelangt sein, dass er mit durchaus unzureichendem Material gearbeitet habe. S. 43. 44 (und wiederholt S. 71. 72.) wird behauptet: 'Gesteht der Thäter' (nämlich bei der interrogatio in iure) 'das Verbrechen ein, was jedoch sehr selten geschah (!), so findet kein weiteres Verfahren statt, der Praetor oder der judex quaestionis hat die Strafe sofort auszusprechen und in Vollzug setzen zu lassen.' Nun hat der Verf. bei der Darstellung des Quästionenprocesses das bekannte Werk von Geib mitunter bis an die Grenzen des Erlaubten — benutzt. Geib ist es nun aber doch bekanntlich gewesen, welcher die vom Verf. aufgestellte Behauptung als unrichtig dargethan hat (vergl. Geib S. 273 ff.). Wie kommt nun der Verf. dazu, das von Geib als unrichtig Dargelegte als das Richtige zu behaupten? Standen ihm hiezu quellenmässige Belege zu Gebote, so musste er sie beibringen. Aber nichts hievon geschieht. Die nackteste Behauptung des Unrichtigen genügt dem Verf. — S. 104 wird Ssp. I. 67 übersetzt. Der Schluss §. 2. der Stelle lautet: Sve nicht vore ne kumt to deme dridden degedingen, den vervest man. Der Verf. übersetzt: 'Wer alsdann zum dritten Gericht nicht erscheint, den ächtet (verfestet) man.' S. 120 wird über den Inquisitionsprocess Innocenz III, von dem wir beiläufig erfahren, dass 'ihm mehr die Durchführung der Idee der Vertheidigung, als die der rachedürstigen Verfolgung zu Grunde gelegen habe' — Folgendes gesagt: Ein Anderes war es freilich, als Innocenz III. trotz vielfachen Widerstandes die Inquisition als ordentlichen canonischen Criminalprocess einführte und zu allgemeiner Anerkennung zu bringen wusste.' Das 'ordentliche' wird auch vom Verf. hervorgehoben. Wie soll man sich wohl bei einem solchen Diktum das Verhältniss der accusatio zur inquisitio denken? Hörte die accusatio auf mod. proc. ordin. zu sein? Konnten auf die inquisitio die gleichen Strafen folgen, die bei der accusatio zulässig waren. Wäre die Inquisition das ordentliche Verfahren, so müsste man dies doch annehmen. S. 144 wird mitgetheilt, dass für Schwarzenberg die Nothwendigkeit nicht vorlag, das Inquisitionsprinzip durch den fremden Inquisitionsprocess zur Herrschaft und zum Ausdrucke gelangen zu lassen. Denn 'das Rügeverfahren, das Verfahren auf bösen Leumund, die Klage von Amtswegen, all' das' — also auch das Verfahren auf bösen Leumund — 'bot reichlichen Anlass inquisitorisch vorzugehen ohne den . . . fremden Process auf den heimischen Boden pflanzen zu müssen.' Bis jetzt haben wir geglaubt, dass das Richten auf bösen Leumund gerade einer der Missbräuche war, den die CCC bekämpfen und beseitigen sollte (Hermann: Schwarzenberg S. 25), und bis auf Weiteres möchten wir auch dabei stehen bleiben. S. 147 heisst es in Betreff der CCC über die Haft als des bedingungslosen Requisites einer je-

den peinlichen Untersuchung: 'Wie bei den Römern der Magistrat den Process fixirte, indem er den Namen der Parteien und den Gegenstand in seine amtliche Urkunden aufnahm — recipere — so sollte nunmehr die Gefangennahme 'Annahme' und Anhaltung des Verfolgten den Beginn und die Fortdauer des peinlichen Processes in lebendiger Weise veranschaulichen. Mit diesem Streben Schwarzenbergs, (sic) römische Processbegriffe auf deutschen Boden zu verpflanzen, erscheint in die inquisitorischen Prinzipien der CCC ein formelles accusatorisches Element hineingetragen, das mit dem blossen Faktum der Beschuldigung den Zustand des Rechts in einer für den Beschuldigten sehr empfindlichen Weise verbindet.' Und solcher Dinge wird ein Mann wie Schwarzenberg beschuldigt! Die vorstehenden Einzelnheiten mussten angeführt werden; denn wenn der Kritik die Pflicht obliegt, eine Arbeit so zurückzuweisen, wie dies hier zu geschehen hat, so kann hiezu das einfache zurückweisende Urtheil nicht genügen. Hinzugefügt muss indessen noch werden, dass, wenn beim Abdrucke einiger Stellen der CCC einmal der Fehler vorkäme, dass statt *nit* (= nicht) *mit* gedruckt wäre, solch ein Druckfehler auf sich beruhen bleiben könnte. Wenn aber konstant *mit* statt *nit* gelesen wird (an nicht weniger als vier Stellen) so ist dafür der Verf. verantwortlich. Und wenn es S. 149 heisst: 'So statuirt der oben citirte Artikel XIII', während vom Artikel XIII noch nirgends die Rede gewesen ist, dieser Artikel vielmehr durch die angeführten Worte überhaupt zum ersten Male erwähnt wird, so beweist Derartiges eine nicht zu entschuldigende Flüchtigkeit. Zum Schluss mag der Verf. noch darauf hingewiesen werden, dass Ausdrücke wie 'es erscheint nicht abträglich' — 'zur Gänze' — 'in diesem so abgeführten Quästionenprocesse' — der deutschen Schriftsprache fremd sind.

Lübeck. R. John.

Neuere Darstellungen der Reichsverfassung und des Reichsstaatsrechts. IV. (Vgl. oben Art. 53.)

Alb. Hänel, Studien zum deutschen Staatsrecht. I: Die vertragsmässigen Elemente der deutschen Reichsverfassung. Leipzig, H. Hässel 1873. VIII. 284 S. Preis: Mark 6.

67] Die erste Studie Hänels beschäftigt sich mit den vertragsmässigen Elementen der Reichsverfassung. Ihr Kern ist die Untersuchung der unter dem Namen der Vertragstheorie bekannten Behauptung, dass das Reich und seine Verfassung, aus Vertrag hervorgegangen, Vertragscharakter habe. Aber auch wenn das Reich als Bundesstaat anerkannt wird, bleibt weiter zu prüfen, ob nicht immerhin eine Reihe von Bestimmungen als vertragsmässige erscheinen. Im Zusammenhange damit muss dann weiter die Verfassungsänderung betrachtet werden, die ja unter dem unmittelbaren Einfluss der Vertrags- oder Bundesstaatstheorie steht.

Die Methode der Darstellung ist der Mohl's geradezu entgegengesetzt. Wir haben es mit einer streng und trocken juristischen Auseinandersetzung zu thun. Zwar wird sich auf die Geschichte Nordamerikas und dann auf die Entstehung des Norddeutschen Bundes und des Reiches bezogen, aber nicht, um daraus grosse historische und politische Gesichtspunkte, sondern nur, um daraus Stoff für die juristische Argumentation und Interpretation zu gewinnen. Namentlich die letztere finden wir im erschöpfendsten Maasse geübt. Von dem frischen, lebendigen Erfassen der eigenartigen Erscheinung des Reichs, unbekümmert um die Doktrin, dürfen wir Nichts erwarten. Der Verf. schreibt lediglich als exakter Jurist, der die Existenz oder das Wesen des Reichs nach einer der wichtigsten Seiten mit akademischer Sorgfalt nach dem Maassstabe juristischer Logik zergliedert. Dass unter solchen Umständen die Darstellung für Andere, als Leute vom Fach, unerquicklich wird, liegt in der Natur der Sache.

Indessen, so sehr man überzeugt sein mag, dass es für die staatsrechtliche Wissenschaft förderlicher ist, wenn sie einen andern Ton anschlägt, wir dürfen darum mit dem Verf. nicht rechten, dass er lediglich als positiver Jurist zu Werke geht. Unter den Juristen wird er viele auf seiner Seite haben, die gerade darin das Zeichen der vollkommensten Wissenschaftlichkeit erblicken, dass man einen interessanten Fall des Staatsrechts, wenn es auch die Verfassung unseres eigenen Nationalstaates ist, nach denselben Vorschriften juristischer Doktrin begutachtet, wie irgend einen Fall des Kriminal- oder Privatrechts. Denjenigen aber, für die Angesichts der Neugestaltung, die uns umgibt und die wir vor unseren Augen erstehen sahen, zumal in dieser Zeit ihrer ersten Jugend die formalen Folgerungen der juridischen Doktrin minder überzeugende Kraft besitzen, kann es nur lieb sein, wenn, wie hier geschieht, die freiere geschichtliche und politische Erkenntniss eine weitere Stütze dadurch erhält, dass die Uebereinstimmung der lediglich nach ihren Begriffen interpretirenden Jurisprudenz konstatirt wird. In den Hauptresultaten verdient der Verf. Zustimmung; und sicher ist es nicht unerwünscht, dass er die Gegner des Reichs, welche diesem aus doktrinären Gründen die Natur eines Bundesstaats absprechen, mit gleichartigen, nur viel schärferen Gründen erfolgreich zurückschlägt.

Zum Belege des Gesagten referiren wir kurz den Gedankengang des Grund legenden ersten Kapitels, (S. 1—66). Dasselbe hebt an mit einer Schilderung, wie Nordamerika Bundesstaat geworden ist. In wiefern die nordamerikanische Verfassungsentwicklung als Muster dienen kann, darüber wurde früher zu Nr. I (A. 22) Einiges bemerkt. Sie ist höchstens ein Beispiel dafür, dass auch anderswo ein Bundesstaat ohne Aufhebung der Einzelsouveränitäten für möglich gehalten wurde. Sonst ist daraus, wie der Verf. anerkennt (S. 253), für das unter ganz anderen Bedingungen entstandene Reich nicht viel zu beweisen. Um so befremdlicher ist es, wenn die Formulirung der Frage nach der Stellung des Reichs mit dem Satze eingeleitet wird, dass 'die (amerikanische) Staatsrechtsdoktrin auch auf dem Boden des bundesstaatlichen Deutschlands verpflanzt worden sei'. Doktrinärer kann man die Sache kaum anpacken. Und wozu? Wir glauben, auch die Vertragstheorie bedarf rechtlich nicht der Erklärung durch Import aus Amerika.

Um gründlichst zu verfahren, wird zuerst sogar das Wesen des Vertrags erklärt. — Wir werden belehrt, dass aus dem Vertrag nicht blos obligatorische Wirkung, sondern eine juristische Person entstehen kann (S. 31—39); die übliche Darstellung des Unterschieds von Staatenbund und Bundesstaat muss sich natürlich anschliessen (S. 39—50). Hiernächst wird dann förmlich der status causae et controversiae aufgestellt. Der eigentliche Kontroversenerreger ist Dr. Seydel. Nachdem weiter noch eine Betrachtung über das Wesen der juristischen Persönlichkeit vorangeschickt worden, um den Schluss zu ziehen, dass sie ebensowohl dem Bundesstaat, als dem Staatenbunde beigelegt werden kann, ist die Hauptfrage zur Diskussion reif, ob das Reich ein Staat sei. Dies ist nun der Punkt, wo der Verf. eine besondere Erklärung des Bundesstaats aufstellt, um dem Reich, aber auch nur unter dieser Bedingung, den Charakter eines Bundesstaates beilegen zu können. An sich erscheint ihm die Alternative Calhoun's, dass der Bundesstaat eine Lüge, dass er entweder Einheitsstaat oder bloss Staatenbund sein müsse, scharf und unabweislich. Aber es bleibt ein Drittes übrig und darin steckt die Lösung des Problems. Das ist, kurz und bündig gesagt, die Vorstellung, dass im Bundesstaat nicht eine mechani-

sche Theilung der Gewalt zwischen den Einzelstaaten und dem Gesammtstaat vor sich geht, sondern dass sich eine organische Verbindung und Gliederung vollzieht, durch die Gesammtstaat und Einzelstaaten zu einem Ganzen, dem Bundesstaat, verwachsen. Diese Vorstellung läuft auf den löblichen Zweck hinaus, den Widerspruch zwischen den immer noch souveränen Einzelstaaten und dem souveränen Gesammtstaate zu versöhnen, eine innige Wechselbeziehung zwischen Haupt und Gliedern an die Stelle zweier getrennten Lager getheilter, beschränkter und jederzeit auf einander eifersüchtiger Souveränität zu setzen. Aber was damit mehr gewonnen sei, als eine theoretische, abstrakte Vorstellung, ist schwer einzusehen, trotz der Wichtigkeit, die sich der Verf. von diesem Grundgedanken sowohl für die praktische Politik, wie für die wissenschaftliche Konstruktion verspricht. Die neue Begriffsbestimmung des Bundesstaats aus der philosophisch-dunkelklingenden Definition Hänel's (S. 66 a. E.) in gewöhnliche Prosa übersetzt, besagt doch weiter Nichts, als das, was wir alle von selbst begreifen; dass im idealen Bundesstaate stets der wahre Zusammenhang von Haupt und Gliedern, von Ganzem und einzelnen Theilen verstanden und bethätigt sein sollte. Ob das aber immer in Wirklichkeit geschieht, dafür liegt die Garantie an ganz anderen sehr realen Verhältnissen, als in der wohlgemeintesten doktrinellen Formel.

Mit voller Genugthuung liest man den Anfang des zweiten Kapitels, der auf die Entstehung des Bundes zurückgreift. Für die Errichtung des Bundesstaates und gegen die Vertragsnatur der Verfassung ist die überzeugendste Begründung die aus der Geschichte der Entstehung. Merkwürdigerweise ist diese gewichtigste Argumentation, welche der unklaren Vermischung von Bündniss und Verfassung, der wir immer von Neuem begegnen, gründlich ein Ende macht, lange nicht ausgiebig genug benutzt worden. Die Souveräne, die sich 1866 vereinigten, haben allerdings einen Bündnissvertrag geschlossen, aber nicht zu dem Zwecke — das lässt sich aus einer Menge schlagender Momente nachweisen —, um einen Staatenbund zu gründen. Sie haben sich vielmehr verpflichtet, einen Bundesstaat, der allein dem nationalen Bedürfniss entsprach, herzustellen und dieser ist hergestellt worden. Diese geschichtliche Wahrheit spricht Hänel unumwunden aus und folgert dann eben so richtig weiter, dass der Zutritt der süddeutschen Staaten seinem Wesen nach Zutritt zu dem bestehenden Bundesstaate war, der in seinem Wesen nicht alterirt wird durch einzelne Vorbehalte und in der Form des Vertrags auftretende Bestimmungen. Je mehr wir uns freuen, dieser befriedigenden Darlegung hier zu begegnen, desto eifriger müssen wir den Wunsch aussprechen, sie noch weit mehr zu dem eigentlichen Angelpunkt der ganzen Deduktion gemacht und daher etwas breiter ausgeführt zu sehen. Sie wiegt unendlich schwerer, als die lange Reihe viel kleinerer Gründe, die aus der Interpretation einzelner Sätze und Worte der Verfassung herbeigebracht werden.

Davon ist das dritte Kapitel erfüllt. Alle einzelnen Stellen der Verfassung, die irgendwie in Betracht zu ziehen sind, insbesondere diejenigen, welche auf Verträge Bezug nehmen, werden genau unter die juristische Lupe genommen. Wie bereits bemerkt, kann man sich das zum grossen Theil als willkommene Beihülfe für die Gelegenheiten gefallen lassen, wo die exakt-juridische Interpretation herkömmlich als Waffe für und wider die Vertragstheorie gebraucht wird. Allein es erhellt aus solchen Ausführungen zugleich schlagend die überzeugende Erkenntniss des Bestehenden, wenn man nicht als geschulter Jurist die doktrinelle Rubrik und Methode als das einzig Wahre betrachtet, muss noch aus ganz anderen Quellen geholt werden, als aus der korrektesten Auslegung des Wortlauts in diesem oder jenem Artikel.

Mit dem Abschnitt über die Verfassungsänderung verhält es sich ebenso. Hänel nimmt den ersten Absatz entschieden gegen die Konsequenzen der Vertragstheorie in Schutz. Von der inneren prinzipiellen Nothwendigkeit des Art. 78 ist wenig die Rede; es handelt sich wieder nur um eine technische Auslegungsfrage, die mit den im Vorangegangenen gewonnenen Prämissen und allen Hülfsmitteln der Analogie, der Deduktion aus den Verhandlungen des Reichstags u. s. w. beantwortet wird. In der letzteren Beziehung ist die sorgfältige Sammlung des Materials dankenswerth. In der Folgerung aus einzelnen Redewendungen, sei es auch der bedeutendsten Reden, auf den entscheidenden Sinn des Gesetzes müssen wir freilich auch hier Vorsicht empfehlen.

Für die Beurtheilung des zweiten Absatzes des Art. 78, der von den Reservatrechten handelt, leistet die Erinnerung an die jura singulorum des alten Reichs nicht viel. Dagegen ist es interessant, in genauer Schilderung die Schicksale vor uns zu sehen, welche die Frage, unter welchen Bedingungen und Formen die Aufhebung eines Reservatrechts erfolgen könne, bisher im Reichstag und den Landesvertretungen gehabt hat. Nach einer Untersuchung, die an Gründlichkeit den vorangegangenen nicht nachsteht, kommt der Verf. zu dem unseres Erachtens vollkommen richtigen Ergebniss, dass nach Abs. 2, der sich auf Vorrechte der Staaten des Norddeutschen Bundes nicht beziehen kann — da er damals noch gar nicht existirte —, das Reich nur nach der Zustimmung des betheiligten Staats im Bundesrath zu fragen hat.

Die Schlussfolgerungen sind (S. 239 flg.): Die vertragsmässigen Elemente, von denen sich reden lässt, sind nur Verträge über einzelne Verhältnisse einzelner Staaten zum Reich ausserhalb der Verfassung. Die Verfassung ist Staatsgrundgesetz, die durch sie begründeten Rechtsverhältnisse haben Nichts von Vertragscharakter. Nur das Reich ist der deutsche Staat; es steht über, nicht neben den Einzelstaaten, und darnach kann nur in einer sehr beschränkten Weise überhaupt von Vertrag zwischen Reich und Einzelstaat die Rede sein, wie dann kasuistisch erläutert wird.

Das Alles ist günstig für die Selbstständigkeit und Kräftigung des Reiches. Den Schutz der Einzelstaaten in den verfassungsmässig bestehenden Rechten findet Hänel in dem Bundesrath; er erwartet ihn ferner, darin mit der Idee Westerkamp's übereinstimmend, von der Kognition der Gerichte, die sowohl darüber erkennen sollen, ob ein Landesgesetz neben dem Reichsrecht rechtsbeständig sei, als auch darüber, ob eine Reichsnorm rechtsgültig sei. Dass es aber mit der Durchführung dieses Rechtsschutzes seine grossen Schwierigkeiten hat, wurde bereits an anderer Stelle bemerkt.

Die Methode der Darstellung wird weder den praktischen Politikern, noch auch allen Theoretikern zusagen. Um so lieber hält man sich an die Ergebnisse, wenn sie auch minder von dem Baume des Völkerlebens, als von dem der exklusiven juristischen Lehre gepflückt sind. —

Blicken wir auf die in diesen Blättern besprochenen Werke zurück, so ergiebt sich, dass Mohl mit Recht in der Vorrede seines Werks die eigenthümlichen Schwierigkeiten hervorhebt, welche sich der wissenschaftlichen Bearbeitung des Reichsstaatsrechts entgegenstellen. Aus der Unvollkommenheit der Reichsverfassung entspringt die Unmöglichkeit einer allseitig abgerundeten Darstellung. Die rein praktischen Gesichtspunkte, welche bei dem Entwerfen, Berathen und Feststellen derselben maassgebend waren, die Rücksichtslosigkeit, mit welcher man theo-

retische Prinzipien, Systematik und Vollständigkeit behandelt hat, machen eine wissenschaftlich befriedigende Gliederung und Darstellung des in der Verfassung enthaltenen Stoffs von vornherein fast unmöglich. Dazu kommt, dass durch die nach sechsjähriger Wirksamkeit keineswegs zur Ruhe gelangte, im Gegentheil noch heute in lebhaftestem Fluss begriffene Entwicklung nicht nur die Kollegienhefte der Staatsrechtslehrer, sondern auch dem mühsamsten Fleiss entsprungene Werke, wie die Thudichum's und von Rönne's nach kurzer Frist überholt werden.

Die Bemühungen der Rechtswissenschaft erscheinen dieser Lage der Dinge leicht undankbar. Wenn sie es trotzdem mit vollem Recht für eine würdige Aufgabe ansieht, sei es auch nur den augenblicklichen Rechtsbestand der deutschen Nation zu durchdringen und klar zu legen, so ergiebt sich einmal, dass der Maassstab wissenschaftlicher Vollendung in der Weise, wie er für andere Rechtsgebiete gilt, nicht angelegt werden darf. Wir haben es zu sehr mit unfertigen Zuständen zu thun, als dass schon jetzt die fertige Frucht eines in sich abgerundeten deutschen Staatsrechts gepflückt werden kann. Naturgemäss bewegen sich die Schriftsteller über die Reichsverfassung, wenn sie nicht kommentirend zu Werke gehen, mehr in Abhandlungen über einzelne Institutionen oder Fragen des Reichsstaatsrechts, als in einer erschöpfenden Gesammtdarstellung.

Sodann aber bringt es die Unabgeschlossenheit und das Fortbildungsbedürfniss des letzteren mit sich, dass keiner seiner Bearbeiter sich so leicht einer kritischen Beleuchtung des Vorhandenen und einer Ausführung des zu Erstrebenden entziehen kann, die nicht der Natur der Sache nach durch den politischen Standpunkt des Autors mehr oder minder, jedenfalls aber in erheblichem Grade beeinflusst würde. Indessen ist das kein Nachtheil. Sowohl der praktischen Gestaltung der Dinge, als auch der demnächstigen wissenschaftlichen Erörterung gereicht es nur zum Nutzen, wenn auch ausserhalb der parlamentarischen Debatten die wichtigsten Punkte von verschiedenen Seiten beleuchtet werden, wenn auch unvermeidlich die Objektivität, die sonst selbst von der Staatsrechtslehre erwartet wird, gestört, die staatsrechtliche Schrift zugleich als politische erscheinen muss.

W. Endemann.

Codex Justinianus recognovit Paulus Krüger. Fasciculus I: Libri I. II. Berolini, Weidmann 1873. 1—192. S. 8°. Preis: Mark 8.

68] Trotzdem E. Herrmann's Ausgabe des Justinianischen Constitutionencodex als Leistung der Texteskritik ungleich höher steht als die Digestenausgabe der Gebrüder Kriegel, gehört doch eine Recognition des Codex Justinianus nach den Grundsätzen unserer heutigen Texteskritik unter Vervollständigung des kritischen Apparates zu den längst dringend gefühlten Bedürfnissen. Dass mit solcher von berufener Seite nunmehr ein erfreulicher Anfang gemacht worden ist, bringen wir unseren Lesern zur Anzeige, eingehende Besprechung des Unternehmens, die erst nach Vollendung des Werkes möglich ist, uns vorbehaltend.

Th. Muther.

Bernhard Beck, Chirurgie der Schussverletzungen. Militärärztliche Erfahrungen auf dem Kriegsschauplatze des Werder'schen Corps. Freiburg i. Br., Fr. Wagner 1872 [1873]. VIII, 923 S. 8°. Preis: Mark 22,25.

69] Der glorreiche französische Krieg ist im Ganzen recht arm für die Wissenschaft, besonders die Chirurgie, gewesen, wenn man ihn mit seinen Vorgängern besonders in Schleswig-Holstein vergleicht. Er hat lediglich die alten Anschauungen und therapeutischen Maximen bestätigt, dabei manche Illusion, besonders über die Endresultate der Gelenkresectionen, grausam zerstört; ein wesentlicher theoretischer oder praktischer Gewinn ist aber aus der grossen Zahl der vorliegenden Berichte und Abhandlungen zur Zeit nicht zu erkennen. Zu den besten Schriften, die der französische Krieg gezeitigt hat, gehört dies umfangreiche Werk von Beck, welches eine Fortsetzung und Ergänzung seiner früheren kriegschirurgischen Arbeiten (1850, 1865, 1867) bildet. Beck war beim Ausbruch des Krieges Feldlazarethdirector und consultirender Chirurg der badischen Division im Elsass, später beim ganzen Werder'schen Corps während der schwierigen und blutigen Aktionen desselben. Ueber seine reiche und mühselige Thätigkeit erstattet er in dem dickleibigen Buche Bericht. Im Ganzen befanden sich in den Lazarethen, welche B. unterstellt waren, 24,262 Patienten, darunter 17,080 innerlich kranke (mit einer Sterblichkeit von 2,30%) und 7,182 verwundete (mit einer Sterblichkeit von 8,59%). An grösseren Operationen wurden verrichtet 52 Gefässunterbindungen (mit 51,9% Mortalität), 11 Transfusionen, 512 Amputationen und Exarticulationen (mit 39,4% Mortalität), 59 Gelenkresectionen (mit einer Mortalität von 35%). Aus diesen kurzen Angaben wird die Stattlichkeit des von Beck verarbeiteten Materials erhellen. Er bahnt dabei keine neuen, steilen Wege, bleibt vielmehr immer auf der breitgetretenen Landstrasse, so dass man ihm jeder Zeit sonder Mühe und mit langem Athem, wenn auch nicht selten mit einiger Langeweile folgen kann, — was ihn aber in den Augen aller ernsten Männer besonders auszeichnet, ist seine grosse Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe. Seine Statistik ist mustergiltig, sein Urtheil ruhig und nüchtern, seine therapeutischen Ansichten durchweg rationell und nachahmungswerth. Dabei ist das Buch in einer klaren, leicht verständlichen Sprache, wenn auch meist im behaglich breiten Lehrbuchtone geschrieben. Weshalb aber Beck nach jedem Kriege ein Lehrbuch schreibt, ist nicht leicht einzusehen, wiewohl wir auch gern zugeben wollen, dass die Maximen der Kriegsheilkunde nicht oft genug gepredigt werden können in unserer blutdürstigen Zeit. Die eingestreuten Krankengeschichten sind meist kurz gefasst und sehr lehrreich; Druck und Ausstattung des Beck'schen Werkes vortrefflich. Wir können dasselbe daher der Beachtung der Fachgenossen auf das Wärmste empfehlen.

Breslau. H. Fischer.

W. Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie. Erste Hälfte. Mit circa 150 Holzschnitten. Leipzig, W. Engelmann 1873. 1—464. S. 8°. Preis: Mark 9.

70] In höherem Maasse noch als die bekannten Werke des Verfassers legt dieses neueste Zeugniss ab von seinem ausserordentlichen Fleisse und reichen Wissen. Auch zeigt schon die Klarheit der Sprache die Beherrschung des umfangreichen Stoffes an. Nur ist es bedauerlich, dass man oft gerade bei wichtigen Fragen nicht diejenige Gründlichkeit findet, welche sie verlangen. Der selbst forschende Leser wird oft den Eindruck erhalten, als habe der Autor schnell fertig werden wollen, und mag er von den Thatsachen der äusseren oder von denen der inneren Erfahrung ausgehen, er findet nicht ein beiden Forschungsweisen gleichmässig dienendes organisch gegliedertes Ganzes, sondern eine Fülle von grossen und kleinen Theilen aus der reinen Anatomie und Entwicklungsgeschichte, aus der reinen Nervenphysiologie, der reinen Psychophysik. Dem Lernenden aber wird es, obwohl der Styl durchweg didaktisch ist, meist recht schwer wer-

den, das allgemein Anerkannte von den mehr oder weniger neuen Interpretationen des Verfassers zu sondern. Ebensowenig wie durch Zusammennieten und Kleben der abgetrennten Organe mehrerer Organismen ein neues lebendiges Wesen sich fabriciren lässt, konnte aus dem beigebrachten Material in der Weise eine lebensfähige physiologische Psychologie erstehen. Auch sind nicht wenige zu einer solchen nothwendige Vorarbeiten, z. B. die vergleichende Morphologie und Entwicklungsgeschichte der Sinneswerkzeuge niederer Thiere, die Verbindung der Psychiatrie mit der pathologischen Histologie, die Lehre von der Entstehung der Instincte nicht genügend ausgebildet, Wundt selbst hat hierüber zu wenig gearbeitet, als dass man nach dieser Seite von dem vorliegenden Buche weitgehende Belehrung erwarten dürfte. Uebrigens ist die eigentliche nur auf Selbstbeobachtung gegründete Psychologie im bisherigen Sinne im ersten Theile nur berührt. Bis jetzt giebt das Buch mehr eine psychologische Physiologie als eine physiologische Psychologie. Es enthält in succincter Form eine kritische Darstellung der Functionen des Gehirns, des Rückenmarks und der Sinnesorgane des Menschen mit einem knappen Exposé der Psychophysik von Fechner. Zumal dessen psychophysische Maasslehre hätte gründlicher genommen werden müssen. Die Maassformel selbst wird in eleganter Weise geometrisch veranschaulicht, aber (S. 305) in einer Gestalt als Fechnerisch bezeichnet, die Fechner selbst fremd ist. Von der Messung der Empfindung wird einerseits behauptet, es sei eigentlich allein die Differenzial-Empfindung durch directe Beobachtung bestimmbar (worüber sich streiten lässt, da auch eine eben merkliche Empfindung und ein eben merklicher Empfindungsunterschied schon endlich sind), andererseits heisst es, die Maassformel (welche es nur mit endlichen Grössen zu thun hat) könne unmittelbar zur Messung von Empfindungsgrössen benutzt werden. Solcher Incongruenzen finde ich mehrere, ferner hier und da eine auffallende Terminologie. So ersetzt Wundt die sehr gute Fechnersche Bezeichnung 'psychophysische Bewegung', welche sich schon eingebürgert hat, durch den schlechten Terminus 'Nervenprocess' und der früher von ihm selbst Reizgrenze genannte (kleinste) Maximalreiz, heisst nunmehr Reizhöhe.

Erheblicher als derartige formale Neuerungen sind sachliche Einwände gegen bestehende Theorieen. Grünblindheit wird nicht anerkannt. Die betreffenden Fälle sollen sich auf Rothblinde beziehen, eine Meinung, die ebenso wie andere gegen die Helmholtz-Youngsche Farbenlehre gerichtete Betrachtungen nicht ohne Zwang sich den Thatsachen fügt. Auch das gegen die Helmholtzsche Hypothese der Tonperception Vorgebrachte erscheint nicht genügend motivirt. Die Versuche den Satz von der specifischen Energie zu widerlegen sind nicht glücklich durchgeführt. Aus den als Einwände angeführten Thatsachen werden Consequenzen gezogen, die sich nicht als nothwendig erweisen und aus der bestehenden Lehre hergeleitete Folgerungen, welche dieselbe gewissermaassen ad absurdum führen sollen, haben diesen Effect keineswegs. Der Hauptsatz, demzufolge das Faktum, dass jeder Sinnesnerv auf jeden Reiz mit ein und derselben ihm eigenen Empfindungsqualität antwortet, auf einer specifischen Verschiedenheit der Ganglienzellen beruht, kann nicht als anatomisch und chemisch unbegründet bezeichnet werden. Denn die Ganglienzellen zeigen grosse Verschiedenheiten der Gestalt und Grösse und des Baues, und sie bieten chemischen Reagentien gegenüber bedeutende Resistenzunterschiede dar, sie sind von sehr ungleicher Zersetzbarkeit, nicht blos von den Nerven, sondern auch unter einander chemisch verschieden. Somit ist bereits ein Anhaltpunct obigem Satze gewonnen. Er bleibt einstweilen die beste Hypothese. Und wenn insbesondere Wundt die Anpassungsfähigkeit der Nervensubstanz an Reize gegen die specifische Energie der Theile verwerthet, so muss ebensosehr die Vererbung des durch Anpassung Erworbenen, d. h. nicht bloss die Fixirung der häufig in gleicher Weise sich wiederholenden Nervenreaction gegen Reize, sondern auch die dadurch bedingte (relative) Stabilität der Structurdifferenzen zu ihren Gunsten verwerthet werden. Das Specifische, als etwas a priori Gegebenes, verliert seinen anstössigen Charakter, wenn das morphotische Substrat sich durch äussere Einwirkungen veränderte und erst allmählich so formte, wie es jetzt in die Erscheinung tritt.

Die Darstellung ist im vorliegenden Bande ungleich. Einmal wird vom Integriren gesprochen, wie wenn jedermann wüsste, was darunter zu verstehen ist, dann wieder ganz elementar verfahren. Dem Physiologen von Fach, aber auch nur diesem, ist jedoch das Werk in allen seinen Theilen bequem verständlich. Er wird es schon, weil der Verfasser scharfe Kritik übt und Manches in neuer Weise auffasst, mit Interesse lesen. Auch der wissenschaftlich strebende Arzt, zumal der Psychiater, kann das Buch gut gebrauchen. Dem naturwissenschaftlich nicht sehr gründlich unterrichteten Psychologen hingegen werden einzelne Abschnitte, z. B. der über Muskelzuckungen (zur Erläuterung der Reizungsvorgänge in der Nervenfaser) kaum geniessbar sein. Möge ihn der zweite Band für die Anstrengung bei der Lectüre des ersten entschädigen. Jedenfalls verdient dieser in hohem Grade Beachtung auch von Seiten der Philosophie, schon als eine gutgemeinte Aufforderung zu gemeinschaftlichem Vorgehen der Speculation mit der experimentirenden Naturforschung.

Auf den Standpunct, welchen in philosophischer Beziehung der Verfasser selbst einnimmt, wird erst bei Besprechung des hoffentlich bald erscheinenden Schlussbandes einzugehen sein. **Preyer.**

B. Renault, recherches sur l'organisation **des Sphenophyllum et des Annularia.** [Annales des sciences naturelles, 5e série, botanique, Band XVIII, 1—22. S. mit Tafel 1—5 und 19—22. Paris, G. Masson 1873]. 8°.

71] Dieser Aufsatz verdient im höchsten Grade ein ungetheiltes Interesse und zwar nicht sowohl der Text als vielmehr die beigefügten schönen Abbildungen. Verfasser hatte das Glück, verkieselte Stämmchen von Sphenophyllum Stephanense n. sp. aus der oberen Steinkohle von Autun und aus den verkieselten Lagern der Umgegend von Saint-Etienne zu erhalten. Wie das bei verkieselten Pflanzentheilen so oft der Fall, waren auch eben diese Stämmchen in der vorzüglichsten Weise erhalten geblieben. Dünne Längs- und Querschliffe lieferten mikroskopische Bilder, wie sie kaum von lebenden Pflanzen vollkommener gewünscht werden können. Der Verf. giebt eine kurze Beschreibung derselben, ohne sich auf irgend welche Deutung einzulassen. (Ebenso fehlt diese Deutung in Brogniart's Bericht in der Académie, Compt. rend. 31. Mars 1873.) Der erste Blick lehrt aber, dass wir es hier mit einer höchst wichtigen histologischen Errungenschaft zu thuen haben. Diese Stämmchen, von denen eines sogar noch Blätter trug, besitzen nämlich durchaus den Bau der mit Dickenwachsthum versehenen phanerogamen Wurzeln, vor Allem der Wurzeln der Archispermen (Gymnospermen). Die Mitte der Stämmchen wird von einem dreistrahligen Stern eingenommen. Dieser zeigt an den äussersten Enden seiner Strahlen enge Ring- und Schraubengefässe, dann Treppengefässe, während sein ganzes Innere von weiteren getüpfelten Gefässen, ganz ähnlich wie in der Archispermen-Wurzel erfüllt wird. Auf diesen Ge-

fässstern folgt zunächst nach aussen ein dünnwandiges, vom Verf. als tissu conjonctif bezeichnetes, Gewebe, das englumig und nur wenige Schichten stark ist; dann weiter ein Gewebe, das aus radial und tangential, in Reihen, angeordneten Zellen besteht. Diese Zellen sind stark verdickt, getüpfelt, im Querschnitt viereckig im Längenschnitt rechteckig (anderthalbmal so lang als breit). Sie liegen vor den Seiten des Sterns; vor den Ecken desselben, also vor den Schraubengefässgruppen, werden sie durch ein kleinzelligeres, dünnwandigeres Gewebe ersetzt. Diese ganze Gewebeschicht fand sich in den untersuchten Stämmchen von verschiedener Mächtigkeit. Was ist sie nun anders als die Holzschicht die bei Coniferenwurzeln um den centralen Gefässstern gebildet wird? Sie besteht, hier wie dort, aus nur einer Zellenart, die auch hier wie dort stark verdickt und getüpfelt ist, nur dass sie hier diese merkwürdige fast kubische Gestalt besitzt, dort hingegen eine spindelförmige. Vor den Schraubengefässgruppen liegen, hier wie dort, die nach aussen sich erweiternden, aus dünnwandigeren Zellen bestehenden Markstrahlen. Hier wie dort, wird endlich Holz und centrale Gefässgruppe durch eine schmale Zwischengewebeschicht (tissu conjonctif) getrennt. Nach aussen um die ganze Holzschicht herum, muss das Cambium liegen, dem erstere ihre Entstehung und auch ihre Verdickung verdankt. Der Verf. spricht hier auch von einer innern, dünnwandigen Rindenschicht, die für gewöhnlich zerstört sei, so dass sich Holz und Rinde an dieser Stelle meist trennen. Bekanntlich ist das Cambium sehr zart und wird Holz und Rinde schon beim Anfertigen von Querschnitten gewöhnlich durch das Messer getrennt. Ein Theil der dünnwandigen Rindenschicht (der mehr nach aussen liegende) von Sphenophyllum, dürfte ausserdem als dünnwandiger Bast anzusprechen sein. Dann folgt eine consistentere Rindenschicht tafelförmiger Zellen, die Verfasser, wohl mit Recht, für eine Korkschicht hält. Endlich schliesst die Rinde nach aussen mit einer Lage ab, die von spindelförmigen Zellen gebildet wird und die wohl keiner weiteren Deutung bedarf. Im Zwischengewebe, vor jeder Schraubengefässgruppe liegt ein Kanal, der in seiner Stellung durchaus dem Harzgang in den Wurzeln der Pinus-Arten entspricht. Wir sehen die Uebereinstimmung mit der Archispermen-Wurzel kann nicht vollständiger sein. Um so auffallender ist es, diese Sphenophyllum-Axen gegliedert, und Blätter an denselben zu sehen. Ganz ähnlich wie bei Coniferen die Seitenwurzeln, von den Schraubengefässgruppen aus mit Gefässbündeln versorgt werden, erhalten hier die Blätter ihre Bündel von denselben. Zwei Bündel gehen gleichzeitig von jeder dieser Gruppen ab, in den älteren, allein vorliegenden Stämmchen, durchsetzen sie den Markstrahl; innerhalb der Rinde spaltet sich jedes Bündel in zwei, dann verdoppelt sich nochmals einer der beiden Zweige und so werden je drei, also im ganzen Umfang des Stämmchens 18 Bündel erzeugt, die gleichzeitig, zu je drei, in die 6 wirtelförmig gestellten Blätter eintreten. Die Blätter sind gleichmässig in die Peripherie des Stengels vertheilt, zwischen ihnen zeigt derselbe Furchen. Drei solche Furchen kommen vor die Strahlen der centralen Gefässgruppe, drei vor die Mitte der Seiten dieser Gruppe zu stehen. —Auch einzelne Seitenzweige, sehr wahrscheinlich aus Achselknospen entwickelt, hat Verf. beobachtet.

Würde nach alledem gefragt, zu welcher Gruppe heut noch lebender Pflanzen dieses Sphenophyllum gehört, so müsste wohl und zwar auf Grund der inneren Differenzirung die Antwort lauten: zu den Lycopodiaceen. Auch die recenten Lycopodiaceen zeigen bekanntlich, was die Stellung und die Entstehungsfolge der histologischen Elemente ihres Stammes anbetrifft, viele Anklänge an die Wurzeln der Cormophyten-Gewächse. Doch sind alle lebenden Lycopodiaceen nur krautartig; daher nicht wenig instructiv in Sphenophyllum nunmehr einen Typus zu gewinnen, bei welchem auch die secundäre Holzbildung im Stamme so vollkommen an den entsprechenden Vorgang in mit Dickenwachsthum begabten Wurzeln anschliesst. Auch die Fructification von Sphenophyllum ist, wie schon von früher her bekannt, durchaus Lycopodiaceen-artig und war es eigentlich immer nur auf Grund einer gewissen habituellen Aehnlichkeit des Stammes ('structure générale de leur tige' wie Schimper in dem 1869 erschienenen ersten Band seiner Paléontologie végétale sich ausdrückt), dass Sphenophyllum zu den Calamarien gezählt wurde. Auf Grund der Renault'schen Untersuchung wäre somit Sphenophyllum ein für alle Mal von den Calamarien zu trennen. — Nicht so die zu Zweit in der Ueberschrift genannte Gattung Annularia. Der Stamm derselben zeigt einen durchaus Equiseten-artigen Bau. Renault meint die als Bruckmannia tuberculata Sternberg. bekannten Fruchtstände gehörten zu der Annularia longifolia. Diese Annahme wird aus dem so häufigen Vorkommen der ersteren zwischen den Zweigen der letzteren bei Autun erschlossen. Die Axe des Sporenstandes der Bruckmannia zeigt ausserdem denselben Bau wie die Axe der Annularia. Gehört Bruckmannia tuberculata zu Annularia, (ob nun wirklich zu der A. longifolia oder einer anderen Species derselben), so würde letztgenannte Gattung in ihren Sporenständen mit der Gattung Calamostachys übereinstimmen, denn Renault's Zeichnungen lassen sich von den, bisher für Calamostachys entworfenen, kaum unterscheiden. Aeltere Abbildungen ganz Sphenophyllum-ähnlicher Sporenstände für Annularien (vergl. Schimper l. c. Taf. XXII), so wie eine in anderer Richtung abweichende Darstellung von Weiss (vergl. Zeitschr. der deutschen geologischen Gesellsch. 1873, p. 261, Fig. 2) bedürfen noch weiterer Untersuchungen. Mehrere Punkte bleiben hier noch immer aufzuklären.

Eduard Strasburger.

Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Band I: Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551, bearbeitet von August von Druffel. München, M. Rieger (G. Himmer) 1873. XX, 908 S. 8°. Preis: Mark 18.

72] Den bisherigen Publicationen der histor. Commission bei der k. b. Academie der Wissenschaften reiht sich der obige stattliche Band würdig an die Seite. In 863 Nummern bringt derselbe Briefe und Acten zur Geschichte Deutschlands und Europas in einem der wichtigsten, inhaltsschwersten Zeitabschnitte. Es ist der Zeitraum, in welchem Kaiser Karl V. den Gipfel seines Glückes und seiner Macht erreichte, in welchem seinem Siege über Frankreich derjenige über den Schmalkaldischen Bund folgte und er das Interim erliess in der Hoffnung, durch diese sogenannte Unionsformel die Protestanten in den Schooss der alten Kirche zurückzuführen und demnach Deutschland dem allgemeinen Concil zu unterwerfen. Die kühnsten Gedanken und Entwürfe zur Begründung einer bisher nicht gekannten Kaiserherrschaft knüpften sich daran. Freilich, ihr Flug ging doch höher, als die Verhältnisse gestatteten. Schon hatte der auf des Kaisers siegreiche Fortschritte eifersüchtige Papst Paul III. das Concil, um es der Machtsphäre desselben zu entziehen, von Trident nach Bologna verlegt, dadurch ein Schisma in der allgemeinen Versammlung der katholischen Kirche veranlasst und der Sache des Protestantismus Vorschub geleistet, trotzdem dass er selbst nichts dringender als ihre Unterdrückung zu wünschen schien,

hierzu selbst im Beginn — allerdings vom ersten Augenblick in zweideutiger Absicht — dem Kaiser hülfreich gewesen war. Und wenn darauf auch Pauls harmloserer Nachfolger, Julius III. die Freundschaft Karls suchend, sich ihm in nicht erwartetem Maasse ergeben zeigte, seine Zustimmung zur Wiederaufnahme des Concils in Trident gab, überhaupt in der conciliaren Frage, deren eigentlicher Schwerpunkt in der angedeuteten Unterwerfung der deutschen Protestanten lag, dem Kaiser einen merklichen Schritt entgegenkam, so haben ja doch andere Umstände diese Unterwerfung vereitelt. Nur scheinbar, äusserlich war, dem Zwange des Gewaltigen gegenüber, die Nachgiebigkeit in Bezug auf das Interim; wie zähe hat nicht in innerster Seele der deutsche Protestantismus sich den kirchlichen Machtsprüchen des Kaisers widersetzt! Die Zeit der höchsten Macht des letztern ist eben zugleich in der Geschichte des erstern, der einzelnen evangelischen Landeskirchen die Zeit der edelsten Begeisterung und eines wahren Heldenthums. Während Karl gleichwohl der Trotzigen Herr zu werden dachte und an dem Erfolge schliesslicher Unterwerfung nicht zweifelte, während er unbekümmert um die steigende Erbitterung der von seinem Despotismus tief verletzten Stände und Unterthanen in den Traumgebilden seiner übermüthig erstrebten Herrschaft lebte und webte, schlossen sich unvermerkt und kaum vermuthet die Elemente einer neuen politischen Opposition im Reiche enger an einander; seine eigenen bisherigen Getreuen und Verbündeten, vor Allem der junge Kurfürst Moritz, wandten sich, empört durch die Härte seiner den Sieg so rücksichtslos ausbeutenden Politik, heimlich von ihm ab und gaben dieser Opposition eine drohende, ernste Gestalt. In der Anlehnung an Frankreich, den alten Rivalen des Kaisers, der jede Gelegenheit erspähend, um dessen Uebermacht zu brechen, in Italien fort und fort durch seine Intriguen ihm entgegengearbeitet hatte, fand noch im Laufe des Jahres 1551 der deutsche Fürstenbund die Gewähr für das Gelingen einer kühnen That, einer plötzlichen allgemeinen Erhebung gegen den Kaiser zur durchgreifenden Abschüttelung der 'viehischen Servitut', in welche derselbe die Deutschen herabzudrücken im Begriff war. Dumpf grollend zogen sich von ferne die Wetter um das Haupt des Kaisers, ohne dass er ihre Gefahr erkennen wollte, zusammen. Ein jäher Blitzstrahl, ein furchtbarer Donnerschlag — und jene Traumgebilde lagen in Trümmern am Boden.

Der vorliegende Band, der wohl etwas zu äusserlich mit dem Januar 1546 beginnt und da zunächst von den Einleitungen des Schmalkaldischen Krieges Kunde gibt, reicht andererseits nicht bis zu jener Erhebung, zu der Katastrophe in Tyrol. Abschliessend mit dem December 1551 lässt er die bevorstehende Katastrophe nur ahnen. Für die Zwischenzeit aber bringt er eine Fülle des reichsten urkundlichen Materials, ebenso viele neue Aufklärungen als Ergänzungen und Berichtigungen im Einzelnen. Wenn auf dem Titelblatt bemerkt ist: 'mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus', so ist allerdings auch das nur eine — durch die Verhältnisse der Commission und durch die ursprünglichen Aufgaben gebotene — Aeusserlichkeit. Wie der Herausgeber selbst sehr mit Recht andeutet, hat die bayrische Politik in dem angegebenen Zeitraum nichts weniger als eine hervorragende Rolle gespielt. Das, was über ihr Verhalten im Schmalkaldischen Kriege, was später über die kirchlichen Bemühungen unter Herzog Albrecht beigebracht wird, erscheint, so interessant es immerhin ist, nur von particularer Bedeutung im Vergleich mit dem, was uns geboten wird zur volleren Erkenntniss der Politik, der Denkart und Handlungen des Kaisers, zur genaueren Fixirung der übrigen im Vordergrund der Dinge stehenden Persönlichkeiten, wie des Königs Ferdinand, des Herzogs und Kurfürsten Moritz, des kaiserlichen Feldhauptmanns Laz. Schwendi, der kaiserlichen königlichen Diplomaten in Italien und zumal auch zur näheren Illustration der beiden Päpste. Manches zwar, was als feststehend gegolten, wird umgekehrt wieder zweifelhaft. Man kennt aus Ranke's Werken die lebhafte Versicherung, die Granvella von dem Legaten Pauls erhalten haben wollte, dieser werde Karl für den Fall des genannten Krieges nicht mit 100,000 Duc., nicht mit seinem ganzen Vermögen blos unterstützen, sondern wenn nöthig seine Krone selber dazu verkaufen. Die Versicherung war denn doch eine allzu freigebige, oder war sie vielleicht von Granvella aus besonderen politischen Gründen gar nur fingirt? Wie ernüchternd sind nun in jedem Falle dagegen die Bemerkungen von Seiten Karls (Nr. 2, vgl. Nr. 20). Und wie dringend muss er sich noch beim Ausbruch des Krieges bemühen, um auch nur 100,000 Duc. voll ausbezahlt zu erhalten! Er lässt den Papst wissen, dass, wenn er ihm dieses Gefallen nicht erzeige, er leicht zu einem Abkommen mit den Gegnern genöthigt werden könne. — Tief werden wir in die schwierigen verwickelten Verhältnisse des Concils, in den Zwiespalt zwischen Trident und Bologna eingeführt. Auf die eigenthümliche Stellung des Papstes inmitten Frankreichs und des Kaisers, die doch im Einzelnen fortdauernden Aenderungen unterworfen war, bezieht sich eine grosse Fülle von Rapporten. Ob in seinen Unterhandlungen mit Paul sich Karl mit einer beschränkten Suspension des Bologneser Concils zufrieden gegeben habe oder ob er auf eine solche blos zum Scheine, unhaltbare Bedingungen daran knüpfend, eingegangen sei, ist noch neuerdings Gegenstand einer lebhaften Controverse gewesen (vgl. histor. Zeitschr. v. Sybel XVIII S. 137 ff.). Die vollständige Mittheilung der Denkschrift Mendoza's an Paul vom 27. Juli 1548 (Nr. 180) gewährt nun auch zu ihrer Beantwortung näheren Aufschluss, wie überhaupt die Schriftstücke dieses den Kaiser in Rom vertretenden Spaniers zu den belehrendsten der ganzen Sammlung gehören. Treffend finden wir durch ihre Lectüre Ranke's Urtheil (Päpste I S. 264) bestätigt. Von französischer Seite aber kommen vornehmlich die römischen Depeschen des Cardinal du Bellay in Betracht. Nicht alle der hier mitgetheilten Urkunden sind zum ersten Male veröffentlicht; viele waren es bereits früher in den bekannten Werken von Le Plat, Ribier, Weiss. Jedoch alle von H. v. D. wieder aufgenommenen sind, von zahlreichen Entstellungen und Ungenauigkeiten im Text befreit, hier zum ersten Male in der reinen Gestalt des Originals wiedergegeben. Und das Nämliche gilt auch von den Stücken aus den Correspondenzen des Königs Ferdinand, sowie des sächsischen Moritz, die der Herausgeber trotz früherer Publication oder Benutzung von Buchholtz und Langenn hat abdrucken lassen. Was den zuletzt genannten Fürsten, diesen merkwürdig selbstständigen und merkwürdig selbstsüchtigen, an politischer Schlauheit allen seinen Mitfürsten weit überlegenen und schliesslich den listigen Kaiser, seinen Lehrmeister, selbst überlistenden Albertiner betrifft, so ist es doch immer auffallend, von wie unzureichender, fast möchte man sagen von wie verhängnissvoll leichtfertiger Art seine Vermittelung zwischen Karl und seinem besiegten Schwiegervater, dem Landgrafen Philipp von Hessen gewesen. Aber sollte er da wirklich von der Voraussetzung ausgegangen sein, dieser werde frei von jeder Haft bleiben? H. v. D. bringt (in Nr. 474) einen bisher unbekannten Bericht von nächstbetheiligter Seite, wonach das Gegentheil — dass er nämlich im Voraus über die anhaltende Ungnade des Kaisers gegen Philipp kaum im Zweifel hätte sein können — mit mehr Recht angenommen werden dürfte. Wie dem auch sei, die übrigen einschlägigen Actenstücke sind nur beredte Beiträge für Moritzens eminente diplomatische

Talente, für seine unvergleichliche Verstellungskunst, die nirgend verlegen um Ausflüchte, Vorwände, gleissnerische Versprechungen und Forderungen, mit sicherer Gelassenheit Hindernisse umgehend, geheimnissvoll ihre Ziele verfolgt. Seine Stellung zum Interim ist hinlänglich bekannt; über seine Stellung zum Concil wird man (so in Nr. 433, 841 u. s. w.) noch mancherlei Aufschlüsse im Einzelnen finden. Auch auf seine und seiner Mitverschworenen geheime Beziehungen zu Frankreich, bei welchen ihr Unterhändler 'Reif' (Reifenberg) besonders hervortritt, fällt noch neues Licht (Nr. 690 ff.). Welche Bedeutung hatte aber (Nr. 331) die bereits im September 1549 erfolgte Sendung seines Agenten F. Kram nach Paris, wo dieser 'Wichtiges, das der Feder nicht zu vertrauen', mündlichem Berichte vorbehielt? Praktischer Erfolg knüpfte sich doch erst an Reifenberg's Unterhandlungen an; eine sehr beachtenswerthe und vom Herausgeber gut erläuterte Variante zu jener ‚ewig viehischen Servitut', die sich im ersten Entwurf der Instruktion für Reifenberg befindet, enthält übrigens der neue in Nr. 703 mitgetheilte Entwurf vom 6. August 1551.

Der beschränkte Raum gestattet uns nicht, nach dem reichen Inhalte der vorliegenden Urkunden auch noch auf andere Verhältnisse hier einzugehen, auf den aufdämmernden Argwohn der Spanier, des Königs Ferdinand und namentlich der Königin Maria von Ungarn, auf die den Argwohn unterdrückende Vertrauensseligkeit des Kaisers, auf den stets wachsenden, zumal auch in Thüringen glimmenden Hass der Population gegen das Interim, auf die stolze und doch wieder demüthige, trotzige und doch wieder versöhnliche Haltung des unglücklichen Gefangenen Johann Friedrich d. Aelt., der glühende Kohlen auf der Feinde Haupt sammeln und ihnen verzeihen wollte, u. s. w. — Archive sind, nach den Worten unseres grossen Altmeisters, gleichsam ein Niederschlag des Lebens; wir bemerken es auch hier. Der Dürftigkeit der bayrischen Politik entspricht, was den angegebenen Zeitraum belangt, die Dürftigkeit der bayrischen Archive. Welch' eine Fülle von Material bot sich hingegen in Wien, selbst noch nach den früher von Anderen dort angestellten Forschungen, dar! Freilich ist dem Forscher erst seit der liberalen Verwaltung des Herrn v. Arneth das k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv recht zugänglich geworden. Und dem letztern tritt an Reichhaltigkeit der einschlägigen Quellen einerseits das k. sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden, treten andererseits die Archive und die gr. Bibliothek in Paris vollgewichtig zur Seite; einige kleinere Archive, in Innsbruck, Cassel u. s. w., reihen sich an. Durch die erdrückende Masse der an diesen verschiedenen Fundorten durchforschten Briefe und Acten ist auch H. v. D. veranlasst worden, entsprechend den Principien, wie sie jetzt für Publicationen zur neueren Geschichte allgemein angenommen sind, in der Art und Weise der Edition zu unterscheiden: nur die wichtigsten Stücke sind vollständig, die meisten blos im Auszug, mit oder ohne Zitate je nach der Bedeutung, mitgetheilt. Verschiedener Druck lässt diese Unterscheidungen auch äusserlich leicht erkennen. Fast von Nummer zu Nummer begleiten Anmerkungen die Edition, in denen der Verfasser Zeugniss ablegt von seiner immensen Belesenheit in der Literatur, von seiner in die schwierigsten Fragen, wie namentlich in die kirchengeschichtlichen sich vertiefenden Gelehrsamkeit und nicht weniger auch von seinem selbstständigen kritischen Urtheil. Sie geben die dankenswerthesten Winke für die weitere Forschung und zeigen dabei, was noch besonders anzuerkennen, in den bekannten Controversen zwischen Prof. Maurenbrecher und dem Herausgeber die maassvollste Zurückhaltung. Was wir indess vermissen, was jedem Benutzer ohne Frage sehr erwünscht gewesen wäre, das ist nach der gut geschriebenen, aber natürlich nur den äusseren Apparat behandelnden Vorrede eine längere oder kürzere sachliche, historische Einleitung, wie sie doch jetzt bei derartigen Werken allgemein gebräuchlich geworden und wie sie z. B. in einem früheren Bande M. Ritter in musterhafter Weise geliefert. Eine solche Einleitung würde ja nicht blos dem Leser zur leichteren Orientirung, sie würde auch zur näheren Rechtfertigung oder zum genaueren Verstehen des Herausgebers hinsichtlich der Auswahl der mitgetheilten Acten dienen. So müssen wir uns allerdings damit trösten, dass H. v. D. uns eine pragmatische Darstellung an einem anderen Ort in Aussicht stellt. Nachdem er seine Befähigung als Herausgeber bewiesen hat, zweifeln wir nicht, dass er als Darsteller in ähnlichem Maasse Vorzügliches leisten wird.

C. Wittich.

Studien zur griechischen und lateinischen Grammatik, herausgegeben von Georg Curtius. Band 1—6. Leipzig, S. Hirzel 1868—1873. X, 261, 279; VI, 450; [IV], 401; [IV], 491; [IV], 442; [IV], 433 S. 8°. Preis: Mark 46.

73] In immer weitere Kreise dringt die Ueberzeugung, dass heute zu Tage sprachliche Untersuchungen auf keiner anderen als der von Bopp geschaffenen, von seinen Nachfolgern befestigten Grundlage gedeihen können. Der sprechendste Beweis für die stätige Vermehrung der Mitarbeiter auf diesem Gebiete ist die vorliegende schon jetzt recht stattliche Sammlung von Arbeiten meist jüngerer Kräfte, deren Herausgabe, wie Curtius in der Vorrede bemerkt, zunächst durch einen äusserlichen Umstand veranlasst ist. 'Seit zwei Jahren fordert auch die Leipziger philosophische Facultät von den Doctoranden die Drucklegung ihrer Dissertationen. So entstand eine Anzahl von Arbeiten, die ich vor dem Schicksal bewahrt zu sehen wünschte, das kleineren Schriften droht, entweder ganz übersehen oder doch bald völlig vergessen zu werden. Das schien mir am ehesten erreichbar, wenn man durch Zusammenstellung mehrerer solcher durch verwandten Inhalt unter einander verbundener Abhandlungen eine Reihenfolge begründete, die zugleich den Nebenzweck erfüllen könnte, von den an hiesiger Universität oder doch im Anschluss an sie nach einer bestimmten Richtung hin betriebenen Studien ein Bild zu geben.'

Zweck und Nebenzweck sind beide, das lässt sich schon jetzt beurtheilen, erreicht. Es wird wenige derartige Sammelwerke geben, deren einzelne Bestandtheile trotz der Verschiedenheit im einzelnen einen so gleichmässigen Charakter tragen wie die vorliegende. Curtius ist nicht nur Herausgeber, er ist der geistige Leiter des Ganzen, und die Art seiner Leitung kann man nicht anders als vortrefflich nennen. Mit glücklichem Tacte ist jedes der Themata für die einzelnen Dissertationen so gewählt, dass seine Bearbeitung auf jeden Fall der Wissenschaft zu Gute kommen musste, sei es auch nur, indem sie eine Spracherscheinung durch reichliche Materialsammlung illustrirt. Wie der Titel der Sammlung schon sagt, ist die Behandlung der beiden classischen Sprachen in den Mittelpunkt gestellt. Ueberblicken wir den reichen Inhalt, so scheiden sich die umfangreicheren Abhandlungen wesentlich in zwei Gruppen.

Die einen behandeln den Dialekt einer Oertlichkeit oder eines oder mehrerer verwandter Schriftsteller, indem sie das für den einzelnen Fall vorliegende Sprachmaterial nach dem Schema, welches sich jetzt für derartige Untersuchungen herausgebildet hat, ordnen, eventuell dessen Verhältniss zu verwandten Dialekten besprechen. So ist bearbeitet der Dialekt der älteren griechischen elegischen und iambischen Poesie von Renner, der der Tragödie von Gerth, der arkadische von Gelbke, der lokrische von Allen,

der herakleische von Meister, der der ionischen Inschriften von Erman; auch zu einer rationellen Behandlung des neugriechischen finden sich Beiträge von Deffner und Chalkiopulos; einen alphabetisch geordneten index graecitatis Hyperideae gibt Hager.

Die anderen behandeln irgend einen Punkt aus der Lautlehre, Formenlehre oder Syntax der classischen Sprachen. So erörtert Angermann griechische Patronymica, ferner römische Männernamen auf *-a*, Benseler lateinische und griechische Eigennamen auf *-is*, *-ις*, *-ιν* für *-ius*, *-ιος*, *-ιον*, Frohwein griechische Adverbia, Stier die Bildung des Conjunctivs bei Homer. Leskien sucht das *σσ* in Futuren und Aoristen bei Homer überall als grammatisch begründet zu erweisen, was im Einzelnen oft schwierig, ja bisweilen gar nicht mehr möglich ist, für die Mehrzahl der Fälle aber von L. geleistet wird. Lehrreich ist die Abhandlung von Roscher de adspiratione vulgari apud Graecos, wenn auch seine aus der Erscheinung gezogenen Folgerungen mit guten Gründen schon von Rödiger angefochten worden sind. Einzelne Punkte des Vocalismus sind bearbeitet von Fritsch de vocalium graecarum hyphaeresi und Mangold de diectasi Homerica imprimis verborum in *-αω*. Die unter dem Namen der Ersatzdehnung bekannten Erscheinungen sind wiederholt behandelt worden von Götze, Curtius und Brugman, namentlich durch die beiden letzten ist eine rationellere Auffassung der betreffenden Vorgänge angebahnt. Dass und warum Referent die von Curtius aufgestellte, von Brugman angenommene Erklärung des Herganges nicht vollkommen theilt, hat er an anderem Orte theils schon auseinander gesetzt, theils wird er es im Verfolg thun. Trotzdem ist die Brugman'sche Arbeit als eine der selbständigsten, reichhaltigsten und scharfsinnigsten der ganzen Sammlung besonders hervor zu heben. Eine fleissige und brauchbare Materialsammlung giebt Sigismund über die Metathesis im Griechischen; in der Erklärung folgt er mit Recht Benfey. Ueber Reduplication im Griechischen hat Fritzsche eifrig gesammelt, seine Erklärungen der auf diesem Gebiete noch dunkelen Erscheinungen sind jedoch mehrfach anfechtbar. So die Meinung, dass das *ι* in diphthongischen Reduplicationssilben, z. B. *δαί-δαλος* mit dem *i* indischer intensiva wie *nari-nart* identisch sei. Letzteres erscheint hauptsächlich hinter Liquiden und Nasalen, wo es sich sehr einfach aus dem Stimmtone dieser vorhergehenden tönenden Consonanten erklärt. Aehnliche Lautentwickelung hinter Liquiden nennen die Inder bekanntlich svarabhakti. Daher wird man auch Formen wie ved. *davi-dhv-at* nicht '*i* vocali post *ō* inserta' aus *dō-dhu*, sondern zunächst aus **dav-dhu* herzuleiten haben, in welchem sich aus dem Stimmtone des *v* ein parasitisches *i* entwickelte. Dem Uebergange von **δαδαλος* in *δαί-δαλος*, falls ein solcher anzunehmen ist, sind diese Bildungen ganz und gar nicht analog. F.'s und Anderer Berufung auf die gotischen Perfectreduplicationen, namentlich auf das einmalige ahd. *piheialt* erledigt sich durch Verweisung auf Scherer z. Gesch. d. d. Spr. 11 und auf ags. *dide*, ahd. *tëta* = skr. *da-dhā*. Im Deutschen giebt sich der Verf. mehrfach Blössen, so wenn er in *malmen*, *dulden* eine duplicatio infracta findet, ahd. *huohōn* mit nhd. *höhnen* zu identificiren geneigt ist, in *hruoh* eine Wz. *kruk* sucht. Die Annahme, dass die Nasale in Reduplicationssilben aus *λ* oder *ρ* entstanden seien, hat F. sehr wahrscheinlich gemacht, seine Erklärung dafür genügt aber nicht. In *Τάνταλος* sei nämlich nicht *λ* zu *ν* geworden, sondern die Sprache habe aus **ταλ-ταλ* **τα-ταλ* machen wollen, aber 'antequam id fieret quod lingua sectabatur *τα-ταλ*, factum est *ταν-ταλ*, ita ut *λ* consona evanescens relinqueret eum sonum irrationalem, qui omnibus consonis durativis quas vocamus insitus est'. Ein allen Dauerlauten gemeinsam inne wohnender Laut ist bis jetzt noch nicht gefunden, die tönenden Dauerlaute haben allerdings etwas gemeinsames, dies ist aber nur der reine Stimmton, keineswegs ein Nasal. In der Aufzählung dieser Bildungen mit nasalierter Reduplicationssilbe ist hinzu zu fügen das bisher stets unbefriedigend erklärte *πομ-φόλυξ*, welches zu skr. *bhurag*, an. *belgja*, gall. *bulga*, lat. *fluo* (Wz. *flug*), abulg. *brŭzŭ* gehört.

Das jetzt besonders beliebte Capitel der Nominalzusammensetzung ist durch zwei Abhandlungen von Gustav Meyer bereichert worden, deren erstere, die Beiträge zur Stammbildungslehre des Griechischen und Lateinischen, hier besonders hervorzuheben ist. Sie untersucht den Auslaut erster Glieder von Compositen und constatirt, dass ein so genannter Compositions- oder Bindevocal zwischen den Gliedern der Zusammensetzung nirgends erscheint, vielmehr die Vocale, welche man bisweilen sehr verkehrter Weise dafür angesehen hat, zum ersten Stamme gehören. Sie sind entweder die an dieser Stelle erhaltenen Auslaute ursprünglich vocalischer Stämme oder beruhen auf dem Uebertritt ursprünglich consonantischer Stämme in die Analogie vocalischer Stämme, welcher sich auch ausserhalb der Composition vielfach nachweisen lässt und von M. im Einzelnen nachgewiesen wird. Allerdings wird man der Entscheidung des Verf., ob im einzelnen Falle das *o* — um dieses handelt es sich vorzüglich — ein ursprünglicher, im isolirten Zustande des Wortes verlorener oder ein durch die Analogie der *o*-Stämme neu erzeugter Vocal ist, nicht überall beitreten können, namentlich das erstere seltener annehmen dürfen, als er es thut. Im Allgemeinen aber steht Ref. schon seit lange auf demselben Standpunkte wie der Verf. Es sei noch auf den Schluss der zweiten Abhandlung M.'s VI, 385 ff., welcher den Auslaut der männlichen und weiblichen *a*-Stämme in ersten Gliedern von Zusammensetzungen erklärt, als besonders gelungen hingewiesen. Ungelöste Schwierigkeiten bleiben freilich auch so noch übrig. Denn die Behauptung des Verf., dass in Compositen wie *ἐγχεσί-μωρος* *-εσι-* 'Weiterbildung' des Suffixes *-εσ-* sei, wird durch die Berufung auf ähnliche Vorgänge im lateinischen und slavolettischen nicht im geringsten gestützt, da in diesen Sprachen bekanntlich alle consonantischen Stämme von früh an die Tendenz haben in die Analogie der *i*-Stämme überzutreten, das griechische aber, wie M. selbst unmittelbar vorher dargelegt hat, die consonantischen Stämme in die Analogie der *o*-Stämme, nicht der *i*-Stämme, hinüberführt. So lange also M. seine 'Ueberzeugung von dem höheren Alter des Suffixes *-asi-* vor *-as-*' nicht bewiesen hat, bleibt dieser Theil seiner Ausführungen ohne Fundament. M. wendet sich dann zu solchen Zusammensetzungen, deren ersten Theil man noch in neuester Zeit wieder als Verbalstämme erklären wollte. Bildungen wie *ἀλεξί-κακος* führt er überzeugend auf nomina agentis mit dem Suffixe *-ti-*, welches in *βωτι-άνειρα* klar zu Tage liegt, zurück, solche wie *τερπι-κέραυνος* auf nom. ag. mit Suffix *-i-*. Dagegen ist Ref. von der Behauptung, dass in Worten wie *ἐχέ-φρων* der erste Theil ein nominaler *o*-Stamm sei, nicht überzeugt. Thatsächlich erklärt M. das *ἐχε* gegen seine eigene Versicherung ebenfalls als Verbalstamm, denn er beruft sich, um das auslautende *ε* zu rechtfertigen, auf das im Präsens, z. B. in *ἔχε-τε*, erscheinende *ε*. Bekanntlich haben aber nominale *o*-Stämme als erste Glieder von Zusammensetzungen sonst stets den Auslaut *o*; ehe nun diese Vocaldifferenz, über welche M. ohne ein Wort hinweg gleitet, nicht erklärt ist, bleibt die Frage unentschieden. Ref. ist überzeugt, dass, so wenig wie Nominalstämme mit Verben zusammengesetzt erscheinen, ebenso wenig Verbalstämme mit Nomina zusammengesetzt werden (abgesehen natürlich von späten Zusammenrückungen ganzer Worte), und dass

alle auf eine solche Annahme hinauslaufenden Erklärungen eben nur beweisen, dass das Richtige noch nicht gefunden ist. Die vorliegende Untersuchung trägt zur Läuterung der Vorstellungen auf diesem Gebiete wesentlich bei, wenn sie auch die behandelten Fragen nicht durchweg zum Abschlusse bringt.

Auch syntaktische Fragen kommen zur Besprechung. Albrecht handelt über den Ursprung des acc. c. inf. und seinen Gebrauch bei Homer, Forssmann de infinitivi temporum usu Thucydideo, Rau über den Gebrauch von παρά, Windisch über den Ursprung des Relativpronomens in den indogermanischen Sprachen und im Anschlusse daran Jolly über die einfachste Form der Hypotaxis im Indogermanischen. Die Arbeit von Windisch, äusserlich die umfangreichste, ist auch die selbständigste in der ganzen Sammlung. Sie führt den schon von Anderen, z. B. von Thiersch, aufgestellten Satz. dass alle Hypotaxe aus der Parataxe hervorgegangen ist, im Einzelnen aus, indem sie zu verfolgen sucht, wie die demonstrativen Pronomina allmählich zu relativen werden. Die Untersuchung wird sehr scharfsinnig und mit reicher Kenntniss geführt. Etwas mehr Uebersichtlichkeit würde ihre Resultate zugänglicher machen, als es in der vorliegenden Form geschehen ist. Auf Einzelnes einzugehen, verbietet der hier zugemessene Raum.

Im Vorstehenden sind, um einen ungefähren Begriff von der Reichhaltigkeit dieser Sammlung zu geben, nur die hauptsächlichsten der darin enthaltenen Abhandlungen erwähnt. Fleissige und nüchterne Arbeit findet man in ihnen durchweg, die Kraft zur selbständigen Lösung wirklicher Probleme nicht überall, auch scheint es bisweilen, als ob das richtige Verhältniss zwischen Breite und Tiefe der Untersuchung wie der Darstellung nicht immer gefunden sei. Zum Theil fällt wohl die Schuld auf den für die Dissertationen geforderten Gebrauch des Lateins, welchen viele der in den 'Studien' vereinigten Autoren wie eine Fessel tragen.

Einem jeden der bisher erschienenen zwölf Hefte sind, meist kleinere, Beiträge des Herausgebers beigefügt, durch die bekannte Sorgfalt und Sauberkeit, welche alle Curtius'schen Arbeiten charakterisiren, ausgezeichnet. Von diesen sei hier nur die im letzten Hefte versuchte Erklärung der lateinischen Accusative ***mēd***, ***tēd***, ***sēd*** noch kurz berührt. C. äussert begründete Zweifel daran, dass sie missbräuchlich in accusativischen Gebrauch gerathene Ablative seien, und identificirt sie dann mit den in Compositionen und Ableitungen erscheinenden skr. ***mad-***, ***tvad-***. Die Länge des ***e*** bleibt dabei unerklärt. C. sagt: 'Zu der Länge des ***e*** weiss ich eine Analogie nicht vorzubringen. Tröstlich ist aber, dass auch die Ablative ***mēd***, ***tēd*** sanskritischen Formen mit kurzem Vocal, ***mat***, ***tvat*** gegenüberstehen, ohne dass für den prosodischen Unterschied ein Anlass erkannt worden ist.' Dieser Trost scheint schwach begründet, denn ***mēd***, ***tēd*** sind eben ihrer Länge wegen nicht = skr. ***mat***, ***tvat***, sondern regelrechte Ablative der in den alten gen. ***mis***, ***tis*** wie in ***mihi***, ***tibi*** vorliegenden Stämme ***mi***, ***ti***. Da also die Identification von ***mēd*** mit ***mad-*** u. s. w., von anderen Bedenken abgesehen, an der Verschiedenheit der Vocalquantitäten scheitert, so mag es gestattet sein hier eine Vermuthung hinzuwerfen, welche nichts weiter sein will als Vermuthung. Im Rigveda wird den Pronomina häufig ein hervorhebendes ***id*** nachgesetzt. Wie, wenn ***mēd*** aus ****ma-id*** oder ****me-id*** entstanden wäre, so dass es ähnlich wie got. ***mi-k***, ***thu-k*** eine angeschmolzene Partikel enthielte? Vielleicht, so darf man weiter vermuthen, lagen in alter Zeit neben einander ***mēd*** und ****mē***, von einander verschieden wie griech. ἐμέ und das enklitische με; ****mē*** wurde, als ***mēd*** sein ***d*** verloren hatte und zu ***mē*** geworden war, von diesem ***mē*** ganz aus dem Gebrauche verdrängt.

Sehr wenige Beiträge rühren von Gelehrten her, welche nicht zu Curtius' Schule gehören, unter ihnen sind besonders die scharfsinnigen Etymologien von Sophus Bugge hervorzuheben.

Wir wünschen der Sammlung gedeihlichen Fortgang.

Graz. Johannes Schmidt.

Fr. A. Brandstäter, die Gallicismen in der deutschen Schriftsprache mit besonderer Rücksicht auf unsere neuere schönwissenschaftliche Literatur. Leipzig, J. F. Hartknoch 1874. XI, 266 S. 8°. Preis: Mark 5.

74] Die vorliegende Sammlung, zu der dem Verfasser 'eine langjährige Erholungs-Lectüre auf dem Gebiete der neueren, besonders aber der neuesten Alltags-Literatur ebenso die Veranlassung wie den Stoff gab', sieht von einer Besprechung der schon oft behandelten Fremdwörter ganz ab; sie bietet vielmehr eine Uebersicht der nach des Verfassers Meinung aus dem Französischen in's Deutsche eingedrungenen phraseologischen (S. 69—121) und syntaktischen (S. 121—266) Eigenthümlichkeiten dar. Voraus geht S. 1—60 eine allgemeine historische Einleitung über die Einwirkung des Franzosenthums auf Deutschland und die verschiedenen Reactionsversuche die sich dagegen geltend machten, und S. 60—68 ein Verzeichniss der benutzten Schriften, das wie sich das bei der Entstehung des Buches kaum anders erwarten liess, einen etwas merkwürdig bunten Charakter trägt. — Das Buch erhebt nicht den Anspruch eine eigentlich wissenschaftliche Arbeit zu sein, sondern wie schon der Titel andeutet, eine 'patriotische Mahnung an die deutschen Schriftsteller, besonders die vielgelesenen, die Pflicht gegen das Nationaleigenthum der Sprache (nämlich dieselbe von allem Fremden soweit wie möglich zu befreien) in tiefster Seele zu fühlen und dann auch praktisch zu erfüllen'. Somit könnte sich denn die wissenschaftliche Kritik zufrieden geben, wenn nur viel Aussicht vorhanden wäre, dass das Buch seinen praktischen Zweck, der ja gewiss ein sehr lobenswerther und zu billigender ist, auch wirklich erreichte. Ref. bezweifelt aber, dass gerade 'besonders die vielgelesenen Schriftsteller' zu Nutz und Frommen ihres Stiles sich durch die 200 Seiten der übrigens mit grossem Fleiss gesammelten Belegstellen durcharbeiten werden. Von wissenschaftlicher Seite aber lässt sich Manches gegen die Sammlung einwenden. Der sprachliche Gesichtskreis des Verfassers ist in mehreren Beziehungen doch zu beschränkt und in Folge davon ist die Anzahl der Gallicismen vielfach zu sehr gesteigert worden. Als Ausgangspunkt ist eigentlich nur die moderne Schrift- und Umgangssprache genommen worden; eine Heranziehung des ältern deutschen Sprachgebrauchs — wenn auch mit Rücksicht auf den praktischen Zweck nur als eines stillschweigenden Kriteriums — hätte z. B. schon nicht unbeträchtliche Streichungen zur Folge gehabt. Aber freilich scheinen die altdeutschen Kenntnisse des Verfassers nicht sehr erheblich zu sein, man vgl. z. B. die schöne got. Form habedadamês S. 124* und die mhd. Citate S. 129*. — Vor Allem wäre wenigstens sehr zu wünschen gewesen, dass es dem Verf. gefallen hätte seine Lectüre etwas planmässiger auch auf die frühern Jahrhunderte der nhd. Zeit, insbesondere auf die Zeiten des stärksten französischen Einflusses auszudehnen und uns so ein Bild von dem allmählichen Eindringen und Umsichgreifen der Gallicismen zu geben. Damit hätte er der Wissenschaft einen wesentlichen Dienst geleistet und wäre auch wohl

seinem eigentlichen Ziele dadurch näher gekommen als durch das Buch in seiner jetzigen rein praktisch-puristischen Form und Tendenz. E. Sievers.

Iohannis de Alta Silva Dolopathos sive de rege et septem sapientibus, herausgegeben von Hermann Oesterley. Strassburg, Karl J. Trübner. London, Trübner & Comp. 1873. XXIII, 99 S. 8°. Preis: Mark 4,50.

75] Der altfranzösische Roman von Dolopathos galt lange Zeit als eine allerdings freie Uebersetzung des Romans der sieben weisen Meister. Beide Rahmenerzählungen leiten aber zwar auf eine und dieselbe indische Quelle zurück, stehen jedoch, abgesehen von dem gemeinsamen Gerippe, in allen Einzelheiten: Einleitung, Namen, Erzählungen, Schluss weit von einander ab. Der Roman der sieben weisen Meister ist uns in zahlreichen mittelalterlichen Versionen überkommen (vgl. Mussafia's Zusammenstellungen in Eberts Jahrbuch B. 4 S. 173. und Sitzungsberichte der W. Ak. 67 S. 90; drei weitere fr. Prosahss. sind mir bekannt: 1) Hs. fr. 134 zu Turin, worüber s. Scheler Deux mss. fr. S. 90, 2) Hs. 102 des S. Johns Coll. zu Oxford, 3) eine jetzt nach Frankreich verkaufte Hs. welche sich bis 1872 in einer Florentiner Privatbibliothek befand und von mir dort eingesehen wurde). Den Dolopathos besitzen wir in einer lateinischen und einer deutschen Prosabearbeitung sowie in einem altfranzösischen Gedicht. Die deutsche Bearbeitung (hrsg. v. M. Haupt, Altdeutsche Blätter I, 119—156) enthält nur 6 einzelne Erzählungen (6, 7, 2, 4, 3, 8) ohne jeden Rahmen. Sie bietet eine freie Uebersetzung der lateinischen Version. Das altfranzösische Gedicht ist herausgebeben von Ch. Brunet und A. de Montaiglon (Paris 1856). Sein Verfasser nennt sich Herbers und giebt an, er habe es aus dem lat. Originale des Mönches Jehan aus der Abtei Hauteselve übersetzt. Von diesem Originale war bis 1864 nur das Widmungsschreiben an Bischof Bertrand von Metz bekannt; die Hs., in welcher zugleich mit ihm das vollständige Werk des Mönches Johan stehen sollte, war seit ihrem Verschwinden aus der Abtei Orval verschollen. Seitdem kamen durch Funde von Mussafia und Oesterley vier lateinische Hss. in Wien, Prag und Innsbruck zum Vorschein, die obwohl dem 15 Jh. angehörig und des erwähnten Widmungsschreibens entbehrend, inhaltlich doch so genau zu dem franz. Gedicht und der deutschen Prosa stimmten, dass Mussafia nicht zögerte in ihnen das Werk des Mönches Johan zu erkennen. Seine Ansicht ist durch die kürzlich gelungene Wiederauffindung der Orvaler Hs. glänzend bestätigt. Oesterleys Bemühungen ist es gelungen diese wichtige Entdeckung mit Hülfe des Dr. Schötter zu machen. Die Hs., welche dem Ende des 13ten Jhd. angehört, befindet sich im Athenäum in Luxemburg und ihr Text ist es, welchen die vorliegende erste Ausgabe des lat. Dolopathos fast ausschliesslich reproducirt. Es ist zu bedauern, dass Oesterley nicht die gebührende Rücksicht auf die jüngeren Hss. genommen hat. Denn wie er dieselben als jeder Autorität entbehrende .... Ausflüsse (der älteren Hs.?) bezeichnen kann, während er zugleich bemerkt, dass die von gleichzeitiger Hand am Rande eingetragnen Besserungen von Lesefehlern und Auslassungen in der Orvaler Hs. sich durch die österreichischen Hss. als wirklich zum Text gehörig legitimiren, und dass er später wo diese Randbesserungen sich mindern die Lesungen der späteren Hss. zu Hülfe genommen habe, bleibt unklar. Auch die französische und deutsche Bearbeitung hätte manche fehlerhafte Lesart der Orvaler Hs. beseitigen helfen können. Ferner hat der Herausgeber unterlassen, seine eigenen Conjecturen von den aus den jüngeren Hss. aufgenommenen Lesarten zu sondern und über das Verhältniss der jüngeren Hss. untereinander sich und den Leser aufzuklären. Aus Mussafias Mittheilungen ging schon hervor, dass die beiden Prager Hss. auf eine gemeinsame Quelle weisen, die Wiener dagegen, obwohl derselben Klasse angehörig doch der Orvaler Hs. näher stehe und somit vielleicht am meisten zur Aushülfe hätte herbeigezogen werden müssen. Es erübrigte nun noch den Werth der Innsbrucker Hs. zu bestimmen. Oesterley beschränkt sich auf die Versicherung, dass er den Innsbrucker Codex vollständig und die drei anderen soweit Mussafias Mittheilungen reichen genau verglichen habe, ohne aber irgend erwähnenswerthe Abweichungen zu finden. Diese Behauptung erscheint nicht ganz stichhaltig. Man vergleiche nur die Proben bei Mussafia (Sitz.-Ber. 57, 39 ff.) mit vorliegendem Text (S. 65). Der Abweichungen finden sich mancherlei. Entschieden den Vorzug verdienen z. B. immensis vor immensi (Z. 14), diversi coloris vor colores (Z. 20), illorum hucusque vor illo usque (Z. 27). Im letzteren Falle sprechen auch der franz. und deutsche Text für die Lesart der jüngeren Hss. Manche auffällige Fehler mögen auch durch Druckversehen verschuldet sein, ich gehe hier nicht des näheren darauf ein, da G. Paris (Romania II, 483 ff.) schon eine grosse Anzahl zusammengestellt hat und es nicht dem Zwecke der Literaturzeitung entspräche, hierin Vollständigkeit zu erzielen. Ein weniger ins Gewicht fallender Vorwurf ist meines Erachtens der, dass es dem Herausgeber nur in verhältnissmässig wenigen Fällen gelungen ist die zahlreich eingestreuten Citate aus Kirchenvätern und classischen Autoren nachzuweisen. Dieser Mangel kann durch glücklicheres Gedächtniss des Lesers gehoben werden. Das Verdienst Oesterleys durch Auffindung der Orvaler Hs. und vollständige Veröffentlichung des bisher nur bruchstückweise bekannten lateinischen Dolopathos eine feste Basis für Feststellung des Verhältnisses von Dolopathos und der Historia septem sapientum geschaffen zu haben bleibt dadurch, wie auch durch die anderen hervorgehobenen Mängel seiner Ausgabe unberührt. Ich ginge gern noch auf die 23 Seiten füllende Einleitung des Näheren ein, beschränke mich aber der Kürze halber auf Erwähnung einiger weniger Punkte. Als Abfassungszeit von Johannes Werk galt bisher 1184—1212. Oe. nimmt bestimmter 1184 oder spätestens 1185 an; seine Gründe können mich nicht überzeugen. Dass die Gelehrsamkeit und Darstellungskraft unseres Johannes vom Herausgeber überschätzt sei, hat schon Paris hervorgehoben. Die hervorragende Rolle, welche Virgil im Dolopathos als Erzieher des jungen Liscinius spielt, scheint er schon in der Volkssage, aus welcher Johannes sein Werk schöpfte, gehabt zu haben. Denn ein Mal begegnet Virgil auch in der Geschichte der sieben weisen Meister als einer der Weisen, zum andern hatte Virgil in der Volkssage schon längere Zeit den Character eines Weltweisen und Propheten angenommen (Vgl. den afr. Text der Turiner Hs. fr. 36 in Comparetti Virgilio nel medio evo II, S. 196 ff. und meine Mittheilungen aus fr. Hss. zu Turin S. 17. Comparettis Annahme einer Trennung von Volkssage und literarischem Mythus ist ebenso unnöthig wie willkürlich). Das Verhältniss des fr. Gedichtes zu dem vorliegenden lat. Texte ist von Oe. nur angedeutet, eigentlich untersucht hat es erst G. Paris (a. a. O.), der vielfach Oesterleys Ansichten bekämpft. Auch das Verhältniss von Dolopathos und der Historia septem sapientum ist durch dessen Ausführungen in helleres Licht gesetzt. Die Theorie von 2 Redactionen des Dolopathos ist mir freilich nur soweit wahrscheinlich, als Johannes nur die eine verfasst hätte, die andere aber von einem nicht viel späteren Ueberarbeiter herrührte. Die Aenderung der Verse: Herbers

define ci son livre Au bon roi Loeys le livre, welche Paris vorschlägt und auf welche er hauptsächlich seine Ansicht stützt Herbers habe zwischen 1207 und 1212 sein Gedicht verfasst, scheint mir ebenfalls sehr gewagt; im übrigen aber verdienen die scharfsinnigen und gelehrten Auseinandersetzungen von Paris unseren ungetheilten Beifall, besonders auch wo er Oe.'s Ansicht bestreitet, dass die lat. Bearbeitung des Dolopathos rückwirkend auf die Volkssage der entferntesten wie der nächstwohnenden Völker gewirkt habe. Die Ausstattung von Oesterleys Buch verdient alles Lob: es wäre sehr zu wünschen, wenn durchgehends bei Prosatexten wie hier die Zeilen der Seiten gezählt würden.

Marburg. Edmund Stengel.

Bibliographie.

Bergier, dictionnaire de théologie, approprié au mouvement intellectuel de la seconde moitié du 19. siècle par l'abbé Le Noir. Tome 2 (B—Cle.). Paris, Vivès. 8°. 628 S.
R. Bezolles, le baptême, avec une préface par E. Burnouf. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 7,50.
H. v. Gauvain, Oberhessen, Niederhessen und die lutherische Welt. Leipzig, Hässel. 8°. Mark 1.
Theologischer Jahresbericht, herausg. von W. Hauck. Jahrg. 9, Heft 1. Wiesbaden, Niedner. 8°. p. c. Mark 14.
A. Kirchhoff, Geschichte der reformirten Gemeinde in Leipzig von ihrer Begründung bis zur Sicherung ihres Bestandes 1700—1725. Leipzig, Kirchhoff & Wigand. 8°. Mark 10.
Evangelisches Missionsmagazin, herausg. von H. Gundert. N. F., Jahrg. 18, Nr. 1. Basel, Schneider. 8°. p. c. Mark 6.
G. F. Oehler, Theologie des A. T. Bd. 2. Tübingen, Heckenhauer. 8°. Mark 6.
Liber psalmorum hebraicus atque latinus ab Hieronymo ex Hebraeo conversus, ediderunt C. de Tischendorf, S. Baer, Fr. Delitzsch. Lipsiae, Brockhaus. 8°. Mark 5.
Verhandlungen des 7ten deutschen Protestantentages zu Leipzig, Aug. 1873. Leipzig, Barth. 8°. Mark 1,50.

Archiv für die civilistische Praxis, herausg. von Anschütz etc. Bd. 56, Heft 3 (Schluss d. B.). Heidelberg, J. C. B. Mohr. 8°.
A. Baumstark, was ist das Recht? Mannh., Schneider. 8°. Mk 1.
G. Boissonade, histoire des droits de l'époux survivant. Paris, Thorin. 8°. fr. 7,50.
Compass. Jahrbuch für Volkswirthschaft und Finanzwesen, herausg. von Leonhart. Jahrg. 7, Th. 1. Wien, Beck. 8°. p. c. (1. 2) Mark 10.
F. Drechsler, Schadenersatz bei nichtigen Verträgen. Würzburg, Stuber. 8°. Mark 1,50.
C. Frantz, Bismarckianismus und Friedericianismus. Augsburg, Kranzfelder. 8°. Mark 0,40.
— —, was soll aus Elsass-Lothringen werden? Das., ders. 8°. Mark 0,40.
Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung. I: Prov. Preussen. Berlin, stat. Bureau. 8°. Mark 6.
C. Hack, statistische Mittheilungen über die Stadt Mühlhausen, 1872. Mühlhausen i. E., Detloff. 8°. Mark 4.
Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preussischen Appellationsgerichte, herausg. von Jochow. Bd. 3. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 6.
G. F. Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 5.
C. Knies, Weltgeld und Weltmünzen. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1,60.
A. Menger, die Zulässigkeit neuen thatsächlichen Vorbringens in den höheren Instanzen. Wien, Hölder. 8°. Mark 4.
K. Payrer, die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und der Ablösung der Forstservituten in Oesterreich und Deutschland. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 8°. Mark 4.
G. F. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht, herausg. von A. A. F. Rudorff. 6te Aufl., Lief. 4. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 2,25.
A. v. Rembowski, polnische Agrargesetzgebung und Stadtgemeindeordnung v. J. 1791. Heidelberg, Weiss. 8°. Mark 0,70.
F. Rziha, die Bedeutung des Hafens von Triest für Oesterreich. Wien, Holder. 8°. Mark 1.
E. Worms, l'Allemagne économique ou histoire du zollverein. Paris, Marescq ainé. 8°. fr. 9.
Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig. Jahrg. 1873, Ergänzungsheft. Braunschw., Wreden. 8°. Mk. 1,50.

E. Abbe, neue Apparate zur Bestimmung des Brechungs- und Zerstreuungsvermögens fester und flüssiger Körper. [S.-A. aus der Jen. Zeitschr. f. N., Bd. 8]. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 2,80.
Abhandlungen, herausg. vom naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen. Bd. 3, Heft 4. Bremen, Müller. 8°. Mark 2,40.
Annalen der Physik und Chemie herausg. von Poggendorff. Ergänzung. Bd. 6, Stück 3. Leipzig, J. A. Barth. 8°. Mk. 4.
Annalen der Sternwarte in Wien, herausg. von Littrow. 3te Folge, Bd. 20, Jahrg. 1870. Wien, Wallishauser. 8°. Mark 11.
Annales de chimie et de physique, par Chevreul etc. 5e série, tome 1 [n. 1], Janvier. Paris, G. Masson. 8°. p. c. (ann.) fr. 39.
Annales des sciences naturelles. 5e série. Zoologie, Tome 19, n. 1. Paris, G. Masson. 8°. p. c. (ann.) fr. 32.
Archiv für Anatomie, Physiologie und wissenschaftliche Medicin, herausg. von Reichert und du Bois-Reymond, Jahrg. 1873, Doppelheft 3. 4. Leipzig, Veit & Comp. 8°.
Archiv für pathologische Anatomie, herausg. von R. Virchow. Bd. 59, Heft 2. Berlin, G. Reimer. 8°.
Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg, herausg. von C. Arndt. Jahrg. 27. Neubrandenburg, Brünslow. Mark 4,50.
Archives générales de médecine, par Lasègue et Duplay. 6e série, tome 23 [n. 1], Janvier. Paris, P. Asselin. 8°. p. c. (ann.) fr. 32.
Association pour prévenir les accidents des machines. Mühlhausen i. E., Detloff. 8°. Mark 12.
Bericht über die Verhandlungen des internationalen Meteorologencongr. zu Wien, Sept. 1873. Wien, Braumüller. 8°. Mk. 2.
J. Boeckel, examen critique des doctrines de la trépanation dans les plaies de tête. Strassburg i. E., Treuttel & Würtz. 8°. Mark 1,60.
A. E. Brehm, gefangene Vögel. Th. 1, Bd. 2, Lief. 4. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 1.
Cantor, historische Notizen über die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Halle, Schmidt. 4°. Mark 0,60.
R. Fresenius, Analyse des Deutsch-Kreutzer Sauerbrunnens. Wiesbaden, Kreidel. 8°. Mark 0,60.
O. O. Friedrich, kurze geognostische Beschreibung der Südlausitz und der angrenzenden Theile Böhmens und Schlesiens. Dresden, v. Zahn. 4°. Mark 3.
E. F. v. Gorup-Besanez, Lehrbuch der Chemie. Bd. 1, Anorganische Chemie. 5te Aufl. Abth. 2 (Schluss). Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 5.
E. Hallier, Deutschlands Flora. Lief. 21—25. Leipzig, Bänsch. 4°. j. Lief. Mark 1.
V. Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere. 2te Aufl. Lief. 4. Berlin, Bornträger. 8°. Mark 1.
R. Helmhacker, Tafeln zur Bestimmung häufig vorkommender Mineralien mittelst der einfachsten Versuche. Wien, Hölder. 8°. Mark 0,80.
Berg- und hüttenmännisches Jahrbuch. Bd. 22, Heft 1. Wien, Beck. 8°. p. c. Mark 11.
Jahrbücher der deutschen malakozoologischen Gesellschaft, red. von W. Kobelt. Jahrg. 1, Heft 1. Frankfurt a. M., Alt. 8°. p. c. Mark 20.
Landwirthschaftliche Jahrbücher, herausg. von H. v. Nathusius und H. Thiel. Jahrg. 2, Heft 4. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 10,25.
M. Kaposi, die Syphilis der Haut und der angrenzenden Schleimhäute. Lief. 2. Wien, Braumüller. fol. Mark 48.
A. Kerpely, das Eisen auf der Wiener Weltausstellung 1873. Schemnitz, Jörges. 8°. Mark 9.
L. Köhler, ein Fall von excessiv niedriger Körpertemperatur. Kiel, v. Wechmar. 4°. Mark 0,90.
de Langenhagen, de l'hydrothérapie rationelle, scientifique, et de son application méthodique. Epinal, Busy frères. 8°. fr. 1.
Legrand du Saulle, traité de médecine legale et de jurisprudence médicale. Paris, A. Delahaye. 8°. fr. 18.
B. Lüttich, über den Mechanismus des Brechactes, insbesondere über die Betheiligung des Oesophagus. Kiel, Häseler. 4°. Mark 1,20.
Mémoires et comptes rendus de la société des sciences médicales de Lyon. Tome 10, année 1870. Paris, Asselin. 8°. XV, 355 S.
M. v. Messing, über Behandlung der Metrorrhagien Neuentbundener mit Beschreibung eines neuen Verfahrens. Würzburg, Frank. 8°. Mark 1.
Deutsche Monatsschrift für Landwirthschaft, herausg. von K. Birnbaum und C. Treutler. Jahrg. 5, Heft 1. Leipzig, H. Schmidt. 4°. p. c. Mark 12.
E. Mulsant, opuscules entomologiques. cah. 13 et 14. Paris, Deyrolle fils. 8°. 440 S.
E. Mulsant et Cl. Rey, histoire naturelle des coléoptères de France. Brévipennes (Aléochariens). Paris, Deyrolle fils. 8°. 166 S.
E. Paulsen, über die Verschiedenheiten des räumlichen Inhalts d. Thorax im Stehen und Liegen. Kiel, v. Wechmar. 4°. Mark 0,90.
C. F. Rammelsberg, Leitfaden für die qualitative chemische Analyse. 6te Aufl. Berlin, Lüderitz. 8°. Mark 2,80.
G. Recknagel, Compendium der Experimentalphysik. Abth. 1. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 2,40.
J. E. Rombouts, de microphotographie en hare aanwending bij botanische onderzoekingen. Deventer, Enklaar. 8°. fl. 1.

M. Rugard, Verlauf und psychisches Gemälde eines Nervenleidens. Elbing, Neumann-Hartmann. 8°. Mark 1,20.
L. Schendel, Elemente der analytischen Geometrie der Ebene in trilinearen Coordinaten. Jena, Costenoble. 8°. Mark 6.
M. J. Schleiden, das Meer. Lief. 5. 6. Berlin, Sacco Nachfolger. 8°. j. L. Mark 2,50.
L. Schrön, siebenstellige gemeine Logarithmen. 13te Aufl., Taf. I. II. Braunschweig, Vieweg. 8°. Mark 4,20.
H. Seeger, die Elemente der Arithmetik. Schwerin, Hildebrandt. 8°. Mark 3.
E. Strasburger, über die Bedeutung phylogenetischer Methoden. [S.-A. aus der Jen. Ztschr. f. N., Bd. 8]. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 1,20.
Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde. Jahrg. 31, Bd. 1. Leipzig und Prag, Hirschfeld. 8°. p. c. Mark 20.
Zeitschrift für Mathematik und Physik, herausg. von Schlömilch etc. Jahrg. 18, Heft 6 (Schluss d. J.). Leipzig. Teubner. 8°.
Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaft. Bd. 8 (N. F., Bd. 1). Heft 1. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 6.
Zeitschrift für Seewesen, red. von H. Tecklenborg und W. v. Freeden. Jahrg. 11, Nr. 1. Hamburg, Expedition der 'Hansa'. 4°. p. c. Mark 9.
Neue landwirthschaftliche Zeitung, herausg. von J. J. Fühling. Jahrg. 23, Heft 1. Glogau Flemming. 8°. p. c. Mark 12.

H. L. Ahrens, ὀᾶ, Beitrag zur griechischen Etymologie und Lexikographie. Berlin, Calvary & Comp. 4°. Mark 1,50.
A. d'Arneth et A. Geffroy, Marie Antoinette. Correspondance secrète entre Marie-Therèse et le comte de Mercy-Argenteau etc. vol. 1—3. Paris, F. Didot. 8°. LXXII, 1046 S.
A. Bain, Geist und Körper. Die Theorien über ihre gegenseitigen Beziehungen. [Internationale wissenschaftliche Bibliothek, Bd. III]. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 4.
J. G. Fr. Cannabich, Lehrbuch der Geographie. 18te Aufl., bearbeitet von F. M. Oertel. Bd. 2, Lief. 5. Weimar, Voigt. 8°. Mark 1.
L. Cwikliński, quaestiones de tempore quo Thucydides priorem historiae suae partem composuerit. Berlin, Mayer & Müller. 8°. Mark 1.
Dionysii Byzantii de Bospori navigatione quae supersunt, edidit C. Wescher. Paris, F. Didot. 4°. XXXIV, 160 S.
R. Dozy, Geschichte der Mauren in Spanien bis zur Eroberung Andalusiens durch die Almoraviden (711—1110). Bd. 2. Leipzig, Grunow. 8°. Mark 10,50.
H. Düntzer, die homerischen Fragen. Leipzig, Hahn. 8°. Mark 4.
J. G. Th. Grässe, der Sagenschatz des Königreichs Sachsen. Lief. 5. 6. Dresden, Schönfeld. 8°. j. L. Mark 0,50.
A. de Gubernatis, die Thiere in der indogermanischen Mythologie, a. d. Engl. von M. Hartmann. Hälfte 2. Leipzig, Grunow. 8°. Mark 10,50.
Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Heft 10. Zürich, Meyer & Zeller. 8°. Mark 2,80.
Jahrbuch des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik, herausg. von T. Ziller. Leipzig, Unterrichtsverlag. 8°. Mark 5,20.
Jahrbücher für Kunstwissenschaft, herausg. von A. v. Zahn. Jahrg. 6, Heft 3. Leipzig, Seemann. 8°. Mark 2,40.
Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausg. von A. Fleckeisen und H. Masius. Jahrg. 1873, Doppelheft 10. 11. Leipzig, Teubner. 8°.
Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Doppelheft 53. 54. Bonn, Marcus. 4°. Mark 9.
Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. von Lisch und Beyer. Jahrg. 38. Schwerin, Stiller. 8°. Mark 5.
Journal asiatique. 7e série, tome 2, Nr. 8, Nov.-Dec. (Schluss d. B.). Paris, Leroux. 8°.
Van der Kellen, le peintre-graveur Hollandais et Flamand. Tome 1. Utrecht, Kemink & Fils. fol. fl. 50.
H. Kern, over de jaartelling der zuidelijke Buddhisten en de gedenkstukken van Acoka den Buddhist. Uitgeg. door de Kon. Akad. van wetenschappen. Amsterdam, v. d. Post. 4°. fl. 2,25.
F. Koch, linguistische Allotria. Laut-, Ablaut- und Reimbildungen der englichen Sprache. Eisenach, Bacmeister. 8°. Mark 2.
Krylof's sämmtliche Fabeln, übersetzt von F. Löwe. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 4.
U. Legeay, histoire de Louis XI. vol. 1. 2. Paris, F. Didot. 8°. XVI, 1141 S.
F. Lenormant, les premières civilisations, études d'histoire et d'archéologie. Tome 1. 2. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 15.
Lyell, das Alter des Menschengeschlechts, nach d. E. von L. Büchner. 2te Aufl. Leipzig, Thomas. 8°. Mark 8.
J. Ménant, annales des rois d'Assyrie, traduites et mises en ordre sur le texte assyrien. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 15.
Mittheilungen von dem Freiberger Alterthumsverein, herausg. von H. Gerlach. Heft 10. Freiberg, Gerlach. 8°. Mark 2.

Petermann's Mittheilungen. Bd. 20, Heft 1. Gotha, J. Perthes. 4°. Mark 1,50.
Mnemosyne, collegerunt C. G. Cobet etc. N. S. II, 1. Lugd. Bat., Brill. 8°. p. c. fl. 5,25.
C. Nebenius, Geschichte der Pfalz. Heidelb., E. Mohr. 8°. Mk. 3.
E. M. Öttinger, moniteur des dates. Livr. 40. Leipzig, B. Hermann. 4°. Mark 2,60.
G. Penon, historische en bibliographische beschouwing van Vondel's hekeldichten. Groningen, Nordhoff. 8°. fl. 2.
M. Perlbach, die ältesten preussischen Urkunden, kritisch untersucht. Königsberg i. P., Beyer. 8°. Mark 1.
H. Perthes, zur Reform des lateinischen Unterrichts. Berlin, Weidmann. [S. A. a. d. Ztsch. f. d. GW., Jahrg. 27.] Berlin, Weidmann. 8°. Mark 0,20.
— — Lateinische Wortkunde, im Anschluss an die Lecture. Cursus 3 (nebst F. Vogel's Nepos plenior). 4. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 3; 4,80.
M. Perty, die Anthropologie als die Wissenschaft von dem körperlichen und geistigen Wesen des Menschen. Bd. 2. Leipzig und Heidelberg, Winter. 8°. Mark 9.
R. Petersdorff, Beiträge zur Geschichte Alexanders d. Gr. Berlin, Calvary & Comp. 4°. Mark 1,20.
A. Preuner, über die Venus von Milo. Greifswald, Bamberg. 8°. Mark 1,20.
J. P. Priem, Geschichte der Stadt Nürnberg. Lief. 6. Nürnberg, Zeiser. 8°. Mark 0,60.
W. Russel, Kriegstagebuch, bearb. von M. Schlesinger. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 3.
H. Sauppe, symbolae ad emendandos oratores atticos. Gottingae, Dieterich. 4°. Mark 0,80.
G. Schäffler, essai sur Ronsard et sa réforme littéraire. Dresden, Huhle. 8°. Mark 1.
A. Schopenhauer, Parerga und Paralipomena. 3te Aufl. Bd. 1. 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 17.
— —, sämmtliche Werke, herausg. von J. Frauenstädt. Bd. 4—6. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 24.
Schubert, die Betheiligung des 12ten Armee-Corps an der Schlacht von Sedan. Berlin, Schneider & Comp. 8°. Mark 1,20.
Der Schulfreund, eine Quartalschrift, herausg. von J. H. Schmitz. Jahrg. 30, Heft 1. Trier, Lintz. 8°. p. c. Mark 3.
W. Shakespeare's dramatische Werke, bearb. von W. Oechelhäuser. Bd. 14: Romeo und J. Berlin, Asher & Comp. 8°. Mk. 1,50.
J. Siebmacher, grosses Wappenbuch, in neuer Aufl. herausg. von G. A. v. Mülverstedt und A. M. Hildebrandt. Lief. 115. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4°. Subscr. Mark 6; einz. Mark 7,50.
K. A. Varnhagen von Ense, ausgewählte Schriften. Bd. 13, Abth. 2: biogr. Denkmale, Th. 7. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mk. 4.
J. van Vloten, Nederlands schilderkunst van de 14de tot de 18de eeuw. Amsterdam, van Kampen & Z. 8°. fl. 3,50.
E. aus'm Weerth, der Mosaikboden in St. Gereon zu Cöln nebst den damit verwandten Mosaikböden Italiens. [Winckelmannsprogramm für 1872 und 1873]. Bonn, Verein v. Alterthumsfreunden i. Rh. [Druck von C. Georgi]. fol.
C. N. Wijbrands, het Amsterdamsche tooneel van 1617—1772. Utrecht, Beijers. 8°. fl. 6.
S. Zehetmayr, lexicon etymologicum latino-sanscritum comparativum. Wien, Hölder. 8°. Mark 9.
Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, herausg. von W. Koner. Bd. 8, Heft 4. Berlin, D. Reimer. 8°.
Zeitschrift für das Gymnasialwesen, herausg. von Bonitz etc. Jahrg. 27, Heft 12 (Schluss d. J.) Berlin, Weidmann. 8°.
Zeitschrift für bildende Kunst, herausg. von C. von Lützow. Bd. 9, Heft 4. Leipzig, E. A. Seemann. 4°.

Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae regiae Monacensis. III, 3. IV, 1: catalogus codicum latinorum, secundum Andreae Schmelleri indices composuerunt C. Halm, G. Thomas, Guil. Meyer I, 3. II, 1. Monachii, Palm. 8°. Mark 10.
K. Halm, Verzeichniss der handschriftlichen Sammlung der Camerarii in der K. Staatsbibliothek zu München. München, Druck von C. R. Schurich. 8°. 198 S. [Separatabdruck aus: Catalogus cod. mscr. bibl. Monac. IV, 1 S. 189—386].
Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. von Holtzendorff. Heft 191. 192. Berlin, Lüderitz. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50. (191: J. Küppers, der Apoxyomenos des Lysippos, Mark 1,20; 192: Geisenheimer, Erdmagnetismus und Nordlicht, Mark 0,60).
Mémoires de l'Institut national de France. Académie des inscript. et belles lettres. XXVII, 2. Paris, impr. nat. 4°. 380 S.
Sitzungsberichte der philos.-philol. Classe d. bayer. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1873, Heft 4. München, Franz. 8°. Mark 1,20.
Deutsche Zeit- und Streit-Fragen herausg. von F. von Holtzendorff und W. Oncken. Heft 31. 32. Berlin, Lüderitz. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,75. (31: H. Lang, die Religion im Zeitalter Darwins, Mark 1,20; H. Beta, die Dichtkunst der Börse, Mark 1).

Geschlossen am 27. Januar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

// JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 6. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 7. Februar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Die Bücher der Chronik, bearbeitet von Otto Zöckler. (J. P. Lange, theologisch-homiletisches Bibelwerk. Des alten Testamentes achter Theil). Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing 1874. VI, 317 S. 8°. Preis: Mark 4.

76] Unter den verschiedenen Beiträgen, welche Zöckler zu dem Alten Testament des von Dr. J. P. Lange herausgegebenen theologisch-homiletischen Bibelwerks geliefert hat, verdient diese Bearbeitung der biblischen Chronik wohl schon darum das meiste Lob, weil der Verfasser in der Behandlung des Grundtextes offenbar an sprachlicher Sicherheit gewonnen hat. So darf denn die von Z. mit fleissiger Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel gegebene Uebersetzung als eine im Ganzen treue bezeichnet werden, obgleich der Verfasser bei einer sorgfältigen Revision wohl noch zu manchen Verbesserungen Anlass finden wird. Ich meine nicht nur Druckfehler, wie S. 108 'Mitte' statt 'Millo' oder Versehen, die durch Vergleichung des Grundtextes bei der Korrectur der Druckbogen leicht fortfallen, wie die Auslassung von 'mein Volk' a. a. O. Vs. 2, sondern auch Abweichungen von Luther, wo dieser das Richtige giebt, z. B. a. a. O. Vs. 3 'durch Samuel', wofür Z. übel 'zu Samuel' schreibt. Für eine 'exegetisch bestimmte' Uebersetzung des Abschnitts 1 Chr. 11, 1—9 hätte sich auch die Schreibung 'Joab, der Zeruja Sohn' empfohlen, damit kein Prediger Zeruja für einen Mann halte. Dagegen nenne ich von richtig übersetzten Stellen z, B. 1 Chr. 29, 8. 11; 2 Chr. 2, 15 (übrigens ist hier '[Holzstämme]' eine irrige Wiedergabe meiner Uebersetzung); 13, 4; 14, 4; 15, 3 sq. Aehnlich wie mit der Uebersetzung verhält es sich mit den jedes Mal auf denselben folgenden exegetischen Erläuterungen, welche ich im Ganzen zweckmässig finde um den Trägern des pastoralen Amts einen kurzen Ueberblick über den jetzigen Stand der wissenschaftlichen Exegese zu vermitteln. Häufig, ja zuweilen gegen die Einsprache Keil's, billigt Z. die von seinen Vorgängern als nothwendig erkannten Textänderungen, z. B. S. 60 eine von J. F. von Meyer (in der Frankfurter Bibel. 1819) und Bertheau vorgeschlagene Satz-Umstellung in 1 Chr. 4, 17. 18; vgl. auch 7, 14; 9, 33; 2 Chr. 15, 8; 16, 5; 25, 8; 26, 5. Im Ganzen folgt Z. seinem Gesinnungsgenossen Keil, doch nicht so unselbständig, dass er diesem nicht gelegentlich (vgl. S. 76) Reproduction eines 'abgeschmackten rabbinischen Einfalls' vorwürfe; auch bemüht sich Z., wie ich gerne anerkenne, mit besserem Erfolge, als bei Keil der Fall zu sein pflegt, seine Leser merken zu lassen, wie viel die Auslegung der Chronik Gelehrten anderer theologischer Richtung, namentlich der tüchtigen Arbeit von Bertheau zu verdanken hat. Zwar fehlt es den 'exegetischen Erläuterungen' keineswegs an Missverständnissen (vgl. 1 Chr. 28, 18), falschen Angaben (vgl. 2 Chr. 3, 1) und sprachlichen Irrthümern (vgl. 1 Chr. 9, 25; 2 Chr. 31, 10), welche bei einer fachmännischen Arbeit zum Theil befremden würden (vgl. 1 Chr. 20, 5); aber Z. besitzt so viel exegetisches Geschick, Sorgfalt, Belesenheit und schriftstellerische Gewandtheit, dass ich diese Einzelauslegung entschieden für den werthvollsten Theil des Buches halten muss und ihr nur ein recht fleissiges Studium Seitens unserer praktischen Geistlichen wünschen kann.

Die Letzteren (vgl. das competente Urtheil von Evertsbusch in Schenkel's Allgem. kirchl. Zeitschrift. Elberfeld 1863, S. 221) werden es schwerlich bedauern, dass Z. mit Berufung auf die von Bähr und Erdmann im Bielefelder Bibelwerk bearbeiteten älteren historischen Bücher auf die ausführlichen 'homiletischen Andeutungen' bei der Chronik verzichtet hat. Dafür giebt denn Z. 'heilsgeschichtlich-ethische Grundgedanken' und apologetische Bemerkungen, die neben einzelnem Guten (vgl. z. B. S. 301) viel Spielendes und wissenschaftlich Unhaltbares bieten. So findet Z. S. 103 in einer 'zufälligen Uebergehung' des Stammes Sebulon in den Geschlechtsregistern 'eine gewisse heilsgeschichtliche Bedeutsamkeit', weil dieser Stamm 'dem Heilande als frühester Schauplatz seines Erdenlebens und -wirkens diente'. Obwohl Z. (vgl. S. 152) 'ausschmückende Zuthaten der Tradition' im Allgemeinen nicht leugnen will, ja S. 215 von 'Diremtion des wahrscheinlich einheitlichen Wunderfaktums in zwei Thatsachen' redet, hält er doch mit Keil das allein 2 Chr. 7, 1 erzählte Wunder gläubig fest, 'weil die vorwiegend kultusgeschichtliche Tendenz des Chronisten diesen veranlasste, auch des zweiten Wunders zu gedenken, während der Verfasser der Königsbücher in Gemässheit seines mehr reichsgeschichtlich-prophetischen Standpunktes geringeres Interesse für dasselbe hatte.' Was den Brief des Elia an Joram (2 Chr. 21, 12) betrifft, so behauptet Z. mit Witsius, Gürtler und Hackspan nur 'eine ideale Autorschaft des Elia, der lediglich den Inhalt des Briefes einige Zeit vor seiner Himmelfahrt mündlich einem Schüler übermachte, zugleich mit dem Auftrage, denselben seiner Zeit dem Joram durch ein in Eliä Namen abgefasstes Schreiben

bekannt zu machen.' Weiterer Proben wird es nicht bedürfen, um die Unzulänglichkeit des 'apologetischen' Standpunktes, welchen Z. einnimmt, für eine wirklich wissenschaftliche Behandlung von Fragen der historischen Kritik darzuthun.

Der Verfasser bemerkt in der Vorrede, dass er die dritte Auflage von Keil's Einleitung nicht mehr gebrauchen konnte; aber auch die längst erschienenen neuen Auflagen von de Wette's und Bleek's Einleitung, welche Keil sofort benutzt hat, sind Z. unbekannt geblieben. Was soll ferner die Entschuldigung, dass die neue Auflage von Thenius Erklärung der Königsbücher nicht mehr benutzt werden konnte, wenn Z. die schon 1864 erschienene zweite Auflage von Thenius Commentar zu den Büchern Samuels zu berücksichtigen für überflüssig hält? Während Z. S. 147 seinen Lesern die Frage, wie es sich mit den zwei Riesen Goliath verhalte (vgl. Bleek's Einleitung, 3. Aufl., S. 366), als einen müssigen Einfall Bertheau's vorführt und sich für die volle Ursprünglichkeit von 1 Chr. 20, 5 auch auf Thenius und Wellhausen stützt, urtheilt jetzt Thenius zu 2 Sam. 21, 19 unter Berufung auf Ewald, Bertheau und Böttcher, dass an der (von Wellhausen durchaus nicht beanstandeten) Ursprünglichkeit der Wörter 'der Bethlehemiter den Goliath' nicht zu zweifeln sei. Auch sonst wohl erweckt der apologetische Eifer, gewiss ohne Absicht des Verfassers, dem mit dem wirklichen Sachverhalt unbekannten Leser leicht einen falschen Schein, z. B. S. 309, wo für die Geschichtlichkeit der zu 2 Chr. 34, 14 aufgestellten Meinung, das von Hilkia aufgefundene mosaische Gesetzbuch sei 'jedenfalls die ganze Thora' auch Kleinert und Klostermann als Gewährsmänner dienen müssen. Aber trotz der erwähnten Mängel, an denen Zöckler's Arbeit meines Erachtens leidet, wünsche ich ihr doch, namentlich wegen zerstreuter nützlicher (vgl. z. B. zu 1 Chr. 20, 6 und S. 208 ff.) Notizen des auf verschiedenen Gebieten sehr belesenen Verfassers, auch von Seiten der Fachgelehrten die gebührende Beachtung.

Bonn. Adolf Kamphausen.

U. R. Schmid, die wahre Einheit und Freiheit der Kirche. Jena, A. Neuenhahn 1873. XX, 200 S. 8°. Preis: Mark 2.

77] Begeistert für Fries, den christlichsten Philosophen, hat der Verfasser sein Buch 'Fries' Manen' geweiht zur Erinnerung an dessen hundertjährigen Geburtstag. Im Geiste dieser christlichsten Philosophie und auf dem Standpunkte des echten Rationalismus, welcher gern der Wahrheit nachgeht auch in ihren alten, mangelhaften Formen, erörtert er die schwierigen kirchlichen Fragen der Gegenwart in folgenden Abschnitten: 1. Volk und Kirche, 2. die Kirche als Glaubensgemeinschaft, 3. die Kirche als Erziehungsanstalt. Hier bekämpft der Verf. als im Widerspruche mit Vernunft und Bibel die Unfreiheitslehre der Reformatoren. Das Wesen der Kirche als Erziehungsanstalt gründet sich auf die menschliche Freiheit. Die erziehende Thätigkeit der Kirche entfaltet sich besonders bei der Eheschliessung. Der Verfasser spricht sich daher unbedingt gegen die Civilehe aus, als einen Rückschritt in der wahren Bildung, als einen Räuber an dem Lichte des kirchlichen Lebens, ja das Wohl und Wehe der deutschen Christenheit hänge ab von der Entscheidung der Frage über Civilehe. Dem preussischen Staatsministerium, von dem damals 'die trostreiche Kunde ging, dass es von dem Vorschlage der obligatorischen und facultativen Civilehe absehen werde', ruft er ein (allerdings inzwischen verwirktes) 'Heil' zu. Was er als nothwendiges Uebel concediren will, ist die Noth- oder Ausnahme-Ehe. 4. Die sichtbare und unsichtbare Kirche. Der Verfasser hält den Unterschied einer sichtbaren (in Formen dargestellten) und unsichtbaren Kirche (d. i. einer Vereinigung durch Christus im Geiste) als bedeutungsvoll aufrecht und findet es logisch widersprechend, wenn Dr. Schwarz in Gotha die protestantische Kirche als 'unsichtbare Gemeinschaft' definirt. 5. Kirche und Bekenntniss. Ausgehend von dem Satze, die wahre Freiheit könne nur eine beschränkte sein, plaidirt der Verfasser für Bekenntnisszwang. Das Bekenntniss oder die öffentliche Aeusserung von Glaubensansichten kann in der evangelischen Kirche nicht frei sein. Selbst die Wissenschaft, in welcher übrigens vollkommene Bekenntnissfreiheit herrschen soll, kann in ihrem Gebiet die Kirche nicht ganz unbeschränkt lassen. Aber der Bekenntnisszwang darf nicht in Glaubenszwang verwandelt, das Bekenntniss nicht als abgeschlossen in den symbolischen Büchern, nicht als ewig geltender Miethvertrag gedacht werden, dessen Verletzung die Austreibung der Rationalisten bedingte. Das Bekenntniss soll vielmehr stetig fortgebildet werden durch die Gesellschaft oder deren synodale Repräsentation, an Stelle der symbolischen Bücher soll die christliche Bibel oder das Buch des neuen Bundes treten, welches zugleich die Grenzen der pastoralen Lehrfreiheit zu bestimmen hätte. Was diesen letztern Vorschlag, das Neue Testament zum einzigen Bekenntniss zu machen, betrifft, so wird er sich praktisch wenigstens als unzureichend erweisen. Gesetzt ein evangelischer Geistlicher verkündigte auf der Kanzel katholische Lehrsätze, etwa die Transsubstantiation, weil er sie für exegetisch begründet hielte. Die Aufsichtsbehörde, die das Recht haben soll, Geistliche wegen ihrer Lehre zur Verantwortung zu ziehen, nach welcher Norm soll sie nun entscheiden? Eine eigentlich rechtliche Entscheidung wäre unmöglich, es stünde immer Exegese gegen Exegese, und da die evangelische Kirche keine Aufsichtsbehörden mit infallibler Exegese hat, so würde jede Entscheidung gegen einen solchen Geistlichen von diesem als Willküract empfunden werden. Dagegen kann man dem Verfasser nur beistimmen, wenn er vom Geistlichen fordert, dass er immer als religiöser Pädagog handeln, also polemisches Vorgehn (z. B. gegen das Apostolicum) auf der Kanzel vermeiden müsse. Denn der minder Gebildete verliere leicht mit dem Bilde auch die Sache und verfalle der Irreligiosität und Unkirchlichkeit. 6. Kirche und Staat. Wenn es hier heisst: 'in Sachen der Gesetzgebung müssen der Oberkirchenrath und der Landesbischof in Uebereinstimmung handeln und beide zusammen bilden das Kirchenregiment', so ist vorausgesetzt, dass der Landesherr als Landesbischof evangelischer Confession ist; man findet aber keine Andeutung, wie der Verfasser sich das Kirchenregiment zusammengesetzt denkt im Falle der Landesherr nicht evangelisch ist. 7. Kirche und Gemeinde. Der Verfasser erklärt sich durchaus gegen die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden und ist für Ernennung derselben durch den erweiterten Oberkirchenrath (d. h. durch den Oberkirchenrath in Verbindung mit dem Synodalausschuss). Der 8. Abschnitt: 'Kirche, Staat und Schule' behandelt die Verwaltung der Schulangelegenheiten.

Das ganze Buch ist durchzogen von einem warmen, wahren Interesse für die Wohlfahrt der evangelischen Kirche. Ueberall offenbart sich ein wohlthuendes Ebenmaass: die Freiheit erhält als stete Begleiterin die Besonnenheit, die gemüthliche Empfindung ihr Recht neben der Verständigkeit, und rühmlich ist in einer Zeit, wo nur der ausgeprägte und agitatorisch geltend gemachte Parteistandpunkt gilt und auch manches Unlöbliche für erlaubt gehalten wird, wenn es dem Parteiinteresse dient, des Verfassers Unparteilichkeit, womit er Orthodoxen wie Liberalen die Wahrheit sagt.

Wien. G. Frank.

K. R. Hagenbach, Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften. Neunte Auflage. Leipzig, S. Hirzel 1874. XII, 471 S. 8°. Preis: Mark 6.

78] Bei einem seit länger als 40 Jahren in den weitesten Kreisen mit Nutzen gebrauchten und seinem Werthe nach allgemein anerkannten Werke, wie das hier genannte des ehrwürdigen Jubelgreises, genügt es, das Erscheinen der neunten Auflage (die achte war 1869 erschienen) einfach anzuzeigen und zwar mit dem Bemerken, dass es sich in Inhalt, Form und Charakter von den letzten Auflagen nicht wesentlich unterscheidet. Zu wünschen wäre, dass der Verf. in Besprechung des Verhältnisses der Naturwissenschaften zur Theologie, gegenüber dem Darwinismus, dem Zeitbedürfniss umfassendere Rechnung getragen hätte, als es S. 61 ff. der Fall ist. Auch die in der Bildung begriffene neue biblisch-geschichtliche Zweigwissenschaft, 'neutestamentliche Zeitgeschichte' (Schneckenburger, Hausrath, Schürer), über deren Begriff und Umfang man sich noch nicht geeinigt hat, hätte in §. 59 eine kurze Besprechung verdient. Selbstverständlich ist die neueste Literatur nachgetragen, auch der Schatz der Apophthegmen in den Anmerkungen mit Excerpten aus jüngst erschienenen Schriften vermehrt. Unter den dem Herrn Verf. entgangenen neueren Schriften bemerken wir nur zu S. 189 die von einer kirchenregimentlich berufenen Theologenconferenz revidirte, in zwei Abdrücken (1867 und 1870 zu Halle in der Canstein'schen Bibelanstalt) erschienene und, so viel wir wissen, von allen Bibelgesellschaften angenommene Ausgabe der lutherischen Uebersetzung des N. T., die ihre eigene Geschichte hat und bereits Gegenstand einer kleinen Literaturgruppe geworden ist; — zu S. 263 Dühring 'Kritische Geschichte der Philosophie', Berlin 1873 (die erste Aufl. erschien einige Jahre vorher), ein leider dem religiösen Interesse antipathisches Buch. Zeller's 'Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz' (Berl. 1873), die vor länger als einem Jahre erschien, hätte wenigstens in den Nachträgen S. 457 bemerkt werden können. W. Grimm.

Berichtigung.

In Artikel 51 Z. 15 lies '*Hang*' statt '*Gang*'; ebds. Z. 25 '*ewige*' statt '*wenige*'.

E. I. Bekker, die Aktionen des Römischen Privatrechts. Band I: ius civile. Band II: Prätorisches richterliches kaiserliches Recht. Berlin, Franz Vahlen 1871—1873. XIII, 401; VIII, 371 S. 8°. Preis: Mark 15,50.

79] Ein nach Umfang, wie nach Inhalt bedeutendes Werk. Als Vorarbeit eines 'Obligationenrechts' enthält es nicht eine erschöpfende Darstellung des Prozesses, sondern eine Entwicklung der Klagformen im Vergleich mit den sich in ihnen verkörpernden materiellen Ansprüchen; zugleich werden jedoch auch rein prozessrechtliche Fragen in grosser Zahl eingehend erörtert. Dabei vermeidet der Verf. durchweg, seiner aus Recensionen bekannten Richtung gemäss, 'die platte Reproduktion bekannter Wahrheiten' und beschränkt sich möglichst auf die Aufstellung neuer Ansichten und Vermuthungen, oder doch wenigstens neuer Gründe für die hergebrachte Ansicht, in sehr vielen Fällen auch geradezu auf neue Fragstellungen oder rationes dubitandi ohne eigne Entscheidung. Bei allen Ausführungen bewährt der Verfasser eindringenden Scharfsinn und eine ausserordentliche Combinationsgabe, vermöge deren er oft aus vereinzelten Spuren ein Gesammtbild herzustellen weiss. Er scheut daher auch vor solchen Fragen nicht zurück, die bisher als hoffnungslos galten, (z. B. derjenigen nach einem Gesammtprinzip der Interdikte II S. 59). Aber eben darum sind auch die Ergebnisse nur in der Minderzahl der Fälle fest genug, dass nunmehr sofort darauf weiter gebaut werden könnte. Auf den meisten vom Verfasser behandelten Gebieten wird der Streit fortdauern oder erst neu beginnen und aus den von Bekker formulirten Thesen nur Halt und Richtung entnehmen können. — Als Haupttheile des Werks werden unterschieden ius civile, prätorisches, richterliches, kaiserliches Recht; dann Schlussbetrachtungen; ausserdem nimmt der Verf. in 23 Beilagen Stellung zu neueren Lehren über die verschiedensten Gegenstände z. B. Geschichte der Realkontrakte, die Theilungsklagen, das Prinzip der exceptiones, die Besitztheorie, das ipso iure compensari u. s. w. — Indem der Verf. als letztes Ziel durchweg das 'Auseinanderdenken des Römischen und des heutigen Rechts' vor Augen hat, gelangt er gleich für den Grundbegriff der actio dahin, dieselbe für das Römische Recht vom 'Anspruch' zu scheiden und im Wesentlichen jene als Recht auf das iudicium, diesen aber als Recht auf eine Leistung zu definiren (I S. 7—15). Jene soll als ihre Folge eine obligatio nach sich ziehn, (S. 7) im übrigen aber ein Anspruch ohne actio und eine actio ohne Anspruch möglich sein, — letzteres nicht in dem einst von Bachofen bezüglich der Pfandklage aufgestellten Sinn, sondern dann, wenn beim Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses doch das quidquid dare oportet oder quanti res est äqual null ist (II, S. 17). Wir können diesem Grundgedanken' keine Anhänger prophezeien. Um der von Bekker selbst berührten Gegengründe (z. B. obligatio naturalis) zu geschweigen, sei nur bemerkt, dass obligatio als Folge der actio uns als *ὕστερον πρότερον* erscheint und jene actio ohne Anspruch als ipso iure nulla. — Unter den folgenden Ausführungen über die legis actiones ragt durch feine Begründung die Annahme hervor, dass manus iniectio älter sei, als legis actio sacramento, ja dass diese wegen jener erfunden sei. Besonders anschaulich ist sodann die Entwicklungsgeschichte der condictiones mit dem Abschluss, dass auch L 9. pr. d. R. C. die condictio ex omni causa nur in sofern zulasse, als eine res als Klagegrund gegeben sei. Für die actiones bonae fidei wird ein theilweises Hervorgehn derselben aus andern (nicht bon. fid. act.) wahrscheinlich gemacht und eine kühne Conjektur über ihre Entstehung an Cato's leges locationis angeknüpft. Dagegen wird für actiones noxales gewiss mit Unrecht die herrschende Meinung festgehalten, dass das Recht auf Herausgabe des Individuums (wie eines Pfandstücks) das ursprüngliche, litis aestimatio spätere Milderung sei; ja es wird das dari oportere ohne weiteres identifizirt mit noxae dedi oportere (I, S. 186), während sich bei Annahme einer Defensionspflicht des Herrn zu Gunsten seiner ex delicto obligirten Gewaltunterworfenen alles besser erklärt. Insbesondere bedarf es dann auch nicht der pikanten Entscheidung, welche Bekker im Gegensatz zu den Römischen Juristen für den Fall der Collision mehrerer Noxalberechtigten dahin aufstellt, dass immer der zuletzt Beschädigte vorgehe, (I, S. 362). Bei den Theilungsklagen wird die Duplizität mit Recht auf die Theilung als solche beschränkt, die Fälle der Streitsponsionen werden gruppirt, die querela inofficiosi wird als ursprüngliches Incident- späteres Vorverfahren von der her. pet. unterschieden. Aus dem zweiten Bande ist die Darstellung der Interdikte, der in integr. restitutiones, der actiones adjectitiae und namentlich der actio iudicati hervorzuheben. Die Zurückführung der Interdikte auf das Prozessleitungsamt des Magistrats ist annehmbar, die Verflüchtigung des Besitzbegriffs zu dem relativen Verhältniss des 'Näherseins zur Sache' (II, S. 332) einem Akte der Verzweiflung nur allzu ähnlich. Erfreulich ist es, dass Bekker unter erneutem Protest

gegen die Savigny'sche Exceptions-Theorie die Verschiedenheit der Vertheidigung ipso iure und per exceptionem mit Brinz und Eisele aus einer Verschiedenheit des Rechtsgebiets, aus dem die Vertheidigungsthatsachen ihre Kraft erhalten, erklären will, aber dass diese Rechtsgebiete nicht ius civile und ius honorarium, sondern das officio iudicis und nicht officio iudicis in Betracht zu nehmende Recht gewesen seien, erscheint mehr als Tautologie, denn als Fortschritt. Die Schlussbetrachtung streift noch viele Fragen im Fluge: Civilgeschworene, wissenschaftliches Recht, die heutige Cession als Singularsuccession u. a. m. Doch das Gesagte genügt, wenn auch nicht um ein Bild von dem reichen Inhalt des Buchs zu geben, so doch um eine rühmliche Empfehlung desselben zu begründen.

Halle. E. Eck.

Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, herausgegeben von Heinrich Maria Schuster. Gedruckt mit Subvention der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien, G. J. Manz 1873. VI, [I], 164, [2], S. 8°. Preis: Mark 3.

80] Eine neue Ausgabe des Wiener Stadtrechtsbuches ist längst gewünscht worden. Die Ausgabe von Adrian Rauch in den Scriptores rerum austriacarum, die einzige, die wir bisher besassen, stützt sich auf eine Handschrift, bei deren Auswahl und Behandlung ohne jede Kritik zu Werke gegangen war. Seitdem haben die Untersuchungen von Siegel, Stark und Sandhaas dargethan, dass die Bearbeitung dieses wichtigen Rechtsdenkmals einer umfassenderen handschriftlichen Grundlage bedarf und dass es dabei wesentlich darauf ankommt, die verschiedenen Redactionsstufen, welche dasselbe durchgemacht hat, zur Anschauung zu bringen. Das Verdienst, zur Abhülfe dieses Bedürfnisses angeregt zu haben, gebührt Siegel, auf dessen Veranlassung der junge Herausgeber sich der nunmehr vollendeten mühevollen Arbeit unterzogen hat. Den Apparat und Plan derselben erläutert die Einleitung, in welcher zugleich eine von einer synoptischen Tabelle begleitete Erörterung über die Textentwickelung, das Alter und den Charakter des Rechtsbuches enthalten ist. Der Herausgeber betrachtet hiernach eine siebenfache Redaction als wahrscheinlich; mit Sicherheit glaubt er vier Redactionen zu unterscheiden. Die Entstehungszeit setzt er weit früher, als jetzt gewöhnlich angenommen wird, nämlich zwischen 1278 und 1296, oder doch mit einer 'der Gewissheit gleichkommenden Wahrscheinlichkeit' vor 1325. Die Schlüssigkeit der hiefür beigebrachten Argumente erscheint mir zweifelhaft; dagegen halte ich allerdings für dargethan, dass das Rechtsbuch vor 1360 und wahrscheinlich auch vor der Wiener Handfeste von 1340 entstanden ist. — Den Grundtext der Ausgabe bildet die beste Handschrift der jetzt vorhandenen ältesten Textclasse. In verständiger Weise sind die zu den Varianten herangezogenen Hss. benutzt; die Einschaltungen späterer Texte sind durch Kursivschrift bezeichnet. Dem Rechtsbuch selbst folgen als Beilagen einige grösstentheils ungedruckte Urkunden sowie ein dem Wiener Eisenbuch (Stadtbuch) entnommener Rathsschluss von 1417 über den Schuldprocess. Hieran schliesst sich ein Wort- und Sachregister. Der Herausgeber ist mit seiner Arbeit mehrere Jahre beschäftigt gewesen, er hat sich durch dieselbe aber auch gerechten Anspruch auf den Dank der Germanisten erworben.

Greifswald. J. Behrend.

Ludwig Schiffner, der Vermächtnissbegriff nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht. Wien, G. J. Manz 1873. 45 S. 8°. Preis: Mark 1.

81] Wie im Römischen Recht die Definition des Vermächtnisses nicht ohne Schwierigkeit ist, so erscheint es auch nach Oesterreichischem Recht nicht leicht, den Begriff des Vermächtnisses richtig zu fassen. Denn wenn auch letzteres Recht das Vermächtniss nach der einen Seite fester abgrenzt, insofern es die Universalfideicommisse als Erbeseinsetzungen auffasst, so scheint auf der anderen Seite die bereits von Unger getadelte eigenthümliche Behandlung der mortis causa donatio im Allg. bürgerl. Gesetzbuche (§ 956) eine Berücksichtigung zu fordern, von welcher die gemeinrechtliche Theorie frei ist.

Der Verf. definirt, nach voraufgeschickter Kritik der bisherigen Formulirungen, S. 39 das Vermächtniss nach Oesterr. Recht als 'eine Verfügung eines Individuums, welche den vermögensrechtlichen Einzeleintritt eines anderen für den Fall des Ueberlebens geradezu begründet.' Dabei ist gegenüber früheren Definitionen vermieden: 'ausdrückliche' Verfügung, da es auch stillschweigende Vermächtnisse giebt (Erbeseinsetzung mit exceptio unius rei S. 38), ferner: 'einseitige' Verfügung, da die mortis causa donatio auch Vermächtniss ist, sodann: 'widerrufliche' Verfügung, da Vermächtniss auch durch unwiderruflichen Vertrag begründet werden kann, S. 19; endlich ist auch die Bezeichnung: 'letztwillig' nicht gebraucht, da dieselbe zu unbestimmt ist, z. B. auch auf die unwiderrufliche mortis causa donatio passt. Als das Charakteristische bezeichnet Verf. die Anordnung des Einzeleintritts im Gegensatz zur Universalsuccession, aber nicht Anordnung einer Singularsuccession, da es auch Vermächtnisse giebt, die gar keine Succession, sondern die Begründung eines neuen Rechts enthalten. Die Aufnahme des: 'geradezu' in die Definition ist nothwendig, um das Vermächtniss von den sonstigen mortis causa capiones (z. B. cond. impl. rel.) zu unterscheiden.

Die Umsicht des Verf.'s bei der Feststellung des Begriffs verdient alle Anerkennung, indessen liesse sich über Einzelnes mit ihm streiten. So wäre vielleicht zu fragen, ob nicht zu den Worten: 'im Falle des Ueberlebens', freilich in einem etwas anderen Sinne als nach Röm. Recht, hinzuzufügen gewesen, dass die Anordnung des Vermächtnisses auf dem Grunde des Eintritts der Universalsuccession geschieht. Ferner erscheint es zweifelhaft, ob die Bezeichnung: 'widerruflich' mit Recht aus der Definition entfernt ist, denn es ist doch sehr fraglich, ob der von dem Verf. trotz der dagegen erhobenen Bedenken angenommene Vermächtnissvertrag sich wirklich als ein Besonderes von der mortis causa donatio (nämlich als promissio mit Verzicht auf die Widerruflichkeit) unterscheiden lässt. Eine solche, wenn auch durch den früheren Tod des Beschenkten bedingte, aber doch unwiderrufliche Schenkung ist eben wegen der Unwiderruflichkeit nach dem Gesetzbuch nicht Vermächtniss. Ebenso scheint es auch nicht sicher, dass mit Rücksicht auf die m. c. donatio das: 'einseitig' bei der Definition zu vermeiden sei: Denn da nach § 956 nur die unwiderrufliche Schenkung Vertrag ist, so stellt sich die widerrufliche Schenkung doch insofern als ein einseitiges Geschäft dar, als die Zustimmung des Beschenkten die Realisirung nicht garantirt.

Dass Verf. ein gesetzliches Vermächtniss läugnet und dies bei seiner Definition berücksichtigt, ist nur zu billigen. Die Natur der, wie in der römischrechtlichen, so auch in der österreichischen Theorie unter diesem Namen zusammengefassten Dinge näher zu erörtern, lag ausserhalb des Plans seiner Ausführungen. Dagegen wäre zu wünschen gewesen, dass

Verf. den Begriff des Einzeleintritts gerade in Bezug auf das Vermächtniss etwas näher erörtert hätte. Das S. 17 darüber Gesagte ist wohl kaum genügend. Unrichtig ist es, wenn S. 12 als Gegenstand eines Vermächtnisses auch eine Last genannt wird. Gegenstand des Vermächtnisses ist stets ein Recht (auch nicht ein Rechtsverhältniss), welches allerdings durch eine damit zusammenhängende Last beschränkt sein kann (res cum onere).

Rostock. H. Schwanert.

J. Reinke, morphologische Abhandlungen. Mit 7 lithographirten Tafeln. Leipzig, W. Engelmann 1873. VII, 122 S. 8°. Preis: Mark 6.

82] 1. Beiträge zur Kenntniss der Gymnospermen-Wurzel.

Seitdem zuerst Nägeli für die Stämme höherer Algen und der Laub- und Lebermoose, und Andere in der Folge für die Stämme und Wurzeln der stammbildenden Kryptogamen überhaupt mit Ausnahme der höchsten Gattungen derselben nachgewiesen hatten, dass die genannten Organe mit einer Scheitelzelle wachsen, d. h. mit einer im jüngsten Bildungsgewebe liegenden Zelle, aus welcher sämmtliche Zellen des ganzen Organes als Tochterzellen abstammen, setzte man auch bei den Stämmen der Phanerogamen eine Scheitelzelle voraus, bemühte sich ohne befriedigendes Resultat eine solche zu finden oder glaubte, dass sie hier neben den vielen anderen Zellen nicht erkannt werden könne. Es war Hanstein's Verdienst, gezeigt zu haben, dass die Stämme der Phanerogamen, insbesondere der Angiospermen keine Scheitelzelle besitzen, vielmehr nach einem anderen Typus wachsen, indem die Haupt-Gewebegruppen im Scheitel des Stammes jede für sich fortgebildet werden durch gleichmässige Zelltheilung der einzelnen Zellengruppen, die man als Dermatogen, Periblem und Plerom unterscheidet. Hegelmaier's Untersuchungen hatten dargethan, dass bei den den Uebergang zu den Phanerogamen vermittelnden Kryptogamen, den Lycopodiaceen, bereits die Zellen des Vegetationspunktes nicht mehr auf eine Scheitelzelle sich zurückführen lassen, der Stammscheitel vielmehr nach dem Phanerogamentypus sich fortbildet. Der Verfasser der angezeigten Abhandlung hat in einer früheren Mittheilung nachgewiesen, dass auch die Wurzeln von Angiospermen dem gleichen Wachsthumsgesetze hinsichtlich des Mangels einer Scheitelzelle und der besonderen Fortbildung der einzelnen Gewebegruppen durch eigene Meristeme unterliegen und dass die Wurzelhaube, welche bei den Farnen im weiteren Sinne aus den kappenförmigen Segmenten der Scheitelzelle hervorgeht, hier durch kappenförmige Abgliederung des Dermatogens in Folge von Zelltheilungen mittelst tangentialer Scheidewände entsteht. In der gegenwärtigen Schrift theilt nun der Verfasser weitere ähnliche Untersuchungen mit, die sich auf die Wurzeln der Gymnospermen beziehen, und über welche er in der Hauptsache bereits früher berichtet hat (Göttinger Nachrichten 1871 und Botanische Zeitung 1872 Nr. 4 und 37). Dieselben stehen in Uebereinstimmung mit den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Angaben Strasburger's in dessen kurz darauf erschienenen 'Coniferen und Gnetaceen'. Sie zeigen nämlich, dass die Wurzeln der Gymnospermen zwar auch nach dem Phanerogamentypus wachsen, dass sie aber hinsichtlich der Bildung der Wurzelhaube einen eigenen, von dem der Angiospermen bestimmt unterschiedenen Typus darstellen. Die Wurzelhaube entsteht hier durch scheitelwärts geförderte Spaltung der Periblemschichten mittelst tangentialer Scheidewände; ein Dermatogen kommt nicht zu Stande. Ermittelt wurden diese Verhältnisse an einer Reihe von Cycadeen, unter den Coniferen an Pinus Pinea und an Thuja occidentalis und unter den Gnetaceen an Ephedra polystachya

Ausserdem erörtert der Verfasser die Ableitung der Architektonik die Wurzelgewebe der Cycadeen aus dem Urmeristem; er zeigt, wie letzteres in Plerom und Periblem sich spaltet, wie aus diesem rückwärts die Rinde, aus jenem das Grundgewebe, welches zum Marke, die Procambiumstränge, welche zu den Vasal- und zu den Fibralsträngen werden, und das Pericambium hervorgehen. Letzteres bildet ein Phellogen, durch dessen Zelltheilungen ein innerer Korkmantel erzeugt wird, der später die Stelle des äusseren, aus den peripherischen Schichten der Rinde gebildeten vertritt, nachdem derselbe sich abgelöst hat. Zwischen den Vasal- und Fibralsträngen entsteht bei den meisten Arten aus Grundgewebe ein Cambium, welches das secundäre Dickewachsthum der Wurzel vermittelt.

Die vor den Vasalsträngen stehenden Seitenwurzeln werden schon in der Nähe des Vegetationspunktes angelegt; an der älteren Wurzel werden neue eingeschoben. Ihre Entstehung beginnt aus mehreren als Paricambium bezeichneten peripherischen Schichten des Pleroms, unterstützt von mehreren Schichten der Rinde; diese Zellengruppe nimmt eine neue Wachsthumsrichtung an, indem sich ihre Zellen rechtwinklich zur Achse der Mutterwurzel strecken und darauf durch Quertheilungen vermehren. An den oberflächlichen Wurzeln kommen sehr häufig Dichotomien vor: sie beginnen an der Spitze des Pleromkörpers, indem dieser an seinem Scheitel zu wachsen aufhört und dafür in zwei seitlichen Richtungen fortwächst; das Periblem folgt dann diesen neuen Wachsthumsrichtungen nach, so dass dadurch die Dichotomie auch äusserlich kenntlich wird. Auch diese beiden Beobachtungen stehen mit den betreffenden Angaben Strasburger's im Einklange.

In den lebenden dichotomirenden Wurzeln der Cycadeen hat der Verfasser eine Alge, eine Anabaena, gefunden, welche in den Intercellularräumen zwischen zwei mittleren Schichten der Rinde wuchert, die dadurch zu schlauchförmigen Ausstülpungen veranlasst werden.

Auch bei den untersuchten Coniferen wurde die Entwickelung der Gewebe der Wurzeln aus dem Urmeristem des Vegetationspunktes verfolgt. Die Vorgänge stimmen hier mit den bei den Cycadeen gefundenen in der Hauptsache überein, desgleichen die Entstehung der Seitenwurzeln.

Ein besonderer Abschnitt ist dem Vorkommen eigenthümlicher tonnenbandförmiger Verdickungsleisten auf den Quer- und den radialen Seitenwänden der innersten, vor der Schutzscheide liegenden Schicht von Rindenzellen in der Wurzel der Cupressineen gewidmet, eine Erscheinung die in ähnlicher Form nur noch in den Zellen des Laubes des Lebermooses Pellia epiphylla bekannt ist. Diese Verdickungen correspondiren an den benachbarten Zellen und bilden daher ein zusammenhängendes System. Nach des Verfassers Beobachtungen und Deutungen entstehen sie durch locale Aufquellung einer mittleren Schicht der Zellmembran und darauf folgende Einlagerung neuer Zellhautmolecüle in die aufgequollene Schicht — ein besonders deutliches Beispiel von Zellhautverdickung durch Intussusception. Während bei Pellia die Leisten oft mit rothem Farbstoffe imprägnirt sind, ist ihnen bei Thuja ein grünliches Harz eingelagert, welches durch Aether ausgezogen werden kann. Dieses vertritt hier wahrscheinlich das Harz, welches in den Abietineenwurzeln in besonderen Harzkanälen, die den Cupressineenwurzeln fehlen, enthalten ist.

II. Untersuchungen über die Morphologie der Vegetationsorgane von Gunnera.

Den dikotyledonen Gattungen, bei denen bis jetzt ein von dem gewöhnlichen Typus der Dikotyledonen abweichender anatomischer Bau des Stammes bekannt ist, fügt der Verfasser in der angezeigten Abhandlung eine neue in der auch in anderen Punkten sich eigenthümlich verhaltenden Gunnera hinzu. In dem kohlrabiförmigen Stamme von G. chilensis durchsetzen die Fibrovasalstränge das Grundgewebe als unregelmässiges Netzwerk nach allen Richtungen; in den dünnen fadenförmigen Stämmen der kleineren Arten finden sich mehrere parallele Stränge oder auch nur ein axiler Strang. Die Fibrovasalstränge sind hier geschlossen, entsprechen also denen der Farne. Im Schafte des Blüthenstandes, desgleichen in den Blattstielen zeigt der Verlauf der Stränge den Typus der Monokotyledonen, in der Blattspreite dagegen sind dieselben nach Dikotyledonenart angeordnet. Die Procambiumstränge, welche die Anlagen der Fibrovasalstränge sind, differenziren sich im Vegetationspunkte aus dem Plerom. Ein Dickwachsthum findet nicht statt, ausser durch blosse Streckung der im Scheitel des Stammes angelegten Gewebe.

Die morphologische Gliederung der Gunnera zeigt uns am Stamme spiralig angeordnete Blätter und ausserdem eine Anzahl in ihrer Stellung mit den Blättern in regelmässiger Beziehung stehender anderer Organe von zum Theil ungewöhnlicher Art: erstens eine Reihe in der Blattachsel sitzender Stipulae; ferner wenigstens die Anlage einer Achselknospe an der gleichen Stelle. Ausserdem eigenthümliche schleimabsondernde Apparate, welche der Verfasser 'Drüsen' nennt, und welche in der weitesten Lücke zwischen je zwei consecutiven Blättern, mithin unterhalb des nächstfolgenden jüngeren Blattes stehen, gewöhnlich eine mediane und zwei seitliche. Diese Organe entstehen endogen im Pleromkörper vor einigen Procambiumsträngen und durchbrechen frühzeitig das Periblem und die Epidermis. Diese Bildungsweise lässt diese seltsamen Organe morphologisch als den Wurzeln zunächst verwandt erscheinen. Sie treten auf als mehrere Zäpfchen, welche kranzförmig von einer Anzahl Zipfel umgeben werden, deren jeder einen Fibrovasalstrang aus dem Stamme empfängt. Zwischen den Zipfeln führen faltenartige, durch Auseinanderweichen der Zellen entstandene Schleimkanäle in das Innere des Stammparenchyms. In der Stammknospe wird ausser von diesen Apparaten auch noch durch die gewöhnlichen epidermoidalen Bildungen Schleim abgesondert. Späterhin hören die Drüsen zu secerniren auf, ihre Kanäle werden durch Wachsthum der Zellen geschlossen; unter den an der Oberfläche der Drüsen gelegenen durch Schleimsecretion desorganisirten Zellen tritt Neubildung einer Zellschicht ein, durch welche jene Zellen abgestossen werden. Als viertes weiteres Organ treten uns Beiwurzeln entgegen, welche meist unter jeder Drüse entstehen und zwar ebenfalls bereits im jungen Meristem.

Von besonderem Interesse sind die parasitischen Algen, Colonien von Nostoc, welche der Verfasser in allen von ihm untersuchten, den verschiedensten Lokalitäten entnommenen Individuen aufgefunden hat, ein neuer den bisher bekannten Fällen des Vorkommens endophyter Algen in den Geweben höherer Pflanzen sich anschliessender Fall. Das Nostoc lebt hier im Innern des Stammes in einzelnen Parenchymzellen, die von ihm ganz erfüllt sind. Die Alge gelangt nach des Verfassers Ueberzeugung durch die Schleimkanäle der Drüsen von aussen in das Innere und wird dort, wenn die Drüsen später sich schliessen, gefangen. Den Weg in die Parenchymzellen lässt sie der Verfasser durch die Tüpfel nach Auflösung der verschliessenden Membran seitens der Alge nehmen, obgleich es ihm nicht geglückt ist, einwandernde Nostocfäden zu bemerken: er fand die betreffenden Zellen immer entweder noch leer oder schon mit der Alge erfüllt; wohl aber waren in den Schleimkanälen dergleichen anzutreffen. Aus Samen erzogene Exemplare von Gunnera blieben bis zum erwachsenen Zustande frei von Nostoc; für die Pflanze ist daher der Parasit nicht nöthig. Aber auch eine nachtheilige Wirkung der Alge auf die Gewebe des Wiethes ist nicht zu bemerken. Das Verhältniss des Nostoc zur Gunnera fasst Autor als einen echten und vollständigen Parasitismus auf, in dem Sinne nämlich, dass die Alge auch ihren Kohlenstoff aus den Säften des Wirthes beziehe, weil er an der Möglichkeit einer Assimilation in dem zum Theil im Boden verborgenen Stamme zweifelt, eine Annahme, die uns so lange nicht berechtigt erscheint, bis es experimentell bewiesen ist, dass die Durchfeuchtung des Gunnerastammes wirklich nicht bis zu den Nostoc-Colonien sich erstreckt.

Leipzig. B. Frank.

L. Jurányi, Ueber die Entwickelung der Sporangien und Sporen der Salvinia natans. Mit 2 Tafeln. Berlin, R. Friedländer & Sohn 1873. 20 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

83] Die Rhizocarpeen oder auch Hydropterideen wie sie jetzt wiederholt genannt werden, haben sich einer besonderen Pflege von Seiten der Morphologen zu erfreuen gehabt; immerhin blieben noch mehrere entwicklungsgeschichtliche Vorgänge an denselben näher zu untersuchen, so vor Allem die Anlage und Weiterbildung der Sporangien und der s. g. Früchte, welche diese Sporangien einschliessen. Die Untersuchungen Russow's haben neuerdings ganz überraschende Resultate für die Entwickelung der Sporenfrucht und der Sporangien der Marsiliaceen gefördert. Referent selbst hatte vor Kurzem Gelegenheit, die Sporenfrüchte (Sori) von Azolla, freilich an noch etwas lückenhaftem Material, zu untersuchen. Jetzt bringt uns Jurányi eine Entwickelungsgeschichte der Sporangien und Sporen der Salvinia natans.

Aus der flüssigen, sorgfältig durchgeführten und mit durchsichtigen Zeichnungen ausgestatteten Arbeit geht hervor, dass Salvinia sich in Bezug auf Anlage der primären Wandzellen des Sporangiums sowohl von den bisher untersuchten übrigen Rhizocarpeen als auch von den Farnkräutern unterscheidet. Am nächsten steht sie noch in dieser Beziehung den Polypodiaceen, wie denn auch manches darauf hinweist dass die Rhizocarpeen an dieser Stelle an die Farne anzuknüpfen seien.

In dem Verhalten der Centralzelle des Sporangiums der Anlage der Sporenmutterzellen und der Sporen nähert sich Salvinia ganz bedeutend der Marsilia, weicht aber von ihr wieder in der Weiterentwickelung der Sporen ab: in der Weiterentwickelung der Mikrosporen übrigens nur insofern, als bei letzteren die hyalinen Hüllen ebensowenig wie bei den Makrosporen unterscheidbar sind und als sie keine dem Exosporium der Makrosporen entsprechende äussere Hülle besitzen. Bei der Makrosporenbildung sehen wir anstatt der Bevorzugung je einer Sporenzelle der Tetrade, bei Salvinia ausser einer einzigen bevorzugten, sich zur Makrospore entwickelnden, alle übrigen Sporenzellen sich gleich verhalten. — Aus dem plasmatischen Ueberreste der zerfallenen Mantelzellen des Sporangium wird in den Mikrosporangien der Salvinia die Zwischenmasse, welche die Mikrosporen verbindet, in den Makrosporangien das Exosporium der Makrosporen gebildet.

Diese Bildungen von Russow auch bei Marsilia, vom Ref. bei Azolla beobachtet, gehören mit zu den

interessantesten und jedenfalls auch zu den seltensten Structurdifferenzirungen im Pflanzenreich, weil sie ein ganz unmittelbares Umwandlungsproduct des Protoplasma sind und sich doch gleichzeitig (namentlich bei Marsilien und Azolla) durch einen höchst complicirten Bau auszeichnen. Eduard Strasburger.

Eduard Döhler, Cäsar und seine Zeitgenossen. Eine Betrachtung der römischen Sitten gegen das Ende der Republik, nach S. Delorme deutsch bearbeitet. Mit einem Stahlstich. Leipzig, B. G. Teubner 1873. VII, 350 S. 8°. Preis: Mark 3,75.

84] Das von Herrn Döhler bearbeitete (oder vielmehr, wie es scheint, übersetzte) Werk enthält im Wesentlichen einen Abriss der römischen Geschichte vom Bürgerkriege zwischen Marius und Sulla an bis zum Tode Cäsars, aber zu dem in der Vorrede erklärten Zweck 'durch die Zusammenstellung und Vereinigung der Ereignisse, die gegen die letzten Zeiten der grossen Republik vollbracht wurden ein klares Bild von dem Spiele aller der Arten von Egoismus, aller der schlechten Leidenschaften, unter denen sie erlag, zu entwerfen'. Es werden daher hauptsächlich diejenigen Dinge ausführlicher erörtet, die diesem Zwecke dienen, alles Uebrige wird mehr nur angedeutet. An Stoff für Schilderungen solcher Art konnte es dem Verf. in dieser Zeit selbstverständlich nicht fehlen. Er hat ihn sich noch dadurch vermehrt, dass er auch Schriftsteller zweiten und dritten Ranges, wie Plutarch, Valerius Maximus, Florus, Ampelius, Nicolaus Damascenus (der in der Bearbeitung seltsamer Weise immer Nicolas de Dumas genannt wird) als Autoritäten benutzt und den offenbaren Uebertreibungen in den Reden Ciceros, namentlich den Verrinen und der zweiten Philippischen Rede, ohne Weiteres Glauben geschenkt hat, ferner dadurch, dass er sich auch vor Uebertreibungen nicht immer gescheut hat, wie wenn er z. B. unter Berufung auf Strabo sagt (S. 140), dass der Boden von Campanien 'jährlich eine vierfache Ernte' gewährt habe, während bei Strabo nur steht, dass von Gemüsspflanzen zuweilen eine vierfache Ernte daselbst erzielt worden sei, oder wenn er (S. 162), um den Effect zu erhöhen, den Cäsar den Uebergang über die Saone in 24 Stunden, die Helvetier aber in 24 Tagen (statt in 1 Tag und in 20 Tagen) bewerkstelligen lässt. Indess kann man sich doch denken, dass das französische Werk geeignet sei, zwar nicht, etwas zu einem besseren Verständniss der Zeit beizutragen (denn davon kann kaum die Rede sein), aber doch durch die nach französischer Weise glänzende, pointirte Darstellung auf die Phantasie des Lesers Eindruck zu machen. Im Deutschen aber lassen sich die französischen Pointen entweder nicht wiedergeben oder, wenn dies geschieht, so machen sie auf den deutschen Leser meist einen unangenehmen Eindruck. Der Hr. Bearbeiter hat aber auch sonst auf die Sprache nicht die gehörige Sorgfalt verwendet, wie man sich leicht aus Sätzen überzeugen kann wie: Zum Glück wollte das Glück Roms, dass —' (S. 250) oder: 'Er (Domitius) wurde von Cato unterstützt, dazu aufgestachelt, endlich zum Prätor erwählt' (S. 201) statt: von Cato, welcher endlich zum Prätor erwählt worden war. C. Peter.

Johannes Brandis, Versuch zur Entzifferung der kyprischen Schrift. Separatabzug aus dem Monatsbericht der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Berlin, Buchdruckerei der Kgl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt) [Verlag von J. A. Stargardt] 1873. 643—671. S. 8°. Preis: Mark 1,50.

85] Es sind jetzt 22 Jahre, seitdem der Herzog von Luynes in seinem kostbar ausgestatteten Werke numismatique et inscriptions Cypriotes Par. 1852 ausser der wohlerhaltenen Bronceinschrift von Dali auch sämmtliche bis dahin ans Licht geförderte kleinere kyprische Inschriften und Münzen veröffentlichte und mit Hilfe der Hieroglyphen, des Lykischen und Koptischen den ersten Versuch einer Entzifferung wagte. Derselbe fiel ebenso unbefriedigend aus, als ein drei Jahre später unternommener von E. M. Röth, Paris 1855, wonach die Erztafel von Idalion eine 'Proclamation des Amasis an die Kyprier bei der Besitznahme Kyperns durch die Aegypter' enthalten sollte. Aber beide Werke hatten das Gute, dass sich die Aufmerksamkeit der Forscher ernstlicher auf das weniger beachtete Kypros richtete und in den letzten Dezennien sowohl der Dialekt der Insel erforscht wurde (Th. Bergk, M. Schmidt, Th. Kind) als auch unsre Bereicherung an Material durch die Bemühungen R. Hamilton Langs' und Cesnola's zu Larnaka (Catalog von Joh. Doell) bedeutend zunahm und die rasche Veröffentlichung desselben (Journal Asiatique Tom. XI Par. 1868 Revue numismatique par de Witte et Adr. de Longperier nouv. ser. T. XII 1872 Pl. XI, H. Lang. on coins discovered during recent excavations in the Island of Cyprus. Lond. 1871. 8.) mit erneuten methodischen Entzifferungsversuchen so ziemlich gleichen Schritt hielt. Natürlich musste man hauptsächlich wünschen, durch Entdeckung irgend welcher Bilingue den Schlüssel zur Lösung des Räthsels in die Hand zu bekommen, allein die erste dieser Art, die sogenannte Bilingue von Athiénou, in welcher 5 enchorischen Schriftzeichen die griechischen Worte *ΚΑΡΥΞΕΜΙ* gegenüberstehen, war theils zu klein, als dass sich die von Vogüé Revue archéol. 1862 VI 2 p. 247 daran geknüpften Hoffnungen hätten erfüllen können, theils führte sie, was schlimmer war, die Forscher in freilich entschuldbarer Weise in die Irre, da fast nichts ferner lag, als der Verdacht, hier ins Griechische transscribirtes Griechisch vor sich zu haben. Unter solchen Umständen war es ein hoch zu veranschlagender Glücksfall, als Lang bei seinen excavations of an ancient temple at Idalion auf einen leider an der rechten Ecke stark beschädigten Marmor stiess der eine bilingue Votivinschrift in phönizischer und kyprischer Schrift enthielt. Denn mit ihr gewann die Untersuchung endlich festen Grund und Boden und gelangte bald zu der unumstösslichen Gewissheit, dass einer Vermuthung, wie sie Th. Bergk Gr. Lit. Geschichte I 48, 33. vor dem Erscheinen der Transactions of the society of biblical archaeology 1872 I 1 p. 116—144 noch aussprechen durfte 'kyprische Münzen und Inschriften mit enchorischer Schrift gehörten vielleicht dunkelfarbigen Syrern an' fortan aller Halt entzogen sei. Die a. a. O. veröffentlichten Lösungen von George Smith 'on the reading of the Cypriote inscriptions' und S. Birch's Fortsetzungen stellten ausser Zweifel, dass alle kyprischen Urkunden mit enchorischer Schrift in einem griechischen Dialekte abgefasst seien. In der Vogüé'schen Bilingue steht eben einem *ΕΜΙ* (*εἰμί*) schlechtweg ein kyprisches *εἰμι* gegenüber, obschon *ΚΑΡΥΞ* durch ein Synonymon etwa *βόαξ* ausgedrückt zu sein scheint. Aber mehr, als den syllabarischen Charakter des Alphabets und mehr als 33 Zeichen zu bestimmen, wollte doch dem englischen Gelehrten bei unzureichender Kenntniss griechischer Dialekte nicht gelingen. Dass Weitere, namentlich den Inhalt der Urkunde von Dali zu eruiren, blieb, wie gewöhnlich, einen deutschen Gelehrten vorbehalten, dem Numismatiker Joh. Brandis, der im Mai 1873 die Ehre hatte, seinen 'Versuch zur Entzifferung der kyprischen Schrift' der Akademie der Wissenschaften zu Berlin noch kurz vor seinem im Juli erfolgten Tode vorzulegen. Das uns der scharfsinnige Aufsatz erst jetzt in den Nachträgen zum Monatsbericht Sept.-Oct. 1873 gedruckt vorliegt, ent-

schuldigen die befreundeten Herausgeber E. Curtius und Weil*) durch die zeitraubende Anfertigung der kyprischen Schriftzeichen.

Brandis hat zwar für seine Forschungen das bisher entdeckte Material vollständig vorgelegen, aber aus guten Gründen hat er die Untersuchung zunächst auf das Alphabet der Bronce von Dali beschränkt und nur ausnahmsweise Münzlegenden und andere Inschriften beigezogen, daher das Wörterverzeichniss S. 654—665 auch keineswegs vollständig ist. Sein Schlüssel war das Zeichen für das häufig auftretende Wort *Κά. σ* = *καὶ* vgl. Hesych. II p. 418, 57 (und 419,90 *κὰσ τίδε* = *καὶ τόδε*, was Br. übersah.) Er bestimmte mit Hülfe desselben den Werth weiterer 13 resp. 19 Zeichen, und hatte die Genugthuung, nicht nur ein kyprisches Alphabet von 49 Zeichen (S. 669. 70) aufzustellen, welches zu einer Transscription der Tafel von Dali ausreicht, sondern auch überdies einige bisher unbekannte nirgend erwähnte Lautgesetze und syntaktische Eigenheiten der kyprischen Mundart zu entdecken, endlich in der Urkunde von Idalion einen Erbpachtcontract [?] zu vermuthen, welchen der König Stasiagoras und die Stadt Idalion einmal mit Pasiagoras' Sohne Pasileus und Agnaten, zum andern nur (*οἴῳ*) mit Pasileus und Kindern im Jahre der Amtsführung des Philagoras schlossen. Die evidentesten Stellen daraus sind S. 649 ff. transscribirt und ins Attische übersetzt.

Gestützt auf eine gewissenhafte Prüfung des Gebotenen und langjährige selbständige Forschungen in derselben Richtung halte ich mich für berechtigt die Brandis'schen Mittheilungen als eine der glänzendsten Entdeckungen der Neuzeit zu begrüssen und anzuerkennen, zugleich aber auch auszusprechen, dass die Arbeit jetzt erst recht eigentlich beginnt. Denn abgesehen von der beträchtlichen Anzahl noch zu bestimmender Zeichen, welche aus den schon zugänglichen Inschriften auftaucht und uns voraussichtlich aus neuen Veröffentlichungen noch zuwachsen wird, lässt sich schon jetzt mit Sicherheit behaupten, dass ein Theil der Brandis'schen Ansätze sich nicht halten lässt: und selbst ihre Richtigkeit zugegeben, fehlt noch unendlich viel dazu, dass wir auch nur die kleinste ganz und gut erhaltene Inschrift zu deuten vermöchten. Nehmen wir z. B. die kurze zweizeilige unversehrte Inschrift des brit. Museums, welche mir in einer Copie Dr. Cappeller's vorliegt: *το ϑεοι . τουλαται . οπασιυικοσ . οσιασιοι*|
κουκατεστασευγολα . ιανκαι.
Offenbar ist es eine Votivinschrift, und doch begegnet uns in zwei retrograden Grabinschriften aus Neapaphos bei Vogüé 6, 4. 7, 2 am Schlusse dasselbe |*υλαται* einmal als letztes Wort, einmal in der Verbindung *υλαται . ιανκαι* als vorletztes, während uns *ιανκαι* wieder in der bilinguen Votivinschrift von Idalion unmittelbar nach der Formel *τασ . ευγολασ* . aber in der Verbindung (?) *ανκι ανκαι . αχιται* . aufstösst. Sicher zu lesen ist also bisher nur *τῷ ϑεῷ τῷ Ὑλάτᾳ***) *πασίοικος ὁ Στασιοίκου* (wohl aus Marion?) *κατέσιασ* (dies = *κατέστασε*, wie bei Vogüé 6, 3 *κατεσκεύασ* und 4, 5 *ὀνεσιασ*); alles Uebrige bleibt dunkel und vor Einfällen, wie *εὐχωλᾶς ἕνεκα* mag bei Zeiten gewarnt werden. Der Verstorbene war an solchen Einfällen noch viel zu ergiebig. Wie wenn er in der Bilingue Z. 2 aus den Zeichen: |*ον . πα . υ : το . εκ(?) . πα , ου ρα . υ : υ . ο . σο(?) . τα . τα . σ : το . πα . τι . δι(?)* (*κι?.*) *ji . δα . υ : το . δε . κα . τε . σ . τα . σ : ο . α . πα ϑ(?)* : den Satz [*Τ*]*υφῶ τοῦ ἐκπύρου ποστάτης* (oder *ϑυοστάτης*), *τῷ* (= *ᾧ*) *προσεδίδου, τῷ τε* (= *ᾧ τε*) *κατέστασεν ὁ ἀβάϑ* (s. Hesych.) herauslesen wollte. Also dieselbe Inschrift, welche in *ποσιάτας* ein *πὸσ* für *πρὸς* aufwiese, sollte *προσεδίδου* als *πατιδιjιδαυ* wiedergeben? und derselbe Dialekt, welcher überall *ἐκ*, *ἐξ* durch *ἐσ*, *ἐσσ* ausdrückt, sollte ein Adjectiv *ἔκπυρος* (oder gar *ὁ ἐκπύρας, τοῦ ἐκπύραυ*) besessen haben, und einem *πῦρ* (lakonisch freilich später *ποῦρ*) d. i. *πύρ* stünde ein *παουρ* gleich? Das geht denn doch absolut nicht an. Gewiss ist es zu bedauern, dass hiermit 1) die Deutung des Zeichens ᛊ hinfällig wird und dass wir 2) nun doch immer noch nicht wissen, wer der רשף מכל gewesen ist (Ewald Nachrichten 1872 N. 27 S. 560—66) aber diese Unwissenheit in ihrer Gewissheit frommt der Wissenschaft mehr, als B's Deutungen. Sichergestellt ist einstweilen nur, dass dem phönikischen Texte:

בימם ||||| בירחמרפא || בשנת ארבע ||| \ למלך מלכיתן || מלך כתיו
אדיל בן בעל רם פסל || אזאש יחן וטנא ארנן בעל || בן עבדמלך
בן . . . . . לארנ || י רשף מכל כשמע קלי ברך

oberflächlich ein kyprischer Text entsprach, nach welchem: 'als Milkijathon über Idalion und Kition herrschte (*βασιλευ*[*οντος*]) . . . . . *τοῦ . . τοῦδε* aufrichtete N. N. Sohn des Abdamelech das Bildniss dem . . . .'; so dass nur *κατέστας* das phönizische יקדשנא wiedergiebt. Weitere Aufschlüsse sind von der Zeit zu erwarten. — Ein dritter solcher unhaltbarer Einfälle B.'s war die Gleichstellung von *ι.κ. γι. ου. νυ. σ* mit *ἐκγόνους*, auf welcher die Bestimmung des Zeichens für *ου* basirt: denn so wenig ein *ἔκπυρος* möglich war, sowenig ist es ein *ἔκγονος* und vollends ein *ἴκγονος* in einem Dialekte, der dafür *ἔσγονος* verlangt; und wo käme das parasitische *ῑ*, wo das *ου̅* her? Bei der Gelegenheit sei auch gleich eines andern *ὄνομα συγγενικὸν*, des Id. 3. 5 auftretenden *κασικνίτος* gedacht, welches Br. in *κασιγνήτους* überträgt, aber als Familiengenossen deutet. Die Verwandtschaft des Worts mit *κάσις, κάσιοι* können wir zugeben, die Uebersetzung in *κασιγνήτους* jedoch verwehren Hesychs Glossen II 390, 43. 44 *καίνιτα· ἀδελφὴ καίνιτας· ἀδελφοὺς καὶ ἀδελφάς*, welche überdies den Zweifel wecken können, ob das Zeichen für *σι̅* nicht richtiger als *ἱ* angesetzt werde, zumal Herr Br. selbst S. 658 durch den Ansatz *τας. ενιδας* als *τὰς σανίδας* (?!) sogar ein *ἑ* = *σε* = *σα* anerkennen will. Ganz willkürlich erscheint es vollends, wenn br. M. 7 *τι. ji. ϑε. μι : το. ι. ϑε. ο. ι : το. α. γο. λ. μα* : durch *τιϑημι τῷ ϑεῷ τὸ ἄγαλμα* übertragen wird, dagegen Id. 21 *το. τι. ε. ι. ϑε. μι. σ* heissen soll *τὸ* (= *ὅ*) *Τιόϑεμις* (sc. *ἔχει*). Oder, wenn Id. 1 *γί. το. ι* als *γίνεται* angesetzt wird, wofür eher *ὧδε — κεῖτοι* zu erwarten wäre, wie auch arcadisches *ται̅* einem *τοι̅* entspricht. In ganz ähnlicher Weise ist Id. 8. 31 bezüglich *τοιραμα* geirrt. Aber das möchte alles noch hingehen. Die Zumuthung aber, aus *κασβαι* ein *καὶ ἐσ βάδην* herauszulesen, ist denn doch etwas zu stark! schon ein *ἰς* = *εἰς* gehört

---

*) Diese beiden Herren haben auch für Correctheit des schwierigen Drucks bestens gesorgt, daher nur wenige Fehler stehen geblieben sind: S. 646 arcadisch für böotisch ebend. יטנא statt וטנא, S. 647 ארן statt ארנן, S. 654 n. 2 ⊥ statt "⊥", S. 659 ta . u . la . ta . statt to . u . la-ta, S. 662 E . pa-si . ta . a . s für En-pa . si . ta . as . Dagegen beruht der Vermerk S. 654 *κὰς* sei in der Bilingue *καε* geschrieben wohl auf dem Manuscr. d. Vfs., der entweder das Sigma hinein corrigiren, oder *κα* als Abbreviatur fassen musste, wie auch in griechischen Inschriften *K* oft für *KAI* steht. Auch *δαλᾶτο, ἀπαραγᾷ* verschuldet Br.

**) Brandis deutet to . u . la . ta . i auf den kyprischen Zeus und liest *τῷ Ελλήτῃ* nach Hesych. *Εἰλήτι Ζεὺς ἐν Κύπρῳ*. Die Sache liegt viel einfacher. Es ist ohne alle Aenderung zu lesen: *τῷ Ὑλάτᾳ* und zu verstehen der Apoll von Hyla bei Kurion (O. Müller Dor. I S. 218, 1), dessen Dienst sich weit über die Nachbarstädte Amamassos Erystheia. Tembros verbreitet hatte. S. Ed. Gerhard Myth. § 305 b, 11. Darum nennt Lycophro 448 Kypros ohne Weiteres *Ὑλάτου* (al. *τω*) *τε γῆν*, wozu vgl. Schol. u. paraphr. Interessant ist dabei die Formel *τῷ θεῷ τῷ Ὑλάτᾳ*, da dieselbe noch dem Epiker Dionysios in seinen *Βασσαρικοῖς* bei Stephan. Byz. 281, 6 vorschwebte: *οἵ τ' ἔχον Ὑλάταο ϑεοῦ ἕδος Ἀπόλλωνος κτλ.* Vgl. noch St. Byz. 82, 14. 614, 13. — Vogüé 10 lies *Α . . ς κατέϑει τᾶ ϑιῷ τᾶ χολκᾷ.*

in der kyprischen Mundart zu den Unmöglichkeiten, da sie *ἰν* = *εἰς* c. acc. (Hes. *ἰν ἄμμαυϊν*) verwendet.

Schliesslich noch einige kleinere Bemerkungen. Die Eingangsformel, welche Br. noch nicht zu verstehen bekennt, lautet:

οἵδε τᾶ γοδόλιν Εἰδαλίου(ν) κατὲ ὀρόκου γῖτοι κὰς
κι(ν)θήηκας ἰ(τ) τοῖ 'Πίλαγόραν ἔτει τοῦ 'Οπασκόλου:
das ist: *ὧδε τῇ πόλει Εἰδαλέων καθ' ὅρκου(ων?) κεῖται καὶ*
ξυνθήκης· Ἐν τῷ Φιλαγόρου ἔτει τοῦ Πασκόλου .....

Das verloschene Zeichen war *κα* nicht ⌶ = *Fε*. Die Kitier haben hier nichts zu thun; auch könnte *κιτιέες* wie Br. will, doch kein Dativ = *κιτιεῦσι* sein. *Κατέ* will ich nicht verbürgen, man erwartet *κατύ*; indess hiess es ja auch *ἔρε* für *ἄρα*. — Der S. 665 aus br. M. Lang angeführte Eigenname kann nicht wohl *ο. ι. ἰ. γα. σι. σ* gelautet haben; das vermeintl. *Θ* wird ein 8 (*λ*) gewesen sein und der Name des Mannes lautete *'Ολίγασυς* (s. Strabo) entsprechend den Namen *Γάσυς*, *'Ακαράγασυς* und dem nach meiner Deutung aus the cuneiform inscr. of Western Asia, Rawlinson I n. 8 n. 1 auftauchenden Königsnamen *Οὐναξάγασυς* (U-na-sa-ga-su aus Limini). Zu S. 656, 12 (Münze des Berl. Mus.) ist übersehen die Münze bei Luynes Pl. I 11, welche über die 2 oberen Zeichen Aufschluss giebt und uns die Lesung di verbietet; das Zeichen wird für $\overline{γα}$ gelten müssen. — Eine der interessantesten Entdeckungen ist sicher die des Nomens *γοτολις* für *ποτολις* = *πτόλις*. Dass die Vertretung des Labials durch den Palatal hier wirklich Statt gefunden hat, scheint ausser dem Worte *καγος* Id. 30 (= *κάπους*, vgl. noch Id. 24 *κάγῳ*) auch das Wort *γο. ρο. ι* Id. 11 zu erweisen, welches Br. *χώρῳ* deutet, während *πόρῳ* (*ἐκ τοῦ πόρs τοῦδε*) gleich nahe liegt. Aber bedenklich bleibt eine Form *γτόλις* trotz des Schewa doch immer insofern, als die *σύνταξις στοιχείων γδόλις* oder *κτόλις*, also *γυδολις* oder *κοδολις* verlangt, wie *γδοῦπος κτύπος*. Freilich scheinen die zahlreichen Eigennamen auf — *γορας* für $\overline{γο}$ zu sprechen (s. auch Hes. *ἰνπροαγόρας· ἐναντίος*), aber angesichts des kretischen *ἀκαθός* = *ἀγαθός* u. a. befreundet man sich doch eher mit einem *Εὐακύρας* als einer *γοτολις*, zumal *εὐκολά* doch der *εὐχωλή* näher steht, als die *εὐγολά*. Uebrigens kennen wir das kyprische Schewa bereits aus dem paphischen *κάρραξον* = *κρᾶξον* (vgl. *κάναδος, τόρονος, φερένα*, *ἴζελά* = *ἑσλά*) und so erregt denn auch ein *ορoκος* für *ὅρκος* kein Bedenken, wenngleich ein *εννοροκοις* = *ἐνόρκοις* nicht statuiren darf, wer *ι . το . ι* und *ι . τα . ι* probabel genug auf *ἐν τῷ, ἐν τᾷ* deutet. Es wird sogar *Γολγῶν* wohl *Γολογοον* gelautet haben, und bei Vogüé Mél. Pl. IV 8 *Στασικα .. τεος* ohne weiteres zu *Στασικα(ρά)τεος* hergestellt werden dürfen. Ueber andre Fragen, ob $\bar{π}$ zu $\bar{υ}$ erweicht worden sei, ob in *τα πατα, τα επιοτα* Ausfall eines Ny zu statuiren sei, wie im Pamphylischen, wonach *ατι*, richtiger *αδι*, = *ἀντὶ* stehen würde; ob das Zeichen für *ο* nicht Determinativ vor Eigennamen sei, ob Id. 18 *αουμαjι* wohl mit Hesych. I 223, 97 *ἀούματα — Κύπριοι* zusammengehöre, ob in der Bilingue *τῷ ἂν καλῇ* angesichts *καλήζω* (Et. M.) möglich sei, wollen wir andern Orts handeln. Moriz Schmidt.

Procli Diadochi in primum Euclidis elementorum librum commentarii. Ex recognitione Godofredi Friedlein. [Bibliotheca Teubneriana.] Lipsiae, B. G. Teubner 1873. VIII, 507 S. 8⁰. Preis: Mark 6,75.

86] Die erste Ausgabe des griechischen Originaltextes von Proklos' Commentar zum ersten Buch der Euklidischen Elemente (angehängt an die Hervagiana des Euklidischen Werkes vom Jahre 1533) war bisher auch die einzige geblieben: und diese editio princeps war nach einer ganz jungen, aussergewöhnlich stark verderbten, namentlich lückenhaften Oxforder Handschrift besorgt, noch dazu die Drucklegung mit arger Lüderlichkeit erfolgt, so dass kaum eine Zeile des griechischen Textes bisher ohne Anstoss gelesen werden konnte und viele ihre Zuflucht zu der lateinischen Uebersetzung des Barocius (Patav. 1560) nahmen.

Um diesem trostlosen, oft beklagten Zustand abzuhelfen, lag ein vortreffliches Hülfsmittel uns Deutschen nahe genug, der alte Münchener Codex N. 427 (nach der Schätzung von Hardt und Spengel aus dem 10ten Jahrhundert, nach der von Friedlein aus dem 11ten oder 12ten). Der neue Herausgeber hat nun eben diesen Codex, auf dessen Bedeutung auch Spengel (Eudemi Rhodii fragmenta, Ber. 1870. S. XI und 113) noch einmal hingewiesen hatte, seiner Ausgabe so zu Grunde gelegt, dass er ihm überall folgt, wo in der adnotatio critica nicht seine abweichende Lesart bemerkt ist. Ausserdem stand ihm von neuem handschriftlichen Material — um von den ganz geringen Proben zweier geringfügiger Codices der Barberinischen Bibliothek abzusehen — nur die Collation einer dem codex Monacensis sehr nahe stehenden Handschrift zu Gebote, welche in dem einst Petrus Victorius gehörigen, jetzt in der Münchener Bibliothek (A. Gr. 1060) aufbewahrten Exemplar der Hervagiana eingetragen ist. Doch konnte er auch die vor Kurzem von Hultsch im Anhang zu seiner Ausgabe von Heron's geometrischen und stereometrischen Schriften (Berlin 1864) S. 252 ff. publicirten Excerpte des fraglichen Commentars des Proklos benutzen.

Wirklich hat Friedlein — ohne das bei seiner beschränkten Kenntniss der handschriftlichen Tradition selber übersehen zu können — mit dem bezeichneten Material Repraesentanten der drei verschiedenen selbständig neben einander stehenden Ueberlieferungen des Proklischen Werkes vor sich liegen gehabt. Diese drei Ueberlieferungen sind nämlich folgende: 1) die Handschriften, in denen die lange in der Hervagiana S. 24 fehlende, bei Friedlein S. 82, 23 bis S. 86, 17 abgedruckte Partie sich vollständig vorfindet; der älteste Vertreter dieser Klasse ist der codex Monacensis; 2) die Handschriften, in welchen die eben bezeichnete Partie ausgefallen ist; ihr ältester Vertreter ist der codex Marcianus N. 351 (aus dem elften oder zwölften Jahrhundert); diesem ganz nahe steht, vielleicht er selbst ist der Codex, dessen Collation in dem eben erwähnten Handexemplar des Petrus Victorius beigeschrieben ist; eine junge, sehr schlechte, namentlich lückenhafte Abschrift dieser Familie ist der codex Oxoniensis, aus dem die editio princeps besorgt ist; 3) die Handschriften, in denen eine Sammlung von Auszügen aus Proklos stand; zu ihnen gehören die Excerpte, welche Hultsch a. a. O. aus ganz jungen Handschriften publicirte, die sich aber auch in dem vortrefflichen alten Euklid-Codex der Communal-Bibliothek von Bologna unter dem Titel *προοίμια τῆς γεωμετρίας* finden. Den Beweis für diese Aufstellungen, der hier zu weit führen würde und einige weitere Ausführungen derselben werde ich an einem andern Orte geben.

Selbst in der Beschränkung, in der es Friedlein vorlag, genügt dies handschriftliche Material fast durchaus, um die indirekte, doch immer modificirte Ueberlieferung, wie sie in den lateinischen Uebersetzungen sich darbietet, bei Seite zu lassen; doch waren diese jetzt immer noch an einzelnen Stellen nicht unnützlich. Und Friedlein hat ausser der gedruckten (schon erwähnten) des Barocius noch die nur handschriftlich erhaltene des Venetianers Zambertus (cod. Monac. lat. 6 aus dem Jahre 1539) benutzt; ich bemerke dabei gleich noch, dass sich in der Ambrosiana in Mailand noch eine dritte derartige lateinische Uebersetzung findet, nämlich in dem Codex P. 51 sup. mit der Aufschrift 'Joanne Baptista

Gabio interprete Procli diadochi in primum elementorum Euclidis'.

Dass nun der Text des Proklos in der neuen Ausgabe an zahllosen Stellen verbessert und ergänzt erscheint, dass er erst jetzt überhaupt lesbar geworden ist, wird an erster Stelle diesem neuen handschriftlichen Material, zum Theil aber auch der kritischen Thätigkeit von Knoche, Hultsch und dem Herausgeber selbst verdankt. Freilich kann es kaum anders sein, als dass in Bezug auf Conjecturalkritik eben erst ein wenn auch bedeutender Anfang gemacht ist, dass eine grosse Zahl von Schäden noch gehoben werden muss. Denn so viel benutzt dieses Werk des Proklos gewesen sein muss, eben so verderbt ist es auch. Einzelnes, was in dieser Beziehung bereits in neuerer und neuester Zeit geleistet worden ist, ist Friedlein entgangen, so die Vermuthungen von Bake in seiner Ausgabe der Fragmente des Poseidonios und die von Spengel a. a. O.

Ich will hier noch auf werthvolle Beiträge hinweisen, die Friedlein nicht kennen konnte. Eine (mir unbekannte) ältere Hand hat in dem Exemplar der Göttinger Universitäts-Bibliothek den ganzen Text der Editio princeps durchkorrigirt und dabei neben einzelnem Verfehltem eine ganze Reihe der evidentesten Verbesserungen gemacht, von denen ein Theil durch die besten Handschriften jetzt bestätigt ist, nicht wenige aber die Fehler aller Handschriften verbessern. So schreibt dieser Anonymus, um nur ein paar Beispiele anzuführen, p. 3, 17 Friedl.: *τὴν νόησιν* statt *τὴν νοητὴν*, p. 4, 12 *τὴν ἀμέρειαν* statt *τὴν ἀμετρίαν*, p. 13, 26 *ἐκφάνσεις* statt *ἐκφανεῖς*, p. 16, 23 *τὰ ζωτικὰ* statt *τὰ ζωδιακά*, p. 17, 1 *ἄυλος* statt *ἄλλος*, p. 56, 8 *δίεξιν* statt *δεῖξιν* der Hervagiana, was Friedlein stehen gelassen hat, obwohl was er aus cod. Monac. notirt ('*δίμξιν*, sed *μ* rasura maximam partem deleto'), auf das Richtige nicht blos hinweist, sondern dieses, wie es scheint, selbst bietet. Auch wo er irrt, nimmt er fast stets richtig Anstoss; so wenn er S. 427, 9 statt des unmöglichen, aber auch von Friedlein unangetastet gelassenen *τὸ ἐν τῷ ἕκτῳ θεωρήματι* vorschlägt *τὸ ἐν τῷ ἕκτῳ βιβλίῳ*, nur musste er vielmehr *τὸ ἐν τῷ ἕκτῳ* (scil. *βιβλίῳ*) *θεώρημα* schreiben u. s. w. u. s. w.

Im Uebrigen ist die Ausgabe sehr verständig und bequem angelegt, in der adnotatio critica Maass gehalten bei der Anführung der Abweichungen der Hervagiana, die Seitenzahl dieser und der Uebersetzung des Barocius immer beigeschrieben und der Werth des Ganzen durch einen genauen 'index nominum' und ein höchst ausführliches Sach- und Wortregister wesentlich erhöht.

Zu bedauern bleibt, da eine neue Ausgabe zumal bei den jetzigen Verhältnissen des Buchhandels doch so bald nicht wieder erscheinen wird, dass das Werk des Proklos nun immer noch in der verstümmelten Gestalt vorliegt, in der es in der gewöhnlichen Ueberlieferung erscheint, d. h. nur die allgemeine Vorrede und den Commentar zum ersten Buch bietet; während doch von dem Commentar zu den übrigen Büchern bedeutende Bruchstücke erhalten sind, worauf ich s. Z. im n. Rhein. Mus. XVIII S. 132 ff. hinwies und was (nach meinen privaten Mittheilungen) Knoche, 'Untersuchungen über die neuaufgefundenen Scholien des Proklus Diadochus zu Euklids Elementen' (Herford 1865) weiter ausgeführt hat.

Erwünscht wäre es endlich auch gewesen, wenn bei dieser neuen Ausgabe die Untersuchung der Quellen des Proklos in Angriff genommen, insbesondere der Umfang der Abhängigkeit von Eudemos in den historischen Partien festgestellt worden wäre, über welchen letzteren Punkt Spengel a. a. O. S. XI beherzigenswerthe Bemerkungen gemacht hatte.

Göttingen. C. Wachsmuth.

Joachim Marquardt, Römische Staatsverwaltung. Band I. (Handbuch der Römischen Alterthümer von Joachim Marquardt und Theodor Mommsen. Band IV.) Leipzig, S. Hirzel 1873. XIV, 524 S. 8°. Preis: Mark 9.

87] Bekanntlich haben sich Th. Mommsen und J. Marquardt vereinigt, um von dem Becker-Marquardt'schen Handbuch der Römischen Alterthümer nicht eine neue Ausgabe zu veranstalten, sondern an Stelle desselben ein neues Handbuch zu bearbeiten. Von diesem neuen Werke bildet Mommsen's Römisches Staatsrecht, I, den ersten Band; der vorliegende Band ist der erste der zweiten Serie; er enthält die 'Organisation des Römischen Reichs' und entspricht der ersten Abtheilung des 3ten Bandes des früheren Handbuchs; Band 5 dieses letzteren, welcher die Privatalterthümer enthält und nach Angabe der Buchhandlung noch zu haben ist, soll den 7ten Theil des neuen Werks bilden; es ist also anzunehmen, dass Buch 1 und 2 des früheren Werks von Mommsen, Buch 3—4 von Marquardt in je 3 Bänden zur Bearbeitung gelangen werden.

Da Buch 3 und 4 auch in dem früheren Handbuch von Hrn. Marquardt verfasst sind, so ist es natürlich, dass das Verhältniss seiner Bearbeitung ein anderes ist als das von Hrn. Mommsen. Während der letztere aus der Fülle seiner Gelehrsamkeit mit der ihm eigenen Kühnheit, wie man wohl sagen kann, ein ganz neues Gebäude aufgeführt hat, so wird man die Bearbeitung von Hrn. Marquardt eher als einen Ausbau bezeichnen können. Gleichwohl wird man auch diese als ein neues Werk anzusehen haben. Seit dem J. 1851, in welchem die erste Bearbeitung erschien, ist durch die Inschriftensammlungen und die an sie geknüpften Forschungen, die für nichts eine so reiche Ausbeute liefern wie für die Verwaltung und insbesondere für die der Provinzen, das Material unendlich bereichert und dieses ist von Hrn. Marquardt in der umfassendsten, gründlichsten, umsichtigsten Weise nicht nur zur Ergänzung, sondern auch zur Berichtigung und Klarerstellung der behandelten Gegenstände benutzt worden, so dass nur sehr wenige Partien unverändert und, wie wir hinzufügen können, unverbessert geblieben sind.

Die Anordnung ist im Wesentlichen dieselbe wie früher. Die Hauptheile bilden wie früher Italien und die Provinzen. Die Verhältnisse Italiens (Municipia Coloniae Civitates foederatae) werden mit zweckmässiger Unterscheidung dreier sich von selbst ergebender Perioden behandelt. Dann folgt erst die statistische Uebersicht der Provinzen (wobei der Pontus Polemoniacus und Commagene nicht mehr wie früher als besondere Provinzen gezählt werden), und sodann ein besonderer Abschnitt über die Verwaltung der Provinzen. Den Schluss macht die 'Verfassung der Städte des römischen Reichs', was früher einen Unterabschnitt des zweiten Hauptheils bildete, allerdings nicht ganz passend, da darin auch die Städte Italiens behandelt werden, in der neuen Bearbeitung aber als ein selbstständiger, sonach als ein dritter Hauptheil bezeichnet worden ist. Als ganz neu ist eine Einleitung hinzugekommen über 'die städtischen Gemeinden' (S. 3—18), worin die allmähliche Entstehung der Städte aus den Pagi und insbesondere 'die Gründung und Förderung derselben als Organe der Verwaltung' von Seiten der Römer (man könnte vielleicht auch sagen 'der Vergewaltigung') behandelt wird. Wir sind zweifelhaft, ob der Hr. Verf. nicht hätte einen Schritt weiter gehen und in diese Einleitung jenen ganzen dritten Hauptheil aufnehmen sollen, der, wie uns scheint, zu den beiden anderen Hauptheilen nicht in dem ganz richtigen logischen Verhältniss steht und dessen Inhalt eben deshalb vorher mehrfach hat entweder vorausgenommen oder vorausgesetzt werden müssen. Auf der anderen Seite ist freilich nicht zu verkennen,

dass diese ganze Partie durch die selbstständige Behandlung und dadurch, dass der Inhalt der beiden anderen Haupttheile vorausgesetzt werden konnte, wesentlich gewonnen hat. Sie ist es übrigens auch, bei der der Hr. Verf. vorzugsweise sich durch neues Material (insbesondere durch die Stadtgesetze von Salpensa und Malaca) unterstützt gesehen und die daher die zahlreichsten und bedeutendsten Zusätze und Berichtigungen gefunden hat. Von den sonstigen Erweiterungen wollen wir nur noch die genauern Angaben über die Organisation des Reichs durch Diocletian (nicht, wie in der früheren Bearbeitung angenommen war, durch Constantin, s. S. 81) hervorheben, welche besonders durch mehrere Publikationen Mommsen's möglich geworden sind, s. S. 90, und sodann die mehrfach erweiterten Rückblicke auf die Vorgeschichte der von den Römern zu Provinzen gemachten Länder. So ist z. B. S. 165 ff. eine Uebersicht über das frühere Verhalten der Römer gegen die Griechen eingefügt, die deshalb bemerkenswerth ist, weil sich der Hr. Verf. darin mit Nachdruck gegen die vermeintlich grossmüthige Politik der Römer erklärt, wie denn überhaupt die Härte der Römer den besiegten Völkern gegenüber überall gebührend hervorgehoben wird. Der Hr. Verf. legt in dieser Hinsicht mit Recht ein besonderes Gewicht auf die bekannte Stelle Ciceros, worin es dem Pompejus zum Verdienst angerechnet wird, dass er einen Theil der besiegten Völker so völlig vernichtet habe, dass sie kaum noch existirten.

Es ist natürlich, dass sich in einem Werke von so ausserordentlich reichem Inhalt Manches finden muss, was nicht jeder Leser billigt, und dass selbst die Veränderungen gegen die frühere Bearbeitung nicht durchaus als Verbesserungen werden angesehen werden. So halten wir es z. B. nicht für richtig, wenn S. 34 in Widerspruch mit der früheren Bearbeitung (S. 8) auf Grund von Liv. VIII, 14 behauptet wird, dass den Städten Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum schon im J. 338 v. Chr. und demnach auch Tusculum schon im J. 381 v. Chr. das volle römische Bürgerrecht ertheilt worden sei. Wir wollen nicht auf die allgemeinen Gründe eingehen, die dies unwahrscheinlich machen. Wenn aber Livius a. a. O. allerdings die genannten Städte von anderen Städten unterscheidet, die nach seiner Angabe die civitas sine suffragio erhielten, und von jenen nur sagt, dass ihnen die civitas ertheilt worden sei: so kann dieser Unterschied doch schlechterdings nicht darin bestehen, dass jenen durch das volle Bürgerrecht ein Vorzug vor diesen gewährt sei, da gerade Lanuvium, Aricia und Pedum diejenigen Städte sind, welche von den Römern besonders und zum zweiten Mal besiegt werden müssen, s. Liv. VIII, 13, von den Städten der anderen Art aber ausdrücklich gesagt wird, dass sie die civitas sine suffragio wegen besonderer Verdienste um Rom erhalten hätten, s. c. 14. §. 10. Auch Tusculum hat im J. 381 nach Liv. VI, 26 zur Strafe das Bürgerrecht, also gewiss sine suffragio empfangen und eben dieses ist ihm im J. 338 wiedergegeben worden. Ein anderer Punkt, wo dem Ref. die frühere Version die richtigere scheint, betrifft die sog. Lex Thoria. In der früheren Bearbeitung (S. 327) beschränkt sich der Hr. Verf. im Wesentlichen darauf, die Ansicht Rudorffs zu referiren, welcher die bedeutenden, wenigstens bisher unter dem Namen der Lex Thoria bekannten Gesetzesfragmente mit dem dritten der von Appian (B. C. I, 27) unterschiedenen drei Gesetze identificirt und diesem den Namen der Lex Thoria vindiciren will. Jetzt (S. 441 der neuen Bearbeitung) schliesst er sich an Mommsen an und findet daher die Lex Thoria nicht in dem dritten, sondern in dem zweiten der Gesetze Appians, welches er mit Mommsen in das J. 119 oder 118 v. Chr. setzt, indem er zugleich auffallender Weise und in Widerspruch mit seiner eigenen früheren Relation wie mit dem wahren Sachverhalt bemerkt, dass Rudorff früher die Gesetzesfragmente dem zweiten Gesetze vom J. 119 oder 118 zugeschrieben und erst später in seiner Rechtsgeschichte sich mit Mommsen conformirt habe. Allein die frühere Differenz zwischen Rudorff und Mommsen beschränkte sich bloss darauf, ob die Stelle bei Cicero (Brut. c. 36: Sp. Thorius —, qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit) dem zweiten oder dritten Gesetze Appians entspricht und ob dieses oder jenes daher auf den Namen Lex Thoria Anspruch hat, während Beide in den Gesetzesfragmenten das dritte Gesetz Appians erkennen, und wenn Mommsen in Ciceros Worten das zweite Gesetz findet, so macht er dies nur dadurch möglich, dass er dieselben so erklärt: er befreite das Gemeinland durch Auflegung eines Vectigal von einer vitiosa et inutilis lex: eine Erklärung, die man kaum wird für zulässig halten dürfen. Ref. erachtet daher die Entscheidung wenigstens für zweifelhaft, er glaubt sogar, es mit Walter (Rechtsgesch. Bd. I. S. 374) noch als eine offene Frage ansehen zu müssen, ob die Worte Ciceros irgend einem der drei Gesetze Appians entsprechen, und würde es daher für angemessener halten, wenn der Hr. Verf. zur Zeit sich, wie in der ersten Bearbeitung, unter Hinzufügung der neueren Literatur auf einen Bericht über den Stand der Sache beschränkt hätte.

Nur beiläufig wollen wir erwähnen, dass der Hr. Verf., der sonst in der Anführung auch der neueren Literatur so überaus sorgfältig ist, bei Gelegenheit des Ackergesetzes des C. Antonius vom J. 44 v. Chr. die Untersuchungen von Lange (in 2 Universitätsschr. der Univ. Leipzig vom J. 1871, vgl. Staatsalterth. Bd. 3. Abth. I. S. 489) unberücksichtigt gelassen hat, und dass auch in der neuen Bearbeitung ein kleines Versehen der früheren stehen geblieben ist, indem in der Stelle Tac. Hist. I, 11: vice regum st. loco regum gedruckt ist, was vielleicht dazu beigetragen hat, dass der Hr. Verf. die Präfecten von Aegypten als Vicekönige bezeichnet hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese und andere kleine Ausstellungen dem grossen, mit lebhaftem Dank anzuerkennenden Verdienste des Hrn. Verf., ein ungemein reichhaltiges, zerstreutes Material mit Sachkenntniss und Urtheil verarbeitet und dadurch für Jedermann zugänglich gemacht zu haben, nicht im Geringsten Eintrag thun können. C. Peter.

Bibliographie.

B. B. Brückner, Predigten gehalten in der Universitätskirche zu Leipzig 1861—1866. 3te Aufl. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mk. 9.
Descriptiones terrae sanctae ex saeculo VIII, IX, XII et XV, mit Bemerkungen herausgegeben von T. Tobler. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 16.
Memoriale Petri Fabri, primi S. Ignatii de Loyola alumni, primum edidit M. Bouix. Paris, Gauthier-Villars. 8°. XI, 400 S.
Hase, die Bedeutung des Geschichtlichen; in der Religion. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Mark 1,50.
W. Tangermannn, zur Charakteristik der kirchlichen Zustände. 2te Aufl. Leipzig, E. H. Mayer. 8°. Mark 1,20.
W. Volk, Bedeutung der semitischen Philologie für die alttestamentliche Exegese. Dorpat, Gläser. 4°. Mark 0,80.
Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausg. von Hofmann etc. N. F., Bd. 67, Heft 1. Nürnberg, Löhe. 8°. p. c. Mk. 6.
Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, herausg. von A. Hilgenfeld. Jahrg. 17, Heft 2. Leipzig, Fues. 8°.
C. A. G. v. Zezschwitz, System der christlich-kirchlichen Katechetik. 2te Aufl., Bd. 2, Abth. 2, Hälfte 1. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 5,50.
V. Calcaterra, genesi e sviluppo del codice civile del regno d'Italia. vol. II. Salerno, Migliaccio. 8°. lire 6.
G. Cohn, die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 7,20.
Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats. Jahrg. 6, Heft 2. Bremen, v. Halem. 4°. Mark 7,50.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausg. von B. Hildebrand und J. Conrad. Jahrg. 12, Bd. 1, Heft 1. Jena, F. Mauke. 8°. p. c. Mark 8.
J. v. Maltzan, die ständische Basis. Rostock, Stiller. 8°. Mk. 0,75.
R. Meyer, der Emancipationskampf des vierten Standes. Bd. 1, Abth. 2. Berlin, Schindler. 8°. Mark 4,50.
Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- u. Cassationshofes. Bd. 2. 3. Wien, Manz. 8°. j. B. Mk. 10.
Statistica giudiziaria penale del regno d'Italia per l'anno 1870. Roma, stamperia reale. fol. 780 S.
Statistik des deutschen Reichs. Bd. 3. Berlin, kgl. statist. Bureau. 4°. Mark 9.
Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen etc. 2te Aufl. Wien, Manz. 8°. Mark 4,60.
J. v. Strombeck, ein Votum zur Reform der deutschen Actiengesetzgebung. Berlin, Haude & Spener. 8°. Mark 1.
Die neue Vormundschaftsordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 1,20.
B. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 3te Aufl., Bd. 3. Düsseldorf, Buddeus. 8°. Mark 7,50.

Annalen der Chemie und Pharmacie, herausg. von Wöhler etc. Bd. 171, Heft 1. Leipzig und Heidelberg, Winter. 8°. p. c. (Jahrg.) Mark 24.
Archiv für Physiologie, herausg. von Pflüger. Bd. 8, Doppelheft 8. 9. Bonn. Cohen & Sohn. 8°.
E. Berce, faune entomologique française. Vol. 5. Paris, Deyrolle fils. 8°. X, 516 S.
L. Brière, étude clinique et anatomique sur le sarcome de la choroïde. Paris, Delahaye. 8°. 256 S.
B. v. Cotta, die Geologie der Gegenwart. 4te Aufl. Leipzig, Weber. 8°. Mark 8.
A. Gaudry, animaux fossiles du Mont-Léberon (Vaucluse). livr. 2—4. Paris, Savy. 4°. j. L. fr. 7.
F. X. H. Horn, Ursachen und Wesen der Cholera. Lief. 1. München, Finsterlin. 8°. Mark 1,20.
Neues Jahrbuch für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, herausg. von Leonhard und Geinitz. Jahrg. 1874, Heft 1. Stuttgart, Schweizerbart. 8°. p. c. Mark 24.
E. Külz, Beiträge zur Pathologie und Therapie d. Diabetes mellitus. Marburg, Elwert. 8°. Mark 7.
R. Lipschitz, Beitrag zu der Theorie des Hauptaxenproblems. [Berl. Akad.]. Berlin, Dümmler. 4°. Mark 1,50.
L. Mailliot, traité pratique d'auscultation appliquée au diagnostic des maladies des organes respiratoires. Paris, Ballière et fils. fr. 12.
J. Munk, sieben neue Fälle von Uterus-Ruptur. Tübingen, Fues. 8°. Mark 0,80.
F. Nies, die Bezahnung von Cestracion Philippi Cuv. als paläontologisches Demonstrationsmittel. Würzb., Stuber. 4°. Mk. 2.
C. B. Reichert, Beschreibung einer frühzeitigen menschlichen Frucht im bläschenförmigen Bildungszustande. [Berl. Akad.]. Berlin, Dümmler. 4°. Mark 4.
Vierteljahrsschrift der astronomischen Gesellschaft, herausg. von Auwers und Winnecke. Jahrg. 8, Heft 3. 4. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 3.
Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin und öffentliches Sanitätswesen, herausg. von Eulenberg. N. F., Bd. 20. Heft 1. Berlin, Hirschwald. 8°. p. c. Mark 12.
Deutsche Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde, red. von Baume. Jahrg. 14, Heft 1. Leipzig, Felix. 8°. p. c. Mark 13.
Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht, herausg. von Hoffmann. Jahrg. 4, Heft 5. Leipzig, Teubner. 8°.
Zeitschrift des berg- und hüttenmännischen Vereins für Kärnten, red. von H. Höfer. Jahrg. 6, Heft 1. Klagenfurt, Bertschinger & Heyn. 8°. p. c. Mark 12.

H. Abele, die Violine, ihre Geschichte und ihr Bau. 2te Aufl. Neuburg, Prechter. 8°. Mark 3.
Philologischer Anzeiger, herausg. von E. v. Leutsch. Bd. 6, Heft 1; Supplementheft 1. Göttingen, Dieterich. 8°. p. c. Mark 15; Mark 1,20.
Nouvelles archives de l'art français. Année 1872. Paris, Baur. 8°. XVI, 509 S.
Archives historiques du département de la Gironde. Tome 13. Bordeaux, Gounouilhou. 4°. fr. 20.
Archives historiques du Poitou. Tome 2. Poitiers, Oudin. 8°. VII, 412 S.
R. Bentley, dissertations upon the epistles of Phalaris. part 2. (Philol. u. archäol. Bibl., Bd. 22). Berlin, Calvary & Comp. 8°. Subscr. j. B. Mark 1,50; einzeln Mark 2.
W. Bernhardi, Robert Greene's Leben und Schriften. Eine historisch-kritische Studie. Leipzig, Volksbuchhandlung. 8°. Mark 1,50.
Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht. begr. von Diesterweg, fortgeführt von Lange. Jahrg. 1874, Heft 1. Frankfurt a. M., Diesterweg. 8°. p. c. Mark 8.
Champollion le jeune, monuments de l'Egypte et de la Nubie. livr. 16. 17. Paris, F. Didot. 4°. j. L. fr. 12,50.
Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 14, Heft 1. Göttingen, Dieterich. 8°. p. c. Mark 10,50.
J. Friedländer, über einige römische Medaillons. [Berl. Akad.]. Berlin, Dümmler. 4°. Mark 1.
Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Bd. 3: Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, bearb. von K. Herquet. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 8°. Mark 12.
E. Giraudet, histoire de la ville de Tours. vol. 1. 2 et 1 plan. Tours, Ladevèze. 8°. fr. 12.
Giuseppe di Guidicini, cose notabili della città di Bologna ossia storia cronologica de' suoi statuti sacri, pubblici e privati. vol. 1—4. Bologna, società tip. dei compositori. 4°. 510; 422; 384; 384 S.
H. Guthe, Lehrbuch der Geographie. 3te Aufl. Hannover, Hahn. 8°. Mark 5,25.
G. Hüffer, das Verhältniss des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. Paderborn, Schöningh. 8°. Mark 1,20.
J. P. Koster, de provincie Groningen en hare defensie in de laatste twee eeuwen. Groningen, Hoitsema. 8°. fl. 4,50.
J. Lubbock, die vorgeschichtliche Zeit, deutsch von Passow. Bd. 2. Jena, Costenoble. 8°. Mark 7.
Ph. Mayer, Studien zu Homer, Sophokles, Euripides, Racine und Goethe, herausg. von E. Frohwein. Gera, Kanitz. 8°. Mk. 4.
Mémoires de la société des antiquaires de Picardie. Tome 23. Amiens, Glorieux. 8°. 584 S., 30 Taf.
Philosophische Monatshefte, herausg. von Ascherson etc. Bd. 9, Doppelheft 9. 10 (Schl. d. B.). Berlin, Henschel. 8.
B. G. Niebuhr, Römische Geschichte, herausg. von M. Isler, Bd. 3, Abth. 1. (Philol. u. archäol. Bibl., Bd. 13.) Berlin, Calvary & Comp. 8°. Subscr. j. B. Mark 1,50; einzeln Mark 2.
O. Peschel, Völkerkunde. Leipz., Duncker & Humbl. 8°. Mk. 11,20.
Philologus, herausg. von E. v. Leutsch. Bd. 34, Heft 1. Göttingen, Dieterich. 8°. p. c. Mark 17.
A. Rambaud, la domination française en Allemagne (1804—1811). Paris, Didier & Comp. fr. 3,50.
Ritter's geographisch-statistisches Lexikon. 6te Aufl., herausg. von O. Henne-am Rhyn. Bd. 1, Lief. 1. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 1,50.
Scriptores rerum Silesiacarum. Band 9: Politische Correspondenz Breslau's 1463—1469. Breslau, Max & C. 4°. Mk. 9.
A. Strodtmann, H. Heine's Leben und Werke. 2te Aufl., Lief. 11—18. Berlin, Fr. Duncker. 16°. j. L. Mark 0,30.
H. Stumm, aus Chiwa. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mark 4.
Tijdschrift voor Nederlandsch Indië. N. S., 3e Jaargang, Afl. 1. Zaltbommel, Noman & zoon. 8°. fl. 1,50.
Aus dem Nachlass K. A. Varnhagen's von Ense: Briefe von der Universität in die Heimath; F. v. Gentz, Tagebücher, Bd. 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. j. B. Mark 8.
M. Venetianer, der Allgeist. Grundzüge des Panpsychismus im Anschluss an die Philosophie des Unbewussten. Berlin, C. Duncker's Verlag. 8°. Mark 6.
Wenjukow, die russisch-asiatischen Grenzlande, übersetzt von Kramer. Lief. 1. Leipzig, Grunow. 8°. Mark 3.
Zeitschrift für Ethnologie, herausg. von Bastian und Hartmann. Jahrg. 5, Heft 5. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°.
Zeitschrift der deutsch-morgenländischen Gesellschaft, red. von L. Krehl. Bd. 27, Heft 4 (Schluss d. B.). Leipzig, Brockhaus. 8°.
Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthumskunde, herausg. von Lepsius. Jahrg. 11, Nov.-Dec. Leizig, Hinrich. 4°.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, herausg. von Grünhagen. Bd. 12, Heft 1. Breslau, Max & Comp. 8°. Mark 3.

Memorie della R. accademia di scienze, lettere ed arti in Modena. Tomo XII; XIII. 1. 2. Modena, L. Gaddi. 4°. 116; 338, 234 S.
Monatsbericht der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1873, Nov. Berlin, Dümmler. 8°.
Sitzungsberichte der philos.-philol. Classe der bayer. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1873, Heft 5. München, Franz. 8°. Mark 1,20.

Nachtrag zu S. 80, Sp. 1.

In Folge eines in der officiellen 'Bibliographie de la France' (1874, 398) vorgekommenen Versehens ist der 3te Band von Arneth et Geffroy, Marie-Antoinette, als bereits erschienen angegeben, während derselbe thatsächlich erst in einiger Zeit zu erwarten ist. Preis der Bände 1. 2 (LXXII, 483; 563 S.) für Deutschland: Mark 16.

Geschlossen am 8. Februar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 7. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 14. Februar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

A. Immer, Hermeneutik des neuen Testamentes. Wittenberg, H. Kölling 1873. XII. 301 S. 8°. Preis: Mark 5,25.

88] Unter allen theologischen Wissenschaften ist es wohl die Hermeneutik, welche seit langer Zeit unter uns Protestanten am wenigsten gepflegt wird. Um so willkommener muss das unter vorstehendem Titel verzeichnete Werk sein, dem wir das Zeugniss einer in mehrfacher Beziehung verdienstlichen Leistung nicht versagen können. Den theologischen Standpunkt des Verf. glauben wir am besten als den einer an Schleiermacher und de Wette erinnernden, mit Gerechtigkeit und Milde gegen andere Richtungen geeinigten, auch von den Voraussetzungen der Tübinger kritischen Schule unabhängigen Freisinnigkeit zu bezeichnen. Der Verf. bezeichnet (Vorrede S. VII) sein Werk vorzugsweise als ein für Studirende und Prediger bestimmtes 'Lehrbuch'. Allein ein Lehrbuch im gangbaren Sinne dieses Wortes ist es nicht, da es in der Art akademischer Vorlesungen zu den Lesern redet und in manche ausführliche Detailerörterungen, namentlich in Erklärungen einzelner Abschnitte und Stellen des N. T., sich einlässt. Doch kann es auch nicht die Stelle eines Handbuches vertreten, da es für ein solches bei Weitem nicht vollständig genug und besonders, was die sprachliche Seite der Hermeneutik betrifft, in literarischen Nachweisungen sehr spärlich ist. Dagegen dürfte es seiner Bestimmung für die genannte Classe von Lesern entsprechen; namentlich wird es Studirenden, etwa als Beigabe zu Hagenbach's Encyclopädie, erspriessliche Dienste leisten. Bei der milden Freisinnigkeit und religiösen Innigkeit des Verfs. wird es geeignet sein, Jünglinge, die aus pietistischen oder kirchlich-confessionellen Kreisen dem Studium der Theologie sich zuwenden, mit den dem wirklichen oder vermeintlichen religiösen Interesse scheinbar fremden Anforderungen der Wissenschaft zu versöhnen. Die Darstellung des Verfs. ist frei von Affectation, einfach, aber gebildet und angenehm lesbar. — Auch freuen wir uns, mit dem Verf. in allen hermeneutischen Hauptfragen und Hauptsachen einverstanden zu sein, können aber andererseits den uns hie und da aufstossenden Mangel an Genauigkeit und Schärfe in der Begriffsbestimmung, so wie in der systematischen Anordnung des Stoffs nicht verschweigen. Ist es doch schon ein verwunderlicher Mangel, dass der Verf. es unterlassen hat, eine Bestimmung des Begriffs der Hermeneutik an die Spitze zu stellen und deren Stellung im Organismus der theologischen Gesammtwissenschaft, so wie ihr Verhältniss zur Logik, Grammatik und den verschiedenen Arten der philologischen Kritik zu erörtern, wie auch die Nothwendigkeit oder doch Zweckmässigkeit einer gesonderten Behandlung der alt- und neutestamentlichen Hermeneutik zu erweisen, wie sie seit Ernesti und Semler allgemein anerkannt wird und nur von Lutz in seinem hermeneutischen Opus posthumum verkannt wurde. — Der Verf. hält Hermeneutik und Kritik nicht gehörig auseinander; ja er hat (S. 85 ff.) geradezu eine kurze Theorie der Textkritik als Bestandtheil der Hermeneutik in seine Darstellung aufgenommen. Das Sachverhältniss ist vielmehr dieses: Zur richtigen Exegese bedarf es eines gereinigten Textes; die inneren Gründe für Richtigkeit oder Falschheit von Varianten aber werden durch exegetische Thätigkeit gewonnen; folglich treten Hermeneutik und Theorie der Textkritik zu einander in das Verhältniss von Hilfswissenschaften. Ein ganz anderes Verhältniss ist das der Exegese zur Geschichtskritik. Mit der Ermittelung des Sinnes hat der Exeget als solcher sein Geschäft vollendet und übergiebt das gefundene Resultat bei geschichtlichen Schriften dem Geschichtskritiker (wie bei Lehrschriften dem Systematiker) zur Beurtheilung und Verarbeitung. Dass in der Regel der Exeget mit dem Geschichtskritiker Eine Person ist und dass wir in unserer akademischen wie schriftstellerischen Praxis mit der Exegese diese Art von Kritik zu verbinden pflegen, kann nicht in Betracht kommen, wenn es sich um die reine Idee der Wissenschaft handelt. Unser Verf. aber hat auch die geschichtskritischen Fragen in den Kreis seiner Betrachtung gezogen; er hätte daher sein Werk 'Hermeneutik und Kritik' betiteln können, in diesem Falle aber, was einem dringenden Bedürfniss entsprochen haben würde, eine Theorie der sogenannten 'höheren' Kritik mit aufnehmen müssen. — Zu allgemein und vag und der wunderlichsten Deutung fähig ist die Erklärung des Begriffs auslegen: 'den Unterschied zwischen dem Schriftsteller und uns aufheben' (S. 8). — Den Namen der dogmatischen Auslegung beschränkt der Verf. auf die orthodoxe Exegese der Protestanten des 17. Jahrh., während jede Auslegung eine dogmatische zu nennen ist, nach welcher die heilige Schrift im Einklang mit einer bereits fest stehenden theologischen oder

philosophischen Lehre erklärt wird, sei es grundsätzlich und bewusst, wie in der kirchlich sanctionirten Auslegung der Katholiken oder in der alttestamentlichen Exegese Philo's, oder unbewusst, wie in der orthodox protestantischen oder in der altrationalistischen Exegese. Auch das Verhältniss der allegorischen zur dogmatischen Auslegung wäre zu bestimmen gewesen, da die allegorische Interpretation in der Regel in den Dienst dogmatischer oder philosophischer Zwecke genommen wird (wie bei Philo und in der katholischen Exegese) und in diesem Falle mit der dogmatischen zusammenfällt. — Die vom Verf. befolgte Systematik des Ganzen zu besprechen und die uns angemessener erscheinende entgegenzustellen, ist uns leider kein Raum vergönnt. — Da es endlich Pflicht jeder Hermeneutik sein muss, den exegetischen Verirrungen ihrer Zeit entgegenzutreten: so hätte der Verf. auch die sogenannte 'theologische' Auslegung und den sehr verschiedenen Sinn besprechen sollen, in welchem selbige von ihren Vertretern gefordert und angewendet worden ist (man denke nur an Billroth, Klausen, Michael Baumgarten, Hupfeld). Hermeneutisch berechtigt könnte sie nur in Hupfeld's (Psalmen, I. Bd. Vorrede, S. VI) Sinne sein als 'Erklärung der religiösen Begriffe und Anschauungen in ihrer eigenthümlich geschichtlichen Gestalt, Begrenzung und Entwickelungsstufe'. Aber diese Aufgabe hat ja schon die historische Auslegung zu lösen, daher von einer besonderen theologischen Auslegung nicht die Rede sein kann. Auch hätte der Verf. den Gebrauch der allegorischen Interpretation der Evangelien Seitens der Tübinger Schule für die Zwecke ihrer Tendenzkritik rügen und mit Beispielen belegen sollen. — In dem kurzen Abriss der Geschichte der Bibelauslegung (S. 27—67) durften weder Gesenius und Dr. Paulus als gleichartige Exegeten zusammengestellt, noch Ewald und Rückert übergangen werden. — Unangenehm sind Accentfehler, wie *ψάλμοι*, *προλήψις*, *ἄγνος*, *ὀνάρ*, *ἄκμην*, *πάρθενος*, *φάγειν*, *εἰρηνόποιοι*, *οἰκόνομος*, *νόμικοι*, *κοίνοις*, *θήριον*, *ἄριθμος*. Unter den Druckfehlern ist nicht angezeigt Parcan (S. 65) statt Pareau. W. Grimm.

C. S. Wollschläger, Handbuch der vorhistorischen, historischen und biblischen Urgeschichte. Oberhausen und Leipzig, Spaarmann 1873. IV, 245 S. 8°. Preis: Mark 3.

89] Der Zweck dieses 'Handbuchs' der Urgeschichte oder — wie es der Verf. sachgemässer im Verlaufe des Textes nennt — 'Abrisses' derselben ist eine übersichtliche Darstellung der Resultate der neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Paläontologie, soweit sie für die Ansicht von der Entwickelung des Menschengeschlechts in Betracht kommen, und sodann der ältesten biblischen und ausserbiblischen Völkergeschichte. Gewiss kann eine solche Zusammenfassung dermalen ganz zweckmässig erscheinen und der erste, kürzere Theil, welcher eine Uebersicht der Erdgeschichte mit den Spuren des Menschengeschlechts und mit der annähernden Bestimmung der Zeit derselben, weiter eine Uebersicht der Steinzeit, Bronzezeit und Eisenzeit geben will, kann auch einigermaassen dazu dienen, über das in Betracht kommende in gedrängter Weise zu orientiren. Anders ist dieses zunächst bei dem zweiten Theile, welcher die historische Urgeschichte und die Epochen derselben behandelt (S. 37—174). Derselbe leidet an einer fast unerträglichen Phrasenhaftigkeit und einem empfindlichen Mangel an nüchterner Klarheit und kritischem Umblick. Dazu werden die problematischsten Dinge mit einer Sicherheit abgehandelt und vorgetragen, als ob es sich nur so verstünde, während es Seiten giebt, wo man gerade so viel Fragezeichen als Satzpunkte anbringen könnte. Schlagen wir mal beliebig eine Seite auf! S. 95 wird als das Ergebniss neuerer Forschungen bezeichnet: I. 'Die Herrschaften der Götter bei Aegyptern, Semiten und Hellenen stimmen zusammen, nicht allein in der leitenden Grundidee, sondern auch in vielem Einzelnen, nach Idee und sogar Bezeichnung'. Welcher Aegyptologe, semitische und klassische Philologe oder Mythologe wird es wagen diesen Satz zu unterschreiben, und der Verf. spricht ihn mit der grössten Gelassenheit aus! II. 'Sie gehören ganz den idealen Vorstellungen an über die Entstehung der Welt und der Gottesverehrung'. Was soll man sich dabei denken? — III. 'Die biblische Darstellung ist die einzige, welche das ideale Element in seiner Reinheit erhalten hat, und ebenso den menschlichen Charakter des Geschichtlichen bewährt'. Der erste Theil des Satzes kann etwas Richtiges enthalten; dagegen ist uns der zweite Theil rein unverständlich. Dasselbe gilt von Satz IV: 'Das Ideale geht von der Einheit des Gottesbewusstseins aus, zu welchem Abraham seinen Haushalt zurückführte (?), auf aramäischen Grunderinnerungen, als Natur-Element (?!!) u. s. w. In dieselbe Kategorie gehört z. B. der zweite Satz auf S. 51: 'das Bewusstsein (?) Aegyptens aber ist nichts als die Mumie des ursprünglichen mittelasiatischen. Die Mythologie der alten Aegypter ist der Niederschlag des ältesten mythologischen Glaubens der historischen Bildungs-Menschheit, westlich gefärbt (!!!) in Obermesopotamien und erstarrt (!) im Nilthale unter dem Einflusse des afrikanischen Himmels, unter der Macht des maasslosen, überwiegend sclavischen (?!) Symbolismus (Sonnendienstes)'! Dabei hantirt der Mann mit (beiläufig Bunsen's bekanntem Werke über Aegyptens Stelle etc. entnommenen) Ausdrücken und Bezeichnungen wie Chamismus oder Chamitismus, Semitismus, Japhetismus, Iranismus, Finnismus, Sinismus, Turanismus u. s. w., dass es dem gewöhnlichen Leser schier wie ein Mühlrad im Kopfe herumgehen muss; werden haarscharfe Berechnungen über die Dauer der einen oder andern vorhistorischen Periode nach so und soviel tausend Jahren aufgestellt, wo andere froh sind, wenn sie sich mit einiger Zuversicht für ein Vorher oder Nachher entscheiden können, und fast Alles dieses, ohne dass für diese Aufstellungen Gewährsmänner angeführt würden, auch nicht der Mann, dem er wiederholt zum Theil wörtlich folgt, nämlich der schon genannte Bunsen. So sind denn auch hie und da zwischeneingestreute richtige Bemerkungen und Andeutungen für den Leser völlig illusorisch, da eine Möglichkeit der Sonderung des Kornes von der Spreu platterdings nicht gegeben ist. Wir wenden uns zum dritten Theile, den Abriss der biblischen Urgeschichte enthaltend (S. 75—245). Der Verf. folgt hier dem Gange der Bibel, näher des ersten Buches Mose Kap. 1—11 und behandelt demgemäss hinter einander die Schöpfungssagen, die Paradieses- und Sündenfallgeschichte, die Geschichte der weiteren Entwickelung der Menschheit bis zur noachischen Fluth, diese selber, den Völkerstammbaum, die Sprachverwirrung und den babylonischen Thurmbau, endlich die Geschichte Abrahams und der Abrahamiden. Verf. folgt auch hier überwiegend und zum Theil wörtlich Bunsen, insbesondere dessen Ausführungen im Bibelwerke, was freilich nur der Sachkundige wissen kann, da der Verf. sonderbarerweise es auch hier zu erwähnen unterlässt. So dieses theilweis schon bei der Schöpfungsgeschichte, besonders aber bei der Paradiesessage und der Mythe von den Ehen der Söhne Gottes mit den Töchtern der Menschen; auch die Bezeichnung 'Jahve's' als des 'Ewigen' ist von diesem Forscher entlehnt. Im Einzelnen findet sich hier wieder manches Richtige neben ebensoviel Unhaltbarem und Unannehmbarem. Wir fassen unser Schlussurtheil dahin zusammen, 1) dass

das Buch, soweit es sich an andere, bewährte Forscher anlehnt, manches Richtige und Brauchbare enthält; dass aber 2) dieses Richtige und Brauchbare fast völlig unbrauchbar wird durch die wundersamen eigenen Zuthaten des Verf.'s, die überwiegend nicht annehmbar sind. Daran schliessen wir für den Verf., 3) die Mahnung, in Zukunft seine Quellen durchgängig namhaft zu machen, auch um nicht in den Verdacht zu kommen, als wolle er das Ausgeführte für Ergebniss eigener Forschungen angesehen wissen; und geben demselben endlich 4) den wohlgemeinten Rath, sich, ehe er sich an die in der Vorrede angekündigte grössere Darstellung macht, gründlicheren Studien auf dem betr. Gebiete zu unterziehen. Vielleicht kommt er dann zu dem Resultate, dass er besser daran thäte, wenn er die Ausführung seines Planes Andern überliesse. Schrader.

Eugène Defacqz, Ancien Droit belgique ou précis analytique des Lois et Coutumes observées en Belgique avant le Code Civil. Tome 1. 2. Bruxelles, Bruylant Christoph 1873. II, 599; XV, 360 S. Preis: francs 16.

90] Dies ist das bedeutendste Werk, welches seit Warnkönig's Flandrischer Staats- und Rechtsgeschichte (1835—1842) über das alte belgische Recht geschrieben worden ist; überhaupt darf es als das bedeutendste Werk der neueren Zeit über französisch-belgisches Gewohnheitsrecht bezeichnet werden. Der erste Band ist bereits vor Jahren (1846) gedruckt, und jetzt nur mit einem neuen Titelblatte und einigen Zusätzen versehen worden. Der zweite lag, im Ganzen druckfertig, unter den Papieren des in der Sylvesternacht von 1871 zu 1872 als Chefpräsident des belgischen Cassationshofes verstorbenen Verfassers.

Defacqz, ein sehr tüchtiger Jurist, hatte in Dijon und in Brüssel studirt, und zwar um die Mitte des zweiten Decenniums dieses Jahrhunderts, zu einer Zeit also wo das wissenschaftliche, namentlich das historische Studium des Rechts in Belgien wie in Frankreich fast ganz vernächlässigt wurde. Die Lücken und Einseitigkeiten seines juristischen Schulunterrichts hatte der sonst feingebildete und ungemein belesene Mann nie ganz auszufüllen noch auszugleichen vermocht. Bei allem Interesse für das Rechtsgeschichtliche scheint ihm doch der eigentlich geschichtliche Sinn gefehlt zu haben. Im französischen droit coutumier war er vielleicht bewanderter als irgend ein jetzt lebender Franzose, aber die deutschrechtliche Literatur seit Dreyer war ihm fremd. Obschon ein geborner Wälscher (aus Ath im Hennegau), war er mit der holländischen und vlämischen Sprache in seltenem Maasse vertraut. Deutsch verstand er, wenn ich nicht irre, nicht oder doch nur sehr wenig. Das alte, das heisst das vor dem Code Napoleon in Belgien geltende Recht behandelt er, wenn auch mit einigen Verbesserungen, nach dem Systeme des Code, wobei die dem Code fremden Materien an den passenden Stellen eingeschaltet sind: er behandelt aber auch das alte Recht wie er das heutige behandeln würde, und er sieht die alten Verhältnisse mit den Augen eines Rationalisten von der Schule der Revolution.

Die Stelle des Präliminartitels des Code Napoleon nimmt eine ausführliche geschichtliche Einleitung ein, in welcher das specifisch Belgische meisterhaft behandelt ist. Es folgt das dem ersten Buche entsprechende Personen- und Familienrecht, sodann das zweite Buch mit dem Sachenrechte, incl. Reallasten u. dgl. Leider fehlt das ganze dritte Buch mit Erb- und Obligationenrecht und dem vermögensrechtlichen Theile des Eherechts. Defacqz scheint die Fortsetzung seines Werks selbst aufgegeben zu haben, denn es hat sich in seinem Nachlasse Nichts Handschriftliches vorgefunden, welches darauf bezogen werden könnte. Dass ein Anderer, namentlich ein Befähigter, die Fortsetzung je unternimmt, ist nicht wahrscheinlich.

Die Hauptquelle des alten Rechts bilden die Gewohnheitsrechte, Costuymen, von welchen am 30. Ventôse an XII etwa hundert galten. Dann das in den sog. Placcaeten enthaltene Edictalrecht: so ist z. B. ein erzherzogliches Edict von 1616 die Grundlage des belgischen jus heroïcum. Als fernere Quellen sind die Stylen van Procedeuren und die Decisionen zu erwähnen. Endlich, durchaus nicht allgemein, die gemeinen geschriebenen Rechte. Belgien ist zum weitaus grösseren Theile ein pays de droit coutumier. Daraus folgt der vorwiegend deutsche Charakter des alten belgischen Rechts und dessen Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte; um so mehr ist die Einseitigkeit des Defacqz'schen Wissens zu bedauern. Diese Einseitigkeit giebt mitunter einzelnen Ausführungen einen ganz alterthümlichen Anstrich. So polemisirt er z. B. noch mit Rodenburg über Unabhängigkeit der Wittwe; so kennt er über die Einkindschaft nur die Schrift von Ryck; das Sächsische Lehnrecht führt er noch auf Kaiser Friedrich zurück: er schrieb dies vier Jahre nach Erscheinen des zweiten Bandes des Sachsenspiegels von Homeyer, und der Herausgeber hat es 1873 ohne irgend welche Bemerkung stehen lassen.

Dass auch in den kanonisch- und römischrechtlichen Theilen manches Versehen zu finden ist, wird nicht auffallen. So glaubt Defacqz, dass die Römer die Geschlechtsvormundschaft von Athen herübergenommen haben u. dgl. — Dagegen ist die vollständige Sachkenntniss des Verfassers in Allem was Belgien eigenthümlich zugehört und nicht minder im französischen Gewohnheitsrechte und im Zwischenrechte in rühmendster Weise anzuerkennen. Die Sprache ist nicht nur klar und fliessend, sondern auch wirklich elegant. Die vlämischen Bezeichnungen der Rechtsinstitute sind stets beigefügt; sie bieten ein besonderes Interesse, einerseits durch ihren echt deutschen und volksthümlichen Charakter, andererseits durch den wechselseitigen Einfluss, welchen das Vlämische auf das Wälsche und umgekehrt das Wälsche auf das Vlämische ausgeübt haben.

Vermisst wird in dem reichhaltigen Buche ein brauchbares Register. Dagegen hat der mit der Herausgabe betraute Testamentsvollstrecker ein Paar Schriftchen in den zweiten Band aufgenommen, welche der Verfasser schwerlich selbst veröffentlicht haben würde.

Trotz der gerügten Mängel bietet das Werk von Defacqz vielfache Belehrung, und eine werthvolle Bereicherung der geschichtlichen Rechtsliteratur.

Brüssel. A. Rivier.

Materialistische Rechtsphilosophie und Utilitarismus.

1. **Hanns** (sic) **Gross, Entwurf einer Rechtsentwicklung.** Graz, Leykam-Josefsthal 1873. 40 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

2. **Adolf Baumstark, Was ist das Recht?** Mannheim, Schneider 1874. [II], 34 S. 8°. Preis: Mark 1.

91] 'Es streitet heute nicht mehr ein Glaube gegen einen anderen, es streitet Nichtglauben gegen Glauben'. Die Naturwissenschaften, 'welche es gewagt haben, den Riesenkampf aufzunehmen', haben 'Anerkennung ihrer Lehre bloss in ihrem Fache verlangt', doch 'es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass die neue Lehre der Naturwissenschaft die Tendenz unserer Zeit ist'. Daher will Nr. 1 (S. 13) 'ein neues Ableiten von

Moral und Recht schaffen, das nicht mehr frägt nach dem 'Wollen Gottes', sondern nach dem 'Müssen des Menschen'.

Diese Ableitung gipfelt in den Sätzen: 'Das Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern — dies ist das Gesetz und die Propheten für den Einzelnen, den Staat und die Gesellschaft'. Recht und Moral 'behandeln' beide denselben Gegenstand — das Sollen, Wollen, Dürfen und Müssen des Menschen; hiervon wird das unter Recht zusammengefasst, was nöthigen Falles auch erzwungen werden kann, während die Moral sich 'zumeist' mit den Regeln des Gewissens befasst. Die 'Grundelemente' zu solchem Recht waren in dem Augenblicke gegeben, als im Gefühl der Schwäche der rohen Gewalt gegenüber in einzelnen Köpfen der Gedanke auftauchte, 'dass durch das Vertreten und Festhalten an gewissen Deutungen und Bestimmungen das Zusammenleben erleichtert und nützlicher gemacht werde' und als man sich entschloss, durch gemeinsames Auftreten dieser Ansicht Nachdruck zu geben.

Das ist nun alles, streicht man 'die Propheten', nicht eben neu und lässt man 'die Propheten' stehen, wohl mit antireligiösem Beischmack versehen, nicht aber tief. Nr. 2 gelangt ohne alte oder moderne Propheten zu incommodiren, zu der nahezu identischen Forderung, dass man die Zweckmässigkeit als Princip des Rechtes anerkenne, denn: 'Mag dem Recht schliesslich auch etwas Anderes zu Grunde liegen, als die Zweckmässigkeit: wir können nur an dieser das Recht messen, so lange uns nicht durch Fortschritte in der Naturforschung bessere Kenntniss, was wir sind, zu mehr verhilft'. Freilich scheint, in letzterer Beziehung Nr. 1 hinreichend aufgeklärt: für den Verf. ist es ausgemachte Sache, 'dass ein essentieller Unterschied zwischen Mensch und Thier nicht existirt' und selbst kommt er dann auf die heikle Frage: Wodurch begründen wir, die wir bloss dem Grade nach höher entwickelte Organismen sind, die Berechtigung zur Herrschaft, welche wir über die Thiere mehr oder minder ausüben? Doch sofort stopfen das Gedankenloch die Zauberworte: 'Der Kampf um's Dasein': die Menschen haben als die ursprünglich schwächeren durch energisches und geeintes Zusammenwirken es möglich gemacht gegen die Thierwelt Macht (= Recht?) zu gewinnen und sich endlich die Herrschaft zu sichern. Warum nicht auch jeder andere schwache Wurm durch den 'Kampf um's Dasein' auf jene Höhe gekommen, erfahren wir nicht. Eben so wenig giebt die 'materialistische Rechtsphilosophie' Aufklärung über jenes 'Dasein' selbst. Sie begnügt sich 'von der Thatsache auszugehen, dass es eine so hochstehende Wissenschaft wie der (sic!) Naturgeschichte und Naturlehre versucht hat, die vorgekommenen und vorkommenden Erscheinungen auf natürlichem Wege, ohne Zuhilfenahme übersinnlicher und selbstthätiger Kräfte zu erklären und zu bestimmen' (S. 14). Die 'letzten Gründe', nach welchen die Philosophie suchen soll, werden also einfach ersetzt durch Hinweis auf 'die Versuche' einer anderen 'hochstehenden Wissenschaft'. Das allein bricht, trotz der nach dieser Richtung versuchten Defension, über die Wissenschaftlichkeit von Nr. 1 den Stab, ohne dass es weiteren Eintretens in die Irrgänge einer etwas verwilderten Dialektik und des Anlegens kritischen Maasses an eine bilder- und phrasenreiche, aber wenig prägnante Diction bedürfte.

Nr. 2 dagegen lässt an deutlicher Knappheit nichts zu vermissen übrig: mit einer gewissen plumpen Unerschrockenheit bekennt sich Verf. zu den Lehren des 'Utilitarismus' und fühlt es gar nicht, wie hochkomisch die Untiefen seines Gedankenflusses sich blossstellen, wenn er z. B. Kants Theorie mit den denkwürdigen Worten abzufertigen meint: 'Warum denn soll die gleiche Freiheit Aller das Rechtsprincip sein? Die Erfahrung zeigt das Gegentheil und es fehlt jener Annahme durchaus an Begründung'.

Leichte Elaborate naturalisirender Autoren, welchen tiefere philosophische Bildung abgeht, so dass in ihrem Denken Zweckbestimmung und Urgrund sich kaum unterscheidet, werden uns schwerlich der Lösung der ernsten Aufgabe, um die es sich handelt, näher bringen. Oder sollen wir es als Förderung ansehen, wenn Nr. 2 eine practische Consequenz seiner Anschauung ziehend uns einreden will: 'Macht geht vor Recht d. h. vernünftig geleitete Gewalt vor veralteter Einrichtung'? Kommt nicht Nr. 1, obwohl schwächlicher und unbestimmter, zu naheliegendem Ergebniss, wenn die alte Wahrheit, dass kein Rechtssatz unaufhebbar ist, dahin verkehrt wird: 'Was die Jetztzeit schafft, kann sie nur bilden für Zustände und Verhältnisse, welche sie, als sie umgebend, kennt, oder für die nächsten Tage vorhersagen kann'? Fällt damit jeder feste Bestand und alle Dauerhaftigkeit des Rechtes, so würde man denjenigen als besten Rechtsbildner preissen müssen, welcher leichtfertig als seine Aufgabe erkennt: 'aufzugreifen den Augenblick und seine Forderung'. Doch der Verf. gestattet seinem Gesetzgeber auch Schlimmeres. Er bewundert 'das Riesige im Genie Mose's', welcher 'seine Idee der Theokratie mit solch bewunderungswerther Consequenz durchgeführt hat, dass wir in seiner Gesetzgebung ... die grossartigste Durchführung Eines Gedankens vor Augen haben'. Und nun folgt eine Schilderung, welche überaus spasshaft sein würde, wenn nicht die freilich unbeabsichtigte Frivolität, welche den grossen Mann als einen die Mittel durch den Zweck heiligenden Hokuspokusmacher auftreten lässt, widerlich wäre: 'Der Mann, welcher alle möglichen physikalischen Kenntnisse zu seinen Wundern zur Verfügung hatte, dessen Gebahren mit der Bundeslade, bei der Rotte Korah und seine vor dem Tode getroffenen Bestimmungen über die Einnahme von Jericho, uns seine Kenntniss von Elektricität und von Sprengmitteln verrathen, der Mann, welcher ohne Zweifel ebenso tüchtiger Geograph, Jurist und Arzt war — der wusste mit beispielloser Selbstüberwindung sein eigen Ich in den Hintergrund zu stellen und liess Alles geschehen durch Jehovah und schliesst seine geistvollsten Anordnungen mit dem grossen Ausspruche Gottes: "Denn ich bin der Herr"'.

Dergleichen Dinge richten sich selbst und bedürfen keiner Kritik!

Nr. 2 giebt als 'Beilage' einen Abdruck von 'Begriffsbestimmungen und Charakteristiken' des Rechts, welche in Werken von 40 alphabetisch geordneten Schriftstellern sich vorfinden. Th. Muther.

Georg Maria von Kujawa, Tabellen zur Rechtsgeschichte, insbesondere für den Gebrauch der Studierenden der Jurisprudenz. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1873. [III], 54 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

92] Wie der Verf. selbst in seiner kurzen Vorrede sagt, ist der Zweck seines Schriftchens nur der, eine Uebersicht aller wissenswerthen Daten der auf unsern Hochschulen gelehrten Jurisprudenz zu geben, insbesondere auch dem Studierenden der Rechte bei einer Repetition des rechtsgeschichtlichen Materials ein Hülfsmittel durch eine chronologische Zusammenstellung der Zahlen zu liefern. —

Da der Verf. nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Leistung macht, so wäre es Unrecht, diesen Maassstab anzulegen. Die Schrift zerfällt in zwei Abschnitte: 'die Zeit vor Christi Geburt' und 'die Zeit nach Christi Geburt', eine Periodisirung, die schwerlich einen anderen Zweck hat, als anzudeuten, dass die

Zahlen im ersten Abschnitte von Moses an bis zu Christi Geburt und die im zweiten von Christi Geburt an gezählt sind. Neben jeder Jahreszahl steht kürzlichst ein politisches Ereigniss, ein Gesetz, der Geburts- oder Sterbetag eines Juristen u. s. w. Der letzte Theil des zweiten Abschnittes enthält vorzugsweise Daten aus der Geschichte des preussischen Rechts und mag insofern für Examina preussischer Juristen ganz zweckmässig sein, so wie die ganze Schrift wohl vorzugsweise für eine ganz specielle Art von Examinatoren zugeschnitten zu sein scheint. Wer von diesen examinirt wird, mag nach diesen Tabellen die Daten der Rechtsgeschichte seinem Gedächtniss einprägen. Diesen bescheidenen Zweck erfüllt die kleine Schrift. A. Danz.

Ferdinand Lentner, Die Grundlagen des Pressstrafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Pressgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) Wien, G. J. Manz 1873. 106 S. 8°. Preis: Mark 2.

93] Eine Schrift, die Beachtung verdient. Der Verf. zeigt sich mit den praktischen Verhältnissen der Presse vertraut, er verräth überall umfassende Kenntniss der Schriften, welche sich auf den von ihm behandelten Gegenstand beziehen, und da überdem die Schreibweise eine leicht flüssige ist, so wird der Leser Anregung finden, die Fragen, welche die Pressgesetzgebung betreffen, von Neuem zu erwägen und zu durchdenken. Ob man freilich mit dem Verf. überall zu den gleichen Ergebnissen gelangen kann, mag zweifelhaft erscheinen. Zunächst ist hervorzuheben, dass der Verf. (S. 105. Anm. 40) eine Ergänzung seiner Arbeit durch eine eigene Abhandlung verheisst, welche über die Grundlagen des Presspolizeirechts sich verbreiten soll. Was mithin der Verf. zur Zeit uns bietet, soll lediglich sich auf das Pressstrafrecht, im Gegensatz zum Presspolizeirecht beziehen. Diese Trennung ist der vorliegenden Arbeit nicht günstig. Denn mag man auch immerhin mit dem Verf. hinsichtlich der Sonderung der allgemeinen Strafgesetze von den Polizei-Strafgesetzen gleicher Ansicht sein (S. 21. 22); mag man ihm immerhin zugeben, dass die Aufgabe, die Press-Verhältnisse zu regeln nicht blos den Justiz- sondern auch an ihrem Theile den Verwaltungsbehörden obliege; so ist doch die Frage, welche gesetzlichen Vorschriften zu treffen seien, um die Ordnung der Presse herzustellen, eine so einheitliche, dass eine Unbefriedigung kaum ausbleiben kann, wenn ein Schriftsteller, welcher die Beantwortung dieser Frage unternimmt, sich nur theilweise äussert, und den besten, weil wichtigsten Theil seiner Ansichten unausgesprochen lässt. Doch das ist ja Sache des Schriftstellers, was er sagen, und was zu sagen er verschieben will. Aber wenn etwas nicht gesagt werden soll, dann ist es offenbar besser gar nichts zu sagen, als in Betreff des nicht Gesagten nun doch wenigstens Andeutungen zu geben. Diesem bedenklichsten Wege hat nun aber gerade der Verf. den Vorzug gegeben. Unter Bezugnahme auf den Motivenbericht zum österreichischen Pressgesetzentwurf wird S. 103 gesagt: 'Während andere strafbare Handlungen in dem Augenblicke, wo ihre Verfolgung stattfindet, abgeschlossen vorliegen und sammt ihren Folgen lediglich der Vergangenheit angehören, so dass der Justiz nichts anderes übrig bleibt, als sich an die Person des Thäters zu halten, da eine Gegenwirkung gegen die vollbrachte Störung der öffentlichen Ordnung nicht möglich ist, erscheint bei Pressdelikten die Frage, ob eine Gesetzesverletzung stattfand, nicht blos für die Vergangenheit von Bedeutung, sondern es hängt von ihrer Beantwortung auch die weitere Frage ab, ob die Druckschrift ihre von dem Schicksale ihres Urhebers und Verbreiters ganz unabhängige Wirksamkeit fortsetzen dürfe.' Der Verf. findet dann S. 106: dass 'diese Erwägungen zu der in ihrem Kern und Wesen ganz richtigen Idee führen, solchen Angriffen auf die sociale Ordnung objektiv entgegenzutreten, nicht das Verschulden des Schriftstellers, sondern die Gefährlichkeit der durch die Presse publicirten socialen Anschauungen, nicht die Sühne des in einem bestimmten Erfolge nicht fassbaren verursachten Uebels, sondern die Verhinderung der zu besorgenden weiteren Nachtheile in's Auge zu fassen.' Das sind, wie gesagt, Andeutungen, welche der Verf. in Betreff der s. g. eigentlichen, d. h. derjenigen Pressdelikte macht, welche eine Verletzung der allgemeinen Strafgesetze nicht enthalten. Es wird die nähere Begründung dieser Andeutungen abzuwarten sein, um so mehr als mit dem S. 103 Gesagten dasjenige, was S. 17 f. über das schnelle Vergessenwerden publicistischer Manifestationen beigebracht ist, nicht recht im Einklang zu stehen scheint; wie denn auch das S. 106 über die Gefährlichkeit der Presse Angedeutete mit dem S. 20 gezogenen Schlusse, dass die Presse nicht gefährlich sei, schwer zu vereinigen sein möchte. Als wesentlichste Frage des Pressstrafrechts, um diesen Ausdruck mit dem Verf. zu gebrauchen, wird mit vollem Rechte die über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines gegen die Vorschriften der Strafgesetze verstossenden Presserzeugnisses hervorgehoben. Nachdem der Verf. die Frage, ob die Anonymität zu respektiren sei, bejaht hat, nachdem er die verschiedenen Systeme der Haftbarkeit bei vorhandener Anonymität erörtert (S. 74 ff.), nachdem die verschiedenartige Stellung des Verlegers, des Druckers, des Verbreiters sorgfältige Erwägung gefunden, wendet sich der Verf. S. 88 der Verantwortlichkeit des Redakteurs, und speciell dem Verhältniss desselben zum Verf. eines Artikels zu. In ausführlicher Weise wird hiebei der von John — gelegentlich eines für den Juristentag im Jahre 1863 gefertigten Gutachtens — aufgestellte Satz: 'der verantwortliche Redakteur ist der Verf. der ganzen Zeitung' bekämpft. Da dieser Satz in der That unrichtig, weil einseitig ist, so wird man dem Verf. in seiner Polemik zum guten Theile beitreten können. Wenn indessen der Verf. S. 96. 97 den Satz aufstellt, dass der Autor wegen Dolus, der Redakteur wegen Fahrlässigkeit verantwortlich zu machen sei, so ist das in dieser Allgemeinheit auch nicht richtig. Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet. Bald heisst es: die B. A. Zeitung sagt u. s. w. — Bald dagegen: H. H. veröffentlicht in der B. A. Zeitung einen Artikel. Den Charakter der Fahrlässigkeit erlangt doch auch die durch den Redakteur beschlossene Veröffentlichung eines Artikels nicht dadurch, dass derselbe erklärt, er habe denselben zwar gelesen aber nichts Strafbares darin gefunden; denn Aehnliches kann der Autor auch für sich anführen. Doch würde die weitere Erörterung dieser Frage hier zu weit führen. Der Verf. bespricht ausser der Verantwortlichkeit des Autors und des Redakteurs auch noch die des Unternehmers. Dies geschieht aber schon im Hinblick auf das noch zu erörternde Presspolizeirecht. Gewiss hat der Verf. recht, wenn er darauf hinweist, dass mit juristischen Grundsätzen allein den Uebelständen, welche durch den Missbrauch der Presse sich ergeben können, nicht entgegenzutreten sei, sondern dass auch das Verwaltungsrecht sich der Sache anzunehmen habe. Aber eine andere Frage ist es doch, ob das Verwaltungsrecht der Presse direkt entgegentreten soll, oder ob es nicht richtiger ist, Einrichtungen zu schaffen und zu fördern, durch welche der schlechten Presse das Publikum entzogen wird.

Lübeck. R. John.

R. Olshausen, die blutige Erweiterung des Gebärmutterhalses. (Sammlung klinischer Vorträge, herausg. von Rich. Volkmann. Nr. 67). Leipzig, Breitkopf & Härtel 1874. 14 S. 8°. Einzelpreis: Mark 0,75.

94] Der Verf. führt uns ein ziemlich eng begrenztes Thema in dem Rahmen eines klinischen Vortrags vor. Die blutige Erweiterung des Gebärmutterhalses ist eine Miniatur-Operation, die ihre Indikation in den mechanisch begründeten Formen von Dysmenorrhoe und Sterilität findet, und verdient sie auch wegen der nothwendigen Präcision in Ausführung und Nachbehandlung eine eingehendere Besprechung, so ist sie doch jenen beiden Affectionen gegenüber nur von untergeordneter Bedeutung. Ich halte es für eine ungerechtfertigte Zersplitterung des Materials, einen im Ganzen einfachen therapeutischen Eingriff für sich zum Vorwurf eines Vortrags zu nehmen, in welchem der Verfasser passender die Störungen selbst betrachten, die erwähnte Operation der Therapie anreihen und hier deren Werth und Technik analysiren konnte.

Hiervon abgesehen, verdient Olshausen's Vortrag, der in klarer, einfacher Diction alles Wissenswerthe berücksichtigt, volle Anerkennung, und es sind nur Kleinigkeiten, die ich im Folgenden speciell anführe und theilweis modificirt wissen möchte.

Nach einer einleitenden Betrachtung über Dysmenorrhoe und Sterilität stellt der Verfasser zwei Kategorieen auf, die die fragliche Operation indiciren:

1. Deutliche pathologische Enge des Orificium uteri externum, sobald sie Dysmenorrhoe erheblicheren Grades oder Sterilität bedingt.

2. Solche Fälle, in denen die Verengerung minder deutlich ist, für die bestehende Sterilität aber ein anderer Grund nicht gefunden werden kann.

Für die sub 1 angeführten Zustände ist die Zulässigkeit der Operation zweifellos und allgemein anerkannt; die zweite Indication dagegen muss für den Specialisten reservirt bleiben, den Erfahrung und Uebung befähigen, ein endgültiges Urtheil abzugeben und alle anderen Momente auszuschliessen. Für Minder-Geübte, und auch sie greifen neuerdings häufig zu dieser Operation, ist diese zweite Indication, die dem eigenen Ermessen einen grossen Spielraum lässt, zu weit gefasst, ja unstatthaft, da die blutige Erweiterung nicht zu unterschätzende Gefahren im Gefolge haben kann und keineswegs den Werth eines unschädlichen Versuchs repräsentirt. — In der sich anschliessenden Krankengeschichte vermisse ich die Stärke oder Nummer der Sonde, die das verengte Orificium externum noch passirte, sowie die Angabe, ob der Uterus zu strecken, also die Anteflexio in eine Anteversio umzuwandeln war.

Die Unterscheidungs-Merkmale für normale Anteflexionen des virginellen Uterus und für die pathologischen Formen (S. 6 [500]) sind mir nach Olshausen's Deduction nicht verständlich; der Schwerpunkt liegt hierbei wohl mehr in einer Fixation des Uterus in anteflectirter Stellung oder in Starrheit seiner Substanz, die keine Streckung gestattet, Momente, deren jedes für sich pathologisch und meist von Störungen begleitet ist.

Die Angaben über den Ausführungs-Modus der Operation und die Nachbehandlung erschöpfen das Thema, ja die tragischen Folgen der Pressschwammbehandlung sind fast zu weit ausgeführt.

Der Verfasser bespricht dann weiter die Behandlung der Sterilität bei antevertirtem Uterus, wo die Vaginal-Wandung den mechanischen Verschluss des Orificium zu Stande bringt, und schlägt die Incision, besser Excision eines Stücks auch für die Fälle vor, wo der antevertirte Uterus einen normalen Muttermund zeigt (S. 12 [506]). Die Nothwendigkeit, hier zu operiren, wird jedoch meiner Ansicht nach nur bei Fixation des antevertirten Uterus an uns herantreten: ist dieses nicht der Fall, verändert der bewegliche Uterus, als dessen normale Stellung die Anteversion von Autoritäten anerkannt wird, mit den Füllungs-Zuständen seiner Nachbarorgane, den Bewegungen und Lageveränderungen der Frau häufig seine Lage, so ist ein Conceptions-Hinderniss schwer verständlich.

Nachdem der Verfasser in den folgenden Zeilen die meist unklaren anderweitigen Indicationen für die fragliche Operation mit Recht zurückgewiesen hat, spricht er den gerechtfertigten Wunsch aus, eine gute Methode und ein passendes Instrument für die Dilatation des inneren Muttermundes zu kennen.

Zum Schluss erwähnt er kurz die Gefahren der Operation, die parametritischen Entzündungen, denen er füglich noch die oft bedeutenden Blutungen bei und nach der Incision als nicht minder wichtiges Moment anreihen konnte. Dr. A. Hempel.

Gustav Jäger, Deutschlands Thierwelt nach ihren Standorten eingetheilt. Band 1. 2. Stuttgart, A. Kröner 1874. VII. 400; IV. 367, XXIV S. 8°. Preis: Mark 24.

95] Der Verfasser hat sich durch seine zahlreichen Schriften den Ruf eines kenntnissreichen und denkenden Naturforschers erworben. Seine rein wissenschaftlichen Arbeiten, z. B. über die Wachsthumsgesetze der Knochen, über den Atlas der Vögel, über verschiedene niedere Thiere u. s. w. werden hoch geschätzt von den Zoologen. Seine Beiträge zur Entwickelungslehre nehmen in der Literatur der Descendenz-Theorie eine hervorragende Stellung ein. Die von ihm erschienenen allgemeineren Schriften sind theils für Studierende bestimmt, so z. B. das Lehrbuch der allgemeinen Zoologie, welches sich bei geringer Seitenzahl durch grossen Reichthum an Gedanken und Thatsachen auszeichnet. Theils sind sie mehr populär gehalten und diese (wir nennen nur 'das Leben im Wasser') geben in unterhaltendster Weise eine Fülle von Ideen neben mannichfacher Anregung zum Studium der Naturwissenschaften. — Das vorliegende Buch schliesst sich den letztgenannten populären Schriften an und ist vorzüglich für Lehrer, Land- und Forstwirthe und für 'Naturfreunde' bestimmt, doch bietet es auch dem Zoologen vom Fach, sowie dem Naturaliensammler vielfache Anregung und Belehrung. Ausserdem glauben wir, dass es schon deshalb eine Besprechung in diesen Blättern verdiene, weil die Anordnung des Stoffes ganz verschieden von der in ähnlichen zoologischen Schriften gebräuchlichen ist und weil dieselbe sich in vieler Hinsicht zum grossen Vortheile des Werkes auszeichnet.

Der Verf. giebt zuerst eine kurze Einleitung, in der er die Abhängigkeit der Thierwelt von Klima, Pflanzenwuchs und Bodenbeschaffenheit schildert. Nachdem er diese im Allgemeinen erläutert hat betrachtet er den Einfluss, den eine Aenderung der Temperatur eines Landes auf dessen Bevölkerung ausübt. Er zeigt, wie bei langsamer Abkühlung zuerst die zärtlichen Formen aussterben oder zur Auswanderung gezwungen werden, wie dann der Rest auf die verschiedenste Weise sich dem neuen Klima anpasst und wie endlich durch den Zufluss nordischer Einwandrer die Fauna wieder an Artenzahl zunimmt. Dann beschreibt er die Veränderungen bei einer langsamen Erhöhung der Temperatur eines Landes. Er führt aus wie die nordischen Einwandrer sich in ihre ursprüngliche Heimath oder in die Gebirge zurückziehen, wie viele Arten zu Aenderungen ihrer Lebensweise gezwungen werden und wie endlich durch Einwanderungen aus wärmeren Ländern die Zahl der Species sich vermehrt. Nachdem der Verf. noch die Art und

Weise, wie die verschiedenen Thierformen ihre Wanderungen anstellen, und wie die Configuration eines Landes denselben Vorschub leisten oder Hindernisse bereiten kann, gezeigt hat, beschreibt er in allgemeinen Umrissen die Fauna Deutschlands während der Jura-, Kreide-, Miocen- und Eiszeit. Dann giebt er eine kurze Schilderung der Veränderungen, welche die deutsche Thierwelt in historischer Zeit erlitten hat und führt dann an mehreren Beispielen: Mus, Blatta u. s. w. aus, wie diese Veränderungen noch immer fortdauern.

Nach diesen Einleitungen beginnt der specielle Theil des Buches, in welchem der Verf. in anziehendster Weise die Einwohnerschaft Deutschlands vorführt. Er bringt sie zu diesem Zwecke nach ihren Standorten in eine Anzahl von grösseren Gruppen und macht dann die einzelnen Formen durch die Angabe leicht aufzufindender Merkmale, wie Grösse, Farbe u. s. w. sowie durch Schilderung der Lebensweise kenntlich. Indem er so die Thiere der Alpen, des Mittelgebirges, der Ebene, des Waldes, der Gewässer u. s. w. nach einander behandelt, giebt er dem Naturfreund ein lebendiges Bild der deutschen Thierwelt, und daneben noch die Beschreibung einer sehr grossen Anzahl von einzelnen Arten.

Die Beschreibungen sind meist zwar kurz, doch in der Regel hinreichend. Für eine zweite Auflage wären folgende Verbesserungen wünschenswerth: I. S. 113. Circus pallidus ist gute Art. — S. 264. Rhynchites aeneovirens ist behaart. — 365. Rhamnusium salici, nur eines der beiden Geschlechter ist roth mit blauen Flügeln, das andere besitzt gelbe Flügeldecken. — II. S. 55. Nicht Lebia chlorocephala, sondern cyanocephala hat schwarze Schenkelspitzen. — S. 70. Strangalia revertita hat stets rothes Halsschild. — S. 257. Haltica fuscicornis ist nicht einfarbig blau sondern hat rothgelbes Halsschild. — 263. Sylvia cariceti ist längst als Art aufgegeben. — S. 296. Chlaenius Schrankii besitzt einf. grüne Flügeldecken. — Hinsichtlich des Vorkommens sind folgende Aenderungen anzubringen: S. 88. Schlingnatter und Bergeidechse kommen auch in der Ebene vor. — 95. Taphria nivalis findet sich bis zum Meeresstrand. — 105. In den norddeutschen Haiden fehlen nicht alle Reptilien, die Blindschleiche ist dort häufig. — 217. Haltica coerulea lebt auf Iris pseudacorus. — II. 64. Ocypus olens und Silpha obscura finden sich nicht an Aas. —

Die Farbentafeln sind im Allgemeinen, trotz der Fülle von Arten, recht gut gerathen. Nur bei wenigen Figuren ist die Färbung etwas zu grell und auf Nr. 3. ist fälschlich Silpha quadripunctata mit zu den Feinden des Apfelbaumes gestellt.

Die Holzschnitte sind in der Ausführung ausgezeichnet. In der Zeichnung sind die meisten Gruppen (von F. Specht, R. Kretschmer und E. Schmidt entworfen) den besten Leistungen gleichzustellen, nur die Fische sind meist mittelmässig. — Mit der Zusammenstellung von Thieren, welche nach verschiedenen Maassstäben gezeichnet sind, können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Einheit der Gruppe wird dadurch, trotz des Strichs, welcher die natürliche Grösse angiebt, so gestört, dass wir eine Zeichnung, welche die einzelnen Arten ohne gegenseitige Abhängigkeit darstellt, entschieden vorziehen müssen. —

Ziehen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Urtheil, dass das vorliegende Werk in seiner Art neu, nach Inhalt und Ausführung empfehlenswerth ist. G. v. Koch.

Eduard Grimm, Descartes' Lehre von den angeborenen Ideen. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft) 1873. VIII, 77 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

96] 'In der Methode und dem Principe der Lehre Descartes' war die kritische Richtung angelegt. — Dieses System herrscht durch seine Probleme, nachdem es aufgehört hat durch seine Resultate zu herrschen.' Diese Worte Kuno Fischers bezeichnen den Gesichtspunkt, welchen das fleissig gearbeitete Schriftchen von Grimm sich angeeignet hat, indem es den Descartes als einen Propheten des kritischen Standpunkts behandelt, welcher dem Geiste nach seinem Meister unmittelbar voranging. Schreiben wir dem Cartesianismus mit vollem Recht eine so hohe Bedeutung zu, so ist ein nicht genug zu wiederholendes Durchwühlen seiner Gedankenfundgruben geboten, besonders um den ebenfalls bereits von Fischer präcis formulirten Unterschied zwischen Descartes dem Dogmatiker und Descartes dem Kritiker zu immer allgemeinerer Anerkennung zu bringen. Eine Anzahl zu diesem Ende aus seinem Briefwechsel ausgezogener, beiläufiger, aber höchst charakteristischer Aeusserungen setzen diesen Unterschied in ein interessantes Licht, und regen den Leser zum weiteren Nachdenken darüber an. Dass die Lehre von den angeborenen Ideen im Systeme des Descartes nicht etwa nur eine nebensächliche Stellung einnehme, sondern den Mittelpunkt dieses Systems bilde, ohne welche letzteres nicht völlig gewürdigt werden kann, ist nicht zu bezweifeln, und daher der Tadel von Descartes nicht abzuwälzen, dass dieses Fundament des Ganzen nirgends von ihm in erschöpfender systematischer Darstellung in den Vordergrund gestellt wurde, sondern gleichsam brockenweise aus beiläufig gegebenen Definitionen und Erklärungen, zum Theil aus Andeutungen zusammengelesen, zuweilen errathen werden muss. Diese Ansicht von der fundamentalen Bedeutung der angeborenen Ideen bei Descartes ist aber auch von jeher in allen guten Darstellungen des Cartesianischen Systems die herrschende gewesen. Den vom Vf. über diesen Punkt geäusserten Zweifel verstehen wir daher nicht recht, und so bleibt uns auch der Gedanke unklar, in wiefern in Folge dieser Ansicht die Stellung Descartes' zu seinen Nachfolgern eine Veränderung erleiden müsste. Ein solcher Gedanke hätte stark motivirt werden müssen. Gänzlich unmotivirt, wie er hier auftritt, steht er in der leeren Luft. Das in der kleinen Schrift wirklich enthaltene Neue, was sie lesenswerth macht, besteht vielmehr in den einzelnen Besprechungen und Citationen interessanter, sogar pikanter Stellen aus dem Briefwechsel, dergleichen den wissbegierigen Jägern nach Erleuchtung in dem Helldunkel Cartesianischer Ideen, zu denen sich der Unterzeichnete zählt, immer eine dankbar zu empfangende Gabe sein werden. Fortlage.

John Lubbock, die vorgeschichtliche Zeit, erläutert durch die Ueberreste des Alterthums und die Sitten und Gebräuche der jetzigen Wilden. Autorisirte Ausgabe für Deutschland. Nach der dritten Auflage aus dem Englischen von A. Passow. Mit einleitendem Vorwort von Rudolf Virchow. Band 1. 2. Jena, Hermann Costenoble 1874. XXVIII, [III], 303; XI, [IV], 317 S. 8°. Preis: Mark 17.

97] Dasjenige, was man heutzutage vom Standpunkte der Darwin'schen Entwickelungstheorie unter Anthropologie versteht, ist sehr verschieden von dem, was man früher so zu nennen pflegte und in manchen Kreisen noch heute so nennt. Die Aufgabe dieser modernen Anthropologie ist, die Natur des Menschen zu erforschen, rein inductiv, ohne irgend welche dogmatische Voraussetzung. Der Mensch als Gegenstand dieser Forschung ist nicht blos der Mensch von heute, aus unserem Lande, unserer Bildungsstufe — sondern der Mensch aus allen Zeiten, allen Landen, allen Entwickelungsstufen, soweit uns dieselben nur zugänglich sind. Daraus ergiebt sich, welch eine Anzahl von verschiedenen Wissenschaften in dieser Anthropologie

ihren Vereinigungspunkt finden. Zunächst sind Ethnographie und Geographie unentbehrliche Hülfswissenschaften. Nun will die Anthropologie den Menschen in allen seinen Beziehungen kennen lernen; sie muss also seine körperliche Entwickelung nicht weniger als seine geistige in's Auge fassen. Das Verständniss der ersteren erfordert die Kenntniss der Zoologie, Embryologie, vergleichenden Anatomie, Paläontologie, deren Voraussetzung wieder Geologie und Astronomie sind. Die Mittel zum Verständniss der geistigen Natur des Menschen sind die Kenntniss der Psychologie der Thiere, des Kindes, des Naturmenschen, der geistig Gestörten, vier weite Felder psychologischer Beobachtung, die zu ihrem fruchtbaren Anbau durchaus der Physiologie und Pathologie bedürfen. In dies psychologische Gebiet gehört auch der ungeheure Inbegriff derjenigen Wissenschaften, die man mit dem Gesammtnamen 'vergleichende Culturwissenschaft' belegen kann: Entwickelungsgeschichte der Sprache, der Religion, der Sittlichkeit, des Rechts, der Fertigkeiten und Künste u. s. w., und diese Culturwissenschaft findet wieder eine ihrer Stützen in der heutigen Statistik. So ist diese moderne Anthropologie der Centralpunkt aller jener Wissenschaften, die man insofern peripherische nennen kann, und der moderne Anthropologe hat sich wenigstens mit den Hauptergebnissen aller jener Wissenschaften bekannt zu machen, so schwierig auch diese Aufgabe sein mag. Als Centralwissenschaft ist diese Anthropologie eine wirklich philosophische Wissenschaft, und keiner glaube, auf diesem Gebiete einen erfolgreichen Schritt thun zu können ohne eine tüchtige philosophische Schulung, wie man sie nur durch das Studium der Geschichte der Philosophie erlangt. Der Zweck dieser Anthropologie ist ein im eminenten Sinne des Wortes praktischer: wir erforschen die wahre Natur des Menschen, wir entdecken die wahren Gesetze seiner Entwickelung, um dann von diesen auf dem Gebiete der Erziehung, der Moral, des Rechts, des Staates, der Religion u. s. w. diejenigen heilbringenden Anwendungen zu machen, welche zu einer möglichst hohen Stufe der Bildung und Gesittung, des leiblichen und des geistigen Wohles der gesammten Menschheit führen können. Die Aufgabe ist eine gewaltige, das Ziel noch ferne, der Weg eben erst betreten — aber es ist schon ein Grosses, dass man dieses Ziel klar erkannt und den Weg bereits eingeschlagen hat. So gewaltig auch das unternommene Werk sein mag, einer vernünftigen Arbeitstheilung, einer solchen nämlich, bei der ein jeder Specialarbeiter sich des allen Mitarbeitern gemeinsamen Mittelpunktes genau bewusst ist, wird es gelingen, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Einen sehr wichtigen Theil der heutigen Anthropologie bilden die Forschungen über die vorgeschichtliche Zeit, welche auf die Urzustände der Menschheit ein überraschendes Licht geworfen haben. Viele Jahre hindurch haftete an diesen Forschungen nicht mit Unrecht der Ruf des Dilettantismus und der Unwissenschaftlichkeit, weil sie meistens von wissenschaftlich und zumal philosophisch gar nicht gebildeten Männern als eine Liebhaberei betrieben wurden, und nicht selten wird auch jetzt noch durch einseitige, phantastische Hypothesenträumer auf diesem Gebiete gesündigt. Wollte man indessen von diesen Zurückgebliebenen aus über den heutigen wissenschaftlichen Stand dieser Studien urtheilen und aburtheilen, so würde man dadurch nur seine völlige Unkenntniss in diesen Dingen verrathen. Seit Boucher de Perthes' berühmten, im Jahre 1847 allgemeiner bekannt gewordenen Entdeckungen im Sommethal, die zuerst auf hartnäckigen Unglauben, zumal bei Gläubigen, stiessen, dann aber in den Jahren von 1858—1863 durch Männer wie Rigollot, Gaudry, Hébert, Falconer, Prestwich, Lyell zur vollsten Anerkennung gelangten, giebt es eine Wissenschaft der anthropologischen Archäologie, welche erst recht eine sorgfältige Pflege findet, seitdem sie durch Darwin's Lehre in ein ganz neues Licht gerückt ist. Aber es gereichte dieser Wissenschaft bisher zu grossem Nachtheil, dass ihre Forschungen und Ergebnisse nur zum kleinsten Theil in selbständigen Monographien, meistens nur in mehr oder weniger umfangreichen Artikeln in den Zeitschriften der verschiedenen, zahlreichen anthropologischen Gesellschaften niedergelegt wurden. So war es sehr schwierig, ja den meisten unmöglich, sich einen Ueberblick über den Stand der Forschungen zu verschaffen — es fehlte die systematische Zusammenfassung des vielfältig zerstreuten Stoffes. Eine solche versuchte nun, nachdem er sich bereits durch eine Anzahl von Monographien einen bedeutenden Ruf erworben hatte, im Jahre 1865 zum ersten Mal Sir John Lubbock in seinem seitdem berühmt gewordenen Buche 'Prehistoric Times' — und wie sehr dieser Versuch gelang, zeigt sich an der Thatsache, dass bereits im Jahre 1869 eine sehr vermehrte zweite, im Jahre 1872 eine dritte Auflage erschien, von welcher letzteren die von uns hier angezeigte Uebersetzung gegeben ist. Was dem Buche seinen bleibenden Werth verleiht, ist sein durchaus kritischer Charakter, den wir nicht besser kennzeichnen könnten, als es Rudolf Virchow in seinem die Uebersetzung einleitenden Vorworte bereits gethan hat. 'Sir John Lubbock', sagt Virchow (S. VI), 'hat dazu (sc. zur Abfassung seines Buches) nicht blos die reichen Schätze der öffentlichen und der privaten Sammlungen sowie die unermessliche und prächtige Reiseliteratur seines Vaterlandes benutzen können, sondern er hat persönlich fast alle grösseren Sammlungen, ja fast alle wichtigeren Fundstätten Europa's kennen gelernt und an nicht wenigen der letzteren durch eigene Nachforschung sein Urtheil geklärt und gesichert. Seine Darstellung hat dadurch, ganz abgesehen von der methodischen Klarheit des Styls und der philologisch correcten Benutzung des literarischen Stoffes, einen seltenen Grad von Zuverlässigkeit und Anschaulichkeit gewonnen, und wenn mancher Leser, verwöhnt durch die Zuversichtlichkeit des Tons in vielen unserer volksthümlichen Schriften über die Urzeit und Vorgeschichte des Menschen, hier und da überrascht werden sollte durch die Vorsicht, ja, man möchte bisweilen sagen, Zaghaftigkeit dieses Autors, so wird er daraus zugleich lernen, in welcher Weise der echte Forscher seinen Stoff ordnet und wissenschaftlich verwerthet.'

Das Originalwerk ist in einem Bande erschienen, der aber, in der 3. Auflage etwa 40 Bogen stark, bereits zur Unhandlichkeit angeschwollen ist. Um so mehr ist es zu billigen, dass die Uebersetzung das Werk in zwei Bände zerlegt. Der I. Band enthält: 1. Cap. Einleitung; 2. Cap. Ueber den Gebrauch der Broncewaffen in alten Zeiten; 3. Cap. Das Broncealter; 4. Cap. Der Gebrauch der Steine in alten Zeiten; 5. Cap. Megalithische Monumente und Grabhügel; 6. Cap. Die alten Pfahlbauten der Schweiz; 7. Cap. Die dänischen Kjökkenmöddings oder Muschelhaufen; 8. Cap. Nordamerikanische Archäologie. Der II. Band: 9. Cap. Quartäre Säugethiere; 10. Cap. Höhlenmenschen; 11. Cap. Der Flussdrift — Kies; 12. Cap. Das Alter des Menschengeschlechtes; 13. Cap. Jetzige Wilde; 14. Cap. Jetzige Wilde — Fortsetzung; 15. Cap. Jetzige Wilde — Schluss; 16. Cap. Schlussbetrachtungen.

Was die Uebersetzung selbst anbetrifft, so wollen wir an ihr besonders hervorheben, dass sie, soweit wir sie mit dem Urtext verglichen haben, durchaus genau und sogar in richtigem Deutsch geschrieben ist. Dies ausdrücklich hervorzuheben, erscheint weder lächerlich noch überflüssig, sobald man die Beschaffenheit unserer sonstigen, selbst der geschätzten, Uebersetzungsliteratur berücksichtigt. Wir kommen bei anderer Gelegenheit auf diesen Punkt zurück.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 8. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 21. Februar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

H. Thiele, Kaiser und Papst. Eine zeitgeschichtliche Studie. Leipzig, Justus Naumann 1874. 48 S. 8°. Preis: Mark 0,75.

101] Der Verfasser, 'Probst des Klosters Marienberg, Hof- und Domprediger in Braunschweig', gibt eine kundige Uebersicht, wie Kaiserthum und Papstthum fast gleichzeitig auf römischem Boden entstand, wie der noch altkirchlich byzantinische Spruch, dass Gott die Welt getheilt habe zwischen Kaiserthum und Priesterthum, im germanischen Mittelalter sich steigerte zur Theilung zwischen Kaiserthum und Papstthum, endlich wie der Papst durch das Geschick der neuen Zeit den Boden unter den Füssen verlor, aber sich nicht entschliessen konnte zu glauben, dass die Kirche ohne Landeshoheit regiert werden könne, während seine geistliche Macht sich in der Anerkennung seiner Unfehlbarkeit zuspitzte. Diese Uebersicht zur Rechtfertigung des Titels ist doch nur bestimmt eine Betrachtung der 'Neuesten Verwickelungen' einzuleiten. Ihr Anlass bleibt bei diesen Fragen stehen: 'Sah die Preussische Regierung in dem Unfehlbarkeitsdogma eine solche Veränderung der kirchlichen Verfassung, dass sie fand, auch der Staat müsse nun seine Stellung zur Kirche ändern? Wollte sie etwa ihre Diöcesanbischöfe und deren Klerus schützen gegen mögliche Vergewaltigungen von Seiten des römischen Universalbischofs? Hatte sie Fäden entdeckt, die auf eine Verbindung der französischen Kriegserklärung mit der päpstlichen Unfehlbarkeit hinausliefen? Hatte sie Kunde von klerikalen Conspirationen?' Die Antwort ist unschwer zu geben. Auf der einen Seite ein protestantisches Kaiserthum, das, in seiner Beschränkung nach Aussen hin mächtiger als das Reich der Hohenstaufen, zu seiner Entschuldigung einen romantischen Feldzug nach Italien zu unternehmen, oder doch wie Frankreich hoffen zu lassen, verweigert: auf der andern Seite neu ersonnen ein unfehlbares Universalbisthum des Papstes, das sich durch eine aus katholischer Volkswahl hervorgegangene reichsfeindliche Partei als politische Macht darstellt. Der Verf. zieht nur den Schluss: 'Der Krieg ist da. Aber sein Ausgang ist uns sehr zweifelhaft.'

Carl Hase.

Jos. Wieser, Pauli apostoli doctrina de iustificatione ex fide sine operibus et ex fide operante bliblico-dogmatice discussa et illustrata. Tridenti, Seiser 1874. VII, 223 S. 8°. Preis: Mark 3.

102] Verf. hat von Neuem eine biblisch-theologische Untersuchung angestellt über die 'Aussprüche des Paulus, welche sich auf die Rechtfertigung aus dem Glauben, sei es ohne Werke, sei es durch Werke beziehen'. Beim Studium der Paulinischen Briefe nämlich ist er 'von einer dunklen Gewalt ergriffen, die Erklärungen der Neueren möchten weder in sich hinreichend gegründet, noch wider die Gegner hinreichend begründet sein.' Und nachdem bei selbständiger Forschung das dunkle Räthsel der Paulinischen Rechtfertigungslehre lange Zeit sich ihm nicht hat aufhellen wollen, 'hat er endlich das Archimedische ποῦ στῶ gefunden, indem er durch sorgfältige Erforschung und feste Verfolgung der exegetischen Thatsachen vom Umkreis der Lehre in ihren Mittelpunkt eingedrungen ist.'

Nach Feststellung der Aufgabe, der Quellen, des Ganges der Untersuchung erörtert Verf. im ersten Theile das Wesen des rechtfertigenden Glaubens und der rechtfertigenden Werke in der Lehre des Paulus. Zum Ausgangspunkt macht er im ersten Capitel den anscheinenden Widerspruch des Paulus in Betreff der Rechtfertigung aus Glauben und aus Werken in Sätzen des Apostels wie z. B. Röm. 1, 17. 3, 28 und 2, 6. 2, 13., 2. Cor. 5, 10., wo Paulus bald dem Glauben, bald den Werken die Rechtfertigung (!) zuschreibe, oder z. B. wie Röm. 8, 24 (!), Gal. 5, 6., 1. Cor. 13, 2. 13., wo er mit Ausschluss, oder mit Voraussetzung des Glaubens die Hoffnung und die Liebe als nothwendig zur Gerechtigkeit (!) erkläre. Um nun den Sinn der Paulinischen Sätze zunächst durch den Gegensatz zu erhellen stellt er die Meinung der Gegner des Paulus dar: der Juden, welche nur Gesetzeswerke, der Judenchristen, welche Werke und Glauben als den Grund der Gerechtigkeit auffassten. Dem gegenüber entwickelt er die Lehre des Paulus, nach welcher derselbe 'eine übernatürliche, aber nicht nur von aussen her angerechnete, sondern inwendig eingesenkte Gerechtigkeit (!) lehre und zwar ursprünglich als Zustand, dann aber auch als That, und zwar in beiden

Formen nothwendig zum Heile. Es sei für das Verständniss der paulinischen Lehre eine zweifache Rechtfertigung (!) zu unterscheiden. Für die erste Rechtfertigung lehre Paulus die Alleinherrschaft, für die zweite Rechtfertigung die Vorherrschaft des von Gottes Gnade dem Menschen geschenkten, mit Hoffnung und Liebe verbundenen Glaubens. Auf Grund dieser Bestimmungen lösen sich die Widersprüche in der Lehre und erkennt man die Gründe für die Gedankenformen des Paulus in dieser Lehre. Im zweiten Capitel untersucht darauf Verf. zunächst das Verhältniss des Glaubens zur Hoffnung und Liebe, welche beide 'die Katholiken als nicht nur für die guten Werke, sondern auch für die Rechtfertigung durchaus nothwendige Prinzipien halten'. Dann erörtert er das Verhältniss des Glaubens zu den Werken. Der Rechtfertigung aus Werken müsse nach Paulus die Rechtfertigung aus Glauben vorhergehen, oder der ersten Rechtfertigung, welche ein Lebenszustand sei, müsse die zweite Rechtfertigung nachfolgen, welche Lebensthat sei. Der Glaube ohne Werke und ohne Hoffnung und Liebe rechtfertige niemals (!); der Glaube ohne Werke, aber mit Hoffnung und Liebe rechtfertige zuweilen, insofern die Werke nur aus dem Glauben rechtfertigen und der rechtfertigende Glaube den Werken vorhergehen muss. Weiter untersucht dann Verf. das Wesen des rechtfertigenden Glaubens, der nur Zustimmung des denkenden Geistes, nicht aber etwa auch Zuversicht des wollenden Geistes, sondern nur der Gehorsam des Willens sei, den denkenden Geist der übernatürlichen Offenbarung zu unterwerfen; weiter das Wesen der rechtfertigenden Hoffnung und Liebe, weiter das Wesen der rechtfertigenden Werke. Und hieran schliesst sich noch eine weitere Erörterung über die Ursachen der Rechtfertigung, über den durch Liebe rechtfertigenden Glauben und über die rechtfertigenden Werke.

Der zweite Theil begründet das Ergebniss des ersten durch eine Auseinandersetzung über den paulinischen Begriff der Rechtfertigung, nach welcher eine nur zugerechnete Gerechtigkeit im Systeme des Paulus keine Stelle hat, und den paulinischen Begriff der Gerechtigkeit, welche, soweit der Glaube durch die Liebe ohne Werke rechtfertige, ein von Gott geweckter Lebenszustand sei, in welcher der Mensch auf Glauben, Hoffnung und Liebe und die mit der Liebe verbundenen Tugenden gerichtet ist; soweit aber der durch die Liebe werkthätige Glaube rechtfertige, eine Lebensthat sei, durch welche der Mensch alle jene Handlungen erfüllt, auf welche der Lebenszustand des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe mit ihren verwandten Tugenden den Sinn des Menschen unablässig richten.

So wäre denn auf rein exegetischem Wege durch sorgfältige Erforschung und consequente Verfolgung der 'exegetischen Thatsachen' die katholische Rechtfertigungslehre aus dem Paulus herauserklärt!

Wie das möglich war? Weil auf den 223 Seiten, in denen Verf. die Rechtfertigungslehre des Paulus mit grossem Fleiss, mühevoller Sorgfalt, exegetisch erschöpfender Ausführlichkeit abhandelt, von der paulinischen Rechtfertigungslehre nichts zu finden ist.

Das Urtheil mag befremden. Aber die paulinische Rechtfertigungslehre ist nur zu begreifen und darzustellen innerhalb einer genetischen Entwicklung des paulinischen Evangeliums durch Rückgang auf die Thatsache des Kreuzestodes des Messias und die Bedeutung dieser Thatsache im religiösen Bewusstsein des Paulus. Aber statt der genetischen Entwicklung stellt Verf. die einzelnen Sätze des Paulus losgerissen aus ihrem Zusammenhange als 'theses' neben einander und wider einander. Dadurch verlieren dieselben meistentheils ihren paulinischen Sinn. Und von dem Kreuzestode des Messias, diesem einzigen Objecte und Inhalte des rechtfertigenden Glaubens, ist in der ganzen Untersuchung nicht mit einer Silbe die Rede. Dadurch schneidet Verf. der paulinischen Rechtfertigungslehre ihre lebendige Seele und ihren belebenden Geist heraus, und die einzelnen Sätze verlieren ihren paulinischen Charakter.

Ist aber der Kreuzestod des Messias die Offenbarungsthatsache eines neuen göttlichen Heilsprinzipes im Gegensatze zum Heilprinzipe des Gesetzes, so tritt der Mensch in ein neues religiöses Verhältniss zu Gott. Dieser in der Gnade des stellvertretenden, sündensühnenden Kreuzestodes ist der allein heilsthätige, der Mensch ist der heilempfangende und statt der selbsteigenen Thätigkeit der Werke tritt die jeder Selbstthat entsagende Empfänglichkeit des Glaubens als Gerechtigkeit wirkender Grund ein. Das ist die Genesis der zugerechneten Gerechtigkeit, das die Genesis des rechtfertigenden Glaubens des Paulus. Und gegenüber der Offenbarungsthat Gottes im Kreuzestode Christi hat im Menschen als die geistige Form für die reine Empfänglichkeit der Heilsgnade nur der Glaube eine Stelle, nicht aber die Hoffnung und die Liebe. Denn die im Kreuzestode von Gott dargebotene Heilsgnade wird vom Menschen nicht in der Hoffnung oder der Liebe, sondern im Glauben empfangen. Und alle die Stellen, in denen Verf. eine rechtfertigende Hoffnung und Liebe ausgesprochen findet, haben mit der paulinischen Rechtfertigung, mit der zugerechneten, objectiven Gottesgerechtigkeit, nichts zu schaffen. Verf. kann ihnen eine Beziehung auf die Rechtfertigung nur dadurch verleihen, dass er den alten katholischen, aber für Paulus ganz sinnlosen Unterschied einer justificatio prima und secunda wieder zur Anwendung bringt und damit stetig Rechtfertigung und Gerechtigkeit mit einander vermischt, wie Paulus allerdings für beide Begriffe, die er logisch wohl unterscheidet, sprachlich noch den gleichen Ausdruck δικαιοσύνη gebraucht. Denn in der Entwickelung des Heilprozesses geht auch Paulus von der objectiven Gottesgerechtigkeit, der Rechtfertigung, zur subjectiven Gerechtigkeit fort, welche in der That des Menschen oder vielmehr in der That des Gottesgeistes im Menschen sich darstellt (Röm. 8, 4 ff.). Hier hat freilich die Hoffnung auch nichts zu schaffen. Diese drängt Verf. wesentlich nur auf Grund der falschen Uebersetzung der Vulgata von Röm. 8, 24: spe salvi facti sumus in diese Entwicklung hinein. Wohl aber hat hier die Liebe ihre Stelle, die πίστις δι' ἀγάπης ἐνεργουμένη Gal. 5, 6, und mit der Liebe auch die That und das Werk. Aber mit der paulinischen Rechtfertigung auf Grund des Kreuzestodes Christi hat die Liebe und das Werk nichts zu thun.

Wäre Verf. in den Grund des Paulinischen Evangeliums eingedrungen, so würde seine Untersuchung ein anderes Ergebniss gehabt haben. Aber freilich dies andere Ergebniss würde nicht permissu superiorum gedruckt sein.

Bern. Holsten.

Der Krypto-Katholicismus in H. von Mühler's 'Grundlinien einer Philosophie der Staats- und Rechtslehre nach evangelischen Principien.' Leipzig, J. A. Barth 1873. XVI, 98 S. 8°. Preis: Mark 2.

103] Weder die Schrift des Herrn von Mühler noch die vorliegende, binnen weniger Monate in drei Auflagen gedruckte Gegenschrift eines ungenannten Verfassers würden wohl im Publikum eine besondere Beachtung gefunden haben, wenn nicht das Testament des früheren preussischen Staatsministers eine Art urkundliche Bedeutung für das Verständniss der neuesten Phase, in welche der welthistorische Kampf zwischen Staat und Hierarchie in Deutschland getreten ist, in Anspruch nehmen könnte.

Hr. v. Mühler gehört bekanntlich zu derjenigen Gattung grosser Männer, welchen es ihre Bescheidenheit erlaubt, ihre Privatmeinungen als Weltgesetze aufzufassen, und welche dieselben eben darum mit dem Glorienscheine vermeinten göttlichen Rechts zu umgeben wissen. Dass dieser Heiligenschein von der römischen Kirche geborgt ist und einem evangelischen Haupte übernatürlich genug steht, weist unsere Gegenschrift an dem Rechts-, Staats- und Kirchenbegriff v. Mühler's in ausführlicher Weise nach.

Man konnte freilich schon vor dem Erscheinen der 'Rechtsphilosophie' vermuthen, dass der Staatsbegriff des ehemaligen Ministers ziemlich kirchenstaatlich aussehen müsse und dass sein Kirchenbegriff von dem Interesse an der Machtstellung des Klerus beherrscht sei. Aber dass das ganze System auf 'evangelischen Principien' beruhen solle, das war eine Behauptung, die in dem Munde eines so bibelkundigen Mannes doppelt überraschend wirken musste, und sie ist es denn auch, welche die Polemik des Verf.s herausgefordert hat und von ihm als das πρῶτον ψεῦδος der Mühler'schen Rechtsphilosophie nachgewiesen wird.

Uebrigens haben uns die positiven Gedankenentwickelungen des Verf.s nur stellenweise angesprochen, und seine polemische Methode hat er schwerlich in Lessing's Schule gelernt. Auch können wir Wortbildungen wie 'Gottverhältniss' oder gar 'Gottfähigkeit' nicht als eine Bereicherung der deutschen Sprache ansehen.

Worms. Wilh. Bender.

Nachtrag zu Artikel 50.

Durch das neuerdings 'als Rest' versandte 'Namenverzeichniss zu F. Nippold, Richard Rothe' ist die Seitenzahl des zweiten Bandes auf 677 angewachsen.

Friedrich Schulin, Ueber einige Anwendungsfälle der Publiciana in rem actio. Eine civilistische Abhandlung. Marburg, W. Braun 1873. VII, 211 S. 8°. Preis: Mark 3,50.

104] Das Ziel des Verfassers ist, die in vielen Stellen einem Nichteigenthümer gewährte utilis rei vindicatio des Characters der Abnormität, den man ihr gewöhnlich beilegt, dadurch zu entkleiden, dass er sie als Anwendungen der Publiciana i. r. a. hinstellt. Das Streben auch die utilis r. v. auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzuführen kann nur gebilligt werden und im Grossen und Ganzen wird man, soweit es sich um die erste Gruppe der in Frage stehenden Stellen, d. i. um die utilis r. v. des gewesenen Eigenthümers, handelt, die Ausführungen des Verf. auch als befriedigend bezeichnen dürfen. Sind doch in diesen Fällen die thatsächlichen Voraussetzungen der Publiciana auf Seite des früheren Eigenthümers ungeachtet der Eigenthumsübertragung noch immer vorhanden, wesshalb es sich nur darum handelt, die exceptio dominii zu entkräften, was durch Replicationen erfolgt, deren materielle Basis der Hauptsache nach in einem gegen den Eigenthümer gerichteten obligatorischen Restitutions- oder Ersatzanspruch besteht. Immer ist es aber doch dieser Anspruch, welcher der materiell bereits abgestorbenen Klage zu neuem Leben verhilft, wesshalb wir in dieser in rem actio, sofern sie nicht auch gegen die Successoren des restitutionspflichtigen Eigenthümers wirkt, materiell doch nur eine Verstärkung des erwähnten obligatorischen Anspruchs sehen können, trotz des Vorwurfs der 'Ungeheuerlichkeit' den der Verf. dieser von Jhering vertretenen Anschauung macht (S. 13). Dass die Klage auch dritten nicht berechtigten Besitzern gegenüber wirksam ist, kann uns darin nicht beirren, denn immer wird diesen gegenüber der frühere Eigenthümer nur dann auftreten, wenn ihn der erwähnte obligatorische Anspruch gegen den jetzigen Eigenthümer schützt. — Anders verhält es sich mit der zweiten Gruppe: in rem actio des Mündels, des Soldaten, der Ehefrau bezüglich der mit ihrem Gelde angeschafften Sachen. Betreffs dieser können wir dem Verf. nicht beistimmen. Da die Voraussetzungen der Publiciana auf Seite des Klägers hier niemals vorhanden waren, so vermag der Verf. sein Beweisthema nur dadurch zu retten, dass er zu der Fiction greift: die Sache sei vom Vormunde u. s. w. Namens des Mündels u. s. w. erworben worden. Die in Frage stehenden Quellenstellen bieten für diese Fiction keinen Anhaltspunkt, wesshalb wir die bezüglichen Ausführungen des Verf.s in das Gebiet blosser Hypothese verweisen müssen. Jedenfalls ist es immer bedenklich sich ohne irgend einen sicheren Stützpunkt auf Formelconceptionen zu verlegen und Fictionen aufzustellen, die von keiner Seite beglaubigt sind. Dasselbe gilt von der dritten Gruppe: in r. a. des Patrons behufs Revocation der dem Libertus gemachten Geschenke und in r. a. der l. 30. C. 5. 12., welche eine Combination der den zwei ersten Gruppen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte enthält, da diese in r. a. bald den Character der wahren, bald der vom Verf. modificirten Publiciana haben sollen. Einer solchen Zerlegung der in r. a. ist aber die l. 30 cit. entschieden nicht günstig, welche wir nur von einer und zwar neuen in r. a. verstehen können, deren formeller Character nicht davon abhängig ist, ob es sich um eine von der Frau selbst oder von einem Dritten bestellte Dos handelt.

Schliesslich noch einige Bemerkungen betreffs einzelner Detailausführungen des Verf's. Vor Allem pro domo die Bemerkung, dass wir noch immer an der prätorischen Ungültigkeit erzwungener Geschäfte, speciell erzwungener Eigenthumstraditionen festhalten. Die Hauptstelle ist uns auch jetzt noch die l. 9 §. 6 D. 4. 2; denn dass: quia res in bonis est eius, qui vim passus est 'gewiss' nichts anderes bedeute, als dass die Voraussetzungen der Publiciana in der Person des Gezwungenen noch vorhanden seien (S. 45), will uns nicht einleuchten. Diese sind auch bei ganz tadelloser Tradition vorhanden und doch würde dort schwerlich Ulpian eine solche Redewendung gebraucht haben. Aehnlich verhält sich's, von anderem abgesehen, mit l. 21. §. 3 D. 4. 2, deren Bedeutung kaum mit der Phrase beseitigt werden kann: 'so soll das natürlich weiter nichts heissen als dotis obligationem ... praetor ratam non habet' (S. 36). Auch der Specificationstheorie des Verf.s können wir nicht beistimmen, da die von ihm betonte Analogie des Fruchterwerbes nirgends (auch nicht in l. 18 §. 3 D. 13. 7, l. 4 §. 19. 20. D. 41. 3) hervortritt. Verfehlt erscheint uns endlich die Behandlung der Publiciana rescissoria. Es ist dabei übersehen, dass trotz der Rescission des durch Usucapion vermittelten Eigenthumserwerbes, aus denselben Gründen aus denen der Verf. dem gewesenen Eigenthümer die Publiciana zuschreibt, dem Beklagten noch immer die auf dem Usucapionsbesitze beruhende exceptio in factum verbleibt. Dieser gegenüber wird der Kläger trotz Rescission des Eigenthums mit der Publiciana nicht durchdringen, wohl aber mit der s. g. Publiciana rescissoria, wesshalb wir an dieser Klage festhalten müssen. Die Publiciana wird nur dann ausreichen, wenn sich die Restitution nicht bloss gegen den Eigenthumserwerb, sondern auch gegen den Usucapionstitel richtet (l. 57 D. 17. 1.).

Trotz aller dieser Differenzen und mancher anderer, auf welche hier nicht einzugehen ist, müssen wir dem Verf. das Zeugniss geben, sein Ziel mit Geschick und Ernst verfolgt zu haben. Unläugbar ist seine Ar-

beit ein beachtenswerther Versuch, die daselbst behandelten Fragen einer endlichen Lösung zuzuführen.

Prag. K. Czyhlarz.

Ernst Zimmermann, Aechte und unächte negotiorum gestio. Ein Beitrag zum römischen Obligationenrecht. Giessen, J. Ricker 1872 [1873]. 96 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

105] Z. geht davon aus, die actio neg. gest. directa setze ebenso wie die contraria voraus, dass der neg. gestor wissentlich in fremdem Interesse handle; wo dies nicht vorliege, werde nur actio utilis gegeben. Nachdem dies nachgewiesen, werden die Fälle unächter n. g. (d. h. der actio utilis) besprochen. Ist die gestio in rechtswidriger Absicht vorgenommen, so wird die volle actio directa gewährt. Die Fälle hingegen, wo der gestor im Irrthum ist, werden verschieden behandelt, indem bald volle act. directa, bald nur die Klage auf die Bereicherung zusteht, so dass hier die actio neg. gest. mit der condictio sine causa zusammenfällt. Z. fasst alle möglichen Fälle unter 9 Rubriken zusammen.

Daran schliesst sich die Besprechung der Hauptstreitpunkte im Gebiet der unächten n. g. So wird ausgeführt, dass die actio n. g. utilis und condictio sine causa gegen denjenigen, der sich bona fide aus fremden Sachen bereichert hat, nur dann zustehe, wenn er jene auf Grund eines Putativtitels erworben. Ferner wird der Fall behandelt, wenn sich jemand durch Einziehung fremder Forderungen bereichert. Endlich wird noch bewiesen, dass, wer ohne Wissen in fremde Angelegenheiten eingreift, stets die actio contraria auf die Bereicherung hat, aber nur subsidiär, soweit er nicht durch andere Rechtsmittel gedeckt ist; dieser Satz soll selbst für die Verwendungen auf fremde Sachen zuletzt durchgedrungen sein.

Dies der Inhalt der sorgfältigen und mit gesundem Urtheil durchgeführten Abhandlung. Dass sie die Lehre von der neg. gestio wesentlich gefördert hat, lässt sich nicht verkennen. Zu tadeln ist, dass Z. nicht die Mommsen'sche Digestenausgabe benutzt; das rächt sich hin und wieder selbst für die sachliche Auffassung. Auch die Quellenerklärung ist nicht immer treffend; so z. B. heisst 'quando quidem' (l. 48 de neg. gest.) nicht 'wann', sondern 'weil' oder 'da ja'; 'cum' kann in l. 46 §. 1 eod. nicht mit 'wenn' übersetzt werden. Uebersehen ist l. 10 si pars hered., wonach die ersten beiden Fälle unächter (?) neg. gestio (S. 33. 34) zusammenzuziehen sind. Im Allgemeinen ist auch die Methode zu bemängeln, welche das Institut lediglich vom Standpunkt des geltenden gemeinen Rechts aus betrachtet; wie fruchtbar ein Eingehen auf die allmähliche Entwicklung der Theorie der n. g. sein müsste, hätte Z. aus der Lehre von den impensae (§. 11) erkennen sollen; was er auf S. 10. 11 nur nothgedrungen aufstellt, scheint verfehlt. Es wäre zu wünschen, dass Z. unter Abstreifung dieser Einseitigkeit in der Methode die gesammte Lehre der n. g. bearbeite. Aufschluss über die Interpolationen der Compilatoren werden ihm die zu wenig beachtete l. 46 §. 1 h. t. und die alten Scholien von Thalelaeus zum Codextitel geben.

Innsbruck. Paul Krüger.

Benno Hilse, die Rechtssprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte seit seinem Bestehen. Berlin, Carl Heymann's Verlag 1874. IX, 353 S. 8°. Preis: Mark 6.

106] Wie der Titel des Werkes anzeigt, gibt der Verfasser in demselben eine Sammlung der Entscheidungen des seit 26 Jahren in Wirksamkeit stehenden K. Preussischen Kompetenz-Gerichtshofes. Insofern seine Rechtssprüche das Grenzgebiet zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden regeln, haben sie nicht allein gleich hohe Bedeutung für die Gerichts- und für die Verwaltungsbeamten, sondern sind auch werth, Gemeingut aller Staatsangehörigen zu werden, die oft genug im Unklaren sind, wo sie Schutz gegen ihnen vermeintlich widerfahrene Unbilligkeiten zu suchen haben. Gleichwohl hat es an dieser so sehr wünschenswerthen allgemeinen Bekanntschaft mit der herrschenden Praxis bei dem Kompetenz-Gerichtshofe bisher nicht kommen wollen und können, weil seine Erkenntnisse sich — wenigstens vollständig — nirgends einheitlich zusammengestellt finden, vielmehr zur Zeit in 26 Jahrgängen des Justiz-Ministerialblattes und in ebensovielen des Ministerialblattes der inneren Verwaltung abgedruckt sind, wodurch sich dem Gewinnen der nöthigen Uebersicht beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Deshalb ist aus Unkenntniss der bereits vorhandenen Vorentscheidungen schon oft genug immer und wider dieselbe längst entschiedene Streitfrage seiner Entscheidung unterbreitet worden, wodurch nicht allein dessen Arbeitslast unverhältnissmässig zugenommen hat, sondern gleichzeitig den Parteien unnütze Mühe, und nicht unbeträchtliche Geld- und Zeitaufwendungen zugefügt wurden. Dieser Uebelstand nahm besonders nach den Ländererwerbungen im Jahre 1866 erheblich überhand. Der Verf. glaubte deshalb dem Wunsch der Verlagshandlung, die ursprünglich zu anderer Verwendung gesammelten Entscheidungsgrundsätze als selbständige Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben, nachkommen zu sollen. Der äusseren Form nach schliesst sich die Arbeit den beiden Registerwerken zu den grossen Sammlungen der Erkenntnisse des Ober-Tribunals an, so dass sie einen systematisch geordneten Registerband zu den Rechtssprüchen des Kompetenzgerichtshofes bildet. Die systematische Ordnung der in mehr als 800 Nummern bestehenden Sammlung schliesst sich unmittelbar an die Gesetzgebung an, also insbesondere an die Allgemeine Gerichts-Ordnung, an das Allgem. Landrecht und an die bis Mitte 1873 ergangenen ausserlandrechtlichen Gesetze. Als leitender Grundsatz wurde befolgt, jedes Iudicat in der Regel nur einmal und zwar an derjenigen Stelle zu bringen, welche die am mehrsten einschlagende war, während bei den übrigen berührten Gesetzesstellen nur eine Hinweisung darauf erfolgte. Unter jedem Rechtsspruche sind die als Motive benutzten Gesetzesstellen kurz citirt. Der Gebrauch der Sammlung wird namentlich für den Practiker durch ein chronologisches Register der Gesetzesstellen und ein solches der Rechtssprüche, sowie durch ein alphabetisches Sachregister wesentlich erleichtert.

Die vorstehend näher characterisirte, mit Geschick und Sorgfalt verfasste Arbeit ist dankenswerth und zeitgemäss und wird einem entschiedenen Bedürfnisse abhelfen, da die in Illings Handbuch 2. Aufl. 1. Bd. S. 283—296 eingefügte Sammlung der wichtigsten Kompetenzentscheidungen ihr weder an Vollständigkeit noch an Uebersichtlichkeit gleich kommt, was übrigens dort auch nicht beabsichtigt wurde. Auch die Wissenschaft wird sich derselben mit Nutzen bedienen können und es ist zu wünschen, dass sie zum Studium und zur Pflege der bis jetzt so sehr vernachlässigten Disciplin des Verwaltungsrechtes einen Anstoss gebe.

Rostock. H. Roesler.

J. Schütz, medicinische Casuistik, nach eigenen Erfahrungen zusammengestellt. Band [I.] II. Prag, J. G. Calve 1872—1873. XVI, 334; [IV], 358 S. 8°. Preis: Mark 13.

107] Verf. hat, wie er in der als Vorwort dienenden Einleitung erklärt, bei der Bearbeitung sich von der Idee leiten lassen, 'die hervorspringendsten und allarmi-

rendsten Krankheitssymptome als die sicht- und greifbaren Aeusserungen abnormer Bedingungen hevorzuheben, ... durch schematische Vorführung der sie bedingenden pathologisch-anatomischen Veränderungen einen raschen Ueberblick zu ermöglichen und auf synthetischem Wege zur pathologisch-anatomischen Diagnose zu gelangen'. Als solche Symptome behandelt er in besonderen und ausführlichen Abschnitten: Convulsionen, Cardialgie und Colik, Impermeabilität des Darms, Hämorrhagieen, Angina pectoris, Asthma, Acute Exantheme und Störungen der Harnexcretion, also ein Material, das an Reichhaltigkeit nicht viel zu wünschen übrig lässt. Leider aber ist der Verf. in der Ausführung seiner Idee an ihren grossen Schwierigkeiten gescheitert. Denn anstatt nach einem bestimmten logischen Princip ein Schema aufzubauen, in das sich alle Krankheiten einreihen lassen, welche das an die Spitze jedes Abschnittes gestellte Cardinalsymptom zeigen, giebt er ziemlich willkürlich nach sehr wechselnden Gesichtspunkten zusammengestellte und desshalb sehr lückenhafte Schemata, in welchen oft Krankheiten untergebracht werden, die man ganz wo anders suchen würde. So lautet z. B. das Schema für Convulsionen wie folgt: '1) C. bei Neugebornen, 2) C. im Kindesalter, a) als Vorläufer von Krankheiten α) bei acuten Exanthemen, β) bei Pneumonie. b) als Folgezustände während des Verlaufs anderer Krankheiten, oder diesen folgend: α) Schreck und Zorn der Amme, β) Dentitio, γ) Meningitis basilaris, δ) Tuberculosis cerebri, ε) Diätfehler, ζ) Mastdarmcroup, η) Verbrennungen, ϑ) Anämie. 3) C. bei Erwachsenen a) in Folge von Affectionen der Nervencentra α) nach Apoplexien, β) bei Encephalitis, γ) Gehirntumoren, δ) Hirnsyphilis, ε) Epilepsie. b) in Folge anderer Krankheiten α) die hysterischen Krämpfe, β) in Folge von Anämie oder Inanition, γ) die Eclampsia toxica, δ) bei Hydrophobie, ε) Cholämie, ζ) Urämie, η) Eclampsia gravidarum et parturientium, ϑ) die typische Form der Convulsionen.' Welches Eintheilungsprincip hier zu Grunde liegt, ist gar nicht ersichtlich und noch weniger wie der Arzt auf 'synthetischem Wege' von dem Symptom der Convulsionen ausgehend zur Diagnose der Bleichsucht oder des Mastdarmcroups kommen soll. Dass hingegen wichtige Krankheiten, deren Wesen ganz allein in Convulsionen besteht oder zu deren Symptomencomplex diese nothwendig gehören, in jenem 'Schema' fehlen, ist eben die Folge jenes gerügten Mangels. Trismus und Tetanus, Meningitis cerebrospinalis, Meningitis der Erwachsenen, Insolation, die verschiedenen Formen der Myelitis, Schreibekrampf und andere peripherische Krämpfe — Alles dies, was man wohl zuerst bei Convulsionen zu finden glaubt, ist vergessen. Nicht viel anders ist es bei den übrigen Abschnitten, nur dass hier das Zusammenwerfen der verschiedenartigsten Zustände unter ein zum Theil ganz unbeständiges Symptom noch störender hervortritt.

Sehen wir von diesem Fehler ab, der einigermaassen wenigstens durch das jedem Band beigegebene Register ausgeglichen wird, so wie davon, dass die Besprechung der Krankheiten nicht überall auf der Höhe unserer heutigen Pathologie steht (s. z. B. Nierenkrankheiten), so finden wir in der Casuistik eine lebendige Darstellung der mannigfachen Vorkommnisse, welche sich dem Verf. in 30jähriger Berufsthätigkeit geboten haben und welche der angehende Arzt nicht ohne Nutzen lesen wird. Denn er findet darin ein wirkliches und anschauliches Bild der Praxis, wie es ihm die Kliniken in der Regel nicht bieten, er findet manche Fragen gründlich und vom praktischen Standpunkt aus behandelt, die in den Lehr- und Handbüchern gewöhnlich nur kurz abgemacht oder ganz übergangen werden (wie z. B. die Impffrage). Endlich wird er aus den diätetischen und therapeutischen Bemerkungen lernen können, wie ein geübter Praktiker sich oft in schweren und verzweifelten Fällen zu helfen weiss, wo der gangbare, in den Büchern gewöhnlich gelehrte Heilapparat sich unzulänglich erweist.

Berlin. H. Senator.

Hermann Beigel, die Krankheiten des weiblichen Geschlechts vom klinischen, pathologischen und therapeutischen Standpunkte aus dargestellt. Zwei Bände. Band I: allgemeiner Theil, Physiologie, Pathologie und Therapie der Menstruation, Krankheiten der Eierstöcke. Mit einer lithographirten, vier kolorirten Tafeln und 226 Holzschnitten. Erlangen, Ferd. Enke 1874. XVI, 603 S. 8°. Preis: Mark 16.

108] Der Verfasser dieses Werkes, früher acht Jahre lang Arzt an einem der besuchtesten Hospitäler Londons, der sich durch die Uebersetzung des trefflichen Werkes von Marion Sims über chirurgische Behandlung der Gebärmutterkrankheiten ein unbestreitbares Verdienst erworben hat, erörtert im allgemeinen Theil des vorliegenden Buches hauptsächlich die Anatomie der weiblichen Generationsorgane, dann die Veränderungen der letztern während der Menstruation und Schwangerschaft und ausserdem die allgemeine gynäkologische Diagnostik und Therapie. Im speciellen Theil bespricht er die Physiologie und Pathologie der Menstruation (Seite 295—403) und die Krankheiten der Eierstöcke (S. 405—596).

Wie sich von einem Autor, der lange Zeit in England gelebt hat, voraussetzen lässt, sind die englischen gynäkologischen Schriften sehr fleissig benutzt und giebt uns das Werk einen vortrefflichen Blick in den heutigen Stand der Gynäkologie in England. Dagegen lässt sich in ihm gar nicht selten ein Mangel an genügender Kenntniss der einschlägigen deutschen Literatur nachweisen. Dieser Mangel muss aber besonders betont werden, nicht blos, weil das Werk sehr breit angelegt ist, sondern auch weil der Verf. an vielen Stellen desselben deutsche Gynäkologen mit und ohne Nennung des Namens heftig angegriffen und einer meistens ungerechten Kritik unterzogen hat.

Sehen wir zunächst davon ab, ob es nothwendig war, einem Werke dieser Art noch eine — beiläufig 116 Seiten lange — Beschreibung der normalen weiblichen Genitalien vorauszuschicken, so ist von dem in diesem anatomischen Theil Gegebenen Einiges ungenau, Anderes unrichtig. So ist z. B. die Existenz der Drüsen in der Tubarschleimhaut von den meisten deutschen Anatomen, namentlich Henle und Luschka, die Verf. nicht erwähnt, bestimmt widerlegt worden. — Ferner liegen die Ovarien nicht in (S. 28) den breiten Mutterbändern und die Richtigkeit der Beschreibung Waldeyers über diese Gebilde ist in Deutschland schon seit 2—3 Jahren anerkannt. — Ausserdem ist die Angabe, die Vagina sei an Drüsen sehr arm, besitze secernirende Drüsen gar nicht, ebenfalls nicht richtig (cf. Archiv f. Gynäkologie II. 383 u. med. Centralblatt 1871 S. 546).

Unter der allgemeinen gynäkologischen Diagnostik wird die Auscultation auch berührt und z. B. angegeben, die Herztöne des Kindes seien gewöhnlich in der Nabelgegend zu suchen, ferner — das Nabelschnurgeräusch sei ein doppeltes (!) mit dem fötalen Herzen synchronisches Blasen.

Die Behauptung (S. 171), die bimanuelle Untersuchung sei zuerst von Sims angegeben, ist nicht richtig; wir kannten sie in Deutschland lange vor Marion Sims (cf. auch Holst Beiträge Heft I, Seite 1—26). Während aber in Figur 73 eine Abbildung von M. Sims gegeben wird, in der durch die rechte Hand die Bauchdecken über den antevertirten Uterus bis zur Mitte seiner hintern Wand umgestülpt werden,

kämpft Verf. wenige Seiten vorher gegen die Behauptungen eines deutschen Gynäkologen über die Möglichkeit per vaginam und von den Bauchdecken aus den Uterus zu verlagern und die Ovarien zu fühlen, mit der Behauptung, das sei auch für den Geübten nicht möglich und beweist damit entweder, dass er solche Fälle eben noch nicht erlebt hat, oder dass er nicht genau untersuchen kann. Denn Ref. z. B. kann die Angaben jenes nicht genannten Gynäkologen auf's bestimmteste bestätigen.

Wir können bei dem uns gegebenen Raum natürlich nur einige Beispiele herausgreifen und wollen daher als ein besonders prägnantes noch anführen, dass bei den Folgezuständen der Atresien der Genitalien — der haematocolpos und haematometra weder die Arbeiten von Puech, noch die von Rose (Monatsschrift Bd. 29 S. 401—443) noch die von Hennig und Breisky erwähnt sind, obwohl wir denselben viel Neues verdanken.

Bei den Erkrankungen der Eierstöcke theilt Verf. die Eierstocksgeschwülste in solide, cystische und cystoide Tumoren ohne auf eine genaue Classification der einzelnen vom patholog.-anatom. Standpunkt einzugehen.

Unter den soliden Tumoren ist der wichtige Fall eines enormen Fibroma ovarii (Monatsschrift 28 p. 415) der diagnostisch und therapeutisch Berücksichtigung verdient, nicht erwähnt; auch sind die retroperitonäalen Sarkome (cf. Archiv III S. 277) und bei der Therapie der Ovarientumoren die trefflichen Arbeiten von Gurlt, Gusserow u. m. a. deutschen Autoren nicht benutzt, während sehr Vieles, was wir vom Verf. hören, durch seine Aufsätze in Deutschland längst bekannt war. Amüsant ist die Behauptung, dass unsere deutschen Frauen nach dem 3. oder 4. Kinde in der Regel schon ein faltenreiches Gesicht und einen herabgekommenen Körper darböten, während die englischen Frauen oft noch nach 6, 8, 10 und mehr Kindern jedem unverheiratheten Mädchen Concurrenz machen könnten! (Seite 558.)

Die in dem Text abgedruckten Abbildungen sind grösstentheils aus dem bekannten Werke von Marion Sims. Wir vermissen unter den Speculis die Fenster-specula von Simon. Ein Theil der Figuren z. B. die der älteren Douchen, ferner der galvanocaustischen Batterie war überflüssig; andere sind ungenau wie Figur 140. 141, in denen nicht einmal der Stempel der Pravaz'schen Spritze schliesst, ferner 98 und 157 in denen trotz der Dislocation des Uterus nach hinten die Blase fälschlich mit ihren normalen Contouren gezeichnet ist; einzelne Bilder sind an Stellen in den Text geschoben, wohin sie gar nicht gehören z. B. Figur 54: in die Beschreibung der normalen Brüste die Abbildung einer Frau mit enormem Lipom hinter der rechten Brustdrüse.

Wir haben uns blos auf die Angabe eines kleinen Theils von Lücken und Ungenauigkeiten im vorliegenden Werke beschränkt, hoffen wir, dass der Verf. ähnliche Mängel in dem zu erwartenden zweiten Bande zu vermeiden sucht und es nicht verschmäht, sich auch die deutschen Schriften über Gynäkologie genauer als bisher anzusehen. Selbst Deutscher wird er wissen, dass deutsche Gelehrte von jeher den Leistungen des Auslandes die grösste Anerkennung zollend auch ihrerseits eine gerechte Beurtheilung fordern müssen.

Dresden. F. Winckel.

George M. Beard und A. Rockwell, praktische Abhandlung über die medicinische und chirurgische Verwerthung der Elektricität bei der lokalisirten und allgemeinen Anwendungsart derselben. Deutsch bearbeitet von R. Väter. Prag, H. Dominicus 1874. XXV, 626 S. 8°. Preis: Mark 10.

109] Unter den medicinischen Nationen ist die nordamerikanische zuletzt auf den wissenschaftlichen Schauplatz getreten. Zuerst war es die Zahnheilkunde, welche in Amerika mustergiltig für alle Länder betrieben wurde. Ein guter Psycholog musste bald merken, dass hinter diesen amerikanischen Zähnen tüchtige Köpfe steckten, und zuerst haben die Chirurgen diese Vermuthung gerechtfertigt. Kühnheit der Conception, der Ausgang von der Empirie und das Streben nach dem Nützlichen sind auch für die amerikanische Medicin die charakteristischen Eigenschaften.

Zu den besten Producten der modernen amerikanischen Medicin gehört jedenfalls das Buch von Beard und Rockwell. Es ist nirgends eine Blösse in wissenschaftlicher Beziehung vorhanden, vielfach vielmehr der streng wissenschaftliche Gesichtskreis erweitert. Der Ausgangspunkt der wichtigsten Neuerung jedoch war von der rohesten Empirie und ihre Methode der allgemeinen Faradisation und Galvanisation hätte in Europa nirgends gefunden werden können, weil hier der gelehrte Standpunkt der überwiegende ist, und Gelehrtes in einer so empirischen Wissenschaft, wie die Therapie ist, sehr häufig Verkehrtes erzeugt. Dabei ist die Literaturkenntniss und die Benutzung derselben eine mustergiltige, und der didactische Ton ein so glücklicher, dass er auch für den weniger gebildeten Arzt nicht abstossend fremd klingt. Klinisch lernen wir aus dem Buche, dass das aufgeregte Leben der Vereinigten Staaten auch den Yankee's nicht gut bekommt und dass der Anbetung des heiligen Dollars sehr häufig das beste Nervenmark geopfert wird.

Kein Special-Therapeut konnte das Buch mehr entbehren, und es war daher ein glücklicher Gedanke von Väter, das Buch in's Deutsche zu übertragen und es den deutschen Verhältnissen anzupassen. Dass der Uebersetzer mehr als zwei Drittel der Illustrationen unterdrücken musste, zeigt uns, wie viel coulanter Verleger und Käufer in den Vereinigten Staaten sind.

Wien. M. Benedikt.

J. F. Kräuter, das physiologische System der Sprachlaute. [Archiv für Anatomie, Physiologie und wissenschaftliche Medicin, herausg. von C. B. Reichert und E. Du Bois-Reymond, Jahrg. 1873, 449—477. S. Leipzig, Veit & Comp.]. 8°.

110] Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt ein neues natürliches System der Sprachlaute zu finden, das System, welches man erhält 'wenn man nicht von den Lauten, welche in den bekannten Sprachen vorkommen, sondern von den Grundbedingungen der Lautbildung ausgeht und alle möglichen Fälle durchnimmt'. Was er bringt zeugt von dem anerkennenswerthen Streben, möglichst logisch, möglichst consequent zu Werke zu gehen. Indessen erscheint es mehr als ein Programm, denn als eine fertige Arbeit; es sind die Grundlinien eines Gebäudes, das erst gebaut werden soll. Indem ich sie überblicke kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken. Cuvier sagt: Das natürliche System der Thiere ist dasjenige, durch welches man möglichst viel von den wesentlichen Eigenschaften eines Thieres weiss, wenn man den Ort desselben im Systeme kennt. Was in Cuvier's Sinne vom System der Thiere gilt, gilt auch von dem der Sprachlaute. Ihre wesentlichen Eigenschaften aber zeigen die Sprachlaute in den Sprachen, und Niemand, der ein System der Sprachlaute aufstellen will, kann ungestraft von ihnen absehen.

Wien. Ernst Brücke.

Otto Weberbauer, die Pilze Nord-Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung Schlesiens. Heft I. Mit sechs nach der Natur gezeichneten colorirten Tafeln. Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1873. [IV], 10 S. qu. fol. Preis: Mark 12.

111] Das vorliegende Werk ist das erste Heft einer neuen Pilz-Iconographie, welche in weiteren zwang-

losen Heften die Pilzflora Schlesiens resp. Nord-Deutschlands umfassen soll. Bei den Ascomyceten ist der Anfang gemacht. Die Tafeln geben die Abbildungen von 17 Arten der Gattung Peziza (von welchen 3 neu sind), 1 Verpa, 5 Helvellen und 3 Morchellen, welche im Texte beschrieben werden, zugleich mit den näheren Angaben der Literatur, der Synonymen und der in letzter Zeit herausgegebenen Pilzsammlungen, welche diese Pilze enthalten. Ausserdem sind kurze Angaben über das Vorkommen und den Standort der Pilze in Schlesien beigefügt und bei den grösseren Formen angedeutet, ob sie essbar und verwendbar sind.

Die colorirten Abbildungen geben wohlgetroffene, mit Umsicht und Verständniss ausgewählte Bilder der verschiedenen Arten, deren hie und da variirte, nach Bedürfniss auch im Längsschnitt dargestellte Formen durchaus charakteristisch hervortreten. Da die Unterscheidung bei den Ascomyceten ausser nach habituellen Eigenthümlichkeiten wesentlich mit nach der Gestalt der Sporen und auch nach der Form der Fruchtschläuche stattfindet, so sind jedesmal bei den einzelnen Pilzen die Schläuche mit den Sporen und einige Paraphysen nach mikroskopischen Bildern dargestellt. Diese Bilder sind für die systematischen Zwecke zwar ausreichend, sie würden aber dem natürlichen Ausdrucke näher gebracht werden können, wenn statt der blossen Enden von Schläuchen und Paraphysen, die für sich weder schön noch natürlich aussehen, deren Ursprung und Verbindung am Pilze in etwas angedeutet wäre. Auch dürfte bezüglich der Sporen und ihres Aussehens besonders darauf zu achten sein, nur völlig reife Schläuche mit Sporen kurz vor ihrer Entleerung zu zeichnen, da die Sporen erst in dieser Zeit constant und charakteristisch werden, während sie vorher von ihrer Umgrenzung an bis zur völligen Ausbildung weiteren Veränderungen unterliegen.

Hoffentlich wird es dem Verfasser gelingen, die mit vortrefflichen Hülfsmitteln begonnene Arbeit ohne Störungen und Hindernisse weiter zu fördern. Eine kleine Verrückung der Grenzen der Berücksichtigung zu Gunsten noch etwas kleinerer Formen wäre hierbei umsomehr anzurathen, als sie auf dem grossen, nicht gerade bequem gewählten Formate der Tafeln ohne Bedrängniss Platz finden würden, und eine grössere Vollständigkeit der Pilzflora Schlesiens oder Nord-Deutschlands in gleichem Werthe für viel weitere geographische Grenzen gälte, da ja die Pilze in ihrer Verbreitung weit weniger beschränkt sind als höhere Pflanzen.

Würzburg. **Oscar Brefeld.**

J. G. Kohl, die geographische Lage der Hauptstädte Europa's. Leipzig, Veit & Comp. 1874. XIV, 466 S. 8°. Preis: Mark 10.

112] In Ueberfülle strömen der Erdkunde Werke zu, welche nur den Rang von Stoffsammlungen beanspruchen dürfen; verhältnissmässig sehr selten dagegen bringt uns der Büchermarkt wirklich wissenschaftliche Erscheinungen im höheren Sinne auf diesem Gebiet d. h. solche, die getragen sind von dem Bestreben, den ursächlichen Zusammenhang der Dinge aufzufinden.

Das vorliegende Werk unseres würdigen Altmeisters in Länder-, Städte- und Völkerschilderung gehört ganz und gar dieser letztgenannten Richtung an und verdient schon darum besondere Beachtung. Bereits vor 33 Jahren trat der Verfasser mit einer ähnlichen, aber allgemeiner gehaltenen Arbeit hervor unter dem Titel 'der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche'. Dieses Buch wurde zu bald vergessen, und ist wohl von Anfang an trotz seines Werthes wenig berücksichtigt worden; denn die geographische Literatur hat von jeher zu viel dilettantisches und zu wenig fachmännisches Publicum gehabt, — wie viele gab's da, die das gedankenschwere Werk von 600 Seiten lasen! Durch seinen abstracten Charakter vermochte es allerdings den nur flüchtige Unterhaltung wünschenden Leser um so weniger zu fesseln.

Nun, nachdem er so 'vieler Menschen Städte gesehen' und auch stets in seiner feinsinnigen Art dabei dem Natur- und Geschichtszusammenhang nachgedacht, gibt uns Kohl in ganz concreten Gestaltungen eine Nutzanwendung der von ihm recht eigentlich geschaffenen und in dem verflossenen Dritteljahrhundert natürlich noch mehr ausgereiften Lehre von der Naturbedingtheit der städtischen Siedelung auf demjenigen Felde, auf welchem seine classischen Reisebeschreibungen fast sämmtlich sich bewegen: auf dem Boden Europa's.

Er führt uns nicht nur die schulmässig so genannten Hauptstädte der europäischen Staaten (mit Ausnahme Griechenlands, der Schweiz und der Niederlande) vor, sondern in vollberechtigter Rücksicht auf ihre frühere politische und immer noch fortdauernde wirthschaftliche Bedeutung erscheint neben London Edinburgh und Dublin, neben Rom und Wien Triest-Venedig und Prag, neben Berlin Frankfurt a. M., neben Petersburg Moskau und Warschau.

Ueberall von den nächstliegenden Bedingungen ausgehend, die oft kleinlichen ursprünglichen Veranlassungen der städtischen Anlage wohl trennend von den immer umfangreicher und verwickelter werdenden Einflüssen, unter denen von all den Tausenden menschlicher Ansiedelungen in Europa gerade nur diese wenigen zu so bedeutsamen Mittelpunkten unseres Culturlebens werden mussten, erhalten wir in einer stattlichen Reihe geographischer Essais ebenso viele Belege für die Lehre der natürlichen Auslese, die auch hier von so vielen zufällig ausgestreuten Samenkörnern nur diejenigen sich zu besonders lebenskräftigen Einzelwesen entwickeln liess, welche auf gutem Standort die Gunst ihrer Lage zu benutzen verstanden. Es ist eine vortreffliche Naturgeschichte der europäischen Hauptstädte, die einem das Wunder der 'höchst zweckmässigen' Vertheilung derselben erklärt, indem sie die natürlichen Ursachen aufdeckt, unter denen die Länder unseres Erdtheils alle ihr Herz auf den rechten Fleck bekommen haben, und unter deren Zusammenwirken Europa sich nunmehr so systemvoll mit seinen Städtesternen erster Ordnung geschmückt zeigt, dass man in der That keine sowohl den gegenwärtigen Naturformen dieses Erdtheils als dem Völkerleben unserer Tage entsprechendere Constellation ersinnen könnte.

Ueber die geographische Lage mancher der hier behandelten Städte ist nun zwar schon viel geschrieben worden, aber Kohl weiss selbst so vielfach schon wiederholten Erörterungen wie der über die Lage von Konstantinopel, Lissabon und Rom wesentlich neue Seiten abzugewinnen, da gerade in dem scharfblickenden Nachspüren nach dem Detail solcher Verhältnisse seine Meisterschaft besteht, der zufolge wir ihn Vater dieses Zweiges geographischer Forschung nennen durften, so sehr die allgemeine Anlage zur Entfaltung dieser Ideen in dem durch Ritter der Erdkunde eingehauchten Geiste längst beschlossen war. Mehr als durch die seltenen Citate beweist sich der Verfasser durch den Inhalt des Dargebotenen in heimischer und ausländischer, namentlich italienischer und spanischer Quellenliteratur bewandert; doch nur die Bausteine seines Gebäudes entnimmt er, neben der eigenen Anschauung, der Ueberlieferung anderer — der Bau selbst ist durchweg sein eigenstes Werk.

Unter seinen Bausteinen vermisst man nur das geologische Element. Ueber das wenig sagende Bild,

das Wiener Becken sei die Wiege der Stadt Wien gewesen, geht Kohl nicht einmal auf die höchst einflussreichen inneren Bodenverhältnisse dieses Beckens, die doch schon Cotta beleuchtet hatte, irgend näher ein. Und welche schönen Parallelen hätten sich ihm in der Einlagerung von Wien, Frankfurt, Paris, London in merkwürdig analoge Tertiärbecken geboten! Fast scheint es, als hätte unser Verfasser hier die ehrenwerthe Scheu vor der Entlehnung zu weit getrieben. Aber andererseits verräth sich hier eine Kenntnisslücke, die auch in des Verfassers Reiseschilderungen überall fühlbar wird, wo Geologisches in Rede tritt. Was da S. 135 vom Pariser Becken beigebracht wird — von den 'ganz grossartigen antediluvianischen Begebenheiten', die hier stattgefunden haben müssen, von 'versteinerten Palmen und anderen vorsündfluthlichen Gewächsen', die mit 'Knochen von jetzt völlig unbekannten Land- und Seegeschöpfen' die vorhistorischen Pariser Revolutionen 'physikalischer' Art grässlich illustriren — das zählt wie Aehnliches zu den wenigen Schwächen dieses Buches. Warum für den längst eingebürgerten und geognostisch bestens legitimirten Namen des Rheinischen Schiefergebirges S. 205 der des 'Rheinischen Mittelgebirges' erfunden wird, ist ganz unersichtlich. Wer auch nur die äusseren Formen der sogenannten Mährischen Landhöhe kennt, wie sie hier S. 295 richtig bezeichnet sind, darf nicht S. 231 dieselbe Höhe einen Zweig der Sudeten (!) nennen. Missverständlich ist ferner die Bemerkung S. 210, dass die Geologen die Oberrheinische Ebene Mainzer Becken nennten; und was ebenda über den 'vom Rheine durchbrochenen Gebirgsriegel' (bei Bingen) gesagt ist, über das 'Verschwinden und Auslaufen' des Oberrheinischen Sees nach dem geschehenen Durchbruch auf Bonn los, klingt wenigstens an an jene Mythologie von den Felsendurchsägungen unserer kleinen und grossen Fluss-Herculesse, die uns Peschel doch nun ausgetrieben hat. Seit des letzteren 'Neuen Problemen' sollte man auch den Begriff 'Fjord' nie mehr so unbestimmt auf 'längliche Meerbusen' ausdehnen wie hier S. 164, oder gar einen Süsswassersee mit theilweise ganz flachen Ufern wie den Mälar einen schwedischen ‚Fjord' taufen (S. 369).

Doch der Lösung der Hauptfragen, die den Gegenstand der in Rede stehenden Abhandlungen bilden, thuen diese ganz nebensächlichen Mängel keinen Eintrag. Die Erfüllung der gestellten Aufgabe scheint nur einmal minder geglückt, gerade da, wo Kohl sich das Verdienst erworben hat, die Phrasen über die unnatürliche Lage der jüngsten, der deutschen Kaiserstadt in ihrer Nichtigkeit darzulegen. Je deutlicher die sogar ausserordentliche Naturbegabung unserer freilich weder an einem Strom noch am Meer gelegenen Reichs-Hauptstadt in Kohl's lichtvoller Darstellung einem jeden entgegentreten wird, der sie liest, um so unangenehmer berühren einzelne auffallende Unrichtigkeiten, die den falschen Schein erwecken könnten, als sollte der Satz bei den Haaren herbeigezogen werden, der sich doch vorurtheilsfreiem Nachdenken beim Kartenanblick ganz von selbst ergibt: Berlin ist kein Fürstenmachwerk wie Karlsruhe. Wir müssen uns mit kurzer Andeutung begnügen: Berlin liegt nicht gerade so weit von der Oderquelle wie von der Odermündung (S. 322), sondern mehr als dreimal so weit; die Längsaxe der jütischen Halbinsel liegt mit West-Deutschland unter gleicher Länge, ihrer Fortsetzung gen Süden liegen also Städte wie Leipzig viel ferner als rheinische, Berlin vollends nicht im Gegensatz zu Köln derselben 'sehr nahe', sondern doppelt so fern als Köln, und danach ändern sich auch die S. 327 geäusserten Schätzungen über die völlig gleiche Entfernung von Städten der seltsamen 'Gruppe' Berlin-Leipzig-Erfurt u. s. w. zu Nord- und Ostsee; ganz verfehlt endlich ist S. 328 das Bemühen, Berlin als den für das 'Parallelogramm' von Niederdeutschland (sehr unklar als synonym behandelt mit 'Norddeutschland') natürlichsten Mittelpunkt, ja als Kreuzungspunkt seiner Diagonalen, als 'natürlichsten Sammel- und Marktplatz aller Norddeutschen Stämme' darzustellen, wie denn auffallend genug die Franzosen auf S. 156 bestätigt bekommen, dass ihr Paris wirklich das Herz des Herzens von ganz Europa sei, was doch auch nicht mit der Lage Frankreichs an der äussersten Westspitze des europäischen Rumpfes zusammenzureimen ist. Für das jugendfrische Aufkommen Berlins in der Neuzeit entschied vor allem seine centrale Lage in der geräumigsten Niederung Mitteleuropa's, die wie alle Tiefebenen ihre Culturüberlegenheit über das Bergland durch Verkehrserleichterung seit der Eisenbahnära mächtig zeigen musste, sodann aber der hochwichtige Umstand, dass eben an dieser Stelle der Ebene drei Hauptverkehrswege sich trafen: die grosse Centralstrasse Europa's, die den französisch-niederländischen Westen in bequemster Weise mit dem russischen Osten über Posen und Warschau verbindet, der Weg vom grössten deutschen Seeplatz zum grössten Donaumarkt, von Hamburg durch das industriereiche Schlesien nach Wien, endlich der von Stettin über Leipzig nach dem bekannten Wegweiser am Fichtelgebirge. Berlin war nie ein rechter Mittelpunkt von Norddeutschland, dazu läge Magdeburg weit günstiger; es war vor 1866 zumal nur ein Attractionspunkt für die preussischen Ostprovinzen. Dass es in dieser Stellung sich zur grössten Stadt Mitteleuropa's heraufarbeitete, ist natürlich vor allem der Betriebsamkeit seiner durch glückliche Racenkreuzung von Alters her gehobenen Bevölkerung beizumessen und sodann jener Lage an so bedeutenden allgemein europäischen Verkehrsstrassen, wie sich deren keine einzige andere deutsche Stadt erfreut; dass es aber Dank der Entschlossenheit seines grössten Sohnes seit Friedrich d. Gr., in ganz überraschender Weise von 1871 ab den Vortheil seiner Lage als politischer Schwerpunkt Mitteleuropa's fühlt, hätte Kohl nicht verschweigen sollen: genau für den Grenzumfang des Neuen Reichs passt, wie ein einziger Blick auf die mitteleuropäische Karte lehrt, keine einzige Stadt so trefflich als Reichshauptstadt wie dieses (zu ganz Mitteleuropa entschieden excentrische) Berlin, so nahe gestellt an die neue Reichsgrenze Elsass-Lothringens wie an die alte ostpreussisch-russische, so nahe an die auch noch neue dänische im äussersten Nordwesten wie an die alte oberschlesisch-östreichische im äussersten Südosten.

Im übrigen wird kein Leser dieses Buch aus der Hand legen ohne vielfache und werthvolle Belehrung daraus empfangen zu haben. Gegenüber der liebenswürdigen Bescheidenheit, mit der es sich nicht bloss im Sinnspruch des Titelblatts einführt, ist das um so freudiger anzuerkennen. Wir heben zum Schluss noch ausdrücklich hervor, dass die Gründlichkeit, mit welcher der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, nicht umhin gekonnt hat, über die engere Sphäre des letzteren hinaus interessante Streiflichter auf weitere Gebiete geographischer Betrachtung fallen zu lassen, so namentlich bei Lissabon auf die selbst von Ritter verkannte Naturgemässheit der Ablösung Portugals aus dem engeren Verband mit dem Hauptheil Iberiens, die man hier zum ersten Mal, so weit es die dargebotene Kürze erlaubt, allseitiger begründet findet. Es bleibt nur zu wünschen, dass dem Verfasser Gesundheit und altbewährte Schreibelust bewahrt beibe, das in der Vorrede berührte Vorhaben auszuführen, nämlich einen weiteren Cyclus derartiger geographischer Abhandlungen, zunächst Amerika betreffend, zu veröffentlichen.

Halle a. S. Kirchhoff.

Die Verlagsbuchhandlung, welche durch die Veröffentlichung von Reisewerken, theils Originalen theils guten Uebersetzungen, der anthropologischen Wissenschaft schon seit langer Zeit grosse Förderung angedeihen liess, hat sich durch die Herausgabe dieses Lubbock'schen Buches ein Verdienst um dieselbe erworben, welches nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Wir glauben daher auch ihr einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf Lubbock's zweites höchst bedeutendes Werk aufmerksam machen 'The origin of civilisation and the primitive condition of man, London; Longmans, Green and Co.', von dem bereits 1870 die 2. Auflage erschien. Eine Uebersetzung dieses für die moderne Psychologie überaus wichtigen Werkes würde nicht blos den Männern der Wissenschaft höchst willkommen sein, sondern auch unter den gebildeten Laien einen noch grösseren Leserkreis finden als die Uebersetzung des vorliegenden Werkes. Fritz Schultze.

J. J. Müller, Studien zur Geschichte der römischen Kaiserzeit. Zwei Vorträge. Zürich, Friedrich Schulthess 1874. 54, [2] S. 8°. Preis: Mark 1,20.

98] Der durch seine gründlichen Untersuchungen über Marius Maximus bekannte Verfasser, ein Schüler M. Büdinger's und Th. Mommsen's, bietet uns in diesem allerdings nicht eben zutreffend betitelten Werkchen zwei in Zürich gehaltene Vorträge, begleitet von den nothwendigsten Citaten. Der erste, eine 'Geschichte der prätorianischen Präfectur bis zu Constantin d. Gr. in ihrem Zusammenhange mit der gleichzeitigen allgemeinen Entwicklung des römischen Kaiserthums' zeigt uns in übersichtlicher, die Hauptmomente klar hervorhebender Darstellung, wie diese Präfectur, eine eigenthümliche Schöpfung des Kaiserthums, sich zuerst Schritt für Schritt mit diesem ausbildete und einen grossen Theil der den republikanischen Gewalten früher gehörigen Befugnisse übernahm, wie die Präfecti sich allmählich zu socii laborum der Kaiser und adiutores imperii emporarbeiteten, ihre so gewonnene Stellung sich gesetzlich bestätigen liessen und ähnlich den fränkischen Hausmeiern in Zeiten der Schwäche des Kaiserthums in Wirklichkeit das römische Reich regierten, so dass Constantin, um die Zügel der Regierung wieder selbst in seine Hand nehmen zu können, sie vor Allem beschränken musste und sie zwar mit äusseren Ehren und Auszeichnungen überschüttete, aber allein mit der bürgerlichen Provinzialverwaltung betraute und damit zu Gliedern seiner Beamtenhierarchie herabdrückte. Im zweiten Vortrag 'Staat und Kirche unter Alexander Severus' soll uns ein Bild der Verhältnisse, die mit Nothwendigkeit zu einem Kampfe zwischen dem zerfallenden römischen Reiche und dem sich immer mehr ausbreitenden Christenthum führen mussten, gezeichnet werden. Doch ist zu bedauern, dass hier der Verf. sein Thema zeitlich zu eng begrenzt und sich auf die Regierungszeit des (von ihm übrigens immer noch zu günstig beurtheilten) Alexander Sev. beschränkt hat. Erst mit einer, wenn auch kurzen Darlegung des Bündnisses zwischen dem röm. Staate und dem Christenthum, wie es Constantin versucht hat, würde nach unserem Erachten diese Skizze ihren Abschluss gefunden haben.

Die beiden Vorträge beschäftigen sich also mit zwei für die ganze röm. Kaiserzeit hochwichtigen Fragen und zeichnen klar die Grundzüge, von denen bei einer weiteren Behandlung des Gegenstandes auszugehen ist. Auch zeigen sie den Verfasser in vollem Besitz des nöthigen Materials, und es wäre höchst erfreulich, wenn er die erste Abhandlung ausführen und uns eine für die Erkenntniss der Entwicklung des röm. Kaiserthums unerlässliche Geschichte der prätorianischen Präfectur schreiben wollte. Im Einzelnen würde dann freilich hier und da nachgebessert werden können; so z. B. ist die Provinz Bithynien keineswegs, wie S. 11 behauptet wird, vom J. 103 n. Chr. an bleibend in kaiserliche Verwaltung gekommen, da unter Caracalla proconsules provinciae Ponti et Bithyniae genannt werden, und sie auch zwischen der Verwaltung des Plinius und der Reorganisation des S. Julius Severus (135—137) eine Zeit lang Senatsprovinz gewesen zu sein scheint (Marquardt, Staatsverw. I S. 195 f.); auch die Notiz S. 3, dass Sejan die über Italien vertheilten prätor. Cohorten in einem festen Lager in Rom vereinigt habe, wird auf die in Rom bis dahin zerstreut wohnenden Prätorianer zu beschränken sein, wenigstens sagt nur dies Tacitus (ann. IV 2, s. Marquardt R. A. III 2 S. 378); endlich ist aus der zuerst von Mommsen (Rh. Mus. XVI S. 448) als wichtig erkannten Stelle der Berner Scholien zu Virgil (georg. I 2: Maecenas praefectus praetorio fuit, ad quem fecit Vergilius georgica) an und für sich nicht zu folgern, dass Mäcenas schon vor dem J. 2 v. Chr. Präfectus Prät. gewesen sei, und dann würde diese Annahme in entschiedenem Widerspruch mit der Autorität des Cassius Dio, an der hier zu zweifeln gar kein Grund vorliegt, stehen; denn dieser setzt (LV 10, vgl. LII 24) die Einsetzung jenes Amtes ganz ausdrücklich in jenes Jahr.

Meissen. Hermann Peter.

Rudolf Westphal, vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. Theil I: das indogermanische Verbum nebst einer Uebersicht der einzelnen indogermanischen Sprachen und ihrer Lautverhältnisse. Jena, Hermann Costenoble 1873. XLV, 663, 98 S. 8°. Preis: Mark 20.

99] Rudolf Westphal's Thätigkeit auf sprachwissenschaftlichem Boden ist keine neue; wir brauchen blos an seine Abhandlung über das gotische Auslautsgesetz im zweiten Bande der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung zu erinnern. Aber allerdings hat er, nachdem er lange Zeit auf ganz heterogenen Gebieten sich bewegt, erst in neuester Zeit sich ihr wieder ganz zugewendet und rasch hinter einander die wissenschaftliche Welt mit einer philosophisch-historischen Grammatik der deutschen, einer methodischen Grammatik der griechischen und einer Verbalflexion der lateinischen Sprache beschenkt. Die Krönung des Gebäudes, zu dem er so den Grund gelegt, soll wohl die vorliegende vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen sein. Es ist sattsam bekannt, welches das Dogma ist, für das W. durch diese so überaus fruchtbare Thätigkeit Propaganda zu machen bemüht ist. Vox clamantis in deserto, fürwahr, denn wenig Anklang hat sein neues Evangelium unter den Vertretern der Sprachwissenschaft gefunden. W. will bekanntlich die seit Bopp von der Mehrzahl der Sprachforscher angenommene Theorie von der Entstehung der Flexionsformen durch Composition durch eine mit Hinweis auf die semitischen Sprachen gestützte Theorie der Lautsymbolik ersetzen; dieser neu gefundenen Wahrheit dient eigentlich das thatsächliche Material in allen seinen Büchern mehr oder weniger nur zur Unterlage.

Allein nicht diesem wissenschaftlichen Inhalt des Buches gilt diesmal unsere Besprechung. Das vorliegende Werk hat überhaupt gar keinen Anspruch darauf, als wissenschaftliche Leistung beurtheilt zu werden: es ist eine über alles Maass leichtfertige und gewissenlose Arbeit.

Ich bin mir wohl bewusst, damit zwei schwerwiegende Beschuldigungen gegen einen Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung Westphal's auszusprechen; aber ich bin der Zustimmung aller Mitforscher wohl sicher, wenn sie folgendes erwägen. Das Buch

enthält drei auffallende, umfangreiche Freibeutereien an fremdem geistigem Eigenthum. Dass die Begriffe W.s hierüber von denen anderer Gelehrten einigermaassen abweichen, habe ich schon in Curtius' Studien VI, 249 an einem Beispiele aus der Methodischen Grammatik II, 36—51 zu zeigen vermocht. Damals war es ein wohl ziemlich unbekannt gebliebenes Programm, dem W. die Ehre eines Wiederabdruckes in seiner Grammatik widerfahren liess, vermuthlich um es dadurch vor Vergessenheit zu schützen; diesmal hat er Männer wie Steinthal, Benfey und Schleicher seiner Beachtung für würdig gehalten. Die Ss. VII—XXII des Vorworts stimmen wörtlich mit den ersten 16 Seiten (vom zweiten Absatz an) von Steinthal's Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des menschlichen Sprachbaues überein. S. 653 f. ist wörtlich aus Schleicher's Compendium [3] S. 357 §. 211 entnommen (wobei W. sogar das in seinem sonstigen Transscriptionssystem mit *sh* bezeichnete Schleicher'sche *š* beibehalten hat), ebenso S. 655—663 aus Schleicher's [3] S. 763—772, mit Auslassung der Anmerkungen, ganz unwesentlichen Aenderungen (wie S. 663 Zend für Schleicher's ab.), einem auffallenden Druckfehler (S. 660, Z. 11 v. o.), im letzten Absatz blos auszüglich; Nr. V. VI. VII der lateinischen Praesensstammbildungen sind ganz weggelassen: die Copie musste wohl schleunigst in die Druckerei wandern. Endlich S. 609—642 sind eine nur durch einige Auslassungen und unwesentliche Aenderungen modificirte Reproduction der Benfey'schen Abhandlung über einige Pluralbildungen des indogermanischen Verbums Gött. 1867 (aus dem 13. Bde. der Abh. der Gött. Ges. d. Wiss.). Wenn Benfey sagt (S. 11): ist es wahrscheinlich? schreibt W.: es ist unwahrscheinlich. B. S. 14: meine Erklärung geht davon aus; W. S. 614: wir gehen davon aus. B. 22: als nächste Grundlage; W. 621: als die allernächste Grundlage; B. 24: ich glaubte, W. 623: man suchte. B. 28: ich bin weit entfernt vermuthen zu wollen, W. 625: wer wollte deshalb vermuthen? Mit Aehnlichem könnte ich noch viel Raum verschwenden; dergleichen erinnert an die plumpen Versuche eines Schülers, einem abgeschriebenen Exercitium durch Aenderung unwesentlicher Formeln ein selbständiges Ansehen zu geben. Druckfehler auch hier in Menge; um das Plagiat ganz deutlich zu machen, ist ein auffallender Druckfehler bei Benfey S. 26 (*caç* für *çac*) in Westphal S. 624 übergegangen, der freilich gleich noch 'geten' für 'geben' hinzugefügt hat.

An keiner der drei Stellen ist mit einer Silbe des Eigenthümers gedacht; ich denke, das genügt, um mein obiges Urtheil zu motiviren. Indessen noch bin ich nicht am Ende. Wenn ein Autor sich das Vergnügen macht, ab und zu sich selber zu citiren, so wird man ihm daraus billiger Weise keinen Vorwurf machen dürfen; wenn wir aber in dem vorliegenden Buche einige 80 Seiten aus dem vor einem Jahre erschienenen letzten Bande der Griechischen Grammatik, nur um eine Anzahl Druckfehler bereichert, wieder gedruckt bekommen, so ist das keine wissenschaftliche Arbeit mehr, sondern schwindelhafte Büchermacherei. Es entsprechen sich genau Vgl. Gr. XXIII—XXXIX = Gr. Gr. II 198—205. VIII—XVI. Vgl. Gr. 232—249 = II 198—210 (hier also wird uns sogar zugemuthet, dasselbe in demselben Buche zweimal zu lesen!). 184—189. V. Gr. 348—368 = II 251—271. V. Gr. 438—448 = II 233—234. 236—238. 247—250. 273—276. V. Gr. 577—588 = II 225—237. V. Gr. 600—608 = II 238—241. XXXV—XXXVI. XXXVIII. 116—118.

Auch das ist noch nicht Alles. Auch wer mit Kenntniss dieser Thatsachen, also ohne bedeutende Illusionen, an das Buch geht, wird doch seine kühnsten Erwartungen übertroffen finden, wenn er die Abschnitte S. 348—368 und 438—448 liest. Sie reproduciren den Abschnitt aus der griechischen Grammatik über sigmatischen Aorist und Futur und die nach W. damit zusammenhängenden Desiderativbildungen; aber die einzelnen Absätze und Theile sind hier buchstäblich wie in einem Kaleidoskop so durch einander geworfen, dass das, was hier steht, vollkommen sinnlos ist. Es folgen nämlich aus der Griech. Gramm. S. 269—270, 271, 260—261, 268—269, 266—267, 258—259, 255, 254, 235, 253—254, 253, 262—263, 261, 257—258, 259—260, 265—266, 261 Anmerk. (hier ganz ohne Bezug), 256, 267—268, 271, 263 u. s. f. Wie weit das geht, davon ein Beispiel. S. 444 der Vgl. Gr. stehen die Worte: Da ist zunächst doch mit der Thatsache. Hiervon stehen die drei ersten Worte auf S. 236, die vier letzten auf S. 247 Anm. der Griech. Gr.; die an der ersten Stelle zu dem 'Da ist zunächst' gehörenden Worte stehen hier schon S. 439 und beginnen einen Absatz: 'Angenommen dass derjenige Vocal'. Alles Glaubliche übersteigt S. 352 f. Hier ist mitten in die durch die Blattverschiebung freilich sinnlos gewordene Erörterung über den Aorist ein Stück aus Steinthals Charakteristik S. 283 (natürlich ohne Nennung) eingeschoben, worin über die Möglichkeit vieler synonymer Pronominalwurzeln für die Ursprache gehandelt wird; dann wird (nach dem Semikolon mit grossem Anfangsbuchstaben) fortgefahren: 'Daher wählte Curtius die Zusammensetzung mit "ich war" ohne in einem derartigen Tempus als ein Aorist erwarten' (sic). Diese Stilprobe mag zugleich eine Vorstellung davon geben, in welcher haarsträubenden Weise das Buch von Druckfehlern wimmelt; Gr. Gr. II 258 steht nämlich: Daher möchte Curtius die Zusammensetzung mit 'ich war' eher in einem durativen Tempus als im Aorist erwarten. Von sinnlosen Druckfehlern notire ich noch S. 348 Contins für Curtius, Rede für Stelle, Protinen für Iterativen, Narkeis für Sanskrit, S. 349 frount für Grund, Pestmal für Personal, S. 350 Hermann für Homer.

Genug des grausamen Spiels. Es liegt uns fern, diese Razzia nach Plagiaten an fremdem und eignem Gut weiter fortzusetzen, die einzelnen logischen Ungeheuerlichkeiten in den angeführten Abschnitten aufzudecken und die unverantwortlichen Druckfehler zu registriren; erneute Durchmusterung würde vielleicht noch manches erbauliche Resultat liefern. Wir wollen auch darüber mit dem Verfasser nicht rechten, dass die zusammenhängende Darstellung des indogermanischen Verbalbaues durch einzelne gar nicht hingehörige Abschnitte (zum Theil eben jene Reproductionen) unterbrochen ist; wir wollen darüber hinweg sehen, dass in der 'Uebersicht der indogermanischen Sprachen' S. 17 ausser den überhaupt ausgeschlossenen Kelten auch die Slaven und Litauer gänzlich fehlen (im Index S. XLII sind sie verzeichnet), obwohl auch das immerhin interessante Beiträge für das Verständniss der Entstehung dieses Buches sind. Wir wenden uns von dem Buche weg mit Widerwillen gegen solch unehrenhaftes und leichtsinniges Arbeiten, zugleich aber mit tiefem Bedauern über derartige Bücherfabrication eines sonst hochbegabten Gelehrten.

[Ein weiteres Plagiat, den im Vorstehenden aufgedeckten vollständig ebenbürtig, ist an B. Delbrück's 'Der Gebrauch des Conjunctivs und Optativs im Sanskrit und Griechischen' (B. Delbrück und E. Windisch, syntaktische Forschungen, I), Halle 1871, begangen worden, indem Westphal's S. 417—437 sich mit S. 15—39 des genannten Werkes vollständig deckte. Unser Herr Referent hat dasselbe wissentlich ignorirt, da es in dem ihm vorliegenden, sowie in allen überhaupt noch erreichbaren Exemplaren, unmittelbar nachdem die Sache ruchbar geworden, durch den Herrn Verlagsbuchhändler Hermann Costenoble vermöge eingeschobener Cartons in loyalster Weise entfernt worden war. Es würde, da es thatsächlich aus der Welt

geschafft ist, auch überhaupt unerwähnt haben bleiben können, wenn es, als ein vereinzeltes, die Möglichkeit einer milderen Beurtheilung offen gelassen hätte. Jetzt muss es leider als ein neuer Beweis für das unerhörte Verfahren gelten, welches sich der Verfasser sowohl gegen die Gelehrtenwelt, als gegen seine ehrenwerthe und mit Recht angesehene Verlagsbuchhandlung erlaubt hat. Die Redaction.]

Gotha. Gustav Meyer.

L. Diefenbach und Ernst Wülcker, hoch- und niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit. Zur Ergänzung der vorhandenen Wörterbücher, insbesondere des der Brüder Grimm. Lief. 1. Frankfurt a. M., Chr. Winter 1874. X, 1—144. Sp. 4°. Preis: Mark 2,40.

100] Referent muss von vorn herein bekennen, dass er sich mit dem Plane des Werkes, dessen erste Lieferung hier vorliegt, durchaus nicht befreunden kann. So verdienstlich auch ein jeder Anfang zur Hebung der noch immer so gut wie vergrabenen Schätze der Dialektliteratur der letzten Jahrhunderte ist und bleibt, so muss es doch fast scheinen, als sei absichtlich der Zugang zu dem, was die Herausgeber geben und geben konnten, möglichst erschwert worden. Das vorliegende Werk will nämlich vorzüglich eine Ergänzung des Grimm'schen Wörterbuches sein mit besonderer Rücksicht auf die namentlich in den ersten Bänden des letzteren nur in geringem Umfange benutzten dialektischen, sowohl hochdeutschen als niederdeutschen Vocabularien und Handschriften bis zum 15. Jahrhundert rückwärts, also im Grossen und Ganzen auf die in Diefenbach's früheren lexicalischen Sammlungen verwertheten Denkmäler. In der äussern Form schliesst sich daher das Werk im Ganzen an das Grimm'sche Wörterbuch an, doch ist die rein alphabetische Wortfolge aufgegeben, um alle Composita unter ihrem ersten Bestandtheil nacheinander aufführen zu können. Will man sich also über das Vorkommen eines Wortes orientiren, so schlage man zuvörderst bei Grimm nach, dann unter veränderter Alphabetfolge hier, um sich demnächst in der Regel aus Diefenbachs Glossaria latino-germanica Raths erholen zu müssen, aus welchen Quellen das betreffende Wort geflossen ist; denn die Herausgeber haben es verschmäht, ein ausführliches Quellenverzeichniss mitzutheilen; für die circa 200 benutzten Vocabularien etc. ist z. B. einfach auf die Quellenverzeichnisse a. a. O. verwiesen! Hätten doch statt dessen die Herausgeber ein selbständiges Wörterbuch über die schon früher von Diefenbach verarbeiteten Quellen gegeben, das in nicht zu langer Zeit hätte abgeschlossen werden können, während wir so, wenn der jetzt vorgelegte Plan des Werkes beibehalten wird, auf die Fertigstellung wohl bis zur dereinstigen Vollendung des Grimm'schen Wörterbuches uns werden vertrösten müssen. Oder wollen die Herausgeber für die bei Grimm noch rückständigen Theile entweder gar nichts oder eine unabhängige Arbeit liefern? Das knappe Vorwort spricht sich hierüber nicht aus. E. Sievers.

Bibliographie.

J. Beck, Heinrich von Wessenberg, sein Leben und Wirken. 2te Ausg. Carlsruhe, Braun. 8°. Mark 2.

— —, Wessenberg und die kirchliche Reform oder Nationalität und Romanismus. 2te Ausg. Das., ders. 8°. Mark 0,50.

Chantepie de la Saussaye, de brief aan de Hebreën, voor de gemeente uitgelegd. Afl. 4. Amsterdam, Höveker & zoon. 8°. p. c. fl. 4.

Dupanloup, nouvelles oeuvres choisies. Tome 2: défense de la religion. Paris, Plon & Comp. 8°. fr. 6,50.

H. Graetz, Geschichte der Juden. Bd. 1, Lief. 9. Leipzig, Leiner. 8°. Mark 0,80.

W. B. Pope, die Person Christi. Stuttgart, Liesching & Comp. 8°. Mark 1,80.

H. W. Rinck, Johannes eerste brief. Uit het hoogduitsch bewerkt en ingeleid door J. P. G. Westhoff. Amsterdam, Höveker & zoon. 8°. fl. 1,80.

Th. Siegmund, Martin Luther und der Reichstag zu Augsburg 1530. Hermannsburg, Missionshausdruckerei. 8°. Mk. 1,20.

O. Wolff, alttestamentliche Studien und Kritiken. Bd. 1. Breslau, Dülfer. 8°. Mark 4.

André, dictionnaire alphabétique, théorique et pratique du droit civil et ecclésiastique. Vol. 1. 2. Paris, Migne. 4°. fr. 16.

Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, herausg. von Busch. N. F., Bd. 4, Heft 1. Berlin, C. Heymann. 8°. p. c. Mark 8.

Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden, herausg. von Löning. Heft 26. Zürich, Schulthess. 8°. Mark 0,80.

W. v. Brünneck, das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresproducte und das Bernsteinregal. Königsberg, Koch. 8°. Mark 1,50.

De Economist, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 1874, Heft 1. Amsterdam, Gebhard & Comp. 8°. p. c. fl. 11,50.

Entscheidungen und Rechtsgrundsätze oberster deutscher Gerichtshöfe in Streitsachen des öffentlichen Rechts und der Verwaltung, bearbeitet und herausgegeben von H. Stolp. Bd. 1, Heft 2. Berlin, Expedition der Gemeindezeitung. 8°. Mark 2.

L. Jacobi, die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Berlin, Kortkampf. 8°. Mark 1,50.

R. v. Jhering, Geist des R. R. 3te Aufl. II, 1. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Mark 7,50.

Journal des économistes. Année 33, no. 1. Paris, Guillaumin & Comp. 8°. p. c. fr. 42.

F. Milone, dei principi e delle regole del diritto internazionale privato. Napoli, de Angelis. 8°. lire 2,50.

L. A. Müller, historisch-dogmatische Darstellung der Verhältnisse bei beerbter Ehe nach den bayerisch-schwäbischen Stadtrechten. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 1.

A. Nissen, Bemerkungen zum Entwurf einer deutschen Strafprocessordnung. Leipzig, Gebhardt. 8°. Mark 2.

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses. Bd. 3, Heft 4. Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 1,80.

A. Schmidt, das Salz. Eine volkswirthschaftliche und finanzielle Studie. Leipzig, Bidder. 8°. Mark 2.

H. Stolp, die Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslandes. Band 4. Berlin, Expedition der Gemeindezeitung. 16°. Mark 4.

P. Wachler, Nachtrag zur Kreisordnung vom 13. December 1872. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mark 1.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig, red. von E. Gotthard etc. Jahrg. 21, Nr. 1. Braunschweig, Wreden. 8°. p. c. Mark 7,20.

Annalen der Physik und Chemie, herausg. von Poggendorff. Jahrg. 1873, no. 11. Leipzig, J. A. Barth. 8°.

Annales des sciences naturelles. 5e série. Botanique, Tome 19, n. 1. Paris, G. Masson. 8°. p. c. (ann.) fr. 32.

Annales de la société botanique de Lyon. 1e année, 1871—1872. Lyon, Georg. 8°. XVI, 164 S.

Archiv für klinische Chirurgie, herausg. von B. v. Langenbeck. Bd. 16, Heft 1. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 8.

Archiv für Naturkunde Liv-, Esth- und Kurlands. Erste Serie, Bd. 5, Lief. 3. Dorpat, Gläser. 8°. Mark 2,40.

Archiv der Pharmacie. Eine Zeitschrift des deutschen Apothekervereins, herausg. von E. Reichardt. Bd. 203, Heft 1. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 8°. c. (Jahrg.) Mark 18.

L. Baltzer, die Nahrungs- und Genussmittel des Menschen in ihrer chemischen Zusammensetzung und physiologischen Bedeutung. Nordhausen, Förstemann. 8°. Mark 5,50.

Beni-Barde, traité théorique et pratique d'hydrothérapie. Paris, G. Masson. 8°. 1042 S.

M. Bernhardt, die Sensibilitäts-Verhältnisse der Haut. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 1,60.

M. Collins, die schmerzlose Entbindung. Berlin, Grieben. 8°. Mark 2.

H. Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Heft 3: Kreis Oberbarnim. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 8°. Mark 6.

L. Debat, flore des muscinés, sphaignes, mousses, hépatiques, contenant la description abrégée des espèces croissant spontanément en France. Lyon, Josserand. 18°. X, 276 S. 4 Taf.

C. F. Defert, Tafeln zur Berechnung rechtwinkliger Coordinaten. Berlin, Springer. 4°. Mark 8.

Dybowski, Monographie der Zoantharia sclerodermata rugosa aus der Silurformation Esthlands, Nord-Livlands und der Insel Gotland. Dorpat, Gläser. 8°. Mark 3.

H. Eulenberg, das Apothekerwesen in Preussen. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 4.
R. Gottgetreu, physische und chemische Beschaffenheit der Baumaterialien. 2te Aufl. Bd. 1. Berlin, Springer. 8°. Mk. 10.
V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. 2te Aufl., Lief. 5. Berlin, Bornträger. 8°. Mark 1.
Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medicin. Bd. 160, Heft 2. Leipzig, O. Wigand. 8°.
Medicinische Jahrbücher, red. von Stricker. Jahrg. 1874, Heft 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mark 20.
Württembergische naturwissenschaftliche Jahreshefte. Jahrg. 30, Heft 1. Stuttgart, Schweizerbart. 8°. Mark 2,40.
Journal für praktische Chemie, herausg. von H. Kolbe. N. F., Bd. 8, Doppelheft 6. 7. Leipzig, J. A. Barth. 8°.
G. Krebs, Lehrbuch der Physik und Mechanik. 2te Auflage. Wiesbaden, Kreidel. 8°. Mark 3,60.
H. Nothnagel, Handbuch der Arzneimittellehre. 2te Aufl. Berlin, Hirschwald 8°. Mark 16.
Stenographische Protokolle des ersten internationalen Congresses der Land- und Forstwirthe. Wien, Faesy & Frick. 8. Mark 4.
Neues Repertorium für Pharmacie, herausg. von L. A. Buchner. Bd. 23. Heft 1. München, Kaiser. 8°. p. c. Mark 12.
H. Rosenow, die Curven dritter Ordnung mit einem Doppelpunkte. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mark 1,50.
C. Schilling, Mittheilungen über den am 16. (28.) Juni 1872 im Kirchspiel Turgel des Kreises Jerwen in Esthland niedergefallenen Steinmeteoriten. Dorpat, Gläser. 8°. Mark 0,60.
M. J. Schleiden, das Meer. 2te Aufl. Lief. 7. Berlin, Sacco Nachfolger. 8°. Mark 2,50.
Verhandlungen der Forstwirthe von Mähren und Schlesien, herausg. von H. C. Weeber. Jahrg. 1874, Heft 1; 2. Brünn, Winiker. 8°. Mark 1,20; 0,90.
Vierteljahrsrevue der Fortschritte der Naturwissenschaften in theoretischer und praktischer Beziehung. Bd. 2, n. 1. Leipzig, E. H. Mayer. 8°. Mark 1,50.
Dorpater medicinische Zeitschrift, red. von A. Böttcher. Bd. 5, Heft 1. Dorpat, Gläser. 8°. p. c. Mark 9.

Archiv für oesterreichische Geschichte. Bd. 51. Hälfte 1. Wien, C. Gerolds Sohn. 8°. Mark 3,20.
Pädagogisches Archiv, herausg. von Langbein. Jahrg. 16, Heft 1. Stettin, v. d. Nahmer. 8°. p. c. Mark 16.
Archivio storico Italiano. Serie III. tomo 18, disp. 6. Firenze, Vieusseux. 8°. lire 3,50.
Atti della società ligure di storia patria. vol. 2, parte 1, fasc. 3 e appendice. vol. 5, fasc. 4. Genova, tip. de' sordo-muti. 8°.
H. Barbet de Jouy, musée national du louvre. 2e partie: description des sculptures des temps modernes. Paris, imp. Mourgues frères. 12°. fr. 0,75.
F. Baudry et L. Ballereau, puits funéraires gallo-romains du Bernard (Vendée). Paris, Dumoulin. 8°. VII, 359 S.
Nederlandsche Bibliotheek. Deel 1: E. Hiel, gedichten. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 3.
Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. Band 114—117 [= Jahrgang 27, 1874]. Tübingen, Druck von L. F. Fues. 8°. Jahresbeitrag: Mk. 18,90. (114: Verhandlungen über Thomas von Absberg und seine Fehden gegen den schwäbischen Bund, 1519—1530, herausg. von J. Baader; 115: Hans Sachs, herausg. von A. v. Keller, Bd. 7; 116: li romans de Durmant le Galois, altfranzösisches Rittergedicht, zum ersten mal herausg. von E. Stengel; 117: Steinhöwels Aesop, herausg. von H. Oesterley).
H. Bischoff, Biographie des Troubadours Bernhard von Ventadorn. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 2.
J. Cénac-Moncaut, histoire des peuples et des états pyrénéens depuis l'époque celtibérienne jusqu'à nos jours. 3e édition. vol. 1—4. Paris, Didier & Comp. 12°. 2554 S.
Collection of british authors. vol. 1383: A. Trollope, Harry Heathcote of Gangol. vol. 1384: W. F. Rae: westward by rail. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mark 1,60.
Comptes rendus de la société française de numismatique et d'archéologie. Tome 3, année 1872. Paris, imp. Le Clerc & C. 8°. fr. 12.
Fr. Corazzini, i tempi preistorici. Verona, libreria alla Minerva. 8°. lire 4.
C. Daly, motifs historiques d'architecture et de sculpture d'ornement. 2e série, décorations intérieures. Livr. 1—10. Paris, Ducher & Comp. fol. j. L. fr. 6.
Ch. Daremberg et E. Saglio, dictionnaire des antiquités grecques et romaines d'après les textes et les monuments. fasc. 2. Paris, Hachette & Comp. 4°. fr. 5.
Deutsche Dichter des 17ten Jahrhunderts, herausg. von K. Goedeke und J. Tittmann. Bd. 6: Gedichte von J. Chr. Günther. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 3.
G. Duplessis, costumes historiques des 16., 17. et 18. siècles. [Ouvrage faisant suite aux costumes des 12., 13., 14. et 15. siècles, dess. et gravés par P. Mercuri et commentés par C. Bonnard.] Tome 1. Paris, A. Lévy. 4°. p. c. (1. 2.) fr. 250.
Flügel's Wörterbuch der englischen und deutschen Sprache. 11te Aufl. Theil 1. 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 15.
E. Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes. Bd. 1. Nordhausen, F. Förstemann. 8°. Mark 12.
M. Gachard, les archives du Vatican. Bruxelles, Muquardt. 8°. fr. 3,50.
Garcin de Tassy, la langue et la littérature hindoustanies en 1873. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. 86 S.
Germania, herausg. von K. Bartsch. Jahrg. 18, Heft 4 (Schl. d. J.). Wien, C. Gerolds Sohn. 8°.
G. Gravier, découverte de l'Amérique par les Normands au 10. siècle. Paris, Maisonneuve & Comp. 4°. fr. 5.
F. Gregorovius, Wanderjahre in Italien. Bd. 1, 4te Aufl. Bd. 2, 3te Aufl. Leipzig, Brockhaus. 8°. j. B. Mark 5,40.
Voyages d' Ibn Batoutah, texte arabe, accompagné d'une traduction par C. Defrémery et B. R. Sanguinetti. Tome 1. Paris, Leroux. 8°. fr. 7,50.
I. Kant's kleinere Schriften zur Naturphilosophie, herausg. von J. H. v. Kirchmann. Abth. 2. Berlin, L. Heimann. 8°. Mk. 3.
R. Landmann, Hauptfragen der Ethik. Leipzig, Findel. 8°. Mark 6.
K. Meindl, die Schicksale des Stiftes Reichersberg von 1770—1822. Linz, Haslinger. 8°. Mark 3,60.
Mémoires de la société d'archéologie Lorraine. 23e volume. Nancy, imp. Crépin, Leblond. 8°. XXV, 405 S. 14 Taf.
Mittheilungen aus der historischen Litteratur, red. von R. Foss. Jahrg. 2, Heft 1. Berlin, Gärtner. 8°. Mark 1.
Mittheilungen aus dem Göttinger anthropologischen Verein, herausg. von H. von Jhering. Heft 1. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter. 8°. Mark 1,50.
Ae. Oberg, musarum typi monumentis veteribus expressi quomodo orti sint. Berlin, Calvary & Comp. 8°. Mark 1.
Fr. Reber, Geschichte der neuern deutschen Kunst vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis zur Wiener Ausstellung 1873. Lief. 1. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 2,24.
E. Reineck, neugriechische Grammatik der deutschen Sprache nach Fabri. Halle, Buchh. d. Waisenhauses. 8°. Mark 2,50.
R. Roth, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch und der Leutkircher Heide. Bd. 2. Heft 5. Leutkirch, Roth. Mark 0,65.
H. Schliemann, Trojanische Alterthümer. Bericht über die Ausgrabungen in Troja. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 6.
— —, Atlas Trojanischer Alterthümer. Photographische Abbildungen zu dem Bericht. Das., ders. 4°. Mark 54.
De nieuwe spectator, krijs-en geschiedkundig tijdschrift voor Neêrlands land-en zeemagt, ook in de Indiën. N. S., Jaarg. 1874, Nr. 1. Nijmegen, Thieme. 8°. p. c. fl. 6.
W. Stricker, neuere Geschichte von Frankfurt a. M. Buch 1. Frankfurt a. M., Auffahrth. 8°. Mark 1.
Psychische Studien, herausg. von A. Aksakow. Jahrg. 1, Heft 1. Leipzig, O. Mutze. 8°. c. Mark 10.
W. H. D. Suringar, Erasmus over Nederlandsche Spreekwoorden. Utrecht, Kemink & zoon. 8°. fl. 13.
Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. Bd. 4, Heft 4. Klagenfurt, Leon. 8°. Mark 3,90.
N. Tommaseo e B. Bellini, dizionario della lingua Italiana. fasc. 146—147. Torino, Napoli Roma, unione tip. editrice torinese. 4°. j. L. lire 2.
K. Vollmöller, Kürenberg und die Nibelungen. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 1,20.
Ch. Wiener, essai sur les institutions politiques, religieuses, économiques et sociales de l'empire des Incas. Paris, Maisonneuve. 4°. fr. 6.
Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausg. von R. Müllenhoff und Elias Steinmeyer. Bd. 17, Heft 2. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 3.
Zeitschrift für deutsche Philologie, herausg. von Höpfner und Zacher. Bd. 5, Heft 3. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 8°. Mark 3.
Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, herausg. von Fichte etc. Bd. 64, Heft 1. Halle, Pfeffer. 8°. p. c. Mk. 6.

Annuaire de l'académie des sciences, inscriptions et belles lettres de Toulouse. 39e année, 1873—1874. Toulouse, imp. Douladoure. 8°. 52 S.
Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, herausg. von J. Petzholdt. Jahrg. 1874, Heft 2. Dresden, Schönfeld. 8°.
Russische Bekehrungen, wie sie Herr Georg Samarin enthüllt und bekennt. Leipzig, Bidder. 8°. Mark 6.
K. Buchner, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2e Aufl. Heft 1; 2. Giessen, Ricker. 8°. Mark 2; 4.
Mémoires de l'académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse. 7e série, tome 3. Toulouse, Rouget frères et Delahaut. 8°. XVI, 434 S. 9 Taf.
Mémoires de la société académique de Maine-et-Loire. Tome 17. 18. Angers, Lachèse. 8°. 604 S.

Geschlossen am 10. Februar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

Chr. A. Thilo, kurze pragmatische Geschichte der neueren Philosophie. Cöthen, Otto Schulze 1874. [IV], 405, [3] S. 8°. Preis: Mark 6.

113] Der als Theolog und Pädagog bekannte Verf. will in dieser Schrift, die besonders für Anfänger im philosophischen Studium berechnet sei, nicht sowohl biographisches und culturhistorisches Material niederlegen, als durch Förderung im Verständniss des Gedankeninhalts der verschiedenen Philosophien und ihres Zusammenhanges einen Beitrag zur Belebung des philosophischen Studiums geben. Demgemäss werden die principiellen Ansichten der Philosophen möglichst mit ihren eigenen Worten dargestellt, und wird diese Darstellung weder durch Citate noch durch Angabe von Büchertiteln unterbrochen. Der Angabe des Geburts- und Todesjahrs folgt die der Hauptwerke eines jeden Philosophen, und dann die selbstständig aus den Quellen geschöpften Aussprüche desselben. (Hierin erinnert dieses Buch an ein vor dreissig Jahren erschienenes, das undankbarer Weise sehr wenig beachtet worden ist, an die dreibändige Geschichte der Philosophie des älteren Sigwart, nur dass bei diesem die Sonderung des Lehrgehaltes vom historischen Beiwerk noch weiter ging, indem in jedem Abschnitt die Einleitung die vitae aller darin abgehandelten Philosophen enthält, auf welche dann die Geschichte ihrer Philosophien folgt.) Da durch die Darstellung früherer Lehren das Philosophiren des Lesers gefördert werden sollte, so musste sie mit kritischen Bemerkungen begleitet sein. Dass diese nur selten die Darstellung unterbrechen, meistens derselben folgen, entfernt alle Gefahr, dass des Kritikers Ansichten dem geschilderten Philosophen geliehen würden. Der Standpunkt, von dem aus der Verf. entscheidet, was in einer Philosophie bleibend und was vergänglich, ist der Herbart'sche. Der Verf. bekennt sich selbst als Herbartianer und ist (was bei dieser Schule eigentlich selbstverständlich) einer von der strengsten Observanz. Dass er da in dem, was er zum Lobe der Eleaten, der Atomiker, Plato's, der Idealisten, der Kantischen Kritik des ontologischen Beweises, des Fichtischen Ich u. s. w. sagt, oft wörtlich mit seinem Meister übereinstimmt und mit diesem, weil Niemand bisher über ihn hinausgegangen, seine Darstellung schliesst, ist ganz in der Ordnung: jeder Hegelianer oder Krauseist würde es gerade so machen. Doch aber würden sich diese beiden in einer etwas anderen Position befinden als der Verf. Schon darin, dass weder Hegel noch Krause ausgesprochen haben, was Herbart so nachdrücklich einprägt: dass Anfänger im philosophischen Studium sich nicht mit Geschichte der Philosophie beschäftigen sollen. Wichtiger als diese Differenz mit seinem Meister, die ihn in einen häuslichen Zwist verwickeln kann, ist ein Anderes, worin er ganz zu ihm steht. Wir begreifen (weil wir es auch thun), dass er Herbart's Grösse auch darein setzt, dass derselbe nicht in der 'historischen Weise' philosophirt habe, bei der man nicht fragt: was wahr? und: was das zu lösende Problem? sondern nur: wo ein Vorgänger den Faden der philosophischen Entwicklung fallen liess? So sehr Herbart darin als Muster namentlich unserer Zeit vorgehalten werden kann, in der nicht nur ein Philosophiehistoriker, sondern Solche, die sich den stolzen Namen Philosophen beilegen, statt zu fragen: was ist wahr? nur fragen: was hat man für wahr gehalten? so darf doch auch nicht vergessen werden, dass unter den von Herbart behandelten Problemen sich das nicht findet: nach welchem Gesetz sich die Geschichte der Philosophie entwickle? und dass darum dem Herbartianer, der eine 'pragmatische' Geschichte der Philosophie schreiben will, sein Meister viel weniger ein directes Musterbild vorhält als Krause und Hegel ihren Anhängern. Ja, die ganz gerechte Bewunderung des 'nicht in historischer Weise' Philosophirens muss zwar nicht, aber kann dabei ein Hinderniss werden. Wenn sie nämlich nicht (wie sie sollte) dahin bringt, Alles — (darum, wenn man die Geschichte der Philosophie philosophisch betrachtet, jede Erscheinung innerhalb derselben) — daraufhin zu prüfen, ob sie vernünftig? sondern dazu verleitet, es ungeprüft zu lassen. Dieser Gefahr ist der Verf. nicht entgangen: Jenes 'in historischer Weise Philosophiren' ist selbst als eine geschichtliche Erscheinung gegeben, anstatt sie so sorgfältig zu prüfen, wie etwa Herbart die (gegebene) Veränderung, sehen wir den Verf., wo er dieser Erscheinung begegnet, sich bei den gegebenen Begriffen des gemeinen Denkens begnügen. Denn eine höhere Dignität wird man schwerlich dem abgetragenen Einwande beilegen können, mit welchem der Hegel'schen Behauptung, dass jedes philosophische System nur seine in Gedanken gefasste Zeit sei, begegnet wird: Also sei die Philosophie nur von bedingter Gültigkeit und nichts Absolutes, enthalte nicht das ewig Wahre. Das geringste Nachdenken hätte dem Verf. sagen können, dass die Pflicht des Knaben, zu gehorchen, unbedingt bleibt, obgleich er als Mann zu befehlen haben wird, und dass, da man nur durch Gehorchen befehlen lernt, das Gehorchen nie verschwindet, sondern als Gehorchthaben ewig in dem Befehlen enthalten ist. Dass der Verf., der es doch sonst nicht liebt, in von Anderen ausgetretene Schuhe zu treten, sich dem Chorus derer anschliesst, die Hegel so verstehen, als wolle er die Philosophie zu einer wechselnden Mode machen, hängt vielleicht mit der Stellung zusammen, die er der 'Schelling-Hegel'schen Philosophie' anweist: Durch den Idealismus Kant's und Fichte's sei die Alternative gestellt, entweder durch Hülfe Spinoza's oder mehr in der Weise Leibniz's sich zum Realismus zurecht zu finden. Da nun der letztere Weg, der Herbart'sche, nach dem Verf. der einzig richtige ist, Schelling und Hegel aber den andern einschlugen, so kann er in ihren Lehren natürlich bloss puren Irrthum sehen. Darum hätte man es ihm kaum übel nehmen können, wenn er sich der Beschreibung des Abweges ganz enthielt; dass er sich in die Betrachtung desselben mit der gleichen Liebe hingeben werde, wie dem Anschauen des (allein richtigen) Weges, wird Niemand erwarten. Freilich, da ohne Liebe kein Begreifen möglich, so muss man darauf gefasst sein, in diesem Gebiete, in dem der Verf. nur mit Widerwillen verweilt, Missverständnissen und Missdeutungen zu begegnen. In der That schöpft man aus der Darstellung Schelling's und Hegel's am Wenigsten Belehrung. (Hinsichtlich des Ersteren wird nicht einmal auf den Fortschritt hingewiesen, der darin liegt, dass in den 'Ideen' die Naturphilosophie die Anwendung, im 'Transsc. Idealismus' die Ergänzung der Wissenschaftslehre ist.) Hier allein hat darum der Ref. den Mangel von Citaten vermisst; es hätte ihn interessirt zu wissen, welcher Hegel'sche Satz zu dem hier folgenden (S. 339) corrumpirt wurde: 'Die Momente des Begriffs sind das Allgemeine (Subject), das Besondere (Object), und das Einzelne (Subject-Object).' Dass der Ref. aus dieser Partie am Wenigsten gelernt hat, entschuldige ihn, wenn er bei dem Referat über den Inhalt des Buchs, zu dem jetzt überzugehen, sie nicht weiter berührt.

In der Einleitung (S. 1—41) wird zuerst die Aufgabe der Philosophie ganz wie von Herbart festgestellt, dann (etwas kühn) die Eintheilung der Alten in Logik, Physik und Ethik der Herbart'schen in Logik, Metaphysik und Aesthetik gleichgestellt, und als Vorgeschichte der neueren Philosophie der Verlauf der philosophischen Bestrebungen im Alterthum und Mittelalter kurz geschildert, und zwar so, dass in der antiken Philosophie die Metaphysik, Ethik und philosophische Theologie von einander gesondert werden,

im Mittelalter nur die Scholastik und ihre Bekämpfer Berücksichtigung finden. Das bleibende Verdienst der griechischen Philosophie soll sein, die Probleme der Metaphysik wenigstens zum Theil entdeckt und in der Teleologie den ersten Anfang der philosophischen Theologie gefunden zu haben. In der Ethik kommen sie über den Eudämonismus der Güterlehre nicht hinaus. Das Mittelalter, welches eine Menge irriger Ansichten in Cours gebracht habe, sei doch auch nicht ohne (zum Theil freilich negative) Verdienste; namentlich seien ethische Probleme von ihnen aufs Tapet gebracht. Wenngleich der Ref. es für unrichtig hält, dass auf den Gegensatz des Realismus und Nominalismus ein solches Gewicht gelegt wird, wie es geschieht, so scheint ihm doch der Verf. zu weit zu gehen, wenn er ihm diese Wichtigkeit auch in der ersten Periode der Scholastik nicht zugestehen will. Dass Bacon trotz seiner Erhebung über die Scholastik vor den Anfang der neueren Philosophie gestellt wird, ist gewiss richtig.

Was nun die neuere Philosophie selbst und zunächst ihre Erste Periode von Descartes bis Kant (§ 4—46. S. 42—178) betrifft, so war die negative Bedingung eines freien Forschens, der Bruch mit der Autorität allerdings schon vor Descartes eingetreten, aber nicht nur wird erst seit ihm stets festgehalten, dass die Philosophie nur enthalten dürfe, was freies Denken fand, sondern er macht ein positiv Neues geltend: die idealistische Weltanschauung, nach welcher den Inhalt unserer Vorstellungen bloss unsere eignen Zustände bilden. Wenn auch nicht consequent durchgeführt, sind doch diese idealistischen Reflexionen der Anfang der neueren (eigentlich aller) Philosophie, weil sie aus dem Streben nach einem Wissen hervorgehe, dessen Evidenz alle Möglichkeit anderer Annahmen ausschliesst und mit ihnen alle anderen Fragen zusammenhängen, die in dieser Periode ventilirt werden. (Der § 21 weist das Letztere nach.) Die einzelnen Systeme dieser Periode zerfallen bei dem Verf. in die 'natürlichen Gruppen' der französisch-niederländischen Philosophie, die vorzüglich durch Descartes bestimmt wird, der englischen, in der Locke's Einfluss hervorragt, obgleich sie schon mit Hobbes beginnt, endlich der deutschen, deren Haupt Leibniz ist. Bei der Darstellung der ersten Gruppe werden zuerst die Hauptlehren Descartes' (§ 22) angegeben und wird dann in den sich anschliessenden Bemerkungen (§ 23) anerkannt, dass er durch seine zum Idealismus führende Skepsis den richtigen Anfang des Philosophirens aufgedeckt habe, freilich nicht bis zum speculativ begründeten Realismus durchgedrungen sei. Schlimme Vermächtnisse habe er in seinen Graden der Realität und seinem positiven Unendlichkeitsbegriff nachgelassen; aus jenen sei das ontologische Argument, aus diesem der Pantheismus erwachsen. An die richtige Erkenntniss, dass die verschiedenen empfundenen Qualitäten nicht den Dingen zukommen, schliesse sich sehr übereilt die Ansicht, dass das wirklich Seiende ausser dem Geiste nicht verschieden sein könne, und da er die Ausdehnung noch nicht als ein psychisches Ereigniss erkannt hat, kommt er zu einer nur quantitative Bewegungsunterschiede statuirenden Physik. In der Psychologie gebühre ihm der Ruhm, den Geist von der Materie streng geschieden und die Aristotelische Vielheit der Seelen überwunden zu haben. Als Hauptirrthum sei anzusehen, dass ohne Misstrauen gegen ihre Brauchbarkeit die obersten in der Erfahrung gegebenen Begriffe als reale Qualitäten gefasst wurden. Bei Gelegenheit der Occasionalisten (§ 24) führt der Verf. einige Sätze von Geulincx an (wahrscheinlich aus der Metaphysica, deren Ref. leider nie hat theilhaft werden können), wonach derselbe nicht nur (wie Descartes selbst in einem Briefe) die Geister als modos Dei fasst, sondern auch, was wir bisher als die von Malebranche hinzugefügte Ergänzung ansahen, von den Körpern Analoges behauptet. Uebrigens wird von dem zuletzt genannten Philosophen gesagt, dass sein religiöses Gefühl, verbunden mit ungeläuterten metaphysischen Begriffen, ihn dem Pantheismus bedenklich nahe bringe, den in seiner Nacktheit Spinoza (§ 24—28) ausgesprochen hat. Dieser ist dem Verf. ein 'für seine Zeit tüchtiger, aber kein origineller Denker', dessen logisches Begriffsgebäude dem Allgemeinen die Bedeutung der Ursache, dem Besonderen die der Wirkung leiht. (Frappant war dem Ref. die Behauptung, dass wer Spinoza's Attributenlehre so fasse, dass die Attribute vom betrachtenden Verstande an die Substanz herangebracht werden, ihn so erkläre 'dem eignen Systeme zu Liebe'. Inwiefern mag wohl Schleiermacher's oder Hegel's oder irgend Eines, der das Gleiche sagte, System dabei gewinnen, dass Spinoza dieses oder jenes gemeint hat?) Die Bemerkungen, welche der Darstellung des Spinozismus folgen, sind kurz, weil jene schon vielfach durch in Klammern eingeschobene unterbrochen wurde. Dass sie nicht sehr freundlich, ist begreiflich, da der Verf. in Spinoza's System nur einen Rückschritt sieht. Dagegen soll Grotius (§ 29) zuerst die Grundzüge wahrer Rechtsphilosophie aufgestellt haben, indem sie auf das sittliche Urtheil gegründet wird, dass der Streit absolut missfällt. — Die zweite Gruppe bilden die englischen Philosophen (§ 30 —39). Zuerst wird Hobbes zugestanden, dass er, besonders in seiner Polemik gegen Descartes, aber auch sonst, Probleme, in deren Lösung die Philosophie besteht, gefühlt, ja formulirt habe. Viel höher wird Locke gestellt wegen seiner Elementaruntersuchungen über das menschliche Denken, der in dieser nothwendigen Arbeit nur an Kant und Herbart bedeutende Nachfolger gefunden habe. Ueberall weise er auf die metaphysischen Probleme: dass er vor ihnen stehen bleibe, habe Andere zur Verachtung der Metaphysik gebracht und ihn selbst als Empiristen erscheinen lassen. Berkeley's scharfes, aber nur auf wenige Punkte gerichtetes Denken mache ihn, weil er Locke's primäre Qualitäten verwirft, zu einem Vorläufer des Kantischen Satzes, dass auch die Form der Erfahrung subjectiven Ursprunges. Die englischen Moralisten Clarke, Shaftesbury, Hutcheson, Ad. Smith sollen das bleibende Verdienst haben, die Ethik auf gewisse unwillkürliche, immer auf Verhältnisse gerichtete Urtheile gegründet, also ihren ästhetischen Charakter geahndet zu haben. Warum A. Smith vor Hume (§ 39) abgehandelt wurde, erscheint nach der Darstellung des Letzteren noch seltsamer als vorher, da sich aus derselben so klar ergiebt, wo Smith seine Lehren her hat. — Im dritten Abschnitt wird die deutsche Philosophie (§ 40—46) und hier zuerst Leibniz besprochen. Seine methodologischen, metaphysischen, psychologischen, religiösen und ethischen Ansichten werden durchgenommen, am ausführlichsten die metaphysischen, die, durch Fragen über die Materie veranlasst, Vieles enthalten, was über Kant und Fichte hinaus nachwirke. Wurzle doch Kant's Freiheitslehre in Leibniz's immanenter Thätigkeit. Und so sehr vieles Andere. Durch seinen Antipantheismus habe Leibniz den Theismus begründet. Nur in der Ethik gehe er über den Eudämonismus nicht hinaus. Chr. Wolf, der zu Leibniz so stehe wie später Hegel zu Schelling, sei zu rühmen, weil er ein ganz ausgearbeitetes System dargelegt hat. Sonst gebe sich bei ihm sehr oft blosser Empirismus das Ansehen der Speculation. In einem Anhange wird als an Kant heranstreifend Tetens erwähnt. Dass Condillac und das Système de la nature hierher und nicht hinter Locke und Hume gestellt werden, muss auffallen. (Es hat seinen Grund darin, dass überhaupt der diametrale Gegensatz zwischen der Locke'schen und Leibniz'schen

Richtung übersehen und darum auch der zwischen der Glückseligkeit der Engländer und Franzosen und dem Vollkommenheitsbewusstsein der Deutschen (welches sie auch manchmal Glückseligkeit nennen) nicht gewürdigt wird. Und doch ist Kant's Ethik nur durch diesen Gegensatz ins Leben gerufen).

Die zweite Periode (von Kant bis auf Herbart, § 47—93. S. 179—183) beginnt mit Kant. Als Hauptstützpunkte seines Denkens werden zuerst angegeben: die drei Hauptvermögen der Seele, der aprioristische Charakter der Philosophie, die Unterscheidung von Materie und Form der Erscheinung, die Einsicht, dass Sein keine Eigenschaft, endlich der allem Eudämonismus abgewandte Pflichtbegriff. Interessant ist bei der Darstellung der Kantischen Lehren, die sich daran anschliesst, dass der Einfluss Hume's, welcher die zwei Perioden der Kantischen Weltanschauung scheidet, gar nicht durchgängig als Fortschritt angesehen wird. Warum die Kritik der Urtheilskraft, deren Bedeutung (gerade wie von Herbart) sehr gering angeschlagen wird, zwischen die Kr. d. r. und Kr. d. pr. Vern. geschoben wird, ist uns unerfindlich. In den sehr ausführlichen Bemerkungen (§ 59—61) wird u. A. anerkannt, dass Kant, sogar wo er das Richtige verfehlt, der Philosophie neue Probleme geschafft habe; es wird weiter versucht, den Kant bekanntlich von Jacobi und Aenesidem-Schulze vorgeworfenen Widerspruch dadurch zu erklären, dass bei Kant zwei Causalitätsbegriffe in einander fliessen; die Kritik des ontologischen Arguments wird der Glanzpunkt des Kantischen Werkes genannt; die Grundlagen seiner Ethik seien festzuhalten, namentlich dass Nichts absoluten Werth habe, als der gute Wille; freilich die besondere Tugendlehre sei ein schwaches Werk seines Alters. Nach einer kurzen Erwähnung der Reaction gegen Kant durch Jacobi geht der Verf. zu Fichte (§ 64—69) über, und hält sich bei der Darstellung von dessen Lehren besonders an die Bestimmung des Menschen und die Sittenlehre. Mit Fichte's grösstem Verdienst, die Philosophen mit dem Problem des Ichs bereichert zu haben, hat sich leider ein Hauptirrthum verbunden: dass man die Widersprüche nicht wegzuschaffen, sondern zu vereinigen habe. Ebenso sei der grosse Fund, dass der dem gewöhnlichen Bewusstsein verborgene Mechanismus im Gemüthe aufzusuchen sei, durch den grossen Irrthum geschmälert, dass er das Ich als Quantum fasste, was zum Spinozismus geführt hat. Angenommen hat er von Reinhold den Irrthum, dass die Philosophie Alles aus einem Grundsatz ableiten müsse, und veranlasst den späteren (z. B. Schleiermacher's), dass die Ethik Güterlehre sein müsse. — Oben ist schon der Grund angegeben, warum wir den Verf., wo er den an Fichte sich anschliessenden Abweg durchwandert, allein lassen. Mit desto grösserem Vergnügen begleiten wir ihn auf dem zweiten, dem richtigen der beiden möglichen Wege. Herbart (§ 89—93) hat diesen eingeschlagen, indem er sich zu Leibniz oder vielmehr dahin zurückwandte, wo Kant stand, ehe ihn der Hume'sche Skepticismus zu sehr eingenommen hatte. Dass die Darstellung der Herbart'schen Lehre ganz correct sein werde, war bei einem so anhänglichen Schüler zu erwarten. Es ist aber nicht dies allein, was diesen Theil des Buches zur Glanzpartie desselben macht, sondern dies bewirken auch die werthvollen Bemerkungen, welche die Darstellung theils begleiten, theils ihr nachfolgen. Namentlich die letzteren heben mit grosser Klarheit hervor, welche Punkte Jeder, der Herbart widerlegen oder über ihn hinausgehen will, besonders genau zu erörtern habe. Es sind zum Theil die, welche von Gegnern als die schwachen Punkte der Herbart'schen Lehre angegeben werden, aber auch andere. Nur einige wenige Lücken sind uns hier aufgefallen: Wenn, um zu rechtfertigen, dass sich Wohlgefallen und Missfallen immer auf Verhältnisse beziehen, darauf hingewiesen wird, dass reine Farben oder einzelne Töne nicht missfallen, so musste dem Einwand begegnet werden, dass der Gestank des Schwefels es wohl thut. Dies ist nur eine Kleinigkeit, die übergangen werden könnte, wie dass der Verf. die sehr verbreitete Unsitte, Pythagoräer und Epikuräer zu schreiben, noch überbietet, indem er sogar den grossen Physiker Galiläi nennt. Wir gehen zu Wichtigerem über. Sehr klar setzt der Verf. auseinander, warum nach Herbartischen Principien ein eigentliches Wissen vom Wesen und von der Existenz Gottes unmöglich. Wir freuen uns, hier nicht, wie bei Herbart selbst und vielen seiner Schüler der Behauptung zu begegnen, dass eben darum der Glaube an Ihn um so demüthiger und also inniger sein werde. (Damit wurden wohl ehemals die Ultramontanen Oesterreichs gefangen, aber sogar bei ihnen soll sich Zweifel daran einstellen.) Ebenso freuen wir uns, dass der Verf. nicht, wie sein Meister und manche seiner Schüler, es als ganz unverfänglich bezeichnet, wenn der (unhaltbare) praktisch ganz gleichgültige Begriff eines Urgrundes des Seienden von dem des vortrefflichsten aller Wesen getrennt und Gott nun als letzteres gedacht wird. Vielleicht unterliess er es in dem Gefühl, dass hinsichtlich des religiösen Ausdrucks 'Gott' doch nur das religiöse Bewusstsein zu entscheiden hat, dieses aber jene beiden Ausdrücke immer verbindet, weil Religion eben noch etwas Anderes ist als des Erfolges sicheres Rechtthun. War es aber ein derartiges Gefühl, welches den Verf. abhielt, in das einzustimmen, was wir eben hörten, so ist zu bedauern, dass es nicht ihm die nahe liegende Frage aufdrängte: da der Pantheismus unter Gott nur den Grund des Seienden versteht, von dem Vortrefflichstsein ganz absieht, ist da nicht der Gegensatz zwischen ihm und der Herbart'schen Lehre ein nicht sowohl contradictorischer als vielmehr diametraler (conträrer)? Da der Ref. diese Frage bejaht, darüber aber, was den conträren Gegensatz zu der pantheistischen Behauptung 'Gott ist Alles' bildet, gewiss keine Differenz zwischen ihm und dem Verf. Statt findet, so muss er fürchten, dass dieser Schluss seiner Anzeige dem Verf. des lehrreichen Buches als Verleumdung seines Meisters erscheinen wird. Wäre dies der Fall, so diente zur Ausgleichung, dass gerade so dem Ref. die letzten Worte des vorliegenden Buches erscheinen, nach welchen Hegel lehren soll, dass die Philosophie, anstatt nach fester Wahrheit zu streben, sich mit wandelbaren Meinungen begnügen solle.

Halle. Erdmann.

Wilh. Windelband, Ueber die Gewissheit der Erkenntniss. Eine psychologisch-erkenntnisstheoretische Studie. Berlin, F. Henschel 1873. IV, 96 S. 8°. Preis: Mark 1,80.

114] Der Verf. untersucht die Frage, was Gewissheit sei, ob eine solche in der wissenschaftlichen Erkenntniss möglich sei und auf welchem Wege eine solche Erkenntniss sich erreichen lasse. Die Gewissheit drückt die Eigenthümlichkeit eines Urtheils aus, wonach der Inhalt desselben für wirklich gilt, d. h., ihm ein über unser Denken hinausgehender dauernder und selbständiger Werth zugeschrieben oder, anders gesagt, der Inhalt mit dem Sein identisch gewusst wird. Dieses Verhältniss heisst auch Wahrheit, so dass mithin die Gewissheit der Ausdruck der Wahrheit des Inhaltes eines Urtheils ist. Die Gewissheit hat aber auch eine psychologische Seite: sie ist im Befinden des Wissenden, ein Effect des Verhaltens seiner Gedanken, worin die Seele sich einer widerspruchslosen Einheit derselben bewusst ist. Beide Definitionen sind einseitig; das Richtige liegt erst in der Verknüpfung beider: Gewissheit ist der Zustand der Seele, in welchem sie

sich der widerspruchslosen Einheit ihrer Vorstellungen als einer objectiven Wahrheit, d. h. mit der Ueberzeugung bewusst wird, dass sie darin objective, ausserhalb des Vorstellens bestehende Verhältnisse und Ordnungen des Seienden erkennt. — Die Erörterung der Bedingungen, unter denen die subjective Gewissheit zugleich für die objective gehalten werden darf, betrifft zunächst die psychischen Quellen der subjectiven Gewissheit, das Vertrauen auf viel- oder allseitige Einstimmung, die Wirkung constanter psychisch nothwendiger Gedankenabläufe, den Einfluss persönlicher, namentlich moralischer und religiöser Interessen u. a., wobei der Verf. einen interessanten Excurs über Kant's Postulate der praktischen Vernunft ausführt. Das Resultat ist, dass aus keiner von diesen Quellen subjectiver Gewissheit zugleich eine Berechtigung zur Annahme ihrer objectiven Wahrheit entspringt, obgleich auch die subjective Gewissheit auf einer gewissen Nothwendigkeit beruht. Es bleibt nur noch die logische Nothwendigkeit übrig, aus der, wie die subjective, so möglicher Weise auch die objective Gewissheit resultiren kann. Der Verf. exponirt zuvor seine Ansicht über das Wesen der logischen Nothwendigkeit. Diese ist von der bloss psychischen Nothwendigkeit, nach der sich der Verlauf unserer Gedanken in naturgesetzlicher Weise vollzieht, ganz verschieden. Der naturgesetzliche Verlauf der Gedanken steht da, wo von logischer Nothwendigkeit die Rede ist, unter dem Einflusse eines Zweckes, nämlich Erkenntniss zu erwirken. Dieser Zweck kann nicht durch Gesetze, nach denen gedacht werden muss, sondern nur durch solche, nach denen gedacht werden soll, erreicht werden; Naturgesetze sind nicht Zweckgesetze. Nach dieser, auch nach unsrer Ueberzeugung richtigen Auffassung hätte der Verf. sogleich noch einen Schritt weiter gehen sollen: unterscheidet man Naturgesetze von Denkgesetzen, so muss man auch die Causalität, wonach man die Processe in der Natur und im psychischen Mechanismus auffasst, unterscheiden von der Causalität der Normen des Denkens. Die logische Nothwendigkeit ist nicht darum eine andere, als die physische und psychische, weil die Denkgesetze andere sind, als die Naturgesetze, sondern weil die Causalität des logischen Denkens eine andere ist, als die Naturcausalität ausser uns und in uns. Der Verf. spricht dies gewissermaassen selbst aus. 'Dem logischen Gesetz, sagt er S. 68, kommt eine in ihm selbst ruhende Gewissheit zu, eine unmittelbare Evidenz: diese unmittelbare Gewissheit ist eine Empfindung der Seele davon, dass in ihrem Vorstellungsverlauf Etwas eingetreten ist, was aus dem Mechanismus ihrer Vorstellungen allein nicht erklärlich ist.' Dasselbe gilt von den ethischen Normen oder der von der Erkenntniss der sittlichen Gesetze ausgehenden Nöthigung; auch bei diesen ist, nach unsrer Ansicht der Sache, die Causalität selbst wieder eine andere, als die logische, physische und psychische Causalität. — Aus der Natur der logischen Nothwendigkeit folgert nun der Verf., dass die letztere etwas von dem Individuum Unabhängiges, ihm in der Form einer allgemein gültigen Forderung Gegebenes sei, und, insofern sich grade hierin die Bedingung der Objectivität im erkenntnisstheoretischen Sinn ausspricht, hält er es dadurch für erwiesen, dass die logische Nothwendigkeit eine objective Gewissheit gewährleistet. Hier scheint uns doch der Verf., im Rückblick auf die oben gegebene Hauptdefinition von objectiver Gewissheit, zu viel zu behaupten, auch selbst nur vom erkenntnisstheoretischen Standpunkte. Die Anerkennung der allgemeinen Gültigkeit des logischen Gesetzes als eines Gegebenen bezieht sich zunächst nur auf das Denken; die Gültigkeit für das Sein ist dadurch weder schon erwiesen, noch überhaupt ihrem Sinne nach klar. Dies ergiebt sich denn auch aus dem Nachfolgenden, worin der Verf. die nur formale Natur der logischen Gewissheit ausdrücklich hervorhebt und deshalb nach der Bürgschaft der Gewissheit auch für den Inhalt der Erkenntniss sucht. Er meint, auch der Inhalt müsse auf irgend eine Weise gleichfalls in unmittelbarer Gewissheit gegeben sein, und da dies nur von dem Inhalte der Erfahrung gelte, in welchem, wie in der anschauenden und vorstellenden Seele, das die Causalität des Grundes ergänzende Gesetz der Causalität des Geschehens herrscht, so leitet er aus dem Verhältniss beider Causalitäten das Schlussresultat ab, dass das Wissen derjenigen subjectiv-objectiven Gewissheit gleichzusetzen sei, welche in der logisch nothwendigen Bearbeitung des in der Nothwendigkeit der Anschauung des äusseren und inneren Sinnes gegebenen Vorstellungsinhaltes beruht. — Braucht man nun auch der Ansicht des Verfs., dass eine fruchtbare Fortbildung der Philosophie nur in einer sicheren Grundlegung der erkenntnisstheoretischen Principien zu suchen sei, nicht beizustimmen, so muss man doch gestehen, dass er in seiner mit Scharfsinn und Denkgewandtheit abgefassten Schrift einen dankenswerthen Beitrag zum Verständniss einer solchen Grundlegung geliefert hat; sie gehört zu den philosophischen Schriften, worin eine wirkliche den Leser mitzugehen zwingende Untersuchung geführt wird. Deshalb ist zu wünschen, dass der Verf. seine Untersuchungen in demselben Geiste fortsetzt, um so mehr, da er weiss, wie viel zu einer giltigen Lösung des fraglichen Problems und einer streng systematischen Darstellung derselben gehört.

Leipzig. Strümpell.

J. Fr. Hoffmann, Antiochus IV. Epiphanes, König von Syrien. Ein Beitrag zur allgemeinen und insbesondere israelitischen Geschichte, mit einem Anhange über Antiochus im Buche Daniel. Leipzig, A. Lorentz 1873. VIII, 111 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

115] Das günstige Vorurtheil, welches der Umfang der Hoffmann'schen Monographie für den Inhalt etwa erwecken könnte, wird durch die Lectüre leider sehr bald zerstört: nach mehrfachem Studium darf Referent versichern, auf den sämmtlichen 81 Seiten der eigentlichen Abhandlung — über den Werth des Anhangs mögen Andere urtheilen — auch nicht Einen neuen fruchtbringenden Gedanken, auch nicht Ein neues, stichhaltiges Resultat gefunden zu haben. Unglückliches Zwittergeschöpf zwischen theologisch-moralischer Abhandlung und historischer Untersuchung wird H.'s Arbeit weder die Theologen, denen ja Epiphanes, neben Antiochus Sidetes zweifelsohne der thatkräftigste sämmtlicher späteren syrischen Könige, fast durchgängig noch lediglich als grausamer Wütherich, Blutmensch etc. erscheint, noch die eigentlichen Historiker und Philologen irgendwie befriedigen. Beispielsweise werden letztere wohl etwas verwundert sein, bei einem der wichtigsten und interessantesten Abschnitte aus dem Leben des Epiphanes, seinem mehrjährigen Streit mit Aegypten, nicht einmal Clinton (F. H. t. III p. 318 sq.) erwähnt zu sehen, geschweige denn die gründliche, auch von A. v. Gutschmid (zu Sharpe Bd. I² S. 256 Anmerk. 1) gebilligte Auseinandersetzung Stark's ('Gaza und die philistäische Küste' S. 430 f.), die, beiläufig bemerkt, auch Schürer ('Lehrb. der neutestam. Zeitgesch.' Lpz. 1874 S. 61) wohl besser angenommen hätte. Dafür giebt Verf. uns eine sehr gedehnte Analyse des Charakters und der Lebensweise des Epiphanes, ein Kapitel so einladend zu erbaulichen Reflexionen und Expectorationen, dass er es für zweckdienlich findet, am Schlusse noch einmal dieselben Gemeinplätze in etwas anderer Form vorzuführen, ver-

mehrt um eine Erörterung der Wahlverwandtschaft des Epiphanes mit dem Antichristen und Kaiser Julian.

Weiteres Eingehen auf das Einzelne wäre bei dieser Sachlage nutzlose Papierverschwendung: Ref. möchte nicht durch Specialbesprechung aller Irrthümer und Ungenauigkeiten sich selber des Hoffmann'schen Grundfehlers, Unbedeutendem und Werthlosem unverdiente Aufmerksamkeit zu schenken, schuldig machen.

Leipzig. L. Mendelssohn.

Corpus inscriptionum Atticarum, consilio et auctoritate academiae litterarum regiae Borussicae editum. Volumen I: Inscriptiones Atticae Euclidis anno vetustiores... edidit Adolphus Kirchhoff. Addita est tabula geographica. Berolini, G. Reimer 1873. VII, [I], 243 S. fol. Preis: Mark 24.

116| Es sind jetzt 45 Jahre verflossen, seit Boeckh das C. I. Gr. mit der Herausgabe der attischen Inschriften eröffnete und dieselben durch eine methodische Behandlung zuerst einer wissenschaftlichen Verwerthung zugänglich machte. Wie gross aber auch die Bedeutung jenes Epoche machenden Werkes war und für alle Zeit bleiben wird, so wird doch Jeder, der sich in den letzten Jahrzehnten mit der Geschichte, Verfassung, Staatshaltung oder den Kulten der Athener beschäftigt hat, kaum etwas mehr vermisst haben als eine vollständige Sammlung der attischen Urkunden. Denn während Boeckh unter den inscriptiones Atticae kaum 1000 Inschriften (n. 70—1049 add. p. 890 sqq.) verzeichnen konnte, dürfte sich inzwischen die Zahl derselben Dank dem seit der Befreiung Griechenlands neu erwachten Eifer fast auf das Zehnfache vermehrt haben. Wenn nun auch viele von diesen bereits in dem verdienstvollen Werke von Rangabé (antiq. hellen. 1842—55) Platz gefunden haben und einzelnen Zweigen in letzter Zeit eine vollständige Sammlung und Bearbeitung zu Theil geworden ist wie den Tributlisten durch U. Köhler (Urk. u. Untersuch. z. Gesch. d. Delisch-attischen Bundes [Abhdl. der Berl. Ak.] 1870), den Künstlerinschriften durch G. Hirschfeld (tituli statuariorum sculptorumque graecorum Berlin 1871), den Grabinschriften durch Kumanudes (Ἀττικῆς ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι, Athen 1871), so war doch noch immer eine grosse Anzahl in den Journalen und Akademieschriften der verschiedensten Völker zerstreut und dadurch für die Meisten schwer zugänglich. In Folge dessen hatte die Berliner Akademie schon seit längeren Jahren beschlossen, die sämmtlichen attischen Inschriften in ein neues Corpus zu vereinigen, dem zugleich auch die technischen Fortschritte in der mechanischen Nachbildung und der Vervielfältigung zu Gute kommen mussten. Die Ausführung dieses schon länger vorbereiteten Unternehmens wurde dann Kirchhoff anvertraut, der wie kein Anderer den Stoff nach allen Seiten hin beherrschte und sich sowohl durch frühere Arbeiten als auch durch das in Rede stehende Werk als würdigen Nachfolger Boeckh's bewiesen hat. Das ganze Werk ist, wie in der Vorrrde ausgesprochen wird, auf drei selbständige und mit besonderen indices versehene Bände berechnet; der erste, welcher bisher allein vorliegt und von Kirchhoff selbst abgefasst ist, enthält die voreuklidischen Urkunden; im zweiten Band wird Köhler die Inschriften vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zur Zeit des Augustus, im dritten W. Dittenberger die der römischen Zeit angehörigen bearbeiten. Durch diese Theilung der Arbeit soll, was in der That sehr dankenswerth ist, die Vollendung des Werkes beschleunigt werden; die damit verbundene Theilung desStoffes wird dadurch motivirt, dass allerdings die voreuklidischen Inschriften sowohl der Schrift als auch in mancher Beziehung dem Inhalt nach ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Dabei liess es sich freilich nicht vermeiden, dass einzelne sachlich enger zusammengehörige Gattungen, wie z. B. die Didaskalien, von denen aus dem ersten Zeitraum nur zwei (n. 336—7) erhalten sind, und die Gränzsteine (ὅροι n. 493—528) von einander getrennt werden und sich der Zeit nach auf die einzelnen Bände vertheilen. Die Eintheilung des Stoffes, welche sich mit einigen Modifikationen an die des C. I. Gr. anschliesst, ist folgende: I. decreta senatus, populi, pagorum. II. tabulae magistratuum; 1. tab. quaestorum Minervae (die Inventare über die Werthgegenstände im Pronaos, Hekatompedos, Parthenon von Ol. 86, 3—93, 2 und die Abrechnungen über die von den Hellenotamien verausgabten Gelder, die im Opisthodomos verwaltet wurden); 2. traditiones quaestorum reliquorum deorum, deren Schätze seit Ol. 86, 3 besonders verwaltet wurden (vergl. zu n. 194 ff. 32. und Kirchhoff, Abh. d. Berl. Ak. 1864 S. 1 ff.); 3. tab. logistarum (darunter die sog. Tributlisten oder genauer die Verzeichnisse der von den Tributen erhobenen Tempelquoten); 4. tab. poletarum; 5. tab. curatorum Deli insulae; 6. tab. curatorum operum publicorum. III. donariorum tituli. IV. tituli sepulcrales. 1. monumenta publica (die von Boeckh als tit. militares bezeichneten Listen der im Kriege Gefallenen). V. termini. VI. fragmenta incerta. Innerhalb dieser Rubriken ist wieder, so weit es möglich war, die historische Reihenfolge beobachtet, indem ja gerade für das fünfte Jahrhundert auch in Ermangelung sachlicher Indicien durch den genau datirbaren Uebergang von ϟ zu ϛ und von den Endungen αισι, ησι, ησι, αισι zu αις im dat. plur. der ersten Declination feste chronologische Anhaltspunkte vorliegen. Indem ferner der Verf. in der Vorrede den Grundsatz ausspricht, nur solche Inschrifsen aufnehmen zu wollen, welche einerseits einen selbständigen monumentalen Charakter haben, andererseits in Attika oder auf Salamis im Alterthum aufgestellt waren und in der Neuzeit gefunden sind, hat er, um von den Fourmont'schen Fälschungen ganz zu schweigen sowohl die Aufschriften auf Thongefässen und Wurfgeschossen und die Beschwörungsformeln auf Bleiplatten als auch die von attischen Kolonisten oder Kleruchen in Aigina, Lemnos, Imbros u. s. w. verfassten Urkunden ausgeschlossen.

In erster Linie galt es natürlich, eine zuverlässigere Grundlage zu gewinnen als es für das C. I. Gr. möglich war. Hierfür standen dem Herausgeber ausser dem Nachlass von Boeckh, Ross, Velsen vor Allem die Abschriften von U. Köhler zu Gebote, der während eines langjährigen Aufenthaltes in Athen die dort vorhandenen Inschriften geprüft und abgeschrieben hat. Ref. hat selbst es oft mit angesehen, mit welch peinlicher Genauigkeit Köhler dieses mühevolle Geschäft verrichtet und jedes kleine Fragment, jeden schwachen Rest eines Buchstabens kopirt und die Kopie wieder mit dem Original verglichen hat, und kann daher getrost behaupten, dass in dieser Hinsicht das Mögliche erreicht ist. Da indess manche Steine seit ihrer Wiederauffindung weitere Verletzungen erlitten haben, andere ganz verschwunden sind, so war der Herausgeber genöthigt, in dem ersteren Falle die Abweichungen in den var. lect. zu verzeichnen, in dem letzteren lediglich der Autorität von Pittakis (n. 43. 439—40. 274 u. a.) oder selbst eines Fourmont (n. 79. 332) zu folgen. Von den im Louvre befindlichen Inschriften konnte durch Waddington's Liberalität eine neue Collation beschafft werden, nicht aber von denen des Britischen Museum's, weshalb für diese meist die älteren Abschriften von Rose u. A. zu Grunde liegen. Die Wiedergabe der Inschriften mit den eigens dazu angefertigten Typen der Berliner Akademie und die Bezeichnung der Ränder durch Striche genügte in den meisten Fällen, um ein deutliches Bild der beschriebenen Fläche zu geben. Wo das nicht ausreichte, sind Holzschnitte in den Text gedruckt, von denen nament-

lich die ältesten Votiv- und Grabinschriften (n. 333. 341 ff. 463 ff.) als Meisterstücke in der Nachbildung alterthümlicher Schrift hervorgehoben zu werden verdienen. In der Herstellung des Textes verfährt Verf. einerseits mit grosser Behutsamkeit, indem er unsichere Vermuthungen bei Seite lässt; andererseits legt er Proben einer seltenen Divinationsgabe ab, wenn er z. B. aus den wenigen Buchstaben von n. 334 die bei Herodot (5,77) erwähnte Aufschrift auf dem Weihgeschenk der Athener zum Andenken an den Sieg über die Böotier und Chalkidier, aus den spärlichen Resten von n. 381 das Epigramm der Anthol. Pal. 6, 138 herstellt, oder wenn er aus zahllosen Fragmenten die grossen Rechnungsablagen der Schatzmeister und die Tributverzeichnisse zusammensetzt. Die Behandlung der letzteren schliesst sich im Wesentlichen an Köhler's scharfsinnige Forschungen an; nur in der Anordnung des zweiten Denkmals (Ol. 85,2—87,1) schlägt Verf. einen andern Weg ein, da er Köhlers Annahme, dass die Stücke mit getilgter Schrift derselben Seite angehörten und dass Potidaia und mehrere der chalkidischen Städte Ol. 87,1 noch Tribut zahlten, als unhaltbar erwiesen hat (Abh. d. Berl. Ak. 1870 S. 89 ff.). Um eine anschauliche Uebersicht über den Bestand des attischen Seebundes zu geben, hat er am Schluss des Werkes ein nach Zeit und Ort geordnetes Verzeichniss der tributpflichtigen Mitglieder und den wechselnden Betrag ihrer Beiträge, sowie eine geographische Karte hinzugefügt, auf der die nicht zahlenden und die zahlenden Bundesgenossen und letztere wieder nach den verschiedenen Distrikten durch Farben unterschieden sind.

In der Schreibung des Textes hat Verf. die Neuerung eingeführt, dass er den spiritus asper nur da setzt, wo er auf der Urkunde durch ein besonderes Zeichen (H) ausgedrückt ist, und dass er, wo der Schlussconsonant eines Wortes dem Anfangsbuchstaben des folgenden assimilirt ist, die beiden Wörter zu einem vereinigt (*ἐάμμή, ἐμπόλει*), ein Verfahren, durch welches die Eigenthümlichkeiten der altattischen Schreibweise und Sprache, deren Proben hier zuerst vereinigt sind, auch äusserlich zum Ausdruck gebracht werden. Während jeder Inschrift eine vollständige Angabe der zu Grunde liegenden Abschriften und der früheren Editionen vorausgeht, hat Verf. in dem Commentar nach der äussersten Kürze gestrebt und nur mit wenigen Worten den Hauptinhalt dargelegt; wo historische Bezüge vorhanden sind, hat er die wichtigsten Belegstellen aus den alten Autoren gegeben, die neuere Literatur aber meist bei Seite gelassen. Diese Beschränkung kann im Allgemeinen nur Billigung finden. Denn während Boeckh bei Herausgabe des C. I. Gr. durch seine schönen und umfangreichen Erläuterungen der historischen und antiquarischen Verwerthung der Inschriften erst Bahn brechen musste, sind jetzt die Hauptresultate in den verschiedenen Handbüchern leicht zugänglich. Dennoch will es dem Ref. bedünken, dass Verf. in seiner Kürze bisweilen fast zu weit gegangen wäre. Ohne den Umfang des Werkes bedeutend zu erweitern, wäre es gewiss sehr dankenswerth gewesen, wenn er namentlich bei den Psephismen die Sachlage etwas ausführlicher erläutert hätte, so z. B. bei dem Beschluss über die eleusinischen Culte (n. 1), bei den Dekreten über die zur Speisung im Prytaneion Berechtigten (9) und auf die Mörder des Antiphon, wo bei dem ersteren nur auf die Arbeiten von K. Keil und R. Schöll, bei dem letzten nur auf Lysias' Rede gegen Agoratos verwiesen ist. Zu dem vielbesprochenen drakontischen Gesetz (61) hätte noch die Abhandlung von A. Philippi (Jahrb. f. Phil. 1872 S. 577 ff.) erwähnt werden können, der Z. 31—32 nicht wie Köhler (Hermes II, 27 ff.) aus der Gesetzesurkunde bei Demosthenes c. Aristocr. § 28, sondern aus der in § 51 ergänzen will, indem er die Worte der ersteren *ἢ διπλοῦν ὀφείλειν, ὅσον ἂν καταβλάψῃ* für einen unpassenden Zusatz hält.

Während die Mehrzahl der Inschriften bereits veröffentlicht war, finden sich auch manche inedita, die theils unter der Menge der buntgemischten Trümmer früher übersehen, theils erst in letzter Zeit gefunden hier nach Abschriften von Velsen, Köhler, Hirschfeld, Lüders, Lolling und dem Ref. veröffentlicht werden. Um von kleinen Bruchstücken abzusehen, heben wir besonders hervor: n. 68 Volksbeschluss über ein Heiligthum im Peiraieus, zu dessen Herstellung die *ναύκληροι* beisteuern; 77—78 zwei Dekrete, die sich auf die Flotte und vielleicht auf deren Vergrösserung beziehen (*τριηροποιοί, τριήραρχος, κυβερνήτης* werden erwähnt); 289—96 eine aus 9 Bruchstücken zusammengesetzte Abrechnung der *ἐπιστάται* eines öffentlichen Bauwerks; 348 eine alterthümliche Votivinschrift *Ἐξήκεστο[ς] . . . ἀνέθηκε*. 451,454 Bruchstücke von Verzeichnissen im Kriege Gefallener; 492 eine in ihrer Art einzige metrische Inschrift 'ad locum designandum, quo virum quendam olim a puero adamato rixa suborta interfectum esse fama ferebat.' Da endlich die Benutzung dieses wichtigen und geradezu abschliessenden Werkes durch ausführliche indices (darunter auch ein Verzeichniss der Schatzmeister von Ol. 86,3—94,1) wesentlich erleichtert wird, so ist es für das Studium der griechischen Geschichte und Antiquitäten sowie für die Erklärung des Thukydides dringend zu wünschen, dass demselben eine möglichst weite Verbreitung zu Theil werde. Giebt es doch kaum ein wichtigeres Ereigniss des fünften Jahrhunderts, für das wir hier nicht eine urkundliche Bestätigung oder neue Aufschlüsse finden.

Wesel. Carl Curtius.

Moritz Heyne, kleine altsächsische und altniederfränkische Grammatik. Paderborn, Ferd. Schöningh 1873. [VI], 120 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

117] Der Verfasser will mit diesem Buche zunächst ein grammatisches Hülfsmittel für das Verständniss des Heliand liefern, es ist jedoch sehr gerechtfertigt, dass er auch die übrigen altniederdeutschen Denkmäler mit in Betracht gezogen hat, indem wir nun so den vorhandenen Sprachstoff in bequemer Weise zusammen haben. Heyne hat hier die Consequenz seiner früher ausgesprochenen Ansicht gezogen, indem er den Werdener Heliand Cottonianus als altniederfränkisches Denkmal zu den Psalmen stellt. Ich glaube zwar an einem andern Orte schon Gründe genug gegen diese Annahme beigebracht zu haben, noch vollständiger ist jedoch die Widerlegung, die sich Heyne selbst durch diese Grammatik angedeihen lässt. In der Lautlehre nämlich behandelt er die sächsischen und fränkischen Laute gesondert; in der fränkischen Abtheilung muss nun in der Regel gesagt werden, dass sich die Werdener Denkmäler ganz anders als die Psalmen, und zwar wie die 'altsächsischen' verhalten. In der Flexionslehre behandelt er beide Dialecte nicht mehr in geordneten Abschnitten, aber fast jede Seite beweist die Uebereinstimmung des Altsächsischen und des 'Werdener Niederfränkisch', während die Psalmen stets weiter abliegen. Werden hat ja bekanntlich politisch als Grenzort zu Franken gehört, doch kann das für die sprachliche Abgrenzung durchaus keine Norm bilden. Wir haben eben im Cotton. einen Dialect, der ganz überwiegend sächsisch ist und der deshalb auf keinen Fall der Darstellung des Altniederfränkischen zu Grunde gelegt werden darf.

Absolute Vollständigkeit der Angaben, wenngleich sie zu wünschen gewesen wäre, hat Heyne wohl nicht erstrebt, aber die Weise, wie er (S. 31) *farcutha* aus den gl. L. anführt, lässt darauf schliessen, dass er ***suilho*** 871 und ***suthan*** 365 übersehen hat. Tadelns-

werth ist es jedoch, dass die in den Psalmen vorkommende, von H. fälschlich emendirte Form des Possessivs Fem. Sing. Nom. *mina*, *thina* mit keiner Silbe erwähnt wird: sie wird auch durch das Mndl. als echt erwiesen (vgl. Zacher's Zeitschr. IV, 295). In der Darstellung der Sprache der Psalmen von Cosijn (Haarlem 1873) ist dieselbe natürlich zu ihrem Rechte gelangt (S. 19—44) und in 7 Beispielen aufgeführt. — Doch wir können immerhin für die gelieferte grammatische Zusammenstellung, worunter auch einige Abschnitte Syntax, dankbar sein. Widersprechen müssen wir dagegen Heyne in den meisten Punkten, wo er auf sprachgeschichtliche Erklärung einzelner grammatischer Fragen eingeht, ein Gebiet, das ihm offenbar ferner liegt. Wir beschränken uns hier auf die Besprechung weniger Stellen. Einige der Ansichten, welche uns da entgegentreten, hätte man gern schon als abgethan betrachten mögen. Dahin gehört ausser der Zusammensetzungsmythe des starken Adjectivs (S. 84) besonders die alte Theorie der reduplicirten Präterita (S. 37), die durch Scherer doch nun füglich als beseitigt angesehen werden könnte. Mit derselben im engsten Zusammenhange steht die Ansicht, dass *méda* aus *mieda*, *bréf* aus *brief* u. s. w. zusammengezogen sei (S. 13); das Richtige lehrte schon 1843 Jacobi! Kann denn die Diphthongisirung des *ê* zu *ia*, *ie* überhaupt treffender bewiesen werden, als durch *briaf* = lat. breve, *ziegel* = tegula, *spiegel* = speculum u. s. w., wozu dann die red. Praet., z. B. *leaz*, *liez* aus *léz* (= alts. *lét*) kommen? — Die Accusativendung *-an* der Eigennamen wird (S. 83) für alte Flexionsendung, was lautlich unmöglich, gehalten, während dieselbe doch einfach Uebergang in die pronominale Flexion ist. Doch gegen Analogiebildungen scheint sich Heyne, wie auch manche Andere, überhaupt ziemlich abweisend zu verhalten: dieselben können allerdings auch die Herstellung reinlicher indogermanischer Grundformen oft unangenehm stören. Eine solche Analogiebildung ist nun ohne Zweifel der Gen. plur. der feminalen *a*-Stämme und der *n*-Stämme masc. und neutr. auf *-ôno* (früher *-ônô*). Heyne setzt diese Endung beharrlich als *-onô* an. Er sagt (S. 72) in *gebonô* trete das Casussuffix *ô*, ‘durch ein *n* von ursprünglich pronominal - demonstrativer Bedeutung vermittelt, an den im Auslaut zu *o* geschwächten Stamm’, welche Erklärung auf Bopp zurückgeht. Bei den *n*-Stämmen wird sogar das Fem. *tungonô* gegeschrieben, während doch Weinhold (alem. gr. 435 u. 420), dem H. wohl zunächt sein *-onô* verdankt, dieses nur bei den *n*-Stämmen masc. und neutr. zur Anwendung bringt, dem Fem. der *a*- und *n*-Stämme aber *-ônô* giebt. Es dürfte nicht wohl zu bezweifeln sein, dass im Ahd. der Genet. Dat. Plur. der femininalen *n*-Stämme, welcher dem Got. entsprechend *-ôno*, *-ôm* lautet, auf die masc. und neutr. übertragen ist. Dass das an und für sich nichts Unwahrscheinliches ist, zeigt z. B. der Vorgang im Russischen, woselbst die masc. und neutr. *a*-Stämme im Dat. Locat. Instr. Plur. die Formen der Feminina angenommen haben. Im Ahd. haben wir nun die sichersten Beweise dafür, dass in sämmtlicher *n*-Declination *-ôno* und *-ôm* Genitiv- und Dativendung ist. Für den Dativ ist das schon durch Doppelschreibungen wie *willoom* K. hinlänglich sicher, den Hauptbeweis aber bietet Notker. Dieser schreibt fast stets *-ôn* in beiden Casus. Und die Accente bei Notker dürfen ja nicht unterschätzt werden. Freilich darf man nicht mit der späten Hs. der Psalmen kommen, worin die Accentverhältnisse arg zerrüttet sind, sondern muss ein altes Stück, wie besonders der Boethius ist, ansehen, um auf jeder Seite die Beispiele zu finden. Zweitens beweist für die Länge des ersten *o* in *-ôno* der Umstand, dass Notker mit Abwerfung des *o* daraus *-ôn* macht, wie andere gleichzeitige Denkmäler häufig *-one* bieten. Daraus lässt sich schliessen, dass das zweite *o* kurz war. Bei zweisilbigen Endungen aber mit schliessendem *u*, *o*, nämlich im pronominal-adjectivischen *-emu*, *eru* (Dat. Sing.) und *-ero* (Gen. Plur.) behält N. den Endvocal bei: *-emo*, *-ero*. Woher käme wohl die verschiedene Behandlung, wenn nicht in beiden Fällen eine Verschiedenheit vorhanden wäre? Und diese kann dann nur die sein, dass in *-emo*, *-ero* der erste Vocal kurz, in *-ôno* aber lang war. Drittens würden wir auch ohne Berücksichtigung der Accente die Länge des Gen. und Dat. durch Notker beweisen können. Das consonantische Auslautsgesetz für Notker in Vergleich mit dem ältesten Ahd. lautet: langer Vocal und Cons. im Auslaut bleibt, kurzer Vocal und Cons. geht stets in *e* und Cons. (in einigen Stücken *i* und Cons.) über. Von der Richtigkeit dieses Gesetzes kann man sich durch Lectüre einiger Seiten überzeugen. Wenn also von *mennisko* der Acc. Sing. *mennisken*, der Gen. und Dat. Plur. *menniskon* (gewöhnlich *ôn*) lautet, so beweist das, auch wenn man unter Nichtachtung der Circumflexe das *on* zu Notkers Zeit für kurz halten wollte, doch wenigstens, dass es auf langen Vocal zurückgehen muss, so wie das *en* des Acc. Sing. auf kurzen Vocal. — Aus den Accenten bei Notker könnten wir auch lernen, dass der Dat. von drei ahd. *drim* heisst (Nom. *drí*, Dat. *drin* N.) und nicht, wie Heyne in seiner Laut- und Flexionslehre ansetzt, ahd. *drîm* und jetzt auch (S. 94) alts. *thrîm*. Freilich braucht man dazu eigentlich nicht einmal die Notker'schen Accente.

Besonders die Lautlehre bringt auch abgesehen von dem in deutschen Grammatiken überhaupt noch gewöhnlichen Mangel einer durchgeführten historischen Anordnung, in sprachwissenschaftlicher Hinsicht so manches Bedenkliche. Heyne's Behauptung z. B., dass *â* stets und überall Product einer Ersatzdehnung sei (S. 4), ist ganz unhaltbar. Auch die daselbst angeführten Beispiele von *û* aus Ersatzdehnung sind bedenklich. So soll das *û* in *thûsundig* durch Ersatzdehnung aus lit. *túkstantis* entstanden sein. Aber altbulg. *tysašta* (d. i. tûsantja) stimmt so buchstäblich zu got. *thûsundi*, dass man die litauische Form für unursprünglich und das lange *u* für das organische halten möchte. Auf einer germanischen Ersatzdehnung kann wenigstens das *û* auf keinen Fall beruhen. — Wie man jetzt noch behaupten kann (S. 9), *iu* sei die Länge des *u* und aus *û* entstanden, ist doch kaum einzusehen: *iu* entspricht ja bekanntlich, eben so gut wie *au*, dem indogermanischen Steigerungsdiphthonge *au* und ist nur eine Differenzirung desselben. — Die Endung *u* der ersten Pers. Sing. wird als Nachwirkung des Personalsuffixes *m* gegenüber got. *a* erklärt (S. 7), ja selbst das *u* im Neutr. Plur. wird auf das längst abgefallene *u*, welches sich z. B. in der entsprechenden Acc. Pluralform *-âni* bei den altind. Neutris finde, zurückgeführt (S. 70). Es ist ganz unmethodisch, eine Sanskritform anzuführen (die noch dazu secundär ist, vgl. vedisch -â), während alle übrigen europäischen Sprachen nebst dem Got. beweisen, dass dieselbe eine nichteuropäische ist. Diese *u* erklären sich einfach aus dem got. kurzen *a*, welches ja auch sonst oft in *u* übergeht, so im pronominalen Dativ *-emu*, im Angels. und Alth. auch in den Nominativen der Feminina (gifu, gjöf). Ein Ueberspringen der nächstliegenden Instanzen zu Gunsten des Sanskrit sollte man künftighin doch möglichst vermeiden.

Leipzig. W. Braune.

R. Gaedechens, Unedirte antike Bildwerke, beschrieben und erklärt. Heft I. Mit vier Kupfertafeln. Jena, H. Dabis (O. Deistung's Buchhandlung) 1873. 22 S. fol. Preis: Mark 6.

118] Obwohl die Blüthezeit der archäologischen Miscellanpublikation vorüber ist, und das Bedürfniss der

heutigen Archäologie immer mehr auf Publikation irgendwie zusammengehöriger, unter bestimmte historische Gesichtspunkte gestellter Monumente hindrängt, nehmen wir doch auch eine Veröffentlichung wie die von R. Gaedechens begonnene als eine überaus schätzbare, verdienstvolle Bereicherung unseres Denkmälervorrathes dankbar auf. Sie will eine lange Reihe verschiedenartiger italischer und griechischer Bildwerke, nach Zeichnungen Originalbausen und Photographien, die der Herausgeber auf einer kürzlich unternommenen Reise zusammengebracht, zum ersten Mal bekannt machen. Das vorliegende Heft, F. Wieseler gewidmet, beschäftigt sich mit pompeianischen Bildern, das zweite soll Skulpturen aus dem Museum des Peiraeeus bringen, das dritte kampanische Stuccoreliefe, das vierte Monumente aus athenischen Sammlungen, ein fünftes wiederum pompeianische Fresken, das sechste endlich Bronzen und Terrakotten.

Es verdient alle Anerkennung, dass einmal wieder pompeianische Bilder der Publikation werth gehalten werden; weder die Sopraintendenza degli scavi in Neapel, noch das archäologische Institut in Rom sorgt in irgend genügender Weise, dass diese vergänglichsten aller antiken Bildwerke, ehe es zu spät ist, bekannt gemacht und der wissenschaftlichen Benützung zugeführt werden. Freilich liesse sich wohl die Frage aufwerfen, ob die im vorliegenden Heft veröffentlichten Bilder gerade zu den interessantesten unter den bisher unpublizirten Wandgemälden in Pompei und Neapel zählen, und mit mehr Recht noch, ob sie in durchaus nachahmenswerther Weise herausgegeben sind. Die Conturzeichnungen von der Hand des angestellten disegnatore di Pompei, welche hier im Stich wiedergegeben werden, sind etwas hart und steif, und bringen ein System von Haar- und Grundstrichen in Anwendung, das, obwohl leider auch in die Vasenpublication eingeführt, weder wahr noch schön ist.

Diese drei Gemälde beziehen sich auf 'Europa und Theophane'. Es wird zuerst das auf Taf. I publizirte Bild der casa di Sallustio (Helbig n. 124) besprochen, das neuerdings auch Overbeck im Atlas zur 'Kunstmythologie' nach einer Zeichnung von der gleichen Hand veröffentlicht hat. Europa schwebt, leicht an den Stier gelehnt, in tanzartiger Attitude über das Meer hin. An zweiter Stelle bespricht G. das Pendant dieses Gemäldes (Taf. II), das man in der Regel auf Phrixos und Helle zu deuten pflegt; den Werth des einen wie des anderen scheint er etwas zu enthusiastisch aufzufassen. Eine oberwärts verstümmelte Gestalt ist auf einem Widder gelagert, der das Meer durchschneidet; hinter diesem ragt eine weibliche Figur, mit erhobenen Armen, aus dem Wasser hervor, zwei Eroten fassen sie am Kopfe. G. erneuert die Deutung Welckers auf Theophane und sucht sie ausführlich zu begründen. Indessen, die 'Theilnahmlosigkeit' der Figur auf dem Widder entscheidet nicht gegen Phrixos; denn auf einem pompeianischen Mosaikbild kümmert sich dieser eben so wenig um die versinkende Helle, und G. wird schwerlich Zustimmung finden, wenn er hier die völlige Ruhe des Phrixos erklären will aus dem 'Unvermögen des Verfertigers, in dem *ungefügen Stoffe bewegtere Gefühle* zum Ausdruck zu bringen'. Konnte er aus seinen Mosaikstiften nicht eben so gut einen ausgestreckten wie einen hängenden Arm, einen gewendeten wie einen geradaus gerichteten Kopf zusammensetzen? War es für den Künstler, wenn er seine Arbeit sich leicht machen wollte, nicht einfacher sein *Vorbild* zu reproduziren, als aus purem 'Unvermögen' selbständige Aenderungen anzubringen? Auch sonst ist G. allzugeneigt, in den einzelnen pompeianischen Fresken Zeugnisse für die Individualitäten dieser Zimmermaler zu sehen. Verdächtigt er doch selbst die Neigung, jugendliche nackte Körper vom Rücken zu zeigen, als Beleg für ein speziell kampanisches 'Raffinement der Sinnlichkeit', das sich auch in gewissen Inschriften und Bildern des Lupanare ausspreche! Haben denn nicht die römischen Sarkophagarbeiter in zahllosen Darstellungen dionysischer Nymphen, auf Meerthieren lagernder Nereiden u. s. w. ebenso gern diese Stellungen — eben auch nur ihren *Vorlagen* folgend — verwendet? Ein zweites von G. vorgebrachtes Argument würde freilich zu Gunsten seiner Erklärung entscheiden, wenn es fest stünde: das weibliche Geschlecht der fraglichen Figur. Aber Helbig hat kürzlich auf Grund erneuter Autopsie wiederholt, sie sei männlich; und dass in der kampanischen Wandmalerei zarte Jünglingsgestalten öfters weibische Körperformen haben, ist nicht unbekannt, vgl. Helbig, Untersuchungen über d. kampan. Wandmalerei S. 260. Ref. selber hat früher die Figur des Narkissos auf einigen Bildern für geradezu androgyn erklärt; Helbig hebt a. a. O. hervor, dass gerade Phrixos anderwärts auf Vasen- und Wandbildern mädchenartig gebildet sei. So bleibt diese Frage vorläufig offen.

Anderseits begegnet die von G. empfohlene Auslegung starken Bedenken. Die versinkende Frau, meint er (S. 16), sei eine 'Freundin, welche den Raub zu hindern suchend, kühn sich ihr nach ins Meer gestürzt hat, von zwei der Gott in seinem Liebeswerk fördernden Eroten aber zurückgehalten wird'. Das ist unmöglich. Ariadne, von Theseus verlassen, tritt in das Meer mit emporgehobenem Gewand und sendet dem Fliehenden ihre Klagen nach (Catull 64, 128 fgg.), Phyllis, wie sie das Schiff des Demophoon nahen glaubt, eilt ihm entgegen und setzt ihren Fuss in's Wasser am Saum des Gestades (Ovid her. 2, 125), ebenso Hero, die den heranschwimmenden Leander erwartet (her. 18, 97 ff.); die Gespielinnen der Europa, in der Angst um ihre entführte Gebieterin, treten bis an die Knöchel in's Meer (Achill. Tat. I 1, 8). Diese Frau aber befindet sich bis an die Brüste im Wasser und sieht einer Ertrinkenden ähnlich; der Maler, indem er hinter ihr auf keine Weise das Gestade andeutete, versetzt uns auf das hohe Meer. Und was das Thun der beiden Eroten betrifft, welche nach Gaedechens die Freundin zurückhalten, so notirte ich mir im Angesicht des Bildes (wohl ohne durch die Voraussetzung einer bestimmten Deutung praeoccupirt zu sein) zu Helbigs Worten 'über ihr schweben zwei Eroten, von welchen der eine sie beim Haupt zu fassen scheint, wie um sie zu *retten*' das Folgende: 'vielmehr *unterzutauchen*, auch der zweite streckt beide Arme nach ihrem Kopf aus; Helle scheint von roher Hand übermalt, im Uebrigen sind dies Bild und das Gegenstück gut ausgeführt, wie auch der grosse Aktäon.' Auch die Abbildung macht mir denselben Eindruck, als wollten die Eroten das Mädchen hinabdrücken. Hiernach liegt es nahe, die Sage, dass Poseidon Helle geliebt und zu sich gezogen habe, auf dieses Gemälde anzuwenden: vgl. die von Usener herausgegebenen Scholien zu Lucan IX 954 'Helles . . quam dilexerat Neptunus et detraxit arieti'. Von der Verbindung des Poseidon mit Helle wissen auch Eratosth. catast. 19, schol. German. S. 80 Breysig, Stephanus u. d. W. Ἀλμωπία. Die dem Hesiod beigelegte Ἀστρονομία hatte von ihr erzählt (Marckscheffel frg. 183), sie scheint auch in einer Tragödie Ἕλλη des Euripides vorgekommen zu sein (Welcker griech. Trag. S. 1217). Irre ich nicht, so war auf diese Erklärung vor mir schon Helbig gekommen; in seinen 'Untersuchungen' finde ich freilich keine Andeutung derselben.

Mit G.'s Deutung dieses Bildes steht und fällt auch die des folgenden Wandgemäldes, das er publizirt (Taf. III) und bespricht und gleich dem anderen auf Theophane bezieht. Mir ist es auch an sich schwer glaublich, dass die vereinzelte, nicht herzueilende, sondern

ruhig dastehende Gestalt im langen Gewande die Gespielin 'oder Mutter' der Theophane sei. Stephani und Helbig haben wohl mit Recht sie in den Bereich der Lokalpersonifikationen gewiesen.

Das Heft schliesst mit der Besprechung verschiedener Terrakotten, Münzen, geschnittener Steine, einer Vase, deren Darstellungen G. sämmtlich auf Theophane bezieht: eine Deutung, die für keines dieser Bildwerke gewiss ist oder besondere Wahrscheinlichkeit hat, am Wenigsten für die Münzen von Kypros. Es durften hier auf keinen Fall die Monumente übergangen werden, welche den gleichen Bildtypus ohne Andeutung des Meeres vorführen (vgl. arch. Zeit. 1845 Taf. 27, 2; 1873 S. 75, 2), um so weniger, da die Frau auf dem Cameo n. 20 (Taf. IV, 6) denselben Gegenstand (Fackel?) in der Hand hat wie die auf einem Widder reitende Frau auf einer Züricher Thonlampe (vgl. Benndorf, die Antiken v. Zürich n. 275, in Mittheil. d. antiquar. Ges. Bd. XVII Heft 7 S. 150). Taf. IV, nach gelungeneren Zeichnungen als die vorhergehenden Tafeln gestochen, vereinigt diejenigen unter diesen zur Ergänzung herangezogenen Bildwerken, die bisher noch nicht veröffentlicht waren.

Zürich. K. Dilthey.

Emrich Henszlmann, die Grabungen des Erzbischofs von Kalocsa Dr. Ludwig Haynald, geleitet, gezeichnet und erklärt. Leipzig, C. A. Haendel 1873. [IV], 222 S. 4°. Preis: Mark 24.

119] Die jetzige Kathedrale des Erzbisthums Kalocsa ist im 18. Jahrhundert erbaut worden; von dem älteren Bau waren alle Spuren verschwunden, nur liessen zahlreiche Ueberreste von Capitälen etc., die man gelegentlich bei Grabungen in der Nähe der Kirche auffand, darauf schliessen, dass unter dem Niveau der jetzigen Umgebung des Gebäudes noch weitere Ueberbleibsel eines älteren Kirchengebäudes verborgen sein mussten. Der Erzbischof Dr. Haynald beauftragte den Professor der Kunstgeschichte zu Pest, Dr. Henszlmann, mit der Leitung der erforderlichen Ausgrabungen und unterstützte denselben auch an andern Orten seiner Diöcese Nachforschungen nach zerstörten Kirchen und andern Kunstdenkmalen anzustellen. Die Resultate dieser Untersuchungen schildert Henszlmann in der vorliegenden Schrift, welche in splendidester Weise ausgestattet auf Kosten des genannten Erzbischofes erscheint. Was die Ausgrabungen selbst anbelangt, so haben dieselben allerdings für Ungarn, aber kaum für weitere Kreise bemerkenswerthe Aufschlüsse gewährt. Es zeigte sich, dass der jetzige Bau zum grösseren Theil auf den Fundamenten einer im 13. Jahrhundert unter dem Erzbischof Ugrinus oder Ugolinus (1219—41) errichteten Kathedrale steht. Es wurden die Fundamente des Transseptes, des Chorumganges, der radianten Chorkapellen aufgedeckt und nachgewiesen, dass französische Muster für den Bau maassgebend waren. Interessant ist die Entdeckung vom Grabsteine des muthmasslichen Architecten: Martinus Ravegu lapicida iacet hic. Henszlmann schlägt vor Ravesus zu lesen und sucht zu beweisen, dass das G ein S in Form eines σ sei, indessen ist diese Conjectur doch sehr kühn und auch, wie H. mittheilt, von de Linas verworfen worden. Trotzdem construirt er sich einen Meister aus Raves in den Vogesen, der denn auch in den späteren Abschnitten des Werkes öfter uns wieder begegnet. Einige interessante Details ermöglichen die Form der alten Kathedrale mit ziemlicher Gewissheit zu reconstruiren. Etwa fünf Fuss unter dem Pflaster der Kirche des dreizehnten Jahrhunderts entdeckte er die Fundamente und einige Ornamentreste einer vierthürmigen Basilika, die wohl aus dem 12. Jahrhundert herrühren mag. Er weist nach, dass dieser Bau sich in der Disposition an das Vorbild der vom h. Stefan errichteten Kathedrale zu Stuhlweissenburg (Alba) anschloss und fügt einen längeren Excurs über die vierthürmigen Basiliken Ungarns bei, den er bereits früher in den 'Mittheilungen der k. k. Commission' etc. veröffentlicht hatte. Die Aufdeckung von Gräbern aus der Zeit der älteren Kathedrale (sehr ähnlich den auf dem Petersberge bei Halle gefundenen) und aus dem 13. Jahrhundert ist gleichfalls recht interessant. Bei Gelegenheit der Besprechung der Maassverhältnisse der beiden aufgefundenen Kirchen theilt Henszlmann nun seine Untersuchungen über die Proportionslehre der alten, ägyptischen und griechischen, und mittelalterlichen Baumeister mit, sucht nachzuweisen, dass alle Maassverhältnisse auf die Anwendung des sogenannten Würfeldreiecks zurückzuführen sind und bespricht die Verschiedenheit der alten und der mittelalterlichen Construction. Die eine Seite des Würfeldreiecks ist gleich der Seite des Würfels; dies ist die Maasseinheit, die zweite ist gleich der Diagonale einer Würfelfläche, die dritte gleich der Diagonale des Würfels selbst; durch fortgesetzte Construction von Ordinaten und Abscissen werden da verschiedene Abschnitte, die zu einander in gewisser Proportion stehen, erzielt. Der Nachweis, dass die Alten diese Proportionen angewendet, wird geführt, doch ist die Darstellung etwas unverständlich und schwer zu controliren. Leider ist die Fig. 20, welche die Entstehung des Würfeldreiecks versinnlichen soll, falsch gezeichnet, da eine Kante des Würfels ganz fehlt, und auch die folgende Auseinandersetzung nur mit Mühe zu verstehen, da bei Fig. 22 der Verf. *b* und b verwendet und diese Buchstaben durch Druckfehler öfter falsch angewendet sind. Auf Fig. 23 sind die Buchstaben fast nicht zu entziffern. Trotzdem ist die Hypothese des Verfassers gewiss einer genaueren Prüfung werth. — Die Ausgrabungen in Báth Monostor, die Beschreibung der stattlichen Burg und der Franciscanerkirche zu Bács, der Rundcapelle und des Wartthurms zu Sz. Antal, endlich der Burg Erdöd und ein Excurs über das ungarische Landeswappen bringen auch manche nicht uninteressante Aufschlüsse. Die Monumente sind mit gediegener Sachkenntniss in behaglicher Breite geschildert, die Abbildungen zum grösseren Theile wohl gelungen.

Wichtiger als die Mittheilungen über die genannten Monumente werden dem Kunsthistoriker die einleitenden Kapitel des Werkes erscheinen, in denen der Verf. zusammenfasst, was bis jetzt von den Denkmälern Ungarns bekannt ist. Da die meisten der Abhandlungen ungarischer Archäologen in der Landessprache abgefasst sind und wir nur durch die Vermittelung der 'Mitth. d. k. k. Comm. zur Erforschung der Baudenkmale' von Zeit zu Zeit von ihnen Kenntniss erhalten, ist diese Darstellung um so erwünschter, als Henszlmann selbst an der Spitze aller der neueren Untersuchungen steht, sie leitet oder selbst ausführt. Er schildert da den internationalen Verkehr und die geographischen Verhältnisse Ungarns, die Chronologie der Denkmäler und deren Charakteristik, den Einfluss der deutschen und französischen Kunst und giebt zuletzt einen Ueberblick über die archäologische Thätigkeit in Ungarn während der letzten fünfundzwanzig Jahre. Dass er dabei des Werkes von Heider und Eitelberger, der Denkmäler des österreichischen Kaiserstaates, die doch zuerst Ungarns Bauwerke bekannt machten, nicht gedenkt, ist sehr befremdend.

Sehr zu bedauern ist es, dass der Verf. durch Umstände, die er in der Vorrede darlegt, verhindert war, die Correctur seines Werkes selbst zu überwachen. Zahlreiche Druckfehler, zu denen wir auch es rechnen wollen, wenn wir von hidraulischem Kalk, von Symetrie, Proskinema lesen, entstellen dies Prachtwerk ganz entschieden; orthographische Eigenheiten wie in Spizbogen, Gesez, Antliz, verboth, entboth,

Gebieth, Dinst, Naht wollen wir auf Rechnung der Setzer in Budapest stellen; wen aber sollen wir dafür verantwortlich machen, wenn wir wiederholt 'der Kathet', 'das Travée(!)' angewendet finden, wenn der Bischof Hartwicus stets Hartwick genannt wird und wir z. B. die Wörter 'Systhem, Hypothenuse, Thorus (für torus-Wulst), paralell' consequent in dieser Art unorthographisch geschrieben finden?

Breslau. Alwin Schultz.

Bibliographie.

F. Ahlfeld, Bruder Berthold von Regensburg der grösste deutsche Prediger des Mittelalters. Halle, Mühlmann. 8°. Mark 0,60.
Auszug aus dem Bericht des Grafen Tolstoi an den Kaiser von Russland in Angelegenheiten der orthodoxen russischen Kirche f. d. Jahr 1871. Wiesbaden, Niedner. 8°. Mark 1,50.
W. Kahl, die Selbständigkeitsstellung der protestantischen Kirche in Bayern gegenüber dem Staate. Erlangen, Deichert. 8°. Mark 1,40.
Der Katholik, Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben, herausg. von Heinrich und Moufang. Jahrgang 54, Heft 1. Mainz, Kirchheim. 8°. p. c. Mark 14.
Ph. Melanchthonis epistolae, iudicia etc. quae in corpore reformatorum desiderantur, collegit H. E. Bindseil. Halis, G. Schwetschke. 8°. Mark 9.
Verhandlungen der vereinigten Generalsynode zu Bayreuth im Jahre 1873. Bayreuth, Grau. 8°. Mark 4.
Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausg. von Hofmann etc. N. F. Bd. 67, Heft 2. Nürnberg, Löhe. 8°.

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von G. Hirth. Jahrgang 1874, Nr. 3. 4. Leipzig, G. Hirth. 4°.
Die Civilehe und der Reichskanzler. Berlin, v. Muyden. 8°. Mark 1,20.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 10, Doppelheft 4. 5. (Schl. d. B.). Erlangen, Enke. 8°.
Geschichte morganatischer und legitimirter Fürsten- und Grafen-Ehen in Deutschland. Halle, Schwetschke. 8°. Mark 5.
L. Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche. Berlin, Kortkampf. 8°. Mark 10.
J. Mitterbacher und V. Neumayer, Erläuterungen zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. Lief. 4. Graz, Leuschner & Lubensky. 8°. Mark 2,24.
A. Perroux, die französischen directen Steuern. Deutsche Ausgabe von Th. Joppen. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 9.
J. Rehwoldt, communale Selbstverwaltung in einem mecklenburgischen Dorfe. Wismar, Hinstorff. 8°. Mark 0,75.
H. E. Sickels, reports of cases decided by the commission of appeals of the state of New York. vol. 50. 51. New York. 8°. j. Bd. sh. 21.
Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, herausg. von Grünhut. Bd. 1, Heft 2. Wien, Hölder. 8°.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausg. von Bruns etc. Bd. 11, Heft 3 (Schl. d. B.). Weimar, Böhlau. 8°.

Annalen der Physik und Chemie, herausg. von Poggendorff. Jahrg. 1873, Heft 12. Leipzig, J. A. Barth. 8°.
Annales de chimie et de physique, par Chevreul etc. 1874, Février. Paris, G. Masson. 8°.
Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmacologie, herausgegeben von Klebs etc. Bd. 2, Heft 1. Leipzig, Vogel. 8°. p. c. Mark 13.
L. Auerbach, organologische Studien. Heft 1. Breslau, Morgenstern. 8°. Mark 6.
Berendt, geologische Karte der Provinz Preussen. Nr. 9: Littauen. Berlin, Neumann. fol. Mark 3.
H. Eulenberg (Horn), das Medicinalwesen in Preussen. 3te Aufl., Hälfte 2. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 10.
Wissenschaftlich-praktische Forschungen auf dem Gebiet der Landwirthschaft, herausg. von R. Biedermann. Bd. 4. Leipzig, Luckhardt. 8°. Mark 8.
Gazette médicale de Strasbourg, red. par E. Lauth. 3e série, année 3, no. 1. Strasbourg, Schultz & Comp. 4°. p. c. Mark 10,70.
H. Hager, Commentar zur Pharmacopoea germanica. Lief. 15. Berlin, Springer. 8°. Mark 1,50.
A. Hummel, Handbuch der Erdkunde. Lief. 5. 6. Leipzig, Gebhardt. 8°. j. L. Mark 1.
Jahrbuch für Militärärzte, herausg. von C. Pundschu. Jahrg. 9. Wien, Braumüller. 16°. Mark 3,20.
Jahrbücher der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, herausg. von Jelinek und Osnaghi. Neue Folge, Bd. 8. Wien, Braumüller. 4°. Mark 6.
Journal für praktische Chemie, herausg. von Kolbe. N. F. Bd. 8, Doppelheft 8. 9. Leipzig, J. A. Barth. 8°.
P. Kummer, der Führer in die Flechtenkunde. Berlin, Springer. 8°. Mark 2,80.
M. Leudesdorf, Nachrichten über Gesundheitszustände in verschiedenen Hafenplätzen. Heft 7. Hamburg, Friederichsen & Comp. 4°. Mark 1,50.
Petermann's geographische Mittheilungen. Bd. 20, Heft 2. Gotha, J. Perthes. 4°. Mark 1,50.
Oesterreichische Monatsschrift für Forstwesen, redig. von Wessely. Bd. 24, Heft 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mk. 12.
R. Pick, über das Amylnitrit und seine therapeutische Anwendung. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 2.
W. Roser, chirurgisch-anatomisches Vademecum. 5te Aufl. Stuttgart, Schickhardt & Ebner. 8°. Mark 5,40.
Seekarten der deutschen Nordseeküste, herausg. von der Kaiserl. Admiralität. Blatt 1. 5. 6. 7. 3te, 2te, 2te, 5te Aufl. Berlin, D. Reimer. fol. Mark 6 und je 4.
F. H. Ungewitter, neueste Erdbeschreibung. 5te Aufl., von G. W. Hopf. Lief. 6. 7. Dresden, Dietze. 8°. j. L. Mk. 0,70.
Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Jahrg. 1874, Nr. 1. Berlin, D. Reimer. 8°. p. c. Mark 4.
H. Wagener, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Hamburg, Gräfe. 8°. Mark 2,40.
Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie, red. von Jelinek und Hann. Bd. 9, Nr. 1. Wien, Braumüller. 4°. p. c. Mark 9.

Numismatisch-sphragistischer Anzeiger. Jahrg. 5, Nr. 1. Hannover, Meyer. 8°. p. c. Mark 2,40.
Ph. Bruun, essai de concordance entre les opinions contradictoires relatives à la Scythie d'Hérodote. [S. A. aus 'rec. d'antiquités de la Scythie', livr. 2.] Odessa, Deubner. 4°. Mark 6.
Ch. Cahier, nouveaux mélanges d'archéologie d'histoire et de littérature sur le moyen âge. Curiosités mystérieuses. Paris, Didot. 4°. fr. 40.
R. Cleasby, Irelandic-English dictionary. Part 3 (R — O). London, Macmillan. 4°. sh. 25.
Collection of british autors. vol. 1385. 1386: A. Helps, Ivan de Biron, 1. 2. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mk. 1,60.
E. Davall, les troupes françaises internées en Suisse à la fin de la guerre franco-allemande en 1871. Bern, Fiala. 4°. Mk. 6.
J. C. Hepburn, Japanese-English and English-Japanese dictionary. London, Trübner. 4°. sh. 12,60.
Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausg. von A. Fleckeisen und H. Masius. Jahrg. 1874, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. p. c. Mark 30.
F. Kirchner, über Freiheit des Willens. Halle, Fricke. 8°. Mark 1.
Sp. P. Lampros, de conditorum coloniarum graecarum indole praemiisque et honoribus. Berlin, Calvary & Comp. 8°. Mk. 1,20.
Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 18, Heft 4: H. Zeller-Westmüller, die heraldische Ausschmückung einer zürcherischen Ritterwohnung. Zürich, Staub. 4°. Mark 2,40.
A. Mussafia, italienische Sprachlehre. 7te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark 3.
W. Oncken, Stadt, Schloss und Hochschule Heidelberg. Bilder aus ihrer Vergangenheit. 2te Aufl. Heidelberg, Meder. 8°. Mark 2,50.
W. Redding, antiquities of the orient unveiled. New York. 8°. sh. 18.
A. Schleicher, die deutsche Sprache. 3te Aufl. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 7.
W. Schott, zur Uigurenfrage. [Akad.] Berlin, Dümmler. 4°. Mark 1,50.
E. Schwarz, die Kunst des dramatischen Vorlesens. Celle, literarische Anstalt. 16°. Mark 0,50.
J. K. Witt, über den Genetiv des Gerundiums und Gerundivums in der lateinischen Sprache. Th. 1. Berlin, Calvary & Comp. 4°. Mark 1,20.
Th. Wright, history of english culture from the earlist known period to modern times. New edition. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 18.
R. Würst, die Elementartheorie der Musik und die Lehre von den Accorden. 2te Aufl. Berlin, Bote & Bock. 8°. Mark 2.
Zeitschrift für das Gymnasialwesen, herausg. von Bonitz etc. Jahrg. 28, Heft 2. Berlin, Weidmann. 8°.

Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe. Bd. 74, Heft 3. Wien, C. Gerold's Sohn. 8°. Mark 4,50.

Geschlossen am 17. Februar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 9. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 28. Februar. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Ernest Renan, l'Antechrist. [Histoire des origines du christianisme, livre quatrième qui comprend depuis l'arrivée de Saint Paul à Rome jusqu' à la fin de la révolution juive, 61—73]. Paris, M. Lévy frères 1873. LI, 572 S. 8⁰. Preis: francs 7,50.

Ernest Renan, der Antichrist. Autorisirte deutsche Ausgabe. Leipzig, F. A. Brockhaus; Paris, Michel Lévy frères 1873. XLVI, 456 S. 8⁰. Preis: Mark 6.

120] Die Vorzüge und Mängel der Renan'schen Arbeiten über die Entstehung des Christenthums sind im Allg. bekannt und anerkannt; sie finden sich natürlich auch in diesem Werke. Wir dürfen um so mehr von einer Besprechung derselben hier absehen, ebenso von den eigentlich theologischen Partieen und uns hauptsächlich auf die historischen Theile beschränken. Denn dieser letzteren Seite legt Herr R. selbst die Hauptbedeutung bei. Merkwürdig in dieser Hinsicht ist gleich in der Einleitung die Polemik gegen die Baur'sche Schule und die 'protestantischen Theologen der deutschen Universitäten': ayant tous une doctrine, n'en ayant qu'une et gardant toujours la même. Wird auch Niemand bestreiten, dass der Tadel oft begründet ist und dass jeder Theologe 'même le plus liberal, est toujours, sans y penser, apologiste', so nimmt doch dieser Vorwurf in Herrn R.'s Munde sich etwas auffällig aus. Der apologetische Standpunkt der Tübinger Schule und der späteren freisinnigen protest. Theologie hat es ihnen erlaubt, sich betreffs der historischen Bedeutung — dogmatisch ist dies bekanntlich bei H. R. ebenfalls der Fall — in erheblich anderem Maasse von der kirchlichen Tradition zu emancipiren als H. R., der Historiker; sie haben mit entschieden historischer Divination jene Zeiten durchdrungen, und wir glauben weder mit H. R., noch wünschen wir es, dass die Kritik eines Tages von diesen scharfsinnigen und wahrhaft historischen Combinationen zu jener zurückkehren muss 'non certes pour l'esprit, mais pour quelques résultats' (p. 559.)

In der Quellenfrage ist auch in dem 4. Buche H. R. sehr conservativ. Die Briefe an die Kolosser und Epheser — der letztere ist jedoch nicht für Ephesus bestimmt — sind echt paulinisch, der erste Petrusbrief — der zweite ist sicher apokryph —, der Jakobus- und der Judasbrief sind authentisch; alle sind vor der Zerstörung Jerusalems abgefasst. Die Entlehnungen des 1. Petrusbriefes aus den paulinischen Briefen werden dem Secretär des Petrus zur Last gelegt und als Analogie das Verhältniss des Kolosser- und Epheserbriefes angeführt. Aber da herrscht denn doch noch ein grosser Unterschied; hier wäre, auch nach R.'s Annahme, der Schreiber des einen und des andern Briefes dieselbe Person, dort aber eine von dem Schreiber der paulin. Briefe durchaus verschiedene. Obgleich nun bei der Profangeschichte diese weitgehende Benutzung der Vorgänger feststeht, so ist doch für die philosophischen und theologischen Schriften ein derartiges Verhältniss weder erwiesen noch so leicht anzunehmen; denn die Entlehnungen der Clemens-, Ignatius- und Polycarp-Briefe können damit nicht auf eine Stufe gestellt werden. Der Hebräerbrief wird dem Barnabas zugeschrieben, der Abfassungsort ist Ephesus, sein Bestimmungsort Rom; über den Titel πρὸς Ἑβραίους werden p. XX verschiedene unbefriedigende Hypothesen aufgestellt. Verfasser der Apokalypse ist der Apostel Johannes, der sie jedoch nicht selbst redigirt, sondern die Arbeit des unbekannten Redactors nur gebilligt hat (p. XXII—XLI). Ausserdem kommen noch Tacitus, Josephus und der römische Clemens — eine merkwürdige Zusammenstellung — besonders in Betracht (p. II.).

Die Erzählung beginnt mit dem J. 61 und schildert zunächst die Zustände in Rom in anschaulich-poetischer, aber nach ihren Resultaten keineswegs bemerkenswerther Weise. Da schon die Hinrichtung der Sklaven des Pedanius Secundus Veranlassung giebt zu vermuthen, dass sich 'unter ihnen vielleicht mehr als 1 Christ befunden hat', so werden wir uns nicht wundern, dass das Christenthum der Pomponia Graecina festgehalten wird; ja es erscheint sogar H. R. gar nicht unwahrscheinlich, dass der räthselhafte A. Plautius des Sueton N. 35, der durch Nero seinen Tod gefunden haben soll, ihr Sohn sei. Aber ist es denkbar, dass Tac., der für die damalige und spätere Melancholie jener Frau als Grund die Trauer über den Tod ihrer Freundin Julia anführt, es verschwiegen haben würde, wenn sie um ihren Sohn getrauert hätte?

Doch hält sich R. den noch weitergehenden grundlosen Hypothesen Rossi's fern, der Rom. Sott. I, 319 sie mit der Sucina der römischen Grüfte identificirt hat. Der Aufenthalt des Paulus in Rom wird in der gewöhnlichen Weise erzählt; natürlich muss er — man weiss nicht warum — 2 Jahre auf Erledigung seiner Appellation warten, macht Proselyten im Gefängnisse, übt durch seine Tugenden einen bedeutenden Einfluss auf seine Umgebung und was jener schönen Dinge mehr sind, die alles für sich haben — ausser Beweise und historische Wahrscheinlichkeit. Was die Verbreitung des Christenthums in Rom und Campanien anbetrifft, so beweisen jedenfalls die für letztere citirten Inschriften (p. 16 A. 3) nicht das geringste; ebenso wenig ist es wahrscheinlich, dass der Bestimmungsgrund für die Bekehrten so oft 'la chasteté des fidèles' war. Die angeblichen Beziehungen des Apostels zur Gens Annaea werden in verständiger Weise abgelehnt; aber ebenso unerweislich ist doch auch die Existenz von Christen im kaiserlichen Palaste (vgl. Baur, Paulus 469 ff.) und die Behauptung, dass sich schon in dieser Zeit die Trennung zwischen Christen und Juden für die 'Eingeweihten' in deutlich-erkennbarer Weise vollzog. Die Kenntniss des Tacitus und Sueton, der viel später lebenden bezw. schreibenden, vermag diesen Beweis nicht zu erbringen; denn ihr steht das gänzliche Schweigen so unterrichteter Zeitgenossen wie Seneca, Plin. d. Aelt. und Juvenal gegenüber (vgl. meine Gesch. d. röm. Kaiserr. unter Nero S. 584.). Völlig französische Phantasie aber können wir nur darin erkennen, wenn R. behauptet, Nero habe sich für diese Trennung besonders interessirt, da er 'vielleicht' schon zu dieser Zeit an das ihm geweissagte Reich v. Jerusalem gedacht habe. Sueton erwähnt (N. 40) unter den vielen thörichten Gerüchten über Neros letzte Pläne auch dies, spoponderant — nonnulli nominatim regnum Hierosolymorum — eine Aeusserung, die jetzt wohl Hausrath Neutestam. Zeitgesch. 3, 1, 200 auf ihren Werth zurückgeführt hat. Die Erfolge des Paulus in Rom liessen dem Petrus, dessen sog. erste Anwesenheit in Rom 42 n. Chr. v. R. p. 29 A. 2 und 553 entschieden verworfen wird, keine Ruhe, und auch er kommt, jedenfalls nicht vor 61 (p. 554), wahrscheinlich kurze Zeit vor dem Ausbruche der sog. Christenverfolgung nach Rom (p. 556), in Begleitung des Johannes, Marcus, des Apostels Johannes und des Barnabas; auch Simon v. Gitton scheint zu gleicher Zeit in Rom eingetroffen zu sein. Und die Beweise für diese dem Historiker überraschenden Annahmen? Vor Allem 'le fait certain, que Pierre est mort martyr' (p. 79. 186. 554). Wer aber weiss das so sicher? Wie uns p. 29 A. 2, 554 und namentlich Kap. 8 zeigen, eben die bekannte kirchliche Tradition (p. 185 ff.), deren historische Wahrheit von allen kritisch-prüfenden Historikern, zuletzt v. Lipsius (Quellen d. röm. Petrussage) verworfen wird und für deren Werth R. neue, durchschlagende Beweise nirgends erbracht hat; ausserdem wird auch 1. Petr. 5, 13 und das System der ebionitischen Acta angeführt, wonach Petrus überall Simon dem Magier auf dem Fusse folgt (p. 555 f.). Die Beziehungen zwischen den Aposteln in Rom waren gut — eine nach den Vorgängen in Antiocheia etwas schwer glaubliche Sache —, Marcus der Vermittler. Ihre Anwesenheit in Verbindung mit Zeichen und Unglücksfällen entzündet den Abscheu der Christen gegen die heidnischen Spiele und Opfer lebhafter, Rom wird für sie Babylon, dort herrscht der Fürst der Hölle, und diese ablehnende Haltung gegenüber 'la félicité du monde' ist das odium generis humani bei Tac. 15, 44. Ihre Zeichen des Abscheues gegen den Tempel erwecken im Volke die für sie später so verhängnissvolle Vorstellung, dass sie dieselben zu verbrennen gedenken. Die Zahl der Christen, welche übrigens nur den unteren Ständen angehören, wächst rasch; hiefür werden die Ausdrücke Tac. ann. 15, 44 erumpebat u. multitudo ingens in übertreibender Weise ausgebeutet = une inondation qui faisait irruption und l'église de Rome était déjà tout un peuple; dadurch entsteht freilich ein bedeutender Widerspruch gegen p. 7 A 2. 14 A. 2, wo, wie uns scheint, richtig angegeben ist, dass die Christen jedenfalls nur einen kleinen Bruchtheil der ungefähr 20—30,000 Seelen starken jüdischen Bevölkerung gebildet hätten und gegen andere Stellen, die ebenso richtig sagen, dass die röm. Gemeinde fast durchaus judenchristlich war.

Natürlich steht es für Herrn R. fest, dass die Christen bei dem Brande um ihres G l a u b e n s willen verfolgt wurden, ebenso dass sich die Verfolgung über die P r o v i n z e n, namentlich Asien und Griechenland ausdehnen; aber die Beweise hiefür und für die weitere Behauptung, dass die Christen in Rom ungefähr dieselbe Rolle als Sündenböcke für alle Vergehen gespielt, wie die Juden des Mittelalters, bleibt uns Herr R. schuldig. Ich verweise für die Unhaltbarkeit dieser Ansichten lediglich auf meine Geschichte des Nero S. 433—39. Für die weitere Behauptung, dass injuriöse Inschriften gegen die Christen entstanden und die Porträtirung Christi mit dem Eselskopfe eine Folge der Verfolgung sei, beweisen jedenfalls die angeführten Inschriften (p. 39 u. 40) gar nichts; keine einzige gehört in diese Zeit (meine Gesch. d. Nero 584.). Ebenso finden die angeblichen Intriguen der Judenschaft bei Poppaea und die Aufreizungen der Zauberer und Astrologen eine Verwendung, in der wenig Historisches zu finden ist.

Eine bedeutende Leistung ist die Schilderung des Zustandes der Kirche in Judaea im 3. Kap.; an Hypothesen fehlt es freilich auch hier nicht, für die der Verf. schwerlich auf Zustimmung rechnen darf; so z. B. die Bekehrung in Batanea, Hauran, der Dekapolis etc., die Entstehung der kleineren apokryphischen Schriften u. a.

Die letzte Thätigkeit des Apostels Paulus in Rom giebt im Kap. 4 Veranlassung zur Betrachtung der speculativ-mystischen Entwicklung desselben, und recht anschaulich wird die Wirkung der paulinischen Anschauungen von der Göttlichkeit Christi auf die asiatischen Gemeinden entwickelt, zu deren Correctiv Paulus den Kolosser- und wahrscheinlich den Epheserbrief bestimmt hatte — aber zur Evidenz sind diese Fragen nicht gebracht. Paulus wurde von dem kaiserlichen Appellationsgerichte wahrscheinlich Anf. 63 freigesprochen, ging zur See nach Spanien, berührte 'vielleicht' Frankreich, hat aber so wenig hier wie dort bleibende Erfolge errungen.

Im 5. Kap. wird die Ansicht aufgestellt, der 1. Petribrief sei aus dem Bestreben entstanden, die Anhänger des Christenthums von der Idee eines Kampfes gegen Rom abzubringen, und die Apostelgeschichte breche ab, um nicht die röm. Regierung durch die weitere Erzählung zu compromittiren. Wollte man diese Absicht für das erstere Document zugeben, unter der Annahme, dass es wirklich v. Petrus ist und aus dieser Zeit stammt, so vermöchte man doch noch lange nicht den Grund des Schweigens bei dem zweiten einzusehen, während ja doch sicherlich alle heidnischen Schriftsteller dieses Vorfalles erwähnten, natürlich in der Bedeutung, die sie der Sache beilegen mussten. Man könnte R. nur dann in diesem Motive beistimmen, wenn man annähme, was nach Zellers Untersuchungen schwerlich der Fall sein wird, dass die Apostelgesch. ein gleichzeitiges Erzeugniss wäre — aber gerade dann würde dieser Umstand mehr gegen als für R. sprechen. Angenommen, die Verf. hätten darauf gerechnet, dass ihre Schrift den römischen Behörden oder gar der römischen Welt bekannt würde, so konnten sie nur mit ihrem Schweigen den einen Zweck verfolgen, sich nicht als Glaubensgenossen

jener in der Verfolgung Umgekommenen zu manifestiren. Es würde dadurch also höchstens bewiesen werden, was R. gerade bestritten hat, dass Juden und Christen den 'Eingeweihten' als identisch erscheinen.

Die Schilderung des Brandes entbehrt allzusehr der kritischen Sichtung, weil Herr R. die profanen Quellen in ihrem Werthe und gegenseitigen Verhältnisse sowie ihrer Glaubwürdigkeit auch nicht annähernd zu schätzen weiss — ein für den Historiker sehr bedenklicher Mangel. Hier herrscht überall die Phrase vor, und die Angaben über Kunst, Litteratur, Baukunst etc. sind ebenso oberflächlich und oft unrichtig wie die über Acte und deren Christenthum. Woher Herr R. weiss, dass letztere ein Eigenthum der gens Annaea war, während sie selbst Claudia Acte auf d. Inschr. heisst und selbst Sklavinnen dieses Namens hat, ist nicht zu sehen. Dass ihre Sklaven z. Th. Christennamen haben, ist sehr natürlich, da sich das Christenthum zu dieser Zeit eben vorwiegend aus Sklaven recrutirte; nur verhalten sich Grund und Folge gerade umgekehrt als wie Herr R. meint. Nero gilt natürlich für den Anstifter des Brandes; der Grund für ihn war, dass er Bauplätze haben wollte, der Hauptbeweis ist, dass der Brand sonst nicht diese Ausdehnung hätte erlangen können. Indem ich über diese Frage auf meine Gesch. d. Nero S. 425—433 verweise, will ich nur noch auf die geringe Beweiskraft jenes Argumentes aufmerksam machen, nachdem ja gerade Nero die Stadt nach einem grossartigen Bauplan und wesentlich in Rücksicht auf die Vermeidung der Feuersgefahr hergestellt hatte. Wie Nero gerade dazu kam, nach den Christen zu greifen, erklärt R. zunächst dadurch, dass in der officiellen Welt viel von ihnen gesprochen wurde — eine Phantasie, die schon in ihrem Werthe gewürdigt wurde und für die es keinen einzigen ernsthaften Anhaltspunkt giebt; viel plausibler aus mannigfachen Gründen ist die andere Vermuthung R.'s, die ich a. a. O. S. 435 f. ebenfalls ausgesprochen habe, dass von den Juden die Anregung dazu ausging; aber echt französisch ist die Art, womit Herr R. schliesslich alle diese Annahmen fallen lässt und schliesst, Nero habe gar keine besondere Anregung nöthig gehabt, 'pour concevoir un dessein capable de déjouer par sa monstruosité toutes les règles ordinaires de l'induction historique.' Dass endlich so reinlich zwischen Christen und Juden bei der Verfolgung geschieden worden sei, wie Herr R. annimmt, ist jedenfalls unerweislich und die geläufige Uebersetzung des fatebantur Tac. ann. 15, 44 ils confessèrent leur foi ist mehr bestechend als stichhaltig (S. meine Gesch. d. Nero 435). Was über die Strafen, den Ludus matutinus etc. mitgetheilt wird, leidet an starken Uebertreibungen, oft fehlt geradezu die historische Basis; durchaus Phantasie ist die sicherlich geistvolle, aber ebenso sicher durchaus unhistorische Diatribe am Ende des Kap., dass Nero durch seine Verfolgung der Begründer der christlichen Aesthetik geworden sei. Bei der Verfolgung finden, wie Kap. 8 zu zeigen sucht, Paulus und Petrus den Tod; und zwar wird all das sagenhafte Detail der kirchlichen Tradition hiebei festgehalten; nur an die Aechtheit der vorhandenen Leichen der Apostel will R. nicht glauben. Auch der Apostel Johannes wird gemartert, entkommt aber: un hasard, un caprice l'aura sauvé. Die bekannte Stelle des Tertullian, wonach er in siedendem Oele getödtet worden sei, sucht R. dadurch mit seiner Ansicht in Einklang zu bringen, dass er annimmt, derselbe sei zuerst in Oel getaucht worden, um nachher verbrannt zu werden, sei aber noch im letzten Augenblick entkommen — alles starke Zumuthungen für einen minder phantasiereichen Historiker. Die Angabe der porta Latina, auf welche R. so grossen Werth legt, beweist doch nichts weiter als dass auch der Verf. jener Notiz wusste, dass die Hinrichtungen in jener Gegend stattfanden, wozu doch sicherlich nicht viel Gelehrsamkeit gehörte. Meisterhaft ist die Schilderung (Kap. 9) von der Nachwirkung der Verfolgung in den Provinzen, des sich durch die römische Emigration insbesondere in Vorderasien bildenden Uebergewichts der Judaisten, der Kämpfe zwischen letztern und den Paulinern, die an Barnabas ein Haupt finden, welcher den Brief an die Hebräer von Ephesus aus nach Rom verfasst. Die Bedeutung dieses Briefes für Entwickelung der christlichen Glaubenslehre und Theologie wird in geistvoller Weise nachgewiesen; aber die Beziehung der Ausdrücke ἐκκλησία πρωτοτόκων und δίκαιοι τετελειωμένοι auf d. Martyrer der Neronischen Verfolgung ist eine höchst gewagte Hypothese.

Dass es auch der Schilderung der jüd. Revolution in Kap. 10—12 nicht an trefflichen Gedanken und Theilen fehlt, bedarf bei einer Arbeit R.'s keiner besonderen Versicherung. Wir rechnen dahin die Schilderung der jüd. Prophetenherrschaft und ihrer Folgen, die Beurtheilung des Unrechtes auf beiden Seiten, der Parteiverhältnisse, der messianischen Hoffnungen u. ä.; bei der Schilderung des Treibens der extremen Parteien in Jerusalem während der Belagerung befinden wir uns unter dem unmittelbaren Eindrucke der Commune und ihres Treibens in Paris, wie überhaupt gerade diese Partie an vielen Stellen den Einfluss der jüngsten Vergangenheit dokumentirt. Natürlich fehlt es auch hier nicht an vielfachen Ungenauigkeiten; so ist z. B. die Position des Josephus in Galilaea p. 274 f. unrichtig aufgefasst, ebenso die Darstellung der Recrutirungsverhältnisse der Römer durchaus irrthümlich.

Ohne allen Werth sind die Ergebnisse des Kap. 13 über Nero's Aufenthalt in Griechenland und Tod, da auch hier alle kritische Sichtung fehlt. Selbst sprachliche grobe Fehler sind nachzuweisen; so z. B. ist die Uebersetzung von Suet. N. 42 abuti cum occupationibus suis durch retenir un homme si occupé geradezu unbegreiflich, da die Worte ungefähr das Gegentheil bedeuten. Recht lehrreich ist die Darstellung der Gerüchte und ihres Ursprunges über das Fortleben des Nero; hier wie überall kommt dem Verf. seine bewundernswerthe Kenntniss der frühern christlichen Litteratur vortrefflich zu Statten. Von grosser Ueberzeugungskraft ist auch Kap. 14, wo R. zu erweisen sucht, wie noch eine Reihe von Unglücksfällen und Naturereignissen sich zu den politischen Vorfällen gesellen mussten, um den Glauben an die bevorstehende Wiederkunft Christi zu lebhafter Entfaltung zu bringen. Die Resultate äussern sich (Kap. 15) besonders in Asien, wo noch von wirklichen Aposteln Philippus und Johannes leben; des letzteren Anwesenheit wird in einem besonderen Anhang besonders gegen Scholten zu erweisen gesucht (p. 557 ff.); doch hält Renan selbst seine Ergebnisse nur für 'wahrscheinlich' (probables) und sieht grossen Widerspruch voraus. Hier wird Nero zum Antechrist; zur Entstehung dieses Glaubens trug besonders bei, dass gerade an der Küste von Kleinasien ein Pseudo-Nero kurze Zeit sein Gaukelspiel trieb und dass hier unter der römischen Christenemigration die Erinnerungen an die Christenverfolgung besonders lebhaft waren. So konnte hier gerade Ende Januar 69 die Apokalypse erscheinen. Die geläufigen Gründe für die Wahl von Patmos sind nach R. nicht unanfechtbar, die lokale Färbung, wie er als Augenzeuge versichern kann, nicht vorhanden. Analyse und Geschichte dieses seltsamen Werkes sind erschöpfend und fesselnd gegeben; freilich wird schwerlich ein deutscher Theologe freierer und strengerer Richtung davon völlig befriedigt sein; ich begnüge mich auf einige Dinge hinzuweisen, gegen die sich das historisch-philologische Gewissen sträubt. So ist es z. B. eine starke Zumuthung, wenn wir R.

glauben sollen, die Bezeichnung τὸ θηρίον in der Apok. für Nero verdanke einem Vorfalle ihre Entstehung, den Suet. N. 29 unter anderen Skandalgeschichten berichtet; derselbe falle in die Zeit der Christenverfolgung, die dort erwähnten viri ac feminae — woraus R. p. 179 des adolescents, des hommes, des femmes, des jeunes filles macht — seien Christen, ad stipitem deligati wird zu on attachait nus aux poteaux de l'arène, während doch hier deutlich nur ein ganz privates Vergnügen des Nero im Kreise seiner Vertrauten geschildert wird, wie der Zusammenhang und die Worte quasi genus lusus excogitaret und conficeretur a Doryphoro lib. zeigen. Auch die Geschichte von dem Manne in Ephesus, der hier Statuen von Nero errichtete und die Ephesier zur Anbetung zwang, was aus Apok. 1. 14. 20 hervorgehen soll (p. 353 f. 414) — credat Judaeus Apella. Von den 3 letzten Kapiteln, welche die Thronbesteigung der Flavier, die Zerstörung Jerusalems und die Folgen derselben darstellen, theilweis in knappem Auszuge aus Sueton. Tac. Joseph., ist nur das letzte von allgemeinem Interesse; wir finden hier überall jene meisterhafte Klarheit, welche den Franzosen, wenn sie ernsthaft wollen, in so hohem Maasse zu Gebote steht; namentlich werden die Aperçus über die Zukunft Frankreichs und über die Tyrannei des päpstlichen Rom am Anfang und am Ende des Kap. von Jedem mit Interesse gelesen werden, der für solche culturhistorische Fragen Herz und Sinn hat.

Dass das Buch durch eine wohlgelungene deutsche Uebersetzung zugänglicher gemacht worden, ist jedenfalls sehr dankenswerth.

Konstanz. H. Schiller.

Jos. Leonz Weibel, die Correalobligationen im römischen Rechte. Erlangen, A. Deichert 1873. 103, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,60.

121] Eine 'Dissertation' ('Inauguraldissertation', wie wir meinen), die mit vollem Recht in den Buchhandel gegeben ist. Ihr Schwerpunkt liegt in der mit Umsicht und Schärfe durchgeführten 'Prüfung' und Bekämpfung der Keller-Ribbentrop-Savigny'schen Unitätstheorie (S. 21—68), an die sich treffende Bemerkungen wider Fitting's Umgestaltung dieser Theorie anschliessen (S. 68—75).

Die 'eigene Ansicht' aber definirt: 'die Corr. Obl. als dasjenige Rechtsverhältniss, wo mehre zur nämlichen Leistung solidarisch aus demselben Vertrage berechtigt oder verpflichtet sind, oder als die durch einen einzigen Vertrag begründeten Solidarobligationen mehrer.' Darin, dass die mehren Obligationen der duo rei Einem Kontrakte entspringen, liege der Grund der gegenseitigen Konsumption, in der Formel sei jene gemeinsame causa der Corr. Obl. angeführt, und zwar wohl mit einer praescriptio pro reo. 'Und so begreift man schon vom rein prozessualischen Standpunkte aus die Konsumption der sämmtlichen aus dem unus contractus stammenden Obligationen durch Lit. Cont. mit dem einen correus, da in der einen Klage alle correi genannt und die gemeinsame causa aufgehoben wird.'

Den Vorwurf, den der Verf. der Unitätstheorie in ihren verschiedenen Entwickelungsstadien macht, dass ihre Sätze nur Bild und Beschreibung, aber keine Erklärung der hervortretenden Erscheinungen brächten, wird man ihm hierauf nicht zurückgeben können. Dagegen aber müssen die beiden Grundpfeiler der neuen Theorie, Einheit des Verpflichtungsakts und Bezugnahme hierauf in der Formel, als noch unbewiesen bezeichnet werden. Das zweite bleibt einstweilen blosse Behauptung, deren Wahrscheinlichkeit nicht einmal genügend erwogen ist; für die Einheit des Verpflichtungsaktes dagegen wird ein Beweis angetreten. Dass dieser nicht besser gelungen, hat seinen Grund in dem Hauptfehler des ganzen Werks, der um so schärfere Rügen verdient, je grösser übrigens die Leistungsfähigkeit des Verf.'s zu sein scheint.

Was ihm abgeht, zur Zeit noch völlig abgeht, ist Akribie, die unentbehrliche Voraussetzung der durchschlagend überzeugenden Wirkung aller Arbeiten der Art. Druckfehler massenhaft; wohl keine Seite frei davon; manche mit vier und mehr verwechselten oder verstellten Buchstaben. Alle Achtung vor dem Eifer unserer heutigen Setzer, die den gewachsenen Einnahmen vielfach durch gesteigerte Liederlichkeit des Satzes zu entsprechen suchen, aber so viel darf doch kein Korrektor passiren lassen. [Hier haben wir glücklicherweise über derartige Uebelstände nicht zu klagen. Die Redaction.] Derselbe Mangel an Sorgfalt zeigt sich an anderer Stelle noch bedenklicher. Bei einer Dissertation, die durchweg auf Interpretation von Digestenstellen beruht und im J. 1873 erscheint, sind die Mommsen'schen Ausgaben nicht zu Grunde gelegt, ja sie scheinen gar nicht benutzt zu sein. Auch bei Fr. 3 und Fr. 9 § 2 de duob. r. werden die der Ansicht des Verf.'s direkt zuwiderlaufenden Textesrecensionen von M. einfach ignorirt. Und in welcher andern lesbaren Ausgabe stände beispielsweise Fr. 5 de fidei. so wie es auf S. 27 abgedruckt ist? — Von minderer Bedeutung, aber demselben Grundübel entsprossen, sind Nachlässigkeiten in der Benutzung der Literatur: Samhaber's Corr. Obl., die doch in jeder Universitätsstadt leicht zu haben sind, kamen dem Verf. erst in die Hand als der Druck bis S. 68 vorgeschritten war; Baron's Gesammtverhältnisse gar nicht; gegen die literarische Chronologie wird gesündigt, vgl. S. 92; und dass Ribbentrop bald mit einem p bald mit zwei geschrieben steht, ist wenigstens auch nicht hübsch.

Greifswald. E. I. Bekker.

Anton Menger, Die Zulässigkeit neuen thatsächlichen Vorbringens in den höheren Instanzen. Eine civilprocessualische Abhandlung. Wien, Alfred Hölder 1873. IV, 172 S. 8°. Preis: Mark 4.

122] Die Vorschläge des Reichsentwurfs eines deutschen Civilprocesses für die Reform unseres Rechtsmittelverfahrens haben die vorliegende Schrift eines Oestreichers veranlasst. Sie will in doppelter Richtung in die lebhafte Diskussion über die Revision und ihre Vorzüge und Fehler eingreifen: zunächst durch umfassendere Lieferung historischen Materials, sodann durch Mittheilung der praktischen Erfahrungen, welche der Verfasser in lebhafter Betheiligung an der östreichischen Rechtsübung über jene Frage gewonnen hat. Schade, dass in beiden Beziehungen der Autor seinen guten Vorsatz nicht ausgeführt hat. Das neue historische Material ist wenig neu und von praktischen Erfahrungen im Buche auch nicht einmal ein Pröbchen. Wie konnte das zugehen, da doch der Verf. offenbar ein tüchtiger, verständiger Arbeiter? Er ist so unglücklich gewesen, das ganze Problem, welches uns beschäftigt, missverstanden zu haben. Er glaubt die Frage: ob revisio in iure des Entwurfs, ob Appellation? reducire sich auf die andere: ob Zulassung, oder Ausschluss der nova in der zweiten Instanz? Beide Fragen hängen innig zusammen, decken sich aber keineswegs. So gelangte Verf. zu der irrigen Vorstellung, seine Kenntniss des östreichischen Processes, in dem bekanntermaassen nova in appellatorio ausgeschlossen werden, befähige ihn, ein gewichtiges Wort in die Wagschale zu werfen. Daher auch Titel und Inhalt der Schrift. Die erste historische Hälfte derselben (S. 1-112) enthält eine Geschichte des Novenrechts. Ausführlich werden die bekannten Quellenstellen des römischen und kanonischen Rechts bespro-

chen und ihnen einige sicherlich nicht zur Sache gehörige, wie z. B. c. 36 C. II, q. 1, einige wenigstens zweifelhafte, wie z. B. Plinius, ep. X, 81, woselbst das appellare ohne ausreichenden Beweis im technischen Sinne genommen wird, hinzugefügt. Neue Resultate treten nicht zu Tage. Eine Untersuchung der Dogmengeschichte und Praxis des Mittelalters wird nicht unternommen. Unmittelbar an die kanonische Gesetzgebung werden die Vorschriften über den Process der Reichsgerichte angereiht. In beschaulicher Breite führt uns Verf. die alten Bekannten vor, nur ignorirt er dabei ohne Grund den einen und anderen (z. B. d. Kammergerichtso. v. 1495, in der Verf. nichts vom Novenrecht finden kann, vergl. dag. § 19, ebenso der Dep. Absch. v. 1600 § 113 fg.). Mit dem J. R. A. ist die gemeinrechtliche Entwicklung fertig und einige spärliche Brocken von alten Kanzlei- und Hof-Gerichtsordnungen, deren theilweise unrichtige Anführungen aus Linde entnommen werden, schliessen die Darstellung des gemeinen Processes. Eine Vervollständung der bisherigen Kenntnisse wird erst von S. 70 ab in der Darstellung des östreichischen Rechts geboten. Verf. sucht darzuthun, dass durchaus differente Principien in der Behandlung des Novenrechtes in Böhmen und seinen Nebenländern, Mähren und Schlesien, und in den übrigen deutschen Erbprovinzen geherrscht haben. Hier absoluter Auschluss des Novenrechtes, dort gemeinrechtliche Zulassung desselben. Doch ist der Beweis nicht gelungen. Denn gerade für das steiersche Provincialrecht, dessen mündliches Verfahren in allen Instanzen den Ausschluss des Novenrechts besonders interessant machen würde, ist für die spätere Zeit (XVII. Jahrh.) durch die S. 84 angeführte Aeusserung Beckmann's die Zulässigkeit der neuen Behauptungen und Beweise konstatirt. Sodann aber hätte Verf. durch Studium der Geschichte der Appellation überhaupt leicht die Ueberzeugung gewinnen können, dass bei der Wandlung der germanischen Urtheilsschelte in die Appellation begreiflicherweise der jener eigene Ausschluss der nova auf diese sich anfänglich übertrug. Ein Vorgang, den Verf. auch ausserhalb Oestreichs hätte verfolgen können. Endlich kann doch von einem Gegensatz nicht gesprochen werden, wenn auch eingestandenermaassen in Böhmen und seinen Nebenländern principiell nova unzulässig waren und noch beschränkter, wie im J. R. A., davon eine Ausnahme statuirt wurde. — Was über französisches und modernes deutsches Processrecht gesagt wird, ist bekannt. — Der zweite Theil der Schrift beschäftigt sich mit der brennenden legislatorischen Frage. Da unbegreiflicherweise dem Verf. die revisio in iure des Entwurfs und die Appellation mit Ausschluss des Novenrechts identisch sind und er letztere in Oestreich gut bewährt findet, so ist sein Urtheil zu Gunsten des neuen Rechtsmittels für den mündlichen Process fertig. Freilich soll bei demselben, was der Appellation sonderbar genug ansteht, eine Nachprüfung des Beweisresultats nicht stattfinden und ad hoc womöglich, abgesehen von der Urkunde, jede gesetzliche Beweisregel beseitigt, die Vernehmung der Partei als Zeuge in eigener Sache eingeführt, ausserdem aber für ausgiebigste Beurkundung des erstinstanzlichen Materials gesorgt werden. Die desfallsigen Vorschläge des Verf. sind ebensowenig ausführbar, wie seine Auffassung der Revision die der Redaktoren des Entwurfs ist. — Die Literatur über den deutschen Entwurf ist nur unvollständig benutzt. — Für eine wissenschaftliche Arbeit zu wenig, für Tagesliteratur zu viel, wird die vorliegende Schrift kaum die Hoffnungen erfüllen, welche der Verf. an sie knüpft. Wir bedauern das insofern, als wir das ernste Streben nicht verkennen, aus dem sie hervorgegangen.

Bonn. **A. Wach.**

Hugo Toman, das Böhmische Staatsrecht und die Entwickelung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527 bis 1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Prag, J. G. Calve 1872. VI, 227 S. 8°. Preis: Mark 4.

123] In dem politischen Parteigegensatze zwischen Centralisten und Föderalisten in Oesterreich ist selbstverständlich jede der beiden Parteien bestrebt, ihr staatsrechtliches Axiom auch wissenschaftlich zu deduciren. Vorliegende Schrift ist ein Versuch, die politische Sonderstellung der Länder der Krone Böhmen nachzuweisen und folgemässig den Föderalismus als die Consequenz historischer Entwicklung in Oesterreich hinzustellen, eine Anschauung, in der bekanntlich die Summe der Prätensionen der sog. staatsrechtlichen Opposition culminirt. Die Schrift verbreitet sich aber nicht über die Zeit nach dem Jahre 1848, von welchem unstreitig eine neue Periode beginnt, die in der Umwandlung Oesterreichs in eine constitutionelle Monarchie ihren Abschluss fand. Verf. gibt zu, dass mit dem Ueberhandnehmen des Absolutismus in Oesterreich in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts die politische Eigenberechtigung Böhmens immer mehr abnahm und in der Zeit der Auflösung des deutschen Reichs und der Gründung des österr. Kaiserthums nur der Schatten einer ständischen Verfassung in Böhmen übrig blieb (S. 216). Verf. weist ferner nach, dass die einzelnen Kronländer nur 'Provinzen' des factisch real unirten Reiches geworden waren, wobei jedoch die rechtliche Basis der böhmischen Verfassung intakt geblieben sei, indem man im Interesse des österreichischen Einheitsstaats nur absolut regierte, dagegen auf staatsrechtlichem Gebiete das bestehende unberührt liess. Um den Nachweis zu liefern, dass die politische Sonderstellung Böhmens durch das absolutistische Regierungsprincip nicht alterirt worden sei, wird namentlich auf die allerhöchste Entschliessung vom 18. Juli 1845 hingewiesen, mittels welcher die vom böhmischen Landtage unterm 14. Mai 1845 an den Kaiser gerichteten Desiderien, namentlich Punkt I beantwortet wurde, in welchem die böhmischen Stände den Wunsch aussprachen, 'es möchten ihre Rechte und Privilegien, so wie ihre Stellung bei Vertretung der Interessen der Landesangelegenheiten bewahrt werden.' Allein diese Rechte und Privilegien, auf welche allerdings in der citirten ah. E. hingewiesen wird und die vornehmlich in der erneuerten Landesordnung Ferdinand's II. v. J. 1627 niedergelegt waren, sind in Folge des sie begleitenden Streits über die Auslegung des königlichen Vorbehalts des jus legis ferendae und die Landesordnung zu mehren, zu ändern und zu bessern, praktisch von geringer Bedeutung gewesen. Verf. sucht nun in längerer Ausführung zu zeigen, dass die gewöhnliche Interpretation, welche davon ausgeht, dass durch obigen Vorbehalt sämmtliche ständische Rechte und Freiheiten je nach Willkür des Monarchen geändert und aufgehoben werden können, die unrichtige sei. Von diesem Vorbehalte wurde nun aber stets der ausgiebigste Gebrauch gemacht und auch noch die erwähnte ah. Entschliessung vom Jahre 1845 weist auf denselben hin, so dass nach der unzweifelhaften Vollendung der realen Union der Länder ebenso wenig Zweifel mehr darüber vorhanden sein konnte, dass jene Freiheiten und Privilegien obsolet geworden sind, waren doch auf allen Gebieten des öffentlichen und Privatrechts allgemein giltige Gesetze in Wirksamkeit getreten, welche der deutlichste Beweis des Bestandes einer unbeschränkten, einer einheitlichen Staatsgewalt waren. Und wollte noch ein Zweifel auch über den rechtlichen Wegfall der alten Freiheiten Böhmens erhoben werden, dann müsste er gewiss schwinden, wenn wir die Gesetzgebung Oesterreichs seit dem Jahre 1848 verfolgen.

Im Ganzen ist die Arbeit ein dankenswerther Versuch, das Material für die Kenntniss der Geschichte des öffentlichen Rechts in Oesterreich in compendiöser Form dargestellt zu haben. Ob allen Anforderungen rechtshistorischer Kritik entsprochen ist, möchten wir nicht bejahen. Die wenigen Stellen, in denen der Verfasser in juristische Excurse tritt, scheinen uns zu wenig vollständig; im Uebrigen begnügt er sich mit einer mehr erzählenden Darstellung. Am gelungensten erscheint uns die Darstellung der Zustände nach dem 30jährigen Kriege und wäre es zu wünschen gewesen, dass diese Methode gleichmässig an allen Stellen des Buches beobachtet worden wäre. Schliesslich ist das vom Verfasser gesteckte Ziel seiner Untersuchung nicht präcis formulirt, aber ebenso wenig auch die Schlussfolgerung aus derselben.

Innsbruck. E. Ullmann.

Carl Sippell, Johann Georg Estor, Kanzler der Universität Marburg, geb. am 8. Juni 1699, gestorben am 25. October 1773. Zur Erinnerung seines Gedächtnisses bei der 100jährigen Wiederkehr seines Todestages. Marburg, W. Braun 1874. IV, 32 S. 8°. Preis: Mark 0,60.

124] Diese kleine Schrift giebt eine dankenswerthe kurze Biograhpie des berühmten Rechtslehrers. Neu und frühere Irrthümer berichtigend sind die Nachrichten über dessen Familie, welche ursprünglich 'Hester' (dann 'Esther') sich schrieb, neu auch die ausführliche Erzählung von Estor's Begräbniss. In der recht lesenswerthen Schilderung von 'Estor's Persönlichkeit' wäre vielleicht am Platze gewesen, nicht alles Gewicht auf die Hessische 'Mannentreue' zu legen, sondern hervorzuheben, dass der Mann ein guter Deutscher war, stets bereit dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Die Beweise sind aus Estor's Schriften unschwer herbeizuschaffen. Es bedarf nur der Erinnerung an die Schrift De cognominibus Augustalibus etc. (1754). Auch des wackeren Kampfes Estor's gegen widerrechtliche Prätensionen der römischen Curie in Deutschland (Vindiciae secundum libertatem Ecclesiarum Germanicarum etc. 1741) wäre zu gedenken gewesen. Das erste Capitel des citirten Buches handelt De iniuriarum fundamento, quas et Imperatoribus et Germaniae intulerunt Pontifices Romani, das letzte De vanitate falsitateque dogmatis pontificii de appellationibus in controversiis civilibus ad curiam Romanam. Vor allen seinen Zeitgenossen betonte Estor die 'Nothwendigkeit die Reichsgerichtspraxin auf Universitäten zu lehren' (1735). Seine 'Anfangsgründe des Gemeinen- und Reichsprocesses' (zuerst 1744) sind immer noch ein höchst brauchbares Buch, in welchem hie und da (z. B. in der Lehre von der Litisreassumtion) auch historische Andeutungen sich finden, welche man anderwärts vergeblich sucht. Wohl ist zu wünschen, dass von berufener juristischer Seite ein treues Bild von dem Leben und literarischen Wirken Estor's geliefert werde, denn entschieden zählt derselbe zu den originellsten und gründlichsten juristischen Autoren des 18. Jahrhunderts. Die oberflächliche Bemerkung Hugo's: 'einer der beliebtesten Lehrer seiner Zeit, dessen Schriften weit weniger geachtet werden', wäre, was den letzten Theil derselben anlangt, besser ungeschrieben geblieben.

Verf. giebt zwei Anhänge: 1) 'Richterliche Eideserklärung und Eidesverwarnung', auch 'Eidesformeln', aus dem im Jahre 1641 begonnenen Freiherrlich von Schenkischen Gerichtsprotokoll, um darzuthun 'mit welchem Ernst und in welchem Geist' die Rechtspflege zur Zeit von Estor's Vorfahren, unter denen einige als 'Schenkische Bauschreiber' zu Schweinsberg vorkommen, gehandhabt wurde; 2) 'Oberhessische Idiotismen', enthaltend Nachträge und Ergänzungen zu Vilmar's Idioticon, welche den Nachweis erbringen sollen, 'wie genau und zuverlässig Estor's Angaben über das oberhessische Idiom sich auch in solchen Fällen erweisen, in welchen sie Vilmar ... als unerweislich angemerkt oder ganz übergangen hat.'

Th. Muther.

D. C. Calm, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. Nach dem System des Gesetzbuches geordnet und herausgegeben. Berlin, Carl Heymann 1873. [VI], 178 S. 8°. Preis: Mark 3.

125] Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts sind in wenigen Jahren bereits zu einer Reihe von Bänden angeschwollen, und werden, wenn nicht in Bezug auf Auswahl und Art der Mittheilung ein anderer Modus eingeschlagen wird, in nicht zu langer Zeit eine kleine Bibliothek bilden. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass ein Buch, wie das vorstehend genannte, der praktischen Handhabung zu Hülfe zu kommen sucht. Dies geschieht dadurch, dass die 'Rechtsgrundsätze', aus dem Gesammtinhalte der Entscheidungen herausgeschält und in kurzer Formulirung nach den Titeln des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung geordnet dargeboten werden. Für viele Juristen erscheint ein solches Nachschlagebuch, das in wenig Worten die Rechtsansichten des Reichstribunals mittheilt, unstreitig willkommen. Bei der Bedeutung, die gerade in handelsrechtlichen Fällen die Würdigung der konkreten Thatsachen hat, für die selbst die offizielle Ausgabe der Entscheidungen oft zu wenig thut, und bei der Stellung, welche oft die hier herausgegriffenen allgemeinen Sätze im Zusammenhange der Entscheidungsgründe oder nach dem Gedankengange des Urtheilsverfassers haben, muss freilich davor gewarnt werden, sich etwa unbedingt auf die scheinbar apodiktische Gewissheit zu verlassen, welche uns die vorliegende Blumenlese von Rechtssprüchen entgegenträgt. Wer gründlicher Information bedarf, für den wird es immer unerlässlich bleiben, nach den Entscheidungen selbst zu greifen. Die Abgrenzung dessen, was Rechtsgrundsatz und was thatsächliche Beurtheilung, ist bekanntlich sehr schwierig. Diese Schwierigkeit erweist sich auch hier in einzelnen Fällen. Fleiss und Geschick in der Durcharbeitung des umfänglichen Materials, sowie eine dem Zweck entsprechende Anordnung lässt sich nicht verkennen.

W. Endemann.

G. Hermann Meyer, die Statik und Mechanik des menschlichen Knochengerüstes. Mit 43 Figuren in Holzschnitt. Leipzig, W. Engelmann 1873. VIII, 402 S. 8°. Preis: Mark 8,50.

126] Im vorliegenden Werke fasst H. Meyer, der unermüdliche Forscher im Gebiete der mechanischen Anatomie, die Resultate seiner zahlreichen Einzel-Untersuchungen über die physiologische Bedeutung der Skelettheile zusammen und entwirft unter Einreihung einer Anzahl neuer Beobachtungen ein übersichtliches Bild vom gegenwärtigen Standpunkte dieses Zweiges der Anatomie. Das Studium der Statik und Mechanik des menschlichen Knochengerüstes scheint dazu berufen zu sein, in mehr als einer Richtung auf die ganze morphologische Wissenschaft belebend und fördernd einzuwirken. Die Erkenntniss, dass der ganze Aufbau des Knochenapparates bis zu den feinen Knochenbälkchen der Spongiosa beherrscht wird durch die Gesetze der Mechanik, dass sich Form und Architektonik der Knochen, die Haltung des ganzen Knochengerüstes in Uebereinstimmung zeigen mit den auf die

einzelnen Theile einwirkenden Kräften, dass erstere sich ändern mit einer Veränderung der letzteren, ermuthigt uns, auch anderwärts der Formbildung nachzuspüren, zu versuchen, die Abhängigkeit der Form von den einwirkenden Kräften durch weitere Beispiele aus anderen Gebieten zu belegen.

Auch nach anderer Richtung hin ist das Studium der Statik und Mechanik des menschlichen Knochengerüstes von grosser Wichtigkeit. Der Chirurg wird der Kenntniss dieser Disciplin nicht entbehren können, wenn er mit Erfolg die Behandlung einer Reihe krankhafter Veränderungen des Skeletsystems unternehmen will.

Anatomen und Chirurgen werden nun in dem Meyer'schen Buche viele nützliche Winke erhalten; der Anatom wird zu einem Verständniss der Skeletformen angeregt, der Chirurg findet darin die Grundlagen für eine rationelle Behandlung der Missgestaltungen der Wirbelsäule, der Missgestaltungen des Fusses u. a. m. Besonders denen möchten wir die Lectüre dieses Werkes anempfehlen, welche noch der Meinung sind, dass das Studium der Knochen- und Bänderlehre zu den trockensten zu zählen sei. Das vorliegende Buch kennt eine andere Auffassung der Anatomie, als die der trockenen gedankenlosen Formbeschreibung und zeigt, ein wie weites schönes Feld auf diesem Gebiete der Forschung noch offen steht.

Eine kurze Uebersicht über den reichen Inhalt des Buches wird am geeignetsten sein, die Art und Weise, wie H. Meyer seine schwierige Aufgabe bewältigt, kennen zu lernen. Im Eingange giebt er, nachdem er einige Grundbegriffe der Mechanik, die Begriffe der Festigkeit und Elasticität, die Lehre vom Parallelogramm der Kräfte, vom Hebel und vom Schwerpunkt erläutert hat, eine Uebersicht über das Material, aus dem das Knochengerüst aufgebaut ist. Die physikalischen Eigenschaften der Knochen, Knorpel, des Bindegewebes, elastischen und Muskelgewebes werden hier besprochen. In einem folgenden Abschnitt wird die Frage beantwortet, welchen Einfluss die Höhlenbildung im Knochen (Markhöhle, spongiöse Substanz) auf die Leistungsfähigkeit dieser Theile ausübe, wird ferner die von Meyer entdeckte Architectur der Spongiosa und ihre statische Bedeutung erläutert. Eine Uebersicht über die Leistungsfähigkeit krankhaft veränderter sowie noch nicht ausgewachsener Knochen schliesst dies Kapitel. Aus dem übrigen Inhalt des allgemeinen Theiles heben wir noch hervor die Bemerkungen über Gelenke, besonders über den Einfluss des Luftdrucks auf die Adaptation der Gelenkflächen; vor Allem aber verdient der kurze Abriss einer vergleichenden Statik und Mechanik des Knochengerüstes alle Beachtung. Zwar entwirft H. Meyer im vorliegenden Buche nur in grossen kräftigen Umrissen ein Bild dieser noch so gut wie unbearbeiteten Disciplin, allein dies Wenige zeigt doch, welche Erfolge hier noch zu erringen sind, wie belebend das Festhalten physiologischer Gesichtspunkte auf das Studium der scheinbar so todten Knochenformen einwirkt, wie das auf morphologischem Wege durch sorgfältige Vergleichung Errungene hier eine mechanische Erklärung erhalten kann. In dieser Ausdehnung der Studien über die Statik und Mechanik des Knochengerüstes auf das Gebiet der vergleichenden Anatomie möchten wir einen Haupt-Vorzug dieser im vorliegenden Buche mitgetheilten Untersuchungen H. Meyer's finden. Wie vortheilhaft sich eine vergleichende Untersuchung für das Verständniss gewisser Bewegungen im Knochengerüst erweist, zeigen vor Allem die im speciellen Theile des Buches niedergelegten Beobachtungen über das Kiefergelenk. Es werden hier die 3 verschiedenen im menschlichen Kiefergelenk möglichen Bewegungen zunächst an den Kiefergelenken solcher Säugethiere erläutert, welche gerade eine derselben in besonders ausgebildeter Weise erkennen lassen. Als Typus der reinen Ginglymus-Bewegung werden die Raubthiere, für die Gesammtbewegung des Kiefers von hinten nach vorn die Nagethiere, für die seitliche Drehung die Einhufer als Beispiele gewählt. Es wird ferner gezeigt, wie die Wiederkäuer zwar alle 3 Hauptformen des Kiefergelenks in dem ihrigen ausgebildet zeigen, aber möglichst gleichmässig schlecht, während dagegen der Mensch durch eine möglichst gleichmässige gute Ausbildung des Kiefergelenkes ausgezeichnet ist. An der Hand der Ergebnisse dieser vergleichenden Untersuchungen wird nun ein klares Bild der Bewegungen im menschlichen Kiefergelenk entrollt.

Im speciellen Theile des Buches findet sich neben einer Schilderung der statischen Verhältnisse des Knochengerüstes (der Krümmungen der Wirbelsäule, der Beckenneigung u. s. w.) eine sorgfältige Darstellung der Lehre von den Gelenken, in welcher länger bekannte Thatsachen mit neuen Beobachtungen, wie z. B. über die Bedeutung des lig. teres des Hüftgelenks, zu einem Gesammtbild verschmolzen vorgetragen werden. Der Lehre vom Gange ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Ueberall sind praktische Bemerkungen eingeflochten. So werden die Missgestaltungen der Wirbelsäule, des Beckens, des Fusses mehr oder weniger eingehend behandelt; auch über Luxationen und Genu valgum findet man Notizen. In Betreff der zahlreichen Einzelheiten muss auf das Original verwiesen werden.

Die Darstellung des in dem Buche niedergelegten Materials ist einfach und klar; eine Anzahl schematischer Zeichnungen macht die complicirteren Verhältnisse leicht anschaulich. Schwalbe.

Franz Krašan, Beiträge zur Kenntniss des Wachsthums der Pflanzen. Aus dem 67. Bande der Sitzungsberichte der K. Akademie der Wissenschaften. I. Abth. Jahrg. 1873. Märzheft und Aprilheft, 143—188; 252—274. S. [Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Verlag von C. Gerold's Sohn.] 46; 23 S. 8°. Preis: Mark 1,15.

127] Wenn es auch sehr anerkennenswerth ist, dass der Verfasser eine Erklärung phänologischer Erscheinungen mit Zuhülfenahme experimenteller Versuche anstrebt, so sind letztere doch nicht mit solcher Umsicht ausgeführt, dass die Schlussfolgerungen unseres Autors als begründet angesehen werden könnten. Aus den mit Colchicum autumnale angestellten Experimenten kann wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass die optimale Wachsthumstemperatur für die Blüthentheile verhältnissmässig tief, vielleicht zwischen 13—20 O. liegt, maassgebende Schlüsse bezüglich einer vom Verfasser speciell ins Auge gefassten Eigenthümlichkeit sind indess nicht abzuleiten. Diese Eigenthümlichkeit besteht darin, dass die bei dem gegen Ende Juni eintretenden Absterben der Blätter bereits angelegten Blüthen bis Ende Juli nur ein sehr geringes Wachsthum zeigen, um sich dann schnell zu entfalten. Diese Erscheinung, welche übrigens keineswegs isolirt steht, sondern in ähnlicher Weise bei vielen Zwiebelgewächsen sich geltend macht, können wir zur Zeit nur als eine historisch gegebene Eigenschaft hinnehmen. Ob sich nun, wie es Krasan will, in der Ruheperiode Stoffmetamorphosen abwickeln, welche erst das spätere Wachsthum möglich machen, und ob diese eventuellen Metamorphosen eines gewissen Ausmaasses von Wärme bedürfen, hierfür hat unser Autor keinen Beleg, auch keine Wahrscheinlichkeitsgründe beigebracht, und die Annahme, dass die Blüthe der Herbstzeitlosen zur Zeitigung innerhalb der Ruheperiode höherer Temperaturen bedürfe als zur Entwicklung, ist eine rein willkürliche. Dieses gilt auch bezüglich der umgekehrten, für Salix nigricans gemachten

Annahme, dass die Entfaltung der Knospen vermittelnden Stoffmetamorphosen unter dem Einfluss niederer Temperaturgrade vor sich gehe. Wenn auch thatsächlich in einem Winter die Zweige dieser Weidenart nach vorausgegangenem kalten December im Januar leicht in wärmeren Räumen austrieben, und dieses in einem anderen Winter in minder vollkommener Weise der Fall war, so kann auf einen solchen vereinzelten Versuch um so weniger irgend welches Gewicht gelegt werden, als Salix purpurea dem Verfasser kein seiner Ansicht entsprechendes Resultat ergab. Die Behauptung Krasan's, die Bildungsstoffe gingen im Laufe des Winters in unlöslichen und festen Zustand über, sind unbegründet, z. Th. sogar entschieden unrichtig. Auch bezüglich der Beziehung des Lichtes zum Wachsthum der Colchicumblüthen begegnen wir unklaren Anschauungen unseres Autors.

Ueber Allium ochroleucum theilt uns Krasan mit, dass die Blüthezeit im Isonzothale viel später als auf den umgebenden Bergen eintritt. Der Verfasser meint, dass Humusboden sowie Kohlensäure- und Kalkgehalt des Wassers die frühzeitigere Entfaltung der Blüthen hervorrufe, eine Ansicht, die übrigens rein auf Beobachtungen in der Natur basirt ist und für die ich in den Angaben Krasan's keinen Grund entdecken kann. Berücksichtigung anderer, ein analoges Verhalten zeigender Pflanzen würde wohl auch sicherlich unsern Autor vor seiner entschieden sehr unwahrscheinlichen Schlussfolgerung bewahrt haben. Die Ursachen, warum ziemlich zahlreiche Pflanzen auf höheren Stationen zeitiger blühen, sind freilich noch nicht, auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit anzugeben und ohne eine strenge experimentelle Untersuchung wird man wohl niemals sicheren Boden gewinnen. Die einzelnen Faktoren, als deren Resultirende die Entwicklung der Pflanzen uns entgegentritt, sind eben nur auf experimentellem Wege sicher zu eruiren.

Bonn. Pfeffer.

Ferd. Zirkel, die mikroskopische Beschaffenheit der Mineralien und Gesteine. Mit 205 Holzschnitten. Leipzig, W. Engelmann 1873. VIII, 502 S. 8°. Preis: Mark 10.

H. Rosenbusch, mikroskopische Physiographie der petrographisch wichtigen Mineralien. Ein Hülfsbuch bei mikroskopischen Gesteinsstudien. Mit 102 Holzschnitten u. 10 Tafeln. Stuttgart, Schweizerbart (E. Koch) 1873. IX, 398 S. 8°. Preis: Mark 16.

128] Wenn eine neue Untersuchungsweise und Forschungsrichtung einer zusammenfassenden Darstellung bedurfte, so war es die mikroskopische Mineral- und Gesteins-Analyse. Die ihr gewidmeten Werke von Zirkel und Rosenbusch sind desshalb als höchst zeitgemässe und um so willkommenere Erscheinungen zu begrüssen, als sie von Meistern in dieser besonderen Weise und Richtung herrühren.

Hat Zirkel sich ein gleiches Verdienst um die Mineralogie erworben durch Einführung der mikroskopischen Merkmale in die Charakteristik der Mineralarten, wie zunächst vor ihm Descloizeaux bezüglich der optischen, so muss man es ihm um so mehr Dank wissen, dass er, zeitweise dem Reize eigener Weiterforschung entsagend, das bereits Erforschte gesichtet und geordnet hat. Bei dieser Arbeit greift Z. so in die Fülle der vorliegenden Thatsachen, dass man nicht fürchtet, er lasse eine wesentlich wichtige liegen, sondern eher meint, er fasse mit manchem Griffe mehr, als er sogleich einfach auseinander zu legen vermöge. Die Einleitung oder der erste Abschnitt (S. 1—30) handelt über die Anwendung des Mikroskops auf Mineralogie und Lithologie im Allgemeinen. Als Zweck derselben wird aufgestellt bei Mineralien zunächst und in erster Linie die Erkenntniss der anatomischen Structurverhältnisse sowohl des frischen und unveränderten, als auch des metamorphosirten Zustandes, bei Gesteinen diejenige der mineralogischen Natur ihrer Gemengtheile und ihrer Structurverhältnisse d. h. der gegenseitigen Lagerung und Verbindung ihrer Mineralgemengtheile. Die Herstellung der Dünnschliffe ist eingehend beschrieben; sie soll durch Reiben mit der Hand ohne jede Maschine auf einer ruhenden Schleifplatte am vortheilhaftesten sein. Dieser Behauptung widerspricht glücklicher Weise die Erfahrung Anderer und erspart dem mineralogischen Mikroskopiker den Zeitverlust, der mit der durchaus eigenhändigen Arbeit verbunden ist. Das optische Verhalten ist unter der Ueberschrift 'Untersuchung im polarisirten Lichte' zusammengefasst. Die dabei hervortretenden Erscheinungen sollen aus den zwei Sätzen zu beurtheilen sein: '1. Durchläuft der Strahl einen ganz und gar einfachbrechenden Körper oder einen sonst doppeltbrechenden Krystall in einer Richtung, in welcher nur einfache Brechung eintritt, so erfolgt keine Polarisation. 2. Eine jede Doppelbrechung des Lichtes ist aber mit einer Polarisation desselben verbunden. Die Lichtstrahlen, die einen Krystall in der Richtung, in welcher er doppelt bricht, durchlaufen, befinden sich also im polarisirten Zustande.' Von interferirenden Lichtstrahlen ist erst später und nur beiläufig die Rede. Das sind, wie sich auch an verschiedenen Stellen des Z.'schen Werkes herausstellt, durchaus nicht die zureichenden Grundlagen der Beurtheilung! Der zweite Abschnitt (S. 31—102) giebt 'Allgemeines über die mikroskopische Structur der Mineralien'; d. h. über Aufbau der Krystalle, Einschlüsse und Hohlräume in Krystallen. Mikrolithe und Krystallite und Umwandlungs-Vorgänge. Der dritte Abschnitt (S. 103—264) behandelt die 'besondere, mikroskopische Beschaffenheit der einzelnen Mineralien', nicht blos zu descriptivem, sondern auch zu diagnostischem Zwecke. Die Reihenfolge der Arten entspricht zumeist dem Weiss'schen Systeme, um 'in erster Linie die vorzugsweise erforschten und in petrographischer Hinsicht entschieden wichtigsten Silicate (nebst dem Quarz) zur Sprache zu bringen. — Aus mehreren Mineralgruppen liegen aber, wie es zum Theil in der Impellucidität ihrer Glieder begründet ist, nur äusserst spärliche Untersuchungen vor'. Im vierten Abschnitte (S. 265—288) folgt Allgemeines über die mikroskopische Structur der Gesteine, d. h. über reinkrystallinische, halb-krystallinische und unkrystallinische Ausbildung, über Mikrofluctuations- und Sphärolith-Textur. Der letzte Abschnitt (S. 289—496) ist den besonderen Gesteinen gewidmet; dieselben sind eingetheilt in einfache, nicht-klastische, gemengte, nicht-klastische und klastische Gesteine, die gemengten nicht-klastischen wiederum in massige und schiefrige. Die massigen Gesteine sind in Feldspath-haltige und Feldspath-freie auseinandergestellt. Die zahlreichen Holzschnitte sind sehr entschieden schematisch gehalten und lassen die Subjectivität des Beobachters so stark hervortreten, wie das bei der ungewöhnlichen Mannigfaltigkeit mikroskopischer Bilder gestattet sein muss.

Rosenbusch hat sich nicht in dem Maasse, wie Zirkel, auf eigene und originelle Beobachtungen zu berufen; mit um so mehr Objectivität verfährt er bei der Auswahl und Beurtheilung der Thatsachen. 'Die mikroskopische Physiographie der gesteinsbildenden Mineralien stellt sich' — nach R. — 'die Aufgabe, die Kennzeichen anzugeben, vermittelst welcher wir die genannten Mineralien im Dünnschliffe bei durchfallendem Lichte unter dem Mikroskop ihrer Species nach bestimmen können. Sie zerfällt in zwei Theile: einen allgemeinen (S. 1—111), worin die Methoden untersucht werden, nach welchen wir die drei grossen Classen der morphologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der Mineralien auch der mikro-

skopischen Diagnose dienstbar machen können; — und einen speciellen (S. 112—379), angewandten, welcher die eigentliche Beschreibung der Mineralspecies, wie sie sich unter dem Mikroskope darstellen, enthält.' Der allgemeine Theil beginnt mit einer geschichtlichen Einleitung und mit Angaben über die Herstellung des Beobachtungs-Materials durch Andrücken des ruhenden Splitters an eine horizontal-rotirende Schleifplatte. Von den morphologischen Eigenschaften sind die Discontinuitäten der Krystallsubstanz durch starre, — krystallinische oder glasige —, tropfbar- und elastisch-flüssige Einschlüsse erschöpfend behandelt. Als physikalische Eigenschaften, welche für die vorliegende Aufgabe allein eine wesentliche Bedeutung haben, sind die optischen in Betracht gezogen (S. 55—107) mit einer Begründung und Ausführung, wie sie bei der eben durchaus nicht elementaren Methode der einschlagenden optischen Disciplinen, und in einem Werke, welches kein optisches Lehrbuch sein soll, möglich ist. Der sonstigen Exaction der Darstellung gegenüber stört es, dass die isochromatischen Curven, welche senkrecht gegen die Mittellinie der optischen Axen geschnittene Krystallblättchen zeigen (S. 91), mathematisch den Lemniscaten beigezählt werden, nachdem bereits vor Langem Airy die eigenthümliche Gleichung der ersten abgeleitet und erst vor Kurzem Schrauf das Verhältniss zwischen beiderlei Curven und ihren Unterschied genauer untersucht hat. Im Zusammenhange mit diesem genauen Eingehen in die Krystall-Optik steht die Anordnung des speciellen Theils; die erste wird als Schlüssel für die letzte genommen; desshalb folgen auf die amorphen Mineral-Körper die krystallisirten nach den einzelnen Krystall-Systemen. Die dem Texte eingefügten Holzschnitte sind ebenso schematisch wie die Zirkel'schen, ja zu einer nicht geringen Zahl sind sie — wie auch stets ausdrücklich angegeben — dieselben. Die beigegebenen 60 Figuren in Farbendruck werden dem Anfänger gute Dienste leisten, wenn sie auch nicht im Stande sind, unmittelbar-mikroskopische Anschauungen zu ersetzen. Dass auf den Farbentafeln im Vergleich zu den amorphen und tesseralen Mineralien diejenigen der übrigen Systéme minder stark repräsentirt sind, hat seinen Grund in der ursprünglichen Absicht beträchtlich mehr farbige Abbildungen zu geben, die aber des Kostenpunktes wegen abgeändert wurde.

Selbstverständlich sind die beiden besprochenen Werke ganz unabhängig von einander entstanden. Sie gehen zwar von denselben Grundanschauungen aus und setzen sich dieselben Endziele, machen sich aber dennoch einander nicht überflüssig, sondern ergänzen sich wenigstens in vielen Beziehungen und in sehr erspriesslicher Weise. E. E. Schmid.

E. Zeller, Ueber die Anachronismen in den platonischen Gesprächen. Aus den [noch nicht ausgegebenen] Abhandlungen [der philosophisch-historischen Klasse] der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Berlin, Dümmler (Harrwitz & Gossmann) 1873. 79—99. S. 4°. Preis: Mark 1.

129] Wenn Plato in seinen Dialogen hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche die eigentlichen Motive oder das Grundwerk seiner philosophisch-dramatischen Darstellungen bilden, der geschichtlichen Wahrheit folgt, so verlässt er doch in Nebendingen oft den Boden der Wirklichkeit und erlaubt sich, wenn dichterische Rücksichten es erfordern, die Zeitordnung zu verletzen. Diesen Anachronismen, welche in Platos Schriften mitunter recht grell hervortreten und den Interpreten theilweise viel Kopfzerbrechens verursacht haben, widmet Zeller in vorliegender Abhandlung, die in der gegenwärtigen Oede der Platolitteratur eine erfreuliche Oase bildet, eine übersichtliche und eingehende Untersuchung. Der bekannte Anachronismus des Gastmahls (S. 193 A.), welcher uns wenigstens zu einem wenn auch nur negativen Anhalt für die Bestimmung der Abfassungszeit des Werkes dient, findet nach Zeller's guter Bemerkung um so leichter Entschuldigung, als er dem von weinseligem Humor übersprudelnden Aristophanes in den Mund gelegt wird, indem er zugleich beweist, wie wenig Plato die Reden, welche er uns berichtet, für etwas Anderes als seine eigene Composition gehalten wissen will. Aehnlich verhält es sich mit dem Anachronismus im Menon. Der Mann, nach welchem diess Gespräch genannt ist, machte den Feldzug des jüngeren Cyrus mit und kam auf demselben mit den übrigen Führern der griechischen Soldtruppen um. Also kann die Scene des Dialogs nicht über das Jahr 402 v. Chr. herabgerückt werden. Gleichwohl ist in ihm von den Schätzen des Ismenias die Rede (S. 90 A.), wobei es kaum möglich ist, an etwas Anderes als an Vorgänge aus dem Jahre 395 v. Chr. zu denken, von welchem Zeller denn auch die Abfassungszeit des Gesprächs als nicht weit entfernt annimmt. Die Spielzeit des Gorgias, zu dem Zeller sich nach Besprechung jener beiden Gespräche wendet, will er sodann in das Jahr 427 v. Chr. setzen, in den Zeitpunkt nämlich, wo der sicilische Rhetor zum ersten Male als Gesandter nach Athen kam, oder höchstens in eines der nächstfolgenden Jahre. Der Anfang des Dialogs, meint Z., mache entschieden den Eindruck, dass Gorgias hier zum ersten Male auftrete; und Perikles werde S. 503 C. als 'vor Kurzem (νεωστί) gestorben' erwähnt. Bei dieser Zeitannahme für die Scene des Gorgias ist man aber gezwungen, das einzige directe Datum des Werks (S. 473 E.), wo Sokrates an den Process der Sieger bei den Arginusen vom Jahre 406 v. Chr. als ein im Jahre vorher geschehenes Ereigniss erinnert, für einen Anachronismus zu nehmen. Sollte es da nicht besser sein, sich, wie auch die meisten Erklärer gethan haben, an die letztere Zeitbestimmung als die von Plato wirklich gemeinte zu halten und das νεωστί im weiteren Sinne zu verstehen, was ebenso gut möglich ist, als beim lat. nuper? Sokrates ist doch immer die Hauptperson des Dialogs und unwillkürlich werden die Leser, wenn Jener seiner Thätigkeit beim Process der Arginusensieger als vorjähriger erwähnt, die Scene der Verhandlung ins Jahr 405 verlegen. Gegen diese Erwägung scheinen die allerdings vorhandenen Gegengründe nicht aufkommen zu dürfen: wir können die Erwähnung des Nikias als eines Lebenden (S. 472 A.) und andere Unzukömmlichkeiten eher für poetische Licenzen nehmen, als uns gefallen lassen, dass Sokrates bei jener Aeusserung sich um mehr als 20 Jahre irre. Die chronologischen Verhältnisse des Protagoras, die gleichfalls durch Anachronismen einige Schwierigkeiten verursachen, erledigt Z. in Uebereinstimmung mit früheren Erklärern, wie z. B. Sauppe, aufs Befriedigendste so, dass er die Scene des Dialogs vor den Ausbruch des peloponnesischen Krieges ansetzt und sich mit Recht in dieser Annahme durch den Umstand, dass Kallias im Protagoras schon vor der Zeit als Hausbesitzer und Wirth der Sophisten figurirt, nicht stören lässt. In Bezug auf die Chronologie der Republik aber macht er es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Spielzeit des Gespräches später als der sicilische Feldzug der Athener und etwa um 409 v. Chr. gesetzt werden müsse: in der That lassen sich alle die von Plato über die einschlägigen Zeitverhältnisse und das Lebensalter der mithandelnden Personen gegebenen Andeutungen mit dieser Annahme am besten vereinigen, durch welche wir zugleich mannigfachen Schwierigkeiten entgehen, in die z. B. C. F. Hermann's Meinung, dass der Dialog im Jahre 429 v. Chr. spiele, verwickelt. Ganz anders dagegen verhält es sich mit

dem Parmenides. Zeller selbst, indem er diesen Dialog noch immer als echt betrachtet, kann nicht umhin zu gestehen, dass darin 'der Kern der ganzen Erzählung jedenfalls erdichtet ist und wir daher nicht die geringste Bürgschaft dafür haben, dass es sich mit den äussern Umständen anders verhalte'. Bei einem Dialog, in welchem nicht nur — nach Anleitung einer Notiz des Theaetet — der hochbetagte Parmenides in Begleitung Zenons mit dem damals noch sehr jungen Sokrates, sondern diese drei auch mit Aristoteles zu einer recht curiosen Unterredung zusammengebracht werden, in dem wir ferner bei der höchst complicirten Einrahmung neben der eigentlichen Gesprächsscene die Mittheilung derselben durch den Pythodorus an den Antiphon, dann durch Antiphon an Kephalos und durch diesen wieder an Andere unterscheiden müssen — werden wir allerdings in Bezug auf Chronologie so in die Enge getrieben, dass wir vor lauter Anachronismen, mögen wir uns drehen und wenden wie wir wollen, gar nicht zur Klarheit kommen und das Ganze als völlig in der Luft schwebend zu betrachten nicht wohl umhin können. Ob ein solches Verfahren des bei aller poetischen Freiheit so maassvollen Plato überhaupt würdig sei, werde hier nicht erörtert, sondern nur mit einem Worte bemerkt, dass der von Zeller ausgesprochene Satz, Plato habe im Dialog Parmenides nachweisen wollen, dass die Lehre des Parmenides durch ihre eigene dialectische Consequenz in Antinomien verwickle, und die Fortbildung der parmenideischen Philosophie zur sokratischen Begriffsphilosophie darlegen wollen, gewichtigen Bedenken unterliegt. Den groben Anachronismus endlich, der uns in den Gesetzen Buch I. S. 642 D. begegnet, sieht Zeller sich genöthigt, da eine sachlich begründete Veranlassung dazu nicht aufzufinden ist, als aus einem spätern Zusatz herrührend zu erklären. Wie nämlich an jener Stelle der Gesetze vom Epimenides erzählt wird, er habe bei Gelegenheit eines von ihm in Athen vollbrachten Opfers verkündet, dass eine drohende Gefahr, die der Perserkriege, erst nach zehn Jahren eintreten werde, so heisst es im Gastmahl (S. 201 D.) von der Diotima, sie habe bei einem Opfer vor der Zeit der Pest für Athen einen Aufschub der Krankheit auf zehn Jahre erwirkt. 'Es ist', sagt Zeller, 'eine naheliegende Vermuthung, dass es gerade diese letzte Stelle gewesen ist, welche jener der Gesetze zum Vorbild gedient hat'; und allerdings kommen in den unechten Gesprächen so zahlreiche Beispiele ähnlicher ungeschickter Nachahmung platonischer Stellen und Wendungen vor, dass Zellers Gedanke gewiss die vollste Beachtung verdient. Nicht minder ist diess mit den Schlussbetrachtungen und Nutzanwendungen der Fall, in denen Zeller am Schluss der Abhandlung darauf hinweist, dass wir — wie es denn auch seine eigene vorliegende Arbeit darthut —, mittels der platonischen Anachronismen in die Künstlerwerkstätte eines der grössten Schriftsteller des Alterthums einen tieferen Blick zu thun vermögen, welcher selbst für die Kritik einzelner unter Plato's Namen überlieferter zweifelhafter Schriften nicht ohne Werth ist.

Bonn. C. Schaarschmidt.

P. Foucart, des associations religieuses chez les Grecs. Thiases, Éranes, Orgéons avec le texte des inscriptions relatives à ces associations. Paris, Klincksieck 1873. XV, 243 S. 8°. Preis: Mark 6,40.

130] Ueber ein bisher aus natürlichen Gründen vernachlässigtes Problem der griechischen Cultur- und Religionsgeschichte sind fast gleichzeitig diesseits und jenseits der Vogesen zwei Arbeiten erschienen, von denen wie immer in ähnlichen Fällen das alte Wort gilt: si duo faciunt idem non est idem. Referent hatte auf Grund nicht ohne Mühe zusammengesuchten inschriftlichen Materials in der Einleitung zu seinem Buche 'die dionysischen Künstler' (Berlin bei Weidmann 1873) eine kurze Uebersicht über das Vereinswesen im griechischen Alterthum zu geben und die wesentlichsten dabei zu Tage tretenden Gesichtspunkte darzulegen versucht. Ein näheres Eingehen auf die historische Entwickelung und culturhistorische Bedeutung der ganzen Institution war der Natur jenes Buches gemäss nicht beabsichtigt. Wenige Monate nach jener Schrift ist das wiederholt angekündigte oben genannte Buch von P. Foucart erschienen, in dem in mancher Beziehung die Ausführungen des Referenten überholt erscheinen könnten. Foucart hatte das Glück auf dem Boden Griechenlands selbst bereits in den Jahren 1864 und 1865 seine Studien über jenen Gegenstand zum Theil auf Grund von ihm selbst und seinem damaligen Gefährten Wescher entdeckter neuer Inschriften beginnen zu können, und die Früchte seiner emsigen Thätigkeit in Griechenland liegen nicht nur in den sorgfältig und gewissenhaft publicirten inschriftlichen Texten seiner genannten Schrift, sondern auch in der trefflichen von ihm besorgten Fortsetzung des Inschriftenwerkes von Le Bas vor. Deshalb erkennt Referent freudig an, alle Leser seiner Abhandlung, so weit sie von dem Text der in der Einleitung zu den dionysischen Künstlern besprochenen Urkunden von Thiasoten, Eranisten, Orgeonen Gebrauch machen wollen, auf den Anhang des Foucart'schen Buches verweisen zu müssen.

Etwas anders verhält sich die Sache in Bezug auf den behandelten Gegenstand selbst.

Der Verfasser theilt seine Schrift in drei Abschnitte 1. Composition et organisation des associations. In der 2. Abtheilung, Religion et culte, behandelt der Verfasser die Geschichte der Einführung fremder Culte in Griechenland von dem peloponnesichen Kriege an bis in die späte Kaiserzeit, nebst einem Kapitel: Législation athénienne sur les cultes étrangers. In der 3. Abtheilung endlich, Influence des Thiases et des Eranes, stellt er die Urtheile der Alten und Neueren über den moralischen und religiösen Einfluss jener 'fremden' Religionsgenossenschaften zusammen.

Der Verf. scheidet in dieser ganzen Auseinandersetzung streng die Orgeonen, Thiasoi, Eranoi von den übrigen religiösen und civilen Vereinen und nimmt an, dass jene nur und ausschliesslich den Cult ausländischer Gottheiten gepflegt hätten, die vom Staate mehr geduldet als von der besseren Gesellschaft anerkannt, eine Zersetzung der religiösen Ideen herbeigeführt und zu dem Untergang der gesellschaftlichen und religiösen Verhältnisse nicht wenig beigetragen hätten. Das Buch schliesst mit den Worten (p. 186): 'On peut donc affirmer que bien loin d'avoir été un immense progrès pour l'humanité (das wird freilich kein Kundiger glauben), leur développement au contraire lui fit faire un pas en arrière'.

Es würde die Grenzen eines Referats über den Inhalt des lehrreichen Buches weit überschreiten, wollten wir ausführlich die unseres Erachtens nicht richtige Definition und Charakteristik jener drei Arten von Gesellschaften, die an sich nichts mit ausländischen Culten gemein haben, ausreichend widerlegen. Nur die wesentlichsten Punkte, in denen unsere Auffassung des Gegenstandes von der des Verfassers abweicht, müssen wir hervorheben, schon um den Leser selbst zum Studium des französischen Werks anzuregen.

Es war eine natürliche Folge des Einschleppens fremder in orgiastischer Weise verehrter Götter und Göttinnen wie der Phrygischen, der Göttermutter Kybele, der Atthis, der ägyptischen Gottheiten wie Serapis, Isis, Anubis in die schon zu des Aristoteles Zeiten entgötterte griechische Welt, dass sich die private religiöse Verehrung diesen dunkelen mystischen Wesen zuwandte. Die einzige Orgeonengenossenschaft, deren

Zusammensetzung, Statuten und Cult wir aus den Inschriften uns deutlich machen können, ist die der grossen Göttermutter im Piraeus etwa im zweiten und letzten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung und auf diese stützt Foucart hauptsächlich sein verdammendes Urtheil über die Thätigkeit der Orgeonen, Thiasoten, Eranisten überhaupt. Sämmtliche von ihm aus den Schriftstellern beigebrachte Zeugnisse beziehen sich auf das so vielfach bespöttelte und verlachte Auftreten der Diener der grossen Mutter, der Metragyrten, des Sabazios u. s. f. Allein, wenn diese wirklich die niedrige Seite des Cultus zu sehr herausgekehrt haben, so sind doch auch sie nur richtig zu beurtheilen im Zusammenhang mit allen übrigen religiösen und weltlichen Associationen, die mit ihnen auf demselben Boden Geltung hatten. Wenn bereits in einem Solonischen Gesetz die Orgeonen, Thiasoten, Eranisten als staatlich anerkannte Vereine aufgeführt werden (Vgl. meine dionysischen Künstler S. 1 f.), so kann doch nicht schon in jener Zeit von orgiastischen fremden Culten die Rede sein sollen; wenn später gleichzeitig mit denen der Kybele Orgeonen des Asklepios erwähnt werden, Thiasoten des Hermes, des Apollo, Thiasoten des Zeus Soter, des Zeus *ξένιος*, des Zeus *ὑέτιος*, der Athene Ergane in einer unedirten Inschrift von der Akropolis, der Heroen (*Ἡρωϊσταί*), der Hesiodischen Musen, wenn sich zum Cult der Attalen *Ἀτταλισταί*, der ägyptischen Könige *Βασιλισταί* u. s. w. vereinigen, so berechtigt uns nichts in diesen privaten Culten (eben so wenig wie z. B. in den römischen Augustalen) besondere orgiastische corrumpirende Feiern zu vermuthen; ebenso wenig aber kann uns irgend etwas veranlassen, sie aus dem grossen Zusammenhang mit jenen Orgeonen der Göttermutter herauszunehmen. In dieselbe Klasse gehören ferner die Vereine der Künstler, Philosophen, der Schauspieler und Musiker, der Jäger, Kaufleute und Handwerker. Alle diese zahlreichen Vereine lässt Foucart unberücksichtigt, um in denen der fremden Gottheiten die ganze Institution verderblich zu finden. Letztere sind aber nur gleichsam Krankheitserscheinungen eines gesunden Körpers. Alle diese Associationen müssen, um in ihrer Bedeutung richtig gewürdigt zu werden, einmal im grossen Zusammenhang mit eingehender Berücksichtigung des culturhistorischen Hintergrunds, von dem sie sich abheben, behandelt werden, und es wirft nur ein falsches Licht auf das Ganze, wenn man, wie Foucart, nur einen Theil herausnimmt und einseitig dessen Schwächen betont; gerade so als ob man nach einer hässlichen Parasitenpflanze, die sich an einem Zweige mächtig auszubreiten Gelegenheit gefunden hat, das Gewächs eines Baumes mit Stamm und Krone beurtheilen wollte. Der Titel des Buches würde deshalb passender lauten: De l'influence des cultes étrangers sur les associations religieuses chez les Grecs. Thiasoi, Orgeonen, Eranoi haben ursprünglich mit der Verehrung fremder Götter nichts zu thun. Schliessen sich solche Vereine später auch einem fremden Cult an, so ist das eine natürliche Folge der Zersetzung religiöser Ideen; der Ursprung religiöser Genossenschaften ist gewiss niemals in dem Untergang der heimischen religiösen Vorstellungen zu suchen, sondern ihre Entstehung geht mit der Ausbildung der Religion Hand in Hand.

Fassen wir unser Urtheil über die Schrift, da wir uns auf eine Widerlegung einzelner zweifelhafter Behauptungen hier nicht einlassen können, zusammen: Von den religiösen Vereinen im griechischen Alterthum privater Art, die ausländische orgiastische Culte pflegten, erhalten wir durch das Buch von Foucart ein ziemlich getreues Bild. Der Verfasser hat es verstanden, nicht nur die inschriftlichen Zeugnisse möglichst vollständig und correct zusammen zu stellen, sondern auch seine ideenreichen Ausführungen durch gründliche Benutzung der zum Theil erst von ihm herangezogenen Stellen der Autoren zu belegen. Als festen Baustein zu einer Geschichte des griechischen Genossenschaftswesens, dessen Farbe von der harmonischen Grundfarbe des aufzuführenden Gebäudes sich nur etwas zu grell unterscheiden dürfte, heissen wir das Werk von Foucart herzlich willkommen.

Athen. Otto Lüders.

Anton Riedenauer, Studien zur Geschichte des antiken Handwerkes. 1: Handwerk und Handwerker in den homerischen Zeiten. Erlangen, A. Deichert 1873. XIII, [I], 221 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

131] Arbeiten, welche sich mit der socialen und volkswirthschaftlichen Seite des antiken Lebens beschäftigen, sind um so dankenswerther, als die Zahl der Gelehrten, welche ihre Forschungen auf dieses für die Gesammtkenntniss des Alterthums so wichtige Gebiet richten, verhältnissmässig klein ist. Zu dem besten, was hierher gehöriges in neuerer Zeit erschienen ist, gehört das vorliegende Buch. Wenn dasselbe auch nur einen eng begrenzten Gegenstand zum Vorwurf genommen hat, so ist doch gerade dieser Gegenstand von hohem Interesse und die Behandlung desselben ziemlich erschöpfend. Das homerische Zeitalter, von dem Verf. bis etwa zum Ende des 7. Jahrh. v. Chr. ausgedehnt, stellt in der Entwicklung des griechischen Volkes eine Stufe von besonderer Bedeutung dar, insofern in demselben die Keime der Cultur die erste Entfaltung bis zu einem Grade erfuhren, dass demnächst die eigentlichen Blüthen derselben hervorbrechen konnten; auf einer solchen Stufe ist aber die Entwicklung des Handwerkes, als der nothwendigen Grundlage der späterhin hervortretenden Kunst von besonderer Bedeutung, die Ausdehnung des Handwerksbetriebes von grossem Einfluss auf die Gestaltung der socialen Verhältnisse.

In einem solchen Zeitalter ist das Hauptinteresse auf das Werden gerichtet und diesem hat auch der Verf., soweit es die nicht allzureich fliessenden Quellen gestatteten, die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt mehr in dem besonderen Theile, welcher die einzelnen Gewerbe mit besonderer Rücksicht auf Materialien, Technik und örtliche Verbreitung behandelt als in dem allgemeinen, welcher die sociale Stellung des Handwerkes und der Handwerker sowie die äusseren Bedingungen für die Entwicklung der Gewerbe, namentlich den Handel bespricht. Wenn man auch den Ergebnissen, die der Verf. gewonnen hat, nicht in allen Einzelheiten unbedingt beistimmen kann, namentlich der Einfluss des Orientes wohl etwas zu hoch angeschlagen ist, so giebt doch das Ganze ein, soweit es erreichbar war, ziemlich vollständiges Bild jener Periode. Der Verfasser hat für die Behandlung des gewählten Gegenstandes nicht allein die erforderlichen philologischen Kenntnisse, sondern auch genügende Einsicht in die technische und volkswirthschaftliche Seite gezeigt und mit ausserordentlichem Fleisse nach allen Seiten hin von der neueren Literatur Kenntniss genommen, deren Leistungen für seine Zwecke zu benutzen waren. Wir können nur wünschen, dass er seine Untersuchungen in ähnlicher Weise auf die späteren Zeiten ausdehne.

Berlin. B. Büchsenschütz.

Fr. Koch, Linguistische Allotria. Laut-, Ablaut- und Reimbildungen der englischen Sprache. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Eugen Wilhelm. Eisenach, J. Bacmeister 1874. XXIV, 94 S. 8°. Preis: Mark 2.

132] Aus dem Nachlasse des unlängst in Eisenach verstorbenen Friedrich Koch erhalten wir hier eine

Sammlung und Besprechung schallnachahmender Wörter oder Wortzusammenstellungen, wie sie das Englische gerade in besonders hohem Grade aufweist, und für deren Bearbeitung in vielen Beziehungen in Deutschland wenigstens Niemand so geeignet erscheinen musste als der Verstorbene. Alle die Vorzüge die wir an seinem Hauptwerk, der historischen Grammatik der englischen Sprache (3 Bände 1863—1869) bewundern und die ihm auch nach dem einstimmigen Urtheil der Engländer den Ruhm sichern die erste feste und sichere Grundlage für ein wissenschaftliches Studium des Englischen geliefert zu haben, vor allem die staunenswerthe Beherrschung des Materials soweit es in schriftlicher Fixirung vorliegt, finden sich auch in der vorliegenden Schrift wieder. Freilich auch die Schattenseiten. Wie Koch in seinen englischen Studien durchaus nur auf eigenen Füssen steht und bei dem Mangel an Vorgängern stehen musste, so hat er auch seine über den engeren Kreis seines Specialgebietes hinausführenden allgemeineren sprachwissenschaftlichen Ansichten ohne die leitende Hand eines Lehrers durch Studium der grossen grundlegenden Werke von Grimm und Bopp sich angeeignet. So steht er, wie das kaum anders zu erwarten war, in nicht wenigen wichtigen Grundfragen ausserhalb derjenigen Anschauungsweisen die erst nach jenen Männern auf dem Gebiete der vergleichenden Sprachwissenschaft in neuerer Zeit sich geltend zu machen begonnen haben. Wo solche Principienfragen nicht oder weniger in Betracht kommen, wird man bei Koch fast nur Lobenswerthes und Gediegenes finden. So haben denn namentlich die zwei letzten Abschnitte des gegenwärtigen Büchleins, die über Ablaut- und Reimbildungen, von S. 58 an, unsern ungetheilten Beifall, abgesehen von Kleinigkeiten in der Deutung und Auffassung einzelner Formen, in denen Ref. mit dem Verf. nicht übereinstimmen kann. Weniger kann sich Ref. mit der Einleitung und dem ersten Abschnitt einverstanden erklären, die sich mit der Besprechung der 'Lautbildungen', d. h. der einfachen nicht durch paarweises Zusammentreten zweier oder mehrer im Ablauts- oder Reimverhältniss zu einander stehender Wörter gebildeten eigentlichen Schallnachahmungen beschäftigen. Hier ist eine Menge von Wörtern aufgenommen, die man keineswegs für Lautnachahmungen zu halten berechtigt ist. Besonnenere Rücksicht auf die Ergebnisse der vergleichenden Sprachwissenschaft hätte hier meistentheils zu anderer Auffassung geführt. Interessant und nicht unwichtig wäre dagegen eine Uebersicht der verschiedenen Ableitungen gewesen, denen man etwa, jedenfalls mit grösserem Rechte als den meisten Wurzelsilben, einen lautmalenden Charakter beilegen könnte. Doch wir wollen hierüber mit dem Verstorbenen nicht rechten, der nicht mehr im Stande war selbst die letzte Hand an sein Werk zu legen. — Die Ausstattung des Buches, das wohl auf den Absatz in England berechnet zu sein scheint, ist eine aussergewöhnlich vorzügliche. E. Sievers.

Krylóf's sämmtliche Fabeln, aus dem Russischen übersetzt und mit einer Einleitung begleitet von Ferdinand Löwe. Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. LVI, 264 S. 8°. Preis: Mark 4.

133] Die Fabeln Krylóf's (geb. 1768 gest. 1844) gelten in Russland als Muster einer correcten, edlen und dabei volksthümlichen Sprache, und als ein treuer Spiegel russischer Denk- und Empfindungsweise. Krylóf in gutes Deutsch zu übersetzen, erscheint gewiss den meisten Russen, die beider Sprachen mächtig sind, so gut wie unmöglich. Herr Löwe hat sich doch an dieses Wagniss begeben und hat die schwierige Aufgabe in einer Weise gelöst, dass viele von den eben citirten Skeptikern sich vermuthlich in Gläubige verwandeln werden.

Das Löwe'sche Buch enthält in einer Einleitung die nöthigen Nachrichten über das Leben des Dichters, und einige Betrachtungen über die Natur der Fabel. Die letzteren wird man an diesem Orte schwerlich suchen. Schwerlich lesen viele Leser mit sonderlichem Interesse, was für Anstrengungen die Aesthetiker gemacht haben, um der Fabel den richtigen Platz im System der Poetik anzuweisen, lieber wäre man darüber unterrichtet, in wie weit die Krylóf'sche Fabeldichtung mit den Sitten und Anschauungen des russischen Volks zusammenhängt. Man würde z. B. gern über das Verhältniss der Russen zur Thierwelt, wie es sich in den Volksliedern und Sprüchwörtern ausdrückt, etwas erfahren haben. Doch diese Ausstellung trifft eine Nebensache. Die Hauptsache ist die Uebersetzung sämmtlicher Fabeln. Mein Gesammturtheil über diese höchst gelungene Leistung habe ich schon angedeutet. Manche Fabeln lesen sich geradezu wie Originale, z. B. S. 115 'der Wissbegierige', S. 134 'der Bauer und der Tod'. Bei andern freilich merkt man die Mühe heraus, namentlich hat Löwe bisweilen aus Reimnoth die knappe Krylóf'sche Sprachweise verbreitert, z. B. in der trefflichen Fabel von den ahnenstolzen Gänsen S. 89 heisst es bei Krylóf 'denn unsre Ahnen haben Rom gerettet'; Löwe nun kann Rom nicht recht unterbringen und macht aus einer Zeile folgende drei: 'Gerettet haben unsre Ahnen Rom Vor vielen hundert Jahren, Als schon der Feind erklomm den Felsendom'. Auch sonst ist bisweilen der Reimzwang hinderlich gewesen. Von zwei Hunden, die sich in einander verbissen haben, sagt Löwe 'die Haare stieben fort in Fitzen, Man muss, zu trennen sie, mit Wasser sie bespritzen' während begiessen gemeint ist. Diese und ähnliche Anstösse werden sich bei fortgesetzter Bemühung gewiss beseitigen lassen, dem gewandten Uebersetzer, dem so viel gelungen ist, wird auch das noch gelingen. Aber freilich wird auch von der schönsten Uebersetzung das Wort Goethes gelten: 'Uebersetzer sind als geschäftige Kuppler anzusehen die uns eine halbverschleierte Schöne als höchst liebenswürdig anpreisen, sie erregen eine unwiderstehliche Neigung nach dem Original'.

Delbrück.

Ernst aus'm Weerth, der Mosaikboden in St. Gereon zu Cöln, restaurirt und gezeichnet von Toni Avenarius nebst den damit verwandten Mosaikböden Italiens. Festschrift des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu den Geburtstagen Winckelmann's 1872 und 1873. Hierzu 2 Farbentafeln, 10 Lithographien und 16 Holzschnitte. Bonn, auf Kosten des Vereins [Druck von Carl Georgi] 1873. 22 S. fol.

134] Den werthvollen Festgaben, welche der Verein Rheinländischer Alterthumsfreunde alljährlich seinen Mitgliedern darzubringen pflegt, fügt das vorliegende, luxuriös ausgestattete Prachtwerk eine kostbare Spende hinzu. Es behandelt das bisher fast völlig unbekannt gebliebene ausgedehnte und figurenreiche Mosaik der St. Gereonskirche in Cöln, dessen Rudera seit Jahrhunderten ungeordnet den Fussboden der Krypta bedeckten, seit 1868 aber, besonders durch die nach verschiedenen Richtungen hin thätigen Bemühungen der Herren Avenarius und Wiethase zu Cöln, wie des Verfassers obiger Schrift, nach Möglichkeit in die ursprüngliche Composition zurückgebracht und zu einem vollständigen Ganzen restaurirt sind. Das dadurch wiedergewonnene Bildwerk dient zum Beweise, wie viele Schätze der Kunst in Deutschland noch ungehoben liegen, muss aber auch den Regierungen zur

erneuten Mahnung gereichen, dieselben gegen barbarischen Vandalismus zu schützen, von dessen ungebrochener Herrschaft noch bei dieser Gelegenheit ein Act Zeugniss ablegte (S. 9 Anm. 11), der an die dunkelsten Zeiten des Mittelalters gemahnt.

Die Darstellungen des Mosaiks umfassen ausser den Bildern des Thierkreises einen Cyclus von 12 Scenen aus dem alten Testament, in deren Erklärung ich nur in Folgendem von dem Herausgeber abweiche. Joseph (Taf. I, 1) steht nicht 'bittend' vor Potiphar's Weib, sondern geht augenscheinlich bestürzt fort; nicht eilt das Lamm (Taf. II, 9) 'gerettet sich ängstlich umschauend' davon, sondern es liegt, in hülfloser Angst sich umwendend, niedergedrückt unter der Pranke des Löwen, wie auf Werken der alten klassischen Kunst mehrfach die Hirschkuh unter dem lastenden Schenkel des Hercules. Die Darstellungsart entspricht den Worten der Schrift, nach welcher das Lamm sich schon in der vollen Gewalt des Raubthiers befand. Dieselbe Position war aber für die Darstellung eines liegenden oder ruhenden Lammes schon in den Werken der ältesten christlichen Kunst fast typisch geworden, vgl. Münter Sinnbilder Taf. II, n. 29 u. 33 und Kraus Roma Sotterranea S. 201 Fig. 22. Die allerdings ungelenke Wiedergabe des Kampfes des David mit dem Goliath (Taf. II, 11) möchte ich in der Composition nicht tadeln; durch den Steinwurf betäubt, ist der Riese in das Knie gesunken und willenlos den Manipulationen des Hirtenknaben preisgegeben. Die Blendung Samson's (S. 7 Z. 27 lies Samson statt Samuel. Taf. III, 7) artet zwar immerhin in 'Rauferei' aus, ist aber wegen der trotz des spröden Stoffs erzielten grossen Lebendigkeit der Darstellung ein sehr beachtenswerthes Bild.

Zur Evidenz weist a. W. nach, dass das Werk unter den Auspicien des mächtigen und thatkräftigen Erzbischofs Anno, also im 11ten Jahrhundert und somit in der Zeit entstanden sei, als eben eine neue Blütheperiode der Musivarbeit in Italien begonnen hatte. Auf eine solche Uebergangsepoche weist einerseits die noch nicht zur Darstellung der vollen Schönheit fähige Künstlerkraft, anderseits aber die grosse Liebe und Sorgfalt der Arbeit unbestreitbar hin. Aus Italien hat nach des Verf. Ansicht der oft jenseits der Alpen weilende Anno Künstler nach Deutschland mitgebracht und sie mit dieser Arbeit betraut. Italienischer Einfluss auf dieses Gebilde ist unverkennbar, doch neige ich mich mehr zu der Meinung, jener Kirchenfürst habe auf eine seiner vielen italienischen Reisen deutsche Künstler mitgenommen, sie an Ort und Stelle die neuerstandene Kunst lernen lassen und sie dann in der Heimath zur Ausführung seiner vielen künstlerischen Plane benutzt, ähnlich wie Bischof Bernward von Hildesheim einheimische Kunstwerkstätten errichtete, denen seine in Italien gewonnenen Kenntnisse zu gute kamen. Zu dieser Annahme bewegt mich besonders mancher derb realistische Zug in den Darstellungen des Cölner Mosaiks, wie er den Kunstwerken Italiens selbst in dieser Periode nicht eigen ist.

Um den Einfluss italienischer Kunstthätigkeit auf das Cölner Bild heller an's Licht zu stellen, hat a. W. eine Reihe von italienischen Mosaiken, die bisher entweder ganz unedirt oder doch nur theilweise oder auch ungenügend veröffentlicht waren, nicht ohne Aufwendung grosser Mühe zusammengebracht und durch deren Abbildungen (Taf. IV—XII) den Kunsthistoriker zu besonderem Dank verpflichtet.

Vorzüglich interessant sind die Bilder des Fussbodens der Kirche S. Giovanni Evangelista zu Ravenna (Taf. XII). Ihre abschreckende Rohheit verbietet ebensowohl, ihre Herstellung in eine Zeit zu setzen, in welcher auch nur die geringste Tradition von der Kunst des classischen Alterthums nachhallte, als sie zu weit der Periode zu nähern, in welcher ein frischer Hauch die mittelalterliche Kunst zu beleben begonnen hatte. Mit Recht wird demnach (S. 13) die Meinung zurückgewiesen, als sei dies Werk noch das nämliche, welches die Kaiserin Galla Placidia im 5ten Jahrhundert hatte anfertigen lassen, und welches noch im 9ten Jahrhundert der Presbyter Agnellus sah und mit emphatischen Worten pries. Dasselbe muss bald darauf zu Grunde gegangen sein; das jetzt vorhandene Afterbild ist dann wahrscheinlich theils nach geretteten Bruchstücken, theils aus dem Gedächtniss entworfen, entweder am Ende des 9ten oder im 10ten Jahrh. (S. 14 Anm. 12, während S. 7 Anm. 6 wohl nur in Folge eines Druckfehlers als Entstehungszeit das 11te nennt). In dem vom Herausgeber als die 'an einem Missethäter vollzogene Abhauung der Hände' gedeuteten Bilde (Taf. XII, 2) sind die Zinnen der Mauer von Byzanz wunderlicher Weise für 'Bischofsmützen' angesehen, in deren Darstellung der 'Verfertiger des Mosaiks, wie Fragm. 1 bezeugt, doch weit gewandter war. — Der Krieger auf dem Fragm. 3 steht nicht auf einem 'Mast', sondern auf einer Leiter oder Treppe, die er an den zu bestürmenden Thurm angelegt hat.

Die Zeichen des Thierkreises, auf mittelalterlichen Mosaiken ein Lieblingsgegenstand der Darstellung, finden sich auch auf der Mehrzahl der hier abgebildeten Werke wieder. Neu war mir die Auffassung der Virgo im Baptisterium zu Florenz (Holzschnitt auf S. 22) als nackte schreitende Frau, die an zwei langen Stäben sich fortbewegt, eine Darstellungsart, wie sie unter den zahllosen und ungemein mannigfaltigen Personificirungen dieses Sternbildes sich kaum wiederfinden dürfte. Wichtiger sind zwei Personificationen des Jahres, dessen Bild bisher nur äusserst selten, zuerst in Handschriften-Miniaturen aus dem 12. Jahrh. nachgewiesen war, s. Piper Mythologie der christl. Kunst I, 2 S. 379 f. Während in diesen der Annus immer mit einem Barte gebildet wird, mangelt derselbe sowohl seiner Figur in San Michele zu Pavia (Taf. IV), wo er als thronender König, ganz gleich dem Bilde des Königs David in S. Gereon (Taf. III, 12a), erscheint, wie der im Dome zu Aosta (Taf. IX), die gar einen schönen, fast weiblich gestalteten Jüngling zeigt, der auf einem Throne sitzt, Mond und Sonne in seinen ausgestreckten Händen haltend, ein Nimbus umgiebt sein Haupt. Mit Fug betont der Verf. S. 17 die auffallende Aehnlichkeit dieser Figur mit dem ältern jugendlichen Christustypus der Kunst nach Constantin dem Grossen. In der That scheint dieser Theil des Mosaiks, während die ihn umgebenden Darstellungen der die 12 Monate allegorisirenden menschlichen Thätigkeiten gewiss Originale des 11ten Jahrh. sind, direct einem sehr guten alten Werk nachgebildet. — Adam's Bärtigkeit im Paradiese (im Dom zu Novara Taf. VII) findet ihr Vorbild in vereinzelten altchristlichen Kunstwerken, s. z. B. Aringhi Roma subterr. II p. 191. 3.

Unter der grossen Zahl phantastisch aufgestutzter Ungeheuer sind ein Antipodes und ein Acephalus im Dom zu Casale (Taf. X) beachtenswerth; die daneben befindliche Scene wird den Kampf eines Pygmäen mit einem Kranich darstellen.

Sowohl die einzelnen Darstellungen, wie deren Compositionen würden reichen und lohnenden Stoff zu ausführlicheren Betrachtungen bieten, auf deren Anstellung der kundige Herausgeber, im Raum beschränkt, leider verzichten musste (S. 17 Anm. 39).

R. Gaedechens.

Bibliographie.

Th. Christlieb, die besten Methoden der Bekämpfung des modernen Unglaubens. Neue Ausgabe. Gütersloh, Bertelsmann. 8⁰. Mark 1.
E. A. Gans, über Gedankengang, Gedankenentwicklung uud Gedankenverbindung im Briefe des Jakobus. Hannover, Helwing. 8⁰. Mark 1.
Th. Kliefoth, die Offenbarung des Johannes. Abth. 1. Leipzig, Dörffling & Franke. 8⁰. Mark 5.
J. W. G. Vilmar, der am 1. November 1873 begonnene Todeskampf der hessischen Kirche. Cassel, Jungklaus. 8⁰. Mark 0,25.
— —, das hessische Zeugniss und die Zukunft der Kirche. Das., ders. 8⁰. Mark 0,25.
Th. Ziegler, in Sachen des Strauss'schen Buches. Eine Streitschrift gegen Huber in München. Schaffhausen, Baader. 8⁰. Mark 1,20.

Archives parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises. 2e série, tome 23 (1819). Paris, Dupont. 8⁰. fr. 20.
Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preussen. Jahrg. 1874, Heft 1—3. Berlin, Besser'sche Buchh. 8⁰. p. c. Mark 7.
Th. Löwenfeld, die selbständige actio de in rem verso. München, Stahl. 8⁰. Mark 1,50.
G. Michaelis, Grundzüge der Geschichte des Münzwesens. Berlin, Mittler & Sohn. 8⁰. Mark 1.
J. S. Mill, gesammelte Werke. Bd. 10. Leipzig, Fues. 8⁰. Mark 3.
— —, vermischte Schriften. Bd. 1. Das., ders. 8⁰. Mark 3.
A. Nortier, bijdrage tot de kenntnis van het burgerlijk proces in de 15e eeuw binnen de stad Leiden. Leiden, v. Doesburgh. 8⁰. fl. 1,25.
Zeitschrift des kön. bayerischen statistischen Bureau, red. von G. Mayr. Jahrg. 5, nr. 1. 2. München, A. Ackermann. 4⁰. Mark 5,25.

W. Artus, Handatlas sämmtlicher medicinisch-pharmaceutischer Gewächse. 5te Aufl., Lief. 23. 24. Jena, Fr. Mauke. 8⁰. j. L. Mark 0,50.
Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz. Lief. 15: K. v. Fritsch, das Gotthardgebiet. Bern, Dalp. 4⁰. Mark 26.
Th. Billroth, Untersuchungen über die Vegetationsformen von Coccobacteria septica. Berlin, G. Reimer. 4⁰. Mark 48.
P. A. Bolley, Handbuch der chemischen Technologie. Bd. 5, Lief. 3. Bd. 6, Gruppe 3, Abth. 1. 2. Braunschweig, Vieweg. 8⁰. Mark 11,10.
Correspondenzblätter des allgemeinen ärztlichen Vereins in Thüringen, red. von L. Pfeiffer. Jahrg. 3, nr. 1. Leipzig, Gräbner. 8⁰. p. c. Mark 6.
H. A. Daniel, Handbuch der Geographie. 4te Aufl. Lief. 1. Leipzig, Fues. 8⁰. Mark 1,20.
H. und R. Goethe, die für den Weinbau Deutschlands und Oesterreichs werthvollsten Traubensorten. Heft 1. Wien, Fäsy & Frick. fol. Mark 6.
Jahrbücher für wissenschaftliche Botanik, herausg. von N. Pringsheim. Bd. 9, Heft 2. Leipzig, Engelmann. 8⁰. Mark 8.
Jahresbericht über die Fortschritte der Chemie, herausg. von A. Naumann. Für 1871, Heft 3. Giessen, Ricker. 8⁰. Mark 9.
F. Judeich, die Forsteinrichtung. 2te Aufl. Dresden, Schönfeld. 8⁰. Mark 7,50.
C. Kieseritzky, Lehrbuch der elementaren Geometrie. Bd. 1. St. Petersburg, Deubner. 8⁰. Mark 3,50.
G. M. Kletke, die Medicinalgesetzgebung des preussischen Staates. Bd. 1, Heft 5. 6. Berlin, Grosser. 8⁰. j. H. Mark 1.
E. Leyden, Klinik der Rückenmarkskrankheiten. Bd. 1. Berlin, A. Hirschwald. 8⁰. Mark 17.
Martini und Chemnitz, systematisches Conchyliencabinet, herausg. von H. C. Küster. Lief. 222. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4⁰. Mark 9.
K. F. H. Marx, K. F. Schneider und die Katarrhe. Göttingen, Dieterich. 4⁰. Mark 2.
— —, zur Verständigung des stärkenden Verfahrens. Das., ders. 8⁰. Mark 1.
Materiaux pour la carte géologique de la Suisse. Livr. 12: V. Gilliéron, alpes de Fribourg en général et Monslavens en particulier. Bern, Dalp. 4⁰. Mark 17,40.
Landwirthschaftliche Mittheilungen, red. von F. F. Hiller. Jahrg. 1874, Heft 1. Prag, Calve. 8⁰. p. c. Mark 10.
F. Mohr, Lehrbuch der chemisch-analytischen Titrirmethode. 4te Aufl., Abth. 2. Braunschweig, Vieweg. 8⁰. Mark 5.
S. v. Praun, Abbildung und Beschreibung europäischer Schmetterlingsraupen, herausg. von E. Hofmann. Lief. 1. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4⁰. Mark 6.
Sammlung landwirthschaftlicher Vorträge, herausg. von F. Felmy und O. Schönfeld. Serie 1, Heft 1. Wurzen, Krüger. 8⁰. p. c. (1—12) Mark 4,50; einz. Mark 0,50.
E. Schering, Hamilton-Jacobi'sche Theorie für Kräfte, deren Maass von der Bewegung der Körper abhängt. Göttingen, Dieterich. 4⁰. Mark 2,40.
Schriften der physikalisch-oekonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. 14, Abth. 1. Königsberg, Koch. 4⁰. p. c. (1. 2) Mark 6.
J. Upmann und E. v. Meyer, das Schiesspulver, die Explosivkörper und die Feuerwerkerei. Braunschweig, Vieweg. 8⁰. Mark 7,50.
Verhandlungen des botanischen Vereins der Provinz Brandenburg, herausg. von Ascherson etc. Jahrg. 15. Berlin, Gärtner. 8⁰. Mark 6.
Deutsche militärärztliche Zeitschrift, red. von R. Leuthold. Jahrg. 3, Heft 1. Berlin, Mittler & Sohn. 8⁰. p. c. Mark 12.
Pharmaceutische Zeitschrift für Russland, red. von Rennard. Jahrg. 13, no. 1. Petersburg, Ricker. 8⁰. p. c. Mark 18.
Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie, herausg. von Siebold und Kölliker. Bd. 24, Heft 1. Leipzig, Engelmann. 8⁰. Mark 11.
Stettiner entomologische Zeitung, red. von C. A. Dohrn. Jahrgang 35, Heft 1. Leipzig, F. Fleischer. 8⁰. Mark 9.

Philologischer Anzeiger, herausg. von v. Leutsch. Bd. 4 (1872), Heft 12. Bd. 5 (1873), Heft 12. Göttingen, Dieterich. 8⁰.
Politique d' Aristote, traduite en français par J. Barthélemy-Saint-Hilaire. 3e édition. Paris, Ladrange. 8⁰. fr. 10.
A. Baschet, le duc de Saint-Simon, son cabinet et l'historique de ses manuscrits. Paris, Plon & Comp. 8⁰. fr. 8.
A. Böhtlingk, die holländische Revolution und der deutsche Fürstenbund. Bonn, Cohen & Sohn. 8⁰. Mark 1,20.
H. Th. Buckle, Geschichte der Civilisation in England, deutsch von A. Ruge. 5te Aufl., Band 1. 2. Leipzig, C. F. Winter. 8⁰. Mark 13,50.
Collection of british authors. vol. 1380: D. G. Rossetti, poems. 1387: Ouida, two little wooden shoes. Leipzig, B. Tauchnitz. 16⁰. j. B. Mark 1,60.
Elisabeth Louise, Königin von Preussen. Leipzig, R. Schäfer. 8⁰. Mark 0,50.
R. Förster, der Raub und die Rückkehr der Persephone. Stuttgart, A. Heitz. 8⁰. Mark 8.
J. G. Th. Grässe, der Sagenschatz des Königreichs Sachsen. 2te Aufl., Lief. 7. 8. Dresden, Schönfeld. 8⁰. j. L. Mk. 0,50.
A. Held, die Fürstengrüfte der Wittelsbacher in München. München, Höpfner & Grammer. 8⁰. Mark 10.
G. Hirth und J. v. Gosen, Tagebuch des deutsch-französischen Krieges 1870—1871. 2te Ausg. Heft 3. 4. Leipzig, Hirth. 4⁰. j. L. Mark 3.
G. Hoffmann, syrisch-arabische Glossen. Bd. 1: Autographie einer Gothaischen Handschrift enthaltend Bar-Ali's Lexikon vom Alaf bis Mim. Kiel, Schwers. 4⁰. Mark 20.
L. Julius, über die Agonaltempel der Griechen. München, F. Straub, akademische Buchdruckerei. 8⁰.
Kaehler, die Reiterei in der Schlacht bei Vionville und Mars la Tour. 3te Aufl. Berlin, Mittler & Sohn. 8⁰. Mark 1,50.
A. Milchhöfer, über den attischen Apollon. München, Th. Ackermann. 8⁰. Mark 1,60.
D. Müller, Geschichte des deutschen Volkes. 5te Aufl. Berlin, Vahlen. 8⁰. Mark 4,20.
J. B. Nordhoff, die kunstgeschichtlichen Beziehungen zwischen dem Rheinlande und Westfalen. [S. A. aus d. Jahrb. f. Alterthumsfr. im Rh.] Münster, Theissing. 8⁰. Mark 1,50.
A. Petermann, map of the united states of America. Gotha, J. Perthes. fol. Mark 8.
J. P. Priem, Geschichte der Stadt Nürnberg. Lief. 7. Nürnberg, Zeiser. 8⁰. Mark 0,60.
A. v. Reumont, Elisabeth Königin von Preussen. Ein Erinnerungsblatt. Berlin, v. Decker. 8⁰. Mark 1.
de Saint-Albin, histoire d' Henri V. Paris, Palmé. 8⁰. VIII, 516 S.
Sammlung englischer Schriftsteller, herausg. v. L. Herrig. Bd. 12: Chr. Marlowe, Faustus from the text of A. Dyce, with notes by A. Riedl. Berlin, Staude. 8⁰. Mark 1.
J. Siebmacher, grosses und allgemeines Wappenbuch, herausg. von G. A. v. Mülverstedt und A. M. Hildebrandt. Lief. 114. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4⁰. Subscr. Mark 6; einz. Mark 7,50.
A. Strodtmann, H. Heine's Leben und Werke. 2te Aufl., Lief. 19. 20. Berlin, F. Duncker. 16⁰. j. L. Mark 0,30.
L. de Viel-Castel, histoire de la restauration. Tome 15. Paris, M. Lévy frères. 8⁰. fr. 6.
Zeitschrift für bildende Kunst, herausg. von C. v. Lützow. Bd. 9, Heft 5. Leipzig, Seemann. 4⁰.

Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt. Berlin, Springer. 8⁰. Mark 1,60.

Geschlossen am 24. Februar 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

// JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 10. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 7. März. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Doctrina moralis Jesuitarum. Die Moral der Jesuiten, quellenmässig nachgewiesen aus ihren Schriften von einem Katholiken. Celle, August Schulze 1874. XVI, 340 S. 8°. Preis: Mark 6.

135] Der Verfasser begründet in einem gediegenen Vorwort seine Schrift zunächst durch die Thatsache, dass seit der Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens durch Pius VII. im Jahre 1814 die Jesuiten ihre frühere Macht allmählig zurückerlangt und in den beiden letzten Decennien zu unumschränkter Herrschaft über die römisch-katholische Kirche ausgebildet haben. ‘Dass ihr Einfluss stets gewachsen ist, dess sind wir alle Zeugen gewesen, — ihr Einfluss auf die Gemeinden und das ganze katholische Volk, — ihr Einfluss auf die Schüler vieler katholischen Gymnasien, auf die Studirenden an den theologischen Fakultäten und auf die Alumnen der Priester-Seminare, — ihr Einfluss auf den niedern und höhern Clerus, auf die Pfarrgeistlichkeit und den Episkopat, ja selbst auf das Oberhaupt der Kirche, Papst Pius IX. und auf das Vatikanische Concil.’ Ist doch Pio nono in Wahrheit ein ‘Gefangener im Vatican’, aber ein ‘Gefangener der Jesuiten’, und wenn das Volk zu sagen pflegt: ‘der schwarze Papst (der Jesuiten-General) ist mächtiger als der weisse’, so hat es Recht. Noch hätte der Verf. beifügen können, dass der Einfluss der Jesuiten auch auf die übrigen Orden ein unumschränkter geworden ist, und wenn man die einzige Thatsache erwägt, dass in Frankreich allein bei 300,000 Mönche und Nonnen, in deren Händen ein grosser Theil des Volksunterrichtes liegt, unter der direkten und indirekten Leitung der Jesuiten stehen, so erhält man ein konkretes Bild von den gewaltigen Dimensionen, welche diese Macht im Culturleben der Gegenwart gewonnen hat.

Der Verf. rechtfertigt seine Schrift ferner damit, dass die bedeutend grössere Zahl der Katholiken, die sich von den Jesuiten leiten liessen und ihre Ausweisung aus dem deutschen Reiche beklagen, die Gesellschaft Jesu mit ihren Grundsätzen und Lehren, wie sie in ihren Werken und namentlich in ihrer Moral zu Tage treten, noch wenig oder gar nicht kennen. Zwar sind eine Anzahl Schriften über die Moral der Jesuiten erschienen, aber ihre Verfasser gehören theils der protestantischen Confession an, theils tragen sie ihre feindselige Gesinnung gegen die Jesuiten in scharfer Polemik offen zur Schau oder führen Aussprüche von Moralisten an, die wohl Probabilisten aber niemals Jesuiten waren, wie Caramnel, Diana, Bonacina u. a. Hiezu kommt, dass die Jesuiten sich darauf berufen, dass ihre Lehre nur aus Büchern zu entnehmen sei, welche mit Approbation und Gutheissung des Ordens-Generals herausgegeben sind.

Der Verfasser, ein Katholik, hat nun das sehr verdienstliche Werk unternommen, in der vorliegenden Schrift eine Sammlung von Aussprüchen von mehr als 100 Jesuiten von Alphons Salmeron, dem Jünger Loyola's, bis auf unsere Zeitgenossen Gury und Liberatore zu geben. Sämmtliche Werke, welchen der Verf. die von ihm mitgetheilten Sentenzen entnommen hat, sind vom jeweiligen Ordens-General oder mit dessen Vollmacht vom Provincial ausdrücklich approbirt. Bei jedem Werk ist der Name des Verfassers, sein Geburts- und Todesjahr, das Datum der Veröffentlichung der Schrift und der Name des approbirenden Generals genau angegeben. Auch gibt der Verf. eine chronologische Reihenfolge der Autoren und ein Sachregister über die in den mitgetheilten Aussprüchen behandelten Materien, wobei auf die Nummer der betreffenden Sentenz verwiesen wird. Im Ganzen werden 630 Sentenzen mitgetheilt; jeder Autor wird besonders angeführt, meist in chronologischer Reihenfolge. Eine schätzbare Zugabe theilt das Urtheil des Erzbischofs von Beirut, Tobias Ann Maronita, mit über die Praxis der Jesuiten im Orient in der gegenwärtigen Zeit, welches dem Vatikanischen Concil übergeben schwere Anklagen gegen den Orden ausspricht. — Die mitgetheilten Aussprüche sind meist den kleineren Werken der Jesuiten entnommen, weil die Sentenzen in diesen in der Regel kurz und bündig gefasst sind und die Mittheilung einen kleinern Raum in Anspruch nimmt; doch ist auch eine Anzahl der grössern Werke benutzt. Aus der in mehr als 70 Auflagen erschienenen Medulla von Busembaum sind nur wenige Citate angeführt, weil der Verf. die allgemeine Bekanntschaft mit diesem Werk voraussetzt, was wir bezweifeln möchten. Zahlreichere Mittheilungen aus einem so verbreiteten Werke hätten den Zweck des Verfassers nur fördern können. Gern hätte der Verf. das Capitel über das VI. Gebot mit Stillschweigen übergangen, — er giebt hierüber nur das zur Orientirung Nöthige, theilt auch zur Schonung des Schamgefühls der Leser bei den bezüglichen Stellen die

deutsche Uebersetzung nicht mit, und hat aus Gründen der Sittlichkeit das berüchtigte Werk des Sanchez 'de matrimonio' nicht berücksichtigt. Die citirten Stellen werden wortgetreu im lateinischen Text mitgetheilt, und denselben die correkte deutsche Uebersetzung an die Seite gestellt.

Das Werk des Verfassers ist keine Anthologie im gewöhnlichen Sinn, — es zeugt von gründlicher Kenntniss der Quellen, umfassender Gelehrsamkeit, sicherer und methodischer Sichtung des angehäuften Stoffes im Dienste der Aufgabe, welche sich der Verf. gestellt hat. Es hat sein Werk auch für den Gelehrten als gründliche Quellensammlung und durch die objektive Darstellung des den Quellen entnommenen Stoffes grossen Werth. Würden wir auch von unserm Standpunkt aus eine systematische Darstellung der Jesuiten-Moral vorziehen, so entspricht die vom Verf. gewählte Form vollkommener seinem Zweck, die von der Immoralität der Jesuiten-Moral noch nicht überzeugten Katholiken durch eine ganze Legion approbirter selbstredender Zeugen in ruhiger objektiver Weise zu überzeugen. Der Standpunkt des Verfassers erscheint um so gerechtfertigter, als es sich hier nicht um ein System handelt, welches sich innerhalb der Grenzen einer wissenschaftlichen Schule hält, sondern um ein System, welches mit dem grössten Aufwand materieller und moralischer Mittel durch tausende von unermüdlichen, energischen, blindgehorchenden Werkzeugen in die Praxis übersetzt wird. Wenn der Bischof von Paderborn, Dr. Conrad Martin, in seinem zweiten bischöflichen Worte an die Protestanten Deutschlands sagt S. 206: 'Die Jesuiten-Moral ist eine sehr unschuldige Sache, — so dass ich, wenn ich mein ganzes Leben nach dieser Richtschnur einrichtete, um meine Seligkeit nicht bange wäre', — wenn die am 20. September 1872 in Fulda versammelten Bischöfe in ihrer Denkschrift S. 13 sich äussern: 'Man sagt, die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche Grundsätze; diese Behauptung ist aber, so lange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehn, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit' — so hat dagegen der Verfasser des vorliegenden Werkes durch unwidersprechliche Thatsachen, durch hunderte von Aussprüchen der Jesuiten selbst unumstösslich dargethan, wenigstens für die, welche noch sehen können und sehen wollen, — dass die Jesuiten-Moral allerdings eine sehr 'immoralische und staatsgefährliche' ist. Aus den mitgetheilten Sentenzen geht hervor, dass nicht nur die Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes, das Recht der Kleriker, den Gesetzen des Staates und der weltlichen Obrigkeit nicht zu gehorchen, gelehrt wird, — dass nicht nur Sünden und Laster, deren Nennung schon jedem sittlichen Menschen die Schamröthe in's Gesicht treibt, mit cynischer Frechheit als 'erlässliche' bezeichnet werden, — sondern dass auch Verbrechen, welche der Criminal-Codex aller Staaten mit den schwersten Strafen belegt, — Hochverrath, Aufruhr, Mord, Königs-, Gatten-, Eltern-, Bruder-, Kindes-Mord, Abortus, Ehebruch, Unzucht, Meineid, etc. etc. — natürlich je nach Umständen, nach der Beschaffenheit des Casus als erlässlich, ja als erlaubt erklärt werden. Das sind nicht vage und gehässige Anschuldigungen, — der Verfasser lässt dies Alles zahlreiche Väter der Gesellschaft Jesu in approbirten Sentenzen selbst aussprechen. Auch auf die Frage, weshalb die Moral und Beichtpraxis eine so namenlos laxe sei bei einem Orden, der mit so zäher Energie und finsterm Ernst für die Wahrung und Ausschliesslichkeit der hierarchischen Autorität in die Schranken tritt, erhalten wir aus dem vorliegenden Buch eine deutliche Antwort. Die laxe Moral ist das Mittel zur unumschränkten Gewalt über die schwachen Gewissen, — und ist erst durch Verlotterung der sittlichen Grundsätze die sittliche Macht und Autorität des Staates untergraben, so erhebt sich auf den Trümmern unseres Culturlebens um so glorreicher in unbeschränkter Herrschaft die Papstkirche, — in majorem Dei gloriam. — Der Verfasser hat sein Buch für Katholiken geschrieben, welche der Wahrheit zugänglich sind; wir möchten dasselbe noch besonders allen den Staats- und Kirchenmännern empfehlen, welche die Jesuiten-Moral wohl kennen und verabscheuen, aber der Meinung sind, mit einer Macht, welche sich ein so grosses Gebiet erobert, müsste man säuberlich umgehen. —

Bern. Ed. Müller.

U. Stutz, der alte und der neue Glaube oder Christenthum und Naturalismus. An Strauss und den zürcherischen Reformern geprüft. Zürich, Franz Hanke 1874. IV, 308 S. 8°. Preis: Mark 4.

136] Das bekannte Buch, in welchem Strauss das Facit seiner religiösen Lebensarbeit ziehend, sich vom Christenthum offen, von der Religion, wie man sonst das Wort verstand, wenigstens bedingungsweise losgesagt hat, — hat, wie sich erwarten liess, eine besonders anerkennende und freundliche Aufnahme bei den gläubigen Christen gefunden, in deren Parteiinteresse es liegt, der kritischen Arbeit der protestantischen Theologie den völligen Abfall von Christenthum und Religion als unvermeidliches Ergebniss ihrer wissenschaftlichen Bemühungen zu weissagen. Das offene Zugeständniss eines Mannes, den die radikale Richtung dieser Theologie lange Zeit als einen ihrer besten Führer betrachtet hatte, bot einen willkommenen Anlass, die eigene Behauptung als nun authentisch bestätigt hinzustellen, — und die trostlose religiöse und sittliche Oede des Buches von Strauss machte es leicht, es bei denen unter den Laien, die für religiöse Bedürfnisse noch Verständniss haben, als Abschreckungsmittel gegenüber dem Forschen und dem wissenschaftlichen Zweifel zu gebrauchen.

Auch in dem vorliegenden Buche hat ein frommer Nichttheologe dieser Richtung die Schrift von Strauss zu solchem Zwecke verwendet. Das Buch enthält Vorträge, vor gemischtem Publicum gehalten, ursprünglich 7, jetzt zu 10 Abschnitten geordnet. Die 5 ersten handeln von der Entwicklung des modernen Naturalismus in seiner idealeren wie in seiner gröberen Form, und von den Entwicklungsstadien der Strauss'schen Theologie. Dabei wird die wesentliche Uebereinstimmung der Partei der Züricher Zeitstimmen mit Strauss gezeigt, und auf die mit Zürich verknüpften Schicksale von Strauss besonders hingewiesen. Die 5 letzten Abschnitte suchen den alten Glauben an den freien persönlichen Schöpfergott, das Naturwunder, die Unsterblichkeit der selbstständigen Menschenseele und die Authentie der Schrift zu vertheidigen, sowie seine seligen und sittlich erhebenden Wirkungen zu zeigen, und schliessen mit einem Ausblick auf das Verhältniss von Kirche und Staat.

Eines grossen Theiles dieser Aufgabe entledigt sich der Verf. mit Erfolg und Geschick. Die Gleichartigkeit der radikalen Theologie der züricher Reformer mit den Strauss'schen Grundanschauungen, ohnehin von denselben nie geleugnet, tritt klar hervor. Die Trostlosigkeit der Lebensanschauung in dem Buche von Strauss und der Mangel desselben an wirklich wissenschaftlichem, vor Allem an naturwissenschaftlich sicherem Fundamente wird eingehend und geschickt aufgezeigt.

Was dagegen das theologische Urtheil des Verf.s angeht, so findet sich ein entschiedener Mangel an genügendem Durchdenken der schwierigeren Fragen und an wirklichem Verständnisse der Verschie-

denheit der Bestrebungen unter den Theologen, welche seinem Standpunkte gegenüberstehen. Persönlichkeit und Freiheit Gottes sind dem Verf. mit Willkür identisch. Aus dem Erheben des Armes durch den Willensentschluss will er das Naturwunder begreiflich machen, das doch nach altkirchlicher Auffassung eher der Fähigkeit zu vergleichen wäre, mit den Augen zu essen oder mit dem Kopfe zu gehen. Die Bejahung der Frage nach der Wirklichkeit der Offenbarung des lebendigen Gottes in Christus schliesst ihm die Geschichtlichkeit der ganzen Ueberlieferung über das Leben Jesu und die Echtheit aller biblischen Bücher ein. Tischendorf als grösster Kenner der ältesten christlichen Buchstabenschrift ist ihm zugleich der grösste Kenner des ältesten christlichen Schriftthums. Warum Schleiermacher in seine Glaubenslehre die Erzählungen aus Jesu Leben nicht aufnehmen konnte, hat der Verf. überhaupt nicht verstanden.

Im Uebrigen ist das Buch bei aller Lebhaftigkeit des Ausdrucks maassvoll gehalten, und der Stil ist trotz einiger Nachlässigkeiten anziehend und volksthümlich.

Strassburg. H. Schultz.

K. Chr. Fr. Krause, das System der Rechtsphilosophie. Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen, herausgegeben von K. D. A. Röder. (K. Chr. Fr. Krause's handschriftlicher Nachlass, herausgegeben von Freunden und Schülern desselben. 2te Reihe, II). Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. XXII, 544 S. 8°. Preis: Mark 9.

137] Die Grundsätze der Krause'schen Rechtsphilosophie sind bereits von Krause selbst in dem 1828 erschienenen 'Abriss des Systems der Rechtsphilosophie' dargelegt, und das Werk seines Schülers Ahrens gehört zu den weitest verbreiteten Büchern unserer juristischen Literatur. Gleichwohl erscheint die Herausgabe der Krause'schen Vorlesungen nicht überflüssig oder bedeutungslos. Zwar hat das Werk von Ahrens, welches die Krause'schen Grundsätze im Ganzen maassvoll und unter vorzüglicher Beherrschung des Details vertritt, vor den Vorlesungen Krause's gerade diesen Vorzug der Ausführung im Detail und ebenso die Berücksichtigung neuer wichtiger Erscheinungen der Literatur und des Lebens voraus. Aber die Grundsätze selbst treten bei Krause selbst u. E. weit geschlossener und zusammenhängender auf und sind desshalb auch in mancher Beziehung geeigneter Eindruck zu machen und anzuregen, und wenn auch manche der aprioristischen Deduction angehörige Partieen, wie z. B. der Versuch, das Dasein (eines persönlichen) Gottes zu beweisen (S. 127 ff.), für überflüssig oder misslungen erachtet werden mögen, so ist Krause's Beweisführung dennoch eine im Ganzen weit mehr durchdachte und correcte, als diejenige, der wir in manchen rechtsphilosophischen Anläufen gerade der neuesten Zeit begegnen, denen von einer nur einigermaassen strengen Kritik der Vorwurf des Dilettantismus und neologischen Vorbringens längst widerlegter Irrthümer kaum erspart werden dürfte: die Respectlosigkeit, mit welcher das philosophische System nicht selten behandelt wird, influirt auf die Folgerichtigkeit der einzelnen Sätze.

Besonders beachtenswerth erscheint gerade gegenwärtig, wo von Vielen das Recht als eine durchaus auf dem Willen des Staates beruhende Schöpfung angesehen und folgeweise eine schliesslich von zufälligen Majoritäten abhängige Omnipotenz des Staates als alleiniges Rechtsprincip aufgestellt wird, die Krause'sche Begründung des Rechts. Krause führt das Recht jeder einzelnen Persönlichkeit und der höheren Gesammtpersönlichkeiten unmittelbar auf Gott zurück, so jedoch, dass das Entstehen einer höheren Gesammtpersönlichkeit und insbesondere des Staates jenes Recht der untergeordneten Persönlichkeit einerseits modificirt und beschränkt, andererseits aber auch festigt und es jedenfalls in gewissem Umfange zu respectiren hat. Dem metaphysischen Ausdruck kann man opponiren; aber das Verhältniss von Recht und Staat ist doch u. E. völlig richtig damit gezeichnet. Das Recht ist mit der Existenz der Person und mit der Natur der Dinge gegeben und dem Staate kommt nur jene beschränkte Einwirkung zu: 'das Recht ist das Ganze der von der Freiheit abhängigen Bedingungen der Erreichung unserer Bestimmung' (S. 62). Nur so wird es in der That möglich, an den Erscheinungen der Geschichte Kritik zu üben und z. B. diejenigen Rechtsbildungen zu verwerfen, die eine grosse Anzahl menschlicher Wesen verkümmern lassen. Man kann dabei auch keineswegs von Krause selbst behaupten, dass er die Geschichte missachte oder ignorire, auf deren Wichtigkeit auch in rechtsphilosophischer Hinsicht er vielmehr häufig aufmerksam macht. Der wesentliche Fehler der Krause'schen Rechtslehre liegt u. E. vielmehr darin, dass sie das Recht in einem zu weiten Sinne nimmt als Erfüllung der endlichen Bestimmung des mit Freiheit und Vernunft begabten Wesens, soweit diese Erfüllung abhängig gedacht wird von der Freiheit. So wird ein inneres und äusseres Recht unterschieden, während Recht im eigentlichen Sinne immer nur das sein kann, was Krause äusseres Recht nennt, und von einem Rechte der Persönlichkeit gegen sich selbst doch immer nur in einem uneigentlichen (moralischen) Sinne die Rede ist. Und diese unrichtige Gleichstellung hat erhebliche praktische Folgen. Wenn es Recht ist, dass der Einzelne seine Bestimmung erreiche, so kann schliesslich auch der Zwang gerechtfertigt sein, damit dies geschehe. Man sieht, wie nahe dem Humanitätsideale der wohlgemeinte, schliesslich doch alle dauernde Entwicklung erstickende Despotismus liegt, und eine Consequenz jenes ungenauen Rechtsbegriffes ist auch die von Krause und seinen Anhängern vertheidigte einseitige und praktisch unausführbare Besserungstheorie, welche das Strafrecht wesentlich als (erziehende) Vormundschaft über den Verbrecher auffasst.

Damit hängt denn auch zusammen ein anderer Mangel, der für die technische Seite des Rechts besonders bedeutungsvoll und vielleicht auch als Grund dafür zu betrachten ist, dass die Krause'sche Rechtslehre von der Jurisprudenz weniger beachtet worden ist, als sie in der That verdient. Während die technische Jurisprudenz immer danach streben muss, die Willenskreise der einzelnen Personen möglichst scharf zu begrenzen, scheint sich die Krause'sche Rechtslehre dabei zu beruhigen, einen Satz nachgewiesen zu haben, als entsprechend dem Wesen und der Entwicklung eines Rechtssubjects. Freilich wird auch die Verträglichkeit und Ausgleichung der Ansprüche der Entwicklung der Rechtssubjecte nicht völlig vergessen. Aber dieses Moment, gerade die Hauptaufgabe der technichen Jurisprudenz und Gesetzgebung, kommt nicht zu seinem vollen Rechte, und dies führt uns einerseits auf den Gebrauch der Ausdrücke 'Organismus', 'organisch', deren bewusste Verwendung wohl zu einem nicht geringen Theile auf Krause zurückzuführen ist, und andererseits auf die Krause'sche Güterlehre. In dem ersteren Gebrauche erblicken wir insofern einen Fortschritt, als der Zusammenhang des ganzen Rechtssystems und der Rechte der Einzelnen und des Gemeinwesens damit richtig bezeichnet wird. Allein diese Auffassung, wenngleich sie als Ausgangspunkt und wesentliche Controle zu dienen hat, ist doch nicht der Zielpunkt der juristischen Deduction, welche im einzelnen Falle stets die Frage der Willensherrschaft zu beantworten streben muss, und so werden die Worte

'organisch', 'Organismus' allerdings nicht selten zu dem allgemeinen Mantel, mit welchem die Unfertigkeit der Lösung eines juristischen Problems besonders im öffentlichen Rechte verhüllt wird. Richtig ist freilich, dass man in manchen Fällen zur Zeit, vielleicht für immer über eine solche unfertige Lösung nicht hinauszukommen vermag. An der Güterlehre aber erscheint uns richtig, dass das Recht der Entwickelung der einzelnen Persönlichkeiten dienen soll. Die der (ewigen) Bestimmung entsprechende Entwickelung ist das Gute. Alles Einzelne in dieser Entwickelung hat jedoch nur relativen Werth; z. B. findet das Recht der freien Meinungsäusserung von Krause mit Recht als Gut bezeichnet, eine Schranke in der Beachtung der Ehre der Anderen, und die Aufgabe des Rechts besteht eben darin, hier einen Ausgleich zu finden. Ebendesshalb und weil die Zahl der Güter, d. h. der einzelnen Seiten und Richtungen der menschlichen Entwicklung, eine völlig unbestimmte ist, erscheint die Güterlehre systematisch durchaus unverwendbar, während freilich die Erwägung der Bedürfnisse der menschlichen Entwicklung einerseits als Intrepretationsmittel bestehender Rechtssätze benutzt werden kann, (z. B. das s. g. Recht der wissenschaftlichen Kritik zu Interpretation des Strafgesetzes über die Injurie) andererseits als Postulat für die Fortbildung des Rechts und weitere Entwicklung des Staates Bedeutung hat.

Es kann indess hier nicht die Aufgabe sein, eine vollständige Kritik der Krause'schen Rechtslehre zu geben. Nur einzelne Punkte, an welche sich voraussichtlich eine weitere Erörterung anschliessen möchte, konnten herausgegriffen werden. Manche Wiederholungen und Eigenheiten der Krause'schen Darstellungsweise müssen bei diesen Vorlesungen ertragen werden, und manche Ueberschwänglichkeiten muss der Leser verzeihen, so z. B. S. 92 ff. über das Hinausgreifen des Rechtes über die Sphäre dieses Lebens, S. 28. 29. 98 über das Recht der Thiere, der Leichen, S. 489 das Recht auf (wahrheitsgemässe) Antwort, S. 496 die absolute Verneinung des Rechts der Tödtung. Aber es fehlt auch nicht an echten Perlen und was Krause z. B. S. 277 sagt, erinnert in einer Beziehung an Jhering's Kampf um's Recht, und die Auffassung des Rechts der Mehrheit (S. 523 Anm.) als der gesellschaftlichen Form der Feststellung des Rechts erscheint durchaus richtig, während man in anderen Bemerkungen (z. B. S. 290 ff. S. 511 ff.) — ein Zeichen der praktischen Bedeutung der Krause'schen Lehre — auf einige Ausgangspunkte einer modernen Richtung der Nationalökonomie geführt wird. Die Herausgabe der Krause'schen Vorlesungen wird voraussichtlich eine erneuerte Prüfung der u. E. doch noch nicht genügend gewürdigten Krause'schen Rechtslehre veranlassen und erleichtern, und wenn auch dazu der 'Abriss der Philosophie des Rechts' allenfalls ausgereicht hätte, so ist der letztere doch nur noch wenig bekannt und andererseits geben die Vorlesungen Manches deutlicher, vollständiger. Röder hat sich durch die gewissenhafte (wohl nicht mühelose) Herausgabe ein Verdienst erworben. Den eigenen Zusatzbemerkungen des Herausgebers wird freilich nicht selten erheblicher Widerspruch begegnen.

Breslau. L. v. Bar.

Theodor Körner, Grundzüge und Beiträge zur systematischen Behandlung der Religionspolitik im deutschen Staate. Berlin, Carl Heymann 1873. VII, 206 S. 8°. Preis: Mark 3.

138] Verf. ist der Ansicht, es sei nothwendig, 'die grosse vernunftgemässe Auseinandersetzung im Staate' (zwischen der weltlichen und der Kirchengewalt) zu vollziehen, und er beabsichtigt, 'einen Beitrag zur möglichst klaren Darlegung der übersichtlich geordneten Grundzüge für die Lösung dieser grossen und weiten Aufgabe' zu liefern. Aber seine Schrift soll nicht eine gelehrte Arbeit, etwa, wie man nach dem Titel fast vermuthen könnte, eine Art Grundriss zu Vorlesungen über Religionspolitik — sollte es nicht richtiger heissen Kirchenpolitik? — sein, sondern ist an alle denkenden und gebildeten Mitglieder der Gesellschaft gerichtet.

Nach einer Erörterung der Begriffe Religion und Glaube, Politik, Staat (dessen 'Collectiv-Begriff' der Verf. definirt als die auf einem bestimmten Lande (dem Staatsgebiete) gebildete, für die Berufsverhältnisse [?!] seiner Bewohner durch feste und anerkannte Normen (die Gesetze), geordnete Gemeinschaft — S. 17) und einem historisch-politischen Rückblick, dessen letzter und für das Verständniss der Verfassungsfragen der protestantischen Kirchen wichtigster Abschnitt etwas zu dürftig ausgefallen ist, gibt Verf. eine Darlegung des Wesens des Alt- und Neukatholicismus, des Protestantismus und des Judenthums und sucht hiernach die Aufgaben der Staatspolitik ihnen gegenüber festzustellen; daran schliessen sich dann noch besondere Erörterungen über einzelne wichtigere Gegenstände, nämlich das geistliche Amt, religiöses Erziehungsrecht und Ehe, Schule, Kultusform, Jesuitenorden, religiöse Toleranz.

Neues bringt die Schrift, wie nach ihrer Bestimmung nicht anders zu erwarten, nur wenig z. B. eine recht hübsche Erörterung über das Unfehlbarkeitsdogma (S. 52—65). Der Verf. hat sich überdies an manchen Stellen mit einer blossen Angabe der geltenden Bestimmungen begnügt, ohne sich auf eine Darlegung der Gedanken, auf welchen sie beruhen, einzulassen. Wenn er es z. B. für nöthig hielt, die preussischen Kirchengesetze vom Mai 1873 abdrucken zu lassen, so hätte er doch auch ihre Bedeutung und ihre Berechtigung etwas genauer ausführen sollen als mit einigen kurzen Andeutungen über die Richtungen der Staatsaufsicht gegenüber dem geistlichen Amte (S. 129—30). Liest man freilich, dass aus der Natur des letzteren als eines öffentlichen nach Ansicht des Verf.'s die Bedingung eines bestimmten wissenschaftlichen Bildungsgrades folgt, welchen der Staat als Garantie der geordneten und entsprechenden Amtsverwaltung zu bestimmen habe, so vermindert sich das Bedauern über diese Kürze einigermassen (vergl. damit den Bericht der XIV. Commiss. des Abghs., abgedruckt in v. Holtzendorff Jahrbüch. f. Gesetzg. II. S. 337 ff. namentlich S. 358—60). Ebenso wollten wir dem Verf. im 14. Abschnitt die geschichtlichen Bemerkungen gerne erlassen haben, wenn er dafür die Stellung des Staates zu den geistlichen Orden überhaupt, nicht bloss zum Jesuitenorden, in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hätte. Auf diese Lükkenhaftigkeit hinzuweisen sind wir aber um so mehr berechtigt, als sich andererseits längere Abschweifungen finden, welche wenig oder gar nicht zur Sache gehören, z. B. über Polonismus (S. 100—104).

Daher dürfte das vorliegende Buch schwerlich für den Zweck geeignet sein, für den es der Verf. bestimmt hat, und auch sonst bildet es gerade keine Bereicherung der Literatur über Staat und Kirche.

W. E. Knitschky.

T. H. Huxley, Handbuch der Anatomie der Wirbelthiere. Deutsche vom Verfasser autorisirte und durch Originalzusätze desselben bereicherte Ausgabe. Uebersetzt von F. Ratzel. Mit 110 in den Text gedruckten Holzschnitten. Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1873. VI, [I], 422 S. 8°. Preis: Mark 11.

139] Huxley's Name hat nicht blos bei den Zoologen und Biologen wegen seiner zahlreichen vortrefflichen

Specialarbeiten und mehrerer zusammenfassender Werke einen ausgezeichneten Klang, er ist in weiteren Kreisen sehr in Ehren, seit er unter den englischen Naturforschern auf der Seite der Anhänger der Descendenzlehre eine hervorragende Stellung einnimmt. Ein Meister in schriftlicher und mündlicher Darstellung, immer auf der Höhe der Zeit stehend, immer in engster Fühlung mit der deutschen Wissenschaft, ist er, wie wenige seiner Landsleute, mit uns verwachsen. Wir sind daher dem jetzt aus America uns mit Reisebriefen erfreuenden Uebersetzer dankbar, dass er das schon vor einigen Jahren erschienene systematische Handbuch der Anatomie der Wirbelthiere übersetzt und unter Mitwirkung des Verfassers mit einigen wichtigen Nachträgen versehen hat, wenn auch, was hiermit abgemacht sein soll, die Uebersetzung selbst manche Spuren der Flüchtigkeit zeigt und kein Meisterwerk ist.

Huxley geht bei der Betrachtung des Wirbelthierkörpers von der Entwickelung aus und behandelt in dieser Weise namentlich die beiden ersten Capitel (bis S. 97), in welchen eine allgemeine Uebersicht des Baues der Wirbelthiere geboten wird. Dabei wird gleich auf S. 2 auf die Homologie der Ascidien mit den Wirbelthieren gewiesen und nach dem Vorgange Metschnikoff's u. A. eine bekannte embryonale Hülle der Insekten als Homologon des Amnions der Vertebraten betrachtet. So sehr man auch geneigt ist, diese Homologie anzunehmen, erheben wir doch, wie schon Häckel gethan, dagegen Einspruch. Es kann gar nichts anderes, als ein Fall von Convergenz sein, man müsste denn zu der künstlichen Erklärung greifen, dass das Amnion bei den niederen Wirbelthieren und allen jenen Wirbellosen, welche als Vorgänger jener und der Insekten anzusehen sind, verloren gegangen sei. Noch einen Punkt müssen wir zurückweisen, die Aufrechterhaltung der ossa otica (prooticum, epioticum, opisthoticum), nachdem der leider zu früh verstorbene Dr. Vrolik gezeigt, wie unbeständig diese Sceletttheile, und wie das häutige Labyrinth keineswegs nur an sie geknüpft ist. Uebrigens ist aber gerade die vergleichende Darstellung der Partien des Gehörorganes eine sehr zufriedenstellende. Nur eine Aufklärung vermissen wir. Nach den älteren Untersuchungen Reichert's, Rathke's u. A. wird das obere, oder wie die Engländer sagen, proximale Ende des Zungenbeinbogens zum Steigbügel, das Quadratbein der niedern Wirbelthiere zum Ambos der Säuger und ein Stück des Meckel'schen Unterkieferknorpels zum Hammer. Huxley lässt den Meckel'schen Knorpel gar nicht bei der Bildung der Gehörknöchelchen betheiligt sein, den Hammer aus dem Quadratbein hervorgehen, und zum Ambos soll dasjenige Stück des Zungenbeinbogens werden, welches bei der Eidechse oberhalb des im rechten Winkel zu ihm stehenden Zungenbeinbogens persistirt (S. 73). Es ist also ein dringendes Desiderat, diesen Widerspruch zu lösen, auf welchen Gegenbaur in seinem eben erschienenen 'Grundriss der vergleichenden Anatomie' auch nur einfach aufmerksam macht. In diesem eben erwähnten, gleich dem Handbuche der vergleichenden Anatomie aus einem Gusse nach den Principien der Descendenzlehre geschriebenen Werke hat Gegenbaur seine bekannte Gliedmaassentheorie nach den an Ceratodus gemachten Entdeckungen modificirt, und damit sind die Ausstellungen und Bedenken beseitigt, welche Huxley in seinem Buche (S. 34) dagegen erhebt.

Die Veränderungen, welche das Gehirn erfährt, lässt Huxley an einem einfachen und höchst übersichtlichen Schema verfolgen. Nur beiläufig wird der Versuch erwähnt, den unabhängig von Huxley und consequenter und ausführlicher auch Gegenbaur unternommen hat, für die Schädel-Wirbel-Theorie einen neuen Gesichtspunkt und eine Lösung aus der Vergleichung der Hirn- mit den Spinalnerven zu gewinnen, wobei die Zusammensetzung und der Ursprung des Vagus ein entscheidendes Gewicht zu haben scheint. Auch hierin ist unterdessen Huxley durch Gegenbaur's so reiche Monographie über den Kopf der Selachier ergänzt und überholt worden.

Die Herleitung des definitiven Gefässsystems aus dem embryonalen und Larven-Kreislauf, sowie der Generationsorgane aus der Uranlage des Harn- und Geschlechtsapparates beschliessen diesen ersten, nochmals gesagt, ganz ausgezeichnet instructiven Abschnitt unseres Werkes.

Der grösste Theil desselben ist der speciellen anatomischen Schilderung der Klassen und Ordnungen gewidmet (S. 98—416), wobei, wie gerade von Huxley zu erwarten, die fossilen Gruppen eingehende Berücksichtigung finden. Der Verfasser hat vor Jahren zuerst nachdrücklich auf die engen Beziehungen zwischen Reptilien und Vögeln aufmerksam gemacht und diese Verwandtschaft durch den beide Classen umfassenden Namen 'Sauropsida' ausgedrückt. Er ist jetzt auf diesem Wege weiter geschritten und vereinigt Fische und Amphibien als 'Ichthyopsida'. Wir können hiermit nicht einverstanden sein. Ein solcher Name soll doch eine wirkliche einheitlichere Organisation ausdrücken, welche in diesem Falle sicherlich nicht vorhanden ist, so wenig auch die Verwandtschaft der Fische und Amphibien im Allgemeinen zu bezweifeln ist. Wir haben uns gewöhnt, den Amphioxus als Repräsentanten einer eigenen, bis auf die eine Species verlorenen Klasse anzusehen; eine ausreichende gemeinschaftliche Definition für ihn und die eigentlichen Fische giebt es nicht. Aber selbst nach Ablösung des Lanzettfisches giebt es für die Amphibien keinen directen Anschluss. So können denn die S. 98 aufgezählten 'Hauptmerkmale der Ichthyopsida' nicht befriedigen, da sie zu wenig positiv sind und sich auf die Kiemenathmung, die bleibenden Wolff'schen Körper und den Mangel des Amnion reduciren. Damit ist nichts gewonnen.

Noch eine Ausstellung müssen wir uns erlauben. Bei aller Rücksicht auf die fossilen Abtheilungen ist die Descendenz, wie uns scheint, mehr in den Hintergrund getreten, als es der Zweck des Werkes, ein Handbuch der Anatomie zu sein, gebot. Man wird mich verstehen, wenn ich anführe, dass von den Perissodactyla zuerst die Pferde, dann die Rhinocerote, Tapire und nun erst die Paläotheriden abgehandelt werden und in der andern Abtheilung der Hufthiere hinter den Suiden und Flusspferden die Anoplotheriden. Gelegentlich der Eintheilung der monodelphen Säugethiere nach der Beschaffenheit und Vorhandensein der Decidua und Placenta bemerkt Huxley, dass diese Eintheilung als eine nur provisorische betrachtet werden solle. Ich glaube auch, und habe mich kürzlich an einem andern Orte in diesem Sinne näher ausgesprochen, dass diese geläufige Gruppirung der Ordnungen nicht mehr haltbar ist, und dass nothwendige erneute Untersuchungen über Form und Structur der Placenta die Unrichtigkeit oder Willkür der bisherigen Zusammenstellung zeigen wird. Am unnatürlichsten ist offenbar die Abtheilung der Deciduata mit gürtelförmiger Placenta (Hyracoidea, Proboscidea, Carnivora). Auch die engere Vereinigung der schon unter sich so heterogenen Lemuriden mit den Affen will uns nicht scheinen, nachdem wir, nach Häckel's Vorschlag, uns daran gewöhnt haben, sie als Ueberbleibsel eines sehr alten Astes anzusehen, aus dem die Insectenfresser, Kletterthiere und Affen abstammen mögen. Eine eingehende vorzügliche Schilderung der eigentlichen Affen mit specieller Vergleichung der Verhältnisse der Anthropomorpha mit denen des Menschen schliesst das Werk.

Strassburg i. E. Oscar Schmidt.

Hermann Müller, die Befruchtung der Blumen durch Insekten und die gegenseitigen Anpassungen beider. Ein Beitrag zur Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhanges in der organischen Natur. Mit 152 Abbildungen in Holzschnitt. Leipzig, W. Engelmann 1873. VIII, 478 S. 8°. Preis: Mark 9.

140] Noch zu Anfang der sechziger Jahre war das 1793 erschienene Werk Conrad Sprengel's: 'Das entdeckte Geheimniss der Natur im Bau und Befruchtung der Blumen', in jedem antiquarischen Katalog für Botanik mit etwa 15 Sgr. notirt, und hatte Ref. es auch damals, mehr als Curiosum, des auffallenden Titels wegen um diesen Preis erworben. In dem 220sten Bücherverzeichniss von Friedländer 1873 findet Ref. das Buch mit 3 Thlr. 20 Sgr. angesetzt. Dieser Aufschlag im Preise des Sprengel'schen Buches führt so recht drastisch die Wandelung vor, welche es in unserer Schätzung inzwischen durchgemacht hat. Denn erst in dem letztverflossenen Decennium, nachdem es fast 70 Jahre lang völlig unbeachtet geblieben, kam das alte Werk zu der ihm gebührenden Geltung. Charles Darwin war es, der durch sein vorzügliches Orchideenwerk, wenn auch von ganz anderem Standpunkt aus, die von Sprengel behandelten Fragen von neuem anregte und einen mächtigen Anstoss zur Arbeit auf diesem Gebiete gab. Seitdem ist das Verhältniss von Blumen zu Insekten zu einem Lieblingsthema geworden und hatte bald eine äusserst umfassende Literatur aufzuweisen. Trotz derselben muss das uns vorliegende Werk des Verfassers als eine höchst willkommene, und ich darf es wohl auch gleich sagen, als eine ganz vorzügliche Leistung begrüsst werden. Während alle die früheren nur von Botanikern ausgehenden Untersuchungen sich ausschliesslich mit der botanischen Seite des Thema's befassten, versucht H. Müller auch die zoologische gleichmässig zur Geltung zu bringen. Denn für das volle Verständniss der gegenseitigen Anpassungen zwischen Blumen und Insekten ist sowohl die Kenntniss der einen als der anderen nöthig. Da eben nur die eine Seite dieser Aufgabe bisher berücksichtigt wurde, so haben die 'ersten und einfachsten Fragen nach der Wirkung bestimmter Blütheneigenthümlichkeiten auf den Insektenbesuch und die Befruchtung der Blumen durch denselben bis jetzt nicht, oder nur vermuthungsweise beantwortet werden können'. Fünf Sommer hindurch hat nun Verfasser Beobachtungen über die Thätigkeit der Insekten auf den Blumen gesammelt, und Anpassungen der Blumen an die beobachtete Insektenthätigkeit untersucht und legt uns seine Erfahrungen in einem umfangreichen, mit zahlreichen schönen Originalholzschnitten ausgestatteten Werke nieder. Ueber die Masse von Arbeit die in diesem Werke angehäuft liegt, wird man sich am besten eine Vorstellung bilden können, wenn man den dritten Abschnitt, der die von Insekten besuchten Blumen und die Anpassung derselben an die Insekten behandelt, durchblättert.

Das Lesen dieses vorzüglichen Buches ist nicht genug zu empfehlen, nicht nur dem Gelehrten von Fach, sondern einem Jeden, der eine klare Erkenntniss von dem ursächlichen Zusammenhange der Erscheinungen in der organischen Natur gewinnen will.

Das Buch bringt im ersten Abschnitte eine geschichtliche Einleitung, die mit einer vorzüglichen Formulirung der ganzen Aufgabe abschliesst.

Der zweite Abschnitt behandelt die Blumen besuchenden Insekten und die Anpassungen derselben an die Blumen. Es werden die hier betheiligten Insektenabtheilungen der Reihe nach durchgenommen und der Bau und Gebrauch ihrer, der Gewinnung des Blüthenstaubes und Honigs dienenden Organe geschildert. Dieser Abschnitt ist seiner Art nach als völlig neu zu bezeichnen, mit ausgezeichneten Holzschnitten ausgestattet und füllt so die wichtigste Lücke in unserer Kenntniss der gegenseitigen Wechselbeziehung zwischen Insekten und Blumen. Den Inhalt des dritten Abschnittes habe ich bereits genannt. Es werden in demselben eine grosse Anzahl unserer einheimischen und in unseren Gärten verbreiteten Blumenformen in's Auge gefasst und die folgenden Fragen jedesmal aufgeworfen: 'Von welchen Insektenarten wird jede dieser Blumen besucht? Was suchen die einzelnen Besucher in jeder derselben? Wie bewegen sie sich in Folge dessen in den Blüthen? Auf welche Weise übertragen sie in Folge ihrer Bewegung den Blüthenstaub? Welche Eigenthümlichkeiten der Blumen stehen mit dem thatsächlich stattfindenden Insektenbesuch in ursächlichem Zusammenhange? Welche besondere Eigenthümlichkeiten sind vielleicht entwickelt, welche bei eintretendem Insektenbesuche die Fremdbestäubung begünstigen? Kann bei ausbleibendem Insektenbesuch Sichselbstbestäubung erfolgen, und in welcher Ausdehnung erfolgt dieselbe thatsächlich?' Diese Fragen mit des Verfassers eigenen Worten wiedergegeben zeigen hinreichend von der Reichhaltigkeit des Stoffes und der vielseitigen Behandlung desselben. Auch nur einigermaassen den Inhalt näher anzugeben würde bei dem hier disponiblen Raume unmöglich sein.

Der vierte Abschnitt des Buches enthält einen allgemeinen Rückblick. Hier wird zunächst die Auffassung gewisser Eigenthümlichkeiten der Blumen und der sie besuchenden Insekten, als durch natürliche Auslese erworbener Anpassungen begründet, dann nochmals die Eigenthümlichkeiten der Blumen und ihre Wirkung übersichtlich behandelt.

Wer sich über die Bedeutung und die Berechtigung der Selectionstheorie belehren will, ja wer überhaupt an einer klaren überzeugenden Beweisführung Freude findet, mag diesen Abschnitt lesen und dann auch einen Blick in Wigand's neues Werk 'der Darwinismus etc.' werfen und dann selber sehen, auf welcher Seite die Wahrheit liegt. Auch für diejenigen, die mit Moritz Wagner annehmen möchten, dass durch Migration allein neue Arten entstehen können, wäre die Lectüre des Müller'schen Buches zu empfehlen, denn wenn Ref. auch in keiner Weise die Bedeutung des Wagner'schen Migrationsgesetzes unterschätzen möchte, so sieht er doch in demselben nur eine besondere Art der Züchtung: der Züchtung durch Isolirung. Bei der Züchtung der Blumen durch Insekten ist aber eine solche Isolirung neuer, von den Insekten bevorzugter Formen gar nicht nothwendig, indem letztere immer wieder vorwiegend von den betreffenden Insekten besucht, nnd bei ihrer Vermittelung, also auch vorwiegend nur unter einander befruchtet werden. So wird die ausgleichende Kreuzung mit anderen Formen auch ohne Isolirung vorwiegend ausgeschlossen. Hinzugefügt sei gleichzeitig, dass Verf. durch tausende von Beobachtungen zu der Ueberzeugung gelangt ist: 'dass im Allgemeinen blumenbesuchende Insekten nicht durch einen ererbten Instinkt auf Aufsuchung bestimmter Blumenarten beschränkt sein können, sondern frei umhersuchend die Blumennahrung nehmen, wo sie sie finden'. Hierin liegt vor allem das züchtende Princip der Insekten auf die Blumen. Denn 'hätte jede blumenbesuchende Insektenart ihre bestimmten Blumenarten, auf die sie sich in derselben Weise beschränkte, wie sich z. B. die meisten Raupen auf gewisse Futterpflanzen beschränken, so würde die Reichlichkeit des Insektenbesuches einer Blume von ihrer Augenfälligkeit eben so wenig abhängig sein, als die Reichlichkeit des Raupenbesuches einer Pflanze von dieser Augenfälligkeit abhängig ist.' Unter den vielen tausenden der im dritten Abschnitte des Werkes zusammengestellten Beobachtungen kann Verfasser nur ganz wenige, noch nicht ein Procent al-

ler beobachteten Fälle anführen, wo wirklich eine Insektenart sich ausschliesslich oder fast ausschliesslich auf den Besuch einer bestimmten Blumenform beschränkt. Dagegen hat Verf. zahlreiche Fälle zusammengestellt, in welchen Insekten in solchen Blüthen nach Honig suchten, die gar keinen Honig enthalten, oder in welchen sie den Honig nicht erlangen können.

So besucht das Insekt im Allgemeinen und auch innerhalb einer jeden Species stets vorwiegend diejenigen Individuen, die, ob durch die Grösse ihrer Blüthen oder ihre Färbung, oder sonst wie der Gewinnung der Nahrung vortheilhafte Eigenthümlichkeiten das Insekt besonders anlocken; diese werden in Folge dessen vorwiegend unter einander befruchtet und so neue Arten wirklich durch Auswahl gezüchtet.

Alle allgemeinen Resultate, welche der Verf. gewonnen hat, ergeben sich als Folgen einer solchen Züchtung und sind auch dann ohne weiteres verständlich. Nur eines, dasjenige welches die Wirkung der Augenfälligkeit des Geruchs der Blumen betrifft, sei als besonders durchsichtig hier angeführt. Es wird vom Verf. in folgenden Sätzen zusammengefasst: '1) Unter übrigens gleichen Bedingungen wird eine Blumenart um so reichlicher von Insekten besucht, je augenfälliger sie ist. 2) Wenn nächstverwandte und in ihrer Blüthen-einrichtung übrigens übereinstimmende Blumenformen in der Augenfälligkeit und zugleich in der Sicherung der Fremdbestäubung bei eintretendem, der Sichselbstbestäubung bei ausbleibendem Insektenbesuche differiren, so hat unter übrigens gleichen Umständen ohne Ausnahme diejenige die am meisten gesicherte Fremdbestäubung, deren Blumen die augenfälligsten sind und deren Insektenbesuch in Folge dessen der reichlichste ist. Dagegen haben 3) unter denselben Bedingungen diejenigen Blumen die gesichertste Sichselbstbestäubung, welche am wenigsten in die Augen fallen, deren Insektenbesuch daher am spärlichsten und deren Fremdbestäubung in Folge dessen am unsichersten ist.'

Diese drei Sätze sind aber durch die im dritten Abschnitt des Buches mitgetheilten Beobachtungen für zahlreiche Pflanzen mit unbestreitbarer Sicherheit als Erfahrungssätze festgestellt. Hinzugefügt sei noch, dass Blumen die ihren Honig oder Pollen offen zur Schau und den Insekten leicht zugänglich halten von den verschiedensten Insekten besucht werden und keine sonst besonderen Anpassungen an dieselben zeigen. Dass hingegen wo die von den Insekten nachgesuchte Nahrung sehr verborgen ist, auch die vollkommensten Anpassungen an sichere Anheftung des Pollens an die vorzugsweise angelockten Insekten und an sichere Uebertragung durch dieselben auf Narben anderer Blumen zu treffen sind.

Durch des Verfassers geistvolle Erörterungen wird auch zum ersten Mal die Fremdbestäubung in das richtige Verhältniss zur Sichselbstbestäubung gebracht, indem derselbe höchst treffend hervorhebt: dass 'nur im engsten Zusammenhange mit dem thatsächlich stattfindenden Insektenbesuche die Vortheile der Fremdbestäubung und der Sichselbstbestäubung sich richtig beurtheilen lassen.' Denn 'wenn der, die Anpassung der Blüthen an die Insekten bedingende Vortheil in der durch die besuchenden Insekten bewirkenden Fremdbestäubung besteht, so müssen auch Blumeneigenthümlichkeiten, welche bei eintretendem Insektenbesuche Fremdbestäubung unausbleiblich, Selbstbestäubung unmöglich machen, von ganz besonderem Vortheile für die Pflanze sein, aber nur unter der Bedingung, dass Insektenbesuch wirklich reichlich genug stattfindet, um Fremdbestäubung zu sichern. Wird diese Bedingung nicht regelmässig erfüllt, so ist es offenbar weit vortheilhafter für die Pflanzen, in jedem Falle durch Sichselbstbestäubung sich fortpflanzen zu können und bei eintretendem Insektenbesuch nur die Möglichkeit der Fremdbestäubung offen zu halten, als bei eintretendem Insektenbesuche unausbleiblich Fremdbestäubung zu erleiden und bei ausbleibendem Insektenbesuche ganz unfruchtbar zu bleiben.' Dahin ist also jedenfalls das Hildebrand'sche Gesetz der vermiedenen Selbstbestäubung wesentlich zu modificiren.

Höchst interessant sind auch des Verf. phylogenetische Andeutungen über das erste Enstehen des Verhältnisses der Blumen zu den Insekten, wobei hervorgehoben wird, dass auch heut zu Tage viele Insekten es nicht verschmähen, ihre Nahrung auf 'windblüthigen', das heisst durch Vermittelung des Windes bestäubten Gramineen, Cyperaceen, Amentaceen, auf Poterium, Artemisia etc. zu sammeln. Am Anfange der Phanerogamen finden wir aber die getrenntgeschlechtlichen windblüthigen Archispermen (Gymnospermen), an denen also zunächst die Thätigkeit der Insekten begonnen haben kann. Ref. glaubt nun aber kaum, dass sich solche getrenntgeschlechtliche Archispermen-Windblüthen schon an den Insektenbesuch besonders angepasst hätten, wenigstens liegen keine Andeutungen hierfür vor, und die erste Archispermen-Blüthe, welche auf eine Bestäubung durch Vermittelung der Insekten direct hinweist, ist die bereits hermaphrodite (durch Rudimentärwerden des weiblichen Organs heut männliche) Blüthe von Welwitschia mirabilis unter den Gnetaceen. Hält man sich also nur an die beobachteten Thatsachen, so ist eine bestimmte Anpassung an Insektenbesuch (die grosse mit Papillen besetzte Narbe in der gen. Blüthe von Welwitschia) zum ersten Male in hermaphroditen Blüthen eingetreten. Welwitschia scheint die einzige auf Insektenbesuch angewiesene Blüthe unter den Archispermen zu sein; unter den nun folgenden dicotylen Gewächsen wurde diese Bestäubungsart die allgemein herrschende. Dass sich aber erst hermaphrodite Blüthen an den Insektenbesuch anpassen konnten, hing wohl nach des Verfassers Ansicht damit zusammen, dass eine solche Bestäubung zunächst noch recht unsicher sein musste, und also nur solche Blüthen sich auf dieselbe einrichten konnten, denen im Falle des Ausbleibens der Insekten durch Vereinigung der Geschlechter auch Sichselbstbestäubung gesichert war.

Am Schluss des Werkes wird noch eine nachträgliche Bemerkung aus einem Briefe Fritz Müller's, des Bruders des Verfassers abgedruckt, von nicht geringer Tragweite. 'Sobald bei einer veränderlichen Art eine Auswahl in bestimmter Richtung stattfindet, wird in Folge der Auswahl, ganz abgesehen von äussern Verhältnissen, ein Fortschreiten der Abänderung in derselben Richtung von Generation zu Generation eintreten. Dadurch wird natürlich die Umwandlung in neue Formen sehr erleichtert und beschleunigt.' Einige Beispiele hierfür folgen und weisen auf ein fruchtbares Feld für spätere Experimente hin.

Dem Werke sind äusserst detaillirte und mühevoll angefertigte Verzeichnisse beigegeben, so dass das Buch bis zur letzten Seite den Stempel einer seltenen Vollendung an sich trägt.

Eduard Strasburger.

Adolf Mayer, Lehrbuch der Gährungs-Chemie. . . . Mit 23 Holzschnitten. Heidelberg, C. Winter's Universitätsbuchhandlung 1874. VIII, 166 S. 8°. Preis: Mark 5,50.

141] Ausschliesslich die Theorie der Vergährung des Zuckers durch Hefe ist es, die Verf. sich zum Gegenstande einer compilatorischen Arbeit gemacht hat, thatsächlich ein Gebiet von geringem naturwissenschaftlichen Umfang für ein Buch von 166 Seiten. Wäre die neuere Zeit besonders glücklich gewesen im Studium der fermentativen Processe, oder wären

neue Angriffspuncte gefunden worden, unter deren leitendem Bande sich alte Versuchsreihen oder zusammenhangslose Beobachtungen zu einem einheitlicheren Ganzen hätten verknüpfen lassen, so würde man es leichter deuten, dass Verf. Gelegenheit genommen, seinem Interesse an dem Gegenstande so ausführlich Ausdruck zu geben. Aber nichts Hervorragendes brachte darüber die neueste Zeit; die Gährungsvorgänge des Zuckers schliessen im Wesentlichen mit den allerwärts geläufig gewordenen Arbeiten Pasteur's ab, und in den verwandten Vorgängen, den Zersetzungsprocessen durch organisirte Fermente ist nichts vorläufig zu halbwegs dogmatischer Behandlung geeignet, und sogar die scheinbar abgethane Frage der gener. spontanea, neuestens Abiogenesis genannt, die auch Verf. in seine Arbeit hineinzieht, hat neue Zweifel wachgerufen, zur Vermehrung neuer Unklarheiten.

Dies Alles bildet nach der Anschauung des Refer. wenigstens, einen nicht günstigen Zeitpunkt für die Bearbeitung der Gährungschemie; sieht man aber über das Lückenhafte und Unfertige ja sogar Unklare unseres gegenwärtigen Wissens hinweg (und Verf. hat offenbar genügende Liebe dem Gegenstande entgegengetragen) so muss man dankbar eine Arbeit anerkennen, die das zerstreute Material 'für den zu errichtenden Bau anzuordnen beginnt' und mit kritischer Sichtung alle einschlägigen Angaben der Chemiker, Techniker und der bezüglich der morphologischen Verhältnisse der Hefe dabei betheiligten Botaniker zusammenträgt. Zur Darstellung hat Verf. die Vorlesungsform gewählt, ist aber dabei häufig zu breit und schwerfällig geworden, zu wenig rasch auf das Ziel losgehend, ein Vorwurf der wohl auch des Verf. Lehrbuch der Agriculturchemie von anderer Seite schon gemacht worden ist.

Vorles. 1 und 2 enthalten historische Notizen und allgemeine Bemerkungen über Gährung, sie mögen ein Stück Zeit vor dem Erscheinen des Buches geschrieben worden sein, denn pag. 13 wird Gerbsäure noch als Glycosid aufgeführt. In Vorles. 3 u. 4, die von der Ursächlichkeit der alkoholischen Gährung ausführlich handeln, zeigt sich Verf., wie zu erwarten war, als Anhänger der vitalistischen Theorie und zwar im strengsten Sinne, wie folgender Passus zeigt: 'es ist kaum ein kühner Schritt . . . wenn man sich so ausdrückt, dass Zucker als Nahrungsmittel von dem Hefepilz aufgenommen, Alkohol, Kohlensäure und die weiteren Gährungsprodukte als wahre Excrete von dem Pilz ausgeschieden werden'. Ebenso später pag. 158: 'ich stehe nicht an, die Auffassung der Essiggährung als wesentlich identisch mit dem Gesammtstoffwechsel jener kleinen Organismen, als die natürlichste zu bezeichnen'. Vorles. 5 über generatio spont. wird Jedermann mit Genuss lesen, zumal der Gegenstand neuerdings wieder an der Tagesordnung ist. Entgegen den zumeist negativen Experimenten resp. der erfahrungsmässigen Entscheidung wird zum Schlusse die Möglichkeit solcher Zeugungen aus anderen Erfahrungen erschlossen, worüber das Nähere nachzulesen.

Weit reicher an materiellem Inhalte sind dann die folgenden Vorlesungen, namentlich die sechste, in der die verschiedenen Saccharomyces-Species, die bislang aufgestellt worden sind, beschrieben und durch Abbildungen veranschaulicht werden, wobei Verf. sich zumeist an die Arbeiten von Rees hält. Diese Zusammenstellung wird Vielen willkommen sein. Dem Studium der botanischen Natur der Hefenzelle folgt dann das über deren chemische Zusammensetzung in Vorlesung 7 und weiter naturgemäss der Stoffwechsel dieses Pilzes in den Vorlesungen 8—10. In diesen Capiteln findet Verf. sehr reichlich Gelegenheit, seine eigenen darauf bezüglichen schon früher veröffentlichten experimentellen Arbeiten (Untersuchungen über die alkoholische Gährung, den Stoffbedarf etc., Heidelberg C. Winter 1869) an passenden Stellen einzuschalten, versäumt aber nie die grossen Lücken, die unser Wissen noch bietet, aufzudecken und so weitere Anregung zu schaffen. Der Stickstoffbedarf füllt eine dieser Vorlesungen, eine andere der Verbrauch an Mineralstoffen, wobei pag. 124 ein Passus sich so liest, als hielte Verf. das Chlorophyll für einen bestimmt eisenhaltigen Körper. Den Schluss macht Essigbildung und Milchsäuregährung.

Es mag also jenen, die ausführliche Belehrung über das Wesen der Gährung suchen, das Büchlein bestens empfohlen werden; namentlich aber wird, wer immer die Grenzen des einschlägigen Wissens durch eigene Versuche erweitern will, in der reichen Literaturzusammenstellung und Sichtung des gegenwärtigen Wissens eine bedeutende Vorarbeit finden und Ad. Mayer's Schriftchen weder entbehren wollen noch können.

Innsbruck. Rich. Maly.

H. Dölp, die Determinanten nebst Anwendung auf die Lösung algebraischer und analytisch-geometrischer Aufgaben. Elementar behandelt. Darmstadt. Ludwig Brill 1874. [V], 94 S. 8°. Preis: Mark 2.

142] Das Schriftchen soll der Einführung der Determinantenlehre in den Schulunterricht dienen und entspricht diesem Zweck auch ganz gut, da jeder Satz durch viele Beispiele erläutert, manchmal auch auf mehrfache Art bewiesen wird. Den algebraischen Anwendungen hätte Ref. etwas mehr Mannigfaltigkeit gewünscht, etwa durch Aufnahme der Determinanten-Ausdrücke für Zähler und Nenner der Näherungsbrüche eines Kettenbruchs und für den bei der Division zweier ganzer Functionen entstehenden Quotienten und Rest. Dafür hätte dann von den geometrischen Anwendungen manches wegbleiben können. Im Abschnitt über die linearen Gleichungen befinden sich einige gewagte Behauptungen, welche wir hinsichtlich der 'wissenschaftlichen Strenge' (vgl. die Vorrede) nicht näher untersuchen wollen.

Bonn. Kortum.

Dionysii Halicarnassensis scriptorum rhetoricorum fragmenta, collegit disposuit praefatus est Car. Th. Roessler. Lipsiae, expr. C. Grumbach [Gottingae, Deuerlich] 1873. 43 [1] S. 8°. Preis: Mark 1.

143] Eine Sammlung der rhetorischen Fragmente des Dionysios von Halikarnass, wie sie uns hier zum ersten Mal vorliegt, ist gewiss eine dankenswerthe Arbeit, wenngleich die Bedeutung dieser Bruchstücke neben den vorhandenen Werken keine allzugrosse sein mag. Der Verf. hat sich seiner Aufgabe mit aller Sorgfalt unterzogen, und es möchte im Einzelnen wenig zu erinnern sein, ausser etwa dass S. 20 die Stelle aus Tzetzes Chil. VI, 36 gar kein Fragment des D. enthält. Denn die Worte: *οὕσπερ (βορβόρους) ὁ Δ. ἀρώματα νομίζει* sind Ironie des Tzetzes mit Bezug auf Dionysios' Ausspruch (S. 17, ebenfalls bei Tz.): *ὑγνεύεται τὸ στόμα τῷ Δημοσθένει*; der Byzantiner sucht aus Demosthenes schmutzige Wendungen zusammen und fügt nun hinzu, dass jener dergleichen für Wohlgerüche zu halten scheine. — Die vorausgeschickte Einleitung (S. 1—13) enthält Untersuchungen über den ursprünglichen Zusammenhang, die relative Abfassungszeit und die Echtheit sowohl der erhaltenen als der verlorenen Schriften, indem dabei die Dissertation des Ref.: de Dionysii Halicarnassensis scriptis rhetoricis (Bonn 1864) zu Grunde gelegt wird. Folgendes sind die hauptsächlichen Abweichungen in

den Ergebnissen. Ref. hatte dort angenommen, dass die Schrift über Demosthenes früher geschrieben, indess später herausgegeben sei als die über die Composition; R. behauptet (p. 3 ff.), dass jene auch später geschrieben sei. Mein Beweisgrund war, dass de comp. p. 118 R. auf de Demosth. c. 23 ff. mit den Worten verwiesen wird: *ὑπὲρ ὧν ἑτέρωθί μοι δηλοῦται σαφέστερον*, indem das Präsens bei den Griechen wie bei uns für Bezugnahmen auf vorhandene Schriften üblich ist. R. dagegen, der *δηλοῦται* gleich *δηλωθήσεται* versteht, ist den Beweis für diesen Gebrauch des Präsens schuldig geblieben. Aber er hat Recht, wenn er für die Lehre von den Arten der Composition (de comp. p. 145 ff.; de Dem. c. 36 ff.) der Schrift *περὶ συνθέσεως* die Priorität zuspricht; denn mögen auch die von ihm angeführten inneren Gründe streitig sein, so wird doch gerade in diesem Abschnitt der Schrift über Dem. die andre als herausgegeben citirt. Also ist der erste Theil der Schrift *περὶ Δημ.* eher verfasst als die *περὶ συνθ.*, der zweite aber später. — Von der sogen. Ars rhetorica fasst R. (S. 9 ff.) den ersten Theil (c. I—VII) als eine Reihe von Briefen des unbekannten Verfassers an seinen früheren Schüler Echekrates, die dann von diesem gesammelt herausgegeben wären. Er lässt daher die Eingänge von c. III u. IV, wodurch dieselben an das jedesmal vorhergehende Capitel angeknüpft werden, von Ech. selbst hinzugefügt sein. Ich meine nach wie vor umgekehrt: die abgebrochen anfangenden Capitel (wie II. V) haben ihre Eingänge bei der auch von R. anerkannten Zerreissung und Verstümmelung des Werks verloren, und die Einleitung von c. II, aus der die Idee einer ursprünglichen Selbständigkeit der Theile wesentlich geschöpft ist, beweist nichts derartiges, indem vielmehr auch in ihr auf die andern Capitel Bezug genommen wird: *ἔστω σοι ὥσπερ τι δῶρον — τὸ μηδὲ τῶν περὶ τούτων εἰωθότων λέγεσθαι — ἀπείρως ἔχειν.* — Weiter (S. 10 f.) nimmt R. die Echtheit der von mir gleichfalls verworfenen Cap. VIII u. IX (de oratione figurata) mit genügenden Gründen in Schutz; vgl. Rich. Volkmann Rhetorik S. 79 Anm. Endlich ist es eine schätzbare Berichtigung, wenn R. S. 12 hervorhebt, dass die Existenz einer echten eigentlichen Techne des Dionysios, nicht bloss echter technischer Abhandlungen, aus Quintilian's Worten: multa Caecilius et Halic. Dionysius (III, 1, 10), keineswegs zu folgern ist.

Stettin. F. Blass.

K. A. Hahn, Auswahl aus Ulfilas gothischer Bibelübersetzung. Mit Glossar und einem Grundriss zur gothischen Laut- und Flexionslehre. Dritte Auflage, herausgegeben und bearbeitet von Adalbert Jeitteles. Heidelberg, J. C. B. Mohr 1874. IX, [I], 121 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

144] Wenn Ref. ausnahmsweise hier eine neue Auflage eines längst bekannten Buches zur Besprechung bringt, so thut er das nicht, weil derselben eine besondere Bedeutung zukäme, sondern weil er es für seine Pflicht hält, einer derartigen literarischen Production entgegenzutreten, die nach seiner Meinung nur Schaden stiften kann. — Es kann überhaupt fraglich erscheinen, ob heutzutage noch eine Auswahl aus Ulfilas dem Bedürfniss des Publicums entspricht, da die neuen Heyne'schen Ausgaben doch auch dem Unbemitteltsten leicht zugänglich sind. Dass die erste Auflage von Hahn's Auswahl — sie erschien 1849 — zu ihrer Zeit neben der theuern Altenburger Ausgabe und der ganz werthlosen und unzuverlässigen Arbeit von Gaugengigl am Platze war, darf man jetzt nicht mehr als Rechtfertigungsgrund für eine Neubearbeitung geltend machen. Indessen das mag Sache des Verlegers sein. Aber wer heutzutage ein derartiges Buch herausgeben will, der hat gegenüber dem Publicum, und namentlich gegenüber dem Anfänger, geradezu die Pflicht, nur das zu bieten, was man nach dem jetzigen Standpunkte der Forschung als sicher feststehend annehmen darf. Wer aber statt dessen dabei beharrt, längst abgethane Dinge immer von Neuem wieder aufzutischen und dabei zu verschweigen, dass es überhaupt neuere Ansichten, neuere Resultate gibt, der wird sich dem Vorwurf der Leichtfertigkeit oder der Unkenntniss schwerlich entziehen können. Dass Herr Jeitteles nicht der Mann dazu ist, eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Grammatik zu liefern, wissen wir bereits genugsam aus seinen sonstigen Leistungen. Seine Umgestaltung der ahd. Grammatik K. A. Hahn's hat jüngst durch Steinmeyer (Ztschr. f. deutsche Phil. IV, 92 ff.) und Scherer (Ztschr. f. österreich. Gymn. XXIV, 272 ff.) gebührende Würdigung gefunden. Trotzdem hat sich Herr Jeitteles abermals gemüssigt gesehen, Hahn's antiquierte Anschauungen mit seinem Namen zu vertreten; nur hat er dem Buche 'im Einzelnen mannigfache, theils von dem Fortschritt der Wissenschaft, theils von den Interessen des Unterrichts bedingte Besserungen und Zusätze angedeihen lassen . . . Die Bearbeitung der Laut- und Formenlehre ist in der Hauptsache dieselbe geblieben.' Dass von einer Durchführung sprachwissenschaftlicher Principien dabei keine Rede ist, wird auch 'diejenigen unter den Philologen, die der sprachvergleichenden Richtung angehören' nicht Wunder nehmen; das ist auch jetzt noch nur zu gewöhnlich der Fall. Und für den allerersten Unterricht kann es ja auch bis zu einem gewissen Grade nützlich sein, sich weiterführender sprachwissenschaftlicher Erörterungen zu enthalten. Das hätte auch Herr Jeitteles thun sollen; mit einem rein descriptiven Abriss der gotischen Grammatik wären wir zufrieden gewesen, und das Buch hätte immerhin Nutzen stiften können. Was für einen Begriff soll man aber von den 'Fortschritten der Wissenschaft' (einer bei Jeitteles sehr beliebten Redensart) bekommen, wenn man die erläuternden sprachlichen Bemerkungen liest die in Laut- und Formenlehre eingestreut sind! Was soll man dazu sagen, wenn S. 56 das got. ***h*** den ursprünglichen Spiranten ***v***, ***j***, ***s*** beigesellt wird wegen ***haban*** = lat. ***habere***, oder wenn ebendaselbst für den Wechsel der got. ***z*** und ***s*** in ***maiza*** und ***maists*** ein Analogon im griechischen *μείζων* (so) und *μέγιστος* gefunden wird! Nach S. 58 ist in ***aggvus*** u. dgl. die Lautverschiebung unterblieben wegen lat. ***angustus*** u. s. w. Dass man ***hûhrus***, ***ûhtvô*** u. s. w. schreiben muss, scheint Herrn Jeitteles noch nicht bekannt zu sein, s. S. 54. S. 84 ff. wird noch immer der Reduplicationssilbe der got. Präterita der Diphthong ***ai*** ohne weitere Bemerkung zugeschrieben, S. 85 noch die Möglichkeit der Annahme gotischer Medialformen bei ***liugandau*** u. s. w. zugegeben; S. 65 ***abnam*** für eine Verkürzung aus ***abanam*** angesehen, obwohl jeder sieht, dass ***abnam***, ***vatnam*** das ***n*** nur durch Formübertragung aus dem Genitiv (bei ***vatnam*** auch Nom. Acc.) erworben haben. S. 67 f. wird das Vorhandensein der ***i***-Declination bei den Adjectivis geleugnet. Als besonders abgeschmackt verzeichne ich noch schliesslich die Betrachtungen über das gegenseitige Rangverhältniss der drei Geschlechter S. 60 ff. und die Bemerkungen über den 'Laut und Ablaut' S. 81. Auch das S. 72 f. über die Flexion von ***Iêsus*** Gesagte lässt sich hier anschliessen; das Richtige darüber s. bei Leo Meyer, Goth. Sprache S. 649.

Diess Alles ist nur eine kleine Blumenlese der ärgsten Verstösse. Wollte man Alles corrigiren, so müsste man in der That, um Jeitteles' eigene Worte zu gebrauchen (S. IX), 'die ganze Anlage des Buches umstürzen, mithin so zu sagen ein neues Werk schaffen'.

E. Sievers.

Li cumpoz Philipe de Thaün. Der Computus des Philipp von Thaun mit einer Einleitung über die Sprache des Autors herausgegeben von Eduard Mall. Strassburg, Karl J. Trübner 1873. VIII, 111, 176 S. 8°. Preis: Mark 4,50.

145] Von den beiden Werken des anglonormannischen Dichters Philipes de Thaun, dem Computus und dem Bestiaire, besassen wir bisher nur die in Deutschland sehr seltene und unzugängliche Ausgabe von Th. Wright in den Popular Treatises on Science written during the Middle Ages (London 1841, auf Kosten der Historical Society of Science gedruckt). Bei dem nicht geringen sprachlichen und literargeschichtlichen Interesse dieser Dichtungen können wir den Plan Mall's nur billigen, beide Werke in neuer Ausgabe mit sprachlichen und literarhistorischen Erörterungen versehen uns zugänglich zu machen, und bedauern mit ihm, dass buchhändlerische Schwierigkeiten einstweilen nur die Veröffentlichung des Computus, des älteren Stückes, ermöglichten. Von diesem bietet uns Herr Mall nun einen kritisch bearbeiteten Text nebst ausführlicher Einleitung. Hoffen wir, dass es dem Herausgeber recht bald gelingen möge, auch den in mancher Beziehung interessanteren Bestiaire, nebst den verheissenen literarhistorischen Erörterungen zur Veröffentlichung zu bringen.

Die Einleitung der Ausgabe des Computus bespricht zunächst S. 1—19 die Handschriften und erörtert ihr Verhältniss und ihren kritischen Werth. Dieses Verhältniss scheint von Mall richtig aufgefasst zu sein; insbesondere ist es evident, dass S gegenüber CLVA eine Classe für sich bildet. Aber man muss sich hüten mit Mall S. 9 aus dem Fehlen der Verse 803—1090 (deren Echtheit Mall ausser Zweifel stellt) in CLVA directe Schlüsse auf den kritischen Werth dieser Handschriftengruppe zu ziehen und zu sagen, dass darnach S eine bessere Ueberlieferung repräsentire; es handelt sich vielmehr nur um grössere oder geringere Vollständigkeit, und diese kann leicht auf einem blossen Zufall beruhen. Denn es scheint offenbar zu sein, dass jene Lücke nicht durch die Unachtsamkeit eines fahrlässigen Schreibers entstanden ist (V. 802 und 1091 geben gar keinen Anschluss), sondern durch Verstümmelung des Archetypus der Gruppe CLVA. Jene 288 Zeilen ergeben genau einen Defekt von 3 Blättern zu 24 Langzeilen zu je 2 Kurzzeilen; diess zeigt uns ein Format, das überhaupt sehr gebräuchlich ist und dem auch das der Hs. C sehr nahe kommt, indem diese nach S. 2 durchschnittlich 23 Langzeilen auf der Seite bietet. — Ueberhaupt hätte man hier, in der Erörterung der Handschriftenfrage gern grössere Ausführlichkeit gewünscht. Was Mall bietet hilft noch nicht über alle Schwierigkeiten hinweg.

Weiterhin beschäftigt sich die Einleitung mit der Abfassungszeit des Computus S. 20—25; als Entstehungszeit gewinnt Mall mit grosser Wahrscheinlichkeit eines der Jahre 1113 oder 1119. Dann folgt ein Abschnitt über die Metrik S. 25—36, endlich S. 36—111 eine sehr gründliche und ausführliche Darstellung der Sprache Philipps. Ref. kann hier bei aller Anerkennung des Geleisteten den Wunsch nicht unterdrücken, dass bei der regen Thätigkeit, die sich in neuerer Zeit auf dem Gebiete der romanischen Sprachforschung zu entwickeln begonnen hat, man nun auch in höherem Grade als bisher die Lautlehre von physiologischen Gesichtspunkten aus behandeln möge. Zweifellos würde die Ausbeute eine nicht geringe sein, selbst wenn sie nur darin bestände, die zum Theil noch so unvermittelt dastehenden Lautübergänge der romanischen Sprachen in ein übersichtliches System zu bringen. Beispielsweise die Lehre von den Diphthongirungen. Hier ist die Regel, dass lat. *ĕ* vor einfachem Consonanten im Frz. zu *ie* werde schon von Mall S. 69 dahin ergänzt, dass Muta + *r* nicht als Position wirke, vgl. z. B. *fievre*, *piere*, *arriere* u. s. w. Der Grund der Diphthongirung ist damit nicht erkannt. Diphthongirung ist vielmehr eine secundäre Folge einer unter dem Einfluss des Accentes stattfindenden Dehnung des lat. offenen *ĕ* und *ŏ*. Eine solche kann aber aus leicht ersichtlichen Gründen zunächst nur in offener Silbe eintreten, d. h. vor einfachem Consonanten oder vor einer Consonantgruppe, die in der Aussprache den Anlaut der folgenden Silbe bildet; und da es solcher Gruppen im Lat. nur die von der Form Muta + *r* giebt, so erklärt sich die obige Beschränkung von selbst. Was über diese Regel hinausgeht lässt sich ebenwohl zum grossen Theil auf bestimmte Gesetze zurückführen. Unverkennbar und längst anerkannt, wenn auch noch nicht in hinlänglichem Maasse erforscht ist z. B. der Einfluss des *r* auf vorausgehende Vocale auch im Romanischen. Ihm allein möchte Ref. das *ie* im afrz. *tierz* (Mall S. 70) zuschreiben, das Burguy I[2], 30 durch Epenthese erklärte; analog sind Bildungen wie nfrz. *cierge*, *vierge* u. a. Ganz gleichartige Erscheinungen weist z. B. für das Churwälsche E. Stengel, Vocalismus S. 20 ff. u. ö. in grosser Masse nach. Sie lassen sich völlig mit den bekannten niederdeutschen Vocaldehnungen vor *r* + Consonant vergleichen. Ueber andere Wirkungen des *r* vergleiche man ferner das bei Mall S. 51 Vorgebrachte über den Wechsel von *ó* und *ò* u. dgl.

Von besonderem Interesse ist wegen der principiellen Wichtigkeit der gesammten Frage der Abschnitt über die Dentalen S. 79 ff., der S. 87 f. einige allgemeinere Bemerkungen über das Verstummen auslautender Consonanten giebt. Mall hat im Anschluss an Diez I[3], 442 f. mit Recht darauf Gewicht gelegt, dass eigentlich auslautende Consonanten zunächst nur vor andern Consonanten verstummen, dagegen in Pausa bestehen bleiben. Es wiederholt sich also nur derselbe Process, der im Inlaut romanischer Wörter fast sämmtliche lateinischen Consonanten-, insbesondere Mutengruppen vereinfachte, und zwar vermittelt durch eine Assimilation. Ein principieller Unterschied zwischen diesen beiden Vorgängen darf nicht angenommen werden, da die durch den Satzaccent zusammengehaltnen Wörter eines Satzes in der gesprochenen Sprache ebensogut eine Einheit bilden wie das einzelne Wort. Dass von der durch die Assimilation entstandenen Gemination der anlautenden Consonanten im Nfrz. keine Reste bestehen, erklärt sich aus dem allgemeinen Untergang der Gemination im Frz. (Diez I[3], 445 f.) Das Italienische, das inlautende Gemination treu bewahrte, weist in seinen Dialekten die deutlichsten Spuren auch der 'anlautenden' Gemination auf, wie jüngst namentlich H. Schuchardt in seinem leider ungedruckt gebliebenen Vortrag über die syntaktischen Modificationen anlautender Consonanten im Mittel- und Süditalienischen ausgeführt hat (s. Verhh. der Leipziger Philol.-Vers. 1872, S. 208; über Aehnliches in deutschen Dialekten u. a. R. Hildebrand, Zs. für deutsche Philologie II, 254 f.). Es kommt hierbei auf die ursprüngliche Qualität des auslautenden Cons., ob Tenuis oder Media, natürlich nicht an. Für den Inlaut aber muss, was auch Mall S. 86 zugiebt, überall Durchgang durch die Media und wahrscheinlich sogar durch die weiche Spirans angenommen werden. Als solche glaubt Ref. das norm. *d* auffassen zu müssen, das also den Laut des weichen engl. *th*, des dän. *d* gehabt haben muss; damit verträgt sich sehr wohl die Schreibung *th* (Mall S. 88). Dass der Laut ein *s*-artiger gewesen sein muss, zeigen ja deutlich die a. a. O. verworfenen Schreibungen *adne*, *medler* für *asne*, *mesler*, und erst durch diese Annahme kommt eine Consequenz in die Entwickelung des frz. Inlauts. Auch die Auflösung der lat. Gruppe Vocal + *c*, *g* in Vocal + *i*,

j weist nothwendig auf einstiges Bestehen einer gutturalen Spirans hin; in der Labialclasse liegt der entsprechende Laut als *v* noch überall vor. E. Sievers.

Lothar Meyer, die Zukunft der Deutschen Hochschulen und ihrer Vorbildungs-Anstalten. Breslau, Maruschke & Berendt 1873. 60 S. 8°. Preis: Mark 1.

146] Nochmals die Universitätenfrage! Dass eine solche existirt, bedarf nach den häufigen und eingehenden Besprechungen der Mängel unserer jetzigen Einrichtung, nach den vielen Verbesserungsvorschlägen, die gemacht wurden, keines Beweises. Erfeulich ist, dass dieses Mal ein Vertreter der Naturwissenschaft sich vernehmen lässt, während bisher vorzugsweise Historiker, Juristen und Pfleger anderer 'Geisteswissenschaften' (wie sie Verf. nach Helmholtz benennt) als Schriftsteller über den in Rede befindlichen Gegenstand zu verzeichnen waren.

Verf. kämpft für die 'Wiederherstellung der Universitas literarum durch Verpflanzung aller höheren Studien auf die Universität' und verlangt demgemäss Incorporation der technischen Fachschulen (landwirthschaftlichen Lehranstalten, Forstacademien, Bergacademien, Polytechnica, militärischen Academien, wir fügen bei: Handelsacademien) in die allgemeine Hochschule. Um indessen dieser ihren wissenschaftlichen Character zu erhalten und zu vermeiden, dass die Erweiterung ihres Lehrkreises auf 'Kosten der Güte und Gründlichkeit der akademischen Bildung' geschehe, will er die vielbesprochene Frage nach Zulassung der Realschüler zum academischen Studium nicht einfach zu Gunsten dieser entschieden wissen, sondern vielmehr auch aus der Vorbereitungsschule die bestehende 'unglückselige Zweitheilung der Bildung' entfernen: 'wir brauchen nur eine Art von Vorbildungsanstalten für academische Studien, das Gymnasium der Zukunft, dessen Aufgabe es ist, seine Zöglinge zum Studium jedweder Wissenschaft zu befähigen.'

In der tiefgehenden und sachkundigen, auf eigene Erfahrung und langjährige Beobachtung gestützten Vergleichung von Vorzügen und Mängeln der von den heutigen Gymnasien auf einer, von den Realschulen auf anderer Seite erzielten Bildungsresultate, ruht ein Hauptwerth der kleinen Schrift. 'Keine der beiden Arten von Vorbildungsanstalten erfüllt ihre Aufgabe, weil beide zu einseitig sind.' Doch neigt sich die Wagschaale zu Gunsten der Gymnasien. Nicht ohne Verwunderung aber lesen wir, dass die in letzter Zeit in den Abstimmungen der Facultäten über die Zulassung der Realschüler zum academischen Bürgerrecht amtlich abgegebenen Urtheile 'ohne allen Zweifel für die Realschüler noch viel ungünstiger ausgefallen sein würden, wenn man nicht nach der Z u l a s s u n g der Realschüler, sondern nach der V o r z ü g l i c h k e i t i h r e r V o r b i l d u n g gefragt hätte.' Vollbefriedigend ist der Nachweis, dass die Durchführung der Forderung, der Gymnasiast möge ausser gründlicher humanistischer noch eine tüchtige mathematisch-naturwissenschaftliche Vorbildung erhalten, keine allzutief gehende Aenderung der Organisation und des Lehrplanes der besseren unter den jetzigen Gymnasien voraussetzen würde.

Wir versagen es uns ungern, diesen Theil der interessanten und gut geschriebenen Betrachtungen des Verf.'s eingehender auszuziehen, empfehlen aber um so dringender Aeltern, Erziehern, Allen, welchen die Nationalbildung nicht gleichgültig ist, die Lecture der Schrift. Es ist in der That eine Culturfrage, um die es sich handelt und zwar eine brennende. Möchte diess auch in maassgebenden Regierungskreisen anerkannt und nicht zu viel Gewicht auf die Stimme liberaler Zeitungen gelegt werden, welche für die Zulassung der Realschüler zum academischen Studium eingetreten sind 'wohl mehr aus Instinct, als nach sachkundigem Urtheil, indem sie in dem Bestreben, die ausschliessliche Berechtigung der Gymnasien zur academischen Vorbildung zu erhalten, eine conservative, also eine der ihrigen entgegengesetzte Tendenz erblickten! Dem entsprechend sind die von ihnen angeführten Gründe meist äusserst schwach und inhaltsleer'.

Verf. macht noch weitere Vorschläge zur Verbesserung der Universitätseinrichtungen. Mit v. Sybel will er die nothwendige Verlängerung der Studienzeit nicht durch Gebot erzwingen, sondern durch Prämiirung ermöglichen. Den wissenschaftlichen Instituten wünscht er eine dem Bedürfniss entsprechende reichliche Ausstattung. Weit entfernt, Centralisation der Universitätsverwaltung anzustreben, hält er es für zweckmässig, in grösseren Staaten die Dotation der Universitäten auf die Provinzen zu übertragen, damit diese sich Concurrenz machen und einander im Wetteifer zu übertreffen suchen. Dem fühlbar gewordenen Mangel an Privatdocenten soll durch bessere Sorge für die materielle Existenz derselben und Anderes (insonderheit Freizügigkeit) begegnet werden. Doppelte und dreifache Besetzung aller Hauptfächer, wenigstens an den grösseren Universitäten wird als wünschenswerth bezeichnet. Das Alles ist, wenn man auch im Allgemeinen beitreten kann, sowohl den Umfang des Bedürfnisses als die Ausführung anlangend mehr oder minder disputabel. Eines aber nicht: der Staat als Vertreter der Intelligenz 'darf nicht fortfahren, Professoren der Universitäten oder Lehrer der Gymnasien mit Besoldungen abzufinden, welche oft kaum die Hälfte von dem ausmachen, was ein Handlanger oder Steinträger beim Baugewerk verdient'. 'Der Preis oder Lohn mechanischer Arbeit und ihrer Erzeugnisse ist bekanntlich sehr bedeutend gestiegen, während mit wenig Ausnahmen fast alle Arten geistiger Arbeit kaum besser als früher bezahlt werden.' Man kann auch sagen: der Werth des Geldes ist ausserordentlich gesunken, in den letzten 40 Jahren wohl mindestens um 80 Procent, während die Besoldungsetats der Universitäten erhebliche Erhöhung der Durchschnittssummen für Professorengehalte nicht aufzuweisen haben.. Die unabweisbaren Folgen des hieraus resultirenden materiellen Herunterkommens der Universitätslehrer (ähnlich auch anderer Civilstaatsdiener) mag Jeder sich selbst ausmalen. Es giebt Dinge, wo kleinliche Sparsamkeit nicht bloss kurzsichtig und kopflos erscheint, sondern einem Verbrechen am Geiste der Nation gleichkommt. 'Ist uns mit Recht kein Preis zu hoch für die besten Waffen und die beste Heeresorganisation, deren wir bedürfen, um unsere nationale Selbständigkeit siegreich zu behaupten, so darf uns auch kein Mittel zu theuer sein, das die geistige Kraft unseres Volkes und besonders unserer Jugend zu stärken geeignet ist.'

Referent freut sich dem alten Freunde auf diesem Gebiet begegnet zu sein und bekennt dankbar, dass er durch manche trotz verschiedener Ausgangspunkte stattgehabte Berührung beiderseitiger Ideen in seinen schon vor Jahren an anderem Orte (Glaser, Jahrbb. Bd. 11) geäusserten Ansichten über Universitätsreform bestärkt und gekräftigt worden ist. Th. Muther.

Bibliographie.

C. Ch. W. F. Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus. 2te Aufl. Bd. 1. Heidelberg, J. C. B. Mohr. 8°. Mark 8.

A. Brüll, das samaritanische Targum zum Pentateuch. Th. 3: Leviticus. Frankfurt a. M., Erras. 8°. Mark 1,50.

P. Fairbairn, the pastoral epistles. The greek text and translation, with introduction, notes and dissertations. London, Hamilton. 8°. sh. 7,50.

Th. Förster, drei Erzbischöfe vor tausend Jahren. Ein Spie-

gelbild für ihre Epigonen in unseren Tagen. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. Mark 1,80.
Ch. E. Luthardt, die Eigenthümlichkeit der vier Evangelien. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 0,50.
D. Luzzato, il pentateuco volgarizzato e commentato. Col testo. Operą postuma. vol. 3: Levitico. Padova, Sacchetto. 8°. lire 2.
Theologische Quartalschrift, herausg. von v. Kuhn etc. Jahrg. 56, Heft 1. Tübingen, Laupp. 8°. p. c. Mark 8,50.
K. A. v. Reichlin-Meldegg, das Leben eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters. Heidelberg, Bassermann. 8°. Mark 2,80.
Widerlegung des Materialismus durch die natürlichen Offenbarungen des Geistes oder Glaube und Wissenschaft. Leipzig, Mutze. 8°. Mark 2.

Archiv für die Praxis des in Nassau geltenden Rechts. Register über die Bände 6—10. Wiesbaden, Limbarth. 8°. Mk. 2.
Fr. Carrara, opuscoli di diritto criminale. vol. 4. Lucca, Giusti. 8°. lire 7.
S. Engwiller, die schweizerische Rentenanstalt in Zürich und ihre Reform auf der Grundlage der reinen Gegenseitigkeit. St. Gallen, Huber & Comp. 8°. Mk. 0,60.
Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 6te Ausgabe, bearbeitet von L. v. Rönne. Bd. 1, Lief. 3. Berlin, v. Decker. 8°. Mark 3,75.
C. Eschweiler, rheinische Gesetzsammlung. Supplementheft 1. Cöln, du Mont-Schauberg. 8°. Mark 1,50.
H. Jaques, Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung. 1: Pressgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mk. 2.
K. A. Kopp, Wörterbuch zum Nachschlagen der im Grossherzogthum Baden geltenden Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen. Tauberbischofsheim, Lang. 8°. Mark 6,90.
S. Mayer, der Entwurf einer deutschen Strafprocessordnung. Frankfurt a. M., Auffarth. 8°. Mark 8.
Nachtrag zu den Motiven des Entwurfs einer deutschen Strafprocessordnung und eines Gesetzes über die Verfassung der Gerichte im deutschen Reiche. Berlin, v. Decker. 4°. Mk. 2,50.
Das Staatsarchiv, herausg. von H. v. Kremer-Auenrode und Ph. Hirsch. Bd. 26, Heft 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. p. c. Mark 8,40.
Statistica del regno d'Italia. Movimento della navigazione, anno 1871; Amministrazione pubblica. Bilanci provinciali, anno 1871—1872; Istituti di previdenza. Casse di risparmio, anno 1868; 1869. Roma, stamperia reale. 4°. 144; 32; 122; 84 S.
Zeitschrift für Kapital und Rente, herausg. von v. Danckelmann. Bd. 9, Heft 1. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 3,20.

Archiv der Pharmacie, herausgeg. von E. Reichardt. Bd. 203, Heft 2. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 8°.
Archiv für Physiologie, herausg. von Pflüger. Bd. 8, Heft 10. Bonn, Cohen & Sohn. 8°.
A. Bastian, offener Brief an E. Häckel. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 1.
O. Brefeld, botanische Untersuchungen über Schimmelpilze. Bd. 2: die Entwickelungsgeschichte von Penicillum. Leipzig, Felix. 8°. Mark 15.
J. M. Dana, a system of mineralogy. Edition 5. London, Trübner. 8°. sh. 38.
J. Duftschmid, die Flora von Oberösterreich. Bd. 1, Heft 3. Linz, Ebenhöch. 8°. Mark 2.
Finkelnburg, über den Einfluss der Volkserziehung auf die Volksgesundheit. Cöln, du Mont-Schauberg. 8°. Mark 0,60.
C. G. Giebel, thesaurus ornithologiae. Halbband 3. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 7.
E. Hallier, Deutschlands Flora. Lief. 26—30. Leipzig, Bänsch. 4°. j. L. Mark 1.
Journal für praktische Chemie, herausg. von Kolbe. Jahrg. 1874, No. 1. Leipzig, J. A. Barth. 8°. p. c. Mark 20.
Petermanns geographische Mittheilungen. Ergänzungsheft 35: E. Behm und H. Wagner, die Bevölkerung der Erde. Jährliche Uebersicht etc. II. Gotha, J. Perthes. 4°. Mark 5.
Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde, herausg. von W. Zehender. Jahrg. 12, Heft 1. Erlangen, Enke. 8°. p. c. Mark 12.
Th. Moore, index filicum, a synopsis of the genera of ferns etc. Parts 1—20. London, Williams & Norgate. 12°. sh. 20.
v. Nussbaum, die Drainagirung der Bauchhöhle und die intraperitonale Injection. München, Finsterlin. 8°. Mark 0,60.
F. v. Oesterreicher, die österreichische Küstenaufnahme im adriatischen Meere. Triest, Schimpff. 8°. Mark 2,80.
H. Schröder, Dichtigkeitsmessungen. Heidelberg, Bassermann. 8°. Mark 0,40.
F. C. Schultz, die landwirthschaftliche Mittelschule in ihrem Verhältniss zur Ackerbauschule. Breslau, Kern. 8°. Mark 1
Takelung und Ankerkunde, unter Anleitung des Freiherrn von Sterneck verfasst von mehreren k. k. Seeofficieren. Mit Atlas. Pola, Schmidt. 8°. Mark 19.
J. Thein, die Weinveredelung und Kunstwein-Fabrikation in ihrem ganzen Umfange. 5te Aufl. Prag, Dominicus. 8°. Mark 30.
R. Thoma, die Ueberwanderung farbloser Blutkörper von dem Blut in das Lymphgefässsystem. Heidelberg, Bassermann. 8°. Mark 5,60.
W. Wurm, das Auerwild, dessen Naturgeschichte, Hege und Jagd. Stuttgart, Thienemann. 8°. Mark 4.
Zeitschrift für Mathematik und Physik, herausg. von Schlömilch etc. Jahrg. 19, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. p. c. Mark 16.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, herausg. von Pertz. Bd. 12. Doppelheft 3. 4 (Schluss des Bandes). Hannover, Hahn. 8°. Mark 10.
Collection of british authors. vol. 1388. 1389: Ch. Reade, a simpleton. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mark 1,60.
H. Eckstein, observationes grammaticae ad Ciceronis Oratorem. [Doctordissertation]. Lipsiae, expr. B. G. Teubner. 8°.
Life and letters of Sir G. Elliot, 1751—1806. Edited by his great niece, the countess of Minto. 3 vols. London, Longmans. 8°. sh. 31,50.
Th. Gleiniger, de Xenophontis libello qui πόροι inscribitur. [Doctordissertation von Halle]. Berlin, Mayer & Müller. 8°. Mark 1,20.
Journal asiatique. Année 1874, Nr. 1. Paris, Leroux. 8°. p. c. fr. 25; f. Deutschl. fr. 30.
F. Lindner, über das Präfix *a* im Englischen. [Doctordissertation von Rostock]. Jena, E. Frommann. 8°. Mark 0,60.
J. L. Motley, the life and death of John of Barneveld, advocate of Holland; with a view of the primary causes and movements of the thirty years' war. 2 vols. London, Murray. 8°. sh. 28.
G. Orterer, Beiträge zur vergleichenden Casuslehre des Zend und Sanskrit. München, Franz. 8°. Mark 1,10.
Protokolle der im Oct. 1873 im k. preuss. Unterrichtsministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Conferenz. Berlin, Besser'sche Buchhandlung. 8°. Mark 2.
Records of the past, being english translations of the Assyrian and Egyptian monuments. Published under the sanction of the society of biblical archaeology. vol. 1. London, Bagster. 8°. sh. 3,50.
Revue archéologique. Année 1874, Nr. 1. Paris, Didier & Comp. 8°. p. c. fr. 27; f. Deutschl. Mark 24.
G. Scherrer, kleine Toggenburger Chroniken. St. Gallen, Huber & Comp. 8°. Mark 2,80.
J. H. Schlegel, die tragische Ironie bei Sophokles. Tauberbischofsheim, Lang. 8°. Mark 2.
B. Simson, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Ludwig d. Frommen. Bd. 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mk. 8,40.
Salv. Talamo, l'Aristotelismo nella storia della filosofia. Studi critici. Ed. 2. Napoli, Detken & Rocholl. 8°. 332 S.
E. Thomas, numismatic and other antiquarian illustrations of the Sassanians in Persia a. d. 226—652. London, Trübner. 8°. sh. 7,50.
W. Volckmar, Choralstudien. Gütersloh, Bertelsmann. 4°. Mk. 6.
Ph. Wackernagel, Edelsteine deutscher Dichtung und Weisheit im 13. Jahrhundert. 4te Aufl. Frankfurt a. M., Heyder & Zimmer. 8°. Mark 6.
Kaiser Wilhelm's I. Reden, Proklamationen, Kriegsberichte etc. 2te Aufl. Berlin, Staude. 8°. Mark 2.
Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, herausg. von C. Rössler. Jahrg. 11, Doppelheft 1. 2. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. p. c. Mark 12.
Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, herausg. v. Seidl etc. Jahrg. 24, Doppelheft 9. 10. Wien, C. Gerold's Sohn. 8°.
Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, herausg. v. J. H. Müller. N. F., Jahrg. 3, Heft 1. Hannover, Meyer. 8°. p. c. Mark 18.

Memorie della reale accademia delle scienze di Torino. Serie 2. tomo 27. Torino, stamperia reale. 4°. 560 S.
F. Nietzsche, unzeitgemässe Betrachtungen. Stück 2. Leipzig, Fritzsch. 8°. Mark 3.
Ravoth, zur Revision und Reformirung der Lehr- und Lernmethode an den Universitäten, hauptsächlich der Medicin. Berlin, Staude. 8°. Mark 1.
G. Schwetschke, Jubiläumsausgabe der novae epistolae obscurorum virorum. Zum erstenmale mit Erläuterungen versehen. Halle, Schwetschke. 8°. Mark 1.

Nachtrag zu S. 18, Sp. 1.

Neuerdings ist 'als Rest' eine 'Nachschrift zum 4. Band von Reuchlin's Geschichte Italiens' versandt worden. 8°. [4] S.

Geschlossen am 3. März 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 11. . 1874.

Erscheint wöchentlich. — 14. März. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Emil Schürer, Lehrbuch der neutestamentlichen Zeitgeschichte. Leipzig, J. C. Hinrichs 1874. VII, 698 S. 8°. Preis: Mark 14.

147] Nachdem die durch Schneckenburger begründete Disciplin der neutestamentlichen Zeitgeschichte sich durch das bedeutende Werk Hausrath's eine ebenbürtige Stelle in der modernen Geschichtswissenschaft errungen hat, unternimmt es Schürer nach dem Vorgange des mehr populären Buches von Holtzmann (Judenthum und Christenthum im Zeitalter der apokr. u. neutest. Literatur 1867) denselben Stoff zu einem Lehrbuche zu bearbeiten. Dabei weicht er jedoch von den beiden letzteren darin ab, dass er die Urgeschichte des Christenthums selbst ausschliesst, worin ihm mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss der Studirenden Recht zu geben ist, wie von Schneckenburger und Holtzmann durch den Umstand, dass er das Heidenthum nur insoweit berücksichtigt, als es in Palästina zu dem Judenthum als dem Mutterschoosse des Christenthums in Beziehung tritt, wobei es sich freilich fragt, ob es dem Begriffe der neutest. Zeitgeschichte entspricht, auch die Zustände Roms und der hellenistischen Städte, zu denen die neutest. Literatur in Beziehung steht, ausser Betracht gelassen zu haben. Wiederum ist er bezüglich des Anfangspunktes der geschichtlichen Darstellung über Hausrath hinausgegangen, indem er statt mit der Einnahme Jerusalems durch Pompejus mit dem Aufstande der Makkabäer beginnt. Wenn dies insofern gerechtfertigt ist, als in dieser Zeit die Wurzeln für das spätere Judenthum liegen, so vermögen wir dagegen keinen Grund dafür zu finden, dass er seine Darstellung mit der Zerstörung Jerusalems abschliesst (nur anhangsweise spricht er noch von den jüdischen Aufständen unter Trajan und Hadrian), es sei denn dass er von der Voraussetzung ausgegangen ist, dass die gesammte neutest. Literatur bis dahin entstanden sei, eine Annahme, die doch mindestens sehr bestritten ist. Die Objectivität hätte in dieser Beziehung erfordert, dass der Verfasser eine Geschichte der Beziehungen des römischen Staates zum Judenthum und Christenthum bis auf Hadrian gegeben hätte.

Nachdem der Verfasser in der Einleitung in sehr eingehender Weise die Quellen und die Literatur des Gegenstandes besprochen hat, wobei uns der Talmud im Verhältniss zu seiner Bedeutung für denselben fast zu ausführlich behandelt zu sein scheint, beleuchtet er im ersten Hauptabschnitte die politische Geschichte Palästina's von 175 v. Chr. bis 70 n. Chr. in sehr übersichtlicher, mit reichen Quellenangaben ausgestatteter Darstellung. Sehr dankenswerth ist die Zugabe einer Uebersicht über die Geschichte Syriens. In einzelnen Punkten sind wir freilich mit dem Verfasser nicht einverstanden. So insbesondere nicht bezüglich der Geschichte Johannis des Täufers, wo der Verfasser die Angaben der Evangelien, sein Auftreten im J. 28—29 (nach Luc. 3, 1), seine längere Gefangenschaft und seine Enthauptung auf Anstiften der Herodias trotz Josephus aufrecht zu erhalten sucht (S. 237—243). Wenn doch derselbe Lucas, der jene chronologische Notiz bringt, Jesus (nach 3, 1 vgl. mit 3, 23) ungefähr im J. 781 a. u. c. und dann wieder (nach 2, 2 vgl. mit 3, 23) ungefähr im J. 789 auftreten lässt, anderer Irrthümer in seinem Evangelium wie in seiner Apostelgeschichte nicht zu gedenken, wenn Marcus und Matthäus den Philippus statt des Herodes, den Sohn der Mariamme, zum ersten Gemahl der Herodias machen (Mc. 6, 17; Mt. 19, 3), die Enthauptung des Täufers nach der Heirath des Herodes Antipas mit der Herodias setzen, wo ihm doch Machärus nicht mehr zugänglich sein konnte, und die Existenz einer unverheiratheten Tochter der Herodias um diese Zeit voraussetzen, so wird eine vorurtheilsfreie Kritik in diesen Dingen unbedenklich bloss den Angaben des Jesephus folgen. Dann aber wird man nicht umhin können, die Befürchtung eines Aufstandes für den alleinigen Grund der Hinrichtung des Täufers zu halten, diese Hinrichtung der Gefangenschaft unmittelbar folgen zu lassen (dies um so mehr, als auch Lucas in seiner älteren Gestalt diese Sachlage voraussetzt, wie schon der vierte Evangelist 3, 24 gesehen hat; vgl. Lc. 4, 14 mit Mac. 1, 14; Lc. 7, 18 f. mit Mt. 11, 2) und sie demgemäss (mit Keim) nach Jos. ant. 18, 5, 1 f., wo schon die Anwendung des Praesens nicht für einen längeren Zwischenraum spricht, in das Jahr 34 setzen. Denn dass die Flucht der Tochter des Aretas, nach welcher Herodes selbstverständlich nicht mehr in der Lage war, auf dem dem ersteren zugehörigen Machärus ein Gelage zu halten, und der Krieg zwischen beiden nicht gleich aufeinander gefolgt wären, kann auch aus der Aussage des Josephus, dass Aretas die Untreue gegen seine Tochter zum Anfang der Feindschaft gegen Herodes gemacht und dass sie ausserdem über die Grenzen ihres Gebietes uneinig gewesen seien, nicht geschlossen werden, vielmehr haben wir uns nach dem Wortlaute der Erzählung die Sache so zu denken, dass beide bereits streitig waren

wegen der Grenzen und rüsteten und dass dann die Flucht der Tochter der Grund zum Beginne offener Feindschaft wurde. Wie die Sage überhaupt die Tendenz hat, das Geschichtliche ohne Rücksicht auf den Thatbestand zur Charakteristik der Personen und Situationen zu benutzen, so hat sie es auch in der Geschichte des Täufers gethan, indem sie dem Bussprediger auch die Rüge eines verabscheuten Ehebruches in den Mund legte.

Der zweite Hauptheil beschäftigt sich mit dem innern Leben des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu, eine Beschreibung, die freilich dem Umfange der neutest. Zeitgeschichte nicht entspricht und wohl nur äussere Gründe hat, doch ist der Verfasser wenigstens in der Darstellung der Apokalyptik über diese Grenze hinausgegangen. In 11 Abschnitten betrachtet er Land und Leute, Verfassung, Pharisäer und Sadducäer, Schriftgelehrsamkeit, Schule und Synagoge, das Leben unter dem Gesetz, die jüdische Apokalyptik, die Messianische Hoffnung, die Essener, das Judenthum in der Diaspora und die jüdische Philosophie. Einzelne dieser Abschnitte sind schon durch die umfassende und klare Zusammenstellung des Materials werthvoll. So besonders die Darstellung der Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten und Culte und der politischen Einrichtungen in Palästina, die Schilderung des judischen Gesetzeswesens und des Zustandes der Diaspora. In dem Abschnitte über die Schriftgelehrten scheint der Verfasser die Ansicht zu hegen, als hätten dieselben alle der pharisäischen Partei angehört (S. 441 ff.). Dem gegenüber ist doch zu beachten, dass der Stand der Schriftgelehrten älter ist als die letztere und dass mehrere Stellen der Evangelien nach besserer Lesart von Schriftgelehrten unter den Pharisäern (Mc. 2, 16; 7, 6; Lc. 5, 30; vgl. Tischendorf) reden, so dass also anzunehmen ist, es habe auch sadducäisch gesinnte Schriftgelehrte gegeben. In der Beleuchtung der Messianischen Vorstellungen haben wir die Beantwortung der Frage nach der Zeit, wann man den Messias erwartete, so wie darnach, ob und welche Volksführer sich die Messianische Würde beilegten, was beides doch von Wichtigkeit ist für das Verständniss der Evangelien, vermisst. Auch scheint uns der Verfasser zu wenig gesondert zu haben zwischen den verschiedenen Formen der eschatologischen Hoffnung, die doch mit der Messianischen Erwartung nicht ohne weiteres zusammenfällt. Mit Recht verneint der Verf. einen Zusammenhang zwischen Essenismus und Christenthum (S. 619), was gleicherweise, wenn man nicht nach äusserlichen Merkmalen urtheilt, auch für Johannes den Täufer gelten muss.

Wir scheiden von dem Buche mit dem Wunsche, dass es mit dazu beitragen möge, die Erkenntniss zur Geltung zu bringen, dass ein wirkliches Verständniss der Anfänge des Christenthums und der Evangelien nur möglich ist, wenn die evangelische Geschichte in lebendige Beziehung zur allgemeinen Culturgeschichte gesetzt wird, eine Einsicht, welche am meisten dazu beitragen wird, die geschichtliche Betrachtung des Christenthums zum Siege über die dogmatische zu führen.

Eschweiler. C. Wittichen.

Théophile Rivier, le récit biblique de la création. Étude critique du premier chapitre de la genèse. Lausanne, Georges Bridel 1873. 184 S. 8°. Preis: francs 2,50.

148] Bibel und Astronomie, Bibel und Naturwissenschaften: das sind die stehenden Artikel der neueren apologetischen Literatur. Und dazu sind diese einander meist so ähnlich wie ein Thautropfen dem andern. Den Apparat auf der rechten Seite bilden einige Genesiscommentare insonderheit der von Delitzsch, auf der linken eine Anzahl naturwissenschaftlicher Artikel und Compendien. Das Verfahren selbst beginnt sodann mit der Versicherung, dass Bibel und Naturwissenschaften nichts mit einander zu thun haben, um gleich darauf zu dem Nachweise fortzuschreiten, dass beide in der vollkommensten Weise harmoniren. Hierbei wird dann das Schöpfungscapitel, diese Perle der Genesis, auf das Prokrustesbett der modernen Geologie gezerrt und was etwa hier noch gesund geblieben ist schliesslich auf der Folter der kirchlichen Dogmatik in Stücke gebrochen. Auch das vorliegende Werk bedient sich dieser Methode, obwohl der Verf. in der Vorrede eine neue in Aussicht stellt. Nachdem er (S. 11) auseinandergesetzt hat, dass die Autorität der Bibel sich lediglich über das religiöse Gebiet erstrecke: widmet er sein ganzes Buch der Aufgabe darzuthun, dass das Schöpfungscapitel eine dem ersten Menschen zu Theil gewordene göttliche Offenbarung über den w i r k l i c h e n Vorgang der Schöpfung enthalte, welche Offenbarung trotz aller auf den ersten Anblick auftauchenden Differenzen doch im Wesentlichen mit den durch die Naturwissenschaften ermittelten Thatsachen übereinstimme. Da nun bekanntlich das biblische Schöpfungsgemälde nur in grossen und allgemeinen Zügen sich hält, so gelingt es dem Verf. denn auch in den Rahmen desselben die ganze gegenwärtige Geologie so leidlich hinein zu stopfen, wie das auf dieselbe Art bereits früher mit andern Systemen gelang und wohl auch später noch oft gelingen wird. Freilich heisst es da mitunter: 'kommst du nicht willig, so brauch ich Gewalt'. Die 7 Tage müssen sich, woran sie ja aber schon gewöhnt sind, bequemen zu 7 Perioden von unbestimmter Dauer zu werden. Originell ist nur die Motivirung: 'es könne doch von Gott nicht gesagt werden, er habe einen Tag geruht, daher seien die Tage uneigentlich zu nehmen'. Begreift denn der Verf. nicht, dass diese ganze Schwierigkeit nur in seinem Kopfe vorhanden ist? Der Autor unseres Capitels, der nichts mit unserem metaphysischen Gottesbegriff zu schaffen hat, konnte es sich sehr wohl vorstellen, dass Gott ruhte. — Ganz unhaltbar ist auch die vom Verf. in Verbindung hiermit vorgebrachte Unterscheidung einer älteren Form des Schöpfungsberichts, in welcher blos von 7 Werken die Rede gewesen und einer späteren, welche die Eintheilung in 7 Tage hineingebracht habe. Den einzigen Anhaltspunkt hierfür bietet der Umstand, dass im 3ten Tagewerk das Hervortauchen der Erde aus dem Wasser und das Emporspriessen der Vegetation auseinandergehalten wird. Wie innig aber trotzdem beides in der Anschauung des A. T's mit einander verbunden war, kann man Ps. 104, 8 ff. sehen. —

Schliesslich müssen wir dem Verf. noch bemerken, dass ein Ausleger des A. T's sich nicht auf einem philologischen Standpunkte bewegen darf, auf welchem er Worterklärungen eines andern Gelehrten aufnimmt, weil ihm dieser die hebräische Sprache gründlich zu verstehen 's c h e i n t' (vgl. S. 17.).

Schulpforte. C. Siegfried.

Hermann Frhr. v. Stengel, die Grundentlastung in Bayern. Systematische Erläuterung des Gesetzes vom 28. April 1872 'die Grundentlastung betr.' nebst einem Abdrucke der einschlägigen Gesetze und Vollzugsvorschriften. Würzburg, Stahel 1874. VI, 233 S. 8°. Preis: Mark 4.

149] Das Gesetz, dessen Erläuterung den Hauptinhalt der vorliegenden Schrift ausmacht, ist von der eingreifendsten Bedeutung in rechts- und staatswirthschaftlicher Beziehung für Bayern. Es ist dazu bestimmt, das Werk der Grundentlastung möglichst vollständig zu Ende zu führen, nachdem sich die bis

dahin erlassenen gesetzlichen Bestimmungen als für diesen Zweck unzureichend erwiesen haben. Das neue Gesetz erscheint so als eine Novelle zu dem s. g. Grundlastenablösungsgesetz (Ges. vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Güterlasten), seine Vorschriften stellen sich im Wesentlichen dar theils als Ergänzung theils als Abändernng jenes Gesetzes in einigen der Hauptbestimmungen desselben.

Das Grundlastenablösungsgesetz hatte eine Anzahl von guts- und grundherrlichen Rechten theils gegen theils ohne Entschädigung aufgehoben, im Allgemeinen aber die Ablösbarkeit dieser Rechte entweder durch Baarzahlung eines Ablösungscapitales oder durch allmählige Tilgung mittelst Leistung von Annuitäten festgesetzt. Dabei war die allgemeine Vorschrift erlassen worden, dass alle nach dem Gesetze noch fortbestehenden unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzveränderungsabgaben sofort zu fixiren d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln seien. Zur Erleichterung der Durchführung der Ablösung in den Fällen, wo der Staat nicht selbst Grund- oder Gutsherr war, war durch das Gesetz die Vermittelung der Ablösung durch den Staat angeordnet und zu diesem Zwecke eine sog. Ablösungskasse errichtet worden. An diese konnten die Berechtigten ihre Grundgefälle abtreten, in welchem Falle sie sofort eine Entschädigung in s. g. Ablösungsschuldbriefen des Staates erhielten, während der Staat in diese abgetretenen Rechte den Verpflichteten gegenüber eintrat. Aber auch soferne die Abtretung der Grundgefälle nicht erfolgt war, konnte der Pflichtige durch ratenweise Zahlung der Ablösungssumme in Annuitäten an die Ablösungskasse seine Leistungspflicht tilgen; nach Vollendung der Annuitätenzahlungen hatte die Ablösungskasse dem Berechtigten die Ablösungssumme baar zu bezahlen.

Die Ablösung der noch bestehenden fixen Grundgefälle war aber ebenso dem freien Willen der Verpflichteten überlassen wie die Abtretung derselben an die Ablösungskasse dem freien Willen der Berechtigten. Jedoch waren durch das Gesetz selbst nicht alle Grundgefälle für überweisbar erklärt und weiter war durch spätere gesetzliche Bestimmung für die Ueberweisung der Grundgefälle an die Ablösungskasse eine Präclusivfrist bis zum 30. Sept. 1861 festgesetzt worden. Unter diesen Umständen war denn ein grosser Theil der noch bestehenden Grundgefälle von den bisher Berechtigten forterhoben worden. Das Verhältniss dieser Berechtigten erschien aber im Laufe der Zeit, namentlich in Folge der fortgehenden Veräusserung und Theilung der belasteten Grundstücke immer schwieriger und unsicherer. Anderseits wurden dem Staate durch die Geschäftsführung der Ablösungskasse nicht unerhebliche finanzielle Lasten aufgebürdet. Der Staat hatte die von ihm in Staatspapieren bezahlten Ablösungssummen zu verzinsen; die von ihm an die Berechtigten für die Abtretung ihrer Rechte geleistete Entschädigung stellte sich nach dem Gesetze durchweg höher heraus als die Ablösungssumme, die er von den Pflichtigen zu bekommen hatte, falls diese die Ablösung ihm gegenüber annahmen; da sie aber zu dieser nicht gezwungen werden konnten, so zogen sie es fast durchgängig vor, an den Staat jährlich eine mässige Leistung zu machen und den ihnen etwa zur Verfügung stehenden Geldmitteln eine andere Bestimmung zu geben als die der Befreiung ihrer Grundstücke von den auf ihnen haftenden Grundgefällen. Die Beendigung des Ablösungswerkes schien in unabsehbare Ferne gerückt.

Nach den beiden angedeuteten Richtungen hin soll nun das neue Gesetz wirken. Zu diesem Ende ist zunächst bestimmt, dass die durch den Präclusivtermin vom 30. Sept. 1861 sowie ein grosser Theil der durch das Grundlastenablösungsgesetz von der Ueberweisung an die Ablösungskasse ausgeschlossenen Grundgefälle von den Berechtigten noch an diese Kasse überwiesen werden können; jedoch ist diese nachträgliche Ueberweisung an kurze Präclusivfristen gebunden, (bis zum 1. April 1873 musste die Anmeldung zur Ueberweisung erfolgt, bis zum 31. December 1875 muss das Ueberweisungsverfahren vollendet sein) und weiter erfolgt die Uebernahme unter Bedingungen, die für den Staat weit günstiger sind, als die nach dem Gesetze von 1848 zur Anwendung gekommenen. Anderseits ordnet das Gesetz die obligatorische Tilgung aller der Ablösungskasse abgetretenen Grundgefälle theils durch Baarzahlung der Ablösungssumme (namentlich bei Gefällen, die ein gewisses niedrig berechnetes Maximum nicht übersteigen), theils durch Annuitätenleistung an, so dass mit dem Jahre 1934 das Ablösungswerk, soweit es durch die Ablösungskasse vermittelt wird, im Wesentlichen beendigt sein soll.

Für die Tilgung der Grundgefälle des Staates und der nicht abgetretenen Grundgefälle der Privaten, Stiftungen und Gemeinden trifft das Gesetz insofern Vorsorge, als alle Grundabgaben der genannten Berechtigten, sofern sie ein bestimmtes Maximum nicht übersteigen, baar abzulösen, dass weiter eine Reihe solcher Grundgefälle, soweit der Staat nicht der Bezugsberechtigte ist, unter gewissen Voraussetzungen, theils baar abzulösen theils, sofern nicht ein anderweites Uebereinkommen unter den Betheiligten geschlossen ist, durch Annuitätenleistung bis zum Jahre 1934 zu tilgen sind. Die freiwillige Ablösung ist jedem Pflichtigen auch vor Ablauf der durch Gesetz oder Uebereinkommen für ihn geltenden Tilgungsperiode anheimgestellt.

Muss so das Gesetz vom 28. April 1872 als eines der wichtigsten Erzeugnisse der bayerischen Landesgesetzgebung betrachtet werden, so hat eine mit demselben sich beschäftigende ausführlichere Arbeit schon ihres Gegenstandes wegen allen Anspruch auf Beachtung. Der Verfasser der vorliegenden Schrift beabsichtigte nach seiner Erklärung in der Vorrede 'das neue Grundentlastungs-Gesetz in seinem Zusammenhange mit der älteren Gesetzgebung unter steter Rücksichtnahme und Hinweisung auf alle einschlägigen principiellen Erlasse und Präjudizien in einer zunächst für den praktischen Vollzug berechneten, möglichst fasslichen Weise einzuleiten und zu erläutern.' In der 'Einleitung' (S. 1—6) gibt der Verfasser zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die verschiedenen Rechtsverhältnisse, in denen die bäuerliche Bevölkerung in älterer Zeit zu dem von ihr besessenen Grund und Boden stand, sowie über die verschiedenen Arten der grund- und gutsherrlichen Rechte zum Theil mit Rücksicht auf ihre geschichtliche Entstehung und schildert dann den Gang der legislatorischen Massregeln, durch die man in Bayern seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Rechtsverhältnisse der Guts- und Grundherrn zu ihren Grundholden neu zu regeln und namentlich die Lage der letzteren zu verbessern suchte. Dieser Anfang des Buches ist offenbar der am wenigsten befriedigende Theil desselben, die Schilderung des älteren Rechtszustandes ist mit einseitiger Berücksichtigung der altbayerischen Verhältnisse gearbeitet und ist auch sonst in mancher Beziehung zu beanstanden, so wenn die gutsherrlichen Rechte, die einen anderen Gegenstand haben als Reichnisse der Grundholden, darunter die Frohnden, in ihrer Entstehung lediglich auf 'Belehnung oder besondere landesherrliche Concessionen' zurückgeführt werden. Weiter ist die zusammenfassende Darstellung der Grundzüge des s. g. Grundlastenablösungsgesetzes insofern unrichtig, als dem klaren Wortlaute des Gesetzes Art. 8 Abs. 1 und

der Natur der Dinge zuwider ausgesprochen ist, alle nach dem Gesetze noch fortbestehenden Abgaben, ständige wie unständige hätten nach dessen Vorschrift fixirt werden müssen. Unter der Ueberschrift 'das Grundentlastungsgesetz vom 28. April 1872' folgt dann der Haupttheil der Arbeit, zuerst (S. 7—30) einige 'allgemeine Vorbemerkungen' über das Gesetz, in denen namentlich die Veranlassung und die Geschichte der Entstehung desselben ausführlich und lichtvoll dargestellt wird, dann (S. 31—154) die Erläuterung des Gesetzes. Diese ist aber nicht in der Form von Anmerkungen zu den einzelnen Stellen des Gesetzes gehalten, wie dies der Fall ist in dem etwas früher erschienenen Commentar zu demselben Gesetz von Pözl (München 1873), sondern gibt sich als eine in sich zusammenhängende Darstellung der Vorschriften über die Grundentlastung wie sie sich auf Grund des neuen Gesetzes in Zusammenhang mit den Bestimmungen des alten Gesetzes von 1848 ergeben. Diese Darstellung handelt zuerst (S. 31—46) 'von der Wiederaufnahme der Gefällsüberweisungen (Art. 1—6 des Gesetzes)', dann (S. 77—134) von der 'Zwangsablösung (Art. 7—16 des Ges.)', endlich (S. 135—154) über die 'Schlussbestimmungen' (Art. 17. 18 des Gesetzes'. Sie hat der Absicht des Verfassers gemäss vorwiegend den Charakter einer Anleitung zur richtigen praktischen Anwendung des Gesetzes; desshalb ist auch auf Vollzugsinstructionen und sonstige Ministerialentschliessungen eingehend Rücksicht genommen. Es sind aber auch die einschlagenden Rechtsfragen ausführlich erörtert. Doch drängen sich gegen die vom Verfasser gefundene Lösung derselben bisweilen Bedenken auf, so wenn er die Ablösungskasse als besonderes Rechtssubjekt 'neben dem Staate' auffasst (S. 106. 107). Im Allgemeinen aber verdient dieser Haupttheil der Arbeit wie die Arbeit im Ganzen das Lob sorgfältiger Zusammenstellung und Durcharbeitung und klarer übersichtlicher Darstellung, wenn ich auch die Bemerkung nicht unterdrücken kann, dass der Verfasser hie und da in einen gewissen Kanzleistil verfällt, (s. z. B. S. 22 Z. 8. 9 v. o. S. 47 Z. 8 v. o.). Allein diese und andere Ausstellungen, die an dem Buche zu machen wären, sollen die Anerkennung des Umstandes nicht hindern, dass der Verf. der Aufgabe, die er sich gestellt hat, im Wesentlichen vollständig gerecht geworden ist, und so ist es denn auch nicht zu bezweifeln, dass seine Arbeit sich in der Praxis als ein sehr nützliches Hilfsmittel für die Handhabung des neuen Gesetzes einbürgern wird. Dazu wird namentlich auch der Anhang des Buches beitragen, welcher eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung der beiden Ablösungsgesetze, von 1848 und von 1872, mit den hauptsächlichsten durch sie hervorgerufenen Entschliessungen der verschiedenen in Betracht kommenden obersten Vollzugsbehörden enthält.

Erlangen. W. Vogel.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes. Auf Veranstaltung von Julius Glaser herausgegeben von L. Adler, K. Krall und Joseph v. Walther. Band I—III. Wien, G. J. Manz 1873. VII, 548; 398; 364 S. 8°. Preis: Mark 30.

150] Die vorliegende Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des höchsten österreichischen Gerichtshofes möchten wir den Lesern der Lit. Ztg. angelegentlichst empfehlen. Für österreichische Juristen rechtfertigt sich dies von selbst. Denn enthielte die Sammlung nichts weiter als eine Zusammenstellung der sonst schon zerstreut in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen, so würde dieses allein schon von jedem Praktiker mit Dank anzuerkennen sein. In der That wird aber mehr als dieses geboten. Von den 1399 Entscheidungen aus den Jahren 1850 bis 1871 sind mehrere — vergl. z. B. Nr. 989. 1199 — direct aus den Akten mitgetheilt; eine grosse Anzahl, obwohl unter Benutzung der früheren Veröffentlichung wiedergegeben, ist nach den Akten ergänzt und berichtigt. Auf diejenigen Rechtssätze, welche in Folge Beschlusses des obersten Gerichtshofes in das strafrechtliche Präjudikatenbuch eingetragen sind, ist besonders aufmerksam gemacht — vergl. z. B. Nr. 526. 637. 887 und sonst —. Die dem dritten Bande beigegebenen Paragraphen- und systematische Register ermöglichen leichteste Orientirung. Bemerkt mag werden, dass abgesehen von den Fällen, in welchen es sich um eingetragene Präjudikate handelt, die Entscheidungen so wiedergegeben werden, wie sie getroffen sind, ohne dass die Herausgeber sich veranlasst gesehen hätten, allgemeine Rechtssätze aus denselben zu abstrahiren, und diese — wie solches wohl sonst bei Mittheilung gerichtlicher Entscheidungen zu geschehen pflegt — den Entscheidungen selbst voranzustellen. Diese gewiss zu billigende Enthaltsamkeit der Herausgeber findet ihre nahe liegende Erklärung in der Auffassung, welche der österreichische Kassationshof selbst von den s. g. Präjudikaten hat. Die betreffende Entscheidung — Nr. 437 — kann wegen ihrer zutreffenden Kürze auch an dieser Stelle einen Platz finden. 'Die Staatsanwaltschaft', so heisst es, 'bezieht sich zwar zur Begründung ihrer Nichtigkeitsbeschwerde auf frühere Entscheidungen des Kassationshofes; da jedoch einzelne Fälle unter sich mehr oder weniger verschieden sind, so geht es nicht an, sich auf Präjudikate zu berufen, wenn in denselben nicht geradezu allgemeine Grundsätze mit unzweifelhafter Bestimmtheit ausgesprochen wurden, was jedoch bei den bezogenen drei Entscheidungen nicht der Fall ist.' Im Einzelnen auf den Inhalt der Entscheidungen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Doch mag speciell für die nicht österreichischen Kriminalisten bemerkt werden, dass dieselben in der vorliegenden Sammlung zwar nichts das Handwerk fördernde, wohl aber sehr vieles finden werden, was neue Gedanken anzuregen und neue Gesichtspunkte zu eröffnen vermag.

Lübeck. R. John.

E. Gurlt, zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege. Leipzig, F. C. W. Vogel 1873. XX, 866 S. 8°. Preis: Mark 18.

151] Der um die freiwillige Krankenpflege so verdiente Verfasser, welchem die militärärztliche Literatur ohnehin schon die schätzbarsten Beiträge verdankt, hat durch das vorliegende Werk einen neuen und in seiner Art einzig dastehenden Beweis seines rastlosen Eifers in der bezeichneten Richtung gegeben, welcher um so mehr anerkennungswerth ist, als die Beischaffung des Materiales mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war und das Resultat erst nach mühevoller, langjähriger Forschung gewonnen werden konnte. Das Werk, welches überhaupt ein höchst werthvoller Beitrag zur Culturgeschichte der Völker und zur Kenntniss von deren humanitären Bestrebungen genannt werden kann, bildet eine sehr erweiterte Bearbeitung einer Denkschrift, welche Verfasser im Auftrage des Central-Comités des preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gelegentlich der internationalen Conferenz zu Berlin im April 1869 übernommen hatte. Dasselbe zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte, von welchen der erste — historische Studien über internationale Kriegs-Krankenpflege in den letzten 300 Jahren vor Abschluss der Genfer Convention — der internationalen, der

zweite — über freiwillige Krankenpflege und andere Hilfsbestrebungen während der Kriege zu Anfang des 19ten Jahrhunderts in Deutschland und in den Nachbarländern — der freiwilligen Krankenpflege gewidmet ist.

Der erste Haupt-Abschnitt bespricht in vier Theilen:

1) Cartels und Conventionen zur Auswechselung und Ranzionirung von Kriegsgefangenen und geht bis zum Jahre 1602 (Cartel in Gravenhage zwischen Spaniern und Holländern geschlossen) zurück. 2) Capitulationen von Truppenkörpern, festen Plätzen und Inseln und erwähnt die Capitulation zwischen der Stadt Tournai und Alessandro Farnese zum Schutze der zurückgebliebenen Blessirten, im Jahre 1581 abgeschlossen. 3) Waffenstillstände, Friedenspräliminarien und Friedensschlüsse, Verträge wegen Verpflegung Kranker und Verwundeter, die im feindlichen Lande zurückgelassen werden mussten. 4) Verträge, durch welche den Brunnen und Badeorten, sowie den sich daselbst aufhaltenden Curgästen und den Verwundeten und Kranken der kriegsführenden Mächte Schutz gewährt wurde (Curort Landeck und Warmbrunn in Schlesien 1759, Pyrmont 1762); eine Frage, welche bekanntlich auch in neuerer Zeit gelegentlich des Gefechtes bei Kissingen 1866 zu eingehenden Erörterungen führte. Am Schlusse dieses ersten Abschnittes ist eine Recapitulation der Verträge und deren Vergleich mit den Bestimmungen der Genfer Convention gegeben. Im Ganzen werden 46 Auslieferungs-Cartels, 217 Vereinbarungen bei Capitulationen, 26 Waffenstillstände und Friedensschlüsse, sowie mehrere Conventionen wegen Brunnen- und Badeorten — zusammen 291 Verträge meist wörtlich mitgetheilt und historisch nachgewiesen, dass die hauptsächlichsten Principien der heutigen Genfer Convention sich mit Bestimmtheit bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts verfolgen lassen. Manche von den Verträgen unterscheiden sich nur wenig von der heutigen Genfer Convention — zunächst dadurch, dass sie lediglich für einzelne concrete Fälle und mit Einschränkung der Zeit abgeschlossen wurden. Nachdem so bereits vor dem Zustandekommen des eigentlichen Vertrages von Genf die breitesten Grundlagen vorhanden waren, ist es nach des Verfassers Ansicht auffallend, dass kein vollkommeneres Werk als die jetzige Genfer Convention zu Stande kam, deren Fassung in vielen Punkten eine so zweifelhafte und zweideutige war, dass bereits nach vier Jahren eine Revision und Interpretation verschiedener Artikel, jedoch keineswegs zur Einfachheit und Verständlichkeit beitragend, nothwendig war und worin wenigstens Ein Grund zu suchen ist, dass dieselbe im letzten deutsch-französischen Kriege, während dessen die Convention auf beiden Seiten im vollen Umfange hätte in Anwendung kommen sollen, einen viel geringeren Nutzen stiftete als erwartet wurde und wodurch man zu dem Wunsche berechtigt ist, dass die Genfer Convention recht bald eine Revision und präcise Redaction erfahren möchte.

Der zweite weitaus umfangreichere Haupt-Abschnitt betrachtet nach einer kurzen Einleitung, in welcher aufmerksam gemacht wird, dass das Unterstützungswerk hauptsächlich mit von den Frauen ausging, zwei Epochen:

1) Die Kriegs-Epoche von 1800—1811 und zwar je nach den Leistungen in den einzelnen Ländern: Oesterreich (hier u. A. die Vorgänge nach den Schlachten von Austerlitz, Aspern etc.), Preussen (u. A. die Vorkommnisse nach Jena, Belagerung von Colberg etc.), Bayern, Württemberg, Sachsen und die sächsischen Herzogthümer, Lübeck, Dänemark und Schweden. In dem diesem Abschnitte folgenden Rückblicke wird dargelegt, dass die Leistungen in dieser Epoche meist solche waren, welche durch Noth und Zufälligkeiten entstanden, wobei jedoch die Opferwilligkeit und die durch dieselbe errungenen Erfolge keineswegs als gering zu erachten, sondern im Gegentheile als äusserst werthvoll anzuschlagen sind. Zum Schlusse wird der bekannte Aufruf von Dr. Faust in Bückeburg 'den Krieg menschlicher zu führen' mitgetheilt (1805).

2) Die Kriegs-Epoche von 1812—1815, wiederum enthaltend die Hilfsbestrebungen der freiwilligen Krankenpflege in den verschiedenen Ländern. Hiebei ist vorzüglich der preussische Staat mit seinen einzelnen Provinzen, selbst Städten ausführlichst erwähnt; mit nicht geringerer Sorgfalt sind die Leistungen anderer Staaten: Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Anhalt, Mecklenburg, Oldenburg, die freien Städte, Hessen, Nassau, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich, Schweiz, Dänemark, Schweden, Niederlande, Grossbritannien, Russland, Frankreich namhaft gemacht. Ausser den Mittheilungen, welche das eigentliche Thema des Werkes berühren, enthält dieser Abschnitt eine Fülle von interessanten Notizen, welche nicht nur einen genauen Einblick in jene merkwürdige Zeitperiode gestatten, sondern auch für den Arzt speciellen Werth haben. So ist z. B. die Verbreitung des Typhus, sein Auftreten in Russland, Böhmen, Mähren, Bayern, Frankreich etc. ausführlich erwähnt, es sind statistische Daten, Sterblichkeits-Verhältnisse aus den Spitälern, Zusammenstellungen der Verluste etc. beigebracht, die von vielem Werthe sind. Aus letzteren ersehen wir unter Anderem, dass die von Militär- und Civilärzten an Leben und Gesundheit gebrachten Opfer bedeutende waren, indem allein von preussischen Medicinalpersonen 1813—1815 10 Aerzte auf dem Schlachtfelde blieben, 39 verwundet wurden und 148 Militär- und 76 Civilärzte dem Typhus erlagen: Zahlen, welche zudem aller Wahrscheinlichkeit nach hinter der Wirklichkeit noch zurückbleiben. — Diese zweite Epoche lässt bereits nicht selten eine vollkommen organisirte Vereins-Thätigkeit erkennen und zeigt zur Genüge die mitunter ausserordentlichen Leistungen der freiwilligen Krankenpflege, welche denen unserer Zeit kaum nachstehen dürften und welche um so höher anzuschlagen sind als die officiellen Feldsanitätseinrichtungen sich durchaus nicht der Entwickelung erfreuten, wie dies heutigen Tages der Fall ist. (In dem durch Kriege, Kriegscontributionen, Truppendurchzüge etc. sehr erschöpften Preussen gingen mehr als $5^1/_2$ Millionen Thaler an freiwilligen Beiträgen aus dem Lande ein, von welchen gegen 2 Millionen zu Wohlthätigkeits-Zwecken verwendet wurden.) In einer Schlussbemerkung betrachtet Verfasser in gedrängter Uebersicht nochmals die freiwilligen Hilfsbestrebungen, wie dieselben in den verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Orten zum Ausdruck gelangten. Dieselben gipfelten demnach:

1) In der ersten Hilfe auf dem Schlachtfelde, Erquicken, Verbinden der von demselben kommenden Verwundeten, Beihilfe bei dem Transporte derselben. (Bei letzterem lässt sich bereits Betheiligung der Bewohner behufs Evacuirung einer Gegend, um Anhäufung der Verwundeten an einzelnen Orten zu vermeiden, nachweisen: Zerstreuungs-System.)
2) In der Beihilfe bei der Einrichtung von Noth- und dauernden Lazarethen, Unterstützung der eingerichteten Lazarethe mit ärztlichem und Pflege-Personal, Geld und Naturalien, Sammlung derartiger Gegenstände etc. (Baracken bereits 1805 in Württemberg, Hospitalzelte 1815 in Brüssel im Gebrauch.)
3) In der Aufnahme Kranker und Verwundeter in Privathäusern, die Umwandelung solcher in Lazarethe, die Errichtung von Privatlazarethen (besonders in den Tagen nach einer grossen Schlacht ehe die erforderlichen Lazarethe officiell eingerichtet waren).

4) In der Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der in's Feld gerückten Soldaten und Landwehrmänner.
5) In der Unterstützung der in's Feld rückenden oder im Felde stehenden Truppen.
6) In der Unterstützung und Versorgung der Invaliden.
7) In der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Gefallenen.
8) In der Unterstützung der Kriegsgefangenen.
9) In der Unterstützung der durch den Krieg verarmten oder in Noth gerathenen Landesbewohner.

Dieser kurze Umriss aus dem Werke von Professor Dr. Gurlt möge wenigstens hinreichend sein, die Menge von interessanten und lehrreichen Mittheilungen zu zeigen und das im Eingange über das Werk ausgesprochene günstige Urtheil zu begründen. Ref. ist sicher, dass dasselbe in weiten Kreisen die Verbreitung und Anerkennung finden wird, worauf dasselbe den gerechtesten Anspruch hat, und fügt zum Schlusse nur noch den Wunsch bei, dass Verfasser auch für die neueste Zeit ein ähnliches Werk, zu welchem er bereits umfassende Vorarbeiten geliefert, bringen möchte.

München. Lotzbeck.

Felix Kienitz-Gerloff, Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des Lebermoos-Sporogoniums. Berlin, Druck von G. Lange 1873. 41 S. 8°.

152] In Bezug auf die Entwickelung des Lebermoos-Sporogoniums aus der befruchteten Eizelle hatten wir nach Hofmeister zwei verschiedene Typen zu unterscheiden, jenachdem der Embryo sich durch Quertheilung von 4 wie Kugeloctanten neben einander liegenden Scheitelzellen aufbaut (Iungermanieen), oder mit einer Scheitelzelle wächst, in welcher durch schiefe Wände Segmente abgeschnitten werden (Anthoceroteen, Riccieen und Marchantieen).

In Bezug auf die Iungermanieen stimmen die Beobachtungen des Autors mit denen Hofmeister's in allen wesentlichen Punkten überein. Aber auch bei den übrigen Familien (mit Ausnahme von Anthoceros, welches der Verfasser nicht untersuchte) finden wir denselben Wachsthumstypus wieder, der selbst bei dem so einfach gebauten Sporogonium von Riccia in der Anlage nicht zu verkennen ist. Es ist somit durch des Verfassers Untersuchungen die gleichartige Embryoentwickelung für alle Lebermoose (vielleicht die Anthoceroteen ausgenommen) nachgewiesen. 'Von den Riccieen durch die Marchantieen zu den Iungermanieen aufsteigend' erkennt der Verfasser eine stetige Zunahme der Complicirtheit im Baue der reifen Sporenfrucht, die sich namentlich in der Entwickelung des Stieles und der (wohl dadurch bedingten) Ausbildung der Sporogoniumwand kundgibt. Dies ist unzweifelhaft richtig; aber wohl kaum in dem Sinne, als dadurch etwa eine phylogenetische Reihe dargestellt sein sollte. Marchantieen und Iungermanieen müssen nach des Referenten Ansicht als neben einander laufende Entwickelungsreihen aufgefasst werden; eine Herausentwickelung der letzteren aus den ersteren dürfte sich wohl nicht nachweisen lassen.

In einem Schlusscapitel werden nun die Lebermoose in Bezug auf die Embryoentwickelung mit den Laubmoosen, Gefässcryptogamen und Phanerogamen verglichen, und es wird namentlich auf die interessanten Analogieen hingewiesen, welche in dieser Beziehung zwischen der letzteren Gruppe und jenen bestehen.

Graz. H. Leitgeb.

H. Guthe, Lehrbuch der Geographie für die mittleren und oberen Classen höherer Bildungs-Anstalten sowie zum Selbstunterricht. Dritte **Auflage**. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1874. XII, 676 S. 8°. Preis: Mark 5,25.

153] Vor wenigen Wochen ist der Cholera in München ein Opfer gefallen, das die Wissenschaft schwer verschmerzen wird: Hermann Guthe wurde im rüstigsten Mannesalter dahingerafft, einer der wenigen, welche in dem Studium und in der Lehre der Erdkunde ihren Lebensberuf fanden.

Schien doch mit A. v. Humboldt und Karl Ritter, den eigentlichen Schöpfern der neu verjüngten Wissenschaft Strabon's, diese selbst fast zu Grabe getragen. Reich an täglich sich mehrenden Schätzen wie keine andere der Schwestern, sah die Geographie eine ruhmreiche Schaar todesmuthiger Forscher um sich, die doch weit mehr bestrebt waren, das Erz aus den entlegensten Schachten an's Tageslicht zu fördern als die Ausschmelzung des edlen Metalls zu übernehmen, und gerade in ihrer neuen Heimath, in unserem Vaterland, fand sie kaum irgendwo eine Lehrstätte, der sie sich nicht zu schämen brauchte. Bis vor wenigen Jahren ist die Erdkunde die einzige Wissenschaft gewesen, der fast auf keiner einzigen unserer Universitäten ein ordentlicher Lehrstuhl gewährt war. Auch auf den preussischen Schulen fristete sie meist ein elendes Dasein als erbärmlicher Gedächtnisskram von Zahlen und Namen, dessen Tradition an das aufwachsende Geschlecht in der That gar keine wissenschaftliche Vorbildung seitens des Lehrers bedurfte. Wer in Sexta Religionsstunde ertheilen wollte, musste eine theologische Prüfung bestanden haben, ob aber der Geographielehrer in den obersten Classen jemals in seiner Lehrfähigkeit geprüft worden — danach pflegte man nicht zu fragen. Das Ministerium Mühler decretirte einfach: Geographie gehöre als Nebendisciplin zur Geschichte; als wenn es in Berlin nie einen Ritter gegeben hätte, der in der Akademie der Wissenschaften, an der Universität und Kriegsschule in Wort und That den Satz vertreten, seine Wissenschaft stehe auf eigenen Füssen, wohl in innigem Verwandtschafts- aber nimmermehr in Dienstverhältniss zur Historie.

Guthe's Name ist untrennbar mit der still vollzogenen, aber gewiss folgenreichen Reform verbunden, welche in letztvergangenen Zeiten diese traurigen Missstände zu beseitigen begonnen hat. Laut erhob er seine Stimme schon in der Vorrede zur 1. Auflage seines Lehrbuchs gegen die unerhörte Zurücksetzung der Geographie auf den deutschen Universitäten, und bei der zweiten Ausgabe sprach er sein Urtheil über die Vertretung der Erdkunde auf den höheren Schulen sehr richtig dahin aus: sie sei am besten mathematisch-naturwissenschaftlich gebildeten Lehrern anheim zu geben, die ja andererseits für die Erfassung des historischen Elementes durch den genossenen Gymnasialunterricht völlig genügend vorbereitet seien, was man umgekehrt von den Historikern hinsichtlich der für den geographischen Unterricht selbst schon in Sexta unentbehrlichen naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse gewiss nicht behaupten kann.

Sachsen ging voran, indem es den Verfasser der 'Geschichte der Erdkunde' und der 'Neuen Probleme' zur Uebernahme einer ordentlichen Professur für Erdkunde nach Leipzig berief, ihn, der gelegentlich in einem methodologischen Aufsatz (vom Jahr 1868) das erlösende Wort in die Fälschung der Ritter'schen Wissenschaft als einer 'wesentlich historischen' hineingerufen: wahre Erdkunde ist Naturkunde der Erdräume. Preussen folgte, indem es auf Antrag der philosophischen Facultät in Halle daselbst ebenfalls eine geographische Professur gründete; ein eigenthümliches Verhängniss jedoch trieb den für sie Erkorenen nach

Süddeutschland, von wo Sachsen soeben seinen Peschel reclamirt hatte. Es handelte sich um eine Viertelstunde, so wäre Guthe von dem Polytechnicum in Hannover nicht nach dem in München, sondern an die Halle'sche Hochschule gegangen. Aber er beantwortete das Münchener Anfrage-Telegramm zu schnell, um die vorher so sehr ersehnte und unmittelbar danach eintreffende officielle Berufung nach Halle anders als ablehnend erwidern zu können.

Vor Allem durch sein Werk über 'Die Lande Braunschweig und Hannover' bleibt Guthe der geographischen Wissenschaft in einer unübertrefflichen Leistung dauernd erhalten. Ein noch umfassenderes Fortwirken seines Geistes ist aber durch sein oben genanntes Werk gesichert, wofern die künftigen Auflagen desselben so umsichtig besorgt werden, wie der Verfasser selbst noch die vorliegende dritte besorgt hat. Darin freilich musste sich der Verf. täuschen, dass sein Lehrbuch in die Hände der Schüler, sogar, wie der Titel es ausspricht, mittlerer Classen höherer Bildungsanstalten kommen möchte. Aber den daneben angedeuteten Zweck, dem Selbstunterricht (natürlich ausserhalb der Schülerkreise) zu dienen, erfüllt das Buch vollkommen. Namentlich den Lehrern wird es zur Vorbereitung für den eigenen Unterricht vortreffliche Dienste leisten und hat es ohne Zweifel schon in weitester Ausdehnung geleistet, wie die schnell einander folgenden Auflagen es mehr als wahrscheinlich machen. Das vielbenutzte Lehrbuch der Geographie von Daniel ist, wie seine Verbreitung beweist, ein sehr brauchbares Schulbuch; aber wenn der Lehrer aus demselben lernen will, so macht er sich zum Schüler. Daniel's 'Handbuch' wiederum ist selbst in der von treuer Hand nach des Verfassers Tode bearbeiteten einbändigen Verkleinerung mit seinen mehr denn 1000 Seiten ein zu weitschichtiges Werk, das ja auch eben als Handbuch mehr zum Nachschlagen bestimmt ist, ähnlich dem noch viel stoffgewaltigeren Klöden'schen.

Knapp in der Form und doch nicht in Cannabich-Kataloge ausartend, bringt das Guthe'sche Lehrbuch das Wichtigste aus der allgemeinen (mathematischen und physischen) wie aus der speciellen Erdkunde in einer dem Schulbedürfniss zumal gut angepassten Auswahl. Bereits an anderer Stelle ist ihm mit vollem Recht nachgerühmt worden, wie namentlich die Darstellung von Europa, die beinahe zwei Drittel des Ganzen ausmacht, ein Meisterwerk von Stoffverdichtung sei. Ueberall leuchtet gründliches Studium hervor, und, während der Historiker kaum bei dieser oder jener Kleinigkeit ein neueres Forschungsergebniss übersehen finden wird, befriedigt im vollen Maasse die Sicherheit auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiete, — eine im Bereich unserer geographischen Lehrbücher seltene Erscheinung.

Die aussereuropäischen Erdtheile haben allerdings nur in dem Grade Berücksichtigung finden können, wie bei Europa dessen einzelne Hauptländer. Aber auch hier erhalten wir wohlabgerundete Bilder; auch hier führt der Aufbau nie zum Haufwerk, verdunkelt sich der Ausdruck des Gedankens nie zum Orakel-Stil unnützer Abstraction.

Guthe war kein Freund der geistlosen Compendienschreiber, die von dem Altmeister Ritter sich die Schlagwörter von 'Gliederung', 'Weltstellung' u. s. w. angeeignet hatten, auch nicht vergassen ihren Büchern den mehr wohlklingenden als verstandenen Titel von 'Vergleichender Erdkunde' aufdrucken zu lassen, — sich aber sonst nur als Wiederkäuer des Trivialsten zeigten. Indessen sucht er andererseits auch nicht nach Originalität, um wie Ernst Kapp in seiner zwar gedankenreichen 'Allgemeinen Erdkunde' die Ritter'schen Ideen von einer Beeinflussung der Geschichte durch die geographischen Verhältnisse zu outriren und hierin den ganzen Inhalt der Wissenschaft zu befassen.

In wohlthuender Ruhe und Gleichmässigkeit behandelt unser Verf. in gemeinverständlicher Ausdrucksweise zuerst immer die Lagen- und Umrissverhältnisse des betreffenden Länderraums mit besonderer Rücksicht auf die Begabung der Küsten für den maritimen Verkehr, sodann die Erhebungsformen und Flussläufe, endlich die Bevölkerung desselben und anhangsweise seine 'politische Geographie.' Besonders reich an Aufschlüssen über den Zusammenhang von Land und Volk erweist sich dabei gewöhnlich der Abschnitt über die Gebirge und Ebenen und die sie mit einander und mit den Seeküsten verbindenden Flüsse. In durchaus selbständiger Arbeit sehen wir gerade in diesen Partien des Werkes Ritter's Gedanken im wahren Sinn des Meisters verfolgt; vorzügliche Erklärungen des Entstehens und Aufblühens wichtiger Städte sind oft mit wenigen Worten hier eingeflochten.

Die schwächsten Theile des Ganzen sind offenbar die Paragraphen über 'politische Geographie'; sie treten zwar — schon Dank dem kleineren Druck — dem Umfang nach ganz zurück, und erscheinen, wie gesagt, nur anhangsweise, aber wenn sie das nicht thäten, so hätten wir oben kein Recht gehabt, das Buch von Cannabich-Katalogen frei zu sprechen, denn stellenweise sind sie das wirklich. Wenn v. Klöden und Daniel die Listen von Provinzen, Kreisen, Städten und Städtchen in ihre Handbücher einrückten, so hatte das behufs Vervollständigung solcher zum Nachschlagen bestimmter Bücher Sinn. Aber ein Lehrbuch sollte auch stellenweise nie in den Ton eines Handbuchs verfallen. Nimmt man die Sache praktisch, so kann man sich freilich wohl sagen, dass vielleicht sogar eine überwiegend grosse Leserzahl diese 'politischen' Beigaben nicht gern missen würde, denn sie ersetzen den meisten das theure, für sie viel Unnöthiges enthaltende Handbuch. Und wollte man andererseits eine innigere Verbindung zwischen diesen statistisch-politischen Materialien und dem geopraphischen Hauptinhalt des Ganzen herstellen, so müsste man ein neues Buch, und dann jedenfalls ein mehrbändiges schreiben. Eins indessen darf man billiger Weise von dem zukünftigen Bearbeiter dieses Lehrbuchs hinsichtlich dieses statistischen Theils verlangen: eine recht sorgfältige Revision der auch in dieser 3. Auflage noch bei weitem nicht genügend der Gegenwart angepassten Zahlen; und sodann: Einrückung der Höhenangaben in Metern neben diejenige in Fussen, wogegen sich Guthe aus unzureichendem Grunde bisher immer noch sträubte.

Natürlich soll damit keineswegs behauptet werden, dass das Guthe'sche Lehrbuch ein solches Ideal von Vortrefflichkeit sei, dem nur noch solche kleine und nebensächliche Nachhülfen Noth thäten. Im Gegentheil finden sich in den oro-hydrographischen wie in den klimatologischen Darstellungen manche bereits jetzt zu berichtigende Urtheile und Ansichten ausgesprochen. Aehnliches gilt vom völkerkundlichen Theil. Die Japaner z. B. von Vermischung der Ainos mit Chinesen herzuleiten ist doch nicht minder kühn als wenn man uns Deutsche Bastarde von Finnen und Römern nennen wollte. Die Tasmanier (S. 120) für Papuas zu erklären, und gleich nachher (S. 123) die Melanesier nicht nur der antiquirten Kategorie 'Australneger oder Negritos', sondern genau denselben Papuas zuzurechnen, ist ganz verwerflich, da die Tasmanier so gut wie noch heute die Australneger Suffix-, die Papuas aber stets Präfix-Sprachen redeten, ausserdem auch die Körperbeschaffenheit Tasmanier und Melanesier weiter von einander trennt als Tasmanier und eigentliche Australneger. Dass die Tibbu sprachlich 'mehr den Negern' als den Tuaregs gleichen, ist ein von Nachtigal nun doch beseitigter Irrthum Barths.

Dass die Buschmänner 'in Gebirge und Einöde gejagte Hottentotten', die Kaffern aus Mischung von Negern mit gelbhäutigen schlichthaarigen Menschen hervorgegangen seien, dabei 'ausgezeichnete Verstandesbegabung' verriethen, trotzdem aber 'nur die tiefer im Innern wohnenden Betschuanen' Ackerbau trieben — sind ebenso viel Sätze als Unwahrheiten, die Gustav Fritsch's Meisterwerk doch nun gründlich als solche aufgedeckt hat.

Indessen wir halten ein; wir wollten ja nur zeigen, dass manches neuere Forschungsergebniss noch nachzutragen bleibt, vor Allem aber, dass Guthe's Lehrbuch diese Besserungen, um Versäumtes nachzuholen und mit den ferneren Fortschritten der so äusserst vielgestaltigen geographischen Wissenschaft dauernd Fühlung zu halten, im hohen Maasse verdient, weil unseres Erachtens keinem der gegenwärtig vorhandenen Lehrbücher der Erdkunde so sehr das Fortleben in immer verjüngter Gestalt zu wünschen ist als diesem.

Halle a. S. Kirchhoff.

K. B. Stark, Nach dem griechischen Orient. Reise-Studien. Nebst einer Karte der Umgegend von Troja und einer photographischen Abbildung eines athenischen Grabdenkmals. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung 1874. XII, 408 S. 8°. Preis: Mark 7,50.

154] Die Zeiten sind längst vorüber, in denen man die Resultate wissenschaftlicher Forschung über die Natur und Denkmäler des griechischen Bodens in Reisebeschreibungen niederlegt, wie es die Begründer dieses Zweigs der klassischen Alterthumskunde im Anfange des Jahrhunderts gethan haben. Etwas Anderes ist es, wenn ein Kenner des Alterthums in einem Reisebericht die wichtigsten Plätze in der Weise berührt, dass er dabei die auf dieselben bezüglichen historischen, topographischen und kunstarchäologischen Fragen berührt, seine Stellung zu denselben auf Grund eigener Lokalanschauung bezeichnet und zugleich den in den letzten Jahren vermehrten Stoff anschaulich macht. Solche Revisionen der klassischen Länder- und Denkmälerkunde sind, wenn sie von sachkundiger Seite erfolgen, sehr dankenswerth, und gewiss sind wenig Gelehrte dazu mehr berufen als der Verf. des vorliegenden Buchs, da er mit umfassender Gelehrsamkeit auf dem weiten Gebiet der Kunstarchäologie ein tiefes Verständniss für Geschichte und geschichtliche Topographie verbindet, wie er es in seinen Arbeiten über antikes Städtewesen bewährt hat. So ist auch dies Tagebuch über Kleinasien und Griechenland reich an belehrenden und anregenden Bemerkungen, und wenn wir so eng mit dem klassischen Boden verbunden sind, dass jede Entdeckung, die auf demselben gemacht wird, die ganze gebildete Welt in Aufregung versetzt, so wird es gewiss Vielen ein Genuss sein, mit einem so erfahrenen, umsichtigen und wahrheitsliebenden Führer die Rundreise von der Donau über Constantinopel, Ilion, Smyrna, Ephesos und Athen zu machen. Die 'acht Tage am Bosporos' geben ein volles und reiches Bild von der Hauptstadt des Orients und manche interessante Einzelheit über dortige Alterthümer, namentlich in der Irenenkirche. Was das Räthsel auf dem Atmeidan betrifft, so kann ich es nicht billigen, wenn der Verf. darüber die Akten als geschlossen ansehen will. Die Gesetze hellenischer Formbildung sind uns genau bekannt; so lange also nicht für den aus drei zusammengewundenen Schlangenleibern gebildeten hohlen Stiel als Dreifussstütze eine Analogie in der griechischen Tektonik nachgewiesen wird, wird es nicht nur erlaubt, sondern auch geboten sein, das abschliessende Urtheil zu vertagen; denn es ist keine richtige Methode, ein Werk deshalb für unbedingt alt und ursprünglich zu halten, weil wir uns die spätere Entstehung nicht klar machen können. Einen wunderlichen und barokken Eindruck macht das Werk auf Jeden, der an hellenische Formen gewöhnt ist und was die Inschriften betrifft, so bezeugt der Verf. selbst S. 128, dass sie mit einem gewissen Ungeschick und ängstlicher Unsicherheit eingehauen und oft nur eingeritzt seien. An Grammatikern und Antiquaren hat es in Byzanz nicht gefehlt und die Ausstattung der Denkmäler mit Inschriften war ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt bei der öffentlichen Kunstpflege, wie Kodinos bezeugt. — Die Topographie der troischen Ebene hat der Verf. mit besonderer Liebe im Zusammenhang mit allen Fragen der alten Culturgeschichte umsichtig behandelt und tritt mit voller Ueberzeugung und klarem Verständniss der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Ansicht ein, welche, von Welcker am gründlichsten vertreten, unter den deutschen Gelehrten die herrschende geblieben ist. Er erkennt bereitwillig das Verdienst der Schliemann'schen Ausgrabungen in Hisarlik an, ohne darum die daran geknüpften Folgerungen gut zu heissen. Nach einem reichhaltigen Tage auf Lesbos wird Smyrna der Mittelpunkt der kleinasiatischen Streifzüge. Hier hatte der Verf. Gelegenheit, diejenigen Gegenden, mit denen er sich in langjährigen Studien auf das Eingehendste beschäftigt hatte, namentlich die Landschaft am Sipylos und Tmolos selbst zu durchwandern und man spürt seiner Darstellung überall die volle Herrschaft über den Stoff der Sage und Geschichte an. Die grösste der neueren Epochen in der kleinasiatischen Denkmälerkunde, die Entdeckung des Tempels von Ephesos, von der nur eine zweifelhafte Kunde nach Deutschland gekommen war, gab dem Aufenthalt in Smyrna eine unerwartete Bedeutung und Niemand hatte hoffen können, dass man von einem so vielbesuchten Orte so viel wissenschaftliche Ausbeute davontragen könne, wie es die Ruinenstädte von Altsmyrna, Sardes, Pergamon und Ephesos gewährten. Mit Recht rühmt der Verf. dabei die unermüdliche Unterstützung von Seiten der dort einheimischen Landsleute, namentlich der Herren Spiegelthal und Humann. Der Monat in Athen genügte, um dem Verf. Zeit zu lassen, sich mit voller Ruhe auf dem Boden der alten Stadt einheimisch zu machen und sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, wie weit es möglich sei, sich die Geschichte der Stadt klar zu machen. Denn er war seiner ganzen wissenschaftlichen Richtung nach vollkommen davon überzeugt, dass eine wissenschaftliche Topographie nicht von den einzelnen Monumenten anfangen müsse, wie es die ersten, um Begründung der Wissenschaft hochverdienten Topographen, namentlich Leake, gethan hatten, dass man auch nicht die Periegese des Pausanias allein zu Grunde legen müsse, sondern dass die Aufgabe eine historische sei und dass man Athen als Stadt nur begreifen könne, wenn man sie als eine allmählig werdende und sich auf engem Gebiete hin und her bewegende und entfaltende zu verstehen suche. Bei dem für Alt- und Neu-Athen gleich beklagenswerthen Verhängnisse, welches den Boden der alten Stadt zum Sitz der neuen Hauptstadt gemacht hat, ist die Forschung gezwungen, manche Hypothesen aufzustellen, für welche durch Aufgrabung von Denkmälern und Inschriften keine positiven Belege herbeizuschaffen sind. Diese Hypothesen haben also nur insofern eine Berechtigung, als sie von der natürlichen Beschaffenheit der Gegend und durch eine gewisse Nothwendigkeit des inneren Zusammenhangs gestützt werden. Darüber kann natürlich erst allmählig eine Uebereinstimmung der Studiengenossen erzielt werden. In dieser Beziehung ist aber des Verf. Revision der Topographie von Athen von besonderer Wichtigkeit, weil er mit seinem geübten Sinn für For-

schungen dieser Art in voller Unbefangenheit die Hauptprobleme durchnimmt und durch sein sachverständiges Urtheil über Alt- und Neumarkt, über den religiösen Charakter der sogenannten Pnyx, über die nicht als Nekropolis anzusehende Felsenstadt u. s. w. hoffentlich dazu beitragen wird, eine grössere Uebereinstimmung in den wichtigsten Fragen herbeizuführen. Der Verf. giebt aber auch in Athen, wie in Constantinopel und Smyrna, von den öffentlichen und privaten Antikensammlungen ausführliche Mittheilungen, welche das früher Bekannte wesentlich ergänzen. In den Anmerkungen ist für alle einzelnen Punkte und Fragen die Litteratur beigefügt und so verdient das Reisebuch von Stark als ein besonders anregendes, gründliches und lehrreiches unter den vielen gleichartigen Erscheinungen hervorgehoben zu werden.

Berlin. E. Curtius.

Ad. Kirchhoff, über die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen. Aus den [noch nicht ausgegebenen] Abhandlungen [der philosophisch-historischen Klasse] der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Berlin, Dümmler (Harrwitz & Gossmann) 1873. 1—35. S. 4°. Preis: Mark 1,25.

155] Wenn der Verf. bei einer andern Gelegenheit behauptet hat, dass die Tributlisten erst durch U. Köhler's Forschungen eine gesicherte Grundlage für historische Forschungen erhalten hätten (Abh. d. Berl. Ak. 1870 S. 89), so giebt er uns in der vorliegenden Schrift ein ansprechendes Beispiel von einer solchen Benutzung jener Urkunden. Es handelt sich hier um die Stellung der attischen Kleruchen zum Mutterlande und in Sonderheit um ihre Tributpflichtigkeit. Boeckh, der seiner Zeit diesen Gegenstand ausführlich behandelt hatte (Staatsh. d. Ath. I 555 ff. 561 ff.), war zu dem Resultat gekommen, dass die Kleruchen das attische Bürgerrecht behielten und durch die Verpflichtung zum Kriegsdienst, durch gemeinsame Gerichtsbarkeit und Religionsanstalten mit Athen verbunden blieben, aber doch auch in mancher Hinsicht ein selbständiges Gemeinwesen mit eignen Beamten bildeten, und dass sie, da sich die Namen einiger Kleruchenstaaten wie Lemnos, Imbros, Melos auf den Listen fänden, gleich den Bundesgenossen Tribut zahlten. Allein auf Grund von der neuen Anordnung und Datirung der Tributverzeichnisse (einem kürzlich gefundenen Bruchstücke zufolge beginnen sie nicht Ol. 83, 3., sondern Ol. 81, 3; vgl. Köhler, Urk. u. Unters. z. Gesch. d. delisch-attischen Bundes S. 78, 102 und jetzt auch C. I. A. 260) kommt Verf. zu dem entgegengesetzten Schlusse, indem er die Kleruchen in verschiedene Kategorieen eintheilt und dann der Reihe nach von den einzelnen nachweist, dass sie niemals Tribut zahlten. Zur Erläuterung seien hier einige Beispiele angeführt. — I. ***Kleruchische Ansiedelungen in erobertem Lande***; 1. ***nach völliger Austreibung der alten Bewohner***; a. ***auf ehemals bundesgenössischem Gebiete.*** Potidaia, welches sich Ol. 87, 1 empört hatte, wurde Ol. 87, 3 von Athen erobert und mit Kleruchen besetzt. Es zahlte, soweit die Listen erhalten sind, zuletzt Ol. 86, 1, nach der Einnahme sicher nicht, da der Thrakische Tribut aus Ol. 88, 1 und 88, 4 vollständig vorliegt. Dasselbe gilt von Skione, welches Ol. 89, 3 seiner alten Bewohner beraubt und Ol. 88, 4, zuletzt als zahlend aufgeführt wird. b. ***auf nicht bundesgenössischem Gebiete.*** Eion, Amphipolis, Brea, Skyros waren nie tributpflichtig. 2. ***auf durch Verträge abgetretenem Boden.*** Die Besitzungen von Thasos an der thrakischen Küste, welche nach Unterwerfung der Insel (Ol. 79, 3) durch Vertrag an Athen abgetreten wurden, zahlten keinen Tribut, scheinen aber, wie Verf. weiter aus einer auffallenden Erhöhung des Tributes der Thasier in Ol. 84, 1 folgert, damals den letzteren zurückgegeben zu sein. Was Euboia betrifft, so waren schon vor den Perserkriegen nach Chalkis mit der Austreibung der Hippoboten attische Kleruchen gesandt; es folgten neue unter Tolmides und nach Niederwerfung des grossen Aufstandes Ol. 83, 3. Hinsichtlich Eretria's erweist dies eine vom Verfasser mit grossem Scharfsinn ergänzte Votivinschrift aus Athen (S. 20 = C. I. A. 339 *τῆς ἀποι* [*κίας*] *τῆς εἰς Ἐρ* [*ετρίαν*]). Doch blieben daneben an diesen Orten selbständige Gemeinwesen bestehen, da die Chalkidier, welche bei Artemision und Salamis fochten, von Herodot (8, 46) als Ionier und später während der sicilischen Expedition von Thukydides (7, 57) im ausdrücklichen Gegensatz zu den Kleruchen als *φόρον ὑποτελεῖς* bezeichnet werden. II. ***Auf in friedlichem Wege erworbenen Gebieten.*** Andros seit der Zeit des Perikles (Plutarch, Perikles cap. 11) mit Kleruchen besetzt, bleibt dennoch nach Thukydides a. a. O. ein besonderer Staat. Da nun die Andrier bis Ol. 82, 2 auf den Listen 12 Talente zahlen, später die Hälfte, so wird es wahrscheinlich, dass die Andrier gegen Herabsetzung des Tributes ihre Einwilligung zu der Absendung der Kleruchen geben. Von diesen wurde aber hier eben so wenig wie an irgend einem anderen Orte gezahlt.

Wesel. Carl Curtius.

Edmund Stengel, Mittheilungen aus französischen Handschriften der Turiner Universitäts-Bibliothek, bereichert durch Auszüge aus Handschriften anderer Bibliotheken, besonders der National-Bibliothek zu Paris. Halle a. S., Lippert (Max Niemeyer) 1873. 46 S. 4°. Preis: Mark 2,50.

156] Eine werthvolle Gelegenheitsschrift (Marburger Rectoratsprogramm) des besonders durch seine Mittheilungen über und aus altfranz. provenz. und engl. Handschriften, auf englischen, italienischen und Pariser Bibliotheken bekannten Romanisten. Zwanzig von den franz. Hss. der T. U.-Bibliothek, die Herr St. im November 1871 durchmusterte, werden hier besprochen: unter Nr. I zehn, über die P. Lacroix in seinen Dissertations sur quelques points curieux etc. vol. VII (wieder abgedruckt bei Champollion-Figeac, Documents hist. III, 321 ff.) weder erschöpfend noch hinreichend sorgfältig handelte, sowie vier weitere (Nr. 15 wird nur kurz erwähnt), von denen nach Pasini Scheler (Notice et extraits, Brüssel 1867) und Michelant (Roman de Blancandin und Meraugis) mehr oder weniger eingehende Nachrichten geben. Herrn St.'s Arbeit besteht hier wesentlich in kurzen Berichtigungen der Angaben seiner Vorgänger über Signatur und Umfang der Handschriften, sowie über die Blätterzahl einzelner in ihnen enthaltener Stücke und in bibliographischen Nachweisungen. Hie und da werden einige Excerpte gegeben, wie sie sich in Eile geben liessen; zum Eraclius erhalten wir aus der Massmann unbekannt gebliebenen Hs. g II 9 (Pasini II, 468) die Lesarten zu den Versen 65—333, die, wie Herr St. nicht verkennt, die Selbständigkeit der Turiner Handschriften den beiden Pariser gegenüber darthun: Wir haben hier übrigens das Gedicht im Dialect seines Verfassers; auch der folgende Roman, Sone de Nausay, ist picardisch: v. 29 (p. 7) und v. 63 sind ***pis*** (cfr. v. 51) statt ***spi*** und ***on*** statt ***ou*** wohl nur Druckfehler. Der Turiner Text der chanson des Saisnes und des Blancandin (nr. 13) dürfen nach den mitgetheilten Proben bei einer neuen Ausgabe dieser Gedichte nicht unberücksichtigt bleiben. — Eine umfassendere, an Textproben reiche Beschreibung wird unter II von der Hs. g II 13 (datirt 1311) gegeben, der Herr St. seine besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Auch diese Hs. ist picardisch. Den grössten Raum nimmt darin die chanson des Loherains ein, die hier

jedoch in eine Verfassung gebracht ist, die lebhaft an E. T. A. Hoffmann's Kater Murr erinnert. Die chanson beginnt eigentlich erst fol. 105. Weit voraus aber, auf dem vor fol. 2 gehörigen fol. 10, findet sich eine Einleitung dazu mit dem Stammbaum der beiden im Gedicht auftretenden feindlichen Geschlechter, der vom Dichter bis auf Floriens, Noirons Sohn, zurückgeführt wird. Unmittelbar darauf folgen die Darstellung des Streites zwischen Noiron und Virgil (jüngst von Comparetti unter dem falschen Titel Roman de Vespasien veröffentlicht), eine Erzählung Virgils über die Vertreibung Adams aus dem Paradiese und der Ereignisse bis auf Abraham (bis fol. 12^{v1}), sowie auf fol. 79 ff. der Roman de Vespasien (alles in Zehnsilbnern) mit eigenthümlichem Eingang, über den Herrn St.'s Nachrichten leider etwas kurz ausgefallen sind, endlich eine sonst nicht bekannte in extenso mitgetheilte Einleitung (picardisch) zu den unmittelbar folgenden Loherains. Auf den bei dieser Inhaltsangabe übergangenen Blättern 12—79 finden sich noch ausserdem zwei Bruchstücke von Hermanns von Valenciennes Roman de Sapience (Zwölfsilbner) und zwei umfangreiche Abschnitte aus einem Roman de nostre dame et la souffranche Jhesu Christ (s. p. 22) in Achtsilbnern eingeschoben. Theils durch den Reim (vgl. p. 20.) theils durch directe Hinweisungen eines Theiles auf den andern (p. 22 v. 30 ff.), theils durch seine Auswahl von zusammenpassenden Abschnitten verschiedener Werke hat der Verf. dargethan, dass die Verbindung so heterogener Versarten und Stoffe eine bewusste und beabsichtigte ist. Es liegt natürlich im Entferntesten nicht eine ursprünglichere Fassung der Loherains als die bekannte hier vor. Das Ganze ist ein abgeschmacktes Machwerk, dessen einzelne, von verschiedenen Verf. herrührende, auch in anderen Handschrr. vorhandene, höchst interessante Theile für sich betrachtet und benutzt werden müssen. Von Noiron's und Virgil's Streit wird von Herrn St. eine genaue Analyse gegeben, Comparetti's Text wird in mehrern Punkten aus der Handschrift berichtigt und eine normannische Version derselben Sage aus Guillaume le Clerc's de nostre dame (Pariser Hs.) mitgetheilt. Die Erzählung Virgils über Adams Vertreibung etc. giebt Herrn St. Veranlassung mehrere Bibelbearbeitungen in gemischten Versen anzuführen, wobei er supponirt, dass der Verf. dieser Erzählung und des Romans de nostre dame identisch sei, und andeuten zu wollen scheint, dass hier das älteste Beispiel des Gebrauchs verschiedener Metra im nämlichen Gedicht vorliege. Ein noch älteres Beispiel ist aber Wace's Roman de Rou. Weshalb die Dichter das Metrum wechseln, sagt sowohl Wace (v. 754), als der Verf. des auf p. 18 angeführten biblischen Gedichts (Pariser Hs. 763) in den Versen: *si vuel mon maistre rechangier, se ie puis, por mains ennuier* (vgl. auch p. 19 Bl. 253. *Signor mestre* etc.) Dergleichen unterlässt der Compilator der Einleitung zu den Loherains anzumerken. Bei dem Roman de nostre dame (fol. 25—47^{r1}, so wohl, nicht ^{2}, muss es heissen, vgl. b, β, 5) werden einige handschriftliche und gedruckte Marienleben verzeichnet; zu den Prosabearbeitungen des Romans de Vespasien (p. 23) liesse sich noch der Berner Codex 260 A, fol. 127^{v} ff. (fehlt bei Sinner) anführen. In den p. 12 mitgetheilten Versen des Stammbaums ist 12 *sime* zu lesen, in v. 13. 14 und p. 13 v. 44 aber falsch getrennt: *qu'i le conuint* statt *qu' il [l]e conuint*, *qu' i l'estue* statt *qu' il estuet*, *qu' i li ocist* statt *qui li ocist* etc. Von den Loherains selbst erhalten wir nur die kurzen Beschreibungen, die den Bildern beigegeben sind: Herr St. hat eine neue Ausgabe des ganzen Cyclus unternommen (vgl. übrigens seine Untersuchung über die Handschriften der ch. d. Loh. in den Romanischen Studien p. 383 ff.) Weniger eingehend, jedoch mit dankenswerther Ausführlichkeit und Umsicht, wo es nöthig schien, wird der übrige Inhalt der Hs. beschrieben. Ein Prolog zum Roman von Huon de Bordeaux und vier Fortsetzungen dieses Werkes werden zunächst genannt. In dem darauf folgenden Texte der chanson de Beuve de Hantonne, der mit Paris. 12548 stimmt, erkennt Herr St. eine Umarbeitung des Textes der Paris. Hs. 25516 von einem Pieres du Ries, der sich in den Schlussversen der Hs. Paris. 12548 (p. 34 ff. mitgetheilt) nennt. Kurze Auszüge aus diesen drei Hss. und Mittheilung der Ueberschriften zweier derselben gewähren einigermaassen einen Einblick in ihr Verhältniss zu einander. Andere Handschriften desselben Gedichts werden nachgewiesen. Mit einer Angabe der Anfangsverse eines 'Lebens des Pilatus', der Erwähnung des kürzlich von D' Ancona veröffentlichten Lebens des Judas und des Pannier von Herrn St. zur Neuherausgabe überlassenen Fabliaus de la houce beschliesst der Verf. den zweiten Theil seiner Schrift. Vollständig mitgetheilt werden noch die in unsrer Hs. von Jubinals Ausgabe (N. Rec. II, 113 ff.) sehr stark abweichenden Lesarten des Lai del unicorne. Unter III wird der Inhalt vier anderer, nur von Pasini bisher beschriebener Hss. verzeichnet und zu den einzelnen Stücken handschriftliches und bibliographisches Material zusammengetragen. Ausführlicher behandelt ist hier Nr. 19 (g. I, 41), den Roman de Florimont enthaltend; die Lesarten von 9 weiteren Handschriften werden für Anfang und Schluss beigebracht und eine nähere Beziehung des Turiner Textes zu dem der Venetianer und Pariser Hs. 24376 daraus dargethan. Die letzte Handschrift enthält ein Prosalapidaire, das Pannier in einer Nachschrift als eine Uebertragung des Lapidaires Marbode's bezeichnet, das er herauszugeben gedenkt. Zu den p. 42 aus Florimont mitgetheilten Versen 8 und 12 sei noch bemerkt, dass in dem *Analui*, theils wegen der Fassung der ganzen Stelle, theils wegen des *pourquoi* in v. 11 kein Eigenname stecken kann, obgleich alle zehn Handschriften einen solchen in ähnlicher Form darbieten. Sie gehen sämmtlich auf eine Vorlage zurück, in der ein undeutliches oder unverstandenes *anblaui* oder *anblüi*, (dem das *analui* in T und die Lesarten in AGI am nächsten kommen) d. i. *ambler anui* sich fand, das nicht minder dem Sinne als dem Verse entspricht. — I, 9 (p. 3) hat Lacroix 23; I. 14 (p. 10) steht bei Pasini II, 466, II, 16 ib. 472, III, 17 (p. 39) ib. 462; p. 35 unter f muss es heissen 585; p. 2 steht angenehmer statt unangenehmer, p. 12 letzterer statt letztere, p. 23 denen statt dem etc.

Zürich. G. Gröber.

Eugen Petersen, die Kunst des Pheidias am Parthenon und zu Olympia. Berlin, Weidmann 1873. VIII, 418 S. 8°. Preis: Mark 8.

157] Petersen's Text war, wie in der Vorrede gesagt wird, schon vollendet, als Michaelis seinen 'Parthenon' veröffentlichte, doch nahm der Verfasser theils in Noten auf Michaelis' Buch Rücksicht theils schrieb er mehrere Theile später noch um, von besonderem Werthe aber ist, dass ein genauer Anschluss an Michaelis' Atlas in den Kapiteln über die beiden Giebel, die Metopen und den Fries gewonnen wurde. Das Ziel, welches beide Gelehrte sich gesteckt hatten, war übrigens sehr verschieden. Michaelis wollte das gesammte Material, literarisches wie monumentales sammeln, ordnen, und so eine wissenschaftliche und zugleich praktische Basis für weiteres Studium darbieten; und mit gewissenhafter Kritik und ausdauerndem Fleisse wurde diese Aufgabe gelöst. Petersen hatte sein Augenmerk mehr auf Fortschritt in dem Verständnisse des Einzelnen, des inneren Zusammenhangs der Theile unter einander gerichtet,

weniger bekümmert um die äussere Geschichte der Bildwerke und ihrer Deutung. Es tritt demnach wie bei Michaelis die objektive, so hier die subjektive Darstellung in den Vordergrund, und hiebei wird Petersen von Geschmack, Geist und Scharfsinn so glücklich unterstützt, dass sich in dem 418 Seiten starken Buche kaum eine oberflächliche oder leichte Aeusserung findet. Ja es will mir scheinen, als ob das Buch genussreicher wäre, wenn der Verfasser weniger fein gesponnen hätte, so dass eine Reihe von Spitzfindigkeiten und Klügeleien nicht mit untergelaufen wäre, die sich im ganzen Werke zerstreut finden.

Im ersten Theile wird die Frage nach der Bestimmung des Parthenon und des Zeustempels von Olympia ausführlich behandelt. Auch Michaelis hat Bötticher's Theorie, dass der Parthenon kein Culttempel, das goldelfenbeinerne Bild der Göttin kein Cultbild gewesen, für unbestreitbar gehalten. Hiegegen wendet sich nun Petersen: für ihn ergibt sich aus allen Beweisen, welche gegen die Cultbestimmung vorgebracht wurden, nichts 'als dass die in beiden Tempeln gefeierten Gottheiten auch durch Agonen verehrt wurden'; und mit einer Fluth von Argumenten entkräftet er Bötticher's Lehren, wobei ich ihm um so lieber zustimme als neuerdings in einer Brunn gewidmeten Schrift dasselbe Resultat mit denselben Gründen dargelegt wurde, so dass wohl in kurzer Zeit nur wenige sein dürften, die Bötticher's exclusive Ansichten über Cult- und Agonaltempel für richtig hielten oder vertheidigten.

Petersen leitet seine Deutung der zum Ostgiebel gehörigen Figuren mit einer Untersuchung über den Sinn der Einrahmung durch Helios und Selene ein und kommt zur Ueberzeugung, dass diese Lichtgottheiten nicht zeit- sondern nur raumbestimmend seien, gerade wie im Westgiebel die Flussgottheiten. Der eingeschlossene Raum ist ihm einheitlich und kann nur den Olympos als Scene der Athenegeburt darstellen. Es folge hieraus die nothwendige Consequenz, die man nicht scharf genug gezogen habe, dass nur olympische Götter zugegen sein könnten. Gegen diese Consequenz ist nichts einzuwenden, wohl aber bin ich von der Richtigkeit der Prämisse wenigstens nach Petersens Ausführung nicht überzeugt worden. Helios bescheint Himmel und Erde und just in den citirten Versen Odyss. III, 1—3 fährt er in den Uranos hinauf, Licht zu bringen den unsterblichen Göttern und den sterblichen Menschen. — Mich. Taf. 6, D Dionysos, EF Kore und Demeter, G Iris, K Hestia, LM Peitho und Aphrodite. Mit allzugrossem Eifer wird für D der auch von Michaelis gebilligte Name Dionysos vertheidigt; es sind ja an der Statue keineswegs nur einzelne Erscheinungen, die einem Dionysos zuwider laufen, sondern alle zusammen. Nicht billigen kann ich auch die Behauptung, es sei in der körperlichen Beschaffenheit von E und F Mutter und Tochter gewiss angedeutet. Der Unterschied ist so gering, dass er höchstens berechtigt, sie als Schwestern zu betrachten, wenn überhaupt ein Grund vorliegt, sie für blutverwandt zu halten. Schön wird der dargestellte Moment erörtert: wie im Westgiebel der Augenblick des schon entschiedenen Streites dargestellt ist, so kann hier das Ereigniss der Geburt nicht halb, sondern nur ganz vollendet sein. Es wird also Pheidias die Göttin in ihrer ganzen Gestalt auf den Boden gestellt haben; nur setzte ich dann nicht Zeus als Hauptperson in die Mitte, sondern es wird die Anordnung der im Westgiebel entsprechend gewesen sein, also keine von beiden genau die Mitte eingenommen haben. — Westgiebel B C D E F Familie des Kekrops, die Deutung der anderen Figuren in Uebereinstimmung mit Michaelis. Bei Vertheidigung der attischen Königsfamilie ist Petersen von dem mir absolut richtig dünkenden Grundgedanken geleitet, dass Vertreter des attischen Landes, um welches gestritten wird, auch noch ausser den Flussgottheiten zugegen zu sein hätten, weniger unsterbliche Götter, die ja am Streite ohne weiteres Interesse sind. — Ob wir nunmehr eine unzweifelhaft richtige Erklärung der beiden Giebelfelder besitzen, muss ich freilich dahin gestellt sein lassen, Petersens Darstellung gehört zu dem Geschicktesten, was ich gelesen, allein ich vermisse den Funken, der erwärmend die innere Nothwendigkeit und Richtigkeit der Deutungen sofort fühlen macht, sehe noch zu sehr verschleiert den grossen Dispositionsgedanken des Meisters, in den die bekannten Figuren sich nothwendig und willig einreihen.

Um die Anordnung des Frieses an dem Heiligthume, um dessen Einheitlichkeit, um die Zusammengehörigkeit der Göttergruppen erwirbt sich Petersen besondere Verdienste, die sich hier nicht einzeln besprechen lassen. Ueber das Mittelbild — die vermeintliche Peplosübergabe — beabsichtigt Brunn eine abweichende Deutung zu veröffentlichen, und es geschieht gewiss auch im Sinne von Petersen, wenn ich den Wunsch ausspreche, es möge dieses Resultat, von welchem der gesammte Fries abhängt, recht bald zum wissenschaftlichen Gemeingut werden. — Die beste Leistung in dem Abschnitte über den Zeus von Olympia scheint mir das, was über das geistige Verhältniss der Darstellungen unter einander gesagt ist; auch finden sich richtige Neuerungen in Bezug auf die Anordnung der Bilder. Bei der Erörterung über das Haupt des Olympiers bekämpft Petersen Brunn's Ansichten über die Schöpfung eines Götterideals. Doch verhalten sich die Streitpunkte so, dass Beide Recht haben: concinn unter sich musste der Bildner die einzelnen Theile gestalten und darauf zunächst ging Brunn los; für das Gesammtbild stand dem Künstler die Tradition einestheils als feste Grenze anderentheils als nothwendiges Hilfsmittel zur Seite, allein diesen überkommenen Typus vermag er von einem charakteristischen Theile ausgehend nach einem einheitlichen Gesichtspunkte organisch zu vervollkommnen.

Möge vorliegender Band, voll von reifen und lang durchdachten Forschungen, jüngeren Fachgenossen zum Exempel dienen, wie der Wissenschaft weniger mit skizzirten, unordentlich hingeworfenen Publikationen gedient ist als mit solchen Werken, die sich einen Werth für alle Zukunft sichern.

Würzburg. A. Flasch.

Dr. [Heinrich] Stephan, Weltpost und Luftschifffahrt. Ein Vortrag im wissenschaftlichen Verein zu Berlin gehalten. Berlin, Julius Springer 1874. IV, 75 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

158] Dass, wer die 'Geschichte der Post' und 'das heutige Aegypten' schreiben konnte, im Stande sein werde, in einem Vortrage das zu vereinigen, dessen Verschmelzung der Schwan von Venusia mit seinem omne tulit punctum belehnt, das war zu erwarten. Eben so war zu hoffen, dass der im Berliner wissenschaftlichen Verein (gerade an Friedrich des Grossen Geburtstag) gehaltene Vortrag, von dem die Tagesblätter doch nur kurze Auszüge geben konnten, im Druck erscheinen und einen grösseren Kreis als den der ursprünglichen Zuhörer erfreuen werde. Diese Hoffnung hat sich nicht nur bestätigt sondern sie ist übertroffen worden, da der Vortrag in erweiterter Gestalt uns vorliegt. Dass die Zusätze, die er erhalten hat, mehr das utile im Auge haben ist natürlich; der ursprüngliche Vortrag aber enthielt des dulce so viel, dass nur ein durch Leckereien verdorbener Magen den Geschmack an dem, was uns jetzt dargeboten wird, verderben könnte. — Der Vortrag beginnt damit, dass nur das Interesse, welches die Post (nach Börne die

öffentlichste aller Staatsangelegenheiten) für Alle habe, die Riesenzahlen erkläre, die uns in der Poststatistik begegnen. Staat, Gesellschaft und Familie bedienen sich dieses ihnen unentbehrlichen Werkzeugs, ohne immer bei ihren Forderungen und Klagen an die zu überwindenden Schwierigkeiten zu denken. Wie viele bei der Verwaltung zu besiegen sind, das wird durch die vielen statistischen Ermittelungen bewiesen, die hier vorliegen und von denen einige ad hoc scheinen eingezogen zu sein. Welche Arbeit wieder erforderlich war, um zu unseren heutigen Beförderungsmitteln zu gelangen das zeigt ein historischer, mit einem sprachvergleichenden Excurs verbundener Ueberblick, in den in belehrender und anmuthiger Weise antiquarische Bemerkungen über antike Fuhrwerke und Erinnerungen an antediluvianische Postabenteuer gemischt werden. Bei den letzteren vernehmen wir öfter den leisen Seufzer über das Institut, mit dem sich der englische und französische Generalpostmeister gar nicht abzuquälen hat, desto mehr aber der deutsche: über die Fahrpost. Mag sie, die allmählig verschwindende, immerhin die meiste Arbeit und den geringsten Gewinn geben, Eines soll ihr unvergessen bleiben: die moralischen Eroberungen die sie gemacht hat, hier an einem Franzosen in Deutschland dort an manchem Deutschen in Frankreich, wenn sie auf einer Nebenstation erfuhren, Jener dass es — Dieser dass es keine — unbedingte Aufnahme gebe. Die Erzählung, wie durch die Beförderung durch Dampf das Postwesen zu Lande sowohl als zu Wasser umgestaltet wurde, wird sehr geschickt zur Brücke gemacht, über welche der Verf. aus dem Gebiete der Facta in das der Hoffnungen (wenn nicht der Träume) übergeht. Bei solchen Erfolgen auf den Schienen und dem Ocean, warum soll man die Hoffnung aufgeben, einst eben so den Luft-Ocean zu beschiffen? Eine kurze Geschichte der Flugmaschinen, Gallien's L'art de naviguer dans les airs, dieser neue Beweis wie oft die Theorie, wo sie der Praxis voreilt lächerlich, wo sie ihr folgt unsterblich macht, endlich Montgolfier's grosser Versuch führen den Verf. auf Pilâtre de Rozier, den Ersten der glücklich die Luft beschiffte und der auch zuerst ein Märtyrer seiner Kunst ward. Ausführliche Nachrichten über die Benutzung des Ballons zu wissenschaftlichen und militairischen Zwecken bilden den Uebergang zu dem praktisch wichtigsten Punkt, zu der Frage ob eine Lenkung desselben möglich sei? Dass der Vogelflug und das Segelschiff zuerst, dass später das Dampfrad und die Dampfschraube als Fingerzeige benutzt wurden, liegt in der Natur der Sache. Trotz dem, dass Erfahrung und Rechnung — (die von Helmholtz angestellten werden namentlich viel angeführt) — die Schwierigkeit, starke Kraftmaschinen von geringem Gewichte herzustellen, als eine bisher ungelöste bestehen lassen, zweifelt der Verf. eben so wenig, wie der Nestor der Luftschifffahrt Green nach seinen 1400 aëronautischen Versuchen, daran dass in der noch in ihrer Kindheit begriffenen Wissenschaft der Keim grosser Entdeckungen liege. Gewiss wird Jeder, der ihm aufmerksam folgt, mit der Freude, mit der uns jede feste Ueberzeugung erfüllt, seiner Entwicklung lauschen, Mancher sogar derselben gewonnen werden. Ob Alle? Es giebt der Starrköpfe sehr viele. Aber auch diese werden gestehen: einen geschickteren Anwalt konnte die Luftschifffahrt nicht finden.

Halle. **Erdmann.**

Bibliographie.

J. L. Füller, die Offenbarung Johannis. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 9,50.
H. Graetz, Geschichte der Juden. Bd. 1, Lief. 10 (Schl. d. B.). Leipzig, Leiner. 8°. Mark 0,80.
Theologischer Jahresbericht, herausg. von W. Hauck. Jahrgang 9, Heft 2. Wiesbaden, Niedner. 8°.
Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche, herausg. von Delitzsch und Guericke. Jahrg. 35, Heft 2. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 3.

K. Binding, die gemeinen deutschen Strafgesetzbücher. Einleitung. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 2.
S. Brie, der Bundesstaat. Abth. 1. Das., ders. 8°. Mark 4.
C. G. Bruns, die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. Weimar, Böhlau. 8°. Mark 6.
H. Fick, die schweizerischen Rechtseinheitsbestrebungen, insbesondere auf dem Gebiet des Eisenbahnrechts. [Beilageheft zur Ztschr. f. Handelsr., Bd. 19.] Erlangen, Enke. 8°. Mark 4,40.
Gesetze und Verordnungen über Heimaths- und Staatsbürgerrecht im deutschen Reiche. Berlin, Kortkampf. 8°. Mark 5.
F. v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. III: die Lehre von den Verbrechensarten, Halbband 2. Alphabetisches Sachregister zu I—III. Berlin, Lüderitz. 8°. Mk. 16; 2.
O. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum. Historische Studie aus dem Staats- und Kirchenrecht. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 4.
W. Neubauer, Controversen aus dem preussischen Grundbuchrecht. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 1,50.
Skizzen über die Verwaltungs-Organisation von Grossgrundbesitzcomplexen in Böhmen. Prag, Calve. 8°. Mark 2.

Annales des sciences naturelles. 5e série. Zoologie. tome 19, no. 2. 3. Paris, G. Masson. 8°.
Archiv für klinische Chirurgie, herausg. von Langenbeck. Bd. 16, Heft 2. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 10.
Archives de physiologie normale et pathologique par Brown-Séquard etc. Année 1874, no. 1. Paris, G. Masson. 8°. p. c. fr. 22; f. Deutschl. Mark 25,20.
A. Frenzel, mineralogisches Lexicon für Sachsen. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 6.
Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medicin. Jahrg. 1873, Nr. 12. Leipzig, O. Wigand. 8°.
Journal of the chemical society. vol. 27, no. 1. 2. London, van Voorst. 8°. p. c. sh. 21; f. Deutschl. Mark 30.
G. Kirchhoff, Vorlesungen über mathematische Physik. Lief. 1. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 4.
M. Neumayr, die Fauna der Schichten mit Aspidoceras Acanthicum. Wien, Braumüller. 4°. Mark 28.
W. Schmidt, die Brechung des Lichts in Gläsern. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 3,60.
H. Zeroni, die Cholera und das Choleragift. Mannheim, Schneider. 8°. Mark 1.
H. Ziemssen, Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie. Bd. 1. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 10.

F. W. v. Ditfurth, 52 ungedruckte Balladen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Stuttgart, Göschen. 8°. Mark 2,80.
A. Dräger, historische Syntax der lateinischen Sprache. Theil 2, Hälfte 2 (Schluss des ersten Bandes). Leipzig, Teubner. 8°. Mark 5,20; c. (Bd. 1) Mark 10.
H. Ebeling, lexicon Homericum. Pars I [schon als fasc. 1—8 versandt]. Das., ders. 8°. Mark 16.
J. Grimm u. W. Grimm, deutsches Wörterbuch. Bd. 4, Abth. 1, Lief. 6. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 2.
A. Helmsdorfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau. Göttingen, Peppmüller. 8°. Mark 2,80.
Hermes, herausg. von E. Hübner. Bd. 8, Heft 2. Berlin, Weidmann. 8°.
Reinh. Klotz, Handbuch der lateinischen Stilistik, herausg. von Rich. Klotz. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 4,80.
G. Körting, Dictys und Dares. Halle, Lippert. 8°. Mark 2,80.
H. Mushacke, Deutscher Schulkalender für 1874. Theil 2, Hälfte 1. Leipzig, Teubner. 16°. p. c. (I. II, 1. 2) Mark 4; gebunden Mark 5,40.
Revue archéologique. Année 1874, no. 2. Paris, Didier & Comp. 8°.
A. Vaniček, etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 4,80.
C. v. Wurzbach, biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich. Bd. 26. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 8. Mk. 6.

R. Kluszmann, bibliotheca scriptorum classicorum et graecorum et latinorum. Abtheilung 2, Schluss. [Supplement zu C. H. Herrmann's unter demselben Titel, Halle 1871, erschienenem Verzeichniss.] Halle a. S., C. H. Herrmann. 8°. c. Mark 6.
Monatsbericht der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1873, Dec. Berlin, Dümmler. 8°.

Geschlossen am 10. März 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 12. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 21. März. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Das Buch der Jubiläen oder die kleine Genesis... erläutert, untersucht und mit Unterstützung der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen herausgegeben von Hermann Rönsch. Leipzig, Fues (R. Reisland) 1874. VI, 553, [1] S. 8°. Preis: Mark 14.

159] Von dem alttestamentlichen Apokryphum, Buch der Jubiläen (äthiopisch Kufâlê) und ἡ λεπτὴ γένεσις betitelt, waren uns bis neuestens nur Fragmente bekannt, die zuerst J. A. Fabricius in seinem Codex pseudepigr. V. T. zusammenstellte, neuerlich Treuenfels im Literaturblatte des Orients (1846) mit Geschick behandelte. Da wollte ein günstiger Stern, dass uns das ganze Buch in äthiopischer Uebersetzung (deutsch übers. v. Dr. Dillmann aus einer Tübinger Handschrift in Ewald's Jahrb. der Bibl. Wissenschaft II. u. III. 1850 u. 1851; äthiopisch von demselben Gelehrten mit Benutzung eines zweiten Codex, durch den der Text theils ergänzt, theils verbessert werden konnte, zu Kiel 1859 herausgegeben) und auch einem erheblichen Theile nach in alter latein. Uebersetzung aus dem berühmten Codex der Ambrosiana C. 73. Inf. durch Ceriani (Monumenta sacra et prof. ex codd. praesertim biblioth. Ambrosianae I, 1. Mediol., 1861 p. 15—54) zugänglich wurde.

Das Buch, eine Apokalypse mit heptadischer Jubelrechnung, ist eine detaillirte Ausführung der Genesis und voll von Fabeleien. Man sieht, wie sich die Juden mit ihrer Urgeschichte eifrigst beschäftigten, wie sie Alles wissen wollten und so erdichteten, wie sich auf diese Weise ein ganzer, sich vielfach widersprechender Sagenstock zusammenballte, wie man Widersprüche und Schwierigkeiten des alten Textes zu heben und dem eigenen Bedürfnisse gemäss zurechtzulegen suchte. Das Buch charakterisirt daher das spätere Judenthum und giebt uns da manchen erwünschten Aufschluss. Die vorliegende Bearbeitung des Buches ist eine ausgezeichnete Leistung: der Verf. hat sich mit ausserordentlicher Hingabe seines Stoffes zu bemächtigen gesucht, er bewährt eine ausgebreitete Gelehrsamkeit und grosse Genauigkeit, und auch seinen kritischen Operationen wird man oft zustimmen. Diese Anerkennung im Allgemeinen kann uns jedoch nicht hindern auszusprechen, dass wir in der Ausführung Manches anders wünschten, dass namentlich eine Reducirung des Umfangs des Buches im Interesse der Sache gelegen hätte. Da das Buch doch nur in kundige Hände kommt, so war mancher Ballast über Bord zu werfen; denn was soll die Angabe, wann ein Origenes und andere Schriftsteller gelebt und was sie gewesen, was die Notiz über Nicephori Catena S. 340, was die öftere Beziehung auf die Bibel der englischen Hochkirche und dergleichen mehr. Ferner ist der Verf. gar zu redselig in Darlegung seiner krit. Operationen, wo die Angabe des Resultates dem Kundigen völlig genügte, und endlich ergeht er sich in manchen Allotriis, die ihm eben beifallen, wofür nur auf die wunderliche Erklärung des Wortes Ballade S. 488 verwiesen sei.

S. 10—95 sind auf der linken Seite die latein. Fragmente des Buches in revidirter Gestalt abgedruckt, auf der rechten Seite stehen die entsprechenden Abschnitte der äthiopischen Uebersetzung, die Dr. Dillmann so freundlich war aus dem Aethiop. in's Lateinische zu übersetzen und wobei er sich möglichst an die alte latein. Uebersetzung anschloss. Hier ist zu bedauern, dass nicht das ganze Buch in latein. Uebersetzung aus dem Aethiopischen gegeben worden ist, zumal diese im Verhältniss zur deutschen nun Berichtigungen erfahren hätte. Die summarische Inhaltsübersicht der vollständigen Schrift S. 218—238 dient nicht, denn immer wieder muss man für die im Lateinischen fehlenden Stücke zum Aethiopischen greifen. Es folgt S. 96—168 ein sehr eingehender, besonders das Sprachliche berücksichtigender Commentar zu den lat. Fragmenten, der des Guten viel enthält. Uns scheint, der Verf. hat sich zu hüten in Annahme von Archaismen und Rusticitäten der Sprache nicht zu weit zu gehen, denn auch diese haben ihr Maass, und diese und jene Abnormität kann durch mehrere Stellen bezeugt und doch ein Schreibfehler sein, wie sich denn Schreibfehler in alten und jüngeren Handschriften in grosser Menge finden. So wird hoc (secundum hoc qui XVI, 24) nicht Ablativ sein, sondern hunc geschrieben werden müssen, und offers können wir trotz

des Beigebrachten nicht als Imperativ ansehen; XXI, 8 ist offeres zu lesen. Es ist nicht dieses Ortes auf Einzelheiten des Commentars einzugehen, doch sei beiläufig bemerkt, dass der Aeth. XV, 16 mit signum hujus testamenti im Rechte sein wird, XVI, 14 in vor conceptum nicht zu streichen und XXIII, 16 et non est nicht zu ändern ist.

Die weiter behandelten Puncte hat der Verf. in eine Reihe von Abschnitten vertheilt, wobei nicht wenige Wiederholungen nöthig wurden; besser wäre wohl gewesen, dem sprachlichen einen eingehenden sachlichen folgen zu lassen, und schliesslich zusammenzufassen, was sich über die Entstehung des Buches sagen liess. Am meisten nimmt die Geduld des Lesers der Abschnitt: Aeltere Bezeugungen des Buches S. 252—422 in Anspruch, denn da werden langathmige Stellen von Schriftstellern abgedruckt und dann des Breiten besprochen, was mit unserem Texte stimme oder nicht stimme. Muss denn auch was stimmt, wenn nicht besondere Indicien da sind, gerade aus unserem Buche geflossen sein? Sicher war es die Tradition, aus der der Verf. selbst schöpfte und die er in seinem Sinne verarbeitete.

Schliesslich forscht unser Verf. sehr eingehend nach dem Charakter, der Tendenz und der Entstehung der Schrift und ihrer Uebersetzungen, aber er bringt dabei allerlei vage Vermuthungen. Dass der Grundtext hebräisch war, die äthiop. Uebersetzung und auch die latein., wie der Verf. gründlich S. 439 ff. nachweist, aus dem Griechischen floss, steht nicht zu bezweifeln; aber was will besagen, dass der lateinische Uebersetzer in Aegypten oder einer benachbarten Provinz gelebt, weil er tibis und baris beibehalten, und dass er ein aus Palästina gebürtiger Jude gewesen, weil zweimal y für u stehe? Augenscheinlich fiel die Abfassung der Grundschrift in die Zeit vor der Zerstörung Jerusalems, aber wie viele Jahrzehnte wir zurückgehen dürfen steht dahin. Sehr in's Phantasiren verliert sich unser Verf., indem er der Tendenz der Schrift nachgeht, und da er sogar Beziehungen auf das entstehende Christenstum S. 518 ff. gefunden haben will, verlegt er die Abfassung in die Jahre 50—60 n. Chr., und er entlässt die Schrift (S. 529) mit dem betrübten Laufpass, dass 'gerade sie zu der verblendeten Hartnäckigkeit, durch welche nachmals die Juden den Untergang Jerusalems und ihres Staates herbeiführten, nicht wenig beigetragen habe.'

Sehr dankenswerth sind die beigegebenen Indices.

Zürich. O. F. Fritzsche.

Hermann Gebhardt, der Lehrbegriff der Apokalypse und sein Verhältniss zum Lehrbegriff des Evangeliums und der Episteln des Johannes. Gotha, Rud. Besser 1873. X, 444, [2] S. 8°. Preis: Mark 7.

160] Das Motiv, aus welchem diese Schrift hervorgegangen ist, liegt in der Absicht des Verf., dem Beweise für die Echtheit des Johannesevangeliums eine festere Grundlage zu geben, als bisher. Er findet dieselbe in der Apokalypse. In ihr liegt ihm der Schlüssel für die gesammte Johanneische Frage. Zunächst steht ihm die Abfassung der Apokalypse durch den Apostel Johannes fest. Nun aber will er erweisen, dass aus inneren Gründen das Evangelium denselben Verf. gehabt haben muss, wie die Apokalypse, vor allem aus Gründen der theologischen Lehranschauung. Das ganze Buch ist daher ein Beweis für die Authentie des 4ten Evangeliums. In diesem Beweise bildet die hier gegebene Darstellung des Lehrbegriffs der Apokalypse die erste Prämisse, die behauptete Identität desselben mit dem des Evangeliums die zweite; folgt: das Evangelium ist vom Apostel Johannes geschrieben. Es wird also zunächst der apokalyptische Lehrbegriff in ganzer Ausdehnung vorgetragen (bis p. 318); dann folgt im Postscriptum die Hauptsache, die Vergleichung desselben mit dem des Evangeliums und der Briefe (p. 319—431), welche zur Identität der beiderseitigen Theologie führt. Der Schluss (p. 431—444) zieht dann die Consequenz auf den Verfasser. Um das Resultat der Identität des Lehrbegriffs zu gewinnen, bedingt sich der Verfasser vor Allem das Zugeständniss aus, (S. 322) dass man alle Unterschiede nicht mit in Ansatz bringe, welche sich aus dem Dazwischentreten der Zerstörung Jerusalems, aus der Verschiedenheit der Literaturgattungen (Evangelium und Briefe einerseits, der Apokalypse andererseits) und naturgemäss auch der Abzweckung und Darstellungsweise von selbst erklären —, und dies wird man nur billig finden können. Weiter aber nähert er Evangelium und Apokalypse einander noch dadurch an, dass er (S. 325) einerseits für das Evangelium die Basis alttestamentlicher Anschauungen in Anspruch nimmt, welche Weiss in demselben nachgewiesen hat, andererseits das alttestamentliche Gepräge der Apokalypse lediglich als apokalyptische Kunstform gelten lassen will. Es soll somit weder das Evangelium das Alttestamentliche negiren, noch die Apokalypse im Alttestamentlichen hängen bleiben, und so träfen beide von ihrem gemeinsamen christlichen Standpunkt aus eben nur in einem positiven Verhältniss zum Alten Testament zusammen. Es würde damit für den Zweck des Verf. bereits viel gewonnen sein, wäre nur nicht ein positives Verhältniss zum A. T. vom urchristlichen Standpunkt aus in sehr verschiedener Weise möglich, nämlich einerseits durch Christianisirung des A. T., andererseits durch Judaisirung des Christenthums. In ersterem Sinne braucht man kein Bedenken zu tragen, das stete Recurriren der Johanneischen Theologie auf das alte Test. zuzugeben, aber ohne sich dadurch über den extrem antijudaistischen Charakter derselben verblenden zu lassen; in letzterem Sinn wird man in der Apokalypse das Christenthum auf alttestamentliche Anschauungen begründet finden müssen, wenn man anders noch als das Wesentliche im Christenthum das in demselben neu gesetzte religiöse Verhältniss anerkennt. — Allein dem Verf. ist die Stellung der beiden Schriftstücke zum A. T. nicht die Hauptsache, denn er giebt der alttestamentlichen Grundlage im Evangelium keineswegs die Ausdehnung, dass er nicht den hellenistisch-speculativen Charakter der Schrift, vor Allem die Logoslehre in derselben anstandslos zugäbe und — im Schlussabschnitt — in vielfach trefflichster Weise beleuchtete. Um so mehr muss man gespannt sein, wie dabei die durchgehende Harmonisirung mit der Apokalypse gelingen soll. Den Prüfstein wird vor Allem wohl die Christologie abgeben müssen. Allein grade hier gehen dem Leser sehr bald die Augen auf über den eigenthümlichen Cirkel, in welchem sich des Verf. ganze Beweisführung bewegt, — wenn ihm in der Darstellung der apokalyptischen Christologie (S. 75—135) sogleich Behauptungen begegnen wie: dass der Apokalyptiker in dem geschlachteten Lamm hauptsächlich die Erfüllung des Passahtypus erblickt habe und daher die Vermuthung nahe liege, dass nach seiner Vorstellung Christus auch an dem Tag und in der Stunde gestorben sei, wo die Passahlämmer geschlachtet wurden; dass das ἐξεκέντησαν 1, 7 mindestens sehr wahrscheinlich dasselbe Factum im Auge habe wie Joh. 19, 37; dass die 3½ Tage zwischen Tod und Auferstehung der Zeugen hinweisen auf die 3 Tage zwischen Tod und Auferstehung Christi. — Rücksichtlich der Person Christi und seines Werkes wird man dem Verf. gegenüber der Depression wie sie Hoekstra mit der apokalyptischen Christologie vorgenommen hat, gewiss in vieler Beziehung zustimmen müssen; aber wenn er seinerseits dabei verlangt,

dem Apokalyptiker auf Grund der zwei Stellen 3, 14 und 19, 13 die Ansicht beizulegen: 'der Logos sei das reale Selbstoffenbarungsprincip des absoluten Gottes; er vermittle Gott mit dem, was nicht Gott ist, mit andern Worten, er bilde sowohl für die zu erschaffende wie für die erschaffene Welt des Endlichen das real persönliche Medium Gottes (S. 104) — so ist freilich für die Harmonisirung der Apokalypse mit dem Evangelium in einer Weise vorgesorgt, dass man sich die Lectüre der Vergleichung füglich ersparen könnte. Gleichwohl würde es bei dieser letztern dem Verfasser doch schwer geworden sein, auch nur für sich selbst den Eindruck der Uebereinstimmung zweier Schriftstücke hervorzubringen, die ihrem Geiste nach so weit von einander entfernt sind, als es ohne Sprengung des sie beide noch umfassenden christlichen Bandes überhaupt möglich ist, wenn er sie nicht bei ihrer Vergleichung förmlich zu Staub zerschlüge, und nun Atom für Atom auf ihre Aehnlichkeit untersuchte: '— sucht erst den Geist herauszutreiben, dann hat er die Theile in der Hand, fehlt leider nur das geistige Band.' Da lassen sich denn allerdings bei dem allseitig anerkannten Fussen des Evangelisten auf dem Apokalyptiker massenhafte Aehnlichkeiten finden; und dazu hätte der Verfasser nicht einmal nöthig gehabt die Apokalypse zum Evangelium heraufzustimmen, um sie beide nachher überraschend unison zu finden. So aber hat der Leser bei der Vergleichung noch obenein auf Schritt und Tritt das Gefühl vom Verfasser im Kreise herumgeführt zu sein. Selbstverständlich fällt es uns nicht ein, Versicherungen des Verf. (wie z. B. S. 350) gegenüber, seine bona fides bei seinem ganzen Verfahren im geringsten anzuzweifeln. Aber bedauern müssen wir, dass die so höchst sorgfältige und reichhaltige Darstellung des apokalyptischen Lehrbegriffs die er geliefert hat, von vorn herein durch ein ihr fremdartiges Interesse der neutestamentlichen Kritik thatsächlich unleugbar inficirt ist.

Die Darstellung des Lehrbegriffs zerfällt dem Verf. in drei Theile. 1) Die entfernteren Voraussetzungen: hier behandelt er die Begriffe Gott, Engel, Himmel, Teufel, Abgrund, Erde und ihre Bewohner; es wäre diesem Abschnitt gewiss sehr zu gut gekommen, wenn der Verf. die jüdisch-apokalyptische Literatur, besonders Henoch und 4. Esra zur Vergleichung herangezogen, und die rabbinischen Theologumena wenigstens hie und da quellenmässig fixirt hätte. 2) Die näheren Voraussetzungen: Christus, der Geist, das Evangelium, die Heiligen und ihre Werke, die Gemeinden. Dass in diesem Abschnitt mit der Apokalypse eine bedeutende Idealisirung vor sich gegangen ist, namentlich die Judaisirung des religiösen Verhältnisses (Werkgerechtigkeit) zu sehr abgeschwächt wird, muss jedem unbefangenen Leser auffallen. 3) Die Weissagung selbst; hier wird der ganze Bilderapparat des Apokalyptikers entfaltet und gedeutet; — auch dies nicht, ohne den Versuch missliebige Härten, wie z. B. den Chiliasmus, zu mildern.

Dass der Verf., von einigen allerdings überflüssigen Ausfällen (wie S. 123. 135 u. a.) abgesehen, zu der heutigen Kritik in principiellem Gegensatze nicht steht, beweisen Einleitung, dritter Theil, und Schluss zur Genüge, sofern die Abfassung der Apokalypse um 68, die Deutung von 666 auf Nero acceptirt, und andererseits die Ungeschichtlichkeit des Evangeliums im wesentlichen zugestanden wird. Und wenn auch dieser Apostel Johannes des Verf., der beliebig in hebräischen oder hellenistischen Denkformen sich auszudrücken vermag, also zwei Weltanschauungen, von denen man bisher nur wusste, dass sie sich gegenseitig abstiessen und sich beiderseits für allein berechtigt hielten, nicht etwa unbewusster Weise vermischte, sondern w e c h s e l s w e i s e mit Virtuosität beherrschte und handhabte — die grösste historische Unwahrscheinlichkeit ist (S. 438), wenn ferner auch sein Apokalyptiker, der einerseits ein Visionär von gutem Glauben sein soll (S. 12—15), andererseits aber zugleich seine hellenistisch-philosophische Denkweise durch die 'meisterhaft angelegte und durchgeführte alttestamentliche Verkleidung' nur dann und wann (3, 14. 19, 13.) aus Versehen soll haben durchblicken lassen, dem vorliegenden Thatbestande, wie sich selbst widersprechen dürfte; — wenn endlich auch dem Verf. die Lösung des Widerspruchs von Nichtgeschichtlichkeit und Authentie des 4ten Evangeliums, trotz seiner schönen Schlussausführungen nicht dürfte gelungen sein: trotz aller dieser Ausstellungen wird das vorliegende Werk doch ein unbestreitbares wissenschaftliches Verdienst in Anspruch nehmen dürfen: die Frage, wie der 4te Evangelist dazu gekommen ist, sein edles Pfropfreis grade auf die Apokalypse zu pflanzen, ihrer Lösung näher geführt zu haben. Die unabsichtliche Idealisirung der Apokalypse selbst, wie sie dem Verf. begegnet ist, kann in dieser Beziehung schon Fingerzeige geben. Vor Allem aber ist es der vom Verf. unzweifelhaft geführte Nachweis, wie ungemein sich die Parallelen zwischen Apokalypse und Evangelium häufen lassen, wodurch er ein in dieser Vollständigkeit bisher noch nicht gesammeltes höchst schätzbares Material zur Verfügung stellt, das gehörig gesichtet, und mit Berücksichtigung des beiderseitigen tieferen Zusammenhanges und Geistes der Schriften verwerthet, die Frage nach der Benutzung der Apokalypse seitens des Evangelisten wesentlich zu fördern geeignet ist.

Kiel. H. Lüdemann.

Deutsche Münzverfassung. I. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871. II. Münzgesetz vom 9. Juli 1873. Mit Erläuterungen versehen von A d o l f S o e t b e e r. (Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben von Ernst Bezold. Theil II: Staats- und Verwaltungsrecht, Band I, Heft 1). Erlangen, Palm & Enke (Adolph Enke) 1874. VI, 146 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

161] Nach dem beigegebenen Prospecte beabsichtigen die Herausgeber die wichtigeren Reichsgesetze mit einem fortlaufenden Commentar aus den Materialien, den Ergebnissen der Praxis und der wissenschaftlichen Forschung und mit Einleitungen, welche die historische Entwicklung und den in den Einzelstaaten obwaltenden Rechtszustand darstellen, in einem Sammelwerke zu vereinigen. Das Unternehmen schliesst sich in der Form und in der Vertheilung des Stoffes in die drei Abtheilungen: 1. Privatrecht, 2. Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Strafrecht — der in demselben Verlage erscheinenden Sammlung: 'Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern' an, welche auch ausserhalb Bayern durch vortreffliche Arbeiten, wie Mandry's Commentar zum Gesetze über das Urheberrecht, Bluntschli's Commentar zur Wechselordnung, rühmlichst bekannt ist.

Das vorliegende erste Heft enthält eine Bearbeitung der beiden Reichsgesetze über das Münzwesen von A. Soetbeer, dem eifrigen Verfechter der Münzeinheit und der Goldwährung, dessen frühere zahlreiche Schriften für die deutsche Münzreform von der grössten Bedeutung gewesen sind. Die Einleitung gibt eine lichtvolle und eingehende Darstellung der Geschichte und der leitenden Gesichtspuncte der deutschen Münzreform. In dem Commentar zu den beiden Gesetzen sind die einschlagenden staatswirthschaftlichen und technischen Fragen sorgfältig erörtert. Die im Anschluss an Art. 14 des Münzgesetzes gegebene Erörterung der Rechtsfrage über die Conversion der Zahlungen ist ebenfalls eingehend und mit Berücksich-

tigung aller einzelnen Convertirungsfälle dargestellt. In Bezug auf die Umrechnung der ältern schon früher aufgehobenen Währungen stellt der Verf. die vom Ref. nicht getheilte Ansicht auf, dass eine doppelte Umrechnung stattfinden müsse: zunächst in die jetzige Landesmünze nach Maassgabe der bei deren Einführung erlassenen Convertirungsvorschriften und demnächst in die Reichswährung nach Maassgabe des Art. 14 S. 2 des Münzgesetzes. Nach der Ansicht des Ref. können jene Landesgesetze nach Aufhebung der betr. Landeswährungen nicht mehr Anwendung finden und die älteren Münzsorten müssen wie alle im Art. 14 nicht namhaft gemachten Münzen unmittelbar nach ihrem Feingehalte und dem im Art. 14 S. 2 angegebenen Verhältnisse in Reichsmünze umgerechnet werden.

Bonn. Klostermann.

Karl Joseph Seitz, zur Kritik der heutigen Negatorien- und Confessorienklage . . . Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft) 1873. XXXIII, 163 S. 8°. Preis: Mark 4.

162] Das vorliegende Werk kündigt sich als einen Akt literarischer Selbsthülfe an. Denn indem die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts den Schweiss ihrer Arbeit in historisch-antiquarischer Forschung nutzlos vergeude und dabei ihrer Hauptaufgabe, ein im Leben und in der Praxis unmittelbar anwendbares Recht darzustellen, keineswegs gerecht werde, so führe dieser Nothstand die Praxis natürlich dazu, selbstthätig Hand anzulegen, um aus eigener Kraft das zu erreichen, was ihr die Wissenschaft schuldvoller Weise vorenthalte, ein lebenswahres und positives Recht nämlich. Der Verfasser beschuldigt vor Allem die historische Schule, dass sie, anstatt zu untersuchen, was der Gegenwart als ihr Recht gebühre, sich in der Erforschung vergangener Rechtszustände verliere, dass sie zwar wisse und lehre, was einstmals in Rom und anderwärts gegolten habe, nicht aber, was die lebendige Gegenwart beanspruche. Es müsse deshalb, meint der Verfasser, an die Stelle der historischen Betrachtungsweise des Rechts eine empirische gesetzt werden, deren Aufgabe es eben sei, losgelöst von aller Geschichte, unmittelbar die Rechtsquellen der thatsächlichen Gegenwart zu untersuchen. Dabei meint Verfasser von speciell methodischen Vorschlägen absehen zu müssen, da jene empirische Rechtsfindung doch wesentlich Sache der juristischen Kunst und des Talentes sei.

Die Art und Weise aber, wie der Verf. selbst von seiner Empirie des Rechts Gebrauch macht, ist jedenfalls eine dem Leser sehr unerwartete. Denn obwohl er der historischen Schule doch gerade das zum Vorwurf macht, dass sie sich nur um das corpus juris und dessen Sätze kümmere, sind die einzigen Hülfstruppen, mit denen er vorgeht, wieder nur die Aussprüche der Römischen Juristen, die er sich nach seinem Bedürfniss zurecht legt. Grade der § 4 der Abhandlung, welcher zur empirischen Lösung der dogmatischen Frage bestimmt ist, behandelt das Römische Recht ohne irgend welche Rücksicht auf Geltung in der Gegenwart. Die angestrebte Empirie scheint also nur in abweichender Auffassung einzelner Sätze der Pandekten zu bestehen. Und in welch seltsamer Weise sind dabei Römische wie Deutsche Schriftsteller benutzt worden. Es bedürfte mehr als des hier verstatteten Raums, um das alles gebührend in's Licht zu stellen. Man sehe etwa, welch' unstatthaften Gebrauch Verf. von Stellen wie Fr. 2 pr. si serv. vind. 8,5. und Fr. 5 pr. § 2. 6 si ususfruct. pet. 7,6. macht (S. 3—12, 105 ff.). Ebenso ist dem Fr. 3 § 8 de rivis 43,21, sowie schlechthin allen auf S. 114—116 citirten Stellen, förmlich Gewalt angethan. Auf S. 8 citirt Verf. zu seiner Unterstützung Windscheid's Pandekten § 198 Note 8 gewiss zu dessen grösstem Erstaunen. Mit Keller's Pandekten ist auf S. 115 ff. vollständiger Missbrauch getrieben.

Verf. will nachweisen, dass mit den Bezeichnungen actio negatoria und confessoria nicht der Begriff specieller Klagen zu verbinden sei, sondern dass darunter vielmehr eine allgemeine Funktion aller Rechtsmittel verstanden werden müsse, je nachdem dieselben etwa recuperatorisch oder prohibitorisch aufzutreten bestimmt seien. Zum Nachweise wird im § 3 'historisch' auseinandergesetzt, dass den actiones von jeher das Verfahren extra ordinem gegenüber gestanden habe, dass auch die Interdikte bekanntlich theils recuperatorisch theils prohibitorisch gewährt seien, und dass demnach das Römische Recht neben jenen 'actiones' (confess. und negatoria) noch in anderen Fällen negative oder confessorische 'Rechtsmittel' gekannt habe: die herrschende Lehre somit sei von Anfang an eine antiquarische, in Rom selbst aber nie eine Wahrheit gewesen. Es hält schwer, den Gedanken des Verf. über Stock und Stein zu folgen. Jedenfalls darf solche Art historischer Beweisführung als Warnung hingestellt werden.

Giessen. Otto Wendt.

G. Th. Fechner, einige Ideen zur Schöpfungs- und Entwickelungsgeschichte der Organismen. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1873. VI, [1], 108 S. 8°. Preis: Mark 2,25.

163] Eine Schrift über die Schöpfung und die Entwickelung der uns umgebenden Lebewelt, welche sich nicht in den ausgefahrnen Gleisen des vulgären Darwinismus hält, und nicht in den drei oder vier Begriffen der Variabilität, der Erblichkeit, der natürlichen Zuchtwahl im Kampf ums Dasein und der Anpassung den Schlüssel zu allen Geheimnissen der fortschreitenden Entwickelung der Organismen zu haben glaubt, sondern einige von den grossen und schwierigen Problemen, die uns auf dem neuem Gebiet der durch Abstammung unter sich zu verbindenden Schöpfungsepochen entgegentreten, ins Auge fasst und zur Sprache bringt — eine solche Schrift verdient unsere aufmerksame Beachtung, selbst dann, wenn der Weg, der zur Lösung dieser Probleme eingeschlagen worden ist, uns dem gewünschten Ziel nicht viel näher zu bringen scheinen sollte. Und somit müssen wir auch diese Schrift von Fechner, die überdies durch den Namen des Verfassers schon im Voraus das Interesse spannt, freudig begrüssen.

Es sind besonders drei Punkte, in welchen der Verfasser über die herrschenden Lehren hinauszugehen und dieselben zu vertiefen, oder sich ihnen entgegenzusetzen bemüht ist. Erstens wird eine neue und eigenthümliche Ansicht aufgestellt von der organischen Grundconstitution im Gegensatz zur unorganischen, zweitens wird eine daran sich anschliessende Idee von der Priorität der lebendigen Natur vor der todten und von der Entstehung alles individuellen Lebens aus einem allgemeinen kosmischen vorgeführt, und drittens wird die Allgemeingültigkeit eines Princips, unter dem Namen des Princips der Tendenz zur Stabilität, gelten gemacht, durch welches die Forderung einer Vereinbarung des teleologischen und des Causalprincips befriedigt werden soll.

Als obersten und wichtigsten leitenden Gesichtspunkt, aus welchem die Schöpfungsprobleme von dem Verfasser betrachtet werden, müssen wir ansehen die von demselben gegebene Unterscheidung des Organischen und Unorganischen. Man wird im Hinblick auf die hohe Bedeutung, welche der Verfasser der molecularen und atomistischen Zusammensetzung als letztem physischen Erklärungsgrund bekanntlich allerwärts

beilegt, im Voraus darauf gefasst sein, die Unterscheidung der lebendigen und leblosen Natur auf einen verschiedenen Molecularzustand zurückgeführt zu sehen. Als organisches Molecül wird ein solches bezeichnet, bei welchem die Theilchen (?) sich in beliebigen nicht näher bestimmbaren Bahnen umkreisen, oder bei deren Bewegungen nach einer von dem Verfasser beliebten (von den Mathematikern wohl schwerlich gut geheissenen) Ausdrucksweise ein Zeichenwechsel der Lage eintritt, während als unorganische Molecüle solche bezeichnet werden, bei welchen die Bewegungen der Theilchen, wenn sie überhaupt stattfinden, nur in engen Grenzen um gewisse Gleichgewichtslagen stattfinden. Von den Wesen, welche hier kurzweg als Theilchen der Molecüle bezeichnet werden, erfahren wir nicht, ob sie als ausgedehnt oder unausgedehnt gedacht werden sollen, was übrigens von keinem wesentlichen Belang sein möchte, aber wir erfahren auch nicht, was zu wissen in diesem Zusammenhang und wegen der ausserordentlich weitgreifenden Folgerungen viel wichtiger wäre, ob sie als durchaus selbstlose Wesen zu denken sind, oder als solche, denen ihre Lage und ihre Wechselwirkungen auf irgend eine Weise gegenständlich sind.

Von den mechanischen Schwierigkeiten dieser Vorstellung kann man zunächst absehen, da dieselbe zu einer exacten mechanischen Erklärung bestimmter Erscheinungen zu verwenden nicht versucht wird, sondern von derselben, wie auch kaum anders zu erwarten und zu verlangen, nur der bescheidene Gebrauch eines ungefähren Ueberschlags der Wechselwirkungen dieser beiden Arten von Molecülen gemacht wird. In letzterer Beziehung, das kann nicht in Abrede gestellt werden, hat der angenommene Unterschied der Molecularconstitution einen wesentlichen Vortheil; er bietet nämlich die Mittel, in manchen nah aneinander grenzenden Erscheinungen und Processen der lebendigen und todten Natur bestimmte begriffliche Fassungen an die Stelle von sehr unbestimmten Vorstellungen und vagen Beschreibungen zu setzen.

Aber ein Mangel anderer Art, der an dieser Vorstellung der Grundconstitution der organischen Natur haftet, kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn man annimmt, und Herr Fechner wird am wenigsten dagegen einzuwenden haben, dass jedes Lebendige beseelt sei, so muss man doch wohl erwarten und fordern, dass der Unterschied des Lebendigen und Todten so gefasst werde, dass in demselben eine Beziehung auf die Möglichkeit der Beseelung des Lebendigen erkennbar sei. Darin würde dann auch erst eine Rechtfertigung zu finden sein für diese Unterscheidung, die sonst den Eindruck einer ganz willkürlichen macht. Indessen wird ein dahin zielender Versuch nicht gemacht, und die Innenwelt geht ganz leer aus bei dieser Unterscheidung des Lebendigen und Todten.

Dieser Mangel wird nun sehr empfindlich in dem Fortgang der Sache, und bei der Anwendung, welche von der Bestimmung des Grundcharakters des Organischen gemacht wird. Denn der Verfasser nimmt, nachdem er den Urzustand der Erde als einen solchen gesetzt, bei welchen die mit Zeichenwechsel der Lage vor sich gehenden mehr oder weniger periodischen Bewegungen vorherrschend sind, keinen Anstand, dieses kosmische Ganze eben wegen dieser Eigenthümlichkeit seiner Molecularbewegungen ohne Weiteres als ein von Seelenleben durchdrungenes anzusehen, und zwar von einem solchen Seelenleben, in welchem die Zukunft der ganzen aus dem kosmischen Urorganismus sich entwickelnden Lebewelt auf irgend eine Weise erschaut wird, da in dem Urorganismus Keimbildungen stattfinden, aus welchen die späteren Gattungen von Geschöpfen vorhergehen, und deren Zweckbeziehungen in ihren Keimbildungen schon angelegt, und vorherbestimmt sind. Wir müssen gestehen, nicht glauben zu können, dass irgend Jemand die Beseelung eines kosmischen Ganzen deswegen für annehmbarer und leichter denkbar hält, weil die Bewegungen der Molecüle und ihrer Theilchen mit einem Zeichenwechsel der Lage sich vollziehen. Wir dürfen wohl annehmen, dass die Sache auch für den Verfasser selbst anders steht. Er ist aus andern tiefer liegenden und guten Gründen überzeugt von der Nothwendigkeit der Annahme eines umfassenden Seelenlebens, welches dem räumlich und zeitlich engbegrenzten und durch sinnliche Erfahrung uns allein bekannten Leben individueller Geschöpfe vorausgeht; und um ein kosmisches Ganze als möglichen Träger eines Seelenlebens erscheinen zu lassen, ist er darauf verfallen, den physischen Grundcharakter alles Lebendigen und Beseelten in eine Molecularconstitution zu setzen, welche auch in einem kosmischen Ganzen Platz finden und darin leicht als die herrschende gedacht werden kann.

Sehen wir ab von diesem Weg der Vermittelung, und halten uns an die Idee der Priorität des Lebendigen in der Natur, welche Idee durch den grossen Zusammenhang des Denkens weit besser gestützt und getragen wird, als durch eine voreilige Anknüpfung an sinnliche Erscheinungsformen; so ist es diese Idee, welche der Fechnerschen Schrift eine weittragende und die einzelnen Lehren derselben überragende Bedeutung giebt. Es ist wahrlich endlich einmal Zeit, dass die Frage, ob denn in der Natur der todte Zustand allerwärts der ursprüngliche ist, ernstlich in Erwägung gezogen wird. Für die grosse Mehrzahl der Naturforscher ist die Priorität des Unorganischen etwas Selbstverständliches. Fragt man sie nach einem Grund ihres Glaubens an dieses Dogma, so erhält man so wenig eine Antwort, als bei allem Uebrigen, welches den Inhalt ihrer weitschichtigen Dogmatik bildet. Sicherlich ist der Grund dieser Annahme kein anderer, als dass wir in der kleinen Spanne der Zeit und des Raumes, in welche unsere äussere Erfahrung eingeschlossen ist, nichts weiter sehen als unorganische Natur, und ein an Individuen oder Colonieen von Individuen gekettetes Leben. Es kann Niemand zugemuthet werden, weiter zu gehen in seinen Gedanken, als wohin er an der Hand der äusseren Erfahrung gelangen kann. Aber wenn er sich diese Beschränkung auferlegt, so ist es schwer begreiflich, wie er sich an die Entscheidung einer Frage wagen kann, welche so himmelweit über die äussere Erfahrung hinausliegt, nämlich die Frage nach den Urzuständen der Natur, und der ersten Entstehung des Lebendigen. Ehe man sich plagt mit dem Wie der Entstehung des Lebens, sollte man vor allen Dingen wissen, ob es überhaupt entstanden sei; und die Frage nach der ersten Entstehung kann sicherlich ebenso gut in Betreff des Unorganischen aufgeworfen werden, da es ja möglicherweise ein erst durch Ausscheidung aus dem Lebensprocess der Natur Entstandenes sein könnte.

Wie man nun auch diese Fragen, die zu den höchsten der Naturphilosophie gehören, entscheiden mag, so ist doch klar, dass mit der Entscheidung in dem einen oder dem andern Sinn viele wichtige Lehren über die Schöpfung eine veränderte Gestalt und Bedeutung annehmen müssen. Bei unserem Verfasser tritt dies an vielen Stellen hervor. Der Raum gestattet uns nicht, auf diese anregenden Ideen im Einzelnen einzugehen, die überdies zum Theil mit den Tagesfragen der Schöpfungslehre keine Berührung haben, und der Zukunft der Wissenschaft angehören. Aber eine Folgerung, und zwar eine nicht glückliche, müssen wir erwähnen, weil sie zu genau mit der heutigen Gestalt der Wissenschaft zusammenhängt. Da aus der Annahme eines ursprünglich gemeinsamen und umfassenden Lebens und eines Gesammtorganismus gefolgert wird, dass die zusammenstimmende Zweck-

mässigkeit der gesammten irdischen Lebewelt sich am befriedigendsten dadurch erkläre, dass die so eng auf einander angewiesenen Lebewesen angesehen werden können als die auch in ihrer Trennung noch aufeinander bezogenen Glieder des einheitlichen Urorganismus, so muss, wie der Verfasser auch thut, fortgegangen werden zu dem Gedanken, dass allen wesentlich verschiedenen Gattungen der heutigen Lebewelt ihre besondere Keimanlage schon in dem Gesammt- und Urorganismus zugetheilt sei, und dass aus diesem Wurzelstock alle Gattungen in getrennten Aesten hervorwachsen, die, wie sehr sie auch in anfänglich unentwickelten und äusserlich gleichen Zuständen gewesen sein mögen, doch im Fortgang der Entwickelung ihre ganze in der Keimanlage schon gegebene innere Verschiedenheit hervortreten lassen. Wie die Nervenfäden der höheren thierischen Organismen getrennt neben einander herlaufen bis zu ihrer Einmündung in die scheinbar homogene und innerlich doch so unendlich fein gegliederte Masse des Gehirns, so gehen nach dieser Ansicht die Vorfahrenschaften der Gattungen in getrennten Fäden bis zum einheitlichen und doch eine Welt von verschiedenen Keimanlagen in sich bergenden Urorganismus zurück. Dieser Gedanke bildet den schroffsten Gegensatz zu Darwins Lehre. Denn erstens lässt Darwin auch auf schon weit fortgeschrittenen Entwickelungsstufen neue Differenzirungen und Verästelungen eines Stammes in viele Gattungen eintreten, um die Einheit des Typus sehr verschiedener Gattungen durch Erblichkeit und Abstammung von gemeinschaftlichen Stammeltern zu erklären, für welche Einheit bei Fechner nur ein idealer Grund vorhanden ist, und zweitens lässt Darwin alle und jede Zweckmässigkeit des Zusammenbestehens der Geschöpfe entstanden sein als allmähliges Resultat eines Drängens, Schiebens und Stossens im Conflict der Interessen und Bedürfnisse, während bei Fechner diese Art der Entstehung des Zweckmässigen eigentlich überflüssig ist, und wenn sie dennoch Geltung haben soll, was Fechner zu leugnen nicht gemeint ist, eine ganz unbestimmte und gar nicht abzugrenzende Sphäre ihrer Geltung hat. Es ist auffallend, dass der Verfasser die auch von neueren vergleichenden Anatomen acceptirte Vorstellung eines Grundstammes mit stets unversehrt und ungebrochen erhaltener Anlage zu geistiger Perfectibilität, aus welchem Stamm alle gesonderten Aeste der Geschöpfe als ebensoviele Beschränkungen auf einen bestimmten engbegrenzten Lebenshorizont sich abzweigen, ganz unbeachtet zur Seite hat liegen lassen, da diese Vorstellung doch einerseits geeignet ist, demjenigen, was der Verfasser fordert, um den, wie er sagt, haarsträubenden Unwahrscheinlichkeiten des Darwinismus zu entgehen, vollkommen Genüge leistet, und andererseits die Vortheile des Darwinismus in Bezug auf Abstammung der verschiedenen Gattungen aus gemeinschaftlichem Stamme nicht Preis giebt, und zugleich der aus dem Kampf um die materiellen Interessen (nicht blos ums Dasein) hervorgehenden Zweckmässigkeit ihre bestimmte Sphäre der Geltung anweist. Es ist dies um so auffallender, als der Verfasser in der kurzen der Abstammung des Menschen gewidmeten Betrachtung der Vorstellung des Grundstammes einige Concessionen macht, und die Ansicht von den getrennt in den Urorganismus zurücklaufenden Stämmen der Gattungen halb preisgiebt.

Ueber das von dem Verfasser aufgestellte und in seine Schöpfungsideen vielfach eingreifende sogenannte Princip der Tendenz zur Stabilität ist es unmöglich in der Kürze verständlich zu referiren. Wir wollen darüber nur bemerken, dass es zunächst auf mechanischem Gebiete, wo besonders die Akustik und die Wellenlehre schöne Beispiele desselben liefern, nachgewiesen wird, und dass es dann auf andere Gebiete, das physiologische und psychologische, übertragen wird, wo der eigentlich mechanischen Betrachtung der Athem gleich gänzlich ausgeht. Wenn wir die Geltung und dieses Princips Bedeutsamkeit auf dem physiologischen und psychologischen Gebiet auch gern zugeben, so können wir doch nicht zugeben, dass die Absicht einer allgemeinen Vereinbarung des teleologischen und des mechanischen Causalprincips dadurch erreicht sei, weil eben der Nachweis der diese Gebiete ausschliesslich beherrschenden Wirksamkeit und Bethätigung der blinden mechanischen Nothwendigkeit fehlt. Die Annahme der ausschliesslichen Herrschaft der Mechanik des Atoms gehört zu den durch Nichts bewiesenen und durch Nichts zu beweisenden Dogmen der heutigen Naturwissenschaft.

Indem wir schliesslich noch bemerken, dass der Verfasser in seiner Polemik gegen Darwin zwar einerseits sehr schlagende und gewichtige Einwürfe vorbringt, anderseits aber auch den Darwinisten an manchen Stellen offenbar Unrecht thut, weil er, wie es scheint, dem strengen Gedankenzusammenhang des Darwin nicht ganz die hingebende Aufmerksamkeit geschenkt hat, welche derselbe verdient, können wir nur wünschen, dass diese kleine Schrift recht viele aufmerksame Leser finde, weil sie Anregung und neues Leben schafft auf einem Gebiet, welches trotz seines hoch interessanten Gegenstandes und trotz der durch den Fleiss der Forscher täglich ans Licht geförderten neuen interessanten Thatsachen doch in Bezug auf Erklärung durch die Wiederholung derselben paar Erklärungsgründe in Gefahr stand langweilig zu werden.

Snell.

Chr. Luerssen, Zur Keimungsgeschichte der Osmundaceen, vorzüglich der Gattung Todea Willd. [A. Schenk und Chr. Luerssen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Botanik, Heft 3, 460—477. S. mit Tafel XXIII. XXIV. Leipzig, Fr. Fleischer 1874]. 8°.

164] Vorliegende Arbeit, welche die Entwickelung des Vorkeimes bei Osmunda regalis L., O. cinnamomea L., Todea barbara Moore und T. superba Col. bis zum Moment der Befruchtung behandelt, zeigt, dass die Zellenfolge der Keimung und der Aufbau der Sexualorgane innerhalb der Familie im Wesentlichen in sehr übereinstimmender Weise erfolgen, wenn auch im Einzelnen mancherlei Abweichungen vorkommen. Von besonderem Interesse ist unter letzteren, dass die Zellen des jungen Vorkeims nach des Verfassers Beobachtungen nicht immer in einer Ebene liegen, und dass die Aussonderung einer Scheitelzelle, deren Funktion bekanntlich eine sehr beschränkte ist, in einzelnen Fällen unterbleiben kann und sofort Marginal-Wachsthum eintritt. Von den 2 Scheitelzellen, welche Verf. in einigen seiner jungen Vorkeime abbildet (vergl. Taf. XXIII. Figg. 23 und 24), ist wohl nur eine als Mittelpunkt für den Hauptspross des Vorkeimes bestimmt, während die andere nichts weiter als eine keilförmig zugespitzte Randzelle ist, wie sie sich auch in anderen Zeichnungen findet (vgl. Figg. 16 u. 26) ohne dass ihr dort dieselbe Deutung gegeben worden wäre. Von einer Scheitelzelle lässt sich nach der in der Morphologie gebräuchlichen Bezeichnungsweise doch nur dann sprechen, wenn erwiesen ist, dass die betreffende Zelle den organischen Mittelpunkt eines Sprosses bildet und wenn sich Theilungen nach einer bestimmten Regel von ihr aus durch mehrere Generationen rückwärts verfolgen lassen.

Berlin. L. Kny.

Leopold Schendel, Elemente der analytischen Geometrie der Ebene in trilinearen Coordinaten. Für Mathematiker und Studirende. Jena, Hermann Costenoble 1874. XIII, [1], 184 S. 8°. Preis: Mark 6.

165] Der Verf. wendet die von Möbius (Barycentrischer Calcul, 1827) zuerst eingeführten sogenannten Schwerpunkts-Coordinaten an, um die einfacheren auf Punkt, Gerade und Kegelschnitt bezüglichen Sätze der Geometrie abzuleiten; nur das letzte Capitel des Buches enthält einige vielleicht neue Resultate, von denen manche jedoch bedeutungslos sind (vgl. S. 163, 164). Nun erfordern aber die Beweise dieser Sätze vermittelst der gewöhnlichen rechtwinkeligen Punkt-Coordinaten durchweg einen weit geringeren Aufwand von Rechnung, so dass man nicht sagen kann, das Buch bezeichne in dieser Hinsicht einen Fortschritt. Dagegen hat der Verf. es für nöthig gehalten, eine vollständig neue Terminologie einzuführen, indem er theils neue Namen für alte Begriffe anwendet (sogar die Axen und Asymptoten der Kegelschnitte müssen ihre durch das Alter geheiligten Namen aufgeben), theils unter einem recipirten Namen etwas Neues versteht (so ist bei ihm die Discriminante einer ternären quadratischen Form die negativ genommene dritte Wurzel dieser Grösse im gewöhnlichen Sinne des Worts), theils neue Begriffe bildet und benennt. In letzterem Punkte hat der Verf. entschiedenes Unglück. Zum Belege vergleiche man unter Anderem 'die Entfernung zweier Gerader' S. 16, 'die anharmonisch coniugirten Punkte' S. 63, 'die hyperbolischen Brennpunkte' S. 118, 'die in Bezug auf einen Kegelschnitt apolar conjugirten Punkte' S. 86. Zwei Punkte der letztgenannten Art erhält man aus einem Paar der Polarinvolution einer Geraden, wenn man einen Punkt dieses Paares ersetzt durch den mit ihm gegen den Mittelpunkt jener Involution symmetrisch liegenden Punkt. Wie unmotivirt aber die Einführung dieses Begriffs ist, hätte der Verf. selbst finden können bei dem Versuche, die auf S. 87 aufgeworfene und im Nachwort wieder berührte Frage nach dem 'Ort der sich selbst apolar coniugirten Punkte' zu beantworten. Einen solchen Ort gibt es gar nicht, sondern jeder Punkt ausserhalb einer Ellipse oder Parabel und jeder Punkt zwischen einer Hyperbel und ihrer conjugirten kann als 'sich selbst apolar coniugirt' aufgefasst werden und zwar sogar in zweifacher Weise. Die neue Terminologie des Verf.'s hängt zusammen mit der 'neuen Gestalt', welche der Verf. der analytischen Geometrie gegeben haben will (vgl. die Vorrede) und welche namentlich darin bestehen soll, dass 'das Princip der Dualität zwischen Punkt und Gerade in seiner ganzen Vollständigkeit und Allgemeinheit' hervortritt. Diese vollständige und allgemeine Dualität ist aber nichts Anderes als die Reciprocität in Bezug auf einen Kreis, welcher den Schwerpunkt des Coordinativ-Dreiecks zum Mittelpunkt hat und dessen Radius vom Inhalt jenes Dreiecks in einfacher Weise abhängt; die 'Entfernung zweier Gerader' ist die Entfernung ihrer Pole in Bezug auf jenen Kreis u. s. w.

Uebrigens können wir dem Verf. angesichts der vielen kolossalen Formeln das Zeugniss eines unerschrockenen Rechners nicht versagen. Er gleicht, um unser Urtheil zusammen zu fassen, einem Manne, welcher mit vielem Fleisse und einigem Geschick einen hohen und schwer zu ersteigenden Thurm baut, um eine Aussicht zu gewinnen, während die Gegend von einem naheliegenden und bis zum Gipfel mit dem bequemsten Wege längst versehenen Berge sich viel besser überschauen lässt.

Bonn. **Kortum.**

Ernst Bernheim, Lothar III und das Wormser Concordat. Strassburg, Karl J. Trübner; London, Trübner & Comp. 1874. 77 S. 8° Preis: Mark 2.

166] Der Verf. der fleissigen Arbeit, die wohl ursprünglich als Strassburger Dissertation gedient hat, geht natürlich von der viel besprochenen Stelle der Narratio de electione Lotharii: Habeat ecclesia libertatem etc. aus, in welcher er mit Jaffé den wesentlichen Inhalt eines urkundlichen Entwurfs erkennt, dessen Zweck geradezu die Aufhebung des Wormser Concordats und die Beseitigung der wichtigsten königlichen Hoheitsrechte über die deutschen Reichskirchen war. Hat Lothar, wie es den Anschein hat, vor seiner Wahl die Annahme desselben zugesagt, ja vielleicht durch diese Zusage seine Wahl von der extremen kirchlichen Partei erkauft, so bleibt die andere Frage zu erledigen, ob er nach der Wahl jene Urkunde vollzogen hat, denn die Narratio giebt dafür keinen sichern Anhalt. Ich glaube dem Verf. Recht geben zu müssen, wenn er mit Friedberg und Giesebrecht diese Frage verneint und zwar hauptsächlich deshalb, weil Lothar in der That den Forderungen jenes Entwurfs niemals gerecht geworden ist. Es war dies im Allgemeinen wohl schon früher bekannt; den Nachweis im Einzelnen giebt die Geschichte der Bischofswahlen aus dieser Zeit, welche Bernheim nach dem Vorgange von Jaffé und Friedberg in willkommener Uebersichtlichkeit und mit Unterscheidung der einzelnen bei ihnen vorkommenden Akte zusammengestellt hat (S. 25 ff.). Weniger hat mich S. 15 ff. die Beantwortung der Frage befriedigt, wie es gekommen und zu erklären sei, dass sich die gregorianische Partei das Nichthalten der gegebenen Zusage hat gefallen lassen: es mag allerdings etwas daran sein, obwohl B. es zu bestimmt hinstellt, dass der Papst Honorius II selbst ein Gegner Adalberts von Mainz war, welchen er als den eigentlichen Führer der Partei und also auch als den Vater jenes Entwurfs ansieht. Doch das sind Dinge, über die schwerlich Gewissheit zu erlangen sein dürfte; die Thatsache selbst steht aber fest: die Forderungen des Entwurfs fanden zunächst keine Erfüllung in der Praxis.

Sehr interessant ist dann die Ausführung (S. 37 ff.), dass Lothar selbst durch sein Bemühen v. J. 1131, noch über das Concordat hinausgehende Zugeständnisse zu erlangen (vgl. Giesebrecht IV, 65), die Rechtsbeständigkeit desselben erschüttert hat und dass die wichtige Urkunde vom 8. Juni 1133 (S. 41 vgl. Giesebrecht 85), welche Lothar allerdings als eine Bestätigung des Concordats erwirkte und auf Grund deren er noch entschiedener als früher alle Rechte desselben übte, in Wirklichkeit durch ihre zweideutige Fassung das Concordat in Frage gestellt und späteren Ansprüchen der extremen Kirchenpartei Thür und Thor geöffnet hat, ganz abgesehen davon, dass das Concordat selbst der Interpretation einen ziemlichen Raum freiliess. Wie Lothar seinerseits es interpretirt und geübt hat, darüber will der letzte Abschnitt der Abhandlung: 'Die Rechtsfragen des Wormser C. und Lothar's Stellung zu denselben', Auskunft geben, namentlich rücksichtlich des hominium, über dessen Ableistung durch die Geistlichkeit der Verf. S. 60 ff. sich ausführlich verbreitet. Wird einerseits die Nachricht der Narratio: a nullo spiritualium hominium vel accepit vel coegit, in ihrer Glaubwürdigkeit durch dasjenige bestätigt, was wir von Erzb. Konrad von Salzburg wissen, so erfüllt doch andrerseits der Klerus sonst nach wie vor alle Pflichten rechter Lehnsleute. Eine Entscheidung ist hier nicht ganz leicht; sie hängt ab von der Deutung des Wortes fidelitas, das anscheinend im 12. Jahrh. bald im eigentlichen Sinne, bald aber so gebraucht wird, dass es auch das ho-

minium einschliesst. Die Lösung ist wohl die S. 72 gegebene. Lothar, welcher mit der strengeren Partei darin übereinstimmte, es sei Unrecht, wenn ein Geweihter die Hand in ungeweihte Hand lege, erliess deshalb nach seiner Wahl den bereits geweihten spirituales principes das hominium; er konnte aber trotzdem bei den späteren Investituren es verlangen, weil diese eben der Weihe vorausgehen mussten.

Sehr wünschenswerth wäre eine Fortführung der Untersuchung für die Zeit Friedrichs I und eben diese hatte der Unterzeichnete vornehmlich im Auge, als er zur Preisfrage der Heid. phil. Fakultät für 1874: 'Die Geschichte der deutschen Bischofswahlen im 12. Jahrhundert' stellte.

Heidelberg. Winkelmann.

Abul-bakâ ibn Ja'îš' Commentar zu dem Abschnitt über das Hâl aus Zamachšarî's Mufassal. Nach der Leipziger und Oxforder Handschrift zum ersten Male herausgegeben, übersetzt und mit Scholien aus Handschriften des Mufassal versehen von G. Jahn. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1873. IV, 52 S., 28 S. arab. Text. 4°. Preis: **Mark 6.**

167] Der Verfasser vorstehender Arbeit beabsichtigt, den Commentar des Ibn Ja'îš (geb. zu Haleb 553 = 1158, † ebenda 643 = 1245) zu dem in der Behandlung der Grammatik bei den Arabern epochemachenden Mufassal Azzamahšarî's (467—538 d. Fl.) durch eine kritische Ausgabe allgemein zugänglich zu machen. Um seine Befähigung hierzu darzulegen, giebt er uns als Probe einen grössern Abschnitt aus demselben in Text und Uebersetzung. Für die Herstellung des erstern sind die Leipziger und die Oxforder Handschrift zu Grunde gelegt worden, für die letztere hat er noch weitere gedruckte und handschriftliche Hilfsmittel umsichtig zu Rathe gezogen. Seite 45—52 enthalten arabische Scholien zu einzelnen Stellen, theils Glossen zweier Mufassalhandschriften und Randbemerkungen (ḥawâšî) von Zamahšarî selbst, theils Erklärungen der als grammatische Beweisstellen (šawâhid) dienenden einzelnen Verse des Textes, hauptsächlich aus 'Ainî's Šawâhidcommentar. — Der Abschnitt, welchen der Herausg. zu diesem Specimen gewählt hat, handelt über das Hâl oder den adverbialen Zustandsaccusativ, eine Satzbestimmung, welche in andern Sprachen durch Adverbia, besondere Casus wie Ablativ oder Instrumentalis, Conjunctionalsätze ausgedrückt wird. Demselben wurde, wie aus der Vorrede hervorgeht, nicht etwa seines Inhaltes wegen der Vorzug gegeben, sondern weil er der Bearbeitung besondere Schwierigkeiten bot durch die äusserst sparsame Anwendung diakritischer Punkte in den betreffenden Theilen beider Handschriften, ein Umstand, auf welchen der Herausg. übrigens zu grosses Gewicht legt; die als Probe der Leipziger Handschrift auf S. 28*) gegebene genaue Abschrift (zu welcher aber Anmerk. 2 auf S. 14 nicht stimmen will) lässt sich ja mit Ausnahme der Verse und weniger anderer Worte ganz ohne Anstoss lesen.

Ibn Ja'îš erscheint in diesem Abschnitte ebenso, wie in den früher vom Unterzeichneten 1868 und von Joh. Rödiger 1870 herausgegebenen, als scharfsinniger Grammatiker von umfangreichem Wissen und relativ gesundem Urtheile, das sich entweder für das Richtige oder, wenn diess ausserhalb des Gesichtskreises der arabischen Grammatiker liegt, wenigstens für das mindest Absurde zu entscheiden weiss. Er erklärt seine Vorlage nicht in geisttödtender Weise Wort für Wort, wie es heute im Oriente leider immer mehr Brauch wird, sondern giebt bei jedem Absatze zunächst seine eigene Darstellung des Inhaltes, unter Anführung und Widerlegung der verschiedenen Gegenansichten, dann geht er näher auf einzelne Ausdrücke des Mufassal ein und bespricht namentlich die eingestreuten Beweisstellen ausführlich, nicht ohne selbst wieder neue hinzuzufügen. Schritt um Schritt folgt er dem Gange des Mufassal, was uns eines detaillirten Berichtes über den Inhalt überhebt, auch ist es ja dasselbe grammatische Material, welches in allen einschlägigen Schriften im Grossen und Ganzen wiederkehrt. Wir hätten gern gesehen, wenn der Herausg. dieses Material kritisch gesichtet und im Sinne unserer Sprachwissenschaft behandelt hätte, etwa in der Weise, wie dies in den vorhin erwähnten Schriften für die Relativsätze und die Nomina verborum angestrebt worden ist. Es ist nicht genug, die arab. Grammatiker zu ediren und zu übersetzen: wirklich fruchtbar kann die Beschäftigung mit ihnen nur sein, wenn wir über sie hinausgehend ihren Stoff verwerthen, ihre richtigen Ansichten annehmen, aber die Unmasse von Trugschlüssen und Hirngespinsten, die wir überall mit in den Kauf nehmen müssen, in ihrer Nichtigkeit aufweisen und ein für allemal bei Seite legen.

Was nun die Bearbeitung des Herrn Dr. Jahn anlangt, so ist der Text nicht nur durchweg correct hergestellt, sondern durch Vocalisation am geeigneten Orte ist auch dem richtigen Verständnisse fast überall der Weg geebnet. Die Uebersetzung zeugt von einem tiefen Eindringen in die Terminologie und die Gedanken der arab. Grammatiker, sie giebt das Wortgefüge richtig wieder und sucht durch erläuternde Ergänzungen an manchen Stellen die Klarheit des Ausdruckes zu fördern; aber gerade durch dieses lobenswerthe Streben nach Deutlichkeit ist sie etwas weitschweifig und steif ausgefallen, ich erinnere z. B. an die langen Umschreibungen, welche H. Jahn für Wörter wie zijâde und fadle in Anwendung bringt. Natürlich vermögen wir nicht gerade überall der Lesung, Auffassung und Uebersetzung des Herausg. beizustimmen, z. B. pag. 7, 10 ist die ganze Zeile als Citat aus Sibaweihi anzusehen: 'Es ist gut Arabisch, das haben Jûnus und Abul-Ḫattâb berichtet u. s. w.' Jûn. und A.-Ḫ. sind bekanntlich Lehrer des Sib. — Der pag. 9, 7 erwähnte Grammatiker heisst 'Îsâ ibn 'Omar, nicht 'Amr — ebenda st. nâbin l. tâba — ibid., letzte Z.: a'ǵabanî hubban nicht: er liebte mich ein Lieben, sondern: ich l. ihn e. L., eigentl. er gefiel mir ein Geliebtwerden st. ein Gefallen. — In dem Verse 11, 7 ist die Ueberlieferung: an-nahli, der Bienen, und ǵana-n-nahli wird als Honig erklärt (mâ jaǵniha-n-nahlu 'an-il-'azhâri wal-'anwâri min-al-'asali). Die Geliebte bewirthet den Dichter mit Küssen, die er dem Honig an Süssigkeit vergleicht. — In dem Verse 14, 16 ist naǵsi st. naǵasi nur Druckfehler, unter welche Kategorie auch 24, 14 die Vocalisirung jata'arridu zu verweisen ist. Ein Lapsus ist auch 16, 15 zeidun st. raǵulun, wie die Uebers. richtig hat — ibid. würde ich vocalisiren waǵa'luhu. — Pag. 16, ult. ist die Ueberlieferung Sibaweihi's: fi-l-kanâ. — Pag. 23, vorl. Z. ist mit maudi' einmal Sûre 10, 89 gemeint, das anderemal 20, 79—80; die Auffassung des Herausg. widerspricht dem Zusammenhange. — 25, ult. bedeutet al-mausûf einfach Substantivum, und es ist kein bihâ zu subintelligiren — Zu den Versen könnte Ref. noch manche Notiz beibringen.

Wir wünschen dem Herausg., dass seine vollständige Ausgabe dieser vielversprechenden Probe gleichen möge — wenn er es wirklich unternimmt, den Ibn Ja'îš zu ediren. Denn bei aller Achtung vor ihm halten wir ihn doch nicht für bedeutend genug, dass jetzt schon so viel Fleiss und Gelehrsamkeit auf ihn verwandt werde. Es giebt auf diesem Felde

*) Die Citate beziehen sich auf den arab. Text.

wichtigere und dringendere Arbeit, und der guten Arbeiter sind wenige. Wir haben noch immer nicht den Sibaweihi!

Bonn. E. Prym.

F. G. Kiessling, Moritz Ludwig Seyffert. Ein Lebensbild. Separatabdruck aus der Zeitschrift f. d. Gymnasialw. [Jahrg. XXVI, 1872, 847—879. S.] Berlin, Weidmann 1873. [III], 33 S. 8°. Preis: Mk. 0,50.

168] Ein ausgezeichneter Schulmann, wie unser Seyffert war, verdient eine auf seine verdienstliche Thätigkeit genauer eingehende Denkschrift. Der langjährige Freund und Amtsgenosse hat sie gegeben mit aller der Liebe und Treue, die man von ihm erwarten durfte. Einzelne Beiträge konnte er aus eigenen Aufzeichnungen S.'s (dazu gehört besonders der schöne Brief an Ritschl S. 30) entnehmen, über die Lehrerthätigkeit am Hallischen Pädagogium und am Joachimsthal haben dankbare Schüler (darunter wohl O. Nasemann in Halle) berichtet. So ist es möglich geworden über den Bildungsgang, über das amtliche Wirken, über die umfangreiche schriftstellerische Thätigkeit ein vollständiges Lebensbild zu geben. S. hat seine Vorbildung auf dem Lyceum seiner Vaterstadt Wittenberg erhalten, angeregt durch den Umgang mit ausgezeichneten Mitschülern, geleitet durch Lehrer, wie Nitzsch und Spitzner. Die disciplina Halensis (er war einer der begeistertsten Schüler Reisigs) erweiterte den Kreis seiner Studien und gab ihm in dem grossen Lehrer Muster und Vorbild für bildende Methode. Nach kurzer Wirksamkeit in Nordhausen hat er in Halle, Brandenburg (seit 1839) und am Joachimsthal (seit 1846) gelehrt, bis ihn 1871 Kränklichkeit nöthigte, das Berliner Lehramt aufzugeben. Ueber seine Lehrtüchtigkeit werden die Mittheilungen der Schüler jedem Lehrer interessant sein; die Behörde hat einmal den Versuch gemacht ihn für die Ausbildung jüngerer Lehrer zu benutzen, ist aber davon zurückgekommen, weil dies seiner Eigenthümlichkeit ganz widerstrebte. Die Erinnerung an die herzgewinnende Freundlichkeit und an den heiligen Ernst wird in den Herzen seiner Schüler fortleben, in weiteren Kreisen interessirt die schriftstellerische Thätigkeit, zu der auch bei ihm die audax paupertas den ersten Anlass gab. Die Richtungen derselben waren schon durch seine Schulzeit vorgezeichnet, durch den soliden Grund, den er in den beiden alten Sprachen dort gelegt hatte, durch die frühzeitige Hinweisung auf die lateinische Versification und Stilistik, durch die Anregung zu umfassenden Privatstudien (die 1852 darüber erschienene Schrift ist noch immer zu empfehlen). So wenig er auch um die Geschichte der Pädagogik sich kümmerte, bei der Palaestra Musarum hat der Jesuit Jacob Masen nicht blos den Titel hergegeben, sondern auch gute Winke für die Praxis; Seyf.'s Buch hat für die Förderung der Versübungen in dem beschränkteren Umfange, welchen unsere Zeit fordert, grossen Nutzen gebracht. Für die Uebungen im Lateinischschreiben hat er in der Theorie und Praxis gesorgt; für letztere dienen die Palaestra Ciceroniana, die Materialien (die Uebersetzung aus neuen Latinisten ist ziemlich steif, die Auswahl selbst nicht unbedenklich), das Uebungsbuch, die progymnasmata, endlich auch das griechische Lesebuch mit seinen Fingerzeigen für die Uebersetzung in's Lat.; die Theorie hat er in den Scholae latinae behandelt und damit dem freien lateinischen Aufsatze ein gutes Hülfsmittel geboten, das nur durch seinen Umfang Manche abschreckt. Sehr zu bedauern ist, dass der S. 7 erwähnte Aufsatz 'wie ich ein lateinischer Stilist ward' unvollendet geblieben ist. Die Bearbeitung der lat. Grammatik von Ellendt (seit 1855) hat sich in unzähligen Schulen Eingang verschafft. Für den griechischen Unterricht hat er weniger gethan; auch in seinem Amte war er nach S. 24 weniger damit beschäftigt. Das Studium der Tragiker hatte er als Student eifrig ergriffen und sich seiner Conjecturen erfreut; in späteren Jahren kam er auf Sophokles zurück, verfehlte sich aber durch zu weit gehende Difteleien. Auch die kritischen Arbeiten über Cicero haben weniger Beachtung gefunden als sie verdienen.

Kleinere Irrthümer, wie S. 12 über die Examenarbeiten und S. 13 über die Hallischen Anfänge im Lehren, kommen nicht in Betracht. Wohl hätte man gern etwas gelesen über die geselligen Vorzüge und über das politische Auftreten 1848, wofür ihm die Berliner Polizei die Passkarte verweigerte, die zu der Charakteristik des Mannes nicht minder gehören, als die kindliche Fürsorge für die Mutter und die Schule der Leiden, die ihn in seiner Familie heimgesucht haben.

Leipzig. F. A. Eckstein.

B. Niese, der homerische Schiffskatalog als historische Quelle betrachtet. Kiel, C. Schroeder & Comp. 1873. 59 S. 8°. Preis: Mark 1.

169] Die nicht leichte Aufgabe, dem Schiffskataloge nach den Besprechungen K. O. Müller's (gr. Lit. Bd. I S. 93—97), A. Mommsen's (Philol. Bd. V S. 522—27), H. Koechly's (Zürcher Lectionsverz. Sommer 1853), Th. Bergk's (gr. Lit. Bd. I S. 556—66) — Raspe's Güstrower Programm von 1869 kennt Ref. aus eigener Einsicht ebensowenig wie Schwartz' Neu-Ruppiner von 1870 — neue Resultate abzugewinnen, hat der durch sein treffliches Schriftchen über die Quellen des Stephanus v. Byzanz bereits bekannte Verf. in befriedigendster Weise gelöst: Ref. steht nicht an, Niese's Arbeit für die bedeutendste aller neueren Leistungen über den Katalog zu erklären. Verf. hat, um sein Hauptverdienst mit Einem Worte zu charakterisiren, das von seinen Vorgängern nur begonnene Verfahren, den Katalog als ein von der übrigen Dichtung durchaus zu trennendes historisches Urkundenstück nach den Grundsätzen der historischen Kritik zu behandeln, mit einer auf Alles gleichmässig eingehenden Umsicht und Gründlichkeit durchgeführt, d. h. er ist durch planmässige Zusammenfassung und Analyse des Zusammengehörigen einerseits und Ausscheidung der nicht integrirenden Bestandtheile andrerseits zum ersten Male principiell auf die dem jetzigen Verzeichniss zu Grunde liegenden Quellen zurückgegangen. Die auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse sind sehr bedeutend. Der Griechenland umfassende geographische Bestandtheil des Katalogs ward darnach für die fertige Ilias von einem späteren Dichter — vielleicht einem Milesier — um das Ende des 7. Jahrh. auf Grund eines wahrscheinlich in Böotien um die Mitte des 8. Jahrh., also lange nach der dorischen Wanderung entstandenen metrischen Verzeichnisses hellenischer Stämme, Landschaften und Städte in der Weise angefertigt, dass die neben dem homerischen theilweise dem kyklischen Epos entnommenen Herrschernamen, Schiffszahlangaben und kleineren Episoden mit den ethnographischen und chorographischen Angaben jenes Verzeichnisses verschmolzen wurden. Diese Zusammenschweissung hatte, ausgeführt von einem alles geographischen und historischen Wissens baaren Manne, für die Gestaltung des hellenischen Katalogs die schlimmsten Folgen: geographische Fehler und Unmöglichkeiten jeder Art, die zum Theil schon den Alten Stoff zu ζητήσεις meist ohne Möglichkeit einer befriedigenden λύσις gaben, fallen dem Bearbeiter, der jedem Fürsten ein Reich geben musste, zur Last. Der historische Werth also des jetzigen Katalogs beruht einzig auf dem aus der späteren Ueberarbeitung

herauszuschälenden, in seinen Hauptstücken noch zu erkennenden alten geographischen Verzeichnisse.

Viel einfacher stellt sich die Sache bei dem troischen Katalog: seine dürftigen und vagen Angaben haben, dem homerischen und nachhomerischen Epos entlehnt und nirgends auf historische Originalquellen zurückgehend, keinerlei Werth. Angefertigt ist er wahrscheinlich gleichfalls von dem Bearbeiter des hellenischen Katalogs.

Dieses sind in den Hauptzügen Niese's Resultate, an deren Richtigkeit im Grossen und Ganzen — Dissens über Einzelpunkte ist auf einem so hypothetischen Gebiete selbstverständlich — Ref. nicht zweifelt. Nicht minder bedeutsam aber als der historische Gewinn aus dem Kataloge selber dünkt ihn das neue Licht, das durch das Gesammtergebniss sowohl auf die literarische Thätigkeit im 8. und 7. Jahrh. als auch auf die pisistratidische Recension fällt: durch Niese's Untersuchung erhält die Ansicht der Bestreiter einer so späten Sammlung der homerischen Gedichte eine neue, unerwartete Stütze. Niese selber hat letzteren Punkt nur kurz berührt: von seinem Standpunkte aus mit Recht; Ref. ist es jedoch nicht zweifelhaft, dass eine von den durch Niese gewonnenen festen Grundlagen ausgehende neue Untersuchung der Thätigkeit der pisistratidischen Commission neue Aufschlüsse über die Geschichte der homerischen Gesänge geben wird.

Leipzig. L. Mendelssohn.

1. **Hermann Perthes, zur Reform des lateinischen Unterrichts** auf Gymnasien und Realschulen. [Artikel I]. Separatabdruck aus der Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Jahrg. XXVII. Berlin, Weidmann 1873. 81—102. S. 8°. Preis: Mark 0,20.

2. a—c. **Derselbe, lateinische Wortkunde** im Anschluss an die Lectüre. Cursus III, für Quarta: etymologisch-phraseologisches Vocabularium im Anschluss an Vogel's Nepos plenior. [Hierzu gehört] Ferd. Vogel, Nepos plenior, lateinisches Lesebuch für die Quarta der Gymnasien und Realschulen. Cursus IV, [für] Unter- und Obertertia: lateinisch-deutsche vergleichende Wortkunde im Anschluss an Caesar's bellum gallicum. Berlin, Weidmann 1873. XIV, 190; XVI, 108; XXII, 482 S. 8°. Preis: Mark 3; 4,80.

170] Die unter Nr. 2 genannten Bücher bilden nur einen Theil des von Hn. Perthes beabsichtigten Systems von Schulbüchern. Es sollen noch 2 Lesebücher für Quinta und Sexta und dazu je 1 Band der Wortkunde folgen, so dass also das Ganze aus 7 Bänden bestehen wird. Die unter Nr. 1 angeführte Abhandlung soll dem Unternehmen als Rechtfertigung und Erklärung dienen; auch diese Abhandlung soll aber noch durch weitere Artikel fortgesetzt werden.

Zunächst zieht das vorliegende Lesebuch, Nr. 2, b, der Nepos plenior (richtiger vielleicht: Nepos emendatus) unsere Aufmerksamkeit auf sich. Der Herr Verf. ist einerseits von der unzweifelhaften, bekanntlich von Nipperdey zur vollen Geltung gebrachten Thatsache ausgegangen, dass der wirkliche Nepos zu viele Fehler und Unvollkommenheiten enthält, um der Jugend unverändert dargeboten werden zu können; auf der andern Seite meint er, dass derselbe doch auch seine unleugbaren Vorzüge habe, welche er hauptsächlich in der biographischen Form, in der Vortrefflichkeit des Stoffes und in der vorherrschenden ethischen Tendenz findet. Und da es nun keinen andern alten Autor gebe, durch den er ersetzt werden könnte, so hat sich ihm als zweckmässig ergeben, ihn dadurch brauchbar zu machen, dass er seine Fehler zu verbessern und die Lücken zu ergänzen gesucht hat. Der Herr Verf. hat aber ferner die Absicht verfolgt, den Schülern in seinem Buche einen Abriss der interessantesten Partie der griechischen Geschichte, d. h. der Zeit 'von 500 bis 318', zu geben. Deshalb hat er diejenigen Biographien ausgeschlossen, die hiermit nicht in Beziehung stehen, und auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht nur die beibehaltenen Biographien erweitert (so dass also z. B. sein Aristides statt der 3 Capitel des Nepos deren 10 enthält), sondern auch eine neue, nämlich die des Pericles, hinzugefügt. Die Aufgabe, die sich der Herr Verf. hiermit gestellt hat, ist im Ganzen mit Sorgfalt, mit Sachkenntniss und Geschicklichkeit gelöst, und auch die Latinität, welche zum nicht geringen Theil sein Werk ist, giebt zu wenig Ausstellungen (wie z. B. das neben einander gestellte non nisi, suffragari und suffragatio in der Bed. 'abstimmen') Anlass. Die Aufgabe selbst aber scheint dem Ref. nicht glücklich gewählt zu sein. Der Nepos Plenior ist doch immer kein alter Autor, und wenn einmal von einem solchen abgesehen werden sollte, so würde das Resultat wahrscheinlich ein noch befriedigenderes geworden sein, wenn sich der Herr Verf. von der Fessel des Nepos ganz frei gemacht und aus dem reichen Stoff, den uns besonders Herodot und Plutarch bieten, eine Reihe von Biographien in freier, dem Standpunkte der Klasse entsprechender Darstellung geliefert hätte. Die Hauptfehler des Nepos, die compendienartige Kürze und das Abgebrochene der Darstellung, haben sich trotz der Bemühung des Herrn Verf. doch nicht völlig verbessern lassen.

Das eigentlich Charakterische des ganzen Unternehmens ist nun aber bei Weitem am meisten in der 'Wortkunde' (Nr. 2, a. c) enthalten. Wir glauben die Zwecke, welche H. Perthes, der die vorliegenden zwei Bände verfasst hat und auch die zwei fehlenden Bände verfassen wird, dabei verfolgt hat, in folgenden Sätzen zusammenfassen zu können. Er will durch diese Bücher bewirken, dass die Schüler 1) sich die Grundbedeutung der Wörter und Phrasen überall vollkommen klar machen, 2) dass sie neben der wörtlichen Uebersetzung, von welcher auszugehen, überall eine 'echt deutsche' Uebersetzung erhalten und sich einprägen, 3) dass das früher Gelernte und Gelesene immer wieder bei jeder geeigneten Gelegenheit aufgenommen und dadurch den Schülern immer klarer gemacht und fester eingeprägt wird, und 4) dass die 'Bedeutungswandlung' der Wörter und Ausdrucksweisen aus den gelesenen, diesem Zweck gemäss geordneten Stellen rationell entwickelt wird (Letzteres der vorherrschende Zweck des vierten sich an Caesar's Bellum Gallicum anschliessenden Cursus). Wer wollte diesen Zwecken nicht seinen vollen Beifall schenken? Gleichwohl aber und obgleich wir das Nachdenken und das warme Interesse gern anerkennen, mit welchem der Herr Verf. sein Werk gearbeitet hat, möchten wir doch bezweifeln, ob dasselbe seinem eigentlichen Zwecke vollständig entspreche, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Herr Verf. in den Mitteln zu diesem Zwecke nach unsrer Ansicht vielfach das rechte Maass weit überschritten hat.

Hr. Perthes hat in den vorliegenden beiden Bänden überall in zwei Spalten, in der einen die wörtliche Uebersetzung der Wörter und Phrasen nebst Bemerkungen über deren Grundbedeutung (häufig unter Anknüpfung an die Etymologie), in der andern die 'echt deutsche' Uebersetzung gegeben und an den geeigneten Orten die in der Lectüre vorgekommenen Parallelstellen (hier und da auch anderweite Stellen aus Cicero, Horaz u. A.) hinzugefügt, Letzteres namentlich in dem vierten Cursus, wo es ihm darauf ankam, die verschiedenen Bedeutungen lateinischer Ausdrücke an einer Reihe von Beispielen erkennen zu lassen. Dieses umfangreiche Material nun soll von dem Schüler als Vorbereitung für die Lehrstunde durchgearbeitet und zwar soll das vorkommende Neue, so wie auch

die Stichworte in den Parallelstellen und in deren Uebersetzung (Beides ist zu diesem Behuf durch den Druck ausgezeichnet) von ihm vorher auswendig gelernt werden. Da finden wir denn zunächst, dass er sich in diesen freien, auch bei den Parallelstellen und zwar ohne Vermittelung durch Angabe des Wortsinns beigefügten Uebersetzungen oft viel zu weit vom Original entfernt hat. Er hat dieselben nach seiner eignen Erklärung meist aus Köchly's Verdeutschung des Caesar (mit dessen ausdrücklicher Erlaubniss) entnommen. Wir meinen aber, dass ein Uebersetzer, der dem Publikum eine Uebersetzung liefern will, die sich wie ein Original liest, viel weiter gehen kann, als es dem Lehrer in der Schule gestattet ist. Jenem kommt es lediglich darauf an, den Sinn und den Ton des Originals wiederzugeben, er kann sich also innerhalb dieser Grenze viel freier bewegen, während der Lehrer immer den Schüler im Auge zu behalten und daher, um den Schüler nicht zu verwirren und ihm nutzlose Schwierigkeiten zu bereiten, unnöthige Abweichungen vom Wortsinn und insbesondere willkürliche Variationen völlig zu vermeiden hat. Wir halten es demnach für unpädagogisch, wenn z. B. S. 48 das Wort considere an den vier angeführten Parallelstellen vierfach verschieden durch 'sich niederlassen', 'sich festsetzen', 'Halt machen' und 'sich lagern' übersetzt wird, während die erstgenannte Uebersetzung an allen vier Stellen unbeschadet der Rücksicht auf die deutsche Anschauungs- und Ausdrucksweise und unbeschadet oder vielmehr mit Festhaltung des eigentlichen Sinnes zulässig ist. Wir halten es ferner für eine unnöthige Abweichung, wenn S. 148: ut spatium pila in hostes coniiciendi übersetzt wird durch 'dass man nicht dazu kam', oder S. 44: quam rationem pugnae insisterent durch 'wie sie sich im Kampfe benehmen sollten', oder S. 445: tanta diligentia omnes suos castris continuit, ut nulla ratione ea res enuntiari aut ad Treveros perferri posset durch 'er liess den Wachdienst dergestalt verschärfen, dass kein Mann aus dem Lager herauskonnte und es unmöglich war, den Trevirern irgend eine Nachricht oder Kunde davon zukommen zu lassen', u. s. w. In dieser Weise mag der Schüler verfahren, wenn er etwa eine Partie des Caesar in einem freien deutschen Aufsatz zu verarbeiten, aber nicht, wenn er ihn zu übersetzen hat. Eine andere Ueberschreitung des richtigen Maasses scheint uns darin enthalten zu sein, dass die Parallelstellen und die einzelnen Bedeutungen der Worte allzusehr gehäuft sind. So werden z. B. auf mehr als 3 Seiten (S. 443—446) für das Wort ratio nicht weniger als 34 Parallelstellen vollständig abgedruckt und dabei folgende Bedeutungen desselben an die Spitze gestellt: '1) die Berechnung, die Rechnung; 2) der Plan, die Maassregel; die Einrichtung, die Art, das Verhältniss; 3) die Rücksicht; die Rechenschaft; 4) die kluge Ueberlegung; 5) der Grund', wozu noch bei Gelegenheit der Parallelstellen eine Anzahl andrer Bedeutungen hinzukömmt, die der Schüler eben so wie jene auswendig lernen soll. Wir sollten meinen, dass nach Feststellung der Grundbedeutung eine kleine Zahl von Parallelstellen hinreichen müsste, um dem Schüler die Art der Ableitung secundärer Bedeutungen klar zu machen, und dass man dann die Erkennung der weiteren Verzweigungen des Begriffs seinem eigenen ununterstützten Nachdenken überlassen könnte. Und wird nicht der Schüler, zumal wenn er alle diese verschiedenen Bedeutungen auswendig lernen muss, nur zu leicht zu der Vorstellung verleitet werden, dass die Begriffe derselben sich mit dem des lateinischen Wortes ratio vollkommen deckten, was bekanntlich nicht der Fall ist?

Wir versagen es uns, weiter auf den Inhalt der beiden Bände einzugehen, und wollen nur noch hinzufügen, dass dieselben theils wegen ihrer allgemeinen Tendenz, theils wegen zahlreicher interessanter und lehrreicher Bemerkungen namentlich jüngeren Lehrern mit gutem Grund zur Benutzung empfohlen werden können. C. Peter.

H. Menge, Repetitorium der lateinischen Grammatik und Stilistik für die oberste Gymnasialstufe und namentlich zum Selbststudium bearbeitet. [In zwei Hälften ausgegeben]. Braunschweig, Grüneberg 1873. XI, 400 S. 8°. Preis: Mark 5,20.

171] Obwohl Referent gern und mit Dank anerkennt, dass der Verfasser des vorliegenden Buchs ein mit grossem praktischen Geschick gearbeitetes und sehr nützliches Hülfsmittel für den lateinischen Unterricht geschaffen hat, kann er doch mit den im Vorwort ausgesprochenen Voraussetzungen und Tendenzen nicht ganz übereinstimmen. Der Verfasser behauptet, dass das grammatische Wissen der angehenden Primaner fast durchgängig ein höchst unbefriedigendes sei und durchaus nicht der ungeheuren (!) Kraft und Anstrengung entspreche, die von Lehrern und Schülern auf diesen Gegenstand eine lange Reihe von Jahren verwandt würde. Dies müsse jeder unbefangene Lehrer, der über diesen Punkt aus eigner Praxis ein Urtheil habe, sofort zugestehen. 'Oder wäre ich im Irrthum, fährt der Verfasser fort, wenn ich behauptete, dass bei weitem die meisten Primaner in der Formenlehre eine bedauerliche Unsicherheit manifestieren, und dass selbst die wichtigsten Regeln der Syntax entweder terra incognita sind (!), oder wie einst Delos als unfixierte Eilande im Meere umherschwimmen?' Unter solchen Umständen müsse der Lehrer in den Stilstunden fortwährend mit seinen Schülern Grammatik treiben, um es dahin zu bringen, dass dieselbe 'unbedingt' festsitze und 'in allen ihren Theilen' beim Schüler in Fleisch und Blut übergegangen sei. — Sowohl gegen die behauptete Thatsache als gegen die aufgestellte Forderung muss Referent Protest einlegen. Derselbe hat seit nahezu 14 Jahren an 3 verschiedenen Anstalten in fast allen, besonders den oberen Gymnasialklassen lateinischen Unterricht zu ertheilen gehabt und glaubt daher in dieser Frage stimmberechtigt zu sein. Nie und nirgends hat derselbe einen so heillosen Zustand vorgefunden, wie er nach der Schilderung des Verfassers der allgemein herrschende sein soll, er ist vielmehr zu der Wahrnehmung gelangt, dass überall, wo der grammatische Unterricht von unten auf zweckmässig betrieben wird, auch in den oberen Klassen eine im Ganzen genügende Fertigkeit in der Bildung der Formen und Anwendung der grammatischen Regeln angetroffen wird. Einzelne ungrammatische Köpfe finden sich freilich immer, auf welche die vom Verfasser gegebene Schilderung zutrifft und einzelne Verstösse gegen Formlehre und Syntax werden auch von den besseren Schülern hier und da noch gemacht. Doch wird dies schwerlich jemals viel anders werden und Referent bekennt sich offen zu der Ketzerei, diesen Zustand nicht für das schlimmste der Uebel zu halten, an denen unser höheres Unterrichtswesen krankt. Kein Verständiger wird der Grammatik ihren hohen Werth für formale Verstandesbildung bestreiten, oder glauben, dass ohne gründliches grammatisches Wissen ein gründliches Verständniss der Schriftsteller möglich sei, aber die Gefahr liegt nahe, mit einer allzu rigorosen Strenge in Sachen der Grammatik über das Ziel hinauszuschiessen. Die höhere Aufgabe ist und bleibt die Lesung der Schriftsteller, in deren Gehalt und Geist wir unsere Schüler einführen wollen, um ihnen Nahrung für Kopf und Herz zuzuführen und, was jetzt mehr Noth thut als je, eine ideale Richtung für's Leben aufzuprägen. Es ist aber zu fürchten, dass wir das Mittel mit dem Zweck verwechseln, wenn wir mit peinlicher

Strenge daran festhalten, dass die Grammatik 'in allen ihren Theilen' bei unsern Schülern 'unbedingt' festsitze. Ohne zeitraubende bis ans Ende fortgesetzte grammatische Dressur ist dies Ziel nicht zu erreichen; lohnt es sich aber wirklich durch eine unablässige Dressur das festzuhalten, was, sobald dieselbe aufhört, doch wieder verloren geht? Grammatik sollte in Prima nicht mehr ex officio getrieben werden; was wir anzustreben haben, ist Erweiterung des Lesens und zwar zu Gunsten der Griechen. So viel über das Princip. Das Buch selbst, sobald man nur davon absieht es in Prima dem Unterricht zu Grunde legen zu wollen, ist eine sehr dankenswerthe Arbeit. Mit grossem Geschick hat der Verfasser Grammatik, Stilistik und Synonymik, welche gleichzeitig, wenn auch nicht gleichmässig genug berücksichtigt sind, in meist angemessen gefassten Fragen und Antworten darzustellen und mit einer zweckmässigen Auswahl von Uebungsbeispielen zu verbinden gewusst und dadurch ein Buch geschaffen, welches nicht nur dem Schüler der oberen Klassen bei seinem Privatstudium zu wahrem Nutzen gereichen kann, sondern auch dem Lehrer, besonders der mittleren Klassen, durch die reiche Fülle didactischen Stoffes ein werthvolles Hülfsmittel für den Unterricht darbietet. Durch ein genaues Register ist die Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöht und Referent zweifelt nicht, dass der strebsame Verfasser bei einer gewiss bald erforderlichen zweiten Auflage durch Beseitigung so mancher Mängel im Einzelnen, welche ein Berliner Recensent eingehend dargelegt hat, durch eine Vervollständigung der Synonymik und der Uebungsbeispiele, durch eine wissenschaftlichere Fassung mancher Regeln und durch noch öftere Hinweisungen auf verwandte Erscheinungen der griechischen Syntax den Werth seines Buches erhöhen und dasselbe aus einem Repetitorium zu einem für den Gymnasialzweck erschöpfenden Repertorium der lateinischen Grammatik, Stilistik und Synonymik wird gestalten können.

Weimar. Gustav Richter.

Protokolle der im October 1873 im Königl. Preussischen Unterrichtsministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Conferenz. Berlin, Besser'sche Buchhandlung (W. Hertz) 1874. 179 S. 8°. Preis: Mark 2.

172] Der gegenwärtige Königl. Preuss. Unterrichtsminister hat bekanntlich, nachdem vorher das Gleiche hinsichtlich des Volksschulwesens und des mittleren und höheren Mädchenschulwesens geschehen, im October v. J. auch eine Conferenz für das höhere Schulwesen berufen. Es haben an derselben ausser dem Unterrichtsminister selbst 24 Sachverständige Theil genommen, die mit der deutlich hervortretenden Absicht gewählt sind, dass darin die verschiedenen Interessen und Richtungen möglichst vertreten sein sollten; wir finden unter ihnen ausser Mitgliedern des Ministeriums und Provinzialschulräthen Gymnasial-, Realschul-, Gewerbschul-Directoren und Lehrer, Evangelische und Katholiken, und auch an ausserhalb des Schulorganismus stehenden Nichtschulmännern fehlt es nicht ganz. So wie die Berufung der Conferenz selbst, eben so ist auch die Veröffentlichung der Protokolle ein sehr erfreuliches und dankenswerthes Zeichen der Zeit. Man wird darin keine definitiven Beschlüsse suchen (es sind selbst förmliche Abstimmungen von dem Minister aus dem sehr triftigen Grunde abgelehnt worden, weil, wie es S. 5 mit seinen Worten heisst, die Auswahl der Eingeladenen, wenn auch dabei auf verschiedene Standpunkte und Erfahrungsgebiete Rücksicht genommen sei, doch, als nur von ihm ausgegangen, immerhin einseitig sei); eben so wenig sind darin ausführliche methodische Auseinandersetzungen enthalten. Es ist aber gewiss von grossem Werth und Interesse, dass den verschiedenen Ansichten erfahrener Männer Gelegenheit geboten worden ist, sich auszusprechen, und dass durch die Veröffentlichung der Protokolle auch dem Publikum in die gegenwärtige geistige Bewegung auf diesem Gebiet ein Einblick eröffnet worden ist. Und dabei fehlt es trotz der kurzen Fassung der Protokolle doch auch nicht an lehrreichen allgemeinen Bemerkungen, durch die sich auch der Leser von Fach vielfach angeregt und gefördert finden wird.

Die Verhandlungen beziehen sich auf eine 17 Fragen enthaltende, den Mitgliedern der Conferenz vorher mitgetheilte Vorlage. Diese Fragen sind von dem Minister nach seiner eigenen Erklärung 'nicht nur zu seiner eigenen Information gestellt, sondern auch und vorzüglich um für die im Wege der Gesetzgebung zu fördernde Angelegenheit eine sichere Grundlage zu gewinnen'. Den meisten Raum (bis S. 104) nehmen die 4 ersten Fragen ein, welche zum Hauptgegenstand die Realschulen haben. Es kommen dabei die sämmtlichen, auch sonst vielfach verhandelten Streitpunkte in Betreff der Realschulen zur Erörterung: ihr Verhältniss zu den Gymnasien, die Möglichkeit ihrer ganzen oder theilweisen Verschmelzung mit den Gymnasien, ihr Lehrplan, die Beibehaltung oder Verwerfung der lateinischen Sprache als Unterrichtsgegenstand, die an die Abiturientenprüfung zu knüpfenden Berechtigungen insbesondere zu den akademischen Studien und zu den verschiedenen Berufsarten, u. s. w., wobei die abweichendsten Ansichten ihre Stelle und ihre Vertretung finden. Ref. möchte hierzu nur Eins bemerken, was ihm bei der Grenzbestimmung zwischen Gymnasien und Realschulen, obwohl von Dir. Kern angeregt, doch nicht zur vollen Geltung gekommen zu sein scheint. Dies ist der Umstand, dass die Gymnasien an erster Stelle (wie wenigstens Ref. glaubt) nicht die Aufgabe haben, die allgemeine Bildung zum Abschluss zu bringen, sondern vielmehr auf die Universität vorzubereiten, während die Realschulen allerdings, wiederum an erster Stelle, ihre Schüler zu einem festen, den Anforderungen des Lebens hinsichtlich der Berufs- wie der allgemeinen Bildung vollständig genügenden Ziele führen müssen. Es ergiebt sich daraus, wie uns scheint, dass hinsichtlich mancher Unterrichtsgegenstände, die, obwohl an sich nothwendig oder wünschenswerth, doch entweder nicht elementarer Natur oder für die allgemeine Bildung nicht vorzugsweise fruchtbar sind, auf den Gymnasien eine Beschränkung eintreten kann, die auf den Realschulen nicht zulässig ist, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass die alten Sprachen und die Mathematik eine viel längere und schärfere Schulung erfordern und daher auch einen viel reicheren Ertrag für die Ausbildung und Ausweitung des Geistes abwerfen, als die übrigen Unterrichtsgegenstände. Es leuchtet ein, wie weit von diesem Gesichtspunkte aus die beiderlei Anstalten aus einander gehen und wie verschieden demnach der Lehrplan einer jeden sich gestalten muss.

Die übrigen Verhandlungen betreffen, um nur das Wichtigste hervorzuheben, den Religionsunterricht, den Confirmandenunterricht, die confessionellen und paritätischen Schulen, das Ascensionsrecht und Rangverhältniss der Lehrer, die Zahlgrenzen der zugleich zu unterrichtenden Schüler, die Maxima der wöchentlichen Stundenzahl der Lehrer, die Ferien, den Wegfall des Nachmittagsunterrichts (der von der Mehrheit mit Recht nur unter gewissen Voraussetzungen für zweckmässig erklärt wird). Wir müssen es uns auch hier versagen, näher auf den reichen Inhalt einzugehen, können aber doch den von dem Geh. Rath Wiese freilich nicht ohne Bedenken wegen seiner Ausführ-

barkeit gemachten Vorschlag nicht ganz übergehen, 'dass man den Anfang des Schuljahrs mit dem Anfang des bürgerlichen Jahres zusammenfallen lasse' (S. 147): ein Vorschlag, der von den Mitgliedern der Commission mit grossem Beifall aufgenommen wird, und dem auch der Minister seine Beachtung schenkt, freilich mit dem Bemerken, dass zu dessen Verwirklichung Verhandlungen mit den anderen Staaten nöthig sein würden (S. 150).

Als eine Art Corollarium ist nach Erledigung der gestellten Fragen noch eine Erklärung des Geh. Rath Wiese über einen besonders wichtigen Gegenstand hinzugefügt, nämlich über die an den ganzen oder theilweisen Besuch von Gymnasien und Realschulen geknüpften, ausser dem Zweck der Anstalten liegenden Berechtigungen, insbesondere die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst. Referent glaubt hierin vom pädagogischen Standpunkt einen grossen Uebelstand finden zu müssen, da hierin hauptsächlich der Grund der Ueberfüllung unserer höheren Lehranstalten und ihrer Benutzung (oder vielmehr Nichtbenutzung) durch ungeeignete junge Leute zu suchen ist. Dies wird auch von dem Vertreter der Regierung keineswegs verkannt (S. 172). Wenn derselbe aber diese Verknüpfung für unlösbar erklärt und zu einiger Abhülfe den Vorschlag macht, dass die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst vom Bestehen eines bei allen Anstalten auf der betreffenden Stufe in Gegenwart eines Königl. Commissarius abzuhaltenden Examens abhängig gemacht werde: so scheint es uns doch sehr zweifelhaft, ob dadurch der Uebelstand des 'Ersitzens des Qualifikationsattestes' wesentlich vermindert werden würde. Einen bedeutenderen Erfolg würden wir uns von den sog. Mittelschulen des Schulrath Hofmann versprechen, wenn ihnen (selbstverständlich nach Bestehen der Abgangsprüfung) das Recht zur Ertheilung von Qualifikationsattesten zuerkannt würde; indess eben dies scheint von der Conferenz für bedenklich gehalten worden zu sein, so sehr man sonst die Zweckmässigkeit dieser Anstalten selbst anerkannt hat.

Schliesslich können wir unser Bedauern nicht unterdrücken, dass die Anträge des Dir. Bonitz auf Aenderungen im Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts wegen Mangels an Zeit nicht mehr zur Discussion haben gebracht werden können. Wir halten diese Anträge meist für eben so zweckmässig als wesentlich (sie betreffen hauptsächlich die Beseitigung der Zeugnisse dritten Grades und die Aenderung des Maassstabes für den ersten und zweiten Grad), und hätten eine eingehende Erörterung derselben um so mehr gewünscht, da das Gedeihen der höheren Schulen denn doch immer hauptsächlich von der Tüchtigkeit der Lehrer abhängt und diese, wie einmal die Verhältnisse liegen, nicht zum geringsten Theile durch die Art der Staatsprüfungen bedingt ist. C. Peter.

Hermann Mushacke, deutscher Schul-Kalender für 1874. Mit Benutzung amtlicher Quellen. Jahrg. XXIII, Theil I. II [, Hälfte 1]. Leipzig, B. G. Teubner 1874. [IV, 250]; XXXII, 1—219., [1] S. 16°. Preis p. c. (I. II, 1. 2) Mark 4, gebunden Mark 5,40.

173] Wir glauben unseren Lesern die Mittheilung machen zu müssen, dass der wohlbekannte und wohlgelittene 'deutsche Schul-Kalender' nach dem Tode des langjährigen Herausgebers Eduard Mushacke [† 27. März 1873 in Coburg, abgesehen vom Schulkalender besonders geschätzt wegen seiner die 'Gesetze und Verordnungen über Besoldung, Dienstwohnungen, Diäten etc. der Lehrer an den preussischen Gymnasien', 1865, und 'Wartegeld und Ruhegehalt der Civilstaatsbeamten, Communalbeamten und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten', 1868, behandelnden Publicationen] durch Herrn Hermann Mushacke fortgesetzt wird. Allem Anschein nach werden die Jahrgänge der Zukunft nicht nur die Vorzüge der früheren theilen, sondern auch die Mängel mehr und mehr vermeiden, welche bei jenen nicht zu verkennen waren. Der empfindlichste dieser Mängel bestand darin, dass wegen der theilweise durch die fortdauernde Kränklichkeit E. Mushacke's veranlassten Langsamkeit des Druckes der Schulkalender uns seine statistischen Notizen häufig in recht altbackenem Zustande brachte. Die jugendfrische Kraft des neuen Herausgebers und die altbewährte Energie des neuen Verlegers, sowie das in dem bereits vorliegenden Geleistete bürgen dafür, dass wir uns in der ausgesprochenen Hoffnung nicht täuschen. Die Einrichtung ist im Ganzen die früher übliche geblieben. Die vor Kurzem ausgegebene erste Hälfte des zweiten Theiles enthält die Unterrichtsanstalten Preussen's, Waldeck-Pyrmont's und Elsass-Lothringen's, während die zweite 'das übrige Deutschland, Oesterreich und die Schweiz' umfassen und 'spätestens im April' erscheinen soll.

Zwei Wünsche möchten wir dem Herausgeber und dem Verleger ans Herz legen. Erstens würde das in dem Buche niedergelegte statistische Material bedeutend an Werth gewinnen, wenn jeder Bogen mit dem Vermerk des Tages, an welchem er gedruckt ist, versehen würde: ein ebenso einfaches als zweckmässiges Verfahren, längst bewährt in Justus Perthes' gothaischem Hofkalender. Sodann wäre in hohem Grade dankenswerth die Hinzufügung eines jährlichen, nach vernünftigen Principien eingerichteten Universitätskalenders. Die auch in dieser Richtung von dem älteren Mushacke gemachten Anfänge sind mit Recht sehr freudig aufgenommen worden, aber leider vereinzelt ($18^{63}/_{64}$, $18^{70}/_{71}$, $18^{71}/_{72}$) geblieben. Ein nach Art jener ersten Versuche fortgesetzter und mit einigen Verbesserungen versehener Universitätskalender würde bald in Universitätskreisen ebenso beliebt und unentbehrlich sein, wie schon jetzt in Schulkreisen der Schulkalender. Anton Klette.

Karl Vollmöller, Kürenberg und die Nibelungen. Eine gekrönte [Tübinger] Preisschrift. Nebst einem Anhang: Der von Kürnberc, herausgegeben von Karl Simrock. Stuttgart, Meyer & Zeller (Friedrich Vogel) 1874. 48 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

174] Eine fleissige und umsichtige Widerlegung der nach Mone und Holtzmann von Franz Pfeiffer vertheidigten Ansicht, dass der Kürnberger der Verfasser der Nibelungen sei. Wesentlich neue Resultate sind nicht gewonnen, Pfeiffers Hypothese bedurfte kaum noch eines ausdrücklichen Nichtigkeitsbeweises; es handelte sich nur um eine genauere Ausführung der schon von anderer Seite gegen Pfeiffer erhobenen Einwürfe. Im Allgemeinen wird man sich unbedenklich an Vollmöller anschliessen dürfen, obschon auch einige sehr gewagte Behauptungen vorgetragen werden; überhaupt zeigt das Schriftchen noch eine gewisse Unfertigkeit in der Darstellung. Wer wird jetzt noch ernstlich von einem Gesetze reden, dass Volksepen keinen Verfasser haben in dem Sinne wie wir das Wort jetzt zu nehmen gewohnt sind, oder dass sich das Volksepos allmählich aus dem innersten Wesen des gesammten Volks herausbildet, nicht aus dem subjectiven Empfinden und Denken eines einzelnen Menschen (S. 6 f.). Das sind doch nur ganz unklare Vorstellungen.

Einen Anhang bildet S. 45—48 eine Herstellung der sog. Kürnbergschen Lieder durch Simrock. Manches sehr Bedenkliche ist hier in den Text aufgenommen. MSF 7, 1—7 ist in zwei Strophen zerlegt, was nicht unwahrscheinlich ist. Aber die erste Zeile

Vil lieber vriunt, daz ist schedelîch ist ohne Annahme einer Lücke ganz unverständlich, zudem ist ***vriunt*** eine ganz unmögliche Form. Auch 8, 1, 1 = MSF 7, 11 ***mîn vil liep*** ist unerträglich, desgl. 8, 12, 1 ***vil liep***. Abermals einen Sprachfehler bringt 8, 1, 4 = MSF 7, 17 f. ***daz mîn vröude diu mîn ist umb alle andere man***, denn ***mîn*** ist nur Adverb oder selten substantiviertes Neutrum, müsste also mindestens mit dem Gen. ***mîner vröude*** verbunden werden. Wie die Worte da stehen, kann man sie nur übersetzen 'dass meine Freude um so weniger existiert'; natürlich gibt das gar keinen verständlichen Gedanken. Für das Auge sind endlich noch die von Simrock hier (wie auch sonst) verwandten ʒ zur Bezeichnung des mhd. 'weichen' *z* sehr störend; das hätte sich wohl leicht vermeiden lassen. E. Sievers.

Carl Hessel, die altchristlichen Basiliken Roms, insbesondere die Basilika San Clemente. [Programm des königlichen Gymnasiums zu Wetzlar. Marburg, Druck von C. L. Pfeil 1873]. 1—25. S. 4°.

175] Unleugbar wird die Verbreitung der Kenntniss der alten Sprachen eine immer beschränktere; die Lesung der antiken Klassiker wird im Allgemeinen nur noch von Fachmännern mit Eifer betrieben, und einschlägige Schriften und Aufsätze ziehen sich immer mehr von der breiten literarischen Heerstrasse in die speciellen Fachjournale zurück. Am Wenigsten ist es unter diesen Umständen Aufgabe der Gymnasialprogramme, die doch zunächst in die Hände der Schüler, deren Eltern und der Bürgerschaft der betreffenden Stadt gelangen, somit in erster Instanz für einen Kreis von Laien bestimmt sind, 'Stellen aus Homer und Horaz, Conjecturen zu diesem oder jenem Dichter, Beschreibung eines neu zugänglich gemachten Codex u. s. w.' zu liefern: ein anderes weites und segensreiches Feld eröffnet sich ihrer Wirksamkeit in der Behandlung allgemein interessanter Gegenstände, über die auch jeder Laie Belehrung wünscht und gern empfängt. Streng wissenschaftlich muss natürlich diese Behandlung sein, geeignet, auch den Leser an ernste Geistesthätigkeit zu gewöhnen.

Die vorliegende Schrift entspricht sehr wohl dieser Aufgabe. Sie beschreibt und bespricht aus Autopsie und mit gewissenhafter Benutzung der Schriften von Rondinini, de Rossi, Mullooly, Dudik und Gsell-Fels eine der interessantesten Kirchen der heiligen Stadt: die in der Via di San Giovanni in Laterano gelegene Basilika San Clemente. Sie schildert zuerst (S. 7—12) die neuere über dem Erdboden sich erhebende Kirche und wendet sich dann zu der jetzt unterirdischen alten Basilika, welche de Rossi in den Jahren 1858—66 bei Gelegenheit von Nachforschungen nach dem Grabe des heil. Cyrillus entdeckte, und die uns das einzige Beispiel einer völlig intact gebliebenen christlichen Kirche in Rom aus den Zeiten des weströmischen Kaiserreichs bietet (S. 16—18). Es folgt eine eingehende Beschreibung der alten werthvollen Malereien (S. 18—23), und endlich wird auch der wunderbaren Fundamente und des räthselhaften Mithrasaltars gedacht, welche noch unter der alten Basilika zum Vorschein gekommen sind. Zeit und Bestimmung dieser Räume festzustellen ist auch dem Verf. nicht gelungen (S. 23—25); hier könnten nur neue Aufgrabungen, neue Funde Gewissheit schaffen. Schmerzlich wird der Leser dieser Schrift den Mangel von Planen empfinden, deren Herstellung in Holzschnitt doch wohl nicht allzuschwer zu beschaffen gewesen sein dürfte.

Der erste Theil der Schrift (S. 1—7) spricht über die altchristlichen Basiliken Roms im Allgemeinen, und nicht ohne Verwunderung wird man S. 4 Z. 12 f. v. unt. noch einmal die doch jetzt völlig beseitigte Ansicht ausgesprochen finden, die christlichen Katakomben seien ursprünglich 'Arenarien, d. h. die unglaublich weitläufigen, vielverzweigten Gänge und Bergwerksgruben gewesen, aus denen man das geschätzte vulkanische Baumaterial [doch wohl eher: Bindematerial], die jetzt sogenannte Puzzolanerde, entnommen hatte.' Sind dem Verf. die bezüglichen Forschungen Marchi's, vor Allem die diese Frage endgültig entscheidenden Arbeiten der Gebrüder de Rossi ganz unbekannt geblieben? Dass fast ausnahmslos die Katakomben selbständige Grabanlagen der Christen gewesen und mit jenen Arenarien nicht das Mindeste zu schaffen haben, ist durch sie jetzt zu einer weder bestrittenen noch bestreitbaren Thatsache geworden, welche auch der Verf. inzwischen durch die Lesung der leichter zugänglichen Werke von Kraus (Roma Sotterranea S. 11 f. und 332 f.) und Desbassayns de Richemont (die neuesten Studien üb. d. Röm. Katak. S. 11—16) selbst anerkannt haben wird.

H. nennt (S. 2 unten) die christl. Basilika 'das eigenste Werk des christlichen Gemeingeistes, hervorgegangen aus den nothwendigen Bedürfnissen der eigenthümlich christlichen Gottesverehrung'. Dem muss ich durchaus widersprechen. Die christliche Basilika ist keine Schöpfung, sondern eine Accommodirung. Es kann kaum ein grösserer plötzlicherer Umschwung gedacht werden, denn der, welcher in den Verhältnissen der chr. Kirche eintrat, als nach dem unter dem Labarum bei Saxa Rubra über Maxentius erfochtenen Siege Constantin zum neuen Glauben sich bekannte, und das noch vor wenigen Jahren unter Diocletian mit Feuer und Schwert verfolgte Christenthum sich zur Staatsreligion erhoben sah. Jene letzte Verfolgung hatte die gewiss bescheidenen christl. Gotteshäuser, welche die römische Gemeinde während der verhältnissmässig ruhigen Ausbreitung, die ihr im 3. Jahrhundert gegönnt gewesen, errichtet hatte, sicher bis auf den Grund zerstört. Es kam nun bei so gänzlich veränderter Sachlage nicht allein darauf an, neue Gotteshäuser aufzurichten, das erste, dringendste Bedürfniss war, sofort, zur Stunde Räumlichkeiten zu finden, in denen die Gemeinde zum Gottesdienst sich versammeln, der Glanz der triumphirenden Kirche sich entwickeln konnte. Die verlassenen heidnischen Tempel kamen, ganz abgesehen von religiösen Bedenken, schon aus dem Grunde nicht in Betracht, weil sie von einem ganz andern Princip aus erbaut waren und am Allerwenigsten zur Aufnahme einer grossen Menschenmenge sich eignen konnten. Dagegen boten sich die geräumigen Hallen der zum allgemeinen Verkehr errichteten alten Basiliken als die passendsten Localitäten dar. Es liegt gar kein plausibler Grund zu der vom Verf. S. 3 Z. 3 v. unten betonten Meinung vor: 'heidnische Basiliken seien sicherlich keineswegs in Gotteshäuser verwandelt.' Warum nicht, wenn das Bedürfniss gebot? Religiöse Bedenken konnten doch von der Benutzung dieser heidnischen Profanbauten zu kirchlichen Zwecken nicht abhalten! Erwies sich aber die Einrichtung der heidnischen Basilika als den Bedürfnissen des chr. Gottesdienstes entsprechend, warum sollte nicht auch bei Neubauten sie zum Muster genommen worden sein, wie ja auch gleicher Name und fast völlig congruente Einrichtung genügend bezeugen? War doch auch im 4ten Jahrhundert unserer Aera die Kunst wenig fähig zu grossartigen Originalschöpfungen, während die noch nicht erloschene Tüchtigkeit in der Technik ihr gestattete, alte Muster trefflich nachzuahmen und auch dieselben für andere Bestimmungen zweckmässig zu modificiren.

Die frisch, warm und lebendig abgefasste Schrift kann zur Lesung empfohlen werden.

R. Gaedechens.

Rudolf Kluszmann, bibliotheca scriptorum classicorum et graecorum et latinorum. Supplement zu C. H. Herrmann's Verzeichniss (Halle 1871) der vom Jahre 1858 bis 1869 in Deutschland erschienenen Ausgaben, Uebersetzungen ect. der griechischen und lateinischen Schriftsteller des Alterthums, zugleich Fortsetzung desselben bis Mitte des Jahres 1873. [In zwei Abtheilungen ausgegeben]. Halle a. S., C. H. Herrmann 1874. [IV], XXI, 181 S. 8°. Preis: Mark 6.

176] Eins der schlechtesten Bücher, welche in] den letzten vierhundert Jahren gedruckt sind, ist bekanntlich C. H. Herrmann's 1871 in Halle erschienene 'bibliotheca scriptorum classicorum et graecorum et latinorum'. Man lese darüber M. Hertz in Fleckeisen's Jahrbüchern, Bd. 103 (1871) S. 725 ff. und die erheiternden Proben, welche ein sich 'Au. W.' unterzeichnender Mitarbeiter des Rheinischen Museums (Bd. 28, 1873 S. 352) mitgetheilt hat. Um so weniger erscheint es begreiflich, dass die Ehre der Autorschaft Herrn Herrmann durch Herrn Erlecke streitig gemacht werden konnte (vgl. Petzholdt's Anzeiger, Jahrg. 1871 S. 165 f.). Dass trotzdem das Buch, wenn nur die nöthige Vorsicht beobachtet wird, sehr nützlich ist, wissen wir Philologen und Bibliothekare, die wir auf seinen täglichen Gebrauch angewiesen sind, am besten: hat uns doch leider unser wackerer Altmeister und Doctor Wilhelm Engelmann seit 1858 vergebens auf die Fortsetzung seiner unübertroffenen Publicationen warten lassen. An die Ausfüllung dieser sehr fühlbaren Lücke machte sich Herrmann in der wohlmeinendsten Absicht und mit dem regsten Eifer, jedoch mit vollständiger Ueberschätzung seiner Kräfte und ohne Ahnung von den Kenntnissen, welche für die genügende Ausführung einer derartigen Arbeit unentbehrlich sind. Dann bemühte er sich, nachdem ihm durch Hertz die Augen geöffnet waren (während das Urtheil in Petzholdt's Anzeiger, Jahrg. 1871 S. 77 f. ein wunderbar unrichtiges ist), dem Uebelstande, so gut es eben gehen wollte, abzuhelfen. Zu dem vollständig wirksamen Radicalmittel, welches eine Ersetzung des alten Buches durch ein neues hätte sein müssen, konnte er sich leider nicht entschliessen; jedoch verdient der in dem jetzt vollständigen Buche R. Kluszmann's an's Licht getretene Nothbehelf — über die relative Verfehltheit des Planes verlieren wir kein weiteres Wort, da der Verf. sich derselben selbst bewusst gewesen ist, vgl. das 'Vorwort' — mit Dank begrüsst zu werden.

Die Ausführung dieser siebenten Heraklesarbeit hat Kl. mit grossem Fleisse unternommen. Wir erhalten als ersten Abschnitt (S. I—XXI) eine 'Verbesserung der in der [Herrmann'schen] bibl. scr. cl. enthaltenen Fehler', welche im Ganzen genügend ist. Nur selten kommt es vor, dass an die Stelle des glücklich beseitigten alten 'Fehlers' ein neuer tritt, wie z. B. S. VIII statt des berichtigten 'Lenormand' zweimal ein fälschlich mit dem Accent ausgestatteter 'Lénormant' erscheint (ebenso später S. 59). Missverständlich ist die Angabe S. III: 'Schneider, G., über einige Stellen cett. [Herrm. S. 25 Z. 60] füge hinzu: u. Bd. XXII (1867) p. 145. Vgl. auch A. Torstrick [!] ebd. p. 640', da Torstrik's Notiz in Band XXI des Rh. Museums sich befindet.

Weniger befriedigend ist derjenige Theil der Kl.-schen Arbeit, welcher die 'Fortsetzung bis Mitte des Jahres 1873' enthält, S. 1—177 nebst 'Addenda et corrigenda', S. 177 bis zum Schluss. Zwar ist das Material im Ganzen umsichtig gesammelt (wenn auch z. B. ein so naheliegendes Controlmittel der Vollständigkeit wie die 'systematische Zusammenstellung' der Schulprogramme in Mushacke's Schulkalender nicht benutzt zu sein scheint) und nicht ohne Geschick geordnet; aber derjenige Grad von Akribie, welcher in solchen Ausarbeitungen den richtigen Bibliographen kennzeichnet, geht diesem eigentlichen Haupttheil des Buches noch vollständig ab. In der falschen Schreibung zahlreicher, selbst bekanntester Philologen-Namen wetteifert der Verf. stellenweise mit Herrmann. Da begegnen uns 'Arth. Ludwig' (S. 1 und 68, hingegen richtig 'Ludwich' S. 82), 'G. W. Nitzch' (S. 2), 'H. Heidemann' (S. 4, 'Heydemann' S. 58 und 137), 'A. Lowinsky' (S. 14, 'Lowinski' S. 132), 'Chr. Kirchhof' (S. 40, 'Kirchhoff' S. 132), der Berliner Professor als 'Alfr. Kirchhoff' (S. 40 u. 46, während er nicht unrichtig 'Ad.' S. 53, höchst vorsichtig nur 'A.' S. 59 genannt wird), 'F. Lasalle' (S. 45), 'L. Grassberger' (S. 58), 'L. Merklin' (S. 59. 126. 151, während derselbe Name richtig S. 70 und durchweg richtig im 'Fehlerverzeichniss', S. IX, XVII, XVIII, XX geschrieben ist), 'Fritsche' (S. 131). Damit man jedoch nicht glaubt, es sollten hier derartige, durch das ganze Buch zerstreute Fehler auf möglichst beschränktem Raume concentrirt werden, notiren wir von der einzigen S. 120: 'I. Kraus', 'Ludw. Mendelsohn', 'L. Merklin' (der darf also auch hier nicht fehlen), 'W. G. Pluyers'. Gleichviel ob das Originalflüchtigkeiten oder Druckfehler sind, sie dürfen bei Jemand, der den bibliographischen Schriftsteller spielen will und noch obenein selbst Philologe ist, absolut nicht vorkommen. Ganz besonders schwer ist es dem Verf. geworden, sich mit derjenigen Schreibung zu befreunden, welche die in der philol. Litteratur vorkommenden Vertreter des Namens 'Wilmanns' in Anspruch nehmen. Nachdem zu dem bei Herrmann S. 180 und S. 182 vorkommenden Titel: 'A. Willmanns, Placidus, Papias und andere lateinische Glossare' auf S. XIX bemerkt worden, dass 'Wilmanns' zu lesen, erscheint S. 106 frischweg nochmals 'A. Willmanns, Placidus, Papias und andere lateinische Glossare', dagegen wie zur Ausgleichung S. 139 'Gust. Wilmans', obwohl vier Seiten früher endlich einmal 'Wilmanns'. Fehlerhaft geschrieben ist auch der Schriftsteller-Name 'Carcidas' (S. 31), obwohl er richtig unter Ce eingesetzt, falsch citirt 'Val. Rose, zu Aristoteles περὶ ζώων', obwohl zu 'Aristophanes Byzantius' gestellt (S. 24). Auf S. 101 steht 'Rhein. Mus. XXIX (1869)' statt 'XXIV', S. 104 'Hellenius Acron' u. s. w.

Noch einen Punkt müssen wir berühren. Wenn der Verf. in der Vorrede klagt 'Leider habe ich der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande .... nicht habhaft werden können', so weiss jeder dem dieses treffliche Organ bekannt ist, dass dasselbe für Kl.'s Buch so gut wie gar keine Ausbeute geliefert haben würde und dass also in dieser Beziehung wenig verloren ist. Hielt Herr Kl. die Benutzung dieser Zeitschrift jedoch für nothwendig, so ist die Art und Weise der Entschuldigung sehr entschieden zu tadeln. Bei unseren heutigen Verkehrsmitteln sollte eine solche Ausrede nicht mehr vorkommen; dieselbe involvirt zugleich einen Vorwurf gegen die Bibliotheksverwaltungen, der nicht begründet ist, seitdem die Bibliothekare im Durchschnitt auf ihre früher von ihnen selbst und von Anderen für 'berechtigt' gehaltene Eigenthümlichkeit, unzugänglich und verschroben zu sein, verzichtet haben. Für den speciellen Fall aber machen wir uns anheischig, von den erwähnten 'Jahrbüchern' im zehnmeiligen Umkreise von Gera mindestens ein Dutzend Exemplare als theils in öffentlichem, theils in Privat-Besitz vorhanden nachzuweisen.

Wir hoffen, dass Herr R. Kluszmann bei etwaigen neuen bibliographischen Versuchen sich einer grösseren Sorgfalt befleissigen möge. Hielten wir ihn dessen nicht für fähig, so würden wir uns nicht so lange mit ihm beschäftigt haben.

Anton Klette.

Bibliographie.

J. Buchmann, vermischte Aufsätze. Heft 3, 4: eine päbstliche Excommunication aus dem 10. Jahrhundert; Studien und Kritiken über Concilien. Breslau, Fiedler & Hentschel. 8°. Mark 1,75.

L. Meinardus, ein Jugendleben. B. 1. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 7,20.

Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausg. von v. Hofmann etc.. Bd. 67, Heft 3. Nürnberg, Löhe. 8°.

Annalen des kön. sächs. Oberappellationsgerichts zu Dresden, herausg. von K. M. Pöschmann und P. Otto. 2te Folge, Bd. 1, Heft 1. 2. Leipzig, Rossberg. 8°. p. c. Mark 9.

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von G. Hirth. Jahrg. 1874, Nr. 5. Leipzig, G. Hirth. 4°.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Sonnen-Jahre 1872. Jahrg. 33. Wien, Gerold's Sohn. 4°. Mark 6.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1868. Jahrg. 1. Zürich, Orell, Füssli & Comp. 4°. Mark 6.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 11, Heft 1—3. Erlangen, Enke. 8°. p. c. Mark 6.

L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 2te Aufl., Bd. 1, Lief. 1. Das., ders. 8°. Mark 6.

Ph. H. Haager, sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche? Das., ders. 8°. Mark 0,80.

Mittheilungen des deutschen Juristenvereins in Prag, red. von D. Ullmann. Jahrg. 1874, Nr. 1. Prag, Dominicus. 8°. p. c. Mark 2.

K. R. Sontag, die Redactionsversehen des Gesetzgebers, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete. Freiburg, Wagner. 8°. Mark 1,40.

Annales de chimie et de physique, par Chevreul etc. Année 1874, Nr. 3. Paris, G. Masson. 8°.

Annales des sciences naturelles. 5e série. Botanique, tome 19, no. 2. 3. Das., ders. 8°.

Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie, herausg. von R. Virchow. Bd. 59, Heft 3. 4. Berlin, G. Reimer. 8°.

Archiv der Heilkunde, herausg. von Wagner. Jahrg. 1874, Heft 2. Leipzig, O. Wigand. 8°.

Archives générales de médecine, par Lasègue et Duplay. Année 1874, no. 3. Paris, Asselin. 8°.

Topographischer Atlas der Schweiz. Lief. 4. Bern, Dalp. qu. fol. Mark 13,80.

Fortschritte der Physik, herausg. von B. Schwalbe. Jahrg. 25, 1869, Abtheilung 2. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 10,50.

Gemminger et B. de Harold, catalogus caleopterorum hucusque descriptorum synonymicus et systematicus. Tomus 10. München, Beck. 8°. Mark 9.

V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. 2te Aufl., Lief. 6. 7. Berlin, Bornträger. 8°. j. L. Mark 1.

Jahrbuch des österreichischen Alpenvereins. Bd. 9. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 10.

Neues Jahrbuch für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, herausg. von G. Leonhard und H. B. Geinitz. Jahrg. 1874, Heft 2. Stuttgart, Schweizerbart. 8°.

Journal für Mathematik, herausg. von Borchardt. Bd. 77, Heft 2. 3. Berlin, G. Reimer. 4°.

F. Mohr, Commentar zur Pharmacopoea germanica. Lief. 8. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 2.

M. Prehn, über die bequemste Form des Luftwiderstandgesetzes. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mark 2,50.

Sammlung klinischer Vorträge, herausg. v. R. Volkmann. Heft 68—70. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50; einzeln Mark 0,75. (68: P. Vogt, über acute Knochenentzündungen in der Wachsthumsperiode; 69: F. A. Falk, die Wirkungen des Strychnins; 70: F. A. Kehrer, die erste Kindernahrung).

M. J. Schleiden, das Meer. 2te Aufl., Lief. 8. Berlin, Sacco Nachfolger. 8°. Mark 2,50.

F. E. Schulze, über den Bau von Syncorne Sarsii, Lorén und der zugehörigen Meduse Sarsia tubulosa, Lesson. Leipzig, Engelmann. 4°. Mark 4.

Sitzungsberichte des Vereins der Aerzte in Steiermark. Vereinsjahr 10, 1872—1873. Graz, Leuschner & Lubensky. 8°. Mark 2.

J. B. Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie. Carlsruhe, Braun. 8°. Mark 6.

Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht, herausg. von Hoffmann. Jahrg. 4, Heft 6. Leipzig, Teubner. 8°.

Stettiner entomologische Zeitung, red. von C. A. Dohrn. Jahrg. 35, Nr. 1—3. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. p. c. Mark 9.

Archiv für sächsische Geschichte, herausg. von v. Weber. Bd. 12, Heft 4. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 1,50.

Philosophische Bibliothek, herausg. von v. Kirchmann. Heft 186. 187: Locke, über den menschlichen Verstand, Bd. 2, Lief. 3. 4. Berlin, L. Heimann. 8°. j. H. Mark 0,50.

J. Bühlmann, die Architectur des classischen Alterthums und der Renaissance. Abth. 2, Heft 1: Bogenstellungen. Stuttgart, Ebner & Seubert. fol. Mark 6.

C. Bursian, emendationes Hyginianae. [Index scholarum, S. 1874]. Jena, Neuenhahn. 4°. Mark 0,60.

Ciceronis orationes selectae XVIII, in usum scholarum ediderunt A. Eberhard et W. Hirschfelder. [Bibliotheca Teubneriana]. Lipsiae. 8°. Mark 2.

Collection of british authors. vol. 1390: Ch. M. Yonge, lady Hester; the mouth of the Leamy. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. Mark 1,60.

Euripides, ausgewählte Tragödien, für den Schulgebrauch erklärt von N. Wecklein. Bd. 1: Medea. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1,80.

G. Hirth und J. v. Gosen, Tagebuch des deutsch-französischen Krieges 1870—1871. 2te Ausg., Heft 5. Leip., Hirth. 4°. Mk. 3.

R. Jaensch, Tradition und Urkunde vom Fürstenhause Anhalt in der Grafschaft Askanien. Aschersleben, Schlegel. 16°. Mk. 1.

J. Kostrancic, urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 6.

W. Langhans, die königliche Hochschule für Musik und Fr. Chrysander's Urtheil über dieselbe. Berlin, Oppenheim. 8°. Mark 0,25.

F. Lenormant, les sciences occultes en Asie. La magie chez les Chaldéens et les origines accadiens. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. X. 363 S.

Altpreussische Monatsschrift. Neue Folge der neuen preussischen Provincialblätter, herausg. von R. Reicke und E. Wichert. Bd. 11, Heft 1. Königsberg, Beyer. 8°. p. c. Mark 9.

Cornelius Nepos, usui schol. accomod. E. Ortmann. Lipsiae, Teubner. 8°. Mark 1.

Ovidii Nasonis fastorum libri VI, für die Schule erklärt von H. Peter. Abtheilung 1. 2. Das., ders. 8°. Mark 3,60.

C. Peter, ein Vorschlag zur Reform unserer Gymnasien. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8. Mark 1,50.

Platonis opera. Vol. III, ediderunt J. Hunziker et F. Dübner. Paris, F. Didot. 8°. Mark 8.

Porphyrionis commentarii in Horatium, rec. W. Meyer. [Bibliotheca Teubneriana]. Lipsiae. 8°. Mark 4,20.

J. P. Priem, Geschichte der Stadt Nürnberg. Lief. 8. Nürnberg, Zeiser. 8°. Mark 0,60.

L. Ramann, Franz Liszt's Oratorium Christus. Eine Studie. Weimar, Kühn. 8°. Mark 2, 50.

L. v. Ranke, sämmtliche Werke. Bd. 38: die römischen Päpste. 6te Auflage, Bd. 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mk. 4,50.

M. Schmidt, Horazische Blätter. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 1,50.

Schneider, neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande. 4te Folge. Düsseldorf, Schaub. 8°. Mark 1,50.

Der praktische Schulmann. Archiv für Materialien zum Unterricht in der Real-, Bürger- und Volksschule, herausg. von A. Richter. Bd. 24, Heft 1. Leipz., Brandstetter. 8°. p. c. Mk. 8.

R. Seydel, über Glaube und Unglaube. Mit Beziehung auf D. Strauss und Paul Heyse. Dresden, Kaufmann. 8°. Mk. 0,50.

O. Steinbart, methodische Grammatik der französischen Sprache. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 1,60.

W. Vollmer, Wörterbuch der Mythologie. 3te Aufl., Lief. 4. 5. Stuttgart, Hoffmann. 8°. j. L. Mark 1.

H. Wüllenweber, Uebungsbuch zum Uebersetzen in's Französische. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 1,20.

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, herausg. von Seidl etc. Jahrg. 25, Heft 1. Wien, Gerold's Sohn. 8°. p. c. Mk. 24.

Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken. Bd. 9, Heft 2. Heilbronn, Schmidt. 8°. Mark 3.

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff. Heft 193. 194. Heft 91, 2te Aufl. Berlin, Lüderitz. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50. (193: R. Virchow, Urbevölkerung Europas, Mark 1; 194: H. Riegel, über die Art und Kunst, Kunstwerke zu sehen, Mark 0,60; Heft 91: M. Perty, über den Parasitismus in der organischen Natur, Mark 1).

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausg. von F. v. Holtzendorff und W. Oncken. Heft 33. 34. Das., ders. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,75. (33: A. Soetbeer, die fünf Milliarden, Mark 1,20; F. H. Hesse, der Felsen Petri — kein Felsen, Mark 1).

Geschlossen am 17. März 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 13. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 28. März. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Georg Hoffmann, Verhandlungen der Kirchenversammlung zu Ephesus am 22. August 449, aus einer syrischen Handschrift vom Jahre 535 übersezt. [Gratulationsschrift an J. Olshausen]. Kiel, Druck von C. F. Mohr [Verlag der Schwers'schen Buchhandlung] 1873. [VII], 107 S. 4°. Preis: Mark 4.

177] Die Akten dieser berüchtigten Versammlung sind uns in den Protokollen der ökumenischen Synode zu Chalcedon (Mansi T. VI) nur unvollständig erhalten worden; sie schweigen namentlich in Betreff der Verhandlungen über die (doch aus anderen Quellen bekannte) Verurtheilung mehrerer Bischöfe. Die Synode wurde nach diesen Akten am 8. August 449 eröffnet; die Anzahl ihrer Sitzungen ist darin nicht angegeben.

Hr. Dr. Hoffmann erwarb sich das Verdienst, die ausführlicheren Akten aus einer sehr alten Handschrift, welche, im Besitze des Britischen Museums (Add. MS. 14530), eine syrische Uebertragung aus dem Griechischen enthält, in deutscher Uebersetzung zugänglich gemacht zu haben. Die syrische (durch den Druck nicht veröffentlichte) Urkunde hat er 'so wörtlich als das Deutsche es irgend zuliess' übersetzt; nur mitunter, bei langen Perioden, ist im Interesse der Deutlichkeit eine Aenderung eingetreten. Diese Akten, welche zwei Sitzungen, am 20. und am 22. August J. K. (einem Sonnabend und Montag: vergl. Hoffmann S. 83 f. Anm. 11), stattfinden lassen, sich aber ausschliesslich auf die zweite Sitzung beziehen, berichten zunächst darüber warum die in Ephesus anwesenden Römischen Legaten (hier Julianus und Hilarius genannt) und der antiochenische Bischof Domnus nicht in der Synode erschienen (S. 4—6, 15), geben dann die Verhandlungen über die (abwesenden) Bischöfe Ibas (Hiba) von Edessa (S. 6, 16—34), Daniel von Carrä, Irenäus von Tyrus, Aquilinus von Byblus (S. 35—40), Theodoretus von Cyrrhus (S. 43—57) und Domnus (S. 58—76), welche insgesammt abgesetzt wurden, handeln über die gegen Sophronius erhobenen Anschuldigungen (S. 41—43) sowie die Wiederaufnahme einiger von Flavianus excommunicirter Kleriker (S. 58), und schliessen (S. 77 ff.) mit dem kaiserlichen Bestätigungsedict der Synodalbeschlüsse und dem Rundschreiben des Dioscorus. Auch diese Akten von der zweiten Sitzung dürften nicht ganz vollständig sein, wie ich aus ihrem Schweigen über die, auf der Synode zu Chalcedon (14. Sess.) und von Liberatus (im Breviarium) erwähnte, Absetzung des Bischofs Sabinianus von Perrha schliesse. Hr. Hoffmann giebt S. 81—83 einen Nachtrag aus einer anderen Handschrift jenes Museums (Add. MS. 12156), die einen Auszug enthält aus den Akten der ersten Sitzung, in welcher die Sache des Eutyches sammt der Absetzung des Flavianus und Eusebius (von Doryläum) verhandelt wurde.

Vorliegende 'Festschrift, Herrn Dr. Justus Olshausen zu seinem 50jährigen Doctorjubiläum am 29. November 1873 gewidmet von der Universität zu Kiel', gehört zu den besten literarischen Arbeiten der Gegenwart auf dem Gebiete der historisch-theologischen Wissenschaft: sie ist ein Werk gründlichen Gelehrtenfleisses, wovon insbesondere auch die 'Anmerkungen' S. 83 ff. zeugen.

Wien. Karl v. Otto.

J. Chr. K. v. Hofmann, die heilige Schrift neuen Testaments zusammenhängend untersucht. Theil 5: Ausserbiblisches über des Paulus letzte Lebenszeit. Geschichtliche Bezeugung der paulinischen Briefe. Der Brief an die Hebräer. Nördlingen, C. H. Beck 1873. X, 561, [1] S. 8°. Preis: Mark 9,50.

178] Licht- und Schattenseiten des verhältnissmässig rasch vorwärtsschreitenden Erläuterungswerkes zum N. T. vom Erlanger Hofmann sind zu bekannt, als dass es an dieser Stelle einer Schilderung derselben bedürfte, daher es genügen wird, die in diesem neuen Theile zu Tage tretenden den Hebräerbrief betreffenden Ansichten des Hn. Verfs. zu besprechen. Denn der grösste Theil des Bandes ist diesem Briefe gewidmet und zwar S. 53—519 der Erklärung desselben, S. 519—561 den isagogischen Fragen, so weit sie nicht schon in der Exegese der in Bezug auf sie in Betracht kommenden Stellen erörtert sind. Die patristischen Zeugnisse vom Gebrauch und Verfasser des Briefs werden S. 42—52 in dem 'Geschichtliche Bezeugung der paulinischen Briefe' überschriebenen Abschnitte (S. 21 ff.) behandelt. Haben wir nun auch stets volle Achtung vor dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit Hofmann's gehegt, so befinden wir uns doch jetzt in dem übeln Falle, ihm auf allen Puncten seiner Deductionen widersprechen zu müssen. Es war nämlich schon aus dessen 'Schriftbeweis' bekannt, dass er als der einzige unter den jetzigen protestantischen Theologen Deutschlands (denn anders steht

die Sache dermalen noch in England) die paulinische Abfassung des Hebräerbriefs behauptet und in dieser Frage das äusserste Extrem der sogenannten conservativen Kritik vertritt, während besonnene Katholiken, wie Maier und Langen, dem Tridentinum zum Trotz diese Ansicht aufgegeben haben. In dem hier anzuzeigenden Theile seines Werkes nun unternimmt H. das Unmögliche, Unglaubliches als wahr zu erweisen. Nach seiner Ansicht war Paulus nach Ablauf der zwei Jahre seiner in eigener Miethwohnung verlebten freien Haft (Apostg. 28, 30) ins Gefängniss gebracht worden, in welchem er den Philipperbrief schrieb. Bald darauf gänzlich frei gegeben habe er seinen in Philem. 22 und Philipp. 2, 24 geäusserten Entschluss einer Reise nach dem Osten ausführen wollen (S. 52). Auf der Reise, die ihn nach Philippi bringen sollte (Philipp. 2, 19), sei Timotheus verhaftet, bald aber entlassen worden (Hebr. 13, 23), S. 520. Nach Hebr. 13, 24 (wo H. kein Bedenken trägt, *οἱ ἀπὸ τῆς Ἰταλίας* für gleichbedeutend mit *οἱ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ* zu nehmen, S. 518) sei der Brief in der Umgebung von italischen Christen geschrieben (S. 52) wahrscheinlich in einer italienischen Hafenstadt, wo Paulus die Rückkehr des Timotheus erwartete (S. 561). Der Brief sei an den judenchristlichen Bestandtheil der Gemeinde in Antiochien gerichtet, eine Behauptung, die schon Böhme, aber unter Voraussetzung der nicht paulinischen Abfassung des Briefs, aufgestellt hatte, ohne bis auf Hofmann irgendwo Anklang zu finden. 'Mit der antiochenischen Gemeinde sei Paulus fort und fort in solchem Verkehr geblieben, dass er so schreiben konnte, wie er in diesem Briefe thue' und habe nach Apostg. 18, 22 f. schon einmal mit Timotheus längere Zeit bei ihr verweilt' (S. 532). Aber nach dieser Stelle verweilt er zum letzten Male (ums J. 53 oder 54) in dieser Stadt nur *χρόνον τινά*, nach lucanischem Sprachgebrauch würde ein längerer Aufenthalt mit *ἱκανὸν χρόνον* bezeichnet sein. Von einem nach diesem letzten Aufenthalte mit der antioch. Gemeinde unterhaltenen fortwährenden Verkehr wissen die Quellen nichts. In den Nachrichten über Timotheus aber stossen wir gerade in der hier in Betracht kommenden Zeit auf eine Lücke, da derselbe seit seinem Aufenthalte in Korinth (Apostg. 18, 5. 1 Thess. 1, 1. 2 Thess. 1, 1) erst in der letzten Zeit des ephesinischen Aufenthalts des Paulus wieder in der Umgebung dieses Apostels erscheint, Apostg. 19, 21 f. 1. Kor. 4, 17. 16, 10 f. Wundern müsste man sich auch, dass gerade Paulus in einem Briefe an die Judenchristen der antioch. Gemeinde deren Verhältniss zu ihren heidnischen Mitchristen völlig unberührt gelassen hätte, ein Bedenken, an welchem Hofmann's Versicherung, die dortigen Judenchristen hätten keiner Belehrung über dieses Verhältniss bedurft, nichts zu ändern vermag. — Während schon Luther aus Vergleichung von Hebr. 2, 3 mit Gal. 1, 11 f. klar erkannte, dass Paulus unmöglich Verfasser des Briefs sein könne, harmoniren nach H. beide Stellen aufs beste, denn auch Paulus habe die Lehre des Herrn von Hörern desselben vernommen, aber für 'gotteslästerliche Lüge' gehalten, bis bei seiner Bekehrung der erhöhete Herr selbst den Glauben an die Wahrheit der Lehre in ihm gewirkt habe. 'Nichts desto weniger blieb es dabei, dass er das, was er predigte, aus dem Munde der Jünger Jesu gehört hatte' (S. 101 f.). Welch' arge Verkennung dessen, was *τὸ εὐαγγέλιον τὸ εὐαγγελισθὲν ὑπ' ἐμοῦ* (Gal. 1, 11) im Munde des Paulus besagt! — Die mit der Annahme der paulinischen Abfassung unvereinbaren archäologischen Verstösse des Briefs in 7, 27. 9, 2—5 (coll. 10, 11) sucht H. durch bereits von anderen Auslegern beliebte Ausflüchte zu beseitigen. Die Stelle 7, 27 besage: 'Jesus sei nicht tagtäglich in der Lage so zu opfern wie die gesetzlichen Hohenpriester', womit nicht gesagt sei, dass diese wirklich opfern (S. 296). Dass 9, 2 ff. nicht der Tempel zu Jerusalem, sondern das Stiftszelt, wie es im Pentateuch verordnet war, gemeint sei, bedarf nach H. keines Beweises (S. 524)! In 9, 6 f. sei 'die Gegenwart, in der die Rede sich bewege, nicht eine vergangene, noch eine dermalige, noch eine immer fortdauernde, sondern die im Worte Gottes vorliegende' (S. 325), mit welcher, so viel Ref. weiss, neuen Behauptung H. den Einwand zu entkräften glaubt, dass, wenn der Briefschreiber in Vs. 2—5 nicht den jerusalemischen Tempel seiner Zeit, sondern das Stiftszelt im Auge habe, er in Vs. 6 nicht *κατεσκευασμένων*, sondern *κατασκευασθέντων* habe sagen müssen. In Vs. 4 führt nach H. der Briefschreiber den Räucheraltar unter den Gegenständen des Heiligthums desshalb nicht mit auf, weil selbiger 'wegen der Wesenheit seines Dienstes' dem Allerheiligsten angehöre, da er dazu bestimmt sei, den Duft des Räucherwerks zu Gott in das Allerheiligste zu senden (S. 320), als ob *ἔχουσα* (Vs. 4) in einem anderen Sinne zu fassen möglich sei, als in welchem es mit *τὴν κιβωτὸν κτλ.* verbunden ist! — Dass der Scriptor ad Hebraeos eine andere Textgestalt der LXX als Paulus, nämlich die uns im cod. Alexandrinus erhaltene, benutzt habe, ist nach H. aus 1, 12. 12, 15 nicht zu schliessen, da vielmehr der Text des cod. Alexandrinus der LXX nach den Anführungen des Hebräerbriefs geändert sei (S. 524). Allein da der Briefschreiber in den meisten seiner Bibelcitate so eng an die LXX sich anschliesst, dass er, wie Bleek bemerkt, sein Exemplar der LXX nachgeschlagen zu haben scheint: so müssten zwingende Gründe sich nachweisen lassen, warum er in den genannten Stellen eine Aenderung sich erlaubt habe. — Bei den für diese Anzeige uns gezogenen engen Schranken müssen wir uns versagen, das Verfahren zu besprechen, durch welches H. die zwischen dem Briefschreiber und Paulus stattfindende Verschiedenheit in Lehrinhalt und Sprache so viel als möglich zu verwischen sucht, und beschränken uns auf die schon von Origenes betonte, der Art des Paulus ganz entgegengesetzte, allen Kunstregeln der Rhetorik entsprechende Darstellung unseres Briefschreibers. Diese klar vor Augen liegende Thatsache erklärt sich H. aus der Rücksicht, welche Paulus auf die griechische Bildung der antiochenischen Judenchristen genommen habe, 'welche auch in der sprachlichen Sorgfalt, die er an seine Zuschrift wendete, einen Beweis sehen sollten, wie ernstlich ihm darum zu thun sei, ihnen das Beste zu bieten was er vermochte' (S. 561). Ja, wenn er es nur vermocht hätte! Allein in 2 Kor. 11, 6 bezeichnet er sich mit Recht als einen *ἰδιώτης τῷ λόγῳ* und 1 Kor. 2, 13 seine Beredsamkeit als eine Beredsamkeit des heiligen Geistes, wie sie nicht in menschlichen Schulen zu erlernen sei. Hätte Paulus solche Rücksicht nehmen wollen und hätte ihm das Mittel dazu zu Gebote gestanden, wie sollte er nicht vielmehr in den Briefen an die Korinther und an die Römer davon Gebrauch gemacht haben? Denn nach Röm. 1, 15 f. war ihm nicht unbekannt, mit welch' hoher Stufe weltlicher Bildung er es in der Reichshauptstadt zu thun habe. — Nicht berücksichtigt hat H. die ausführlichen Abhandlungen über den Hebräerbrief von Wieseler in den Theolog. Studien und Kritiken, 1867, 3. Heft, vom Unterzeichneten in der Zeitschrift f. wissensch. Theologie, 1870, 1. H. u. von Hilgenfeld ebendas. 1872, 1. H.

In dem Abschnitt 'Ausserbiblisches über des Paulus letzte Lebenszeit' (S. 3 ff.) sucht H. die unter den protestantischen Theologen immer mehr schwindende Ansicht von zwei römischen Gefangenschaften des Apostels und dessen zwischen beide fallender Reise nach Spanien von Neuem aufrecht zu erhalten, selbstverständlich um damit seine Meinung von Zeit und Situation der Abfassung des Hebräerbriefs durch Pau-

lus zu stützen. Dass ihm dabei die vielbesprochene Stelle Clemens Rom. 1 Cor. 5 den Hauptdienst leisten muss, lässt sich von vornherein erwarten, ebenso aber auch, dass er die poetisch-rhetorische Ueberschwenglichkeit der Stelle ausser Betracht lässt. Aus Philem. Vs. 22 und Philipp. 2, 24 ist vielmehr zu schliessen, dass Paulus seinen in Röm. 15, 24 geäusserten Entschluss einer Reise nach Spanien aus unbekannten, aber jedenfalls zwingenden Gründen später aufgegeben habe. W. Grimm.

Ottokar Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum. Eine historische Studie aus dem Staats- und Kirchenrecht. Berlin, G. Reimer 1874. XVIII, 253 S. 8°. Preis: Mark 4.

179] Dieses Buch hat weder den Charakter einer streng wissenschaftlichen oder, wenn man lieber will, gelehrten historischen Untersuchung, noch den einer unmittelbaren politischen Zwecken der Gegenwart dienenden Broschüre, es ist einerseits ein Essay im besten Sinne, andrerseits eine zwar nicht erschöpfende, aber doch eingehende Studie über einen überaus wichtigen Punkt des Verhältnisses des Staats zur römischen Kirche. Wie im Eingange des 'Vorworts' auch gesagt wird, wurden dessen Grundlinien im Julihefte des 32. Bandes der preuss. Jahrbücher veröffentlicht, der Verfasser vermag nicht anzugeben, ob jener Aufsatz und dieses Buch zu einander sich als Auszug oder erweiterte Umarbeitung verhalten. Es ist sein Gegenstand keine Erörterung über das Verhältniss von Staat und Kirche, auch nicht in dem Sinne, dass aus der Geschichte die allgemeinen Gesichtspunkte für dieses Verhältniss festzustellen versucht würde. Der Verfasser setzt sich als Historiker eine ganz konkrete Aufgabe. Ob deren Lösung für die Gegenwart praktisch anwendbare Sätze schaffe, das wird weder im Einzelnen dargelegt, obwohl der Ton und einzelne Bemerkungen dafür zu sprechen scheinen, dass der Verfasser für die Gegenwart einen anwendbaren Gesichtspunkt festgestellt habe, noch wird untersucht, ob die historisch erwiesenen Beziehungen und Grundsätze sich in den Rahmen der heutigen Zustände einfügen lassen. Als Resultat stellt L. im Vorwort S. VIII den Satz hin: 'Das was die Abhandlung leisten sollte, ist die klare Feststellung der rechtlichen Beziehungen des Staates zu der Papstwahl, wie dieselben in der Geschichte der Kirche selbst, und in den kirchenrechtlichen, so gut wie in den staatsrechtlichen Ueberzeugungen wurzeln. In dieser Richtung dürfen die Ergebnisse als überraschend ergiebig bezeichnet werden. Denn durch viele Beweise erscheint es nunmehr als gesichert' — (die folgenden Worte sind gesperrt im Original gedruckt) —, 'dass die Papstwahl keine rein kirchliche Angelegenheit sei und auch von keiner Seite jemals als solche betrachtet wurde; dass der Staat stets einen gewissen, wenn auch in den Formen sehr wechselnden Antheil an dem Pontifikatswechsel nahm; dass den staatlichen Gewalten unter allen Umständen ein auf einem freien Willensakt beruhendes Entschliessungsrecht der Papstwahl gegenüber vorbehalten blieb; dass die dem Papste im Staate eingeräumten Rechte auf der Anerkennung des Pontifikatswechsels als solchem und der durch die Wahl erhobenen Person andererseits beruhten und dass endlich hierin bei allem Wechsel der Formen eine ununterbrochene Praxis seit Constantin dem Grossen bis auf unsere Zeit im wesentlichen unverändert fortdauerte'. Es ist ein grosser Vortheil für den Referenten, in so unumwundener Weise das ausgesprochen zu sehen, was der Verfasser für bewiesen hält. Ohne mich in das Detail einzulassen, was der Raum und die Aufgabe der 'Lit.-Zeit.' verbietet, will ich versuchen, anzugeben, was der Verf. darstellt, wie er es darstellt und ob sein Resultat vorliegt. Nach einer Einleitung, worin über die Bedeutung des Papstthums gesprochen wird, die aus dem Grunde als 'ungeschwächt' hingestellt wird, 'dass fast alle Mächte Europa's an der bevorstehenden Papstwahl ein kaum geahntes Interesse nehmen' (S. 3), dass der Papst in jeder Dorfkirche sich geltend mache (S. 4) und gewiss niemand 'verantworten möchte, an der Quelle müssig gewesen zu sein, wenn man heute in Deutschland durch einen glücklichen Griff in die Wahl des nächsten Papstes die Opposition im Lande zu brechen vermöchte' (S. 5), dem gegenüber jedoch mit dem Ausspruche (S. 7), dass ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeiten 'die Prinzipien der päpstlichen Politik immer dieselben waren', dass 'der einzelne Mensch zurück tritt, das Persönliche hinter dem Papste verschwindet, der Papst immer der Papst bleibt', evidentermaassen die Hoffnung vernichtet wird, als könne die Person des neuen Papstes einen Umschwung der curialen Politik bewirken, bespricht das Buch die Vorgänge bei den Papstwahlen von Constantin bis auf Otto I. in dem 1. Capitel 'Grundlagen und Bedingungen der Papstwahl', in einem 2. 'Oberhoheit des Kaiserthums' die Vorgänge von Otto I. bis auf Nikolaus II., im 3. den 'Kampf um die hierarchische Wahl' die Zeit von Nikolaus II. bis auf das 14. Jahrh., im 4. 'Vollendung der Wahlgesetzgebung' die päpstlichen Wahlconstitutionen vom 14. Jahrhundert an, im 5. 'Geschichte der Obedienzverweigerung' die Stellung der deutschen Kaiser, beiläufig Frankreichs u. s. w., zur Anerkennung der Päpste. Sowohl die Form der Darstellung wie deren Gang hat durch den Umstand, dass nicht in der historischen Reihenfolge alle besprochenen Vorgänge erörtert werden, vielmehr eigentlich die genauere Kenntniss der historischen Thatsachen vorausgesetzt wird, dem Buche ein eigenthümliches Gepräge gegeben. Obwohl weder eingehende Untersuchungen angestellt, noch irgendwo neue Daten vorgebracht werden und die Darstellung sich im Ganzen auf bekannte Werke stützt — dass L. nicht einfach von anderen entlehnt, sondern prüft, braucht bei einem so anerkannten Historiker höchstens für diejenigen Leser gesagt zu werden, welche sich mit streng wissenschaftlichen Studien nicht befassen, — bietet das Buch eine Fülle von neuen Gesichtspunkten und Auffassungen der Vorgänge der früheren Zeit, welche von den bei den Historikern und Juristen hergebrachten wesentlich abweichen. L. sieht in der ganzen Geschichte der Papstwahlen den Satz ausgeprägt, dass der Papst nur als Papst gilt, wenn er als solcher vom Staate anerkannt ist. Diesen Satz findet er zu allen Zeiten bestätigt, in der Bestätigung oder der Ernennung durch den Kaiser, in der thatsächlichen Absetzung von Päpsten; seit der Zeit, wo es Rom gelungen war, jede unmittelbare Mitwirkung von Volk und Staat an der Wahl zu entfernen, findet er ihn bestätigt in der bald unbedingt, bald bedingt geleisteten Obedienz von Seiten der Kaiser u. s. w., besonders aber in der verweigerten Obedienz. Vor Allem sieht er in der Art, wie das deutsche Reich sich seit Ludwig dem Baier zu Rom stellte, in der Ablehnung einer Einmischung in die religiösen Streitigkeiten zur Zeit Ludwig's, in der Negation des Papsteinflusses durch den Churverein von Rense, die goldene Bulle Karl's IV., die Neutralität nach dem Concil von Constanz, die s. g. pragmatische Sanction v. 1438 nicht blos den klaren Ausdruck jenes Gedankens, sondern auch eine grosse politische Erstarkung des nationalen Gedankens im deutschen Reiche. Was gemeiniglich als 'Verfall des Reichs' angesehen werde, die Erstarkung des 'ständischen Princips', ist ihm insbesondere nach dieser Richtung ein grosser Fortschritt. Er sieht darin einen Ausdruck des Gedankens, dass der Staat zum Bewusstsein ge-

kommen sei, dass der Papst für Deutschland nicht nothwendig sei, dass Deutschland auch ohne den Papst seine kirchlichen Dinge ordnen könne. Während er nun zum Theil sehr eingehend das Mittelalter behandelt, wird auf die Zeit seit 1500 nur mehr ein Blick geworfen. Die Empfehlung und Ausschliessung von Personen von der Wahl (Inclusive und Exclusive) repräsentirt dem Verfasser den obigen Gedanken auch noch jetzt. Während aber gleichzeitig offen gesagt wird, die Exclusive sei nichts und 'der Staat, der sich der Curie gegenüber auf Rechte in diesen Dingen stützen wollte, wäre vor die Thüre gesetzt und dürfte nicht hoffen, im Conclave je verstanden zu werden' (S. 146 f.), wird die Zulassung der Exclusive als 'ein positives Zugeständniss' erklärt (S. 147) und bis auf die heutige Zeit daraus, dass der Papst von den Mächten anerkannt wurde, — 'Der heutige staatsrechtliche Begriff der Anerkennung ist thatsächlich und rechtlich an die Stelle der alten Obedienzerklärung getreten' (S. 153.) — die Folgerung gezogen: 'Der Papst erhält durch die Anerkennung als Papst Rechte im Staate, Rechte über Personen und Sachen.'

Das Gesagte dürfte genügen, um zu zeigen, dass die Schrift für den Fachmann sehr interessant ist wegen der neuen Gesichtspunkte und geistreichen Behandlung, für den gebildeten Leser überhaupt, weil sie ihn auf bequeme und angenehme Weise — die Schrift ist sehr gut geschrieben und liest sich leicht — über einen äusserst complicirten Gegenstand unterrichtet. Unzweifelhaft wichtig ist der Nachweis, dass die Papstwahl stets ein Object bildete, das die Kaiser u. s. w. als gemeinschaftliches ansahen. Dieser Nachweis ist aber nicht neu. Neu ist die Auffassung, dass die Papstwahl für den Staat als solchen ein Gegenstand der Mitwirkung sei und dass nur die Form der Mitwirkung je den Zeitverhältnissen entsprechend verschieden gewesen. Diesen Satz muss ich bestreiten. Die Theilnahme der Kaiser u. s. w. findet ihre Erklärung in der Stellung, welche dieselben innerhalb der katholischen Kirche einnahmen, diese aber ist eine Folge der früheren Gestaltung der Gesellschaft und des ganzen früheren Verhältnisses von Kirche und Staat. Daraus kann meines Erachtens kein Schluss auf die heutige Zeit, in welcher die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse gänzlich verändert sind, gezogen werden. Die Papstwahl ist ganz unzweifelhaft eine innere kirchliche Sache, sie war eine gemeinsame, weil und so lange Kirche und Staat in gewisser Beziehung sich deckten oder doch ein Ziel verfolgten. Haben sich die Staaten im Widerspruche mit der ganzen früheren Geschichte ein 'allgemeines Concil' gefallen lassen ohne jegliche Betheiligung, so können sie auch bei der Papstwahl keine prinzipielle Mitwirkung beanspruchen. Richtig ist, und darin stimme ich L. ganz bei, dass der Papst ohne Anerkennung in einem Staate keine Rechte ausüben kann. Das folgt aber nicht daraus, dass historisch die Fürsten bei dem Pontifikatswechsel betheiligt waren, sondern daraus, dass dort, wo die Kirche eine staatlich anerkannte Stellung hat, die Ausübung der vom Staate anerkannten Rechte ohne staatliche Anerkennung der Person unzulässig ist. Es folgt also das heutige Recht aus dem Staatsbegriffe. Durch diese Meinungsverschiedenheit trete ich dem Verdienste der Schrift nicht entgegen; umgekehrt trägt sie wesentlich dazu bei, die Richtigkeit der dargelegten Ansicht zu erhärten. Denn wenn L. beweist, dass bis auf die neueste Zeit die Mächte einen Einfluss übten trotz der veränderten Verhältnisse und dass dieser Einfluss sich faktisch in allmähliger historischer Umwandelung der Formen erhalten hat, so ist damit der Beweis erbracht, dass man dem heutigen aus dem Staatsgedanken fliessenden Anspruche auch kein historisches Moment entgegenhalten kann, dass vielmehr der Staat stets die den Verhältnissen entsprechenden Rechte in der durch sie gestalteten Form geübt hat. Und so ist in der That die Untersuchung auch für die Gegenwart höchst werthvoll.

Bonn. F. v. Schulte.

Johann Swoboda, historisch-dogmatische Erörterungen praktischer Rechtsfälle aus allen Gebieten der Justizpflege. Leipzig, Rossberg 1873. VIII, 479 S. 8°. Preis: Mark 7.

180] In der durch den Titel des Buches erregten Erwartung, aus dem Schatze der Erfahrung eines nicht unbekannten Praktikers reiche Belehrung zu gewinnen, griff Ref. mit günstigem Vorurtheil nach dem stattlichen Bande. Leider wurde diese Erwartung getäuscht. Der Inhalt des Buches entspricht seinem Titel nicht. Dasselbe enthält 36 Aufsätze; jedem derselben hat zwar, wie die Vorrede mittheilt, ein wirklicher Rechtsfall den Anlass seiner Entstehung geboten, doch ist das Verhältniss der Erörterungen zu dem Rechtsfall ein sehr verschiedenes; zuweilen ist der Rechtsfall gar nicht mitgetheilt, und wir finden anstatt desselben eine kleinere oder grössere Abhandlung; zuweilen ist umgekehrt lediglich der Rechtsfall mit den Entscheidungen der drei Instanzen mitgetheilt und der Verf. erspart sich jede 'Erörterung' desselben oder beschränkt sich auf wenige Bemerkungen, wo denn der Leser, namentlich wenn der nämliche Rechtsfall schon wiederholt veröffentlicht wurde (vgl. z. B. den 3. 4. u. 7. Aufsatz und dazu in der Sammlung civilr. Entsch. von Glaser-Unger-Walther die Nummern 1679. 1261. 1619), vergeblich nach dem Grunde der abermaligen Veröffentlichung forscht, da er es kaum für hinreichend anzusehen vermag, dass diese Fälle es gewesen zu sein scheinen, an deren Entscheidung der Verf. laut Vorrede als Referent der ersten Instanz Antheil hatte; in noch anderen Aufsätzen sind zwar ein oder mehrere Rechtsfälle ausführlich mitgetheilt oder doch in Bezug genommen, aber die sich daran knüpfenden Erörterungen lehnen sich ganz äusserlich an den Rechtsfall an; nur von den wenigsten Aufsätzen wird man sagen können, dass Rechtsfall und Erörterung in jenem Verhältnisse zu einander stehen, welches man nach dem Titel des Buches durchgehends zu erwarten berechtigt ist.

Die meisten Aufsätze betreffen das östreichische materielle Privat- und Wechselrecht, eine kleinere Zahl das Handels-, Prozess-, Berg-, Concurs- und Strafrecht. Allerdings beschränkt sich der Verf. nicht auf sein heimisches Partikularrecht; gemeines, preussisches, sächsiches, französisches, zürcherisches Recht wird an zahlreichen Stellen herbeigezogen, auch finden sich wohl mehrere Seiten lange Auszüge aus diesen Rechtsquellen abgedruckt, es werden lange rechtshistorische Ausführungen einzelnen Abhandlungen einverleibt, und ist mit Citaten und Excerpten aus alter und neuer Literatur, Motiven und Protokollen (namentlich der Wechsel-Conferenz) nicht gekargt; allein der Leser empfängt von alledem weit mehr den Eindruck einer blossen Materialiensammlung, als einer fertigen wissenschaftlichen Arbeit. Wo es die Erörterung eines einzelnen Punktes gilt, wie z. B. der Frage nach dem Beweis des Irrthums bei der cond. indeb., findet man die ganze Theorie dieser Klage abgehandelt (S. 119 ff.); wo der Verf. den Gegensatz zwischen Aval und Bürgschaft, wie er sich ihn denkt, mit wenig Worten scharf zum Ausdruck bringen könnte und sollte, wird er verdeckt durch eine höchst überflüssige nach verschiedenen Seiten ausgreifende Skizze der Bürgschafts- und Correalitätslehre nach gemeinem, östreichischem, preussischem, sächsischem Recht (S. 314 ff.); hundertmal aufgestellte Behauptungen werden nochmals wiederholt

und breit vertreten, ohne dass doch zu ihrer Begründung etwas Neues beigebracht würde, und um den Eindruck einer unvollständig geordneten Materialiensammlung vollständig zu machen, finden wir eine und dieselbe Aeusserung Windscheid's in dem nämlichen Aufsatze dreimal (S. 6. 9. 46), einen und denselben § des östr. b. G. B. zweimal (S. 1. 7) zum Abdruck gebracht. Einen neuen und klar zu Ende gedachten Gedanken des Verf. aber hat Ref. nicht zu finden vermocht.

Selbst die Sprache, in der das Buch geschrieben ist, lässt nur zu oft die Feile vermissen — sie ist bald nachlässig bald hochtrabend. Wohl kommt in ersterer Richtung so Manches auf Rechnung des Druckers und Correctors, der zahllose Druckfehler stehen liess, aber die meisten Fehler wird man unbedenklich dem Verf. zur Last schreiben müssen; man vgl. z. B. S. 75: 'Dagegen wurde ... die abgeschlagene executive Sequestration damit begründet'; oder S. 152: 'Durch die erste Production des mangelhaften Papieres bei Gericht ist litiscontestirt'; S. 260: '... so ist kein erfindlicher Grund'; S. 263: Die Prolongation 'bildet den Ausfluss einer dilatorischen Einrede' u. dgl.

Oder man vgl. den Satz S. 179: 'Die Wechselordnung hat die Eigenschaften der auf dem Wechsel befindlichen Erklärungen und ihre Rechtsbeziehungen genau festgestellt, sie sind sakramental ...'; S. 185 (und öfter): 'Die Wechselordnung steht im Rechtssystem auf dem Isolirschemel'; S. 354: 'Alles, was besteht, ist werth, dass es untergehe. Auch der Wechsel muss sein Ende erreichen ...'

Auch an gewagten Behauptungen fehlt es nicht. So soll nach röm. Recht die act. negat. auf bewegliche Sachen (S. 7.), und nach östr. Recht soll sie auf Störungen des kaiserlichen Eigenthums nicht anwendbar sein, weil — hiefür die Nichtigkeits- und Löschungsklage gegeben ist (S. 10; vgl. hiezu Kraniz östr. G. Z. 1868 Nr. 97 bei Nota 38). So ist (S. 163) 'der Wechsel ein Formalact oder ... das berechtigte Subject, Gläubiger; so wird (S. 404) in der wunderlichsten Weise deducirt, dass unter Umständen nur die Firma Subject von Rechten und Verbindlichkeiten sein könne; so erscheinen dem Verf. (S. 434) die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistung 'rein überflüssig' weil sie sich auf den 'Grundsatz der Vertragserfüllung' zurückführen lassen, und an einer herrenlosen Sache kann (S. 28) darum keine Servitut erworben werden, weil es an einem Vertreter fehlt, der sie verpflichten könnte.

Das Beste, was Ref. dem Buche nachsagen kann, ist, dass einige der in demselben mitgetheilten Rechtsfälle (namentlich 3. 9. 10) zur Untersuchung der in ihnen liegenden Rechtsfragen lebhaft anregen. Im Uebrigen kann er, so verdienstlich er es findet, dass ein vielbeschäftigter Praktiker seine Musestunden wissenschaftlicher Arbeit weiht, nicht glauben, dass viele Leser das vorliegende Buch mit Befriedigung lesen werden.

Wien. L. Pfaff.

Max Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Würzburg, A. Stuber 1873. VII, 104 S. 8°. Preis: Mark 2,50.

181] Auf keinem Gebiete der Rechtswissenschaft sind gerade die Grundlehren noch so sehr im Fluss begriffen, wie gerade in der allgemeinen Staatslehre. Es ist daher jeder wissenschaftliche Versuch auf diesem Gebiete eine dankenswerthe Arbeit, denn immerhin wird mehr oder weniger, unmittelbar oder mittelbar, die bisher herrschende Unbestimmtheit der Begriffe gehoben und zur weiteren Forschung angeregt. Der Verfasser der vorliegenden Schrift scheint in seinem Versuche auf den ersten Blick jedenfalls die richtige Methode gewählt zu haben, indem er darauf verzichtet, auf apriorischem Wege vorzugehen und vielmehr die Untersuchung des Thatsächlichen am Staate als Ausgangspunkt und durchgreifende Cinosur hinstellt, wenngleich wir bei der Feststellung der Methode in einer doch nur für Fachgenossen bestimmten Monographie zu viel von dem lesen, was schon vollkommen geläufig ist; auch fehlt es nicht an Vorgängern, welchen die Erkenntnis von der Richtigkeit dieser Methode klar war. Eine andere Frage ist es, ob der Verf. in allen Punkten der von ihm gewonnenen Resultate seiner Untersuchung den Boden der realen Verhältnisse festgehalten und ob nicht geradezu mancher von ihm hingestellte Satz in seiner frappirenden Originalität als eine rein ideologische Anschauung sich entpuppt. Wir glauben nicht, dass es dem Verf. gelungen ist, seiner Methode gerecht geworden zu sein. — Im ersten Abschnitt (Staat und Herrscher) polemisirt der Verf. in der Hauptsache gegen die Identificirung von Staat und Herrscher, sodann gegen die juristische Qualität des Staats als Persönlichkeit und gegen das Begreifen des Staats als Organismus. In allen drei Richtungen wird ziemlich radical aufgeräumt, wobei wir gestehen müssen, nur in Wenigem dem Verf. beistimmen zu können. Auch wir erkennen die Unanwendbarkeit des Begriffs des Organismus auf die juristische Construction des Stastsbegriffs und räumen demselben nur den Werth eines Bildes oder Vergleiches ein, wodurch das Wesen, die Thätigkeit und Wirksamkeit des Staats namentlich der laienhaften Vorstellung näher gerückt wird. Allein, es ist unrichtig, wenn behauptet wird, dass nach der organischen Staatslehre die Entstehung des Staats nach Art der Organismen erklärt werde, da die Uebertreibung jener Analogie nicht in dieser Frage, sondern in der Erklärung der Functionen des schon existenten Staates zu suchen ist. Hier ist das Gebiet, auf welchem allerdings die Grenzen des Zulässigen vielfach überschritten werden.

Dem Verfasser ist der Staat ein Erzeugniss menschlichen Wollens. Die Behauptung ist zu vage, um in die wichtige Frage nach der Entstehungsweise des Staats auch nur einiges Licht zu bringen, was umsomehr von dem Verf. zu erwarten gewesen wäre, da er sich nur auf dem Boden des Thatsächlichen bewegen will. Nach seiner Ansicht ist vielmehr die ganze Frage für die Wissenschaft gleichgültig (!); für diese sei der Staat 'einfach eine Thatsache', womit jede Herstellung des Staatsbegriffs a priori verworfen sei. Führt die Construction des Staatsbegriffs a priori in der That nicht zum Ziele, dann läge nichts näher, als aus den geschichtlichen Thatsachen die grundlegenden Gedanken für diese hochwichtige Frage zu abstrahiren. Wie aber eine realistische Methode diese Frage von sich weisen kann, bleibt schlechthin unbegreiflich. Demgemäss erscheint dem Verf. der Staat nur als 'Land und Leute, welche ein höchster Wille beherrscht' (S. 4). Der Staat wird zum blossen Object der Herrschaft, deren Entstehung, ebenso wie die Entstehung des Staats, bei Seydel nur unter den Gesichtspunkt der Thatsache fällt, indem die Macht irgend eines Willens die Herrschaft über den Staat begründet. (Hobbes, Haller). Dem gegenüber erscheint es gerade als eine im praktischen Staatsleben immer mehr zur Geltung gelangende Anschauung, die selbst das laienhafte Verständniss staatlicher Dinge zu beherrschen anfängt, dass der Staat eine objective Ordnung ist, in welcher die einzelnen öffentlichen Rechte und Institutionen als nothwendige Momente des Ganzen eingefügt sind. Aus dieser Ordnung leitet der Herrscher sein Recht ab und kraft dieses Rechts repräsentirt er den Staat, der ein selbständiges, den Willen des

Herrschers nach Inhalt und Form bestimmendes Dasein hat. Hiermit ist aber auch dem Staate im Rechte die Qualität als Persönlichkeit gesichert, und Seydel's Behauptung, dass es sich bei der Theorie von der Staatspersönlichkeit, ebenso wie bei jener vom Staatsorganismus, blos um die Erhebung eines Bildes zum juristischen Grundsatze handle, jedenfalls unrichtig. Der Gedanke, dass der Herrscher das oberste Organ ist, in welchem das selbständig von innen aus sich bewegende Leben des Staats sich äussert, findet natürlich bei Seydel keinen Platz. Folgemässig bleibt von seinem Standpunkte aus eine Reihe der wichtigsten praktischen Fragen ungelöst, wie sie denn von dem Verf. auch nicht einmal berührt werden: beispielweise der Fortbestand staatlicher Rechte und Pflichten aus Staatsverträgen auch nach dem Wegfall des den Vertrag abschliessenden Subjects. Diese und ähnliche Fragen finden gerade erst seit der klaren Erkenntniss der Staatspersönlichkeit ihre juristische Erklärung. — Da das Recht, nach Seydel, nicht beim Staate ruht, sondern vom Herrscher allein ausgeht, der über dem Rechte steht (!), so darf man sich nicht wundern, wenn die Revolution in höchst origineller Art als der Act erklärt wird, 'in welchem die Individuen die verloren gegangene staatliche Einigung wieder suchen'; darum sei sie kein Rechtsbruch, ebensowenig wie das Verhalten des Herrschers, welches Ursache der Revolution ist, ein rechtswidriges ist. 'Der Herrscher, welcher die sinnlosesten Gesetze gibt, hat das Recht nicht verletzt: denn Recht entstammt seinem Willen'. Wie würde nun in einem nach solchen Principien construirten Verfassungsrecht das Institut der Ministerverantwortlichkeit und eine Reihe anderer vom modernen Verfassungsstaat geforderten Schutzwehren des objectiven Rechts Platz finden können?

Im engsten Anschluss an seine Anschauung über die Entstehung des Staats und der Herrschaft in demselben, beantwortet der Verf. die Frage über das Verhältniss von Staat und Recht. Er fingirt ganz willkürlich einen rechtlosen Zustand des Staats und lässt erst aus dem Willen des Herrschers das Recht entstehen, während doch Recht und Staat begrifflich und in ihrer praktischen Erscheinung so enge mit einander verbunden sind, dass das eine ohne das andere nicht gedacht werden kann. Der Herrscher aber ist nur das Organ, durch welches das im Volke ruhende Rechtsbewusstsein zum Ausdruck kommt.

Eine der bedenklichsten Consequenzen dieser Lehre tritt uns schon im 2. Abschnitt entgegen, wo von der Thätigkeit des Herrschers die Rede ist. Sie zerfällt in Gesetzgebung und Verwaltung, zu der auch die Rechtspflege gehört, eine völlig verwerfliche Verbindung, im Gegensatze zu jener Eintheilung, welche die Rechtspflege als selbständige Function hinstellt. Alle Thätigkeit des Herrschers bestehe in einem Spruch und der Vollziehung. Da nach Seydel der Herrscher die alleinige Quelle des Rechts ist und die Constituirung der Gewalten eine Thatsache ist, welche der Verfassung vorangeht, und diese nur das Verhältniss der Staatsorgane zum Herrscher bestimmen soll, kann natürlich jederzeit vom Herrscher eine Aenderung der Verfassung verfügt werden.

Im 3. und 4. Abschnitt, der von dem Privat- und öffentlichen Recht handelt, können wir leider keine neuen Gesichtspunkte auffinden, welche diesen für die Grundlagen einer allgemeinen Staatslehre so wichtigen Unterschied aufklären. Bei der Bedeutung, welche der Herrscherwille für das Recht haben soll, ist es selbstverständlich, dass nach Seydel der Inhalt der öffentlichen Rechte vom Herrscher bestimmt wird.

Die Darstellung des Verfassungsrechts (5. Abschnitt) hat einen streng aprioristischen Charakter. Das historisch Gewordene und die in demselben niedergelegten Gesetze sind dem Verf. ganz entgangen.

Der letzte (6.) Abschnitt handelt vom Recht des Verfahrens, wo vornehmlich der Unterschied des Verfahrens in der Rechtspflege und in der Verwaltung einer eingehenden, principiellen Untersuchung unterzogen wird.

Innsbruck. E. Ullmann.

Berichtigungen zu Artikel 149.

S. 150, Sp. 2, Z. 4 v. u. lies: 'volks'- statt 'rechts'-; S. 151, Sp. 1, Z. 7: '*Grund*lasten' statt '*Güter*lasten'; ebds. Z. 12 v. u.: '*vor*nahmen' statt '*an*nahmen'; ebds. Sp. 2, Z. 25: 'an die' statt 'der'; S. 152, Sp. 1, Z. 20.: '76' statt '46'; ebds. Z. 38 nach 'Durcharbeitung' füge hinzu 'des Stoffes'.

[N.] **Rüdinger, topographisch-chirurgische Anatomie des Menschen.** Abtheilung I & II. III, 1. Stuttgart, J. G. Cotta 1873—1874. VI, 162, [22] S., 16 Tafeln; IV, 122, [19] S., 11 Tafeln. Preis: Mark 29.

182] Von der topographisch-chirurgischen Anatomie von Rüdinger sind die erste und zweite Abtheilung, sowie die erste Hälfte der dritten Abtheilung erschienen, welche die topographisch-chirurgische Anatomie von Brust, Bauch und Kopf enthalten. Entsprechend der Aufgabe, durch eine eingehende Schilderung der räumlichen Beziehungen der Organe und Organtheile zu einander, den Lesern eine klare Einsicht in die Art und Weise ihrer Neben- und Uebereinanderlagerung zu verschaffen, bespricht Verf. die für das Verständniss der Formverhältnisse der einzelnen Rumpfabschnitte und des Kopfes wesentlichen Punkte und giebt eine klare und übersichtliche Darstellung über Anordnung, gegenseitige Beziehungen und Strukturverhältnisse der Gebilde und Organe, welche in die Zusammensetzung von Kopf und Rumpf eingehen, wobei die Lagerung der Theile eine besondere Berücksichtigung erfährt, welche in Betreff operativer Eingriffe oder für die physikalische Diagnostik ein Interesse in Anspruch nehmen.

Die erste Abtheilung behandelt die Formverschiedenheiten des Thorax nach Geschlecht und Alter, seinen Umfang und Durchmesser auf verschiedener Höhe, woran sich die Schilderung der einzelnen Regionen an der vorderen, seitlichen und hinteren Brustwand in der Weise schliesst, dass nach einander die Beschaffenheit der äusseren Bedeckungen, die Muskelschichten, Knochen und Knorpel mit ihren Verbindungen und dem zugehörigen Bandapparat, wie der Verlauf und die Vertheilung von Gefässen und Nerven besprochen werden, bei Beschreibung des Zwerchfells als unterer Brustwandung, der rechte und linkseitige Höhenstand desselben, sowie der seiner Kuppel eine entsprechende Berücksichtigung finden. Bei Beschreibung der Brustorgane und der zugehörigen Theile geht Verf. genauer und auf Grund selbständiger Untersuchungen auf das Verhalten der beiden Mittelfellblätter zu einander und zur Wirbelsäule in den verschiedenen Höhen der vorderen Thoraxwand ein, in gleicher Weise auf die räumliche Ausdehnung und die gegenseitigen Beziehungen der beiden Pleurasäcke. In Betreff des Inhaltes des Mittelfellraumes folgt er der Eintheilung von Pétrequin in die Regio mediast. cardiaca und supracardiaca, und auch hier sind die für die praktischen Interessen wichtigen Beziehungen des Herzbeutels zum Zwerchfell und zur vorderen Brustwand und bei der topographischen Beschreibung des Herzens und seiner Abschnitte die räumlichen Beziehungen der letzteren zu einander wie zu den Lungen und den Thoraxwandungen eingehend berücksich-

tigt. Der Topographie der einzelnen Abtheilungen des Herzens folgt die seiner Muskulatur, der Klappen, der grossen Gefässstämme innerhalb des Pericardium, der Herznerven und als Inhalt der Regio supracardiaca die Beschreibung der Lagerungsverhältnisse der Thymus und der grossen, ausserhalb des Pericardium gelegenen Gefässstämme und Nerven. Den Schluss der ersten Abtheilung bildet die Topographie der in den hinteren Mittelfellraum eingelagerten Gebilde.

Die zweite Abtheilung enthält die topographische Anatomie des Bauchs und der in der Bauchhöhle eingeschlossenen Organe. Nach Erwähnung der durch Alter und Geschlecht bedingten Verschiedenheiten in der Form des Bauchs, der Eintheilung seiner Oberfläche, schildert Verf. die Zusammensetzung seiner Wandungen, der Ausbreitung des parietalen und der Anordnung und Befestigungsweise des visceralen Blattes des Peritonäum. An den einzelnen Abschnitten des Verdauungsapparates werden Form, Grösse, Lage, ihre Beziehungen zu den Nachbarorganen wie die Art ihrer Befestigung erörtert, woran sich die Topographie der Wandungen des Darmkanals, die Besonderheiten in der Anordnung der Muskularis, der Vertheilung der Zotten und Falten an der Mucosa, in der Anordnung und Beschaffenheit ihrer Drüsen und weiter die Darstellung der Lagerungsverhältnisse von Leber, Pankreas und Milz mit ihren Befestigungen nebst dem Verlauf der grösseren Gefässe und der Nerven in der Bauchhöhle schliesst.

In der dritten Abtheilung behandelt Verf. die Topographie des Kopfes, welcher eine Schilderung der Form, Zusammensetzung und der Raumverhältnisse vom kindlichen und vom Schädel des Erwachsenen vorausgeht. An den einzelnen Kopfregionen werden nach demselben Gange wie in der ersten und zweiten Abtheilung die äusseren Bedeckungen, Gefässe, Nerven und Beschaffenheit der Knochen besprochen. Die folgende topographisch-anatomische Betrachtung des Gehirns beschränkt sich, entsprechend den Zwecken welche Verf. verfolgt, auf die der Gehirnhäute, der topographischen Anordnung der Windungen, der Gehirnkammern, der centralen Ganglien und ihrer Beziehungen zu den centralen Nervenursprüngen. Bei Beschreibung der Hirnhäute finden die in neuerer Zeit gewonnenen Anschauungen über die Bedeutung des Pericranium internum für das Wachsthum der Knochen, über die Pacchionischen Granulationen und bei den Hirngefässen die adventitiellen Lymphräume eine entsprechende Berücksichtigung. In seiner Darstellung der Lappen des Gehirns folgt Verf. den bezüglichen Angaben Bischoff's und in Betreff der einzelnen Windungen beschränkt er sich auf eine Darlegung ihrer gegenseitigen topographischen Beziehungen, unter Rücksichtnahme auf die Anhaltepunkte, welche sich für die Lokalisation von psychomotorischen Centren in neuerer Zeit haben gewinnen lassen und in gleicher Weise nimmt er bei Schilderung der centralen Hirnganglien Bezug auf deren physiologische und pathologische Bedeutung. Bei der Topographie des Gesichts wird das Gebiet berücksichtigt, dessen Unterlage das Gesichtsskelet bildet und es würde vielleicht manchen Lesern erwünscht gewesen sein, wenn Verf. hier eingehender die Anhaltepunkte erörtert hätte, welche für die Formation von Hirn- und Gesichtsschädel sich haben gewinnen lassen, die Abhängigkeit derselben von dem Einflusse des zwar schwachen aber anhaltenden Drucks und Zugs seitens der Kau- und Nackenmuskeln auf die in ihrer Ausbildung begriffenen Knochen, da bei dem Unterschiede in der Geschwindigkeit mit welcher sich die Knochen bei ihrer Entwicklung und bei ihrem Wachsthume consolidiren, die einen der Einwirkung eines Zugs und Drucks leichter zugänglich sind als die anderen, welche Unterschiede dann in der späteren Form der Gesichts- und Schädelknochen ihren Ausdruck finden. Nach Schilderung der in der Regio retromaxillaris gelegenen Gebilde und des Unterkiefergelenks behandelt Verf. am Schluss der 3. Abtheilung die topographischen Verhältnisse der in die Struktur der Zunge, des harten und weichen Gaumens und des Geruchsorgans eingehenden Theile.

Eine dankenswerthe Beigabe des Werkes bietet die im Anhange mitgetheilte Anleitung zur Herausnahme der Brust- und Baucheingeweide, sowie des Gehirns bei Erwachsenen und Neugeborenen, wobei Verf. auch auf die Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren Rücksicht nimmt, welche im ersteren Fall durch besondere Umstände geboten sein können. — Zur Veranschaulichung der geschilderten topographischen Verhältnisse sind der 1. und 2. Abtheilung 16 Tafeln mit 36 Figuren in Lichtdruck, der 3. Abtheilung 7 Tafeln mit 20 Figuren in Lichtdruck und 4 Stahlstichtafeln beigegeben, ausserdem aber dem Texte noch eine Anzahl Figuren in Holzschnitt beigefügt. Die Lichtdrucktafeln der ersten und zweiten Abtheilung enthalten Abbildungen der Schichten von Brust- und Bauchwandung, Ansichten der Lagerungsverhältnisse von Brust- und Baucheingeweiden nach Entfernung der vorderen, hinteren und seitlichen Thorax- und Bauchwandung, ausserdem aber noch Abbildungen von Sagittalschnitten durch die rechte und linke Rumpfhälfte, durch die Medianebene, die Abbildung eines durch den Rumpf geführten Frontalschnitts und eine Anzahl Abbildungen von Horizontalschnitten durch den Thorax und Bauch auf verschiedener Höhe, die an gefrorenen Leichen ausgeführt sind. Zur Erläuterung der topographischen Verhältnisse des Kopfes und Halses dienen Tafeln, auf welchen die oberflächlichen und tieferen Muskellagen mit den Gefässen und Nerven abgebildet sind und andere mit sehr instruktiven Abbildungen von Frontal-, Sagittal- und Horizontalschnitten des Kopfs in verschiedenen Regionen desselben. Durch die grössere Zahl der beigegebenen Abbildungen, namentlich der von Horizontal-, Sagittal- und Frontalschnitten durch verschiedene Regionen, wird dem Leser ein Verständniss über die Art der Anordnung, Lagerungsverhältnisse und gegenseitigen Beziehungen der in Kopf, Brust und Bauch enthaltenen Organe und Gebilde ermöglicht, wie es die detaillirteste Beschreibung nicht zu geben vermag. Bei Behandlung des Stoffs hat Verf. soweit es die Grenzen des Buchs gestatteten, auch die histologischen und makroskopischen Strukturverhältnisse der einzelnen Organe, sowie ihre funktionelle Bedeutung berücksichtigt, so dass die topographischen Beziehungen der Theile im Einzelnen nicht unvermittelt geschildert, sondern untereinander zu einem zusammenhängenden Ganzen verbunden sind. C. Frommann.

R. Sadebeck, zur Wachsthumsgeschichte des Farnwedels. [I.] Mit 2 Tafeln [III. IV]. Separat-Abdruck aus den Verhandlungen des botanischen Vereins für die Provinz Brandenburg. Jahrg. XV. Berlin, Druck von W. Hecht [Verlag von R. Gärtner 1873]. 116—132. S. 8°.

183] Die Untersuchungen wurden vorzüglich an Aspleniumarten angestellt, übrigens auch andere Gattungen zur Vergleichung herangezogen. Es ergab sich, dass das erste Wachsthum des Wedels entsprechend den Angaben Hofmeister's durch eine zweiflächig zugeschärfte Scheitelzelle vermittelt wird, in deren Segmenten zugleich die Anlage der einzelnen Fiederchen gegeben ist. Die Theilungsweise der Scheitelzelle wird aber später geändert, und ein Wachsthum eingeleitet, welches dem entsprechen dürfte, wie wir es am Thallus von Pellia beobachten, und wie es Kny am Prothallium von Osmunda beschrieb, wo es in ganz gleicher Weise aus dem Wachsthume mit zweischneidiger

Scheitelzelle sich herausentwickelt. (Referent kann noch hinzufügen, dass man ganz dieselbe Veränderung der Segmentirung der Scheitelzelle auch an den Keimpflänzchen von Marchantia beobachten kann.) In gleicher Weise, wie die Wedelspitze nach veränderter Segmentirung der Scheitelzelle, entwickeln sich vom Anfange an die Fiederchen, und es ist dies derselbe Wachsthumstypus wie ihn Referent an Blasia auffand, ja es würde die Wachsthumsweise vollkommen mit der bei letzterer Pflanze übereinstimmen, wenn es, wie es wahrscheinlich ist (der Verfasser studirte bis jetzt leider nur Flächenansichten), sich herausstellen sollte, dass die mit den Längswänden abwechselnden Quertheilungen nicht durch die ganze Dicke der Scheitelzelle verlaufen, sondern sich aus zwei schiefen nach der Ober- und der Unterseite des Wedels geneigten Wänden zusammensetzen. Dass der Verfasser dies Wachsthum doch als das mit einer Scheitelzelle auffasst, da 'immer nur eine Zelle als die Trägerin des weiteren Wachsthums erscheint, und ihre Schwesterzelle eine andere Bestimmung hat', ist durchaus zu billigen und die volle Berechtigung dieser Anschauung ergiebt sich namentlich dort, wo der Verfasser die Anlage und die Verzweigung des Nerven behandelt; Vorgänge, welche dadurch in ganz überraschender Weise klar gelegt werden.

Die Abhandlung bringt noch viele interessante Details; ihr vorzüglicher Werth besteht aber darin, dass durch dieselbe nun auch für die Blattentwicklung die nahe Verwandtschaft zwischen Farnen und Marsileaceen constatirt wird.

Graz. H. Leitgeb.

Heinrich Zeissberg, die Polnische Geschichtschreibung des Mittelalters. (Preisschriften, gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. XVII). Leipzig, S. Hirzel 1873. X, [I], 439 S. 8°. Preis: Mark 12.

184] Vielleicht sollte ich gerade über dieses Buch nicht referiren, da es gewissermaassen in einem persönlichen Verhältniss zu mir auftritt. Aber da es Wenige in Deutschland giebt, die es so wie ich zu würdigen wissen werden, entziehe ich mich nicht der Pflicht, dem Verfasser den wohlverdienten Dank für eine Leistung auszusprechen, die was Fleiss und Umsicht betrifft den allerbesten Büchern dieses Gebietes, nach Maassgabe der armseligen Unterlagen und Vorarbeiten den rühmlichsten beizuordnen ist. Obwohl ihm die mehrjährige Stellung an der Lemberger Universität freilich eine wesentliche Gunst der Gelegenheit darbot, bleibt es immerhin bewundernswerth, welche Fülle des Materials, welchen bibliographischen Reichthum er für seine Aufgabe zusammen zu tragen wusste. Ich darf es wohl bekennen, mein eigenes Werk wäre anders ausgefallen, hätte ich auch nur eine annähernd so treffliche Unterlage gehabt. Nicht nur kein bedeutendes einschlägliches Buch, ja fast kein Aufsatz, der zur Sache gehört, ist unberücksichtigt geblieben. Und das will in Polen mehr sagen als anderwärts. Aber auch was die Kritik betrifft, wird man rühmen müssen. Mit einer Sachkenntniss, die Nichts zu wünschen übrig lässt, skizzirt der Verfasser in jeder einzelnen Frage den gegenwärtigen Stand, und wo er selbst entscheidend über denselben hinausgreift, muss man die Klarheit, Unbefangenheit und zumeist auch die Richtigkeit seiner Ansichten anerkennen. Und im Polemischen, wozu ihm bei der bisherigen Methode polnischer Geschichtsforschung oft genug die Aufforderung herantritt, bewahrt er einen Ton der Milde und des Wohlwollens, der in einem Gebiet, wo jeder Widerspruch mit schnell erregter Empfindlichkeit unter Gesichtspunkten ausserhalb der Wissenschaft ausgedeutet wird, doppelt angebracht ist. — Indessen habe ich von Einzelnheiten natürlich abgesehen auch Ausstellungen zu machen, und zwar zunächst in Bezug auf den Bau des Buches. Es ist eine auffallende Erscheinung, dass, während bei der allgemeinen Literaturgeschichte die schematische Darstellung sich mit Zähigkeit der natürlichen und allein angemessenen organischen gegenüber behauptet, man mit einer gewissen Vorliebe der mittelalterlichen Geschichtsquellenbeschreibung einen organischen Zusammenhang aufzwingt, wo die schematische Behandlung ebenso aus dem Stoffe sich gebietet als auch dem Zweck des Handgebrauchs entspricht. Wattenbachs Vorgang war maassgebend. Aber was sich für eine so massige Literatur, wie die des mittelalterlichen Deutschland, die wirklich sehr oft in einer organischen Verbindung der einzelnen Erscheinungen steht, recht wohl ziemte, das war doch wohl unangebracht der geringen Zahl von Schriften gegenüber, die hier vorliegen, und die in wesentlichen Zeitabständen und in wenig differenzirten geistigen Strömungen verfasst sind. Scharf monographirende Behandlung würde mir ungleich zweckentsprechender erschienen sein. Dann aber meine ich, dass der Verfasser den ganz ausserordentlichen Werth seines Buches durch den Ueberreichthum der innern Ausstattung beeinträchtigte, einmal indem er die Noten wie hin und wieder die Darstellung mit Heranziehung völlig werthloser oder gänzlich überwundener Literatur belastete, dann aber, indem er sich und zwar in sehr bedeutendem Umfang über Materien verbreitete, die mit der eigentlichen Aufgabe in gar zu lockerer Beziehung stehen. Die Behandlung Długosz's konnte füglich nicht umgangen werden, wenn sie auch von der Jablonowski'schen Gesellschaft nicht gefordert wurde. Aber das Capitel 'der Humanismus in Polen', zu vielsagend für das was es enthält, würde ich am liebsten abgetrennt von dem Werke gesehen haben. Dann würde auch Gregor von Sanok eingehender, und Callimachus vielleicht nicht in der Breite besprochen worden sein. Die Staatsschrift Ostrorog's fällt nun ganz und gar nicht in den Bereich der Geschichtschreibung; oder sollten Schriften dieser Art angeführt werden, dann müsste z. B. ein Wort über die Concordata laicorum, die Helcel (übrigens fälschlich) dem Zbygniew Oleśnicki zuschreibt, geäussert werden. Allerdings begreife ich, dass gerade dieser Theil dem Verfasser am meisten am Herzen lag, insofern er hier auf völlig unbearbeitetem Feld beinahe lauter neue Ergebnisse beizubringen und die Früchte seiner italienischen Studienreisen zu verwerthen Gelegenheit hatte. Dem nächsten praktischen Zweck des Buches dient diese Partie desselben am wenigsten, was aber in keiner Weise ausschliesst, dass sie an sich die werthvollste und diejenige, bei welcher der historisch zusammenhängende Vortrag am meisten berechtigt ist.

Długosz konnte in einer Darstellung der mittelalterlichen Geschichtsschreibung unmöglich fehlen, obwohl er als Schriftsteller schon in den Humanistenkreis gehört. Aber er steht mit der gesammten voraufgegangenen Geschichtsliteratur in dem engsten Verhältniss, und ist gewissermaassen die Incrustirung, durch welche Manches überhaupt beim Dasein erhalten ist. Es hat mich aufrichtig gefreut, dass der Verfasser am Schluss seiner ungemein umfänglichen Abhandlung sich mit meinen Worten das Gesammturtheil über ihn aneignen konnte, welches ich in meiner Jenenser Habilitationsschrift ausgesprochen habe. Dort wo Zeissberg meine Methode anerkennt, aber im Einzelnen Einwendung gegen mich erhebt, kann ich ihm durchaus nur in Bezug auf Elisabeth Granowska in Rücksicht des von ihm und Grünhagen geführten Beweises Recht geben. Die andern Punkte muss ich

aufrecht halten. Ebenso kann ich mich von dem Gedanken einer Vorarbeit zu der Historia Poloniae durch Zbygniew Oleśnicki nicht lossagen. Manches von Zeissberg Beigebrachte bestätigt mich darin. Beim Capitel über Dlugosz tritt die Belastung mit untergeordneten Einzelheiten und mit unwesentlichen literarischen Nachweisungen am unbehaglichsten hervor. Die characterisirenden Momente verschwinden dadurch im Nebel der Ueberfülle. Hier treten noch andere Punkte hinzu, welche freilich die schriftgelehrte Geschichtsforschung, die mit dem Ausdruck 'Phantasie' sehr rasch bei der Hand ist, nicht gelten lassen wird. Einmal kann man einem Schriftsteller wie Dlugosz nicht völlig gerecht werden, wenn man ihn so wie der Verfasser von der politischen Geschichte loslöst und abhebt, und dann bedarf es um seine Stellung in derselben zu bezeichnen, einer innern Anschauung der Vorgänge. Irre ich mich nicht, so ist der Verfasser tiefer in die ersten Partien der Historia Poloniae eingedrungen als in diejenigen, in welchen Dlugosz als Zeitgenosse und Augenzeuge spricht, und hat sein Urtheil mehr auf jene gegründet.

Den ersten Theil des Werkes, der sich am nächsten an die Preisaufgabe der Jablonowskischen Gesellschaft anschliesst, bin ich am meisten in der Lage fast rückhaltslos zu loben. Ueber den sogenannten Gallus sind die Akten noch nicht geschlossen; hier bieten sich noch recht viele interessante Streitfragen, aber den gegenwärtigen Stand derselben erschöpft die Zeissberg'sche Darstellung. Ebenso verhält es sich mit den Annalengruppen, auf welche der Verfasser einen besondern und Ordnung schaffenden Fleiss verwendet hat. Ueber Vincentius hatte derselbe ja schon früher eine eingehende selbstständige Schrift veröffentlicht, deren Ergebnisse hier in die unter umfassenderem Gesichtspunkt angelegte Darstellung hineingearbeitet sind. Dass der Verfasser in Bezug auf das Verhältniss des Boguchwal zum Godyslaw Pasek (Baszko) sich den Ansichten Mosbach's zuneigt, scheint nach dessen neuern Ausführungen ganz berechtigt, obwohl das Urtheil natürlich noch bis zur Auffindung des Hodjejowski'schen Codex oder gar der Originalhandschrift zu suspendiren bleiben wird. Von dem enormen Ueberreichthum unseres Buches zeugt besonders die Einfügung der 'Geschichtsquellen Schlesiens', deren ältere Theile allerdings in engstem Zusammenhang mit der polnischen Geschichtsschreibung im Mittelalter stehen. Aber dass auch sogar Peter Eschenloer hier seine Stelle gefunden, wird aus inneren Gründen nicht zu erklären sein. Die um die neu gegründete Universität sich gruppirende gelehrte Thätigkeit wird übersichtlich dargestellt, obgleich sich hier die meisten Lücken ergeben, da der grösste Theil der Schriften und Schriftstücke des 15. Jahrh. noch der Veröffentlichung harrt. Ueber Zbygniew Oleśnicki's literarische Thätigkeit ist noch viel zu sagen geblieben. Dass der Liber cancellariae, den ich publicirte, dem Stanislaw Ciolek zuzuschreiben, nimmt auch Zeissberg an. Die neulich von Liske dawider geltend gemachten Gründe, werden in dem zweiten Theile, dessen Ausgabe ich vorbereite, ihre hinreichende Widerlegung finden. Was Zeissberg über die von Mayer im Auszug mitgetheilte Rede vor dem Basler Concil vermuthet, scheint mir erweisbar zu sein. Entgangen ist ihm, dass darin eine Stelle aus einer 'vita (Wladislai) noviter a quodam descripta pontifice' citirt wird. — — Doch ich verliere mich in Einzelheiten, ein Verfahren, das nirgends unpassender wäre, als diesem überaus inhaltsreichen Buche gegenüber, von dem man in knappem Raum nicht ausreichend Bericht erstatten kann. Für ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil aber sind die wärmsten Worte berechtigt, gleichviel ob man den stupenden Fleiss oder die ganz ungewöhnliche Belesenheit, die sichere Klarheit, oder die anmuthige und sinnige Erzählungsweise des Verfassers bewundert. Sein Buch wird sicherlich eine über lange Zeiten hinaustragende Anregung für Forschung und Kenntniss der Geschichte Polens im Mittelalter gewähren, deren ganze Bedeutung für die deutsche Geschichte doch noch nicht überall in genügendem Maasse anerkannt wird.

Breslau. J. Caro.

Riccardus Pischel, de grammaticis Prâcriticis ... Vratislaviae, Gosohorsky (A. Kiepert) 1874. [IV], 43, [4] S. 8°.

185] Diese Schrift liefert höchst bedeutende Beiträge zur Erforschung eines bis jetzt noch wenig bekannten Gebietes der Indologie. Von dem sagenhaften Bharata herab bis zu den südindischen Nachfolgern des Hemacandra giebt uns der Verfasser ein reiches Verzeichniss von Prâkṛitgrammatikern, dazu Bemerkungen über deren persönliche Verhältnisse und Auszüge aus ihren Werken. Zuerst kommen die von Mârkandeya citirten Grammatiker, deren Namen bereits Cowell (pref. p. XI) mitgetheilt hat. Dass Pischel den Prakṛitgrammatiker Çâkalya nicht mit dem vorpâṇineischen Sanskritgrammatiker gl. N. identificiren will, wird wohl keinen Widerspruch finden, ebenso wenig wie seine Bemerkungen über das Pâkritalakshaṇam des Pâṇini, welches er für ein Werk modernsten Ursprungs hält. Vor Pâṇini gab es gewiss keinen Prâkṛitgrammatiker, und ein Werk dieses letzteren hätte sich doch wohl neben seiner Sanskṛitgrammatik erhalten und würde überhaupt eine andere Rolle unter den gleichartigen Werken spielen als das Prâkṛitalakshaṇam, welches nur wenig citirt wird. Die Identität des Vararuci mit Kâtyâyana, dem Verfasser der Vârtika's wird meiner Ansicht nach ausser Zweifel gestellt und die Verschiedenheit des Prâkṛitgrammatikers Candraçekhara von dem Çakuntalâscholiasten gl. N. wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht. Ausser der bereits von Cowell edirten Prâkṛitamanoramâ des Bhâmaha lernen wir durch Pischel noch einen andern Commentar zu Vararuci kennen, die Prâkṛitamañjarî von einem unbekannten Verfasser. Sie ist im Çloka abgefasst, und aus den Proben, die P. mittheilt, ersehen wir, dass sie gegen das Werk des Bhâmaha manche Abweichungen zeigt. So fehlt ihr zu sûtra 2 das Wort açva; zu sûtra 3 lehrt sie die beliebige Umwandlung des a zu i (in ishat, pakva u. s. w.), während nach Bhâmaha die Umwandlung nothwendig ist; sie hat eine bei Bhâmaha fehlende Regel von der Verwandlung der Partikel iva zu va u. s. w. Hemacandra, nach P. der wichtigste Prâkṛitgrammatiker, wird nur ganz kurz behandelt, da der Verf. eine Ausgabe desselben in baldige Aussicht stellt. Am interessantesten sind die Mittheilungen über die südindischen Prâkṛitgrammatiker Trivikrama und Siṃharâja, deren Werke von Pischel zuerst ans Licht gezogen sind. Beide haben nicht eigentlich eine Grammatik, sondern nur eine Vṛitti zu einem schon vorhandenen, beiden gemeinsamen Vyâkaraṇam geschrieben. Aber abgesehen von dieser gemeinschaftlichen Grundlage und der Einleitung, in welcher sie ein Verzeichniss der in ihren Werken zur Anwendung kommenden Pratyâhâra's geben (P. theilt dieselbe S. 34 ff. mit), sind sie vollkommen unabhängig von einander. Trivikrama stützt sich in seinem Commentar vorzugsweise auf Hemacandra. Siṃharâja schlägt seinen eigenen Weg ein und zwar einen vollständig originellen, indem er mit Uebergehung der Lautlehre unmittelbar nach der Einleitung die Nominaldeclination behandelt, welcher dann das Pronomen, Verbum u. s. w. folgt. P. lobt diesen Grammatiker wegen der Durchsichtigkeit und Reichhaltigkeit seines Werks.

Möge der Verfasser ausser unserem Dank für seine lehrreiche Arbeit, die Frucht seiner Studien in den englischen Bibliotheken, auch unseren Rath hinnehmen, den sich ihm allerdings in üppigster Fülle aufdrängenden Stoff mitunter etwas zu beschneiden. P. vertieft sich gar zu häufig in Details, deren Ausführung nur den Zusammenhang stört (vgl. S. 5. 6. die Bemerkungen über das Wort âsangha, S. 7 u. 8 den Excurs über die Congruenz des Subject-Pronomens mit dem Prädicat, S. 24. 25. über hutta und hunta). Bemerkungen wie folgende: 'Vararucis aetate grammaticam Prâcriticam nondum fuisse valde cultam affirmaverim' (S. 12), oder: 'Linguae Prâcriticae sunt linguae artificiosae, quas poetae erotici invenerunt (?), quo tempore linguae Sanscritae, quae daivî vâk perhibetur, sanctitate vetabantur — was ist nicht alles in Sanskrit geschrieben! — ea in eiusmodi carminibus uti' möchten wir lieber im richtigen Zusammenhange erörtert als leicht hingeworfen sehen. Und so bitten wir den Verfasser, uns in Bälde nicht nur die Grammatik des Hemacandra, sondern auch die Resultate seiner eigenen Studien über die Eigenthümlichkeiten der Prâkritdialecte und über deren Verhältniss zu einander sowie zum Sanscrit und den Volkssprachen in zusammenhängender Darstellung vorzuführen. Wir erwarten von ihm auf diesem Gebiete noch mannigfache Aufklärung und Belehrung. Carl Cappeller.

Ioannes Droysen, de Demophanti Patroclidis Tisameni populiscitis quae inserta sunt Andocidis orationi *περὶ μυστηρίων* . . . Berolini, expr. G. Schade [Calvary & socius vaenum dant] 1873. 47, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,50.

186] Der Bann, welcher die in Andokides' Mysterienrede eingelegten Urkunden mit der Masse der in den attischen Reden erhaltenen Documente getroffen hatte, ist gelöst, seit Kirchhoff die Echtheit der Zeugenverzeichnisse mit Hilfe der inschriftlichen Poleten-Inventare erwiesen hat. Dennoch ist eine Specialuntersuchung über die drei für die attische Verfassungsgeschichte hochwichtigen Dekrete keineswegs überflüssig, zumal der Text derselben noch ungelöste Schwierigkeiten bietet, an welchen die, auch neuerdings wieder laut gewordenen, Zweifel hinsichtlich des Ursprungs ihre Stützen suchen. Der Verfasser der vorliegenden beachtenswerthen Dissertation gelangt auf Grund einer sorgfältigen kritischen Analyse und Sachinterpretation, die zugleich den chronologischen Fragen gerecht zu werden sucht, zu dem zwiefachen Ergebniss: dass die drei Documente zwar vielfach verdorben und verstümmelt, aber unzweifelhaft echt sind; dass sie aber nicht, wie die Zeugenverzeichnisse, von dem Redner selbst als Belege beigefügt, sondern von einem späteren Kritiker, wahrscheinlich aus Krateros' Sammlung eingeschaltet worden sind. Gegen den ersten Satz wird nach D.'s eingehender und im Wesentlichen gelungener Beweisführung ein ernster Widerspruch nicht mehr zu fürchten sein. Dagegen vermisse ich für den zweiten Satz jeden haltbaren Beweis. D. sucht aus angeblichen Widersprüchen zwischen den umschreibenden Worten des Redners und dem Text der Dekrete des Tisamenos und Demophantos — bei dem Dritten ist ein Anstoss nicht möglich — den Schluss zu begründen, dass dieselben nicht die von Andokides angezogenen Belege sein können. Aber die Worte § 82 *δοκιμάσαντας πάντας τοὺς νόμους κτλ.* beziehen sich trotz des allgemeinen Ausdrucks auf keine anderen Gesetze als die im Psephisma des Tisamenos bestimmten *ὁπόσων ἂν προσδέῃ*. Die *δοκιμασία* auch auf die nicht angefochtenen Gesetze Drakons und Solons zu erstrecken konnte keinem Athener beikommen (vielmehr wiederholt ja der Anfang des Dekrets § 83 einfach den ersten Beschluss des Volks § 81); die *ἀναγραφή* dieser alten Gesetze aber reicht schon in die Zeit nach den Vierhundert zurück. Der Antrag des Tisamenos bezweckte nicht, eine vorher für alle Gesetze beschlossene Codification auf die neuen Gesetze oder Zusatzparagraphen einzuschränken, sondern vervollständigt die vom Volk in dem Provisorium nach dem Sturz der Dreissig getroffene Einrichtung eines Nomotheten-kollegiums neben dem Rath durch Einsetzung eines engeren Ausschusses zur Vorbereitung der Gesetzesvorlagen. Der Versuch in diesen Einrichtungen einschliesslich der ganz ephemeren Erscheinung von 500 durch die Demen gewählten Nomotheten die vor Eukleides regelmässig fungirenden Gesetzgebungsorgane zu erweisen (S. 32 f.) ist unglücklich und wenig geeignet die durchdachte Auffassung Köhler's (del.-att. Bund S. 66 f.) zu erschüttern.

Auch das Dekret des Demophantos soll missverständlich interpolirt sein, während Andokides ein solonisches Gesetz citirt hätte. Dass ein späterer Gelehrter nach dem ausdrücklichen Fingerzeig *κατά γε τὸν Σόλωνος νόμον* dies Psephisma wählen konnte — faute de mieux, wie der Verf. meint S. 39 —, heisst demselben zu viel und zu wenig zutrauen. Die Bezeichnung des Psephisma als *νόμος* im Munde des Redners (das einzig Anstössige; denn die ungenaue Anführung *τὰ χρήματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος* § 95 begründet so wenig eine Differenz als die Angabe des Standorts der Stele *ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου* bei Andok. und *ἐν τῷ βουλ.* bei Lykurg) erklärt sich vielmehr aus dem Inhalt. Wir haben in demselben, wie schon die Alterthümlichkeit der Sprache zeigt, nicht einen Initiativantrag des Demophantos, sondern ein altüberliefertes, wahrscheinlich nicht lange nach Vertreibung der Pisistratiden erlassenes Gesetz*), welches sammt der zugehörigen Eidesformel von Demophantos als *συγγραφεύς* revidirt und dem praktischen Bedürfniss der Erneuerung nach dem Sturz der Vierhundert angepasst worden ist — verwandt ist die Copirung des Amnestiedekrets, welches einen Bestandtheil der solonischen Gesetzsammlung bildete, im zweiten Perserkriege und wieder im Psephisma des Patrokleides —: so könnte man auch die noch erhaltene Stele mit dem transcribirten Gesetze Drakons (C. I. A. I n. 61) mit gleichem Recht als *ψήφισμα* wie als *νόμος* oder *θεσμός* bezeichnen. Daher im Präscript *τάδε Δημόφαντος συνέγραψεν* für das sonst unumgängliche *Δ. εἶπε*, daher später *τὸν νόμιμον ὅρκον*, welche Worte Droysen S. 41 ohne allen Grund der Redaction des Demophantos absprechen will. So bedarf es für die vom Verf. mit Recht behauptete Wiederholung dieses Dekrets nach dem Sturz der Dreissig nicht der künstlichen Motivirung S. 8 f.: es lag nahe unter ganz analogen Verhältnissen den alten Verfassungseid nach dem von Demophantos kürzlich redigirten Formular zu erneuern. Unmöglich kann aber damals erst die, in diesem Fall ganz widersinnige, Datirung *ἄρχει χρόνος κτλ.* (wo D. *ὅτε* evident in *οἷς* bessert) hinzugefügt worden sein: die Bedenken S. 7 erledigen sich durch die Erwägung, dass die Eidesformel ja nur einen Theil des Beschlusses bildet, und dass nach einer längeren Verfassungskrisis die bestimmte Angabe des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes nicht überflüssig, sondern nothwendig war. — Uebrigens erinnert der Verf. richtig, dass der *συμβουλεύσας* (§ 96) auch in der Schwurformel nicht fehlen durfte: der Ausfall ist aber wohl vor *ὅσιον αὐτὸν νομιῶ* anzunehmen und etwa zu schreiben: *καὶ ἐάν τις ἄλλος ἀποκτείνῃ αἰσθανόμενος* (vgl. Lykurg Leocr. § 125. 126) *ἢ συμβουλεύσῃ ἀποκτεῖναι, ὅσιον κτλ.*

---

*) Dass das Citat *Σόλωνος νόμος* dieser Annahme nicht widerspricht, bemerke ich nur gegenüber den wunderlichen Zweifeln des Verf.s S. 10.

Die kritische Feststellung des Textes der drei Dekrete, welchen D. hinter der Abhandlung abgedruckt hat, zeigt trotz mancher Missgriffe und einer übertriebenen Vorliebe für Lücken einen unleugbaren Fortschritt; insbesondere ist die Behandlung des Psephisma des Patrokleides anzuerkennen.

Greifswald. R. Schöll.

Christian Kirchhoff, die orchestische Eurythmie der Griechen. Theil I: Grundzüge der Theorie. Theil II: Analyse der Praxis, Heft 1: die orchestischen Diagramme zu Euripides Hippolyt; Heft 2: das erste Stasimon in der Antigone des Sophokles, mit einem orchestischen Diagramm und einer Erörterung des Begriffs Stasimon. Altona, C. Th. Schlüter 1873. [II], 18; 19; 20 S.; 4 Tafeln. 4°. Preis: Mark 5.

187] Die im Stillen längst gehoffte Freude Nachfolge zu finden in der Erforschung griechischer Tanzkunst aus den Texten und Versmaassen der Dichter brachte mir das Erscheinen von Chr. Kirchhoff's orch. Eurythmie der Griechen. Er sucht was ich gefunden habe zu begründen und zu verbessern und, wie man gleich an dem Titel sieht, soll dem ganzen noch ein besonderer Reiz durch die Aussicht gegeben werden, dass hier die viel bestrittene Eurythmie der Strophen griechischer Chöre endlich einmal zu Tage kommen werde. Der Verf. ist auch darin auf meiner Seite, dass er fast durchaus mit ein- und zweizeitigen Silben fertig wird und kann sich so mit Recht rühmen für seine Eurythmie keine eigenen Zusätze in Anspruch genommen zu haben. Denn eigene Zusätze eben um der Eurythmie willen werden bei Annahme drei- und mehrzeitiger Längen fast immer und auch bei Annahme mancher Pausen zu Grunde liegen. Doch gehen wir gleich zu dem Kerne des ganzen, der Erkennung des Tanzes in den Silben des Chorliedes der Griechen.

Hatte ich aus dem Begriffe der Basis als eines römischen Passus gefunden, dass von jedem Versfusse ausser solchen, deren Dipodien Basen heissen, jede Silbe eine Berührung des Bodens mit einem Fusse erfordert, so lehrt Kirchhoff eben dieses für alle Versfüsse, ohne die in Dipodien als Basen bezeichneten auszunehmen. Er geht um dies zu beweisen nicht von der Basis, sondern von einem Satze des Aristides aus. Dieser sagt, der *χρόνος πρῶτος* oder die einzeitige Kürze werde betrachtet an Silbe, Ton, Schema (*περὶ ἓν σχῆμα*). Da Schema nach Plut. Symp. 9 (Tanzk. S. 61) und Psell. 6 eine Stellung, eine Ruhe bedeutet, so folgert K. mit Recht, wird still gestanden mit den Füssen, wie bei der Länge, so auch schon bei der Kürze. Diese Verwendung dieses Satzes des Aristides — und ich fürchte nicht, dass es damit gehen wird wie mit manchem anderen, was man von diesem bedenklichen Gewährsmanne hat, — ist bei weitem das beste in des Verf.'s Arbeit, sie ist ein neuer Sieg meiner Behauptung der Möglichkeit, aus den Texten der alten lyr. Gesänge den zu denselben gehörigen Tanz zu erkennen. Denn auf ganz anderem Wege als ich hat der Verf. ebenfalls gefunden, dass in den Chorliedern Silbe für Silbe von Stellungen der Füsse begleitet war, wenn sein Satz auch unvollständig ist, ihm die von mir gegebene Beschränkung noch fehlt.

Wo kommen nun aber zwischen diesen Stellungen der Füsse die Bewegungen her? K.'s Scharfsinn weiss hier in der Form etwas genauer zu antworten, als wenn ich (Tanzk. S. 103) sagte, die Bewegung müsse rasch ohne Begleitung durch Klang vor den einzelnen Silben stattfinden. Er erinnert sich hier der unmessbaren Zeiten bei Ps., kleinen Pausen wie sie z. B. zwischen den einzelnen Silben, nach dem Aufhören der ersten vor dem Anheben der nächsten gemacht werden (Phil. XXXIII). Also von *ἀνδρῶν* bedeutet und begleitet die erste wie die zweite Silbe eine feste Stellung beider Füsse; einer der beiden Füsse hat bei beiden Silben die nämliche Stellung, nicht aber der andere: dessen Bewegung fällt auf die Theilungstelle. Das wird Vielen spitzfindig erscheinen, obgleich es wohl seine Berechtigung hat. In der Ausführung wird manches nicht so genau genommen als die Lehre vorschreibt; desshalb ist diese aber doch richtig. Nicht anders verhält es sich ja mit vielen Forderungen des Taktes gegenüber dem wirklichen Sprechen und Singen und doch darf man sich dadurch über deren Recht nicht irre machen lassen. Hatte ich ferner (T. S. 61, 161) erklärt, zwischen zwei Längen sei ein längerer, etwa noch einmal so grosser Schritt anzunehmen als zwischen zwei Kürzen oder einer Länge und einer Kürze, so weiss K. dies anders zu begründen. Die *χρόνοι ἄγνωστοι* seien ungleich, sagt er wie auch ich (T. S. 61) von den durch Klang nicht begleiteten Bewegungszeiten. Um nun nicht nur mein Halb und Ganz, sondern Einfach, Doppelt, Dreifach herauszubekommen, erklärt er aus den *γραμμαί* des Hesych der Fussboden der gesammten Orchestra und der gesammten Bühne der Alten sei durch viele sich rechtwinkelig schneidende Linien in viele Quadrate getheilt gewesen und so dem Tänzer überall die Schrittweite angegeben. Das nimmt sich auf den Tafeln recht gut aus, und so meinte es auch Göthe mit den Rhomben, deren K. gedenkt, nämlich dass sie im Geiste und auf dem Papiere sein sollten; an eine Ausführung in den antiken Theatern zu denken scheint mir hingegen verunglückt. Die Tänzer, der übrigen Bedenken nicht zu erwähnen, hätten es ja kaum vermeiden können fast fortwährend auf den Boden zu blicken. Auch sehe der Verf. nur, dass er I S. 9 den Plut. von der Wichtigkeit der richtigen Raumausdehnungen reden lässt. Wie verlohnt sich das, wenn dieselben genau auf dem Fussboden bestimmt sind?

Ein Blick auf die 2. Tafel von I. zeigt am leichtesten, wie K. sich dies Schreiten denkt. Ich finde *Λατοῦς Ἄρτεμι καὶ Διός* | *καλλίστα πολὺ παρθένων* Silbe für Silbe auf Seite an Seite senkrecht nach oben steigenden Quadraten, zunächst der IV. Reihe. Vor dem Beginn ist der Choreut durch ein B auf 10 bemerkt. *Λα-* r auf 12, also ein Feld überschlagen; *-τοῦς* l auf 14, also drei Felder überschlagen; *Ἄρ-* r 16, also drei Felder überschlagen; *-τε-* l 17, zwei Felder überschlagen; *-μι* r 18, ein Feld überschlagen; *καὶ* l 20, zwei Felder überschlagen; *Δι-* r 21 zwei Felder überschlagen; *-ός* l 23 zwei Felder überschl.; *καλ-* r VI 25, also drei Felder darunter eins diagonal überschlagen. Wo bliebe das ernste Schreiten der Emmeleia bei solchen Entfernungen? Und die Folgerichtigkeit? Wenn zu dem Iamben *-μι καὶ* ein und zwei Felder, aber zu dem Iamben *Διός* je zwei Felder überschlagen werden? Auch kann man sich des Bedenkens nicht erwehren, dass Kürze und Länge = 1 und 2, hier aber sollte es drei Arten geben? Und doch ist der Verf. nur gelegentlich ein Vertheidiger dreizeitiger Längen (s. II. 2 S. 20). Er hat ausserdem sogar noch eine vierte Schrittweite, nämlich die ohne Ueberschlagung nur von einem Felde auf das nächste, man sehe *ἵκεσθε* auf der 2. Tafel von I. Manchmal wird erst weiter geschritten, nachdem der zurückstehende Fuss nachgezogen ist. Das kann aber doch unmöglich innerhalb eines Daktylen geschehen; wie soll dieser r l l vorrückend gehüpft werden? Vgl. *πότνια* I Taf. 2. Manche Schwierigkeit der Art ist dem Verf. entgangen und auf der Taf. von II. 2 hat er diese Bezeichnungen r l lieber ganz weggelassen.

Abweicht K. von mir auch darin, dass er durch den Tanz das von ihm wohl gelten gelassene Aneinanderstossen der guten Takttheile nicht ausdrückt, solche Längen trennt er wie andere durch einen drei

Felder überschlagenden Schritt. Wenn aber K. meine Eintheilung der Versfüsse in solche, deren zwei eine Basis bilden und in solche, deren einer eine Basis bildet, bei ersteren werden die leichten Kürzen nicht durch Berührung des Bodens begleitet, wohl aber bei letzteren (S. 103), wenn er diese Eintheilung schweigend übergeht, so halte ich dies für einen Rückschritt. Wie soll denn zu Anapaesten marschirt werden? Er kann dies nur ausführen lassen (s. II. 2 Taf. 2), wenn lauter Spondeen stehen, Marsch und Tanz bei Anapaesten ist ihm eins, oder richtiger: Marschanapaesten giebt es für ihn nicht. Das für den Iamben eine gute Aufklärung bei Diomedes zu finden sei, sagte ich S. 134. K. will auch in der Auslegung dieser Stelle des Diom. genauer zu Werke gehen, giebt aber eine unnütze Auseinandersetzung, wie sich nach diesem die Füsse beim Speerwerfen [vgl. auch Diskoswerfen, Kegelschieben] in der Stellung verändern und schildert die iambische Bewegung der Tänzer so, dass ein Schritt so lang wie der andere, indem der zuerst ein wenig zurückstehende weit über den ersten hinausgeht, dieser nun zurückgebliebene nur wenig über denselben hinausgeht. So hat er, wie ich nach zwei Iamben, schon nach einem die erste Stellung wiederholt, aber ist weit vorwärts gekommen. Dass meine Bewegung bühnengerechter ist, scheint klar, aber auch die Worte des Diom. begünstigen dieselbe; der schon vorstehende Fuss tritt noch ein wenig vor, so dass der Schritt weiter wird, dann wird der nachstehende die erste sichere Haltung wieder zu gewinnen wieder ein wenig nachgerückt. Dieselbe Bewegung erkennt aus D.'s Worten auch K. I. 10: 'indem der r Fuss an den vorgeschobenen linken näher heran und dann dieser wieder vortrat', verwirft sie aber, nimmt lieber aus der anderen Stelle des D. den Speerwurfstritt, lässt diesen zu jedem einzelnen Iamben wiederholen. Warum? 'Die Schrittweise der Iamben in der Schlachtreihe kann nicht diejenige gewesen sein, welche man in den doch unkriegerischen Chören hatte' — also lieber einen friedlichen Speerwurf. Hier verliert sich der Verf. in's Unklare, wie die Trochäen weiter zeigen. Diese sollten genau wie die Iamben abgeschritten werden, wie Iamben ohne Auftakt. S. 12 aber erklärt er, Länge und Weite sowie Kürze und Enge müssten sich entsprechen, — also ungleiche Schritte. Und nun sehe man die Tafeln: χαῖρε χαῖρέ μοι ὦ κόρα ⏑́ ⏑, ⏑́ ⏑ ⏑ ⏑̈, ⏑ ⏑̈. Das erste soll also ein Trochaeos sein. Er verzeichnet den Choreuten A auf VII 13, χαῖ- r 15 also zur Länge ein Feld überschlagen; -ρε l 16, also zur Kürze zwei Felder überschlagen. Ebenso zu ἄ μέγαν καὶ οὐρανὸν ⏑̈ ⏑ ⏑́ ⏑, ⏑̈ ⏑ ⏑́. Anders sollte man erwarten, anders sagt er und noch anders führt er aus. Der Verf. macht die iambische Bewegung ferner unklar durch den Zusatz: 'mochte nun stets der linke Fuss oder abwechselnd der r und l voranstehen'. Wenn nicht eine gewaltsame Veränderung vorkommt, kann während derselben metrischen Reihe nicht mit dem herrschenden Fusse gewechselt werden. Vor dem Beginn der Bewegung steht z. B. der l Fuss um eine Enge (ich sagte um einen halben Schritt) vor dem rechten (-μι καὶ Διός auf I. Taf. 1 des Verf.'s), so muss er, gerade so wie ich nach zwei Iamben, schon nach jedem einzelnen das erste Verhältniss hergestellt haben. Denn ich würde Dipodien nur ⏑ – ⏑ – begleiten. Ich hatte hier noch die Nachricht über die Taktirung des Trimeters für mich, welche die ersten Füsse der Dipodien dextri die zweiten sinistri nennt (T. S. 132), worüber K. erst zukünftig sich zu äussern verspricht. Er will nämlich ⏑ – ⏑ ⏑̈ ⏑ – ⏑ ⏑́ ⏑ – ⏑ ⏑̈ empfehlen. Wenn Tribrachys eintritt will K. I. S. 12 drei kleine statt zwei lange Schritte, was gewiss dem Auge die Eurythmie oft stören muss. Des Verf.'s Streben recht genau zu sein bringt öfter Falsches zu Tage, I. S. 14 gleich zweimal. Wenn man einen Altar umgeht, behauptet er, brauchen die Schritte des äusseren Fusses nicht länger zu sein als die des inneren, denn die Altäre waren meist viereckt, an den Ecken machten die Tänzer scharfe Wendungen, dann wieder geradeaus, 'dabei verschieden weite Schritte zu machen hatten sie keine Veranlassung'. Auf der Ecke muss ja der äussere Fuss eine längere Bahn haben als der innere. Des Bakchios παιὰν ὁ κατὰ βάσιν ist ihm ein alter orchestischer Name. 'Da ⏑́ ⏑ mit der Basis = Thesis beginnt und sich die Arsis in ⏑́ der Basis vereinigt, so wird die ganze Contraction zur Basis, zur verlängerten Basis'. Das wäre ja umgekehrt ein alter Taktirname. Denn da ⏑́ ⏑ im Kretiker dem Verf. (wie mir) zwei Berührungen des Bodens oder Schemata bedeutet und ⏑́ eine, so käme es hier (– ⏑ – statt – ⏑ ⏑ ⏑) auf die Bedeutung βάσις = Takttritt, nicht βάσις = Tanztritt an. Auch hier erhält übrigens der Verf. durch Auflösungen veränderte Ordnung der Füsse, während ich diese vermied, sie nur bei Zusammenziehung der Kürzen im Daktylen eintreten liess.

Wohin die Bewegung geht, ob geradeaus u. s. w., gestand ich stets in meinem Buche, sei nur in einigen Fällen, wo die Dichter die Andeutung geben, zu bestimmen; Regeln gebe es hier nicht. K. will sie finden und greift zu der in neuerer Zeit öfter aufgeworfenen Frage, ob dieser oder jener leichte Munkttheil mehr zum vorigen oder mehr zum folgenden gehöre, zum Komma, welches manche Metriker nicht missen können. Ob – ⏑, – oder –, ⏑ –, soll versinnlicht werden, indem das zusammengehörige geradeaus, bei dem Komma diagonal getreten wird. Ich halte das Komma und noch mehr diese daran geknüpfte Richtungsänderung für verfehlt. K. hat übrigens das Komma auch öfter ohne Richtungswechsel, z. B. – ⏑́ ⏑̈ ⏑, ⏑ ⏑́ ⏑ ⏑̈ alles geradeaus. Die durch Accente bezeichneten Längen sind ihm die Basen oder 'stärker getretenen guten Takttheile'. Diese zählt er sowie die einzelnen Zeiten und findet Eurythmie.

So sehr ich wie gesagt lobe, dass der Verf. seine Eurythmie ohne Nachhülfe und Einsätze findet, so ist mir doch auch diese nur etwas gesuchtes, gemachtes, weniger für das Auge, wie der Verf. II. S. 19 gerade gesagt, als für die Berechnung vorhanden. Ich erwarte mit K., dass sich noch mancher diesem Felde, d. h. der Orchestik, nicht der Eurythmie, zuwenden wird.

Auch über den Begriff von Stasimon stimmt der Verf. mit mir überein, wenn er II. 2 es von der Parodos ganz verschieden nennt, aber glaubt, dass es wie im Ag. dicht hinter dieselbe treten kann und dass es öfter durch ein bewegtes Tanzlied ersetzt wird. Ich hoffe, dass er bei der in Aussicht gestellten Besprechung der Parodos auch über die Bedeutung der Epodos mit mir überein stimmen wird, dass diese nämlich das beste Kennzeichen bleibt von allem was nicht Stasimon ist.

Berlin. H. Buchholtz.

L. v. Hörmann, der heber gât in lîtun. Ein Erklärungsversuch dieses althochdeutschen Gedichtes. Mit einer Beigabe tirolischer Ackerbestellungs- und Aerntegebräuche. Innsbruck, Wagner 1873. 52 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

188] Mit der Deutung der beiden ahd. Strophen vom Eber in der St. Galler Rhetorik (MSD², 43) beschäftigt sich der erste Theil des vorliegenden Schriftchens bis S. 21. Wackernagel hatte dieselbe bekanntlich für eine Verdeutschung der ovidischen Verse von Meleager's Eberjagd (Met. VIII, 282 ff.) gehalten, s. Ztschr. f. d. Alt. VI, 280 ff. Hörmann schliesst sich dem verwerfenden Urtheil an, das nach Lachmann (s. Germ. XIV, 46) Müllenhoff MSD², 348 f. über diese

Annahme gefällt hat. Müllenhoff stellte dann seinerseits wieder im Anschluss an Lachmann die Ansicht auf, dass die Strophen für einen Theil einer Botschaft zu nehmen seien, die ein Diener oder ein anderer Theilnehmer an einer Eberjagd in Schrecken und Aufregung über das was er gesehen überbringt, vermuthlich demjenigen der bestimmt war, das Unthier endlich zu erlegen, und Scherer hat dann weiterhin vermuthet, die Strophen möchten einem Liede von der Gründung der Burg Ebersberg in Oberbaiern angehören (s. Wiener Sitz.-Ber. LIII, 207 ff.). Jedenfalls hätten wir dieselbe darnach als Bruchstücke eines grösseren epischen, volksthümlichen Liedes zu betrachten. Auch gegen diese Auffassung erklärt sich Hörmann mit guten Gründen, doch kann ihm Ref. nur beistimmen, soweit seineAusführungen nur negativer Art sind. Die ganze hyperbolische Schilderung des Ebers um deren Erklärung man sich so abgemüht hat, ist doch, weit entfernt von 'erhabener Grossartigkeit' (Hörmann S. 17), vielmehr von so kindlich naiver Natur, dass es schwer fällt, in den Strophen etwas anderes zu erblicken als allgemein bekannte (illud Teutonicum) Kinderreime, etwa unsern Ammenliedern wie 'Schlaf, Kindchen, schlaf' u. s. w. vergleichbar. An ein Räthsel oder gar ein Lügenmährchen braucht man desshalb noch nicht mit Schade Germ. XIV, 47 zu denken. Zu dieser einfachen Auffassung, die Ref. von je her gehegt hat, ist auch Hörmann S. 18 gekommen, aber nur um sie alsbald zu Gunsten einer wenig plausibeln mythologischen Deutung aufzugeben, zu der trotz der MSD², 349 ausgesprochenen Warnung im Grunde doch wieder Freys Eber Gullinbursti herhalten muss. H. sieht nämlich in unserm Liedchen schliesslich 'alte, ein agrarisches Jagdspiel, beziehungsweise damit zusammenhängendes Kinderspiel, begleitende Reime'; unter dem Jagdspiel sei das in Tirol und anderwärts gebräuchliche Bärenschiessen oder Sautreiben zu verstehen, das S. 15 f. beschrieben wird. — Ref. ist überhaupt kein grosser Freund mythologischer Deutungen und vermeint, dass auch hier wieder einmal über das Ziel hinausgeschossen ist.

Der zweite aus lauter Einzelheiten bestehende Theil, S. 25—52, eine Sammlung von Tiroler Agrargebräuchen in 159 Nummern enthaltend, von denen etliche 30 'zur Kompletirung des Stoffes' aus Zingerle's Sitten, Bräuchen und Meinungen des Tiroler Volkes entnommen sind, entzieht sich hier einer weiter eingehenden Besprechung. E. Sievers.

Jacob Baechtold, Deutsche Handschriften aus dem Britischen Museum in Auszügen herausgegeben. Schaffhausen, C. Baader 1873. [VII], 172 S. 8°. Preis: Mark 3,60.

189] Die Handschriften, aus denen uns hier Auszüge geboten werden, sind folgende: 1) S. 3—71. Cod. Harleian. 3971 aus dem 14. Jahrh., enthaltend ein gegen 10000 Verse langes Gedicht über Karl den Grossen und die schottischen Heiligen, vermuthlich verfasst von einem Regensburger Mönche, da die Regensburger Kloster- und Heiligengeschichte den Mittelpunkt bildet. Das Gedicht ist ausserdem noch in einer Karlsburger Hs. des 15. Jahrh. erhalten, s. S. 4 ff. Seine Quelle ist eine lat. Prosa (***B***) der Hs. Harleian. 3973 sec. XIV, die von Baechtold ebenfalls auszugsweise benutzt ist. Beide Hss. gehören eng zusammen. Da kein Grund vorhanden ist mit Baechtold S. 60 das deutsche Gedicht bis ins 13. Jahrh. hinaufzurücken, so darf man vielleicht annehmen, dass die deutsche Bearbeitung (***A***) unmittelbar aus dem vorliegenden lat. Exemplar geflossen ist. Baechtold ist dies entgangen, da er die lat. Hs. nicht selbst eingesehen hat. Die Einrichtung, der Schriftcharakter sind völlig gleich; die rothen Capitelüberschriften stimmen bis Bl. 43ᵈ wörtlich, von da ab fehlen sie in beiden Hss. Nur geht, wie schon Baechtold S. 60 vermuthet ***B*** weiter als ***A***; dem Schluss von ***A*** entspricht in ***B*** Bl. 68ᵃ, während ***B*** im Ganzen 87 beschriebene Blätter zählt. Beide Hss. sind gleichzeitig in die Harleianische Bibliothek gekommen, denn auch ***B*** trägt die Notiz '20 die mensis Januarij, A. D. 1721/22'. Diese Bemerkung rührt von Wanley her, welcher Bibliothekar des Earls of Oxford war. Aus seinen Tagebüchern, die unter der Bezeichnung Lansd. MS. 771 im British Museum aufbewahrt werden, ergibt sich, dass beide Hss. nebst der Londoner Hs. des Williram und einer Reihe anderer Hss. im Januar 1722 von dem Buchhändler Nathaniel Noel erkauft sind und dass dieser sie aus Holland importirt hatte. — Die Auszüge sind nicht immer ganz genau. Ref. kann aus eigenen, freilich wenig umfänglichen Excerpten Folgendes berichtigen: S. 3, 14 liess ***manigen***, 4, 1 ***pei***, 4, 11 ***aufgelait***, 4, 34 ***darzv***, 5, 1 ***fru***, 5, 6 ***reichtům***. 5, 12 ***werte***, 45, 4 ***ieglichen***, 45, 11 ***haimvt***, Im lat. Text S. 58 f. ist zu lesen ***uel subsunt preterquam*** statt (***nec***) ***uli potestati quam***, ferner ***Luteringia***, ***fluvium Reni***, ***Bawarie***, ***Danubii*** etc. — 2) S. 72—146 Addit. MS. 24,946, Papier, 15. Jahrh., eine Miscellanhs. kleiner Gedichte des 13—15. Jahrhunderts, von denen die Anfänge mitgetheilt werden. Vollständig abgedruckt sind S. 95—108 der Spruch Oswalds von Wolkenstein: Vom rechten, von richtern, rednern und urteilen (B. Weber's Ausgabe S. 94 ff.) und S. 117—134 eine der ältesten sog. Rumpfübersetzungen des Cato. — 3) S. 147—152 Addit. MS. 10,010, Papier, 15. Jahrh., früher im Besitz des Dr. G. Kloss in Frankfurt am Main, enthaltend die Mörin des Hermann von Sachsenheim, einen Cato und kleinere Gedichte des 15. Jahrh. 4) S. 153—166 Sloane MS. 448, Papier, 15—16. Jahrh., eine poetische Bearbeitung des Abschnittes 'von den edeln stainen' aus dem Buche der Natur, die zum Theil mit der in v. d. Hagen und Büsching's Mus. f. altd. Kunst u. Lit. II, 52 (1811) gedruckten übereinstimmt. 5) S. 167—170 Addit. MS. 19,555 (nicht 15,555), Pergament, 14. Jahrh., die poetische Bearbeitung von Jacobus a Cessolis Schachbuch durch einen Pfarrer zum Hechte aus dem Jahre 1355. Das ganze Gedicht ist seitdem von Ref. in der Ztschr. f. deutsches Alterth. XVII, 161—389 nach einer bereits früher genommenen Abschrift veröffentlicht worden. Es mag hier genügen, auf die dort gegebenen weitern Nachrichten zu verweisen, doch benutzt Ref. noch die Gelegenheit, um zu S. 381 nachzutragen, dass nach einem früher verlegten Notizenblatt die Hs. am 11. Juni 1853 von Asher (in Berlin?) erkauft ist.

E. Sievers.

J. Rudolf Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz. Band I, Abtheilung 1: von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Mittelalters. Zürich, Hans Staub 1873. 1—192. S. 8°. Preis: Mark 7,50.

190] Mag auch der obige Titel manchem Leser etwas particularistisch erscheinen, so wird er sich doch bei näherer Einsichtnahme des bisher Vorliegenden wie in Erinnerung an die vorausgängigen Leistungen des Verfassers von dem begonnenen Werke etwas sehr Verdienstvolles erwarten. Denn gerade die Schweiz mit ihrer jede einheitliche Zusammenfassung erschwerenden Raçenverschiedenheit und den dadurch bedingten combinirten Cultureinflüssen von mindestens drei Seiten, von Italien, Burgund-Frankreich und Süddeutschland her bildete für die Kunstgeschichte ein besonders schwieriges Terrain, welches man nicht gerne weiter betrat als es grosse Haltstellen der Culturhistorie, wie Aventicum (Avanches) St. Gallen, Reichenau und Basel

unbedingt zu erfordern schienen. Lässt sich nun auch dem polyglotten Lande nicht die kunstgeschichtliche Wichtigkeit wie den Protagonistenländern Italien, Frankreich, den Niederlanden und Süddeutschland zuschreiben, so war doch der Uebelstand, von seiner kunstgeschichtlichen Entwicklung eine zusammenhängende, hier positive dort negative Resultate darbietende Darstellung noch nicht zu besitzen, um so empfindlicher, als Einzelheiten von jeher das höchste Interesse erregten, welche lediglich als Oasen zu betrachten man sich nicht von vorneherein für berechtigt halten konnte.

Dass dabei der Verfasser allgemeine auf ungleich grössere Gebiete bezügliche Betrachtungen der betreffenden Culturperioden nicht zurückdrängt, dürfte nichts weniger als tadelnswerth erscheinen. Denn dadurch wird zunächst dem Werke seine Verbreitungsfähigkeit im Heimathlande gesichert, indem es hiedurch populär im vornehmen Sinne des Wortes bei dem Leser nicht zu viele Vorkenntnisse voraussetzt und so statt dem Fachgelehrten allein nützlich zu sein, Verständniss für die heimischen Denkmäler auch in weitere Kreise zu bringen vermag. Ferner findet dadurch der Verfasser Gelegenheit so manche persönliche von dem allgemein herrschenden abweichende Anschauungen wie Berichtigungen anzubringen, für welche sonst der literarische Anlass sich nicht so leicht hätte darbieten können. Wer überhaupt das Erspriessliche solcher wiederholter gleichsam vorlesungsartiger Darstellungen grösserer Culturperioden im Zusammenhange leugnen wollte, müsste an sich selbst als Lehrer, vielleicht befangen in das Ertödtende eines ein für allemal hergestellten Collegienheftes, das auch für den Docenten so befruchtende Wiederholen von Vorlesungen über denselben Gegenstand, ja sogar das Unentbehrliche desselben neben den zumeist engbegränzten Detailforschungen noch nicht erfahren haben. Der Leser wird daher nicht murren, wenn die ersten Kapitel 'Anfänge der Kunst in vorhistorischer Zeit' 'die Kunst der Römer' und 'erste Regungen der christlichen Kunst' verhältnissmässig wenig spezifisch Helvetisches geben, obgleich die Beispiele für die allgemeinen Erscheinungen vornehmlich Ueberresten von Funden aus dem Schweizer Gebiete entnommen sind. Der Verfasser selbst erklärt, dass die Schweiz, welcher bis gegen das Ende des Mittelalters eines der Haupterfordernisse zu bahnbrechender Culturentfaltung, ein nationales Bewusstsein und einheitliches Staatswesen fehlte, welche auch über die zweite der Grundbedingungen, die Gunst materieller Verhältnisse, bis zum 17. Jahrhundert herab nicht zu gebieten hatte, nicht blos lange Zeit ohne Selbständigkeit den Einflüssen von aussen und zwar je nach den drei Zungen verschiedenen unterlag, sondern auch in ihren Kunstleistungen bis in späte Zeiten nicht mit den Hauptculturländern sich zu messen vermochte. Dazu kömmt, dass die Schweiz vielleicht noch weniger wie die Nachbarländer mit den Schöpfungen der älteren Zeiten schonend verfuhr, so dass oft eine allgemeine Betrachtung über die monumentale Lücke hinweghelfen muss.

Statt eine solche Aushülfe zu tadeln, möchte es Referent vielmehr beklagen, dass der Verfasser seinem Programme gemäss brennende Fragen allgemeineren Inhaltes manchmal kaum andeutungsweise behandelte. Wenn er z. B. bei der Definirung der Basilika die Ueberhöhung des Mittelschiffes in ein paar Worten als ursprünglich forensisch (S. 75) und ohne weitere Erläuterung es als eine 'augenfällige Neuerung' der christlichen Basilika bezeichnet, dass die Säulenhallen nur zwei Seiten, nämlich die beiden Langseiten des Mittelraumes begränzen (S. 78), wäre Referent in der That gespannt, aus welchen Gründen der Verfasser, der doch die Messmer'sche Entwicklung der christlichen Basilika aus den Oeci des römischen Herrenhauses und in specie aus den Palastbasiliken acceptirt, der Darlegung des Referenten in der gleichwohl sonst benutzten Abhandlung 'Die Urform der römischen Basilika' (Mittheilungen der k. k. Centralcommission 1869) aus dem Wege geht, um eines der wichtigsten Probleme für den Anfang des christlichen Cultbaues, und unzweifelhaft wichtigeres als die Frage, ob es Wein-, Pelz- und Wechslerbasiliken gegeben habe, wieder unberührt an die Luft zu stellen. Referent glaubt durch jene Abhandlung sich ein Recht erworben zu haben, eine Abweisung seiner Theorie motivirt zu sehen, was wohl auch in Kürze hätte geschehen können.

Gegen den angereihten Auszug aus des Verfassers trefflicher Abhandlung über Ursprung und Entwicklung des christlichen Central- und Kuppelbaues' wird wohl kaum etwas zu erinnern sein, ebenso wenig gegen das gediegene Kapitel 'die Kunst im karolingischen Zeitalter', in welchem die Schweiz namentlich durch St. Gallen, Reichenau und Petershausen eine bedeutende Rolle spielt. In knapper Form erschöpfend und belehrend erscheint diese Partie auch von ganz besonderer Schönheit. Der Plan von St. Gallen hätte allerdings Anlass geboten auch über die Hausanlage der karolingischen Periode und deren Zusammenhang mit der eigentlich italischen ein entscheidendes Wort zu sprechen; dem Referenten wenigstens erscheint es unzweifelhaft, dass aus dem Zusammenhalt der Beschreibung des Cavaedium displuviatum bei Vitruv, dem bei Abeken abgebildeten häuschenartigen Thonsarg und dem auch bei Gailhabaud abgebildeten Innern eines Cornetanergrabes (der unverkennbaren Nachbildung eines Cavaedium displuviatum) einerseits mit der Mehrzahl der isolirten Gebäude des S. Galleuer Klostercomplexes anderseits überraschende Resultate hinsichtlich der üblichen Herstellung des Mittelraumes sich ergeben haben würden, indem dieser augenscheinlich noch immer auf den oberitalischen Hof mit der Traufe des Vordachs nach aussen zurückgeht und das Hypäthrum lediglich mit einem leichten auf vier Holzpfosten gestellten überhöhten Schutzdach gedeckt zeigt.

Der folgende Abschnitt über Plastik und Malerei der karolingischen Periode verräth nicht minder wie das Vorausgehende gründliche Sachkenntniss verbunden mit anziehender lebendiger Darstellung des sonst vielfach spröden Stoffes. Verglichen mit dem Genuss und der Belehrung welche Referent daraus geschöpft hat, erscheint gewiss dessen Bedenken ungewichtig, dass bei Behandlung des irischen Ornamentes das demselben zu Grunde liegende Flechtwerk nicht entsprechend betont ist, während doch bei dem Ornamente der vorhistorischen Zeit (S. 27) dieses Motiv keineswegs übersehen ist. Unseres Ermessens aber dürfte es noch mehr als an den früheren Werken von Bedeutung sein, am irischen Ornamente auf dieses Vorbild hinzuweisen, das in kunstreich geflochtenen Ledertaschen aus dieser Zeit sogar in natura erhalten ist, und den Charakter der irischen Decoration ebenso bedingt, wie das Vorbild von gewebten Teppichen den der orientalischen Füllungen und Friese.

Klar und bestimmt scheint ferner das Auftreten des byzantinischen Einflusses charaktersirt, welcher der barbarischen Freiheit, wie sie sich der römischen Tradition in der karolingischen Malerei entrungen, mit dem Erlöschen jener Dynastie wieder für einige Jahrhunderte ein Ende machte. Den Schluss der ersten Lieferung aber bilden dann noch drei Kapitel über die romanische Kunst, zunächst das Bausystem im Allgemeinen und dann die erhaltenen Werke dieser Periode in der Schweiz behandelnd, aus welchen manches wichtige Detail, von dem Verfasser selbst stylgetreu gezeichnet unsres Wissens zum erstenmale zur Publication gelangt. Jedenfalls erregt der mit S. 192 abschliessende

erste Halbband den Wunsch, dass die Folgen in nicht zu grossen Zwischenräumen erscheinen möchten; der verdienten Theilnahme nicht bloss des Schweizer Publicums dürften sie nach der vorliegenden Probe unbedingt versichert sein.

München. F. Reber.

Nachtrag zu Artikel 176.

Sp. 1 lautet der Anfang des letzten Absatzes besser so: Weniger befriedigend ist der zweite Theil (das 'eigentliche Supplement'), welcher 'zugleich Fortsetzung u. s. w. Sp. 2, Z. 11 sind nach 'S. 40' hinzuzufügen die gerade eine Zeile bildenden Worte: 'dies S. 178 verbessert, aber aus der Umgebung nichts'.

Bibliographie.

Album der jetzt regierenden Erzbischöfe und Bischöfe des deutschen Reiches. Düsseldorf, Deiters. 8°. Mark 14,50.
J. Arnd, sechs Bücher vom wahren Christenthum, neu herausg. von J. F. v. Meyer. 5te Aufl. Frankfurt a. M., Winter. 8°. Mk. 3.
A. Baunard, Geschichte des heiligen Ambrosius, übersetzt von J. Bittl. Freiburg, Herder. 8°. Mark 5,80.
H. Böhmer, Christenthum und sociale Frage. Bonn, Weber. 8°. Mark 0,60.
— —, die freie Kirche im freien Staat und der Ultramontanismus. Das., ders. 8°. Mark 0,50.
F. Delitzsch, jüdisch-arabische Poesien aus vormuhamedanischer Zeit. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 1,60.
Jahrbücher für jüdische Geschichte und Literatur, herausg. von W. Brüll. Jahrg. 1. Frankfurt a. M., Erras. 8°. p. c. Mark 7,50.
R. Köhler, wunde Stellen. Ein Beitrag zur Diagnose etlicher Krankheitserscheinungen innerhalb der evangelischen Kirche Deutschlands. Berlin, Berggold. 8°. Mark 1,20.
Kritik der jetzt geltenden kirchlichen Verfassungsgrundsätze und ihrer Wurzeln. Halle, Fricke. 8°. Mark 0,50.
Margerita, Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Israeliten. Jahrg. 1874, Nr. 1. Berlin, Haack. 8°. p. c. Mark 6.
Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Russland, red. von J. Th. Helmsing. Bd. 30, Heft 1. Riga, Brutzer & Comp. 8°. p. c. Mark 10.
Die deutsche Predigt. Homiletische Zeitschrift, herausg. von J. Marbach. Jahrg. 2, Heft 1. Berlin, Henschel. 8° p. c. Mk. 6.
A. Räss, die Convertiten seit der Reformation nach ihrem Leben und ihren Schriften. Bd. 11. Freiburg, Herder. 8°. Mark 7,20.

Archives de droit international et de législation comparée, par T. M. C. Asser, G. Rolin-Jaequemyns, J. Westlake. Année 1, no. 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. p. c. Mk. 9,60.
Statistischer Bericht über den Betrieb sächsischer Staats- und Privateisenbahnen. Dresden, Burdach. 4°. Mark 24.
Bericht über die Verhandlungen des 14ten Kongresses deutscher Volkswirthe in Wien, herausg. von W. Wackernagel. Berlin, Simion. 8°. Mark 3.
A. Ebert, die Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Hannover, Meyer. 8°. Mark 2.
Civilrechtliche Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Preussens für die gemeinrechtlichen Bezirke des preussischen Staates zusammengestellt von G. Fenner und E. Mecke. Jahrg. 5, Heft 1. Berlin, Weidmann. 8°. p. c. Mark 6.
Ergebnisse der Volkszählung im Königreich Bayern vom 1. Dec. 1871. München, A. Ackermann. 8°. Mark 5,20.
P. Friedenthal, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung. 2te Aufl. Berlin, Grosser. 8°. Mark 0,50.
R. Gneist, vier Fragen zur deutschen Strafprocessordnung mit einem Schlusswort über die Schöffengerichte. Berlin, J. Springer. 8°. Mark 3,60.
R. Höinghaus, das neue preussische Civilehegesetz. Berlin, Hempel. 8°. Mark 0,75.
E. Horn, Ungarns Finanzlage und die Mittel zu ihrer Hebung. Wien, Hartleben. 8°. Mark 2.
Berliner städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, herausg. von H. Schwabe. Jahrg. 1. Berlin, Simion. 8°. Mark 5.
Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872. Heft 1. 9. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 1,20; 0,90.
W. Jungermann, die Einrichtung eines Reichseisenbahnamtes. Berlin, Kortkampf. 8°. Mark 1.
Jurisprudentiae Anteiustinianae quae supersunt. Ed. Ph. E. Huschke. [Bibliotheca Teubneriana]. Editio 3. Lipsiae. 8°. Mark 6,75.
F. v. Löher, das Erwürgen der deutschen Nationalität in Ungarn. München, A. Ackermann. 8°. Mark 1.
G. Mayr, Statistik des Unterrichts im Königreich Bayern für die Jahre 1869—1872. Theil 1. München, A. Ackermann. fol. Mark 16.
Statistische Mittheilungen über Elsass-Lothringen. Heft 2. Strassburg, Schultz & Comp. 8°. Mark 5,50.
Revue de droit international et de législation comparée, par T. M. C. Asser, G. Rolin-Jaequemyns, J. Westlake. Année 6, no. 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. p. c. Mark 11.
K. Schmidt, Entscheidungen deutscher Kassationshöfe als Noten zum code d'instruction criminelle für Elsass-Lothringen. Colmar, Barth. 8°. Mark 1,60.
H. Schulze, das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt. Bd. 2, Abth. 2. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Mark 3,75.
Ein Wort für Bismarck's innere Politik. Von einem Conservativen. Berlin, Schneider & Comp. 8°. Mark 1.
Zeitschrift für Bergrecht, herausg. von H. Brassert und H. Achenbach. Jahrg. 15, Heft 1. Bonn, Marcus. 8°. p. c. Mk. 8.
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung, herausg. von A. v. Boscher. Jahrg. 16, Nr. 1. Stuttgart, Metzler. 8°. p. c. Mark 6.
Zeitschrift für Kapital und Rente, herausg. von v. Danckelmann. Bd. 10, Heft 1. Berlin, Weidmann. 8°. p. c. Mk. 17.

Der chemische Ackersmann. Naturkundliches Zeitblatt für deutsche Landwirthe, herausg. von A. Stöckhardt. Jahrgang 1874, Heft 1. Leipzig, G. Wigand. 8°. p. c. Mark 4,80.
Annalen der Physik und Chemie. Jubelband. Leipzig, Barth. 8°. Mark 14.
Archiv für Mathematik und Physik, begründet von J. A. Grunert, fortgesetzt von R. Hoppe. Bd. 56, Heft 1. Leipzig, Koch. 8°. p. c. Mark 10,50.
W. Bagehot, der Ursprung der Nationen. (Internationale wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 4). Leipzig, Brockhaus. 8°. Mk. 4.
F. W. Beneke, Grundlinien der Pathologie des Stoffwechsels. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 11.
Metrische und meteorologische Beobachtungen an der K. K. Sternwarte zu Prag im Jahre 1872. Jahrg. 33. Prag, Calve. 4°. Mark 7,50.
Berg, die Cholera, eine ansteckende Volksseuche, der Import und die Verbreitung derselben im Kreise Marienburg 1873. Marienburg, Hemmpel. 8°. Mark 1,50.
O. Böttger, Reptilien von Marocco und von den canarischen Inseln. Frankfurt a. M., Chr. Winter. 4°. Mark 4.
H. G. Bronn, Klassen und Ordnungen des Thierreichs, fortgesetzt von C. K. Hoffmann. Bd. 6, Abth. 2, Lief. 1. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 1,50.
O. Drude, die Biologie von Monotropa Hypopitys L. und Neottio nidus avis L. unter vergleichender Hinzuziehung anderer Orchideen. Göttingen, Rente. 4°. Mark 3.
G. H. Dufour, Karte der Schweiz in 4 Blättern. Bern, Dalp. fol. Mark 15,50.
C. Fromme, die Magnetisirungsfunction einer Kugel aus weichem Eisen für starke magnetisirende Kräfte. Göttingen, Peppmüller. 8°. Mark 1.
P. Groth, tabellarische Uebersicht der einfachen Mineralogie nach ihren krystallographisch-chemischen Beziehungen geordnet. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 4.
R. Hagen, Anleitung zur klinischen Untersuchung und Diagnose. 2te Auflage. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 3.
O. Hjelt, die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Finnland. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 4.
Jahrbuch der preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung, herausg. von B. Dankelmann. Bd. 6, Heft 2 (Schluss d. B.) Berlin, Springer. 8°. Mark 1.
E. H. Kisch, das klimaterische Alter der Frauen. Erlangen, F. Enke. 8°. Mark 4.
H. J. Klein, naturwissenschaftliche Bilder und Skizzen. Graz, Leykam-Josefsthal. 8°. Mark 6.
R. v. Krafft-Ebing, die Melancholie. Erlangen, F. Enke. 8°. Mark 1,20.
P. Kremers, physikalisch-chemische Untersuchungen. Heft 5. Wiesbaden, Limbarth. 8°. Mark 1,20.
C. F. Kunze, Compendium der praktischen Medicin. 5te Aufl. Erlangen, F. Enke. 8°. Mark 10.
B. v. Langenbeck, chirurgische Beobachtungen aus dem Kriege. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 9.
A. Liebenam, Tafel der vielfachen Sinus und Cosinus sowie der einfachen Tangenten und Cotangenten. Eisleben, Reichardt. 8°. Mark 1,25.
H. B. Lübsen, Einleitung in die Infinitesimalrechnung. 5te Aufl. Leipzig, Brandstetter. 8°. Mark 8.
— —, Lehrbuch der analytischen oder höheren Geometrie. 10te Aufl. Das, ders. 8°. Mark 4.
A. Maier, neuere Geometrie. [H. Pr. d. Realgymn., 1873]. Karlsruhe, Druck von Malsch & Vogel. 8°. 79 S.
Martini und Chemnitz, systematisches Conchyliencabinet, herausg. von H. C. Küster. Lief. 223. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4°. Mark 9.
Militär-Literatur-Zeitung, red. von F. v. Meerheimb. Jahrg. 55, Heft 1. Berlin, Mittler & Sohn. 4°. p. c. Mark 12.
O. Müller und G. Pabst, Cryptogamenflora. Theil 1: Flechten. Gera, Griesbach. fol. Mark 8.
Muspratt, theoretische praktische und analytische Chemie, frei bearbeitet von B. Kerl und F. Stohmann. 3te Aufl., Lief. 27. 28. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 8°. j. L. Mk. 1,20.

Pissin, die beste Methode der Schutzpockenimpfung. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 4.

Pitha und Billroth, Handbuch der allgemeinen und speciellen Therapie. Bd. 3, Abth. 2, Lief. 7, Hälfte 1. Erlangen, F. Enke. 8°. Mark 5,20.

J. K. Proksch, der Antimercurialismus in der Syphilis-Therapie. Das., ders. 8°. Mark 4.

G. Ramann, die Schmetterlinge Deutschlands und der angrenzenden Länder. Heft 20. 21. Berlin, Schotte & Comp. 4°. j. H. Mark 2,75.

G. D. Reymann, topographische Specialkarte von Nürnberg und Erlangen. Glogau, Flemming. fol. Mark 3.

Medicinisch-chirurgische Rundschau, herausg. von K. Bettelheim. Jahrg. 15, Heft 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mk. 9.

P. Samt, die naturwissenschaftliche Methode in der Psychiatrie. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 1,60.

Th. Schacht, Lehrbuch der Geographie. 8te Aufl., bearbeitet von W. Rohmeder. Lief. 9. Mainz, Kunze's Nachfolger. 8°. Mark 0,75.

F. Scharff, über den Quarz. 2: die Uebergangsflächen. Frankfurt a. M., Chr. Winter. 4°. Mark 3.

C. H. Schauenburg, Handbuch der kriegschirurgischen Technik. Erlangen, F. Enke. 8°. Mark 6.

R. Schelske, Lehrbuch der Augenheilkunde. 2. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 9.

A. Schenk und C. Luerssen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiet der Botanik. Band 1, Heft 3. Leipzig, Fr. Fleischer. 8°. Mark 8; Bd. 1 c. Mark 22.

F. Smolík, Lehrbuch der freien Perspective. Prag, Tempsky. 8°. Mark 2,60.

K. Störk, Beiträge zur Heilung des Parenchym- und Cystenkropfes. Erlangen, F. Enke. 8°. Mark 1,20.

W. Thomson und P. G. Tait, Handbuch der theoretischen Physik. Band 1, Theil 2. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 12.

Verhandlungen der deutschen Gesellschaft für Chirurgie. 2ter Congress, abgehalten zu Berlin, April 1873. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 12.

Verhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrgang 1874, Nr. 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mark 6.

Oesterreichische Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Veterinärkunde. red. von Müller und Röll. Band 41, Heft 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mark 12.

A. Vötsch, Koprostase. Erlangen, F. Enke. 8°. Mark 4,40.

R. Wille, Leitfaden der allgemeinen Maschinenlehre und der artilleristischen Technologie. Abth. 1, Heft 1. Berlin, Bath. 8°. Mark 4.

O. Wünsche, Vorarbeiten zu einer Flora von Zwickau. [O. Pr. d. Gymn.]. Zwickau, Druck von R. Zückler. 4°. 38 S. mit Karte.

Oesterreichische botanische Zeitschrift, red. von A. Skofitz. Jahrg. 24, Nr. 1. Wien, Gerold's Sohn. 8°. p. c. Mark 16.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, herausg. von B. Danckelmann. Bd. 6, Heft 2 (Schluss d. B.). Berlin, Springer. 8°. Mark 4,80.

Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, red. von R. Ziebarth. Bd. 18, Heft 1. Berlin, Gärtner. 4°. p. c. Mark 22,50.

Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde. Jahrg. 7, Nr. 1. Zürich, Herzog. 8°. p. c. Mark 1,80.

Philosophische Bibliothek, herausg. von v. Kirchmann. Heft 188. 189: Locke, über den menschlichen Verstand, Bd. 2, Lief. 5. 6. Berlin, L. Heimann. 8°. j. L. Mark 0,50.

Blätter für das bayerische Gymnasialschulwesen, red. von W. Bauer und G. Friedlein. Bd. 10, Heft 1—3. München, J. Lindauer. 8°. p. c. Mark 5.

E. Büchel, de re metrica Lucretii. [O. Pr. d. Gymn. zu Höxter]. Bielefeld, Druck von Velhagen & Klasing. 4°. 11 S.

Collection of british authors. vol. 1391. 1392: J. Forster, the life of Ch. Dickens, vol. 5. 6. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mark 1,60.

Collection of english authors. vol. 88: Silverland, by the author of 'Guy Livingstone'. Berlin, Asher & Comp. 8°. Mk. 1,50.

Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, red. von Wörner. Jahrg. 22, Heft 1. Darmstadt, Klingelhöffer. 4°. p. c. Mark 4.

Aus den Memoiren eines russischen Dekabristen. 2te Aufl. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 5,40.

J. a Destinon, de codicum Cornificianorum ratione. Commentatio I. Kiel, Häseler. 8°. Mark 2.

Ephemeris epigraphica, C. I. L. supplementum. vol. II, fasc. 1. Berolini, G. Reimer. 8°. p. c. Mark 8.

J. G. Th. Grässe, der Sagenschatz des Königreichs Sachsen. 2te Aufl., Lief. 9. 10. Dresden, Schönfeld. 8°. j. L. Mark 0,50.

E. v. Hartmann, Shakespeare's Romeo und Julia. Leipzig, Hartknoch. 8°. Mark 1,25.

F. Heimsoeth, de interpolationibus commentatio VI. [Ind. schol., S. 1874]. Bonnae, expr. C. Georgi. 4°. 14 S.

Herodotos, für den Schulgebrauch erklärt von K. Abicht. 2te Aufl. Band 5. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1,80.

J. Klatt, de trecentis Cânakyae poetae indici sententiis. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 2.

G. L. Kriegk, deutsche Culturbilder aus dem 18. Jahrhundert. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6,75.

J. J. Kummer, Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern. Bern, Dalp. 4°. Mark 2.

K. Lachmann, Betrachtungen über Homers Ilias, mit Zusätzen von M. Haupt. 3te Aufl. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 1,50.

J. Lessing, das Kunstgewerbe auf der Wiener Weltausstellung 1873. Berlin, Wasmuth. 8°. Mark 4.

G. Lindner, eine handschriftliche Chronik von Hirschberg. [O. Pr. d. Gymn.]. Hirschberg i. Schl., Druck von W. Pfund. 4°. 19 S.

K. Mayhoff, novae lucubrationes Plinianae. [O. Pr. d. Vitzthum'schen Gymn. zu Dresden]. Leipzig, Druck von B. G. Teubner. 8°. 104 S.

F. Meffert, englische Grammatik für die oberen Classen. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1,50.

Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, red. von K. Lind. Jahrg. 1874, Heft 1. Wien, Gerold's Sohn. 4°. p. c. Mark 12.

Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. 18, Heft 5. Zürich, Staub. 4°. Mark 2.

K. E. H. Müller, über das Verhältniss des Abtes Tritheim zu Joachim I. von Brandenburg. Prenzlau, Mieck. 8°. Mark 0,40.

Cornelius Nepos, zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Griechische bearbeitet von R. Volkmann. 2te Aufl. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1,50.

J. Neubauer, die katholische Dichtung in der deutschen Literatur seit der Reformation. Prag, Calve. 8°. Mark 1,20.

J. C. Neuhaus, der Friede von Ryswick und die Abtretung Strassburgs an Frankreich 1697. Freiburg, Herder. 8°. Mk. 2,40.

A. Potthast, regesta pontificum Romanorum. Fasciculus 7. Berlin, v. Decker. 4°. Mark 6.

H. Pratje, quaestiones Sallustianae ad Lucium Septimium et Sulpicium Severum Sallustii imitatores spectantes. Gottingae, Deuerlich. 8°. Mark 1,50.

E. F. Richter, praktische Studien zur Theorie der Musik. Theil 3: Lehrbuch der Fuge, 3te Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Mark 3.

K. Schenkl, Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen in das Griechische. 8te Aufl. Prag, Tempsky. 8°. Mark 2.

F. Schlie, zu den Kyprien. [Aus d. O. Pr. d. Gymn. zu Waren i. M.]. Rostock, Druck von Adler's Erben. 4°. 45 S.

C. Schmelzer, fromme Wünsche. Ein Beitrag zur Schulfrage. 2te Aufl. Prenzlau, Mieck. 8°. Mark 1.

J. P. Schmitz, ein altdeutsches Frühlingsfest. [O. P[illegible] Gymn.]. Montabaur, Druck von A. Sauerborn. 4°. [illegible]

Schriften des Vereins für die Geschichte der St[illegible]rlin. Heft 10. Berlin, v. Decker. 8°. M[illegible] 1.

J. Ch. G. Schumann, Lehrbuch der Pädagogik. Theil 1. Hannover, Meyer. 8°. Mark 3.

Shakespeare's dramatische Werke, übersetzt von A. W. Schlegel und L. Tieck. Mit Illustrationen und Einleitungen von R. Gosche und B. Tschischwitz. Lief. 1. 2. Berlin, Grote. 8°. j. L. Mark 1,50.

A. Springer, die bildenden Künste der Gegenwart. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 1.

A. Stadler, Kant's Teleologie und ihre erkenntnisstheoretische Bedeutung. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 3,60.

W. S. Teuffel, Uebersicht der Platonischen Literatur. [Geburtstagspr. der Univ.]. Tübingen, Druck von L. F. Fues. 4°. 44 S.

Wenjukow, die russisch-asiatischen Grenzlande. A. d. Russischen von Krahmer. Lief. 2. Leipzig, Grunow. 8°. Mark 3.

F. Wolffgramm, Cn. Domitius Corbulo. Prenzlau, Mieck. 4°. Mark 0,60.

H. Wrampelmeyer, codex Wolfenbuttelanus Nr. 205, olim Helmstadiensis 304, ad Ciceronis orationes collatus. Pars 2. Hannover, Schmorl & v. Seefeld. 4°. Mark 1,60.

Historische Zeitschrift, herausg. von H. v. Sybel. Jahrg. 16, Heft 2. München, Oldenbourg. 8°.

J. Th. Zenker, dictionnaire turc-arabe-persan. Heft 21. Leipzig, Engelmann. fol. Mark 4.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, herausg. von J. Petzholdt. Jahrg. 1874, Heft 3. Dresden, Schönfeld. 8°.

Berichte über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Mathem.-physikalische Classe. Jahrg. 1873, Heft 3—5. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 3.

J. Pizzala, Stand der Bibliotheken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder z. E. d. J. 1870. Theil 1: Bibliotheken der Unterrichtsanstalten. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mk. 1,60.

Geschlossen am 24. März 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 14. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 4. April. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Albrecht Kirchhoff, Geschichte der reformirten Gemeinde in Leipzig von ihrer Begründung bis zur Sicherung ihres Bestandes, 1700—1725. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. Leipzig, Kirchhoff & Wigand 1874. VIII, [I], 438 S. 8°. Preis: Mark 10.

191] Der geehrte Verfasser der vorliegenden Schrift hat zwar bei der Ausarbeitung derselben nur das Interesse im Auge gehabt, welches er im Kreise der Mitglieder der reformirten Gemeinde Leipzigs voraussetzen zu dürfen glaubte, hat aber dabei doch auch der theologischen Wissenschaft eine recht schätzbare Gabe dargebracht. — Bekanntlich hat die reformirte Kirche vom Anfange der Reformation an wirkliche Gemeinden, welche Subjecte des kirchlichen Lebens waren, gehabt, während die lutherische Kirche nur Parochieen oder Kirchspiele besass, welche lediglich als Objecte der kirchlichen und pastoralen Autorität galten. Indem somit in der reformirten Kirche die Gemeinden von jeher die Grundelemente der sich von Unten nach Oben auferbauenden Kirche waren, so ist darum auch die Geschichte der reformirten Gemeinden eines der wesentlichsten Grundelemente der Geschichte der reformirten Kirche. Wird daher die Geschichte einer irgendwie hervorragenden reformirten Gemeinde von tüchtiger Hand mit sorgfältiger Ausnutzung der Documente derselben und mit dem erforderlichen Verständniss der allgemeinen Kirchen- und Kulturgeschichte ausgearbeitet, so ist eine solche Arbeit immer ein überaus werthvoller Beitrag zur Förderung der historisch-theologischen Wissenschaft überhaupt.

Im vollsten Maasse gilt dieses nun von der hier angezeigten Schrift des Herrn Kirchhoff. Die reformirte Gemeinde Leipzigs war ursprünglich, vorzugsweise aus eingewanderten französischen Kauf- und Geschäftsleuten bestehend, ein Filial der reformirten Gemeinde zu Halle. Ihre Selbstständigkeit sicherte sie sich, indem sie sich im Jahre 1700 ihren ersten Prediger berief. Seitdem bestanden in dem lutherischen Kursachsen als seltsame Anomalieen des öffentlichen Lebens zwei französisch-reformirte Gemeinden, zu Leipzig und (schon seit 1689) zu Dresden. Offenbar hatte der Uebertritt des Königs Friedrich August zum Katholizismus (1697) den bisherigen Begriff des 'lutherischen' Staatswesens in Kursachsen so erschüttert, dass eben erst hierdurch das Auftauchen reformirter Gemeinden im Lande möglich wurde. Die Begründung der reformirten Gemeinde zu Leipzig stellt daher einen Wendepunkt der Geschichte Kursachsens dar, indem mit derselben eine Periode ihren Anfang nahm, welche mit der 1811 erreichten bürgerlichen Gleichstellung der Reformirten mit den Lutheranern ihren Abschluss erhielt.

Die Gemeinde constituirte sich als französisch-reformirte Gemeinde nach dem Ordre de discipline der reformirten Gemeinden Frankreichs und wählte sich in Gemässheit desselben, nachdem sie zu Pfingsten (4. Juni) 1702 ihren ersten Gottesdienst gehalten hatte, am 13. Juni 1702 ihr Consistoire. Indessen brachten es die Umstände mit sich, dass in der Organisation der Gemeinde mancherlei Eigenartiges heimisch ward. An den eingewanderten französischen Stamm schlossen sich alsbald auch deutsche Reformirte (aus Anhalt, Hessen u. s. w.) an, weshalb sich die Gemeinde nicht als Eglise française sondern als Eglise reformée de Leipzig bezeichnete. Wenn schon daher anfangs das Französische als die Kirchensprache der Gemeinde und ebenso der Zusammenhang mit den Wallonengemeinden in Holland festgehalten wurde, so verschmolz doch die französische Gemeinde mit den sich immer zahlreicher an dieselbe anschliessenden deutschen Elementen mehr und mehr. Seit 1758 wurde die Predigt abwechselnd deutsch und französisch gehalten. Schon vorher (1722 und 1726) hatte sich die Gemeinde den Formen der lutherischen Kirchenordnung Kursachsens unterordnen müssen. Aber auch durch ihre eigenen Gepflogenheiten hatte sich dieselbe von der französisch-reformirten Kirchenordnung von Anfang an insofern entfernt, als sie nur den contribuirenden Gemeindegliedern Stimmrecht zuerkannte, was allmählich zur Ausgestaltung einer ganz abgeschlossenen Aristokratie in der Gemeinde führte.

Dabei aber wahrte die Gemeinde ihren reformirten Charakter von Anfang an mit grösster Strenge, indem sie — abgesehen von ihrem reformirten Bekenntniss — ihren ganzen Bestand auf die freie Opferwilligkeit ihrer Glieder und auf die stricteste Durchführung der reformirt-kirchlichen Grundsätze der Kirchenzucht gründete. In ersterer Beziehung ist zu bemerken, dass die Gemeinde ihren Gliedern niemals einen zwangsweisen Beitrag zu den Gemeindelasten auferlegt hat. Die Opferfreudigkeit der Gemeinde war im achtzehnten Jahrhundert geradezu staunenerregend.

Der Verfasser hat zu den einzelnen Abschnitten seines Werkes zahlreiche Anmerkungen und Beilagen hinzugefügt, welche die genaueste Controle seiner interessanten Geschichtserzählung ermöglichen, welche aber auch die lehrreichsten Beiträge zur allgemeinen politischen und Kirchen-Geschichte der Zeit liefern. Das treffliche, auch im strengsten Stil ächter Historiographie verfasste Werk wird daher für gar manchen Geschichtsforscher eine wahre Fundgrube der allgemeinen Geschichtsforschung, insbesondere bezüglich Kursachsens, sein.

Marburg. H. Heppe.

A. Kuenen, De stammboom van den masoretischen tekst des O. Testaments. Overgedrukt uit de verslagen en mededeelingen der koninklijke akademie van wetenschappen, afdeeling letterkunde, 2e reeks, deel 3. Amsterdam, C. G. van der Post 1873. 51 S. 8°.

192] P. de Lagarde hatte in seinem Buche: Materialien zur Kritik und Geschichte des Pentateuchs (Leipz. 1867) den Bericht eines arabisch-christlichen Autors veröffentlicht des Inhalts, dass nach der Eroberung von Batir d. i. Bether durch den Kaiser Hadrianus die Juden nach Bagdad geflohen seien und dahin auch das 'Gesetz' mitgenommen hätten; weiter seien hier, nach dem mitgenommenen Exemplare, Abschriften von demselben angefertigt und an alle Gemeinden gesandt; bei dieser Gelegenheit nun, meint L., seien die Zahlen der Patriarchen in der Weise verkürzt, dass die Gesammtzahl der Jahre von Erschaffung der Welt bis Christus statt 5500 (LXX) nur 4500 betrug, dieses um der Behauptung der Christen den Boden zu entziehen, dass sich die Verheissung von der Erscheinung des Messias nach 5500 Jahren der Welt bereits erfüllt habe: seine Erscheinung sei vielmehr erst 1000 Jahre später zu erwarten. Indem weiter P. de Lagarde diese Erzählung als in ihrem Kerne für historisch nahm, hatte er darin eine Bestätigung seiner Ansicht gefunden, dass unser masoretischer Text nicht der ursprüngliche, vielmehr ein durch die Juden selber mehrfach gefälschter sei. Die LXX habe wie in diesem, so auch in anderen Fällen das Ursprünglichere. A. Kuenen — im Uebrigen ebenfalls wie Lagarde der Ansicht, dass unser masoretischer Text auf ein einziges Urexemplar, auf einen und denselben Urtext zurück gehe — unternimmt nun eine nähere Prüfung jener Nachricht des arabischen Christen. Er thut dieses, indem er zuvörderst das älteste Vorkommen jener Weissagung von dem Erscheinen Christi 5500 Jahre nach Erschaffung der Welt und weiter den Ursprung dieser Rechnung selber an's Licht herauszustellen sucht. Er kommt zu dem Resultate, dass die Weissagung sich zuerst in dem, in seinem ältesten Theile: dem Descensus, aus der Mitte des 4. Jahrhunderts stammenden (Lipsius) Evangelium Nicodemi findet; die Rechnung selber aber auf den im 3. Jahrhundert lebenden Chronographen Julius Africanus zurückgeht, woraus sich die Unwahrscheinlichkeit ergiebt, dass schon im 2. Jahrhundert nach dieser — erst später aufgekommenen — Rechnung der masoretische Text und zwar durch die Juden gefälscht ward. In Verfolg seiner Untersuchung zeigt dann Dr. Kuenen weiter, dass die masoretische Zählung der Jahre von Erschaffung der Welt (1 Mos. 5 und 9) bereits in der (gegen 100 nach Chr. abgefassten) Ezra-Apokalypse (X, 45, 46), nicht minder aber auch bei dem um dieselbe Zeit schreibenden Josephus angetroffen werde (neben der der LXX). Dasselbe gelte von der 'Himmelfahrt Mose's' und auch vom 'Buch der Jubiläen', selbst in gewisser Weise von Clemens Alexandrinus. Ergebe sich auch aus den mannigfachen Differenzen in der Rechnungsweise in diesen Büchern, dass freilich — wie auch sonst anzunehmen — der hebräische Text des A. T. im ersten christlichen Jahrhundert und früher noch lange nicht fixirt war, so leuchte doch andererseits aus der Betrachtung jener Zählweisen hervor, dass den Schriftstellern neben dem LXX-Texte auch unser masoretischer Text mit der diesem eigenthümlichen Zählweise vorgelegen; dass also unser masoretischer Text nicht erst im Gegensatze zu den Christen 'zurechtgemacht' ward. Der Verf. fasst sein Ergebniss in den Doppelsatz zusammen: unser Text verdankt nicht dem ersten besten, willkürlich corrigirten 'Standardexemplare' seine Entstehung, derselbe ist vielmehr das Resultat einer und dazu oftmals sehr verständigen und glücklichen Auswahl aus dem vorhandenen Material. Mit einem kritischen Blick auf die verschiedenen Hypothesen, die man aufgestellt hat, um die Dreifachheit der Texte 1 Mos. 5 und 9, 10—26 zu erklären, schliesst die durch den methodischen Gang der Untersuchung musterhafte Abhandlung des Leydener Theologen und Orientalisten, auf welche wir unsere deutschen Fachgenossen hierdurch angelegentlichst aufmerksam gemacht haben möchten.

Schrader.

H. A. A. Danz, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts, zum Gebrauche bei Vorlesungen. Zweite Auflage, Theil 1. 2. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1871—1873. XII, 237; V, [I], 225 S. 8°. Preis: Mark 10.

193] Eine Geschichte des römischen Rechts, insbesondere eine Geschichte des römischen Privatrechts zu schreiben, welche den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen genügte, ist vor der Hand noch eine Unmöglichkeit. Es lässt sich ihr nur durch Einzelforschungen vorarbeiten, die entweder die Entwicklung eines Rechtsinstitutes durch alle ihre Phasen zu verfolgen oder den gesammten Rechtszustand eines bestimmten Zeitalters darzustellen versuchen. Dennoch sind für unsere akademischen Lehrzwecke Vorträge über s. g. äussere und innere Rechtsgeschichte ganz unentbehrlich, so wenig historischen Sinn und so geringes praktisches Verständniss für Fragen des öffentlichen Rechts der heutige juristische Student im allgemeinen zu haben pflegt. Ein 'Lehrbuch' der Rechtsgeschichte, das die Sache wahrhaft fördern soll, lässt sich sonach fürs erste schwerlich anders gestalten, als es Danz gethan hat: in Form eines Grundrisses mit Einzelausführungen. Das Jedem, der sich mit römischer Rechtsgeschichte abgiebt, längst vertraut und lieb gewordene Buch hat sich in dieser zweiten Auflage nicht bloss äusserlich herausgeputzt: man darf es wohl als ein ganz neues Werk betrachten. Einzelnes ist freilich aus der ersten Auflage herübergenommen, was man hätte entbehren können. Warum jetzt noch der Hinweis (I, 121) auf eine möglicherweise in russischen Bibliotheken zu entdeckende Handschrift eines Corpus der fünf Juristen des Citirgesetzes? Diese phantastischen Hoffnungen haben wir mit ihrem Urheber Dabelow längst zu Grabe getragen. Auf dem heutigen Standpunkte der Forschung berührt es eigenthümlich, wenn Danz (I, 76 fl.) die uns erhaltenen Fragmente eines Repetundengesetzes, wie in seiner ersten Auflage, der lex Servilia zuschreibt, und wenn er die lateinische Inschrift der bantinischen Tafel ein Bruchstück der lex Acilia sein lässt.

Das System des Buches ist bekannt: die Darstellung zerfällt in drei Theile, zunächst in 'äussere Rechtsgeschichte' und 'Geschichte des Privatrechts'. Die erstere umfasst, wie hergebracht, Verfassungs- und Rechtsquellengeschichte; sie ist synchronistisch in 4 Perioden geordnet: bis zur ersten Secession —

bis Octavian — bis Constantin — bis zum Tode Justinians. Die letztere dagegen ist systematisch nach dem Schema: Personen-, Sachen-, Obligationen-, Familien-, Erbrecht angelegt. Der dritte Theil fügt Strafrecht und Strafverfahren bei. Ich muss gestehen, dass ich diese Anordnung, die auf rein äusserlichen Motiven zu beruhen scheint, nicht für ganz einwendefrei halte. Sollte einmal römisches Strafrecht und Strafverfahren in die römische Rechtsgeschichte hineingezogen werden (ich würde sie lieber den betreffenden dogmatischen Disciplinen zuweisen), dann war doch consequenterweise der Civilprocess, der so tief ins materielle Privatrecht eingreift, von der Darstellung nicht auszuschliessen. Unter allen Umständen aber, sollte man meinen, hätte ein so wesentliches Stück der Staatsverfassung, wie die Gerichtsorganisation, systematisch seinen Platz in der Verfassungsgeschichte verdient, nicht in einer Art von Anhange mit heterogenen Dingen zusammen.

Jedem einzelnen Paragraphen des Buches sind Quellenbelege und Litteraturnachweisungen beigefügt. Dass die wichtigeren Citate aus nichtjuristischen Schriftstellern abgedruckt sind, ist vortrefflich. Dass neben den griechischen Stellen die lateinische Uebersetzung steht, bekundet eine freundliche Rücksichtnahme auf eine alte juristische Untugend, die dem Herrn Verfasser den Dank vieler eintragen wird. Hoffen wir, dass die dritte Auflage nicht durch die Umstände genöthigt wird, eine deutsche Uebersetzung neben die römischen Citate zu stellen. Die Auswahl ist, wie sich von selbst versteht, geschmackvoll und für Lehrzwecke, sogar zur vorläufigen Orientirung beim Studium ausreichend. Hier und da möchte man wünschen, dass nicht bloss die entscheidenden Worte, sondern auch einiges von der Umgebung hervorgehoben wäre. — Die litterarischen Angaben im ersten Theile hätten sich vielleicht noch vervollständigen lassen. So vermisst man ungern § 4 und § 67 S. 106 Lachmanns Versuch über Dositheus; § 37: Niemeyer, de equitibus und Salkowski, de societate publicanorum. Umgekehrt hätte eine oder die andere veraltete Abhandlung ohne grossen Schaden unerwähnt bleiben können. Der zweite Theil trägt gerade hier die deutlichsten Spuren einer wiederholten Unterbrechung des Druckes an sich.

Die Einzelausführungen sind doppelter Art: die einen berichten mehr oder minder kritisirend über verschiedene rechtsgeschichtliche Anschauungen und Hypothesen, die anderen stellen die Ergebnisse eigener Forschungen dar. In diesen letzteren liegt natürlich der Hauptwerth des Buches. Dass die Untersuchungen mit umsichtigster Akribie angestellt und überall voll von feinen Gedanken und neuen Gesichtspunkten sind, brauchte bei einem Schriftsteller, den die juristische Welt so lange kennt, nicht hervorgehoben zu werden, hätten wir nicht die Unart, die selbständigen Theorien nur in Monographien zu suchen. Im ersten Theile sind die Excurse wenig zahlreich. Leider überlassen wir Juristen die Bearbeitung des öffentlichen Rechts viel zu sehr dem Historiker und Philologen, obwohl wir — das beweist fast jedes Kapitel des Mommsenschen Staatsrechts — gerade für die richtige Beurtheilung privatrechtlicher Fragen so viel aus der Analogie gewinnen könnten. Leider hat auch Danz nicht die so sehr im Argen liegende Geschichte der römischen Jurisprudenz durch Excurse fördern mögen: vielleicht hätte er doch einige der schlimmsten Missgriffe des neuesten Lehrbuches im Vorübergehen mit einem Obelos markiren sollen. (Dass der Titel des paulinischen Werkes: sententiae, und nicht, wie Danz [S. 105] angiebt, receptae sententiae lautete, wird wohl jetzt trotz Cons. 6, 6 allgemein angenommen.)

Die beiden Hauptmassen der selbständigen Ausführungen gehören dem Obligationen- und dem Erbrechte an. Die ersteren durchzieht der schon in dem grundlegenden Werke über den sacralen Schutz aufgestellte und vertheidigte unanfechtbare Grundgedanke, dass das ältere römische Recht unter dem entschiedensten Einflusse geistlicher Satzungen gestanden habe. Es giebt eine Richtung unserer heutigen rechtsgeschichtlichen Forschung, welche darauf eingehende Untersuchungen als 'nicht exacte' beseitigen möchte. Und in der That führen sie in eine Periode der Rechtsentwicklung zurück, welche man technisch als die der fraglichen Urzustände zu bezeichnen pflegt. Indessen Ideen, welche im republikanischen Staats- und Privatrechte noch wirksam sind, ja, die vielfach selbst in das klassische Rechtssystem hineinragen, lassen sich als Factoren der Entwicklung nicht ignoriren. Eine andere Frage ist die, ob nicht Danz für einzelne Punkte die Ergebnisse zu sehr als gesicherte hinstellt, während man doch über mehr oder minder wahrscheinliche Hypothesen nicht hinauskömmt.

Sein Ausgangspunkt ist die in mannigfachen Wendungen wiederkehrende Anschauung, dass ursprünglich ius und fas eine ungetrennte, nur 'ihrer Quelle, nicht ihrer Wirkung nach' unterschiedene Einheit gebildet hätten (I, 62. II, 2. 32. 37.). Daher schreibt er dem feierlichen promissorischen Eide die Kraft zu, manus iniectio gegen den säumigen Schuldner zu begründen. Denn der Schwörende setze sich durch das periurium ausserhalb des Gesetzesschutzes, erkläre also die Selbsthülfe gegen sich für zulässig, wie der nexus, der sich selbst verurtheile. Daneben aber bestehe auch noch der formlose Eid. Dieser bringe indessen lediglich eine moralische Verpflichtung zu Wege (S. 38). Die rechtlichen Wirkungen des feierlich gestabten Eides sind nach den XII T. allmählich verschwunden und 'die Verbalcontracte füllen nunmehr das Gebiet aus, das der promissorische Eid gehabt haben mag' (S. 39).

Es will mir scheinen, als sei in diesem Bilde einerseits die unmittelbare Bedeutung der sacralen Rechtsgeschäfte zu hoch angeschlagen, andererseits der mittelbare Einfluss des Sacralrechtes nicht vollständig zur Geltung gekommen. Ius und fas können m. E. niemals so, wie Danz sich anscheinend vorstellt, mit einander verschwommen gewesen sein. Die Entwicklung des Civilrechtes scheint vielmehr eben darauf zu beruhen, dass die dem Sacralrechte entstammende Idee der fides allmählich den starren Formalismus des alten Rechtes milderte, dass formlose Rechtsgeschäfte, welche zunächst nur unter dem Schutze der Religion standen, nachgerade processualischen Schutz erlangten, als der religiöse unzureichend zu werden anfing. Für diese Art der Einwirkung ist es aber nothwendige Voraussetzung, dass die Kreise der sacralen Formal- und der bürgerlichen Fidesgeschäfte von vornherein streng geschieden waren. Danz scheint mir daher zu weit zu gehen, wenn er innerhalb des sacralen Obligationenrechts den feierlichen und den unfeierlichen Eid ihren Wirkungen nach differenzieren will. Unsere Mittel sind nicht mehr hinlänglich, um das Detail eines längst vergessenen Rechtszustandes zu reconstruiren. Wenn nexum und precatio die nämlichen Wirkungen nach sich zogen, so geschah das in der hypothetischen Periode regulirter Selbsthilfe, also in einer Zeit, wo von eigentlich rechtlichen Folgen eines Geschäftes noch nicht die Rede sein kann. Dagegen möchte es doch bedenklich sein, aus Ciceros Aeusserung (de off. III. 31) über die Heiligkeit des Eides bei den Vorfahren und der dort gebrauchten Wendung: id indicant leges in XII tabulis den Schluss zu ziehen (S. 33), dass die rechtlichen Consequenzen des feierlichen Versprechenseides 'sich in den XII Tafeln aufgezeichnet fanden'.

In den erbrechtlichen Excursen entwickelt Danz vorzugsweise den Gedanken, dass das Erbrecht der sui als prima causa successionis vor der testamentarischen und Intestaterbfolge anzusehen sei: er bezeichnet dasselbe quellengemäss als domestica hereditas. Hieraus erklären sich ihm der räthselhafte ipso iure Anfall der Erbschaft an die sui, deren formales Notherbrecht und die Thatsache, dass ihre Erbberechtigung in den XII Tafeln vorausgesetzt, aber nicht angeordnet ist: cui suus nec escit etc. Diese besondere Stellung der sui beruht auf der Idee des Familienvermögens (S. 93), an welchem denselben eine 'potentielle Theilnahme' zugeschrieben wird. — Für mich sind diese Ausführungen vollkommen überzeugend; sie würden es sein, selbst wenn sie weniger genau mit den kärglichen historischen Notizen bei Gaius und in den Digesten übereinstimmten. Es scheint hier einer von den Gedanken vorzuliegen, die nur ausgesprochen zu werden brauchen, um überall Eingang zu finden. Freilich muss Danz, um seine Anschauung aufrecht erhalten zu können, nothwendig in Einer wesentlichen Beziehung mit der herrschenden Meinung brechen: er muss die ausdrückliche Exheredation der sui nicht, wie diese, als Erzeugniss der speculirenden Rechtswissenschaft, sondern als ursprüngliches Erforderniss des Civilrechtes ansehen. Die Widerlegung der herkömmlichen Darstellung ist ihm, glaub ich, vollkommen gelungen. Seine Stellung den bisherigen Erklärungsversuchen, selbst Schmidt gegenüber, ist keine ungünstige. Rationalistische Erwägungen aus der Zweckmässigkeit zur Erklärung althergebrachter Institutionen haben entschieden die Vermuthung gegen sich.

Nur in Einem für das Ganze der Entwicklung nebensächlichen Punkte vermag ich der vorgetragenen Auffassung nicht beizustimmen. Danz ist der Ansicht, durch den berühmten XIItafelsatz: uti legessit etc. seien die vorher schon bestehenden Testamente bestätigt, dagegen sei das Erbrecht der Agnaten und der Gens durch die Tafeln erst neu eingeführt worden (S. 95. 110). Sollte hier nicht auf die Worte eines so späten und in dergleichen Dingen so unzuverlässigen Juristen, wie Ulpian, zu viel Gewicht gelegt sein (legitima hereditas ex XII t. descendit — testamentariae hereditates confirmantur)? Von der Beantwortung dieser Frage hängt in gewisser Beziehung die Entscheidung über die Natur des römischen Testaments ab. Erfordern wir ursprünglich ein Gesetz, um die legitime, also auch die agnatische Erbfolge abzuändern, oder auch nur um die gesetzlichen Erben mit Legaten zu belasten (freilich nicht eine Arrogation: das ist eine heillose Verwechselung, der Danz [S. 109 f.] durch seine Polemik fast zu viel Ehre anthut); verstehen wir dann den XIItafelsatz dahin, dass dadurch privaten letztwilligen Anordnungen gleiche Kraft mit den öffentlichen verliehen würde: so kommen wir zu dem Schlusse, dass das Testament wirklich eine lex privata war. Und daraus erklären sich seine mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten: die Zulässigkeit von Bedingungen, der sofortige Eigenthumsübergang beim Vindicationslegate, die Begründung von Forderungen Dritter durch einseitige Erklärung beim Damnationslegate u. s. w. Allerdings sind die Quellen, z. B. betreffs des testamentum kalatis comitiis, dieser Auffassung nicht günstig. Aber muss man nicht oft den pragmatischen Zusammenhang über die diplomatische Beglaubigung stellen?

Ungern breche ich eine Discussion ab, bei welcher auch der Dissenterirende nur lernen und gewinnen kann. Zum Schlusse kann ich nur den Wunsch hinzufügen, dass das Buch vielen ein so treuer und anregender Führer durch die Vorlesungen über Institutionen und Rechtsgeschichte sein möge, wie es mir gewesen ist.

Greifswald. Alfred Pernice.

K. Kah, die Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs erläutert. Mit Rücksicht auf Elsass-Lothringen. Würzburg, Stahel 1873. IV, 371 S. 8°. Preis: Mark 5,50.

194] Der vorliegende Commentar zeichnet sich vor ähnlichen Bearbeitungen durch zweckmässige Anordnung und Auswahl des Materials aus. Der Inhalt der Motive und der Reichstagsverhandlungen ist nicht in der beliebten mechanischen Weise, sondern in sorgfältig gewählten Stellen, welche das für die Auslegung wirklich Brauchbare enthalten, den einzelnen Paragraphen angeschlossen. Die ergänzenden und abändernden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches sowie die einschlägigen Stellen des Handelsgesetzbuches und der Zoll- und Handelsverträge sind eingeschaltet. Der Anhang enthält die Ausführungsverordnungen des Bundesrathes zu den auf die Anlage von Dampfkesseln und die Prüfungen der Medizinalpersonen und der Seeschiffer bezüglichen Vorschriften. Die ohne Commentar beigegebenen Reichsgesetze über Freizügigkeit, Haftpflicht, Urheberrecht u. s. w. hätten entbehrt werden können. Die von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsverordnungen hat der Verf. nicht aufgenommen. In den Anmerkungen sind jedoch diese Verordnungen, sowie die Entscheidungen des preussischen Obertribunals und der höchsten Verwaltungsinstanzen und die seit dem Erlasse der Gewerbeordnung erschienene Literatur eingehend benutzt. Auch die eigenen Bemerkungen und Hinweisungen des Verfassers zeichnen sich meistens durch treffende Kürze aus. Eine einzelne Berichtigung möge hier Platz finden.

Zu § 131 verweist der Verf. (S. 210) auf die Strafbestimmung des § 150 und bemerkt S. 246 zu § 150, welcher die Uebertretung des § 130 mit Strafe bedroht: 'Druckfehler — soll heissen § 131, Bundesgesetzblatt 1870 S. 512'.

Mit dieser Druckfehlerberichtigung des Bundesgesetzblattes hat es nun folgende Bewandtniss. Der Fehler findet sich bereits in der Regierungsvorlage (Actenstücke des Reichstags Nr. 13 S. 106). Auch dort ist in der Strafbestimmung des § 166 (jetzt § 150) der dem § 130 des Gesetzes entsprechende § 136 statt des § 137 citirt. Das Versehen ist offenbar, da nach der Fassung des Gesetzes in zwei Strafbestimmungen (§§ 149 u. 150) die Uebertretung des § 130 mit verschiedenen Strafen bedroht wird, während für die Uebertretung des § 131 die Strafbestimmung fehlt, die ohne Zweifel beabsichtigt war. Allein die Berichtigung kann nicht in der Form einer Druckfehlerverbesserung erfolgen, da der Text des Bundesgesetzblattes mit dem von dem Reichstage und dem Bundesrathe beschlossenen Gesetze übereinstimmt. Sie muss im Wege der Gesetzgebung geschehen und bis dies geschieht, fehlt es an einer Strafbestimmung für die Uebertretung des § 131 (Annahme jugendlicher Arbeiter ohne Arbeitsbuch).

Bonn. Klostermann.

A. v. Rembowski, Polnische Agrargesetzgebung und Stadtgemeindeordnung vom Jahre 1791. Heidelberg, Buchdruckerei von Georg Mohr [Verlag von Georg Weiss] 1873. 34 S. 8°. Preis: Mark 0,70.

195] Die kleine Schrift behandelt die auf Anbahnung der Grundentlastung und Herbeiführung einer besseren Gemeindeorganisation gerichteten Bestrebungen, welche in den letzten Zeiten des polnischen Staates hervortreten und namentlich bei Erlass der 1791er Verfassung einen gesetzgeberischen Ausdruck fanden. Insofern diese legislativen Versuche im westlichen Europa und vielleicht auch in der eigenen Heimath nur wenig bekannt sind, gebührt dem Verfasser das

Verdienst darauf aufmerksam gemacht zu haben. Die Bedeutung derselben scheint er aber doch erheblich zu überschätzen. Von einer Grundentlastung und Landgemeindeordnung sind in den polnischen Gesetzen aus dem Jahre 1791 kaum die ersten Anfänge vorhanden. Beachtenswerther erscheint die Städteordnung. Ihr lässt sich wenigstens eine gewisse Originalität nicht absprechen; nachahmenswerth ist aber auch sie sicherlich nicht gewesen. Was der Verfasser als ihre Vorzüge rühmt, vermögen wir keineswegs als solche anzuerkennen. Es ist nicht richtig, dass sie hinsichtlich der Gemeindebesteuerung den richtigen Ausweg gefunden habe; sie enthält darüber gar keine Grundsätze sondern begnügt sich theils auf ein künftiges Gesetz zu verweisen, theils eine staatliche Oberaufsichtsinstanz zu begründen. Und was der Verfasser von dieser Oberinstanz sagt, sie sei einer der besten Punkte der Gemeindeordnung (S. 33), entbehrt vollends aller Begründung. Ein Verwaltungsgerichtshof, der aus Wahlen der gesetzgebenden Versammlung hervorgeht, verfehlt vollständig seinen Zweck, da bei ihm eine parteimässige Behandlung der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten fast unvermeidlich eintreten muss. Indem der Verfasser dies (S. 34) ebenfalls anerkennt, setzt er sich mit seiner früheren Behauptung selbst in Widerspruch. — Der Stil des Buches ist mangelhaft (vergl. z. B. S. 24 'überhaupt aber leidet die Wahlordnung durch die ziemlich grosse Vervielfachung der Wahlen an Klarheit'), der Druck sehr incorrect.

Marburg. G. Meyer.

Ludwig Rockinger, Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. [Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Band 73, 389—470. S. Wien, Karl Gerold's Sohn 1873]. 8°.

196] Obige Abhandlung bringt uns die erfreuliche Kunde, dass die Wiener Akademie der Wissenschaften beschlossen hat, aus den Mitteln der Savigny-Stiftung eine 'auf breitester handschriftlicher Grundlage' ruhende Ausgabe des Schwabenspiegels zu unterstützen, deren Ausführung sie dem Verfasser übertragen hat. Zu diesem Zwecke hat derselbe Reisen durch Deutschland, Oesterreich und die Schweiz gemacht, deren Ergebnisse in den Sitzungsberichten der Akademie niedergelegt werden sollen. Er beginnt nun seinen Rechenschaftsbericht mit der Beschreibung von zwei bemerkenswerthen Handschriften des Schwabenspiegels, nachdem er in der Einleitung eine Uebersicht über die früheren Forschungen zur Schwabenspiegel-Kritik, namentlich seit Entdeckung des Deutschenspiegels, gegeben hat.

Die eine der beiden HH., aus dem J. 1404, gehört der Leipziger Rathsbibliothek; die andere, auf der Würzburger Universitäts-Bibliothek, 1480 geschrieben, ist bereits in von der Lahr's Ausgabe benutzt. Beide stammen aus Franken und stehen der ursprünglichen (volleren) Textgestalt des Rechtsbuchs sehr nahe. Sie haben ferner die Eigenthümlichkeit, dass sie unter allen bisher bekannten HH. die weitaus grösste Theilung des Textes in Artikel oder Capitel aufweisen und der Ueberschriften die eine ganz, die andere fast ganz ermangeln. Im Einzelnen herrscht jedoch zwischen ihnen keineswegs vollständige Uebereinstimmung, vielmehr hat jede sowohl im Landrecht, als im Lehnrecht Bestandtheile, welche in der anderen fehlen. Im Verhältniss zum Lassberg'schen Texte, welches durch eine genaue Concordanz-Tafel dargelegt wird, enthalten beide HH. theils gemeinsam, theils jede für sich einerseits ein Mehr, andererseits ein Weniger. Diese Abweichungen zeigen sich vorzugsweise in dem dritten Theil des Landrechts und im Lehnrecht. Innerhalb der Gruppe vollster Formen aber, welcher beide HH. angehören, bilden sie eine gekürzte Abzweigung. Ihre abundierenden, bei Lassberg fehlenden Stücke sind am Schlusse abgedruckt.

Wir verdanken somit dem Verf. einen neuen werthvollen Beitrag zur Genealogie der Schwabenspiegel-Handschriften, der sich seinen früheren zahlreichen Arbeiten auf diesem Felde würdig an die Seite stellt. Möge es ihm gelingen, das schwierige und mühevolle Werk zu Ende zu führen und für den Schwabenspiegel das zu leisten, was Homeyer am Sachsenspiegel so glänzend bewährt hat.

Göttingen. E. Steffenhagen.

Oscar Peschel, Völkerkunde. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. X, 570 S. 8°. Preis: Mark 11,20.

197] Peschel's Völkerkunde hat seit der kurzen Zeit ihres Erscheinens sich schon viele Freunde gewonnen und wird dies immer mehr thun, denn sie ist in Wahrheit ein liebenswürdiges Buch. Dieser klare, leichte Styl, diese ruhige, unparteiische Darlegung des Inhalts, dabei diese umfassende Gelehrsamkeit, welche in allen Theilen ihres weiten Gebietes gleichmässig zu Hause ist, welche auch da, wo sie selber (wie der Verf. in der Vorrede sich bescheiden genug ausdrückt) streng fachmännischen Anbau nicht betreiben konnte, mit sorgsamer Kritik das Richtige heraussucht, das Zweifelhafte bei Seite lässt: alles dies, unterstützt von einer höchst zierlichen Ausstattung, die das Buch gleich äusserlich anziehend macht, sind Vorzüge, welche diesem neuesten Werk von Peschel einen hervorragenden Platz in der anthropologisch-ethnologischen Literatur anweisen.

Natürlich steht der Verf. in Betreff anthropologischer Fragen ganz auf dem Boden der modernen Naturwissenschaft. In ihrem Sinn spricht er in der Einleitung über die Stellung, welche der Mensch in der Schöpfung einnimmt; in ihrem Sinn entscheidet er sich für die Arteinheit des Menschen, die er sehr richtig auch durch die vielfach übereinstimmenden Sitten der Völker zu begründen sucht; welche Begründung auch in den späteren Theilen des Buches mannigfache Bereicherung, wenn auch vielfach nur zwischen den Zeilen, erhält. Bei Arteinheit muss auch der Entstehungspunkt des Menschen ein einheitlicher sein; und wenn auch über den Ort desselben der Verfasser sich nicht bestimmt entscheidet, so hat er doch für das Sklater-Häckel'sche Lemurien eine entschiedene Vorliebe. Wir gestehen, in diesem Punkt anderer Meinung zu sein; jenes Lemurien, so glauben wir, war eher versunken, als der Mensch sich losrang aus seiner thierischen Grundlage: völlig aber stimmen wir mit Peschel darin überein, wenn er sagt, dass der Werth diese Hypothese Sklater's in der Herausforderung bestehe, den indischen Ocean, seine Inseln und Tiefenverhältnisse geographisch genauer zu untersuchen. Auch der kurze Abriss über das Alter des Menschengeschlechtes, mit welchem die Einleitung schliesst, ist vortrefflich.

Der erste Theil des Buches ist von allgemein-anthropologischem Inhalt, indem zuerst über Schädel und Hirn, über Körperproportionen, über Haut und Haar, hierauf über die menschliche Sprache, ihre Entwickelung, ihren Bau und ihren Werth als Klassifikationsmittel gesprochen, dann aber drittens 'die technischen, bürgerlichen und religiösen Entwickelungsstufen der Menschheit' abgehandelt werden. Dieser letzte Theil (S. 137—336) ist besonders reich. Peschel bespricht die Urzustände, dann die Nahrungsmittel, die Bekleidung und Bewaffnung, Haus- und Schiffsbau, Handel, Recht, Ehe und namentlich eingehend

die verschiedenen Religionsformen; und dies Alles, indem er die Thatsachen durch fortwährenden Ueberblick über die gesammte Erde erhält. Den letzten Theil des Buches (337—557) bildet die Schilderung der Menschenracen, deren der Verf. sieben annimmt: Australier, Papuaner, Mongolenähnliche Völker (Malaiopolynesier, Indo-Chinesen, Koreaner und Japanesen, Mongolen, Aino nebst Jukagiren und Jenissei-Ostjaken, Beringsvölker und Amerikaner), Dravidavölker, Hottentotten und Buschmänner, Neger und endlich die mittelländische Race, worunter Hamiten, Semiten, Basken, Kaukasier und Indogermanen begriffen sind.

Peschel's Buch wird weite Verbreitung erhalten; es wird anthropologische Anschauungen vielfach auch in solche Kreise tragen, wo sie bis jetzt vielleicht noch nicht herrschten. Das ist von desto grösserer Wichtigkeit, als Anthropologie und Ethnologie neue Wissenschaften sind, deren Grundmauer erst errichtet werden sollen: denn wer dürfte verkennen, welch eine grosse Bedeutung die öffentliche Meinung, das 'Urtheil der Gebildeten' auch in wissenschaftlichen Fragen besitzt, namentlich in solchen, die sich mit brennendem Interesse des Tages nahe berühren, wie die anthropologischen Forschungen so vielfach? Da ist es nun von besonderem Werthe, dass der Verf. sich überall in streng gerechter Mässigung zeigt, dass nirgends eine Einseitigkeit, eine Uebertreibung, wie sie jetzt in derartigen Werken so häufig sind, in Peschel's Buche vorkommt, nirgends aber auch ein sich Verlieren ins Ungebahnte, was Fachgelehrten auf diesem schwierigen Terrain so leicht begegnen kann, ja muss, so lange noch zur Orientirung auf demselben so viel zu thun ist. Man fühlt sich unwillkürlich an Georg Curtius' Grundzüge der Etymologie und ihre Richtung erinnert. Nirgends sind tiefgehende Einzeluntersuchungen, wie sie ja auch in einem kurzgefassten Lehrbuch nicht am Platze wären, überall aber zeigt sich eine so allseitige Gelehrsamkeit, dass auch der Fachmann reiche Belehrung erhält. Der Schwerpunkt des Buches liegt in seinem zweiten Theil. Ganz abgesehen von dem vielen Vortrefflichen, was hier geboten wird — was im Einzelnen zu besprechen, wir uns hier versagen müssen; doch möchten wir besonders hinweisen auf die Abhandlung über den Einfluss des Handels auf die räumliche Verbreitung der Völker, über dualistische Religionen, über israelitischen Monotheismus und christliche Lehre — also abgesehen von allem Einzelnen, was als vorzüglich gelungen in die Augen fällt, ist die Zusammenfassung alles dessen, was zum Culturleben der Menschheit gehört, eine sehr glücklich gewählte Form. Denn ein Gesammtbild menschlicher Entwickelung konnte nicht besser, klarer, kürzer gegeben werden, als durch gemeinschaftliche Schilderung aller der grossen Züge menschlichen Lebens, wie sie über die ganze Erde verbreitet sind. Die einzelnen Völker treten zurück, wie aber und was die Menschheit im Ganzen geworden ist, das tritt zu einheitlich-interessantem Bilde zusammen, wobei sich noch der Vortheil ergibt, dass die spätere ethnologische Schilderung der einzelnen Völker nach dieser allgemeinen Darstellung sehr viel kürzer sein konnte. Irren wir nicht ganz, so tritt in diesem Theile der Zweck der ersten Anlage des Buches, 'v. Roon's Völkerkunde als Propädeutik der politischen Geographie für die heutigen wissenschaftlichen Ansprüche neu zu erwecken' noch ziemlich klar zu Tage.

Aber gerade weil wir Peschel's Buch für so wichtig halten, scheint es uns Pflicht zu sein, die Hauptpunkte, in welchen wir nicht des Verfassers Meinung sein können, mit Uebergehung alles Nebensächlichen offen darzulegen. Wir sind nicht einverstanden mit der Raumeintheilung, welche der Verf. aufstellt — freilich ist ja dies Herausfinden des Zusammengehörigen einer der streitigsten Punkte von jeher, wie in allen biologischen Wissenschaften, so ganz besonders in der Anthropologie gewesen und wird es noch lange bleiben. Zunächst zwar freuen wir uns, dass Peschel die vielen Menschenarten, welche die Amerikaner annahmen, sowie die Unveränderlichkeit der Typen, welche neuerdings wieder verschiedentlich behauptet wurde, einfach abgewiesen hat. Auch hat er darin unstreitig Recht, dass er die Eintheilung nach dem Haare, wie sie Häckel und Huxley (und Andere nach ihnen) eben wieder betont haben, als anthropologisch ungenügend nicht anwendet, vielmehr seine Eintheilung auf die Gesammtheit aller physischen Merkmale gründen will. Aber ob man mit diesen Merkmalen, mit dieser rein zoologischen Betrachtungsweise zu Rande kommen kann? Wir wollen sehen. Wenn man Peschel's Racen betrachtet, so zeigt sich gleich eine äussere Incongruenz: seine 3te und 7te (mongolenähnliche und mittelländische Völker) stehen an Umfang weit über den anderen, deren vier dagegen, Dravida, Hottentotten, Neuholländer, Papuas sehr klein sind. Jene grossen Stämme fasst Peschel von seinem Standpunkte gewiss ganz consequent und richtig, deshalb zusammen, weil zwischen den einzelnen Völkern derselben sich keine schroffen Formunterschiede, vielmehr Uebergänge aus der leiblichen Bildung des einen in die des anderen ergeben. So werden denn, rein nach diesen leiblichen Eigenschaften nicht nur Völker, wie Amerikaner, Polynesier, Lappen, sondern auch Basken, Tscherkessen, Indogermanen, Semiten zusammengestellt — Zusammenstellungen gewiss der bedenklichsten Art. Ebenso bedenklich aber sind andererseits manche von Peschel's Scheidungen. Er behauptet zwar, dass zwischen 'Papuanen' und Polynesiern sich kein Uebergang finde; allein dies ist ein Irrthum, welcher jetzt durch Wallace freilich wieder neue Kraft, aber nicht wirkliche Begründung erfahren hat. Ebenso bestehen solche Uebergänge zwischen Papuas und Australiern, wie ja der Verf. selbst von dem papuanischeren Haarwuchs der Tasmanier redet, welche er doch, und mit vollstem Recht, zu den Neuholländern stellt. Und dann vor allen Dingen: Melanesier und Malaiopolynesier lassen sich nicht von einander trennen, weil sie sprachlich mit einander verwandt sind, wie die beiden Bände, welche Herr v. d. Gabelentz über die melanesischen Sprachen geschrieben hat, der letzte kürzlich erschienene ebenso wie der erste deutlich beweisen. Jeder Unbefangene muss aus denselben dieselbe Verwandtschaft zwischen den genannten Stämmen anerkennen, wie sie etwa zwischen manchen der indogermanischen Völker herrscht. Ueberhaupt giebt der Verf. auf sprachliche Verwandtschaft zu wenig, wenn er sagt, dass bei der Klassifikation der Menschheit die Sprache nur als Merkmal zweiter Ordnung betrachtet werden könne; dass man, wo die Sprachvergleichung sich mit Racenmerkmalen im Widerspruch befinde, nothwendig an Blutmischung denken müsse. Warum denn, wenn man Veränderlichkeit der Typen annimmt? Es ist ganz richtig, dass Sprachverschiedenheit durchaus nichts für Stammesverschiedenheit beweist: allein wo Sprachverwandtschaft bei ganzen Völkerstämmen nachweislich ist, da ist auch Stammverwandtschaft anzunehmen: denn Sprachverlust zeigt sich nur bei abgesplitterten Bruchtheilen von Völkern, nicht bei ganzen Stämmen, und bei letzteren nur dann, wenn sie leiblich und politisch vernichtet sind. Und aus dem Beispiel selbst, welches Peschel von Widerspruch zwischen Sprachverwandtschaft und Racenmerkmalen gibt, geht ja hervor, dass die Sprache entschieden fester ist, als die Körpereigenthümlichkeiten; denn jener türkische Stamm hat bei der Mischung mit einem besiegten Volk seine Sprache behalten, seine Leibesbeschaffenheit gegen

die iranische 'völlig' eingetauscht — was denn doch zugleich eine so starke Mischung voraussetzt, dass auch ein herrschender Stamm seine Sprache dabei nicht behalten konnte.

Was heisst überhaupt Race? Die Antwort muss nach dem Standpunkt des Fragenden verschieden ausfallen. Für den aber, der wie Peschel auf naturwissenschaftlichem Standpunkt steht, der eine einheitliche Entstehung der Menschheit annimmt, der, in streng naturwissenschaftlicher Consequenz nicht an die Unveränderlichkeit menschlicher Typen glaubt, für den ist Race ein ähnlicher Begriff wie Art. Race ist nichts von Natur Geschaffenes: sie ist etwas durch Geschichte Gewordenes. Daraus aber folgt, dass man bei Abgrenzung der Racen nicht bloss zoologisch zu Werke gehen, nicht bloss die leibliche Beschaffenheit zu Rathe ziehen, sondern das historische Werden, das heutige ganze Sein ebenso reichlich in Anschlag bringen muss. Bei dem stetigen Fluss aller natürlichen Entwickelung ist jede Raceneintheilung nur ideale Durchschnittszeichnung eines vorübergehenden Zustandes und vor 10,000 Jahren waren die Racen vielfach anders, wie heutzutage und in 10,000 Jahren werden sie wieder anders sein. Heutzutage, oder besser gesagt, in diesen Jahrhunderten, das lässt sich nicht läugnen, stehen sich Amerikaner z. B. und Finnen und Tahitier als verschiedene Pole menschlicher Entwickelung gegenüber, die so gut wie nichts Gemeinsames haben. Deshalb scheint es uns richtiger, sie nach ihrer gegenwärtigen Entwickelung als verschiedene Racen hinzustellen. Peschel hat auch nicht unterlassen, das historische Werden in Anschlag zu bringen. Er trennt, wie uns scheint, in Rücksicht auf dasselbe, anders wie Häckel, Hottentotten von Papuas, und stellt die Dravidas als eigene Race hin. Allein er führt dies nicht durch; sein Eintheilungsgrund ist überhaupt kein einheitlicher. Denn stellt man Basken und Tscherkessen zu der 'mittelländischen' Race, so muss man auch die Magyaren, auch die Türken durchaus eben dahin rechnen, was der Verfasser natürlich nicht thut. Und so zeigt sich gleich durch dies Schwanken, wie sehr jener bloss zoologische Eintheilungsgrund in seiner Anwendung auf die Völker oft zu kurz fällt.

Es ist bei einem solchen Buch schwer, mit dem Dafür und Dawider aufzuhören: Denn wie viele Einzelheiten reizen noch zur Hervorhebung, zur Besprechung. Indess der Raum gebietet abzubrechen. Und so wiederholen wir, was wir zu Anfang sagten: Peschel's Buch ist eine sehr dankenswerthe Erscheinung auf anthropologischem Gebiete und Niemand, auch der Fachgelehrte nicht, wird es aus der Hand legen, ohne die reichste Anregung und Belehrung.

Halle. Georg Gerland.

H. Graf zu Solms-Laubach, Ueber den Thallus von Pilostyles Haussknechtii. [Botanische Zeitung, red. von A. de Bary und G. Kraus, Jahrgang 32, 49—59. und 65—74. Sp. mit Tafel I. Leipzig, Arthur Felix 1874]. 4°.

198] Dieser Aufsatz handelt von einem merkwürdigen Parasiten, der auf mehreren dornigen Astragalussträuchern schmarotzt und den Namen Pilostyles Hausknechtii Boiss. führt. Derselbe wurde in den Gebirgen Syriens und im Kurdistan von Prof. Haussknecht entdeckt und in reichlichen Mengen dort gesammelt. Er ist am nächsten mit den ebenfalls parasitischen Cytineen verwandt. Die Blüthen des Pilostyles Haussknechtii stehen fast immer paarweise auf den Basalstücken der Blätter der Astragali und zwar in bestimmten Intervallen, so dass Cyclen inficirter Blätter mit Cyclen gesunder abwechseln. Auf demselben Astragalusstrauche finden sich ausserdem entweder nur männliche oder nur weibliche Blüthen. Die so bestimmte Stellung und das auf demselben Nährexemplar sich gleich bleibende Geschlecht erwecken die Vermuthung eines inneren Zusammenhanges der Blüthen. Verf. weichte die inficirten Pflanzen auf und gelangte nach einer sorgfältigen Untersuchung zu dem interessanten Resultate, dass wirklich fadenförmige, dem Parasiten zugehörigen Zellreihen die allerjüngsten Theile der Sprosse durchziehen und hierselbst bereits die Blattbasen der eben angelegten Blätter inficiren. Sie bilden Gewebenester in denselben, aus denen durch nachträgliche Differenzirung die Blüthen des Parasiten hervorgehen. Der innere Zusammenhang wird auf späteren Zuständen durch Verdrängung und Resorption des inneren Gewebes des Parasiten unkenntlich und erweckt dann den Anschein, als ob jede Blüthe des Parasiten ein vollständiges Exemplar desselben darstellte. Dass die vom Verfasser angegebenen Thatsachen richtig sind, kann Ref. aus eigener Anschauung bestätigen; ergänzend möchte Ref. nur hinzufügen, dass die Blüthen des Parasiten, bei ihrer Weiterentwicklung, nicht sowohl von dem mittleren Gefässbündel des Blattes mit Gefässsträngen versorgt werden, als dass sie vielmehr die stark hypertrophisch gewordenen Achselknospenbündel mit Beschlag belegen. Von den z w e i normalerweise vorhandenen Achselknospenbündeln nimmt jede Blüthe e i n e s für sich in Anspruch, und damit dürfte vielleicht hauptsächlich die Z w e i z a h l der Blüthen an den Blattbasen zusammenhängen. In den Achseln so inficirter Blätter kommen die Achselknospen nicht zur Entwicklung, jedenfalls wohl niemals über solchen Blättern die zwei Parasiten-Blüthen tragen; doch hat Ref. Fälle beobachtet, wo nur bei einer Parasiten-Blüthe noch eine kleine Achselknospe angelegt worden war und sich dann ihrerseits auch nur mit dem einen, noch disponiblen Bündel begnügte.

So auffallend das vom Verfasser entdeckte Verhältniss des Parasiten zur Nährpflanze hier ist, so schwer lässt sich über das Zustandekommen desselben (phylogenetisch) eine Vorstellung bilden. Vielleicht gelingt es noch einmal die Keimung des Parasiten und dessen Eindringen in die Nährpflanze zu verfolgen, und daraus dann Anknüpfungspunkte zur morphologischen Beurtheilung dieses Verhältnisses zu gewinnen. Eduard Strasburger.

Georg Hüffer, das Verhältniss des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich besonders unter Friedrich I. Paderborn, Ferd. Schöningh 1874. 112 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

199] Die vorliegende Dissertation eines Schülers von Waitz behandelt eine eingehenderer Untersuchung bedürftige und würdige Frage mit richtiger Beschränkung, sorgsamer Benutzung der Quellen, namentlich des ziemlich zerstreuten urkundlichen Materials, und besonnener Kritik. Der werthvollere, auch an sachlichen Resultaten reichere Theil ist naturgemäss der zweite. In ihm wird, nachdem im Eingang die wechselnde Gestaltung des Verhältnisses Burgunds zum Reiche seit Conrad II. in den Hauptmomenten geschildert und dann die Wiedergewinnung Burgunds für das Reich durch Friedrich I. eingehend berichtet und schon dabei gelegentlich mancher Beitrag zur Kenntniss der damit geschaffenen rechtlichen Verhältnisse gegeben ist, ohne dass gerade wesentlich neue Resultate gewonnen würden, in Anlehnung an die auf diesem Gebiete ja immer wieder als bahnbrechend zu benutzenden Arbeiten J. Ficker's der Reichsfürstenstand der Grossen Burgunds bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts an der Hand der Urkunden verfassungsgeschichtlich dargestellt. Dass im Einzelnen da noch

manche Lücke bleibt, liegt allein in der Lückenhaftigkeit des Urkundenmaterials, welches, soweit es durch den Druck zugänglich ist, vollständige Verwerthung gefunden hat. Im Einzelnen liesse sich über manche den urkundlichen Angaben beigelegte Deutung vielleicht streiten: jedenfalls hätte S. 13 extr. aus der alle Indicien der Unächtheit an sich tragenden Urkunde Heinrichs III. (Stumpf, Rchskzler n. 2246) doch auch die Kanzlerzeile nicht benutzt werden sollen. Zu S. 57 u. 64 und dem daselbst über die persönlichen Beziehungen der Kaiserin Beatrix zu Burgund Gesagten bemerken wir noch, dass nach unserer Kenntniss die für die Mon. Germ. hist. in Frankreich angestellten Forschungen eine ganze Reihe von Urkunden Beatrix' selbst über burgundische Angelegenheiten zu Tage gefördert, freilich damit auch in der üblichen Weise der wissenschaftlichen Verwerthung auf möglichst lange entzogen haben.

Berlin. Hans Prutz.

François Lenormant, Études Accadiennes. (Lettres assyriologiques, série 2). Tome I, partie 3: répertoire des caractères avec leurs valeurs Accadiennes. Paris, Maisonneuve & Comp. 1873. [IV], 151 S. autogr. 4°. Preis (I, 1—3): francs 15.

200] Wir beeilen uns, die Fachgenossen auf diese neueste Frucht der Studien des Pariser Gelehrten über die Sprache und Schrift der nicht-semitischen Inschriften der doppelsprachigen Täfelchen Asurbanipal's aufmerksam zu machen, welche die Exposition über die Grammatik der Sprache dieser Inschriften zum Abschluss bringt und neben Zusätzen zu den grammatischen Aufstellungen des ersten und zweiten Theiles der études insbesondere auch ein Verzeichniss der phonetischen und ideographischen Werthe der in den entsprechenden Columnen der Inschriften vorkommenden Zeichen enthält. Verf. war es vergönnt, bereits die für diese Untersuchungen in eminentem Sinne in Betracht kommenden, leider für uns Andere noch völlig unzugänglichen Tafeln des IV. Bandes des grossen englischen Inschriftenwerkes: the inscriptions of Western Asia, benutzen zu können, wodurch ihm eine nähere Einsicht in Schrift und Sprache dieser Inschriftgattung ermöglicht war. Selbstverständlich müssen wir, denen eine Einsicht in diese Tafeln noch nicht gestattet war, darauf Verzicht leisten, bereits jetzt über die Resultate des Verfassers ein endgültiges Urtheil abzugeben; halten aber nach den Proben dieser andersartigen Sprache, welche in Bd. II und III des englischen Inschriftenwerkes vorliegen und von denen wir selber in unserer Abhandlung über Schrift und Sprache der Assyrer früher Beispiele mitgetheilt haben, nicht mit unserer Ansicht zurück, dass diese Sprache, wie sie jedenfalls nicht zu der indogermanischen und ebensowenig semitischen Sprachenfamilie gehört, wahrscheinlich mit Oppert dem finnisch-tatarischen Sprachenzweige und jedenfalls den sogenannten agglutinirenden Sprachen zuzuweisen sein wird.

Dankenswerth sind des Verf's paläographische Aufzeigungen betreffend die Laut- und Sinnwerthe der verschiedenen in Betracht kommenden Zeichen, wenn wir es auch gewünscht hätten, dass der Verf. für die einzelnen Laut- und Sinnwerthe auch die Belege beigebracht haben möchte, was ja für den die Tabelle Anfertigenden nicht so gar zeitraubend gewesen sein würde; sodann, dass der Verf. nicht bloss die Uebersetzung der Sinnwerthe beigefügt, sondern auch zugleich die assyrischen Originalwerthe daneben gesetzt hätte, wo sich solche aufzeigen lassen, was auch dem Besitzer von Smith's phonetic values nur lieb gewesen sein würde. Um so dankenswerther ist seine Beifügung der archaistischen Formen der verschiedenen Zeichen, welche auch dem mit der Sache näher Vertrauten stets sehr erwünscht sein wird.

Eine sehr schätzenswerthe, durch eine fast erschöpfende Behandlung des bezüglichen Gegenstandes sich auszeichnende Zugabe ist des Verfassers Erörterung über den Namen der hier in Rede stehenden Sprache. Während die Engländer für dieselbe theils den einer bestimmteren Ansicht über das Wesen der Sprache nicht weiter präjudicirenden Namen 'Protochaldäisch' in Anwendung zu bringen pflegten, theils dafür den Namen 'Akkadisch' in Vorschlag gebracht hatten, bestand Oppert neuerdings auf der Bezeichnung 'Sumerisch', dieses mit Rücksicht auf die in dem Titel der Grosskönige von Niniveh und sonst vorkommende Formel: 'König von Sumir und Akkad'; die 'sumerische' Sprache sei die heilige gegenüber der 'akkadischen' oder profanen. Lenormant weist dem gegenüber hin auf die Bezeichnung der bilinguen Tafeln in den Syllabaren selber; auf die thatsächliche Beschränkung des Begriffs des 'Landes Akkad' auf das südliche Babylonien, während umgekehrt Sumir als Bezeichnung für das nördliche Babylonien und auch südliche Assyrien erscheint; auf das Vorkommen nicht-semitischer Akkadier in Armenien; auf die Bezeichnung der Akkadier als das babylonische Hauptvolk (KI. JN. GI Akkad) in einer Inschrift Hammurabi's von Babylon, auf die Ueberordnung der Sumerier über die Assyrer in einem Syllabar (II Rawl. 46, 1), endlich auf die zweifelhafte, von Oppert in Vorschlag gebrachte Erklärung des Ideogramms für die Sprache der Sumerier als 'heilige Sprache', und schliesst daraus, dass die in Rede stehende Sprache die der Akkadier gewesen. Sehen wir recht, so kann über die Folgerichtigkeit seiner Argumentation kein Zweifel sein. Ja, wir sind der Ansicht, dass es dieser ausführlichen, von dem reichen Wissen des Verf.'s Zeugniss ablegenden Auseinandersetzung gar nicht bedurft hätte: die obenerwähnten Stellen in den Syllabaren, näher in den Unterschriften der Tafeln des Grosskönigs Asurbanipal sind allein schon entscheidend — man hat sie nur recht zu verstehen! Lenormant hat sich die Sache ganz unnöthig erschwert, indem er in der Unterschrift II Rawl. 36, 11 ff. und so auch in der parallelen III R. 55, 12 ff. die Worte: (dippu) ki-i pi-i dippi u tilmidi labirûti gab-ri mat Assur u mat Accad übersetzte durch: '(Eine Tafel) gemäss den alten Tafeln und Ueberlieferungen der Helden von Assyrien und von Akkad.' Nie und nirgends heisst *gabru* im Assyrischen, etwa nach Analogie des hebräischen גִּבּוֹר, soviel als 'Heros', 'Held'. Im Assyrischen kommt dem fraglichen Worte ausschliesslich die Bedeutung 'Nebenbuhler', 'Rival', 'Widerpart' zu und wechselt dasselbe deshalb mit dem bekannten *saninu* in derselben Bedeutung. Dazu kann ja schwerlich gemäss semitischer Syntax von einem mit einem Adjektiv (labirûti) versehenen Substantiv (dippi) nachträglich und ohne sa ein Genitiv im Statusconstructus-Verhältniss abhängen. Gabri kann nur Apposition bezw. Permutativ von dippi sein: die Tafeln selber sind 'widerpartige' in Bezug auf Assur und Akkad ('die Vis-à-vis von Assyrien und Babylonien'), solche, in denen sich — natürlich hier in ihren Sprachen — Assyrien und Akkad einander gegenüber stehen. Der Sinn ist: 'eine Tafel, angefertigt gemäss den alten Tafeln mit gegenüberstehenden assyrischen und akkadischen Columnen.' So ist genau auch die andere Stelle III R. 55, 12 zu verstehen, wo nach späterem Sprachgebrauch dem Lande 'Assyrien' das andere: 'Babylonien' als Sumir und Akkad gegenübergestellt wird. Dass sich zu dieser letzteren Tafel keine akkadische Columne findet, ist völlig gleichgültig. Die Notiz bezieht sich ja bloss auf die alten Mustertafeln, diese aber boten sicher die beiden Columnen, von denen der Schreiber aber in diesem besonderen Falle

nur die assyrische abschrieb. So wird denn nun allerdings von jetzt an mit Lenormant und den Engländern der Name 'Akkadisch' für die Sprache der nicht-semitischen Columnen der bilinguen Thontafeln definitiv einzuführen sein. Schrader.

August Fick, die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1873. VI, [II], 432 S. 8°. Preis: Mark 8,40.

201] Dieser stattliche Band soll mein Schriftchen über die Verwandtschaftsverhältnisse der indogermanischen Sprachen widerlegen und die angefochtene Theorie des Stammbaumes, speciell die der Abstammung sämmtlicher indogermanischen Europäer von einem europäischen Urvolke wieder zur Geltung bringen. Ich freue mich meine Ansichten einer so scharfen, dabei aber wohlthuend sachlich gehaltenen Kritik unterworfen zu sehen und gestehe gern zu, dass einige der Gründe, welche ich für meine Ansicht beigebracht habe, von Fick mit Glück angegriffen sind und dadurch mehr oder weniger an Beweiskraft verloren haben. Die Hauptgründe aber haben von F.'s Angriffen, so scharfsinnig dieselben auch ausgeführt sind, durchaus nicht gelitten, ich sehe mich daher nicht veranlasst, von meiner früher entwickelten Ansicht über die Verwandtschaftsverhältnisse zurück zu kommen. F.'s Angriffe im Einzelnen abzuweisen behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor. Da mir jedoch die Achtung vor meinem Gegner verbietet die eben gegebene Erklärung ohne allen Beweis hinzustellen, so muss hier trotz der dabei unvermeidlichen Ausdehnung dieser Anzeige wenigstens angedeutet werden, dass mein Hauptbeweis, auf welchen F. auch seinen Hauptangriff richtet, in ungeschwächter Kraft weiter besteht. Dieser Beweis beruht in der Uebereinstimmung von slav. *s*, lit. *sz* mit skr. abaktr. *ç* gegenüber dem *k* der übrigen indogerm. Sprachen, welche für sich allein schon genügt, um die Annahme einer europäischen Ursprache zu vernichten. Ich bin dabei von der Voraussetzung ausgegangen, dass die genannten Zischlaute und *k* aus einem und demselben indogermanischen Laute hervorgegangen seien. Diese Voraussetzung ficht F. an, indem er, wie schon vor ihm und mir Ascoli, zu erweisen sucht, dass bereits in der indogerm. Ursprache zwei verschiedene *k*, welche er mit *k* und *ḳ* bezeichnet, vorhanden gewesen seien. Von diesen sei *k* = skr. *k*, *k*, slav. lit. *k*, dagegen *ḳ* = skr. abaktr. *ç*, slav. *s*, lit. *sz*. In den übrigen europäischen Sprachen sei *ḳ* durch reines *k* vertreten, während urspr. *k* durch ein mehr oder minder voll gesprochenes *v* afficirt sei und als lat. *qu*, osk. *p*, cymr. *p*, griech. * *κϝ*, *κ*, *π*, *τ*, got. *hv* erscheine. Geben wir einmal zu, dass wirklich die beiden *k*-Laute in allen Sprachen derartig von einander geschieden seien, dass man schon für die Ursprache zwei verschiedene *k* annehmen muss, so schlägt nach wie vor die Uebereinstimmung von skr. abaktr. *ç*, slav. *s*, lit. *sz* gegenüber dem reinen *k* der anderen europäischen Sprachen der Annahme einer europäischen Grundsprache in's Gesicht. F. sucht diese unliebsame Thatsache, welche seinem ganzen Buche den Boden zu entziehen droht, hinweg zu raisonnieren S. 29 f.: 'Wollte man trotzdem in der Vertretung des arischen *ç* durch lit. *sz*, slav. *s* ein Moment für ein näheres Verwandtschaftsverhältniss beider Sprachenkreise finden, so müsste man etwa einen schlagenden Gleichlaut von arisch *ç* und lit. *sz* und slav. *s* behaupten. Allein mit solchem Nachweis sieht es nur windig aus; einmal können wir ja den Laut des lit. *sz* = slav. *s*, da er noch ein einheitlicher war, oder wie ich es 'mythisch' ausdrücken würde, den Laut des lit. *sz* = slav. *s* zur Zeit der slavolettischen Spracheinheit gar nicht mit Sicherheit bestimmen, ... sodann hatte nachweislich das arische *ç* gar nicht jenen dem *s* naheliegenden Laut, den wir ihm zu geben pflegen, wenn es, wie J. Schm. als Ergebniss von Kuhns Untersuchung angiebt, wirklich den Laut des deutschen palatalen *ch* in *ich* gehabt hat.' Zunächst ist es sehr leicht, slav. *s* und lit. *sz* auf einen einzigen Laut zurückzuführen, denn da lettisch und preussisch an seiner Stelle *s* haben, so ist nicht zweifelhaft, dass das allein abweichende *sz* des litauischen aus dem im slav. preuss. lett. erhaltenen *s* entstanden ist; freilich muss dies *s* von dem *s* = urspr. *s* noch etwas verschieden gelautet haben, sonst würden beide auch im lit. zusammengefallen sein. Die Annahme zweier verschiedener *s* in einer und derselben Sprache hat aber durchaus nichts befremdendes, da nach Brücke bekanntlich vier verschiedene Articulationen des *s* vorkommen. Dies slavolett. *s* kann nun aus dem Laute des skr. *ç* gerade so gut entstanden sein, wie im Gugárâtî und Hindî skr. *ç* zu dentalem *s* geworden ist (Trumpp Z. D. M. G. XV, 700. 718 f.). Ich sage nicht, dass es aus dem Laute des skr. *ç* entstanden **ist**; es genügt hier einen Weg nachgewiesen zu haben, auf welchem die verschiedenen Zischlaute der genannten Sprachen aus einem einheitlichen allen zu Grunde liegenden hervorgehen konnten. Ja selbst in dem Falle, dass wir nicht mehr im Stande wären den einheitlichen Laut, aus welchem sowohl slav. *s* als lit. *sz* hervorgegangen sind, zu ermitteln, zeugte ihr Zusammentreffen mit arischem *ç* gegen eine europäische Grundsprache. Wenn wir nämlich die unter dem Namen des Zetacismus bekannten Erscheinungen berücksichtigen und andererseits erwägen, dass die übrigen europäischen Sprachen diesen Zischlauten gegenüber *k* haben, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass slavolett. *s* und arisch *ç* aus zu Grunde liegendem *kj* oder palatalem *k* (im lautphysiologischen Sinne, nicht *č*) entstanden sind. Nun zurück zu F.'s zwei *k*-lauten. Sein *ḳ* erscheint im griech. ital. kelt. deutschen (vor der Verschiebung) als reines k, dagegen finden sich im slavolettischen und arischen an seiner Stelle die Nachkommen von *kj* oder *k*. Welches von beiden, *k* oder *kj*, *k* wir nun auch für die Ursprache ansetzen wollen, auf jeden Fall ist hier eine Erscheinung unläugbar festgestellt, welche das slavolettische von allen europäischen Sprachen scheidet und zu den arischen stellt. Sie ist unter der Voraussetzung einer europäischen Grundsprache unbegreiflich, und macht deshalb diese Voraussetzung zur Unmöglichkeit.

Jetzt haben wir zu prüfen, ob wirklich, wie F. behauptet und ich bisher zugegeben habe, schon für die Ursprache zwei *k*-Laute anzunehmen seien. Vom germanischen sagt F. selbst, es habe 'die beiden *k*-Laute, sei es vor, sei es während oder nach der Lautverschiebung völlig verwischt, indem beide gleichmässig zu *h* umgesetzt wurden, und nur in wenigen Fällen das alte, bereits aus der gemeinsam europäischen Grundsprache überkommene *kv* in *hv* umtrat' S. 32. Für das lateinische und griechische räumt er ein, dass das von ihm angenommene europ. *kv* vielfach das *v* 'eingebüsst hat' also lautlich mit demjenigen *k*, welchem arisch *ç*, slavolettisch *s* entspricht, identisch ist S. 33. Das irische kennt den Unterschied der beiden *k* gar nicht, der andere Zweig des keltischen, der britische, scheidet aber zwischen *k* und dem aus *kv* entstandenen *p*, und F. hat einige Beispiele beigebracht, in welchen brit. *k* = skr. *ç*, dagegen *p* = skr. *k*, *k* = vermeintlichem europ. *kv* ist S. 6 f. 'Ob im kelt. sämmtliche Reflexe des ursprachl. *k* zu *kv* (= brit. *p*) geworden, oder aber nur ein Theil der dem *k* der Ursprache entsprechenden *k*-Laute als kelt. *kv* erscheint, der Rest aber seine Affection k^v völlig verloren hat und mit den Reflexen des urspr. *ḳ* gleichlautend geworden, also im gallo-

britischen wie im altir. als *c* erscheint, vermag ich hier aus Mangel an Material nicht zu entscheiden' S. 33. Früher hat F. erklärt keine Ausnahme von der Regel, dass brit. *c* = skr. *ç*, brit. *p* = skr. *k* europ. *kv* sei, gefunden zu haben S. 10. Nun giebt es aber zahlreiche Beispiele von brit. *c* = slav. *k*, skr. *k*, *k̂* = vermeintlichem europ. *kv:* cambr. **ucher**, air. **fescor** Zeuss [2] 149 = lat. **vesper**, ἕσπερος, lit. **vdkaras**, ab. **večerŭ**; cambr. **sych** siccus Z. [2] 151 = abaktr. **hiku**; **torch** = lat. **torques** Z. [2] 155; **cachu** cacare Z. [2] 157 = lit. **szìkti**, skr. **çaka, çakrt; corff** = **corpus**, abaktr. **kerefs; cann** weiss: lat. **candidus**, skr. **k̂andra** Beitr. II, 156; **cudyaw** verbergen: κεύθω, skr. **guh, kuha**; **keffyl** equus vilis = **caballus**, ab. **kobyla** Beitr. II 160; **crochann** olla: ab. **krŭčagŭ** 170; **craff** firmus: ahd. **chraft**, ab. **krěpŭ** 174; **suh** vomer 177: ab. **sěknati; keryd** reprehensio: ab. **karati** 178. Also sämmtliche südeuropäischen Sprachen und das deutsche zeigen einfaches *k*, welches nach F. der gesetzmässige Vertreter von skr. *ç*, slav. *s*, lit. *sz* ist, auch für skr. *k, k̂*, slav. *k*.

Sehen wir, ob sie wenigstens in der Vertretung des skr. *ç* consequent sind. F. behauptet: 'das urspr. *ķ* (= arisch *ç*, lit. *sz*) wird in allen drei südeuropäischen Sprachen durch ein reines, der Affection zu *kv* unfähiges *k* dargestellt' S. 32. 'Es ist kein Beispiel vorhanden, wo arisches *ç* durch lat. *qu* reflectiert wurde' S. 14. Ich glaube einige zu kennen: die Bejahungspartikel *qui* (Fleckeisen krit. misc. 28 ff.) von dem demonstr. Stamm *ki* in *ci-s, ci-tra*, got. *hi-*, lit. *szìs*, ab. *sĭ; Paquius* neben *Pacius*, osk. *Pakis:* skr. *pāça* Curtius no. 343; *Proqilia* C. J. L. I, 142: skr. *praç-na*, lit. *praszýti*, ab. *prositi; oquoltod* Sc. d. Bacc.: skr. *çāl-ā, çar-man, çar-ana*. Ebenso behauptet F.: 'dem urspr. *ķ* (= skr. *ç*) liegt niemals einer der aus *κϝ* entsprungenen Laute gegenüber, also niemals jenes *κ*, welches dialektisch dem *π* entspricht, niemals *π*, niemals *τ*.' Auch dies ist ein Irrthum, vergl. μάρπτω: skr. **març** Roth Ztschr. XIX, 222 (Fick behauptet S. 135 μαρπ sei durch 'Assimilation' aus μαρκ entstanden. Beispiellos); κύαμος, κύανος, πύανος = skr. **çjāma**, lit. **szėmas** s. Curt. [4] S. 465. 535 (Fick Wtb. [2] 39 vergleicht κύανος mit skr. **çōna**); θεο-πρόπος: skr. **praç-na**, lit. **praszýti** L. Meyer Ztschr. XXII, 61; ἐρέπτομαι: skr. **arç, riç** s. B. R. VI, 350. Endlich füge ich ein deutsches **hv** = skr. *ç* bei, got. **hvairnei**: skr. **çiras**, welches die S. 60 für das deutsche aufgestellte analoge Behauptung widerlegt.

Die hier genannten Beispiele haben sich mir ohne langes Suchen dargeboten und lassen sich gewiss beträchtlich vermehren. Für unseren Zweck genügen sie, denn wir haben jetzt gesehen, dass die südeuropäischen Sprachen und das Deutsche nicht nur oft einfaches *k* haben, wo F.'s Regel *kv* fordert, sondern auch *kv*, wo diese Regel es verbietet, d. h. dass die Unterscheidung der beiden *k*-Laute in diesen Sprachen überhaupt nicht durchgeführt ist.

Wären nun wenigstens in den arischen und slavolettischen Sprachen die beiden *k*-Laute in der Weise von einander geschieden, dass im skr. niemals *k* und *ç*, im slavolettischen *k* und *s*, *sz* mit einander wechselten und niemals einem slavolett. *k* skr. *ç* entspräche oder umgekehrt skr. *k* slavolettischem *s*, so bliebe immer noch eine Zuflucht für Fick. Allein auch diese Rettung versagt ihm. Zwar bestreitet er S. 4, dass im skr. *k* mit *ç* wechsele, allein Ascoli corsi p. 38 f. belehrt eines besseren. Beispiele der Differenz des slavolettischen und arischen, ja des slavischen und lettischen in dieser Hinsicht giebt F. selbst S. 5, Schleicher Beitr. I, 110, Ascoli corsi 53; sie lassen sich noch vermehren. Und solche Fälle wie abaktr. **çrva:** lit. **kdrvė**; skr. **açman** = lit. **akmen-** u. a. lehren, dass zu der Zeit, als die Continuität zwischen den arischen und slavolettischen Sprachen noch bestand, die Entwickelung von *k* zu *kj* (= skr. *ç*, slav. *s*, lit. *sz*) noch im Flusse, noch nicht zum Abschluss gediehen war. Diesen Abschluss erlangte sie erst, nachdem die Continuität zwischen den beiden Sprachfamilien gerissen war. Nur so erklärt es sich, dass auf dem einen Gebiete bisweilen reines *k* da erscheint, wo das andere den Nachkommen von *kj* hat. Ist aber die Scheidung von *k* und *kj* in dieser relativ späten Zeit noch nicht zum Abschlusse gelangt, so versteht sich von selbst, dass für die viel frühere Periode der indogermanischen Ursprache F.'s Annahme ganz unzulässig ist.

Es bleibt ferner noch ein sehr erheblicher Einwand gegen F.'s europäisches *k*ᵛ. Aus diesem leitet er nämlich S. 17 auch das *τ* von τε, τέτταρες, πέντε, τίς τίνω, indem er 'den physiologischen Vorgang der Wandlung von *τ* aus *κϝ* bei Seite lässt'. Dieser vorausgesetzte Lautwandel ist aber eine physiologische Unmöglichkeit. Aus *κϝ* konnte, falls das *ϝ* nicht wirkungslos schwand, nichts anderes als *π* werden, dagegen kann *τ* nur durch *kj* hindurch aus *k* entstanden sein, s. Curtius 4 S. 478, Ascoli corsi p. 92. Letzterer führt als analoga dafür an die Wiedergabe des persischen *k̂* durch *τ* in Τιθραύστης u. a. und genues. **tesuie** aus **cesoie** = lat. ***caesoriae**, man füge hinzu, dass im ǵaina-māgadhî die skr. Palatalen zu Dentalen werden, z. B. *ālōtija* aus skr. *ālōk̂ita*, A. Weber, Abhh. d. Berl. Ak. 1865, 401. 413. Aus *kj* sind aber auch die arischen Palatalen entstanden. Keine andere europäische Sprache zeigt eine Spur dieser Affection der Gutturalen. Wer eine europäische Grundsprache annimmt, muss also als Zufall betrachten die Uebereinstimmung 1) von arisch *ç* mit slav. *s*, lit. *sz*, 2) von arisch *k̂* und griech. *τ* = *kj*. Wer aber erwägt, dass diese Uebereinstimmungen mit dem arischen sich gerade bei den an die Arier grenzenden Völkern und nur bei diesen finden, der wird sich weder zu der Annahme dieses Zufalles noch zu der einer europäischen Grundsprache verstehen können. Haben wir so im griechischen τίς, τέτταρες, πέντε, welche zu abaktr. *k̂is*, skr. *k̂atvāras*, *pańka* stimmen, neben πο-, πίσυρες, πέμπε, welche sich an lat. *quo-*, *quattuor*, *quinque* und an die deutschen und keltischen Formen anschliessen, so ist dies der schlagendste Beleg für die von mir behauptete Mittelstellung des griechischen zwischen den arischen Sprachen und dem latein wie für meinen Satz, dass es innerhalb des Gebietes der indogermanischen Sprachen ursprünglich keine Sprachgrenzen gab, sondern jeder Dialekt mit jedem anderen durch eine continuirliche Reihe von Varietäten vermittelt war. Wo ist hier die Grenze zwischen den europäischen und arischen Sprachen? Selbst bis in die historische Zeit mit ihren scharf abgegrenzten Sprachgebieten ragen die Trümmer dieses älteren Zustandes hinein. Das historische griechisch ist aus einer Reihe von vorhistorischen zwischen den Ariern und Italern continuirlich vermittelnden Dialekten hervorgegangen, deren östlichste mit den Ariern **kjatvar-**, deren westlichste mit den Italern **kvatvar-** zählten, nur so erklärt sich, dass das historische griechisch die jüngere Form sowohl von dem arisierenden **kjatvar-** wie von dem italisirenden **kvatvar-** besitzt. Durch diese Gegenbemerkungen soll der Werth der F.'schen Materialsammlung für die noch nicht abgeschlossene Untersuchung über die Gutturalen in keiner Weise herabgesetzt werden. Die vielfache Uebereinstimmung europäischer ausserslavischer Sprachen in *kv* gegenüber arischem *k̂* hatte schon Ascoli, dessen Arbeit F. hier gar nicht berücksichtigt, überhaupt erst in der Vorrede erwähnt, sehr sorgfältig festgestellt. Ich bestreite natürlich nicht sie, sondern nur F.'s Erklärung dieser Thatsache.

Endlich ist hier auf eine empfindliche Lücke in F.'s Untersuchung hinzuweisen. Jeder bisher für die Ursprache erwiesenen Tenuis steht eine Media und

eine Aspirata zur Seite. Wir haben so *t d dh*, *p b bh*. Daher wird man, falls F. Recht hätte, für die Ursprache zweierlei *k* zu fordern, mit allem Fuge für dieselbe auch zweierlei *g* und zweierlei *gh* erwarten dürfen. Man wird dazu um so mehr berechtigt sein, als, wie ich auf Ascoli gestützt ausgeführt habe, die arischen und slavolettischen Sprachen wirklich die Nachkommen der geforderten sechs Laute haben, nämlich skr. *k*, *g*, *gh h* und *ç ǵ h*, abulg. *k*, *g* und *s*, *z*, lit. *k*, *g* und *sz*, *ż*. F. macht nun nicht nur gar keinen Versuch auch doppelte Media und Aspirata zu erweisen, sondern bestrebt sich sogar, die von Ascoli so scharfsinnig entdeckte Thatsache der Uebereinstimmung von slavolettisch und arisch in dieser Hinsicht zu beseitigen S. 35 f. Er geht so vor, dass er fünf von Ascoli's Beispielen heraus nimmt, von diesen eins mit Recht, zwei mit Unrecht streicht und dann erklärt, auf zwei Fälle ein Lautentsprechungsgesetz gründen zu wollen, scheine ihm höchst bedenklich. Mit Recht ist abulg. *trĭzati* gestrichen, denn sein *z* findet sich nach Sreznevskij drevnie slav. pamjatniki S. 96 mit dem von Miklosich Rad jugosl. ak. IX behandelten meist für ein erst im slavischen aus *g* entstandenes *z* erscheinenden Zeichen geschrieben. Uebrigens widerspricht das *g* des daneben liegenden *trĭgnąti* keineswegs, wie F. behauptet, der Ascolischen Regel, vielmehr liegen *trĭg* und skr. *tarh* neben einander genau so wie abulg. *ągoriste ązŭkŭ* (abaktr. *āzanh*), lit. *miglà mįzti*, abaktr. *maēgha miz*, skr. *ōgha vah* u. a. Solche neben einander liegende Formen beweisen eben, dass die Ursprache noch nicht *ǵh* sondern noch *gh* hatte, ganz im Einklange mit dem, was wir eben von *kj* (skr. *ç*) gesehen haben. F.'s Erörterung über das zweite von ihm angezweifelte Beispiel abulg. *drĭzati drĭznąti*, skr. *darh* zeigt nur, dass ihm die Gesetze, nach welchen *z* im Sonderleben des slavischen aus *g* entsteht, unbekannt sind; die Behauptungen, dass diese Wurzel dem litauischen fehle und in diesem sehr wohl *darg* gelautet haben könne, werden durch das schon von Ascoli corsi p. 185 not. herbeigezogene lit. *dìrżas* = abaktr. *dereza* widerlegt. Dem einzigen erwähnten Beispiel für die entsprechende Media, lit. *mélżu*, ab. *mlŭzą*, skr. *marǵ*, abaktr. *marez* muss nach F. alle Beweiskraft abgesprochen werden, da ein allgemeiner Grundsatz der Wissenschaft verbiete, aus einem einzigen Falle eine Kategorie zu bilden. Es ist dies aber durchaus kein vereinzelt stehender Fall, ebenso wenig wie die behandelten fünf, auf vier zu reducirenden, Beispiele die einzigen sind, in welchen sich die in Rede stehende Entsprechung zwischen dem slavolettischen und arischen zeigt. Es sind nur bis jetzt die einzigen, für welche man aus dem sanskrit selbst ohne Vergleichung der verwandten Sprachen erwiesen hat, dass das Schriftzeichen *ǵ*, resp. *h* nicht eine palatale Media resp. gutturale Spirans, sondern die Media, resp. Aspirata zur Tenuis *ç* ausdrückt, und welche somit die fragliche Erscheinung von allen Seiten constatiren und gegen jeden Zweifel sicher stellen. Wenn wir nun genau dasselbe Verhältniss der Laute, welches *mélżu*, *mlŭzą*, *marez*, *marǵ* zeigen, auch in anderen Fällen finden, für welche das sanskrit aus sich selbst heraus keine Entscheidung geben kann: z. B. lit. *żinóti*, ab. *znati*, abaktr. *zan*, skr. *ǵnā*; lit. *żèngti*, abaktr. *zanga*, skr. *ǵanghā* u. a., so fordert ein Grundsatz der Wissenschaft, dass wir solchen Fällen völlig dieselbe Beweiskraft zuerkennen, wie *marǵ* etc. Dergleichen Fälle finden sich aber nicht nur fünf- (vier-) mal, wie F. den Leser glauben machen will, sondern sehr zahlreich. Ascoli p. 113 hat schon fünf oder sechs (je nachdem man *aǵa* und *aǵina* als ein oder zwei Beispiele zu betrachten hat) für die Media zusammen gestellt, unter denen sich das eben genannte skr. *ǵanghā* nicht findet, und die sich bedeutend vermehren lassen, desgleichen p. 185 sieben für die Aspirata. Die Thatsache, dass dasselbe Verhältniss, welches zwischen skr. *ç* und abulg. *s*, lit. *sz* von F. anerkannt ist, auch zwischen den Mediae und Aspiratae besteht, lässt sich also nicht leugnen. Sie liefert uns ein weiteres Argument gegen F.'s doppelte indogermanische Tenuis.

F. hatte behauptet, das urspr. *k* (*ḱ*), welches zu arisch *ç*, slav. *s*, lit. *sz* geworden ist, werde in den übrigen europäischen Sprachen durch ein reines, der Affection zu *kv* unfähiges *k* dargestellt. Sehen wir ab von dem, was hiergegen schon direct gesagt ist, so würde die Consequenz dieses Satzes sein, dass die im arischen und slavolettischen übereinstimmend vorhandenen Mediae und Aspiratae zu dieser Tenuis in den übrigen europäischen Sprachen durch reine der Affection zu *gv*, *ghv* unfähige *g*, *gh* dargestellt sein müssten. Das ist aber nicht der Fall: vergl. got. *aggvus*: ab. *ązŭkŭ*, abaktr. *āzanh*, skr. *ãhu*; lat. *anguis*, abaktr. *aži* von derselben Wurzel; lat. *linguere* Prisc. X, 11, lit. *lëżti*, ab. *lizati*, skr. *lih*; *urguere*, lit. *vèrżti*, skr. *varǵ*; *flu*(g)*vius*, ab. *brŭzŭ*, *brŭžaj*, skr. *bhuraǵ*; aeol. *αὔφην*, *ἄμφην*, got. *hals-agga*, preuss. *w-insus*, *ćech. v-az*. Solche Fälle geben einen indirecten Beweis gegen die behauptete consequente Scheidung zweier gutturaler Tenues in den europäischen Sprachen.

Indem ich weniger Wesentliches übergehe, berühre ich nur noch einen Punkt, welcher, falls F.'s Auseinandersetzung über denselben richtig wäre, meine Ausführungen in sehr ungünstiges Licht stellen würde. Der Sprachschatz ist für Fragen über Sprachverwandtschaft immer nur in zweiter Linie herbeizuziehen, da Erhaltung und Verlust alter Worte von tausend ausser dem Bereiche der Sprachgesetze liegenden Zufälligkeiten abhangen, ausserdem die Entscheidung zwischen Entlehnung und Urverwandtschaft zweier Worte verwandter Sprachen nicht immer getroffen werden kann. Es lässt sich jedoch annehmen, dass eine Untersuchung des Sprachschatzes für die Verwandtschaftsverhältnisse einer Sprache nicht wesentlich andere Resultate ergeben wird als die Untersuchung ihrer Grammatik. So hatten meine lexicalischen Zusammenstellungen wie die grammatischen ergeben, dass das slavolettische dem arischen bei weitem näher steht als das deutsche (61 ausschliesslich slavolettisch-arische Worte gegenüber nur 16 ausschliesslich deutsch-arischen). F. stellt dagegen ein Verzeichniss von 82 angeblich nur deutsch-arischen und eins von 65 angeblich nur slavolettisch-arischen auf, so dass es scheint, als ob im Gegensatze zu meinen Ermittelungen, der slavolettische Sprachschatz mit dem arischen weniger gemein hätte als der deutsche. Diese Verzeichnisse sind jedoch nach ganz verschiedenen Grundsätzen gemacht. Ich habe sie einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und mit meinen inzwischen vermehrten confrontirt, was hier natürlich nicht im Einzelnen erörtert werden kann. Das Resultat ist, dass sich die ausschliesslich slavolettisch-arischen zu den ausschliesslich deutsch-arischen Worten verhalten wie 76 zu 32, dass also erstere zwar nicht, wie ich früher geglaubt hatte, das vierfache der letzteren, aber doch immer noch mehr als das doppelte derselben betragen. Dies Ergebniss fällt um so schwerer in die Wagschale, als uns das deutsche um 7 Jahrhunderte früher als das slavische, um mehr als ein Jahrtausend früher als die Sprachen des lettischen Zweiges überliefert ist. Das deutsch-arische Verzeichniss würde ganz anders aussehen, wenn etwa Notker die älteste Quelle unserer Kenntniss des deutschen wäre. Fick lässt hier die für Beurtheilung des Sachverhaltes eminent wichtige Chronologie der Quellen ganz ausser Acht, obwohl er an anderer Stelle durch meine Erwägung, dass das griechische aus früherer Zeit überliefert ist als das lateinische, die ihm unbe-

queme Thatsache, dass sich weit mehr ausschliesslich griechisch-arische als ausschliesslich lateinisch-arische Worte finden (nach F. 108 gegen 65), zu entkräften sucht.

So viel zur vorläufigen Begründung meines Beharrens bei der bisherigen Ansicht. Leider verstattet der hier von mir schon sehr in Anspruch genommene Raum nicht weiter auf die Einzelheiten des anregenden Buches einzugehen. Ich gebe nur noch kurz eine Uebersicht des Inhalts. Der Untersuchung über die Stellung der Slavoletten folgen S. 62—138 Verzeichnisse über das Vorkommen der beiden von F. angenommenen *k* im Wortschatze der europäischen Spracheinheit, darauf S. 139—60 ein Abschnitt über die Stellung der Griechen, deren Sprachschatz auch nach F.'s Untersuchung zu Gunsten meiner Ansicht spricht. Den übrigen grösseren Theil des Buches füllt eine detaillirte sehr reichhaltige Ausführung der in meiner Schrift nur kurz angedeuteten allen europäischen Sprachen gemeinsamen Charakterzüge. Daran schliesst sich S. 408—23 eine Untersuchung der phrygischen und thrakischen Sprachreste, welche ergiebt, dass auch diese Völker zu den europäischen Indogermanen zu zählen seien. Die phrygischen Inschriften sind dabei leider unberücksichtigt geblieben. Ohne auf diese Frage einzugehen, bemerke ich nur, dass der Zweck dieser Untersuchung, zu zeigen, dass nirgendwo zwischen den europäischen und arischen vermittelnde Sprachen existirten, wie ich sie vorausgesetzt habe, nicht erreicht ist. Denn, die Richtigkeit ihres Resultates — welche mir keineswegs als ausgemacht gilt — zugegeben, ist dadurch die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, dass von den zahlreichen Sprachen, welche auf den Grenzgebieten Europa-Asiens ohne Spuren zu hinterlassen untergegangen sind, andere eine Mittelstellung zwischen arisch und griechisch oder arisch und slavisch eingenommen haben. Es ist also besten Falles nur erwiesen, dass ich die Stellung des phrygischen und thrakischen nicht zum Beweise meiner Theorie verwerthen könne. Etwas gegen meine Theorie Sprechendes hat F. aus diesen beiden Sprachen nicht gewonnen. Den Schluss des Buches bildet eine Recapitulation des Beweismaterials für die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas und des gemeinsamen europäischen nicht-arischen Sprachschatzes. Das Buch ist, wenn ich auch sein Gesammtresultat nicht als erwiesen ansehen kann, angelegentlichst zu empfehlen. Keine Frage, auch nicht die, gegen deren Lösung ich Einspruch erhoben habe, ist ohne schätzbare Früchte für die Wissenschaft behandelt.

Graz. Johannes Schmidt.

Wilhelm Heymann, das *l* der indogermanischen Sprachen gehört der indogermanischen Grundsprache an. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung. Göttingen, Rente (A. Breithaupt) 1873. [IV], 76, [3] S. 8°. Preis: Mark 2.

202] Dem altbaktrischen und, wie man bis vor kurzem allgemein annahm, dem altpersischen fehlt die in allen übrigen indogermanischen Sprachen reichlich vorhandene liquide *l*. Da nun vielfach *l* aus *r* entsteht, namentlich im späteren Sanskrit Worte mit *l* erscheinen, welche in der Vedensprache *r* haben, so bewog der Mangel des *l* in den alteranischen Sprachen einige Gelehrten, diesen Laut der Ursprache überhaupt abzusprechen und alle in den indogermanischen Sprachen vorkommenden *l* aus urspr. *r* herzuleiten. Curtius geht mit der ihm eigenen Vorsicht nicht so weit, sondern nimmt beide Laute *r* und *l* für die Ursprache an, da dem indischen *l*, wenn das betreffende Wort oder seine Wurzel in Europa überhaupt nachzuweisen ist, meist auch in Europa *l* entspricht. Diese Thatsache war natürlich Schleicher und Fick, welche wohl am entschiedensten von allen das Vorhandensein des *l* in der Ursprache verneint haben, nicht unbekannt, namentlich letzterem nicht, welcher in seinem Wortschatze der indogermanischen Ursprache die betreffenden Worte in der Form mit *l* als indogermanisch verzeichnet, später aber erklärt, sie seien alle mit *r* an zu setzen. Bei der Wichtigkeit, welche dieser Punkt für die Bestimmung der sprachlichen Verwandtschaftsverhältnisse hat, ist eine erneute Untersuchung desselben wohl am Platze, nur muss der, welcher sie unternimmt, besser vorbereitet sein und ernsthafter arbeiten als der Verf. der oben genannten Schrift. Er hegt die Ansicht, dass *l* allerdings aus *r* hervorgegangen sei, aber schon vor der Sprachtrennung neben *r* bestanden habe. Seine Hauptthätigkeit ist gewesen aus Ficks Wörterbuche diejenigen Wortsippen auszuschreiben, welche übereinstimmend in europäischen Sprachen und im Sanskrit *l* haben. Dabei ergiebt sich, dass die meisten derselben im alteranischen überhaupt nicht vorkommen, und dies ist ein dankenswerthes Resultat, freilich auch das einzige dieser Schrift. Wenn aber ein solches Wort auch im alteranischen vorkommt oder das vedische sanskrit *r* gegenüber späterem indischen mit dem europäischen übereinstimmenden *l* hat, dann sucht sich der Verf., ohne sich selbst über die dabei zu beobachtende Methode klar geworden zu sein, im einen Falle so im anderen so aus der Verlegenheit zu reden. So heisst es z. B. S. 40 von abaktr. *vāra*, ved. *vāra* schweifhar, später *vāla*, lit. *valai* etc.: 'Was uns nun hindern soll, bei der Uebereinstimmung des sanskrit, lateinischen, litauischen und deutschen die Form *vāla*, welche im Sanskrit doch schon im Nirukta erwähnt, auch im A. V. [aber nie im R. V.] belegt ist, der Grundsprache zuzusprechen, ist nicht ersichtlich [?]. Das altbaktrische hat hier wirklich einmal *r*, ebenso wie das vedische Sanskrit, vielleicht fand in der Grundsprache also wirklich ein Schwanken der liquidae statt und die altarischen Sprachen wählten wie immer, wo es möglich war, die härtere liquida.' Skr. *raghu* und *laghu* sollen von zwei in der Ursprache verschiedenen, in der Vorursprache identischen Wurzeln gebildet sein S. 24. Von skr. *rih lih* heisst es S. 61: 'Als eigentlich grundsprachliche Form muss demnach *ligh* lecken angesetzt werden, und das vedische *rih* ist, wenn wir einmal bei dem Läugnen eines Ueberganges von *l* in *r* bleiben wollen [warum, oder warum nicht?], als letzte Spur der bereits in der Grundsprache völlig [!] verdrängten ältesten Form unserer Wurzel anzusehen.' 'Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den identischen Wurzeln *rip lip*' S. 62. Dagegen wird S. 71 beschlossen, dass in skr. *puru*, apers. *paru*, abaktr. *pouru* und in abaktr. *çpereza* (skr. *plihan*) urspr. *l* zu *r* geworden sei. Mit dieser willkürlichen Sentenz ist uns ebensowenig geholfen wie mit den erhaltenen Spuren völlig verlorener Wurzeln. Fälle wie die hier beispielsweise ausgehobenen sind es ja eben, welche die Ansicht hervorgerufen haben, dass die Ursprache überhaupt noch kein *l* hatte. Ob Fick allein dadurch, dass man ihm die Sammlungen seines eigenen Buches noch einmal abschreibt, bewogen werden wird, jetzt andere Schlüsse aus denselben zu ziehen als bisher, bleibt abzuwarten, zu verlangen ist es nicht.

Um die vom Verf. wieder zur Discussion gebrachte Frage zu entscheiden, wird man natürlich in erster Linie die eranischen Sprachen zu untersuchen haben. Sämmtliche neueranischen Sprachen: neupersisch, kurdisch, armenisch, ossetisch, auch das afghanische besitzen *l*. Dieser Laut findet sich in persischen und skythischen von Griechen überlieferten Namen. Er findet sich auch in Zendalphabeten, Lepsius vermuthet daher, freilich ohne die Zustimmung von Spiegel

(Beiträge IV, 305) zu gewinnen, er sei auch im altbaktrischen vorhanden gewesen und nur durch persische Abschreiber aus den Texten entfernt worden. Endlich hat Oppert Revue de linguistique III, 459 ff. IV, 207 ff., mindestens sehr wahrscheinlich gemacht, dass ein in den persischen Keilinschriften zweimal in Eigennamen erscheinendes Zeichen den Werth des *l* habe, dessen Vorhandensein er im altpersischen wegen der von ihm nachgewiesenen vielfachen Uebereinstimmung des neupersischen *l* mit skr. *l* fordert. Alle diese Thatsachen, ohne deren sorgfältige Untersuchung kein Urtheil über das Alter des *l* gefällt werden kann, sind nicht zu des Verfassers Kenntniss gelangt, dessen ganze Kunde eranischer Sprachen auf den Glossaren von Justi und Spiegel beruht. Ueberhaupt schöpft er nur aus Grammatiken, Wörterbüchern und Compendien das an der Oberfläche liegende, die Lectüre seiner Schrift gewährt nirgends die Ueberzeugung, dass er auch nur in einer Sprache selbständige Studien gemacht habe. Wie leichtfertig er arbeitet, scheut er sich nicht, gelegentlich S. 18 selbst zu bekennen: 'Erst nachträglich sehe ich bei Curtius, dass Sonne schon einen Versuch gemacht haben soll, jene Wurzeln [*tar* und *tal*] zu identificiren. Da das Citat bei Curtius irrig ist, [nämlich Ztschr. IX, 464 statt X, 404], so kann ich Sonne's Ansicht hier nicht prüfen'. Wer öffentlich erklärt, dass es seine Kräfte übersteigt, ein Paar der vortrefflichen indices der Zeitschrift nachzuschlagen, über den wundert man sich nicht mehr, wenn er S. 14 über die Suffixe mit *r*, *l* 'nach genauer Durchsicht sämmtlicher bei Benfey aufgezählten Beispiele . . . und sorgfältiger Vergleichung der von Justi zusammengestellten Wörter' ohne eigene Sammlungen gemacht zu haben urtheilt, d. h. die Frage in suspenso lässt. Man wundert sich aber, dass er die Kühnheit hat, mit einer Monographie vor die Oeffentlichkeit zu treten, an welcher fast nichts eigenes ist, als das überall wiederholte flache und endlos breite Raisonnement und eine Reihe von Bedeutungsentwickelungen, welche allen Glauben übersteigen. So sollen z. B. ***gar*** verschlingen und ***gal*** fallen ursprünglich identisch sein, durch folgenden Bedeutungsübergang verbunden: verschlingen, sich füllen, voll sein, schwer sein, fallen S. 45. Wem fällt dabei nicht der Prinzenerzieher mit seinem schwarz, schwärzlich, grau, weisslich, weiss ein?

Graz. Johannes Schmidt.

[**Carmen graecum** de viribus herbarum, edidit **Mauricius Haupt**]. Index lectionum Berolinensium . . per semestre hibernum 1873/74. Berolini, formis academicis (G. Vogt). 1—15. S. 4°.

203] Das vorletzte einer stattlichen Reihe von Programmen, welche der am 5. Februar dieses Jahres verstorbene Professor Moriz Haupt seit dem Jahre 1853, wo er auf den durch Lachmanns Tod erledigten Lehrstuhl an die Universität Berlin berufen worden war, im Namen und Auftrage des Rectors und Senats dieser Universität als Vorreden zu den halbjährigen Vorlesungsverzeichnissen abgefasst hat, bietet uns ein am Anfang und am Ende verstümmeltes spätgriechisches Gedicht über die medicinischen Wirkungen gewisser Pflanzen, das seit seiner ersten Veröffentlichung in der zweiten aldinischen Ausgabe des Dioskorides (Venedig 1518; das erste Capitel des Gedichts sowie die prosaische Paraphrase zu Cap. 2—16 waren schon in der ältern aldinischen Ausgabe des Dioskorides vom Jahre 1499 gedruckt worden) mehrmals, fast häufiger als es nach Inhalt und Form verdient, gedruckt worden ist, in wesentlich verbesserter Gestalt dar. Dem Herausgeber hat dafür eine neue sorgfältige von W. Hartel angefertigte Collation des berühmten Wiener Codex des Dioskorides (saec. VI in.), in welchem das Gedicht von p. 388a an geschrieben ist, zu Gebote gestanden; aber öfter noch als mit Hülfe dieser hat er durch eigene überall scharfsinnige wenn auch nicht überall sichere Emendationen das vielfach verderbte Gedicht lesbar gemacht. An manchen Stellen möchten wir allerdings den Text anders gestaltet sehen, als dies von Haupt geschehen ist. So war V. 4 das überlieferte *τὸ βραχὺ καὶ κάλλιστον* festzuhalten: *τὸ βραχύ* bezeichnet eine bestimmte Gattung der von dem anonymen Dichter *χαμαίμηλον* genannten Pflanze, die nicht mit der von Dioskorides de mat. med. III, 144 als *ἀνθεμίς* bezeichneten (von welcher unser Gedicht V. 133 ff. handelt), sondern mit der von Dioskor. III, 143 beschriebenen *ἀνθυλλίς* zu identificiren ist, wie die Vergleichung dieses Capitels des Dioskorides mit unseren Versen lehrt. Die Verse 7 ff. sind etwa so herzustellen:

Ῥάμνου ἔχειν πανάκειαν ἐν οἴκοισιν πανάριστον
φυομένης φραγμοῖσιν ἄκανθαν καὶ πετάλειον.

V. 20 f. ist die Interpunktion zu ändern, nämlich so:

καὶ νηοὺς ἐκάθηρε θεῶν καὶ ἀγάλματα ῥάμνῳ
θρέμματά τε νῆάς τε . καλὸν φυτόν ἐστι φορῆναι.

Die Ueberschrift zu C. III muss offenbar so lauten: *Ἀρτεμισία μονόκλωνος. Ἀρτέμιδος ἱερά . τοξότις .. βοτρυῖτις* . V. 47 verlangt der Zusammenhang statt *ἄρθρα* und *ἕρκος ὀδόντων* Ausdrücke, welche ein Leiden bezeichnen; wir schreiben also

ἀρθρῖτιν, νεύρων ὀδύνας καὶ ἕλκος ὀδόντων

vgl. Dioskor. IV, 42. V. 88 ist einfach als Glosse zu V. 77 f. zu streichen. V. 123 hat derjenige, welcher aus unserem Gedicht das 6te Capitel des 3ten Buches des Dioskorides interpolirt hat (I, p. 349 ed. Sprengel) nicht *ἐν ἤματι* sondern *ἐνέματι* (oder *ἐνέμασι*) gelesen und wir halten dies für das Richtige, da die Verlängerung der zweiten Silbe bei einem Worte, das nur dadurch in den Vers zu bringen war, unserem Dichter wohl zuzutrauen ist. V. 149, den Haupt nach einer kühnen Conjectur G. Hermann's gegeben hat, möchten wir in engerem Anschluss an die Ueberlieferung im cod. Vindob. so herstellen:

Κρῆτες Δικταῖοι δὲ, Διὸς μεγάλοιο γενέθλη.

Das folgende Wort *γλαβρήνην* (V. 150) ist ein Räthsel zu dessen Lösung wir nur die Vermuthung beisteuern können, dass die darin steckende kretische Benennung der Pflanze *παιονία* mit der Silbe *γα* beginnt und von unserem Dichter von dem Worte *γῆ* hergeleitet wird. Endlich ist V. 208 das durch die Ueberlieferung im cod. Vindob. (*ταους*) deutlich indicirte *ταὧς*, trotz der ungewöhnlich Prosodie, aufzunehmen, da ja nach dem ganzen Zusammenhang nicht von Vögeln überhaupt, sondern speciell von Pfauen die Rede ist. Die Verlängerung des sonst von den griechischen Dichtern kurz gebrauchten *α* in *ταὧς* kann theils durch den Einfluss der für dieses Wort ausdrücklich bezeugten Inneraspiration, theils durch die Analogie des lateinischen pāvo erklärt werden. Auch von den von Haupt aufgenommenen Aenderungen Hermann's halten wir mehrere, wie die Umstellung der Verse 209 und 210, die Aenderung von *βασκοσύνης* in *μαντοσύνης*, die Schreibung *δόλιχ' ἢ* statt *δολιχὰ* (*δειλιχα* cod. Vindob.) für unberechtigt und schreiben daher, in engem Anschluss an die Ueberlieferung, die Verse 208—210 folgendermaassen:

ταύτην παμμήτωρ φύσις εὕρετο · μηκέτι ταὧς
πτηνοὺς, ἄνθρωποι, θαυμάζετε — καὶ γὰρ ἀμείνων —
βασκοσύνης ἕνεκεν δολιχὰ πτερὰ μηκυνάντας.

Der Unterzeichnete kann und will diese Anzeige nicht schliessen, ohne ein Wort dankbarer Erinnerung an den Mann, der neben O. Jahn ihm ein Lehrer im höchsten Sinne des Wortes gewesen ist, hinzuzufügen. M. Haupt's Leben und Charakter zu schildern, seine litterarischen Leistungen zu würdigen, dazu ist hier der Ort nicht; aber das Zeugniss wollen wir dem Dahingeschiedenen geben, dass er auf seine Zuhörer

mächtig einwirkte durch die reiche, stets bereite und stets wohlgeordnete Fülle seines Wissens, durch die einfache aber stets anziehende und anregende Art seines Vortrags, endlich durch seine ganze Persönlichkeit, insbesondere durch den Grundzug seines Wesens, seine unbedingte Wahrheitsliebe, die ihm bei der Handhabung der Kritik — worin jedenfalls seine Hauptstärke lag — ebensowenig gestattete, in unnöthigen Conjecturen seinen Scharfsinn zu zeigen, als durch haltlose Spitzfindigkeiten eine verderbte Ueberlieferung zu vertheidigen. So leitete er in seinen Vorlesungen und namentlich in den Uebungen des philologischen Seminars, beziehentlich während seiner Leipziger Wirksamkeit seiner lateinischen Gesellschaft, seine Schüler durch Lehre und Beispiel vor allem an zu consequenter Handhabung der strengen, auf sorgfältiger Beobachtung des Sprachgebrauches fussenden Methode der Kritik, welche die wichtigste Vorbedingung für jede gedeihliche Forschung auf philologischem und archäologischem Gebiete ist; denjenigen aber, bei denen er diese strenge Methode vermisste, trat er mit der ganzen Herbigkeit und Heftigkeit seiner rücksichtslosen und leidenschaftlichen Natur entgegen. Gar viele hat er dadurch zurückgestossen, viele bitter gekränkt und tief verletzt; aber diejenigen, die ihm auch nur eine Zeit lang näher gestanden, die den tüchtigen und edeln Kern durch die oft herbe Hülle hindurch erkannt haben, werden sein Andenken allezeit in treuem und dankbarem Herzen bewahren.

C. Bursian.

Alsfelder Passionsspiel mit Wörterbuch herausgegeben von C. W. M. Grein. Cassel, Kay 1874. XXVIII, 423 S. 8⁰. Preis: Mark 9.

204] Das unter dem obigen Titel herausgegebene Passionsspiel war bisher nur durch die Auszüge bekannt, die der Besitzer der Handschrift, Vilmar, im dritten Bande der Zeitschrift für deutsches Alterthum daraus mitgetheilt hatte. Immer mehr aber bricht sich die Ueberzeugung Bahn, dass nur die unverkürzte Veröffentlichung von Denkmälern der Vorzeit der Wissenschaft nutzbringend sei. In besonderem Maasse ist diese Auffassung bei Werken berechtigt, die, wie die geistlichen Spiele, nicht einem einzelnen Individuum ihre Entstehung verdanken, sondern in jeder ihrer Gestalten sich als das Product historischer Entwickelung, als Umformungen, Erweiterungen oder Verkürzungen älteren Bestandes ausweisen, welche also, um ihren richtigen Platz in der Litteraturgeschichte zu erhalten, mit den sonst erhaltenen gleichartigen Stücken sorglich verglichen werden müssen. Für unser Denkmal hatte zuerst Vilmar auf einige merkwürdige Uebereinstimmungen mit anderen Spielen aufmerksam gemacht; eine weitere hat jüngst Joseph Haupt in Wagner's Archiv 1, 380 angemerkt und ich will noch anführen dass die Verse 6913 — 6 sich wörtlich in dem Osterspiel bei Hoffmann, Fundgruben 2, 336 wiederfinden. Genauere Untersuchung wird weiteres ergeben.

Hätte sich Hr. Grein darauf beschränkt, das Alsfelder Passionsspiel genau nach der Handschrift vollständig mitzutheilen, so würde das dem wissenschaftlichen Bedürfniss genügt haben und wir wären ihm dafür zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Oder hätte das Buch einem weiteren Leserkreise zugänglich gemacht werden sollen, so würde eine verständige Regelung der Orthographie sowie die Besserung der nicht wenigen Textverderbnisse im Vereine mit angemessener äusserer Ausstattung allen billigen Anforderungen entsprochen haben. Statt dessen bietet uns der Herausgeber ein Wörterbuch, dessen die Fachleute nicht bedürfen und das theils seiner etwas verzwickten Einrichtung wegen, theils weil dem Texte die angegebenen Qualitäten gebrechen, dem grossen Publikum wenig nützt, das daher im wesentlichen nur dazu dient, den Preis des Buches bei nicht sonderlicher Ausstattung und zahlreichen Druckfehlern zu einer exorbitanten Höhe zu steigern. Sich selbst aber hat Hr. Grein durch die Beigabe des Wörterbuchs den schlechtesten Dienst erwiesen: denn nun zeigt sich, an wie manchen Stellen er den Text des von ihm behandelten Denkmals missverstanden hat, da er theils die richtige Ueberlieferung ändert oder falsch erklärt, theils, ihre Unrichtigkeit nicht erkennend, der handschriftlichen Lesart eine Bedeutung vindicirt, die ihr nicht innewohnen kann. Indem ich für beide Behauptungen eine Auswahl von Belegen beibringe, bemerke ich noch, dass eine Anzahl Stellen allerdings so stark verderbt sind, dass ihre Besserung sich nicht sofort darbot, z. B. 3121. 4719.

Dass ***sonne*** auch masculinum ist, konnte aus dem Mhd. Wb. gelernt werden, die handschriftliche Ueberlieferung V. 3640 ***Vormalediet sie der sonne und der mone*** brauchte also nicht in ***dem mone*** verschlechtert zu werden. Auch fragt es sich, ob mit Recht 2024 ***hobscheyn*** in ***hobscheit*** geändert ist: vielleicht ist das Verb ***hobschen*** gemeint. Wenn der Versucher V. 1176 zu Christus sagt: ***sich dissen schacz und dissen ort***, so kann damit nur, wie auch der Herausgeber s. v. ***ort*** zweifelnd vermuthet, ***hort*** gemeint sein. 1247 ***grosse wennunge uch des wirt*** bedeutet Gewinn, und Grein's erste Deutung = Gewöhnung ist unmöglich. 3910 ***Ja lieber her Judenkonigk***, ***Darzu sint mir miedingk;*** das letzte Wort erklärt das Glossar als 'Mietling, Söldner', so dass also der Sinn wäre: dazu sind wir angenommen. Ganz abgesehen nun davon, dass es sich an der Stelle gar nicht um bezahlte Diener handelt, so reimt das Spiel nicht ***koningk***, sondern ***konigk*** (vgl. 7834), und daher ist ***miedingk***, wie das auch der Sinn fordert, als mhd. ***muotec*** aufzufassen, also: dazu sind wir bereit. ***War*** in Z. 2862 soll 'irgendwo' bedeuten. Das ist im ahd. möglich, aber mhd. lautet es ***wâ***. Die Aenderung ***Hir umb wer de wulde*** [***vor***] ***war*** liegt nahe. Nothwendig ist das ***vorwiset*** des V. 5923 wie das gleiche 6123 als ***vorweist*** zu fassen, nicht mit Grein von ***verwîsen*** abzuleiten. ***Das solt ir mir zu mihe lan*** 7591 ist leicht in ***miete*** zu bessern; Grein erklärt S. 360: für meine Bemühung?! Bald nachher 7624 erklärt der Herausgeber ***zarte (wir soln uch zarte wol gewern)*** ohne weitere Bedenken als: mit Liebe, gern. Die Wahrheit liegt doch sehr nahe; ***harte*** muss Jedem, der nur ein Gedicht aus guter mhd. Zeit gelesen hat, als Steigerungspartikel bekannt sein und sofort einfallen. 7664 ***Das solt ire sinen jungern sagen Und des Petro nicht vorzagen*** ist der Sinn richtig vom Herausgeber erkannt worden. Wie aber soll ***vorzagen*** in diesem Zusammenhange zu der Bedeutung gelangen können 'unterlassen etwas zu thun'? Auch hier liegt das richtige ***vordagen*** auf der Hand. Nicht ganz so sicher ist die Besserung V. 4162. ***Got danck Herodi dem edellen herren***, ***Dasz hie*** [***mich***] ***vorbasz wel eren! Das ist nahe und gut Und erfrawet sere mer den mut.*** Grein erklärt ***nahe*** als 'nahe zu Herzen gehend, ansprechend'. Aber diesen Gedanken soll erst die vierte Zeile aussprechen, ***gut*** wäre sonst recht überflüssig; auch ist mir zweifelhaft, ob ***nahe*** diese Bedeutung haben kann. Ich vermuthe: ***Das ist nueze und gut***, dem Sinne nach gewiss befriedigend. Vielleicht ist auch in dem Verse: ***Mer soln auch sin gange Mit palmen zeren und gewant*** 2556 statt des aus mehreren Gründen auffälligen ***zeren*** zu schreiben: ***zerten*** (ahd. ***zartjan***).

Geringere Aenderungen oder Einschaltungen fehlender Worte sind an zahlreichen Stellen vorzunehmen. Ich führe einiges an. 844 ist ***zu der*** zu tilgen, 1760 ***Vil*** statt ***Wol*** zu lesen, 1930 muss es heissen: ***Sold ich das umb dinen willen loszen?*** 2887 ***Und hat*** [***mich***] ***da von genommen***; 3431 ***sin***. 3471 wird man entspre-

chend der Z. 3481 statt *han* in den Text zu setzen haben *kann*. 4070 *Do von* [*hie*] *des todes wol wirdigk ist*. 4695 lies *uch*. 4770 *hot und*. 4901 *nun* ist als mhd. *niene* aufzufassen. 5469 *Do*] lies *Daz*; der Fehler ist entstanden, weil die vorhergehende und folgende Zeile mit *Do* beginnen. 5827 ist ein *mit* zu streichen. 7040 muss *din* statt *sin* gebessert werden.

Die Interpunction ist im Ganzen sorgfältig, wenn auch zuweilen, wie 2970. 6072 sich Anstösse finden. Sind wir also dem Herausgeber für die vollständige Publication des Passionsspiels zu Danke verpflichtet, so würde er doch, wenn es einmal in seiner Absicht lag, einen lesbaren Text zu liefern und dem Verständnisse zu Hilfe zu kommen, weitaus mehr haben leisten können und müssen, sollte seiner Arbeit ein abschliessender Charakter beiwohnen.

Strassburg. Steinmeyer.

Nachträge.

Zu Art. 43. F. Lenormant, la légende de Sémiramis. Preis: francs 4. — Zu Art. 185. R. Pischel, de grammaticis Prâcriticis. Preis: Mark 1,50.

Bibliographie.

F. Böhringer, die Kirche Christi und ihre Zeugen. 2te Aufl. Bd. 1, Abth. 2, Hälfte 2 (Schluss). Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 6.

J. Buxtorf, lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum, denuo edidit B. Fischer. Fasc. 31. Leipzig, Schäfer. 4°. Mk. 1,50.

F. Fabri, Gedanken zur bevorstehenden Generalsynode. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 0,40.

— —, kirchenpolitische Schriften. Neue Ausgabe. Das., ders. 8°. Mark 3.

O. Friese, über die Bedeutung der neuen preussischen Kirchenordnung für das deutsche Volk. Berlin, Bohne. 8°. Mark 0,50.

C. J. v. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 7, Abth. 2 (Schluss). Freiburg, Herder. 8°. Mark 5,40.

J. Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Neue Ausgabe, Abth. 2. Das., ders. 8°. Mark 2,40; c. Mark 6.

Theologischer Jahresbericht, herausg. von W. Hauck. Jahrgang 9, Heft 3. Wiesbaden, Niedner. 8°.

F. Michelis, der Organismus und die Kirche. Bern, Jent & Reinert. 8°. Mark 0,80.

L. Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 8te Aufl. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 14.

Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden, bearbeitet von E. Löning. Heft 27. Zürich, Schulthess. 8°. Mark 0,80.

Die Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Heft 2. Wien, Manz. 8°. Mark 1,20.

C. Frantz, der Bankrott der herrschenden Staatsweisheit. Augsburg, Kranzfelder. 8°. Mark 1.

Die Gemeinden und Gutsbezirke der preuss. Staaten und ihre Bevölkerung. 3: Provinz Pommern, 9: Provinz Westphalen. Berlin, statist. Bureau. 8°. Mark 2,40; 1,60.

Die westgalizische Gerichtsordnung. Wien, Manz. 16°. Mark 2,60.

F. Hecht, die Creditinstitute auf Actien und auf Gegenseitigkeit. Bd. 1. Mannheim, Schneider. 8°. Mark 9.

Zur deutschen Heeresfrage. Mahnwort an unsere Reichstagsabgeordneten. Leipzig, Luckhardt. 8°. Mark 0,75.

Die neue Justizgesetzgebung im Königreich Württemberg. Bd. 5, Th. 1. Stuttgart, Metzler. 8°. Mark 4.

E. Löning, die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsass. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 5.

J. Mitterbacher und V. Neumayer, Erläuterungen zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. Lief. 5. Graz, Leuschner & Lubensky. 8°. Mark 2,40.

F. Schuler-Libloy, Abriss der Europäischen Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin, L. Heimann. 8°. Mark 5.

Preussische Statistik. 26: Einwanderung und Auswanderung 1862—1871. 28, 1: gewaltsame Todesfälle 1869—1872, Th. 1. Berlin, statist. Bureau. 4°. Mark 10; 12.

P. Turner, slavisches Familienrecht. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 1,50.

Der Alpenfreund, herausg. von E. Amthor. Bd. 7, Heft 1. Gera, Amthor. 8°. p. c. Mark 6.

Annalen der Chemie und Pharmacie, herausg. von Wöhler etc. Bd. 171, Doppelheft 2. 3. Leipzig und Heidelberg, Winter. 8°.

Archiv für mikroskopische Anatomie, herausg. von M. Schultze. Bd. 10, Heft 3. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 11.

Archiv für Augen- und Ohrenheilkunde, herausg. von H. Knapp und S. Moos. Bd. 3, Abth. 2. Wiesbaden, Kreidel. 8°. Mk. 7,60.

G. Bachlechner, Gartenflora von Brixen. [H. Pr. d. Gymn., 1873]. Brixen, Druck von A. Weger. 8°. 49 S.

Beiträge zur Geburtskunde und Gynäkologie, herausg. von F. W. v. Scanzoni. Bd. 7, Heft 2 (Schluss). Würzburg, Stahel. 8°. Mark 2.

Beiträge zur Geburtshülfe und Gynäkologie. Bd. 3, Heft 1. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 5.

Bermann, über Schwerpunktsörter und Umhüllungsflächen bei Triederschnitten. [O. Pr. d. Gymn.]. Liegnitz, Druck von Krumbhaar. 4°. 22 S., 2 Tafeln.

J. Bersch, die Fermente. [H. Pr. d. Realgymn., 1873]. Baden bei Wien, Druck von J. Grätz. 8°. 28 S.

A. E. Brehm, gefangene Vögel. Theil 1, Bd. 2, Lief. 5. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 1.

C. Claus, die Typenlehre und E. Häckel's Gasträatheorie. Wien, Manz. 8°. Mark 0,80.

G. Friedlein, Beiträge zur Geschichte der Mathematik, 3. [H. Pr. d. Studienanst. 1873]. Hof, Druck von Mintzel. 4°., 1 Taf.

E. Fürstenau, über Kettenbrüche höherer Ordnung. [O. Pr. d. Realgymn.] Wiesbaden, Druck von C. Ritter. 4°. 30 S.

Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein f. d. J. 1872. Kiel, Univ.-Buchh. 4°. Mark 2.

G. Gerstenberg, Galileo Galilei. [O. Pr. d. Gymn. und der Realschule I. O.]. Rendsburg, Druck von H. Gütlein. 4°. 26 S.

F. Gesellius, zur Thierblut-Transfusion beim Menschen. St. Petersburg, Hoppe. 8°. Mark 1.

H. Hager, Commentar zur Pharmacopoea Germanica. Lief. 16. Berlin, Springer. 8°. Mark 1,50.

E. Hallier, Deutschlands Flora. Neue Aufl. Lief. 31—35. Leipzig, Bänsch. 4°. j. L. Mark 1.

O. Hasse, die Lammblut-Transfusion beim Menschen. Erste Reihe. St. Petersburg, Hoppe. 8°. Mark 2.

O. Heer, die schwedischen Expeditionen zur Erforschung des hohen Nordens 1870—1873. Zürich, Schulthess. 8°. Mark 1,50.

O. Heyfelder, kriegschirurgisches Vademecum. St. Petersburg. 16°. Mark 4,50.

V. Hüter, Compendium der geburtshülflichen Operationen für den Gebrauch in der Praxis. Leipzig, F. C. W. Vogel. 8°. Mark 6.

A. v. Humboldt, ausgewählte Werke. Lief. 1. Stuttgart, Cotta. 16°. Mark 0,50.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen, herausg. von C. G. Gottschalk. Für 1874. Freiberg, Craz & Gerlach. 8°. Mark 3.

Jahrbuch für Kinderkrankheiten, redig. von Widerhofer etc. Jahrg. 7, Heft 2. Leipzig, Teubner. 8°.

Journal für praktische Chemie, herausg. von H. Kolbe. Jahrg. 1874, Doppelheft 2. 3. Leipzig, Barth. 8°.

K. Keller, Berechnung und Construction der Triebwerke. Heidelberg, Bassermann. 8°. Mark 7.

H. Kiessling, die Brechung der Lichtstrahlen im Auge. [Aus dem O. Pr. des Johanneums]. Hamburg, Druck von Meissner. 4°. 33 S., 2 Tafeln.

G. M. Kletke, die ansteckenden Menschenkrankheiten und Maassregeln gegen deren Verbreitung. Berlin, Grosser. 8°. Mark 3.

Magazin für die gesammte Thierheilkunde, herausg. von Gurlt und Hertwig. Jahrg. 39 (1873), Doppelheft 7. 8 (Schluss). Berlin, Hirschwald. 8°.

Petermann's geographische Mittheilungen. Bd. 20, Heft. 3. Gotha, J. Perthes. 4°. Mark 1,50.

Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Bd. 4, Nr. 1. 2. Wien, Gerold's Sohn. 8°. p. c. Mark 12.

Mittheilungen der grossherzogl. Sächsischen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Jena. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 4°. Mark 1.

A. Pinner, Repetitorium der organischen Chemie. 2te Auflage. Berlin, Oppenheim. 8°. Mark 6.

Sammlung klinischer Vorträge, herausg. von R. Volkmann. Heft 71—73. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50; einzeln Mark 0,75. (71: O. Spiegelberg, Allgemeines über Exsudate in der Umgebung des weiblichen Genitalcanals; 72. 73: M. Schede, über partielle Fussamputationen).

P. Sorauer, Handbuch der Pflanzenkrankheiten. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 15.

M. Treichl, über die Zulässigkeitsgrenze der Resultate bei Rechnungen mit unvollständigen Zahlen, I. [H. Pr. d. Gymn. d. Theresianischen Akademie, 1873]. Wien, Druck von L. Mayer. 8°. 40 S.

F. F. Tuckett, Hochalpenstudien. Theil 2. Leipzig, Liebeskind. 16°. Mark 6.

H. Vogel, Lehrbuch der Photographie. 2te Aufl. Berlin, Oppenheim. 8°. Mark 11.

Pharmacologische Untersuchungen, herausg. von M. J. Rossbach. Heft 2. Würzburg, Stahel. 8°. Mark 1,50.

A. Ziegler, Regiomontanus, ein geistiger Vorläufer des Columbus. Dresden, Höckner. 8°. Mark 2.

O. Altenburg, didactische Studien. [O. Pr. d. Gymn.]. Ohlau, Druck von A. Bial. 4°. 19 S.
B. Arnold, de Atheniensium saeculi a. Chr. quinti praetoribus. [Doctordissertation von Leipzig]. Dresdae, expr. Meinhold. 8°. 34 S.
B. Auerbach, Waldfried. 3 Bände. Stuttgart, Cotta. 8°. Mk. 18.
J. C. N. Backhaus, die Schulgesetzgebung der Gegenwart. 2te Sammlung. Osnabrück, Rackhorst. 8°. Mark 2.
Allgemeine Bauzeitung, gegr. von Förster, red. von A. Köstlin. Jahrg. 39, Heft 1. 2. Wien, v. Waldheim. fol. p.c. Mk. 39.
Bernhardt, der Artikel im Gotischen. [O. Pr. d. Gymn.]. Erfurt, Druck von Gerhardt & Schreiber. 4°. 19 S.
B. Boell, der Bauernkrieg um Weissenburg 1525. Weissenburg, Wenzel. 8°. Mark 1,40.
R. Boltzenthal, de re metrica et de genere dicendi Albii Tibulli. [O. Pr. d. Gymn.] Cüstrin, Druck von C. Nigmann. 4°. 17 S.
E. Bratuschek, die Philosophie als obligatorischer Gegenstand der Schulamtsprüfung. Giessen, Ferber. 8°. Mark 0,40.
R. v. Braunschweig, Fürst Bismarck der Mann von Welt. Gotha, Fellmer. 16°. Mark 1,50.
L. Büchner, der Gottesbegriff und dessen Bedeutung in der Gegenwart. Leipzig, Thomas. 8°. Mark 1.
— —, Kraft und Stoff. 13te Aufl. Das., ders. 8°. Mark 5.
Büscher, Erklärung eines Reims bei Villon. [O. Pr. d. Gymn.]. Weimar, Hofbuchdruckerei. 4°. 26 S.
Burghaus, König Cleomenes I. von Sparta, I. [O. Pr. d. Gymn.]. Anklam, Druck von Pöttke. 4°. 16 S.
G. Cramer, die altgriechische Komödie und ihre geschichtliche Entwickelung. [O. Pr. d. Gymn.] Bernburg, Druck von L. Reiter. 4°. 46 S.
E. Curtius, Ephesos. Ein Vortrag. Berlin, Besser (W. Hertz). 8°. Mark 2.
Dante Alighieri, la divina commedia, riveduta da G. A. Scartazzini. Vol. 1: l'inferno. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 4.
J. Dassenbacher, Entstehung und Wesen der Realgymnasien. [H. Pr. d. Realgymn., 1873]. Krumau, Druck von L. Hoffmann. 8°. 66 S.
— —, Kalendarium und Jahrbuch der Unterrichtsanstalten der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. Jahrg. 6, 1874. Wien, M. Perles. 16°.
M. Duncker, Geschichte des Alterthums. 4te Aufl., Bd. 1, Lief. 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 3.
J. Emler, regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae el Moraviae. Pars II, vol. 4. Prag, Grégr & Dattel. 4°. Mk. 5.
J. Euting, Erläuterung einer zweiten Opferverordnung aus Carthago. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 1,50.
L. Friedländer, de historiarum enarratione in ludis grammaticis. [Ind. lect., S. 1874]. Regimonti, expr. Dalkowski. 4°. 4 S.
O. Friese, Richard Wagner und die Zukunftsmusik. Berlin, Bohne. 8°. Mark 0,75.
H. Grote, Georg Grote, sein Leben und Wirken, übersetzt von L. Seligmann. 8°. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 8.
A. Haake, de Duride Samio Diodori auctore. [Doctordissertation]. Bonnae, expr. C. Georgi. 8°. 53 S.
E. v. Hartmann, Erläuterungen zur Metaphysik des Unbewussten. Berlin, C. Duncker. 8°. Mark 1,50.
[M. Haupt, emendationes Ammianeae]. Ind. schol., S. 1874. Berolini, expr. G. Vogt. 4°. 16 S.
M. Hertz, de Ammiani Marcellini studiis Sallustianis. [Ind. schol., S. 1874]. Vratislaviae, expr. W. Friedrich. 4°. 16 S.
R. Hoche, Statistik des Gymnasiums zu Elberfeld. [Festschrift zum 24. Februar]. Elberfeld, Druck von S. Lucas. 4°. 103 S. 3 Tafeln.
Hülsen, Leibniz als Pädagoge. [O. Pr. d. Gymn. zu Charlottenburg]. Berlin, Druck von Trowitzsch & Sohn. 4°. 31 S.
Jahrbuch für romanische und englische Sprache und Literatur, herausgeg. von L. Lemcke. Bd. 13, Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°.
H. Keil, Marii Victorini excerpta de orthographia. [Ind. schol., S. 1874]. Halae, expr. Hendel. 4°. 12 S.
J. Kelle, das Unterrichtswesen in Oesterreich 1848—1873. Prag, Calve. 8°. Mark 0,80.
A. Kiessling, coniectanea Ammianea. [Ind. schol., S. 1874]. Gryphiswaldiae, expr. Kunike. 4°. 8 S.
F. X. Kraus, über das Studium der Kunstwissenschaft an den deutschen Hochschulen. Strassburg, Trübner. 8°. Mk. 0,80.
F. Kubin, die bildenden Elemente des Unterrichts in der Gabelsberger'schen Stenographie. [H. Pr. d. Realgymn., 1873]. Stockerau, Druck von F. Kühkopf. 8°. 13 S.
Lorenz, Beobachtungen über den Dativ der Bestimmung bei Livius, Fortsetzung. [O. Pr. d. Gymn.] Meldorf, Druck von P. Bundies. 4°. 26 S.
A. Lüben, pädagogischer Jahresbericht von 1872 für die Volksschullehrer Deutschlands und der Schweiz. Leipzig, Brandstetter. 8°. Mark 9.
P. Mattei, vita filosofica di Orazio. [H. Pr. d. Obergymn. 1873]. Rovereto, tip. V. Sottochiesa. 8°. 118 S.
R. Möller, Geschichte des altstädtischen Gymnasiums, Stück 5. [O. Pr. d. Altstädt. Gymn.] Königsberg i. Pr., Druck von Dalkowski. 4°. 22 S.
Monatsschrift für das gesammte deutsche Mädchenschulwesen, herausg. von Henschke. Jahrg. 1874. Heft 1. 2. Thorn, Lambeck. 8°. p. c. Mk. 9.
B. G. Niebuhr, Römische Geschichte, neue Ausg. von M. Isler. Bd. 3, Abth. 2. (Philolog. und archäol. Bibliothek, Bd. 14). Berlin, Calvary & Comp. 8°. Mark 2.
J. Plath, Beschreibung des Winterturnlokals. [O. Pr. d. Klosterschule zu Rossleben]. Halle, Waisenhausbuchdruckerei. 4°. 9 S.
J. Pommer, zur Abwehr einiger Angriffe auf Kant's Lehre von der systhetischen Natur mathematischer Urtheile. [H. Pr. d. Mariahilfer Realobergymn., 1873]. Wien, Druck von Köhler. 8°. 17 S.
J. Rappold, das Reflexivpronomen bei Aischylos, Sophokles und Euripides. [H. Pr. d. Staatsgymn. 1873]. Klagenfurt, Druck von Leon. 8°. 58 S.
G. C. H. Raspe, Einiges zur Antigone des Sophokles nebst einem Anhang über den Aias. [O. Pr. d. Domschule]. Güstrow, Druck von Ebert. 4°. 42 S.
Rivista di filologia e d'istruzione classica. Anno 2, fascicolo 9 Torino, Löscher. 8°.
[J. Rospatt, de eis quae inter senatum Romanum et Philippum III regem Macedonum usque ad primam pacem anno 205 compositam intercesserunt]. Ind. schol., S. 1874. Monasterii Guestphalorum, expr. Aschendorff. 4°. 16 S.
D. Sanders, deutscher Sprachschatz, geordnet nach Begriffen. Lief. 3. 4. Hamburg, Hoffmann & Campe. 8°. j. L. Mark 2.
Schleiermacher's Räthsel und Charaden. Berlin, Besser (W. Hertz). 8°. Mark 1.
H. Schliemann, antiquités Troyennes, trad. par A. R. Rangabé. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 6.
— —, atlas des antiquités Troyennes. Illustrations photographiques. Das., ders. 4°. Mark 54.
J. Schmidt, das Gymnasium zu Schweidnitz i. d. J. 1830—1866. Theil 1. [O.Pr. d. Gymn.]. Schweidnitz, Druck von L. Heege. 4°. 25 S.
J. H. Schneiderwirth, die Parther oder das neupersische Reich unter den Arsaciden nach griech.-römischen Quellen. Heiligenstadt, Dunkelberg. 8°. Mark 4.
P. M. Simmerle, zur Bildung der Homerischen Infinitivformen. [H. Pr. d. Gymn. zu Hall, 1873]. Innsbruck, Druck von Wagner. 8°. 16 S.
K. B. Stark, über Kunst und Kunstwissenschaft auf deutschen Universitäten. Heidelberg, E. Mohr. 4°. Mark 1,60.
K. Strackerjan, ist die Eiche oder die Linde der Baum des deutschen Volks? — Erklärung einiger Ortsnamen. [O. Pr. d. Vorschule und der Realschule]. Oldenburg, Druck von Stalling. 8°. 34 S.
F. Teichmüller, die Aufgabe der ästhetischen Würdigung der Horazischen Gedichte. [O. Pr. d. Gymn.]. Wittstock, Druck von Gerloff. 4°. 21 S.
Thucydides ed. J. M. Stahl. Vol. 2: liber 5—8. Lipsiae, B. Tauchnitz. 8°. Mark 1,20.
C. Wachsmuth, commentatio I de Zenone Citiensi et Cleanthe Assio. [Ind. schol., S. 1874]. Gottingae, Dieterich. 4°. Mk. 0,80.
H. Wendel, die Aussprache des Französischen nach Angabe der Zeitgenossen Franz I. [O. Pr. des Gymn. und der Realschule I. O.] Plauen i. V., Druck von Neupert. 4°. 32 S.
C. Wichmann, de Plutarchi in vitis Bruti et Antonii fontibus. [Doctordissertation]. Bonnae, expr. C. Georgi. 8°. 62 S.
A. Wietfeldt, de generibus diversis carminum Theocriteorum. [O. Pr. des Andreanum]. Hildesheim, Druck von Gerstenberg. 4°. 13 S.
Xenophontis libellus de republica Atheniensium, ed. A. Kirchhoff. Berlin, Besser (W. Hertz). 8°. Mark 0,80.
Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, herausg. von Seidl etc. Jahrg. 24 (1873), Heft 11. Wien, Gerold's Sohn. 8°.
Zeitschrift für bildende Kunst, herausg. von v. Lützow. Bd. 9, Heft 6. Leipzig, Seemann. 4°.

Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Abth. f. Naturw. u. Medicin, Jahrg. 1872/73. Breslau, Aderholz. 8°. Mark 1,50.
— —, Philos.-hist. Abth., Jahrg. 1872/73. Das., ders. 8°. Mk. 2.
Fünfzigster Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Das., ders. 8°. Mk. 4,50.
Monatsbericht der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrgang 1874, Januar. Berlin, F. Dümmler. 8°. p. c. Mk. 12.

Nachtrag zu S. 192, Sp. 2.

Inzwischen im Buchhandel ausgegeben:
W. S. Teuffel, Uebersicht der Platonischen Literatur. Tübingen, Fues. 8°. Mark 1,60.

Geschlossen am 31. März 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 15. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 11. April. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

ספר תהלים **Liber psalmorum** hebraicus atque latinus ab Hieronymo ex Hebraeo conversus. Consociata opera ediderunt Constantinus de Tischendorf, S. Baer, Fr. Delitzsch. Lipsiae, F. A. Brockhaus 1874. XVI, קלב, 190, [1] S. 8°. Preis: Mark 5.

205] Bekanntlich besitzen wir in der kirchlich gewordenen lateinischen Bibelübersetzung des Hieronymus, der sogenannten Vulgata den Psalter gerade nicht in der Version des Stridonensers. Die lateinische Psalmenübersetzung der Vulgata ist die lediglich revidirte der aus der Septuaginta gefertigten altlateinischen Uebersetzung, der Itala. Die eigene, selbständige Uebersetzung des Hieronymus war bislang weiteren Kreisen nicht zugänglich gemacht. Wer von ihr Kenntniss nehmen wollte, musste zu Vallarsi's Gesammtausgabe der Werke des Kirchenvaters oder aber Sabatier's bekanntem Werk über die lateinischen Bibelübersetzungen greifen. Um so dankenswerther ist es, dass die im Titel genannten Männer sich vereinigt haben, eine handliche Psalmenausgabe herzustellen, in welcher neben dem hebräischen Urtext dem Leser jene Version des Hieronymus zugänglich gemacht würde. Insbesondere übernahm es C. Tischendorf, auf Grund des Textes Vallarsi's und unter Hinzuziehung des Codex Amiatinus, sowie auch der Varianten Sabatier's den Hieronymianischen Text zu ediren, eine Aufgabe, deren sich der hochverdiente Paläograph mit gewohnter Sorgfalt entledigte. Er konnte die Arbeit noch fertig stellen, ehe er von seiner schweren Erkrankung betroffen wurde. Die Druckrevision konnte er leider nicht mehr besorgen: sie fiel Dr. Delitzsch zu, welcher schliesslich auch für den ebenfalls erkrankten Herausgeber des hebräischen Textes die Arbeit in die Oeffentlichkeit einzuführen hatte.

Was nun diese letztere betrifft, so konnte die Edition des masoretischen Textes wohl kaum in kundigere und gewissenhaftere Hände gelegt werden. S. Baer hat sich bereits durch seine Edition einiger anderer alttestamentlichen Bücher, insbesondere der Genesis und des Buches Jesaja, als einen gründlichen Kenner der masoretischen Punktation und als einen sorgsamen und zuverlässigen hebräischen Paläographen kund gethan. Auch bei dieser Psalmenausgabe ist B. bemüht gewesen, unter Benutzung der schon früher herangezogenen Hilfsmittel und unter Hinzunahme des jerusalemischen und jamanensischen Codex (die aber die Psalmen selber nicht enthalten), der Varianten Heidenheim's, des pariser Cod. Jac. Sappir's, des petersburger Codex vom J. 1010, des franfurter vom J. 1294 u. s. f. den masoretischen Text nach Consonanten, Vocalen und Accenten so treu wiederzugeben als möglich. Möchten doch in ähnlicher Weise allmählich auch die übrigen Bücher des Alten Testaments bearbeitet und edirt werden! —

Eine dankenswerthe Beigabe bilden die acht masoretisch-kritischen Appendices, theils die Gründe für die Aufnahme etlicher Lesarten beibringend, theils Zusammenstellungen eigenthümlicher Punktationsweisen, der Differenzen der occidentalischen und orientalischen Punktationen, der Lesarten des Ben Ascher und Ben Naphthali, einer Reihe leicht zu verwechselnder Psalmenstellen, der masoretischen Sektionen u. s. w. enthaltend. — Die Correktheit des Druckes lässt kaum etwas zu wünschen übrig. Die äussere Ausstattung ist gefällig. Schrader.

Wilhelm v. Brünneck, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeres-Producte und das Bernstein-Regal. Königsberg i. Pr., Wilhelm Koch 1874. VI, [I], 90 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

206] Das eigentliche Bernstein-Regal hat sich nur in denjenigen Landestheilen der preussischen Monarchie entwickelt, welche im Mittelalter längere oder kürzere Zeit hindurch dem Gebiete des deutschen Ordens angehört haben (S. 25—52), aber selbst in diesen Territorien verschieden. Denn während in Ostpreussen und Ermland der Bernstein ohne Unterschied, ob er an der See und dem Strande derselben oder im Binnenlande vorkömmt, der Regalität unterworfen ist, gilt das Gleiche nicht von Westpreussen und einigen jetzt zur Provinz Pommern gehörigen, ehemals westpreussischen Kreisen, vielmehr ist in diesen Landestheilen nur der Bernstein in der See und am Strande Regal, im Binnenlande steht jedem Grundbesitzer die Berechtigung zu, auf seinem Grunde Bernstein zu suchen und

zu graben (S. 53—61). Diesen Verschiedenheiten entsprechend ist denn auch die juristische Natur des in Rede stehenden Regals, wie der Verf. ganz richtig hervorhebt, verschieden zu bestimmen; es ist bald — in den zuletzt erwähnten Territorien — ein dem Fischereiregal analoges Recht (S. 61—69), bald — in Ostpreussen und Ermland — ein Regal von eigenthümlicher, im Partikularrecht näher bestimmter Beschaffenheit, welche eine Confundirung mit dem Fischerei- oder mit dem Bergregal ausschliesst (S. 69—80). Dem eigentlichen Bernstein-Regal stellt der Verf. das uneigentliche gegenüber: er versteht darunter das an der Nord- und Ostsee vorkommende ausschliessliche Recht zur Okkupation des vom Meere ausgeworfenen oder angespülten Bernsteins, welches sich auf das Eigenthum am Meeresufer oder auf das Strandrecht des Staats (A. L. R. II. 15 § 80: Die — Meeresufer und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind — ein Eigenthum des Staats) gründet (S. 19—25). — Die Schrift bespricht nur ein partikularrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut, behandelt dasselbe aber in einer Weise, dass die Arbeit auch für das gemeine deutsche Privatrecht von Interesse ist; dies gilt namentlich von den Auseinandersetzungen S. 1—18 über das Recht auf Zueignung der von der See angespülten Meeresprodukte und von der Untersuchung S. 65 ff. über die rechtliche Natur des Regals. Der Verf. hat ein reiches Material, das für Andere schwer zugänglich gewesen sein möchte, herangezogen, mit Geschick gesichtet und vortheilhaft verwendet; die Darstellung ist klar und anschaulich, das Urtheil maassvoll, besonnen und m. E. überall zutreffend. Völlig einverstanden erkläre ich mich mit dem schliesslichen Vorschlage des Verf.s über die Aufhebung der Regalität des binnenländischen Bernsteins in Ostpreussen und Ermland.

Tübingen. O. Franklin.

S. Isaacsohn, Geschichte des Preussischen Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Band I: Das Beamtenthum in der Mark Brandenburg 1415—1604. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1874. X, 291, [1] S. 8°. Preis: Mark 7.

207] Verf. bemerkt in dem Vorworte, dass die historische Forschung in den letzten Jahrzehnten eine Reihe hervorragender Werke geschaffen habe, durch welche vorerst die politischen Bedingungen der Entwicklung und des Wachsthums des preussischen Staates zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass es die Fülle des zu bewältigenden Stoffes gestattete, auch der Geschichte der inneren Landesverwaltung, auf der nicht in letzter Reihe der Machtaufschwung des Staates beruhe, eine gleich eingehende Behandlung zu Theil werden zu lassen. Da er gleich im Beginn seiner nach dieser Richtung hin gemachten Vorstudien die Unzulänglichkeit seiner Kraft erkannte, bei dem Mangel sachkundiger und erschöpfender Vorarbeiten eine zusammenfassende Darstellung der brandenburgisch-preussischen Verwaltungsgeschichte zu liefern, so glaubte er sich auf einen einzelnen Punkt beschränken zu müssen und machte den Träger dieser Verwaltung, das preussische Beamtenthum, zum Gegenstande seiner Darstellung, die er gleichfalls noch nicht als abschliessend zu bezeichnen vermag, indem es ihm schon Lobens genug dünkt, auch nur einen Anstoss zu fernerer, eingehender und fruchtbringender Bearbeitung dieses Gebietes gegeben zu haben. Die Lectüre des Buches ergiebt aber, dass der Verf. die Lösung seiner Aufgabe noch enger fasste, als er sie im Vorwort bezeichnet, da er nicht sowohl eine Darstellung des Beamtenthums, als der Amts- und Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg in den ersten Jahrhunderten der Hohenzollernschen Regierungszeit giebt, und über die Amtsthätigkeit, die Bildungs-, Berufs- und Lebensverhältnisse der Beamten selbst kaum irgend Etwas vorbringt, somit im Ganzen nur von den Aemtern, nicht von den Beamten handelt. Innerhalb dieser engen Grenze hat der Verf. jedoch fleissig gearbeitet und viel Material zusammengestellt, aus welchem Belehrung über administrative Verfassung des jungen Staates gewonnen werden kann. Benützt sind neben Mylius C. C. M. hauptsächlich die Quellensammlungen von Riedel Cod. Diplom. Brandenburgensis und v. Raumer Novus Codex Dipl. Br., sodann die Geschichte der märkischen Gerichtsverfassung von Fr. J. Kühns, dem der Verf. fast in allen Stücken folgt, auch waren ihm die Sammlungen des Geh. Staatsarchivs zu Berlin zur Benützung gestattet. Der Inhalt umfasst neben einer kurzen Einleitung die Hofbeamten, die Beamten in der Landesverwaltung, insbesondere den Vogt und den Landeshauptmann mit ihren Unter- und Hülfsbeamten, den Vormundschaftsrath und die neumärkische Regierung, die ständischen Beamten, die Justizbeamten, die Kirchen- und Schulbeamten, endlich die Beamten der Landesvertheidigung. Als Ausgangspunkt ist genommen der Anfang des 15. Jahrhunderts, der Eintritt der Hohenzollern in die Marken. Hier wäre vor Allem einleitungsweise eine wenigstens annähernde Darstellung der Geschichte und ältesten Verfassung der Marken am Platze gewesen, weil nur dadurch ein fester Halt für das Verständniss der folgenden Abhandlung erlangt werden kann. Der Leser erfährt Nichts von der Entstehung und Entwicklung der Marken, der besonderen Stellung der Markgrafen, dem eigenthümlich militärischen Charakter der ursprünglichen Verfassung, der Zusammensetzung und den Hauptelementen der Bevölkerung dieser Gebiete; ebensowenig wird der Einfluss der Reformation auf die Kirchenverfassung und der Reception des römischen Rechts auf die Gerichtsverfassung näher erörtert, und wird überhaupt die Kenntniss der politischen Geschichte in für den nicht vorher bewanderten Leser störender Weise vorausgesetzt. Dadurch wird Ueberblick und Verständniss des Gegenstandes unnöthig erschwert und die Darstellung schwebt gleichsam in der Luft, so dass sie mehr den Eindruck einer Materialiensammlung als einer Durcharbeitung und Gestaltung des Stoffes macht. Ueberhaupt ist das Ganze mehr eine allgemein geschichtliche, als eine staatswissenschaftliche Arbeit; in letzterer Hinsicht entgehen dem Vf. die relevanten Momente und Knotenpunkte und er kann daher auch dem Leser keinen festen Halt bieten. Die Ableitung des modernen Beamtenthums aus dem Lehenswesen, der Ministerialität und Domänenwirthschaft, die eigenthümliche der Feudalzeit eigene Vermischung von Grundherrschaft und Amtsgewalt, bleiben dunkel; es wäre zu zeigen gewesen, wie dieser Entwicklungsprocess in den Marken seinen besonderen Verlauf hatte und hiedurch das mächtige Auftreten des Staates begünstigte. Statt dessen erfährt man nur eine Menge Einzelheiten, die durch einander schwimmen und der geschichtlichen Perspective entbehren. Um noch einige Einzelheiten anzuführen, so sagt der Verf., dass die Vögte gar nicht als Stellvertreter und Gehülfen der Burggrafen auftreten. Dies ist an sich schon kaum glaublich und stimmt weder mit der gewöhnlichen Bedeutung des Amtes, noch auch damit, dass, wie Verf. selbst sagt, die Einrichtung der Vogteien sich an die im Lande zerstreut gelegenen landesherrlichen Burgen und Domänen anschliesst, und die Vögte auch häufig als Amtleute bezeichnet werden. Nach einer anderen Ansicht, welche daher richtiger scheint (vgl. Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg, insbesondere der Alt- und Mittelmark. Zerbst 1830 S. 80), waren die

Vögte die Verwalter der markgräflichen Domänen mit Gerichtsbarkeit über die zu ihnen gehörenden Bauern und erinnern zum Theil an die später noch vorkommenden Pachtamtleute. Die Unklarheit des Verf. über diesen Punkt zeigt sich auch darin, dass er S. 61 das allmählige Eingehen der Vogteien und ihre Zuweisung zu den Landgerichten in der 2. Hälfte des 15. Jahrh., dagegen S. 204 schon zur Zeit der Entstehung des Landbuches Carl IV. 1375 abgeschlossen sein lässt. Den Landvögten oder Landeshauptleuten weist Verf. eine analoge Stellung in dem grösseren Bezirk einer Mark oder Provinz zu, wie sie die Vögte in ihren Vogteisprengeln besassen. Dies ist schon desshalb nicht gut anzunehmen, weil die Verwaltung einer ganzen Provinz wesentlich andere Machtbefugnisse erfordert, wie die eines blossen Districts, was sich auch durch die Verschiedenheit der den Landeshauptleuten untergebenen Unterbeamten bestätigt. Zunächst scheinen dieselben für die neu eroberten Provinzen mit vorwiegend slawischer Bevölkerung als Provinzialstatthalter des Markgrafen aufgekommen und hauptsächlich mit militärischen, finanziellen und polizeilichen Functionen betraut worden zu sein; dagegen dürfte es nicht erwiesen sein, dass sie auch ständige Gerichtsbarkeit besassen, vielmehr erlangten sie solche erst als Vorsitzende der provinciellen Quartalgerichte. Gelungener sind die Abschnitte über die Gerichtsverfassung, sowie über die Kirchen- und Schulverfassung, und sieht man, wie namentlich auf dem letzteren Gebiete unter dem Einflusse neuer Ideen seit der Reformation neue Schöpfungen angebahnt wurden, deren Ausbau und Vollendung auch in dem heutigen Preussischen Staate noch nicht durchgeführt ist. Der Verf. zeigt hier, wie an die Stelle der früheren bischöflichen Verfassung eine landesherrliche Verfassung trat, welche ihren Mittelpunkt in einer landesherrlichen Visitationscommission und einer obersten Kirchen- und Schulbehörde, dem geistlichen Consistorium, fand, von welchen Bedingungen die Einsetzung in ein Pfarramt abhängig gemacht und wie durch die Visitationsordnung von 1573 die Grundlage für die spätere Entwicklung des Schulwesens gelegt wurde. Hiebei wäre eine schärfere Hervorhebung und stärkere Betonung der leitenden Ideen wünschenswerth und namentlich eine Untersuchung darüber am Platze gewesen, wie fern und wie weit der Grund der die Gegenwart bewegenden Reformbestrebungen schon in jener Zeit gelegt wurde.

Rostock. H. Rösler.

Marquis de Godefroy-Ménilglaise, Les savants Godefroy. Mémoires d'une famille pendant les 16e, 17e et 18e siècles. Paris, Didier & Comp. 1873. IX, 420 S. 8°. Preis: francs 7.

208] Der Verfasser dieses schön ausgestatteten Buchs stammt in directer Linie von Dionysius Gothofredus ab, durch dessen jüngeren Sohn, den 'Historiographe de France' und Staatsrath Théodore Godefroy, welcher ein tüchtiger Diplomatiker, Geschichtsforscher, Publicist war, und in der Eigenschaft als 'Conseiller secretaire de l'Ambassade française' am Münsterer Congresse Theil genommen hat. Das Buch enthält, nebst vielem Einleitenden, Begleitenden und Anhängenden, ausführliche Lebensbeschreibungen von Dionysius Gothofredus (41 Seiten), von Jacobus Gothofredus (40 Seiten), von Théodore Godefroy und von dessen Nachkommen Denys II., Denys III., Jean, Jean-Baptiste-Achille und Denys Joseph. Die drei Letzten waren Directoren des Archives (chambudes comptes) zu Lille, wie es auch Denys II. gewesen, zu welcher Stellung er sofort nach der französischen Eroberung von Colbert berufen worden war. Denys III. war Conseiller garde des livres, d. h. Bibliothekar der Pariser Rechnungskammer. Sie waren sämmtlich gelehrt, wissenschaftlich thätig und in verschiedenem Maasse fleissig. Bis auf Jean-Baptiste-Achille haben sich Alle als Schriftsteller oder wenigstens Herausgeber hervorgethan. — Auch die Seitenlinien, die verschwägerten Familien, die Freunde und Bekannten werden eingehend behandelt, und zwar in einer nach verschiedenen Seiten belehrenden Weise. Der Verfasser besitzt eine werthvolle theils von ihm selbst zusammengebrachte, theils ererbte Sammlung von Familienpapieren und anderen Urkunden, und das ihm zu Verfügung stehende Material versteht er wohl zu benutzen. Diese Sammlung würde noch bedeutender sein, wenn nicht Katastrophen eingetreten wären, wodurch Vieles zu Grunde gegangen ist: Dionysius Gothofredus nämlich wurde zweimal ausgeplündert, in Gex und in Heidelberg, und bei seinem fortwährenden Hin- und Herreisen ging auch Manches verloren; desgleichen während der französischen Revolution, da Lille bombardirt wurde und Denys-Joseph G., Vater des Verfassers, emigrirte.

Wichtig für die juristische Gelehrtengeschichte sind hauptsächlich die Notizen über Dionys und Jacob G. — Bis jetzt ist weder der Eine noch der Andere mit hinreichender Ausführlichkeit und Sachkenntniss behandelt worden. Die Arbeit des Marquis Godefroy giebt über alle Personalia reichliche Auskunft; was aber die wissenschaftliche Wirksamkeit der Gothofrede betrifft, so ist damit dem Bedürfnisse noch nicht genügt. Die Aufgabe steht also noch offen; eine glückliche Lösung ist jetzt leichter geworden. Der Verfasser giebt seine Quellen sorgfältig an.

Neben mehreren interessanten Einzelheiten aus dem Leben und den Verhältnissen der beiden berühmten Romanisten sind einige Angaben hervorzuheben, welche den von seinen holländischen Landsleuten hochgeschätzten und doch auch ihnen wenig bekannten Pieter Cornelis van Brederode betreffen. Das Neueste über Brederode steht, wenn ich nicht irre, im Biographisch Woerdenboek von Van der Aa und in dem III. Bande der Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis (266—272, Aufsatz von Vreede), Alles sehr unbestimmt und sehr summarisch. Aus dem Werke des H. v. Godefroy erfahren wir Einiges mehr. Brederode war nicht nur ein genauer Freund von Dionysius G., sondern er war auch mit ihm verschwägert: er hatte nämlich in erster Ehe eine Nichte von Gothofreds Frau. Dadurch kam der holländische Doctor, der von bescheidener Herkunft war, zu sehr angesehener französischer Verwandtschaft. Noch mehr: elf Jahre nach dem Tode des Dionysius heirathete er in zweiter Ehe dessen jüngere Tochter Renée, welche Wittwe des Philippus Camerarius (eines Enkels von Joachim) war. Sie war damals über 43, er vielleicht über 70 Jahre alt. Er starb Anfang 1637. Er war Testamentsvollstrecker von Dionysius, dessen Tod er in einem Briefe erzählt. Auch erfahren wir, dass er beim französischen Hofe neben Holland auch Strassburg vertreten hat, und dass Catharina von Bourbon, Herzogin von Bar, ihn zu ihrem Maître des Requêtes machte, was zwischen 1599 und 1604 stattgefunden haben muss.

Die Mutter des Verfassers war ein Fräulein Zouche de la Lande, und ihre Familiengeschichte wird natürlich auch mitgegeben. Dabei wird aber der tüchtigste von allen Zouche ausgelassen, nämlich der Oxforder Professor Richard Zouche, geb. 1590, gest. 1660, über welchen das Beste wohl in Allibone's Critical Dictionary 2907—2908 zu finden ist. Von ihm sagt Wood: He was an exact Artist, a subtile Logician, expert Historian, and for the knowledge in, and practise of civil law, the chief person of his time, as his works, much esseemed beyond the seas, .. partly testify .... (II, 255, Ausg. v. 1721).

Der Geist des vorliegenden Werks ist ein ernster und sittlicher. Der bereits bejahrte Verfasser (gebo-

ren 1795) erscheint uns als ein würdiger Vertreter des altfranzösischen Parlamentsadels und jener vorzüglichen gesellschaftlichen Kreise, aus welchen die Dumoulin, De Thou, Pasquier, Chifflet, L'Hospital, Lamoignon, Malesherbes hervorgegangen sind. Eben diesen Kreisen gehörten die alten Godefroy an, obschon sie ursprünglich Militäradel waren. Dionysius war verwandt und verschwägert mit den De Thou, mit den Hurault de Cheverny, mit den Harlay, mit der mächtigen Pariser Familie Saint-Yon. Die gänzenden Aussichten, welche ihm so günstige Verbindungen boten, hat er seinem Gewissen geopfert. Er bekannte sich zum Calvinismus, verliess die Heimath und führte bis zuletzt ein vielbewegtes, vielgeplagtes, mitunter fast dürftiges, aber stets edles und erstaunlich fleissiges Leben. Der Marquis, welcher bei Gelegenheit seines berühmten Ahnen von den 'Erreurs de la Réforme' spricht, giebt den eigenen Standpunkt in folgenden Worten kund, welchen der Inhalt seines Werks vollkommen entspricht: 'J'ai cru remplir un devoir pieux, en même temps que je cédais à un vif attrait, en coordonnant et étudiant tout ce que j'ai pu rassembler de documents sur mes ancêtres. Ils forment une ligne non interrompue d'hommes graves, doctes et religieux, Serviteurs constants et infatigables de leur patrie, recueillant beaucoup d'honneur et peu de fortune dans leur carrière modeste et dévouée, obtenant par leurs talents et leur labeur assidu un nom dans les sciences du Droit et de l'Histoire ...' Der Adel seiner Familie liegt dem ehrenwerthen Marquis sehr am Herzen. Er erklärt es offen, und er hat Recht: 'En ce genre, il n'est bien ni d'usurper ni d'abdiquer. Qui usurpe, se rend ridicule; qui abdique, se dégrade et forfait à sa race.'

Brüssel. A. Rivier.

W. O. Leube, über die Therapie der Magenkrankheiten. (Sammlung klinischer Vorträge, herausgegeben von R. Volkmann, Nr. 62). Leipzig, Breitkopf & Härtel 1873. 22 S. 8°. Einzelpreis: Mark 0,75.

209] Die vorliegende kleine Schrift bildet einen wirklichen Fortschrit in der Behandlung der Magenkrankheiten. Durch scharfe Analyse der einzelnen möglichen Ursachen der Dyspepsie, und durch Anwendung der Magensonde als diagnostischen Hilfsmittels kommt Verf. zu dem Schlusse, dass in der Mehrzahl der Fälle nicht Ueberschuss sondern Mangel an Säure der Dyspepsie zu Grunde liegt, und dass bei vorgeschrittener Dilatation des Magens die erschwerte Resorption der fertigen Peptone das hauptsächliche Hinderniss der weiteren Peptonisirung ist. Die therapeutischen Indicationen folgen hieraus von selbst. Für die diätetische Behandlung von Magenkranken empfiehlt Verf. die Darreichung der Fleischsolution (nach seinen Vorschriften bereitet) um dem Kranken die Arbeit der Peptonisirung zu ersparen, oder, wo absolute Ruhe des Magens nöthig ist, die Anwendung der Fleischpankreasklystiere.

Leiden. S. Rosenstein.

A. Godron, De la floraison des Graminées. [Mémoires de la société nationale des sciences naturelles de Cherbourg, To. XVII, 105—196. S. Paris, Baillière & fils 1873]. 8°.

210] Während die der Uebertragung des Pollens durch Insekten angepassten Blüthen, der kolossalen Artenzahl der blumenbesuchenden Insekten und ihrer verschiedenen Grösse, Gestalt und Wirkungsweise entsprechend, eine fast unerschöpfliche Mannichfaltigkeit verschiedener Blumenformen und Bestäubungseinrichtungen darbieten und nicht selten innerhalb derselben Gattung von Art zu Art bedeutend von einander abweichen, sind dagegen die der Uebertragung des Pollens durch den Wind angepassten Blüthen, der einfachen und gleichartigen Wirkungsweise dieses Transportmittels entsprechend, von verhältnissmässig sehr einfachem und wenig mannigfaltigem Bau, und die ausserordentlich zahlreichen Arten der bei weitem umfassendsten Abtheilung windblüthiger Pflanzen, der Familie der Gramineen, stimmen in der einfachen Form ihrer sehr reducirten Blüthen und in der Art ihrer Bestäubung bei flüchtiger Betrachtung in wahrhaft erschreckender Weise überein. Es ist daher nicht zu verwundern, dass diejenigen Botaniker, welche die Einrichtung und Wirkungsweise der Blüthen zum Gegenstande ihrer Betrachtung machen, sich zu einer speciellen Untersuchung der einzelnen Grasarten am allerwenigsten hingezogen fühlen, und dass wir in Folge davon über die Bestäubungseinrichtungen der gesammten Gramineen nur ein paar ganz vereinzelte Mittheilungen besitzen. Es ist desshalb schon an sich in hohem Grade dankenswerth, dass der bekannte französische Florist, durch seine erfolgreichen Bastardirungsversuche mit Aegilops besonders mit den Gramineen befreundet, sich der umfassenden Arbeit unterzogen hat, die zahlreichen in Frankreich wildwachsenden, so wie manche von ihm cultivirte Grasarten einzeln in Bezug auf ihre Bestäubungseinrichtungen zu untersuchen; seine Arbeit gewinnt aber ausserdem dadurch ausserordentlich an Interesse, dass er sich zugleich die Erforschung der das Aufblühen bedingenden physikalischen Einflüsse zur Aufgabe gesetzt hat.

In Bezug auf die Einrichtung und Befruchtungsweise der einzelnen Blüthen stellt sich allerdings als Endergebniss der eingehenden und umfangreichen Untersuchungen des Verf. im Ganzen ebenfalls nur eine erstaunliche Einförmigkeit heraus. Denn, abgesehen von vereinzelten kleistogamischen Gramineen (Leersia oryzoides, Stipa), treten immer die sog. Blüthenspelzen (Dachblatt und Vorblatt) mehr oder weniger auseinander, die anfangs kurzen Staubfäden verlängern sich sehr rasch und verdünnen sich zugleich, bis die Staubbeutel sich überneigen, umschlagen und aus der Blüthe herausfallen, wo sie nun, ein Spiel der Winde, an den dünnen Staubfäden herabhangen; die federförmigen oder sprengwedelförmigen Narben breiten sich mehr oder weniger auseinander und bleiben entweder zwischen den Spelzen oder treten am Grunde, in der Mitte oder am Ende zwischen denselben hervor. Die Antheren beginnen entweder schon während des Ueberneigens aufzuspringen und schütten dann meist einen kleinen Theil ihres Pollens auf die Narben derselben Blüthe; oder sie springen erst auf, nachdem sie aus der Blüthe herausgefallen sind, und dann ist Sichselbstbestäubung natürlich ausgeschlossen. Der grösste Theil des Pollens tritt immer erst dann aus den Antheren, wenn die Antheren senkrecht herabhangen; in völliger Ruhe fällt er dann in der Regel zum Theil auf Narben tiefer stehender Blüthen desselben Stockes, von bewegter Luft dagegen wird er zum Theile zu Narben getrennter Stöcke geführt. Das ist die ganze Mannigfaltigkeit von Bestäubungseinrichtungen, welche sich aus den in ermüdender Weise sich wiederholenden Einzelbeschreibungen derjenigen Modificationen ergibt, die während des Blühens die Blüthenzahl und Gruppirung der Aehrchen, die Richtung und Oeffnung der Blüthen, die gegenseitige Stellung der sich öffnenden Antheren und der Narben bei den weit über hundert untersuchten Arten darbietet. Wesentlich ausgiebiger würde dieser Theil der Arbeit ohne Zweifel geworden sein, wenn der Verf. die verschiedene Wirkungsweise der mannigfach modificirten Blüthenstände der Gräser bei bewegter Luft, anstatt bei vollständiger Ruhe, ins Auge gefasst hätte, denn nur als Anpassun-

gen an die Wirkung des Windes können bei windblüthigen Pflanzen die Blüthenstände aufgefasst werden.

Fruchtbar hat sich die Untersuchung der das Aufblühen bedingenden physikalischen Einflüsse erwiesen, denn es ist dem Verf. möglich gewesen, für jede der etwa 140 von ihm in dieser Beziehung beobachteten Grasarten, die er in 52 Gattungen vertheilt, eine zum Hervorbringen vollen Aufblühens erforderliche Minimaltemperatur und eine Tagesstunde als mittlere Blüthezeit (bei klarem oder bewölktem aber nicht regnerischem Wetter) festzustellen. Niedrige Temperatur und reichliche Benetzung bewirken bei wildwachsenden Gräsern, nach des Verf.'s Ansicht, nur Verzögerung des Aufblühens, niemals aber kleistogamisches Blühen (?). So lohnend nun diese thermometrischen und meteorologischen Untersuchungen gewesen sind, so seltsam und dem Standpunkte der Descendenztheorie widersprechend ist der Gesichtspunkt, aus welchem der Verf. dieselben unternommen hat; er will nämlich durch die Ergebnisse derselben den Beweis führen, dass alle Arten derselben Gattung unter gleich günstigen Witterungsverhältnissen zu ziemlich (sensiblement!) derselben Tageszeit blühen, und diesen Satz umgekehrt wieder als Correctiv für Abgrenzung gewisser Gattungen benutzen. Dieser Satz sei zwar grundfalsch, wenn man ihn auf die alten Linnéschen Gramineengattungen anwende, aber vollkommen wahr für diejenigen Gattungen, welche neuere Botaniker durch immer weitere Zerspaltung aus jenen alten Linnéischen Gattungen gebildet haben. Vom Standpunkte der Descendenztheorie aus müssen wir die engere oder weitere Umgrenzung der Gattungen als etwas ganz von der Willkür des Einzelnen Abhängiges betrachten und es daher eben so unantastbar als nichtssagend finden, wenn Jemand nur solche Arten in derselben Gattung vereinigt lassen will, welche auch in der mittleren Tageszeit des Aufblühens annähernd übereinstimmen.

Ein zweites Kapitel, welches das Blühen unserer Getreidearten behandelt, erweitert und vervollständigt in erfreulichster Weise die Ergebnisse der bisherigen Beobachtungen, welche wir dem Scharfblicke Delpino's verdanken. Verf. constatirt, dass auch Weizen und Gerste, wenn die nöthige Minimaltemperatur erreicht ist, regelmässig zu bestimmter Morgenstunde ihre Blüthen öffnen, dass sie nur bei zu niedriger Temperatur oder andauernder Benetzung sich kleistogamisch befruchten, aber dann geringeren Samenertrag liefern; dass dagegen Roggen und Hafer, soweit die bisherigen Beobachtungen reichen, überhaupt nie kleistogamisch blühen.

Die Frage nach der muthmaasslich in Vorderasien gelegenen ursprünglichen Heimath des Weizens wird vom Verf. ausführlich erörtert; die wegen des völligen Mangels von Aussäungseinrichtungen den Anhängern der Selectionstheorie sich unabweisbar aufdrängende Ansicht aber, dass die Stammart des Weizens durch Jahrtausende hindurch fortgesetzte menschliche Zuchtwahl ihre Aussäungseinrichtungen verloren und sich dadurch bis zur Unkenntlichkeit verändert hat, glaubt Verf. von Niemand mehr festgehalten, 'nicht ein mal' von den Anhängern der Umwandlungslehre.' Ich sage Umwandlungslehre, denn nur eine solche ('doctrine transformiste — un des premiers apôtre de cette doctrine, Lamarck') scheint der Verf. zu kennen; die Selectionstheorie eines gewissen Engländers Darwin ist für ihn, den Franzosen, nicht vorhanden oder doch keiner Erwähnung werth.

In einem dritten Kapitel: 'Ueber das Blühen der Aegilopsarten und über die Umstände, welche ihre Befruchtung durch den Pollen des Weizens begünstigen' wird constatirt, dass bei Aegilops ovata, wenn die Wärme etwas unter der zum Hervorbringen vollen Aufblühens nöthigen Minimaltemperatur zurückbleibt, einzelne der sich spärlich öffnenden Blüthen bis zur Blüthezeit des nächstfolgenden Tages offen bleiben und daher, trotz der 2—3 Stunden früheren Blüthezeit des Weizens, von dem Pollen derselben auch ohne künstliche Einwirkung befruchtet werden können; ferner, dass Aegilops ovata und triticoides zwar mit Weizenpollen fruchtbar sind, dass aber jede der beiden Arten, mit dem Pollen der andern bestäubt, sich als unfruchtbar erweist.

Lippstadt. Hermann Müller.

I. H. Fichte, die theistische Weltansicht und ihre Berechtigung. Ein kritisches Manifest an ihre Gegner und Bericht über die Hauptaufgaben gegenwärtiger Speculation. Leipzig, F. A. Brockhaus 1873. XX, 283, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 5.

211] Der Titel dieser neuesten Schrift des berühmten Verfassers drückt nicht genau ihren Inhalt aus. Um dieses vollständig zu thun, müsste er lauten: 'Die theistische Weltansicht und ihre ausschliessliche Berechtigung in der Philosophie'. Dieses ist ein grosser Unterschied. Denn an ihrer Berechtigung zweifelt wohl Niemand; ihre ausschliessliche Berechtigung hingegen ist es, welche einer Beweisführung bedarf.

Manifeste erlässt man nicht für seine eigene Person, sondern im Namen einer Partei, wie es hier auch laut Vorwort (S. VI) auf den 'spornenden Mahnruf' eines 'verehrungswürdigen theologischen Freundes' und ähnliche schon früher an den Verfasser gelangte Wünsche geschehen ist. Man würde daher dem geehrten Verfasser Unrecht thun, wenn man ihn so verstände, als ob er mit dem Ausdrucke der ausschliesslich berechtigten theistischen Weltansicht nur allein sein eigenes weltbekanntes und hochgeschätztes System, und nicht zugleich auch jede Metaphysik, welche im Stande ist, in einem eben so hohen Grade den religiösen Interessen gerecht zu werden, bezeichnen wollte. Letzteres ist ohne Zweifel seine Absicht, und von diesem Gesichtspunkte aus will sein gegen jede Art von Pantheismus gerichtetes Manifest verstanden sein.

Der Name des Theismus bezeichnet keinesweges eine bestimmte philosophische Methode oder Denkweise; denn es giebt Theisten in der Hegelschen, Herbartischen, Jacobischen, Krausischen, Baaderschen Schule, welche in ihren Denkmethoden ausserordentlich weit von einander abweichen, wie auch wieder der Theismus des Verfassers, wenngleich in geringerem Grade, vom Theismus Weisse's, Chalybaeus', Hoffmann's, Wirth's, Ulrici's und anderer Theisten sich unterscheidet. Es wird demnach in der Benennung des Theismus ein den heterogensten philosophischen Denkmethoden möglicherweise zukommendes Merkmal ausgedrückt, und zwar ihre Uebereinstimmung mit einer in der heutigen evangelischen Theologie von der Mehrzahl ihrer Vertreter noch immer festgehaltenen Forderung, das absolute Wesen nicht im Sinne der alten Wissenschaftslehre für eine ihr ewiges Gesetz vollziehende spontane Thätigkeit zu halten, sondern für eine den menschlichen Personen übergeordnete Urperson, ein geistiges Individuum, eine *πρώτη οὐσία* im Sinne der Aristoteliker, eine Urmonade im Sinne der Leibnizianer.

Die aus der alten Wissenschaftslehre hervorgegangenen classischen Systeme liessen den Theismus zu, ohne ihn zu fordern, und bewiesen dadurch, dass für ihn ein möglicher, aber beliebiger Spielraum in ihnen gelassen sei. Schelling und Hegel haben den Namen des Theismus zwar zuweilen für ihre Lehrsysteme gebraucht, in der Regel aber lieber vermieden, wogegen ihn der unmethodische und für das Verständ-

niss der Wissenschaftslehre unfähige Jacobi immerfort mit grösstem Nachdruck für sich in Anspruch nahm. Schelling liebte für sein System mehr den Namen des Monotheismus, Hegel für das seinige den des Akosmismus. Beide behaupteten in gleich hohem Grade eine Uebereinstimmung ihrer Lehren mit den Grundsätzen des Christenthums. Dabei gingen aus Hegels Schule Theologen, wie Daub und Marheineke, hervor, an deren ächter Christlichkeit uns kein Zweifel erlaubt scheint. Auch der Verfasser stellt (S. 91) Hegeln das Zeugniss aus, dass er persönlich eine Gesinnung in seine Lehre hineinzulegen vermochte, welche sie mit dem Kerne religiöser Wahrheit für sein Gefühl in Eintracht liess. Vollends aber dient die Schellingsche Philosophie der Offenbarung zum hinreichenden Beweise, dass sein Monotheismus der drei Potenzen eine eben so gut mit christlichen Grundsätzen vereinbare Lehre ist, als der Theismus Leibnizens oder Jacobi's.

Dass demzufolge der Begriff des Theismus weniger einem philosophischen, als einem theologischen Gesichtspunkte angehört, bestätigt sich auch besonders auf S. 104, wo der Verfasser die Meinung äussert, dass eine tiefe, durch keine Beschönigungen auszufüllende Kluft befestigt sei zwischen dem, was in der eigentlichen religiösen Lebensthatsache vor uns liege, und was eine durch pantheistische Voraussetzungen verkümmerte Auslegung statt dessen uns biete. Denn nach dieser sei, was Gottes Geist beseligend, erlösend im Geiste des Menschen wirkt, nicht für den Menschen gethan als eine freie Erweisung an das hülfsbedürftige Geschöpf. Gott sei hier kein ethisches Wesen, sondern das Ganze sei nur ein Spiel der ewigen Liebe mit sich selbst, wobei es nicht zur Ernsthaftigkeit des Andersseins, zur wahren Trennung und Entzweiung komme: der ewig sich trennende und doch darin als Eins sich wissende absolute Process. Der Pantheismus sei daher principiell unfähig, das religiöse Bewusstsein in seiner Eigenthümlichkeit anzuerkennen oder zu erklären. Sein Gott sei ein durchaus nur allgemeines Wesen, Process, nicht Persönlichkeit; unendliche Subjectivität, die sich unaufhörlich zu endlichen Lichtfunken des einzelnen Bewusstseins aufschliesse, aus diesen aber wieder sich zusammenfasse; indem im endlichen Bewusstsein das Wissen von seinem Wesen und so das göttliche Selbstbewusstsein hervorgehe.

Die in diesem Gedankengange vom geehrten Verfasser an jedes philosophische System gestellte Forderung einer Anerkennung dessen, was in der eigentlichen religiösen Lebensthatsache enthalten ist, ist eine nothwendige, in welche jeder religiös (d. h. principiell moralisch) gesinnte Mensch einfach einstimmen muss. Denn was mit jener Lebensthatsache nicht übereinstimmt, kann unmöglich wahr sein.

Dagegen enthält die Versicherung, dass eine Philosophie des Pantheismus unmöglich mit jener Lebensthatsache übereinstimmen könne, eine Meinungsäusserung von nur subjectivem Werth. Denn die vom Verfasser als mit jener Lebensthatsache streitend angegebenen Kennzeichen und Charakterzüge passen keinesweges auf den Pantheismus überhaupt, diese weltgeschichtliche, uralte, tiefreligiöse Geistesströmung, sondern allein auf eine nur zu wohlbekannte kleinmeisterliche und zwitterhafte Abart desselben bei Geistern zweiten Ranges, in deren Schläuchen (nach einem Ausdrucke Schellings) das alte herrliche Getränk sauer geworden war. Oder waren tiefreligiöse Männer des Alterthums, ein Heraklit, Pythagoras, Empedokles, Plato, Kleanth, Plotin, Proklus keine Pantheisten? Waren tiefreligiöse Männer der neueren Zeit, ein Meister Eckhart, Jordanus Brunus, Angelus Silesius, Jacob Böhme keine Pantheisten? Weit eher könnte man vermuthen, eine frische, jugendliche und warme religiöse Begeisterung habe sich durch die trockene Dürre, von welcher eine theistische Dogmatik gewöhnlich afficirt gewesen ist, eben so gewöhnlich in innerster Seele abgestossen gefühlt; wie dieses bei Jacob Böhme in Beziehung auf den orthodoxen Theismus seiner Zeit entschieden der Fall gewesen ist. Es ist von Anfang an eben so viel platonischer, pythagoräischer und stoischer Pantheismus in das lebendige Christenthum eingeflossen, als aristotelischer Theismus; Anfangs sogar beiweiten mehr, aus dem einfachen Grunde, weil der antike Pantheismus eine stark ausgeprägte Unsterblichkeitslehre kannte, also an einer der wichtigsten religiösen Lebensthatsachen fest hielt, für welche der antike Theismus sich stumpfsinnig und abgestorben zeigte. Und als nun die römische Kirche das verhängnissvolle Bündniss mit dem Theismus des Aristoteles eingegangen war, da erstarrete sie daran, als hätte sie Gift genommen, so dass alle Bestrebungen der grossen Mystiker, in den erstarreten Leichnam neues Leben zu giessen, sich genöthigt sahen, aufs neue auf platonische und pantheistische Grundlagen zurück zu gehen.

Wenn daher der geehrte Verfasser auf S. 23 den Theismus für ausschliesslich berechtigt ansieht (als gäbe es keinen religiösen Pantheismus); wenn er auf S. 103 allem Pantheismus den einseitigen Immanenzbegriff unterlegt (als gäbe es keinen Pantheismus der Transscendenz); wenn er S. 172 meint, dass alle Formen des Pantheismus sich zurückführen liessen auf das oberflächliche Axiom, das Beharrende im Wechsel der Erscheinungen sofort in's Absolute zu erheben (als müsse jeder Pantheismus die Weltmaterie als das ewig beharrende Produkt im Wechsel der Erscheinungen mit der producirenden Schöpferthätigkeit verwechseln): so kann Referent dem allen nur das Bedenken entgegenhalten, wie überaus gewagt es ist, über eine mächtige philosophische und religiöse Richtung, wie die pantheistische, welche so tief in den Grundsätzen der alten Wissenschaftslehre gewurzelt steht, und sich bis heute noch so wenig im freien Umfange ihrer die Theologie heilsam befruchtenden Lebenskraft hat ungehindert ausleben dürfen, ein einfach abweisendes Urtheil aussprechen zu wollen. Auch soll man sich hüten, Eigenschaften, welche von verkrüppelten und schwindsüchtigen Gewächsen abstrahirt sind, auf Normalexemplare eines stolzen Cedernwuchses mit zu übertragen.

Aus diesen Gründen hält Referent den Schulgebrauch der alten Wissenschaftslehre und ihrer nächsten classischen Verzweigungen, innerhalb ihrer Denkmethoden eben sowohl dem religiösen Pantheismus, als dem religiösen Theismus eine völlig freie Bahn zu gönnen, für den einzig richtigen, und kann sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, in dieser guten alten Sitte eine Aenderung eintreten zu lassen.

Fortlage.

Ernst Curtius, Ephesos. Ein Vortrag gehalten im wissenschaftlichen Verein zu Berlin am 7. Februar 1874. Mit zwei Lithographien. Berlin, Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) 1874. 39 S. 8°. Preis: Mark 2.

212] Nicht bloss die frühe Zeitigung einer hohen Culturblüthe haben die Hellenenstädte auf der Westküste Kleinasiens vor den Städten des Mutterlandes voraus: sie haben auch vielfach eine ungleich grössere Lebenskraft als diese entwickelt, indem sie im 4. und 3. Jahrhundert auf's Neue aufblühten und selbst in den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft sich

durch lebhaften Handel einen grossen Wohlstand bewahrten; und vor Allem gewährt der geschichtlichen Betrachtung einen besondern Reiz der Umstand, dem als mitwirkendem Faktor auch diese beiden Vorzüge verdankt werden, dass hier mannichfache verschiedenartige Culturströme zusammentrafen, bald sich friedlich vereinigend, bald in heftigem Zusammenstoss mit einander ringend. Eine nach verschiedenen Seiten hervorragende Stellung nimmt auf diesem an Leben und Bewegung reichen Boden Ephesos ein, dem jetzt eine specielle Theilnahme auch weiterer Kreise um deswillen zugewandt ist, weil es hier den unermüdlichen zwölfjährigen Nachforschungen des Engländers Wood endlich gelungen ist, das bislang spurlos verschwundene Artemision, eines der sieben Wunder der alten Welt, wieder aufzudecken. So kann ein Vortrag, der versucht, die vereinzelten und abgerissenen Notizen und die jetzt nicht unwesentlich vermehrten Daten über die Geschichte und Topographie von Ephesos zu einem Gesammtbild zu vereinigen, von vornherein ein hohes und allgemeines Interesse in Anspruch nehmen. Wesentlich erhöht wird dies aber noch durch den Glanz der Darstellung, der ja allen Reden von Curtius eigenthümlich ist; hier aber konnte sich seine Meisterschaft um so freier entfalten, als er sich auf einem Gebiete bewegt, auf dem er von allen Deutschen am meisten heimisch ist. Er hatte auf seiner kleinasiatischen Reise im Herbst 1871 der Ruinenstätte von Ephesos ganz vornehmlich sein Augenmerk zugewendet und in seinen 'Beiträgen zur Geschichte und Topographie Kleinasiens' gestützt auf die Ergebnisse der neuesten Ausgrabungen die sicheren Grundlinien des Stadtplanes von Ephesos gezogen und seine Stadtgeschichte bis zu Octavian dargelegt (Abh. d. Berlin. Akad. 1872 S. 6 ff.). An das in diesen Untersuchungen ausführlicher Dargelegte schliesst sich nun auch der Vortrag an: nur dass in die Betrachtung auch die Entfaltung der gesammten Cultur hineingezogen und dem Ganzen ein fesselnder Schluss hinzugefügt ist durch die Schilderung des Eingreifens der neuen weltbeherrschenden Religion, die hier mit am frühesten einen festen Sitz fand. Dem Vortrag sind zunächst kurze begründende Anmerkungen hinzugefügt, dann aber auch als besonders werthvolle Beigabe zwei Tafeln angehängt. Auf der ersteren ist eine geschickt entworfene Phantasiezeichnung des Prof. Adler mitgetheilt, welche uns das restaurirte Artemision mit seiner einstigen Umgebung, im Vordergrund den Pilgerhafen und die umgebenden Säulenhallen, zur Seite die Burg der Priesterschaft (das Kastell von Ayasuluk) und mit dem weiteren landschaftlichen Hintergrund vorführt. Die zweite Tafel giebt einmal die (fast auf die Hälfte reducirte) Reproduction der Terrainskizze des Oberstlieutenants Regely (Beiträge, Taf. I), dann (jedenfalls das interessanteste Stück) die erste Abbildung einer der jetzt aufgefundenen berühmten columnae caelatae des Artemision (nach den Gipsabgüssen des Berliner Museums restaurirt), endlich die Zeichnungen von vier ephesischen Münztypen. Unter ihnen sind besonders hervorzuheben Nr. 3 und 4: jenes ein Silbermedaillon Valerians des Aelteren, welches die Tempelfronte des Artemision darstellt und dabei die Reliefsäulen (nach Curtius' Versicherung, die die Abbildung nicht zu controliren gestattet, selbst die Köpfe der Figuren des Reliefs) deutlich erkennen lässt und zwischen den auseinandergerückten mittleren Säulen das bekannte Cultbild zeigt; dieses eine Kupfermünze aus der Zeit des Antoninus Pius, auf der Zeus als Regenspender auf dem Pion sitzend und der in der Niederung lagernde Kaystros dargestellt sind. — Ueber Einzelheiten zu rechten, in denen die Auffassung von Curtius noch Zweifeln Raum lässt, ist bei einer Anzeige, die nicht auch die fundamentalen Untersuchungen, wie sie in den 'Beiträgen u. s. w.' niedergelegt sind, zu besprechen hat, nicht der Platz.

Göttingen. C. Wachsmuth.

Chr. Friedr. von Stälin, Wirtembergische Geschichte. Theil IV: Schwaben und Südfranken vornehmlich im 16ten Jahrhundert. Zeit der wirtembergischen Herzöge Eberhard II., Ulrich, Christoph, Ludwig 1498—1593. [In zwei Abtheilungen ausgegeben]. Stuttgart, J. G. Cotta [1870—] 1873. XV; VI, 853 S. 8°. Preis: Mark 17,40.

213] Der oben genannte vierte Theil des umfassend angelegten Werkes ist leider die letzte Gabe des hochverdienten Verf. an die wissenschaftliche Welt. Es ist ihm nicht beschieden gewesen, dieses Werk seines Lebens zu vollenden, darin weniger glücklich als einige seiner schwäbischen Landsleute, welche gleich ihm vor kurzen Monaten der Tod abgefordert. Die empfindlichste Lücke hat sein Verscheiden der Wissenschaft zurückgelassen, welche eine in seinem Specialgebiet unersetzliche Kraft verloren hat. Man muss aber sagen, dass auch ein edler Mensch verblichen ist, den die Fachgenossen als liebenswürdigen, neidlos nur der Wahrheit dienenden Rathgeber in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu schätzen allen Grund hatten. Insbesondere haben jüngere Mitarbeiter auf seinem Gebiet sich seiner fördernden Theilnahme zu erfreuen gehabt.

Stälin's würtembergische Geschichte ist das anerkannte Muster einer deutschen Provincialgeschichte. Auch der vorliegende Band, mit welchem der Verf. zuerst das Gebiet der neueren Geschichte betreten hat, bleibt hinter seinen Vorgängern nicht zurück. Stälin hat wieder gezeigt, dass er es meisterhaft verstand, ein weitschichtiges, gleichsam auseinanderstrebendes Material unter einheitlichen Gesichtspunkten kurz und bündig zusammenzufassen. In der That hatte Stälin Recht, wenn er, wie es Referent einmal von ihm vernahm, fast über Ueberfülle von Stoff klagen wollte, welcher in einen Band zusammengedrängt werden müsste. Naturgemäss bildet weit mehr als in früheren Bänden das seit 1495 zum Herzogthum erhobene Würtemberg den Mittelpunkt der Darstellung. In zahlreichen Beziehungen, die hier nicht einmal namhaft gemacht werden können, wird unsere Kunde berichtigt und erweitert über diese vielleicht interessanteste Periode der würtembergischen Geschichte. Zuerst führt der Verf. in kurzen Zügen das Regiment des wüsten Eberhard II. vor unseren Augen vorüber, dessen Interesse in dem durch Missregierung hervorgerufenen Erstarken des ständischen Wesens zu suchen ist. Es folgt die lange, wechselvolle Regierung des heissblütig-jähzornigen Ulrich, in dessen Auffassung Referent zu seiner Freude mit dem Verf. ganz auf einem Boden sich befindet. Das halb unfreiwillige Geschenk einer Verfassung und die, im Gegensatz zu der habsburgischen Fremdherrschaft, von dem in der Verbannung gereifteren Ulrich durchgeführte Kirchenreformation treten da besonders hervor. Daran schliesst sich die Darstellung der Herrschaft des wackeren und tüchtigen Christoph, des Friedensfürsten, der unermüdlich ist im patriotischen Eifer die verlorenen lothringischen Bisthümer durch Unterhandlung zurückzubekommen und noch emsiger beflissen, die augsburgischen Confessionsverwandten zu einer einmüthigen Haltung zu veranlassen, um dadurch die Beseitigung des geistlichen Vorbehalts zu erringen. Freilich verband sich mit seiner lutherischen Ueberzeugung eine schroff abweisende Haltung gegen die Calvinisten, welche den sonst so vorsichtig erwägenden Fürsten einmal zu einem bald bereuten Missgriff hinriss. Man freut sich auch in Beurtheilung dieser Fragen mit Stälin ganz einen Standpunkt zu theilen.

Je verschlossener er im Allgemeinen den Ereignissen und Personen gegenübersteht, um so wirkungsvoller ist sein Tadel des engherzigen Luther- und Ueberlutherthums, wenn er die Abendmahlsstreitigkeiten rügt (S. 317), oder die 'kindische Furcht vor dem Gespenst des Zwinglianismus und Calvinismus' geisselt, welche die deutschen Evangelischen abhielt, den Bruderkirchen im Ausland die Hand zu reichen (S. 595) oder wenn er endlich beim Abschluss des Lutherthums durch die Concordienformel von 'wüthenden Streittheologen und ehrgeizigen Hofgeistlichen' spricht (S. 822). Der letztere Punkt führt uns schon hinüber in die Regierungszeit des einzig überlebenden Sohnes und Nachfolgers des Herzogs Christoph. Von diesem Ludwig, der gleich seinem Vater wahrhaft fromm war, aber völlig erstarrt in den Formeln der Rechtgläubigkeit, (S. 780) ist nicht viel zu berichten. Würtemberg bleibt in der geachteten Stellung, die Christoph ihm errungen, es wird nach wie vor sehr viel diplomatisirt und wenig gehandelt.

In diese Geschichte der würtembergischen Herzöge ist eingefügt die Darstellung der Geschicke der schwäbisch-südfränkischen Städte, der Gebiete der Grafen, Ritterschaft etc. Gerade hier befleissigt sich der Verf. besonderer Gedrungenheit der Darstellung. Trotzdem geht er wohl zu weit, wenn er gelegentlich auch die Laufbahn einzelner, nicht gerade hervorragender schwäbischer Edelleute in Krieg und Frieden verfolgt. Jedenfalls stört die Art, wie er solche und ähnliche Dinge als Einschiebsel in den Text der Erzählung gefügt hat, auf empfindliche Weise die unumgängliche Einheit derselben, vergl. z. B. 260; 36, u. a. m. Eher lässt man sich noch in den Anmerkungen solche Notizen gefallen, wie S. 785 die über den Mörder Coligny's, dessen Vater ein in Würtemberg eingewanderter Böhme war. Um so dankenswerther ist es dagegen, dass Stälin in besonderen, gut gewählten Abschnitten das geistige und kirchliche Leben des Schwabenlandes mit gelehrtester Belesenheit und Sachkenntniss zur Anschauung gebracht hat.

Ueberhaupt zeichnet sich dieser Band, wie alle Arbeit Stälin's, durch seine wirklich staunenswerthe Kenntniss des Materials nicht weniger aus wie durch sorgsame und besonnene Kritik desselben. Den ersteren Vortheil hat er vor sämmtlichen Vorarbeiten voraus, so viel ihm dieselben auch, gerade für diese Partien, besonders ausgiebig zu Statten gekommen sind. Das gedruckte Material, welches der Verfasser, wie kein zweiter, beherrschte, hat er ergänzt durch die Akten des Stuttgarter Staatsarchivs. Mancherlei Beiträge spendeten ihm die österreichischen und baierischen Archive; aus dem Marburger (früher Kasseler) Archiv hat Cornelius manches Interessante beigesteuert. — Die Beurtheilung der kritischen Leistung des Verf. ist nur dem bereits Sachkundigen und auch dem manchmal nur bei eingehenderem Studium im vollen Umfang möglich. Stälin vermeidet nicht nur jede, auch sachliche Polemik, er sagt überhaupt nur selten, dass er irgendwo eine von den Vorgängern abweichende Meinung begründet. So fand, ohne dass das bemerkbar gemacht wäre, der Referent S. 153 seine früher geäusserte Meinung dahin berichtigt, dass in der That i. J. 1518 Herzog Ulrich wiederholt in die Reichsacht erklärt worden ist. Ebenso wird S. 546 ohne direkte Widerlegung früherer Forscher bewiesen, dass nicht dem Heidelberger Verein ein Fürstentag zu Wimpfen, der nach Stälin blos projectirt war, vorangegangen ist. Es findet dabei keinerlei Abrechnung statt mit den Meinungen und Begründungen Stumpfs, Rankes, Kuglers, die das Entgegengesetzte behauptet. Wenn in den von Kugler angeführten Quellenstellen daher mit Beziehung auf den Heidelberger Tag von 'abermaliger' Zusammenkunft die Rede ist, so wird diese Rückverweisung fortan vom Wormser Fürstentag im Mai 1552 zu verstehen sein. Eine erläuternde Bemerkung Stälin's wäre an diesen, wie andern Stellen, der Mehrzahl der Leser wohl zu Statten gekommen. Eine Menge wichtiger Berichtigungen laufen so Gefahr, übersehen zu werden. Ich mache nur noch aufmerksam auf die veränderte Deutung des Wortes Versagung, welches Stälin richtiger als Verläumdung fasst (S. 478 Anm. 1), eine Kleinigkeit, die aber nicht unwichtig ist für die befriedigende Lösung der Frage von den Gründen des Missverhältnisses zwischen Ulrich und Christoph. Der einer Besprechung in diesen Blättern gesteckte Raum erlaubt nicht, wichtigere Resultate Stälin's eingehender zu behandeln. Es ist das auch zur Beurtheilung des Werths hier nicht weiter erforderlich. Das Gesagte wird genügen, um die Methode der Stälin'schen Forschung, wie er dieselbe dem Quellenreichthum der neueren Geschichte gegenüber entwickelt hat, deutlich zu machen. Nur ein kleines Bedenken möchte ich in dieser Beziehung nicht unerwähnt lassen, ob nämlich nicht der Verf. ab und zu das Verhältniss zweier Personen zu sehr nach den freundlich klingenden, doch ganz kanzleimässigen Formeln ihrer Briefe bestimmt. Nach sonstigen Erfahrungen ist darauf nicht viel zu geben.

Dem Band sind für die in demselben behandelte Periode die 'Aufenthaltsorte römischer Kaiser und Könige' beigegeben, sowie ein geographisches Register. Das für alle erschienenen Bände unbedingt erforderliche Sachen- und Personenregister ist vermuthlich vom Verf. bis zur Vollendung des Ganzen aufgespart geblieben. Möchte die Fortsetzung, welche nun einer andern Hand anvertraut werden muss, nicht zu lange auf sich warten lassen und möchte sie vor Allem im Geiste Stälin's abgefasst werden.

Dorpat. Heinrich Ulmann.

Leopold von Ranke, aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelm's IV. mit Bunsen. Zweite unveränderte Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. VII, [I], 238 S. 8°. Preis: Mark 4.

214] Dieser Briefwechsel, welcher die Jahre von 1830—1857 umfasst, eine Zeit der gewaltigsten Umgestaltung unserer heutigen politischen Verhältnisse, ist keine Veröffentlichung gewöhnlicher Art, vielmehr ein wichtiger, daher willkommener Beitrag zur Kenntniss der letzten Decennien vaterländischer Geschichte, gleichzeitig aber auch die Grundlage zu einem vollgültigen Urtheil über die seltene Erscheinung eines reichbegabten Fürsten, welcher jetzt weit unmittelbarer der Nachwelt vor Augen gestellt wird als bisher. Das Werk ist als eine erklärende Geschichte der Jahre 1830—1857 zu bezeichnen mit besonderer Berücksichtigung der Stellung, welche König Friedrich Wilhelm IV. den Ereignissen gegenüber einnahm, erläutert durch den Briefwechsel mit seinem vertrauten Freunde Bunsen. Der bereits von Nippold in der deutschen Bearbeitung der Biographie Bunsen's (1868/71) veröffentlichte Theil des Briefwechsels mit König Friedrich Wilhelm IV. machte den Wunsch nach Mittheilung der übrigen Correspondenz rege. Mit liebevoller Hand hat sich Ranke kaum 12 Jahre nach dem Tode des königlichen Briefstellers der Herausgabe einer merkwürdigen Auswahl aus seinen Briefen unterzogen und die Schreiben mit beachtenswerthen Erläuterungen zur Geschichte einer kaum vergangenen Periode begleitet. Vielleicht kann durch dieses Denkmal der Pietät das Urtheil der Nachwelt über einen unter den Hohenzollern eigenartig hervorstehenden Charakter — welcher, wie Ranke S. 191 meint, beharrlich in dem Zwecke, beweglich in den Mitteln war — mehrfach berichtigt, wenn nicht zugleich milder und gerechter, so doch historisch treuer, unbefangener und richtiger

sich gestalten, denn den Schmähungen seiner Zeitgenossen war Friedrich Wilhelm IV. wie selten ein Fürst ausgesetzt. Jedenfalls darf man jetzt auf Grund von Schriftstücken, welche als zeitige Ergüsse der Stimmungen und Anschauungen, wie sie einem Freunde gegenüber aus vollem Herzen hervorquollen und die als vorwiegend persönliche Aeusserungen für das psychologische Interesse einen eben so hohen Werth wie diplomatische Actenstücke für sich in Anspruch nehmen können, das Vorurtheil zurückweisen, dass Friedrich Wilhelm lediglich ein Mann der augenblicklichen Erregung und Stimmung gewesen sei, welcher Gedanken und Ansichten in jedem späteren Augenblick verleugnete und die natürliche Verwirrung einer bewegten, in ihrem innersten Gefüge aufgestörten Zeit durch subjective Verwirrung steigerte. Wie sich durch den jetzigen Briefwechsel herausstellt, erfüllten den König geschlossene Ansichten und Absichten in einem überraschenden Zusammenhange, Ideen von folgerichtiger Durchbildung lagen seinen Intentionen zu Grunde, deren er sich im Augenblick des Handelns mit der eines Philophen würdigen Klarheit bewusst ist. Ranke sagt mit Recht (S. V ff.): 'Noch ist die Zeit nicht gekommen, eine kritische Geschichte Friedrich Wilhelm's IV. zu schreiben; aber man darf mit Mittheilungen hervortreten, welche das Andenken dieses Fürsten, das von den Antipathien, die er bei seinen Lebzeiten erweckte, vielfach verdunkelt ist, in ein helleres Licht stellen und sein Thun und Lassen verständlich machen.' .... 'Es sind nicht diplomatische Actenstüke, welche mit allseitiger Umsicht erwogen werden; es sind Briefe, d. h. momentane Ergüsse der Stimmungen und der Anschauungen, wie sie einem Freunde gegenüber aus vollem Herzen hervorquellen.' ... 'Es würde ein Verlust für die Literatur sein, wenn sie unbekannt blieben, noch einen grösseren aber würde damit die Geschichte erleiden.'

Dem Herausgeber hat obgelegen (S. VII), 'den jedesmaligen Standpunkt des Königs, dem Gange und dem Wechsel der Ereignisse gemäss, nach bestem Wissen zur Anschauung zu bringen.' Die Lösung einer so schwierigen Aufgabe ward durch Ranke's persönliche Stellung zu dem Andenken des Königs ermöglicht. Aber eben dies persönliche Verhältniss hat anscheinend öfter zu günstig eingewirkt, hie und da einen Zusammenhang angedeutet, welcher die Ansichten des Königs zwar erklärt, aber vielleicht dennoch nicht ganz in ihnen begründet war. Zu einer derartigen Annahme veranlasst schon die Anordnung des Stoffes, indem die Briefe nicht in einfacher chronologischer Reihenfolge zum Abdruck gelangen und zur Verwendung gebracht werden, vielmehr das Material nach sachlichen Gesichtspunkten, freilich hier unter Beobachtung der Zeitfolge, geordnet wurde. Demgemäss wurden zwölf Abschnitte abgegrenzt, welchen eben so viele Aufsätze des Herausgebers unter Anlehnung an die mitgetheilten Briefe vorangehen. Da jedoch nur einige Briefe unverkürzt abgedruckt wurden, so ist die Vermuthung wohl nicht unbegründet, dass die Absicht, den jedesmaligen Standpunkt des Königs mit den Zeitereignissen in Einklang zu bringen, mehrentheils die bezügliche Auswahl nachhaltiger bestimmt habe, als andere Rücksichten. Die Briefe sind von unschätzbarem geschichtlichen Werthe besonders zur Erläuterung der Politik des Königs von 1840—1857, weil dieselben eine Politik verständlich machen, welche uns ohne sie vielfach ein Räthsel geblieben wäre. Wenn Ranke bei gleichem Urtheile auch mit der Auffassung des Politikers sich öfter nicht einverstanden erklären kann, so erscheint ihm doch die Handlungsweise des Königs als Menschen durch die hier gegebene Erläuterung nicht nur eine Rechtfertigung zu erhalten, sondern er erkennt darin Motive bewundernswerther Consequenz und grosser Opferfähigkeit. Vor allem wird man in dem Briefwechsel Aufschlüsse über die politischen Beweggründe in der ereignissreichen Regierung suchen; dennoch sind die Mittheilungen über die preussische Verfassungsfrage nur dürftig, obgleich anzunehmen ist, dass der König mit Bunsen über die Constituante vom 24. Januar 1850 correspondirt haben wird. Gegen des Königs politisches Ideal, den vereinigten Landtag, äusserte Bunsen Bedenken; so sehr er der Demokratie abgeneigt war, so schwebte ihm doch mehr die englische Verfassung vor. In einem Schreiben vom 6. Juli 1844 (S. 72—74) entwarf er den Plan, nach welchem er Reichsstände als Abschluss der Verfassung verlangt, freilich durch und grösstentheils aus Provinzialständen gebildet mit Verstärkung der conservativen Elemente durch Bildung eines besonderen Herrenhauses. Den Gedanken, der Monarchie durch die Errichtung des Herrenhauses eine neue Stütze zu verschaffen, hat der König später im Jahre 1852 in einem geistreichen Schreiben an Bunsen S. 184 u. 185 entwickelt. In der Neuenburger Verwicklung schloss Bunsen sich mehr der englischen Ansicht an, welche in dem Schweizer Radicalismus ein bei der Trägheit der Liberalen unentbehrliches Zuchtmittel gegen die Uebergriffe des äussersten Katholicismus und der Jesuiten erblickte, während der König, dem Bunsen seine Anschauung nicht zu verhehlen offenherzig genug war, 'vor der Welt bekennen wollte, dass er ein Herz für seine gebundene Fürstenpflicht, ein Herz für so viel Liebe, Vertrauen und Treue, ein Herz für den Angst- und Hülferuf der Seinigen habe.' (S. 98). Der Unterschied der Anschauungen des Königs und Bunsen's tritt nach den Märztagen noch schärfer hervor, welche der König 'die infamste Revolte nennt, welche jemals eine Stadt entehrt hat' (S. 116). Bunsen glaubte nicht an Verschwörungen, der König hatte schon früher diesen Unglauben für das eigentliche Symptom und wahre Kriterium des Liberalismus erklärt. In einem Briefe vom 13. Mai 1848 giebt er eine pathologische Erklärung des Liberalismus, 'der eine Krankheit ist gerade wie die Rückenmarksdürre' (S. 117). Bunsen, welcher nach der Ansicht des Königs am 'seelenaustrocknenden Liberalismus erkrankt' war, blieb eine freimüthige, von Anklagen keineswegs freie Antwort nicht schuldig. Friedrich Wilhelm IV. hatte so viel Gefühl für persönliche Freiheit, dass er ihm das nicht übel nahm, ohne jedoch von seinen Einreden überzeugt zu werden. In der deutschen Frage wegen der Reichsverfassung und der Kaiserkrone kommt der König immer wieder auf den Gedanken zurück. 'Ich halte die Gefahr, mich wohlfeil zu entehren, indem ich die herrliche Schöpfung Gottes durch die Geschichte "Preussen" unwiderbringlich auflöse aus Gehorsam gegen eine Versammlung, welche die angestammten höchsten Obrigkeiten des Vaterlandes für Nichts achtet und sich dadurch, sowie durch die maskopy mit gottlosen Bluthunden, als der Revolution verfallen bewährt hat, für moralisch weit grösser, als die Gefahr, "einen Kampf auf Tod und Leben mit der Revolution von 1848 einzugehen." (S. 177 f.). Die Correspondenz über die Kaiserfrage ist eine der interessantesten Kernpunkte des Werks; für den legitimistischen Standpunkt des Königs ist die Charakteristik bezeichnend, welche er S. 148 über die Kaiserkrone giebt. Interessant und Vielen neu wird die S. 237 ausgesprochene Ansicht sein, dass der König, welcher alles, aber vergeblich, versucht hatte, um mit Oesterreich Hand in Hand zu gehen, am Ende seiner Tage geneigt war, mit Oesterreich zu brechen. Es gehörte zu den schmerzlichsten Eindrücken seiner letzten Tage, dass eine Verständigung unmöglich war; Männer, die ihm nahe standen, versichern, er habe sich ernstlich mit dem Gedanken beschäftigt, den Kampf aufzunehmen.

Ranke's gedrungene und lichtvolle Auseinander-

setzung über die orientalische Frage wie seine Erläuterung zu den königlichen Briefen S. 194 ff. wird man deshalb mit besonderem Vergnügen lesen, weil ihm sein Urtheil über die Gegenwart feststeht und er den Charakter historischer Objectivität bewahrt. Gerade in dieser Frage war Bunsens Haltung mit der Direction, die das preussische Cabinet genommen hatte, nicht mehr zu vereinen; er sah sich veranlasst, um seine Entlassung aus dem Dienst zu bitten und erhielt sie. Der Briefwechsel des Königs, dem die Katastrophe sehr schmerzlich war, mit ihm wurde nicht abgebrochen, eigentlich politischen Inhalt hat er nicht mehr; es sind vorwiegend religiöse und kirchliche Fragen, welche jetzt wie überhaupt den wesentlichsten Inhalt des Briefwechsels bilden. So ist das Kapitel 'Die Kölner Irrungen' S. 11—24 gerade unter den heutigen Verhältnissen ein doppelt interessanter Gegenstand, besonders durch Ranke's meisterhafte Zeichnung S. 19. Das Lieblingsthema seiner Kirchenverfassung hat der Kronprinz in 'einem langen Briefe und einem kurzen für Freund Bunsen', kurz vor seiner Thronbesteigung sehr lebendig entwickelt, — von allen Productionen die aus seiner Feder geflossen sind, vielleicht die ausserordentlichste und in sich bedeutendste. Er selbst nennt diesen Plan einen 'Sommernachtstraum', er war dies in der That mehr als vielleicht ein Programm der künftigen Regierung (S. 27—47). In dieser neuen Kirchenverfassung sollte erstlich der Widerstreit der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse aufgelöst, zugleich aber die ursprüngliche Form der apostolischen Kirche wieder hergestellt werden. Ihm lag die ganz eigenthümliche Auffassung zu Grunde, wonach die evangelische Kirche ebenbürtig und gleichberechtigt neben der lateinischen und griechischen als einheitliche Kirche ohne Rücksicht auf die durch nationale Scheidungen und Zeitereignisse hervorgerufenen Unterströmungen als drittes Glied trat. Ein Lieblingsgedanke des Königs war auch die Stiftung des Bisthums Jerusalem, über welche er einen längeren Briefwechsel mit Bunsen S. 52—65 führte. Die evangelischen Gesichtspunkte des Königs in seinen letzten Jahren sind 209—231 zusammengestellt.

Ranke sucht in der Schlussbetrachtung das Bild des Königs auf eine feste politische Basis zu stellen. Ist die Veröffentlichung der Briefe eine ebenso grossherzige als kluge That, um den König Friedrich Wilhelm IV. den gemeinen Nebeln der Verläumdung zu entrücken, so gebührt der meiste Dank dem berühmten Geschichtsschreiber, welcher seiner Nation und der Welt wiederum ein Buch gegeben hat, dem man — um sein eignes Bild zu gebrauchen — eher die goldenen Locken einer machtvollen Jugend und Frische, als das silberne Haar ansieht, ja welches eben durch Ranke's Auffassung und Beurtheilung der Dinge wie Menschen seiner Zeit einen bleibenden Werth erhält.

Frankfurt a. O. Rudloff.

François Lenormant, choix de textes cunéiformes inédits ou incomplétement publiés jusqu' à ce jour. [Premier fascicule.] Paris, Maisonneuve & Comp. 1873. [IV], 105 S. autogr. 4°. Preis: francs 5.

215] Die obige Veröffentlichung ist eine Ergänzung der grossen englischen Inschriftenwerke, welche wir dem ausdauernden Fleisse und der aufopfernden Hingebung Sir Henry Rawlinson's und seiner Mitarbeiter, des sel. Edwin Norris und jetzt George Smith's verdanken. Verf. publicirt zuvörderst (S. 1—12) eine Reihe von ihm zum ersten Male copirter Inschriften des Louvre und des Britischen Museums, theils in hieratischer, theils in gewöhnlich assyrischer Schrift, insbesondere solcher altbabylonischer, ins 2. und 3. Jahrtausend vor Chr. heraufreichender babylonischer Könige und Vizekönige, auch eine assyrische des Samas-Bin aus dem 18. Jahrh. Es schliesst sich daran die Veröffentlichung revidirter Texte etlicher der bereits in dem englischen Inschriftenwerke publicirten Syllabare aus der Bibliothek Asurbanipal's (S. 15—64) mit einer Fortsetzung (S. 67—76). Darauf folgen mehrere mathematische und astronomische Täfelchen (S. 79—83); weiter Inschriften, magische Formeln, sog. Talismane enthaltend (S. 87—90); den Beschluss machen (S. 93—105) eine Reihe theils unedirter, theils revidirter mythologischer Inschriften, unter ihnen das denkwürdige Stück K. 162. Da wir uns über das letztere, allerdings weitaus das wichtigste von Allen, an einem anderen Orte ausführlicher verbreiten, mag es uns verstattet sein, an diesem Orte auf einen der übrigen in dieser Publication dem Studium der Assyriologen überwiesenen Keilschrifttexte etwas näher einzugehen, welcher auch für weitere Kreise, insbesondere Theologen und Mythologen, von dem höchsten Interesse ist. Es ist dies eine durchweg in akkadischer Schrift concipirte Inschrift (S. 89), welche offenbar als Talisman gedient hat und welche auf den beiden Seiten eines Amulets aus gestreiftem Chalcedon eingravirt ist. Dieselbe enthält auf dem Avers in den ersten vier Versen eine Anrufung der bösen, Vs. 5—7 eine solche der guten Geister. Dieser zweite Theil lautet transcribirt und wörtlich übersetzt also: (ilu) sidu damḳu, (ilu) alapu ṭâbu, udukku damḳu d. i. 'der wohlgesinnte Stiergenius, der gnädige Stiergott, der wohlgesinnte Geist'. Alle drei Epitheta beziehen sich, wie uns die Syllabare lehren, auf ein und dieselbe Gottheit, den Stiergott. Nun erklärt die Parallelstelle einer anderen Amuletinschrift, von welcher Lenormant dem Unterzeichneten Kenntniss gegeben, das Ideogramm für sidu, den Stiergott, durch ki-ru-bu d. i. Cherub, welcher als ein göttliches Wesen durch das Gottheitsdeterminativ ausdrücklich charakterisirt wird. Erinnern wir uns nun, dass der Prophet Ezechiel (vgl. Ezech. 1, 10 mit 10, 14) das Gesicht des Cherubs dem eines Stieres gleichsetzt, so dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass, wie Lenormant zuerst vermuthet hat, die hebräischen Cherube zuletzt identisch waren mit den geflügelten Stierkolossen der Niniviten und von den Hebräern die assyrischen Kirube lediglich in ihre theokratische Symbolik herübergenommen, zugleich aber nach Idee und Darstellung gemäss dem Geiste der geoffenbarten Religion umgestaltet wurden. Es würde zu dieser Thatsache insbesondere der Umstand stimmen, dass die Cherube, genau wie die Stierkolosse an den Portalen der assyrischen Königspaläste, am Eingange des Paradieses Wache halten (1. Mos. 3, 24). Auch die Cherube auf der Bundeslade lassen sich am einfachsten mit Riehm als Wächter und Schirmer der dem profanen Blicke entzogenen Majestät Gottes, als Hüter seiner heiligen Wohnung fassen. Ist dem aber so, so dürfte auch noch auf eine andere Gattung von mythologischen Wesen ein Licht fallen, nämlich dieses auf die Schedim שֵׁדִים, Sing. *schêd* syr. *schîdó*, 5. Mos. 32, 17 (im späteren Hebraismus gemäss Ps. 106, 37 = 'Teufel'), deren Namen weder im Aramäischen, noch im Hebräischen eine befriedigende Ableitung hat. Dieses *Schêd*, *Schîd* wird nichts anderes sein als (Sayce) das assyr. *sîdu* (geschrieben si'-'i-du d. i. שאיד) laut den Syllabaren Nr. 174. II. R. 17, 4 a. b. eine andere Bezeichnung für das Bild des Stiergottes *alap* אלף, letzterer als Gott bekanntlich Adar benannt. Jedoch galt der Sidu auch selber als 'Gottheit' und wie das bei dem Adar-Saturn sehr nahe liegt, insbesondere auch als eine böse Gottheit, als ein Dämon (s. II. R. 17, 4). Die gewöhnlich für das Wort vorgeschlagene Combination mit dem arab. Said 'Herr' bleibt dabei nach wie vor in ihrem Rechte bestehen.

Sie passt gut zu einer Gottheit, welche wie Adar sonst geradezu den Ehrenbeinamen Malik 'König' (woraus Moloch) führt. Wir gewinnen so zu den bereits bekannten Namen der assyrischen Saturngottheit, nämlich: Adar, Malik, Sandan, Kewan und Saccuth noch die beiden weiteren: Kirub und Sid, die aber vorwiegend oder ausschliesslich an die bildlichen Darstellungen der Gottheit geknüpft gewesen zu sein scheinen. Da uns nun (von Bel-Baal, Istar, Anat u. s. w. abgesehen) bereits seit länger aus den Syllabaren auch die Nachtgottheiten Lil und Lilith (Jes. 34, 14) bekannt sind (II. R. 17, 63), so sieht man, wie fast das ganze kanaanäisch-hebräische Pantheon, eingeschlossen die Dämonen, als assyrisch bezw. babylonisch sich herausstellt. Gegen den Einwand, es sei, wenn Sched, Schedim = שׁדים ein assyrisches Wort, nach einem constanten Lautgesetze statt שׁדים vielmehr סדים zu erwarten, steht auf eine Erscheinung zu verweisen, welche allerdings noch nicht bemerkt ist und auf die deshalb hier beiläufig aufmerksam gemacht werden möge. Das angezogene Lautgesetz wird nämlich durchbrochen bei den Wörtern אַשּׁוּר 'Assyrien' = assyr. אַשֻׁר; bei עַשְׁתֹּרֶת 'Astarte' = assyr. עִשְׁתַּר; endlich bei unserm שֵׁד = assyr. שֵׁד. Nun sind sicher der Name Istar = עשתרת und der andere אשור solche, welche die Westsemiten bei ihrer Fortwanderung aus Babylonien mitnahmen. Damals also deckten sich noch die einander entsprechenden organischen Zischlaute, insbesondere das hebräische Canaan und auch aramäische שׁ mit dem assyr. שׁ, welche also beide so gesprochen wurden, wie das spätere ס d. i. wie das arab. س. Inzwischen trat und zwar bei den fortgewanderten Westsemiten der Aramäer und Kanaanäer besonders wohl in Folge eben der Wanderung ein Wechsel in der Aussprache in der Weise ein, dass sich dem früheren שׁ ein ס und dem früheren ס ein שׁ substituirte, also dass nun später von dem einen Volke zum andern wandernde, Namen bei der Aufnahme in das andere Idiom in dieser Weise ihre Aussprache umänderten: aus assyr. שׁרגן 'Sorgon' wird hebr. סרגן, aus assyr. אשׁרחדן 'Asarhaddon' wird hebr. אסרחדן u. s. f., was nichts anderes besagen will, als dass in der späteren Zeit die Hebräer das assyr. שׁ wie ihr ס und das assyr. ס wie ihr שׁ aussprachen. Da wir nun beobachten, dass in der Hauptsache genau wie die Assyrer, so auch die Araber wenigstens dem hebr. שׁ ein س d. i. ein ס (s. o.) substituiren, so stimmt dieses gut zu der auch sonst sich empfehlenden These, dass die Westsemiten von Babylonien aus nach dem Westen sich wandten, aber ursprünglich mit den Babyloniern aus Arabien auszogen. So lange sie in und um Babylonien mit diesen zusammensassen, theilten sie mit diesen und mit den Arabern die gleiche Aussprache der Zischlaute, und damals aufgenommene babylonische Fremdwörter correspondiren, was die Zischlaute anbetrifft, mit den babylonischen. Sobald sie sich von den Babyloniern trennten, trennten sie sich mit ihnen auch von den Arabern, und schlugen in lautlichen Dingen einen Sonderweg ein. Zugleich giebt uns dieses Lautgesetz ein Kriterium ab, um zu entscheiden, ob insbesondere eine bei den Kanaanäern gleicherweise wie bei den Babyloniern und Assyrern uns begegnende Gottheit von den ersteren bereits aus Babylonien mitgebracht ward oder aber erst später zu ihnen kam. Wenn demnach die assyrische Gottheit שׁכות d. i. Sakkuth bei den Hebräern als סכות erscheint (Amos 5, 26), so schliessen wir aus diesem Lautwechsel, dass der Name erst nach jener Veränderung der Aussprache, also in relativ geschichtlicher Zeit zu den Hebräern kam, was in diesem besonderen Falle auch sonst anzunehmen ist. Dasselbe trifft ein bei dem Stadtnamen תלאשׂר 'Thelasar' statt assyr. תלאשׁר = Tul-Assur u. s. f. Den umgekehrten Fall haben wir oben bei שֵׁד = sidu, das uns zu dieser Digression veranlasste. Dasselbe muss schon in der frühesten Zeit von den Babyloniern zu den Aramäern gekommen sein, von denen es dann die Hebräer im 9. Jahrh. empfingen.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass sich der geehrte Verf. durch diese Anzeige möge ermuntert fühlen in ähnlicher Weise auch ferner unedirte oder unvollkommen edirte Texte herauszugeben, dieses zum Nutzen und Frommen nicht bloss der Assyriologen von Fach, sondern ebensosehr auch der semitischen Philologen und Mythologen, sowie der Alterthumsforscher überhaupt. Schrader.

Johannes Klatt, de trecentis Cânakyae poetae indici sententiis, in quibus centum adhuc ignotae, nunc primum foras datae. Berolini, typis A. W. Schadii [F. Dümmler vaenum dat] 1873. VI, 72 S., 1 Taf. 8°. Preis: Mark 2.

216] Den mit der vorliegenden Schrift zum ersten Mal vor die Oeffentlichkeit tretenden Sanskrit-Gelehrten heissen wir gern willkommen, da seine Arbeit solide Kenntnisse und redlichen Fleiss an den Tag legt.

Das Werkchen zerfällt in drei Kapitel. Das erste (S. 1—8) handelt über 10 dem Verfasser zu Gesicht gekommene Handschriften aus Nepal, unter denen 7 mit sogenannter Newârischer Schrift geschrieben sind. Die beigefügte lithographirte Tafel macht uns mit den Eigenheiten dieser Schriftart bekannt.

Das zweite Kapitel (S. 9—18) bespricht die zur Kenntniss des Verfassers gekommenen Ausgaben der unter Cânakya's Namen cursirenden Sprüche.

Das dritte Kapitel (S. 19—72) enthält 100 herausgegebene, übersetzte und mit dankenswerthen Anmerkungen versehene, bis jetzt unbekannte Sprüche, die dem oben genannten alten Weisen zugeschrieben werden. Vorausgesandt wird eine Beschreibung der beiden hierbei benutzten Berliner Handschriften. Von diesen lässt sich leider nicht viel Gutes sagen. Der Herausgeber hat sich bemüht, die gröbsten Fehler derselben zu entfernen, ist aber, wie uns deucht, hierin nicht weit genug gegangen. Von seinem Standpunkt war er insofern dazu berechtigt, als er von der Ansicht ausging, solche mit einiger Consequenz wiederkehrende Fehler könnten auf einen in Nepal lebenden Verfasser selbst zurückgeführt werden. Ueber eine solche Annahme habe ich schon in der Vorrede zum 3ten Theile meiner Indischen Sprüche mein Bedenken ausgesprochen. Wenn ich aber auch einräumen wollte, dass ein böser Dämon einen Nepalesen in einer schwachen Stunde zu solchem elenden Machwerk hätte verleiten können, so würde ich doch meinerseits Anstand genommen haben, den aller Wahrscheinlichkeit nach schon in Nepal verurtheilten und bestraften Verbrecher noch nachträglich in Europa an den Pranger zu stellen. Wir hoffen und wünschen, dass Herr Klatt bald Gelegenheit finde, seine Kräfte an einem dankbareren Stoffe zu versuchen. O. Böhtlingk.

Richard Arnoldt, die Chorpartien bei Aristophanes scenisch erläutert. Leipzig, B. G. Teubner 1873. VI, [I], 196 S. 8°. Preis: Mark 4.

217] Neue Bahnen der Forschung auf dem vieldurchpflügten Felde der classischen Philologie aufzufinden ist nicht leicht, und wer es miterlebt hat, zu welch kleinen und obendrein bestrittenen Resultaten die Untersuchungen über die Unechtheit ciceronianischer Reden, über die Interpolationen in den Oden des Horaz, über die strophische Gliederung des Dialoges der Dramatiker, über die Eurythmie in den Chorgesängen und ähnliche neuaufgeworfene Fragen geführt haben, wird schliesslich jedem neu aufgesteckten Wegweiser leichthin zu folgen Bedenken tragen. Auch ich verhielt

mich anfangs ablehnend gegenüber den kleineren Abhandlungen Arnoldt's (De choro Aristophaneo quaest. scenicae, Königsberg 1868, Scenische Untersuchungen über den Chor bei Aristophanes, Elbing 1871), in denen er bereits vor mehr als 5 Jahren in theilweisem Anschluss an G. Hermann die Einzugslieder in den Wespen, den Acharnern, den Rittern u. s. w. unter die einzelnen Choreuten des Chors zu vertheilen suchte. Die Klarheit der Beweisführung, die Umsicht der Forschung, die packende Energie der Ueberzeugung machten zwar damals schon einen starken Eindruck auf mich, aber die ganze neue Theorie wollte mir von vornherein wenig gefallen, einmal weil ich einen 24-stimmigen Chorgesang für ungleich wirksamer als den Wechselgesang von 24 einzelnen Choreuten hielt, und dann weil mir auch für die Zeiten des Aristophanes nach einer Andeutung des Dichters selbst in den Eccles. v. 72 der Satz des Arrian *'οἱ κακοὶ τραγῳδοὶ μόνοι ᾄσαι οὐ δύνανται, ἀλλὰ μετὰ πολλῶν'* Geltung zu haben schien. Indess forderte mich das vorangestellte Werk Arnoldt's, in dem das erste Capitel über das Auftreten einzelner Choreuten den grössten und wichtigsten Theil bildet, zur erneuten Prüfung auf, und nachdem ich die behandelten Chorgesänge wieder und wieder durchgegangen und auch die von Chr. Muff in dem Buche über den Vortrag der chorischen Partien bei Aristophanes vorgebrachten Einwände von neuem erwogen hatte, gelangte ich nun schliesslich doch zur Ueberzeugung, dass Arnoldt in der Hauptsache richtig gesehen hat und dass seine Untersuchungen einen neuen interessanten Einblick in die dramatische Kunst der Hellenen und insbesondere des Aristophanes gewähren. Als Hauptsache bezeichne ich aber dieses, dass eine Reihe von Gesängen, welche in den Handschriften und Ausgaben als *μέλη χοροῦ* benannt zu werden pflegen, unter einzelne Choreuten oder einzelne Abtheilungen des Chors zu vertheilen ist. Das ist mit ausreichenden Gründen für die Parodoi der Wespen, der Acharner, der Ritter, der Lysistrate, der Thesmophoriazusen, der Frösche, die Epiparodos der Ecclesiazusen und die trochaïsch-päonischen Perikopen in der Lysistrate v. 614—705 erwiesen; gleich durschschlagende Gründe sind für das Einzugslied der Vögel nicht beigebracht, und auch bezüglich der Parodos des Friedens ist dem Zweifel nicht die Spitze abgebrochen. Aber wenn ich auch in der Hauptsache Arnoldt vollständig beipflichte, so vermag ich mich doch auch jetzt noch nicht zur Annahme zu bekennen, dass in den bezeichneten Gesängen alle 24 oder alle 12 Choreuten einzeln zum Wort gekommen sind. Noch am ehesten ergeben sich in der Lysistrate 614—702 in dem *μέλος ἀμοιβαῖον* des Chors der Greise und Weiber 2×12, der Zahl der Choreuten entsprechende Abschnitte; aber auch hier hat mir im Hinblick auf den Unterschied der melischen und der in einfachen Tetrametern gedichteten Partien eine andere Vertheilung des Gesangs unter Halbchöre und Vertreter von Halbchören grössere Wahrscheinlichkeit. In der Epiparodos der Ecclesiazusen stösst schon die Zerlegung des Canticums in 12 Partien auf Anstände, da die 4 Tetrameter 489—492 und 500—503 besser einer als zwei Personen zugetheilt werden. Zu grösseren Bedenken aber gibt die Analyse der übrigen Gesänge Anlass, von denen ich nur die hauptsächlichsten hier anzudeuten mir erlauben kann. Oefters sieht sich Arnoldt genöthigt, neben den 24 einzelnen Choreuten auch noch den Koryphaios sprechen zu lassen; das ist nun aber von vornherein unstatthaft. Denn der Koryphaios ist und bleibt doch immer ein Glied des Chors, und wie kann nun dieselbe Person in derselben Scene zugleich als gewöhnlicher Choreute und als Chorführer eingeführt werden? Mit der im letzten Capitel des Buches aufgestellten Hypothese über die Stellungen des Chors wird zwar der beregte Anstoss etwas gemildert, aber keineswegs beseitigt. Sodann hat Arnoldt öfters Worte einem beliebigen Choreuten zugewiesen, die nur in dem Munde des Chorführers Sinn und Bedeutung haben. Wie verstösst es doch, um nur eines anzuführen, gegen jede Disciplin nicht blos in einem stramm gehaltenen preussischen Regiment, sondern auch in dem lockeren Verband eines republikanischen Milizheeres, wenn Arn. einen beliebigen Choreuten in den Vögeln v. 353 sagen lässt:

ποῦ 'σθ' ὁ ταξίαρχος; ἐπαγέτω τὸ δεξιὸν κέρας.

Arn. vernachlässigt dabei öfters, wie Vesp. 346. 379. Eq. 333. Av. 336. 352. Thesm. 686, die Regeln der von ihm selbst S. 115 ff. so schön nachgewiesenen Oekonomie aristophanischer Stücke, wonach Aristophanes nach einer melischen, vom Gesammtchor gesungenen Partie den Koryphaios mit ein paar Tetrametern das Zwiegespräch des Chors mit einer Person der Bühne einleiten liess. Einen minder zwingenden, aber doch keineswegs zu vernachlässigenden Einwand gegen die neue Lehre bietet endlich der Mangel an Symmetrie, der nach Arn.s Anordnung zwischen den Versen der einzelnen Choreuten herrscht. Möglich, dass selbst ein Widersacher der Lehre von der Eurythmie, wie ich es bin, nach und nach auf die Annahmen der Gegner zu sehr eingegangen ist, aber als eine störende Disharmonie hätte es doch, glaube ich, jeder Athener empfinden müssen, wenn in der Lysistrate zuerst der Chor der Greise mit einem unter die 12 einzelnen Choreuten vertheilten Gesang, und dann gleich nachher der Chor der Weiber mit einem von Halbchören gesungenen Liede eingezogen wäre. Aber wenn auch das Buch Arn.s in dem hier zunächst berücksichtigten Haupttheile so gut wie in den nachfolgenden kleineren Capiteln zu manchem Widerspruch herausfordert, so hat es doch unsere Kenntniss wesentlich gefördert und wird hoffentlich durch den frischen Zug neuer Ideen nach vielen Seiten anregend und belebend wirken. Von einem so tüchtigen Forscher möchte man auch die Stücke der Tragiker nach der gleichen Richtung durchforscht sehen, und der Verf. würde gewiss alle Freunde der hellenischen Poesie zu grossem Danke verpflichten, wenn er uns bald mit einer Fortsetzung seiner scenischen Studien erfreuen würde.

München. Wilh. Christ.

Th. Gleiniger, de Xenophontis libello qui *ΠΟΡΟΙ* inscribitur. Halis Saxonum [Berolini expr. G. Schade; vaenum dant Mayer & Müller] 1874. [IV], 67, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,20.

218] Von bleibendem Werthe ist in dieser Dissertation der sorgfältig und erschöpfend gegen Hagens Hypothese, dass die Schrift von den Einkünften kurz nach dem philokrateischen Frieden Ol. $108,_2$ (346) anzusetzen sei, durchgeführte Gegenbeweis. Der Verfasser entscheidet sich mit überzeugenden Gründen für die Annahme Boeckhs, Cobets, A. Schäfers u. a., dass sie vielmehr in die Zeit nach Beendigung des Bundesgenossenkrieges Ol. $106,_2$ ($35^5/_4$) gehöre. Vergl. p. 7, die Finanzlage betreffend, p. 11 über die *δίκαι ἔμμηνοι ἐμποριχαί*, p. 16 über die *εἰσφορά* der 10 Talente u. s. f. Wäre Hagens Deutung richtig, so müsste das Büchlein *περὶ πόρων* in mehrfacher Hinsicht als ein vaticinium ex eventu betrachtet werden. Denn dass eine in den letzten Tagen von Ol. $108,_2$ gehaltene Rede, wie Hagen Eos II 158 vorauszusetzen scheint, den wunderbaren Erfolg gehabt hätte, sofort durch Gesetzesrevision die Stellung der Metöken freier zu gestalten, hiedurch einen plötzlichen Andrang von Fremden in Athen zu bewirken, in Folge dessen Uebervölkerung hervorzubringen, die schon Ol. $108,_3$ den Demophilos zu einem Antrag auf *διαψήφισις* veranlasste, das ist in der That mehr als Hexengeschwin-

digkeit. Auf die wunderbar schnelle Abfassung der Schrift, ihr Bekanntwerden durch Abschrift oder Rede, die durch Hagens Auffassung vorausgesetzt wird, hat Gleiniger selbst p. 27 mit Recht aufmerksam gemacht.

Ist Referent demnach soweit mit Gl. einverstanden, dass er durch ihn den historischen Beweis der Unhaltbarkeit der Hagenschen Datirung unserer Schrift erbracht sieht, so vermisst er eine schärfere Prüfung anderweitiger Argumente und Voraussetzungen, welche in dem anregenden Aufsatz von Hagen, der bekanntlich auch die Billigung von Ernst Curtius fand, enthalten sind. Eine Hauptstütze für seine Behauptung von der Nichtidentität der IV 40 und V 12 erwähnten Friedensschlüsse liegt für Hagen p. 151 darin, dass IV 40 aus den Zeiten vor dem Frieden noch Ueberschüsse als vorhanden gedacht werden, was blos für den philokrateischen Frieden passe. Es beruht dies auf ganz falscher Deutung der Worte *ὅσα εὕρισκε — τὰ τέλη, ἀπὸ τοσούτων — διοικεῖτε τὴν πόλιν*. Ferner hätte die Hagensche Voraussetzung, dass wir wirklich gehaltene Reden vor uns haben, von Gl. einer Prüfung unterzogen werden sollen: es hätte sich bald ergeben, dass eine hie und da dem Verfasser entschlüpfte directe Anrede d. h. Anwendung der 2. Person uns blos berechtigt die Schrift als eine geschriebene Rede d. h. politische Broschüre anzusehen, dass aber die Form und der Charakter einer Demegorie im Uebrigen ihr ganz abgeht. Noch weniger vollziehbar ist die Vorstellung, dass ein zweiter Redner (Redner b nach Hagen, der von IV 33 an einsetzt) und dazu noch in einer spätern Versammlung seine Vorschläge so sehr mit den Anträgen eines frühern identifizirt, dass er sie unverschämt genug als seine eigenen bezeichnet IV 51: *πραχθέντων γε μὴν ὧν εἴρηκα* VI 1 *τῶν εἰρημένων*.

Zu schnell ist ferner Gl. über Hagens Zweifel an der Einheit des Verfassers hinweggeschlüpft. Denn von den zwischen I—IV 32 und IV 33 — Schluss von Hagen (p. 163) hervorgehobenen Widersprüchen sind einige durchaus unwiderlegt geblieben, so der Widerspruch zwischen IV 39 und IV 5 (vgl. n. IV 11 und IV 26), zwischen IV 39 und IV 3, zwischen IV 35 und 36: *συμφορώτερον* mit IV 23. Der von Hagen zwischen VI 1 und II 5 angenommene Widerspruch betreffend die Werthschätzung der *ἱππεῖς* erledigt sich nach der Ansicht des Unterzeichneten dadurch, dass man II 5: *τοῦ ἱππικοῦ,* was auch aus andern Gründen nothwendig ist, als Glossem streicht. Dagegen bleibt es Hagens Verdienst auf einen mit IV 33 eintretenden Hiatus aufmerksam gemacht zu haben. Nun kommt es ganz erwünscht, dass jüngst E. A. Richter im VI. Supplementband zu den Jahrb. f. Philologie p. 620 von andern Gesichtspunkten ausgehend die Streichung von IV 39 beantragt hat. Damit ist nun nicht alle Schwierigkeit beseitigt; Referent betrachtet überhaupt IV 33—41 als Einlage eines praktischen Finanzmannes, der die von seinem Freunde in der Schrift gemachten Vorschläge, welche er principiell billigt, dem Publikum plausibler machen will. Es ist gleichsam das Amendement, das ein Freund zu der Schrift des Andern hinzufügt, die ihm dieser zur Publication übergeben haben mag. IV 41 od. IV 43—Schluss betrachten wir als vom ursprünglichen Verfasser geschrieben. Doch ist es hier nicht der Ort, diese Hypothese näher zu begründen.

Gleiniger hat nun ferner in dem 3. Theil seiner Abhandlung mit grossem Fleisse Material zusammengestellt, aus welchem sich ergeben soll, dass der Verfasser kein anderer als Xenophon war. Referent giebt gerne zu, dass seine frühern Zweifel an der Xenophontischen Abfassung durch die zahlreichen stilistischen Analogieen aus Xenophontischen Schriften zum Theil erschüttert worden sind. Jedoch ist nicht alles Beigebrachte von Werth, denn was sollen Beispiele, wie sie bei jedem Prosaiker oder Redner sich finden, p. 52: *εἰ δέ τις φήσειε, ᾗ — ταύτῃ,* p. 60 *οὐδὲν θαυμαστὸν* beweisen? Komisch wirkt es, wenn IV 39 gerade wegen des dort vorkommenden *ὑπεργεμίζειν* von Gleiniger dem Xenophon vindicirt wird, obschon das Verbum selbst bei ihm sonst nicht erscheint, — weil er die Composita mit *ὑπὲρ* liebe; und nun umgekehrt Richter wegen desselben Verbums den genannten § dem Xenophon abspricht. Es hätte also in diesem Abschnitt mehr gesichtet werden sollen: die Beweiskraft desselben hätte hiedurch gewonnen. Von dem materiellen Nachweise der Aehnlichkeit der Denkungsart zwischen dem Verfasser und Xenophon imponirt am meisten die Hinweisung auf die Frömmigkeit, die im Epiloge zu Tage tritt (Gl. p. 40), wenig einleuchtend ist der Nachweis einer besondern modestia (p. 42). Was immer noch Zweifel erregt, ist die Frage, ob Xenophon in so hohem Alter ein so kühner Gedankenflug zuzutrauen sei; indessen wenn man sich die Schrift unter dem Einfluss des Eubulos, auf den man hier immer wieder zurückkommen muss, geschrieben denkt, wäre über dieses Bedenken noch hinwegzukommen.

Von den Athetesen, die der Verfasser im Text vornimmt, ist die pag. 46 vorgeschlagene Streichung von I 3: *ὥσπερ — ἐστί* zu billigen, die andern Vorschläge dagegen unnöthig. Die Anordnung der namentlich in ihrem historischen Theil rühmlichen Arbeit ist gut zu nennen.

Zürich. Arnold Hug.

---

1. **Seb. Zehetmayr, lexicon etymologicum** latino etc. -sanscritum comparativum quo eodem sententia verbi analogice explicatur. Vindobonae, Alfredus Hölder 1873. VII, 379 S. 8°. Preis: Mark 9.
2. **Alois Vaniček, etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache.** Leipzig, B. G. Teubner 1874. VIII, 256 S. 8°. Preis: Mark 4,80.

219] Von dem Verfasser eines etymologischen Wörterbuchs der lateinischen Sprache verlangen wir vor allen Dingen eine gründliche Kenntniss der Sprache, die den Hauptgegenstand seiner Darstellung bildet, also eine Kenntniss des Lateinischen von seinem ersten Auftreten an bis zu seinem allmählichen Uebergang in die romanischen Sprachen, und zwar mit besonderer Berücksichtigung dieser beiden Endpunkte, daneben eine auf Autopsie beruhende Kenntniss der übrigen italischen Sprachen. Als zweite Forderung darf man betrachten: Kenntniss des heutigen Zustandes und des Verfahrens der vergleichenden Sprachforschung. Endlich dürfen wir verlangen, dass die Anordnung des Stoffs derartig sei, dass man das Gesuchte bequem findet.

Prüfen wir nun, wie sich die zwei oben genannten Werke diesen Anforderungen gegenüber verhalten. Zunächst das erste. Ein flüchtiger Blick lehrt, dass der Herr Verf. das alte Latein viel zu wenig berücksichtigt hat. Auf Seite 252 z. B. findet sich folgender Artikel: 'suus, a, um. Ex sv-us sv-a sv-um, skr. swa' etc. Die höchst wichtigen und recht bekannten inschriftlichen Formen sovo sovom soveis sind gar nicht berücksichtigt. Namentlich zeigt sich der Mangel an Kenntniss der alten Sprache in der Handhabung der Orthographie. Von Formen wie suus statt suos wollen wir nicht reden, bedenklich aber ist secius statt setius, und zwar nur die Form secius, ohne Anführung von Fleckeisen Corssen etc. Auch pernicies als einzige Gestalt dieses Wortes und mit einer Etymologie, die sich auf die Ursprünglichkeit des c stützt, ist zum mindesten lakonisch. Möglich, dass der Herr Verf. Corssen's Meinung über dies Wort theilt, aber permities hätte angeführt werden müssen und dazu

Bergk und Corssen. Man sehe noch inchoare und ähnliches. Auch der zweiten der oben gestellen Anforderungen genügt der Herr Verf. nicht. Zwar hat er auf die Herbeischaffung des sprachwissenschaftlichen Materials offenbar grossen Fleiss und das grösste Interesse verwendet, aber theils sind seine Kenntnisse nicht recht genügend, theils fehlt es an Maass und Ordnung. Der Mangel an Kenntniss zeigt sich namentlich im Sanskrit, z. B. wenn er aus samrabdha eine Wurzel rab folgert, oder wenn er unter pinso pish mit piç verwechselt. Auffallender noch ist der Mangel an Maass und Ordnung. Nirgend findet man eine Andeutung darüber, nach welchen Grundsätzen die Anführungen aus den übrigen Sprachen bemessen sind, oft scheint es so, als ob der Herr Verf. nach Art schlechter Commentatoren seinen Text, die lateinische Sprache, nur benutze, um allerhand interessante etymologica beizubringen, die schliesslich so viel Stoff wegnehmen, dass das Lateinische selbst darüber zu kurz kommt. Z. B. schliesst der Artikel über sanctus mit der Notiz: huc bav. Talben = Sanct-Alban, Tanna brunn = Sanct-Anna . . ., eine Aufklärung, die man hier schwerlich sucht. Die Anordnung ist die der gewöhnlichen Lexica, nur hier und da sind wunderlich genug einzelne Flexionsformen als besondere Artikel aufgeführt, um an ihnen die Flexionsendungen zu erläutern z. B. quorum, um eine Explication über die Endung rum daran zu schliessen. — Nach all diesen Einzelausstellungen kann das Gesammturtheil über dies Buch, auf das der Verf. gewiss viel Liebe und Fleiss verwendet hat, doch nur ungünstig ausfallen.

Das zweite Werk, das von Vaniček trägt einen weit ernsteren und strengeren wissenschaftlichen Charakter. Es darf als eine sehr schätzbare Vorarbeit für jedes etymologische Wörterbuch der lateinischen Sprache bezeichnet werden. Doch möchte ich, indem ich hier von Einzelausstellungen z. B. bezüglich der Orthographie absehe, dem Herrn Verfasser zwei Punkte zur Erwägung geben, die bei einer zweiten Auflage, welche das nützliche Buch gewiss erleben wird, nach meiner Meinung berücksichtigt werden müssen. Der Herr Verf. hat nicht die Anordnung der gewöhnlichen 'Rechenknechte' (wie Pott einmal unsre Schullexica benannt hat) sondern die wissenschaftliche gewählt, indem er stets die indogermanische Form der Wurzel oder des Wortes an die Spitze des Artikels stellt, der dann die verwandten lateinischen Wörter darbietet. Dies Verfahren ist durchaus zu loben, aber es erfordert als Correlat die Beibringung des Beweises, dass die indogermanische Wortform richtig aufgestellt ist, nicht in ausführlicher Deduction, aber durch Anführung der einschlagenden Schriften. Es ist nicht zu verlangen, dass jemand, der den sprachwissenschaftlichen Studien fern steht, und für solche ist das Buch doch auch berechnet, alle die fremdartig klingenden Gebilde auf Treu und Glauben hinnehme. Wir fordern also für eine zweite Auflage Hinzufügung der Literatur mit knappen Erörterungen. Der zweite Punkt ist folgender: Der Herr Verf. scheidet nicht genug zwischen einem etymologischen Wörterbuch der lateinischen Sprache und einem etymologischen Wörterbuch des gesammten indogermanischen Sprachstammes. Wenn wir in einer kurzen oskischen Formenlehre bei Gelegenheit des Wörtchens sum die Vermuthung lesen, dass das Zeichen der ersten Person nicht von Anfang an mi, sondern noch früher ma geheissen habe, so finden wir diese Bemerkung überflüssig und von dem eigentlichen Ziel ableitend, nicht anders aber ist häufig das etymologische Verfahren des Herrn Verf. Unter der Wurzel as z. B. findet sich: W. as, athmen sein dazu 1) os Mund etc. und 2) sum etc. Nun ist aber ein Verbum as athmen in keiner indogermanischen Sprache vorhanden, und die Grundbedeutung hauchen für das verb. subst. nur vermuthungsweise — wie wahrscheinlich auch immer — angesetzt, dagegen existirt zu os die genaue Parallele âs der Mund im Sanskrit. Es war also zu schreiben 1) as sein, darunter sum etc. 2) âs n. Mund, darunter os etc. Ob diese beiden Nummern etwas mit einander zu thun haben, das zu ermitteln, überlasse man Büchern wie das Wörterbuch von Fick. Es folgt bei Vaniček eine zweite Wurzel as schleudern, worunter 1) âlea aus aslea, 2) ensis, die erstere Etymologie ist recht wahrscheinlich, die zweite trotz des indischen asi zweifelhaft. Drittens rechnet Vaniček unter as: os der Knochen (als Weggeworfenes, Abfall). Ob diese Etymologie richtig ist, will ich nicht untersuchen, weil es nicht nöthig ist. Es genügte vollkommen ein indogermanisches asti n. 'der Knochen' aufzustellen, darunter war lat. ossi- nom. os zu subsumiren. Die Etymologie von asti war wiederum der indogermanischen Sprachwissenschaft zu überlassen. Vaniček's Aufgabe war es zu zeigen, wie sich 'os der Mund und os das Bein' zu einander verhalten, deren eines auf die Grundform âs, das andere auf die Grundform asti zurückgeht. Ich würde also die besprochenen Worte so ordnen: 1) as sein, darunter sum u. s. w., 2) as werfen, darunter âlea mit einem Hinweis auf ensis, 3) asti der Knochen, darunter ossi-, 4) âs der Mund, darunter os. Diese Verschiedenheit in der Anordnung ist durchaus nicht gleichgültig. Abgesehen davon dass die grössere Zurückhaltung, die ich empfehle, dem Zustand der Wissenschaft besser entspricht, so ist sie auch viel practischer. Die der Etymologie Unkundigen werden durch nichts mehr abgeschreckt, als durch allzu bereitwilliges Verwischen der Bedeutungsgrenzen. Der Verfasser eines etymologischen Wörterbuchs thut weit besser daran, in der penibelsten Weise zu scheiden, was nicht ganz sicher zusammengehört. Dem Leser mag dann hier und da die kleine Freude gegönnt sein, einen trennenden Zaun zwischen zwei Nummern niederzureissen.

Der Herr Verf. möge in diesen polemischen Bemerkungen nicht das Streben sehen, seinem Fleisse die gehörige Anerkennung zu versagen, sondern vielmehr das entgegengesetzte, seinem nützlichen und dankenswerthen Buche erhöhte Brauchbarkeit zu verschaffen.

Delbrück.

Aemilius Baehrens, de Sulpiciae quae vocatur satira . . . . Jenae, E. Frommann 1873. 42 S. 8°. Preis: Mark 1.

220] Der Verf. dieser Habilitationsschrift, ein begabter Schüler Lucian Müller's, der sich auf dem Gebiete der Kritik, besonders der lateinischen Dichter, durch zahlreiche Arbeiten rasch bekannt gemacht, hat sein Thema glücklich gewählt und erfolgreich durchgeführt. Gegenstand ist nämlich ein kleines Epos von 70 Versen welches in den neueren Ausgaben den Titel Sulpiciae satira führt, in der Handschrift aber durch die es überliefert wurde als heroicum Sulpiciae carmen bezeichnet war und das, lange Zeit blind bewundert, neuestens (J. 1868) von dem Holländer J. C. G. Boot für ein Machwerk des 15ten Jahrh. erklärt worden ist. Die Bekämpfung dieser Aufstellung zieht sich durch den grössten Theil der vorliegenden Schrift (bis p. 36). Zuerst werden Boots äussere Gründe beleuchtet, seine Behauptung dass es von dem Gedichte keine Handschrift gebe. Hiegegen weist Bährens (p. 2—10) gründlich und überzeugend nach, dass es in einer alten (jetzt verlorenen) Bobbio'schen Hds. von G. Merula, beziehungsweise dessen Amanuensis G. Galbiati, im J. 1493 aufgefunden und daraus sowohl in der editio princeps des Merula (Venetiis 1498) zusammen mit Opuscula von neueren Italienern als auch

(unabhängig hievon) in der Ausoniusausgabe des Thadäus Ugoletus (Parma 1499) abgedruckt worden sei. Damit ist Boot's hauptsächlichster, ja eigentlich einziger Verdachtsgrund schon vollständig widerlegt; denn seine inneren Gründe, d. h. seine Ausstellungen an dem Gedichte, würden jedenfalls nicht hinreichen, um dessen Unechtheit zu erweisen. Aber auch mit diesen beschäftigt sich die Schrift eingehend (p. 12—36), indem sie dieselben theils abschwächt, theils durch Verbesserung des verderbt überlieferten Textes beseitigt, einige Male auch durch richtigere Erklärung desselben. In diesem Theile finden sich viele einleuchtende Besserungen und scharfsinnige Vorschläge. Besonders glänzend ist die Einschaltung eines ganzen Verses nach Vers 53 (p. 33). Ueber Manches kann man, wie diess in der Natur der Sache liegt, Zweifel hegen oder abweichender Ansicht sein. So ist mir V. 7 nicht sehr wahrscheinlich, dass für das überlieferte caetera zu schreiben sei haec metra (p. 16), woran mir theils haec anstössig ist, theils der Gedanke dass Sulpicia die Römerinnen metra milia (eine übermässige Hyperbel!) gelehrt habe und diese metra weiterhin salibus variare novis. Ebenso fällt es mir schwer V. 22 (virtus, agitata domi et socialibus armis, in freta Sicaniae et Carthaginis exsilit arces) der Abänderung (p. 21) des ersten et in it zuzustimmen, sowie von exsilit in excidit, was besagen soll, dass die Römer ihre in der Heimath bewährte Tüchtigkeit auf den Hülferuf der Mamertiner, ihrer Bundesgenossen, nach Sicilien übergetragen und Karthago zerstört haben, eine Deutung von socialibus armis welche sprachlich kaum möglich ist. Die Ueberlieferung lässt sich festhalten, wenn man domi von der engsten Heimath versteht, dem eigentlichen Rom, und in exsilit die Bezeichnung der leichten, gewandten Bewegung findet. So scheint mir auch V. 32 die Einschaltung von his unnöthig. Den Herrn Verf. hat sein Bestreben Anstösse zu beseitigen vielfach zu weit geführt, ohne dass es ihm doch immer gelungen wäre, an die Stelle des Ueberlieferten etwas Befriedigenderes zu setzen. So sieht er sich V. 5 genöthigt, die nach seinen radicalen Aenderungen sich ergebende Härte des Ausdrucks, unwahrscheinlich genug, für eine absichtliche zu erklären. Mir scheint an dem Ueberlieferten (nec trimetro iambo nec qui pede fractus eodem) die Zweisilbigkeit von iambo nicht schlimmer als die von Hrn. B. acceptirte Zweisilbigkeit von Romuli (Romli) in V. 19, und das auf iambus zurückweisende eodem nicht viel unverständlicher als das von Hrn. B. gesetzte nec trimetro pario, nec qui pede fractus, iambo, fortiter etc., wo trimetro pario wesentlich verschieden ist von dem horazischen parios iambos. Auch in dem berüchtigten V. 36 (non trabe sed tergo prolapsus) kann ich das in den Text gesetzte non trabs, sed trico prolapsus (woher denn prolapsus?) um Nichts besser finden als die meisten Erklärungsversuche des Ueberlieferten. In V. 39 finde ich die Ueberlieferung (Graios hominumque relinquimus urbes) zwar nicht tadelfrei, aber doch erträglich, sobald man reliquimus schreibt; denn hominum urbes lässt sich als eine, obwohl übel angebrachte, Nachahmung von *ἀνθρώπων ἄστεα* rechtfertigen. V. 40 (ut Romana — nämlich urbs — foret magis his instructa magistris) ist magis instructa (instructior) wohl im Gegensatze zum früheren Zustande zu verstehen. V. 14 liegt für das überlieferte morientibus die Schreibung marcentibus näher als die von Hrn. B. aufgenommene torpentibus; V. 33 wird durch die Setzung von haut frustra im Folgenden mendaxve erfordert statt mendaxque.

Nachdem sodann p. 37—40 der Text des Epyllion nach den vorher gemachten Vorschlägen abgedruckt ist, wird schliesslich (p. 40—42) eine kurze Erörterung über die Abfassungszeit des Gedichtes angestellt. Das Ergebniss ist (p. 42): poematium nostrum non multo post Ausonii tempus compositum esse a tirone quodam, qui lectis Sulpiciae opusculis .. summum eius in maritum amorem depingere cupiens egregiam in Domitiani de philosophis abigendis edicto ansam nactus sibi videretur. Ich möchte es jedenfalls nicht früher setzen als in den Anfang des 5ten Jahrh., weil die Aufnahme in die Gedichtsammlung des Ausonius für einen grösseren Zeitabstand von diesem zu sprechen scheint, um jene Zeit (wie die Erwähnung bei Apollinaris Sidonius zeigt) die alte Sulpicia bekannt genug war um eine solche Versification in ihrem Namen veranlassen zu können, auch die Hendekasyllaben (V. 4) in der Mode waren (Röm. Lit. Gesch. 34, 3). Fulgentius (um 480 — 550) hält dann bereits diese vorgebliche Sulpicia für die alte (aus der Zeit des Domitian), indem er, Andern (wie dem Ausonius) nachsprechend, der (alten) Sulpicia an der einen Stelle procacitas zuschreibt, an der andern aber von Sulpicillae Ausonianae loquacitas spricht, offenbar mit Beziehung auf unser Epyllion und sie Ausoniana nennend, entweder weil er sie für identisch hält mit der von Ausonius (im Cento nuptialis) erwähnten oder weil die 70 Verse schon in seiner Zeit den kleinen Gedichten des Ausonius in den Hdss. angehängt waren. Dass in unserm Gedichte (V. 12) Claudian nachgeahmt sei, ist daher zeitlich möglich, aber nach Lage der Sache nicht erwiesen.

Die Latinität in dem Schriftchen ist löblich. Aufgefallen ist mir nur die wiederholte Schreibung ceteroquin (p. 8. 42) statt ceteroqui, unrichtiger Gebrauch von invicem (p. 10) und potissimum (p. 41), alter statt alius (p. 21. 41), quidam statt aliquis (p. 41), confessus statt professus (p. 30), hoc .. summum statt hanc summam (p. 42); auch impossibile (p. 29) wäre besser vermieden worden.

Tübingen. W. S. Teuffel.

Oscar Schade, altdeutsches Wörterbuch. Zweite Auflage, Heft 1, A—F. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1873. 1—160. S. 8°. Preis: Mark 3.

221] O. Schade hat sich durch die Ausarbeitung des altdeutschen Wörterbuchs ein hohes Verdienst um die deutsche Philologie erworben, welche ja bekanntlich an wissenschaftlich gehaltenen Büchern, die für den Gebrauch der Lernenden bestimmt sind, immer noch ziemlichen Mangel hat. Ein solches Buch ist das Schadesche Wörterbuch in erster Linie. Einen möglichst vollständigen Wortvorrath besonders aus dem Althochdeutschen enthaltend, ist es das einzige lexicalische Hülfsmittel, welches dem Anfänger im Studium des Ahd. zu Gebote steht, eine erfolgreiche Lectüre des Otfrid ist ihm erst durch dasselbe möglich geworden. Auch für die Verzeichnung des mhd. Wortschatzes hat Sch. in ausgiebiger Weise gesorgt, doch vermag dadurch allerdings der Mangel eines guten mhd. Handwörterbuchs nicht hinweggeräumt zu werden, indem die Erklärungen zu wenig auf das Einzelne eingehen, um in schwierigeren Fragen genügende Auskunft zu geben. Durch die grosse Masse germanischen Wortschatzes, welche in diesem Buche vereinigt ist, ist es in zweiter Linie auch denjenigen, welche dem Deutschen nur sprachvergleichend nahe treten, zu einem bequemen und zuverlässigen Handbuche geworden. Dem seit dem raschen Vergreifen der ersten Auflage schon empfindlich auftretenden Bedürfnisse hat der Herr Verf. nun durch Bearbeitung einer neuen Auflage abgeholfen, von welcher uns das erste Heft jetzt vorliegt. Freilich wäre ein etwas rascherer Fortgang, als es bisher den Anschein hat, im Interesse der Sache sehr zu wünschen.

Das Wörterbuch erscheint in dieser 2. Auflage in beträchtlich vermehrter Gestalt: die 160 Seiten dieses Heftes entsprechen den ersten 100 der ersten Auflage.

In der äusseren Anordnung ist die sehr zu billigende Aenderung vorgenommen, dass die consonantisch anlautenden Wörter nach einheitlichem Plane eingereiht worden sind: bei der 1. Aufl. war man stets im Unklaren, ob man ein mit altem *b* anlautendes Wort unter *p* oder *b* finden werde, jetzt sind dieselben sämmtlich unter *b* aufgeführt. Geblieben ist dagegen die planlose Einordnung der mit den Präfixen *ent-*, *ge-* etc. beginnenden Wörter, auch hier wäre wohl die Anwendung einer Normalform wünschenswerth und durchführbar gewesen. Vermehrt ist die Zahl der Artikel hauptsächlich durch Vervollständigung des gotischen Sprachschatzes und durch Eintragung mittelhochdeutscher Wörter. Eine andere Art der Vermehrung aber ist sehr zu missbilligen, und wir möchten den Hrn. Verf. bitten, bei den folgenden Heften sich darin grösserer Zurückhaltung zu befleissigen. Es ist dankenswerth und für den Lernenden instructiv, dass bei den Stammwörtern die zugehörigen Worte der verwandten Sprachen verglichen werden. Indem nun Sch. dieses in der 1. Aufl. nur unvollständig durchgeführte Princip ganz zur Geltung bringt, hat er zugleich den slawolitauischen Zweig ausserordentlich liebgewonnen und führt unter jedem Artikel alles, dessen er daraus habhaft werden kann, an. Für die etymologische Klarstellung eines Wortes genügt es aber vollständig, wenn das Vorkommen desselben in einer verwandten Sprache durch die älteste erreichbare Form nachgewiesen wird, alles was daraus im Leben jener Sprache sonst noch werden kann, ist für das deutsche Wort vollkommen gleichgültig. Curtius' Grundzüge der griech. Etymologie können als Muster der Verwerthung verwandter Sprachen im Dienste eines Einzelsprachstammes gelten. Wenn wir also z. B. zu *ezzan* das Vorkommen desselben im Slaw. durch das altbulgarische *jasti* erfahren, so haben wir damit vollständig genug, was thun wir aber vom Standpunkte des Deutschen aus mit den serbischen, czechischen und polnischen Formen? Wer die Lautgesetze der einzelnen slaw. Sprachen kennt, der kann sie sich mit leichter Mühe aus dem Altbulg. construiren, wer dieselben aber nicht kennt, und in dieser Kategorie müssen wir uns wohl die meisten der Benutzer des Schade'schen Wörterbuchs denken, für den ist diese slawische Gelehrsamkeit nur todter Buchstabe. Sollte aber ein solcher durchaus wissen wollen, wie dieses oder jenes altslawische Wort in den neueren slawischen Sprachen laute, nun so wird er das wohl nicht im deutschen Wörterbuche suchen, sondern er wird dazu vielleicht dieselben Lexica wie der Verf. benutzen können. Und dass auch dieser nur aus Lexicis zusammen getragen hat, ohne die Lautgesetze zu kennen, geht aus verschiedenen Stellen hervor. So wird unter dem Adj. *falo* das altbulg. *plavŭ* ganz richtig verglichen, es folgt serb. und neuslowen. *plav*, dann aber czech. *plavý* und poln. *plowy*, welche sich formell gar nicht mit jenen decken, indem sie die zusammengesetzten, jene die einfachen Formen des Adjectivs sind; und auf die Form kommt es doch bei der Vergleichung einzig an. Bis zu welcher Ausdehnung die slawischen Vergleichungen gedeihen können, zeigt der Artikel *dweran*, der 30 Zeilen umfasst, davon 21 slawische! Man sollte meinen, überflüssiger Raum wäre in einem deutschen Wörterbuche für Lernende doch wohl mit noch nöthigerem auszufüllen! Was unter *drîzug* die Aufzählung aller möglichen lettoslawischen Zahlen für dreissig soll, ist erst recht nicht einzusehen, da dieselben formell mit dem Deutschen gar nicht stimmen; es wäre vielleicht eben so interessant gewesen, hier die finnischen oder magyarischen Benennungen zu erfahren. Falsch ist es, wenn unter *dagén* slaw. *tichŭ* verglichen wird, dieses führt auf einen Stamm *tis*; das lithauische *tykas* ferner kann nach den Lautgesetzen nur aus dem slaw. *tichŭ* entlehnt sein (siehe Schleicher, lit. gramm. s. 168). Es wären auch sonst noch einige falsche Vergleichungen zu besprechen, doch würde das hier zu weit führen. — Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass diese letzteren Bemerkungen das Verdienst Schades durchaus nicht schmälern können, lediglich im Interesse des sonst so trefflichen und brauchbaren Buches möchten wir wünschen, dass der Herr Verf. dieselben nicht von der Hand weisen möge.

Leipzig. **W. Braune.**

Erklärung der Redaction.

Gleichzeitig mit unserem auf Chr. Kirchhoff's 'orchestische Eurythmie'. I. II 1. 2, bezüglichen Artikel 187 ist in dem 'am 24. März 1874 ausgegebenen', am 3. April hier eingetroffenen 'Februar'-Hefte des in Göttingen erscheinenden 'Philologischen Anzeigers' S. 103 ff. ein die Theile I. II 1 der genannten Schrift berücksichtigendes, ebenfalls von Herrn H. Buchholtz verfasstes Referat gedruckt worden, welches mit dem in der Literaturzeitung veröffentlichten im Wesentlichen gleichlautend ist. Ohne unserem Herrn Mitarbeiter (er ist seine Sache selbst zu vertreten durch eine Reise in Italien für den Augenblick verhindert) vorgreifen zu wollen, constatiren wir für jetzt nur, dass unseres Wissens Herr H. Buchholtz wegen seines in Göttingen lange lagernden Manuscriptes zweimal an die Redaction des philologischen Anzeigers sich gewandt, zuletzt am 25. Februar in einem recommandirten Schreiben derselben die ausdrückliche Mittheilung gemacht hat, er ziehe seine Zusendung, um darüber anders verfügen zu können, zurück und werde das etwaige Ausbleiben einer umgehenden Antwort als Zustimmung ansehen. Wie nun trotz der nicht erfolgten Antwort der Abdruck des Artikels im philologischen Anzeiger erfolgen konnte, bleibt einstweilen unverständlich. Professor Dr. Anton Klette.

Bibliographie.

H. Holtzmann, Sonst und Jetzt in Kirche und Theologie. Carlsruhe, Braun. 8°. Mark 1.

K. Kluge, der Keim zu Israels Verfall. Eine neue Betrachtung der Geschichte Israels. Leipzig, F. Fleischer. 8°. Mark 2.

E. Friedberg, der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Text und Actenstücke. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 16.

M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. 2te Aufl. Bd. 3. Cöln, du Mont-Schauberg. 8°. Mark 12.

Archiv f. Anthropologie, red. von A. Ecker und L. Lindenschmit. Bd. 6, Heft 4. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 4°. Mk. 11.

C. Gerhardt, Lehrbuch der Kinderkrankheiten. 3te Aufl., Hälfte 1. Tübingen, Laupp. 8°. p. c. Mark 13.

C. Hoppe, über Natur und Bewegungserscheinungen der Meteoriten. [O. Pr. d. Gymn.] Stolp, Druck von Feige. 4°. 17 S.

F. Oesterlen, Handbuch der medicinischen Statistik. 2te Aufl. Abth. 1. Tübingen, Laupp. 8°. Mark 5.

E. Reich, medicinische Abhandlungen. Würzburg, Stuber. 8°. Mark 6.

L. Adam, die ursprüngliche Gestalt der Telemachie und ihre Einfügung in die Odyssee. [O. Pr. d. Gymn.]. Wiesbaden, Druck von A. Stein. 4°. 28 S.

Philologischer Anzeiger, herausg. von v. Leutsch. Bd. 6, Heft 2. Göttingen, Dieterich. 8°.

E. Dohmke, die Nicolaischule im 17. Jahrhundert. [O. Pr. d. Nicolaigymn.] Leipzig, Druck von A. Edelmann. 4°. 43 S.

J. C. Fischer, das Bewusstsein. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mk. 2.

Cl. Hüttig, die Arten des Werdens und der Veränderung bei Aristoteles. — 2ter Bericht über die Hanow-Stiftung. [O. Pr. d. Pädagogiums]. Züllichau, Druck von C. Lange. 4°. XVIII, 3 S.

J. A. Reisacker, Horaz in seinem Verhältniss zu Lucrez. [H. Pr. d. Matthiasgymn., 1873]. Breslau, Druck von Nischkowsky. 4°. 36 S.

F. Rohleder, über deutsche Personennamen. [O. Pr. d. Progymn.]. Friedeberg i. N., Druck von Eisermann. 4°. 31, 12 S.

Geschlossen am 7. April 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 16. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 18. April. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Gust. Fr. Oehler, Theologie des Alten Testaments. Band I: Einleitung und Mosaismus. Band II: Prophetismus und Alttest. Weisheit. Tübingen, J. J. Heckenhauer 1873—1874. XI, 555; VIII, 351, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 15.

222] Seit etwa drei Lustren ging unter den Theologen die Rede, O. werde entweder eine ausführliche Darstellung der alttestamentlichen Theologie bald herausgeben oder doch druckfertig hinterlassen. Denn nicht nur hatte er dies in den Prolegomena z. A. Th. (1846), einer Schrift, die damals gerechtes günstiges Aufsehen erweckte, verheissen, sondern seine wiederholten umfangreichen Artikel in Herzogs theol. Realencyklopädie bewiesen, dass er dieser Disciplin fortdauernd sein Hauptinteresse erhalten habe. Die Erwartung wurde getäuscht. Das vorliegende Werk vermehrt die Reihe der opera posthuma, welche gerade in dieser Disciplin merkwürdig zahlreich sind. Aus dem nichts weniger als druckfertigen Hefte des Verewigten hat sein Sohn, unter Verwerthung zahlreicher Nachschriften der Vorlesungen und jener genannten Artikel nichtsdestoweniger ein Werk geliefert, welches sich an redaktioneller Güte getrost mit D. v. Cölln's bibl. Theologie, selbst mit Bleek's Einleitungen messen kann. Genaue Register am Ende, Inhaltsübersichten im Anfange erleichtern den Gebrauch wesentlich. Ueberall bemerkt man die ebenso pietätsvolle wie kundige Hand des Herausgebers. — Die Gliederung des Ganzen weicht nicht bedeutend von derjenigen ab, welche O. bereits in jenen Prolegomenen gegeben hatte. Nachdem die Einleitung über Begriff der Disciplin, Standpunkt, Geschichte und Methode in ausgiebiger Weise orientirt hat, wird im ersten Theile der 'Mosaismus' dargestellt. Der erste Abschnitt führt uns den geschichtlichen Gang vor von der Schöpfung bis zur Ansiedelung im heil. Lande, der zweite entwickelt 'die Lehren und Ordnungen des Mosaismus'. Da das Wesen dieser Religion 'in einem Bunde Gottes mit Israel oder der Theokratie' besteht, so wird, ehe dieser selbst zur Darstellung kommt, die Lehre von Gott (Idee und Name; Schöpfung und Erhaltung; Offenbarung) und vom Menschen (Wesen des M., Sünde) entwickelt. Nachdem dann das Wesen des Bundes ermittelt ist, stellt sich uns die Idee der Theokratie dar theils im theokrat. Organismus (Gliederung des Volkes, theokrat. Gewalten, Organisation der Familie), theils im mosaischen Kultus. — Auch der zweite Theil beginnt mit einer geschichtlichen Uebersicht: Entwickelung der Theokratie vom Tode Josua's bis zum Ende der alttestamentl. Offenbarung d. h. bis Esra, wodurch freilich kanonische Bücher wie Koheleth und Chronik nicht ausgeschlossen sein sollen. In der 'Theologie des Prophetismus' erhalten wir zunächst eigentlich nur einzelne Nachträge zu den entsprechenden Abschnitten im 'Mosaismus' (Idee Gottes und des Menschen, Sünde, Gerechtigkeit), dann aber sehr eingehende Darstellungen über das prophet. Bewusstsein und die Weissagung, sowie ein reich ausgemaltes und wohlgeordnetes Bild von dem Inhalte der Prophetie. Freilich befremdet hier z. B., dass bei der Erörterung über die prophet. Begeistung der thatsächliche Inhalt der Prophetie gegenüber den Selbstschilderungen viel zu kurz kommt, während derselbe doch die allein richtige Basis für einen Inductionsschluss auf die Ursache liefert. Der dritte Theil stellt die alttestam. 'Weisheit' dar, wie sie in den Proverbien, in Hiob, in Koheleth auftritt. Diese beiden Abtheilungen (von Prophetie und Weisheit) dürften wohl die Krone des Werkes bilden. — Was nun den wissenschaftlichen Werth des Dargebotenen betrifft, so tritt durchweg ein höchst umfassender Fleiss entgegen, namentlich hinsichtlich der Specialexegese, die bekanntlich gerade in den früheren Darstellungen unserer Disciplin (das Werk von Herm. Schultz natürlich abgerechnet) bedenkliche Lücken zeigte. Alles ist so gründlich durchdacht und erwogen, dass wir deutlich sehen, wie der Autor in dem Gegenstande dieser Disciplin gelebt hat. Durchweg gewahren wir, wie er die gesammte einschlägige Literatur stets auf sich hat wirken lassen, selbst solche, die seinem theologischen Standpunkte ferner stand. Da derselbe streng supernaturalistisch ist, so haben wir das Werk zunächst an der früheren Auffassung zu messen. Diese ging bekanntlich noch bei Hengstenberg dahin, dass der religiöse Inhalt des Alten Testamentes mit dem Neuen wesentlich identisch sei, also ganz entsprechend der in der orthodoxen Richtung seit Alters her herrschenden Ansicht. O. hat das grosse Verdienst, diese Ansicht auf der ganzen Linie, in sämmtlichen 'Lehren' des A. T., zurückzuweisen. Seine in den Prolegomenen ausgesprochene Ansicht, dass keine einzige christ-

liche Lehre sich mit der des A. Bundes genau decke, ist hier zur ausführlichen Darlegung gekommen. Vielmehr will er die 'geschichtliche' Auffassung zu ihrem Rechte kommen lassen. Dies ist aber nicht in dem gewöhnlichen Sinne zu verstehen, als ob er die religiösen Vorstellungen als Ergebnisse eines stets heller und reicher werdenden religiösen Sinnes auffasste. Im Gegentheil weist er diese Anschauung 'der Rationalisten' und die ähnliche Ewald's, welche beide nur in der Werthschätzung, nicht in der Erklärung jener Entwicklung differiren, entschieden zurück. Zwar erklärt er als seinen Object 'die in den kanonischen Schriften des A. T. enthaltene Religion'; für das letztere setzt er jedoch sofort (I, 8) 'die alttestamentliche Offenbarungsökonomie'. Zwar gesteht er den 'Wortzeugnissen' eine gewisse, nicht genau begrenzte Selbständigkeit zu. Die 'Offenbarung' aber habe es zunächst mit 'Thatsachen' zu thun, sei überhaupt, wie Bengel richtig sage, 'eine Kette von Offenbarungsthatsachen'. Eben damit motivirt er die reichliche Herbeiziehung von geschichtlichem Stoffe vor der thetischen Darstellung. Hierbei fällt indessen auf, dass der Begriff der Offenbarungsthatsache (der den Cardinalpunkt der ganzen Anschauung bildet) verhüllt bleibt. Da man darunter ein solches Ereigniss versteht, in welchem eine besondere Seite des göttlichen Wesens und Willens dem Volke 'offenbar' wurde, so erwartet man in der geschichtlichen Darstellung den Nachweis dieser successiven Enthüllung. Allein jene geschichtlichen Abschnitte stehen völlig selbständig da. Denn die Erwählung Abram's enthüllt nicht als solche den Begriff El Schaddai, noch die Erlösung aus Aegypten die göttliche Heiligkeit, und für das Vorwalten der Gerechtigkeit Gottes oder die Vorstellung Jahve Zebaoth im Prophetismus fehlt es an gänzlich markirten Ereignissen, in denen diese Ideen schlagend hervorträten. Als Beleg wird I, 15 nur die Ausführung aus Aegypten genannt. O. hat hierin ganz Recht; nur ist dies eben die einzige 'Thatsache', auf welche das religiöse Bewusstsein der Frommen stets zurückging und an welchem es sich über Gottes Wesen und Willen orientirte. Eine ganze Reihe von gleich werthen Thatsachen ist dadurch keineswegs gegeben, viel eher ausgeschlossen. Denn es ist nicht verständlich, wie die Ueberzeugung, dass 'das (in Israel) Geglaubte auch ein Geschehenes' sei, hiebei Einfluss üben könne. Richtig sagt er, dass die israelit. Geschichte nur soweit in Betracht komme, 'als sie Gegenstand des religiösen Glaubens' war (I, 11). Daher muss auch der sogen. theokratische Pragmatismus zur Darstellung kommen; aber die stillschweigende Umkehrung: was geglaubt wird, ist auch fundamentaler Bestandtheil des 'relig. Glaubens', überschreitet doch ebenso weit das Maass des Denkbaren, wie jener mehr als kühne Satz I, 103: 'Israel hat überhaupt keine Geschichte, als sofern es Organ der Offenbarung ist.' Dass jener Pragmatismus ohne Weiteres als objectiv richtig hingenommen wird, begreift sich deshalb schwer, weil der Verf. das Christenthum als die höhere Stufe ansieht, von der aus alles religiöse Urtheil im A. T. sein Maass empfängt und zugleich seine Berichtigung. Das Geschehen, was im A. T. auf Gott zurückgeführt wird, soll ein Bestandtheil 'der göttlichen Pädagogie' sein — eine Vorstellung, die nur zu leicht sich zum supranaturalen Gegenbild der Hegel'schen Geschichtsschablone verschiebt. Ueberhaupt beherrscht jener Gesichtspunkt die ganze Darstellung. Nur birgt er die grosse Gefahr in sich, alle Wandlungen und Entwickelungen der religiösen Idee lediglich so zu fassen, dass sie einen durchaus normalen Fortschritt repräsentiren, und zugleich alle Dissonanzen zwischen religiösen Richtungen künstlich auszugleichen. Dass der Verf. dieser Gefahr nicht entgangen ist, zeigt namentlich die Bemühung, die Propheten mit der Thora in vollen Einklang zu setzen, ebenso die Chokma. Denn wenn diese auch an einigen Stellen auf Gott zurückgeführt wird, so tritt doch nirgend die Tendenz hervor (II, 278) 'von der Erkenntniss des göttlichen Willens im Gesetz aus die Aufgaben des menschlichen Lebens weiter zu bestimmen.' Vielmehr erscheint sie in sich ganz selbständig. So gewinnt man an sehr vielen Stellen die Ueberzeugung, dass die Congruenzen nur durch künstliche Einschiebungen von Gedanken hervorgebracht sind. So birgt die ganze Anschauung Antinomieen in sich, die der Verf. entweder in die von ihm verlassene orthodoxe Bahn zurückdrängen oder zu neuen Aufgaben treiben. Jenes tritt klar hervor in der entschiedenen Abneigung, Ergebnisse der isagogischen Kritik zu Grunde zu legen. Vielmehr gestalten sich ihm unter der Hand die 'Offenbarungsthatsachen' zu einer Kette von Inspirationen, aus denen die Schriften des Alten Bundes hervorgingen, ohne dass dies seine eigentliche Absicht ist. — Dass hier andere Aufgaben vorliegen, zeigt schon die Dissonanz zwischen der Definition der Disciplin und der Durchführung. Denn wenn nur 'Offenbarung' gegeben werden soll, so wird die 'Religion' einseitig dargestellt, sofern jedenfalls die Frömmigkeit ja erst das wirkliche Leben der Religion aufweist. Von dieser subjectiven Seite schweigt der Verf. in sehr bedenklichem Umfange. Und doch weist die 'Entwickelung der Offenbarung' recht eigentlich darauf hin. Konnte doch selbst Hengstenberg der Anerkennung dieses Processes sich nicht entziehen, indem er Gen. 22, 1 so deutet: Abraham habe das Gebot, Isaak zu schlachten, als das des Moloch aufgefasst! (S. Gesch. d. Reich. Gott. S. 187). Auch O., mit Kurtz, lässt jenen Entschluss aus der Anschauung der kananäischen Kinderopfer hervorgehen (I, 95). So wird denn die 'Offenbarung' nicht dem freien Walten des religiösen Sinnes schroff gegenüberstehen, sondern in ihm ihre Stätte haben. Vollends unbegreiflich wird es, dass von den unvollkommneren Formen der religiösen Idee, die ja selbstverständlich eine mehr oder minder starke Annäherung an 'heidnisches' repräsentiren, so überaus wenig die Rede ist. Eben deshalb hat der Verf. auch seine gründlichen Kenntnisse in den orientalischen Sprachen nach dieser Seite hin nicht verwerthet. Denn was er als Parallelen aus Nägelsbach homer. Theologie und selbst aus Movers' Phöniziern beibringt, erläutert nicht. Seinem eigenen Principe nach konnte, ja musste die göttliche Pädagogie darin bestehen, dass das Volk durch erleuchtete Führer immer mehr von dem Heidenthume hinweggeführt wurde; nur darin konnte in streng geschichtlicher Form der Fortschritt zu grösserer Vollkommenheit sich repräsentiren. Ist aber nicht blos die rein objective Offenbarung Gegenstand der Disciplin, so fällt jeder Grund fort, die Quellen auf die kanonischen Schriften des A. T., vollends nun nach palästinensischem Kanon (der rein aus der Tradition aufgenommen wird), zu beschränken. Eine Grenze ist leicht gegeben durch die Zerstörung Jerusalems; alle ächt jüdischen Schriften gehören zu den Quellen der späteren Zeit. — Der bezeichnete Mangel führt aber weiter dahin, dass die angeblichen Perioden — Mosaismus, Prophetie —, so wie sie hier dargestellt werden, keineswegs 'die Religion Israels' in irgend einer Zeit darstellen. Denn den Mittelpunkt des 'Mosaismus' bilden die theokratischen Ordnungen und der Kultus, beides existirt und blüht auch später; desgleichen wird die messianische Weissagung selbst bis in die Patriarchenzeit hinaufgeführt. Wenn nun der Verf. das Bild dieser Weissagung, die über viele Jahrhunderte sich hinzieht, auf Eine Ebene projicirt, so lag für ihn kein ausreichender Grund zu jener Theilung vor, mindestens nicht, um dieselbe als Darstellung einer geschichtlichen Folge zu geben. Denn der Verf. zieht für den Mosaismus nicht nur zahlreiche Stellen

aus den Psalmen und Propheten herbei, sondern bleibt auch den Beweis schuldig, den Pentateuch, vollends wie er heute vorliegt, als ausreichende Quelle weniger für eine gewisse Richtung innerhalb der Religion als vielmehr für eine zeitliche Entwicklungsstufe zu verwerthen. Die Stellung, die er selbst den Propheten zum 'Gesetz' anweist, spricht mehr für jenes als für dieses. — Trotzdem dass die Grundanschauung des Verfassers einen Uebergangsstandpunkt repräsentirt — ein Gefühl davon mag ihn wohl auch von einer Veröffentlichung der Disciplin zurückgehalten haben —, und obgleich fast für jede Seite mehr oder minder gewichtige Bedenken sich erheben lassen, wird das Buch in vielen Kreisen sich Freunde erwerben, mag es auch in seiner ganzen wissenschaftlichen Anlage und Grundanschauung von neueren Arbeiten, wie der von Herm. Schultz, überholt sein. Denn für Orientirung über eine Fülle von Einzelfragen leistet es vortreffliche Dienste.

Hermann Sevin, synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien. Wiesbaden, J. Niedner 1873. XIV, 366 S. 8°. Preis: Mark 6.

223] Welchen Zweck eigentlich dieser neue Commentar haben soll, ist schwer abzusehen. Neues Material ist, wie der Verf. selbst zugibt, nicht beigebracht; aber auch für Textkritik, für sprachliches und sachliches Verständniss der behandelten Schriftsteller ist Nichts oder doch nichts wesentlich Neues geleistet. Der einleitungsweise gegebene Ueberblick über die neueste Evangelienkritik zeichnet sich, wenn durch etwas, lediglich durch seine Dürftigkeit aus. Gefördert ist die literarhistorische Kritik durch den Verfasser nirgends; ebensowenig bringt sein Commentar für die Geschichte des Lebens Jesu oder für biblische Theologie irgendwelche Frucht. Das Neue, was uns geboten wird, soll sich auf 'Anordnung' und 'Auswahl' des Vorhandenen beziehen. Aber welche Anordnung der Verf. bei Erklärung der drei ersten Evangelien befolgt, kann man ja schon aus seiner 1866 erschienenen Synopse zur Genüge ersehen; und wenn er das Bedürfniss empfand, die vorhandenen Commentare zu verkürzen, so mag er in seinen Vorlesungen über die Synoptiker ja ganz wohl daran thun, seine Zuhörer nicht mit Stoff zu überschütten; dieser Umstand rechtfertigt aber darum noch nicht den Druck seines Buches. Das Beste daran sind noch die zahlreichen Belegstellen für den synoptischen Sprachgebrauch; doch bietet der Verf. auch hier nicht mehr als eine gute Concordanz, und an ein Eingehen auf stilistische Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Schriftsteller oder gar der von ihnen benutzten Quellen ist erst recht nicht zu denken.

Lipsius.

Paul Hinschius, die Preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, herausgegeben mit Einleitung und Kommentar. [In zwei Hälften ausgegeben.] Berlin, J. Guttentag (D. Collin) 1873 [1874]. XLVIII, 212 S. 8°. Preis: Mark 5,50.

224] Bei der grossen Wichtigkeit der preussischen Kirchengesetze vom Mai 1873 dürfen wir uns nicht wundern, dass dieselben, obwohl schon mehrfach herausgegeben, auch noch in ausführlicher Weise von einem unserer ersten Kirchenrechtslehrer commentirt worden sind. Vielmehr müssen wir das Erscheinen des Werkes von Hinschius um so freudiger begrüssen, als die schwankende und widerspruchsvolle Auslegung der Gesetze durch die Gerichte das Bedürfniss eines festen Haltes für diese nur zu deutlich hat hervortreten lassen. Das erste Heft enthält die Gesetze über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (S. 1—35) und über die kirchliche Disciplinargewalt (S. 36—94), das zweite das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (S. 97—161) sowie dasjenige betr. den Austritt aus der Kirche (S. 169—93) und ausserdem eine Einleitung (S. I—XLVIII), in welcher die Lage der preussischen Regierung vor Erlass dieser Gesetze, die Entstehungsgeschichte der letzteren sowie ihr Inhalt und ihre Bedeutung, insbesondere auch der katholischen Kirche gegenüber erörtert werden. Der Kommentar selbst enthält eine Fülle sorgfältig gearbeiteter Bemerkungen, durch welche die gesetzlichen Bestimmungen in der ausreichendsten Weise beleuchtet werden. Nur an einigen Punkten vermag ich Bedenken gegen die Ansichten des Verf. nicht zu unterdrücken. So lässt sich die Behauptung, dass der Versetzung wider den Willen des Amtsinhabers, auch wenn sie dem äusseren Anscheine nach nicht zur Strafe, sondern im Interesse der Kirche erfolgt, ein geordnetes Verfahren vorausgehen müsse (S. 49), schwerlich damit rechtfertigen, dass es allein bei Vornahme eines solchen erhelle, ob sich nicht unter der Versetzung eine Disciplinarmassregel verberge. Soll auch die Möglichkeit einer derartigen Umgehung des Gesetzes nicht geleugnet werden, so sind wir doch nicht berechtigt, auf Handlungen, die an sich nicht durch das Gesetz (über die kirchliche Disciplinarg. § 2) getroffen werden, seine Vorschriften dennoch wegen dieser M ö g l i c h k e i t auszudehnen; vielmehr ist bei der Berufung der Nachweis zu führen, dass die Versetzung in fraudem legis vorgenommen ist. Ebensowenig glaube ich, dass durch § 13 Abs. 1 des Ges. über die Vorbildung der Geistlichen dem Minister der geistl. Ang. die Befugniss zur definitiven Schliessung kirchlicher Vorbildungsanstalten gegeben ist (S. 124), sondern diese darf nur bis zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen verhängt werden. Wenn H. sich für seine Auffassung auf den § 14 desselben Gesetzes und den § 8 des Ges. über die kirchliche Disciplinarg. beruft, so ist zu erinnern, dass in beiden die entsprechenden Ausdrücke erst durch die Commission hinzugefügt sind und daher nicht zur Erklärung unseres Paragraphen herangezogen werden dürfen. Nun ist aber in den Verhandlungen allseitig die Schliessung als ein äusserstes Z w a n g s mittel aufgefasst worden, wie H. auch in Anm. 6 u. 7 selber anführt; in dem Begriffe eines solchen aber liegt, dass das Mittel mit Rücksicht auf einen bestimmten Zweck, hier die Unterwerfung unter das Gesetz, angewendet wird und dass der Zwang, sobald jener erreicht ist, aufhört; daher nur die Androhung gänzlicher Schliessung, nicht diese selbst als Zwangsmittel betrachtet werden könnte. Demnach müssen die Worte 'bis zur Befolgung' auch auf das Schliessen der Anstalt bezogen werden d. h. diese darf immer nur provisorisch sein. — Die Erörterungen zu dem schwierigen § 11 des Ges. über die kirchl. Disciplinarg. hätten vielleicht etwas ausführlicher sein können, namentlich in Betreff der Frage, was wir unter 'allgemeinen Rechtsgrundsätzen' zu verstehen haben. Die von H. dazu angeführten Beispiele gehören fast alle dem Gebiete des Processes an. Gegen Verletzungen dieser gewähren aber schon die Vorschriften des § 2 und § 10 Abs. 2 genügende Abhülfe. Es dürfte freilich auch dem Gesetzgeber selber vielleicht schwer sein, genau zu sagen, was er sich unter 'allgemeinen Rechtsgrundsätzen' gedacht hat. — Ein sinnentstellender Druckfehler ist auf S. 184 Z. 2 v. u. stehen geblieben, wo vor 'annehmen' offenbar ein 'n i c h t' fehlt.

W. E. Knitschky.

Hugo Keyssner, die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichs-Gesetz vom 11. Juni 1870. Berlin, Carl Heymann's Verlag 1873. VI, 305 S. 8°. Preis: Mark 6.

225] Der Verfasser giebt zunächst (S. 1—34) den durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 veränderten Text des Handelsgesetzbuches Art. 173—206 (Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien) und Art. 207—249a (Von der Aktiengesellschaft). Daran reiht er in 14 Erörterungen die durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 direct oder indirect herbeigeführten Veränderungen bez. Umgestaltungen, die die Kommanditgesellschaft auf Aktien, wie die Aktiengesellschaft selbst, erfahren haben. Die Erörterungen betreffen 1. die Beseitigung der staatlichen Oberaufsicht über die Aktiengesellschaften, als Veranlassung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 (S. 35—56). 2. Die Ernennung der nicht handeltreibenden Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften (S. 56—76). 3. Staatliche Beaufsichtigung mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens; Stellung des Registerrichters (S. 76—89). 4. Mindestbetrag der Aktien; nichtige Aktien (S. 90—112). 5. Bescheinigung der Vollzeichnung des Grundcapitales und der auf dasselbe geleisteten Einzahlungen (S. 113—124). 6. Werthseinlage; Uebernahme von Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken durch die zu errichtende Aktiengesellschaft; Ausbedingung von Vortheilen zu Gunsten eines Aktionärs (S. 124—158). 7. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (S. 159—164). 8. Vom Aufsichtsrath (S. 164—195). 9. Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien und des Grundcapitales; Werthseinlage und Ausbedingung von Vortheilen (S. 196—210). 10. Verminderung des Nominalbetrages der Aktien; Zurückzahlung und Herabsetzung des Grundcapitales (S. 211—216). 11. Erwerb und Amortisation eigener Aktien (S. 217—236). 12. Bilanz, Erneuerungsfond, Reservefond der Aktien-Gesellschaften, Bauzinsen und Gewinnvertheilung (S. 237—271). 13. Strafbestimmungen (S. 272—277). 14. Das Austreten persönlich haftender Gesellschafter aus der Kommanditgesellschaft auf Aktien (S. 277—300).

Von dem Cardinalpunkt des Gesetzes aus — Wegfall der staatlichen Genehmigung bei Errichtung von Aktiengesellschaften — sind alle einzelnen Aenderungen, die das Gesetz vom 11. Juni 1870 gegenüber dem bisherigen Rechtszustand herbeigeführt hat, in den obigen 14 Erörterungen vollständig dargelegt, gleichviel ob die Aenderung direct im Gesetz ausgesprochen oder sich als Consequenz aus Bestimmungen desselben mittelbar ergiebt, wie z. B. die im § 3 in vortrefflicher Weise erörterte veränderte Stellung des sog. Registerrichters.

Die Form der Behandlung darf — gegenüber der reinen Commentar-Form — als eine glücklich gewählte bezeichnet werden; das volle Verständniss des Gesetzes und der durch dasselbe herbeigeführten Umgestaltungen wird — gegenüber dem Anschluss der Bemerkungen an einzelne Paragraphen resp. Worte des Gesetzes — sicher nur gefördert; schnelle Orientirung ist durch die gut gewählten Bezeichnungen der Abschnitte (oder §§) ermöglicht. Der gesammte Apparat endlich, den ein Commentar zu gewähren pflegt, Mittheilung der Motive, Literatur-Nachweise, Angabe von einzelnen in praxi vorgekommenen wichtigen Fällen, Vergleichung mit dem Recht des Auslandes u. s. w. ist theils im Text, theils in den Noten beigebracht.

Ueber das Gesetz selbst — das mit Windeseile vom Reichstag berathen und angenommen wurde — spricht sich der Verfasser, gestützt auf die Erscheinungen der Jahre 1871 und 1872 im Vorwort folgendermaassen aus: 'Das Gesetz vom 11. Juni 1870, indem es Freiheit von der Staatsaufsicht gewährte, verfiel zugleich in Furcht vor der Gabe und suchte durch kleine Mittel und Fesseln einen Missbrauch der Freiheit zu verhindern. Das Ergebniss war eine formelle Gesetzeserfüllung, eine Scheinheiligkeit vor dem Gesetz, welche mit Gesetzestreue das Recht zu verletzen lehrte. Auf diesem Wege darf nicht weiter gegangen werden.'

Wir stimmen dem Urtheil und der Ansicht des Verfassers vollkommen bei. Die Frage aber, ob und wie die Gesetzgebung — nach den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870, besonders in den letztverflossenen Jahren gemachten schweren Erfahrungen — eingreifen könne und solle, ist bekanntlich die Veranlassung zu einer ganzen Reihe literarischer Erscheinungen geworden. R. Hermann.

Carl Wolff, die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreiches, nach ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung. Berlin, Lüderitz (Carl Habel) 1873. [IV], 590, [2] S. 8°. Preis: Mark 8,50.

226] Das vorstehende Buch beabsichtigt, eine Uebersicht der mannigfaltigen und wechselvollen politischen Gestaltung der Territorien im einstigen deutschen Reich zu geben. Nach einer kurzen Einleitung über den staatlichen Entwickelungsgang Deutschlands und einer summarischen Schilderung der alten Reichsverfassung folgt die Darstellung der Territorialeintheilung des Reichs innerhalb des Rahmens seiner Eintheilung in zehn Kreise. Die ausserhalb der Kreiseintheilung verbliebenen Reichslande schliessen sich dann anhangsweise an. Zum Mittelpunkt seiner Beschreibung der 'früheren Verbindung' der unmittelbaren Reichstheile hat der Verfasser den politischen Zustand des 18. Jahrhunderts gemacht. Hierbei stützt er sich durchgängig auf den Auszug aus Büschings Erdbeschreibung, den H. Berghaus unter dem Titel 'Deutschland seit hundert Jahren' (2 Abtheilungen in 5 Bdn. Leipzig, 1859—62) veröffentlicht hat und entlehnt besonders aus dessen 1. Abtheilung oft wörtlich ganze Stellen. Vergl. S. 22, 23, 25—27 bei Wolff mit S. 79—84 bei Berghaus Bd. 1. Trotzdem werden weder Berghaus noch Büsching bei Wolff irgendwie erwähnt, vielmehr versichert uns das Vorwort, dass das Werk 'ganz selbstständig aus sich herausgewachsen' sei. Unabhängig von Berghaus sind die Rückblicke auf die früheren Schicksale der Territorien des 18. Jahrhunderts und die Angaben über die jetzige politische Verbindung derselben. Jene Rückblicke gehen zwar oft bis in die frühesten Jahrhunderte zurück, vermögen indess, da sie nur die Einleitungen zu der Schilderung des politischen Zustandes im 18. Jahrhundert bilden, keine Uebersicht über die ältere Verbindung der unmittelbaren Theile des Reichs zu geben. Indem der Verfasser sich die geographisch-statistische Grundlage des Büschingschen Werkes aneignete, verband er mit derselben eine historische Aufgabe, zu der jene Grundlage nicht passt. So verfolgt der Verfasser die Schicksale der Bisthümer und Städte bis in die älteste Zeit, während wichtige unmittelbare Theile des Reichs, die im 18. Jahrhundert zersplittert sind, wie die Landgrafschaft Thüringen keine selbständige Erwähnung finden. Auch in Ansehung des von Berghaus unabhängigen Theils der Arbeit weisen Ungleichheiten wie die, dass beim Hennebergischen Grafenhaus der Einführung der Majoratserbfolge gedacht wird, während bei viel wichtigeren Reichsständen wie den Kurfürsten von Brandenburg die Einführung der Individualsuccession nicht erwähnt wird, auf zu grosse Abhängigkeit von mittelbaren Quellen hin. Mehrfache Ungenauigkeiten in Einzelangaben sind dem Verfasser

bei seiner Absicht nur eine Uebersicht zu geben und gegenüber einem so verwickelten und umfangreichen Stoff nicht zu hoch anzurechnen, obwohl manche gröbere Irrthümer wie der, dass das Hennebergische Grafenhaus sich 1274 in zwei Linien getheilt habe — bekanntlich waren es drei —, hätten vermieden werden sollen.

Trotz dieser Ausstellungen ist dem Buch, welchem ein ausführliches Register beigegeben ist, eine practisch-politische Bedeutung nicht abzusprechen. Es lohnt immerhin, sich den politischen Zustand Deutschlands bis zum Anfang dieses Jahrhunderts recht lebhaft zu vergegenwärtigen. Besonders die Anhänger der Dogmen vom 'gewohnheitsmässigen Widerstreben des deutschen Volksgeistes gegen den Unitarismus' und von 'der eigenthümlichen Lebensart der deutschen Volksstämme' könnten daraus lernen, dass ein Volksgeist, der die allmählige Unifikation der vielen Hunderte von einstigen deutschen Territorien zu den jetzt bestehenden 25 ertragen hat, auch der fortschreitenden Entwickelung der Reichsgewalt gewohnheitsmässig nicht mehr widerstreben kann und dass durch die deutsche Territorialentwickelung besonders der letzten Jahrhunderte jede Spur einer Uebereinstimmung der politischen Gestaltung mit dem Stammescharakter längst verwischt worden ist. K. Schulz.

Paul Samt, die naturwissenschaftliche Methode in der Psychiatrie. Vorträge gehalten in der Berliner medicinisch-psychologischen Gesellschaft. Berlin, A. Hirschwald 1874. 60 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

227] Der erste dieser Vorträge beschäftigt sich mit der Frage der Erkenntnissgrenze psychiatrischen Forschens, sowie dem Zustandekommen psychisch-motorer Erscheinungen und reiht sich den fruchtbringenden Untersuchungen bekannter Physiologen über die Erkenntnissgrenze naturwissenschaftlicher Forschung im Allgemeinen an (Helmholtz, Zöllner, Fick, Dubois-Reymond u. A.). Spricht sich überhaupt in solchen Arbeiten in erfreulicher Weise das Streben aus, naturwissenschaftliche Fragen mittelst philosophisch wohldisciplinirter Methode zu behandeln, ohne den Weg exacter, inductiver Forschung zu verlassen, so ist ein Hinweis auf diese Untersuchungsbasis wohl in keiner der medicinischen Disciplinen so nöthig, als in der Psychiatrie, die, stets getrübt von Schlacken des Mysticismus und Dogmatismus, metaphysischer und moralisirender Träumereien, sich bisher noch nicht so viel Credit zu verschaffen wusste, dass sie als nothwendiger Theil in dem Ganzen medicinischen Wissens betrachtet wird.

Die Forderung der naturwissenschaftlichen Methode in der Psychiatrie schliesst zunächst den Wunderglauben der Einwirkung einer aussenliegenden immateriellen Seele auf den Ganglien- und Faserapparat des Gehirns aus. Indem Verfasser die sogenannten Seelenthätigkeiten als Funktionen des Centralapparats betrachtet, hebt er den Dualismus factisch auf, wenngleich er uns mit der Frage nach den materiellen Vorgängen in den Ganglienzellen, wodurch ein Bewegungs-Phänomen (z. B. Licht, Schall) in eine bewusste Wahrnehmung, bezüglich Vorstellung transsubstantiirt wird, an die Grenzen unseres Erkenntnissvermögens selbst führt. Ganz folgerichtig verweist uns aber Verf. auf die der Erscheinungsweise der Materie oft noch weit künstlicher supponirten hypothetischen Kräfte, z. B. die 'naturwissenschaftlichen Glaubensartikel' von der hypothetischen Materie des immateriellen Aethers, der imponderablen elektrischen Flüssigkeiten, die nur neue Schwierigkeiten schaffen und zur Erkenntniss materieller Vorgänge gar nichts beitragen.

Viele centrale Aeusserungen, die wir unbedenklich als aus bewussten Seelenvorgängen entspringend ansprechen, sind indessen gar nicht immer bewusst, wenn sie auch 'ganz' (?) das Gepräge bewusster Handlungen tragen. Dies führt, wie Verf. an einem hübschen Beispiel erläutert, zur Annahme eines Coordinations-Mechanismus, der complicirte Bewegungserscheinungen in exactester Weise auslöst, ohne dass unser Bewusstsein bei den Vorgängen in den Muskelgruppen eine Rolle spielt, die also ohne bewussten Willen vollbracht sind, wie dies z. B. beim Gehen, Sprechen der Fall ist. Der Nachweis solcher existirender Coordinations-Centren, die durch centripetale Signale in Thätigkeit versetzt werden und ohne auch nur mögliches Eingreifen des Willens auf der peripheren (centrifugalen) Bahn die coordinirte Reaction zur Erscheinung bringen, lässt einen tiefen Einblick in den Mechanismus des Gehirns zu. Genaue Beobachtung ihrer Perturbationen in der Hysterie, Chorea magna, in den unabweisbar aufsteigenden Vorstellungsgruppen, Zwangsdelirien und Trieben Irrsinniger werden die brauchbarsten Bausteine zu einer exacten Gehirnphysiologie geben.

Das psychisch Unbewusste als Gehirnfunktion (nicht zu verwechseln mit dem metaphysischen 'Unbewussten' Hartmann's) projicirt sich nach Samt in zwei Bahnen, central im Bewusstsein und peripher in der motoren Sphäre. Dazu kommt noch eine dritte excentrische Projection, die in die Sinnesbahn, die Hallucination. Es ist in dieser Darstellung des Verfassers, die Mechanik des psychisch Unbewussten betreffend, der zündende Einfluss nicht zu verkennen, den die vortrefflichen Arbeiten Wilh. Wundt's (Vorlesungen über Menschen- und Thierseele, Physiologische Psychologie) auf den fein beobachtenden Irrenarzt ausgeübt haben.

Die Kürze des Vortrags erlaubt nicht ein weiteres Eingehen in die bewussten geistigen Vorgänge, die Samt zwar ebenfalls als Funktionen der Materie, aber als mechanisch unbegreifbar erklärt.

Dieser Schluss befriedigt nicht. Warum sollen die Coordinationen im Bereich des Bewussten, die Reflexe im Vorstellungsgebiet weniger mechanisch begreiflich sein, als in der Sphäre des Unbewussten (psychisch-motorischen)? Oder gehen etwa die Vorstellungen (als Funktion der Materie angenommen) nach anderen Gesetzen von Statten, als die vorher behandelten Erscheinungen? Bereits in den typischen Zwangsdelirien der Irren sehen wir nach des Verf. Deduction selbst klar den coordinirten Mechanismus der Vorstellungen, also des Bewussten. Verf. nennt sie ja selbst 'Zwangs'-Vorstellungen, freilich bezeichnet er diese, mit seiner eigenen Definition von Vorstellung im Widerspruch, als in das Bereich des Unbewussten gehörig, während sie nur als unbeherrschbar durch höhere Hirnprovinzen anzusehen sind. Die Vorgänge im Bewusstsein sind eben nur sehr viel verwickelter. Sollen wir uns in psychiatrischen Untersuchungen von metaphysischen Speculationen fern halten und der naturwissenschaftlichen Methode treu bleiben, dann ist es ein Fehler, im gut begonnenen Anlauf innezuhalten und noch einmal einen schmachtenden Blick in die eben verlassenen Gefilde des Dualismus zurückzuwerfen.

Es führen die Anschauungen des Verfassers, denen sich Ref. aus vollster Seele anschliesst, direkt in den Darwinismus, wenn auch gegen den Schöpfer dieser Lehre ein Paar schwächliche Seitenhiebe (S. 10) gerichtet sind. Die Durchführung des Coordinations-Mechanismus in den Beispielen auf S. 13—25 ist nur als Anpassung im Darwin'schen Sinne (Erziehung, Beruf u. dgl.) zu begreifen, die Vererbung weiss Verf. auf S. 41 und 42 in ihrem vollen Umfange zu würdigen. Es ist hier übrigens nicht der Ort, sich

des Weiteren über die grosse Bedeutung des Darwinismus gerade im psychiatrischen Forschen auszusprechen, indessen schien es mir nöthig, bei der Wichtigkeit des durch Samt angeregten Thema's auf sich einschleichende Halbheiten aufmerksam zu machen.

Der zweite Vortrag gestattet einen Einblick in die klinischen Anschauungen des Verfassers. Indem er der Ansicht von der essentiellen Differenz der Geisteskrankheiten huldigt, verwirft er jene Auffassung, welche die verschiedenen Geisteskrankheiten als verschiedene Stadien einer Geisteskrankheit κατ' ἐξοχήν (beginnend mit Melancholie und endigend mit Verrücktheit oder Blödsinn) betrachtet. Sehr beachtenswerth und anregend sind die Bemerkungen über Manie und die klinische Sichtung in dem Wirrwarr der bis jetzt als maniakalische Zustände durcheinander geworfenen differenten Typen. Leider lässt die Form des kurzen Vortrags keine Detailzeichnung zu.

Die schon von Snell gut fixirte Form der primären Verrücktheit wird von Samt als eine meistens typisch auftretende Psychose klinisch abgehandelt. Indem er zwei Formen, die hallucinatorisch deprimirte und hallucinatorisch exaltirte Verrücktheit unterscheidet, verwahrt er sich gegen die gewöhnliche Auffassung eines stets vorhandenen geistigen Schwächezustandes. An diesen Beispielen sucht Verf. darzuthun, wie eine exact klinische Behandlung der Geisteskrankheiten allein unsere Kenntniss derselben zu fördern und ein nosologisches System zu schaffen im Stande ist.

F. Siebert.

Franz Eilhard Schulze, über den Bau von Syncoryne Sarsii, Lovén und der zugehörigen Meduse Sarsia tubulosa, Lesson. Mit 3 Kupfertafeln. Leipzig, W. Engelmann 1874. 38 S. 4°. Preis: Mark 4.

228] Erst im letzten Jahrzehnt gelang es dem Fleisse und der Sorgfalt mehrerer Forscher, durch die Untersuchung der ursprünglichsten Formen der Coelenteraten die feinere Anatomie dieses Typus so weit aufzuklären, dass ein tieferes Verständniss seines Baues möglich wurde. Das meiste ist in dieser Hinsicht bei den Kalkschwämmen und den Hydroiden geschehen, während die übrigen Gruppen, besonders die Korallen und Ctenophoren noch sehr gründlicher Untersuchungen bedürfen. Die Morphologie, Physiologie und Systematik der Kalkschwämme hat durch die ausgezeichnete Monographie Häckel's, welcher diese ganze Thierklasse nach allen Richtungen auf das gründlichste durchgearbeitet hat, einen vorläufigen Abschluss erhalten. Ueber die Hydroiden dagegen, welche allerdings auch eine viel grössere Anzahl verschiedenartiger Formen in sich begreifen, haben wir eine solche, die ganze Gruppe umfassende Arbeit noch zu erwarten. Bis jetzt sind darüber als besonders werthvolle neuere Beiträge neben einer Reihe von kleineren Arbeiten besonders hervorzuheben: ein Werk von Allman, welches die Familie der Tubularien behandelt, dann eine Monographie der Cordylophora lacustris von F. E. Schulze und eine Arbeit über Hydra von N. Kleinenberg. Zu diesen, die Grundlage unserer Kenntnisse vom Bau der Hydroiden bildenden Werken ist in neuester Zeit eine Monographie der Syncoryne Sarsii nebst der dazu gehörigen Meduse (Sarsia tubulosa) von F. E. Schulze gekommen. Dieselbe bestätigt theils schon früher bekannte Thatsachen, theils bringt sie neue Erweiterungen unserer Kenntnisse.

Der Verf. theilt seine Arbeit in zwei Abtheilungen, von denen die erste sich mit der Syncoryne Sarsii Lov. beschäftigt, während die zweite die an jener durch Knospung erzeugte Meduse, Sarsia tubulosa Less. behandelt. Bei der Schilderung der Syncoryne folgt nach einer kurzen Beschreibung der ganzen Stöckchen (welche theils durch das Schleppnetz gefangen, theils aus den Eiern der Sarsia erzogen wurden) eine nähere Darstellung vom Bau der einzelnen Polypen und deren Theile. Das Prisark umkleidet ganz wie bei Cordylophora das Hydrophylon und bietet nichts Neues. Auch die Untersuchung des Ektoderms bestätigt in der Hauptsache die an Cordylophora und Hydra gewonnenen Resultate, indem dasselbe auch hier aus grösseren oberflächlichen und kleineren tiefer liegenden, die Nesselkapseln erzeugenden Zellen zusammengesetzt ist. Der von Kölliker und Kleinenberg gefundene Zusammenhang der Muskelfasern mit den grossen Zellen des Ektoderms wurde nicht beobachtet, doch aus verschiedenen Gründen als wahrscheinlich angenommen. Die Entwicklung der Nesselkapseln aus dem Protoplasma der Nesselzellen, neben dem Zellkern, wird aufs Neue constatirt. Als der Hydra und Cordylophora vollständig fehlende Bildungen des Ektoderms werden die 'Palpocils' angeführt, dünne, steife, nur an den Armen vorkommende Haare, welche mit einem eigenen Basalstück in den grossen Zellen festsitzen und wahrscheinlich Tastorgane darstellen. Die an den Nesselorganen vorkommenden und schon bei Cordylophora beschriebenen 'Cnidocils' wurden hier genauer untersucht und erscheinen als ziemlich complicirte Gebilde. — Das Entoderm entspricht ganz der bei Cordylophora gegebenen Beschreibung. — Auch in der Entwicklung finden sich keine auffallenderen Abweichungen.

Im zweiten Theile seiner Arbeit beschreibt der Verfasser die Meduse. Er findet dieselbe in ihrem feineren Bau im allgemeinen übereinstimmend mit den übrigen Medusenformen und constatirt eine Anzahl von Häckel bei den Geryoniden gefundener Thatsachen. Als hauptsächlichste Abweichungen erscheinen die taschenförmigen Hohlräume, welche sich zwischen den beiden Blättern der Umbrella finden und von dem Verf. als der Leibeshöhle der höheren Thiere vergleichbar angesehen werden. Wir können uns dieser Ansicht nicht ganz anschliessen, denn diese Räume können doch höchstens, wenn auch die Aehnlichkeit ihrer Lage constatirt wird, als analoge Bildungen mit der Leibeshöhle der höheren Thiere verglichen werden. An eine Homologie wäre nur dann zu denken, wenn man sowohl bei den ursprünglichsten Formen der Nesselthiere, als auch bei den niedersten Würmern ähnliche Bildungen nachweisen könnte. — Eier und Samenfäden, welche sich in der Magenwand der Meduse finden, leitet auch hier der Verf., wie ebenso Kleinenberg bei der Hydra, von den Ektodermzellen ab und beide machen sowohl durch die Gewissenhaftigkeit in ihren Untersuchungen, als auch durch die Klarheit ihrer Abbildungen einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung fast unmöglich. Trotz dem scheint uns die Frage, ob sich die Geschlechtsprodukte der Hydrasmedusen aus dem Ektoderm oder Entoderm entwickeln, noch nicht ganz erledigt, denn mit ähnlicher Bestimmtheit, wie sich F. E. Schulze und Kleinenberg für die Entstehung aus dem Ektoderm entscheiden, sprechen sich Häckel, Allman und Referent für die Entstehung aus dem Entoderm aus. Man vergleiche insbesondere die Bemerkungen, welche hierüber Allman in seinem Bericht über Kleinenberg's Monographie der Hydra macht (Quarterly Journal of Microscopical Science. Januar 1874). Wir halten daher diese schwierige und wichtige Frage noch nicht für erledigt und müssen den Wunsch aussprechen, dass noch ausgedehntere Untersuchungen in dieser Richtung angestellt werden.

Wie F. E. Schulze's treffliche Monographie der Cordylophora, so ist auch die vorliegende Arbeit über Syncoryne und Sarsia wegen der Genauigkeit der Untersuchungen und der nach allen Richtungen vollen-

deten Durcharbeitung des Gegenstandes von hohem wissenschaftlichen Werth. Dieselbe könnte in dieser Hinsicht den meisten, die Spalten unserer zoologischen Zeitschriften füllenden, unfertigen Bruchstücken als Muster gegenübergestellt werden. G. v. Koch.

Franz Krašan, Beiträge zur Physiologie der Pflanzen. Aus dem 68. Bande der Sitzungsberichte der K. Akademie der Wissenschaften, I. Abtheilung, Octoberheft, Jahrgang 1873. [Wien, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. Verlag von C. Gerold's Sohn]. 22 S. 8°. Preis: Mark 0,40.

229] Erfahrungsgemäss werden saftige Pflanzentheile beim Erwärmen auf 50° C. getödtet, während lufttrockene Objekte, wie z. B. die Samen, höhere Temperaturen auszuhalten vermögen. Bisher wurden immer lufttrockene Samen zu den Versuchen verwandt, völlig wasserfreie Weizensamen können aber, wie Krašan zeigt, noch wesentlich höhere Wärme ohne Verlust der Keimfähigkeit ertragen. Die lufttrockenen Weizensamen, welche etwa noch 12,5 Procent Wasser enthalten, gehen nach den Recherchen unseres Autors bei längerem Erwärmen auf 81° C. zu Grunde, die Samen aber, welchen zuvor alle Feuchtigkeit entzogen war, keimten noch, nachdem sie während mehrerer Stunden auf 100° C. erwärmt worden waren. Ob die ganz trockenen Samen noch höhere Temperatur ohne Tödtung auszuhalten vermögen, hat Krašan nicht untersucht.

Der zweite Abschnitt über Weiterentwickelung von Knollen und Zwiebeln, von Corydalis, Galanthus und Crocus schliesst sich den schon früher besprochenen Versuchen mit Colchicum an (vgl. oben, Art. 127) und ist eine einfache Bestätigung einer alten gärtnerischen Erfahrung, dass Knollen und Zwiebeln erst nach gewisser Ruhezeit zum kräftigen Austreiben zu bringen sind.

Bonn. W. Pfeffer.

Karl Steinhart, Platon's Leben. (Platon's sämmtliche Werke, übersetzt von Hieronymus Müller, mit Einleitungen begleitet von Karl Steinhart, Band 9). Leipzig, F. A. Brockhaus 1873. VIII, 331 S. 8°. Preis: Mark 5.

230] Diese neue Biographie Platon's, deren Erscheinen der nunmehr vor länger als Jahresfrist dahingeschiedene, allen Freunden der Platonischen Muse wohlbekannte, um die historische und philosophisch-ästhetische Würdigung der Platonischen Dialoge hochverdiente Verfasser nicht mehr erleben sollte, war bestimmt, den ersten Theil eines auf drei Bände berechneten Werkes zu bilden, in welchem die Ergebnisse der zum Theil schon in den Einleitungen zu H. Müller's Uebersetzungen der Platon. Schriften niedergelegten Forschungen über Platon's Lebens- und Bildungsgang, Werke und Lehre übersichtlich zusammengefasst werden sollten. Es bleibt zu bedauern, dass dieser Plan nur theilweise zur Ausführung gekommen ist, sofern es von Interesse sein musste, eine abschliessende Gesammtdarlegung der in vieljähriger Beschäftigung mit dem Gegenstand ausgereiften Ansichten des Verfassers über das complicirte Gewebe Platon. Fragen zu erhalten, um so mehr, als diese Ansichten, wie sich nun zeigt, doch im Lauf der Zeit manche Umgestaltungen erfahren haben, und als der allein vorliegende erste Theil des Buchs doch im Grunde nur das Gehäuse bietet, zu dem, um mit einem Platon. Bilde zu reden, die Götterbilder erst in den folgenden Theilen nachgeliefert werden sollten. Obgleich nämlich der Verf. es als den Plan seines Werkes bezeichnet, 'soviel als möglich den innigen Zusammenhang zwischen Platon's äusserem und innerem in seinen Schriften niedergelegten Leben nachzuweisen', so hat er es doch nicht unternommen, die literar-historische Frage auch äusserlich in die biographische aufzuheben und die Darlegung von Platon's philosophischer und schriftstellerischer Entwicklung in die seines äusseren Lebensganges zu verflechten, vielmehr dem letzteren zuvörderst eine abgesonderte Darstellung gewidmet, ohne freilich auch hier schon die Frage nach den Entstehungszeiten der Schriften und nach der successiven Aneignung fremder Methoden und Philosopheme ganz umgehen zu können. Es wird diese Scheidung allerdings gerade denjenigen zusagen, die, anders als Steinhart, nach der Beschaffenheit der Ueberlieferung von einer solchen Combination des äusseren und inneren Lebens für das letztere keine sonderlichen Aufschlüsse mehr erwarten. So wichtig einerseits für das Verständniss der Platonischen Philosophie bei ihrer sittlich-reformatorischen Tendenz eine genaue Kenntniss des gesammten Zeitlebens in seinen verschiedensten Richtungen bleibt, so wenig scheinen doch andererseits die Nachrichten über die eigenen näheren Lebensumstände des Philosophen, sobald nur seine Lebensstellung im Grossen und Ganzen gegeben ist, dazu angethan, tiefere Einblicke in die innere Bewegung des Platonischen Denkens zu gestatten. Ja es möchte selbst bei genauerer Kenntniss gegenüber der hohen Selbständigkeit des Plat. Geistes gerathen sein, solche Bezüge nicht allzusehr zu betonen. Bestand doch schon im Alterthum eine Auffassung, die wir natürlich weit entfernt sind, Steinhart beimessen zu wollen, derzufolge Platon seine Philosophie in der ganzen Welt gewissermaassen zusammengebettelt hatte, eine Auffassung, der schon Apuleius treffend entgegentritt. So aber ist die biographische Ueberlieferung überdies unsicherer, fragmentarischer und unbestimmter Natur. Ist doch selbst über den persönlichen Verkehr Pl.'s mit Socrates ausser der nackten Thatsache kaum etwas bekannt. Das psychologisch interessanteste Moment, das von dieser Seite her an die Schriften herangebracht wird, würden immer noch die Beziehungen Pl.'s zum Syrakusanischen Hofe sein, die aus den Schriften selbst sich nicht errathen liessen, während eine Reihe von Stellen durch sie eine eigenthümliche Beleuchtung erhält, obgleich freilich eine weitgehende Kritik uns auch diese Thatsache entreissen will. Der wesentlichste Dienst, den die Biographie der Erkenntniss des inneren Lebens — und doch nur im Hinblick auf dieses verfasste St. seine Biographie — leisten könnte, wäre immer der, die historische Reihenfolge der Werke mit Sicherheit festzustellen; diesen Dienst hat die Biographie aber bis jetzt nicht zu leisten vermocht. Während in den 'Einleitungen' des Verf.'s die Lebensabschnitte und Schriftstellerperioden — im Ganzen nach dem K. F. Hermann'schen Schema — recht genau ineinander zu greifen schienen, hat sich dies St. schliesslich aus einstweilen nur angedeuteten Gründen doch wieder anders herausgestellt, so dass z. B. die ganze Reihe vom Euthydemos an bis zu den Gesprächen der akademischen Periode bedeutende Verschiebungen erleidet.

Abgesehen aber nun davon, dass der Verf. uns jenem Trümmerhaufen biographischer Notizen, die uns als Platon's Lebensgeschichte überliefert sind, für die Erkenntniss der inneren Entwicklung der Platon. Philosophie eine zu grosse Bedeutung beizulegen scheint, so erhalten wir hier eine wohlgeordnete, stilistisch durchaus sauber gehaltene Darstellung des äusseren Lebens des Philosophen, zu der allerdings das Material im Ganzen schon seit Hermann bereit lag. Dem Ganzen ist S. 1—28 eine Besprechung der Quellen vorgesetzt, die freilich St. auch nicht von ihrer Vereinzelung zu befreien vermag. Anziehend ist die Be-

sprechung der bezüglichen Stellen gleichzeitiger Komiker, die, sowenig sie Thatsächliches beibringen, doch als Zeitstimmen Beachtung verdienen. Hierauf verbreiten sich 13 weitere Abschnitte über Platon's Geburt, Jugendgeschichte, Eintritt in den Sokratischen Kreis, Reisen und Arbeiten von Sokrates' Tod bis zum Beginn der Lehrthätigkeit, 40jährige Lehrthätigkeit in der Nähe der Akademie, häusliches Leben, Lehrweise, Schüler und Gesellschaftskreis, weitere Reisen nach Syrakus, Tod, Charakterbild — Ueberschriften, die allerdings die unverschuldete Magerkeit des positiven Inhalts nicht auszugleichen vermögen. Hinsichtlich des Maasses von Glauben nun, den der Verf. hierbei den Quellen schenkt, ist daran zu erinnern, dass überhaupt der Punkte, die nicht bestreitbar und bestritten wären, nur wenige sind. St. hat hier sein Bekenntniss seit den 'Einleitungen' wenig geändert. Bei der Absicht, die er mit der Biographie verbindet, kommt es ihm darauf an, möglichst viel zu retten; er konnte also nicht in Gefahr kommen, sich den Zweifeln von Stein's und Schaarschmidt's anzuschliessen, obgleich er ebensowenig Grote's gläubiger Hingabe an die Tradition huldigt. Dass für bekannte Annahmen neue Beweise beigebracht wären, wagen wir nicht zu behaupten. Auch an Stellen, wo der Verf. ganz sicher zu gehen glaubt, werden abweichende Ansichten nicht ausgeschlossen sein, wie z. B. bei der Bestimmung des Geburtsjahres (nach Ueberweg), wo man sich trotz Allem recht wohl zunächst an den bei Diogenes freilich verstümmelten Archontennamen wird halten können. Dass trotz der positiven Richtung des Verf.'s ein grosser Theil des Buchs sich in Zurückweisungen bewegen musste, ist freilich nicht seine Schuld, und wenn es sich nicht darum gehandelt hätte, die Natur dieser Tradition erkennen zu lassen, so hätte wohl Vieles stillschweigend bei Seite gelassen werden können. Mitunter ergeht St. sich etwas stark in Möglichkeiten, wie z. B. die Art, wie er sich den Unfall zurechtzulegen sucht, der Pl. auf der Rückreise von Syrakus zugestossen sein soll, einen Historiker schwerlich befriedigen wird. Gewisse Urtheile sind doch auch nicht mehr als ein wohlmeinendes Dafürhalten des durch und durch humanen Verf.'s, so wenn er allenfalls zugeben will, dass Antisthenes einen Dialog *Σάθων* geschrieben habe, aber eine Beziehung auf *Πλάτων* leugnet, weil sein sittliches Gefühl sich dagegen sträubt; hat doch Pl., natürlich in seiner Weise, den Antisthenes auch nicht gerade schonend behandelt. Einzelnes bedarf auch der Berichtigung, wie wenn es S. 45 heisst, dass von einer zweiten Heirath der Mutter Platon's mit einem Pyrilampes schlechterdings nichts bekannt sei, während doch Proklos zum Parm. 2,67 (Cousin) diese ausdrücklich bezeugt; oder wenn S. 104 behauptet wird, dass Antisthenes wahrscheinlich gar keine Schriften hinterlassen habe.

Wir schliessen mit der Anerkennung, dass dieser neue Versuch, die Ueberlieferung über Platon's äusseres Leben zu sichten und zu einem annehmbaren Ganzen zu verknüpfen, schon durch die warme Begeisterung für den Gegenstand und die formellen Vorzüge einen wohlthuenden Eindruck hinterlässt und trotz seiner optimistischen Färbung doch dem Urtheil des Lesers insofern nicht vorgreift, als das Material möglichst vollständig gegeben wird, und die bestehenden Unsicherheiten im Ganzen nicht verhüllt sind.

M. Vermehren.

Gustavus Wilmanns, exempla inscriptionum latinarum in usum praecipue academicum. Tomus I. II. Berolini, Weidmann 1873. XVI, 532; 737 S. 8°. Preis: Mark 20.

231] Dieses seiner Anlage und Ausführung nach sehr dankenswerthe Buch steht mit dem allbekannten, 1828 von Orelli veröffentlichten nur insofern auf gleicher Linie, als beide eine handliche Sammlung lateinischer Inschriften enthalten. Orelli nahm bei seiner reichhaltigen Auswahl vorzugsweise Rücksicht auf ihre Verwendbarkeit für die römischen 'Antiquitäten', er gab ein Corpus inscriptionum in nuce, welches das wichtige urkundliche Material der Alterthumsforschung zugänglicher machen sollte. 'Quotus enim quisque nunc est, sagt Orelli, mythologorum, historicorum, iureconsultorum, grammaticorum maxime Latinorum, quorum in scriptis probabilis saltem huius generis eluceat scientia?' Trotz aller, damals allerdings kaum vermeidlicher, Mängel der Sammlung (gleich die erste Inschrift ist eine Fälschung) hat dieselbe sich anerkannter Maassen seiner Zeit ein grosses Verdienst um die Einführung der lat. Epigraphik in Deutschland erworben, und i. J. 1856 verlieh Henzen der schon fast veralteten Arbeit durch seinen über alles Lob erhabenen 3. Band neue Lebensfähigkeit. — Seitdem sind fast zwei Jahrzehende verflossen: ein grosser Theil der Inschriften liegt in den sechs erschienenen Bänden des Corpus, welchen die übrigen voraussichtlich bald nachfolgen werden, zum ersten Male allgemeiner Benutzung zugänglich vor; die Verwerthung dieses überaus reichen Materials wird eine der wichtigsten Aufgaben der künftigen Forschung auf dem Gebiete des römischen Alterthums bilden, und an fast allen Universitäten finden wir bereits Vorträge über lateinische Epigraphik angekündigt. Jetzt geht das Bedürfniss weniger auf eine Orelli'sche 'amplissima collectio' als auf eine Auswahl, welche die Einführung in dies weite Gebiet erleichtert und dem Lehrenden und Lernenden als geeignete Unterlage dienen kann. Diesem Bedürfniss hat Wilmanns mit dem vorliegenden Buche Rechnung getragen und seine Aufgabe in der zweckentsprechendsten Weise gelöst.

Bei der Auswahl des Stoffes musste vor Allem darauf Bedacht genommen werden, nur solche Inschriften aufzunehmen, gegen deren Aechtheit und Lesung nach dem jetzigen Standpunkt der Forschung nicht der mindeste Zweifel obwaltete. Der Verfasser hat seiner Angabe nach diesen Grundsatz befolgt, und eine spuria wird sich schwerlich in seiner Sammlung finden; was dagegen die Zuverlässigkeit der Copien betrifft, so musste er vielleicht noch rigoroser verfahren und durfte nicht eine so grosse Anzahl 'ad exempla antiqua' mittheilen. Der Benutzer läuft Gefahr, auch diese Texte in jeder Beziehung, z. B. auch in den sog. Orthographicis, für zuverlässig zu halten, wie ja bekanntlich nicht selten Inschriften, bloss weil sie im Corpus oder in Mommsen's Inscr. regni Neapol. stehen, ohne weitere Prüfung der Quellen für Fragen benutzt werden, bei welchen es auf die minutiöseste Genauigkeit der Abschriften ankommt. Wenigstens musste in Fällen wie n. 1414 **ANIS** darauf hingewiesen werden, dass diese Lesung entschieden falsch ist. Und so war n. 231 entweder ganz fernzuhalten oder es war zu constatiren, dass Muratori's Gewährsmann hinreichende Garantie für die Richtigkeit dieser Inschrift mit den Dis Deabus Manibus bietet.

Abgesehen von diesem Gesichtspunkt entspricht die von W. gegebene Auswahl durchaus dem Zwecke des Buches. Wir finden hier eine genügende Anzahl der für die Alterthumsforschung und die Epigraphik wichtigeren Inschriften, für die verschiedensten hier in Betracht kommenden Fragen significante Beispiele zusammengestellt. Gesetze und sonstige grössere Urkunden, welche andere leicht zugängliche Handbücher, wie Bruns' fontes iuris Romani geben, sind zweckmässiger Weise ausgeschlossen geblieben.

Für die Anordnung der Sammlung hat der Verf. selbstverständlich nicht die geographische Eintheilung

des Corpus adoptirt, sondern er hat der Bestimmung dieses Werkes gemäss die Inschriften nach ihren verschiedenen Arten oder sachlichen Gesichtspunkten gruppirt, ohne indess wie Orelli das Material durch viele Unterabtheilungen allzusehr zu zersplittern. In den vier ersten Capiteln sind tituli sacri, sepulcrales, honorarii, operum publicorum zusammengestellt. Hieran schliesst sich in Cap. V—XI eine Reihe von solchen, welche durch ihre Beziehung auf Personen der verschiedensten Stellungen, auf Städte und Provinzen Interesse bieten, und zwar nach folgenden Rubriken: tituli domus imperatoriae, virorum ordinis senatorii, procuratorum, magistratuum minorum, militares, municipales, endlich auf artes et officia (aurigae, gladiatores, scaenici) bezügliche Inschriften. Eine dritte Abtheilung (Cap. XII) bilden, ausser einigen Onomatologicis, einigen Inschriften der Memnonssäule, der lex portus u. and., die auf den verschiedenartigsten Geräthen (z. B. Siegeln, Gewichten, strigiles, Bleiröhren, sortes, tesserae, Ziegeln u. s. w.) befindlichen Aufschriften. Ein Anhang enthält eine Auswahl von Urkunden, wie epistulae magistratuum, Alimentar- und Patronats-Tafeln, privilegia militum und Auszüge aus den Arvalacten.

Dem Herausgeber standen für seine Arbeit die besten Hülfsmittel zu Gebote. Er konnte bereits die Aushängebogen des VI. Bandes des Corpus benutzen; Mommsen stellte ihm seine handschriftlichen Sammlungen zur Verfügung und förderte das Werk durch Rath und That; von seiner Hand finden wir hier nicht wenige schlagende Restitutionen eingestreut.

Das Verständniss der Inschriften hat W. erleichtert 1) durch orientirende Uebersichten zu einzelnen Classen derselben, 2) durch reiche Anmerkungen, in welchen z. B. alle einigermaassen seltenere Abkürzungen aufgelöst sind. In denselben ist vielleicht hie und da des Guten zu viel gethan, und wo er halbe Seiten aus dem Corpus wörtlich entlehnt (z. B. 697 und 1060), dürfte oft wohl eine kurze Verweisung auf dasselbe genügt haben. Ebenso macht sich bei einigen Nummern eine Ungleichheit in der Commentirung bemerklich, wie z. B. die Bemerkungen zu der von Mommsen behandelten Inschrift des Bogen von Pavia (880) anderthalb Seiten, die zu den Cenotaphia Pisana (883) nur anderthalb Zeilen lang sind. Ferner dürfte es zweckmässig gewesen sein, auf die neuesten Untersuchungen, besonders die nach den betr. Bänden des Corpus erschienenen, mehr als dies geschehen zu verweisen. — Den reichsten Commentar enthalten aber die sehr ausführlichen und sachgemäss angelegten Indices, durch deren Ausarbeitung sich W. den Anspruch auf ganz besondere Anerkennung erworben hat. Ein vollständiges Verzeichniss der Nomina und Cognomina, welches man bei Orelli-Henzen schmerzlich vermisste, fehlt hier nicht.

Band I p. VII—IX stellt W. die Titel der häufig kurz citirten epigraphischen Werke zusammen (wo, beiläufig bemerkt, für Muratori die Angabe der Bändezahl ausgefallen ist); von der Zugabe einer ausführlicheren Uebersicht der epigraphischen Litteratur hat er wohl mit Rücksicht auf die baldige Vollendung des hiefür vollständige Nachweise gebenden Corpus abgesehen. Ungern vermisst man indess in diesem zunächst für Lernende bestimmten Buche eine kurze Geschichte und Kritik der epigraphischen Sammlungen nebst einigen Andeutungen über die Fälschungen, welche dieses Gebiet zu allen Zeiten und in allen Ländern so unsicher gemacht haben. Ein epigraphisches Handbuch besitzen wir ja leider noch nicht, wenigstens nur eines welches so gut wie keines ist.

Um noch einige Einzelheiten zu berühren, so ist 2826a RI von LVSORI weggelassen; 2756a musste auf die Publication im Hermes II (1867) S. 313 verwiesen werden; die von Mommsen nachträglich Corp. III S. 1136 gegebene, offenbar richtige Auflösung der Siglen P. P in 1419 (publicum portorii) hat keine Berücksichtigung gefunden, und in dem Index S. 574 zu Anfang konnte ausserdem das in 1393 nach Wilmanns' eigener Erklärung vorkommende publicum vigesimae libertatis erwähnt werden; in der Inschrift des Pompeianischen Odeum 1916 ist OLCONIVS längst als moderne Interpolation für OCVLATIVS nachgewiesen worden (s. Bull. d. Inst. 1866 S. 30); das S in C. CACOS (1951a) war als unsicher zu bezeichnen und im Index cogn. Cacos nicht ohne Fragezeichen aufzuführen. Auffallender Weise sind die Addenda zu dem 4. Bande des Corpus nicht genügend berücksichtigt, z. B. für 1953a; ferner für 1903, welche Inschrift dort S. 189 vollständiger steht; der Schluss des interessanten Placats 1961 war nach S. 191 so zu geben: unde rem servare po[ssim] H-S XX..... — Im Allgemeinen ist indess auf die Auswahl der besten Quellen sowie auf correcten Druck grosse Sorgfalt verwendet worden, und es soll mit diesen kleinen Ausstellungen dem Werthe dieses Werkes keineswegs Abbruch gethan werden; dasselbe wird, wie wir zuversichtlich hoffen, nicht allein in den Kreisen, für welche es zunächst bestimmt ist, rasch Eingang finden, sondern auch ausserdem für das allgemeine praktische Bedürfniss sich als sehr brauchbares Handbuch bethätigen. Noch ein Wunsch sei hier ausgesprochen, nämlich dass recht bald eine in gleicher Weise bearbeitete Sammlung griechischer Inschriften aus der römischen Zeit nachfolgen möge. — Die Ausstattung der vorliegenden beiden Bände verdient noch besonders anerkennend hervorgehoben zu werden.

Heidelberg. K. Zangemeister.

---

1. **[A. H.] Hoffmann von Fallersleben, mein Leben.** Aufzeichnungen und Erinnerungen. Band 1—6. Hannover, Carl Rümpler 1868. 341, [1]; 354; 344; 390; 339; 371 S. 8°. Preis: Mark 31.
2. **Henneke Knecht,** ein altes niederdeutsches Volkslied, herausgegeben mit der alten lateinischen Uebersetzung und Anmerkungen von [A. H.] Hoffmann von Fallersleben. Berlin, Franz Lipperheide 1872. 24 S. 4°. Preis: Mark 2.

232] Am 19. Januar dieses Jahres starb zu Schloss Corvey an der Weser im 76. Lebensjahre August Heinrich Hoffmann (geboren am 2. April 1798), der sich nach seinem Geburtsorte Hoffmann von Fallersleben nannte, ein Mann dessen Name ebensowohl auf dem Gebiete der streng wissenschaftlichen Forschung wie auf dem der schönen Literatur einen guten Klang hat. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein die dichterische Bedeutung H.'s zu würdigen. Das mag Anderen an anderer Stelle überlassen bleiben, wobei wir nur aufrichtig wünschen, dass diese Aufgabe berufenen Händen zufallen möge. Wohl aber ist es eine Pflicht auch der Literaturzeitung dem wissenschaftlichen Andenken eines Mannes einige Zeilen zu widmen, der unter den Männern seines Faches seit langen Jahren eine ehrenvolle und bedeutende Stelle eingenommen hat.

Hoffmann's wissenschaftliche Thätigkeit erstreckt sich über den langen Zeitraum von mehr als 50 Jahren. Sein erstes wissenschaftliches Buch, die Bonner Bruchstücke aus Otfried, erschien 1821, seine letzte Veröffentlichung ist, abgesehen von verschiedenen Beiträgen zu Zeitschriften, der Henneke Knecht 1872. Innerhalb dieser Zeit bezeichnet H.'s Entsetzung von seiner Breslauer Professur einen deutlich sichtbaren Einschnitt auch in seiner gelehrten Thätigkeit. In die erste Periode, die Zeit vor der Entsetzung, fallen durchaus die bedeutendsten Werke H.'s, die ihn mit Fug und Recht zu einem der Mitbegründer unserer germanischen Philologie gemacht haben. Insbesondere

war H. als Herausgeber altdeutscher Texte thätig, und manche schöne Entdeckung verdanken wir seinem nimmer rastenden Spüreifer. Den Bruchstücken aus Otfried folgten die Ausgabe des Georgsleiches 1823, die ahd. Glossen 1826, der Williram und Althochdeutsches aus Wolfenbütteler Hss. 1827, die Fundgruben 1830 und 1837, Merigarto, Sumerlaten und Fragmenta theotisca (letztere im Verein mit Stephan Endlicher) 1834, die Elnonensia (zusammen mit J. F. Willems) 1837. Ferner fallen in diese Zeit die Geschichte des deutschen Kirchenliedes 1832, die deutsche Philologie im Grundriss 1836, das Verzeichniss der deutschen Hss. der Wiener Hofbibliothek 1841, endlich die Herausgabe der Altdeutschen Blätter zusammen mit Moriz Haupt 1835—1840. Auch dem Gebiete des Niederdeutschen und Niederländischen wandte H. damals bereits seine Thätigkeit in ausgedehntem Maasse zu. Dafür zeugen die Ausgabe des Reineke Vos 1833 und die 6 ersten Bände der Horae belgicae, durch die sich H. den Ruhm erworben hat, unbestritten der erste Kenner der niederländischen Literatur in Deutschland zu sein.

Mit H.'s Entsetzung von seiner Professur trat eine anhaltende Stockung in seiner gelehrten Production ein. Das politische Märtyrerthum und das Jahre lang fortgesetzte unstäte Wanderleben, das sich daran knüpfte, war dem Gelehrten wie dem Menschen nicht günstig. Man braucht nur die letzten drei Bände der Selbstbiographie zu durchfliegen um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. In den vierziger Jahren traten nur die Spenden zur deutschen Literaturgeschichte 1844 und der siebente Theil der Horae belgicae 1846 hervor. Erst mit dem Beginn der fünfziger Jahre, nachdem sich bei H. der Sturm und Drang etwas gelegt hatte und zugleich auch das öffentliche, politische Interesse seiner Person gegenüber kühler geworden war, kehrte H. wieder zu ruhigerer und umfassenderer wissenschaftlicher Thätigkeit zurück. Neben der niederdeutschen und niederländischen trat jetzt vorzugsweise auch die neuhochdeutsche Literatur, insbesondere die volksthümliche Dichtung als Gegenstand seiner Forschung in den Vordergrund. Rasch folgten sich nun die zweite Ausgabe des Reineke 1851, der Theophilus 1853 nebst den Fortsetzungen 1854, sodann Bd. 8—12 der Horae belgicae 1852—1862 und in derselben Zeit die Neubearbeitung von Bd. 1, 2, 7, ferner die zweite Ausgabe der Geschichte des Kirchenliedes 1854 (die dritte folgte 1861), eine Reihe von Einzelaufsätzen in den 6 Bänden des von H. im Verein mit Oskar Schade von 1854—1857 herausgegebenen Weimarischen Jahrbuchs und schliesslich an diese letztgenannte Thätigkeit anknüpfend 1859 Unsere volksthümlichen Lieder, 1860 die deutschen Gesellschaftslieder des 16. und 17. Jahrhunderts und die Findlinge; ausserdem noch manches Einzelne, das sich hier nicht aufzählen lässt (eine vollständige Uebersicht von H.'s literarischer Thätigkeit giebt bekanntlich J. M. Wagner, Hoffmann von Fallersleben 1818—1868. Fünfzig Jahre dichter. und gelehrten Wirkens bibliogr. dargestellt, Wien 1869).

Von 1860 an lebte H. als Bibliothekar des Herzogs von Ratibor in wohlverdienter Ruhe in Corvey, ohne sich jedoch von seinen wissenschaftlichen Studien loszusagen. Ausser den schon früher genannten Arbeiten dieser Periode und kleineren Beiträgen zu gelehrten Zeitschriften erschien noch 1870 von ihm die Ausgabe der Sprichwörtersammlung des M. Tunnicius und 1872 der Prachtdruck des alten niederdeutschen Volksliedes vom Henneke Knecht nach einem bis dahin unbekannten fliegenden Blatt vom Jahre 1646, begleitet von der alten lateinischen Uebersetzung und einer Rückübersetzung der im Antwerpener Liederbuch von 1544 erhaltenen älteren Fassung in's Niederdeutsche sowie von Anmerkungen, die aber nur darauf berechnet sind dem Laien das Verständniss des Niederdeutschen zu erleichtern. — Das Hauptwerk seiner letzten Lebensjahre ist die ausführliche Selbstbiographie H.'s, die 1868 in sechs Bänden erschien, ein Werk von dem man leider wohl sagen muss, es wäre im Interesse des Verfassers besser ungeschrieben geblieben. Der innere Werth desselben steht in gar keinem Verhältniss zu dem Umfange. Niemand, mag er nun H. bisher nur von seiner wissenschaftlichen oder seiner dichterischen Seite kennen gelernt haben, wird das Buch ohne herbe Enttäuschung zur Seite legen. Am besten lesen sich noch die drei ersten Bände, welche die Zeit von H.'s bestem Schaffen umfassen. Seit der Absetzung aber tritt H.'s unruhiger und leidenschaftlicher Sinn immer mehr zu seinen Ungunsten hervor, und zu der politischen Gereiztheit und Schroffheit gesellt sich, stets wachsend und wenn nicht hervorgerufen, so doch genährt durch die Seitens seiner politischen Gesinnungsgenossen dargebrachten Ovationen, eine persönliche Eitelkeit und Selbstsucht, die den Leser des Buches auf's Unerquicklichste berühren müssen. Ueber H.'s wissenschaftliche Thätigkeit erfahren wir im Ganzen nur wenig, am meisten wiederum noch in den ersten Bänden, die über H.'s vielfache wissenschaftlichen Reisen und seinen Verkehr mit deutschen und ausländischen, namentlich niederländischen Gelehrten manche interessante Notizen mittheilen. Aber alles das ist nicht genug um den ungünstigen Gesammteindruck zu verwischen, den das Buch sonst macht. Doch ist dabei nicht zu vergessen, dass man H. nicht allein nach diesem Buche beurtheilen darf. Er hat seine persönlichen Fehler gehabt wie jeder Andere: in seiner gelehrten Thätigkeit treten sie wenig oder gar nicht hervor, und der Ruhm dass er sowohl als Herausgeber wie als Literarhistoriker zu den Besten seiner Zeit gehört hat, wird ihm dadurch nicht geschmälert.

E. Sievers.

1. **J. J. Bernoulli, Aphrodite.** Ein Baustein zur griechischen Kunstmythologie. Mit einer lithographirten Tafel. Leipzig, W. Engelmann 1873. XII, 426 S. 8°. Preis: Mark 8.
2. **August Preuner, Ueber die Venus von Milo.** Eine archäologische Untersuchung auf Grund der Fundberichte. [Ueber die Restauration der Venus von Milo auf Grund der Fundberichte. Programm zur Winckelmannsfeier am 9. December 1873]. Greifswald, L. Bamberg 1874. [IV], 47 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

233] Wenn der Verfasser des an erster Stelle genannten Buches dasselbe als einen Baustein zur griechischen Kunstmythologie bezeichnet, so liegt dieser Bezeichnung offenbar eine bescheidene Schätzung seiner Leistung zu Grunde, die er eben nicht als ein fertiges und selbständiges wissenschaftliches Gebäude, sondern nur als einen Beitrag zu einem solchen, welches von mehreren Arbeitern mit vereinten Kräften auszuführen sei, betrachtet wissen will. Bei aller Anerkennung dieser Bescheidenheit können wir doch jene Bezeichnung nicht als eine glücklich gewählte betrachten. Denn bei dem Worte 'Baustein' denken wir zunächst an ein von allen Seiten sorgfältig behauenes Werkstück, welches der Steinmetz dem Maurer, der ein Bauwerk aufführen soll, fertig darbietet; Bernoulli's Arbeit dagegen möchten wir, um im Bilde zu bleiben, mit einem aus unregelmässigen Steinen von verschiedener Gestalt und Grösse, deren Lücken durch Kalk ausgefüllt sind, zusammengesetzten Mauerwerk vergleichen. Versuchen wir, die Berechtigung dieser Vergleichung durch eine kurze Charakteristik des Werkes zu begründen. Als Aufgabe desselben bezeichnet der Verfasser selbst im Vorwort S. VI 'eine Uebersicht der statuarischen Aphroditedarstellungen mit bei-

läufiger Besprechung ihres künstlerischen und kunstgeschichtlichen Charakters, etwa auch ihres Einflusses auf verwandte Bildungen zu geben'; die malerischen Darstellungen, bemerkt er S. V, sowie die Münzen und Gemmen seien nur nebenbei, d. h. nur soweit sie dem Verfasser einen typischen Zusammenhang mit den Statuen zu haben schienen, berücksichtigt worden. Auf die Lösung seiner in dieser Weise beschränkten Aufgabe hat der Verfasser, das erkennen wir bereitwillig an, sehr viel Fleiss und Mühe verwandt: er hat eine grosse Menge bald mehr, bald weniger genauer Notizen über Darstellungen der Aphrodite in Marmor, Bronze und Terracotta aus den verschiedensten Sammlungen theils nach Autopsie sich aufgezeichnet, theils aus Catalogen und ähnlichen Werken excerpirt, dieselben zunächst nach dem kunsthistorischen Gesichtspunkte und innerhalb dieses Rahmens nach der Verwandtschaft der einzelnen Typen unter einander angeordnet, den einzelnen Kapiteln — deren sein Werk, abgesehen von dem 'Aphrodite in Gruppirungen' betitelten Anhang (S. 387—412), nicht weniger als 25 zählt — Erörterungen ästhetischen und kunsthistorischen Inhalts einverleibt, auch dem kunstmythologischen Theile einen 'historischen Theil' (S. 1—23), nämlich eine 'Uebersicht über die bei den Schriftstellern genannten Darstellungen der Aphrodite' vorausgeschickt. Aber man vermisst in den Erörterungen des Verfassers durchaus die Schärfe und Sicherheit der Urtheils und die strenge wissenschaftliche Methode; statt dessen findet man ein Hin- und Herreden, ein Hin- und Herschwanken des Verfassers zwischen verschiedenen Möglichkeiten, welches bei dem Leser den unbehaglichen Eindruck der Unsicherheit hervorbringt. Damit hängt es zusammen, dass der Verfasser bisweilen auf von ihm selbst als unzulänglich erkannten Fundamenten einen kleinen Bau aufführt, den er selbst als einen einstweiligen oder vorläufigen bezeichnet; man vergleiche die charakteristische Aeusserung auf S. 61: 'Da nun in Ermangelung eines Besseren auch die blosse Möglichkeit von kunstgeschichtlichem Werth, so mag einstweilen das Albanische Relief die Lücke in unserem Denkmälerkreis ergänzen.' Daher kommt es, dass, wenn man nach beendigter Lectüre des Buches sich die Frage vorlegt: 'in welchen Punkten hat der Verfasser durch dieses sein Werk die archäologische Wissenschaft wirklich gefördert?' man um die Antwort verlegen ist und das Buch mit der Empfindung des Unbefriedigtseins aus der Hand legt. Damit wollen wir dem Buche keineswegs die Brauchbarkeit überhaupt absprechen: es ist ein nützliches und reichhaltiges Repertorium der von der antiken Plastik ausgeprägten Aphroditetypen, dessen Benutzung durch zwei sorgfältige Indices — ein Ortsregister und ein Sachregister — erleichtert wird; aber höheren wissenschaftlichen Anforderungen, wie man sie an eine in so stattlichem Gewande auftretende Schrift zu stellen berechtigt ist, genügt es nicht.

Das Schriftchen A. Preuner's giebt einen sehr dankenswerthen Beitrag zur Lösung der gerade in der neuesten Zeit so vielfach behandelten und in so verschiedener Weise beantworteten Frage nach der richtigen Restauration der Aphrodite von Melos. Durch eine sorgfältige Prüfung der Fundberichte, bei welcher sich ergiebt, dass der von Preuner in einer 'Beilage' seiner Schrift (S. 33—36) im Auszug mitgetheilte Bericht des Schiffsfähnrichs Dumont d'Urville als der einzige wirklich exacte und zuverlässige zu betrachten ist, constatirt er, dass die mit der Statue gefundenen Fragmente eines linken Armes und einer linken, einen Apfel haltenden Hand wirklich zu der Statue gehören, dass diese also die Aphrodite, einen Apfel (den Preuner gewiss richtig nicht als den von Paris empfangenen Preis der Schönheit, sondern als ein der Aphrodite selbst zukommendes Attribut betrachtet) in der Linken haltend darstellte. Die Möglichkeit, dass diese Darstellungsweise auf einer antiken Restauration beruhe, giebt Preuner zu, bezeichnet es aber gewiss mit Recht als durchaus unwahrscheinlich, 'dass im Alterthum vor der Zeit des tiefen Verfalls — und dieser kann ja die Restauration in keinem Falle angehören — eine Statue ganz anders ergänzt wurde, als sie ursprünglich war' (S. 18). Als 'Anhang' (S. 38 ff.) hat Preuner seiner Abhandlung zwei kürzere Aufsätze beigefügt: I) Ueber das Ergebniss der Vergleichung von ihr ähnlich componierten Figuren für die Restauration der Venus von Milo (das Resultat ist hier ein negatives) und II) Ueber die Zugehörigkeit des Basisfragments mit der Künstlerinschrift (die Inschrift gehört nicht zu der Statue, ist überhaupt gar nicht mit derselben zusammen gefunden worden). — Ein räthselhafter Druckfehler, den der Verfasser nicht unverbessert hätte lassen sollen, findet sich auf S. 10, wo wir lesen: 'Und die mitgegebene Zeichnung stellt die Statue vor, ergänzt durch einen modernen linken antiken oder den mitgefundenen Fuss und den Oberarm.'

München. C. Bursian.

Leopold Julius, über die Agonaltempel der Griechen. München, akademische Buchdruckerei von F. Straub 1874. [III], 46 S. 8⁰.

234] Es sind gerade vierzehn Jahre, seitdem Recensent in dem zweiten Artikel des archäologischen Jahresberichtes im Philologus XVI. S. 85—107 Karl Böttichers Ansichten über die Agonaltempel, den Parthenon zu Athen und den Zeustempel in Olympia einer eingehenden Kritik unterwarf. Dass dieselbe bei einzelnen jüngeren kritisch denkenden Fachgenossen Zustimmung gefunden, konnte er vor allem aus einem Aufsatze Curt Wachsmuth's in der Archäol. Zeitung 1860 N. 141 S. 108 ff. mit Freude entnehmen; dieser erklärte, 'ich glaube, dass Stark in allen Hauptpunkten diese Theorie siegreich angegriffen hat.' Die beiweitem grössere Zahl der Archäologen hielt es dagegen für sehr bedenklich eine so bestimmt ausgesprochene Theorie des 'genialen Begründers der Tektonik der Hellenen' entschieden zu bekämpfen. Bötticher selbst sah sich getrieben in breit auseinandergehenden Aufsätzen in Philologus XVII—XIX 1861 ff. seine Theorie wieder auseinander zu setzen und mit einem selbst für die schlagendsten Nachweise grober Missverständnisse der Quellen unzugänglichen Selbstvertrauen neu zu begründen. Für viele hat wer zuletzt gesprochen immer Recht; der damalige Recens. hatte im guten Vertrauen auf das Sachliche seiner Kritik nicht Lust noch Zeit, dieses künstliche Gewebe von Scheingründen und apodictischen Sätzen noch einmal aufzutrennen, was mit noch schärferen Schnitten als früher und nicht ohne persönliche Auseinandersetzung mit der ganzen Art und Weise eines von ihm hochgehaltenen Schriftstellers geschehen musste. Er hat es freilich erleben müssen, dass man diese Böttichersche Theorie immer wieder nur mit zarter Scheu behandelte, sie im Grossen und Ganzen stehen liess, im Einzelnen freilich das reine Gegentheil daran anfügte. So ist es auch in dem Parthenon von Michaelis geschehen, einem Werke, das seiner ganzen Natur und innern Reife nach eine principielle Klärung der Grundfrage über Agonaltempel, Thesauren und Culttempel erwarten liess.

Nun heute kann der damalige Recensent freudig darauf hinweisen, dass in zwei neuesten Schriften die Böttichersche Theorie scharf und bestimmt neu kritisirt und widerlegt ist, dass überall seine Kritik der Ausgangspunkt und Untergrund dieser Untersuchungen geworden ist: in Eugen Petersen's Werke: die Kunst des Phidias am Parthenon und zu Olympia, Ber-

lin 1873 [vgl. oben, Art. 157] S. 1—104 und in der vorliegenden Erstlingsschrift eines Schülers von Brunn, welche unabhängig von Petersens Buch entstanden dann in der Vollendung auf dasselbe noch durchgängig Rücksicht genommen hat.

Dieselbe ist klar und präcis geschrieben und verräth, wenn sie auch kein neues Material zur Sache selbst beibringt, selbständiges wissenschaftliches und vor allem gesundes Urtheil. S. 4—14 sind dem Tempel des Zeus zu Olympia gewidmet, S. 15—40 dem Parthenon, S. 40—44 einigen anderen Tempeln, denen Bötticher den Cultcharakter entzogen hatte. Der Verf. ist S. 13 unabhängig von Petersen auf die gleiche und wahrscheinliche Vermuthung gekommen, dass in der Stelle des Pausanias V. 14 die Lücke: *τρίτα ἐπὶ ἑνὸς βωμοῦ* durch die Namen von Zeus und Hera zusammen zu ergänzen ist. In Bezug auf die Bekränzung der Sieger in beiden Tempeln betrachtet er S. 7 die in Olympia als gesichert, die im Parthenon S. 10 als möglich, obgleich er für dies die Hauptstützen als hinfällig anerkennt. Petersen S. 43 ff. ist darin noch vorsichtiger; wir werden noch weiter gehen müssen in der Bezweiflung dieses von Bötticher so genau gekannten Aktes. Die Stelle bei Plin. H. N. XVI. 12 bezieht sich meines Erachtens und entsprechend dem Wortlaute gar nicht auf die Ertheilung des Kranzes sub ipso Jove, sondern auf die Verkündung der leges des Kampfes im Tempel, womit auch der bei Ampelius lib. memor. 8: Olympiae templum Jovis nobile ubi athletae initiantur erwähnte Akt zusammenfallen wird. Dass die sphaera ahenea, welche Hieronymus in arce Athenarum juxta simulacrum Minervae sah, im Parthenon sich befand, wird von Petersen S. 41 und Julius S. 35 als durchaus zweifelhaft mit Recht hingestellt, es liegt näher, sie neben dem Erzkoloss der Athene Promachos im Freien unter den unzähligen Erzbildern und sonstigen Anathemen aufgestellt zu denken. Die Frage, ob die Parthenos nur eine neue Umgestaltung der Polias war oder ob ihr doch eine bestimmte und eigenthümliche Seite der Athene entsprach, die sie zur *Νικηφόρος* machte, bleibt immer noch unerledigt; sie wird auf einer Erwägung aller analogen mehrfachen Culte derselben Gottheit in Einem Heiligthum, auf genauer Exegese der Schatzverzeichnisse im Parthenon, endlich auf Untersuchung des Wesens der *Ἀθηνᾶ Νίκη* von Neuem vorzunehmen sein.

Heidelberg. Stark.

Ch. Cahier, nouveaux mélanges d'archéologie d'histoire et de littérature sur le moyen age. Curiosités mystérieuses. Paris, Firmin Didot frères, fils et Comp. 1874. 332 S. 4°. Preis: francs 40.

235] Nachdem der Tod die Gemeinschaft der beiden wie es schien unzertrennlichen Mitarbeiter P. Ch. Cahier und P. Arthur Martin gelöst hatte, erwartete man nicht mehr die Fortsetzung des Werkes, welches unter dem Titel: mélanges d'archéologie vor 25 Jahren begonnen, damals die allgemeine Aufmerksamkeit der Freunde mittelalterlicher Kunst auf sich zog, zumal der Inhalt der zwei letzten Bände eine gewisse Erschöpfung der Verfasser vermuthen liess. Sie gaben ausschliesslich Proben mittelalterlicher Gewebe und Bodenfliese und verzichteten auf jede historisch-kritische Erläuterung, also gerade auf den fesselndsten Theil ihrer Studien, auf die zahlreichen Anregungen, welche die beiden ersten Bände dem Leser geboten hatten. Desto angenehmer wirkt die Ueberraschung, dass die Mappen des 1856 verstorbenen P. Martin noch keineswegs geleert sind, vielmehr einen reichen Schatz von Zeichnungen enthalten, welche Cahier in dem eben erschienenen stattlichen Bande (dem fünften der ganzen Folge) uns vorführt und mit gewohnter Belesenheit erklärt. Wie der Nebentitel: 'Curiosités mystérieuses' andeutet, beziehen sich die Darstellungen wieder auf die Räthselbilder des Mittelalters; mit denselben haben sich die Verfasser schon in den ersten Bänden eingehend beschäftigt, und wenn sie auch nicht immer die richtige Lösung fanden, so doch durch die Zusammenstellung eines reichen Materials ein grosses Verdienst sich erworben. Auf keinem anderen Gebiet der Kunstgeschichte hat roher Dilettantismus so arg gehaust, auf keinem stehen freilich auch der wissenschaftlichen Forschung so zahlreiche Schwierigkeiten entgegen. Noch fehlt viel, dass wir die Denkmäler bequem überblicken, noch besitzen wir keine genaue Kenntniss der Gesetze, nach welchen die Künstler des Mittelalters die Composition der Bilder regelten — ist ja die Zeit kaum vergangen, in der man Gesetzlosigkeit als das Wesen der mittelalterlichen Kunst ansah — noch ist die Kunde von den Quellen, aus welchen der Inhalt der Bildwerke geschöpft wurde, äusserst lückenhaft. Wir haben daher keine Ursache, hochmüthig auf Cahier herabzublicken, weil ihm die Lösung der Räthselbilder nur selten gelingt. Ein Fortschritt in ihrer Deutung ist in dem neuesten Bande bemerkbar. Die Edda, die in den früheren Erklärungsversuchen eine so grosse Rolle spielte, auf welche z. B. die Bilder der romanischen Leuchterfüsse zurückgeführt wurden, ist glücklich beseitigt; die Pflicht, nur die populäre, gemeinverständliche Litteratur des Mittelalters als Quelle des Bilderinhaltes heranzuziehen, wird offener anerkannt.

Die Denkmäler, welche Cahier in dem vorliegenden Bande erläutert, gehören den verschiedensten Kunstgattungen an. Den Reigen beginnen die Miniaturen aus dem berühmten Codex von Niedermünster in Regensburg, gegenwärtig in der Münchner Bibliothek bewahrt. Der späteren Entstehung (XII. Jahrh.) ist es zumeist zu danken, dass der Inhalt der acht blattgrossen Bilder bei allem Reichthum fast gar keine Dunkelheit bietet. Sowohl die einzelnen historischen Scenen wie die Personificationen und Allegorien erscheinen unmittelbar verständlich. Bei der Schilderung der vita und mors unter dem Kreuze Christi (pl. I) neben der ecclesia und synagoge in Halbmedaillons wäre ein genaueres Eingehen auf den Zusammenhang dieser Bildtypen wünschenswerth gewesen, denn offenbar sind die gekrönte 'vita' und die zusammenbrechende, halbverhüllte 'mors' mit geknickter Lanze und entzweigeschnittener Sichel aus einer allgemeineren, erweiterten Fassung des anderen Typus hervorgegangen.

Die zweite Abhandlung wendet sich zu den Kaiserbildern in mehreren Münchner Handschriften des IX. und XI. Jahrh. Das Bild K. Karl des Kahlen (cod. aureus von S. Emmeran) interessirt uns, weil es das unmittelbare Muster für die Darstellung K. Heinrich II. (Missale Bamb. B. Nr. 7) darbot. Geradeso wie altchristliche Miniaturmalereien noch bis zum Schlusse des Jahrtausendes nachgeahmt wurden, so dienten wieder Karolingische Miniaturen vielfach als Vorbilder für die frühromanische Zeit. Diese Sitte der mittelalterlichen Kunst, gleichsam Bild vom Bilde zu pfropfen, ist bisher nicht genug beachtet worden. Bei dem Miniaturgemälde, welches Cahier aus dem Bamberger Evangelarium (B. Nr. 4) mittheilt, lässt er es unentschieden, ob dasselbe Otto III. oder Heinrich II. darstelle. Es zeigt auf einem Doppelblatte rechts den Kaiser auf dem Throne, von zwei Bischöfen, Schwert- und Schildträger umgeben, links vier Frauen: Roma, Gallia, Germania, Sclavinia, welche sich mit Spenden dem Herrscher huldigend nahen. Der Ursprungsort und die Personification der Slavenländer weisen auf Heinrich II. hin, doch kann man nicht leugnen, dass das überaus jugendliche Aussehen des Kaisers — Heinrich II. stand im 29. Jahre, als er den Thron be-

stieg, — besser auf Otto III. passt, dessen Sinnesweise auch die ganze Darstellung mehr entspricht. Zu erwägen wäre ferner, dass eine Schriftstelle bei Gerbert (Widmung an den Kaiser Otto III. in der Schrift: de rationali) geradezu als Programm des Bildes gelten kann.

Aus den weiteren Capiteln heben wir zunächst jenes über ein Reliquar zu Tongern (XII. Jahrh.) hervor. Da es Kreuzpartikel in sich schloss, so ist der Bilderschmuck ganz schicklich den alttestamentarischen Typen des Kreuzes Christi und der Geschichte der Kreuzfindung entlehnt. Schade, dass Cahier das stattliche Relief über dem südlichen Eingange zur Annenkapelle in der Marienburg nicht kennt. Auch dort ist in 3 Feldern die Geschichte der Kreuzfindung und Kreuzerhöhung dargestellt. Durch Vergleichung mit dem Reliquar von Tongern erkennt man, dass die bis jetzt unerklärt gebliebene oder falsch erklärte Gruppe im mittleren Felde die Hinrichtung des Chosroës auf Geheiss des Kaiser Heraclius zum Gegenstande hat. Auch der Hahn auf dem Thronstuhle des Chosroës, welcher gewöhnlich als deutscher Reichsadler gedeutet wird, macht keine Schwierigkeiten, denn wir wissen aus den Legenden, dass Chosroës, um das Christenthum zu verhöhnen, statt der Taube des h. Geistes einen Hahn sich zur Seite setzte.

Die nächstfolgende Abhandlung über Bestiarien zerfällt in zwei Theile. Der erste gibt die französische Uebersetzung eines armenischen Physiologus, welcher zuerst im Spicilegium Solesmense abgedruckt wurde, und enthält überdies eine ziemlich heftige Polemik gegen den Herausgeber des Spicilegium, ohne dass die Sache dadurch wesentlich gefördert würde, der zweite Theil legt Proben von der Verwendung des Physiologus in mittelalterlichen Sculpturen vor. Die Zahl solcher Thierbilder ist bekanntlich beträchtlich, ihre Deutung, wenn man den Text des Physiologus zu Rathe zieht, in den meisten Fällen sicher. Räthselhafter erscheinen die Halbmenschen, häufig im Kampfe unter einander begriffen und die wunderlichen Missgestalten, deren Bewegungen, Verhältnisse und Zusammensetzungen den Begriff des Organischen auf den Kopf stellen. Es wäre wohl der Mühe werth, zu untersuchen, wann diese Zerrbilder zuerst auftreten, welche Verbindungen sie eingehen und ob sie nicht auf ursprüngliche einfachere Typen zurückgeführt werden können. Bei mehreren ist die Beziehung auf menschliche Laster sicher gestellt, doch dürften dieselben erst dem späteren Mittelalter (seit der Mitte des XII. Jahrh.) angehören. Am eingehendsten beschäftigt sich Cahier mit dem sogenannten Strassburger Hexentanze, dem Reliefstreifen am südlichen Münsterthurm. Die ersten zehn Gruppen, alttestamentarische Scenen in typologischer Fassung und Thierbilder, als Symbole für Mariae Empfängniss und Christi Tod nachweisbar, sind vollkommen klar, erst die späteren von Judas Höllenpein angefangen lassen an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig.

Basreliefs mystérieux lautet der Titel des nächsten Abschnittes, in welchem eine lange Reihe namentlich von Capitälsculpturen vereinigt werden. Wenn der Verfasser eine grössere Rücksicht auf den Standort genommen, stets auch den benachbarten Bilderschmuck untersucht hätte, so würde er das Mysterium öfter gelöst haben. Denn gar nicht selten erklärt das eine Bild das andere. Wenn man (z. B. im Basler Münster) bemerkt, dass das eine und das andere Capitäl Scenen aus Fabliaux oder Sagen (Alexanders Greifenfahrt, Pyramus und Thisbe) schildern, so schliesst man folgerichtig, dass auch der Inhalt des dritten Capitäls aus dem Sagenkreise entlehnt ist und weiss wenigstens, in welcher Richtung die Forschung den Blick zu lenken habe. Cahier war aber oft in der Lage, errathen zu müssen, von welchem Denkmale Martin die Zeichnungen genommen und konnte daher nicht immer mit der wünschenswerthen Sicherheit die Deutung versuchen.

Das Schlusskapitel des Bandes: 'aus welchen Quellen schöpfte die kirchliche Kunst des Mittelalters' spannte begreiflicher Weise die Neugierde am höchsten; leider kann man nicht sagen, dass es selbst mässige Erwartungen befriedigt. Cahier nennt als Hauptquellen: die Bibel, die Heiligenlegenden, dann die 'Moral' d. h. wohl in eine Handlung, eine Fabel umgesetzte moralische Lehren und Sprüchwörter, ferner die Wissenschaften und die Grabmäler. Da sind doch offenbar Quelle, Gegenstand und Zweck der Kunstdarstellung bunt durch einander geworfen. Wir geben zu, dass man an die einzelnen Bilder moralische Lehren anknüpfte, in derselben z. B. menschliche Laster geisselte, es ist aber entschieden falsch, dass die Nutzanwendung das lebensvolle Bild geschaffen habe. Sie ist nicht die Wurzel, sondern erst die Frucht, oft sogar nur die taube Frucht der künstlerischen Thätigkeit. Wir lassen auch das Verdienst einer vollständigen Aufzählung der Gegenstände der Darstellung unbestritten — sie ist aber bei Cahier von Vollständigkeit weit entfernt — die Frage nach den Quellen der mittelalterlichen Kunst wird dadurch noch immer nicht gelöst. Während Cahier von derselben abspringt und sich in der Schilderung, wie das Trivium und Quadrivium, die Monate, der Thierkreis, das Glücksrad u. s. w. verkörpert werden, ergeht, vergisst er ganz und gar eine der reichsten Quellen mittelalterlicher Kunst zu erwähnen. Das ist die Antike, welche theils in schriftlicher Ueberlieferung, theils in noch erhaltenen Monumenten in das Mittelalter hineinragt. Und doch hat er unbewusst in seinem Buche selbst von dem Einflusse der Antike Zeugniss abgelegt. Das p. 191 reproducirte Relief von der Cathedrale zu Chartres: ein Centaur mit einem nackten Knäblein auf dem Rücken ist Chiron mit Achilles, wie die Vergleichung mit der capitolinischen Brunnenmündung zeigt, das p. 195 abgebildete Relief von einem Capitäl in der Cathedrale zu Autun stellt Oedipus als Sphinxtödter vor, und unser Stilgefühl sagt uns, dass auch für das Capitäl aus Vezelay (ein nackter Knabe auf einem geflügelten Drachen, welchem ein gekröntes Thierweib einen runden Gegenstand (Ei?) vorhält) der antike Ursprung zweifellos ist, mögen wir auch augenblicklich nicht im Stande sein, das Vorbild genauer zu bezeichnen. Dasselbe gilt von dem p. 192 (ein Krieger und ein Löwe streiten sich um einen erlegten Hirsch) dargestellten Bilde. Es würde die Grenzen einer kritischen Anzeige überschreiten, wollten wir die Hauptpunkte fixiren, auf welche es bei der Untersuchung der Quellen der mittelalterlichen Kunstmotive ankommt. So viel steht fest, dass das Mittelalter keineswegs als eine geschlossene Einheit aufgefasst werden kann, in welchem vom Anfang bis zum Ende dieselben Gedanken herrschen, dass zahlreiche Motive im Laufe der Jahrhunderte eine wesentliche Veränderung erfahren, man sie daher in ihrer ursprünglichen einfachen Gestalt aufsuchen muss, dass endlich bei Entlehnungen von antiken Kunstwerken nicht nothwendig das Verständniss des Inhaltes vorausgesetzt zu werden braucht, vielfach die reine Formenfreude zur Nachahmung reizte. Darüber finden wir freilich bei Cahier keine Belehrung, immerhin wird aber der Forscher, der einmal diesen Gegenstand bearbeitet, den 'mélanges archéologiques' mannigfache Anregungen und die Sammlung eines reichen Materials danken. Die häufigen Ausflüge auf modernpolitisches Gebiet wirken störend und erscheinen überflüssig, doch wollen wir sie der begreiflichen Verstimmung eines Franzosen und Jesuiten über den Gang der Dinge in der Gegenwart zu Gute halten.

Leipzig. Anton Springer.

Nachtrag zu Artikel 85.

Die Bronceinschrift von Idalion.

A. 1. Ὅτε | ταμπτόλιν Ἠδάλιον | κατεϝόρκουν *τοι | κὰς Κετιέϝες | ἰ τῷ | Φιλοκύπρων ϝέτει τῶ Ὀνασαγόρου || 2. βασιλεὺς | Στασίκυπρος | κὰς ἁ πτόλις | Ἠδαλιέϝες | ἄνωγον Ὀνάσιλον | τὸν Ὀνασικύπρον || 3. τὸν ἰατερὸν | κὰς | τὸς | κασιγνήτος | ἰᾶσθαι | τὸς ἰ τᾶ | * κα | ικι || 4. * μένος | ἄνευ | μισθῶν | κασαπαι | ἐνϝρητάσα* | βασιλεὺς | κὰς | ἀπτόλις | Ὀνασίλῳ || 5. κὰς | τοῖς | κασιγνήτοις | ἀντὶ τωμμισθῶν | κααντι | ταυκερον | δοϝέναι | ἐ * τῷ || 6. ϝοίκῳ | τῳβασιλέϝος | κὰσ | ἐ * | ταπτόλιι | ἀργύρο | ⊦II⊦ | ἢ * * νοι * | ἀντὶ τοῦ || 7. ἀργύρου | τῶνδε | των ταλάντων | βασιλεὺς | κὰς | ἀπτόλις | Ὀνασίλῳ | κὰς | τοῖς | κασι || 8. γνήτοις | ἀ* τᾶ | γᾶ | τᾳβασιλέϝος | τᾶ ἰ τῶ ιρωνι | τῷ | ἀλαβιριάτᾳ | τογχῶρον || 9. τὸν ἰ τῷ ἕλει | τογκαρουόμενον | οκατος | ἀλαϝο | κὰσ | τὰ τρέχνια | τὰ ἐπιόντα || 10. πάντα | ἔχην | πανωνιον | υ * αις | γᾶν | ἀτέλην | εκε | σις | Ὀνάσιλον | ἢ τὸς || 11. κασιγνήτος | ἢ τὸς | παῖδας | τωμπαίδων | τῶν Ὀνασικύπρων | ἐ* τῷ | χώρῳ | τῷδε || 12. ἐ* | ο** | ιδεπαι | οε* | ο** | *ίσει | Ὀνασίλῳ | κὰς | τοῖς | κασιγνήτοις || 13. ἢ τοῖς | παισὶ | τῶν ἀργύρων | τῶνδε | ἀργύρο ⊦II⊦ || 14. κὰς | Ὀνασίλῳ | οἴϝῳ | ἄνευ | τωγκασιγνήτων | τῶν ἄλλων | ἐϝρητάσα* | βασιλεὺς || 15. κὰσ | ἀπτόλις | δοϝέναι | ἀντὶ | ταυκερον | τωμμισθῶν | ἀργύρο | SIIIIS || 16. II τιε | ἢ δωκοι* | βασιλεὺς | κὰς | ἀπτόλις | Ὀνασίλῳ ||

B. 17. ἀντὶ | τοῦ ἀργύρου | τοῦδε | ἀ* τᾶ | γᾶ | τᾳ βασιλέϝος | τᾶ * λανίᾳ || 18. τᾶ | [πε]δίᾳ | τογχῶρον | τογκαρουόμενον | αμενια | ἀλαϝο | κὰς | τὰ τρέ || 19. χνια τὰ ἐπιόντα | πάντα | τόμ που ἐχόμενον | πὸς | Τροϝο | το* * μιον | κὰς πὸς || 20. τὰν ἱέρειαν | τᾶς | Ἀθάνας | κὰς | τογκᾶπον | τὸν ἰ Σίμιδος | ἀρούρῳ || 21. τὸν Διϝίθεμις | ὁ Ἀρο * νεὺς | ἦχε | ἀλαϝο | τόμ που ἐχόμενον | πὸσ | Πασάγορον || 22. τὸν Ὀνασαγόρου | κὰς | τὰ τρέχνια | τὰ ἐπιόντα | πάντα | ἔχην | πανωνιος || 23. υ* ισ | γᾶν | ἀτελία | ἰόντα | εκε | σισ | Ὀνάσιλον | ἢ τὸς | παῖδας | τὸς || 24. Ὀνασίλων | ἐ* τᾶ | γᾶ | τᾶδε | ιε * | τῷ | κάπῳ | τῷδε | ἐ* ο** || 25. ἰδὲ | οε* | ο** | * ισει | Ὀνασίλῳ | ἢ τοῖς | παισὶ | τῶν ἀργύρων | τῶνδε | ἄργυρον || 26. SIIIISII | τιε | ἰδὲ | τὰ ταλάντων | τάδε | τὰ ϝέπια | τά τε | ἰναλαλισμένα || 27. βασιλεὺς | κὰς | ἀπτόλις | κατέθιαν | ἰ τὰν θιὸν | τὰν Ἀθάναν | τὰμ πιρρ Ἠ- || 28. δάλιον σὺν ὅρκοις | μὴ ϝᾶσαι | τὰς | ϝρήτας | τάσδε | υ * ισ | γᾶν || 29. οπισισικε | τὰς | ϝρήτας | τάσδε | ϝάση | ἀνοσια ϝοῖ | γένοι* | τάσ γε || 30. γᾶς | τάσδε | κὰς | τὸς | κάπος | τόσδε | οἱ | Ὀνασικύπρων | παῖδες | κὰς | τωμ παίδων | οἱ || 31. παῖδες | ἕξουσι | αἰϝεί | οἴ | τῶ ιρωνι | τῷ | Ἠδαλιεῖ | ιωσι ||

Phoenizisch-cyprische Bilingue.

. . . . βασιλέϝος . Μιλκιάθωνος . Κετιῶν . κατ' Ἠδάλιον. βασιλευ . . . 2. . . . μεναν . το πεπαμερων . νεοσοτατας(?). τὸν ἀνδριάνταν . τόνδε . κατέστασε . ὁ * να * 3. . . ὁ Ἀβδιμίλκων . τῶ Ἀπόλλωνι . τῶ Ἀ[μι]κόλῳ . ἄγοι (d. i. αἴνοι) ϝοῖ τᾶς εὐχωλᾶς 4. . . δοκε . ἰτύχᾳ . ἀγαθᾷ.

Inschrift des britischen Museums.

1. τῷ θεῷ τῷ Ὑλάτᾳ Ὀνασίϝοικος ὁ Στασιϝοί || 2. κων κατέστασε : εὐχωλὰ ἰ τύχᾳ. D. i. Sohn des Stasioekos und Enkel eines Stasioekos.

Auf dem Griff der silbernen Schöpfkelle.

Ἀ * σ . κατέθει . τᾶ . θιῷ . τᾶ Γολγίᾳ .

Auf dem Griff einer Keule.

1. τᾶ Ἀθάναι . τᾶ ἰ . Ἠδα- | 2. λίῳ Πακαρο —

Cesnola N. 4.

1. Εποδος . κατέστασε . τῷ 2. θιῷ τῶπιδεξίῳ 3. ἰ τύχᾳ ἀγαθᾷ.

Cesnola N. 7 (Doell Taf. XI, 2. n. 767).

1. Διϝίθεμι(ς) . τῷ θεῷ 2. τῷ Ἀπόλλωνι . ὀνέθηκε 3. ἰ τύχα

Moriz Schmidt.

Bibliographie.

F. Böhringer, Athanasius und Arius. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 14.

J. Buchmann, vermischte Aufsätze. Heft 5. Breslau, Fiedler & Hentschel. 8°. Mark 3.

P. Mehlhorn, die Wiederkunftsweissagung Jesu Christi im Zusammenhange mit seinem messianischen Selbstbewusstsein überhaupt. [Doctordissertation]. Jena, Druck von Ratz. 8°. 33 S.

L. Reinke, Beiträge zur Erklärung des A. T. Bd. 9: der Prophet Micha. Wiesbaden, Roth. 8°. Mark 4.

E. Spiess, comparative study of religions and its importance for christianity. Jena, F. Frommann. 8°. Mark 0,80.

Theologisch tijdschrift, onder redactie van F. W. B. v. Bell etc. Jaarg. 8, Stuk 2. Leiden, van Doesburgh. 8°.

Th. Weber, römische Unfehlbarkeit und deutsche Cultur. Breslau, Fiedler & Hentschel. 8°. Mark 0,50.

H. Weingarten, Zeittafeln zur Kirchengeschichte. 2te Aufl. Leipzig, Hartung & Sohn. 8°. Mark 4,50.

E. Zittel, das Bibelbuch in der Geschichte. Carlsruhe, Braun, 8°. Mark 0,40.

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von G. Hirth. Jahrg. 1874, Heft 6. Leipzig, G. Hirth. 4°.

A. Crome, das römische Ehe-, Familien- und Erbrecht. Berlin, v. Decker. 8°. Mark 1,50.

Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes. Berlin, C. Heymann. 4°. Mark 3.

P. Friedenthal, Gesetz über Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung. 3te Aufl. Berlin, Grosser. 8°. Mark 0,50.

Württembergisches Gerichtsblatt, herausg. von F. Ph. F. v. Kübel. Bd. 8. No. 1. Stuttgart, Nitzschke. 8°. p. c. Mk. 7,75.

Gerichtssaal, herausg. von A. Berner etc. Jahrg. 26, Heft 1. Erlangen, Enke. 8°. p. c. Mark 12.

E. Grüber, Versuch einer Erklärung d. l. 9 § 1 de iure dotium. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 1.

W. A. Günther, die preussische Polizei- und Strafgesetzgebung in Feld- und Forstsachen. Breslau, Kern. 8°. Mark 2,25.

F. Hellmann, die novatorischen Functionen der Wechselbegebung. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 1,60.

C. F. Koch, allgemeines Landrecht f. d. preussischen Staaten. 6te Aufl., Bd. 1, Lief. 1. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 4.

Statistische Nachrichten von den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. Bd. 1, Heft 1. Wien, Meyer. 4°. Mark 5.

J. Neuwirth, die Speculationskrisis von 1873. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 8,50.

O. Philler, Gesetz über Beurkundung des Personenstandes etc. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 1,50.

E. S. Puchelt, Commentar zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch. Lief. 7. Leipzig, Rossberg. 8°. Mark 2; c. Mark 14.

Die Rechtsprechung des Obertribunals, herausg. von F. C. Oppenhoff. Bd. 14, Supplementheft. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 3.

R. Rossmann, zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen f. d. preussischen Staat. Mannheim, Bensheimer. 8°. Mark 0,75.

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Civilrechts und Civilprocesses. Bd. 3, Heft 5. Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 2,40.

S. Schneider, Studien aus dem österreichischen Bergrechte. Prag, Dominicus. 8°. Mark 8.

W. Seestern-Pauly, das Grundbuchrecht für die Provinz Schleswig-Holstein. Th. 1. Kiel, v. Wechmar. 8°. p. c. (1. 2) Mark 10,80.

M. B. Sohm, Erläuterung zum Gesetz betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung. Mannheim, Bensheimer. 8°. Mark 1.

F. Vintéjoux et J. de Reinach, formules et tables d'intérêts composés et d'annuités. Frankfurt a. M., Bär & Comp. 8°. Mark 6.

A. Vollert, Statistik der Rechtspflege im Jahre 1872 für S.-Weimar etc. Jena, F. Frommann. 8°. Mark 3.

P. Wachler, Gesetz über Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874. Breslau, Maruschke & Berendt. 16°. Mark 0,75.

G. H. W. C. Adolph, Bahnbestimmung der Mnemosyne und Ableitung der Jupitermasse aus den Mnemosyne-Beobachtungen seit 1859. Carlsruhe, Braun. 4°. Mark 6.

Mathematische Annalen, herausg. von Neumann. Bd. 7, Heft 2. Leipzig, Teubner. 8°.

Annales des sciences naturelles. 5e série. Zoologie, tome 20, Nr. 1. 2. Paris, G. Masson. 8°.

Archiv für Gynaekologie, herausg. von Credé und Spiegelberg. Bd. 6, Heft 2. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 6.

Deutsches Archiv für klinische Medicin, red. von Ziemssen und

Zenker. Bd. 13, Heft 1. 2. Leipzig, F. C. W. Vogel. 8°. p. c. Mark 15.
Archiv für Naturgeschichte, herausgegeben von F. H. Troschel. Jahrg. 39, Heft 4. Berlin, Nicolai. 8°. Mark 4.
Archiv für Physiologie, herausg. von E. Pflüger. Bd. 8, Doppelheft 11. 12 (Schluss). Bonn, Cohen & Sohn. 8°.
Archives générales de médecine, par Lasègue et Duplay. Année 1874, Nr. 4. Paris, Asselin. 8°.
A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwirthschaft in Deutschland. Bd. 2. Berlin, J. Springer. 8°. Mark 9.
C. Chr. Bernigau, Beiträge zur Kinematik. [Doctordissertation von Jena]. Halle a. S., Druck von Plötz. 8°. 38 S., 2 Taf.
A. Blanck, die mecklenburgischen Aerzte. Schwerin, Schmiedekampf. 8°. Mark 5.
Bohnstedt, das Rechnen mit Decimalzahlen. [O. Pr. d. Gymn.]. Luckau, Druck von Entleutner. 4°. 36 S.
D. Brauns, der obere Jura im nordwestlichen Deutschland. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 14.
O. Bredemann, über Basalte der Rhön. [Doctordisseration]. Jena, Druck von Ratz. 8°. 32 S.
H. G. Bronn, Klassen und Ordnungen des Thierreichs. Bd. 5, Lief. 17. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 1,50.
H. A. Daniel, Handbuch der Geographie. 4te Aufl. Lief. 2. 3. Leipzig, Fues. 8°. j. L. Mark 1,20.
R. v. Fischer-Benzon und J. Steinvorth, Tabellen zum Bestimmen der um Hadersleben wildwachsenden oder im Freien gezogenen Gefässpflanzen. [O. Pr. d. lat. Schule]. Hadersleben, Druck von Schütze. 4°. 38 S.
H. Franke, über die Bewegung rotirender Kreisel. [O. Pr. d. Gymn. zu Seehausen i. A.] Stendal, Druck von Franzen & Grosse. 4°. 18 S.
K. G. Hunger, die arithmetische Terminologie der Griechen, als Kriterium für das System der griechischen Arithmetik. [O. Pr. d. Gymn.] Hildburghausen, Druck von Gadow. 4°. 27 S.
Hutt, die Bestimmung der magnetischen Neigung. [O. Pr. d. Gymn.]. Brandenburg a. d. H., Druck von J. Wiesike. 4°. 22 S., eine Taf.
Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik, herausg. von C. Ohrtmann. Bd. 3, Jahrg. 1871, Heft 3 (Schluss). Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 3.
Journal of the chemical society. vol. 27, nr. 3. London, van Voorst. 8°.
Karte des Mansfelder Gebirgskreises. Eisleben, Reichardt. fol. Mark 2.
G. Köhler, vom Wesen der Wärme. [O. Pr. d. Gymn.]. Meiningen, Druck von Keyssner. 4°. 15 S.
E. Krähe, über den indirecten Beweis. [O. Pr. d. Friedrichs-Werderschen Gymn.] Berlin, Druck von Nauck. 4°. 20 S.
W. Kübel, Anleitung zur Untersuchung von Wasser. 2te Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 3,60.
F. Langhoff, Chemie für Mittelschulen. Hälfte 2. Berlin, Denicke. 8°. Mark 1,50.
Th. v. Langsdorff, die gegenwärtig im Grossherzogthum Baden giltigen Gesetze und Verordnungen über das Medicinalwesen. Mannheim, Bensheimer. 8°. Mark 2,80.
Märcker, Lösung der gewöhnlichen Kalenderfragen. [Pr. z. 30. Januar]. Meiningen, Druck von Keyssner. 4°. 27 S.
Noth, die vier Species in den Elementen der Geometrie, I. [O. Pr. d. Gymn.]. Freiberg, Druck von Gerlach. 4°. 29 S., eine Tafel.
J. Paczkowski, orthogonale paraboloidische Flächen. [O. Pr. d. Gymn.] Gnesen, Druck von Lange. 4°. 24 S.
B. Radda, Beitrag zur Schilderung des Ileotyphus. [Doctordisseration]. Jena, Neuenhahn. 8°. Mark 0,50.
W. Roser, Handbuch der anatomischen Chirurgie. 7te Aufl. Lief. 1. Tübingen, Laupp. 8°. p. c. Mark 15.
H. Sattler, über die sogenannten Cylindrome. Berlin, G. Reimer. 4°. Mark 14.
C. H. Schauenburg, über Cholera und die Principien der Mittel zu ihrer Bekämpfung. Würzburg, Stuber. 8°. Mark 2.
Schussler, eine abgekürzte Theorie gegründet auf Histologie und Cellular-Pathologie. Oldenburg, Schulze. 8°. Mark 0,50.
C. W. Siemens, über Brennstoff. Berlin, J. Springer. 8°. Mark 2,80.
C. E. Thiel, Nahrungs- und Genussmittel als Erzeugnisse der Industrie. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 3,60.
Verhandlungen der physikalisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg. N. F., Bd. 6. Würzburg, Stahel. 8°. Mark 10.
O. Weerth, über eine Classe von Curven. [Doctordissertation von Jena]. Celle, Druck von Grossgebauer. 4°. 24 S.
W. Wolkenhauer, Theorie der Parallelcurven. [Doctordissertation]. Jena, Druck von Ratz. 8°. 35 S.
Zeitschrift für Mathematik und Physik, herausg. von Schlömilch etc. Jahrg. 19, Heft 2. Leipzig, Teubner. 8°.
Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht, herausg. von Hoffmann. Jahrg. 5, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. p. c. Mark 9.

Acta fratrum Arvalium, restituit W. Henzen. Berolini, G. Reimer. 8°. Mark 12.
Argovia, Jahresbericht der historischen Gesellschaft des Kanton Aargau. Bd. 8. Aarau, Sauerländer. 8°. Mark 6.
Aristotelis opera omnia. vol. 5: index nominum et rerum. Paris, Didot. 8°. Mark 16.
A. Arndt, Zusammenstellung der altsächsischen Declination, Conjugation und der wichtigsten Regeln der Syntax. [O. Pr. d. Gymn.] Frankfurt a. O., Druck von Trowitzsch. 4°. 24 S.
F. Bauer, sprachwissenschaftliche Einleitung in das Griechische und Lateinische. Tübingen, Laupp. 8°. Mark 2.
Bibliothek der deutschen Nationalliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts. Bd. 37: Matthison, Gedichte. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 1.
Philosophische Bibliothek, herausg. von J. H. v. Kirchmann. Heft 190: Scotus Erigena, Eintheilung der Natur, II, 1. Berlin, L. Heimann. 8°. Mark 0,50.
Bielefeld, Boileau dans son rapport avec Horace. [O. Pr. d. Progymn.] Dillenburg, Druck von Weidenbach. 4°. 12 S.
Bräuning, über Aristophanes Frieden. [O. Pr. d. Stadtgymn.] Halle a. S., Druck von Heynemann. 4°. 27 S.
O. Buchwald, Homer in Lucian's Schriften. [O. Pr. d. Gymn.] Görlitz, Druck von Rämisch. 4°. 16 S.
L. de Camoens, sämmtliche Canzonen, deutsch von W. Stork. Paderborn, Schöningh. 8°. Mark 2,40.
Catulli Veronensis liber ex rec. C. Lachmanni. Editio 3. Berolini, G. Reimer. 8°. Mark 1.
Ciceronis Tusculanarum disputationum libri V, recogn. R. Kühner. Editio 4. Hannover, Hahn. 8°. Mark 8.
Collection of british authors. vol. 1393—1395: W. H. Dixon, history of two queens, vol. 4—6. 1396: K. S. Macquoid: too soon. 1397: Mrs. Jenkin, Jupiter's daughters. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mark 1,60.
A. Döring, Geschichte des Gymnasiums zu Dortmund, 3. [O. Pr. Gymn. u. d. Pealsch. I. O.] Dortmund, Druck von Krüger. 4°. 16 S.
O. Donner, vergleichendes Wörterbuch der finnisch-ungrischen Sprachen. Theil 1. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 5.
R. Dorschel, adnotationes ad fragmenta historicorum Graecorum. [O. Pr. d. Gymn., 1873]. Stargard i. P., Druck von H. Zantz. 4°. 32 S.
Eberhard, die Sprache der homerischen Hymnen, 2. [O. Pr. d. Gymn.] Husum, Druck von Jebens. 4°. 36 S.
F. Eggert, über die erzählenden Dichtungen Hartmann's von Aue. [O. Pr. d. Gymn.]. Schwerin i. M., Druck von Bärensprung. 4°. 34 S.
G. Eitner, Bilder aus dem altrömischen Leben. [O. Pr. d. Gymn.] Wohlau, Druck von Leuckart. 4°. 28 S.
B. Erdmann, Plutarchi Numae aliquot capita. [O. Pr. d. Gymn.] Wittenberg, Druck von Fiedler. 4°. 12 S.
Eschenburg, metrische Untersuchungen über die Echtheit der Heroides des Ovid. [O. Pr. d. Catharineums]. Lübeck, Druck von Borchers. 4°. 30 S.
F. A. Finger, gegen Irrthum und Pedantismus auf sprachlichem Gebiete. Frankfurt a. M., Völcker. 4°. Mark 1,50.
C. Fortlage, vier psychologische Vorträge. Jena, Mauke's Verl. (H. Dufft). 8°. Mark 3.
Kaiser Wilhelm's Gedenkbuch 1797—1873. Berlin, W. Hertz. 8°. Mark 7.
Gehrke, die Kriege der Franken mit den deutschen Stämmen in der Zeit der späteren Merovinger. [O. Pr. d. Gymn.]. Rudolstadt, Hofbuchdruckerei. 4°. 21 S.
H. Genthe, über den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden. Neue Aufl. Frankfurt a. M., Zimmer. 8°. Mark 6.
H. Genz, die servianische Centurienverfassung. [O. Pr. d. Gymn.]. Sorau, Druck von Rauert. 4°. 31 S.
— —, zu Livius VIII, 8. [Progr. z. 9. Dec. 1873]. Das., ders. 4°. 10 S.
Gerber, de coniunctionum temporis usu Taciteo. [O. Pr. d. Gymn.] Glückstadt, Druck von Augustin. 4°. 42 S.
H. Grassmann, Wörterbuch zum Rig-Veda. Lief. 3. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 5.
H. Hagen, Jacobus Bongarsius. [Aus dem O. Pr. d. Gymn.] Bern, Druck von A. Fischer. 4°. 76 S.
F. Harms, Arthur Schopenhauer's Philosophie. Berlin, W. Hertz. 8°. Mark 1.
L. W. Hasper, Laocoon sive de limitibus artibus et fingendi et poeticae circumscriptis, I. [O. Pr. d. evang. Gymn.]. Gross-Glogau, Druck von E. Mosche. 4°. 24 S.
R. Hasper, die 7te Epistel im 1sten Buche des Horaz. [O. Pr. d. Domgymn.] Naumburg a. S., Druck von Sieling. 4°. 31 S.
Chr. Haupt, Agesilaus in Asien. [O. Pr. d. Gymn.]. Landsberg a. W., Druck von R. Schneider. 4°. 34 S.
F. v. Hellwald, Culturgeschichte in ihrer natürlichen Entwickelung. Lief. 1. Augsburg, Lampart & Comp. 8°. Mk. 1,20.
W. L. van Helten, 50 Bemerkungen zum Grimm'schen Wörterbuche. Leipzig, Richter & Harassowitz. 8°. Mark 2.
Th. Henner, die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg. Würzburg, Stuber. 8°. Mark 3.
C. C. Hense, beseelende Personification in griechischen Dichtungen. [O. Pr. Gymn.] Parchim, Druck von Gerlach. 4°. 30 S.
A. Hoffmann, Erfahrungs-Seelenlehre. Gotha, Fellmer. 8°. Mark 3.
Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausg. von A.

Fleckeisen und H. Masius. Jahrg. 1874, Heft 2. Leipzig, Teubner. 8°.
Jahresbericht über das Gymnasium. [O. Pr.] Hersfeld, Druck von Funk. 8°. 35 S.
Jahresbericht über das Gymnasium und die Vorschule. [O. Pr.]. Gera, Druck von Buhr & Dräger. 4°. 22 S.
H. Jentsch, de Aristotele Ciceronis in rhetorica auctore, I. [Aus d. O. Pr. d. Gymn.]. Guben, Druck von E. Fechner. 4°. 24 S.
Immisch, die slavischen Ortsnamen in der südlichen Oberlausitz. [O. Pr. d. Gymn. und d. Realschule I. O.] Zittau, Druck von Menzel. 4°. 32 S.
K. Jürgens, neues etymologisches Fremdwörterbuch. Lief. 9. Berlin, Henschel. 8°. Mark 0,50.
E. E. Kattner, über das Wesen der Gewissensfreiheit. [Doctordissertation von Jena]. Beuthen i. O., Druck von Emrich. 8°. 45 S.
A. Kerschbaumer, das kaiserliche Frauenstift und die Habsburgsgruft zu Tuln. Wien, Kirsch. 4°. Mark 2.
— —, Geschichte der Stadt Tuln. Das., ders. 8°. Mark 6.
A. Kirchhoff, über ein altattisches Grabdenkmal. [Berlin. Akad.] Berlin, F. Dümmler. 4°. Mark 1.
C. Knabe, zur Syntax der mhd. Klassiker, 1. [O. Pr. d. Domgymn.] Magdeburg, Druck von Friese. 4°. 40 S.
G. Körte, Personificationen psychologischer Affecte in der späteren Vasenmalerei. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 2.
Kopp, charakteristische Stellen aus römischen Dichtern, [O. Pr. d. Gymn.] Freienwalde a. O., Druck von Cohn. 4°. 16 S.
Der deutsch-französische Krieg 1870—1871, red. vom grossen Generalstabe. Theil 1, Heft 5. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mark 8,20.
H. Krupp, de carmine incerti anctoris de figuris. [Doctordissertation]. Jena, Druck von Ratz. 8°. 28 S.
H. Kruse, quaestiones Aristophaneae. [O. Pr. d. Gymn. und d. Realschule I. O.] Flensburg, Druck von Maass. 30 S.
A. Kuhn, über Entwickelungsstufen der Mythenbildung. [Berl. Akad.] Berlin, F. Dümmler. 4°. Mark 1.
W. E. H. Lecky, Geschichte des Geistes der Aufklärung in Europa, übersetzt von J. H. Ritter. Berlin, L. Heimann. 8°. Mark 7.
G. Liebusch, über das Vaterländische in Klopstock's Oden. [O. Pr. d. Gymn.] Quedlinburg, Druck von Basse. 4°. 13 S.
J. Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, übersetzt und erläutert von J. H. v. Kirchmann. 2 Bände. Berlin, L. Heimann. 8°. Mark 6. [Früher in Lieferungen ausgegeben, vgl. S. 192, Sp. 1].
Lorey, die Schwierigkeiten der Anwendung des griechischen Metrums auf die lateinische Sprache. [O. Pr. d. Gymn. und d. Bürgerschule]. Hameln, Druck von Niemeyer. 4°. 36 S.
A. Lübben, Mittheilungen aus niederdeutschen Handschriften. O. Pr. d. Gymn.] Oldenburg, Druck von Stalling. 4°. 25 S.
E. Martin, die Zerstörung Breisachs durch die Franzosen 1793. Freiburg, Scheuble. 8°. Mark 0,80.
E. Matthias, das Fragment des Aristodemos. [O. Pr. d. Gymn. und Doctordissertation von Jena.] Gotha, Druck von Engelhard-Reyher. 4°. 21 S.
M. Meyr, Gedanken über Kunst, Religion und Philosophie, herausg. von v. Bothmer und M. Carrière. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 5.
Mittheilungen aus der historischen Literatur, red. von R. Foss. Jahrg. 2, Heft 2. Berlin, Gärtner. 8°. p. c. (H. 2—4). Mark 3.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, red. von L. Schlesinger. Jahrg. 12, n. 3. 4. Leipzig, Brockhaus. 8°. j. N. Mark 0,80.
Tycho Mommsen, Entwickelung einiger Gesetze für den Gebrauch der griechischen Präpositionen. [O. Pr. d. städtischen Gymn.] Frankfurt a. M., Druck von Mahlau & Waldschmidt. 4°. 50 S.
C. a Morawski, quaestiones Quintilianeae. Berlin, Mayer & Müller. 8°. Mark 1,20.
Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. für 1874: L. H. Euler, zur Geschichte der Reichsstadt Gelnhausen. Frankfurt a. M., Völcker. 4°. Mark 3.
B. G. Niebuhr, griechische Heroengeschichten. 5te Aufl. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 1,60.
R. R. Noel, die materielle Grundlage des Seelenlebens. Nach d. Engl. von B. v. Cotta. Leipzig, Weber. 8°. Mark 3.
L. Noiré, pädagogisches Skizzenbuch. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 6.
C. Oltrogge, Geschichte der deutschen Dichtung. 3te Aufl. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 3.
L. Paul, zur Erklärung von Plato's Gorgias. [O. Pr. d. Gymn.] Kiel, v. Wechmar. 4°. Mark 0,75.
Der neue Plutarch, herausg. von R. Gottschall. Theil. 1. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 6.
E. Pohle, die angeblich Xenophonteische Apologie. [O. Pr. d. Gymn.] Altenburg, Druck von Bonde. 8°. 66 S.
A. Polster, quaestiones criticae in Ciceronis de divinatione libros. [O. Pr. d. Gymn.] Kattowitz, Druck von Sivinna. 4°. 11 S.
J. P. Priem, Geschichte der Stadt Nürnberg. Lief. 9. Nürnberg, Zeiser. 8°. Mark 0,60.
Revue archéologique. Année 1874, no. 3. Paris, Didier & Comp. 8°.
H. Riegel, Geschichte der deutschen Kunst seit Carstens und Gottfried Schadow. Heft 1. Hannover, Rümpler. 8°. Mk. 2.
— —, dem Herrn W. Lübke. Offener Brief. Das., ders. 8°. Mark 0,75.
Schäfer, de locis quibus perfectum coniunctivi pro plusquamperfecto scriptum est. [O. Pr. d. Gymn.] Meseritz, Druck von Matthias. 4°. 14 S.
O. Th. Scheibner, über Klopstock's Gelehrtenrepublik. [Doctordissertation von Jena.] Annaberg, Druck von Schreiber. 8°. 72 S.
M. J. Schleiden, das Meer. 2te Aufl., Lief. 9. 10. Berlin, Sacco Nachfolger. 8°. j. L. Mark 2,50.
C. Schmidt, welchen Weg nahm der Bischof Otto von Bamberg auf seiner ersten Missionsreise? [O. Pr. d. Gymn.] Stargard i. P., Druck von Zantz. 4°. 12 S.
F. W. Schmidt, satura critica. [O. Pr. d. Gymn.] Neustrelitz, Druck von Hellwig. 4°. 34 S.
G. Schmidt, aus den Tagen des Interims (1548), I. [O. Pr. d. Gymn.] Halberstadt, Druck von Dölle. 4°. 26 S.
O. Schüssler, de Q. Curtii Rufi codice Oxoniensi A. [O. Pr. d. Klosterschule zu Ilfeld]. Nordhausen, Druck von C. Kirchner. 4°. 30 S.
A. H. Schults, der gegenwärtige Stand der Nibelungenfrage. [O. Pr. d. Gymn.] Schleiz, Druck von R. Rosenthal. 4°. 27 S.
Fritz Schultze, Geschichte der Philosophie der Renaissance. Bd. 1. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 6.
H. Stier, Graf Heinrich von Plauen. [Doctordissertation von Jena.] Chemnitz, Druck von Pickenhahn. 8°. 28 S.
L. Strümpell, Natur und Entstehung der Träume. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 2.
G. Timm, Promethei Aeschylei v. 526—608. [O. Pr. d. Gymn.] Rostock, Druck von Adler. 4°. 24 S.
E. Trompheller, 5ter Beitrag zur Würdigung des Horaz. [O. Pr. d. Gymn.] Coburg, Druck von Dietz. 4°. 20 S.
Walther, geschichtliche Entwickelung des Papstthums. [O. Pr. d. Gymn.] Arnstadt, Druck von Frotscher. 4°. 24 S.
K. F. W. Wander, deutsches Sprichwörterlexicon. Lief. 48. Leipzig, Brockhaus. 4°. Mark 2.
Wegener, der lateinische Relativsatz. [O. Pr. d. Bugenhagianum]. Treptow a. R., Druck von Lehfeldt. 4°. 30 S.
K. Weinhold, die altdeutschen Bruchstücke des Tractats des Bischofs Isidorus von Sevilla de fide catholica. Paderborn, Schöningh. 8°. Mark 2.
Th. Wittstein, der goldne Schnitt und die Anwendung desselben in der Kunst. Hannover, Hahn. 8°. Mark 0,75.
F. Wolffgramm, Cn. Domitius Corbulo. [O. Pr. d. Gymn. und der Realsch. I. O.] Prenzlau, Druck von Mieck. 4°. 15 S. [Auch im Buchhandel, vgl. oben S. 192].
Zeitschrift für das Gymnasialwesen, herausg. von Bonitz etc. Jahrg. 28, Doppelheft 3. 4. Berlin, Weidmann. 8°.
Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthumskunde, herausg. von R. Lepsius. Jahrg. 1874, no. 1. 2. Leipzig, Hinrichs. 4°. p. c. Mark 15.
Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, herausg. von A. Kuhn. Bd. 21, Heft 6 (Schluss). Berlin, Dümmler. 8°.
Th. Ziegler, die Vertragstheorie. [O. Pr. d. höheren Schulen]. Winterthur, Druck von Bleuler-Hausheer. 4°. 26 S.
A. Zinzow, Geist und Bildung des römischen Volks. [O. Pr. d. Gymn.] Pyritz, Druck von Giese. 4°. 50 S.
A. Ziron, Catalog der Lehrerbibliothek, 1. [H. Pr. d. Gymn., 1873]. Oppeln, Druck von Raabe. 8°. 27 S.
C. G. Zumpt, lateinische Grammatik. 13te Aufl., von A. W. Zumpt. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 4.

Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, herausg. von J. Petzholdt. Jahrg. 1874, Heft 4. Dresden, Schönfeld. 8°.
Sitzungsberichte der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1873. Mathem.-phys. Classe, Heft 3. Philos.-philol. Classe, Heft 6. München, Franz. 8°. j. H. Mk. 1,20.
Sitzungsberichte der kön. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Jahrg. 1872, II; 1873. Prag, Tempsky. 8°. Mark 1,20; 5.

Nachtrag zu S. 192, Sp. 1.

Auch im Buchhandel erschienen:
O. Wünsche, Vorarbeiten zu einer Flora von Zwickau. Zwickau, Dominik. Mark 1.

Geschlossen am 14. April 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 17. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 25. April. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Chr. Joh. Riggenbach, der sogenannte Brief des Barnabas. I. Uebersetzung. II. Bemerkungen. Ein Beitrag zum Verständniss des Briefes. [Gratulationsschrift an K. R. Hagenbach und J. J. Stähelin]. Basel, Carl Schultze's Universitätsbuchdruckerei [Bahnmaier's Verlag (C. Detloff)] 1873. 47, [1] S. 4°. Preis: Mark 1,20.

236] Bei der Dunkelheit, welche trotz vielfältiger Bemühungen in neuerer und neuester Zeit dennoch immer noch über dem sog. Barnabasbriefe schwebt, verdient jede neue Untersuchung desselben willkommen geheissen zu werden. Der Verf. behandelt in den Bemerkungen 1) den Zweck des Sendschreibens, 2) den unapostolischen Charakter des Briefs, 3) die literarischen Beziehungen, 4) die Abfassungszeit. Als Zweck des Briefes wird bestimmt, die Leser vor der Verführung zu jüdischer Gesetzlichkeit zu warnen; der Verf. desselben soll ein Heidenchrist sein, wofür allerdings die auch von Riggenbach angeführte Stelle aus cap. 16 nach dem von Weizsäcker und dem Unterzeichneten Bemerkten nicht entscheiden kann. Ref. muss dem gegenüber seine frühere Ansicht, dass der Briefsteller weder als Jude noch als Heide, sondern als Christ, aber aus jüdischem Geschlecht geboren ist, einfach aufrecht erhalten. Die Irrthümer über die Beschneidung (c. 9), welche Riggenbach gegen die sonst überall durchblickende jüdische Bildung des angeblichen Barnabas geltend macht, schlagen nicht durch, jedenfalls sind sie nicht auf mangelnde Gesetzeskenntniss zurückzuführen; die zum Theil nur hier sich findenden Bemerkungen über den Sündenbock und die rothe Kuh (c. 7 und 8) sind schwerlich aus antijüdischen Schmähschriften, sondern wohl aus einer uns unbekannten Tradition geschöpft. Was die literarischen Beziehungen des Briefes betrifft, so ist die Benutzung unsres gegenwärtigen Matthäusevangeliums auch von Riggenbach noch nicht zur Evidenz erhoben, wenngleich die Citate und Anspielungen sich immerhin mit Matthäus näher als mit den andern Synoptikern berühren. Das vom Unterz. geltend gemachte Bedenken, dass nach c. 15 Auferstehung und Himmelfahrt Jesu abweichend von der Tradition des Matthäus auf denselben Tag verlegt werden, ist durch Riggenbach's Gegenbemerkungen nicht erledigt; denn die Worte *καὶ φανερωθεὶς ἀνέβη εἰς τοὺς οὐρανούς* können nun einmal grammatisch nur von dem vorangehenden Relativum *ἐν ῇ* (sc. *ἡμέρᾳ*) abhängen. Das Citat c. 6 *ἰδοὺ ποιῶ τὰ ἔσχατα ὡς τὰ πρῶτα* könnte möglicherweise aus dem Aegypterevangelium stammen, dessen Spuren uns nicht blos beim alexandrinischen und im zweiten Briefe des römischen Clemens, sondern auch in den Sibyllinen und bei Pseudo-Linus begegnen. Was die Abfassungszeit betrifft, so vertheidigt Riggenbach wieder an der wichtigen Stelle c. 16 die Auffassung der Worte *νῦν καὶ αὐτοὶ οἱ τῶν ἐχθρῶν ὑπηρέται ἀνοικοδομήσουσιν αὐτόν* vom geistlichen Tempelbau, und schafft so die Beziehung auf den hadrianischen Tempelbau weg. Auch hier bekennt Ref. durch diese neueste Erörterung keines Andern überzeugt worden zu sein. Riggenbach wendet gegen den Unterzeichneten ein, dass der Wiederaufbau des Tempels als Götzentempels in den Worten nicht enthalten sei. Gewiss nicht; aber für Zeitgenossen musste diese Beziehung völlig verständlich sein. Die entgegengesetzte Auffassung vom geistlichen Tempelbau scheitert nicht blos an dem Zusammenhange, sondern auch am Ausdruck: weiter unten, wo wirklich vom geistlichen Tempelbau in den Herzen der Gläubigen die Rede ist, wird derselbe eben nicht als Wiederaufbau des Tempels in Jerusalem bezeichnet und die Beziehung der *ὑπηρέται τῶν ἐχθρῶν* auf die Christen überhaupt als Unterthanen des römischen Kaisers oder gar auf die christlichen Lehrer bleibt im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Dagegen wird man zugeben müssen, dass bei der Abfassung des Briefes unter Hadrian eine völlig befriedigende Lösung des mit danielischen Worten aufgegebenen chronologischen Räthsels von den zehn Hörnern, welche zehn Königreiche bedeuten, und dem kleinen Nebenhorn, welches drei Hörner, d. h. drei Könige auf einmal demüthigt, noch nicht erreicht sei. Aber die Deutung des kleinen Horns auf Domitian leuchtet noch weniger ein: die drei von ihm gedemüthigten Könige sollen Vitellius, Vespasian und Titus sein; aber wie man Domitian als Besieger des Vitellius ansehen könne, bleibt schwer verständlich, und die weitere Annahme, dass er dem Gerüchte nach nicht blos seinen Bruder, sondern auch seinen Vater vergiftet habe, ist völlig unerweislich; ganz abgesehen davon, dass die drei genannten nicht *ὑφ' ἕν*, sondern zu sehr verschiedenen Zeiten aus dem Leben schieden. Die Demüthigung von drei Königen auf einmal lässt sich, da die Beziehung des kleinen Horns auf Vespasian auch nach Riggenbach unzulässig ist, aus der ganzen uns bekannten Zeitgeschichte nicht erläu-

tern. Sind aber Vermuthungen unabweislich, so könnte man die zehn Könige von Augustus bis Trajan (unter Weglassung der drei kurzen Regierungen des Galba, Otho und Vitellius) zählen, das kleine Horn also auf Hadrian beziehen und bei den drei gedemüthigten Königen etwa an drei Kronprätendenten denken, die das Gerücht als designirte Nachfolger Trajans bezeichnete. Bekanntlich ist die Adoptionsurkunde Hadrians erst nach Trajans Tode untergeschoben; nach Spartian (Adrian. 7) stellte ihm Nigrinus, den Trajan (so ist sicher statt Adrianus zu lesen) zum Nachfolger bestimmt haben soll, gemeinschaftlich mit Lusius Quietus und mehreren Andern nach dem Leben; die Verschwörung wurde aber entdeckt und der Senat liess (angeblich ohne Hadrians Vorwissen) die genannten beiden Männer nebst zwei andern Consularen hinrichten, vgl. auch Dio Cass. 62, 9. Vielleicht sind also unter den drei gedemüthigten 'Königen' Nigrinus, Lusius und noch ein Dritter, sei es Palma oder Celsus zu verstehen, und wir hätten in der geheimnissvollen Andeutung des Barnabasbriefs ein Stück römischer Klatschgeschichte aus der ersten Zeit der Regierung Hadrians. Für diese Auslegung würde namentlich auch die von dem Briefschreiber so nachdrücklich betonte gleichzeitige Demüthigung der drei 'Könige' sprechen (ὑφ' ἕν), die nicht aus Daniel stammt, und bei keiner der bisherigen Berechnungen zu ihrem Rechte kommt. Dass auch gegen diese Deutung Einwendungen erhoben werden können, weiss Ref. recht wohl; aber etwas völlig Befriedigendes ist bisher noch nicht gefunden. Allerdings begünstigt der Wortlaut die Einbeziehung jener drei 'Könige' unter die zehn danielischen Königsherrschaften; indessen muss man bedenken, dass die Uebertragung der danielischen Rechnung auf weit spätere Zeitverhältnisse ohne Gewaltsamkeiten überhaupt kaum möglich war.

Jena. Lipsius.

E. A. Gans, Ueber Gedankengang, Gedankenentwicklung und Gedankenverbindung im Briefe des Jakobus. Hannover, Helwing'sche Hofbuchhandlung (Th. Mierzinsky) 1874. 28 S. 8°. Preis: Mark 1.

237] Dieses kleine, Herrn Senior Bödeker zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum gewidmete Schriftchen bestrebt sich, der ziemlich allgemein acceptirten Gliederung des Gedankengangs im Br. Jac. eine andersartige neue entgegenzustellen. Die gewöhnliche, im Wesentlichen durch Pfeiffer (Stud. u. Krit. 1850, I S. 163 ff.) begründet und neuerdings der Hauptsache nach von Wold. Schmidt, Huther u. A. vertreten, erblickt bekanntlich in cap. I, 19 die 'Basis der weiteren Eintheilung' oder doch den 'Hauptgesichtspunkt' für die nachfolgende Gedankenentwicklung. Diese Gliederung leidet aber nach unserem Verf. an wesentlichen Mängeln (S. 7). Der 'gewichtige Eingang' I, 2—18 werde bei derselben 'zur Geltung einer Einleitung herabgedrückt', der Schluss von cap. 4 und der Anfang von cap. 5, obgleich deutlich zusammengehörend, auseinandergerissen (?), cap. 5 erscheine als 'lose angehängter Schluss'; und auch 'materiell betrachtet', sei diese Gliederung des Briefs eine 'ungemein künstliche.' Gans lässt daher seinerseits den Brief in 5 selbständige 'Haupttheile' zerfallen: 1) I, 2—18, Belehrung über das den vorhandenen Versuchungen gegenüber zu beobachtende Verhalten; 2) I, 19—II, 26, Belehrung über das durch den *λόγος ἀληθείας* geforderte Benehmen; 3) III, 1—IV, 12, Darlegung der Gefährlichkeit der in den Gemeinden auftretenden Sucht, die Brüder zu meistern; 4) IV, 13—V, 6, Digression auf die Hauptgebrechen der Nichtchristen mit ermahnendem Seitenblick auf die Leser; 5) V, 7—20, eine Reihe von durch die Geindeverhältnisse der Leser gebotenen und diesen besonders nöthigen Einzelermahnungen. Das Berechtigte dieser Eintheilung besteht in des Verf.'s Widerspruch gegen das Pfeiffer'sche Extrem, wonach 'ein Sinn und ein Gedanke den Brief trägt, wie ein Plan seine einzelnen Theile zusammenhält' (S. 6), und in dem Versuche, statt in einem, richtiger in mehreren coordinirten und parataktischen Hauptgedanken den Inhalt des Briefes sich entfalten zu lassen, wodurch auch I, 2—18 besser zu seinem Rechte kommt. Im Uebrigen ist die Gans'sche Gliederung nicht wesentlich neu, da z. B. auch Huther IV, 13—V, 6 als besonderen Theil zusammennimmt und nicht minder von dem 'ohne Uebergang' eintretenden cap. III, 1 an bis zu IV, 12 einen gewissen Zusammenhang statuirt. In einem Punkte aber leidet diese neue 'Lösung' geradezu an einem wesentlichen Mangel, wir meinen die Unterschätzung der Bedeutung von I, 19. Mag immerhin dieser Vers zu dem bis IV, 12 Folgenden sich nicht verhalten, wie ein logisches Thema zu seinen von ihm beherrschten Theilen, so klingt doch die Mahnung desselben, wie das Grundthema eines Musikstücks in den Variationen, in den bis IV, 12 folgenden Ausführungen stets wieder. Bei III, 1—18 und auch noch IV, 1—12 ist die Zurückbeziehung auf das '*βραδὺς εἰς τὸ λαλῆσαι, βρ. εἰς ὀργὴν*' in I, 19b ganz unverkennbar; in den Abschnitten von I, 19—II, 26 aber klingt das '*ταχὺς εἰς τὸ ἀκοῦσαι*' (I, 19a) an, wenn auch hier nicht so unmittelbar klar, weil die Näherbestimmung des rechten *ἀκοῦσαι* (in V. 22) als eines 'thatkräftigen' Veranlassung zu zwei etwas ablenkenden polemischen Ergüssen (II, 1—13; II, 14—26) gegeben hat; man vgl. indessen nur I, 21 ff.! — Die Art, wie Jacobus die einzelnen Gedanken unter einander verknüpft, wird richtig vom Verf. geschildert (S. 11 f.); auch gegen seine Bemerkungen über die Gedankenentwicklung innerhalb der 5 Haupttheile lässt sich im Ganzen nicht viel einwenden, wenn auch manches Unrichtige mitunterläuft. So gleich im I. Theile die Beziehung des *στέφανος* (I, 12) auf die Bekränzung beim Gastmahl (dem Symbol des Heilsgenusses), die ganz verkehrte Erklärung der Stelle I, 17 ('Vater der Lichter') auf S. 11, u. a. m. Im II. Theile ist uns ausser der falschen Uebersetzung von II, 4 und der schiefen Bemerkung, Jacobus lehne II, 12 f. 'den Gesichtspunkt des in der Vergangenheit liegenden Gesetzes überhaupt als unrichtig ab' (S. 15), besonders die durchaus unzulässige Art aufgefallen, wie der Verf. den Jacobus in II, 14—18 im Schema der eigenen, von V. 19 an dagegen im Schema der gegnerischen Ansicht sich bewegen und ihn lieber in 'unbewussten Zugeständnissen' sich selbst widersprechen und 'Argumentationsfehler' begehen lässt (S. 16 f.), als dass er die 'Addition von Glauben und Werken' als Ansicht des Jacobus selbst einräumte. Dagegen hat es Ref. gefreut, seine in der 'Studie über Jac. II, 14—26' entwickelte Auffassung des V. 18 bei Gans wiederzufinden. Aus Theil III sei hier nur die ungenaue Uebersetzung von *τροχὸς τῆς γενέσεως* (S. 19) und die wunderliche Beziehung der *γλῶσσα* (III, 8) auf die Zunge eines Anderen notirt, während in Theil IV der Verf. mit der Erklärung des 'Schlachttages' (V, 5) von einem 'Festtag mit grossen Schmausereien' (S. 23) im Rechte sein dürfte. Das Letztere gilt sicher auch von der Gans'schen Vertheidigung der Verse V, 12—20 im 5ten Theile gegen die Zweifel und Einwürfe Rauch's (vgl. S. 23—26), während seine contextwidrige Erklärung von *σώζειν* (V. 15) = 'zum (religiösen) Heil verhelfen' und gar die in Ermangelung jedes kritischen Zeugnisses doppelt willkürliche Streichung der Worte '*καὶ ἐγερεῖ αὐτὸν ὁ κύριος*' (ebendas.) als eines unächten Zusatzes (S. 26 f.) um so weniger Beifall finden wird, als auch durch diese Manipulationen der 'Character des Magischen' aus der Stelle V, 14 f. nicht entfernt werden könnte.

Dass wir schliesslich auch der von unserem Verf., nach dem Vorgang von **Ritschl**, **Weiss** und neuestens **Beyschlag** (Stud. u. Krit. 1874, I, S. 105 ff.) u. A., auf S. 5 f. und 24 gegebenen Zeitbestimmung des Briefes Jac. als eines urchristlich-vorpaulinischen nicht beitreten können, bedarf nach dem in unserer 'Studie' über Jac. II, 14 ff. (S. 95—100) Entwickelten keiner weiteren Versicherung.

Giessen. Weiffenbach.

S. Mayer, Der Entwurf einer Deutschen Strafprozessordnung mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Gestaltung in den wesentlichsten Bestimmungen beurtheilt. Frankfurt a. M., Fr. Benj. Auffarth 1874. [IV], 439, [1] S. 8°. Preis: Mark 8.

238] Es ist bekannt, dass der auf ein, an den Preussischen Justizminister gerichtetes, Ersuchen des Bundeskanzlers v. Juli 1869 ausgearbeitete Entwurf einer Deutschen Strafprozessordnung, welcher erst im Januar 1873 zur Veröffentlichung gelangte, der Berathung einer vom Bundesrath niedergesetzten Reichscommission unterbreitet worden ist, welche am 17. April 1873 im Reichskanzleramt zusammentrat und in 3maliger Lesung bis zum 3. Juli dess. Jahres, einschliesslich der ihr zur Begutachtung überwiesenen Theile des Gerichtsorganisations-Gesetzes, die ihr gestellte Aufgabe erledigte. Der auf diese Weise emendirte Entwurf ist dann alsbald mit einer entsprechenden Umarbeitung der Motive veröffentlicht worden und damit Allen, welche sich für die Sache interessiren mochten, zugänglich gemacht worden.

Schon der erste Entwurf vom Januar 1873 hat, wie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht zu verwundern ist, eine Mehrzahl von kritischen Federn in Bewegung gesetzt und dabei eine theilweise sehr günstige, aber auch eine vielfach tadelnde Beurtheilung erfahren. Besonders waren es die nach dem Entwurf in Aussicht gestellten, auch zum Ersatz der Schwurgerichte bestimmten, Schöffengerichte, welche eine Fluth von Streitschriften für und wider ins Leben riefen, und auch den Frankfurter Juristentag von 1873 veranlassten, sein Verdict über dieselben abzugeben.

Wenn es aber erst den Anschein gewinnen wollte, als ob der von der Reichscommission emendirte Entwurf weniger beachtet werde, indem das Jahr 1873 ohne eine darauf bezügliche bemerkenswerthe literarische Erscheinung ablief, so ist doch nach dem Beginn des Jahres 1874 eine Aenderung eingetreten. Jetzt liegen bereits drei sehr beachtenswerthe kritische Beurtheilungen vor, nämlich die oben an der Spitze dieser Anzeige mit ihrem vollständigen Titel hervorgehobene Schrift von **S. Mayer**, die Schrift vom Prof. Dr. **Adolph Nissen** in Strassburg 'Bemerkungen zum Entwurf einer Deutschen Strafprozessordnung, nach den Beschlüssen der von dem Bundesrath eingesetzten Commission' Leipz. 1874 und die Schrift von **Rudolf Gneist**: 'Vier Fragen zur Deutschen Strafprozessordnung, mit einem Schlusswort über die Schöffengerichte' Berlin 1874, in welcher, abgesehen von dem eindringlich für die Schwurgerichte plaidirenden Schlusswort 1. die Staatsanwaltschaft und die Privatklage; 2. die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung; 3. das Kreuzverhör und 4. die Construction des Hauptverfahrens mehr in der Form allgemeiner wissenschaftlicher Untersuchung als unter Anlehnung an die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs besprochen werden, was z. B. auch darin hervortritt, dass die grösstentheils sehr beachtungswerthen Ausführungen insbesondere über die Construction des Hauptverfahrens auf der Voraussetzung des fortdauernden Bestandes der Schwurgerichte beruhen. Dass deshalb vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus die Schrift von **Gneist** eine überwiegende Bedeutung in Anspruch nimmt, begreift sich hiernach von selbst. Es soll aber damit dem Werthe der beiden andern Schriften kein Abbruch geschehen, welche sich an den Entwurf selbst und dessen Fassung anschliessen und im Einzelnen die Richtigkeit und Zweckmässigkeit seiner Bestimmungen einer eingehenden Kritik, besonders auch vom practischen Standpuncte aus, unterziehen.

Die umfassendste von diesen beiden andern Schriften ist die von **S. Mayer**, ein dem juristischen Publikum schon durch seine vier Abhandlungen 'Zur Reform des Strafprozesses' bekannter Name, dessen Träger sich bereits in weiteren Kreisen die Anerkennung ernsten wissenschaftlichen Strebens verbunden mit vielseitiger practischer Erfahrung erworben hat, — eine Anerkennung, die ihm auch bezüglich dieser neuen, nicht bloss eine zukünftige Bundes-Strafprozessordnung ins Auge fassende, sondern ihre Gestaltung in dem gegenwärtig vorliegenden Entwurf kritisch beleuchtenden Schrift zu Theil werden muss.

Das Urtheil, welches der Verf. über den Entwurf einer Deutschen Strafprozessordnung (vergl. Einleitung S. 4 f.) fällt, ist im Allgemeinen ein sehr günstiges, obwohl derselbe bezüglich zweier der wichtigsten Fragen, nämlich in Betreff der Schöffengerichte und Schwurgerichte und der Berufungsfrage, wie er schon durch seine frühern Schriften bekundet hat, den Standpunkt nicht theilt, welchen der Entwurf zu dem seinigen gemacht hat. — 'Der Entwurf, sagt der Verf. in der Einleitung, seiner Form und seinem Inhalte nach, kann wohl auf eine Linie mit den grössten und bedeutendsten Gesetzvorlagen der Neuzeit gestellt werden; er legt ein lebendiges Zeugniss ab von deutschem Scharfsinn und deutschem Fleiss und, was wir nach unserer früheren Berufsthätigkeit noch höher anschlagen, von jener echten Humanität, welche sich bereits im deutschen Strafgesetzbuch so glücklich bewährt hat.' — Mit den von der Commission beschlossenen Aenderungen am ursprünglichen Entwurf, die ja allerdings grösstentheils das System nicht zu ändern geeignet waren und von denen nur wenige principieller Natur sind, ist aber Herr **S. Mayer**, nicht überall einverstanden. Er erklärt (S. 5) dass wie er im Einzelnen nachzuweisen bemüht gewesen, wohl einen Theil der getroffenen Abänderungen billigen könne, aber nicht alle. Der Unterzeichnete, welcher selbst Mitglied jener Commission war, stimmt insofern damit überein, als manche Abänderungen nur Halbheiten in sich schliessen, wobei die Mehrheit der Commission den Graben, der noch zwischen ihr und der consequenten Durchführung des Princips lag, nicht zu überspringen wagte. Was wir bereits in der Relation über den ersten Entwurf in den Götting. gelehrt. Anzeigen vom 30. April 1873 ausgesprochen haben, dass darin zwar die Forderungen der Mündlichkeit mit ihren Consequenzen im Hauptverfahren bis in die Rechtsmittelinstanz hinein die vollständigste Verwirklichung gefunden, ein Gleiches aber nicht in Betreff der Consequenzen des accusatorischen Prinzips, d. h. bezüglich der nach bestehendem Prozessrecht sich bestimmenden Mitwirkung der Parteien für die Erzielung eines, dem Grundprinzip des Strafverfahrens entsprechenden, Resultats der Fall sei, — muss auch noch vom revidirten Entwurf gelten, indem die Bemühungen gerade in dieser Beziehung in der Commission Aenderungen zu erzielen, wie sie auch in den veröffentlichten Kritiken des Entwurfs von v. Bar, Hugo Meyer, Wahlberg u. A. in ziemlich übereinstimmender Weise gefordert wurden und auch in der neusten Schrift von **Gneist** vertreten werden, fruchtlos geblieben sind. Wenn wir diess hier mit Bedauern constatiren, so wird freilich Herr **S. Mayer**, wie sich aus seinen Ausführungen ergiebt, in dieses Bedauern um so weniger einstimmen,

als ihm ja Manches, was in jener Richtung an dem ursprünglichen Entwurf geändert worden ist, schon zu weit greift und deshalb eine Billigung nicht gefunden hat.

Der Herr Verf. hat sich bei seinen in das Detail eingehenden Betrachtungen ganz an die Reihenfolge und die systematische Anordnung des Entwurfs angeschlossen. Die nach der 'Einleitung' (S. 1—16) formell geschiedenen sieben Abschnitte entsprechen ganz den sieben Büchern des Entwurfs. Gerade deshalb und weil der Verf. nicht blos einzelne besonders wichtige Punkte herausgreift, sondern mehr in der Weise eines fortlaufenden Commentars die Bestimmungen des Entwurfs einer Prüfung unterzieht und sie meistens wider die darauf gerichteten Angriffe der Gegner in Schutz nimmt, kann die kritische Anzeige seiner Schrift ihn nicht bei den einzelnen Ausführungen begleiten, ohne zu einer gleich umfangreichen Schrift anzuschwellen, sondern muss sich mit einem allgemeinen Urtheil und Hervorhebung einiger Punkte von principieller Bedeutung begnügen. Dabei bemerken wir nur noch im Allgemeinen, dass sich der Verf. häufiger auf die früher zur Reform des Strafprozesses gegebenen Ausführungen zurückbezieht, dass er sich hauptsächlich mit den Schriften von Hugo Meyer, Wahlberg und v. Bar und ihren gegen den Entwurf gerichteten Angriffen und Bedenken beschäftigt und die Bestimmungen unseres Entwurfs fortwährend theils mit der Strafprocess-Ordnung von 1867, theils mit den Satzungen der neuen Oesterreichischen Strafprozess-Ordnung v. 1873 vergleicht, was jedenfalls auch als ein dankenswerthes Bemühen anerkannt werden muss.

Versuchen wir es nun einzelne Erörterungen des Verf. hervorzuheben, so wollen wir uns bei den oft treffenden, oft aber auch noch eine gewisse Schüchternheit in der Realisirung der maassgebenden Grundprinzipien bekundenden Ausführungen über die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes nicht aufhalten, obwohl z. B. in dem, was S. 73 f. über die Vernehmung des Beschuldigten gesagt wird, unseres Bedünkens noch eine zu grosse Anhänglichkeit an die Auffassungen und Maximen des bisherigen Untersuchungs-Prozesses hervortritt und wir uns mehr darüber gefreut haben würden, wenn der Verf. als Frankfurter Practiker wenigstens für die Hauptverhandlung den Satz der Frankfurter Strafpr. Ordn. von 1856 Art. 219:

'Mit dem Angeklagten soll ein eigentliches Verhör während der Verhandlung nicht vorgenommen werden'

hervorgehoben und zum Gegenstand einer, die nothwendige, aber bis jetzt in allen übrigen deutschen Gesetzgebungen zu vermissende, Anerkennung dieses zu den einfachsten Consequenzen des accusatorischen Prinzips gehörigen Satzes deducirenden Erörterung gemacht hätte; wobei es von besonderem Interesse gewesen wäre, über die Erfahrungen, welche man in Frankfurt in einem 10jährigen Zeitraum in Betreff der angeführten Bestimmung des Art. 219 zu machen Gelegenheit hatte, belehrende Mittheilungen zu erhalten.

Eine sehr ausführliche Erörterung hat der Verf. der die Voruntersuchung betreffenden Frage gewidmet. Der erste Entwurf hatte sich hier noch ganz der dem französischen System nachgebildeten Auffassung der bisherigen deutschen Gesetzgebung angeschlossen und demgemäss die Nothwendigkeit der Voruntersuchung bei den vor das Reichsgericht und die grossen Schöffengerichte gehörigen Strafsachen statuirt, wogegen die Commission die obligatorische Natur derselben auf die dem Reichsgericht zu überweisenden Verbrechen beschränkt, in allen übrigen Fällen aber die Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung von dem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig macht. Es war diess ein wenn auch nicht vollständiger Sieg der Consequenzen des accusatorischen Prinzips. Denn die vollständige Verwirklichung des letzteren muss nothwendig zur gänzlichen Beseitigung des Instituts der gerichtlichen Voruntersuchung führen, weil in letzterer der alte schriftliche Inquisitions-Prozess im Wesentlichen beibehalten und damit die, nach unserer Ueberzeugung unentbehrliche, prinzipielle Gleichartigkeit des Strafverfahrens geopfert wird; weil damit die unnatürliche Vermengung von Ankläger und Richter in einer Person fortdauert; weil dabei das die Verfolgung der verletzten Interessen des Staats betreibende Subject mit dem Heiligenschein des Richters umgeben wird; weil das Vorverfahren dadurch meistens ein doppeltes und damit die Sache verschleppt wird; weil nur der Staatsanwalt die geeignete Person zur Vorbereitung der Hauptverhandlung ist und ihm unbedenklich, als dem amtlich verpflichteten Vertreter der Rechtsinteressen des Staats Alles was dazu erforderlich ist, überlassen werden kann, wobei es sich aber von selbst versteht, dass überall das Richteramt als mitwirkend controlirend und entscheidend eintreten muss, wo es sich entweder um unparteiische und beweiskräftige Feststellung von Thatsachen, wie bei den Acten der Thatbestandserhebung, oder um Eingriffe in die gesetzlich geschützte Freiheitssphäre des Individuums, wie bei der Verhaftung, bei Beschlagnahmen, beim Zwang zum Zeugniss u. s. w. handelt.

Der Verf. hat sich auch hier, nach einer sehr eingehenden Relation aus den Motiven und einer kritischen Betrachtung der entgegenstehenden Ansichten von H. Meyer, Wahlberg, v. Stemann und v. Bar gemüssigt gesehen, für die theilweise Nothwendigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung zu plaidiren und deshalb auch die von der Commission beliebte weiter greifende Beseitigung der obligatorischen Natur der Voruntersuchung nicht billigen zu können geglaubt, wobei die Frage von der in neuerer Zeit vielfach vertretenen Oeffentlichkeit der Voruntersuchung nebenbei mit herangezogen und im verneinenden Sinne beantwortet wird. Jedenfalls ist die letztere Frage, wenn wirklich eine die Vertheidigungsrechte des Beschuldigten vollständig sichernde s. g. Parteiöffentlichkeit gesetzlich gesichert ist, von untergeordneter Bedeutung, da die Oeffentlichkeit überhaupt kein Prinzip, sondern nur eine nützliche Einrichtung ist. Neue Gründe für die Beibehaltung der Voruntersuchung in ihrer bisherigen Gestalt und Ausdehnung sind vom Verf. nicht beigebracht; die beiden, besonders den Motiven des Entwurfs entlehnten Hauptgründe von der Unentbehrlichkeit eines vom Untersuchungsrichter durchzuführenden einheitlichen Untersuchungsplans und von der Unzulänglichkeit des nach der gegenwärtigen Organisation zu Gebote stehenden Personals der Staatsanwaltschaft sind u. E. völlig unstichhaltig. Als ob der die Anklage vorbereitende Staatsanwalt nicht auch nach einem bestimmten Plan agiren könnte; als ob das überhaupt ein Nachtheil zu nennen wäre, wenn an die Stelle der zahlreichen Untersuchungsrichter so und soviel Staatsanwälte mehr (wenn diess wirklich erforderlich sein sollte) angestellt und besoldet würden! Auch ist doch in der That gar nicht abzusehen, warum dem amtlich verpflichteten Staatsanwalt nicht dasselbe Vertrauen bezüglich dessen geschenkt werden sollte, was zur Vorbereitung des Hauptverfahrens erforderlich ist und was den Beschuldigten oder den zu Beschuldigenden betrifft, so liegt die genügendste Garantie für ihn in seinen erweiterten Vertheidigungsrechten und der nothwendigen Concurrenz und Entscheidungsbefugniss des Richters bei den für den Beweis präjudicirlichen oder die individuelle Rechtssphäre verletzenden Acten.

Auch der Verf. bedient sich öfters bei seinen Ausführungen des Einwandes: Es handele sich ja nur um die Verwirklichung der Anklageform, nicht um die theoretischen Consequenzen des accusatorischen Prin-

zips! Freilich ist diess die sehr beliebt gewordene Hinterthür, durch welche man in das reformirte Strafverfahren so Vieles aus dem bisherigen Untersuchungsprozess einzuschmuggeln gewusst hat, und der ganze französische Prozess legt dafür das sprechendste Zeugniss ab, was eine mit lauter Consequenzen des inquisitorischen Prinzips ausgefüllte Anklageform zu bedeuten hat. Eine solche Procedur trägt den Widerspruch in sich selbst und die Anklageform ist dabei eine blosse Schale ohne Kern. Endlich sollten wir doch in Deutschland, nachdem über ein Viertel Jahrhundert seit dem Eintritt des Wendepunktes unseres Strafverfahrens verflossen ist, dahin kommen, wirklich prinzipiell zu gestalten und uns nicht blos mit an sich werthlosen Äusserlichkeiten zu begnügen!

Nach dem Bisherigen ist leicht zu ermessen, dass der Verf. auch mit den Bestimmungen des revidirten und noch mehr des ersten Entwurfs über die Eröffnung des Hauptverfahrens einverstanden sein wird (cf. S. 135—155), insbesondere insofern, als die Staatsanwaltschaft da, wo eine Voruntersuchung stattgefunden hat, nicht auf die Verfolgung verzichten kann, sondern die Entscheidung des Gerichts darüber zu bestimmen hat, ob und weshalb das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Beschuldigte ausser Verfolgung zu setzen sei? — wodurch die selbstständige Vertreterin der Rechtsinteressen des Staats genöthigt werden kann, gegen ihre eigene Ueberzeugung eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen und zu vertreten. Es liegt aber gerade hierin eine der bedenklichsten und nach unserer Ansicht verwerflichsten Vermischungen der natürlichen Functionen des Richteramts mit der zur Verfolgung des Verbrechens im Interesse des Staats berufenen Autorität. Was von der Commission nach sehr eingehender und in zum Theil gereizter Stimmung gepflogener Verhandlung an dem ersten Entwurf §. 157 f. geändert wurde, ist insofern von geringerer Erheblichkeit, als es für die Fälle wo eine Voruntersuchung stattgefunden hat, im Wesentlichen bei den Bestimmungen desselben geblieben ist. Auch wir wollen es nicht blos von der Willkür der Staatsanwaltschaft abhängig machen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei. Auch wir fordern einen gerichtlichen Beschluss über die rechtliche Zulässigkeit der Anklage, wobei wir voraussetzen, dass in der Anklageschrift die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes bezeichnet, und die gegen den Beschuldigten sprechenden Thatumstände nebst den Beweismitteln angegeben werden müssen. Das Gericht kann und soll aber nicht positiv bestimmen, was gegen den Beschuldigten zu verfolgen sei; was auch insofern ganz unnöthig ist, als diese Bestimmung doch nicht, wie etwa ein rechtskräftiges Beweis-Interlocut, für die definitive Beurtheilung maassgebend sein kann. Das Gericht soll und muss nur die Befugniss haben, die Anklage wegen Incompetenz zurück oder an den dafür competenten Richter zu verweisen, sie zur Verbesserung formeller Mängel oder zur materiellen Ergänzung zurückzugeben, insoweit dadurch die rechtliche Zulässigkeit der Hauptverhandlung bedingt wird, oder sie zu verwerfen, weil sie rechtlich oder factisch gar keine oder keine genügende Grundlage bietet. Damit wird auch der Angeklagte genügend und zwar durch unparteiische richterliche Judicatur gegen leichtsinnige, frivole tendentiöse, oder keine gesetzlich strafbaren Handlungen verfolgende Anklagen geschützt, und der Einwand von der nothwendigen Einschränkung der sonst omnipotenten Staats-Anwaltschaft, der wir durchaus nicht mehr zuwenden wollen, als ihr von Rechtswegen gebührt, entkräftet. — Uebrigens versteht es sich u. E. von selbst, dass, wenn man nicht überhaupt den gerichtlichen Beschluss über die Anklage als unanfechtbar hinstellen will, dann auch hier die Gleichheit der Parteirechte gewahrt werden muss. Deshalb sind wir, auch vom Standpunkte des Entwurfs aus, mit den Vorschriften des § 70 nicht einverstanden, wogegen wir gegen die Bestimmung des § 171, wonach nach einem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden (unanfechtbaren) Beschluss die Wiederaufnahme nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel stattfinden soll, und gegen § 172, insoweit derselbe bei Strafsachen niederster Ordnung auch die s. g. citation directe für zulässig erklärt, — nichts einzuwenden haben.

In den folgenden Ausführungen des Verf. über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (S. 155 f.), über diese selbst und das Verfahren gegen Abwesende finden wir gar manche treffende und die practische Erfahrung des Verf. bekundende Bemerkungen, denen wir grösstentheils um so mehr beistimmen können, als der Verf. hier besonders bestrebt ist, für die möglichste Wahrung der Vertheidigung und die Gleichheit der Parteirechte einzutreten. Auf das Einzelne können wir aber nicht eingehen ohne den Umfang dieser Anzeige über die ihr gesteckten Grenzen auszudehnen. Sehr erfreulich war es uns, bezüglich der Verwerfung jedes Contumacial-Verfahrens im Entwurf, für welche wir uns schon vor der vortrefflichen Abhandlung von H. Meyer im Handbuch des Deutschen Strafprozesses Th. II. §. 136 mit Entschiedenheit ausgesprochen hatten, zu begegnen. Dagegen sind wir in dem die Rechtsmittel betreffenden Abschnitt (S. 231 f.) einerseits mit der Billigung des 2. Satzes des §. 240 des Entwurfs, wonach die Staatsanwaltschaft von den zulässigen Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Beschuldigten soll Gebrauch machen können, nicht mit dem Verf. einverstanden und halten auch die Anerkennung des Satzes des §. 245 (wonach jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, dass die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann) durch jenen Satz des §. 240 gar nicht für bedingt, da es sich bei einem auf die Verletzung des Gesetzes beschränkten Rechtsmittel ganz von selbst versteht, dass das ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien in Strafsachen zur Anwendung des Gesetzes verpflichtete Gericht, wenn es einmal zur Prüfung der Sache berufen wird, eine Verletzung des Gesetzes zu Gunsten des Angeschuldigten abzustellen hat, um eine ungerechte Bestrafung zu verhindern. — Andererseits freuen wir uns, dass das System des Entwurfs bezüglich des Rechtsmittels der Revision, im Gegensatz zu dem theils der Gerechtigkeit nicht genügenden, theils zu Absurditäten führenden, der französischen Gesetzgebung nachgebildeten, Nichtigkeits-System vom Verf. entschieden gebilligt wird; und wenn wir auch nicht recht begreifen können, dass derselbe, wie er unter Bezugnahme auf seine Schrift 'Zur Reform des Strafprozesses Abth. II' schon in der Einleitung (S. 13) äussert, 'noch nicht zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass sich eine Appellation gegen die Entscheidung der Thatfrage mit dem Wesen des heutigen Verfahrens grundsätzlich nicht vereinigen lasse' — was wir, nebenbei bemerkt, in der Abhandlung in Goltdammer's Archiv Bd. XIX S. 209 f. auf das Ueberzeugendste glaubten nachgewiesen zu haben — so haben wir doch andererseits anzuerkennen, dass sich der Verf. in den S. 231 f. gegebenen Ausführungen möglichst unbefangen und vorurtheilsfrei über die Rechtsmittelfrage ausgesprochen hat. Auch ist er geneigt, in den Bestimmungen des Entwurfs (§. 275—289) über die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils, welchen er S. 265 f. eine eingehende Betrachtung widmet, im Vergleich mit dem französischen Recht und den demselben ganz oder mit Modificationen folgenden Gesetzgebungen, einen Fortschritt in der Behandlung

dieser hochwichtigen legislatorischen Frage zu erkennen, obwohl er in einigen Beziehungen den Bestimmungen der Preuss. Strafpr. Ordn. von 1867 den Vorzug geben möchte, theils insofern diese eine 'Wiederaufnahme der Untersuchung' zum Nachtheil eines früheren Angeklagten weit mehr einschränkt als der Entwurf, theils auch deshalb, weil sie im §. 420 Nr. 1 zu Gunsten des Verurtheilten die Nachweisung der objectiven Unwahrheit des eidlichen Zeugnisses genügen zu lassen scheint, was aber doch insofern zweifelhaft ist, als der §. 421 von einem Verbrechen der im §. 420 Nr. 1 bezeichneten Art spricht. Auch dürfte u. E. durch die auf die directe Nachweisung der materiellen Ungerechtigkeit des verurtheilenden rechtskräftigen Erkenntnisses bezügliche Nr. 5 des §. 275 des Entwurfs, welche viel mehr umfasst als die bisherige Preussische Gesetzgebung, in ausreichender Weise dafür gesorgt sein, dass kein der Lesurque'schen Cause celèbre ähnlicher Fall ohne Remedur bleiben wird. Ueberdiess wird sich die objective Unwahrheit eines früheren eidlichen Zeugnisses wohl kaum ohne 'neue Thatsachen und Beweismittel' erbringen lassen und der Gesetzgeber wird der, auch in Strafsachen unentbehrlichen, Rechtskraft gegenüber, und mit Rücksicht auf das von ihm adoptirte System der Rechtsmittel, nothwendig dafür zu sorgen haben, dass durch die zugelassene, in bestimmte Grenzen einzuschliessende, Restitutions-Instanz keine blosse Wiederholung des zulässigen ordentlichen Rechtsmittels ermöglicht werde und dass die beseitigte Berufung in Betreff der Thatfrage nicht durch eine Hinterthür wieder Eingang finde.

Der Entwurf hat, systematisch gewiss vollkommen richtig, in einem besonderen Buche (dem 5ten) und nicht in Verbindung mit den, dem 6ten Buche zugewiesenen, 'besonderen Arten des Verfahrens', über die 'Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren ausführlichere Bestimmung getroffen und dabei in vier Abschnitten: 1. die (subsidiäre) Privatklage des Verletzten bei den sogen. Antrags- und den einer 'Busse' unterliegenden Delicten, 2. die selbständige Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen, 3. den Anschluss des Verletzten als Nebenkläger und 4. die Adhäsion wegen seiner civilrechtlichen Ansprüche unterschieden. Von der Commission ist wenig am ursprünglichen Entwurf geändert worden, obwohl eine Mehrzahl von Anträgen, z. B. bezüglich der Erweiterung des Privatanklagerechts, der Befugniss der Erben des Verletzten zur Erhebung oder Fortsetzung des Prozesses u. s. w. gestellt wurden, und die wichtigste der getroffenen Aenderungen hat keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung der Privatklage gebracht, indem der Anschluss des Verletzten als Nebenkläger im § 320 auf Beleidigungen und Körperverletzungen und die Fälle, in welchen vom Verletzten eine Busse verfolgt werden kann, eingeschränkt worden ist, während der erste Entwurf (§ 314) ihn überall zuliess, wo Jemand (auch nur subsidiär) als Privatkläger aufzutreten befugt sein würde. Der Verf., welcher die ganze Materie des Verfahrens auf erhobene Privatklage schon früher in einer der Abhandlungen zur Reform des Strafprozesses, im Anschluss an die Preuss. Strafpr.-Ordn. von 1867, ausführlich erörterte, hat auch die darauf bezüglichen Bestimmungen unseres Entwurfs einer eingehenden Kritik, besonders vom Standpunkte der practischen Gestaltung aus unterzogen und gelangt von diesem Standpunkte aus zu dem Resultate, dass der Privatklage in dem Entwurfe im Wesentlichen die richtige, zutreffende Stellung gesichert sei, ohne sich damit in allen einzelnen Punkten für übereinstimmend oder befriedigt zu erklären, namentlich was die materielle Behandlung der prinzipalen Privatklage betrifft. Näher auf die einzelnen Erörterungen des Verf.'s und die von ihm z. B. gegen § 311 Abs. 2 nicht grundlos gemachten Ausstellungen einzugehen, ist hier nicht zulässig. Wir bemerken nur noch, dass der Verf. auch die besondere Anlage (4) zu den Motiven des Entwurfs, die Privatklage betr., eingehend berücksichtigt hat und dass er keineswegs zu Denjenigen gehört (denen auch wir uns nicht beizugesellen vermögen), welche aus der Verfolgung des Verbrechens überhaupt eine actio popularis machen möchten und gegen das sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft in einer die Natur des Strafrechts zum Theil völlig ignorirenden Weise zu Felde ziehen.

Ueberall wird man sowohl hier (S. 308—420) als auch noch in den letzten, 'die besondern Arten des Verfahrens' und die Strafvollstreckung, sowie 'die Kosten des Verfahrens' betreffenden kürzeren Excursen sehr gesunden und alle Extreme vermeidenden Anschauungen und Meinungs-Aeusserungen des Verf.'s begegnen, die vielfach auch deshalb auf Beachtung Anspruch machen dürfen, weil sie der Verf. aus einer langjährigen practischen Erfahrung geschöpft, obwohl wir selbst der sog. Praxis insoweit keine Berechtigung zugestehen, als sie sich der Theorie in dem Sinne der nothwendigen, wissenschaftlich begründeten Consequenzen als richtig und maassgebend anerkannten Prinzipien entgegenstellen will.

Obwohl wir in gar manchen Punkten mit dem Verf. nicht einverstanden sein konnten, so erkennen wir die ganze Leistung über den Entwurf einer Deutschen Strafprozessordnung als eine tüchtige und erfreuliche Erscheinung an und wünschen, dass ihr noch andere mit gleicher Objectivität, Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Ausführung folgen möchten!

Göttingen. H. A. Zachariä.

Ernst von Plener, Englische Baugenossenschaften. Wien, C. Gerold's Sohn 1873. IV, 53 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

239] Bereits seit dem Anfang der sechziger Jahre ist die Aufmerksamkeit Deutschlands auf die englischen Baugenossenschaften gelenkt worden. Engel, Brämer, Parisius und der volkswirthschaftliche Congress von 1865 beschäftigten sich mit denselben. Aber es waren wesentlich nur praktische Gesichtspunkte, von denen man dabei ausging. Es fehlte eine auf gründlichem Quellenstudium beruhende, die wirthschaftliche Natur sowie die juristische Struktur der englischen Baugenossenschaften untersuchende Forschung. Erst in jüngster Zeit hat der Verfasser der auch in England beifällig aufgenommenen Schrift über die englische Fabrikgesetzgebung sich dem Studium der englischen Baugenossenschaften an der Hand der Gesetzesquellen, des Berichts der zur Untersuchung des geltenden Rechts der englischen Baugenossenschaften im J. 1870 niedergesetzten königlichen Commission, sowie einer nicht spärlichen englischen Literatur über diesen Gegenstand zugewendet. Das Resultat dieses Studiums liegt uns in der an die Spitze unserer Besprechung gestellten Schrift vor. Das Verdienst derselben besteht neben einer genauen Darstellung des geltenden Rechts hauptsächlich darin, dass sie die Bedeutung der Baugenossenschaften für das sociale Leben Englands festzustellen und sodann die geschichtliche Entwickelung dieses Instituts von seinen ersten Anfängen, welche in das vorige Jahrhundert zurückreichen, bis zur Gegenwart zu schildern sucht. Die Stellung der englischen Baugenossenschaften, welche ursprünglich Vereine waren, die den Sparvereinen nachgebildet sind und jedem Mitglied den Erwerb eines Hauses sichern wollen, zu welchem Zweck die Mitglieder einen jährlichen verschieden abgestuften Beitrag zu leisten haben, und sich nach Erreichung

dieses Zwecks auflösen, ist sowohl durch die Betheiligung eines verhältnissmässig geringen Theils der Bevölkerung Englands an den Segnungen des Grundeigenthums, als auch durch das Bestreben des Engländers, sich seine Wohnstätte nicht in irgend einer etagenreichen Miethkaserne, sondern in einem nur von einer Familie bewohnten Hause, an dem ihm entweder das Eigenthum oder doch ein für längere Zeit gesichertes Besitzrecht zusteht, bedingt. Hier musste eine Institution, welche durch Erleichterung des Erwerbs von Wohnhäusern die Zahl der Ansässigen zu vermehren sucht, den geeignetsten Boden finden. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir aus einer Schätzung der bereits erwähnten im Jahre 1870 eingesetzten königlichen Commission zur Untersuchung des geltenden Rechts der Baugenossenschaften und Friendly Societies erfahren, dass seit 1836, also dem Jahre, in welchem das erste Gesetz über Baugenossenschaften erlassen wurde, allein 4059 solcher Genossenschaften in England und Wales registrirt worden sind und dass als gegenwärtig bestehend 2000 solcher Genossenschaften angenommen werden, von denen jedoch nur 1024 ihre Berichte eingesendet haben, aus denen sich ergiebt, dass diese 1024 Genossenschaften 212,093 Mitglieder zählen. Von besonderem Interesse ist sodann die Entwickelungsgeschichte dieser Genossenschaftsform. Danach erscheint sie in ihren Anfängen als eine aus einer bestimmt begrenzten Zahl von Personen, welche meist derselben socialen Schicht angehören, bestehende Genossenschaft, deren einzelne Glieder für den von der Genossenschaft zu realisirenden Zweck mit ihrer ganzen Persönlichkeit einstehen, und wird schliesslich zu einer Actiengesellschaft, in der die eingeschossene Capitalquote alles und die Persönlichkeit nichts mehr bedeutet, an der consequenterweise dann auch Elemente der verschiedensten socialen Schichten theilnehmen und deren Zweck wesentlich darin besteht, das Capital der Einen an sich zu ziehen, um es den Anderen — vorzüglich zum Zweck der Erbauung oder doch des Ankaufs von Wohnhäusern — zu leihen und aus der Zinsendifferenz möglichst hohe Dividenden für ihre Mitglieder zu erzielen. Dieser Entwickelungsgang knüpft sich an die beiden Formen der terminablen und permanenten Genossenschaft, welche sich in der zeitlichen Aufeinanderfolge abgelöst haben. Denselben bringt uns der Verfasser vornehmlich an der Hand der betreffenden Gesetzesbestimmungen, aber auch nach anderen von ihm benutzten Quellen so deutlich zur Anschauung, als es nach den englischen Rechtsquellen, welche der Zurückführung ihres Inhalts auf Kategorien des römisch-deutschen Rechts beharrlichen Widerstand leisten, nur immer möglich ist.

Basel. A. Miaskowski.

Berichtigung zu Artikel 207.

S. 210, Sp. 2, Z. 12 v. u. lies: *zunächst* statt *gar nicht*.

Theodor Billroth, Untersuchungen über die Vegetationsformen von coccobacteria septica und den Antheil, welchen sie an der Entstehung und Verbreitung der accidentellen Wundkrankheiten haben. Versuch einer wissenschaftlichen Kritik der verschiedenen Methoden antiseptischer Wundbehandlung. Mit fünf Kupfertafeln und einem Holzschnitt. Berlin, G. Reimer 1874. XIV, 244 S. 4°. Preis: Mark 48.

240] Für jeden, welcher ausserhalb der neuesten Strömungen auf dem Gebiet chirurgisch-wissenschaftlicher Forschung gestanden hat, musste es auffällig erscheinen, den Namen Billroth's an der Spitze einer Abhandlung zu finden, deren wesentlicher Inhalt durch das Titelwort 'Coccobacterien' gekennzeichnet wird. Was hat der Chirurg und die Chirurgie mit jenen kleinsten Organismen zu schaffen, welche auf der Grenze zwischen Thier- und Pflanzenreich stehend in erster Linie mehr das speculative Interesse des Philosophen und das positive Interesse des Biologen fesseln müssen? Die Frage beantwortet sich dahin, dass die Pathologie und speciell die chirurgische Pathologie nach dem heutigen Stand unseres Wissens keine dringlichere Aufgabe stellen kann, als die Forschung nach den Ursachen der Entzündung und des an die Entzündung geknüpften Fiebers, indem wir in den sogenannten Wundfiebern die allgemeinen Störungen des Gesammtorganismus als Folgezustände des örtlichen Entzündungsprocesses an der Wundfläche erkennen. Es handelt sich hier um eine Fundamentalfrage der gesammten medicinischen Wissenschaft, welche von der Tagesordnung der Discussion bis zu einer endgültigen Lösung nicht mehr verschwinden wird; und diese Frage besteht auch schon so lange, als unsere Wissenschaft überhaupt. In den letzten Jahren ist dieselbe aber nach einer bestimmten Richtung der Art zugespitzt worden, dass diese Richtung entweder in kurzer Zeit zu einer wirklichen Lösung der Frage bis in eine gewisse Tiefe führen, oder sich selbst als vollkommen irrig erweisen muss. Diese Richtung ist leicht zu charakterisiren; sie umfasst eine Gruppe von Forschern auf dem Gebiet der Experimentalpathologie, welche die Ursachen der Entzündung und des Fiebers in kleinsten, theils körnigen, theils stäbchenförmigen Organismen, den Mikrococcen und Bacterien suchen. Der Ausgangspunkt für die Entzündung wäre in dem Einnisten der kleinsten Organismen auf den Wundflächen, der Verlauf der Entzündung in der Wanderung der kleinsten Organismen durch die lebendigen Gewebe, und endlich die Entwickelung des Fiebers in dem Eindringen der kleinsten Organismen in das Blut gegeben. Wäre diese Vermuthung richtig, so würde für die Auffassung der Entzündung und des Wundfiebers eine einheitliche actiologische Basis geschaffen sein; und wenn die ähnlichen Symptome aller Entzündungen und aller Wundfieber auf eine solch' einheitliche Grundlage dieser Processe mit zwingender Nothwendigkeit weisen, so müsste es nun möglich werden, die Processe mit allen Varietäten derselben aus ihren Ursachen zu entwickeln und als nothwendige Folgezustände der Einwirkung kleinster Organismen auf die lebendigen Gewebe zu begreifen. Ref. muss hier offen bekennen, dass er nicht nur mit voller Ueberzeugung dieser Richtung der aetiologischen Forschung über die Ursachen der Entzündung und des Fiebers angehört, sondern dass er auch selbst einige Prämissen für die eben skizzirten Theorieen geschaffen und endlich sogar diese Theorieen in seiner kürzlich erschienenen 'allgemeinen Chirurgie'*) zu einem systematischen Lehrgebäude zusammengestellt hat. Billroth nun hat sich die Aufgabe gestellt, den Werth dieser Theorieen auf das Maass des nach seiner Ansicht thatsächlich Bewiesenen zurückzuführen, und die geringe Schätzung dieses Werths ist von Seiten Billroth's um so begreiflicher, da derselbe in seinen früheren Arbeiten bemüht gewesen ist, die Entzündung und Fieber erregenden Substanzen, id est die phlogogonen und pyrogonen Noxen als chemische, in HO gelöste, nicht-körperliche Gifte hinzustellen. Doch muss Ref., wenn auch ein offenkundiger Gegner Billroth's in Bezug auf diese seine älteren Theorieen über phlogogone und pyrogone Noxen, von vornherein anerkennen, dass B. mit grosser Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit die neuen Theorieen geprüft hat. Eine fünfjährige Arbeit, auf zahlreiche Versuche gestützt, hat B.'s neues

*) Erschienen November 1873 im Verlag von F. C. W. Vogel. Leipzig. [Eine Besprechung dieses Werkes werden wir in allernächster Zeit veröffentlichen. Die Redaction.]

Werk, die Coccobacterien, zur litterarischen Frucht gezeitigt, in welcher zweifellos viele neue Keime späterer Forschung eingeschlossen liegen. Ein Kritiker, welcher in die Einzelnheiten der Sätze B.'s und ihrer Beweisführung eindringen wollte, würde sich in der sonderbaren Lage befinden, die Experimente nachahmen zu müssen, und in unserer schnell-lebenden Zeit würde eine solche, rein sachgemässe Kritik in bedenklicher Entfernung der Originalarbeit nachhinken. Ref., welcher genau in demselben Zeitraum und genau über dieselben Fragen, wie B. experimentell gearbeitet hat, befindet sich freilich in der besonders günstigen Lage, durch das Ergebniss eigener Versuche an den Versuchen B.'s eine unmittelbare Kritik üben zu können. Trotzdem verzichtet Ref. auf diese eigentliche Kritik und beschränkt sich hier nur auf eine kurze kritische Darstellung der Richtung und des Inhalts des Werks B.'s; hierzu wird Ref. schon durch die räumlich engen Grenzen eines Referats in dieser Zeitschr. gezwungen. Die Coccobacterien B.'s und die allgemeine Chirurgie des Ref. sind neben einander entstanden, fast zu gleicher Zeit veröffentlicht; beide Werke stehen in ihren Gegensätzen unvermittelt vor der wissenschaftlichen Kritik und sie wird, wenn auch vielleicht erst nach Jahren, die richtige Vermittelung zwischen den Gegensätzen finden.

Ueber die beiden ersten Abschnitte, welche eine 'Uebersicht der verschiedenen Vegetationsformen von Coccobacteria septica' geben und 'die Beziehung von Coccos, Bacteria und Hefe zu den Schimmelpilzen' erörtern, steht ein kritisches Urtheil eigentlich nur den Fachbotanikern zu, welche sich mit den kleinsten Organismen und besonders mit den Organismen der Fäulniss- und Gährungsprocesse beschäftigt haben, wie Pasteur, de Bary, H. Hoffmann, Hallier, Cohn u. A. Nach der Ueberzeugung des Ref. dürfte freilich dieser Zweig der Botanik für die medicinische Wissenschaft eine weit grössere Bedeutung gewinnen, als etwa die Zweige der Botanik, von welchen in vergangenen Zeiten die Medicin das Material zur Füllung ihres sogenannten Arzneischatzes mit allerlei Wurzeln, Rinden, Blättern, Blüthen und Früchten entnahm. Für Billroth freilich würde die Bedeutung, welche Ref. diesem botanischen Capitel beimisst, übertrieben scheinen, aber um so mehr darf Ref. die Energie anerkennen, mit welcher B. sich in das Studium der Coccen und Bacterien vertieft hat. B. hält alle kleinen Organismen, welche bei dem Fäulnissprocess auftreten, für zusammenhängende Vegetationsformen einer Pflanze. In diesen Formen unterscheidet B. die körnigen und die stäbchenartigen Organismen als Coccen und Bacterien; er lässt jedoch ebensowohl die Stäbchen aus den Körnchen hervorgehen, wie auch die Stäbchen wieder zu Körnchen zerfallen, so dass aus den Coccen die Bacterien heranwachsen und diese durch Spaltung in kugelige Gebilde wieder Coccen erzeugen. Die Coccen werden der Grösse nach als Mikro-, Meso- und Megalo-coccen unterschieden. Monococcen sind die solitären kleinen Kugeln, Diplococcen die kleinsten Reihen von nur zwei Kugeln, Streptococcen die längeren Reihen, welche bis zu 20 Kugeln zählen können (Leptothrix der älteren Autoren). Gliacoccus bedeutet die Anordnung vieler Coccen in Haufen, in welchen die einzelnen Körnchen durch eine von ihnen ausgeschiedene Gallerte (Glia) mit einander verschmolzen sind; so entspricht der Gliacoccus der Zoogloca der Autoren. Nahe dem Gliacoccus steht der Petalococcus, in welchem die Coccen zu Platten zusammengeordnet sind. Endlich wird auch noch ein Askococcus unterschieden, d. h. eine Anhäufung von Coccen, welche in schlauchartige Gebilde eingeschlossen sind. Die Bacterien werden in ihren einzelnen Formen durch dieselben Ausdrücke characterisirt; demnach stellt B. Gliobacterien, Streptobacterien u. s. w. auf. Zu den Streptobacterien werden die Vibrionen der Autoren zu rechnen sein. Bis jetzt hat zwar jeder neue Schriftsteller auf dem Gebiet der Fäulnissorganismen seine Bezeichnungen anders gewählt, als sein Vorgänger, und von einer Einigung in der Nomenclatur dürften wir demnach noch weit entfernt sein; doch lässt sich nicht verkennen, dass B. in der Wahl der Bezeichnungen sehr logisch vorgegangen ist, und vielleicht haben die hier zusammengestellten Namen die Aussicht, zur allgemeinen Geltung zu gelangen. — Von den zahlreichen Beobachtungen über die physiologischen Verhältnisse der Cocco-bacterien, welche B. in dem ersten Abschnitt seines Werks zusammengestellt hat, hält Ref. den Nachweis für die Existenz der Organismenkeime in der athmosphärischen Luft für besonders wichtig. Wenn auch die Mehrzahl der Forscher die Existenz solcher Keime angenommen hat, so war doch neuerdings durch Rindfleisch ein Zweifel erhoben worden, welchen B. nachdrücklich bekämpft.

In dem 2. Abschnitt ist das wichtigste Ergebniss der Untersuchungen B.'s, dass eine genetische Beziehung der Coccobacterien zu den Schimmelpilzen nicht besteht; doch findet sich auch in diesem Punkt B. in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der botanischen Autoren. Die Einzelnheiten der Untersuchungen, wie auch die Mittheilungen über die Beziehungen der Hefe zu den Schimmelpilzen in diesem Abschnitt, können als irrelevant für die Fragen der Pathologie hier übergangen werden.

Indem B. in dem 3. Abschnitt seines Werks 'die Vegetationsformen von Coccobacteria in Leichen, in faulenden Gewebsaufgüssen und Secreten, sowie in Secreten und Geweben lebender Menschen' einer genauen Untersuchung unterzieht, erfüllt er hierdurch eine Prämisse für die kritische Würdigung der neuen pathologischen Theorieen, welche sehr wichtig ist und übrigens auch von dem Ref. wohl beachtet wurde. Aus dem reichen Inhalt dieses Abschnitts heben wir einige wesentliche Sätze B.'s hervor, und übergehen ebensowohl ihre Begründung, wie auch die eingehendere Kritik, welche sich an dieselben anknüpfen lässt. B. hält es für bewiesen, dass sich in den meisten Geweben des Körpers entwickelungsfähige Bacterienkeime befinden, vorwiegend wohl im Blut; er will jedoch hierdurch nicht zugestehen, dass dieselben sich auch im lebendigen Blut des gesunden Menschen entwickeln können. Vielmehr hat B. in allen seinen Untersuchungen in dem Blut lebender Menschen und Thiere niemals Elemente finden können, deren Deutung als Vegetationsform der Coccobacterien über allen Zweifel erhaben gewesen wäre. Hier liegt zwischen den Beobachtungen B.'s und denen anderer Autoren, wie besonders des Ref., Birch-Hirschfeld's, Davaine's ein offenbarer Widerspruch, welchen die Zukunft lösen muss. Wenn hier Ref. bedauert, sich nicht an B. anschliessen zu können, so bekennt Ref. dagegen gern seinen Anschluss an zwei weitere Hauptsätze B.'s, welche in dem 3. Abschnitt ihre Begründung finden. B. folgert aus seinen Versuchen und Untersuchungen, dass 1) Alles, was von pflanzlichen Organismen in Secreten, Exsudaten und Geweben an lebenden Menschen zu finden ist, morphologisch durchaus nicht von denjenigen Vegetationsformen zu unterscheiden ist, welche beim Fäulnissvorgang der todten Gewebe, der Exsudate und Secrete ausserhalb des Organismus vorkommen, 2) es bis jetzt keinerlei morphologische Kennzeichen irgend einer Coccus- oder Bacterienform giebt, aus welchen man schliessen kann, dass sie sich nur bei dieser oder bei jener Krankheit in oder am lebenden Körper entwickeln könnte. In Bezug auf den letzteren Satz könnte freilich die Zukunft noch manches ändern. Unter allen Versuchen, welche in diesem Abschnitt mitgetheilt werden, schei-

nen dem Ref. die Züchtungsversuche von Coccobacterien auf Fettgewebe am wenigsten nothwendig, nachdem Cohn nachgewiesen hat, dass die Coccobacterien selbst aus einer stickstoffhaltigen Substanz bestehen und demnach nur in stickstoffhaltigen Flüssigkeiten und Geweben sich entwickeln. Der negative Erfolg entsprach der Voraussetzung, welche man demnach sich über diese Züchtungsversuche hätte machen können.

Der 4. Abschnitt 'Versuche über Transplantationen von Coccobacteria septica in verschiedene Flüssigkeiten, Infectionsversuche,' ist durch zahlreiche Variationen der Versuche ausgezeichnet, welche hier nicht aufgezählt werden können. B. findet in den Coccobacterien verschiedener faulender Flüssigkeiten eine sehr verschiedene Adaptionsfähigkeit; z. B. kann man durch Uebertragung von Coccen, welche dem faulenden Urin entnommen wurden, immer den frischen Urin zu einer rapiden ammoniakalischen Zersetzung mit bedeutender Fortentwickelung der überpflanzten Coccen führen, während der Coccus des faulenden Eiters in Urin verpflanzt oft die Wirkung versagt und abstirbt. Trotzdem will B. deshalb nicht den Urincoccus und den Eitercoccus als zwei verschiedenartige Species anerkennen, vielmehr nur als Varietäten, und dieser Auffassung schliesst sich Ref. bereitwillig an. Hinsichtlich der Bedeutung der Coccobacterien als Ferment für die Fäulniss und ähnliche Vorgänge schliesst sich B. an die Ansichten Hoppe-Seyler's an, dass die Fermente chemische unbelebte Stoffe und diese Vorgänge auch ohne pflanzliche Organismen möglich sind: nur die Bedeutung gesteht B. den Coccobacterien zu, dass sie das chemische Ferment an sich fixiren und durch ihre Vegetation vermehren.

Diese Ansicht ist es nun auch, welche die Auffassungen B.'s 'über die Beziehungen von Coccobacterien zur Entstehung und Ausbreitung der localen und allgemeinen accidentellen Wundkrankheiten' beherrscht. Der 5. Abschnitt, welcher den Untersuchungen über diese fraglichen Beziehungen gewidmet ist, ist nicht nur der räumlich ausgedehnteste des ganzen Werks, sondern darf auch dieser Aufgabe wegen als der Schwerpunkt desselben betrachtet werden. Nur hat es dem Autor in diesem Abschnitt nicht gelingen wollen, eine recht bestimmte Stellung zu den Tagesfragen über die Ursachen der Phlegmone, der Diphtheritis, des Erysipelas, der Lymphangiitis, der Septicaemie, der Pyaemie u. s. w. zu gewinnen. B. wehrt zwar die von dem Ref. und anderen Autoren behauptete Nothwendigkeit der Coccobacterien für alle diese Processe ab, indem er ihre Anfänge ohne die Wirkung der Coccobacterien entstehen lässt; anderer Seits aber gesteht B. als möglich und wahrscheinlich zu, dass die kleinen Organismen einen fermentartigen Körper, ein Zymoid, ähnlich dem Fäulnissferment und vielleicht mit ihm identisch, an sich fixiren und durch ihre Vermehrung multipliciren, und dass dieses Zymoid entzündungserregende und fiebererregende Eigenschaften besitze. Hierdurch stellt B. eine Analogie zwischen der Aetiologie der Entzündung und des Fiebers und der Aetiologie der Gährungsprocesse her, und zwar auch insofern her, als bekanntlich auch die Chemiker über die Bedeutung der kleinsten Organismen als Gährungserreger pro und contra discutiren. Dem Ref. will es scheinen, als ob B. mit diesem phlogogenen und pyrogenen Zymoid eine Verbindungsbrücke zwischen der hinfälligen Idee, diese Stoffe sich chemisch gelöst vorzustellen, und zwischen der sich Bahn brechenden Theorie, diese Stoffe sich verkörpert in den Coccobacterien zu denken, schlagen wolle. Wenn diese Absicht es gewesen ist, welche B. zur Aufstellung eines 'Zymoids' veranlasste, so mag immerhin der Gedanke, welchen übrigens auch Ref. schon erwähnte, dass nicht die Individuen der Coccobacterien an sich, sondern ein in ihrem Körper oder an ihrer Oberfläche condensirtes chemisches Gift die Rolle des Entzündungs- und Fieber-erregers spielen, einen Raum in den Controversen der zukünftigen Forschung beanspruchen. So wie B. heute dieses Zymoid aufstellt, ist es keine sonderlich imposante Erscheinung; er selbst präsentirt diese Neuigkeit nach eigenem Ausdruck 'als einen abstracten Stoff, über dessen specielle concrete Eigenschaften er nichts zu sagen im Stande ist.' Im übrigen ist es schwer, mit kurzen Worten ein scharfes Bild von dem reichen Inhalt des 5. Abschnitts zu entwerfen. Ein besonderes Gewicht legt B. auf den Schutz, welchen die lebendige Aktion den lebenden Theilen gegen das Eindringen und die Fortentwickelung der Coccobacterien gewährt und hierdurch den Körper vor Entzündung und Fieber bewahrt. Den alten Begriff der 'vitalen Kraft' will B. in zelluläre Aktion übersetzen, ohne doch hierdurch die lebendige Schutzkraft des Körpers gegen die auf ihn andrängenden Coccobacterien-Keime im wesentlichen aufzuklären. Zutreffend ist gewiss die Bemerkung B.'s, dass die Coccobacterien zu ihrer Entwickelung immer grössere Mengen von Flüssigkeit beanspruchen und demnach trockene und halbtrockene Gewebe vor ihrem Einnisten geschützt sind, während das Wundsecret in grösseren Mengen ein geeignetes Substrat für ihre Entwickelung darbietet. Etwas seltsam in dem übrigens so streng wissenschaftlich gehaltenen Werk ist dem Ref. ein Beweisversuch erschienen, durch welchen B. zeigen will, dass die Einführung der Coccen in die Reihe der entzündungserregenden Reize deshalb unnöthig sei, weil wir schon über eine so grosse Anzahl von phlogistischen Reizen verfügen, als da sind: mechanische Irritationen, Quetschung, Reibung, Bewegung, Wunden, hohe und niedere Temperaturen, chemische Agentien u. s. w. Es liegt doch zu klar, dass die Theorie, welche die Coccen als Träger des entzündlichen Reizes aufstellt, nur den Zweck hat, aufzuklären, weshalb und wie so verschiedene Einwirkungen auf die Gewebe den in seinen Erscheinungen einheitlichen Vorgang der Entzündung auslösen. Die hohen und niederen Temperaturen, welche B. hier als Entzündungsreiz darstellt, finden wir beispielsweise in dem 6. Abschnitt seines Werks als antiphlogistische Mittel wieder angeführt; also dasselbe Agens hier als Ursache, dort als Feind der Entzündung. Gerade solche scheinbar unlösbaren Widersprüche, deren sich freilich auch andere Autoren der Neuzeit schuldig gemacht haben, suchen eine Aufklärung in dem theoretischen Studium der Entzündungserregung und können sie in der Theorie finden, welche die Coccen als Entzündungserreger betrachtet.

Ueber den 6. Abschnitt kann sich Ref. am kürzesten fassen, wenn er auch dem klinischen Praktiker am willkommensten sein mag. Derselbe enthält 'Versuche und klinische Erfahrungen über die Mittel und Behandlungsmethoden, durch welche die faulige Zersetzung auf Wunden und in Entzündungsheerden, sowie die Entwickelung der Coccobacterienvegetationen verhindert und gehemmt werden können.' Hier werden Verbandmethoden und Verbandmittel nach der reichen Erfahrung, welche dem Verf. zu Gebote steht, sachgemäss und sachkundig kritisirt und die praktischen Folgerungen aus den theoretischen Erwägungen gezogen. Der anregende, fesselnde und leichte Ton, welcher durch das ganze Werk B.'s hindurchzieht, versagt auch gegenüber diesem spröden Thema nicht, und wird wie bei dem Ref. so auch bei allen Fachgenossen B.'s einen lebhaften Widerhall finden. Die 'Coccobacterien' B.'s sind ein ebenso schönes als reiches Werk, ein Tongebilde, dessen Schwingungen noch lange in unserer Wissenschaft fortklingen werden.

Greifswald. C. Hueter.

Albert Wigand, der Darwinismus und die Naturforschung Newtons und Cuviers. Beiträge zur Methodik der Naturforschung und zur Speciesfrage. Band I. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn 1874. XVII, 462 S. 8⁰. Preis: Mark 12.

241] Der Verfasser dieses mit dem Motto: 'Da seht, was aus dem Verstande werden kann, wenn er auf verbotenen Wegen schleicht', ausgestatteten Buches beabsichtigt nichts Geringeres, als der 'eigentlich schon zur Genüge als unhaltbar erwiesenen Selectionstheorie Darwins', da sie sich 'immer mehr in die speciellen Disciplinen eindrängt', endlich den Gnadenstoss zu ertheilen, indem er 'die Grundsätze der Naturforschung als Prüfstein und Maassstab an dieselbe anlegt. Welche diese sind, darüber kann kein Zweifel sein. Denn zum Glück . . . gibt es heutzutage nur eine Schule in der Naturforschung, die Schule des Monismus, die Schule, welche durch Galilei, Newton, Harvey, Lavoisier, Berzelius, Linné, Jussieu, Cuvier, Humboldt begründet worden ist.'

Diese sogleich am Eingange des Werkes uns entgegentretende Erklärung ist für das ganze geistige Gepräge desselben in hohem Grade charakteristisch. Denn ebenso wie hier Linné mit seiner Definition: 'Species tot sunt diversae quot diversas formas ab initio creavit infinitum ens' und Cuvier, der starre Vertreter dieses Artbegriffs, der Erfinder der wunderbaren Erdrevolutionen und wiederholten Schöpfungen, der Evidenz des Gegentheils zum Trotze, als Begründer monistischer Naturauffassung proclamirt worden, ebenso sind auch die Angriffe des Verfassers gegen die Selectionstheorie nur eine Verleugnung klar vorliegender thatsächlicher Verhältnisse, ein Hohn auf die menschliche Vernunft.

In dem ersten Kapitel, welches die objective Gültigkeit des Linnéischen Artbegriffes und damit die Unmöglichkeit unbegrenzter Variabilität zu constatiren bestimmt ist, verbreitet sich der Verf. über die verschiedensten nicht zur Sache gehörigen Gegenstände, besonders ausführlich z. B. über die von Niemand bestrittene Thatsache, dass es Arten gibt, die sich durch scharf ausgeprägte äussere und innere Merkmale bestimmt unterscheiden und dass viele Arten lange Zeiträume hindurch constant geblieben sind. Dagegen wird die hier allein entscheidende Frage: 'Existirt ein durchgreifender Unterschied zwischen Varietäten und Arten, oder gehen Varietäten allmälig in Arten über?' vom Verfasser überhaupt nicht bestimmt gestellt und nur nebenbei, und zwar in folgender, unser obiges Urtheil begründenden Weise erledigt. Die notorische Thatsache, dass kein Naturforscher eine Grenzlinie zwischen Varietät und Art zu ziehen vermag, dass daher in unzähligen Fällen derselbe Formenkreis von den genauesten Kennern bald als Varietät, bald als Art angesehen wird, nennt der Verf. ein 'triviales Argument', weil man ja 'in der Dämmerung' auch einen Menschen mit einem Baum verwechseln könne, ohne dass desshalb beide identisch seien. Von den in verschiedenen Gebieten durchgeführten speciellen Untersuchungen aber, welche positiv beweisen, dass die Möglichkeit, zwischen Varietät und Art eine Grenze zu ziehen, um so mehr verschwindet, je genauer die zweifelhaften Formenkreise untersucht werden, erwähnt der Verf. nur eine einzige flüchtig in einer Anmerkung (S. 17.), um sie mit der unmotivirten Vermuthung kurz abzufertigen, dass die in Betracht gezogenen Formen 'wohl ohne Zweifel für Varietäten gehalten werden müssen.' Das den umfassendsten und vollgültigsten positiven Beweis des allmäligen Ueberganges von individueller Variation in Abart und Art darbietende Werk, die meisterhafte Monographie der Kalkschwämme von Haeckel, wird mit keiner Silbe erwähnt. Verf. sieht sich zwar trotzdem genöthigt, alle Merkmale, durch welche man ehemals eine Scheidewand zwischen Varietäten und Arten aufrichten zu können meinte, als nicht durchgreifend anzuerkennen, aber das hindert ihn natürlich eben so wenig, an der objectiven Gültigkeit des Linnéischen Artbegriffes festzuhalten, als der ausgeprägte Dualismus Linnés und Cuviers ihn hindert, beide Männer für Begründer monistischer Naturauffassung zu erklären. 'Existirt das Quadrat,' so ruft er wörtlich aus, 'als scharfbegrenzter Begriff darum nicht, weil weder die Vierseitigkeit, noch die Gleichheit der Seiten, noch die Gleichheit der Winkel jede für sich durchgreifend ist?' 'Sind darum, weil nicht eine einzige natürliche Grenze existirt, Frankreich und Deutschland nicht getrennt?' 'Vielleicht dürfen wir von der Zukunft die Entdeckung eines vollkommen durchgreifenden Merkmals erwarten.'

Nach diesen sinnlosen Gedankensprüngen, nach dieser Vertröstung auf ein 'Vielleicht' der Zukunft steht nun für den Verfasser, dem offenbar, wie sein Motto erkennen lässt, das Festhalten des Linnéischen Artbegriffs als des einzigen Rettungsankers gegen den hereinbrechenden Darwinismus Gewissenspflicht ist, 'der Begriff der vollkommen selbständigen und unveränderlichen Species' in dem Grade fest, dass er auf Grund derselben 'die Variabilität im Sinne der Selectionstheorie' für 'eine in der Luft schwebende Annahme,' die Fixirung der Abänderungen durch Vererbung, der Thatsache fixirter Rassen zum Trotz, als 'unmöglich' erklärt.

Gegen die Möglichkeit, dass aus 'zufälligen' Abänderungen Arten werden können, führt der Verf. ausser dem Linnéischen Dogma noch folgende Gründe ins Feld: 'Culturvarietäten können bekanntlich dauernd nur durch vegetative Fortpflanzungen erhalten werden' [z. B. die Rassen und Varietäten der Tauben, Hunde etc.! Ref.], 'sind mithin unfähig, als Anfänge der Bildung von Arten zu dienen.' Ueberdiess brauchen nach der monistischen Naturauffassung des Verf.s die auf unsere Culturgewächse und Hausthiere wirkenden Naturgesetze durchaus nicht dieselben zu sein, welche auf die wilden Pflanzen und Thiere wirken! Wenn beide identisch wären, 'so müsste sich unter den Milliarden von wilden Erdbeerstöcken doch wohl einmal ein Exemplar mit faust- oder doch wallnussgrossen Früchten finden lassen.' Und 'warum sollte unter den zahllosen Tauben nicht auch einmal in der Natur eine . . . . sich zu einer Botentaube ausbilden?' — Eine richtungslose Variabilität gibt es, nach dem Verf., überhaupt nicht; denn 'man vergleiche einmal . . . z. B. die verschiedenen von einem Stocke geernteten Bohnen . . ., so wird man in der Färbung und Zeichnung von hell und dunkel bestimmt ausgeprägte Typen bezw. Formenreihen wahrnehmen, welche . . . auf eine bestimmte planmässige Richtung der Variabilität hinweisen.' 'Auch die von Darwin unter dem Namen 'Correlation des Wachsthums' angeführten Fälle . . . beweisen, dass die Variation . . . nach einem bestimmten Plan . . erfolgt'. Vor Allem aber sind wir anerkanntermassen über die Ursachen der Abänderungen noch vollständig im Dunkel [ebenso wie über die Ursachen der Schwerkraft! Ref.] und 'die Summe unendlich vieler kleiner Räthsel gibt noch keine Lösung des Gesammträthsels' [weshalb wir wohl am besten Selections- und Gravitations-Theorie von jetzt ab als nutzlose Spielerei bei Seite lassen! Ref.]. Eine Fixirbarkeit vortheilhafter Abänderungen ist, nach dem Verf., schon wegen der Kreuzung unmöglich; denn 'angenommen, dass die Abänderung unter 100 Individuen gleichzeitig bei 4 (2 von jedem Geschlecht) auftrete, und dass sich die Zahl der Individuen bei jeder Generation um das 100fache vermehrt, . . . lässt sich berechnen, dass die Wahrscheinlichkeit, wonach der Abänderungscharakter in der ersten Generation durch Kreuzung noch unverändert

vorhanden ist = 16, in der zweiten aber nur = 2,56, in der dritten = 0,000006554, in der vierten = 0,000000000000004295 ist.' Dass der Vortheil einer Abänderung nur darin bestehen kann, dass die abgeänderten Individuen allein zur Hinterlassung einer Nachkommenschaft gelangen, indem sie der frühzeitigen Vernichtung entgehen, welcher andere unterliegen, und dass damit thatsächlich das Rechenexempel ein himmelweit verschiedenes wird, ist zu einfach und von selbst klar, als dass Verf. Veranlassung gehabt haben könnte, es zu bemerken.

Gegen die überreichliche Vermehrung der Organismen und die Nothwendigkeit, dass die Mehrzahl derselben zu Grunde gehen muss, ohne Nachkommen zu hinterlassen, hat der Verf. merkwürdiger Weise nichts einzuwenden; das Erhaltenbleiben der ihren Lebensbedingungen am besten entsprechenden Formen aber gehört für ihn zu den verbotenen Früchten vom Baume der Erkenntniss, und es ist ergötzlich zu sehen, mit welchen nichtigen Einwendungen er sich gegen diese nothwendige Consequenz einer selbst für ihn unbestreitbaren Thatsache sträubt. 'Von einem Kampfe ist in der Natur im Grossen und Ganzen nichts zu sehen'. 'Die Reduction der überzähligen Individuen wird in der Regel . . . durch unbekannte Ursachen, welche wir Zufall nennen, entschieden'. Wenn wir die Entstehung einer Species durch natürliche Auslese erklären wollen, so 'stehen wir vor einer Aufgabe, welche auch der abenteuerlichsten Phantasie Schwindel erregen muss'. Von den zahlreichen Schwierigkeiten, welche Vf. zur Begründung des letzten Satzes ausmalt, können hier natürlich nur ein paar Beispiele kurz erwähnt werden. Der Pappus der Compositen lässt sich, nach dem Vf., nicht als durch natürliche Auslese entstanden erklären; denn 'die Existenz des Individuums wird nicht dadurch bedingt'. (Vgl. Hildebrand's 'Verbreitungsmittel der Pflanzen'. Cap. VII.). Die Erklärung der gegenseitigen Anpassung langrüssliger Insekten und langröhriger Blumen ist für den Vf. eine Schwindel erregende Schwierigkeit; denn er kann weder begreifen, dass Bergung des Honigs in kurzer Röhre den Pflanzen (als Schutz desselben gegen Regen) von Nutzen sein konnte, ehe es Insekten mit verlängertem Rüssel gab, noch hält er es für möglich, überhaupt nur die Fortbildung eines Charakters durch natürliche Auslese, geschweige denn eine solche gegenseitige Anpassung zu erklären (Vgl. des Ref. 'Befruchtung der Blumen durch Insekten' S. 431—439!), ohne zu einem 'allgemeinen Naturplan', zu einer 'vorbedachten Harmonie in der Gesammtnatur' seine Zuflucht zu nehmen.

Dass die Selectionstheorie, der Natur der Sache nach, es nur mit der Erklärung solcher Erscheinungen zu thun hat, welche sich aus der combinirten Wirkung der Variabilität, der überschwenglichen Production von Nachkommen und der Erblichkeit individueller Abänderungen ergeben, geht natürlich weit über das Verständniss des Verfassers hinaus. Wir halten es ihm daher gern zu Gute, dass er in der Anerkennung directer Wirkungen des Klimas, der Nahrung, des Gebrauchs und Nichtgebrauchs von Organen, der Correlation des Wachsthums, ein Aufgeben des Selectionsprincips durch Darwin selbst erblickt und triumphirend verkündet. Ultra posse nemo obligatur! Aus demselben Grunde finden wir es sehr begreiflich, dass der Verfasser als letzten Trumpf zur völligen Vernichtung der Selectionstheorie noch eine Schlussfolgerung hinwirft, die lediglich seine völlige Unkenntniss längst bekannter Thatsachen bekundet. Er schliesst nämlich aus der Thatsache, dass bei vielen Pflanzen mit ansehnlichen Blumen keine Nektarbildung stattfindet, dass bei diesen auch keine Anlockung der Insekten angenommen werden könne, und dass folglich überhaupt die Selectionstheorie auf das ganze unerschöpflich reiche Gebiet der Blumenwelt nicht anwendbar sei! (Dass honiglose Blumen den die Fremdbestäubung vermittelnden Besuchern als Genussmittel Blüthenstaub darbieten, ist vom Ref. durch directe Beobachtungen festgestellt und schon im Jahre 1869 in Verhandlungen, die auch vom Vf. citirt werden, veröffentlicht worden!)

'Das Selectionsprincip' erklärt nun der Vf. 'als beseitigt und zwar im Wesentlichen von Darwin selbst preisgegeben betrachten zu dürfen', aber unfähig, die geschlechtliche Zuchtwahl als nothwendige Consequenz des Selectionsprincips zu erkennen, versucht er, dieselbe als besonderes Princip noch besonders todt zu schlagen. Geschlechtliche Zuchtwahl ist ihm die Erhaltung des Schönen im Kampfe ums Dasein (S. 187), als ob nicht der Vortheil, zur Fortpflanzung und zur Hinterlassung einer Nachkommenschaft zu gelangen, der die individuellen Eigenthümlichkeiten vererbt werden, das für die natürliche Auslese überhaupt und deshalb ebenso für den besonderen Fall derselben, die geschlechtliche Auslese, allein Entscheidende wäre, als ob dieser Vortheil bei der geschlechtlichen Auslese nur durch Schönheit bedingt sein könnte, während doch die mannigfaltigsten secundären Geschlechtseigenthümlichkeiten der Männchen sich auf das Aufsuchen, Ergreifen und Festhalten des Weibchens und auf die Verdrängung oder Bewältigung der Nebenbuhler beziehen, als ob endlich Schönheit nicht auch, ganz abgesehen von geschlechtlicher Zuchtwahl, überall da durch natürliche Auslese erhalten werden könnte und müsste, wo sie überhaupt für Erlangung einer Nachkommenschaft von Entscheidung ist, z. B. in den Blumenkronen der Insektenblüthen! Selbstverständlich musste der Vf., nachdem es ihm so wenig gelungen war, vom Wesen der geschlechtlichen Zuchtwahl irgend welches Verständniss zu gewinnen, völlig ausser Stande sein, eine wesentliche Einwendung gegen dieselbe zu erfinden. Er tischt daher seinen Lesern mit siegesfrohem Jubel alle diejenigen Fälle auf, in denen Darwin die geschlechtliche Zuchtwahl nur mit unsicherer Vermuthung als Erklärungsgrund in Anwendung bringt, als Beweis, 'dass Darwin auch den letzten Versuch, an welchen er sich, nachdem das Utilitätsprincip Schiffbruch gelitten, krampfhaft angeklammert hat, im Begriffe sei aufzugeben'. Als ob die Unmöglichkeit, das Herabfallen einer Hand voll in die Luft geworfener Flaumfedern in den Einzelheiten der Erscheinung erklären zu können, einen Einwand gegen die Newton'sche Gravitationstheorie begründen könnte!

Während so die ganze erste Hälfte des uns vorliegenden Bandes nur den von den Gegnern Darwin's bereits möglichst vollständig festgestellten Satz von Neuem bestätigt, dass eine Verleugnung der Selectionstheorie mit Nothwendigkeit zur Leugnung klar vorliegender Thatsachen und zum Verzichte auf vernünftiges Denken führt, liefert die ganze zweite Hälfte nur den ebenfalls bereits überreichlich beigebrachten Beweis, dass die umfassendsten Gebiete von Erscheinungen (der Systematik, der Phylogenie, der Autogenie, der geographischen Verbreitung der Organismen etc.), welche sich aus der Selectionstheorie in einfachster Weise als natürliche Vorgänge erklären, von den Verleugnern derselben nur auf wundergläubige, dualistische Weise gedeutet, niemals aber auf natürliche Weise erklärt werden können.

Die Einzelheiten dieser dualistischen Erklärung sind von zu untergeordnetem Interesse, als dass sie hier eine weitere Besprechung finden könnten; nur auf zwei interessante Eigenthümlichkeiten derselben sei noch in aller Kürze hingewiesen: 1) Der thatsächlich durchgeführten monistischen Erklärung der umfassendsten Erscheinungsgebiete gegenüber scheint der Verf. selbst das klare Bewusstsein oder wenig-

stens die dunkle Ahnung gehabt zu haben, dass sein dualistischer Erklärungungsversuch doch eigentlich wissenschaftlich unberechtigt sei; daher der Versuch, den Dualismus nicht blos seiner eigenen Auffassung, sondern auch derjenigen Linné's und Cuvier's einfach zu leugnen; daher das ganz verschämte Einführen eines in den natürlichen Verlauf der Dinge eingreifenden persönlichen Schöpfers erst als vermuthete, dann als bewiesene Existenz eines bestimmten Planes, der sich dann weiterhin zu einem allgemeinen Naturplane, zu einem voraus bedachten Schöpfungsplane steigert. 2) Trotz ihres schüchternen Auftretens entpuppt sich auch hier die in die Erklärung eingeführte Hülfsfigur eines persönlichen Schöpfers als treues Spiegelbild ihres Autors; denn zum blossen Zeitvertreib helle und dunkle Flecken auf die Bohnen desselben Stockes zu malen, ist sicher eine mindestens eben so würdige Beschäftigung, als einer Theorie, der man nichts Vernünftiges anhaben kann, die einem aber doch ihrer Consequenzen wegen unbequem ist, mit Verleugnung der Thatsachen und des vernünftigen Denkens entgegen zu treten.

Lippstadt. Hermann Müller.

Gabriel Gravier, découverte de l'Amérique par les Normands au 10e siècle. Paris, Maisonneuve & Comp. 1874. XXXIX, 250, [1] S. 4°. Preis: francs 5.

242] Der Verfasser bringt keine neue Urkunden und erklärt die alten auf die hergebrachte Weise. Die Aufgabe, welche er löst, besteht einfach darin, das französische Publikum mit dem Inhalt von Rafn's Antiquitates Americanae, jetzt nach beinahe 30 Jahren seit ihrem Erscheinen bekannt zu machen. Ein paar neuere englische Autoren und eine französische Uebersetzung von Humboldt's Kosmos werden noch zu Rathe gezogen. Offenbar ist Hr. Gravier des Deutschen nicht mächtig, da auch nicht ein einziges unübersetztes deutsches Werk citirt wird. Nun hat aber gerade die deutsche Expedition nach Ostgrönland wichtige Aufschlüsse über die Unternehmungen der alten Normannen von Island aus nach Grönland und den Ostküsten der vereinigten Staaten gebracht. Hätte der Verf. Konrad Maurers neueste Arbeit 'Grönland im Mittelalter' gekannt, würde er Erik den Rothen nicht, wie bisher irrthümlich angenommen wurde, an der Ost-, sondern an der Westküste Grönlands haben landen lassen. Er hätte auch nicht die alte, physikalisch höchst unglaubwürdige Fabel erneuert, dass sich das Klima jener nördlichen Erdräume seit dem Jahre 1000 n. Chr. verschlechtert habe, das heisst, dass die Temperaturen merklich gesunken sein sollten. Er hätte wahrscheinlich noch viel entschiedener betont, dass nur in Folge einer verkehrten fiscalischen Politik des Mutterlandes die alten Niederlassungen an der Davisstrasse aufgegeben wurden. Welche Küstenstrecken Nordamerikas die alten Entdecker berührten und Steinland, Waldland und gutes Weinland benannten, lässt sich annähernd richtig aussprechen, auch hat darüber wenig Streit geherrscht, scharf feststellen lässt sich aber nichts. Freilich will man in den Steinritzungen des berüchtigten Dighton writing rock am Taunton River 41° 45′ 30″ n. Br. eine alte Inschrift erkennen, die Thorfinn's Namen und die Zahl seiner Gefährten enthalten solle; auch Hr. Gravier erblickt in ihr eine vollgiltige Urkunde. F. v. Löher in München hat jedoch mitgetheilt, dass der Historiker Bancroft, welcher den Stein besuchte, zu der Ansicht gelangt sei, er biete kein Zeugniss für die Anwesenheit der Normannen und in gleichem Sinne hat sich auch ein vortrefflicher amerikanischer Gelehrter G. P. Marsh (Man and Nature. London 1864. p. 60) ausgesprochen. — Druck, Papier und sonstige Ausstattung sind vorzüglich.

Leipzig. Peschel.

Carl Göring, System der kritischen Philosophie. Theil I. Leipzig, Veit & Comp. 1874. VIII, 314 S. 8°. Preis: Mark 4,50.

243] Es ist und bleibt stets eine missliche Sache, ohne Vorbehalt ein Urtheil über ein Werk zu fällen, solange dasselbe noch nicht in seiner ganzen Vollständigkeit vorliegt. Unzulänglichkeiten, welche der Leser im ersten Bande zu entdecken meint, hat der Verf. vorsätzlich vielleicht erst im zweiten Bande beseitigen wollen; Auslassungen, die der Leser als Mängel betrachtet, hat der Verf. vielleicht beabsichtigt und hält es für einen Vorzug seiner Stoffanordnung, sie erst im zweiten Bande nachzuholen. So wird ein solches, erst zum Theil erschienenes Werk, vorausgesetzt dass es sonst von wissenschaftlichem Ernst erfüllt ist, mit doppelter Vorsicht zu beurtheilen sein, und der Recensent wird es sich zur Pflicht zu machen haben, in zweifelhaften Fällen sich mehr fragend an, als richtend gegen den Verf. zu wenden. In dieser Lage befinde ich mich gegenüber diesem 'System der kritischen Philosophie', welches meiner Ansicht nach sich bis jetzt besser noch 'Kritik philosophischer Systeme' nennte, ohne dass ich indess behaupten wollte, dass nicht die folgenden Bände diesen majestätischen Titel rechtfertigen könnten, wiewohl bis jetzt allein dem Verf. ein Urtheil darüber zusteht.

Den Inhalt der 'Einleitung' des Werkes, welche über den 'Anfang der Philosophie' handelt, fasst der Verf. kurz so zusammen (S. 34): 'Die Analogie der übrigen, allgemein anerkannten Wissenschaften erfordert, dass die wissenschaftliche Behandlung der Philosophie sich gegen die den rohen Producten des psychischen Mechanismus anhaftenden Irrthümer sicher stellt; dies geschieht, indem sie vor Erwerbung materialer Erkenntnisse dem Werkzeug des Erkennens, dem Denken, die nöthige formale Ausbildung giebt, um richtig erkennen zu können, kurz indem die Erkenntnisstheorie zur philosophischen Propädeutik erhoben wird. Die Einwürfe Hegels und Herbarts hiergegen haben sich uns als nicht stichhaltig erwiesen.' Cap. I. behandelt nun 'das Verhältniss der Theorie des Wissens zur Metaphysik und Psychologie.' So kritisch Kant auch in der Kritik der reinen Vernunft ist bis auf sein *πρῶτον ψεῦδος*, die Annahme der alten psychologischen Irrlehren über das Wesen und den Ursprung der Begriffe — so darf die Theorie des Wissens doch nicht an den Kantischen Kriticismus anknüpfen, 'weil dieser die Kritik nicht bis auf die letzten der Untersuchung zugänglichen Elemente ausgedehnt hat (S. 37).' 'Die Theorie des Wissens stellt die Regeln auf, durch deren Anwendung Erkenntniss oder Wissen bewirkt werden soll, sie ist also demonstrative, nicht descriptive Wissenschaft d. h. sie beschreibt nicht, wie von Natur erkannt oder vielmehr gedacht wird, bringt also nicht die Naturgesetze des Denkens, sondern sie schreibt vor, wie zum Zwecke der Erkenntniss gedacht werden soll, giebt also die Normal- oder Normativgesetze des Denkens (S. 37 f).' 'Die Theorie des Wissens benutzt demnach die materialen Erkenntnisse der Wissenschaft, um aus ihnen die Regeln des Erkennens zu abstrahiren; sie selbst aber ist und bleibt formale Wissenschaft (S. 38).' 'Wenn Regeln für das richtige Denken gegeben werden, so ist damit implicite ausgesprochen, dass das natürliche Denken zu Irrthümern führt, welche eben durch die Regeln der Theorie beseitigt werden sollen. Dies setzt nun die Kenntniss der natürlichen Irrthümer des unge-

schulten Denkens und somit eine Wissenschaft voraus, welche die **Naturgesetze** des Denkens kennen lehrt; diese descriptive Wissenschaft ist die Psychologie, welche demnach als die naturgemässe und nothwendige Basis der Erkenntnisstheorie zu betrachten ist (S. 39).' Die psychologische Untersuchung muss, unbekümmert um irgend welche dogmatisch-metaphysische Erklärung der psychischen Phänomene, rein inductiv verfahren; weder aber genügt die Selbstbeobachtung, noch die Beobachtung anderer hochgebildeter Personen; nur die Untersuchung des Menschen im natürlichen Zustande und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bieten ein zuverlässiges Material psychologischer Induction (S. 44). Verf. knüpft nun an Kussmauls 'Untersuchungen über das Seelenleben des neugeborenen Menschen' an und betrachtet als die elementaren psychischen Functionen des Kindes im ersten Lebensalter Gefühl, Empfindung und Willen, deren gegenseitiges Verhältniss zu erforschen ist. Zunächst wird das Verhältniss von Willen und Gefühl zu einander untersucht. 'Auf der ersten Stufe der geistigen Entwicklung ist das Bewusstsein als unmittelbares Empfindung und Gefühl; mittelst des letzteren tritt durch Erfahrung indirect auch der Wille in das Bewusstsein; denn an sich ist der Wille unbewusst. Diese ursprüngliche Beschaffenheit des Willens giebt die Veranlassung zu dem Irrthum, ihn vom Gefühle abhängig zu machen; da das Subject durch den Eintritt des verursachten Gefühls erst Kenntniss von der Existenz des Willens erhält, so meint man, dass derselbe vorher überhaupt nicht existire. Aber für die Existenz wie für das Wesen des Willens ist es gleichgültig, ob er bewusst oder unbewusst ist, weshalb die übliche Unterscheidung zwischen Trieben und Willen, niederem und höherem Wollen etc. sachlich unbegründet erscheint. Nicht das Wollen an sich ist niedriger oder höher, sondern den Objecten, auf welche es sich richtet, wird vom Verstand ein geringerer oder grösserer Werth beigelegt, daher die Erziehung den natürlichen Willen auf solche Objecte zu lenken sucht, welche den höchsten Werth haben. Die hierdurch bewirkte Entzweiung des Willens mit sich selbst veranlasst die falsche Auffassung desselben als eines ursprünglich niederen und höheren. Eine Wirkung des Willens sind die Gefühle, und zwar erzeugt der unbefriedigte Wille Gefühle der Unlust, der befriedigte Gefühle der Lust. Wo kein Wille, da ist auch kein Gefühl, und umgekehrt. Dieses thatsächliche Verhältniss wurde hauptsächlich deswegen verkannt, weil man als Gefühle psychische Functionen bezeichnete, welche lediglich der Verstandesthätigkeit angehören. Wenn diese Auffassung des Wesens von Wille und Gefühl richtig ist, so bedarf es keines weiteren Beweises, sondern nur der einfachen Andeutung, dass sie in keinem Falle zu Erkenntnissquellen dienen können. Der Wille kann durch Erkenntniss modificirt und geleitet werden, das in allen Lust- und Unlustgefühlen enthaltene constante Element wird Object der Erkenntniss, aber an sich haben Wille und Gefühl mit der Erkenntniss nicht das Geringste gemein, da sie rein subjective Zustände sind. Wenn sie daher eine Wirkung auf das Denken ausüben, so kann dies nur eine **schädliche** sein. (S. 124 f).'

Mit Cap. VII wendet sich die Untersuchung vorzugsweise dem 'Bewusstsein' zu. Hier ist der Verf. zuerst bemüht, die Lehre vom Bewusstsein, von den Wahrnehmungen und Vorstellungen, zu befreien 'von dem ihnen angedichteten Zusammenhange mit metaphysischen Fictionen (S. 194).' Anknüpfend an Ulricis Theorie, die vom Verf. bekämpft wird, weist er zunächst die Annahme eines 'Selbstbewusstseins an sich' als eine blosse Begriffshypostase zurück. Bergmann's Ansichten als unrichtig darstellend, ist er mit Baumann der Meinung, 'dass das Ich nur mit und in dem Empfinden, Fühlen, Wollen und Vorstellen existirt und von diesen nur in der Abstraction, nicht aber in der Wirklichkeit getrennt werden kann'. Hierbei vermissen wir den Hinweis auf Hume, der dies bereits mit der ihm eigenthümlichen Schärfe und Klarheit ausgesprochen hat. Aber auch über Baumann treibt ihn die Consequenz hinaus in dem folgenden Cap., welches die Entstehung der Vorstellungen behandelt. Mit dem Satze: 'Die Vorstellungen im engeren Sinne betrachten wir als Reproductionen der Sinnesempfindungen oder (sive) Wahrnehmungen (S. 171)' — bekennt sich der Verf. zum Sensualismus, obgleich derselbe 'im Allgemeinen von den Philosophen perhorrescirt (S. 174) wird.' v. Hartmann's Versuch, 'die Entstehung des Bewusstseins auf eigenthümliche Weise aus dem Widerstreite des unbewussten Willens gegen die unbewusste Vorstellung zu erklären (S. 177),' wird als verfehlt zurückgewiesen, ebenso dessen Annahme einer 'unbewussten Vorstellung' verworfen.

Nachdem so zuerst, der Wille, dann das Bewusstsein abgehandelt ist, wird nun das Verhältniss beider zu einander untersucht. Der Wille hat die zeitliche Priorität vor dem Verstande, letzterer ist ganz abhängig von ersterem — in diesem Satze ist der Verf. ganz mit Schopenhauer einverstanden. Der Verstand entwickelt sich unter dem Einflusse des Willens und gewöhnt sich dadurch, die Dinge nicht objectiv zu betrachten, sondern sie nach subjectiven Interessen anzusehen und auszulegen. Der natürliche Verstand ist daher mit Nothwendigkeit kritiklos, die natürliche Einrichtung des psychischen Mechanismus ist weit entfernt davon, die Erreichung der Wahrheit zu verbürgen, vielmehr verleitet sie zu unzähligen Irrthümern, welche zugleich die subjective Gewissheit im höchsten Grade mit sich führen (S. 227).

Die ersten 11 Capitel, deren Inhalt wir kurz gegeben haben, untersuchten 'die psychologische Grundlage der Theorie des Wissens.' Cap. 12—16 tragen nun die Gesammtüberschrift: 'Die Theorie des Wissens.' Zunächst wird die alte Frage nach der Natur der Allgemeinbegriffe untersucht, ob sie realia oder nomina seien. Es ist natürlich, dass sich der sensualistische Verf. für den Nominalismus entscheidet. Im wirklichen Denken kommt nur die concrete Vorstellung vor, sie existirt unabhängig vom Begriff (S. 246); dieser ist nur ein 'logisches Ideal', ganz abhängig von der Vorstellung, durchaus secundär. Das blosse Begriffdenken ist also kein Kriterium der Wahrheit — Dieses muss im Vorstellen liegen. Aber das vom selbstsüchtig interessirten Willen beeinflusste Vorstellen giebt nicht die zur Wahrheit erforderliche 'objective, absolute', sondern nur eine 'subjective Nothwendigkeit'. Die erstere Nothwendigkeit kann keine andere sein, als 'der Zwang, welchen die Objecte auf das Subject ausüben (S. 258).' 'Es handelt sich also darum, eine Nothwendigkeit auf geistigem Gebiete aufzufinden, welche für Alle die gleiche ist und welcher sich alle erkennenden Subjecte unterwerfen müssen (S. 266).' Diese Nothwendigkeit kann keine andere sein, als die Sinnesempfindung, denn 'das Denken als secundäre Operation ist subjectiv beeinflusst [die Sinnesempfindung doch auch!]; nur die Sinnesempfindung ist der objectiven Nothwendigkeit unterworfen (S. 266).' Als consequenter Sensualist verwirft Verf. nun auch alles a priori, auch den auf Kant und Schopenhauer sich stützenden Standpunkt, nach welchem die Apriorität der Kausalität als unbewusst wirkender Gehirnfunction z. B. von Helmholtz, Zöllner, Fick u. A. festgehalten wird. Im letzten Cap. wird dann noch 'die Stellung der Logik bestimmt, als derjenigen Disciplin, welche die Normalgesetze für die Bildung und Verknüpfung der Begriffe aufzustellen hat. Die Brauchbarkeit der Begriffe für die Erkenntniss hängt davon ab, dass sie aus materialen Einzel-

erkenntnissen abstrahirt sind: diese letzteren entziehen sich der Kompetenz der Logik. Die Logik für sich erreicht nur die sogenannte formale Wahrheit, und dies ist keine Wahrheit im eigentlichen Sinne (S. 301 f).'

Wenn wir die Entwicklungen des Verf. überschauen, so können wir uns in vielen Punkten mit ihm einverstanden erklären. Wir stimmen ihm bei hinsichtlich seines Bestrebens, die Erkenntnisstheorie auf psychologischer Basis zu begründen, hinsichtlich der Anwendung der inductiven Methode auf psychologischem Gebiet in der von ihm geforderten Weise, hinsichtlich seiner Verwerfung der von ihm als metaphysische Fictionen bezeichneten Begriffe, endlich in Betreff seines Nominalismus. In zwei wichtigen Punkten jedoch können wir nicht mit ihm übereinstimmen. In seiner Willens- und Gefühlstheorie führt der Verf. als seinen letzten Erklärungsgrund ein den 'unbewussten Willen'. Dieser 'unbewusste Wille' ist ein X, ist nie ein Gegenstand der Erfahrung, ist so gut ein metaphysischer Begriff wie das 'Ich an sich' oder die 'unbewusste Vorstellung', welche doch beide vom Verf. verworfen werden. Wer, wie der Verf., metaphysischen Fictionen überall sich zu entwinden sucht, darf auch in dieser Schopenhauer'schen Metaphysik nicht stecken bleiben. Was man 'unbewussten Willen' nennt, muss die Wissenschaft in allen Fällen auf reale, anschauliche Ursachen zurückzuführen suchen. Mit dem Ausdrucke 'unbewusster Wille' darf man ein Problem bezeichnen, man darf ihn aber nicht für die Lösung des Problems, für eine Erklärung halten. Die Geschlechtsliebe darf z. B. nicht durch das blosse Wort 'unbewusster Wille zur Erhaltung der Gattung' erklärt werden, sondern auf die sehr realen, anschaulichen, rein mechanisch-physiologischen Functionen des Organismus zurückgeführt werden. In Fällen aber, wo sich der 'unbewusste Wille' nicht so unmittelbar anschaulich erklären lässt, wie z. B. bei vielen sog. Instincten, steht uns in den Gesetzen der Anpassung und Vererbung heutzutage ein realer Erklärungsgrund zu Gebote, wie er nicht besser gewünscht werden kann und wovon z. B. Wundt bereits den umfassendsten und wirksamsten Gebrauch gemacht hat.

Wenn uns in diesem Punkte Verf. nicht weit genug geht, so scheint er in einer anderen Rücksicht uns zu weit — nämlich zurück gegangen zu sein, insofern er eine veraltete und überwundene Theorie wieder an die Stelle einer neueren setzt: wir meinen nämlich seine Durchführung des Sensualismus, insofern er die Apriorität der Causalfunction des Gehirns ohne Weiteres verwirft. Seit Jahren haben wir gerade über diese Theorie nachgedacht und sie durch eine Unmasse von Thatsachen, gesammelt auf den verschiedenen Feldern psychologischer Forschung, bestätigt gefunden. Verf. scheint uns diese wichtige Frage zu leicht behandelt zu haben, und seine Ausführungen haben uns von seiner Condillac'schen Bildsäulentheorie nicht überzeugen können. Ja überrascht hat uns der Umstand, dass der Verf. hinsichtlich dieses Punktes mit sich selbst in einen Widerspruch geräth, von dem wir vergeblich ihn zu befreien gesucht haben. S. 289 verwirft Verf. die Annahme der apriorischen Causalität. Nun höre man S. 306 f.: 'Von den Sinneswahrnehmungen bleiben Eindrücke, welche zunächst in's 'Unbewusstsein' zurückgehen (Beneke), aber bei Wiederholung derselben Wahrnehmung früher oder später das Bewusstsein erwecken, dass diese Wahrnehmung schon einmal gemacht wurde, also sich auf ein und dasselbe Object bezieht. Dies ist eine psychische Function, welche über das unmittelbare Bewusstsein (= Sinneswahrnehmungen S. 306) hinausgeht: wir müssen sie als Schluss bezeichnen, da sie aus zwei Vorstellungen eine dritte hervorbringt, welche in keiner von beiden allein enthalten ist. Diese primitive Form des Schliessens ist die Grundlage alles Urtheilens und aller Erfahrungserkenntniss; sie ist nicht an die Möglichkeit der sprachlichen Bezeichnung gebunden, sondern macht vielmehr die allgemeinen Begriffe der Sprache erst möglich durch die Zusammenfassung vieler einzelner als gleich oder ähnlich erkannter Vorstellungen in einem einzigen Worte. .... Bevor Begriffe im natürlichen und logischen Sinne gebildet werden können, muss die Thätigkeit des Schliessens und Urtheilens bereits stattgefunden haben.' Nun, was ist denn diese psychische Function, welche über die Sinneswahrnehmungen hinausgeht? diese primitive Form des Schliessens? Als 'Grundlage alles Urtheilens und aller Erfahrungserkenntniss', also auch der Wahrnehmung ist sie doch wohl vor allem Urtheilen, vor aller Erfahrung und Wahrnehmung, wenn auch nur unbewusst als latente Kraft. Sie hat bereits stattgefunden, bevor Begriffe gebildet wurden. Was kann mehr a priori sein, als diese 'psychische Function', dieses 'primitive Schliessen', welches eben gar nichts anderes ist als das, was die Schopenhauer-Helmholtz'sche Theorie unter der apriorischen Causalfunction des Gehirnes versteht. Damit hebt aber der Verf. offenbar wieder auf, was er S. 289 über diese Theorie gesagt hat und zeigt dadurch wiederum klar und deutlich, wie der blosse Sensualismus niemals im Stande ist, die Entstehung auch nur einer einzigen Vorstellung zu erklären, was ja von der Physiologie schon längst bestätigt ist.

Jena. Fritz Schultze.

Hermann Schmidt, Beiträge zur Erklärung Platonischer Dialoge. Gesammelte kleine Schriften. Wittenberg. R. Herrosé 1874. [IV], 242 S. 8°. Preis: Mark 3.

244| Der Verfasser hat in vorliegendem Buche eine Sammlung seiner früher in Zeit- und Gelegenheitsschriften zerstreut erschienenen Studien über Plato veranstaltet, die sich auf vier Dialoge beziehen.

1. Einer dem 'Schulzweck' bestimmten sachlichen Erklärung des Phaedon (gewissermaassen einer Ergänzung des 1850—1852 erschienenen 'kritischen Commentars zu Plato's Phaedon' desselben Verfassers) werden einleitende Betrachtungen über Prosopopoeie, Inhalt und künstlerische Form des Gesprächs vorausgeschickt, welche angehenden Lesern zur Orientirung zu dienen wohl geeignet sind. Von mehr wissenschaftlichem Belang sind die S. 118—153 gegebenen Erörterungen zweier Stellen des Phaedon. Die erste davon (Phaedon p. 66 B. ed. Steph. *κινδυνεύει κ. τ. λ.*) erklärt Schm. ganz richtig, doch scheint es der von ihm vorgeschlagenen Conjectur (*μετὰ τούτου τοῦ λόγου* statt *μετὰ τοῦ λόγου*) nicht zu bedürfen, da auch die Vulgata den geforderten Sinn hinlänglich deutlich ausdrückt; in der Besprechung der zweiten (Ph. p. 100 ff.), das Hauptargument Plato's für die Unsterblichkeit enthaltenden Stelle sucht Schm. andern Erklärern gegenüber nachzuweisen, dass der Paralogismus des Beweises in der ungerechtfertigten Benutzung des Doppelsinnes von *ἀθάνατος* liege. Letzteres ist wahr, aber es ist nicht Alles: der Fehler des Beweises beginnt schon da, wo das Innewohnen der Seele im Leibe behufs der Belebung mit dem Innewohnen der Wärme und Krankheit in demselben parallelisirt und aus dieser unzulässigen Analogie weiter geschlossen wird.

2. Der zweite Abschnitt (S. 156—164) legt den Inhalt des Dialogs Kriton in Form einer 'Disposition' dar, um den Gedankengang des Gesprächs bis in's Einzelne zur Uebersicht zu bringen. Dieser Zweck ist denn auch vollständig erreicht; nur möchte es sich empfehlen, im Haupttheile (B) die Eintheilung etwas zu ändern und statt unter Nr. III den zweiten 'materiellen Grundsatz' erst mit Subd. 1 und 2 und dann

wieder mit den Anwendungen (abermals Subd. 1 und 2) unterzubringen, die 'Grundsätze' als ersten Untertheil von B unter eine Rubrik zu vereinigen (I, 1. 2. 3) und dieser in einer zweiten Rubrik die Anwendungen (als II, 1. 2) gegenüberzustellen. Wenn Schm. als Gegenstand des Kriton 'die Pflicht des freien Gehorsams gegen das Gesetz des Staats' bezeichnet, so ist diess zu allgemein: unzweifelhaft beruht die Argumentation des Dialogs auf jenem Satze, derselbe ist aber nicht der Gegenstand der Untersuchung. Dieser Gegenstand ist vielmehr die Beweisführung des Sokrates, dass er nicht fliehen dürfe, sondern im Kerker den Tod zu erwarten sittlich verpflichtet sei.

3. Der dritte Abschnitt giebt in vier Abtheilungen (S. 165—215) Explicationen und Conjecturen zum Gorgias. Darunter ist Manches recht beachtenswerth, wie z. B. die Auseinanderlegung der verschlungenen Argumentationen des Dialogs von p. 476—487. (Schm. S. 178—183). Gegen den Vorschlag (S. 172) auf p. 465 B des Gorgias das allerdings unhaltbare *αἰσθήσει* in *ὀσφρήσει* zu verändern, muss aber entschieden protestirt werden, weil das Uebel dadurch nur schlimmer gemacht werden würde.

4. Der letzte und interessanteste Abschnitt (S. 216—242) behandelt Stellen des Theaetet. Zuerst nimmt Schm. in der vielbesprochenen Phrase des Dialogs p. 149 C. D. das *νέον ὄν* der Vulgata mit Recht gegen die vielen unnützen Conjecturen in Schutz, die es verdrängen wollen. Plato wählte absichtlich jenen unbestimmten Ausdruck, weil er damit die noch unreife Frucht bezeichnen wollte; die Uebersetzung: 'Kind' oder 'junges Kind' ist daher auch unzutreffend. Das Theaet. p. 156 A. vorkommende *ὡς τὸ πᾶν κίνησις ἦν* erklärt Schm. sodann besonders mit Hinzuziehung von Timaeus p. 30 A. ganz richtig. Will er aber p. 179 E. das *μᾶλλον* bis *ἡσυχίας* als Glossem entfernen, so möchte das doch wohl eine zu gewaltsame Operation sein, der freilich vorhandenen Schwierigkeit zu entgehen. Wenn ferner Schm. die von p. 187 C. bis 200 C. sich hinziehende Behandlung der Frage nach Entstehung und Wesen des Irrthums (der *δόξα ψευδής*) nicht als einen Beitrag zur Widerlegung der aufgestellten Definition, dass die *δόξα ἀληθής* das Wissen sei, sondern als eine Episode betrachtet, die mit der Hauptsache in nur losem Zusammenhange stehe, so ist dagegen zu bemerken, dass die von Plato in jenem Abschnitt dargethane Unmöglichkeit, vom Standpunkte der *δόξα* aus den Irrthum zu verstehen, jene Definition insofern sehr wesentlich berührt, als im wahren Wissen das *λόγον διδόναι* über die Wahrheit und also auch über den Irrthum mit enthalten sein muss. Nimmt Schm. endlich in der Stelle p. 205 D. *ἡ οὖν ἄλλη τις ἢ αὕτη ἡ αἰτία τοῦ μονοειδές τι καὶ ἀμέριστον αὐτὸ εἶναι* die Vulgata gegen Bonitz in Schutz, welcher dem Gedankenzusammenhange gemäss statt des Abhängigkeitsverhältnisses ein Appositionsverhältniss zu *αἰτία* zu gewinnen, die Veränderung des *τοῦ* in *τὸ* nöthig findet, so ist es ihm nicht gelungen, Bonitzens Argument irgendwie zu entkräften. Es wird daher bei der von diesem vorgeschlagenen Aenderung sein Bewenden haben müssen.

Bonn. C. Schaarschmidt.

Gustav Meyer, die mit Nasalen gebildeten Praesensstämme des Griechischen, mit vergleichender Berücksichtigung der andern indogermanischen Sprachen. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft) 1873. VIII, 120 S. 8°. Preis: Mark 4.

245] An Gründlichkeit lässt diese Specialuntersuchung nichts zu wünschen übrig. Sie strotzt von Citaten, die von umfassenden Studien zeugen; sie ist sehr nützlich, wenn auch nicht grade angenehm zu lesen. Das dem Inhalte nach ihr entsprechende neunte Capitel in Curtius' Verbum der griechischen Sprache beweist, dass auch die Nasalclasse nicht principiell abgeneigt ist, sich in gut zugeschnittenem Gewande vorführen zu lassen. Indessen, dass sich die Schrift nicht glatt und rasch liest, hängt andrerseits mit ihren starken Seiten zusammen. Zu diesen rechnen wir die besonnene Gründlichkeit, mit der namentlich die weniger bekannten und etymologisch schwierigen griechischen Verba im Einzelnen behandelt werden.

Was die allgemeinen Gesichtspunkte anlangt, so ist der Herr Verf. bemüht, überall die Consequenz der zunächst an Bilduugen wie bhara-ti aufgegangenen Erkenntniss zu ziehen, dass der Praesensstamm seinem Ursprunge nach nichts anderes als jeder gleichgebildete Nominalstamm ist: skr. ***bhara-ti***, gr. *φέρει* und skr. ***bhara-s*** (tragend), gr. (*φως-*) *φόρος* stammen nicht nur von einer W u r z e l, sondern auch von einem und demselben S t a m m e ab. Nirgends zeigt sich dies deutlicher als in Sanskritcompositionen, in denen ein solcher Stamm das zweite, ein davon abhängiger Accusativ das erste Glied bildet, z. B. ***viçvaṃ***-bharas (alltragend), ***vâkaṃ-jamas*** u. a. m. So einfach es ist, von solchen Thatsachen aus weitere Schlüsse zu ziehen, so liegt doch erst wenig davon gedruckt vor. Meyer ist meines Wissens der erste, der die gewiss auch manchen andern nicht überraschende Ansicht ausspricht (S. 86), dass der in *δαρθάνω*, *λανθάνω*, *λαγχάνω* enthaltene Präsensstamm sich seinem Baue nach zunächst an Nominalstämme wie bharaṇa (tragend), bandhana (bindend) im Sanskrit anschliesst. Um die Identität entsprechender Nominal- und Präsensstämme noch weiter anschaulich zu machen, hätte auch an skr. ***tanu-te*** und ***tanu-s***, ***manu-te*** und ***manu-s***, wohl auch an altbaktr. ***hunā-mi*** (gebäre), ***haonaoiti*** (mit Suff. nu) und skr. ***sūnu-s***, got. ***sunu-s*** erinnert werden können. Für den Präsensstamm der 7. Classe ist das nom. propr. ***Kulampuna*** ('das Geschlecht reinigend') sehr wichtig: Kulampune narah snātvā punāti svakulam, der Mensch. der sich im Kulampuna badet, reinigt sein Geschlecht (Pet. Wörterb. aus dem MBh.).

Wenn der Herr Verf., um einen zweiten Hauptpunkt zu berühren, die Suffixe ***na*** und ***nu*** für ursprünglich identisch hält (S. 16. 28), und überhaupt geneigt ist, die verschiedenen Arten der nasalen Präsensbildung zuletzt auf eine einzige zurückzuführen (S. 20), so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Wir dürfen nicht so rasch zusammen thun, was die Sprache zunächst scheidet, soweit unsere Beobachtung zurückgeht. Aus dem Umstande, dass die Bildung mit nu und die mit na nicht selten an einer und derselben Wurzel auftreten (z. B. in stri-ṇo-ti und stri-ṇā-ti), folgt durchaus nicht, dass nu und na ursprünglich identisch seien; ich würde aus demselben Umstande gerade das Gegentheil erschliessen. Ferner kann ich nicht die hier vertretene Ansicht über die Entstehung der 7. Präsensclasse (junakti von W. juǵ) theilen, nach welcher z. B. ***bandha-*** aus ***badhna-*** entstanden sein soll, 'indem der Nasal durch Metathesis interniert wurde' (S. 25). Für mich steht wenigstens soviel fest, dass nicht der einfache Nasal von skr. ***juṅ-mas***, sondern die Sylbe ***na*** von ***junaǵ-mi*** die ältere Form des Bildungselementes ist.

Was skr. ***nī*** in den sog. schwachen Formen der 9. Classe anlangt (prī-nī-mas neben prī-nā-mi), so kann man sehr wohl bezweifeln, dass ***nī*** weiter nichts als eine Schwächung von ***na*** sei (S. 14). Dieses ī ist in einer Beziehung wohl ebenso aufzufassen, wie das ī in ***bharantī*** (Fem. des Part. Präs.). Wie nämlich hier in gr. *φέρουσα* (für *φεροντια*) dem skr. ī ein gr. ***ια*** gegenübersteht, so scheinen zu jener Form des Präsensstammes mit ***nī*** die griechischen Präsentia wie ***κρίνω*** zu gehören, welches auch Meyer S. 49 aus ***κριν̯ιω*** entstanden sein lässt.

Heidelberg. Ernst Windisch.

Joh. Müller, Beiträge zur Kritik und Erklärung des Cornelius Tacitus. Drittes Heft: Annalium I—VI. Innsbruck, Wagner 1873. [III], 61 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

246] Die beiden ersten Hefte, in welchen der Verf. (1865 und 69) schwierige Stellen des Tacitus behandelt, beschäftigen sich mit den Historien. Nachdem nun Pfitzner 1869 die sechs ersten Bücher der Annalen kritisch beleuchtet hat, bespricht Müller in dem vorliegenden Hefte 22 Stellen derselben Bücher: im Ganzen werden aber nach Ausweis des Verzeichnisses (S. 60 fg.) 88 Stellen des Tacitus behandelt, ausserdem Cic. or. 21, 70. Sall. Jug. 58, 3. hist. frgm. inc. 78 (Dietsch) und Juven. 1, 132.

Wie wir das bei dem Verf. gewohnt sind, finden wir auch hier gründliche Kenntniss des Sprachgebrauches und feine Beobachtungsgabe verbunden mit kritischer Schärfe des Urtheils. Die sorgfältige Darstellung erweitert sich zuweilen zu ausführlichen Excursen, wie z. B. zu 1, 27 über die Ellipse der Pronomina. Als beachtenswerthe Conjecturen, die vorgeschlagen werden, sind anzuführen: 3, 11 ac premere is haud alias intentior. 3, 43 nobilissima cum Galliarum subole — operata. cp. 55 wird statt des verzweifelten maiores vermuthet: animorum. 6, 5 (5, 10) inani in spe. 6, 37 (31) mit Streichung des ersten ut: sponte Caesaris ut genus ctt. — Als bedenklich ist die Annahme eines Anakoluthes in 4, 33 (tum quod) zu bezeichnen. Der Verf. fasst überhaupt diesen Begriff auf S. 49 zu weit und bemerkt in der Anm. 1 ganz richtig: 'gewöhnlich freilich umgekehrt.' Das Schlimmste bei der Sache wäre wohl, dass 23 Zeilen zwischen dem ausgelassenen primum und dem folgenden tum stehen. — Die Anm. 1 auf S. 36 über referre dedecoris hat mich nicht überzeugt. Ich behaupte nach wie vor: ein Gen. der Sache bei refert existirt nicht, schreibe deshalb trotz Madvig: dedecori; eben so Quintil. 9, 4, 44 compositioni, und (was bisher übersehen ist) Plin. pan. 40 nihil referre iniquitati. Auch hier steht in den Ausgaben der Genetiv, der nur durch Personification zu erklären wäre. Sonst giebt es keine derartige Stellen.

Aurich. A. Draeger.

Pomponii Porphyrionis commentarii in Q. Horatium Flaccum. Recensuit Gulielmus Meyer. [Bibliotheca Teubneriana]. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. X, 393 S. 8°. Preis: Mark 4,20.

247] Welch dringendes Bedürfniss eine neue auf gründlicher Erforschung des handschriftlichen Materials basirende und mit sicherer Methode vollführte Ausgabe des wichtigsten aller Horazscholiasten, des Porphyrion, war, weiss Jeder, welcher einmal in die Nothwendigkeit sich versetzt sah, die letzte mit ebenso unglaublicher Akrisie als Nachlässigkeit veranstaltete Ausgabe von Hauthal (Berlin 1864—66) benutzen zu müssen. Die jetzt vorliegende befriedigt alle Ansprüche, welche man an einen Herausgeber altklassischer Texte stellt. Schon im Jahre 1870 hatte W. Meyer in einem Münchener Schulprogramm nachgewiesen, dass der codex Monacensis mss. lat. 181 aus saec. X (*M*) als die alleinige Grundlage für die Kritik zu betrachten ist und dass diesem gegenüber die übrigen Handschriften (*S*) nur einen untergeordneten Werth haben; wo dieselben Richtigeres als *M* bieten, ist dies nicht als alte Ueberlieferung, sondern als durch Conjectur gefunden zu betrachten. Uebrigens hätte sich Meyer häufiger an *S* anschliessen sollen: so war S. 2, 12 'quae adpetantur uel lucri (ludicri *M*) cupiditate uel gloriae', S. 4, 12 'haec autem omina (omnia) uult uideri', S. 15, 5 'oportuno ἐπιθέτῳ' (auch ibid. Z. 6 ist in *S* richtig Anstoss genommen, jedoch zu lesen 'quo filii corpus redemit') u. s. w. u. s. w. mit *S* zu schreiben. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle freilich bietet *S* ebensowenig als *M* einen irgendwie lesbaren Text: da war allein durch eine umsichtige und geschickte Handhabung der Kritik Hülfe möglich. Und diese Hülfe ist dem so lange vernachlässigten Autor durch den Herausg. in reichlichstem Maasse zu Theil geworden. Zwar scheint es uns, als ob Meyer zuweilen, namentlich in der Annahme von Glossemen, etwas weiter gehen musste. So waren S. 4, 9 die in den Zusammenhang wenig passenden Worte 'Tiberis etiam — 12 duxit solum', welche einerseits durch das für 'etiam' überlieferte 'enim', andererseits durch den Umstand, dass die Worte 'qua in inund. — solum' erst Z. 15 hinter 'desinebant' in *M* stehen, als eine mittelalterliche, in der Urhandschrift am Rande hinzugefügte Glosse sich verrathen, in Klammern zu setzen. So dürfte auch S. 8, 15 'tempore et aestu aeris solutae' das durchaus unverständliche 'tempore' in 'tepore' und dann 'et aestu' in 'i. aestu' zu ändern sein: 'tepore [id est, aestu] ueris solutae' entspricht jetzt dem folgenden 'frigore hiemis strictae'. Doch Solches und Aehnliches nachzutragen ist nicht dieses Ortes: dem Herausg. gebührt vielmehr für die geschickte und glückliche Lösung der schwierigen Aufgabe vollste Anerkennung. — Ref. kann schliesslich den Wunsch nicht unterdrücken, dass es der Verlagsbuchhandlung gelingen möge, auch für die Herausgabe der unter dem Namen des Acron laufenden Scholienmassen eine ebenso geeignete Kraft zu gewinnen, da er sich der von Meyer praef. p. V geäusserten Ansicht, als verdienten diese keine besondere Ausgabe, durchaus nicht anzuschliessen vermag.

Jena. Emil Baehrens.

Bibliographie.

Theologische Studien und Kritiken, herausg. von Riehm und Köstlin. Jahrg. 1874, Heft 3. Gotha, F. A. Perthes. 8°.
Zeitschrift für historische Theologie, herausg. von Kahnis. Jahrg. 1874, Heft 3. Das., ders. 8°.

Das Staatsarchiv, herausg. von H. v. Kremer-Auenrode und P. Hirsch. Bd. 24, Heft 1. Leipz., Duncker & H. 8°. p. c. Mk. 8,40.

Annalen der Physik und Chemie, herausg. von Poggendorff. Jahrg. 1874, Nr. 1. 2. Leipzig, J. A. Barth. 8°. p. c. Mk. 31.
Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medicin. Jahrg. 1874, Nr. 1. 2. Leipzig, O. Wigand. 8°. p. c. Mk. 36.
Petermann's geographische Mittheilungen. Bd. 20, Heft 4. Gotha, Justus Perthes. 4°. Mark 1,50.

Ephemeris epigraphica, C. I. L. supplementum. vol. II, fasc. 2: E. Hübner et Th. Mommsen, lex col. Jul. genetivae Vrbanorum sive Vrsonis data a. u. c. 710. Berolini, G. Reimer. 8°.
Philosophische Monatshefte, herausg. von Bratuschek etc. Bd. 10. Heft 1. 2. Berlin, Henschel. 8°. p. c. Mark 9.
Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde, herausg. von W. Koner. Bd. 9, Heft 1. Berlin, D. Reimer. 8°. p. c. Mk. 13.
Zeitschrift für Ethnologie, herausg. von Bastian und Hartmann. Jahrg. 6, Heft 1. Berlin. Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. p. c. Mark 17.
Zeitschrift für bildende Kunst, herausg. von C. v. Lützow. Bd. 9, Heft 7. Leipzig, Seemann. 4°.

Monatsbericht der Kön. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1874, Februar. Berlin, Dümmler. 8°.

Geschlossen am 21. April 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 18. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 2. Mai. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Fr. H. Hesse, das Muratori'sche Fragment, neu untersucht und erklärt. Giessen, Ricker 1873. VIII, 307 S. 8°. Preis: Mark 6.

248] Der Verf. bietet uns in diesem Werke, der ausgereiften Frucht langer Studien, eine sehr besonnene und gründliche Revision der bisherigen Untersuchungen über das älteste aus der katholischen Kirche des Abendlandes auf uns gekommene neutestamentliche Schriftenverzeichniss. Der Leser findet hier ausser einem urkundlich treuen Texte (auf Grund der Facsimile von Tregelles) ein vollständiges Repertorium der zahllosen Emendations- und Erklärungsversuche von Muratori an bis auf die neuesten Zeiten herab, eine von gesunden Grundsätzen ausgehende Kritik und einen von reicher Gelehrsamkeit zeugenden Commentar, der freilich noch keineswegs alle Schwierigkeiten der dunkeln, theilweise verzweifelt verderbten Urkunde beseitigt, aber doch so ziemlich Alles leistet, was überhaupt mit unsern dermaligen Hilfsmitteln erreichbar ist. Des Verfassers Textkritik zeichnet sich vor den Arbeiten der meisten Vorgänger durch ihre Maasshaltigkeit aus. Gegenüber der über alle Begriffe willkürlichen Behandlung, welche der Text des Fragmentes namentlich in neuerer Zeit erfahren hat, schränkt er die Emendationen auf die schlechthin unentbehrlichen ein und weist zugleich die sprachliche und sachliche Unzulässigkeit zahlreicher Conjecturen mit treffenden Gründen nach. Beachtung verdienen auch die Einwendungen des Verf. gegen die neuerdings ziemlich allgemein als erwiesen betrachtete Hypothese einer griechischen Urschrift des Fragments. Mag dieselbe auch an einer Anzahl wirklicher oder scheinbarer Gräcismen eine Stütze finden, so hat sie doch von den wirklichen Schwierigkeiten des Textes, wie der Verf. richtig hervorhebt, auch keine einzige gelöst; eigentliche Uebersetzungsfehler sind nirgends nachweisbar, die Stellen aber, die für eine Uebertragung aus dem Griechischen zu sprechen scheinen, sind wenigstens für das Verständniss des Wortlauts von untergeordnetem Belang. Als Zweck der Urkunde bezeichnet der Verf. richtig nicht sowohl die Bekämpfung von Irrlehren, obwohl es an polemischen Seitenblicken nicht fehle, als vielmehr einfach Belehrung, mit der Tendenz, etwaige Zweifel und Bedenklichkeiten zu beschwichtigen oder ihnen vorzubeugen, auch die Grundsätze ans Licht zu stellen, nach denen die Auswahl heiliger Bücher zu geschehen habe (S. 20). Wie der Verf. weiter vermuthet, war das Schriftenverzeichniss ein Begleitschreiben eines von Rom wahrscheinlich nach Nordafrika gesendeten Bibelcodex. Als Abfassungszeit setzt er die 2. Hälfte des 2. Jahrh. an und zeigt sich wenigstens sehr geneigt, lieber auf den Anfang als auf den Schluss dieses Zeitraums zurückzugehen; wenigstens soll die Schrift 'vorirenäisch, vorklementinisch, vortertullianisch' sein (S. 47). Grade die hierfür beigebrachten Beweisgründe haben indessen wenig überzeugende Kraft. Allerdings steht Z. 74 das nuperrime temporibus nostris sicher nicht im Gegensatze zur Zeit der alttestamentlichen Propheten, sondern lediglich zur Zeit der Apostel und weist wohl darauf hin, dass der Urheber des Katalogs schon unter dem römischen Bischofe Pius († frühestens 154, spätestens 155) gelebt hat. Indessen war dies sehr gut möglich, auch wenn er erst zwischen 180 und 200 schrieb, und jedenfalls braucht er darum nicht älter als Clemens von Alexandrien oder Irenäus gewesen zu sein. Die Nichterwähnung des ersten Petrusbriefs und des Briefes an die Hebräer beweist ebensowenig als die Anerkennung der Apokalypse des Petrus. Wenn Irenäus und Tertullian den ersten Brief Petri als kanonisch gebrauchen, so folgt daraus noch nicht, dass der Verfasser des Fragmentes älter sein müsse; ja wenn der Brief, wie neuerdings behauptet worden ist, schon im Hirten des Hermas, ja sogar schon vom römischen Clemens, benutzt sein sollte, so würde sich erst recht die Unsicherheit einer solchen Argumentation ergeben.

Der Hebräerbrief ferner, den Ref. freilich ebensowenig wie Hesse in dem markionitischen Alexandrinerbriefe wiedererkennen kann, galt ja bis auf die Zeiten Tertullians im Abendlande nicht als paulinisch; eine Erörterung der 'Hebräerbrieffrage' war also für den Verfasser des Verzeichnisses durchaus nicht geboten; die Apokalypse des Petrus aber wird, wie Hesse selbst bemerkt (S. 258), noch von Clemens in den Hypotyposen commentirt. Auch aus der Gestalt der Sage über den Ursprung des vierten Evangeliums lassen sich schwerlich chronologische Schlüsse ziehen; gesetzt auch, sie sei etwas älter als die von Clemens überlieferte Version, so kann sie sich doch noch längere Zeit neben der andern erhalten haben. Der sichtliche Eifer, mit welchem im Fragmente die

Augenzeugenschaft des vierten Evangelisten vertheidigt wird, beweist ebenfalls nichts für ein im Vergleiche mit Irenäus älteres Zeitalter. Denn auch zur Zeit des Irenäus waren die Zweifel an der johanneischen Verfasserschaft des Evangeliums noch nicht verstummt. Dass ferner das Fragment die Beschneidung unter den Gegenständen aufzählt, welche noch einer näheren Erörterung bedürfen, führt ebenfalls in keine höhere Zeit hinauf: wenn die Ebioniten dem Verf. des Fragmentes auch schon als häretische Secte gelten, so braucht er darum ihre Bekämpfung noch nicht überflüssig zu finden. Auf die von der tertullianischen abweichende Ordnung der paulinischen Briefe endlich (S. 187 f.) wird der Verf. wohl selbst ein so grosses Gewicht nicht legen wollen. Dagegen fehlt es allerdings nicht an positiven Beweisen für eine spätere Abfassungszeit des Fragments. Dahin gehört zunächst die am Schlusse des Ganzen enthaltene Zusammenstellung des 'Asianers', d. h. Montan's, mit den gnostischen Sectenhäuptern. Allerdings ist, wie Ref. anderwärts nachgewiesen zu haben glaubt, der römische Bischof, welcher auf des Praxeas Betrieb die den Montanisten Kleinasiens kaum erst zugestandene Kirchengemeinschaft wieder aufkündigte, nicht wie Hesse voraussetzt Victor, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach schon Eleutherus († 189), und wenn auch Soter, der Vorgänger des Eleutherus, schwerlich gegen die Montanisten geschrieben hat, so lässt es sich doch nachweisen, dass er denselben nicht geneigt war. Aber von einer ablehnenden Stimmung gegen die phrygische Prophetie bis zu einer Gleichstellung derselben mit einem Valentin, Basilides und Markion ist noch ein weiter Weg, vielmehr muss Ref. dieselbe vor den Zeiten des Eleutherus für geschichtlich undenkbar erklären, zumal wenn wir beachten, dass der Erste, der den Montanismus in den Ketzerkatalog einreihte, noch nicht Irenäus, sondern erst Hippolyt ist. Einen weiteren Gegengrund entnimmt Ref. dem stehenden Gebrauche des Worts ecclesia catholica oder gar catholica ohne Zusatz. Da die ignatianischen Briefe jedenfalls unächt sind und dasselbe Urtheil auch auf den Brief der Smyrnäer über den Märtyrertod Polykarps, wie Ref. kürzlich gezeigt hat, erstreckt werden muss, so ist Clemens von Alexandrien der Erste, bei dem sich der Ausdruck nachweisen lässt, während er sogar bei Irenäus (wenn anders dem Ref. nicht etwa eine Stelle entgangen sein sollte) noch fehlt. Schliesslich ist auch noch daran zu erinnern, dass die neutestamentlichen Bücher, wie das sanctificatae sunt (Zeile 63) zeigt, bereits als heilige Schriften bezeichnet werden. Nach dem Allen dürfte die Abfassungszeit des Fragmentes frühestens ums Jahr 180 angesetzt werden, vielleicht aber noch um ein Beträchtliches später. Mit Recht lehnt Hesse dagegen die verschiedenen Hypothesen über den Verfasser des Fragmentes ab. Auch die Gajushypothese, welche noch den meisten Beifall gefunden hat, ist verunglückt. Wir müssen uns eben hier wie in vielen ähnlichen Fällen einfach mit unserm Nichtwissen bescheiden. Auch darin stimmt Ref. zu, dass die hauptsächlichsten Gegner, auf welche der Katalog Rücksicht nimmt, weder die Montanisten noch die Monarchianer, sondern Gnostiker (und Ebioniten) sind, obwohl sich natürlich die polemische Beziehung auf die beiden erstgenannten Parteien nicht leugnen lässt.

Den vom Verf. dargebotenen Commentar ins Einzelne zu verfolgen, wird leider durch die dieser Besprechung gesteckten Gränzen verboten. Ref. hat den Gang des Verf. nicht blos mit dem lebhaftesten Interesse, sondern auch in einer Reihe von entscheidenden Punkten mit Zustimmung verfolgt und aus den zahlreichen gelehrten Nachweisen viele Belehrung geschöpft. Die wenigen von Hesse in Vorschlag gebrachten Conjecturen verdienen meist ernste Erwägung. Nur Zeile 9 möchte sich die Aenderung quarto evangelii librum secundum Johannem. Johannes etc. doch zu weit vom handschriftlichen Bestande entfernen; auch die Einschiebung von apparet enim Z. 23 ist zu gewagt und die von quia Z. 62 wenigstens überflüssig. Z. 24—26 sind statt der Nominative despectus und praeclarus (wie Hesse statt preclarum liest) wohl Ablative herzustellen. Dass Z. 1 quibus tamen interfuit et ita posuit nicht auf die Vorträge des Petrus bezogen werden könne, gesteht Ref. trotz des tamen nicht einzusehen. Wenn z. B. die verloren gegangenen Worte gelautet hätten: Marcus non ipse vidit dominum in carne sed Petri tantum sermones audivit, so würde sich das tamen vollkommen erklären. Mit dieser Annahme würde sich auch die unwahrscheinliche Beziehung des quibus auf die im unächten Marcusschlusse berichteten Vorgänge und die nicht einleuchtendere Vermuthung, dass nach dem Fragmente auch Marcus schon vor Jesu Himmelfahrt geschrieben habe, von selbst erledigen. Z. 4 wird die neueste Conjectur, dass iuris studiosum secundum eine ungeschickte Uebersetzung von δευτεραγωνιστήν sei, mit Recht zurückgewiesen; aber die Deutung des Ausdrucks auf den zweiten von Paulus im Gesetz unterrichteten Heidenchristen ist nicht glücklicher. Sehr treffend dagegen werden Z. 17 und 19 die principia und der principalis spiritus erklärt. Auch zu Z. 38. 39 wird die Bedeutung des evidenter declarat richtig erfasst und als Sinn des Ganzen festgestellt, dass Lukas den Märtyrertod des Petrus und die spanische Reise des Paulus in der Apostelgeschichte übergangen habe, weil diese Ereignisse sich nicht in seiner Gegenwart zugetragen hätten. Z. 44 leuchtet die Deutung des ordinem scripturarum auf die alttestamentliche Schriftenreihe nicht ein. Nach dem Zusammenhange kann nur von der gottgeordneten Oekonomie dieser Schriften, d. h. von ihrem Verhältnisse zum Evangelium die Rede sein. Zu Z. 63 ff. hält Hesse mit Recht daran fest, dass die Briefe an die Laodicener und Alexandriner als zu Gunsten der markionitischen Irrlehre erdichtet bezeichnet werden. Um so weniger liegt ein Grund vor, in dem Laodicenerbrief ein anderes Schriftstück als das in der Sammlung Markions unter diesem Namen erhaltene zu verstehen. Dass Markion unter diesem Namen den Epheserbrief aufführte, ist darum kein Gegengrund, weil wir ja nicht wissen, ob der Verf. des Schriftenverzeichnisses die markionitische Sammlung selbst eingesehen hat. Ein ähnliches Missverständniss wie es nachmals dem Epiphanios (haer. 42) passirte, ist jedenfalls nicht ausgeschlossen. Z. 81 will Hesse das Arsinoi als Adjectivum (= Arsinoei) fassen und auf Valentin beziehen, der auf Kypros, also vielleicht in einer der beiden kyprischen Städte Arsinoë gestorben sei (S. 279). Aber Ref. glaubt anderwärts erwiesen zu haben, dass Valentin nicht von Rom nach Kypros, sondern umgekehrt nach einem vorübergehenden Aufenthalte auf der genannten Insel nach Rom übersiedelt ist. Da er nun jedenfalls kein Kyprier, sondern ein Aegypter von Geburt war, so ist der von Hesse versuchte Weg, der dunkeln Stelle Hilfe zu bringen, abgeschnitten. Jedenfalls hat der Verf. die Credner'sche Vermuthung, dass unter dem 'Arsinous' der Gnostiker Ptolemäos gemeint sei, durch die Erinnerung erledigt, dass unter dem *Πτολεμαῖος ὁ Ἀρσινόης* Pseudorig. Philos. V, 14 p. 186 vielmehr König Ptolemäos Philadelphos, der Gemahl der Arsinoë gemeint ist (S. 278). Da die von Credner früher vorgeschlagene Emendation des Arsinoi in Bardesanis auf paläographische und chronologische Schwierigkeiten stösst, so könnte man vielleicht eine Verderbniss aus Axionici vermuthen (vgl. Tertull. adv. Valent. 4. Pseudorig. VI, 35). Doch wird das Haupt der anatolischen Schule schwerlich vor Valentin aufgeführt worden sein; daher die von Hesse wohl zu rasch verworfene Emen-

dation Marcionis immer noch Beachtung verdient. Das räthselhafte Mitiadis (m. tiadi..) hat neuerdings Harnack in Tatiani emendiren wollen. — Am Schlusse des Ganzen gibt der Verf. den hergestellten lateinischen Text mit deutscher Uebersetzung und unter der Rubrik 'Geschichtliches Ergebniss' eine kurze Uebersicht der gewonnenen Resultate.

Jena. Lipsius.

Wilhelm Kahl, die Selbstständigkeitsstellung der protestantischen Kirche in Bayern gegenüber dem Staate. Erlangen, A. Deichert 1874. IV, [I], 84 S. 8°. Preis: Mark 1,40.

249] Die protestantischen Landeskirchen in Deutschland sind in der Reformationszeit dadurch entstanden, dass die evangelischen Landesobrigkeiten, gemäss der damaligen evangelisch-theologischen Doctrin, es als landesobrigkeitliche Pflicht betrachteten, andere als die von ihnen für richtig erkannte Gottesverehrung im Lande nicht zu dulden, dagegen Sorge zu tragen, dass diese zur Genüge vorhanden sei; dass sie demgemäss die Purification der vorreformatorischen Kirche in ihren Landen erst landespolizeilich in die Hand nahmen, dann landesgesetzlich fixirten und fortan das Regiment dieser gereinigten Kirchenanstalt als Theil ihres landesherrlichen Amtes verwalteten. Als es hierauf seit Mitte des 17. Jahrhunderts, sei es auf staatsrechtlichem, sei es auf völkerrechtlichem Wege mehrfach dazu kam, dass in derartiges Kirchenregiment auch katholische Herren succedirten, hielt man den Widerspruch zwischen seinen Pflichten und ihrer Confession nicht für genügenden Grund, sie davon auszuschliessen, sondern traf bloss Veranstaltungen — in verschiedenen Ländern verschieden —, durch welche eine sachgemässe Erfüllung jener Pflichten zu sichern sei. Dieselben waren aber zu der Zeit, als solche Veränderungen eintraten, schon nicht mehr die alten, sondern dadurch modifizirt, dass an Stelle des Grundsatzes der Reformationszeit, dass im Lande nur Eine Kirche bestehen könne, das Toleranzprincip Platz zu greifen angefangen hatte, wonach innerhalb des Landes ein Nebeneinander mehrerer, jetzt als Religionsgesellschaften aufgefasster Kirchen statuirt, und die Aufgabe des Kirchenregimentes nur darin gefunden wurde, den Kirchenverein seinem Wesen entsprechend zu leiten.

Auch in Bayern, als es zu Anfang unseres Jahrhunderts protestantische Landestheile erworben hatte, wurde die Sache demgemäss geordnet: durch die Verfassungsurkunde von 1818 und das im zweiten Anhange zu deren zweiter Beilage für die evangelische Landeskirche gegebene Statut. An die Spitze derselben wurde ein relativ selbständiges Oberconsistorium gestellt, welches aber dem königlichen, mit Hülfe des Cultusministeriums geübten Kirchenregimente in wesentlichen Punkten untergeben blieb; später eingerichtete Provincial- und Generalsynode erhielten blos berathende Stimme. Die Gesetzgebung in Kirchensachen wurde, der seit der Reformationszeit herrschenden Vorstellungen entsprechend, und wird in Bayern noch als Theil der Landesgesetzgebung behandelt, kann daher nur in deren Formen verändert werden. Hierin liegt gegenüber dem Rechte der katholischen Religionsgesellschaft in Bayern eine Zurücksetzung, da dieser Kirche gestattet ist, ihr Recht nicht bloss durch Landesgesetze, sondern auch, wenngleich unter landesherrlichem Placet, durch eigene Gesetzgebung fortzubilden.

Die Ungleichheit hat sich mehr und mehr fühlbar gemacht, weil in den 56 Jahren seit 1818, in Folge des Fortschrittes moderner, vom Toleranzprincipe durchdrungener Staatsentwickelung, fast in allen deutschen Staaten die evangelischen Kirchen als selbständige, privilegirte Religionsgesellschaften anerkannt, und mit mehr Rechten, als in Bayern, namentlich aber mit dem vom Landesherrn als Inhaber des Kirchenregimentes in Gemeinschaft mit einer synodalen Vertretung des Vereines zu übenden jus statuendi durchweg ausgestattet sind. Selbstverständlich vorbehält sich in Betreff solcher Statuten der Staat sein jus inspectionis et cavendi; da aber ebenso selbstverständlich der Landesherr zu einem staatlich nicht genehmen Statute es nicht kommen lässt, so tritt jenes Inspectionsrecht practisch kaum hervor.

Solchergestalt nun auch die bayrische evangelische Landeskirche ausgestattet, und sie der katholischen endlich gleichgestellt zu sehen, haben die bayrischen Protestanten schon seit längerer Zeit gewünscht, und in Wiederaufnahme derartiger älterer Bestrebungen hat neuerdings (1873) die bayrische Generalsynode beantragt, das Oberconsistorium möge 'durch geeignete Vorstellung beim k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie auch durch Antragstellung in der Kammer der Reichsräthe, dahin wirken, dass dem nächsten Landtage der Entwurf zu einem Verfassungsgesetze etwa folgenden Inhaltes vorgelegt werde: diejenigen Bestimmungen des Edictes vom 26. Mai 1818 über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche (2. Anhang zur 2. Verf.-Beilage), welche die Verfassung oder die inneren Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche betreffen, gelten fortan nicht als Staatsgesetz, sondern als Kirchengesetz, so dass sie von dem Landesherrn als dem Träger des Summepiscopates in Uebereinstimmung mit dem Oberconsistorium und mit Zustimmung der Generalsynode authentisch interpretirt und geändert werden können. Der Summepiscopat des Landesherrn und das verfassungsmässige Verhältniss der Kirche zum Staate bleiben hiervon unberührt.'

Das Hauptgewicht liegt hier auf dem 'so dass' u. s. w. Ginge ein solcher Beschluss bei den legislativen Factoren durch, so würde das jus statuendi für die bayrische evangelische Kirche und damit die Möglichkeit für sie gewonnen sein sich in Fortbildung des Statutes von 1818 ihre Verhältnisse dem jetzigen Bedürfnisse gemäss auszugestalten. — Ebendies Ziel nun verfolgt auch der Verfasser der obengenannten Schrift, aber er will es ausdrücklicher und vollständiger, wie er meint, gewahrt sehen. Er proponirt, an Stelle des Statutes von 1818 ein ganz neues staatlich zu verleihendes Statut zu setzen, zu welchem er einen Entwurf mit Motiven vorlegt, und durch vier vorausgesendete Betrachtungen — 'eine kirchenpolitische Vorfrage' (ob in Deutschland die nordamerikanisch-belgische völlige Trennung zwischen Kirche und Staat durchführbar sei, was er verneint), 'das Hauptziel der Reform', 'der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung' und 'Weg und Umfang der einzuschlagenden Reform' — vorbereitet. Trotz dieser umfänglichen Auseinandersetzung indess wird der eigentliche Grund, dessentwegen er sich bei dem Beschlusse der Generalsynode nicht beruhigen will, nicht klar: was er in dieser Beziehung auf S. 67 zusammenfassend selbst anführt, ist zwar löblich, wäre aber auf dem Wege der Generalsynode, soviel sich erkennen lässt, um Nichts weniger erreichbar. Ueberhaupt fehlt es in der kleinen Schrift nicht an Unklarheiten, die zuweilen wie Widersprüche aussehen. Nichtsdestoweniger aber verdient sie, und trotz ihres speciell bayrischen Inhaltes auch ausserhalb Bayerns, gelesen zu werden; denn sie enthält eine Fülle verständiger Auffassungen und Urtheile, die in ihr zu finden oder wiederzufinden bemerkenswerth und eine Freude ist. So spricht der Verfasser, der sonst an mehr als ei-

nem Punkte unter dem Einflusse von Meinungen Stahl's steht, sich über die katholische Kirche und das 'unwürdige Bündniss' protestantischer Geistlicher mit den Ultramontanen vortrefflich aus, billigt den 'königlichen Gerichtshof' der preussischen Maigesetze, u. dgl. m.

Gehen wir auf Einen Punkt noch specieller ein. Der Verf. bedient sich ständig des Ausdruckes, das Gesetzgebungsrecht müsse der evangelischen Landeskirche 'zurückgegeben' werden, und setzt dem entsprechend auch, dass sie es ehedem gehabt habe, historisch voraus. Zwar für Bayern, also etwa für die älteren Zustände in Ansbach und Bayreuth, lässt er das unausgeführt, aber indem er es als mit der Natur der Kirche, also selbstverständlich gegeben annimmt, meint er in Demjenigen, was er aus allgemeinen Aeusserungen Stahl's und aus Richter-Dove's Compendium nicht ohne Missverständniss herausgelesen hat, eine historische Bestätigung seiner Meinung zu finden. Geschichtlich nun ist diese einfach falsch: von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, hat keine evangelische Landeskirche das Gesetzgebungsrecht jemals besessen, bevor es derselben durch die Verfassungsentwickelungen der letzten Jahrzehnte verliehen worden ist. Der Verfasser müsste, um sein 'Zurück' aufrecht zu halten, sich entweder auf vorreformatorisches Recht, oder auf das der Kirche inwohnende Wesen, die 'Natur der Sache' zurückziehen, würde aber dann nicht vermeiden können, Motive sich anzueignen, die er sonst ablehnt, nämlich ultramontane. Wenn es richtig, was er S. 26 sagt, dass die Kirche solchergestalt das selbständige 'Gesetzgebungsrecht' über 'alle zur Erreichung der Kirchenzwecke unmittelbar nothwendigen Gegenstände' beanspruchen könne, so wäre der gegenwärtige Kampf des Staates gegen den Ultramontanismus verloren. Denn was der evangelischen Kirche recht ist, das ist der katholischen billig. Hat also in allen jenen Punkten die Kirche zu bestimmen, was Recht sei, so muss der Staat nicht nur dies Recht aufrecht erhalten — denn Rechtsschutz jedes Rechtes, wenn auch nicht immer richterlicher, ist seine Pflicht —, sondern er muss auch die Grenze des kirchlich zu Normirenden sich von der Kirche vorschreiben lassen, da nur sie, nicht er, zu beurtheilen vermag, was 'zur Erreichung der Kirchenzwecke unmittelbar nothwendig' genannt werden dürfe. Mehr verlangt der Ultramontanismus vom Staate heutzutage auch nicht; der Staat hätte nach solcher Norm lediglich die Segel zu streichen. Nun ist, wie gesagt, unser Verfasser auch keineswegs Willens, sie bis dahin zu vertheidigen: was er schliesslich verlangt, ist die Verleihung eines staatlich beaufsichtigten jus statuendi an die bayrische evangelische Kirchengenossenschaft, also eine durchaus bemessene, wohlbegründete Forderung. Aber er möge dann auch von Verleihen, nicht von Zurückgeben sprechen, und er wolle an den, wie mir scheint, unausweichlichen Consequenzen seiner noch nicht reifen Begründungsversuche erwägen, ob nicht im Kirchenrechte Principien und Logik doch mehr werth sind, als er nach seinen gelegentlichen Aeusserungen darüber meint.

Göttingen. O. Mejer.

Karl Schmidt, Entscheidungen deutscher Kassationshöfe als Noten zum code d'instruction criminelle für Elsass-Lothringen zusammengestellt. Colmar, E. Barth 1874. 88 S. 8⁰. Preis: Mark 1,60.

250] Der Herr Verf. des obigen Buches hat Entscheidungen deutscher Kassationshöfe zusammengestellt, um sie bei der Interpretation des code d'instr. crim. zu verwerthen. Diese Entscheidungen stammen von den höchsten Gerichtshöfen zu Berlin, München, Darmstadt und Leipzig und aus den Jahren 1819 bis 1873. Wissenschaftlicher Werth kommt dieser Sammlung nicht zu; es fragt sich also lediglich, ob sie für die Praxis brauchbar ist. Jede derartige Sammlung, die das eigene Denken ersetzen soll, erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie sich, wie Oppenhoff's Kommentar zum preussischen und deutschen Strafgesetzbuche, durch eine gewisse Vollständigkeit auszeichnet. Das ist aber hier nicht der Fall, da nicht der ganze code d'instr. crim., sondern nur einzelne Artikel berücksichtigt sind. So wird z. B. nach Art. 23 erwähnt Art. 55, dann 66, 67, 79, 80, 119 u. s. w. Trotzdem liesse sich vielleicht ein solches Verfahren rechtfertigen, wenn der Herr Verf. nur für die wichtigsten und der Erklärung bedürftigsten Artikel Entscheidungen angeführt hätte. Hiergegen spricht jedoch der Umstand, dass der Herr Verf. auf sehr viele Fälle Rücksicht nimmt, in denen kein Praktiker sich Rath aus dem Buche erholen wird. Zu diesen Mängeln tritt endlich noch ein anderer hinzu. Der Herr Verf. hat nicht genügend auf die Verschiedenheit des materiellen Strafrechts geachtet, auf welches sich die betr. Entscheidungen nicht selten beziehen. So ist es doch wohl nicht zu rechtfertigen und ausserdem überflüssig, wenn der Herr Verf. S. 24 für die Ansicht, dass ein zwar schuldig befundener, aber wegen Mangels der erforderlichen Einsicht nach § 56 des Strafgesetzbuches freigesprochener Beschuldigte (!!) nicht in die Kosten verurtheilt werden darf, Berliner Erkenntnisse aus den Jahren 1820, 1844 und 1852 anführt, die sich theils für, theils gegen die richtige Ansicht aussprechen.

Sollte das Buch selbst mit diesen Fehler speziell in Elsass-Lothringen, für welches es doch vorzugsweise bestimmt ist, sich als brauchbar erweisen? Ref. glaubt diese Frage verneinen zu müssen.

Halle. Dochow.

Friedrich Drechsler, über den Schadenersatz bei nichtigen Verträgen. Würzburg, Druck der Stahel'schen Buchdruckerei [Verlag von A. Stuber] 1873. 66 S. 8⁰. Preis: Mark 1,50

251] Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit der Frage, wie bei nichtigen Verträgen derjenige Kontrahent, durch dessen Schuld der Vertrag nicht gültig zu Stande gekommen, dem andern hafte.

Nachdem die bestehenden Ansichten darüber für den geringen Umfang der Arbeit fast zu eingehend besprochen sind, stellt der Verfasser seine eigene Meinung dar. Er findet, dass diejenigen Stellen, welche bei nichtigen Verträgen dem geschädigten Kontrahenten einen Ersatzanspruch geben, nur von contractus bonae fidei und zwar meist von der emtio-venditio handeln. Dieselben werden von ihm in fünf Kategorien eingetheilt:

1) erklären mehrere Stellen den Vertrag trotz vorhandenen Mangels für gültig. Sie handeln von der emtio liberi hominis bez. loci sacri et religiosi. Es sind l. 4 D. quib. ad lib. 40, 13. l. 5 D. C. E. 18, 1 Paul. l. 4 D. C. E. l. 6 ibid. Pomp. l. 70 ibid. Ruf. vgl. l. 34 § 2 D. C. E.;
2) erklären einige Stellen den Vertrag für ungültig, lassen aber die Vertragsklage zu. Es sind l. 62 § 1 D. C. E. Mod. § 5 J. de E. V. 3, 23.;
3) wird Nichtigkeit angenommen und ohne Nennung der Klage Schadensersatz gewährt: l. 21 § 2 D. A. E. V. 19, 1. l. 9 her. vend. 18, 4 vgl. l. 7 ibid. Paul.;
4) wird in einigen Stellen ohne jede weitere Angabe Schadensersatz gewährt: l. 8 her. vend. 18, 4 Jav. l. 39 § 3 D. ev. 21, 2 Jav.;
5) wird in l. 8 § 1 D. relig. 11, 7 Ulp. eine actio in factum auf Schadensersatz gegeben.

Das etwas bunte Bild, welches der Verfasser so von den einschlagenden Stellen entwirft, lässt sich

mit leichter Mühe bedeutend vereinfachen bez. berichtigen.

Zunächst ist Modestin entschieden gegen den Vorwurf zu vertheidigen, die actio emti aus einem nichtigen Kaufe zugelassen zu haben. Es ist unberechtigt den Ausdruck 'emtio non tenet' mit 'der Kauf ist nichtig' zu übersetzen; die l. 63 D. C. E. gebraucht von einem durchaus gültigen Kaufe — wenn der Beauftragte unter dem vom Auftraggeber bestimmten Preise verkauft — sogar die Ausdrücke 'emtio non valet' und 'non potuit emtio perfici'. Wenn ferner auch der § 5 J. E. V. in diesem Sinne gedeutet wird, weil er 'doch sehr wahrscheinlich dem Ausspruche Modestins nachgebildet' sei, so bedarf das keiner weiteren Bemerkung.

Das Resultat ist einfach dieses: die meisten römischen Rechtslehrer erklärten die emtio liberi hominis bez. loci sacri et religiosi für gültig, die andern gaben mit Ulpian eine der actio emti völlig analoge actio in factum. S. auch l. 8 § 5 D. mand. 17, 1. Ferner wird bei Dissens über die Qualität der Sache und bei dem Kauf einer nicht vorhandenen Erbschaft eine Klage gewährt, wahrscheinlich — die Quellen sagen nichts Genaueres — in factum. Für jene Fälle gelten die Regeln des Kaufes, in diesen wird der Prätor wohl stets nach besonderer Untersuchung verfahren haben. Gemeinsame Regeln, wie der Verfasser sie feststellen will (S. 61—66), sind unmöglich, weil die Fälle durchaus verschiedener Natur sind.

Greifswald. F. Bernhöft.

Berichtigung zu Artikel 208.

S. 211, Sp. 1, Z. 17 v. u. lies: *älteren* statt *jüngeren*. Ebd., Sp. 2, Z. 14 v. u. lies: *Grossmutter* statt *Mutter*.

Henry Arnott, cancer. Its varieties, their histology and diagnosis. Illustrated by lithographic and wood engravings from drawings by the author from nature. London, J. & A. Churchill 1872. VIII, [V], 86 S., 5 Tafeln. 8°. Preis: sh. 5,50.

252] Das vorliegende Werk ist, wie der Verfasser an mehreren Stellen ausdrücklich hervorhebt, lediglich für den Praktiker geschrieben, welchen es mit den Resultaten der neueren Arbeiten über die Histologie der krebsartigen Geschwülste bekannt machen soll. Es ist in Folge dieses Zweckes jedes Eingehen auf die in der Geschwulstlehre vorhandenen Differenzen in den Ansichten der einzelnen Beobachter vermieden. Durch diesen Umstand verliert das Buch den selbständigen Charakter und stellt wenig mehr als eine Compilation dar, bei welcher die verbreiteteren englischen, französischen und deutschen Hand- und Lehrbücher benützt worden sind. Auf 5 Tafeln, welche der Vorrede nachfolgen, sind charakteristische Befunde der Geschwülste abgebildet, welche in dem Werke zur Besprechung gelangen.

Im 1. Capitel bespricht der Verf. zunächst den Begriff 'Krebs' (Cancer) und gelangt zu dem Schlusse, dass diese Bezeichnung in ähnlichem Sinne wie die Bezeichnung der Pthisis im praktischen Gebrauch für die bösartigen Geschwülste im Allgemeinen beibehalten werden kann. Die Bösartigkeit beruht aber hauptsächlich 1) auf der Geneigtheit zu lokalen Recidiven nach anscheinend vollständiger Exstirpation, 2) auf der Tendenz zur Infection der benachbarten Lymphdrüsen, 3) auf der Bildung metastatischer Geschwülste im übrigen Körper, namentlich in Lungen und Leber. Zur Verhütung der lokalen Recidiven wird nach dem Vorgange von Thiersch eine möglichst weitgehende Entfernung der Umgebung empfohlen. Zur Erklärung der Häufigkeit der Lymphdrüseninfektion werden die Beobachtungen von Cornil und Ranvier über das Vorkommen von Lymphbahnen im Stroma der Carcinome und im 9. Capitel jene von Köster über die Beziehungen der Lymphgefässe zu den Epitheliomen angeführt. Die Generalisation wird dem Uebertritt von Elementen der primären Geschwulst in den Blutstrom zugeschrieben, nur ausnahmsweise wird eine andere Verbreitungsweise zugestanden. Zum Beleg für diese Behauptungen werden vier Beobachtungen angeführt, welche Paget, Dickinson, Moxon und de Morgan veröffentlicht haben, von welchen freilich die zweite und vierte nach Ansicht des Ref. für die Sätze des Verf. sich nicht verwerthen lassen.

Im 2. Capitel werden die Untersuchungsmethoden besprochen. Als Härtungsmittel wird 20% Chromsäurelösung, als Untersuchungsmethode die Anfertigung von Schnitten mit Carmintinktion, eventuell das Schaben empfohlen und Abbildungen der Elemente gegeben, welche der sog. Krebssaft bei verschiedenen Neubildungen führt. Warum für die Härtung die Chromsäure dem viel rascher wirkenden Alkohol und bei der Tinktion das Beale'sche Carmin der alkoholischen Carminlösung vorgezogen ist, vermag Ref. nicht einzusehen.

Im 3. Capitel hebt der Verf. mit Recht die Unhaltbarkeit der Ansicht hervor, dass die Form der Zellen charakteristisch für das Carcinom sei, welches nach ihm die wichtigste und bösartigste der Neubildungen ist, welche vom Standpunkte des Histologen aus in der Gruppe der krebsigen Geschwülste unterschieden werden müssen. Als charakteristisch für das Carcinom muss vielmehr nach dem Verf. das Vorhandensein eines bindegewebigen Stroma bezeichnet werden, dessen Maschenräume mit Zellen von epithelialem Typus ohne nachweisbare Intercellularsubstanz erfüllt sind. Das Stroma ist nach dem Verf. zum grössten Theil neugebildet, während es bei dem Epitheliom zum grössten Theil von dem vorhandenen Bindegewebe hergestellt wird (pag. 71). Durch das Verhältniss des Stroma zur Einlagerung wird die Consistenz der Geschwulst bedingt. Die Verschiedenheit des Befundes je nach dem Alter der Geschwulst wird beschrieben und schliesslich eine schematische Darstellung der Entwicklung auf Grund der Bindegewebsableitung gegeben, welche jedoch ausdrücklich als noch streitig bezeichnet wird.

Im folgenden Capitel werden die durch den Sitz bedingten Verschiedenheiten im Bau des Carcinoms besprochen und das Auftreten in Zottenform, die unverhältnissmässige Betheiligung des Gefässsystems, endlich das Auftreten von Pigment mit Recht als verschiedenen Geschwulstformen zukommend erkannt. Der Gallertkrebs wird aufgefasst als auf einer Gallertmetamorphose der Carcinomzellen beruhend, woneben eine zweite Form unterschieden wird, in welcher die Gallertabscheidung vom Stroma ausgeht. Der Unterschied des Myxom vom Gallertkrebs wird kurz besprochen, das Myxom als 'selten bösartig' erklärt.

Das 5. und 6. Capitel beschäftigt sich mit den Sarkomen. Sie sollen den Carcinomen in klinischer Beziehung näher stehen als die Epitheliomé, was eine ganz willkürliche Behauptung ist. Die Angabe Billroths, dass das Sarkom die Lymphdrüsen überhaupt selten, die inneren Organe erst in verhältnissmässig später Zeit betheilige, wird als richtig anerkannt. Von dem Carcinom werden die Sarkome unterschieden durch Mangel des Stroma und Vorhandensein von Intercellularsubstanz zwischen den embryonalen die Hauptmasse der Geschwulst herstellenden Zellen. Nach der Beschaffenheit der Zellen unterscheidet der Verf. nach dem Vorgange Virchow's ein Spindelzellen-, Rundzellen- und Riesenzellensarkom, welch' letzteres mit Paget als Myeloidsarkom bezeichnet wird.

Im 7. Capitel wird das Gliom beschrieben, dessen Diagnose gegenüber dem Sarkom nach dem Verf. we-

niger aus dem Bau, als dem Sitz der Neubildung und dem Alter des Kranken erschlossen werden muss. Daran schliesst sich eine kurze Besprechung des melanotischen und osteoiden Sarkom, der Mischformen und der Degenerationsprocesse an.

Im 8. Capitel werden Lymphadenome und Psammome besprochen. Zur Entschuldigung dafür, dass das Psammom überhaupt in einem Buch über den Krebs zur Besprechung gelangt, wird dessen Seltenheit und Unbekanntsein für englische Beobachter angeführt. Es ist dem Verf. augenscheinlich entgangen, dass die erste genauere Beschreibung des mikroskopischen Befundes der Sandgeschwulst in der englischen Literatur*) zu finden ist.

Das 9. Capitel enthält die Besprechung der Epitheliome, von welchen Formen mit Pflasterzellen und Formen mit Cylinderzellen unterschieden werden. Daran schliesst sich eine kurze Darstellung des 'Rodent Cancer' an, unter welcher Bezeichnung der Verf. mit C. H. Moore die chronischen ulcerirenden Adenome der Talgdrüsen versteht, deren histologische und klinische Verschiedenheit vom Epitheliom in dem bekannten Thiersch'schen Werk eingehend geschildert ist.

In dem 10. Capitel werden die allgemeinen Schlussfolgerungen gezogen. Die Wichtigkeit einer mikroskopischen Diagnose der einzelnen Neubildungsformen wird mit Recht betont, der Werth der einzelnen für die Diagnose in Betracht kommenden äusseren Umstände im Ganzen richtig abgewogen. Den Schluss bildet eine tabellarische Uebersicht der Eigenschaften der einzelnen Geschwulstformen.

Jena. W. Müller.

*) John Hughes Bennet, on cancerous and cancroid growths. Edinburgh 1849. 8. Observ. 33, pag. 74.

1. **John Lubbock, monograph of the Collembola and Thysanura.** (The Ray society, instituted 1844. This volume is issued to the subscribers to the Ray society for the year 1871). London, printed for the Ray society [by J. E. Adlard] 1873. X, 276 S., 78 Tafeln. 8⁰. Ann. subscr.: sh. 21.
2. **John Lubbock, on the origin and metamorphoses of insects.** London, Macmillan & Comp. 1874. XVI, 108 S. 8⁰. Preis: sh. 3,50.

253] Das Erste der beiden angezeigten Werke enthält die Zusammenfassung der von dem Verf. schon früher in einzelnen Aufsätzen zerstreut veröffentlichten Untersuchungen über die kleine, aber interessante Gruppe der Latreille'schen Thysanura. Eine monographische Bearbeitung dieser Thiergruppe wäre an und für sich schon dankenswerth, wird es aber dadurch noch mehr, dass der Verf. nicht bei der blossen Mittheilung der Thatsachen stehen bleibt, sondern das von ihm gefundene Material auch selbst verarbeitet und allgemeine Schlüsse darauf baut, welche wohl geeignet sind, neues Licht auf die Bildungsgeschichte des Insektenstammes zu werfen.

Was zuerst das zusammengearbeitete Material von Thatsachen betrifft, so hat der Verf. in dieser Hinsicht seinen Ruf des geschickten und zuverlässigen Beobachters vollkommen bewährt. Die Beschreibungen sowohl als die Abbildungen zahlreicher neuer oder mangelhaft gekannter Arten sind durchaus gut. Auch die Darstellung des anatomischen Baues berichtigt manchen Irrthum und bringt manches Neue, wenn auch hier noch Lücken bleiben mussten, wie dies bei der Kleinheit und Undurchsichtigkeit der Thysanura nicht Wunder nehmen kann. Neu ist z. B. der Nachweis, dass bei den meisten 'Collembola' ein besonderes Respirationssystem vollständig mangelt, während bei einer Familie, der der Smynthurida, ein sehr wohl entwickeltes Tracheensystem sich vorfindet, wenn auch sehr von dem bei den übrigen Insekten vorkommenden Typus des Tracheesystems abweichend. Mit vollem Rechte legt indessen Verf. auf das Fehlen der Tracheen bei den übrigen Collembola in systematischer Beziehung, d. h. in Beurtheilung ihrer Form-Verwandtschaft zu den andern Insekten kein grosses Gewicht, da bei so kleinen Thieren die Hautrespiration eintritt und — wie man hinzufügen könnte — zahlreiche, im Wasser lebende Insektenlarven in den ersten Jugendstadien auch noch keine luftgefüllten Tracheen besitzen. Auch die Abwesenheit der Flügel lässt in dieser Beziehung keinen bestimmten Schluss zu und das Vorhandensein besonderer Haft- und Springapparate am Abdomen ist 'ein Charakter, dessen Werth ebenso schwer abzuschätzen, als er leicht anzuwenden ist'. Meines Erachtens lässt die bei keinem andern Insekte sich wiederfindende Springgabel der Collembola nur insoweit auf Verwandtschaften schliessen, als sie offenbar durch Umwandlung von Abdominalgliedmassen entstanden ist. Dass diese sich gerade zu einer Springgabel ausgebildet haben, beruht offenbar auf Anpassung an eine ganz bestimmte und eigenthümliche Lebensweise, dass aber dieses ingeniöse Organ — wie Lubbock zeigt bei den verschiedenen Collembola — Familien von drei verschiedenen Segmenten des Abdomen entspringt, lässt den interessanten Schluss zu, dass mehrere oder vielleicht alle Abdominalsegmente der Stammformen unserer Insekten Abdominalgliedmassen trugen.

Gewiss kann es nur gebilligt werden, wenn Lubbock die alte Latreille'schen Gruppe der 'Thysanura' in zwei Gruppen trennt, denen er eine geringere Verwandtschaft zuschreibt, als man bisher annahm. Die in dem alten Linné'schen Genus 'Podura' inbegriffenen Arten besitzen alle die Springgabel und den saugnapfartigen ventralen Haftapparat. L. bezeichnet sie nach Letzterem als Collembola, während er den übrigen, früher unter der Gattung 'Lepisma' zusammengefassten Arten den Namen der 'Thysanura' überlässt. Wenn indessen den beiden Gruppen der Werth von selbstständigen Ordnungen zugesprochen wird, so kann Ref. damit nicht übereinstimmen, da das Fehlen oder Vorhandensein eines offenbar durch Anpassung entstandenen Organs gegenüber den vielen Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen im Bau beider Gruppen kein allzugrosses Gewicht beanspruchen kann. Die Gliederung des ganzen Körpers in Kopf, drei freie Thoracalsegmente und eine grössere Zahl von Abdominalsegmenten, der sehr eigenthümliche und von allen übrigen Insekten verschiedene Bau der Mundtheile, die Hautschuppen kommen beiden Gruppen zu und wenn auch die Springgabel den Lepismidea fehlt, so kommen doch auch ihnen nach L.'s eigener Angabe zum Theil Abdominalgliedmassen zu und zwar bei Machilis maritima sogar an allen Segmenten mit Ausnahme des ersten!

Offenbar sind beide Gruppen nahe verwandt und dürften wohl als Familiengruppen der Collembola und Lepismida in einer Ordnung beisammen bleiben, der man den alten Namen der Thysanura lassen könnte. Vollkommen berechtigt erscheint dagegen dem Ref. die Ansicht des Verfassers, dass diese eine Ordnung allen übrigen Insektenordnungen gegenüber zu stellen ist, sowie es ihm nicht im Geringsten zweifelhaft ist, dass man sie als Insekten betrachten und nicht etwa zwischen diese und die Myriapoden, oder wie Lamarck wollte, zwischen Insekten und Crustaceen stellen darf. Der Verf. scheint ihm da, wo er die Frage nach der Stellung der Collembola zu den übrigen Insekten erörtert, dies nicht entschieden genug auszusprechen, vielleicht über den Specialitäten (Fehlen der Flügel, der Metamorphose, Gestaltung der Mundtheile u. s. w. —) etwas zu wenig dem allgemeinen Körper-

bau Rechnung zu tragen, der doch sehr entschieden den Insektentypus an sich trägt. Allerdings finden sich hier nur sechs Abdominalsegmente, doch beweist dies, wie es dem Ref. scheint, nichts Anderes, als was auch das Vorhandensein der Springgabel und des höchst eigenthümlichen und von Lubbock vortrefflich beschriebenen Haftapparates beweist, dass nämlich die Collembola sich bereits von dem Urtypus der Insekten, wie ihn uns die Lepismiden vorführen, durch Anpassung entfernt haben. Bei diesen finden sich zehn Abdominalsegmente, der Bau ihres Körpers stimmt vollkommen mit dem zahlreicher Larvenformen der verschiedensten Insekten-Ordnungen und man kann es nur als einen sehr glücklichen Gedanken bezeichnen, wenn Brauer und Lubbock die den Lepismiden angehörige Gattung Campodea als Typus eines Urinsektes hinstellten, d. h. als eine Insektenform, wie wir sie uns als Ausgangspunkt der ganzen Klasse vorstellen können, oder auch als diejenigen unter den heute lebenden Insekten, welche am wenigsten von der primären Insektenform abgewichen sind. Ein aus mehreren Segmenten verschmolzener horniger Kopf mit einem Antennen- und drei Kieferpaaren, darauf drei freie Segmente, welche die drei Bewegungsorganpaare tragen, und endlich zehn kleinere Segmente mit oder ohne rudimentäre, oder zu speciellen Zwecken umgewandelten Gliedmassen- das ist der Campodea-Typus, aus welchem sich ohne Zweifel morphologisch alle übrigen Insektenformen herleiten lassen. Es kann diesem Typus Nichts an Interesse rauben, wenn man ihn bereits als ächten und wahren Insektentypus bezeichnet, nicht aber als Uebergangsform zu andern Arthropodenklassen; so wenig, als es einer etwa noch vorhandnen Gruppe geschlechtsreif werdender Nauplius-Arten Abbruch thäte, wenn man sie als ächte Crustaceen bezeichnete.

Eine ähnliche Stellung aber scheint in der That den Thysanura (Collembola & Lepismida) gegenüber den Insekten zuzukommen und Lubbock bringt zu den früher von Brauer für diese Ansicht geltend gemachten Argumenten noch Eines hinzu, was gewiss von grossem Werth und Interesse ist. Wie nämlich Meinert schon vor Jahren in einer mit vorzüglichen Abbildungen illustrirten Arbeit nachgewiesen hat, unterscheiden sich die Mundtheile der Thysanura von denen aller andern Insekten und wie Verf. jetzt betont, halten sie gewissermaassen die Mitte zwischen denen der kauenden und der saugenden Insekten. Mandibeln und Maxillen artikuliren nicht wie bei Ersteren in einem Charnier-Gelenk aussen an der Chitinkapsel des Kopfes, sondern sie sind in das Innere des Kopfes gerückt, haben zwar (die Mandibeln) eine breite Mahlfläche noch nicht verloren, sind aber zugleich mit einer scharfen Spitze versehen und können durch einen sehr eigenthümlichen, von Meinert beschriebenen Muskelapparat einerseits wie Kiefer gegeneinander, andrerseits wie Stechborsten vor und zurück bewegt werden.

Verf. sah bisher in der Metamorphose der Insekten eine der Hauptschwierigkeiten für die Descendenz-Theorie. Aus den kauenden Mundtheilen der Raupe werden die saugenden des Schmetterlings offenbar nicht durch kontinuirliche Entwicklung 'da eine mundlose ruhende Puppe nie ein reifes Arthropodon gewesen sein kann'. Eine allmälige Umwandlung der Mundtheile ist nicht denkbar, da jeder Schritt von den kauenden zu den saugenden hin zu momentaner Unbrauchbarkeit führt. Verf. findet die Lösung in der Existenz der Thysanura-Mundtheile, welche offenbar sowohl zu kauenden, als zu saugenden Mundtheilen sich weiter entwickeln konnten. Sehr hübsch führt er durch, wie der angeerbte Entwicklungsgang (developmental changes) einer Art durch verschiedenartige äussere Einflüsse, denen dasselbe in einer bestimmten Periode seines Lebens ausgesetzt ist, abgeändert werden kann. Durch das Gesetz der Vererbung 'in correspondirendem Lebensalter' wie Darwin es ausdrückt, oder wie Häckel kürzer sagt 'der homochronen Vererbung' wird die neue Anpassung stets nur auf dieselbe Periode des Lebens vererbt. Wenn nun also in der Jugend die Mundtheile dem Kauen, in späterer Zeit den Saugen angepasst werden, so wird schliesslich eine immer grössere Differenz zwischen denselben Theilen beider Lebensperioden sich feststellen, welche schliesslich so gross wird, dass der den Uebergang Beider vermittelnde Häutungsprocess nicht mehr mit der Raschheit einer gewöhnlichen Häutung vor sich gehen kann, sondern längere Zeit in Anspruch nimmt, während welcher das Thier keine Nahrung zu sich nehmen kann, mit andern Worten: ein ruhendes Puppenstadium schiebt sich ein. Gewiss betont der Verf. mit Recht, dass weit weniger die Neubildung von Flugwerkzeugen das Puppenstadium hervorrief, als vielmehr die Umwandlung der Mundtheile, da wir ja in den gemeinen Orthopteren das Beispiel vor Augen haben, wie Flügel allmälig hervorsprossen können, ohne dass ein Puppenstadium eintritt, allein er scheint dem Ref. doch etwas zu wenig Gewicht den übrigen, zum Theil sehr bedeutenden Umwandlungen beizulegen, welche den Uebergang besonders von fusslosen oder mit ganz kleinen Füssen versehenen Larven in die Imago begleiten. Auch haben wir ja in den Käfern den vollen Beweis, dass auch solche Insekten, welche im Larven- wie Imago-Zustand beissende Mundtheile besitzen, einen ruhenden Puppenzustand durchmachen müssen. Ref. möchte daher die Nothwendigkeit eines Puppenstadiums nicht von der Nothwendigkeit totaler Neu- oder Umbildung dieser oder jener Organe ableiten, sondern vielmehr von der Summe von Veränderungen, welche die Larve erleiden muss, um zur Imago zu werden. Bei den Libellen erleiden grade die Mundtheile eine bedeutende Veränderung, aber die übrigen Abweichungen sind gering und demgemäss machen sie keinen ruhenden Puppenzustand durch, während bei den Käfern, deren Mundtheile häufig nur sehr unbedeutende Umwandlungen erleiden, nicht nur die langen wohlentwickelten Beine aus den häufig krallenartigen Larvenbeinen hervorgebildet werden müssen, sondern vor Allem auch die Flügel nicht wie bei den Libellen allmälig am Rücken hervorwachsen, sondern als Imaginalscheiben unter der Haut angelegt und beim Uebergang in die Imago dann plötzlich nebst den zu ihrer Bewegung dienenden Muskeln etc. zu voller Ausbildung entwickelt werden müssen. Neben allem diesem kommt aber noch in Betracht, dass fast immer eine totale Umschmelzung der Abdominalsegmente, eine Verkürzung des Abdomens eintritt, welche nothwendig auch mit gewaltigen Umwälzungen innerer Organe verknüpft sein wird.

Auch in einigen andern nicht unwesentlichen Punkten kann der Ref. dem Verfasser nicht beistimmen, so sehr er auch dessen Ansichten über Entstehung der Metamorphose im Allgemeinen theilt und seine klare und fassliche Darstellung anerkennt. So plausibel es nämlich auch scheint, dass von den halb stechenden halb beissenden Mundtheilen aus wie sie sich heute bei den Thysanura finden die beiderlei Formen typischer Mundtheile entstanden sind, so hindert doch gar Nichts diese Thysanura-Mundtheile selbst von ächten, beissenden Mundtheilen herzuleiten: mit andern Worten: die Scheidung der Insekten-Mundtheile in beissende und saugende mag von einer Campodea-Form ausgegangen sein, diese selbst aber braucht deshalb noch nicht die primäre Insektenform gewesen zu sein; sie ist dies sogar höchst wahrscheinlich nicht gewesen, sondern die Stammform der Compodea hat beissende Mundtheile gehabt. Dies scheint dem Ref.

schon aus der seltsamen Lage der Kiefer im Innern des Kopfes hervorzugehen, während doch Segmentanhänge beim Embryo stets auf der Aussenfläche der Ursegmente hervorsprossen und erst durch sekundäre Verschiebungen ins Innere gelangen können.

Die Embryologie der Thysanura ist noch nicht völlig im Klaren. Lubbock selbst konnte nur opace Eier erlangen. Packard hat indessen an den durchsichtigen Eiern von Isotoma Walkeri einige Hauptstadien der Entwicklung beobachtet, und wenn auch aus dem Auszug, welchen Lubbock von der Abhandlung des amerikanischen Forschers gibt, ohne die dazugehörigen Figuren nicht ganz klar zu werden ist, so kann man doch soviel daraus ersehen, dass auch hier Mandibeln und erste Maxillen aussen entspringen.

So kann auch Ref. dem Verf. nicht beistimmen, wenn derselbe die Madenform, wie sie bei den Insekten (Dipteren, Hymenopteren) so häufig während der Larvenperiode auftritt, als die phyletisch älteste Insektenform betrachtet. Allerdings nicht in den speciellen, bekannten Fällen (Musca, Apis), wo auch er diese Form als durch Anpassung erworben hinstellt, wie ja schon allein die Ontogenese ihrer Mundtheile schlagend beweist, wohl aber als hypothetische Stammform der Campodea. Dem Ref. scheint einer solchen Anschauung die Begründung zu fehlen. Wenn Verf. damit nicht bloss sagen will, dass die Insekten wie alle übrigen Arthropoden von Würmern herzuleiten sind, was in dieser Allgemeinheit wohl Niemand bestreiten wird, so möchte sich die gegentheilige Ansicht, dass die Stammform der Campodea mit mehr Gliedmassen bedacht gewesen sei als die Campodea selbst, wohl leichter vertheidigen lassen, als die Lubbock'sche Ansicht, wonach sie gänzlich ohne Gliedmassen gewesen wäre. Eine relative Sicherheit in Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen kann uns aber erst eine ausgedehnte Kenntniss der Ontogenese vieler der noch lebenden Thierarten bringen.

Sehr hübsch ausgedacht und durchgeführt ist die Hypothese, durch welche der Verf. sich die Entstehung der Flügel bei den Insekten zu erklären versucht. Woher entwickelten sich die Flügel? Warum sind es grade zwei Paare und warum entspringen sie überall nur von Meso- und Metathorax? Verf. beantwortet diese Fragen zuerst durch die Annahme, dass die Flügel ursprünglich Athmungswerkzeuge — Tracheenkiemen — waren, wie wir solche noch heute am Abdomen der Ephemeridenlarven, als durch besondere Muskeln bewegliche Organe, beobachten. Verf. vermuthet, dass bei den Vorfahren unserer Insekten vielleicht jedes Segment mit einem Paar solcher Kiemen versehen gewesen sei, dass aber dann diejenigen Kiemen, welche am günstigsten für die Locomotion des Körpers gelegen waren, sich in Bewegungswerkzeuge, in Ruder umwandelten. Es würde dies diejenigen Kiemen betroffen haben, welche weder zu weit vorn, noch zu weit hinten, welche 'nahe dem Centrum des Körpers' lagen d. h. am Meso- und Metathorax. 'Dieselben Ursachen, welche die Lage der Beine bestimmten, bestimmten auch die der Flügel.' So trat Arbeitstheilung ein, die Kiemen der hinteren Thoracal-Segmente wurden Locomotions-Organe, die des Abdomen blieben respiratorisch. Damit wären wir aber erst bei Rudern angelangt; die Umwandlung derselben zu Flügeln sucht Verf. dadurch plausibel zu machen, dass er darauf hinweist, wie unter Umständen auch heute noch die Flügel zum Rudern unter dem Wasser benutzt werden. Doch gibt Verf. selbst zu, dass dies nur ganz ausnahmsweise vorkommt und meint, der Hauptnutzen der Flügel sei ursprünglich wohl der gewesen, dem geschlechtsreifen Insekt das Wandern von Teich zu Teich zu ermöglichen. Damit würde allzu lange fortgesetzte Inzucht vermieden worden sein und es würde sich auf diese Weise erklären, warum die Flügel nur bei geschlechtsreifen Insekten auftreten. So entstanden also die Flügel spät und zwar bei Wasser-Insekten vom Habitus der Chloeon-Larve (Ephemeriden).

Auch der Ref. hat sich schon seit langer Zeit mit dem Gedanken getragen, ob nicht die Insektenflügel ursprünglich Tracheenkiemen waren. Bekanntlich besitzen viele Tipuliden-Puppen auf dem Thorax grosse Stigmen oder auch Kiemen in Gestalt von Hörnern, Blättern, ruthenartigen Verzweigungen oder Federbüschen. Ref. wies seiner Zeit nach, dass diese Stigmenhörner oder Kiemen nichts Anderes sind, als dorsale Gliedmassen des Prothorax, dass sie genau auf dieselbe Weise entstehen, wie die Flügel und Schwingkolben (Halteren) des Meso- und Metathorax, nämlich aus Imaginalscheiben, welche durch Ausstülpung der Hypodermis um einen Hautnerven (Flügel), oder um eine Hauttrachee (Kieme) sich bilden. Der einzige Unterschied zwischen Flügeln und Kiemen liegt in der Art und Dauer ihrer Function, morphologisch sind es offenbar ganz gleichwerthige Organe. Ein bedeutungsvoller Einwand lässt sich indessen gegen die Ansicht, dass die Flügel aus Tracheenkiemen entstanden, machen. Er liegt darin, dass es geflügelte Insekten gibt, welche trotz ihrer Flügel dennoch Stigmata am Meso- und Metathorax tragen!

Das zweite der beiden oben angezeigten Werke des Verfassers enthält keine speciellen Forschungen, sondern wie der Titel schon andeutet, bringt es allgemeine Reflexionen über den Ursprung und die Metamorphose der Insekten. Es ist — wie der Verf. auch selbst sagt, eine weitere Ausführung der Ideen, welche schon in dem ersten Werke enthalten sind. Es ist in gutem Sinne populär geschrieben, d. h. verständlich nicht nur für den Zoologen, sondern für jeden naturwissenschaftlich Gebildeten. Der Stil ist vortrefflich und die in Holzschnitten beigegebenen Abbildungen (meist Copien) erleichtern das Verständniss wesentlich. In dem (zweiten) Kapitel 'über den Einfluss der äussern Lebensbedingungen auf die Form und den Bau der Larven' stellt der Verf. die prägnantesten der zahlreichen bekannten Fälle zusammen und kommt dann zu den Schluss, dass die Metamorphose doppelter Art sei: eine Entwicklungs- und eine Anpassungs-Metamorphose (developmental and adaptional), Ausdrücke, die wir als Vererbung und Anpassung zu bezeichnen gewohnt sind; man könnte dafür auch sagen Metamorphosen aus innern und äussern Ursachen. Das dritte und vierte Kapitel handelt von der Natur und dem Ursprung der Matamorphose; Verf. zieht hier auch die Larvenformen der übrigen Thiere heran und kommt zu Schlüssen, denen man beinahe überall zustimmen kann, ohne sie freilich für eine völlig erschöpfende Erklärung zu halten. Wenn z. B. dies Auftreten der Metamorphose abhängig erklärt wird von dem niedern Entwicklungszustand, in welchem der Embryo das Ei verlässt, so liegt dem die von Leuckart schon vor vielen Jahren geltend gemachte, völlig richtige Anschauung zu Grunde, dass der Embryo sich um so weiter entwickeln, also auch der definitiven Form des Thieres um so mehr nähern kann, je grösser das Bildungsmaterial (Dotter) ist, aus welchem er seinen Körper aufbaut. So mag die Thatsache, dass der Hummer eine Metamorphose durchläuft, während sein nächster Verwandter, der Flusskrebs, schon im Ei die ausgebildete Form erhält, darin seine Erklärung finden, dass ersterer im Verhältniss zu seiner Körpergrösse kleinere Eier legt, als dieser. Auf diese Weise lässt sich aber keineswegs ableiten, warum eine Heuschrecke sich direct, eine Fliege aber durch Metamorphose entwickelt. Ref. hat allerdings die Eier beider Thierarten noch nicht gewogen und mit dem Körpergewicht des ausgebildeten Thiers verglichen, er glaubt aber dennoch nicht zu irren, dass

hier ein grosser Unterschied in der dem Ei mitgegebenen Dottermenge nicht stattfindet. Auch die eben ausgeschlüpfte Heuschrecke ist sehr klein und muss sehr viel Nahrung in sich aufnehmen, bevor sie sich zum geschlechtsreifen Thiere heranbilden kann; warum sie aber keine Metamorphose durchmacht, das scheint dem Ref. einfach in dem Umstand zu liegen, dass hier das jugendliche Thier unter den nämlichen Verhältnissen und von derselben Nahrung leben kann, als das ausgewachsene. Warum das aber nicht bei allen Insekten der Fall sein kann, das hat ja der Verf. selbst in seiner oben besprochenen Entstehung der Metamorphose sehr schön entwickelt. Weil sehr viele Insekten sich in verschiedenen Lebensaltern verschiedenen Lebensbedingungen angepasst haben, darum machen sie eine Metamorphose durch und darum verlassen sie häufig das Ei in einem Zustand, der uns als weniger hoch entwickelt erscheint, als der Jugendzustand andrer Insekten, obwohl er in Wahrheit kaum als ein niedriger Zustand angesehen werden darf; wenigstens nur in demselben Sinn, in welchem wir die Rhizocephalen und andere durch Parasitismus rückgebildete Thier für niedriger halten, als andere.

Auch in der Ableitung des Generationswechsels von der Metamorphose durch Einschiebung ungeschlechtlich sich fortpflanzender Larvenstadien kann Ref. dem Verf. nur bedingungsweise zustimmen. Ohne bestreiten zu wollen, dass Generationswechsel auf diesem Wege zu Stande kommen kann, möchte Ref. doch glauben, dass in den meisten Fällen andere Ursachen demselben zu Grunde liegen, dass er sich nicht aus der Metamorphose entwickelt, sondern vielmehr aus ähnlichen, nur anders eingreifenden Ursachen selbstständig entsteht wie diese.

Freiburg i. Br. Weismann.

Nachtrag zu Artikel 183.

R. Sadebeck, zur Wachsthumsgeschichte des Farnwedels ist inzwischen auch im Buchhandel erschienen: Berlin, Friedländer & Sohn. Mark 1,60.

Berichtigung zu Artikel 210.

S. 212, Sp. 2, Z. 40 lies: *Deck*blatt statt *Dach*blatt.

Carl von Noorden, Europäische Geschichte im achtzehnten Jahrhundert. Abtheilung I: Der spanische Erbfolgekrieg. Band 1. 2. Düsseldorf, Julius Buddeus 1870—1874. XX, 587; XV, [I], 592 S. 8°. Preis: Mark 22.

254] Der Verf. beschränkt die Aufgabe seines weit angelegten Werkes gleich in der Vorrede zwar dahin, 'die leitenden Ereignisse der europäischen Politik während der ersten vierzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts im Zusammenhange darzustellen', und verzichtet selbstverständlich darauf, den grösseren europäischen Mächten, geschweige denn den Staaten zweiten und dritten Ranges, in jedem Abschnitte der Darstellung die gleichmässig eingehende Berücksichtigung zuzuwenden; sondern 'je nachdem diese und jene Volksgemeinschaften mit dem Gewichte und dem Einflusse einer leitenden Persönlichkeit in der allgemeinen Zeitgeschichte einherschreiten, stellt die Anlage dieses Werkes wechselnd die eine oder andere Staatenbildung an die Spitze der Erzählung.' Trotzdem ist die Menge des wichtigen Stoffs, der Umfang des Schauplatzes so gross, dass die Bewältigung dieser Aufgabe eine bedeutende Arbeitskraft in Anspruch nehmen muss, und umsomehr ist es anzuerkennen, dass der Verf. innerhalb weniger Jahre in zwei allerdings stattlichen Bänden ausser einer umfassenden Einleitung die Geschichte des spanischen Erbfolgekriegs bis zum Jahr 1708 vollendet hat.

Das archivalische Material, welches der Vf. für sein Werk gesammelt und ausgebeutet hat, ist ein sehr umfangreiches. Neben den Manuscriptsammlungen des britischen Museums, den Akten des Londoner Record office, des Berliner Staatsarchivs und des Niederländischen Reichsarchivs werden mit Recht an erster Stelle vom Vf. die Papiere des leitenden Staatsmanns der Niederlande, des Rathspensionärs A. Heinsius, genannt, welche in seltener Vollständigkeit von der Familie gesammelt und geordnet dem Vf. zu freiester und umfassendster Benutzung überlassen wurden. Die Stellung der Republik in damaliger Zeit brachte es mit sich, dass der Rathspensionär im Mittelpunkt des diplomatischen Getriebes, wenn auch nicht mehr an der Spitze desselben stand, von überallher wohl unterrichtete eingehende Relationen empfing, nach allen Seiten hin aufklärte und vermittelte. Für den zweiten Band treten nun die Akten des östreichischen Archivs hinzu, welches ja neuerdings mit so grosser Liberalität der gelehrten Forschung zugänglich gemacht ist. Eine Benutzung französischer Archive hat der Vf. angesichts der besonders zahlreichen Publikationen über die Politik und Kriegführung Frankreichs im spanischen Erbfolgekriege erst für den dritten Band in Aussicht gestellt, in welchem die Einwirkungen des unheilvollen Kriegs auf das französische Staatswesen geschildert werden sollen; wir wollen wünschen, dass die Hoffnung des Vfs., dies auch nach den Ereignissen von 1870 und 1871 ausführen zu können, ihn nicht täuschen möge; vielleicht kommt ihm die, wie man hört, beabsichtigte Reorganisation des Archives des affaires étrangères zu Gute.

In der Einleitung, welche der erste Band enthält, wird nicht bloss eine Schilderung der Vorgänge gegeben, aus denen die politische Situation vor Beginn des Erbfolgekriegs erwuchs, sondern im 2. Kapitel sehr treffend und anschaulich auch die entscheidende Bedeutung der Handels- und Wirthschaftsverhältnisse für die Seemächte hervorgehoben: wie Frankreich nicht bloss durch seine gewaltthätige egoistische Familienpolitik, sondern auch durch sein engherziges, auf irrthümlichen, wenn auch der ganzen Zeit anklebenden Theorieen beruhendes Mercantilsystem Europa zum bewaffneten Widerstand nöthigte. Unter den Mächten, welche gegen Frankreich sich erhoben, tritt vor Allem England in den Vordergrund, und der Vf. schenkt diesem rasch aufblühenden Staat eine ganz besondere Aufmerksamkeit: vortrefflich ist die Darstellung der staatlichen, kirchlichen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse Englands im 3. Kapitel (I, 51—93); ausserdem sind noch zehn Kapitel (Buch I, Kap. 5; II, 1; III, 4; IV, 7 u. 8; VI, 8; IX, 1—5) der inneren Geschichte Englands bis 1707 gewidmet. Aus der Heinsius'schen Correspondenz wie aus den Berichten des preussischen Gesandten finden sich zahlreiche Mittheilungen verwerthet, namentlich für die lebendige anschauliche Charakteristik der bedeutendsten Persönlichkeiten, wie der Lady und des Lords Marlborough I, 194 ff. Das wichtige, während des Krieges sich vollziehende Ereigniss der englisch-schottischen Union wird in einem besonderen grösseren Abschnitt (Buch IX B. II, 439—500) ausführlich dargestellt. Auch auf die inneren Verhältnisse der Niederlande geht der Vf. in einem besonderen Kapitel (II, 270—293) näher ein: so engherzig und kurzsichtig auch im Hinblick auf die allgemeine Entwickelung der europäischen Politik die Friedensliebe der Holländer und ihr Widerstand gegen Englands rücksichtslosen Kriegseifer erscheinen mögen, so begreiflich werden sie doch, wenn man bedenkt, mit welcher Eifersucht die Holländer Englands ungeheuren Aufschwung betrachten mussten, der für sie Rückgang und Verlust ihrer Stellung als erster Handelsmacht bedeutete: die Politik des grossen Oraniers hat zwar, kann man sagen, Europas Freiheit ge-

rettet, die Blüthe seines Heimathlandes ist aber in dem kostspieligen langen Kampfe geknickt worden und das kräftigere England an seine Stelle getreten. Auch die Zustände in Oestreich, im deutschen Reich, in Spanien werden ziemlich ausführlich dargestellt.

Aber den Hauptinhalt des Werkes bildet doch die Geschichte der politischen Verhandlungen vor dem Kriege und während desselben und der militärischen Operationen. Der Raum gestattet nicht, auf die ersteren im Einzelnen einzugehen. Es versteht sich von selbst, dass der Vf. hierfür ausser dem gedruckten Material besonders seine archivalischen Studien verwerthet und viel Neues gebracht hat. Die Beziehungen zwischen dem spanischen Erbfolgekrieg und dem gleichzeitigen nordischen Krieg, welche sich namentlich in Deutschland und im Verhalten Oestreichs geltend machten, werden wohl zum ersten Mal in ihrer hohen Bedeutung mit solcher Klarheit dargelegt. Dabei bewahrt sich der Vf. eine grosse Unparteilichkeit in der Beurtheilung der Standpunkte der verschiedenen Mächte, namentlich den oft ungemessenen dynastischen Ansprüchen der östreichischen Habsburger gegenüber. Nicht weniger werthvoll ist die Darstellung der kriegerischen Vorgänge. Noch schwieriger wie die Entwirrung des über ganz Europa gezogenen Netzes diplomatischer Verhandlungen erscheint die Beherrschung der verschiedenen Kriegsschauplätze in Spanien, in Belgien, am Rhein, in Oberitalien, endlich in Polen. Für einzelne Partien lagen wohl gute Vorarbeiten vor, andere sind indess vom Vf. ganz neu nach archivalischem Material bearbeitet worden, wie namentlich die Feldzüge in Spanien. In der Forschung geht der Vf. den Dingen stets auf den Grund, ohne sich in der Darstellung in verwirrende überflüssige Details zu verlieren, und die Schilderungen der Hauptschlachten zeichnen sich durch Lebendigkeit und Anschaulichkeit ebenso aus, wie die Darlegung der strategischen Operationen durch übersichtliche Klarheit.

Auf die Form hat der Vf. grosse Sorgfalt verwendet und die Sprache ist dem sachlichen Werth des Buchs vollkommen ebenbürtig; fast könnte man sagen, dass hierin des Guten etwas zu viel gethan sei. Wenigstens fällt es auf, dass oft statt des sonst in der deutschen Sprache üblichen Ausdrucks, wie es scheint absichtlich, ein ungewöhnlicher gewählt ist; der Vf. hat vielleicht Trivialitäten vermeiden wollen, indess, was gewöhnlich ist, ist darum doch noch nicht trivial. Doch verringert dieser Umstand, der höchstens beim Lesen etwas aufhält, den bedeutenden Werth des Buches nicht, das wenn es, wie wir hoffen bald, vollendet sein wird, auf einen hervorragenden Platz in der deutschen Geschichtsliteratur Anspruch hat.

Berlin. H. Peter.

Muhammedanische Numismatik.

1. **Stanley E. Lane Poole, on mint-characteristics of Arabic coins.** [Separatabdruck aus Numismatic chronicle, N. S., vol. XIII. London, J. R. Smith 1873]. London, 1873. 6 S., 1 Taf. [I]. 8⁰.
2. **Derselbe, on the coins of the Muwahhids in the British museum.** [Separatabdruck aus demselben Bande]. London, 1873. 24 S., 1 Taf. [VI]. 8⁰.
3. a. b. **Derselbe, on the coins of the Urtukīs,** [part I. II. Separatabdruck aus demselben Bande]. London, 1873. 95 S., 2 Taf. [X. XIV]. 8⁰.

255] Die Zahl der orientalischen Numismatiker ist klein, wie die der über Europa vertheilten Cabinette, in welchen Anreiz und Mittel zu dergleichen Studien geboten werden. Der Probleme aber, welche in diesem, äusserlich nicht lohnenden Wissenschaftszweige einer Lösung harren, gibt es noch viele, darunter recht schwierige. Freudig begrüssen wir darum die neu in die Reihe tretenden Arbeiter, welche die Lücken ausfüllen helfen, die, um Frähn's nicht mehr zu gedenken, durch den Tod des emsig sammelnden und beschreibenden Soret und des ebenso kenntnissreichen wie liberalen Generals von Bartholomäi auf diesem Felde in den letzten Jahren entstanden sind. Ein solcher willkommener Forscher begegnet uns in der Person des Hrn. Stanley Lane Poole, welcher jüngst die oben genannten, nicht gar umfänglichen, aber gehaltvollen Abhandlungen veröffentlicht hat.

1. Der Verf. hat sich bemüht, gewisse Merkmale aufzuspüren, an denen sich, abgesehen von der Orts- und Jahresbezeichnung, die muhammedanischen Prägen der verschiedenen Münzstätten von einander unterscheiden lassen, in der Beschränkung, dass nur Gold- und Silbermünzen bis ins zweite Jahrhundert der Hidschra (Omajjaden) in Untersuchung genommen wurden. Der Boden zu solcher Untersuchung umgrenzt sich aus zwei Gründen noch enger; zuerst weil Münzreihen desselben Prägeorts von einigem Umfang erforderlich sind, um das Constante der beobachteten Eigenthümlichkeiten zu erweisen, und zweitens, weil der Subtilitäten halber, die hierbei in Betracht kommen, die Originale der Münzen selbst vorliegen müssen. Hrn. Lane Poole stand das British Museum mit etwa 200 Omajjaden-Münzen in Gold und Silber aus 35 verschiedenen Prägeorten als Material zu Gebote, ungefähr die gleiche Zahl, wie im hiesigen Grossherzoglichen Cabinet bewahrt wird. Wirkliche Reihen bilden dort, wie es eine angehängte Tafel veranschaulicht, nur die Stücke von Damask und Wasit; auf diese ist deshalb die Untersuchung zunächst gestellt. Sie hat ergeben, dass die Formen von vier Buchstaben, des ص in ضرب, des ه in هذا, des ن in يكن und des م in بسم: auf den beiderlei Typen constant von einander abweichen, in jeder Reihe für sich aber gleich bleiben. Ausserdem fehlen auch auf den Wasit-Münzen alle diakritischen Punkte, deren einige auf Damaskus-Münzen vorkommen, und noch sollen auf diesen die Züge compresser und 'smaller' sein, als auf jenen. Messungen, die ich unternommen habe, bestätigen dies Letzte wenigstens nicht durchweg. Das Wort سنة z. B. kömmt auf einer Damaskus-Münze vom J. 100, verglichen mit einer wasiter vom J. 97, um die Länge eines Buchstaben länger vor, als auf denen von Wasit. Im Allgemeinen aber trifft die Unterscheidung zu, und der Schriftductus überhaupt stellt sich sogleich dem Auge auf den beiderlei Prägen als ein anderer dar, wenn das sich auch mit Worten nicht recht vergegenwärtigen lässt.

Die das م betreffende Beobachtung, welches auf damascener Münzen nicht nur in dem بسم, sondern auch in الدرهم mit einem senkrechten Strich nach unten, auf den wasitinischen mit einem wagerechten endet, wird durch die hiesigen Exemplare zwar bestätigt, aber jene erstere Form (م) kömmt nicht nur auf dem einen Stück von Arminia J. 100 noch vor, wie Hr. L. Poole erwähnt, sondern sie wird durch hiesige Exemplare, ebenfalls in den beiden Wörtern بسم und الدرهم, auch aus den Jahren 95. 96. 98. 99. (100). 101. 102. 103. und ein Exemplar aus Afriqia vom J. 102 belegt. Etwas weniger in die Augen springend und durchgreifend finde ich die Unterscheidung des ص und ن. Wie aber die Aufmerksamkeit nun einmal auf solche Buchstaben-Differenzen gelenkt ist, bietet sich weiter eine solche auch in den Formen des لا—لا dar, indem vom Jahre 81 an auf den damascener Prägen die sich schneidenden Linien am Kreuzungspunkte eingebogen und oben weniger von einander gesperrt, auf den andern grade sind. Hierin

stimmen auch jene erwähnten Stücke von Arminia und Afriqia mit den damascenischen überein, gegensätzlich zu allen übrigen im hiesigen Museum befindlichen aus den verschiedensten Münzstätten.

Diese minutiösen Beobachtungen erweisen sich für Münzbestimmungen in zweifacher Beziehung nützlich. Man kann nun erstens gewisse Dirhams oder Bruchstücke davon, auf denen der Name des Prägeorts abgerieben oder oxydirt oder weggebrochen ist, kraft jener charakteristischen Buchstabenformen für damascenische, allenfalls auch für in Arminia (Dobil) geschlagene erklären; dagegen sind aber die dem wasiter Typus entsprechenden nicht, wie schon L. Poole hervorhebt, ebenso ausschliesslich nach Wasit zu verweisen, weil dieser wie ein allgemeiner Mustertypus gegolten hat, dem die Graveure der verschiedensten Münzstätten zumeist folgten. — Eine zweite Anwendung lässt sich auf die Goldmünzen machen. Diese tragen bis zum Jahre 199, wie Hr. L. P. erwähnt, keine Ortsbestimmung, und man nahm bisher vermuthungsweise an, dass sie in der omajjadischen Residenz, Damaskus, geschlagen seien. Das war jedoch nur Vermuthung. Durch die Beobachtung des Hrn. L. Poole ist das nun für diejenigen Dinare, welche dieselben charakteristischen Eigenthümlichkeiten, wie die Dirhams von Damaskus zeigen, oder auch dieselbigen Abweichungen, zur völligen Evidenz gebracht. Im hiesigen Cabinette liegen solche Dinare aus den Jahren 92 und 93 vor, sie haben keinen Prägeort, aber das perpendiculäre م, das ه über der Linie, das eingebogene لا—ا لا, einer (v. J. 93) hat auch den diakritischen Punkt unter ب in ضرب, und so gehören sie zweifelsohne nach Damaskus. Zwei Dinare der frühesten Zeit, ebenfalls hier, aus den Jahren 78 und 80 zeigen zwar jene charakteristischen Buchstabenformen noch nicht so deutlich, aber dasselbe ist auch der Fall auf einem Dirham aus Damaskus vom J. 81. Hierbei sei noch eines Dinar vom J. 102 gedacht, der jene obige allgemeine Regel durchbricht, sofern der Ortsname الاندلس al-Andalus (Cordova) wirklich genannt ist. Das Exemplar befindet sich hier; ein zweites, aber nicht identisches, wird in Madrid bewahrt, wie ich aus den prächtigen von Hrn. Delgado zugesendeten Abbildungen ersehe, zu denen leider seit Jahren der Text erwartet wird. Diese Stücke geben zugleich, wie ich meine, die endgültige Lösung über den so lange räthselhaften spanisch-arabischen Aureus (s. mein Handbch. z. morgenl. Mzk. II. S. 72 ff.), dessen Umschrift: بالاند ثمانو سنة تسعين . . . . st. . . . . . بالاند [لس] سنة ثمان وتسعين zugleich eine ganz ungewöhnliche Abkürzung und Wortversetzung enthält und darum a. a. O. unrichtig von mir gedeutet worden ist. — Um Alles beizufügen, was aus dem hiesigen Cabinet zur Erläuterung des fraglichen Gegenstandes geschöpft werden kann, sei noch erwähnt, dass ein Dinar vom J. 85 und einer vom J. 100 das mehr horizontale م in بسم, wie es Hr. L. P. für das J. 101 bemerkt hat, letzterer Dinar auch ein wasitisches ه, in لم aber das perpendiculare م, und ein Dirham von Arminia J. 131 keine Analogie mit Damaskus-Münzen zeigen.

Endlich hat Hr. Lane Poole auch drei verschiedene, in sich aber constante Formen der Präposition في vor سنة auf den Münzen von Wasit, al-Rai und al-Bassra beobachtet, deren Unterscheidung auch auf den Prägen dieser Städte im hiesigen Cabinet zutrifft. Wenn der Hr. Verf. glaubte, vorerst es unentschieden lassen zu müssen, ob jenes في auf den Wasitmünzen vom Jahre 99 oder schon 98 ausser Gebrauch gekommen sei, weil keine Münze des J. 98 in Münzwerken verzeichnet stand, so hätten wir ihn auf ein solches Exemplar verweisen können, das in Stockholm bewahrt wird, aber noch nicht beschrieben worden ist; allein es bedarf dessen nicht mehr, da ihm nachmals schon selbst aus der Sammlung des Col. Guthrie eine Wasit-Münze J. 98 bekannt geworden, die das في noch trägt.

Uebrigens gibt es ausser den vom Hrn. L. P. in Betracht gezogenen und in den Buchstabenformen beruhenden charakteristischen Unterscheidungszeichen der omajjadischen (und abbasidischen) Münzen noch eine ganz andere Art, auf die in m. Handbuch z. morgenl. Mzk. I S. 38 hingewiesen und die auch in den Münzbeschreibungen ziemlich allgemein berücksichtigt worden ist, bestehend in der decorativen Ausstattung, der verschiedenen Einfassung der Felder mit den an Zahl, Grösse, Stellung von einander abweichenden Ringelchen; sie tritt weniger im ersten, stärker im zweiten Jahrhundert hervor.

2. Die al-Mohaden oder al-Muwahhiden d. i. Unitarier, nach unseres Verf.'s Ansicht, nicht in dem allgemeinen Sinn, wie es alle Moslemen sind, dass Gott keinen Genossen habe, sondern im Sinne des Einheitsbekenntnisses der Mu'taziliten, wonach die allegorische Deutung der Anthropomorphismen im Coran für nothwendig gehalten wird und das توحيد ausmacht, diese Muwahhiden haben vom Tode ihres Stifters al-Mahdi im J. 522 (524) bis 667 d. Hidschr. eine Dynastie gebildet, welche in den Zeiten ihrer höchsten Macht die weiten Ländergebiete von Marokko und Fez am atlantischen Ocean bis an die Grenzen Aegyptens, dazu einen Theil Siciliens und Spaniens beherrschte. Hr. L. P. gibt einen kurzen Ueberblick ihrer Geschichte als Einleitung zur Beschreibung der diesem Regentenhause zugehörigen Münzen, welche im British Museum bewahrt werden, in Summa 44 Stück in Gold und Silber. Kupferne sind nicht bekannt. Die silbernen sind mit seltenen Ausnahmen viereckig. Die Schrift, ein feines, flüchtiges, mannigfach in einander gezogenes Naskhi, ist theilweise mit Punkten versehen. Diese haben aber nicht insgesammt die Function diakritischer, und wo es der Fall ist, weicht ihre Stellung oft von dem gewöhnlichen Gebrauche ab, so dass sie z. B. über den Consonanten statt unter ihnen stehen und umgekehrt. Der Verf. hat bei jedem einzelnen Münzstück die durch diakritische Punkte ausgezeichneten Textworte noch besonders nachgetragen, eine Sorgfalt, die um so lobenswerther erscheint, als von anderen Numismatikern diesem Gegenstande keine Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Einer weiteren Untersuchung bleibt vorbehalten, darzuthun, ob und in weit sich ein Princip in der Anwendung solcher Punkte entdecken lässt. In der Schreibung يوسف und يعقوب, woneben aber auch einige Male, jedoch seltener يوسف vorkommt, macht sich schon die spätere bis heute dauernde maghrabinische Schreibweise merkbar.

Von den vorgeführten Goldmünzen, der Mehrzahl nach hier zum ersten Male beschrieben, gehören 2 dem 'Abd-al-Mumin, 3 dem Abu Jaqub Jusuf I, 5 dem Abu Jusuf Jaqub al-Manssur, 2 dem Abu Jaqub Jusuf II al-Mustanssir, 5 dem Abu Hafss 'Omar al-Murtadha und 1 dem Abu-l-'Ola al-Watsiq billah. Orts- und Jahrbezeichnung haben sie nicht, ausser zweien, die der Stadt Sebta (Ceuta) entstammen. — Die viereckigen Dirhams, ohne Namen des Münzherrn und Jahrzahl, repräsentiren, soweit sie mit einem Ortsnamen versehen sind, die Prägestätten Tilimsan, Tunis, Bedschaja (Bugia, بجاية), Sebta und Fez. Ueber ihren annoch dunkeln Ursprung kommt Hr. L. P. zu dem zwar nur negativen, immerhin aber fördernden

Resultat, dass sie weder von al-Mahdi, noch al-Mamun oder al-Raschid, noch auch 'Abd-al-Mumin stammen können, vermuthet aber mit Señ. Camarino, dass sie von der Reihe der übrigen muwahhidischen Khalifen ausgemünzt seien.

Rücksichtlich des S. 10 erwähnten, von anderen Numismatikern الكبير oder الظاهر gelesenen Wortes ist nach hiesigen Exemplaren zu bezeugen, dass Hr. L. P. es richtiger durch الطيبين wiedergibt, was übrigens auch schon in der Lettr. de Bartholom. à Soret III. S. 38 geboten wird.

Ein Anhang bringt uns noch die Kenntniss einer neuen Münzstätte der Soffariden, بست Bust in Sedschestan, auf einem Dirham vom Jahre 298 d. H., der gleichfalls im British Museum bewahrt wird. — Auf engem Raume haben wir durch Hrn. L. P. eine dankenswerthe Erweiterung des Münzmaterials für eine Dynastie erhalten, die nur spärlich in den Cabinetten vertreten und deshalb von den Numismatikern weniger beachtet worden ist.

3) a. Ein etwas umfänglicherer Beitrag zu der noch mannigfacher Aufhellung bedürftigen Münzreihe der Ortoqiden, welcher jedoch nicht sämmtliche im British Museum vorhandene Exemplare befasst, deren Zahl gross und deren Beschaffenheit 'very fine' ist. In den Prolegomenen, acht Paragraphen, beschäftigt sich der Verf. zuerst mit dem der strengen moslemischen Orthodoxie zuwiderlaufenden Gebrauche von Bildern, dergleichen auf Ortoqiden zwischen 30 und 40 vorkommen, mehr als bei irgend einer andern Dynastie, selbst die Zenghiden nicht ausgenommen; die Hälfte davon ist von byzantinischen Münzen copirt. Bei den später vorgeführten einzelnen Münzen zeigt sich das Bestreben, für die ortoqidische Copie so viel möglich das byzantinische Original zu ermitteln. Der Verf. beruht bei der Ansicht Adler's, dass die Ursache für solchen neuen Brauch in den commerciellen Berührungen der Moslemen mit den Europäern, besonders auf den syrischen Märkten, zu suchen sei, wegen deren man Münztypen mit den auf abendländischen Prägen geläufigen Bildern und dadurch auch für die westlichen Nachbarn annehmbares Geld geschaffen habe. — An zweiter Stelle wird eine aus Ibn al-Athir (al-Kamil ed. Tornb. und History of the Atabek Princes, tr. de Guignes), Abulfeda, Ibn Khallikan, Abu-l-Faradsch u. a. gezogene Geschichte der Ortoqiden geboten, deren man bei dem Wirrsale des oft wechselnden Besitzstandes dieser Fürsten für das Münzverständniss nicht entrathen kann. Eine beigegebene genealogisch-geographische Tafel erleichtert die Orientirung. Kannten wir bis jetzt nur die beiden Zweige der Ortoqiden-Dynastie von Maredin und Hisn Keifa, so wird nun von Hrn. L. P. noch ein dritter ans Licht gezogen, dessen zwar nur Ibn-al-Athir erwähnt, von welchem aber auch Münzen (des 'Imad-al-din Abu Bekr Ibn Qara Arslan) vorhanden sind, welche die Numismatiker, sogar Frähn, bisher in Verlegenheit brachten, Dank jener Nachweisung jedoch nun verständlich werden. Diese dritte Linie zweigt sich um 581 d. H. von der Keifa's ab, hat in einer Veste der Umgegend Diarbekr's, mit Namen Khartapirt, dem Quart-pierre der Kreuzfahrer, ihren Sitz und fristet ihr kurzes Dasein bis um 620 d. H. Durch Adler und Frähn waren bereits zwei zu ihr gehörige Münztypen veröffentlicht, aber sehr defect und ohne richtige Assignation; hier werden sie unter No. 46 und 47, abgesehen von dem fehlenden Einheitszahlwort auf No. 46, vollständig, dazu auch eines ihrer Bilder auf der angefügten photographischen Tafel mitgetheilt. — Im dritten Paragraph discutirt unser Verf. die neuerlichst von Hrn. D. Karabacek aufgestellte Ansicht, wonach die ortoqidischen u. a. kupfernen Bildmünzen mit einem Silbersud überzogen und statt des Silbergeldes in Umlauf gewesen seien, dem Hrn. L. P. eine 'ingenious and valuable', aber auch 'a bold theory.' Er erkennt das Gewicht der dafür geltend gemachten Gründe an, billigt, und gewiss mit Recht, den über Frähn's Auffassung geschehenen Fortschritt in der Erklärung der Schwurformel, die auf mehreren Stücken begegnet, stimmt aber, Angesichts der im British Museum vorliegenden Exemplare dem nicht bei, dass alle Ortoqidenmünzen übersilbert gewesen seien. Liegt hierbei nicht ein Missverständniss zu Grunde und wäre jene Annahme wirklich Hrn. D. Karabacek's Meinung, worüber seine Worte (S. 27) zu zweifeln wenigstens gestatten, so würden auch wir auf Seite des Hrn. L. P. stehen. Denn von den etwa 100 ortoqidischen Prägen im hiesigen Cabinet zeigt, ganz in dem gleichen Verhältniss wie im British Museum, etwa nur ein halbes Dutzend Spuren vormaliger Uebersilberung und zwar auf abgeriebenen Exemplaren, während die übrigen, auch die unversehrtesten selbst in den feinsten Vertiefungen nur reines Kupfer darbieten. Diese waren gewisslich nie übersilbert, und solcher vor Augen liegenden Beschaffenheit gegenüber vermögen wir selbst den blendendsten Argumenten für ein Anderes keine Beweiskraft zuzugestehen. Damit wird aber ein Curs dieser Kupfermünzen statt des Silbergeldes keineswegs in Abrede gestellt, und die gelehrten und scharfsinnigen Deductionen des Hrn. D. Karab. behalten im übrigen ihren vollen Werth. — Eine gar nützliche Beigabe bildet die tabellarische Zusammenstellung aller auf dieser Münzclasse vorkommender tatarischer und arabischer Fürstennamen, Bei- und Ehrennamen, verschiedener Titel und die Aufzählung der Lehnsfürsten, deren Vasallen die Ortoqiden waren. Man wird dadurch in den Stand gesetzt, selbst Stücke mit defecten Legenden leicht und sicher der Linie von Keifa oder Maredin oder Khartapirt und den einzelnen Prägeherrn zuzuweisen und gewinnt auch Haltpunkte für eine genauere Bestimmung der Entstehungszeit. Unter den Prägestätten kann حماة auf Grund einer im J. 1857 von Hrn. D. Blau bekannt gemachten, auch von mir und Hrn. D. Krehl besprochenen Münze für die Ortoqiden, soweit sie bis jetzt publicirt sind, nicht mit genannt werden; die londoner Exp. erweisen Maredin als deren Prägeort. Auch Miafareqein figurirt nur durch ein Missverständniss Castiglioni's und Marsden's unter diesen Münzstätten.

Nach einer solchen allgemeinen Orientirung konnte die Beschreibung der 48 katalogartig vorgeführten Prägen, darunter 4 inediti, so knapp gehalten werden, wie es geschehen ist. Bei einigen wäre allerdings noch eine nähere Erläuterung erwünscht gewesen; so bei No. 13 über die Zahlen. In der Beschreibung von No. 46 steht offenbar nur durch ein Versehen وستماية st. وخمسماية, auch wird st. الملك الامراء auf der Münze selbst ملك الامراء stehen, und auf der genealog. Tafel ist in der ersten Columne statt Rukn-ed-dawlet zu setzen Rukn-ed-din.

Während des Druckes dieser Anzeige ist uns noch eine Fortsetzung über die Ortoqidenmünzen (3, b) zugegangen, worin die ungleich zahlreichern Prägen des Zweiges von Maredin, No. 49—180, darunter 13 Inedita, in gleicher Weise wie im ersten Theile, nach den Prägeherren und verschiedenen Typen classificirt, beschrieben sind. Eine photographische Tafel veranschaulicht sehr schön die Bildseiten, und in einem Anhange werden noch Bemerkungen angefügt, wie über die Figur des Doppeladlers, die sogenannte Trauermünze Saladin's, über das räthselhafte تنى — nach der Meinung des Hrn. L. P. nur zur Ausfüllung des

Raumes statt IC XC auf den Byzantinern dienend? — und einige Berichtigungen.

Möge uns Hr. Lane Poole bald weitere Früchte seiner gründlichen numismatischen Studien zu bieten haben!

Jena. Stickel.

Gustav Koerting, Dictys und Dares. Ein Beitrag zur Geschichte der Troja-Sage in ihrem Uebergange aus der antiken in die romantische Form. Halle a. S., Lippert'sche Buchhandlung (Max Niemeyer) 1874. IV, 119, [1] S. 8°. Preis: Mark 2,80.

256] Im Gegensatze zu der Anschauung von Dunger und Joly, welche in der Ephemeris des Dictys und der historia de excidio Troiae des Dares Originalwerke erblicken, tritt der Verf. vorliegender Schrift den Beweis des Gegentheils an und hat denselben, wie nicht geleugnet werden kann, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nicht ohne Erfolg geführt. Die Existenz eines griechischen Dictys erweist er 1) aus den antiken S. 12—15 Exc. I S. 55—58 zusammengestellten und besprochenen Zeugnissen, 2) der Unwahrscheinlichkeit, dass ein Römer zumal im 4. Jahrhundert n. Chr. irgend welches Interesse an einer zusammenhängenden Darstellung der troischen Sage von griechischem Standpunkte aus gehabt haben könne, während eine etwa im 2. Jahrh. n. Chr. verfasste griechische ἐφημερίς recht wohl denkbar sei, 3) aus der wörtlichen Uebereinstimmung des Dictys mit Malala B. V (z. B. p. 156 Dict. 61, 20), dem doch wahrlich keine so grosse Kenntniss des Latein zuzutrauen sei, um einen lateinischen Diktys zu benützen Exc. II S. 58—63; 4) aus dem wichtigen Umstande, dass Cedrenus neben Malala als Hauptquelle offenbar eine ἐφημερίς selbst benutzt habe (S. 24) ohne dass ihm mehr Bekanntschaft mit der römischen Literatur zugetraut werden dürfte, als dem Malala, 5) daraus, dass die Heldenportraits, welche Malala p. 130 ff. und Isaak Porphyrogennetos, d. h. der Bruder des Kaisers Alexios I, von Anna Komnena φιλολογώτατος genannt, mit dem wieder Tzetzes Homerica übereinstimmen, aus ihrem Dictys entlehnt zu haben versichern, in unserem lateinischen Büchlein nicht stehen; Isaak und Tzetzes aber, weil beide um eine Reihe Portraits reicher sind, als Malala, nur aus einer gemeinsamen Quelle, also einer griechischen ἐφημερίς geschöpft haben können; zwar keiner vollständigen mehr, welche nach Cedrenus verschollen sein mag, aber doch der als besonderes Ganze von ihr losgelösten Schlusspartie der χαρακτηρίσματα (Exc. IV S. 64), endlich 6) daraus, dass auch abgesehen vom 6. Buche, welches deutliche Spuren gewaltsamer Verkürzungen aufweist, sich in den vorangehenden fünf Büchern Stellen finden, wo selbst ein Malala verständiger erzählt, als dass er unserm Dictys, den er schwerlich verbessert haben würde, gefolgt sein könnte.

In ähnlicher Weise werden für die Existenz eines griechischen Dares geltend gemacht 1) die Zeugnisse des Aelian, Ptolemaeos Chennos, Isidorus und Eustathios 2) das zweite oben gegen die Originalität des Dictys beigebrachte Argument 3) die wunderliche Art, wie Dares p. 14, 9. 52, 6 von sich selbst in dritter Person redet: Dares ait, quae Dares descripsit, 4) der bis zur Widersinnigkeit gesteigerte Mangel innern Zusammenhangs, an dem selbst das schlechteste Originalwerk nicht leiden werde. Als besonders gelungen heben wir hierbei die Entkräftung des Dungerschen Hauptbeweismittels S. 72—80 hervor, können jedoch nicht unterlassen, einen Irrthum zu berichtigen, welchen der Verf. mit seinem Gegner theilt, als ob ausser Valer. Flacc. Argon. 391 und Dares 20,18 kein andrer latein. Autor den Philoktet unter den Argonauten nenne. Siehe dagegen das nicht von Apollonius Rhodius und seinen Hypomnematisten abhängige Stück des Argonautenkatalogs bei Hygin. Fab. XIV p. 48. Probabel ist auch die S. 70. 111 verfochtene Ansicht, dass unser Dares erst der Auszug einer vollständigen noch von Benoît benutzten lateinischen Uebersetzung des griechischen Originals sei. — Druckversehen wünschte man seltner zu begegnen, namentlich sollten Accentverstösse wie Ἰώνια statt ἰωνιά (Herodian. I 298, 11 ed. Lentz) S. 12 vermieden sein.

Jena. Moriz Schmidt.

Cornelii Nepotis qui exstat liber de excellentibus ducibus exterarum gentium. Accedit eiusdem vita Attici. Ad historiae fidem recognovit et usui scholarum accommodavit Eduardus Ortmann. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. VI, [II], 96 S. 8°. Preis: Mark 1.

257] Auch dies ist eine Bearbeitung des Nepos zu dem Zwecke, um ihn für die Schule brauchbar zu machen; sie unterscheidet sich aber von dem in Art. 170 angezeigten Nepos plenior von Vogel dadurch, dass sie mit dem Autor schonender umgeht, deshalb ausser dem Cato und den Reges keine Vita weglässt, noch weniger irgend eine hinzufügt, und auch in den sprachlichen Aenderungen sich auf ein viel geringeres Maass beschränkt. So ist in der Praefatio nur eine Aenderung gemacht: nämlich in dem wunderlichen und keine zutreffende Beziehung gestattenden Satze Nulla Lacedaemoni vidua tam est nobilis, quae non ad cenam eat mercede conducta ist das mercede conducta mit condictam vertauscht, wodurch übrigens wenig oder nichts gewonnen wird; sonst ist die ganze Praefatio unverändert beibehalten. So ist auch in der darauf folgenden, vorzugsweise vielfachen Anstoss bietenden Vita des Miltiades nicht eben viel und meist nur Sprachliches geändert (die Verwechselung desselben mit seinem Oheim z. B. ist bis auf eine zurechtweisende Anmerkung völlig unangetastet geblieben), und ebenso ist der H. Verf. auch in den übrigen Biographien verfahren.

Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Aenderungen nicht frei sind von einer gewissen Willkür, indem der Eine hier, der Andere dort Anstoss nehmen, der Eine dies, der Andere jenes vorziehen wird; wir würden z. B. in der Vita des Miltiades c. 1 das cum delecta manu, c. 2 das atque ipse ibidem manere decrevit und das non dicto sed, c. 3 das eos vor qui Asiam incolerent, c. 5 das sub montis radicibus nicht, wie der H. Verf. thut, weggelassen, und um auch ein Beispiel anderer Art anzuführen, ebenda c. 1 das ungewöhnliche adversum tenet mit adversus est vertauscht haben. Und eben diese Willkürlichkeit in der Behandlung eines alten Autors ist eins von den Bedenken, die wir gegen derartige Umarbeitungen hegen. Indessen unsere allgemeinen Bedenken in dieser Hinsicht haben wir schon in Nr. 170 ausgesprochen; wir wollen daher nur noch erwähnen, dass die von dem Hn. Verf. hinzugefügten Anmerkungen sich innerhalb der für den Schulgebrauch gebührenden Grenzen halten und im Ganzen zweckmässig sind.

Jena. C. Peter.

1. **Johann Kelle, die Jesuiten-Gymnasien in Oesterreich** vom Anfange des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Prag, Bohemia 1873. XVI, 276 S. 8°. Preis: Mark 5,60.
2. **Derselbe, das Unterrichtswesen in Oesterreich 1848—1873.** Rede . . . Prag, J. G. Calve 1874. 33 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

258] Wir erhalten in dem Buche Nr. 1 eine Geschichte der Jesuiten-Gymnasien in dem auf dem Titel angegebenen Umfange, die der Hr. Verf. theils aus von ihm

auf Bibliotheken gesammelten Materialien, theils aus bisher ungedruckten und selbst noch unbekannten Actenstücken geschöpft hat, welche letzteren ihm bemerkenswerther Weise von der Regierung selbst mitgetheilt worden sind. Es werden uns darin zunächst die Zustände und Tendenzen der Jesuitengymnasien geschildert, wir verfolgen sodann die im Laufe des 18. Jahrh. sich allmählich entwickelnde Opposition gegen das jesuitische System, wir sehen, wie die Regierung selbst durch die kaiserlichen Patente von 1735, 1752 und 1764 einige, freilich nicht sehr weit reichende Versuche macht, gegen die Mängel und Fehler desselben Abhülfe zu treffen, wie aber die Jesuiten alle diese Versuche durch ihre bekannte Schlauheit zu vereiteln wissen und demnach alle ihre Einrichtungen unverändert festhalten, bis endlich durch das bekannte Breve vom J. 1773 in Folge der immer allgemeiner werdenden Gegenströmung die Aufhebung des Ordens selbst erfolgt; worauf die Jesuiten zwar nicht völlig verschwanden, aber doch genöthigt waren, ihre Wirksamkeit an den Gymnasien unter falschen Firmen (als angebliche Exjesuiten) zu betreiben. Nachdem aber mit dem Rückschlag gegen jene Strömung und mit der politischen Restauration im J. 1814 auch die Herstellung des Jesuitenordens erfolgt war, erstanden auch die Jesuiten-Gymnasien wieder, sie wurden dann im J. 1848 mit dem Orden selbst nochmals ausgestossen, wussten gleichwohl noch einmal durch die Unterstützung oder wenigstens Nachgiebigkeit des Ministeriums Thun einen freilich beschränkten Eingang zu finden, verloren aber das eroberte Terrain wieder unter dem Ministerium Auersperg, so dass sie jetzt nur noch als Privatschulen mit den für diese allgemein bestehenden Beschränkungen bestehen dürfen und also namentlich das 'Oeffentlichkeitsrecht', d. h. das Recht der gültigen Abgangsprüfungen, entbehren. Gleichwohl hat es noch im J. 1873 in der österreichisch-ungarischen Monarchie 699 Mitglieder der Gesellschaft gegeben (darunter 295 Priester, 202 Scholastiker, 202 Laienbrüder), s. S. 205; im J. 1750 belief sich die Zahl auf 4061 Mitglieder, darunter 1976 Priester, in der ganzen Welt zählte der Orden damals 22589 Mitglieder mit 11,293 Priestern.

Es ist nicht möglich, in das Detail des Buches herabzusteigen, obwohl dasselbe oft merkwürdig und interessant genug ist, wie wenn z. B. der Unterrichtsminister Graf Thun unter dem 20. Novbr. 1853 beim Jesuiten-General P. Beckx anfragt, 'ob die Gesellschaft Jesu in der Lage sei, bei Entwicklung ihrer Thätigkeit im Gymnasialunterricht sich in jeder Beziehung nach den bestehenden Vorschriften (d. h. nach dem im J. 1849 provisorisch veröffentlichten, im J. 1854 bestätigten Organisationsentwurf) zu benehmen', wenn der Jesuitengeneral hierauf die Hauptpunkte, gewissermaassen den Nerv dieser Vorschriften, nämlich die Unterwerfung der Lehrer unter eine Anstellungs- und der Gymnasiasten unter eine Abgangsprüfung und die Annahme des neuen Lehrplans, verwirft und der Minister wirklich diese Abweichungen gestattet. Wegen anderer Curiositäten wollen wir nur beispielsweise auf S. 169. 173. 191. 213. 215. 235. 239. 249. 262 verweisen. Wir können aber nicht unerwähnt lassen, dass das Buch sein Licht weit über Oesterreich und den bezeichneten Zeitraum hinaus verbreitet, da das System und das Verfahren der Jesuiten, wie der Verf. mit Recht bemerkt, überall dieselben sind. Wir erhalten demnach durch das Buch einen allgemeinen deutlichen, auf urkundliche Beweise gegründeten Eindruck wie von dem Treiben der Jesuiten überhaupt, so namentlich davon, wie sie auch mit ihren Gymnasien in grösster Consequenz den Zweck verfolgen, die Menschen zu ihren willenlosen Werkzeugen zu machen, zu gleicher Zeit aber auch, wie leicht sich die Menschen bereit finden lassen, sich mit Aufopferung der eigenen Ueberzeugung und des eigenen Willens in ein sklavisches Unterordnungsverhältniss zu fügen, und wie nicht minder leicht sie sich in Bezug auf Religion und Wissenschaft statt des Wesens mit dem Schein davon begnügen; glücklicher Weise sehen wir aber auch, dass sich gegen eine solche Unterdrückung denn doch schliesslich wieder die Vernunft und der Freiheitssinn zu regen pflegt. Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, dass der Verf. die Leistungen der Jesuitengymnasien aus einer um hundert und mehr Jahre zurückliegenden Zeit nicht, wie er thut, nach dem Maassstabe der Gegenwart, sondern nach dem der damaligen Zeit, wo dieselben Fehler und Mängel wenigstens zum Theil auch auf anderen Gymnasien stattfanden, gemessen und dass er auch den Lichtseiten des jesuitischen Schulwesens, an denen es in einer früheren Zeit keineswegs fehlt, ihr Recht hätte widerfahren lassen, dass er also seiner Schrift einen eigentlich historischen Charakter gegeben hätte, statt dass sie jetzt mehr den Eindruck eines auf die Wirkung für die Gegenwart berechneten Pamphlets macht. Indess ist sie vielleicht eben darum praktisch um so wirksamer, und die mitgetheilten Aktenstücke geben ihr jedenfalls einen bleibenden Werth.

Die unter Nr. 2 genannte Rede ist 'zur Feier des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.' in der Aula der Universität Prag gehalten und hat daher der Natur der Sache nach einen panegyrischen Charakter, ohne jedoch das gebührende Maass darin zu überschreiten. Sie rühmt die Fortschritte, die das gesammte österreichische Schulwesen in dem letzten Vierteljahrhundert gemacht, verhehlt aber keineswegs die Abweichung von der eingeschlagenen Bahn, auf die schon oben hingedeutet wurde, wogegen sie um so mehr die glückliche, im J. 1867 unter dem Auersperg'schen Ministerium eingetretene Aenderung hervorhebt. Eben so wenig werden die noch vorhandenen Uebelstände verschwiegen, unter denen besonders das Fortbestehen der bischöflichen und Kloster-Lehranstalten hervorgehoben wird (S. 31). Im Allgemeinen ergiebt die Schrift das erfreuliche Resultat, dass das ganze Schulwesen in Oesterreich in einem raschen und entschiedenen Fortschritt begriffen und dass namentlich auf den Universitäten in allen Facultäten (jedoch mit Ausnahme der theologischen) der Grundsatz der freien wissenschaftlichen Arbeit zur Anerkennung gelangt ist: ein Resultat, das freilich in der päpstlichen Allocution vom 22. Juni 1868 als abominabel bezeichnet ist und das bis zu seiner vollständigen Verwirklichung noch mit manchen Gegnern einen schweren Kampf zu bestehen haben wird.

Jena. C. Peter.

E. Laur, Louïze Labé. Zur Geschichte der französischen Litteratur des 16. Jahrhunderts. Strassburg, Karl J. Trübner 1873. 84 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

259] Dieses interessante kleine Buch, das durch die ansprechende Art, in der es über die Dichterin aus der Zeit der französischen Renaissance — zugleich eine der verständigsten Frauen, die je für die Emancipation ihres Geschlechtes aufgetreten sind — handelt, auch einem weiteren Kreise von Lesern, als einem blos fachmännischen, eine angenehme Lectüre sein wird, stellt auf p. 1—20 die wenigen Lebensnachrichten zusammen, die von L. L. auf uns gekommen sind, auf p. 8—19 insbesondere vertheidigt der Hr. Verfasser in geschickter Weise den Charakter der schönen Frau, die von einem Theil ihrer Zeitgenossen verherrlicht, von einem andern leichtfertigen verunglimpft, das Schicksal gehabt hat, von Bayle bis auf St. Beuve, nach den Aeusserungen des letzteren Thei-

les gezeichnet und verurtheilt zu werden. Den von Hrn. L. entwickelten Vertheidigungsgründen, bei deren Darlegung er uns auch einen Blick in das damalige literarisch gebildete Lyon thun lässt, der treffenden, einzig zulässigen Auffassung einiger Sonette der Dichterin, die hierbei in Frage kommen können, u. s. w., muss rückhaltslos zugestimmt werden. Es folgen auf p. 20—40 geschmackvolle Analysen und Würdigungen der 3 Elegien und der 23 Sonette (24 sind es incl. des italienischen in der Ausgabe Lyon 1556, Jan de Tovrnes), von welchen letzteren das so warm empfundene 13. 14. und 17. mitgetheilt wird — gern wären wir dabei auch dem sinnvollen 22. (Luisant Soleil) begegnet. Der übrige Theil des Büchleins ist dem prosaischen Hauptwerk Louise Labé's, dem so gedankenreichen und feinsinnigen Debat de folie et d'amour, aus dem grössere Partien in guter Uebertragung oder auszugsweise mitgetheilt werden (— p. 78), und der Widmungsepistel der 'evvres de Lovïse Labé' an Clemence de Bourges gewidmet, die in ihrem Hauptgedanken (Beschäftigung der Frauen mit Wissenschaft und Dichtkunst) wiedergegeben wird (— 81). Mit einigen hierdurch veranlassten Bemerkungen über die weibliche Erziehung in Frankreich schliesst der Hr. Verfasser seine vortreffliche Charakteristik des Lebens und Dichtens der schönen und edlen Lyonneserin. — Wir haben nur einige Bemerkungen untergeordneter Art hinzuzufügen. In dem Anagramm des Namens Loyse Labé = belle a soy, das ein die Dichterin poetisch verherrlichender Bewunderer in drei Sonetten (p. 128—129 der oben citirten Ausgabe) gebraucht, setzt Hr. L. (p. 5 Anm. 6) soy = souhait, was lautlich völlig unmöglich ist. Der Inhalt des ersten der drei Sonette: die belle a soy, wirkt ein grösseres Wunder als Medusa, indem sie die ihre Schönheit Schauenden nicht wie Medusa in Stein verwandelt, sondern en soy mesme transmue, — wo also soy das Pronomen reflex. ist, lässt, wie auch die Ueberschrift des 2. Sonetts (p. 129 Si le soleil) 'a celle qui n'est seulement à soy belle' über die richtige Deutung des soy nicht in Zweifel. Auf derselben Seite citirt Hr. L. nach Jadin (aus der N. Biographie gén. XXVIII, p. 347) einige Verse, in denen L. L. die Anerkennung ihrer Zeitgenossen vorhergesagt wird, und meint, wie Jadin, sie seien von dem die Dichterin liebenden Ritter allabendlich vor ihrem Zelte während der Belagerung von Perpignan, an der sie Theil nahm, gesungen worden. Das wäre aber ein absonderlicher Liebhaber, der, anstatt von seinen Gefühlen bei solcher Gelegenheit zu sprechen, ihr die Hoffnung macht: maints nobles poëtes, (Marot, Moulin, Lafontaine werden genannt) diront tes graces parfaites. Die citirten Verse hat Jadin vielmehr den Louenges de Dame L. L., p. 151 sqq. der Ausgabe 1556 entnommen, wo sie auf p. 170 stehen, und der Prophezeihung angehören, die Venus über der schlummernden Dichterin ausspricht (vgl. dort p. 162—163). Gegenüber der auf p. 27. 28 ausgesprochenen Ansicht, wonach erst zur Zeit der Dichterin die Gabe des gewandten und zierlichen Ausdrucks in der französischen Gesellschaft geschätzt worden wäre, ist auf die Biographien der Troubadours und die Dichtungen des Artussagenkreises zu verweisen. P. 31 wird zweifelnd gesagt, dass zwischen der Abfassung der zweiten und dritten Elegie wohl geraume Zeit verstrichen sei; die dritte ist aber dreizehn Jahre nach der zweiten verfasst, wie Hr. L. schon richtig auf p. 6 bemerkte (die zweite zwei Monate nach der Trennung von dem Geliebten, wie die Verse 49—50 u. 89—90 in Elegie II sagen). Der Disgression auf p. 35 ferner über den Namen sonet fehlt die Berechtigung, da das alte französische sonet nur ein mit Melodie versehenes Lied bezeichnet, das sehr verschiedenartige Form haben konnte und nie die des italienischen hatte, die in der That erst im 16. Jahrh. in Frankreich nachgebildet wird. Uebrigens ist der bei dieser Gelegenheit genannte Troubadour Gérard de Bourneuil ja wohl kein anderer als der gefeierte Guiraut de Borneill, den Hr. L. nach einer schlechten modernen Quelle zu citiren scheint und der nicht erst 1278 starb, sondern höchstens bis zum Beginn der Albigenserverfolgungen lebte (S. Diez, Leben und Werke der Tr.). Unter den auf p. 38 wegen angeblich unüblicher Cäsur angeführten Versen ist der zweite völlig correct, da die Cäsur nach m' est statt hat und molle et im zweiten Hemistich zu zwei Silben verschmilzt; im ersten der angeführten Verse findet sich noch die mittelalterlich lyrische, im dritten die epische Cäsur des Zehnsilbners (vgl. Diez, 2 altrom. Sprachdenkmale). — Doch genug mit diesen kleinen Berichtigungen, die nur nebensächliche Punkte betreffen. Mögen wir nur recht oft dem Hrn. Verfasser auf diesem Gebiete und mit Arbeiten im gleichen Stile begegnen.

Breslau. G. Gröber.

Bibliographie.

J. H. Blunt, dictionary of sects, heresies, ecclesiastical parties etc. London, Rivingtons. 8°. sh. 36.
H. Ewald, die Lehre der Bibel von Gott. II, 1. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 7.
Keil und Delitzsch, biblischer Commentar über das A. T. 3te Aufl. Theil 4, Bd. 1, Hälfte 2. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 7.
J. Miller, a commentary on the proverbs. Lond., Nisbet. 8°. sh. 14.
J. C. Moffat, a comparative history of religions. Part 2. New York. 12°. sh. 9.
Monumenta conciliorum generalium seculi XV. Concilium Basiliense. Scriptorum tom. II, 1. Wien, Gerold's Sohn. 4°. Mk. 60.
J. M. Neale and R. F. Littledale, a commentary on the psalms. vol. 6. London, Masters. 8°. sh. 10,50.
A. Ritschl, die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. Bd. 2. Bonn, Marcus. 8°. Mark 6.
J. Tulloch, rational theology and christian philosophy in England in the 17 century. 2. edition. 2 vols. London, Blackwood & sons. 8°. sh. 28.
J. Waddington, congregational history 1567—1700 in relation to contemporaneous events. London, Longmans. 8°. sh. 15.
Kirchliche Zeitfragen. Bern, Huber & Comp. 8°. Mark 1.

Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens. Bd. 1, Lief. 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 5,60.
Archiv für die civilistische Praxis, herausg. von Anschütz etc. Bd. 57, Heft 1. Heidelberg, J. C. B. Mohr. 8°. p. c. Mk. 6.
Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer, fortgesetzt von Hahn. Bd. 21, Supplementheft. Berlin, v. Decker. 8°. Mark 4,20.
E. H. d'Avigdor, die Menschen in Grossstädten. Mit besonderer Rücksicht auf Wien. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mk. 5.
G. T. Bispham, the principles of equity, a treatise on the system of justice administered in the courts of chancery. Philadelphia. 8°. sh. 38.
D. D. Field, draft outlines of an international code. New-York. 8°. sh. 63.
Die Grossstädte in ihrer Wohnungsnoth und die Grundlagen einer durchgreifenden Abhilfe. Leipz., Duncker & Humbl. 8°. Mk. 5,60.
H. Hardcastle, the law and practice of election petitions. London, Stevens & Haynes. 8°. sh. 8.
Hartwich, aphoristische Bemerkungen über das Eisenbahnwesen und Mittheilungen über die Eisenbahnen in London. Berlin, Ernst & Korn. 8°. Mark 10.
F. v. Holtzendorff, Rechtslexicon. 2te Aufl., Lief. 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 1,20.
Select titles from the digest of Justinian, edited by Th. E. Holland and Ch. L. Shadwell. Part 1. London, Macmillan. 8°. sh. 2,50.
Lex Salica, herausg. von J. F. Behrens, nebst den Capitularien, bearb. von A. Boretius. Berlin, Guttentag. 8°. Mk. 4,50.
A. Luschin. Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte der Preise in Oesterreich. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mk. 2.
O. Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. III, 1. Rostock, Stiller. 8°. Mark 4.
Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, herausg. von G. F. Knapp. Heft 8. Leipzig, Duncker & Humblot. 4°. Mark 2,40.
F. W. Stahl, das deutsche Handwerk. Bd. 1. Giessen, Ricker. 8°. Mark 8.

F. v. Sybel, das altkatholische Bisthum und das Vermögen der römisch-katholischen Kirchengesellschaften in Preussen. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 1,20.
H. v. Sybel, klerikale Politik im 19. Jahrhundert. Das., ders. 8°. Mark 1,50.
A. Wagner, Staatspapiergeld. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 1,50.
E. Washburn, the American law of easements and servitudes. 3e edition. 8°. Boston. sh. 78.
Zeitschrift für französisches Civilrecht, herausg. von S. Pu- Bd. 4, Heft 2. 3. Mannheim, Bensheimer. 8°. Mark 5,60.
Zeitschrift für Kapital und Rente. herausg. von v. Danckelmann. Bd. 9, Supplement 2. Berlin, Weidmann. 8°. Mk. 3.

Archiv für pathol. Anatomie und Physiologie, herausg. von R. Virchow. Bd. 60, Heft 1. Berlin, G. Reimer. 8°. p. c. Mk. 11.
F. Barker, the puerperal diseases, clinical lectures delivered at Bellevue hospital. London, Churchill. 8°. sh. 15.
Th. Bell, a history of British quadrupeds, including the cetacea. 2. edition. London, van Voorst. 8°. sh. 26.
R. Bunsen, Anleitung zur Analyse der Aschen und Mineralwasser. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mark 2.
Smithsonian miscellaneous collections. vol. 10. Washington. 8°. sh. 30.
Smithsonian contributions to knowledge. vol. 18. Washington. 4°. sh. 73,50.
A. F. Corbett, the climate and resources of Upper India. London, W. H. Allen. 8° sh. 5.
R. Dunglison, a dictionary of medical science. New edition. London, Churchill. 8°. sh. 28.
Neue Mittheilungen aus J. W. v. Goethe's Nachlass. Naturwissenschaftliche Correspondenz. Bd. 1. 2. Leipzig, F. A. Brockhaus. 8°. Mark 15.
A. Gräfe und Th. Sämisch, Handbuch der gesammten Augenheilkunde. Bd. 1: Anatomie und Physiologie. Leipzig, Engelmannn. 8°. Mark 12.
J. Hamilton, lectures on syphilitic osteitis and periostitis. London, Churchill. 8°. sh. 6,50.
Haussmann, die Parasiten der Brustdrüse. Berlin. Hirschwald. 8°. Mark 2.
G. Heppe, die chemischen Reactionen der wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe. Lief. 1. Leipzig, Kollmann. 8°. Mark 2,40.
E. E. Holden, the sphygmograph, its physiological and pathological indications. Philadelphia. 8°. sh. 15.
J. C. Johnstone, Maoria, a sketch of the manners and customs of the aboriginal inhabitants of New Zealand. London, Chapman & Hall. 8°. sh. 7,50.
J. v. Liebig, Reden und Abhandlungen. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 5,40.
J. Murray, observations on the pathology and treatment of cholera. London, Smith & Elder. 8°. sh. 2.
The Norman people and their existing descendants in the British dominions and the united states of America. London, King & Comp. 8°. sh. 21.
E. C. Pickering, elements of physical manipulation. Part. 1. London, Macmillan. 8°. sh. 10,50.
K. Prantl, Lehrbuch der Botanik für Mittelschulen. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 3.
A. D. Rockwell and G. M. Beard, clinical researches in electro-surgery. New York. 12°. sh. 6,50.
W. Schmidt, die Lichtbrechung im Wasser nach Fraunhofer's Beobachtungen. [O. Pr. d. Gymn.] Grimma, Gensel. 4°. Mk. 1.
J. A. Skertchly, Dahomey as it is, being a narrative of eight month's residence in that country. L., Chapman & Hall. 8°. sh. 21.
W. Stockes, lectures on fever. Edited by J. W. Moore. London, Longmans. 8°. sh. 15.
N. L. Thieblin, Spain and the Spaniards. 2 vols. London, Hurst & Blackett. 8°. sh. 21.
Transactions of the obstetrical society of London. vol. 15. London, Longmans. 8°. sh. 15.
Deutsche Vierteljahrschrift für Gesundheitspflege, red. von G. Varrentrapp. Bd. 6, Heft 1. Braunschweig, Vieweg & S. 8°. Mark 4,40.
A. Wernich, einige Versuchsreihen über das Mutterkorn. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 8.

Apicius ad. C. Th. Schuch. Editio 2. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mark 2.
Apollodori bibliotheca ed. R. Hercher. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 2,40.
Archiv für Litteraturgeschichte, herausg. von Schnorr v. Carolsfeld. Bd. 3, Heft 4. Leipzig, Teubner. 8°.
C. Burkhard, flexiones prâcriticae. Breslau, Kern. 8°. Mk. 2.
Lord Colchester, history of the Indian administration of lord Ellenborough, in his correspondence with the duke of Wellington. London, Bentley. 8°. sh. 18.
H. J. Colebrook, miscellaneous essays. 3 vols. London, Trübner. 8°. sh. 42.
G. W. Cox, a history of Greece. 2 vols. London, Longmans. 8°. sh. 36.
E. O'Curry, lectures on the manuscript materials of ancient Irish history. London, Williams & Norgate. 8°. sh. 14.
E. Curtius, griechische Geschichte. Bd. 1, 4te Aufl. Bd. 3, 3te Aufl. Register zu Bd. 3. Berlin, Weidmann. 8°. Mk. 7; 9; 0,40.
W. H. Dixon, history of two queens: Catharine of Aragon and Anne Boleyn. vol. 3. 4. London, Hurst & Blackett. 8°. sh. 30.
J. Forster, life of Ch. Dickens. vol. 3. London, Chapman & Hall. 8°. sh. 16.
J. Gegenbaur, das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter. II, 2. [O. Pr. d. Gymn.]. Fulda, Druck von L. Uth. 8°. 68 S., 1 Karte.
G. D. Gib, life and times of Robert Gib. 2 vols. London, Longmans. 8°. sh. 30.
C. D. Grabbe, sämmtliche Werke und handschriftlicher Nachlass, herausg. von Blumenthal. 4 Bde. Detmold, Meyer. 8°. Mark 9.
Homeri Odyssea ed. A. Nauck. Pars I. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1,80.
J. Hosack, Mary queen of Scots and her accusers. 2. edition. London, Lockwood. 8°. sh. 16,50.
van Hout, de vi atque usu pronominis αὐτός adiecti ad reflexiva. [H. Pr. d. Gymn., 1873]. Bonn, Druck von Georgi. 4°. 24 S.
E. H. Hudson, life and times of Luisa, queen of Prussia. 2 vols. London, Isbister. 8°. sh. 21.
J. Jolly, Schulgrammatik und Sprachwissenschaft. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 1,60.
A. Kluckhohn, die Ehe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit Elisabeth von Sachsen. [Bayer. Akademie]. München, Franz. 4°. Mark 3.
A. Koch, der semitische Infinitiv. Stuttgart, Schweizerbart. 8°. Mark 1,60.
Register zu L. Lange's Römischen Alterthümern, I—III, 1. angefertigt von L. Mendelssohn. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 0,60.
G. de Liancourt and F. Pincott, primitive and universal laws of the formation and development of language. London, W. H. Allen. 8°. sh. 12,50.
F. Miklosich, vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen. Bd. 4, Lief. 6. 7. Wien, Braumüller. 8°. Mark 10,60.
F. Münscher, E. M. Arndt. [O. Pr. d. Gymn.] Torgau, Druck von Lebinsky. 4°. 19 S.
H. Pöhlmann, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums zu Tilsit. 3. [O. Pr. d. Gymn.]. Tilsit, Schubert & Seidel. 4°. Mk. 0,75.
A. Potthast, regesta pontificum Romanorum. Fasc. 8. Berlin, v. Decker. 4°. Mark 6.
H. Rassow, Forschungen über die Nikomachische Ethik des Aristoteles. Weimar, Böhlau. 8°. Mark 3,60.
A. v. Reumont, Lorenzo de Medici il Magnifico. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 24.
O. Schneider, Vers. e. genet. Entwickelung des Platonischen ἀγαθόν. [O. Pr. d. Ritterak.] Brandenburg, Druck von Matthes. 4°. 32 S.
E. Sharpe, mouldings of the six periods of British architecture from te conquest to the reformation. 3. London, Spon. fol. sh. 21.
J. N. Smith, on the science of sensibility (intelligence). London, Trübner. 8°. sh. 7,50.
R. P. Smith, thesaurus Syriacus. fasc. 3. London, Macmillan. 4°. sh. 21.
H. Spencer, essays scientific, political and speculative. vol. 3. London, Williams & Norgate. 8°. sh. 6.
G. C. Stent, the jade chaplet in twenty-four beads. From the Chinese. London, Trübner. 8°. sh. 5.
Publilii Syri sententiae ed. A. Spengel. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 0,90.
I. Taylor, Etruscan researches. London, Macmillan. 8°. sh. 14.
Th. Tohte, Epikurs Kriterien der Wahrheit. [O. Pr. d. Gymn.] Clausthal, Druck von Pieper. 4°. 24 S.
W. Vollbrecht, de Xenophontis Hellenicis in epitomen non coactis. [Aus dem O. Pr. des Lyceums II]. Hannover, Druck von Riemschneider. 4°. 47 S.
K. Wahle, l'enseignement secondaire en France. [O. Pr. d. G. z. Schleusingen]. Meiningen, Druck von Keyssner. 4°. 42 S.
A. Wahrmund, Handwörterbuch der neu-arabischen und deutschen Sprache. Bd. 1, Abth. 1, Hälfte 1. Bd. 1, Abth. 2, Hälfte 1. Bd. 2. Giessen, Ricker. 8°. Mark 9; 9; 13.
W. D. Whitney, die Sprachwissenschaft. Vorlesungen, bearbeitet von J. Jolly. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 10.
Th. B. Woodward, a treatise on the nature of man regarded as triune, with an outline of a philosophy of life. London, Hodder & Stouhton. 8°. sh. 7,50.
C. Zell, Handbuch der römischen Epigraphik. 2te Ausgabe. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mark 13,50.

Geschlossen am 28. April 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 19. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 9. Mai. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

[C. Alfred] Hase, die Bedeutung des Geschichtlichen in der Religion. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1874. 80 S. 8⁰. Preis: Mark 1,50.

260] Die gegenwärtige Theologie streitet nicht mehr oder nicht in alter Weise um das Recht des Supranaturalismus und Rationalismus, aber 'noch ist sie in der Arbeit begriffen, den alten Glauben nach den neuen Denkgesetzen und die geschichtlichen Heilsthatsachen nach ihrer ewigen Wahrheit und religiösen Bedeutung zu begreifen'. Mit diesem Satz endigt S. 20 die Einleitung der obigen Schrift, deren weiterer Verlauf dann an dieser Arbeit selbständig Theil nehmen will. Was macht uns selig, Vernunftwahrheiten oder Geschichtsthatsachen? Das ist die grosse Frage, welche allem theologischen Streit unserer Tage zum Grunde liegt (S. 7. 8); und doch ist es keine moderne Frage, sondern sie hat schon in allen Zeitaltern und Stadien christlicher Glaubenskämpfe mitgewirkt. Allerdings liefern auch ältere Controversen zur Aufstellung eines solchen Dilemma gewisse Materialien, wiewohl es Ref. für misslich und unzureichend hält, die grosse Reihe der Gegensätze nach der einfachen Alternative von Gedankenreligion oder Geschichtsreligion zu beurtheilen. Der Streit des Pelagianismus und Augustinismus mag sich dies vielleicht noch gefallen lassen, aber der scholastische Gegensatz sträubt sich dagegen, und nach den Angaben des Verf. S. 15. 16 sollte man meinen, dass der Realismus historischer, der Nominalismus idealistischer geartet gewesen, während es sich doch umgekehrt verhält. Und ebenso könnte aus S. 17 gefolgert werden, dass die strenge Schule des kirchlichen Protestantismus das geschichtliche Interesse als solches vor dem Pietismus vorausgehabt, was gleichfalls zu einer irrigen Vorstellung verleiten würde.

Die nun folgende Ausführung zerfällt in die Abschnitte: Wesen der Offenbarung, Geschichte des Heils, Urkunde des Heils, die kirchlichen Dogmen, die Heilsthatsachen und das innere Erleben. Die Offenbarung ist mit historischen Erscheinungen in die Welt eingeführt worden, deren erlösende Gewalt den heilsbedürftigen Menschen zur gläubigen Hingebung an ihren göttlichen Ursprung hingerissen hat. Aber das zutretende Wissen forderte eine bestimmtere begriffliche Anerkennung; dem Denken trat das Geoffenbarte als ein Neues, Erhabenes, Uebernatürliches gegenüber, welches der Mensch im Bewusstsein seiner sündhaften Schwäche weder entbehren, noch wie Anderes seinem Urtheil unterwerfen dürfe. Und diesem Gehorsam hat sich die Vernunft lange gefügt, dann aber auch schrittweise wieder entzogen, bis in der exacten Wissenschaft für das Wunder kein Raum blieb, und von der Theologie selber die miracula in mirabilia verwandelt wurden. Die Nothwendigkeit übernatürlicher Offenbarung konnte nicht mehr bewiesen werden; wenn aber deren Inhalt hinweggedacht wurde, so fehlten auch die höchsten Wirkungen, welche die Vernunft und der Wille aus sich selber nicht darzubieten vermochten. Das Problem ist also stehen geblieben, lösen lässt es sich nur, wenn die Scheidewand zwischen dem Natürlichen und dem Uebernatürlichen oder zwischen der Regel und dem Ausnahmefall beseitigt, also die religiöse Ansicht neben der natürlichen vollständig durchgeführt wird. Offenbarung ist Alles, auch das Natürliche, wohl aber erheben gewisse einzigartige Begebenheiten innerhalb des grossen Umkreises der Erscheinungen in ganz besonderem Grade diesen Anspruch. — Genauer angesehen besteht das grundlegende Christliche in einer Heilsgeschichte, deren Glieder, wie Thaten aus einer göttlichen Intention hervorgegangen, theils ergreifend theils gestaltend in das religiöse Bewusstsein eintreten. Ihr Höhepunkt ist Christus, ihr Werth die lebendige Verwirklichung eines Wahren, die Verwandlung des bloss Gedachten, Ersehnten oder Erstrebten in ein Erfülltes und Geschehenes, also die Hervorbringung einer Kraft, welche vom religiösen Glauben empfangen sich in gleicher Richtung immer aufs Neue forttreibt und verjüngt, ohne durch blosse Vernunftthätigkeit jemals ersetzt zu werden. — Aehnliche Betrachtungen gehen dann auf die h. Schrift über, denn diese entfaltet in ihrer historisch fortschreitenden Entstehung, in der Freiheit ihrer Composition, in der Fülle und Anschaulichkeit ihrer Bildersprache, besonders aber in der stetigen Verknüpfung des Historischen mit dem Idealen ihre höchste Anziehungskraft. — Nicht alles biblisch Historische konnte und sollte auch dogmatisch werden; wohl aber waren es Heilsthatsachen, welche unter Mitwirkung des Nachdenkens im Dogma niedergelegt wurden, und die kirchlichen Dogmen, deren Entwicklung sich mit 'innerer Nothwendigkeit' vollzogen hat, behaupten ihre Würde, so lange nur mit dem unberechenbaren Subjectivismus der Kritik auch

der formelhafte Dogmatismus vermieden wird. Zuletzt soll dieser ganze Gehalt in die religiöse Erfahrung übergehen und die kirchliche Gemeinschaft durch den wiederkehrenden Genuss derselben Eindrücke verbunden und lebendig erhalten werden.

Dies der Gang der Darstellung; der Standpunkt aber ist der einer gemilderten und Vermittelung suchenden Orthodoxie, welcher jedoch erst nach und nach bestimmter hervortritt. In einem einfachen religiösen Sinn können wir uns die ersten Abschnitte grösstentheils aneignen und ebenso den Schluss, der sattsam beweist, wo der Verf. am besten zu Hause ist. Strengere wissenschaftliche Anforderungen bleiben dagegen unbefriedigt. Nach S. 40 soll das 'sogenannte Uebernatürliche' oder 'Einzigartige' 'gegen die bestehenden Gesetze, unvermittelt, unmittelbar durch den Willen Gottes' hervorgebracht sein, ohne dass deshalb die göttliche Ordnung der Dinge durchbrochen oder zerrissen würde. Aber gelangen wir nicht damit doch auf ein Undenkbares? Ohne Medium zu erfolgen, ist gegen die Natur des Historischen: der Verf. beschreibt die Offenbarung selbst nicht so, da er sie in die Bedingungen des geschichtlichen Werdens selber einfügt. Auch wird der S. 42 aufgestellte Kanon, dass Alles natürlich sei, sofern es durch die Natur vermittelt wird, und Alles übernatürlich, sofern es seinen Grund in Gott hat, damit wieder aufgehoben. Wie nach S. 48 auch die Sacramente zu den geschichtlichen Heilsthatsachen gerechnet werden können, ist uns nicht klar geworden. Wenn S. 64 behauptet wird, dass jedes Dogma von seiner Formulirung zu unterscheiden sei, und ebenso dass es durch Uebereinstimmung mit einem Bedürfniss des menschlichen Herzens sich bewahrheiten müsse: so wäre sehr nöthig gewesen, von beiden Regeln auch Gebrauch zu machen und sie durch irgend eine Nachweisung zu verdeutlichen, denn ohne Anwendung bleiben sie abstract und unfruchtbar.

Doch mit diesen einzelnen Entgegnungen möchten wir das in mancher Beziehung doch ansprechende Büchlein nicht aus der Hand legen. Auch Ref. ist mit dem Verf. von der specifischen Bedeutung des Geschichtlichen in der Religion überzeugt, auch er glaubt, dass Worte und Begriffe, Anstrengungen des Denkens und Wollens es niemals erschöpfen oder entbehrlich machen werden. Aber er ist der Meinung, dass der Verf. auf geringem Raum zuviel gewollt und dabei seine eigentliche Aufgabe zu kurz behandelt hat. Sein Thema war ein durchaus protestantisches, welches schon durch Melanchthon's sinnvolle Worte von der fides, quae credit non tantum historiam, sed etiam effectum historiae (C. A. a. XX), angeregt und später durch Schleiermacher wieder aufgenommen wird, aber auch ein reichhaltiges und schwieriges. Durch die gegebene Erklärung von dem Wirklichwerden des Wahren oder des Gedachten, die wir anerkennen, wird es noch lange nicht erschöpft, sondern wir wollen auch wissen, was das Thatsächliche als solches zur Voraussetzung hat, um religiös zu wirken; welchen Impuls der Glaube von ihm empfängt, wie es zu dessen Gegenstande wird, während doch der Glaube seinen angebornen Trieb zum Uebersinnlichen und Unsichtbaren niemals aufgiebt. Durch ein gründlicheres Verweilen bei dieser Untersuchung würde die Schrift an Werth gewonnen haben. Auch hätte sie alsdann tiefer in die Interessen der gegenwärtigen Theologie eindringen können; denn diese wird ja von zweierlei Sorgen und Gefahren bewegt, von der einen, dass das Heilsgeschichtliche als fester und unveränderlicher Körper dem Dogma gleichgestellt wird, und von der anderen, dass es in dem Continuum der Zeitgeschichte verfliesst.

Heidelberg. W. Gass.

J. Hamburger, Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud. Wörterbuch zum Handgebrauch für Bibelfreunde, Theologen, Juristen etc. Abtheilung II, Heft 1, A—Essäer. Neustrelitz, G. Barnewitz 1874. 1—176. S. 8°. Preis: Mark 3.

261] Abtheilung I, 1870 erschienen, enthält 'die biblischen Artikel' (1091 S.), Abtheilung II wird 'die rein talmudischen' liefern, wovon Heft 1 vorliegt. Der Herausgeber will dem 'Bedürfniss nach einer Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud, die das Wissenswürdige dieses Schriftthums nach den Resultaten wissenschaftlicher Forschung in leichtfasslicher Darstellung zusammenfasst', entgegen kommen. Hinsichtlich der Bibel (A. T.) findet er wohl achtbare Vorarbeiter schon am Platze; was aber den für 'ein grösseres Publikum' unzugänglichen Talmud betrifft, erscheint eine genauere Kenntniss und höhere Würdigung desselben, als etwa Eisenmengers neuentdecktes Judenthum gewährt, wünschenswerth und ein Werk, das dazu verhilft, wird willkommen sein. Denn es ist wahr, dass, während die Bibel 'weithin verehrt und verbreitet, gelesen und gewürdigt' wird, der Talmud 'Gegenstand des Vorurtheils und der Nichtachtung' ist, namentlich derer, die nur einige seiner Auswüchse und Wasserschösslinge kennen. Wenn aber J. H. auf warum? antwortet: 'weil die Bibel die Grundlage zweier Religionen, des Christenthums und des Islams geworden und der Talmud einen Protest gegen beide bildet', so streift er nur an die Oberfläche ohne den Grund zu berühren. Berufsmässig im Talmud zu Hause, ist J. H. ganz geeignet, sein Heim als 'Urschatz des jüdischen Alterthums' im hellsten Lichte vorzuweisen, was er mit grosser Vorliebe und unverdrossener Emsigkeit thut. Er lässt die Artikel in alphabetischer Ordnung auf einander folgen und sucht die umfangreicheren durch betitelte, kleine Abschnitte übersichtlich zu machen. Dies mag dem Leser erwünscht sein bei Artikeln wie 'Agada', deren Definition der Verf. selbst 'nicht leicht' findet, die ihm vielleicht leichter und dem Leser klarer geworden wäre, wenn er vorweg den Unterschied zwischen Agada und Halacha hervorgehoben hätte. 'Besonders aufmerksam' macht der Herausg. ausser andern auf den Art. 'Christenthum', — 'eine Zusammensetzung alter Lehren und Dogmen, entlehnt von verschiedenen oft entgegengesetzten Seiten.' — 'Sein Sittengesetz ist eine Verachtung des Diesseits, eine Verhöhnung des Bestehenden.' Belege: 'So man dich auf die eine Backe schlägt — —; So dir der Oberrock genommen wird — —; Aergert dich dein rechtes Auge — —; Verkaufe was du hast — —.' J. H. unterlässt aber Sprüche anzuführen wie: 'Seid klug wie die Schlangen' u. dgl. m. Hier und anderwärts citirt er neutestamentl. Stellen ohne Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit den Umständen, der Zeit u. dgl., verdammt aber das Citiren talmudischer Stellen 'ohne auf ihre historische Entwickelung und ihr Verhältniss zur Bibel zu achten und sie in Zusammenhang mit der damaligen Cultur des Orients zu bringen.' Das Christenthum 'sollte eine Reformation des Judenthums werden, angebliche Missbräuche abstellen — die grossen Lehren desselben von Gott, Welt- und Menschenbestimmung in ihrer ursprünglichen Reinheit — nach allen Weltrichtungen verkünden; aber es ist sein Gegner geworden, hat Alles nach andern Anschauungen umgebildet, mit Fremdartigem versetzt und so verbreitet. Wie konnte es auch anders sein, waren ja seine Bausteine aus verschiedenen, entgegengesetzten Seiten zusammengetragene, die gewiss bald wieder auseinander gefallen wären, hätte man diese Umschmelzung nicht vollbracht.' — 'Die Lehre von Gott ist eine der Dogmen in Folge derselben das Christenthum aus dem Judenthum schied. Noch das Evangelium Marcus 12, 29 lässt Jesu das

mosaische Bekenntniss des Glaubens an einen Gott — sprechen. — Aber schon Matth. 28, 19 hat die Formel der Dreieinigkeit. — Am entschiedensten haben Paulus und Johannes die Trinität als den Gottesglauben des Christenthums hingestellt.' — 'Ueber die Auflösung des Gesetzes im Christenthum haben die Evangelien die sich widersprechendsten Berichte.' — 'Die vier Evangelien' — liefern 'Beispiele' für 'die Schwächen dieses neuen Glaubens.' — Es genügt zur Kennzeichnung der Auffassungsweise des Herausgebers, der von 'Resultaten wissenschaftlicher Forschung' spricht, die Ergebnisse der neutestamentlichen Kritik und der wissenschaftlichen Theologie überhaupt ausser Acht lässt. Wenn 'Judenthum und Hellenenthum' als 'Urquellen' des Christenthums bezeichnet, einzelne Lehren der Sadducäer, Pharisäer, Essäer, des jüdischen Alexandrinismus citirt und im Christenthum wiedergefunden werden, ist hiermit dessen 'inneres Wesen' erforscht' und 'richtig beurtheilt'? — Der auch 'besonders' empfohlene Artikel 'Essäer' (wo S. 173 Z. 1 o. statt 'minder glücklich' — glücklicher zu lesen sein dürfte) befasst sich nicht mit deren Entstehungsgrund, innerer Bedeutung u. dgl., sondern giebt eine reiche Sammlung von Notizen über Name, Lehren, Lebensweise, Beschäftigung, Kleidung, Wohnung. Wer also in dieser Weise Dinge und Persönlichkeiten des jüdischen Alterthums kennen lernen will und besonders gern hört, was dieser und jener Rabbi über dies und das sagt, schlage das 'Wörterbuch' auf und 'dem Mann kann geholfen werden'.

Wien. Roskoff.

Lex Salica, herausgegeben von J. Fr. Behrend. Nebst den Capitularien zur Lex Salica, bearbeitet von Alfred Boretius. Berlin, J. Guttentag (D. Collin) 1874. XXIII, 163, [1] S. 8°. Preis: Mark 4,50.

262] Die vorliegende Ausgabe der Lex Salica kommt einem lebhaft gefühlten Bedürfniss unserer germanistischen Wissenschaft entgegen. Die Ausgabe von Waitz hatte die malbergische Glosse fortgelassen, und verzichtete überdies ihrer Absicht nach auf die Darstellung der späteren Fortentwickelung des Textes der Lex Salica. Merkel's Ausgabe bedeutete in beiden Beziehungen einen grossen Fortschritt, war aber zu karg in der Mittheilung des handschriftlichen Textbestandes, und littt an mancherlei Willkürlichkeiten des Herausgebers. So sah sich jede Forschung über die Lex Salica genöthigt, auf die Ausgabe von Pardessus zurückzugehen und sich der sehr zeitraubenden Arbeit der Vergleichung der verschiedenen Texte zu unterziehen.

Die Bedeutung der von Behrend jetzt veranstalteten Ausgabe der Lex Salica liegt darin, dass sie eine erschöpfende Darstellung des von Pardessus gelieferten Textmaterials giebt. Die neue Ausgabe setzt uns in den Stand, mit einem Blick die verschiedenen Formen zu übersehen, in denen jede Stelle der Lex Salica handschriftlich vorkommt, und gewährt zugleich eine bequeme Uebersicht der späteren Texterweiterungen: Die Form der 'Novellen', welche Merkel gewählt, ist mit Recht verlassen, und sind die Zusätze der späteren Texte als solche mit Cursivschrift in den Text eingeschoben. Stiefmütterlich ist dabei nur der Text IV behandelt, da Behrend ihn als materiell selbständigen Text anscheinend überall nicht gelten lassen will. Ueber diesen Punkt werden vermuthlich die weiteren Untersuchungen über die Geschichte der Texte der Lex Salica, welche Behrend in seiner Vorrede verspricht, Aufschluss gewähren. Die malbergische Glosse ist natürlich vollständig mitgetheilt mit allen Varianten. Die Art der Textbildung ist eine völlig objective. Zu Grunde gelegt ist der Text der besten Handschrift (Text I bei Pardessus), und von demselben nur abgewichen, wenn zwei Bedingungen zusammentrafen: ein unbeabsichtigter Schreibfehler und Sicherheit der Emendation. Die möglichste Restitution des ursprünglichen Textes, welche sich Waitz und im Wesentlichen auch Merkel zum Ziel gesetzt hatten, ist aufgegeben. Das Verfahren des Herausgebers muss als ein durchaus berechtigtes bezeichnet werden, wenngleich man hätte wünschen mögen, dass wenigstens die zwar nicht zahlreichen, aber wichtigen Stellen, an denen der Text I zweifellos spätere Zusätze in sich aufgenommen hat (z. B. die vom Eidhelferbeweis handelnden Stellen Sal. 39, 2. 42, 5) als solche bezeichnet worden wären. Der Werth der Ausgabe ist durch ein Glossar erhöht, welches sowohl durch den Nachweis der Parallelstellen, wie durch die erläuternden Bemerkungen jedem Bearbeiter der Lex Salica wesentliche Dienste zu leisten im Stande ist.

An die Ausgabe Behrend's schliesst sich die Ausgabe der salischen Capitularien von Boretius an. Aufgenommen sind die sämmtlichen in den Handschriften der Lex Salica überlieferten Zusatzcapitel und das bekannte, über eine Reihe von Rechtssätzen der Lex Salica erhobene Weisthum v. J. 819. Das Capitular v. J. 803 ist ausgeschlossen, weil nicht speciell zur Lex Salica, sondern zu allen Volksrechten erlassen. Die Grundlage dieser Ausgabe sind die von Pertz und Pardessus gegebenen Materialien. Nichtsdestoweniger repräsentirt sie einen dankenswerthen Fortschritt gegen unsere bisherigen Ausgaben, insbesondere durch die kritische Verwerthung des Materials und die den einzelnen Capitularien voraufgeschickten kritischen Untersuchungen des um die fränkische Rechtsgeschichte bereits so hervorragend verdienten Herausgebers. In den Noten sind erläuternde Bemerkungen mit Hinweis auf die neuere Literatur gegeben (zu Ed. Chilp. c. 2, wo die Conjuctur reibus in den Text aufgenommen ist, wäre Waitz, V. G. II, 2. Aufl., S. 274 Note 2 zu berücksichtigen gewesen). Seine Lehre von den capitula legibus addenda hat der Herausgeber S. 113 gegen Beseler vertheidigt, und mit Recht das Hauptgewicht auf den Gesammteindruck der Capitulariengesetzgebung gelegt.

Der Werth der neuen Ausgabe in ihren beiden Theilen wird aus dem Vorigen erhellen. Bis die Monumenta endlich ihr Versprechen lösen und uns eine auf neue Handschriftenvergleichung gegründete Ausgabe geben, wird sie berechtigt sein, an Stelle der bisherigen Ausgaben die Grundlage unseres Studiums der Lex Salica zu bilden.

Strassburg i. Els. R. Sohm.

Anton Baumstark, Urdeutsche Staatsalterthümer zur schützenden Erläuterung der Germania des Tacitus. Berlin, W. Weber 1873. XIX, 977 S. 8°. Preis: Mark 22.

263] Eine Erklärung der vom germanischen Staatswesen handelnden Abschnitte der Germania. Das Buch wendet sich an einen zweifachen Leserkreis, Philologen und Rechtshistoriker. Vor Allem ist laut der Vorrede auf Leser Rücksicht genommen, welche wie die philologischen Lehrer der Gymnasien das rechtsgeschichtliche Gebiet nicht beherrschen. Ihnen will Verfasser, damit die Schulerklärung der Germania besser gedeihe, sozusagen eine kleine germanistische Bibliothek darbieten. Das Buch besteht daher grösstentheils aus wörtlichen oft seitenlangen Auszügen aus den einschlagenden historischen und namentlich rechtshistorischen Monographieen und Abhandlungen. Zugleich aber erhebt dasselbe den Anspruch, die bisherigen Darstellungen der germanischen Verfassungsgeschichte bis auf die Zeit der Wanderungen zu revi-

diren. Es protestirt gegen die 'bis an den Unfug streifende Zügellosigkeit der Conjectur und Systemsucht', die sich unter Juristen und Historikern breit mache. Der Verfasser will daher eine 'gegen Corruption der historischen und politischen Systematik und Baukunst' schützende Erläuterung der Germania geben.

Philologen mögen beurtheilen, welchen Dienst das Buch der Philologie leistet. Die Rechtshistoriker werden dasselbe mit geringer Befriedigung aus der Hand legen. Nicht als ob eine Revision der bisherigen Darstellungen des altgermanischen Staatswesens in dem vom Verfasser hervorgehobenen Sinne überflüssig wäre. Im Gegentheil ist es gar nicht zu verkennen, dass das Bestreben, zu einem vollständigen, abgerundeten und zusammenhängenden Bilde der alten Verfassung zu gelangen, dazu verleitet hat, die Lücken in den Berichten der alten Schriftsteller durch Deduktionen aus ihren Nachrichten, durch Schlüsse von späteren auf die uralten Zustände oder gar durch Vermuthungen zu ergänzen. Es wäre daher eine kritische Sonderung des sicher Ueberlieferten von dem blos Wahrscheinlichen oder Möglichen willkommen zu heissen, und wenn das Ergebniss darin bestände, dass die Summe des Erstern sich als sehr gering herausstellte, so würde ein in wenigen aber sichern Strichen gezeichneter Umriss einem bis ins Einzelne ausgemalten Phantasiebild ohne Zweifel vorzuziehen sein. Ob aber gerade der Verfasser des vorliegenden Buchs zur Lösung dieser Aufgabe (welche einen juristisch gebildeten Historiker oder historisch gebildeten Juristen erfordert) berufen sei, ist füglich zu bezweifeln. Dass ihm eine genügende Kenntniss der Grundbegriffe des Rechts abgeht, beweist sein Buch an vielen Stellen (z. B. S. 226, 372, 423, 436). Nirgends zeigt er sich als selbständigen Geschichtsforscher, sondern überall abhängig von den Vorarbeiten. Wo er nicht blos negirt, sondern positive Ergebnisse vorführt, haben seine Aufstellungen nicht einmal den Reiz der Neuheit: es sind alte Bekannte, die in mehr oder weniger neuem Aufputz auftreten. Und von der Methode, die er bei Andern bekämpft, hat Verfasser an manchen Stellen sich selbst nicht frei erhalten. Zur Probe nur Einiges aus der Fülle des Stoffs.

Ein Lieblingsgedanke des Verfassers ist es, dass die altgermanische Verfassung in den monarchischen wie in den republikanischen Staaten einen aristokratischen Charakter gehabt habe. Er versteht unter den nobiles des Tacitus einen nicht blos faktisch bevorzugten, sondern bevorrechteten Geburtsstand und bezeichnet als Vorrechte desselben im Anschluss an Savigny und Eichhorn die ausschliessliche Befähigung zu den Stellen des princeps und dux, höheres Wergeld, Polygamie, wobei zugleich an die Ebenbürtigkeit zu denken wäre. Dass Tacitus von diesem Allem kein Wort sagt, muss Verfasser zugeben; aber er beruft sich auf die allgemeine Natur der Sache (S. 220), auf die Zustände nach der Wanderung, auf ein schon von Waitz schlagend abgefertigtes Argument aus c. 11 prout nobilitas (S. 209), endlich darauf, dass Tacitus nicht das Gegentheil berichte. Dies ist genau dieselbe Art von Beweisführung, die Verfasser Andern mit Recht zum Vorwurfe macht. Schlimmer noch steht es um den Beweis des Senats oder Herrnhauses, welches Verfasser (S. 362) aus c 11 deducirt, und für die überraschende Entdeckung, dass es bei den Germanen neben dem Geburtsadel einen Verdienstadel gab (S. 617), ist der Beweis leider nur versprochen, nicht beigebracht.

Eine andere Lieblingsvorstellung des Verfassers ist ein ganz unbeschränktes Fehderecht. Er vertheidigt die alte längst widerlegte Ansicht von Rogge, ohne auch nur einen einzigen neuen Grund zu Gunsten derselben vorzubringen. Er meint, es sei kein grosser Unterschied, ob blos der Verletzte zwischen Fehde und Rechtsweg die Wahl gehabt habe, oder ob, wenn der Verletzte den Rechtsweg wählte, auch der Gegner durch Verweisung auf die Fehde sich dem Rechtswege entziehen konnte; wer auch Letzteres zugebe, addire nur zu dem zugestandenen Pfund Faustrecht noch ein weiteres Loth (S. 462). Diese Aeusserung beweist, dass dem Verfasser das Verständniss der besprochenen Frage ganz abgeht. Er erkennt nicht, dass im Falle der ersten Alternative ein wirklicher, wenn auch nur fakultativer Rechtsweg stattfindet, im Falle der zweiten Alternative dagegen gar kein Prozess, sondern nur ein auf Uebereinkunft beruhendes schiedsrichterliches Verfahren, keine Bestrafung von Rechtswegen, sondern nur eine Konventionalstrafe von welcher Tacitus nicht hätte sagen können: pro modo mulctantur. Ein starkes Stück ist, dass Verfasser zu den Anhängern der Roggeschen Ansicht auch Siegel zählt, der sie (G. V. I 10) ausdrücklich und mit Gründen verwirft.

Die Erörterung über die principes adoptirt, wie Ref. glaubt mit Recht, die schon von Andern gegen Waitz verfochtene Ansicht, dass princeps nicht überall in der Germania das Nämliche bedeutet. Verfasser versteht darunter bald das Staatsoberhaupt, bald den Gaurichter, bald den Gefolgsherrn, bald den Heerführer. Indem er gegen die besten Handschriften (Pontanus und Vaticanus 1862) die Lesart principis dignationem in c. 13 festhält, lässt er sich das Argument entgehn, welches aus der Lesart principis dignitatem gegen die Ansicht von Waitz zu entnehmen ist. Nimmt man letztere Lesart an und unterstellt man, dass schon zur Zeit des Tacitus die später nachweisbare Sitte bestand, dass zu ihren Jahren aber noch nicht zu ihren Tagen gekommen junge Leute sich freiwillig unter Mundschaft stellten, *so ergiebt* die vielbesprochene Stelle folgenden Sinn: Die Gefolgsherrschaft ist faktisch erblich; der ausgezeichnete Adel oder die Verdienste der Väter verschaffen den (nachgelassenen) Söhnen ungeachtet des jugendlichen Alters die Würde des Gefolgsherrn; sie stellen sich unter die übrigen (Einen der übrigen) älteren und schon längst bewährten Gefolgsherrn, und es ist keine Schande für sie, unter seinen Gefolgsleuten zu erscheinen.

Was insbesondere über die principes qui jura per pagos vicosque reddunt bemerkt wird, leidet in mehreren Beziehungen an Unklarheit. Verfasser nennt sie Oberrichter. Was soll das heissen? Im Verhältniss zum rex oder princeps civitatis könnten sie nur Unterrichter genannt werden. An das Verhältniss zu Ortsgemeinderichtern kann Verfasser nicht denken, da er die Existenz derselben als nicht erwiesen ansieht (S. 530). Denkt er sich etwa die Urtheilsfinder als Unterrichter und den princeps im Gegensatz zu ihnen als Oberrichter? Das widerspräche der von ihm selbst (S. 525) gebilligten Ansicht, dass Richtergewalt und Rechtsprechung schon zu Tacitus Zeiten getrennt waren. Unklar ist es ferner, wenn Verfasser auf der einen Seite vom Amte der principes spricht und annimmt, dass sie ihre Mission von der höhern allgemeinen Volksversammlung erhielten (S. 278), auf der andern Seite dagegen ihnen die Eigenschaft von magistratus abspricht und meint, es habe keine Ernennung derselben, nur eine freiwillige Unterordnung von Parteigenossen, ein auf gratia beruhendes Verhältniss stattgefunden (S. 511).

Wie aus diesen Proben hervorgeht, wird die Erkenntniss der deutschen Verfassungsgeschichte durch das vorliegende Buch im Ganzen nicht gefördert, wenn auch das Zutreffende einzelner kritischer Bemerkungen anzuerkennen ist. Bei seiner Abhängigkeit von den Vorarbeiten fällt um so mehr der unziemliche Ton auf, welchen der Verfasser gegen seine Vorgänger,

namentlich Waitz, Sybel, Roth, Bethmann-Hollweg, sich erlaubt. Er geberdet sich ihnen gegenüber wie ein Schulmeister, der zornig mit geschwungenem Bakel zwischen die Buben springt und rechts und links Hiebe austheilt, um endlich einmal dem eingerissenen Unfug Einhalt zu thun und Ordnung zu stiften. Wenn er ihnen Epitheta wie 'lächerliches armseliges hohles Gerede, Naivetät, Faselei, Blödsinn, stumpfsinnige Plattheit' an den Kopf wirft, so ist dies nur das Piano seiner Ausdrucksweise; an einzelnen Kraftstellen steigert sie sich durch alle Register bis zum Fortissimo frech, gewissenlos, boshaft falsch, lügnerisch. Der Herr Verfasser scheint sich in der komischen Rolle des polternden Alten zu gefallen. Wäre sein skurriles Poltern ernsthaft zu nehmen, so würde sein Buch vielleicht dem Strafrichter Veranlassung geben, sich damit zu befassen; in einem literarischen Sprechsaal müsste es aus Gründen des Anstands ignorirt werden.

Bonn. Meibom.

Karl von Amira, das altnorwegische Vollstreckungs-Verfahren. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. München, Th. Ackermann 1874. XVIII, 354 S. 8⁰. Preis: Mark 7,60.

264] Auf ausdrückliches Verlangen der sehr geehrten Redaction erlaube ich mir über vorstehendes Werk ein paar Worte zu sagen, obwohl ich dasselbe bereits an einem anderen Orte, nämlich in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. XVI, S. 82. 108 einer ausführlichen Besprechung unterzogen habe. In der That ist das Studium der nordischen Rechtsgeschichte bei uns noch so wenig eingebürgert, dass der einzelne Vertreter des Faches noch vielfach doppelten Dienst thun muss, wenn dem Publicum die einschlägigen Werke auch nur einigermaassen bekannt gemacht werden sollen.

Eine bei der Münchener Facultät eingereichte Inauguraldissertation, füllt das vorliegende Buch doch eine sehr erhebliche Lücke in der bisherigen Litteratur recht befriedigend aus. Für das norwegische Gerichtswesen der älteren Zeit hatte man bisher neben Dahlmann's Darstellung im zweiten Bande seiner Geschichte von Dänemark, und P. A. Munch's kurzen Bemerkungen in 'Det norske Folks Historie', dann R. Keyser's betreffendem Abschnitte in 'Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen', nur noch eine Reihe von Arbeiten Fr. Brandt's, zumal dessen 'Fremstilling af de Forandringer, som Norges dömmende Institutioner i aeldre Tid have undergaaet' (Norsk Tidsskrift, Bd. V), — 'Om forelöbige Retsmidler i den gamle norske Rettergang', — und 'Gjaeld og Gjaeldsinddrivelse', (Brudstykker of Forelaesninger over den norske Retshistorie, S. 105. 13), — ferner L. M. B. Aubert's 'Bevissystemets Udvikling i den norske Criminalproces indtil Christian den femtes Lov', sowie einzelne Abschnitte in des alten Jón Árnason 'Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Raettergang', oder in des vielverdienten Michelsen 'Genesis der Jury'. Aber alle diese Werke behandeln das Vollstreckungsverfahren theils gar nicht, theils wenigstens nur sehr beiläufig und ohne seiner Stellung im Rechtsgange, oder vielmehr ausserhalb desselben, gehörig gerecht zu werden, sodass eine specielle Untersuchung gerade dieser Materie nur erwünscht kommen kann.

Der Verf. bezeichnet aber mit vollem Rechte den Charakter der Vollstreckung im altnorwegischen Rechte dahin, dass dieselbe 'die Natur einer Parteihandlung' hatte (S. 346). Die Partei war es, welche die Vollstreckung zu besorgen hatte, wogegen die Staatsgewalt bei dieser nur insoweit betheiligt erschien, als sie entweder selbst Partei oder von der Partei um ihre Hülfeleistung angegangen worden war. Das Vollstreckungsverfahren hebt sich hiernach vom Gerichtswesen scharf ab und stellt sich unter den Gesichtspunkt der Selbsthülfe; es setzt ferner wesentlich ein formales Unrecht voraus, wenn auch, in den für uns quellenmässig verfolgbaren Zeiten wenigstens, nicht gerade nothwendig ein Unrecht, welches die Ausstossung aus dem Frieden zur Folge hatte. Von hier aus sieht sich der Verf. veranlasst, die ganze Lehre von der Friedlosigkeit, dann von der Selbsthülfe in das Bereich seiner Untersuchungen zu ziehen, und da das norwegische Recht in seinem Privatgerichte (skiladóme), dann für liquide Sachen in seinem Verfahren mit Zeugen, ein Mittel besass, durch welches Civilansprüche bei beharrlicher Säumniss des Gegners festgestellt und in criminelle verwandelt werden konnten ohne irgend welches Angehen der Dinggerichte, so wird auch dieses zweifache Verfahren und nicht minder die Lehre von den Sicherungsmitteln eingehender Erörterung unterstellt. Es begreift sich, dass der Verf. bei so weiter Begrenzung seiner Aufgabe mit allen und jeden Rechtsgebieten in Berührung kommen musste, sodass seine Schrift über die verschiedensten Fragen des Staatsrechtes und Kirchenrechtes, Privatrechtes und Strafrechtes ebenso gut Aufschluss giebt wie über processualische Fragen; ich darf beifügen, verlässigen Aufschluss, da der Verf. mit ausgebreitetem und gründlichem Quellenstudium und zumal auch mit jener philologischen Akribie ausgerüstet an sein Werk gegangen ist, welche zur Lösung rechtsgeschichtlicher Aufgaben eine wesentliche, wenn auch oft genug ausser Acht gelassene Vorbedingung ist. Selbstverständlich bekommt die Darstellung durch die Nothwendigkeit, auf Schritt und Tritt alle möglichen Rechtsgebiete zu berücksichtigen, einen gewissen unruhigen Charakter, welcher ihre leichte Lesbarkeit keineswegs erhöht, und es ist diess um so mehr der Fall, als schwierige Stellen, an denen es in den norwegischen Rechtsquellen keineswegs fehlt, stets einer eingehenden Auslegung unterzogen werden. Indessen sind dies Mängel, welche dem Stoffe, nicht dem Bearbeiter zur Last fallen, und welche nur durch Verzichtleistung auf die Gründlichkeit der Arbeit hätten beseitigt werden können. Bedenklicher könnte erscheinen, dass der Verf. jeder Vergleichung anderer germanischer Rechte sich consequent enthält, und sogar das isländische Recht ganz und gar unbenutzt lässt, dessen späte Abzweigung vom norwegischen doch sichere Schlüsse auf die älteren Entwicklungsstadien dieses letzteren gestattet. Ich habe in meiner oben angeführten, ausführlicheren Besprechung seines Buches zu zeigen versucht, wie diese Enthaltsamkeit desselben auf einzelnen Punkten seiner Untersuchung ihn verhindert hat, tief genug zu gehen; indessen möchte ich ihm aus derselben dennoch keinen Vorwurf machen. Der Stoff, welchen die norwegischen Rechtsquellen für den Gegenstand der Untersuchung bieten, ist bereits für sich allein reich genug, um die volle Aufmerksamkeit, zumal eines jüngeren Arbeiters, in Anspruch zu nehmen, und ich wenigstens verzichte für meinen Theil lieber auf alle Rechtsvergleichung, als dass ich eine oberflächliche und übereilte Vergleicherei mir gefallen liesse.

Bedauern dürfte man endlich, dass dem Verf. das jüngst erschienene Werk des norwegischen Universitätsstipendiaten Ebbe Hertzberg, 'Grundtraekkene i den aeldste norske Proces' (Kristiania, 1874) noch nicht zur Benutzung vorlag, wenn nicht das frühere Erscheinen des deutschen Buches umgekehrt seine Verwerthung durch den norwegischen Verfasser ermöglicht hätte. Hertzberg's ebenso fleissige als geistreiche Arbeit, welche wohl eine Uebersetzung ins Deutsche verdienen würde, überlasse ich aber einer anderen Stimme zu besprechen.

München. K. Maurer.

1. **Oskar Reber, die Antragsdelikte des Deutschen Strafrechts.** Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Theil 1. München, Lentner'sche Buchhandlung (E. Stahl) 1873. XX. 564 S. 8°. Preis: Mark 6,90.

2. **Carl Fuchs, Anklage und Antragsdelikte.** Eine criminalistische Studie. Breslau. Wilh. Gottl. Korn 1873. IV, [III], 204 S. 8°. Preis: Mark 3.

265| Mit der zuerst genannten Schrift ist es auf eine umfassende systematische Darstellung der Lehre von den Antragsdelicten abgesehen. An einer solchen hat es bisher gemangelt. Das frühere gemeine Strafrecht gab zu ihr keine Veranlassung, da in ihm, abgesehen von den Injurien, nur vier Delicte, Entführung, Nothzucht, Ehebruch und Familiendiebstahl, als Antragsdelicte anerkannt waren und über die rechtliche Bedeutung und Behandlung des Strafantrags keine Vorschriften bestanden. In den Landesstrafgesetzbüchern war zwar ihre Anzahl beträchtlich vermehrt und auch über Stellung und Zurücknahme des Strafantrags und andere einschlagende Fragen manche Bestimmung getroffen: allein so lange die Materie der Antragsdelicte eine bloss particularrechtliche war, konnte sie zu einer wissenschaftlichen Monographie keine Anreizung bieten. Nachdem das Reichsstrafgesetzbuch die Zahl der Antragsdelicte bis auf etwa dreissig vermehrt und Vorschriften über deren rechtliche Behandlung gegeben hat, war es ein glücklicher Gedanke des Verf., eine systematische Behandlung derselben zu unternehmen. Der Verf. wollte seinen Stoff in zwei Theilen, einem strafrechtlichen und einem strafprocessualen behandeln. Zur Ausarbeitung des letzteren ist er noch nicht gekommen, weil das Material zu ihr von der Reichsstrafprocessordnung geliefert werden sollte. Der vorliegende strafrechtliche Theil ist in sieben Abhandlungen eingetheilt mit folgenden Ueberschriften: 1) Einleitung, 2) Allgemeine Grundsätze, 3) Erforderniss des Antrags, 4) Berechtigung zum Antrage, 5) Inhalt der Antragstellung, 6) Frist der Antragstellung, 7) Zurücknahme und Verzicht. Die einzelnen Abhandlungen haben als Unterabtheilungen Kapitel mit specielleren Ueberschriften. Die Numerirung der Kapitel geht in fortlaufender Zahl durch das ganze Buch und ergiebt 48 als Gesamtsumme. Die Kapitel zerfallen in Sätze, welche ebenfalls in fortlaufender Zahl von 1 bis 552 nummerirt sind.

Rec. kann dem Verf. das Zeugniss nicht versagen, dass er mit wissenschaftlichem Sinn und Eifer an die übernommene Aufgabe gegangen ist und mit gewissenhaftem Fleisse, namentlich auch in Benutzung und Berücksichtigung der zahlreichen in den Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen gearbeitet hat. Er hat die Antragsdelicte nicht nur in ihrem Verhältnisse zu dem gesammten Strafrechte ausführlich erörtert, sondern auch in den einzelnen Fragen mit einer Sorgfalt behandelt, welche die vollste Anerkennung verdient. Seine Arbeit liefert allenthalben den Beweis, dass es ihm an den Vorbedingungen zu einer tüchtigen Monographie nicht gefehlt hat. Um so mehr muss Rec. bedauern, dass der Verf. in seinem an sich löblichen Eifer zur Entwickelung seiner Ansichten häufig viel zu weit ausholt und sich in Deductionen verliert, welche zu den Antragsdelicten in keiner näheren als zu jeder anderen strafrechtlichen Lehre stehen und weil man sie hier nicht erwartet, die Geduld zu sehr in Anspruch nehmen. In dieser Beziehung muss Rec. von sich das Bekenntniss ablegen, dass er beim Lesen der zweiten Abhandlung beinahe der Versuchung erlegen ist, auf die weitere Lectüre und die Belehrung, die er sich davon versprochen, zu verzichten. Der Verf. will in dieser Abhandlung, welche vom 6. bis zum 17. Kapitel reicht und die Sätze 43 bis 165 in sich begreift, die theoretischen Grundsätze feststellen, aus welchen sich das Antragswesen logisch entwickelt. Er bemerkt einleitungsweise im sechsten Kapitel, dass diese Grundsätze vorherrschend keine specifischen Eigenthümlichkeiten des Antragssystems, sondern vielmehr des Rechts und der Gesetzgebung im Allgemeinen oder der Strafgesetzgebung im Besonderen seien. Er erklärt ihre Existenz und ihre Berechtigung sowie ihren Einfluss auf das Antragswesen nachweisen zu wollen. Schon diese Ankündigung war geeignet, die Besorgniss zu erregen, dass der Verf. zu weit ausholen werde. Indessen glaubte Rec. sich wieder beruhigen zu können, weil der Verf. die Bemerkung hinzufügt, dass er nicht bis ins Unendliche der Urbegriffe zurückgehen könne, sondern gewisse Lehren ohne weiteren Beweis ihrer Berechtigung zur Grundlage nehmen müsse. Leider hat Rec. diese Bevorwortung nicht bestätigt gefunden. In dem siebenten Kapitel verwendet der Verf. zehn Seiten dazu, das Antragsprincip als eine Ausnahme von der Regel des Officialprincips darzustellen. Diese Lehre gehörte sicherlich zu denjenigen, welche er ohne weiteren Beweis ihrer Berechtigung zur Grundlage nehmen konnte. Im achten Kapitel kommt der Verf. unter der Ueberschrift 'Strafrechtlichkeit' auf die viel besprochene Frage, ob die Bestimmungen über die Antragsdelicte dem Strafrechte oder ob sie dem Strafprocesse angehören. Er entscheidet sich für das Erstere, worin Rec. vollkommen mit ihm übereinstimmt. Zur Begründung seiner Ansicht erklärt es aber der Verf., nachdem er eine dankenswerthe Uebersicht der verschiedenen Ansichten gegeben, für nothwendig, 'auf die Urprincipien der Strafrechtswissenschaft, auf das Ei des Strafrechts' zurückzugehen. Hierauf folgt eine 26 Seiten lange rechtsphilosophische Deduction, in welcher der Verf. nach einer veralteten logischen Schablone 'mit dem bekannten Sechsmesser Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando' das Strafrecht nach Subject, Object, Art, Ort, Zeit und Hülfsmitteln zu analysiren sucht. Rec. mag dem Verf. in dieses Labyrinth nicht folgen. Keines Falls war eine Monographie über die Antragsdelicte der geeignete Ort, eine Strafrechtstheorie zum Besten zu geben. Im zehnten Kapitel, welches die Ueberschrift 'Gesetzlichkeit' führt, wird der selbstverständliche Satz ausgeführt, dass ein Delict nur auf dem Grunde einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift für ein Antragsdelict genommen werden dürfe. Hiervon nimmt der Verf. Gelegenheit, in sehr ausführlicher Weise auf das Verhältniss der Reichsstrafgesetzgebung zur Landesstrafgesetzgebung einzugehen und die in § 2 des Einführungsgesetzes darüber getroffene Bestimmung zu erörtern. Die Lectüre ist um so unerquicklicher, als die Deduction fortwährend mit den vorangegangenen rechtsphilosophischen Sätzen verbrämt ist. Diesen Sätzen glaubt es Rec. auch zur Last legen zu müssen, dass schiesslich als Gesammtresultat der zweiten Abhandlung eine Definition der Antragsdelicte aufgestellt wird, welche einen abschreckenden Eindruck hervorbringen kann, da sie zwanzig Zeilen lang ist. Rec. bereut es aber nicht, diesen Eindruck überwunden zu haben, da er immerhin auch viel des Guten in dem Buche gefunden hat. In Beherzigung des alten Satzes: utile per inutile non vitiatur, kann er sein schliessliches Urtheil dahin abgeben, dass sich der Verf. um die Lehre von den Antragsverbrechen wohl verdient gemacht hat.

Die zweite der oben genannten Schriften lässt nach ihrem Titel ebenfalls eine systematische Darstellung der Antragsdelicte in Verbindung mit der Lehre von der Anklage erwarten. Zu dieser Erwartung gibt auch das Inhaltsverzeichniss Veranlassung, welches zehn Abschnitte verheisst, deren generelle Ueberschriften eine systematische Darstellung in Aussicht stellen. Nach dem Vorwort hat es aber nur in der

Absicht des Verf. gelegen, die wichtigsten der Streitfragen, die sich an die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über die Antragsdelicte anknüpfen, eingehend zu erörtern. Demgemäss würde es dem Inhalte der Schrift mehr entsprochen haben, wenn ihr der Titel 'zur Lehre von den Antragsdelicten' gegeben worden wäre. Auch wäre es für die Uebersicht zweckmässiger gewesen, wenn in dem Inhaltsverzeichnisse die einzelnen behandelten Streitfragen bezeichnet worden wären.

Die erste dieser Streitfragen betrifft diejenigen Delicte, welche erst durch das Reichsstrafgesetzbuch zu Antragsdelicten gemacht worden sind, während sie nach dem bisherigen Recht Officialdelicte waren. Wenn ein solches Delict unter der Herrschaft des alten Rechts begangen wurde, aber erst unter der des neuen Rechts zur Aburtheilung gelangt, handelt es sich um die Anwendbarkeit der in § 61 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen Vorschrift, dass eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, nicht zu verfolgen ist, wenn der Antragsberechtigte es unterlässt, den Antrag binnen drei Monaten von dem Tage an zu stellen, an welchem er von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniss erhalten hat. Der Verf. wiederholt hier von S. 16—28 wörtlich die Deduction, die schon von ihm in Goltdammer's Archiv Band XIX S. 82 ff. darüber gegeben worden ist. Sein Resultat besteht darin, dass der Antrag zur Zuerkennung einer Strafe zwar erforderlich sei, dass aber die dreimonatliche Frist erst von dem Tage an, mit welchem das neue Gesetz in Gültigkeit getreten sei, gerechnet werden müsse. Rec. kann mit dem Verf. nur im ersten Punkte übereinstimmen. Hinsichtlich der Berechnung der dreimonatlichen Frist nimmt der Verf. sein Hauptargument her von der rechtlichen Bedeutung, welche dem Antragsrechte beigelegt werden müsse. Dasselbe sei ein subjectives Recht des Verletzten, durch Stellung des Antrags die Bestrafung des Thäters zu erwirken. Weil ihm dieses Recht erst seit der Gültigkeit des neuen Gesetzes zugestanden habe, könne die dreimonatliche Frist, nach deren Ablauf er sich an ihm versäumt haben solle, erst von hier an gerechnet werden. Diese dem Antragsrechte zugeschriebene Bedeutung lässt sich aber schwerlich mit dem Grundprincipe des Strafrechts vereinigen, dass das Recht auf öffentliche Strafe nur dem Staate zusteht. Jedes Falls tritt der Verf. in entschiedenen Widerspruch zu den unzweideutigen Worten des Gesetzes, nach welchen die Frist von dem Tage an gerechnet werden soll, an welchem der Antragsberechtigte von der Handlung und dem Thäter Kenntniss erhalten hat. Wenn man ein Mal, was, wie bemerkt, Rec. mit dem Verf. für das Richtige hält, das Erforderniss des Strafantrags für die unter der Herrschaft des alten Rechts begangenen Handlungen gelten lässt, muss man es auch in den Modalitäten gelten lassen, mit welchen es in dem neuen Gesetze aufgestellt ist. Vielleicht wäre es zweckmässig gewesen, nach dem Vorgange früherer Landesgesetzgebungen eine Bestimmung, wie sie der Verf. in § 61 hinein interpretiren will, in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Da es nicht geschehen ist, bleibt Nichts übrig, als diejenigen Fälle, in welchen die dreimonatliche Frist bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs bereits abgelaufen war, ohne Weiteres für straflos zu erkennen.

Im dritten und vierten Abschnitte wird eine Reihe von Fragen behandelt, die sich auf die zum Antrage berechtigte Person beziehen. Darunter widmet der Verf. eine ausführliche Erörterung dem Falle, wenn der Verletzte, weil er das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet hat, nach § 65 nicht selbständig zu dem Antrage berechtigt ist und sein dazu berufener gesetzlicher Vertreter selbst Derjenige ist, der sich des Delicts schuldig gemacht hat, namentlich wenn der Vater unzüchtige Handlungen, die nach § 176 und 177 nur auf Antrag verfolgt werden, gegen seine Kinder verübt hat. Fälle dieser Art haben den Gerichten schon wiederholt Verlegenheit bereitet. Die mitunter getroffene Auskunft, einen Specialvormund für die Stellung des Antrags zu ernennen, ist nicht unbedenklich, weil sie zu Weiterungen führen kann und die Verfolgung von dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde abhängig macht. Der Verf. führt hier aus, dass in solchen Fällen gar kein Antragsdelict, sondern ein Officialdelict vorliege. Rec. ist hiermit vollkommen einverstanden und glaubt, dass die Praktiker dem Verf. für seine Ausführung danken werden.

Unter den behandelten Fragen ist auch die viel bestrittene nach dem Zeitpunkte, von welchem an bei Nothzucht und anderen der in § 176 und 177 bedrohten Unzuchtsfälle der Strafantrag nicht mehr zurückgenommen werden kann. Als dieser Zeitpunkt wird im Reichsstrafgesetzbuche die Erhebung förmlicher Anklage bei Gericht bezeichnet. Der Verf. will darunter die Einreichung der Anklageschrift verstehen. Dabei verkennt er nicht, dass das nicht passt für diejenigen Länder, nach deren Processgesetzen eine förmliche Anklageschrift gar nicht angefertigt wird, sondern die Vorladung zur Hauptverhandlung auf Grund des Verweisungserkenntnisses ergeht. In diesen Ländern soll nach ihm der vom Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung gestellte Antrag auf Versetzung in den Anklagestand als Erhebung förmlicher Anklage gelten. Die Stellung dieses Antrags hat aber ebenso wie die Einreichung der Anklageschrift nur die Bedeutung, dass der Staatsanwalt damit diejenige Anklage bezeichnet, die er bei dem Gerichte, vor welchem die Hauptverhandlung Statt finden soll, zu erheben beabsichtigt. Von wirklicher Erhebung der Anklage kann erst die Rede sein, wenn dieselbe in der Hauptverhandlung vorgetragen wird. Dass von diesem Momente an eine Zurücknahme des Strafantrags nicht mehr zulässig sein soll, hat seinen guten Grund darin, dass nunmehr die Sache zur öffentlichen Verhandlung gebracht ist und mithin die Zurücknahme nicht mehr die Wirkung haben kann, den Vorfall im Interesse des Verletzten der Offenkundigkeit zu entziehen.

Schliesslich spricht sich der Verf. dahin aus, dass von allen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs diejenigen über die Antragsdelicte am Wenigsten befriedigen können. In der That ist in ihm die Anzahl derselben in bedenklicher Weise vermehrt worden. Das Antragsrecht sollte nicht ohne sehr triftigen Grund eingeräumt werden, da es den Thäter der Willkür des Antragsberechtigten preisgiebt und leicht zu Erpressung und anderen Ungehörigkeiten missbraucht werden kann. Auch wird dem Einzelnen eine viel zu weit gehende Dispositionsbefugniss über das doch immerhin nur dem Staate zustehende Strafrecht gegeben, wenn er den Antrag der Regel nach bis zu Verkündung eines Enderkenntnisses zurücknehmen kann. Endlich ist man gewiss berechtigt, dem Reichsstrafgesetzbuche einen Vorwurf daraus zu machen, dass sich der Verf. durch die gründliche Erörterung so zahlreicher Controversen ein unläugbares Verdienst um Theorie und Praxis hat erwerben können.

Jena. H. Luden.

1. **Rudolf Gneist, Vier Fragen zur Deutschen Strafprocessordnung** mit einem Schlusswort über die Schöffengerichte. Berlin, Julius Springer 1874. 185, [2] S. 8°. Preis: Mark 3,60.
2. **Adolph Nissen, Bemerkungen zum Entwurf einer Deutschen Strafprocessordnung.** Nach den Beschlüssen der von dem Bundesrath eingesetzten Commission. Leipzig, J. M. Gebhardt's Verlag (Leopold Gebhardt) 1874. 80 S. 8°. Preis: Mark 2.

266] Der sehr bescheiden gewählte Titel der Gneist'schen Schrift lässt ihre Bedeutsamkeit nicht in genü-

gender Weise erkennen. Denn in der That handelt es sich in derselben um nichts Geringeres als um eine erneuerte Revision der Grundbegriffe des Strafprocessrechts, um Reformen, denen das bestehende Strafverfahren unterzogen werden muss, damit dasselbe den Anforderungen des Rechtes überall Genüge leiste. Die Fragen, welche der Verf. aufwirft, sind folgende: 1) Soll ausschliesslich eine vom Staate eingesetzte, von der jeweiligen Regierung abhängige Behörde — die Staatsanwaltschaft — zur Erhebung der Anklage autorisirt sein, oder soll die Popularklage wiederhergestellt werden? 2) Soll die Voruntersuchung nach den Principien der Heimlichkeit und Schriftlichkeit oder nach denen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingerichtet werden? 3) Sollen Voruntersuchung und Hauptverfahren durch den 'Inquisitionsplan' des Richters beherrscht werden, oder soll die Produktion der Beweise durch die Parteien erfolgen? 4) Soll die Konstruktion des Hauptverfahrens durch die Vorlesung der motivirten Anklageakte, durch die Inquisition des vorsitzenden Richters oder durch die Anklageformel und durch die kontradiktorische Beweisaufnahme bedingt werden? Die Antwort, welche auf diese Fragen der Verf. giebt, sind S. 141 in folgenden Sätzen enthalten: 'Löst sich die Strafverfolgung vom Richteramte wieder ab, so muss die Popularklage wiederhergestellt werden, wie sie seit tausend Jahren bestanden, wie sie seit dem vierzehnten Jahrhundert ausschliesslich in Deutschland bestanden hat.' — 'Kehrt die öffentlich-mündliche Gerichtsverhandlung wieder, so muss auch die geheime schriftliche Voruntersuchung als das letzte Reservatrecht der Bureaukratie im heutigen Strafverfahren fallen.' — 'Mit dem öffentlich-mündlichen Anklageprocess kehrt die selbstthätige Beweisaufnahme wieder, wie sie sich unter dem Namen der Produktion, der Beweisartikel und der Fragestücke als Reminiscenz des naturgemässen deutschen Verfahrens bis heute erhalten hat.' — 'Werfen wir den falschen Flitterstaat der französischen Parteireden bei Seite, so bleibt der einfache schlichte Kern einer kontradiktorischen Beweisaufnahme übrig, welche den wirklichen Inhalt eines Hauptverfahrens nach deutschen Grundsätzen bildet.' — Der Verf. bemerkt hiezu: 'Der deutsche Entwurf hat nach einfachen Grundsätzen mit anerkennenswerthem Eifer gestrebt: die obigen Vorschläge werden wohl die Verwirklichung darstellen.' Nun wird man sich aber doch vergegenwärtigen müssen, dass der deutsche Entwurf von einer Wiederherstellung der Popularklage nichts wissen will: dass derselbe die Voruntersuchung, insoweit eine solche überall noch stattfinden soll, als geheime schriftliche Voruntersuchung beibehält: dass derselbe von einer selbstthätigen Beweisaufnahme der Parteien in der Voruntersuchung nichts weiss, und auch für das Hauptverfahren eine solche nur dergestalt gewährt, dass sie zur praktischen Bedeutsamkeit nicht wird gelangen können: (vergl. hierüber die Ausführungen des Verf.s S. 116 ff.) dass derselbe den Schwerpunkt des Hauptverfahrens in die von dem vorsitzenden Richter geführte Inquisition verlegt, welche, wennschon die Verlesung der Anklage aufgegeben ist, dennoch nach wie vor eine motivirte Anklage, statt der vom Verf. verlangten Anklageformel zu ihrer Voraussetzung hat. Mit andern Worten: der Verf. anerkennt zwar das Streben des deutschen Entwurfs, verlangt aber eine Umarbeitung desselben auf einer vollkommen anderen Basis. Nun wird man nicht in Abrede stellen mögen, dass die vom Verf. aufgestellten Grundprinzipien vollkommen richtige sind. Auch braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass der Verf. im Vollbesitze des Materials die von ihm vertretenen Grundsätze derartig sicher gestellt hat, dass es ihm gelungen sein dürfte, selbst diejenigen zu überzeugen, die bis dahin strafprocessualischen Fragen weniger nahe getreten sind; und seine Gegner werden wohl nur solche bleiben, auf welche der Verf. beiläufig (vgl. S. 10 ff., S. 103 Note und S. 152 Note) selbst hinweist. Aber so anregend und belehrend die Ausführungen des Verf.s gewiss für Jeden sind; — darüber konnten diejenigen, die schon früher den Arbeiten Gneist's gefolgt waren, kaum im Zweifel sein, welches im Grossen und Ganzen die Ansichten desselben über die Organisation des Strafprocesses sein würden. Und am wenigsten darf man annehmen, dass hierüber die Mitglieder des Bundesrathes hätten im Zweifel sein können. Nun erfahren wir von dem Verf., dass derselbe vom deutschen Reichskanzleramt die Aufforderung erhalten habe, ein Gutachten über den Entwurf zu erstatten. Aber! wenn man die Absicht hatte, Gneist's Ansichten zur Geltung kommen zu lassen, so wäre die richtige Stelle für die von einem solchen Manne erforderte Mitwirkung wohl kaum die eines Kritikers des fertig gestellten, sondern viel eher die eines Mitarbeiters bei Herstellung des ersten Entwurfs gewesen. Indessen der Verf. selbst deutet an (S. 4), dass 'eine Gesetzkommission in der Regel wohl daran thun werde, den vorherrschenden Richtungen der bisherigen Gesetzgebung und der Rechtsverständigen zu folgen und die weitergehenden, wenn man will freieren Gesichtspunkte der Reform dem Einzelnen zu überlassen, dessen Standpunkt dafür ein günstigerer und weniger verantwortlicher sei, als der einer amtlich beauftragten Commission.' Es wäre daher auch möglich, dass die Verfasser des Entwurfs es für ihre Aufgabe gehalten, den ihnen im Grossen und Ganzen gewiss nicht unbekannten Gneist'schen Anschauungen vorläufig keine Rechnung zu tragen, dabei aber erwartet hätten, dass diese in einer Kritik von neuem begründeten Ansichten zu einer Umarbeitung des Entwurfs führen würden, und dieses selbst dann, wenn die Grundprinzipien des ersten Entwurfs von einer zur Revision desselben zusammenberufenen Commission konfirmirt sein sollten. Die Gelegenheit, welche den Gneist'schen Grundprinzipien gewissermaassen gegen duae conformes zur Geltung verhelfen könnte, ist ja nun auch in der günstigsten Weise eingetreten, da eine neue Revision des revidirten Entwurfes zu dem Zwecke erforderlich geworden ist, um die Geschwornengerichte wiederum in die deutsche Strafprocessordnung einzufügen. Das Nachwort der Gneist'schen Schrift über die Schöffengerichte wird bei dieser Umarbeitung gewiss an erster Stelle benutzt werden. Und würde nur dem einen Vorschlage Folge gegeben, dem nämlich, dass nach dem Vorgange der österreichischen Str.-Pr.-O. (§. 344. Nr. 8) die Revision gegen Urtheile der Schwurgerichte auch dann zulässig sei, wenn der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat — (vergl. S. 181. 154), so würde es nahe liegen, auch für die Konstruktion des Hauptverfahrens die kontradiktorische Beweiserhebung durch die Parteien anzuordnen, um dadurch die Rechtsbelehrung einem Richter zu übertragen, welcher nicht vor Ertheilung derselben den von ihm auf Grund der Voruntersuchungsakten entworfenen 'Inquisitionsplan' zur Durchführung gebracht hat. Wäre dieses aber geschehen, so würde auch die Herstellung eines öffentlich-mündlichen kontradiktorischen Vorverfahrens kaum noch auf Bedenken stossen können. — Wie gesagt, es wäre möglich, dass die Arbeit des Verf.s noch für den bevorstehenden Entwurf ihre Früchte trüge. Es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass auch eine andere Auffassung zur Geltung gelangen könnte. Der Einwand ist nicht unwahrscheinlich, dass man zwei Schritte auf einmal machen würde, wollte man das jetzt bestehende Partikularrecht zu einem gemeinsamen deutschen Strafprocessrecht kodificiren und dasselbe zugleich in seinen Grundprinzipien reformiren: dass es deshalb gerathener sei, die deutsche Straf-

processordnung, wenn auch in Einzelheiten verbessert, auf den zur Zeit bestehenden Grundlagen zu errichten. Ein Schritt vorwärts werde damit jedenfalls gethan, und dass in Zukunft auch die Reformen in den Grundprinzipien vorgenommen werden könnten, bleibe um so weniger ausgeschlossen, als ja Gesetze nicht für die Ewigkeit gemacht würden. Haltbar freilich wäre ein solcher Einwand nicht. Denn, nachdem jetzt die Gneist'sche Schrift veranlasst worden ist, handelt es sich gar nicht mehr um die Frage, ob diese oder jene Grundlagen für die deutsche Strafprocessordnung die besseren sein möchten, sondern die Frage ist einfach die, ob man eine Strafprocessordnung für das deutsche Reich auf einem Fundamente errichten will, dessen Unhaltbarkeit in unwiderleglicher Weise dargethan ist; ob man sich damit begnügen will, ein Gesetz zu erlassen, mit dem sich bei der anerkannten Trefflichkeit des Juristen- wie auch des Laien-Materials zwar wird arbeiten lassen, das aber vom ersten Augenblicke seines Bestehens an das Angriffsobjekt für Reformbestrebungen bilden wird und bilden muss. Mag nun der nächste Erfolg der Gneist'schen Arbeit der eine oder der andere sein; jedenfalls hat sich der Verfasser, von allem anderen abgesehen, ein dankenswerthes Verdienst schon dadurch erworben, dass er der deutschen Gesetzgebung die Frage, vor welche dieselbe gestellt ist, klar und bestimmt vorgehalten hat.

Nissen, dessen Arbeit vor der Gneist'schen erschienen ist, will nicht 'die grossen Streitfragen, welche bei Anlass der Strafprozessgesetzgebung erörtert werden,' auch seinerseits behandeln; er beschränkt sich vielmehr darauf, von dem eigenen Standpunkte des Entwurfes aus und innerhalb seines selbstgewählten Rahmens denselben einer Prüfung zu unterziehen. In zwölf Abschnitten behandelt der Verf. die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Rekusationen, den Zeugenbeweis, die Beschlagnahme, die Haft, die Sicherheitsleistung, den Verwahrungsbefehl und die vorläufige Festnahme, die Vertheidigung, das Kontumacialverfahren, die Rechtsmittelinstanz, die Privatklage und die Kosten. Eine erschöpfende Kritik ist nirgends beabsichtigt, nur einzelne Bemerkungen sollten beigebracht werden; und Ref. kann im Interesse der Sache nur wünschen, dass diejenigen Personen, welche auf das Gesetzeswerk entscheidenden Einfluss auszuüben berufen sind, durch die Arbeit des Verf.s zur nochmaligen Durchdenkung der von ihm in Betracht gezogenen Bestimmungen veranlasst werden möchten. Auf Einzelnheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort, und nur auf eine Bemerkung allgemeinerer Art glaubt Ref. sich beschränken zu sollen. Es ist gewiss richtig, dass einzelne Bestimmungen der Strafprocessordnung von den prinzipiellen Grundlagen derselben unabhängig sind. Diese, wie z. B. die Vorschriften über Gerichtsstand und Rekusationen lassen denn auch eine Kritik innerhalb des von dem Entwurfe selbstgewählten Rahmens unbedenklich zu. Anders verhält sich dagegen die Sache mit anderen von dem Verf. in den Kreis seiner Erörterungen gezogenen Materien. Welche Stellung z. B. der Vertheidigung in dem Vorverfahren gebühre, welche Grundsätze für die Haft die maassgebenden sein sollen, das sind Fragen, die sich zwar auch von dem Standpunkte des Entwurfs aus beantworten lassen, bei denen jedoch die Beantwortung von diesem Standpunkte aus wenig förderlich sein dürfte. Eine befriedigende Lösung wird hier wohl nur zu erreichen sein, wenn man, wie dieses von Gneist geschehen, auch für das Vorverfahren das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verlangt, woraus sich dann beispielsweise auch als Konsequenz die Beseitigung der Kollusionshaft ergeben würde. (Vergl. Gneist S. 80 f., bes. S. 85 97.) Diese Bemerkung soll indess nicht die Bedeutung haben, das Dankenswerthe der vom Verf. dargebotenen Detailkritik zu verkennen oder auch nur abzuschwächen.

Lübeck. R. John.

L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Zweite Auflage. Band I, [Lieferung 1]. Erlangen, Ferdinand Enke 1874. XX, 1—320. S. 8°. Preis: Mark 6.

267] 'Die gewaltigen Veränderungen, welche seit zehn Jahren in der Gesetzgebung unseres Vaterlandes, wie einzelner Nachbarstaaten eingetreten sind, erheischten eine völlige Umarbeitung vornehmlich des ersten einleitenden Abschnitts, soll anders derselbe die erwünschte Uebersicht des gegenwärtigen Rechtszustandes gewähren.' Jeder, der den bisher erschienenen ersten Band und namentlich die erste 1864 erschienene erste Hälfte des Goldschmidt'schen Handbuchs kennt, wird dieser Bemerkung des Verfassers beistimmen und sich freuen, dass ein Werk, das der deutschen Jurisprudenz zur Zierde gereicht, auf der Höhe der Zeit erhalten wird. Bei dem lebhaften Fluss der Gesetzgebung ist es kein Leichtes auch nur für eine Darstellung des speciell deutschen Handelsrechts, im Einklang mit dem fast jedes Jahr zu Neubearbeitung des einen oder des andern Abschnitts auffordernden Fortschreiten der Rechtsentwicklung im Einklang zu bleiben; geschweige denn für eine Darstellung, welche, wie das vorliegende Handbuch, sich die umfassendere Aufgabe gestellt hat, zugleich die nicht minder wechselvolle Gesetzgebung anderer Staaten ausführlicher mit zu berücksichtigen. Selbst ein so sorgfältig angelegtes Produkt des eisernsten Fleisses, wie das Werk Goldschmidts, kann sich die Besorgniss, theilweise rasch zu veralten, nicht verhehlen. Ob der freilich nur leise in der Vorrede angedeutete Wunsch, dass die genaue Kenntniss des Bestehenden das vorschnelle Begehren einer Aenderung zurück drängen werde, Erfüllung hoffen darf, steht dahin. Der Verfasser selbst erkennt unmittelbar anschliessend das Bedürfniss einer Revision mindestens einzelner Theile des Handelsgesetzbuchs, verbunden mit einer Sichtung und möglichster Unifikation der Landesgesetze vollkommen an; und ob man sich durch den Hinblick auf die Praxis des glücklich erlangten obersten Gerichtshofes, sowie durch die Aussichten auf die Prozessordnung und das bürgerliche Gesetzbuch des Reichs bestimmen lassen wird, in das Handelsrecht nur wenig einzugreifen, ob insbesondere nicht bei der Berathung des letztern auch die fundamentale Stellung des Handelsgesetzbuchs in neue Erwägung gezogen werden muss, das sind offene Fragen, bei denen sich die Gesetzgeber an den Rath der Wissenschaft nicht allzuviel zu kehren pflegen.

Wenn hier schon der ersten in dem ersten Paragraphen des ersten Buchs abbrechenden Lieferung bei der Bedeutung des Buchs eine besondere Anzeige gewidmet wird, so haben wir für diesmal den Blick nur erst auf die Einleitung zu lenken! Die Vorrede verspricht, dass die Anordnung erheblich und vortheilhaft verändert, Manches theils abgekürzt, theils erweitert, berichtigt und ergänzt werden soll. In der Einleitung wird dem Versprechen vollauf Genüge geleistet. Dies gilt namentlich bei einer Vergleichung mit der ersten Auflage in Bezug auf die Darstellung der Quellen und der Literatur des Handelsrechts. Die Darstellung des historischen Handelsrechts hat nach jeder Richtung hin werthvolle Zusätze erhalten.

Wenn auch, um absolute Vollständigkeit zu erreichen, noch immer wird nachgetragen werden können, so ist doch zweifellos die Uebersicht über das Handelsrecht im Alterthum, im Mittelalter und in der Neuzeit die reichhaltigste, die bis jetzt existirt. Wie-

viel hinzugekommen zur ersten Auflage, lehren schon die Seitenzahlen.

Als eine wesentliche Verbesserung muss die veränderte Anordnung bezeichnet werden, wonach unter Ziffer IV der gegenwärtige Rechtszustand sämmtlicher Culturländer zusammengefasst wird. Der künstliche, den Gebrauch, wie Jeder erfahren haben wird, der mit diesen Abschnitten eingehender sich zu beschäftigen Ursache hatte, vielfach erschwerende Plan der ersten Auflage, hat einem weit übersichtlicheren Platz gemacht. Dort wurden in § 9—14 die neueren Handelsgesetzgebungen und deren Literatur, anhebend vom Preussischen Handelsrecht, dann das französische und anderes fremdes, weiterhin besonders das Handelsrecht der deutschen und ausserdeutschen Staaten ohne Codifikation betrachtend dargestellt, unter Nr. IV aber von § 15—28 die deutsche Codifikation, endlich unter Nr. V wieder die deutsche Handelsrechtsliteratur seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts geschildert. Jetzt ist unter IV das gegenwärtig geltende Handelsrecht und seine Literatur der einzelnen Staaten der Reihe nach zusammengefasst. Den breitesten Raum nimmt natürlich Deutschland ein. Der in der ersten Auflage enthaltenen sehr ausführlichen Entwicklung der Geschichte der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs ist die Darstellung des Schicksals derselben unter der Reichsgesetzgebung, und die damit zusammenhängende Einsetzung des Reichsgerichts angefügt worden (130—154). Auf eine Betrachtung der Einzelstaaten (S. 155—187) und des österreichischen Handelsrechts folgt dann die Aufzählung der neueren deutschen Literatur (§ 23ᵃ). In den §§ 24—32 wird ausgeführt, wie das Handelsrecht und seine Literatur in Frankreich, der Schweiz, den Mittel- und Südeuropäischen Staaten, den mohamedanischen Staaten, im Russischen Reiche, in Skandinavien, Grossbritannien, den Vereinigten Staaten und den Mittel- und Südamerikanischen Staaten beschaffen ist. Schon diese Aufzählung ergiebt, wie sehr die erste Auflage vermehrt erscheint. Dass überall mit grösster Sorgfalt Alles, was nur erreichbar war, zusammengetragen worden ist, versteht sich bei Goldschmidt von selbst.

Ueber manches Einzelne in der Behandlung der Literatur liesse sich rechten. Auch lässt sich fragen, ob es in einem Handbuch, welches den ausgesprochenen Zweck hat, das bestehende Handelsrecht darzubieten, und welches ausdrücklich unterlässt, im Uebrigen auf die Geschichte des Handelsrechts einzugehen, nothwendig ist, die Geschichte der deutschen Gesetzgebung in solcher Ausführlichkeit zu bringen. Warum vollends in § 18 die Entstehung des Reichs beschrieben und in § 19 eine lange Uebersicht von Norddeutschen Bundes- und Reichsgesetzen geliefert wird, nur um die §§ 19. 20 einzuleiten, lässt sich nicht absehen. Im Interesse des Werkes erscheint in dieser Beziehung die Abkürzung rathsamer als die Erweiterung.

Je mehr man mit der neuen Gruppirung des Abschnitts IV der Einleitung sich befriedigt erklären kann, desto mehr muss man sich wundern, dass in Abschnitt III unter Ziffer 2 (§ 5—9) keineswegs dieselbe Uebersichtlichkeit erkennbar wird. Ziffer 3 soll das Handelsrecht der Neuzeit umfassen, nachdem in § 5—6 das des Mittelalters berührt worden ist. In § 8 aber wird wieder so weit zurückgegriffen, dass die Eintheilung keineswegs zur vollen Wahrheit wird. Ausserdem will die Art und Weise, wie dasjenige, was über diese älteren Perioden später geschrieben worden, neben die zeitgenössische Literatur derselben gestellt erscheint, nicht recht zusagen. Unstreitig ist es möglich, nach beiden Richtungen den Stoff chronologisch durchsichtiger zu ordnen. Indessen sind das nur geringe Desiderien gegenüber dem Dokument umfassendster Gelehrsamkeit, vollster Kenntniss des Handelsrechts in Gesetz und Literatur, sowie aller seiner Hülfsmittel, welches schon diese Einleitung darstellt.

Die Fortsetzung des ersten Bandes wird Gelegenheit geben, näher auf den Inhalt des Werkes einzugehen, dessen hervorragenden Werth man auch dann willig anerkennen wird, wenn man die zu Grunde liegenden Anschauungen nicht überall zu theilen vermag.

Jena. Endemann.

Wilhelm Braune, die Oberschenkelvene des Menschen in anatomischer und klinischer Beziehung. (Wilhelm Braune, das Venensystem des menschlichen Körpers, I.) Zweite Ausgabe. Mit 6 Tafeln in Farbendruck. Leipzig, Veit & Comp. 1873. VI, [I], 28 S. 4°. Preis: Mark 10.

268] Oben in Art. 26 wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich Braune's Arbeiten über das Venensystem vor vielen anderen durch die eingehende Berücksichtigung der mechanischen Leistungen desselben auszeichnen, dass sie nicht in eine Reihe mit den Arbeiten zu stellen sind, die nur eine trockene Beschreibung der Formen bieten; es wurde ferner hervorgehoben, dass Verfasser sich bemüht, die grosse Variabilität in der Anordnung der Venen auf variable mechanische Einwirkungen zurückzuführen. Auch wurde bereits der wichtigsten Resultate der vorliegenden Arbeit Erwähnung gethan. Sie liegt nunmehr in einer zweiten Ausgabe vor, die sich in keiner Beziehung von der ersten unterscheidet, nur dass sie und die Arbeit über die Handvenen mit einem gemeinsamen Titel versehen wurden, der sie als Glieder einer grösseren Reihe noch folgender Untersuchungen über das Venensystem des Menschen bezeichnet.

Jena. G. Schwalbe.

G. Recknagel, Compendium der Experimental-Physik nach Jamin's petit traité de physique deutsch bearbeitet. Mit vielen Abbildungen in Holzschnitt. Abtheilung I: Schwere. Elasticität. Stuttgart, Meyer & Zeller (Friedrich Vogel) 1874. 1—112. S. 8°. Preis: Mark 2,40.

269] Unter den äusserst zahlreichen Compendien der Experimentalphysik, die man seit einigen Jahren zur Ansicht erhalten konnte, macht das vorliegende schon bei flüchtiger Durchblätterung einen günstigen Eindruck. Nicht Vollständigkeit oder auch nur Reichhaltigkeit des Inhaltes ist es, was demselben Werth verleiht, sondern vielmehr die präcise Darstellung und die Kürze derselben, welche durch Weglassung alles Weitschweifigen oder minder Wichtigen erreicht worden ist. Es ist ein Buch, welches sich zum Gebrauche für alle jene Studirenden eignen wird, denen Wüllner's Lehrbuch zu umfangreich erscheint. Jene Lehramtskandidaten, welche Physik nur als Nebenfach zu betreiben genöthigt sind, die Pharmazeuten, Chemiker, ferner die Studirenden der Medicin werden sich desselben mit Vortheil bedienen. Die sehr guten, zum Theil neuen Abbildungen von Apparaten erhöhen den Werth des Buches. Da und dort hätte ich eine nähere Beschreibung der Art und Weise, wie mit den Apparaten experimentirt werden soll, wünschenswerth gefunden. Eine umfassendere Beurtheilung des Buches kann erst dann geliefert werden, wenn dasselbe vollständig vorliegen wird.

Innsbruck. L. Pfaundler.

Robert Dorr, über das Gestaltungsgesetz der Festlandsumrisse und die symmetrische Lage der grossen Landmassen. Mit 2 Steintafeln. Liegnitz, Th. Kaulfuss (R. Nehring) 1873. [IV], 159, [1] S. 8°. Preis: Mark 3.

270] In diesem Buch wird uns wieder einmal eine wunderliche Hallucination über die Bildung der Erdoberfläche zum Besten gegeben.

Unbefriedigt mit allen früheren Erklärungsversuchen dieses Gegenstands, die in einer unverhältnissmässig langen Einleitung (S. 1—121) vorgeführt werden, macht der Verf. die Entdeckung, dass, wenn man die Erdkugel in eine wesentlich den grossen Ocean, die australische mit der antarktischen Region und eine fast das Ganze der übrigen Erdtheile umfassende Halbkugel theilt, dieser Halbirungskreis zusammen mit einem anderen, ihn genau rechtwinklig schneidenden grössten Erdkreis ungeahnte Symmetrieverhältnisse in der Gestaltung der Continentalmassen enthüllt. Die Peripherie des erstgenannten Kreises wird 'Gestade-Meridian' genannt, die des anderen 'Gestade-Aequator' oder 'Continental-Aequator'. Letzterer soll nun zunächst die beiden Binnenmeere streifen, welche Ost- und Westfeste bis auf die syrisch-mesopotamische und Panama-Enge in ungleiche Hälften zerschneiden (zum Mittelmeer wird dabei auch der Persische Meerbusen gefügt, da Arabien als zum afrikanischen Südstück der Ostfeste gehörig betrachtet wird). Und das neue Grundgesetz der tellurischen Morphologie offenbart uns der Verf. (S. 125) mit den Worten: 'Die Festlandsbildung schreitet strahlenförmig von zwei Punkten, die ich continentale Pole nennen will, nach einer gemeinsamen Mitte, zum Gestade-Aequator oder continentalen Aequator vor, und zwar so, dass die Spitzen der Continente in die continentalen Pole fallen, ihre breiten Seiten oder Grundlinien sich längs dem Gestade-Aequator zu beiden Seiten desselben erstrecken und sich dort gegenüberstehen.'

Nun aber streift der Dorr'sche Gestade-Aequator das Mittelmeer nur in seinem äussersten Süden, die beiden amerikanischen Binnenmeere gar nicht. Die räthselhaften Ausstrahlungspunkte der Festlandbildung oder die sogenannten 'continentalen Pole' sollen nach S. 126 'die beiden Mittelpunkte (!) des Gestade-Aequators' sein, das soll heissen, diejenigen Punkte des 'Gestade-Meridians', welche den beiden astronomischen Polen am nächsten kommen. Die wirklichen Lagenverhältnisse stimmen nun mit jenem Bildungsgesetz der Continente wie folgt: dem nördlichen Continentalpol liegt die Nordostecke von 'Europa-Asien' und der Nordwesten Nordamerikas nicht allzu fern, dem südlichen Continentalpol ist aber das Südende von Afrika, Südamerika und gar von Australien um Hunderte von Meilen entrückt; irgend eine Seite strecken ferner die hier unterschiedenen Continentalmassen wohl meist nach dem 'Gestade-Aequator' hin, aber unglücklicher Weise fast durchweg quer über diese Linie hin, statt, wie das Gesetz will, dieser Linie entlang. Um zu all diesen Gesetzwidrigkeiten wenigstens eine continentale Loyalität hinzuzufügen, wird ein 'untergesunkener pacifischer Continent, dessen Nordspitze noch nördlich von den Sandwich-Inseln gelegen haben müsste (!)' erfunden, der gewiss nach Lage und Dreiecksgestalt allen Gesetzesanforderungen gerecht war.

So erfüllt von Entdeckungsfreude ist trotz alledem der Verf., dass er den Widerspruch so vieler Thatsachen gegen sein 'Gesetz' mit heiterstem Gleichmuth erträgt, denn, äussert er ganz naiv: 'es ist schon erstaunlich, dass die vorhandenen Bildungen dem aufgestellten Gesetz bis zu diesem Grade entsprechen'! Ja, einmal bei gesetzgeberischer Thätigkeit begriffen, findet er eine neue morphologische Bedeutung seiner beiden grössten Kreise darin, dass die höchsten Gebirge den Windungen derselben folgen (soll heissen: irgend eines dieser — sich schneidenden! — Kreise, was denn bei recht freigebiger Umsetzung des geraden Fortgangs dieser Linien in Serpentinen wahrlich kein Wunder ist), und dass 'die grossen Halbinseln der Erde gewöhnlich eine senkrechte oder nahezu senkrechte Stellung' zu ihnen (d. h. also wieder zu einem von ihnen) einnehmen. Man sollte meinen, bei dieser vorsichtigen Erweiterung des Gesetzes mit dem nützlichen 'nahezu' müssten recht viele Halbinseln das Gewünschte leisten, aber so sehr das der Verf. S. 130 rühmt, seine eigenen Figuren 1 und 2 (auf Taf. II) beweisen das Gegentheil, wenn man nicht Winkel von etwa 30—60° 'nahezu Rechte' nennen will; Arabien würde sich noch mit am besten fügen, aber heftig sagt der Verf.: 'ich spreche Arabien den Charakter einer Halbinsel im gewöhnlichen Sinne des Wortes (??) ab.'

Herr Dorr hat sich nun zu allerlei Versuchen veranlasst gesehen, um der Ursache dieser Ländergestaltung auf die Spur zu kommen. Er bildet uns nicht nur die Randformen ab, die er bei theilweis abgebröckeltem 'Kalk- oder Cementabputz massiver Häuser' beobachtet hat, sondern eine Menge Aufrisserscheinungen von getrocknetem Kleister, von Petroleum-Russ, mit dem eine Glastafel von ihm geschwärzt worden, von gekochten Kartoffeln und Aepfeln, Formen herabrinnenden Fensterschweisses u. s. w. Ohne ergründen zu wollen, was z. B. das letztere mit der Theorie der Erdbildung zu thun hat, genüge uns ein Blick auf die Abbildung im Feuer geborstener Thonkugeln, die endlich die ersehnten Aufspaltungen in Richtung sich kreuzender grösster Kreise geliefert haben. Sie sind es, die unserem Verf. das Geheimniss der Geogonie verriethen. Die Erde ist nämlich nach seiner Ansicht gerade so aufgeplatzt, als die weitere Contraction der aus schmelzflüssigem Zustand schon in festen übergegangenen und immer mehr erkaltenden Erdrinde durch das noch ganz flüssige Erdinnere behindert wurde. Um die beiden Pole herum schützten die zu grösserer Festigkeit führenden Abplattungszonen bis auf 55° d. Br., ebenda aber setzt die grosse Aufspaltung des 'Gestade-Meridians' ein, es entstand als 'zweite Hauptspalte' der 'Gestade-Aequator' und in nicht minder furchtbarem Aufriss das, wenn auch noch schmalere, Bett des atlantischen Oceans. Was zwischen diesen Höllenabgründen stehen blieb, sind in Form sphärischer Dreiecke die Riesenleiber der Ur-Continente, denen dann zu Gunsten der Verbreiterung jener ungeheuren Furchen zu Meeresbecken ein Randstück nach dem andern abplatzte.

Der Verf. beweist also zur Genüge, dass er von ganz gesicherten geologischen Wahrheiten keine Ahnung hat, und um so dreister eben im Stande ist, den phantastischen Weltaufbau vor uns zu wagen. Er kennt nicht den vorgeschichtlichen Zusammenhang von Europa und Nordamerika, folglich auch nicht die Unstatthaftigkeit eines 'Europa-Asien' in der Urzeit unseres Planeten, er träumt von dem Dasein einer Panama- und Suez-Enge im Anbeginn aller Dinge, ja ohne jegliche Nöthigung bekennt er sich S. 148 zu dem viel Unwissenheit darthuenden Irrthum: 'Madagascar ist ein Ueberrest der Abplatzung, welche den afrikanischen Continent auf der Ostseite verkleinerte.' Und zum Schluss bemerkt derselbe, der die gewaltigen Plateaumassen, als welche alle Continente von der Sohle des Meeresbodens aufragen, in ihrer Entstehung als 'Schollen' der Urwelt zu erklären weiss: über die kleinen Runzelungen derselben, die wir Gebirge nennen, sowie über die kleinen säcularen Oscillationen der Erdfeste wage er 'nicht die leiseste Vermuthung aufzustellen.' Ein zweiter Kant hat er freilich seine preussische Niederung, wie es scheint, noch nie überschritten, da er nach S. 138 Gebirgsschluchten gar nicht aus eigener Anschauung kennt. Und dass zu grosse Bescheidenheit ihm nicht vorgerückt werden kann, lehrt sein Ausspruch S. 150: 'Es bleibt nun noch übrig, in Kürze darauf hinzuweisen, welche eminente Bedeutung die von mir nachgewiesene Symmetrie in der Lage der grossen Land-

massen für die Geschichte und Entwickelung des Menschengeschlechts gehabt hat', worauf denn eine Auseinandersetzung folgt, welche zeigt, wie dem Verf. nur längst bekannte Lagenverhältnisse als eigene grosse Entdeckungen erscheinen.

Halle. Kirchhoff.

C. Fortlage, vier psychologische Vorträge. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft) 1874. VI, [I], 136 S. 8°. Preis: Mark 3.

271] Besonders auf den Gebieten der philosophischen Wissenschaften ist es wünschenswerth, dass Männer, die nicht bloss von den betreffenden Gegenständen gründliche Kenntnisse besitzen, sondern auch den Geist tödtenden Wirkungen des sich jetzt breit machenden philosophischen Dilettantismus gegenüber eine ernste und auf unsinnliche Ideen von absolutem Werthe basirte Weltanschauung vertreten, ihr Wissen den weiteren gebildeten Kreisen in verständlicher und anziehender Form zugänglich machen. Der Herr Verf. hat sich schon durch frühere Arbeiten unter der Zahl solcher Männer einen anerkannten Platz erworben und giebt durch die vorliegenden vier psychologischen Vorträge nur einen neuen Beweis, dass solche Anerkennung wohl verdient ist. Dieser Umstand erlaubt es, uns auf eine kurze Anzeige des Inhalts dieser Vorträge zu beschränken. Der erste Vortrag handelt von den diversen Arten des inneren Sinnes, das heisst, der Reizbarkeit und Empfänglichkeit, der Lust und triebvollen Hingebung unsres Wesens gegenüber gewissen Verhältnissen und Gegenständen unsinnlicher Natur, wie solches Verhalten zum Beispiel in dem Sinn für Schönheit, für das Sittliche, für Religion, Wissenschaft und dgl. hervortritt. Der zweite Vortrag, 'über die Verschmelzung des Gleichen in der menschlichen Seele', entwickelt die Bedeutung des psychischen Gesetzes, dass in der Vorstellungswelt alle gleichen und ähnlichen Elemente eine Tendenz zur Vereinigung haben, und zeigt an zahlreichen Beispielen, wie weit sich die Wirkungen dieses Gesetzes im geistigen Leben des Einzelnen und der Gesellschaft erstrecken. Im dritten Vortrage wird 'das Verhältniss von Geist und Leib', und im vierten 'der psychologische Begriff des Wunders' erörtert. Der Verf. eröffnet dort dem Leser einen Blick in seine metaphysische Grundansicht; hier versucht er, bei voller Anerkennung constanter Naturgesetzlichkeit, dem Geiste das Recht zu sichern, nach den Gesetzen seiner eigenen spontanen Natur zu wirken und zu leiden, wonach, wie der Verf. meint, ein Wunder zum Beispiel schon überall da zu erblicken sei, wo ein geistiger Trieb allen äusserlichen Umständen entgegen sich von innen her Bahn bricht oder ein schaffender Genius die Welt mit vor ihm noch nicht vorhandenen Gedanken befruchtet. Es ist selbstverständlich, dass bei den principiellen Gegensätzen, die in Betreff aller philosophischen Grundfragen nun einmal noch da sind, sich auch gegen Manches namentlich in den beiden letzten Vorträgen würden Einwendungen erheben lassen: allein darauf kommt es hier nicht an. Der Verf. behandelt auch diese schwierigen Gegenstände mit grossem Geschick, erhält in allen vier Vorträgen das Interesse des Lesers durch die Mitbetheiligung einer gewissen poetischen Wärme lebendig und nöthigt ihm das Geständniss ab, dass er der Schrift des Verf's nicht bloss einen vorübergehenden geistigen Genuss, sondern auch vielfache Belehrung über des Nachdenkens würdige Gegenstände zu verdanken habe.

Leipzig. Strümpell.

Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, bearbeitet von Karl Herquet . ., herausgegeben vom Magistrate der Stadt Mühlhausen. Mit 10 Siegeltafeln. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben von den geschichtlichen Vereinen der Provinz, Band III). Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. VIII, 639 S. 8°. Preis: Mark 12.

272] Das vorliegende Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen bildet den dritten Band der von den geschichtlichen Vereinen der Provinz herausgegebenen Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, deren frühere Bände das Chronicon Sampetrinum und andere Erfurter Denkmäler und das Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg enthalten. Der Bearbeiter Karl Herquet, jetzt Secretär am Staatsarchiv zu Idstein, veröffentlicht hier unter hülfreicher Mitwirkung des Stadtrathes Dr. Schweineberg 1058 Stücke, darunter gegen 700 vollständig abgedruckte Urkunden, während die übrigen aus Urkundenregesten und historischen Mittheilungen zur Geschichte der Stadt Mühlhausen, meist dem Chron. Sampetrinum entnommen, bestehen. Denn es war dem Herausgeber, wie er in dem Vorwort sagt, nicht allein um eine Publication der vorhandenen Urkundenschätze Mühlhausens, sondern vor allem auch um eine Zusammenstellung des gesammten urkundlichen Materials zur Geschichte der Stadt zu thun, und zu dem letzteren rechnet er auch die Nachrichten von Chronisten und Geschichtschreibern. Aber mit einer solchen Vermengung von Urkunden und chronistischen Mittheilungen kann sich Referent durchaus nicht einverstanden erklären, er glaubt, dass einen Herausgeber von Urkunden die erste Aufgabe, welche er zu lösen hat, nämlich die Urkunden mit kritischen und literarischen Erläuterungen diplomatisch genau herauszugeben, allein schon vollauf zu beschäftigen im Stande ist. Es liegt auch die Gefahr sehr nahe, dass auf diese Weise die ganze Arbeit einen zu compilatorischen Charakter erhält, und dass manche Nachrichten ohne strenge kritische Sichtung aufgenommen werden. Und für wen soll eine derartige Zusammenstellung überhaupt sein? Glaubt denn der Herausgeber, dass ein künftiger Geschichtschreiber der Stadt Mühlhausen, wenn er eine tüchtige Arbeit liefern will, sich mit seinen Angaben begnügen, dass er darauf verzichten wird, sich die Bausteine zu seinem Werke mit sammelndem und sichtendem Fleisse noch besonders zusammen zu tragen? Es kann doch unmöglich der Zweck sein, dem patriotischen Mühlhäuser ein Buch in die Hände zu geben, in dem er Alles finden kann, was die Geschichte über seine Stadt berichtet. Auch in der Mittheilung des urkundlichen Stoffes ist der Herausgeber zu weit gegangen. Es war nicht nöthig, alle Urkunden aufzuführen, die, wenn auch von Kaisern und Königen, zu Mühlhausen ausgestellt sind oder in denen einzelne Angehörige der Stadt als Zeugen oder in irgend einer andern Beziehung genannt werden. Wenn der Herausgeber sich darauf beschränkt hätte, nur wirkliche Urkunden zur Geschichte der Stadt, wenn auch im weitesten Sinne aufzunehmen, so hätte er viel Zeit und Geld besser verwenden und eine Reihe von Urkunden statt aus schlechten Drucken und zweifelhafter Hand nach den Originalen zu Gotha, Dresden und anderen Orten mittheilen können. Der erste Theil des Urkundenbuches leidet am meisten unter der beliebten Behandlung und ruft mancherlei Bedenken hervor. Gleich die erste Urkunde Karls des Grossen vom J. 775 ist nicht mit voller diplomatischer Genauigkeit abgedruckt; statt ab amore ist ob amore, statt Simonis ist Symonis zu lesen, der tironischen Noten im Recognitionszeichen geschieht keine Erwäh-

nung. Nr. 5 wäre besser weggeblieben, denn der Herausgeber sagt ja selbst, dass unter Mulinhus nicht unser Mühlhausen, sondern eher Gross- und Kleinmölsen bei Erfurt zu verstehen sei. Zudem ist die Urkunde eine Fälschung, über die Sickel in den Beiträgen zur Diplomatik (II 141 ff.) ausführlich gehandelt, und wird auch eine solche bleiben trotz der Erörterung des Herausgebers in seinen Specimina diplomatum mon. fuldensi a Karolis exhibitorum. Bei Nr. 9, der Urkunde Heinrichs I. vom 1. Juni 932 setzt Stumpf (Reg. Nr. 37) zum Datum ein Fragezeichen. Warum ist dies hier weggelassen, warum soll der Leser wieder annehmen, dass die Urkunde unzweifelhaft vom 1. Juni sei? Hier wäre doch eher eine Erörterung des Fragezeichens, als seine Weglassung am Platze gewesen. Der Grundsatz muss doch unter allen Umständen festgehalten werden, dass die Entlehnung oder Wiederholung einer urkundlichen Mittheilung, wenn sie nicht im Stande ist, eine Förderung der Sache zu bringen, doch mindestens keinen Rückschritt bedeuten darf. Wenn als Nr. 12 die Urkunde Otto's III. vom 5. Febr. 985 mitgetheilt wird, weil sie zu Mühlhausen ausgestellt ist (Stumpf Nr. 878), so musste aus demselben Grunde auch die folgende (Nr. 879) angeführt werden. Unter Nr. 15 hält Stumpf die Urkunde Otto's III. für das Kloster Breme für verdächtig (Reg. Nr. 972), was hier nicht erwähnt wird. Die Verweisungen auf Stumpf sind überhaupt willkürlich, manchmal stehen sie, manchmal sind sie weggelassen. Mit Nr. 36, dem Abdruck der Urkunde Konrads III. v. J. 1139 ist Referent besonders unzufrieden. Auf den ersten Blick sieht man, dass hier die wichtigen Bestandtheile einer Kaiserurkunde, die Zeugenreihe, die versus signi et recognitionis und die Datirungszeile, ganz sonderbar durcheinander geworfen sind; und doch ist die Urkunde aus dem Original, dem ältesten des Mühlhauser Stadtarchives mitgetheilt. So zerstört kann die Urkunde unmöglich sein, dass die Ordnung der genannten Formeln ganz aufgehoben ist, und wenn dies der Fall, musste ein Wort darüber gesagt werden. Bei der Herstellung des verderbten Textes hätte das in Dresden befindliche, schon im 13. Jahrhundert angefertigte Transsumpt dieser Urkunde, oder für die Formeln wenigstens der nach einer guten Abschrift gefertigte Druck Heinemann's im Cod. dipl. Anhalt. (I. 2. S. 198) zu Grunde gelegt werden müssen. Statt Gevehardus comes de Sulce muss es heissen: G. c. d. Sulcebach, wie schon Heinemann richtig hat. Wenn also der Heraussgeber sagt, dass diese Urkunde schon sechsmal, aber stets fehlerhaft abgedruckt sei, so müssen wir bedauern, dass es hier wiederum nicht besser gemacht ist. In Nr. 65 muss es statt Henricus de Hirsegowe heissen Hertvicus de Hurselgowe, was dem Herausgeber wahrscheinlich nicht entgangen wäre, wenn er die Urkunde aus dem Dresdner Original und nicht nach dem schlechten Druck bei Hennes mitgetheilt hätte. Wir bekennen aber gerne, dass das Buch besser wird, je mehr es sich der Zeit nähert, in der die urkundlichen Schätze des Mühlhäuser Archives reichhaltiger werden. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an wird eine stattliche Anzahl von Urkunden mitgetheilt, welche nicht allein für die Geschichte der Stadt und des Thüringerlandes, sondern auch für die allgemeine deutsche Geschichte von hervorragender Wichtigkeit sind. Insbesondere für die Kenntniss der Politik der deutschen Kaiser und Könige, Adolfs von Nassau, Albrechts von Oesterreich, Heinrichs von Luxemburg, Ludwigs von Baiern, gegen Thüringen und die verschiedenen Glieder des Hauses Wettin, und die Beziehungen der letztern zu Mühlhausen bietet das Urkundenbuch reichhaltiges Material, zum Theil neu, zum Theil in besserem Abdruck als sonst. So ist z. B. Nr. 169 die Urkunde des Landgrafen Albrecht vom 27. Mai 1265, welche in ihrem ersten Abdruck bei Wegele, (Friedrich der Freidige, Urk. Nr. 1) im Datum die falsche Jahreszahl 1266 und in der Ueberschrift sogar die von 1256 trägt und in der Darstellung auch beim Jahre 1256 verwerthet ist (siehe S. 16. 31. 57), hier richtig abgedruckt. Ueberhaupt machen hier sämmtliche Original-Mittheilungen aus den Archiven von Mühlhausen und Anroda, von denen Referent etliche zu vergleichen Gelegenheit gehabt, und viele aufmerksam durchgelesen hat, durchaus den Eindruck genauer und verlässiger Arbeit. Auch auf die chronologische Einreihung der einzelnen Stücke ist grosse Sorgfalt verwendet. Referent wüsste kaum einen Fall zu nennen, wo ein Irrthum obwalte. In Nr. 357 muss es wegen in octava beate Agnetis wohl V. kal. Febr. heissen statt V. id. Febr. Aber es steht allerdings nicht nur bei Wilke, sondern auch im Originale die irrige Angabe.

Zeitlich geht das Urkundenbuch bis zum Jahre 1350, eine Begrenzung, welche nach dem Vorworte ausser in der Fülle des Stoffes auch noch darin ihren Grund hat, dass in dieser Zeit eine innere Revolution stattfand, in Folge deren das Stadtregiment eine stark veränderte Gestalt erhielt. Doch ist eine Fortsetzung des Werkes bis zum Ausgang des Mittelalters oder bis zum Bauernkriege in Aussicht gestellt. Wollen wir hoffen, dass diese bald erfolgen, dass die fördernde Beihülfe des Magistrates der Stadt, welche sich rühmlicher Weise im wohlgeordneten Besitze eines so reichhaltigen Archives erhalten hat, und der mühevolle Fleiss des Herausgebers nicht ermüden werden. Wenn Referent an der Ausführung auch manches zu tadeln fand, so geht sein Endurtheil doch dahin, dass das Buch für die thüringische und deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert eine reichhaltige und jedem Forscher hochwillkommene Quelle ist. Auch das fleissig ausgearbeitete Register verdient ein Wort der Anerkennung. Freilich ist auch hier manches überflüssig. So besonders S. 540 die zahlreichen — gegen 500 — Verweisungen auf das Vorkommen des Namens Mühlhausen in den 1058 Stücken. Es wird schwerlich einen Menschen geben, der davon jemals Gebrauch macht. Recht nützlich dagegen ist die Zusammenstellung der 94 Reichsurkunden, welche einen guten Ueberblick über die mitgetheilten Kaiserurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bietet. Zu Nr. 25 vom 25. Juli 1307 wäre wohl ein Stern zu setzen, da die Urkunde bereits durch ein Regest bei Tettau, 'das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zum Erzstift Mainz' S. 72 und in Kopp's König Albrecht S. 415 bekannt ist. Den Schluss der Sammlung bildet ein neuer Abdruck des ältesten Stadtrechtes von Mühlhausen, dessen letzte Redaction der Herausgeber in die Zeit von 1230—1250 setzt. Elf Tafeln mit 51 Abbildungen von Urkundensiegeln der Stadt, etlicher kirchlicher Institute derselben und thüringischer Adelsfamilien sind nach Zeichnungen des Lehrers Dreiheller zu Mühlhausen vortrefflich ausgeführt und bilden eine lehrreiche Beigabe des Buches.

Bonn. Karl Menzel.

Otto Jahn, griechische Bilderchroniken. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben und beendigt von Adolf Michaelis. Bonn, A. Marcus 1873. VIII, [III], 123 S. 4°. Preis: Mark 16.

273] Ein Einblick in die griechischen Bilderchroniken Otto Jahns lässt aufs Neue den grossen Verlust empfinden, den die classische Archäologie durch den allzu frühen Hingang dieses ihres Meisters erlitten hat. Wie fast alle Arbeiten Jahns, so ist auch diese wiederum ein glänzendes Zeugniss von der grossartigen Herrschaft, mit welcher er über das ganze grie-

chische und römische Alterthum gebot, und durch die er wie kaum einer dazu befähigt war, bald hier bald dort den richtigen Hebel einzusetzen, um aus der grossen und zerstreuten Masse der Denkmäler die gleichartigen zusammen zu bringen und sie unter veränderten Gesichtspunkten der Betrachtung mit neuem Leben und neuem Geiste zu beseelen. Man lese nur den in meisterhafter Kürze zusammengedrängten Plan dieses Buches auf p. VI der Einleitung, welchen Michaelis nach Jahns mündlichen Angaben am Vorabende der Abreise von Bonn nach Göttingen niederschrieb, um daraufhin das Ganze zu beendigen. Für den Neffen aber muss es nicht bloss ein sehr schmerzliches, sondern zugleich auch ein erhebendes Gefühl gewesen sein, als er aus den Händen des sterbenden Oheims dieses schöne Werk zur Vollendung empfing. Die für ihn übrig bleibende Arbeit war nicht die kleinere. Wie den Manen Otto Jahns, so gebührt deshalb auch Adolf Michaelis in ganz besonderem Grade der Dank der Fachgenossen.

Im ersten Theile der Arbeit (p. 1—9) stellt Otto Jahn alle diejenigen Denkmäler zusammen, welche er als 'Bilderchroniken' glaubt betiteln zu dürfen, beschreibt das Gerüst ihrer Composition, giebt die Notizen ihrer Auffindung und Aufbewahrung und bespricht die bisherigen Publicationen derselben. Es sind ihrer zwölf, die alle bereits bekannt sind: die 'Tabula iliaca' im Museo Capitolino (A), das Sartische Fragment (B) die vier Pariser Fragmente (C—F), das Berliner Fragment (G), das Rondaninische Fragment (H), das Albanische Heraklesrelief (I), das Borgiasche Fragment in Neapel (K), das Capitolinische Fragment (L), das Chigische Alexanderrelief (M). Unter den auf den Tafeln bei Jahn gegebenen Wiederholungen dieser grösstentheils aus einer feinkörnigen dichten Marmorart, dem sogenannten Palombino gearbeiteten Denkmäler ist die der Tabula iliaca auf Taf. I* nach einer von Louis Schulz angefertigten und von Helbig revidirten neuen Zeichnung von dem grössten Interesse. Sie wird alle diejenigen wahrhaft überraschen, welche nicht die Gelegenheit hatten, das Original selber zu prüfen, sondern gewohnt waren, sich hiervon entweder nach der von Fabretti 1683 herausgegebenen und von Foggini 1782 revidirten Zeichnung, die z. B. auch in Millin's Galerie mythologique und in Inghiramis Galleria omerica benutzt ist, oder nach der Zeichnung des Kosaken Feodor, die im Corpus inscriptionum graecarum sowie der Vergleichung halber auch bei Jahn Taf. I wiederholt ist, eine Vorstellung zu machen. Es ist wirklich erstaunlich, ein wie unrichtiges Bild diese schlimmbessernden Zeichnungen von dem Original geben, und wie es so lange währen konnte, bis jene endlich durch die getreuere Zeichnung bei Jahn auf Taf. I* beseitigt wurden. Jahn selbst erhielt diese Zeichnung erst kurz vor seinem Tode: es war, wie Michaelis in der Einleitung p. VII bemerkt, das Letzte, worauf er mit lebhafter Freude blickte. Somit blieb es Michaelis vorbehalten, die von Jahn noch auf Grundlage von Feodors Zeichnung, freilich aber auch mit Hülfe einer Reihe berichtigender schriftlicher Mittheilungen von Rom her angefertigte Beschreibung der Tabula iliaca zu verändern und zu verbessern. Obwohl dies nun in der vergleichenden Beschreibung (p. 10—38), in welcher die übrigen Fragmente (B—G) wie philologische Collationen von Handschriften fortwährend herangezogen werden, von Michaelis mit grosser Sorgfalt geschehen ist, so hat sich — freilich nur in Nebensachen — trotzdem der Eindruck von dem Einflusse jener stark interpolirten Feodor'schen Zeichnung gelegentlich nicht ganz verwischen lassen. Es würde aber zu weit führen, wenn wir hier auf alle dahingehörigen Einzelheiten näher eingehen wollten. Allein das durchaus unanfechtbare Hauptresultat dieser vergleichenden Beschreibung ist, dass die Verfertiger dieser Reliefs schwerlich als selbständige Illustratoren, sondern vielmehr als solche aufzufassen sind, die nach einer ihnen vorliegenden vollständigeren Reihe von Bildern eine verschiedene Auswahl gegeben haben. Dabei führen allerlei Abweichungen von der homerischen Erzählung, Abweichungen bei denen eine Erklärung aus der Verschiedenheit von Kunst und Poesie nicht ausreicht, auf die Annahme, dass die Bildwerke nicht direct nach der Ilias, sondern nach einem prosaischen Auszuge gearbeitet sind, wie ein solcher unmittelbar auf dem capitolinischen Relief selber vorhanden ist. In diesem Auszuge nämlich fand der ihm folgende Bildner die einzelnen Scenen und Namen aus der Ilias nur soweit im Allgemeinen bezeichnet, dass er daneben noch einen hinlänglichen Spielraum für die Verwerthung von Reminiscenzen aus andern Kunstwerken behielt. Für die Ilias ergeben sich zwei verschiedene Redactionen einer zusammenhängenden Reihe bildlicher Erläuterungen eines Auszuges, A u. BCF; D schliesst sich theils F, theils A an. Aus den Kyprien ist nur eine einzige Scene, und zwar auf C erhalten. Für die Aithiopis kommen nur A und D in Betracht: auch hier zeigt sich, dass beiden bei einer gewissen Freiheit die gleiche Redaktion zu Grunde liegt. Wie bei der Ilias zu mehreren Malen auf die gangbaren *ὑποϑέσεις*, so ist bei der Aithiopis des Oefteren ein Hinweis auf die Chrestomathie des Proklos am Platze. Beiläufig erinnere ich hier, dass in der Aithiopis zu dem *Αἴας μανιώδης* (p. 29) u. a. auch das grossartige Vasenbild in den Mon. d. Inst. IV, Tav. XIX herangezogen werden kann, da es nicht den Odysseus, sondern den Aias darstellt (cf. Philol. Anz. N. 11, 1873, p. 572). Aus der kleinen Ilias sind nur auf A einige Scenen erhalten. In Betreff der Iliupersis des Stesichoros, die der des Lesches oder Arktinos an dieser Stelle deshalb vorgezogen sein muss, weil sie, wie A beweist und auch sonst oft erörtert worden, die Flucht des Aineias nach Italien mit den durch ihn geborgenen Heiligthümern unter dem Einfluss sicilischer und italischer Traditionen ausführlich dargestellt haben wird, schliessen C und E sich A an; aus den Bruchstücken von B sowie aus den Inschriften auf D lässt sich in dieser Beziehung nichts entnehmen; vielleicht gehört auch die arg verstümmelte Rückseite von G hierher. Das verschollene Bruchstück einer Relieftafel der Odyssee ist von Jahn nach der Venutischen Zeichnung vom Jahre 1758 veröffentlicht, während Michaelis der Publication desselben durch Barthélemy im Jahre 1757 den Vorzug giebt und dieselbe deshalb mit Recht bei der Beschreibung zu Rathe zieht.

In der ausserordentlich sorgfältig und mit einem reichen Apparat ausgeführten Untersuchung über das berühmte Herakles-Relief der Villa Albani (p. 39—53), das bekanntlich zuletzt von Stephani einer gründlichen Behandlung unterzogen war, ist für die Beurtheilung der künstlerischen Arbeit die Vergleichung einzelner Theile des Bildes mit andern Compositionen auf ähnlicher natürlich nicht römischer, sondern griechischer Grundlage von besonderem Interesse, so die Vergleichung des oberen Theils, welcher den ausruhenden Herakles inmitten von Satyrn und Bacchantinnen darstellt, mit der Reliefscene eines grossen Marmorkraters derselben Villa, auf den schon Winckelmann deshalb aufmerksam gemacht hatte; ferner des das Apollinische Heiligthum andeutenden Altars im unteren Theil des Bildwerks mit andern Altären dieser Art; besonders aber die Vergleichung der die Spende ausgiessenden geflügelten Nike mit bekannten Reliefs, die alle auf eine Conception der älteren Kunst zurückgehen. Diese der römischen Zeit angehörenden ebengenannten Reliefs erweisen sich nämlich alle als archaisirende Copistenarbeiten, die höchst wahrscheinlich ein attisches, das Weihgeschenk eines Kitharoden darstellen-

des Original nachahmen sollen, die aber im kaiserlichen Rom sicher nicht im Sinne des alten griechischen Originals als anathematische Denkmäler eines Kitharodensieges, sondern nur als Ornamente gedient haben werden. Der untere Theil der albanischen Tafel ist demnach als eine Anwendung jenes alten Originals auf eine analoge Situation zu betrachten. Wie auf dem älteren griechischen Original dem Apollo nach vollendetem Kitharspiel, so spendet Nike hier im bötischen Heiligthum der thebanischen Heroine Alkmene den Weihetrank. Alkmene aber führt zu gleicher Zeit ihren Sohn Herakles als den *καλλίνικος* der Siegesgöttin zu, damit auch er im Heiligthum des Apollo, wo jener von Amphitryon für den Knaben nach seiner Daphnephorie einst aufgestellte Dreifuss sichtbar ist, an der Spende seinen Antheil empfange. Diese Deutung, welche den auf der Tafel selber im Herakles *ἀναπαυόμενος* und H. *καλλίνικος* gegebenen Gegensatz zwischen dionysischer und apollinischer Auffassung aufs Trefflichste ins Licht setzt, stellt Jahn jener anderen die künstlerischen Motive des Bildes verkennenden Deutung Stephani's gegenüber, nach welcher nicht Alkmene, sondern die in der Unterschrift genannte Priesterin der Hera, *Ἀδμάτα*, gemeint sei, welche den Herakles mit der Göttin durch deren Stellvertreterin, die Nike, versöhnen solle. Jahn weist nämlich nach, dass diese Unterschrift mit zur Chronik des Bildes gehöre und nichts mit den dargestellten Personen zu thun habe.

Es folgt nun die Besprechung der übrigen Bruchstücke, wobei besonders der Nachweis, dass auch das Chigische Alexander-Relief in die Kategorie der bisher genannten Monumente gehöre, bemerkenswerth ist (bis soweit, p. 56, reicht Jahns eigene Arbeit), desgleichen die an dem Berliner Relief des sitzenden Homer ausgeführte Darlegung, dass auch die Persönlichkeiten der Dichter 'gleichsam als die Spitzen der litterar-historischen Interessen' in den Kreis dieser Darstellungen gezogen wurden.

Von p. 60—78 folgen die diese Bildwerke begleitenden Inschriften, die theils in längeren zusammenhängenden Darlegungen wie Auszügen, Inhaltsangaben und Ueberschriften, Versen, gelehrten Anmerkungen, Scholien und chronologischen Tabellen, theils in einzelnen Namen und kürzeren Angaben bestehen, und nach den neuesten Revisionen sowie mit einer in fortlaufenden Anmerkungen und Varianten unter dem Text gegebenen äusserst sorgfältigen Verwendung des im Laufe der Zeiten dazu angehäuften gelehrten Apparats und zugleich in Parallelcolumnen mit möglichst genauer Parallelisirung ihrer übereinstimmenden Theile zusammengestellt sind*). Von diesen Inschriften sind die der albanischen Tafel am häufigsten studirt worden, doch hat noch eine im Sommer 1868 von K. Aldenhoven unter besonders günstigen Bedingungen gemachte genaue Revision mehrere Ergänzungen und Berichtigungen zu der von Stephani 1843—45 wiederholt vorgenommenen Vergleichung des Originals mit den früheren Bearbeitungen geliefert. Am Schlusse dieser Tabellen giebt Michaelis eine für die Beurtheilung der Inschriften sehr wichtige Zusammenstellung aller orthographischen und grammatischen Eigenthümlichkeiten derselben, ferner die Versehen und Fehler der Steinmetzen sowie ihre Abkürzungen. Darauf folgt von p. 79—83 der von der chronologischen Tafel L ausgehende und auf einer Reihe gelehrter Studien von Henzen, Arnold Schäfer, Ritschl u. a. beruhende Nachweis, dass in dieser ganzen, einen durchaus grammatischen Charakter zur Schau tragenden Monumentengattung eine (vielleicht zum Schmuck der Bibliotheken und Studirzimmer dienende) römische Nach- und Umbildung alexandrinischer Muster zu erkennen sei, als deren eigentliche Heimath die alexandrinische Bibliothek angesehen werden müsse. In den Inschriften unter und neben dem Reliefschmuck sowie auf der Rückseite desselben giebt sich trotz kleinerer Abweichungen im Einzelnen mehrfach eine auffallende Uebereinstimmung mit den bekannten Inhalts-Angaben der alten Gedichte in den Excerpten aus der Chrestomathie des Proklos, ferner mit den gewöhnlichen *ὑποθέσεις* der Ilias und gelegentlich auch mit dem Berichte des Apollodor kund, so dass der Schluss auf die Benutzung eines schon in die vorchristliche Zeit zurückreichenden gemeinsamen Originals durchaus statthaft erscheint. Michaelis macht ferner wahrscheinlich, dass auch diejenigen Inschriften welche jetzt ohne begleitende Bildwerke vor uns liegen, ursprünglich mit letzteren verbunden und zur Erläuterung derselben bestimmt waren. Dass auch diese Inschriften, ferner die metrischen Beischriften auf B und F, auch die Verse des Chigischen Reliefs, die gar keine engere Beziehung zur Darstellung der Schlacht bei Arbela haben, auf ältere Quellen zurückzuführen sind, das geht aus mehreren Umständen hervor, so z. B. für die Albanische Tafel schon aus der Verschiedenheit der Dialecte in den einzelnen Inschriften und aus der Aehnlichkeit, die die dort eingegrabenen schlechteren Gedenkverse auf die Heraklesthaten mit den bessern bekannten Versen aus der Anthologie des Planudes haben.

Dass nun aber auch alle diese gelehrten, oder besser gesagt, grammatischen Zuthaten auf den Relieftafeln zu Schulzwecken wenigstens geeignet, vielleicht auch benutzt worden sein dürften, das sucht Michaelis mit grosser Wahrscheinlichkeit aus mehreren Umständen herzuleiten: einmal aus schriftlichen Nachrichten über die Verwendung von Inhaltsangaben einzelner Gedichte, sowie von Litteraturgeschichte, Geschichte und Chronologie überhaupt für den Unterricht der Jugend, sodann aus dem bekannten auf das Jahr 207 n. Chr. zurückweisenden Schulbuch des Dositheus, welches neben andern Stücken auch den grösseren Theil einer *ὑπόθεσις* der Ilias enthält, ferner aus der Art wie einzelne pädagogisch bedenkliche Mythen behandelt oder übergangen sind, und endlich aus dem wiederum aus eben demselben Dositheus nachzuweisenden, bis ins Mittelalter hinabreichenden Gebrauch von Illustrationen der Dichter. Auch die zwar immer nur eine Vermuthung bleibende Meinung, dass der auf A und C genannte Theodoros (vielleicht Th. von Ilion) derjenige gewesen sein könne, welcher diese Monumentengattung herstellte und nach dessen ursprünglicher Gesammt-Disposition die Fabrikanten, ganz ebenso wie die Sarkophag-Arbeiter beim Copiren ihrer Vorlagen, je nach dem Raum bald diese bald jene Abweichung sich erlaubten, verdient eine Beachtung. Jahns Absicht war es, diese eben angedeuteten Analogien schon in diesem Buche weiter zu verfolgen, allein Michaelis hat davon Abstand genommen, da die von Matz vorbereitete Sammlung aller römischen Sarkophagreliefs sich darüber ausführlich verbreiten wird.

Das den Tafeln einst zugehörige Textbuch in einer der ursprünglichen Gestalt wenigstens in der Hauptsache entsprechenden Parallelrevision herzustellen ist der Zweck des Anhangs, in welchem folgende Abschnitte enthalten sind: 1) die Darlegung über den 'sogenannten epischen Kyklos' aus den Excerpten des Proklos in der Bibliothek des Photios nach Bekkers Ausgabe; 2) der Text der Excerpte der Kyprien mit einer neuen durch Halm vermittelten Collation der Münchner Handschrift, die sammt den übrigen drei Handschriften nach einer bei Michaelis p. 94 wörtlich

*) Eine ebenfalls hierher gehörende, in der Hafenstadt Piraeus 1871 zum Vorschein gekommene Inschrift, die in einem Verzeichniss verschiedener poetischer und prosaischer Werke besteht, ist von G. Hirschfeld im letzten Hefte der Arch. Ztg. (1873, p. 106) publicirt worden.

abgedruckten Untersuchung Studemunds den berühmten Codex Venetus A (Marc. 454) der Ilias zum Archetypus gehabt zu haben scheint; 3) die Akrosticha des Stephanos zur Ilias nach der Anthol. Pal. IX, 385, die ἐπιγραφαὶ und die ὑποθέσεις der Ilias besonders nach dem Cod. Paris. 2690 der Ilias-Paraphrase und nach Eustathios, sowie der hierbei in Betracht kommende Theil des Dositheus nach einer neuen Vergleichung der Leidener Handschrift durch Otto Jahn; 4—8, die Excerpte der Aithiopis des Arktinos, Kleinen Ilias des Lesches, Iliupersis des Arktinos und Iliupersis des Stesichoros (die Excerpte dieser letzteren vermuthet nämlich Michaelis in den Anfangsworten auf fol. 4r des Venetus A), sowie der Nosten nach einer neuen Collation des Venetus A durch Studemund (s. auch die Nachträge dieser Collation zu Bekkers Schol. in Il. p. 1 bei Michaelis auf p. 94); 9) die barbarischen Akrosticha, die ἐπιγραφαί, die ὑποθέσεις der Odyssee, sowie die kurze Inhaltsangabe der Odyssee in politischen Versen nach Dindorf Schol. in Odyss. (wobei die Harlejanische Handschrift H durch Michaelis, die Hamburger T durch Dr. Meyncke verglichen wurde) sowie nach der Münchner Hdschr. 519 B und nach Eustathios; 10) die Telegonie nach dem Venetus A und endlich 11) den hierher gehörigen Theil eines Schulgesprächs aus dem Londoner Stephanus IX, p. 425.

Wir müssen uns begnügen, hiermit auf den reichen Inhalt des vortrefflichen Buches hingewiesen zu haben. Es ist von Michaelis in dem Geiste Otto Jahns, mit dem Fleisse, der Gründlichkeit und tadellosen Methode, die an diesem seltenen Manne in so hohem Grade zu rühmen waren, vollendet worden.

Waren. Friedrich Schlie.

Bibliographie.

C. A. Auberlen, der Prophet Daniel und die Offenbarung Johannis in ihrem gegenseitigen Verhältniss. 3te Aufl. Basel, Bahnmaier. 8°. Mark 5,60.
F. Hitzig, das Buch Hiob, übersetzt und ausgelegt. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 8.
J. Ch. K. v. Hofmann, die heilige Schrift neuen Testaments. Theil 6. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 5,25.
Hus redivivus oder die Kirche der Zukunft. Eine Vision. Münster, Brunn. 8°. Mark 3.
K. F. A. Kahnis, der innere Gang des deutschen Protestantismus. 3te Aufl.. Theil 1. 2. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 9.
Die freie Kirche. Ein Wort für Trennung der Kirche und des Staates. Von eimem evangel. Geistlichen in Württemberg. Stuttgart, Bruchmann. 8°. Mark 3.
Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi, rec. P. de Lagarde. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 7,60.
G. R. Zimmermann, Johannes Chrysostomus. Vortrag. Zürich, Höhr. 8°. Mark 0,80.

Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung, herausg. von Kübel und v. Sarwey. Bd. 16, Abth. 1. Stuttgart, Lindemann. 8°. p. c. Mark 6,40.
Archiv für Strafrecht, begr. von Goltdammer, fortgesetzt von Hahn. Bd. 22, Heft 1. Berlin, v. Decker. 8°. p. c. Mark 9.
L. Arndts v. Arnesberg, gesammelte civilistische Schriften. Bd. 3. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 12.
K. Birkmeyer, die Exceptionen im bonae fidei iudicium. Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 5,60.
Jahrbuch der preussischen Gerichtsverfassung. Jahrgang 11. Berlin, v. Decker. 8°. Mark 5,50.
F. Kapp, der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika. 2te Aufl. Berlin, Springer. 8°. Mark 4,20.
J. Kayser, der preussische Grundbuchrichter. Münster, Brunn. 8°. Mark 2,80..
W. Neubauer, Erläuterungen zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 1.
G. F. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht, herausg. von Rudorff. 6te Aufl., Lief. 5. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 2,25.
L. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des preussischen Rechtsbuches durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 6te Aufl. Bd. 2: allgemeines Landrecht, Lief. 5. Berlin, v. Decker. 4°. Mark 3,75.
Statistik des deutschen Reichs. Bd. 4: Waaren-Aus- und Durchfuhr des deutschen Zollgebiets 1872. Berlin, statist. Bureau. 4°. Mark 8.
L. Stein, das Erbeigenthum. Fürth, Kühl. 8°. Mark 0,40.
Systematische Uebersicht der in Deutschland erschienenen Schriften über Staats- und Rechtswissenschaften, welche sich auf den preussischen Staat und das deutsche Reich beziehen. Breslau, Leuckart. 16°. Mark 1,50.
Zeitschrift für das Notariat. Jahrg. 19. Heft 1. Cöln, J. G. Schmitz. 4°. p. c. Mark 6.

N. Dellinghausen, Beiträge zur mechanischen Wärmetheorie. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mark 3,60.
C. Eckhard, Beiträge zur Anatomie und Physiologie. Bd. 7, Heft 2. Giessen, Roth. 4°. Mark 3.
C. Frommhold, Electrolysis und Electrokatalysis vom physikalischen und medicinischen Gesichtspunkt. Leipzig, Hässel. 8°. Mark 4.
J. Henle, Handbuch der systematischen Anatomie des Menschen. 2te Aufl. Bd. 2, Lief. 2. Braunschweig, Vieweg & S. 8°. Mk. 8.
G. Lohde, über die Entwicklungsgeschichte und den Bau einiger Samenschalen. Berlin, Friedländer & Sohn. 8°. Mark 2.
J. R. Mayer, die Mechanik der Wärme. 2te Aufl. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 8.
R. Sadebeck, über die Entwickelung des Farnblattes. Berlin, Friedländer & Sohn. 4°. Mark 1,50.
Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein. I, 1. 2. Kiel, Homann. 8°. Mark 5.
J. S. C. Schweigger ist der Entdecker des Electromagnetismus. Berlin, Schweigger. 8°. Mark 1.
H. Vogel, die chemischen Wirkungen des Lichts. (Internationale wissenschaftliche Bibliothek, Band 5). Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 6.
Zeitschrift für wissensch. Zoologie, herausg. von Siebold und Kölliker. Bd. 24, Heft 2. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 8.

Collection of british authors. vol. 1398. 1399: A. Keary, Oldburg, 2 vols. 1403: A. B. Edwards, a night on the borders of the black forest. 1404: Lady Barker, station life in new Zealand. 1405. 1406: H. Lee, the vicissitudes of Bessie Fairfat, 2 vols. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mark 1,60.
Die ältere und jüngere Edda, übers. von K. Simrock. 5te Aufl. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 7.
L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. 4, Lief. 6—8. Cöln & Neuss, Schwann. 8°. j. L. Mark 1.
C. A. Gehlert, vita Lysandri exposita. [O. Pr. d. Gymn.] Bautzen, Druck von Monse. 4°. 41 S.
F. A. Hartsen, Grundzüge der Psychologie. Berlin, C. Duncker. 8°. Mark 4.
Das kleine Heldenbuch, herausg. von K. Simrock. 3te Aufl. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 9.
Ph. Kühles, Ion, Trägödie von Thomas Noon Talfourd, frei nach dem Englischen erzählt. [H. Pr. der Studienanstalt zu Münnerstadt 1873]. Neustadt a. S., Druck v. Mayer. 4°. 21 S.
L. Lange, die Epheten und der Areopag vor Solon. [Sächs. Akad.]. Leipzig, Hirzel. 4°. Mark 2.
M. Lexer, mittelhochdeutsches Wörterbuch. Lief. 10. Das., ders. 8°. Mark 4.
A. Moller, über den Instrumentalis im Heliand und das Homerische Suffix φι (φιν). [O. Pr. d. Gymn.]. Danzig, Druck von Gröning. 4°. 24 S.
L. Müller, numismatique de l'ancienne Afrique. Supplément. Leipzig, Brockhaus Sort. 4°. Mark 9.
A. v. Vivenot, zur Genesis der zweiten Theilung Polens. Wien, Braumüller. 8°. Mark 1,20.
— —, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs, 1790—1801. Band 2. Das., ders. 8°. Mark 16.
J. Witte, Beiträge zum Verständniss Kants. Berlin, Mecklenburg. 8°. Mark 2.

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff. Heft 195. 196. Berlin, Lüderitz. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,75. (195: M. Perty, über die Grenzen der sichtbaren Schöpfung, Mark 0,75; 196: F. Helbig, die Sage vom ewigen Juden, Mark 1).
Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausg. von F. v. Holtzendorff und W. Oncken. Heft 35. 36. Das., ders. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,75; einz. Mark 1. (35: O. Gierke, das alte und das neue deutsche Reich; 36: E. Pfleiderer, Kosmopolitismus und Patriotismus).

Geschlossen am 5. Mai 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 20. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 16. Mai. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Theodor Zahn, Ignatius von Antiochien. Gotha, F. A. Perthes 1873. XVI, 631 S. 8°. Preis: Mark 12.

274] Die Arbeit zeugt von Fleiss, viel Scharfsinn und viel Belesenheit, ist klar geschrieben und enthält nach manchen Seiten hin eine entschiedene Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiete des schwierigen und weitschichtigen und doch geschichtlich so wichtigen Problems. Die Kraft des Verfassers und die Förderung der Sache bezieht sich auf das Detail, das hier weit mehr als je vorher gelichtet ist. Aber es fehlt ihm bei allem Scharfsinn für das Einzelne an derjenigen Umsicht, die zur Erreichung eines sichern Resultates unentbehrlich ist. Den Antrieb zu dieser ebenso mühevollen als Andere leicht ermüdenden Untersuchung hat der Verf. in der Hoffnung gefunden, alle bisherigen Zweifel an der Echtheit der Ignatius-Literatur heben zu können; und mit dem Beweise, dass die 7 Briefe schon unter Trajan, etwa um 110 u. Z. entstanden seien, dass es auch mit Ignatius' Martyrerreise nach Rom und seinem Martyrium daselbst ganz so sich verhalte, als diese Briefe angeben oder in Aussicht nehmen, mit diesem Beweise soll die neuere kritische Theologie ins Herz getroffen, der Rückweg zu der katholisch-traditionellen Auffassung des N. T. und der ältesten Kirchengeschichte wissenschaftlich geboten sein. An einer gewissen wissenschaftlichen Akribie und selbst Kritik fehlt es nun auch bei diesem etwas kühnen Unternehmen nicht; aber dass sich der Verf. in seinem Eifer an allen eingreifenden Punkten nur überstürzt, ist nicht schwer zu zeigen. Bei einer erneuten Betrachtung der räthselvollen Literatur findet man durch alle Emendationen und scharfsinnigen Erörterungen in Zahn's Untersuchung nur die Gewissheit verstärkt, dass die Ignatius-Brief-Heptas ein Werk aus der Nachmitte des 2. Jahrhunderts, die Martyrerreise dieser Gestalt die dazu gewählte Folie ist, und die Interpolation des Polycarpus-Briefes zur Attestirung der Briefe lediglich dem Zwecke dient, das spätere Literaturerzeugniss als ein früheres und ursprüngliches erscheinen zu lassen. Freilich wird dies Resultat nur durch eine neue positive Erörterung der ganzen hierhergehörigen Literatur zur Klarheit kommen können; aber Einiges kann gleich hier in Erinnerung gebracht werden.

So gewiss sämmtliche Zahlen, welche die Chronisten von Eusebius an für den Tod des Ignatius angeben, auf Willkür-Annahme beruhen (auch für Zahn), und die Kunde von seinem Martyrium zur Zeit des Partherkrieges Trajan's allein Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat, so sicher ferner Trajan in Antiochien vom Ende 115 bis 116 überwintert hat, und so einstimmig die griechische Kirche über den 20. Dez. als den Tag des Ignatius-Martyriums ist: so offenbar ist er in Folge des Erdbebens, welches am 13. Dez. 115 Statt hatte, zu den Leoparden verurtheilt, also nirgends anders als in Antiochien selbst dem Amphitheater überliefert worden im Angesichte Trajan's. Damit ergiebt sich die Martyrerreise des Polycarp nach Rom, um dort hingerichtet zu werden, alsbald als Fiction und von der ganzen Briefliteratur dieses Heiligen-Namens, weder von den 3, noch den 7, noch den 12 Briefen, die alle auf dem Märtyrerweg nach Rom zu geschrieben sein sollen, bleibt nichts echt. Diesen chronologischen Beweis findet Dr. Zahn, nachdem er alle übrigen Scrupel gegen die Märtyrerreise zu beseitigen gesucht hat, 'erfrischend' und erheblich genug. Die Erörterung gegen Eckhel, Franke und Clinton, dass das Erdbeben und das Ueberwintern des Trajan 115—116 Statt hatte, nicht früher und nicht später, giebt er auch völlig zu, und vermag auch dagegen Nichts einzuwenden, dass ein post hoc hier ein propter hoc einschliessen würde. Aber er sucht beide Data für Ignatius' Martyrium zu beseitigen. Der 20. Dezember möge erst seit Theodosius II. Ignatius-Fest in Antiochien eingeführt sein, das Martyrologium Ruinart's unserer Gestalt habe wohl den Tag erst daher, und er bedeute ursprünglich die Translation des Martyrers. Laut Chrysostomus' Ignatius-Predigt, die kurz nach dem Fest der Pelagia gehalten wurde, sei der Feiertag des Ignatius in Mitte Juni zu suchen, da die Pelagia laut Ruinart im Morgen- und Abendland gleichmässig am 9—10. Juni gefeiert wurde. Ruinart freilich blieb dennoch beim 20. Dez. für Ignatius' Tod, und Zahn hätte um so vorsichtiger bei solcher Correctur Ruinart's sein sollen. Schon eine nähere Erforschung des Wesens dieser 'Heiligen' und der 'andern Pelagia', die im Herbst (8. Oct.) gefeiert ward, hätte wohl bewahren können vor der schnellen Annahme, diese mehrgestaltige *Πελαγία* müsse auch zu Antiochien im Sommer statt im Winter gefeiert sein. Das Letztere ist durch Nichts ausgeschlossen. Aber abgesehen davon schiesst Dr. Zahn nur über das Ziel hinaus, wenn er nun sofort den Todestag des Ignatius

in den Juni setzt und den 20. Dezember zu beseitigen sucht. Er hat im Eifer vergessen, dass der Römer-Brief des Verfassers den Tod des Ignatius gegen Ende des Jahres selbst voraussetzt. Denn der Märtyrer soll die Mitte seiner langdauernden Reise (vorsatzgemäss) im Smyrna des Polycarpus am '20. August' erreicht haben. Soll nun das Martyrium des Ignatius in der vom Verf. dafür erwählten Welthauptstadt (auf Paulus' Wegen) nach einer langen Weiterreise über Troas und Philippi hin (der Via Ignatia entlang) erfolgt sein, so hat er dafür auf das Ende des Jahres hingeblickt; ein Tag im Juni dagegen ist absolut für ihn ausgeschlossen. Hätte Dr. Zahn nicht blos das Handb. zu den Apokryphen (I. Bd.) verglichen, sondern die Erörterung selbst gelesen, auf die darin verwiesen wurde (im Rhein. Museum 1857, XII, S. 485 ff.), so würde er vor dieser Uebereilung bewahrt gewesen sein, die freilich auch einige Umsicht von selbst hätte vermeiden können. Ohnehin muss er die Angabe desselben 20. Dez. im Martyrol. Vaticanum ed. Dressel als spätere Zuthat behaupten. Es wird also dabei bleiben, dass die Griech. Kirche von jeher den 20. Dez. als Todestag des Antiochenischen Märtyrers angesehen hat, während nur die römische Kirche aus ganz eignen Gründen, wie Zahn selbst sieht, daran gerüttelt hat.

Ebenso willkürlich sucht Zahn die Kunde zu beseitigen, dass Ignatius während des Partherkrieges von Trajan verurtheilt wurde. Der Martyrolog Ruinart's hat, wie schon früher bekannt, Euseb's Chronik vor sich gehabt, der Martyrolog Dressel's dagegen die Kirchengeschichte desselben Eusebius. Nun soll jener erst aus dieser Chronik die Conjectur entnommen haben, die Verurtheilung unter Trajan, die schon Eusebius überliefert fand, sei an dem Antiochener gerade während Trajan's Anwesenheit in Antiochien erfolgt, d. h. während des Partherkriegs. Aber die Chronik des Eusebius hat ja den Partherkrieg gar nicht einmal erwähnt! Ebenso mit keinem Wort einen Aufenthalt des Trajan in Antiochia! Zahn überstürzt sich also auch bei diesem Versuch, das Zeugniss Ruinart's zu vernichten, um nach jenem chronologischen Resultat an die Echtheit der Märtyrerreise und ihrer Briefe auch nur noch denken zu können. Auch kommt er seltsam genug hier keinen Schritt weiter als dazu, dem Martyrologen es als eine crasse Verkehrtheit anzurechnen, dass er die Verurtheilung des Ignatius in Antiochien vom Kaiser selbst erfolgen lässt. Denn der Martyrer-Brief an die Römer lässt das Todesurtheil nicht blos in Rom vollzogen werden, sondern unterstellt auch, dass gegen dessen Vollzug an eine höhere Macht ebenda appellirt werden konnte, oder setzt die Gegenwart des Kaisers bei dem Supplicium zu Rom aufs bestimmteste voraus. Dieser Widerstreit der Kunde gegen die Voraussetzung der Briefe ist nun so schreiend, dass Eusebius, der doch etwas verständiger war als der Martyrolog, jene Kunde absolut verwerfen musste, wenn er von den Briefen eine Spur als echt festhalten wollte. Eine halbe, katholisch-bischöflich befangene Kritik war es, wenn Eusebius in seiner Kirchengeschichte eine Tradition todtzuschweigen unternimmt, die nach den Briefen niemals hat erfunden werden können, sondern ein Rest ältester Ueberlieferung bleibt. Nichts also hindert, dass ein Diptychon, beziehungsweis eine Chronik Antiochiens schon im 2. Jahrh. die beiden Angaben enthielt, welche Jo. Malalas mehr oder weniger vollständig und bei aller Durchbrechung durch Mythisches noch nach einander wiedergegeben hat: *τῇ ιγ´ Δεκεμβρίου ἔτει ρξδ´ ὥρᾳ ά μετὰ ἀλεκτρυόνα ἔπαθεν Ἀντιόχεια . . τῇ κ´ ἐμαρτύρησεν Ἰγνάτιος ἐπὶ Τραιανοῦ, πρὸς Πάρθους στρατεύοντος.* Ist die erste dieser beiden Ueberlieferungen nach dem angeführten Beweis gegen die verschiedenen, aber gleich willkürlichen Conjecturen Eckhel's und Clinton's auch für Zahn unzweifelhaft geworden, als ältester und genauester Schriftüberlieferung angehörig, so bleibt auch die zweite Angabe unerschütterlich, die derselbe Antiochische Chronist unbestochen wiedergab, nebst dem Resultate, das sich dann aus beiderlei Kunde von selbst ergiebt. Eine etwas vollständigere Beachtung der Literatur über die Zeit des Ignatius-Todes und des Partherkrieges hätte Dr. Zahn seine Bemühung nach dieser Seite vielleicht erspart.

Sehr chevaleresk geht er auch mit dem ältesten directen Schriftzeugniss für das Dasein der Märtyrer-Briefe unter Ignatius' Namen um, das in dem Polycarpus-Brief unserer Textgestalt vorliegt. Hätte sich der Apologet des altkatholischen Kanon nicht von vornherein seine Aufgabe dadurch allzuleicht gemacht, dass er die neuern Untersuchungen über die ältesten Zeugnisse für das Neutestamentliche Schriftthum unter dem Namen des Logos-Johannes fast völlig, die gegen Tischendorf gerichtete Untersuchung über den 'Ursprung unserer Evangelien' gänzlich zur Seite gelassen hat: so würde er schwerlich im Stande gewesen sein, gegenüber der von Ritschl bestimmter durchgeführten Ansicht, dass der echte Polycarpus-Brief (aus der Mitte des 2. Jahrh.) zu Gunsten der Ignatius-Bischofsbriefe interpolirt ist, sich so oberflächlich und befangen zu verhalten, wie er gethan hat. Er kann sich ja bei allen Entschuldigungen am Ende selbst nicht verhehlen, dass in den, sich von selbst als secundär verrathenden Particen unserer Textgestalt sich Einiges findet, was seit Credner's Geschichte des N. T.lichen Kanon wohl Niemand mehr der Trajanischen Zeit zuzuschreiben im Stande ist, wie der Passus cp. 12 in. 'uti his scripturis dictum est', der auf einen Spruch des Epheser-Briefes (4, 26) geht! Zahn wünscht dies auch auszumerzen, aber völlig vergeblich, und er hilft nur zeigen, dass der Interpolations-Annahme hier keine unbefangene Kritik entrathen kann.

Ist es aber weiterhin so, wie der Verf. ja sehr umfassend und eindringend zu beweisen versucht hat, dass die 3 Syrischen Briefe des Ignatius aus den 7 Griechischen hervorgegangen sind, welche die Grundlage des ganzen so vielgestaltig gewordenen Schriftthums ausmachen: dann liegt in der Thatsache, dass der echte Polycarpus-Brief zu Gunsten der Bischofs-Briefe unter Ignatius' Namen interpolirt ist, ebensobald das Zeugniss, dass diese überhaupt und von Haus aus eine Fiction der spätern Zeit sind. Denn der Interpolator des Polykarpischen Sendschreibens an die Philippier hat, was Zahn nach den Ausführungen a. a. O. kaum noch näher zu zeigen nöthig hatte, schon diese Sieben-Brief-Redaction im Auge. In der That aber hat Zahn's neue Untersuchung über das Verhältniss der Syrischen Ignatius-Trias zu der Griechischen Heptas der noch schwebenden Wage in sehr erheblicher Weise den Ausschlag nach letzterer Seite zu geben verstanden. Auf diesem Gebiet und in der Kritik der spätern Martyrologen, die von dem Colbertinischen Ruinart oder dem Vaticanischen Dressel oder von beiden abhängen, liegt wohl das Positivste und Haltbarste seiner Untersuchungs-Resultate. Ueber die Zeit und den Zweck der beiden ältern Martyrologien selbst ist dagegen Zahn (im unverkennbaren Bestreben, sie für die Hauptfrage als irrelevant erscheinen zu lassen) noch zu schwankend und unklar geblieben, als dass da nicht noch fortzuschreiten wäre. Ebenso dürfte sich seine wiederholt betonte Freude an dem 'Zeugniss so alter Väter' wie Irenaeus und Origenes bei einer nähern Betrachtung sehr bedeutend abkühlen. Es ist dies Alles sehr interessant, doch nach der chronologischen Haupt-Entscheidung secundär.

Nur in Einem Punkte hat er einen erheblichen Zweifel dagegen erweckt, dass die Märtyrerbriefe fingirt, also — wie danach Jeder natürlich findet — erst

nach dem Martyr-Tod des Polycarp entstanden seien. Er hat die Schriften Lucian's näher durchforscht und dessen Bekanntschaft mit N. T.lichem Schriftthum noch weiter reichend gezeigt, als bis dahin bekannt war; sein desshalbiger Excurs ist besonders interessant. So hat er auch bestimmter und klarer, als bisher geschehn, den Lukianischen Peregrinus Proteus zum Verständniss gebracht. Die Geschichte des Kynikers Peregrinus, der den Feuertod des Polycarpus mit Selbstopferung erneute, hat der Antikyniker Lucian mit der Märtyrergestalt der Ignatius-Briefe in Ein tragikomisches Bild zusammengefasst (ob auch mit dem Justin's des Märtyrers, was Z. sehr anschaulich macht, mag noch dahingestellt bleiben). Im Besondern hat er mit allem Scharfsinn die bisher so räthselhaft gebliebenen *νερτεροδρόμοι* Lucian's als ein Conterfei der *θεοδρόμοι* des Ignatius in der '7'-Brief-Redaction aufgezeigt. Nun ist Peregrinus an den Olympien 165 Märtyrer für den Ruhm seiner Schule geworden, was Zahn sehr triftig, auch gegen Baur gezeigt hat (der auch hierbei etwas Homerus dormitans gewesen ist): Lucian aber hat alsbald danach seinen Feuilleton-Artikel über den Vorgang verfasst: also sind die (7) Briefe des Ignatius schon einige Zeit vor 166 vorhanden. Da nun Polycarpus' Martyrium selbst erst um '166' angesetzt zu werden pflegt, die Fiction eines Ignatius-Briefes ad Polycarpum aber nur nach dessen Tod zu denken ist: wäre so nicht auf diesem Umweg durch Lucian hin noch erhärtet, dass diese Briefe längst vor Lucian und Polycarpus' Tod entstanden, und dann nur echt seien? — Zahn hat zu früh frohlockt. Bald nach Abschluss seines Werkes erschien Renan's 'L'Antéchrist' und darin eine Notiz, welche alle deutschen Theologen wohl am meisten interessirt haben wird, jedenfalls Allen bisher unbekannt geblieben war: dass Waddington zu Paris schon 1867 in den Mémoires de l'Academie des inscript. et belles lettres (tom. 26. II) gelegentlich einer Untersuchung über den Rhetor Aristides aus der Zeit der Antonine sehr überzeugend bewiesen hat, Polycarpus' Supplicium falle nicht unter Marc Aurel, sondern schon unter Pius, und zwar bestimmt den '23. Februar 155'. Dieser Nachweis kommt einer ganzen Reihe von Bedenken, welche sich durch die herkömmliche Fixirung dieses Martyriums auf ein Dezennium später von jeher erhoben, so lösend entgegen, und bestätigt sich so allzeitig, auch nach der Seite der gerade in diesem Rayon so vielspaltigen Papstchronologie, dass nunmehr auch hier Alles klar wird [vgl. auch Lipsius in d. Z. f. w. Th. 1874 S. 188 ff. D. Red.]. Zur Gewinnung der bezüglichen Resultate hat ebenso der Pariser Gelehrte als Zahn's Arbeit mitgewirkt. — Unter den gelungenen Text-Correcturen mag hier wenigsten eine angemerkt sein. Ep. Polycarpi cp. 11 wird gewiss zu lesen sein 'qui ignorant iudicium Domini', mit Auslassung des herkömmlichen autem: nur führt dies nicht zur Verhinderung der Interpolation, sondern zu deren Empfehlung. Das nachfolgende Räthsel dagegen, dass der Briefschreiber die Philippier anredet als 'qui estis in principio epistulae eius' (nämlich Pauli Apostoli), würde nicht gelöst durch eine Supposition von 'evangelii' statt epistulae; eher bleibt die Lesart 'ecclesiae eius' im Recht, im Sinne der Apostolischen Kirche (gegenüber der katholischen). Zahn's Widerlegung früherer Versuche über Ign. Rom. inscr. *προκάθηται ἐν τόπῳ χωρίου Ῥωμαίων* führt nicht auf eine Correctur *ἐν 'τύπῳ'*, da das folgende *προκάθηται ἀγάπης* solche Correctur vielmehr ausschliesst. Der Episcopale Verf. feiert vielmehr die Kirche Rom, als nach zwei Seiten den Vorsitz und Vorrang habend, in der (christl.) Oekumene, sowohl dem Orte, dem Sitze in der Welthauptstadt nach, als in der christlichen Liebesbethätigung. Das Rom freundliche Wesen des Verf.s ist ja greiflich genug, auch abgesehen von seinen Latinismen. Bei der schwierigen Stelle Ign. Philad. 8 fasst Z. *ἀρχεῖα* mit Recht im echten Sinn 'Archiv' und *πρόκειται* (mit Lützelberger, den er nicht kennt) = *πρόβληται*, es ist problematisch, sowie 'Evangelio' als Apposition zu *ἀρχείοις*: aber er zieht daraus nicht den Schluss, der doch nach der Geschichte des N. T.lichen Kanon ebensowenig zu umgehen sein dürfte als in dem schon erwähnten Falle.

Zürich. G. Volkmar.

F. H. Hesse, der Felsen Petri — kein Felsen. [Deutsche Zeit- und Streit-Fragen. Flugschriften zur Kenntniss der Gegenwart, herausgegeben von Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 34]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 48 S. 8°. Einzelpreis: Mark 1.

275] Diese kleine Schrift beleuchtet jene bekannten Worte der evangelischen Ueberlieferung, wodurch Jesus dem Apostel Petrus einen Vorrang vor den übrigen Aposteln, eine ganz ausserordentliche Macht- und Ehrenstellung in der Kirche zuerkannt haben soll und worin von jeher die Römischen Päpste als vermeintliche Nachfolger Petri den biblischen Rechtstitel für ihren Anspruch auf die Herrschaft über die ganze christliche Welt gefunden haben. Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et tibi dabo claves regni coelorum. In dieser lateinischen Uebersetzung steht das als Jesu Ausspruch überlieferte Wort mit grossen Buchstaben an der Kuppel der Peterskirche zu Rom geschrieben, und dieser Ausspruch, namentlich wenn er in der Vollständigkeit, in der ihn das Matthäus-Evangelium überliefert, betrachtet wird, bedeutet, wie in der vorliegenden Schrift gegenüber allen Versuchen, denselben zu mildern und abzuschwächen, mit Recht betont wird, nichts Geringeres, als dass dem Petrus 'geradezu eine Tyrannis im Gottesstaate' zugesprochen, einzig und allein die von ihm, dem Felsengrunde, getragene Gemeinde als die ächte Christusgemeinde anerkannt und ihm die Befugniss, in das Himmelreich einzulassen und von demselben auszuschliessen, und zugleich die Macht ertheilt wird, freizugeben (zu 'lösen'), was sonst verboten war, und zu untersagen (zu 'binden'), was bisher verstattet war.

Nachdem der Verfasser diese weittragende Bedeutung jener Worte in überzeugender Weise dargelegt hat, unternimmt er weiter zu zeigen, dass dieselben unmöglich von Jesu herrühren können. Die Erörterung der Frage, ob der Papst Petri Nachfolger sei, ob Petrus jemals in Rom gewesen, ob also das Römische Papstthum ein Recht habe, sich auf jene Worte zu berufen, ausdrücklich ablehnend, beweist Dr. Hesse unsres Erachtens ganz unwiderleglich, dass Christus jenen Ausspruch niemals gethan hat. Die hauptsächlichsten Beweisgründe sind folgende: Nur Ein Evangelium (das nach Matthäus benannte) hat jene Worte überliefert; dieselben stehen ausser aller Beziehung und Verbindung mit den andern Aussprüchen Christi, welcher sogar unmittelbar nach diesen Worten den Petrus einen Satan gescholten haben soll; die betreffenden Worte stehen im Widerspruch mit dem Ausspruch Jesu, worin er allen Jüngern dasselbe zuspricht, was er zuvor nur dem Petrus zugesprochen haben soll; die Jünger Jesu streiten noch unter einander über den Primat im messianischen Reiche, nachdem Jesus schon durch jene Worte dem Petrus in Gegenwart der anderen Jünger den Primat zuerkannt haben soll, und als Johannes und Jakobus die beiden höchsten Ehrenstellen im Reiche Jesu begehren, erklärt er ausdrücklich, dass es nicht ihm, sondern nur Gott zustehe, diese Ehrenstellen zu vergeben; ferner zeigt die Geschichte der Apostel, dass Petrus niemals eine solche Machtstellung, wie sie ihm von Jesu gegeben sein soll, wirklich eingenommen hat, dass er

vielmehr, obwohl durch Energie und Thätigkeit vor seinen Genossen ausgezeichnet, sich über das, was er gethan hat, vor der Gemeinde verantworten muss, von Mitgliedern der Gemeinde zur Rechenschaft gezogen wird und sich niemals mit der ihm angeblich von Christo zu Theil gewordenen Ausnahmestellung, sondern mit der Berufung auf seine Erfahrungen bez. Visionen zu rechtfertigen sucht, auch nicht etwa seine Meinung immer durchsetzt, sondern dem Jakobus, dem Bruder Jesu und Vorsteher der Jerusalemitischen Gemeinde, nachgeben, ja sogar wegen feiger Augendienerei in Antiochien von Paulus sich demüthigen lassen muss; endlich kommt der Ausdruck Ekklesia für Gemeinde, Kirche, den in jenen Worten Jesus gebraucht haben soll, nur noch Ein Mal im Matthäusevangelium in einem theilweise jedenfalls unächten Worte, in der ältesten christlichen Ueberlieferung aber niemals vor und stammt unzweifelhaft aus einer späteren Zeit, und Jesus hat überhaupt keine kirchlichen Einrichtungen getroffen, noch weniger hierarchische Machtbefugnisse gegeben oder geben wollen.

Die Frage, in welcher Zeit und unter welchen Verhältnissen jene Worte entstanden und Jesu in den Mund gelegt sind, lässt sich natürlich nicht mit voller Sicherheit beantworten; allein Dr. Hesse giebt sehr beachtenswerthe Gründe für seine Ansicht, wonach die betreffenden Worte bald nachdem Paulus vom Schauplatz abgetreten und in Folge dessen der Paulinismus mehr und mehr zurückgedrängt war, und nach dem Tode des Petrus, der um diese ihm vom Judenchristenthum angedichtete Machtstellung nicht gewusst hat und wenn er von dieser Fiktion erfahren hätte, durch seinen Widerspruch sie zerstört haben würde, ungefähr um die Zeit des jüdisch-römischen Krieges unter Vespasian entstanden sein sollen. Gern hätten wir gesehen, wenn der Verfasser noch näher auf die Frage eingegangen wäre, ob nicht anzunehmen ist, dass Jesus auf das Bekenntniss des Petrus hin diesem ein Lob gespendet und Etwas gesagt hat, was später von judenchristlichen Tendenzen benutzt werden konnte, um daraus eine Glorifikation des Petrus und die Einsetzung desselben zum Apostelfürsten abzuleiten. Da kein Grund vorliegt zu bezweifeln, dass Petrus wirklich der Erste gewesen ist, welcher die Anerkennung der Messianität Jesu ausgesprochen hat, so ist nicht unwahrscheinlich, dass ihm eine ähnliche Belobung von Jesu zu Theil geworden ist, wie die in den Worten enthaltene: 'Selig bist du, denn Fleisch und Blut haben dir das nicht geoffenbaret, sondern mein Vater im Himmel'. Dagegen scheint Dr. Hesse die ganze Stelle Mth. 16 V. 17—19, also auch diese Worte in V. 17, für ganz ungeschichtlich zu halten. Ausserdem scheinen uns einzelne Ansichten des Verfassers, die er zur Begründung seiner Sätze geltend macht, sehr zweifelhaft und anfechtbar zu sein, so z. B. dass Jesus schon seit seiner Taufe im Jordan sich seines messianischen Berufs bewusst gewesen sei, oder dass er schon vor seiner letzten Reise nach Jerusalem die Gewissheit gehabt habe, er müsse in dem dort ihm bevorstehenden Entscheidungskampfe untergehen, oder dass die Worte: 'die Hadesthore werden Nichts wider sie (die Gemeinde) vermögen', so zu verstehen seien, es werde das Todtenreich die Angehörigen dieser Gemeinde wieder herausgeben müssen.

Die ruhige Klarheit aber und die gewissenhafte Gründlichkeit, womit Dr. Hesse das Resultat seiner Forschungen entwickelt, und die ansprechende und allgemein verständliche Ausdrucksweise, deren er sich bedient, machen es jedenfalls wünschenswerth, dass der Herr Verfasser, der in liebenswürdiger Bescheidenheit noch bezweifelt, ob er zu den berufenen Arbeitern der Kritik gehöre, noch recht oft etwas von seinen theologischen Forschungen veröffentlichen möge.

Jena. G. Graue.

Eduard Lasker, zur Verfassungsgeschichte Preussens. Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. VI, [I], 414 S. 8°. Preis: Mark 6.

276] Die preussische Verfassungsgeschichte bietet in einem engen Rahmen ein Bild mannigfaltigen Wechsels. Auf das absolute aber bureaukratisch streng geregelte Regiment, welches jede Mitwirkung der Staatsbürger grundsätzlich ausschloss, folgte unvermittelt in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 das allgemeine Wahlrecht und eine demokratische Verfassung. Als dann unter den Krisen des deutschen Verfassungskampfes die demokratische Partei, damals die Vorkämpferin der deutschen Einheit, unterlag, ging ihr auch in Preussen durch die Octroyrung eines neuen Wahlgesetzes und durch die Revision der Verfassungsurkunde der mühelos erworbene Besitz der politischen Gewalt verloren. Die demokratische Partei dankte selbst ab, indem sie der Wahlen sich enthielt, und sie überliess der constitutionellen Partei die schwere Aufgabe, das kaum festgestellte Verfassungsrecht gegen die Angriffe einer im Besitze der Regierungsgewalt mächtigen und in der Wahl ihrer Mittel keineswegs bedenklichen Reaction zu vertheidigen.

Mit diesem Zeitpunkte eröffnen sich die vorliegenden geschichtlichen Abhandlungen, mit welchen der Verfasser, damals ein namenloser Schriftsteller, im Jahre 1861 zuerst den politischen Kampfplatz betrat, schon damals durch die Macht seiner Beredsamkeit und vor allem durch die Macht einer sowohl furchtlosen als selbstlosen Gesinnung ein nicht zu verachtender Kämpe. Die Aufsätze erschienen von Ende 1861 bis Anfang 1864 in den Deutschen Jahrbüchern und lassen sich in zwei Hälften zerlegen, von denen die erste (Abhandlung I bis IV) grösstentheils im Jahre 1861 verfasst, die historische Kritik an der Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Preussen von 1850 bis 1861 übt. Die zweite Hälfte (Abhandlung IV bis VIII) im Jahre 1863 verfasst, hat dagegen einen rein polemischen Charakter und behandelt die in dem parlamentarischen Conflicte zwischen dem Hause der Abgeordneten einerseits, dem Herrenhause und der Regierung andererseits streitig gewordenen Fragen.

Im Jahre 1862 war nämlich das Verfassungsleben in Preussen bereits in eine zweite Krisis eingetreten. Kaum hatte der Regierungswechsel 1858 den Angriffen der reactionären Partei auf den Bestand der Verfassung ein Ziel gesetzt; kaum war die grosse liberale Mehrheit des preussischen Volkes durch ein frei gewähltes Abgeordnetenhaus und durch ein mit der Mehrheit der Volksvertretung in voller Uebereinstimmung stehendes Ministerium in den Besitz der politischen Gewalt gelangt, als schon die Keime eines Zerwürfnisses zwischen der Regierung und der Volksvertretung sich zeigten. Auf der einen Seite scheiterten alle Versuche des Abgeordnetenhauses, die Schäden der Gesetzgebung der Reactionszeit zu heilen, an dem Herrenhause, und die Regierung besass nicht die Macht oder den Willen, den Widerstand dieses Körpers gegen die mit ihrem Einverständnisse beschlossenen Gesetzvorlagen zu brechen. Auf der anderen Seite fanden die Absichten der Regierung, die während der Kriegsbereitschaft von 1859 eingetretene Vergrösserung der Armee dauernd zu gestalten, bei der Volksvertretung einen stets wachsenden Widerstand. Der Conflict führte 1862 zu dem Rücktritt des liberalen Ministeriums und zu dem Eintritt der durch von der Heydt und von Bismarck repräsentirten Verwaltung, welche das verfassungsmässige Geldbewilligungsrecht der Volksvertretung durch vier Jahre thatsächlich aufhob.

Es ist mehr als schwierig, schon jetzt die Geschichte dieses Conflictes zu schreiben. Die vorliegenden Aufsätze, in der Mitte des wogenden Kampfes von einem der eifrigsten Mitstreiter verfasst, haben

auf alles Andere eher Anspruch, als darauf, für eine geschichtliche Darstellung zu gelten. Wenn der Verfasser z. B. die achte Abhandlung (S. 385) mit den Worten beginnt: 'Die Befugnisse des Königs sind eine positive Schöpfung der Verfassung', so ist dieser Satz geschichtlich vollkommen unrichtig, da das Königthum in Preussen älter ist als die constitutionelle Verfassung. Er bezeichnet dagegen vollkommen richtig das von dem Verf. angestrebte Ziel, wie er dasselbe in der Abhandlung über: Königliches und parlamentarisches Regiment S. 364 ff. näher entwickelt.

Die Geschichte hat bei der Beurtheilung des preussischen Verfassungsconflictes nicht blos die Frage zu stellen: welche Rechte das Haus der Abgeordneten besass? sondern auch: welchen Gebrauch es von diesen Rechten gemacht hat? Sie wird der Mehrheit der Volksvertretung den Vorwurf nicht ersparen können, dass sie die Massregeln einer Regierung bekämpfte, deren Sturz ihre eigene Niederlage war; dass sie das Unvereinbare zu vereinigen strebte, nämlich die Rolle der stets mäkelnden und marktenden Oppositionspartei, (eine Rolle, welche man sich von derjenigen der liberalen Partei damals nicht getrennt denken mochte) und die Stellung der nach dem Besitze und der Erhaltung der politischen Gewalt strebenden Regierungspartei.

Vielleicht war der Conflict ein unvermeidlicher, da der Zweck der Heeresreorganisation, das politische Ziel, welches diese Massregel nachträglich so glänzend gerechtfertigt hat, im Jahre 1862 nicht ohne Gefahr enthüllt werden konnte; da folglich auf die verfassungsmässige Zustimmung der Volksvertretung zu der von jener Massregel unzertrennlichen finanziellen Mehrbelastung unter keinen Umständen gerechnet werden konnte. Jedenfalls ist der Conflict durch die nachträglich 1866 eingeholte und ertheilte Indemnität ohne Schaden für unser Verfassungsleben geheilt. Mit den höheren Zielen, welche unser nationales Leben durch die Gründung des Deutschen Reiches gewonnen hat, ist auch die staatsmännische Einsicht gekommen, welche Conflicte zwischen gleichberechtigten Gewalten und in der Verfolgung übereinstimmender Ziele vermeiden lehrt. Die jüngste Berathung des Reichsmilitärgesetzes gibt hierfür den Beweis. Vielleicht dass der Wiederabdruck der vorliegenden Abhandlungen von dem Verfasser auf diese Berathung berechnet war, welche den seit 1867 vertagten Streit über die Ausübung des Budgetrechtes gegenüber den stehenden Heeresformationen erneuern musste. Der Leser möchte eine solche Absicht vermuthen und er wird vielleicht dadurch verstimmt. Tritt er jedoch in die Lectüre des Buches ein, so befindet er sich unter dem Zauber des Eindrucks einer zugleich fesselnden und tief einschneidenden Beredsamkeit. Er folgt mit fast ungläubigem Erstaunen der Schilderung der Missregierung der fünfziger Jahre. Er wird zurückversetzt in die aufregenden Kämpfe der sechsziger Jahre, die unser Verfassungsleben gereift haben und schon dadurch von dem höchsten Werthe für uns sind, dass sie uns Staatsmänner und Redner wie den Verfasser gegeben haben.

Bonn. R. Klostermann.

Fr. Wilhelm Stahl, das deutsche Handwerk. Band I. Giessen, J. Ricker 1874. [IV], 432 S. 8°. Preis: Mark 8.

277] Das vorstehende Buch war bis zum 13ten Bogen gedruckt, als der Verfasser starb. Der Rest des ersten Bandes ist nach dem allerdings nicht ganz vollendeten und daher theilweise redaktionell geänderten Manuscript gedruckt. Ob nach den Vorarbeiten für den zweiten Band noch etwas werde publicirt werden können, lässt die Verlagsbuchhandlung in der Vorbemerkung noch dahingestellt. Wenn es irgend angeht, so wäre es jedenfalls sehr zu wünschen, denn der vorliegende erste Band enthält sehr gute wirthschaftsgeschichtliche Detailsuntersuchungen mit theilweise ganz neuen werthvollen Resultaten.

Der Ausgangspunkt des Verfassers ist ein eigenthümlicher. Er gehörte nicht zu der historischen Schule der Nationalökonomen, die mit der ältern deutschen Nationalökonomie in einen gewissen Gegensatz getreten ist; er scheint theilweise ihre Arbeiten gar nicht zu kennen; er erwähnt z. B. die Arbeiten von J. G. Hoffmann, Berlepsch, Hildebrand (über Geschichte der Wollindustrie) Schönberg, Hirsch (Handwerk im Mittelalter), Brentano gar nicht. Mehr den praktischen Aufgaben des Staatslebens in seiner engern Heimath zugewendet war er energischer Vertheidiger der Gewerbefreiheit: es ärgerte ihn, wenn man vergangene Zeiten lobte; er wollte beweisen, dass die Menschen früher nicht besser gewesen; er war überzeugt, dass Alles in der Welt schon einmal dagewesen. Dass das Zunftwesen des 17. und 18. Jahrhunderts eine Art von Degeneration darstelle, ist allgemein bekannt und so kam er zu der Frage, ob nicht Manches, was wir heute mit der Gewerbefreiheit erhalten, eigentlich schon früher in der bessern ältern Zeit des Handwerks existirte. Um diese Frage zu beantworten, versenkte der Verf. sich in ein jahrelanges ernstes Quellenstudium, ja sogar in ein archivalisches Studium besonders des Frankfurter Archivs, das zu reicher Ausbeute führen musste, obwohl weder die vorhandenen Vorarbeiten, sowie die gedruckten und ungedruckten Quellen alle benutzt resp. erschöpft sind, noch ein entsprechendes allgemeines Geschichtsstudium den Hintergrund bildet.

Den allgemeinen Ansichten und Schlüssen des Verfassers kann Referent daher öfter nicht beistimmen. So scheint ihm die Schilderung des Handwerks der neuesten Zeit vor Einführung der Gewerbefreiheit in der Einleitung etwas zu düster. Referent erinnert z. B. an die Ausführungen von Dannenberg, der das Handwerk der Gegenwart wohl mehr aus persönlicher Anschauung kennt, als irgend ein anderer neuerer Schriftsteller, der dieses Thema behandelt. Missbräuche werden als allgemein bestehend angeführt, die in Preussen zum Mindesten seit über 100 Jahren durch die Gesetzgebung verbannt waren. Die S. 13 ausgesprochene Ansicht von der Autonomie der Zünfte in der ältesten Zeit hält Referent für ganz falsch; über die Entstehung der Zünfte scheint der Verfasser keine eingehenderen Studien gemacht zu haben. Und doch lassen sich manche wichtige Erscheinungen des Zunftwesens — nach der Ansicht des Referenten — nur erklären durch ihren Zusammenhang mit der ältern Gerichts- und Polizeiverfassung der Städte, deren Charakter uns die ältesten Stadtrechte und die ihnen nahestehenden Urkunden bei genauerer Prüfung genügend darlegen. Es ist das ein Quellenkreis, dem Stahl nicht näher getreten ist. Ebenso unrichtig scheint dem Referenten, wenn die Missbildung der Zünfte (S. 14 z. B.) in Zusammenhang mit den staatlichen Beschränkungen des 17. und 18. Jahrhunderts gebracht wird. Ihre Missbildung fällt nach seiner Ansicht in die Zeit ihrer grössten Autonomie in die Zeit der Zunftherrschaft, ins 15. und 16. Jahrhundert — wie das Stahl auch selbst an einzelnen Stellen zugiebt —, und die Gesetzgebung der folgenden Zeit sucht in den aufgeklärten, besser regierten Staaten die Autonomie nur zu beschränken, um die Missbräuche zu beseitigen. Manche einzelne Aeusserungen des Verfassers sind durch frühere Untersuchungen Anderer schon widerlegt, so z. B. würde er S. 269 nicht die Ansicht vertheidigen, dass es in Frankreich nie selbständige Gesellenverbindungen gegeben habe, dass diese in Deutschland nur durch den Wander-

zwang geschaffen seien, wenn er Levasseur's histoire des classes ouvrières gelesen hätte, ganz abgesehen von den besonderen Schriften über den Compagnonnage. Aber all Das hebt den grossen Werth der Arbeit nicht auf. Und wir kämen unendlich weiter in unserer Wissenschaft, wenn jeder, dem eine wichtige Frage sich aufdrängt, so verführe, wie Stahl, d. h. sich sofort entschlösse, die Quellen selbst sorgfältig zu studieren, während gewöhnlich der umgekehrte Fall eintritt, nämlich der, dass der Betreffende ohne jedes Quellenstudium die paar letzten Arbeiten über die Frage durchliest und hierauf nach dem ungefähren Eindruck dieser billigen Lectüre mit der Miene eines Kenners eine neue Ansicht aufstellt.

Um nun kurz über den Inhalt zu referiren, so zerfällt das Buch in die zwei Abschnitte: der Lehrling und der Geselle; der folgende Band sollte den Meister und die Zunft als Corporation behandeln.

Der erste Abschnitt beginnt mit der Frage, wann und wie ist der Lehrzwang entstanden (wobei dem Referenten nur die Erörterung über die Zahl der einem Meister erlaubten Lehrlinge ungenügend erscheint) und geht dann über zu den Bedingungen der Aufnahme. Der Verf. beweist, dass das Erforderniss des männlichen Geschlechtes in vielen Gewerben, in denen die Frauenarbeit früher zulässig war, erst später eingeführt wurde (es schliesst sich daran die Erörterung des Wittwen- und Töchterrechts der Meister). Das Gleiche weist er von dem Erforderniss der ehelichen Geburt nach; das Erforderniss der persönlichen Freiheit führt er zurück auf die Thatsache, dass dieselbe schon zum Bürgerrecht und damit indirekt von selbst zum Handwerksbetrieb erfordert wurde. Er geht dann in eingehender Weise auf das Erforderniss des ehrlichen (redlichen) Herkommens ein und erklärt zum ersten Mal in richtiger Weise die spätere Exclusion der Leineweber (aus dem massenhaften Vorkommen unfreier ländlicher Leineweber) der Müller, Bader und anderer Stände, sowie die Exclusion wegen einzelner Handlungen. In dem Kapitel über die Aufnahme des Lehrlings zeigt er, dass nicht der einzelne Meister, sondern die Zunft den Lehrling aufnahm, und dass das früher vor den Zunftmeistern, seit dem 16. Jahrhundert vor der ganzen versammelten Zunft geschah, was hauptsächlich nothwendig wurde, um die eheliche Geburt, das redliche Herkommen etc. sicherer festzustellen. Es folgt dann ein Kapitel über die Lehrzeit und das Lehrgeld, eines übar die Haltung des Lehrlings und endlich eines über die Lossprechung, in welchen der Verfasser besonders durch genaues Eingehen auf das Ceremoniell der Handwerkskreise den innern Sinn der verschiedenen Vorgänge und Handlungen klar zu legen sucht.

Der zweite Abschnitt (von S. 270 an) beginnt mit dem Leben und den Sitten der Gesellen, wobei der Verfasser sich bestrebt zu zeigen, dass dieselben vielmehr eine Folge der jeweiligen Kultur, als etwas dem Handwerk eigenthümliches gewesen seien: er hat damit gewiss Recht, aber er scheint mir dabei den Werth feststehender Sitten für jeden nicht ganz hochstehenden Menschen, wie den Werth der genossenschaftlichen Zucht und Standesehre etwas zu unterschätzen. Das zweite Kapitel des zweiten Abschnitts behandelt: Arbeit und Lohn, und zwar die dem Gesellen überhaupt erlaubte Art der Arbeit, die Arbeitszeit, die Nacht- und Feiertagsarbeit, den blauen Montag und seine Entstehung im 15. Jahrhundert (er führt ihn auf den steigenden Einfluss der Gesellenverbindungen zurück), — dann die Art der Löhnung (incl. der Gewinnbetheiligung, Arbeit auf den 3. Pfennig etc.), die Auszahlung des Lohns in Geld oder Waaren, die Einwirkung der Gesellen auf den Lohn, das Abspenstigmachen der Gesellen, die Reichung von Darlehen und Vorschüssen an dieselben. Das dritte Kapitel bespricht das Wandern des Gesellen: der Wanderzwang datirt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts; der Verf. führt ihn wesentlich auf die Tendenz zurück, dadurch zeitweise die Meisterzahl kleiner zu erhalten: es werden dann noch besonders die gesperrten und geschenkten Handwerke erörtert. Das letzte Kapitel 'die Gesellenschaft' zeigt formell am meisten, dass der Verf. die letzte Hand noch nicht angelegt hatte; es erscheint theilweise mehr wie eine blose Materialsammlung. Der Punkt, auf den die ganze Beweisführung sich zuspitzt, dass die Zustände in den Handwerken viel gesündere geblieben seien, in welchen Meister und Gesellen nicht in zwei getrennte Verbände auseinander getreten, ist am Schlusse nur angedeutet, nicht durch Beweismaterial ausgeführt. Aber trotzdem ist der Inhalt dieses Kapitels — gerade wegen der Parallele mit der Gegenwart — nahezu der interessanteste. Es wird gezeigt wie die besonderen Gesellenbrüderschaften an der Hand der kirchlichen Zwecke und der Trinkstuben sich bildeten, im 15. Jahrhundert sich consolidirten und allgemeine Anerkennung erkämpften, ja im 16. Jahrhundert zu einer die Meister oftmals überwältigenden Macht wurden. Die Schlüsse und Reflexionen freilich, die der Verf. an sein Beweismaterial knüpft, kann Referent nicht theilen: sie sind nicht dem Quellenmaterial, sondern den Ansichten des Verfassers über die heutige Arbeiterfrage entsprossen. Der Verf. spricht sich in einer Weise aus, wie wenn die Meister stets im Recht, die Gesellen stets im Unrecht gewesen, wie wenn die Meister fast immer unterlegen wären. Wie stimmt das mit dem bedeutenden Zurückgehen des Sachlohnes im 16. Jahrhundert, welches Falcke und Referent selbst, wie er glaubt, sicher nachgewiesen haben. Dass die Verbindungen der Meister desselben Handwerks an verschiedenen Orten im 16. Jahrhundert nahezu sich aufgelöst haben — wie der Verf. behauptet — ist entschieden falsch, wie Referent nach seinen archivalischen Studien aus der Zeit von 1650 — 1750 versichern kann, und wie schon aus dem Reichsschluss hervorgeht, der den Maurer- und Steinmetzmeistern Deutschlands verbietet, alle ihre grösseren Streitigkeiten noch ferner vor die Strassburger Bauhütte zu bringen. Die ganze Tendenz des Reichsgesetzes von 1731 ist mit gegen die Macht der Meisterverbindungen, die über die Territorialgrenzen hinausgehen, gerichtet, was allerdings nur aus den ungedruckten Vorakten hervorgeht. Aber auch wenn der Verfasser Recht hätte mit seiner Ansicht, dass die Gesellen damals stets die Meister besiegt, so ist der analoge Schluss für die Gegenwart nicht gerechtfertigt. Der Verf. führt selbst die Macht der Gesellen im 15. und 16. Jahrh. auf ihr Wandern zurück. Die Gesellen des Mittelalters sind junge Leute unter 25 Jahren, der heutige Arbeiter ist zu einem grossen Theil Familienvater. Diesen fundamentalen Unterschied berührt Stahl nirgends. Er ist aber ganz wesentlich. Wenn Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 20 oder 25 Jahren mit ihren Meistern und Arbeitgebern Handel anfangen, ihnen etwas abtrotzen wollen, so hat die Sache immer Aehnlichkeit mit einem Tumult von Schülern gegen den Schulmeister. Der Unparteiische wird eher geneigt sein, die Partei des Schulmeisters zu ergreifen. Daher auch heute eine dem Arbeiterstand ungünstige Stimmung bei denen, welche wie Stahl nur an das Handwerk, an den Lehrling, an den jugendlich übermüthigen, jeden Tag zum Wandern bereiten unverantwortlichen Gesellen denken. Aber ganz anders stellt sich die Betrachtung für den, der an den Grossunternehmer und den verheiratheten, durch Schulden und zahlreiche Kinder an den Ort gefesselten Arbeiter denkt.

Doch genug der Polemik. Der Referent, der demselben Gegenstand seit längerer Zeit eingehende

Studien gewidmet hat, wollte die wichtigsten Punkte des Buches, denen er nicht beistimmen kann, constatiren; es wird Sache weiterer Untersuchungen sein, auf Grund breiteren Materials festzustellen, wer Recht hat. Jedenfalls kann er versichern, dass er seit längerer Zeit keine Arbeit auf diesem Gebiete mit grösserem Genuss und grösserer Dankbarkeit durchgelesen. Es bleibt sehr zu beklagen, wenn die Vorarbeiten Stahls für den zweiten Band für die Wissenschaft verloren bleiben.

Strassburg. Gustav Schmoller.

Eduard Külz, Beiträge zur Pathologie und Therapie des diabetes mellitus. Mit drei lithographirten Tafeln. Marburg, N. G. Elwert's Verlag 1874. [VIII], 222 S. 8°. Preis: Mark 7.

278] Der Verfasser, welcher sich bereits früher durch chemische Arbeiten aus dem Gebiete des Diabetes bekannt gemacht hat, beschäftigt sich in der vorliegenden Monographie hauptsächlich mit Untersuchungen über die Veränderungen des Stoffwechsels und insbesondere der Zuckerausscheidung unter dem Einfluss gewisser diätetischer und therapeutischer Methoden. Die Untersuchungen sind mit grosser Sorgfalt an verschiedenen Patienten unter möglichster Vermeidung aller Fehlerquellen und mit Controlversuchen an Gesunden während längerer Zeit angestellt und dürfen deswegen ein gleich grosses theoretisches, wie praktisches Interesse beanspruchen.

Der mehrwöchentliche Gebrauch von Karlsbader Wasser (Mühlbrunnen) brachte bei einer Patientin keine andere Wirkung hervor, als die während der Cur eingehaltene Lebensweise ohne das Wasser. Eine geringe oder gar keine Wirkung auf die Zuckerausscheidung hatten das doppeltkohlensaure Natron, das Bromkalium und der Arsenik, doch zieht Verfasser gegenüber den abweichenden Beobachtungen anderer Forscher mit Recht keine allgemeinen Schlüsse daraus.

Von grösster Tragweite sind die Untersuchungen des Verfassers über die Fähigkeit Diabetischer, verschiedene Kohlehydrate (Zuckerarten) zu assimiliren. Er fand, dass der Mannazucker, das Inulin und die Levulose (Bestandtheile mancher Obstarten und gewisser nahrhafter Flechten und Moose) sowie der Inosit, welcher namentlich in jungen grünen Bohnen reichlich enthalten ist, von den Patienten vollständig ausgenutzt wurden und die Zuckerausscheidung nicht vermehrten. Andere Zuckerarten, wie der Trauben- und Rohrzucker, werden von Patienten mit der leichteren Krankheitsform ganz, von solchem mit schwerem Diabetes wenigstens theilweise assimilirt; das Verhalten des Milchzuckers war ein verschiedenes. Die Bedeutung dieser Ergebnisse für die Ernährung Diabetischer, welche den Arzt oft so viel Sorgen macht, liegt auf der Hand.

Anstrengende Muskelbewegungen erwiesen sich bei zwei kräftigen, an viel Bewegung in freier Luft gewöhnten Patienten von unverkennbarem Nutzen, bei anderen dagegen nicht. Auch diese, wie zahlreiche andere Erfahrungen sprechen dafür, dass es nicht nur verschiedene Formen und Mischformen von Diabetes giebt, worüber Verfasser im letzten Kapitel noch Beobachtungen mittheilt, sondern dass die einzelnen Fälle noch Verschiedenheiten darbieten, die sich oft erst bei einer längeren und genaueren Beobachtung erkennen lassen.

Ausser den Untersuchungen, deren hauptsächlichste Ergebnisse im Vorstehenden kurz mitgetheilt sind, enthält das Buch noch zahlreiche Einzelheiten in Betreff der Theorieen und Behandlungsweisen des Diabetes, der Harnuntersuchungen u. A. m. Es ist mit sorgfältiger Benutzung der einschlägigen Literatur und gründlicher Kritik der eigenen und fremden Beobachtungen geschrieben und giebt ebensowohl dem praktischen Arzt für die Behandlung seiner an Diabetes leidenden Patienten, wie dem wissenschaftlichen Forscher, dem physiologischen Chemiker insbesondere, für die Bearbeitung gewisser theoretischer Fragen vielfache Fingerzeige.

Berlin. H. Senator.

---

1. **Wilibald Schmidt, die Brechung des Lichts in Gläsern,** insbesondere die achromatische und aplanatische Objectivlinse. Leipzig, B. G. Teubner 1874. 121 S. 8°. Preis: Mark 3,60.
2. **Derselbe, die Lichtbrechung im Wasser** nach Fraunhofer's Beobachtungen. [Aus dem Programm der Fürsten- und Landesschule zu Grimma]. Grimma, Gensel 1874. 24 S. 4°. Preis: Mark 1.

279] Die voranstehend aufgeführte Schrift geht in ihrem ersten Theile, welchem sich der Inhalt des Programmes als Ergänzung anschliesst, auf das Ziel aus, mit Hilfe der bekannten Angaben Fraunhofer's über die Lichtbrechung in einer Reihe von Glasarten und Flüssigkeiten den Brechungsexponenten als Function der Wellenlänge in Form eines Trinoms mit ganzzahligen Potenzen der reciproken Wellenlängen darzustellen. Alle Theorie bei Seite setzend, zeigt der Verf. durch rechnerisches Durchprobiren zahlreicher innerhalb jener Form enthaltenen Specialfälle, dass den Messungen Fraunhofer's bis an die Grenze ihrer Genauigkeit genügt wird durch einen Ausdruck, der neben einer Constanten ein der ersten und ein der vierten Potenz der reciproken Wellenlänge proportionales Glied enthält; welchen Ausdruck er denn als empirisch begründetes Dispersionsgesetz aufstellt. — Im zweiten Theile der Schrift entwickelt der Verf. sodann Formeln, nach welchen, unter Benutzung obiger Dispersionsregel, ein dreigliederiges Fernrohrobjectiv zu bestimmen ist, bei dem der Farbenfehler des Axenstrahls — in der üblichen Redeweise — für drei Farben und die sphärische Aberration des Randstrahls für zwei Farben gehoben sein soll. Schliesslich führt er — als Beispiel — die Berechnung eines solchen Objectivs mit dreien von den Fraunhofer'schen Glasarten in allem Detail numerisch durch.

Die im ersten Theil gegebene Untersuchung erscheint als ein zweckmässiges und nützliches Unternehmen. Der Verf. führt es, innerhalb der angenommenen Beschränkung, mit unerhörtem Fleiss und äusserster Gründlichkeit durch; — nur dass er allerdings einen namhaften Theil der kolossalen rechnerischen Arbeit, die er aufwendet, ohne jede Beeinträchtigung des Zweckes hätte sparen können, wenn er statt der absoluten Werthe die Differenzen des Brechungsexponenten und der betreffenden Potenzen der Wellenlänge in Rechnung gesetzt hätte. Leider aber beschränkt sich der Verf. allzu einseitig auf die Fraunhofer'schen Messungen, die doch nur einen kleinen Theil derjenigen Substanzen betreffen, die heute für die Optik von Interesse sind. Er unterlässt jeden Versuch, den Grad der Annäherung zu bestimmen, den seine Formel bei andern, namentlich bei stärker zerstreuenden Körpern erreicht, wiewohl die Literatur in den Messungen von van der Willigen und von Mascart sehr brauchbares Material für eine solche Untersuchung darbietet. Der rein empirisch gewonnenen Dispersionsregel aber kann man — schon desshalb, weil die complicirteren Formen der (anomalen) Lichtbrechung ihr absolut unzugänglich sind — unmöglich eine andere Bedeutung als die einer in gewissen Grenzen brauchbaren Näherungsformel zugestehen. Durch den Mangel aller Nachweise über den Spielraum und die Schranken

ihrer Giltigkeit bleibt daher in der Arbeit selbst ihre Tragweite völlig problematisch.

Ref. hat, um sich über diesen Punkt zu orientiren, die in Rede stehende Dispersionsformel mit einigen Beobachtungen von Mascart und mit seinen eigenen Messungen an ätherischen Oelen und schweren (bis zu $n(E) = 1{,}83$ gehenden) Flintgläsern verglichen. Dabei zeigt sich allerdings eine deutliche Abweichung schon bei diesen letzteren Messungen, welche nur das Intervall von B bis G umfassen, jedoch in den Unterschieden noch die Einheit der fünften Decimale sicher stellen. Sie macht sich überall da bemerklich, wo die Grösse der Dispersion über die der Fraunhofer'schen Glasarten erheblich hinausgeht. Grössere Unterschiede noch treten hervor an solchen Beobachtungsreihen Mascart's, welche das ultraviolette Spectrum mitbegreifen. Indess scheinen bei allen Substanzen mit regelmässiger Dispersion die Abweichungen in so engen Grenzen zu bleiben, dass dadurch der Werth der fraglichen Formel als eines allgemein brauchbaren Näherungsausdruckes durchaus nicht beeinträchtigt wird. Sie übertrifft offenbar alle anderweit aufgestellten Gleichungen mit nur drei Constanten und wird in der erreichbaren Genauigkeit, wie es scheint, allein von der viel complicirteren Dispersionsformel Ketteler's überboten.

Die praktische Optik namentlich hat ein unbestreitbares Interesse an der Sicherstellung einer einfachen analytischen Formel, welche es möglich macht, — sei es auch unter Verzichtleistung auf die höchste theoretische Allgemeinheit — auf Grund der Messung an wenigen (drei) passend gewählten Farben den Gang der Lichtbrechung im ganzen Umfang des optisch und chemisch wirksamen Spectrums mit einer für alle praktischen Bedürfnisse ausreichenden Genauigkeit zusammenzufassen. Denn der Fortschritt auf diesem Felde ist in Bezug auf viele wichtige Aufgaben wesentlich an die Bedingung geknüpft: bei der Herstellung und Verwendung der optischen Materialien eine grössere Herrschaft zu erlangen über die Modificationen der Lichtbrechung, welche einerseits in dem wechselnden Verhältniss zwischen dem mittleren Brechungsindex und der Dispersion, andererseits in dem ungleichartigen Gang der Farbenzerstreuung Ausdruck finden. Im Hinblick auf dieses Ziel, welchem man offenbar nicht näher kommen wird ausser durch ein methodisches Studium des Einflusses, den die chemische Zusammensetzung der Stoffe auf die einzelnen Merkmale der Lichtbrechung ausübt, erscheint die Begründung einer präcisen und einfach zu handhabenden Definition dieser Lichtbrechung als eine werthvolle — weil unentbehrliche — Vorarbeit. Hierin sieht Ref. den eigentlichen Gewinn, den die mühsame Untersuchung des Verf. bringt; während ihm die von letzterem selbst vorwiegend in's Auge gefasste rechnerische Verwendung seiner Dispersionsformel von ziemlich untergeordnetem Belang zu sein scheint.

Was die Bestimmung des dreigliederigen Fernrohrobjectivs im zweiten Theile der angeführten Schrift anlangt, so bringt der Verf. in der Formulirung des Problems einen durchaus richtigen Gesichtspunkt zur Geltung. Es ist unzweifelhaft, dass eine vollkommenere Ausgleichung der Farbenzerstreuung, als die Optik bisher zu leisten pflegt, für viele optische Constructionen einen wesentlichen Fortschritt darstellen wird; und es ist andererseits auch sicher, dass diejenige Verbesserung in dieser Richtung, die schon Gauss unternommen hat, die Aufhebung der sphärischen Aberration für zwei Farben, nur dann einen erheblichen Gewinn bringen kann, wenn sie Hand in Hand geht mit einer Beseitigung des secundären Farbenfehlers in der Axe. Indem der Verf. beide Anforderungen combinirt, behandelt er eine zweckmässig gestellte Aufgabe. Gegen die Durchführung derselben indess ist Mehreres einzuwenden. Von den Bedenken gegen das Rechnungsverfahren absehend, sei hier nur darauf hingewiesen, dass der Verf. zwar die Wirkung der aufgestellten Linsencombination für die Axe in fast übertriebener Genauigkeit untersucht, die Wirkung ausser der Axe dagegen vollkommen ausser Betracht lässt, trotzdem ihm noch ein verfügbares Element, über welches er willkürlich disponirt, übrig bleibt. Für jedes Unternehmen dieser Art ist aber die sorgfältige Controle der Abbildungsfehler ausser der Axe ein unerlässliches Erforderniss, wenn nicht die praktische Brauchbarkeit der Construction auf den Zufall gestellt bleiben soll.

Uebrigens liegt noch ein ganz anderes Hinderniss vor, welches diesen Theil der Arbeit, für die Gegenwart wenigstens, unfruchtbar machen dürfte. Ref. kann nämlich constatiren, dass unter ca. 60 verschiedenen Nummern Crown- und Flintglas neueren Datums, die er in Bezug auf die Brechungs- und Zerstreuungsverhältnisse genau gemessen hat und die so ziemlich Alles umfassen werden, was den Optikern zur Zeit allgemein zugänglich ist, nicht drei Glasarten zu finden sind, mit welchen die Combination des Verf. auch nur entfernt so günstig wie mit den Fraunhofer'schen Gläsern durchzuführen wäre. — Was aber das Hervorkehren dieses Umstandes dem Interesse an dem letzten Unternehmen des Verf. Abbruch thun möchte, das kommt dem ersten Theil seiner Arbeit reichlich wieder zu Gute. Denn diese Sachlage zeigt auf das Schlagendste, wie sehr eine gründlichere Orientirung über die Eigenschaften der optischen Materialien der praktischen Optik Noth thut, und wie dankenswerth desshalb jede Bemühung ist, die eine solche zu fördern vermag.

Jena. Ernst Abbe.

Hermann Reuchlin, Geschichte Italiens von der Gründung der regierenden Dynastien bis zur Gegenwart. Theil 4. (Staatengeschichte der neuesten Zeit. Band 18.) [Nebst einer nach dem Tode des Verfassers herausgegebenen 'Nachschrift'.] Leipzig, S. Hirzel 1873. VII, 570, [1], [IV] S. 8°. Preis: Mark 7,20.

280] Der 4. Theil der neuesten 'Geschichte Italiens' ist das letzte Werk, das wir der Feder Reuchlin's verdanken. Im Winter 1872—1873 vollendete der Verfasser das Manuscript; im Frühling sendete er es druckfertig ab; kurze Zeit darauf (14. Mai 1873) ist er durch einen unerwartet schnellen Tod dahin gerafft und der Druck des Bandes ist dann von anderer Hand, aber in genauem Anschluss an das vorliegende Manuscript geleitet worden. Bei der Vollendung eines Werkes, welches sich mit der Geschichte der jüngsten Vergangenheit beschäftigt, beim Schlusse eines Lebens, dessen beste Kraft den öffentlichen Interessen der Gegenwart gewidmet war, dürften einige Bemerkungen nicht blos über das neu erschienene Buch sondern auch über den Verfasser desselben an dieser Stelle erlaubt und geeignet sein. Hermann Reuchlin, geb. zu Markgröningen 1810, war ein Nachkomme Dionysius Reuchlin's, jüngeren Bruders des Humanisten Johannes R. Als Sohn einer 'geistlichen Familie' wurde er in Maulbronn und Tübingen zum Theologen ausgebildet. Aber der geistliche Beruf, so treu er sich ihm später eine Zeit lang gewidmet hat, befriedigte ihn nicht und die Enge der heimischen Verhältnisse spornte seinen Wandertrieb. Sobald er es vermochte, unternahm er deshalb längere Reisen durch Deutschland, Frankreich und Italien und entfaltete während derselben schon die Fähigkeit, die ihm bei seinen Forschungen zur 'Geschichte Italiens' so hoch zu Statten kommen sollte, nämlich die Menschen im Verkehre mit ihnen zu beobachten und sie zu rückhaltloser Mittheilung anzu-

regen. Die wohlwollende Milde seines Wesens erleichterte ihm dabei, trotz aller Festigkeit der eigenen Ueberzeugungen auch dem gegnerischen Standpunkt gerecht zu werden, von jeglicher politischen oder kirchlichen Partei etwas zu lernen. Die ersten literarischen Arbeiten erwuchsen aus seinen Aufenthalten in Frankreich. Im Jahre 1837 erschien sein 'Christenthum in Frankreich', bald darauf 'Pascal's Leben' und die zweibändige 'Geschichte von Port-Royal'. Dabei vertiefte sich R. in die Geschichte der Jansenisten, in ihre Kämpfe mit den Jesuiten zwar um ihrer selbst willen, aber er sah in diesen Studien auch eine Beziehung auf die Gegenwart, weil ihn der Gedanke ergriffen hatte, dass auf der Grundlage des altkatholischen Bekenntnisses der Jansenisten die Wiedervereinigung der christlichen Familie möglich sei. In den Stürmen des Jahres 1848 wendete er sich populärer Wirksamkeit zu, indem er unter Anderem, einer Jugendneigung zum Soldatenhandwerk folgend, Erzählungen und Anekdoten aus dem Soldatenleben sammelte und sie unter dem Titel 'der deutsche Soldat' (in 10 Bändchen 1849—1851) edirte, um 'durch Beispiele den nationalen Sinn und den Geist der rechten Disciplin in den Soldaten zu beleben'. In Süddeutschland haben diese Erzählungen nicht unbedeutende Verbreitung gewonnen. Aber seine rechte Lebensaufgabe fand er erst, als er 1855 aufgefordert wurde, für Hirzel's 'Staatengeschichte' die Geschichte Italiens von den Wiener Verträgen bis zur Gegenwart zu bearbeiten. Diese Aufgabe war ihm schon an sich hoch willkommen, da es ihm nach seinem Lebensgange, wie nach seinen politischen Ueberzeugungen nahe lag, den berechtigten Drang der Italiener zur Gründung eines nationalen Staatswesens zu schildern: ausserdem aber hoffte er bei dieser Arbeit auch dem deutschen Volke durch Beispiel und Lehre zu nützen. Die Vorstudien zu diesem Werk machte er grossentheils auf wiederholten längeren Reisen in Italien. Dort glückte es ihm, die Führer des Nationalvereins, mehrere der bedeutendsten Staatsmänner und Offiziere persönlich kennen zu lernen, aus ihrem Munde in vertraulicher Hingebung zahlreiche Aufschlüsse zu erhalten und überdies noch aus Zeitungen, Flugschriften und Caricaturen das reichlichste Material zu gewinnen. Seine Erzählung fusst daher grossentheils auf Quellen, die eine eingehende Nachprüfung erschweren oder für's Erste geradezu unmöglich machen. Wir müssen einstweilen Vieles auf Treu und Glauben hinnehmen. Indessen dürfen wir uns dabei erinnern, welches Geschick R. besass, im persönlichen Verkehre historisches Material zu sammeln, und dass er dort, wo man ihn controliren kann, eine so umsichtige wie besonnene Kritik zeigt. Der erste Band des Werkes erschien in erregter Zeit, 1859, als ganz Süddeutschland von heissem Drang erfüllt war, an der Seite Oesterreichs gegen Franzosen und Italiener in's Feld zu ziehen. Die Freunde ermahnten damals R., die Veröffentlichung des Buches in solchen Tagen zurückzuhalten. Er aber meinte, nun sei es doppelt seine Pflicht, ohne Scheu vor Missgunst und Verunglimpfung, der er nicht ganz entgangen ist, seine Ansicht zu äussern und für die gute Sache zu wirken. Der zweite Band erschien schon 1860, der dritte, der die Geschichte Oberitaliens bis zum Jahre 1860 führt, erst 1870. Im letzten Bande endlich schildert R. die Lage Neapels während der Reaction der fünfziger Jahre, den Siegeszug Garibaldi's von Marsala bis Neapel, das Eingreifen der Piemontesen bei Castelfidardo und Gaeta, die Gründung des Königreichs Italien, die Mühen und Kämpfe um Rom, die Verlegung der Residenz nach Florenz, die Enttäuschungen und Erfolge des Jahres 1866, die inneren Zustände der Halbinsel während der letztverflossenen Jahre. — Die grauenvolle Zerrüttung des bourbonischen Neapels wird durch eine grosse Fülle einzelner Züge aus allen Zweigen des öffentlichen und privaten Lebens veranschaulicht; man meint das Verhängniss mit Nothwendigkeit über den stolzen Staat hereinbrechen zu sehen; aber daneben mahnt R. in ruhiger Objectivität, in neapolitanischen Dingen trotz Alledem nicht zu bestimmte Schlüsse zu ziehen. Denn 'wir können in die inneren Angelegenheiten Neapels uns nie beobachtend hineinstellen, wir sehen nur von aussen ein Stück weit hinein'. Mit gleicher Gerechtigkeit werden Cavour und die Piemontesen, Garibaldi und die Männer der Actionspartei gezeichnet. Alle Bewunderung vor dem grossen Minister hat den Autor nicht über dessen machiavellistische Politik verblendet; es hat ihm schwere Mühe gekostet, dieselbe als nothwendig anzuerkennen, und der kecke Leichtsinn, mit dem Cavour gelegentlich gehandelt hat (z. B. als er nach dem Fall von Gaeta Neapel von Truppen entblösste und dadurch dem Brigantaggio Raum zur Entfaltung gab) wird rückhaltlos aufgedeckt. Der Eigensinn, das 'Scheuleder' der braven Piemontesen zeigt sich in administrativen wie militärischen Einzelheiten. Garibaldi's und der Seinen Grösse und Schwäche erscheint plastisch im Gange der Dinge. Es ist wohlthuend, heute, nach den Thorheiten Garibaldi's im Jahre 1870, daran erinnert zu werden, dass Garibaldi in seinen besten Tagen historische Bedeutung gewann nicht blos als verwegener Demagog und Soldat, sondern auch durch wahre Feldherrngaben (s. das Gefecht bei Capua S. 284 ff.). Lamarmora wird, dem herben Tadel gegenüber, welcher den unglücklichen Feldherrn von Custozza überschüttet hat, mit zarter Rücksicht behandelt und allerdings wohl etwas milder beurtheilt, als geschehen wäre, wenn R. selbst nur während des Druckes seine Darstellung noch einmal hätte revidiren können. Hier finden sich auch einige Unrichtigkeiten, besonders hinsichtlich Lamarmora's Verhältniss zu den Ungarn und zu dem preussischen Legationsrath von Bernhardi im Sommer 1866. Sie sind aber durch einen kleinen Nachtrag zu dem Buche und ebenso schon in der Historischen Zeitschrift, Jahrgang 1874, Heft 2, S. 496 corrigirt.

Die Vorzüge des Buches werden durch die ausserordentlich ungelenke und schwerfällige Composition und Diction verringert. Es ist fast ein psychologisches Räthsel, dass ein so rühriger, reisegewandter, für die Conversation begabter Historiker wie R. so mühevoll und beinahe erfolglos mit den Forderungen künstlerischer Gestaltung und klarer übersichtlicher Rede ringen musste. Es ist mehr eine Arbeit als ein Genuss, sich in seine Schriften zu vertiefen. Indessen ist der Nachtheil, der hierdurch entsteht, nicht so gross als wohl manchmal gesagt wird. Eine vierbändige Geschichte des neuen Italiens ist in unserer schnell lebenden Zeit doch vornehmlich Stoff für ernsteres Studium und für dieses hat Reuchlin's von Kunst und Glanz so ferne Art einen gewissen Vortheil: der Eindruck der Glaubwürdigkeit wird dadurch erhöht.

Auf den letzten Bogen stellt R. die inneren Zustände der Halbinsel seit 1866 dar. Er zeigt die tiefen Schäden, an denen das schnell geschaffene Königreich noch heute krankt, und bespricht die Mittel der Heilung. Unter den letzteren erscheint ihm als das bedeutendste das italienische Heer. Denn Italiens gesunde Kräfte konnten nur dann zu reger Entfaltung kommen, wenn 'an die Stelle der mönchischen Disciplin die soldatische' gesetzt wurde. Seitdem dies geschehen, sendet 'das Heer jedes Jahr Zehntausende erst in seinem Schoosse civilisirter Bürger in die Heimath zurück. In grossen inneren Nöthen (man erinnere sich an die Bekämpfung der sicilianischen Cholera 1867 durch die Soldaten) steht es allein auf der Bresche. In den unsichersten Gegenden des Südens hat es, die nöthigen Gewehre in Pyramiden nebenan, Strassen gebaut'. R. hat völlig Recht, das italienische Heer als die grösste und wirksamste 'Heil- und Lehranstalt' des Landes

zu bezeichnen. Doch hätte er daneben (vergl. Histor. Zeitschr. a. a. O. S. 498) wohl mehr beachten sollen, dass auch Schulunterricht und wissenschaftliche Bildung die ganze Nation in schnellem Fortschritt durchdringen, so dass schon die Gegenwart Italiens in etwas hellerem Lichte erscheint, als R. trotz aller Liebe für unsere südlichen Nachbarn dieselbe zeichnet.

Tübingen. B. Kugler.

Hitopadesa. Eine indische Fabelsammlung. Von der Erwerbung eines Freundes. Mit metrischer Uebertragung der Verse aus dem Sanskrit übersetzt von L. Fritze. Breslau, Rud. Hoffmann 1874. 81 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

281] Schon auf dem Titelblatte ist für Jedermann, der den Hitopadeça bereits von anderer Seite her kennt, vernehmlich gesagt, dass nur das erste Buch desselben 'Von der Erwerbung eines Freundes' in deutscher Uebertragung geboten wird. Ein Vorwort, das sich über den zu Grunde liegenden Text und über die schon vorhandenen Uebersetzungen des Werkes in verschiedenen Sprachen hätte auslassen können, fehlt. Offenbar ist das Büchelchen nicht für Männer von Fach bestimmt, hat vielmehr sich nur zur Aufgabe gestellt neue Freunde für die indische Literatur zu gewinnen. Dass Hr. Fritze M. Müller's Uebersetzung vor Augen gehabt hat, ist wohl nicht zu bezweifeln; eben so wenig aber auch, dass er dabei seine Selbstständigkeit vollkommen bewahrt hat. Auch sind meine Indischen Sprüche seiner Aufmerksamkeit vor der Veröffentlichung dieser seiner Uebersetzung nicht entgangen, wie man aus den Bemerkungen zu Spr. 2451 und 3710 im dritten Bande meiner Sammlung ersehen kann. Dass der prosaische Theil mit der Müller'schen Uebersetzung sehr nahe übereinstimmt, war bei der Einfachheit der Diction wohl unvermeidlich, und doch beweist fast jede Zeile durch engen und ängstlichen Anschluss an den Text von Schlegel und Lassen, dass Hr. Fritze wirklich aus dem Sanskrit übersetzt hat. Die metrisch und in Reimen übertragenen Sprüche lesen sich gut und sind hier und da geradezu als gelungen zu bezeichnen. Eine freie Uebersetzung legt, wie wir Alle wissen, in der Regel ein besseres Zeugniss für ein wirkliches Verständniss eines Textes ab, als eine sogenannte wörtliche. Dass der Uebersetzer an einigen Stellen, so z. B. bei der Uebertragung der Worte Hiraṇjaka's sich geirrt hat, ist nicht in Abrede zu stellen. Dagegen ist die freie Uebertragung von I, 9 keine Verballhornung von der M. Müller's, sondern die einzig richtige, da *no* hier nicht das Pronomen, sondern die Negation ist.

Dass Hr. Fritze mit dem Sanskrit recht gut vertraut ist und die Feinheit der indischen Sprüche mit scharfem Verstande herauszufühlen versteht, mögen folgende Bemerkungen zu meinen Sprüchen, die ich heute von ihm erhielt, darthun:

'Spr. 114. Ein Unwissender, der ein Verschwender ist; ein Schutzloser und zanksüchtig; und ein Kranker u. s. w.

Spr. 242, b. Die bei den künstlichen Redewendungen sich nicht abgearbeitet haben.

Spr. 401. purushaḥ dürfte durch parushaṁ zu ersetzen sein. Dass er nichts Barsches redet, charakterisirt den Edlen, nicht, dass er ganz schweigt. Auch verlangt pûjam sein moralisches Correlativ.

Spr. 415, c. d. Wohl nicht Beides, sondern nur das Gelingen.

Spr. 432, c. Statt ariḥ könnte man ariṁ wegen mahâdrumam vermuthen.

Spr. 1071, c. d. Vielleicht ist saṁtâpitapiçuneshvasaģģaneshvapi zu lesen.

Spr. 2205. Was Einem sogar von hundert Kühen zu Gute kommt, ist doch nur Kuhmilch (nämlich das Quantum, das man zu trinken im Stande ist); so gewährt auch nur ein Scheffel Korn, hätte man deren auch hundert, wahren Nutzen; und die Hälfte der (mit der Gattin zu theilenden) Lagerstätte ist eigentlich Alles, was man Vortheilhaftes vom Palaste hat. Alles Uebrige ist fremder Reichthum.'

Und von diesen Verbesserungen sagt der bescheidene Seminarlehrer: 'Vielleicht sind von den Bemerkungen auf dem beiliegenden Blatte zwei oder drei brauchbar; wenn nicht, so werfen Sie sie in den Papierkorb.'

Anders lautet das Urtheil über den Mann und sein Buch im Literarischen Centralblatt Nr. 11.

Jena. O. Böhtlingk.

B. Delbrück, das altindische Verbum aus den Hymnen des Rigveda seinem Baue nach dargestellt. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. VIII, 248 S. 8°. Preis: Mark 7,50.

282] Zu den schwierigsten und doch zugleich durch ihre Reichhaltigkeit anziehendsten Gebieten der Indogermanischen Sprachforschung gehört der Bau der Verbalformen nach ihrer lautlichen Gestalt und ihrer begrifflichen Bedeutung. Das Dunkel, welches auf diesem Gebiete noch immer in Bezug auf die wichtigsten Fragen herrscht, kann nur aufgehellt werden, wenn auf die älteste, reichste und durchsichtigste Sprache dieses ganzen Stammes zurückgegangen wird, auf die Sprache der Veden, namentlich des Rigveda. Aber auch hier sind die Schwierigkeiten enorm. Wer sich an die Verbalformen des Rigveda heranmacht, dem ist es, als trete er in einen Urwald voll der mannigfachsten Gestalten und wunderbarsten Schlingpflanzen, und es gehört Kühnheit dazu, um in dies räthselhafte Gewirr, was im Laufe der Jahrhunderte aus dem fruchtbaren Boden vedischer Poesie emporgeschossen ist, hineinzudringen, und den Versuch zu wagen, es zu entwirren. Der Verf. obigen Werkes hat diesen Versuch gewagt, und wir können sagen, mit glänzendem Erfolge. Was zu einem solchen Unternehmen nöthig ist, besitzt der Verf. in hohem Grade; unermüdlichen Sammelfleiss, reiche Combinationsgabe und, was damit so selten verbunden ist, vorurtheilsfreie Besonnenheit und fortwährende Selbstkritik. So folgen wir dem Verf. auf dem Wege, den er sich durch seine tief eingreifende Schrift 'der Gebrauch des Conjunctivs und Optativs im Sanskrit und Griechischen, Halle 1871' gebahnt hat, leicht und sicher und dringen an seiner Hand durch die Personalendungen und das Augment (S. 21 bis 80) in das Innere der Tempus- (83—188) und Modusstämme (191—198) ein, um dann in den Denominativen (201—218) und den infiniten Formen des Verbs (221—238) den Abschluss des Systems zu finden. Eine orientirende Einleitung und ein Register der schwierigen Formen (241—248) erleichtern die Uebersicht, und die Nachträge (239, 240, 248) geben wichtige Ergänzungen und Berichtigungen. Indem der Verf. sich auf den Rigveda beschränkt und aus der späteren Sprache nur das Nothwendigste hervorhebt, ist es ihm möglich gewesen, fast überall (mit Ausnahme der Participien, wie er selbst S. 230 bemerkt) absolute Vollständigkeit in der Anführung der Formen zu erzielen, wie ich dies durch Vergleichung meiner Sammlungen erhärten kann. So z. B. finde ich in den sehr umfangreichen, weit über 1000 zählenden Stämmen (S. 83, 170, 186, 187), abgesehen von den Formen, welche verschiedene Deutung zulassen, und von den Participien, nur 4 Stämme übergangen, nämlich in § 128 pṛksase, welches der Verf. in § 58 als ächten Conjunctiv anerkennt, in § 156 vévidâma, in § 183 diyanti und in § 85 çnathihi. Ferner hätten bhasáthas, bei dem der Verf. S. 141 den Accent über-

sehen hat, in § 163 und kṣiyante und múcyase in § 183 des Accents wegen noch einmal aufgeführt werden sollen. Die Participien dagegen liefern ein ziemlich reiches Contingent übergangener Stämme, nämlich die Stämme sac, yat, tvakṣ, tṛṣ, (zu § 129), nij, nid, vip, piç (§ 131), çubh, stubh (§ 134), rārakṣ (§ 155), roruc (§ 157), jájhjha (§ 159), rúça (§ 161), yéṣa (§ 162), uçá, uṣá (§ 163), dyóta (§ 168), jáñja (§ 180), pṛchyá dadyá, yamyá (§ 184).

Die Anordnung ist überall klar, so dass man, was man sucht, fast immer aufs leichteste finden kann, und die Erläuterungen über Bau und Bedeutung der Formen führen recht oft zu überraschenden und wichtigen Resultaten. Ich hebe besonders hervor: die strenge Unterscheidung der Modus, namentlich auch die in den Citaten durchgeführte oft sehr schwierige Sonderung des augmentlosen Imperfects oder Aorists und des ihm gleichlautenden (unächten) Conjunctivs, das einfache Gesetz über den Bindevocal i im Perfect, die Hervorhebung des bisher zu wenig beachteten Plusquamperfects und namentlich dessen Befreiung aus dem Banne, welchem es bisher durch die fälschlich herbeigezogene Bedeutung des lateinischen Plusquamperfects unterlag (S. 17), ferner die fast überall das Richtige treffenden Erklärungen schwieriger Formen, namentlich die Behandlung der Formen iṣaṇas u. s. w. auf S. 152, wo der Verf. meine frühere Ansicht über diese Formen (Rigveda-Wörterbuch unter iṣ) mit siegreichen Gründen bekämpft und sie auf eine Stammbildung durch -ana, die neben -nā erscheint, und die er den griechischen Formen auf -*ανω* vergleicht, treffend zurückführt. Doch hätte er nicht nöthig gehabt, diese Formen, so wie kṛpaṇanta hernach unter den 'Denominativen ohne Zeichen' (S. 217) noch einmal aufzuführen, zumal da diese letztern Bildungen im Rigveda überhaupt nicht sicher nachweisbar sind. Auch bin ich durch des Verf. Zusammenstellungen zu der Ansicht gelangt, dass ebenso wie die Stammbildung ana neben nā erscheint, es auch eine ächte Stammbildung aya neben ya geben müsse, und auf sie die Stämme hváya (von hū), çváya (von çū) und von Wurzeln auf ā: dáya, dhaya und vielleicht auch maya, váya zurückzuführen seien, indem nämlich das ā, was eine Wurzel oder einen Stamm schliesst, vor antretenden Endungen, die mit a beginnen, meistens abfällt. Diese letztere Beobachtung veranlasst mich auch, in Stämmen wie khya, dha, da und ähnlichen (S. 88, 89) weder eine ursprüngliche Kürze in der Wurzel, noch eine spätere Verkürzung des Vokals, sondern eine Stammbildung auf betontes a anzunehmen, und ebenso die Stämme jíghra, píba, tíṣṭha, mima, dáda, dádha und vielleicht rara einer eigenthümlichen, vom Verf. nicht gehörig beachteten Stammbildung einzufügen, welche in der Reduplikation und in der gleichzeitigen Anfügung eines a besteht, und im Gegensatze gegen die regelmässige Betonung der Perfecten und Aoristen, den Ton stets auf der Wiederholungssilbe hat. Dahin gehören ausser den genannten ferner: cíkya, cíketa, júj̄oṣa, múmoca, búbodha (welche 5 der Verf. anerkennt, die beiden letzten zweifelnd S. 136) súṣūda, dádāça, dídeça, píspṛça, cákrama, und mit Ausstossung des Wurzelvokals bápsa, sáçca, bíbhra, jíghna, sída (diese 5 vom Verf. anerkannt), jákṣa und wohl píbda.

Hieran schliesse ich die Besprechung der wesentlichsten Fälle, in denen mir der Verf. nicht das Richtige getroffen zu haben scheint. Der Verf. verkennt den Formunterschied zwischen dem reduplicirten Aorist und dem Plusquamperfect. Dieser besteht darin, dass der Aoriststamm ein a anfügt, das Plusquamperfect hingegen, ebenso wie das Perfect, nicht. Wenn der Verf. aus einzelnen Formen, in welchen dem Aorist kein a angefügt ist, den Schluss zieht, dass dies a nur einer verhältnissmässig jungen Erweiterung angehöre, so kehrt derselbe das Verhältniss geradezu um. Neben den mehr als 150 Aoristformen mit angefügtem a kommen ohne dasselbe nur vor sisvap und açiçnat, beide nur am Schlusse von Tristubh-Zeilen (jenes zweimal, dies einmal), wo Zusammenziehungen und Verkürzungen, oft von sehr gewaltsamer Art, gäng und gebe sind, und ausserdem die ganz wie Präsensformen behandelten ájīgar, jigṛtám, jigṛtá und die damit parallelen dīdhar, didhṛtám, didhṛtá. Es wird also durch diese Abweichungen das Unterscheidende der beiden Tempusformen nicht hinweggewischt. Nur in der ersten Person Sing. fällt der Unterschied natürlich weg.

Umgekehrt legt der Verf. auf die Anfügung des a ein zu grosses Gewicht bei der Conjunctivbildung. Er erkennt als wirkliche Conjunctivformen nur solche an, welche dies a anfügen. Dies scheint mir zu eng gefasst; ich glaube vielmehr, dass man 4 Conjunctivformen unterscheiden müsse, je nachdem sie an den Stamm ein a anfügen oder nicht, und je nachdem sie die Personendungen der Hauptreihe (mi u. s. w.) oder die der Nebenreihe (m u. s. w.) anhängen. Die Conjunctiven ohne a mit den Endungen der Nebenreihe nennt der Verf. unächte; mit Unrecht, da sie sich in ihrer Bedeutung nicht von den übrigen Conjunctiven unterscheiden. Die Conjunctiven ohne angefügtes a mit den Endungen der Hauptreihe können natürlich vom Präs. nicht vorkommen, da sie hier mit den Indicativen zusammenfallen würden; sie sind bisher nur vom Aorist nachgewiesen und bilden hier ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal des Aorist vom Präsens und Imperfect. Dazu gehören die vom Verf. in § 30 aufgestellten 24 Formen jeṣi u. s. w., nur dass die 3 Formen kṣeṣi, véṣi, yāsi auch als Indicativen des Präsens erscheinen. Ihr Sinn ist nicht bloss imperativisch (§ 30), sondern allgemein conjunctivisch, so dass sie auch in Relativsätzen auftreten können, andere Personen dieses Conjunctivs sind dâti, dhâti, sthâti, sthâtas, bhūthás, pâtas (4, 55, 3), bhūtas (10, 27, 7).

Auch in der Auffassung der Causativa und Denominativa weiche ich vom Verf. ab. Meine Ansicht über beide habe ich in Kuhn's Zeitschrift 11, 81 ff. ausführlich dargelegt und begründet, und von einer Widerlegung derselben ist mir bisher nichts bekannt geworden; ich darf mich daher hier auf die Form beschränken. Den Unterschied in dem Accente, welcher bei den Denominativstämmen auf der angehängten Silbe ya liegt, bei den Causativstämmen nie, erkennt der Verf. im Allgemeinen an. Als anders betonte Denominativstämme kommen bei ihm vor, als auf erster betont hástayatas und ánniyate. Allein ersteres heisst 'mit den Händen gelenkt' und ist Beiwort des Rosses oder des damit verglichenen Presssteines (ádris 5, 45, 7; 10, 76, 2), und letzteres verdankt seine Betonung dem Wortspiele: yás te bhárāt ánniyate cid ánnam. Ausserdem kommt unregelmässige Betonung der Denominativen nur an 7 Stellen vor, in arthá̄yāse, ṛtáyan (zweimal), mantrá̄yante, mṛgáyante, iṣáyantam (6, 18, 5), und vājáyantas (10, 160, 5), wo aber die Lesart nicht ganz sicher ist; nämlich der Cod. Chamb. 61 hat hier richtig vājayántas, während eine bessernde Hand die Aenderung in vājáyantas begonnen, aber nicht durchgeführt hat. Da diese wenigen Ausnahmen nur bei Denominativen auf aya vorkommen, niemals aber in den übrigen zahllosen Fällen, und die regelmässige Betonung auch bei jenen die vorherrschende ist, so ist nicht zu zweifeln, dass in jenen der Einfluss der so häufigen Causalform sich allmählich geltend gemacht hat. Verschiedene Bedeutungen zeigen ausser den Stämmen iṣáya und iṣayá noch besonders auffallend vājáya und vājayá. Wenn ich in ūrjáyante und nīdáyāse diese Betonung als die ursprüngliche, und diese Formen

daher als Causalformen ansehe, so bestimmen mich dazu noch andere Gründe, welche aus der Bedeutung und der Sprachvergleichung entnommen sind, und die ich an anderer Stelle darzulegen hoffe.

Im Ansatze der Wurzeln schliesst sich der Verf. genau an das Petersburger Wörterbuch an. Er sagt (S. 88) 'dass die Sanskritwurzeln, welche das Lexikon darbietet, nur grammatische Präparate sind' und fährt fort 'Sanskritwurzeln haben so wenig eine wirkliche Existenz, wie griechische oder deutsche'. Letzteres ist nicht richtig, oder man müsste denn auch den einzelnen Worten die wirkliche Existenz absprechen, und ihnen eine solche nur im Gefüge des Satzes zuerkennen. Gesteht man aber den einzelnen Worten des Satzes eine wirkliche Existenz zu, so muss man sie auch den Gliedern einer Zusammensetzung einräumen, und also auch den Formen, die das Nomen als erstes und die Verbalwurzel als zweites Glied der Zusammensetzung annimmt. Wir sind im Sanskrit in der glücklichen Lage, diese Grundformen (abgesehen von dem t, was an Wurzeln, die mit kurzem Vokal auslauten, meistens angefügt wird) fast überall mit Sicherheit angeben zu können, und wenn dies im Lexikon geschieht, so enthält es eben nicht grammatische Präparate. Es ist ja z. B. unbedenklich richtig, dass (S. 94) ar die primitive Form des ṙ-Vokales für das Indogermanische ist. Aber die Umwandlung ist in der Sprache der Veden schon im grossartigsten Maassstabe vollzogen, und zwar so, dass in vielen Wurzeln ṙ im Verhältnisse zu ar genau so behandelt wird wie i oder u im Verhältnisse zu e oder o. Fürs gothische teihan ist ohne Zweifel dik die indogermanische Grundform; dennoch wird niemand dik statt tih als gothische Verbalwurzel aufstellen.

In der Schreibung der Laute folgt der Verf. genau der von Aufrecht angewandten Transscription. Das ist an sich zu loben, aber die offenbaren Fehler dieser Schreibweise hätte er nicht mit in den Kauf nehmen sollen. Dahin gehört die Schreibung sh statt ṣ; erstere gewährt den Anschein, als habe sh irgend etwas mit den Aspiraten gemein; es verhält sich aber dies sh zu s in jeder Beziehung genau wie ṭ zu t, und ist daher, wenn man nicht inconsequent sein will, mit ṣ zu bezeichnen. Ferner ist fehlerhaft die Bezeichnung ṛi für den bekannten Vokal, da sie den Anschein der Zusammensetzung eines aus r entsprossenen Consonanten mit i gewährt und leicht zu Irrthümern Anlass giebt; warum nicht, da ṛ (besser ṙ) schon bezeichnend ist, das i einfach weglassen. Endlich ai und au als Bezeichnungen der aus langem ā entsprossenen Diphthongen sind nicht zu rechtfertigen; diese müssten, wenn man sie als Diphthongen bezeichnen will, āi und āu geschrieben werden.

Schliesslich bemerke ich noch, dass ahār und hār (Seite 60 und 91), die der Verf. von har ableitet, vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Pada-Texte ahās und hās zu schreiben und als Aoriste von hā verlassen (vgl. hāsus) anzusehen sind.

Wir scheiden von dem trefflichen Buch mit dem Wunsche, dass der Verf. dasselbe bald durch die in der Vorrede verheissene Tempuslehre ergänzen und dadurch eine wesentliche Lücke in der Sprachwissenschaft ausfüllen möge.

Stettin. H. Grassmann.

Acta fratrum Arvalium quae supersunt, restituit et illustravit Guil. Henzen. Accedunt fragmenta fastorum in luco Arvalium effossa. Berolini, G. Reimer 1874. [XVI], CCXLVI, 240 S. 8°. Preis: Mark 12.

283] Den Arvaleninschriften ist es ähnlich ergangen, wie dem Monumentum Ancyranum, welches im Jahre 1555 entdeckt, aber erst im Jahre 1861 vollständig benutzbar wurde; ihre Auffindung beginnt mit dem Jahre 1570, ihre erste Sammlung und Bearbeitung durch Gaetano Marini erfolgte 1795. Marini's Commentar ist ein bewunderungswürdiges und unvergängliches Denkmal römischen Gelehrtenfleisses, aber seine Sammlung umfasst nur diejenigen Stücke, welche bis zu seiner Zeit zufällig an das Licht gekommen waren, und indem sie einen Einblick in das reiche historische Material eröffnete, welches in diesen Inschriften erhalten ist, machte sie gerade dadurch den Wunsch rege, das Heiligthum der Arvalen selbst, dessen Lage bekannt war, einer Durchforschung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke eine planmässige Ausgrabung vorzunehmen. Bis zur Erfüllung dieses Wunsches vergingen abermals über siebzig Jahre. Denn erst im Jahre 1867 und 1868 wurde es durch die Munificenz Ihrer Maj. der Kaiserin möglich gemacht, die Ausgrabung in dem alten lucus fratrum Arvalium zu veranstalten, deren bis zum Sommer 1868 gewonnene Resultate von H. Henzen in der Schrift Scavi nel bosco sacro dei fratelli Arvali. Roma 1868 fol. veröffentlicht worden sind. Im Winter 1868—69 wurden die Ausgrabungen mit Hülfe neuer Unterstützungen des Kaisers und der Kaiserin fortgesetzt und auch nach dieser Zeit sind noch einzelne Inschriften zum Vorschein gekommen. Erschöpft ist allerdings die Fundgrube auch jetzt noch nicht; da aber der Besitzer des zunächst in Betracht kommenden Terrain's einer weiteren Aufschliessung des Bodens Hindernisse in den Weg legte, so beschloss H. Henzen mit der Herausgabe der sämmtlichen nunmehr vorhandenen Inschriften nicht länger zu zögern, und es ist dies mit grossem Danke anzuerkennen, da einerseits so wichtige Funde, wie die hier gemachten, nicht schnell genug zur Kenntniss der Betheiligten gebracht werden können, andererseits ein Theil der Steine schon jetzt in Rom und Italien zerstreut oder noch weiterhin verschleppt ist, wie z. B. ein kleines, zu den ältesten Fragmenten gehöriges Stück (Henzen p. XXXIV f.) sich in dem Antiquarium der Friedenstein'schen Sammlungen zu Gotha befindet.

In der Collection des H. Henzen liegen uns nunmehr 96 Jahresprotocolle der Brüderschaft der Arvalen vor; das älteste aus dem Jahre 14 n. Chr., das jüngste aus dem Jahre 241, ein reiches Archiv von Originalurkunden, welche nicht nur in sprachlicher Hinsicht sehr merkwürdig sind, sondern auch ein doppeltes sachliches Interesse haben. Denn wir gewinnen aus ihnen einmal ein detaillirtes Bild von den Geschäften eines römischen Priesterthums, über welches die literarischen Quellen kaum einige gelegentliche, dürftige Notizen an die Hand geben, und zweitens eine Fülle von speciellen historischen Daten über Personen und Sachen, welche nach allen Seiten hin Belehrung gewähren. So z. B. erhalten die Consularfasten für 30 verschiedene Jahre eine sehr willkommene Ergänzung: als der Geburtstag der Livia, der bisher nach einer, auf C. I. Gr. 4957 beruhenden, von Nipperdey zu Tac. Ann. 6, 5 gebilligten Vermuthung Letronne's auf den 28 September gesetzt wurde, wird in den Acten der 30. Januar angegeben; dass Germanicus am 24. Mai, Galeria, die Gemahlin des Vitellius, am 3. Juni geboren, dass Nero am 25. Februar des Jahres 50 von Claudius, L. Piso Licinianus am 10. Januar 69 von Galba adoptirt wurde, war bisher unbekannt. Tiberius starb nach Tacitus Ann. 6, 50. Suet. Ti. 73 am 16. März, während Dio Cassius den 26. März angiebt. Wir erfahren jetzt, dass Caius am 18. März seine Regierung antrat und somit Dio im Irrthum ist. Es war eine streitige Frage, ob in der Kaiserzeit die Renuntiation der Magistrate in den Comitien sofort nach ihrer Designation im Senate (Stobbe Philologus 31, 2 p. 288 ff.) oder erst nach einiger

Zeit (Mommsen Hermes 3, 94) statt gefunden habe. Aus den Protocollen der Arvalen geht hervor, dass, nachdem Otho die tribunicia potestas am 16. Januar vom Senat erhalten hatte, die Comitien in dieser Angelegenheit erst am 28. Februar gehalten wurden, und dass Vitellius, dem die tribunicia potestas am 19. April decretirt war, erst am 30. April in den Comitien renuntiirt wurde. Es war ferner zweifelhaft, ob Matidia, die Schwiegermutter des Hadrian, jemals consecrirt worden sei, und Eckhel D. N. 6, 472 hielt in Ermangelung jedes Zeugnisses hierüber die Münzen, welche sich auf diese Consecration beziehen, für verdächtig; wir haben jetzt ein urkundliches Zeugniss, dass die Consecration am 23. December 119 vollzogen worden ist.

H. Henzen hat es durch eine sehr zweckmässige Einrichtung seines Werkes dem Leser möglichst bequem gemacht, den reichen Inhalt der Urkunden vollständig zu übersehen. Er giebt zuerst die Texte in Cursivschrift gedruckt, nach Jahren geordnet und durch kurze Anmerkungen erläutert; die von Marini bereits bearbeiteten in einer neuen, nach abermaliger Vergleichung der Steine vorgenommenen Recension, welche nicht nur für die Ergänzung der Lücken von dem glücklichsten Erfolge gewesen ist, sondern auch, was man bei Marini's sachkundiger Behandlung kaum erwarten konnte, für die Lesung der erhaltenen Schriftstücke an einigen Stellen ganz neue Resultate ergeben hat. Darauf folgt nicht, wie bei Marini, ein fortlaufender Commentar, sondern, was sich bei der jährlichen Wiederholung derselben Amtsgeschäfte der Brüderschaft und bei den sich gegenseitig supplirenden Berichten über dieselben besonders empfahl, eine systematische Uebersicht sowohl der Cultushandlungen als der ihnen regelmässig oder ausserordentlicher Weise zu Grunde liegenden Veranlassungen. Den Schluss macht ein index nominum nach dem Muster des Mommsen'schen Index zum Keil'schen Plinius und ein conspectus sacrorum, d. h. eine chronologische Zusammenstellung sämmtlicher erwähnten Amtshandlungen der Arvalen. Es ist dies eine Arbeit, welche nur bei der vollständigen Beherrschung des Gegenstandes und der Sicherheit der Methode ausgeführt werden konnte, welche den Meister characterisirt. Denn während sie einerseits sich an den gegebenen Stoff hält und die Excurse verschmäht, zu welchen Marini so reichliche Gelegenheit gefunden hatte, geht sie auf der andern Seite darauf aus, die Untersuchung über diesen Stoff endgültig abzuschliessen, und in der That dürften wenige Fragen übrig geblieben sein, auf welche nochmals gründlich einzugehn erforderlich wäre. Verlohnen wird es sich namentlich auf die sprachlichen Eigenthümlichkeiten der Urkunden zurückzukommen, welche der H. Verf. grundsätzlich nur soweit behandelt, als es die Sacherklärung nöthig machte; zumal da Marini bereits diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Es ist bekannt, welche Mühe es gekostet hat, zu einer nothdürftigen Erklärung des in unseren Acten enthaltenen Arvalenliedes zu gelangen; aber auch die Protocolle selbst haben so Eigenthümliches in der Orthographie und Wortbeugung, so auffallende Constructionen (vgl. p. CX immolavit ob votorum commendandorum causa) und so unerklärliche Wortbildungen (desciderunt, lumemulia acceperunt u. a.), dass sich in ihnen für den Sprachforscher von Fach noch eine reiche Thätigkeit eröffnet. Die zweite, noch nicht in allen Punkten sicher gelöste Frage betrifft den Opferritus, welcher namentlich in dem Protocol des Jahres 218 ausserordentliche Schwierigkeiten darbietet. Der Verf. hat es auch hier absichtlich vermieden, auf Untersuchungen einzugehen, welche nicht ohne Herbeiziehung entfernter Analogien und nicht ohne grosse Weitläufigkeit zu erledigen waren, und somit einige Räthsel einem künftigen Forscher zu lösen überlassen. Hierher gehört z. B. der cultus ollarum, der mir unverständlich ist. Die Worte des Prudentius peristeph. 2, 513 (das Citat p. 30 ist zu berichtigen): Quidquid Quiritum sueverat Orare simpuvium Numae Christi frequentans atria Hymnis resultat martyrem können, wenn anders orare richtig gelesen wird, nur die Bedeutung haben: das Volk, das sonst nur von dem simpuvium Numae redete (vgl. Plaut. Pers. 3, 1, 71 Bonum aequumque oras), preist jetzt den Martyr Laurentius, und beweisen nicht eine Verehrung der Opfergefässe, die von der Verehrung des Gottes verschieden gewesen wäre; die Stelle des Protocols von 218 aber, um welche es sich handelt (Henzen p. CCIV): deinde in aedem intraverunt et ollas precati sunt et ostiis apertis per clivum iactaverunt, gestattet, wie mir scheint, eine einfachere Erklärung. Zu allen Cultushandlungen braucht man vasa pura (Plaut. Capt. 4, 2, 81. Amphitr. 5, 1 74): ordinäre Tongefässe aber, in denen Fleisch (exta) gekocht ist, sind nie mehr völlig zu reinigen: deshalb werfen sie die Priester nach dem Gebrauch aus dem Tempel, ebenso wie in Athen nach gewissen Cultushandlungen die gebrauchten ὄστρακα auf den Kreuzweg geworfen werden. (Schol. ad Aesch. Coeph. 96). Da aber die ollae, wenn auch nicht zu dem stehenden Inventar des Tempels gehörig, doch insofern, als sie zum Dienst der Gottheit gebraucht werden, Vasa sacra sind, so können sie nicht ohne weiteres aus dem Tempel genommen und zerschlagen werden, sondern die Priester erbitten sich zuvor dieselben, und ollas precari wird daher zu verstehn sein wie Veniam precari, nicht aber wie deos precari. Ueber diese und ähnliche Formeln, wie sacrum facere ollis, worin mir ollis der Ablativ zu sein scheint, wie in ture et vino facere, ferner thesauros dare, exta reddere (vgl. Suet. Oct. 1. Arnob. 2, 68) u. a. wird sich vielleicht etwas Weiteres ermitteln lassen, wenn es gelingt, den Opferritus der Römer in seinem ganzen Zusammenhange zu behandeln. Ein Versuch hiezu konnte bisher nicht wohl gemacht werden, dürfte aber auf Grund der Henzen'schen Arbeit jetzt an der Zeit sein. Denn wie jedes epochemachende Werk seine Bedeutung nicht nur hat in den fertigen Resultaten, die es liefert, sondern auch in der Anregung, die es für künftige Forschung giebt, so hat auch das Henzen'sche Buch sein Verdienst nicht allein in dem relativen Abschlusse der Untersuchung über die Arvalen selbst, an welchem drei Jahrhunderte mit wechselnden Erfolge gearbeitet haben, ohne ihn zu erreichen, sondern auch in der Grundlegung zu einer noch nicht versuchten Darstellung des römischen Caerimonialwesens überhaupt, für welche es einerseits die Hauptquelle, andererseits ein Muster der Behandlung bleiben wird.

Gotha. J. Marquardt.

---

1. **P. Ovidi Nasonis fastorum libri sex.** Für die Schule erklärt von Hermann Peter. Abtheilung I. II. Leipzig, B. G. Teubner 1874. XI, 276; 64 S. 8°. Preis: Mark 3,60.
2. **Hermannus Peter,** de P. Ovidii Nasonis fastorum locis quibusdam epistula critica. [Abschiedsgruss an H. Ilberg]. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. 23 S. 8°. Preis: Mark 0,60.

284] Es war ohne Zweifel ein glücklicher Gedanke, Ovid's Fasten durch eine Ausgabe mit deutschen erklärenden Anmerkungen (Abtheilung I) für die Schule zugänglicher zu machen, als dies bisher bei den vielen Schwierigkeiten jenes Gedichtes möglich war. Eingeleitet durch die mit Commentar versehene Autobiographie des Dichters, Trist. IV 10, (S. 1—9), sodann durch eine Uebersicht 'über den Inhalt und die Entstehungszeit der Fasten', wobei zweckmässig nach Merkel's Untersuchung die doppelte

Bearbeitung derselben hervorgehoben wird (S. 9—17), endlich durch eine Darstellung des römischen Jahres und seiner Eintheilung, bringt die neue Ausgabe von S. 31 an den Text nebst Commentar, welcher letztere sich hauptsächlich die sachliche Erklärung zur Aufgabe gestellt hat ohne jedoch die sprachliche Seite völlig ausser Acht zu lassen. Wenngleich einiges Irrthümliche unterläuft (so ist gleich S. 3 die Bemerkung zu V. 43 'legit', dass aus der unter Augustus aufkommenden Sitte, Gedichte in Freundeskreisen vorzulesen, sich oft förmliche 'collegia poetarum' entwickelt hätten, unrichtig), ist doch die sachliche Erklärung eine vorzügliche zu nennen: hier schöpft der Herausg. augenscheinlich aus dem Vollen einer gründlichen und umfassenden Kenntniss Römischer Geschichte und Antiquitäten. In der Worterklärung hat Ref. nicht selten Wichtiges vermisst, während Unbedeutendes oft zu breit behandelt ist und Manches eine andere Fassung verlangen dürfte: wir glauben, dass der Herausg. gerade diese Seite für eine zweite Auflage einer grösseren Berücksichtigung wird unterziehen müssen, um seiner wackeren Arbeit, welche wir auf das beste empfehlen können, immer grössere Brauchbarkeit zu sichern.

Für den Text hat sich Peter an Merkel's Teubner'sche Ausgabe gehalten: nur an verhältnissmässig wenigen Stellen ist er von derselben abgewichen, wofür er die Gründe in der zweiten Abtheilung dargelegt hat. Ref. kann dies Verfahren nicht billigen da Merkel's Ausgabe sehr viel zu wünschen übrig lässt: hier that eine neue, durchgreifende und nicht allzu ängstliche Recension Noth, zum wenigsten mussten offenbar verdorbene Stellen in einer irgendwie lesbaren Gestalt dem Schüler vorgelegt werden. Oder hält Herr P. Stellen wie I 49 'nec toto perstare die sua iura putaris' für verständlich, da doch 'sua' grammatisch unerklärlich und 'perstare' sprachlich sehr befremdend ist? Die Besserung 'nec totos praestare dies sua iura putaris' lag, denke ich, ziemlich nahe. In der zweiten Abtheilung findet sich allerdings eine Anzahl Verbesserungen und Conjecturen, namentlich von Bentley und Madvig, angemerkt: aber unseres Erachtens war es angezeigter, die sichersten derselben gleich in den Text aufzunehmen, da diese zweite Abtheilung ihrer ganzen Anlage nach nur für den Lehrer, nicht für den Schüler, bestimmt ist.

In der an H. Ilberg gerichteten 'Epistula critica', Nr. 2, betritt P. selbst das Gebiet der Kritik. Einige der hier gemachten Vorschläge können als sehr probabel bezeichnet werden; so die Annahme einer Lücke nach II 858 (S. 16), sowie die Aenderung V 21 von 'iunxit' in 'texit' (S. 21), ferner VI 736 von 'gemino nexas' in 'geminas nexo' (S. 23). Anderes wie das über II, 3—18 (S. 13) und VI 43 f. (S. 16) Gesagte ist jedenfalls beachtenswerth. Manchem kann Ref. nicht beistimmen. Das Distichon I 205 f. ist nicht zu streichen, sondern nach V. 200 zu stellen mit Aufnahme des handschriftlich bezeugten 'suo' für 'fuit'. — I 227 hat P. (S. 18) die Unrichtigkeit des überlieferten 'placidis' erwiesen, aber dafür sachlich und sprachlich falsch 'pauidis' substituirt; sachlich, weil der Dichter seine anfängliche (V. 148) Schüchternheit und Scheu längst (vgl. V. 165, 171, 175, 183, 184) überwunden hatte, sprachlich, weil man dann statt 'ante' einen Begriff wie 'in sermonis initio' verlangt. Dies 'ante' kann nur auf V. 184 sich zurückbeziehen, und daher ist vielmehr 'properis' statt 'placidis' zu schreiben. — Bei der Restitution von II 638, wo P.'s Vermuthung (S. 20) 'suffuso sub sua uerba mero' sprachlich (die für 'sua' beigebrachten Beispiele passen nicht) sehr bedenklich ist, war von der Lesart des Mallersdorfiensis 'sint bona uerba' auszugehen und zu lesen 'dicite suffuso (sic bona uerba) mero'.

Jena. Emil Baehrens.

P. Ovidii Nasonis metamorphoses. Auswahl für den Schulgebrauch mit sachlicher Einleitung, erläuternden Anmerkungen und einem Register der Eigennamen von J. Meuser. Paderborn, Ferdinand Schöningh 1873. X, 215 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

285| In diese Auswahl sind nur solche Stücke aufgenommen, welche vom pädagogischen Standpunkte ohne Bedenken dem Schüler vorgelegt werden können und zugleich geeignet sind, die für die Lesung der römischen Dichter erforderlichen mythologischen Kenntnisse zu vermitteln. Letzteren Gesichtspunkt verfolgt auch das S. 182—215 beigegebene Register der Eigennamen. Den einzelnen Stücken sind kurze Einleitungen vorangeschickt, welche ihren Zusammenhang mit Ovid's Erzählung kurz erörtern. Die Anmerkungen beschränken sich auf das für die Präparation in sachlicher und sprachlicher Hinsicht Nothwendigste und sind meist in klarer Form abgefasst. Das Buch kann als zweckdienlich empfohlen werden.

Jena. Emil Baehrens.

Richard Heinzel, Geschichte der Niederfränkischen Geschäftssprache. Paderborn, Ferd. Schöningh 1874. [IV], 464 S. 8°. Preis: Mark 8.

286| Es ist keines der geringsten Verdienste von Müllenhoff und Scherer, dass sie grammatische Studien auch in den Kreisen derjenigen deutschen Philologen angeregt haben, die sonst nach dem Muster von Männern wie Lachmann und Haupt ihre Thätigkeit auf das Gebiet kritischer und literarischer Forschung zu beschränken pflegten. Insbesondere hat Scherer's geistvolles Buch 'Zur Geschichte der deutschen Sprache' (Berlin 1868) zur Förderung dieser Studien beigetragen, theils dadurch, dass es neben einer Fülle neuer Resultate überhaupt eine neue Auffassung in die deutsche Grammatik hineinbrachte, theils auch dadurch, dass es — und das ist nicht gerade selten der Fall — durch allzu kühne Combinationen zum Widerspruch reizte. Unter Scherer's Einfluss ist offenbar nun auch das neueste Werk Heinzel's entstanden, dem wir hier zum ersten Male auf grammatischem Gebiete begegnen. Das Buch hat alle Charakteristica der Schule aus der es hervorgegangen, an erster Stelle eine ungemeine Sorgsamkeit und Akribie in der Quellenbenutzung; ein erstaunlicher Fleiss ist auf die Sammlung des Materiales verwandt worden. Um so mehr müssen wir es bedauern, dass wir mit dem Verfasser in der Auffassung gerade der Fragen, die den Mittelpunkt der ganzen Untersuchung bilden, nicht einer Meinung sein können. In dieser Beziehung sind die besten Resultate inzwischen von W. Braune (zur Kenntniss des Fränkischen und der hochdeutschen Lautverschiebung, Beitr. zur Gesch. der deutschen Sprache und Lit. I, 1—56) und H. Paul (zur Lautverschiebung, ebenda I, 147—201) vorweg genommen. Namentlich ist das Problem der Dialektentwickelung bei Braune klarer und von richtigeren Gesichtspunkten aus behandelt.

Heinzel's Buch zerfällt in einen sammelnden und einen kritischen Theil, der in Gestalt von Excursen über die westgermanischen Vocale S. 46—90 und über die Lautverschiebung S. 115—179 in den ersteren eingeschoben ist. Gegen beide Theile lassen sich gleichmässig Bedenken geltend machen. Die Gesichtspunkte nach denen die Sammlung angelegt ist, scheinen uns nicht ganz die richtigen zu sein. Sie stehen im Zusammenhang mit der Gesammtauffassung des Verfs. von dem, was er als 'niederfränkische Geschäftssprache' bezeichnet. Er versteht darunter nämlich 'den Dialekt der fränkischen und benachbarten Canzleien von Mainz abwärts bis in die Niederlande, insofern er mindestens noch *v* für *b* oder *t* für *z* in Pronominalformen auch

ausser *dit* aufweist und andererseits nicht niederländisch ist'. Bei der Wahl dieser Begränzung hat sich Heinzel durch den richtigen Gedanken leiten lassen, dass in der That in erster Linie nur die Originalurkunden zum Ausgangspunkt für die Erforschung unserer mittelalterlichen Dialekte dienen können und müssen. Dabei aber ist er in den Fehler verfallen, die Sprache des so begränzten Gebietes gewissermaassen als eine todte zu betrachten, als ein mindestens künstlich umgebildetes Produkt der Canzleien, nicht des Volkes. Eine solche Canzleisprache entwickelt sich aber erst bei ganz massenhaftem Verkehr, jedenfalls in unserem Falle nicht vor dem 14. Jahrh. Heinzel nimmt sie dagegen schon für die älteste Zeit (S. 15 wie es scheint schon für die Zeit der Lex ripuaria) an. Hiermit wird die Möglichkeit eines Eindringens in die Entwickelungsgeschichte der Sprache nothwendig aufgehoben. Nur ein Verfolgen der gesprochenen Mundarten giebt von dieser ein richtiges Bild. — Zur Erklärung der allmählichen Umgestaltung der behandelten Dialekte construirt sich Heinzel nach Anderer Vorgange ein künstliches System von 'Culturübertragungen'. Die Schriftsprache des einen Dialekts weiche vor der höher cultivirten eines Nachbardialektes zurück. Namentlich ward ein solches Zurückweichen des Niederdeutschen vor dem Hochdeutschen gern behauptet, und auch Heinzel beruft sich darauf. Doch ist dies nie bewiesen, ebensowenig wie die Existenz einer bis ins Ahd. hinaufsteigenden Schriftsprache. Ref. begnügt sich hier auf die betreffenden Ausführungen Braune's a. a. O. 32 ff. zu verweisen.

Mit dieser Künstlichkeit des Systems, die zu einer gewissen Aeusserlichkeit der Auffassung führen musste, hängt es gewiss zusammen, dass es dem Verf. nicht gelungen ist ein anschauliches Bild der 'niederfränkischen' Dialekte zu geben. Schon der Name erscheint nicht ganz passend. Will man überhaupt die fränkischen Dialekte gruppiren, so gebührt der Name 'Niederfränkisch' nur dem Niederländischen, d. h. demjenigen fränkischen Dialekte, der wie das Niederdeutsche der Tenuesverschiebung entbehrt. Heinzels Niederfränkisch umfasst aber der Hauptsache nach das von Braune mit dem Namen 'Mittelfränkisch' (statt des sonst üblichen 'Niederrheinisch') belegte Gebiet. Dieses ist charakterisiert durch die vollständige Verschiebung des *t* mit Ausnahme einiger Pronominal- und Verbalformen, die Braune a. a. O. 6 aufzählt. Hierzu kommt bei Heinzel noch das Mainzer Gebiet (auch die Pfalz und Hessen-Nassau werden herbeigezogen; für diese trifft aber die Nichtverschiebung des *t* grossentheils nicht mehr zu), und im Norden ein Stück des auch von Braune zum Niederfränkischen gerechneten Dialektes 'soweit er nicht niederländisch ist'. Wo soll aber hier eine Grenze gezogen werden? Die Tenuesverschiebung lässt hier im Stich. Dies ist der Hauptgrund, warum Ref. Braune's Abtheilung für zweckmässiger hält.

Heinzel zerlegt sein Niederfränkisch in XI Hauptmundarten und eine Reihe von Spielarten und Uebergangsdialekten; die Grösse dieser Zahl erklärt sich übrigens daraus, dass Heinzel auch zeitliche Theilung eingeführt hat.

Geographisch betrachtet sind es eigentlich nur fünf oder vier, nämlich I, II, III, V, VII; die beiden ersten, die füglich zusammen genommen werden können, sind die Theile des wirklich Niederfränk., die Heinzel hierher zieht, VII ist der Mainzer Dialekt. III und V, der kölnische und trierische Dialekt, umfassen das Gebiet des Mittelfränkischen nach Braune. Die übrigen sind jüngere 'Typen' derselben Mundarten, z. B. IV und VI jüngere Fortsetzungen des 'alten' kölnischen Dialekts III; IX ist eine Mundart, die seit dem 14. Jahrh. die trierische V 'verdrängt', d. h. durch Culturübertragung wie Heinzel meint. In Wirklichkeit beruht jedoch der Wechsel auch dieser Schriftdialekte auf der Fortentwicklung der gesprochenen Mundarten. Das hat Heinzel selbst indirekt anerkannt, wenn er S. 1 bemerkt, dass bei dem Einrücken des einen Dialekts in das geographische Gebiet des andern sehr selten (wir dürfen wol sagen **nie**) eine 'niederdeutschere' Mundart an die Stelle einer 'hochdeutscheren' tritt. Der Entwicklungsgang ist eben im Wesentlichen der, dass die Lautverschiebung, der wichtigste Factor bei der ganzen Sache, ihr Gebiet nach Norden hin stetig erweitert. Es findet also gewissermaassen ein Fortrücken der einzelnen Mundarten von Süden nach Norden statt; denn selbstverständlich ist jede der einzelnen Mundarten, die nach Norden zu einen ansteckenden Einfluss ausübt, gleichzeitig auch neuen Einwirkungen von Süden her ausgesetzt. Die Folge davon ist, dass nun nach der Assimilation eines neuen Gebietes das Stammgebiet von dem die Ansteckung ausging, seinerseits einen neuen Dialekt bekommen hat. Von einer Eintheilung der Dialekte kann also eigentlich erst die Rede sein, nachdem in dieser allgemeinen Fluctuation einmal ein gewisser Stillstand eingetreten ist, mit andern Worten, nachdem die Lautverschiebung zu einem Abschluss gekommen ist. Dies ist etwa mit dem 13. Jahrh. geschehen, und die Sprache dieser Zeit muss man darnach, wie auch Braune gethan hat, als Basis für die Gliederung der Dialekte benutzen. Um aber die gesammte Entwicklung in einem richtigen Bilde zu überschauen, muss man nicht nur die einzelnen Dialekte auf ihren verschiedenen Entwicklungsstufen unter einander vergleichen, sondern auch die Geschichte jedes einzelnen Lautes innerhalb jedes einzelnen Dialektes genau verfolgen.

Dies führt uns zu den Excursen, zunächst zu dem über die Lautverschiebung. Auch hier kann Ref. nicht umhin den Resultaten der Untersuchungen von Braune und Paul gegenüber denen Heinzel's grössere Wahrscheinlichkeit zuzusprechen. — Zunächst noch eine allgemeinere Bemerkung. Heinzel stellt S. 155 die Aufgabe, auch die der Verschiebung zu Grunde liegenden Seelenbewegungen zu erforschen. Ref. hält dies Streben für ein vergebliches, ja selbst nutzloses; denn er hat sich nie überzeugen können, dass bei irgend welchen Lautveränderungen von einem bewussten Wollen, von einer Absichtlichkeit die Rede sein könne. Alle derartigen Vorgänge glaubt er aus rein mechanischen Gründen und Gesetzen ableiten und jedenfalls als völlig unbewusste ansehn zu müssen. Doch zur Sache. Hinsichtlich der Medialverschiebung schliesst sich H. der Meinung Scherer's an, dass die germanischen Mediae aus Medialaffricaten, also gy^2, *bw*, d^4z^4 hervorgegangen seien. Auch das germ. *th* wird als t^4s^4 gefasst. Die letztere Annahme widerlegt sich aber wohl hinlänglich durch den Hinweis auf den Ausfall vorausgehender Nasale vor *th*, der spirantischen Charakter voraussetzt. Ref. ist vielmehr durchaus der Ansicht Paul's, dass germ. Media (d. h. nur im Inlaut, für den Anlaut stimmt Ref. mit H. gegen Paul überein) ohne weitere Mittelstufen aus tönender Spirans entstanden sei. Der physiologische Vorgang bei dieser letzteren Entwicklung ist viel einfacher und leichter zu verstehn. Es giebt zwischen Media und Spirans (ja selbst zwischen Tenuis und Spirans, wenigstens beim engl. *th* hat Ref. dies constatiren können) einen Mittellaut, den man schwer bestimmt charakterisiren kann. Hervorgebracht wird er durch möglichst plötzliche Bildung und Lösung des Verschlusses oder der Enge bei möglichst geringem Expirationsdruck. Bei Bildung einer Enge kommt das Reibungsgeräusch dann fast gar nicht zur Geltung, man glaubt leicht wirkliche Media da zu hören, wo faktisch noch Spirans gesprochen wird. Zu dieser Gattung gehört vor allem das so oft und regelmässig falsch beschriebene

th der englischen Vulgäraussprache, dann aber auch ein labiolabiales (gewöhnlich tonloses) w^1, das Ref. oft in Thüringen gehört hat und das oft geradezu in *b* übergeht. Ueberhaupt bildet das mitteldeutsche labiolabiale w^1 den richtigen Uebergang zwischen dem niederdeutschen labiodentalen w^2 und der oberdeutschen Media *b*. Einen ähnlichen Laut in der Gutturalreihe kann man bei Schlesiern und Hannoveranern hören, wahrscheinlich auch sonst noch. Beiläufig sei auch hier noch bemerkt, dass auch *d, r, l* durch einen analog gebildeten Laut vermittelt werden, und gewiss fallen auch got. *ddj, ggv* unter diese Kategorie. — Noch weniger kann Ref. Heinzels Erklärung der hochdeutschen Tenuesverschiebung billigen. Diese soll aus einer 'Jeriation', d. h. Mouillierung (im slavischen Sinne) der Tenues hervorgegangen sein; das liesse sich bei *t* allenfalls hören, aber *k* und *p* widersprechen. Mouilliertes *k* führt nothwendig zu *tsch*, aber nicht zu *ch*, ebensowenig wie mouilliertes *p* zu *f*. Warum man nicht bei der einfachen Annahme einer starken Aspirierung, die jüngst noch Braune vertheidigt hat, stehen bleiben mag, versteht Ref. nicht recht. Man beobachte nur einmal genau die *k, t, p* der Dänen; sehr oft wird man da namentlich eine Art *z* und *pf* für *t* und *p* zu hören vermeinen.

Auf den andern Excurs, den über die westgermanischen Vocale, muss es sich Ref. versagen hier genauer einzugehen, um den ihm zustehenden Raum nicht allzusehr zu überschreiten. Die Frage lässt sich bei dem jetzigen Stande der Forschung noch weniger leicht in Kürze erledigen. Nur sei bemerkt, dass abermals in den meisten Fällen Ref. sich genöthigt sieht sich den Ausführungen Heinzels gegenüber ablehnend zu verhalten. Sie sind im Ganzen noch weniger glücklich als die über die Consonanten. In beiden Fällen ist ein ernstes Streben nach physiologischer Lösung der vorliegenden Probleme rühmend anzuerkennen. Aber es scheint, dass sich der Verf. der Leitung Brücke's und Scherer's, die wie billig seine Hauptführer gewesen sind, allzu blindlings, d. h. ohne hinlängliche eigene Experimente anvertraut hat. Ref. hat sich verschiedentlich des Eindrucks nicht erwehren können, dass H. in diesen physiologischen Dingen mehr mit Worten als mit deutlich erfassten Begriffen operiere. Doch wollen wir nicht verkennen, dass auch mancher glückliche Griff im Einzelnen gethan ist. Namentlich hat sich Ref. gefreut, dass Heinzel S. 74 ff. die ungemeine Wichtigkeit der Scheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Vocalen (Brücke, Grundzüge 23 ff.) mit Entschiedenheit betont. Diese bildet geradezu den Schlüssel zum Verständniss nicht nur des deutschen, sondern überhaupt jedes Vocalismus.

Jena. E. Sievers.

Bibliographie.

A. Brömel, homiletische Charakterbilder. Bd. 2. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 5,50.
P. Cassel, Morgen- und Abendland. 1. Berlin, Gülker & Comp. 8°. Mark 2,50.
J. Häberlin, das Leben Jesu im Lichte unserer Zeit. Frauenfeld, Huber. 8°. Mark 4,40.
Theologischer Jahresbericht, herausg. von W. Hauck. Jahrg. 9, Heft 4. Wiesbaden, Niedner. 8°.
Ch. Starke, Bibelwerk. 2ter Abdruck. N. T., Bd. 8—10. Berlin, Beck. 8°. Mark 8,70.
Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausg. von v. Hofmann etc. Bd. 67, Heft 4. Nürnberg, Löhe. 8°.

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht. N. F., herausg. von v. Bernewitz. Bd. 6, Heft 1. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 2.
W. Hartmann, Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874. Berlin, C. Heymann. 8°. Mark 1,50.
P. W. Holain, österreichische Handelsgesetze. Wien, Braumüller. 8°. Mark 12.
A. Oncken, Adam Smith in der Culturgeschichte. Wien, Fäsy & Frick. 8°. Mark 0,80.
Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung und einheitliches Recht, herausg. von Behrend und Dahn. Bd. 8, Doppelheft 1. 2. Berlin, Guttentag. 8°. p. c. Mark 12.
Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, herausg. von Grünhut. Bd. 1, Heft 3. Wien, Hölder. 8°.

Annalen der Chemie und Pharmacie, herausg. von Wöhler etc. Bd. 172, Heft 1. Leipzig u. Heidelberg, Winter. 8°.
Annales de chimie et de physique, par Chevreul etc. Année 1874, No. 4. Paris, G. Masson. 8°.
Annales des sciences naturelles. 5e série. Botanique. Tome 19, no. 4. 5. Das., ders. 8°.
Archiv für Anatomie, Physiologie etc., herausg. von Reichert und du Bois-Reymond. Jahrg. 1873, Heft 5. Leipzig, Veit & Comp. 8°.
Archives de physiologie, par Brown-Séquard etc. Année 1874, no. 2. 3. Paris, G. Masson. 8°.
A. Bastian, die deutsche Expedition an der Loangoküste. Bd. 1. Jena, Costenoble. 8°. Mark 10.
Th. L. W. v. Bischoff, über den Einfluss Liebig's auf die Entwickelung der Physiologie. München, Franz. 4°. Mk. 3,75.
Helfft, Heilquellendiätetik, 3te Aufl., von H. Blaschko. Berlin, Hirschwald. 16°. Mark 3.
O. Hesse, die Reciprocität zwischen Kreisen mit gemeinschaftlicher Secante. München, Franz. 4°. Mark 0,75.
Neues Jahrbuch für Mineralogie, herausg. von Leonhard und Geinitz. Jahrg. 1874, Heft 3. Stuttgart, Schweizerbart. 8°.
Journal für praktische Chemie, herausg. von Kolbe. Jahrg. 1874, Doppelheft 4. 5. Leipzig, Barth. 8°.
Journal of the chemical society. vol. 27, n. 4. London, van Voorst. 8°.
Magazin für Thierheilkunde, herausg. von Gurlt und Hertwig. Jahrg. 1874, Heft 1. Berlin, Hirschwald. 8°. p. c. Mk. 9.
Petermann's geographische Mittheilungen. Ergänzungsheft 36: G. Radde, vier Vorträge über den Kaukasus. Gotha, J. Perthes. 4°. Mark 4.
R. Pröll, Versuch einer graphischen Dynamik. Mit Atlas. Leipzig, Felix. 8° & 4°. Mark 8.
H. v. Reiche, die Dampfkessel der Wiener Weltausstellung. Das., ders. 8°. Mark 7.
C. Stropp, Vaccination und Mikrokokken. Berlin, Peiser. 8°. Mark 1.
A. Vogel, Liebig als Begründer der Agriculturchemie. München, Franz. 4°. Mark 2,25.
Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, herausg. von Hüter und Lücke. Bd. 4, Doppelheft 2. 3. Leipzig, Vogel. 8°.
Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften, herausgegeben von C. G. Giebel. Jahrg. 1874, Heft 1. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. p. c. Mark 20.

G. Brandes, die Hauptströmungen der Literatur des 19. Jahrhunderts, übersetzt von Strodtmann. Bd. 3. Berlin, F. Duncker. 8°. Mark 4,50.
Deutsche Dichtungen des Mittelalters, herausg. von K. Bartsch. Bd. 3: das Rolandslied. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 3.
Germania, herausg. von K. Bartsch. Jahrg. 19, Heft 1. Wien, Gerold's Sohn. 8°. p. c. Mark 15.
W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 4te Aufl. Bd. 1, Th. 2. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 8°. Mark 7,80.
F. Gregorovius, Lucrezia Borgia. 2 Bände. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 12.
H. Michael, de Ammiani Marcellini studiis Ciceronianis. [Doctordissertation.] Vratislaviae, expr. Korn. 8°. 50 S.
Mnemosyne, collegerunt C. G. Cobet etc. N. S. II, 2. Lugduni Batavorum, Brill. 8°.
Revue archéologique. Année 1874, n. 4. Paris, Didier & Comp. 8°.
Rivista di filologia e d'istruzione classica. Anno 2, fasciculo 10. 11. Torino, Löscher. 8°.
L. Rockinger, zum baierischen Schriftwesen im Mittelalter. Hälfte 2. München, Franz. 4°. Mark 2,25.
A. Saalfeld, index graecorum vocabulorum in linguam latinam translatorum. Berlin, Berggold. 8°. Mark 2.
G. Voigt, die Geschichtschreibung über den schmalkaldischen Krieg. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6.
Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausg. von Müllenhoff und Steinmeyer. Bd. 17, Heft 3. Berlin, Weidmann. 8°. Mk. 3.

Geschlossen am 12. Mai 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 21. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 23. Mai. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Bruno Bauer, Philo, Strauss und Renan und das Urchristenthum. Berlin, Gustav Hempel 1874. 155 S. 8°. Preis: Mark 2,50.

287] Mit dieser Schrift, der später noch eine andere unter dem Titel 'Seneca und Paulus' folgen soll (S. 134), wendet sich der bekannte Verf. dem 'Abschluss seiner Arbeiten über den Ursprung der ev. Geschichte' (S. 5) zu. Das Buch zerfällt in 9 Capitel meist thetischen Inhalts, während Cap. II u. IV gegen Strauss und Cap. III u. VIII gegen Renan polemisiren. Des Letzteren wenig charaktervolle 'Stellung zum französischen Imperialismus' wird in Cap. III scharf beleuchtet und R., der 'die Werke der Feder mit dem Weihwasser der Thräne adelt', als eine der Naturen, welche à la Ollivier die 'Freiheit schwärmerisch lieben und zu den Grossen in's Schloss gehen' (S. 25), gezeichnet. Ebenso geschickt wird in Cap. VIII ('Renan's Leben Jesu') über die süsslichen Sentimentalitäten, die Theatercoups und opernartigen Effecte, vor Allem aber über die Landschaftsmalerei des französischen Biographen Jesu, der 'im Schmelz' der galiläischen Fluren 'die Erklärung der ev. Pastorale findet', die Geissel einer gewürzten Satire geschwungen.

Was Br. B. dann im Weitern gegen (den damals noch lebenden) Strauss (Cap. II: 'Str. und sein neuer Glaube'; Cap. IV: 'Str.'s Einrichtung in der Welt'), der 'schlimm genug — — am Schluss seiner Lehrstunde bei Darwin von Schauern über die Göttlichkeit der Natur ergriffen wird und sich in die Feuerbach'sche Andacht vor dem Idealwesen der Gattung versenkt!' (S. 24), vorbringt, das ist zwar der Sache nach meist auch schon von Anderen gesagt, aber in seiner Art doch neu und wegen seines originellen und witzigen Ausdrucks recht lesenswerth. Dasselbe gilt von der Art, wie der Verf. (in Cap. IV) den 'in seiner Klause ganz dem Cultus des Schönen hingegebenen' (S. 36), aus Dichtern und Musikern, besonders dem 'Grundbuch für die Religion der Humanität und Sittlichkeit' (Lessing's Nathan) 'poetische Erbauung' (S. 39) schöpfenden Eremiten Str. persiflirt, dessen idyllisch-quietistisches Stillleben nur durch eine dunkle Wolke, die sein schön abgestuftes Staatsleben unheilvoll verwirrenden socialistischen Unholde (S. 44), vorübergehend getrübt wird.

Unseren Beifall hat auch des Verf.'s wiederholtes (S. 5 f., 42, 46, 120 u. ö.) Ankämpfen gegen Str.'s Glauben an 'ein altjüdisches, längst vor Abfassung der Evangelien in's Detail durchgeführtes Messiasbild, welches wie eine ehrwürdige Schultafel die Autoren der Evv. copirt haben' (S. 5 f.), da 'man in der messiasgläubigen Welt längst "auf ein Haar wusste, wie der Messias beschaffen sein und wie es mit demselben zugehen werde, mithin auch Alles das" bei dem Jesus der Gläubigen zutreffen musste' (S. 42). Ueber diese ebenso übertreibende als mechanische Anschauung sind wir heutzutage hinaus, ohne doch den in diesem Strauss'schen Dogma liegenden Wahrheitskern, wie es Br. B. möchte, mit preiszugeben. Denn wir würden dann nur für die eine Einseitigkeit sofort die andere von Bauer eintauschen, wonach 'das Christenthum im Zusammenhang mit den historischen Kräften und gesellschaftlichen Verhältnissen, von denen es umgeben und nur (!?) ein besonderer Ausdruck war' (S. 42 f.), gefasst werden soll. Diese historischen, das Christenthum aus sich gebärenden Kräfte sind nach Br. B. einmal der 'kosmopolitische, durch Rom geschaffene Horizont' und sodann die griechisch-philonische 'Vorarbeit'. Die griechischen Gewaltmenschen und die römischen Machthaber hatten, wie Cap. V ('die römischen Cäsaren und die Vorboten des Christenthums') in grellen Schlaglichtern schildert, die Volksgeister zerbrochen und ihre Ordnungen und Gesetze der eigenen Willkür geopfert. Aller ihrer idealen Güter und Zierden entkleidet lag die zu einem 'geistigen Trümmerhaufen' gewordene Welt vor dem mit der Allmacht über die Erde bekleideten Cäsar, dem 'emancipirten Subject', der Gottheit auf dem Throne, im Staube. Aber dieser Trümmerhaufe barg mächtige 'Zukunftskräfte' in sich. Wenn auch zunächst nur glänzende, isolirte Punkte ohne Einfluss auf ihre Umgebung (S. 61), haben die Männer des Gedankens (ein Heraklit, die Stoiker, die Schule Epikur's u. s. f.) doch unzerstörbare Zukunftssaaten dem Boden der alten Welt übergeben und so als 'Vorboten des Christenthums' gewirkt. Aber 'die Rettung einer Welt, deren partikuläre Existenzen von Rom zertrümmert waren, konnte nur von einem geistigen Reiche ausgehen', das gleich der Cäsarengewalt ein Universalreich sein und nach Entwerthung der Aussenwelt sein Fundament im Innern haben musste (S. 62). Dieses Reich, diese 'geistige Welt' hat nun aber nicht etwa der Galiläer Jesus, sondern der Alexandriner Philo (S. 6 u. 64) gegründet. Er

ist nicht nur der 'Führer aus dem Griechenthum zum Christenthum' (Cap. I), sondern alle griechische und römische Weisheit in sich zusammenfassend und das erweichte, entnationalisirte Judenthum mit jener zu einer 'neuen moralischen Weltordnung' zusammenschmelzend, steht er da als der Schöpfer einer 'geistigen Weltreligion' (Cap. VI). Was Br. B. in der Auseinandersetzung dieser letzteren oder richtiger der philonischen' Gedankenwelt uns gibt, ist Alles recht gut und treffend und auch geeignet, unsere Bewunderung vor dem hohen Geiste des Alexandriners zu erregen; es kann uns aber nicht überzeugen, dass Jesus und das Christenthum Ursache hätten, sich ehrerbietig vor den Philonismus zu verneigen. Den panegyrischen gegentheiligen Versicherungen des Verf. (vgl. S. 6 f., 13, 64, 97 f.) zum Trotze war Philo keineswegs ein eminent origineller und schöpferischer Geist, noch weniger aber ein religiöser Weltreformator. Zu dieser einem Grösseren vorbehalten gebliebenem Leistung ist Philo schon vermöge seines fast bis zur Abstraction verflüchtigten Gottesbegriffes, seiner eine wirkliche Vereinigung zwischen Gott und Welt kaum ermöglichenden Theologie, seines philosophischen Eclecticismus, seines die h. Urkunden und religiösen Realitäten des Gottesvolkes nahezu auflösenden Allegorisirens, seiner (vom Verf. selbst halbwegs zugestandenen) widerspruchsvollen Moral, die bald in dualistischer Weltflucht einer excentrischen Askese huldigt, bald wieder (vgl. S. 107—115) mit der Sinnlichkeit bis zur Legitimation des Rausches (S. 115) paktirt, endlich (vermöge) des der vollen thatkräftigen Sympathie mit dem erlösungs- und versöhnungsdurstigen Weltelend entbehrenden ganz aristokratischen Zuschnitts seiner Ideen thatsächlich nicht im Stande gewesen. Darum müssen wir auch auf's Nachdrücklichste widersprechen, wenn Br. B., besonders im Abschnitt VII ('Philo im Neuen Testament'), in dem seiner Originalität beraubten Christenthum nur den mit Fleisch und Blut bekleideten Philonismus erblickt, wenn ihm die Schriften Philo's die 'Ouverture' oder das 'Präludium' zu dem 'Drama des leidenden und sterbenden Hohenpriesters', und alle die 'grossen Motive des Kampfes im Drama' oder 'die Gegensätze der ev. Action (schon) im philonischen Werke mit sicherer Hand gezeichnet sind' (S. 97, vgl. S. 6). Denn die 'Gegensätze und Motive' der ev. Geschichte gehen nicht in 'Umkehrung der Weltordnung' hinsichtlich der Erwählung, im 'Gegensatz der Weltmacht und himmlischen Ruhe', der äusseren Heilsübungen und der inneren Seeleneinkehr u. a.' (S. 97) auf. Die 'Berührungspunkte ferner zwischen den philon. und den N. T.lichen Schriften', die wir nicht leugnen, wenn auch nicht soweit ausdehnen wie Br. B. (S. 98—106), betreffen theils der ganzen damaligen Zeit gemeinsame Ideen theils nur die theologische und dogmatische Ausgestaltung der christlichen Heilsgedanken durch Paulus, den 4ten Evangelisten und den Autor des Hebräerbriefes (bei welcher auch wir die Mitarbeit Philo's gerne zugeben), nicht aber die centralen Gedanken des Christenthums selber. Endlich aber — und hierin liegt das Entscheidende — vermissen wir bei Br. B. völlig den Nachweis für eine Abhängigkeit der Ideen und Aussprüche Jesu selber von Philo. Denn was der Verf. in dieser Beziehung, z. B. zur Stütze der Behauptung, 'das Thema der Bergpredigt sei schon ganz von Philo ausgearbeitet', vorbringt (S. 98 u. 100), verdient keine ernstliche Widerlegung.

Auf das letzte (IX.), 'Philo's Schriften' übersichtlich gruppirende und besprechende Cap. gehen wir nicht näher ein, weil Br. B. in seinem bereits annoncirten Buche 'Seneca und Paulus' auf jene sowie auf ihre Ursprungszeit zurückzukommen gedenkt.

Von Einzelheiten sei nur das Auffälligste notirt, so die wunderliche Annahme B.'s, die Stelle Prov. 8, 27—31 sei eine Nachbildung der Heraklit'schen Theorie, wonach 'die Weltbildung ein Spiel des Zeus ist' (S. 92 f.), ferner die Bezeichnungen der A.-T.lichen Religion als 'Naturreligion' (S. 75) und des Paulus als 'Gesetzesstürmers' (S. 105), endlich das hartnäckige Festhalten Br. B.'s an der Unächtheit sämmtlicher paulinischer Briefe im Gegensatz zu den 'Facultäts-Forschern' (S. 135 u. ö.), u. a. m.

Stil und Ausdrucksweise des Verf. sind meist leicht, glatt und gefällig, mitunter recht witzig und pikant. Hinsichtlich des Tones aber ist zu bedauern, dass derselbe zuweilen zu Plattheiten (die Theocratie = die 'permanente Amme' der weltlichen Stände S. 81), ja zu verletzenden Cynismen (z. B. die galiläische Landschaftsscenerie sei für Renan 'die Hebeamme des Evangeliums' S. 121, oder der Vergleich Jesu mit einem 'Chamaeleon' und gar mit einem 'die Farbe seines Blattes an sich tragenden Insect' S. 6) herabsinkt, welche der decenten Sprache der Wissenschaft ferne bleiben sollten.

Giessen. Weiffenbach.

Emil Friedberg, der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat. Mit Actenstücken. [Band I in zwei Abtheilungen]: Das neunzehnte Jahrhundert. Actenstücke. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XIV, 488; VIII. 274 S. 8°. Preis: Mark 16.

288] Friedberg giebt zunächst im ersten Kapitel eine kurze Uebersicht der von Mejer in mehreren Schriften, dann von v. Sicherer u. A. ausführlicher dargestellten, in die Zeit von 1803 bis 1815 fallenden Versuche verschiedener deutscher Regierungen, durch eine Vereinbarung mit Rom die Regelung und Besetzung der bischöflichen Stühle, die mit dem Fortfall der geistlichen Staaten verändert und zum grössten Theile allmählich erledigt worden waren, herbeizuführen. Diese Versuche umfassen die Bemühungen, ein Reichsconcordat zu schliessen, sodann die bayerischen, badischen und württembergischen. Ruht auch diese Uebersicht meistens auf dem bereits Gedruckten, so hat doch Friedberg für Baden und Württemberg durch Benutzung der Acten Neues beigebracht und *Beil. I.* zuerst die Bemerkungen von Dalberg zum badischen Concordatsentwurf von 1807 publicirt, unter Beil. II. eine württembergische Instruction vom Juli 1815. Im zweiten Kapitel (S. 36—207) werden auf Grundlage des Buches von Sicherer (vgl. Nr. 4 der Lit.-Ztg. S. 52 flg.) die Verhandlungen mit Bayern, mit Preussen (welche bereits Friedberg selbst und ich in Broschüren [Friedberg, Das Veto der Regierungen u. s. w. Halle 1869. v. Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regier. bei den Bischofswahlen u. s. w. Giessen 1869] unter Mittheilung der Actenstücke behandelt hatten), mit Hannover und den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz (erstere zum Theil in O. Mejer, Das Veto u. s. w. Rostock 1866, letztere in dieser Schrift sowie in E. Herrmann, Das staatliche Veto u. s. w. Heidelb. 1869 und anderen Schriften von Brück, Longeer, Hirschel u. s. w.) eingehend dargestellt. Die Actenstücke, Beilagen III bis LVII, theilen die entscheidenden Urkunden, auch die bereits gedruckten, soweit sie diesen Punkt betreffen, mit und geben verschiedene bisher nicht publicirte. Da Friedberg die betreffenden Acten zu Gebote standen, war er in der Lage für Baden, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz in wichtigen Punkten Neues zu geben. Das zweite Buch geht auf die einzelnen seit der Restauration der Bisthümer stattgehabten Wahlen in Preussen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz ein und zwar allent-

halben auf Grund der Acten. Manches war bekannt, Vieles ist wenigstens für alle nicht mit dem Actenmaterial Vertrauten neu. Die Beilagen LVIII—LXXXIII geben eine Reihe der hierauf bezüglichen Urkunden bis auf die Correspondenzen bei Gelegenheit der letzten Vacanzen in Cöln und Freiburg. Im dritten Buch wird das Recht der Besetzung der bischöflichen Stühle für alle in Betracht kommende, angeführte, Länder erörtert. Die Darstellung kommt hier im Wesentlichen zu demselben Resultate, das Friedberg, Herrmann und ich schon früher angenommen und die Regierungen theoretisch stets festgehalten haben. Zum Schlusse giebt der Verfasser Rathschläge, wie die Staaten den curialen Anmaassungen entgegen treten können, welche darauf ausgehen, die Regierungen mögen sich mit der Curie 'auf das Schiedsurtheil einer dritten unbetheiligten Macht einigen, oder der Vertrag ist nichtig'. Schwerlich dürfte Preussen sich einem solchen Schiedsspruche unterzuordnen gewillt sein. Die Aufkündigung des Vertrags würde allerdings zulässig sein, aber doch kaum nöthig, da man andere Mittel in der Hand hat, wie F. selbst andeutet, die Gesetzgebung. Ein Anhang bespricht die Wahlen in Oesterreich (dass die Wahl für Olmütz und Salzburg 'mehr oder weniger sich als Scheinwahl charakterisirt' dürfte nicht zu erweisen sein), die altkatholische Bischofswahl, die Errichtung der preussischen Armeepropstei (diese hat doch mit einer 'Bischofswahl' nichts zu thun, da der Episcopus in partibus nicht gewählt wird), endlich die Besetzung der Bisthümer Metz und Strassburg. Dazu die Beilagen XCV—CVII. Schliesslich bringt ein Nachtrag den augenblicklich (6. Mai) in zweiter Berathung dem Abgeordnetenhause vorliegenden 'Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer', dann den dem Bundesrathe vorgelegten, seither in anderer Fassung dem Reichstage vorgelegten und von diesem amendirt angenommenen Entwurf des Gesetzes betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Es war nöthig, den Inhalt genau anzugeben, um über den Werth und Charakter des Buchs ein motivirtes Urtheil zu fällen. Man könnte darüber rechten, ob es nöthig gewesen, Actenstücke, die schon oft gedruckt sind, in die Sammlung wieder aufzunehmen; es liesse sich auch bestreiten, dass die eine oder andere Wahl besonderer Besprechung werth sei. Indessen das sind Punkte, die nicht sehr in's Gewicht fallen. Die Bedeutung des Buches liegt darin, dass es das vollständige, actenmässige Material für die Fragen liefert: welche Stellung hat der Staat gegenüber der Besetzung der katholischen Bisthümer? wie hat er von diesem Rechte Gebrauch gemacht? Welche Wichtigkeit der Sache zukommt, dürfte die gegenwärtige Stellung der Bischöfe in Preussen zu den Staatsgesetzen zur Genüge bekunden. Da zeigt denn das Buch im Zusammenhange, wie namentlich in Preussen die Regierung in ihrer Vertrauensseligkeit immer mehr von dem festen Boden ihres Rechts abging, Rechte aufgab, bis es zuletzt dahin kam, dass die Curie das klare und verbriefte Recht leugnend Interpretationen vornahm, welche das Recht des Königs vernichteten, der unter allen Umständen nach dem Vertrage fordern kann, dass nur eine ihm nicht unangenehme Person gewählt werde. Während Preussen im letzten Erledigungsfalle von Cöln die Einsetzung eines Erzbischofs direct durch den Papst gestattete, also Rom einen Triumph bereitete, hielt Baden fest am Rechte, so dass Freiburg seit 1868 einen blossen Bisthumsverweser hat. Diese Thatsache zeigt aber die Richtigkeit der auch von F. gemachten Bemerkung, der Staat müsse vom Kapitelsvicar analoge Garantien verlangen. Dass aber alle Abkommen den Staat nicht sichern, ist wohl sonnenklar. Doch dieses Kapitel liegt uns hier fern. Unzweifelhaft ist die klerikale Politik ein sehr wichtiges Moment in der Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts; in ihr spielen einzelne Bischöfe eine Hauptrolle. Ohne eine genaue Kenntniss der gesammten inneren Vorgänge bei den Verhandlungen mit Rom und der Besetzungen gewinnt man keine Einsicht in das Getriebe. Diese verschafft das Werk von Friedberg in vollem Maasse. Dasselbe darf mit Recht, wenn auch das Neue nur einzelne Punkte betrifft, wegen seiner Vollständigkeit und klaren Darstellung und der Fülle des urkundlichen Materials als ein unentbehrliches Handbuch dem Juristen, Staatsmanne, Historiker und namentlich bei dem jetzigen Kampfe zwischen Staat und Kirche, der von klerikaler Seite mit den ewigen Berufungen auf göttliches Recht u. dgl. geführt wird, dem Publicisten auf's Beste empfohlen werden. Friedberg hat sich durch dieses Werk ein wirkliches Verdienst um Vervollständigung der Literatur erworben.

Bonn. F. v. Schulte.

Julius von Maltzan, die ständische Basis. Zweiter Abdruck. Rostock, Stiller (Hermann Schmidt) 1874. 42 S. 8°. Preis: Mark 0,75.

289] In Kürze gekennzeichnet, liegt uns in dieser politischen Broschüre der ungeschminkte Herzenserguss eines feudalen Streiters der theokratisirenden Staatsidee vor. Müssten wir nicht aus einzelnen Stellen der Schrift des mecklenburg'schen Ritters mit Bestimmtheit entnehmen, dass derselbe Lutheraner ist, dann könnten wir in dem Verfasser nur noch den eifernden Partisan aus der Schule des Syllabus erblicken. Sein theokratisirender Standpunkt ist deutlich hingestellt in dem Satze, dass der leitende Gedanke alles politischen Lebens 'die Entwicklung des Reiches Gottes in dieser Zeitlichkeit und dass daran auch die Entwicklung der christlichen Cultur gebunden ist'. (S. 4:) 'Das vierte Gebot (!) und das dazu gehörige Wort von der Obrigkeit' ist für den Verfasser der Ausgangspunkt seiner verfassungsrechtlichen Deductionen. Aus dem von Gott in der Familie niedergelegten patrimonialen Obrigkeits-Gedanken entwickelt sich, nachdem derselbe christlich erfasst war, ein rauh gegliedertes, aber stets unter obrigkeitliche Autorität gestelltes Leben, das politisch in den Land- und Reichsständen zum Ausdruck kommt. Die ständische Basis sei die Basis des öffentlichen Rechts der Deutschen. In der von Gott gesetzten, durch sein Wort bezeugten und von der menschlichen Logik anerkannten (?) ständischen Gliederung der Obrigkeit liege es, diejenigen, denen sie vorgesetzt ist, wie überhaupt zu schützen und zu vertreten, so auch politisch zu vertreten. — In dieser mittelaltrigen Ordnung der staatlichen Dinge erblickt der Verf. die einzig berechtigte Erscheinungsform des Staatsgedankens, der namentlich für den deutschen Staat das specifisch christliche Gepräge besitzen soll. Kein Wunder, wenn dem Verfasser der moderne Staat als eine Abirrung von dem göttlich gewollten Staate erscheint und das die heutige Politik in der Hauptsache bestimmende Princip des Liberalismus (selbst des gemässigten Liberalismus) von ihm 'ins Feuer der Verdammniss' (S. 31) geworfen wird. Mecklenburg sei das einzige Stückchen Erde, auf welchem 'die ständische Basis — der deutsche christliche Charakter der Verfassung' erhalten blieb. (S. 25). Vergleichen wir diesen Satz mit dem Eingangs angeführten Axiom des Verf. von der Entwicklung des Reiches Gottes auf Erden, dann steht ausser Zweifel, dass er im frommen Glauben vom Reiche Gottes in Mecklenburg lebt! Selbstverständlich sind ihm die unter dem Einfluss der po-

litischen Neugestaltung Deutschlands auch in Mecklenburg angestrebten Reformen in der Verfassung der beiden Länder ein revolutionärer Eingriff des französirenden Liberalismus in die legitimen obrigkeitlichen Rechte der Ritterschaft und ein Rückfall in den heidnischen Staat: Das 'wieder eingebrochene Heidenthum' (S. 16) habe den christlichen Begriff der Obrigkeit und deren vollgültige Stellung im öffentlichen Rechtsleben tief untergraben, indem man die Vertretung aller Interessen den über- und nebeneinander gestaffelten Obrigkeiten entzieht und besonderen Personen durch Wahl überträgt. —

Es ist in der That schwer, eine Schrift einer ernstlichen Kritik zu unterziehen, deren Verfasser das allmählige Werden des modernen Staats als eine in Permanenz erklärte Revolution ansieht und in demselben die grösste Gefahr für die höchsten menschlichen Güter erblickt. Die eigenthümliche Methode der sog. Conservativen vom Schlage des Herrn Verfassers eben ist die, sich als Streiter für diese höchsten Güter zu geriren, um in dieser frappirenden Umhüllung ihr eigenes egoistische Interesse auf Kosten aller anderen berechtigten Interessen zu vertreten. Darum der horror vor dem Aufgeben des eigenen Rechts der patrimonialen christlichen Obrigkeit und der Zuweisung der Vertretung der Gesammtinteressen an die Gesammtrepräsentation des modernen Einheitsstaats. Darum die Scheu vor der öffentlichen Meinung, die nun schon seit Langem auch in Mecklenburg auf die Umgestaltung der bestehenden Verfassungszustände und die Einführung einer modernen Constitution hinarbeitet, und der Vorwurf, dass derlei Parteimanifestationen eitel 'Humbug' seien: als ob nicht gerade die Conservativen zur Stützung ihres Parteiprincips sich der Massenmanifestation schon vorlängst bedient hätten und stets bedienen, wobei kein Mittel unversucht bleibt, in ihrer Art öffentliche Meinung zu machen.

Verf. läugnet natürlich die Competenz und das Interesse des Reichs, auf die Aenderung der Verfassung in Mecklenburg hinzuwirken, da ja die durch die Reichsverfassung übernommenen Pflichten der beiden Länder genau erfüllt würden und ein sittlicher Grund einer Aenderung nicht geboten sei. Alle werthvollen materiellen und sittlichen Güter würden gepflegt und der Volksstamm gedeihe unter dieser Pflege. — Zugegeben, in allen diesen Richtungen wären gleiche Erfolge, wie in den anderen deutschen Staaten aufzuweisen, so bleibt doch noch der Beweis übrig, dass es gerade die mecklenburgische Verfassung ist, welche diese Erfolge hervorgebracht hat und, was noch schwerer wiegt, ob sie dieselben für alle Zukunft zu sichern im Stande ist. Verfassungen sind nicht der einzige Culturfactor im Leben der Völker, denn wäre dies der Fall, dann wäre es unerklärlich, wie sich die deutsche Cultur gerade in den Tagen der schlimmsten Verfassungszustände zur herrlichsten Blüthe hätte entwickeln können. Gewiss ist aber, dass eine Verfassung, die den Forderungen des Zeitalters unangemessen ist, ein bedeutendes Hemmniss weiterer Entwicklung werden kann; abgesehen davon, dass die Bevorzugung bestimmter Stände — in der doch die sog. ständische Basis culminirt —, kein geeignetes Mittel ist, die heutigen Aufgaben des Staats zu erfüllen.

Gewiss ist, dass Verf. den geschichtlich unterrichteten und mit den Aufgaben der Gegenwart vertrauten Leser niemals zu seinen Anschauungen bekehren wird.

Innsbruck. E. Ullmann.

E. Behm und H. Wagner, die Bevölkerung der Erde. Jährliche Uebersicht über neue Arealberechnungen, Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen der Bevölkerung auf der gesammten Erdoberfläche. II. Mit zwei Karten. Ergänzungsheft Nr. 35 zu Petermann's 'geographischen Mittheilungen'. Gotha, Justus Perthes 1874. IV, 104 S. 4°. Preis: Mark 5.

290] Die seit 1866 in Behm's 'Geographischem Jahrbuche' regelmässig erfolgten Mittheilungen über die neuesten Ermittelungen des Flächeninhaltes und Bevölkerungsstandes sämmtlicher Länder wurden zum ersten Male 1872 unter dem Titel 'die Bevölkerung der Erde' in einem besonderen Hefte und in erweitertem Umfange von den beiden vorstehend genannten Verfassern veröffentlicht. Das kürzlich erschienene zweite Heft der Publication schliesst sich der Hauptsache nach dem vorigen an, begnügt sich indessen nicht damit, die in der Zwischenzeit neu ermittelten Thatsachen aufzunehmen, sondern sucht an der Hand des gesammten verfügbaren Materials Nachweise über Grösse und Einwohnerzahl der ganzen bewohnten Erdoberfläche zu gewähren. An die Darstellung der absoluten Zahlen reiht sich dann noch eine Berechnung der Dichtigkeit der Bevölkerung in allen Ländern und Erdtheilen.

Was schon dem 1. Hefte der 'Bevölkerung der Erde' nachgerühmt wurde, ist auch hier anzuerkennen. Die Verfasser sind mit grosser Gründlichkeit und strenger, kundiger Kritik zu Werke gegangen. Durchweg haben sie darnach gestrebt, die Thatsachen thunlichst von Originalquellen zu entnehmen. Die Quellen selbst geben sie aufs Genaueste an, beleuchten, wo sie zweifelhafter Art sind oder sich widersprechen, ihren Werth und legen klar die Gründe dar, die sie für die Annahme der einen oder der anderen Angaben bestimmt hat. Bei Gebietsveränderungen werden die Anlässe, die Verträge, Gesetze, auf denen sie beruhen, genau mitgetheilt. Bei eingetretenen Grenzveränderungen werden die abgetheilten bezgl. zugelegten Gebietstheile ganz detaillirt aufgeführt, sodass man wenigstens für die Culturstaaten durchaus correcte Nachweise erhält. Aber auch für die der Cultur noch minder theilhaften Länder werden eingetretene Bestandesveränderungen, soweit es hier möglich, mitgetheilt. Es sind demnach diese sorgfältigen Zusammentragungen für Geographen wie für Statistiker von besonderem Werthe.

Keineswegs überall war es den Bearbeitern möglich, auf wirklich exactem Material zu fussen. Denn, wie hervorgehoben, haben sie ihre Nachweise auf die ganze bewohnte Erde auszudehnen sich bemüht. Nun ist aber nur etwa auf einem Sechstel der Erdoberfläche die Bevölkerung durch wirkliche Zählung ermittelt, auf einem noch kleineren Raume das Territorium durch Vermessung festgestellt worden. Für den weitaus grösseren Theil des Areals und der Bewohner mussten sie also zu mehr oder minder zuverlässigen Schätzungen und Berechnungen greifen. Allerdings machen die Herausgeber auch hier ihre Quellen namhaft und thun dar, dass sie den neuesten Forschern und Reisenden gefolgt sind. Mögen nun auch diese approximativen Angaben für das Studium der Länder- und Völkerkunde immerhin brauchbare Anhaltepunkte bieten, für die Zwecke der Statistik reichen sie jedenfalls nicht aus. Wir hätten darum gewünscht, dass die Arbeit in ihren zusammenfassenden Uebersichten die durch Schätzung und durch exacte Erhebung gewonnenen Ergebnisse schärfer aus einander gehalten und hier vielmehr genau nachgewiesen hätte, in welchem Umfange die bewohnte Erde nach Bevölkerung und Areal bereits durch Messung bezgl. Zählung ermittelt sei.

Die Mittheilungen über die Bevölkerung, welche die Publication enthält, beziehen sich lediglich auf die Gesammtbevölkerung der einzelnen Reiche und ihrer verschiedenen Bezirke und theilweise selbst der Orte. Es sind nämlich die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern berücksichtigt worden, während die Aufzählung der übrigen Städte dem nächsten Hefte vorbehalten bleiben musste. Für die aussereuropäischen Städte sind natürlich die beigebrachten Daten in ihrer Mehrzahl nur die Ergebnisse von Schätzungen; es bleibt daher auch zweifelhaft, ob in der Aufzählung alle Städte von über 50000 Einwohner enthalten sind.

Den Schluss der Arbeit bildet ein interessanter Aufsatz über die 'Vertheilung der Menschen über die Erde', welcher auch — freilich nur sehr kurz und ohne hinlängliche Beleuchtung der sämmtlichen besonders in Frage kommenden Momente — die 'Ursachen der ungleichen Volksdichtigkeit' zu entwickeln sucht. Diese Ausführungen sollen als Begleitworte dienen zu zwei sehr hübschen, die relative Bevölkerung darstellenden Karten (der ganzen Erdoberfläche und speciell von Europa), welche nach einem eigenthümlichen, wohldurchdachten Verfahren, wie solches dem zuerst von dem Dänen Rave angewandten entlehnt ist, angelegt sind und über das der Text nähere Andeutungen gewährt.

Oldenburg. Kollmann.

Th. L. W. von Bischoff, der Führer bei den Präparirübungen für Studirende der Medicin, zugleich auch bei Anstellung von Sectionen für practische und Gerichtsärzte. München, literarisch-artistische Anstalt (Th. Riedel) 1874. XII, 310 S. 8°. Preis: Mark 4,50.

291] Dass die anatomische Kenntniss, nachdem in der Vorlesung eine gute Grundlage gelegt wurde, erst im Präparirsaale ihr eigentliches Leben, Fülle und Reife gewinnt — die Wichtigkeit der Präparirübungen mithin für die praktische Medizin, insbesondere für die Chirurgie — dieses sind Thatsachen, deren Wahrheit Niemand widerspricht. Eine andere Frage ist es, ob, zumal bei der so häufigen Ueberfüllung der Präparirsääle an grösseren Lehranstalten, diese Uebungen überall mit dem wünschenswerthen Erfolge behandelt werden und ob das mündliche Wort des Lehrers überall ausreicht, dem Schüler die nöthige Anleitung zu geben. Um so willkommner unter diesen Umständen ist das Erscheinen einer solchen Anleitung aus der Hand eines altbewährten Meisters der praktischen Anatomie. Ref. hat in einer 18jährigen Praxis sich wohl ein Urtheil gebildet, wie Präparirübungen mit Vortheil zu leiten sind; derselbe bekennt es gern und in dankbarer Gesinnung, bei Lesung dieses Schriftchens gefunden zu haben, wie vielfach es Reminiscenzen und unzähligemal von ihm bewährt gefundene Lehren aus dem vor Jahren bei Bischoff genossenen Unterrichte sind, welche ihm bei Leitung der Präparirübungen zu Statten kamen. Die Ruhe und Umsicht, der Geist der Ordnung, der alles Thun dieses trefflichen Forschers charakterisirt, wird vielen seiner Schüler unvergesslich bleiben; Vielen ist derselbe für die eigene spätere Entwicklung maassgebend geblieben. Und dieser Geist der Ordnung, der bei anatomischen Arbeiten für den Erfolg so entscheidend ist, findet sich auch in diesem Schriftchen allwärts ausgeprägt und angeregt.

Es ist eine Reihe bestimmter Regeln und Cautelen, ohne deren Kenntniss und Beachtung der Schüler niemals ein klares, ihn völlig belehrendes, den Bau und die Lagenverhältnisse prägnant zur Schau tragendes Präparat erzielen wird. Bei Ertheilung dieser Regeln wird der Lehrer stets in dem Dilemma sein, dem Fündigen zu viel, dem Ungeschickten zu wenig zu sagen. Es scheint mir, dass in dem von Bischoff gegebenen 'Führer' in dieser Beziehung das rechte Maass sehr glücklich getroffen sei. Die Handhabung und Behandlung der Instrumente wird genau und umsichtig auseinandergesetzt, die Gewöhnung an einen sichern, ausgiebigen Schnitt, sogleich vom ersten Ergreifen des Messers an, wird mit Nachdruck empfohlen, die Veranlassungen der häufigsten Störungen, Hemmnisse und des Misslingens der Arbeiten werden hervorgehoben und Lehren zu ihrer Vermeidung ertheilt.

Mit Recht erklärt Bischoff, dass seine Anweisung sowohl den Besuch der Vorlesungen, als den Gebrauch eines guten Handbuches voraussetze und letzteres keineswegs ersetzen solle. Doch scheint Verf. seinem Werke einiges Unrecht zu thun, wenn er hinzufügt, dass diese Anweisungen 'sich ganz auf das Technische beschränkten'. Allerdings sehen wir jedes ausführlichere Eingehen auf rein anatomische Thatsachen vermieden, 'damit der Präparant das eigentlich Technische nicht wiederum aus den theoretischen Angaben zusammensuchen müsse', und es wird Anatomisches nur insoweit erwähnt, als diese Erwähnung unumgänglich ist, um die Präparation der betreffenden Theile auseinandersetzen zu können. Doch kann es bei der Behandlungsweise, die Bischoff seinem Gegenstande schenkt, nicht ausbleiben, dass der in dem 'Führer' nach rein technischen Rathschlägen Suchende eine sehr nützliche Repetition der wichtigsten anatomischen Data mit in den Kauf nehme.

Ganz besonderen Werth legt Verf. auf ein gründliches und correctes Verfahren bei Eröffnung der Körperhöhlen und bei Erforschung ihres Inhaltes (situs viscerum), und er giebt zum Nutzen der Studirenden, wie der praktischen Aerzte und Gerichtsärzte, auch hier den trefflichsten Unterricht.

Die besprochene Schrift ist eine Umarbeitung und ausführliche Erweiterung einer im Jahre 1856 von demselben Verf. erschienenen 'kurzen Anleitung', welche Hyrtl in seinem 'Handbuch der Zergliederungskunst' (pag. 54) mit Wärme empfiehlt. Möge auch diese erneute Bearbeitung in einer Zeit, wo die Aufmerksamkeit der Anatomen vielfach anderen Gebieten des Faches zugewendet ist und Lücken der anatomischen Kenntniss von Aerzten in ihrer späteren Laufbahn nur allzuhäufig schmerzlich empfunden werden, die gebührende Verbreitung finden.

Halle. H. Welcker.

Oscar Brefeld, botanische Untersuchungen über Schimmelpilze. Heft II: Die Entwicklungsgeschichte von Penicillium. Mit 8 lithographirten Tafeln. Leipzig, Arthur Felix 1874. IV, 98 S. 4°. Preis: Mark 15.

292] Mit der vorliegenden Arbeit feiert die wissenschaftliche Mycologie einen wahren Triumph. Ist es ihr doch endlich gelungen den verbreitetsten und doch verkanntesten aller Schimmelpilze in seiner ganzen Entwicklung aufzudecken und ihn in die richtigen Schranken zu fassen. Die Untersuchung hatte bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden; sie verursachte dem Verfasser drei volle Jahre mühsamer Arbeit und wie erfreut Letzterer über den endlichen glücklichen Ausgang seiner Bemühungen war, das lässt sich schon nach dem Humor bemessen, mit dem die Einleitung und die Literatur-Uebersicht zu der Arbeit geschrieben sind.

Es handelt sich in dieser Abhandlung also um den gemeinsten aller Schimmelpilze, das berüchtigte Penicillium crustaceum Fries., Penicillium glaucum Link., das überall verbreitet ist. 'Zur Noth vermag sich der Pilz mit der kärglichsten Nahrung zu behel-

fen, die jedem nobler gearteten Pilze zu schlecht ist. Er lebt im Ohre des Menschen, er verschmäht nicht abgelegte Kleider, nicht den feucht stehenden Stiefel und die eintrocknende Tinte.' 'Kein Wunder' dass er 'bei so glänzender natürlicher Ausstattung' den Kampf ums Dasein überall siegreich besteht, 'dass man ihn in edler Unverschämtheit all' seine Genossen verdrängen sieht, die einen günstigen Boden zur Ansiedlung mit ihm zu theilen bestrebt sind.' Auch bei jeder künstlichen Schimmelcultur erscheinen zuerst die 'stolzen Geschlechter der Schimmelpilze, die hochstämmigen Mucorineen und ihre Verwandten. Sie verdanken allein einer schnelleren Vegetation ihre Fruchtbildung. Zwischen ihnen erscheint mit dem dritten bis vierten Tage das Penicillium, zuerst harmlos und bescheiden in Gestalt höchst zarter weisser Flöckchen', mit fabelhafter Schnelligkeit wächst es zu grösseren Rasen heran; in der Mitte jedes Rasens werden kleine alabasterweisse dichte Häufchen sichtbar, die ebenso rasch um sich greifen, sie stellen die ungeschlechtlichen, sporenabschnürenden Fruchtträger des Penicillium dar; mit der Reife der Sporen nehmen sie eine himmelblaue Farbe an. Erst mit dem völligen Verzehren des Substrats geht das Penicillium zu Grunde, während der Dauer seiner Vegetation schliesst es alle andern Fadenpilze vom Substrate aus, und auch nachträglich können sich diese auf dem völlig erschöpften Boden nicht mehr entwickeln.

Verfasser schliesst jede Möglichkeit des Irrthums in seiner Untersuchung dadurch aus, dass er sie mit nur einer Spore einleitet. Dieses Verfahren, lange für eine Unmöglichkeit gehalten, verlangt zu seiner Durchführung, wie Verfasser durch seine Arbeit zeigt, eben nur viel Geduld, viel Geschicklichkeit, viel Ueberlegung und viel Ausdauer. Durch diese Art der Untersuchung wird aber für die Entwicklungsgeschichte der Pilze fortan dieselbe Sicherheit gewonnen, wie für die Entwicklung irgend einer phanerogamen Pflanze die man aus einem einzigen Samen erzieht. Dass s. g. Massenculturen keinen wissenschaftlichen Werth haben können, das zeigt hinlänglich schon die vom Autor seinen eigenen Untersuchungen vorausgeschickte Zusammenstellung der Literatur über Penicillium, einer Literatur, die aus lauter Widersprüchen besteht und den Zusammenhang des Penicillium mit wer weiss was nicht alles für andern Pilzen behauptet. Was helfen bei Massenculturen alle nachträglichen Vorsichtsmaassregeln, welche fremde Organismen von der Cultur fern halten sollen, wenn bei der Massenaussaat selbst eine Unzahl fremder Organismen in die Cultur eingeführt worden ist. Der Apparat zur Reincultur, schreibt der Verfasser, bietet dann 'denselben Dienst wie ein Regenmantel, den man einem durchnässten Menschen giebt, damit er sich durch ihn auf seinem letzten Gange vor Erkältung schütze gegen einige Regentropfen, die unterwegs auf ihn niederfallen könnten'. Ja selbst wenn das durch Massencultur erzielte Resultat richtig wäre, ist es wissenschaftlich werthlos, weil es nicht alle Fehlerquellen ausschliesst. Verfasser hat also zum ersten Mal das Penicillium aus einzelnen Sporen gezogen und durch unzählig wiederholte und variirte Versuche festgestellt, dass aus einer solchen Penicilliumspore zunächst nichts anderes als wieder Penicillium hervorwächst. Verfasser hat dabei, was bis jetzt nur selten geschehen, auch das Mycelium selbst einem eingehenderen Studium unterzogen, und gezeigt, dass es ein Gebilde von ganz bestimmter morphologischer Gliederung ist. Die Anlage und Weiterentwicklung der ungeschlechtlichen Fruchtträger der Bassidien, Sterigmen und endgiltig der Sporen an denselben bildet den Gegenstand einer minutiösen und vorzüglichen Schilderung.

Lange wollte es dem Verfasser nicht glücken etwas Anderes als die ungeschlechtlichen Fruchtträger des Penicillium zu erzielen. Endlich nach vieler, vergeblicher Mühe führt ihn eine richtige Erwägung dahin den Pilz bei möglichst geringem Luft- resp. Sauerstoffzutritt zu ziehen. Er besäet ein glattabgeschnittenes Brodstückchen mit Penicilliumsporen, und legt es mit der bestreuten Fläche einer glatten Unterlage dicht an. Hier treten nun andere Gebilde auf, die bei der Reife (etwa 12—14 Tage nach der Sporenaussaat) kleine gelbe, harte Körner, Sandkörnern ähnlich darstellen. Durch richtige Regulirung der Culturen, bei bewunderungswürdiger Ausdauer, hat Verfasser es endlich in seiner Gewalt diese Körper aus jeder Penicilliumaussaat in beliebigen Mengen zu erhalten. Es gelingt ihm alsbald auch die Entwicklungsgeschichte derselben zu verfolgen. Zwei kurze schlauchförmige Zellen einem etwas dicken, reich gegliederten Mycelfaden aufsitzend, winden sich schraubenförmig um einander, ähnlich wie bei gewissen niedersten Kernpilzen (Gymnoascus, Eurotium). Der eine Schlauch lässt sich als Pollinodium der andere als Ascogon erkennen. Letzteres treibt Schläuche aus, wird aber alsbald, sammt denselben, in einen Fadenknäul eingeschlossen, der aus zahlreichen, dem Tragfaden entspringenden Zweigen entsteht. Das Ascopon mit seinen Schläuchen geht sofort in die Verschlingung des Ganzen ein. Aus den sterilen Fäden wird nun die ganze Masse des Kornes gebildet. Die einzelnen Glieder der Fäden verschmelzen später und bilden ein pseudoparenchymatisches Gewebe. Die einzelnen Elemente desselben vergrössern sich dann noch bedeutend und verdicken auch ansehnlich ihre Wände, namentlich in den 2—3 äussersten Schichten, wo sich diese Wände auch gelblich färben. Verfasser fasst den ganzen aus den sterilen Fäden also erzeugten Körper als Sclerotium auf. Dieses schliesst die ganz einfach und einzellig verbliebenen Schläuche des Ascogon ein.

Erst bei nachträglicher Cultur reifer Sclerotien sieht man nach etwa 7 bis 8 Wochen die Ascogonschläuche eine neue Entwicklung einleiten. Sie zerfallen in kurze cylindrische Zellen und aus diesen gehen nun zweierlei Sprossen hervor: dünne, fadenförmige, lange, welche in rankenartigen Windungen fortwachsen und Seitenzweige gleicher Art bilden, das Gewebe des Sclerotiums auflösen, so den Weg gleichsam in demselben bahnen und die Nahrung *flüssig* machen — und dicke sich schneckenartig ein*rollende*, deren reichliche Zweige, in einzelnen Gliedern anschwellend, in die Asci zerfallen. In jedem Ascus werden dann endgiltig je 8 Sporen entwickelt. Der geschlechtlich erzeugte, selbst ungeschlechtliche Pilz lebt so einem Parasiten gleich in dem Gewebe des Sclerotium, mit dem er an keiner Stelle sich in organischem Zusammenhange befindet. Die Entwicklung dieses Pilzes schreitet von der Mitte des Sclerotium nach der Peripherie desselben fort, erreicht diese aber erst nach Monaten. Die Schläuche der Mitte sind inzwischen völlig aufgelöst worden und finden sich hier nur noch freie, reife Sporen vor, gemischt mit stattlichen Krystallen von oxalsaurem Kalk. Von Sclerotium selbst bleiben endgiltig nur die 2—3 äussersten, braun gefärbten Zellschichten rindenartig erhalten; hiermit ist die Entwicklung des Ganzen vollendet.

Doch woher die Sicherheit, dass diese Gebilde überhaupt zu Penicillium gehören? sind sie ja auch nur aus Massenculturen erzielt worden. Dieser Nachweis wird durch die Keimung der in diesen Körpern erzeugten charakteristisch gestalteten Ascosporen gegeben. Aus jeder derselben wächst nämlich unmittelbar wieder das gewöhnliche, die ungeschlechtlichen Fruchtträger erzeugende Mycelium hervor. Hiermit ist der ganze Entwicklungskreis des Pilzes abgeschlossen, der sich als ein Ascomycet entpuppt hat, und zwar als ein solcher, der mit seiner Verwandtschaft wohl in die Nähe von Elaphomyces, also zu den Trüf-

feln gehört. Ja, auch für die Untersuchung und Deutung der letzteren sind nunmehr die fertilsten Gesichtspunkte gewonnen.

Im Freien dürften vielleicht die Sclerotien von Penicillium, den Trüffeln ähnlich, unterirdisch sich bilden, wurden aber bisher noch nicht aufgefunden.

Die Ascosporen, das sei noch erwähnt, bewahren sehr lange ihre Keimkraft, nach zweijähriger, trockner Aufbewahrung waren noch einige entwicklungsfähig.

Im Schlusskapitel seines Werkes bringt Verfasser unter anderem auch noch einige allgemeine Gesichtspunkte über den Generationswechsel der Pilze, sucht nachzuweisen, dass derselbe nicht wesentlich verschieden von demjenigen der höheren Pflanzen ist, und dass nur eine unrichtige Würdigung der vorhandenen Thatsachen und vor Allem eine grosse Zahl unrichtiger Beobachtungen die Idee eines ganz besonderen Pleomorphismus bei den Pilzen, einer Sonderstellung derselben in dieser Beziehung im Pflanzenreiche aufkommen liess. Doch wir können diesen Punkt hier eben nur berühren und weisen im Uebrigen auf die vorzügliche Abhandlung hin. Ueberhaupt soll diese Besprechung, wie wir hoffen, zu einem eingehenden Studium derselben anregen; jeder Botaniker wird sich an der, in jeder Weise als vollendet zu bezeichnenden Leistung erbauen; dem jüngeren Forscher dürfte sie als ein nacheiferungswürdiges Muster angepriesen, den Aerzten vor Allem auch noch zur gründlichen Beachtung empfohlen sein.

Jena. Eduard Strasburger.

A. Famintzin und M. Woronin, Ueber zwei neue Formen von Schleimpilzen: Ceratium hydnoides Alb. et Schw. und Ceratium porioides Alb. et Schw. Mit drei Tafeln. (Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg, VIIe série, tome XX, N. 3). St. Pétersbourg, commissionaires de l'académie imp. des sciences ... Leipzig, Léopold Voss 1873. 16 S. 4°. Preis: Mark 2.

293] In Ceratium hydnoides und Ceratium porioides werden wir mit 2 neuen Schleimpilzen bekannt gemacht, die zunächst in den wesentlichen Zügen mit den übrigen Myxomyceten übereinstimmen, die aber in dem Aufbau ihrer Fruchtkörper gleichsam einen Schritt über sie hinauszugehen scheinen.

Es ist bekannt, wie die Fruchtkörper der Schleim-Pilze sich formen aus grossen beweglichen membranlosen Protoplasmamassen, den Plasmodien; wie die Plasmodien aus dem Verschmelzungsacte zahlreicher Amöben hervorgehen, die entweder direct aus den Sporen der Fruchtkörper keimten und sich durch Theilung bis zum Punkte des Verschmelzens — der Plasmodienbildung — vermehrten, oder aus den anfangs schwärmerartigen Keimlingen der Sporen durch blosse Formveränderung entstanden. Während nun aber die Bildung des Fruchtkörpers bei den seither bekannten Schleimpilzen, nach eingetretener Sonderung im Protoplasma des Plasmodiums (welche oft z. B. in einer Stielbildung für die Form und Unterscheidung des Pilzes wichtig wird) durch Umbildung des abgeschiedenen Sporenplasmas in ein Sporangium im Wege eines simultanen Theilungsprozesses erfolgt, deren Endresultat also eine Blase mit Sporen in ihrem Innern ist — kommt hier eine besondere Complication bei der Sporenbildung hinzu, die zwar im Grunde nicht sehr gross ist, die aber in der Folge für die Form und das Aussehen des Pilzes von grosser Bedeutung wird. Wenn nämlich das Plasmodium, welches schon an und für sich durch starke Ausscheidung von Gallert, in deren Masse die einzelnen Protoplasmaströme wie ein Netz verlaufen, ausgezeichnet ist, zur Sporenbildung sich anschickt, so steigt das Protoplasma in dem Gallertklumpen nach oben, sondert sich weiter in Gallert, die dem Fruchtkörper seine Form giebt, und in Sporenplasma, welches ihn schliesslich aussen als dünne Schicht umkleidet. Dieses erfährt nun eine simultane Theilung, wie sonst; aber die Theilproducte formen nicht die Sporen in sich, senden vielmehr eine stielartige Ausstülpung aus dem Fruchtkörper hervor, um erst in deren Spitze die Spore zu bilden. Der Fruchtkörper verliert durch diese modificirte Art der Sporenbildung den Charakter des Sporangiums, weil die Sporen eigentlich nicht mehr direct in seinem Innern entstehen, sondern in einer von dem einzelnen, für je eine Spore bestimmten Theilproducte besonders gebildeten Ausstülpung. Diese letztere ist aber im Grunde wohl nichts anderes als eine ganz besondere Form der Zwischensubstanz, die oft bei simultanen Theilungsprozessen in grösserer oder geringerer Menge zwischen den Sporen abgeschieden wird, und bei anderen Schleimpilzen in dem Capillitium ganz besonders charakteristisch ist. — Die Verfasser haben die Entwicklungsgeschichte der beiden neuen Schleimpilze, welche früher nicht als solche erkannt und an ganz anderen Stellen des Pilzsystemes beschrieben waren, bis auf die Bildung des Plasmodiums lückenlos verfolgt und auf 3 Tafeln in sehr schönen Abbildungen veranschaulicht. — Den Schluss der Arbeit bildet eine Vergleichstellung der Schleimpilze mit den Fadenpilzen und die Verfasser neigen der Ansicht sich zu, dass es natürlicher sei, die Schleimpilze, welche sie nach ihren äusseren Formen in 4 Typen theilen, nicht als besondere Gruppe aufzuführen, sondern den formentsprechenden Typen der Fadenpilze einzureihen, als besondere Unterabtheilung. Die hierfür geltend gemachten Gründe treffen nach der Ansicht des Referenten zwar äusserlich ähnliche, aber nicht innere wesentliche Momente, die hier allein von entscheidender Bedeutung sein können. So besteht denn doch — um hier nur einen Punkt in Kürze zu berühren — zwischen der gelegentlichen Verschmelzung von Mycelfäden eines Fadenpilzes (z. B. Penicillium) und dem Verschmelzen von Amoeben zum Plasmodium bei den Myxomyceten (z. B. Dictyostelium) ein tief greifender Unterschied: dort ist die Verschmelzung etwas rein Zufälliges, Unwesentliches, hier ist sie ein Act, der in einem bestimmten Momente der Entwicklung regelmässig eintritt und darum als nothwendiges Glied der Entwicklung anzusehen ist, ein Act, an den sich der Aufbau des Fruchtkörpers als weiterfolgende Consequenz genau in der Weise anknüpft als sonst an den Vorgang einer Verschmelzung von nur 2 Zellen, welchen wir in solchen Fällen nicht anstehen als geschlechtlichen Act zu bezeichnen. — Die neuen Schleimpilze bilden gewiss eine höchst interessante Bereicherung bis jetzt bekannter und beschriebener Formen, aber über die systematische Stellung der Schleimpilze im Allgemeinen werden wir durch sie nicht um ein Haar klüger. Diese bilden vor wie nach eine durchaus eigenthümliche Gruppe von Pilzen, für welche uns bei den jetzt noch lebenden übrigen Pilzformen, die gewiss nur wenige ganz vereinzelte Endpunkte darstellen, der natürliche Anknüpfungspunkt fehlt, für welche darum vorläufig nichts anderes als eine Nebenstellung zu dieser als besondere Reihe übrig bleibt, wenn man nicht etwa sie als eine selbstständige Gruppe des Protisten-Reiches ansehen will, was Sache des Geschmackes oder des subjectiven Urtheils ist.

Würzburg. Oscar Brefeld.

Spyridon P. Lampros, de conditorum coloniarum graecarum indole praemiisque et honoribus. [Dissertatio, lingua graeca volgari scripta]. Lipsiae [Berolini, expr. G. Schade; Calvary & socius vaenum dant] 1873. 59, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,20.

294] In der ersten Hälfte seiner Arbeit handelt der Verf. von den Colonialgründern selbst (S. 7—45), in

der zweiten von den ihnen zuerkannten Ehren und Vorrechten (S. 45—59). Die Oekisten theilt er in drei Classen 1) Götter (S. 8—34) unter denen am ausführlichsten Apollo (S. 8—21) und Herakles (S. 26—34), kürzer die andern Götter (S. 22—26) behandelt sind. 2) Heroen, mythische oder fingirte Gründer (ἥρωές τε καὶ ἄνδρες μυθικοὶ καὶ πλαστοί S. 34—43) 3) historische Gründer (S. 44), auf die nicht näher eingegangen wird.

Ueber die den Gründern zuerkannten Ehren spricht der Verf. zuerst im Allgemeinen (S. 45—48); sodann führt er folgende einzeln auf: 1) Benennung der Stadt nach dem Oekisten (S. 48), 2) politische Vorrechte für denselben und seine Nachkommen (S. 49—51), 3) Bildsäulen und ähnliche Auszeichnungen (S. 51—53), 4) feierliche Todtenklage (S. 53), 5) Grabmal an ausgezeichneter Stätte mit Heroencult (S. 53—55), 6) Bild des Gründers als Münztypus (S. 55—56), 7) Erhebung des Stifters zum Orakelgott (S. 57). Zum Schlusse wird noch der Uebertragung des Titels κτίστης auf die Imperatoren gedacht (S. 57—59).

Der Verf. hat mit Sorgfalt namentlich die epigraphischen und numismatischen Urkunden benutzt; auf Vollständigkeit macht seine Arbeit keinen Anspruch (vgl. S. 37 und 44). Indessen hätten unter den apollinischen Gründungen wenigstens Magnesia am Maeander und Metapont nicht fehlen sollen, welche Gründungssagen und Bräuche als Stiftungen des pythischen Gottes deutlich charakterisiren. So alterthümliche Institute, wie der Menschenzehnten (vgl. Roscher, Apollon und Mars p. 82 ff.) und das χρυσοῦν θέρος zeigen uns klar die ursprüngliche Auffassung des Ἀπόλλων ἀρχηγέτης als Grundherrn des Coloniallandes, das ihm deshalb zehntpflichtig ist.

Die Vermuthung des Verf., dass das Priesterthum des karneischen Apolls zu Kyrene in der Battiadenfamilie erblich gewesen sei, ist eigentlich überflüssig, da Herodot die Priesterthümer im Allgemeinen als königliches Privileg bezeichnet (IV, 161).

Gewiss mit Recht erkennt der Verf. in Tenedos eine apollinische Gründung (S. 16, 17) und identificirt den Urkönig Tenes mit Apollo selbst (S. 52). Tenes wird sich als einheimischer Name zu Apollo, wie Makar oder Sandon zu Herakles, Kandaules zu Hermes u. s. f. verhalten. Dem Doppelbeil des dortigen Apollo vindicirt der Verf. assyrischen Ursprung, und wenigstens mittelbar mag dieses Attribut göttlicher Herrschermacht (wohl nicht apollinischer Bauthätigkeit, wie der Verf. annimmt) allerdings auf Oberasien zurückgehen: am nächsten liegt der Vergleich mit dem Beil des Zeus von Labraunda und dem der lydischen Könige, das Herakles ihrer Ahnfrau verlieh (Plut. qu. Gr. 45).

Den Colonialgott Herakles identificirt der Verf. mit Melkarth, hierin an Movers Untersuchungen sich anschliessend. Der Herakles von Tarsos freilich ist nicht Melkarth, die tyrische Auffassung des Sonnengottes, sondern der, wie in Assyrien und Lydien, so auch in Cilicien heimische und hochverehrte Adar-Sandon. Unter den Colonien leitenden Göttern hätten auch die Musen Erwähnung verdient, welche in Bienengestalt — wohl ephesische Tempelsage — die attische Flotte nach Jonien geleiteten. (Philostrat. imag. II, 8 p. 413 Kayser.) Nicht mit genügender Klarheit drückt sich der Verf. aus, wenn er sagt: S. 57: ξενίζει δέ πως τὸ οὐδεμίαν που, ὅσον γ'ἔγῳδα, τῶν ἀποικίδων ἱερὸν ἀφιερωκέναι τῷ κτίστῃ. Vorher hat der Verf. drei Classen von κτίσται unterschieden. Obschon er nun an unserer Stelle vom κτίστης im Allgemeinen redet, kann es sich doch offenbar nur um die zweite oder dritte Classe seiner Coloniengründer handeln. Sodann, was versteht er unter ἱερόν? Da er die τάφοι und μνήματα der κτίσται (S. 53) erwähnt, kann er das Wort hier nicht als Cultlocal im weitern Sinne auffassen, wie es bisweilen ungenau oder missbräuchlich angewandt wird, sondern er muss dasselbe im technischen Sinne als der Gottheit reservirtes Heiligthum im Gegensatz zu σηκός oder ἡρῷον nehmen. Dann ist aber nicht befremdlich, sondern natürlich, wenn ein solches Praerogativ der Gottheit nicht unter der Zahl der ἡρωικαὶ τιμαί erscheint. Unerhört ist übrigens die Weihung eines ἱερὸν weder für Oekisten der zweiten, noch der dritten Classe des Verf. (Ein ἱερὸν des Aeneas in Segesta Dionys. Halic. I, 53. Des Diomedes in Timavum Strabo V p. 214 ein ναός des Pallas in Pallantion Pausan. VIII, 44, 5 u. s. f. Auch das Ἀράτειον Plutarch. vit. Arat. c. 53 scheint nach den Festbräuchen zu urtheilen, mehr als ein blosses ἡρῷον zu sein, wie es Pausanias II, 8, 2. 9, 4 u. 6 nennt.)

Von einer Untersuchung über die national-hellenischen Coloniengründer hätten Culte von Orten, wie Talmis, Hierapolis in Phrygien, Temenothyrae u. s. f. sollen ausgeschlossen werden. Für die religiöse Bedeutung der κτίσις (vgl. darüber Fustel de Coulanges, la cité antique p. 177 ff.) scheint der Verf. kein Verständniss zu haben, wie denn seine Erklärungsversuche über den Ursprung der Gründungsmythen etwas euhemeristische Färbung an sich tragen (vgl. S. 34, 37 und besonders 38 ff.).

Heidelberg. H. Gelzer.

Philipp Mayer, Studien zu Homer, Sophokles, Euripides, Racine und Goethe, herausgegeben von Eugen Frohwein ... Gera und Leipzig, Hermann Kanitz. VIII, 412, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 4.

295] Herausgeber und Verleger haben sich ein Verdienst um die Wissenschaft, die Schule und den Verfasser erworben, dass sie vorliegende Abhandlungen von Phil. Mayer, 'weil. Schulrath und Prof. eloqu. am Gymnasium zu Gera', durch neuen Abdruck weiteren Kreisen zugänglich machten und sie vor der Vergessenheit bewahrten, der Schulprogramme, gewöhnlich wohlverdienter Weise, anheimzufallen pflegen. Die hier gesammelten Programme, ausser denen es von demselben Verfasser noch vier Quaestiones Homericae und vier Particulae vindiciarum Vergilianarum giebt, haben folgenden Inhalt: I. Beiträge zu einer Homerischen Synonymik (aus den Jahren 1842, 44, 49, 50). II. Ueber den Charakter des Kreon in den beiden Oedipen des Sophokles S. 99—212 (von 1846, 48). III. Ueber die beiden Iphigenien des Euripides und die Iphigenien von Racine und Goethe S. 213—412 (von 1851—54). Die homerische Abhandlung hat immer noch ihren Werth. Sie erstreckt sich auf die Ausdrücke, welche Laut, Ton, Wort und Sprache betreffen, und zeichnet sich aus durch das Streben nach Schärfe und bestimmter Fassung der Begriffe. Das schwächste daran ist die Etymologie, welche von dem Verfasser auch nur als nebensächlich und unwesentlich behandelt wird, ohne welche aber eine Synonymik ihrer sicheren Grundlage entbehrt. — Die zweite Abhandlung enthält schöne Bemerkungen und Beobachtungen über die beiden Oedipus des Sophokles. Sie giebt mehr als sie verspricht und verbreitet sich über den Gang der Handlung und die zu Grunde liegenden Ideen. Wie sehr sie verdiente wieder allgemeiner bekannt zu werden, kann schon die Bemerkung über den König Oedipus zeigen: 'Die Handlung, welche Sophokles in dem K. Oed. darstellt, veranschaulicht das verderbliche Walten der Sicherheit und Sorglosigkeit des auf seine Einsicht und sein Glück vertrauenden Menschen gegenüber der Wachsamkeit und Aufmerksamkeit auf sich selbst, zu der ihn die sittliche Weltordnung auffordert'. Nicht so treffend ist die Auffassung des zweiten Oedipus, Sophokles habe veranschaulichen wollen, wie die der göttlichen Gnade

vertrauende Zuversicht auf Erlösung von herben Leiden, welche auf schwere, aber nur zum Theil verschuldete Vergehungen gefolgt sind, im Kampfe mit der Härte und Strenge menschlicher Ansichten und Einrichtungen durch ein seliges Ende ihren Sieg feiert. Solche allgemeine Gedanken erhalten bei den alten Dramatikern, die vor allem an die Handlung dachten, leicht etwas schiefes. Man kann nur angeben, worauf die Einheit der Handlung beruht und kann auch von dem ethischen Eindruck sprechen, den die Darstellung hinterlässt. Trotz verschiedener Vorzüge aber, welche dieser Abhandlung ihren Werth sichern, muss doch die zu Grunde liegende Ansicht, welche an dem Charakter des Kreon in den beiden Stücken erwiesen werden soll, dass sich Sophokles in den drei thebanischen Tragödien in der Schilderung der Hauptcharaktere gleich geblieben sei, als unhaltbar oder doch nicht sachgemäss bezeichnet werden. Wenn auch Kreon in allen drei Stücken der Mann ist, welcher für das Wohl des Staates den regsten Eifer zeigt, so hat eine solche Verwendung der gleichen Person bei der mythischen Grundlage und der Tradition der eigenen Dichtung nichts besonderes an sich und es ist damit nicht bewiesen, dass die drei Stücke so zu sagen für einander geschrieben seien (eine trilogische Verknüpfung weist der Verfasser ab); der harmlose Kreon des Oed. Tyr. ist ein ganz anderer als der Kreon der Antigone und die 'theils harte theils verstellte theils gewaltthätige Handlungsweise des Kreon' im zweiten Oedipus ist ein Beweis für die Richtigkeit der entgegenstehenden Ansicht, von welcher der Verfasser spricht, dass eine gewisse Einheit dieser Persönlichkeit eher nur in dem durch ihre Stellung im Mythus nothwendig Gegebenen liege. Gegen die Art und Weise, wie das Bild von den einzelnen Charakteren gewonnen wird, kann man vielleicht noch bemerken, dass manchmal ökonomische Mittel des Dichters als besondere Merkmale für die Charakteristik aufgefasst werden. Dies gilt zum Theil dem Bilde, welches der Verfasser von Iokaste giebt. — Die dritte Abhandlung, welche ein beliebtes Thema von Schulprogrammen zum Gegenstand hat, zeigt am deutlichsten, wie hoch diese Abhandlungen über dem gewöhnlichen Niveau solcher Schriften stehen. Sie sucht bei der Würdigung der vier Tragödien die Dramaturgie der drei Dichter von dem poetischen Standpunkt jedes einzelnen und höheren ästhetischen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen und liefert durch die Reife und den Geschmack des Urtheils einen für die Wissenschaft werthvollen Beitrag zur Geschichte der tragischen Kunst; sie kann als ein Muster comparativer Kunstkritik gelten. Uebrigens hätten wir auch dieser Abhandlung etwas mehr Realismus gewünscht. Die Idee der Aulischen Iphigenie wird dahin bestimmt, dass eine reine und grosse Seele aus den Verwicklungen und Gefahren, die das Schicksal droht, durch freie Hingabe an den höheren Willen siegreicher hervorgehe, als diejenigen, die durch List und Gewalt sich harten Schickungen zu entziehen oder zu widersetzen versuchen. Auf diese Bestimmung hat offenbar die Rücksicht auf die Goethe'sche Iphigenie und die Stelle im 5. Aufz. 6. Auftritt, nach welcher auch Mayer die Idee dieses Stücks angiebt, Einfluss gehabt. Euripides hatte kaum etwas anderes im Sinne als die Verwicklung welche durch die Umstimmung des Agamemnon und Menelaus und andere Umstände entsteht in überraschender Weise durch die edle. Selbstaufopferung der Iphigenie zu lösen. Wenn die Entführung des Artemisbildes aus Taurien nach Griechenland als Mittelpunkt der Taurischen Iph. bezeichnet wird, so ist auch nicht dasjenige hervorgehoben, worauf das Interesse des Euripides gerichtet war. Treffend ist das Urtheil über den Charakter der Iphigenie von Racine, dass ihm die innere Nothwendigkeit und Einheit mangle und dass er dadurch aufhöre ein Produkt wahrer Kunst zu sein. Die Betrachtung der Iphigenie von Goethe wird eingeleitet mit einem Ueberblick über die Entwicklung des deutschen Dramas und geschlossen mit einer Erörterung der Art und Weise, wie der moderne Dichter antike Stoffe nachzuahmen habe, und mit dem Wunsche, dass der deutsche Dichter nationale Stoffe sei es der deutschen Sage oder Geschichte behandeln möge.

Bamberg. Wecklein.

Xenophontis qui fertur libellus de republica Atheniensium, in usum scholarum academicarum edidit A. Kirchhoff. Berolini, W. Hertz (libr. Besser.) 1874. XII, 23 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

296] Diese neue Ausgabe der kleinen Schrift über den Staat der Athener ist für die Kritik derselben, so gering auch ihr Umfang ist, doch sehr wichtig. Kirchhoff gibt nämlich nicht nur eine sehr genaue Beschreibung der Handschriften, sondern vervollständigt und berichtigt auch öfter den handschriftlichen Apparat, da ihm theils Collationen von noch nicht benutzten Handschriften, theils neue Vergleichungen von bereits früher verglichenen zu Gebote standen. Auf diese gestützt theilt er die Hss. in zwei Classen ein, eine bessere, aus drei Hss. bestehend, die er zu Grunde legt, und eine geringere, welche die übrigen Hss. umfasst. Das Ergebniss dieser Handschriftenvergleichung ist freilich nur geringfügig und mehr negativer als positiver Art, insofern sich nämlich daraus ergibt, dass aus den Hss. schwerlich mehr etwas von Belang für weitere Verbesserung des Textes zu erwarten ist.

Ein um so grösserer Spielraum bleibt bei dem äusserst verwahrlosten Zustande, in welchem uns diese interessante Schrift überliefert ist, der Conjecturalkritik, und diese hat Kirchhoff wie noch keiner vor ihm angewandt. Zwar hat schon G. Hermann in G. Sauppe's Ausgabe von 1838 die Schäden gründlicher dadurch zu heilen gesucht, dass er eine bedeutende Zahl anstössiger Stellen strich. Allein dieses kühne Verfahren hat keinen Beifall gefunden; man hat vielmehr den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, und schon L. Dindorf in der Oxforder Ausgabe hat viele verdorbene Stellen, die er nicht verbessern konnte, für lückenhaft erklärt.

Noch weiter geht unser Herausgeber. Er begnügt sich nämlich nicht, die Lücken bloss anzudeuten, sondern versucht auch an den meisten Stellen dieselben auszufüllen, und zwar, wie nicht zu läugnen ist, an mehreren Stellen in überzeugender, noch häufiger in wenigstens wahrscheinlicher Weise. Zu den ersteren, wo denn auch die einzuschaltenden Worte in den Text aufgenommen sind, ist die Ergänzung von *δοκοῦσιν* nach *δικαίως* 1, 2 zu rechnen, von *δέ* nach *εἴποι* 1, 7 und nach *ἐν* 1, 13, von *πλείους* vor *προσίωσιν* 2, 4, von *ἀρχὴν τὴν κατὰ* vor *θάλατταν* 2, 12, von *τινες* vor *στασιάσειαν* 2, 15, von *σφετέρῳ* vor *κακῷ* 2, 19 und von *τριηράρχοις, οἳ καθίστανται* st. *τριήραχοι καθίστανται* 3, 4. Weniger sicher scheint *τις* nach *πλούσιος* 2, 18, *διότι* vor *διὰ* 3, 1 und *τὴν* vor *πόλιν* 3, 2. Weit zahlreicher und zum Theil umfangreicher sind die wahrscheinlichen Ergänzungen, welche der Herausgeber nicht gewagt hat in den Text aufzunehmen. Der Kürze wegen übergehe ich diese, und nur bei einer, nämlich 2, 11 *ἢ κηρῷ* nach *ἢ λίνῳ*, bemerke ich, dass diese wohl ebenfalls Anspruch auf Aufnahme hat, denn dass die Ergänzung nicht fehlen kann, ergibt sich aus dem Ende des § *παρὰ δὲ τοῦ κηρός*. Keine Lücke nimmt K. 1, 14 bei *ὅτι ἐκπλέοντες* an, was Dindorf wohl mit Recht gethan hat. Auch 1, 6 ist wahrscheinlich etwas ausgefallen, nämlich *μόνοι* entweder vor oder nach *οἱ χρηστοί*.

Ausser diesen Ergänzungen bietet diese Ausgabe auch noch sehr viele andere Verbesserungen, welche zum Theil ebenfalls in den Text aufgenommen worden sind, zum Theil aber, wenn sie nur wahrscheinlich schienen, in den Noten ihren Platz erhalten haben. Beispiele der ersteren Art sind 1, 3 *μισθοφορίας ἔχουσαι* st. *μισθοφορίας ἕνεκα*, 1, 11 *ἵνα λαμβάνωμεν περιττὰς τὰς ἀποφοράς* st. des sinnlosen *ἵνα λαμβάνωμεν πράττῃ τὰς ἀποφοράς*, 2, 4 *τοῦθ' ὁ ποιῶν* st. *τοῦτο ποιῶν*, 2, 7 *ἐπιμισγόμενοι ἄλλῃ ἄλλοις* st. *ἐπιμισγόμενοι ἀλλήλοις*, 2, 18 *ἔσται* st. *ἐστίν*, 2, 19 *ἐπὶ τῷ σφετέρῳ ἀγαθῷ* st. *πρὸς τῷ σφετέρῳ ἀγαθῷ* (was auch ich wahrscheinlicher finde als meine Vermuthung *πρὸς τοῦ σφετέρου ἀγαθοῦ*), 3, 5 *διὰ χρόνου δὲ δικάσαι* st. *διὰ χρόνου διαδικάσαι*. Unter den nicht recipirten Emendationen ist *δημοσίᾳ* 2, 10 st. *ἰδίᾳ* so nothwendig, dass es wohl verdient hätte aufgenommen zu werden. Verbesserungen Anderer sind mit strenger und sorgfältiger Auswahl in den Text gesetzt, wenn sie nicht bezweifelt werden konnten, weniger sichere. aber wahrscheinliche sind in den Noten erwähnt. Nur selten wird man Grund haben, von dem Urtheile des Herausgebers abzuweichen. So finde ich es auffallend, dass 2, 17 *ἀποβαίνῃ* (wie mehrere verbessert haben) st. *ἀναβαίνῃ* keine Aufnahme gefunden hat. Nicht unwerth der Erwähnung möchte ferner sein, dass 2, 7 Heinrich *ὥστε* vor *ὅ τι* einschieben will. Dagegen scheint mir G. Sauppe's Vermuthung 1, 5 sehr unwahrscheinlich, weil *ἐνίοις* viel zu wenig sagt; ich erwarte vielmehr *ἐνὶ πολλοῖς* oder etwas Aehnliches statt *ἐνίοις*.

Es ist nach dem bisher Bemerkten also ein bedeutender Fortschritt der Kritik in Kirchhoff's Ausgabe anzuerkennen. Der Unterzeichnete spricht zum Schluss noch den Wunsch aus, dass der Herausgeber, welcher dem Zwecke seiner Ausgabe gemäss seine Verbesserungen aufstellt, ohne sie näher zu begründen, einige Stellen wie die verzweifelte 2, 17 (*ἢ ἐφ' ὅτου ἀδικεῖ ὀνόματα*), auch ganz unberührt lässt, das hier Unterlassene später nachholen möge, da die Gründe zwar meistentheils sich von selbst ergeben, aber doch einige Male Zweifel entstehen können.

Wertheim. F. K. Hertlein.

Ἐπιστολογράφοι Ἑλληνικοί. Epistolographi Graeci, recensuit recognovit adnotatione critica et indicibus instruxit Rudolphus Hercher. Accedunt Francisci Boissonadii ad Synesium notae ineditae. Parisiis, Ambr. Firm. Didot 1873. LXXXVI, 843 S. 8°. Preis: Mark 16.

297] Der vorliegende stattliche Band, der ebenso wohl von der unermüdlichen Arbeitskraft, der sicheren kritischen Methode und dem glänzenden Scharfsinne seines Herausgebers, Rudolph Hercher's, als von der Opferwilligkeit seines Verlegers, A. F. Didot's, welchem in Anerkennung seiner langjährigen Thätigkeit für die griechische Litteratur der Herausgeber das Werk gewidmet hat, ein ehrenvolles Zeugniss ablegt, enthält die erste nahezu vollständige Sammlung der sogenannten griechischen Epistolographen, d. h. der sehr zahlreichen von späteren griechischen Rhetoren und Sophisten theils unter ihrem eigenen Namen, theils unter der Maske berühmter Männer der Vorzeit, wie des Phalaris, des Themistokles, attischer Redner, Philosophen u. a. verfassten Briefe. Eine Sammlung solcher ist zuerst von Marcus Musurus bei Aldus (Venedig 1499, 2 Bde, 4°.), dann von Hieronymus Commelinus und seinen Söhnen (Heidelberg 1609, 3 Bde. 8°.) im Druck veröffentlicht worden. In unserem Jahrhundert begann Johann Conrad Orelli die Herausgabe einer 'Collectio epistolarum graecarum', von welcher aber nur der erste, die angeblichen Briefe des Pythagoras und der Pythagoräer, des Sokrates und der Sokratiker enthaltende Band erschienen ist (Leipzig 1815). Neuerdings hatte Anton Westermann den Plan gefasst, eine neue Sammlung der 'Epistolarum scriptores graeci' für die Didot'sche Bibliotheca graeca zu veranstalten, als deren Vorläufer eine beträchtliche Anzahl von Programmen der Universität Leipzig (De epistolarum scriptoribus graecis commentationis partes I—VIII, 1851—55; Bruti epistolae graecae, 1856; Procli Platonici de conscribendis epistolis libellus, 1856; Heracliti epistolae quae feruntur, 1857; Themistoclis epistolarum quae feruntur partes I—III, 1858—59) zu betrachten sind. Als er die Arbeit an der Ausgabe selbst ungefähr bis zur Hälfte vollendet hatte, sah er sich durch seine letzte schwere Krankheit an der Fortführung derselben verhindert und sandte das bis dahin zu Stande Gebrachte nach Paris an den Verleger, der auf Dübner's Rath die Fortsetzung und Vollendung der Arbeit R. Hercher übertrug. Dieser ist, wie er selbst in der Vorrede bemerkt, in der Gestaltung des Textes durchaus selbständig und unabhängig von Westermann verfahren (p. VII: 'Westermanni exemplum graecum meo periculo refinxi totum, ut iam unus ego praestem et quae bene gesta reperientur et quidquid contra artis leges commissum est'); in der dem Texte vorausgeschickten 'Adnotatio critica' (p. XI—LXXXV) giebt er in gedrängter Kürze Rechenschaft über die von ihm benutzten neuen handschriftlichen Hülfsmittel sowie über die gegen die Ueberlieferung nach eigenen oder fremden Vermuthungen verbesserten Stellen. In dieser Adnotatio critica finden sich auch (p. LXXII—LXXIX), mit Hercher's eigenen Bemerkungen untermischt, die auf dem Titel erwähnten Anmerkungen Fr. Boissonade's zu den Briefen des Synesius. — Die lateinische Uebersetzung, welche nach dem Plane der Didot'schen Bibliotheca graeca dem griechischen Texte zur Seite steht, ist zum grössten Theile von Westermann theils verbessert, theils neu gearbeitet worden; manche Partien, wie die Briefe des Dionysios von Antiochia und des Procopios, sind von Hercher zuerst in's Lateinische übersetzt worden. Was die Anordnung der Sammlung betrifft, so wird dieselbe durch einige auf die Theorie des Briefstils bezügliche Stücke eröffnet, welche als 'Prolegomena' bezeichnet sind: des Demetrios von Phaleron *τύποι ἐπιστολικοί*; Proklos' *περὶ ἐπιστολιμαίου χαρακτῆρος* (dieses Schriftchen ist nach dem Beginn des Druckes des vorliegenden Werkes in besserer Gestalt unter dem Titel 'die *ἐπιστολιμαῖοι χαρακτῆρες* des Pseudo-Libanios' herausgegeben worden von Hugo Hinck in den Jahrbüchern für Philologie 1869, S. 537 ff.); der Abschnitt '*πῶς δεῖ ἐπιστέλλειν* ('quomodo scribendae sint epistolae') aus Demetrios' *περὶ ἑρμηνείας* (§§ 223—235), die kurze Abhandlung des Philostratos über den *ἐπιστολικὸς χαρακτήρ* (ed. Turic. p. 364 s.), ein Brief des Gregorios von Nazianz an Nikobulos und ein Brief des Patriarchen Photios an Amphilochios, den Metropoliten von Kyzikos. Dann folgen die Briefe selbst, nach den Namen der wirklichen oder angeblichen Verfasser in alphabetischer Reihenfolge geordnet, beginnend mit den *ἀγροικικαὶ ἐπιστολαί* des Aelianos (deren Text in der vorliegenden Sammlung, wie der Herausgeber im Vorwort bemerkt, schon im Jahre 1865 gedruckt worden, also älter ist als der in dem im Jahre 1866 erschienenen 2ten Bande der Hercher'schen Ausgabe des Aelian bei Teubner), schliessend mit dem Briefe des Zenon aus Diogen. Laert. VII, 8. Im Ganzen enthält die Sammlung nach der Angabe in der Praefatio — wir haben selbst nicht nachgezählt — 1600 Briefe von mehr als 60 verschiedenen Verfassern. Unter dieser grossen Menge findet sich kaum ein Stück, das nicht in der vorliegenden Ausgabe in verbesserter Gestalt gegenüber den früheren Publicationen erschiene; ausser den in den Text selbst aufgenommenen Verbesserungen bietet die Adnotatio critica noch eine reiche Nachlese von durchgängig beachtenswerthen Verbes-

serungsvorschlägen dar. Allerdings zeigt der Text noch zahlreiche ungeheilte Schäden (man vergleiche z. B. die besonders stark verderbten Briefe des Diogenes); aber dies sind meist Stellen, für welche nach dem Zustande der Ueberlieferung eine irgend sichere Herstellung kaum zu hoffen ist. Hie und da ist die richtige Emendation nur durch die Uebersetzung angedeutet; z. B. Alkiphron. ep. I, 2, 3 (p. 45, 1: leider sind die Zeilen im Texte nicht mit Zahlen bezeichnet, was besonders für den Gebrauch der Adnotatio critica unbequem ist) *ἐν εὐρυνόμης λῆμνον* 'in Eurynomes stagno' also *ἐν Εὐρυνόμης λίμνῃ* (man könnte auch *λειμῶνι* statt *λίμνῃ* schreiben), oder Alkiphron. epist. III, 29, 1 (p. 76 unten) *ἐν Μιλιαίῳ* 'in Heliaea' u. a. Anderwärts findet sich eine richtige Emendation zwar im Text, aber nicht in der lateinischen Uebersetzung, wie z. B. Alkiphr. ep. I, 36, 3 (p. 57, 5) die Umstellung der Worte *ἀλλὰ. δακρύεις· πεπαύσῃ μετὰ μικρόν*. Alkiphr. ep. I, 39, 1 (p. 59, 5) sind die Worte *οὐχ ἥκεις, εἰ μὴ δι' ἐκείνην, οὐδὲ τὰς φίλας ἰδεῖν γυναῖκας ἀνασχομένη* falsch übersetzt: 'non venisti nisi propter illam, cum abs te ne impetrare quidem potueris ut amicas tuas videres', während sie offenbar als vorwurfsvolle Frage aufzufassen sind: 'non venisti: si non propter illam (scil. ventura eras), ne amicas quidem tuas ut videres abs te impetrare potuisti?' Alkiphr. II, 3, 10 (p. 63 unten) sind die Worte *παρὰ τούτοις ἀγαθὰ φυόμενα* jedenfalls als Glosse zu den vorhergehenden (*τὰ ἐν ταῖς αὐλαῖς ἐπίφθονα*) zu streichen. Unter den Briefen des Apollonios von Tyana sind die als einzelne Briefe bezeichneten Stücke 38—41 (p. 116) in Wahrheit wohl nur Bruchstücke eines und desselben Briefes. Chion. ep. 6 (p. 198, 6) ist *τοῦ μερσίτου οἴνου* wohl nur ein Druckfehler — die überhaupt in dem Buche nicht gerade selten sind — für *μυρτίτου* oder *μυρσινίτου*. Doch wir wollen nicht weiter mit Anführung solcher kleiner Mängel uns und unsere Leser ermüden, sondern nur noch auf eine allerdings empfindliche Lücke der neuen Sammlung hinweisen: auf die Auslassung der Briefe des **Libanios**, die doch einer neuen Bearbeitung nach I. Ch. Wolf ebenso sehr bedürftig als würdig sein dürften. Warum dieselben von dem Plane der vorliegenden Sammlung ausgeschlossen worden sind, ob nur aus Rücksicht auf den ohnehin bedeutenden Umfang derselben, der durch die Hinzufügung dieser Briefe noch wesentlich vergrössert worden wäre, ob aus Mangel an ausreichenden Hülfsmitteln für eine neue und vollständige Bearbeitung dieser Briefe, wissen wir nicht, können aber nicht umhin den Wunsch auszusprechen, dass Hercher seine Heilkunst, von der er in der vorliegenden Sammlung aufs Neue so glänzende Proben abgelegt hat, auch noch dem Libanios zu Gute kommen lassen möge.

München. **C. Bursian.**

1. **Friedrich Bockemüller, Vergils Georgica** nach Plan und Motiven erklärt. Stade, Fr. Steudel sen. 1874. 84 S. 8°. Preis: Mark 2.

2. **C. Schaper, de georgicis a Vergilio emendatis.** [Programm des Joachimsthalschen Gymnasiums]. Berlin, J. Draeger's Buchdruckerei (C. Feicht) [Calvary & socius vaenum dant] 1873. 1—72. S. 4°. Preis: Mark 2.

298] 1. Die gangbare Ansicht, als ob die Georgica den Zweck gehabt hätten, den Sinn für Landleben und Landwirthschaft neu zu beleben, wirft der Verf. als eine schon von Heyne genugsam widerlegte über Bord. Die italischen Landleute seien des Lesens unkundig gewesen, würden auch das Vorgelesene nicht verstanden haben, und wenn sie es verstanden hätten, würde das Gedicht als Handbuch der Landwirthschaft ihnen sehr unvollständig und unvollkommen erschienen sein. Das heisst gegen Windmühlen kämpfen: denn weder ein Publicum ungebildeter Bauern noch ein technisch erschöpfendes Noth- und Hülfsbüchlein für den praktischen Gebrauch wird sich jemals ein einigermaassen Verständiger bei Lesung des herrlichen Gedichtes vorgestellt haben. Einsichtigeren ist natürlich auch nicht entgangen, wie sehr dem Dichter neben der Auswahl des innerhalb des gewählten Gebietes für poetische Darstellung geeigneten Stoffs die Einwirkung auf den Geist seiner Nation überhaupt am Herzen lag. Die Liebe zu dem unvergleichlich schönen Italischen Heimathslande neu zu beleben, den kindlichen Glauben an die Götterwelt womöglich wieder zu erwecken, der materialistischen Lebensauffassung, welche in den gebildeten Kreisen herrschte, den naiven Idealismus seines frommen Gemüths entgegenzusetzen, dass diese Aufgaben und Ziele unter den Auspicien Cäsars der Muse des patriotischen Dichters durchweg und besonders auch in den Georgica vorschwebten, braucht doch hoffentlich nicht erst bewiesen zu werden. Nun aber hat Herr B. die Entdeckung gemacht, dass der eigentliche und alleinige Zweck dieses Lehrgedichtes die Aufstellung eines **Antilucretius** (S. 12) gewesen sei. Gegen 'die neue Wissenschaft und den neuen Glauben', welche, wie der Vf. ausrechnet, gerade 2179 Jahre alt sind, sollte, nachdem Lucrez, der 'gelehrte Kosmopolit', in einer Periode des drohenden Einsturzes gewagt hatte, sie in Rom einzuführen, im 'neuen Reich' ein 'feierlicher Protest' erhoben werden; 'der erste Kaiser dieses neuen Reiches, welcher das Testament des grossen Cäsar vollstreckte, und der erste Kanzler des Reichs Mäcenas hatten den Mann ausfindig gemacht, welcher das nationale Gottesbewusstsein . . . darzustellen verstand.' (S. 84) Indem nun der verzweifelte Versuch gemacht wird, das ganze Gedicht so zu sagen mit Haut und Haaren, d. h. wie es aus den Federn unsrer Abschreiber hervorgegangen ist, in jene Tendenz hinein zu zwängen, ohne jede Rücksicht auf die einfache Disposition, welche der Dichter selbst in den ersten Versen an die Hand gegeben, wird z. B. in das erste Buch als einer der Grundgedanken hineingetragen die Ermahnung zu 'glaubensfrohem Gebet', (S. 17) und 'als charakteristisch für das Verständniss, welches Vergil gefunden hat', ironisch (S. 19) hervorgehoben, 'dass einer der vorzüglichsten Kenner dieses Dichters alle vier auf das Gebet bezüglichen Verse 100—103 für eine flüchtige Randglosse des Dichters erklärt hat, weil sie die erforderliche Beziehung auf den Zusammenhang vermissen lassen'. Nicht als eine Randglosse, sondern als einen Zusatz der zweiten Ausgabe habe ich die Stelle bezeichnet, von deren Verwendbarkeit zu so frommen Zwecken ich mir freilich Nichts träumen liess, da ich in dem Verse

umida solstitia atque hiemes orate serenas

profaner Weise den Nachdruck auf die verschiedene Witterung der Jahreszeiten, nicht auf **orate** legte. Im zweiten Buch ist nach dem Verf. (S. 31) die Verherrlichung Italiens die Hauptsache, das dritte soll darthun, wieviel für die herrschende Stellung Roms darauf ankomme, 'bei den den Menschen am nächsten stehenden Mitarbeitern aus den Reihen der Vierfüsser einen hochstrebenden Geist zu erzeugen' (S. 50. 47). Das vierte Buch ist dazu bestimmt, gegen Lucrez den Beweis der Unsterblichkeit der Seele zu führen (S. 83. 71). Wozu der Dichter, wenn er nur eben die Mission hatte, die 'Heilsordnung Jupiters' (S. 19) zu verkündigen und die Umkehr der Wissenschaft zu bewirken, sich die Mühe gab, mit soviel landwirthschaftlichem Detail seine Predigten zu beschweren, fragt man vergebens.

So sublime Interpretationskunst setzt sich natürlich auch mit Leichtigkeit über die Auctorität jener

'gelehrten Erklärer des Alterthums' hinweg, denen es schwer fiel, 'von ihrer eigenen emsigen Thätigkeit im Sammeln zahlreicher meist noch unverarbeiteter und bloss rubricirter Notizen bei Beurtheilung des Dichters abzusehen und sich direkt in seine, ihnen fremdartige Werkstatt zu versetzen.' (S. 6 f.). Daher müssen trotz Servius die laudes Cornelii Galli im Prooemium des 4. Buchs gestanden haben. Dasselbe hat ja gegenwärtig nur 7 Verse, steht also nicht wie (nach der Beobachtung des Verf. S. 6) die Einleitungen der 3 übrigen Bücher zu der Gesammtzahl in dem Verhältniss von 1 : 11 (wobei II 1—46 als prooemium gerechnet wird)! Auch durfte der 'jungfräulich zartfühlende Dichter' nicht erst einen kaiserlichen Befehl erwarten, das Andenken des Hochverräthers aus seinem Gedicht auszumerzen ('Bassermann'sche Gestalten sind einmal nicht hoffähig'), sondern er 'wird auf die erste sichere Kunde von dem geplanten Verrath des kaiserlichen Beamten Alles aufgeboten haben, um seine ehemaligen Beziehungen zu Cornelius in Vergessenheit zu bringen'. Indem er aber die Verse einfach ohne jeden Ersatz strich, hat er doch durch die offen gelassene Lücke 'einen schweren, nicht verwundenen Verlust markiren' wollen, was denn freilich wieder nicht geeignet war, jene Vergessenheit zu befördern.

Unsere Virgil- und Horazphilologen sind bekanntlich um so subtilere Hofleute, je weniger sie von der Grammatik d. h. von genauer Kritik und Exegese wissen oder wissen wollen. So findet denn auch der Verf. (S. 5) in den Worten II 71 'pelagoque volans da v e l a patenti' nicht den geringsten Anstoss, übersetzt frischweg: 'gieb Richtung dem Nachen im offenen Meere', und rettet durch seinen Einspruch gegen die Peerlkamp'sche Vorstellung die 'Symmetrie der Ornamente', welche nach ihm darin besteht, dass der Name Maecenas in den Proömien der 4 Bücher folgendermaassen vertheilt ist: I 2. II 41. III 41. IV 2. Die überlieferte Ordnung der Stelle II 9—46 wird S. 31 f. durch nebelhafte Redensarten (wie dass 'der landwirthschaftliche Apparat', nämlich die praktischen Anweisungen über Baumzucht, mitten im Proömium, 'nur die Bedeutung des illustrirenden Beispiels beanspruchen dürfe') vertheidigt.

Ueberhaupt befleissigt sich der Verfasser eines vornehm geheimnissvollen Stils. So bemerkt er z. B. Seite 17, das Lehrgedicht, 'sobald es mit dem Maassstabe der Kunst gemessen sein wolle, fordere Relevanz sämmtlicher Pertinenzien zu dem gehaltvollen Stoff' und S. 9: 'Vergilius' (ja nicht Virgil!) 'wusste . . . dass das gesprochene, geschriebene und gesungene Wort seinen scharf begrenzten Wirkungskreis vorfindet und nur zur Heilung solcher Schäden mit Aussicht auf durchschlagenden Erfolg verwendbar bleibt, welche in der zugemessenen Sphäre des eigenen Wellenschlages liegen' u. s. w. Wenn diese Sphäre für den Verf. zunächst die Schule ist, so müssen wir um der Jugend wie um der Classiker willen wünschen, dass ihm für seine durchschlagenden Erfolge eine solche eingeräumt werde, in der er möglichst wenig Schaden anrichten kann. Denn was ist von einer Exegese zu erwarten, welche z. B. in dem einen der Bienenkönige (IV 93 f. 'ille horridus alter desidia latamque trahens inglorius alvum') den Antonius wittert?

Das Beste in der Schrift sind noch die Hexameter der massenhaft eingefügten Uebersetzungen aus Lucrez und Virgil, obwohl ein Versschluss wie 'überall gegenwärtig' (S. 24) nicht zu loben ist. Auf S. 16 finde ich einen Siebenfüssler, und auf S. 76 gar zwei Fünffüssler.

2. Das lateinische Lexicon wird in vorliegander Schrift bereichert durch die Behauptung, scribere bedeute die erste, emendare die zweite Ausgabe eines Werkes, Servius meine daher mit seiner Angabe 'georgica, quae scripsit emendavitque septem annis', dass Virgil die erste Fassung dieses Gedichtes in den Jahren 723—725 zu Stande gebracht, dann im Jahre 729 es nochmals in theilweise veränderter Gestalt herausgegeben habe. Dass dieser Interpretation abgesehen von dem sonst gangbaren Gebrauch der Wörter und der Construction der Ausdruck bei Donat ('georgica septem . . perfecit annis') widerstrebt, wird keiner Beachtung gewürdigt, die wo möglich noch entscheidendere Stelle desselben Servius: 'Aeneidem . . scripsit annis undecim, sed nec emendavit nec edidit' sogar zu Gunsten jener Ansicht gedeutet, obwohl doch ihr zufolge die wunderbare Nachricht über die Aeneis zu constatiren wäre, dass der Dichter sie in 11 Jahren zwar zum erstenmal, aber weder zum zweitenmal noch überhaupt herausgegeben habe.

Die Aenderungen in der zweiten Ausgabe der georgica beschränkten sich nach der Meinung des Verfassers lediglich auf die Umarbeitung der zweiten Hälfte des vierten Buches, in welcher an Stelle der laudes Cornelii Galli die Fabel von Aristäus gesetzt sei. (Meine, auch handschriftlicher Stütze nicht entbehrende Vermuthung, dass vorzugsweise die Episode von Orpheus zum Ersatz eingefügt sei, wird nicht beachtet). Dass alle weiteren vermeintlichen Zeugnisse und Spuren einer zweiten Recension hinfällig und trügerisch seien, soll eine sehr ermüdende Musterung derselben ergeben. Dieselbe hätte etwas kürzer ausfallen können, wenn sie sich bei längst widerlegten Vermuthungen z. B. Peerlkamps nicht weiter aufgehalten und überhaupt das Material strenger gesichtet hätte. Wer hat denn behauptet, dass alle abweichenden Lesarten des Romanus auf eine doppelte Ausgabe zurückzuführen seien? Freilich scheint es der Verf. nicht der Mühe werth gefunden zu haben, den Prolegomena des Ref. eine eingehendere Beachtung zu schenken. Dass ich z. B. über die ursprüngliche Gestalt des Serviuscommentars und die Bedeutung der Danielischen Zusätze eine wesentlich von Thilo abweichende Ansicht hege und dieselbe in jenen Prol. p. 104 ff. 124 f. sowie in der praefatio zur appendix Vergiliana p. XI—XV zu vertreten versucht habe, scheint dem Verf. unbekannt zu sein, der schonungslos allen additamenta Danielis, obwohl denn doch Namen wie Probus, Cornutus, Celsus in ihnen genannt werden, die fides abspricht. Selbst zugegeben, sie stammten nicht von Servius, sondern von einem andren Commentator, so verräth es doch einen eigenthümlichen Standpunkt, den bestimmtesten Zeugnissen der Scholien, nur weil nicht Servius ihr Gewährsmann ist, den Glauben zu verweigern. Freilich zeigt die naive Bemerkung zu I 25 (p. 9 f.) 'at enim verum si quaerimus, non Gellius testis, sed quidam Probi familiaris', wodurch Verf. das Gewicht des Gellianischen Zeugnisses zu verkleinern meint, dass er weder mit der 'Citirmethode' des Gellius noch überhaupt mit methodischer Quellenbenutzung vertraut ist.

Ueberhaupt ist ihm die Kritik, und gar die sogenannte höhere, durchaus unbequem und gegen die Natur. Mit Gründen, so wohlfeil wie Brombeeren, weiss er alle Anstösse zu beseitigen: da er sie überhaupt nicht empfindet, hat er ja auch ganz Recht sich der für ihn ganz überflüssigen Mühe eingehender Widerlegung zu entschlagen. Zwar nicht im vollsten Einklange mit dieser Ehrfurcht vor der Abschreiberüberlieferung, aber doch wenigstens erfahrungsmässig damit verbunden ist jene souveräne Missachtung directer Zeugnisse, wo sie das friedliche Behagen stören könnten. Desto grösseres Vertrauen setzt der Verf. in die zwingende Beweiskraft metrischer Beobachtungen. In 8 Capiteln (über Elision, Hiatus, Synäresis, Wortfüsse, Versschluss, Cäsuren, Uebereinstimmung von Wort- und Versfüssen, Accente, — in dieser Ordnung!) sucht er nachzuweisen, dass die nach seiner

Meinung erst im Jahre 729 veröffentlichte Partie des vierten Buches 315—558 weit strengere Gesetze des Versbaues befolge als das Uebrige. Wir verkennen die Nützlichkeit derartiger Nachweisungen gewiss nicht und bewundern den mühseligen Fleiss, welchen sie voraussetzen. Indessen ist doch vor Ueberschätzung oder vielmehr vor einseitiger und verkehrter Anwendung dieser naturforscherhaften Zähl- und Wägemethode mit den bekannten Worten des Mephisto zu warnen:

Daran erkenn' ich den gelehrten Herrn:
Was ihr nicht tastet, steht euch meilenfern;
Was ihr nicht fasst, das fehlt euch ganz und gar;
Was ihr nicht rechnet, glaubt ihr, sei nicht wahr:
Was ihr nicht wägt, hat für euch kein Gewicht;
Was ihr nicht münzt, das, meint ihr, gelte nicht.

Wer annimmt, dass stilistische Nachlässigkeiten oder Härten durch das Bedürfniss des Verses geboten sein konnten, sollte doch auch zugeben, dass umgekehrt die Rücksicht auf Stil und Gedanken gelegentlich die Versform bestimmen mochte (vgl. p. 40). Und ferner: ist es ein Wunder, wenn sich auf einem Beobachtungsfelde von 243 Versen gewisse metrische Einzelnheiten nicht finden, welche selbst in der verglichenen Masse von 1936 Versen spärlich vertreten sind? Auf ein Verhältniss der beiden Partieen wie 1 : 10 sollte doch bei statistischen Erhebungen dieser Art einige Rücksicht genommen werden. Auch wird nirgends die Frage aufgeworfen, ob denn die angeblich beobachteten strengeren Gesetze durch die Technik der Aeneis wenigstens in ihren vollendeteren Theilen bestätigt werden. Ueberhaupt vermisst man jeden Zusammenhang mit den anderweitig sicher ermittelten Resultaten für die Geschichte des dactylischen Hexameters bei den Römern. Auf diesem Wege gerathen wir in einen blinden Mechanismus der Sylbenzählerei, der zu den allerbedenklichsten Irrthümern führen muss, weil er den trügerischen Schein der Unfehlbarkeit an sich trägt. Diese exacte Methode kümmert sich um innere Gründe und etwaige Widersprüche nicht. Sie erklärt z. B. nicht, warum derselbe Dichter, welcher in der zweiten Sylbe des ersten Dactylus um nur in der Verbindung verum ubi elidirt hat (im Ganzen kommt diese Elision an dieser Stelle noch 7mal und zwar 2mal bei verum ubi vor), an andern Stellen, in der 2ten, 3ten Arsis, in der Thesis des 3ten, 4ten Spondeus ganz getrost die Synalöphe derselben Sylbe auch in andern Verbindungen sich gestattet hat. Trotz des Beispiels IV 200 'verum ipsae e foliis' und der Parallelstelle I 181 'tum variae inludant pestes' wird 'tum variae eludent species' IV 406 verworfen. Durch den Vorschlag 'circa reges ipsa ad praetoria densae' IV 75 statt des überlieferten 'circa regem atque ipsa ad p. d.' (p. 59) wird der Sinn verdorben, da jede der beiden feindlichen Bienenschaaren sich um ihren König sammelt. Wer hätte geglaubt, dass II 353 ('ubi hiulca siti findit canis aestiper arva') das malerische hiulca wegen uneleganter Elision einem matten victa weichen müsse? So schlägt der Rigorismus einer Empirie, die sich einbildet ganz sicher zu gehen und jedes subjective Meinen zu vermeiden, in dreiste Willkür und Schädigung der gesunden Ueberlieferung um. Für Bemerkungen und Ausstellungen im Einzelnen liegt uns noch reiches Material vor, womit wir den Leser nicht ermüden wollen.

Heidelberg. O. Ribbeck.

Hugo Michael, de Ammiani Marcellini studiis Ciceronianis . . . Vratislaviae, expr. Gu. Th. Korn. 48 S. 8⁰.

299] In dieser Erstlingsschrift ist ein schätzbarer Beitrag zur Erkenntniss der schriftstellerischen Methode und des Stils des Ammianus Marcellinus gegeben. Der Verf. beginnt mit einer Uebersicht über die von dem Geschichtschreiber citirten Schriftsteller, denen er einige, freilich auch nicht annähernd erschöpfende, Andeutungen über den stillschweigend benutzten, weiteren Kreis der von demselben gelesenen Autoren folgen lässt. Mit Recht hebt er dabei u. A. S. 2 unmittelbare Benutzung des Homer hervor; wenn er aber das grandia incedens XXII 14, 3 unmittelbar auf das homerische μακρὰ βιβὰς zurückführt (S. 16 A*), so liegt hier ein Mittelglied bei Gellius IX 11, 5 dazwischen, wie derselbe (V 1, 6) auch der Erwähnung der, bei ihm selbst a. a. O. aber nicht einmal namentlich genannten, homerischen Phäaken das Colorit gegeben, und diejenige des Thersites (XXX 4, 15 vgl. G. I 15, 11) an dieser Stelle hervorgerufen hat. Ebenso sicher hat A. den Livius selbst benutzt (s. S. 4 fg. A.*), nicht minder aber auch Caesar, was Hr. M. S. 3 unentschieden lässt: wenn der vielbelesene und nachweislich mit Sallust, Livius und Tacitus wohlbekannte Mann die ipsissima verba des Anfangs von Caesars B. G. an die Spitze seines Excurses über Gallien (XV 11) stellt, hat er ihn sicher nicht anders woher entlehnt. Zu Cicero übergehend stellt Hr. M. dann zusammen, was Ammian von diesem an Sachen, an Gedanken und Sentenzen und namentlich in viel grösserem Umfange an phraseologischer Ausbeute entlehnt hat; er zeigt, wie dabei alle Klassen der ciceronischen Werke und überhaupt die meisten dieser Schriften Berücksichtigung gefunden haben, unter besonderer Bevorzugung einzelner, wie der Rede für den Cluentius und namentlich der sogenannten epistula regia (I 1) ad Q. fr.; er stellt die betreffenden Parallelstellen, die nur selten zu begründetem Zweifel Veranlassung geben, übersichtlich einander gegenüber nach jenen Hauptklassen geordnet; die Bequemlichkeit des Gebrauchs wird durch eine nach der Reihenfolge der in Betracht kommenden ammianischen Stellen geordnetes, am Schlusse hinzugefügtes, zweites Verzeichniss erhöht. Wenn so einerseits die Einsicht in die Werkstatt des A. mit Sorgfalt und Umsicht gefördert ist, so haben sich andererseits dem Verf. auch einige Resultate für die Feststellung seines Textes aus der angestellten Vergleichung ergeben; einmal kommt sie auch dem Cicero zu Gute, bei dem Acad. pr. II § 127 exigua et minima (wofür man jetzt minuta zu lesen pflegt) neben dem Hinweis auf de fin. V § 78 geschützt wird durch A. XIV 6, 8 exigua haec spernentem et minima. Nur einzeln tritt übrigens bei der Benutzung des Cicero die sonst so stark entwickelte Sucht des Schriftstellers hervor, die Worte seiner Vorbilder seinen Zwecken und Anschauungen gemäss zu verkehren; doch s. z. B. XV 12, 5 Hae regiones (Galliens sc.) praecipue quae confinis sunt Italiae paulatim levi sudore sub imp. venere Rom. vergl. mit Cic. p. Font. § 12 qui (die Gallier) cum ipso M. Fonteio ferrum ac manus contulerunt multoque eius sudore ac labore sub p. R. imp. dicionemque ceciderunt. Diese sonderbare Eigenthümlichkeit des A. ist von Hrn. M. unbeachtet geblieben; dagegen ist nicht minder charakteristisch die von ihm S. 12 aufgedeckte ciceronische Genesis der verwunderlichen Eintheilung der Tugenden XXV 4, 1 cum enim sint, ut sapientes definiunt, virtutes quattuor praecipuae, temperantia, prudentia, iustitia, fortitudo, eisque accidentes (immo accedentes, wie auch C. F. W. Müller gebessert hat Jahrbb. f. Phil. 107, 356) extrinsecus aliae, scientia rei militaris, auctoritas, felicitas atque liberalitas. Nachdem nun die Frage nach den materiellen und formellen Quellen A.'s von Sudhaus, Gardthausen, Wölfflin und Gerber, v. Gutschmid, Michael und dem Unterzeichneten von verschiedenen Seiten her in Angriff genommen worden ist und sowohl die leitenden Gesichtspunkte dafür gewonnen sind als ein Theil des Materials bereits verarbeitet vorliegt, wird es hoffentlich an einer so weit als möglich abschlies-

senden Arbeit darüber nicht lange mehr fehlen. Eine solche würde nicht nur für die specielle Frage, sondern für die Literatur- und Culturgeschichte dieser ganzen Epoche von Bedeutung sein.

Hr. M. fügt am Schlusse seiner als Inauguraldissertation erschienenen Abhandlung die Ankündigung hinzu, dass er demnächst eine Ausführung der vierten seiner daselbst aufgestellten Thesen werde folgen lassen. Diese lautet: Ammianum totum, quod composuit, opus in duas distribuisse partes dico, quarum in altera historiam a Nervae principatu ad usque Constantini M. mortem enarravit, in altera 'rerum gestarum libri' inscripta, cuius adhuc supersunt libri XVIII, res sua aetate gestas descripsit; man darf auf die Ausführung dieser vollständig neuen, aber bei einigermaassen näherer Betrachtung von vorn herein keineswegs unwahrscheinlichen Ansicht gespannt sein, die den Ammian in eine noch unmittelbarere Parallele mit Tacitus rücken würde.

Breslau. M. Hertz.

Alexander Saalfeld, Index graecorum vocabulorum in linguam latinam translatorum quaestiunculis auctus. Berolini, F. Berggold 1874. VIII, 86, [1] S. 8°. Preis: Mark 2.

300] Es muss in der That auffallend erscheinen, dass bis jetzt Niemand an einer umfassenderen Behandlung und vollständigeren Sammlung der in's Lateinische herübergenommenen griechischen Wörter sich versuchte. Denn gewiss mit Recht hat Georg Curtius, dem die vorliegende Schrift auch gewidmet ist, behauptet: 'Die griechischen Wörter in der lateinischen Sprache verdienen gar sehr eine genauere Behandlung und zunächst nur eine vollständige Sammlung; es ist dies keine Aufgabe von übermässiger Schwierigkeit. Freilich aber kann sie doch nur auf Grund allgemeiner Sprachforschung unternommen werden'. Jenes thatsächliche Fehlen einer Sammlung und diese Aeusserung von Curtius, mit der eine auf das gleiche Ziel gerichtete Hinweisung O. Ribbeck's in Fleckeisen's Jahrbüchern, Bd. 77 S. 91, sachlich verwandt ist, haben den Verf. zur Zusammenstellung dieses Verzeichnisses griechischer Lehnwörter auf dem Gebiete des Lateinischen veranlasst. Mit vollem Rechte ist den bei altlateinischen Dichtern vorkommenden griechischen Lehnwörtern eine besondere Sorgfalt gewidmet, so zwar, dass der Verf. von einer Anführung aller Stellen abgesehen, dagegen eine vollständige Angabe aller Wörter sich hat angelegen sein lassen. Bei Citaten aus anderen Schriftstellern ist vorzugsweise derjenige angeführt, welcher das Lehnwort zuerst gebraucht hat. Die Berücksichtigung auch der Grammatikertexte verdient gewiss nur Billigung, desgleichen, dass den lateinischen Formen überall die griechischen zur Seite gestellt sind. Auch mit der Beschränkung des massenhaften Stoffes kann man wenigstens bis auf Weiteres einverstanden sein, dass von einer Aufzählung der Eigennamen abgesehen worden ist; dagegen erscheint es weniger gerechtfertigt, dass die in des Plinius Naturgeschichte begegnenden zahlreichen Begriffswörter für Thiere, Pflanzen und Steine mit Absicht übergangen sind: der Index hätte durch deren Aufnahme, wie an Vollständigkeit, so auch an Werth jedenfalls nur gewonnen.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein griechisches Lehnwort vorliege, hat der Verf. mit Recht die lautlichen Verhältnisse und die Bedeutung der in Betracht kommenden Wörter massgebend sein lassen. Er hat jene Frage richtig bejaht bei allen Wörtern, in denen das griechische *y* (wofür altlat. *u*) und *z*, oder die Aspiraten *ch*, *th*, *ph* erscheinen, oder in denen ein griechisches χ, ϑ, φ, ς und der spiritus asper beziehungsweise einem lateinischen *c*, *t*, *p*, *s* (*ss*) und *h* entspricht. Von Seiten der Bedeutung erscheint die Annahme eines Lehnwortes gerechtfertigt, wenn ein lat. Wort aus lateinischer Wurzel nicht hergeleitet werden kann, oder wenn in den mit dem Griechischen und Lateinischen verwandten Sprachen keine Wörter vorhanden sind, deren Etymologie mit den in Rede stehenden übereinstimmt, oder drittens, wenn von demselben lat. Wortstamme fast keine anderen oder doch nicht viele Ableitungen stattgefunden haben; viertens, wenn die Wortbildung dem Lateinischen fremd ist; endlich, wenn ein Wort der griechischen Declination folgt. So richtig diese Gesichtspunkte sind, will es mir doch scheinen, als wenn die beiden letzten nicht sowohl semasiologischen als vielmehr lautlichen Charakters seien und deshalb den ersterwähnten formalen Entscheidungsgründen hätten beigezählt werden müssen.

Gegenüber diesen Regeln für die Annahme eines Lehnwortes führt der Verf., wiederum mit Unterscheidung zwischen einem formalen und einem von der Bedeutung hergenommenen Erkennungszeichen in Kürze aus, dass an eine Entlehnung nicht zu denken sei bei denjenigen Wörtern, in denen ein *g* oder *h* einem χ, ein *f* oder *d* einem ϑ, endlich (freilich nicht ausnahmslos) ein *f* oder *b* einem φ entspricht; zu Folge ihrer Bedeutung aber erscheinen als ursprünglich schon heimisch auf lateinischem Gebiete gewisse Zeitwörter, wie *clepo*, *crocio*, *musso* u. a.

Das alphabetische Wörterverzeichniss selbst sowie auch die demselben beigefügten Noten, welche für viele Vocabeln den kurzen Nachweis liefern, von wem, wo und wie über dieselben bisher gehandelt worden, sind mit unverkennbar fleissigem Bemühen zusammengestellt. Viele Citate sind freilich etwas seltsam. Während z. B. einerseits bei *acalanthis* Verg. ge. 3, 338 citirt ist, heisst es andererseits bei *acanthus* 'Verg. ge. 4.' Warum fehlt hier die Angabe des einzelnen Verses? Und warum ist nicht lieber schon auf ge. 2, 119 verwiesen? Bei *acroterium* heisst es einfach 'Veget. — Vitruv'. Meines Erachtens müsste consequenter Weise entweder nirgends oder überall wenigstens eine Stelle ziffermässig bestimmt und genau vorgeführt sein. Dass die letztere Art der Anführung den Vorzug verdient, bedarf keines weiteren Beweises. Viel schwerer wiegt der andere Umstand, dass, auch ganz abgesehen von den oben erwähnten Beschränkungen des Stoffes, der Index auch sonst noch sehr weit von Vollständigkeit entfernt ist. Der hier verstattete Raum erlaubt es nicht, dies näher nachzuweisen. Wie viele griechische Lehnwörter hätte, um nur dies kurz zu erwähnen, der Verf. allein aus den Tironischen Noten, auf die er sich ja in den Anmerkungen hin und wieder bezieht, beifügen können. Indessen, trotz ihrer Unvollständigkeit, die übrigens der Verf., was nicht verschwiegen werden darf, selbst offen anerkennt und eingesteht, ist seine Zusammenstellung als ein erster Anfang einer solchen Sammlung keineswegs werthlos, vielmehr recht dankenswerth. Sein Wunsch: 'sit igitur qui sequatur, maior, felicior' wird sich dann in der rechten Weise erfüllen, wenn durch ihn selbst (was in erster Linie zu wünschen wäre) oder durch seinen Nachfolger oder doch durch seine Nachfolger das gesammte hierhergehörige Material, wie es in den inschriftlichen und literarischen, auch biblischen Texten vorliegt, in kritisch gesichteter Behandlung und zusammenfassender Sammlung vereinigt wird.

Cöln. Wilh. Schmitz.

F. M. Luzel, Gwerziou Breiz-Izel. Chants populaires de la Basse-Bretagne, recueillis et traduits. Tome II. Lorient, imprimerie Corfmat fils, [Paris, A. Franck] 1874. 584 S. 8°. Preis: francs 10.

301] **Mit Freude begrüssen wir diesen lange erwarteten zweiten Band der musterhaften Sammlung bre-**

tagnischer Volkslieder, deren erster bereits im Jahre 1868 erschienen ist. Er enthält ebenso wie der erste nur Gwerziou, d. h. epische Lieder oder Balladen. Die lyrischen Lieder, die Soniou, wird ein dritter, der die Sammlung abschliessen soll, bringen. 'Dans ce second volume' — sagt Herr Luzel in der Vorrede — 'je suis resté fidèle à la même méthode, qui a eu généralement l'approbation des critiques et des savants, tant français qu' étrangers. Textes bretons donnés tels absolument que je les ai recueillis de la bouche des chanteurs, *ipsissima verba*, production de versions différentes du même chant et de variantes, traduction aussi littérale que possible, enfin, grande sobriété de commentaires historiques et autres: — voilà en quoi consiste cette méthode.' — Während der erste Band 67 Balladen enthält, darunter 21 in doppelten, 2 in dreifachen Versionen, bringt dieser 74, darunter 12 in doppelten Versionen. Dazu kommen als Anhang noch drei Herrn Luzel während des Drucks mitgetheilte werthvolle Varianten zu zwei Balladen des ersten Bandes. — Auch in dem zweiten Bande finden sich einige Balladen, von denen de La Villemarqué in seinem Barzaz-Breiz bereits Versionen gegeben hatte, die — gewiss zumeist in Folge der Ueberarbeitung durch de La Villemarqué*) — von Luzel's Texten stark abweichen. — Der dichterische Werth der Balladen dieses Bandes ist ungleich, und wer nur dichterischen Genuss sucht, würde manche missen können, aber dem Forscher auf den Gebieten der Volksdichtung und der Volksüberlieferungen und wohl auch dem Sprachforscher sind alle willkommen. Es ist hier nicht der Ort, die vielen, mir in verschiedenen Rücksichten besonders interessant erscheinenden Balladen zu besprechen, jedoch möge es gestattet sein, zu dreien einige Citate hier mitzutheilen, die Stoff zu anziehenden Vergleichungen geben. Mit der Ballade 'Ar Serrasined' (Les Sarrasins — S. 20), welche erzählt, wie die geraubte Louisaïg (la petite Louise) 7 Jahre bei dem 'grossen Sarracenen' zubringt, dann aber mit ihrem Geliebten, der in Bettlergestalt zu ihr gelangt, entflieht, vergleiche man eine provenzalische Romanze bei D. Arbaud, Chants populaires de la Provence II, 73 und eine catalanische bei M. Milá y Fontanals, Romancerillo catalan No. 9 (deutsch bei F. Wolf, Proben portugiesischer und catalanischer Volksromanzen S. 121 f.). Die Ballade 'Ar merdedi' (Les matelots — S. 182) erzählt von einem Schiff, auf dem die Lebensmittel ausgegangen sind, weshalb man ausmacht, dass, wer den kürzesten Strohhalm zieht, getödtet und von den übrigen gegessen werden soll. Der Herr des Schiffes zieht den kürzesten Halm. Er bittet seinen kleinen Pagen, auf die Spitze des Mastbaumes zu steigen und nach Land auszuschauen. Singend steigt der Page hinauf und weinend herab: er hat kein Land gesehen. Noch einmal bittet ihn der Herr hinaufzusteigen. Weinend steigt er diesmal hinauf und singend herab: er hat den Thurm von Babylon gesehen und seine Glocken läuten hören u. s. w. Hiermit vergleiche man ein provenzalisches Lied bei Arbaud I, 127, ein französisches und ein baskisches, welche Rathéry im Moniteur vom 15. Juni 1853 mitgetheilt hat, die in 7 Versionen bekannte portugiesische Romanze von dem Schiff Catherineta bei Almeida-Garrett, Romanceiro, No. XXVI (daraus deutsch bei F. Wolf a. a. O. S. 89 und portugiesisch und deutsch bei Bellermann, Portugiesische Volkslieder und Romanzen S. 117), Th. Braga, Romanceiro geral No. 23 und Cantos populares do Archipelago Açoriano, No. 37—40, ein isländisches Lied bei Grundtvig und Sigurdsson, Islenzk Fornkvædi No. 6 (deutsch bei R. Warrens, Norwegische, Isländische, Färöische Volkslieder S. 120), ein norwegisches bei S. Bugge, Gamle norske Folkeviser No. XVII und ein meines Wissens im Original noch nicht gedrucktes und nur zum Theil von R. Warrens a. a. O. S. 391 deutsch mitgetheiltes dänisches Volkslied. Mit der Ballade endlich von 'Anna Ar Gardien' (Anne Le Gardien — S. 448), welche, ihre Ehre vertheidigend, 18 Edelleute erschlägt, deshalb verklagt, nach Paris sich begiebt und vom König begnadigt wird, vergleiche man Grundtvig, Danmarks gamle Folkeviser III, No. 189.

Weimar. Reinhold Köhler.

*) Herr Luzel sagt in seiner trefflichen Schrift 'De l'authenticité des chants du Barzaz-Breiz de M. de La Villemarqué', Saint-Brieuc, Paris (A. Franck), Brest 1872, (VI und 47 Seiten, 8°.) S. 38 und 41: 'Deux parts sont à faire dans les pièces dont se compose le Barzaz-Breiz. La première est formé de pièces supposées, entièrement fabriquées, et dont on ne trouve rien dans la tradition populaire, du moins comme vestiges de chants ayant existé . . . . . . La seconde se compose de pièces qui existent réellement dans le peuple, en substance du moins; mais que l'éditeur a arrangées, remaniées, en un mot, violentées de toutes les façons, pour les forcer à rentrer dans le cadre préparé d'avance et à servir, bon gré mal gré, des théories et des opinions préconçues.' Ich mache bei dieser Gelegenheit auch aufmerksam auf das kleine Schriftchen von H. D'Arbois de Jubainville 'Encore un mot sur le Barzaz Breiz. Lettre à M. J. Salaün', Paris, J. B. Dumoulin, 13, Quai des Augustins, 1873, 8 Seiten, 8°, in welchem der ausgezeichnete Gelehrte, der schon mehrfach gegen die Aechtheit des Barzaz-Breiz geschrieben hat, die Unächtheit des Liedes 'Le Tribut de Noménoë' (Barzaz-Br. S. 112) aus sprachlichen Gründen darthut, und auf die lesenswerthen Aufsätze von L. Havet, Les poésies populaires de la Basse-Bretagne, in der Pariser Revue politique et littéraire, 1er mars 1873, S. 833—845, und von G. Lejean († 1871), La poésie populaire en Bretagne, in der Revue celtique, Vol. II, No. 1 (août 1873), S. 44—70.

Zu Artikel 219.

Herr S. Zehetmayr in Freising hat in den letzten Tagen des April zweimal an die Redaction geschrieben und das Ansinnen gestellt, eine von ihm eingesandte angebliche 'thatsächliche Berichtigung' zum Abdruck zu bringen. Sodann hat Herr Z., ohne den Erfolg seines Schrittes oder auch nur eine Antwort der Redaction abzuwarten, in der Augsburger 'allgemeinen Zeitung' vom 12. Mai (Nr. 132, S. 2045) unter der Ueberschrift 'Oberflächlichkeit oder Böswilligkeit?' eine Auslassung erscheinen lassen, deren Ton uns die Unterlassung eines directen Verkehrs mit ihrem Urheber zur Ehrenpflicht macht.

Zur Sache selbst bedarf es, um das über Herrn Z.'s Buch gefällte Urtheil in allen Punkten aufrecht zu erhalten, für Sanskritkenner keines weiteren Wortes. Für andere aber mag bemerkt werden:

1) Es ist klar, dass Herr Z. das b von rab in sam-rab-dha mit dem b in rabies vergleichen will. Wozu hätte er sonst das Participium sam-rab-dha angeführt?
2) Das altslavische pisati schreiben gehört zu dem altindischen piç (Curtius Nr. 101), das lateinische pinso dagegen zu dem altindischen pish (Curtius Nr. 365b). Indem nun Herr Z. pisati zu lat. pinso stellt, hat er piç mit pish verwechselt.

Jena, 13. Mai 1874. B. Delbrück. A. Klette.

Bibliographie.

C. L. F. Hamann, canticum Moysi ex psalterio quadruplici Salomonis III manuscripto Bambergensi nunc primum editum ac commentario instructum. [Doctordissertation von Jena]. Lipsiae, expr. G. Kreysing. 8°. XXVII, 37 S.

H. Holtzmann, Recht und Pflicht der biblischen Kritik. Carlsruhe, Braun. 8°. Mark 0,70.

— —, Thomas von Aquino und die Scholastik. Das., ders. 8°. Mark 0,50.

A. v. Oettingen, die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Socialethik. 2te Aufl. Erlangen, Deichert. 8°. Mk. 15.

F. Pfeiffer, der Kampf der hessischen Kirche um ihre Freiheit. Das., ders. 8°. Mark 1,40.

C. Schmidt, de apostolorum decreti sententia et consilio. Das., ders. 8°. Mark 1,20.

C. Schwartz, Predigten aus der Gegenwart. 4te Sammlung, 2te Aufl. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 5,40.

J. Stoughton, ecclesiastical history of England. London, Hodder & Stoughton. 8°. sh. 12.

Thomasius, die christliche Dogmengeschichte als Entwicklungs-Geschichte des kirchlichen Lehrbegriffs. Bd. 1. Erlangen, Deichert. 8°. Mark 9,60.

W. Vogt, Antheil der Reichsstadt Weissenburg an der reformatorischen Bewegung 1524—1530. Das., ders. 8°. Mark 1.

H. Voigt, Fundamentaldogmatik. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 13,20.

Archiv des deutschen Reiches, herausg. von W. Jungermann. N. F., Bd. 1, Heft 3—5. Berlin, Kortkampf. 8°. j. H. Mark 3.
Bluntschli's Staatswörterbuch in 3 Bänden, bearbeitet von E. Löning. Heft 28. Zürich, Schulthess. 8°. Mark 0,80.
H. A. de Colyar, a treatise on the law of guarantees. London, Butterworths. 8°. sh. 14.
Register zu Bd. 61—70 der Entscheidungen des Königl. Obertribunals. Berlin, C. Heymann. 8°. Mark 4,80.
Entwurf eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen nebst Motiven. München, Kaiser. 8°. Mark 1.
C. Frantz, der Nationalliberalismus und die Judenherrschaft. München, literarisches Institut (Huttler). 8°. Mark 1.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs, herausg. von F. v. Holtzendorff. Jahrg. 3, Hälfte 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 4,80.
Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staates. Jahrg. 7, Heft 1. Bremen, v. Halem. 4°. Mark 7,50.
O. M. Leo, Plan für die Einrichtung der Forststatistik im deutschen Reiche. [Habilitationsschrift von Jena]. Leipzig, Druck von Engelhardt. 4°. 44 S.
F. Rulf, Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen. Wien, Manz. 8°. Mark 2.
A. Schmidt, das Salz. Eine volkswirthschaftliche und financielle Studie. 2te Aufl. Leipzig, Bidder. 8°. Mark 2.
F. v. Sivers, Turgot's Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. [Habilitationsschrift]. Jena, Druck von F. Mauke. 8°. 64 S.

Abhandlungen, herausg. vom naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen. Bd. 4, Heft 1. Bremen, Müller. 8°. Mark 0,80.
Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Bd. 4, Heft 3. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 9.
A. Bardeleben, Lehrbuch der Chirurgie und Operationslehre. 7te Aufl. Bd. 1. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 9.
C. v. Czörnig, die Stadt Görz zunächst als climatischer Curort. Wien, Braumüller. 8°. Mark 3.
A. Delius, die Cultur der Wiesen und Grasweiden. Halle, Buch. d. Waisenh. 8°. Mark 4,50.
G. Frege, Rechnungsmethoden, die sich auf eine Erweiterung des Grössenbegriffes gründen. [Habilitationsschr.]. Jena, Druck von F. Frommann. 4°. 26 S.
N. W. Hertzer, die Quellentemperatur der Harzgegend. [O. Pr. d. Gymn.] Wernigerode, Druck von Angerstein. 8°. 88 S.
M. Th. v. Heuglin, Reisen nach dem Nordpolarmeer 1870 und 1871. Th. 3. Braunschweig, Westermann. 8°. Mark 8,80.
A. v. Humboldt, ausgewählte Werke. Lief. 2. 3. Stuttgart, Cotta. 16°. j. L. Mark 0,50.
Jahresbericht über die Fortschritte der Thierchemie, herausg. von R. Maly. Bd. 2, für 1872. Wien, Braumüller. 8°. Mk. 8.
G. Kiesel, über die Bewegung eines starren Massenpaares unter dem Einfluss eines Attractionscentrums. [Doctordissertation]. Jena, Druck von Ratz. 4°. 25 S.
G. Leonhard, Grundzüge der Geognosie und Geologie. 3te Aufl., Lief. 3. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 2,80; c. Mark 7,60.
J. R. Lorenz und C. Rothe, Lehrbuch der Klimatologie. Wien, Braumüller. 8°. Mark 15.
O. A. Murmann, Beiträge zur Pflanzengeographie der Steiermark. Das., ders. 8°. Mark 3,60.
Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène de France. Tome 3. Paris, Baillière et fils. 8°. fr. 8.
M. J. Rossbach, pharmakologische Untersuchungen. Bd. 1, Heft 3. 4. Würzburg, Stahel. 8°. Mark 2,70.
Sammlung klinischer Vorträge, herausg. von R. Volkmann. Heft 74—76. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50; einzeln Mark 0,75. (74: C. C. Th. Litzmann, Einfluss der einzelnen Formen des engen Beckens; 75: N. Friedreich, der acute Milztumor; 76: V. Czerny, Caries der Fusswurzelknochen).
H. v. Sommaruga, die Städtereinigungssysteme in ihrer land- und volkswirthschaftlichen Bedeutung. Halle, Buchh. d. Wais. 8°. Mark 3.
R. Stadelmann, das landwirthschaftliche Vereinswesen in Preussen. Das., ders. 8°. Mark 7.
M. Troschel, chirurgische Verbandlehre. 7te Aufl. Berlin, Th. Enslin. 8°. Mark 6.
R. Wolff, der Brand des Getreides. Halle, Buchh. d. Wais. 8°. Mark 1,50.
Zeitschrift für analytische Chemie, herausg. von C. R. Fresenius. Jahrg. 13, Heft 1. Wiesbaden, Kreidel. 8°. p. c. Mk. 10.
Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin, red. von H. Lähr. Bd. 31, Heft 1. Berlin, G. Reimer. 8°. p. c. Mark 14.

F. O. Adams, the history of Japan. vol. 1, to the year 1864. London, Henry S. King. 8°. sh. 21.
A. Beer, Leopold II., Franz II. und Catharina. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 4,80.
Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft. Das., ders. 8°. Mark 6.
O. Böhtlingk und R. Roth, Sanskritwörterbuch. Lief. 52. St. Petersburg (Leipzig, Voss). 4°. Mark 3.
Fr. Braun, die Tage von Canossa unter Heinrich IV., Th. 2. [O. Pr. d. Gymn.] Marburg, Druck von Elwert. 4°. 26 S.
F. Brentano, Psychologie vom empirischen Standpunkte. Bd. 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 7,20.
J. Emler, regesta diplomatica nec non epistularia Bohemiae et Moraviae. Pars 2, vol. 5. Prag, Grégr & Dattel. 4°. Mk. 5.
J. A. Fessler, Geschichte von Ungarn. 2te Aufl. Lief 14. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 2.
Festschrift zur 50jährigen Gedenkfeier des Gymnasiums. Essen, Druck von Bädeker. 8°. 87 S.
Fontes rerum Bohemicarum. Tom. 2, fasc. 1. Prag, Grégr & Dattel. 4°. Mark 3,60.
G. Gebauer, de praeteritionis formis apud oratores Atticos. [Gratulationsschrift des Gymn. zu Zwickau an M. Erler]. Leipzig, Druck von Baer & Hermann. 8°. 48 S.
F. v. Gentz, Tagebücher. Bd. 3. Leipzig, Brockhaus. 8. Mk. 8.
E. Heyde und A. Fröse, Geschichte der Belagerung von Paris 1870—1871. Th. 1 mit Atlas. Berlin, Schneider & Comp. 8° & fol. Mark 14.
P. H. L. Krüger, Vergilii Aeneis quibus in rebus iudicanda sit secuta esse exempla veterum poetarum latinorum. [Doctordissertation]. Jenae, expr. Rath. 8°. 54 S.
W. Lang, David Strauss. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 1,20.
L. Meinardus, ein Jugendleben. Bd. 2: Kreuz- und Querwege. Vor Anker. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 7,20.
A. Merx, neusyrisches Lesebuch. Giessen, Ricker. 4°. Mark 4.
F. Michelis, de Anaximandri infinito. [Ind. lect., S. 1874]. Brunsbergae, expr. Heyne. 4°. 13 S.
Aus dem Nachlasse Mirza Schaffy's, herausgeg. von Friedrich Bodenstedt. [Verein für deutsche Literatur]. Berlin, Hofmann & Comp. 8°. Jahresbeitrag für 7 Bände: Mark 30.
Luc. Müller, lectiones Horatianae. [Petersburger Akademie]. Berlin, Calvary & Comp. 8°. Mark 1,20.
Nieländer, der factitive Dativus in den Ciceronianischen Schriften. [O. Pr. d. Gymn.] Krotoschin, Druck von Kosmäl. 4°. 40 S.
L. Nohl, Beethoven, Liszt und Wagner. Wien, Braumüller. 8°. Mark 6.
E. Osenbrüggen, die Schweizer daheim und in der Fremde. [Verein f. d. Lit.] Berlin, Hofmann & Comp. 8°.
E. H. Palmer, history of the Jewish nation. New York. 12°. sh. 12,50.
H. Rollet, die 3 Meister der Gemmoglyptik: Antonio, Giovanni und Luigi Pichler. Wien, Braumüller. 8°. Mark 2.
K. Schiller und A. Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch. Heft 5. Bremen, Kühtmann & Comp. 8°. Mk. 2,50.
C. Schnippel, die Widerlegung der sophistischen Erkenntnisstheorie im Platonischen Theätet. [Doctordissertation von Jena]. Gera, Druck von Rudolph. 4°. 20 S.
M. Schultze, Idioticon der nordthüringischen Mundart. Nordhausen, Förstemann. 8°. Mark 1.
G. Stier, Elemente lateinischer Prosodik. [O. Pr. d. Francisceums]. Zerbst, Luppe. 4°. Mark 0,50.
H. v. Sybel, Vorträge und Aufsätze. [Verein für deutsche Literatur]. Berlin, Hofmann & Comp. 8°.
H. Taine, historie de la littérature anglaise. 3e édition. Tome 5. Paris, Hachette & Comp. 8°. fr. 3,50.
J. W. v. Wasielewski, die Violine im 17. Jahrhundert. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 2.
C. Fr. Weber, de M. Valerii Messalae libello de progenie Augusti, II. Edidit J. Caesar. [Ind. lect., S. 1874]. Marburgi, expr. Elwert. 4°. 24 S.
A. Witzschel, Beiträge zur Texteskritik der düringischen Chronik des Johannes Rothe. [O. Pr. d. Gymn.]. Eisenach, Hofbuchdruckerei. 4°. 14 S.
Zupitza, altenglisches Uebungsbuch. Wien, Braumüller. 8°. Mark 4.

Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1873. Berlin, F. Dümmler. 4°. Mk. 28,50.
Abhandlungen der philol. hist. Cl. der Kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften. Bd. 6. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 21.
Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, herausgegeben von J. Petzholdt. Jahrg. 1874, Heft 5. Dresden, Schönfeld. 8°.
S. Comnos, über Nummerirungssysteme für wissenschaftlich geordnete Bibliotheken. Athen, Druck von Perris. 8°. 12 S.
Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. 7e série. Tome 19, no 10; 20, no 3—5; 21, no 1—5. St. Pétersbourg (Leipzig, Voss). 4°. Mark 27,40.
Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Bd. 8, Heft 1. Leipzig, K. F. Köhler. 8°. Mark 1,20.

Geschlossen am 19. Mai 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 22. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 30. Mai. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Paulus Cassel, die Gerechtigkeit aus dem Glauben. Eine theologisch-dogmatische Auslegung des vierten Capitels in Pauli Brief an die Römer. Gotha, Gustav Schlössmann [1874]. [IV], 96, [3] S. 16°. Preis: Mark 1,60.

302] Wer in dem vorliegenden Buche eine wissenschaftliche Exposition der paulinischen Rechtfertigungslehre suchte, würde sich sehr getäuscht finden. Es ist ein unmethodisches Allerlei von grösstentheils contorten Auslegungen, typologischen Aperçus, Talmudstellen und mancherlei wunderlichen Einfällen, durch welche sich hindurchzulesen trotz der nur 96 S. en miniature für einen Recensenten eine um so saurere Arbeit ist, als noch ein langes und gleichwohl nicht ausreichendes Druckfehlerverzeichniss folgt. Paulus ist dem Verf. 'der gottbegeisterte Theolog, dem gegeben war, in sich selber zu personificiren das grosse Wort: Also heben wir auf das Gesetz durch den Glauben. Das sei ferne! Sondern wir richten das Gesetz auf (Röm. 3, 31)'. Da hätte nun doch wenigstens vom Verf. erwartet werden müssen, dass er den Sinn dieses Ausspruches bezüglich der Scheidung, welche der Apostel zwischen den prophetischen und statutarischen Bestandtheilen des Gesetzes vollzieht, dargelegt hätte. Doch wir erfahren ja gelegentlich, dass Paulus bloss die pharisäische Auffassung des Gesetzes d. h. die gesetzliche Tradition oder, wie sich der Verf. ausdrückt, das Dogma beseitigte, und begreifen nun allerdings, wohin er mit jenem Satze steuert, es gilt den Apostel der Gesetzesfreiheit zu judaisiren. Eine Auseinandersetzung über den hebräischen Begriff der Gerechtigkeit belehrt uns dahin, dass als Zadik derjenige gelte, der im Gerichte als unschuldig erwiesen und daher gerettet sei. Wenn daher das Gesetz den Abraham durch seinen Glauben gerechtfertigt sein lasse, so bedeute dies nichts anderes als dass er vom Untergang d. h. von der Kinderlosigkeit errettet wurde, so dass also, wie der Verf. geistreich hinzufügt, die ganze Geschichte Israels ihre Wurzel in dieser Gerechtigkeit Abrahams habe. Nach einer Exposition des alttest. Begriffes vom Glauben sehen wir uns dann vergebens um. Statt dessen wird uns klar zu machen gesucht, wie die von Stellen des Gesetzes wie Daniel 6, 24 f. geforderte active Gerechtigkeit aus dem Glauben komme, da ja auf jedem Blatte des Pentateuchs mit dem Namen Gottes auch der Glaube stehe, so dass die gesetzliche Leistung immer auch ein Zeugniss vom Glauben sei. Aber auch der Gegensatz des Paulus gegen die Tradition ist für den Verf. nur ein relativer, denn auch die Pharisäer haben bereits Abraham für den Vater der Welt erklärt und daher eine universalistische Tendenz, 'nur in der Form der Besonderheit' gehabt. So reducirt sich denn die Arbeit des Apostels wesentlich darauf, diese Tendenz, welche im Grunde auf dem Glauben beruht, durchzuführen und den Vorwurf zu widerlegen, dass das Evangelium das Gesetz und die Beschneidung, 'das blutrothe Siegel in der Geschichte Israels', um welcher wie um des Gesetzes willen nach einer tiefsinnigen Bemerkung der Mischna die Welt erschaffen sei, aufhebe. Diese Widerlegung habe Paulus dadurch gegeben, dass er nachweise, wie die Beschneidung doch nur Zeugniss und Folge des Glaubens sei, wie die Rose eine Wirkung des Stammes, auf dem sie wachse, und dass nicht minder dem Gesetze der Glaube zu Grunde liege, denn nur in diesem Sinne stehe bei Paulus der Glaube dem Gesetze gegenüber. Das also sind die welthistorischen Gedanken des grossen Apostels: eine Reform des Judaismus durch Abstreifung 'der Besonderheit'. Doch es ist dies ja nur ein Symptom jenes christlichen Rabbinismus, der gewisse Kreise der protestantischen Theologie beherrscht. Wir überheben uns des Eingehens auf die weitschichtigen, mit Talmudstellen gespickten Anmerkungen, welche den Text des Büchleins überschwemmen und neben einzelnen Körnern der Wahrheit des Wunderlichen genug bieten, und sprechen zum Schlusse den Wunsch aus, dass ein gütiges Geschick die Tage dieser Theologie verkürzen möge.

Eschweiler. Wittichen.

Hermann Schulze, das Preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Bd. II, Abtheilung 2. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1874. IV, 201—389. S. 8°. Preis: Mark 3,75.

303] Aus dem Erscheinen der vorliegenden zweiten Abtheilung des zweiten Bandes erhellt, dass Schulze's Darstellung des Preussischen Staatsrechts rüstig ihrer Vollendung entgegengeht. Nach einer Ankündigung des Verlegers wird dieselbe im Laufe des nächsten Jahres beendet und damit unzweifelhaft ein von allen Kundigen getheilter Wunsch erfüllt werden. Wir behalten uns eine eingehendere Besprechung des schon bei seinem ersten Beginn überall mit gerechter Gunst aufgenommenen Werks bis zu dessen Fertigstellung

vor. Indessen sei, zumal um der wichtigen Beziehungen willen, welche zwischen dem Preussischen und dem Reichsstaatsrecht herrschen, auch schon jetzt auf den reichen Inhalt des vorliegenden Abschnitts wenigstens aufmerksam gemacht und derselbe der Beachtung empfohlen. Die anerkannten Vorzüge der früheren Abtheilungen, Klarheit und Folgerichtigkeit der Deduktion, treten uns auch hier entgegen. In erster Linie verdient hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser überall bemüht ist, den Standpunkt des geschichtlich Gewordenen getreu und wahrhaftig einzuhalten, ohne irgend in unpraktisches Theorisiren, in Schönfärberei oder Schwarzfärberei der Preussischen Verfassungszustände zu verfallen. Dass gerade auf diesem positiven Wege die echte Wissenschaftlichkeit gewahrt werden kann, weil so die Wahrheit gewahrt wird, die hoch über dem doktrinellen Schema steht, und dass bei aller Objektivität aus der korrekten Schilderung der gegebenen Staatseinrichtungen der Blick sich stets zu dem erhebt, was an so vielen Stellen für Preussen zu einem gesunden Verfassungsleben noch zu wünschen übrig bleibt, zeigt am deutlichsten die Richtigkeit der hier ergriffenen Methode und gereicht dem Werke zur Ehre.

Das erste Kapitel handelt von der Gesetzgebung. Es wird die geschichtliche Entwicklung des Mitwirkungsrechtes der Volksvertretung, sein gegenwärtiger Stand und die Stellung der Krone vorgeführt. Dann folgt, besonders interessant, eine präzise Darstellung des Verordnungsrechts nach den bekannten und oft beschrieenen Artikeln 45 (Ausführung von Gesetzen) und 63 (Nothstand). Nicht minder interessant ist die Ausführung (§ 175) über die Rechtsgültigkeit der Gesetze und Verordnungen und deren Prüfung, womit allernächst zusammenhängt, was über die Begrenzung des Gesetzgebungsrechtes durch die Verfassung, sodann aber durch die Unterordnung unter das Reich (§ 177) gesagt wird.

Das zweite Kapitel handelt von der Vollziehung. Nach einer kurzen Bezeichnung des Verhältnisses der vollziehenden zur gesetzgebenden Gewalt, wird in Gegenüberstellung der Justiz und Verwaltung der für Preussen so bedeutsame Unterschied von Rechts- und Verwaltungssachen untersucht und die Vertheilung der Kompetenz zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nach ihrer geschichtlichen Entstehung in Preussen verfolgt; unstreitig einer der wichtigsten Unterabschnitte. In dem zweiten Unterabschnitt findet die Justiz ihre Darstellung. Indem neben der Justizgesetzgebung in Bezug auf die vollziehende Justizgewalt die Gerichtsherrlichkeit (iurisdictio) und das Urtheilen (iudicium) scharf geschieden werden, begründet der Verf. die unabhängige Ausübung des letztern durch die Gerichte und die Entbehrlichkeit des französischen Ministère public in einer Weise, mit der man durchaus einverstanden sein kann. Die sich hieran anreihenden Fundamentalsätze der Justiz innerhalb des der Justiz einmal angewiesenen Gebietes legen den ausschliesslich staatlichen Charakter, die Unabhängigkeit der Rechtspflege, die Garantieen derselben, den Instanzenzug und das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit dar, über welche letzteren das entscheidende Wort nunmehr von der Reichsgesetzgebung gesprochen werden wird. In allgemeinen Grundzügen geben die weiteren Paragraphen einen kurzen Abriss der bürgerlichen und der peinlichen Rechtspflege. Nachdem die gerichtsherrlichen Rechte der Krone aufgezählt sind, gelangt zum Schlusse dieser Abtheilung das bekanntlich in Preussen oft und schwer beklagte Kapitel von den Kompetenzgrenzen der ordentlichen Gerichte und der Entscheidung der sogenannten Kompetenzkonflikte zur Erörterung. Aus der exakten Ausführung Schulze's lässt sich auf's Neue und mit voller Bestimmtheit ersehen, wie viel in dieser Beziehung noch befriedigender Reform harrt. Hoffen wir, dass die Reichsgesetzgebung bei Erlass eines Gesetzes über die Organisation der Justiz, worauf schon öfter hingedeutet worden ist, helfend eingreifen wird.

Jena. Endemann.

W. A. Günther, die Preussische Polizei- und Strafgesetzgebung in Feld- und Forstsachen nebst den ministeriellen Instruktionen, erläutert durch rechtsgeschichtliche Einleitungen und durch Anmerkungen, vornehmlich aus der Judikatur. Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1874. VIII, 116 S. 8°. Preis: Mark 2,25.

304] Diese Schrift ist dazu bestimmt den vergriffenen Commentar des Obertribunalsrathes Hahn zu der preussischen Feldpolizei-Ordnung und dem Gesetze über den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten zu ersetzen, und wird dem praktischen Richter ein sehr willkommenes Hilfsmittel bei Handhabung der gedachten Gesetze sein. Die ausführlichen Erläuterungen, welche die einzelnen Gesetzesbestimmungen begleiten, sind ebenso präcis wie erschöpfend und beschränken sich nicht blos auf die Judikatur des höchsten Gerichtshofes. Ausser den genannten beiden Gesetzen sind aber auch noch in gleicher Weise behandelt die Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843, über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1841 und über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837. Ein gutes Register erleichtert den Gebrauch wesentlich.

Breslau. C. Fuchs.

Joseph Neuwirth, Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn 1862—1873. Band 1: Bankacte und Bankstreit in Oesterreich-Ungarn 1862—1873. Band 2: die Speculationskrisis von 1873. Leipzig, Duncker & Humblot 1873—1874. XXIII, 479; VIII, 376 S. 8°. Preis: Mark 20.

305] Ein tüchtiges, lehrreiches und interessantes, auch recht gut geschriebenes Werk eines österreichischen Publicisten, der längere Zeit den volkswirthschaftlichen Theil der 'Neuen freien Presse' in Wien redigirte, liegt hier vor. Es betrifft Gegenstände, welche weit über Oesterreich hinaus von eminenter practischer Bedeutung sind, und fördert auch die Theorie des Geld-, Credit-, Bank-, Börsenwesens in sehr hervorragender Weise. Die beiden vorliegenden Bände behandeln wesentlich verschiedene Punkte und haben auch sonst einen ausgeprägt verschiedenen Charakter, so dass jeder ein selbständiges Ganzes darstellt. Ich bespreche sie daher auch getrennt. Ein dritter Ergänzungsband, der wohl vornehmlich die Lösung der schwebenden österreichisch-ungarischen Valuta- und Bankfrage behandeln soll, wird für später vom Verf. in Aussicht gestellt. Er bleibt hoffentlich nicht zu lange aus. Nach den vorliegenden beiden Bänden zu schliessen, ist der Herr Verf. in ganz bevorzugtem Maasse zur erfolgreichen Theilnahme an der Debatte über die österreichische Valuta befähigt und daher wie Wenige berufen.

Die österreichische Bank- und Valutfrage war durch die Bankacte von 1862 (sogen. Plener'sche Bankacte) zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Selbst die ehedem, besonders von 1859—62, ungemein eifrige publicistische Discussion war seitdem verstummt. Im 1. Bande des vorliegenden Werks hat sich der Verf. nun vornehmlich die Aufgabe gestellt, die Geschichte der Bank und der Papiergeldwirthschaft in Oesterreich von jenem Zeitpunkte an bis

zum J. 1873 zu erzählen. Er beginnt mit einer guten, objectiven Darlegung der Geschichte der Entstehung der Bankacte. Ref., der damals in Wien selbst eifrig an der Discussion über die Bankgesetzgebung Theil genommen, kann diese Darlegung nur in jeder Hinsicht gelungen nennen. Sie hat neben ihrer Bedeutung für die Geschichte Oesterreichs und für die Praxis seiner Volkswirthschaft auch grosses theoretisches Interesse hinsichtlich der Frage, ob Centralbank oder nicht, ob überhaupt Banknotenausgabe oder reines Staatspapiergeld. Der Verf. bespricht hier u. A. den Plan, welchen damals sein Freund Friedländer, der spätere Gründer der 'Neuen fr. Presse', — dessen Andenken der 1. Band gewidmet ist — in Zang's 'Presse' verfocht (S. 47 ff.). Demnach sollte die Nationalbank aufgelöst werden und nur ein beschränkter Betrag uneinlösbaren Staatspapiergelds mit Zwangscurs in Umlauf bleiben, das bei entsprechender Verminderung seiner Menge und in Folge seiner Annahme als Steuerzahlung sich im Paricurse werde erhalten lassen. Die falsche oder wenigstens ganz einseitige Quantitätstheorie Ricardo's, deren Unrichtigkeit ich an anderem Orte gezeigt habe, und der L. Stein'sche richtige, aber in seiner practischen Bedeutung übertriebene Gedanke von der 'Steuerfundation' des Papiergelds liefen in diesem Vorschlage unter. Gewiss mit Recht verwirft ihn der Verfasser. Der Plan ist interessant, auch weil er in England und Nordamerika hie und da ähnlich auftauchte. Die wichtige, theoretisch noch wenig untersuchte Frage, ob es für ein Land mit starker Hinauszahlung von Zinsen an die Fremde überhaupt möglich sei, Baarzahlungen zu erhalten, spielt dabei mit (vgl. die Bemerk. über Höfken S. 56). Auch für das Deutsche Reich, das demnächst die Zettelbankgesetzgebung in die Hand nehmen muss, ist des Verf.s Darstellung lehrreich genug. — Aus der Besprechung der Schriften über die Bank- und Valutafrage schliesst der Verf. sonst mit Recht die nach vielen Dutzenden zählenden dilettantischen Broschüren aus (S. 51). Vielleicht hätte die kleine Schrift von Strache, die Valuta in Oesterreich, Wien 1861, noch Erwähnung verdient wegen ihres zwar unpractischen, aber für die Theorie des Papiergeldwesens immerhin beachtenswerthen Gedankens eines 'Curswerth-Zwangscurses' des Papiergelds statt des üblichen (und auch nothwendigen) Nennwerth-Zwangscurses.

Der Haupttheil des Bd. I ist dann der Geschichte der Durchführung (1863—66), der neuen Durchlöcherung der Bankacte im J. 1866 und der abermaligen schlimmen Papiergeldwirren vom J. 1866 an gewidmet. Auf Grund der Quellen, die nicht immer leicht zugänglich sind, schildert der Verf. den Gang der Dinge Jahr für Jahr und schliesst dann immer mit einer Uebersicht über die Lage der Nationalbank Ende jedes Jahrs. Ich habe die Durchführung der Bankacte, welcher letzteren ich abgesehen von ihrem unzweckmässigen Contingentirungsprincip damals das Wort redete, nur von ferne mit angesehen, hatte aber immer den Eindruck, dass Staat und Bank von 1863—66 ganz richtig operirt haben, die Restrictionen, welche aus der Abzahlung der Schuld des Staats an die Bank, der Einziehung und bankmässigen Fundirung der Noten unvermeidlich hervorgingen, nicht übertrieben waren, wie viele Leute in Oesterreich damals meinten, und Oesterreich bez. die Nationalbank in der That im J. 1867 im Stande gewesen sein würde, mit Erfolg — ganz anders als unter Bruck im J. 1859 — die Baarzahlung aufzunehmen. Die Schrift des Verf.s (Abschn. II S. 78—106) hat mich in dieser Ansicht durchaus bestärkt. Die Urtheile des Verf.s scheinen mir durchweg richtig und stimmen mit meinen alten Anschauungen (z. B. S. 100 über das Lombardgeschäft) überein.

Vom 3. Abschnitte an, welcher den Bruch der Bankacte und die abermalige, allen Versprechen zuwidere Ausgabe von Staatspapiergeld im J. 1866 zur Deckung der Kriegskosten behandelt, — das 'finanzielle Königgrätz' — S. 106 ff. liegt die Bedeutung des 1. Bandes eigentlich mehr in seinen hochwichtigen Beiträgen zur neuesten inneren politischen Geschichte Oesterreichs, besonders zur Geschichte des Ausgleichs mit Ungarn und seiner Folgen für Finanzen, Feldwesen und Volkswirthschaft überhaupt, als in der Ausbeute, welche das Werk für den Nationalökonomen und Finanzmann bietet. In letzterer Hinsicht zeigt sich nur wieder bemerkenswerth, wie wenig in grossen politischen und finanziellen Krisen des Staatslebens die 'Selbständigkeit' oder der private Charakter einer Bank vor Papiergeldwirthschaft schützt, — was in der deutschen Bankfrage zu beachten ist.

Mehr als der Nationalökonom kann aber, wie gesagt, der Historiker aus diesem Haupttheil des 1. Bandes entnehmen. Niemand, der den Ausgleich mit Ungarn beurtheilen will, darf dies ohne Beachtung der Neuwirth'schen Darstellung thun. Die Beust-Becke'sche Ausgleichswirthschaft, über alle noch so wichtigen westösterreichischen volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen mit wahrhaft sträflicher Leichtfertigkeit sich hinwegsetzend, erfährt durch die Thatsachen hier ein wahrhaft vernichtendes Urtheil. Es wäre Stoff zu einer Posse, wenn die Sache nicht so ernst wäre, wenn man die Geschichte von dem 80-Millionen-Darlehen der Bank an den Staat herausgreift: ein Darlehen, 'das sich seinen Schuldner sucht', da man halb aus Vergesslichkeit, halb absichtlich, um die Ausgleichungsschwierigkeiten nicht zu erhöhen, keine Bestimmung darüber traf, wer denn für das Darlehen hafte, ob die Gesammtmonarchie, ob beide Hälften und in welchen Quoten. Man muss das selbst lesen und es authentisch beglaubigt sehen, um das Alles auch nur für möglich zu halten. Noch jetzt kann die Bank nicht erfahren, wer ihr Schuldner ist, und Ende 1876 läuft doch ihr Privileg ab! Wie Ungarn diese und ähnliche Fragen behandelt und was Deutsch-Oesterreich sich Alles bieten lassen muss, — man lese es! Auch dem Deutschen 'aus dem Reiche' stockt das Blut bei dieser Wirthschaft, die sich seine deutschösterreichischen Landsleute gefallen lassen sollen und — gefallen lassen.

Ref. stimmt dem Verf. in der Auffassung der politischen Seite der Frage hier vollständig bei (s. bes. S. 383—461). Dasselbe gilt meistens auch von den volkswirthschaftlichen und banktechnischen Punkten, doch nicht durchweg. Im Grossen und Ganzen hat die Nationalbank gewiss auch seit 1866 richtig operirt und sich vortrefflich bewährt als Hort des Kredits in den Speculationsperioden und Krisen von 1869, 1871, 1873, wie Verf. näher und ganz objectiv beweist. Aber im J. 1869 scheint mir die Bank doch bis zur Septemberkrise die Speculation etwas zu sehr begünstigt zu haben (s. S. 224). Von Interesse sind für die principielle Seite der Bankfrage die Mittheilungen aus der im Ganzen recht dürftigen ungarischen Bankenquote (vortrefflich hier die Ausführungen des ausgezeichneten hochverdienten Herrn Secr.s der Nat.-Bank v. Lucam S. 239 ff.). Im Uebrigen dissentire ich vom Verf. im Ganzen in der öfters von ihm berührten Frage der Contingentirung und deren Beseitigung (d. h. der definitiven Aufhebung der Bestimmung, dass die Bank jede Note über 200 Mill. Fl. hinaus mit Silber, bez. Gold gedeckt haben muss), in der connexen Frage der Suspension der Bankacte im J. 1873, der Realisirung der Metallwechsel, um den Baarfonds und so die 'Notenreserve' zu erhöhen und in der Frage der Metallbelehnung. Die vollständige Willkür der Contingentirung ist schon bei einer baarzahlenden Bank gross genug. Bei einer nicht-baarzah-

lenden, wie der österreichischen, mag man mit Recht, wie in Frankreich 1848 ff., 1870 ff. für die Ziffer des Notenumlaufs ein Maximum fixiren. Aber, wie in Oesterreich, für die uneinlösbaren Noten eine Metalldeckung nach dem Princip der Peel'schen Acte festsetzen, ist m. E. nationalökonomisch und banktechnisch ein Unding. Die Acte von 1862 hat doch bei dieser Vorschrift auch an den Zustand der Baarzahlung gedacht. Wie mir scheint, huldigt der Verf. auch immer noch zu sehr der Ansicht, dass die Vermehrung oder Verminderung der uneinlösbaren Notenmenge der maassgebende Factor für das Agio sei (s. z. B. S. 282). Jeder Blick in seine eigenen statist. Tabellen beweist das Gegentheil. Faucher u. A. m. sind über diesen alten Irrthum freilich auch noch nicht hinausgekommen. Doch diese Streitfragen lassen sich hier nicht entscheiden, ich muss auf meine eigenen Schriften, besonders auf meine Russ. Papierwährung und mein System der Zettelbankpolitik für meinen Dissens verweisen (s. hier S. 282 Anm. über d. Oesterr. Bank und S. XXI Vorrede über die österr. Bankfrage Ungarn gegenüber zum Vergleich mit Neuwirth's Ansichten).

Der 10. Abschnitt des 1. Bandes S. 332 ff. bespricht bereits die Speculationskrisis von 1873 auf der Wiener Börse und die Suspension der Bankacte. Der 2. Band, der c. 9 Monate nach dem 1. erschien, ist ganz dieser Krisis gewidmet. 'Nicht ein das Tagesinteresse befriedigendes, irgend einer Strömung Rechnung tragendes Pamphlet, sondern eine wissenschaftlich gehaltene Monographie über einen speciellen wirthschaftlichen Krankheitsfall wollte ich liefern', sagt der Verf. (S. III). Dies ist ihm trotz der Kürze der Zeit und der Schwierigkeit für einen den Dingen so Nahestehenden wie den Verf., objectiv zu urtheilen, sehr gut gelungen. Sein Buch ist eine der werthvollsten Schriften zur Pathologie und Therapie der Krisen. Ohne Leidenschaft und ohne Parteilichkeit geschrieben, macht es doch in nur zu berechtigter Weise scharf Front gegen die Scheusslichkeiten der Ueberspeculation, welche in Wien, mehr noch als in Berlin, seit dem J. 1871 zum Vorschein gekommsn sind. Nur mit dem Gefühl grenzenlosesten Ekels wendet man sich von dem Bilde ab, welches der Verf. von der Wiener Börse ebenso lebendig als wahrheitsgetreu entwirft, und mit Entsetzen fragt man sich, was aus dem Wirthschaftsleben der modernen Völker werden soll, wenn das uns so lange angepriesene System der freien Concurrenz schliesslich in einer solchen Speculation, wie 1871 und 1872 und einer solchen Krisis wie 1873 gipfelt. Der wirthschaftliche Ruin, welcher im letzten Jahre einen Theil dieser 'Börsen-Hallunkokratie' in Berlin und Wien getroffen hat, ist keine ausreichende Sühne für das, was von diesen Leuten vorher Uebles angerichtet worden.

Der Verf. charakterisirt die Wiener Krise als Speculations-, nicht als Handelskrise, auch in der Hauptsache nicht als eigentliche Creditkrise. Er weist nach, dass der Ursprung in den Extravaganzen des J. 1872 zu suchen ist, kaum in früheren Excessen, (S. 47), — im Ganzen wohl richtig. Nur scheint mir, dass einem Momente, der systematischen Grosszucht des Spielgeistes in Wien und Oesterreich in allen Bevölkerungskreisen seit langen Jahren durch Lotto, Lotterieanlehen und Valutaschwankungen, noch mehr Rechnung zu tragen sei. Ein grosser Theil des Buchs wird durch eine Art Tagebuch der Krisis, von Ende April 1873 bis Ende Juli (S. 84—164) und dann wieder kürzer gefasst für die zweite Hälfte des Jahres gebildet (S. 166 ff.). Für die Lectüre ein etwas monotoner Abschnitt, der indessen eine Fülle des interessantesten Thatsachenstoffs enthält. Die Urtheile des Verf. über die einzelnen Phänomene und über die Umstände, welche zur Krisis führten, scheinen mir fast durchweg den Nagel auf den Kopf zu treffen. Ich hebe nur seine Verurtheilung des Kostgeschäfts und Reportwuchers, des Unwesens mit den verzinslichen Kassenscheinen, der Maklerbanken, der speculativen Baugesellschaften, der 'Cartelle' unter den Banken, der nutzlosen und wahrhaft erbärmlichen 'Controle' der Actiengesellschaften durch die landesfürstl. Commissäre, der neuen Schamlosigkeiten bei den Liquidationen, der Impotenz der Börsenleute wie der Staatsregierung in der Krisis selbst hervor. Die tüchtige Verwaltung der Nationalbank, welche freilich den Wünschen der ruinirten Börsenleute nicht entsprach, rühmt Verf. mit Recht.

Von principiellen Fragen wird diejenige der je in Wirksamkeit getretenen Staatshilfe und die Frage der Suspension der Bankakte eingehend erörtert. Der Verf. zeigt, wie wenig jene Staatshilfe leistete, aber nach den Verhältnissen, da es sich eben grösstentheils nur um ruinirte Spieler handelte, noch leisten konnte und durfte. Die Suspension der Bankacte verwirft er, wie mir scheint mit Recht, soweit es sich um die Opportunität der Maassregel im Mai 1873 handelte, — ein mindestens sehr verfrühter Zeitpunkt, wie sich aus der relativ geringen Beanspruchung des Bankcredits bis zum Herbst auch zeigt. Mir scheint nur wieder aus der erfolgten Suspension die Unzweckmässigkeit des ganzen Deckungsprincips zumal für die nichtbaarzahlende Bank zu folgen. Die Contingentirung war und blieb ein Nachtheil, schon weil sie eine ganz gekünstelte, willkürliche 'Notenreserve' schafft, deren Verminderung in Krisen nur neues Misstrauen bewirkte. Selbst in der Lage Oesterreichs mit Papierwährung scheint mir eine freiere Stellung der Bank den Vorzug zu verdienen, nur muss durch die Organisation der Bankverwaltung dafür gesorgt werden, dass die Bank in der Kreditgewährung vorsichtig vorgeht. Die Verwaltung der Nationalbank hat in den schwierigen Zeiten von 1863—66, dann Ende 1869, 1873, vor wie nach der Aufhebung der Contingentirungsbestimmung, den erfreulichen Beweis geliefert, dass sie sich durch Schmähungen der Börse, durch ungarisches Ungestüm (immer mehr Filialen mit immer grösseren Dotationen, — bei Papierwährung!) nicht zu zu grosser Willfährigkeit verleiten lässt. — Der Verf. weist übrigens sehr gut nach, wie sehr die Isolirung Oesterreichs hinsichtlich der Valuta (S. 12, 372 ff.) eine Krisis erschweren muss. Und doch haben die österr. Staatsmänner die günstige Gelegenheit, das österreichische, aus Deutschland vertriebene Silbergeld nach Oesterreich verhältnissmässig billig zu ziehen — eine auch vom Verf. empfohlene Maassregel — und damit die Wiederherstellung der Valuta anzubahnen, abermals verpasst.

Die Darstellung des Verf. von der Speculationszeit und der Krise lässt mir nur in zwei Puncten zu wünschen übrig. Meines Erachtens musste des directen und indirecten Antheils der öffentlichen Presse an der Speculation, an der Gründerwirthschaft und der Ausbeutung der Actionäre erwähnt werden: durch Annoncen, Reclamen im redactionellen Theile, besten Falles durch Stillschweigen haben die Zeitungen, die Wiener Blätter vor Allem, jene Zustände wesentlich mit hervorrufen helfen, die Verf. so scharf verurtheilt. Gingen doch die Annoncen des berüchtigten Börsencomptoirs Placht bis in die Berliner Blätter. Sodann scheint mir Verf. in der Schilderung der Krisis mit Namennennung von Bank- und anderen Schwindlern zu discret gewesen zu sein. Solche Betrüger sind öffentlich an den Pranger zu stellen.

Von besonderem Werthe ist noch der Schlussabschnitt des 2. Bands: die Lehren aus der Krisis (311—376). Der Herr Verf. muss es sich, wohl oder übel, schon nach dem ganzen Geiste seines Werks

gefallen lassen, zu jener socialpolitischen Richtung den vulgo Kathedersocialisten gerechnet zu werden, welche in dem Eisenacher Verein jetzt ihren äusseren Zusammenhalt gefunden hat. Nach jenem Schlusskapitel gehört der Verf. dieser Richtung aber eigentlich vollständig an. In Anknüpfung an eine bekannte Rede Macaulay's über Staatsintervention in volkswirthschaftlichen Dingen entwickelt er m. E. durchaus richtige, gesunde Ansichten über die ganze Misswirthschaft unseres modernen Speculations-, Börsen- und Bankwesens. Gegenüber O. Michaelis panegyrischer Beurtheilung der 'wirthschaftlichen Rolle des Speculationshandels' wagt er allerdings nur noch etwas schüchterne Verwahrungen (S. 326). Aber die Unproductivität des grössten Theils unserer Effectenspeculation vertritt er doch bereits offen und dieses Urtheil eines so gewiegten Kenners der Börse hat grossen Werth. Ueber die Aufgabe des Staats und die nothwendige baldige Reform der einschlagenden Gesetzgebung äussert er sich ferner im Wesentlichen so, wie wohl die meisten Anhänger der socialpolitischen Richtung der Nationalökonomie es thun möchten. Er will auch nicht, wie unsere deutschen Manchestermänner, die Reform immer noch vertagt sehen, d. h. eben er will, dass endlich etwas geschieht. Eine grundsätzliche Reform des Actiengesellschaftswesens ist seine erste Forderung (S. 333 ff.). Er schliesst sich dabei den Beschlüssen des Vereins für Socialpolitik an. (Gegenüber seiner Bemerkung S. 334, dass meine in Eisenach vertretene Ansicht von der nothwendigen Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften zu weit gehe und diese Ansicht damals auch fast isolirt geblieben sei, erlaube ich dem geehrten Herrn Verf. zu erwidern, dass sein Buch mich nur vollends in meiner Meinung bestärkte. Letztere wurde übrigens in Eisenach auch von einer, wenn auch nur kleinen Mehrheit adoptirt, war also jedenfalls nicht so isolirt). Weitere sehr gut motivirte Forderungen des Verf. sind eine Regelung des Börsenwesens durch ein neues Börsengesetz (S. 339 ff., s. bes. über das schwindelhafte Kostgeschäft S. 342, nothwendige Zurückführung desselben wieder auf das gewöhnliche Lombardgeschäft S. 344: Beschränkung der Börsefähigkeit S. 347, nach Londoner Vorbild): Einführung einer rationellen Börsensteuer (S. 353) eine auch für Deutschland so wichtige, leider im J. 1873 wieder vertagte Frage, für deren practische Lösung das Werk des Verf.'s viel Material enthält; Aufstellung von Normativbestimmungen gegen die Kumulirung aller Bankgeschäftszweige um Regelung des Depositenwesens, besonders der Cassenscheine (S. 361, ein sehr gut behandelter Punct, der bei uns in einseitiger Polemik gegen die Zettelbanken fast die einzigen soliden, die wir noch haben, ganz unterschätzt wird): endlich die Regelung der Valuta. Hoffentlich wird der Herr Verf. darüber sich bald näher äussern.

Es wäre zu wünschen, dass die deutsche Speculationsperiode, die Krisis und die Berliner Börsenwirthschaft bald einen ebenso competenten Darsteller und Kritiker fänden.

Berlin. Adolph Wagner.

August Vötsch, Koprostase. Erlangen, Ferdinand Enke 1874. VIII, 219 S. 8°. Preis: Mark 4,40.

306] Die Arbeit, aus der langjährigen Praxis des Verf. hervorgegangen, scheint von vornherein specielle Beachtung zu verdienen, da in derselben einem Capitel der Pathologie, das 'bisher zu den Stiefkindern gehörte' eine 219 Seiten lange Besprechung zu Theil wurde. Und wirklich der Verf. hat mit so viel Feuer über seinen Gegenstand geschrieben, dass er das Interesse daran bei seinen Lesern während der Lectüre weckt und wach erhält. Allein so verdienstlich die Absicht des Verf. ist, die oft verkannte, bis jetzt kaum beachtete Krankheit mehr an's Tageslicht zu ziehen, so sehr wir es rühmen, dass ein vielbeschäftigter Arzt hier 58 zum Theil ausführliche Krankengeschichten über einen Gegenstand der Pathologie zu wissenschaftlichem Zwecke gesammelt hat, so können wir doch nicht darüber die Mängel vergessen, die der Monographie anhaften. Vor Allem sind es gerade jene Krankengeschichten, die, um die Grundlage für theoretische Betrachtungen wie für therapeutische Maassregeln abzugeben, viel mehr Objectives enthalten sollten. So vermissen wir fast durchgehends präcise Angaben über Percussionsverhältnisse, und tritt dieser Mangel der Angabe genauer Untersuchungsresultate besonders stark hervor bei den Fällen wo die angenommene Koprostase mit anderen Krankheiten combinirt ist. Es ist für mich kein 'instructiver' Fall, wenn wie in Nr. 18 'ein mit dem Athem ringender, selten aber Blut hustender Mann' mehrmals ohne vorhergegangene Auscultation und Percussion andauernd laxirt, 2 Mal sogar venäsecirt wird und endlich am 15. Tage das Herz untersucht wird, wobei 'schabende und kratzende Geräusche bei der Systole und Diastole' sich ergeben, welche 'Aftergeräusche sich nach einem tüchtigen Vesicans auf die Herzgegend vollständig verloren'! In Fall 15 referirt ein Wundarzt andauernd über den Zustand eines Kranken, dem Verf. auf diese Angabe hin Laxirmittel verschreibt!

Solche Dinge wie die letzt angeführten sind mit einer objectiven Beurtheilung von Krankheitsbildern, dem obersten Postulat, das wir an eine Monographie über ein specielles Capitel der Pathologie stellen, nicht gut verträglich. Diese Objectivität wird auch gefährdet durch die Art und Weise, wie ganz gewöhnlich die Diagnose ex iuvantibus gestellt wird. Solche Diagnosen haben immer etwas Missliches, besonders aber wenn (ausser dem Factum der eingetretenen Besserung) der Schwerpunkt der Diagnose in der Menge und dem mehr oder weniger 'penetranten' 'aashaften' etc. Geruch der durch das Laxans herausgeschafften Fäcalmassen liegt. Musste doch die Bestimmung der Menge der Kothmassen und des Grades ihres Geruchs gewiss in der Mehrzahl der Fälle dem Auge und der Nase der Angehörigen des Patienten überlassen bleiben.

Auch gegenüber den therapeutischen Maassregeln des Verf. kann ich meine Bedenken nicht unterdrücken. Er räth in Fällen von fühlbaren Kothanstauungen, um den Darminhalt weiter fortzuschaffen, das von der Koprostase betroffene Darmstück, selbst wenn es empfindlich, also möglicherweise entzündet ist, probeweise zu kneten und zu drücken — ein Verfahren, das wegen des selbstverständlich damit verbundenen Risikos wohl wenig Anhänger finden wird, so lange wir in dem Clysopomp und der Ausspülungssonde Instrumente haben, welche gefahrlos und fast immer sicher den angestrebten Zweck erreichen. Sonderbarer Weise spricht Verf. diesen so oft erprobten und allgemein anerkannten Heilmethoden gegen Koprostase ihren Werth so gut wie vollständig ab, da 'ihre Tragkraft nicht (?) bis ins Kolon hinauf reiche.'

So sehr uns diese Mängel an der Schrift in die Augen gefallen, so müssen wir doch andererseits dem Verf. Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn er da und dort auf verschiedene bis in die Gegenwart gewiss viel zu wenig beachtete Folgen der Koprostasen aufmerksam machend manches auf den ersten Blick complicirter erscheinende Krankheitsbild für eine einfache Kothstauung erklärt. Ebenso hat Verf. mit Recht wieder auf die Folgen der durch die Darmwand

aufgenommenen Zersetzungsgase, ihre Wirkung aufs Nervensystem, aufmerksam gemacht; seine Bemerkungen über Kinderdarmkatarrhe, über die Entwicklungsstadien der Fettleibigkeit und ihre Folgen sind sehr lesenswerth. Interessant endlich ist der im Capitel 'Pathologisch-Anatomisches' niedergelegte Befund, dass in 15 Fällen von Selbstmord 10 Mal Veränderungen in der Lage des Darms und pathologische Zustände des Gehirns und seiner knöchernen und häutigen Hüllen neben einander gefunden wurden und besonders hübsch die Analysirung des häufigen Zustandekommens der Darmverengerungen im Colon descendens.

Die Schreibweise des Verf. ist lebendig und frisch, trotzdem der Satzbau oft schwerfällig ist — man merkt der ganzen Arbeit an, dass der Autor für sein Thema nicht nur interessirt, sondern begeistert ist. Mit dieser Begeisterung, die ihn als Apostel für die Lehre von einer ausserordentlich verbreiteten, aber bis dahin verkannten Krankheit erscheinen lässt, wollen wir es denn auch zu erklären suchen, wenn Verf. in seiner Generalisirungstendenz so weit geht, dass er Ruhr und Typhus aus Kothstauung entstehen lässt und selbst epidemische Puerperalfieber vor seinen Augen sich in einfache Koprostasen auflösen.

Jena. W. Leube.

Neue Mittheilungen aus Johann Wolfgang von Goethe's handschriftlichem Nachlasse. Theil I. II: Goethe's naturwissenschaftliche Correspondenz (1812—1832), im Auftrage der von Goethe'schen Familie herausgegeben von F. Th. Bratranek, Band 1. 2. Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. LXXXIX, 400; 424 S. 8°. Preis: Mark 15.

307] Goethe's Stellung zur Naturwissenschaft ist bekanntlich erst seit etwas mehr als zwanzig Jahren Gegenstand eingehender Betrachtung und Forschung gewesen, und über seine Bedeutung in diesem Kreise wird noch heute gestritten. Auf der einen Seite, in den organischen Fächern, Haeckel's enthusiastische Auffassung, auf der andern die kühle, nach unserer Ueberzeugung ungerechte Ablehnung, welche Victor Carus in seiner Geschichte der Zoologie (1872) ausgesprochen hat. Weitere Aufklärungen und Beiträge der Goetheliteratur und zur Goetheliteratur in dieser Richtung sind also höchst erwünscht, selbst bei der Voraussicht, dass durch die früheren Veröffentlichungen des Briefwechsels mit Männern der Wissenschaft, wie Sömmering, Sternberg, Döbereiner, Carus, Leonhard und mit dem liebenswürdigen naturwissenschaftlichen Dilettanten Gruner der Rahm abgeschöpft und neue Aufschlüsse über Goethe's Natur und Wesen nicht mehr zu erwarten seien.

So ist denn die vorliegende Correspondenz eine Ergänzung, deren Werth durch die Sorgsamkeit des Herrn Herausgebers sehr gewonnen hat. Unser Freund und ehemaliger College hat nämlich nicht nur in einer fein und, wie man sich von dem Verfasser der Aesthetik der Pflanzenwelt versehen konnte, sinnig geschriebenen Abhandlung, welche der Correspondenz vorgedruckt ist, Goethe's naturwissenschaftliche Bedeutung zusammenfassend ans Licht gestellt und die Einheit des Naturforschers mit dem Poeten dargelegt; er hat auch durch sehr practische und vollständige Verzeichnisse, durch den Abdruck der Stellen aus Goethe's sämmtlichen Werken, in denen der Correspondenten Erwähnung gethan wird, den Ueberblick über die gesammte naturwissenschaftliche Thätigkeit des Meisters wesentlich erleichtert. Nur über einen Punkt müssen wir mit dem Herausgeber rechten, nämlich, ob es wirklich geboten war, die ziemlich grosse Anzahl absolut inhaltsloser Schriftstücke (Gerstenberg's Anfrage wegen stehen gebliebener Kisten, Frachtbriefe! die Berichte des Museumsschreibers Färber u. a.) in die Sammlung aufzunehmen. Neben 82 Briefen Goethe's finden wir 306 Zuschriften von Männern, welche vom Herausgeber zur Orientirung nach ihren Specialfächern gruppirt sind, während die Briefe nach der alphabetischen Reihenfolge der Correspondenten angeordnet sind.

Der Briefwechsel ist fast ausschliesslich aus dem letzten Lebensjahrzehnt Goethe's und zeugt von der ganz ausserordentlichen Regsamkeit desselben, sich in den verschiedensten naturwissenschaftlichen Disciplinen im Laufenden zu erhalten. Neue Gesichtspunkte auf Goethe werden, wie gesagt, kaum eröffnet. Nur einen Ausspruch in einer Antwort an Naumann, nach Uebersendung von dessen Grundriss der Crystallographie, heben wir hervor: 'Ew. Wohlgeboren mir zugesendete wichtige Schrift kam bei mir zur guten Stunde und ich habe sie sogleich bis Seite 45 mit Vergnügen wiederholt gelesen. Hier aber stehe ich an der Grenze, welche Gott und Natur meiner Individualität bezeichnen wollen. Ich bin auf Wort, Sprache und Bild im eigentlichsten Sinne angewiesen und völlig unfähig, durch Zeichen und Zahlen, mit welchen sich höchst begabte Geister leicht verständigen, auf irgend eine Weise zu operiren.' Nun, wir wissen ja, dass Goethe's gegenständliches Denken mit Zahl und Rechnung nichts zu schaffen hatte, und dass das Facit seiner Naturforschung war, wie er an Martius schreibt: (I. S. 347) 'die Erscheinungen der Aussenwelt mit sich in Harmonie zu setzen.' Aus diesem Punkte ist auch die wunderbare Biegsamkeit Goethe's den verschiedenartigsten Menschen gegenüber zu erklären, wofür die Correspondenz von neuem Zeugniss giebt. 'Sie und nur Sie sind jedem Gemüthe verwandt!' ruft der Geolog von Hoff aus (I. S. 216), mit welchem hier nochmals das Problem des Serapistempels in Puzuoli verhandelt wird.

Unter den Briefen von Anatomen, welche die Sammlung enthält, nehmen diejenigen d'Alton's den meisten Raum ein. Es ist bekannt, mit welchem Eifer Goethe die meisterhaften Skelettafeln d'Alton's verfolgte. Es handelt sich in den Briefen vornehmlich um dieses Werk, wobei besonders eine Stelle in dem Schreiben vom 4. October 1826 unser Interesse erregt. d'Alton weist auf die Bearbeitung des Vogelskeletes durch seinen Sohn Eduard, den späteren verdienten hallischen Anatomen, hin und hofft, 'dass die Skelete der Vögel schliesslich in den Reptilien ihre vollständige Erklärung finden werden'. Zur Herausgabe dieser ist es leider nicht gekommen, und so ist d'Alton's 'Geheimniss' mit ihm zu Grabe gegangen.

Ein Brief, welchen viele unserer Zeitgenossen mit Andacht lesen werden, ist von Johannes Müller, vom 5. Februar 1826, also vor der Zeit, wo er mit den classischen Untersuchungen zur vergleichenden Physiologie des Gesichtssinnes beschäftigt war. 'Nachdem viele Jahre lang', sagt er, 'Ihre naturwissenschaftlichen Forschungen mir Institutionen gewesen sind, sowohl der Methode als des Inhaltes für meine Bestrebungen, in die Geheimnisse der lebenden Natur auf beschaulichem und forschendem Wege einzudringen, sollte mir am Ende auch das Glück zu Theil werden, auch öffentlich davon Rechenschaft zu geben, wie eine Aussaat, die in allen Zweigen der Naturwissenschaft die herrlichsten Früchte dem scheidenden und bleibenden Geschlecht entlockt, noch grössere dem kommenden entlocken wird, auf den Einzelnen gewirkt, und was ich diesen Förderungen alles verdanke'. Im Verlaufe dieses Briefes findet Bestätigung, was ich oben gegen Victor Carus bemerkt habe, dass Goethe's Einfluss auf seine Zeitgenossen ein directer und sehr hoch anzuschlagender war. Wenn ein Johannes Müller sagt: 'Ich finde einen so engen Zusam-

menhang zwischen dem, was Sie uns gegeben und dem, was ich daraus habe weiter bilden können; dass ich so kühn sein könnte, für alle Folgen Sie selbst verantwortlich zu machen', — so ist das für Beide ein positiver Ruhm. Goethe's Antwort an Müller (I. S. 397) ist gleich schön und liebenswürdig.

Unter den correspondirenden Botanikern sind Nees von Esenbeck und Martius hervorzuheben, damals in den besten Jahren ihres Schaffens. Der letztere macht nicht blos über sein Palmenwerk Mittheilungen, sondern unterhält Goethe auch mit wunderlichen Ideen über parasitische Pflanzen, welche den frei lebenden parallel gehen sollen; auch Volkspoesie aus Tirol und Brasilien läuft mit unter. In einem langen Briefe (I. S. 351 ff.) giebt er, von Goethe zu solcher Analyse des eignen Innern ermuntert, eine Art von Selbstbekenntniss, welches zwar einerseits den phantasiereichen Verfasser individuell kennzeichnet, aber auch ein merkwürdiges Zeichen der in den allgemeinen Zielen der Wissenschaft noch sehr unklaren Zeit ist. Ein sehr reger Verkehr spiegelt sich in dem umfangreichen Briefwechsel mit Nees von Esenbeck ab (II. S. 13—180), welcher mit Glück die mikroskopischen, Goethe in der 'Verstäubung des Fliegenleibes' beschäftigenden Pilze zu untersuchen angefangen hatte, aber auch für alle weiteren, Goethe specieller anregenden botanischen und osteologischen Fragen lebhaften Antheil zeigte. In einem Briefe Goethe's an N. v. E. (II. S. 82) stehen folgende Zeilen: 'Auch hierüber hofft' ich mich ausführlicher mit ihm — d'Alton — zu besprechen, und auch um desswillen schmerzt mich's, dass er bei mir nicht anklopfen mögen. Seine köstlichen Hefte wären mir eigner geworden, denn eine mündliche Unterhaltung vergleicht sich ja [?nicht?] mit der tausendfachen Zeit einer Mittheilung aus der Ferne'. Warum hat der Herausgeber hier das ?nicht? eingeschaltet? Der Sinn ist ja völlig klar, indem Goethe sagt, dass, wenn d'Alton, wie er in Aussicht gestellt, ihn besucht hätte, sie von Mund zu Mund hätten eben so viel abmachen können, als durch langes Hinundherschreiben.

Aus den vermerkten Zahlen der Briefe von und an Goethe ergiebt sich, dass in der Correspondenz sich weit mehr das Verhältniss der Zeitgenossen zu Goethe ausspricht, als umgekehrt. Nehmen wir, wie es nun einmal verhängt ist, die vielen nichtssagenden Blätter mit in den Kauf, so werden nicht bloss die speciellen Goetheverehrer, sondern alle diejenigen von uns, welche sich den Sinn für historische Betrachtung gewahrt haben, durch den Briefwechsel sich gern und mit Befriedigung in eine über ein Menschenalter hinter uns liegende Periode des wissenschaftlichen Suchens und Ringens versetzen und dieselbe durch viele der Vorzüglicheren jener Zeit im Geiste des grossen, sie alle beherrschenden und bestimmenden Genius schildern lassen.

Strassburg. Oscar Schmidt.

H. Kiessling, die Brechung der Lichtstrahlen im Auge. [Aus dem Programm der Gelehrtenschule des Johanneums. Hamburg, Druck von Th. G. Meissner 1874]. 33 S., 2 Taf. 4°.

308] Die interessante Schrift des Herrn Kiessling gibt eigentlich ganz etwas anderes, als man nach dem Titel erwarten sollte; vom Auge ist nur auf den letzten 3 Seiten die Rede, fast nur in einem Anhange. Den Inhalt der Schrift bildet die Behandlung des Ganges der Lichtstrahlen durch ein centrirtes System kugelförmiger Flächen in einer wirklich sehr elementaren Form, welche dadurch ermöglicht wird, dass der Verf. zeigt, dass man bei kleinen Bögen den Bogen stets mit dem Sinus oder der Tangente vertauschen kann. Mit diesem Nachweis beginnt die Schrift. Nachdem dann die wenigen zum Verständniss des folgenden erforderlichen geometrischen Sätze, sowie das Lichtbrechungsgesetz vorgeführt sind, leitet der Verf. zunächst auf dem einfachsten geometrischen Wege den Gang der Lichtstrahlen durch eine brechende Fläche her, und dann mit dem Satze, dass ein vor der Brechung homocentrisches Strahlenbündel auch nach der Brechung homocentrisch bleibt, den Gang der Lichtstrahlen durch ein System centrirter Flächen. Weiter werden eben so einfach die Eigenschaften der Hauptpunkte und Hauptebenen, sowie der Knotenpunkte abgeleitet und gezeigt, wie man die Lage der Punkte in einer biconvexen Linse berechnen kann. Am Schlusse werden die gewonnenen Resultate benutzt, um die Lage der Hauptpunkte und Hauptbrennpunkte des schematischen Auges numerisch zu berechnen. Das Hauptinteresse der Schrift beruht in dem Nachweise, mit welch einfachen Mitteln sich die Gesetze der Brechung in kugelförmigen Flächen ableiten lassen.

Aachen. A. Wüllner.

Heinrich von Sybel, klerikale Politik im neunzehnten Jahrhundert. Bonn, Max Cohen & Sohn 1874. 120 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

309] In meisterhafter Sprache, fliessender und anregender Darstellung giebt H. v. Sybel in drei Vorträgen, gehalten vor einem gebildeten gemischten Publikum, welche die Broschüre abdruckt, ein Bild des Ganges und der Ziele der klerikalen Politik, wie solche von der römischen Kurie und den ihres Winkes gewärtigen Parteien in Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w. aus den offenkundigen Thatsachen der Geschichte hervorleuchtet. Ausgehend davon, dass die klerikale Partei nach der Weltherrschaft des Klerus strebt, nicht nach der zu ihrem grossen Verdruss allenthalben bestehenden Freiheit der Religion und Kirche, dass dieselbe jedes Streben Roms, mittelalterliche Ansprüche zu erneuern ablehnt und, wo die Thatsachen gegen sie sprechen, sich mit der Redensart vom Kanzleistil hilft, lässt er die Geschichte unseres Jahrhunderts nach dieser Richtung in grossen Zügen an uns vorbei gehen. Der Rückschlag des Radikalismus der französischen Revolution und die Sättigung, welche der Napoleonische Despotismus erzeugte, führten zu der Anschauung, nur die Kirche stütze die Throne; Pius VII. durch die protestantischen Fürsten in den Kirchenstaat zurück geführt, stellte mit Erfolg durch Verträge die Organisation der katholischen Kirche her. Schlau und vorsichtig begnügte er sich mit Anerkennung der römischen Principien, drückte ein Auge zu, wenn wie in Bayern der Staat in der Praxis seine Rechte aufrecht hielt. Vorsichtig operirte man. Nie gab man einen Grundsatz auf, expedirte aber durch zwanzig Jahre für die preussischen Bischöfe die Correspondenzen durch die Gesandtschaft und das Ministerium (S. 38). Ich möchte aber bemerken, dass man stets Mittel und Wege fand, auch auf geheimem Wege direct zu correspondiren, durch Vertrauenspersonen. Die Regierung bekam nur zu sehen, was sie sollte. Die Klerikalen werden sagen: so lange man musste und nicht anders konnte, biss man in den sauern Apfel; ihnen ist es eben ein Gräuel, dass es je so war, das Schweigen benutzen sie gerade als Beweis dafür, dass die Kirche nicht frei war. Die alten Sophisten haben keine besseren Schüler als die schwarze Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Mit Recht aber hebt der Verfasser hervor, dass der Staat, wie er freiwillig seine Gesetze seit 1821 änderte, dies auch jetzt zu thun vermag. Der zweite Vortrag zeigt, wie die Klerikalen in Spanien, Portugal und Frankreich von 1815 bis

1830 wirthschafteten, bis sie allenthalben ihren eigenen Sturz mit dem Ruin des Landes herbeiführten. Es ist ein lehrreiches aber hässliches Bild, das uns von der Regierung Ferdinands VII, dieses Wüstlings, des Don Miguel, Ludwigs XVIII. und Karls X. in kurzen Zügen entrollt wird. Zugleich lässt der Verfasser treffliche Winke einfliessen, wie die Liberalen durch Mangel an Parteidisciplin den Schwarzen in die Hände arbeiten. Der dritte Vortrag skizzirt die Reaction in Deutschland, berührt das Kölner Ereigniss und die Regierungspolitik Friedrich Wilhelms IV., welche vereint mit dem Preisgeben aller nöthigen Staatsgarantien, welches den Liberalen als einzige Rettung aus dem früheren Polizeiregimente erschien, nachdem in Oesterreich 1855 durch das Concordat die Herrschaft des Klerus besiegelt war, unseren heutigen Zustand gebar. Der Syllabus, die Unfehlbarkeit, die zahllose Schaar der Mönche und Nonnen schien Roms Macht zu festigen für ewige Zeiten. Der nationale Aufschwung in Italien und Deutschland rief bei den Klerikalen einen politisch-kirchlichen Widerstand hervor, dessen Ziel gegen Preussen gerichtet war. Die Siege von 1866 und 1870,71 vernichteten die Hoffnungen jener, legten aber zugleich ihre Pläne offen dar. Dieser Partei gegenüber bedürfe es eines ebenso starken und einheitlich geschlossenen Vorgehens. Es handle sich nicht um die Herrschaft liberaler Phrasen; der Klerikalismus gehe im Bunde mit dem Radikalismus, von dem er sich die Kastanien aus dem Feuer holen lasse. — Selbstverständlich will das Schriftchen kein neues Material bieten, es ist eine populäre Darstellung, deren Lectüre jedem Gebildeten warm empfohlen werden muss. Der Kenner wird mit Vergnügen der geistreichen Darstellung folgen, wer nicht in der Lage war eigene Studien zu machen vielfache Belehrung daraus schöpfen und sein politisches Urtheil läutern und schärfen.

Bonn. F. v. Schulte.

Urbain Legeay, histoire de Louis XI.. d'après les titres originaux, les chroniques contemporaines et tous les témoignages les plus authentiques. Tome 1. 2. Paris, Firmin Didot frères, fils et Comp. 1874. XVI 552; 581, [1] S. 8°. Preis: Mark 9,60.

310] Man hat in neuerer Zeit so viele 'Rettungen' in der Geschichte übel beleumundeter Persönlichkeiten versucht, dass es nicht Wunder nehmen kann, dieses Experiment auch an Ludwig XI von Frankreich vollzogen zu sehen. Herr Urbain Legeay ist vor Herausgabe seines Werkes gestorben; aber leider ist es uns nicht möglich, den Spruch 'De mortuis nil nisi bene' hier zur Anwendung zu bringen. Der Verfasser sucht, im Gegensatz zu der bis jetzt allgemein gültigen Ansicht, nachzuweisen, dass Ludwig XI nicht nur ein feiner gedankenreicher Politiker und ein geschickter Administrator, sondern auch dass er ein edler und redlicher Mensch gewesen sei, von echter jeden Aberglaubens freier Frömmigkeit, voll Treue für sein gegebenes Wort, dankbar, mitleidig und barmherzig. Des Verfassers Methode, diese kühne These zu beweisen, ist freilich unfehlbar. Er verweigert einfach den entgegenstehenden Berichten die Glaubwürdigkeit oder verschweigt sie gänzlich. Dafür citirt er häufig nur quelques historiens, d'autres historiens als seine Gewährsmänner; und endlich kommt es ihm nicht darauf an, seine Argumentationen statt auf die wirklichen Quellen auf viel spätere Schriftsteller zu stützen, wie auf den unter Heinrich IV lebenden Pierre Matthieu, oder auch die Modernen Barante und Michelet, von denen zumal der letztere bekanntlich auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann. Sehr gern beruft er sich auf Comines, der ja Ludwig XI sehr gewogen ist; wenn aber Comines einmal etwas Ungünstiges von letzterem aussagt, 'dann giebt dieser oft so richtig urtheilende Schriftsteller der Eifersucht und dem Aerger Raum' (II, 263). Mit einer solchen Methode lässt sich freilich alles beweisen. Legeay hat die grosse Entdeckung gemacht, dass die Könige der Dynastie Valois-Orleans (seit 1498) ihrem Vorgänger Ludwig feindlich gesinnt gewesen seien und ihn durch ihre Chronisten hätten verleumden lassen! Von einem Beweise für diese exorbitante Behauptung ist keine Spur. Die Empörung des Dauphin Ludwig gegen seinen Vater wird als ganz natürlich geschildert. Die auf hinterlistigste Weise bewerkstelligte, völkerrechtswidrige Gefangensetzung eines savoyischen Prinzen im Jahre 1463 durch Ludwig wird gebilligt, da jener auch ein böser Mensch gewesen sei. Köstlich ist die Rechtfertigung Ludwig's in seinem Betragen gegen seinen Bruder Karl (I, 467), mit dem er bekanntlich gespielt hat, wie die Katze mit der Maus. Höchstens findet Legeay, hier und da die 'Strenge des Königs bedauernswerth, weil sie beinahe wie eine politische Reaktion aussah'! Die willkürliche Aneignung der Provence nach dem Tode des 'guten Königs René' mit völliger Nichtachtung der Seitenverwandten René's war 'das Ergebniss der Sympathien und Wechselinteressen der Völker' (II, 436). — Dabei besitzt Legeay keinen Funken historischer Auffassungsweise und historischen Unterscheidungsvermögens. Die unbedeutendsten Umstände werden mit chronikenartiger Ausführlichkeit erzählt, so dass der Leser sich im Wuste des Detail verliert, während die wichtigsten Ereignisse kurz und völlig ungenügend abgethan werden. Man sehe nur, mit wie geringem Verständniss der Versuch Karl's VII in den Jahren 1444 und 1445, sich des linken Rheinufers zu bemächtigen, erzählt, und mit welcher Parteilichkeit die Schlacht von St. Jakob an der Birs entstellt und die Besiegung der Armagnacs durch die Elsässer bei Hausbergen ganz verschwiegen wird! (I, 120 ff.) Die Versuche Ludwig's bei seinem Regierungsantritte die grossen Vasallen und den Adel überhaupt, da er sich ihnen noch nicht gewachsen fühlte, zu gewinnen, sei es auch auf Kosten des Bürgerthums — das sich darüber an mehreren Orten empörte — : werden gar nicht gewürdigt. Wenn Ludwig XI die Pragmatische Sanktion seines Vaters abschaffte, so that er dies nicht etwa um den Papst seinen Plänen günstig zu stimmen, sondern weil jenes Gesetz nicht alle die guten Wirkungen, die man von ihm erwartet, geübt habe. (I, 291).

Doch genug der Anführungen, deren Zahl leicht verzehnfacht werden könnte. Von kritischer Untersuchung der vielen noch schwebenden Fragen ist in dem doch so umfangreichen Buche nirgends die Rede. Legeay treibt die Naivität so weit, noch ganz ernstlich von der Erfindung des Schiesspulvers durch Berthold Schwarz zu sprechen (II, 227). Brauchbar an dem ganzen Buche sind nur einzelne Auszüge aus noch unveröffentlichten Dokumenten der Pariser und einiger Departemental-Bibliotheken, besonders werthvoll für das Jahr 1475.

Bonn. M. Philippson.

Hermetis Trismegisti qui apud Arabes fertur de castigatione animae libellum edidit latine vertit adnotationibus illustravit Otto Bardenhewer. Accedit appendix. Bonnae, Ad. Marcus 1873. XVI, 154 S. 8°. Preis: Mark 6.

311] Nachdem schon Reiske und wiederholt Prof. Fleischer Theile dieser Schrift behandelt haben, liegt sie nun zum ersten Male vollständig vor, unter Benutzung eines weit ausgedehnteren kritischen Materials, über welches S. II bis VI eingehender Bericht gegeben wird. Auf Grund desselben hat der Herausgeber

mit vortrefflicher, kritischer Methode einen guten Text hergestellt, mit dem man sich im Ganzen einverstanden erklären wird, mag man auch in der oder jener Einzelheit abweichender Meinung sein. Die Auswahl der Lesarten ist sehr zu loben und es ist nicht genug anzuempfehlen, den kritischen Apparat durch Weglassung offenbarer Schreibfehler und andrer Irrthümer auf das nothwendige Maass zu beschränken, was z. B. in dem betreffenden Band des Jâkût nicht geschehen ist. Auch die Uebersetzung und Einleitung befriedigt durchaus, wobei die Güte des Latein nicht unerwähnt bleiben soll. Aber man fragt sich doch billig, warum dieses immer und immer wieder angewendet wird; das Deutsche eignet sich doch auch für die Behandlung philosophischer Fragen und es wäre gut, den alten Zopf endlich ganz abzuschneiden und die Todten ruhen zu lassen.

Die Schrift ist — in diesen Angaben folge ich der Einleitung B.'s — eine Abhandlung ethischen Inhalts auf Grundlage neuplatonischer Philosophie, Ermahnungen an die menschliche Seele enthaltend, sich von den Einwirkungen der sinnlichen Eindrücke, kurz aller menschlichen und irdischen Dinge frei zu machen. Der Stoff ist frei behandelt, ohne bestimmte Ordnung und Zusammenhang zwischen den einzelnen Abschnitten, in wenig prägnanter, weitschweifiger Darstellungsweise. Die Sprache zeigt Abweichungen von der strengen Grammatik und Einflüsse der Volkssprache; ob aber gerade der ägyptischen, wird schwer zu entscheiden bleiben.

S. VII fgg. bespricht den Titel, in welchem die Schrift dem Hermes zugeschrieben wird, dem Werke grössere Autorität zu geben. Von den Griechen zu den Arabern gekommen, spielt Hermes eine ziemliche Rolle und ausser den Werken, die ihm die Griechen schon zuschrieben und die ins Arabische übersetzt worden sind, haben die Araber auch eigene unter seinem Namen verfasst, besonders philosophischen, astrologischen und alchymistischen Inhalts. Unser Buch gehört zu diesen arabischen Originalschriften; den Verfasser hält Prof. Fleischer für einen Christen, B., wie uns bedünkt, mit mehr Recht für einen Muhammedaner, der zwischen der Zeit der 'lautern Brüder' und Ibn Abî Uṣaibia († 1270), und zwar lange vor Letzterem lebte. Die Schrift ist, wie schon die Zahl der Codices zeigt, viel gelesen worden und beweist, dass der Platonismus bei den Arabern genauer bekannt und weiter verbreitet war, als man gewöhnlich annimmt.

Der lexicalische Anhang ist ein kleiner, schätzbarer Beitrag zur Kenntniss des gelehrten Arabisch, das erst, wenn recht zahlreiche derartige Vorarbeiten ausgeführt sind, später einmal im Zusammenhang bearbeitet werden kann.

Heidelberg. Heinrich Thorbecke.

Oswald Marbach, die Oresteia des Aeschylos. Agamemnon. Choephoren. Eumeniden. Deutsche Nachdichtung und Erklärung. Leipzig, C. G. Naumann 1874. VI, [I], 436 S. 8°. Preis: Mark 9.

312] Wir haben es hier mit einem merkwürdigen Buche zu thun: es ist ein Buch voll von Ignoranz und Ueberhebung und doch zugleich voll von Geist. Die wissenschaftliche Leistung ist eine eminent armselige, die künstlerische dagegen eine so beachtungswerthe, dass die künftigen Herausgeber und Erklärer des Aeschylos sie oft werden zu Rathe ziehen müssen.

Die Aufgabe, welche sich Verf. gestellt, war: 'das grösste dramatische Kunstwerk des klassischen Alterthums dem Verständniss seiner Zeit- und Volksgenossen so vollständig als möglich zu erschliessen und in der Nachbildung desselben ein Dichtwerk zu schaffen, welches einen Platz in der deutschen Nationalliteratur verdiene.'

Diesem hohen Ziel nachstrebend, hat Verf. immerhin Anerkennungswürdiges geleistet, obgleich er weit hinter seinem Vorhaben zurückgeblieben ist; in der wissenschaftlichen Begründung seiner Ansichten aber, wie sie in den beigegebenen Abhandlungen 'Dämonen- und Göttersage' und 'dramaturgische Darlegung des Inhalts der Oresteia' versucht ist, vermischen sich in wunderlichster Weise geniale Gedanken mit bodenloser Unwissenheit.

Gegen die Philologen eifert Verf. in diesen Abhandlungen in einem geradezu unanständigen Ton. S. 287 sagt er: 'In den gangbaren Philologenübersetzungen ist freilich davon keine Spur zu erkennen, weil diese den Gedanken des Aeschylos nicht der Beachtung werth halten, sondern vorziehen, dessen Worte mit ihren eigenen beschränkten und abgeschmackten Einfällen zu beleben.' Und nun citirt er eine Stelle aus W. von Humboldt's Agamemnon-Uebersetzung, die er selber durchaus falsch verstanden hat, und dann fährt er fort: 'Alle mir bekannten Uebersetzungen bringen ähnlichen vergnügten Blödsinn'. Pfui, ist das eine Art von W. von Humboldt zu sprechen? Aehnlich sagt er S. 338: 'die Philologen, deren biedere Seelen die Lüge und Heuchelei der bösen Königin nicht zu verstehen vermögen', S. 347: 'die Philologen, welche sich keine Gelegenheit zu einem plumpen Missverständniss entgehen lassen', S. 373 nennt er eine Ansicht Otfried Müller's 'colossal albern', und in ähnlicher Weise spricht er überall im Tone der sonderbarsten Ueberhebung von den Männern, ohne die seine eigene Leistung unmöglich gewesen wäre.

Denn das ist freilich klar, dass Herr Marbach nicht zu den Sprachkundigen gehört. Um hiervon sich völlig zu überzeugen, braucht man nur die einzige Anmerkung zu vergleichen, in welcher er sich auf das Gebiet der grammatischen Interpretation wagt. Zu der verdorbenen Stelle Eum. 678 (Herm.) *ἔσται δὲ καὶ τὸ λοιπὸν Αἰγείῳ στρατῷ ἀεὶ δικαστῶν τοῦτο βουλευτήριον πάγον δ'ἄρειον κτλ.* bemerkt er Folgendes (S. 398): 'Die einzige Schwierigkeit, welche die Stelle darbietet, ist der von *ἔσται* abhängige Accusativ *πάγον Ἄρειον*; aber das ist ja eine echt griechische Redeweise, welche die Lehrer den Anfängern zurechtlegen, indem sie sagen, man müsse *κατὰ* ergänzen'. Ein guter Secundaner würde mit Recht über solche Interpretation lächeln, aber Hr. Marbach trägt sie im zuversichtlichsten Tone vor und bemerkt nicht einmal, dass durch das weggelassene *δέ* nach *πάγον* der iambische Trimeter vollkommen zerstört wird.

Nach dieser Probe leuchtet ein, dass Verf. nicht den Ehrennamen eines Philologen verdient. Aber desto gewissenhafter hat er wohl die Leistungen anderer Sprachkundigen studiert? Von Aeschyloskennern erwähnt er nur W. von Humboldt in seiner Agamemnon-Uebersetzung und O. Müller als Uebersetzer der Eumeniden. Neuere Bearbeiter der Orestee scheint er nicht zu kennen. Denn indem er S. 338 zu Ch. 677—685 *οἳ 'γώ, κατ' ἄκρας* bemerkt 'für die Philologen ist die Stelle eine grosse Verlegenheit. Die einen haben sie der Elektra in den Mund gelegt, die andern dem Chor' und nun zu erweisen sucht, dass sie der Klytämnestra gehört, hat er offenbar die Ausgaben von Franz, Hermann, Hartung, Dindorf, Weil gar nicht zur Hand gehabt, denn von allen diesen ist längst anerkannt, was selbstverständlich ist, dass nur Klytämnestra jene Worte sprechen kann.

Herr Marbach hat sich also an seine hohe Aufgabe gemacht, indem er nur verschollene Recensionen des Aeschylos und — Uebersetzungen seiner Arbeit zu Grunde legte. Vergleicht man mit diesem naiven Verfahren das angeblich äschylische Wort (nach Eum.

960), womit er seine Vorrede schliesst: 'Gott lenket zum Segen ein jegliches Wort, wo sich Redliche ehrlich befehden', so ist man in peinlicher Verlegenheit: wie soll zwischen Sehenden und Blinden über optische Fragen ehrliche Fehde möglich sein?

Genug, das vorliegende Werk zeugt, soweit es sich um wahrhafte Interpretation handelt, vom oberflächlichsten Dilettantismus. Eine wissenschaftliche Zeitschrift hätte daher unbedingt das Recht, eine weitere Besprechung desselben abzulehnen; aber — wir geschmähten Philologen sind doch bessere Menschen, als unser Gegner annimmt, und so wollen wir gern das Gute, was der Dichter und Aesthetiker uns zubringt, anerkennen und uns zu eigen machen. Sprechen wir zunächst von den erklärenden Abhandlungen.

Die erste über 'Dämonen- und Göttersage' enthält neben vielen Irrthümern manches Schöne und Beachtungswerthe. Zurückweisen müssen wir aber vor allem die Marbach'sche Ansicht, dass die griechischen Mysterien eine Naturlehre gekannt haben, welche so weit und vielleicht noch weiter in der Erkenntniss gewesen sei als die gegenwärtige (S. 191), dass aus dieser Naturlehre Aeschylos Vieles in seine Orestee hineingeheimnisst habe, dass namentlich Helena von ihm als Dämon des electrischen Feuers aufgefasst und darnach in absichtlichem Doppelsinn seine Ausdrücke gewählt seien. Für alle diese Dinge fehlt vollständig der Beweis (unter den beigebrachten Argumenten lesen wir z. B. dass Sokrates zum Tode verurtheilt sei, weil er für einen Verächter der Mysterien gegolten habe, und dass *Ἑλένη* stammverwandt sei mit *ἤλεκτρον*), und wenn Verf. in seiner Uebersetzung S. 23 den Chor sagen lässt: 'Es fleugt in Troias Burg hinein ein Feuerball, und hinterdrein braust Schilderdröhnen, Speereprasseln und Schiffgetöse, Kettenrasseln', so hat seine vorgefasste Meinung hier Ausdrücke hineingebracht, zu welchen der griech. Text Ag. 386 *λιποῦσα δ' ἀστοῖσιν ἀσπίστορας κλόνους τε καὶ λογχίμους ναυβάτας θ' ὁπλισμούς* auch nicht die entfernteste Veranlassung giebt. Gewiss ist ja Helena ursprünglich ein Dämon des atmosphärischen Feuers (wie sich ihr Name ja noch im 'St. Elmsfeuer' erhalten hat), aber auf alle Fälle erweist man dem Dichter, der in seiner Trilogie die höchsten sittlichen Probleme meisterhaft behandelt und dabei die vorgeführten Gestalten in wundervoller Weise individualisirt, den schlechtesten Dienst, wenn man ihn zugleich zum allegorisirenden Naturphilosophen und Mysteriendeuter machen will. Denn Poesie und Allegorie sind eben diametrale Gegensätze. — Mehr Beachtung verdient Marbach's Meinung, dass Aeschylos in der Geschichte von Helenas Entführung nicht der homerischen Ueberlieferung gefolgt sei, sondern der herodot-euripideischen Version, nach welcher die wirkliche Helena rein und unschuldig geblieben und zum Meergott Proteus entführt, nach Troia aber nur ein Scheinbild von ihr, ein *εἴδωλον*, gekommen sei, und dass diese Lösung sich im Satyrspiel 'Proteus' offenbart habe. Einen oberflächlichen Betrachter könnte zu dieser Meinung die räthselhafte Stelle Ag. 391 sq. bestimmen, wo namentlich die Worte der Seher *πόθῳ δ' ὑπερποντίας φάσμα δόξει δόμων ἀνάσσειν* sehr verführerisch klingen (Marbach übersetzt natürlich auch *δόμων προφῆται* 'die Propheten Troias'), aber ich glaube in meiner Bearbeitung des Agamemnon (Leipzig, Teubner, 1863) erwiesen zu haben, dass nach dem ganzen Zusammenhang *δόμων προφῆται* nur auf die im Palast des Menelaos befindlichen Seher bezogen werden kann und dass darum das *φάσμα* so gedeutet werden muss, dass man den sich abhärmenden verlassenen Ehegatten darunter versteht. Damit fällt die einzige Stelle hinweg, welche für Marbachs eigenthümliche Ansicht sprechen könnte; und es wird einstweilen dabei bleiben müssen, dass auch in Bezug auf Helenas wirkliche Entführung Aeschylos sich eng an die homerische Ueberlieferung angeschlossen hat. — Sehr schön aber ist die Darstellung, welche Marbach von dem Wesen der Erinyen und von ihrem Verhältniss zu den jüngeren Göttern giebt. Tief und geistvoll sind seine Gedanken über das Recht der Blutsverwandtschaft und das Recht der Ehe als einer sittlichen Institution. Bedeutsam endlich ist die oft wiederkehrende Beziehung äschylischer Glaubenssätze auf christliche Ideen: es muss irrigen Meinungen gegenüber immer wieder betont werden, dass Aeschylos nicht nur der genialste der griechischen Dramatiker, sondern auch mehr als irgend ein anderer Grieche ein auf das Christenthum hinweisender Prophet ist. Was überhaupt das Verständniss der sittlich-religiösen Gedanken des Aeschylos betrifft, so hat sich Marbach auf diesem Gebiet ein unbestreitbares Verdienst erworben: jene Congenialität, die zur völligen Durchdringung eines Dichters erforderlich ist, hat er bewährt.

Aber auch in der zweiten Abhandlung 'dramaturgische Darlegung des Inhalts der Oresteia' hat er mit feinem Geschmack manche scenischen Einrichtungen und manche Charakterschattirungen erkannt. Als wichtige Entdeckung ist namentlich zu rühmen, dass der alterthümlich feierliche Chorgesang Ag. 104—149, der Kalchas' Weissagung enthält vom Untergang Troias, gestützt auf das Augurium von den beiden Adlern, die den trächtigen Hasen zerfleischen, nicht den eben in der Orchestra aufgetretenen zwölf Chor-Greisen gehört, sondern den Priestern, welche mit der Königin aus dem Palaste gekommen sind und auf der Bühne das Opfer angezündet haben. Nicht der Aeltesten von Argos, die von der Eroberung Troias noch nichts ahnen, sondern nur den *προφῆται δόμων* steht es zu, gerade jetzt um Erfüllung des Guten, um Abwehr des Bösen, das in jenem verhängnissvollen Augurium gelegen, zu beten. Wenn Marbach aber auch den Gesang v. 150—242 nicht den Chorgreisen, sondern einem Frauenchor zuschreibt, so kann ich ihm nicht mehr zustimmen: die Gedanken sind viel zu tief und bedeutsam für dienende Frauen, andrerseits aber ist es durchaus motivirt, dass der eigentliche Chor, durch den Priestergesang an das Vorzeichen bei der Abfahrt erinnert, eben jetzt mit schwerer Sorge Iphigenias Opferung sich zurückruft. — Treffliche psychologische Bemerkungen zur Charakteristik der einzelnen Personen, namentlich Kassandras, finden wir zahlreich in dieser Abhandlung, nur Klytämnestra ist nach unserer Ueberzeugung falsch aufgefasst, wenn selbst das Motiv der Rache für Iphigenias Opferung Lüge sein soll. Ueberhaupt ist auch dieser zweite Excurs voll von Irrthümern und übereilten Schlussfolgerungen. Das verhängnissvollste Vorurtheil M.'s ist, dass jede Tragödie der Trilogie die Begebenheiten nur eines einzigen Tages von Morgen bis Abend umfassen soll. Dadurch wird er gezwungen, die ganze prachtvolle Schilderung von der Feuerpost Ag. 266—301 für eine Lüge der Königin zu erklären; mit dem Chor wären also auch die Zuhörer, die gewiss mit gläubigem Staunen die geniale Erfindung des Dichters angehört haben, düpirt worden! Nein, so gut wie M. anerkennen muss, dass in den Eumeniden die Scene wechselt und dass Orestes nicht in einem Tage von Delphi nach Athen hat gelangen können; so gut wie er hätte anerkennen müssen (was er nicht geahnt hat), dass auch in den Choephoren ein Scenenwechsel stattfindet, da es ganz unmöglich ist, das Grab Agamemnons unmittelbar vor dem Königspalast zu denken: ebensogut musste er sehen, dass im Agamemnon während des Chorgesangs 340—453 eine beliebige leere Zeit, als für die Handlung bedeutungslos, verstrichen und vom Dichter übersprungen ist. Es würde

zu weit führen, sämmtliche Missverständnisse, die sich Verf. hat zu Schulden kommen lassen, hier zu berichtigen: nur das eine soll noch hervorgehoben werden, dass er das häufig wiederkehrende *τὸ δ'εὖ νικάτω*, *εὖ γὰρ πρὸς εὖ φανεῖσι προςϑήκη πέλοι* u. s. w., Formeln, die einen wohl motivirten Segenswunsch enthalten, völlig grundlos und wider den Geist der ganzen Trilogie mit der Phrase 'Recht bleibe Recht' wiedergiebt. Seine Erörterungen über diesen Punkt S. 288 und 289 zerfallen für jeden Sprachkundigen in sich selbst.

Den Schluss seiner Abhandlungen S. 412 — 420 bildet ein Excurs über 'die politische Bedeutung der Oresteia'. Auch dieser zeugt von poetischem Gefühl und ist ganz gut zu lesen, doch enthält er nichts Neues; Droysen und Köchly haben über das Thema schon gründlicher gehandelt.

Doch wir eilen, um zu der Hauptsache, der Nachdichtung der Orestee, zu kommen. Wir räumen gern ein, dass manche Philologen, in dem Streben sich möglichst eng an ihr Original anzuschliessen, bei Uebertragungen aus dem Griechischen und Lateinischen sich zu wenig frei bewegen und den Geist dem Buchstaben opfern, dass ihre Uebersetzungen daher oft steif, pedantisch, geschmacklos sind. Daneben aber liegen unzählige höchst achtungswerthe und gelungene Versuche vor, Werke, die der deutschen Nationalliteratur angehören und ein Stolz des deutschen Volkes sind. Da tritt nun ein Mann auf, der, wie wir erwiesen haben, von den einfachsten Gesetzen der griechischen Grammatik nichts weiss, um die ganze bisherige Uebersetzungsart als das Ergebniss 'armseliger Pedanten' (Vorrede S. IV) und 'knechtischer Gesinnung' (Vorrede S. V) zu verurtheilen, gleichzeitig aber die verurtheilten früheren Versuche nach eigenem Belieben in eine neue Form zu giessen und nun von dem jüngeren Geschlechte, 'da sich endlich die deutsche Nation so urgewaltig aus dem Staube knechtischer Gesinnung emporgehoben habe', für seinen leichtfertigen Versuch die höchste Anerkennung zu verlangen. Das ist stark, diese Ueberhebung muss zur Ehre der Wissenschaft und zur Ehre des deutschen Volkes mit Ernst und Nachdruck zurückgewiesen werden. Herr M. beruft sich auf Schiller. Ja wohl, Schiller hat ohne Kenntniss des Griechischen mit Hülfe französischer Uebersetzungen Stücke des Euripides ins Deutsche übertragen: aber das war in der Zeit, da unsere junge Literatur noch allerlei tastende Versuche machte, wo man das Missverhältniss zwischen Kraft und Aufgabe noch nicht zu schätzen wusste, und der gewissenhafte Schiller hat nicht in Vorreden auf Kosten der Wissenschaft und der Ehre des deutschen Volkes seine dilettantischen Leistungen erhoben. Seit Schiller und durch Schiller sind wir reifer geworden: ihn selbst würde der Versuch seines Freundes W. von Humboldt, den Agamemnon ins Deutsche zu übertragen, in freudiges Staunen gesetzt und belehrt haben, welch ein Unterschied zwischen dilettantischer Nachdichtung und wahrer Uebersetzungskunst sei.

Aber genug von der Ueberhebung, womit Herr M. seine Leistung einführt. Prüfen wir diese selbst. Die iambischen Trimeter des Originals löst sie in moderne Fünffüssler auf, die Chorgesänge giebt sie in gereimten Versen. Das mächtige Ganze der Trilogie macht auch in dieser recht glatt durchgeführten und dem modernen Ohr vertrauten Form einen bedeutenden und wohlthuenden Eindruck. Aber völlig befriedigen kann diese Leistung nur den nicht hinlänglich gebildeten Geschmack. Bei einem vollendeten Dichter wie Aeschylos ist die Form nicht gleichgültig für den Inhalt: sie schmiegt sich, wie jeder Kenner weiss, bis ins Feinste den Wendungen des Gedankens an. Wird also die Form willkürlich geändert und, was damit identisch ist, die Tonart gewechselt, so entsteht eine Disharmonie zwischen Zeichnung und Colorit. Für die maassvolle Haltung, die grossartig lineare Zeichnung der typischen Gestalten des Aeschylos ist die einzig angemessene Form des Ausdrucks der Trimeter. Und ist dieser nicht längst, ebensogut wie der Fünffüssler, Eigenthum der deutschen Nationalliteratur geworden? Ich will nicht von klassischen Uebersetzungen sprechen, aber wenn Goethe's Faust, der doch im Ganzen das Colorit des mittelalterlichen Halbdunkels trägt, in der Helenascene das antike Element der marmornen Ruhe und Erhabenheit zum Ausdruck bringt durch den maass- und würdevollen Trimeter, wie kann nach solchem Vorgang ein gebildeter Geschmack die Tragödien des Aeschylos ihrer nothwendigen Gewandung entkleiden wollen? Oder wenn Goethe (denn antiqua intuenti antiquus fiebat animus) seinen Prometheus in antiken Rhythmen, nicht in gefühlswarmen Reimen, sprechen lässt, wie mag da Jemand sich in den Sinn kommen lassen, den äschylischen Chorgesängen die ihnen völlig fremdartige Tonart christlich-deutscher Innigkeit und Sehnsucht aufzuzwingen? Uns erscheinen derartige Versuche nur als Verirrungen eines unreifen Geschmacks. Und ich spreche aus Erfahrung. Als Primaner habe ich gerade in derselben Weise wie Herr M. Sophokles' Antigone und König Oedipus zu verdeutschen mich bemüht, aber als Mann habe ich abgethan, was kindisch war.

Was ferner die Wiedergabe des Inhalts betrifft, so versteht es sich nach dem, was über des Verfassers Kenntnisse im Griechischen gesagt ist, von selbst, dass die Nachdichtung voll von unzähligen Missverständnissen des Originals ist, auch hat die Noth des Reimes den Gedanken oft in bedenklichster Weise verrenkt; doch um gerecht zu sein, wollen wir andrerseits hervorheben, dass in schwierigen und verzweifelten Partien der divinatorische Blick des Dichters oft eine Deutung gefunden hat, die wenigstens der Beachtung von Seiten der Wissenschaft werth ist.

Hinsichtlich der Form endlich, die der Verf. angewandt hat, sei noch bemerkt, dass er die griechischen Eigennamen sonderbarer Weise nach dem griechischen Accent, nicht nach der Quantität, im Deutschen liest. So muss man in seinen Versen betonen Menélaos, Heléna, Aégisthos, Hermés etc. Ob er dadurch der Gewohnheit und Neigung des deutschen Volkes entgegenzukommen glaubt? Der Reim ist im Ganzen untadelig, aufgefallen ist mir nur S. 45 Blüte — glühte. Aber der iambische Rhythmus lässt manches zu wünschen übrig. Aus unseren Klassikern hätte Hr. M. lernen können, dass unser tragischer Vers, um seinen Charakter zu wahren, mindestens im zweiten und im letzten Fuss den reinen Jambus haben muss; Versschlüsse wie 'einstimmig' (S. 52) und 'kommt nach' (S. 60) sind durchaus unerlaubt.

Wir haben uns bei diesem Buche, weil wichtige principielle Fragen zu erledigen waren, vielleicht länger aufgehalten, als es der Plan der Zeitschrift verstattet; zur Entschuldigung möge dienen, dass gerade Jena den Manen Schillers und Humboldts eine Genugthuung schuldig war. Zum Schlusse fassen wir unser Urtheil dahin zusammen: das ganze Werk verdient wegen seiner dilettantischen Leichtfertigkeit, die sich paart mit unerhörter Anmaassung und Ueberhebung, die schärfste Zurechtweisung, auch ist die Uebersetzung oder Nachbildung nicht derartig, dass sie einen Platz in der deutschen Nationalliteratur beanspruchen kann: aber die dichterische Empfänglichkeit und Phantasie des Verfassers und sein Geschmack für scenische Anordnung haben manches Neue und Beachtungswerthe geschaffen, das künftige Bearbeiter der Orestee nicht

werden umhin können aus der Masse des Unbrauchbaren und Verfehlten hervorzusuchen.

Husum. Karl Heinrich Keck.

Hermannus Eckstein, observationes grammaticae ad Ciceronis Orat. cap. XLV—XLVIII . . . . Lipsiae, typis B. G. Teubneri 1874. 40, [1] S. 8°.

313] Die merkwürdige, namentlich für die Völkerpsychologie instructive Umwandlung, die alle wissenschaftlichen Bestrebungen des Hellenenthums bei ihrer Uebertragung nach Rom durchzumachen hatten, tritt kaum irgendwo schärfer ausgeprägt hervor als in der Entwicklung der antiken Sprachwissenschaft. Der Streit über Analogie und Anomalie in der Sprache, der während des ganzen Alterthums einen dominierenden Einfluss auf alle sprachwissenschaftlichen Studien ausübte, ward in Griechenland Jahrhunderte hindurch, von Heraklit bis auf Chrysipp herab, vorzugsweise von Philosophen geführt, und der hierdurch demselben von vorn herein innewohnende speculative Grundzug verlor seine Bedeutung auch da nicht, als vorzugsweise durch das Verdienst der alexandrinischen Gelehrten die besondere Wissenschaft der Grammatik mehr und mehr zur Selbständigkeit entwickelt worden war. Dagegen machte sich in Rom, wo Krates zuerst das Interesse für litterargeschichtliche und philologische Fragen geweckt hatte, sofort das Streben nach praktischer Ausnutzung der grammatischen Studien geltend, und es ist für die Gesammtentwicklung derselben bei den Römern characteristisch, was Sueton in der Schrift de grammaticis et rhetoribus cap. 4 berichtet, dass die älteren römischen Grammatiker zugleich Lehrer der Rhetorik gewesen seien. Es waren also nicht sowohl die Probleme der Sprachforschung an sich, die, wie in Griechenland, zum Studium reizten, sondern reale Zwecke und praktische Bedürfnisse. Nicht nur der Rechtserfahrene und der Geschichtsschreiber beanspruchten und erhielten bei ihren Forschungen Unterstützung von der neuen Wissenschaft, sondern jeder angehende Redner und Schriftsteller, der nur einigermaassen Sinn für die Form der Darstellung hatte, suchte durch Beschäftigung mit der Grammatik Aufklärung über die zahllosen Schwankungen in den Stämmen und Flexionen des heimathlichen Idioms, dessen erst seit Kurzem durch die Schriftsprache fixierten Laute vielfach noch nicht hinreichend scharf articuliert erschienen. So kam es, dass vorzugsweise Rhetoren sich mit der Sprachwissenschaft befassten, um der Unsicherheit der Aussprache ein Ende zu machen, veraltete und unedle Wörter zu beseitigen und die subjective Willkür des Einzelnen allgemeingültigen, aus der Fülle des sprachlichen Materials abstrahierten Gesetzen unterzuordnen. Um so weniger kann es Wunder nehmen, dass auch Caesar in seiner Schrift de analogia, deren Tendenz und Bedeutung Lersch in der Sprachphilosophie in Folge gänzlicher Missachtung des Thatsächlichen auffällig verkehrt beurtheilt, und dass namentlich Cicero, dem der Wohlklang in der Sprache höchstes Princip war, wesentlich vom Gesichtspunkte des Rhetors aus grammatische Fragen behandelt haben. Der Letztere hat dies speciell im Orator gethan, wo er im Capitel 45—48 eine Anzahl sprachlicher Schwankungen bald mehr bald weniger eingehend bespricht und seine eigene Auffassung derselben klar legt. Der Verfasser der oben angeführten Doctordissertation hat nun dieselbe zum Gegenstande einer sorgfältigen Untersuchung gemacht, durch die nicht nur der theilweise zweifelhafte theils zweifelsohne corrumpierte Text durch eine unbefangene und gewissenhafte Kritik festgestellt und die Ansichten des Schriftstellers auseinander gesetzt, sondern auch diese letzteren nach ihrem Werthe vom heutigen Standpunkt der Sprachforschung aus gewürdigt werden. Die Textesconstitution ist fern von jeder gewaltsameren Aenderung der durch die Handschriften überlieferten Lesarten; die Leistungen der früheren Herausgeber des Orator sowie anderer Gelehrten, vor allen des scharfsinnigen Meisters Ritschl, sind dabei mit Sorgfalt benutzt. Bei der Entwicklung der Ansichten Cicero's verdient die weise Mässigung, mit der die nahe liegende Verlockung abgewiesen wird, durch Häufung von Parallelstellen aus den späteren Nationalgrammatikern mit äusserlichem Sammelfleiss zu prunken, besondere Anerkennung; nicht minder auch die Entsagung, mit der pag. 10 darauf verzichtet wird, bei Erörterung des gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkts die unrichtigen Ansichten früherer Herausgeber des Orator und älterer Sprachforscher wiederzugeben. Der Verfasser hat es auf diese Weise erreicht, dass seine Schrift als Probe eines trefflichen kritischen und sachlichen Commentars zu den genannten Capiteln des Ciceronischen Orator gelten kann. Ueberall zeigt sich sichere Methode und treffendes Urtheil; dazu ist die Latinität correct und bis auf einzelne leichtere Germanismen, zu denen die typischen Wendungen der modernen Grammatik verführt haben mögen, elegant.

Bartenstein. Alfred Schottmüller.

Zu Artikel 299.

In der Titelangabe von 'H. Michael, de Ammiani Marcellini studiis Ciceronianis' ist die Jahrzahl '1874' hinzuzufügen.

Bibliographie.

Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausg. von v. Hofmann etc. Bd. 67, Heft 5. Nürnberg, Löhe 8°.

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von G. Hirth. Jahrg. 1874, Nr. 7. Leipzig, Hirth. 4°.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 11, Heft 5 (Schluss). Erlangen, Enke. 8°.
Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausg. von Brinz und Pözl. Bd. 16, Heft 2. München, Oldenbourg. 8°.

Annales de chimie et de physique, par Chevreul etc. Année 1874, no. 5. Paris, Masson. 8°.
Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie, herausg. von R. Virchow. Bd. 60, Heft 2. Berlin, G. Reimer. 8°.
Archiv für Anatomie und Physiologie, herausg. von Reichert und du Bois-Reymond. Jahrg. 1873, Nr. 6 (Schluss). Leipzig, Veit & Comp. 8°.
Archiv für Physiologie, herausg. von E. Pflüger. Bd. 9, Heft 1. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. p. c. Mark 20.
Archives générales de médecine, par Lasègue et Duplay. Année 1874, no. 5. Paris, Asselin. 8°.
Jahrbuch für Kinderheilkunde, herausg. von Widerhofer. Jahrgang 7, Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°.
Schmidt's Jahrbücher der gesammten Medicin. Jahrgang 1874, Heft 3. Leipzig, O. Wigand. 8°.
Vierteljahrschrift für praktische Heilkunde. Jahrg. 31, Bd. 2. Leipzig & Prag, Hirschfeld. 8°.

Hermes, herausg. von Hübner. Bd. 8, Heft 3. Berlin, Weidmann. 8°.
Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausg. von Fleckeisen und Masius. Jahrg. 1874, Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°.
Journal asiatique. Année 1874, no. 2. Paris, Leroux. 8°.
Zeitschrift für Gymnasialwesen, herausgeg. von Bonitz etc. Jahrg. 28, Heft 5. Berlin, Weidmann. 8°.

Geschlossen am 23. Mai 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 23. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 6. Juni. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Franz Delitzsch, biblischer Commentar über die Psalmen. (C. Fr. Keil und Fr. Delitzsch, b. C. über das A. T. IV, 1.) Dritte Auflage. Zweite Hälfte. Leipzig, Dörffling & Franke 1874. 406 S. 8⁰. Preis: Mark 7. (Vgl. oben Art. 2.)

314] Mit dem vorliegenden Bande liegt die neue — dritte — Auflage von Delitzsch's Psalmencommentar vollendet vor. Auch dieser Band legt Zeugniss ab von des Verfassers bienenartigem Fleiss und seinem Bestreben, durch fortgesetztes Nachtragen und Nachbessern die Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen. In einer Menge von Einzelheiten findet der Leser Uebersetzung und Commentar verändert, und auch oft abgelegenere Erscheinungen werden zur Aufhellung des Bibeltextes herangezogen. Auch das Assyrische ist bereits mit Geschick verwerthet. Tendenz und Charakter des Ganzen sind im Uebrigen unverändert geblieben. Sehr bedauern wir, dass Verf. bei ψ 89, 45 nicht die in Vorschlag gebrachte Conjektur השבחה טהרה einer näheren Prüfung unterstellt hat. Der Verweis auf Ezech. 16, 41. 34, 10 genügt doch zur Rechtfertigung der Texteslesart nicht, da die Sache dort anders liegt. Um so erfreulicher war es uns zu sehen, dass Verf. Ps. 85, 14b dem Sinne nach genau wie wir fasst, indem er bei dem schwierigen וישם eine Ellipse statuirt und den Acc. לב hinzudenkt = 'und achtet auf seiner Tritte Weg'. Noch merken wir an, dass gewissermaassen als Ersatz für die der früheren Ausgabe beigegeben gewesene accentuologische Abhandlung Baer's dieser neuen Ausgabe hinten ein accentuologischer Commentar über die drei ersten Psalmen beigefügt ist, welcher sehr zweckmässig dazu dienen kann, den Anfänger in dieses ganze Gebiet einzuführen. Excurse Wetzsteins über die Symbolik des Waschbeckens und des Schuhes, über den Vogelnamen דעור, über die landwirthschaftliche Bedeutung des Wortes מצנה, sowie über das אנושה ψ 69, 21 schliessen den Band.

Jena. **Schrader.**

Jahrbücher für Jüdische Geschichte und Literatur, herausgegeben von N. Brüll. Jahrgang I. Frankfurt a. M., W. Erras 1874. V, [I], 245 S. 8⁰. Preis: Mark 7,50.

315] Als vor 52 Jahren der Altmeister der jüdischen Literaturgeschichte Dr. Zunz durch seine 'Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums' das Interesse für ein seit Buxtorfs Zeiten vergessenes Gebiet der Forschung wieder anzuregen sich bemühte, scheiterte dieser Versuch schon beim 1. Jahrgange an dem mangelnden Verständnisse der Zeit. Seitdem ist es anders geworden. Wissenschaftliche und populäre jüdische Zeitschriften in deutscher und in hebräischer Sprache geschrieben finden in nicht geringer Anzahl einen Leserkreis, zu welchem nicht blos Juden gehören. Aber es haftet dieser Literatur fast durchweg noch ein aus dem Gegensatze der bisherigen Geringschätzung erklärlicher panegyrischer Ton an, welcher bei einer gewissen Gereiztheit gegen das Nichtjüdische für alles Jüdische herrisch einen Tribut der Bewunderung verlangt, welcher von dem Nichtjuden in manchen Fällen in der That schwer aufzubringen ist. Nun hat ja gewiss das Judenthum ebenso sehr wie jede andere Religion das Recht confessionelle Apologetik und Polemik zu treiben; aber es ist doch wol von Seiten der unbefangenen Freunde jüdischer Wissenschaft der Wunsch verzeihlich, dass wenigstens einige Stätten bleiben, an denen diese Dinge im lediglich wissenschaftlichen Interesse behandelt worden, ohne dass die Frage welcher von den bewussten 'drei Ringen' der beste sei mit hineingezogen würde. Da nun der erste Band der hier vorliegenden Zeitschrift erwarten lässt, dass dieselbe diese ausschliesslich wissenschaftliche Haltung bewahren werde, so begrüssen wir sie zunächst aus diesem Grunde mit Freuden und bitten den Verf. auch ferner die Vertretung der religiösen und politischen Interessen der Juden andern Blättern zu überlassen. — Was nun den Inhalt dieses ersten Bandes betrifft: so bietet uns der Verf. in demselben zuerst eine Zusammenstellung der Bruchstücke von drei Boraitasammlungen, welche die jüdischen Trauergebräuche um Verstorbene behandeln. Er verbindet damit eine Untersuchung über das Verhältniss dieser Stücke zu dem im Talmud genannten Tractat Ebel rabbati sowie zu andern talmudischen Stücken verwandten Inhalts. Namentlich dankenswerth ist die genaue Collation der Parallelen, welche sich zu dem dritten dieser Stücke, dem Tractat Semachot in Mischna Gemara und den Midraschim finden. — Im Allgemeinen erwächst aus dieser Arbeit ein Gewinn nicht nur für die Geschichte der jüdischen Sitten, sondern für die Erkenntniss des morgenländi-

schen Alterthums überhaupt. — Die 2. Abhandlung beschäftigt sich mit dem für die jüdische Geschichte so merkwürdigen Lande Adiabene. Zuerst wird die geographische Lage desselben besprochen, wobei der Verf. für Herzfeld's Hypothese, welcher den Namen mit dem Flusse Zab (im Flussgebiete des Tigris) in Verbindung bringt, mehrere sehr gewinnende Belegstellen aus den Targumim in dem Talmud beibringt. Alsdann folgt eine gründliche Untersuchung der geschichtlichen Nachrichten über Adiabene, welche sich bei Josephus, den Alten und an zerstreuten Stellen der Midraschim und des Talmud vorfinden. Die vom Verf. S. 82 ff. vorgeschlagene Identificirung von Zab und Zoba scheint uns doch auf zu unsicherem Grunde zu ruhen. Auch spricht dagegen, dass alle Angaben über Zoba uns an den Euphrat, die über Zab aber uns an den Tigris weisen. — Einen Beitrag zur Geschichte jüdischer Geschlechter liefert der 3. Aufsatz über die 'Treves', welche von Troyes herstammend von dem berühmten Raschi ihre Abkunft herleiteten. Der Verf. stellt aus Handschriften und Drucken eine Reihe von Angaben über Personennamen mit dazu gehörenden Notizen über Erlebnisse, gelehrte Bedeutung, Werke u. dgl. zusammen. — Besonders reichhaltig und belehrend ist die 4. Abhandlung über 'fremdsprachliche Wörter in den Talmuden und Midraschim', welche sich an eine frühere Arbeit Adolf Brüll's (1869) anschliesst. Der Ertrag dieser Ergänzungen für die Geschichte der hebräischen Sprache, für einzelne Wortdeutungen, für die Textkritik der Talmude und Midraschim und in sachlicher Beziehung für Kunde des morgenländischen Alterthums ist überraschend reich und eröffnet einen Ausblick in ein grosses fast noch brachliegendes Arbeitsfeld. — Den Schluss des ganzen Bandes bilden Miscellen, unter denen manche interessante Einzelheit aufstösst. Doch verbietet der Raum hier näheres Eingehen. — Wir danken dem Verf. für die mannigfaltigen Anregungen und die reichen Gaben; möchten nur bitten im Interesse der Nutzbarkeit dieser Jahrbücher künftighin mit der Correctur es noch etwas genauer zu nehmen, namentlich fallen die zahlreichen Fehler in der Accentuation der griechischen Wörter unangenehm auf. Sehr gern würden wir es gesehen haben, wenn bereits in diesem Bande der (Vorrede S. IV) versprochene Literaturbericht gegeben worden wäre. Es ist derselbe ein um so dringenderes Bedürfniss als es den Anschein hat, dass wir inskünftige Geiger's auf umfassende Belesenheit gegründetes und so sicher orientirendes Urtheil über die Erscheinungen der jüdischen Literatur entbehren sollen. Dem Unterz. wenigstens ist seit 1872 kein neuer Band der Geiger'schen Zeitschrift zu Gesicht gekommen. [Allerdings ist Geiger's 'jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben' seitdem nicht mehr erschienen. Die Redaction]. Ebenso hüllt sich der dieses Gebiet doch mit berührende wissenschaftliche Jahresbericht der Zeitschrift der deutsch-morgenl. Gesellsch. in immer hartnäckigeres Schweigen. Wir bitten deshalb den Verf. recht dringend in diese Lücke einzutreten. — Wir schliessen mit dem Wunsche, dass es dem vorliegenden Unternehmen gelingen möge auch in christlichen Gelehrtenkreisen das Interesse für die jüdische Literatur zu steigern. Die schwache Stelle in den Darstellungen des Lebens Jesu und der neutestamentlichen Zeitgeschichte bildet doch noch immer die Unkenntniss der Judaica.

Schulpforte. C. Siegfried.

Karl Richard Sontag, die Redaktionsversehen des Gesetzgebers, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiet. Freiburg i. Br., Fr. Wagner 1874. [III], 66 S. 8°. Preis: Mark 1,40.

316] Schon in dem Aufsatze in Goltdammer's Archiv Bd. XIX S. 291 fg. hatte sich der Verfasser vorstehender Schrift der Mühe unterzogen, die sprachlichen Ungenauigkeiten in unserem geltenden Reichs-Strafgesetzbuche nachzuweisen und daran Verbesserungsvorschläge zu knüpfen. In seiner neuesten Schrift geht er von dem sehr richtigen Grundsatze aus, dass man dem Rechte der Berichtigung augenscheinlicher Redaktionsfehler in einem Gesetze, — ein Recht, welches im Allgemeinen wohl von den Rechtslehrern und von der Praxis den Richtern zugestanden wurde, — eine bestimmte Grenze ziehen und allgemeine Grundsätze für dieselben aufstellen müsse, wenn man nicht in Willkürlichkeiten verfallen wolle. In Befolgung dieses Grundsatzes behandelt derselbe sodann in vier Abschnitten die Redaktionsversehen, indem er in dem ersten Abschnitte den Begriff der Redaktionsversehen und ihr Verhältniss zu Druck- und Denkfehlern, im zweiten Abschnitt die Arten der Redaktionsversehen, im dritten die Behandlung derselben erörtert und im vierten die einzelnen Redaktionsfehler im deutschen Strafgesetzbuch nachweist. Der Verfasser unterscheidet nämlich Redaktionsversehen und Redaktionsfehler, indem er unter den ersteren solche versteht, bei denen die Differenz zwischen Gedanken und Ausdruck eine quantitative, während bei den letzteren die Differenz zwischen Gedanken und Ausdruck eine qualitative ist. Hier fallen Gedanke und Ausdruck völlig auseinander, und der Nachweis des Redaktionsfehlers beruht nach der Ansicht des Verfassers in der Darlegung des dem Ausdrucke widersprechenden gesetzgeberischen Gedankens. Wenn aber hierbei weiter behauptet wird, dass dieser Nachweis aus den Texteswortten nur sehr selten, aus dem Widerspruche einzelner gesetzlicher Bestimmungen allein niemals entnommen werden könne, so möchten wir uns hiermit nicht einverstanden erklären. Auch ein Redaktionsfehler im Sinne des Verfassers ist sehr wohl aus dem Widerspruche einzelner gesetzlicher Bestimmungen allein nachzuweisen, wie gerade das von ihm selbst angezogene Beispiel rücksichtlich des Strafmaasses bezeugt (S. 22). Nehmen wir an, dass in dem Gesetzbuche eine allgemeine Vorschrift enthalten ist, wonach das höchste Maass der zeitigen Zuchthausstrafe nur 15 Jahre betragen dürfe, und es wäre aus Versehen bei einem einzelnen Verbrechen, z. B. bei der Brandstiftung als höchstes Maass 20 Jahre stehen geblieben, weil in dem ersten Entwurfe des Gesetzes 20 Jahre als höchste Zuchthaus-Strafe bestimmt waren, so wird der Richter doch gewiss befugt sein, aus dem Widerspruche dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen allein den Nachweis eines Redaktionsfehlers zu führen und die nöthige Berichtigung selbständig vorzunehmen. Auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückzugehen, wird in solchem Falle nicht erforderlich sein. Abgesehen hiervon aber dürfte es weiter fraglich sein, ob man das Verbesserungsrecht des Richters so weit gestatten kann, als der Verf. will, da auch bei Annahme seiner Grundsätze und Ausführungen es im einzelnen Falle nicht immer zweifellos sein wird, ob selbst mit Benutzung der öffentlichen Verhandlungen der gesetzgeberischen Faktoren ein 'reiner Formfehler' vorliegt, welcher der selbständigen Kritik und dem Verbesserungsrechte des Richters unterworfen ist. Wenn der Fehler nicht aus den Texteswortten und dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nachgewiesen werden kann, so scheint uns trotz der von Sontag sehr sorgfältig erörterten Regeln über Erkenntniss und Heilung der Redaktionsfehler und Redaktionsversehen der Willkür Thor und Thür geöffnet zu sein, sobald der Richter genöthigt ist, auf die gesetzgeberischen Verhandlungen zurückzugehen. Die Sorgfalt und Ausführlichkeit aber, mit welcher der Verfasser bei Ausarbeitung seines Themas verfahren ist, lassen seine Schrift jedenfalls als einen sehr

schätzbaren Beitrag zur Lehre von der Interpretation der Gesetze überhaupt erscheinen, wenn gleich der Fluss der Darstellung leider gar zu oft durch die dazwischen geschobene breite Polemik gegen die Gegner störend unterbrochen wird, welche einzelne hier einschlagende in dem Buche über die Festungshaft von dem Verfasser niedergelegte Ansichten angegriffen haben. Noch unangenehmer und störender aber ist die Form, in welcher der Verf. diese Polemik führt. Ausdrücke, wie 'Dreistigkeit', 'confus', 'bodenloser Unsinn' sollten in einem wissenschaftlichen Streite unbekannt sein; die anerkannten Verdienste des Professor John um unsere Wissenschaft sollten ihn doch wohl davor schützen bei an sich vielleicht berechtigten Angriffen gegen einzelne seiner Ausführungen mit einem 'Paragraphen John' (S. 49) gehöhnt zu werden und jedenfalls müsste man vermeiden, bei wissenschaftlichen Diskussionen bis auf das Flohlied von Goethe herabzukommen (S. 43). Der Kampf an sich ist sicherlich nicht ein Vorrecht des Soldaten allein; der wissenschaftliche Kampf aber muss geführt werden: fortiter in re, suaviter in modo; den Kämpfer sollten stets die Grazien begleiten. Haben dem Verf. des Buches seine Gegner ein schlechtes Beispiel gegeben, so würde er sich selbst nur geehrt haben, wenn er in der Abwehr feurige Kohlen auf ihr Haupt gesammelt hätte.

Breslau. C. Fuchs.

Leopold Adler, die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs nach der neuen Strafprocessordnung. Populär dargestellt. Wien, G. J. Manz 1874. 79 S. 8⁰. Preis: Mark 1.

317] Seit Schwarze's vorzüglicher, zunächst für die sächsischen Geschwornen bestimmten Darstellung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens und des Geschwornengerichts, sowie der Pflichten und Befugnisse eines Geschwornen (Dresden, 1849) tritt uns in der vorliegenden Broschüre ein ähnlicher ebenso gründlicher Versuch einer populären Belehrung der Laienrichter über die ihnen obliegende wichtige Aufgabe entgegen. Die Geschwornen werden erst dann sich mit Sicherheit auf dem ihnen eingeräumten Boden bewegen, wenn die landläufigen Phrasen über Bedeutung und Aufgabe der Jury, in welchen regelmässig die politische Tragweite des Instituts theils in völlig verkehrter, theils doch wenigstens in übertriebener Weise betont wird, durch klare, nur das Wesen der Institution darstellende Belehrungen überwunden sind. Das Bedürfniss nach einer derartigen Darstellung war in Oesterreich doppelt nothwendig, seitdem die wenig erfreulichen Erfahrungen, die man in einzelnen Kronländern in Bezug auf die durch die Presse begangenen Delikte gemacht hatte, befürchten liessen, dass die Rechtsanstalt des Geschwornengerichts zur blossen Magd politischer, nationaler und kirchlicher Parteileidenschaft werde erniedrigt werden. Seit 1. Jänner d. J. ist die Beantwortung der Schuldfrage durch Geschworne bezüglich aller Verbrechen zur Regel geworden, welche im Strafgesetze mindestens mit 5jähriger Kerkerstrafe bedroht sind. Um der Rechtspflege diese werthvolle Errungenschaft zu erhalten und die leicht dem Missbrauch ausgesetzte Institution vor Entartung zu bewahren, kann nur die verständige und maassvolle Ausübung der Rechte der Geschwornen und die gewissenhafteste Erfüllung ihrer Richterpflichten eine genügende Garantie darbieten. Der Herr Verf. hat nun in ebenso zutreffender als klarer und dem juristisch nicht gebildeten Geschwornen vollkommen zugänglicher Weise die Pflichten und Rechte der Jury unter stetem Hinweis auf das Gesetz, zuweilen mit geistreicher Anknüpfung an die schon dem Laien geläufige Ueberzeugung von der Aufgabe jedes Richteramtes (z. B. S. 9) darzustellen gewusst und ist nur zu wünschen, dass die Schrift unter den Geschwornen möglichst Verbreitung finde und eifrigem Studium unterzogen werde.

Die populäre Belehrung begreift die ersten 48 Seiten. Den Rest (S. 49—79) füllt ein Anhang aus, enthaltend das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873 Nr. 121 R.G.Bl., sodann jene Paragraphen der Strafprocessordnung, welche für den Geschwornendienst maassgebend sind (§§ 304—310, 326—342).

Innsbruck. E. Ullmann.

G. L. Kriegk, deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert. Nebst einem Anhang: Goethe als Rechtsanwalt. Leipzig, S. Hirzel 1874. VI, 517 S. 8⁰. Preis: Mark 6,75.

318] 262 Seiten des vorliegenden stattlichen Bandes füllen die 'Kulturbilder', die übrigen 255 Seiten werden von dem Anhange: 'Goethe als Rechtsanwalt in den Jahren 1771—1775' eingenommen. Die Kulturbilder sind in der That das, wofür sie ausgegeben werden: der Verf. versteht es, wie kaum ein Anderer, durch schmucklose Erzählung actenmässig beglaubigter Vorkommnisse uns eine deutliche Vorstellung zu geben von dem Leben, Treiben und den Anschauungen vergangener Zeiten. Die Lectüre ist in gleichem Maasse unterhaltend wie belehrend. Aus dem hier in angenehmster Form mitgetheilten Stoff liessen sich viele Bände interessanter Novellen zusammenschreiben, aber der Leser derselben würde kaum des Gefühls der Befriedigung sich erfreuen, welches wir bei Lectüre der 'Kulturbilder' empfinden: des Bewusstseins einer ohne Anstrengung gewonnenen und dabei auf sicherster Grundlage ruhenden Belehrung. Je grösser der Abstand ist zwischen dem Frankfurter Reichsstädter auch nach der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und dem modernen Culturmenschen, desto dankenswerther bleibt es, dass Verf. es unternommen hat, Einrichtungen und Zustände jener noch gar nicht so weit hinter uns liegenden Zeit, das Leben der Vorfahren in und ausser dem Hause, die Gesinnung und Denkweise derselben unserer Anschauung und unserm Verständniss näher zu bringen. Die Bewunderer der 'guten alten Zeit' freilich werden durch diese Publicationen eben so wenig erfreut sein, wie sie es etwa über Tholuck's 'Academisches Leben im 17. Jahrhundert' waren; auch die Lobredner des deutschen Bürgerthumes dürften sich enttäuscht fühlen, denn die Mittheilungen des Verf.'s haben, wie er es selbst ausspricht, noch einen besonderen Werth deshalb, 'weil sie zeigen, dass im 18. Jahrhundert Geist und Sitten der höheren Klasse in den deutschen Städten ganz dieselben waren, wie sie in der Aristokratie und an den Höfen der monarchischen Staaten herrschten'. Gar manche Notiz des Verf. hat auch nicht bloss culturhistorischen Werth, so z. B. die Nachricht über die in der ersten Zeit des 17. Jahrhunderts erfolgte Ansiedelung von Italienischen Familien in Frankfurt a. M., die zum Theil noch heute fortblühen (Brentano, Guvita), ferner der Beitrag zur Charakteristik des Königslieutenant Graf Thorane, 'welcher bekanntlich 1759 auf längere Zeit im Goethe'schen Hause einquartirt worden war und dadurch in Deutschland eine dauernde Berühmtheit erlangt hat'. Wir sehen hier 'von welchen Ansichten und Grundsätzen damals die Franzosen als Alliirte des deutschen Kaisers geleitet wurden und was sie in Folge dessen sich gegen unsere Nation erlaubten'. Ueberhaupt mehr ein militärisch-politisches als kulturgeschichtliches Interesse bietet der 16. und letzte Aufsatz Kriegk's dar: 'Custine und die Erstürmung Frankfurts a. M. durch die Hessen im Jahre 1792'.

Weniger befriedigt, wie durch Kriegk's 'Bilder', sind wir durch den 'Anhang'. Hier werden unter 28 Nrn. kurze Relationen aus Prozessacten gegeben, die sich dadurch auszeichnen, dass in denselben mit dem 'Concepit J. W. Goethe Licentiat' versehene Parteischriften sich vorfinden. Solche Schriften werden in extenso mitgetheilt und man darf annehmen, dass dieselben zum grössten Theil von Goethe selbst verabfasst oder doch zum mindesten stilisirt sind. Man merkt wohl, dass ein junger Mann die Feder führt, welcher weniger Werth auf die juristische Klarlegung der Sachen legt, als dass er auf das menschliche Gefühl der Richter durch geschickte Darlegung und Verwerthung thatsächlicher Umstände, sowie hie und da auch durch Gemeinplätze und scharfe Worte zu wirken bestrebt ist. Für den Juristen, und wir denken auch für Andere, ist das hier Gebotene in keiner Beziehung von erheblichem Werth. Nicht als ob wir 'Goethe als Jurist' niedrig stellten. Sein 'Olearius, beider Rechte Doctor' in 'Götz von Berlichingen' und insonderheit die schöne Ausführung über das Reichskammergericht im 12. Buch von 'Wahrheit und Dichtung' beweisen, dass er aus dem emsigen Studium von Datt, De pace publica eine richtigere Vorstellung von der Rechtsentwickelung in Deutschland gewonnen hatte, als die meisten seiner Zeitgenossen und viele Nachherige. Aber in den Prozessschriften Goethe's können sich weder geistvolle Gedanken über Fragen von allgemeiner Bedeutung finden, noch erheben sie sich sonstwie über das jener Zeit Gewöhnliche. Wir besitzen gedrucktes Material zum Studium der Prozesspraxis und des 'zierlichen' Curialstiles des vorigen Jahrhunderts mehr denn zur Genüge und dass gerade Goethe Concipient der hier veröffentlichten Leistungen ist, rechtfertigt den Abdruck nicht. Es heisst, unseres Bedünkens, den Cultus des Genius zu weit treiben, wenn man auch geschäftliche und amtliche Exhibita derselben, die durch nichts von denen anderer, ordinärer Menschen sich unterscheiden, dem Setzer unter die Hände giebt. Jedenfalls sollte man solche, wenn für Jemand, doch nur für Liebhaber von Curiositäten werthvolle Publicationen abgesondert erscheinen lassen und nicht, wie vorliegenden Falles, den Käufer von Kriegk's allgemein interessanten und lesenswerthen 'Kulturbildern' zwingen, einen Ballast mit in Kauf zu nehmen, welcher den Umfang des Buches beinahe um die Hälfte verstärkt und daher auch den Preis desselben wesentlich erhöht.

Jena. Th. Muther.

Adolf Soetbeer, die fünf Milliarden. Betrachtungen über die Folgen der grossen Kriegsentschädigung für die Wirthschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands. [Deutsche Zeit- und Streit-Fragen. Flugschriften zur Kenntniss der Gegenwart, herausgeg. von Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 33]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 56 S. 8°. Einzelpreis: Mark 1,20.

319] Der Verfasser giebt in der Einleitung dieser sehr klar geschriebenen und scharf durchdachten Brochüre seinem Erstaunen darüber Ausdruck, dass über die grossartige Erscheinung der Uebertragung der französischen Kriegsentschädigung auf Deutschland noch so wenig geschrieben worden sei. Ist ja Bamberger's sachverständige Schrift so ziemlich der einzige nennenswerthe Vorläufer der Soetbeer'schen Brochüre — die Adolph Wagner'schen Auseinandersetzungen in Holtzendorff's Jahrbuch für das deutsche Reich sind jüngeren Datums.

Meines Erachtens erklärt sich diese geringe Literatur sehr natürlich durch die Schnelligkeit, mit der das grosse Ereigniss eintrat und seine Folgen entwickelte, sowie durch die ausserordentlich verwickelte Natur dieser durchaus noch nicht abgeschlossenen Folgen. Kann ja Soetbeer selbst noch nicht einmal eine vollständige Darstellung der directen Verwendung geben, welche die Finanzverwaltung des Reichs und der Einzelstaaten den Milliarden angedeihen lässt. Dieser Mangel ist durchaus kein Vorwurf für den Verfasser, sondern nur eine Folge der Zeit der Abfassung der Brochüre. Eine Zusammenstellung der Zahlungsmittel dagegen, in denen die Entschädigung bezahlt wurde, hätte wohl angegeben werden können.

Soetbeer betrachtet die Folgen der Kriegsentschädigung für Frankreich und für Deutschland. Frankreich hat den Nachtheil, dass es Noten mit Zwangskurs einführen musste, welche jetzt zwar noch pari stehen, zukünftig aber doch leicht Verlegenheiten bereiten können. Ferner ist für Frankreich der Uebergang zur Goldwährung erschwert. Die relative Leichtigkeit, mit der die Entschädigung aufgebracht wurde, erklärt sich nicht allein durch Frankreichs grossen Reichthum namentlich an Metallgeld und an Forderungen ans Ausland, sondern namentlich durch die gewaltige Ausdehnung, die in unseren Tagen der Staatscredit nehmen kann. Daraus erwuchs aber die Nothwendigkeit einer sehr starken und noch nicht zum Abschluss gelangten Anspannung der Steuerkraft, welche Soetbeer mit Recht als den Hauptnachtheil betrachtet, der Frankreich erwachsen ist. All dies ist sehr klar und gründlich auseinandergesetzt. Wir wollen nicht über Nebenpunkte rechten, so z. B. über die Summen der Steuern in Frankreich und Preussen, die bei Soetbeer durch Einrechnung mancher Gebühren unseres Erachtens etwas zu hoch angegeben sind. Nur in zwei Punkten möchte ich eine etwas divergirende Ansicht constatiren. Einmal scheint es mir doch anzunehmen, dass die Vermehrung neuer reeller Kapitalanlagen in Frankreich trotz aller Sparsamkeit des Volkes in Folge der Anleihen zum Zwecke der Milliardenzahlung nicht unwesentlich beeinträchtigt worden sein muss. Ferner glaube ich nicht, dass die Steuererhöhung in Folge der Milliardenzahlung die Revanche-Gelüste ernstlich dämpfen wird, da ein sanguinisches Volk auch finanziell durch Krieg mehr zu gewinnen hofft als zu verlieren fürchtet. Man denke an die französischen Kriege zu Zeiten der ersten Revolution.

Was Deutschland betrifft, so führt Soetbeer klar und unwiderleglich aus, wie sehr uns die Milliarden unsere deutsche Münzreform erleichtert und wie sie uns vor der Nothwendigkeit von Steuererhöhungen bewahrt haben, während Reich und Einzelstaaten alle öffentlichen Bedürfnisse reichlicher als vorher befriedigen konnten. Nun führt Soetbeer weiter sehr hübsch aus, wie die nach Deutschland geströmten Kapitalmengen bei jeder beliebigen Verwendung durch Reich und Einzelstaaten schliesslich neue Kapitalanlagen durch deutsche Unterthanen im Inland oder Ausland hervorrufen müssten. Und S. stimmt mit Bamberger in der Hauptsache darin überein, dass die Kriegsentschädigung dem deutschen Markte zu rasch zugeführt wurde und man besser gethan hätte, zunächst grössere Summen in ausländischen Werthen anzulegen. In Folge dieser zu raschen Ueberführung wirkte die Kriegsentschädigung, wie Soetbeer meines Erachtens mit vollem Rechte urtheilt, als ein sehr starker Sporn zu dem Börsenschwindel, der schliesslich zu der Krisis von 1873 führte. Auch die Wiener Krisis ist wegen des deutschen Kapitals, das an der Wiener Börse Geschäfte treibt, stark auf die Milliarden zurückzuführen.

Ferner schreibt Soetbeer dieser zu raschen Zuführung der Milliarden die ihrem Grade nach unberechenbare, aber an sich nicht zu läugnende plötzliche allgemeine Preissteigerung der letzten Jahre zu, die er mit Recht ebenfalls als ein Unglück bezeichnet.

Gegen diese Darstellung der 'Kehrseite' der Milliardenzahlung dürfte Nichts einzuwenden sein. Es wäre nur Einiges zuzufügen. Zunächst ist noch nicht zu entscheiden, wie viele reellen und nützlichen Kapitalanlagen neben den Schwindelunternehmungen doch auch durch die Milliarden angeregt worden sind. Dies wird sich erst nach überwundener Krisis einigermaassen beurtheilen lassen. Ferner wäre zu bemerken, dass die Preissteigerung einen Theil der uns zugeflossenen Entschädigung geradezu verschlungen hat, indem Diejenigen, welche Kapitalien neu anlegten, in den Besitz gesteigerter Werthe statt reell vermehrter brauchbarer Güter gelangten. Endlich wäre noch anzufügen, dass ein nicht unbeträchtlicher Theil der Kriegsentschädigung in Deutschland durch die erhöhte Consumtion der jüngstvergangenen Jahre für die Zukunft verloren gegangen ist.

Wir hoffen mit Soetbeer, dass auf die Dauer die guten Folgen der Kriegsentschädigung für Deutschland die schlimmen überwiegen werden. Es bleibt aber durchaus eine dankenswerthe Leistung, dass Soetbeer eben diese schlimmen Folgen zur Warnung für die Zukunft so klar und einleuchtend auseinandergesetzt hat.

Bonn. A. Held.

E. Heinrich Kisch, das klimakterische Alter der Frauen in physiologischer und pathologischer Beziehung. Eine Monographie. Erlangen, Ferd. Enke 1874. VIII, 199 S. 8°. Preis: Mark 4.

320] Nichts ist wechselvoller, als die Zeit, in welcher das Geschlechtsleben des Weibes erlischt, 'die Zeit des Wechsels'. Schwierig daher die Aufgabe des Verfassers 'die Vorgänge des weiblichen Organismus zur klimakterischen Zeit näher zu erörtern, gewisse Gesetze, nach denen dieselben vor sich gehen festzustellen, und die krankhaften Zustände näher zu betrachten, welche mit jenen Vorgängen im causalen Zusammenhang stehen.' In der I. Abth. der uns beschäftigenden Monographie behandelt K. das klimakterische Alter im Allgemeinen. Wie im ganzen Buche so bringt er auch hier eine Masse von Material, welches zunächst die Abhängigkeit des Alters, in welchem die Menstruation cessirt, von Nationalität, Eintritt der ersten Menses, sexueller Thätigkeit etc. erläutern soll. Ist's auch etwas ermüdend, was hier in Statistik geleistet wird, erscheint auch Einiges etwas kleinlich und kritiklos, so kann man doch die Schlüsse als gültig ansehen, die abgeleitet werden. Es ergiebt sich demnach, dass die mittlere Dauer der Menstruation in unserer Breite annähernd 30 Jahre beträgt, dass sie im Norden grösser ist als im Süden Europas. Wenn übrigens für Berlin als mittlere Dauer 34, für Wien 29 Jahre herausgerechnet werden, so sind daran wohl noch andere Dinge schuld, als die Differenz der Breitegrade. Früh oder — richtiger ausgedrückt — rechtzeitig Menstruirte behalten die Periode länger, als spät Menstruirte. Es kann die Differenz mehr als 6 Jahre ausmachen. Ferner erweist die Statistik, dass Frauen, die mehrfach gebären und selbst stillen, länger ihre Sexualfunctionen bewahren als die andern, worin ein Lohn für treue Ausübung der Mutterpflichten gefunden werden kann. In dem folgenden Kapitel, welches den frühen oder späten Eintritt der klimakterischen Jahre bespricht, kommen die 'seltsamen' Fälle an die Reihe. Verfasser berichtet Seite 49 (nach Meissner und dieser wieder nach Masius) von einer Frau, die mit zwanzig Jahren zuerst menstruirt, mit 47 ihr erstes, mit 60 Jahren ihr achtes und letztes Kind bekommen haben soll. Die Menstruation hörte auf, erschien aber mit 75 Jahren wieder, dauerte bis zum 98. Jahre fort, blieb dann 5 Jahre aus und erschien im 104. Jahre von Neuem. Und Seite 50 erzählt K. nach Saxonia von einer Nonne, die ihren Menstrualfluss zur gewöhnlichen Zeit verlor, ihn aber in ihrem 100. Jahre wieder bekam und bis zu ihrem im 104. Jahre erfolgten Tode behielt. — Solche Mirakel besieht man sich heut zu Tage gerne genau und schon darum hätte der Verfasser hier wie auch an einigen andern Orten seines Buches die Quellen, aus denen er geschöpft, präciser bezeichnen können. Nachdem im III. Capitel die Dauer der klimakt. Zeit, im IV. Cap. der Einfluss des klimakt. Alters auf die Gesundheit der Frauen erörtert, schildert das VI. Cap. die Veränderungen in den Sexualorganen und im ganzen Organismus. Wir hätten hier Manches anders gewünscht und dafür gerne einige Citate entbehrt. Die II. Abtheilung des Werkes bringt die specielle Pathologie des klimakt. Alters in folg. 5 Cap.: Krankheiten der Sexualorgane, des Nervensystems, der Digestionsorgane, der Haut, Gicht. Hier ist doch Manches zu aphoristisch gehalten, so z. B. S. 129 die einfache Bemerkung 'den Schluss des Leidens geben gewöhnlich pyämische und urämische Erscheinungen ab'. Und der Satz, den wir S. 138 finden: 'Von den Reflexerscheinungen in der organischen Sphäre ist eine häufig bei hysterischen Frauen des klimakt. Alters bemerkbare, dass durch Berührung und Reibung der Haut Gaserzeugung und Entleerung in den Unterleibsorganen erfolgt', dürfte doch wohl so ohne Weiteres nicht zu acceptiren sein. Die S. 147 angezogene Tilt'sche Tabelle beweist nicht eine besondere Disposition des klimakt. Alters für Psychosen. Das grösste Contingent von Geisteskrankheiten liefert nach dieser Tabelle das 20. bis 40. Lebensjahr. Beweisender im Sinne des Verfassers ist die S. 148 nach Esquirol mitgetheilte Thatsache, dass sich unter 198 Selbstmörderinnen 77 im Alter von 40 bis 50 Jahren befanden.

In der III. Abtheilung der Monographie: Therapie und Hygieine im klimakt. Alter werden allenthalben gesunde Vorschläge entwickelt, die systematischen Blutentziehungen verbannt, milde Abführmittel etc. empfohlen. Dabei wird dem Marienbader Wasser seine berechtigte Stellung in der Therapie nicht versagt und die Indikation für Moorbäder bestimmt hervorgehoben. Ob die von K. nach dem Vorgange der Engländer und Franzosen angelegentlich empfohlene Kohlensäuregas-Douche bei Carcinoma uteri einen weittragenden Erfolg hat, wird die Erfahrung lehren müssen. Dagegen kann man dem Verfasser wieder vollkommen zustimmen, wenn er zum Schlusse seiner Arbeit schreibt: 'Als ein Mittel, um trübe Selbstquälereien der Frauen über den Verlust physischer Liebesfähigkeit hintanzuhalten und sie vor dem so häufigen Verfallen in religiöse Schwärmerei zu bewahren, muss bezeichnet werden, dass die Frauen sich an öffentlichen Wohlthätigkeitsvereinen und gemeinnützigen Unternehmungen betheiligen, dass sie eine Beschäftigung finden, welche Herz und Gemüth bethätigt, dabei aber auch der — weiblichen Eitelkeit Spielraum lässt.'

Bonn. F. Obernier.

L. Kny, botanische Wandtafeln mit Erläuterungen. Abtheilung I: Tafel 1—10 [mit Text]. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey 1874. 10 Tafeln, 22 S. qu. fol. & 8°. Preis: Mark 24.

321] Lange schon waren solche Tafeln wie die vorliegenden für den botanischen Unterricht erwünscht, und sind wir dem Verfasser für dieselben zu wahrem Dank verpflichtet. Die dargestellten Objecte sind mit richtigem Gefühle gewählt worden, vorausgesetzt freilich, dass dieser ersten Serie Tafeln bald weitere folgen, was wir hoffen und wünschen und was ja auch vom Verfasser beabsichtigt wird. Sonst würden die

vorliegenden 10 Tafeln kaum ein abgeschlossenes Ganzes bilden. Alle Figuren der Tafeln sind, abgesehen von einigen Krystallen auf Taf. III, von dem Verfasser selbst nach der Natur gezeichnet worden, die Darstellung ist eine ganz vorzügliche und ebenso vorzüglich auch die lithographische Wiedergabe derselben, und zwar meist in Farbendruck. Vor allen früheren Publicationen ähnlicher Art zeichnen sich die vorliegenden Tafeln durch die zweckentsprechende Grösse der Figuren aus. Sie lassen sich ohne Weiteres gleichzeitig dem grössten Zuhörerkreise vorzeigen, und hierin liegt vor Allem auch ihre Brauchbarkeit. Ein einziges Stärkekorn (das grösste) auf Taf. II misst beispielsweise 40 und 32 Cm. grösster Länge und Breite. Dieses erlaubt freilich nur wenige Figuren auf einer Tafel zu vereinigen, macht viele Tafeln nothwendig und daher auch das ganze Unternehmen zu einem sehr kostspieligen; doch, wie gesagt, in der Grösse der einzelnen Figuren liegt vor Allem ihre Brauchbarkeit begründet, und so ist es jedenfalls höchst anerkennenswerth, dass die Herren Verleger sich durch den Kostenpunkt von einer consequenten Durchführung des ganzen Unternehmens nicht zurückschrecken liessen. Uebrigens war der Verfasser möglichst darauf bedacht, solche Gegenstände zur Darstellung zu bringen, die sich nach verschiedenen Richtungen hin zu Demonstrationen ausnutzen lassen. So zeigt beispielsweise gleich Fig. 1 auf Taf. I nicht nur die Anordnung der wichtigsten Bestandtheile der lebenden Pflanzenzelle, sondern auch die Rotation und Circulation des Protoplasma, den typischen Bau des Zellkernes, seine centrale oder parietale Lage, den Bau der Chlorophyllkörner und die Vermehrung derselben durch Zweitheilung.

Der Inhalt der vorliegenden zehn Tafeln ist laut Titelblatt der Mappe folgender:

Tafel I erläutert die Anordnung der wichtigsten Bestandtheile der Pflanzenzelle, die Structur des Zellkernes, die Zweitheilung der Chlorophyllkörner und die Bewegungsformen des Protoplasma innerhalb geschlossener Membranen. Fig. 1: Zellen aus dem Blatte von Elodea canadensis. Fig. 2: Zelle eines Staubfadenhaares von Tradescantia pilosa.

Tafel II. Entwicklung des Stärkekornes. Figg. 1—7: Wachsthum und Theilung der Stärkekörner in der Kartoffel-Knolle. Fig. 8: Zusammengesetztes Stärke-Korn aus der Wurzel von Smilax medica. Fig. 9: Desgl. aus dem Rhizom von Arum maculatum.

Tafel III. Die wichtigeren Krystallformen des oxalsauren Kalkes in Pflanzenzellen: Figg. 1—4: Einzel-Krystalle und Drüsen des quadratischen System's (Begonia manicata, Tradescantia discolor, Allium Cepa). Figg. 5 u. 6: Krystalle des klinorhombischen System's (Cycas revoluta). Figg. 7 u. 8: Raphiden (Lemna trisulca). Fig. 9: Sphaerokrystall (Phallus caninus).

Tafel IV. Copulation (Neubildung von Zellen durch Vereinigung zweier gesonderter Zellen) bei Spirogyra nitida.

Tafel V. Fig. 1: Milchzellen von Euphorbia splendens. Fig. 2: Milchsaftgefässe von Lactuca sativa.

Tafel VI enthält mit der folgenden Tafel zusammen verschiedene Formen einzelliger Haare; beide sollen gleichzeitig das Flächenwachsthum der Membran erläutern. Fig. 1. Epidermiszellen der Corolle von Primula chinensis, zu kegelförmigen Papillen sich erhebend. Fig. 2. Sichelförmiges Haar von Rubia tinctorum. Figg. 3—5. Entwickelung des Brennhaares von Urtica urens. Fig. 6: Knorriges Haar aus der Blüthe von Viola altaica. Fig. 7. Kolbenhaar der Blüthe von Antirhinum majus.

Tafel VII. Fig. 1. Zweispitziges Klimmhaar von Humulus Lupulus. Fig. 2. Sternhaar von Deutzia scabra. Fig. 3. Sternhaare aus den Luftkanälen des Blüthenstiels von Nuphar luteum.

Tafel VIII. Längsschnitt durch ein dicotyledones Leitbündel, auf welchem die wichtigsten der darin vorkommenden Zellenarten, die häufigeren Verdickungsformen der Membran, die Perforation der Querwände bei der Gefässbildung u. s. w. dargestellt sind. — Diese Tafel ist schematisirt, um alle Zellenarten und die wichtigsten Verdickungsformen der Membran in einer Figur vereinigen zu können; die Schematisirung ist geschickt durchgeführt, so dass das Bild einen durchaus naturgemässen Eindruck macht.

Tafel IX. Querschnitt eines monocotyledonen Leitbündel's (aus dem Innern des Stengels von Saccharum officinarum).

Tafel X. Entwickelung des Embryo von Brassica Napus.

Auch ein kurzer erläuternder Text, in erster Linie zur Orientirung für den Lehrer bestimmt, ist den Tafeln beigegeben. Derselbe ist zum grössten Theil auf des Verfassers eigene Beobachtungen basirt, und enthält sogar einige neue Thatsachen. Die Beschreibung ist durchweg klar, und dem Zweck entsprechend bündig.

Das Unternehmen rechnet vornehmlich auf die Bedürfnisse der Universitäten, landwirthschaftlichen Lehranstalten und Realschulen, wir wünschen demselben den besten Erfolg, es dürfte an vielen Orten das Studium der Botanik im wahren Sinne fördern. So viel Mühe und Arbeit das Aussuchen der entsprechenden Objecte und das Ausführen der Zeichnungen dem Verfasser auch verursachen mag, so sollte er sich doch, durch die Nützlichkeit des Unternehmens angeregt, bestimmen lassen, noch recht viel Lieferungen dieser Ersten folgen zu lassen. Der Preis der Tafeln ist im Vergleich zu ihrer Grösse und ihrer schönen Ausführung jedenfalls kein hoher zu nennen.

Jena. Eduard Strasburger.

W. Thomson und P. G. Tait, Handbuch der theoretischen Physik. Autorisirte deutsche Uebersetzung von H. Helmholtz und G. Wertheim. Mit in den Text eingedruckten Holzstichen. Band I, Theil 1. 2. Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn 1871—1874. XIX, 380; XXVI, 453 S. 8°. Preis: Mark 19.

322] Ein Buch, bei welchem W. Thomson als Autor und H. Helmholtz als Uebersetzer betheiligt sind, in Deutschland noch besonders empfehlen zu wollen, scheint mir eigentlich eine überflüssige Arbeit zu sein. Ich werde mich daher, den wissenschaftlichen Werth als notorisch voraussetzend, darauf beschränken, die pädagogische Bedeutung dieses Werkes zu besprechen.

Seitdem an den meisten Universitäten eigene Kanzeln für mathematische Physik errichtet worden sind, und an die Kandidaten des Lehrfaches erhöhte Anforderungen bezüglich der mathematischen Begründung der physikalischen Lehrsätze gestellt werden, hat sich der Mangel eines geeigneten Handbuches für dieses Fach immer mehr fühlbar gemacht. Wollte der Studirende die in den trefflichen Lehrbüchern der Physik von Wüllner, Külp u. s. w. nur angedeuteten oder unvermeidlicher Weise ganz übergangenen mathematischen Begründungen aus dem Gebiete der Mechanik, Akustik, Optik, Elektricität und Wärmelehre näher kennen lernen, so war er in jeder dieser Disciplinen auf mehrere Originalwerke angewiesen, die, wenn sie auch an sich noch so ausgezeichnet zu nennen sind, doch vor Allem den Mangel einer einheitlichen Darstellung nie ersetzen konnten, ganz abgesehen von der grossen Unbequemlichkeit der Materialzerstreuung und dem bedeutenden Kostenaufwande, den die Anschaffung auch nur der hervorragendsten Werke für den Studirenden mit sich brachte.

Aber auch für den Lehrer an der Hochschule ist das besprochene Buch von hohem Werthe. Ich glaube, es ist für den Vertreter der Experimentalphysik bei dem grossen Umfange dieser Wissenschaft und bei dem enormen Zeitaufwande, den das Technische seiner Disciplin erfordert, durchaus kein beschämendes Geständniss, wenn er erklärt, den Fortschritten der analytischen Physik nicht immer folgen zu können. Es fehlt geradezu an Zeit, den hierüber erscheinenden Originalabhandlungen oder grösseren Werken jene volle Aufmerksamkeit zu widmen, welche sie erfordern und verdienen. Das vorliegende Werk kommt uns hier zu Hilfe, es bietet uns nicht allein das Wichtigste, sondern, was von besonderem Werthe ist, es bringt uns dasselbe in einer Form, wie sie für unsere Bedürfnisse ganz besonders passend ist.

Das erste, nach Ampère's Vorschlag Kinematik benannte Capitel behandelt ausschliesslich die geometrischen Beziehungen der Bewegungen ohne alle Rücksicht auf die Ursache derselben. In diesem Abschnitte ist als eine der gelungensten Darstellungen die der 'harmonischen Bewegung' hervorzuheben, unter welcher bei uns neuen Bezeichnung die sog. Pendelbewegung zu verstehen ist, deren ausserordentliche Wichtigkeit im Zusammenhange mit dem Fourier'schen Satze in der Theorie des Schalles, des Lichtes und der Wärme nicht erst hervorgehoben zu werden braucht.

Im zweiten Capitel (Gesetze und Prinzipien der Dynamik) gehen die Autoren absichtlich auf die Darstellung Newtons zurück, wodurch dieselbe an Interesse gewinnt. Abweichend von der in Deutschland üblichen Gewohnheit, die Definition der Masse auf die der Kraft und der Beschleunigung zu gründen, folgen sie dem in England üblichen Systeme und stützen umgekehrt die Definition der Kraft auf die der Masse, welche an die Spitze gestellt wird. Demgemäss ist also das Pfund als Masseneinheit und nicht als Krafteinheit hingestellt. Es lassen sich bekanntlich für beide Systeme Vor- und Nachtheile geltend machen. In pädagogischer Hinsicht kann es dem Vorgeschrittenen wohl nur nützen, beide Systeme durchgeführt zu sehen. Im Allgemeinen wäre es aber doch zu wünschen, wenn hierüber eine Einigung erzielt werden könnte. Es wird doch mancher Anfänger durch die verschiedenen Definitionen irre geführt.

Dem Herkommen gemäss soll in jeder Kritik nicht bloss anerkannt, sondern auch getadelt werden. Wenn ich nun durchaus auch nach einem schwachen Punkte suche, so glaube ich denselben am ehesten im 4. Capitel des ersten Theiles mit der Aufschrift 'Maasse und Messinstrumente' zu finden. Nicht als ob ich das dort Mitgetheilte für unrichtig hielte, sondern weil ich es für überflüssig und nicht für dieses Werk passend bezeichnen möchte. In der That glaubt man plötzlich in ein ganz anderes Buch versetzt zu sein, wenn man auf S. 370 den gemeinen Nonius, die gewöhnliche Schraube und im Weiteren das Kathetometer und die Waage beschrieben findet. Das gehört meines Erachtens in eine Experimentalphysik. Wer von der Behandlung des Kathetometers oder der Waage noch Nichts weiss, lernt es auch hier nicht; der Unterrichtete braucht es hier nicht mehr zu lernen.

Ich möchte vermuthen, dass es die Rücksicht auf englische Verhältnisse war, welche die Autoren zur Aufnahme dieser Partien bestimmt hat. Bei uns in Deutschland ist, dank der streng systematischen Organisation des Unterrichtes, wohl kaum anzunehmen, dass sich Jemand an das Studium des vorliegenden Werkes machen werde, der nicht zuvor genügenden Unterricht in der Experimentalphysik erhalten hat. Doch, wie es sich auch damit verhalte, jedenfalls handelt es sich schlimmsten Falles um etwas Ueberflüssiges, was den hohen Werth des Buches sonst nicht schmälern kann.

Dem Leser dürfte bereits bekannt sein, dass der erste Theil dieses Werkes in Deutschland Gegenstand eines heftigen Angriffes gewesen ist. Es fällt mir nicht ein, hier darauf einzugehen; ich muss vielmehr Jene, welche sich über diese Angelegenheit unterrichten wollen, auf die Vorrede zum zweiten Theile des ersten Bandes von H. Helmholtz verweisen.

Dieser zweite Theil beschäftigt sich mit der Statik. Die Probleme werden dabei unter der Annahme behandelt, dass die festen Körper entweder ganz starr oder nach bestimmten Gesetzen elastisch, die Flüssigkeiten als unzusammendrückbar oder nach gewissen Gesetzen zusammendrückbar anzusehen seien. Auf Reibung ist nur bei den festen Körpern Rücksicht genommen. Ob die so wichtig gewordene Reibung der Gase später nachgetragen werden soll, muss abgewartet werden.

Die beiden den Inhalt der Statik behandelnden Capitel sind ausserordentlich reichhaltig. Den Schluss bilden wichtige und höchst interessante Anwendungen auf die Erforschung der Beschaffenheit des Erdinnern.

Das Mitgetheilte dürfte genügen, um die Bedeutung des Werkes beurtheilen und das Interesse ermessen zu können, mit dem man seiner Fortsetzung entgegen sehen muss.

Innsbruck. L. Pfaundler.

Hermann Rassow, Forschungen über die Nikomachische Ethik des Aristoteles. Weimar, Hermann Böhlau 1874. VIII, 135 S. 8°. Preis: Mark 3,60.

323] Wie verschieden man auch über den philosophischen Werth der Aristotelischen Ethik urtheilen mag, ihre eminente historische Bedeutung kann nicht in Frage gestellt werden, und schon aus diesem Grunde verdient das Werk unsere eingehende Aufmerksamkeit. So hat man sich denn auch um das Verständniss des Inhalts und die Aufhellung sachlich schwieriger Punkte mannigfach bemüht, ja an einzelnen Stellen ist durch streitende Parteien so viel Staub aufgewirbelt, dass die schlichte Auffassung der Sache selbst dadurch beeinträchtigt wird; was dagegen die Texteskritik anbelangt, so hat sie keineswegs mit den Anforderungen der neuern Forschung Schritt gehalten, namentlich fehlt noch immer eine nach dieser Seite hin genügende Ausgabe. Und doch würde eine solche auch für das gesammte Verständniss der Ethik von grossem Nutzen sein. Freilich ist der Text nicht in dem Maasse entstellt, dass, wie wohl bei andern Aristotelischen Schriften, öfter der Zusammenhang vollständig abrisse oder sich grössere offenbar unächte Abschnitte eindrängten, aber sobald man etwas näher aufachtet, findet man so oft unerträgliche Wiederholungen, Mängel an logischem Zusammenhang, schiefen und schleppenden Ausdruck, dass Verständniss wie Genuss des gesammten Werkes wesentlich dadurch erschwert wird. Will man hier nun nicht an Aristoteles einen andern Maassstab anlegen, wie an jeden einigermaassen tüchtigen Schriftsteller, so wird man das Bedürfniss einer genau eingehenden kritischen Thätigkeit lebhaft empfinden und jede darauf gerichtete Bemühung dankbar anerkennen. Unter den neuern Leistungen auf diesem Gebiet dürfte nun aber die vorliegende Arbeit Rassow's die erste Stelle einnehmen. Was zunächst ihren äussern Umfang anbelangt, so behandelt sie nicht weniger als 171 Stellen aus der Nikomachischen Ethik, ausserdem noch eine Anzahl aus der Eudemischen und der grossen Ethik, sowie einzelne Stellen aus andern Schriften. Es ist aber dieser reiche Stoff unter leitende Gesichtspunkte zusammengefasst, und dadurch nicht nur das Einzelne mit einander in Verbindung gebracht, sondern es sind also

auch die Richtungen bezeichnet, in denen sich die Behandlung des Textes zu bewegen hat. Ueberall finden wir die Leistungen der Vorgänger sorgfältig berücksichtigt; auch ist aus den Gymnasialprogrammen des Verfassers, welche über die ethischen Schriften des Aristoteles handeln, dasjenige mit aufgenommen, was sich ihm bei erneuter Prüfung als richtig oder wahrscheinlich erwies.

Bevor wir auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte eingehen, erscheint es uns als Pflicht, der gesammten Methode des Verfassers die vollste Anerkennung auszusprechen. Ueberall zeigt sich, dass er sich in Aristoteles' Denk- und Darstellungsweise eingelebt hat, jede einzelne Stelle wird aus dem Ganzen heraus verstanden; aber auch das Besondere wird auf's sorgfältigste behandelt, mit Umsicht werden alle Motive dargelegt, welche unser Urtheil bestimmen können, und wo sich dann eine Aenderung als geboten herausstellt, da zeigt der Verfasser durchgehend einen glücklichen Blick für das Einfache und Naheliegende, er bewährt jene *εὐστοχία*, die für den Kritiker wichtiger ist als alle Gelehrsamkeit und alle allgemeinen Erörterungen. So kommt es, dass selbst wenn man in einzelnen Fällen dem Ergebnisse, wozu er gelangt, nicht glaubt zustimmen zu können, man doch überall durch ihn die Probleme geklärt und gefördert sieht.

Doch gehen wir nun näher auf das Einzelne ein, um den reichen Inhalt wenigstens im Umriss vorzuführen. — Der erste Abschnitt 'die Bekkerschen Handschriften der Nikomachischen Ethik' sucht die Bedeutung und das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Handschriften für die einzelnen Bücher der Ethik festzustellen. Wir erhalten dabei eine äusserst werthvolle Zugabe. In Bezug auf die Lesarten der besten Handschrift K weichen oft die Angaben Bekkers und Cardwells von einander ab, und es erschien also wünschenswerth, hier genau den Thatbestand zu ermitteln. Dies ist nun durch eine äusserst genaue Collation von Rudolf Schöll, der sich dadurch ein neues Verdienst um die Aristotelischen Studien erworben hat, geschehen, und so werden alle Stellen angeführt, wo Bekker, der übrigens weit seltener irrt als Cardwell, nicht die richtige Lesart bietet.

Der zweite Abschnitt handelt von den Wiederholungen in der Nikomachischen Ethik. Auffällige Wiederholungen finden sich fast in allen Büchern derselben, am zahlreichsten aber sind sie in den drei der Nikomachischen und der Eudemischen Ethik gemeinsamen Büchern. Meist hat man keinen Grund die eine der Stellen für unaristotelisch zu erklären, und so wird auch hier wohl manchmal die Annahme Geltung finden, die Bonitz neuerdings in überzeugender Weise für gewisse Stellen des ersten Buches der Schrift über die Seele aufgestellt hat, dass nämlich 'zwar das Einzelne der fraglichen Erörterung von Aristoteles abgefasst ist, die Zusammenfügung aber der Redaction durch einen Aristoteliker angehört, der achtungsvoll keine den Gegenstand betreffende Aristotelische Bemerkung unverwerthet lassen mochte, sondern jede an der ihm passend scheinenden Stelle unterzubringen suchte.'

Im dritten Abschnitt wendet sich der Verfasser zu 'Störungen des Zusammenhanges in der Nikomachischen Ethik.' Solche Störungen lassen sich nach seiner Ueberzeugung in den meisten Büchern durch Umstellung beseitigen, und er begründet diese Ueberzeugung durch eine Anzahl scharfsinniger Vorschläge, die beweisen, dass manchmal in der einfachsten Weise die jetzt vorhandene Verwirrung gelöst werden kann. So werden die Freunde der Nikomachischen Ethik besonders auf diesen Punkt ihr Augenmerk zu richten haben. Denn noch an manchen andern Stellen dürfte der vom Verfasser eingeschlagene Weg zu verfolgen sein. Sollte so nicht, um nur ein paar Beispiele anzuführen, sich die Umstellung von 1095 a 30 — b 13 vor a 11, sowie der Worte 1117 b 15 *οὐ δὴ — ἐφάπτεται* vor b 7 empfehlen? Aber mit solchen Umstellungen reicht man, wie nachgewiesen wird, bei den drei gemeinsamen Büchern V, VI, VII nicht aus, alle Versuche, dadurch zu einer richtigen Ordnung zu gelangen, sind als gescheitert zu betrachten. Es scheinen vielmehr diese ihrem eigentlichen Kern nach jedenfalls ächten Bücher einer Ueberarbeitung durch eine fremde Hand unterworfen zu sein, und dabei haben auch wohl verschiedene Abschnitte nichtaristotelischen Ursprungs Aufnahme gefunden. So stellt nun der Verfasser mit aller Vorsicht die Hypothese auf, dass etwa die vielleicht verstümmelten ächten Bücher des Aristoteles aus der Eudemischen Ethik ergänzt seien, und er sucht die Aufmerksamkeit der Forscher auf dieses Problem zu richten.

Der vierte Abschnitt bringt eine Anzahl von Textesänderungen auf Grund von Handschriften. Eine Revision des Bekkerschen Textes ist auch nach dieser Richtung hin aus verschiedenen Gründen nothwendig, und so wird denn an sehr vielen Stellen mit Recht eine andere Autorität als die von Bekker bevorzugte zur Geltung gebracht. Namentlich oft wird dabei auf die Handschrift K zurückgegangen, ohne dass dieselbe einseitig bevorzugt würde. Nur zu S. 65 möchte ich daran erinnern, dass die Lesart *χαλινοποιική* nicht durch die Stellen aus der Politik gestützt werden darf, da auch hier nach den Angaben der vortrefflichen Ausgabe von Susemihl verschiedene Ueberlieferungen vorliegen.

Ein besonders wichtiges, aber auch schwieriges Gebiet betritt der Verfasser im fünften Abschnitt. Derselbe handelt nämlich über Lücken und Glosseme, bei deren Annahme sich natürlich sehr leicht subjective Willkür geltend machen kann. Um so mehr ist hier die Besonnenheit des Verfassers hervorzuheben, die Selbstbeherrschung mit der er alles mehr Problematische von der Veröffentlichung ausgeschlossen hat. Seine Vorschläge erscheinen durchweg als treffend und überzeugend, bisweilen gelingt es ihm sogar, den Grund einer willkürlichen Aenderung in wahrhaft glänzender Weise aufzudecken, s. z. B. S. 76. Eine derartige Aufklärung wirft ein helles Licht auf die ganze Art der Thätigkeit, wodurch die uns nunmehr vorliegenden Fälschungen entstanden sind, und sie ist deswegen besonders wichtig. Nicht ganz gehoben scheinen mir die Schwierigkeiten der Stelle 1101 a 34, s. S. 73 u. 74. An den Worten *μᾶλλον δ'ἴσως τὸ διαπορεῖσθαι* nimmt der Verfasser aus triftigen Gründen Anstoss und schlägt vor *μᾶλλον δ'ἴσως τόδε δεῖ ἀπορεῖσθαι*. Aber es scheint, worauf mich schon vor längerer Zeit Teichmüller aufmerksam machte, der gesammte Zusammenhang vielmehr eine gerade entgegengesetzte Behauptung zu verlangen, und so würde ich etwa vorschlagen *μᾶλλον* (*γ'*?) *ἴσως ἢ διαπορεῖσθαι* (oder, wenn dies bedenklich scheinen sollte, *δεῖ ἀπορεῖσθαι*).

Im sechsten Abschnitt folgen sonstige Conjecturen. Auch hier finden wir wieder eine Fülle des Vortrefflichen. Nur scheint mir gerade die erste Stelle 1094 b 14 ff weniger glücklich behandelt, statt *ἀνδρείαν* möchte der Verfasser *φιλίαν*, sollten aber nicht etwa die Worte *ἕτεροι δὲ δι'ἀνδρείαν* ganz zu streichen sein, wie in demselben Buche 1099 b 8 wohl unzweifelhaft die Worte *ἕτεροι δὲ τὴν ἀρετήν* als ein fremder Zusatz zu betrachten sind (s. dazu 1153 b 22)? Wie leicht solche Erweiterungen entstehen konnten, ist klar.

Im letzten Abschnitt endlich gibt der Verfasser Beiträge zur Erklärung. Wir erhalten hier auch für das philosophische Verständniss des Aristoteles manches Werthvolle, so darf ich wohl auf die Behandlung der Stelle 1097 b 16 ff, wo es sich namentlich um die Auffassung des Ausdruckes *συναριθμεῖσθαι* handelt,

hinweisen. Die S. 118 besprochene Stelle 1101 a 16 ff. würde ich etwas anders verstehen; ich möchte hier die Worte *μὴ τὸν τυχόντα χρόνον ἀλλὰ τέλειον βίον* nach *βιωσόμενον οὕτω* umstellen, um also Klarheit in die gesammte Gedankenverbindung zu bringen. Schliesslich aber möchte ich noch die äusserst glückliche Art hervorheben, mit welcher der Verfasser durch Herstellung der richtigen Interpunktion schwierige Stellen aufhellt (bedenklich scheint mir dabei nur die S. 120 für die Stelle 1100 a 18 vorgeschlagene Verbindung), auch in dieser Hinsicht war für die Ethik noch viel zu thun übrig. Doch genug des Einzelnen! Wir können dem Verfasser zum Schluss nur unsern Dank aussprechen für die reiche Gabe, womit er uns erfreut hat, und den Wunsch äussern, dass die vorliegende Arbeit durch die Trefflichkeit ihrer Methode und die Fülle ihrer Ergebnisse dazu beitragen möge, der Aristotelischen Ethik in den gelehrten Kreisen eine lebhaftere thätige Theilnahme zu gewinnen.

Jena. Rudolf Eucken.

Jules Oppert, sur la formation de l'alphabet Perse. [Journal Asiatique, VIIe série, Tome III, 238—245. S. Paris, E. Leroux 1874]. 8°.

324] Der den eranischen Philologen durch seine Untersuchungen über das altpersische Lautsystem u. s. w. rühmlichst bekannte Keilschriftforscher bietet uns in der obigen Abhandlung einen beachtenswerthen Versuch der Erklärung des altpersischen Keilalphabets aus der assyrisch-babylonischen Schrift, indem er dabei zu folgenden Resultaten kommt: 1) Erfinder dieser persischen Keilschrift ist Cyrus; 2) die Schrift hat zur Grundlage das graphische System von Babylon und entstand vielleicht erst nach der Eroberung dieser Stadt durch den Perserkönig; 3) man wählte 36 Wörter aus, deren Sinn durch babylonische Ideogramme ausgedrückt ward, und man gab einem jeden Schriftzeichen den Werth des Buchstabens, mit welchem das entsprechende persische Wort begann; 4) die babylonischen Schriftzeichen wurden in der Richtung verändert, bezw. vereinfacht, dass man a) die Querstriche und Querkeile beseitigte und überhaupt die Anhäufung der Keile vermied; b) dass man überhaupt für jedes Zeichen nur drei bis fünf Elemente zuliess.

Dass nun Dr. Oppert mit dem Vorstehenden auf dem richtigen Wege zur Erklärung der betr. Zeichen ist, leidet für uns keinen Zweifel. Angesichts der Thatsache, dass die persische Schrift einige Ideogramme als Ideogramme fast ganz unverändert aus der assyrisch-babylonischen Schrift beibehalten hat (so die Bildzeichen für 'König', 'Göttin', 'Länder', 'Sohn' u. a.), kann schon überhaupt an einem Ursprung des altpersischen Keilschriftsystems aus dem babylonischen nicht gezweifelt werden. Auch im Einzelnen haben mehrere von Opperts Vergleichungen grosse Wahrscheinlichkeit für sich; so seine Vermuthungen bezüglich der Entstehung des Zeichens k (a, i) aus dem Babylonischen für 'Werk', pers. karta = babyl. kak; des Zeichens k (u) aus dem babylonischen für 'Sonne' pers. kuru, babyl. samas; des Zeichens für t (a, i) aus dem babylonischen für 'Haus', pers. tacara; des Zeichens für p aus dem babylonischen für 'fünf = pers. pañca u. m. a. Dagegen ist doch bei anderen die Sache noch sehr fraglich, schon deshalb, weil die Bedeutung, welche Oppert etlichen babylonischen Ideogrammen giebt, selber noch sehr fraglich oder kaum hier und da einmal vorkommend ist. So bei b aus iṣ, welches Oppert seiner Bedeutung nach babylon. auf 'matière' bestimmt und demgemäss durch pers. bavana erläutert, während es doch in den Texten nur einen 'Holzgegenstand' bedeutet. Ebenso ist die Erklärung des Zeichens für g (ai) aus babylon. im, des Zeichens d (i) aus babylon. zu u. a. doch noch mancherlei Zweifeln unterliegend. Indess thut dieses der These selber keinen Eintrag. Auch wenn wir noch nicht alle Zeichen befriedigend erklären können, ist doch des Augenscheinlichen genug, um die These als eine begründete erscheinen zu lassen. Jedenfalls gebührt dem Verf. Dank, dass er das Problem nach dem Vorgange Ménant's einmal wieder in neuer Weise in Angriff genommen hat.

Jena. Schrader.

H. C. von der Gabelentz, die melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den malaiisch-polynesischen Sprachen untersucht. Zweite Abhandlung. Des VII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Nr. 1. Leipzig, S. Hirzel 1873. VI, 1—186. S. 8°. Preis: Mark 8.

325] Der erste Theil dieses berühmten Werkes, welcher 1861 ebenfalls in den Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften erschien, behandelt ausführlich die Fidschisprache, die Sprache der neu-hebridischen Inseln Annatom (Aneiteum), Erromango, Tana; der Inseln Maré (Loyaltygruppe), Bauro und Guadalcanar (Salomoarchipel), sowie die Duaurusprache auf Baladea (Neucaledonien); die Sprache von Mallikolo (Hebriden) und Lifu (Loyalty) waren nur kurz besprochen. Unsere Kenntniss der melanesischen Sprachen, welche ja, wie bekannt, fast ganz auf den Studien des Herrn v. d. Gabelentz beruht, wird nun durch diesen zweiten Band höchst wesentlich bereichert, indem ausführlich die Sprache von Lifu, von den neuen Hebriden das Sesake auf Api, einem Inselchen südlich von Mallikolo, die Sprache von Ambrym und Vunmarama, dann aber hauptsächlich Idiome der Salomonsgruppe behandelt werden, wie die schon im ersten Bande besprochene Sprache von Bauro, ferner die von Ulaua (Isle des contrariétés), vom südlichen Theil von Malanta, von Anudha und die Mahagasprache der Insel Ysabel. Neu-Caledonien ist durch die Sprache von Yehen (Yengen, N. O. der Insel), sowie in einem Nachtrag durch die von Balade vertreten; ganz kurz nur ist über die Sprachen der Inseln Pama Faté (neue Hebriden), Uea (Loy.) und Eddystone (Salom.) gehandelt. Die Methode der Darstellung ist gleich dem ersten Band, was man gewiss billigen wird; eine vergleichende Zusammenstellung der melanesischen Spracheigenthümlichkeiten, wie sie die erste Abhandlung brachte, gibt der zweite Band nicht — was man gleichfalls begründet finden muss, so lebhaft man auch bedauert, wenn ein Führer wie Herr v. d. Gabelentz uns eher verlässt, als der Weg sein äusserstes Ziel erreicht hat.

Das Material dieses zweiten Bandes verdankt der Verf. zur grossen Hauptsache dem leider zu früh verstorbenen Bischof der melanes. Mission auf Norfolkeiland, dem edlen Patteson, wie auch die früheren Veröffentlichungen des Herrn v. d. Gabelentz so gut wie ganz auf den Arbeiten der Missionäre beruhen. Ja man kann behaupten, weitaus das Meiste und Beste, was wir von melanesischen Sprachen wissen, wobei die Arbeiten Hazlewoods über die Sprache der Fidschis, Ottows über die von Dore nicht vergessen werden sollen, verdankt man dem einsichtsvollen Fleiss der Missionäre. Dies ist ein schlagender Beweis für den hohen wissenschaftlichen Werth der Mission, den wir um so mehr hervorheben, als man ihn von andrer Seite wohl lieber ganz läugnen möchte.

Melanesien ist noch immer geographisch eine wenig gekannte Gegend und daher jeder Beitrag, der sie uns genauer kennen lehrt, besonders willkommen.

Und gerade nach dieser Seite hin leistet dieser neue Band sehr Wichtiges. Durch die Freundlichkeit des hochgeehrten Verfassers habe ich einen grossen Theil seines Materials schon zu einem Aufsatz in Petermann's geogr. Mittheilungen benutzen dürfen; jetzt aber, bei Veröffentlichung des Ganzen, ergeben sich noch mancherlei Berichtigungen und Zusätze zu dem dort Gesagten. So zunächst, dass Vun-marama keine selbständige Insel, sondern ein Ort auf Araga (Aragh, Pentecoste), ebenso Tasiko (Tasitso, Tasiwo) der südliche Theil der Insel Api, Mahaga (nicht Mahanga) eine Gegend auf Ysabel ist, keineswegs aber als Gesammtname der Insel gebraucht werden darf, ebenso wie auch Balade (Baladea) nur einen Distrikt auf Neu-Caledonien bezeichnet, nicht die ganze Insel. Ueberhaupt ist es merkwürdig, welch eine Menge selbständig benamter Theile oft ganz kleiner Inseln Herr v. d. Gabelentz nachweist. Es wäre von grossem Werthe, zu wissen, ob diese einzelnen Landschaften auch sprachlich geschieden sind, oder nicht. Das letztere scheint meistens der Fall zu sein, wenigstens bei naheliegenden Gegenden; wie denn überhaupt Herr v. d. Gabelentz den kleineren Inseln (Anudha, Ambrym, Pama, Ulaua u. s. w.) nur je eine Sprache zuzuschreiben scheint, ausser in einigen Fällen, wie z. B. auf Tana, Erromango, Mota (eine der kleinen Banksinseln) mehrere melanesische Dialekte und auf Uea, Fate, Lifu u. s. w. neben der melanesischen noch eine polynesische Sprache herrscht. Aber auch auf grösseren Inseln finden wir vielleicht nur eine Sprache, wie auf Ysabel, auf Bauro: es ist dies eine sehr wichtige Frage, welche vorläufig, abgesehen natürlich von Neuguinea, nur von Neu-Caledonien entschieden ist, von welcher Insel Herr v. d. Gabelentz selbst drei ganz verschiedene Sprachen aufführt.

Wenn nun gleich jede Insel sprachlich selbständig ist, und dadurch die Zahl der verschiedenen melanesischen Idiome sich gross genug herausstellt — in meinen Sammlungen zähle ich, das Gabelentzische Material mit eingerechnet, Proben von mehr als 40 Sprachen — so ist doch, und das ist eine sehr wichtige Folgerung aus dem vorliegenden Werk, die sprachliche Zerklüftung nicht so stark, als man nach der gewöhnlichen Vorstellung, welcher auch ich in meiner Schilderung Melanesiens huldigte, anzunehmen gewohnt ist. Sie ist bei weitem nicht so stark, wie die der australischen Sprachen oder der Sprachen der Negervölker; im ganzen Fidschiarchipel z. B. herrscht nur eine Sprache, welche allerdings an einigen Orten mundartlich unterschieden ist. Hierdurch fällt aber ein anderes Licht auf Melanesien: es rückt Polynesien sehr viel näher, welches grosse Gebiet sich sprachlich sehr gleichmässig erhalten hat, während umgekehrt Mikronesien viel mehr zerklüftet scheint, als Melanesien. Denn der Sprachschatz der einzelnen melanesischen Sprachen ist gar nicht so sehr von einander verschieden, vielmehr zeigen sie alle auch nach dieser Seite hin, von Neu-Caledonien bis Neu-Guinea, der Luisiade und den Torresinseln, grosse Aehnlichkeiten unter einander. Auf der grundlegenden Arbeit, welche wir hier besprechen, deren Reichthum viel grösser ist, als er scheint, da er ganz prunklos auftritt, lässt sich nun weiter bauen und hoffe ich von ihm aus demnächst die Frage über die Stellung der Melanesier in dem Sinne, wie ich sie bisher aufgefasst habe, entscheiden zu können. Geht doch aus dieser zweiten Abhandlung klar hervor, dass Herr v. d. Gabelentz in der Hauptsache dieselbe Ansicht über die Stellung der Melanesier hat.

Auf keinen Fall, das beweist das Buch unwiderleglich, sind die melanesischen Sprachen Mischsprachen, wie man sie neuerdings mit Vorliebe nennt. Die Uebereinstimmungen mit den polynesischen, auch mikronesischen, sowie ferner mit den malaiischen Sprachen ist eine solche, dass wer sie nur einigermaassen genau und eingehend betrachtet, jenen Gedanken sofort aufgeben muss. Es gibt verschiedene Arten von Völkermischungen, welche sich sprachlich wiederspiegeln. Zunächst blosse zufällige Berührung, dann freundlicher, auch wohl feindlicher Verkehr; drittens Unterjochung, welche entweder bleibend oder zeitweilig sein kann; und endlich viertens ursprüngliche Stammeseinheit. Mischungen der ersten und zweiten Art haben Polynesier und Melanesier vielfach gehabt, welche Thatsache ich nie geläugnet, vielmehr in ihrem ganzen Umfange erst hervorgehoben habe. Weil man nun aber die physische Beschaffenheit der Melanesier und Polynesier viel greller geschieden denkt, als sie in Wahrheit ist: so glaubt man eine zeitweilige Unterjochung der Melanesier durch die Malaiopolynesier annehmen zu müssen, auf welcher die sprachliche Verwandtschaft bei leiblicher Geschiedenheit beruhen soll. Unterjochung sag' ich: denn wie man sich sonst die Mischung zweier nach jener Ansicht ganz verschiedener Stämme in ältesten Zeiten denken soll, weiss ich nicht. Allein man hat nicht eine Spur von Beweis für diese Annahme und das Einzige, worauf man sich zu ihrer Erhärtung stützt, ist eben die Leibesbeschaffenheit beider Stämme. Auf diese können wir hier nicht eingehen: aber wir brauchen es auch nicht, da jene Ansicht schon durch die Sprache, durch das vorliegende Werk völlig widerlegt wird. Denn eine solche Mischung der Völker würde auch ein Zweierlei in der Sprache ergeben, eine eigenartige Grundlage mit fremdartigen Zusätzen. Der Geist des Menschen ist nun freilich wundersam organisatorisch, beim Einzelnen sowohl, der die zufälligen Ereignisse seines Lebens dennoch in ein ganzes, einheitliches Lebensschicksal mehr oder weniger künstlerisch zusammenfasst und umgestaltet: und andererseits bei ganzen Völkern, welche dieselbe Fähigkeit besitzen, wie z. B. das roh-zertrümmerte Latein in eine Reihe neuer, ganzer, eleganter, ja schöner Schöpfungen sich umzuwandeln wusste. Allein die melanesischen Sprachen zeigen diese Erscheinungen nicht: wir finden nirgend Fremdes, aus melanesischem Sprachbereich Unerklärliches; wir finden durchgehend eine ganz einheitliche, unversehrte innere Sprachform, welche in sehr genauem Verhältniss zu den malaiischen, polynesischen und mikronesischen Sprachen steht — denn auch zu letzteren Idiomen, welche von den polynesischen durchaus scharf geschieden sind, haben die melanesischen Sprachen eigenthümliche Beziehungen, welche in mancher Hinsicht noch genauer sind, als zu den polynesischen; wir finden bei gleicher Sprachform die gleiche Verwandtschaft, aber jedesmal anders, selbständig ausgeprägt durch das ganze melanesische Gebiet, auf der Luisiade, den Torresinseln ebensowohl, wie zu Dore und am Utenate und gewiss auch bei Telok Lentschu und auf der Maclayküste, woher uns hoffentlich Herr von Miklucho reichlich auch sprachliche Ausbeute mitbringt. Ja es scheint fast nach dem Material bei Herrn v. d. Gabelentz, als ob die südlich-melanesischen Sprachen, des Fidschiarchipels, der Hebriden (nicht aber ebenso Neu-Caledoniens) mit den polynesischen grössere Aehnlichkeit hätten, als die des Nordens, der Salomogruppe und Neu-Guineas. Dies, wenn es sich wirklich in umfassendem Maasse bestätigen sollte, wäre eine sehr interessante Thatsache, welche man keineswegs aus jener eben erwähnten Mischungstheorie (denn eine solche Mischung hat in diesen südlichen Gegenden gar nicht statt finden können), ebenso wenig aber aus blosser Berührung erklären kann, da neben dem Fidschi die Sprachen der Hebriden dieselbe Erscheinung zeigen und auf letzteren Inseln die Berührungen nur feindseliger Art waren.

Es ist ferner sehr interessant, dass man nach die-

sem zweiten Band des Herrn v. d. Gabelentz sich ein ziemlich sicheres Urtheil über einzelne Gruppen engerer melanesischer Sprach- und also Völkerentwickelung bilden kann. So stehen die Sprachen der Hebriden untereinander in näherer Beziehung, als zu denen des Salomoarchipels, welche wieder unter sich eine Art Einheit bilden. Auch Neucaledonien steht selbstständig da, ja seine drei Sprachen, welche wir kennen, scheiden sich wiederum eigenartig von einander ab. Wollte man nun auf Einzelheiten eingehen, so liesse sich eine grosse Menge von verwandtschaftlichen Zusammenhängen, welche die Geschichte dieses oder jenes Wortstammes erläutern würde, auffinden. Allein Herr von der Gabelentz hat sich in solchen Zusammenstellungen sehr beschränkt, und zwar absichtlich, einmal um die sehr sorgfältige Form des Buches nicht zu stören; dann aber, wer so volle Garben in seine Scheuern heimzuführen hat, überlässt gern, was besonders einzuholen nicht werthvoll genug ist, denen, welche seinem Wagen zu Fusse nachfolgen. Dass für die ozeanische Wissenschaft ein weites, höchst fruchtbringendes Feld in beiden Bänden des vorliegenden Werkes eröffnet ist, bedarf nicht der Versicherung; ebenso wenig, dass auch die Sprachwissenschaft im Allgemeinen durch dasselbe in hohem Grade gefördert wird. In letzterer Hinsicht gesteht Ref. ein besonderes Interesse an den zahlreichen iterativen Formen und der Art ihrer Bildung genommen zu haben, welche im zweiten Band reichlicher zusammengestellt sind, als im ersten.

Doch wir müssen abbrechen, so sehr die Versuchung nahe liegt, gleich hier eine Aehrenlese speciellerer Betrachtungen zu beginnen. So heisst im Sesake ta-moli Mensch, sicher dasselbe Wort, wie rotumanisches ϑa-muri, marianisches chamori, neuseeländisches ta(ngata) maori und karolinisches ta-mol, ta-mon, tamor Häuptling. Durch diese verschiedenen Worte, welche bald Häuptling, bald freier Mann bedeuten, erklärt sich der Gebrauch des Wortes ta-mat, tita-mat, welches im Pama den Namen von Menschen überall vorgesetzt wird als 'wahrscheinlich Zeichen des Ranges, den ein Jeder in seinem Dorf oder Eiland inne hat'. Sehr interessant ist es nun, diese Worte oder ihre Elemente durch eine Reihe von melanesischen Sprachen zu verfolgen, wo sie oft sehr modificirt in Form und Bedeutung sind, aber dennoch bis Neuguinea hin, freilich nicht in stetiger Reihe sich wieder finden.

Allein wir wollten ja abbrechen. Wird man doch auch dem vorliegenden Werke nur durch gediegene Verwerthung gerecht; und eine solche Verwerthung kann nur darin bestehen, dass man Alles was in demselben, ausgesprochen und nicht ausgesprochen, enthalten ist, zur Grundlage nimmt für erneuerte und eingehende Forschung über Wesen und Geschichte der Melanesier. Eine solche Benutzung wäre auch zugleich der beste und würdigste Dank für ein Buch, dem man eine der ersten Stellen in der weitschichtigen Literatur des Ozeans nicht erst rühmend zuzusprechen braucht. Denn dass ihm dieselbe gebührt, dafür bürgt hinlänglich der Name des hochgeehrten Verfassers.

Halle. Georg Gerland.

Julius Jolly, Schulgrammatik und Sprachwissenschaft. Studien über die Neugestaltung des grammatischen Unterrichts nach den Ergebnissen und der Methode der vergleichenden Sprachwissenschaft. München, Theodor Ackermann 1874. VI, [I], 92 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

326] Ueber die Reform des grammatischen Unterrichts auf unsern Gymnasien ist in den letzten Jahren in Lehrer- und Directorenconferenzen wie auf Philologenversammlungen, in Journalartikeln Brochüren und Büchern unsäglich viel verhandelt und geschrieben worden. Darin, dass eine Reform nöthig und eine Annäherung an die Ergebnisse der Wissenschaft, so weit eben die Zwecke des Unterrichts es zulassen, wünschenswerth sei, scheint man so ziemlich einig zu sein, viel weniger leider über die Art, wie die Reformgedanken in der Praxis zu verwerthen seien. Der Verfasser des vorliegenden Schriftchens legt sein Wort zu Gunsten der von Curtius befolgten Methode in die Waagschale. Jolly meint mit Curtius, dass es an der Zeit sei, den gesicherten Errungenschaften der vergleichenden Sprachforschung in der Schulgrammatik einen Platz zu verschaffen, und plaidirt für diese Ansicht mit der ihm eigenen lebhaften Vielseitigkeit und anregenden Frische. Er bespricht den Betrieb der deutschen, griechischen und lateinischen Grammatik und äussert schliesslich — abweichend von Curtius — den Wunsch, 'dass in der höchsten Classe zwei wöchentliche Lehrstunden für eine ex professo gegebene Anleitung in den Principien der griechischen und lateinischen Etymologie und vergleichenden Grammatik eingesetzt werden möchten.'

Ich habe nicht die Absicht, Jollys Schrift im Detail zu besprechen, sondern will nur an sie anknüpfend einige Gedanken über denselben Gegenstand äussern, welche die Sache vielleicht darum einen Schritt fördern können, weil ich versuche den Hebel an einer andern Stelle anzusetzen.

Wer den Verhandlungen über die Curtius'sche Schulgrammatik gefolgt ist, hat gewiss gleich mir die Beobachtung gemacht, dass häufig der Widerspruch gar nicht gegen Curtius Versuche, die wissenschaftlichen Errungenschaften in Schulmünze zu verwandeln, sondern gegen die wissenschaftlichen Errungenschaften selbst gerichtet wird. So habe ich als Gymnasiallehrer mit angehört, wie ein älterer nun verstorbener College die sichersten und unzweifelhaftesten Funde Bopps als luftige Erfindungen des Leipziger Professors brandmarkte, und in den Verhandlungen einer Königsberger Directorenconferenz kann man lesen, wie sich die Frage nach der Methode des Unterrichts in ein Turnier zwischen Sprachwissenschaft und Lobeckscher Schule verwandelt hat.

Solche Stimmungen treten jetzt wenig in die Oeffentlichkeit, sind aber meiner Erfahrung nach weit verbreitet. Man muss, ohne damit irgend einen Vorwurf aussprechen zu wollen, als ein Factum constatiren, dass sehr vielen älteren Lehrern an den deutschen Gymnasien die vergleichende Sprachforschung eine terra incognita ist. Mit den jüngeren Lehrern mag es etwas anders stehn (namentlich hat Leipzig viel gewirkt), aber man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, dass die jüngere Generation der Philologen in Deutschland durchweg eine erwähnenswerthe linguistische Bildung besässe. An dieses wichtige Factum nun, meine ich, müssen alle Reformgedanken anknüpfen. Gewiss kann eine Grammatik wie die von Curtius in hohem Maasse aufklärend und fördernd wirken, aber die Hauptsache bleibt doch immer: die Lehrer müssen auf der Universität so vorgebildet werden, dass sie das Ungenügende der bisherigen Methode gleichsam als eine Wunde am eigenen Leibe empfinden. Erst wenn das wissenschaftliche Gewissen der Lehrer die bisherige Lehrmethode für unmöglich erklärt, wird sich die Reform des grammatischen Unterrichts in wirklich heilbringender Weise vollziehen.

Aus diesem Grunde scheint mir die wichtigste Frage die zu sein: Was kann die Unterrichtsverwaltung in Deutschland dafür thun, dass die Lehrer eine bessere linguistische Vorbildung erhalten? Darauf möchte ich antworten: Zweierlei. Der erste Punkt ist selbstverständlich: Es muss soviel als möglich dafür gesorgt werden, dass die Studenten Gelegenheit haben, sprachwissenschaftlichen Unterricht zu empfangen. Die zweite Forderung betrifft das Oberlehrerexamen. Man muss

darauf hinarbeiten, dass von jedem Candidaten des höheren Schulamts eine gewisse Kenntniss der auf dem Grunde der Sprachvergleichung ruhenden griechischen und lateinischen Grammatik verlangt wird. Es ist dringend zu wünschen, dass bei der demnächst bevorstehenden Reform des Oberlehrerexamens in Preussen dieser Punkt ernstlich ins Auge gefasst wird, und dass die Regierung die Gelegenheit ergreift, auch die Stimmen von Linguisten, nicht bloss von classischen Philologen, über diesen Gegenstand zu hören.

Dass gegen die Forderungen, die ich hier formulirt habe, viel Widerspruch erhoben wird, ist mir natürlich sehr wohl bekannt. Ich möchte namentlich zwei Einwände erörtern, denen man oft begegnet. 'Die vergleichende Sprachforschung — so hört man sagen — gehört nicht auf die Universitäten, sondern in die Akademieen. Die Mehrzahl der Studenten, die doch zu Gymnasiallehrern ausgebildet werden sollen, hat für so schwierige und umfängliche Studien weder Zeit noch Verständniss.' Darauf entgegne ich, dass es allerdings Partieen innerhalb unserer Wissenschaft giebt, die über den Kreis der Universitätsstudien hinausliegen, aber andere grosse Partieen, namentlich der Laut- und Flexionslehre, sind so wenig schwierig, dass jeder sie begreifen kann, der überhaupt zum Studiren geeignet ist. Nicht jeder Gymnasiallehrer soll mit allen Feinheiten der indogermanischen Sprachwissenschaft bekannt gemacht werden, aber die wichtigsten Resultate und das wissenschaftliche Verfahren der sprachvergleichenden Richtung dürfen keinem unbekannt bleiben. Ein zweiter Einwand ist der, dass die vergleichenden Studien die Philologen verderben, indem sie den jungen Leuten Zeit und Lust zur Lektüre der Classiker, dem Studium der Alterthümer, der Metrik u. s. w. benehmen. In dieser Bemerkung liegt ein Korn Wahrheit. Die Sprachwissenschaft pflegt auf begabte Studenten einen fascinirenden Einfluss auszuüben, und es kann wohl die Abnormität entstehen, dass jemand sich mit weitgreifenden sprachvergleichenden Studien befasst, der in keiner einzigen Sprache ordentlich zu Hause ist. Gegen solche Gefahren, die der beste Wille der Docenten nicht immer beseitigen kann, giebt es nach meiner Ueberzeugung nur ein Mittel: Man weise der Sprachwissenschaft im philologischen Unterricht einen ständigen Platz an, und das kann bei unsern Verhältnissen nur dadurch wirksam geschehen, dass man ein gewisses bescheidenes Maass sprachwissenschaftlicher Kenntnisse von jedem Schulamtscandidaten verlangt. Die Sprachwissenschaft darf nicht in der Opposition bleiben, sondern sie muss so zu sagen ins Ministerium aufgenommen werden, dann wird nicht mehr zu befürchten sein, dass sie Forderungen an die Studirenden stellen könnte, die dem Wohl des Ganzen nicht förderlich sind.

Jena. Delbrück.

---

1. **Henricus Pratje, quaestiones Sallustianae** ad Lucium Septimium et Sulpicium Severum Gai Sallusti Crispi imitatores spectantes .... Gottingae, typis expressit officina academica Dieterichiana [G. Deuerlich vaenum dat] 1874. 66 S. 8°. Preis: Mark 1,50.
2. **Martinus Hertz, de Ammiani Marcellini studiis Sallustianis** dissertatio. [Index scholarum aestivarum anni 1874. Vratislaviae], typis officinae universitatis (W. Friedrich). 1—16. S. 4°.

327] Während die Kritik des in vierthalbhundert Handschriften erhaltenen Sallust seit Jahrzehnten über den Werth der verschiedenen Handschriftenfamilien hin- und herstreitet, ist man neuerdings auch bemüht gewesen, auf die Sprache des Sallust durch die Vergleichung seiner Vorgänger und Nachahmer Licht zu werfen, was um so grösseren Erfolg verspricht, als kein römischer Historiker von den spätern Autoren mehr gelesen worden ist.

So hat auch Pr. die Sallustkritik wesentlich gefördert, indem er an manchen controversen Stellen einen sichern oder doch annehmbaren Entscheid gewinnt und namentlich p. 42—49 die Vorzüglichkeit der Lesarten des cod. Vaticanus ausser Zweifel stellt. Hat er in seiner Synopsis p. 9—40 auch Manches mit Sallust in Parallele gesetzt, was nicht nothwendig aus ihm geflossen zu sein braucht, so hat er dafür in den kritischen Schlussfolgerungen im Ganzen einen gesunden Tact bewährt, und nur den antiken Ton des Sallust und die christliche Stellung des Sulpicius zu wenig gewürdigt, wenn er in den auf Marius bezüglichen Worten Jug. 85, 47 in proelio consultor idem et socius in periculis wegen der mit Bewusstsein modificirten Phrase des Nachahmers, socius et consolator, letzteres Wort restituiren will. Die Frage, ob und wie der Nachweis der sallustianischen Färbung des bellum Troianum des Septimius mit der Annahme eines griechischen, in's Lateinische übersetzten Originales zu vereinigen sei (vergl. Hegesippus), hat der Verf. p. 6 nicht genauer erörtert, wie er auch seine Vermuthung, Septimius habe zu Ende des 2. oder im Anfange des 3. Jahrhunderts n. Chr. gelebt, nicht näher begründet. Nachdem aber die Anklänge an Sallust bei Velleius, Tacitus, Aurelius Victor, Ammian, Exuperantius bereits erkannt und gesammelt sind und Weinhold sich einer Vergleichung des Justin unterzogen hat, wird es bald möglich werden ein Bild von dem Studium der sallustianischen Schriften im Alterthume zu gewinnen und aus der Gesammtsumme der Nachahmungen auch bei Gellius, Fronto, Apuleius, Spartian u. A. die letzten und bündigsten Consequenzen für die Sallustkritik zu ziehen.

Aehnlich untersucht Hertz das Verhältniss des Ammian zu Sallust, mit dem Unterschiede freilich, dass er (abgesehen von einer Reihe schätzenswerther Conjecturen zu Ammian p. 4—6) sein Hauptaugenmerk auf die Frage richtet, ob Ammian einzelne Stellen der Historien des S. direct benutzt und mit Angaben anderer von ihm gelesener Autoren combinirt, oder, wie Gardthausen annimmt, für seine geographisch-ethnographischen Excurse eine grösstentheils auf Sallust gegründete sog. 'schematisirte Geographie' ausgeschrieben habe. Und diese dürfen wir durch den Fleiss und Scharfsinn von H. als im ersteren Sinne gelöst betrachten, weil Ammian nicht nur in geographischen Partien stofflich, sondern auch in der Diction vielfach von S. abhängig ist, mithin diesen Schriftsteller selbst, jedenfalls den Jugurtha und die Historien, gelesen haben muss. Dieses Resultat ist nicht nur für den vorliegenden Fall von Werth, sondern noch mehr durch seine allgemeine Bedeutung, insofern die von den Historikern aufgestellte und auch von manchen Philologen adoptirte Hypothese, als hätten die antiken Geschichtschreiber jeweilen nur eine Quelle copirt, nie zwei mit einander verbunden, dadurch erschüttert wird; der Widerspruch von philologischer Seite darf aber auch nicht Wunder nehmen, da jene Hypothese den Werth der Historiographie zu sehr herabdrückt.

Winterthur. Ed. Wölfflin.

---

1. **[Hermann] Genz, zu Livius VIII, 8.** [Gedächtnissfeierprogramm des Gymnasiums]. Sorau, Druck von J. D. Rauert (C. & P. Dynse) 1873. 10 S. 4°.
2. **Derselbe, die servianische Centurienverfassung.** [Osterprogramm des Gymnasiums.] Daselbst, derselbe 1874. 1—31. S. 4°.

328] Die beiden Schriften schliessen sich aufs Engste an die Forschungen Th. Mommsens an, insbesondere an die in der Schrift über die römischen Tribus niedergelegten, und lassen sich im Ganzen als ein Ver-

such ansehen, die von diesem gewonnenen Resultate weiter auszuführen. Der Hr. Verf. stimmt darin mit Hn. Mommsen überein, dass die Servianische Verfassung ursprünglich einen ausschliesslich militärischen Zweck und Charakter gehabt habe, dass die politische Verwendung der Centurien erst nach der Vertreibung der Könige hinzugetreten sei und dass bei dieser Verwendung die militärischen Centurien zugleich als Stimmcenturien gedient hätten, so dass also der militärische und der politische 'Exercitus' identisch gewesen seien; ferner darin, dass er die Zahl der Centurien des Fussvolks durch Ausscheidung von 2 Centurien der Accensi von 170 auf 168 reducirt und dass er unter Servius nur 4 Tribus annimmt und die 20 bis 35 Tribus erst in der Zeit der Republik gebildet werden lässt, um nämlich eben so wie Hr. Mommsen den genauen Zusammenhang der Centurien sowohl mit der Normalzahl der Legion als mit den Tribus nachweisen zu können, der sich allerdings unter diesen Voraussetzungen fast durchweg in der schlagendsten Weise ergiebt. Die eigentlichen Abweichungen des Hn. Verf. sind meistentheils von nicht erheblicher Art. Wir wollen in dieser Hinsicht nur Eins hervorheben. Während nach Mommsen, wie in der römischen Geschichte ausdrücklich gesagt und in der Schrift über die römischen Tribus vorausgesetzt wird, die 1. Klasse die Hälfte der römischen Bürger, die 2., 3., 4. und 5. Klasse je ein Viertel der andern Hälfte (jene knapp, die 5. Kl. reichlich) enthalten haben sollen, so nimmt der H. Verf. an (Nr. 2 S. 27), dass in den 80 Centurien der ersten Klasse die Bürger von dem bezüglichen Census ziemlich alle inbegriffen gewesen seien, die übrigen Klassen aber einen bedeutenden Ueberschuss über die ihnen eingeräumten Centurien geboten hätten, weil, wie er richtig bemerkt (S. 24), die Centurien sonst sogleich einen demokratischen Charakter gehabt haben würden. Wir wollen noch hinzufügen, dass die Mommsensche Annahme keineswegs nöthig ist, um die anfängliche Identität des militärischen und politischen Exercitus aufrecht zu erhalten, da sich sehr wohl denken lässt, dass für den Fall der Abstimmung die nicht zu dem jedesmaligen Heer gehörigen Bürger als adscripticii (über welche s. Röm. Trib. S. 134) zu ihren Centuriengenossen hinzutraten, vorausgesetzt, wie nicht zu bezweifeln, dass das ganze Volk in Centurien getheilt war. Ausserdem mag als Abweichung von Mommsen noch erwähnt werden, dass der H. Verf. Klassen und Census nicht von Servius schaffen, sondern in der ersten Zeit der Republik allmählich entstehen lässt (Nr. 2 S. 24) und dass er die gesonderte, von dem Heere unabhängige Constituirung der Centuriatcomitien nicht mit Mommsen in die Zeit der sog. Centurienreform (nach 241 v. Chr.), sondern schon in die Zeit der Decemvirn setzt (S. 28).

Aber nicht in diesen Abweichungen besteht der wesentliche Inhalt der beiden Schriften, sondern, wie gesagt, in weiteren Ausführungen der Mommsenschen Ansichten, nämlich in Versuchen, dieselben einerseits zu motiviren, andererseits zwischen den Hauptepochen der Entwickelung der Heeres- und Comitien-Organisation gewissermaassen Vermittelungs- und Uebergangsstationen herzustellen. So scheint schon die obige Annahme, dass Servius noch keinen Census und keine Klassen eingerichtet, dazu dienen zu sollen, eine oder einige Stufen der Entwickelung mehr zu gewinnen. Nunmehr nämlich können die Centurien nach Vertreibung der Könige zunächst zur Magistratswahl und dann gegen Ende des ersten oder zu Anfang des zweiten Jahrzehnts der Republik zu den übrigen Befugnissen der Volksversammlung zugelassen werden; Ersteres geschieht, um das Volk durch ein (freilich nur illusorisches) Zugeständniss zu gewinnen, das Andere geschieht in Zusammenhang mit der Einsetzung der Dictatur und mit der neuen Organisation der Tribus, wodurch diese auf '20, bald 21' gebracht werden; gleichzeitig hiermit werden auch Census und Klassen eingerichtet. Noch immer aber ist der Exercitus civilis identisch mit dem Heer. Es wird dabei angenommen, dass das Heer nicht immer nur für den Bedarf ausgehoben, sondern jährlich durch eine regelmässige Musterung fest constituirt worden sei, eine Annahme, die allerdings, wenn sie durch die Quellen begründet und nicht vielmehr durch dieselben ausgeschlossen wäre, wesentlich dazu dienen würde, jene Identität denkbar zu machen. Hierauf schliesst Nr. 2 mit der schon erwähnten Annahme, dass die selbstständige Organisation der Centuriencomitien schon durch die Decemvirn geschehen sei, zu deren Begründung theils auf die grosse Bedeutung der Decemviralgesetzgebung, theils auf die Undenkbarkeit einer längeren Dauer des Zusammenhangs zwischen der Comitial- und der Heeresverfassung hingewiesen wird (S. 30). Nun werden aber die weiteren Ausführungen der Mommsenschen Sätze in der Schrift Nr. 1 fortgesetzt, welche es nicht bloss mit der Stelle Liv. VIII, 8, sondern mit der gesammten Entwickelung des römischen Heerwesens zu thun hat. Hier wird zunächst ein Versuch gemacht (S. 5), die Congruität der Centurien nicht bloss mit den 4, 20, 25 und 35, sondern auch mit den 21 Tribus durch ein besonderes Schema nachzuweisen, während Mommsen die Tribuszahl 21, eben so wie 27, 29, 31 und 33 ausser Berechnung lässt, indem er die Zahlen von 20 bis 25 und von da bis 35 mit einem die Schwierigkeit nicht sowohl lösenden als umgehenden Ausdruck für 'offen gehaltene' erklärt (Röm. Tr. S. 10 u. 133). Sodann wird zwischen die älteste phalanxartige Ordnung der Legion, nachdem dieselbe in der Weise von Mommsen beschrieben worden, und die manipulare Ordnung des Livius (VIII, 8) noch eine zweite den Uebergang bildende phalangitische Organisation eingeschoben, wobei auffallender Weise die 4. Klasse eben so viele Mannschaften zu jeder Legion gestellt haben soll, wie die 3 ersten zusammen (S. 5). Aber auch mit dieser manipularen Organisation, die nach Mommsen (a. a. O. S. 130) 'bis zum Untergang der Republik gegolten hat', ist der von Polybius beschriebene Zustand noch nicht erreicht, sie ist vielmehr wiederum nur ein Uebergang zu diesem und wesentlich von ihm verschieden. In diesem Sinne wird nun die Stelle Liv. VIII, 8 ausführlich erklärt und namentlich eine sehr eigenthümliche Ansicht über die Triarier entwickelt.

Es ist uns nicht möglich, in diese und die übrigen meist sehr complicirten Details näher einzugehen. Dagegen können wir nicht umhin, noch mit wenigen Worten der Methode der Beweisführung zu gedenken, die uns mehrfach an sehr wesentlichen Schwächen zu leiden scheint. Es wird z. B. Nr. 2 S. 22 der Umstand, dass die Consuln ursprünglich praetores hiessen, mit zum Beweis benutzt, dass sie anfänglich nichts als 'Legions-Chefs' gewesen: aber ist ihre Benennung als iudices nicht eben so bezeugt und würde daraus nicht mit gleichem Recht das Gegentheil zu folgern sein? Oder es wird ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die Einsetzung der Dictatur auch einen politischen Zweck gehabt habe, oder vielmehr, es wird als 'ein entschiedener Irrthum' bezeichnet, 'dieses Amt als ein ursprünglich militärisches auszugeben' (S. 26), um damit zu beweisen, dass die Bildung der 20, bald 21 Tribus mit der Einsetzung der Dictatur zusammenhänge: aber er selbst setzt in Uebereinstimmung mit den Quellen den politischen Zweck der Dictatur darein, das Volk zu 'meistern', also niederzuhalten, wie kann ihr also eine Maassregel zugeschrieben werden, durch welche, wie es S. 25 heisst, 'alle Freien, Plebejer und Clienten, endlich das wirkliche (auch active) Bürgerrecht erhielten', die also im vollsten Sinne des Worts populär war? Es ist ferner, wie uns scheint,

ein directer Widerspruch, wenn der H. Verf. es S. 21 für völlig undenkbar erklärt, dass man die politische Centuriatverfassung nach Vertreibung der Könige nur wieder erneuert oder, wie er sich ausdrückt, nur hätte 'aus dem Kasten nehmen brauchen', während gleichwohl erst S. 20 behauptet ist, dass die militärische Verfassung von Servius geschaffen, von Tarquinius Superbus beseitigt und bei Gründung der Republik wieder erneuert worden sei. Besonders bedenklich aber ist der Missbrauch, den der H. Verf. mehrfach mit allgemeinen Behauptungen treibt, die an sich nichts weniger als fest stehen, die er aber gleichwohl als Axiome vorausschickt, um daraus Schlüsse zu ziehen. So wird z. B. S. 25 behauptet, dass keine aristokratische Regierung kriegs- und eroberungssüchtig sei, um damit zu beweisen, dass die Patricier in der ältesten Zeit fähig gewesen, die Macht des Staates nach aussen durch die ungebührliche Vorenthaltung von Zugeständnissen an die Plebejer zu gefährden: aber ist die Regierung in Rom nicht immer aristokratisch und dabei doch eroberungssüchtig gewesen? Aehnlich verhält es sich mit den Axiomen, dass die Personen der beiden letzten Könige unzweifelhaft geschichtlich (S. 12) und dass die Stellung der Könige überhaupt als 'fast absolut' anzusehen sei, u. dgl. m. Noch bedenklicher aber ist endlich die Art und Weise, wie der H. Verf. öfter mit Belegstellen aus den Quellen verfährt. Es liegt in der Natur der Sache, dass seine Ansichten, da sie meist, so zu sagen, als Substructionen für die Tradition dienen sollen, nur selten auf die Quellen gegründet werden können. Gleichwohl hat es der H. Verf. öfter auch da versucht, wo es nicht möglich ist, und ist dadurch verleitet worden, über die einer besonnenen Interpretation gesteckten Grenzen hinauszugehen. Es werden also z. B. Stellen aus Livius und Dionysius, wo ausdrücklich gesagt ist, dass die politische Verwendung der Centurien nach Vertreibung der Könige eine Erneuerung der Servianischen Institution gewesen, zum Beweis angeführt, dass diese Verwendung 'erst' in dieser Zeit geschehen sei (S. 12), und aus der bekannten Stelle Liv. I, 43: in his accensi cornicines tubicinesque in tres centurias distributi wird herausinterpretirt (Nr. 2 S. 4), dass dies nicht 3, sondern 4 Centurien und dass zwar die accensi, aber nicht die cornicines tubicinesque in den 30 Centurien der 5. Klasse mit inbegriffen gewesen seien. Er sucht dies dadurch zu rechtfertigen, dass Livius, wie er sagt, 'sehr oft wirr schreibt und sich nicht treu bleibt, andererseits aber, wie wir ihn überall kennen, treu an seinen Quellen hängt'; dann hätte er aber wenigstens nicht gegen andere Deutungen polemisiren sollen, wie er es thut, die vielleicht den Worten auch nicht ganz entsprechen, denselben aber doch wenigstens viel näher kommen, als die seinige. So fühlen wir also nirgends recht festen Boden unter den Füssen und während wir gern anerkennen, dass die beiden Schriften manches Interessante und Scharfsinnige enthalten, so werden wir doch im Ganzen den Versuch des Hn. Verf., über Mommsen hinauszugehen und dessen Gebäude gleichsam weiter auszubauen, kaum als haltbar ansehen dürfen.

Jena. C. Peter.

August Koberstein's Grundriss der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Fünfte umgearbeitete Auflage von Karl Bartsch. Band I—V nebst Generalregister. Leipzig, F. C. W. Vogel 1872—1873. X, 454; II, 333; X, 498; XVI, 955; XX, 596; 156 S. 8°. Preis: Mark 53.

329] August Koberstein's Grundriss der Geschichte der deutschen Nationalliteratur erschien zuerst 1827, dann 1830 als ein kurzer Leitfaden, einen mässigen Band von etwa 20 Bogen bildend. Die dritte Ausgabe vom Jahre 1837 zeigte schon eine beträchtliche Vermehrung der Bogenzahl, und die vierte Ausgabe erreichte dann einen Umfang von drei starken Bänden. Sie bedurfte zu ihrer Vollendung des langen Zeitraums von 1847 bis 1866, aber innerhalb desselben erfuhr das Buch auch eine totale Umgestaltung gegen früher. Zwar war der bescheidene Titel des Grundrisses (wie auch in der neuesten Bearbeitung) geblieben, und auch die kurzen meist nur skizzirenden Paragraphen der früheren Ausgaben waren beibehalten. Dafür hatte aber der Verfasser wahrhafte Schätze von Resultaten seiner Jahrzehnte lang mit grösster Umsicht und Emsigkeit fortgeführten Untersuchungen in den voluminösen Anmerkungen aufgespeichert, welche, oft ganze Seiten engen Druckes füllend, jene nun manchmal über ganze Bogen fortlaufenden Paragraphen begleiten. Koberstein musste, das darf man dabei nicht vergessen, die Literaturgeschichte ganzer Jahrhunderte völlig aus dem Groben herausarbeiten, und wahrlich, Wenige würden es ihm in dieser Arbeit gleich gethan haben. Man darf es ihm daher nicht zur Last legen, wenn er im Streben nach einem gesicherten Abschluss des Werkes einstweilen die Rücksicht auf ästhetische Forderungen bezüglich einer kunstvolleren Darstellung des Ganzen unterdrückte und seine Forschungen in der Gestalt, die am ersten ein rasches Fortschreiten der Arbeit erlaubte, in der Gestalt von Excursen und Anmerkungen, dem schon früher aufgestellten Gerüste einfügte. Für den Leser war es freilich manchmal ein schweres Stück Arbeit, sich durch die labyrinthische Darstellung hindurchzufinden, und doch musste Jeder, den seine Studien auf das von Koberstein behandelte Literaturgebiet führten, das Buch bald als einen sichern und zuverlässigen Führer lieb gewinnen, ja unentbehrlich finden, trotz der berührten äusserlichen Mängel. Eine neue Ausgabe sollte und musste diese beseitigen. Koberstein hatte während seiner letzten Lebensjahre eifrig für eine solche gesammelt, doch sollte er selbst nicht mehr die Freude erleben, sein Werk nochmals, und in vollendeterer Gestalt, ausgehen zu lassen. Nach seinem Tode ist Bartsch rasch entschlossen in seine Stelle eingetreten, und nun liegt die fünfte Ausgabe in fünf starken, stattlichen Bänden, über 2800 Textseiten umfassend, vor. In nicht viel mehr als zwei Jahren nach Erscheinen des ersten Bandes ist der Druck des Ganzen zu Ende geführt. Man darf also wohl sagen, dass das neue Buch im Ganzen überall den neuesten Stand der Forschung repräsentirt, und dies verleiht ihm einen bedeutenden Vorzug vor der vierten Ausgabe, deren erster und letzter Band fast zwanzig Jahre auseinander liegen. Ausführliche Register am Schlusse des ersten und zweiten (warum aber dann nicht auch beim dritten und vierten?) Bande und ein dem fünften Bande beigegebenes Generalregister über alle fünf Bände erleichtern die Benutzung in jeder möglichen Weise, kurz, in der Neubearbeitung ist Koberstein's 'Grundriss' noch unentbehrlicher geworden wie vorher.

Der Grundstock des Buches ist auch in der neuen Ausgabe geblieben, nur wird er in bequemerer Form uns dargeboten. Namentlich sind die vielen Einzelausführungen der Anmerkungen nun in den Text aufgenommen, so dass das Auge nicht mehr fortwährend zwischen den knappen Textparagraphen und den Anmerkungen hin und her zu irren braucht. Dieser ziemlich mühseligen Arbeit der Verschmelzung beider Theile hat sich der neue Herausgeber im Ganzen mit vielem Geschicke entledigt, wenn man auch zugeben muss, dass hie und da die Mischung des ursprünglichen knappen Textes mit den breiteren Ausführungen einen etwas bunten Eindruck hervorruft. Wichtiger aber als diese Thätigkeit war die Vervollständigung der literarischen Angaben. Hierbei standen Bartsch umfängliche Sammlungen Koberstein's zu Gebote, wo sich Lücken

fanden, trat er selbst ergänzend ein. Namentlich der erste Band, der nach der neuen Abtheilung die Zeit bis zu Ende des 16. Jahrhunderts umfasst, hat durch die ganz ausserordentlich vollständige und sorgsame Nachtragung der bibliographischen Angaben ungemein gewonnen. Der Text selbst hat auch hier keine bedeutendere Umgestaltung erfahren, indem Bartsch sich vielleicht zu ängstlich an das anhielt, was Koberstein in den für die neue Ausgabe gesammelten Excerpten nicht ausdrücklich verworfen hatte. Eine derartige Schonung von Koberstein's Aufstellungen war allerdings völlig gerechtfertigt, ja geboten für die Perioden, in denen K.'s eigenstes Forschungsgebiet lag, d. h. die Zeit nach dem Ausgang des Mittelalters. In diesen Perioden vertritt K. eine durchaus eigenthümliche und selbständige Auffassungsweise; hier hatte er sich zugleich seltener mit differirenden Meinungen auseinanderzusetzen, weil wenig vor ihm in seiner Richtung gearbeitet war. Anders liegt die Sache bei der mittelalterlichen Literatur; bei dieser handelte es sich für K. im Wesentlichen nur um ein Referat über Leistungen und Meinungen Anderer, und so haben denn seine Aeusserungen hier häufig nicht den originalen Werth, wie die der späteren Theile des Werkes. Wir hätten es also lieber gesehen, wenn Bartsch diesen Theil des Buches einer vollständigeren Umarbeitung unterzogen hätte, damit wir nicht immer im Zweifel darüber zu sein brauchten, durch welche Autorität eine vorgetragene Meinung gestützt wird. Wenn Bartsch einmal so weit ging, seine doch vielfach bestrittene Nibelungentheorie in den Text aufzunehmen, bloss weil er in Koberstein's Nachlasse ein Excerpt aus seinen 'Untersuchungen über das NL.' vorfand (Bd. I, Vorw. VI), so ergab sich eine Ausdehnung dieses Verfahrens auf minder wichtige Fragen, auf die auch K. gewiss nicht besonders Gewicht gelegt hätte, fast von selbst, und wir bedauern aufrichtig, dass dies nicht geschehen ist. Es wäre nach unserer Meinung oft genug hinreichender Grund zur Abänderung vorhanden gewesen. Doch, um es nochmals zu wiederholen, der Schwerpunkt gerade dieses Bandes liegt in der wirklich mustergültigen Bibliographie, und diese lässt über die gerügten Missstände zum grössten Theile hinwegsehen. So können wir denn nur mit dem Wunsche schliessen, dass man dem Werke in dem neuen Gewande dieselbe freundliche Aufnahme gewähren möge, welche es früher gefunden hat, damit es wie ehedem zum Nutzen und zur Förderung unserer Wissenschaft fortwirken könne.

Jena. E. Sievers.

---

1. **Heinrich Schliemann, Trojanische Alterthümer.** Bericht über die Ausgrabungen in Troja. Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. LVII, [II], 319, [5] S. 8⁰. Preis: Mark 6.
2. **Derselbe, Atlas Trojanischer Alterthümer.** Photographische Abbildungen zu dem Berichte über die Ausgrabungen in Troja. Das., ders. 1874. 57 S., 217 Tafeln. 4⁰. Preis: Mark 54.

330] Selten ist in unserer Zeit eine archäologische Entdeckung mehr besprochen, mit mehr literarischer Regsamkeit in Scene gesetzt, mit mehr Interesse von dem grossen Publikum verfolgt worden, als die Ausgrabungen Schliemanns in der troischen Landschaft. In den Wochen, wo die Kunde von dem 'Schatze des Priamos' auch die geringsten Winkelblätter durchflog, war es für einen Archäologen, zumal für einen solchen, der kürzlich den Boden der heiligen Ilios betreten, nicht rathsam, sich öffentlich zu zeigen, ohne gehörig ausgerüstet zu sein mit aller Detailkunde der da zu Tage getretenen wundersamen Dinge, als da sind Vulkane, Caroussels, Symbole der ilischen Minerva mit dem Eulengesicht, der Goldbecher des Priamos, der Kopf- und Halsschmuck der Hekuba und der troischen Prinzessinnen, das δέπας ἀμφικύπελλον und dgl. mehr.

Triumphirend sah man und mitleidig vom Standpunkte des kühnen, vom Schulstaub unberührten Forschers auf die arme, traurige Wissenschaft herab, welche das alles nicht geahnt, nicht für möglich erachtet, was nun die geschickten Ausgrabungen des einstigen Kaufmanns zu Tage gefördert, welche fort und fort mit der Kritik des homerischen Sängers sich geplagt, der nun Schritt für Schritt den Gegenstand seiner Lieder aus der Asche wieder emporsteigen sähe.

Die in Aussicht gestellte grosse Publikation mit mehr denn zweihundert photographischen Tafeln ist jetzt zur Wirklichkeit geworden und die Schliemannschen Berichte aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung und andern, auch griechischen Zeitschriften, liegen umgearbeitet und vermehrt mit einem langen, ergänzenden Vorwort in einem stattlichen Bande uns vor. Aber gerade das sog. gebildete Publikum fühlt sich bitter enttäuscht durch die mehr als mangelhafte, ja fast primitive Ausführung eines guten Theils der Photographien, durch die Entdeckung, dass dieselben zum Theil gar nicht nach den Originalen, nur nach sehr mässigen Zeichnungen ausgeführt sind, dass der Maassstab ein unendlich wechselnder ist, der erst in den Anmerkungen richtig bezeichnet wird; enttäuscht durch das Finden gewisser, bis zum Uebermaass wiederholter Gegenstände und ihrer wenig schönen Formen, die zugleich in einer fast sinnenverwirrenden Mischung über die Paar hunderte Tafeln zerstreut sind. Und dass der Text in seinen drei neben einander hergehenden Abtheilungen, den 23 Tagebuchabschnitten, in der Einleitung von LVII Seiten, in den Erläuterungen der Tafeln selbst, viel durchgelesen werde, ist selbst bei den Fachgenossen nicht recht zu erwarten: so wenig besitzt derselbe bei dem mannigfach Interessanten, dass er an einzelnen persönlichen Erfahrungen bietet, den Zauber des Spiegels einer reichen Persönlichkeit die eine durch Poesie und Geschichte so geweihte, zugleich landschaftlich grossartige Gegend dem Leser vor Augen führt, so einförmig, ja langweilig ist er und wieder durchzogen von schrankenlosen, ins Blaue hinausgehenden Combinationen, die, wie dies so oft in mythologischen Dingen der Fall ist, eine Neigung verrathen, alles auf das Geschlechtsleben zu beziehen. All die berühmten Namen linguistischer wie mythologischer Forscher, die mit Vorliebe herangezogen werden, können den schwachen Untergrund nicht verdecken, auf dem der Verf. in realer, historischer und sprachlicher Kenntniss der griechischen Welt steht, aber sie geben vielleicht vor dem flüchtigen Leser den Schein modernster Wissenschaftlichkeit.

Die archäologische Wissenschaft kann es nur lebhaft bedauern, wenn ein so allgemein erwecktes Interesse des grösseren Publikums schliesslich enttäuscht oder durch Langeweile erstickt wird, wenn ein mit soviel Energie und unter dem Aufwande bedeutender materieller Mittel durch einen Privaten und Dilettanten im besten Sinne des Wortes, d. h. einen begeisterten Verehrer des Alterthums, ins Werk gesetzte Ausgrabung statt alte Räthsel zu lösen, neue willkürlich heraufbeschwört, wenn eine gewisse Wolke fast sinnenverwirrenden Humbugs auch über das Thatsächliche und Werthvolle sich lagert. Noch stehen wir Deutsche unsern französischen und englischen Nachbarn sehr nach an Zeugnissen eines freien, opferbereiten Interesses für die Wissenschaft unter den reichen, nicht zunftgenössischen Privaten. Um so ernster ist die Pflicht für den Archäologen, ein Werk, wie das vorliegende vorurtheilsfrei, aber gründlich zu prüfen und den wissenschaftlichen, daraus zu ziehenden Gewinn aus der unseligen Verflechtung mit unklaren oder falschen Grundvorstellungen zu lösen.

Es war ein richtiger und Erfolg versprechender Gedanke Schliemann's, umfassende Grabungen auf der Stätte des Ilion der späteren griechischen und römischen Zeit zu unternehmen, auf jenem milden und mässig breiten Plateau, das den Ausgang des grössten Nebenthales des Skamander oder Mendere, das des Dumbrek- oder Simoeisthales in die troische Ebene südlich begleitet und sich mit einer stumpfen nach Norden scharf abfallenden Ecke der Stätte Hissarlik kaum hundert Fuss hoch in diese Ebene vorschiebt. Gerade eine historisch ruhig rückwärts schreitende, Culturschicht auf Culturschicht abnehmende Forschung konnte reiche Ausbeute aus dem seit Alexander dem Gr. blühenden aber in einer furchtbaren Katastrophe durch C. Fimbria 85 v. Chr. wieder zerstörten und alsbald neu aufgebauten Mittelpunkt der troischen Sagen und Culte hervorholen, konnte rückwärts den Spuren des eintretenden Hellenenthums in einer nationaltroischen, mehr bäuerlichen Bevölkerung nachgehen, ohne irgend eine bestimmte vorgefasste Meinung über das Lokal und die volle Geschichtlichkeit des homerischen Troja mitzubringen. Eine solche Forschung musste das thun, fortwährend den Blick prüfend und vergleichend gerichtet auf die Ueberreste dort auf dem hohen Küstenrand, am Meere des Hellespont, wo einst Sigeion und Achilleion oder nördlich Rhoiteion und Ophrynion standen, auf die mächtigen Denkmäler des einige Stunden entfernten Alexandria Troas, auf die weiter dem Gebirge zu gelegenen Stätte von Thymbra bei Atschiköi und die die weite Ebene abschliessende, das Gebirgsthor des Skamander beherrschende Höhe von Balidagh und das zu den Füssen gelagerte Bunarbaschi mit der Fülle seiner Quellen. Unter den hochragenden Grabhügeln, die die Ebene umkränzen, war noch mancher zu untersuchen, besonders der gewaltigste von allen, der Udjiktepe, als Aesyetesgrab schon im Alterthum bezeichnet. Und wer drei Jahre nach einander zu allen Jahreszeiten mitten in dieser merkwürdigen Gegend forschend und ausgrabend geweilt hat, hat eine kostbare Gelegenheit sich und die Tausende, welche Homer lesen, über Klima, Bodengestaltung, Wasserverhältnisse, Vegetation und Thierwelt eingehend zu unterrichten. Eine treffliche Karte, die von Spratt im Auftrag der englischen Admiralität aufgenommen und durch unsern Landsmann Forchhammer in Deutschland herausgegeben ist, bietet ihm eine wichtige Unterlage.

Herr Schliemann giebt uns manche schätzbare Notiz über Wind und Wärme, über eisige Nordstürme, über die Plage einzelner Thiere wie Schlangen, Eulen, über die herrschenden Fieber, aber er zeigt sich nichts weniger als zuverlässig in den einfachsten geographischen Thatsachen, in dem, was er tagtäglich vor Augen sah. Es ist eine Abgeschmacktheit von dem mit 'ewigem Schnee' bedeckten Gipfel Gargaron des Idagebirges zu reden (S. 15 und 75, Text zu Tafel 153), einem Gipfel, der wenig über 5000' hoch ist und auf dem noch im letzten Herbst, Ende Oktober Reisende keinen Schnee fanden. Die Entfernung von Hissarlik zum Hellespont wird S. 13 auf eine Stunde, dagegen S. 138 auf ein und eine halbe Stunde berechnet. Der Anblick des Athos oder Monte Santo auf der macedonischen Halbinsel wird S. 13 als etwas Selbstverständliches beim Panorama von Hissarlik genannt, ja auf die Spuren des persischen Schiffskanales am Fusse hingewiesen, während das Sichtbarwerden des Athos nur im Frühherbst im Momente des Sonnenunterganges an dieser Stelle eine volle Ausnahme ist bei einer Entfernung von 25 geogr. Meilen (s. mein Buch 'Nach dem griechischen Orient S. 158). Von den Höhenverhältnissen der Landschaft wird auch nicht die nothwendigste klare Anschauung gegeben, z. B. dass Sigeion auf der Küstenhöhe um 80' höher liegt als das historische Ilion. Die Photographie der Grabhügel des Achill und Ajax Tafel 77. 178 sind gänzlich nutzlos, obgleich eine nähere genaue Untersuchung des letztern mit seinen Bauresten erwünscht genug war. Zuerst geöffnet ward der Grabhügel Paschatepe, der als Batieiahügel bezeichnet wird (Taf. 179, S. 268); die Funde darin sollen denen aus der Schicht von 8 Meter Tiefe von Hissarlik entsprechen.

Von grösster Bedeutung in topographischer Beziehung sind die Quellen der Gegend. Schliemann hat allerdings zwei Quellengruppen untersucht, aber nur auf die Temperatur hin und auch da nur ein einziges Mal, so dass über den Wechsel der Temperatur im Winter und Sommer auch nichts feststeht. Eine andere Frage über die von den Quellen gespeisten Wassermengen wird von Schliemann gar nicht erwogen und doch unterscheiden sich dadurch die Quellen bei Bunarbaschi so ausserordentlich von dem im Sumpfboden bei Atschiköi oder von denen bei Hissarlik: dort bildet sich sofort ein auch im Sommer tiefströmender kleiner Fluss, hier überschreitet man trocknen Fusses den Asmak, das Rinnsaal, in das jener Sumpf abfliesst: auch bei Hissarlik ist der Ablauf der Quellen in die Sümpfe ein unbedeutender. Die photographische Abbildung der Quellen von Hissarlik (Taf. 107) scheint nur jüngere oder spätrömische Einfassungen zu zeigen. von jenen irrthümlichen Steinfassungen, wie bei Bunarbaschi, die dem Besucher sofort auffällt, erwähnt auch Schliemann hier nichts. Endlich bleibt der volle Widerspruch mit dem von Schliemann 'wie ein Evangelium' geglaubten Homer (Einl. S. XI) und seiner Anschauung von den Quellen bei Hissarlik bestehen. Diese mussten Simoeisquellen heissen, da sie in diesen, d. h. in den Dumbrek fliessen, nicht aber Skamanderquellen.

Die flüchtigen, mit ein Paar Arbeitern in wenig Tagen, so den Ostertagen von 1873 unternommenen Grabungen auf der Höhe von Balidagh und im Bereiche von Bunarbaschi, wie Dr. Schliemann S. 32. 175. 285 berichtet, wird er uns im Vergleich zu den viele Monate langen, mit Hunderten von Arbeitern unternommenen Ausgrabungen auf dem kleinen Punkte von Hissarlik (200 : 300 Meter Ausdehnung) und zu den Resultaten der von Hahn'schen einmonatlichen Arbeiten auf Balidagh ernstlich kaum als Beweis gegen eine andere Anschauung vorführen wollen. Für die Bedeutsamkeit solcher Lagen, wie die Höhen des Balidagh und das Quellengebiet von Bunarbaschi hat er allerdings kein Auge, ebensowenig für die nothwendige lokale Verschiebung der menschlichen, eine Gegend beherrschenden Ansiedelungen. Mit einer entschiedenen Verachtung blickt er auf die seit Lechevalier von den einsichtigsten Forschern vertretene Ansicht herab; er kümmert sich so wenig um sie, dass er den Recensenten, dessen Berichte in der Augsburger Zeitung ihm vor Augen lagen, ruhig S. LXII als Prof. Müllenhoff bezeichnet.

Doch zurück zu Hissarlik und dem Mittelpunkt der Schliemannschen Entdeckungen. Die Eigenthumsverhältnisse haben auch hier den Umfang der Ausgrabungen mit bestimmt. Schl. erwarb sich den Besitz jener vorspringenden Ecke Hissarlik unter mannigfachen Schwierigkeiten von zwei Juden, unmittelbar daran gränzen die Felder des Herrn Frank Calvert von Tschanak Kalesi im Bereiche der weitern griechisch-römischen Stadt. Eine später entstandene Spannung mit diesem höchst ehrenwerthen und bescheiden urtheilenden Veteranen der troischen Topographie hat Schliemann vermeiden lassen, dahin seine Bemühungen auszudehnen; er wollte auf seinem Territorium entschieden die Priamosstadt entdecken. So erhalten wir nur Taf. 213 eine Karte des ganzen Terrains mit dem Mauerumfang der späteren grossen antiken Stadt; die mit Ziegeln, Marmorstücken wie übersäeten Felder, die interessanten Ueberreste eines Stadion, wie

ich glaube, dann vor allem die prächtige Schale des am Nordabhang eingesenkten Theaters, sie sind durch Schliemann's jahrelange Anwesenheit um Nichts uns näher gerückt. Nur eine Untersuchung ist durch ihn angestellt worden; in zwanzig Schachten sollte der Urboden erreicht werden und da fand man ihn nicht blos 2, sondern bis 5 Meter tief, aber durchaus mit hellenischen Topfscherben durchzogen (S. 272. 304). Und doch ist uns kein einziger derselben auf den 217 Tafeln des Werkes mitgetheilt worden! So wenig hat das Hellenische in Kunst und Cultur vor den Augen des Entdeckers einer uralten Welt Gnade gefunden.

Auf Tafeln 117, (mit verkehrter Orientirung) 118, 116, 214, 215, 216 sind die Pläne der Ausgrabungen von Hissarlik, auf Taf. 106, 108, 109—111, 151, 157, 169, 170, 180—186, 211, 212 Ansichten derselben gegeben; trotz dieser Fülle bleibt an Anschaulichkeit viel zu wünschen übrig und gerade dasjenige, was der Entdecker vor allem in den Vordergrund stellt, das Untereinander der einzelnen Baulichkeiten und Fundschichten ist nirgends mit Anwendung verschiedener Färbung vor Augen geführt. Schl. hat zuerst an der Nordostecke 1870 seinen ersten Stollen eingetrieben, dort endet er auch wieder 1873; dazwischen fallen die Ausgrabungen an der Nordostecke, die wie er meint, ihm die Stelle eines Apollotempels eröffnet haben (1871 Herbst). Dann die gewaltige Hauptarbeit der Abtragung einer breiten Schicht von Nord nach Süd quer durch die Höhe und die Führung von Abzweigungen nach Ost und Westen. Dort im Südosten findet er den Minervatempel aus griechischer Zeit, tief darunter uralte trojanische Häuser, südsüdwestlich legt er eine gepflasterte schräg aufsteigende Strasse frei, dahinter das skäische Thor, das direkt in seinen Palast des Priamos führt. Ein etwas dunkler Begriff ist sein Thurm von Ilion, doch er treibt noch tiefer seine Schachte bis 16 Meter, hebt gleichsam das Troja des Priamos aus den Angeln. Schlimm genug, dass der in die Tiefe gehende Eifer zunächst die obersten Schichten ganz einfach zerstören lässt. Gleich anfangs stösst er auf ein grosses Gebäude aus hellenischer Zeit (17,9 m. lang, 13,23 m. breit), nichts hören wir auch nur flüchtig von seiner Gliederung. Auf S. 309 gesteht er uns zu, dass 1871 und 1872 im Eifer den Urboden zu finden der grösste Theil selbst der troischen Stadt wie er glaubt, von ihm zerstört sei; alle in den oberen Schichten gefundenen Hauswände wurden einfach eingerissen!

Ueberhaupt tritt uns bei den Berichten der Ausgrabungen ein ausserordentlicher Mangel architektonischen Verständnisses entgegen. Man konnte doch vor allem erwarten, dass von den verschieden Mauerconstruktionen, die verschiedenen Völkern zugeschrieben werden, technisch genau berichtet wurde, dass wir sie neben einander anschaulich gestellt erhielten. Nichts davon. Das eine scheint, aber scheint auch nur sicher, ein grossartiger Polygonalbau, wie er den Königsburgen der heroischen Zeit eigen ist, wie er in Troas z. B. bei Assos so grossartig uns entgegentritt, wie dann bei Smyrna oder andererseits auf Samothrake, ist nirgends hier in der Tiefe entdeckt worden. Und über die interessanten Marmorüberreste einer jüngeren hellenischen Architectur, die wir weit zerstreut uns auf den Tafeln zusammen lesen müssen (Taf. 136, n. 2725, 2730; T. 137, n. 2732, 2735, 2737; T. 155, n. 3057; T. 167, n. 3264; T. 189, n. 3454) werden wir im Text nur ganz vage mit Ausdrücken, wie S. 141: 'Marmorblöcke mit Darstellungen von Sonnen und Blumen' unterrichtet. Wie mit der hoch interessanten aber architektonisch auch jünger stilisirten Metope nebst Triglyphen, die den Helios auf seinem Viergespann in Hautrelief zeigt (S. 183 ff. XXX ff., Taf. 30. 31), ohne Weiteres andere Bautheile mit Astragalen, Zahnschnitt, Akanthosranken als Theile desselben ilischen Baues in Verbindung gesetzt werden können, begreife ich nicht. Wenn irgendwo müsste an jener Nordoststelle, wo diese treffliche Metope gefunden ward, eingesetzt und umfassend weiter geforscht werden. Statt dessen wird von dem Apollotempel Trojas an der Nordostseite als einer feststehenden Thatsache gesprochen, ohne dass nur irgend eine inschriftliche Unterlage gegeben wäre.

Von dem vielbesprochenen Minervatempel, der sogar dem Lysimachus (Erläuterung zur Tafel 189) kurzweg zugeschrieben wird, erhalten wir keine nur annähernde Vorstellung; ja er selbst wie auch der angebliche Opferaltar von Granitschiefer (Taf. 159) sind ganz problematischer Natur. Jene interessante Mauer später Construktion aber aus korinthischen Bautheilen bestehend hätte vor allem genau analysirt werden müssen. Und mindestens wunderlich bleibt es doch, wenn das angebliche skäische Thor, also das Hauptstadtthor von Troja direkt in eine Hausanlage einführte. Sehr ungenügend sind Schliemann's Angaben über Gräberfunde in den verschiedenen Schichten. S. 232 hören wir beiläufig, dass täglich Leichenurnen ausgegraben werden, aber alle Knochen darin sind zu Asche verbrannt mit Ausnahme eines Schädels u. dgl. Die gefundenen Menschengerippe mit Ausnahme des von einem Embryo, welcher in einer Urne auf dem Urboden sich befand (Taf. 115. S. 168) und eines anderen in einer grossen Urne in 8 Meter Tiefe entdeckten scheinen wie die S. 168. 246 erwähnten Personen, welche bei Brand und Zerstörung umkamen, anzugehören.

Das wundersamste topographische Resultat, zu welchem Schliemann sich gedrängt sieht und welches mit seinem festen Glauben an die Thatsächlichkeit der homerischen Schilderung in schneidendem Gegensatz steht, ist, dass das homerische Troja allein auf dem engen Raum von Hissarlik, also auf einer kleinen Anhöhe (10 Meter unter dem jetzigen Niveau, kaum 60 Fuss hoch) sich befunden habe, dass es keine Akra, keine Pergamos neben der Unterstadt, der Bürgerstadt gab, dass er bei einer Annahme von fünfstöckigen Häusern nur höchstens Raum für 5000 Einwohner herauskriege (S. 304 ff. XII ff.), dass der Dichter also rein das Bild der Oberstadt hinzugedichtet habe. Nun wer überhaupt mit der ältesten Städtegeschichte der Griechen und Kleinasiaten, ja man möchte sagen, fast aller Culturvölker sich beschäftigt hat, wer die Fülle von ältesten Stadtakropolen Griechenlands nur oberflächlich kennt, würde gerade dadurch in seinem Glauben hier den politischen Mittelpunkt der troischen Landschaft, wie der eines Reiches, das nach Thrakien weit hinüber griff, zu finden erschüttert worden sein.

Doch das Hauptinteresse Schliemanns und der Hauptwerth seiner Ausgrabungen liegt nicht auf der Horizontale, sondern in der vertikalen Durchschneidung einer Reihe von Culturschichten! Er entdeckt fünf Schichten von ganz verschiedenen Völkern und die jüngste, die bis 700 v. Chr. reicht, ist erst die hellenische; unter ihren zwei Metern liegen noch 12—14 Meter andere Schichten und das trojanische Troja ist selbst erst die vorletzte Schicht (S. VI, XXIV. S. 177. 183). Nach Metern der Tiefe der Funde denselben ihre ethnographische Stelle bestimmen klingt für den ersten Moment recht schön und einleuchtend und doch auch nur einen Moment. Welch gewaltiger Unterschied, ob die Tiefe in der Mitte eines Terrains, ob am Rande mit seinen vorgeschobenen Schuttmassen sich findet; Brunnen, Keller, Etagen und hochragende Theile sind dabei in Betracht zu ziehen. So wird der Glaubenssatz Schliemanns: 'das Griechische reicht nicht über zwei Meter Tiefe' fort und fort von ihm selbst widerlegt. S. 126 heisst es: die vorgriechische Periode hört auf mit 4—2 Meter; dann reicht sie wieder bis

dicht unter die Oberfläche; S. 141 befinden wir uns auf einem 12 Meter unter der Oberfläche eingesenkten Plateau, noch immer im Schutthaufen der griechischen Colonie; S. 272 werden in einem 5 Meter tief auf den Urfelsen geführten Brunnen nur hellenische Topfscherben gefunden; S. 283 findet Schliemann die griechischen Reste bis 10½ Meter Tiefe. Diese aus dem Werke selbst entnommenen Thatsachen sprechen laut genug gegen diese vier Culturschichten, die unter dem Niveau von 700 v. Chr. liegen sollen. Und wer giebt Schliemann das Recht, die oberste hellenische Mauer der Stadt, die obern Bauwerke dem Lysimachos zuzuschreiben? Wer die spätern Schicksale dieses Ilion kennt, wird nothwendig getrieben, diese nach Sulla unter Julius Cäsar und Augustus, die grossen Erneuerer und Wohlthäter der Stadt zu setzen.

Für uns tritt als ein wesentliches Resultat dieser tiefgehenden Ausgrabungen die Existenz zweier grosser Culturschichten hervor, einer jünger griechischen, ja griechischrömischen und darunter eine lange andauernde, in ihrem Verkommen, in ihrer Verarmung möchte ich sagen, bis an hellenistische, nicht blos hellenische Zeit reichende, von einzelnen hellenischen Einflüssen durchzogene, ungriechische aber der europäischen verwandte Culturschicht, nennen wir sie die der thrako-phrygischen Bauernbevölkerung dieser Gegend. Sowohl die alt-griechische wie die griechische Kunst der ersten Blüthezeit hat hier keine Spuren hinterlassen, weder in Thongefässen, noch in Bronzen, noch in Terracotten oder Marmor, noch, und das ist schlagend genug, in Inschriften. Anderseits scheint in der That die tiefere Schicht der vorgriechischen Cultur besonders in den Gefässen eine höhere Vollendung, Tüchtigkeit der Arbeit, ja wenn man nach dem werthvollen Gold- und Silberfund schliessen darf, grösseren Reichthum zu dokumentiren. Und in ihr, ist weiter zu constatiren, fehlt es an Spuren karisch-phönikischer Einflüsse, in den Ornamenten, wie in der Technik und dem Gestaltlosen, Stumpfen, Weichen und Sinnlichen nicht, dagegen ist weder der scharf ausgeprägte Stil der assyrischen Kunst noch der ägyptischen in der Masse der dortigen Funde in sichern Zeugnissen vertreten; was Schliemann S. 62 von assyrischer Kunst redet oder von ägyptischen Hieroglyphen findet (S. 259; Taf. 150. N. 2977) ist nicht aus der uns vorliegenden Abbildung nachweisbar. Der Vergleich mit Rhodos und Cypern weist diesen Fundstätten eine viel stärkere Einwirkung Assyriens und Aegyptens als Hissarlik zu. Wir rechnen es Schliemann sehr zum Ruhm an, dass er die mehrfach entdeckten Schriften auf seinen sog. Vulkanen, z. B. Taf. 2 N. 61; 132 N. 2613; 161 N. 3092 im Verlaufe der Entdeckungen als symbolische Zeichen, d. h. als rohe, abbrevirte Zeichnungen, z. B. sehr primitiver Thiergestalten anerkannte. Chinesische Schrift in Troja zu finden, war bisher nur Herrn Emil Burnouf vorbehalten (Taf. 161 N. 3092. 3093; S. L).

Das Hochinteressante an der grossen Fülle dieser ungriechischen oder specifisch troischen Funde ist zunächst die Gemeinsamkeit einer einfachen aber bestimmten religiösen Symbolik einer weiblichen, mütterlichen auf das Geschlechtsleben einflussreichen Gottheit, die einestheils die Eule als Symbol besitzt, mit Licht und Lampe zu thun hat, anderntheils als grosse Weberin durch Massen von Votivgewichtsteinen der Weberei geehrt ward. Dann aber treten sie in ihren zahlreichen Werkzeugen und Stoffen von Stein und Horn, ihren Gussformen, für Metall, in ihren kupfernen Nägeln, Kübeln, Schüsseln, Steintöpfen, Messern, endlich vor allem in den Formen und einfachen Linienornamenten der Thongefässe, ganz besonders in der so häufigen Erscheinung von Gesichtsurnen mit vordereuropäischen Gruppen vorhistorischer Cultur in nahen Vergleich (vgl. Lindenschmid, Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. I. Heft 3 Taf. 4; Heft 4 Taf. 5; Heft 6 Taf. 6; Bd. II Heft 1 Taf. 4; Heft 12. Taf. 1 und zu den Gesichtsurnen Brandt in Schriften der K. Physikal.-ökonom. Gesellschaft zu Königsberg XIII 1872. S. 89 ff. Taf. 1—6; Lissauer neue Beiträge zur pomerellenschen Urgeschichte Taf. 1). Für die vergleichende sog. prähistorische Archäologie hat die Behauptung auf S. 301 etwas Ueberraschendes und scheint hohes Alterthum zu erweisen, dass alle im sog. Schatze des Priamos befindlichen Kupfergegenstände nach dem Ausspruche des Prof. Landerer zu Athen reines Kupfer enthalten ohne jede Beimischung von Zinn (S. 301); doch siehe da, die im Anhang gegebenen Analysen von Damont in Lyon weisen Kupfer und Zinn wesentlich in denselben Verhältnissen auf, die wir in der Bronzemischung der sog. Bronzezeit kennen. Also auch diese Unterlage schwindet für ein prätendirtes sehr hohes Alter.

Aus dem Bereiche der griechischen oder richtiger hellenistischen Welt interessiren uns zunächst die Inschriften, welche nur zum Theil photographirt uns vorliegen Taf. 28. 29. 34 N. 842. 843, sonst auf S. 13. 163. 192. 201 ff. 209. 266. 316. 317 veröffentlicht sind. Besonders wichtig sind die königlichen Schenkungs-Briefe eines Antiochos, höchst wahrscheinlich des ersten von Syrien und seines Satrapen am Hellespont für einen Aristodikides von Assos, ebenso das Ehrendekret unter dem Proconsulat des A. Claudius Nero 80 n. Chr., für einen Condottiere Ilion schützender Hülfstruppen, auch einen Bildhauer Pytheos von Argos lernen wir kennen. Mühsam verschafft man sich eine Uebersicht der griechischen Terracottafiguren und Reliefs, die von Taf. 20 — 175 sporadisch unter ganz Fremdartigem abgebildet sind. Manch feinstilisirte Gestalt in anmuthiger Situation findet sich darunter, wie sie ganz aus dem benachbarten Ophrynion, Thymbros, Dardanos, Kolonae in der Sammlung Calvert in den Dardanellen vereint sind. Religiös interessant ist das Vorkommen der weiblichen Gestalt mit Löwen im Schooss (Taf. 172 N. 3335. 3337). Ich mache aufmerksam auf die an einer Seite abgeplatteten Terracottakugeln mit 2 Löchern, aber auch Spitzkugeln, die daher als Schleudergeschosse neben den von Metall, angeblich von magnetischem Eisen (S. 263. 279; Taf. 133. N. 2638; 162, Nr. 3104. 3136; zur chemischen Analyse s. aber Anhang) dort vorgefundenen zu betrachten sind, welche alle griechische Stempel (z. B. einen Athenekopf, Nike, Vogel, Hundekopf, Schwein, Antilope tragen, Taf. 44. 150 N. 2975; 171 N. 3296; 173, N. 3348—3353).

Die dort gefundenen Münzen sind mit Ausnahme von zwei, lauter Kupfermünzen der griechischen Nachbarstädte und Ilions selbst; die Münze S. 165 von Elaeus gehört nicht noch Cilicien, sondern Troja gegenüber nach Elaeus am Hellespont. Den von uns oben hervorgehobenen karisch-phönikischen Einfluss finden wir vor allem in dem weiblichen, sehr primitiven Idol einer Göttin mit rohester Andeutung des Gesichtes überhaupt, das als Eulengesicht zu fassen wir überwiegend nicht berechtigt sind, des Halsschmuckes, der Haare, der Brüste, oft der fast mondsichelförmigen Armansätze, von Marmor, Alabaster, Terracotta (Taf. 20 N. 562—578; Taf. 98 N. 2047 ff.; 126. N. 2560; 148 N. 2899; 163 N. 3152—3154; 187 N. 3420 ff.). Sie finden in Idolen von den griechischen Inseln, wie sie Thiersch und Ross schon mehrfach beschrieben haben, wie sie in Thon auch aus attischen Gräbern bekannt sind (Welcker zu Müller Handb. der Archäol. § 72) ihre nächsten Verwandten. Im engen Zusammenhang damit stehen jene sicher eulengesichtigen Urnen, darunter einzelne Prachtexemplare (Taf. 91 N. 3483 Taf. 217) in naher Beziehung. Bei dem Heiligthum der ilischen Athene mögen solche, bis tief in hellenistische Zeit in ihrem Typus fortgeformt sein.

Dass wir die sog. Vulkane oder Caroussels, mit deren Abbildung uns Schliemann geradezu überschüttet, ohne auch nur an einer Stelle genau die verschiedene Form dieses bald mehr rund-, bald mehr kugel-, bald mehr kegel- oder doppelkegelförmig gestalteten Gegenstandes zu scheiden, als Weber- und Netzgerichte und als Spindelsteine, wie sie jetzt anderswo in Sicilien, Griechenland, Oberitalien bekannt geworden sind, fassen, haben wir oben bereits angedeutet, zugleich aber auch die religiöse Beziehung zu einer Gottheit, der als Ἐργάνη die Weberei vor allem geheiligt ist. Ob nicht unter diesen sog. Vulkanen auch Lampen mit inbegriffen sind, lasse ich ohne eigene Anschauung dieser Dinge unentschieden. Ueberhaupt wird es eine sehr nützliche Arbeit eines jungen Archäologen sein, die Schliemann'sche Sammlung gründlich zu untersuchen und wissenschaftlich scharf zu beschreiben. Die materiell so werthvollen Gold- und Silbergefässe haben künstlerisch genommen ein geringes Interesse; ihre Form überhaupt erscheint gäng und gäbe griechischen Gefässen ganz analog, dagegen sind die feinen reichen Gehänge Taf. 205—209 sehr merkwürdig und erinnern an solche Gehänge asiatischer Priestertracht, z. B. in Phrygien (Müller, Wieseler Denkm. d. a. K. II. Taf. 63, Nr. 817).

Soll ich zum Schlusse noch von den Schliemann'schen Ausdeutungen der Zeichnungen dieser sog. Vulkane und Gefässe reden? Wir müssen alle diese anscheinend tiefsinnigen Combinationen mit der Maja mystica, Pramantha dem Doppelkreuz, mit der Rosa mystica, den vier heiligen Vögeln für eitel Dunst und Rauch erklären. Nur ein einziges Beispiel; das Vorkommen von Phallen von Marmor und Thon unter diesen Alterthümern Trojas ist häufig (S. 24 33. 122. 113; Taf. 83. N. 175. 5; N. 3023). Welcher verständige Forscher wird da sofort nach Baktrien gehen oder den Vishnu herbeirufen, nicht überhaupt des Phallos als antiken Apotropaeon sich erinnern, nicht daran denken, dass wenige Stunden von Troja Lampsakos und Parion mit dem hochausgebildeten Priaposdienst liegen, dass andrerseits auf dem lydischen Boden die Phallen auf allen Gräbern eine grosse Rolle spielen?

Doch genug. Immerhin bleibt das vorliegende Werk in seinen thatsächlichen Mittheilungen und Abbildungen eine interessante Bereicherung unserer vergleichenden Archäologie, auch nicht ganz ohne Frucht für die troische Ortskunde; aber die Aufgabe einer wahrhaft wissenschaftlichen Erforschung dieser merkwürdigen Stätte und ihrer Bedeutung in Sage und Geschichte hat der Verf. sich nicht klar gemacht. Es fehlt ihm dazu der Ernst gewissenhafter, strenger Methode oder der unmittelbare Scharfblick des Genies.

Heidelberg. Stark.

Richard Foerster, der Raub und die Rückkehr der Persephone in ihrer Bedeutung für die Mythologie, Litteratur- und Kunst-Geschichte. Stuttgart, Albert Heitz 1874. XII, 300, [2] S., 2 Tafeln. 8°. Preis: Mark 8.

331] Das vorliegende Werk bietet nach einer Untersuchung über Alter und Verbreitung des genannten Mythus eine Darstellung der Bedeutung und historischen Entwicklung desselben in Cultus, Philosophie, Poesie und bildender Kunst. Neben dem ausserordentlichen Fleisse, mit welchem der umfangreiche und zerstreute Stoff gesammelt, und der grossen Umsicht, mit welcher derselbe disponirt ist, muss besonders der Versuch, den Mythus auf den verschiedenen Gebieten historisch zu entwickeln, gelobt und im Ganzen als gelungen und überzeugend bezeichnet werden.

Die erste Veranlassung zu seinen Untersuchungen gab dem Verf. die Denkmäler-Erklärung, welche auch den grössten Theil des Buches einnimmt. Gewiss mit Recht bemerkt er, dass sich dieselbe stets mit genauer Kenntniss der Literatur durchdringen und auch mit andern Zweigen der Alterthumswissenschaft Fühlung behalten müsse. So fördernd und nothwendig aber für die Interpretation von Kunstwerken die Kenntniss des Mythus in der Literatur ist, so ist dennoch nie aus dem Auge zu lassen, dass die archäologische Betrachtungsweise, welche ganz abgesehen von dem im Mythus gegebenen rein auf Grundlage des im Kunstwerke dargestellten operirt, hierfür die erste und maassgebende ist, welche erst in zweiter Linie durch die Literaturkenntniss ergänzt wird. Dieser Forderung ist Förster in dem Abschnitte: 'Der Mythus in der bildenden Kunst' nicht immer gerecht geworden, die eingehende Kenntniss des Mythus aus der Literatur hat ihn manchmal verleitet, die archäologische Methode zu vernachlässigen, nicht aus dem Kunstwerke heraus, sondern in dasselbe hinein zu interpretiren. Zwei Beispiele mögen als Beweis dienen.

Seite 237 ff. wird unter Nummer 4 die bekannte Hope'sche Vase (ebenso die analogen unter Nummer 5—8) auf die Ankunft der Persephone in der Unterwelt mit Beziehung auf die θεογάμια gedeutet, entsprechend der Schilderung Claudians. Wäre die Deutung an sich auch richtig, so hätte Claudian nicht herangezogen werden dürfen, indem sein ganzer Hochzeitsapparat offenbar von den römischen Epithalamien ohne allen mythologischen Hintergrund herübergenommen ist, also für die Erklärung eines griechischen Vasenbildes nicht brauchbar ist. Bei eingehender Würdigung der künstlerischen Motive hätte aber Förster eine solche Deutung überhaupt nicht geben können. Die Bewegung des Gespannes in Galopp, wie die der einen Frau mit zwei Fackeln, die Stellung der andern hinter dem Wagen schliessen den Gedanken an eine Ankunftsbegrüssung aus; Persephone kann sich bei ihrer Ankunft nicht wie zum Abschiede zurückwenden, was sie in der Darstellung thut. Alles deutet vielmehr auf eine Abfahrt, und die Scene ist schon früher, da der matronale Charakter der Frau hinter dem Wagen für Demeter, aber durchaus gegen Hekate spricht, mit Recht auf den Abschied der Persephone von Demeter vor der jährlichen friedlichen Rückkehr zu Pluton, letztere als κατάγουσα gedeutet worden. Bei solcher Deutlichkeit der künstlerischen Motive kann das zufällige Schweigen der literarischen Quellen nicht entscheiden, sofern nur die Deutung dem allgemeinen Inhalte des Mythus und der Anschauungsweise der Zeit des Kunstwerkes entspricht. Das ist bei unserer Deutung der Fall. Dem Stile der Vase entsprechend ist der mythische Vorgang als eine Liebes- oder Hochzeitsscene gefasst worden, für welche natürlich der eigentliche Raub zu düster war, weshalb man dafür die jährlich wiederkehrende friedliche Zurückführung in die Unterwelt unterlegte: die Auffassung ist eine ganz frei poetische. — Nach Aufrechterhaltung der alten Deutung liegt nun auch kein Grund vor zu der Seite 105 vorgeschlagenen Conjectur, bei Plin. N. H. 34, 69 statt Catagusa 'Coragusa' zu lesen und darunter Hekate zu verstehen.

Neben der Würdigung der künstlerischen Motive ist die Beachtung des künstlerischen Sprachgebrauches der verschiedenen Monumentenklassen von grösster Wichtigkeit. Auch von der Vernachlässigung der archäologischen Methode in dieser Beziehung bietet Förster's Buch ein belehrendes Beispiel: die Deutung des Sarkophages von Wiltonhause S. 263 ff. Auf die Darstellung desselben werden die Namen der orphischen Dichtung angewendet, ohne dass der Charakter der Figuren und der Handlung damit übereinstimmt. Die linke auf die Anodos der Persephone bezogene Gruppe findet sich ganz ähnlich in den Endymioncompositionen, wodurch klar wird, dass in den Mo-

tiven kein Anhalt für die Beziehung auf eine Anodos liegt. Ebensowenig kann die der Demeter die Hand reichende Frau Persephone sein; ihr Charakter ist ein durchaus ländlicher und stimmt mit dem der zwischen ihr und Demeter im Hintergrunde stehenden Frau überein, für welche ohne Grund der Name Caubo aufgestellt ist: beide sind der äussern Darstellung nach gleichartige Wesen. Die Benennung des bärtigen Mannes der Mittelgruppe als Dysaules ist nicht begründet, und die der ersten Frau der rechten Gruppe als Aphrodite stellt selbst Foerster nicht als gesichert hin. — Unser Sarkophag ist eine römische Arbeit, wir müssen also bei der Interpretation die römische Auffassungsweise beachten, welche keine mythisch-poetische, sondern eine abstract-begriffliche ist, wir haben ihn nach denselben Grundsätzen wie z. B. die bekannte Silberschale von Aquileja zu prüfen.

Diese Beispiele, allerdings die auffälligsten des ganzen Buches, mögen zum Beweise oben gemachter Ausstellung dienen. Bei einer so fleissigen und sorgfältigen Arbeit schien es Pflicht der Kritik zu sein, gerade auf principielle Puncte hinzuweisen, deren schärfere Berücksichtigung es dem Verf. ermöglichen wird, in der Folge auch die vollen Früchte seines Fleisses zu pflücken. — Beigegeben sind dem Buche in lithographirten Tafeln ein Wandgemälde eines Grabes bei Kertsch und eine unedirte Nolaner Vase des Nationalmuseums zu Neapel.

Dessau. Leop. Julius.

Nachtrag zu Artikel 281

mit Bezugnahme auf A. Weber's Erklärung in Nr. 21 des Literarischen Centralblatts Sp. 710.

Dharme in HIT. I, 9 bedeutet nicht 'vor Gericht', sondern 'in Sachen des Rechts, der Moral'. Das der Kupplerin gegebene Beiwort ist 'unterweisend' d. i. 'das einem Brahmanen zukommende Amt des Unterweisens versehend'. Dass ein Brahmane in Sachen des Rechts eine Autorität und eine Kupplerin keine Autorität sei, spricht Jedermann ohne weiter nachzudenken dem Andern nach. Die Urtheilslosigkeit des grossen Haufens geht aber noch weiter: dieser bleibt bei seiner vorgefassten Meinung auch dann, wenn der Brahmane anstatt zu unterweisen Kühe tödtet und die Kupplerin anstatt zu kuppeln auf ihre alten Tage Lehrerin des Rechts wird. Der Spruch wird einem Tiger in den Mund gelegt, der einem Menschen das Vorurtheil, dass der Tiger stets nur den Menschen fresse, zu benehmen versucht, indem er versichert, dass er solche Schandthaten wohl in seinen jungen Jahren verübt habe, jetzt aber nach den üblen Erfahrungen, die er gemacht, sich der Tugend bestrebe. Der Tiger kann sein Ziel nicht dadurch erreichen, dass er dem Menschen versichert, der grosse Haufe setze eben so viel Vertrauen in eine Kupplerin (was nicht einmal wahr ist) wie in einen Brahmanen; wohl aber dadurch, dass er erklärt, es stehe der Ausspruch einer Andere unterweisenden Kupplerin höher als der eines verbrecherischen Brahmanen, mithin auch seine, des Tigers, Versicherung höher als die landläufige Meinung über ihn.

Deutet man den Spruch auf diese Weise, so gewinnt man eine zur Situation passende, auch uns verständliche Wahrheit, wobei das Wort no zu seinem Rechte kommt; bleibt man dagegen bei der alten Auffassung, so stösst man auf eine nicht am Platz stehende historische Unwahrheit, wobei no zu einem störenden Flickwort herabsinkt. Dass aber no häufig = na ist, lehrt das Wörterbuch und dass dieses na hier nicht stehen konnte — die Metrik.

Jena. Böhtlingk.

Bibliographie.

K. Dauber, über die Bestandtheile der Bücher Esra und Nehemia. [O.Pr. d. Gymn.] Holzminden, Druck von Stock. 4°. 37, VIII S.
J. P. Lange, theologisch-homiletisches Bibelwerk. Des A. T. Theil 2: Exodus, Leviticus, Numeri. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 8°. Mark 5,50.
G. M. Redslob, die Verurtheilung der Simonie. [O.Pr. d. akad. Gymn.] Hamburg, Druck von Meissner. 4°. 20 S.
Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche, herausg. von Delitzsch und Guericke. Jahrg. 35, Heft 3. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 3.

Gai institutionum libri IV, ed. W. Studemund. Lipsiae, Hirzel. 4°. Mark 36.
H. Gross, über die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilungen. Graz, Leykam-Josefsthal. 8°. Mark 0,50.
G. M. Kletke, deutsches Reichsgesetz über die Presse. Berlin, Pfeiffer. 8°. Mark 1.
H. Thöl, Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts. Heft 1. Leipzig, Fues. 8°. Mark 1,60.
P. Wachler, das Finderrecht nach dem preussischen Berggesetz. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mark 1.
C. S. Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts. 6te Aufl., herausg. von Puchelt. Halbband 1. Heidelberg, E. Mohr. 8°. Mark 3.

Annalen der Chemie und Pharmacie, herausg. von Wöhler etc. Bd. 172, Heft 2. Leipzig & Heidelberg, Winter. 8°.
Archiv für klinische Chirurgie, herausg. von v. Langenbeck. Bd. 16, Heft 3. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 7.
Archiv für Pharmacie, herausg. von E. Reichardt. Band 204, Heft 5. Halle, Waisenhaus. 8°.
O. Bütschli, Beiträge zur Kenntniss der freilebenden Nematoden. [Leopold. Akad.] Jena, Fr. Frommann. 4°. Mark 12.
A. Erman und H. Petersen, die Grundlagen der Gaussischen Theorie. Berlin, D. Reimer. 4°. Mark 6.
P. A. Hansen, Bestimmung der Theilungsfehler eines gradlinigen Maassstabes. [Sächs. Akad.] Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 4.
H. Helfft, Handbuch der Balneotherapie. 8te Aufl. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 14.
Journal für praktische Chemie, herausg. von Kolbe. Jahrg. 1874, Nr. 6—8. Leipzig, Barth. 8°.
Journal für reine und angewandte Mathematik, herausg. von Borchardt. Bd. 78, Heft 1. 2. Berlin, G. Reimer. 4°. p. c. Mark 12.
H. Leitgeb, Untersuchungen über die Lebermoose. Heft 1. Jena, Deistung (Dabis). 4°. Mark 11.
C. Ludwig, Arbeiten aus der physiologischen Anstalt zu Leipzig. Jahrg. 1873. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 4.
E. Richter, Chirurgie der Schussverletzungen im Kriege. Abth. 1, Theil 1. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mark 4.
S. Spitzer, neue Studien über Integration linearer Differentialgleichungen. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 6.
Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der preussischen Rheinlande und Westphalens, herausg. von C. J. Andrä. Jahrg. 30. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 8.
Zeitschrift für Mathematik und Physik, herausg. von Schlömilch. Jahrg. 19, Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, herausg. von H. Paul und W. Braune. Bd. 1, Heft 2 (Schluss d. B.) Halle, Lippert. 8°. Mark 7,50.
A. Birlinger und W. Crecelius, altdeutsche Neujahrsblätter. Wiesbaden, Killinger & Comp. 4°. Mark 3,60.
O. Böhtlingk und R. Roth, Sanskritwörterbuch. Lief. 53. St. Petersburg (Leipzig, Voss). 4°. Mark 3.
E. A. Heyden, Beiträge zur Geschichte Antiochus des Grossen. Emmerich, Romen. 8°. Mark 1.
A. Horawitz, Caspar Bruschius. Leipzig, Brockhaus' Sort. 8°. Mark 6.
R. Matthaei, der Philoktet des Sophokles. [O.Pr. d. Gymn.] Stade, Druck von Pockwitz. 4°. 29 S.
Ovidii carmina, ed. A. Riese. Vol. 3. Lipsiae, B. Tauchnitz. 8°. Mark 1.
Schreyer, Untersuchungen über das Leben und die Dichtungen Hartmann's von Aue. [Programm der Landesschule Pforta.] Naumburg, Druck von Sieling. 4°. 56, XX S.
W. Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen im Mittelalter. 3te Aufl., Bd. 2. Berlin, Besser (W. Hertz). 8°. Mk. 8.
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 26, Heft 1. Carlsruhe, Braun. 8°. p. c. Mark 5.
Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, herausgeg. von Rössler. Jahrg. 11, Nr. 3. 4. Berlin, Mittler & Sohn. 8°.
Zeitschrift für exacte Philosophie, herausgeg. von Allihn und Flügel. Bd. 11, Heft 2. Leipzig, Pernitzsch. 8°.

Berichte über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Mathem.-physische Cl. Jahrg. 1873, Heft 6. 7. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 2.
Monatsbericht der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrg. 1874, März. Berlin, Dümmler. 8°.
F. Rullmann, Bibliothekseinrichtungskunde. Freiburg i. Br., Wagner. 8°. Mark 0,80.

Geschlossen am 2. Juni 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

// JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 24. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 13. Juni. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Die Bücher der Chronik, erklärt von Ernst Bertheau. (Kurzgefasstes exegetisches Handbuch zum A. T., Lief. 15). Zweite Auflage. Leipzig, S. Hirzel 1873. LI, 427 S. 8°. Preis: Mark 8,10.

332] Diese neue Auflage des verdienstvollen, sorgfältig gearbeiteten Commentars Bertheau's über die Chronik ist zwar in den grossen Hauptsachen wesentlich unverändert geblieben (doch hat B. jetzt z. B. seine früheren Zweifel an der Benutzung der alttestamentlichen Geschichtsbücher, insbesondere der BB. der Könige durch den Chroniker aufgegeben und anerkennt eine solche neben derjenigen anderer Quellen), hat dagegen im Einzelnen eine Menge Bereicherungen und Verbesserungen erfahren, welche den Werth des Buches beträchtlich zu erhöhen geeignet sind. Insbesondere hat der Verf. die inzwischen erschienenen Beiträge zur Kritik und Erklärung der Bücher von Graf, Keil und Anderen gewissenhaft benutzt und für seine Erklärung verwerthet. Bedauern müssen wir, dass der Verf. sich den Ergebnissen der Denkmalforschung gegenüber noch so ablehnend verhalten hat, zumal ein principieller Zweifel an der Begründetheit der Forschung bei ihm keineswegs vorhanden ist. Welche reiche Ausbeute gerade für die Erklärung der historischen Bücher, welche die Geschichte seit 900 behandeln, die assyrischen Inschriften bieten, haben eben erst die Commentare von Thenius und Zöckler über die Königs- und Chronikbücher gezeigt. Eine Berücksichtigung dieser Studien würde ihn auch gewiss davon überzeugt haben, dass nicht etwa schon Asarhaddon den Manasse von Juda nach Babylon abführte, dass dieses Ereigniss der Wegführung vielmehr erst bei der Empörung des Sammughes unter dessen Sohne Asurbanipal Statt hatte. Doch auch so bleibt das Buch in seiner neuen Gestalt eine dankenswerthe Gabe, und sei dasselbe deshalb allen denen, welche Freunde einer gesunden und besonnenen Betrachtung der biblischen Bücher sind, hiermit auf's Neue angelegentlichst empfohlen.

Jena. Schrader.

Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar begründet von Christian Friedrich v. Glück, fortgesetzt von Christian Friedrich Mühlenbruch und Eduard Fein, und nach deren Tode von Karl Ludwig Arndts. Theil 47, Abth. 1. 2. Erlangen, Palm & Enke (Adolph Enke) 1871—1873. VIII, 452 S. 8°. Preis: Mark 5,80.

333] Das Unternehmen einer Fortsetzung des Glück'schen Pandektencommentars, eines Werkes, das seiner Gesammtanlage nach so ganz noch dem vergangenen Jahrhundert angehört, mochte vom Standpunkte unserer neueren Wissenschaft aus als paradox erscheinen. Auch mag die Weise, wie die von mehreren Seiten her gleichzeitig begonnene Fortsetzung äusserlich an den Commentar angeschlossen und doch wieder nicht angeschlossen wird, bei Manchen Anstoss erregen.

Dieses letztere äussere Bedenken trifft nun aber gerade die Arndts'sche Fortsetzung nicht. Auch das erstere, innere Bedenken muss in den Hintergrund treten, sofern wir die einzelnen Fortsetzungen — abstrahirend von dem systemlosen Zusammenhange, in dem sie stehen — als monographische Darstellungen der betreffenden einzelnen Lehren betrachten. Wie nun Unterzeichneter von diesem Standpunkte aus schon Leist's verdienstvollen Commentar über die bonorum possessio anderwärts als eine wirkliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntniss dieser Lehre ausführlicher gewürdigt hat: so freut er sich, hier das Gleiche von der Arndts'schen Darstellung der Vermächtnisslehre constatiren zu können.

Es ist freilich der erste Band (Glück's Pand. Th. 46), der mehr solche Fragen behandelt, die den innersten Kern des Vermächtnissbegriffs berühren und die zum Theil auch mit Rechtsproblemen von noch allgemeinerer Natur im Zusammenhange stehen. Lohnender würde es sein, in diese Dinge einzugehen. Das Erscheinen des ersten Bandes liegt indess zu weit zurück, als dass hier die passende Stelle dafür wäre, Zeugniss abzulegen, dass und in wie weit der Verf. fördernd in die Lösung solcher Grundfragen eingegriffen hat.

Dieser zweite Band, dessen zweite Abtheilung leider in Folge äusserer Behinderungen des Verfassers auch erst nach mehrjährigem Zeitraum der ersten gefolgt ist, behandelt mehr solche Fragen, die unbeschadet des Grundbegriffs so oder anders zu beantworten sein könnten, die mehr peripherischer als centraler Natur sind. So die Lehren vom Prälegat, vom Vermächtnissträger, von der inneren und äusseren Errichtungsform mit besonderer Rücksicht auf das sog. Oralfideicommiss, endlich vom Vermächtnissvertrag. Als ausführlichere Zwischenerörterungen sind noch bemerkenswerth eine Ausführung über die heredis institutio ex certa re (S. 416—438) und über die sog. heredis institutio mystica (S. 396—404). Die erstere Ausführung liefert eine eingehende und treffende Kritik von Padelletti's Aufstellungen gegenüber der Neuner'schen Theorie. Die zweite bricht

eine Lanze zu Gunsten des Satzes, dass auch beim mündlichen Testament die Bezugnahme auf eine anderweitige vervollständigende Erklärung nicht zu beanstanden sei.

All den zahlreichen einzelnen Fragen hat der Verf. die gleiche sorgsame und umsichtige Prüfung gewidmet, die wir aus seinen sonstigen Publicationen her kennen. Was besonders wohlthuend bei ihm berührt, das ist der nüchterne und unbestechliche Wahrheitssinn, der allenthalben hervortritt. Nirgends tritt der Verf. mit vorgefassten Meinungen an eine Frage heran. Wo er sich zu Gunsten einer bestimmten Ansicht entscheidet, da geschieht es stets unter genauer Berücksichtigung und möglichst sorgfältiger Auflösung der sich gegen sie erhebenden Schwierigkeiten und Bedenken. So geniesst man durchgängig das erfreuliche Gefühl der Sicherheit, nirgends auf einen Satz zu stossen, der nicht in seinen Voraussetzungen und Consequenzen gewissenhaft erwogen wäre.

Die Quellenexegese hält sich gleich weit entfernt von 'Buchstabenpresse', wie von irgend welcher Vergewaltigung der überlieferten Ausdrucksform gegenüber einem subjectiv-postulirten Gedankensystem.

Ueber dem strengen Rechnen mit Begriffen (und mit Zahlen, könnte man noch S. 131 fg. hinzufügen) vergisst der Verf. nicht die lebendige Erkenntniss der höheren aequitas, hier insbesondere die Berücksichtigung des, nach vernünftigem Denken anzunehmenden, Willens des Testators. Bald erfolgt diese Berücksichtigung in Form freier Kritik der Sätze, über welche die Römische Jurisprudenz und Justinians Legislative nicht hinausgelangt war (z. B. S. 166—178), bald in der Form, dass diese aequitas, wo es der Thatbestand der Quellen erlaubt, als schon in ihnen selbst durchgedrungen begründet wird. So geschieht es gerade auch in der Besprechung der viel verhandelten Hauptstreitfrage: ob der Prälegatar, wenn er zwar nach dem Testator, aber ohne Erbantretung verstarb, das ganze Vermächtniss auf seine Erben transmittirt, oder nur den von Haus aus die Miterben belastenden Theil desselben.

Die Entscheidung dieses Streits ist bedingt durch die allgemeine Vorfrage: ob das Prälegat von Anfang an als alle Erbtheile belastend zu denken ist und daher für den, dem Prälegatar selbst bestimmten, Erbtheil qua Vermächtniss als nichtig erscheint; oder ob es von Anfang an als nur denen, welche wirklich heredes werden würden, auferlegt angesehen werden muss, so dass das Prälegat als solches nur dann zum Theil später nichtig würde, wenn der Prälegatar wirklich die hereditas mit angetreten hätte. Julian war nun ohne Zweifel, wie Fr. 18 de legat. I zeigt (Arndts S. 110 fg.), dieser letzteren Grundansicht. Ebenso muss man es auch von Scaevola annehmen, wenn man nicht in Fr. 32 de legat. III willkürlich eine Beschränkung hineinträgt (Arndts S. 113 insb. Anm. 1). Hiernach müsste dann consequent in dem gesetzten Falle das Prälegat dem ganzen Umfange nach an die Erben des Prälegatars entrichtet werden.

Wie aber reimt sich nun hiemit Papinian's Fr. 75 § 1 de legat. II zusammen? Der Vf., andere künstliche Vereinigungsversuche mit Recht verwerfend, sucht die Lösung darin (S. 125 fg.), dass er in den Schlussworten 'praeceptionum autem portiones, quae pro parte coheredum constiterunt, ad heredes eius transmitti' das Wort praeceptionum nur auf einen solchen Fall deutet, wo den Miterben namentlich und ausdrücklich nur die Leistung der auf ihren Erbtheil fallenden Antheile an dem einzelnen Vermögensstück auferlegt vor.

Aber was in aller Welt kann uns denn hindern, lieber ganz ungezwungen offen anzuerkennen, dass Papinian aller Evidenz nach in der bezeichneten Grundfrage anderer Meinung war als Julian und Scaevola? Es steht bei solchem Thatbestand der Quellen doch Nichts im Wege, auch für das positive Römisch-Justinianische Recht mit Arndts die Grundidee jener letzteren beiden Juristen zu adoptiren, mit der für unsere specielle Streitfrage unweigerlich daraus fliessenden Consequenz. Um so weniger wird an der inneren Richtigkeit der Auffassung des Julian ein begründeter Zweifel sein können bei der, der Wissenschaft auf jeden Fall weiter obliegenden, rein rationellen Prüfung des Problems. Gerade diese rein rationellen Gründe, welche zu Gunsten Julian's sprechen, sind von Arndts (S. 104 fg. 108 fg.) vortrefflich ausgeführt worden.

Auch die Weiterentwickelung der Römischen Sätze durch unsre moderne Rechtsbildung hat beim Verf. gebührende Berücksichtigung gefunden. So erklärt er sich (S. 440 fg.) mit gutem Grund gegen die 'Inconsequenz' und 'Wunderlichkeit', dem Vermächtnissvertrag bei uns die Anerkennung versagen zu wollen, während man doch den Erbeinsetzungsvertrag als solchen anerkennt. Diese Ausführung ruht wesentlich auf der Grundlage der Theorie Hasse's, wie sie vom Unterzeichneten nur consequent weitergebildet worden ist.

Der Verf. aber bewährt es auch hier, wie er eine aufgenommene wissenschaftliche Erkenntniss durch das eigne Nachdenken zu fördern weiss, Empfangenes mit Zinsen zurückgebend.

Freiburg i. B. **G. Hartmann.**

Die Papstwahl nach ihrer geschichtlichen Gestaltung und dem geltenden Rechte, sammt einer Würdigung der dem Papste Pius IX. zugeschriebenen Constitution 'Apostolicae sedis munus' vom 28. Mai 1873. Prag, Bohemia 1874. 63, [2] S. 8⁰. Preis: *Mark 1.*

334] Das Büchlein will, veranlasst durch die von der 'Köln. Zeit.' publizirte Bulle 'dem Interesse der Gegenwart bei dem grossen Kampfe der Geister gegen die Uebergriffe des Papstthums an der Besetzung des römischen Stuhles entgegen kommen' und in übersichtlichem Rahmen die Gestaltung der Papstwahl darstellen und über die neueste 'so viel berufene und umstrittene Constitution in allseitiger objectiver Würdigung derselben das nöthige Licht verbreiten'. Ich hatte letzthin (vgl. oben, Artikel 179) Gelegenheit, eine Schrift von Lorenz, welche denselben Stoff behandelt, zu besprechen und dieselbe in verschiedener Hinsicht anzuerkennen. Vorliegende Broschüre steht ungleich tiefer. Nach einigen Reflexionen über die Wichtigkeit der nächsten Papstwahl erhalten wir S. 4—10 einen Excurs über die Geschichte der Papstwahl. Im Beginne desselben begegnet dem Verf. das Unglück, 'den Mathias mittelst allgemeiner Stimmgebung durch die Mehrheit der auf ihn gefallenen Stimmen gewählt' werden zu lassen, während die Apostelgeschichte Kap. 1 v. 26 das Loos entscheiden lässt. Wir erfahren dann, dass 'schon in sehr alter Zeit' die Presbyter und Diaconen der Hauptkirchen Roms Cardinäle hiessen, während es bekannt ist, dass dieser Ausdruck sehr lange den römischen nicht spezifisch war, lange für nicht römische vorkam, in Rom erwiesenermaassen nicht vor dem 6. Jahrhundert. Die historischen Daten sind zum Theil in geschickter Weise, meistens ohne alle Gene ziemlich wörtlich aus Phillips Kirchenrecht Bd. 5 ausgeschrieben. Wer sich überzeugen will, vergleiche S. 7 ff. mit Phillips V. S. 785, 788, 792, 795 ff. 809 f. 814 ff. Es scheint dem Autor die Geschichte langweilig geworden zu sein; denn er springt vom Ende des 9. Jahrh. plötzlich ins 11. über, berücksichtigt also die höchst interessante Zeit der Ottonen gar nicht. S. 8 wird die Bestätigung der Wahl Gregors VII. durch König Heinrich IV. so erzählt: 'Er erwies Hein-

rich IV. die nach dem Statute Nicolaus II. gebührende Ehre, indem er seine Consecration bis nach eingelangter Bestätigung des Königs verschob und sich in Gegenwart der Gesandten Heinrichs und seiner Mutter zum Bischofe weihen liess. Es war das der einzige Fall, in welchem das Kaiserliche Bestätigungsrecht der päpstlichen Wahl zur Ausübung kam.' Die Quelle, Phillips V. S. 809 f. sagt: 'Er erwies daher Heinrich IV. die ihm nach jenem Gesetze gebührende Ehre, dass er seine Consecration bis zur wirklich eingelangten Bestätigung des Königs verschob; sie wurde dann in Gegenwart der Gesandten Heinrichs und seiner Mutter vollzogen. Nach diesem Vorgange hatte es den Anschein, als ob die Decretale In nomine in Betreff des Kaiserlichen Bestätigungsrechtes eine dauernde Geltung behalten würde. Allein es war dies der einzige Fall, in welchem sie in dieser Hinsicht zur Anwendung kam.' Jedenfalls besser, man weiss nun auch, wessen Mutter zugegen war. S. 10 ff. erörtert die Frage, ob Pius IX. sich einen Nachfolger ernennen könne, abgesehen von allgemeinen Argumenten, aus Phillips V S. 730—732, giebt sodann aus derselben Quelle mit einigen Zuthaten Angaben über das active Wahlrecht, hierauf die Beschreibung der Wahlform (Conclave u. s. w.) meist wörtlich oder excerpirt — was bei Phillips lateinisch steht übersetzt — aus Phillips V. S. 858 ff. 877 ff. S. 31 ff. handelt über die Exclusive unter Benutzung verschiedener Artikel (Phillips, Rinnovamento cattolico, Artikel von mir in der 'Köln. Zeit.', Lorenz) und tritt für diese ein. S. 41 ff. wird gestützt auf die Nuova antologia eine Revue der Cardinäle gegeben, dann die Constitution Apost. sedis lateinisch und deutsch. Daran schliesst sich eine Erörterung über deren Echtheit, die darauf hinaus kommt, sie könne echt sein. Die Gründe und die Hervorhebung der Neuerungen sind von mir und anderen dargelegt. Mit Ausschluss der beiden genannten italienischen Journale und einiger Citate aus Caraccioli nennt die Schrift nirgends ihre Quellen. Muss derselben hiernach jeder selbständige, jeder wissenschaftliche Werth abgesprochen werden, so mag ich nicht verschweigen, dass sie geeignet ist, dem gewöhnlichen Leser, der keine Studien über den Gegenstand gemacht hat, zur Orientirung zu dienen. Sie ist eine Tagesbroschüre, die auf die Massen berechnet es sich leicht gemacht hat; der Verfasser dürfte schwerlich unter den Juristen zu suchen sein. Sein Standpunkt scheint ihn noch nicht zur vollen Klarheit über das Curialsystem haben kommen lassen; es scheint, als wenn er unter jenen zu suchen sei, die noch nicht genau wissen, auf welche Seite sie sich zu schlagen haben. Oder ist die Objectivität gesucht?

Bonn. F. v. Schulte.

Raffaele Schiattarella, del Metodo in Economia sociale. Napoli, E. Giannini 1873. 100 S. 8⁰.

335] Ich erstatte mit Vergnügen Bericht von dieser interessanten Schrift eines gelehrten Italieners und möchte gerne dazu beitragen, dass sie auch auf deutschem Boden die verdiente Beachtung und Verbreitung fände. Mir ist keine andere Arbeit bekannt, in der die Frage, nach welcher Methode die politische oder, wie man mit dem Verfasser jetzt richtiger sagen wird, die sociale Oekonomie behandelt werden muss, so methodisch, so klar, sicher und erschöpfend erörtert wäre, wie in dieser. Bekanntlich hat die Volkswirthschaftslehre in der jüngsten Zeit eine Krisis erlitten, welche ihren ganzen bisherigen Fortbestand in Frage stellt; unter den vereinten Schlägen der Kritik und der Erfahrung ist sie dermassen zusammengesunken, dass fast nichts von ihr übrig geblieben ist. Da sie die Erwartungen nicht erfüllte, die man von ihr hegte und die sie selbst von sich prätendirte, ist sie in allgemeinen Misscredit gekommen, und Theorien, welche lange Zeit hindurch mit grosser Uebereinstimmung auf fast allen Kathedern Europas gelehrt wurden, finden kein Vertrauen und keine Annahme mehr. Da liegt denn die Frage nahe, welcher schlimmen Ursache ein so beispielloses Fiasko einer so wohl accreditirt scheinenden akademischen Wissenschaft zuzuschreiben sei; und die Antwort darauf ist, dass diese Ursache zum grossen Theile in der falschen Methode liegt, deren man sich bisher beim Studium dieser Wissenschaft bediente. Nur die richtige Methode, d. h. diejenige, welche dem eigentlichen Wesen und dem Gegenstande der politischen Oekonomie entsprach, konnte zu richtigen und brauchbaren Resultaten führen; falsche Methoden mussten dagegen nothwendig beständig sich erneuernde Irrthümer hervorbringen, denn sie waren gleichbedeutend mit der Unkenntniss dessen, was man zu erforschen und zu erklären sich vornahm. Verf. weist dies ausführlich nach, indem er der Reihe nach die verschiedenen Methoden bespricht, welche in der neueren Wissenschaft hervorgetreten sind. Er unterscheidet eine geometrische oder naturalistische, eine experimentelle, eine rationalistische, eine historische und eine statistische Methode. Mit besonderer Ausführlichkeit verbreitet er sich über die zuerst genannte Methode, deren Anwendbarkeit er glücklich und scharfsinnig widerlegt, bezugnehmend auf den Ausspruch des Aristoteles, dass in den ethischen Disciplinen nicht in gleicher Weise, wie in den mathematischen, sichere Resultate erlangt werden können. Denn die wirthschaftlichen Erscheinungen gehören der Ordnung der moralischen Dinge an, welche aus der freien und intelligenten Thätigkeit des Menschen entspringe und einer beständigen Entwicklung unterliege, während die mathematischen und physikalischen Wahrheiten auf exacte Weise durch Beobachtung einfacher gleichbleibender Thatsachen und durch Berechnung bestimmter Massverhältnisse gewonnen werden können. Er weist namentlich nach, dass Ricardo einen Rückschritt der Wissenschaft bewirkt habe, indem er in seinen 'Principles' auf die Gewinnung solcher einfacher, abstracter Gesetze ausging, wie sie die Mathematik erforscht, die aber in der politischen Oekonomie nur durch gänzliche Entfremdung von der reellen Wirklichkeit der Dinge erlangt werden können; auf diesem Wege sei er insbesondere zu seiner bekannten Grundrentenlehre gekommen, die überdies so künstlich und dunkel angelegt sei, dass, wie Ricardo selbst meinte, in England kaum fünfundzwanzig Personen sie verstanden hätten. Ebenso bekämpft er den Irrthum Macleod's, welcher die Unvollkommenheit der Wirthschaftstheorien auch bei den besten Schriftstellern darauf zurückführt, dass sie mit den Gesetzen der Naturphilosophie nicht im Einklang seien. Diese falsche naturalistische Methode, durch welche man die politische Oekonomie zur Höhe allgemeingültiger und abstrakter Wahrheiten zu erheben gedachte, führte sodann zu den weiteren Irrthümern späterer Schriftsteller, so Cherbuliez, Rossi, Rau u. A., nämlich zu der verhängnissvollen Scheidung einer reinen theoretischen oder allgemeinen und einer praktischen oder angewandten Wirthschaftslehre und zur Annahme eines angeblichen Gegensatzes zwischen Theorie und Praxis, wodurch man sich immer weiter von der lebendigen, realen Erkenntniss entfernte. Die experimentelle Methode scheint dem Verf. desshalb unrichtig, weil die Volkswirthschaft Experimente nicht zulasse; denn sie bestehe nicht bloss, wie J. B. Say dachte, in der Beobachtung der Thatsachen und in der Schlussfolgerung daraus, sondern in der künstlichen Reproduction der beobachteten Erscheinungen, welche in der Volkswirthschaft unmöglich sei. Die rationa-

listische Methode aber bewege sich in der blossen Deduction aus den einfachen Tendenzen der allgemeinen Menschennatur und abstracten ethischen Gesetzen und wolle ein allgemeines Muster der Volkswirthschaft für alle Zeiten und Völker aufstellen, führe mithin zu unpraktischer Ideologie. Nur die historische Methode, die grösste wissenschaftliche Errungenschaft unseres Jahrhunderts, könne positive Wahrheiten hervorbringen, weil sie allein die Wirklichkeit des Volkslebens in seinem geschichtlichen Flusse erfasse und den Anforderungen und Besonderheiten jeder Zeit und jedes Volkes gerecht werden könne. Nur dürfe man darunter nicht blos die historische Ausschmückung lebloser Abstractionen verstehen, sondern man müsse die wirthschaftlichen Erscheinungen in ihrer geschichtlichen Entwicklung verfolgen und darin ihre positive Gesetzmässigkeit suchen. Er wendet sich hier auch gegen Roscher, welcher der Meinung sei, dass die Wissenschaft nach seiner historisch-physiologischen Darstellung nicht unmittelbar practisch, sondern nur belehrend sein könne. Denn die wahre historische Methode gehe nur auf solche Gesetze aus, die wirklich im Leben in Anwendung stehen, deren practische Anwendbarkeit also gar nicht in Frage kommen könne. Die statistische Methode könne nur zur Unterstützung der historischen, für sich allein aber nur zur numerischen Kenntniss der Zustände und Thatsachen des Volkslebens dienen, womit dessen Gesetze noch nicht gegeben seien. Wenn Verf. übrigens der grösseren Mehrzahl der deutschen Schriftsteller vorwirft, dass sie eine exclusiv nationale Wirthschaftslehre gründen wollen, während diese vielmehr einen socialen Charakter haben müsse, so ist letzteres für die Zukunft unbedingt zugegeben, und Ref. rechnet sich nicht zu denjenigen, gegen welche jener Vorwurf gerichtet sein mag, nur möchte er darauf hinweisen, dass auch der Fortschritt der Wissenschaft dem Gesetze geschichtlicher Gebundenheit unterliegt. Dies ist in kurzer Uebersicht der Inhalt des kleinen, aber gehaltreichen, mit frischem Geiste und lebendigem Scharfsinne geschriebenen Buches. Es ist desshalb bemerkenswerth, weil es beweist, dass auch in Italien das abstracte Phrasenthum der alten Theorie seinen Credit verloren hat und ein neues und freies Forschen sich Bahn bricht, dessen reife Frucht eine die ganze civilisirte Gesellschaft einheitlich umfassende positive Socialwissenschaft sein wird.

Rostock. H. Roesler.

Fr. Xav. Neumann, Volkswirthschaftslehre mit besonderer Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung. Wien, Carl Gerold's Sohn 1873. XVI, 436 S. 8°. Preis: Mark 10.

336] Die Fluth der Lehrbücher der Volkswirthschaft, die vor einigen Jahren Deutschland überschwemmte, ist in letzter Zeit glücklicherweise etwas zurückgetreten, und nur hie und da stösst ein neues an die Klippen der Kritik, welche mit ihnen kaum scharf genug umgehen kann. Denn an die Herstellung von Lehrbüchern sollten sich nur Solche wagen, die durch langjährige Lehrthätigkeit, umfassende Literaturkenntniss und kritischen Blick sich wirklich die Fähigkeit erworben haben, den jeweiligen Standpunkt der Wissenschaft allseitig und richtig dem Laienpublikum vorzuführen; und besonders in der noch so unfertigen Volkswirthschaftslehre hat die Kritik die Aufgabe, zu verhüten oder wenigstens streng zu rügen, dass Leute zu ihrer eigenen Orientirung auf diesem Felde Lehrbücher der Nationalökonomie schreiben, was leider öfter vorkommt.

Diesen erschwerenden Umstand wollen wir bei dem vorliegenden Werke nicht annehmen; trotzdem suchen wir vergeblich nach einem genügenden Motiv, das den Verf. bei Herausgabe des Lehrbuchs geleitet hat. Die Gabe der glatten und formell klaren Darstellung ist ihm allerdings nicht abzusprechen; er hat dieselbe auch schon bei früheren kleineren Arbeiten bewährt; im Uebrigen ist aber in dem Buche weder Originalität, noch Belesenheit, noch Schärfe zu finden.

Im ersten Theil wird die Allgemeine Volkswirthschaftslehre nach den üblichen Rubriken: Produktion, Vertheilung, Consumtion abgehaspelt; im zweiten Theil nach demselben Schema ein Ueberblick über die Volkswirthschaftspflege mit Anhang über die unvermeidliche soziale Frage gegeben, ohne dass irgend eine Materie gründlich erörtert oder der Literaturnachweis besonders eingehend wäre. Der Verf. entschuldigt seine Flüchtigkeit mehrfach mit Mangel an Raum; was hätte ihn aber gehindert, sein Lehrbuch zu einer werthvollen Ergänzung eines ca. zweistündigen wöchentlichen Collegs zu gestalten, während es in dieser Form nur ein mangelhafter Ersatz für dasselbe ist?

Die Ausführungen des Verf. bewegen sich, von einem Mittelstandpunkte zwischen Manschesterthum und Cathedersozialismus aus, so flüchtig über den Stoff hin, bewegen sich dermaassen in volkswirthschaftlichen Trivialitäten, dass man kaum ernstliche Ausstellungen daran machen kann. Die antiquirten Redensarten von 'Organismus' und 'ehernen Gesetzen', die unrichtigen Definitionen der Grundbegriffe schwimmen ohne schädliche Consequenzen auf der Oberfläche des flachen Redeflusses, dessen glatte Wasser als Quelle anregender Gedanken und Betrachtungen nicht dienen können.

Was schadet es, wenn der Werth als 'Inbegriff von Eigenschaften, die ein Gut tauglich erscheinen lassen, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen', mithin als Nützlichkeit definirt wird; das Kapital als 'ein zur Produktion bestimmter Werths- (also Nützlichkeits-) Vorrath'; der Credit als 'Versprechen einer späteren Gegenleistung' (wie sollte sich wohl auf blossen Versprechen die ganze Creditorganisation aufbauen, wenn nicht Verbindlichkeiten als reelle Werthe dabei wären?); wenn für Arbeitslohn der alte, sozialwissenschaftlich unbrauchbare Begriff des 'Preises der für ein Unternehmen aufgewendeten menschlichen Thätigkeit' beibehalten wird; wenn der Verf. als Zweck der Volkswirthschaftspflege 'die Wiederherstellung des gestörten natürlichen Zustandes der Volkswirthschaft' bezeichnet? — Alles dieses stört die Darstellung nicht, weil sie eben nur etwas formell Geordnetes, nichts materiell Zusammenhängendes, Systematisches ist. Und wie steht es selbst um die äusserliche Anordnung! Z. B. das Kapitel vom Sozialismus ist ganz willkürlich in die Einkommenslehre eingeschaltet, wobei sich Lassalle mit seiner Forderung der 'Staatsgarantie' von der Höhe kapitalistisch-verwaltungsräthlichen Standpunkts aus ganz klein und verzerrt ausnimmt; ein Kapitel über 'Nationalökonomik der Arbeit' hat sich zwischen Pflege der Urproduktion und der Gewerbepolitik verirrt; die soziale Frage wird eingetheilt in 'Agrarfrage' und 'Arbeiterfrage' u. s. w.

Was schliesslich die 'besondere Anwendung auf Heerwesen' betrifft, so haben wir davon nichts als einige sehr flüchtige und äusserliche Hinweise auf den wirthschaftlichen Einfluss der Heeresstärke und der Kriege und die wirthschaftlichen Momente in der Heeresverwaltung gefunden, hingegen nichts von einer tieferen Untersuchung der wirthschaftlichen und wirthschaftlich-pädagogischen Wirkung des Heerwesens auf das Volk. — Wenn über die Sache nichts weiter zu sagen wäre, als sich beim Verf. findet, so würde das ein Beweis sein, dass für den Militär und vom militärischen Gesichtspunkt aus das Studium der Volkswirthschaft und das Anhören nationalökonomischer Collegien an Militärakademieen keine besondere Wich-

tigkeit, sondern nur das Interesse allgemeiner Bildung hat.

Das Gesammturtheil über das vorliegende Buch kann also nur dahin lauten, dass es eine werthvolle Vermehrung der volkswirthschaftlichen Literatur nicht ist.

Bern. Scheel.

Berichtigungen zu Artikel 318.

S. 335 Z. 37 v. u. lies 'noch' statt 'nach'. Ebds. Z. 13 v. u. lies 'Guaita' statt 'Guvita'. S. 336 Z. 38 tilge 'derselben'.

Leopold Auerbach, organologische Studien. Heft 1: zur Charakteristik und Lebensgeschichte der Zellkerne. Abschnitt 1. 2. Mit 3 Tafeln. Breslau, E. Morgenstern 1874. 8, 174, [2] S. 8°. Preis: Mark 6.

337] Die vorliegende Schrift behandelt ein Thema, welches für die normale und pathologische Histologie von fundamentaler Bedeutung ist, die Frage nach dem Bau der Zellkerne und den Veränderungen, welchen sie im Laufe ihrer Entwicklung unterliegen. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass eine Einsicht in die Funktionen des Kerns und der Zelle wie in die Vorgänge bei Vermehrung der Zellen ohne eine genaue Kenntniss der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Kerns nicht zu erwarten, wie gross aber die Unsicherheit auf diesem Gebiete noch ist, zeigt am besten die Umwandlung in den Anschauungen, welche sich in den letzten Jahren vollzogen hat. Während man früher bei entzündlichen und Neubildungsprozessen die neugebildeten Zellen durchweg aus den in den Geweben präexistirenden durch Theilungsvorgänge hervorgehen liess die von den Kernen ihren Ausgang nehmen, in der Wahrnehmung von Einkerbungen an einzelnen Kernen eine Stütze für diese Ansicht zu finden meinte und wenig danach fragte, ob sich neben den jungen noch die alten Kerne finden und Verschiedenheiten in Grösse, Aussehen und Beschaffenheit zwischen beiden sich nachweisen lassen, so hat die Entdeckung Cohnheim's zur Aufstellung von Ansichten geführt, die einer thatsächlichen Begründung noch mehr entbehren und, wie bekannt, hat man nicht nur die neugebildeten Zellen bei Entzündungsprozessen als emigrirte weisse Blutkörperchen angesehen, sondern aus den letzteren auch, je nach den Bedürfnissen im einzelnen Fall, ad hoc, die zelligen Elemente bei Regenerationsprozessen wie bei Neubildungen hervorgehen lassen, mit ihnen die neuen Gewebe gegründet. Dem gegenüber sieht Ref. in der Arbeit Verf.'s einen entschiedenen Fortschritt für alle die Zelle und ihre Schicksale betreffenden Fragen und hofft, dass die vom Verf. gewonnenen, von den herrschenden Ansichten zum Theil ziemlich abweichenden Resultate die Aufmerksamkeit und das Interesse der elementaren Zusammensetzung der Zellkerne und den Lebensvorgängen in denselben wieder mehr zuwenden werden, als es bisher der Fall gewesen ist.

Der Kern im entwickelten Zustand ist nach Verf. ein bläschenförmiges Gebilde mit einer membranösen Wandung, die nach Innen scharf abgegrenzt ist, nach Aussen häufig allmählig in das umgebende Protoplasma übergeht und dieser Umstand macht es wahrscheinlich, dass die helle Innensubstanz des Kerns das primäre ist, um so mehr, da der Kern in den Fällen von Neubildung ursprünglich nichts anderes ist, als ein gallertartiger, wie eine Vakuole in das Protoplasma eingebetteter Tropfen. Wenn derselbe später eine besondere Wandung erhält, so differenzirt sich dieselbe wahrscheinlich aus der Grenzschicht des umgebenden Protoplasmas, gehört aber dann, einmal gebildet, dem Kern an. Die Innensubstanz des Kerns ist hell und enthält 1—2, mehrere oder zahlreiche runde oder unregelmässig polygonale, nieren-, keil- oder stäbchenförmige Kernkörperchen. In der Grundsubstanz des Kerns finden sich ausserdem häufig noch zahlreiche, sehr kleine und blasse Körnchen, die intermediären oder Zwischenkörnchen, die oft in eigenthümlicher Weise angeordnet sind. Immer ist ein runder Hof um den Nukleolus frei von diesen Körnchen, während sie im übrigen Theil der Kernhöhle unregelmässig zerstreut oder zu einer kranzförmigen Schicht zwischen Nukleolus und Kernwandung angeordnet sind. Der Annahme Eimer's, dass die kreisförmige Anordnung der Körnchen eine allgemeine Eigenschaft des in voller Lebensthätigkeit befindlichen Kernes sei, hält Verf. für zu weit gehend, ausserdem fand er, dass die Zwischenkörnchen in manchen Arten von Zellen überhaupt fehlen. Ueber die gegenseitigen Beziehungen der das Kerninnere zusammensetzenden Gebilde hat Verf. bestimmtere Vorstellungen zu gewinnen gesucht und nimmt an, dass Nukleoli und Kernwandung eine abstossende Kraft auf die Zwischenkörnchen ausüben; in Folge der mächtigeren Repulsivkraft der Nukleoli bilden sich um letztere leichter und zuerst die körnchenfreien Höfe, erst nach längerer Zeit und allmählig kommt die Repulsivkraft der Kernwandung zur Wirkung, so dass die Körnchen nach einer mittleren Zone zusammengeschoben werden. Diese Annahme besonderer, dem Kernkörperchen wie der Kernwandung eigener Kräfte erscheint Ref. unbegründet, auch dürften wohl bestimmtere Anhaltepunkte für den Grund der Lagerungsverhältnisse der Körnchen sich erst von einer Einsicht in die Art ihrer Bildung und einer Kenntniss der Beschaffenheit des Theils des Kerninhalts erwarten lassen, in welchem sie sich entwickelt haben. Der das Kernkörperchen zunächst umgebende Hof körnchenfreier Substanz erscheint auch nicht allein desshalb licht, weil in ihm die Körnchen fehlen, sondern weil er, in manchen Kernen wenigstens, nach seinem Lichtbrechungsvermögen von dem übrigen Theil des Kerninhalts verschieden ist. — Den Beobachtungen über Bildung und Zahl der in den Kernen enthaltenen Kernkörperchen schickt Verf. Angaben über die Wirkung verschiedener Reagentien auf den Kern und die in ihm eingeschlossenen Gebilde voraus. Schon die sogenannten indifferenten Zusatzflüssigkeiten, wie Jodserum, rufen Veränderungen in dem Kern hervor, Kernwandung, Kernkörperchen und die Zwischenkörnchen bekommen ein dunkleres Aussehen und erfahren eine geringe Schrumpfung, sehr bemerkenswerth und bisher nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind dagegen die vom Verf. beobachteten Veränderungen nach Einwirkung von destillirtem Wasser und von Lösungen von Chlornatrium, von doppelt chromsauren Kali und von Essigsäure in verschiedenen Concentrationsgraden. Die erste Folge der Wassereinwirkung besteht in dem Austritt tropfenförmiger Portionen des flüssigen Kerninhalts bei gleichzeitiger Einziehung der Wandung des Kerns und Schrumpfung desselben. Damit wird das Innere des Kerns glänzender, der optische Gegensatz zwischen Kernwandung und Innensubstanz verringert sich und gleichzeitig machen sich bereits, wenn auch noch geringe Quellungserscheinungen an Kernkörperchen und Zwischenkörnchen bemerklich, die dem Kerninnern ein mehr homogenes Aussehen verleihen. Bei weiterer Wassereinwirkung verkleinern sich, unter Austritt von noch mehr Inhaltssubstanz, die Kerne zunächst noch mehr, dann aber schwillt, wahrscheinlich in Folge von Wassereintritt in das Innere des Kerns derselbe wieder bis zu seiner normalen Grösse an, während die Kernkörperchen eine beträchtliche Zunahme ihrer Quellung erfahren und die Kernhöhle ganz ausfüllen. Der ganze Kern erhält ein homogenes Aussehen mit rundlich polygonaler Form. Bei fortgesetzter Wassereinwirkung ist an den Kernen

aber noch eine weitere, zweite Aufquellung zu beobachten, sie schwellen plötzlich zu grösseren, blassen Kugeln, die den Durchmesser des ursprünglichen Kerns um $^1/_6$—$^1/_3$ übertreffen und sich nicht weiter verändern. Dass die im Innern des Kerns befindlichen Gebilde in Folge der Wasseraufnahme nur geschwellt aber nicht zerstört sind, zeigt sich bei nachträglichem Zusatz von 1 proc. Kochsalzlösung, worauf Kernwandung und Nukleoli wieder deutlich hervortreten.

Für Kochsalz erwiesen sich Lösungen von 0,1—$1^1/_2$ Proc. als indifferente, durch welche nur die Weichheit und Biegsamkeit der Kerne herabgesetzt wird, während bei stärkeren Verdünnungen, bis herab zu 0,00015 Schrumpfung derselben mit Austritt von hyaliner Substanz, wie bei Wassereinwirkung, eintritt und die Nukleoli in einem Theil der Kerne quellen und unsichtbar werden. Bei Verdünnungen von 0,00008 sind fast alle Kerne in rundliche, homogene Körper von der ursprünglichen Grösse verwandelt, die Nukleoli unsichtbar, während eine Ueberaufquellung zu grösseren blassen Kugeln erst bei Lösungen unter 0,00002 erfolgt. Stärkere als $1^1/_2$ proc. Lösungen rufen nicht, wie man vermuthen konnte, eine Schrumpfung der Kerne, sondern eine zunehmende Quellung der Nukleoli und der Zwischenkörnchen hervor, so dass bei Lösungen von 3—14 proc. Gehalt die Kerne ein homogenes, blasses Aussehen darbieten und keine Differenzirung ihres Inhaltes mehr erkennen lassen. Bei Concentrationen von 15—35 proc. zeigen dagegen die Kerne wieder ein anderes Bild, ihre Wandungen wie die im Innern enthaltenen Körperchen treten scharf hervor und nur die Grundsubstanz des Nukleolus ist häufig verblasst, während die von derselben umschlossenen Körnchen schärfer markirt erscheinen. Die Wirkung dieser stark concentrirten Kochsalzlösungen ist also ähnlich wie die Wirkung der 1 proc. Lösungen und so sehr auch eine solche Gleichheit der Reaktionen bei verschiedenen Concentrationsstufen auffallen musste, so hat sich Verf. doch von der Richtigkeit der gemachten Angaben durch strenge Controle seiner Beobachtungen überzeugt. — Ganz analoge Reaktionen wie die Kochsalzlösungen rufen auch Lösungen von chromsauren Kali und zum Theil auch von Essigsäure hervor. Bei Besprechung der Wirkungen der letzteren weist Verf. mit Recht die immer noch sehr verbreitete, irrige Annahme zurück, dass die im Kerninnern hervortretenden Körnchen erst durch die Wirkung des Reagens entstanden seien, da sie, wenigstens der Mehrzahl nach, nach Applikation der Essigsäure nur deutlicher vortreten. — Verf. untersuchte das Verhalten der Kerne gegenüber den angeführten Reagentien zunächst an den durch die Präparation isolirten Kernen der Leberzellen vom Karpfen, beobachtete aber den Eintritt der gleichen Veränderungen auch an den in den Zellen noch eingeschlossenen Kernen an einer Reihe darauf untersuchter Gewebe und drüsiger Organe.

Der zweite Abschnitt behandelt die Entstehung und die Art der Vermehrung der Nukleoli. Im Widerspruch mit den gewöhnlichen Angaben enthält nach den Beobachtungen Verf's. der Zellkern bis 16 Nukleoli, in extremen Fällen selbst bis über 100 und bezeichnet er einen Gehalt von mehr als 2, selbst mehr als 4 Kernkörperchen als ein sehr häufiges, typisches Vorkommniss. Die Nukleoli sind bekanntlich nicht in allen Lebensstadien der Zelle in den Kernen enthalten; sie fehlen in den ersten Entwicklungsstufen der Eier von Vertebraten, Artikulaten und Würmern, ein Verhalten welches Verf. für die Furchungskugeln beim Frosch bestätigen konnte, gleichzeitig aber gelang es ihm einige Anhaltepunkte über die Art und Weise der Bildung des Nukleolus zu gewinnen. Vom dritten Tage an zeigen einzelne Kerne einen kleinen, scharf begrenzten Nukleolus, andere eine centrale, wolkige Trübung ihrer sonst klaren Substanz mit einer auffallend dunklen Stelle im Centrum, dem noch unbestimmt begrenzten, von einem wolkigen Hof umgebenen Nukleolus. Später schwindet dieser Hof und es fehlt dem dunklen Centrum nur noch die scharfe Grenze und ausgesprochene Kugelform, um dem fertigen Nukleolus zu gleichen. Danach scheint es, als ob bei Bildung des Nukleolus von allen Seiten her feine Körnchen nach dem Centrum zustreben um hier zum Nukleolus zusammenzutreten, es sollen aber diese Körnchen nicht sowohl aus der Kernsubstanz selbst ausgeschieden werden, vielmehr wahrscheinlicher sich von der noch weichen Kernwandung, also von Theilen des umgebenden Protoplasmas ablösen, um nach dem Kerncentrum vorzudringen, eine Annahme die mit der Ansicht Verfs. übereinstimmt, dass das Kernkörperchen aus einer dem Protoplasma verwandten Substanz besteht. Ganz analog sind die über die ersten embryonalen Vorgänge im Ei der Musciden gemachten Beobachtungen. — In Betreff der Zahl der bei erwachsenen Thieren in den Kernen enthaltenen Nukleoli ergab sich für Batrachier, Säuger und Vögel das Vorkommen von mehreren oder zahlreichen Kernkörperchen in einem Kern als Regel, während die Kerne bei den Reptilien nur wenige, meist nur 1—2 enthalten. Ausgezeichnet durch ihre Grösse sind Kern und Nukleolus bei den geschwänzten Batrachiern und desshalb für die Untersuchung besonders dankbare Objekte. Aus der grossen Zahl der angeführten Einzelbeobachtungen heben wir nur hervor, dass z. B. bei Proteus anguineus die Kerne der Cylinderepithelien vom Dünndarm 12—20, die Kerne der rothen Blutkörperchen 8—16, die Kerne der glatten Muskelfasern 8—20 Nukleoli enthalten. — Anhaltepunkte für eine Vermehrung der Nukleoli durch Theilungsvorgänge glaubte Verf. schon in dem Umstande zu finden, dass in Kernen mit nur einem Nukleolus derselbe immer grösser ist als jeder der doppelt vorhandenen Nukleoli in einem anderen Kern derselben Art; in quadrinukleolären Kernen sind die Kernkörperchen wieder kleiner als in binukleolären und es gewinnt den Anschein als ob bei einer Mehrzahl von Kernkörperchen in einem Kern dieselben verschiedene Generationen repräsentiren und aus successiven Theilungsvorgängen hervorgegangen sind. Bestimmter scheinen auf die letzteren die an den Zellen vom Fettkörper der Muscidenlarven gemachten Beobachtungen hinzuweisen, in deren Kernen der ursprünglich einfache Nukleolus eine unvollkommene Längspaltung erkennen liess, oder in denen 2 längliche Nukleoli dicht nebeneinander lagen, während später die Kerne 4—6, am 4. u. 5. Tage sogar bis 30 Nukleoli enthielten. Auffallend war, dass um die letztere Zeit in manchen Zellen die Kernkörperchen, vielleicht in Folge einer Erweichung ihrer Substanz, zu einer geringeren Anzahl unregelmässig gestalteter Körper verschmolzen waren. Ein ganz analoges Verhalten zeigten in Betreff der Vermehrung der Nukleoli die Zellen aus den Speicheldrüsen und den verschiedenen Abschnitten des Verdauungsrohrs der Muscidenlarven, indem dieselben ursprünglich nur ein Kernkörperchen enthalten, aus welchem durch fortschreitenden Zerfall eine grössere Anzahl kleiner, runder Körper hervorgeht und zwar scheint die Tendenz zur Vervielfältigung des Kernkörperchens um so grösser, je schneller und absolut bedeutender das Wachsthum der Zellen ist. Den Angaben Eimer's, dass eine Vermehrung der Keimflecke in den Keimbläschen der Reptilien dadurch zu Stande komme, dass im Innern des Keimbläschens ganz kleine Kügelchen auftreten, die wachsend an die Peripherie vorrücken, will Verf. nicht widersprechen, weist aber auf die Beobachtung hin, dass in den Eiern der Fische mit der zunehmenden Zahl der Keimflecke die einzelnen unter ihnen an Durchmesser ab-

nehmen, was sich nach Verf. nicht wohl anders als durch eine stattgehabte Theilung erklären lässt.

Jena. C. Frommann.

Julius Wiesner, die Rohstoffe des Pflanzenreiches. Versuch einer technischen Rohstofflehre des Pflanzenreiches. Mit 104, meist anatomischen Holzschnitt-Abbildungen. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1873. VIII, 846, [1] S. 8°. Preis: Mark 15.

338] Eine zusammenfassende wissenschaftliche Behandlung der in der Industrie verwandten Rohstoffe des Pflanzenreiches fehlte bisher überhaupt und so können wir das vorliegende Handbuch um so freudiger begrüssen, als der Verfasser seine Aufgabe in zufriedenstellender Weise gelöst hat. Eine eingehende Behandlung haben nur die in der europäischen Industrie verwandten Rohstoffe des Pflanzenreiches erfahren, während die übrig bleibenden, in irgend einem Lande benutzten Rohstoffe nur namentlich aufgeführt oder auch gewisse Typen derselben etwas detaillirter behandelt sind, eine Beschränkung deren Berechtigung bei dem Umfang des Materiales anerkannt werden muss. Ebenso ist es ganz sachgemäss, dass die nur pharmaceutisch wichtigen Droguen unberücksichtigt blieben, da diese mehrfach gut bearbeitet und zudem in weit ausgedehnterem Maasse wissenschaftlich untersucht sind, als die technisch verwandten Rohstoffe. Ueber letztere verdanken wir namentlich Wiesner mehrfache schätzenswerthe Arbeiten und begreiflicherweise sind gerade die Rohstoffgruppen, welchen unser Autor ein detaillirtes Studium angedeihen liess, in dem vorliegendem Buche am besten behandelt. So dürfte namentlich das Kapitel über die vegetabilischen Fasern das gelungenste des Buches sein. Doch auch die anderen Abschnitte sind durchweg zufriedenstellend und wenn sich auch manche Ungenauigkeiten finden, so sind diese doch nicht derart, dass die Brauchbarkeit des Buches dadurch beeinträchtigt würde.

In 20 Abschnitten werden nach naturhistorischem, nicht nach technologischem Princip geordnete Rohstoffgruppen behandelt. Wo es thunlich, ist den einzelnen Gruppen eine allgemeine, die physikalischen, chemischen und botanischen Eigenthümlichkeiten berührende Einleitung vorangestellt, dann folgt eine Uebersicht der Pflanzen, von welchen Glieder der betreffenden Rohstoffgruppe abstammen und endlich eine ausführliche Betrachtung der speciell berücksichtigten Rohstoffe nach Abstammung und wesentlichen Merkmalen. Einige wichtige den Rohstoffen beigezählte Körper, wie z. B. Rohr-Zucker, aetherische Oele, Indigo hat Wiesner nur namhaft gemacht und wohl mit Recht, da deren Charakteristik und Werthbestimmung mit Sicherheit nur nach makrochemischen Methoden möglich ist, deren Behandlung nicht im Plane des Buches lag. Uebrigens sind andere zur Charakterisirung der Droguen dienende Methoden möglichst vollständig in unserem Werke benutzt worden. Da der Begriff 'Rohstoff' ein ziemlich dehnbarer ist, so wird eine allseitig völlig befriedigende Abgrenzung wohl in keinem Falle zu erreichen sein, doch möchten wir die von Wiesner getroffene Auswahl des Stoffes als eine im Allgemeinen glückliche bezeichnen.

Bonn. W. Pfeffer.

Nachtrag zu Artikel 308.

'H. Kiessling, Brechung der Lichtstrahlen im Auge' erscheint auch im Buchhandel: Hamburg, Hoffmann & Campe. Mark 1,50.

---

1. **Hans Prutz, Kaiser Friedrich I.** Band 1—3. Danzig, A. W. Kafemann 1871—1874. XIV, 452; XIII, 384; XII, 400 S. 8°. Preis: Mark 24.
2. **Derselbe, Radewin's Fortsetzung der Gesta Friderici imperatoris des Otto von Freising,** ihre Zusammensetzung und ihr Werth. Eine quellenkritische Untersuchung. Das., ders. 1873. [III], 70 S. 8°. Preis: Mark 2.

339] Der Besprechende befindet sich dem angeführten grossen Werke gegenüber in einer gewissen Verlegenheit, weil der Verf. gleich zu Anfang der Vorrede deutlich zu erkennen giebt, dass er auf eine solche Beurtheilung, wie diese Blätter sie zu bringen pflegen, keinen Werth lege. 'Ich bin darauf gefasst, meine Arbeit .... nach der üblichen kritischen Schablone leichthin abgefertigt ... zu sehen.' Es ist das eine recht bequeme Sicherstellung, um etwaiges Lob ruhig einstreichen, etwaigen Tadel aber mit einem triumphirenden: Habe ich es nicht vorausgesagt? von sich ablehnen zu können. Die wenig erfreulichen Erfahrungen, welche der Verf. mit seinem Heinrich dem Löwen gemacht hat, konnten ihm doch nur dann zu solchem Misstrauen gegen die Kritik Anlass geben, wenn dieselbe damals in unberechtigter Weise gegen ihn vorgegangen wäre, und das ist — trotz seiner bitteren Bemerkung II, 354 — bekanntlich nicht der Fall gewesen. Die Kritik wird es sich aber dies Mal umsoweniger nehmen lassen, ohne Rücksicht auf den im Voraus eingelegten Protest nöthigenfalls auch auf die Mängel der Arbeit hinzuweisen, je weiter die Ziele gesteckt sind, denen der Verf. nachstrebte — Ziele freilich, die schliesslich für jede Geschichtforschung und Geschichtschreibung galten. Prutz will 'die Geschichte des grossen Staufers in ihren Grundzügen feststellen, die Ueberlieferung sichten und klären' u. s. w.; er würde seine Aufgabe gelöst zu haben glauben, wenn er 'bei dem Eingehen auf die Fülle der Einzelheiten dem reichen Stoffe doch eine Form zu geben gewusst hätte, welche auch ausserhalb des Kreises der eigentlichen Fachgenossen Leser gewinnt.' Gründlichkeit der Forschung und eine gewisse Kunst der Darstellung, das sind also die Standpunkte, von denen aus der Verf. sein Werk betrachtet wissen will.

Dass er die strenge Methode der Forschung vollständig zu handhaben versteht, zeigt die kleine Schrift über Ragewin, welche rücksichtlich der von R. zur Ausschmückung seiner zeitgenössischen Geschichte herangezogenen Schriftsteller (u. A. Josephus!) zu den überraschendsten, aber wie ich glaube, sicheren Ergebnissen gelangt ist. Durch diese wird die bisher ziemlich unbesehen hingenommene Glaubwürdigkeit R's. jedenfalls stark erschüttert, wenigstens soweit sich bei ihm nicht eigene Erlebnisse oder Mittheilungen von Augenzeugen oder Benützung urkundlichen Stoffes nachweisen lassen. Die von Pr. vorgeschlagene Schreibart **Rad.** statt **Rag.** will mir jedoch nicht recht einleuchten, schon deshalb nicht, weil in den doch wohl vom Autor selbst ausgestellten Freisinger Urkunden der Name stets mit g oder ch geschrieben ist, und ebensowenig kann ich den Beweis, dass das Werk R's. erst 1165—66 zum Abschlusse gebracht sei, als gelungen ansehen. Im Uebrigen ist aber, wie gesagt, die Kritik der Gesta imp. wesentlich von Prutz gefördert worden. Wenn also Pr. für sein Buch über Friedrich I. Gründlichkeit der Forschung in Anspruch nimmt, so hat er uns durch seine Arbeit über R. den Beweis gegeben, dass er der Mann ist, von dem man sie erwarten und verlangen darf.

Wie wenig aber in dieser Beziehung bei der Behandlung eines so umfassenden aber auch lohnenden Stoffes wie der Geschichte Friedrichs I. gerechten Anforderungen genügt worden ist, hat eben Weiland in einer sehr eingehenden Recension (Hist. Zeitschr.

1874 Heft II, 457—477) so überzeugend dargethan, dass es fast überflüssig sein möchte, noch weitere Beispiele für die Mängel in der Kenntniss und Kritik der Quellen aufzuhäufen, deren Beseitigung die unläugbare Strebsamkeit des Verf.s und sein gar nicht zu verkennendes Talent für die Geschichtschreibung im grossen Stile sich je früher desto besser angelegen sein lassen sollte. Denn um nur noch weniges Anderes anzudeuten, wen werden nicht Zweifel an der Beherrschung und Durchdringung des Stoffes beschleichen, der da sieht, wie ungenügend und eigentlich gar nicht I, 93 bei der Hochzeit der Beatrix von Burgund die chronologischen Schwierigkeiten gehoben sind, dass III, 60 Chron. Fossae novae oder Ann. Casin. nur aus Watterich citirt, dass die Historia pontificalis des Johann v. Salisbury ganz übersehen worden ist. Es muss befremden I, 4 die Kyffhäusersage (und einzig auf Grund eines älteren Aufsatzes von O. Hartwig, den derselbe wohl selbst kaum mehr ganz aufrechthalten möchte) noch immer auf Barbarossa gedeutet zu finden, wie auch dass I, 34 bei den ersten Verhandlungen mit Eugen III gänzlich verkannt ist, worauf es dem Kaiser ankam. Das bei Pr. in der Anmerkung gesperrt Gedruckte sind Phrasen; die Hauptsache aber (vgl. S. 48) der Satz; Id enim agebat, ut in quemcunque denunciatis inimicitiis materialem gladium imperator, in eundem pontifex spiritualem exerceret. Welche Perspektive würde sich dem sonst weite Umblicke liebenden Verfasser eröffnet haben, wenn er diesem Satze das ebenso verfängliche Angebot von Rothbarts Enkel an Gregor IX 1232 dec. 3. Huill. Bréh. IV, 409: nos duo, qui unum dicimur etc., gladios in perversores fidei et rebelles imperii acuamus, — gegenüber gestellt hätte. — Das Eintreffen päpstlicher Gesandten bei Friedrich wird I, 66 in Jan. 1155 gesetzt, als Belag aber in der Note bemerkt, dass über den Zeitpunkt des Eintreffens keine Angaben vorhanden sind. Bei der Darstellung der berühmten roncalischen Heerschau I, 58 ist allerdings erwähnt, dass Hartwig Erzb. von Bremen wegen Ausbleibens seiner Reichslehen verlustig erklärt wurde. Aber was weiter mit ihm geschah, erfahren wir nicht. Nur ganz beiläufig wird S. 208 gesagt, dass er sich später mit dem Kaiser ausgesöhnt, und als Beleg wieder S. 58 angezogen, wo doch Nichts darüber steht. Das weitere Verfahren gegen den Erzbischof ist aber nicht nur bekannt, sondern auch für die Praxis des Reichslehnrechts im höchsten Grade interessant, ein Analogon zu dem späteren Verfahren gegen Heinrich den Löwen, das freilich Prutz noch immer aus der Nichtachtung kaiserlicher Vorladungen seitens desselben ableiten will. Ueberhaupt sind die Partien des Werkes, in welchen man verfassungsgeschichtliche Aufschlüsse erwarten möchte, gerade die schwächsten, im Grunde gar nicht vorhanden, da in weit ausgesponnenen Betrachtungen doch nur selten der Kern getroffen wird, jene aber bei allem Reichthum der Diction dem Leser schwerlich als Ersatz für eine einfache Auseinandersetzung der wirklichen Rechtsgrundlagen dienen werden. Vergebens hofft man III, 116, wo das Verhältniss Friedrichs in seinen späteren Jahren zu den Reichsfürsten behandelt wird, etwas über die Herausbildung des neueren Fürstenstandes zu hören; vergebens sucht man bei den häufigen Erwähnungen von Streitigkeiten über Bischofswahlen und den daraus entspringenden Conflikten mit der Curie nach einer Darlegung der von Friedrich I. in dieser Beziehung befolgten Grundsätze. Nach III, 42. 55 wo kurz erzählt wird, dass Bertram von Bremen sich vor der päpstlichen Bestätigung vom Kaiser habe investiren lassen und dass er deshalb — oder wenigstens unter diesem Vorwande — von Alexander III. verworfen worden sei, sollte man meinen, dass sonst die kirchliche Bestätigung in der Regel der Investitur vorangegangen sei, und doch giebt Pr. selbst in allen Theilen seines Buches zahlreiche Beispiele dafür, dass im Gegentheil sonst die umgekehrte Reihenfolge beobachtet wurde. Das Einzelne kommt nur nicht zu seinem Rechte, weil es der Vergleichung entbehrt, und eben deshalb konnte der Verf. sich keine bestimmte Ueberzeugung herausbilden. Aber freilich die wichtige I, 403 citirte Stelle des Otto Fris. II, 6 über die Handhabung des Concordates seitens der Reichsgewalt ist nicht einmal bei der Gelegenheit verwerthet worden, an welche sie anknüpft und für welche der Verf. sie citirt, bei der Wahl nämlich Wichmanns von Magdeburg (I, 42). Nach I, 190 wollte Friedrich die Bischöfe nur als Fürsten ansehen und ihre kirchliche Würde ganz in den Hintergrund treten lassen, während er in Wirklichkeit weiter nichts that, als dass er bei der von seinen Vorgängern geübten Interpretation des Concordates blieb. Dass aber diese für Deutschland und Italien verschieden war, ist nicht beachtet, jedenfalls nicht gebührend hervorgehoben worden (vgl. S. 193); statt des weitläufigen Hin- und Herredens I, 202 ff. (vgl. S. 212. 213) über das Verlangen des Papstes, dass die italienischen Bischöfe zwar den Treueid, aber nicht Mannschaft zu leisten haben sollten, wäre eine Auskunft über die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines solchen Verlangens, wenigstens über das bisherige Herkommen, viel zweckentsprechenderer gewesen. Wie viel verheissend und doch wieder wie ganz kernlos ist die umständliche Ausführung über die Stellung der Bischöfe bei einem Conflikte zwischen Kaiser und Papst I, 119 ff., wie dürftig, was I, 391 über die Spolien gesagt wird! Gerade für solche und ähnliche Fragen scheinen mir auch die vorhandenen Arbeiten nicht genügend benutzt worden zu sein. Ficker's Forschungen nur sehr gelegentlich, Weiland's trefflicher Aufsatz über die Reichsheerfahrt anscheinend nur bei dem Prozesse Heinrichs des Löwen, Zöpffel über die Papstwahlen, soweit ich sehen kann, gar nicht. Das letzte Buch würde z. B. bei der Papstwahl von 1159 (I, 218. 223) einigen Anhalt gegeben haben, für welche Pr. der Vita Alex. wohl zu sehr vertraut. Es fehlt dem Verf., ich will nicht sagen, immer an Kenntniss, aber oft an Sinn für die Rechtsgrundlagen der einzelnen Verhältnisse, und daraus folgt dann der Uebelstand, dass er bei seinen Ausführungen so oft sich wiederholt und doch der rechten Klarheit entbehrt und eben deshalb auch unzählige Male mit sich selbst in Widersprüche geräth, welche sich bei einem etwas tiefer eingehenden Studium und mehr Sorgsamkeit in der Durcharbeitung wohl leicht hätten vermeiden lassen.

Diese Widersprüche berühren doppelt unangenehm, weil der Verf. gerade auf die Darstellung Werth gelegt wissen will. Nach I, 51 ist bei der Bestätigung Arnolds von Mainz der Gedanke massgebend gewesen, 'den widerrechtlichen Einfluss des Mainzer Volks auf die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls zu brechen'; indessen ist unmittelbar vorher gesagt worden, dass Arnold auf Veranlassung des Königs von Geistlichen und Bürgern gewählt worden sei. — I, 66 wird hervorgehoben, dass die Persönlichkeiten der Legaten von 1155 andeuten, wie es der Curie um Erhaltung der guten Beziehungen zu Friedrich zu thun gewesen sei; S. 53 ist aber erzählt worden, wie dieser schon 1153 den Legaten Bernhard zurechtgesetzt habe. Wer das vergleicht, was I, 151. 166. 171. 179. 197 über das politische Verhalten des Erzbischofs von Mailand berichtet wird, wird über dessen Stellung schwerlich zur Gewissheit kommen und ebensowenig mit S. 175 ff. über Friedrichs Absicht auf dem roncalischen Reichstage. Nach I, 354 hat Reinald von Dassel 1164 die Wahl Paschalis III. eigenmächtig in's Leben gerufen, während der Verf. S. 356 wieder 'beinahe die Vermuthung aufstellen möchte', dass Friedrich von Vorne-

herein darum gewusst habe, womit aber weiter S. 384 nicht gut stimmen will, u. s. w. Solche Widersprüche finden sich allerdings am Meisten in den ersten Bänden, aber sie fehlen auch dem letzten nicht. Sie werden zum Theil, wie gesagt, auf die Rechnung mangelhafter Vorarbeit zu setzen sein, indem der Verf. oft über Dinge zu sprechen sich fortreissen liess, über welche er selbst noch nicht ganz mit sich in's Reine gekommen war, zum Theil aber haben sie ihren Ursprung in einer gewissen Eile und Ueberhastung der Ausarbeitung, deren Spuren auch an dem Stile erkennbar sind. Ich will nicht auf die zu häufige Wiederkehr einiger leeren Epitheta Gewicht legen, wie z. B. III, 61 und 62 Felsenhöhen 'unzugänglich' heissen, die aber doch nicht blos begangen, sondern auch bewohnt werden. Bedenklicher ist der Satz I, 218: 'Die Stimmen theilten sich zwischen den Kanzler Roland und die Cardinäle Bernhard und Octavian. In der Gegnerschaft dieser beiden Männer' u. s. w., wo unter den 'beiden' nicht etwa Bernhard und Octavian, sondern Octavian und Roland zu verstehen sind. Wenn III, 36. 71 Bernhard von Lippe Graf genannt wird, so würde der Anachronismus am Ende noch verzeihlich sein, wenn er nicht beiläufig verriethe, dass Pr. die Arbeit Scheffer-Boichorst's über diesen interessanten Mann gar nicht kennt. Wenn aber Pr. III, 81 ein neues Kapitel so anhebt: 'Mit dem 27. April lief der Waffenstillstand ab, welchen die Fürsten Sachsens geschlossen hatten. Aber auch keinen Tag länger hielt dieser mit der Eröffnung der Feindseligkeiten zurück', oder III, 12 rücksichtlich der Krönung zu Arles auf einer halben Seite drei Mal hinter einander uns versichert, dass sie 'nicht blos in eitler Absicht' geschah, 'um eine leere Förmlichkeit handelte es sich wahrlich nicht' und 'dass zu Arles keine inhaltlose Ceremonie vollzogen wurde', so dürfte die Gedankenlücke in der einen und der Pleonasmus in der anderen Stelle gleich unerträglich auch für den Leser der weiteren Kreise sein. Wenn er nämlich sich bis dahin durchgearbeitet haben sollte. Denn es darf zum Schlusse nicht verschwiegen werden, dass trotz aller Gewandtheit des Ausdrucks das ewige Stehenbleiben und die umständlichen Reflexionen, welche der Verf. jedem Ereignisse anhängt, die Lektüre dieser Bände keineswegs zu einer erfreulichen machen. Das Buch würde durch das Weglassen des grössten Theils derselben durchaus nicht verloren haben, im Gegentheil die Kunst der historischen Darstellung, d. h. das Sprechenlassen der Ereignisse selbst, dann erst zur Geltung gekommen sein.

Heidelberg. Winkelmann.

Arthur Böhtlingk, die Holländische Revolution 1787 und der Deutsche Fürstenbund mit besonderem Bezug auf Carl August von Sachsen-Weimar. Bonn, Max Cohen & Sohn 1874. 64 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

340] Als die Aufgabe vorliegender Arbeit wird bezeichnet, 'darzulegen, wie die vom Herzog Carl August beabsichtigte Neugestaltung der deutschen Reichsverfassung durch die holländische Verwicklung von 1787 verhindert wurde, wie die einzelnen Vorfälle bei dem alten Zwist zwischen dem Erbstatthalter der Generalstaaten (soll wohl heissen: der 7 Provinzen der Niederlande) und den einzelnen Provinzen allmählich europäische Bedeutung erlangten, wie dadurch die holländischen Angelegenheiten zum Brennpunkt der westeuropäischen Politik wurden und einen vollkommnen Umschwung des politischen Systems veranlassten, namentlich wie Carl August — in welchem sich damals der Fürstenbund recht eigentlich personificirte — dabei betheiligt gewesen ist'. Der Hr. Verf. erklärt dann weiter (p. 5) sich der Darstellung Ranke's in seinem Werke: 'Die deutschen Mächte und der Fürstenbund' im Wesentlichen angeschlossen zu haben, nur dass er dabei auch die Persönlichkeit Carl Augusts ins Auge gefasst; des Herzogs Thätigkeit noch ausführlicher zu schildern, habe er sich versagen müssen, weil es sonst leicht hätte scheinen können, als ob er derselben eine unverhältnissmässige Wichtigkeit beilegte. Diese letztere Rücksicht ist befremdlich und bedauerlich zugleich, denn die politische Thätigkeit eines so bedeutenden Mannes scheint doch in jedem Fall einer ausführlichen Darstellung werth zu sein und hätte gewiss zur Veröffentlichung von Akten Anlass gegeben, die über deutsche Zustände und Persönlichkeiten überhaupt wichtige Mittheilungen enthalten konnten. Statt dessen beschränkt sich, was der Verf. über Carl Augusts Antheil beibringt, auf den Auszug eines Schreibens, in welchem sich der Herzog für den von Friedrich Wilhelm II von der Politik ausgeschlossenen Minister Hertzberg verwendet (p. 36), eine Denkschrift Carl Augusts nach Beendigung des holländischen Feldzugs, worin er ein Bündniss zwischen den Generalstaaten und Preussen und die Zahlung holländischer Subsidien an die deutschen Fürsten, um sie zur Aufstellung ansehnlicher Heereskörper in Stand zu setzen, empfiehlt (p. 54—59), und einige gelegentliche Notizen aus dem Weimar'schen Archiv. Im Uebrigen enthält die Abhandlung eine Darstellung des Anlasses, der Entwicklung und der Niederwerfung der holländischen Unruhen. Der Verf. geht dabei sehr weit zurück und verfällt in einige kleine Irrthümer: so ist die Statthalterschaft nicht 1670, sondern erst 1672 wieder errichtet worden; die antistatthalterliche Partei wird Demokratie genannt, während doch Aristokratie das richtige wäre (p. 9) etc. Sonst indess ist die Erzählung klar und zweckentsprechend, obwohl man nichts Neues daraus erfährt und aus holländischen Werken eine tiefere Auffassung des Gegensatzes der beiden streitenden Parteien, der eben nicht mehr derselbe war, wie im 17. Jahrhundert, hätte gewonnen werden können. Wir sprechen daher den lebhaften Wunsch aus, dass es dem Verf. gefallen möge, eine wirkliche Geschichte der politischen Thätigkeit Carl Augusts zur Zeit des Fürstenbundes, zu der ja verschiedentliche Anläufe gemacht worden, auf Grund der, wie es scheint, reichen Materialien in Weimar zu schreiben. Mag selbst des Herzogs Antheil nicht so gross und schliesslich erfolglos gewesen sein, so ist es doch schon von hohem Interesse die Ideen eines so patriotischen geistvollen Fürsten über die Frage der deutschen Reform kennen zu lernen.

Berlin. H. Peter.

W. H. Waddington, fastes des provinces asiatiques de l'empire romain depuis leur origine jusqu'au règne de Dioclétien. Première partie. [Separatabdruck aus Le Bas et Waddington, Voyage archéologique, Explication des inscriptions, Tome III p. 655 ff.] Paris, Firmin Didot frères, fils et Cie 1872. 272 S. 8°. Preis: Mark 6.

341] Waddington's Fasten der asiatischen Provinzen des römischen Reiches verfolgen durchaus chronologische Zwecke: nach dem Plane des Verf.'s soll in ihnen weder die Geschichte der einzelnen Provinzen noch die Biographie jedes Statthalters, sondern die möglichst urkundlich gesicherte Reihenfolge der Letzteren von der Einrichtung der Provinz bis auf Diocletian gegeben werden. Der vorliegende erste Theil, die Statthalter der Provinz Asien umfassend, geht bis zum Nummius Aemilianus Dexter, also fast bis zum beabsichtigten Abschlusspunkt. Vorausgeschickt sind zwei einleitende Kapitel, wovon das erste allgemeine handelt des gouverneurs des provinces et des règles de l'avancement, aus einleuchtenden Grün-

den mit besonderer Berücksichtigung der Kaiserzeit, das zweite specielle sich über die Einrichtung, Umfang, Verwaltung und schliesslichen Schicksale der Provinz Asien verbreitet, worauf sodann S. 28 f. in 181 Nummern die Liste der Statthalter selbst folgt.

Diese Liste nun ist in ihrer Art ein wahres Meisterwerk: die Angaben der Autoren einerseits, die noch sichereren Zeugnisse der Inschriften und Münzen andererseits bilden die feste Grundlage, auf denen sich der wohlgefügte Bau erhebt. Dabei ist Waddington in seinen Combinationen und Commentaren zu den einzelnen Nummern im höchsten Grade behutsam und vorsichtig; seine Ausführungen sind immer lehrreich, selbst wo er irrt. Dass aber in der That Irrthümer und Versehen, zum Theil im Anschluss an Borghesi's und Bergmann's Aufstellungen, auch in Waddington's Werk sich finden, mag gestattet sein an zwei in neuerer Zeit vielbesprochenen Statthaltern nachzuweisen, dem C. Fannius C. f. (W. nr. 34 S. 64 f.) und P. Servilius P. f. Isauricus (nr. 37 S. 70, nr. 42 S. 75 f.). Weitere Belege und Ausführungen zu dem hier Gesagten gedenkt Ref. in seiner demnächst erscheinenden Specialausgabe der aus republikanischer Zeit herrührenden römischen Senatsconsulte und Consularedicte bei Iosephus zu geben.

Die Statthalterschaft des C. Fannius also führt mitten hinein in die Wirren zu Anfang des Jahres 705, wo die höchsten Würdenträger die Hauptstadt verlassen hatten und grossartige Rüstungen in allen dem Pompeius anhängenden römischen Provinzen und selbstständigen Staaten vorbereitet wurden. Unter andern war C. Fannius nachträglich — ursprünglich sollte er nach Sicilien gehen — zum Statthalter Asiens bestimmt und zwar im Jahre seiner Prätur selbst, wie zuerst — wenn auch mit anderweitigen mannichfachen Irrthümern — von Zumpt comm. epigr. vol. II p. 213 sq. angenommen, sodann von Mommsen Gesch. d. röm. Münzw. S. 375 Anm. 33, S. 704 Anm. 133 (vgl. denselben zu Borghesi I S. 285 Anm. 2 und ephem. epigr. vol. I p. 225 sq.) von Neuem aufgestellt ist. Auch Waddington p. 64 nimmt dies an — desgleichen im Anschluss an ihn Marquardt röm. Staatsverw. I S. 380 —, sagt aber dann weiter, man dürfe zur Erklärung der Abnormität nicht vergessen que cette année les deux consuls, les principaux magistrats et une partie du sénat avaient quitté Rome pour s'établir en Asie, qu'il y eut des sénatus-consultes votés en Asie et que l'organisation de la capitale fut transférée momentanément au quartier général des Pompéiens. Und zwar folge aus den Urkunden bei Iosephus A. XIV 10, 13. 15. 19, dass im September 705 in Asien gewesen seien trois fonctionnaires exerçant à divers titres des pouvoirs analogues: le légat du consul T. Ampius, le préteur C. Fannius, et le proquesteur propréteur L. Antonius, wobei besonders die Anwesenheit des Letzteren mitten unter den Pompejanern auffällig sei. Fannius aber müsse, wie aus drei das Jahr 86 der Ephesischen Aera (beginnt mit dem 24. September $^{620}/_{134}$) tragenden Cistophoren hervorgehe, nach dem 24. September 705 die Verwaltung Asiens angetreten haben.

Diese Darstellung ist, wie eine genaue Betrachtung der josephinischen Documente lehrt, in fast allen ihren Theilen unhaltbar. Ganz zu beseitigen als selbstständiger 'fonctionnaire' ist zunächst T. Ampius Balbus: er ist nur legatus pro praetore des lediglich der Aushebung wegen (Caes. b. c. III 4: [Pompeius effecerat legiones civium Romanorum] 'duas ex Asia, quas Lentulus consul conscribendas curaverat', eine schon von Drumann II S. 550 und Borghesi I 455 benutzte, von Waddington merkwürdigerweise gar nicht angezogene Stelle) nach Asien gekommenen und dort bis etwa November 705 verweilenden Consul Lentulus. Sodann ist L. Antonius, als quaestor pro praetore im Mai 704 von Q. Minucius Thermus in Asien zurückgelassen, allerdings offenbar auch nach Ankunft des pompejanischen Statthalters, des C. Fannius, also nach April 705 oder Anfang März 49 (s. unten) unter dem Titel eines proquaestor pro praetore — vgl. im Allgemeinen Marquardt a. a. O. S. 390 — im ungestörten Besitze eines Theiles der Provinz geblieben: wenigstens schreibt T. Ampius im Auftrage des Consuls in Betreff der von diesem durch ein Edict — nicht durch ein Senatsconsult — verfügten Befreiung der asiatischen Juden vom Kriegsdienst an ihn ebenso bittweise wie an den eigentlichen Statthalter, den C. Fannius (Ios. XIV 10, 13 Brief des Ampius an die Epheser: *αἰτησάμενος δὲ μετὰ ταῦτα καὶ παρὰ Φαννίου τοῦ ἀρχιστρατήγου καὶ παρὰ Λευκίου Ἀντωνίου τοῦ ἀντιταμίου ἐπέτυχον*)[1]). Aber man kann deswegen durchaus nicht von einem 'pouvoir analogue' reden: augenscheinlich ist er von den Pompejanern, um ihn nicht zu Caesar hinüberzuführen, absichtlich geschont und als partieller Statthalter irgend welcher Bezirke im Besitze seines einträglichen Amtes belassen worden, selbstverständlich mit lediglich imaginären Befugnissen. Somit bleibt, da Lentulus als nur mit einer temporären militärischen Mission vom Oberbefehlshaber betraut als Statthalter überhaupt nicht angesehen werden kann, als de facto wenn auch nicht de iure — dies gilt strenggenommen nur vom L. Antonius — Statthalter einzig C. Fannius, dem in dieser Eigenschaft vom Legaten des Consul das Edict des Letzteren notificirt wird, mit der formellen Bitte seine Einwilligung zu diesem Acte des militärischen Imperium nicht zu versagen. Sein Titel ist *ἀρχιστράτηγος*[2]) oder der dasselbe bedeutende *στρατηγὸς ὕπατος*, zu erklären einmal mit Mommsen ephem. ep. a. a. O. aus der Wahrscheinlichkeit, dass mit der singulären Berufung zur Statthalterschaft während der Prätur selbst verbunden gewesen sei die Verleihung proconsularischer Rechte und Insignien, sodann aber auch aus seinem oben dargelegten Superioritätsverhältnisse gegenüber dem L. Antonius: beides ausreichender Grund, um sich als 'praetor primarius' zu bezeichnen. Die Zeit seines Provinzantrittes sodann ist mit Borghesi und Bergmann Philol. II S. 681 etwa in den April 705 zu setzen: mit Waddington der drei Cistophoren wegen seine Ankunft erst in den October 705 zu verlegen und damit anzunehmen, die Pompejaner hätten bis zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung des hochwichtigen Asien, während die übrigen Provinzen bereits im Anfang des Jahres vertheilt waren, dem jedenfalls wenigstens nominell Cäsarianer L. Antonius überlassen, ist geradezu unmöglich. Vielmehr bleibt nur die Annahme, dass, nachdem die gegen Ende Januar 705 (Cic. ad Att. VII 15, 3) beabsichtigte Mission des Fannius nach Sicilien aus unbekannten Gründen contremandirt worden, dieser im Laufe des März (cf. Cic. ad Att. VIII 15, 3) nach Asien abgegangen sei, wohin ihm Lentulus bald folgte. Der einzige Gegengrund, die Jahreszahl *Πϛ* auf den Cistophoren — die Mittheilung der richtigen Aufschrift selbst ist dankbar anzunehmen — kann ein-

1) Von dem Briefe des C. Fannius C. f. an die Koer (XIV 10, 15), der Waddington und Andere zur Annahme von Senatsconsulten veranlasst hat, gehört — was aber nur in grösserem Zusammenhange ausgeführt werden kann — diesem nur die Ueberschrift an, der folgende Brief selbst ist ausgestellt von C. Fannius M. f. Prätor $^{621}/_{133}$ und zu verbinden mit dem Senatsconsult von 621 (Ios. XIII 9, 2) und den dort von den Gesandten des Hyrkanus I. erbetenen *γράμματα πρός τε βασιλεῖς καὶ δήμους ἐλευθέρους*; eine Bitte, der in der That, wie später gezeigt werden soll (unser jetziger Josephustext sagt allerdings das Gegentheil) entsprochen worden ist.

2) So gibt nach der Ref. durch die Güte des Hrn. Geh. R. Ritschl vorliegenden Collation — vom L(eidensis) wie vom V(ossianus) kann Ref. dasselbe aus Autopsie versichern — auch der Vat. — P(alatinus); dass im A(mbrosianus) wirklich *ἀντιστράτηγος* steht, wie aus dem Stillschweigen der nach dem Bekker'schen Text gemachten Collation geschlossen werden muss, ist Ref. doch sehr zweifelhaft.

mal doch nur beweisen, dass er auch im 86. Jahr der Ephesischen Aera Münzen in Asien prägen liess, von denen zufällig sich einige erhalten haben, während die früheren aus dem Jahre 85 verloren sind, nimmermehr aber, dass er erst nach diesem Zeitpunkte seine Verwaltung antrat. Andrerseits aber geht auch aus ihnen die Unhaltbarkeit des Waddington'schen Ansatzes hervor, wie man sich aus der nachstehenden Combination leicht überzeugen wird. Das Edict des Lentulus bei Ios. XIV 10, 13 ist ausgestellt a. d. XII Kal. Octobr. (20 September) 705 römischer Rechnung, d. h., nimmt man die Differenz zwischen der wirklichen Jahreszeit und dem römischen Kalender für das Jahr 705 auf etwa $1^1/_2$ Monate an, am 5. August 49. Das 86. Jahr der Ephesischen Aera, die selbst nie eine Störung erlitten, beginnt allerdings am 24. September 49, aber nach römischer Rechnung am 8. November 705. Wenn nun T. Ampius dem Fannius das am 20. September 705 röm. Rechnung erlassene Consularedict mittheilt und dessen erlangte Zustimmung bald darauf — wir können vielleicht 14 Tage dazwischen fallen lassen — den Ephesiern mittheilt, so kann Fannius nicht seine Verwaltung am 8. November 705 röm. Rechnung begonnen haben, sondern muss mindestens schon im September 705 röm. Rechnung, d. h. Juli oder August 49 in Asien gewesen sein, also vor dem 24. September, mit dem allerdings in Uebereinstimmung mit den Jahreszeiten das 86. Jahr der Ephesischen Aera begann.

Schwieriger noch in Kürze zu erledigen ist P. Servilius, Consul $^{706}/_{48}$, Proconsul von Asien $^{708}/_{46}$ und $^{709}/_{45}$, durch C. Trebonius im März $^{710}/_{44}$ (Appian. b. c. III 3) abgelöst. Ueber seinem Namen hat ein seltsames Geschick gewaltet. Während nicht weniger als drei von den bei Iosephus XIV 10 erhaltenen Actenstücken auf ihn direct zurückgehen, ist in keinem sein Name unverstümmelt geblieben. Am schlimmsten ist es ihm ergangen in 10, 8, wo nach den Hss. ein unmöglicher *Ἰούλιος Γάιος*, *στρατηγὸς ὕπατος Ῥωμαίων*, ein Schreiben an die Parianer erlässt, etwas besser 10, 20, wo die *Λαοδικέων ἄρχοντες Γαΐῳ Ῥαβιλίῳ Γαΐου υἱῷ ὑπάτῳ* d. h. *Ποπλίῳ Σερβιλίῳ Ποπλίου υἱῷ ἀνθυπάτῳ* einen Communalbeschluss mittheilen, endlich am besten 10, 21, wo *Πόπλιος Σερβίλιος Ποπλίου υἱὸς Γάλβας ἀνθύπατος* an die Milesier schreibt. Beginnen wir mit dem Letzten. Hier wollte schon Bergmann Philol. II S. 684 das Cognomen *Οὐατίας* herstellen, ihm stimmte bei Mommsen C. I. L. I n. 622 und zu Borghesi IV (bei Waddington p. 75 steht durch einen Druckfehler II) p. 59 Anm. 7, obgleich etwas zweifelnd wegen des bei ihm sonst nicht nachweisbaren cognomen Vatia, das sein Vater vor dem Triumphe über die Isaurer führte, um es dann mit Isauricus zu vertauschen. Dieser an sich allerdings gewichtige Umstand ist für Waddington so massgebend, dass er unter Nr. 42 als Briefschreiber annimmt P. Servilius Casca, Volkstribun $^{710}/_{44}$, der möglicherweise von M. Iunius Brutus 'peut avoir été chargé du gouvernement civil de la province d'Asie dans l'intervalle qui s'étend entre la lettre de Lentulus Spinther (bei Cic. ad fam. XII 15, zu Perga am 2. Juni $^{711}/_{43}$ geschrieben) et la bataille de Philippes (fin de 712)'. Stütze soll diese Ansicht hauptsächlich — die angezogenen Münzen können Nichts beweisen — erhalten dadurch, dass 'les manuscrits de Iosèphe donnent la leçon *Γάλκας*, que les éditeurs ont changée en *Γάλβας*'. Das ist, wie Waddington allerdings nicht wissen konnte, ein Irrthum. 'Die Manuscripte' sind zu reduciren auf den einzigen Vossianus, aus dem Iac. Gronov diese Stücke zuerst edirt und in welchem allerdings *Γάλκας* steht: die übrigen drei haben übereinstimmend *Γάλβας*, desgleichen der alte latein. Uebersetzer: Publius servilius publii galbe filius. Ist damit auch nichts Anderes bewiesen, als dass die Aenderung *Κάσκας* aus *Γάλβας* schwerer ist als aus *Γάλκας*, was, da auf jeden Fall Verderbniss vorliegt, nicht viel besagen will, so ist doch dem Gewichte innerer Gründe gegenüber eine andere Herstellung als *Οὐατίας* nicht wohl zulässig, und der neue Statthalter Casca wird ganz zu streichen sein. Denn um den weiteren Zusammenhang jener ganzen Partie von 10, 20 an ganz bei Seite zu lassen, wer anders als [*Πόπλιος*] *Σερουίλιος Οὐατίας* kann in jenem *Ἰούλιος Γάιος* stecken (10, 8), der in seinem Briefe an die Bewohner der zu Asien gehörenden Stadt Parium sich bezieht auf das edictum de collegiis, das *Γάιος Καῖσαρ, ὁ ἡμέτερος στρατηγὸς καὶ ὕπατος* (der Titel ist auf das stärkste verderbt) erlassen und in dem nur die Juden excipirt seien? Dieses Edict aber wird aus zwingenden Gründen dem Jahre $^{707}/_{47}$ zuzuweisen und vielleicht mit der lex Iulia de sacerdotiis zu verbinden sein; Cäsar wurde $^{710}/_{44}$ ermordet, und Asien sodann von seinen Mördern besetzt, die sich schwerlich auf ihn werden bezogen haben. Es bleibt also als Schreiber nur der Statthalter zwischen $^{708}/_{46}$ und $^{710}/_{44}$ d. h. P. Servilius Vatia und nur dieses Cognomen kann unter dem *Γάιος* gesucht werden. Ausgelassen ist das letztere allerdings 10, 20 in dem Briefe der Laodiceer: mit Ritschl Rh. Mus. XXVIII S. 612 den allerdings zunächst sich darbietenden C. Caninius C. f. Rebilus, cos. suff. $^{709}/_{45}$, hier herzustellen ist wegen jenes angedeuteten innigen Zusammenhanges aller dieser Documente unthunlich. Bei alledem aber soll an und für sich die Bedeutung des gegen Vatia erhobenen Einwandes keineswegs geleugnet werden; auch Ref. weiss keinen genügenden Erklärungsgrund: Angesichts aber der Thatsachen, die einen P. Servilius P. f. Vatia an zwei Stellen durchaus fordern, darf die im Cognomen liegende Schwierigkeit nicht berechtigen, einen unbekannten Statthalter, der neue Räthsel aufgibt, ohne die alten zu lösen, in die Liste einzuführen.

Leipzig, April 1874. L. Mendelssohn.

Euripides, ausgewählte Tragödien. Für den Schulgebrauch erklärt von N. Wecklein. Erstes Bändchen: Medea. Leipzig, B. G. Teubner 1874. [IV], 151 S. 8°. Preis: Mark 1,80.

342] Die vorliegende Ausgabe der Euripideischen Medea entspricht ihrem nächsten Zwecke, eine Schulausgabe zu sein, in hohem Grade. Zugleich verdient sie aber auch von Seiten der Wissenschaft volle Beachtung. In der Einleitung spricht der Verf. zunächst über die Entstehung und Entwickelung der Medeasage, handelt dann über die Dramaturgie, bei welcher Gelegenheit er eine willkommene Zusammenstellung der Kunstwerke gibt, die Scenen aus der Medeasage darstellen, und fügt schliesslich einige Bemerkungen über die Zeit der Aufführung, Umarbeitung, Scenerie und Vertheilung der Rollen hinzu. Gegen manche Punkte lassen sich gewichtige Bedenken erheben. Besonders glaubt Ref. gegen die Annahme einer doppelten Recension des Stückes Einsprache erheben zu müssen. Eine deutliche Spur der zweiten Recension will Verf. darin erblicken, dass wir v. 723—730 den gleichen Gedanken in zweifacher Form ausgedrückt finden. Gesetzt die vom Verf. angenommene 'Dittographie' wäre richtig, und v. 725—728 wären auszuscheiden, so folgt daraus keineswegs, dass diese Verse von Euripides selbst und nicht vielmehr von Schauspielern herrühren. Nun aber ist jene Annahme sehr zweifelhaft, und Ref. hält noch immer an seiner früher aufgestellten Vermuthung fest, die Nauck in den Text gesetzt hat.

Ebenso unsicher wie jene Hypothese ist dasjenige, was Verf. weiter über das Stück des Neophron und seine Benutzung durch Euripides vorbringt.

Die Erklärung ist durchweg sehr sachgemäss und bietet manches Neue. Nur an wenigen Stellen wird man erklärende Bemerkungen vermissen. Dagegen scheint des Guten bisweilen zu viel gethan mit Citaten und besonders mit passenden Uebersetzungen. Vor Allem ist zu loben, das der Verf. nicht erklären will, was schlecht erklärt werden kann, weil es corrupt ist. Nur in wenigen Fällen hält er die Ueberlieferung fest, wo wohl sicher eine Corruptel anzunehmen ist. In Folge dessen ist aber auch die Erklärung geschraubt oder verkehrt, so v. 12, 334, 446, 910, 942 (an den beiden letztern Stellen findet der Verf. selbst im Anhang die Erklärung bedenklich) 966. Falsche Erklärungen unverdorbener Stellen sind selten. Zu diesen rechnet Ref. die zu v. 52. 280. 867. 871 gegebenen.

Wie in der Erklärung, so verfährt der Verf. auch in der Kritik selbständig. Die Methode der kritischen Textbehandlung verdient im Allgemeinen Anerkennung. Im Einzelnen wird der Verf. vielfachen Widerspruch finden. Zu Grunde gelegt ist der von Kirchhoff in seiner kleineren Ausgabe gegebene Text. Von diesem weicht W.'s Text oft allzusehr ab, da manche eigene Conjecturen, die mehr als unsicher sind, aufgenommen wurden, was freilich bei einer Schulausgabe sich entschuldigen lässt. An einer Stelle hat sich W. zu eng an Kirchhoff angeschlossen. v. 338 steht, offenbar nur in Folge eines Druckfehlers, *τοῦδ'* bei Kirchhoff statt *τοῦϑ'*, woran nichts auszusetzen ist. *τοῦδ'* findet sich auch bei W. im Text und wird in der Anmerkung erklärt. Auch andere Druckfehler und falsche Angaben in Kirchhoff's kleinerer Ausgabe, die sich übrigens in der grösseren nicht finden, hat W. nicht bemerkt, so v. 987. 1132. 1253. Im Anhang stellt W. die Conjecturen der Neueren zusammen und theilt seine eigenen Vermuthungen mit. Manche Angabe bedarf einer Berichtigung oder Ergänzung. So lautet z. B. die Bemerkung zu v. 850: 'Jacob und Meineke *μετ' ἀστῶν*, Herwerden *μεϑ' ἁγνῶν* für *μετ' ἄλλων*.' Nicht Jacob, sondern Jacobs Animadv. in Eurip. p. 25 hat zuerst *μετ' ἀστῶν* conjicirt. Man könnte dies für einen Druckfehler halten, wenn nicht dieser Jacob sich schon bei Porson fände. An *μεϑ' ἁγνῶν* hat aber vor Herwerden schon Elmsley Mus. Crit. II p. 29 gedacht. Ausser diesen Vermuthungen sind noch andere aufgestellt, von denen Haupt's *μεταλλᾶν* (Hermes V p. 179) erwähnt zu werden verdiente. Ref. zählt hier nicht mehr Fälle auf, da aus seiner demnächst erscheinenden kritischen Ausgabe die nöthigen Berichtigungen und Zusätze sich ergeben werden.

Was des Verf. eigene Conjecturen betrifft, so hat er deren eine grosse Anzahl aufgestellt. Unter ihnen sind manche sehr beachtenswerthe, aber auch manche unnöthige, manche bedenkliche. Einige haben schon Andere vor ihm gemacht. So hat dieselbe Umstellung der Verse 925—31 schon Ladewig, v. 259 *τοσόνδε δ' οὖν σου* schon Sachsse vorgeschlagen.

Breslau. Rudolf Prinz.

Thucydidis historia belli Peloponnesiaci. Edidit Ioannes Matthias Stahl. Vol. I. II. Editio stereotypa. Lipsiae, B. Tauchnitz 1873—1874. LX, 252; XXXVII, 264 S. 8⁰. Preis: Mark 2,40.

343] Nach dem Plan der B. Tauchnitz'schen Sammlung griechischer und römischer Classiker enthält diese neue Ausgabe des Thukydides ausser dem Text des Geschichtschreibers eine Abhandlung 'de Thucydidis vita et scriptis', eine 'Adnotatio critica' und einen nicht nur die Eigennamen, sondern auch das Wichtigste des sachlichen Inhalts verzeichnenden Index; auch sind die drei alten Biographien des Historikers beigefügt. Der Herausgeber hat durch seine früheren Arbeiten auf dem Gebiete der Kritik und Exegese des Thuk., namentlich durch seine eingehenden Anzeigen der Ausgabe von Classen in den Neuen Jahrbüchern f. Philol. u. Pädag., hinlänglich seine Vertrautheit mit dem schwierigsten der griechischen Geschichtschreiber bewiesen. Die Ausgabe entspricht denn auch im Allgemeinen den günstigen Erwartungen, zu welchen Stahls frühere Leistungen berechtigten.

Eine dem Herausgeber von dem Verleger zur Verfügung gestellte vollständige Collation des Codex musei Britannici 11,727 (M), welche von J. Eggeling für Fr. Haase angefertigt worden war, hat es Stahl möglich gemacht, unsere Kenntniss des handschriftlichen Materials in dankenswerthester Weise zu bereichern, indem von der genannten alten Handschrift bisher nur die ihr eigenthümlichen Varianten zu Buch VIII — mitgetheilt von van Herwerden, Studia Thuc. S. VI ff. — bekannt waren. Mit Recht hat der Herausgeber den Codex M, der z. B. VIII, 55, 1 das von Palmerius vermuthete *ἡ ἐκ τῆς Κῶ* bietet, den Handschriften ABCEF bei Bekker zur Seite gestellt. Dass aber unter diesen sechs der Ausgabe zu Grunde gelegten Codices, neben welchen noch der Monacensis 228 (G) wegen seiner Verwandtschaft mit dem noch sehr unvollständig bekannten Laurentianus (C) besondere Berücksichtigung gefunden hat, dem Vaticanus (B) ein entschiedener Vorrang gebühre, erscheint dem Ref. noch keineswegs so ausgemacht, wie es Stahl I, S. XXVI hinstellt. Eine eingehendere Erörterung dieses Punktes wäre nach unserer Ansicht sehr angebracht gewesen. Auch hätten wir gewünscht, dass der Herausgeber die Rangverhältnisse der übrigen fünf Handschriften näher bestimmt hätte.

Die extreme Ansicht von der ausserordentlichen Güte der Thukydideshandschriften, wie sie besonders L. Herbst vertritt, theilt Stahl nicht. Er weist der Conjecturalkritik die ihr gebührende Stelle zu, indem er sich ebenso entschieden gegen die 'interpretandi licentia', die nothwendige Folge jenes allzu ängstlichen Festhaltens an dem Buchstaben der Ueberlieferung, wie gegen die Ausschreitung nach der anderen Seite hin, die 'coniectandi licentia', erklärt (I, S. XXVIII). Die unbefangene Stellung, die der Herausgeber so den Handschriften gegenüber einnimmt, hat es ihm zunächst möglich gemacht, besonders auf die Forschungen von Wecklein und van Herwerden gestützt, in Bezug auf Orthographie und Flexionsformen eine Reihe von Neuerungen vorzunehmen, die grösstentheils als unzweifelhafte Textesverbesserungen zu bezeichnen sind. Die betreffenden Punkte sind I, S. XXVIII f. kurz zusammengestellt; im Uebrigen hat Stahl auf seine 1872 im Programm des Gymnasiums an Marzellen in Köln erschienenen 'Quaestiones grammaticae ad Thuc. pertinentes', welche beinahe alle bezüglichen Fragen ausführlicher erörtern, verweisen können. Auch im Uebrigen ist der Fortschritt, den der Stahl'sche Text im Vergleich mit den früheren Ausgaben darstellt, nicht zu verkennen, wenn auch wohl nur ein kleiner Theil der von dem Herausgeber nach eigenen Vermuthungen aufgenommenen neuen Lesarten sich dauernd in den Ausgaben des Thuk. behaupten wird, und Ref. sich auch sonst in Bezug auf zahlreiche Stellen mit Stahls kritischem Verfahren im Einzelnen nicht hat befreunden können.

Eine 'Adnotatio critica' von dem Umfang, den die von dem Herausgeber seinem Texte beigegebene (I, S. XXIX—L. II, S. V—XXXVII) hat, sollte unseres Erachtens vor Allem das Verhältniss der Ausgabe zu der Ueberlieferung der als maassgebend erkannten Handschriften darlegen. Merkwürdiger Weise hat Stahl dies keineswegs beabsichtigt. Er hat nur die Lesarten von M einigermaassen vollständig, d. h. mit Weglassung der orthographischen und der dem Itacismus zur Last zu legenden Abweichungen, von den Varian-

ten der übrigen Handschriften dagegen nur die, über die sich streiten lasse, mittheilen zu müssen geglaubt (I, S. XXVI). Schon in Folge hiervon wird es für Jeden, dem es um die Feststellung der handschriftlichen Ueberlieferung einer Stelle zu thun ist, unerlässlich sein, noch die kleinere Bekker'sche Ausgabe zu Rathe zu ziehen. Weiter scheint aber auch der Herausgeber nicht bloss III, 22, 1, wozu II, S. V eine Berichtigung gebracht wird, auf die Eigenthümlichkeiten der von ihm in die Druckerei gegebenen Böhme'schen Textausgabe zu wenig achtsam gewesen zu sein. Wenigstens weiss Ref. es sich nur so zu erklären, wenn selbst zu Lesarten wie *ἐνναυπηγηθῆναι* I, 13, 2, *ἡ Περσικὴ ἐξουσία* I, 16, *τὸ πρῶτον* III, 3, 1, *ἐπι τούτῳ* IV, 3, 2, die sämmtlich, wenn wir von M absehen, sehr schlecht beglaubigt sind, und in deren Billigung die neueren Herausgeber nichts weniger als einstimmig sind, keine Variante angegeben wird. — Im Uebrigen zeugt die 'Adnotatio critica', die ausser den handschriftlichen Lesarten in dem bezeichneten Umfange dem Herausgeber mehr oder weniger beachtenswerth erschienene Vermuthungen neuerer Gelehrten, die keine Aufnahme in den Text gefunden haben, mittheilt und vielfach kritisch bespricht, mitunter auch eigene Verbesserungsvorschläge, die dem Herausg. nicht allen Zweifel auszuschliessen schienen, erwähnt, von sorgfältiger Verfolgung der einschlägigen Literatur. Unlieb wird es dagegen wohl wieder manchem Benutzer der Ausgabe sein, dass Stahl die alten Vitae des Thuk. in der 'Adn. critica' ganz leer hat ausgehen lassen.

Der Abriss von dem Lebensgang des Thuk., den der Herausg. I, S. V—X gegeben hat, ist sehr knapp gehalten. Mit dem Gegenstand weniger Vertraute werden hier ungern die Angabe der neueren Literatur vermissen. Neu ist die mit der Stelle V, 26, 5 schwer zu vereinigende Annahme, das Exil des Historikers habe schon im Frühjahr des J. 404 ein Ende genommen, und ferner die Ansicht, zu welcher Stahl jetzt in Betreff des Geburtsjahrs des Thuk., in Bezug auf welche Frage er früher mit Classen einverstanden war, gelangt ist, dass nämlich Thuk. zu Anfang des Krieges zwischen dem 30. und 35. Lebensjahre gestanden habe. Mag aber die bekannte Angabe der Pamphila zurückgehen, worauf sie will, jedenfalls will der von Stahl gegen die Annahme eines Alters von 40 Jahren zu Anfang des Krieges erhobene Einwand ('sexaginta septem annorum homines et corporis et animi vires deficere solent') wenig besagen. Ungenau wird S. VI behauptet, der ältere Philostratos berichte epist. 13 p. 919 Olear., dass Thuk. den Unterricht des Gorgias genossen habe; Philostratos hat nur einen grossen Einfluss des Gorgias auf Thuk. angenommen, wie die Stelle Vit. soph. I, 9 § 1 p. 492 f. ausser Zweifel stellt.

Der übrige Theil der einleitenden Abhandlung erörtert Entstehung, Charakter, Sprache und Schicksale des Geschichtswerkes des Thuk. Wie früher vertritt Stahl mit Classen die einheitliche Abfassung des ganzen Werkes. Ref. ist durch die betreffende, wie ihm vorgekommen ist, etwas rasch hingeworfene Auseinandersetzung — man vergleiche z. B. die Beziehung der Zahlen von VI, 31, 2 auf die sicilische Expedition S. XII — ebensowenig überzeugt worden, wie durch die zweite Auflage von Classens erstem Buche; er muss jedoch auf eine ausführlichere Besprechung dieses Gegenstandes hier verzichten. In Bezug auf Buch VIII bestreitet der Herausgeber die früher auch von ihm für nicht ganz unberechtigt gehaltene Ansicht, dass hier in besonderem Grade die letzte Hand des Verfassers vermisst werde, jetzt vollständig. Auch in dieser Frage vermögen wir uns nicht mit ihm einverstanden zu erklären.

Freiburg. J. Steup.

Carolus Otto Axt, quaestiones Ausonianae maxime ad codicem Vossianum 111 spectantes ... Lipsiae, expressit C. Grumbach 1873. 33, [1] S. 8°.

344] In dieser fleissigen und nützlichen Arbeit ist der Versuch gemacht, in die verwickelte und bisher gänzlich vernachlässigte Frage der handschriftlichen Ueberlieferung der Gedichte des Ausonius einiges Licht zu bringen. Axt registrirt, was zu diesem Behufe zunächst Noth that, die vorhandenen codices S. 3—15 in möglichster Vollständigkeit. Ich finde hier nur weniges nachzutragen: der cod. Laurentianus plut. 33, 19 und Vaticanus 1611 (saec. XV), welche ich selbst eingesehen habe, enthalten die Epigramme, Episteln und gratiarum actio. Die Caesares fand ich im cod. Reginensis miscell. 1283 (die betreffenden Blätter setze ich in saec. X—XI), die sententiae sapientum im Laurentianus plut. 37, 25 (saec. XV) fol. 33 sq. Die Caesares und sententiae stehen auch im Parisinus 8069 (Thuaneus) saec. X; vergl. Riese, Anthol. lat. II praef. p. XV. — Dass die Untersuchung über das Verhältniss der bekannten Hdschften zu einander von Axt nicht zu einem befriedigenderen Abschluss gebracht ist, hat darin seine Entschuldigung, dass mehrere der wichtigsten von früheren Herausgebern benutzten codices jetzt verschollen sind. Bei denjenigen Gedichten, welche in ihm enthalten sind, wird der berühmte cod. Vossianus 111 (saec. IX) stets die Grundlage für die Kritik bleiben; aber mit Recht hat Axt neben diesem eine zweite, stets zu berücksichtigende Klasse von codd. festgestellt, deren Vertreter der von Vinetus benutzte Engolismensis (die daraus bekannten Lesarten sind von Axt S. 11 zusammengestellt) und die Handschrift des Th. Ugoletus sind. Dass letztere aus dem Kloster Bobbio stammte, habe ich 'de Sulpiciae satira' p. 9 nachzuweisen gesucht. Mit diesem Ergebniss ist immerhin der Anfang zu einer Klassifizirung der Ausoniushdschrften gemacht; aber Manches bedarf noch der Aufklärung. Vor Allem ist zu untersuchen, welcher Quelle diejenigen Hdschften des 15. Jahrhunderts entflossen sind, welche die gratiarum actio (ältere codd. derselben scheint es heute nicht mehr zu geben) enthalten; dies kann nur durch Vergleichung einer Reihe jener jungen italienischen Hdschriften erreicht werden. Ferner ist der von A. nur flüchtig S. 7 erwähnte Vindobonensis 306 (saec. XVI) näher zu prüfen, da er die Abschrift eines codex ist, welchen Sannazar in Lyon (in Araris insula) fand; vergl. Zeitschr. f. öster. Gymn. 1871, S. 127.

Im zweiten Theile, (S. 16—33) behandelt A. unter Zugrundelegung des von ihm verglichenen Vossianus 111 kritisch schwierige Stellen des Ausonius. Wo er gegenüber der gangbaren Lesart die hdschftliche Ueberlieferung wieder zu Ehren zu bringen sucht, wird man ihm meist beistimmen können; weniger glücklich ist er, wo er der corrupten Ueberlieferung durch Conjektur aufhelfen will; besonders missglückt ist der Versuch zu praef. edyll. III 'Luciliano stilo', wozu L. Müller, comm. Lucil. S. 298 zu vergleichen war. Egressio 2, 3 'quamuis satis numquam reis fiat precatu numinis' hat A. richtig 'a reis' geschrieben, musste aber sodann verbessern 'precatus numini'; der Genetiv 'precatus' hängt von 'satis' ab. — Parentalia IV, 24 will A. 'expertus sortis tela cauenda tuae', was unverständlich ist. Ausonius schrieb wohl 'expertus furuae tela pauenda deae'. — Ebendas. 26 'saucius oc letuo lumine cassus eras' schreibt A. mit Heinsius 'hocque tuo lumine'; aber 'hocque' und Aehnliches kennt Ausonius ebenso wenig wie die meisten anderen römischen Dichter; vergl. Haupt, Herm. V S. 39. Ich lese 'ac ueluti lumine cassus eras'.

Möge der jetzt in Italien lebende Verfasser auch fernerhin dem Ausonius seine Studien zuwenden und uns recht bald mit weiteren Untersuchungen über die Hdschften des Dichters erfreuen.

Jena. E. Baehrens.

W. L. van Helten, fünfzig Bemerkungen zum Grimm'schen Wörterbuche. Rotterdam, J. H. Dunk; Leipzig, Richter & Harrassowitz 1874. VIII, 86 S. 8°. Preis: Mark 2.

345] Anknüpfend an den Streit zwischen Leo Meyer (Kuhn's Zeitschr. XX, 306) und R. Hildebrand (Deutsches Wb. V, Vorr. S. IX) über die Ausdehnung etymologischer Untersuchungen für lexicalische Zwecke versucht der Verf. der vorliegenden Schrift eine Reihe von Worten etymologisch klar zu legen, die im Grimm'schen Wörterbuch entweder gar nicht oder nach seiner Ansicht falsch erklärt sind. Wir wollen die gute Absicht des Verfassers und sein redliches Studium nicht verkennen, aber wir können dabei doch nicht verhehlen, dass seine Forschung eine wenig systematische und wissenschaftliche ist. Bevor wir eine ausführlichere und sicherere Darstellung der deutschen Wortbildungslehre besitzen, bleibt es stets misslich, einzelne an sich schwer verständliche Worte, die nicht ohne weiteres sich auf deutlichere Formen verwandter Sprachen zurückführen lassen, herauszugreifen und aus diesen sich, wie van Helten thut, unbelegte Wurzeln mit beliebiger Bedeutung zu construiren. Dies Verfahren hat keinen wissenschaftlichen Werth, da es zu nichts Sicherem führt. Van Helten ist denn auch gewöhnlich nicht weiter gekommen als bis zum Ansatz solcher unbelegter Wurzeln; doch sind auch einzelne gute Bemerkungen eingestreut, und um deren willen mag man die kleine Schrift immerhin mit einigem Nutzen lesen.

Jena. E. Sievers.

Robert Boxberger, zwei Erfurter Freunde des Dichters Friedrich Rückert. Vortrag . . . Nebst einem Anhang: Beiträge zur Rückert-Bibliographie. Erfurt, Keyser'sche Buchhandlung (E. R. Thomass) 1874. 32 S. 8°. Preis: Mark 0,60.

346] Ein warm und hübsch geschriebener Vortrag; ob es geboten war, ihn drucken zu lassen, darf man vielleicht bezweifeln, da er des Eigenthümlichen doch nur wenig enthält. Dem Vortrag liegt der in Dr. Beyer's neuestem Werke über Rückert (vergleiche oben, Artikel 62) abgedruckte Aufsatz von Friedrich Schubert zu Grunde ('Herzliches Freundesandenken an Fr. R.'), bereichert durch einige nicht eben bedeutende Mittheilungen des verstorbenen Gymnasial-Directors Hartung in Erfurt. Dieser zählte, wie wir aus dem Schriftchen erfahren, zu Rückerts fleissigsten Schülern in Erlangen und blieb auch später in dauernder freundschaftlicher Verbindung mit dem Dichter. Die als Anhang beigegebenen bibliographischen Beiträge enthalten ein ungedrucktes Epigramm Rückert's aus der Sammlung des Autographenhändlers Zeune in Weimar, den von Reinhold Köhler gelieferten Nachweis des Gedichtes 'die Sanddünen', eine poetische Kleinigkeit aus dem im Besitz des Verf. befindlichen Manuscript zu 'Erbauliches und Beschauliches aus dem Morgenlande', endlich den Nachweis des ersten Druckes der von Rückert in der Vorrede 'zum neu erschienenen Hariri 1837' erwähnten besonders herausgegebenen 8 Makamen.

Weimar. Gustav Richter.

Nachtrag und Berichtigung.

Art. 299. 'H. Michael, de Ammiani Marcellini studiis Ciceronianis' ist inzwischen im Buchhandel erschienen: Breslau, Köbner. Mark 1. — Art. 331. S. 352 Z. 6 lies: 'Baubo' statt 'Caubo'.

Bibliographie.

F. Arndt, die sieben Worte Christi am Kreuz. 4te Aufl. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 1,50.
J. Buxtorf, lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum, ed. B. Fischer. Fasc. 32. Lipsiae, M. Schäfer. 4°. Mark 1,50.
J. Diedrich, der Prophet Jesaias, zu Hausandachten kurz bearbeitet. Hannover, Meyer. 8°. Mark 3.
A. Frind, Gedenkbuch des 900jährigen Jubiläums des Prager Bisthums. Prag, Calve. 8°. Mark 3.
C. Kalich, theologische Studien. Bautzen, Rühl. 8°. Mk. 1,80.
C. F. Keil und F. Delitzsch, biblischer Commentar über das A. T. 2. Aufl. Th. 2, Bd. 1: Josua, Richter, Ruth. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 7.
G. Kemmler, die Nachtgesichte Sacharja's für Freunde der Weissagung. Hamburg, Grüninger. 8°. Mark 1,50.
A. Kisch, Papst Gregor d. IX. Anklageartikel gegen den Talmud und dessen Vertheidigung durch Rabbi Jechiel ben Josef. Leipzig, Leiner. 8°. Mark 2.
Th. Kliefoth, die Offenbarung Johannis. Lief. 2. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 4.
A. Klöpper, Kommentar über das 2te Sendschreiben des Ap. Paulus an die Korinther. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 8.
B. A. Langbein, der christliche Glaube nach dem Bekenntniss der lutherischen Kirche. Hälfte 2. Leipzig, J. Naumann. 8°. Mark 2,50.
C. E. Luthardt, Gnade und Wahrheit. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 3.
J. Paludan-Müller, der evangelische Pfarrer und sein Amt. Kiel, v. Wechmar. 8°. Mark 6.
Der ungarische Protestantenverein, seine Entstehung und Wirksamkeit. Leipzig, Hässel. 8°. Mark 1,20.
A. de Roskovány, Romanus pontifex tamquam princeps ecclesiae et princeps civilis e monumentis seculorum demonstratus. Tomus VI—IX. Wien, Braumüller. 8°. j. B. Mark 10.
C. Schäzler, divus Thomas contra liberalismum invictus veritatis catholicae assertor. Freiburg, Herder. 8°. Mark 2.
D. Schenkel, Bibellexicon. Heft 35. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 1.
J. Schmilg, über Entstehung und historischen Werth des Siegeskalenders Megillath Taanith. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 1,50.
O. Schneider, Beiträge zur Kenntniss der griechisch-orthodoxen Kirche Aegyptens. Dresden, Verein für Erdkunde. 8°. Mark 1.
Synodalfragen, herausg. von H. v. d. Goltz und A. Wach. Heft 1. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 8°. Mark 1,20.
Ph. Wackernagel, das deutsche Kirchenlied. Lief. 43. 44. Leipzig, Teubner. 8°. j. L. Mark 2.

Der Arbeiterfreund, herausg. von V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. 12, Heft 1. Berlin, Simion. 8°. p. c. Mark 9.
W. Bagehot, Lombardstreet. Der Weltmarkt des Geldes in den Londoner Bankhäusern. Leipzig, Hartung & Sohn. 8°. Mk. 3.
F. Bitzer, das Polizeistrafrecht des Königreichs Württemberg. 2te Aufl. Stuttgart, Metzler. 8°. Mark 5.
J. Bohl, die Religion vom politisch-juridischen Standpunkt, deutsch von F. Grimmelt. Paderborn, Schöningh. 8°. Mk. 3,75.
Entscheidungen des grossherzoglich Hessischen Cassationshofes in Civil- und Strafsachen aus dem Jahre 1873, herausg. von Dernburg. Mainz, v. Zabern. 8°. Mark 3,80.
Ph. Freimuth, die katholische Kirche und die modernen Staatsmänner. Luxemburg, Brück. 8°. Mark 2.
Bayern's Gesetze und Gesetzbücher. Ergänzungsband 6, Lief. 4. Bamberg, Buchner. 8°. Mark 1.
E. Gladbach, Zweck, Mittel und Erfolge des Mainzer Katholikenvereins, besonders in der Rheinprovinz. Berlin, Lüderitz. 8°. Mark 1,60.
Handbuch für den deutschen Reichstag. 2te Legislaturperiode, Theil 2. Berlin, Kortkampf. 8°. Mark 3.
R. Hoeighaus, das neue Reichs-Militärgesetz. Berlin, Hempel. 8°. Mark 1,50.
F. v. Holtzendorff, Rechtslexicon. 2te Aufl., Lief. 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 1,20.
Journal du droit international privé, red. par E. Clunet. Année I, no. 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. p. c. Mark 10.
J. H. v. Kirchmann, über parlamentarische Debatten. Berlin, Springer. 8°. Mark 1,20.
C. F. Koch, allgemeines Landrecht. 6te Ausg. Bd. 1, Lief. 2. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 7.
H. Maurus, über die Ursachen der allgemeinen Theuerung. Heidelberg, Winter. 8°. Mark 1,60.
S. Oppenheim, die Natur des Capitals und des Credits. Th. 2. Mainz, v. Zabern. 8°. Mark 6.
F. C. Oppenhoff, die Rechtsprechung des kgl. Obertribunals. Bd. 15, Heft 1. Berlin, G. Reimer. 8°. p. c. Mark 6.

F. Perrot, der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel. Abth. 2: das Bankwesen. Rostock, Stiller. 8°. Mark 2,25.
— —, die Differentialtarife der Eisenbahnen. Berlin, F. Duncker. 8°. Mark 6.
L. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher. 6te Ausg. Bd. 1, Lief. 4. Berlin, v. Decker. 4°. Mark 3.
A. Schneider, Usancen der Berliner Fondsbörse. Berlin, Stilke. 8°. Mark 2.
Sonnenschmidt, was ist von den Rechtsmitteln der Revision und der Oberrevision in dem Entwurfe einer deutschen Civilprocessordnung von 1872 zu halten? Berlin, C. Heymann. 8°. Mark 1,50.
Stämmler, Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868. Lüneburg, Engel. 8°. Mark 2,40.
W. Turnau, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen. Hälfte 1. Paderborn, Schöningh. 8°. Mark 5.
Allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Nürnberger Novellen. 3te Ausg. Berlin, v. Decker. 8°. Mark 1,25.

W. Abendroth, über elektrisirte Flüssigkeitsstrahlen. Dresden, Verein f. Erdkunde. 4°. Mark 1.
Abhandlungen zur geologischen Specialkarte von Preussen. Bd. 1, Heft 2. Berlin, Neumann. 8°. Mark 2,50.
J. Amann, zur mechanischen Behandlung der Versionen des Uterus. Erlangen, Enke. 8°. Mark 2.
R. Baltzer, die Elemente der Mathematik. 4te Aufl., Band 2. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6.
Beiträge zur Entdeckungsgeschichte Afrika's. Heft 2. Berlin, D. Reimer. 8°. Mark 2.
Malakozoologische Blätter, herausg. von L. Pfeiffer. Bd. 22, Heft 1. Cassel, Fischer. 8°. p. c. Mark 10.
P. Bolley, Handbuch der chemischen Technologie, fortgesetzt von K. Birnbaum. Bd. 8, Abth. 2. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 2.
H. G. Bronn, Klassen und Ordnungen des Thierreichs, fortgesetzt von C. K. Hoffmann. Bd. 5, Lief. 18. 19. Bd. 6, Abth. 2, Lief. 2—5. Leipzig, C. F. Winter. 8°. j. L. Mark 1,50.
E. Brücke, Vorlesungen über Physiologie. Bd. 1. Wien, Braumüller. 8°. Mark 15.
L. A. Buchner, Commentar zur Pharmacopoea Germanica. Bd. 2, Lief. 3. München, Oldenbourg. 8°. Mark 1,20.
J. M. Charcot, klinische Vorträge über Krankheiten des Nervensystems. Stuttgart, Metzler. 8°. Mark 9.
J. Crüger, Lehrbuch der Physik. 2te Aufl. Leipzig, Körner. 8°. Mark 4,50.
H. A. Daniel, Handbuch der Geographie. 4te Aufl., Lief. 4—6. Leipzig, Fues. 8°. j. L. Mark 1,20.
A. Döring, die König-Wilhelm-Felsenquellen in Ems. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 1,20.
E. Drechsel, Leitfaden in das Studium der chemischen Reactionen. Leipzig, Barth. 8°. Mark 1,50.
G. v. Eckhel, der Badeschwamm in Rücksicht auf die Art seiner Gewinnung. Triest, Schimpff. 8°. Mark 1,60.
H. v. Fehling, neues Handwörterbuch der Chemie. Bd. 1, Lief. 11. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 2,40.
Finkelnburg, die öffentliche Gesundheitspflege Englands nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und gegenwärtigen Organisation. Bonn, Marcus. 8°. Mark 4.
W. Flattich, der Eisenbahnhochbau in seiner Durchführung auf den Linien der k. k. Südbahngesellschaft. Wien, Lehmann & Wentzel. 8° & fol. Mark 60.
H. B. Geinitz, das Elbthalgebirge in Sachsen. Theil 2, Lief. 4. Cassel, Fischer. 4°. Mark 27.
H. R. Göppert, über innere Vorgänge bei dem Veredeln der Bäume. Das., ders. 4°. Mark 6.
H. Grebenau, Resultate der Pegelbeobachtungen aus den elsasslothringischen Flüssen Rhein und Mosel 1807—1872. Strassburg, Schultz & Comp. 8°. Mark 7,75.
W. Häseler, Stand des fundus uteri. Kiel, Häseler. 8°. Mk. 0,50.
H. Hager, Commentar zur Pharmacopoea Germanica. Lief. 17. 18. Berlin, Springer. 8°. j. L. Mark 1,50.
E. Hallier, Deutschlands Flora. Neue Auflage. Lief. 36—45. Leipzig, Bänsch. 4°. j. L. Mark 1.
K. Haushofer, die Constitution der natürlichen Silicate. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 4.
V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. 2te Aufl., Lief. 8. Berlin, Bornträger. 8°. Mark 1; c. Mark 9.
G. Heppe, die chemischen Reactionen der wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe. 2te Lief. Leipzig, Kollmann. 8°. Mark 2,40.
A. Hummel, Handbuch der Erdkunde. Lief. 7. 8. Leipzig, Gebhardt. 8°. j. L. Mark 1.
Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt. Bd. 24, no. 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mark 16.
Zehnter Jahresbericht des Vereins für Erdkunde. Dresden, Verein f. Erdk. 8°. Mark 2,50.
J. H. Kaltenbach, die Pflanzenfeinde aus der Classe der Insekten. Abth. 3. Stuttgart, Thienemann. 8°. Mark 4.
G. M. Kletke, die Medicinalgesetzgebung des preussischen Staates. Bd. 1, Lief. 7. 8. Berlin, Grosser. 8°. j. L. Mark 1.
G. A. v. Klöden, Handbuch der Erdkunde. 3te Aufl., Lief. 18. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1.
F. Knapp, Lehrbuch der chemischen Technologie. 3te Aufl. Bd. 2, Abth. 1, Lief. 2. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 4.
L. Koch, die Arachniden Australiens. Lief. 10. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4°. Mark 9.
A. W. König, die Naturheilmethode als Gegensatz zu der absoluten Schädlichkeit der Arzneipraxis. Theil 1. 2. Dresden, Reinhardt. 8°. Mark 4.
J. v. Lamont, Verzeichniss von 5563 telescopischen Sternen. München, Franz. 8°. Mark 6.
H. Lieber und F. v. Lühmann, trigonometrische Aufgaben. Berlin, Simion. 8°. Mark 4.
J. R. Lorenz, die Bodencultur auf der Wiener Weltausstellung 1872. Bd. 1—3. Wien, Fäsy & Frick. 8°. Mark 19,20.
E. v. Martens, über vorderasiatische Conchylien, nach den Sammlungen des Professor Haussknecht. Cassel, Fischer. 4°. Mark 36.
L. Martini, die Anschwellungen und Verhärtungen der Gebärmutter sind nicht unheilbar. 2te Aufl. Augsburg, Schmidt. 8°. Mark 0,80.
Martini und Chemnitz, systematisches Conchyliencabinet, herausg. von H. C. Küster. Lief. 224. 225. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4°. j. L. Mark 9.
— —, grosses Conchylienwerk, herausg. von H. C. Küster. Sect. 68. Das., ders. 4°. Mark 27.
Mémoires de la société de médecine de Strasbourg. Strasbourg, Schultz & Comp. 8°. Mark 4.
Memorabilien, Monatshefte für rationelle Aerzte, herausg. von F. Betz. Jahrg. 19, Heft 1. Heilbronn, Scheurlen. 8°. p. c. Mark 9.
F. Mohr, Commentar zur Pharmacopoea Germanica. Lief. 9. 10. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. j. L. Mark 2.
S. Moor, Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Eustachischen Röhre. Wiesbaden, Kreidel. 8°. Mark 4.
J. G. Th. Muspratt, Chemie in Anwendung auf Künste und Gewerbe, bearbeitet von B. Kerl und F. Stohmann. 3te Aufl., Bd. 2, Lief. 1—4. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 8°. j. L. Mark 1,20.
P. Niemeyer, Herz, Blut- und Lymphgefässe. Leipzig, Weber. 8°. Mark 2.
Novitates conchologicae. Suppl. 5, Lief. 1—6. Cassel, Fischer. 4°. j. L. Mark 6.
Palaeontographica. Bd. 20, Abth. 2, Lief. 4. Bd. 22, Lief. 4. 5. Supplement, Bd. 2, Lief. 3. Das., ders. 4°. Mark 27; 48; 44.
J. Pantocsek, adnotationes ad floram et faunam Hercegovinae. Wien, Braumüller. 8°. Mark 3.
F. Paugger, Lehrbuch der allgemeinen Elementararithmetik. Neue Aufl. Triest, literarisch-artistische Anstalt. 8°. Mk. 4.
J. H. Plath, die Landwirthschaft der Chinesen. I. München Franz. 8°. Mark 1,80.
S. v. Praun, Abbildung und Beschreibung europäischer Schmetterlingsraupen, herausg. von E. Hofmann. Lief. 2. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4°. Mark 6.
G. Ramann, die Schmetterlinge Deutschlands. Heft 22. 23. Berlin, Schotte & Comp. 4°. j. L. Mark 2,75.
F. Redes, die wahre Ursache der Vegetationskrankheiten. Berlin, Nicolai. 8°. Mark 1,20.
Repertorium für Experimentalphysik, herausg. von Carl. Bd. 10, Heft 1. München, Oldenbourg. 8°. p. c. Mark 19,20.
M. Rühlmann, allgemeine Maschinenlehre. Bd. 4, Abth. 2. Braunchweig, Schwetschke & Sohn. 8°. Mark 5,20.
L. Rütimeyer, über den Bau von Schale und Schädel bei lebenden und fossilen Schildkröten. Basel, Schweighauser. 8°. Mark 2,50.
Chr. Scherling, Grundriss der Experimentalphysik. 3te Aufl. Leipzig, Hässel. 8°. Mark 4.
M. J. Schleiden, das Meer. 2te Aufl. Lief. 11—13. Berlin, Sacco. 8°. j. L. Mark 2,50.
A. Scholz, Lehrbuch der Arithmetik für Handelsschulen. 2te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark 3,20.
Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. Neue Folge. Bd. 3, Heft 2. Danzig, Anhuth. 8°. Mark 9.
H. Schuberth, die Uebergänge der Venus vor der Sonnenscheibe. Leipzig, Brandstetter. 8°. Mark 0,50.
Schüssler, eine abgekürzte Therapie, gegründet auf Histologie und Cellularpathologie. Oldenburg, Schulze. 8°. Mk. 0,50.
H. Schwanert, Hülfsbuch zur Ausführung chemischer Arbeiten. 2te Aufl. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 8°. Mk. 5,40.
W. Siebert, die geographischen Entdeckungen und Kolonisationen in unserem Jahrhundert. Cassel, Hühn. 8°. Mark 1.
H. A. Smith, die Chemie der Schwefelsäurefabrikation. Freiburg, Engelhardt. 8°. Mark 4.
A. Strecker, kurzes Lehrbuch der organischen Chemie, herausg. von J. Wislicenus. 6te Aufl., Abth. 1. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 4.
O. W. Thomé, Lehrbuch der Botanik. 3te Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 3.
M. Troschel, chirurgische Verbandlehre. 7te Aufl. Berlin, Enslin. 8°. Mark 3.

G. Tschermak, mineralogische Mittheilungen. Jahrg. 1874, No. 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mark 8.
Vega's logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. 58e Aufl. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 4,20.
C. Vogt, physiologische Briefe. 4te Aufl., Lief. 2. Giessen, Ricker. 8°. Mark 4.
Zeitschrift des deutschen Alpenvereins, red. von K. Haushofer. Bd. 4, Heft 2. München, Lindauer. 8°. Mark 6.
Zeitschrift für Biologie, herausg. von Buhl etc. Bd. 10, Heft 1. München, Oldenbourg. 8°. p. c. Mark 14.
Berliner entomologische Zeitschrift, red. von G. Krantz. Jahrg. 18, Heft 1. 2. Berlin, Nicolai. 8°. p. c. Mark 13.

J. Beck, römische Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Archäologie und Literatur. 4te Ausg. Hannover, Hahn. 8°. Mark 2,40.
Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 14. Frauenfeld, Huber. 8°. Mark 1,20.
R. Bentley, dissertations upon the epistles of Phalaris, part 3. [Philol. u. archäol. Bibl., Bd. 23]. Berlin, Calvary. 8°. Mk. 1,50.
Philosophische Bibliothek, herausg. von J. H. v. Kirchmann. Heft 191—196. Berlin, Koschny. 8°. j. L. Mark 0,50.
The book of Arda Viraf. The pahlavi text prepared by Destur Hoshangji, revised and collated by M. Haug. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 25,75.
F. Brockerhoff, J. J. Rousseau. Bd. 3. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 12.
Collection of british autors. vol. 1407. 1408: At her mercy by the autor of 'found dead', vol. 1. 2. 1409. 1410: H. W. Ainsworth, Merry-England. vol. 1411. 1412: Johnny Ludlow. vol. 1413—1415: M. E. Braddon, taken at the flood. vol. 1416: F. M. Peard, Thorpe Regis. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mark 1,60.
Denkmäler aus Aegypten und Aethiopien in photographischen Darstellungen. Serie 2. Berlin, Nicolai. fol. Mark 37,50.
E. Devrient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst. Bd. 5. Leipzig, Weber. 8°. Mark 7,50.
P. P. Dobree, adversaria critica. [Philol. u. archäol. Bibl., Bd. 19]. Berlin, Calvary. 8°. Mark 1,50.
M. Duncker, Geschichte des Alterthums. 4te Aufl., Bd. 1. [Früher in Lieferungen ausgegeben]. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 8
F. Ellendt, lateinische Grammatik. 14te Aufl. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 2.
J. P. v. Falkenstein, zur Charakteristik König Johann's von Sachsen. Leipzig, Hirzel. 4°. Mark 1,60.
J. G. Findel, Geist und Form der Freimaurerei. Leipzig, Findel. 8°. Mark 5.
J. Fröbel, die Wirthschaft des Menschengeschlechts auf dem Standpunkt der Einheit idealer und realer Interessen. Th. 2. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 5.
N. S. Galitzin, allgemeine Kriegsgeschichte aller Zeiten und Völker. Abth. I, 1. III, 1. Cassel, Kay. 8°. Mark 12; 6.
Ueber Gott und Unsterblichkeit. Riga, Betz. 8°. Mark 1,20.
J. G. Th. Grässe, Sagenschatz des Königreichs Sachsen. 2te Aufl., Lief. 11—14. Dresden, Schönfeld. 8°. j. L. Mk. 0,50.
F. A. v. Hartsen, die Moral des Pessimismus. Nordhausen, Förstemann. 8°. Mark 1.
K. A. Heiber, die confessionslose Volksschule. Halle, Fricke. 8°. Mark 0,50.
G. Hirth und J. v. Gosen, Tagebuch des deutsch-französischen Krieges 1870—1871. Bd. 3. Leipzig, Hirth. 4°. Mark 16.
F. Hölderlin, ausgewählte Werke, herausg. von Ch. Th. Schwab. Stuttgart, Cotta. 16°. Mark 2,40.
E. Jacobsthal, die Grammatik der Ornamente. Lief. 1. 2. Berlin, Springer. fol. j. L. Mark 9.
B. Jacoby, über die Sprache des Dionysios von Halicarnass. Aarau, Sauerländer. 4°. Mark 1.
F. Jacquot, histoire de Lorraine depuis les premiers ducs jusqu' au blocus de Metz. Metz, deutsche Buchhandlung. 8°. Mark 1,60.
K. Jürgens, neues etymologisches Fremdwörterbuch. Lief. 10. Berlin, Henschel. 8°. Mark 1,50.
Käsebier, de Callimacho νόμων poeta. Berlin, Calvary & Comp. 4°. Mark 1,20.
The Kamil of El-Mubarrad, ed. by W. Wright. Part 10. Leipzig, Brockhaus' Sort. 4°. Mark 6.
H. Kurz, die deutsche Literatur im Elsass. Berlin, Heinersdorff. 8°. Mark 1.
L. Uhland's Leben, von seiner Wittwe. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 3,60.
N. Lenau, sämmtliche Werke, herausg. von A. Grün. Bd. 1. 2. Das., ders. 8°. Mark 8.
Molière's Werke, mit deutschem Commentar herausg. von A. Laun. Bd. 4. Berlin, van Muyden. 8°. Mark 1,80.
Max Müller, eine Missionsrede in der Westminsterabtei am 3. Dec. 1873. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 1,50.
C. F. Nägelsbach, Uebungen des lateinischen Stils. 5te Aufl., Heft 3. Leipzig, Brandstetter. 8°. Mark 1,20.
Nagler (J. Meyer), Künstlerlexicon. Lief. 18. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 1,20.
Das Nibelungenlied, Schulausgabe mit Wörterbuch von K. Bartsch. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 2.
J. Puchner, systematisches Lehrbuch der französischen Sprache. Leipzig, Metzel. 8°. Mark 4.
O. Occiani, die literarischen Dilettanten im alten Rom. Berlin, Calvary & Comp. 8°. Mark 1.
H. Otte, Geschichte der Baukunst von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Lief. 5 (Schluss). Leipzig, T. O. Weigel. 8°. Mk. 2,40.
E. Pfleiderer, Empirismus und Skepsis in D. Hume's Philosophie. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 8.
A. Potthast, regesta pontificum Romanorum. Fasc. 9. Berolini, v. Decker. 4°. Mark 6.
San-Tseu-King, le livre de phrases de trois mots en chinois et en français. Trad. par S. Julien. Basel, Georg. 4°. Mk. 12.
Al. Schmidt, Shakespearelexicon. Bd. 1. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 12.
O. Seemann, kleine Mythologie der Griechen und Römer. Leipzig, Seemann. 8°. Mark 4.
J. Siebmacher, grosses Wappenbuch, neu herausgegeben. Lief. 116. 117. Nürnberg, Bauer & Raspe. 4°. j. L. Subscr. Mark 6; einz. Mark 7,50.
W. Wackernagel, Johann Fischart von Strassburg. 2te Ausgabe. Basel, Schweighauser. 8°. Mark 4,50.
J. E. Wessely, Iconographie Gottes und der Heiligen. Leipzig, T. O. Weigel. 8°. Mark 11.
Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Jahrg. 1, Heft 1. Augsburg, Schlosser. 8°. p. c. Mk. 10.
Chr. Ziegler, Illustrationen zur Topographie des alten Rom. Heft 2, Abth, 1. 2. Stuttgart, Neff. fol. Mark 4.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, herausg. von J. Petzholdt. Jahrg. 1874, Heft 6. Dresden, Schönfeld. 8°.
Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff. Heft 197. 198. Berlin, Lüderitz. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50; einzeln Mark 0,75. (197: Chr. Luerssen, die Pflanzengruppe der Farne; 198: H. Holtzmann, die Ansiedelung des Christenthums in Rom).
Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausgegeben von F. von Holtzendorff und W. Oncken. Heft 37: F. Perrot, die Reform des Zollvereinstarifs. Das., ders. 8°. Subscr. Mark 0,75; einzeln Mark 1,20.

Nachträge.

Auch im Buchhandel sind ausgegeben:

G. M. Redslob, die Verurtheilung der Simonie (vgl. S. 352, Sp. 1): Hamburg, Boysen. Mark 0,75.

O. V. Leo, Forststatistik im deutschen Reiche (vgl. S. 320, Sp. 1): Leipzig, H. Schmidt. Mark 1,20.

E. O. Bermann, Schwerpunktsörter (vgl. S. 207, Sp. 1): Berlin, Calvary & Comp. Mark 1,20.

F. Braun, die Tage von Canossa (vgl. S. 320, Sp. 2): Marburg, Elwert. Mark 1.
G. Cramer, die altgriechische Comödie (vgl. S. 208, Sp. 1): Cöthen, Schulze. Mark 1,20.
J. Gegenbaur, das Kloster Fulda (vgl. S. 272, Sp. 2): Fulda, Maier. Mark 1.
H. Hagen, Jacobus Bongarsius (vgl. S. 239, Sp. 2): Bern, Dalp. Mark 1,60.
Chr. Haupt, Agesilaus in Asien (vgl. S. 239, Sp. 2): Landsberg, Schäffer & Comp. Mark 1.
H. Jentsch, de Aristotele Ciceronis in rhetorica auctore (vgl. S. 240, Sp. 1): Berlin, Calvary & Comp. Mark 1,20.
H. Kruse, quaestiones Aristophaneae (vgl. S. 240, Sp. 1): Das., ders. Mark 1,20.
K. Mayhoff, novae lucubrationes Plinianae (vgl. S. 192, Sp. 2): Leipzig, Teubner. Mark 2,40.
G. C. H. Raspe, zur Antigone des Sophokles (vgl. S. 208, Sp. 2): Berlin, Calvary & Comp. Mark 1,50.
F. Rohleder, über deutsche Personennamen (vgl. S. 224, Sp. 2): Landsberg, Schäffer & Comp. Mark 1.
F. Schlie, zu den Kyprien (vgl. S. 192, Sp. 2): Berlin, G. Reimer. Mark 2.
F. Teichmüller, ästhetische Würdigung der Horazischen Gedichte (vgl. S. 208, Sp. 2): Berlin, Calvary & Comp. Mark 1,20.
G. Timm, Promethei Aeschylei versus 526—608 (vgl. S. 240, Sp. 2): Rostock, Stiller. Mark 1.

Geschlossen am 9. Juni 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 25. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 20. Juni. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

K. Dauber, über die Bestandtheile der Bücher Esra und Nechemia. [Gymnasial-Programm]. Holzminden, Druck von J. H. Stock 1874. 37 S. 4°.

347] Eine fleissige, von gesunden Grundanschauungen ausgehende, auf Bertheau und Ewald fussende und deren Untersuchung weiterführende Arbeit, bei der nur das Eine zu bedauern ist, dass auf sie das Wort von dem acta egisse Anwendung erleidet. Das Richtige in seinen Ausführungen findet der Verf. bereits in des Referenten Untersuchungen über 'die Dauer des zweiten Tempelbaues. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Buches Esra' (Theol. Studd. u. Kritt. 1867 III), sowie in de Wette-Schrader, Einleitnng in das A. T. 8 A. 1869. § 235—37. Der Verf. würde, wenn er jene Ausführungen gekannt hätte, dort auch die nöthigen sprachlichen Nachweise gefunden haben, ohne welche dieser ganzen Beweisführung der wünschenswerthe Abschluss fehlt. Eine nähere Prüfung jener Aufstellungen würde ihn auch vor manchen schiefen Auffassungen bewahrt haben, welche sich in der Abhandlung zerstreut finden.

Das Einzelne angehend, sprechen wir zuvörderst unsre Freude darüber aus, dass der Verf. mit Zunz, Herzfeld, Bertheau und dem Referenten die Könige Ahasverus und Artahaschta mit den die lautlich identischen Namen: Xerxes und Artaxerxes führenden persischen Könige identificirt, auch mit richtigem Takt den Verf. des Esrabuches, der fälschlich die den Mauernbau zu Nehemja's Zeit in Aussicht nehmenden Aktenstücke (Esr. 4) auf den Tempelbau zu Serubbabel's Zeit bezog, statt einer bewussten Absicht ein einfaches Versehen zuschreibt. Um so mehr bedauern wir, dass der Verf. sich durch die Aeusserlichkeit der chaldäischen Sprache hat blenden lassen, so dass er den wahren Thatbestand bezüglich des Abschnitts 5, 1—6, 18 verkannt hat. Er hätte das Richtige bereits bei de Wette-Schrader § 235 Anm. 2 gefunden. Auch wie die erste Person des Verbs 5, 4 in den Text gekommen, ist a. a. O. Anm. d bereits angedeutet. Wie der Verf. übrigens, auch ohne unsere Nachweise gekannt zu haben, den chronistischen Ursprung der Verse 6, 16—18 hat verkennen können, wo der Chroniker sich in jedem Satze und Wort verräth, ist uns unbegreiflich. Auch bezüglich des Verhältnisses von Esr. 3, 4 und Neh. 8, 17 (Laubhüttenfest) hätte der Verf. das Richtige wohl erschliessen können s. de Wette-Schrader § 236 Anm. d (S. 390). Die Kritik des Buches Nehemja, die an sich einfacher ist, bietet uns zu wesentlicheren Ausstellungen keinen Anlass. Auch mit der Bestimmung der Abfassungszeit der Bücher Esra-Nehemja und der Chronik sind wir im Wesentlichen einverstanden, wenn sich auch die von dem Verf. angeführten Gründe noch vermehren und verstärken lassen und anderseits aus den bekannten Gründen über die Regierungszeit des Darius Codomannus selber (S. 37) hinaus noch bis in die erste griechische Zeit muss hinabgegangen werden.

Jena. Schrader.

Max Krenkel, wie wurden Preussens Fürsten reformirt? Ein Vortrag, im Protestantenverein zu Leipzig gehalten. Leipzig, J. A. Barth 1873. 44 S. 8°. Preis: Mark 0,75.

348] Es war ein glücklicher Gedanke des durch zahlreiche Schriften und Aufsätze rühmlich bekannten Verfassers, vor einer Versammlung gebildeter Nichttheologen die Geschichte Johann Sigismund's zu erzählen. Hat doch dieser Fürst die deutsche protestantische Kirchenpolitik in Bahnen eingeleitet, welche nicht bloss für seine Zeit und sein Land von der allergrössten Wichtigkeit waren, sondern welche von daher in der Geschichte des preussischen Königshauses mit seltenen Störungen und Hemmungen traditionell und für die Entwickelung aller evangelischen Landeskirchen Deutschlands von entscheidender Bedeutung geworden sind. Besonderes Interesse aber hat diese Geschichte für unsere Zeit, wo 'im deutschen Volke die Erkenntniss sich Bahn bricht, dass die Deutschland bewegenden kirchlichen Kämpfe ihre endgültige Entscheidung nur von Preussen zu erwarten haben.' Die Geschichte des Jahrhunderts der herrschenden Orthodoxie ist leider viel zu wenig gekannt. Gerade unserer Zeit aber kann das Bild damaliger Zustände nicht oft genug vor die Augen gestellt werden, damit sie in ihm wie in einem Spiegel sehe, wohin wir gerathen würden, wenn nach dem Wunsch und Willen des einflussreichsten Theiles der heutigen Geistlichkeit die reine bekenntnissmässige Lehre wieder zu der Alles beherrschenden Macht würde; zugleich, damit die Zeitgenossen erkennen, wie kräftiger Unter-

stützung von allen Seiten diejenigen Bestrebungen und Maassnahmen bedürfen, welche darauf ausgehen, neben den dogmatischen die sittlichen und praktischen Interessen in ihr reformatorisches Recht einzusetzen und in demselben zu erhalten. — In anschaulicher Weise schildert der Verfasser die kirchliche Lage, welche Johann Sigismund bei seinem Regierungsantritt vorfand, den beschränkten Fanatismus der Theologen, den unverständigen Eifer der Hofprediger, den verhängnissvollen Einfluss der Hofparteien auf die Kirche, die Hartnäckigkeit der Stände. Aus dem Gewirre verblendeter Leidenschaft erhebt sich die Gestalt des frommen Kurfürsten, welcher, wie Krenkel überzeugend nachweist (S. 20—22), lediglich der Stimme seines Gewissens und dem Drang seines Herzens folgend, und nicht durch politische Gründe bestimmt, sich der reformirten Kirche zuneigt und anschliesst, um endlich der erkannten Wahrheit auch vor der Welt die Ehre zu geben. Was ihn grösser macht als seine Zeit, ist der Umstand, dass Johann Sigismund als Landesherr den Lutheranern gegenüber auf die Strenge seines landesherrlichen ius reformandi verzichtet und den Grundsatz der Gewissensfreiheit für das Verhältniss zwischen Lutheranern und Reformirten als maassgebend hinstellt. 'Die eigenthümliche Stellung, welche der Landesherr in Brandenburg nach dem Uebertritt Johann Sigismund's zum reformirten Glauben der grossen Mehrzahl seiner lutherischen Unterthanen gegenüber einnahm, hatte die Folge, dass hier zuerst unter Anlehnung an bestimmte geschichtliche Verhältnisse sich die Idee religiöser Freiheit und Duldung zur thatsächlichen Wirklichkeit entwickelte.' Worte von Mühler's in seiner Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, welche sich der Verfasser aneignet.

Die Quellen, aus welchen Krenkel geschöpft hat, wurden besonders ergiebig durch Benutzung einer nicht veröffentlichten umfangreichen Arbeit des Prof. Dr. Diestel über Johann Sigismund (aus den Jahren 1852 und 1853), welcher noch ungedruckte Königsberger Urkunden zu Grunde liegen. —

Krenkel's lebendige Darstellung fesselt das Interesse bis zum Ende. Als ein besonderes Verdienst möchten wir es dem Verfasser anrechnen, dass er der so nahe liegenden Versuchung widerstanden hat, Parallelen zwischen Damals und Jetzt zu ziehen. Was die Erzählung dadurch an pikanter Würze gewonnen hätte, würde sie leicht an überzeugender Kraft eingebüsst haben. Sprechen doch auch die Thatsachen selbst für Jeden, der unsere kirchliche Gegenwart nur oberflächlich kennt, deutlich genug. Zudem lag es dem Verfasser fern, die Gestalten der Vorzeit in Widerspruch mit der Geschichte zu Trägern moderner Ideen und Bestrebungen zu stempeln. Er spricht es unumwunden gegen den Schluss seines Vortrags aus, dass Johann Sigismund in seiner religiösen Ueberzeugung seinen lutherischen Widersachern weit näher stand, als wir heutzutage ihm stehen.

Frankfurt a. M. Ehlers.

Neue Bemühungen um die Receptionsgeschichte des Römischen Rechtes.

1. **Adolf Stölzel, die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Band 1. 2. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung 1872. XIV, 619; [III], 238 S. 8⁰. Preis: Mark 24.
2. **W. Modderman, de receptie van het Romeinsche regt.** Groningen, J. B. Wolters, [Leipzig, Brockhaus Sort.] 1874. 100 S. 8⁰. Preis: Mark 2,50.

349] Das Buch von Stölzel ist schon seit längerer Zeit erschienen und erfreut sich bereits eines wohlverdienten Ansehens. Die Entstehungsgeschichte desselben darf als bekannt vorausgesetzt werden: es liegt uns die Ueberarbeitung einer von der Greifswalder Universitätsdeputation zur Verwaltung der Rubenow-Stiftung gekrönten Preisschrift vor. Dass wir auch jetzt noch an dieser Stelle eine Anzeige des Werkes für geboten erachten, hat seinen Grund vornehmlich in der grossen Bedeutung desselben. Die Schrift von Moddermann eignet sich die Thesen, in welche Stölzel die Gedanken seiner 'Schlussbetrachtung' zusammenfasst, vollständig an und auch Referent befindet sich in der günstigen Lage, denselben in vielen Punkten beizupflichten, insonderheit freut es ihn, dass seine fast gleichzeitig mit Stölzels Buch veröffentlichte Antrittsvorlesung ('die Reform des juristischen Unterrichtes'. Weimar 1873) von ganz anderen Ausgangspunkten zu ähnlichen Forderungen bezüglich der Umgestaltung 'der alten Lehrmethode' gelangt ist. Doch auf letztere wollen wir diesmal unsere Leser nicht hinführen. — Einen Hauptwerth der beiden anzuzeigenden Arbeiten finden wir darin, dass sie, jede in ihrer Art und nach besonderer Richtung hin, sich bemühen, die Ergebnisse der seit den letzten 15—20 Jahren mit besonderem Eifer in Angriff genommenen Untersuchungen über Reception des Römischen Rechtes zusammenzufassen und durch eigene Zuthaten zu fördern. Stölzel spricht mit grosser Klarheit aus, dass 'die Geschichte der Entwicklung der gelehrten Gerichte nichts Anderes ist, als die eine (subjective) Seite der Receptionsgeschichte des Röm. Rechtes' und hat im Wesentlichen auf diese 'eine Seite', mit welcher näheres Eingehen auf die Historie das 'Rechtsstudium bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts', sowie auf gewisse Punkte der Geschichte des Prozesses in untrennbarem Zusammenhang steht, seine Bemühungen beschränkt. Modderman fasst sein Thema weiter, er stellt die Frage: 'Hoe is die receptie in haar werk gegaan'? Stölzel behandelt seinen Gegenstand in Gestalt einer gelehrten Abhandlung unter Herbeiziehung des mühsam zusammengetragenen Materials, stellenweise unter Beibringung von neuem durch eigene Untersuchung zu Tage geförderten Stoff; Modderman dagegen wählt mehr die mit Geschick von ihm gehandhabte Form des geistreichen Essay, er zieht aus den Arbeiten Anderer mit Vorliebe die allgemeineren Gedanken aus, von Thatsachen nur so viel mittheilend, als ihm zur Begründung seiner Aufstellungen unumgänglich nöthig scheint. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, als ob Modderman Stölzel an Gründlichkeit nachstehe, vielmehr will uns vorkommen, als ob er die Literatur seines Gegenstandes beinahe noch besser kenne und beherrsche, als dieser, welcher (abgesehen von Nichtbeachtetem) augenscheinlich erst im Laufe seiner Arbeit und vielleicht auch erst bei Ueberarbeitung der ursprünglichen Preisschrift mit Manchem bekannt geworden ist, was ihm von vorne herein recht förderlich gewesen sein würde. Die Lectüre von Stölzel kann einem Laien kaum angerathen werden, er würde sie schwerlich zu Ende führen und gelänge ihm diess auch, so wäre der erlangte Vortheil in keinem Verhältniss zu der aufgewendeten Mühe: ein deutliches und farbenreiches Bild vom augenblicklichen Stand der wissenschaftlichen Bemühungen um die behandelten Fragen würde immer noch fehlen. Anders bei Modderman; wir wünschen lebhaft, dass ein Uebersetzer dieser Schrift sich finde, um dieselbe dem deutschen Publicum zugänglich zu machen, welches auch in nichtjuristischen Kreisen mit Interesse und unter vielfacher Belehrung davon Kenntniss nehmen würde.

Das Buch von Stölzel fordert seinem Charakter nach die gelehrte Kritik heraus. Diese kann ihm freilich nicht in einer kurzen Anzeige zu Theil werden, höchstens lässt sich warnen, die Behandlung der in dem Werk behandelten Themata für erschöpfend zu

halten und die gewonnenen Resultate für schlechthin feststehende zu nehmen. Denn bei einer so weitschichtigen Materie und bei dem Stande der Vorarbeiten wäre es wunderbar, wenn sich nicht Vieles nachzutragen fände und das Mitgetheilte sich nicht vielfach aus anderen Gesichtspunkten betrachten liesse. Wir können es z. B. nur für irreführend erachten, wenn Verf. behauptet, das Bestehen der seit früher Zeit romanisirten geistlichen Gerichte in Deutschland habe 'keinerlei Einfluss äussern können auf die Entwicklung der weltlichen Gerichte' (S. 30); für geradezu unrichtig aber halten wir es, wenn angegeben wird, erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sei der Besuch Italienischer Hochschulen, namentlich Paduas, Seitens deutscher Juristen ein allgemeinerer geworden (S. 80). Wohl ist es wahr, dass die ersten Deutschen, welche (seit dem 13. Jahrhundert) nachweisbar Italienische (und die Pariser) Universitäten bezogen, Cleriker waren, aber es ist ganz unthunlich den mittelalterlichen Cleriker mit unserem modernen 'Theologen' zu identificiren (S. 44): es gab Pfründeninhaber genug, welche mit der Theologie als Wissenschaft durchaus nichts zu schaffen haben wollten, vielmehr sich ausschliesslich 'als Juristen' betrachteten (s. etwa Muther, Röm. u. kanon. Recht im deutschen Mittelalter. 1871. S. 6 f.). Das 'Aufkommen des schriftlichen Prozesses' sowie das 'Aufkommen der Actenversendung' bietet Seiten, welche der Verf. ganz übersehen hat, oder doch nicht ausreichend beachtet; insonderheit hätte hier gerade das Vorbild, welches der bei den geistlichen Gerichten übliche Prozess bot (zu vergleichen: Glaser, Jahrbb. für Staats- und Gesellschaftswissenschaft IX 238. 240 ff. 245. 248. 249 f.) und bezw. das bei den Promotionen feierlich ertheilte ius respondendi mit seinen Wirkungen (s. Glaser, Jahrbb. XII. 257 ff.) einer eingehenden Betrachtung bedurft. Dass Consilien der Doctoren noch am Schlusse des 15. Jahrhunderts zu den Seltenheiten gehörten (S. 195) kann Referent nicht zugeben; gedruckt sind allerdings wenige, aber es existirt ein reiches handschriftliches Material, welches bis in das Ende des 14. Jahrhunderts und noch weiter hinaufreicht (vgl. u. A. Ztschr. für Rechtsgesch. V 469 ff.). Auch seinen Widerspruch gegen die Behauptung, dass im 15. Jahrhundert das Studium des Civilrechtes in Deutschland gänzlich zurückgestanden habe, muss Referent trotz Stölzels abweichender Ansicht aufrecht erhalten, freilich aber nur in dem Umfang, in welchem jener Dissens von Anfang an constatirt wurde. Woher das bei fast allen Universitäten hervortretende, allerdings oft erfolglose Bemühen, Lehrer des Civilrechtes herbeizuziehen, wenn man nicht ein Bedürfniss verspürt hätte, Civilisten für die Praxis zu erziehen? Es würde ein zu umfangreiches Verzeichniss ergeben, wollte Referent alle Fragezeichen, zu denen er sich Stölzel's Positionen gegenüber gezwungen sieht, einzeln notiren, noch weniger würde es angehen, Material aus gedruckten wie ungedruckten Quellen nachzutragen, oder an Publicationen, die Verf. bei Seite liegen lässt, zu erinnern. Daher nur eine kleine Berichtigung, zu welcher Referenten die zufällig aufgeschlagen vor ihm liegende S. 84 des ersten Bandes veranlasst: es ist ungenau zu sagen: 'nova iura = das (neue) canonische Recht', denn der Titel in novis iuribus ordinarius ist ein ganz feststehender, technischer und gebührt stets den Legenten des liber Sextus und der Clementinen.

Doch diese Dinge sind dem Geleisteten gegenüber von geringem Belang. Ueber Vieles lässt sich auch streiten. In tiefergehendem Gegensatz befindet sich Referent zu Stölzel bezüglich der auch für die Würdigung des in der Vorzeit Geschehenen nicht gleichgültigen Anschauung, dass unser Rechtsleben in neuerer Zeit 'zu nationanalem Bewusstsein erwacht' sei. Wir haben in dem vergangenen Semisäculum, besonders den letzten 25 Jahren so viel germanisches Recht principiell entfernt und so viel ausländisches recipirt, ja wir stecken noch so in der Arbeit der (inneren) Reception des (reinen) Röm. Rechtes drinnen (man denke z. B. an die Wirkungen von Savigny's Buch über Besitz gegenüber der alten gemeinrechtlichen Lehre), dass es fast als Hohn klingt, wenn 'moderne Juristen' den Vorfahren im 15. und 16. Jahrhundert einen Vorwurf daraus machen, dass sie der Unzülänglichkeit der eigenen Rechtzustände dadurch zu begegnen suchten, dass sie ein fremdes Gesetzbuch annehmen, welches damals (wie auch von vielen Neuerern) gewissermaassen als Codex des 'vernünftigen Rechtes' (um den zweideutigen Ausdruck 'Vernunftrecht' zu vermeiden) angesehen wurde. Während die Reception des Corpus iuris als subsidiäre Rechtsquelle auf das einheimische Recht zerstörend nicht wirken konnte, sind die wohl von der politisch-nationalen Bewegung getragenen, aber in der Ausführung von nichts weniger als germanischen Rechtsanschauungen beeinflussten Bestrebungen der Neuzeit für das national-deutsche Recht nicht minder verderblich, als das, was Referent an anderen Orten schon mehrfach als 'particularrechtliche Reception das R. R.' bezeichnet hat. Erst mit dem 16. Jahrhundert begann diese Epoche, welche hauptsächlich mit dem Mittel der Landesgesetzgebung arbeitend von prinzipiell rationalistischem Standpunkt aus das deutsche Rechtsleben völlig umformte. Der Unterschied des Heute besteht nur darin, dass an die Stelle der Landesgesetzgebung das Reichsgesetz, an die Stelle der 'geschriebenen Vernunft' die mehr oder minder willkürliche Vernunft moderner Schulen getreten ist. Die Forscher über Receptionsgeschichte werden in Zukunft der neueren Zeit mehr Aufmerksamkeit zuwenden müssen, wie bislang geschehen ist. Daher ist es mit grossem Dank zu erkennen, dass Stölzel nach dieser Richtung hin eine höchst gründliche Vorarbeit geliefert hat in den Abschnitten seines Buches, die er 'Hassiaca' überschreibt. Zwar fand er gerade hier einen vortrefflichen Vorgänger in Carl Philipp Kopp, allein das beeinträchtigt nicht das Verdienst der neuen, durchaus selbständigen, meist archivalischen Untersuchung.

Modderman zeigt in grossen Zügen, wie das Römische Recht im Mittelalter von Italien aus seine 'historische Mission' begann und nach Deutschland übergeführt wurde. Den Hauptgrund der Reception sucht er darin, dass unser einheimisches Nationalrecht den gesellschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr genügte. Nach kurzem Hinblick auf die Geschichte des Römischen Rechtes in Süd-Frankreich, Spanien und England geht er darauf über, eingehender die Reception in den Niederlanden zu besprechen. 'De voornaamste oorzaak . . . moet ook hier ongetwijfeld gezocht worden in de onvollendigheid en gebrekkige kennis van het eigen regt.' Schliesslich allgemeine Würdigung der Thatsache der Reception nebst Betrachtungen über die heutige Anwendbarkeit des antiken Rechtes und Kritik der herrschenden Lehr- und Darstellungsmethode. Dankbar sind wir insonderheit für die Notizen zur Receptionsgeschichte in den Niederlanden. Sonst bietet der Verf. nicht gerade Neues, sein Verdienst ruht in der geschickten und verständnissvollen Zusammenstellung des Bekannten. Auch hier findet besonders im letzten Theile sich Einzelnes, was zum Widerspruch reizt. Doch wir bescheiden uns. Das Werk von Stölzel gehört schon jetzt zu den unentbehrlichen Hand- und Hülfsbüchern jedes wissenschaftlichen Juristen, der Schrift von Modderman wünschen wir auch in Deutschland einen ausgedehnten Leserkreis, beide Bücher verdienen es in hohem Maasse, dass das Interesse, welches ihr Gegenstand erregt, auf sie selbst übertragen werde.

Jena. Th. Muther.

Philipp Hermann Haager, sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den in § 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen? Erlangen, Ferdinand Enke 1874. 37 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

350] Die Schrift giebt die aktenmässige Darstellung eines im Grossherzogthum Baden 1873 verhandelten Pressprocesses, in welchem die in der Ueberschrift aufgeworfenen Fragen zur Erörterung gekommen sind. Das Oberhofgericht hat dieselben, ebenso wie das preussische Ober-Tribunal in seinem viel besprochenen Erkenntnisse vom 24. Mai 1873 bejaht, indem es davon ausgegangen ist, dass die badischen Altkatholiken dadurch, dass sie die wegen Mangels des Placets rechtlich nicht vorhandenen Beschlüsse des vatikanischen Concils nicht anerkennen, der ihnen als Angehörigen der katholischen Kirche durch die Staatsgesetzgebung gewährten Rechte nicht hätten verlustig gehen können. Die Begründung ist völlig zutreffend. Wenngleich für Baden in Folge des in den Kammern berathenen Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der s. g. Altkatholiken, die berührten Fragen bald im Sinne der mitgetheilten oberstrichterlichen Entscheidung ihre gesetzliche Regelung finden werden, so hat dieselbe und damit die vorliegende Schrift doch immer noch ihre Bedeutung für diejenigen deutschen Länder, in welchen, wie z. B. in Baiern und Würtemberg, trotz des bestehenden Placets die erwähnten Dekrete verkündigt worden sind.

Berlin. P. Hinschius.

K. Köhler, Luther und die Juristen. Zur Frage nach dem gegenseitigen Verhältniss des Rechtes und der Sittlichkeit. Gotha, R. Besser 1873. [III], 172 S. 8°. Preis: Mark 3.

351] Verf. hat in der vorliegenden Schrift die Stellung, welche Luther zum Recht und dessen Vertretern einnahm, untersuchen und sich dadurch einen Weg zur principiellen Erörterung der Frage nach dem richtigen Verhältnisse zwischen der Sittlichkeit und dem Rechte bahnen wollen. Dass diese Aufgabe gerade glücklich gewählt sei, darf wohl bezweifelt werden, da entweder die Untersuchung der gegenseitigen Beziehungen jener beiden Factoren des menschlichen Lebens in Folge des durch den Plan des Vf. bedingten Anschlusses an eine so eng begränzte geschichtliche Grundlage in Einseitigkeit verfallen muss oder die beiden Theile der Arbeit nur äusserlich verbunden sind, ohne in einem inneren Zusammenhange zu stehen. Dieses Missverhältniss tritt denn auch bei dem Köhler'schen Buche deutlich zu Tage. In der Schlussabhandlung, welche die richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Recht und Sittlichkeit begründen soll, werden — und gewiss mit Recht — nicht die Anschauungen Luthers zum Ausgangspunkte der Erörterung genommen, sondern die Lehren der modernen Rechtsphilosophen, namentlich Krauses und seiner Schüler; der ersteren geschieht nur hin und wieder beiläufig Erwähnung (S. 158 u. 163). Abgesehen von diesem Mangel verdient die Arbeit unsere volle Anerkennung. In den ersten 9 §§ (S. 1—139) legt der Verf. eingehend die ethischen Lebensansichten Luthers sowie der übrigen Reformatoren dar mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung zum römischen und canonischen Recht und vergleicht damit die abweichende Auffassung der Juristen. Die Schriften der Hauptvertreter der verschiedenen Richtungen, sowie die sonstige betreffende Literatur ist mit grossem Fleisse benutzt, und der Verf. hat es sich nicht verdriessen lassen, selbst solchen Werken seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, die ihm wegen ihres Inhaltes im ganzen nur geringe Ausbeute gewähren konnten. Wenn dennoch seine Betrachtungen über Gegenstände, die dem Gebiete der Rechtswissenschaft angehören, nicht immer ganz zutreffend sind, z. B. seine Schilderung vom Wesen des canonischen Rechtes nicht in allen Punkten ganz der Wirklichkeit entspricht, so darf man ihm daraus wohl kaum einen Vorwurf machen. Weniger zu entschuldigen ist, dass er den Zwistigkeiten Luthers mit Hier. Schürpf (Vgl. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben Nr. 6, namentlich S. 203 ff. und 214 ff.), welche für den verschiedenen Standpunkt des Theologen und des Juristen zu den hier in Betracht kommenden Fragen so sehr bezeichnend sind, zu wenig Beachtung geschenkt hat. — Auch die Abhandlung über die Sittlichkeit und das Recht in ihrem gegenseitigen Verhältnisse (S. 139—172) enthält manche treffende und werthvolle Bemerkung, so dass man dem Buche einen möglichst ausgebreiteten Leserkreis wünschen darf.

Jena. W. E. Knitschky.

W. Hartmann, Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874, nach den Materialien für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Berlin, Carl Heymann's Verlag 1874. 73 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

352] Der Text des Gesetzes ist durch Auszüge aus den Motiven und aus den Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses, an einigen Stellen auch durch eigene Bemerkungen des Herausgebers erläutert. Vor der Bearbeitung desselben Gesetzes durch Höinghaus scheint mir die Hartmann'sche insoferne den Vorzug zu verdienen, als jene Bruchstücke nicht unvermittelt neben einander gestellt sind, sondern ein deutliches Bild der Entstehung der einzelnen Paragraphen in ihrer jetzigen Gestalt gegeben wird. — Die vorausgeschickte historische Einleitung (S. 1—20) kann vom Leser, soweit sie nicht ihren Stoff aus den Motiven geschöpft hat, mit gutem Gewissen überschlagen werden.

Jena. W. E. Knitschky.

Karl Binding, die Normen und ihre Uebertretung. Eine Untersuchung über die rechtmässige Handlung und die Arten des Delikts. Band I, Abtheilung 1: Normen und Strafgesetze. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1872. XIV, 233, [1] S. 8°. Preis: Mark 4.

353] Der Verf. beabsichtigt ein grösseres Werk in vier Büchern, welche zwei Bände bilden sollen. In der zur Zeit allein vorliegenden ersten Abtheilung des ersten Bandes ist nur das erste Buch enthalten. Rec. wollte eigentlich die zweite Abtheilung abwarten, bis er mit seiner Anzeige hervorträte. Er erkennt aber schon in der ersten Abtheilung für sich allein genommen eine zu bedeutende und hervorragende Erscheinung, als dass er es angemessen finden könnte, die Besprechung in diesen Blättern auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Ueber seinen Standpunkt und Plan hat sich der Verf. im Vorworte in folgender Weise ausgesprochen. Er habe eine Bearbeitung der fahrlässigen Verbrechen unternommen. Dabei habe er bald erkannt, dass das Problem der fahrlässigen Handlung nur ein Einzelnes aus einem ganzen Ringe von Problemen darstelle, die sich alle in Relation zu einander befinden. Die schuldhafte Handlung in ihrer Gesammtheit bilde den grossen Gegensatz zur rechtmässigen That und beiden Handlungsgruppen stehe der für das Rechtsleben bald unglückliche bald glückliche Zufall gegenüber. Daher

seien die Probleme Handlung und Zufall, rechtmässige und widerrechtliche Handlung unlöslich mit einander verbunden. Diese Untrennbarkeit der Fragen lasse der wissenschaftlichen Forschung nur einen einzigen methodisch richtigen Weg. Es gelte zunächst, die Begriffe Handlung und Zufall von einander abzugränzen. Die widerrechtliche Handlung bilde den Gegensatz der rechtmässigen und könne nur als deren Negation begriffen werden. Die rechtmässige Handlung befinde sich im Einklang mit denselben Rechtsnormen, denen die widerrechtliche widerspreche. Die Klarstellung dieser Normen sei in gleicher Weise präjudicirlich für die Erkenntniss der rechtmässigen Handlung wie ihrer Gegensätze. Aus diesen Normen müsse sich ergeben, welche Anforderungen das Recht an die handelnde Menschheit stelle. Die diesen Anforderungen entsprechende Handlung sei die rechtlich vollkommene Handlung. Mit ihr sei der Begriff gefunden, zu welchem der der Widerrechtlichkeit in Gegensatz treten müsse. Die dialectische Entwickelung der möglichen Gegensätze zur rechtlich vollkommenen Handlung zeige dann die möglichen Arten der widerrechtlichen Handlungen auf, deren Begriffe nur auf diesem Wege einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich seien. Die Untersuchung über das fahrlässige Verbrechen müsse deswegen mit einer Prüfung derjenigen Rechtssätze beginnen, mit welchen die rechtliche Handlung in Einklang, das Delict in Widerspruch stehe.

Dieser Prüfung ist das vorliegende erste Buch gewidmet. Das zweite Buch soll die Entwickelung des Begriffs der rechtlich vollkommenen Handlung und ihrer möglichen Gegensätze enthalten. Im dritten Buche soll eine dogmatische Revision der Doluslehre und im vierten die Lehre vom fahrlässigen Verbrechen gegeben werden.

Das erste Buch führt die Ueberschrift: 'Die Normen und ihr Verhältniss zu den Strafgesetzen.' Hiermit ist der durch die ganze Schrift hindurchgehende Grundgedanke angedeutet, dass die Norm, welche durch das Verbrechen verletzt wird, wohl zu unterscheiden sei von dem Strafgesetze, in welchem es mit Strafe bedroht ist. Der Verf. findet in der gangbaren Vorstellung und Ausdrucksweise, dass der Verbrecher ein Strafgesetz übertrete, eine seltsame Verwirrung der Begriffe, die gründlich beseitigt werden müsse, bevor eine endgültige Antwort auf eine Reihe der wichtigsten Rechtsfragen gegeben werden könne. Zu diesem Behufe unternimmt er es in den beiden ersten §§, den Inhalt des Strafgesetzes zu analysiren. Dabei rechnet er zu den Strafgesetzen auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen in gewissen Fällen Straflosigkeit eintreten soll. Rec. will hiervon absehen und dem Verf. nur soweit folgen, als sich seine Ausführung auf die eigentlichen Strafgesetze bezieht, in welchen eine gewisse Handlung mit Strafe bedroht ist. Ein solches Strafgesetz, sagt der Verf., habe zwei Theile, einen darstellenden und einen anordnenden. Der erstere beschreibe die Handlung, die nach dem letzteren bestraft werden solle. Der darstellende Theil werde von dem Verbrecher nicht übertreten. Derselbe müsse vielmehr mit ihm in Einklang gehandelt haben, um nach dem anordnenden Theile bestraft werden zu können. Dieser aber, den der Verf. den Imperativ des Strafgesetzes nennt, könne nur von Demjenigen übertreten werden, an den der Befehl, die Strafe zu verhängen, gerichtet sei. Auf keinen Fall sei er an den Verbrecher gerichtet, ebenso wenig an die Richter und Executionsbeamten, welche zur Anwendung des Strafgesetzes nicht durch dieses selbst, sondern durch das Gesetz ihrer Anstellung verpflichtet seien. Es sei mithin Niemand als der zur Bestrafung Berufene, d. h. der das Strafgesetz erlassende Staat selbst, dem der Befehl gelte. Das Strafgesetz spreche den Staatswillen dahin aus, es sei eine rechtliche Nothwendigkeit, dass das Verbrechen von der ihm gedrohten Strafe betroffen werde, oder mit anderen Worten: der zur Bestrafung Berechtigte sei zur Bestrafung überhaupt und nach Maassgabe der Gesetze verpflichtet. Da mithin der Staat im Strafgesetze Niemand Anderem als sich selbst gebiete, so sei der Staat der allein denkbare Uebertreter der Strafgesetze.

Die Argumentation des Verf.s läuft mithin darauf hinaus, dass der Verbrecher das Strafgesetz nicht übertreten könne, weil er mit dem einen Theile desselben, dem darstellenden, im Einklang handle und durch den anderen Theil, den anordnenden, der nicht ihm, sondern nur dem Staate befehle, nicht gebunden sei. Dass im Strafgesetze ein Verbot der in ihm bedrohten Handlung enthalten sei, erkennt der Verf. für den unrichtigen Gedanken, der gründlich beseitigt werden müsse. Der Verf. hält sich selbst die Frage entgegen, was dem Strafgesetze an Gehalt verbleibe, wenn es kein Verbot enthalte. Er findet diesen Gehalt in der vom Staate abgegebenen Erklärung, dass er sich für verpflichtet halte, die bedrohte Handlung in Gemässheit des Strafgesetzes zu bestrafen. Mit dieser Erklärung soll der Staat sich selbst den Befehl geben, den Verbrecher mit der in dem Strafgesetze gedrohten Strafe zu belegen. Der Verf. betont dabei ausdrücklich, dass es nicht die mit der Ausübung der Strafjustiz betrauten Beamten seien, denen dieser Befehl gegeben werde. Er spricht sich aber nicht darüber aus, wie man es sich zu denken habe, dass der Staat selbst dem Staate selbst einen Befehl ertheilt. Bis auf Weiteres muss Rec. dabei bleiben, dass zu einem Befehle zwei verschiedene Personen gehören. Man mag immerhin in einem Strafgesetze die Erklärung des Staates finden, dass er sich für verpflichtet anerkenne, die mit Strafe bedrohte Handlung zu bestrafen: aber keinen Falls richtet er diese Erklärung an sich selbst, sondern an die ihm unterworfenen Menschen, denen mit ihr die bedrohte Handlung verboten wird. Offenbar hat sich der Verf. zu seiner Behauptung, dass ein Strafgesetz nur die von ihm unterschiedenen beiden Theile, nicht aber ein Verbot enthalte, nur durch die Aeusserlichkeit des 'zweitheiligen Baues' bestimmen lassen, in welchem sich nach der Redactionsweise der modernen Gesetzgebung die Strafgesetze darzustellen pflegen. Diese Redactionsweise scheint den Beifall des Verf.s nicht zu haben. In § 10 weist er darauf hin, dass die Fassung der älteren Römischen Strafgesetze eine andere gewesen sei und ausser dem darstellenden und anordnenden Theile auch noch einen verbietenden, in welchem die dargestellte Handlung verboten werde, gehabt habe. Einem in solcher Weise gefassten Gesetze gegenüber kann aber unmöglich gesagt werden, dass der Verbrecher mit dem darstellenden Theile in Einklang handle. Es wird vielmehr von ihm dadurch, dass er die dargestellte Handlung verübt, direct gegen das Verbot gehandelt. Wenn die modernen Strafgesetze in der Regel anders gefasst sind und ausser der Strafdrohung nur einen darstellenden, nicht auch einen verbietenden Theil enthalten, so liegt der Grund nicht darin, dass in ihnen kein Verbot der dargestellten Handlung aufgestellt sein soll, sondern nur darin, dass dieses Verbot durch die Bedrohung der dargestellten Handlung mit Strafe schon hinlänglich ausgedrückt ist.

Der Verf. will natürlich nicht bestreiten, dass von dem Verbrecher ein Verbot oder eine Norm übertreten wird. Er sagt selbst, dass wir diese Norm finden durch eine Umwandlung des darstellenden Theils unserer Strafgesetze in einen Befehl, nicht zu handeln, wie es daselbst bezeichnet ist. Der Sache nach erkennt er damit an, dass die Norm, welche von dem Verbrecher übertreten wird, auch in einem Strafgesetze von der modernen zweitheiligen Construction enthalten ist. Zu der Umwandlung, mittelst welcher

er sie finden will, giebt die Strafbedrohung so dringende Veranlassung, dass diese geistige Operation sich bei jedem mit Verstand begabten Menschen von selbst vollziehen muss. Die Bedrohung einer Handlung mit Strafe kann gar nicht anders ausgelegt werden, als dass es verboten sei, sie zu verüben.

Der Verf. behauptet aber, dass die Norm, welche durch das Verbrechen übertreten wird, dem Strafgesetze begrifflich und zeitlich vorausgehe und ihre Verbindlichkeit nicht erst dadurch erhalte, dass ihre Uebertretung mit Strafe bedroht werde. Er legt hierauf grosses Gewicht und erklärt es für präjudiciell für die richtige Erkenntniss des Verbrechens und seiner wesentlichen Merkmale. In der Lehre vom dolus, vom Rechtsirrthum, von der Rückwirkung u. s. w. sei es von entscheidendem Einfluss, dass man von dem unrichtigen Gedanken, als ob durch das Verbrechen ein Strafgesetz übertreten werde, zurückkomme. Rec. kann nicht umhin, dem Verf. den Vorwurf der Verwechselung der Begriffe zurückzugeben. Offenbar macht er den Grund, aus welchem das Strafgesetz erlassen und in ihm eine Handlung verboten und mit Strafe bedroht worden ist, zu einer Norm, die schon vor demselben verbindlich gewesen sein soll. Dieser Grund, der nur in der Unverträglichkeit der Handlung mit der rechtlichen und staatlichen Ordnung gelegen haben kann, ist natürlich schon vor dem Strafgesetze vorhanden gewesen. Eine rechtlich verbindende Norm oder ein Verbot entsteht aber erst dadurch, dass die Handlung mit Strafe bedroht wird. Die Strafdrohung gegen seine Uebertretung ist nicht, wie der Verf. will, ein blosses Beweismittel für das Dasein eines rechtlich verbindlichen Verbots, sondern ein wesentliches Merkmal desselben, indem der Staat, wenn auf seine Uebertretung keine Strafe gesetzt wäre, anerkennen würde, dass zwischen seiner Befolgung und Nichtbefolgung kein rechtlicher Unterschied sei, was auf seine Ungültigkeit hinauslaufen würde.

Welche Folgerungen der Verf. für die Lehre von dolus und culpa aus seiner Normentheorie ziehen will, wird erst in den folgenden Büchern seines Werks näher hervortreten. Vor der Hand vermag Rec. nicht anzuerkennen, dass es für die richtige Erkenntniss des Verbrechens und seiner wesentlichen Merkmale von Einfluss sein könne, ob man in ihm eine Uebertretung eines Strafgesetzes oder einer schon vor demselben vorhanden gewesenen rechtlich verbindenden Norm erkennen will. Nach der einen wie nach der anderen Ansicht ist es ein Verbot, welches mit ihm übertreten wird. Die Merkmale des Verbrechens bestehen in den Erfordernissen, die zur Uebertretung eines rechtlichen Verbots gehören. Ob dieses Verbot als in dem Strafgesetze enthalten oder als ausserhalb desselben stehend gedacht wird, kann dabei keinen Unterschied machen.

Der zu Gebote stehende Raum gestattet nicht, dem Verf. in der weiteren Ausführung seiner Normentheorie zu folgen. Rec. muss sich in dieser Beziehung auf das allgemeine Zeugniss beschränken, dass die Schrift eine Fülle origineller, geistreicher und scharfsinniger Bemerkungen bietet, welche zwar vielfach zu Widerspruch herausfordern, aber jeden Falls von anregendem und förderndem Einflusse für die Wissenschaft sind. Dass Rec. zu der Grundansicht des Verf.s in Opposition hat treten müssen, kann ihn nicht abhalten, die Schrift als eine der bedeutendsten Erscheinungen in der neueren strafrechtlichen Litteratur anzuerkennen.

Jena. H. Luden.

Ebbe Hertzberg, Grundtraekkene i den aeldste norske proces. Universitetsprogram for forste halvaar 1874. Kristiania, trykt hos A. W. Brogger 1874. 279 S. 8°.

354] Wenn der wesentliche Fortschritt, den die germanistische Wissenschaft durch Bearbeitung der skandinavischen Rechte zu machen hat, noch eines Beweises bedürfte, so wäre hiezu das vorliegende Buch jedenfalls in hervorragendem Maasse geeignet. Schon bisher empfand ab und zu der juristische Schriftsteller, auch wenn er sich ausschliesslich mit südgermanischen Stammesrechten beschäftigte, das Bedürfniss zur Bekräftigung seiner Hypothesen um Hülfe nach Skandinavien auszublicken, und selbst ein einsames Citat des Andreas Sunesen etwa aus Wilda's Pfändungsrecht aufzulesen, wurde in solchen Augenblicken der Gefahr nicht verschmäht. Andererseits ahnte man freilich, dass die nordgermanische Rechtsgeschichte nicht bloss zum Bekräftigen, sondern auch zum Berichtigen vorhanden sei, und Mancher mochte dann wiederum nicht ohne Behagen wahrnehmen, dass noch nicht allzu viele Materien derselben in umfassender und methodischer Weise bearbeitet waren. Dass dieses Zeitalter seinem Ausgange entgegengeführt werde, dazu trägt Hertzberg's Processgeschichte ein mächtiges Stück bei, um so mehr, als die Anlage des Werkes den Leser in gewissem Sinne zum Mitdurcharbeiten des Stoffes nöthigt. Der Verf. gibt kein System des altnorwegischen Processes, sondern eine Reihe von Monographieen über einzelne wichtige Lehren, in der Art, dass die mehr untergeordneten Punkte nebenher besprochen werden. Eine rasche Uebersicht des in dem Buche Dargebotenen dürfte an diesem Orte vielleicht willommen sein.

Der altnorwegische Rechtsgang zeigt sich von einem doppelten Gegensatze beherrscht. Einmal nämlich sind Civilprocess und Strafprocess scharf von einander geschieden, indem mit den Civilsachen als solchen nicht das Thinggericht, sondern das von den Streittheilen selbst ernannte Privatgericht, mit den Strafsachen umgekehrt nicht dieses, sondern allein das Thinggericht sich befasst. Zweitens: Nur unkundbare Civilansprüche bedürfen der Aburtheilung durch das Privatgericht, während die kundbaren bei verweigerter Erfüllung sofort Strafansprüche erzeugen, daher verbunden mit diesen vor das Thinggericht gelangen. Der Civilprocess spaltet sich also in ein beschleunigtes, einseitiges Verfahren für die kundbaren und in ein langsameres, zweiseitiges für die unkundbaren Ansprüche, da die letzteren principiell erst durch das Privatgericht hindurch gehen müssen, um kundbare zu werden. Die Kraft eines solchen kundbaren Anspruches wurzelt aber in dem Umstande, dass die Thatsache, auf welche er sich beruft, sich vor Solemnitätszeugen ereignet hat. Diese Thatsache kann u. A. sein Endurtheil des Gerichts oder auch Nichterfüllung seines Beweissurtheils, je nachdem das Urtheil über die Beweiskraft vorgeführter Erfahrungszeugen entschieden oder auf eidlichen Beweis erkannt hatte. Während die Gerichte sich lediglich mit dem Urtheilen befassen, sind es die Parteien selbst, welche den Process durch ihre Formalakte fort bewegen. Erwähnen wir noch, dass der immer contradictorische Strafprocess vor dem Thinggerichte wesentlich nach Analogie des Verfahrens vor dem Privatgerichte aufgebaut war, so sind im Ganzen und Grossen die Grundzüge des altnorwegischen Rechtsganges angegeben.

Die für die Eigenart dieses Processes Ausschlag gebenden Factoren sind von Hertzberg auf Grund eines reichhaltigen und ziemlich vollständig vorgelegten Quellenmaterials untersucht. Zugleich verleiht die formelle Gewandtheit des Verfassers seinem Vortrage

das Gepräge durchsichtiger Klarheit. Indem er vielfach neue Gesichtspunkte hervorkehrt, weiss er den Leser in Spannung zu versetzen. Er fasst aber nach Begabung und Neigung seine Aufgabe vor Allem als Geschichtschreiber, dann als Jurist. In erster Linie ist sie aufs Individuelle und Werdende, weniger aufs Gemeingültige und Bleibende gerichtet. Die Begriffe zu construiren ist nicht selten, und namentlich in der zweiten Hälfte des Buches, dem Leser anheim gestellt. In solchen Fällen wirkt die Arbeit vielleicht mehr anregend als abschliessend, — mit Fug, weil bei gesonderter Erforschung der Stammesrechte formelhaftes Absprechen über principielle Probleme oft genug den Werth der thatsächlichen Ergebnisse verkümmert hat. Mit den Mängeln, die aus der beschreibenden Methode entspringen, wie z. B. mit der wiederholt auftretenden Scheidung von Staat und Gesellschaft als zwei neben einander wirkenden juristischen Mächten, dann mit der angeblichen Entdeckung eines altnorwegischen Geschwornenbeweises wird man sich in Anbetracht des übersichtlich mitgetheilten Apparates leicht auseinandersetzen können. Dass der Vf. dem Parteiakte keinen zusammenfassenden Abschnitt gewidmet hat, lässt sich schon schwerer verschmerzen. Im Uebrigen dürfte sorgfältige Kritik nur an wenigen positiven Resultaten der vorliegenden Arbeit zu berichtigen haben. Unter diesen hebe ich hervor die Lehren vom Solemnitätszeugniss, vom Gesetzsprecheramte, vom Privatgerichte bei kundbaren Ansprüchen, von der Rache. Die erste wird sich auf einige Modificationen gefasst machen müssen für den Fall, dass das isländische Solemnitätszeugniss mit dem norwegischen verglichen wird. Bei der zweiten dürfte die mühsame Argumentation des Verfassers gegen K. Maurer trotz oder vielmehr vermöge ihrer Künstlichkeit eher zu des letzteren Annahme eines althergebrachten Gesetzsprecheramtes und Rechtsvortrages und damit zu einer juristischeren Werthschätzung der Rechtsbücher bewegen. Bezüglich der späteren Ausbildung eines Privatgerichts für kundbare Ansprüche wäre wohl zu erwägen, ob die von Hertzberg citirten Belegstellen wirklich Kundbarkeit der Ansprüche voraussetzen. Anlangend endlich die — zumal dem Referenten gegenüber gestellten — Behauptungen über die Rache zur Zeit der Rechtsdenkmäler glaubt derselbe sich auf seine Ausführungen im Vollstreckungsverf. p. 44 fg. 48—70, 156 ff. wenigstens so lange beziehen zu dürfen, bis der Verf. den Gegenbeweis angetreten haben wird. — Beschwerden jedoch wie die letztgedachten vermögen den Werth einer Arbeit nicht zu verringern, deren Ergebnisse gerade in den wichtigsten, den fundamentalen Fragen wohl für die Dauer als gesichert zu betrachten sein werden.

München. K. v. Amira.

H. v. Holst, Verfassung und Demokratie der vereinigten Staaten von Amerika. Theil I: Staatensouveränetät und Sklaverei. [Abtheilung 1: von der Entstehung der Union bis zum Kompromiss von 1833]. Düsseldorf, Julius Buddeus 1873. X, [I], 436 S. 8°. Preis: Mark 10.

355] Der Verfasser beabsichtigte ursprünglich nur eine Schilderung der gegenwärtigen politischen und sozialen Verhältnisse der V. St. Er überzeugte sich, dass es hierfür eines doppelten Unterbaues bedürfe: einer sachgemäss begrenzten innern Geschichte, als ersten, und einer Darstellung des Verfassungsrechtes der V. St., als zweiten Theiles.

Das Thema des uns vorliegenden ersten Theiles bezeichnet sich genauer als eine Geschichte der beiden grossen Parteien Nordamarika's, insbesondere in ihrem Verhalten zur Verfassung, der Deutungen, die sie dieser angedeihen lassen, und der wichtigsten politischen Zustände und Ereignisse, an denen diese wechselnden Stellungen und Deutungen sich entwickeln. Die Darstellung beginnt im Wesentlichen mit der Administration Washington's. Vorausgeschickt ist (1. Kap.) eine in kurzen Zügen entworfene Schilderung, wie die Verfassung von 1787 den partikularistischen Tendenzen eines widerstrebenden Volkes durch die Misère der Konföderation und durch die Staatsmännische Energie der Föderalisten abgerungen wurde, und sodann (2. Kap.) eine Charakteristik dieser Verfassung selbst, deren Werth im Gegensatz zu der landläufigen Verherrlichung in ihre elastische Natur gesetzt wird, die unter den Bedürfnissen des Augenblickes nach ihrem Wortlaute bald grosse Ausdehnung und bald energisches Zusammenziehn gestattete. Unter der Administration Washington's (Kap. 3.) scheiterte alsbald der Versuch, die sich entgegengesetzten Parteirichtungen auszugleichen. Die Finanzgesetze Hamilton's, die Berührung der Sklavenfrage durch die Quäkerpetitionen, selbst der 3 jährige Whisky-Aufstand in Pennsylvanien liessen schon jetzt die Tendenz klar hervortreten, alle politischen Fragen in Beziehung auf die Staatensouveränetät zu setzen und die Parteien geographisch, sektionell zu scheiden. Die Verwicklungen mit Frankreich schärften den Gegensatz zwischen den Partikularisten, jetzt Republikaner genannt, und den Föderalisten durch den andern Gegensatz zwischen Frankomanen und Anglomanen. Die Gefahr eines Krieges mit Frankreich (4. Kap.), welche den Anlass zu den Fremden- und Aufruhrgesetzen abgab, führte zu den Virginia- und Kentucky-Beschlüssen (1798—99), dem Glaubensbekenntniss der republikanisch-demokratischen Partei. Sie stellten zunächst theoretisch, aber als Prinzip das Recht der Nullifikation verfassungswidriger Bundesgesetze nach Urtheil und auf Beschluss der Legislaturen der souveränen Einzelstaaten fest. Der Ausgangspunkt für die Sezession war damit, den Urhebern der Beschlüsse nicht unbewusst, gegeben. Merkwürdig, wie jetzt, als die Föderalisten unter der Präsidentschaft Jeffersons in die Minorität und in Zersetzung geriethen (5. Kap.), es eben diese Partei ist, die den Standpunkt des partikularistischen Staatenrechtes einnimmt. So in der Opposition gegen die Erwerbung Louisiana's und bei der Coalition mit den Burriten, die die Velleität einer Zertheilung der Union in Nord und Süd zum Hintergrunde hat. Zu voller Entscheidung kommt dies während des zweiten englischen Krieges (6. Kap.) Die abwehrende Haltung der Neuenglandstaaten gipfelt in dem Kongress von Hartford, auf dem jetzt der Rest der föderalistischen Partei die Virginia- und Kentucky-Beschlüsse seinerseits zur Anwendung bringt. — Nach dem Genter Frieden tritt die Sklavenfrage, als die Grundbedingung aller politischen und sozialen Scheidungen, immer bewusster und energischer hervor. Dies giebt dem Verfasser den Anlass zu einem Rückblick auf die Entwicklung dieser Institution der Südstaaten. Er zeigt (7. Kap.) wie die philanthropische Richtung, die sich bei der Erhebung der Kolonien selbst in den Südstaaten Geltung verschaffte, sehr bald erlischt. Die Verfassung von 1787 muss sich trotz aller verschleiernden Redewendungen dazu bequemen, die Sklaverei als eine rechtliche Institution bei der Feststellung des Maassstabes für die Repräsentation und Besteuerung, in den Importations- und Auslieferungsklauseln anzuerkennen. Das Prinzip war damit gebrochen. Im Verlaufe (8. Kap.) wird die Bundesgesetzgebung selbst dazu getrieben, der Sklaverei positiven Schutz angedeihn zu lassen (das Flüchtlingsgesetz von 1793, die Einführung des Sklavencodex von Maryland im Kolumbiadistrikt). Vor allen Dingen: auf Grund der gesetzlich geschützten Sklaverei haben sich zwei wirthschaftliche Systeme in voller Gegensätzlichkeit ausgebildet, welche die Trennung des Südens und Nordens in den wirth-

schaftlichen und politischen Interessen immer weiter treiben. Die fortschreitende Bevölkerungszunahme in den Staaten freier Arbeit von Census zu Census giebt diesen das Uebergewicht im Repräsentantenhause; das Gleichgewicht kann der Süden nur in der gleichen Zahl der sklavenhaltenden Staaten und damit im Senate finden. Hier liegt die Bedeutung des Missouri-Streites. Der Missourikompromiss von 1820 stellt die Gleichzahl der sklavenhaltenden und freien Staaten her, vor allen Dingen — er erhebt die Thatsache der Theilung der Union in zwei geographische und wirthschaftliche Sektionen zum Gesetze der Union. — Die Entwicklung des wirthschaftlichen Gegensatzes zwischen den freien und sklavenhaltenden Staaten zieht alle politischen und rechtlichen Fragen in ihren Bereich; so die über die Verfassungsmässigkeit der Nationalbank und der internal improvements. (Kap. 10.) Die Sklavokratie macht ihr Interesse zum entscheidenden in dem Gebiete der äusseren Politik bei den Verhandlungen über die Beschickung des Panamakongresses, ihre partikularistischen Tendenzen treten die Autorität der Bundesexekutive in dem Vorgehn Georgia's gegen die Creeks und Cherokees mit Füssen. (Kap. 11.). Zum entscheidenden Konflikte führte die Frage des Tarifes (Kap. 10. und 12). Der Kampf der Südstaaten gegen das nach dem Ende des zweiten englischen Krieges auf das Höchste gespannte Schutzzollsystem führt zur Ordinanz Südkarolina's vom 24. November 1832, welche jetzt der Nullificationsdoktrin die praktische Anwendung giebt. Die Bundesautorität setzt sich dem gegenüber nicht in Geltung. Vielmehr versteht sich der Kongress zu dem Kompromisstarif vom 2. März 1833. Die Souveränetät der Bundesgesetzgebung war damit zum Unheil sowohl für die Besiegten als für die Sieger preis gegeben. —

Auch aus diesem äussersten Rahmen, in dem sich die Darstellung der vorliegenden Abtheilung bewegt, lässt sich erkennen, dass es sich nicht um eine wesentliche Berichtigung unserer Kenntniss über die grossen und groben Grundzüge des innern Entwicklungsganges der V. St. handelt. Das Verdienst des Buches liegt in dem Detail. Hierin ist aber auch die Leistung eine ausgezeichnete: freie Charakteristiken der hervorragenden Staatsmänner (Jefferson', Madison', des zweiten Adams, Clay's und Calhoun'), prägnante Schilderungen der wirthschaftlichen Zustände (S. 234 ff.), saubere und datenreiche Darstellung der einschlagenden Vorgänge und Verhandlungen in ihren sachlichen, parteiischen und persönlichen Motiven, genaue Kenntniss des Verfassungsrechts und in und mit dem Allen ein nüchternes, zutreffendes und doch weder der allgemeinen Reflexion noch einer gewissen Sympathie baares politisches Urtheil. Im Einzelnen mag man abweichender Ansicht sein. So erheben wir gleich Anfangs gegen die mit Story und Curtis getheilte Anschauung, dass durch den Kongress von 1774 und die Unabhängigkeitserklärung Ein Volk und Ein souveräner Staat der V. St. entstanden sei, Einspruch. Ebenso mangelt der Darstellung vielfach das Knochengerüste der allgemeinen historischen Daten, welches der Detailschilderung nicht blos für den unkundigen Leser einen bessern Halt geben würde. Aber wir haben um so weniger Ursache einzelne Einwände zu erheben, als die Arbeit des Verfassers auf einem Reichthum des Quellenmateriales beruht, wie es nach dem Stande unserer öffentlichen Bibliotheken einem deutschen Gelehrten in der Regel nicht zugänglich ist, und als die Vorarbeiten der deutschen Literatur für das hier behandelte Thema in der That vollständig unzulänglich sind. Wenn daher der Verfasser die Fortführung seiner Arbeit, insbesondere die Darstellung des Verfassungsrechtes und der aktuellen sozial-politischen Zustände der V. St. von der Aufnahme des ersten Theiles abhängig macht, so können wir nur lebhaft wünschen, die weitern Früchte seines Fleisses und Talentes bald vor uns zu sehn. Wir erwarten davon nicht nur eine vermehrte Kenntniss der Zustände jenseits des Meeres, sondern auch eine tiefere Einsicht in das Wesen und die Entwicklung des deutschen Reiches. Der erste, fertig gestellte Theil liefert hierfür bereits vollgültigen Beweis.

Kiel. **A. Hänel.**

Gustav Cohn, Untersuchungen über die Englische Eisenbahnpolitik. Band 1: Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XIII, 370 S. 8°. Preis: Mark 7,20.

356] 'Neuere englische Nationalökonomen beginnen uns das Geständniss zu machen, dass in wenigen anderen Ländern die politische Oekonomie so ungründlich studirt werde als in England, wie alltäglich auch ihre Schlagworte dort seien, und dass von Stunde zu Stunde die Aufgabe dringender werde, die Luft von den Wolken des Dunstes zu befreien, der jene Schlagworte einhüllt. Zu gleicher Zeit, oder vielleicht etwas früher, haben wir in Deutschland einzusehen begonnen, dass wir uns mit den englischen Wirthschaftstheorien zu viel beschäftigt haben und dass wir von den englischen Thatsachen zu wenig wissen.' Mit diesen Worten leitet der Verf. seine interessante Schrift ein, die Jeder, der sich mit der Eisenbahnfrage beschäftigt, mit Nutzen lesen und insbesondere diejenigen mit Beifall aufnehmen werden, welche in dem Streite, ob Privat- oder Staatsbahnen, sich auf die Seite der letzteren zu stellen geneigt sind. Es war ein glücklicher Gedanke, den Gang der Englischen Eisenbahngesetzgebung unmittelbar aus den Quellen der Parlamentspapiere, und in genauem Anschlusse an den Fortgang der Parlamentsverhandlungen selbst darzustellen. Werden auch die Reden, Anträge und Berichte nur in kurzen die hervortretendsten Momente wiedergebenden Auszügen mitgetheilt, so sind doch diese Bruchstücke geschickt zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt und es wird vor dem Leser in fortlaufender Erzählung ein lebendiges und anschauliches Bild der Entwicklung des englischen Eisenbahnrechts aufgerollt. Dasselbe nahm, nachdem im ersten Viertel des Jahrh. schon zahlreiche Pferdebahnen concessionirt waren, in der Hauptsache 1826 mit der Liverpool-Manchester-Bahn-Bill seinen Anfang, die natürlich, wie alles Neue, von Seiten der Gegeninteressenten, insbesondere der concurrirenden Canalbesitzer, und unter den schönsten sentimentalen Phrasen aufs heftigste bekämpft und das erste Mal 1825 auch verworfen worden war. Nachdem aber der erste principielle Widerstand siegreich überwunden war, wuchs die angebliche 'flagrante Betrügerei' sehr bald zu ungeahnter Bedeutung und wirthschaftlicher Macht empor und ward ein bevorzugter Gegenstand der Speculation für das Capital. Man überzeugte sich bald, dass Concurrenz im Eisenbahnwesen Nichts bedeute, dass vielmehr die Eisenbahnen ein Monopol seien und die Ansichten scheiden sich demgemäss dahin, ob das monopolistische Eisenbahninteresse mit dem Interesse des Publicums von selbst zusammenfalle oder ob das erstere zu Gunsten des letzteren vom Staate beherrscht werden müsse. Dass das Parlament formelle Gewalt über die Eisenbahnen habe wurde im Ganzen, abgesehen von einzelnen Heisssspornen der Manchesterpartei, zwar nicht geläugnet; es handelte sich im Ernste nur um das Wieweit und das Wie und darüber wogte denn ein nunmehr fast 50jähriger Streit im Parlamente hin und her, der aber zuletzt, wenigstens in der Praxis, mehr und mehr zu Gunsten der Eisenbahnen sich entschied. Die Darstellung dieses Kampfes ist die eigentliche Aufgabe

des vorliegenden Bandes; dass sie ganz objectiv ausgefallen sei, lässt sich nicht behaupten. Sie ist vielmehr gefärbt und lässt den eigenen Standpunkt des Verf. zu sehr durchblicken. Verf. gibt beständig zu verstehen, dass das Parlament zu wenig gethan habe und dass das Wenige, was beschlossen wurde, nicht kräftig ausgeführt worden sei. Diese retrospective Kritik ist nicht ganz zu billigen. Man muss sich vielmehr wundern, dass in einem Lande wie England so viel gegen die Eisenbahnen geschah und immer wieder versucht wurde, das Monopol der Eisenbahnen mit dem allgemeinen Verkehrsinteresse zu vereinigen. Wir lernen eine grosse Reihe von Gesetzen, Enquêten, Ausschussverhandlungen und Komissionen kennen, welche das Eisenbahnwesen zum Gegenstand hatten, selbst der Versuch eines Eisenbahnamtes wurde schon 1845 gemacht und bereits 1846 ein strenges Haftpflichtgesetz erlassen. Die Praxis war der Theorie weit voraus, es ist aber begreiflich, dass Regierung und Parlament nur tastend und vorsichtig vorgehen konnten, da es an sicheren Erfahrungen gänzlich fehlte und es durchaus nicht ausser Zweifel steht, dass im Widerstreite der mannigfaltigsten Interessen die Eisenbahnen immer Unrecht haben. Man vergisst nur zu leicht, dass die Eisenbahnen eine universelle Culturanstalt sind, die sich nicht ohne weiteres den Interessen des Handels und der Industrie, wie diese es an jedem Orte wünschten, unterordnen können. Wenn also Klagen laut werden, so beweist dies noch nicht, dass der Anspruch auf Abhülfe begründet sei. Dies möchte Ref. z. B. bezüglich der Differentialtarife erinnern, über welche neuerdings von einzelnen Seiten des Handelsstandes so lebhafte Beschwerde geführt wird. Uebrigens lässt das Buch insoferne eine gewisse Lücke, als die Uebelstände, um deren Abhülfe das Parlament so häufig angegangen wurde, nicht genauer dargelegt, sondern mehr nur angedeutet oder doch im Vorbeigehen berührt werden, diese Lücke wird vermuthlich im folgenden Bande ausgefüllt werden. Verf. erörtert zuletzt, dass zahlreichen Stimmen zufolge in England die öffentliche Meinung sich dem System der Staatsbahnen zuzuneigen scheine und dass dies von bedeutendem Einflusse auf die Eisenbahnpolitik des Parlaments werden könne, welches auch von der dortigen Regierung als oberste Verwaltungsbehörde anerkannt sei, da es sich schliesslich darum handeln werde, ob der Staat die Eisenbahnen oder die Eisenbahnen den Staat regieren sollen. Wir glauben, dass diese Frage mit der Ausbildung des zukünftigen Verwaltungssystems überhaupt zusammenhängt und dass es an der Zeit sein dürfte, in der Volkswirthschaft das Herumschwanken von einem abstracten Princip in das andere aufzugeben.

Rostock. H. Roesler.

Josef Hermann, über die Wirkung des Quecksilbers auf den menschlichen Organismus. Mit vier chromolithographischen Tafeln. Teschen, Karl Prochaska 1873. 108 S. fol. Preis: Mark 16.

357] Wer nach dem Titel dieses Buches in demselben Untersuchungen über die Wirkungen des Quecksilbers auf den menschlichen Organismus suchen sollte, der wird sich getäuscht finden. Vielmehr hat der als fanatischer Gegner der Anwendung des Mercurs in der Medicin bekannte Verfasser in dem vorliegenden Buche die von ihm seit 20 Jahren verfochtenen Ansichten nur aufs Neue dargelegt, und wer sie aus den früheren Publikationen und der damit verknüpften Polemik kennt, der wird nichts Neues finden. Hermann's Ansicht läuft bekanntlich darauf hinaus, dass das Quecksilber ein Gift ist und zwar nur ein Gift, niemals ein Heilmittel, und dass die Mehrzahl der Krankheitsformen, die die Wissenschaft als syphilitische zu bezeichnen pflegt, vor Allem die schwereren Erkrankungen der Haut und der Schleimhäute, die Erkrankungen des Periosts, der Knochen etc., nichts sind als Quecksilbervergiftungen. Da der Verf. von sich selbst sagt, 'dass er den Kampf gegen den Mercur bis zur Vernichtung bereits geführt hat', 'das alte verrottete System der Syphilis gestürzt, und auf den Trümmern desselben eine neue naturgemässe Ordnung gebaut hat', so ist nicht recht einzusehen, warum er die Presse noch eimal in Bewegung zu setzen für nöthig erachtet hat. — Was den Inhalt der einzelnen Abschnitte betrifft, so erfahren wir zunächst, dass Quecksilber, da es als Gift wirken kann, was noch Niemandem zu bezweifeln eingefallen ist, und weil es nie zu hygienischen Zwecken benutzt wurde, unmöglich ein Heilmittel sein kann. Nach diesem Grundsatze wird die Pharmakopöe freilich unendlich vereinfacht werden können, denn die Mehrzahl der Arzneimittel können je nach der Art der Anwendung als Gifte wirken, und das von Hermann später verherrlichte Jod ist auch ein Gift. Im 2. Abschnitte folgt eine überaus dürftige Blumenlese aus der Literatur über die schädlichen Wirkungen des Quecksilbers, obgleich Dioscorides und Plinius den Reigen eröffnen und die Wiener Antimercurialisten des letzten Jahrzehntes denselben schliessen. Hier hätte der Verf. Gelegenheit gehabt, aus den Zeiten des Quecksilbermissbrauchs in der Therapie der Syphilis, noch aus diesem Jahrhunderte in recht düstern Farben zu malen. Der 3. Abschnitt handelt von den Mercurialkrankheiten, nicht sowohl von dem, was man sonst als Mercurialkrankheiten zu bezeichnen pflegt, sondern der Hauptsache nach von der Hermann'schen Hydrargyrose, die an Stelle dessen tritt, was man sonst Syphilis zu nennen pflegt. 'Die syphilitische Krase ist ein Phantom. Der organische Zusammenhang der sogenannten constitutionellen Syphilis mit einer Primitivform ist klinisch bisher nicht erwiesen. Prä- und Coexistenz einer Primitivform ist willkürliche Annahme'. Alles was man sonst als Syphilis bezeichnet hat, Ulcera der Haut, der Schleimhäute, ist Hydrargyrose, die Periostitis, Ostitis, die Neuropathien, Hydrargyrose, die sogenannten endemischen Syphilide, Radesyge, Sibbens, Scerljevo etc. Hydrargyrose. Die Thatsache, dass schwere Erkrankungen der Haut und des Knochensystems gerade bei dem ersten epidemischen Auftreten der Syphilis zu Ende des 15. Jahrhunderts, als die Krankheit den Aerzten der damaligen Zeit, als ein morbus novus, inauditus, nunquam antea visus erschien, als von allgemeiner Behandlung der Krankheit mit Quecksilber noch keine Rede war, die hervortretendsten Symptome darstellten ist dem Verf. gleichgültig; ebenso fühlt er sich erhaben über die Leistungen der pathologischen Anatomie. Die Arbeiten von Dittrich, Virchow, Wagner u. s. w. über die Syphilis, speciell der inneren Organe sind unbeweisend, diese Erkrankungen haben 'keinen Charakter von pathognomonischer Bedeutung'. Das diffuse knotige Syphilom der Lunge hat Wagner zunächst beim Neugebornen 'erfunden'.

Sehen wir dagegen, was Hermann für prägnante Krankheitsbilder zu entwerfen versteht. 'Die mercurielle Blutkrase, d. h. die ausschliesslich mercurielle Erkrankung des Blutlebens charakterisirt sich folgendermaassen: Der Kranke fühlt früher oder später nach der angewandten Mercurialkur ein bestimmtes körperliches Unbehagen, Abspannung der Kräfte, Schwere in den Gliedern, dazu gesellen sich eine gewisse Unruhe und Reizbarkeit, mangelhafter oder gestörter Schlaf, Schwerhörigkeit, Störung der Verdauung, periodische Unregelmässigkeit der Se- und Excretionen, Aufhören der Menstruation, grosse Neigung zu Abortus bei Schwangeren, ziehende, stechende, bohrende Schmer-

zen in den Knochen, die sich Nachts und bei Temperaturwechsel erhöhen; alsbald bemerkt man eine grössere oder geringere Abmagerung des Körpers, schlechtes Aussehen, blasse erdfahle Hautfarbe. Das Gemüth leidet an einer periodischen unerklärbaren Verstimmung, seine Phantasie beschäftigt periodisch der lästige Gedanke an die Unheilbarkeit seines Leidens: mit einem Worte, der Kranke hat die Empfindung des Bewusstseins vollständigen Gesundseins verloren. Dieser Zustand kann Wochen, Monate, Jahre andauern, ohne dass es zur Localisirung eines pathischen Produktes oder zur Entwicklung einer bestimmten mercuriellen Krankheitsform, oder zu vollständiger Anomalie der Seelenthätigkeit kommt.'

Im 4. Abschnitte wird die Therapie der Hydrargyrose abgehandelt, die Maassregeln, die für die Arbeiter zu treffen sind, die mit Mercur umgehen. Das Universalmittel innerlich ist das Jod; dass das Quecksilber oft unter Krisen aus dem Körper ausscheidet und so den Beweis liefert, dass das Quecksilber das krankmachende Agens war.

Gestützt sind Hermanns Ansichten auf die Beobachtung an 20,000 Kranken. Man muss sich allerdings wundern, dass unter dieser Zahl ihm auch nicht einmal nächtliche Knochenschmerzen und schwerere Erkrankungen der Haut und des Rachens vorgekommen sind, bei Individuen, die nie einen Gran Mercur genommen haben.

Die angefügten Krankengeschichten hätten füglich wegbleiben können und damit die Tafeln mit scheusslichen Formen der Syphilis.

Der Anhang ist polemischer Natur gegen Hebra, Virchow, Sigmund, Kussmaul. Ohne Persönlichkeiten geht es nicht ab. Gegen Kussmaul, 'dessen Name schon den Bund des Aesthetischen mit dem Gemeinen, eine ironische Vermählung der Prosa mit der Poesie verkündet' wird der Anstand ganz bei Seite gesetzt. —

Der Fanatiker im Verf. zeigt sich in den Vorschlägen die er macht, um die Menschen vor der Schädigung durch Quecksilber zu schützen: Es soll eine Lehrkanzel für metallische Vergiftungen, speciell die schädlichen Wirkungen des Mercurs errichtet werden. An öffentlichen Anstalten nur solche Aerzte angestellt werden, die principielle Feinde des Mercurs sind. Der Staat soll gesetzlich die Anwendung desselben in jeder Krankheit verbieten. — Druck und Ausstattung des Buches, sind ganz vorzüglich.

Jena. M. Seidel.

Hubert Leitgeb, Untersuchungen über die Lebermoose. Heft 1: Blasia pusilla. Mit fünf Tafeln. Jena, O. Deistung's Buchhandlung (Hermann Dabis) 1874. [III], 82, [2] S. 4°. Preis: Mark 11.

358] Wiederholt hatte Ref. in letzter Zeit die Freude, über bedeutende Leistungen auf dem Gebiete der Botanik zu berichten. Auch die vorliegende wird eine Zierde der botanischen Literatur bleiben und reiht sich würdig den älteren Arbeiten des Verf. an. Ja, sie übertrifft dieselben in dem Sinne, als auch ihre technische Ausstattung eine vorzügliche ist, während in der älteren Publication, durch die Wiener Akademie der Wissenschaften, die Ausführung der Tafeln einiges zu wünschen übrig liess. Die diessmaligen, durch C. Laue lithographirten Tafeln sind sehr schön und beweisen, dass die Mängel der älteren Bilder nicht dem Verf. zur Last zu legen sind.

Das vorliegende Buch mit 73 Seiten Text in 4° und 5 Tafeln soll das erste Heft einer Serie werden, die uns weitere Untersuchungen über Lebermoose, bis zur Aufarbeitung der ganzen Gruppe, in Aussicht stellt. Dieses erste Heft behandelt Blasia pusilla und erschöpft in histologischer und morphologischer Schilderung die ganze Pflanze. (Vergl. das reiche Inhaltsverzeichniss auf der letzten Seite des Textes). Die Fülle des Inhaltes in der Kürze wiederzugeben, wäre nicht möglich, es birgt dieser relativ nicht zu umfangreiche Text wiederum eine Menge Arbeit. Erwähnt sei nur, dass Verfasser zu der Ansicht kommt, Blasia wachse mit nur einer Scheitelzelle, die nach vier Seiten Segmente bildet und dass er zeigt, dass aus seitenständigen Segmenten je drei Formen von Blattgebilden hervorgehen, vornehmlich: ein Unterblatt, ein oder zwei Blattohren und ein Seitenblatt. Die Stellung des Seitenblattes ist dadurch merkwürdig, dass dessen Blattfläche nicht parallel den Hauptwänden des Segmentes, vielmehr zu denselben senkrecht ist. Daher meint der Verf. auch, diese s. g. Blätter der Blasia seien nicht den Blättern der übrigen beblätterten Jungermannien homolog, vielmehr hätten sich zwei Reihen beblätterter Jungermannien aus den blattlosen, etwa Aneura- oder Pellia-ähnlichen entwickelt und Blasia stelle den einzig jetzt bekannten Repräsentanten der einen dieser Reihen dar. Freilich würde es Ref. dann auch vorziehen, diese s. g. Seitenblätter mit einem andern Namen zu belegen.

Im Uebrigen sei auf die werthvolle Abhandlung die unendlich reich an wichtigen und interessanten Einzelheiten ist hiermit besonders aufmerksam gemacht und verwiesen.

Jena. Eduard Strasburger.

---

1. **Friedrich Pfaff, allgemeine Geologie** als exacte Wissenschaft. Mit einem Anhange: geologische Versuche. Mit 60 Figuren in Holzschnitt. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1873. IX, [1], 318 S. 8°. Preis: Mark 6.
2. **J. Heinrich Schmick, das Flutphänomen** und sein Zusammenhang mit den säkularen Schwankungen des Seespiegels. Mit 13 lithogr. Beilagen und verschiedenen Holzstichen geschmückt. Leipzig, Carl Scholtze 1874. VIII, 207 S. 8°. Preis: Mark 8.
3. **Robert Grassmann, die Erdgeschichte oder Geologie.** (Die Weltwissenschaft oder Physik, Theil 2). Stettin, R. Grassmann 1873. III, 273 S. 8°. Preis: Mark 4.

359] Herr Fr. Pfaff leitet seine Schrift mit der Bemerkung ein: 'es ist gewiss eine nicht zu läugnende und auffallende Thatsache, dass trotz der häufig statt fehlender, zwingender Beweise angeführten Uebereinstimmung der Forscher nicht eine einzige geologische Erscheinung aufgeführt werden kann, welche nicht in der verschiedensten und widersprechendsten Weise erklärt würde.' Es sei demnach eine wohl aufzuwerfende Frage; 'in wie weit kann die gegenwärtige Geologie auf den Namen einer exacten Wissenschaft Anspruch machen?' Und diese Frage stets im Auge behaltend will Herr P. das ganze Gebiet der allgemeinen Geologie durchmustern und bei jedem der bis jetzt erhaltenen Resultate prüfen, was daran sicher und was unsicher, und wie aus dieser Unsicherheit herauszukommen sei. Zu diesem Zwecke wird das Gebiet in die drei Abtheilungen der physikalischen, chemischen und mechanischen Geologie getheilt. Die Abtheilung der mechanischen Geologie wird begrifflich von P. dadurch gerechtfertigt, dass er sagt: 'wir verstehen darunter alle auf und in der Erderinde vor sich gehenden Lage-Veränderungen kleinerer oder grösserer Theile derselben und zwar finden wir zwei Arten derartiger Bewegungen, denn eine Lage-Veränderung ist ja nur durch Bewegung möglich, die eine Art erfolgt in senkrechter Richtung von oben nach unten oder umgekehrt. Wir wollen diese als Niveauveränderungen bezeichnen, die andere er-

folgt vorzugsweise in horizontaler Richtung, (richtiger in einer aus verhältnissmässig geringer senkrechter von oben nach unten gerichteter und beträchtlich horizontaler Bewegung zusammengesetzten schiefen Richtung); die letzten können wir füglich als Ortsveränderung aufführen.' Die physikalische Geologie (S. 1—44) wird abgehandelt in den fünf Kapiteln über: Gestalt der Erde, Temperatur der Erde, Urzustand unserer Erde, die Klimate der Zeit und das specifische Gewicht der Erde. Die chemische Geologie S. 44—145 wird begründet durch eine Betrachtung über die allgemeinen Verhältnisse der Bildung der im Wasser entstandenen Gesteine und ihr Inhalt auf die folgenden vier Kapitel vertheilt: über die im Wasser gebildeten Gesteine, die pyrogenen Gesteine, die Laven, die übrigen pyrogenen Gesteine, die Trachyte, die metamorphischen Gesteine. Die mechanische Geologie (S. 145—286) wird erschöpft in den sechs Kapiteln über die Niveauveränderungen in der Erdrinde, die vulkanischen Eruptionen, die Erdbeben, die Schichtenstörungen, die Wirkungen des Wassers und die geologische Chronologie. Ohne die Exaction dieser Methode der Darstellung zu discutiren, wenden wir uns zu einigen Einzelnheiten.

Die Betrachtungen über die Form der Erde führen P. zu dem Satze (S. 9): 'Wir müssen, wollen wir sie erklären und nicht läugnen, dieselbe entweder als zufällig entstanden ausgeben, oder sie als Folge eines früheren flüssigen Zustandes annehmen.' Dieser für einen exacten Naturforscher gewiss höchst bedenklichen Alternative gegenüber entscheidet sich P. für die Wahrscheinlichkeit eines früheren flüssigen Zustandes, aber ein zwingender Beweis dafür — soweit geht P. noch auf derselben Seite wieder zurück — kann nicht beigebracht werden. Dem gegenüber heist es wieder auf S. 31: 'Es lässt sich kein physikalisches und chemisches Gesetz, überhaupt keine Erscheinung anführen, welche gegen die Annahme eines ursprünglich heissflüssigen (geschmolzenen) Zustandes unserer Erde spräche. Als nothwendige Folge derselben ergeben sich die Abplattung der Erde, — wie wir sie in der That beobachten.' Das ist aber auf S. 161 wieder vergessen. Hier wird die Annahme, der Gneiss und die ähnlichen krystallinischen Schiefergesteine seien die erste Erstarrungskruste der Erde, als eine wohl für manche Fälle nicht unbedingt unmögliche, aber weil in andern Fällen unstatthaft doch als ganz verwerfliche bezeichnet, desshalb bleibt nach P. nur die Annahme übrig, 'dass die krystallinischen Schiefergesteine einfach so, wie sie sind, sich aus dem Wasser abgesetzt haben.' Da muss sich wohl das Wasser sogleich auf der Oberfläche des heissflüssigen Erdballs niedergeschlagen und ihr die Bestandtheile der krystallinisch - schiefrigen und granitischen Absätze entzogen haben. In welches Gewirr widersprechender Folgerungen derlei Annahmen führen würden, übersieht Herr P. Sie lassen auch der Hypothese vom Metamorphismus der Gesteine nur wenig Feld; nach einer eingehenden Besprechung derselben bleibt nur der Metamorphismus in unmittelbarer Berührung mit gangförmig auftretendem Granit und andern eruptiven Gesteinen bestehen. Noch vorsichtiger übrigens will P. bei den aus dem specifischen Gewichte der Erde zu ziehenden Folgerungen sein. 'Wir können' — heisst es S. 41 — 'nicht einmal in der Form den Schluss für berechtigt halten, dass sich im Innern der Erde dichtere Massen befinden, indem die Möglichkeit vorliegt, dass die Dichtigkeit im Innern allein durch den Druck erzeugt werde.'

Wie man aus den angeführten Beispielen ersieht, ist der Gewinn, den die exacte Prüfungsweise des Herrn P. mit sich bringt, kein grosser. Vielmehr bleiben fast nur solche Sätze der Geologie bestehen, die man bisher als selbstverständlich angesehen hat. Das Resultat der Prüfung besteht, um es mit einem kurzen Schlagworte auszusprechen, im Spitzen abbrechen. Zwingende Beweise sind in unserer an Erfahrung ebenso reichen, als an Grundsätzen armen Zeit nur für wenige und einfache Fälle zu erbringen. Bei der Complication der zu beurtheilenden Erscheinungen ist eine wesentliche Förderung der geologischen Forschung nicht von ihrer Beibringung, sondern von der Aufstellung berechtigter Gesichtspunkte und von der Auffindung leitender Grundsätze zu erwarten.

Recht rund weist P. die Theorie Schmicks von der Umsetzung der Meere ab. Sie soll (S. V), ebenso wie die Theorie Lyells von den Hebungen, auf einem einfachen physikalischen Versehen beruhen. Das Versehen soll (S. 212) in der Annahme einer täglich nur einmal eintretenden Fluth liegen, d. h. nur an der der Sonne oder dem Monde zugekehrten Seite der Erde. Es ist kaum begreiflich, wie eine ausführliche und sorgfältige Darstellung so missverstanden werden kann.

Schmick hat das Fluth-Phänomen auf Grundlage der Newton'schen Theorie einer ergänzenden Betrachtung unterworfen. Zu den Ergänzungen gehört besonders Zweierlei; nämlich erstens die Ungleichheit der zweitäglichen Fluthen (S. 7 und 160), die grössere Fluthhöhe bei der oberen, die kleinere bei der unteren Culmination von Mond und Sonne, und zweitens die Art der Ausgleichung der Fluth-Anschwellung durch die Schwere, d. h. der Unterschied zwischen den gezwungenen Fluthwellen und den freien Ebbewellen. Experimentelle nnd theoretische Untersuchungen greifen dabei gleichmässig in einander, namentlich sind die Stosswellen des Erdbebens, welches im August 1868 die Peruanischen Küsten heimsuchte, geschickt beachtet. Den Unterschied der beiden Sonnenfluth-Höhen berechnet Schmick bei mittlerem Sonnenabstande zu 0″,002676, bei geringstem zu 0″,002837, bei grösstem zu 0″,002471. Soweit ist Alles exact erwogen, hat aber weniger geologische, als geographische Bedeutung. Die weitere Rechnung geschieht freilich unter bedenklichen Vernachlässigungen, namentlich in dem der erste Unterschied für das ganze Winterhalbjahr, der zweite für das Sommerhalbjahr angerechnet wird. Der mit Rücksicht auf die ungleiche Vertheilung von Wasser- und Landflächen berechnete jährliche, der südlichen Hemisphäre zu Gute kommende Unterschied ist desshalb mit 1‴,-011667 auch nur als eine Schätzung zu betrachten, und ebenso der Betrag des säcularen Niveauwechsels in Folge der Sonnenfluth von 1‴,011667. 10500 = 73′ 9″ 2‴. Dabei ist 10500 die Anzahl Jahre einer halben Periode des Perihels. Eine exacte Rechnung wird zu einem andern Resultate führen müssen, und zwar zu einem kleineren, vielleicht zu Null. Eine allerdings einfachere, aber doch sehr analoge Erscheinung ist die Quantität der während des Sommer- und Winterhalbjahrs der Erde von der Sonne zugestrahlten Wärme. Lambert hat sie ganz exact berechnet, und gefunden, dass beide vollkommen gleich sind. Das Resultat ist jetzt nahe 100 Jahre alt, aber entweder noch immer nicht allgemein beachtet, oder vielfach wieder vergessen worden. Trotzdem sind die Resultate S.'s für die allgemeine Geologie sehr beherzigenswerth, und würden vielleicht bereits mehr beherzigt worden sein, wenn die Reclame der Ruhe des wissenschaftlichen Urtheils nicht vorgegriffen hätte.

Für die Schrift von R. Grassmann ist die Reclame nicht thätig gewesen, im Gegentheil hat dieselbe bereits mehrfach ungünstige Beurtheilung erfahren. Diese Ungunst ist nicht zum kleineren Theile durch sonderbare Eigenthümlichkeiten hervorgerufen. Dazu gehört eine durchgreifend neue Nomenclatur, die viel etymologische, eine Verwandtschaft des Vf.'s

mit dem rühmlich bekannten Sanskritaner und Linguisten gleiches Namens andeutende Gelehrsamkeit kundgiebt, die aber doch erst dann eine wesentliche Bedeutung erhalten würde, wenn sie allgemeiner angenommen wäre; und dazu sind nicht alle sachlich, geschmackvoll und wohlklingend genug. Dahin gehört ferner ein Anhang über die Erdgeschichte nach dem Bibelberichte, ein erneuter Versuch, die Mosaische Genesis geologisch zu begründen. Dahin gehören ferner weitgreifende Hypothesen, z. B. über die Entstehung der granitischen und porphyrischen Gesteine in Folge der Auslaugung der Laven durch Kohlensäure-reiches Wasser, die mit einem viel zu bestimmten Gefühle der Sicherheit vorgeführt werden. Und noch liesse sich vieles Andere hinzufügen. Aber trotzdem ist das Werk G.'s nicht unbedeutend. Unter seinen Eigenthümlichkeiten ist auch die eine sehr verdienstvolle einer wohlverstandenen und folgerechten Anwendung der Wärmelehre auf die Entstehung, Bildung und Geschichte der Erde. Dadurch gewinnt G. eine Reihe von leitenden Grundsätzen, die man zu den sichersten der Geologie rechnen kann, obgleich sich nach ihnen allein und unmittelbar die Epochen der Erde nicht beurtheilen lassen, weil sie eben nicht die allein maassgebenden sind, und eine solche Beurtheilung deshalb von Herrn Pfaff als eine exacte nicht anerkannt werden könnte. Die aus der Wärmelehre hergenommenen leitenden Grundsätze der Geologie sind aber maassgebend in weiterem Umfange und in selbständigerer Weise als alle anderswoher entnommenen. Sie bringen die Entwickelung der Erde mit ihrer Entstehung, die Erde mit dem Sonnensystem und das Sonnensystem mit dem System der Fixsterne in einheitlichen Zusammenhang, sie stellen Analogien her zwischen dem Zustande der Erde und der übrigen Planeten, zwischen den Planeten und der Sonne, der Sonne und den Fixsternen, aus denen die wichtigsten Folgerungen für die Erde gezogen werden können. Der Gedanke, das Schicksal des materiellen Weltsystems sei hauptsächlich eine Arbeit der Wärme ist wiederholt und in seiner Wiederholung mit den Fortschreiten der Wärmelehre immer bestimmter ausgesprochen worden. Dass diejenigen Recht haben, die in der Ausführung dieses Gedankens die wesentlichste Förderung der Geologie sehen, wird die Zukunft erweisen.

Jena. E. E. Schmid.

Franz Delitzsch, jüdisch-arabische Poesien aus vormuhammedischer Zeit. Ein Specimen aus Fleischers Schule als Beitrag zur Feier seines Jubileums. Leipzig, Dörffling & Franke 1874. [IV], 40 S. 8⁰. Preis: Mark 1,60.

360] Im Jahre 1864 hat Theod. Nöldeke in seinen 'Beiträgen zur Kenntniss der Poesie der alten Araber' auf S. 52—86 alles zusammengestellt, was ihm über vorislamische jüdische Dichter in Arabien und von nicht bereits edirten Bruchstücken ihrer Poesien zugänglich war. Die erste Stelle unter diesen Dichtern nimmt der edle Samau'al ibn 'Âdijâ ein, der Herr der festen Burg Al'ablak bei Teimâ in Nordarabien (Del. hält dieses Teimâ pag. 9 irrthümlich für das osthauranische), ein Held, dessen Treue durch die Aufbewahrung und aufopfernde Vertheidigung der ihm von Imru'ulkais anvertrauten Panzer unter den Arabern sprichwörtlich geworden ist. Diesem Samau'al wird in der Ḥamâsa (p. 49—54 der Ausgabe Freytag's) ein herrliches Gedicht zugeschrieben, welches Nöld. als ein bereits mehrfach edirtes und übersetztes in seiner eben erwähnten Sammlung nicht wiederholt hat; zudem erklärt er ganz mit Recht, dass man dasselbe nur desshalb dem Samau'al beigelegt habe, weil man in dem Vs. 6 erwähnten 'hohen Berge' das bekannte Schloss jenes gesucht habe, ein kritisches Bedenken, welches schon die arabischen Philologen an die Hand geben. Man könnte für die Urheberschaft Assamau'al's vielleicht gewisse Anklänge an ähnliche Gedanken in andern jüdisch-arabischen Gedichten geltend machen, z. B. wenn man Vers 9 und Vers 18 (bei Del.) mit den beiden Versen des Rabi' ibn Abi-lḥukaiḳ vergleicht, welche Nöld. p. 75 aus Al-buḥturi's Ḥamâsa beibringt (Del. pag. 31 in etwas abweichender Uebersetzung); oder wenn man zu Vers 23 den Vers von Assamau'al's Enkel Sa'ja [so, und nicht Šu'ba, liest sowohl die Bûlâker Ausgabe der Aġânî, als auch Jâkût I, 868 unter Tal'atu-nna'am] stellt, den wir bei Nöld. p. 65, Vers 6 = Aġ. XIX, 101 Z. 1, finden. Aber dergleichen Sentenzen sind zu allgemein, als dass man auf ihr Uebereinstimmen viel Gewicht legen dürfte; jeder arabische Dichter konnte sie äussern. Ueberhaupt zeigt diese ganze Poesie der arabischen Juden keinerlei Merkmale, die sie von der der andern Araber unterschiede. Die meisten jener Juden, besonders wenn sie, wie das ja auch bei unserm Samau'al der Fall ist, nicht einmal von echt jüdischer Abstammung waren, werden wohl vom Judenthum nicht viel mehr als den Namen geführt haben und von seinem besondern Geiste ebensowenig durchdrungen gewesen sein, wie die heutigen Beduinen vom Islâm.

Jenes Gedicht nun, wahrscheinlich von einem nachmuhammedischen Dichter verfasst (Vs. 12 kommt sogar ein Ausdruck vor, den zuerst Muhammed gebraucht haben soll), dem gelehrten Publikum durch die Ausgaben und Uebersetzungen von Schultens, Freytag und andern längst bekannt, auch dem weitern Kreise der Gebildeten 1846 durch die Nachdichtung Rückert's in seiner Ḥamâsa I, p. 22—26 zugänglich gemacht, wird uns nebst den Scholien Attibrizi's in vorliegender Schrift des bekannten Bibelforschers unter dem an der Spitze dieser Besprechung stehenden Titel auf's Neue verdeutscht. Die Nachdichtung der Verse in (metrisch allerdings nicht überall tadelfreien) Distichen weiss Treue mit Deutlichkeit in recht geschickter Weise zu vereinigen. Ich muss gestehen, dass dieselben sich hier unbedingt besser lesen, als in Rückert's Nachbildung. Auch die geschmackvolle Uebertragung der Scholien muss als recht gelungen bezeichnet werden: für den Fachmann ist es eine wahre Freude zu sehen, wie der hier nur auf ein Nebengebiet streifende Hebräist sich mit den grammatischen Spitzfindigkeiten des arabischen Scholiasten ganz anders auseinander zu setzen weiss, als sein Vorgänger, der Arabist Freytag. So wird nicht nur des letztern Uebersetzung wesentlich verbessert, sondern auch sein Text erhält manche annehmbare Emendation. Was wir gern vermieden gesehen hätten, ist das fortwährende Polemisiren gegen Schultens, der für seine Zeit die Ḥamâsa gewiss gut genug verstanden hat, der aber eben der Zeit nach heute so weit hinter uns liegt, dass man ihm seine Fehler nicht mehr aufzurücken braucht. — In dem Verse des Dureid ibn Assimma vocalisirt Del. alkatl*a* und âl*u*, gegen Ḥam. p. 381, wo das Verhältniss dieser beiden Casus mit Recht umgekehrt ist; auch erklären die Scholien dort das Ende des Verses in befriedigender Weise. — Zu dem Schlusse des Commentars auf S. 30 hätte Nöldeke's 'Urwa ibn Alward' p. 25 u. 28 verglichen werden müssen, wo die beiden von Attibrîzî und Del. zusammengefassten Verse noch durch sechzehn andere getrennt sind.

Die eben besprochene Uebersetzung von Text und Scholien nimmt Seite 11—30 ein; die derselben vorausgehenden 10 Seiten enthalten eine Art Einleitung, in welcher der Verf. S. 1 u. 2 über die Ḥamâsa im Allgemeinen spricht, dann auf Assamau'al übergeht

und S. 3—4 nach Abulfidâ (dessen Quelle, den Kâmil des Ibn Al'atîr, er mit dem gleichnamigen Werke Almubarrad's verwechselt), S. 5—8 nach den Agânî (bei de Slane vor seiner Ausgabe des Dîvân des Imru'ulkais = VIII, p. 72—73 der Bul.-Ausg.), und S. 9—10 nach Ibn Nubâta in Rasmussen's Additamenta die allgemein bekannte, in den Agânî und vielen andern Werken bis zur Ermüdung häufig vorkommende Erzählung von dem Besuche des Imru'ulkais bei Assamau'al und von des letztern Treue wiederholt. — Kaum etwas Neues bieten auch die der Uebersetzung folgenden Erörterungen S. 31—34; eine 'Nachlese' S. 35—38 giebt hauptsächlich Anmerkungen und Verbesserungen zur Uebersetzung, das letzte Blatt endlich enthält Bemerkungen des sel. Eli Smith über den modernen Gebrauch oder Nichtgebrauch einiger in unserm Gedichte vorkommender Wörter.

Die Ausstattung des Büchleins ist eine recht gefällige und saubere. In den Eigennamen sind uns hin und wieder Druckfehler aufgefallen; ein sinnstörender ist S. 5, 18 Jenen st. Jemen. Wir dürfen das Schriftchen für nichts anderes ansehen, als wofür es sich S. 33 selber ausgiebt, für einen linguistischen (d. h. exegetischen), nicht aber historischen Versuch. Es ist der Hauptsache nach eine Arbeit früherer Jahre, und wer wollte es unter diesen Umständen dem verdienten Bibelforscher verargen, wenn er auf einem Grenzgebiete seiner Wissenschaft dem Fortschritte der inzwischen verflossenen Zeit nicht so recht gefolgt ist? Die jetzige Veröffentlichung rechtfertigt sich aber durch 'den unabweisbaren Herzensdrang, dem Lehrer ohne Gleichen an seinem Jubeltage eine Huldigung dankbarer Verehrung darzubringen', und als solche wollen wir das Büchlein aufgenommen wissen und uns mit dem Verfasser freuen, 'dass er in alten Tagen noch nicht gar vergessen hat, was er in jungen Tagen bei unserm Altmeister gelernt hat.'

Bonn. E. Prym.

Anton Birlinger, aus Schwaben. Sagen, Legenden, Aberglauben, Sitten, Rechtsbräuche, Ortsneckereien, Lieder, Kinderreime. Neue Sammlung. Band 1. Wiesbaden, Heinrich Killinger 1874. VIII, 512 S. 8⁰. Preis: Mark 9.

361] Herr Birlinger ist bereits seit einer längeren Reihe von Jahren als ein eifriger, gewissenhafter und besonnener Forscher auf dem Gebiet der deutschen Sagenkunde bekannt, und das vorstehend angezeigte Buch ist ein neuer, sehr werthvoller Beitrag dazu. Es braucht wohl kaum erst ausdrücklich darauf hingewiesen zu werden, dass gerade Schwaben und speciell Würtemberg, dem der Verfasser besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat, in Folge einer Reihe glücklich zusammentreffender Umstände localer und historischer Art die Erinnerungen an das Volksleben und Volksdenken zum Theil längst vergangener Jahrhunderte fester und treuer als die meisten andern Gegenden Deutschlands gewahrt hat und noch bis heute wahrt, und diesen reichen Schatz hat Herr Birlinger mit geschickter und erfahrener Hand zu heben gewusst. Der erste Band, der bis jetzt allein vorliegt, enthält zunächst die historischen Sagen in 43 Nummern; dann folgen Legenden (Nr. 44—108); der dritte Abschnitt handelt vom 'Wutisheer' (109—123), der vierte von Zauberei (124—141), der fünfte von Hexen (153—155). Hieran reihen sich im VI. Capitel die 'Wassersagen' (156—175) und im siebenten die Sagen von umgehenden Thieren und Seelen (176—246) woran sich dann sachgemäss die Berichte von den mit den letzteren vielfach verschwimmenden 'Hauskobolden und Zwergen' (247—254) nebst denen von 'Schätzen' (255—284) und 'Wahrzeichen' (285—317) schliessen. Der elfte Abschnitt bietet dann noch (318—401) Sagen vermischten Inhalts und mannigfache Nachträge zu den früheren Abtheilungen; hierauf folgt das reichhaltige Capitel vom 'Aberglauben', dem sich besondere 'Begegnungen' anreihen. Den Schluss machen (S. 463—498) die 'Anmerkungen zur vergleichenden Sagenkunde' mit trefflichen litterarischen Nachweisungen aus zum Theil entlegenen, zum Theil bisher ganz unbekannten Quellen.

Schon diese kurze Uebersicht legt Zeugniss von der Fülle des dargebotenen Materials ab, das um so werthvoller erscheint, je deutlicher überall im Buche die Objectivität des Verfassers und seine weise Zurückhaltung in der Deutung und Umdeutung der Sagen in Mythen hervortritt. Namentlich scheinen die Abschnitte 'Legenden', 'vom Wutisheer' und 'Aberglauben' geeignet die Kenntniss halbverschollener Mythen zu fördern, aber H. Birlinger ist weit davon entfernt, nach jetzt leider beliebter Mode, jeden einzelnen Baustein, den er gefunden, an dem an sich schon sehr unsichern Gebäude der deutschen Mythologie unterbringen zu wollen. Mit der ihm eigenen Bescheidenheit äussert er sich hierüber in dem kurzen aber vielsagenden Vorworte: 'Was sich für die deutsche Mythologie aus diesem neuen Stoffe ergeben wird, mögen die wissenschaftlichen Sagenforscher herausnehmen. Bei dem heiklen Geschäfte der deutschen Mythenforschung und bei theilweise unzuverlässigen Sammlungen, sogar Mangel an solchen, ist es noch nicht an der Zeit, Resultate als sicher und gewiss hinzustellen.' Das ist ein gutes Wort zu guter Stunde, denn so erfreulich es ja an sich ist, dass die Epoche machenden Arbeiten der Gebrüder Grimm, Simrocks, Müllenhoffs und Mannhardts durch interessante Auffassungsweise und elegante Form der Darstellung die Aufmerksamkeit in allen gebildeten Kreisen des Volks auf deutsche Sagenkunde und Mythologie gerichtet haben, so lässt es sich andrerseits doch nicht leugnen, dass sich namentlich im letzten Jahrzehnt ein der Wissenschaftlichkeit äussert gefährlicher Dilettantismus auf diesen Gebieten geltend zu machen beginnt, der mit seinen Erzeugnissen den Büchermarkt und alle belletristischen Zeitschriften überfluthet. Da wird das 'Mythen construiren' mit wahrhaft haarsträubenden Resultaten betrieben: jede Sage, in der ein Hammer vorkommt, wird zum Mythus vom Donnergott, jeder Schimmel deutet auf Wuotan, jede Katze auf Freyja; die zufälligste äusserliche Aehnlichkeit genügt, um das Entfernteste in Verbindung zu bringen; was nicht passt, wird abgeschnitten; was fehlt, hinzuphantasirt: wie im Kaleidoscop aus einigen kleinen Läppchen von buntem Kattun und kleinen Glasstückchen ein symmetrisches Bild durch leichtes Schütteln des Cylinders hervorgebracht wird, so wird aus vieldeutigem Material durch Drehen und Wenden, Deuten und Umdeuten Mythologie fabricirt. Ohne Vorstellung von den Sprachgesetzen, ohne Verständniss der Lautverschiebung und Umlautung, ohne Wissen von den Dialecten werden Namen und Wörter identificirt, wird interpretirt und combinirt: die Kenntnisse fehlen, die Methode mangelt und das soll — wissenschaftlichen Werth haben! Und wenn man sich nun wenigstens auf die heimathliche Sagenkunde beschränkte! aber dieser Gattung von Mythologen ist ihr Macedonien zu klein; sie suchen sich gleich Philipps grossem Sohne ein Weltreich: peruanische Mythen und homerische Sagen, hinterindische Märchen und die Ueberlieferungen der Edda, Volkslieder vom Mittelrhein und mongolische Traditionen müssen herhalten: da finden sich 'Drachenkämpfe' und 'Schwäne' und 'Helden mit güldenen Speeren', folglich hängt das alles zusammen, und deshalb hat Jeder, der nichts Ordentliches gelernt hat, sich aber die betreffenden Bücher verschaffen kann, das Recht und die Befähigung aus dem zu Gebote stehenden Material Urmythen zu gestalten und der deutschen Wissenschaft unter die Arme zu greifen. Es ist wahrlich

an der Zeit, diesem halbwissenschaftlichen oder ganz unwissenschaftlichen Gebahren entgegenzutreten; die Spreu mischt sich bereits unter den Weizen, und das Gute selbst wird gefährdet. Dem gegenüber gewinnt das obenerwähnte Vorwort Birlingers und seine ganze Art zu sammeln an Bedeutung. Er begnügt sich nicht damit, wie das früher meist geschah, den sogenannten eisernen Bestand der deutschen Rockenphilosophie zu registriren, sondern sammelt alle Ueberreste des jetzt halbverschollenen, einst in stetiger Entwicklung begriffenen Volkslebens als Material zu einer echten und umfassenden Culturgeschichte der Nation. Deshalb wendet er der dunkeln und traurigen Zeit des Hexenglaubens specielle Aufmerksamkeit zu, und seine Auszüge aus den Rottenburger Hexenprocess-Acten im fünften Abschnitt werden geradezu bahnbrechend auf diesem Gebiete wirken; deshalb reiht er den Legenden eine Aufzählung der Kirchen-Heiligen ein, um durch die sogenannten Kirchenpatrone über die Missionierung der einzelnen Gegenden und somit über ihre älteste politische und Kirchen-Geschichte Aufklärung zu erhalten; deshalb endlich berücksichtigt er in den Anmerkungen vorzugsweise den Kampf zwischen Aberglauben und Aufklärung, der die alte und die neue Zeit vermittelt: — überall spricht sich das Bestreben aus, der inductiven Methode auf dem Gebiete germanistischer Forschung die Wege zu ebenen. Und diese Richtung ist ohne alle Frage die dem Höhepuncte heutiger Wissenschaft allein entsprechende, wie sich leicht an jedem ersten, besten Beispiel erweisen lässt. Bleiben wir bei den Hexen stehn, da H. Birlinger's Methode gerade hier klar hervortritt, und dieser Gegenstand besonders zahlreiche Bearbeiter gefunden hat, ohne dass doch dies historische Problem zur Lösung gelangt wäre, mochte man nun von der Construction des Begriffs aus dem Namen, oder von der Hexe zu Endor oder von der Pythia oder von den Hexen Macbeths ausgehn. Auch der Versuch von den lateinischen Kirchenvätern und der dogmatischen Daemonologie den Ursprung herzuleiten, ist missglückt: soll das Räthsel wissenschaftlich gelöst werden, so bleibt nur übrig von den heut zu Tage im Volke lebenden Anschauungen anzufangen, dann auf das vorige Jahrhundert und auf die Zeit des Kampfs zwischen Hexenglauben und Criminaljustiz zurückzugehn, hierauf die Vorstellungen aus der Blüthezeit der Hexenprocesse zu fixiren, den Einfluss, den die Theologie, die Jurisprudenz und der Volksglaube wechselseitig auf einander geübt haben, darzulegen und so von Jahrhundert zu Jahrhundert bis in die Zeit des Kampfs zwischen Heidenthum und Christenthum und so weit möglich bis auf die Zeit, da das erstere allein herrschte, rückwärts zu forschen. Und ebenso wird bei allen ähnlichen Untersuchungen: über den Teufel, über die Seele, über das Leben nach dem Tode, über den Kobold, die Zwerge u. s. w. zu verfahren sein. Einem nichtigen Schatten jagen diejenigen nach, die da glauben aus der Fülle von Mythen, Märchen, Sagen, Sitten und Gebräuchen ein heidnisches Religionssystem construiren zu können, das wirklich und thatsächlich einst geherrscht habe: nie hat der Volksglaube ein System geschaffen oder auch nur endgültig angenommen; nur zergliedernde Reflexion und wissenschaftliche Speculation strebt und vermag zu systematisiren. Man verstand früher wohl unter 'mythischer Zeit' jene vorgeschichtliche Periode, in der der Inhalt der Mythen angeblich sich thatsächlich ereignet hatte; die Culturgeschichte kann aber heut zu Tage unter jenem Ausdruck nur diejenige Periode der Entwicklung eines Volks verstehn, in der dies seine Vorstellungen von Welt und Leben d. h. also sämmtliche Ideen, die innerhalb seines Horizontes lagen, nur durch die Form des Mythus (der Erzählung), das Abstracte nur durch das Concrete auszudrücken, das Geistige nur als Körperliches zu begreifen fähig war. Wer möchte da nun glauben, dass der Mythus etwas Stabiles gewesen sei; wie wäre ohne seine stetige Wandlung ein Uebergang zu einer höheren Culturperiode möglich gewesen! So schreibt denn der Charakter des Stoffs selbst die Methode vor, nach der er wissenschaftlich zu behandeln ist, und es ist ein Hauptverdienst des H. Birlinger, in seiner Sammlung diesen Gesichtspunkt im Auge behalten zu haben. Nicht einseitig der Mythologie sondern der gesammten deutschen Culturgeschichte im umfassendsten Sinne gilt seine Arbeit, und alle Kundigen werden darin übereinstimmen, dass er dieselbe wesentlich gefördert habe.

Bartenstein. A. Schottmüller.

Die altdeutschen Bruchstücke des Tractats des Bischof Isidorus von Sevilla de fide catholica contra Judaeos. Nach der Pariser und Wiener Handschrift mit Abhandlung und Glossar herausgegeben von Karl Weinhold. (Bibliothek der ältesten deutschen Litteratur-Denkmäler, Band 6). Paderborn, Ferdinand Schöningh 1874. [VI], 133 S. 8°. Preis: Mark 2.

362] Die Bibliothek der ältesten deutschen Litteratur-Denkmäler ist in rüstigem Fortschreiten begriffen. An den vom Unterzeichneten bearbeiteten Tatian schliesst sich als sechster Band der Sammlung die vorliegende neue Ausgabe des Isidor durch Weinhold an, Holtzmann's seit längerer Zeit schon vergriffene Ausgabe ersetzend und sie durch bequemere und handlichere Einrichtung übertreffend. Eine neue Vergleichung der Pariser Hs. stand dem Herausgeber nicht zu Gebote; es ist das sehr zu bedauern mit Rücksicht auf die neuerdings vielfach bezüglich der älteren Ausgaben ahd. Texte gemachten Erfahrungen, die sich durch Weinhold's auf einer neuen Collation von J. Haupt basirenden Abdruck der Monseer Fragmente abermals bestätigen. Soweit also die Pariser Hs. in Betracht kommt, ist der Text nur nach den früheren Abdrücken bearbeitet, bei zweifelhaften Stellen sind die verschiedenen Lesungen unter dem Text verzeichnet. An Genauigkeit lässt in dieser Beziehung die Ausgabe kaum etwas zu wünschen übrig. Nur ein paar Kleinigkeiten sind dem Ref. bei einer Vergleichung mit Holtzmann's Texte aufgefallen. Man lese 11, 20 *dhu* statt *du*, 11, 20 und 15, 21 *dhazs* statt *dhasz*, 19, 31 *chibot* statt *gibot*, 23, 17 *ęrnustliihho* statt *—liiho*, 29, 22 *quhidhit* statt *quhidit*, 33, 3 und 62, 15 sowie im Glossar S. 128 *úzssonôndêm* statt *úzsonôndêm*, auch 13, 9 *unbiuuizssendê* und 23, 6 *éouuihd* statt der Schreibung mit *w*. Ausserdem ist für den Gebrauch des Textes auf die Anmerkung S. 62 f. bezüglich der geschwänzten *e* (ę), die im Texte selbst nicht wiedergegeben werden konnten, zu achten, und dazu noch *ęruuirdhic* 39,24 nachzutragen.

Wenn wir so dem Herausgeber für die Herstellung eines zuverlässigen und zugleich bequemen Textes zu Danke verpflichtet sind, so können wir doch seine Zuthaten zu demselben nicht in gleicher Weise überall willkommen heissen. Weinhold hat, was zunächst die Textherstellung betrifft, Längenbezeichnung eingeführt und 'augenscheinliche Schreibfehler' verbessert. Das Erstere ist, wie Jeder weiss, eine sehr missliche Sache, sobald es an die Bezeichnung der unbetonten Silben geht, und wir wollen daher nicht mit dem Herausgeber rechten, wenn er seine schon früher gegen das allgemeine Urtheil aufgestellten Meinungen über abweichende Quantitätsverhältnisse auch auf Isidor übertragen hat; wenn es also z. B. die 1. pl. der Verba mit *—mes* (doch steht 29, 19 *lobemês*), den gen. pl. der schwachen Masculina mit *—onô*, den pl. der schwachen Präterita mit *—tom*, *—tot*, *—ton* ansetzt, oder wenn er den Adjectiven auf *—îc* allgemein

kurzes *i* giebt. Aber warum schreibt Weinhold *druhtin*, obschon noch bei Otfrid das *i* deutlich lang ist (beiläufig, die Formen ohne Vocal wie *truhtnes* u. s. w. in den Hymnen beruhen sämmtlich auf falscher Lesung); und warum dann nicht wenigstens consequent *andin* statt *andîn?* Warum wird *Jûdas* mit langem, *Juda* aber mit kurzem *u* angesetzt? Auch *sôlîh* 33, 24 ist nicht gerechtfertigt; desgleichen hätten wir auch das trotz aller Proteste immer wieder auftauchende *scôf* lieber vermisst. 23, 21 muss es ferner zweifellos *chibrêvidô* heissen, vgl. *brêf*, *briaf* = lat. *breve*. Weit schlimmer aber als diese Dinge, die schliesslich Jeder leicht selbst berichtigen kann, sind die sogenannten Verbesserungen der Schreibfehler. Weinhold hat hier eine Anzahl der für die Grammatik wichtigsten Formen aus dem Texte entfernt, so das alterthümliche *dhe selbo* 39, 15, das ganz unanstössige *herrum* dat. pl. 29, 11, vgl. *nerrendeo* u. s. w., *suuôzssera* 29, 15, vgl. alts. *swôti*, ags. *swête; himilô* nom. pl. 23, 1, vgl. *angilô* Hymnen 17, 3, 2, *dornô* Ben. 64, 3, *zehaningarrô* Ben. 123, 16, *uppuuegô* Hel. C. 3459 und MSD[2], 260; ferner Fälle wie *freuuuidhu* gen. sg. 5, 27, *rehtnissu* gen. sg. 27, 9 und *mînera* dat. sg. f. 33, 25, welche wohl die ältesten Beispiele für das Ineinandergreifen der Genetiv- und Dativformen sind. Auch *scoldii* 21, 32 ist mit Unrecht verworfen, denn es repräsentirt eines der wichtigsten Charakteristika, die Fränkisch und Alemannisch gemeinsam haben, nämlich die Länge der *i* im conj. der schwachen Präterita im Gegensatz zu dem der starken, s. Weinhold AG. § 347. 368. Am tadelnswerthesten aber ist die noch dazu ganz ungleichmässig ausgefallene Ausmerzung der geschwächten —*e* in den Endungen, d. h. die Vernichtung des einzigen Anhaltspunktes, den wir für die Chronologie der Schwächung mancher Endungsvocale besitzen; es ist dem Ref. ganz unerfindlich, warum die acc. sg. m. *dhinen, uuesanden*, die acc. sg. f. *alle, sîne*, *chimeine* ihr *e* haben gegen *a* aufgeben müssen, während die schwachen nom. acc. sg. n. und f. *zifarande*, *undarquhedene*, *gheistliihhe*, *susliihhe* dasselbe behalten. Die an sich richtige Bemerkung S. 65, dass die Aussprache des gemeinen Lebens in diesen Formen ihren Einfluss äussere, hätte vielmehr zur äussersten Schonung derselben auffordern sollen, seit wir gelernt haben, wie werthvoll gerade derartige Dinge für die Grammatik sind.

Aus der ausführlichen und eine gute Orientirung gebenden Grammatik, die sich an die Texte anschliesst und der nur im Allgemeinen eine modernere Fassung der grammatischen termini, insbesondere in der Lautlehre, zu wünschen gewesen wäre, will ich nur noch Eines herausgreifen. S. 84 wird die Uebereinstimmung des Isidorischen Vocalismus mit dem der ältesten bairischen Denkmäler constatirt, und daraus sowie aus dem *ch* = got. *k* S. 89 gefolgert, dass unser Isidortext eine mechanische Mischung von Oberdeutsch und Fränkisch enthalte, mit andern Worten, dass die fränkische Vorlage in einem bairischen Kloster umgeschrieben sei. Diese Vermuthung ist aufs Entschiedenste zurückzuweisen. Alle die angeblich bairischen Vocaleigenheiten sind einfach Alterthümlichkeiten, die natürlich zu keinem Schlusse berechtigen. Der Isidor ist und bleibt rein fränkisch. Es wäre ganz undenkbar, dass ein bairischer Schreiber nicht mehr als nur die *ch* in seine Abschrift sollte hineingetragen haben; was ein Baier aus einem fränkischen Schriftstück machen konnte und machte, das können uns die Monseer Fragmente des Isidor lehren.

Im Glossar ist die bewährte Anordnung der früheren Bände der Sammlung leider wieder aufgegeben, die Wörter mit tonlosen Präfixen wie *chi*-, *bi*-, *zi*- u. s. w. sind unter diesen aufgeführt. Eben so unbequem ist es, dass die Bedeutungen zu Anfang jedes Artikels durchgängig im Anschluss an Holtzmann lateinisch gegeben werden; man muss nun jedesmal den ganzen Artikel erst durchlaufen, um zu sehen, ob das gegebene lateinische Wort wirklich Textwort oder nur willkürliche Erklärung ist. Man liest z. B. unter *aboh* adj. improbus, perversus: n. f. sg. schw. diu abohâ ubarhlaupnissî, praevaricatio. — adv. *aboho:* filu aboho firstandit, multum errare videtur. Von improbus und perversus ist also im Text keine Rede. Nicht immer sind ausserdem diese Erläuterungen glücklich gewählt; so, um nur Eins anzuführen, sieht es doch wunderlich aus, wenn dem Worte *fal* S. 112 die (aus den gl. Mons. genommene) Grundbedeutung *scandalum* gegeben wird. Auch die Ansetzungen der deutschen Formen bieten manchen Anstoss; *chihlosi* S. 105 und *stur* S. 127 sind sprachlich unmöglich; es muss *chihlos* (wie *chibot*) und *stûr* heissen. Statt *quhidhi* ist nach dem bekannten Gesetz des 'grammatischen Wechsels' *quhidi* zu setzen, und dann das daneben stehende *quhit* zu streichen; vgl. *quiti* Tat. u. s. w. Für *deran* S. 107 muss nach *herrum*, *nerrendeo* u. s. w. *derran* geschrieben werden; *chiuualdi* S. 106 und *tempel* S. 127 sind nicht st. m., sondern neutra; *psalm* st. m. S. 123 ist in *psalmo* schw. m. zu ändern (Graff III, 370) und darnach sind S. 64. 80 zu berichtigen. Derartiges liesse sich noch mehr aufweisen, doch wollen wir dies lieber übergehen, um nicht durch allzu lange Aufführung von Einzelheiten zu sehr zu ermüden. Wir wünschen und hoffen nur, dass die vorstehenden Bemerkungen dem Herrn Herausgeber den Anlass bieten mögen, sein Buch bei einer neuen Ausgabe nochmals gründlich zu revidiren, um uns dasselbe dann in einer von den gerügten kleinen Mängeln befreiten vollkommenen Gestalt vorzulegen.

Zum Schlusse noch eine Frage an den Herausgeber: Warum sind die Monseer Fragmente weder in der Grammatik noch im Glossar zur Berücksichtigung gezogen worden?

Jena. E. Sievers.

Bibliographie.

J. Altschul, der Geist des hohen Liedes. Wien, Braumüller, 8°. Mark 3.

Bergier et Lenoir, dictionnaire de théologie. Tome 3—5. Paris, Vivès. 8°. 1887 S.

E. Bougaud, le christianisme et les temps présents. Tome 1. 2. Paris, Poussielgue frères. 8°. LXXIII, 1485 S.

F. H. Burris, a new discussion of the trinity. Chicago. 12°. sh. 7,50.

Colenso, the new bible commentary by bishops and other clergy of the Anglican church, critically examined. London, Longmans. 8°. sh. 25.

J. Colet, exposition of Paul's first epistle to the Corinthians. London, Blackwoods. 8°. sh. 10,50.

Evangelical alliance conference 1873. History, essays etc. London, Low. 8°. sh. 25.

F. W. Farrar, the life of Christ. 2 vols. London, Cassell. 8°. sh. 24.

Gallia christiana. Editio altera. Tom. 11. Paris, Palmé. fol. VII, 689 S.

Maistre, les hommes illustres de la primitive eglise. Tome I. Paris, Palmé. 8°. 638 S.

Supernatural religion: an inquiry into the reality of divine revelation. 2 vols. London, Longmans. 8°. sh. 24.

L. Schöberlein, der evangelische Hausgottesdienst. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mark 4.

J. Bedarride, droit commercial. Commentaire de la loi du 14 juin 1865 sur les chèques. Paris, Durand. 8°. fr. 7.

T. M. Cooley, a treatise of the constitutional limitations which rest upon the legislative power of the states of the American union. 3. edition. Boston. 8°. sh. 38.

G. T. Curtis, the case of the Virginius, considered with reference to the law of self-defence. New York. 8°. sh. 3,50.

E. Delaperrière, cours de législation et d'administration militaires. 2 vols. Paris, Dumaine. 8°. fr. 18.

C. Demolombe, traité des contrats. Tome 4. Paris, Hachette & Comp. 8°. fr. 8.

A. Du Boys, histoire du droit criminel de la France depuis le 16e jusqu'au 19e siècle. Tome 5. Paris, Durand. 8°. fr. 7,50.
H. Hasenbalg, zur Lehre von der actio Pauliana. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 2.
F. O. Haynes, supreme court of judicature act 1873. With explanatory notes. London, Maxwell. 8°. sh. 7,50.
R. Höinghaus, die neuen Kirchengesetze von 1874. Berlin, Hempel. 8°. Mark 2.
G. M. Kletke, das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. Berlin, Grosser. 8°. Mark 1,50.
J. Olshausen, Einsprüche dritter Personen in der Executionsinstanz. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 2,50.
H Sutton, tramway acts of the united kingdom. London, Steven and sons. 8°. sh. 12.
J. B. Walker, introduction to American law. 6. edition. Boston. 8°. sh. 38.

O. Becker, Atlas der pathologischen Anatomie des Auges. Lief. 1. Wien, Braumüller. fol. Mark 18.
Cl. Bernard et Ch. Huette, précis iconographique de médecine opératoire et d'anatomie chirurgicale. Paris, Baillière et fils. 8°. fr. 24.
A. Biermann, Hochgebirge und Lungenschwindsucht. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 2,50.
Ch. Cauchois, pathogénie des hémorrhagies traumatiques secondaires. Paris, Delahaye. 8°. III, 164 S.
C. Claus, Schriften zoologischen Inhalts. Heft 1. Wien, Manz. fol. Mark 12.
A. Courty, traité pratique des maladies d'utérus. 2e édition. Paris, Asselin. 8°. XLIV, 1240 S.
A. Dubrueil, eléments de médecine operatoire. fascicule 1. Paris, Savy. 8°. fr. 5.
A. Fauvel, faune gallo-rhénane. III, 4. Caen, le Blanc-Hardel. 8°. fr. 4,75.
E. de Fromentel, études sur les microzoaires ou infusoires proprement dits. fasc. 1. Paris, G. Masson. 4°. fr. 10.
E. J. A. Gautier, chimie appliquée à la physiologie etc. Tome I, 1. Paris Savy. 8°. fr. 9.
M. Girard, les insectes. Paris, Baillière. 8°. VIII, 840 S.
P. Guttmann, Lehrbuch der klinischen Untersuchungsmethoden für die Brust-und Unterleibsorgane. 2te Aufl. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 9.
L. Hermann, Lehrbuch der experimentellen Toxicologie. Das., ders. 8°. Mark 10.
O. Hesse, sieben Vorlesungen aus der analytischen Geometrie der Kegelschnitte. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1.
J. Hinton, the questions of aural surgery. London, King & Comp. 8°. sh. 12,50.
E. Hitzig, Untersuchungen über das Gehirn. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 7.
Lamairesse, études hydrologiques sur les monts Jura. Paris, Dunod. 4°. 176 S.
F. S. Lees, Handbuch für Krankenpflegerinnen, herausg. von P. Schliep. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 2,40.
E. Leudet, clinique médicale de l'hôtel-dieu de Rouen. Paris, Baillière et fils. 8°. fr. 8.
Mémoires de l'académie des sciences de l'Institut de France. Tome 41, partie 1: renfermant les mémoires, rapports et documents relatifs à l'observation du passage de Vénus sur le soleil. Paris, F. Didot. 4°. Mark 12.
Mémoires de l'académie de médecine. Tome XXX, 1. Paris, G. Masson. 4°. vol. c. fr. 20.
L. Montané, étude anatomique du crâne ches les microcéphales. Paris, Baillière et fils. 8°. fr. 3,50.
G. Morache, traité d'hygiène militaire. Das., ders. 8°. fr. 16.
R. A. Proctor, the universe and the coming transits. London, Longmans. 8°. sh. 16.
Ch. Robin, leçons sur les humeurs normales et morbides du corps de l'homme. 2e édition. Paris, Baillière et fils. 8°. fr. 18.
H. C. Wood, therapeutics, materia medica and toxicology. Philadelphia. 8°. sh. 28.
H. v. Ziemssen, Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie. II, 1. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 12.

L. Adam, de l'harmonie des voyelles dans les langues auraloaltaïques. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 3,50.
J. Q. Adams, memoirs, comprising portions of his diary from 1795 to 1848. vol. 1. Philadelphia. 8°. sh. 25.
A. d'Arneth et A. Geffroy, Marie Antoinette. Tome 3. Paris, Didot. 8°. Mark 8.
Béranger, oeuvres posthumes. Paris, Garnier. 32°. fr. 3,50.
A. Boucherie, le dialecte poitevin au 13e siècle. Montpellier, Seguin. 8°. XXIV, 392 S.
B. P. Browne, the philosophy of Herbert Spencer. New York. 12°. sh. 6,50.
Journal of H. Cockburn, being a continuation of the 'memorials of his time, 1831—1854'. 2 vols. London, Hamilton. 8°. sh. 21.
M. Dahlhoff, Geschichte der Grafschaft Sayn und der Bestandtheile derselben. Dillenburg, Seel. 8°. Mark 4,50.
J. F. Daniel, analectes littéraires et scientifiques. St. Brieux, Prud'homme. 8°. LVIII, 679 S.
E. Desjardins, desiderata du corpus inscriptionum latinarum de l'académie de Berlin (tome 3). I. II. Paris, Franck. fol. Mk. 20.
H. Ebeling, lexicon Homericum. fasc. 9. 10. Lipsiae, Teubner. 8°. j. H. Mark 2.
L'Egyptologie, red. par F. Chabas. Journal mensuel. Paris, Maisonneuve & Comp. 4°. Année. fr. 24.
J. Forster, life of Ch. Dickens. vol. 3. London, Chapman & Holl. 8°. sh. 16.
J. A. Froude, the English in Ireland in the eighteendh century. vol. 2. 3. London, Longmans. 8°. sh. 32.
Garcin de Tassy, science des religions. L'Islamisme d'après le Coran etc. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 7,50.
J. Garnier, analecta Divionensia. Documents inédits pour servir à l'histoire de France et particulièrement à celle de Bourgogne. Tome 2. 3. Dijon, Rabutot. 8°. CCXXIII, 1162 S.
Ch. B. Gibson, philosophy, science and revelation. London, Longmans. 8°. sh. 7,50.
J. Halévy, mélanges d'épigraphie et d'archéologie sémitiques. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 10.
D. H. Hamilton, present status of social science. A review of the progress of thought in social philosophy. N. York. 12°. sh. 10.
J. A. v. Helfert, der Rastadter Gesandtenmord. Wien, Braumüller. 8°. Mark 9.
J. Hirn, Rudolf von Habsburg. Das. ders. 8°. Mark 4.
Histoire littéraire de la France. Nouvelle édition, par P. Paris. Tome 7. Paris, Palmé. 4°. CIII, 716 S.
D. Hume, a treatise of human nature. Editid with preliminary dissertations and notes by T. H. Green and T. H. Grose. 2 vols. London, Longmans. 8°. sh. 28.
Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, herausg. von Fleckeisen u. Masius. Jahrg. 1873. Heft 12. Leipzig, Teubner. 8°.
Th. H. Key, language: its origin and development. London, Bell & sons. 8°. sh. 14.
F. Lenormant, choix de textes cunéiformes inédits. Livraison 2. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 4.
H. Lörsch und Alex. Reifferscheid, zwei Aachener historische Gedichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Aachen, Kaatzer. 8°. Mark 1,50.
J. Maissiat, recherches historiques sur les guerres des Gaulois contre les Romains. Tome 1: Annibal en Gaule. Paris, F. Didot. 8°. Mark 8.
E. A. Palmer, a grammar of the arabic language. London, W. H. Allen. 8°. sh. 18.
J. Piggott, ancient and modern Persia. London, King & Comp. 8°. sh. 10,50.
Quellenschriften für Kunstgeschichte, herausg. von Eitelberger und Edelberg. VII. Wien, Braumüller. 8°. Mark 7.
C. Rehdantz, de πράγμα vocabulo. Halle, Reichardt. 8°. Mk. 1.
Reisetagebuch des Nasreddin-Schah. Nach der persischen Handschrift. Leipzig, Günther. 8°. Mark 3.
G. Rohault de Fleury, la Toscane au moyen âge. 2 vols. Paris, Morel & Comp. 8° & fol. fr. 180.
de Rougé, mémoire sur l'origine égyptienne de l'alphabet phénicien. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 10.
Saint-Simon, mémoires, publiés par Chémel et A. Regnier fils. Tome 9—12. Paris, Hachette et Comp. j. B. fr. 3,50.
C. Sathas, bibliotheca graeca medii aeri. Tom. 4. Pselli historia byzantina. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 10.
G. L. Schlumberger, des bractéates d'Allemagne. Avec une lettre de M. de Saulcy. Paris, Franck. 8°. Mark 18.
Adolf Schmidt, Epochen und Katastrophen. [Verein für deutsche Literatur]. Berlin, Hofmann & Comp. 8°.
P. Schramm, pädagogische Zeit- und Streitfragen. München, Franz. 8°. Mark 1.
Sophianos, grammaire du grec volgaire et traduction en grec volgaire du traité de Plutarque sur l'éducation des enfants, publiés par E. Legrand. 2e éd. Paris, Maisonneuve. 8°. fr. 7,50.
G. L. Taylor, and E. Cresy, architectural antiquities of Rome. New edition. London, Lockwood. fol. sh. 63.
F. Überweg, System der Logik. 4te Aufl. Bonn, Marcus. 8°. Mark 6.
C. de Varigny, 14 ans aux îles Sandwich. Paris, Hachette & Comp. 8°. fr. 3,50.
W. Wagner, histoire d'Imberios et Margarona, imitation grec d'un roman français. Paris, Maisonneuve & Comp. 8°. fr. 6.
K. F. W. Wander, deutsches Sprichwörterlexicon. Lief. 49. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 2.
F. Wyss, Tugend- und Pflichtenlehre. Bern, Dalp. 8. Mk. 3,20.
Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, herausg. von W. Crecelius. Bd. 9. Bonn, Marcus. 8°. Mark 5.

H. Hagen, catalogus codicum Bernensium (bibliotheca Bongarsiana). Pars 1. Bern, Haller. 8°. Mark 9.

Geschlossen am 16. Juni 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 26. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 27. Juni. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

M. Baumgarten, kirchliche Zeitfragen in Vorträgen. Rostock, Ernst Kuhn 1874. [III], 391 S. 8°. Preis: Mark 6.

363] In zehn Vorträgen behandelt der in weiten Kreisen bekannte Verf., der ebenso schneidige wie tief religiöse Anwalt der kirchlichen Freiheit im Lande des katholisirenden Lutherthums, die brennenden kirchlichen Fragen der Gegenwart. Für die Beurtheilung dieser Vorträge darf das Selbstzeugniss des Verf. als massgebend gelten: 'Ich bin in den Fragen und Aufgaben des kirchlichen Gewissens und Lebens kein unberufener Neuling; seit einem Menschenalter habe ich nicht bloss diese Fragen und Aufgaben studirt, sondern habe auch mit den besten Kräften und den schwersten Opfern meines Lebens an der Lösung derselben an meinem Theile gearbeitet.' In der That zeigen die Reden einen Meister in diesen Dingen, der mit tiefer Kenntniss der Kirchengeschichte wie der kirchlichen Zustände der Gegenwart die Begeisterung verbindet, ohne welche die Erörterung solcher Fragen ohne praktische Folgen bleibt. Es ist kein geringer Beweis hierfür, dass diese Vorträge den Antrieb gegeben haben zur Begründung eines Mecklenburgischen Protestantenvereins, der bereits mehr als ein Lebenszeichen von sich gegeben hat und sich hoffentlich als ein Keil erweisen wird, der die Massen der versteinerten Mecklenburgischen Orthodoxie mit durchbrechen hilft. Aber auch der wissenschaftliche Gehalt des Buches, den der Verf. durch eingehende Anmerkungen zu vermehren bestrebt gewesen ist, ist nicht gering zu schätzen. Es sei hier nur hingewiesen auf die Darstellung der freiheitlichen Tendenzen des ältesten, im Kampfe mit der Knechtschaft der römischen Staatsmacht begriffenen Christenthums, des reformatorischen deutschen Protestantismus und des englischen Puritanismus, welcher letztere, wie der Verf. mit Recht hervorhebt, gleich seinen Hauptvertretern Cromwell und Milton, bis heute in Deutschland noch nicht in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung erkannt wurde. Nach der praktischen Seite giebt der Verf. im Einzelnen eine solche Fülle von Anregungen, dass wir uns eine detaillirte Besprechung versagen müssen. Der Abfall des kirchlichen Protestantismus von seinem ursprünglichen Princip, der freien Hingabe an die im Innern wirkenden Mächte des religiösen Lebens, die Verkümmerung der Kirche unter dem Drucke der katholischen und protestantischen Hierarchie und ihrer politischen Verbündeten, die Verknöcherung der Cultur unter dem Banne des dogmatischen Bekenntnisses, die mit diesen Schäden zusammenhängende Abnahme der erneuernden und gestaltenden Kraft der Religion: das alles wird uns von dem Verf. in Schilderungen vorgeführt, vor denen niemand die Augen ganz verschliessen kann, es sei denn, dass von ihm das Wort Diderot's gelte: 'Der Druck von oben hat die Wirkung, dass wir uns unwillkürlich fern halten von einer gewissen Klasse kräftiger Ideen, dass wir uns gewöhnen an einen ängstlichen und knechtischen Gang unseres Denkens und dass wir uns schwerlich wieder erheben zu einer freien, mannhaften Haltung'!

Eschweiler. Wittichen.

Theodor Kolde, der Kanzler Brück und seine Bedeutung für die Entwicklung der Reformation. [S. A. a. d. Ztschr. f. hist. Theol., Jahrg. 1874, 343—408. S.] Gotha, F. A. Perthes 1874. [IV], 66 S. 8°.

364] Der Verfasser unternimmt es das Leben des Kanzlers Brück (mit seinem eigentlichen Namen Gregorius Heinse) mit Benutzung älterer biographischer Werke und nach Einsicht der im Archiv zu Weimar aufbewahrten Acten zu erzählen. In der That verdient es der Kanzler, der unter drei Kurfürsten den gewichtigsten Einfluss auf die Leitung der sächsischen Angelegenheiten gehabt hat, dass ihm in der Reformationsgeschichte ein Ehrenplatz eingeräumt werde. 'Durch seine Liebe zum Evangelium wie durch seine diplomatische Fähigkeit war er wie kein Anderer berufen, die Sache der Reformation nach Aussen hin zu vertreten.' Das Büchlein des Verfassers, der sich selber als einen Nachkommen des Kanzlers ausweist, ist zunächst wohl von Pietät gegen den berühmten Vorfahren veranlasst; mit Fleiss und Umsicht ist es geschrieben; hier und da wünschten wir die Darstellung lebendiger; auch dürften zuweilen die Prädikate massvoller gewählt sein. Es mag der Pietät nachgesehen werden, wenn sie von Heubner und Hahn als von 'grossen Theologen' redet. Der Kanzler behält seine Bedeutung, auch wenn sie nicht so oft;

wie der Verfasser es thut, eine 'ausserordentliche' genannt zu werden verdient, z. B. wenn S. 27 gesagt wird, das Gutachten des Pontanus, welches die Abfassung einer Bekenntnissschrift empfahl, sei von ausserordentlicher Bedeutung. Gleich darauf ist es dem Verfasser selbst doch nur wahrscheinlich, dass Brück's Gutachten den Kurfürsten bewog, durch die Theologen die wichtigsten Artikel der neuen Lehre zusammen stellen zu lassen. Ebenso kann die Ueberzeugung Brück's von der Friedensliebe des Kaisers gegenüber den Protestanten nicht eigentlich merkwürdig genannt werden. Melanchthon hat diese Ueberzeugung durchaus auch gehabt (vgl. Souchay 'Deutschland während der Reformation' S. 264).

Recht ergiebig werden die Nachrichten über das Wirken des Kanzlers erst seit seiner Theilnahme am Augsburger Reichstag. Bis dahin bleiben nicht wenige Punkte auch nach Kolde's Darstellung unaufgeklärt: z. B. die zweite Berufung des Pontanus nach Friedrich's Tode vom Jahre 1529. Die Bemerkung, der Kurfürst habe ihn aus keinem anderen Grunde von Neuem berufen, als um dadurch seine Verdienste anzuerkennen, bedürfte selbst einer Erklärung. Wo so alle sichern Anhaltspunkte fehlen, sollte man sich auch der Vermuthungen enthalten. Vielleicht, dass bisher unbekannte urkundliche Berichte dermaleinst ein bestimmteres Urtheil ermöglichen. Genau werden wir über die Thätigkeit Brück's auf dem Reichstage zu Augsburg unterrichtet. Die Hauptquelle sind hier die im Archiv zu Weimar befindlichen Acta in caussa religionis Augustae vindelicorum anno 1530. — Wurde die Verfasserschaft des Pontanus früher nur behauptet, von Förstemann zuerst begründet, so glaubt Kolde nunmehr den stringenten Beweis dafür geliefert zu haben. Jenes Manuscript ist nämlich nur eine Abschrift; ein in dem Volumen liegendes Blatt des Conceptes aber ist, wie K. aus der eigenthümlichen Handschrift nachweist, von Brück geschrieben; von dem Einen Blatt des Conceptes kann man auf den Urheber des Ganzen schliessen. Aus dieser Apologie ersieht man, welchen Einfluss Brück auf den Gang der Verhandlungen in Augsburg, auf die Abfassung der Confession, selbst auf ihre endgültige Redaction gehabt hat. Dass er es war, auf dessen Anrathen Luther in Coburg zurückgelassen und von den Verhandlungen fern gehalten wurde, wird sehr wahrscheinlich gemacht; auch vermuthet K. gewiss mit Recht, dass Luther auf Brück's Anstiften während dreier Wochen ohne briefliche Nachrichten von Augsburg blieb. (Aehnlich übrigens schon Baur, Geschichte der christlichen Kirche Bd. IV, S. 124.) Zu dem Gesammtbilde Brück's würde der Zug durchaus passen. Er ist ohne Zweifel durchdrungen von der Wahrheit der evangelischen Lehre, aber Diplomat und Jurist helfen dem Christen und der Christ verschmäht es nicht, ihre Dienste anzunehmen — sagen wir gern, zum guten Glück für den Fortgang der Reformation. Der Heftigkeit Luther's oder der Aengstlichkeit Melanchthon's allein überlassen, und wenn die theologischen und kirchlichen Gesichtspunkte ausschliesslich massgebend geblieben wären, würde die Reformationszeit noch weniger als sie es thatsächlich gethan hat, die grossen kühnen Principien durchgeführt haben, welche in ihr zum Durchbruch kamen. Brück gebührt nicht zum Mindesten das Verdienst, hier erfolgreich eingewirkt zu haben. Diesen seinen Antheil an der Reformation urkundlich nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst des Verfassers, von dessen Fleiss die geschichtliche Forschung über das Reformationszeitalter sich noch manchen fördernden Beitrag wird versprechen dürfen.

Frankfurt a. M. Ehlers.

---

1. **Felix Hecht, die Credit-Institute auf Actien und auf Gegenseitigkeit.** Band I: das Börsen- und Actienwesen der Gegenwart und die Reform des Actien-Gesellschafts-Rechts. Mannheim, J. Schneider 1874. XV, 366 S. 8°. Preis: Mark 9.
2. **J. v. Strombeck, Ein Votum zur Reform der Deutschen Actiengesetzgebung.** Berlin, Haude- und Spener'sche Buchhandlung (F. Weidling) 1874. [IV], 66 S. 8°. Preis: Mark 1.
3. **C. Gareis, zur Reform des Actiengesellschaftsrechts der Schweiz.** Separatabdruck aus Band IX der Zeitschrift des bern. Juristenvereins. Bern, Stämpflische Buchdruckerei 1874. 36 S. 8°.

365] 1, überragt die beiden andern an Gewicht nicht weniger als an Umfang, sucht aber gleich diesen selber seinen Platz in der Tagesliteratur:

> Die Arbeit beschränkt sich streng auf die Mittheilung und Motivirung der Reformvorschläge, welche in der Praxis oder durch wissenschaftliche Untersuchungen sich ergeben haben.

Das auf vier Bände (2. Realkreditinstitute; 3. Kreditbanken und Vorschussvereine; 4. Sparkassen und Depositenbanken) berechnete Werk sollte nach dem ursprünglichen Plane mit der Kritik des heutigen Actiengesellschaftsrechts und den Vorschlägen für die Reform beschlossen werden; die Ereignisse des Jahres 1873 sind für Herausgabe von Bd. 1 in der jetzigen Gestalt maassgebend geworden.

Derselbe enthält, nach einer Uebersicht der einschlägigen (Reform-) Literatur, zwei Abhandlungen: 'Das Börsenwesen der Gegenwart' S. 3—29, und 'das Actienwesen der Gegenwart und die Reform des Actiengesellschaftsrechts' S. 33—150, deren XVII Kap. 'Resultate' die Ansichten des Verf.s über die anzustrebende Reform ergiebt. Dann folgen mit kurzer Einleitung 18 Beilagen: Gutachten und Beschlüsse der Handelskammer Chemnitz v. $^{12}/_{7}$ und $^{17}/_{10}$ 72 und als Erwiderung Erklärung der Handelskammer Leipzig v. $^{21}/_{3}$ 73; Rundschreiben des Preuss. Hand.-Minist. v. $^{28}/_{5}$ 73 und darauf eingegangene Gutachten der Handelskammern, Aeltestenkollegien u. s. w. Augsburg, Bremen, Breslau, Elberfeld, Elbing, Hamburg, Köln, Königsberg, Stettin, Manheim, Berlin; die Beschlüsse des Juristentags v. $^{25}/_{8}$ 73, des Vereins für Sozialpolitik v. $^{13}/_{10}$ 73, des Ausschusses des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen v. $^{7}/_{10}$ 73, Vorschläge der Spezial-Komm. zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens.

Die sämmtlichen Gutachten u. s. w. waren auch früher gedruckt der Oeffentlichkeit übergeben, dennoch können wir dem Verf. für die handliche Zusammenstellung und Bearbeitung nur dankbar sein. Da Stimmen der Zeit allemal auch Zeichen der Zeit sind, ist diesen Auslassungen eine gewisse historische, über das Interesse des Tags hinausgreifende Bedeutung nicht abzusprechen; erbaulich, oder auch nur nicht unbefriedigend wollen uns die wenigsten bedünken. Die Gutachten aus den kaufmännischen Kreisen kommen zu sehr verschiedenen Endergebnissen, und erscheinen doch alle einander recht ähnlich. Wer im Walde steckt, kann den Wald nicht sehen, nur Bäume: so zeichnet jedes dieser Gutachten ein paar Einzelheiten, die gerade bei der Besonderheit des Platzes hervortreten, treffend richtig; aber es fehlt jede Gesammtübersicht (daher die vielen Widersprüche), des völligen Mangels jeder Einsicht in die tiefer liegenden Ursachen der gegenwärtigen Missstände nicht zu gedenken. Sehr vortheilhaft heben sich die durch die Gutachten von Wiener, Goldschmidt, Behrend vorbereiteten Beschlüsse der Eisenacher Sozialpolitiker ab; ebenso Hecht's eigene Ausführungen.

Besonders ansprechend ist der 'Börsenwesen' überschriebene Abschnitt; aber ob derselbe hier an der rechten Stelle, ist eine andere Frage. Hecht tritt übrigens etwas vornehm und wählerisch auf: 'Eine Darstellung des positiven deutschen und ausländischen Aktiengesellschaftsrechts ist ausgeschlossen; die Kenntniss desselben wird vorausgesetzt.' Nur für diejenigen also, die am Reformwerk, mitdenkend wenigstens, zu helfen Beruf und Bildung sich zutrauen, ist das Buch berechnet, und diese werden zum allergrössten Theile vom Börsenwesen soviel und mehr schon wissen. Und wieder ist die Zeichnung des Börsentreibens bei aller Einfachheit so klar anschaulich und packend, dass wir aufrichtigst bedauern müssen, wenn dieselbe dem grösseren Publikum, wie jetzt zu besorgen, vorenthalten bleibt. Gut wäre es, wenn der Verfasser sich entschliessen möchte dies Stück, vielleicht in noch etwas populärerer Form, und mit nützlichen Beispielen illustrirt, allein nochmals erscheinen zu lassen. Wie denn überhaupt in unserem Börsenwesen und Treiben und in dem Allen, was zusammenhängt damit, ein gar reicher Schatz steckt zu Unterhaltung und Belehrung des Volks, wobei nur zu verwundern, dass Roman- und Novellenschreiber, die Verfasser von Possen, Schauspielen und auch Tragödien, und wer sonst in unseren Tagen mit der Pflege der Sitten und der Sittengeschichte sich zu befassen hätte, bisher so wenig zur Hebung desselben gethan haben.

Aus den 'Resultaten' für die Reform des Aktienrechts das Wichtigste: Eine Revision dieses Rechts ist möglich und zeitgemäss, am zweckmässigsten mit der Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs zu verbinden; dann werden zu unterscheiden sein Bestimmungen für alle Arten der AG. und specielle Normen für einzelne Arten; für das Stadium der Gründung, der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der der Verantwortlichkeit der Gründer; bei bestehenden AG. Beseitigung der jährlichen Dechargeertheilungen, Verlegung des Schwerpunkts aus den ordentlichen in die ausserordentlichen Generalversammlungen, die Rechte der einzelnen Aktionäre sind schärfer als seither durch das Gesetz zu wahren; die Prinzipien der Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit sind auch für das Liquidationsstadium aufrecht zu erhalten.

Strombeck (2), der das Buch von Hecht nicht kennt, kommt zu ähnlichen Resultaten. Das Prinzip der staatlichen Kontrolle für AG. wird mit Recht jetzt allgemein verworfen. Man hat versucht, dasselbe zu ersetzen durch das Prinzip der gesetzlichen Normativbestimmungen; auch dies hat sich nicht bewährt. Lassen wir an die Stelle treten das Princip der gesetzlichen Selbsthülfe der Actionäre. Im Einzelnen: 'grössere Oeffentlichkeit hinsichtlich der Vorgänge bei der Gründung von A.G. und hinsichtlich der Geschäftsführung bestehender A.G.'; 'Belebung und Selbständigmachung der Generalversammlungen'; 'Erweiterung der Individualrechte der Aktionäre und gewisser Minoritäten derselben'.

Gareis (3) zollt der 'die gesammte Literatur vorzüglich beherrschenden Darstellung' Hechts volle Anerkennung. Er selber sieht ausschliesslich auf die Reform des Schweizerischen Aktienrechts, das zum Theil noch auf dem Boden steht, den das Deutsche schon definitiv verlassen hat. So tritt die Frage nach der Beseitigung der Administrativkonzession in den Vordergrund. Im übrigen opponirt G. im einzelnen den Forderungen von H., stimmt aber mit den Prinzipien gleichwohl überein: Mehrung der Oeffentlichkeit der Gründungsperiode (in der Gestalt der Prospekttheorie, die H. verwirft); längere Fortdauer der Verhaftung der Gründer; Aufsichtsrath nicht überall; Einführung von Rechnungsrevisoren (gegen H.); Mehrung der Individualrechte der Aktionäre.

Die Ansichten der Juristen kommen also bei der vorliegenden Reformfrage weit näher zusammen, als die der Vertreter des Handelsstandes; vermuthlich werden schon deshalb die juristischen Ueberzeugungen die Lösung bestimmen. Mit relativer Sicherheit lässt sich jetzt eine Revision der gesetzgeberischen Bestimmungen über das Aktienrecht prognostiziren, die aber doch schwerlich statthaben wird vor der kräftigen Ueberarbeitung des ganzen D. H.G.B.s, welche bei dem ins Leben Treten des Reichs-Privatrechts-Kodex zu erwarten steht. Man wird alsdann die Oeffentlichkeit der Gründungen und Geschäftsführungen und die Verantwortlichkeit der Organe die A.G. zu mehren bestrebt sein, auch den Individualrechten der Aktionäre festere Form zu geben, und hoffentlich werden die frommen Wünsche, gesetzliche Vorschriften deren Einhaltung lediglich auf den guten Willen der Betheiligten gestellt ist, wie sie im H.G.B. noch gar nicht selten sind, gänzlich aus dem neuen Recht verschwinden.

Von dem Standpunkt, zu welchem Ref. schon im Frühling 1871 sich bekannt hat (vgl. Goldschmidt's Ztschr. XVII, N. IV. § 13), muss dieser Entwickelungsgang als ein erfreulicher begrüsst werden. Umsomehr, als die Reichsgesetzgebungsmaschine hinsichts der technischen Fertigstellung der auf dem Gebiete des Privatrechts erwachsenden Gesetze bisher wenig Geschick bewiesen hat, so dass wir uns gern bescheiden mögen, dieselbe nicht schon gleich wieder zur Ummodelung des unglücklichen Gs. v. $^{11}/_{6}$ 70 in Thätigkeit treten zu sehen. Aber ein ernstes Bedenken ist doch nicht zurückzuhalten.

Ich glaube, dass die Gründer- und Schwindelperiode 1871—73, auf die kaum jemand jetzt noch mit Befriedigung zurückblickt, nicht verschuldet ist durch das gedachte Ges. v. $^{11}/_{6}$ 70, das ältere Recht würde uns vor ähnlichen Excessen nicht bewahrt haben; aber das neue wird uns in Zukunft auch nicht sicher stellen. Auch in den äusseren Ereignissen, den Siegen und Milliarden, und in Wiederkehr des lange gefährdeten Friedensvertrauens, der Hoffnung auf den Aufschwung des jung geeinten Deutschlands u. s. w. u. s. w. hat nicht sowohl der Grund als die Veranlassung zu den bedauernswürdigen Vorgängen gelegen. Der Grund lag, und liegt leider auch jetzt noch, in uns selber: Ueberschätzung der materiellen Güter, von der unter Hunderttausenden nicht Einer frei ist; und Neigung, diese Güter mit leichter lieber als mit schwerer Mühe zu erwerben, — da sind der löblichen Ausnahmen wohl noch einige mehr. Keine Gesetzgebung allein wird je dem Aktienschwindel zu steuern vermögen, und wieder reicht eine schlechte, eine noch schlechtere als wir jetzt haben, aus bei einem Volke, das die Bedingungen des Gleichgewichts in sich selber trägt. Der Gesetzgeber soll das Seine thun, aber neben ihm werden viele andere Faktoren mitwirken müssen, uns von dem gefährlichen Wege abzuleiten, auf dem leicht der beste Theil unserer Kraft in Hausse- und Baisse-Spekulationen verpufft werden könnte.

Um schliesslich noch einmal zu Hecht's 'Kredit-Instituten' zurückzukehren, darf ein gelindes Bedauern nicht unterdrückt werden, dass auf den Abdruck der Gutachten nicht noch etwas mehr Sorgfalt verwandt ist. Einige Fehler sind recht störend, z. B. auf S. 237 Z. 13 v. o., wo die entscheidende Negation fortgelassen ist.

Greifswald. E. I. Bekker.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Literatur herausgegeben von A. Vollert. Neue Folge, Band I, der ganzen Folge Band XXI, Heft 1. 2. Jena, Friedrich Frommann 1874. 1—192. S. 8°. Preis: p. c. Mark 10.

366] Indem wir den Beginn einer 'Neuen Folge' dieser bereits im Jahre 1854 begründeten und bislang

in wohlverdientem Ansehen stehenden Zeitschrift anzeigen, wünschen wir dem Unternehmen auch für die Zukunft rüstigen Fortgang und gleich geschickte, sorgsame Leitung wie bisher. Von dem Inhalte der beiden uns vorliegenden Hefte sind namentlich beachtenswerth die Aufsätze über Ausführung des künftigen deutschen Reichsgesetzes, betreffend die Gerichtsorganisation in den Thüringischen Staaten ('Die Ausführung des deutschen Reichsgesetzes über die Gerichtsorganisation in den Thüringischen Staaten', Heft 1, S. 33—56; 'Zur Frage über die künftige Gerichtsorganisation in den Thüringischen Staaten', Heft 2, S. 109—128). Die Schwierigkeiten, welche in einem politisch so zerrissenen Territorium sich entgegenstellen, sind nicht unerheblich. Gerade deshalb empfiehlt sich die Lectüre der zum Theil wenigstens das Interesse einzelner Staaten wahrnehmenden Ausführungen (in Heft 2 scheint ein Meininger zu sprechen) allen denjenigen, welche bei Berathung und Annahme des Reichsgesetzes mitzuwirken haben. Vielleicht, dass manche vom Sonderstandpunkt der Verfasser erheblich scheinende Schwierigkeit nur eine imaginäre ist, vielleicht dass mehreres der Art sich durch das Gesetz selbst noch hinwegräumen lässt. Auffallend war uns, dass beide Artikel auf die Betheiligung des Königreichs Preussen an der Bildung gemeinsamer Gerichte (Oberlandesgericht und Landesgerichte) in Thüringen ohne Weiteres verzichten, denn gerade von Preussen dürfte man erwarten, dass es in dieser Beziehung durch Aufgeben jeder Sonderstellung den kleineren Staaten mit gutem Beispiel vorangehe. Auffallend war uns ferner die Art und Weise, wie der Aufsatz im zweiten Heft den Vorschlag, den Sitz des künftigen Oberlandesgerichtes nach Jena zu verlegen, bekämpft. Der Vf. meint, es bedürfe überhaupt 'keiner Neubildung des Oberlandesgerichtes', es genüge vielmehr die Vervollständigung des Appellationsgerichts-Personales in Eisenach 'durch Einberufung' von Mitgliedern aus den Herzogthümern Meiningen und Altenburg (3 aus Meiningen, 2 aus Altenburg).

Zur Erhaltung wissenschaftlichen Sinnes in einem so grossen Richtercollegium bedürfe 'es schwerlich des unmittelbaren Kontaktes mit einer Universität'. Man kann wohl zugeben, dass solcher Kontakt keineswegs als conditio sine qua non erscheint, trotzdem bleibt die Position des Aufsatzes im ersten Heft: dass der Sitz der Universität am Orte des O.L.Gerichtes 'die beste Garantie' dafür biete, dass im Collegium des Gerichtshofes wissenschaftlicher Sinn lebendig erhalten werde, vollkommen wahr. Und nun die Frage: Will der Verf. von Nr. 2 das juristische erste Examen auch für die Zukunft ausschliesslich dem Obergericht überlassen, oder hält er eine Betheiligung der Juristenfacultät für wünschenswerth? Sollte er sich für die erste Alternative entscheiden, so würde er sich in Widerspruch stellen nicht bloss mit dem, wohin die Gesetzgebung aller grösseren deutschen Staaten, wenn auch nach vielem Schwanken und in den Einzelbestimmungen auseinandergehend, sich gewendet hat, sondern auch mit den Resultaten aller freien Erörterungen, welchen neuerdings jene wichtige Frage unterworfen wurde. Wird aber, wie es wahrscheinlich ist, die erste Prüfung zukünftig einer aus O.L.Gerichtsräthen und Universitätslehrern gebildeten Commission in die Hände gelegt, so ist es gewiss wünschenswerth, dass Obergerichts- und Universitäts-Sitz sich am nämlichen Orte befinden.

Jena. Th. Muther.

R. Meyer, der Emancipationskampf des vierten Standes. Band I. Berlin, Aug. Schindler 1874. 422, [2] S. 8°. Preis: Mark 8,50.

367] Dieses Buch wird nach dem schroff hervortretenden socialpolitischen Standpuncte, dem 'socialconservativen', und nach der überaus polemischen und provocirenden Form des Verf. auf eben solche scharfe Entgegnung stossen bei den zahlreichen politischen und den nicht weniger persönlichen Gegnern des Verf. Aber es wird auch trotz seiner formellen Mängel auf warme Anerkennung rechnen dürfen, die ihm z. B. Seitens v. Scheel's auch bereits zu Theil geworden ist. Tadel oder Lob verdient es nach seinem Inhalte auch je nach dem Standpunkte des Kritikers mit Recht. Ignorirt werden, todtgeschwiegen, wie es bisher wenigstens dieser so gut als früheren Arbeiten Mayer's von dem grössten Theil der Presse widerfahren ist, darf es aber jedenfalls nicht. Denn das Buch selbst ist in zweierlei Beziehungen ein ausserordentlich hervorragendes, dem kein anderes bis jetzt zur Seite zu setzen ist. Es giebt einen Einblick in die neuere und neueste Arbeiterbewegung, in das betreffende Vereinswesen, in die Arbeiterpresse, wie kein zweites Buch, noch besser als das nicht üble Werk von Jäger und hinsichtlich der socialdemokratischen Publicistik ungleich vollständiger und reichhaltiger als die sonst ganz brauchbare Schrift von Held über die Arbeiterpresse der Gegenwart. Neben diesem Verdienst hat es aber ein zweites, dass es selbst einen Versuch macht, zwar nur im Umriss, aber doch schon eingehender und mit Hervorhebung einer Reihe wichtigerer Detailpunkte, ein positives socialconservatives Reformprogramm den socialdemokratischen Forderungen gegenüber zu stellen. Ueber dieses Programm lässt sich im Ganzen wie natürlich vollends in den Einzelheiten rechten. Dass die Conservativen, des Verf. Partei, bei ihrer grossen Lässigkeit es annehmen, wird Meyer selbst kaum ernstlich glauben. Aber der Erörterung ist es jedenfalls werth, eben weil es nicht nur an den Symptomen laborirt, sondern auf die tieferen Gründe der Arbeiterbewegung eingeht. Die Eisenacher Socialpolitiker oder Kathedersocialisten, mit denen Meyer übermässig scharf ins Gericht geht, über die er aber manches Richtige sagt, werden auch nicht umhin können, sich in eine Discussion über ein solches Programm einzulassen. Die Freihandelspartei wird es von vornherein verwerfen, wie sie ja nirgends in socialen Dingen über die reine Negation hinauskommt. Aber lernen könnte gerade sie aus diesem Buche am Allermeisten.

Wie der Ton des Werks, so verdient ein andrer Formpunkt, die Disposition, gerade kein Lob. Der Stil ist pikant, aber oft sehr burschikos und die ganze Schreibweise übermässig persönlich. Der grösste Theil des Buchs ist nicht eigene Leistung des Verfs. sondern eine sehr geschickte und werthvolle Zusammenstellung von Reden, Adressen, Erlassen, Statuten, Zeitungsartikeln, Programmen, kurz von Actenstücken aller Art in Bezug auf die socialdemokratische Bewegung. Diese Actenstücke werden vielfach wörtlich oder in langen Auszügen gegeben, denen der Verf. nur kritische Bemerkungen einstreut. Meyer hat die Arbeiterbewegung als Redacteur der Berl. 'Revue' verfolgt, wie kaum ein Zweiter. Viel Material des Buchs ist Aufsätzen dieser Zeitschrift entnommen. Man hat sonach wohl gesagt, dass der Verf. in dem umfänglicheren Theile dieses Bandes, welcher der Darstellung der Arbeiterbewegung gewidmet ist, vornemlich nur 'mit der Scheere' gearbeitet hat, was er Held einmal vorwirft. Darin liegt aber hier wie dort gar kein Tadel. Gerade diese 'Ausschnitte' aus wenig bekannten, oder sich verzettelnden Zeitungen und Broschüren geben den besten Einblick in die geschilderte Bewegung.

Der vorliegende Band zerfällt in 3 Abtheilungen. In der ersten wird zunächst die sociale Lage der Gegenwart formulirt, als die Frage: 'was will und was kann der 4te Stand?' Mir etwas zu eng, denn

das wäre doch nur die Arbeiterfrage, die Verf. auch sonst nicht mit der socialen identificirt. — Darauf legt Verf. den Plan seines Werks dar und giebt dann eine Entwicklung der Theorie des Socialismus (S. 12—92). Diese ist dürftig für die Zeit vor den grossen deutschen Socialisten, und hätte diese Partie ohne Schaden fort bleiben können. Der Abschnitt über die deutschen Socialisten ist um so werthvoller. Mit Recht stellt M. neben oder eigentlich vor Marx und Lassalle noch Rodbertus, den er den bedeutendsten deutschen Nationalökonomen nennt, eine von Wenigen getheilte, mir selbst kaum übertrieben scheinende Anerkennung. Der Verf. bezeichnet sich auch, wie er denn einen wahren Fanatismus des 'Farbe-Bekennens' hat, wiederholt als speciellen Schüler von Rodbertus in ökonomischen, von Wagener in politischen Dingen. Vollkommen richtig scheint mir M. auch die eigentlich wissenschaftliche Bedeutung der deutschen socialistischen Theoretiker viel höher als diejenige der französischen anzuschlagen. In diesem Abschnitte findet sich noch eine Darlegung der socialen Theorien der katholischen Socialisten (Schings, Ketteler, Mohfang), die sehr interessant und beachtenswerth ist. Dem vielen Richtigen in der Theorie des Socialismus verschliesst sich M. nicht, aber er hält gerade im Interesse der Freiheit an der Basis der heutigen Volkswirthschaft, an Privateigenthum (auch Grundeigenthum und Erbrecht) und an der Privat- statt der Collectivunternehmung fest.

Die 2. Abtheilung ist der Internationale gewidmet (S. 94—172). Diese Partie des Werks giebt dem letzteren grossen Werth für Jeden, der sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, stehe er auch politisch und social ganz anders. Die Darstellung ist unparteiischer als andere Partieen, reich an Material und verfolgt die Bewegung, somit auch die neueren Spaltungen der Internationale bis Ende 1873.

Die 3. Abtheilung behandelt die Arbeiterbewegung speciell in Deutschland (S. 175—420). Hier sind die Abschnitte über Lassalle, den Allg. deutschen Arbeiterverein und dessen weitere Schicksale, über die socialdemokr. Arbeiterpartei (sog. Eisenacher Ehrlichen, Bebel-Liebknecht u. s. w.) (S. 200—252), ferner der Abschnitt über die christlich-sociale Partei (Katholiken) (S. 326—346) ähnlich gehalten, gleich reich und werthvoll, wie der Abschn. über die Internationale. Nicht ganz dasselbe lässt sich von den Kapiteln über den Liberalismus und die Arbeiterfrage (S. 178—200) und über die Entstehung und Entwicklung der Gewerkvereine in Deutschland (S. 252—326) rühmen. Auch hier ist zwar die Darstellung sehr thatsachenreich und manche Schlaglichter werden auf Personen und Institutionen gewiss richtig geworfen. Aber nirgends tritt der politische Parteistandpunkt des Verfs. so störend hervor als hier und nirgends wird das rein Persönliche so oft zur Hauptsache. Manche Urtheile über die Bestrebungen der Fortschrittspartei, über Schulze-Delitzsch, die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine, über den Kathedersocialismus sind m. E. nicht unrichtig. Aber der verschiedene politische Parteistandpunkt und die vielleicht nicht ganz unberechtigte persönliche Verletztheit des Verfs. hätten in einem wissenschaftlichen Werke auf keinen Fall so schroff hervortreten dürfen, wie z. B. in dem Urtheil über M. Hirsch und einzelne Kathedersocialisten. Das gehört einfach nicht hierher.

Im 7. Kap. der 3. Abtheilung legt M. die Tendenzen der deutschen Conservativen auf socialem Gebiete dar (S. 347—408). Es ist dies der Abschnitt, welcher das positive Programm des Verf. enthält. Das Programm des Verfassers, — denn mit Recht bezeichnet er sich als die dermalen einzige publicistische Feder in der von ihm vertretenen Richtung. Ungefähr so wie er stehen wohl Rodbertus und Wagener, aber die grosse Mehrzahl der Conservativen hält diesen Standpunkt einstweilen für wenig besser als den socialdemokratischen. In den Grundanschauungen über das Wirthschaftsrecht und die Aufgabe der Regierung theile ich des Verfs. Standpunkt. An diesem Orte ist es nicht möglich, näher auf das Einzelne einzugehen. Das Gros der Conservativen bekommt hier fast ebenso scharfe Dinge zu hören, als die Liberalen. Verf. hält das allgemeine Wahlrecht fest, das patriarchalische Arbeitgeberthum für unwiederbringlich vorüber. Er betont mit Recht, wie immer die Einkommenvertheilung vom Wirthschaftswesen, also wesentlich von der Staatsgesetzgebung abhängt. Für die drei Interessengruppen der Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter verlangt er ein besonderes Recht. Für den Grundbesitz vertritt er Rodbertus Anschauungen, besonders das Rentenprincip, m. E. mit Recht. Für das Kapital soll eine 'Wiedereinführung der Wuchergesetze' im weitsten Sinne (S. 340 ff.) erfolgen. Der Verf. legt hier aber den alten Wuchergesetzen und ihrer Aufhebung eine viel grössere praktische Bedeutung bei, als sie haben. Consequent müsste er zu einer Beschränkung alles Kapitalgewinns, daher nicht nur zu einem Leihzinsfixum (S. 381), sondern zu einer allgemeinen Regelung der Löhne, Gewinne und desshalb der Preise kommen. Der sonst nicht eben zaghafte Verf. bleibt hier auf halbem Wege stehen. Im 'Arbeitsrecht' vertritt er eine unpraktische Verbindung zwischen Grundbesitz und Militärpflicht (S. 394) für die Landarbeiter, ferner Arbeitsämter, gesetzlicher Normalarbeitstag (Rodbertus' Werkarbeitstag), gewerkvereinliche Organisation von Oben aus, nicht im Anhang an eine politische Partei, für die Industriearbeiter. Hier finden sich in aller Kürze viel brauchbare Fingerzeige. — Den Schluss des Werks bildet eine sehr vollständige Uebersicht über die sociale Presse in deutscher Sprache. — Band II soll die Arbeiterbewegung im Auslande schildern. Verf. ist damit beschäftigt.

Berlin. Adolph Wagner.

Carl Herm. Schauenburg, Handbuch der kriegschirurgischen Technik zum Gebrauche im Felde und bei Vorlesungen. Mit 75 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Erlangen, Ferd. Enke 1874. VI, 242 S. 8°. Preis: Mark 6.

368] Der Verfasser, dem wir schon eine Reihe kleinerer Werke über verschiedene Materien verdanken, gibt in seinem 'Handbuch der kriegschirurgischen Technik' eine kurzgefasste Anleitung zur Behandlung der im Kriege vorkommenden Verletzungen. Das Werk ist nicht ohne Geschick geschrieben. Eine reiche Erfahrung hat den Verfasser in den Stand gesetzt, mit kritischem Blick überall das Wissenswertheste und Nachahmenswertheste besonders hervorzuheben und ausführlicher zu besprechen. Mit den Anschauungen, welche der Verfasser dabei an den Tag legt, können wir uns grösstentheils einverstanden erklären. Durch Einflechtung von Beispielen, die meist aus eigener Erfahrung genommen sind, weiss er das Interesse des Lesers rege zu erhalten. An manchen Stellen und namentlich in dem speziellen Theil hätte der Verfasser sich seinen Stoff noch mehr zu eigen machen können; in Form und Inhalt tritt hier das Compilatorische der Arbeit mehr hervor, als es wünschenswerth wäre. Entschieden zu tadeln ist, dass der Verfasser sich nicht gescheut hat, der Darstellung seiner eigenen Stimmungen und Verhältnisse in dem Werke Raum zu geben. Aus Stellen, wie 'Es ist jedenfalls ein grober Kunstfehler des Operateurs, wenn er unversehens (!) mit der Säge die Hände seines Assistenten bearbeitet. Ich weiss, dass solche Kunstfehler aus Rancune und Ja-

lousie auch wohl absichtlich begangen worden sind, um einen gefürchteten Assistenten ausser Dienst zu setzen' (S. 103), ferner 'Will man weiter, weil Willkür und — Umstände es gebieten, oder weil ein persönlicher Widersacher es — verbietet, den Lappen nur aus Haut bilden' (S. 113) und zahlreichen ähnlichen scheint hervorzugehen, dass der Verfasser sich in der Stimmung eines Gekränkten befindet. In der That wird auch später mit allen, selbst die Familienverhältnisse des Verfassers berührenden Einzelheiten eine Kränkungsgeschichte vorgetragen. Dem Leser wird sich beim Durchsehen der in so eigenthümlicher Form referirten Krankheitsgeschichte des Gizyki (S. 204 ff.) immer der Gedanke aufdrängen, ob dieselbe wohl zu etwas anderen hat dienen sollen, als um darzulegen, dass der Verfasser trotz sichtlicher militärärztlicher Verdienste und ganz ohne sein Verschulden plötzlich von einer kränkenden Entlassung aus dem Lazarethdienst betroffen wurde. —

Das Werk enthält ziemlich viel, zum Theil recht störende Druckfehler z. B. 'ausnahmsweise' statt 'ausnahmslose' S. 120. Lanfranchi hat seine Versetzung in's 17. Jahrhundert (S. 118) wohl auch nur einem Druckfehler zu danken. — Die Holzschnitte, mit denen das Werk ausgestattet ist, sind den Lehr- und Handbüchern von Bardeleben, Billroth und Fischer entnommen.

Erlangen. Heincke.

A. Mattei, Notice historique sur la faculté de médecine de Strasbourg, considérée surtout au point de vue de l'obstétrique. Paris, [Delahaye] 1872. 27 S. 8⁰.

369] Die kurze Erwähnung einer die Geschichte der Strassburger Universität betreffenden Abhandlung wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Um so weniger als der Verfasser durch seine Darstellung es bewährt, dass die Beschäftigung mit geschichtlichen Gegenständen zu der Gerechtigkeit führt, welche auch dem Gegner das Seine gibt. Wer wollte nicht mit ihm beklagen, dass bei der Zerstörung der Strassburger Bibliothek auch das Archiv der medicinischen Fakultät vernichtet worden ist! Desto willkommner ist, was hier aus andern Quellen für die Geschichte derselben, zumeist in Betreff des geburtshülflichen Unterrichts, mitgetheilt wird.

Das schon seit früher Zeit in Strassburg blühende höhere Lehrwesen gewann im Jahre 1538 durch die Einrichtungen von drei Fakultäten (die Theologie war ausgeschlossen) festere Gestalt. Zu den frühesten Produkten der jungen Strassburger Presse gehörten (neben noch wichtigeren Schriften aus andern Theilen der Medicin, deren Erwähnung ausserhalb des Planes des Verfs. lag) geburtshülfliche Werke. Erfreulich ist es, wie der ernste deutsche Sinn sich auch auf diesem Gebiete nicht verläugnete. Mattei selbst hebt hervor, in welchem Contrast schon im 17. Jahrhundert die gediegenen geburtshülflichen Dissertationen von Strassburg zu denen von Paris stehen. — Auch unter französischer Herrschaft wusste die Strassburger Universität, namentlich die medicinische Fakultät, sich unabhängig von Paris zu erhalten. Wie grosse Zierden sie im 18. Jahrhundert an Fried dem Vater, (zu dessen Zuhörern auch Göthe sich gesellte) an Röderer, später an beiden Lobstein, Eisenmann besass, ist allbekannt. Die grosse Bedeutung zu würdigen, welche Röderer's Berufung nach Göttingen für die Entwickelung der Geburtshülfe in Deutschland gewann, hatte der Verf. keine Veranlassung. Ref. darf ergänzend andeuten, was anderswo vielleicht weitere Ausführung finden wird, dass Röderer in Göttingen nach kurzer Zeit auf die akademischen Verhältnisse so grossen Einfluss erlangte, dass er einer der entschiedensten Gegner des bis dahin allmächtigen Haller wurde. — Unter manchem Andern ist ferner von Interesse die Aufzählung von 92 geburtshülflichen Dissertationen, welche in Strassburg von 1711—1789 (bis zur Aufhebung der Universität durch die Revolution) erschienen. Nicht eine dieser Dissertationen trägt einen nicht deutschen Namen! Dagegen sind die Verfasser der aus den Jahren 1802—1834 (unvollständig) aufgeführten fast ohne Ausnahme Franzosen. — In der jüngsten Periode hat die geburtshülfliche Schule von Strassburg hauptsächlich an Guillemot, Stoltz und mehreren ihrer Schüler, wie Herrgott, Aubenas und Koeberle, glänzende Vertreter gehabt. Die Männer, welche jetzt der hohen Ehre theilhaftig sind, in Strassburg zu wirken, sind Bürge dafür, dass das von ihren Vorgängern hinterlassene Erbe zu ihrer und Deutschlands Ehre verwaltet werden wird. Sie werden nicht als die letzte ihrer Pflichten betrachten, den historischen Sinn zu pflegen, welchem die werthvolle Abhandlung eines Zöglings der Strassburger Schule aus der Zeit der französischen Herrschaft entsprungen ist.

Breslau. H. Haeser.

Franz Exner, Untersuchungen über die Härte an Krystallflächen. Eine von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien gekrönte Preisschrift. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei [Verlag von C. Gerold's Sohn] 1873. 166 S., 68 Tafeln. 8⁰. Preis: Mark 6.

370] Nachdem durch Werner und Hauy eine genauere Vergleichung der verschiedenen Härtegrade der Minerale angebahnt war und Mohs eine zehngliederige Härtescale aufgestellt hatte, erkannte man in einzelnen Fällen, dass auch an ein und demselben Krystall die verschiedenen Flächen verschiedene Härte besitzen können. Frankenheim ging noch weiter und zeigte durch Versuche mit feinen Metallnadeln, dass sogar auf derselben Krystallfläche Härteunterschiede zu beobachten sind, wofern die Ritzung der Fläche in verschiedenen Richtungen erfolgt. Frankenheim erkannte schon, dass diese Unterschiede von der Spaltbarkeit der Krystalle herrühren, und fand als Regel, dass das Maximum und das Minimum der Härte jenen Richtungen entsprechen, welche zu der Spaltrichtung senkrecht und zu derselben parallel sind. Diese Wahrnehmungen, welche von späteren Forschern bestätigt worden, waren für die Lehre von der Cohäsion der Theilchen in den Krystallen von der grössten Wichtigkeit. Dies erkennend bemühten sich Seebeck, Franz, Grailich und Pekarek durch Verbesserung der Untersuchungsmethode genauere Zahlenangaben für die Härteunterschiede bezüglich der verschiedenen Richtungen auf derselben Krystallfläche zu erlangen. Die Resultate führten zu einer vollkommeneren Einsicht in den Zusammenhang zwischen Spaltbarkeit und Flächenhärte der Krystalle, doch entbehrten sie jener Allgemeinheit, welche die Aufstellung eines empirischen Gesetzes erlaubt hätte, wodurch alle Erfahrungen unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt gebracht worden wären. Es ist demnach sehr erfreulich, dass der Verfasser vorliegender Schrift, angeregt durch eine von V. v. Lang veranlasste Preisausschreibung der Wiener Akademie, eine Reihe von Versuchen mittels des Apparates von Grailich und Pekarek an 17 verschiedenen Substanzen ausführte, um der Erkenntniss jenes Zusammenhanges näher zu kommen. Bei diesen Versuchen wurde vor allem der Satz, dass die Härteunterschiede auf derselben Krystallfläche von der Existenz von Spaltrichtungen herrühre welche die Fläche treffen, dadurch bestätigt, dass Krystalle ohne Spaltbarkeit auf keiner Fläche solche Unterschiede wahrnehmen liessen. Bei den spaltbaren Krystallen hingegen wurden stets Härte-

unterschiede nach verschiedenen Richtungen gefunden und zwar zeigten sich die Maxima und die Minima der Härte immer so gelagert, wie dies der Lage der Spaltflächen, dem Winkel, welchen sie mit der untersuchten Fläche bilden, und dem Grade ihrer Vollkommenheit entspricht. Gute Beispiele sind Steinsalz und Flussspath. Am Steinsalz zeigte sich auf den Würfelflächen die grösste Härte nach den Diagonalen, auf den Oktaëderflächen wurden drei Maxima gefunden, welche von einander um je 120° abstehen, ebenso drei Minima in den Zwischenlagen. Am Flussspath wurden an den Würfelflächen die Maxima parallel den Würfelkanten gefunden und auf den Oktaëderflächen zeigten sich drei Maxima und drei Minima, jedoch in ihrer Lage sämmtlich um 60° verschieden von der am Steinsalz beobachteten Richtung. Dies alles entspricht genau dem Umstande, dass das Steinsalz nach dem Würfel, der Flussspath nach dem Oktaëder spaltbar ist. Um den Beweis zu führen, dass die besprochenen Härteunterschiede in der That bloss von der Spaltbarkeit der Krystalle herrühren, wurde von dem Autor auf Grund einfacher Vorstellungen eine empirische Formel aufgestellt, nach welcher die Grösse der Härte nach verschiedenen Richtungen berechnet wurde. Es zeigte sich grösstentheils eine befriedigende Uebereinstimmung der Rechnung mit den Beobachtungen, woraus weiter geschlossen wurde, dass die bei dieser Gelegenheit erhaltenen Werthe der Constanten in der That die relative Vollkommenheit der Spaltbarkeit darstellen.

Im Verlaufe der Versuche hatten sich auch einige Anomalien herausgestellt, welche auf einen störenden Umstand hinwiesen, welcher bei der Bildung der bezüglichen Krystalle eingetreten war. Aehnliche Anomalien konnten künstlich durch Pressung der Krystalle hervorgerufen werden, indem die Härte in der Richtung der erfolgten Pressung vergrössert erschien. Die der Schrift beigefügten Tafeln geben die erhaltenen Resultate figürlich wieder, indem die Grösse der beobachteten und der berechneten Härte in Längen ausgedrückt und auf Linien aufgetragen werden, welche von einem centralen Punkte meist von 15° zu 15° ausgezogen sind. Die Verbindung der Endpunkte jener Abschnitte gibt eine geschlossene krumme Linie, die Härtecurve für die einzelne untersuchte Fläche.

Zweckmässig wäre auch die Beigabe einiger Figuren gewesen, welche für die wichtigsten Fälle die Orientirung der Härtecurven auf den Krystallflächen gezeigt hätten. Dadurch wären Missverständnisse vermieden, wie solche früher durch die Knappheit der Angaben einzelner Autoren entstanden sind.

Wien. G. Tschermak.

E. Abbe, neue Apparate zur Bestimmung des Brechungs- und Zerstreuungsvermögens fester und flüssiger Körper. Mit 1 Tafel [I] und 7 Figuren im Text. [Aus der Jenaischen Zeitschrift für Naturwissenschaft, Band VIII, 96—174. S., besonders abgedruckt]. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft) 1874. [III], 79 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

371] Der Verfasser bespricht in dieser Schrift zwei Methoden zur Bestimmung der Brechungsexponenten und beschreibt die von ihm zur Ausführung derselben construirten Apparate. Die erste Methode ist eine Modification der Beobachtungsweise, welche Meyerstein ursprünglich zur Construction seines Spectrometers führte. Meyerstein stellte dabei die Austrittsfläche des Prismas senkrecht gegen die Axe des Beobachtungsfernrohrs, liess also den Austrittswinkel des Lichtes stets gleich 0 sein; der Winkel, den die Fernrohraxe dann mit der Richtung der unabgelenkten Strahlen bildet, liefert dann den Einfallswinkel und da der Brechungswinkel dann gleich dem brechenden Winkel des Prismas ist, so lässt sich der Brechungsexponent bestimmen. Herr Abbe beobachtet den Einfallswinkel auf andere Weise, er lässt das Licht an der hintern Fläche des Prismas unter senkrechter Incidenz reflectiren, so dass es nach der frühern Richtung zurückkehrt und erhält den Einfallswinkel, indem er das Beobachtungsfernrohr in eine solche Lage bringt, dass das Bild eines in demselben angebrachten beleuchteten Spaltes nach der Reflexion den Spalt deckt. Der erste Theil der Schrift giebt eine ausführliche und genaue Beschreibung des von dem Verfasser construirten auf dieses Princip gestützten Spectrometers, der Methode der Beobachtung und eine Besprechung der Fehler und ihres Einflusses auf das schliessliche Resultat.

Im zweiten Theile bespricht der Verfasser eine Modification der Wollaston'schen Methode zur Bestimmung der Brechungsexponenten, durch totale Reflexion. Zwischen die Hypothenusenflächen zweier rechtwinkliger Glasprismen wird ein Tropfen der zu untersuchenden Flüssigkeiten gebracht, und die Lage der Prismen aufgesucht, bei welcher das durch die eine Kathetenfläche eintretende Licht an der Flüssigkeitsschicht total reflectirt wird, also nicht mehr durch die gegenüber liegende Kathetenfläche des aus den beiden Prismen gebildeten Parallelepipeds austreten kann. Es wird gezeigt, wie man auf diesem Wege Brechung und Dispersion messen kann, welche Genauigkeit zu erreichen ist, wie sich diese Methode mit dem im ersten Theil beschriebenen Spectrometer anwenden lässt und schliesslich werden mehrere Formen eines eigens für diese Beobachtungsmethode construirten einfachen Apparates, des Refractometers, beschrieben. Auf eine nähere Würdigung der Methode und Apparate einzugehen ist hier nicht der Ort, ob indess, wie der Verfasser annimmt, die Genauigkeit der dritten Decimale der Brechungsexponenten, welche mit der grösseren Form des Refractometers erhalten wird, für die vom Verfasser hervorgehobenen chemischen Zwecke ausreicht, ist dem Referenten zweifelhaft.

Aachen. A. Wüllner.

Eduard Aander Heyden, Beiträge zur Geschichte Antiochus des Grossen, Königs von Syrien. Emmerich, J. L. Romen 1873. [IV], 64, [1] S. 8°. Preis: Mark 1.

372] Die vorliegende Schrift, laut Vorwort einer umfassenden Darstellung der Geschichte Antiochus' des Gr. entnommen, enthält nach einem vorausgeschickten, recht nützlichen Itinerare Specialuntersuchungen über A. Geburtsjahr und Regierungslänge, über die Belagerung und Einnahme Gaza's, die Hochzeit zu Chalcis, endlich über das Todesjahr des Ptolemaeus Philopator von Aegypten. Das Resultat des ersten Kapitels ist, dass 241 und nicht 242 als Geburtsjahr, 186 und nicht 187 als Todesjahr anzusetzen sei, das des zweiten, dass die Belagerung Gaza's in den Anfang des 3. coelesyrischen Krieges, d. h. etwa 203 —201 falle, und zwar vor die Schlacht bei Panium, nicht, wie bisher angenommen wurde, nach derselben. Im dritten Kapitel wird der Versuch unternommen, den A. von den Vorwürfen, die nach dem Vorgange des Polybius alte und neuere Geschichtschreiber über seine folgenreiche Zeitvergeudung bei Chalcis ausgesprochen haben, reinzuwaschen; schliesslich im vierten das Todesjahr des Philopator, von dem der Anfangspunkt des 3. coelesyr. Krieges abhängt, auf 206, resp. 205 fixiert.

Von diesen Resultaten scheinen dem Ref. das des zweiten und vierten Kapitels ziemlich gesichert: die Untersuchungen sind durchweg mit Umsicht und Behutsamkeit geführt und eröffnen zum Theil ganz

neue, fruchtbringende Gesichtspunkte. Protestieren aber, und zwar in der entschiedensten Weise, muss Ref. gegen die Quellenbehandlung des Verf.'s, die in jeder Weise veraltet, sowohl den vorläufigen 'Beiträgen' ausserordentlich geschadet hat, wie auch, wenn in Zukunft beibehalten, dem versprochenen Ganzen einen sehr bedeutenden Theil seines Werthes nehmen würde. Die erste Aufgabe des Geschichtschreibers des A. ist, dem Polybius, auf den ausnahmslos alle Späteren für diese Dinge zurückgehen, sich anzuschliessen, d. h. wo er uns — wie für die Zeit bis zum Kriege gegen Achaeus — erhalten vorliegt, alle etwaigen übrigen Berichte bei Seite zu werfen; wo nur Fragmente oder Nichts übrig ist, aus den Nachrichten der Späteren mit Behutsamkeit seine Erzählung zu reconstruieren, Letzteres mit besonderer Rücksicht auf die Specialabsichten und dadurch herbeigeführten Aenderungen jedes einzelnen Compilators. Diese Generalregel lässt Heyden, der weder von Nissen's einschlägigen Forschungen, noch von Weissenborn's und Hultsch's Verwerthung derselben irgendwelche Kunde hat und seine Literaturkenntniss mit Stark's Gaza und Brandstäter's Aetolien beginnt und beschliesst, gänzlich ausser Augen: Livius, Diodor, Plutarch, Appian, Cassius D. und schliesslich sogar Zonaras gelten ihm neben Polybius als ebensoviel Einzelzeugen, die der Reihe nach abzuhören seien. Den durch ein solches Verfahren für Grosses und Kleines gleichmässig erwachsenden Schaden mag gestattet sein, an Einem Beispiele kurz nachzuweisen: Ref. wählt dazu absichtlich einen an sich wenig erheblichen Punkt, die Frage nach A. Lebensalter.

Für das Geburtsjahr haben wir nur indirecte Zeugnisse. Nach Diodor XXIX, 2 und Appian. Syr. 16 war A. bei seiner Hochzeit zu Chalcis über 50 Jahre alt, nach einem von Athenaeus p. 439[e] aufbewahrten und nach seiner ausdrücklichen Angabe dem 20. B. entnommenen Fragmente des Polybius (t. IV p. 1030 H.) dagegen genau 50 (*πεντήκοντα ἔτη γεγονώς*), während Livius XXXVI 11 sein Alter bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht angibt. Heyden verfährt nun einfach so, dass er die Discrepanz nicht beachtend einerseits die 50 Jahre bei Athenaeus ohne Weiteres als polybianisch annimmt, andrerseits mit angeblichem Anschluss an Livius die Hochzeit in den Anfang des Jahres 191 setzt und auf diese Weise allerdings 241 als Geburtsjahr gewinnt. In Wahrheit aber liegt die Sache nicht so einfach. Das Fragment des Athenaeus steht keineswegs, wie noch Nissen 'krit. Unters.' S. 179 meinte, dem ursprünglichen Texte des Pol. am nächsten: vielmehr sind seine 50 Jahre dem *ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη* Diodors und Appians gegenüber offenbar nur, sei es runde Zahl, sei es Ungenauigkeit. Combinirt man ferner die Nachrichten der Compilatoren über die Zeit der Hochzeit selbst und führt sie auf die von Nissen Rh. Mus. Bd. XXVI S. 241 f. nachgewiesene Rechnungsweise des Pol. zurück, so ergibt sich als polybianischer Bericht, dass A. über 50 Jahre alt Anfangs ol. 147, 1 zur Vermählung geschritten sei, d. h. etwa December 192 v. Chr. 562 d. St. Beides zusammengenommen ergibt als Geburtsjahr 242. Dieses Jahr aber würde, selbst wenn man mit Heyden für die Hochzeit die ersten Monate von 191 gegen den Zusammenhang bei Livius u. s. w. annehmen wollte, bleiben, da der Ausdruck 'über 50 Jahre alt' eine beliebige Anzahl von Monaten anzunehmen gestattet. Alles zusammengefasst führt mit Wahrscheinlichkeit auf 242, mag man nun dessen Anfang, Mitte oder, was aus leicht sich ergebenden Gründen sich am meisten empfiehlt, Ende annehmen. Der Regierungsantritt dagegen und der Tod des A. sind allerdings mit Heyden in die Jahre 223 und 186 zu setzen: die sonst scharfsinnige und unanfechtbare Beweisführung hätte aber noch vereinfacht werden können durch Zurückführung wenigstens der Angabe des Appian. Syr. 66 — woher Sulpic. I, 1 seine 37 Jahre hat, wagt Ref. trotz Bernays nicht zu bestimmen — auf Polybius, wodurch den entgegenstehenden, auch von Clinton F. H. t. III p. 314 sq. falsch behandelten Ansätzen des Eusebius oder vielmehr Porphyrius sofort aller Boden entzogen wäre*).

Leipzig. L. Mendelssohn.

*) Geradezu unbegreiflich ist, wie H. die Angaben des Eusebius sogar in der Chronographie als selbstständige neben denen des Porphyrius anführen kann: das schwere Missverständniss erklärt sich so, dass H. für den Eusebius den Text der Venediger Ausgabe benutzt, der Müller'sche Porphyrius (F. H. G. t. III p. 692 sq.) dagegen aus der Mailänder Ausgabe excerpiert ist.

Th. M. Redslob, die arabischen Wörter mit entgegengesetzten Bedeutungen. Nebst einem Textstück aus Ibn al-Anbâri's Kitâb al-aḍdâd. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1873. 33 S., 15 S. arab. Text. Preis: Mark 1,20.

373] In vorliegender Schrift dürfen wir hoffentlich eine Vorarbeit zu einer vollständigen Ausgabe der Aḍdâd des Abu Bakr Ibn al-Anbâri nach der Leydner Handschrift erblicken. Wir sind zwar für arabische Lexicographie durch die unvergleichliche Arbeit Lane's, wie durch die orientalischen Ausgaben des Gauhari (soeben wird eine neue vocalisirte in Bûlâk gedruckt), des arabischen wie türkischen Kâmûs, des Werkes von Butrus Bistâni und neuerdings des leider nur halb vollendeten Tâǵ al 'arûs sehr wohl bestellt; trotzdem bleiben Ausgaben von Originalschriften über einzelne Zweige altarabischer Wortkunde sehr erwünscht, zumal wenn der Verf. in die ersten Jahrhunderte der Hiǵrah zurückreicht. Von dem in diesen Schriften aufgespeicherten Material ist bei Weitem nicht Alles in die genannten Sammelwerke aufgenommen worden, und so lange uns noch die ersten Quellen, nämlich die altarabischen Dichter selbst, nur zum allergeringsten Theil zugänglich sind, müssen wir froh sein, wenigstens aus guten zweiten Quellen schöpfen zu können.

Eine merkwürdige Erscheinung der arab. Sprache sind die vielen Ḍidd d. h. Wörter mit entgegengesetzten Bedeutungen. Zur Beleuchtung dieser wichtigen Frage enthält die fleissige und umsichtige Arbeit R.'s einen dankenswerthen Beitrag. — Nach einer kurzen Vorbemerkung gibt R. ein Verzeichniss der Araber, welche über die Aḍdâd geschrieben haben. (Aus dieser Liste ist übrigens Nr. 10 zu streichen; das hier genannte Buch ist ein anthologisches Werk, s. Flügel, die arab. etc. Handschr. d. K. K. Bibl. zu Wien I, 323). Sodann beleuchtet er den genannten Abu Bakr al-Anbâri und sein Werk näher, das uns ein günstiges Geschick nicht nur vollständig, sondern auch in einer trefflichen Handschrift erhalten hat. S. 12 wendet sich R. zu den arabischen Begriffen von einem Ḍidd und scheidet zunächst Alles aus, was falsche Auffassung und Gedankenspielerei der Araber dazu gerechnet hat. So bleiben ihm eine ganze Reihe Wörter (S. 26—32 alphabetisch verzeichnet) übrig, deren Bedeutungen in dem Stadium, in welchem uns die altarab. Sprache überliefert ist, unvermittelt einander gegenüber zu stehen scheinen. Die Aufgabe bleibt europäischer Philologie nun übrig, mit Zuhülfenahme der verwandten Sprachen und Dialekte die Grundbedeutung jeder bezüglichen Wurzel zu bestimmen und von dieser Grundlage aus die später gewordenen Bedeutungen zu erklären, da ja natürlich die Wurzeln selbst nicht zugleich zwei einander entgegengesetzte Bedeutungen gehabt haben können. — Eine Textprobe gibt uns einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Buchs. Es wäre sehr erwünscht, wenn der künftige Herausgeber sich die Mühe nehmen wollte, den Urhebern der Verse

möglichst nachzugehen; denn wenn der Versuch, einzelne Wörter oder einzelne Bedeutungen als nur dialektisch nachzuweisen, gelingen soll, ist deren Kenntniss unerlässlich; so ist der Vers S. 4, 1 des Textstücks von Duraid Ibn aṣ-Ṣimmah; S. 6, 3 von Bišr ibn abî Ḫâzim; S. 6, 6 von Ḏu 'l'isba'; S. 7, 10 von Ar-Râ'î; S. 7, 13 von 'Abd Allah ibn Fudâlah; S. 11, 6 von Mirdâs ibn Udajjah, freilich werden hier auch andere Dichter genannt; S. 12, 8 heisst im Diwân Mâlik ibn al-Ḥârit; den Anfang von S. 11, 14 s. Gauh. und Tâg unter Ḳara'a; S. 13, 14 ist von Ar-Rebî' ibn Zijâd; S. 15, 12 von Az-Zibrikân. Einige Druckfehler, wie S. 3, 6 (l. al-ma'âni), S. 4, 18 (l. bizaninin) und Anm. 1 (l. mudaǵǵagin), und andere wie S. 6, 14; 7, 6 u. 15; 14, 11 corrigiren sich von selbst; S. 6, 17 u. 18 würde ich ẓanûn lesen. — Es bleibt nur zu wünschen, dieser Probe möge thunlichst bald die Gesammtausgabe folgen.

Heidelberg. H. Thorbecke.

Ephemeris epigraphica, corporis inscriptionum latinarum supplementum, edita iussu instituti archaeologici Romani [cura G. Henzeni, J. B. Rossii, Th. Mommseni, G. Wilmannsii]. Vol. [I.] II, 1. 2. Romae apud institutum, Berolini apud Georgium Reimerum 1872—1874. 315 S., 3 Taf.; 1—151. S. 8°. Preis: Mark 6; (p. c.) Mark 8. [Zu II, 2: **Manuel Rodriguez de Berlanga, los bronces de Osuna.** Malaga, 1873. 8°.]

374] Nachdem der erste Band dieser Ephemeris uns Fortsetzung und Nachträge zu den veröffentlichten Theilen der grossen lateinischen Inschriftensammlung, dann eine Reihe epigraphischer oder mit der Epigraphik zusammenhängender Untersuchungen gebracht hat, liegen aus diesem Jahr vom neuen Band schon zwei Hefte vor, von denen besonders das letzte die Zweckmässigkeit und Unentbehrlichkeit der Zeitschrift vor Augen stellen wird.

Im ersten Heft hat mich am meisten angezogen die von Mommsen gefundene, von Kaibel bearbeitete Sammlung meist griechischer, grossentheils unbekannter, wie sachlich so auch für den äolischen Dialekt lehrreicher Inschriften von Lesbos, welche dem Besuch der Insel durch Cyriacus im J. 1431 und dessen fleissigen Aufzeichnungen verdankt wird. Um von den Lesefrüchten, welche der Commentar abwirft, etwas aufzuheben, setze ich zunächst das besser empfundene als stilisirte Epigramm eines Balbus auf seinen Hund her, Nr. 6 jener Sylloge: *τὴν κύνα Λεσβιακῆ βώλῳ ὑπεθήκατο Βάλβος, εὐξάμενος κούφην τῇ κατὰ γῆς σκύλακι* (so Kaibel, überliefert *σκυκα*), *δουλίδα καὶ σύμπλουν πολλῆς ἁλός· ἣν* (überliefert *τιν*) *καὶ παράσχοις ἀνθρώποις ἀλόγοις ταὐτὰ* (besser so als *ταῦτα*) *χαριζομέν[η*. Der erste Vers ähnelt dem des Krinagoras AP. VII 628, 5; nach dem Pentameter, wo begrifflich und sprachlich das Nomen zu *κούφην* sich aus V. 1 leicht ergänzt, schliessen die Epitheta an *τὴν κύνα* an, *ἣν* aber an *κούφην* und zwar mit Anrede der nicht genannten, nur gedachten Erdgöttin oder wie bei Krinagoras *ὦ χθών, παιδὶ σὺ μὲν κούφη κεῖσο.* Nachlässigkeit neben einer gewissen Eleganz — der Name weist auf ein vornehmeres Geschlecht von Mytilene hin, vgl. Nr. 23 p. 19 — zeigt auch das Metrum, V. 3 *καί* gesprochen *κέ*, die betonte Copulativpartikel und nicht ein mit dem Optativ zu verbindendes *κὲ* gleich *ἄν*. Für die Hündin, seine Dienerin, fordert Balbus dieselbe Gunst, welche die Erde so vielen nicht höher stehenden Menschen gewähre, denn für die Pointe darf nicht ausser Acht gelassen werden der im jüngern Griechisch vollzogene Uebergang von *ἄλογα* in den Begriff Thier. Eine andere, bedeutendere Inschrift, Nr. 16, ein Tempelbaudecret, wohl von Mytilene, auch nicht im einheimischen Dialekt und obgleich *ἀγαθῇ τύχῃ* vorgeschrieben und keine Lücke angegeben wird, offenbar nicht vollständig, vielleicht nur eine Tafel von mehreren, bedarf zum vollen Verständniss einer tektonischen Erläuterung. Zu skeptisches Verhalten gegen die Ueberlieferung scheint den Herausgeber dahin gebracht zu haben, dass er zweifelt, ob Graben oder Weg oder Mauer gemeint sei, während deutlich in der Inschrift Aufmauerung und Reparatur der Grundmauer eines Tempels bezeichnet wird; im Einzelnen indess hat er Vieles richtig verbessert, und nach seinem Vorgang war es nicht schwer, den Text so herzustellen: — *τὸ μακρὸν πλευρὸν τὸ πρὸς βορέαν πήχεις δύο ἀνακαθαίρων τὸ προσθεμελιούμενον τὸ μὲν κατὰ τὸμ πρόδομον καὶ τὸν ὀπισθόδομον ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἔδαφος τῷ νῦν κειμένῳ θεμελίῳ, τὰ δὲ λοιπὰ ἀνακαθαρεῖ τῆς νῦν κειμένης* (hier fehlt ein Nomen wie *ἕδρας*, das schwerlich aus dem Vorausgegangenen ergänzt werden konnte). *ἐὰν δέ τι μαλακὸν ᾖ τοῦ τόπου προσθεμελιουμένου, ἀνακαθαρεῖ τῷ πώρῳ* (der als Baumaterial bekannte *πώρινος λίθος* oder Tufstein) *παρέχων αὐτὸς αὐτῷ τὸν πῶρον· ποιήσας δὲ λήψεται στερεοῦ πήχεως εὐθυμετρίᾳ* (für die Kubikelle nach Längenmessung, da, wenn das Material eingebaut und eine massive Substruction fertig ist, eben die *στερεομετρία* aufhört) *ὀκτὼ ὀβολούς, ἐργαζόμενος καθάπερ περὶ τῶν θεμελίων γέγραπται* (auf einer andern Tafel), *τιθεὶς τοὺς ἐλαχίστους* (selbstverständlich Tufsteine) *μῆκός τε ἡμιπηχίους πλάτος πηχιαίους πάχος τετραπαλαίστους, τιθεὶς κατ' ἐπιτομὰς πρὸς τὴν καταφορὰν τοῦ τόπου, τιθεὶς ἐναλλὰξ τοῖς ὑποκάτω νόμον παρὰ νόμον* (die obern kreuzweise mit den untern Schicht um Schicht, während vorher die horizontale Lagerung mit Behauung der Steine nach dem Nivellement angeordnet wird). *κατατειχοδομήσας δὲ ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἔδαφος τῷ νῦν κειμένῳ θεμελίῳ, ξύσας ὀρθὸν πρὸς διαβήτην* (wagerecht) *πρὸς τοῦ κειμένου θεμελίου τὴν ἕδραν, ἐργασάμενος τοῦ κειμένου θεμελίου τὰς ἕδρας* (die festen oberen Ecksteine der bisherigen Tempelunterlage) *ὀρθὰς πρὸς κανόνα ἀνὰ σφύρας καὶ τοὺς ἁρμοὺς* (deren und des Anbaues Fugen) *πρὸς κανόνα εὐγωνίους στερεοὺς ὑπὸ ξοΐδος* (im Gegensatz zur Hämmerarbeit vorhin wird das Feinere mit dem Meissel ausgeführt, für das Wort genügt die Anführung der Glosse bei Hesych *ξοῒς μεταλλικὸν σκεῦος καὶ λιθουργικόν*) *διαψαμμώσας* (die schliessliche Verkittung oder Verklebung, die *κονιάματα*, die harenatio, welche keine Ritzen und Unebenheiten mehr lässt) *θεμελιώσεται, ποιῶν τὸ μῆκος τοῦ ἑτέρου πλευροῦ πήχεις ἑβδομήκοντα δύο καὶ δακτύλους ἑπτά, ποιῶν τὸ προσθεμέλιον τοῦ στυλοβάτου σηκοῦ τε ἴσον.* Der Tempel hatte also an der Cella und den Flügeln verschiedene Mauerhöhe gehabt, nach deren Regulirung die Längenseite des ganzen Tempels sich gleichmässig in der beträchtlichen Ausdehnung von 120 Fuss erstreckte. Mit diesem im Wesentlichen sicheren Texte seien die weiteren Fragen, die sich aufdrängen, den Archäologen übergeben.

Auf Kaibels Arbeit folgt p. 25—92 eine sorgfältige Zusammenstellung und Erörterung der lateinischen Namen auf anus und anius durch Hübner. Der Verf. bemerkt, dass seine Register nicht vollständig, sicher aber ist bisher für keinen Theil der lateinischen Onomatologie annähernd die gleiche Fülle und Genauigkeit des Materials erreicht worden, welche uns hier in der Sammlung und Sichtung erst der Gentil-, dann der Beinamen auf anus, zuletzt der Gentilnamen auf anius begegnet. Ihre Herleitung von Ortsnamen, zum Theil verschollenen, so dass diese Untersuchungen auch der italischen Chorographie zu Gute kommen (p. 87), und die Unterscheidung der Gentilicia Venafranus (wie 'Straubinger') und Venafranius (Libertinen wie die Publicii) bildet den Schluss dieser quaestiones onomatologicae I. Zugesetzt wünschte ich aus dem Oskischen, dessen Namensystem mit dem römischen sich deckt, den pompejanischen Gentilnamen Aadirans (Fa-

bretti inscr. ital. 2791), das einzige Beispiel dieser Art im Oskischen gegenüber so vielen mit demselben Suffix gebildeten, das im Latein herrscht; dieser Adiranus, wie die Adeirii gleichfalls aus Pompeji, wird mit dem Namen der alten Oskerstadt Aderl-Atella zusammenhängen. De Rossi spricht p. 93—101 über die fasti feriarum latinarum vom Albaner Berg, vindicirt dem M. Horatius cos. 305 das Cognomen Turrinus, stellt in Aussicht eine geordnete Ausgrabung lucorum sanctorum Albanum (um beiläufig diesem Vers des Lucilius bei Nonius p. 110, 18 die ächte Form wiederzugeben). Mommsen theilt Lüders' Collation des Senatsbeschlusses über Thisbä mit.

Das zweite Heft bringt von Hübner eingeleitet, von Mommsen bearbeitet einen neuen herrlichen Fund, wieder einmal ein Stadtrecht aus Bätica, das in urkundlicher Form der verdiente Berlanga zuerst publicirt hat, in Deutschland aber wohl nur der Eine oder Andere aus dem spanischen Werk kannte, und auch der muss für die klare und lichtvolle, bündige und übersichtliche Erläuterung dem Berliner Gelehrten Dank wissen. Schade, dass die jüngste Darstellung des Colonial- und Municipalwesens die neuen Daten dieses Stadtrechts nicht mehr hat aufnehmen können; da seine Sprache glücklicherweise verständlicher und bekannter ist, als die des Gesetzes von Bantia, so sind wir gewiss, dass es unter den Quellen der Gemeindeverfassung künftig den gebührenden Platz bekomme. Drei Bronzetafeln, gefunden bei Osuna, dem alten Vrso oder, wie die Inschrift lehrt und der nach ihr berichtigte Text des Plinius, colonia Genetiva Julia Vrbanorum, enthalten ein gut Stück der lex coloniae, erlassen im J. 710 n. c., aber aufgezeichnet um dieselbe Zeit wie die berühmten Bronzen von Malaga, daher mit mehrfachen Missverständnissen, wie feriae dedicales geworden sind aus denicales, und vielen Interpolationen, unter denen die augenfälligste und weil an Stelle des Namens der Provinz in Cäsars Zeit der später übliche gesetzt ward, bedeutsamste 7, 5 qui provinc. Hispaniar. ulteriorem [Baeticae praeerit] obtinebit. Die Tafeln umfassen vom ganzen Gesetz Capitel 91—106 und, indem zwischen der zweiten und dritten wenigstens eine Seite fehlt, 123—134; der grösste Theil also ist verloren, einiges Wenige scheint noch in Händen geldgieriger Spanier. Da von der Wichtigkeit des Fundes zu reden, die im Commentar ausgezeichneten nova ins Kürzere zu ziehen überflüssig ist, so sei nur erwähnt, dass Cap. 104 unseres Stadtrechts nach Abzug der die colonia Genetiva speciell betreffenden Formeln einerseits und andrerseits unbeträchtlicher Abschreiberfehler ganz und gar zusammenfällt mit Cap. 54 der agrarischen lex Mamilia Roscia, also Mommsens frühere Erklärung der Identität dieser lex mit Cäsars l. Iulia agraria glänzend bestätigt, zugleich aber einen erwünschten Maassstab für die Zuverlässigkeit der agrimensorischen Tradition gewährt (man bemerke die Verderbniss neve qui saepito aus neve opsaepito und das weiter tragende Ergebniss, wenn man sämmtliche Abweichungen der Handschriften prüft, dass in diesem Stück Blume's zweite Klasse und speciell der Gudianus dem Arcerianus vorzuordnen ist). Die kritische Behandlung des in Minuskel mit den nöthigen Zeichen und Anmerkungen edirten Textes verdient grosses Lob, nur Kleinigkeiten kann ich zur Sprache bringen. Durfte nicht nive, wie öfters geschrieben steht, neben neve so gut im Text bleiben und mit mehr Recht wie at neben ad .u. dergl.? Cap. 125 quicumque locus ludis decurionibus datus designatus relictusve erit — hier wird atsignatus corrigirt; freilich im nächsten Capitel, wo speciell von ludi scaenici gehandelt wird, ist das der stehende Ausdruck, aber von den festen Sitzplätzen im Theater, wie p. 130 f. richtig unterschieden wird, und nicht in einer Verbindung wie hier mit relictus. Freilich folgt selbst in diesem Capitel 6, 21 qui locus decurionibus datus atsignatus relictusve erit, aber die Worte stören die Satzfolge, sind mit Mommsen als verkehrte Wiederholung zu tilgen und beweisen schwerlich mehr, als dass dem Interpolator atsignatus geläufiger war. Gerade relictus führt mich zu der Ansicht, dass das ächte Wort des Gesetzes designatus war, das heisst in Cäsars Orthographie dissignatus, wovon der alte officielle dissignator wie die gewerbemässige dissignatio den Namen hatten; wenn über jenen der Prolog zu Plautus' Poenulus sagt neu sessum ducat, so können wir aus der Vergleichung des neve sessum ducito neve sessum duci iubeto hier entnehmen, dass dies traditionelle, vielleicht schon um 600 u. c. in ein Gesetz aufgenommene Formel war. Für das Ueberlieferte spricht, denk' ich, auch die von Mommsen selbst p. 131 citirte Stelle Vitruv's in orchestra senatorum sunt sedibus loca designata. Ueber Alter und Stabilität gesetzlicher Formeln lassen sich auch an unser Monument manchfache Betrachtungen anknüpfen. Wie in der lex von Salpensa das iuranto-se-sententiam dicturum-ut-ex re communi-censeat fore in Numerus und Wortstellung auffällig gleicht dem entsprechenden Satz des bantischen Gesetzes, der eben so schliesst tadait ezum (denn tadait, an dem noch unnütz experimentirt wird, da sein Sinn so bestimmt ist als überhaupt für eine Sprache ohne Litteratur bestimmt werden kann, muss die in ἐπί-ταδ-ες geschärfte Bedeutung des Ueberlegens mit censeat gemein haben), so gibt jene Fassung der alten, auch im Gesetz von Urso mehrmals wiederholten Formel betreffs der Majoritätsbeschlüsse, welche 6, 19 sich findet, cum ea res consulta erit, die bis zum Tempus genaue Uebersetzung des p]on ioc egmo comparascuster von Bantia. Im Register der grammatischen Eigenheiten sehe ich die Structur von indignus mit dem Genetiv 5, 20 nicht verzeichnet; nach dieser Stelle und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch war auch 8, 21 dum nicht sowohl zu streichen, als in quam zu verbessern.

Bonn. Franz Bücheler.

Carolus Mayhoff, novae lucubrationes Plinianae. Commentatio ex programmate gymnasii Vitzthumiani Dresdensis seorsum expressa. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. 104 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

375] Die Nat. Hist. des Plinius gehört zu den Schriften des Alterthums, an welchen sich die doch sonst auf allen Gebieten so rege kritische Thätigkeit unserer Philologen nur selten versucht, obgleich wenige Werke noch einer eingehenderen Durcharbeitung bedürfen und, sowohl was die Textesverbesserung, als auch was die Quellenuntersuchung betrifft, bessere Ausbeute versprechen. Sehr erfreulich ist es daher, in obigem Programm einer Arbeit zu begegnen, die eine reiche Lese auf diesem Felde hält. Nicht weniger als 163 behandelter Stellen werden im Index aufgeführt, und die Mehrzahl der dazu gemachten Vorschläge wird sich des Beifalls zu erfreuen haben. Vorzugsweise werden die Bücher 7—15 berücksichtigt, die den Inhalt des demnächst vom Verf. in neuer Bearbeitung zu erwartenden zweiten Bandes der Jan'schen Ausg. enthalten, mit denen sich auch die bereits 1865 erschienenen Lucubrationes Plin. des Verf.s hauptsächlich befassten.

M. giebt zunächst in der praef. (p. 5—10) eine Uebersicht über die noch erhaltenen Hauptquellen des Pl., auf deren Benutzung sich manche seiner Besserungsvorschläge stützen. Wenn er da p. 8 Anm. meint, der von Pl. oft angeführte Arzt Sextius Niger sei mit dem bei Dioscor. mat. med. 1 praef. einfach Niger genannten identisch, so mag das zugegeben werden, nicht aber die Beweiskraft der Thatsache, dass Pl. die drei von Dioscorides jenem vorgeworfenen Irrthü-

mer in seiner N. H. erwähne und also dem Niger selbst entnommen habe, denn an allen drei Stellen, besonders deutlich B. 27, 15 u. 26, weniger B. 25, 79, bestreitet oder berichtigt Pl. dessen Behauptungen, was schwerlich bei directer Entlehnung geschehen wäre.

Im ersten Abschnitt (p. 11—31) behandelt M. Stellen, in denen er die durchstehende Ueberlieferung gegen Conjecturen in Schutz nimmt, die in meinen Text aufgenommen sind. Es sind zunächst 10 Stellen aus B. 10—15, an denen allen ich seiner umsichtigen Beweisführung Recht gebe. Dann wird aus der Sammlung aller 564 einschlägigen Stellen der überzeugende Nachweis geführt, dass Pl. similis, abgesehen von der Redensart veri similis, nur mit dem Dativ construirt hat. Daraus ergiebt sich für eine Reihe von Stellen eine einfache Verbesserung, für andere der gegründete Verdacht der Corruptel. Unter letzteren möchte ich B. 37, 155 schreiben testudinum superficiei similes (B: superiori, die andern Hdschr. lassen es aus; das von Sillig vor test. gelesene aliarum habe ich in B nicht gefunden); vgl. 6, 109: Chelonophagi testudinum superficie casas tegentes. Schliesslich bessert M. an drei Stellen den Text in vortrefflicher Weise durch richtige Wortabtheilung der Ueberlieferung.

Der zweite Abschn. (p. 31—54) übernimmt die Vertheidigung des Mone'schen Palimpsest an mehr als 25 Stellen. Auch hier gebe ich meist meine Zustimmung. Eingelegt wird p. 41 ff. die Ausführung einer schon an anderem Ort vom Verf. eingeleiteten Untersuchung über in der silbernen Latinität häufige attributive Relativsätze mit dem Conj., die durch et que nec und ähnliche Conjunctionen an ein attributives Adjectiv angeschlossen werden. Der Relativsatz muss ein dem Sinne nach neues Attribut enthalten und darf sich nicht auf das Nomen mit dem ersten Attribut zusammen beziehen, in welchem Falle jene Conjunction natürlich wegfallen müsste. Das scheint M. nicht genügend erwogen zu haben, indem er mir den Vorwurf macht B. 24, 142, die Ueberlieferung: namque aros radicem nigram ... habet multoque maiorem *et* qua manus inpleatur, unnöthiger Weise in *ut* q. m. i. geändert zu haben; denn mit diesen Worten wird doch kein neues Attribut hinzugefügt, sondern nur der Ausdruck maior genauer umschrieben. B. 19, 111 nehme ich die von M. vorgeschlagene Lesung separentur an, B. 25, 45 gignat (in *N* konnte ich nur GIGN.. lesen). Die Stelle 24, 4 gehört nicht in die Untersuchung; denn die Worte parata vulgo — vivimus sind nicht Attribute zu remedia, sondern Apposition zu haec. — Auch eine Untersuchung über die Formen der Doppelfrage bei Pl. ist in diesen Abschn. eingeschoben, deren Resultate ebenfalls durchaus überzeugend sind.

Der dritte Abschn. (p. 54—88) handelt vom Ursprung und Werth der Correcturen zweiter Hand in einer Reihe von Hdschr., die ich auf einen mit der Klasse der älteren Codices nahe verwandten Archetypus zurückführte. Im ersten Bande meiner Ausgabe praef. p. 5 hatte ich gesagt, dieselben seien sive unius exemplaris sive complurium reliquiae, im Philol. XXVIII, 307, man müsse wegen ihrer unverkennbaren Aehnlichkeit unter einander durchaus vermuthen, sie seien aus einer und derselben Hdschr. entnommen. Gegen letztere etwas zu zuversichtliche Aeusserung wendet sich M. und sucht im Bereich der Bücher 7—15 etwas mehr Licht in das Dunkel dieser Frage zu bringen. Er hat nach den Noten meiner Ausgabe mit grosser Mühe und Sorgfalt alle jene Correcturen zusammengestellt, gezählt, unter sich verglichen, ihren Werth zu bestimmen gesucht und trotz des lückenhaften Materials in der That im Wesentlichen das Richtige getroffen. Ich glaube darüber nicht besser berichten zu können, als indem ich in der Kürze die Resultate einer zum Theil vor Jahren gemachten, sich über den Gesammtbereich jener Correcturen und der übrigen mit ihnen verwandten Quellen erstrekenden Untersuchung mittheile.

M. richtet sein Augenmerk nur auf die Correcturen zweiter Hand; viel mehr Aufklärung geben diejenigen Parthien von Cod. ***E*** (bei Sillig, Jan und M. ***a***) und ***R***, welche vollständig aus dem Archetypus der älteren Klasse abgeschrieben sind, von ***E*** zunächst B. 3, 131—4, 5, B. 6, 88—Schluss und B. 7, 123—140. Für die erste Parthie liegt auch der Text von ***A*** vor. Vergleicht man nun dieses längere Stück in beiden Handschriften, so ergiebt sich eine fast vollkommene Uebereinstimmung, die Abweichungen sind so unbedeutend, dass sie sich völlig als Schreibfehler des Schreibers von E^2 erklären lassen. Die so zahlreichen geographischen Namen sind durchweg genau wiedergegeben. Besonders bezeichnend ist die Aufnahme der sonst nur in ***A*** vorkommenden Wiederholung von C. 3, 147 meridiem — pars ad. Nicht weniger als fünf Lücken, die ***RD*** F^1a (= ω bei Sillig) gemeinschaftlich in dieser Parthie haben, füllen AE^2 und mit ihnen F^2 aus. Mir ist es daher unzweifelhaft, dass der früher vollständigere Codex ***A*** der Archetypus ist, aus dem E^2 stammt.

Von Codex ***E*** ist der ursprüngliche 10te Quaternio mit B. 6, 88 bis in die Mitte des Index von B. 7 schon früh verloren gegangen. Diese Parthie hat E^2 auf f. 69—72 aus seinem Archetypus, d. i. also aus ***A***, der uns hier leider nicht selbst zu Gebote steht, nachgetragen. Mitten auf f. 70 v. findet sich nun eine Lücke, die B. 6, 148—153 enthält; Zeile 19 ist nicht voll ausgeschrieben alveo angusto insula, Z. 20 beginnt dagegen mit einer Majuskel Insula in alto. Dadurch wird es höchst wahrscheinlich, dass hier ein einzelnes Blatt eines Archetypus ausgefallen ist. Dies kann nicht in Codex ***A*** selbst geshehen sein, da dessen Blätter das Doppelte an Inhalt umfassten; der geringe Umfang der Lücke macht es wahrscheinlich, dass der betreffende Archetypus in Uncialen geschrieben war, etwa wie der Monesche ***M***, dessen Blätter nur einen wenig geringeren Umfang haben. Uebrigens ist die Lücke am Rande von einer Hand des 15ten oder 16ten Jahrhunderts nachgetragen, die sich auch sonst die ganze Handschrift hindurch bemerkbar macht, und auf die ich beim Vergleichen keine weitere Rücksicht genommen habe. Für die ganze Parthie von B. 6, 88 bis zum Schluss sind nun auch die Correcturen von F^2 und R^2 vorhanden. In ***F*** finden sie sich bis § 148 recht reichlich, unter anderem sind die in allen Handschriften der jüngeren Klasse vorhandenen Lücken § 140 plus — terrae und § 145 ad Characem — Samiramide nachgetragen; dagegen ist innerhalb des Stückes von § 148—153 die Lücke § 150 fons Coralis, Carphati, insulae nicht ausgefüllt (nur R^2 ergänzt dieselbe), und ausserdem beschränken sich die Correcturen auf zwei Buchstaben: § 151 ist musecros aus mesecros gemacht, § 152 trophea aus tropea; beide male wird sehr wahrscheinlich der erste Schreiber oder ein erster Corrector die Aenderung gemacht haben. Veranlassung zu anderweitigen Correcturen fehlten für den Corrector von F^2 nicht, auch beginnen solche von § 156 an wieder in gewohnter Fülle sich zu zeigen. Unter diesen Umständen scheint mir die Annahme sehr wahrscheinlich, dass F^2 hier dieselbe Handschrift vorgelegen hat, aus der E^2 seinen Text schöpfte, und damit haben wir das Resultat gewonnen, welches auch M. (p. 75 ff.) aus der Uebereinstimmung beider Quellen in B. 7 ff. gezogen hat. Wenn derselbe p. 57 ff. gegen die Identität der Vorlage von E^2 und F^2 die beiden eigenthümlichen Stellen B. 7, 55 und 204, wo wir ein paar interessante Ergänzungen des Textes nur F^2 verdanken, und die Stellen B. 7, 123 und 10, 189 anführt, die nur von E^2 vollständig überliefert sind, und ausserdem eine ganze Reihe von Stellen gesammelt hat, an denen die Differenz zwischen E^2 und F^2 auf

einzelnen Buchstaben beruht, so möchte ich gegenüber der so durchstehenden Uebereinstimmung darauf kein so grosses Gewicht legen. Nicht nur, dass die Sorgfalt beider Correctoren nicht überall dieselbe ist, ein gewisser Theil der Correcturen von E^2 ist überhaupt nicht aus dem Archetypus A abzuleiten, worüber ich hier genauer, als ich in meiner Ausgabe gethan, berichten will, um dadurch weiteren Irrthümern vorzubeugen.

M. zieht als Beweismaterial auch die Correcturen von E^2 in B. 11—15 heran, als ob dieselben denen der vorhergehenden Bücher gleich wären. Ich hatte bisher nur kurz angegeben, dass die Correcturen von E^2 sich nur bis B. 11, 7 erstreckten, in den Noten meiner Ausgabe jedoch auch weiterhin jene Sigle angewandt. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich folgendermaassen. Den Text von E scheint zunächst ein Corrector nach dem Original, aus dem er abgeschrieben wurde, verbessert zu haben (wie das wohl bei den meisten Codices geschah); erst nachher hat eine zweite, sicher wohl noch dem 12ten Jahrh. angehörige Hand den Codex mit einem andern Archetypus, also nach dem Obigen mit A, verglichen. In meiner Collation habe ich beide Hände nicht unterschieden, da es, wenn auch in einzelnen Fällen möglich, doch in den meisten, besonders wo nur einzelne Buchstaben verändert sind, kaum thunlich ist, festzustellen, durch welche von beiden Händen dies geschehen ist. Die zweite Hand schien mir bis B. 11, 7 zu reichen, bis wohin sie recht eingehend verbessert hat, während die Correcturen weiterhin wohl alle dem ersten Corrector angehören, also nicht aus A, sondern aus dem Archetypus von E^1 zu stammen scheinen.

Wie viel geringer ihre Anzahl ist, zeigt schon die Statistik bei M. p. 56. Ob nun Codex A, als er von E^2 collationirt wurde, bei B. 11, 7 abbrach, oder welcher andere Grund vorhanden war, um an jener Stelle inne zu halten, können wir nicht wissen; der Corrector von F^2 bietet auch für die folgenden Bücher Correcturen und Ergänzungen von Lücken in solcher Fülle und von solcher Güte, dass wir sie unzweifelhaft auf dieselbe Quelle zurückführen müssen. Aus den oben entwickelten Verhältnissen der Correcturen von E ergiebt sich aber weiter, dass wir ein gut Theil der unter E^2 von mir mitgetheilten Varianten auch in den Büchern 1—11, 7 nicht auf A, sondern auf den Archetypus von E zurückführen müssen; es werden dazu besonders manche der von M. p. 58 f. gesammelten zu rechnen sein.

Dass R^2 aus einer andern Quelle als E^2 F^2 geschöpft hat, geht schon zur Genüge aus der einen Stelle B. 6, 150 hervor, wo wir ihm allein die Ausfüllung der Lücke fons Coralis, Carphati, insulae verdanken, wie auch daraus, dass er in der von A und E^2 vollständig erhaltenen Parthie B. 3, 131 bis 4, 5 sechs von den sieben Lücken, die er hier hat, unausgefüllt lässt. In R sind die Parthien von B. 11, 216 — 12, 56 und 12, 103 — 13, 88 vollständig von der zweiten Hand aus deren Archetypus abgeschrieben. Hier stehen uns die Correcturen von D^2 und F^2 zu Gebote, die keineswegs so genau mit R^2 stimmen, dass eine engere Verwandtschaft anzunehmen wäre.

Dagegen tritt R^2 hier dem Codex M nahe, mit dem er z. B. allein die Lücken B. 12, 118 substituere officinae und B. 13, 81 aut — deprehenditur gemein hat, und dem er überhaupt in seinen Lesarten am nächsten verwandt ist. Völlig selbständig steht endlich auch D^2.

In den folgenden Büchern werden die Ueberreste der älteren Handschriftenklasse allmählig so gering, dass das Material zu einer Untersuchung über den Ursprung und Zusammenhang derselben ausgeht. Ich füge nur noch hinzu, dass die von Martianus Capella aus B. 2—6 excerpirten Stücke auf einen jener älteren Klasse angehörigen Codex zurückgehen, während die Handschrift, welche Dicuil bei der Abfassung seines Buches de mensura orbis terrae vorlag, nahe mit Codex D und R verwandt war.

Wenn demnach M. folgenden Stammbaum aufstellt, in welchem mit X die verlornen Archetypi bezeichnet werden:

X^4

X^1 — X^2 — X^3

$a^2 (=E^2)$ F^2 — R^2 — D^2

so ist derselbe nach den obigen Ausführungen folgendermaassen zu modificiren:

X^4

A — X^2 — X^3

E^2 F^2 — M R^2 — D^2

Grossen praktischen Werth für die Handhabung der Kritik haben diese genaueren Bestimmungen nicht, da nur ausnahmsweise stark abweichende Varianten aus diesen verschiedenen älteren Quellen sich gegenüber stehen. Dass aber unter den Correcturen auch solche vorkommen, die einerseits von der Nachlässigkeit der Correctoren Zeugniss ablegen, andererseits ihrem übel angebrachten Emendationseifer verdankt werden, ist unleugbar (vgl. Philol. 28, 307); diese Beobachtungen werden sich wohl so ziemlich in jeder durchcorrigirten mittelalterlichen Handschrift machen lassen. Diesen Thatbestand scheint mir daher M. gar zu sehr zu betonen, wenn er sich p. 64 dahin ausspricht: si vel paucis locis commenticia lectio deprehendatur et licenter ficta, vehementer labefactari omnem alterius manus fidem (vgl. p. 65 f.). M. hat ganze Reihen von Stellen gesammelt, um die Unzuverlässigkeit der Correcturen von $D^2 R^2 E^2 F^2$ zu erweisen, insbesondere die der beiden letztgenannten Handschriften scheinen ihm recht bedenklicher Art zu sein. In letzterer Beziehung möchte ich zu bemerken geben, dass die Zahl der Correcturen in $E^2 F^2$ eine verhältnissmässig grössere ist als in den beiden andern Handschriften, woher denn auch die Zahl der falschen sich mehren musste. Im Ganzen aber ergiebt sich folgende Norm für das Urtheil, dass an Stellen, wo einzelne jener Quellen allen übrigen widersprechen, ihre Auctorität hinfällig ist, dass $E^2 F^2$ gleich einer Quelle zu erachten sind, die noch dazu in den von A erhaltenen Parthien völlig bei Seite zu lassen sind, dass endlich auch an solchen Stellen, wo nur eine Quelle Correcturen bietet, obgleich in der betreffenden Parthie auch Spuren der übrigen vorhanden sind, besondere Vorsicht nöthig ist.

Auf die einzelnen in diesem Abschnitt von M. behandelten Stellen einzugehen, würde zu weit führen; manche seiner Vorschläge sind auch hier richtig, doch habe ich bei nicht wenigen Bedenken. Seine Angaben p. 68 zu B. 7, 1 sind z. B. nicht ganz richtig; in $D^2 E^2 F^2 R^2$ (die ich hier selbst verglichen habe) steht minor est, dann in $D^2 F^2 E^1 R^1$: et si, dagegen in $E^2 R^2$ nur si; der Gedanke, den ich in diesen Einleitungsworten zur Thierkunde gefunden habe: minor est, etsi omnia (scl. de natura animantium) quidem exsequi humanus animus nequeat, entspricht den Worten in der Einleitung von B. 11, 2 f. und den zurückblickenden B. 12, 1: animalium omnium *quae nosci potuere* naturae ... ita se habent.

Der letzte Abschnitt (p. 88—101) beschäftigt sich mit dem Codex $a = E$ und zum Schluss kurz mit d. Gewiss ist der erstere flüchtiger geschrieben als D und R und bietet daher auch seltener den reinen Text, indess ist er als Haupt einer eigenen, ihnen freilich nahe verwandten Familie dennoch von besonderem Werthe. An einzelnen Stellen lässt sich natürlich über die Richtigkeit seiner Lesarten streiten,

und auch hier hat M. mehrfach Besseres herausgefunden als ich; im Ganzen jedoch wird ihm seine besondere Bedeutung zu belassen sein.

In Bezug auf Codex *d* endlich muss ich vor zu grossem Vertrauen auf die bei Sillig vorliegende Collation warnen. Ich besitze zwar nur die Vergleichung kleinerer Parthien durch meinen Freund Dr. Schirmer in Berlin, indess beweist dieselbe, dass Manches durch von Jan falsch, Manches gar nicht notirt ist. Im Anfang von B. 16 z. B. muss es bei Sillig heissen: § 1 sive, ***om. ad.*** § 2 vero et, ***Tad.*** Caucorum, ***ad.*** (appellentur, ***d*** ist zu streichen). § 3 exstructa, ***ad.*** naufragiis, ***ad.*** § 4 cibis sed rigentia, ***d.*** servatos, ***d.*** vicantur, ***d.*** § 5 reperiunt, ***d.*** altissime, ***ad.*** ille, ***d.*** § 6 hyrcinie, ***d.*** evis, ***d.*** § 8 (coeperunt, ***d*** zu streichen) et, ***Tad.*** subire, ***ad*** u. s. w. Wenn ich daher in den Büchern 7 — 10 diese Handschrift 62mal als Gewähr der richtigen Lesart angeführt habe, so wird derselben wahrscheinlich an recht vielen dieser Stellen mit Unrecht diese Ehre erwiesen sein.

Zum Schluss möge noch einmal die Versicherung gegeben werden, dass die besprochene Arbeit Mayhoff's in allen ihren Theilen mit grösstem Fleiss, viel Umsicht und reichem Erfolge für die plinianische Kritik gearbeitet ist.

Glückstadt. D. Detlefsen.

Hermann Hagen, der Jurist und Philolog Peter Daniel aus Orleans. Eine litterarhistorische Skizze.... Mit einer Beilage: Achtzehn ungedruckte Briefe von Gelehrten des 16. Jahrhunderts enthaltend. [Programm z. Feier d. Stiftungstages d. Universität . . . 15. Nov. 1873]. Bern, Druck von Alex. Fischer. 35 S. 4°.

376] Hermann Hagen ist seit einigen Jahren mit der Ausarbeitung eines für den Druck bestimmten und bereits im Druck befindlichen Catalogs der philologischen Handschriften der Bibliotheca Bongarsiana beschäftigt*), welche den werthvollsten Theil der Berner Stadtbibliothek ausmacht. Noch vor Veröffentlichung dieses Werkes hat er die beiden Männer, auf welche ihn dasselbe immer wieder zurückführen musste, Peter Daniel, dessen Bibliothek nach seinem Tode im J. 1603 zum grossen Theil in den Besitz Jakobs von Bongars kam, und den Jacobus Bongarsius selbst [s. den folgenden Artikel. D. R.] in zwei bei verschiedenen Gelegenheiten erschienenen Schriften nach ihren Lebensschicksalen und besonders ihrem literarischen Wirken geschildert.

Es ist Hagen's unzweifelhaftes Verdienst, den als früheren Besitzer wichtiger Codices wohl oft genannten, aber sonst wenig beachteten Gelehrten des 16. Jahrhunderts auf Grund eines reichen und grossentheils bisher unbenutzten handschriftlichen Materials in ein helles und günstiges Licht gestellt zu haben. Schon als eifriger Sammler und sehr tüchtiger Kenner philologischer Handschriften hat P. Daniel Anspruch auf volle Beachtung. Dazu kommt aber sein reges und ausgedehntes Interesse für die verschiedensten literarischen Arbeiten seiner Zeit und die selbstlose und unermüdliche Förderung, welche er denselben mit Rath und That (durch seine handschriftlichen Schätze) zu Theil werden liess, ferner die nahen Beziehungen, in welchen er zu den bedeutendsten gelehrten Zeitgenossen stand, seine eigene Belesenheit und die verständige Behandlung der alten Autoren; Eigenschaften, welche ihm wenigstens einen Theil des Ansehens sichern sollten, das ihm die Zeitgenossen zollten. Seine literarischen Erzeugnisse sind allerdings, in Folge seiner juristischen Praxis und wohl auch der Vielseitigkeit seiner Interessen, wenig zahlreich; hervorragendes Talent oder gar Genialität müssen wir ihm jedenfalls absprechen. Ueber die äusseren Lebensschicksale P. Daniels wird von H. Hagen im Ganzen nicht viel Neues aus seinem in literarischer Hinsicht sehr reichhaltigen Material gewonnen. Bei tieferem Eingehen auf einzelne der streitigen Fragen und Combiniren der verschiedenen Angaben liessen sich manche dieser Punkte ihrer endgiltigen Beantwortung näher bringen. In Betreff der benutzten Literatur ist bereits von Charles Thurot in der Revue critique 1874 S. 6 f. auf einige Lücken aufmerksam gemacht worden. Ueber den Bestand und die Schicksale der Benedictinerbibliothek von Fleury sur Loire, aus welcher Daniels beste und älteste Handschriften stammten (s. Hagen S. 6 ff.), hat ausserdem E. G. Vogel, der Verfasser der 'Literatur europ. Bibliotheken', welcher in allen bibliographischen Fragen aus dem Vollsten schöpfte, sonst freilich kritischer Schärfe und eingehenden Verständnisses entbehrte, im Serapeum V (1844) S. 17—29 und 46—48 werthvolles Material beigebracht. Von grosser Wichtigkeit wäre es namentlich zu erfahren, wohin die von Vogel a. a. O. S. 48 erwähnten zwei handschriftlichen Cataloge der genannten Bibliothek (der erstere aus dem J. 1532) gelangt sein mögen, welche im J. 1789 mit J. W. Huber's Bibliothek zur Versteigerung kamen. Welcher Art das Schicksal war, das die Abtei etwa im J. 1562 erfuhr, bei welcher Gelegenheit auch P. Daniel die erwähnten Handschriften erlangte, ist noch nicht sicher festgestellt.

Von bedeutendem philologischen Interesse sind die im zweiten Theil der Abhandlung (S. 21—35) anhangweise mitgetheilten, bisher unedirten 18 Briefe an oder von P. Daniel. Von Letzterem stammt übrigens nur einer (Nr. IV), die andern sind an ihn gerichtet, und zwar 2 von Joh. Brodaeus, 1 von Theod. Canter, 2 von L. Carrio, 1 von L. Danaeus, 1 von Franc. Daniel, 3 von Ob. Gifanius, 1 von J. Gulielmius, 1 von Jos. Scaliger, 5 von El. Vinet. Für verschiedene alte Autoren sind darin Notizen über die Benutzung von Handschriften, die Vorbereitung kritischer Ausgaben u. dergl. zerstreut.

Zum Schluss noch einige Einzelheiten über den ersten, die Biographie Daniels enthaltenden Theil. Zu den S. 3 Anm. 1 angeführten Beispielen von Daniel'schen Handschriften, welche weder an Bongars noch an P. Petavius kamen, sind die Codices Lat. 7902 und 7920 der Pariser Nationalbibliothek hinzuzufügen. Der zweite von diesen war noch im J. 1602 in den Händen Lindenbruchs, welcher — in Bezug auf Ehrlichkeit nicht den besten Ruf geniessend — ihn wahrscheinlich nach Daniels Tode nicht an die Erben zurückgab, sondern an Herrn J. A. de Thou verkaufte. — Wenn P. Daniel in der Dedicationsepistel an den Cardinal von Chastillon vor seiner Querolus-Ausgabe (Paris 1564) klagt, dass Andere, welche gleichfalls vom Cardinal Handschriften aus Fleury erhalten hatten, dieselben 'posito omni pudore illiberaliter alio transferunt' (so in Bezug auf das vorausgehende referam und proferam), so darf man das nicht mit H. Hagen (S. 8 f.) darauf beziehen, dass Andere 'in gemeiner Weise andere Quellen nennen' (zu einer vielfachen literarischen Verwerthung der Manuscripte war bis zum J. 1564 seit jener Schenkung überhaupt nicht die Zeit), sondern nur darauf, dass Andere die Codices nicht zu Ehren des Gebers benutzten, sondern verschenkten, oder gar verkauften.

Breslau. Carl Dziatzko.

Hermann Hagen, Jacobus Bongarsius. Ein Beitrag zur Geschichte der gelehrten Studien des 16—17 Jahrhunderts. Bern, Druck von A. Fischer [Verlag der Dalp'schen Buchhandlung] 1874. 76 S. 4°. Preis: Mark 1,60.

377] Die vorliegende Schrift ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Philologie. Wir erhalten in

*) [Die erste Abtheilung dieses 'catalogus codicum Bernensium' ist inzwischen erschienen, vgl. oben S. 384, Sp. 2. Die Red.]

ihr genauere Kunde über einen Mann, der sich um die Alterthumswissenschaft sehr verdient gemacht, der mit den bedeutendsten Gelehrten jener an frischem Streben die im Alterthum verborgenen Schätze zu heben so reichen Zeit in der innigsten Beziehung stand. Cujacius, Lingelsheim, Joach. Camerarius, Justus Lipsius, Casaubonus, Meursius, J. Scaliger, Nic. Faber, F. Ursinus, Thuanus, Sylburg, Petavius u. Andere waren Männer mit denen B. verkehrte. Es ist natürlich, dass auch auf die Lebens- und Studienweise dieser Gelehrten in dieser Biographie wichtige Schlaglichter fallen. Der Verf. war wie kein anderer dazu berufen, uns über die Lebensschicksale eines Mannes genauen Aufschluss zu geben, dessen Bücher und Handschriftensammlung einen Theil der trefflichen Berner Bibliothek bilden. S. 27 erhalten wir Antwort auf die Frage, wie Bern in den Besitz der Bibliothek des Bongars gekommen? sie war nämlich nach B's. Tode an Zahlungsstatt für geliehene Summen in den Besitz seines langjährigen Freundes und Banquiers, des Juweliers René Gravisset von Strassburg übergegangen, später durch dessen Sohn Jakob um die Gegengabe des Berner Bürgerrechts im Jahre 1628 der Stadt Bern geschenkt worden; sie bestand aus 3000 gedruckten und gegen 500 handschriftlichen Werken. Schon frühzeitig hatte B., der bei seinen vielfachen Reisen in der Lage war sich nach kostbaren Werken umzusehen, mit dem Sammeln von seltenen Büchern und Handschriften begonnen, doch den wichtigsten Zuwachs erhielt seine Bibliothek im Jahre 1603 bei P. Daniels Tode*), vorher schon hatte er (1596) Einiges aus der Bibliothek Sylburg's und 1604 manches aus der Bibliothek des Cujacius, — den Hauptstamm der Cujaciana hatte P. Pithou — erworben (S. 30. A. 108). Charakteristisch für B. ist die Aeusserung in einem Briefe an Lingelsheim 'Du wirst dich wundern, dass gerade um diese Zeit ich, Mann des Hofes, dem obendrein die Geldmittel nicht allzu reichlich fliessen, — er hatte unter der Geldnoth seines Königs zu leiden — weite Reisen unternehme, um mein Geld für vergilbte und halbzerfressene Bücher wegzuwerfen. Aber gerade auf solches ist meine Habsucht gerichtet und ich bereue weder die Mühe noch die Auslagen, die ich gehabt'. Und ein anderes Mal meint er, die Atmosphäre des Bücherstaubes sei ihm viel süsser als der erstickende Qualm des Hofbrodels.

J. Bongars, Herr zu Boudry und La Chesnay bei Orleans, geb. 1554 (er war verwandt mit P. Petavius) beschäftigte sich schon frühzeitig mit philologischen und juristischen Studien, bereits aus dem Jahre 1572 sind Marginalbemerkungen zu verschiedenen antiken Autoren vorhanden; 1571 studierte er in Strassburg, 1576 in Bourges unter Cujacius, bei welchem er neben philologischem Unterricht vorzugsweise auf dem Gebiete der Jurisprudenz reiche Belehrung genoss; Cuj. übte auf B. den nachhaltigsten Einfluss. Gegen Ende der 70 Jahre besuchte er in Rom den berühmten Alterthumsforscher F. Ursinus. Nach seiner Heimkehr beschäftigte er sich mit den Vorbereitungen zu seiner 1581 erschienenen Justinausgabe, 1584 besuchte er J. Lipsius in Leiden und 1585 trat er in die Dienste des Königs Heinrich von Navarra, des nachmaligen Königs Heinrich's IV. Die diplomatische Beschäftigung unterbrach zwar den ruhigen Gang seiner Studien, gab ihm aber andrerseits auch vielfache Gelegenheit auf seinen Reisen seine Sehnsucht nach Büchern und Handschriften zu befriedigen. Nachdem er noch 1609 bei der Lösung der Jülich-Clevischen Erbfrage als Gesandter mitgewirkt, nahm er 1610 seinen Abschied um sich ganz den Wissenschaften zu widmen; doch schon im Juli 1612 wurde er in Paris plötzlich vom Tode weggerafft (vergl. S. 11—27). Sehr eingehend wird uns S. 31 und flg. über die Justinstudien des trefflichen Mannes berichtet. 'Er hat zuerst den höhern Werth der handschriftlichen Ueberlieferung gegenüber der Vulgata nicht nur hie und da, wo es ihm etwa gefiel, sondern in consequenter Durchführung betont, diese beseitigt und dadurch dem Schlussstein des Gebäudes, der Conjecturalkritik die sichere Unterlage geschaffen'. Wie B. G. Niebuhr erklärte, dass er Zeitlebens Philolog gewesen (Vorles. üb. a. Gesch. S. 6.) so kann man auch von J. B. sagen, dass er wohl mehr innere Neigung zur Philologie als zur Diplomatie gehabt habe. Als werthvolle Beigaben enthält die Schrift, die uns einen wichtigen Einblick in die ganze Stimmung jenes Zeitalters verschafft, 1) J. Bongars Tagebuch seiner Reise von Wien nach Constantinopel im Jahr 1585, 2) J. Bongars Pasquill gegen Fabian von Dohna und 3) ein Bild des trefflichen Gelehrten. So empfehlen wir die mit Umsicht und philologischer Genauigkeit ausgeführte Schrift des gelehrten Verf. nicht blos den Philologen, sondern auch den Historikern. Ist doch J. Bong. nicht blos ein geschulter Diplomat und einer der bedeutendsten Träger des politischen Lebens am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh., sondern auch ein, wie Dr. Hagen S. 3 sagt, in gewissem Sinne noch unübertroffener Herausgeber wichtiger Sammelwerke, wie der scriptores Hungarici und der Schriftsteller der Kreuzzüge, der hochberühmten gesta Dei per Francos, an deren Abschluss ihn der Tod gehindert hat.

Stargard i. P. G. Lothholz.

*) Vergl. die über P. Daniel (geb. 1530 in Orleans, gest. in Paris 1603) veröffentlichte Schrift des Verf. [S. den vorhergehenden Artikel. Die Red.]

Giancarlo Conestabile, sovra due dischi in bronzo antico-italici del Museo di Perugia e sovra l'arte ornamentale primitiva in Italia e in altre parti di Europa ricerche archeologiche comparative. [Estr. dalle Memorie della reale Accademia delle Scienze di Torino, serie II, tom. XXVIII]. Torino, stamperia reale di G. B. Paravia e Comp. 1874. 91 S., 9 Tafeln. 4°.

378] Zwei in unmittelbarer Nähe von Alba am Fucinersee gefundene und im Museum von Perugia aufbewahrte runde Scheiben aus getriebener Bronze haben dem Verf. den Anlass geboten, die in der zweiten Hälfte des Titels seiner Schrift bezeichnete Frage nach den Anfängen der ornamentalen Kunst in Italien in eingehender Weise zu erörtern. Bekanntlich hat Conze aus dem Vorrathe der ältesten griechischen Thongefässe eine Kategorie ausgeschieden, welche vor den sogenannten asiatisirenden Vasen das Vorrecht eines höheren Alters in Anspruch nehmen darf und in dem System ihrer linearen Ornamentik eine auffallende Verwandtschaft mit altnordischen Alterthümern verräth. Es ergab sich daraus die Folgerung, dass ein gewisser Vorrath primitiver Kunstformen, der in den Arbeiten des germanischen Nordens und des griechischen Südens übereinstimmend wiederkehren, von den beiden Völkerstämmen aus ihren gemeinsamen Ursitzen nach ihrer neuen Heimath übertragen sein müsse. Italien hatte bei Conze geringere Berücksichtigung gefunden, und das mitgetheilte Material italichen Fundortes konnte noch die Frage offen lassen, ob es als einheimisches oder als aus Griechenland eingeführtes Fabricat zu betrachten sei. Jetzt hat Conestabile Italien in den Mittelpunkt seiner Forschungen gestellt, und mit dem Fleisse und der patriotischen Hingebung, die unter den Fachgenossen bereits zu bekannt sind, als dass sie hier noch besonderer Anerkennung bedürften, hat er alles das zerstreute Material gesammelt, welches das Verhältniss Italiens zu jener ältesten künstlerischen Culturepoche ins Licht zu stellen geeignet ist. Es ergiebt sich

daraus, dass in ältester Zeit Italien, oder genauer Ober- und Mittelitalien, in allem Wesentlichen dieselben Erscheinungen darbietet wie Griechenland und dass wir dadurch berechtigt sind, von einer pelasgischen Kunstübung in dem Sinne zu sprechen, als dadurch ein Griechenland und Italien gemeinsamer Culturzustand angedeutet wird, welcher der Entwickelung sowohl des specifisch hellenischen, wie des italisch-etruscischen Geistes vorangeht. Dieses Hauptresultat des Verf. darf gewiss allgemeiner Anerkennung sicher sein. Ueber andere von ihm erörterte Fragen wird wohl die Discussion noch offen gehalten werden müssen. So wird man schwerlich dem Verf. zugeben dürfen, dass diese Art der Kunstübung für Italien schon um das Jahr 1000 v. Chr. als abgeschlossen zu betrachten sei. Er selbst weist darauf hin, wie der ihr folgende asiatisirend-griechische Styl zuerst an den Küstenorten Einfluss gewinnt und nur allmählig und mit ungleicher Kraft in das Innere des Landes eindringt. Sollen wir nun annehmen, dass schon vor der Zeit der homerischen Poesien, in denen über jene Gegenden das grösste Dunkel herrscht, dort der neue Styl zu entscheidendem Einflusse gelangt sei? Selbst aber in diesem Falle würde ein Zurückdrängen noch nicht die vollständige Unterdrückung der alten Kunstweise bedeuten. Bei einem Volke, wie die Etrusker, welches in weit geringerem Grade als die Hellenen mit künstlerischer Initiative begabt war, ist der allgemein conservative Charakter des Kunsthandwerks doppelt in Anschlag zu bringen, zumal in den Fällen, wo durch die Form der Geräthe, durch Material und Technik ein Festhalten an der älteren Decorationsweise sich zu empfehlen schien. So finden wir z. B. in alt-pränestinischen Funden neben Fabricaten, die unter dem entschiedensten asiatisirenden Einflusse gearbeitet sind, die runden Bronzeschilde noch ganz in der alten Linearornamentik durchgeführt. Wir werden deshalb besser thun, vorläufig auf absolute Altersbestimmungen zu verzichten und unsere Aufmerksamkeit zunächst vielmehr auf die relativen Lagerungsverhältnisse der verschiedenen Culturschichten zu richten, die sich allerdings nach ihren Ausgangspunkten als frühere und spätere unterscheiden lassen, nach ihren Erzeugnissen aber sich vielfach in einander schieben. Reiches Material liegt bereits in den Funden von Vulci (Polledrara), Caere (Regulini-Galassi'sches Grab), Veji, von Praeneste, Bologna und Umgegend für die Forschung bereit, anderes ist an verschiedenen Orten zerstreut, manches ist noch von späteren Entdeckungen, namentlich bei sorgfältiger Beachtung aller Nebenumstände der Ausgrabungen zu erwarten. Niemand aber erscheint durch äussere Stellung, wie durch innere Neigung und Studien mehr berufen, auf dem Grundstein weiter zu bauen, den er in der vorliegenden Arbeit bereits gelegt hat.

München. H. Brunn.

Ludolf Stephani, die Schlangenfütterung der orphischen Mysterien. Silberschale im Besitz des Grafen Grigori Stroganoff. Mit drei photographischen Tafeln. St. Petersburg, Druckerei der k. Akad. d. Wiss. 1873. 24 S. fol.

379] Wie im Jahr 1860 Stephani aus dem überreichen Kunstbesitz des Grafen Sergei Stroganoff die von da ab nach dem Besitzer genannte Apoll-Statuette veröffentlichte und durch ihre treffliche Verwerthung für die Erklärung des belvederischen Apoll sich ein ganz hervorragendes wissenschaftliches Verdienst erwarb, so empfangen wir in obiger mit fürstlicher Pracht ausgestatteten Schrift wiederum eine sehr werthvolle Gabe desselben Gelehrten aus der Sammlung des Grafen Grigori (des Sohnes von Sergei) Stroganoff. Und wenn auch die neue Schrift lange nicht das Interesse beanspruchen kann, welches seiner Zeit der 'Apollon Boedromios' erregte, so ist doch auch sie sehr dankenswerth. Da sie der Natur der Sache nach für Viele, die sich für den Gegenstand interessieren mögen, kaum erreichbar sein wird, liegt es um so näher hier über sie zu berichten.

Von mehreren Silberschalen, welche Graf G. Stroganoff im vorigen Jahr in St. Petersburg erwarb, wird hier das Hauptstück veröffentlicht. Eine bestimmte Angabe über den Fundort desselben fehlt. Doch gelingt es dem Herausg. durch eine belehrende Uebersicht und Vergleichung der übrigen hier in Betracht zu ziehenden 24 Silberschalen russischen Fundorts, welche fast alle den Sammlungen Stroganoff oder der k. Ermitage zu Petersburg angehören, den Leser zu überzeugen, dass die Schale in Russland und zwar im Gouvernement Perm gefunden worden sei. Es sind für diesen Nachweis namentlich auch von Bedeutung die auf unserer Schale von barbarischer Hand eingeritzten Figuren (ein Mann und zwei, nicht, wie St. sagt, ein Fischchen), die sich auf einer anderen sicher aus Perm stammenden Schale genau wiederfinden. — Die Zeit der Entdeckung ist ebenfalls nicht bestimmt überliefert; nur das wird berichtet, dass das Kunstwerk seit mehr als 25 Jahren sich in den Händen des vorigen Besitzers befand.

Die vortrefflich erhaltene Schale hat 0,26 M. im Durchmesser und wiegt fast zwei Pfund (0,980 Kg.). Sie ist innen und aussen mit Bildwerk geschmückt, welches in natürlicher Grösse in meisterhaften Photographien auf Taf. 1 und 2 wiedergegeben ist. Das Bildwerk, welches der Vf. wohl richtig etwa in das zweite christliche Jahrhundert setzt, ist nicht durch Treiben, sondern durch Wegarbeiten des Grundes (in höherem Maasse auf der Innen-, in geringerem auf der Aussenseite) aufgehöht, Einzelheiten sind mit dem Grabstichel eingetieft. Die Innenseite hat Spuren von Vergoldung.

Die Mitte der Aussenseite zeigt den Kopf (nicht 'die Maske') eines alten bärtigen Wasserdämon: der niedrige um diesen Kopf herum aufgenietete Reif, der früher der Schale als Fuss diente, ist weggebrochen, die Nietstellen sind roh überarbeitet. Ausserdem zieren die Aussenseite zwei Paare gegen einander gewendeter Seethiere (Seelöwe und Seestier, Seedrache und Seepferd).

Sowohl wegen der nicht besonders interessanten Darstellung als auch wegen der flüchtigen mehr andeutenden als ausführenden Technik tritt die Aussenseite bedeutend zurück vor der Innenseite, welche das Hauptbild enthält. Es stellt eine Dionysos-Priesterin dar, welche knieend mit der rechten Hand den Deckel einer sog. cista mystica, die auf einem Altar steht, lüftet und die grosse aus dem Korbe sich herauswindende Schlange, das Symbol des Dionysos, aus dem Kantharos tränkt, den sie mit der linken Hand ihr vorhält. Am Boden neben der Knieenden bemerkt man den reinigenden Lorbeerzweig, ein Diptychon, hier als bakchisches Ritual-Buch aufzufassen, und eine Schale, welche, in Gestalt der Schale Stroganoff sehr ähnlich, bestimmt sein mag, Futter für die Schlange aufzunehmen.

Wir haben hier, wie der Verf. mit gewohnter Gelehrsamkeit erhärtet, eine merkwürdige bis jetzt noch nicht nachgewiesene Darstellung eines Cultvorganges aus bakchischem Kreise, eine Schlangenfütterung der bakchischen Mysterien. Die Stephani'sche Erklärung dieses Vorgangs ist augenscheinlich richtig. Ebenso ist seine Ansicht einleuchtend, dass wir in der Stroganoff'schen Schale ein Gegenstück zu der auf ihrer Innenseite gebildeten, in der Form so ähnlichen Schale haben, dass also die Schale Stroganoff einst zur Fütterung der heiligen Dionysosschlange als Cultgeräth bestimmt gewesen sei.

Wenn freilich der Vf. den hier dargestellten Vorgang oder genauer die Vorbereitung hierzu auf dem Deckelbild des Sarkophags Casali (Mus. Pio-Clem. 5, 100, Wieseler DAK. 2, 37, 432) wieder erkennen will, so kann ich nicht beistimmen. Der Verfasser meint, dass die Mänade, welche das über das Liknon gebreitete Tuch aufhebt, damit beschäftigt sei, derjenigen Mänade, welche rechts von ihr den Deckel der cista mystica öffnet, das zur Schlangenfütterung heilige Geräthe einzuhändigen. Diese Erklärung erscheint mir nach der gegenseitigen Stellung und Haltung der beiden Bakchantinnen nicht annehmbar. Augenscheinlich kümmert sich keine der beiden um die andere: diejenige vor der cista hat die Hände so verwendet, dass der Beschauer gar nicht auf den Gedanken kommen kann, es handle sich hier um eine demnächstige Fütterung der Schlange, und ebensowenig macht diejenige vor dem Liknon Anstalt etwas aus demselben herauszunehmen. Vergleicht man die Hauptdarstellung desselben Sarkophags, so finden wir dort neben Dionysos einerseits das Liknon und daneben die daraus hervorgekrochene Schlange (s. Stephani selbst S. 13), anderseits die cista mit der Schlange. Daher liegt es am nächsten zu vermuthen, dass es auch in der Darstellung am Deckel um eben denselben Inhalt der beiden Geräthe sich handele, und gemäss der Stellung beider Mänaden nicht sowohl die Fütterung als eine Art Adoration der Schlange anzunehmen sei.

Durch seine Erklärung der Schale Stroganoff ist der Verf. auf ein oft besprochenes Vasenbild der Petersburger Ermitage (Stephani's Vasen-Catalog Nr. 1538) geführt worden, und er meint durch die neue Auslegung, die er giebt, 'ein vollkommen sicheres Verständniss' desselben erzielt zu haben. Da das Bild bisher (Gerhard, Auserles. Gr. Vasenbilder 1, 50 Wieseler, DAK. 2, 38, 448) nur sehr ungenügend abgebildet war, so ist auf Taf. 3 eine überraschend gelungene Photographie des Vasenbildes gegeben. Der Verf. erklärt: der attische Dionysos habe sich mit seinem Diener Hermes auf den Weg gemacht, um gegen die Benachtheiligung seines Dienstes durch den orphisch-sabazischen Dionysosdienst einzuschreiten, Hermes habe nun bereits zwei Schwindler (ἀγύρται καὶ μάντεις) arretiert, ihre Ritualbücher confisciert und schleppe die Widerstrebenden vor den zornigen Dionysos. 'Der Vasenmaler hat uns in seinem Bild genau dieselben Cultus-Verhältnisse seiner Zeit, über welche Plato de rep. 2 p. 364 B klagt, vorgeführt'.

Diese Erklärung des Verf. scheitert schon daran, dass sie einem Vasenmaler eine Darstellung von religiösen, culturgeschichtlichen Erscheinungen seiner Zeit zumuthet: Ref. wenigstens kennt dafür keine treffenden Analogien. Hier hätte der Verf., der doch sonst mit Nachweisungen nicht kargt, die Möglichkeit seiner Erklärung durch Vorführung gleichartiger Fälle erst erweisen müssen. Die Worte S. 21: (der Vasenmaler) verknüpfte nach damaliger Anschauung die reale und die ideale Welt in engster Weise' können einen solchen Nachweis nicht ersetzen. Eine solche Beziehung auf derartige zeitgenössische Vorgänge erschiene dem Ref. nur möglich durch Vermittelung einer Komödie, so dass der Vasenmaler eine Scene aus einer jene Zeitereignisse etwa behandelnden Komödie illustriert hätte. Aber die ganze Darstellung auf der Vase weicht so sehr von derjenigen ab, welche bei der Wiedergabe von Komödienscenen üblich ist, dass von einer solchen Ausflucht keine Rede sein kann. — Auch von einer feindlichen, unfreundlichen Begegnung seitens des Dionysos ist auf der Vase nichts zu sehn. — Ref. hat versucht, in folgender Weise die räthselhafte Darstellung sich zurecht zu legen: Hermes, des Dionysos Helfer, hat für den Dienst dieses Gottes zwei Barbaren gewonnen, sie mittelst der Formeln des Ritualbuchs, das er sammt dem Caduceus in der Linken trägt, geweiht und sie die dionysische Epheu-Bekränzung annehmen lassen: jetzt führt er dieselben vor Dionysos, der den neuen Jüngern seines Dienstes, sie bewillkommnend entgegengeht, während diese selbst vor der majestätischen Erscheinung des Gottes bang zurückweichen.

Möge es dem Verf., welcher der Herausgabe und Erklärung der Antikenschätze der Petersburger Museen seit langer Zeit eine so unermüdliche und erfolgreiche Thätigkeit widmet, vergönnt sein, noch recht oft durch gleich treffliche Publikationen die archäologische Wissenschaft sich zu verpflichten.

Tübingen. L. Schwabe.

Bibliographie.

Theologisch Tijdschrift, onder redactie van v. Bell etc. Jaarg. 8, Stuck 3. Leiden, v. Dösburgh. 8°.

Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausgeg. von v. Hofmann etc. Bd. 67, Heft 6. Nürnberg, Löhe. 8°.

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von G. Hirth. Jahrg. 1874, No. 8. Leipzig, Hirth. 4°.

Mathematische Annalen, herausg. von C. Neumann. Bd. 7, Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°.

Annalen der Physik und Chemie, herausgeg. von Poggendorff. Jahrg. 1874, No. 3. 4. Leipzig, J. A. Barth. 8°.

Annales de chimie et de physique par Chevreul etc. Année 1874, no. 6. Paris, G. Masson. 8°.

Annales des sciences naturelles. 5e serie. Zoologie. Tome 19. no. 3—6. Paris, G. Masson. 8°.

Archiv der Pharmacie, herausg. von Ed. Reichardt. Bd. 204. Heft 6. Halle, Buchh. d. Wais. 8°.

Archiv für Physiologie, herausg. von E. Pflüger. Bd. 9, Heft 2. 3. Bonn, Cohen & Sohn. 8°.

Schmidt's Jahrbücher der gesammten Medicin. Jahrg. 1874, No. 4. Leipzig, O. Wigand. 8°.

Journal für Mathematik, herausg. von Borchardt. Bd. 78, Heft 3. Berlin, G. Reimer. 4°.

Journal of the chemical society. vol. 27, no. 5. London, v. Voorst. 8°.

Petermann's geographische Mittheilungen. Bd. 20, Heft 5. 6. Gotha, J. Perthes. 4°. j. H. Mark 1,50.

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde, herausg. von W. Koner. Bd. 9, Heft 2. Berlin, D. Reimer. 8°.

Philologischer Anzeiger, herausg. von v. Leutsch. Bd. 6, Heft 3. 4. Göttingen, Dieterich. 8°.

Archiv für sächsische Geschichte, herausg. von K. v. Weber. N. F. Bd. 1, Heft 1. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 1,50.

Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung, herausg. von A. Kuhn. Bd. 8, Heft 1. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 4.

Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, herausg. von Rössler. Jahrg. 11, Heft 5. 6. Berlin, Mittler & Sohn. 8°.

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, herausg. von J. Vahlen etc. Jahrg. 1873, Heft 12 (Schluss). Jahrg. 1874, Heft 2. 3. Wien, Gerold's Sohn. 8°.

Zeitschrift für das Gymnasialwesen. Jahrg. 28, Heft 6. Berlin, Weidmann. 8°.

Zeitschrift für bildende Kunst, herausg. von C. v. Lützow. Bd. 9, Heft 8. 9. Leipzig, Seemann. 4°.

Zeitschrift für Numismatik, herausg. von v. Sallet. Bd. 1, Heft 4 (Schluss). Berlin, Weidmann. 8°.

Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, herausg. von A. Kuhn. Bd. 22, Heft 3. Berlin, Dümmler. 8°.

Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthumskunde, herausg. von R. Lepsius. Jahrg. 1874, Heft 3 & 4. Leipzig, Hinrichs. 4°.

Archäologische Zeitung, herausg. von E. Curtius und R. Schöne. Jahrg. 31, Heft 4 (Schluss). Berlin, G. Reimer. 4°.

Geschlossen am 23. Juni 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 27. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 4. Juli. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Hermann Plitt, Zinzendorf's Theologie. Band I—III. Gotha, F. A. Perthes 1869—1874. XXIII, 648, [1]; XVI, 560; XVI, 299 S. 8°. Preis: Mark 22.

380] Nachdem Z.'s Frömmigkeit und Glaubensansicht vielfach im Allgemeinen reproducirt und beleuchtet und mit verwandten oder gegensätzlichen Richtungen verglichen worden, empfangen wir hier von der Hand eines Mitgliedes und Lehrers der Brüdergemeinde ein dreibändiges Werk, in welchem aus sämmtlichen Schriften, Predigten, Bedenken, Reden, Ansprachen und Gedichten eine vollständige Chrestomathie zusammengestellt und mit zahlreichen erläuternden Zwischenbemerkungen begleitet und durchschossen wird. Der Verf. fasst seine Aufgabe historisch; um den ganzen Z. zur Erkenntniss zu bringen, unterscheidet er drei Epochen seiner Schriftstellerei nach den Rubriken: die ursprüngliche gesunde Lehre (1723—42), die Zeit krankhafter Verbildung (1743—50) und die wiederhergestellte und abschliessende Lehrweise (1750—60). Wesentliche Differenzen ergeben sich dabei allerdings nicht, aber doch beträchtliche Steigerungen oder Ermässigungen, welche einen vollständigen Einblick in den Geist dieser Persönlichkeit gewähren und daher eine allseitige Beurtheilung möglich machen.

Bekanntlich hat Z. seinen religiösen Standpunkt mit grosser Leichtigkeit gewonnen und stets mit Freudigkeit ausgesprochen. Schon die 'Katechismen' und der 'Dresdner Sokrates', — auch eine Rede über die Religion an die gebildeten Verächter, wie Pl. bemerkt, — und ebenso die nachfolgenden 'Thesen' bezeichnen den Weg zum Heil, d. h. zu Christus als dessen Grund, Quell und Ziel. Die Seelen haben zwei Arme, Beugung um die Gnade und Kraft den wesentlichen Glauben zu ergreifen (I, S. 148). Mit diesem Schritt steht die Seele vor Christus, welcher ist lauter Licht, Leben und Vergnügen. Diese Einladung lautet heiter und soll das Christenthum, — das einzige, für welches Z. lebte und das er als eine über den Confessionen schwebende und beseligende Wahrheit und Macht aller Welt darbieten wollte, — leicht machen. Aber seit 1729—34 wird Z. zu einer ernsteren Stimmung aufgefordert. Er selber erklärt, dass er bis dahin nur gleichsam aus Höflichkeit seine Sünden bekannt habe, ein strengeres Schuldgefühl drängt sich ihm auf. Aus dem nur lichtvollen und erquickenden Heiland wird der leidende blutende gekreuzigte Versöhner; sein Eindruck wirkt demüthigend, aber auch rasch wieder erhebend, denn er führt zu dem lindernden Genusse, zu baden und zu schwimmen in dem Blute des Lammes, und zu dem seligen Gefühl innigster gliedlicher Gemeinschaft mit Christus. Auch nach diesem 'Durchbruch' oder dieser 'Bekehrung' bleibt meines Erachtens Z.'s Stimmung im Allgemeinen dieselbe, eine asketisch gedrückte ist sie niemals geworden. Dagegen gruppirt sich von nun an in seinem Gedankensystem Alles um den 'Leidenspunkt'; die Gewissheit der Versöhnung beherrscht ihn ganz, er befindet sich, wie er sagt, 'au niveau der Gottesmarter' und will alle Freunde zu sich emporziehen. Wir treten, besonders auf Grund der 'Büdingischen Sammlung' und der 'Bedenken', in den Lehrzusammenhang selber, für welchen die Augsburgische Confession als Grundlage anerkannt wird. Aber in Z.'s Munde werden alle Lehrstücke versinnlicht, vermenschlicht und in irdische Formen eingekleidet, die ganze Religion ein einziger rührender und liebevoller Anthropomorphismus. Die Trinität gleicht einer göttlichen Familie, der Sohn spielt im Schoosse des Vaters, der Geist ist schwer zu definiren, doch nimmt er eine mütterliche Stelle ein. Christus aber, der Töpfer des Welltalls und Erhalter der Dinge ist zugleich der Zimmermannssohn; für den Zweck seines Liebesgeschäfts hat er seine absolute Daseinsform abgelegt, und in der Gottheit ist auf dreissig Jahre eine Vacanz und Parenthese eingetreten. Die irdische Niedrigkeit Christi, die ihn zum Eigenthum der Menschheit gemacht, enthält so sehr das eigentliche Geheimniss, dass jenes Andere beinahe auf eine metaphysische Subtilität hinausläuft. Christi Tod hat die 'Obligation des Satan' zerrissen, und zwar für Alle, denn jeder Abzug von dem Universalismus des Heilsrathschlusses verräth ein unbekehrtes Herz, — ein Ausspruch, der jedoch Z. nicht verhindert hat, nachher die reformirte Ansicht zuzulassen. Wer überzeugt ist 'ranzionirt' und losgesprochen zu sein, der wird auch Herr des Satan und ist nicht mehr schuldig zu sündigen. Bei dem Gesetz und Gewissen braucht sich Niemand sonderlich aufzuhalten, so wie auch die dogmatischen Unterscheidungen von Verzichtleistung auf sich selbst und Vertrauen auf Christus, von Rechtfertigung und Heiligung nicht allzu scharf zu nehmen sind. Das Herz soll schmelzen und brennen, dann flieht die Sünde von selbst, auch ohne für sich und geflissentlich bekämpft zu sein, dann geht alles Sollen in Wollen über, dann entwickelt der Gnadenstand eine neue Persönlichkeit, welche lebt, weil Christus lebt und sich im Bewusst-

sein ihrer Heiligkeit aller Herrscherrechte der Kinder Gottes mit Freiheit bedienen darf.

Das zweite Stadium fällt in die Zeit, als die Brüdergemeinde in die Wetterau, und nach Marienborn übersiedelte, Z. selbst aber von den Methodisten, Pietisten und den streng Kirchlichen ernstlich zur Rede gesetzt wurde; er ist während dieser Anfechtungen, — wovon abermals zahlreiche Reden, Predigten und Nachlesen Zeugniss geben, — nicht mässiger sondern extravaganter geworden. Seine Sprache wird üppiger und paradoxer, seine Vorstellungsweise greller. Immer einseitiger allem Idealistischen und Speculativen abgewendet, gelangt er so zu sagen, zu einem christlichen Naturalismus, von dem Gesichtspunkt aus, dass ein natürlicher unbekehrter Mensch 100 Meilen näher zu Gott hat als ein hoher Geist. Alle Abstractionen fallen weg, von Tugend, Frömmigkeit, Heiligkeit braucht man nicht zu reden, desto mehr von dem persönlichen Träger aller dieser Eigenschaften, von Christus, dessen wahre Menschheit die alleinige Herzenssache geworden ist. Denn Alles ist daran gelegen, dass die geweckte Seele dem Heiland wirklich begegne, ihm der als die ermässigte irdische Sonne das überhelle unnahbare Licht der Gottheit vertritt, dass sie in seinem Anschauen mit zärtlichem Antheil ruhen bleibe und die 'liebe Nähe' geniesse, dass sie schwelge in seinem Umgang, von der bebluteten Gnade übergossen werde und den 'Silberblick' der Wunden und des Kreuzes empfange. Denn nur die 'ganze Connexion', der ungetheilte Umgang mit ihm und der souveräne 'Brautgedanke' haben Recht. An diese und ähnliche Ausdrücke schliesst sich nun die nicht weiter zu schildernde Poesie und Allegorie der 'Seitenhöhle', an demselben Faden hängt die nahezu unzüchtige Geschlechts- und Ehestandstheologie. Pl. tadelt diese Excesse ehrlich und unumwunden, aber er hätte doch weit bestimmter aussprechen sollen, dass sich der religiöse Sensualismus, in welchem sich Z. schon weit früher gefällt, damals an ihm gerächt hat. Denn mit dem, was in Sachen der Religion die Sinne leisten können oder sollen, war er von Anfang an sehr unkeusch umgegangen, sonst würde er nicht so weit gekommen sein, sogar die 'Naturschamhaftigkeit' herabzusetzen. Mit diesem Luxus der Empfindung contrastirt es allerdings, dass die Lehre vom Abendmahl verhältnissmässig nüchtern behandelt wird. Uebrigens aber bleibt Z. sich gleich in seinem Antinomismus der 'puren Gnade' und in der Verwerfung des Busskampfes und der methodistischen Vollkommenheit. Das Gesetz ist 'nur der Präceptor des minorennen Königs', oder soll man etwa die Menschen zuvor fromm machen, um sie dann erst zu Christus zu führen? Nein, denn alle Heiligung fliesst schon aus dieser Einen Quelle.

Endlich in den Schriften des letzten Decenniums zeigt sich eine gewisse Abklärung, grössere Ruhe und Besonnenheit, auch mehr Anschluss an das Schriftwort und kirchliche Bekenntniss; doch bemerken wir zugleich wieder die eigenthümliche Stetigkeit einer Persönlichkeit, die zu einer ihr fremden Denkweise nicht hinübertreten will. Am Wenigsten unterwirft sich Z. den übertriebenen Anforderungen dogmatischer Kunst, er behauptet nur, wofür er mit seinem 'Herzen' einstehen will. Die Vorgänge des subjectiven und individuellen Lebens sollen nicht theoretisch uniformirt werden. Die Wiedergeburt bleibt eine 'irreguläre Sache', die man nicht an gleichartige innere oder äussere Merkmale binden soll. — Andere Mittheilungen beziehen sich auf das Praktische wie die Verfassung, das Gemeindeleben, die Eintheilung in Chöre, die Lehrtropen und den sehr wichtigen Artikel von der Kirche.

Der Verfasser oder Sammler dieser Chrestomathie nimmt selber an zahlreichen Stellen das Wort, indem er seinen Meister erläutert, ergänzt, bemängelt, tadelt, im Grossen aber doch vertheidigt. In der Vorrede zum 1. Bande wird die Frage aufgeworfen: ob die eruirte echte Z.'sche Theologie unter dogmatischem und kirchlich praktischem Gesichtspunkt einen Werth und eine Bedeutung haben, welche es verlohnen, sie der heutigen Zeit wieder vorzuführen? Und diese Frage lässt sich unseres Erachtens bejahen, nur nicht in dem vom Verf. beabsichtigten Sinne. Z.'s Theologie, soweit sie diesen Namen verdient, kann wohl anregend auf uns wirken, aber nicht herstellend oder bestimmend, am Wenigsten in den Lehrstücken, auf welche sie den meisten Werth legt. Wir können uns nicht mehr befreunden mit dieser rein empirischen Metaphysik von dem 'Weltschöpfer, der sich um unserer Sünden willen hat tödten lassen', und nicht mit einem religiösen Genusse der Versöhnung, welcher sich von jeder Abstraction zurückzieht und jeden Aufblick zur Idee scheut. Der alte Bengel behält Recht gegen ihn, wenn er sagt, dass Z. aus dem Blute Christi ein berauschendes Opium gemacht habe, von welchem dahin steht, ob es die Heiligung auch wirklich schafft, welche ihm allein ohne Hülfe von Gesetz und Gewissen anvertraut wird. Es ist charakteristisch, dass Z. gelegentlich bemerkt, ein guter natürlicher Mensch müsse einen 'unbeständigen Sinn' haben, sonst werde eine 'Prohäresis gegen den Heiland' daraus. Damit und durch zahlreiche ähnliche Andeutungen wird aber die Aneignung des Heils von einer Naturbeschaffenheit abhängig gemacht, welche nicht allgemein werden kann, und die universelle Tendenz, die Z. übrigens auszeichnet, bindet sich an einen unüberwindlichen Particularismus.

Ref. denkt deshalb keineswegs gering von diesem Manne, noch will er ihm daraus schon einen Vorwurf machen, dass gerade seine theuerste Angelegenheit die wundeste Stelle an ihm bezeichnet, weil dies ein sehr häufiges Schicksal menschlicher Leistungen ist. Z., für einen Mann der Wissenschaft zu vornehm, für einen Dichter zu lax und ungebändigt, auch in seinen Schriften eigentlich nirgends gediegen und gründlich, war dennoch ein Mann von geistiger Originalität und bedeutendem Verstande, von grosser Innigkeit des Gemüths und Ausdauer des Willens, dem es gelungen ist, die Tugenden der Geduld und der Liebe bis zu völliger Leichtigkeit in sich zur Herrschaft zu bringen. Seine Wirksamkeit machte ihn zum Kenner des Lebens und der Seelenzustände in weitem Umfange. Dadurch wird z. B. seine Darstellung der Sünde, welche als Schuld, Last, Plage, Fleischlichkeit, Schüchternheit in der mannigfachsten Weise beschrieben wird, lehrreich, aber auch vieles andere Psychologische, mag es auch ungeschult, naiv und paradox lauten, wirft Funken der Wahrheit ab. An die Erreichung des dogmatischen Buchstabens, die Verknüpfung der Lehrtropen, die Erhebung über die confessionellen Schranken, — 'katholisch sind wir darin, dass wir nicht gern von vielerlei Kirchen hören' (II, 305), — braucht kaum erinnert zu werden. Das sind die Gründe, weshalb Ref. diese Bände mit Interesse theils gelesen theils durchgesehen hat, mit grösserem sogar als manche scharf definirende und formulirende Dogmatik.

Schliesslich möchten wir an dem Werke noch einen Mangel und einen Ueberfluss bemerklich machen. Der Mangel bezieht sich auf das Biographische. In ganz kurzen Zügen hätte, meinen wir, ein Lebensabriss Z.'s vorangestellt werden sollen, auf welchen sich dann zur besseren Orientirung die nachfolgenden Ausführungen zurückbezogen haben würden. Auch ein chronologisches Verzeichniss der Schriften (s. jedoch Beilagen zu Bd. I) wäre wünschenswerth gewesen. Dass Schneckenburger die Lehre Z.'s falsch aufgefasst habe, behauptet Pl. in der ersten Vorrede, ohne jedoch seine eigene frühere Beurtheilung der Ansicht dieses Gelehrten wieder aufzunehmen, wie er

auch übrigens auf kritische Erwägung wenig eingegangen ist. Was den Ueberfluss betrifft, so glaubt Ref., dass diese Aufgabe ohne Verlust an Gehalt, nur durch beträchtliche Abkürzung und Verminderung der Belegstellen füglich in zwei Bänden, vielleicht in einem zu lösen gewesen wäre. So umfangreiche Auszüge waren nicht nöthig; wer mehr Authentisches vor Augen haben wollte, konnte auf die Quellen selber verwiesen werden. Wie das Werk jetzt vorliegt, verleitet es im zweiten und dritten Bande allzu sehr zum Blättern und Ueberschlagen.

Heidelberg. Gass.

Wilhelm Volck, die Bedeutung der semitischen Philologie für die alttestamentliche Exegese. Eine akademische Rede. Zweite Auflage. Dorpat, W. Gläser 1874. 34 S. 8°. Preis: Mark 0,50.

381] Ein ansprechender und zweckgemässer Hinweis auf die Wichtigkeit des Studiums der semitischen Sprachen für die Erforschung des Alten Testaments. Hätten wir auch gewünscht, dass der Verf. noch mehr an einzelnen, concreten Beispielen, namentlich auch, was die sprachliche Seite selber betrifft, diese Bedeutung der orientalischen Studien für die alttestamentliche Wissenschaft ins Licht gesetzt hätte, was auch ohne die Nichtfachleute durch allzuviel Detail zu ermüden wohl hätte geschehen können, so hat der Verf. doch alles wesentlich in Betracht Kommende klar und lichtvoll dargelegt, und insbesondere auch auf die Bedeutung der neuesten Funde und Entdeckungen auf dem Gebiete des Moabitischen und Assyrischen nachdrücklichst hingewiesen. Seine Betrachtung dieser Dinge ist eine unbefangene und sein Urtheil ein rein sachliches. Sein S. 28 ausgesprochenes Bedenken, ob Tiglath-Pileser mit Phul identisch, wie es die assyrischen Inschriften kategorisch verlangen, würde ihm schwerlich gekommen sein, wenn ihm bereits davon Kunde geworden wäre, dass auf einer Tafel Tiglath-Pilesers (II. Rawl. S. 67) durch G. Smith als babylonischer, zeitgenössischer König ein solcher Namens Ukin-zir d. i. der Chinzer des ptolemäischen Kanon monumental constatirt ist. Dadurch entsteht die Gleichung Chinzer-Phul (Pôr) = Ukin-zir-Tiglath-Pileser, und jeder Zweifel an der Identität des Pôr-Phul und des Tiglath-Pileser ist ausgeschlossen. Die von A. Köhler angeregten Bedenken gegen die Abstammung der von den Assyriologen für solche Tiglath-Pileser's erklärten Tafeln von diesem Herrscher erledigen sich durch einen Einblick in die Inschriften der betreffenden Tafeln. Gelegentlich des Hinweises auf die Bedeutung der Aegyptologie für die alttestamentliche Forschung hätte wohl noch auf die durch O. Blau in ZDMG. X. 233 ff. näher erörterte ägyptische Relation über den Zug Schischak's wider Rehabeam von Juda (auf den Mauern des Tempels von Karnak) hingewiesen werden können.

Jena. Schrader.

Richard Schröder, das eheliche Güterrecht Norddeutschlands und der Niederlande im Mittelalter. (Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Theil II: das Mittelalter. Abtheilung 3: das sächsische und friesische Recht). Stettin. Danzig. Elbing, Léon Saunier 1874. XIV, 428 S. 8°. Preis: Mark 10,50.

382] Mit diesem Bande, der sich als selbständiges Werk den früheren Schriften des Vf.s: das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz (1868), und: das fränkische eheliche Güterrecht (1871) auf das würdigste anreiht, bringt der Verf. nunmehr seine Geschichte des ehelichen Güterrechts zum Abschluss. — Als der verewigte Kraut einst von dem bevorstehenden Erscheinen dieses Bandes sprach (Gött. G. A. 1872 p. 311), meinte er: Allerdings wird es dem Verf. kaum möglich sein, hier (wie in früheren Abschnitten) einen ganz neuen Quellenkreis aufzuschliessen. Wie aber die Grummeternte oft ebenso gut und zuweilen selbst besser ausfällt als die Heuernte, so hoffen wir dies auch von seiner s. g. Nachlese.

Diese Aeusserung war Ref. seiner Zeit verdriesslich zu lesen; sie fiel ihm aber wieder ein, als ihm das erschienene Buch vorlag. Der treffliche Mann hat ganz richtig prophezeit. Das Werk übertrifft allerdings seine Vorgänger bei weitem. Nur gegen den Vergleich mit der Grummeternte muss Ref. protestiren. Hier handelt es sich nicht um Grummet, sondern um kostbare Frucht; und es ist dem Ref. eine wahre Freude, dafür auch seinerseits gesäet zu haben und einige der von ihm eingeheimsten Ergebnisse dem abschliessenden Werke des Verf.s einverleibt zu sehen.

Aber freilich den Grund für dasselbe hat hauptsächlich doch Verf. selbst in seinen früheren Schriften gelegt. Er war durch jene Arbeiten mit dem Entwicklungsgange des fränkisch-süddeutschen Rechts aufs genaueste vertraut. Und wenn er von dort aus mit geschärftem Blick für die Hauptprobleme der gesammtdeutschen Entwicklung ausgestattet, nunmehr an das vor ihm immer nur unter dem Gesichtspunkt einer Einzelquelle erforschte Eherecht des nördlichen und östlichen Deutschlands gegangen ist, so hat gerade dieser Gang der Untersuchung, an dem noch Kraut Anstoss nahm, sich auf das glänzendste bewähren müssen. Denn die Durchforschung des allemannisch-schwäbischen, baierisch-österreichischen und fränkischen Rechts hat ergeben, dass dort überall ein einheitliches System des ehelichen Güterrechts: particuläre Gütergemeinschaft, hie und da zu allgemeiner erweitert in Geltung gewesen ist. Man kann und muss das eheliche Vermögensrecht des südlichen und westlichen Deutschlands als ius franconicum zusammenfassen. Dagegen von einem sächsischen ehelichen Güterrecht zu sprechen, ist unmöglich. Verf. verschmäht mit Recht diesen Titel. Eingehende Untersuchung lehrt ihn vielmehr, dass auf sächsischer Erde drei Güterordnungen neben einander Platz gegriffen haben. Für zwei von ihnen, die ostfälisch-engerische und die westfälische ist der Gegensatz ein uralter. Die dritte, fränkische, hat in Sachsen durch Verpflanzung Eingang gefunden.

Dieses Ergebniss muss um so mehr als ein höchst bedeutendes bezeichnet werden, als es dem Verf. gelungen, zu zeigen, wie diese verschiedenen Systeme einen prinzipiell divergirenden Ausgangspunkt genommen und selbständige Entwicklung gefunden haben. Von ihrer Zusammenfassung unter den Begriff der 'Gütereinheit' als bloss particularrechtlicher Modificationen des 'gemeinen' sächsischen Rechts, wie die herrschende Doctrin verlangt, kann keine Rede sein. Nur das Recht des Sachsenspiegels und das Magdeburger Stadtrecht ist ein Recht der Gütertrennung und Verwaltungsgemeinschaft. Die beiden anderen Systeme weisen die Merkmale der Gütergemeinschaft auf.

Was zunächst das fränkische Recht betrifft, so ist dasselbe von zwei Seiten aus in Sachsen eingedrungen. In Thüringen sowie in den sächsischen Städten thüringischen Rechts galt die particuläre Gütergemeinschaft des (mittel)fränkischen Rechts mit gesammter Hand und einem sehr merkwürdigen Schichtungsrechte bei Auflösung beerbter Ehe (Kopftheilung), das indess in dem eigentlichen Thüringen und zwar sowohl stadt- als landrechtlich dem fränkischen Verfangenschafts- und Theilrecht (unter Conservirung der Kopftheilung) Platz gemacht hat. Diese Aussonderung Thüringens aus dem Kreise der rein sächsischen Rechte ist überaus verdienstlich und fruchtbar.

Wir sehen jetzt, dass die geistvolle Arbeit Hänel's in der Zeitschr. für RG. I scheitern musste an der freilich erklärbar falschen Abgrenzung des Themas, der unzulässigen Vermischung thüringischer und westfälisch-engerischer Stadtrechte. Und wenn nun gar Beseler in die neue Auflage seines Privatrechts I, 496 n. 5 den Passus aufgenommen hat: 'Zu den von Hänel behandelten ostfälischen Stadtrechten muss noch das von Hamburg hinzugefügt werden', so ist das ein rechtes Zeichen, wie sehr wir Alle bisher im Dunkeln tappten. Aber nicht allein von Süden her ist fränkisches Recht nach Sachsen gelangt. Bei weitem bedeutender hat sich erwiesen der Einfluss des niederrheinisch-fränkischen Rechts. Dieses ist, wie Verf. überzeugend nachweist, auf doppeltem Wege nach Sachsen verpflanzt worden. Einmal durch Städtegründung, wobei Dortmund das vermittelnde Glied gewesen ist, dessen eheliches Güterrecht auf Hamburg, Bremen, Oldenburg, Schleswig, Flensburg überging. Dann aber hat die vlämische Colonisation auch das Landrecht in den germanisirten Gebieten des nördlichen und östlichen Deutschlands weit und breit bestimmt. Diese bereits von Ref. aufgestellte Ansicht hat nun in der Darstellung des Verf.s sichere Begründung und detaillirte Ausführung erhalten. Man hat dabei zu unterscheiden die vlämische Halbtheilung, welche in der Mark Brandenburg und einigen angrenzenden Gebieten, in den Ländern des culmischen Rechts, in zahlreichen Schlesischen und Lausitzischen Städten und Dörfern galt; und die unter czechischem Einfluss gestaltete Drittheilung, welche von Böhmen und Mähren auch in die Wettinischen Lande sich verbreitete. — Sowohl das Dortmunder Recht als auch die vlämische Halbtheilung und Drittheilung weist nun Verf. dem Systeme der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft zu; er verwirft den bis dahin von der Theorie allgemein festgehaltenen Gedanken einer Gütergemeinschaft von Todeswegen. Eine Auffassung von hoher, nicht bloss theoretischer, sondern unmittelbar praktischer Tragweite! Ist es Verf. gelungen, dieselbe zu begründen? Die Kriterien allg. ehel. Gütergemeinschaft findet er mit Recht in folgenden drei Punkten: 1) das Vermögen der Gatten bildet bei bestehender Ehe ein Sammtgut, über welches durch die eheliche Genossenschaft oder den Mann als Vertreter derselben verfügt wird, 2) es bildet auch bei Auflösung des Ehe ein gemeines Gut, welches entweder getheilt oder dem überlebenden Ehegatten zugesprochen wird, 3) die vorehelichen und die ehelichen Schulden beider Gatten sind gemeinsam. Diese Kriterien treffen nun, wie Verf. unwiderleglich nachweist, für den Kreis des Dortmunder Rechts; desgleichen für das Drittheilsrecht zu (welches letztere freilich in den Meissenschen Städten, aber auch in Brünn nicht zu reinem Ausdruck gelangt ist). Wenn nun zwar die Analogie dieser Rechte, wie die des Soest-Lübecker bei beerbter Ehe, auch für das vlämische und culmische Recht allgemeine Gütergemeinschaft fordert, so bleibt für diese doch ausdrückliche Bestätigung abzuwarten. Verf. hat Quellenbelege beizubringen nicht vermocht. Nur die Halbtheilung bei aufgelöster Ehe ist beglaubigt und bekannt.

Sind nun schon die bisher besprochenen Resultate des Verf.s auch für das heutige Recht bedeutungsvoll, so gilt das noch in höherem Grade von der Darstellung der dritten in Sachsen geltenden Güterordnung, der des westfälischen Rechts, deren Hauptstätte Soest und Lübeck geworden ist und die durch Vermittlung Lübecks nicht nur in den Ostseestädten weite Verbreitung gewonnen, sondern auch tief im Binnenlande (Breslauer Landrecht) Geltung erlangt hat. Für das westfälische Recht hat Verf. nun überzeugend nachgewiesen, dass dasselbe schon im 12. Jahrh. im Gegensatz sowohl zum fränkischen als auch zum ostfälischen Recht, welche beide beerbte und unbeerbte Ehe nicht unterscheiden, für die unbeerbte Ehe blosse Verwaltungsgemeinschaft (mit Güter- und Schuldentrennung, modificirt durch eine statutarische Portion), dagegen bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft (an Stelle altwestfälischer Errungenschaftsgemeinschaft) aufweist. Mit diesem hochwichtigen Satz wird die 'fast zum Dogma gewordene' Ansicht Cropp's und Pauli's umgestossen, so dass Hasse's Scharfblick (wie doch auch zum Theil Beseler III A. § 121 n. 5) glänzende Rechtfertigung findet.

Ueberblicken wir nun den Rechtszustand des mittelalterlichen Sachsens, wie er nach den Ausführungen des Verf.s sich herausstellt, so ist und bleibt es doch höchst auffallend, dass der Sachsenspiegel von der durchgreifenden Rechtsverschiedenheit, die innerhalb der sächsischen Grenzen Platz gegriffen hatte, so absolut gar nichts meldet. Das Geltungsgebiet des von ihm vorgetragenen ehelichen Vermögensrechts stellt sich, wie es scheint, noch kleiner heraus, als Ref., der über die landrechtliche Entwicklung des sächsischen Rechts kein Urtheil abgeben mochte, annahm. Wie ist dieses Räthsel zu erklären? Es reicht doch nicht aus, zu sagen, dass die Darstellung Eike's überhaupt mehr auf das 12. Jahrh., die Zeit vor Heinrich den Löwen und Albrecht den Bär, als auf das 13. passt. Denn dass der rechtskundige Mann nicht gewusst haben sollte, wie nur wenige Meilen von ihm, in den Dingstätten jenseits der Elbe, ganz andere Rechtsgebräuche im Schwange gingen, ist doch ganz unglaublich. Es scheint nur die Annahme übrig zu bleiben, dass er eben jene Gebräuche zu den von ihm (praef. rhythm.) so lebhaft beklagten Irrlehren rechnete. Mit dem von den lieben Vorfahren ererbten Recht stimmte in keiner Weise der Satz, dass, wenn Mann und Frau zusammenkommt, das Gut halb und halb sein sollte. Das war aufgebrachtes 'nüwes recht'. Als Mann von Rittersart ist Eike der Depositar altsächsisch-ostfälischen Rechts. Jene Gütergemeinschaft, wie sie nun auch des nähern beschaffen war, ist städtisches und bäuerliches Recht. Und bis auf den heutigen Tag hat sich seine Güterordnung als adliches Standesrecht im überelbischen Deutschland erhalten, wofür sie wegen des ländlichen Zuschnitts und des gebundenen Grundbesitzes ganz besonders qualificirt war (doch wohl auch für den märkischen Adel; hier möchte Ref. nur Gütergemeinschaft von Todeswegen annehmen. Joh. v. Buch ad Sap. I, 24 giebt der adlichen Wittwe Optionsrecht. A. M. Schröder 318.). Sowie Bürgerthum und ein deutscher Bauerstand in jenen Gegenden aufkommt, greift auch hier wie im ganzen übrigen Deutschland Gütergemeinschaft Platz — ein Gesichtspunkt, dessen Tragweite den modernen Schwärmern für Gütereinheit (vgl. Verhandlungen des deutschen Juristentages v. 1873) einleuchten möge.

Die vom Verf. gegebene Darstellung des ostfälischen Rechts bringt, namentlich für vertragsmässiges Güterrecht des Belehrenden viel. In den Punkten, wo Ref. abweicht, kann er an dieser Stelle seinen Dissens nicht motiviren. In der Hauptfrage nach dem Verfügungsrecht des Ehemanns über das Immobiliarvermögen der Frau bekennt er durch dieses Buch belehrt und überzeugt zu sein. Entscheidend ist, dass nach deutscher Auffassung eine absolute Verfügungsfreiheit des Mannes nur in gütergemeinschaftlicher Ehe denkbar ist. Güterzweiung von Todeswegen und Gütergemeinschaft unter Lebenden ist ein Widerspruch. Die germanistische Jurisprudenz hat demnach dem Prinzip, dass dem an der Geltendmachung seines Rechts gehinderten die rechte Gewere nicht läuft, einen neuen Fall zu subsumiren.

Freiburg i. Br. F. v. Martitz.

Ferdinand Bischoff, ein Vehmgerichts-Process aus Steiermark. Aus den Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, Band 21. Graz, Verlag des Verfassers 1874. 34 S. 8°.

383] In der vorliegenden kleinen Schrift, besonders abgedruckt aus Band 21 der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, erzählt der Verfasser den Verlauf eines Processes, welcher in den Jahren 1458 und 1460 auf Betreiben eines Bürgers von Aussee gegen mehrere steiermärkische Edle, Ritter und die Gemeinde des genannten landesfürstlichen Marktes vor den westfälischen Gerichten geführt wurde. Der Inhalt der benutzten drei Urkunden ist dürftig, von dem Verlauf des Processes erfährt man daraus wenig und sie sind daher nicht geeignet, unsere Kenntniss vom vehmgerichtlichen Verfahren in irgend erheblicher Weise zu bereichern; interessant ist es aber, zu erfahren, dass die Vehmgerichte im 15. Jahrh. auch auf diesen Theil der österreichischen Erblande ihre Wirksamkeit auszudehnen versuchten. Der Verfasser hat die Urkunden, soweit es möglich war, sachlich und rechtsgeschichtlich sorgsam erläutert.

Tübingen. Franklin.

Friedrich Schuler-Libloy, Abriss der Europäischen Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin, Erich Koschny (L. Heimann's Verlag) 1874. VIII, 265 S. 8°. Preis: Mark 5.

384] In Ungarn ist in neuerer Zeit im Rechtsunterricht an die Stelle der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte die europäische Staats- und Rechtsgeschichte und zwar als einleitendes Colleg für das erste Semester getreten. Als Grundlage für seine Vorträge an der Rechtsakademie zu Hermannstadt hat der Verfasser den obengenannten Abriss ausgearbeitet. Auf 17 Bogen wird die äussere Staats- und Rechtsgeschichte, getheilt in fünf Perioden, und die innere Rechtsgeschichte, welche in die Rubriken: Staatsrecht, Privatrecht, Prozessrecht, Criminalrecht zerlegt ist, abgehandelt. Einem kurzen oft nur in Stichworten bestehenden Text schliesst sich eine 'Buchkunde' für jeden Paragraphen an, darunter stehen Anmerkungen, welche sowohl den Text als die Buchkunde ergänzen.

Das Buch ist offenbar nur zu Folge des äusseren Anlasses und dazu leicht und rasch ausgearbeitet. Dem Aneinanderreihen von Daten der Rechtsentwickelung in den europäischen Staaten fehlt es an Klarheit und Uebersicht in der Anordnung. Wo der Verfasser Ideenverbindungen zwischen den Daten herzustellen sucht, ist er nicht selten dunkel und unklar und ergeht sich in den allgemeinsten Redewendungen. Das ausserdeutsche Recht tritt in den drei letzten Rubriken der inneren Rechtsgeschichte gegen das deutsche ganz zurück. Fleissig gearbeitet sind die ziemlich umfangreichen Literaturnachweise, nur wird auch dieser Theil der Arbeit durch weitgehenden Mangel an Akribie, ganz abgesehen von der grossen Zahl der Druckfehler, geschädigt. Ein richtiges Verhältniss zwischen Text und Anmerkungen besteht nicht, Mittheilungen von völlig gleichem Charakter sind zwischen beiden vertheilt, und die den Anmerkungen eingefügten eigenen oder wenigstens unbelegten etymologischen Versuche, die völlig dilettantisch sind, sowie die mindestens unhistorischen Bemerkungen über frühere kirchliche Verhältnisse wären besser ganz weggeblieben.

Von Nachweisen für diese Behauptungen mag, da die gerügten Mängel Jedem der das Buch zur Hand nimmt sofort entgegen treten, hier abgesehen werden. Wenn dem Verfasser seine Pflicht als Lehrer und die wirklich grosse Schwierigkeit der Aufgabe zur Entschuldigung dient, so trifft rückhaltsloser Tadel die Reformer des ungarischen Rechtsunterrichts, welche den Studenten des ersten Semesters europäische Rechtsgeschichte vortragen lassen. Der Natur der Sache nach wird eine solche Vorlesung den Anfänger viel eher zu oberflächlichem Räsonnement als zu gründlichem Studium anleiten.

Jena. K. Schulz.

Alois Geigel, Ludwig Hirt, Gottlieb Merkel, Handbuch der öffentlichen Gesundheits-Pflege und der Gewerbe-Krankheiten. (Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie ..., herausgegeben von H. v. Ziemssen, Band I). Leipzig, F. C. W. Vogel 1874. X, 564 S. 8°. Preis: Mark 10.

385] Das vorliegende Werk bildet den 1. Band eines neuen, von Professor v. Ziemssen in Erlangen herausgegebenen grossen Handbuches der speciellen Pathologie und Therapie; von den hervorragendsten Vertretern der klinischen Medicin unternommen, beabsichtigt die bekannte medicinische Verlagsbuchhandlung von F. C. W. Vogel in Leipzig, im Laufe der nächsten 2—3 Jahre eine Reihe von 15 Bänden zu je 30—40 Bogen, das gesammte Gebiet der speciellen Pathologie und Therapie umfassend, herauszugeben. Da das Werk ein praktisches Handbuch für Aerzte werden soll, haben die 57 auf dem Titelblatt genannten Herausgeber (lauter bekannte und geachtete Namen) es sich zur Pflicht gemacht, auf thunlichste Gleichartigkeit der einzelnen Abschnitte, auf eine systematische und möglichst objective Darstellung besondere Rücksicht zu nehmen. Die ganze Anlage des grossen Werkes berücksichtigend, steht demnach ein Handbuch zu erwarten, welches die Gesammtheit unseres klinischen Wissens in der Jetztzeit repräsentiren und als Ersatz des vor 10 Jahren erschienenen grossen Virchow'schen Handbuches dienen soll.

Wenn das Handbuch in seinen nachfolgenden Bänden den Standpunkt unseres Wissens in gleich vollkommener Weise wiedergibt, als es in diesem I. Band geschehen ist, so erreicht das Sammelwerk sicher sein Ziel, einmal ein Spiegelbild unseres derzeitigen Wissens in dieser Disciplin zu sein und zugleich den Fortschritt derselben in den letzten 10 Jahren zu zeigen.

Der Fortschritt auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege ist evident. Noch vor 10 Jahren nicht als anerkannter Theil der klinischen Wissenschaften in dem Virchow'schen Handbuche vertreten, eröffnet sie heute das neue Handbuch mit einem eigenen umfangreichen Band. Die Vertreter dieser jüngsten klinischen Disciplin haben es aber auch verstanden, ihrer Aufgabe gerecht zu werden und die junge Wissenschaft als vollberechtigt den alten ausgebauten Zweigen der Heilkunde an die Seite zu reihen.

Die kleineren Capitel des Buches, Gasinhalations-Krankheiten und Staubinhalations-Krankheiten, sind von den ersten Autoritäten in dieser speciellen Branche bearbeitet. Die Beschreibung der ersteren hat Hirt in Breslau übernommen, vortheilhaft bekannt durch seine grössere Arbeit: 'die Krankheiten der Arbeiter', die Staubinhalations-Krankheiten sind von Merkel in Nürnberg geschrieben, der durch frühere Arbeiten über diesen Gegenstand im Archiv für klinische Medicin und anderwärts seine Sachkenntniss gerade in diesem Capitel documentirt hat. Der weitaus grösste Theil des Buches (383 Seiten) entfällt auf: Geigel, öffentliche Gesundheitspflege, und wollen wir diesem Theil eine nähere Besprechung in Folgendem zu Teil werden lassen; Geigel's Arbeit ist von einem weit umfassenden Gesichtspunkt aus verfasst. Diese neue und originelle Behandlung der Volksgesundheitslehre von Seiten eines Professors der Hygieine, in der Vollendung und Uebersichtlichkeit, wie sie bei dem schwachen Ausbau der jungen Wissenschaft kaum zu hoffen

waren, ist eine That von bleibendem Werth. Sie giebt nirgends tief eingehende Einzeluntersuchungen, die bei dem weiten Umfang der Wissenschaft auch gar nicht am Platze wären; überall aber zeigt sie ein solches Vertrautsein mit den einzelnen Zweigen, dass von den wichtigen neueren Fragen kaum eine übersehen und alles in Klarheit und Uebersichtlichkeit gruppirt ist. Gegenüber der jetzt herrschenden popularisirenden Richtung auf diesem Gebiet, in derem Gefolge eine stete Vermengung der privaten Hygieine mit der eigentlichen Volksgesundheitspflege fast selbstverständlich geworden ist, und die es meist bei dem Versuch bewenden lässt, alle möglichen und unmöglichen Krankheitsursachen in dickleibigen Büchern aus allen Gebieten der Wissenschaft, der Künste und Gewerbe zusammenzutragen, hat Geigel's geistvolle Auffassung in wahrhaft nationalökonomischem Sinn zum erstenmal seit langer Zeit nicht mehr die Buntscheckigkeit, die den popularisirenden neueren Schriften anhaftet. —

Es ist dies erreicht zunächst durch eine strenge Abgrenzung der privaten Hygieine von der öffentlichen oder Volksgesundheitspflege. G. betont vor Allem die culturhistorische Unterlage, deren man bei der Beurtheilung der gesunden und krankhaften Zustände, nicht im Individuum, sondern in der Gesammtheit des Volkes bedarf. Das von G. gegebene Gesammtbild der menschlichen Entwickelung konnte in nicht passenderer Form gegeben werden, als durch die gemeinschaftliche Schilderung aller der Schädlichkeiten, die sich über ein ganzes Volk verbreiten. Weiter wird die Uebersichtlichkeit des so überaus umfangreichen Stoffes durch die klinische Eintheilung desselben sehr glücklich erleichtert. Die Semiotik der Störungen der öffentlichen Gesundheitspflege, ihre Diagnose, Aetiologie, Prognose und Therapie, lassen zwar auch Wiederholungen nicht ausgeschlossen sein, aber auf diesem Wege war es immer noch am besten zu vermeiden, lediglich ein compilatorisches Ganze zu liefern. — Die Aetiologie und Therapie sind selbstverständlich die umfangreichsten Capitel und durften hier alle die nationalen, socialen und kirchlichen Zeitfragen, die sich ebenfalls in den herrschenden Erkrankungen unseres Jahrhunderts und speciell unserer Nation abspiegeln, nicht unberührt bleiben. Zumal in dem Abschnitt über die Prognose der jetzt herrschenden Volkserkrankungen erhebt sich Geigel's Arbeit weit über die jetzt landläufigen Anschauungen, giebt eine solche Fülle neuer Gedanken, dass es nur zu wünschen ist, wenn Geigel's Buch in alle die Kreise eindringt, die berufen sind, an der nationalen Erziehung und Weiterbildung unseres Volkes mit thätig zu sein.

Auf die Details der Arbeit einzugehen, ist bei dem beschränkten Umfang eines Referates kaum möglich und nur ungern trennt man sich von den einzelnen Kapiteln, deren jedes in origineller Weise durch strenge Mässigung, durch Unparteilichkeit auch den brennendsten Tagesfragen gegenüber, durch sorgsame Kritik und durch das Vermeiden aller Conjecturen, seine Vorzüge hat. Am ehesten wird G. noch Widerspruch in seinen Anschauungen über die Aetiologie der epidemischen Krankheiten, speciell der Cholera und des Typhus, erfahren können. Hier stehen sich heute die Ansichten noch so schroff gegenüber, dass dem Vermittler von beiden Seiten der Undank sicher ist. — Die einzelnen Kapitel über die Bedeutung des Trinkwassers, der Luft, der Nahrungs- und Genussmittel, des menschlichen Verkehrs, der Arbeit u. s. w., geben das wieder, was wir Thatsächliches heute wissen. Wir gehen nicht näher darauf ein, da hier die Kritik nur wenig Anknüpfungspunkte findet. Näher erwähnt zu werden aber verdient die Art und Weise, wie G. die Trennung der privaten Hygieine von der öffentlichen Gesundheitspflege durchgeführt haben will und wie er sich die praktische Verwaltung der letzteren und ihren Einfluss auf die grossen Schicksale der Menschen denkt. In diesen Abschnitten sind so manche Anregungen gegeben, welche wiederum der socialen Frage so nahe liegen, dass durch eine Mittheilung derselben der Anstoss zum Studium der Geigel'schen Schrift zu erhoffen ist. Durch das fortwährende Anempfehlen der englischen Sanitätsgesetzgebung und durch die heillose Menge von Reformvorschlägen in den vielen halbpopulären Gelegenheitsschriften herrscht allgemeine Confusion, so dass es sehr wohlthuend berührt, wenn man endlich einmal von einem Manne ein Urtheil erfährt, der in klarer Uebersicht über Einseitigkeiten und Oberflächlichkeiten erhaben ist.

Wie noch vor gar nicht langer Zeit die medicina forensis von der Staatsheilkunde ausgeschieden wurde, so dringt Geigel heute nach dem Vorbild von Stein und Friedberg auf Ausscheidung der Sanitätspolizei. Auch für die Völker giebt es, wie für Individuen, Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod. Die öffentliche Gesundheitspflege hat demnach principiell nur mit solchen Schädlichkeiten zu thun, welche sowohl durch ihre allgemeine Verbreitung, wie durch ihr Abhängigkeitsverhältniss von bestimmten öffentlichen Zuständen, Einrichtungen, Gewohnheiten unserer Culturepoche geeignet sind, wirklich die öffentliche Gesundheit eines ganz bestimmten Volkes oder doch einer integrirenden Schicht desselben zu stören; ferner mit den aus solchen Schädlichkeiten direct oder indirect hervorgehenden wirklichen Volkskrankheiten, endlich mit denjenigen Mitteln der Abhülfe, Vorbeugung und Heilung, welche eben dadurch, dass sie gegen öffentliche Zustände, Schäden, Krankheiten gerichtet sind, auch nur aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde, des Staates, der Cultur geschöpft werden können. — Die Sanitätspolizei sucht dagegen im Einzelnen die Schädlichkeiten auf, die der individuellen Gesundheit gefährlich sind und durch Selbsthülfe des Individuums nicht abgewendet werden können; ein auf privater Gesundheitspflege bestehendes Bedürfniss des Tages und Ortes. Wahre Maassregeln der öffentlichen Gesundheitspflege zeichnen sich daher stets durch die Schöpfung von systematisch organisirten Institutionen aus, die langsam und stetig auf die Grundelemente des gesellschaftlichen Lebens wirken, gegenüber den einfachen, mehr prohibitiven oder peremptorischen Maassregeln der Sanitätspolizei, die sozusagen der praktischen Durchführung eines Codex des Erlaubten, Verordneten und Verbotenen in Sachen der Gesundheit gelten.

Mit der Erkenntniss von dem Vorhandensein und dem Umfang solcher öffentlichen Krankheitszustände tritt dann die Therapie derselben auf denselben hohen Standpunkt. Nicht der Arzt ist der Therapeut, sondern der Staat, resp. die Gemeinde; der Arzt liefert lediglich die Diagnose. Ein Erreichen des Zieles: die ideale Volksgesundheit, ist nur mit einer ideal vorgeschrittenen Cultur möglich. Die staatlichen Aufgaben in dieser Richtung präcisirt Geigel in folgenden Punkten: wissenschaftliche Cultur der öffentlichen Gesundheitspflege in den höheren und niederen Schulen, Centralbureau für medicinische Statistik, oberste Staatscommission für öffentliche Gesundheitspflege, in der Selbstverwaltung der Gemeinden begründete locale Gesundheitscommissionen und Ausbau der einschlägigen deutschen Gesetzgebung. Den Aerztevereinen gesteht G. nur das Recht der Diagnose zu.

Auf diesem Wege wird sich der weitere Fortschritt in der Gesammtcultur, der sich heute schon in einem längeren Durchschnittsalter und grösserer Leistungsfähigkeit der Gesammtheit ausdrückt, entwickeln. Auf diese Weise werden sich auch am ehesten die Nachtseiten der heutigen Cultur beseitigen lassen, die bedingt sind durch die dämonenhaften Hülfsmittel (Schiesspulver, Buchdruckerkunst, Dampf-

maschinen), durch die rasch gewachsene Production, durch die staatlichen Umwälzungen auf politischem, socialem und kirchlichem Gebiet und die sich ausdrücken in der schrankenlosen Sucht nach Vermehrung des Eigenthums, die den Einzelnen nicht zur Ruhe kommen lässt und vergessen macht, dass Arbeit und Erwerb nicht Selbstzweck, sondern nur das unerlässliche Mittel zur Erreichung eines höheren Zieles bilden, zur Ermöglichung einer von Nahrungssorgen freien, der eigenen und fremden Geistesbildung gewidmeten, durch die Künste verschönerten, wahrhaft menschenwürdigen Existenz.

Geigel's Buch wird sicher die hygieinischen Bestrebungen auch in solche Kreise tragen, die durch die zahlreiche und sehr gewässerte populäre Literatur sich mit den hohen Zielen dieser Wissenschaft noch nicht befreundet haben. Wie sehr jetzt leider der Glaube noch verbreitet ist, die öffentliche Gesundheitspflege könne von Jedem, der ein 'Bischen gesunden Menschenverstand' besitzt, leicht übersehen und als Liebhaberei nebenbei betrieben werden, das haben noch in jüngster Zeit die Verhandlungen des ersten deutschen Congresses für öffentliche Gesundheitspflege in Frankfurt a. M. gezeigt. Auch für die Herren Verwaltungsbeamten und Bürgermeister, die das Wesen der Volksgesundheitspflege ausschliesslich in grossartigen Wasserleitungen und Canalisirungen finden und für die eine Menschheit ausser der in den grossen Städten vertretenen nicht existirt, auch für diese ist das Werk von Geigel ein sehr gutes Lese- und Lehrbuch.

Weimar. L. Pfeiffer.

---

1. **Adolf Pinner, Repetitorium der anorganischen Chemie.** Mit besonderer Rücksicht auf die Studirenden der Medicin und Pharmacie. Mit 30 Holzschnitten. Berlin, Robert Oppenheim 1874. XIII, 399 S. 8°. Preis: Mark 8.
2. **Derselbe, Repetitorium der organischen Chemie.** Mit besonderer Rücksicht auf die Studirenden der Medicin und Pharmacie. Zweite Auflage. Daselbst, derselbe 1874. XVIII, 337 S. 8°. Preis: Mark 6.

386] Beide Werkchen zusammen bilden ein vollständiges Lehrbuch der theoretischen Chemie, wie solche von ähnlichem Umfange die Schulbuchliteratur bereits mehrere besitzt. Es wäre daher eine weitere Bereicherung kein wesentliches Bedürfniss, wenn nicht in unserer schnellforschenden Wissenschaft die Lehrbücher vorzeitiger als in andern Gebieten altern würden. Ja selbst die ganzen Anschauungen und die damit zusammenhängende Zeichensprache sind in den letzten Jahren so reformirt worden, dass, wenn ein Laie beispielsweise die heute gangbare Formel der Essigsäure mit der in einem vor noch 10 Jahren modernen Buche dafür gegebenen vergleicht, er nunmehr einen ganz anderen Ausdruck wird vor sich zu haben glauben.

Es ist desshalb ein gutes Repetitorium von Zeit zu Zeit immer wieder erwünscht. Als solches hat sich das die organische Chemie des Verfassers enthaltende Bändchen bereits bewährt, denn im Verlaufe von zwei Jahren hat dasselbe so viele Freunde unter den Universitätsstudenten (namentlich auch in Oesterreich) gefunden, dass die erste Auflage aufgebraucht worden ist. Auch der fertige Arzt oder Techniker u. s. w., der seine Chemieresiduen auffrischen oder modernisiren will, wird mit Vortheil und Vergnügen in dem schmucken handlichen Büchlein blättern.

Dasselbe gilt von dem neu erschienenen Theile, der anorganischen Chemie. Sie trifft, wie uns scheint, in gelungenster Weise den Umfang eines Lehrbuches, wie es in die Hand der meisten nicht Chemiker von Fach werdenden Hochschulstudenten passt.

In glücklicher Abweichung von der herkömmlichen Art führt der Verf. den Schüler durch das Gesetz der Verbindung nach Volumverhältnissen, indem er die Eigengewichte dieser Volume berücksichtigt, zu den Verbindungsgewichten, zu Atom und Molekül.

Die Elemente werden in Metalloide und Metalle eingetheilt und jede dieser Abtheilungen in kleinere Gruppen nach der Werthigkeit der einzelnen Elemente gebracht. Darüber, dass bei diesem Eintheilungsprincip manche Unzukömmlichkeiten vorkommen, z. B. das Silber der glatt abgeschlossenen Gruppe der Alkalien angefügt werden muss u. s. w., macht Verf. gewissenhaft aufmerksam, wie überhaupt der gegenseitigen Stellung der Elemente häufig in Résumés Ausdruck gegeben wird.

Im speciellen Theil wird durch grösseren und kleineren Druck das Wichtigere vom minder Wichtigen unterschieden, was dem Schüler ohne Frage von Vortheil sein wird. Hingegen ist dem Bedürfnisse des Mediciners und Pharmaceuten, trotzdem solches am Titelblatte vermerkt, nur wenig Rücksicht zu Theil geworden, es müsste denn sein, dass man die gelegentlich in Klammern geschlossenen lateinischen Apothekernamen in Rechnung bringt.

Die Form der Darstellung ist zwar immer verständlich, aber ziemlich häufig holprig, was Ref. um so weniger zögert zu bemerken, als bei den übrigen vortrefflichen Eigenschaften des Büchleins dasselbe vermuthlich das Schicksal des organischen Theils theilen und bald vergriffen sein wird, der Verf. also dann Gelegenheit haben dürfte, diese kleinen Unebenheiten zu nivelliren.

Innsbruck. R. Maly.

Max Duncker, Geschichte des Alterthums. Band 1. Vierte Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XIII, 425, [1] S. 8°. Preis: Mark 8.

387] Max Duncker's Geschichte des Alterthums tritt zum vierten Male ihren Gang durch die literarische Welt an. Ein erster Band liegt vor; die übrigen der 7 Bände, auf welche diese neue Ausgabe berechnet ist, sollen in ununterbrochener Folge an den erschienenen sich anreihen. Es war ein kühnes Unternehmen, in einem grossen Gesammtwerke die Geschichte gleicherweise des orientalischen und occidentalischen Alterthums zu umspannen, und der Verfasser selber hat im Laufe der Zeit geglaubt sich sein Ziel näher setzen zu sollen, als er anfangs beabsichtigte: das Werk schliesst und soll auch in dieser neuen Ausgabe schliessen mit der Darstellung des ersten mächtigen Zusammenpralls des alten Ostens und Westens in den Perserkriegen — eine Beschränkung des ursprünglichen Plans, die wir nur durchaus gutheissen können. Auch in dieser Beschränkung aber bleibt das Werk eine literarische Leistung, welche unsere höchste Anerkennung in Anspruch nimmt, dieses im Hinblick auf den unermüdlichen Sammelfleiss, mit dem der Verf. auch die entlegensten Notizen zusammengetragen; auf die Umsicht und Akribie, mit der das oft verworrene und unkritisch zusammengehäufte Material gesichtet; auf die plastische Klarheit endlich und anmuthige Frische, mit der er die Resultate seiner Forschung dem Leser vorzuführen und zur Lectüre auch scheinbar trockener Partien einzuladen verstanden hat. Auch der neuen Auflage ist dieser Charakter aufgeprägt; durchweg ist der Text revidirt, sind die neuesten literarischen Publicationen herangezogen und verglichen, und manche Partieen haben eine durchgreifende, oft gänzliche Umgestaltung erfahren. Das letztere gilt — da die die ägyptische Geschichte behandelnden, durch eine Reihe werthvoller Verbesserungen und Nachweise bereicherten Abschnitte zu principiellen Umänderungen

weniger Veranlassung boten (doch vgl. namentlich den Abschnitt über die ägyptische Religion S. 34 ff.; über Poesie, Astronomie, Astrologie S. 160 ff. u. a. m.) —, vornehmlich von dem 'die Semiten' behandelnden 'zweiten Buche'. Der sichtliche Aufschwung, den die Keilschriftstudien in dem zwischen der dritten und dieser vierten Auflage zwischeninne liegenden Decennium genommen haben; die unerwarteten Funde, welche an den Ufern des Euphrat und Tigris, an der Südküste Arabiens im Lande der Himjaren, in den Wohnsitzen weiter der Nabatäer, im Gebiete des alten Moab, Phönicien's, Karthago's u. s. w. gemacht wurden, die Fortschritte der semitischen Philologie und Archäologie in der Erklärung und dem Verständnisse der Inschriften und Monumente konnten nicht anders als ihren Rückschlag ausüben auch auf die historische Forschung. War Duncker noch in der dritten Ausgabe in der Lage, sich mit den Berichten der Griechen über die früheste Geschichte des alten Orients ernsthaft aus einander zu setzen, so haben die neuesten Entdeckungen dieselben in vernichtender Weise Lügen gestraft. Die chronologischen Aufrisse weiter des Herodot und der Hebräer sind zerschellt an den zwei-, drei- und vierfach controlirten Regentencanones und Eponymenlisten der assyrischen Thontafeln. Ueber die Anfänge endlich der Culturen der Ost- und Westsemiten, über das Wesen ihrer Mythologien und den Zusammenhang ihrer religiösen Anschauungen sind Schlaglichter verbreitet, welche die dunkelsten Partien in unerwarteter Weise erhellten. Es war unmöglich, dass ein so umsichtiger Forscher wie Max Duncker sich den aus diesem Thatbestande ergebenden Folgerungen entziehen konnte. So sehen wir denn in dieser Neubearbeitung das frühere chronologische Gerüste abgebrochen, das mythologische Gebäude in neuer Weise aufgeführt, und das im engeren Sinne historische Material unter möglichster Beseitigung veralteter Aufstellungen kritisch gesichtet und auf Grund der Denkmalforschung reich vermehrt vorgeführt und zur Darstellung gebracht. Man vergleiche gleich den eröffnenden Abschnitt: 'das alte Reich von Babylon', welcher überwiegend neu grundirt ist und welcher auch das aus der früheren Bearbeitung Herübergenommene durchweg in neuer Beleuchtung bietet. Insbesondere hat hier der Verf. seine Aufmerksamkeit dem Reiche Elam zugewandt, dessen Bedeutung für die älteste Geschichte Babyloniens durch die Keilschriftfunde und insbesondere durch die Angaben Sardanapals-Asurbanipals in ein ganz neues Licht gerückt ist. Ob freilich diese Elamiten, wie der Verfasser anzunehmen scheint (S. 194), mit den turanischen Protochaldäern, den Akkadiern, identisch sind, bedünkt uns zum mindesten sehr zweifelhaft. Semiten zwar waren es weder nach Sprache noch nach Mythologie; Turanier oder besser Akkadier aber ebensowenig. Es war ein dritter Völkerzweig, den in den übrigen bekannten Volksstämmen einzureihen bis jetzt noch nicht hat gelingen wollen. Mit sicherer Hand entwirft sodann Duncker ein Bild der ältesten Geschichte Babylons seit den Zeiten König Uruk's von Erech-Warka bis hinab auf die Zeit, da — zum zweiten Male (seit Tiglath-Pileser II) — die Colonie Babylon's im Norden, Assyrien, sich über das Mutterland ergoss, und es unter sein Joch zwang. Wir bedauern dabei nur das Eine, dass es dem Verfasser noch nicht vergönnt war, von jener Inschrift des älteren Sargon (I) Kenntniss zu haben, welche uns diesen ersten Besieger des Mutterlandes Babylon in seiner ganzen Bedeutung zeigt, ihn, der — ein Alexander der Grosse für Nord- und Südmesopotamien — vor allem aus bestrebt war, die Schätze der Bildung, welche er in dem eroberten Chaldäa antraf, für seine rauhen Assyrer ergiebig zu machen, indem er — im 17. Jahrh. vor Chr. — die alten astronomischen, mythologischen, poetischen, grammatischen und sonstigen Inschriften — wir würden sagen: Bücher! — der alten Protochaldäer abschreiben und ins Assyrisch-Semitische übersetzen liess, welche Abschriften und Uebersetzungen dann wieder der für Kunst und Wissenschaft hochinteressirte Sardanapal-Asurbanipal um 650 v. Chr. von neuem copiren und in seiner, zum grossen Theil dermalen ins Britische Museum gewanderten Bibliothek aufstellen liess. Durchweg auf die Höhe der Wissenschaft ist weiter der Abschnitt gebracht, welcher von der 'Religion und Wissenschaft der Chaldäer' handelt. Zum ersten Male findet der Leser hier die Ergebnisse der Denkmalforschung zu einem einheitlichen Gesammtbilde verarbeitet und in die auf die Berichte der Griechen gestützten verworrenen Angaben der Früheren Licht und Klarheit gebracht. Einigermaassen überrascht hat es uns dabei, zu sehen, dass der Verf. der Ansicht zu sein scheint, das Keilschriftsystem habe, nach seinem Bekanntwerden im Westen, auch in Phönikien den Ausgang der weiteren Entwicklung der Schrift gebildet, während dieses doch nicht nachweisbar ist und vielmehr das phönikische Alphabet aus der ägyptisch-hieratischen Schrift sich in ganz ähnlicher Weise entwickelt hat, wie die persische Alphabetkeilschrift aus der syllabisch-ideogrammatischen der Assyrer und Babylonier. Mit grosser Freude haben wir in dem folgenden, neuangefügten, 'Kunst und Verkehr Babyloniens' überschriebenen Abschnitte, in welchem der Verf. unter andern auch von den Bauten der alten Babylonier handelt, eine Ansicht über den babylonischen Thurm vorgetragen gesehen, welche auch wir unlängst, ohne noch von des Verf.s Ansicht zu wissen, ausgesprochen haben, dahingehend, dass der Thurm nicht im Birs Nimrud von Borsippa zu suchen sei, wobei wir nur die gleichzeitige Bezweiflung der durch die in den Ecken des Bauwerks gefundenen Cylinder Nebucadnezar's bewiesenen Identität des Birs und des 'Tempels der sieben Leuchten' in ihrer Gegründetheit beanstanden müssen. Dem negativen Ergebnisse des Verfassers fügen wir die positive Aufstellung hinzu, dass der babylonische Thurm identisch ist mit der auf dem linken Ufer des Euphrat belegenen Ruine Babil. Gewünscht hätten wir auch, dass der Verf. erwähnt hätte, dass der Name Birs lediglich eine Corrumpirung von Borsippa ist und so der Name der Ruine noch eine Bürgschaft bietet für ihre Identität mit dem alten Orte jenes Namens. Wie die Denkmalkunde auch für die anderen Völker mit Erfolg verwerthet werden kann, zeigt in sehr lehrreicher Weise das Kapitel über 'die Araber', das auch dadurch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der früheren Ausarbeitung repräsentirt, dass der Verf. auf Nöldeke's einschlägige Forschungen hin alle früheren, auf die sehr späten Traditionen der Araber gebauten, Schlüsse retractirt hat. Dafür hat der Abschnitt neue Ausführungen über die Religion der Südaraber, über den Verkehr mit Aegypten und Babylon u. s. w. erhalten. Da, wo der Verf. von den Produkten Arabiens handelt, hätte vielleicht auch die interessante Notiz über die Naturprodukte des Landes Pun, d. i. arab. Banû 'Söhne', womit so oft die Namen der arabischen Stämme beginnen, bei Brugsch, Geograph. Inschrr. II, 14 herangezogen werden können. Sehr wesentliche Umgestaltungen hat weiter der Abschnitt über die 'Kanaaniter' erfahren, der zudem in dieser neuen Auflage eine angemessenere Stellung vor dem Abschnitte über die Hebräer, gleich hinter dem über die Araber erhalten hat, während er in der vorigen dem ersten über die Hebräer folgte. Die Ergebnisse der ägyptologischen und assyriologischen Forschung sind gleicherweise für die Neubearbeitung verwerthet. Bei den die ältesten Zeiten des 'Volkes Gottes' behandelnden Partien merkt man zudem auf Schritt und Tritt des Verf.s Streben, den Ergebnissen der neuesten

biblisch-kritischen Forschungen Rechnung zu tragen, wobei der Verf. mit sicherem Takte sich davor gehütet hat, den sich überstürzenden Annahmen Graf's und Anderer über das Alter der pentateuchischen Gesetzgebung sich anzuschliessen. Bedenklich und jedenfalls nicht unanfechtbar erscheint uns des Verf.s Aufstellung, dass die Israeliten nicht während der Hyksosherrschaft (2101 — 1591) könnten nach Aegypten gezogen sein, namentlich da, wäre der Stamm Jacob's unter der Herrschaft der Hyksos in Aegypten gewesen, sie in den Sturz und in die Vertreibung derselben würde verwickelt worden sein, woraus Duncker dann den Schluss zieht, dass die Israeliten erst nach 1591 nach Aegypten kamen, der Auszug unter Moses somit erst beträchtlich später als die gewöhnliche Annahme, etwa erst um 1300, stattgefunden habe. Wir wollen hier in dieser Frage durchaus kein endgiltiges Urtheil abgeben, möchten aber darauf hinweisen, dass, kamen die Hebräer, wie doch jedenfalls anzunehmen ist, als friedliche Ansiedler nach Aegypten, sie wegen dieser ihrer Eigenschaft und nachdem sie — ohne an der Herrschaft irgendwie betheiligt zu sein — in einem besonderen Landstriche sich niedergelassen, auch von den Aegyptern gegen das Versprechen der Unterthänigkeit sehr wohl konnten auch in ihren Wohnsitzen belassen werden. Endgiltig wird über diese ganze Frage erst entschieden werden können, wenn die aegyptische Chronologie auch für diese ältere Zeit eine durchweg sichere Basis gewonnen hat, was bei den Lücken, welche die Denkmale in dieser Hinsicht lassen, doch dermalen noch nicht der Fall zu sein scheint. Doch es wird Zeit abzubrechen. So möge es uns denn nur noch verstattet sein, auf die mannigfachen Bereicherungen hinzuweisen, welche auch der die Kimmerier und Lyder behandelnde, letzte Abschnitt erfahren hat, sowie dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass das Erscheinen der Neubearbeitung der folgenden Bände, von denen der nächste, die Geschichte der Assyrer und die Zeit der 4 Grossmächte (Aegypten, Assyrien, Babylonien, Lydien) behandelnde Theil voraussichtlich nicht minder umfassende, zum Theil noch eingreifendere Umgestaltungen wird zu erfahren haben, nicht zu lange möge auf sich warten lassen.

Jena. Schrader.

Fr. Hülsenbeck, das Römische Castell Aliso an der Lippe, nachgewiesen und aufgefunden. Paderborn, Ferdinand Schöningh 1873. 176 S., 2 Karten. 8°. Preis: Mark 2,40.

388] Die vorliegende Schrift liefert einen neuen Versuch, die Lage des vielbesprochenen Castells Aliso zu bestimmen, was sowohl durch die Wichtigkeit dieser Localität für die Aufklärung mehrer der einflussreichsten Begebenheiten unsrer ältesten deutschen Geschichte, wie durch den Umstand, dass die bisherigen Versuche sich als unzureichend erwiesen haben, vollkommen gerechtfertigt ist. Indem ich dem freundlichen Ersuchen der Redaction, meine Meinung über den Erfolg der Untersuchungen des Verf. mitzutheilen, gerne nachkomme, sehe ich den ganzen bisher verwendeten philologischen Apparat als erschöpft an, ohne zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt zu haben, lege auch mit dem Verf. keinen Werth auf die Namensähnlichkeit von 'Alstedde' mit 'Aliso', so wenig wie bei 'Alstaden' (a. d. Ruhr), 'Alsum' (a. Rhein) u. s. w. und wende mich sogleich zu den Localforschungen, auf welche auch der Verf. mit Recht das meiste Gewicht legt.

Zunächst gibt der Verf. specielle Nachweisungen über eine von ihm aufgefundene Römerstrasse zwischen Haltern und Lünen, wobei er die Angaben des Oberstl. Schmidt über eine von Haltern über Hullern und Olfen führende Strasse dementirt. Ich habe die sehr verdienstlichen Localuntersuchungen des Oberstl. Schmidt seit vier und dreissig Jahren in den verschiedensten Gegenden controlirt, und gefunden, dass Schmidt sich mehrmals geirrt (wie dies Jedem geschehen kann), auch seine Irrthümer nicht eingestehen wollte (wie das auch sonst oft geschieht); allein ich kann mit dem Verf. nicht annehmen, dass die sehr bestimmten Angaben Schmidt's auf einer vorgefassten Meinung über die Lage Aliso's beruhen, um so weniger, als ich den Damm zwischen Haltern und Hullern selbst gesehen, und an zwei verschiedenen Stellen Profile davon aufgenommen habe. Ich werde nicht unterlassen, die ferneren Nachweisungen Schmidt's an Ort und Stelle zu prüfen, und wenn sich dieselben als richtig herausstellen sollten, so hat dies durchaus keinen Einfluss auf die Untersuchungen des Verf., indem sehr wohl zwei Strassen verhanden gewesen sein können; auf jeden Fall hat der Verf. eine von Haltern über Westrup, Eversum, Vinnum bis in die Nähe von Lünen führende Strasse mit hinreichender Sicherheit dargethan.

Hierauf geht der Verf. zur Beschreibung der Verschanzungen des an dieser Strasse gelegenen Heikenberges über, welchen er für das römische Castell Aliso erklärt. Da ich mehre römische Befestigungen in sehr verschiedenen Gegenden selbst untersucht, so darf ich mit einiger Bestimmtheit sagen, dass die Beschreibung und Zeichnung der Umfestigung des Heikenberges auf ein römisches Lager oder Castell sehr wohl passt, muss aber dagegen Einsprache erheben, dass die dort aufgefundenen Tuffbrocken, wie der Verf. meint, eine sichere Gewähr für römische Anwesenheit abgeben sollen. Ich habe mich bereits vor zehn Jahren bemüht, den alten Irrthum über die bauliche Anwendung des Tuffs am Niederrhein zu beseitigen, und aus meinen Erfahrungen nachzuweisen gesucht, dass das Vorkommen dieses Materials eher gegen als für den römischen Ursprung eines alten Baurestes spreche; seitdem habe ich wenigstens so viel erreicht, dass man aufgehört hat, den Tuff ohne Weiteres als Kennzeichen für die römische Herkunft eines Gebäudes zu betrachten, wie der Verf. noch ausnahmsweise thut. Was die übrigen an dem Heikenberge gefundenen spärlichen Alterthumsreste betrifft, so kann ich über dieselben nicht sicher urtheilen, da ich sie nicht selbst gesehen; nach der Beschreibung scheinen sie mir aber eher mittelalterlich als römisch zu sein.

Wenn man sich nun fragt, welche Bedeutung dieser alten Verschanzung beizumessen sei, die mit einer römischen Lagerbefestigung übereinstimmt und an einer römischen Heerstrasse liegt, sich aber sehr arm an römischen Alterthümern erweist, so wird Folgendes zu beachten sein: Die römischen Militärstrassen der rechten Rheinseite waren in der Entfernung eines Tagemarsches mit Etappenlagern versehen, gleichwie die auf der linken Rheinseite mit Mansionen. Rechnen wir den gewöhnlichen Tagemarsch (20000 r. Schr.) zu 4 Meilen, und gehen der von Castra Vetera dem rechten Lippeufer entlang führenden Römerstrasse nach, so treffen wir genau 4 M. von C. V. auf die Steeger Burgwart, eine sehr verstümmelte Lagerbefestigung dicht an der Heerstrasse; von da wiederum genau 4 M. die Strasse aufwärts kommen wir an das röm. Lager bei Haltern, und von hier wiederum genau 4 M. weiter finden wir die Verschanzung des Heikenberges an der Strasse. Noch weiter die Lippe aufwärts trifft man die Boumansburg bei Hamm, dann die Hünenburg bei Liesborn und zuletzt unweit der Lippequellen eine Lagerverschanzung bei Ringboke. Alle diese Marschlager, mit Ausnahme desjenigen bei Haltern (womit es jedoch eine besondere Bewandtniss hat), zeichnen sich durch ihre grosse Armuth an römischen Alterthümern aus, was aber mit ihrem Zwecke, den Trup-

pen beim Marsche nur zu kurzem Aufenthalte, in der Regel nur für eine Nacht, zu dienen, vollkommen übereinstimmt. Da diese Verschanzungen in der nachrömischen Zeit von den Germanen in Gebrauch genommen und manchmal das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit in Kriegsgefahr benutzt wurden, so finden sich häufig in ihrer Umgebung, und sogar in denselben, germanische Gräber und verschiedene alterthümliche Ueberbleibsel von der ältesten fränkischen bis in die neuere Zeit, daher man sich auch wohl zu hüten hat, diese alten Verschanzungen auf Grund der aufgefundenen Alterthümer in eine Zeitperiode zu versetzen, der sie nach allen sonstigen Merkmalen keineswegs angehören. Es wäre nun immerhin möglich, dass eine der genannten römischen Befestigungen — etwa der Heikenberg — das Castell Aliso gewesen wäre; allein wenn man bedenkt, dass dieses Castell ein halbes Jahrhundert lang eine ständige Besatzung hatte, die ohne Zweifel, wie dies auch anderwärts geschah, einen lebhaften Verkehr mit römischen Händlern unterhielt, während die Marschlager nur zu sehr vorübergehendem Gebrauche dienten; so wird doch auf das Vorhandensein römischer Anticaglien, wenigstens von Ziegeln, Scherben, und Münzen, besondere Rücksicht zu nehmen sein, und man wird sich schwerlich entschliessen, der Verschanzung des Heikenberges, wo auch nicht einmal eine einzige römische Münze zum Vorschein gekommen, — so lange nicht anderweitige Bestimmungsstücke hinzutreten — irgend eine andere Bedeutung als den übrigen genannten Befestigungsanlagen beizulegen, und sie vorläufig nur als ein Etappenlager ansehen können.

Ueberhaupt scheinen mir die Aussichten, die Localität des Castells Aliso mit Sicherheit zu ermitteln, im Ganzen nicht gar gross. Das Castell war, wie alle Befestigungen der Römer auf der rechten Seite des Niederrheins, ohne Zweifel nur aus Erdwerk und Holz construirt, und die Germanen werden nach dem Abzug der Römer nicht versäumt haben, die verhasste Zwingburg dem Boden gleich zu machen, wie sie es bekanntlich auch anderwärts gethan. Da sich die bisherigen Versuche, mit Hülfe der alten Quellenschriften und auf Grund von Terrainstudien ein Resultat zu erreichen, als unzureichend erwiesen; so gewährt nur noch das Studium der hinterlassenen Denkmälerreste die Aussicht auf ein befriedigendes Ergebniss. Daher wird es nothwendig sein, dass sämmtliche die Lippe entlang ziehenden römischen Heerstrassen, die zahlreichen dort vorhandenen Gränzwehren, alle alten Befestigungen, an Ort und Stelle genau untersucht und nebst den alten Grabstätten und Fundorten sonstiger Alterthümer in die Karten eingezeichnet werden. Wenn auch dann noch kein sicheres Resultat über Aliso zu erreichen ist; so dürfen wir uns über diese Lücke in unsrer Kenntniss wohl trösten, da die gewonnenen Thatsachen den Verlust mehr als hinreichend ersetzen. Es tritt dann die Wichtigkeit Aliso's ganz in den Hintergrund gegenüber den errungenen thatsächlichen Ergebnissen, die weit geeigneter sind zur Aufklärung der zahlreichen, noch dunklen Punkte unsrer ältesten Geschichte, da schon allein die genaue Kenntniss des Laufes der römischen Militärstrassen uns grades Weges auf die Schlachtfelder führt, wo unsere Vorfahren die ersten Kämpfe für die Unabhängigkeit deutschen Landes und Volkes von fremdem Einflusse siegreich bestanden haben.

Zu einer solchen eingehenden und umfassenden Untersuchung der alten Denkmäler hat der Verf. durch seine mit Fleiss und Einsicht geführten Localforschungen einen sehr dankenswerthen Anfang gemacht, und wir schätzen seine Nachweisungen über die Römerstrassen, Gränzwehren und Befestigungsanlagen ihrem wissenschaftlichen Werthe nach höher, als die meisten über Aliso erschienenen Schriften zusammengenommen. Wir können daher auch die vorliegende Schrift Allen, die sich für unsre älteste vaterländische Geschichte interessiren, nur bestens empfehlen, und wünschen, dass dieselbe dem Verf. auf dem von ihm betretenen Gebiete recht viele Mitarbeiter gewinnen möge.

Düsseldorf. J. Schneider.

A. C. Müller, Geographie der alten Welt. Für höhere Lehranstalten. Berlin, C. G. Lüderitz (Carl Habel) 1874. VIII, 158 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

389] An Lehrbüchern und Unterrichtsmitteln aller Art ist gegenwärtig kein Mangel, leiden wir doch fast schon an einer Ueberfülle derselben!

Dass ein besonderer Leitfaden der alten Geographie als ein Bedürfniss unserer höheren Lehranstalten zu erachten sei, möchte Referent nicht behaupten. Die in den Schulen eingeführten Lehrbücher der Geschichte, welche fast ausnahmslos das erforderliche geographische Material für die alte Welt enthalten, bieten in Verbindung mit dem Atlas antiquus, dem Schüler wohl Alles was er in dieser Beziehung braucht. Gleichwohl soll nicht bestritten werden, dass das vorliegende Buch, von dem übrigens, wie die Verlagshandlung mittheilt, eine italienische Uebersetzung im Erscheinen begriffen ist, in der Hand des Schülers von Nutzen sein könne.

Die Absicht des Verfassers war nämlich nicht nur eine kurze Uebersicht der alten Geographie als Leitfaden für die Schüler zu entwerfen, sondern auch durch Aufnahme der wichtigsten geographischen Oertlichkeiten, welche bei den in der Schule gelesenen historischen Schriftstellern vorkommen, den Leitfaden zugleich zu einem Hülfs- und Nachschlagebuch für die Lectüre zu gestalten. Zu billigen ist auch, dass er, so weit ihm dies möglich schien, sowohl den alten Namen die gegenwärtig geltenden, als auch die Jahreszahlen der wichtigsten Schlachten bei Anführung der betreffenden Orte und andere wissenswürdige Notizen hinzufügte. Doch hat er hierin des Guten theils zu viel theils zu wenig gethan. Während man die Angabe mancher wichtigen Schlacht (z. B. Sellasia, Sphakteria p. 110. 111) ungern vermisst, wird man p. 73 überrascht durch die Namen von Pässen und Bergspitzen in den Alpen, welche die Alten jemals weder betreten noch benannt haben. In dem einleitenden Abschnitt 'über die geographische Kenntniss der Alten' hätte wohl die noch nicht widerlegte Angabe des Herodot (IV, 42) von der Umsegelung Afrikas durch die Phönizier im Auftrage des aegypt. Königs Necho eine Stelle verdient; ebenso wenig durften bei der Erwähnung von Neu-Ilion die Ruinen von Hissarlik ungenannt bleiben, dagegen hätte die Angabe der Lage des alten Troja weniger zuversichtlich lauten sollen, dasselbe gilt von dem was p. 124 über die allmähliche Besetzung der römischen Hügel gesagt ist.

Das Material ist im Ganzen fleissig und sorgfältig zusammen gestellt und darf wohl in der Hauptsache als zuverlässig gelten. Dass mancherlei Irrthümer und Versehen stehen geblieben sind, soll bei der Fülle des geographischen Materials nicht zu streng beurtheilt werden. Referent führt einiges an, was sich ihm beim Durchblättern der Schrift aufdrängte. Unangenehm berührt gleich auf der ersten Seite der Sprachfehler: 'Homer lässt die Erde von dem Okeanos umströmen', p. 9 ist sowohl Cotyaium als Cotaium falsche Schreibweise (*Κοτυάειον* und *Κοτιάειον*, also Cotyaïum und Cotiaïum), p. 12 war die Schlacht am Eurymedon nicht 469, sondern 466 anzusetzen, p. 34 findet sich eine irrthümliche Angabe über die Ausdehnung des Libanon und Antilibanon, p. 35 l. *πέραν* st. *περάν*, p. 93 Heraclea (Herakleia) st. Heracl*a*ea; der Peloponnes sollte doch nicht mehr gesagt werden (p. 107 u. ö.), am wenigsten in einem geographischen Lehr-

buch, warum p. 98 die ionische Form *Hi*stiaeotis für Hestiaeotis? p. 123 fällt wiederholt das Theater des Dionys*ios* (!) auf und auf derselben Seite lesen wir von dem Lyc*ae*um (Lykeion)!

Tadelnswerth ist der Mangel an Gleichmässigkeit in der Wiedergabe griechischer Namen. Dass der Verf. der alten Unsitte, die griechischen Namen durch Latinisirung zu entstellen, treu geblieben, ist schon nicht beifallswerth, aber weder bleibt er sich darin gleich, noch ist die Latinisirung überall richtig. So lesen wir kurz nach einander Keramikos und Kerameikos, Metroum und Museion, Heraion Koroibos Olympos neben Erechtheum Alpheus Olympus, so findet sich *A*cropolis neben *Ak*ropolis, *K*ekrops neben *C*ekrops und *C*ecropia. Welche Verwirrung muss das in den Köpfen der Schüler anrichten! Ganz verwerflich ist die Verbindung der lateinischen Namensform mit einem griechischen Beiwort, wie Minerva Hygiea p. 122. Was würde der Verf. sagen, wenn ihm ein Schüler schriebe 'Friedrich le Grand'? Noch schlimmer aber kommt die genannte Göttin als Athena Ergane (Minerva Opifex) weg, der Verf. macht sie zu einer Minerva Ergan*ea*!

Weimar. Gustav Richter.

B. Dorn, collection de monnaies Sassanides de feu le lieutenant-général J. de Bartholomaei, représentée d'après les pièces les plus remarquables. Avec le portrait de M. de Bartholomaei et XXXII planches gravées. St. Pétersbourg, commissionaires de l'académie Impériale des sciences ... Leipzig, Léopold Voss 1873. 9, [1] S. 4⁰. Preis: Mark 10,30.

390] Funfzig Jahre lang hatte sich die Entzifferung der ältesten Sassanideninschriften durch den unsterblichen Sylvestre de Sacy wenig erfolgreich erwiesen, da erwachte, nachdem durch einen glücklichen Blick J. Olshausen's im Jahre 1843 auch die zweite, jüngere Art Pehlwischrift lesbar geworden war, auf diesem vereinsamten und dürftig angebauten Gebiete ein frisches Leben, und ein neuer Zweig orientalischer Münzwissenschaft ist seitdem in überraschend schneller Entwickelung zur Blüthe gediehen. Durch grössere Achtsamkeit auf das noch in den Händen des Volks zerstreute Pehlwigeld und ausserordentlich ergiebige Ausgrabungen ist das vordem spärliche Material so beträchtlich gemehrt worden, dass sein Vorrath in den Cabinetten zu Petersburg, Berlin, Paris, London, Konstantinopel und vielen Privatsammlungen — die Grossherzogl. jenaische bewahrt über 100 solcher Prägen — nach Tausenden veranschlagt werden muss, während noch zu Anfang der vierziger Jahre nur einige Dutzende zur Verfügung waren. Die Forschung, gepflegt durch Longpérier, Thomas, von Dorn, von Bartholomäi und D. Mordtmann, hat damit gleichen Schritt gehalten. Von dem Letztgenannten wurde in einer systematisch geordneten Arbeit in der Deutsch-morgenl. Ztschr. Bd. VIII und den Revisionen und Erweiterungen dazu Bd. XII und XIX zusammengefasst was ausgebreitete Gelehrsamkeit, Scharfsinn und numismatische Uebung zur Erklärung der bis zum Jahre 1865 zugänglichen Pehlwimünzen beibringen konnte. Einige beigefügte Tafeln veranschaulichten auch im Bilde eine Anzahl der besprochenen Typen. Wir waren bei der Classificirung neuzukommender Exemplare bis jetzt vorzugsweise an dieses Hülfsmittel gewiesen.

Hierzu ist nun durch das vorliegende Werk ein neues und, obschon es seinem ursprünglichen Plane nach unvollendet geblieben, doch auch so schon höchst förderliches hinzugekommen. Der Herausgeber, Hr. v. Dorn, bemerkt in dem Vorworte, dass beabsichtigt war, einen Thesaurus numorum Sassanidicorum in Rossia asservatorum zu veröffentlichen, für welchen General von Bartholomäi, während dreissig Jahren ein eifriger Münzsammler und fruchtbarer Schriftsteller auf mehreren Feldern der orient. Numismatik, die Herstellung der Bildtafeln besorgen und überwachen, von Dorn aber die historischen und philologischen Erläuterungen, zum Theil auf Grund der Deutungen seines Verbündeten, liefern wollten. Durch den Tod des Generals zu Tiflis im J. 1870 ist die Ausführung des Vorhabens in seinem ganzen Umfange zwar verhindert worden, aber eine Frucht davon ist der Wissenschaft doch durch unsere Vorlage zu gut gekommen. Auf 32 Kupfertafeln werden hier Advers und Revers von gerade 500 Sassanidenmünzen in der Grösse der Originale in sauberstem Stich vor Augen gestellt, nach der Regentenfolge und soweit Zeitdata über die Regierungsjahre geboten sind, auch nach diesen chronologisch geordnet, so dass wir hier, nur auf die Bildnisse gesehen, eine vollständige Gallerie der sassanidischen Fürsten während der ganzen Dauer der Dynastie (226—651 n. Chr.) vor uns haben, in welcher nur die Königin Puranducht, von der sich eine Münze im Cabinet Subhi Paschas in Konstantinopel befindet, die Königin Azermiducht und einige andere ephemere Könige fehlen. Wer die schwierige Pehlwischrift mit den mehreren ähnlichen Buchstaben und in den winzigsten feinsten Zügen auf vielen Münzen kennt, der wird mit uns die äusserste Genauigkeit und Treue bewundern, mit welcher auf diesen Tafeln die kleinsten, dem blossen Auge kaum sichtbaren Details in der Schrift wie in der Ornamentik wiedergegeben sind. Die dazu zusammen Wirkenden, der Graveur wie der Revisor, haben sich gleiches Lob verdient.

Wie aber die vorgelegten Prägen insgesammt Conterfeien sind von Originalen aus dem eigenen Cabinette v. Bartholomäis, geben sie uns zugleich einen Begriff von dessen fast staunenswerthem Reichthum. Das Ganze enthält ungefähr 1000 Stücke, darunter viele seltene, seltenste und Unica. Es existirt unseres Wissens keine andere Sammlung derartiger Münzen, welche der Bartholomäischen den Vorrang streitig machen könnte; sie zu Stande zu bringen, vermochte nur ein Mann, der von Jugend auf für Numismatik begeistert, lange Jahre in Asien selbst weilte, hierfür ergiebige Gebiete bereiste, mit der Bevölkerung in vielfachem Verkehr war, umfängliche Sachkenntniss dabei so bedeutende Mittel und Opferwilligkeit besass, dass er ein einziges Stück, die Goldmünze Chusrui's I. vom Jahre 34 (der Regierung) aus dem Cabinet des Herzogs von Blacas für 1200 Silberrubel erkaufte. Durch eine Vergleichung des Bildes davon hier (T. XXIV. Nr. 34) mit dem bei Longpérier (Pl. X. No. 4.), besonders in der schwierigen Legende des Rev., wird man recht der Vorzüglichkeit der Bartholomäischen Tafeln inne.

Obwohl nun nur etwa die Hälfte der angesammelten Stücke auf den Tafeln copirt ist und auch manche recht seltene und merkwürdige fehlen, gewährt das Gebotene doch in Beziehung auf Geschichte, Paläographie, Philologie und Kunst den mannigfachsten Nutzen. Diese Tafeln werden, wie der Hr. Herausgeber mit Recht bemerkt, für Alle, die sich mit sassanidischer Numismatik beschäftigen, ein unentbehrliches Handbuch bleiben, mittelst dessen selbst der sprachunkundige Sammler im Stande ist, weil den verschiedenen Gruppen die Regentennamen, späteren, seit Dschamasp, auch die Regierungsjahre beigeschrieben sind, seinen Vorrath chronologisch zu ordnen und neuzukommende Stücke an den gehörigen Stellen einzufügen. — Aus dieser Darlegung wird zugleich hinlänglich erhellen, wie Hr. v. Dorn zu seinen vielen hohen Verdiensten um orient. Numismatik durch die Veröffentlichung dieses Nachlasses seines Freundes ein neues hinzugefügt hat, für das wir ihm Dank schulden. In den Bemerkungen zu der Lebensgeschichte des Generals, die von ihm selbst verfasst,

als Einleitung vorangestellt ist, rühmt Herr v. Dorn dessen Liberalität, die er durch Schenkungen solcher Münzen, welche nicht zu seiner festumgrenzten Sammlungssphäre gehörten, an andere Cabinette bewährte. Ich genüge einer Pietätspflicht, wenn ich hinzufüge, dass auch dem hiesigen Grossherzogl. Museum von dem trefflichen Manne eine sehr beträchtliche Zahl muhammedanischer Münzen, darunter viele älteste und merkwürdige, theils unmittelbar, theils mittelbar, durch die Soret'sche Sammlung, zugeflossen ist; ein bleibendes und ehrendes Denkmal selbstloser Freigebigkeit. Möchte sein eigenes, herrliches Cabinet, dessen Besitz jedem Staate zu einer wissenschaftlichen Zierde gereichen würde, vor Zersplitterung und Verstreuung gewahrt bleiben!

Jena. Stickel.

Manuscrits orientaux. Catalogues des manuscrits syriaques et sabéens (mandaïtes) de la bibliothèque nationale. IIe série. Paris, imprimerie nationale 1874. VIII, 243 S. 4°. [Ohne Haupttitel].

391] Das so lange und lebhaft gefühlte Bedürfniss eines neuen Cataloges der Pariser orientalischen Handschriften zu befriedigen ist endlich Ernst gemacht. Fast ein halbes Jahrhundert ist verflossen, seit der Abbé Reinaud im Journ. Asiat. 1828 I 255 mit der Versicherung, dass er bereits die Hälfte des Werkes vollendet habe, das Erscheinen eines solchen ankündigte. Im Jahr 1855 (Journ. As. V 572) liess er die gleiche Ankündigung folgen; diesmal war die ganze, die arabischen, persischen und türkischen Manuscripte umfassende Abtheilung von ihm fertig gemacht. Davon ist bekanntlich noch nichts zu Tage gekommen und der dort beschriebene Plan des Ganzen scheint jetzt auch noch in einigen Puncten geändert zu sein. Dagegen hat der Fleiss und die Arbeitskraft Zotenbergs im Jahre 1866 das Verzeichniss der hebräischen und samaritanischen Handschriften zu Stande gebracht und diesem folgt nunmehr als zweiter Theil des Gesammtcatalogs die ebenfalls von ihm, nach den Vorarbeiten von Renaudot, Renan und Euting, aber selbständig gearbeitete Beschreibung der syrischen und mandäischen Manuscripte, in welche inbegriffen sind die dem Inhalt nach nicht wohl abtrennbaren karshunischen, 38 an der Zahl, während 34 syrisch und karshunisch gemischt sind.

Der jetzige Bestand der Sammlung ist, wie die Vorrede lehrt und die Verhältnisse mit sich brachten, allmählich und zufällig zu Stande gekommen. Den grössten Erwerb bildeten 112 Manuscripte, die Colbert durch Agenten im Orient hatte aufkaufen lassen, 28 waren zwischen 1682 und 1739 einzeln im Orient erworben, 40 lieferten die in der Revolution aufgehobenen geistlichen Anstalten in Paris und 1860 gaben die Bibliotheken des Arsenals und der Sainte-Geneviève ihre Manuscripte ab. Die Gesammtzahl der Bände, deren der alte Catalog von 1739 bereits 174 aufwies, ist auf 288 gestiegen, allerdings also nicht in dem Maasse gemehrt, wie dies in andern Fächern, namentlich in dem islamischen, an der Nationalbibliothek der Fall gewesen ist. Grösser würde die Zahl natürlich sein, wenn die einzelnen Schriften besonders numerirt wären; es ist aber das System befolgt worden, nach welchem jeder Band als Ganzes behandelt und in die Rubrik gesetzt ist, in welche das erste in ihm enthaltene Stück fällt, so dass z. B. der bekannte Canones-Codex Renaudot's hier unter den Apokryphen steht. Dadurch lässt sich ohne neue Berechnung nicht scharf das Verhältniss der einzelnen in der Sammlung vertretenen Literaturgebiete angeben. Nach der gewählten Vertheilung stellt es sich so, dass auf Bibeltexte 61, auf Liturgie 109, auf Theologie 63 (Exegese 6, Dogmatik 4, Moral 6, Homilien [meist karshunisch] 9, sonstige 31, Concilien 7, Kirchenväter 10), auf Kosmographie und Philosophie 11, auf Grammatik und Lexicographie 19, auf Varia (z. B. Gedichte) 21, nest einem Supplement von 7 (darunter ein paar historischen) Handschriften kommen. Das Verhältniss ist sonderbarer Weise fast dasselbe wie im Britischen Museum, in welchem nach dem nach Schriften geordneten Catalog auf biblische Bücher 263, auf liturgische 451, auf Theologie im Allgemeinen 264, auf Geschichte 12, auf Philosophie und Wissenschaft 13, auf Grammatik 13 Nummern fallen, und mag überhaupt das für die erhaltene syrische Literatur normale sein. Wie der Verf. in der Vorrede hervorhebt, ist es besonders die mittlere und spätere Literatur, die sich vertreten findet, und für vieles aus ihr wird, so lange die Ignoranz den Vatican verschlossen hält, Paris die Fundgrube bilden. Doch fehlen einzelne bedeutende Werke der älteren Zeit und selbst Unica nicht, von denen einige längst genutzt, wenn auch nicht ausgenutzt sind, andere erst jetzt zur Kenntniss gelangen, wie die Uebersetzung von Chrysostomus Epheserhomilien und Bar Salibi's Commentar zum Alten Testament. Aufzählung des Hervorragendsten möchte zu weit führen. Auch Curiosa kommen vor, z. B. sieht man aus S. 109, dass das siebensilbige syrische Metrum auch auf das Arabische nach vulgärer Aussprache angewendet ist. S. 22 erscheint eine neue Uebersetzung des zweiten Petrusbriefs; damit indess diese nicht etwa die neutestamentliche Einleitung bereichere, möge bemerkt werden, dass sie nach den gegebenen Probezeilen unzweifelhaft aus derjenigen arabischen Uebersetzung gemacht ist, welche in Erpenius' Neuem Testament steht. Der Schreiber dieser modernen Handschrift von 1582 oder vielleicht schon der Urheber seiner Vorlage wollte die in der Peschitto fehlen Stücke des griechischen Canons zusammenbringen und scheint sie sich nicht alle haben verschaffen zu können, worin immer ein Fingerzeig auch auf die spätere Zurücksetzung derselben liegt.

Werden die Manuscripte nach dem Alter classificirt, so zeigt sich, dass die überwiegende Mehrzahl der neuern Zeit angehört; nach den Bestimmungen des Verf.'s stammen aus dem XV. Jahrhundert 38, aus dem XVI. 84, aus dem XVII. 73, aus dem XVIII. 19, aus dem XIX. 7; unter diesen sind aber 44 begriffen, welche in Paris oder Rom, wenn auch zum Theil von orientalischer Hand geschrieben sind, z. B. gleich Nr. 1—5 ist Abschrift der Polyglotte. Dagegen weisen das VI—XI Jahrhundert jedes nur ein bis höchstens vier Manuscripte auf; aus dem XII. finden sich sechszehn, diese fast alle biblische, aus dem XIII. siebenzehn, zur Hälfte biblische, aus dem XIV. zwölf. Immer eine ansehnliche Reihe, nur ist man durch die Nitrischen Manuscripte zu sehr verwöhnt worden.

Auch von diesen haben sich zwei in die Pariser Sammlung gerettet, Nr. 29, das bekannte des vierten Buchs der Könige, und Nr. 69, der erwähnte Chrysostomus, dieser 615 geschrieben und 932 dem Moses von Nisibis geschenkt, mit der gewöhnlichen Unterschrift des letzteren. In jenem findet sich eine bisher nicht bekannte Note, vollständiger als die ursprünglich wohl gleichlautenden in Wrights Catalogue p. 34 und 1194, welche eine neue und Wrights Darstellung in einem wesentlichen Puncte vervollständigende Notiz zur Geschichte des Klosters der Deipara bietet. Sie besagt, dass dasselbe von Takritischen Mönchen den Aegyptern um 12000 Goldstücke abgekauft war und zwar unter Betrieb des Maruthas bar Habib, der als Kâtib grosse Macht in Aegypten besessen habe. Leider ist eine genauere Zeitbestimmung nicht zu gewinnen. Jene Persönlichkeit scheint sonst nicht nachweisbar. Die ältesten Schenkungen an das

Kloster datiren (Wright p. 816) aus dem Jahr 816, in dem es also bereits den Syrern gehörte, und da die Geber Matthäus Andreas u. s. w. bei Wright p. 1092 als Gründer des 'heiligen Platzes Amirâ' bezeichnet werden, der nach p. 1096 einen Theil des Klosters der Deipara gebildet zu haben scheint, so geht die Sache vielleicht nicht viel über jenes Jahr zurück, und man könnte versucht sein, sie mit der unter Amins Khalifat (808 — 13) geschehenen gänzlichen Verwüstung der Klöster des Vâdi Habib in Verbindung zu bringen, von der Elmacin p. 123 und nach ihm Maqrizi Khitat II 493 (p. 23 Wüstenfeld) berichten, wenn ein solcher Schluss nicht zu unsicher wäre. Jedenfalls aber ist damit erklärt, was Wright p. IV nicht zu deuten wusste: weshalb sich in Takrit noch später so grosses Interesse für das ägyptische Kloster zeigt und gerade von Takritern so viele Bücher geschenkt sind. Von der Angelegenheit scheint auch etwas zu Maqrizi (II 509 oder 46 W.) gekommen zu sein; nur lässt er sie bloss dreihundert Jahr vor seiner Zeit (falls er nicht dies aus seiner Quelle abschrieb) geschehen sein. In demselben Codex (vgl. p. 12) steht noch eine andere zur Geschichte der Nitrischen Handschriften dienende Notiz. Im Jahr 1084 kamen in Folge der durch die Türken geschehenen Ausplünderung Syriens und Kleinasiens (gemeint sind Malikshâh's Feldzüge, von denen Barhebräus Chron. p. 272 f. in ähnlichen Ausdrücken redet) viele syrische Mönche nach Aegypten und fanden in dem Kloster Aufnahme, unter ihnen Barsauma aus Tella de Mar'ash, der die ganz zerrütteten und zerrissenen Handschriften der Bibliothek in Ordnung brachte. Dies stimmt so zu dem, was bei Wright p. 497 in einer Unterschrift, in der der Name ausradirt ist, vom Jahr 1194 erzählt wird, dass die Frage entsteht, ob nicht von der nämlichen Thatsache die Rede ist. Der paläographische Unterschied der beiden Zifferbuchstaben ist allerdings nicht leicht zu beseitigen; doch kommen Beispiele falsch geschriebener Jahreszahlen auch sonst wohl vor. An der ersteren Zahl ist kein Zweifel, da 1194 keine türkische Verwüstung Syriens Statt fand. Andere Schreibernoten legen Zeugniss ab, welchen Nutzen die Nitrische Bibliothek der syrischen Literatur geleistet; wie so oft in den Unterschriften im Britischen Museum, wird auch hier erwähnt, dass die Manuscripte des Klosters zur Abschrift dienten, z. B. p. 44. 56. 163 vgl. 196, 201.

Die Bearbeitung des Catalogs genügt allen Anforderungen; er orientirt vollständig über das, was man von jeder Handschrift zu erwarten hat. Der festgestellte Umfang und Plan der Arbeit hat dem Verf. vielleicht den Verzicht auf manche interessante literarische Ausführung auferlegt, wie sich deren so leicht bei genauerer Untersuchung der Handschriften ergeben, aber nichts Nöthiges ist vernachlässigt. Die Bestandtheile jedes Codex, die einzelnen Homilien z. B., sind genau verzeichnet. Dass die in Text oder Uebersetzung gedruckten Stücke und die Werke, zu denen die Pariser Handschriften den Stoff gegeben haben, nachgewiesen sind, versteht sich, und hier werden sich wenig Nachträge geben lassen. Allenfalls könnte zu den überall zerstreuten Hymnen Ephrems, bei denen verschiedentlich die Drucke angezeigt sind, eine Ergänzung geliefert werden; aber in der That wäre bei dem Zustand der Texte Ephrems und der unerledigten kritischen Frage die aufzuwendende Mühe kaum des daraus zu ziehenden Nutzens werth gewesen. Ausserdem aber ist sehr sorgfältig das Verhältniss der Pariser Codices zu anderen, so weit sie aus Catalogen bekannt sind, angegeben und besonderer Fleiss ist auf die Ermittelung des Charakters der liturgischen Texte verwendet; wer mit der Sache bekannt ist, sieht, dass hier oft eine kurze Zeile angiebt, was nur das Resultat mühsamer und langwieriger (vielleicht auch langweiliger) Vergleichungen sein konnte. Neben dem literarhistorischen ist auch der bibliographische Theil der Arbeit nicht zu kurz gekommen und namentlich sind die Noten der Schreiber und Besitzer ausführlich berücksichtigt, deren Aufnahme ihrer mannigfaltigen Aufschlüsse wegen so recht zum Wesen eines wissenschaftlichen Catalogs gehört, der nicht ein blosses Inventar sein will. Nicht zu billigen ist, dass die Angabe des Formates sich auf die drei Rubriken ***Grand*** (ausser den mandäischen Mss. wohl nur drei Male vorkommend), ***Moyen*** (worunter manches, das wir Folio nennen würden) und ***Petit*** beschränkt. Man muss darauf bestehen, dass bei Handschriften, auf die die Formatbezeichnung überhaupt nicht passt, Höhe und Breite in Centimetern anzugeben und die Zeilenzahl nicht zu übergehen ist; dem, welcher den Codex nicht vor sich hat, kann sehr oft daran gelegen sein, den Umfang eines Stückes danach annähernd berechnen zu können. Fünf sorgfältig gearbeitete Register erleichtern den Gebrauch des Buches, einer, der die einzelnen Bestandtheile genauer rubricirt, ein zweiter der Verfasser und Werke, ein dritter der Schreiber, ein vierter der vorkommenden kirchlichen Würdenträger und ein fünfter der Orts- und Klosternamen, in welchen nur viele der allerdings in der Aussprache unsicheren, in den Unterschriften erwähnten Namen kleinerer Oerter nicht aufgenommen sind. Vermisst wird eine Vergleichung der alten Nummern mit den jetzigen. In diesem syrischen Catalog hilft man sich noch durch; aber da die Pariser Gelehrten vielfach die in der That üble Gewohnheit haben, die Manuscripte der Nationalbibliothek blos nach den zufälligen Nummern zu citiren, würde der Uebelstand bei den arabischen Handschriften, als den häufiger gebrauchten, grösser sein, und wir möchten für die Fortführung des Cataloges diesen Punkt besonderer Aufmerksamkeit empfohlen haben.

Bonn. J. Gildemeister.

Ernestus Wezel, de C. Silii Italici cum fontibus tum exemplis ... Lipsiae, typis F. A. Brockhaus 1873. 107 S. 8⁰.

392] In dieser äusserst fleissigen Arbeit, die von einem Schüler Ritschls angefertigt ist, wird eine Untersuchung über Silius Italicus wieder aufgenommen, welche früher namentlich von Wilh. Cosack in den Quaestiones Silianae (Halle 1844) begonnen war. Jedoch übertrifft die Untersuchung Wezel's jene sowohl an Genauigkeit, als auch an interessanten Resultaten.

Im ersten Capitel wird über das Verhältniss des Silius zu Livius, Vergilius und Homerus gehandelt. Im Allgemeinen war dieses Verhältniss bereits hinlänglich bekannt, besonders das zu Livius; dennoch ist dieser Abschnitt dadurch interessant, dass W. eine Menge von sprachlichen Eigenthümlichkeiten beibringt, die schlagend beweisen, dass Silius sogar auch in seinem Sprachgebrauche mannigfache Beziehungen speciell zu Livius hat. Zuweilen geht hier aber W. in dem Streben derartige Berührungspunkte zusammenzubringen entschieden zu weit. So ist der Procentsatz, den W. für den Gebrauch der Adjectiva auf *-osus* (p. 6) aufstellt, gegenüber dem Gebrauch derselben bei den andern angeführten Dichtern viel zu gering, um irgendwie als charakteristisch gelten zu können. Auch die Verbindung der Adjectiva mit dem Genitiv nach griechischer Weise, wie z. B. trepidi rerum u. dgl. ist durchaus nicht so specifisch Livianisch und Silianisch, dass daraus irgend eine nähere Beziehung zwischen Livius und Silius gefolgert werden könnte. Ein Gleiches gilt auch von der substantivischen Anwendung der Neutra von Adjectiven, wie 'extrema rerum' u. s. w. und von ihrer Stellvertretung von Adverbien, was gleichfalls beides im angeführten Sinne hervorgehoben

worden ist. Was die directe Benutzung des Homer angeht, so lässt sich daraus, dass Verf. p. 15 einige Homerische Wendungen und Verse beibringt, die sich bei Silius finden, aber bei keinem andern Römischen Dichter, namentlich bei Vergil nicht nachzuweisen sind, für dieselbe schwerlich etwas Bestimmtes folgern, zumal da an so vielen andern Stellen, die Verf. selbst anführt, diese Nachahmung augenscheinlich eben nur scheinbar existirt, indem sie durch Vergil vermittelt wurde. Bei der Lückenhaftigkeit der alten Literatur sind solche Urtheile stets mehr als zweifelhaft.

Ein wesentliches Verdienst liegt in dem zweiten Capitel, in dem W. überzeugend nachweist, dass Silius in ganz hervorragender Weise den Ennius benutzt hat, wiewohl dies in früheren Zeiten vielfach geläugnet worden ist. Besonders schlagend ist unter andern der Umstand, dass nur bei Ennius und Silius die Sitte des Kinderopfers bei den Carthagern erwähnt wird; ferner auch der allmählige Wechsel der Gesinnung der handelnd eingeführten Juno gegenüber den Römern, die sich nach dem Zeugnisse des Servius auch bei Ennius fand. Manches bleibt übrigens auch hier bei den Auseinandersetzungen W.'s zweifelhaft, wie dies in der Natur der Sache liegt. So steht es namentlich da, wo die Beweisführung sich allein auf noch dazu an und für sich gar nicht auffallende Ausdrücke stützt, wie z. B. auf den Ausdruck: Coeli porta patet (p. 21), der sich bei beiden Dichtern gelegentlich findet, ohne dass sonst irgend ein Zusammenhang der betreffenden Stellen dem Inhalte nach zu constatiren wäre. Jedoch das sind Kleinigkeiten gegenüber dem sicher gewonnenen Resultate. Dasselbe verdient in der That um so mehr Beachtung, als es möglich sein dürfte, dass dasselbe für die genauere Anordnung der Fragmente des Ennius, die sich auf den zweiten Punischen Krieg beziehen, von massgebender Bedeutung sei. Denselben enormen Fleiss, wie die ersten Capitel zeigt Cap. III und IV, von denen das erste über die Benutzung des Cicero und Polybius, das andere über die Benutzung einiger früheren Dichter, wie des Horatius, Ovidius, Lucanus u. a. Seitens des Silius Italicus handelt. Da diese Abschnitte nicht von so weitgehendem Interesse sind, als die ersten Theile der Abhandlung, so können wir auf eine nähere Besprechung verzichten, zumal da die Berührungspunkte der genannten Dichter mit Silius meist nur phrasiologische sind.

Zum Schluss können wir den Wunsch nicht unterdrücken, dass es einer für eine Ausgabe des Silius so wohl vorbereiteten Kraft gelingen möge uns endlich einmal die lang ersehnte kritische Ausgabe dieses Dichters zu verschaffen.

Leipzig. Ludwig Jeep.

Martin Schultze, Idioticon der nord-thüringischen Mundart. Nordhausen, Ferd. Förstemann 1874. VII, 69, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 1.

393] Das vorliegende Schriftchen enthält S. 1—28 eine kurze Grammatik des Nordthüringischen Dialekts, der im wesentlichen durch die Nordhäuser Mundart repräsentirt wird; S. 28—47 ein Verzeichniss von Wörtern, die in Form oder Bedeutung von der Schriftsprache wesentlich abweichen; S. 48—54 eine vom Verf. selbst verfertigte Sprachprobe in Nibelungenstrophen und S. 55—67 einen Anhang über volksthümliche Reimereien u. dgl. Seit man das Studium der Dialekte nicht mehr bloss der Curiosität halber treibt, sondern es als einen nothwendigen Bestandtheil der ernsten Wissenschaft auffasst, liegt der Schwerpunkt der Dialektbeschreibung nicht mehr im Verzeichnen einzelner Wörter, sondern namentlich in der genauen lautlichen Charakterisirung der Mundart. Herr Schultze hat sich zwar bemüht, den neueren Anforderungen in dieser Beziehung gerecht zu werden, und in der That sind seine Beschreibungen zum Theil genauer als die, welche wir sonst bei derartigen Publicationen zu erhalten gewöhnt sind, aber doch lassen auch sie noch manches an Schärfe und Präcision vermissen. Leider hat der Verf. noch dazu aus Gründen der Popularität ein Transscriptionssystem gewählt, das den Vortheil der genaueren Lautbeschreibung wieder illusorisch macht. Was nützt z. B. die Scheidung von anlautendem *d* und *t*, wenn ausdrücklich für beide gleiche Aussprache verlangt wird (S. 5); oder warum scheut sich der Verf. *laewe* zu schreiben (statt *laebe*), wenn doch wirklich der *w*-Laut gehört wird (S. 5. 8)? Statt der künstlichen versificirten Sprachprobe, die nothwendig manches Unvolksthümliche einmischen musste, hätten einfache Prosastücke bessere Dienste geleistet, wenn einmal der Dialekt an Originalprodukten arm ist. Der mythologisch gefärbte Anhang ist ganz dilettantisch ausgefallen. Es werden z. B. die *fier ruuche dunnerkatzen, die sich hingen' un forne kratzen* eines Wiegenliedes ohne Bedenken mit den 4 Göttinnen Triwa, Ostra, Hera und Zamfana des 'von G. Zappert gefundenen und von C. A. Kletke im Jahresbericht der Realschule am Zwinger in Breslau 1867 veröffentlichten' Schlummerliedes identificirt. Hat denn die ganze Controverse und namentlich Jaffé's Verdammungsurtheil über diess unglückselige Fälschungsprodukt den Verf. nicht von der Unächtheit desselben überzeugen können, oder weiss er von alle dem nichts?

Jena. E. Sievers.

Nachtrag zu Artikel 387.

Wenn Ref. oben auf die Fortschritte, welche die Erklärung und das Verständniss insbesondere auch der assyrischen Inschriften in der letzten Zeit erfahren hat, hinwies, so freut es uns, solches gerade in diesem Augenblicke von einem Manne bestätigt zu sehen, der lange Jahre zu diesen Studien eine sehr skeptische Stellung eingenommen hatte. Gelegentlich einer jüngsten Publication des Unterzeichneten auf dem assyriologischen Gebiete hat der Strassburger Orientalist Theodor Nöldeke Veranlassung genommen (s. Lit. Centralbl. Nr. 26), seine dermalige Stellung zu den Keilschriftstudien auch öffentlich und zwar in der Richtung zu präcisiren, dass er die Grundergebnisse der Entzifferung für Schrift und Sprache der Assyrer anerkennend, zu solider und vorsichtiger Fortarbeit auf dem gelegten Grunde ermuntert. Es ist überaus erfreulich, auch von Theodor Nöldeke es nunmehr rücksichtslos ausgesprochen zu sehen, dass sich die Kritik hinfort lediglich auf die Art und Weise des Ausbaues der in Rede stehenden Wissenschaft zu richten hat. Ganz aus der Seele hat uns der Verf. auch geredet, indem er nachdrücklich die Forderung vorsichtigen Fortschreitens auf dem betretenen Wege aufstellte. Die Aufzeigung der richtigen Methode in der Erforschung dieser Denkmäler wird überall eine der nächsten Aufgaben der Assyriologie sein. Um so mehr will es mir eine Pflicht erscheinen, dass ich nunmehr auch zu den Einzelheiten, welche Nöldeke seiner Kritik unterwirft, mich äussere und zu seinen Einwänden Stellung einnehme, zugleich um auch weitere Kreise in den Stand zu setzen, sich ein selbstständiges Urtheil darüber zu bilden, ob und inwieweit die Entzifferungen und Uebersetzungen der Keilschriftforscher als zuverlässige zu betrachten seien. Gehen wir darum die vorgebrachten Bedenken einmal sämmtlich durch.

1) Nöldeke hält die von mir dem assyrischen 'idi'i gegebene Bedeutung 'Verwesung' für 'möglich und passend'; da sich aber auch noch andere passende Ableitungen denken liessen, so hätte besser doch noch ein Fragezeichen hinter 'Verwesung' angebracht werden sollen. Da ich mich über das betreffende Wort in der Erklärung S. 24 ausführlich verbreitet, dazu eine andere nicht bloss mögliche, sondern faktisch auch vorgetragene Ansicht kritisirt und ausdrücklich verworfen habe, vermag ich eine Nothwendigkeit zu der Beobachtung eines solchen Verfahrens nicht einzusehen, und ich bezweifle, ob irgend ein Leser mit einer derartigen Erwartung an die Lektüre der Uebersetzung herantreten wird. — 2) Es scheint dem Rec. unmöglich, dass iskun uzunsu 'er legte sein Ohr' mit der Präp. ana 'hin', 'zu', soviel bedeuten könne, wie: 'er richtete seine Aufmerksamkeit nach diesem oder jenem Dinge' und er meint, wenn die Lesart unabänderlich feststehe, dass uzun dann hier etwas ganz anderes bedeuten müsse als 'Ohr'. Nun ist die Lesung unzweifelhaft, wie jeder Keilschriftforscher mit Bestimmtheit aussagen kann. So bliebe nur die zweite Möglichkeit über, dass das Wort ein ganz anderes sei als dasjenige für 'Ohr'. Nun giebt es allerdings im Assyrischen noch ein zweites Wort uzun (Syll. 273. 274), welches sicher soviel wie 'wägen', 'Wage' bedeutet. Man hat deshalb auch wohl an die Bedeutung 'Erwägung' gedacht. Allein die fragliche Redensart

wird mit der Präp. ana 'hin', 'nach' verbunden; man kann nur 'wägen' oder 'erwägen', was ruhig vor Einem liegt. Die betr. assyrische Präposition wäre in diesem Falle unbegreiflich, beachte auch beidemale das Suffix! So wird diese Möglichkeit kaum als eine annehmbare zu bezeichnen sein, und da eine andere Bedeutung des uzun nicht nachweisbar ist, wird auf die Bedeutung 'Ohr', die ohnehin die nächstliegende, zu recurriren sein. Sie empfiehlt sich zudem durch die Erwägung, dass in ganz ähnlicher Weise der Hebräer z. B. vom 'Hinwenden des Herzens' und weiter 'des Auges' redet, und schliesslich wird ja im B. Hiob (12, 11) vergl. Spr. 18, 15 bei den Hebräern dem Ohre genau das beigelegt, was sonst dem Geiste selber zugeschrieben wird. Unter allen Umständen kann, wie übrigens auch Nöldeke anerkennt, der Gesammtsinn der Redensart kaum ein anderer sein, als wie ich ihn aufgezeigt habe. — 3) Seltsam erscheint dem Rec. die Redensart 'seinen Mund machen' für 'ihn aufthun'. Seltsam ist die Redensart jedenfalls — nämlich für uns, nicht aber dieses für den Semiten; spricht doch auch der Hebräer vom 'Machen des Bartes, der Füsse, der Nägel' im Sinne von: den Bart ordnen, die Füsse waschen, die Nägel beschneiden! Zudem setzt ein Syllabar, auf welches ich früher bereits zu einem andern Zwecke aufmerksam gemacht habe und welches Dr. Friedr. Delitzsch demnächst anderweit behandeln wird, 'ibis pî 'das Machen des Mundes' dem šikur pi dem 'Schliessen des Mundes' entgegen. Es ist evident: 'den Mund machen' bedeutet ihn aufthun. — 4) Dass laban appa 'das Angesicht (die Augen) niederschlagen' bedeuten muss, lehrt der Zusammenhang augenscheinlich, wird erhärtet durch die parallele Redeweise guddud appa (קדד) in demselben Sinne und bestätigt sich durch den Blick auf das arabische لبن, das 'zu Boden schlagen' bedeutet und das für ein Denominativ von لَبِنَة 'Ziegelstein' zu halten, doch wahrlich nicht angeht. Ziegelsteine brennt man und streicht man; man wirft mit Kieselsteinen. — 5) Dass maru den 'Sohn' bedeutet, erhellt aus dem Wechsel des Fem. marat mit banat 'Tochter', aus der Wiedergabe des akkadischen TUR, des gewöhnlichen Ideogramms für 'klein', durch maru; aus der Anordnung des Syllabars II Rawl. 33, 6 ff. (s. ABK. 213): 1) Kind, Sohn (maru), 2) Sohn (habal), 3) Bruder (ahu), 4) Vater (abu), 5) Grossvater (sibu), endlich aus dem Zusammenhange des mitgetheilten Liedes, der der Annahme einer Bedeutung 'Mann' wenig günstig ist. — 6)-Zu schnell schliesst Nöld., dass das gewöhnliche assyrische Wort für 'Sohn' sicher pal und nicht habal gesprochen würde. Das Richtige ist, dass die Syllabare, die Borsippa- und andere Inschriften habal, hablu bieten, die datirten Thontäfelchen Sargons dagegen pal aufweisen. — 7) Die Combination des assyrischen nasâ, Impft. tassâ mit hebr. arab. נשה, نسى liegt so nahe und drängt sich mit solcher Gewalt auf, dass ich mich nur auf ganz positive Gegengründe hin entschliessen würde, sie aufzugeben. Bis jetzt scheinen mir solche nicht vorhanden zu sein. — 8) Die allgemeine Bed. von absî ist durch die von Norris angezogenen Stellen gegen jeden Zweifel sicher gestellt. Die von mir vorgelegten Etymologien geben sich ganz ausdrücklich nur als unmassgebliche Vorschläge, die ich jeden Augenblick bereit bin gegen bessere zu vertauschen. Hätte das Wort aber auch gar keine nachweisbare semitische Ableitung, so würde das durchaus nichts verschlagen. Wir haben Dutzende und aber Dutzende von Wörtern und Wurzeln im Assyrischen, deren Bedeutung und deren Semitismus feststeht, deren semitische Ableitung aber darum nicht zu Tage liegt. — 9) Wenn ich das Subst. zu'unut 'strahlendes Firmament' mit Rücksicht darauf, dass es 1) neben sami' 'Himmel' steht, 2) die zu postulirende Wurzel זהן in der Bedeutung 'schmücken' auch sonst belegt ist; 3) sich ein arab. Wort زهنع zur Vergleichung bietet, so wird man schwerlich die auf diese Erwägungen hin gewonnene Bedeutung als 'bloss gerathen' zu bezeichnen berechtigt sein; dasselbe gilt von kuvví, dessen Bedeutung durch den Gegensatz zu tahluptu ('Dach') denn doch jedenfalls irgendwie an die Hand gegeben ist, man mag abermals über seine Etymologie denken wie man will. — 10) Die Zauberknoten, assyr. קצל, heissen sicherlich im Aramäischen und Hebräischen קטר (vgl. übrigens auch das hebr. קשר); aber der semitische Philolog weiss auch, dass im Aethiopischen 'knoten' quaṣara heisst, ganz wie im Assyrischen. — 11) Die Bedeutung 'Sünde' für aran wird nicht bloss durch die akkadischen Columnen an die Hand gegeben, sondern nicht minder auch durch den Parallelismus (innit = 'annu) kategorisch gefordert. Diese Bedeutung des Wortes ist von seiner Etymologie völlig unabhängig. Das von mir angezogene arab. Wort übrigens würde sich, auch wenn Sachau recht hat, für die Ableitung des assyrischen Wortes sehr wohl verwenden lassen. — 12) Die etymol. Combination des assyr. palaḥ 'fürchten' und des aram. פלח 1) 'arbeiten' 2) 'dienen' bildet seit lange einen Differenzpunkt zwischen meinem alten Freunde Nöldeke und mir. Ich meinerseits sollte meinen, die Begriffe 'dienen' und 'sich fürchten' seien einander sehr nahe verwandt. Der Hebräer dient Jahve, dem Furchtbaren. Unter allen Umständen ist die Bedeutung 'fürchten' im Assyrischen durch unzählige Stellen durchaus gesichert und Jedermann kann sich auf eine auf die Bedeutung dieses Wortes gestützte Uebersetzung unbedingt verlassen. — 13) Bulda (bezw. pulṭa) und siru sind Hapaxlegomena, über deren Bedeutung man also, wenn die Ableitung nicht unmittelbar zu Tage liegt (S. 83 bringe ich bei dem ersteren sogar ausdrücklich noch eine zweite Ableitung in Vorschlag), immer in Ungewissheit sein wird. Warum übrigens زلال ein Fremdwort sein soll, ist mir nicht erfindlich. — 14) Meine Erklärung des assyr. kiriru ist von der Beiziehung des syr. kôrô völlig unabhängig. Denn ich stütze die Ableitung im Commentar sowohl wie im Glossar in erster Linie auf die Wurzel כרכר 'tanzen, hüpfen'; diese Wurzel aber ist eine semitische. — 15) Bezüglich des 'idis in dem 1. Hymnus, über dessen Sinn ich schwankte, muss ich zu meiner ersten Deutung (S. 100): 'Du allein, du bist erhaben!' zurückkehren. Meine Vermuthung in Bezug auf die Anhängung des Suffixes nach hebräischer und äthiopischer Art in 'idissi-su 'er allein' hat sich schneller bestätigt als ich ahnte: wir lesen Assurb. Sm. 'idissi-su innabit 'er floh allein' statt des gewöhnlichen 'idis innabit. Das scheinbar feminine sirat 'erhaben' ist dieselbe agglutinirende Form wie bilaku 'ich bin Herr', sarraku 'ich bin König' (ABK. 304) und ist als siru-atta aufzulösen, somit durch 'du bist erhaben' zu übersetzen. Das Verdienst, die Sache nach dieser Seite aufgeklärt zu haben, gebührt Franz Praetorius. Umgekehrt hat sich 16) mein Bedenken, ob kâtuv mit den Engländern und Franzosen für die 2. Person Sg. des Pronomens = 'du' gehalten werden könne, als grundlos erwiesen. Durch die mir inzwischen bekannt gewordenen akkadischen Paralleltexte ist es zweifellos sichergestellt, dass kâtuv wirklich die 2. Person Sg. des Pron. und somit eine Form ist genau wie yâtuv 'ich', suatuv 'er' vgl. äthiop. wĕ'ĕtu.

Jena. Schrader.

Bibliographie.

O. L. Bröcker, Untersuchungen über die Evangelien und das Leben Jesu. Hamburg, Grüning. 8°. Mark 4.
J. Buchmann, vermischte Aufsätze. Heft 5. 6. Breslau, Fiedler & Hentschel. 8°. Mark 3,50.
J. H. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2 Bände. 7. Aufl. Mitau, Neumann. 8°. Mark 12.
Religion und Theologie. Lose Blätter. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 3.
E. Schrader, die Höllenfahrt der Istar. Giessen, Ricker. 8°. Mark 4.
F. W. Weber, kurzgefasste Einleitung in die h. Schr. des a. und n. Testaments. 4te Aufl. Nördlingen, Beck. 8°. Mk. 3,50.
J. Wellhausen, Pharisäer und Sadducäer. Greifswald, Bamberg. 8°. Mark 5.

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, herausg. von Preusser. Bd. 29, Heft 1. München, Oldenbourg. 8°. p. c. Mark 6,60.
F. Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuss. Privatrechts. 3te Aufl., Bd. 3. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 10.
Die wichtigsten Fragen der Gegenwart in Staat und Kirche. Altona, Hammerich. 8°. Mark 3.
Die Gemeinden und Gutsbezirke des preuss. Staates. 7: Schleswig-Holstein. Berlin, statist. Bureau. 8°. Mark 1.60.
Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Bd. 9. Hamburg, Meissner. 4°. Mark 8.
F. Hecht, das badische Steuersystem. Mannh., Schneider. 4°. Mk. 2.
R. Höinghaus, das neue Expropriationsgesetz. Berlin, Burmester & Stempell. 8°. Mark 2,25.
F. v. Holtzendorff, Rechtslexicon. 2te Aufl., Lief. 3. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 1,20.
J. Kaserer, österreichische Gesetze und Materialien. Bd. 10. 15. 16. Wien, Hölder. 8°. Mark 7,70.
A. L. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 7te Auflage, von R. Dove. Abtheilung 4 (Schluss). Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 5,10.
Statistik des deutschen Reichs. Bd. 6. Berlin, statist. Bureau. 8°. Mark 5.
O. Sucker, die ländliche Arbeiterfrage. Breslau, Fiedler & Hentschel. 8°. Mark 1.
F. Thaner, die Summa magistri Rolandi. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 8.
E. Ullmann, das österreichische Strafprocessrecht. Abth. 1. Das., ders. 8°. Mark 2.
Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im J. 1873. Hamburg, Meissner. 4°. Mark 27,40.
Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, herausg. von J. Faucher. Jahrg. 11, Bd. 1. Berlin, Herbig. 8°. p. c. Mark 16.
H. Wasserschleben, die irische Kanonensammlung. Giessen, Ricker. 8°. Mark 6.
H. Wheaton, eléments du droit international. Ed. 5. Vol. 1. 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 12.
M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. 2te Aufl., Band 3. Cöln, du Mont-Schauberg. 8°. Mark 12.

M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen. Abth. 2. Frankfurt, Sauerländer. 8°. Mark 4,50; c. Mark 10,50.
O. v. Zedlitz-Neukirch, Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. 2te Aufl. Berlin, Kortkampf. 8°. Mark 2,40.
Zeitschrift des statistischen Bureaus. Ergänzungsheft 4. Berlin, statist. Bureau. 8°. Mark 1,60.
v. Zuccalmaglio, der Specialzolltarif des deutschen Reichs. Cöln, du Mont-Schauberg. 8°. Mark 4,50.

A. Anderssohn, die Mechanik der Gravitation durch die Wärmemechanik erklärt. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mk. 0,50.
Archiv für klinische Chirurgie, herausg. von v. Langenbeck. Bd. 17. Heft 2. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 4.
Deutsches Archiv für klinische Medicin, herausg. von Ziemssen & Zenker. Bd. 13, Heft 4. 5. Leipzig, Vogel. 8°.
Archiv für Ohrenheilkunde, herausg. von Tröltsch etc. Bd. 9, Heft 1. 2. Das., ders. 8°. p. c. Mark 13.
Brehmer, zur Aetiologie und Therapie der chronischen Lungenschwindsucht. Berlin, Enslin. 8°. Mark 1,60.
H. Fahle und H. Lampe, Physik des täglichen Lebens. Leipzig, Quandt & Händel. 8°. Mark 7.
C. R. Fresenius, Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse. 14te Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 9.
E. Hallier, Deutschlands Flora. Lief. 46—50. Leipzig, Bänsch. 4°. j. L. Mark 1.
G. v. Hayek, Handbuch der Zoologie. Lief. 2. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 3,60.
R. Hörnes, geologischer Bau der Insel Samothrake. [Akad.]. Wien, Gerold's Sohn. 4°. Mark 2.
A. Hummel, Handbuch der Erdkunde. Lief. 9. Leipzig, Gebhardt. 8°. Mark 1.
Jahrbuch der k. k. geol. Reichsanstalt. Bd. 24, Nr. 1. Leipzig, Brockhaus Sort. 8°. p. c. Mark 16.
O. Kappeler, chirurgische Beobachtungen aus dem Thurgauischen Kantonspital Münsterlingen 1865—1870. Frauenfeld, Huber. 8°. Mark 8.
C. Klein, die Heilmittel von Franzensbad. Wien, Braumüller. 8°. Mark 1,20.
H. Magnus, die Sehnervenblutungen. Leip., Engelmann. 8°. Mk. 7.
Martini und Chemnitz, systematisches Conchyliencabinet, herausg. von Küster. Lief. 226. Nürnb., Bauer & Raspe. 4°. Mk. 9.
F. Mohr, chemische Toxicologie. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 4.
H. Müller, Leitfaden der ebenen Geometrie. Theil 1. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 2.
W. Nägeli, Beiträge zur näheren Kenntniss der Stärkegruppe. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 2,40.
E. Nagel, der Curort Trenchin-Teplitz in Ungarn. Wien, Braumüller. 8°. Mark 2.
E. Nedswetzky, zur Mikrographie der Cholera. Leipzig, Köhler. 8°. Mark 1,50.
F. Nobbe, Handbuch der Samenkunde. Lief. 3. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 1,50.
M. v. Pettenkofer, Rede, Justus Freiherrn von Liebig zum Gedächtniss. München, Franz. 4°. Mark 1,80.
W. Pütz, vergleichende Erd- und Völkerkunde. 2te Aufl. Bd. 1. Cöln, du Mont-Schauberg. 8°. Mark 6.
G. Recknagel, Compendium der Experimentalphysik. Abth. 2. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 2,40.
G. Salmon, analytische Geometrie des Raumes, deutsch von Fiedler. 2te Aufl., Theil 1. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 8.
L. Schneider, Grundzüge der allgemeinen Botanik. Berlin, Springer. 8°. Mark 2.
C. Schorlemmer, Lehrbuch der Kohlenstoffverbindungen. 2te Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 9.
Schuster, Bemerkungen zur Behandlung und Heilung der Syphilis. Berlin, Enslin. 8°. Mark 1,20.
Sitzungsberichte der Dorpater Naturforschergesellschaft. Bd. 3, Heft 5. Dorpat, Gläser. 8°. Mark 1.
S. Ventura, die Trenchin-Teplitzer Schwefelthermen in Ungarn. 3te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark 1,40.
Verhandlungen der k. k. geolog. Reichsanstalt. Jahrg. 1874, Nr. 1—6. Leipzig, Brockhaus Sort. 8°. p. c. Mark 6.
T. Sp. Wells, Krankheiten der Eierstöcke, übersetzt von P. Grenser. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 7.
A. Wüllner, Lehrbuch der Experimentalphysik. 3te Auflage. Bd. 1. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 9.
W. Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie. Hälfte 2. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 8; c. Mark 17.
Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaft. Bd. 8, Heft 2. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 6.

Archiv für österreichische Geschichte. Register p. Bd. 1—50. Wien, Gerolds Sohn. 8°. Mark 1.
Th. Bach, J. H. Deinhardt. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1.
Philosophische Bibliothek, herausg. von J. H. v. Kirchmann. Heft 197. 198. Berlin, Koschny. 8°. j. H. Mark 0,50.
E. Bodemann, Julie von Bondeli. Hannover, Hahn. 8°. Mk. 5.
Collection of british autors. Vol. 1400—1402. 1417. 1418. Leipzig, B. Tauchnitz. 16°. j. B. Mark 1,60. (1400—1402: R. F. Burton: a pilgrimage to Mecca and Medimna. 1417. 1418: F. Marryat, no intentions).
Festschrift zur dritten Säcularfeier des Gymnasiums zum grauen Kloster. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 8.
S. Gätschenberger, Geschichte der englischen Dichtkunst. 2te Aufl. London, Wohlauer. 8°. Mark 7.
J. G. Th. Grässe, der Sagenschatz des Königreichs Sachsen. 2te Aufl., Lief. 15. 16. Dresden, Schönfeld. 8°. j. L. Mk. 0,50.
H. Grimm, fünfzehn Essays. Berlin, Dümmler. 8°. Mk. 7,50.
A. B. Hanschmann, Friedrich Fröbel. Eisenach, Bacmeister. 8°. Mark 7.
J. Heidemann, Geschichte des grauen Klosters. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 8.
F. v. Hellwald, Culturgeschichte in ihrer natürlichen Entwickelung. Lief. 2. 3. Augsburg, Lampart & Comp. 8°. j. L. Mark 1,20.
E. Koch, griechische Schulgrammatik. 3te Aufl. Leipzig, Teubner. 8°. Mark. 2,80.
H. Köhler, polychrome Meisterwerke der monumentalen Kunst in Italien. Lief. 2. Leipzig, Baumgärtner. fol. Mark 36.
K. W. Krüger, kritische Analekten. Heft 3. Berlin, Krüger. 8°. Mark 2,50.
F. Lübker, Reallexicon des klassischen Alterthums. 4te Aufl., herausg. von Eckstein und Siefert. Abth. 3. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 3.
E. K. J. Lützelberger, Hans Sachs. Nürnberg, Ebner. 8°. Mark 2,50.
K. Luib, Oberschwaben, seine Sage etc. Lief. 1. Tübingen, Fues. 8°. Mark 1,40.
Mittheilungen aus der historischen Litteratur, red. von R. Foss. Jahrg. 2, Heft 3. Berlin, Gärtner. 8°.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 12, Nr. 5. Leipzig, Brockhaus Sort. 8°. Mark 0,80.
J. Ostendorf, die Conferenz zur Berathung über das höhere Schulwesen. Dusseldorf, Schaub. 8°. Mark 1.
F. Peyer, die Basilica d. h. Marcus zu Venedig. Schaffhausen, Baader. 8°. Mark 1,80.
A. Philippi, der Areopag und die Epheten. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 8.
K. Ch. Planck, Anthropologie und Psychologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Leipzig, Fues. 8°. Mark 3,40.
H. v. Pückler-Muskau, Briefwechsel und Tagebücher. Bd. 4. Berlin, Wedekind & Schwieger. 8°. Mark 9.
A. Reissmann, Geschichte des deutschen Liedes. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 6.
R. Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge. Bd. 1. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 8.
J. Schmidt, wie verhält sich der Tugendbegriff bei Schleiermacher zum Platonischen? Aschersleben, Huch. 4°. Mk. 1,50.
Schriften der Universität Kiel, Bd. 20 (1873). Kiel, Universitätsbuchhandlung. 4°. Mark 4,50.
C. W. G. E. Schwartz, Geschichte der deutschen Literatur. 2te Aufl. Amsterdam. Binger. 8°. Mark 6.
E. Sievers. Paradigmen zur deutschen Grammatik. Halle, Waisenhaus. fol. Mark 3.
H. Vintler, die plümen der Tugent, herausg. von Zingerle. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 8,40.
K. A. Varnhagen von Ense, ausgewählte Schriften. Bd. 14, Abth. 2, 3te Aufl. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 4.
P. M. Wahl, de graecae radicis φερ vario usu. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 1.
E. Weller, Repertorium typographicum. Supplement. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 1,60.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. N. F., Bd. 3, Heft 3. Hamburg, Meissner. 8°. Mark 1,60.
E. Zeller, David Friedrich Strauss. Bonn, Strauss. 8°. Mk. 3.

Neuer Anzeiger für Bibliographie, herausg. von J. Petzholdt. Jahrgang 1874, Heft 6. Dresden, Schönfeld. 8°.
Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff. Heft 199—201. Berlin, Lüderitz. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,50. (199: W. Stricker, die Feuerzeuge. Mark 0,75; 200: Essellen, das Varianische Schlachtfeld. Mark 1; 201: H. M. Richter, die Piccolomini. Mark 0,75).
Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften. Philos.-hist. Classe. Bd. 75, Heft 1—3. Wien, Gerolds Sohn. 8°. Mark 5,50.
Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von F. v. Holtzendorff und W. Oncken. Heft 38. 39. Berlin, Lüderitz. 8°. Subscr. j. H. Mark 0,75; einz. Mark 1,20. (38: F. X. Neumann, Theuerung der Lebensmittel; 39: E. Bezold, das Versicherungswesen).

Geschlossen am 30. Juni 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

// JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 28. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 11. Juli. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Eberhard Schrader, die Höllenfahrt der Istar. Ein altbabylonisches Epos. Nebst Proben assyrischer Lyrik. Text, Uebersetzung, Commentar und Glossar. Giessen, J. Ricker 1874. [III], 153, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 4.

394] Dem Verfasser des vorliegenden Werks ist die alttestamentliche Forschung schon seit längerer Zeit zu besonderem Dank verpflichtet. Denn er ist derjenige unter den Assyriologen, welcher zuerst in grundlegenden Arbeiten die Summe aller bisherigen assyrisch-babylonischen Entdeckungen gezogen, den Untergrund derselben untersucht und für jeden, welcher den semitischen Dingen nicht ganz fremd ist, Hilfsmittel, Methode und Ergebnisse der Entzifferung so dargelegt hat, dass sich daraus ein umfassender Einblick in den Bau der Sprache und in ihren Wortschatz gewinnen liess (vgl. insbesondere Zeitschr. der deutsch-morgenl. Ges. Bd. XXIII, 3. XXIV, 1. 2.). Er hat sodann die Anwendung dieser Resultate auf die Erklärung des A. T.'s gemacht, welche dadurch eine Menge neuen Materials und neuer Gesichtspunkte zugeführt erhielt (die Keilinschriften und das A. T. Giessen 1872). Diesen Arbeiten schliesst sich nun das vorliegende Werk an, welches zugleich einen weiteren Beleg zu der von Dr. Schrader (ZDMG. XXVII, 397 ff.) vorgetragenen Ansicht über die Abstammung der Chaldäer und die Ursitze der Semiten bildet. Denn mögen die Meinungen über die Urheimath, die Wanderungen und Verschiebungen semitischer Massen noch so weit auseinandergehen, die Thatsache wird fest bleiben, dass in Wirklichkeit uns zwei grosse Hauptmassen entgegentreten: Südsemiten (Araber), welche den ursprünglichen Semitismus rein bewahrten, und Nordsemiten (Babylonier, Canaanäer, Hebräer), welche den Semitismus in seiner Berührung und Befruchtung durch andre, vorzugsweise turanische Culturelemente aufzeigen. Die Literaturüberreste, welche uns hier geboten werden, gewähren einen überraschenden Einblick sowohl in die Eigenthümlichkeit dieser alten assyrisch-babylonischen Bildung als in die Verwandtschaft derselben mit dem, was im A. T. uns vorliegt, so dass hier Streiflichter auf einen grossen, bisher ganz verborgenen historischen Zusammenhang des hebräischen Volksstamms mit dem babylonischen fallen. Treten wir den Einzelheiten etwas näher. Zunächst wird uns in der 'Höllenfahrt der Istar' ein kleines Epos vorgelegt. Dasselbe erzählt uns wie Istar, die assyrische Venus, zur Unterwelt hinabsteigt und in herausforderndem Uebermuthe von dem Wächter am Eingange Einlass begehrt. Der Wächter des die Unterwelt umfliessenden Gewässers erstattet der Fürstin der Erde (d. h. der Unterwelt im Gegensatz zum Himmel als der Oberwelt) Bericht von diesem Verlangen und diese beschliesst empfindliche Demüthigung und Bestrafung der Istar, welche der Wächter auf ihren Befehl ausführt. Er führt die Istar durch die 7 Pforten der Unterwelt und nimmt ihr an jeder derselben ein Stück ihrer göttlichen Kleidung ab, bis sie zuletzt auch des Gewandes um die Hüften beraubt in einen tiefen und festen Kerker zur Abbüssung ihrer Strafe geborgen wird. Die Folgen ihres Ausbleibens auf der Oberwelt lassen aber nicht lange auf sich warten. Da die Venus eingekerkert ist, so hört die Fortpflanzung der Geschöpfe auf. Der Bestand der Schöpfung geräth in Gefahr. In Folge dessen beschliessen die Götter der Oberwelt die Herausgabe der Istar zu erzwingen. Sin (der Mondgott) bildet den Assusunamir (ein ächt morgenländischer emanatistischer Zug), dass er der Erdgöttin die Freilassung der Istar anbefehle. Jene, obwohl anfänglich in heftigen Zorn gerathend, erfüllt das Gebot, der Kerker der Istar wird zertrümmert und diese tritt ihren Rückgang zur Oberwelt an in umgekehrter Reihenfolge die 7 Pforten der Unterwelt durchschreitend und ebenso in entgegengesetzter Ordnung ihre Kleidungs- und Schmuckstücke zurückerhaltend.

Schon aus dieser kurzen Skizze wird der ächt epische Charakter des Gedichts und die Feinheit der Composition desselben erhellen. Noch deutlicher tritt uns der erstere entgegen in der Wiederkehr bestimmter Wendungen und Umschreibungen, sowie in dem ganzen Ton des Gedichts, von dem natürlich nur die eigne Lesung einen bestimmten Eindruck geben kann. Als semitisch charakterisirt sich diese Epik durch den überall durchgeführten Parallelismus der Glieder. — Wir sehen also hier, wie ein Zweig des grossen semitischen Stammes unter besonders günstigen Verhältnissen, nämlich unter Einwirkung einer vorgefundenen Bildung früherer turanischer Einwohner des alten Babyloniens zu einer reicheren Mythologie und damit

auch zur Ausbildung der epischen Dichtungsart gelangte. Während bei den Hebräern der Geist der Offenbarungsreligion die Götter- und Heldensage zurückdrängte, so dass wir nur spärliche Ueberreste derselben Gen. 6, 1—6. 10, 8. 9. und hie und da in der Patriarchengeschichte vorfinden, hat bei den stammverwandten Babyloniern in dieser Hinsicht eine reiche Entwicklung stattgehabt, von der uns hier ein merkwürdiges, auch für biblische Exegese höchst wichtiges Erzeugniss vorliegt. So berührt sich die altbabylonische Anschauung von der Unterwelt in vielen wesentlichen Zügen mit der biblischen und wirft Licht auf manche unverstandne Punkte der letztern. In unserm Epos wird das altbabyloniche mat NUDI beschrieben wie ein hebräischer Scheol als ein Land ohne Heimkehr (cf. Hiob 16, 22), als Ort des Dunkels (vgl. Hiob 10, 21 ff. 17, 13 u. a.), des Staubes (vgl. Ps. 28, 1 u. a.), der Verwesung (vgl. Ps. 49, 15). Dagegen findet sich in Bezug auf das Geschick der Verstorbenen eine grosse Verschiedenheit in beiden Anschauungen. Im A. T. haben alle Verstorbene wesentlich das gleiche Loos, eine Unterscheidung nach dem sittlichen Verhalten bei Lebzeiten findet nicht Statt (Hiob 3, 13 ff. u. a.), in unserm Gedicht dagegen ist grosse Mannigfaltigkeit: in 7 abgegrenzten Kreisen bewegen sich die Verstorbenen, einige befinden sich in besondern Straforten — und so sehen wir hier die Quelle der Vorstellung, welche uns im N. T. Luc. 16, 19 ff. begegnet. —

Ferner wird uns in unserm Gedicht die Unterwelt wie eine grosse Festung mit gewaltiger verriegelter Eingangspforte beschrieben, auch zu jedem engeren Kreise führt wieder eine neue Pforte. Uns scheinen sich hieraus die *πύλαι ᾅδου* Matth. 16, 18 zu erklären, sowie die Wendung, dass dieselben die Gemeinde nicht überwältigen werden, denn auch in unserm Gedicht erscheint die Unterwelt ('das aus den Pforten der Unterwelt hervorbrechende Heer') im Kampf mit dem himmlischen Reich der Oberwelt. Von selbst versteht sich, dass im N. T. diese Vorstellungen mit einem andern Inhalt erfüllt sind, aber die Form derselben dürfte auf diese Quelle zurückführen. — Mit den Vorstellungen des classischen Alterthums berührt sich unser Gedicht in der Anschauung von dem die Unterwelt umgebenden Strom und dem Wächter an demselben, sowie von den wie Vögel die unterirdischen Gewölbe durchschwirrenden Seelen (vgl. Vergil Aeneis VI, 329 ff. u. a.). —

Für die Religionsgeschichte überhaupt und insbesondere für die Erkenntniss der Ursprünge der alttestamentlichen religiösen Lyrik sind aber von höchster Wichtigkeit die vom Verf. mitgetheilten Proben assyrischer Lyrik: 1 Königspsalm, 2 Bittgebete, 1 Busspsalm, 1 Gebet um Vergebung der Sünden, 1 Lehrpsalm, 3 Hymnen und 1 Gesang von den 7 Geistern enthaltend, wozu im Anhange noch 2 Zaubersprüche kommen. Alle diese Stücke zeigen strophische Gliederung und Parallelismus der Versglieder wie die Psalmen und schliessen sich in Gedanken und Ausdrucksweise oft so innig an die Poesie der letzteren an, dass kein Zweifel bleibt: wir haben hier das bisher fehlende Bindeglied, welches uns den Zusammenhang der biblischen Poesie mit älteren Erzeugnissen des Nordsemitismus aufzeigt und es uns einigermaassen historisch erklärlich macht, woher dieser plötzliche Reichthum und diese Grossartigkeit der alttestamentlichen poetischen Schöpfungen. Denn in der That begegnen uns hier bereits die Elemente der wichtigsten und schönsten religiösen Empfindungen, welche die Poesie des A. T.'s ausspricht. So die der alleinigen Erhabenheit des höchsten Gottes, welche über alles Irdische und Himmlische, selbst über die andern Götter hinausgeht (vgl. S. 100. 105. 107) [wie auch Nachklänge der letztern polytheistischen Vorstellung sich in die alttestl. Lyrik hineinziehen s. in Ps. 82, 1. 86, 8]; ferner das Gefühl der Furcht und des Schreckens vor dem Zorne dieses Gottes, welcher den Sünder so zu Boden wirft, dass keine Rettung mehr bleibt (S. 92 f.); im Zusammenhange damit die feste Ueberzeugung, dass nur die Furcht Gottes dem Menschen Heil bringt, während der Gottlose zu Schanden wird (S. 97), und daraus hervorgehend das innige Verlangen, die schützende leitende Gemeinschaft dieses Gottes zu geniessen (S. 88) — alle diese ächt biblischen Gedanken begegnen uns hier vorgetragen mit einer Tiefe des Gefühls und einer Schönheit der Bilder, welche den Vergleich mit den Psalmen nicht zu scheuen braucht, vielmehr im Gegentheil durch die oft wörtlichen Anklänge unwillkürlich hervorruft. Es blieb in der That nur noch der letzte — wenn auch der schwerste Schritt zu thun übrig, die Schlacken des Polytheismus hinwegzuschmelzen und diese Stoffe mit dem Geiste der wahren Religion zu durchdringen. Den Abstand, der noch auszufüllen blieb, zeigt das Lied: 'o Sonne! auf Dein Geheiss werde seine Sünde gesühnt'. Dem innigen religiösen Gefühl fehlte noch sein letzter und höchster Gegenstand, diesen fand es im Gott des alten Bundes; darum bildet die in diesem Gottesgefühl ruhende Lyrik des A. T.'s die höchste Stufe dieser dichterischen Erzeugnisse. — Die Nachtseite dieser religiösen Vorstellungen zeigen die abergläubischen Gesänge von den 7 bösen, geschlechtslosen, den Menschen feindseligen Geistern und die Zaubersprüche, durch welche sie gebannt werden können. — So steigt von den Thontäfelchen Knyyundschick's uns ein neues wunderbares Leben empor. Möchte es den Forschern gelingen, immer mehr von diesen gebannten Geistern zu erlösen, dass sie uns Rede stehen! —

Sehr willkommen ist auch die Zusammenstellung der vorkommenden Worte und Formen in dem hintenangefügten Glossar. Zu der Phrase izarru ur (S. 97) 'er zieht ein den Glanz' möchten wir auch an קִבְּצוּ פָּארוּר Joel 2, 6 Nah. 2, 11 erinnern. Von Druckfehlern ist uns musi 'Macht' st. 'Nacht' (S. 133) aufgestossen.

Schulpforte. C. Siegfried.

Anton Hye, Freiherr von Glunek, Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes (seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1873). Wien, G. J. Manz 1874. XXXII, 235, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 5.

395] In den letzten Jahren wurde in Oesterreich für die praktischen Rechtsgebiete theils als amtliche theils als Privatarbeiten eine Reihe der werthvollsten, ebenso für den praktischen Gebrauch, wie für die Entwicklung der Theorie sehr verwendbaren Sammlungen der Entscheidungen der obersten Gerichte geschaffen. Dahin gehören die im Auftrage des k. k. Cassationshofs in Wien herausgegebenen Entscheidungen desselben, die Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des obersten Gerichtshofs von Krall, die Sammlung der Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche von Adler und Clemens, ferner die Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des obersten Gerichts- und Cassationshofs von Glaser, Adler, Krall und Walther [vgl. oben, Art. 150] mit ihrem mustergültigen systematischen Sachregister, wozu in jüngster Zeit die vorliegende Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts hinzukam. Dieses Gericht bildet 'den Schlussstein der Verfassung und eine der wichtigsten Garantien derselben'; es ist die Consequenz der in der österr. Verfassung ausge-

sprochenen Forderung des modernen Rechtsstaats, nach welcher auch alle Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vor einem Gerichtshofe auszutragen sind und gegen alle Akte der executiven Regierungsgewalt, insbesondere gegen jede Verfügung der Verwaltungsbehörden des Staats, Schutz und Hülfe vor einem unabhängigen Tribunal gewährt wird. Vor dem Reichsgerichte sind alle Ansprüche des öffentlichen Rechts geltend zu machen und entscheidet dasselbe über Competenzconflicte zwischen den verschiedenen, sowohl Staats- als auch Autonomen-Behörden (Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867, Nr. 143 R.-G.-Bl. und Vollzugsgesetz vom 18. April 1869, Nr. 44 R.-G.-Bl.). Die Activirung des Gerichtshofs erfolgte am 21. Juni 1869. Seither ist ein entsprechender Zeitraum verflossen, um aus der Wirksamkeit des Reichsgerichts Schlüsse zu ziehen, inwieweit diese Institution ihre Aufgabe erfüllt, vorhandenen Bedürfnissen abhilft und das Vertrauen des rechtsuchenden Publicums besitzt.

Herr von Hye hat sich durch die Herausgabe der Entscheidungen des Reichsgerichts in mehrfacher Beziehung ein grosses Verdienst erworben. Abgesehen von dem praktischen Werth, den jede Sammlung der Entscheidungen eines Gerichtshofs für die Entscheidung künftiger Fälle besitzt, kommt der vorliegenden Sammlung noch der ganz besondere Werth zu, dass sie von einer Einleitung (S. I bis XXXIII) begleitet ist, aus welcher der Leser sich ein klares Bild von den derzeit in Oesterreich geltenden Schutzmitteln des öffentlichen Rechts verschaffen kann und in welcher zugleich scharfsinnige Bemerkungen über zu Tage getretene Lücken und Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung enthalten sind, denen zweckmässige Vorschläge bezüglich zur Ergänzung und Verbesserung sich anschliessen. Zugleich erblicken wir in dem ganzen Werke einen auch theoretisch nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Lehre von den öffentlichen Rechten, namentlich zum Zwecke der Feststellung des Wesens derselben auf analytischem Wege.

Eine bedeutende Lücke der derzeitigen Institutionen des öffentlichen Rechts in Oesterreich ist dadurch noch offen, dass die Activirung des durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 Nr. 144 R.-G.-Bl. über die richterliche Gewalt, in Aussicht gestellten Verwaltungsgerichtshofs noch immer nicht erfolgt ist. Die im Jahre 1873 im Herrenhause eingebrachte Regierungsvorlage kam nicht zum Abschluss. Es ist auch schwer abzusehen, dass dieser Abschluss demnächst eintreten könne, denn die Schwierigkeiten, die sich desfalls entgegenstellen, sind in der That nicht zu bestreiten. Es möge hier nur eines Umstandes gedacht werden. Das Reichsgericht erkennt auf Grund des klaren Wortlauts des Art. 3, lit. a) des Staatsgrundgesetzes Nr. 145 R.-G.-Bl. schon jetzt in Angelegenheiten, die eigentlich vor den Verwaltungsgerichtshof gehören, und behauptet mit Erfolg seine Competenz gegenüber den, namentlich von der Regierung erhobenen Einwendungen der Incompetenz (Siehe Entscheidungen Nr. 18, 20, 25, 27, 32, 34, 43 und 47). Derlei Competenzflicte zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof würden natürlich für den Fall des Bestandes des Verwaltungsgerichtshofs noch zahlreicher vorkommen, daher sich die Regierung schon in der Vorlage des Entwurfs v. J. 1873 (§ 10) genöthigt sah, die Einrichtung eines aus je zwei Mitgliedern des Reichsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs gemischten Senats zur Entscheidung solcher Competenzconflicte in Aussicht zu stellen. Hierdurch würde zu den nach Activirung des Verwaltungsgerichtshofs bestehenden sechs obersten Gerichtshöfen in der Gestalt dieses Competenzgerichtshofs noch ein siebenter hinzutreten, — gewiss eine über das Maass des Nothwendigen weit hinausschreitende Vermehrung von richterlichen Institutionen, wobei noch der Umstand nicht übersehen werden darf, dass derlei Competenzconflicte eigentlich praktisch nur durch das subjective Meinen des Präsidenten des Competenzgerichtshofs entschieden würden, denn nach dem natürlichen Gange der Dinge würde der Vorsitzende, welcher der Präsident eines dritten Gerichtshofs wäre, bei der nicht selten eintretenden Stimmengleichheit einfach den Ausschlag geben, so dass in Wahrheit die Entscheidung der wichtigen Frage der Competenz nicht durch ein Collegium, sondern einen einzigen Richter erfolgen würde. (S. XIX:) Der ganze Organismus würde durch diese von der Regierung geplante Vermehrung der Gerichtshöfe nur noch complicirter und dadurch die rasche und sichere Wirksamkeit des ganzen Apparats in bedenklichster Weise gehemmt, oder doch mindestens erschwert.

Auf scharfsinnige Beobachtungen gestützt, versucht es nun Herr von Hye die Realisirung des so vielfach ausgesprochenen berechtigten Begehrens nach der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom derzeitigen österreichisch-positivrechtlichen Standpunkte aus durch einen Vorschlag näher zu rücken, den die Regierung und die Kammern unmöglich unberücksichtigt lassen können, da es das Votum eines der gewiegtesten Kenner des oesterreichischen Rechts, und einer in Folge seiner vieljährigen Praxis in Gesetzgebungsangelegenheiten bewährten Autorität ist. Der Herr Verf. macht folgenden Vorschlag: 'Die Gesetzgebung möge von der Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichtshofs gänzlich abstehen und statt derselben Jedem, der in Steuer- und Gebührensachen sich durch eine in letzter Instanz ergangene Entscheidung der (Finanz-) Verwaltungsbehörde in seinen Rechten gekränkt erachtet, dagegen eine Rechtsberufung an das oberste Gefällsgericht zugestehen, und dieses hat hierüber nach vorläufig zu pflegendem, contradictorischem, mündlichem und öffentlichem Verfahren endgiltig zu Recht zu erkennen.'

'Die Geltendmachung aller anderen Ansprüche der erwähnten Art werden von dem Gesetze zur Judicatur des Reichsgerichts verwiesen, welches hierüber ganz so, wie über die im Art. 3, lit. a des St. G. G. Nr. 143 R. G. Bl., bezeichneten Fälle zu erkennen haben wird'.

Hier sei nun zunächst bezüglich des Vorschlags, die Entscheidung über Rechtsansprüche aus Verfügungen der Finanz-Verwaltungsbehörden, dem obersten Gefällsgerichte zu übertragen, erwähnt, dass dieser Gerichtshof bisher nur als letzte Instanz in Fällen der Uebertretung des Gefällsstrafgesetzbuchs — also als Strafgericht — erkennt. Da es sich selbstverständlich gegenüber den Postulaten des Rechtsstaats nur darum handeln kann, dass die Judicatur eines unabhängigen Gerichtshofs wegen der durch Verfügungen der Finanz-Verwaltungsbehörden verursachten Rechtsverletzungen überhaupt offen stehe, so ist gegen obigen Vorschlag umsoweniger etwas einzuwenden, als das oberste Gefällsgericht allen Anforderungen gerechter und unabhängiger Rechtsprechung vollkommen entspricht, denn, wie Herr von Hye (S. XX) richtig ausführt, gibt die bisherige Zusammensetzung und Wirksamkeit des obersten Gefällsgerichts der Staatsverwaltung und den Parteien volle Bürgschaft dafür, 'dass über die hier in Frage stehenden Rechtsansprüche in letzter Instanz und endgiltig von einem überwiegend aus Richtern zusammengesetzten Collegium ein Rechtsspruch gefällt, und dass derselbe anderseits mit vollster Sachkenntniss und nach sachkundiger Erwägung der sehr complicirten und vagen Vorschriften in Steuer- und Gebührensachen geschöpft werden wird'. Dafür garantirt schon die Zusammensetzung des obersten Gefällsgerichts, welches in der

Majorität seiner Stimmführer aus Richtern im strengen Sinne des Worts (dem Präsidenten und 3 Hofräthen des obersten Gerichtshofs) besteht.

Bezüglich aller anderen in Art. 15 Al. 2 des St. G. G. Nr. 144 R. G. Bl. ganz allgemein bezeichneten Gegenstände des eventuellen Verwaltungsgerichtshofs wäre die Uebertragung derselben an das Reichsgericht nach des Herrn Verf. Vorschlage ganz unbedenklich, da das Reichsgericht, wie bereits erwähnt, schon jetzt auf Grund des Art. 3, lit. a St. G. G. Nr. 143 R. G. Bl. über Gegenstände der sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit erkennt. Dadurch wäre die Nothwendigkeit eines besondern Verfahrens in Angelegenheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit vermieden und zur Bewältigung der vermehrten Agenda des Reichsgerichts höchstens eine Vermehrung der ständigen Referenten dieses Gerichtshofs erforderlich.

Eine theoretische Erörterung der so streitigen Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit lässt der Verfasser mit Recht beiseite, da es sich in seinem Werke vornehmlich darum handelt, dem praktischen Bedürfnisse vom Standpunkt der Continuität in der Entwicklung des bereits bestehenden Rechts abzuhelfen. Von diesem Standpunkte aus gelangen wir allerdings auch zu dem Schlusse, dass die Activirung des in der Verfassung in Aussicht gestellten Verwaltungsgerichtshofs kein Gebot der Nothwendigkeit ist, da andere, schon vorhandene Mittel und Wege, schneller zu demselben Ziele führen.

Um den Gebrauch der Sammlung zu erleichtern, ist auch in der Herstellung von Registern mit grosser Sorgfalt und Sachverständniss vorgegangen worden. Die Entscheidungen selbst sind in chronologischer Reihenfolge geordnet; jeder Entscheidung wird der zur Anwendung gelangte Rechtssatz kurz und präcis vorausgeschickt. Die Register sind ein chronologisches (I), ein systematisches (II), ein alphabetisches Sach- und Namenregister (III und IV).

Innsbruck. E. Ullmann.

Heinrich Fick, Die Schweizerischen Rechts-Einheitsbestrebungen, insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnrechts. [Beilageheft zur Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Band XIX]. Erlangen, Ferdinand Enke 1874. VIII, 228 S. 8°. Preis: Mark 4,40.

396] Das Privatrecht der Schweiz wird noch lange nicht einheitlich gestaltet sein; mit Recht spricht Fick von Rechts-Einheitsbestrebungen; Resultate sind noch sehr wenige vorhanden; eine vollständige Unification des bürgerlichen Rechts sieht nicht einmal die neue Bundesverfassung vor und der heutige Rechtszustand ist derart, dass es schon sehr schwierig ist, eine Uebersicht über die einzelnen geltenden Privatrechte der Cantone zu gewinnen. Das Handelsrecht hat begreiflicherweise noch am meisten Tendenz zur einheitlichen Entwicklung; allein auch hierin ist man über Entwürfe und Vorbereitungen noch nicht viel hinausgekommen. War es daher schon ein höchst verdienstvolles Unternehmen Ficks, im Jahre 1862 (im VI. Bande der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht) eine vollständige 'kritische Uebersicht der schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung' geliefert zu haben, so ist dem Verfasser die gleiche Anerkennung auch desshalb auszusprechen, weil er die Wissenschaft und Praxis in Betreff der legislativen Neuerungen auf jenen Gebieten fortwährend auf dem Laufenden erhält: der VIII, IX, XI—XIII Band der genannten Zeitschrift enthält die nöthig gewordenen Nachträge zu jener umfassend referirenden und kritisirenden Uebersicht und daran schliesst sich das vorliegende Werk, hauptsächlich dem Eisenbahnrechte der Schweiz gewidmet, in formell selbständiger Weise an. Fick ist als Redactor eidgenössischer Privatrechtsgesetze — in dieser Eigenschaft Nachfolger des am 28. April 1873 verstorbenen trefflichen Walter Munzinger in Bern — allerdings in der Lage, die gesetzgeberischen Vorgänge so zu sagen aus erster Hand zur Kenntniss des Publicums zu bringen, und widmet im Vorliegenden die ersten beiden Abtheilungen (S. 1—32) der Berichterstattung über den Stand der Unifications- und Codificationsbestrebungen in der Schweiz auf dem Gebiete des Handels- und Obligationenrechts überhaupt mit genauester Gewissenhaftigkeit. Die dritte Abtheilung unserer Schrift bringt zunächst den Text des geltenden Eisenbahngesetzes, Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Christmonats 1872. Diesem Gesetze fügen sich organisch drei gegenwärtig der Bundesversammlung zur Berathung unterstellte Gesetzentwürfe an: über Verpfändung von Eisenbahnen, über die Haftung dieser und anderer Transportanstalten aus dem Frachtvertrage, und über die Verbindlichkeit dieser Anstalten zum Ersatz des Schadens aus den beim Bau oder Betriebe herbeigeführten Tödtungen, Körper- und Sachverletzungen. Die Erörterung der beiden letzteren Projecte, welche Fick im Auftrag des Bundesrathes entwarf und motivirte, ihre ausführliche Begründung und die kritische Beleuchtung und Vergleichung mit anderen Rechten, namentlich dem deutschen und französischen Recht, bildet den eigentlichen Kern (vierte Abtheilung) der vorliegenden Schrift. Diese beiden Projecte schliessen sich wesentlich dem deutschen Rechte an, sind jedoch unabhängig von dem deutschen Eisenbahngesetzentwurfe von 1874 entstanden. Es ist selten, dass ein Gesetz, welches, wenn es auch den odiosen Namen Gelegenheitsgesetz nicht verdient, durch das Bedürfniss dringend und ausser Zusammenhang mit einem Privatrechtssystem gefordert wird, einen wissenschaftlichen Fortschritt enthält. Aber beide Projecte Fick's involviren in der That wissenschaftliche Fortschritte, und darum schon, abgesehen von der grossen praktischen Bedeutung, welche diese Entwürfe für die Schweiz und den sie berührenden fremden Handel haben, verdienen sie und ihre interessanten Motive volle Beachtung der Praktiker und Theoretiker. Freilich erzeugt der Verkehr einzelne Schwierigkeiten, die auch durch diese Entwürfe nicht beseitigt werden: ich meine damit z. B. das Rechtsverhältniss, welches durch die Transportannahme mangelhaft verpackten Gutes entsteht; so wenig in dieser Beziehung das deutsche Handelsgesetzbuch befriedigt, so wenig thut dies auch §. 5 des Fick'schen Entwurfs des Frachtgesetzes; dasselbe gilt von der Behandlung der Reclamationen wegen beschädigt angekommenen Gutes; ich rechne zu diesen Mängeln auch die Schwierigkeit, in der Haftung für Tödtungen u. s. w. irgendwelchen Causalzusammenhang zwischen dem Betrieb (oder Bau) der Bahn und dem eingetretenen Schaden zu statuiren, eine Schwierigkeit, welche auch dem deutschen Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 eigenthümlich ist. Dagegen zeichnet die Fick'schen Entwürfe eine Reihe von Vorzügen vor allen bisherigen einschlägigen Gesetzen aus; hieher gehört unzweifelhaft die negative Umgränzung des Begriffs der 'höheren Gewalt' (§. 36), die exacte Haftung der Anstalt für ihr Personal, die Nichtunterscheidung zwischen Spedition und Frachtgeschäft der Eisenbahn, die principielle Gleichstellung der Postanstalten mit anderen Transportanstalten, die Unmöglichkeit die Haftung auf administrativem Wege einzuschränken, die gesetzliche Reduction der Anwendung von 'Normaltarifen' bei Entschädigungen, die Haftung aus Sachbeschädigungen bei Eisenbahnunfällen u. s. w. Die Aufnahme dieser und ähnlicher Bestimmungen in die bezüglichen Gesetze empfiehlt sich in hohem Grade; ihr Vorschlag, ganz besonders aber die meisterhafte

Motivirung und dabei durchgeführte Rechtsvergleichung ist von dauerndem Werthe, den die Praxis und die Wissenschaft des Handelsrechts nicht verkennen wird.
Bern. C. Gareis.

Ludwig Rockinger, Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. II. III. [Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Band 74, 385—420.; Band 75, 63—132. S. Wien, Karl Gerold's Sohn 1873—1874]. 8°.

397] Den oben in Artikel 196 angezeigten 'Berichten' hat der Verfasser inzwischen bereits zwei Fortsetzungen folgen lassen. In beiden behandelt er wiederum je ein Handschriftenpaar des Schwabenspiegels. Aber, während er in dem ersten Berichte zwei HH. beschrieben hatte, welche der vollsten Textform angehören, handelt er in II. von einem Handschriftenpaar mit 'bedeutender Verkürzung' des Textes. Die eine dieser HH., in der Bibliothek des Benedictinerstiftes Lambach, ist von Clara Hätzlerin im dritten Viertel des 15. Jahrh. geschrieben; die andere, früher verschollen (Homeyer Nr. 573), jetzt in der Fürstenberg'schen Bibliothek zu Donaueschingen, stammt aus dem Jahre 1463. In schwäbischer Mundart abgefasst, zeigen diese HH. im Vergleich zu Lassberg sowohl in den drei Theilen des Landrechts, als im Lehnrecht eine so bedeutende Verkürzung, dass sie darin sogar die Rheingauer H. bei weitem übertreffen. Das Landrecht besteht nur aus 179, das Lehnrecht gar nur aus 57 Artikeln. Bemerkenswerth ist die vollkommene Uebereinstimmung beider HH. in der Artikelfolge des Land- und Lehnrechts, sowie darin, dass sie die vierte weltliche Kurstimme dem Herzoge von Holland beilegen. Im Wortlaut des Textes besitzen sie ganz singuläre Eigenthümlichkeiten, die der Verf. am Schlusse (S. 17—36) zusammenstellt.

Der dritte, ausführlichere Bericht beschäftigt sich mit zwei nahe verwandten Schwesterhandschriften des Stadtarchivs zu Brünn und der Danziger Stadtbibliothek aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh., welche blos das Landrecht enthalten (Homeyer Nr. 107 und 138). Dieselben sind dadurch ausgezeichnet, dass sie die Capitel Lassb. 118—144 b des zweiten Theils an das Ende stellen, worauf sie noch Lassb. 147, 148 wiederholen (vgl. auch Homeyer, Rechtsbücher S. 43, 175 f.). Unter einander stimmen sie, nammentlich in ihren Abweichungen von Lassberg, genau überein, mit dem einzigen Unterschiede, dass der Danziger H. ein Capitel der Brünner (284 = Lassb. 136) über die Bisthümer im Sachsenlande fehlt. Gleichwohl ist keine der beiden HH. aus der anderen abgeleitet, sondern sie beruhen auf gemeinsamer Grundlage. Eine Reihe charakteristischer Stellen ist S. 61—70 mitgetheilt.

Wir freuen uns aufrichtig, dass der Verf. auf dem betretenen Wege so rüstig fortschreitet, und hoffen zuversichtlich, dass sich aus solchen Einzelbeschreibungen merkwürdiger HH. in nicht zu ferner Zeit eine erschöpfende Genealogie der Schwabenspiegel-Texte ergeben wird.
Göttingen. E. Steffenhagen.

Karl Stoerk, Beiträge zur Heilung des Parenchym- und Cystenkropfes. Erlangen, Ferd. Enke 1874. IV, 71, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,20.

398] Das vorliegende Werk von Störk ist zum Theil nur eine Reproduction mehrerer in der Wiener med. Wochenschrift publicirter Aufsätze des Verfassers und verfolgt nach der Vorrede nur den bescheidenen Zweck, einen Bericht über Cystenkropfheilungen zu geben, die Verfasser in den letzten Jahren mittelst einer neuen Methode erzielte. Die neue Methode besteht darin, dass nach jedesmaliger Entleerung der Cyste mittelst des Troiquarts und, wenn nöthig, auch unter Zuhilfenahme der Aspiration nicht, wie bisher üblich, einmal eine grössere Menge Jodtinctur, sondern wiederholt eine kleinere Quantität (0,6—1,8) derselben injicirt wird. Ob die injicirte Flüssigkeit wieder abgelassen wird, oder in dem Cystensack zurückbleibt, ist nicht angegeben. Verfasser rühmt von seinem Verfahren, dass es niemals eine heftige reaktive Endzündung hervorruft, und sicher zur Heilung führt, wenn es in den für die Injectionstherapie geeigneten Fällen angewandt wird. Ungeeignet für diese Art der Behandlung sind selbstverständlich die Cysten mit starrer und verkalkter Wandung. — Die Bemerkungen, welche Verfasser über die Therapie des Parenchymkropfes macht, enthalten nichts wesentlich Neues. — Anhangsweise bespricht Verfasser noch das chemische Verhalten des Colloids, und sucht auf die Hering'schen Versuche über die Filtration von Colloidmassen gestützt, eine Erklärung für die Entstehung des Colloidkropfes zu geben. In einem weiteren Kapitel untersucht er von den Resultaten ausgehend, die Dr. Ultzmann bei Resorptionsversuchen mit freiem Jod, mit Jodwasserstoffsäure und ihrem löslichen Salzen von wunden Flächen ausgewonnen hat, die Wirkung welche von Jodinjectionen in Colloidkröpfe zu erwarten ist. Eine interessante Zugabe ist schliesslich der Bericht über den Sectionsbefund einer Schilddrüse nach 34 Injectionen. — Ungerügt können wir nicht lassen, dass Verfasser wiederholt Struma als Neutrum gebraucht, während er doch ganz richtig Struma hypertrophica, cystica, vasculosa etc. bildet.
Erlangen. Heineke.

J. Delboeuf, Étude psychophysique. Recherches théoriques et expérimentales sur la mesure des sensations et spécialement des sensations de lumière et de fatigue. [Extrait du tome XXIII des mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'académie royale de Belgique]. Bruxelles, F. Hayez 1873. 115, [1] S. 8°.

399] Dieses Schriftchen ist der Beachtung aller derer werth, welche sich überhaupt für psychophysische Untersuchungen interessiren. Es findet sich darin die doppelte Aufgabe gestellt, und beide Aufgaben sowohl von theoretischer als experimentaler Seite in Angriff genommen, erstens die Gültigkeit des in meinen Elementen der Psychophysik vertretenen Weber'schen Gesetzes und der davon abhängig gemachten Formeln zu prüfen, und, insofern der Verf. sowohl theoretischen als experimentalen Anlass findet, von meinen Grundformeln abzuweichen, diese durch geeignete Modificationen derselben (p. 34. 35) zu ersetzen: zweitens den Grund und das Gesetz zu bestimmen, aus welchem und nach welchem das Gefühl der Erschöpfung oder Ermüdung bei Muskelanstrengungen und die von ihm unter denselben Gesichtspunkt gefasste Schwächung von Sinneseindrücken durch Ermüdung zu Stande kommt, hierauf entsprechende Formeln zu begründen, als er im Sinne der ersten Aufgabe für die Abhängigkeit positiver Empfindung vom Reize zu begründen versucht hat, und durch Combination der beiderlei Formeln (p. 42) das Verhältniss der Empfindung zum Reize in der ganzen Reizscala, einschliesslich der unteren und oberen Abweichung vom Weber'schen Gesetze, zu repräsentiren. Theoretisch bezieht er sich dabei auf das Empfindungsgebiet im Allgemeinen, seine Experimente beschränken sich auf das Gebiet der Lichtempfindung und der Muskelanstrengung.

Da die Schrift den grösseren Theil ihrer Bedeutung in dem Hinausgehen über meine eigenen Unter-

suchungen sucht, werde ich im Folgenden wesentlich Rückgang auf diese zu nehmen haben.

Insoweit sich nun unsere beiderseitigen Untersuchungen begegnen, kann ich mich weder seinen Einwänden fügen, noch die Modification, die er an meinen Formeln vornimmt, für eine Verbesserung derselben ansehen, wovon unten. Aber ich lege grosses Gewicht auf seine experimentale Durchführung einer, zwar nicht von ihm selbst erdachten, sondern von Plateau an die Hand gegebenen, wesentlich neuen Methode, das Abhängigkeitsgesetz der Empfindung vom Reize zu untersuchen, auf die Umsicht und Sorgfalt, mit der diese Durchführung von ihm geschehen ist, die geschickte und variirte Anordnung der Versuche und scharfsinnige Verwerthung derselben durch Rechnung und in Folgerungen, woraus einige schöne, zu bestimmten Resultaten führende, Beobachtungstabellen mit manchen sehr interessirenden Nebenbemerkungen hervorgegangen sind, und erkenne hierin eine wesentliche Bereicherung psychophysischer Methoden an.

Nicht minder liegt ein Verdienst des Verfassers darin, die zweite Aufgabe tiefer als bisher gefasst und wenigstens den Versuch gemacht zu haben, Formeln im Sinne derselben auf einen rationell erscheinenden Gesichtspunkt zu begründen, auch solche empirisch zu bewähren; und wenn schon seine Experimente in Betracht der Schwierigkeiten, die sich dabei herausgestellt haben, nach seinem eigenen Geständniss nicht zureichen, die Gültigkeit seiner Formeln zu beweisen; sind doch seine Beobachtungen und Versuche seinen Voraussetzungen und Formeln eher günstig als ungünstig, und werden auch bei künftigen Untersuchungen in diesem Felde zu berücksichtigen sein.

Bei aller Anerkennung dieser Verdienste kann ich aber nicht finden, dass der Verfasser durch seine Experimente betreffs der ersten Aufgabe in irgend einem wesentlichen Punkte über das hinausgeführt worden ist, was man schon in meinen 'Elementen' findet und eine Berechtigung zur Modification meiner Formeln daraus hervorgeht; und wenn sich dies nach der Darstellung des Verf. selbst sehr anders ausnimmt, liegt es nur darin, dass er theoretische und experimentale Einwände nicht recht scheidet und ebenso wenig die Bedeutung meiner Formeln für die innere und äussere Psychophysik scheidet. Gewiss ist, dass die von mir für mittlere Gränzen des Augengebrauches in Anspruch genommene approximative Gültigkeit des Weber'schen Gesetzes, worauf ich in der Hauptsache fusse, durch seine Versuche und sogar seine eigenen Erklärungen (p. 22. 46) auf's beste bestätigt wird; ebenso gewiss, dass die untere Abweichung von diesem Gesetze, die der Verf. gegen mich wendet, in meinen Elementen schon eingehend berücksichtigt und selbst in eine Formel (Elem. II. S. 195) aufgenommen ist, die zur Repräsentation seiner Versuche g a n z dasselbe leistet, als seine eigene modificirte Formel (p. 35 B′), da der Unterschied beider sich in der Anwendung auf diese Versuche eliminirt; auch kann der Verf. sich leicht selbst überzeugen, dass die von ihm zur Berechnung seiner Versuche angewandte Specialformel (p. 58 L^1) aus unsern beiderseitigen Formeln identisch folgt, nur dass eine für diese Versuche gleichwerthige Constante darin theoretisch etwas verschieden von uns gedeutet wird. Wonach im Grunde nicht zu begreifen, worin der Verf. die e x p e r i m e n t a l e Berichtigung meiner Formeln, womit er seiner theoretischen Bestreitung derselben zu Hülfe zu kommen meint, sucht. Vielmehr erhalten diese Formeln durch seine Versuche eine willkommene Bestätigung gegenüber der, von Plateau (in Pogg. Ann. CL. 465) hypothetisch mir entgegengestellten Formel, die nicht wie die des Verf. blos eine Modification meiner Hauptformel ist, sondern total davon abweicht, eine willkommene insofern, als Plateau selbst die Entscheidung der Gültigkeitsfrage seiner Formel von dem Ausfalle der nach seiner Methode von Delboeuf vorzunehmenden Versuche abhängig gemacht hat.

Indess aber diese Versuche keine Entscheidung zwischen meinen und des Verf. Formeln bieten, mache ich gegen letztere und folgeweis gegen die ihnen unterliegende Theorie, auf die specieller einzugehen die Raumbeschränkung verbietet, geltend: 1) dass danach kein Schwellenwerth der Empfindung besteht, sondern die Empfindung beim kleinsten Reizwerthe beginnt, was factisch unrichtig ist; 2) dass diese Formeln von Empfindungen, die n o r m a l e r w e i s e schon ohne äussern Reiz vorhanden sind (wie es die Empfindung des Schwarz im Auge ist), keine Rechenschaft geben, oder dazu eine (p. 35 in einer Anmerkung erwähnte) Erweiterung fordern, die in Widerspruch mit des Verf. Principien (p. 29) ist, indess sie zur Erklärung a b n o r m e r w e i s e entstehender subjectiver Phänomene der Zuziehung einer sehr gezwungenen Hypothese (p. 28) bedürfen; dass 3) seine Formeln unterschiedslos für äussere und innere Psychophysik geltend gemacht und selbst Formeln, die ich meinerseits nur für letztere geltend gemacht, mit Thatsachen der ersteren bestritten werden.

Schon früher hat Aubert in seiner 'Physiologie der Netzhaut' (Breslau, Morgenstern), welche dem Verf. unbekannt geblieben ist, auf Grund sehr sorgfältiger Versuche, welche viel weiter herab als die des Verf.s gehen, Einwürfe ähnlicher Art als der Verf. gegen meine Vertretung des Weber'schen Gesetzes aus dem Missverständnisse erhoben, dass ich dasselbe in der äusseren Psychophysik über die Gränzen des mittleren Augengebrauches hinaus noch als genaues oder approximatives vertrete, indess ich in den Berichten d. sächs. Ges. d. Wiss. 1864 gezeigt habe, dass Aubert's Versuche selbst die approximative Gültigkeit desselben in jenen Gränzen bestätigen, zugleich aber habe anerkennen müssen, dass jene Formel (Elem. II, 195), wodurch ich die Abweichung vom Weber'schen Gesetze nach unten in der äusseren Psychophysik zu decken gesucht, nicht ganz ausreicht, ohne dass dadurch gegen die reine Gültigkeit des Weber'schen Gesetzes in der inneren Psychophysik bewiesen ist. Dieselbe Unzulänglichkeit erstreckt sich nach diesen Versuchen auf die Delboeuf'sche Grundformel, trifft sie aber eben damit härter, dass der Verf. keinen Unterschied in ihrer Anwendung für äussere und innere Psychophysik macht.

Die theoretischen Einwände des Verf.s wenden sich hauptsächlich gegen die negativen Werthe der Empfindung, welche aus meiner Maassformel fliessen, und über die ich im 18. Abschn. der 'Elemente' eine Rechenschaft gegeben, an der ich noch jetzt halte. In des Verf. Hauptformel gehen natürlich solche negative Werthe nicht ein, weil die Thatsache der Schwelle nicht darein eingeht, ohne dass der Verf. angiebt, wie seine Formel gegen diese Thatsache bestehen kann, und wie man negativen Empfindungswerthen im Sinne meiner Deutung entgehen kann, wenn sie besteht. Nun aber missversteht der Verf. selbst diese Deutung gänzlich, wenn er mir (p. 28) unterlegt, ich verstehe unter negativen Empfindungswerthen 'sehr schwache' Empfindungen, von denen man kein Bewusstsein hat, da ich vielmehr darunter ebenso das Maass der Entfernung vom Eintritt einer wirklichen Empfindung als Function des dazu unzulänglichen Reizgrades verstehe, wie ich unter positiven Empfindungswerthen den Grad der Erhebung über diesen Nullpunkt derselben verstehe. Der Verf. macht ferner die Willkür, mit der man den Anfangspunkt oder Nullpunkt einer Abscisse oder Thermometerscala verlegen kann, gegen meine Annahme eines Nullpunktes der Empfindung bei einem gegebenen Reizwerthe geltend, während doch factisch hierbei keine Willkür besteht, indem die Empfindung

wirklich erst bei einem bestimmten Reizwerth eintritt, d. i. den Nullwerth übersteigt. In Einwürfen dieser Art kann ich nur Verfehltes finden.

Noch sind die Menge Rechnungsversehen zu bedauern, die der Verf. begangen hat. In der 4. Längscolumne der wichtigen Versuchs- und Rechnungstabellen S. 54. 60. 62 müssen (nach zweimaliger Durchrechnung von mir) statt folgender Zahlen 97,4; 119,5 die folgenden stehen 95,1; 120,3; und in der fünften Columne statt folgender: 242,2; 128,7; 202; 117,8; 152,5; 98,1; 120,05; 178,2 die folgenden: 243,3; 128,8; 194,6(!); 118,0; 152,6; 95,2; 120,5; 175,9, das sind 10 Versehen unter 28 Zahlen; und p. 83 und 84 muss 0,33 für 0,53 stehen.

Nach all' dem sei die Schrift der Aufmerksamkeit der Forscher bestens empfohlen.

Leipzig. Fechner.

W. Pfeffer, die Oelkörper der Lebermoose. [Separatabdruck aus 'Flora' 1874. Leipzig, Arthur Felix]. 25 S., 1 Taf. [I]. 8°.

400] Bei den meisten beblätterten Lebermoosen finden sich in den Zellen der Blätter und anderer Glieder Gebilde, welche, obgleich schon von früheren Forschern gesehen, in ihrem Bau und Zusammensetzung, sowie in ihrer Bedeutung bis jetzt unbekannt waren. Sie werden vom Verf. als Oelkörper bezeichnet, weil er fand, dass sie zum grossen Theil aus fettem Oel bestehen. Entweder stellen sie einzelne Oeltropfen dar, oder emulsionsartige, aus feinen Tröpfchen bestehende Massen. Die einzelnen Tropfen und Tröpfchen sind von membranartigen Hüllen umgeben, deren Substanz die Reactionen des Protoplasma besitzt, und welche die Form der Oelkörper bestimmen. Die Oeltropfen selbst bestehen aus einem innigen Gemenge von fettem Oel und Wasser, wie der Verf. durch ihr Verhalten gegen Wasser entziehende Mittel beweist, in denen sie ihr Volumen bedeutend verringern. Eine ausführliche chemische Untersuchung zeigte, dass fettes Oel in ihnen vorhanden ist, und dass diesem keine irgendwie erhebliche Mengen anderer Körper beigemischt sind. Nur bei gewissen Marchantiaceen fand sich Gerbsäure in den Oelkörpern in ansehnlicher Menge. Geringe Beimengungen fehlen allerdings in den meisten Fällen nicht, und bedingen die Verschiedenheiten, welche die Oelkörper verschiedener Species gegen die nämlichen Reagentien zeigen. Die Oelkörper entstehen bei allen untersuchten Arten dadurch, dass in jugendlichen Entwickelungsstadien der Blätter eine grosse Menge von ölartigen Tröpfchen in der Zellflüssigkeit auftritt. Bei einigen Arten verschmelzen diese zu homogenen Massen; bei andern bleiben sie getrennt oder vereinen sich zu Aggregaten. Sie treten in vielen Zellen vor der Ausbildung des Chlorophylls auf, und fehlen auch solchen Zellen nicht, welche niemals Chlorophyll enthalten, sie können also nicht als Assimilationsprodukte der Zellen, in denen sie sich vorfinden, betrachtet werden. Auch finden sie beim Stoffwechsel keine weitere Verwendung. Dieses ergiebt sich z. B. aus der Thatsache, dass sie in dem Sporogoniumstiele vor wie nach dessen Streckung in gleicher Menge beobachtet werden, während bei diesem raschen Längenwachsthum die reichlich abgelagerte Stärke vollkommen verschwindet. Aber auch bei einer dreimonatlichen Cultur mehrerer Lebermoosarten in vollkommner Dunkelheit verschwanden die Oelkörper nicht, sondern entstanden sogar in den während dieser Zeit neu gebildeten Blättern. Sie müssen demnach als ein dem Stoffwechsel entzogenes Produkt, als ein Excret betrachtet werden.

Die Arbeit zeichnet sich besonders dadurch aus, dass sie uns ein in seinen Hauptumrissen abgeschlossenes Bild des behandelten Gegenstandes liefert. Durch eine genaue Erwägung aller chemischer Körper, welche möglicherweise in den fraglichen Gebilden vorkommen könnten, und Anwendung der zu deren sicherem Nachweise erforderlichen Reagentien wird ihre Natur über jeden Zweifel erhoben. Von allgemeinerem Interesse für die Physiologie des Stoffwechsels ist aber das Ergebniss der Untersuchung nach der Bedeutung der Oelkörper, indem einerseits Oel bis jetzt nur als Bildungsmaterial in pflanzlichen Zellen vorgefunden wurde, andererseits aber unsere Kenntniss der Schlacken des Stoffwechsels noch so äusserst mangelhaft ist, dass die Entdeckung jedes neuen Falles in diesem Gebiete mit Freude begrüsst werden muss.

Amsterdam. Hugo de Vries.

Zu Artikel 270.

Herr R. Dorr ersucht uns, die Mittheilung zu machen, dass er eine Erwiderung auf die Ausführungen unseres Herrn Mitarbeiters zu veröffentlichen beabsichtigt. Die Redaction.

Ferdinand Gregorovius, Lucrezia Borgia. Nach Urkunden und Correspondenzen ihrer eigenen Zeit. Band 1. [2.] Stuttgart, J. G. Cotta 1874. XVI, 329 S., 1 Taf.; 140, [1] S., 3 Facsimiles. 8°. Preis: Mark 12.

401] Der verdiente Verfasser obigen Werkes tritt mit dem Anspruch auf der erste 'Geschichtsschreiber' einer Frau zu sein, welche durch den Reiz ihrer Persönlichkeit, ihrer Schicksale, ihrer Stellung zu der Gesellschaft der italiänischen Renaissance allezeit lebhaftes Interesse erregt hat. Er sagt von sich S. XVI: 'Ich habe an die Stelle eines Romans die Geschichte gesetzt.' Zu meinem Bedauern kann ich diesem Anspruch nicht stattgeben gerade hinsichtlich derjenigen dunkeln Partie im Leben Lucrezias, welche für ihre Beurtheilung die entscheidende ist. Was G. an verschiedenen Stellen vorbringt, um die alte Beschuldigung blutschänderischen Umgangs von seiner Clientin (s. S. 159 'der Advocat Lucrezias') zurückzuweisen, kommt wesentlich nicht über Roscoe hinaus, (Leben Papsts Leo X. deutsch von Henke I, 346 ff.) der das Material leidlich vollständig zusammengestellt hat. Ich denke nicht daran im Allgemeinen die psychologische Reflexion als Mittel der Kritik zu verwerfen; (mir schwebt z. B. als Muster Rankes Beurtheilung der Catharina Medici vor der Bartholomäusnacht vor s. französ. Geschichte V, S. 112.) Aber G. verlässt, wie mir scheint, den allein möglichen Boden solcher Räsonnements, wenn er in ihnen die Hauptstütze seiner Ansicht sucht und dem quellenmässigen Befunde nur einen ganz flüchtigen Blick schenkt. So bringt der Verfasser den Leser in die peinliche Lage mit ihm von ganzem Herzen die Freisprechung seiner Clientin wünschen zu müssen, diese Milde aber vor seinem kritischen Gewissen nicht verantworten zu können. Nur sorgsamste Einzelkritik der Quellen oder glückliche Funde können hier eine wissenschaftliche Beruhigung gewähren. An solchen Funden hat es nun dem Verfasser in Bezug auf andere Theile seines Buchs nicht gefehlt. Viele wichtige Thatsachen im Leben Lucrezias und der Borgias überhaupt erscheinen in ganz neuem Licht durch die im Protokollbuch des Notars Beneimbene entdeckten Urkunden. Anderes liess sich aufhellen durch diplomatische Aktenstücke aus den Archiven von Modena, Mantua, Ferrara, Florenz u. s. w. aus denen auch manches schätzbare Licht auf die zeitgenössische Sitten- und Kulturgeschichte fällt. Die plastische Fülle der Darstellung, der Reichthum an Gesichtspunkten entschädigt auch dann, wenn man mit dem Verfasser nicht ganz einer Meinung ist. Die Phantasie spielt oft eine zu grosse Rolle. Mit

wenigen Strichen wird z. B. S. 11 ein farbenglühendes Bild Vanozzas entworfen, obwohl ausdrücklich bemerkt wird, dass kein Zeitgenosse etwas von den Eigenschaften berichte, durch die sie Rodrigo Borgia gefesselt habe. Auf die Frage 'woher', antwortet G. mit der Gegenfrage 'wie hätte sie sonst einen Rodrigo Borgia entflammt'? Aehnlich wird S. 15 f. bis ins Einzelne das Hauswesen dieser Vanozza geschildert nach dem Recept: 'Wir können uns die Einrichtung des Hauses Vanozzas deutlich vorstellen, denn das römische Hauswesen in der Frührenaissance war von dem heute noch üblichen nicht zu sehr verschieden.' Man könnte sich diese Schilderung, wie S. 116 ff. die über das Privatleben Lucrezias in Rom, über welches auch keine Quelle angegebenermaassen berichtet, gern gefallen lassen, wenn dieselben Neues von grösserer Bedeutung enthielten. Doch finde ich nicht, dass Jacob Burckhardts meisterhafte Darstellung der Renaissance gerade durch solche Abschnitte bereichert worden wäre. — Auch an Spuren zu eiliger Arbeit, an voreiligen Schlüssen, besonders a silentio, an Irrthümern und kleinen Widersprüchen fehlt es nicht. Unbegreiflich ist mir S. 18 die Behauptung geblieben, dass im Jahre 1482 Kardinal Borgia nicht sein Haus in der Region Ponte bewohnt habe. Das angezogene Aktenstück ergiebt darüber Nichts.

Der zweite Band enthält ausschliesslich neues Material zum Theil sehr werthvolles. Die zahlreichen Eheverträge hätten vielleicht nur zum Theil in extenso mitgetheilt zu werden brauchen. Es wäre dadurch Raum gewonnen worden für etwas reichlichere Berücksichtigung der wichtigen Gesandtschaftsdepeschen. Es fällt auf, dass zuweilen gerade die, welche schon im Text wörtlich excerpirt sind, auch im Documentenband erscheinen, während man sich bei anderen mit einem zusammenhangslosen Citat begnügen muss. So bei der S. 54 citirten wichtigen Depesche des ferrarischen Gesandten aus Rom vom 4. April 1493, auf die dann noch mehrfach z. B. S. 158 Bezug genommen wird, während die folgende vom 13. Juni S. 56 auszüglich mitgetheilt ausser dem noch vollständig II, S. 37 ff. abgedruckt wird. Den Documentenband schliessen als No. 60—62 drei Briefe Alexanders VI, Cäsars Borgia und Lucrezias in Facsimile. Der erste Band ist ferner geziert durch die wohlgelungene Wiedergabe einer Denkmünze aus dem Jahre 1502 mit dem Portrait Lucrezias, dem einzigen nachweisbar echten Bildniss, das von einer so gepriesenen Schönheit auf die Nachwelt gekommen ist. Die Schönheit der Medaille wird recht deutlich, wenn man unsere Abbildung vergleicht mit dem Stich in dem Buch Gilberts über Lucrezia, der nach derselben Münze gearbeitet ist.

Wenn Referent auch schliesslich die Behauptung des Verfassers als unzutreffend bezeichnen muss, dass die Urkunden, welche das Material für sein Buch geworden wären, jeden Leser in den Stand setzten, sich ein Urtheil über Lucrezia zu bilden (S. 324), so darf er doch nicht anstehn die dankenswerthe Bereicherung anzuerkennen, die unsere Kenntniss jener Frau durch das anziehende und bis zum Schluss spannende Buch erfahren hat. Man möchte dasselbe nicht missen trotz der hervorgehobenen Mängel, die sich vielleicht erklären durch das Bestreben des Verfassers neue Forschungen über ein sehr heikles Thema dem grossen Publikum mundgerecht zu machen.

Greifswald. H. Ulmann.

Wilhelm Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit. Leipzig, Fr. W. Grunow 1874. VII, [I], 349 S. 8°. Preis: Mark 8.

402] Es lässt sich darüber streiten, ob die essayistische Form die geeignetste ist, um den allgemeinen Sinn und das ernsthafte Interesse für geschichtliche Dinge zu erhalten — oder neu zu beleben: dass sie sich einer besonderen Beliebtheit bei dem grössten Theil der Leserwelt erfreut, ist ausser aller Frage. Sie bekommt da in kleinen Dosen, möglichst schmackhaft und mundgerecht zurecht gemacht, mit Hinweglassung alles schwerverdaulichen Beiwerks eine geistige Nahrung, die ihr besonders zusagt. Es bleibt dabei gleichgültig, ob es ein Aufsatz ist in der bekannten Weise des grossen englischen Essayisten, der es liebt, ein breiter angelegtes historisches Werk geistvoll zu paraphrasiren; oder ob die gewählte Form sich (wie so häufig in den Aufsätzen v. Sybel's) mehr der des mündlichen Vortrags anschliesst, und so das Thema in raschen grossen Zügen abhandelt, wichtiges stark betonend, Detail gerne ganz bei Seite lassend, — wie das Ohr es verlangt, dem die Fähigkeit des Auges, die Eindrücke über den Moment hinaus festzuhalten, abgeht —; oder ob der Aufsatz die Form G. Freitag'scher 'Bilder' annimmt, in denen mosaikartig eine ganze Collection von Steinen und Steinchen zusammengesetzt wird, als deren Haupterforderniss der Reiz der schillernden Buntheit erscheint.

Auch die 'Studien und Skizzen' Maurenbrecher's sind solche 'Essays'; und zwar wesentlich im Charakter der Sybel'schen Aufsätze.

Die meisten von ihnen sind — wenn auch in etwas anderer Gestalt — schon von früher her bekannt. Zum guten Theil aus den Grenzboten. (Die Kirchenreformation in Spanien; Spanien unter den katholischen Königen; Kaiser Karl V.). Der Aufsatz über Johanna die Wahnsinnige aus den preussischen Jahrbüchern; die über Kurfürst Moritz und die Lutherliteratur aus der Sybel'schen Zeitschrift. Neu hinzugekommen sind die beiden letzten: der über den Wormser Reichstag von 1521 und der über die allgemeine Kirche und die Landeskirchen.

Man wird von einem Aufsatz in den blauen oder grünen Blättern nicht verlangen, dass er eine gelehrte Abhandlung sei. Und dass der Verfasser selber, obwohl er in dieser Folge von Aufsätzen nichts Geringeres gewollt hat, als 'die entscheidenden Momente seiner Auffassung der Reformation in's Licht setzen', ein nicht fachmännisches Publikum im Auge gehabt hat, beweist auch die Widmung.

Er hebt selbst hervor 'neues, d. h. ungedrucktes Material' nicht benutzt zu haben. Er schöpft aus dem bisher veröffentlichten Quellenmaterial, und folgt bald mehr bald weniger den bisherigen Bearbeitungen desselben. Manchem Werk verdankt er offenbar sehr viel. Nicht blos den Schriften Ranke's, an dessen mit Geschmack und Gewandtheit nachgebildeten Stil sogar der Leser vielfach erinnert wird. Der zweite Aufsatz stützt sich wohl zum guten Theil auf das oft zum Beleg angezogene Werk von Clemencin; in theologischen Dingen bemerkt man mit Freuden den Einfluss des in der theologischen Literatur so hervorragenden Werks von Ritschl: Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. (Besonders in der Einleitung zum letzten Aufsatz.)

Die Abhandlungen zeigen allesammt, wie man es von Maurenbrecher — der ja schon früher einmal mit einer ähnlichen Sammlung von Aufsätzen aus der englischen Geschichte des 16. Jahrhunderts vor das Publikum trat — nicht anders zu erwarten hatte, eine genaue Kenntniss jener Epoche, eine reich hervorquellende Fülle originaler Gedanken, einen feinen Sinn für künstlerische Form. Man liest sie mit Genuss, und die meisten Leser werden nicht bloss mannigfaltige Anregung sondern auch reiche Belehrung aus ihnen schöpfen.

Für den Genossen dieser Studien allerdings enthalten sie meist bekannte Dinge. Ist doch das ihnen zu Grunde liegende Material eben das von jedem For-

scher bei dem Studium dieser Epoche benutzte. (In dieser Beziehung werden ihm die ersten, Spanien betreffenden Aufsätze die willkommensten sein. Ist auch in ihnen gleichfalls nur aus bereits gedruckten Werken geschöpft, so sind diese doch meistens weniger bekannt, und den Meisten unzugänglich.) Und so wird er denn auch in den aus solchem Stoff gewonnenen Resultaten vielfach Bekanntes wiederfinden. Nicht nur im Einzelnen, wie z. B. die Charakteristik Carl's V., sondern auch was die leitenden allgemeinen Gesichtspunkte betrifft. Die kirchlich-politische, die staatlich-sociale Bedeutung der reformatorischen Bewegung ist schon häufig dargelegt worden; über den Antheil der romanischen Nationen, auch Spaniens, an ihr fehlt es nicht an Andeutungen und Ausführungen; die Bedeutung Luthers für sie hat man wiederholt und von den verschiedensten Seiten zu fixiren gesucht; der Gegensatz der allgemeinen Kirche des Mittelalters und der Nationalkirchen, für deren Entwicklung vornehmlich die Epoche der grossen Concile des 15. Jahrhunderts entscheidend ist, bildet einen der leitenden Gesichtspunkte für die Betrachtung namentlich des ausgehenden Mittelalters.

Meist wird der Forscher sich mit den Darlegungen Maurenbrecher's in Uebereinstimmung befinden; mehrfach wird er zu anderen Ansichten gekommen sein; immer aber wird er mit Vergnügen den Darlegungen eines Gelehrten folgen, der in einer im besten Sinn populären Form die Resultate eingehender Studien zum Gemeingut der Gebildeten zu machen bemüht ist. Und so sei denn dem Buch die weite Verbreitung gewünscht, die es verdient.

Halle. G. Droysen.

---

1. **Giuseppe Massari, il conte di Cavour.** Ricordi biografici. Torino, tipografia eredi Botta 1873. [V], 461 S. 8°. Preis: lire 10.
2. **Daniele Sassi, il conte Camillo Benso di Cavour.** Torino, stamperia reale [H. Loescher] 1873. XIV, 103, [X] S., 5 Taf. 4°. Preis für Deutschland: Mark 10.

403] Am 6. Juni 1861 starb der grosse Staatsmann, mit dem sich die beiden hier genannten Schriften beschäftigen. Drei Tage nach seinem Tode beschlossen die städtischen Behörden von Turin, dem Schöpfer der Einheit Italiens ein Denkmal in seiner Geburtsstadt zu errichten. Durch ganz Italien wurden Sammlungen für dasselbe eröffnet, welche 856,561 Lire mit den zum Capital geschlagenen Zinsen ergaben. Die Ausführung der Statue wurde dem berühmtesten Bildhauer Italiens, Dupré in Florenz, übertragen. Derselbe nahm die Arbeit rasch in Angriff, aber aufgestellt und enthüllt wurde dieselbe erst im Herbste 1873. Man kann nicht sagen, dass dieselbe ihrer Anlage und Ausführung nach des Mannes, dem sie gilt, würdig sei. Ebenso wenig dürften auch die vielen Gelegenheitsschriften, die zur Feier der Enthüllung des Standbildes von Cavour erschienen sind, der Bedeutung des Mannes, dem sie gewidmet sind, entsprechen. Die wichtigsten von diesen sind die von Massari und Sassi.

Giuseppe Massari ist ein Neapolitaner, der nach 1848 wegen seiner liberalen politischen Ueberzeugungen seine Heimath hatte verlassen müssen und seitdem in Turin seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. Dort war er mit Cavour, der bekanntlich Unteritalien gar nicht aus eigener Anschauung kennen gelernt hat und selbst Florenz und Mittelitalien erst nach den Ereignissen des Jahres 1859 besucht hat, bekannt geworden und mit demselben in sehr nahe persönliche Beziehungen getreten. Als nach dem Abschlusse des Friedens von Villafranca Cavour seine Entlassung als Minister gegeben hatte, Napoleon aber doch bei seiner Rückkehr nach Paris denselben in Turin sprechen wollte, begleitete Massari seinen Freund bis zur Schwelle des königlichen Palastes, in dem Napoleon III. abgestiegen war (S. 341). Ein Jahr später, als Cavour, von schwermüthigen Gedanken heimgesucht, Santena, wo das Familienschloss der Cavour steht und Camillo di Cavour begraben sein wollte, mit einigen wenigen Freunden auf Einen Tag besuchte, gehörte Massari mit Minghetti, Pepoli, Gualterio und Giorgini zu den Geladenen (S. 380). Und abermals ein Jahr später wusste die Kammer keinen Besseren zu wählen, um sich am Tage vor dem Tode Cavour's nach dessen Befinden in der Casa Cavour erkundigen zu lassen, als Massari (S. 433). Das Verhältniss, in dem der Autor unseres Buches zu Cavour stand, ist mit diesen Thatsachen angedeutet, und man darf dasselbe bei der Beurtheilung des Werkes nicht ausser Augen lassen. Massari hat seinem grossen Freunde zunächst aus seiner persönlichen Kenntniss desselben heraus ein Denkmal setzen wollen. Dass er zu demselben dann noch einzelne Züge aus den Schriften anderer Vertrauten des Gefeierten entlehnt hat, wie denn z. B. die Schriften de la Rive's und Anderer über Cavour gelegentlich citirt werden, kann natürlich nicht auffallen.

Neben der Pflicht der Pietät, welche Massari mit Abfassung seiner 'Biographischen Erinnerungen' zu erfüllen glaubte, hat denselben aber wohl noch eine mehr praktische Tendenz geleitet. Der gesinnungstüchtige, uneigennützige Neapolitaner, welcher es stets abgelehnt hat, irgend eine officielle besoldete Stelle als Staatsdiener anzunehmen, so viele ihm deren, darunter selbst Ministerportefeuilles, angeboten worden sein sollen, gehört zu den eifrigsten Anhängern der s. g. Consorteria. Für ihn ist die Freiheit und Unabhängigkeit Italiens in Anlehnung an Frankreich und die Stellung Italiens zur römischen Curie nach dem bekannten Cavour'schen Paradoxon von der freien Kirche im freien Staate zu politischen Dogmen geworden, welche er durch die Autorität Cavour's dem in dieser Beziehung etwas ungläubig gewordenen Italien neu einschärfen und wieder mundgerechter machen zu können hofft. Wer da weiss, dass Massari der römische Correspondent der Mailander Perseveranza ist und mit seinem speciellen Landsmanne Bonghi die italienische Kirchenpolitik und die Frankreich gegenüber nicht immer selbstbewusste Haltung Visconti-Venosta's vertritt, der wird den elegischen Seufzer verstehen, mit dem Massari die Schilderung des Empfanges, welchen am 30. April 1859 die ersten in Turin angekommenen französischen Truppen gefunden, begleitet: Erano giunti quei cari e desiderati soldati della nazione sorella che venivano a versare il loro sangue per noi. Giorni di santo entusiasmo perchè siete così presto passati e così poco ricordati? Man wird einem Manne, der nach der Abtretung Savoyens und Nizzas an Frankreich und nach der durch unzweifelhafte Kundgebungen documentirten Stimmung aller französischer Parteien gegen das neugegründete Königreich, im Jahre 1873 noch solche Fragen aufwirft, und der noch dazu wissen muss, was ihm in Italien jeder nur einigermaassen Sachkundige sagen kann, dass Napoleon III. den Krieg von 1859 nur mit den künstlichsten Mitteln in Frankreich populär gemacht hat, kein allzu grosses Verständniss für politische Dinge zutrauen dürfen. Das beweist auch unser Buch. Pietätsvoll preist er seinen grossen Freund und weiss dessen Thaten und die Motive, die ihn bei denselben leiteten, recht verständig und auch geschmackvoll zu verherrlichen. Aber weder eine neue Auffassung der Ereignisse, noch wichtigere neue Mittheilungen über dieselben wird man in dem Buche selbst finden. Dagegen wird man in einzelnen Fällen, für die bisher das Thatsächliche nicht genau bekannt war und verschieden erzählt wurde, sich jetzt bei den Angaben von Massari, der durchaus den Eindruck ei-

nes gewissenhaften Mannes macht und in Folge seiner Verbindung mit Cavour die Wahrheit genau wissen konnte, beruhigen können. Aus einem Beispiele möge dieses erhellen.

Bei der Haltung, welche die Ostmächte der Expedition Garibaldi's und der Unterstützung, die dieselbe bei Cavour gefunden, gegenüber einnahmen, war der Entschluss Cavour's, mit dem italienischen Heere durch den Kirchenstaat nach Neapel durchzubrechen und der Revolution hier das Heft aus der Hand zu winden, gewiss eine der kühnsten Entschliessungen, die er jemals gefasst hat. Es kam dabei Alles auf die Haltung Napoleon's III. an. Da dieser in dem entscheidenden Moment Savoyen besuchte, benutzte Cavour diese Gelegenheit, um Cialdini und Farini mit dem ostensibelen Auftrage, Napoleon III. an der Grenze Italiens zu begrüssen, dorthin zu senden. Der Zweck der Mission war aber, Napoleon III. im Betreff des Zuges gegen Neapel günstig zu stimmen. Nach der früher verbreiteten Version hätte Napoleon III. den Unterhändlern Cavour's auch gesagt: Faites, mais faites vite. (N. Antologia XV. 419.) Reuchlin (IV. 247) hat mit Recht schon bestritten, dass diese Worte je gesprochen sind. 'Dennoch sagt Corsi', so fährt Reuchlin fort, 'obgleich beweisende Documente fehlen, das turiner Kabinet habe sich mit dem pariser verständigt, zugleich einen Schlag gegen den Papst, gegen den König von Neapel und gegen Mazzini zu führen.' Das wird jetzt von Massari nur theilweise bestätigt. Schriftliche Abmachungen sind gar nicht vorhanden. Als das Resultat der Gespräche, die Napoleon III. mit den Vertrauensmännern Cavour's geführt hat, wird angegeben: Egli (N.) si capacitò senza fatica che la spedizione delle truppe del Re Vittorio Emanuele nelle Marche e nell' Umbria era un colpo ad un tempo contro la rivoluzione e contro la reazione, in apparenza nemiche, in realtà ed inconsapevolmente confederate, e riconobbe che nell' appigliarsi al temerario partito il Conte di Cavour dava saggio di preveggenza politica e della vera prudenza dell' uomo di Stato. Fece però lealmente notare che il Governo del Re Vittorio Emanuele pigliando quella risoluzione ne aveva tutta la responsabilità ed agiva à s e s r i s q u e s e t perils, e che egli dal canto suo non poteva fare nessuna promessa, nè assumere verun impegno etc. — Auch einige gute Anekdoten erzählt Massari von Cavour und seinen Freunden, wie uns denn Massari durch sein Buch den grossen Staatsmann auch in seiner Eigenschaft als Privatmann als sehr liebenswerth erscheinen lässt. Aecht italienisch ist folgender von Massari erzählter Vorgang: A. Manzoni, der von C. gesagt hat, er besitze die Klugheit und die Unklugheit eines Staatsmannes, ging mit Cavour Arm in Arm die Treppe des Palastes Madama nach der denkwürdigen Sitzung des Senates herab, in der dieser Viktor Emanuel als König von Italien proclamirt hatte. Die auf der Piazza Castello versammelte Volksmenge rief den beiden Männern Beifall zu. Da sagte Cavour: dieser Beifall gilt Ihnen. Was! Was! entgegnete Manzoni, riss seinen Arm aus dem Cavour's, stellte sich neben Cavour und schlug gleichfalls, wie die Menge, in seine Hände; da klatschte die Menge noch enthusiastischer und Manzoni sagte: Sehen Sie nun, Herr Graf, wem der Beifall gilt?

Die 'biographischen Erinnerungen' Massari's dürften, in Deutschland weiter verbreitet, eine ganze Anzahl von Vorurtheilen, die noch jetzt hier in grösseren Kreisen über den Grafen Cavour herrschen, zerstreuen. Für den Geschichtsforscher sind sie von untergeordneterem Werth; der Geschichtschreiber aber wird zur Individualisung seiner Darstellung eine ganze Anzahl feiner Züge in ihnen aufbewahrt finden. —

Im Vergleich mit dem Buche Massari's ist die Lebensbeschreibung, die der Piemontese Sassi von Cavour gegeben hat, unbedeutend. Der Direktor des Staatsarchivs N. Bianchi hat Sassi dazu angeregt. Es ist dem Werke auch ein Brief Bianchi's vorgedruckt, in dem dieser dem Verfasser bezeugt, dass er ohne etwas wesentlich Neues zu sagen (di svelare cose arcane), nach seinem Bedünken eine wahrheitsgetreue Schilderung des Lebens des Staatsmannes gegeben habe. Die drei lithographirten Tafeln, auf denen die zu Ehren Cavour's geprägten Medaillen abgebildet sind, könnten besser sein, ebenso das dem Buche vorgesetzte Portrait Cavour's, sowie das Bild des ihm zu Ehren errichteten Denkmals. Auch ein Brief Cavour's ist facsimilirt dem Werke beigegeben.

Marburg. O. Hartwig.

A. Kuhn, über Entwicklungsstufen der Mythenbildung. Aus den Abhandlungen [der philosophisch-historischen Klasse] der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Berlin, F. Dümmler (Harrwitz & Gossmann) 1874. 123—151. S. 4°. Preis: Mark 1.

404] Wie Heinrich Zschokke in seiner Selbstschau von der ihm eigenthümlichen Gabe berichtet, aus den Gesichtszügen gewisser Individuen deren frühere Geschicke herauszulesen, so sehen wir in der vorliegenden Abhandlung einen Versuch aus der brahmanischen Form gewisser Mythen von dem Kampf des Lichtes mit der Finsterniss, deren ältere Gestaltung auf den verschiedenen Culturstufen herauszufinden. Wenn wir auch nicht umhin können, den Scharfsinn, den der bewährte Forscher auch in diesem Versuch an den Tag legt, zu bewundern, so finden wir es jedoch vom ethnographischen Standpunkte aus höchst wünschenswerth, dass eingehende Untersuchungen den Mythenkreis der einzelnen Culturstufen feststellen. Leider entrathen letztere meist verständiger Beobachter und Berichterstatter und obwohl im Grossen und Ganzen der Ideenkreis der Menschheit sich in bestimmten Grenzen bewegt, so ist doch die Begabung der einzelnen Völker, ihre Stellung zur Natur sowie ihre Auffassung derselben, eine verschiedene. Auch ist es fraglich, ob man das Recht habe, die von den Dichtern der einzelnen Völker gebotenen Anschauungen ohne Weiteres der Mythenforschung zu Grunde zu legen. Darf die Phantasie der Dichter maassgebend sein für das ganze Volk? Hatte das Volk auf der Stufe des Jäger- und Hirtenlebens solche Anschauungen, wie Kuhn durch die brahmanische Form der Mythen hindurch zu erkennen glaubt? Mindestens dürfte es misslich sein die blosse Erwähnung der durch die Lebensverhältnisse der einzelnen Culturstufen bedingten Anschauungen für eine Schöpfung jener Culturstufen selbst zu halten. Schwerlich ist Agni und Soma's Heldenthat, dem Pani die N a h r u n g, die Kühe, zu stehlen von den indogermanischen N o m a d e n gepriesen worden. Es bleiben die in den Veden erhaltenen alten Lieder Schöpfungen einzelner Dichter, deren Anschauungen im Laufe der Zeit Gemeingut des Volkes werden konnten; obwohl sich andererseits nicht in Abrede stellen lässt, dass dichterische Auffassung einzelner Natur- und Lebensverhältnisse, je nach der Begabung der einzelnen Völker, in weiteren Kreisen vorkommen könne. Um bei dem soeben angeführten Beispiel von den Kühen zu bleiben, wäre es nicht von grossem Interesse, nachzuforschen, wie es dann stünde, wenn bei einem Volke nicht das Rind, sondern, wie bei den Chinesen, das Schwein als vorzüglichstes Hausthier aufträte? So stattlich sich auch der Eber in den Mythen ausnimmt, würde dennoch eine gründliche Differenz von der indogermanischen Auffassungsweise eintreten. Schliesslich muss ich jedoch bemerken, dass, wenn man Gelegenheit gehabt hat bei Völkern, deren Bildungsgrad weniger hoch

oder deren Einbildungskraft weniger schöpferisch ist, das Emporkommen eigener sowie die Aneignung fremder Mythen zu beobachten, es unendlich schwer fällt bei Beurtheilung der auf dem indogermanischen Culturboden entstandenen Mythen die nöthige Zartheit, mit der diese duftigen Gebilde behandelt sein wollen, mitzubringen.

St. Petersburg. Schiefner.

Meghadûta der Wolkenbote, Gedicht von Kâlidâsa. Mit kritischen Anmerkungen und Wörterbuch herausgegeben von Adolf Friedrich Stenzler. Breslau, Max Mälzer 1874. VI, 74 S. 8°. Preis: Mark 4,50.

405] Einer unserer ehrwürdigen Veterane, A. Fr. Stenzler, der in seinen Ausgaben des Raghuvaṁça und Kumârasaṁbhava in den Jahren 1832 und 1838 sich zur Aufgabe gestellt hatte, diejenige Recension der Gedichte uns vorzuführen, welche er bei dem Scholiasten Mallinâtha vorgefunden hatte, betritt in der uns vorliegenden Ausgabe des Meghadûta einen gefährlicheren Weg, indem er aus verschiedenen ihm vorliegenden Recensionen diejenigen Lesarten in seinen Text aufnimmt, die nach seiner Meinung 'deutlicher das Gepräge von Kâlidâsa's Geist und Ausdrucksweise tragen'. Dieser Schritt ist dem allzu ängstlichen Kritiker offenbar nicht leicht geworden, wir aber sind ihm dafür zu grossem Dank verpflichtet. Wer hätte uns auf diesem Gebiete wohl besser führen können? Der kritische Apparat wird zwar dem Leser nicht vorenthalten, dieser hüte sich aber, leichtsinnig am gegebenen Texte zu rütteln.

Zu bedauern ist es, dass Stenzler im Glossar es nicht gewagt hat, die von den indischen Grammatikern aufgestellten monströsen Wurzelformen aufzugeben. Auch hätte ich gewünscht, dass die Wortbedeutungen, welche von denen des Petersburger Wörterbuchs abweichen und auf deren Beistimmung von meiner Seite Stenzler hofft, im Glossar irgendwie kenntlich gemacht worden wären, damit ich am Schlusse des Wörterbuchs ohne viele Mühe davon Gebrauch machen könnte. Sthalakamalinî wird aber im Petersburger Wörterbuch 'Hibiscus mutabilis', nicht 'eine Gruppe von Hib. mut.' sein, da Sthalakamala nur 'die Blüthe von Hib. mut.' ist. Dass Mûla in der Bed. 'Wurzel' im Glossar auch als m. bezeichnet wird, ist nicht zu billigen.

Jena. O. Böhtlingk.

Ferd. Baur, sprachwissenschaftliche Einleitung in das Griechische und Lateinische für obere Gymnasialclassen. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung 1874. XV, 110, [1] S. 8°. Preis: Mark 2.

406] Der Verfasser des vorliegenden Schriftchens hat als praktischer Pädagoge günstige Erfahrungen in Bezug auf den im Titel bezeichneten Lehrgegenstand gemacht, und hat im Jahre 1871 in einem Programm von seinem Verfahren Rechenschaft abgelegt. Dies Programm liegt nun in zweiter erweiterter Auflage vor.

Was zuerst die wissenschaftliche Seite anlangt, so wird man bei der Lektüre des Schriftchens mit Vergnügen gewahr, dass der Verfasser mit guter Kenntniss und gutem Urtheil sich bestrebt hat, nach den besten Hülfsmitteln einen Abriss der vergleichenden Grammatik (natürlich mit fast ausschliesslicher Rücksicht auf Griechisch und Lateinisch) zusammenzustellen. In den zahlreichen Einzelbehauptungen ist mir wenig Anstössiges aufgefallen. Anders aber wünschte ich die Einleitung über Sprache und Sprachstufen überhaupt. Der Verf. arbeitet hier besonders mit Schleicher'schen Anschauungen, man darf aber jetzt wohl als ziemlich allgemein zugestanden ansehen, dass in dem sprachphilosophischen Theile Schleicher's Stärke nicht beruht. Die beste Auskunft über dergleichen Dinge erhält man nach meiner Ansicht in Whitney's Vorlesungen, welche jetzt durch Jolly dem deutschen Publikum zugänglicher gemacht sind (München bei Ackermann). Auch in der Anführung construirter indogermanischer Formen ist entschieden eine noch grössere Enthaltsamkeit zu wünschen.

Welchen praktischen Erfolg nun das Schriftchen haben wird, ist schwer zu sagen. An eine allgemeine Einführung derartigen Unterrichts kann man, namentlich wegen des Mangels an geeigneten Lehrern jetzt nicht denken (vgl. oben, Artikel 326). Ausserdem enthält der Leitfaden offenbar mehr, als unter den günstigsten Verhältnissen auf einem Gymnasium gelehrt werden kann. Hoffentlich aber wird die kleine Schrift manchem von den Lehrern das Gewissen schärfen, die an der unverfälschten Ueberlieferung urväterlicher grammatischer Weisheit ein tugendhaftes Genügen finden.

Jena. Delbrück.

Ludovicus Ćwikliński, quaestiones de tempore quo Thucydides priorem historiae suae partem composuerit ... Gnesnae, expressit J. B. Lange [Berolini, Mayer & Müller vaenum dant] 1873. [III], 56, [2] S. 8°. Preis: Mark 1.

407] Seit die Ullrich'sche Hypothese von der Entstehung des Thukydideischen Geschichtswerkes durch Classen angefochten worden ist, hat diese Frage mehrfache Behandlung erfahren, ohne indess bis jetzt zu einer überwiegend anerkannten Entscheidung zu gelangen. Auch durch die uns vorliegende Schrift, eine Berliner Dissertation, scheint die Sache in dieser Beziehung nicht erheblich gefördert zu werden. Zu bedauern ist, dass ihr Verfasser die schon 1868 erschienenen Quaestiones Thucydideae von Julius Steup, deren erster Theil denselben Gegenstand in ähnlichem Sinne behandelt, nicht gekannt hat. Zunächst erwähnt er zu Gunsten der von ihm vertretenen Ullrich'schen Ansicht die beiden Proömien zu Anfang des 1. und im 5. Buche. Wir wüssten aber aus seiner längeren Besprechung keinen einzigen Grund hervorzuheben, der entscheidend bewiese, dass Th. die 27jährige Dauer des Krieges im 1. Theile seines Werkes näher hätte bezeichnen müssen, wenn er sie überall im Auge gehabt hätte. Die zu Anfang gegebene Bezeichnung (*τὸν πόλεμον τῶν Πελ. καὶ Ἀθ.*) verbietet von vornherein an den archidamischen Krieg zu denken, und damit ist die weitere Bedeutung des *ὅδε ὁ πόλεμος* gegeben. Und dass Thukydides die nähere Darlegung seiner Auffassung des Krieges bis zu dem Punkte verschiebt, wo die für die verschiedene Betrachtungsweise maassgebenden Ereignisse eintreten und die Frage für den einheitlichen Umfang seines Werkes selbst praktisch wird, hat uns immer sehr angemessen geschienen, und wir finden hier keinen Gegenbeweis als den alten, dass ein einheitliches Werk keine 2 Proömien haben könne. Uns ist eben die Erörterung im 5. Buche kein Proömium. Ebenso wenig bietet die Besprechung anderer Stellen eine neue Stütze für die behauptete Ansicht. I. 23, 1 *ἐν ἴσῳ χρόνῳ* einseitig von einer Zeit des Krieges zu verstehen hätte den Verf. eben der Umstand abhalten sollen, den er für sich verwerthen will, dass nämlich Th. von Ereignissen spricht, die, obwohl an und für sich unabhängig vom Kriege, doch während der Kriegszeit eintraten; hier kann allein der blosse Zeitumfang Maassstab der Vergleichung sein. Das *ὁρῶν ... διανοούμενον* I 1, 1 ist für die Frage gar nicht zu gebrauchen, da es seine Zeitbestimmung in *ἀρξάμενος εὐθὺς καθισταμένου* findet. Wenn man III 87, 2 *δύναμιν* von der Truppenmacht versteht (und darauf weist die nachfolgende Erklärung hin), so wa-

ren, wie die Angaben VI 31, 2. VII 20, 2 zeigen, die Menschenverluste durch die Pest noch stärker als die der sicilischen Expedition. II 1 hat C. den engen Zusammenhang mit I 146, der für Classen's Erklärung entscheidend ist, ganz ausser Acht gelassen. II 54, 3 kann ἢν ... ξυμβῇ γενέσθαι λιμόν nur von Hungersnoth als Naturereigniss verstanden werden. Wer würde gegenwärtig sagen: als die Deutschen Paris belagerten, traf es sich, dass daselbst eine Hungersnoth entstand? Was weiterhin über die ursprüngliche Abfassungszeit einzelner Partieen beigebracht wird, ruht zum grössten Theil auf ebenso schwankender exegetischer Grundlage, und führt nirgendwo zu sichern Ergebnissen. Wenn wir in dieser Frage naturgemäss ein Dreifaches unterscheiden: die Stoffsammlung, die Ausarbeitung der einzelnen Partieen (das ξυνέγραψε des Anfangs bezieht sich schwerlich auf die erste allein) und die schliessliche Redaction des Ganzen, so beseitigte, wenn die letzte wirklich stattgefunden hat, der Schriftsteller zunächst natürlich das, was seiner damaligen Erfahrung widersprach. Wir halten übrigens diese Redaction nicht für so durchgreifend, dass auch im Uebrigen alle Unebenheiten getilgt oder eine gleichmässige Vollständigkeit überall erreicht worden wäre. Für die Ansicht von einer gesonderten und nachträglichen Ausarbeitung der Reden würden wir den Mangel derselben im 8. Buche nicht geltend zu machen wagen, ohne die obliquen Inhaltsangaben des Gesprochenen in den übrigen Büchern mit denen des 8. einer genauen Vergleichung zu unterziehen. In formeller Hinsicht können wir die Darstellung weder als geschickt noch als grammatisch und stilistisch correct bezeichnen. Dafür einige Belege: quam (famem divinitus missam) nobis vult inculcare Classenus S. 14, morbos et famem bellum secum adduxit ebendas., quae sententiae meae inserviunt argumenta S. 41, noster für scriptor oft, adfert, quasi quis negare vellet S. 13, quin esset locutus, dubitari non posse statt quin declaraturus fuerit etc. S. 30 und ebenso non dubito quin non voluisset proferre S. 45, ex his sequi S. 51, varii als unbestimmtes Zahlwort S. 40 u. 44, plures statt complures S. 40.

Köln. J. M. Stahl.

Apollodori bibliotheca. Ex recognitione Rudolfi Hercheri. Berolini, Weidmann 1874. 148 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

408] Was der Herausgeber seit mehr als fünfundzwanzig Jahren bei zahlreichen Gelegenheiten an kleinen und grossen, zum Theil glänzenden Verbesserungen zum Apollodor vorgetragen hat, bietet er in dieser Ausgabe vereinigt, und hat zugleich sowohl die Vermuthungen Aelterer und Neuerer als besonders die indirecte Ueberlieferung in weit grösserem Umfang als bisher geschehen war zur Emendation des Textes herangezogen; neues handschriftliches Material ist nicht benutzt. Einige Conjecturen des Ref. (von 1864) hat H. übersehen, aber meistens hinterher selbst gefunden. Sonst sind die Urheber von Emendationen selten unrichtig bezeichnet. S. 40, 26. 103, 8. 112, 10 war Heyne zu erwähnen, 57, 20 γόνυ u. 77, 30 ἀνελόντα fand bereits Faber, 92, 4 ἐπὰν εὑρίσκοιεν Sommer: ob landsmannschaftliche Rücksicht den Hsg. gehindert hat, hier ἐπεί zu schreiben? ein solcher Grund war nicht vorhanden 30, 21 ἐπειδὰν ... παρατίθοιτο, wo schon Bekker natürlich ἐπειδή herstellte. 101, 13, ἔνθεν emendirte Müller zu den Lykophronscholien S. 637. Vergessen sind folgende Angaben: 77, 4. 101, 6 rührt das Lückenzeichen, 77, 13 εὐεργάστορα statt des hdschr. εὐεργαστέρα von Heyne her; auch 77, 14 ist ἔχοντι Conjectur von Aegius: die Codd. haben ἔχοντα; wenn es nicht zu tilgen ist, dürfte ἐλθόντι zu lesen sein. 84, 20 ἐμπτύσαι Heyne nach Schol. Lyk.: ἐπιπτύσαι die Hss. 51, 10 αὐτῇ hat der cod. Vat. 57, 28 Μαλίαν Aegius, die Hss. μεθέην u. ä.; Mitscherlich vermuthete Ὀμόλην. 10, 10 Μετανείρας ist Conj. von Aegius: die codd. πραξιθέας. 57, 11 ist die hsr. Lesart nicht πολὺ τῆς, sondern πολὺ διά; 120, 9 ἐν τῷ α τῷ. (113, 21 gehörte die Bemerkung Lob. Path. — d. h. Prol. path. — 74, 33 hinter φύκην). In der Benutzung der indirecten Quellen hätte der Hsg. mehr als einen Schritt weiter gehen dürfen. Gleich in der ersten Anmerkung 'Κόττον Heyne: κοτον codd.' musste vor *H* zugesetzt werden Schol. Plat. Leg. VII, 16, 3. Ebenso 7, 18 Μήτιδι hat bereits schol. Pl. Tim. 15, 17. Dasselbe bietet 7, 21 in den Worten τὴν μέλλουσαν ἐξ αὐτῆς γενέσθαι κόρην, wofür ich γενήσεσθαι (46, 4) vorgeschlagen hatte, γεννᾶσθαι (50, 3 u. ö.). — 14, 12 συνεχύθη haben sch. Il. *A* 126. Pl. Tim. 12, 16. (30, 3 ist Μελίας Emendation Baiters: die Hsr. hat Πελίας). Die Note 40, 30 musste so lauten: ὃς (ὁ δὲ sch. Plat.) καταστρεψάμενος sch. Il., sch. Pl. Tim. 18, 6. — 41, 1 setzen beide bei ὠνόμασεν das apollodorische ἀφ' ἑαυτοῦ zu. Auch sonst wären zahlreiche einzelne Abweichungen der Erwähnung werth gewesen, so, um ein paar Einzelheiten heraus zu greifen, 41, 8 Ἑλλάνωρ sch. Il. A 42; 63, 15 δῶρον statt des zweiten δέπας Pediasimos; 72, 30 μισθῷ arg. Soph. Trach.; 80, 9 Φοίνικος ἢ Τιτυοῦ u. 38, 8 Τηλοδίκης sch. Pl. Tim. 17, 14. 12, 15; 64, 26 sch. Pl. Leg. VII, 16, 22 (nicht 2) παλαίειν αὐτῷ u. v. a. — 55, 11 Κλεωνάς statt Μυκήνας steht bei Pediasimos 350, 11 (3) West., desgleichen 59, 13. 28 ἐπί u. πλανηθείς; 60, 8 lässt er ὑπάρχοντας u. 58, 7 τε fort. — 62, 29 hat Ὄρθος auch Sch. Pl. Tim. 17, 17. — 66, 10 stützt Pediasimos (οὐκ ἦν ὅσιον) Herchers Conjectur ἀνόσιον für ὅσιον, u. 72, 9 ἀπεικασθέντα des arg. Trach. sein εἰκασθέντα. — 73, 3 ἐπέτρεψε Νέσσῳ hat längst vor Barth arg. Trach. (Zenob. p. 12, 11) u. Aegius in der lateinischen Uebersetzung. — Dagegen 73, 30 ist στρατιάν Conjectur Bruncks, und 74, 17 εἰς τὴν θάλασσαν statt ἀπὸ τῆς Βοιωτίας steht nicht im arg. Trach., sondern ist wohl nur Interpolation; ἀπὸ τῆς πέτρας gibt Tzetzes z. Lykophr. — 85, 2 hat sch. Il. B 494 p. 80b 5 ὀκνήσασα (lies ὀκλάσασα) ἀνεκλίθη, 87, 17 der zu Z 131 ὑπὸ Θέτιδος ὑπολαμβάνεται (woselbst p. 182a 19 διαθεὶς τὰς τελετὰς zu verwandeln ist in διδαχθείς). — 106, 2 καί τινας u. 121, 4 παρατίθησι bietet schon Zenob. 5, 14. 62, 1. — Aus sch. Lucian. p. 86 wird wahrscheinlich, dass zwischen τρίχα u. ταύτης 124, 25 ausgefallen ist ἀνάγκη ἦν. — 74, 25 steht im arg. Trach. statt ἐθέλοντος richtig θέλοντος. Noch achtzehn Mal hat Apoll. im Part. (vgl. auch 73, 7) die kürzere Form gebraucht; sie wird auch 36, 4 herzustellen sein. Dies alles sind indess nur Bestätigungen von auch sonst gefundenen Emendationen oder kleinere Abweichungen der Ueberlieferung: noch wichtiger wäre es aber gewesen zu wissen, einmal, wo die indirecten Quellen mit unseren Hsr. in zweifelhaften oder entschieden fehlerhaften Stellen übereinstimmen, zweitens, wo sie einen ausführlicheren Text wiedergeben, während der unsrige den Eindruck eines verkürzten macht. Dies wäre für die Beurtheilung des Texteszustandes im ganzen und des Alters seiner Entstellungen von besonderem Werthe gewesen. Man würde dem Hsg. schon sehr zu Danke verpflichtet gewesen sein, wenn er die mittelbaren Quellen, nur vielleicht mit einem Worte der Charakteristik, auch wo er nichts aus ihnen aufnahm, nachgewiesen hätte. So muss man sie sich mühsam aus den zwei Stellen der nicht einmal ganz vollständigen Heyneschen Collectanea zusammensuchen. Im einzelnen ist ja auch hier die Kritik des Hsg. eine radicale und besonders gegen Interpolationen wird mit einschneidender Schärfe vorgegangen: aber die wichtigen Fragen über den Bestand des Textes zu berühren hat Hercher vermieden. Dies gilt namentlich von den

Stellen, wo Doppelbearbeitungen vorzuliegen scheinen und denen, wo die Abkürzung sicher ist, besonders erkennbar durch die Weglassung der nothwendigen Motivirung. Für das erstere vgl. z. B. 71, 24. 102, 10; 86, 27. 87, 3; 65, 13. 73, 11; 44, 8. (15). 24, 26. 26, 4; 31, 1. 122, 8—10; 64, 24. 65, 1. 19; vor allen aber 118, 20. 31. 119, 7. Auch dass das Werk am Ende unvollständig ist, hat der Verf. nicht, wie es Heyne und Bekker gethan haben, durch Punkte bezeichnet. Sehr wünschenswerth wäre eine Beigabe der Fragmente gewesen, bezüglich eine Verweisung auf die Schriftsteller, wo das was in dem fehlenden Stücke behandelt war (s. z. B. 82, 21 f.) Benutzung gefunden hat. Gewiss gehörte hierzu die Erzählung vom Kerkyon beim Schol. Plat. Leg. VII, 16, 22, in welchem ganzen Abschnitte (16, 2—17, 1) Apollodor excerpirt ist.

Trotzdem dass H. ausserordentlich viele Verderbnisse beseitigt hat, bleiben der Schwierigkeiten noch unerwartet viele übrig. Auf einige derselben möchte Ref. noch in der Kürze hinweisen. 51, 4 Alkmene erklärt nicht *γαμηθήσεσθαι τῷ τῶν ἀδελφῶν αὐτῆς ἐκδικήσαντι τὸν θάνατον*, sondern den Amphitryon will sie nicht eher heirathen (50, 22), als bis er die Brüder gerächt habe, also *αὐτῷ*; dies zeigen auch Hes. Sc. 14—20; Schol. Il. Ξ 323 p. 400, 46; Pediasimos p. 62 Heinr. Gleich darauf 51, 9 *ἔφθειρε γῆν Καδμείαν ἀλώπηξ θηρίον, ὑποστάντος δὲ ὅμως εἱμαρμένον ἦν αὐτῇ μὴ καταληφθῆναι*: die drei letzten Worte sind Conjectur Hercher's für *αὐτὴν μηδέ τινα καταλαβεῖν*. Aber es dürfte zu schreiben sein *ὑποστάντα δὲ δρόμῳ ἑ. ἦν αὐτὴν μηδέ τινα καταλαβεῖν*. Der Begriff 'im Laufe' war unerlässlich. Kurz vorher, 50, 27, heisst es von einer geschleuderten Keule *ἀποκρουσθὲν ἀπὸ τῶν κεράτων* (des getroffenen Rindes) *εἰς τὴν Ἠλεκτρύονος κεφαλὴν ἐλθὸν ἀπέκτεινεν αὐτόν*: dafür ist wohl entweder *ἐκθέον* nach Plut. Marcell. 16 m. zu schreiben oder *εὐθύς*. — 5, 9 war vielleicht umzustellen *ὃς καὶ ἔχει ὤμοις τὸν οὐρανόν* — 9, 2 ist die Erzählung lückenhaft; wenigstens fehlt 9, 4 *ὁ δὲ ἐς Λῆμνον ἐπὶ τὸ χαλκεῖον ἐλθών* und nach *ἐμνηστεύσατο*: *καὶ οἰνωθεὶς ἐβιάσατο* (Schol. Arat. p. 80, 20) — 10, 17 *πολὺν χρόνον*: Hr. vermuthet *τὸν πάντα*; ich hatte vorgeschlagen *τὸν ὅλον*. — 13, 11 hinter *διόπερ* ist eine Lücke. — 15, 20 das hsr. *ἐποίησεν* hat Scaliger in *ἐγέννησεν* geändert; vielleicht *ἐκύησεν*. — 17, 27 wenn *ἐξ Οἰνέως* ächt ist, fehlt dahinter *καί*. — 23, 14 (*Τυρὼ*) *ἐπὶ τὰ Ἐνιπέως ῥεῖθρα φοιτῶσα τούτοις ἐπενήχετο* Hr. für *ἀπωδύρετο*: ich vermuthete *ἀπελούετο*. — 27, 14 *ἐν τοῖς χωρίοις ἐπιτελῶν*: sonst (24, 18. 111, 29. 120, 31) setzt Apollodor *ἐπὶ τῶν χωρίων*. — (Zu 23, 31 lies schol. Apoll. 1, 152). — 33, 8 *βάλλων ἀφανεῖς λίθους*: Hr. streicht *ἀφανεῖς*; aber es genügt dafür *ἀφανῶς* zu schreiben. — 35, 28 *ἀδεῶς τοῦ ταύρου αἷμα σπασάμενος* ist *τοῦ* eher zu streichen als *τὸ* davor zuzusetzen. — 45, 15 (*Χίμαιρα*) *εἶχε προτομὴν μὲν λέοντος, οὐρὰν δὲ δράκοντος, τρίτην δὲ κεφαλὴν μέσην αἰγός* und ganz ebenso Zenob. p. 54, 22: Hr. streicht *μέσην*, ohne dadurch *τρίτην* klar zu machen. Sinn gäbe: *τρεῖς δὲ κεφαλάς, τὴν δὲ μέσην αἰγός* (55, 26). — 52, 26 *παρανέγνω λόγον Ῥαδαμάνθυος λέγοντος*: doch wohl *λέγοντα* (62, 2). — 53, 30 *ἐφ' οἷς ἀγανακτῶν ἐστράτευσεν*: lies *ἀγανακτοῦντες ἐστράτευσαν*. — 55, 14 *Εὐρυσθεὺς καταλαβὼν αὐτοῦ τὴν ἀνδρείαν*: *καταμαθὼν* Hr.; ich hatte vorgeschlagen *καταπλαγείς*. — 56, 24 (*Ἡρακλῆς τὴν Κερυνῖτιν ἔλαφον τὸν ποταμὸν*) *διαβαίνειν μέλλουσαν τοξεύσας συνέλαβε*: ich denke *φθάσας*, wie Pediasimos 351, 9 sagt *φθάνει καὶ συλλαμβάνει*. 56, 27 *καὶ τὸ ἱερὸν ζῷον αὐτῆς κτείναντα* verb. *καὶ ὡς τό*: denn die Hindin ist lebend gefangen. — 57, 19 *τοὺς Κενταύρους τοξεύων ἵησι βέλος*: vielmehr *τοξεύσων*. — 58, 13 auf eine Lücke hinter *ποίμνας* deutet auch Pediasimos 352, 7. — 58, 7 (*Ἡρακλῆς τὸν Ἐρυμάνθιον κάπρον*) *παρειμένον ἐμβροχίσας ἐκόμισεν εἰς Μυκήνας. πέμπτον μὲν ἆθλον ἐπέταξεν αὐτῷ* ..: H. tilgt *μέν*; ich lese nach Pediasimos 351, 28 — die Paginirung bei West. ist verkehrt — und Tzetzes Chil. II 277: *ἐκ. εἰς Μυκήνας ἔμπνουν. πέμπτον ἆθλον* .. s. 57, 2. Dass der Eber lebend gefangen wurde, ist ja eben die Hauptsache. — 59, 9. Dass die Vögel den Stymphalischen Sumpf aus Furcht vor Wölfen oder Fischen aufgesucht haben, ist nicht gerade wahrscheinlich; ich vermuthe also, dass in den Worten *τὴν ἀπὸ τῶν λύκων ἁρπαγὴν δεδοικυῖαι* entweder *λυγκῶν* oder *γυπῶν* zu setzen ist. — 60, 12 richtiger Pedias. 352, 1. — 61, 9 stelle ich *ξενισθείς ὑπὸ τοῦ βασιλέως, Βεβρύκων συμβαλλόντων*. — 64, 11 adn. (*τὰ χρυσᾶ μῆλα*) *ἃ Διὶ γήμαντι Ἥρα ἐδωρήσατο*: doch wohl *ἡ Γῆ*. — 65, 5 *Θρασίος* ist die richtige Schreibweise, *Θράσιος* die vulgäre, *φράσιος* die der Hsr. — 68, 4 hinter *Πυλίων* ist *δέ* ausgefallen: 91, 19. 53, 6. 72, 25 u. ö. — 69, 32 (*Ἡρακλῆς*) *βιασάμενος τὴν νύκτα εἷλε*: H. will *πόλιν*, ich *ἀκτήν*. — 70, 3 *οὐδὲν ἔπαθε*: Hr. setzte *πλέον* dahinter zu; ich hatte *οὐδὲν ἔτι ἔπαθε* vorgeschlagen. — 76, 26 statt *οὖν* wird *δ' οὖν* herzustellen sein. — 76, 28 *φεύγων οὖν μετ' οὐκ ὀλίγον*: H. tilgt *οὖν*; ich hatte lesen wollen *φ. οὐ μετ' ὀλ.* — 77, 11 *ὁ θεὸς ἀντεῖπε*: vielmehr *ἀνεῖλε* (125, 9). *ἀνεῖπε* hat ein Theil der Hsr. — 77, 29 statt *διὰ τοῦ μάντεως* wird zu schreiben sein *διὰ τὸν μάντιν* oder *χάριν τοῦ μ.* (82, 1) — 83, 13 ist abgekürzt. — 88, 13 *δείξας Θηβαίοις ὅτι θεός ἐστιν, ἧκεν εἰς Ἄργος, κἀκεῖ πάλιν οὐ τιμώντων αὐτὸν ἐξέμηνε τὰς γυναῖκας. αἱ δὲ .. τοὺς ἐπιμαστιδίους ἔχουσαι παῖδας τὰς σάρκας αὐτῶν ἐσιτοῦντο*: vor *ὅτι* ist wohl *ὁ Διόνυσος* ausgefallen, *κἀκεῖ* nach bekanntem Sprachgebrauch in *κἀκείνων* und *ἔχουσαι* in *ἑλοῦσαι* zu verwandeln. — 89, 4 ist *Νυκτέως τοῦ Χθονίου* falsch; ich möchte lesen *N. τοῦ Ὑριέως καὶ Κλονίας*; von *ὑριέως* steckt ein Rest (?) in dem hsr. *ἕως*. — 89, 8 statt *δέ* erwartet man *γάρ*. — 89, 30 hinter *Δίρκην δήσαντες ἐκ ταύρου* ist vielleicht *ἀγρίου* ausgefallen. — 93, 8 nicht *μάντεώς τινος ὑπομνησθείς*, sondern *μαντείου*. — 93, 25 *γενομένης γὰρ αὐτῆς πρὸς Ἄδραστον*: Hr. *αὐτῷ διαφορᾶς*; in demselben Sinne hatte ich *αὐτῷ μάχης* vorgeschlagen (122, 30). — 95, 14 aus Eur. Phoen. 749 f. — 96, 13 *καί*: vielmehr *ἀλλά*. — 105, 24 vielleicht ist *εὐθέως* vor *συνοικεῖν* 25 zu stellen und statt *ἑλομένου* zu schreiben *ἑλέσθαι μᾶλλον*. — 112, 24. 113, 8. 115, 20 *Κεβρῆνος τοῦ ποταμοῦ*: regelmässig lässt diesen Artikel Apollodor weg; anders 113, 5. — 114, 4 hinter *ἀδελφούς* ist wohl *φασί* ausgefallen. — 116, 30 ist verkürzt (s. schol. Il. Τ 326), ebenso 119, 25. 26, wo die Etymologie von *Ἐριχθόνιος* durch *εἰς γῆν* statt *εἰς χθόνα* verdunkelt wird; ganz stimmen mit einander sch. Plat. 15, 17 und sch. Lycophr. 111 p. 390. — Hinter *Πάνδωρον* 121, 16 ergänze *Ὀρνέα*. — 119, 9 *τὸν Δευκαλίωνος κατακλυσμόν* ist sehr auffallend. — 124, 18 *καὶ τὴν* die Hsr: verb. *ἀλλὰ τήν*. — 125, 11 statt *ἐκέλευσεν αὐτοῖς* ist doch wohl *ἐπέταξεν* herzustellen. — 126, 7 (*Σίνις*) *ἠνάγκαζε τοὺς παριόντας πίτυς κάμπτοντας ἀνέχεσθαι*: vielmehr *κάμψας*. — Für unächt halte ich noch eine ganze Reihe von Worten: 12, 4 *πάντας .. ἐτόξευσεν*; 39, 13 *καὶ Διός*; 58, 23 *μισθὸν* und *δώσειν*; 71, 25—28 *ἡ δὲ .. εὗρε*; 72, 1—6 *θηλὴν .. ἐποιήσατο*; 86, 30—87, 3 *καὶ .. ἐβρώθη*; 95, 21 *αὐτὸν τυφλωθῆναι*; 115, 19—21 *Πολυδώραν .. ποταμοῦ* und *δὲ γαμεῖ*; 115, 10 *ταῦτα χειρούμενοι*; 118, 21 — 119, 7 *Ἡσίοδος .. ἀπέθανε*; möglichenfalls auch *θαλασσοκρατῶν* 124, 20, wiewohl dies der Interpolator von 82, 6 hier las. —

Das Gesammturtheil über die Ausgabe wird also dahin lauten, dass sie eine hervorragende Leistung ist, ohne abschliessend zu sein. Hätte der treffliche Herausgeber es doch nicht verschmäht, durch Beifügung wenigstens der Lesarten des besten Pariser Codex mit einer bescheidenen Auswahl aus den übrigen eine handschriftliche Grundlage zu geben, welche Westermann's unerfreuliches Buch überflüssig gemacht

hätte! Jetzt bleibt eine Ausgabe mit Apparat ein Bedürfniss, und wer wird sich so bald dazu entschliessen, es zu befriedigen, nachdem ein Mann wie Hercher den lohnenderen Theil der Arbeit vorweggenommen hat?

Magdeburg, Kloster U. L. Frauen. A. Eberhard.

---

1. **Albert Stimming, der Troubadour Jaufre Rudel,** sein Leben und seine Werke. Kiel, Schwerssche Buchhandlung 1873. VI, [II], 71 S. 8°. Preis: Mark 2,40.
2. **Hans Bischoff, Biographie des Troubadours Bernhard von Ventadorn** . . . Berlin, Buchdruckerei von Gustav Schade [Verlag von F. Dümmler, (Harrwitz & Gossmann)] 1873. 82 S. 8°. Preis: Mark 2.

409] Vorliegende zwei Universitätsschriften vermehren in verdienstlicher Weise die schon nicht mehr geringe Zahl der Einzelarbeiten über Fragen der provenzalischen Literatur des Mittelalters.

Herr Dr. Stimming, gegenwärtig Privatdocent der neueren Philologie in Kiel, hat sich schon durch seine Doctordissertation über Villon und mehrere Anzeigen in Herrig's Archiv bekannt gemacht. Seine vorliegende Arbeit zerfällt in 5 Abschnitte, Abschnitt I behandelt Jaufre's Leben, II seine Metrik, III bietet den auf Grund des vollständigen Variantenmaterials aufgestellten kritischen Text der provenzalischen Biographie sowie der 6 für ächt gehaltenen Lieder Jaufre's und eines unächten, Grimoartz zugehörigen, welches bisher nicht gedruckt war. IV enthält eine prosaische deutsche Uebersetzung der 6 Lieder. V giebt anhangsweise die III nicht mitgetheilten für die Kritik des Textes werthlosen Varianten.

Der Hauptwerth des Schriftchens beruht auf Abschnitt III. Die kritische Thätigkeit des Verfassers beschränkt sich allerdings auf eine Prüfung der Lesarten, eine Herstellung der Sprache des Dichters ist nicht versucht. Die Classification der Hss. ist für jedes der 4 allein in Frage kommenden Gedichte 1, 2, 5, 6 und für die Biographie gesondert aufgestellt, was gewiss zu billigen ist, nur hätte der Vf. versuchen sollen, ob die gewonnenen Einzelresultate zu einem Gesammtresultate führen, das im einzelnen Falle Modificationen erleidet. Auch in den Einzelresultaten kann ich St. vielfach nicht beitreten. Durchaus mit Recht bevorzugt er in der Biographie ***JR*** vor ***AB***, doch repräsentieren die beiden letzten nicht 2 selbständige Klassen, sondern gehen wie sonst auf eine und dieselbe Vorlage. Auch wird Z. 3 mit ***A*** venion st. venguen mit ***JR*** zu lesen sein. Bei 1) ist ***ABDJR*** keine feste Gruppe, alle diesen Hss. gemeinschaftlichen Lesarten, welche St. in die Noten verweist (26, 45, 46, 24, wo auch noch ***ER*** für ***q'a rehusos*** sprechen, vgl. dazu Romania I 233, in 34 ist zwar ***que*** mit Recht von St. getilgt, findet sich aber auch in ***M***) können und müssen in den Text gesetzt werden. Diese Hss. zerfallen aber in 2 Gruppen ***AB*** und ***DJR***, wobei wiederum ***JR*** enger zusammengehören. Eine 3. Gruppe bildet dagegen ***Me*** (***e*** ist nur leicht veränderte Copie von ***M***) ***CE***, wobei für die letzten beiden eine gemeinsame Zwischenquelle anzunehmen ist. ***R*** endlich schwankt zwischen Gruppe 2 und 3 (***E*** und ***M***). Bei 2) werden die 3 Gruppen dahin modificiert, dass ***e*** selbständig ***M*** gegenübersteht und ***E*** zunächst verwandt ist, ***R*** tritt hier meist zu ***C***. Von den neu hinzukommenden Hss. sind ***SU*** schwankend zwischen Gruppe 2 und 3 (***DRMC***), ***b*** stimmt zu ***e***, ***g*** ist Copie von ***M***, ***ζ*** lässt sich keiner Gruppe zuweisen, wo es den alten Text bewahrt, hat es die richtige Lesart. Doch ist hier von der Schlussstrophe abzusehen, in welcher offenbar auch bei den übrigen Hss. Verwirrung eingetreten ist. Danach würde ich lesen: 15 ***del tot***, 31 ***plan et en***, ferner 30 ***en chantan*** (trotz unreinen Reimes), 33 ***e sapcha gens crestiana*** (= und er wisse, dass u. s. w.), 35 ***val mais per lieis e Bretanha.*** Bei 5) tritt ***E*** zur 2. Gruppe und zwar zu ***JR***. In der 3. Gruppe führen ***Ce, R, S*** auf eine gemeinsame Zwischenquelle, neben welcher ***CR*** auch eine Quelle der 2. Gruppe benutzt haben, öfters auch zu ***M*** oder ***W*** stimmen, die auch vielleicht auf ein gemeinsames der 3. Gruppe angehöriges Original gehen; ***b*** nicht wie früher zu ***e*** zu stellen, fehlt jeder Grund. Ich lese daher 39 ***qu'ieu remir cest amor de lonh.*** S. 51 stehen drei irreführenden Druckfehler Z. 7 l. ***C*** st. ***B***, Z. 19 l. 4 fehlt st. 6 fehlt, Z. 22 l. ***R***: 1, 5 (?) st. ***R*** 1, 2. Bei 6) stimmt ***e*** wieder zu ***E***, welches also wieder zur 3. Gruppe gerechnet werden muss. Die beiden ersten Gruppen sind demnach hier gänzlich unvertreten, was eine kritische Herstellung dieses Liedes gleich der der früheren unmöglich macht. Im übrigen verhalten sich die Hss. der 3. Gruppe zu einander, wie bei 5) und ***a*** stellt sich zu ***E e***. Aus dieser Classification der Hss. von 1) 2) 5) 6) ergiebt sich noch die höchst wahrscheinliche Unächtheit der Str. 2, 3, 8 von 1) und der Str. 6, 7 von 6). Auch 3) und 4), welche nur ***Ce*** überliefern, sind schon deshalb höchst verdächtig. Schreiben ***Ce*** doch auch das Grimoartz zugehörige Gedicht unserem Jaufre zu. Sie Jaufre abzusprechen, zögere ich um so weniger, da sie den sonstigen rein formalen Charakter der Jaufre'schen Lieder ganz verleugnen. Denn ich theile Stimmings Ansicht durchaus nicht, welcher sie für den wahrheitsgetreuen Ausdruck der Gefühle und Empfindungen, welche Jaufres Inneres bewegen, hält. Schon die prov. Biographie sagt mit dürren Worten, die Melodien seiner Gedichte seien gut, die Worte derselben armselig gewesen. Diez und nach ihm St. übersetzt '***ab paubres motz***' mit 'in kurzen Versen', doch wird sich paubres schwerlich in dieser Bedeutung nachweisen lassen. Auf die etwas weitläufigen Erörterungen des ersten Abschnitts von St.'s Schrift näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Es genüge, dass St. das Geburtsjahr J.'s 1120—1125 ansetzt, Ged. 1)—4) als an eine Jugendgeliebte gerichtet und vor und nach seiner Kreuzfahrt 1147 gedichtet ansieht, Ged. 5) und 6) für der Gräfin von Tripolis, Melisendis, gewidmet hält und Jaufre's Tod Anfang oder höchstens Mitte der Sechziger fällen lässt, während Diez ihn circa 1170 annahm. Die Beweisführung, mit welcher er eine von mir hypothetisch ausgesprochene Ansicht, hinsichtlich der Unglaubwürdigkeit der überlieferten Biographie J.'s zu widerlegen sucht, hat dieselbe nicht beseitigt. Aehnliches wird, wie St. selbst anführt, von den sagenhaften Andriens von Frankreich, von Durmart, von Dante da Majano berichtet. Der letztere wollte offenbar Jaufre nachahmen. Die Zeugnisse der Zeitgenossen beziehen sich nur auf die Gedichte J.'s. Dass dieser sich auf Phantasiespiele etwas zu gute that, geht deutlich aus Gedicht 6) hervor. Meine Behauptung, dass Jaufre an keiner Stelle (des Gedichtes 5) wirklich ausspreche, dass er seine Geliebte noch nicht gesehen, wird nicht durch Stellen aus Ged. 6) widerlegt. Der einzige wesentliche gegen meine Ansicht vorgebrachte Grund wäre der, dass der Dichter nicht 50, sondern 40 Jahr alt gestorben sei, doch muss ich bekennen, dass diese Thatsache nicht so sicher von St. erwiesen ist, wie er anzunehmen scheint. Der von mir aufgeworfene Zweifel bleibt daher noch bestehen. Ich habe im Vorstehenden um so rückhaltloser meine von St. abweichende Auffassung ausgesprochen, je mehr ich St.'s Wunsch, etwaige Irrthümer berichtigt zu sehen, als aufrichtig geäussert betrachte, jemehr das ernste Streben zur Förderung der Wissenschaft beitragen zu wollen, in seiner mit sorgsamem Fleisse verfassten Schrift sich kund giebt. Möge seine in Vorbereitung begriffene Ausgabe der Lieder Bertrans de Born sich bald der vorliegenden anreihen.

Herr Hans Bischoff hat mit der Wahl des Stoffes zu seiner Erstlingsarbeit einen glücklichen Griff gethan. Es ist zu verwundern, wie gerade derjenige Troubadour, welchem die provenzalische Literatur anerkanntermaassen die schönsten und innigsten Liebeslieder verdankt, dessen Gedichte noch den heutigen Leser anmuthen, bisher bei Einzeluntersuchungen übergangen war. Vorliegende Schrift zeigt, dass in Bernhards von Ventadorn Leben manche Fragen bisher ungelöst waren, und versucht mit Geschick und in mehreren Hauptpunkten mit gutem Erfolg dieselben zu lösen. Sie zerfällt in 11 Cap. In Cap. I druckt B. zunächst Raynouards Text der prov. Biographie des Dichters ab, ohne jedoch seine Quelle anzugeben und ohne sich auf kritische Herstellung des Textes einzulassen, was um so mehr zu bedauern ist, als nicht unbedeutende sachliche Abweichungen in den 3 durch den Druck veröffentlichten Versionen bestehen. Besonders beachtenswerth wäre die Lesart der Hs. ***B*** (Mahn Biogr. 9) gewesen. Auch hätte hier eine eingehendere Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Biographie eingefügt werden müssen. Nach nur kurzer Andeutung derselben geht B. zu einer Kritik der neueren Biographen bis auf Diez über. In Cap. II giebt er eine historische Voruntersuchung über das Fürstenhaus Ventadorn. Seine Schlussfolgerungen sind indess nicht zwingend, besonders da Uc de S. Circs Autorschaft an der Biographie Bernhards angezweifelt werden kann. Dennoch ist wahrscheinlich, dass Azalais, Gattin Ebolus III und nicht Agnes, Gattin Ebolus II, Bernhards erste Geliebte war, besonders weil der 1170 gestorbene Ebolus über die letzten Lebensereignisse des noch 1194 lebenden Bernhard keine Nachrichten hätte mittheilen können, wie ausdrücklich in der Biographie zu lesen ist. Ein Punkt, welcher von B. nicht hervorgehoben wird, ist ausserdem der, dass Azalais eher als Agnes Bernhards Jugendgespielin gewesen sein kann, wenn er wie wahrscheinlich 1130—1135 geboren, 1151—1153 in näherem Verhältniss zu Azalais und darauf zu Eleonore, der Frau Heinrichs II von England gestanden hat. Cap. III handelt über die Versstecknamen im Prov. Cap. IV bespricht Bernhards an Azalais gerichtete Lieder, worin sie mit Bel-Vezer angeredet wird. Die bestbeglaubigte Lesart der angeführten Zeilen von ***Be m'an perdut***, ist: ***Qu'ieu non ai joi mas tant qant m'eu adutz Mos Bels-Vezers en faitura mos drutz En Alvernhatz*** u. s. w., die Conjectur B.'s: . . . ***s'en fai irat sos drutz*** beruht auf der nur von ***CM*** gebotenen Lesart ***e'n fai iratz sos drutz***, Bartsch's Lesart ***en Faituratz sos drutz*** steht nur in ***JV*** (nicht in ***N***, vielleicht in ***RS***, deren Text mir unbekannt). Cap. V handelt von den Liedern, welche unter dem Versstecknamen Aziman an Eleonore gerichtet sind. Cap. VI macht wahrscheinlich, dass die Lieder an Conort ebenfalls auf Eleonore gehen, doch wird das erst endgültig nach kritischer Feststellung der Liedertexte entschieden werden können, da z. B. in ***Q*** das erwähnte Gedicht ***Be m'an perdut*** an Conort gerichtet ist, wofür die andern Hss. Bel-Vezer setzen. Cap. VII führt aus, dass der vierte Versteckname Tristan auf Azalais zu beziehen sei. In Cap. VIII versucht der Verfasser Bernhards übrige Lieder mit Ausnahme von einigen wenigen als einer der beiden genannten Frauen gewidmet darzuthun. Cap. IX schildert ohne wesentlich Neues den Geist von Bernhards Poesie. Cap. X behandelt etwas zu kurz die unächten Lieder. Cap. XI enthält eine Abhandlung über Bernhards Metrik. Vermisst wird, was recht eigentlich zur Biographie gehörte, eine Zusammenstellung und Verwerthung der Stellen aus Bernhards und seiner Zeitgenossen Gedichten, welche über den Dichter und seine Lebensverhältnisse Aufschlüsse geben können. In der Einleitung der von mir vorbereiteten kritischen Ausgabe der Lieder Bernhards von Ventadorn werde ich auf manche von Bischoff besprochene Frage ausführlich zurückzukommen haben.

Marburg. E. Stengel.

Bibliographie.

J. T. Beck, die christliche Liebeslehre. Abth. 2. Stuttgart, Steinkopf. 8°. Mark 4,80.
J. H. A. Ebrard. Apologetik. Theil 1. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. Mark 7,20.
Theologischer Jahresbericht, herausg. von W. Hauck. Jahrgang 9, Heft 5. 6. Wiesbaden, Niedner. 8°.
J. Köstlin, Luther's Rede in Worms. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 0,60.
E. Ranke, fragmenta antiquissimae evangelii Lucani versionis latinae e membranis Curiensibus. Wien, Braumüller. 4°. Mk. 3.
A. F. C. Vilmar, Dogmatik, herausg. von K. W. Piderit. Theil 1. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. Mark 6.
Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, herausgegeben von A. Hilgenfeld. Jahrg. 17, Heft 3. Leipzig, Fues. 8°.

L. Adler, die Leichenverbrennung, mit besonderer Rücksicht auf die österr. Gesetzgebung. Wien, Manz. 8°. Mark 1.
Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht, herausg. von v. Barnewitz. Bd. 6, Heft 2. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mk. 2.
Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Bd. 2, Heft 5. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8°. Mark 4.
A. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 3,60.
Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes. 2te Ausgabe. Berlin, C. Heymann. 4°. Mark 4.
Die Grundbuchordnung im Lichte und Dunkel der Praxis. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 1,20.
Hoyer, die preussische Stempelgesetzgebung. 2te Aufl. Das., ders. 8°. Mark 2,40.
Katechismus der österr. Staatsverfassung. Wien, Manz. 16°. Mark 1,60.
E. Meier, über den Abschluss von Staatsverträgen. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 8,40.
L. Neumann, Bestimmungen und Erläuterungen zum Militair-Pensionsgesetz. Berlin, Nicolai. 8°. Mark 4.
L. Rapp, die Hexenprocesse und ihre Gegner aus Tirol. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 1,20.
H. Siegfried, das neue preussische Expropriationsgesetz. Berlin, Hempel. 8°. Mark 2.
F. H. Vering, Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts. Abth. 1. Freiburg, Herder. 8°. Mark 3,60.
Zeitschrift des kgl. preuss. statistischen Bureaus, red. von E. Engel. Jahrg. 14, Heft 1. Berlin, statist. Bureau. 4°. p. c. Mark 10.

Gräfe's Archiv für Ophthalmologie, herausg. von Arlt etc. Jahrg. 20, Abth. 1. Berlin, Peters. 8°. Mark 10.
H. Friedberg, Menschenblattern und Schutzpockenimpfung. Erlangen, Enke. 8°. Mark 2.
G. Hagen, Messung des Widerstandes bei Planscheiben. Berlin, Dümmler. 4°. Mark 1,50.
H. Hager, Commentar zur Pharmacopoea Germanica, Lief. 19. Berlin, Springer. 8°. Mark 1,50.
E. Hallier, Excursionsbuch, Anleitung zum Bestimmen der Phanerogamen. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 3.
G. Heppe, die chemischen Reactionen der wichtigsten anorganichen und organischen Stoffe. Lief. 3. Leipzig, Kollmann. 8°. Mark 2,40.
Neues Jahrbuch für Mineralogie, herausg. von Leonhard und Geinitz. Jahrg. 1874, Heft 4. Stuttgart, Schweizerbart. 8°.
Die zweite deutsche Nordpolarfahrt 1869—1870. Bd. 1, Abth. 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 15.
F. A. Quenstedt, Petrefactenkunde Deutschlands. Abth. 1, Bd. 3, Heft 5. Leipzig, Fues. 8° & 4°. Mark 15.
A. E. v. Reuss, fossile Bryozoen. Abth. 1. [Akad.] Wien, Gerold's Sohn. 4°. Mark 7.
H. Schüle, Sectionsergebnisse bei Geisteskranken. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 6.
A. Thierfelder, pathologische Histologie der Leber, des Pankreas und der Speicheldrüsen. Lief. 3. Leipzig, Fues. fol. Mark 8.
Vierteljahrschrift für Dermatologie und Syphilis, herausg. von F. J. Pick und H. Anspitz. Jahrg. 1874, Heft 1. Wien, Braumüller. 8°. p. c. Mark 16.
M. Willkomm et J. Lange, prodromus florae Hispanicae. Vol. 3, pars 1. Stuttgart, Schweizerbart. 8°. Mark 9.
F. Winckel, Berichte und Studien aus dem Entbindungs-Institut in Dresden. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 10,40.
Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht, herausg. von Hoffmann. Jahrg. 5, Heft 2. 3. Leipzig, Teubner. 8°.

G. Andresen, de vocabulorum apud Tacitum collocatione. Berlin, W. Weber. 4°. Mark 1
Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. 32, Heft 2. 3. Bd. 33, Heft 1. München, Franz. 8°. j. H. Mk. 1,40.
G. Baier, de Livio Lucani in carmine de bello civili auctore. Schweidnitz, Heege. 8°. Mark 1,50.
Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Wien. Bd. 13. Wien, Gronemeyer. 4°. Mark 16.
H. Bieling, ein Beitrag zur Ueberlieferung der Gregorlegende. Berlin, Götz. 4°. Mark 1.
J. Bonnassies, les auteurs dramatiques et la comédie française à Paris aux 17. et 18. siècles d'après des documents inédits. Paris, Willem. 8°. francs 4.
F. Brentano, Gründe der Entmuthigung auf philosophischem Gebiete. Wien, Braumüller. 8°. Mark 1.
Briefe von und an G. A. Bürger, herausg. von A. Strodtmann. 4 Bände. Berlin, Gebr. Pätel. 8°. Mark 24.
Dantis Alighieri de monarchia libri III, ed. C. Witte. Ed. 2. Wien, Braumüller. 8°. Mark 4.
L. Dieffenbach und E. Wülcker, hoch- und niederdeutsches Wörterbuch. Lief. 2. Frankf. a. M., Winter. 8°. Mk. 2,40.
E. Döhler, das Blut des Germanicus, deutsch nach M. Beulé. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 2.
J. Draheim, schedae Rutilianae. Berlin, W. Weber. 8°. Mk. 1.
H. Düntzer, Charlotte von Stein. Bd. 1. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 7.
A. Ebert, Geschichte der christlich-lateinischen Literatur. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 12.
J. W. Edmonds, der amerikanische Spiritualismus. Leipzig, Mutze. 8°. Mark 4.
O. Erdmann, Untersuchungen über die Syntax der Sprache Otfrieds. Th. 1. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 6.
J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. 4, Abth. 2. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 8,80.
H. Fischer, die Forschungen über das Nibelungenlied. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 5.
E. Förster, Denkmäler italienischer Malerei. Lief. 64—67. Leipzig, T. O. Weigel. fol. j. L. Mark 2.
Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 14, Heft 2. Göttingen, Dieterich. 8°.
H. v. Friesen, Altengland und William Shakespeare. Wien, Braumüller. 8°. Mark 8.
W. Fröhner, la colonne Trajane, reproduite en phototypographie. Livr. 73—96. Paris, Rothschild. fol. francs 60.
E. Fromentin, une année dans le Sahel. Paris, Lemerre. 8°. francs 7,50.
— —, un été dans le Sahara. Das., ders. 8°. fr. 7,50.
Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 4: Urkunden des Klosters Stötterlingenburg, herausg. von Schmidt-Phiseldek. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 6.
L. Geiger, Petrarka. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mk. 5,20.
Hapluchiris Michaelis versus, e cod. Neapolitano ed. M. Treu. — H. Monse, veterum rhetorum de sententiarum figuris doctrina. [O. Pr. d. Gymn. in Waldenburg]. Berlin, Calvary & Comp. 4°. Mark 1,50.
O. Henne-Am Rhyn, die deutsche Volkssage. Leipzig, Krüger. 8°. Mark 7,50.
K. F. Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. Theil 1, Abth. 1. 5te Aufl. Heidelberg, Mohr. 8°. p. c. Mk. 9.
Chr. Hostmann, der Urnenfriedhof bei Darjau in Hannover. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 4°. Mark 21.
J. Jacob, die Bedentung der Führer Dante's in der divina commedia. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 2.
Jahrbücher für Phil. und Pädag., herausg. von Fleckeisen und Masius. Jahrg. 1874, Heft 4. Leipzig, Teubner. 8°.
H. Jungfer, über Friedrichs I griechische und normannische Politik. Berlin, W. Weber. 8°. Mark 1.
H. A. Koch, observationes criticae in L. Annaeum Senecam. [Gratulationsschr. von Pforta an das graue Kloster in Berlin]. Numburgi, expr. Sieling. 8°. 25 S.
G. Krek, Einleitung in die slavische Literaturgeschichte und Darstellung ihrer älteren Perioden. Theil 1. Graz, Leuschner & Lubensky. 8°. Mark 8.
L. Lindenschmit, Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Bd. 3, Heft 4. Mainz, v. Zabern. 4°. Mark 2,50.
H. Lotze, System der Philosophie. Bd. 1: Logik. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 9.
Lucianus, ed. F. Fritzsche. vol. 3, pars 1. Rostock, Kuhn. 8°. Mark 6.
Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, herausg. von J. Opel. Bd. 13, Heft 4. Nordhausen, Förstemann. 8°. Mark 2.
Mittheilungen der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. Bd. 1, Heft 2; Bd. 4. Leipzig, T. O. Weigel. 8°. Mark 4,80.
Philosophische Monatshefte, herausg. von Bratuschek etc. Bd. 10, Heft 3. Berlin, Henschel. 8°.
Monumenta Blidenstatensia saec. 9—11. Aus dem Nachlass J. F. Böhmer's herausg. von C. Will. Innsbruck, Wagner. 4°. Mark 4.
Monumenta comitalia regni Hungariae. vol. I. Pest, Rath. 8°. Mark 10.
Rheinisches Museum für Philologie, herausg. von Friedrich Ritschl und Anton Klette. Bd. 29, Heft 2. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8°.
A. Nehring, vorgeschichtliche Steininstrumente Norddeutschlands. Braunschweig, Wagner. 8°. Mark 1.
C. Otto, Johannes Cochläus. Breslau, Aderholz. 8°. Mk. 4.
Palacky, Gedenkblätter. Prag, Tempsky. 8°. Mark 4,80.
Pappenheim, de Sexti Empirici librorum numero et ordine. Berlin, W. Weber. 4°. Mark 1.
F. Prätorius, Beiträge zur Erklärung der Himjarischen Inschriften. Heft 3. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 1.
E. v. Puttkammer, Geschichte des K. Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mk. 8.
Reinaert. Willems Gedicht von den Vos Reinaerde. Herausg. von E. Martin. Paderborn, Schöningh. 8°. Mark 9.
A. Reissmann, allgemeine Musiklehre. 2te Aufl. Berlin, W. Weber. 8°. Mark 3.
C. G. Reuschle, Philosophie und Naturwissenschaft. Zur Erinnerung an David Friedrich Strauss. Bonn, Strauss. 8°. Mk. 2,50.
Revue archéologique. Année 1874, no. 5. 6. Paris, Didier & Co. 8°.
M. Ritter, Briefe und Acten zur Geschichte des 30jährigen Krieges. Bd. 2. München, Rieger. 8°. Mark 12.
Saint-Simon, mémoires publiés par Chéruel et A. Regnier fils. Tome 13. Paris, Hachette. 8°. francs 3,50.
A. v. Sallet, Untersuchungen über Albrecht Dürer. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 2.
P. Scheffer-Boichorst, Florentiner Studien. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6,75.
K. Schlottmann, das Vergängliche und Unvergängliche in der menschlichen Seele nach Aristoteles. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 1,50.
Schmidt, de expeditionibus a Demetrio Poliorceta in Graeciam susceptis. Berlin, Calvary. 4°. Mark 1,20.
J. Schmidt, über die französische Nominalzusammensetzung. Berlin, W. Weber. 4°. Mark 1.
R. Schmidt, Kritik der Quellen zur Geschichte der gracchischen Unruhen. Das., ders. 8°. Mark 1.
W. Schum, Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 1,50.
Scriptores rerum Prussicarum, ed. Th. Hisch etc. Vol. 5. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 24.
O. Seyffert, studia Plautina. Berlin, Calvary. 4°. Mk. 1,20.
Tacitus a C. Nipperdeio recognitus. Pars 3: Historiae. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1,50.
Taciti Agricola, ed. F. Kritz. Editio 3. Berlin, W. Weber. 8°. Mark 2.
Taciti Germania, erläutert von H. Schweizer-Sidler. 2te Aufl. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 2.
Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinsche Geschichte. Bd. 4, Heft 1. Kiel, Univ.-Buchh. 4°. Mark 9.
W. Wagner, Shakespeare und die neueste Kritik. Hamburg, Nolte. 8°. Mark 2,50.
P. Wolff, Geschichte des Bombardements von Schlettstadt und Neubreisach. Berlin, Schneider & Comp. 8°. Mark 4,80.
Zeitschrift für Ethnologie, herausg. von Bastian und Hartmann. Jahrg. 1873, Heft 6 (Schluss). 1874, Heft 2. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°.
Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Heft 18. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 6.
Zeitschrift der deutsch-morgenländischen Gesellschaft. Bd. 28, Heft 1. Leipzig, Brockhaus. 8°. p. c. Mark 15.
Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, herausg. von J. H. Fichte etc. Bd. 65, Heft 1. Halle, Pfeffer. 8°. p. c. Mark 6.
Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, herausg. von A. Kuhn. Bd. 22, Heft 4. Berlin, Dümmler. 8°.
H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Fürst Christian der Andere von Anhalt. Graz, Leuschner & Lubensky. 8°. Mark 2,40.

Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1873. Prag, Tempsky. 4°. Mark 18.
Abhandlungen der historischen Classe der bayer. Akademie der Wissenschaften. Bd. 12, Abth. 2. München, Franz. 4°. Mark 8.
Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tome 22, partie 1. Paris, impr. nat. 4°. 438 S.
Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1874. Mathem.-physikalische Classe, Heft 1. Philosophisch-philol. und hist. Classe, Heft 1. 2. München, Franz. 8°. j. H. Mark 1,20.

Geschlossen am 7. Juli 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 29. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 18. Juli. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Laur. Reinke, der Prophet Micha. Einleitung, Grundtext und Uebersetzung, nebst einem vollständigen philologisch-kritischen und historischen Commentar. [Beiträge zur Erklärung des A. T., Band IX]. Giessen, Emil Roth 1874. VIII, 226 S. 8°. Preis: Mark 4.

410] Der ältere Dr. L. Reinke, Domcapitular und ord. Professor der Theologie und orientalischen Sprachen zu Münster, ist dem theologischen Publikum als einer der fleissigsten und in seiner Art verdientesten katholischen Schriftsteller auf dem Gebiete des A. T. längst wohl bekannt. Den zahlreichen früheren Schriften des fruchtbaren Verfassers, von denen ich ausser den älteren Bänden der 'Beiträge zur Erklärung des A. T.' 11 Bände Commentare zu den messianischen Weissagungen des Psalters und der Prophetenbücher sowie zu 5 kleinen Propheten erwähne, reiht sich die neue, mit kirchlicher Erlaubniss gedruckte und der katholischen Geistlichkeit Oldenburgs gewidmete Bearbeitung des Buches Micha würdig an, obgleich sie hinter den strengeren Forderungen der Wissenschaft, welche wir Protestanten in Deutschland zu stellen gewohnt sind, in mancher Hinsicht gar sehr zurückbleibt. Wer da weiss, dass heute päpstliche Theologen bei der akademischen Erklärung hebräischer Bücher ohne Weiteres die Vulgata zu Grunde legen, wird es R. Dank wissen, dass er auf Erklärung des Grundtextes dringt und 'die unter den katholischen Theologen noch vielfach herrschende Indolenz rücksichtlich des A. T'. (S.VIII) auch dadurch zu bekämpfen sucht, dass er der Uebersetzung jedesmal den hebräischen Text vordrucken lässt, 'wenn auch eigentlich keinem Theologen und Geistlichen der Grundtext der heiligen Schrift fehlen sollte' (S. VI). Tragen wir der ehrenwerthen Rücksicht auf die katholischen Theologie-Studirenden gebührende Rechnung, so wird uns die erstaunliche Breite des Verfassers (z. B. S. 14. 104) weniger anstössig erscheinen. Die Einleitung, worin die alten Uebersetzungen eingehend besprochen werden, erstreckt sich bis S. 78, worauf der in die wirklichen Schwierigkeiten (vgl. über Micha 4, 5 S. 143. 151) sich wenig einlassende Commentar folgt. Das den Schluss des Buches bildende Druckfehlerverzeichniss umfasst leider nur die ersten 67 Seiten desselben, notirt also z. B. die S. 72 zu 7, 2. 4 im arabischen und zu 7, 5 im griechischen Druck begangenen Fehler nicht mehr, ist aber überhaupt merkwürdig, denn es beginnt damit, dass der S. 2 gegebene Titel von Caspari's Doppelprogramm 'über Micha, den Moraschiten' die Berichtigung 'lies Mareschiten' erfährt, während der wirkliche Titel lautet 'Ueber Micha den Morasthiten', und dass S. 7 ein unwichtiger Druckfehler verbessert wird, während drei schlimme Fehler derselben Seite ohne Correctur bleiben. Zuweilen stimmen Uebersetzung und Erklärung nicht miteinander, z. B. Micha 3, 8, wo S. 134 Keil's falsche Auffassung 'Gericht' sich findet, während vom Rechtsgefühl (vgl. Hitzig zu Hiob 15, 5) die Rede ist. Bei allem Mangel an Schärfe (vgl. S. 144) und Tiefe der Auslegung besitzt jedoch R., dem eine gewisse Gelehrsamkeit (übrigens stammt die arabische Conjectur S. 72 aus Rosenmüller's unerwähnt gebliebenen Scholien) nicht fehlt, verhältnissmässig so viel exegetischen Tact und trifft mit seinem nüchternen Urtheil so häufig (vgl. S. 12) das Richtige, dass man sein Buch Allen, die sich auf die Benutzung der bischöflich approbirten Auslegungsliteratur angewiesen sehen, nur zu sorgfältigem Gebrauch dringend empfehlen kann.

Bonn. Ad. Kamphausen.

Oscar Schneider, Beiträge zur Kenntniss der griechisch-orthodoxen Kirche Aegyptens. Dresden, Expedition der Jahresberichte des Vereins für Erdkunde 1874. 48 S. 8°. Preis: Mark 1.

411] Das Patriarchat von Alexandrien, vor Zeiten von den Monophysiten und Kopten bekämpft, dann von den Arabern verdrängt, hat länger als ein Jahrtausend nur ein schwaches und von Constantinopel durchaus abhängiges Dasein gefristet; erst unter der toleranten Regierung Mehemmed Ali's, nachdem die Zahl der Griechen in Aegypten sich vermehrt hatte, gelangte es zu einer selbständigeren Stellung und Thätigkeit. Der Erneuerer desselben, Hierotheus II., von den dortigen Gemeinden gewählt, sorgte seit 1846 nach Kräften durch Schulen und sonstige Anstalten für die Hebung des kirchlichen und sittlichen Lebens. Die Verwaltung wurde durch zwei Kirchencommissionen von Cairo und Alexandrien unterstützt sowie durch Einrichtung einer aus vier einheimischen Erzbischöfen bestehenden permanenten Synode befestigt. Seitdem führt jedoch diese kleine griechisch-orthodoxe Kirche Aegyptens ein Leben weder rühmlich noch glücklich, aber merk-

würdig. Von den Vorgängen unter dem bejahrten Nicanor (1866—70), der Alles aufbot, um gegen Constantinopel seine Unabhängigkeit zu behaupten, aber sich durch die beiden genannten Commissionen, die zugleich Parteien wurden, stets behindert sah, von dem Gegenpatriarchen Eugenius und dem Nachfolger Sophronius, von der gewaltsamen Einmischung der türkischen Regierung und dem unzulänglichen Schutz, welchen die europäischen Mächte gewährten, liefert vorstehendes Schriftchen einen aus den Acten des preussischen Consulats geschöpften und nach allem Anschein zuverlässigen Bericht. Man muss dem Verf. beistimmen, wenn er S. 37 bemerkt, dass diese griechische Kirche während der letzten Jahre sich selber schwer geschädigt, dass im Angesicht der ägyptischen Regierung die christliche Religion selber unverantwortlich blossgestellt worden und Niemand von diesen Wirren einen Vortheil gezogen habe als das alle Reste seiner alten Auctorität eifersüchtig verfechtende oder zurückfordernde Patriarchat von Constantinopel. — Durch die vorangestellten statistischen Notizen wird dieser Zustand noch deutlicher in seiner Traurigkeit. Die griechische Gemeinde umfasst etwa 8000 Seelen, meist ein schwächliches, geldsüchtiges, oberflächlich gesinntes Geschlecht, welches selbst eine tüchtigere Leitung als die dortige schwer zu sittlicher und intellectueller Kräftigung würde erwecken können. Die übliche Verwaltung der Erbschaftsangelegenheiten durch die kirchliche Behörde selber dient nicht zum Heil, denn sie verwickelt den Klerus nur noch mehr in die ihn ohnehin ungebührlich beschäftigenden Geldinteressen, und wozu der Mammon verführt, beweist eine S. 10 erzählte Unterschlagung von Juwelen. Die Schale ist leider besser als der Kern; hinter einer im Ganzen ehrwürdigen Erscheinung der meist unbeweibten Geistlichen verbergen sich Hochmuth und Unwissenheit. Lateinisch wird gar nicht gelernt, Deutsch zuweilen. Dass von der Mehrzahl eine starke Verwandtschaft der griechischen Kirche mit der protestantischen behauptet wird, müsste man der Zukunft wegen willkommen heissen, wenn diese Ansicht nur nicht grossentheils dort auf Missverständnissen beruhte. Ueber Beschaffenheit des Gottesdienstes, Verehrung des Marcus und des h. Georg, Unterricht, Einkünfte, Familienleben werden mancherlei Einzelheiten mitgetheilt, welche, weil sie auf Autopsie und eigener persönlicher Erfahrung und Erkundigung beruhen, die kleine Schrift lesenswerth machen. Den Beschluss bildet ein vom Verf. am Orte angefertigtes Verzeichniss der griechischen Handschriften der Bibliothek von Cairo; dieses genügt zwar wissenschaftlich nicht, enthält aber weit mehr Nummern als welche wir durch Tischendorf bereits kennen. Sollte nicht dennoch auf dieser altchristlichen Culturstätte der Geist nochmals lebendig werden? Wir halten dies nicht eher für möglich, als bis auch ein anderer Leib geschaffen ist.

Heidelberg. Gass.

J. J. Baumann, die Staatslehre des h. Thomas von Aquino ... Aus seinen Werken authentisch zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen. Ein Beitrag zur Frage zwischen Kirche und Staat. Leipzig, S. Hirzel 1873. XVI, 203 S. 8°. Preis: Mark 4.

412] Ein glücklicher Gedanke, zu einer Zeit, wo, als Mitkämpfer oder aufmerksamer Zuschauer, sich Jeder an dem Streite betheiligt, der zwischen dem modernen Staate und der katholischen Kirche entbrannt ist, auf die Lehren eines Mannes hinzuweisen, der wohl geeignet ist, dass beide streitenden Theile auf ihn achten. Denn was zuerst die katholische Kirche betrifft, so steht Thomas dadurch, dass ihm allein unter allen Magistris ecclesiae die, von einigen früheren Päpsten dem Isidor von Sevilla zugedachte, Ehre wirklich zu Theil geworden ist, neben Hieronymus, Ambrosius, Augustin und Gregor dem Grossen zum fünften Doctor ecclesiae erklärt zu werden, in der officiellen abendländischen Kirche als Autorität da. Ebenso aber auch bei solchen Katholiken, deren officieller Charakter angezweifelt wird. Man frage über ihn Alt- oder Neu-, Auch- oder Nichtsals-Katholiken, man frage reichsfreundliche und ultramontane, Staats- oder Syllabus-Katholiken, höchstens wird man sie darüber in Streit finden, dass die Einen den Thomas, wie der Verf. der vorliegenden Schrift: den grössten, die Andern: einen der grössten Theologen und Philosophen nennen werden. Aber zweitens fordert der Mann eine anerkennende Würdigung auch von denen, welche ausserhalb der katholischen Kirche stehen, weil die mittelalterliche Weltanschauung (Katholicismus ist mittelalterlich gefasstes Christenthum) ihnen einseitig und darum mangelhaft erscheint. Da nämlich, sagen diese, das Mittelalter im diametralen Gegensatz zu dem vorchristlichen (heidnischen) Geiste, welcher die Welt vergötterte, sich gerade entweltliche, von der Welt abwende, von der sinnlichen, indem es der Natur die Gnade, von der sittlichen, indem es dem Weltreich das Himmelreich entgegenstellt, so habe es keinen Raum für das, was den neuzeitigen (modernen) Geist charakterisire, weder für Naturliebe und Naturwissenschaft, noch für politisches Interesse und Liebe zum Staat. Völlig damit einverstanden, sehen wir eben darum den reinsten Ausdruck mittelalteriger Anschauung im consequenten Augustinismus, der jedes von-selbst-Geschehen (d. h. alle Natur) leugnet und dem der Staat eine Folge des Sündenfalls, d. h. ein nothwendiges Uebel ist. Was aber Jene, denen wir eben beistimmten, nicht immer zu sehen pflegen, ist: wie man es anzufangen hat, um sich über jene beschränkte Ansicht zu erheben? Dieser Versuch muss jedes Mal misslingen, wo im naturalistischen Interesse die Gnade, im weltvergötternden das Himmelreich perhorrescirt wird. Wer dies thut, stimmt ja ganz mit dem Gegner hinsichtlich des Gegensatzes von Natur und Gnade überein, steht also mit ihm auf einem Niveau. Da verfährt Thomas anders und klüger. Wie sein grosser Meister Albert lässt er sich belehren von dem grössten Natur- und Staatsphilosophen, den das Heidenthum hervorgebacht hat, und wie jener, auf die Gefahr hin, ein Zauberer gescholten zu werden, den Aristoteles in seinen physikalischen Untersuchungen nicht nur als Commentator, sondern als Nachahmer begleitet, so zeigt sich auch bei Thomas, wie das Gift des Aristotelismus — (jede Arznei ist Gift) — bald seine Weltanschauung umstaltet: Aus seinem Munde vernehmen wir, dass gratia naturam non tollit sed perficit, dass der Staat auch ohne den Sündenfall entstanden wäre, und wie sehr ihn dies weltliche Institut interessirt, beweist dies, dass er die von Albert nicht commentirte Politik des Aristoteles mit einem Commentar begleitet, ja für einen Fürsten sein Werk vom Fürstenregiment schreibt. Der unbefangene Protestant wird eingestehen müssen, dass, da die moderne Weltanschauung über die einseitige antike und die ebenso einseitige mittelalterliche hinausgeht, so müsse sie als ihre ersten Pfadfinder die anerkennen, welche den (wenn auch rohen und seltsamen) Versuch machten, diese durch jene zu stützen. Eben darum konnte oben behauptet werden, das vorliegende Buch lasse Einen reden, der verdiene von Beiden der Streitenden gehört zu werden.

Den weitaus grössten Theil der vorliegenden Schrift nehmen des Thomas eigne Worte ein. Zunächst (p. 22—97) die Schrift de regimine principum, welche, an den König von Cypern ('wahrscheinlich Prinz Hugo II.

aus dem Hause Lousignan, welcher 1266 als 14jähriger Jüngling starb', sagt die Anmerkung p. 22) gerichtet, in den Gesammtausgaben als Opusculum XX sich findet, in wörtlicher Uebersetzung. Dabei wird aber Alles ausgeschlossen, was der Uebersetzer für unächt hält. Darum nicht nur die beiden letzten Bücher, welche von Allen dem Thomas abgesprochen, von Vielen dem P. Tolomeo da Lucca zugeschrieben werden, sondern auch das zweite Buch, mit Ausschluss der vier ersten Capitel desselben. Dazu, uns nur die funfzehn Capitel des ersten und vier des zweiten Buches als ächt vorzulegen, bewogen nach p. 6 den Verf. die 'Untersuchungen des Bernhardi Maria de Rubeis, welche als abschliessend über diesen Punkt gelten, Thomae Aquinatis Opera Parmae tom XVI. S. 500—505'. Leider ist dem Ref. diese Ausgabe, die nach p. 2 in Parma von 1852 an erschienen ist, nicht zu Gesicht gekommen; er musste sich deswegen an die Antwerpner Ausgabe halten, in deren 17ten Bande sich die vier Bücher de reg. princ. finden. Da sich mancher Leser dieser Schrift in der gleichen Lage mit dem Ref. befinden möchte, so sei auch in dessen Namen der Wunsch ausgesprochen, dass die Citate nicht die Seitenzahl, sondern die Abtheilungen (also etwa Summa theol. Sec. sec. Quaest. II. art. IX utrum credere sit meritorium) angegeben hätte. Dies ist hinsichtlich der Scholastiker namentlich eine billige Forderung, denn welche Universitäts- (geschweige denn eine Privat-) Bibliothek besässe alle verschiedenen Ausgaben selbst eines Thomas? Die Uebersetzung liest sich so angenehm, dass es wie eine Haarspalterei aussehen kann, wenn wir wünschen, dass an einigen Stellen multi nicht mit Gesellschaft, sondern mit Masse übersetzt wäre. Wenn durch die Ausscheidung der zwölf Capitel des zweiten Buches einige wichtige Punkte unbesprochen bleiben, so ist dem dadurch abgeholfen, dass der Verf. als Ergänzungen (p. 97—203) Sätze aus anderen Schriften zusammengestellt hat, die gerade diese betreffen. Als unächt wird natürlich die Fürstenpädagogik (de eruditione principum) ganz ignorirt, was auch kein Verlust für den Leser ist. Ebenso die Schrift de cautione et venditione (Opusc. 67) und de usuris (Opusc. 73), weil sie wenigstens 'von zweifelhafter Aechtheit' seien. So werden denn die Ergänzungen entnommen erstlich (97—102) dem Opusc. XXI de regimine Judaeorum, bei welchem bedauert wird, dass nicht der alte, treffendere Name determinatio quorumdam casuum beibehalten worden sei, zweitens p. 103—166) aus dem Commentar zur Aristotelischen Politik, den der Verf. mit Recht als Quelle für die eigenen Lehren des Thomas betrachtet, endlich drittens (p. 166—203) aus den abschliessenden Hauptwerken des Heiligen, der summa theologica und der summa adversus gentiles. Diese zuletzt erwähnten Sätze sind entschieden die interessantesten. Sie werden von dem Verf. in drei Gruppen zusammengestellt, je nachdem sie die bleibende Bedeutung des Naturrechts auch im positiven Recht, das göttliche Gesetz und den Staat, endlich die Hauptpunkte der nationalökonomischen Ansichten von Thomas betreffen. Auch wo die mittelalterliche Beschränktheit sich am Meisten zeigt, wird man, wenn man seine Lehren mit den Ansichten seiner Zeitgenossen vergleicht, ein Bestreben, darüber hinauszukommen, kaum leugnen können.

Den hier genannten Stücken aus des Thomas Schriften, welche ein genaues Inhaltsverzeichniss noch übersichtlicher macht, ist eine Einleitung (p. 1—21) vorausgeschickt, in welcher der Verf. sich darüber ausspricht, wie er selbst die Lehren des Thomas beurtheilt und für die Entscheidung der Tagesfrage verwerthet. Er erkennt dies an, dass, wo Thomas rein naturrechtlich verfährt, bloss den Begriff des Staates im Auge hat, er meistens das Richtige treffe, so dass die moderne Welt mit seiner Staatsansicht vortrefflich auskommen könne. Anders dort, wo sein Blick über die Erde hinausgeht, sich auf das nur durch den Glauben zu erreichende Ziel, die Seligkeit, richtet. Da nach ihm das Mittel ihrer Erreichung, der Glaube, ein Act des freien Willens, so müsse hier die Berufung auf die zwingende Vernunft aufhören, und so stelle sich hier der unversöhnliche Gegensatz nothwendig ein zwischen dem Staate als dem Ausfluss der allgemeinen Vernunft und der Kirche, die als Glaubensanstalt an dem inneren Widerspruch laborire, dass sie, was im freien Willen wurzeln sollte, zu einer den Willen zwingenden Formel gemacht habe. Auch bei Thomas zeige sich dieser Widerspruch, darum komme auch er wie die katholische Kirche höchstens so weit, den Umständen Rechnung zu tragen und bis auf Weiteres Ansprüche ruhen zu lassen, die aufzugeben ihm nicht einfalle. Zuletzt wird darauf hingedeutet, dass die kirchliche Autorität zum Herrn des Staates zu machen, nur eine consequentere Durchführung eines in neuerer Zeit oft (u. A. von Hegel) geltend gemachten Principes sei, nach welchem der Staat noch etwas Anderes sein solle, als eine reine Rechtsanstalt. Eine Rückkehr zu der Kant-Fichte'schen Trennung von Recht und Moral, ein Aufgeben der Gründung des Staates auf die Ethik, wonach in dem Staate die sittliche Idee verwirklicht wird, scheint ihm das einzige Mittel, den Kampf des Staates und der Kirche zu schlichten oder vielmehr zu vermeiden. Ob der Verf. mit der von ihm gewünschten Rückkehr zu Kant und Fichte auch die barbarischen Ansichten des Ersteren von der Ehe, des Zweiten vom Staate adoptirt, spricht er nicht aus; interessant bleibt es, dass dergleichen Aeusserungen laut werden, nachdem eben Trendelenburg das ganz entgegengesetzte Extrem gefordert hat, dass es absolut gar keine Sphäre des Lebens geben solle, welche rein rechtlicher Natur sei, eine Forderung, die freilich noch weiter in die Vergangenheit zurückweist als die Baumann'sche.

Halle. Erdmann.

Gaii institutionum commentarii quattuor. Codicis Veronensis denuo collati apographum confecit et iussu academiae regiae scientiarum Berolinensis edidit Guilelmus Studemund. Accedit pagina codicis Veronensis photographice efficta. Lipsiae, Sal. Hirzel 1874. XXXII, 325 S. 4°. Preis: Mark 36.

413] Seitdem sich an den Erfolgen Studemunds mit der Lesung des Plautus in der Ambrosiana gezeigt hatte, dass die bisherigen Vergleichungen trotz aller Sorgfalt und Sachkenntniss auch ohne Benutzung von Reagenzien durch Methode und Ausdauer überholt werden können, musste die Frage aufgeworfen werden, ob man noch bei den übrigen seit Anfang dieses Jahrhunderts bekannt gewordenen und gelesenen Palimpsesten, insbesondere dem so überaus wichtigen Veroneser Gaius, wie bisher eine von kundiger Hand vorgenommene Nachvergleichung für resultatlos halten dürfe. Durch die Berliner Akademie wurde Studemund selbst, der unbestritten die erste Stelle unter den Vergleichern von Palimpsesten einnimmt, für den Gaius gewonnen; die Resultate seiner Vergleichung liegen in dem obigen Werke vor. Ursprünglich ging der Plan dahin diese als Ergänzungen zu dem von Böcking autographirten Apographum zu veröffentlichen; der Aenderungen wurden jedoch so viele, und so mannigfaltige, dass eine Zusammenstellung als Nachtrag die Benutzung wesentlich erschwert hätte. So ist nun ein vollständig neues Apographum mit Typen, die eigens nach der Handschrift geschnitten worden, hergestellt und damit Böckings Arbeit ganz bei Seite geschoben. Denn der einzige Vortheil, den eine Autographie bieten konnte, durch Nachzeichnung ein genaues Abbild der Handschrift zu gewinnen, blieb der

letzteren versagt, da die Scheden der früheren Vergleicher, nach denen sie gefertigt ist, nur eine freie Abschrift des Gelesenen enthalten; bei den lückenhaft gelesenen Stellen hält auch das neue Apographum genau die Zwischenräume ein.

Man mag im Allgemeinen über Nützlichkeit oder Nothwendigkeit von Abdrücken der Handschriften getheilter Meinung sein, im vorliegenden Fall kann ein Zweifel daran nicht aufkommen. Die Gaiushandschrift bietet eine Reihe von Eigenthümlichkeiten, welche nur durch vollständige Wiedergabe zur Anschauung gelangen, und eine methodisch richtige Behandlung des fehlerhaft geschriebenen oder lückenhaft gelesenen Textes setzt eine eingehende Kenntniss dieser Eigenthümlichkeiten voraus, die schon an sich bei einer so alten Handschrift palaeographisch und insbesondere orthographisch von hohem Werth sind. Die orthographische Ausbeute hat Studemund im Index orthographicus zusammengefasst. Ueber die Sylbenabtheilung und Interpunction finden sich gleiche Uebersichten in der Vorrede. Paläographisch am wichtigsten sind die Abkürzungen, für welche die Gaiushandschrift zum Theil die Hauptquelle ist. Im Index notarum hat Studemund die auf demselben oder auf verwandten Systemen beruhenden Notae aus den Notenschriftstellern und den wenigen juristischen Bruchstücken, welche dergleichen enthalten (Ulpiani institutiones, Fragmentum de iure fisci, Vaticana fragmenta), den Gaianischen zur Vergleichung an die Seite gestellt. Für Gaius selbst ist der Index von Göschen berichtigt und ergänzt, und zwar sind eine Reihe abnormer Abkürzungen, welche nur auf falsche oder unvollständige Lesung zurückgingen, beseitigt, bei wirklichen Singularitäten aber ist klargestellt, inwiefern sie etwa nur auf Verwechselungen der Abschreiber beruhen, und so das ganze System wesentlich vereinfacht.

Was nun den Umfang der Ausbeute betrifft, so übersteigt dieser als Nachlese nach zwei sorgfältigen und von kundiger Hand unternommenen Vergleichungen jede berechtigte Erwartung. Wer ausserdem den Zustand der Blätter kennt, aus welchen gerade die grösseren Nachträge kommen, wie sehr diese durch die von Bluhme angewandten Reagenzien geschwärzt und beschädigt sind, der wird anerkennen müssen, dass hier eine der schwierigsten Aufgaben für Palimpsestenleser in glücklichster Weise gelöst worden. Aber auch von den lesbareren Seiten ist fast keine unverändert geblieben; das Gesammtergebniss lässt dasjenige der Bluhme'schen Nachlese weit hinter sich.

Die Vorrede fasst das Resultat freilich dahin zusammen, dass mehr für die Philologen als für die Juristen gewonnen worden; die für die letzteren wichtigsten Stellen im vierten Buch seien um der Beschaffenheit der betreffenden Blätter willen nicht wesentlich gefördert; dagegen sei allenthalben an den Tag getreten, wie der schlichte und fassliche Stil des Gaius in den Ergänzungen seiner Bearbeiter durch unklare, verschrobene und gekünstelte Wendungen zu Unrecht entstellt worden. Ob nun dieser negative Gewinn nicht auch den Juristen in gleichem Maasse zu Gute kommt, scheint fraglich, jedenfalls befreit er sie von einem Wuste unbrauchbarer Vorschläge, mit denen gründlich aufgeräumt ist, und bahnt hoffentlich einer gesunderen Kritik den Weg.

Aber so bescheiden, wie die rein juristische Ausbeute hier hingestellt wird, darf sie doch wahrlich nicht aufgefasst werden. Schon durch den Vortrag Studemunds in der Würzburger Philologenversammlung und andere Veröffentlichungen sind Lesungen bekannt geworden, welche neues Licht auf die betreffenden Rechtsmaterien werfen. Man erinnere sich an die Abschnitte über Erlangung der Civität durch die Latini (1, 32—35), über die lex Minicia (1, 78), über das Latium maius und minus (1, 95. 96), über die confarreatio (1, 112), über den Widerruf der Testamente (2, 151), über Beerbung der Freigelassenen (3, 43 ff.), bonorum venditio (3, 79. 80), lex Cicereia (3, 123), nexi liberatio (3, 174), legis actio per condictionem (4, 15), lex censoria (4, 28), interdictum Uti possidetis (4, 166. 170) und das calumniae iudicium gegen den adsertor (4, 175). Dazu treten insbesondere noch folgende: die lex Cornelia in 1, 128, die capitis deminutio maxima in 1, 160, die Unfähigkeit der filiae familias und der Frauen in manu sich zu verpflichten (3, 104), entsprechend dem Erforderniss der auctoritas bei denen, welche unter Tutel stehen, die Nachträge zum Mandate in 3, 155. 156, zu dem Satze omnia iudicia absolutoria esse in 4, 113 und zur actio arbitraria bei den interdicta restitutoria und exhibitoria. Wie selbst in gut erhaltenen Abschnitten wichtige Berichtigungen möglich waren, zeigt die Ergänzung der Negationen in der usucapio pro herede gegenüber den heredes necessarii, welche an beiden Stellen (2, 58. 3, 201) von den früheren Vergleichern übersehen waren.

Anderes wird noch mit der Zeit zu Tage treten, wenn erst die richtigen Ergänzungen solcher Stellen gefunden sein werden, bei denen die vollständige Lesung gerade deswegen nicht gelang, weil man über die Sache selbst nicht in's Reine zu kommen vermochte. Hierbei ist zu beachten, dass das Apographum nur solche Buchstaben angiebt, deren Lesung sich bei wiederholter Prüfung als wahrscheinlich erwies; wie wenig darin vordem, insbesondere von Bluhme, die richtige Grenze eingehalten und durch Aufnahme ganz trügerischer Lesungen die Bearbeiter des Gaius irregeführt worden, zeigt ziemlich jedes der jetzt neu gelesenen Stücke. Auf frühere Vorschläge zurückzukommen, wenn diese mehr als den Inhalt wiederherstellen sollen, ist vergeblich, sobald sie mit dem Apographum in Widerspruch treten. In der Vorrede S. XVIII wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die bisherigen Ergänzungen an der Handschrift selbst geprüft worden, und dass auch da, wo die Lesung zweifelhaft blieb, sich doch regelmässig die Unrichtigkeit jener feststellen lies. Das trifft also durchgängig im oben bezeichneten Falle zu, kann aber auch bei allen bisherigen Vorschlägen vermuthet werden, weil sie sonst selbst in den schwierigsten Stellen mehr oder weniger zur Entzifferung der Handschrift geführt haben würden. Dieselbe Probe wird sich in Zukunft für neue Versuche durch Nachvergleichung machen lassen; auf eine weitere Ausbeute aus der Handschrift ist kaum zu hoffen.

Königsberg. Paul Krüger.

Charles Samwer et Jules Hopf, nouveau recueil général de traités, conventions et autres transactions remarquables, servant à la connaissance des relations etrangères des puissances et états dans leurs rapports mutuels. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens. Tome XVIII. (Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Tome 5). Gottingue, Dieterich 1873. 689 S. 8°. Preis: Mark 15.

414] Robert von Mohl hat bekanntlich in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft (Bd. I. S. 454. 455.) an der grossen von Martens begründeten Sammlung der Staatsverträge nur Eines gerühmt, die Unentbehrlichkeit, dagegen ihre Einrichtung, die häufigen das Nachschlagen sehr erschwerenden Wechsel der Titel ihrer Fortsetzungen, insbesondere die schlechten Inhaltsverzeichnisse auf's Schärfste getadelt und schliesslich die Meinung ausgesprochen, es werde Nichts übrig bleiben, 'als eine ganz neue, besser geordnete und handbarer eingerichtete Sammlung anzulegen.' Das Urtheil Mohl's ist, obgleich seitdem beinahe 20 Jahre verflossen sind, leider noch immer

zutreffend. Herr Carl Samwer, der die Fortsetzung des Werkes mit dem 14. Bande des Nouveau recueil (erschienen 1856) übernommen, und Herr Julius Hopf, der als Mitherausgeber des 18. Bandes genannt wird, haben den Tadel des berühmten Staatsgelehrten nicht beherzigt und auch im vorliegenden Bande Einrichtung und Register beim Alten gelassen, obgleich dem von ihnen herausgegebenen Werke unterdessen in dem von Aegidi und Klauhold begründeten 'Staatsarchiv' ein gefährlicher Rival entstanden ist, der dem R. d. tr. die einzige ihm noch von Mohl zugesprochene gute Eigenschaft, die Unentbehrlichkeit, wenigstens hinsichtlich aller neueren Verträge und Urkunden vollständig genommen hat.

Was zunächst das Register betrifft, so begnügen sich auch die neuesten Herausgeber des R. d. tr. mit einem chronologischen und einem nach den Anfangsbuchstaben der einzelnen contrahirenden Staaten geordneten Verzeichnisse, obgleich hierbei eine Rücksichtnahme auf den sachlichen Zusammenhang der einzelnen Staatsschriften schlechthin ausgeschlossen ist. Das Staatsarchiv hat dagegen ein sehr gründliches Verzeichniss, das die veröffentlichten Urkunden zunächst nach ihren Gegenständen, die Gegenstände alphabetisch und die einzelnen auf denselben Gegenstand bezüglichen Schriftstücke chronologisch ordnet. Daneben besteht noch ein kurzes, sehr übersichtliches Register, in welchem die Actenstücke nach ihren alphabetisch aufgezählten Ursprungsländern in der Weise geordnet sind, dass die von jedem einzelnen Staate ausgegangenen Documente unter dem Titel ihres Gegenstandes in chronologischer Ordnung angeführt werden. Es darf wohl gefragt werden, weshalb die Fortsetzung des R. d. tr. sich nicht an das Vorbild des Staatsarchivs gehalten hat. Die Berufung auf die überlieferte Einrichtung der Inhaltsverzeichnisse ist jedenfalls keine Entschuldigung.

Aber nicht blos die Register sind schwerfällig und entbehren der richtigen Ordnung; auch die Sammlung selbst berücksichtigt den sachlichen Zusammenhang der mitgetheilten Actenstücke nur in unvollkommener Weise. Der vorliegende Band umfasst (abgesehen von einzelnen nachträglich veröffentlichten Verträge aus den Jahren 1860—1863) die Zeit von 1864—1873; sehen wir, wie die Herausgeber die Deutschland betreffenden Documente dieser Periode vertheilen. Der Band beginnt mit 9 auf die schleswig-holsteinische Sache bezüglichen Urkunden aus den Jahren 1865—1867. Weshalb sind dieselben nicht der 2. Abtheilung des 17. Bandes, bei dessen Erscheinen im Jahre 1869 sie ja sämmtlich bekannt waren, beigefügt worden? Dort finden sich alle früheren in der gleichen Angelegenheit ergangenen Schriftstücke; dort hätten die im 18. Bande veröffentlichten Urkunden wohl auch noch Platz gefunden, da sie nicht volle 24 Druckseiten umfassen. Man könnte meinen, die Herausgeber hätten sich durch die Aufnahme einiger schleswig-holsteinischer Documente in den 18. Band nur die Brücke zu dem urkundlichen Material des deutsch-österreichischen Krieges und des Norddeutschen Bundes schaffen wollen, welches ja doch im engsten sachlichen und zeitlichen Zusammenhange mit der Herzogthümerfrage steht. Die Herren Samwer und Hopf scheinen jedoch einen solchen Zusammenhang nicht zu kennen: sie schliessen die schleswigholsteinischen Urkunden mit der Rechtsverwahrung des Herzogs von Augustenburg vom 2. und dem preussischen Incorporationspatent vom 12. Jan. 1867, gehen hierauf, statt sich um die weiteren Glieder in der langen Kette preussischer Erfolge, die mit der schleswig-holsteinischen Angelegenheit doch nur beginnt und erst mit dem deutschen Reiche endigt, auch nur im Geringsten zu bekümmern, auf die italienischen, griechischen, türkischen, ägyptischen Angelegenheiten über und kommen erst mit dem 72. Actenstücke wieder zu dem Kampfe Preussens für die Herstellung eines kräftigen Deutschlands zurück. Aber auch in der Wiedergabe der Schriftstücke, die sich auf den Krieg von 1866 und die durch denselben geschaffenen Zustände beziehen, unterbrechen sich die Herausgeber plötzlich: nachdem sie die auf die Annexion Kurhessens, Nassaus und Hannovers bezüglichen Urkunden mitgetheilt haben, treten sie wiederum eine Reise in die Ferne an, um erst nach längerer Abwesenheit zum Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche zurückzukehren. Auf diese Weise ist der zusammengehörige Stoff so ungeschickt auseinandergerissen worden, dass es den Anschein bekommt, als stehe die schleswig-holsteinische Angelegenheit nur im lockersten Zusammenhang mit der deutschen Sache und schliesse mit dem Sturze des Herzogs von Augustenburg; als sei der Krieg von 1866 eine selbstständige Tragödie und endige mit der Vernichtung des historischen Rechts, während die richtige Ordnung der Urkunden das dramatisch lebendige Bild einer grossen nationalen Reform gegeben haben würde, welche ihr Ziel nur dadurch erreichen konnte, dass sie einer Menge politischer Wucherbildungen und staatlicher Sonderexistenzen das Leben nahm, unbekümmert um die Thränen, die ihnen etwa ein hartnäckiger Particularist oder ein dynastischer Politiker nachweisen möchte.

Wo möglich noch ungeschickter ist die Ordnung der Italien betreffenden Urkunden: die erste Gruppe derselben (Nr. 10—20) umfasst die auf die päpstlichen Staaten und das Verhältniss zwischen Italien und dem römischen Stuhle bezüglichen Staatsschriften aus dem Zeitraume vom 15. Sept. 1864 bis zum 13. Mai 1871; erst die zweite Gruppe der italienischen Documente (Nr. 103: Italiens Kriegserklärung an Oesterreich vom 20. Juni 1866, bis Nr. 112: Vertrag Italiens und Oesterreichs über die Herausgabe bestimmter Documente und Kunstgegenstände vom 14. Juli 1868) bezieht sich auf den Krieg von 1866 und die durch denselben geschaffenen Zustände. Es wird also das Verhältniss Italiens zum römischen Stuhle, das doch nur durch den Krieg von 1866 verständlich werden kann, vollkommen unabhängig vom italienisch-österreichischen Krieg und noch dazu vor diesem urkundlich dargestellt.

Ist denn den Herausgebern nie der Gedanke gekommen, dass die Redaction des R. d. tr. nur dann den Anspruch auf den Namen einer wissenschaftlichen Thätigkeit erheben kann, wenn sie das massenhafte Material durch geschickte Zusammenstellung zu einer urkundlichen Geschichte des Zeitalters macht? Und haben die Herausgeber ganz vergessen, dass das Staatsarchiv in der That durch richtige Gruppirung des überdies in viel grösserer Vollständigkeit zusammengetragenen Stoffes dieses Ziel erreicht? Die blosse Veranstaltung oder Fortsetzung einer Sammlung bereits bekannter und regelmässig in den Tagesblättern schon veröffentlichter Urkunden ist eine Arbeit, zu welcher Nichts als eine zuverlässige Zeitung, ein Rothstift und eine Scheere gehört. Nur die Anordnung und das Register können den Herausgebern zum Verdienste gereichen. Auf ein solches haben aber die Herren Samwer und Hopf gerade hinsichtlich der beiden wichtigsten Ereignisse der vom 18. Bande des R. d. tr. umfassten Periode, nämlich der Begründung der deutschen und der Vollendung der italienischen Einheit, nur einen sehr geringen Anspruch.

Kiel. Friedrich Brockhaus.

Carl Knies, Geld und Credit. Abtheilung I: Das Geld. Darlegung der Grundlehren von dem Gelde, mit einer Vorerörterung über das Kapital und die Uebertragung der Nutzungen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1873. XI, [I], 344 S. 8°. Preis: Mark 7.

415] Die vorliegende Schrift ist ohne Zweifel eine der durchdachtesten Arbeiten, die auf dem Gebiete der Nationalökonomie seit geraumer Zeit veröffentlicht worden sind. Die Lehre vom Gelde ist in ihrem allgemein theoretischen Theile durch dieselbe wesentlich gefördert worden und selbst in denjenigen Punkten, in denen Referent mit den gewonnenen Resultaten nicht übereinstimmt, glaubt er dem Verfasser doch die Anerkennung schuldig zu sein, dass die Controverse durch die Erörterung klarer gestellt ist und dass neue, anregende Gedanken in die Debatte eingeführt sind.

Der Verfasser beginnt mit einer Untersuchung über den vielgequälten Begriff des Capitals, bei der er treffend hervorhebt, wie es sich dabei nicht um eine schlechthin richtige oder unrichtige, sondern nur mehr oder minder zweckmässige Definition handle, wie aber doch eine Verständigung um endlosen Missverständnissen oder zeitraubenden Erläuterungen vorzubeugen in hohem Grade wünschenswerth sei. Leider können wir uns unsererseits doch nicht recht damit befreunden, dass sie nach der von Knies vorgeschlagenen Grundlage erfolge. Knies definirt das Capital als den für eine Wirthschaft vorhandenen Bestand von (Consumtions-, Erwerbs-, Produktions-) Gütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfs in der Zukunft verwendbar ist. Eine Erörterung der Frage würde hier zu weit führen, wir können nur hindeuten auf das zweite Capitel des Buchs, in dem die Uebertragung der Nutzungen als ein eigenartiges und überaus wichtiges Gebiet wirthschaftlicher Vorgänge ganz vortrefflich erläutert wird. Sollte, wenn der Unterschied der Uebertragung der Nutzungen und anderer Uebertragungen so bedeutungsvoll ist, das Hermann'sche Merkmal des Capitals, dass es eine Quelle der Nutzung sei, nicht für Feststellung des Begriffs wesentlich sein?

In der Entwicklung der allgemeinen Lehre vom Gelde verfolgt der Verf. vor Allem die einzelnen wirthschaftlichen Funktionen des Geldes nach ihrem Wesen und Bedeutung und zeichnet sich dabei namentlich durch Vollständigkeit in dieser Darstellung vor frühern Bearbeitern aus. Er weist nach, dass das Geld nicht blos Werthmassstab und Tauschmittel, sondern Zahlungsmittel und Werthträger sowohl durch die Zeit wie durch den Raum ist. Die Feststellung dieser wirthschaftlichen Verrichtungen des Geldes ebnet dem Verf. den Weg für die weitere Frage, welche dieser Funktionen nun für den Rechtsbegriff des Geldes relevant sei. Aufs Entschiedenste verwirft er die Ansicht von Hartmann, dass für den Geldbegriff im juristischen Sinne es nur auf die Eigenschaft des zwangsweisen Solutionsmittels ankomme und tritt Goldschmidt bei, der auch die des Werthmassstabs für rechtlich bedeutend anerkennt. Ausserdem aber führt er aus, dass auch die rechtsgiltige Anerkennung des Geldes als Werthträgers durch die Zeit hindurch und die legale Werthconstanz des Geldes für die Handhabung eines gesetzlichen Zahlungsmittels unvermeidlich sei. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Geldes als officieller Werthbewahrer und die nothwendige legale Fiktion einer Werthconstanz des Geldes erörtert er dann in eigenthümlicher und beachtenswerther Weise die viel ventilirte Frage nach dem rechtlichen Inhalt der Geldschulden.

In diesen allgemeinen Rahmen sind eine Reihe gründlicher und sorgfältiger Einzeluntersuchungen eingeschlossen. So führt die Betrachtung des Geldes als Werthmassstab zu der Frage, was denn nun eigentlich durch ein Geldquantum gemessen wird, worauf die Antwort erfolgt: der fungible Gebrauchswerth der Güter. Es will uns freilich dünken, als ob mit Unrecht bei dieser Antwort das andere Moment, welches den Tauschwerth ebenfalls bedingt, nämlich das Maass der Anstrengungen und Entsagungen, welches zur Erlangung eines Guts nothwendig ist, völlig ausser Acht gelassen sei. Viel treffender scheinen uns die Bemerkungen über doppelte Währung und die Polemik gegen Wolowski. Auch mit dem Nachweis, dass Geldcreditpapiere nicht Geld sind, sondern Circulationsmittel für Geldforderungen, die Banknoten aber einen Mischlingscharakter zwischen beiden haben, sind wir ganz einverstanden, wenn wir auch andererseits wieder nicht in alle aus diesem Satze in Betreff der Banknoten gezogene Consequenzen dem Verf. zu folgen im Stande sind. Sehr interessant, wenn auch ebenfalls unserer Ansicht nach zum Theil bestreitbar, sind die Erörterungen über Papiergeld. Bestreitbar, meinen wir namentlich insofern die Möglichkeit geläugnet wird, dass Papiergeld ein selbstständiges vom Metallgeld getrenntes Werthmass werden könne. Wir glauben diese sowie andere Meinungsdifferenzen erwähnen zu müssen, damit nicht das Lob, welches wir dem Werke in vollem Maasse spenden, als eine Zustimmung zu allen Resultaten ausgelegt werde, zu denen der Verfasser gelangt ist. Dass wir damit den Werth der verdienstvollen Arbeit nicht herabsetzen wollen, bedarf nur für den Fernstehenden, nicht aber für denjenigen, der mit den in Rede stehenden Controversen vertraut ist, einer Versicherung.

Bonn. E. Nasse.

Victor Hüter, Compendium der geburtshilflichen Operationen für den Gebrauch in der Praxis. Leipzig, F. C. W. Vogel 1874. VI, 315 S. 8°. Preis: Mark 6.

416] Für den Studirenden der Medicin erscheint es unpassend, die Betrachtung der physiologischen Vorgänge der Geburt von der Pathologie derselben und den daraus entspringenden Indicationen zu trennen und das Material, derartig getheilt, in seine Hand zu legen. Das Studium der Anomalieen und deren Therapie muss stets mit der Berücksichtigung der normalen Geburtsvorgänge Hand in Hand gehen, und darf desshalb auch räumlich nicht davon geschieden werden.

Will uns der Verfasser aber wirklich nur ein Handbuch für practische Aerzte liefern — und die ersten Worte seiner Vorrede sind in dieser Beziehung nicht bestimmt genug gefasst —, so ist eine derartige Eintheilung erlaubt. Ein solches Werk, eine Art geburtshülflichen Taschenbuchs, hat natürlich dann weiter keinen wissenschaftlichen Werth und ist nur nach seiner practischen Seite zu beurtheilen. Daher sind ihm zwei Eigenschaften vor anderen unerlässlich: Einmal muss es kurz, ferner zuverlässig sein, d. h. die therapeutischen Maassregeln anführen, die auf ein richtiges Verständniss begründet, in ihrem Erfolge anerkannt und von Autoritäten angegeben oder gebilligt sind.

Die erste Anforderung erfüllt das vorliegende Buch nicht; es ist ungemein weitläufig geschrieben, bringt Vieles, was der Zweck des Buches nicht erfordert, und zeigt, namentlich in den ersten Theilen, so häufige und oft wörtliche Wiederholungen, dass der Stoff darunter leidet und die Lectüre ermüdend wird. Die zweite Aufgabe dagegen hat der Verfasser fast vollständig gelöst; die Schilderung der abnormen Zustände und der daraus abzuleitenden Indicationen sind ihm meist gut gelungen, die Operationen und deren Tech-

nik entsprechen zum grössten Theil den Anforderungen vernünftiger, vorurtheilsfreier Ueberlegung und den Vorschriften bedeutender Fachmänner; nur relativ Weniges kommt mit den gebräuchlichsten Anschauungen in Conflict.

Der Verfasser bespricht zunächst die Vorgänge und die Behandlung bei Abortus und Partus immaturus, die er scharf auseinander hält; dies erscheint nicht practisch, weil bei einer Unterbrechung der Schwangerschaft im vierten und fünften Monat die klinischen Erscheinungen und die Therapie die nämlichen sind, wie beim Abortus. Besser wurden die ersten Monate des partus immaturus der Fehlgeburt, die letzten dem partus praematurus zugetheilt.

Bei der Betrachtung der Retroversio uteri gravidi mit Incarcerationserscheinungen (pag. 64) ist auch für den practischen Art die Angabe der Differentialdiagnose nothwendig; ferner ist es rationeller, gelingt die Reposition auf schonendere Weise nicht, zunächst die Punction des Uterus vorzunehmen, bevor man sich zum Blasenstich entschliesst; letztere Operation, die bekanntlich bedeutende Gefahren im Gefolge haben kann, wird dadurch oft überflüssig werden.

Daran schliessen sich die Vorgänge und die Therapie bei dem partus praematurus, dann die Anomalieen bei der Geburt eines ausgetragenen Kindes; zum Schluss wird kurz des partus serotinus gedacht.

Seite 119 ff. behandeln die Beckenmessung. Der Verfasser giebt in Bezug auf die äussere Messung an, dass es hinreichend sei, die Distanz der Spinae, Cristae oss. il. und die Conjugata externa zu bestimmen. Dabei unterschätzt er die Wichtigkeit der verschiedenen äusseren schrägen Durchmesser, die mit leichter Mühe festzustellen und bei asymmetrischen Becken nicht ausser Acht zu lassen sind; ebenso muss der practische Arzt für kritische Fälle mit dem van Hüvel'schen Instrument vertraut sein, eine Methode der exacten Messung, die nicht erwähnt wird.

In demselben Abschnitt (S. 131 ff.) wird die Asphyxie des Kindes in utero und deren Diagnose besprochen. Es ist mir unverständlich, wie eine Steigerung der fötalen Pulsschläge durch Bewegungen des Kindes oder Respirationsvorgänge zu Stande kommen soll; ist die Herzthätigkeit unregelmässig und langsam geworden und tritt dann eine ungewöhnlich hohe Frequenz ein, so ist dies mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Folge der Vagus-Ermüdung, wie dies auch später (S. XIV) angegeben ist; handelt es sich nur um ein Zurückkehren zur normalen Durchschnittszahl, so werden die schädigenden Einflüsse momentan beseitigt sein.

Die Indicationen zur Anlegung der Zange (S. 142 ff.) sind nicht präcis gefasst und nicht übersichtlich geordnet.

Seite 201 ff. sind die Methoden angegeben, um bei vorliegendem Steiss instrumentell das Kind zu entwickeln. Der Verfasser widerräth, den stumpfen Haken bei lebendem Kinde überhaupt anzuwenden, der jedoch bei dringenden Indicationen (Schröder) wohl nicht zu entbehren ist; die Kopfzange am Steiss anzulegen, ist als eine unpassende Operation von den meisten Geburtshelfern aufgegeben.

Seite 206 ff. wird die Belebung scheintodt geborner Kinder behandelt und als bestes Verfahren die Katheterisation der Trachea gerühmt; dadurch sollen sowohl die aspirirten Massen entfernt, als auch Luft eingeblasen werden. Die Technik der Schultze'schen Methode und deren Resultate scheinen dem Verfasser nicht genügend bekannt zu sein; das vornehme Aburtheilen über dieselbe entspricht wenigstens nicht dem an anderer Stelle ausgesprochenen Grundsatz: In der geburtshülflichen Praxis verlangt das Publikum Effect.

Wien. A. Hempel.

F. A. Nussbaumer, Ton und Farbe. Wien, W. Braumüller & Sohn 1874. 38 S. 8°. Preis: Mk. 1.

417] Der Verfasser dieser kleinen Abhandlung, durch die Eigenthümlichkeit ausgezeichnet, dass ihm 'objective Gehörempfindungen subjective Farbenempfindungen erzeugen' erklärt alle bisherigen Versuche, Ton und Farbe zu parallelisiren für werthlos und entwirft eine neue Parallele. Die natürliche Tonreihe wird ihm zufolge erhalten durch Zerlegung eines Tones (Klanges) in seine Theiltöne, die natürliche Farbenreihe ist ihm die Listingsche. Da aber diese, sowie sie vorliegt, nicht ausreicht, so wird sie durch 'jene Schwingungsformen des Aethers, welche wir nicht mehr durch das Auge als Licht empfinden' willkürlich ergänzt. Abgesehen von dieser Licenz ist die Vergleichung, welche Uebereinstimmung der Quotienten der Schwingungszahlen der aufeinanderfolgenden Töne mit denen der aufeinanderfolgenden Farben ergiebt, allein schon deshalb völlig verfehlt, weil ihr Fundament, nämlich der Listingsche Satz, dass die Spectralfarben eine arithmetische Reihe bilden, der Erfahrung widerstreitet, wie ich (Jenaische Zeitschr. f. Med. u. Naturw. 5. Bd. S. 383. 1870) gezeigt habe. Auch hätte der Verfasser sich leicht selbst von der Unrichtigkeit seiner Tabelle S. 34 überzeugen können, indem z. B. Licht von der Schwingungszahl 554 bis 555 Bill. in der Secunde keineswegs, wie er verlangt, gelb erscheint. Aber von eigenen Beobachtungen ist in dieser Schrift nichts erwähnt.

Jena. Preyer.

Hugo Schwanert, Hülfsbuch zur Ausführung chemischer Arbeiten für Chemiker, Pharmaceuten und Mediciner. Zweite Auflage. Mit einer Spectraltafel in Farbendruck. Braunschweig, C. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) 1874. XI, 260 S. 4°. Preis: Mark 5,40.

418] Theils durch Bedürfniss und verständige Einsicht veranlasst, theils in Folge obligatorischer Einführung hat sich die Zahl unserer Hochschulstudenten, die selbst Hand anlegen an das Experiment und sich im Laboratorium praktisch schulen, neuestens vielfach vermehrt. Bei den dadurch aber an den Lehrer gestellten didaktischen Anforderungen wird vor Allem ein gutes im Sinne des Lehrers wirkendes 'Hülfsbuch' diesen wesentlich zu unterstützen, und den Schüler auch dann nicht hülflos lassen, wenn er zeitüber des mündlichen Rathes entbehren muss.

Alle älteren für den praktisch-chemischen Unterricht geschriebenen Anleitungen waren ausschliesslich analytische Uebungen und führten sich schon durch ihren Titel zumeist als solche ein. Dadurch wurde nicht blos eine gewisse Einseitigkeit, sondern auch Einförmigkeit in die Uebungen gebracht, und es wurde dabei geradezu eine Reihe von Kenntnissen, das Verhalten der Körper gegen Reagentien, vorausgesetzt, Kenntnisse die dann an den Uebungsaufgaben unbekannten Inhaltes verwerthet werden sollten.

Da derlei Kenntnisse aber meist viel zu unvollkommen mit in das Laboratorium gebracht werden, so wird es die erste Aufgabe des Praktikanten sein, das Verhalten der Körper zu anderen auf nassem oder trockenem Wege zu beobachten. Erst dann, nachdem durch solche Monate lang getriebene Uebungen ein sicherer Grund gelegt ist in der Kenntniss vom Wettkampf der Moleküle, wird sich die chemische Analyse an immer complicirter werdenden Uebungsbeispielen anreihen können. Diesen können dann quantitative Analysen und endlich Arbeiten, die speciell der Berufssphäre des Candidaten angepasst sind, folgen. Der Mediciner wird also zoochemische Uebungen anstellen müssen, der Techniker technische Proben, der Pharmaceut sich namentlich in der Aufdeckung

von Verunreinigungen seiner officinellen Präparate oder in deren Herstellung üben sollen etc.

Schwanert's Hülfsbuch deckt völlig sowohl in Anordnung als Auswahl des Materials und trotzdem ohne voluminös zu sein, alle die angedeuteten Bedürfnisse, die in einem Schülerlaboratorium vorkommen können. Am meisten neigt es zu dem Standpunkte des Mediciners hin, worüber unten noch einige Bemerkungen.

Von den 8 Capiteln ist 1 der Kenntniss der Reactionen anorganischer Stoffe (an 44 Objecten) gewidmet. Die Reihe beginnt mit einigen regulinischen Metallen — Zink, Kupfer, Quecksilber etc. — an welchen der Schüler durch Auflösen in Säuren selbst Salze darzustellen und deren Verhalten zu prüfen hat. Es folgen dann die verschiedensten Salze der Alkalien und Erden, dann Blutlaugensalz, Knochenasche, Feldspath etc. Jede Reaction ist durch eine chemische Gleichung versinnlicht, was wir in der Ausdehnung aus didaktischen Gründen nicht billigen.

Im 2. Capitel wird das chemische Verhalten der wichtigeren organischen Körper in reicher Auswahl (org. Säuren, Kohlehydrate, Alkaloide, Proteïnstoffe etc.) vorgeführt. Cap. 3 und 4 bringen Uebersichts- und Detailtabellen für den Gang einer chemischen Analyse.

Cap. 5 ist den maassanalytischen Methoden (darunter Kohlensäurebestimmung in der Luft, Analyse von Phosphoriten, Essigsäure, Braunstein, Pottasche etc.) gewidmet, welche Verf. mit grosser Vorliebe bearbeitet hat. Es drängt sich dabei unwillkürlich die Frage auf, warum denn eigentlich die gewichtsanalytischen Methoden (nur eine solche von Phosphorsäure ist gelegentlich eingeschaltet) ganz weggelassen sind. Wir können dafür keinen Grund auffinden. Ein oder zwei Dutzend solcher Bestimmungen hätten genügt, und das sonst so vollständige Buch wäre dadurch zu einem Alpha und Omega des chemischen Praktikanten geworden.

Cap. 6 handelt von der Ausmittlung der Gifte und des Blutes. Dabei wird der Beobachtung der Absorptionsstreifen zu flüchtig gedacht; und warum den Schüler vom Sonnenlicht abhängig machen? eine leuchtende Gasflamme thut es auch.

Der nächste Abschnitt gibt eine Anleitung zur Darstellung einiger (30 Nummern) chemischer Präparate einfacher Art z. B. Essigsäure, Phosphorsalz, Quecksilberverbindungen, Brechweinstein, Milchsäure, Harnstoff etc. und zugleich die Wege die gewonnenen Substanzen auf ihre Reinheit zu prüfen.

Cap. 8 endlich (Seite 194—254) ist eine recht vollständige Anleitung zu zoochemischen Untersuchungen nebst Beschreibung der Thierstoffe und diesmal auch der gewichtsanalytischen Methoden, falls solche bekannt sind.

Es kommen zuerst zur Besprechung Fette, dann Milch (incl. qualitativer Aschenanalyse), Speichel, Magensaft, Galle, Blut, Harn, Fleisch und Excremente.

Nur ein paar Bemerkungen möchte sich Ref. in Bezug auf dieses Capitel gestatten. Das Buch enthält doch offenbar nur Dinge, die der Praktikant nachmachen soll oder kann, Problematisches ist naturgemäss ausgeschlossen. Entgegen dem finden wir aber pag. 211 und 212 Städeler's problematische Farbstoffe Bilifuscin, Biliprasin und Bilihumin besprochen, Körper deren Existenz dringendst nach Bestättigung verlangt, die also nicht Uebungsobjecte sein können.

Die Knapp'sche Zuckertitrirmethode mittelst Cyanquecksilber ist beim diabetischen Harne beschrieben und hier ganz am unrechten Orte. Man kann jeden Augenblick zeigen, dass irgend welcher normaler oder abnormer zuckerfreier Harn mit Cyanquecksilber (oder etwas Sublimat) und Kali erwärmt kräftig reducirend wirkt unter schwarzgrauer Färbung der ganzen Probe. Es rührt dies von Kreatinin und Harnsäure etc. her. Knapp hat die Brauchbarkeit seiner Methode für Harn auch mit keinem Worte erwähnt.

Alles in Allem zusammengenommen kann man aber nur behaupten, dass die Arbeit des Verf. eine gelungene und anerkennenswerthe ist, und dass zu wünschen wäre, sie möge ebenso fleissig benutzt werden von dem studentischen Publicum dem sie gewidmet ist, als sie selbst durchgeführt wurde.

Innsbruck. **R. Maly.**

Max Müller, Einleitung in die vergleichende Religionswissenschaft. Vier Vorlesungen ... nebst zwei Essays 'über falsche Analogien' und 'über Philosophie der Mythologie'. [In zwei Hälften ausgegeben.] Strassburg, Karl J. Trübner 1874. V, [II], 353 S. 8°. Preis: Mark 8.

419] Max Müller's Vorlesungen über vergleichende Religionswissenschaft, welche jetzt den Landsleuten des Verfassers in deutscher Sprache dargeboten werden, sind vor einem gebildeten englischen Publikum gehalten worden, ein Umstand, aus dem sich manche Eigenthümlichkeiten der Darstellung erklären, und in dem auch die für die Fachgenossen Müllers in hohem Grade ermüdende Breite eine Art von Rechtfertigung finden mag. Dass die Vorlesungen ihr Publikum gefesselt und angeregt haben, bezweifle ich nicht, und ebenso wenig, dass sie auch in Buchform nützlich wirken werden. Uns Deutschen zwar, die wir an freiestes Aussprechen über religiöse Dinge längst gewöhnt sind, mag es fast wunderlich scheinen, dass es heute noch für nöthig gehalten wird, das Publikum auf die Möglichkeit einer historischen und vergleichenden Betrachtung aller Religionen, auch des Christenthums vorzubereiten, und viele von uns werden nicht an dem allzugrossen Freisinn, sondern eher an dem merkwürdig grossen Positivismus des Verfassers Anstoss nehmen, aber es kann nicht zweifelhaft sein, dass Max Müller mit seinem vorsichtigen Verfahren den pädagogisch-richtigen Weg eingeschlagen hat, und dass sein Buch von diesem Gesichtspunkt aus zu bewillkommnen ist.

Die Vorlesungen nun beschränken sich nicht auf die Popularisirung von Bekanntem, sondern wollen der Religionswissenschaft neue und zwar grundlegende Gedanken darbieten. Diese Gedanken und Anschauungen unterwerfe ich einer kurzen Erörterung und zwar werde ich erstens Max Müllers Ansicht über die Classification der Religionen, darauf seine Ansicht über das Verhältniss von Religion und Sprache, drittens über das Verhältniss der Religion zum Volke, endlich über das Wesen der Religion zu berühren haben.

Auf den ersten Punkt, 'die Classification der Religionen', legt Müller ein besonderes Gewicht. Seine Classification der Religionen ruht auf seiner Classification der Sprachen. Diese gilt es also zuerst kennen zu lernen. Er sagt darüber Seite 138: 'Beschränken wir uns zunächst auf den Asiatischen Continent mit seiner wichtigen Halbinsel Europa, so sehen wir in der grossen Wüste der treibenden Sprachen der Menschheit drei und nur drei Oasen, in denen, vor dem Beginn aller Geschichte, das Sprechen sich durch anhaltende Ueberlieferung fixirte und einen neuen Charakter annahm, der durchaus verschieden von dem ursprünglichen Charakter der ewig wechselnden in jedem Augenblick entstehenden und vergehenden Sprache der unstäten Menschheit war. Diese drei Oasen sind unter dem Namen Arisch, Semitisch, Turanisch längst bekannt. In diesen drei Mittelpunkten, besonders aber in dem Arischen und Semitischen Centrum, hat die Sprache ihren Naturzustand verlassen; ihr steter Uebergang vom Sein zum Nichtsein wurde aufgehalten, sie wurde hart, fest versteinert oder was wir historisch nen-

nen' u. s. w. Ich widerstehe der Versuchung, mich über die hier vorgetragenen, meines Wissens Müller allein angehörenden Anschauungen auszusprechen, sondern will nur feststellen, was Müller in dieser Schrift unter Turanisch versteht. Er versteht nicht darunter sämmtliche Sprachen, die nicht arisch oder semitisch sind, sondern schliesst jedenfalls die amerikanischen und afrikanischen aus. Auch will er nicht ganz zweifellos darüber urtheilen, wie viele der nach diesem Abzug übrig bleibenden Sprachen der Erde zum turanischen Stamme gehören. Denn, wie er sich Seite 143 ausdrückt 'das Turanische kann kaum eine Familie genannt werden, bis es nicht bewiesen ist, dass das Chinesische wirklich den Mittelpunkt der beiden Hauptzweige, des Nord-Turanischen und des Süd-Turanischen bildet, d. h. dass es den ersten Niederschlag in der gährenden Sprachmasse darstellt, die zu einer späteren Zeit sich im Norden als Tungusisch, Mongolisch, Tatarisch und Finnisch, im Süden als Taisch, Malaisch, Bhotisch und Tamulisch entwickelte und festigte.' Mit völliger Sicherheit schreibt Müller, so weit ich sehe, dem turanischen Sprachstamme nur zu die Sprachen der Finnen, Lappen, Samojeden, Türken, Mongolen und für wahrscheinlich mit diesem verwandt hält er das Chinesische (S. 171). An diese nur einen Bruchtheil der Sprachen umfassende Classification schliesst nun Müller seine Classification der Religionen. Natürlich liegt es ihm vor allem ob, zu beweisen, dass es Spuren einer turanischen Urreligion gebe. Als solche betrachtet er den ähnlichen Klang eines Namens für Gott im Chinesischen und einigen andern 'turanischen' Sprachen, und den gemeinsamen Glauben dieser Völker an Geister der Natur und Geister der Ahnen. Müller ist selbst von der Sicherheit dieses Beweises nicht durchdrungen, er drückt sich stets, der Sachlage angemessen, hypothetisch aus, und ich kann mir nicht denken, dass er einen seiner Leser mit diesem Beweise überzeugen könnte. Aber selbst gesetzt, das wäre der Fall, so müsste doch jeder zugestehn, dass die so gewonnene Grundlage für das vergleichende Studium der 'turanischen' Religionen von winziger Kleinheit sein, und dem Forscher schwerlich bei seinen Untersuchungen wesentliche Hülfe leisten würde. Müller sieht denn auch bei seiner Uebersichtstabelle von der turanischen Urreligion ab, und gelangt zu folgender Uebersicht S. 96:

Arische Familie — **Semitische Familie**

Veda / **Brahmanismus**
Zend Avesta / **Zoroastrismus**
Tripitaka / **Buddhismus**
Turanische Classe <

Altes Testament / **Mosaismus**
Neues Testament / **Christenthum**
Arische Familie <
Koran / **Muhammedanismus**

Welchem Philologen, Historiker oder Mythologen mag wohl diese Tabelle etwas neues bieten? Höchstens mag einem oder dem andern das Wort Tripitaka (Bezeichnung der drei Classen buddhistischer Schriften) unbekannt sein. Ganz erstaunlich nun ist Müllers Werthschätzung dieser Uebersicht, denn er sagt (Vorrede III) 'Für jetzt liegt mir hauptsächlich daran, nachgewiesen zu haben, dass eine genealogische, mit den Sprachen parallel laufende Classification der Religionen möglich ist, und bin ich überzeugt, dass der Stammbaum, wie ich ihn auf Seite 96 gegeben, die einzig sichere Grundlage für alle weiteren Forschungen auf diesem Gebiete bilden muss, die Anspruch auf wissenschaftlichen Charakter machen.' Einer Kritik dieser Meinung Müllers glaube ich mich enthalten zu sollen.

Der zweite Punkt betrifft Müllers Ansicht über das Verhältniss der Religion zur Sprache. Müller vertheidigt hier (wie auch sonst) die Meinung, dass mythologische Anschauungen mehrfach durch das Missverstehen alter Formeln Ausdrücke, Worte entstanden seien. Die Geschichte z. B. von der aus Adams Rippe geschaffenen Eva legt er sich so zurecht, dass er in Rippe einen speciellen Ausdruck für 'Knochen' und in 'Knochen' einen alten später missverstandenen Ausdruck für 'selbst' sieht. Mir leuchtet diese Art von Erklärungen nicht ein, ich bemerke aber, dass ein sehr bedeutender Kenner der indogermanischen Mythologie, Adalbert Kuhn, sich mit Müller in dieser Beziehung nahe berührt (Kuhn, Ueber Entwickelungsstufen der Mythenbildung Abh. der Berl. Akademie Jahrg. 1873).

Das dritte ist das Verhältniss der Religion zum Volke. Müller führt Seite 133 folgenden Ausspruch von Schelling beifällig an: 'Sehen wir von hier auf früher Gefundenes zurück, so ist jedes Volk als solches erst da, nachdem es sich in Ansehung seiner Mythologie bestimmt und entschieden hat. Diese kann ihm aber nicht in der Zeit der schon vollbrachten Absonderung, und nachdem es bereits als Volk geworden war entstehen; da sie ihm indess ebenso wenig entstehen konnte, so lange es noch im Ganzen der Menschheit als ein bis dahin unsichtbarer Theil derselben begriffen war; so wird ihr Ursprung gerade in den Uebergang fallen, da es noch nicht als bestimmtes Volk vorhanden, aber eben im Begriff ist, sich als solches auszuscheiden und abzuschliessen.' Müller selbst sagt von den Griechen (S. 132): 'Betrachten wir dagegen die Griechen, so sehen wir, dass diese, obgleich auch sie stark abweichende und gegenseitig kaum verständliche Dialekte, den Aeolischen, Dorischen und Jonischen sprachen, sich doch zu allen Zeiten, selbst wenn sie unter verschiedenen Tyrannen standen oder sich in zahlreiche Republiken zersplittert hatten, als ein grosses Hellenisches Volk fühlten. Was war es also, was in ihren Herzen, trotz verschiedener Dialekte, trotz verschiedener Dynastien, trotz der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Stämmen und der Eifersucht verschiedener Staaten, doch stets das leise Gefühl jeder idealen Einheit warm erhält, in der das Wesen eines Volkes beruht? Ich glaube, es war ihre alte Religion, es war die dunkle Erinnerung, dass sie alle seit unvordenklichen Zeiten demselben Vater der Götter und Menschen angehörten, es war ihr Glaube an den alten Gott von Dodona, an den Panhellenischen Zeus.' So weit Schelling und Müller. Gewiss wird jeder zugestehn, dass die Religion in dem Volksbewusstsein eine wichtige Rolle spielt, bei dem einen Volke mehr, bei dem andern weniger, aber es ist eine arge Uebertreibung, der Religion eine so hervorragende Rolle zuzuweisen. Mit der gleichen, vielleicht weniger unbegründeten Einseitigkeit könnte man etwa sagen, der Krieg ist es, der die Nationen bildet und zusammenhält. In Wahrheit haben diese und noch viele andere Motive zusammengewirkt. Ich gestatte mir in dieser Beziehung auf die geistreichen und eindringenden Erwägungen Bagehots (Der Ursprung der Nationen, Internationale wiss. Bibl. 4. Leipzig 1874) zu verweisen, die ich hier freilich nicht reproduciren kann. Nur durch solche nach allen Seiten umschauende Betrachtungen, meine ich, ist das schwierige Thema zu fördern, nicht durch ungestüme Machtsprüche, wie der von Schelling, dem Müller sich anschliesst.

Endlich viertens komme ich zu Müllers Ansicht von dem Wesen der Religion und der Möglichkeit der Religionserkenntniss, die er S. 18 zusammengefasst hat: 'wenn es die Aufgabe der Philosophie ist, nicht nur die berechtigte der Sinne und des Verstandes, sondern auch die anscheinend unberechtigte Thätigkeit der Vernunft zu erklären, so kann die Philosophie nicht ruhen oder rasten, bis sie auch ein Verständniss dieser dritten Thätigkeit des Geistes gewonnen hat, einer Thätigkeit oder Energie, die ich einfach als die

Wahrnehmung des Unendlichen auffasse, nicht nur in der religiösen, sondern in allen Sphären des Wissens, die über das Endliche in ein Jenseits hinausführen. Es ist sehr wahr, dass diese Energie in Widerspruch mit der sinnlichen und verstandesmässigen Energie des Geistes steht, aber daraus folgt durchaus nicht, dass ihr alle Berechtigung abgeht. Jedenfalls existirt sie, wenn nicht de jure gewiss de facto, und hat existirt seit Anfang der Welt, ohne dass Sinn und Verstand sie je aus dem Feld geschlagen, während sie selbst gar oft, und nur zu oft, sowohl Sinn als Verstand überwunden hat.' Auf diesem Punkte nun stossen zwei Weltanschauungen zusammen, die Möglichkeit der Verständigung durch Rede und Gegenrede schwindet und ich begnüge mich als mein credo dagegen zu setzen, dass die Erkenntniss des Wesens der Religion nur möglich wird, wenn wir annehmen, dass bei der Religionsschöpfung keine andern Kräfte thätig waren als diejenigen, welche wir auch sonst in der menschlichen Seele beobachten.

Soweit die Hauptgedanken Müllers. Auf Detail einzugehen verbietet der gestattete Raum.

Wenn nun der Leser auf meine Kritik zurückblickt, so muss er wohl die Ansicht gewinnen, dass nach meinem Urtheil durch das Müller'sche Buch ein Fortschritt in der Religionswissenschaft nicht bezeichnet wird. Das ist in der That meine Ueberzeugung. Es scheint mir bei dem Ansehen, das Müller in weiten Kreisen geniesst, zweckmässig, dies zum Schlusse noch deutlich auszusprechen.

Jena. B. Delbrück.

---

1. **François Lenormant, les premières civilisations.** Études d'histoire et d'archéologie. Tome 1. 2. Paris, Maisonneuve & Comp. 1874. VIII, 401, [1]; 437, [1] S. 8°. Preis: francs 15.
2. **Derselbe, les sciences occultes en Asie.** La magie chez les Chaldéens et les origines Accadiennes. Daselbst, derselbe 1874. X, 362, [1] S. 8°. Preis: francs 6,50.

420] Der Zweck, den der Verf. bei Abfassung der beiden vorstehenden Werke verfolgte, ist nicht ein im engeren Sinne fachwissenschaftlicher. Der Verf. zieht seine Kreise weiter und wendet sich auch an solche, welche nicht eigentlich Fachgelehrte sind, ohne doch darum auf den Anspruch zu verzichten, auch diesen letzteren mit ihren Anforderungen bis zu einem gewissen Grade Genüge zu leisten. Das Unternehmen bleibt indessen auch so ein recht verdienstliches, wenn wir auch namentlich in einem besonderen Falle gewünscht hätten, dass der Verfasser wenigstens gleichzeitig auch in einer rein für Gelehrte bestimmten Darlegung von den Gründen für seine Aufstellungen Rechenschaft gegeben hätte. Ich habe dabei des Verf. Uebersetzungen einer Reihe von Keilschrifttexten im Sinne, welche zwar bereits edirt sind — in dem 4. Bande des grossen englischen Inschriftenwerkes —, aber bis zur Stunde noch nicht ausgegeben wurden und lediglich durch besondere Vergünstigung dem Verf. zugänglich gemacht sind. Hier hätte der Verf. durch eine nach festen Principien angefertigte Transcription dem wissenschaftlichen Bedürfnisse seiner Leser leicht Genüge thun können, ohne doch demjenigen, dem diese schärfere Betrachtung der Stücke ferner liegt, unnöthig mit gelehrtem Balast zu beschweren. Dass indess, wie bemerkt, auch so die obige Publication eine dankenswerthe bleibt, wird der Leser selber beurtheilen können, wenn wir ihn nunmehr in Kürze mit dem Inhalte zunächst des ersten der oben verzeichneten Werke bekannt machen.

Dieses Werk ist nicht von Grund aus neu geschrieben: es besteht zum Theil, ja zum grössesten Theil aus Aufsätzen, welche der Verf. früher in Journalen, insbesondere dem Correspondant, in der Revue britannique u. a. veröffentlicht hatte. In diesem Umstande hat die mehr zufällige Zusammenstellung ihren Grund, der wir in dieser Publication begegnen. Da sie sich indess doch sämmtlich auf die Anfänge menschlicher oder besser gesagt: der geschichtlichen Cultur beziehen, so ergänzen sie sich gegenseitig und schliessen sich zu einem mehr oder weniger abgeschlossenen Ganzen zusammen. Dazu hat Lenormant vor ihrem erneuten Abdruck theils mit Rücksicht auf die beabsichtigte Zusammenstellung, theils im Hinblick auf neuere Forschungsergebnisse dieselben einer eingehenden Revision und theilweisen Umarbeitung unterzogen; manche, wie sie ganz beträchtlich vermehrt sind, sind auch theilweis ganz neu ausgearbeitet. Die Reihe der Essay's beginnt ein Aufsatz, betitelt: l'homme fossile, welcher an die Arbeit des Dr. Hamy über 'menschliche Paläontologie' anknüpft und in welcher L., an der Hand jener Publication, von den neuesten Resultaten dieser Wissenschaft Mittheilung macht. Die in diesem Aufsatze angeregte Gedankenreihe verfolgt er weiter in dem zweiten, in welcher er von der Neolith-Epoche und der Erfindung der Metalle handelt, wobei er auch der dem Züricher Ferdinand Keller zu dankenden Entdeckung der Pfahlbauten eine nähere Betrachtung widmet. Insbesondere weist er in diesem Abschnitt für Babylonien die Erfindung der Metalle den im Tieflande des Euphrat und Tigris vor den Semiten ansässigen Turaniern zu, wobei freilich die Heranziehung der bekannten Stelle über Tubalkain im 4. Kap. der Genesis nicht gerade zu den überzeugendsten Beweisgründen gehört. An diese beiden, unter dem Gesammttitel: archéologie préhistorique zusammengefassten Abhandlungen schliesst sich eine zweite Gruppe, welche das ägyptische Alterthum zum Gegenstande der Betrachtung macht und in welcher er zuvörderst das ägyptische Alterthum à l'exposition universelle vom Jahre 1867 dem Leser vorführt. Es reihen sich daran kleinere Skizzen über das ägyptische Gedicht Pentaur's, über Pferd und Esel, sowie andere Hausthiere bei den Aegyptern und den Ariern. Den Beschluss macht eine Abhandlung über den ägyptischen Roman von den beiden Brüdern, insbesondere den Ursprung seiner Fabel. Zeugen alle diese Essay's und Abhandlungen von dem mannigfaltigen Wissen des Verf. und von seiner Gabe, auch abgelegenere Gegenstände mit Geschick vorzuführen und zu behandeln, und auch solchen, die den Gegenständen ferner stehen, einigermaassen mundgerecht zu machen, so glauben wir, dass der Verfasser selber den Schwerpunkt dieser Publication nicht in diesen nach seinem Inhalt eben skizzirten ersten Theil, denn vielmehr in den zweiten legen wird, welcher ausschliesslich das semitische Alterthum und überwiegend das assyrisch-babylonische zum Gegenstand der Betrachtung macht. Derselbe reproducirt, verbessert und vermehrt, zuvörderst einen den Fachmännern bereits aus einem Sonderabdrucke bekannten Artikel über die Sintfluth und das babylonische Epos, in welchem er, anknüpfend an George Smith's Entdeckung des chaldäischen Sintfluthberichts, das Verhältniss dieses Berichts zu dem des Berosus einerseits, der Bibel anderseits ins Licht setzt, um daran Betrachtungen über das Wesen der babylonischen Epik überhaupt zu knüpfen. Neu ist hier namentlich des Verf.'s Auseinandersetzung über das in Uebersetzung mitgetheilte Stück K. 162, von Istar's Höllenfahrt berichtend, welches selber nur einen Theil des grossen epischen Cyclus ausmachte, zu welchem auch der chaldäische Sintfluthbericht gehörte. Da Ref. sich über des Verf. Auffassung dieses denkwürdigen Ueberbleibsels altbabylonischer Epik an einem andern Orte im Ganzen und im Einzelnen bereits aus-

führlich ausgesprochen hat, unterlässt er es hier über dasselbe sich näher zu verbreiten. Höchst dankenswerth und ebenso interessant als durch die — wenn auch wie oben bemerkt leider nur in Uebersetzung — mitgetheilten Texte wichtig ist der daran sich schliessende Abschnitt, un Véda Chaldéen betitelt. L. giebt in demselben Nachricht über ein grosses liturgisches Werk, Hymnen auf die hauptsächlichsten babylonischen Gottheiten enthaltend, welches von den altchaldäischen Priestern zusammengestellt, auf Veranstaltung des älteren Sargon (I) im 2. Jahrtausend v. Chr. in's Assyrische übersetzt und um die Mitte des 7. Jahrhunderts auf Befehl des Asurbanipal-Sardanapal auf Grund der Exemplare in der Bibliothek des alten Arku d. i. des biblischen Erech, heute Warka, abcopirt wurde. Verf. theilt aus dieser, im Britischen Museum aufbewahrten, Sammlung eine Reihe von Hymnen mit, insbesondere solche, welche an den Mondgott Sin, an den Sonnengott Samas, an den Merodach, Nebo, Nergal und Bin gerichtet sind. Da, wie wir vorhin bemerkten, uns der Originaltext noch nicht vorliegt, sind wir allerdings nicht im Stande über die Treue der Uebersetzung ein definitives Urtheil abzugeben, und nach den Stellen zu urtheilen, die uns zufällig im Urtexte vorliegen, würde die Uebersetzung allerdings an manchen Stellen zu modificiren sein. Immerhin leidet es eben hiernach anderseits auch keinen Zweifel, dass L. den Sinn im Ganzen erfasst hat, so dass über die allgemeine Natur dieser Gesänge schon jetzt ein ziemlich sicheres Urtheil sich fällen lässt, zumal unter Hinzunahme und Vergleich der sonstigen Ueberbleibsel altbabylonischer und assyrischer Poesie, welche bereits im Originaltexte vorliegen und über welche sich Ref. an einem andern Orte verbreitet hat. Und dieses Urtheil kann, auch was die rednerischen Künste anbetrifft, nur dahin lauten, dass wir uns die Bildung der alten Babylonier, und zwar schon der vorsemitischen — denn diese Gedichte sind ja zum Theil nur Uebersetzungen protochaldäischer Stücke — nicht hoch genug denken können, begegnen wir doch in den akkadischen sowohl als in den ursprünglich semitischen Liedern, wie von uns an einem Orte gezeigt ist, bereits strophischer Gliederung derselben! — Es folgt unter dem Titel: un patriote babylonien du VIII. siècle avant notre ère die Lebensskizze jenes babylonischen Königs Merodach Baladan, welcher zur Zeit der Regierung der ninivitischen Herrscher Tiglath-Pileser, Salmanassar und Sargon mit Assyrien in fast ununterbrochener Fehde lag und schliesslich von Sargon entthront ward. Für diesen Merodach-Baladan hält L. auch jenen Fürsten dieses Namens, mit welchem nach Bibel und Inschriften Sanherib gleich bei seiner Thronbesteigung zu schaffen hatte — schwerlich dieses mit Recht, sofern der letztere in der Bibel ausdrücklich als Sohn eines '(Merodach)'-Baladan bezeichnet wird, während der Merodach-Baladan Tiglath-Pileser's und Sargon's ausdrücklich 'Sohn Jakin's' genannt wird. Erfreulich war es uns bei dieser Gelegenheit zu sehen, dass der Verf. von seiner früheren Annahme einer Unterbrechung der Eponymenlisten zurückgekommen ist und jetzt mit uns und den Engländern ausschliesslich der assyrischen Chronologie folgt. Den Beschluss macht eine Abhandlung über die Sage von Kadmus und die phönizischen Niederlassungen in Griechenland. In der Hauptsache stimmen wir hier dem Verf. bei, auch was die Sage von Kadmus betrifft; möchten aber doch davor warnen, gerade auf das Wort Qadmon, welches 'der östliche' bedeute, dabei ein ungebührliches Gewicht zu legen. Denn 'östliche' waren die Phönicier doch nur für die Griechen; nur sie konnten jene demnach auch als 'östliche' bezeichnen, folglich auch nur mit einem griechischen Namen bezeichnen; Gadmon soll ja aber ein phönizischer Name sein. Man verweise mich auch nicht auf den Namen 'Saracenen' für die Araber bei den Christen. Denn so sicher dieser Name den 'Morgenländer' bedeutet, so sicher haben die Christen nicht von sich aus die Araber als 'Saracenen' im Sinne von 'Morgenländer' bezeichnet. Der Name geht seinem Ursprung nach vielmehr auf die Araber selber zurück, die so — wie wir schon aus Ptolemäus wissen — einen einzelnen, nordöstlichen arabischen Stamm benannten, dessen Stamm, wie so oft, von den umwohnenden Völkern zum Namen des gesammten verwandten Volksstamms, der Araber überhaupt gestempelt ward.

Gewissermaassen einen Pendant zu dem vorhergehenden Werke, beziehungsweise eine weitere Ausführung der in dem vorigen Werke I, 109 ff. entworfenen Skizze bildet die zweite der im Titel aufgeführten Schriften, das Werk über die chaldäische Magie. Im Jahre 1873 hatte Julius Oppert im Journal Asiatique (Janv.) ein bilingues Thontäfelchen aus der Bibliothek Asurbanipal's übersetzt und erklärt, welches in turanischer und in assyrischer Sprache Beschwörungsformeln wider die bösen Geister enthält und welches von Henry Rawlinson im 2. Bande des grossen englischen Inschriftenwerkes pl. 18. 19 veröffentlicht ist. Diese 'grosse Litanei', wie sie Lenormant nennt, bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage der ganzen Betrachtung, zu welcher dann weiter eine Reihe von Inschriften des noch unedirten 4. Bandes des englischen Inschriftenwerkes ergänzende Beiträge geliefert haben. An der Hand dieser Texte entwickelt nun Lenormant zunächst im Allgemeinen das Wesen der altchaldäischen Magie (S. 1—62), vergleicht weiter diese chaldäische Magie mit der ägyptischen (S. 63—100); legt sodann das Wesen der chaldäisch-babylonischen Religion dar (S. 101—124); zeigt ferner, dass das Religionssystem der magischen Bücher Accad's d. i. der in der protochaldäischen Sprache abgefassten heiligen Schriften nicht dasjenige der späteren Babylonier und der Assyrer sei (S. 125—184), dass dieses und überhaupt die chaldäische Magie vielmehr ural-altaischen oder besser turanischen Ursprungs sei (S. 185—238), und schliesst nach einem Blicke auf die Sprache der protochaldäischen oder akkadischen Schriften d. i. die Sprache der nichtsemitischen Columnen der bilinguen Inschriften mit einer Darlegung der völkerpsychologischen Eigenthümlichkeit der Turanier und einem Ueberblicke über die Schicksale der Turanier in den Euphrat-Tigrisländern und deren Verhältniss zu der semitischen Bevölkerung dieser Gegenden, sowie über die einstige Herrschaft der turanischen Scythen in Vorderasien (S. 239—327).

Soll nun Ref. seine Stellung zu den in dem Buche behandelten Fragen bezeichnen, so hält er nicht damit zurück, dass auch er der ganz bestimmten Ansicht ist, dass die Ursprünge der gesammten chaldäisch-babylonischen Cultur bei den noch vor den Semiten in diesen Gegenden ansässig gewesenen Angehörigen des türkisch-tatarischen Volksstamms zu suchen sind; dass insbesondere auf sie der Glaube an Dämonen zurückgeht, von welchen in den altbabylonischen, akkadischen Büchern so viel die Rede. Auch darin stimmt er dem Verfasser bei, dass dem später so ausgebildeten Astraldienste ein primitiverer Cult voranging. Wenn der Verf. nun aber diesen siderischen Charakter ausschliesslich der semitisch-chaldäischen Religion zuweisen will, von der protochaldäischen oder akkadischen Religion die Verehrung dreier Weltzonen: des Himmels, der Erde und des unteren Weltraumes, repräsentirt durch die drei Gottheiten Anna, Ea (Ao) und Mulgi (assyr. Anu, Nuah (??) und Bel), aussagend, so scheint uns dieses weder aus den Inschriften mit Nothwendigkeit zu folgen, noch auch mit dem Umstande zu vereinbaren, dass die Gottheit überhaupt schon in den akkadischen Documenten durch das Bild

eines Sternes bezeichnet ward. Ein Stern allein kann nicht wohl, wie Lenormant annimmt (S. 145), Repräsentant des Himmels sein. Was nun aber auch das ursprüngliche Wesen dieser drei protochaldäischen Gottheiten im engeren Sinne gewesen sein mag: das dürfte allerdings feststehen, dass sie älter sind, als die übrigen der späteren zwölf assyrisch-babylonischen Hauptgötter, dass sie schon vor den Semiten in diesen Gegenden verehrt wurden. Zu dem Umstande, dass überwiegend sie allein in den alten protochaldäische Hymnen erscheinen, kommt noch der andere, dass sie in der Rangliste der zwölf Hauptgötter die erste Triade bilden, was vermuthlich auf die frühere Verehrung dieser Gottheiten im letzten Grunde zurückgeht. Nähere Gewissheit über diese ganze Frage und ein Entscheid bezüglich derselben wird sich erst gewinnen lassen, wenn die hier in Betracht kommenden Inschriften, welche das grosse Buch der chaldäischen Magie bilden und welche in dem uns anderen noch unzugänglichen 4. Bande des Rawlinson'schen Inschriftenwerkes veröffentlicht sind, zur Einsicht vorliegen. Bis dahin müssen wir in dieser Frage unser Urtheil suspendiren.

Fast durchaus in Uebereinstimmung mit dem Verf. befinden wir uns bezüglich seiner Darstellung der (im engeren Sinne) babylonischen, d. i. der semitischen Religion Chaldäas (S. 100 ff.), wie wir auch darin dem Verf. beipflichten, dass dieses spätere System der Assyro-Babylonier Resultat gelehrter Betrachtung und insbesondere einer grossen religiösen Reform, analog der des Brahmanismus, war. Am meisten weichen wir von des Verfassers Aufstellungen in dessen VII. Kapitel ab, nicht sowohl dieses bezüglich der Annahme einer turanischen Urbevölkerung Chaldäa's, welche vor den Semiten in diesem Lande sass — dieses ist, wie bemerkt, auch unsere Ansicht stets gewesen — wohl aber bezüglich des Wesens jener späteren Völkersippe, welche wir in diesen Gegenden antreffen. Lenormant sieht in den sog. Semiten Babyloniens vielmehr Kuschiten und subsummirt diese unter den allgemeinen Begriff von Hamiten. Allein jene Unterscheidung von kuschitischen und anderen Semiten — darauf läuft doch die Differenzirung hinaus — scheint unstatthaft. Die assyrische Sprache steht zu den übrigen semitischen Sprachen in keinem weiteren d. h. ferneren Verhältnisse als das Aethiopische einerseits, das Aramäische anderseits. Die babylonischen Semiten sind eben die Kuschiten der Bibel, soweit diese sie nach Babylonien versetzt. Mit anderen Worten: der Verf. von 1. Mos. 10, 8—12 (nur um diesen handelt es sich bei der in Frage stehenden Bezeichnung) dehnte den Namen Kusch, mit welchem er alle Südländer bezeichnete, auch auf die von Süden, d. i. von Arabien aus eingewanderten Semiten aus, möglicherweise aber darunter auch die bereits seit früher in Babylonien ansässigen Turanier mitbegreifend, darum auch den Kuschiten die Gründung von Babel und Accad, sowie von Erech und Kalneh zuschreibend, welche Städte sicher nicht von Semiten, denn vielmehr von Turaniern gegründet wurden.

Würden wir so auch noch zu manchen anderen, insbesondere historischen Combinationen des Verf. ein Fragezeichen setzen müssen, so gewährt das Werk doch auch da, wo es zum Widerspruch aufruft, dem Leser eine mannigfache Anregung, für welche derselbe dem Verf. nur dankbar sein wird.

Jena. Schrader.

Adolf Koch, der semitische Infinitiv. Eine sprachwissenschaftliche Untersuchung. Beilage zum Osterprogramm des Schaffhauser Gymnasiums. Stuttgart, Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (E. Koch) 1874. IV, 71 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

421] Das Hauptbestreben genannter Schrift ist darauf gerichtet, das Wesen des semitischen Infinitivs besonders dem Inf. der indogermanischen Sprachen gegenüber zu kennzeichnen, ausgehend von dem Satze, dass die griechisch-lateinisch-deutsche Schulgrammatik die Eigenthümlichkeit des semit. Inf. durchaus verdunkelt habe. Der Verf. beweist zunächst, dass das abstracte nomen verbale ein derivirtes nomen und erst nach der Ausbildung des verbi finiti entstanden ist. Er folgert dies richtig aus der Art und Weise, wie das verb. finit. im Semitischen entstanden ist p. 4—14; dem concreten Satzbegriff, dem verb. fin. muss ursprünglich der einfache concrete Qualitätsbegriff innegewohnt haben; es waren ursprünglich Qualitätsnomina vorhanden, die zur Bildung des Perfectum dienten. Dass die Imperfectform mit praefigirtem ya ursprünglich nominal war, steht freilich schon weniger fest; bedenklich ist aber, dass der Verf. die Differenzirung der einen Form in ein Perf., der andern in ein Imperf. nur aus dem reinen Zufall zu erklären weiss, p. 9. Diese Entstehungsart des semit. Verbi fin. hat der Verf. mit Recht um so mehr betont, als die einheimischen Grammatiker, wie auch noch viele neuere, den Infinitiv als Ausgangspunkt des verbi finiti betrachten p. 15—18. — Einen ferneren Grund für die nachverbale Entstehung des semit. Infinitiv glaubt der Verfasser in der Rectionskraft desselben gefunden zu haben, und zwar darin, dass der semit. Infin. sowohl einen Accus. p. 20 ff. als auch einen Nomin. p. 26 ff. regieren kann. Dieser Beweis will uns jedoch nicht recht einleuchten. Philippi hat überzeugend nachgewiesen, dass das Genitiv i mit der Nisbenendung zusammenhängt (dagegen Koch p. 25). Es bildete sich das Stat. constr.-Verhältniss so aus, dass, wo ein Nomen a nun einmal auf diese Weise mit einem andern b verknüpft war (auch bloss virtuell), es unmöglich dasselbe Verhältniss auch noch mit einem zweiten entfernteren Nomen c ,das in anderer Beziehung zu dem ersten a stand, abs b, eingehen konnte. Daher rührt nun sowohl Accusativ- als Nominativ-rective beim semitischen Inf. besonders in dem syntactlich ausgebildeten Schriftarabischen. Wir betrachten diese Rection des Inf. als ein Auskunftsmittel, das die Sprache ergriff, nicht als etwas Ursprüngliches. Im Weiteren sucht der Verf. (p. 29 ff.) zu bestimmen, welche Formen die zu erschliessende semitische Ursprache als Inf. verwendet habe (bes. p. 34). In der Anm. p. 35 wird mit Recht die innige Verwandtschaft der Abstractformen mit den inneren Pluralen des Südsemitischen hervorgehoben. — Wenn der Verf. im Folgenden p. 38 ff. nun aber nachweisen will, wie von dem verbum resp. concreten Qualitätsnomen aus, sich das abstracte Verbalnomen durch lautliche Differenzirung gebildet habe, so können wir ihm hierin nicht durchaus folgen. Die Segolatformen sollen nach p. 39 aus jener primitiven Nominalform fa'al fa'il fa'ul entstanden sein. Zu der Behauptung, dass diese Formen speciell primitiv seien, sehen wir keinen zwingenden Grund. Aus dem nicht allzuhäufigen Uebergang der zweivocaligen Form in die sog. Segolatform leuchtet keineswegs die durchgängige Ursprünglichkeit der ersteren heraus; ja wir möchten geradezu behaupten, das Kesre des arab. 'melik' z. B. sei so gut, als das Segol der hebräischen Form ein Hilfsvocal, hervorgerufen durch die Eigenthümlichkeit der Lautverbindung; in andern Fällen geben wir zu, dass eine Verkürzung statt gefunden hat. Aus der Verschiedenheit der Betonung fa'ál als Verbum, fá'al als nom. folgt keineswegs, dass fá'al gerade dasjenige abstractum sei, das sich im Gegensatz zum verbum zuerst herausgebildet hat. Auch wir halten daran fest, dass sich die natürlicher Weise relativ junge Bildung des Inf. (p. 15) aus nom. concreter Bedeutung herausgebildet habe; im Fortgange der Untersuchung p. 42—52 beweist dies der Vf. ganz klar, besonders aus der Verwendung

des activen und passiven Particips als nom. abstr. (man beachte die nicht semitische Parallele p. 47 ff.). In der That jedoch liegt gewiss die Annahme näher, dass sich die uralten Abstractformen faʿl, fiʿl, fuʿl aus gleichlautenden concreten Nominibus ihrer Bedeutung und Anwendung nach differenzirt haben, als aus jenem Qualitätsnomen, dem Ausgangspunkt des verbi fin.

Hierauf weist der Verf. p. 53 ff. nach, wie im Semitischen, wo das abstracte Verbalnomen durchaus auf der nominalen Stufe stehen blieb und nicht in das Verbalsystem hinüberglitt wie im Indogerm., zunächst kein Versuch gemacht worden ist, die Unterscheidung der Zeit und des Activ- und Passivverhältnisses zum Ausdruck zu bringen; hierbei geht der Verf. mit Glück auf die Erklärung der hebräischen Passivinfinitive ein. Den Schluss bildet eine kurze Auseinandersetzung, wie die Sprache zur Vermeidung der Zweideutigkeit, an die Stelle des abstracten Verbalnomens einen abhängigen Satz hinstellt. P. 70 werden die Ergebnisse der Abhandlung zusammengefasst. Aus Obigem geht bereits hervor, welche von den vier Thesen des Verfassers uns minder annehmbar erscheinen. Von kleineren Ungenauigkeiten und Druckfehlern, die freilich bei gemischtem Satz fast unvermeidlich sind, haben wir Folgendes bemerkt. Die Druckerei, die zum erstenmal arabische Typen angewendet hat, scheint keine Zeichen für das wasla zu besitzen; statt desselben erscheint stets medda; so auch p. 69, Z. 7 an Stelle eines blossen Fatḥ. Hinsichtlich des Sprachgebrauchs von Aramäisch und Chaldäisch p. 7 und p. 33 vermissen wir die Berücksichtigung von Z. D. M. G. XXV, 113 ff. P. 11, Z. 24 l. Friedrich Delitzsch. P. 17, Z. 16. Es wäre sehr interessant, wenn zu erweisen wäre, von welcher Schule der arabischen Grammatik die jüdische Originalgrammatik abhängig ist. P. 17, Z. 27 nach החחלה schreibe של. P. 21, Z. 1 يفعل; Z. 13 لتقوية ohne Shedd. ult. des Textes تركته. P. 25, Z. 2 l. 1863. P. 27, Z. 5 l. الملصّ. P. 30 ult. l. Vullers. P. 32, Z. 4 Ist mi aus mâ geschwächt? Z. 20 صريخ. P. 33, Z. 10 l. mqaṭṭolû, metqaṭṭolu; Z. 1 der Anm. l. fol. 152 b. ed. Veneta, Z. 2 השם. P. 35, Z. 4 v. u. l. 'der' statt des. P. 37, Z. 20 l. Kasembeg, Z. 21 l. عشايا. P. 41, Z. 13 streiche 'des'; Z. 16 l. فِخْذٌ فَخِذٌ. P. 42, Z. 4 l. actionis. P. 43, Z. 4 l. Dietericis, Z. 6 الموصوفة. P. 44, Z. 12 l. البد statt الة. P. 45, Z. 15. Bei wem geniesst Ibn Iaʿiš Berühmtheit? P. 47 l. Z. des Textes l. gehört st. gesehen. P. 51, Z. 19 l. 'das' st. des. P. 57 Z. 4 der Anm. l. vierten st. sechsten. P. 62, Z. 7 der Anm. 'utul habe ich vom 'Antari in Cairo, kutib oder kitib in der Wüste gehört. Z. 10 v. u. l. inġamar. P. 64, Z. 22 l. 'es' st. dieses. P. 65, Z. 2 l. mustaḥiqqîn. Z. 3 ṭajjib. P. 69, Z. 6 v. u. l. ينفع. P. 70 des Textes l. semitische.

Alle diese Ausstellungen beeinträchtigen aber keineswegs das Urtheil, dass das vorliegende Schriftchen sich durchaus auf der Höhe semitischer ja allgemeiner Sprachforschung bewegt. Wir constatiren mit Vergnügen die reiche Belehrung, die wir in Bezug auf viele Punkte daraus geschöpft haben. Versuche auf diesem so überaus schwierigen Gebiet müssen dankbar begrüsst werden; zur allmäligen Klärung ist es geradezu nothwendig, dass man sich nicht scheut, manches, was vorläufig Hypothese ist, auszusprechen.

Basel. A. Socin.

Arnoldus Hug, prolegomena critica ad Aeneae poliorcetici editionem. [Programm der Universität Zürich.] Turici, typis Zürcheri et Furreri 1874. 45 S. 4°.

422] In diesen Prolegomenen legt der Verfasser ausführlich Rechenschaft ab über sein Verfahren bei Constituirung des Textes einer neuen bei Teubner erscheinenden Ausgabe der Poliorketik des Aeneas. Sie zerfallen in vier Abschnitte, von welchen sich die ersten drei mit Darlegung der Gründe befassen, welche Hrn. H. bewogen haben, eine grosse Zahl von Stellen als unechte spätere Zusätze dem Aeneas abzusprechen, der vierte Abschnitt aber Verbesserungen verdorbener Stellen mittheilt und dieselben zu begründen sucht.

Dass die kleine Schrift des Aeneas vielfach interpolirt ist, kann nach Hercher keinem Zweifel mehr unterliegen. Auf dem von diesem mit so glücklichem Erfolge eingeschlagenen Wege geht nun H. weiter und sucht im ersten Theile dieser Abhandlung (S. 8—22) nachzuweisen, dass von späterer Hand, vielleicht zum Theil aus Schulvorträgen (meint er mit H. Sauppe), Vieles hinzugefügt worden sei, was sich theils durch den Inhalt, theils durch die Darstellung, zum Theil auch durch den ungeeigneten Platz, an dem es stehe, als nicht von Aeneas herrührend verrathe. Im zweiten Theile (S. 23—34) geht er über ad leviora quae amplificandi illustrandi explicandi causa videantur esse adiecta, und im dritten (S. 34—38) werden noch einige besondere Fälle der Interpolation besprochen.

Der Verf. hat mit grosser Genauigkeit und Sorgfalt und mit vielem Scharfsinn alle einzelnen Indicien der Unechtheit in den von ihm verdächtigten Stellen aufgesucht und seine Ansicht zu beweisen gesucht, was ihm auch meist gelungen ist. Doch lässt die Beweisführung öfter auch noch Zweifel übrig, wie sich im Grunde von selbst versteht. Einigemal sind Anzeichen der Interpolation gesucht worden, wo schwerlich dergleichen mit Recht wahrzunehmen sind, z. B. S. 16 die subtilitas in numeris distinguendis (II, 7 u. XVIII, 21) und S. 29 die wiederholt vorkommende Verbindung von *φθάσαι* und *λαθεῖν*. Um übrigens nur noch zwei Beispiele anzuführen, so halte ich die Besprechung von XVI, 1—13 und 19—22 für besonders gelungen, während die Verdächtigung aller der Stellen, in welchen die zweite Person gebraucht wird (S. 12), allzuweit zu gehen scheint.

Im Einzelnen möge noch Folgendes bemerkt werden. XVI, 1 will H. die Worte des Interpolators *Ὁ δ'οὖν ἄλλος τρόπος βοηθείας βελτίων ἂν εἴη ἐπὶ τοὺς ἐμβεβληκότας* vollständig, wie er meint, verbessern, indem er *ὅδ'οὖν* schreibt. Allein diess kann nicht richtig sein, denn die Adversativpartikel *δέ* kann nicht entbehrt werden. XXXI, 20 hat Hercher *εὐχερέστερον δ'ἂν ταύτῃ γίγνοιτο* statt *εὐπρεπέστερον δ'ἂν τοῦτο γίνοιτο* geschrieben. *Ταύτῃ* verwirft H., 'cum nec *ταύτῃ* nec ipsum *οὗτος* pronomen in Aenea referatur ad ea quae sequuntur' (*ταῦτ'οὖν* XXVII, 1 ist verdorben), und schreibt dafür *τούτου ὧδε*, wie es nicht heissen kann; es müsste entweder *τόδε* statt *ὧδε* oder mit Weglassung von *τούτου* bloss *ὧδε* heissen. XXXI, 11 hat der Mediceus nicht *ἐξελεῖν*, wie H. S. 12 angiebt, sondern *ἔξελε*. II, 1 können unter den *νεωτερίζειν βουλομένοις* schwerlich äussere Feinde verstanden werden, wie S. 16 behauptet wird. Die Stellen des Thucydides, auf welche sich H. beruft, sind doch anderer Art. X, 24 ist *ἐπιτρέπειν* wohl nicht richtig; diess wird nur gebraucht von Geschäften, Dienstleistungen, welche man jemandem anvertraut, nicht in dem Sinne, dass man ihn damit belastet. XXIII, 3 hat auch schon Hercher die von H. S. 26 für unecht erklärten Worte *καὶ γὰρ αἱ τούτων φωναὶ — ἐκφαίνουσι τὸ μέλλον* im Hermes B. VII S. 242 als eingeschoben erkannt. II, 2

ist es am einfachsten in den Worten *εἰς αὐτὸ τὸ πύλισμα* nur *τὸ πύλισμα* zu streichen. XX, 1 finde ich es bedenklich *μὴ δεδειπνηκότα* zu streichen, weil Aeneas dann wahrscheinlich nicht mit *μηδὲ*, sondern mit *καὶ μὴ ἄλλῳ πιστεύειν* fortgefahren haben würde. X, 5 können allerdings die Worte *ἐὰν δὲ ὦσι φυγάδες, ἐπικηρύσσειν, ὃς ἂν ἀστῶν ἢ ξένων ἢ δούλων ἀποκινῇ, ἃ ἑκάστῳ τούτων ἔσται* ihren Platz nicht behaupten, sondern sind mit H. nach § 16 zu versetzen, wenn man *ἀποκτείνῃ* für *ἀποκινῇ* bessert. Sie könnten nur an ihrem Platze bleiben, wenn die Worte *ἃ ἑκάστῳ τούτων ἔσται* nicht von einer Belohnung, sondern von einer Strafe verstanden werden könnten. Dann müsste man aber etwa *αὐτοῖς κοινωνῇ* schreiben.

Der vierte Abschnitt enthält 20 Conjecturen, die zum Theil wirkliche Emendationen sind, wie I, 8, XIII, 2, XV, 4, XX, 4, XXVIII, 1 u. XXXIX, 6, alle aber ohne Ausnahme beachtenswerth.

Wertheim. F. K. Hertlein.

Publili Syri sententiae, recensuit A. Spengel. Berolini, apud Weidmannos 1874. 50, [1] S. 8°. Preis: Mark 0,90.

423] Der Herausgeber geht wie Wölfflin und Andere von der Voraussetzung aus, dass die Hauptmasse der sogenannten Syrussprüche, wie sie in den ihm besonders glaubwürdig scheinenden Handschriften (den Parisini Pᵃ und Pᵇ) vorliegen, wirklich, einzelne Interpolationen abgerechnet, alle den Mimen des Publilius entnommen seien. Hierfür lässt sich ausser der Ueberschrift in den Codices nur geltend machen, dass die Mehrzahl der von Seneca, Gellius, Macrobius unter jenem Namen citirten Verse sich in unserer Sammlung wirklich findet. Dagegen ist zu bedenken, dass dieselbe nicht einmal alle uns als Publilisch bekannten Sentenzen enthält, wohl aber recht viele, die theils ohne Veränderung, theils mit leichter Umformung aus andern Quellen (Terenz, Laberius, Ennius, Phädrus, Horaz, Cicero, Quintilian, Seneca u. s. w.) entlehnt sind, ohne doch in Ton und Stil von den übrigen merklich abzuweichen. Jedenfalls war die echte, von Gellius excerpirte Sammlung von Syrussprüchen nicht alphabetisch geordnet, also von der unsrigen verschieden. Was uns in den Handschriften vorliegt, ist nach der Ansicht des Ref. ganz wie die Menandrischen Monosticha als eine bunte, für und durch die Schule geschaffene, in mannigfachen Redaktionen nach und nach modificirte, bald erweiterte, bald verkürzte Mischung von Sentenzen sehr verschiedenen Ursprungs zu betrachten, welcher Publilius nur als Typus dieser Spruchweisheit a potiori den Namen geliehen hat. Wer diese Ansicht, wie sie kürzlich im corollarium zur zweiten Bearbeitung der römischen Komikerfragmente p. XCVI ff. vorgetragen ist, theilt, wird schwerlich geneigt sein, den Begriff der Interpolation soweit auszudehnen oder eine derartige Gleichförmigkeit des Stils anzunehmen, wie der neueste Herausgeber thut. Bei der Natur der Ueberlieferung bleibt oft weiter Nichts übrig, als beispielsweise anzugeben, welche Form einer einzelnen Sentenz sprachlich und metrisch der gebildeten Technik entsprechen würde, ohne dass man verbürgen kann, welche Gestalt ihr der unbekannte Verfasser gegeben hat.

Die vorliegende Ausgabe ist kurz nach der oben erwähnten des Ref. erschienen und völlig unabhängig von ihr. Neue handschriftliche Hülfsmittel bietet sie nicht, vielmehr nur eine beschränkte Auswahl von Varianten aus dem Wölfflinschen Apparat. Nicht einmal alle Abweichungen des Textes von der Ueberlieferung sind verzeichnet oder durch den Druck angedeutet. Unter der nicht unbeträchtlichen Anzahl eigner Conjecturen sind einige ansprechende, ja überzeugende. Unter die ansprechenden rechne ich V. 269: ***inprúdens peccat quem peccati*** (statt *facti*) ***paenitet;*** 581 ***rogáre officium*** (statt ***beneficium***) ***servitus quodam modost;*** auch 154: ***éxuli, ubi[ubist], nusquam domus est, sine sepulcros (?) mortuus,*** nur dass am Schluss ***sine sepulcro mortuust*** nach Anleitung des Basler cod. zu schreiben sein wird. Gut und einfach ist V. 442 die Lücke ausgefüllt: ***óptume positumst benficium, [bene] ubi meminit qui accipit.*** Ueberzeugend ist die Herstellung von V. 501 aus Caecilius Balbus: ***qui metuit contumeliam, raro accipit.*** Vater und Sohn trafen glücklich zusammen in V. 466: ***probí delicta cum tegas, leges teras.*** Hier und da (leider nicht so oft wie Ref. nach der Schlussbemerkung des Herausg. erwartete) stimmen Sp.'s Vermuthungen mit den meinigen (z. B. 357. 364. 535) oder denen Büchelers (z. B. 33. 409).

Ueber unsere zahlreichen Differenzen muss ich mich mit einigen kurzen Andeutungen begnügen, die nicht einmal die allgemeinen Gesichtspunkte, welche allein an dieser Stelle in Betracht kommen, erschöpfen können. Zuerst die Schätzung der Handschriften. Sollten nicht Citate bei alten Schriftstellern wie Seneca, Gellius grösseren Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben als unsere verhältnissmässig jungen, nachweislich stark interpolirten Codices? Wenn nun bei Ersterem zweimal, in verschiedenen Schriften, ohne Variante zu lesen ist: ***cuivis potest accidere quod cuiquam potest*** (V. 118), so wird die Lesart des Frisingensis und Vindobonensis: ***cunctis ... cuivis*** dagegen um so weniger aufkommen dürfen, da auch der Gedanke die Gegenüberstellung jedes und des Einzelnen, nicht eines Beliebigen und der Gesammtheit erfordert. Die übermässige Verehrung der beiden durch Pᵃ und Pᵇ bezeichneten Pariser Handschriften hat den Herausgeber verführt, den untadligen und klaren Vers 32: ***ad paénitendum properat cito qui iudiçat*** zu folgendem meinem Verständniss unzugänglichen Satze zu entstellen: ***ad p. provocat qui vindicat,*** nur weil ***provocat*** in Pᵇ, ***vindicat*** im viel jüngeren Parisinus ***C*** steht. Wie schlagend und einfach ist V. 63 in der Gestalt, wie ihn die von dem Herausgeber verschmähte Baseler Handschrift bietet: ***bonúm quod est supprimitur, numquam extinguitur!*** während das ***nequam*** der Parisini trotz Scaligers Billigung sowohl sachlich als sprachlich höchst problematisch klingt. Was ist ferner auszusetzen an V. 125, wie ihn der Baseler Codex bietet? ***dixeris male dicta cuncta, cum ingratum hominem dixeris.*** Weil in den übrigen ***cuncta*** fehlt, soll man an folgende Verstümmelung zu einem Senar: ***dixis mala cuncta, cum i. h. d.*** als an eine kunstgerechte glauben. Mit Hülfe des Turicensis war der alberne Spruch V. 399: ***nulla hómini maior poenast quam infelicitas*** längst zu Verstande gebracht: es muss necessitas am Schluss heissen. Aber der Herausgeber hat diesen alten gewichtigen Zeugen, der sogar einen echten Syrusvers allein bietet, ebenso wie den neulich entdeckten Monacensis ganz und gar verschmäht. Heisst das nicht: das Kind mit dem Bade ausschütten?

Ein interessanter Lateiner, dieser Syrus des Herausgebers! Er hat *ἅπαξ λεγόμενα* wie den unbekannten Infinitivus ***gradi*** (V. 3), — aber die Handschriften haben ***ingredi;*** er bedient sich des recht seltenen Participiums ***iuti*** V. 109, — nur ist überliefert ***iuniorum;*** er braucht ***fruticat*** als Transitivum in räthselhaft metaphorischer Bedeutung V. 215: ***homo sémper aliud fruticat, aliud cogitat,*** — die Ueberlieferung, die man umständlich bei mir angegeben findet, hat auch diese Rarität natürlich verwischt.

Auf correcte Metrik hält der Herausgeber mit Recht. Aber wenn er für geboten erachtete, zur Vermeidung eines Proceleusmaticus gegen die Handschriften überall benficium zu schreiben, warum hat er denn ein zweisylbiges ***nihil*** hartnäckig stehen lassen,

wo es noch viel unmöglichere Versfüsse als den Proceleusmaticus (375. 423.) bilden hilft (376. 377. 382. 420 f.)? Auch der Spondeus im 3. Fuss gefällt mir nicht, wie er in V. 571 eingeführt ist: ***raperést accipere usu quod possis perdere.*** Mag jenes ***usu*** im Frisingensis stehen (***quod usu*** statt ***quod non***) oder nicht, ich bleibe bei: ***quod non possis reddere.*** Verunstaltet durch einen schwerfälligen Spondeus ist auch der gut überlieferte Versschluss in 641: ***ubi cóepit ditem pauper imitari, perit,*** während in der neuesten Ausgabe umgestellt ist: ***ubi coepit divitem imitari, pauper perit.*** Dass V. 40 in der Wölfflinschen Fassung: ***amor út lacrima ab oculo oritur, in pectus cadit*** nicht sonderlich elegant gebaut ist, gebe ich zu. Aber mehr nach einem sentimentalen Feuchtersleben als nach Publilius klingt mir doch: ***amóris lacruma ab oculis in pectus cadit.*** Behalten wir das überlieferte ***oculis*** und streichen ***oritur,*** so erhalten wir einen gesunden Vers und leidlich witzigen Gedanken: ***amór ut lacruma ab oculis in p. c.*** Dass der als Prosa eingeklammerte V. 212 ***heu quam miserum est discere servire ubi sis doctus dominari*** ein braver anapästischer Tetrameter ist, mithin der orthodoxen Annahme, dass unsere Spruchsammlung nur iambische Senare und trochäische Septenare enthalte, widerspricht, wird ja wohl mit der Zeit anerkannt werden.

Alles in Allem: die vorliegende Ausgabe bietet beachtenswerthe und zum Theil werthvolle Beiträge zur Kritik der Syrussprüche; die Textrecension im Ganzen vermag ich als einen Fortschritt nicht zu bezeichnen.

Heidelberg. O. Ribbeck.

J. Philippe van der Kellen, le peintre-graveur Hollandais et Flamand ou catalogue raisonné des estampes gravées par les peintres de l'école Hollandaise et Flamande. Ouvrage faisant suite au peintre-graveur de Bartsch. Avec des facsimile, gravés à l'eau-forte par J. A. Boland. Tome I. Utrecht, Kemink et fils [1866—]1873. 242, [2] S., 36 Tafeln. 4°. Preis: fl. 49.

424] Die Schuld, welche die Niederländischen Kunstschriftsteller des 18. Jahrhunderts durch leichtfertige oder hämische Verunglimpfung der heimischen Meister auf sich geladen haben, ist durch die Verdienste der modernen Kunsthistoriker längst getilgt. Die Freude und den Genuss an den holländischen Malerwerken haben freilich die Klatschgeschichten eines Houbraken u. A. nicht stören können, aber die historische Wahrheit haben dieselben arg getrübt und den Einblick in die wahre Entwickelung der alten Schule verhindert. Ist in dieser Hinsicht ein Umschwung eingetreten und gehört gegenwärtig das Capitel über die holländische Kunst des 17. Jahrhunderts zu den best bearbeiteten der Kunstgeschichte, so danken wir dieses vorzugsweise den Bemühungen der niederländischen Forscher unserer Tage, welche wie Scheltema, Vosmaer, Willigen mit eben so grosser Wärme wie wissenschaftlichem Ernste die herrschenden Irrthümer zerstreuten und auf die persönlichen Verhältnisse der alten Meister, ihre gegenseitigen Beziehungen ein helles Licht warfen. Zu den hervorragendsten Leistungen der holländischen Kunstliteratur gehört auch das vorliegende Buch. Allerdings behandelt es nur Radirungen. Hoffentlich braucht man aber das Vorurtheil nicht mehr zu bekämpfen, als ob Radirungen und Holzschnitte und Kupferstiche nur das Interesse der kleinen Gemeinde von Sammlern in Anspruch nehmen. In der altdeutschen Kunst spielen Holzschnitte und Kupferstiche entschieden die erste Rolle, und wer z. B. Dürer richtig schildern will, muss (nach den selbständigen Zeichnungen) mit seinen Schnitten und Stichen beginnen und aus diesen das Bild seiner Künstlernatur entwickeln. Von ähnlicher Bedeutung sind die Originalradirungen der holländischen Maler. In ihnen wird gleichsam die überschüssige Compositionskraft aufgefangen und dem schöpferischen Drange der Phantasie unmittelbar nachgegeben, ohne dass die Verkörperung so reiche selbständige Mittel angewendet verlangt, wie dieses bei ausgeführten Bildern der Fall ist. Die Radirungen bilden die unentbehrliche Ergänzung der Gemälde, die Kenntniss beider gestattet erst den vollen Ueberblick über die niederländische Kunst des 17. Jahrhunderts. Seit Bartsch den peintre-graveur schrieb, ein bewunderungswürdiges Werk trotz aller Lücken, die es zeigt, ist für die Kunde der niederländischen Gravirung Verdienstliches geleistet worden. Wie wenig aber die ältere Forschung das Gebiet erschöpft hat, beweist am besten das vorliegende Werk. Sein Inhalt bietet dem Kunstfreunde beinahe von Anfang bis zu Ende eine eben so vollkommene wie willkommene Ueberraschung. Gar manche Namen der hier vorgeführten Künstler klangen bisher selbst dem Fachmanne nur dumpf im Ohre, von der Thätigkeit vieler Meister, welche van der Kellen schildert, besassen auch emsige Sammler oft nur eine ungenaue Kunde. Und es sind nicht etwa unbedeutende mit Recht vergessene Maler, deren Bekanntschaft wir in van der Kellen's peintre-graveur machen, sondern der Mehrzahl nach tüchtige Männer, welche es wohl verdienen, dass man sich mit ihnen eingehend beschäftigt. Claes Cornelisse Moeyart gehört zu den besten Malern von Regentenstücken, welche das 17. Jahrhundert in Holland geboren hat, er glänzt überdies durch eine staunenswerthe Vielseitigkeit. Adrian van Stalbent verdient in der That das auf seiner Grabinschrift ihm gespendete Lob eines 'Konstryken schilders' und darf sich ohne Scheu neben den jüngeren Teniers stellen; die Landschaften des Ignatius van der Stock entfalten eine Kraft und einen feinen Natursinn, der es bedauern lässt, dass wir dieselben nur als Aetzblätter und nicht als ausgeführte Bilder besitzen; für die Tüchtigkeit Begeyn's spricht am besten der Umstand, dass seine Werke gar häufig mit jenen Berghem's verwechselt werden. Es ist wohl unnöthig, diese Andeutungen weiter zu führen und zu beweisen, wie sehr unsere Kenntniss der niederländischen Kunst durch van der Kellen's Buch bereichert und unser Urtheil geläutert wird. Van der Kellen schildert in dem vorliegenden ersten Bande die Blätter von sechs und dreissig Künstlern. Zwei derselben (Hans Bol und der Sammtbreughel) haben noch im 16. Jahrhundert ihre Thätigkeit begonnen, zwei (Johannes Kobell und Troostwyk) schliessen dieselbe erst in unserem Jahrhunderte ab, die überwiegende Mehrzahl gehört dem 17. Jahrhundert und den nördlichen Niederlanden an, doch sind auch mehrere belgische, besonders Antwerpener Meister vertreten, z. B. Fr. Wouters, Th. Rombouts, Bon. Peeters, der vortreffliche Seemaler, G. Segers u. A. Bei der Aufeinanderfolge der Meister hat van der Kellen weder die chronologische noch die alphabetische Ordnung oder die Verwandtschaft derselben unter einander festgehalten. Dieser Uebelstand, falls er als solcher gelten darf, wird durch die dem Bande angehängten Register beseitigt. Es war aber nach unserem Erachten kaum möglich, anders vorzugehen, sollte nicht die Ausgabe des Buches endlos verzögert werden. Denn nur durch unaufhörliches Suchen und Sammeln konnte das Material allmählich zusammengetragen werden. Manche Blätter finden sich nur an entlegenen Orten, oft nur in einem bis zwei Exemplaren. Zu warten, bis der gesammte Stoff systematisch geordnet vorliegt, erschien unter diesen Umständen unthunlich. Auf die Behandlung der einzelnen Meister übt ohnehin die Ordnung, in welcher sie auf einander folgen, keinen Einfluss. Der Beschreibung der Blätter stellt van der Kellen stets die Biographie des Künstlers,

aus den Quellen geschöpft und durch scharfe Kritik von allen conventionellem Beiwerk freigelegt, voran. Die Blätter selbst werden in wahrhaft mustergültiger Weise analysirt. Kein Blatt wird erwähnt, welches nicht der Verfasser selbst besichtigt und untersucht hätte. Seine Glaubwürdigkeit erhöhen noch die genauen Messungen, und bis in das kleinste Detail gehenden Beschreibungen. Wie vortrefflich die Arbeit ist, beweist die Thatsache, dass van der Kellen nach einer wiederholten Umschau in den verschiedenen Kupferstichcabineten nur eilf Blätter nachzutragen hatte, daher denn auch zu seinem Buche sich jeder Leser einfach lernend und aufnehmend verhält. Da die Ausstattung eine ungewöhnlich splendide ist, — 36 von Boland vortrefflich gestochene Facsimiles begleiten den Text —, so zweifeln wir nicht, dass das Werk sich bald bei allen Freunden der niederländischen Kunst einbürgern wird und wünschen nur dem Verfasser Muse und Kraft, dasselbe bald fortzusetzen. Die holländische Kunstliteratur darf stolz darauf sein, ein so tüchtiges Buch in ihrem Kreise zu besitzen.

Leipzig. A. Springer.

Berichtigung.

In Artikel 409 lies durchweg '*JK*' statt '*JR*'. Ebds., S. 430, Sp. 2, Z. 24 v. u. lies 'Andrie*u*s' statt 'Andrie*n*s'.

Bibliographie.

H. W. Beecher, sermons. vol. 9. 10. New York. 8°. j. B. sh. 12,50.
J. Buxtorf, lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum, ed. B. Fischer. Fasc. 33. Leipzig, Schäfer. 4°. Mark 1,50.
J. Leech, the epistle to the Hebrews, a justification of its national title and character. London, Rivingtons. 8°. sh. 4,50.
H. Martensen, Katholicismus und Protestantismus. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. Mark 2.
W. A. O'Conor, commentary on the gospel of St. John. London, Longmans. 8°. sh. 10,50.
Theologische Studien und Kritiken, herausg. von E. Riehm und J. Köstlin. Jahrg. 1874, Heft 4. Gotha, F. A. Perthes. 8°.
Fragment of a Samaritan Targum. With introduction by John W. Nutt. London, Trübner. 8°. sh. 15.
Thomae Kempensis de imitatione Christi libri IV. Ed. C. Hirsche. Berlin, Lüderitz. 8°. Mark 4,60.
Zeitschrift für historische Theologie, herausg. von Kahnis. Jahrg. 1874, Heft 4. Gotha, F. A. Perthes. 8°.

Sh. Amos, the science of law. London, King & Comp. 8. sh. 5.
W. W. Barry, forms and precedents in conveyancing. London, Butterworths. 8°. sh. 21.
R. Congreve, political and social essays. London, Longmans. 8°. sh. 18.
Die Gemeinden und Gutsbezirke des preussischen Staates. 4: Provinz Posen. Berlin, statistisches Bureau. 8°. Mark 3.
H. v. Holst, die Administration Andrew Jacksons in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der Demokratie in den V. St. Düsseldorf, Buddeus. 8°. Mark 1.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1872. Stuttgart, Lindemann. 4°. Mark 5,50.
Preussische Statistik. 29: Geburten, Trauungen, Sterbefälle 1868—72. Berlin, statistisches Bureau. fol. Mark 14.
C. F. Trower, the law of building of churches, personages and schools. London, Butterworths. 8°. sh. 9.
R. Webster, principles of monetary legislation. London, Longmans. 8°. sh. 7,50.
Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrg. 20, Heft 1. Dresden, v. Zahn. 4°. p. e. Mark 3.

A. v. Alth, über die paläozoischen Gebilde Podoliens und deren Versteinerungen. Wien, Braumüller. fol. Mark 18.
Liebig's Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. 172, Heft 3. Leipzig & Heidelberg, Winter. 8°.
Archiv für die gesammte Physiologie, herausg. von E. Pflüger. Bd. 9, Heft 4. 5. Bonn, Cohen & Sohn. 8°.
Archives générales de médecine, par Lasègue et Duplay. Année 1874, no. 6. Paris, Asselin. 8°.
C. Behrmann, Atlas des südlich gestirnten Himmels. Leipzig, Brockhaus. fol. & 8°. Mark 10.
W. H. van Buren and E. L. Keyes, a practical treatise on the surgical diseases of the genito-urinary organs, including syphilis. London, Churchill. 8°. sh. 21.
E. Coues, field ornithology. Boston. 8°. sh. 12,50.
C. G. Giebel, insecta epizoa. Leipzig, O. Wigand. fol. Mk. 135.
Die Gletscher der Schweiz, nach Gebieten und Gruppen geordnet. Luzern, Prell. 8°. Mark 3.
O. Hermes, Sammlung von Aufgaben aus der Algebra und niederen Analysis. Berlin, Springer. 8°. Mark 2.
K. Hofmann, Beiträge zur Kenntniss der Fauna d. Hauptdolomites und der älteren Tertiärgebilde des Ofen-Kovacsier Gebirges. Berlin, Friedländer & Sohn. 8°. Mark 3.
Jahrbuch für Kinderheilkunde, herausg. von Widerhofer. Jahrgang 7, Heft 4. Leipzig, Teubner. 8°.
Schmidt's Jahrbücher der gesammten Medicin. Jahrg. 1874, No. 5. Leipzig, O. Wigand. 8°.
Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte in der gesammten Medicin, herausg. von R. Virchow und A. Hirsch. Jahrg. 1873, Bd. 1, Abth. 1. Berlin, Hirschwald. 8°. p. c. Mk. 37.
Journal für praktische Chemie, herausg. von Kolbe. Jahrg. 1874, Heft 9. 10. Leipzig, Barth. 8°.
Journal of the chemical society. vol. 27, no. 6. London, v. Voorst. 8°.
Fr. Oesterlen, Handbuch der medicinischen Statistik. 2te Aufl., Abth. 2. Tübingen, Laupp. 8°. Mark 11.
O. Oesterlen, das menschliche Haar und seine gerichtsärztliche Bedeutung. Das., ders. 8°. Mark 3.
Reinigung und Entwässerung Berlins. Heft 12. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 6.
C. F. W. Roller, psychiatrische Zeitfragen. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 4.
Legrand du Saulle, die erbliche Geistesstörung, übersetzt von Stark. Stuttgart, Lindemann. 8°. Mark 2.
H. L. Saxby, the birds of Shetland. London, Simpkin. 8°. sh. 21.
W. Schön, die Lehre vom Gesichtsfelde und seinen Anomalien. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 8.
St. Schulzer et C. Kalchbrenner, icones selectae hymenomycetum Hungariae. fasc. 2. Berlin, Friedländer & Sohn. 4°. Mark 15.
C. Semper, Reisen im Archipel der Philippinen. Th. 2, Bd. 2, Heft 6; Bd. 3, Heft 3. Wiesbaden, Kreidel. 4°. j. H. Mk. 14,40.
Th. Shapter, notes and observations on diseases of the heart and of the lungs in connection therewith. London, Churchill. 8°. sh. 7,50.
W. P. Swain, surgical emergencies. Das., des. 8°. sh. 6.
A. Tobold, Laryngoskopie und Kehlkopfkrankheiten. 3te Aufl. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 10.
Österreichische Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Veterinärkunde. Bd. 41, Heft 2. Wien, Braumüller. 8°.
H. v. Ziemssen, Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie. Bd. 3. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 12.

Archiv für Litteraturgeschichte, herausg. von Schnorr v. Carolsfeld. Bd. 4, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. pr. c. Mark 14.
H. Brackenbury, the Ashanti war. 2 vols. London, Blackwoods. 8. sh. 25.
Dathavansa, or the history of the tooth relic of Gotama Buddha. Pali text and english translation. With notes by Mutu C. Swámy. London, Trübner. 8°. sh. 10,50.
M. C. Gertz, studia critica in Annaei Senecae dialogos. Hauniae, Gyldendal; Leipzig, T. O. Weigel. 8°. Mark 5,50.
W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 4te Aufl. Bd. 1. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 8°. Mark 15.
Jahrbuch für romanische und englische Literatur, herausgeg. von L. Lemcke. Bd. 13, Heft 4. Leipzig, Teubner. 8°.
Bl. Jerrold, life of Napoleon III. vol. 1. London, Longmans. 8°. sh. 18.
W. Kadèn, Wandertage in Italien. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 6.
J. Ph. Krebs, Antibarbarus der lateinischen Sprache. 5te Aufl., bearbeitet von Allgayer. Lief. 1. Frankfurt a. M., Winter. 8°. Mark 2,40.
J. A. Mac Gahan, campaigning in the Oxus and the fall of Khiva. London, Low. 8°. sh. 18.
Mnemosyne, collegerunt C. G. Cobet etc. N. S., II, 3. Lugduni Batavorum, Brill. 8°.
Ph. R. Seydel, Ethik oder Wissenschaft vom Seinsollenden. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Mark 9.
H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Bd. 5, Abth. 1. Düsseldorf, Buddens. 8°. Mark 7,50.
J. Sully, Sensation and intuition. Studies in psychology and aesthetics. London, Henry S. King & Comp. 8°. sh. 10,50.
Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, herausg. von J. Vahlen etc. Jahrg. 1874, Heft 4. Wien, Gerold's Sohn. 8°.

Geschlossen am 14. Juli 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 30. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 25. Juli. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

J. L. Füller, die Offenbarung Johannis erklärt. Nördlingen, C. H. Beck 1874. VI, [I], 730 S. 8°. Preis: Mark 9,50.

425] Die Ueberzeugung, dass 'die meisten Erklärungen der Offenbarung einen entschieden falschen, andere einen nur theilweise richtigen Weg der Auslegung eingeschlagen', und die Gewissheit, dass 'es der einzig richtige Weg sei, den Fussstapfen Hofmann's zu folgen', hat den Verf. zu einer neuen Auslegung ermuthigt. Er widmet dieselbe 'vor allem seinen Amtsbrüdern'. 'Es regen sich in unserer Zeit die Mächte der Lüge und der Verführung gewaltig und wir sehen vor unsern Augen, wie sie sich Eingang verschaffen bei ganzen grossen Schichten des Volkes und den für die Endzeit geweissagten Abfall vorbereiten'. Da sollen die Diener des Wortes und Haushalter über die Geheimnisse Gottes mit dem prophetischen Wort 'Licht für das Verständniss der Gegenwart und Zukunft und Stärkung im Glauben und in der Geduld für die Kämpfe der Endzeit bringen.'

Die Einleitung S. 1—19 stellt eine kurze Geschichte der Auslegung voran und zeigt die in derselben herrschend gewordenen drei Auffassungen des apokalyptischen Buches auf, die kirchengeschichtliche, die zeitgeschichtliche und, 'wie sie am besten bezeichnet wird', die endgeschichtliche. Verf. theilt die letzte Auffassung. Er sieht in der Apokalypse eine im Sinne des Inspirationsdogma 'vom Herrn für seine Gemeinde dem Apostel kundgegebene Weissagung auf die der Zukunft des Herrn unmittelbar vorhergehende antichristische Endzeit' oder besser 'auf das Kommen des Herrn zum Gericht über seine Feinde und zur Erlösung seiner Gemeinde'. Diese endgeschichtliche Auffassung ist scheinbar im Sinne des apokalyptischen Sehers die einzig rechte. Denn dieser wird von dem Bewusstsein getragen, dass er als Prophet Jesu Christi und Gottes das Ende der Weltentwicklung verkünde. Aber dennoch in Wahrheit ist sie gerade im Sinne des apokalyptischen Sehers die unrechte. Denn dieser ist von dem Bewusstsein gehoben, dass das Ende der Weltentwicklung in seiner Zeit sich vollziehen werde. Gerade der Seher will zeitgeschichtlich verstanden sein. Dies, was dem Prinzipe seiner Erklärung den Todesstoss gibt, leugnet Verf. und beruft sich auf das Selbstzeugniss des Buches. Aber hört Verf. dies Selbstzeugniss? Wenn der Seher verkündet, dass bald das Ende komme — denn schon steht der Herr an der Thür und klopft an — wenn der Herr selber am Schlusse versichert: ja, ich komme bald!: wie deutet Verf. dies Selbstzeugniss? 'Noch im Laufe des gegenwärtigen Aeon ist zu erwarten, was das Buch weissagt. Die Prophetie rechnet nicht mit Jahren, sondern in Anbetracht, dass von der Auffahrt des Herrn bis zu seiner Wiederkunft nur dieser Eine, letzte Aeon verfliesst, ist von Kürze und Bälde die Rede.' Aber nun begreift doch Verf. die apokalyptischen $3^1/_2$ Jahre, die apokalyptischen 1000 Jahre als wirkliche Jahre (S. 606). Und es rechnet also doch auch für ihn die Prophetie nach Jahren, nach Menschenzeit! Und es verfälscht also Verf. das Selbstzeugniss des für ihn göttlichen Buches mit menschlicher Sophistik, um sich für sich darauf berufen zu können!

Der Einleitung folgt die Erklärung (S. 24—674). In ihr stellt Verf. jedesmal die Uebersetzung eines Verses oder einer logisch verbundenen Gruppe von Versen vorauf und erläutert alsdann den Sinn. Durch tüchtige exegetische Bildung und eingehendes Studium der bisherigen Erklärungen hat Verf. sich trefflich vorbereitet. Ueberall entscheidet er mit selbstständigem und, wo das falsche Prinzip seiner Auffassung nicht trübend einwirkt, mit gesundem Urtheil. Mit sicher treffendem Worte begründet er die eigene Erklärung, widerlegt er die bestrittene. Mit verständiger Beschränkung auf das Nothwendigste des gelehrten Apparates entwickelt er in klarer Sprache die Gedanken des Buches. Dabei hebt ihn seine endgeschichtliche Auffassung über die Deutung der apokalyptischen Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart hinweg, eine Deutung, welche die Apokalypse Jahrhunderte lang zu einer Sammelgrube christlicher Narrheit gemacht hat. Freilich dasselbe Prinzip der Auffassung zwingt den Verf. wieder, die zeitgeschichtlich bestimmten Anschauungen des Buches ins unbestimmt Allgemeine zu verflüchtigen, den zeitgeschichtlichen Sinn des Buches misszuverstehen. So sind ihm die 7 Gemeinden Asiens nicht die bestimmten Gemeinden des sechsten Dezenniums p. Chr., in denen paulinisches und judaistisches Christenthum um die Herrschaft rang. Sie sind ihm 'Repräsentanten der Kirche bis zu des Herrn Zukunft', und folgerichtig bliebe das *φαγεῖν εἰδωλόθυτα καὶ πορνεῦσαι* ein wesentlicher Grundzug der

Kirche Christi bis zum Weltende. So ist das apokalyptische Thier nicht die römische Weltmacht und Babel nicht Rom, sondern beide sind Repräsentanten der Weltmacht und der Weltstadt des antichristischen Endes, wo die Verderbensmächte des Atheismus, Communismus, Sozialismus grossgezogen werden. Auch muss Verf. wegen des Prinzipes seiner Auffassung der christlichen Narrheit hin und wieder den Zoll zahlen. So deutet er die Zahl des Antichristes, weil er sie vom Kaiser Nero nicht verstehen darf, auf den in der Endzeit vom Satan aus dem Tode wieder zum Leben erweckten Antiochus Epiphanes. Weil aber die Zahl 666, wie es sein müsste, auf diesen Namen nicht stimmt, so begreift Verf. dieselbe als das Zahlsignalement des Antichrist. Und mit der alten Sibylle behauptet er nun (S. 414) als den Zahlenwerth des Personennamens Jesus 888, eine Zahl, welche denselben Charakter trage mit 666. Diese beiden Zahlen stehen zunächst an der Zahl 7; die eine geht ebenso über dieselbe hinaus, als die andere hinter ihr zurückbleibt. Sieben ist die Zahl Gottes, der am 7ten Tage nach der Schöpfung ruhte, Acht die Zahl des Erlösers, der am Tage nach dem 7ten Tage auferstebt, Sechs die Zahl des Geschaffenen ohne den Schöpfer, der Welt ohne Gott, oder, wenn wir für Welt den Menschen setzen, des gottlosen, sich selbst zum Herrn der Schöpfung machenden Menschen, zugleich die Zahl des gottfeindlichen Geistes, der am 6ten Wochentage seinen Triumph feiert, indem er Christum ans Kreuz bringt. So offenbart die Zahl 666 das innere Wesen des Antichrist; sie bezeichnet ihn als den Gottlosen, in welchem der gottfeindliche Geist selbst zu seiner Erscheinung gekommen. *Ὧδε ἡ σοφία ἐστίν!*, setzt Verf. hinzu. Denn in vollem Ernste sieht er 'hier ein Spiel göttlicher Weisheit', ohne ein Bewusstsein und ein Gefühl für die Blasphemie zu haben, welche er ausspricht. Doch finden sich dergleichen Verkehrtheiten nur selten, und im Allgemeinen hat Verf. seinen Zweck trefflich erreicht, hat seinen Amtsbrüdern und auch gebildeten Nichttheologen in geschmackvoller Darstellung den Gedankeninhalt des Buches erläutert.

Den Abschluss der Erklärung bildet eine Darstellung des Grundgedankens und des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen Abschnitte des Buches (S. 675—693). Verf. behandelt hier die schwierige Frage der inneren Organisation der Apokalypse. Er theilt die Anschauung einer nicht entwickelnd vorwärtsschreitenden, sondern rekapitulirend rückwärtsgreifenden Entfaltung der Gesichte. Abgesehen von dem Eingange Cap. 1 und dem Schlusse Cap. 22^{6-21} zerfällt ihm das Buch in 7 Hauptabschnitte. Wie die Gemeinde sich auf das Kommen des Herrn bereiten solle, zeigt der erste Abschnitt in den 7 Sendschreiben Cap. 2 und 3; wie die Weltregierung auf sein Kommen abzielt, der zweite 4^{1}—8^{1}; die Gerichte Gottes über die Welt zur Bewahrung und Rettung der Gemeinde und der Herbeiführung seines Sieges der dritte Cap. 8^{2}—11^{18}; wie Satan mit allen Machtmitteln die Erreichung dieses Ziels zu hintertreiben sucht, der vierte Cap. 11^{19}—14^{20}; die furchtbaren Schläge, mit denen der Herr seine Feinde niederwirft und seinem Reiche Bahn bricht, der fünfte Cap. 15^{1}—19^{21} mit seinen beiden Nebenabschnitten Cap. 16^{18}—19^{10} und Cap. 19 $^{11-21}$; dieses Reich, als die anfangende, die Menschheit noch lockende Vollendung, der sechste Cap. 20; das Ziel und herrliche Resultat seines Kommens, das Reich Gottes in seiner höchsten Vollendung, der siebente Cap. 21—22^{5}. Jeder einzelne Abschnitt aber von Cap. 4 an führt immer bis zum Weltende, indem jedesmal der folgende rückgreifend das vorher nur im Allgemeinen Angedeutete im Besonderen ausführt. So gibt die Weissagung die Endgeschichte nach ihren verschiedenen Seiten und Beziehungen. Ref. gibt gerne zu, dass selbst die treffliche Analyse Düsterdieck's die entwickelnd fortschreitende Entfaltung der Gesichte nicht in allen Punkten zur Klarheit und Gewissheit gebracht hat, gesteht gerne ein, dass Verf. die rekapitulirende Erklärung in manchen Punkten verbessert hat. Aber dennoch thut seine Gliederung (vgl. z. B. 8^{1}; 11^{18}; 16^{18}) der Composition die höchste Gewalt an und zerstört an den entscheidenden Stellen die Einheit derselben, wenn sie z. B. die 7 Posaunen (8^{2} ff.) von dem 7ten Siegel losreisst und dafür gezwungen wird, in der Stille der halben Stunde 8^{1} die symbolische Darstellung der ewigen Weltvollendung zu erblicken, und wenn sie das dritte Wehe der 7 Zornschalen (11^{15}—16^{21}) von dem zweiten Wehe der 6ten Posaune lostrennt und dafür gezwungen wird, in 11^{18} die Darstellung des dritten Wehe der 7ten Posaune anzuschauen.

In dem folgenden Abschnitte (S. 693—726) wird die vielumstrittene Frage nach dem Verf. der Apokalypse behandelt. Die bekannten Gründe für die Abfassung vom Apostel Johannes werden vorgeführt. Das Zeugniss Cap. 1^{4} für den Namen Johannes und seine apostolische Stellung zu den Kleinasiatischen Gemeinden; die Angabe Cap. 1^{9} für seine Verbannung nach Patmos; die Einstimmigkeit der Tradition in Papias, aus dessen Zeugnisse wieder mit umgewendetem Spiesse das Dasein des Presbyter Johannes wegdemonstrirt wird, in Justin, seit Irenäus. Die entgegenstehende Tradition wird auf antichiliastisches Interesse zurückgeführt. Das direkte und indirekte Selbstzeugniss des Buches für eine Verschiedenheit des Apokalyptikers und Evangelisten hat kein Gewicht und die Berührung der Apokalypse mit dem Evangelium wird für die Identität der Verfasser verwerthet. Und wenn Verf. allein dem Unterschiede in der sprachlichen Darstellung eine gewisse Berechtigung zuerkennt, so ist er 'soweit entfernt, hierdurch an der apostolisch-johanneischen Abfassung irre zu werden, dass er viel eher durch das Gegentheil irre würde. Denn das prophetische Buch will ja nicht ein Erzeugniss des johanneischen Geistes sein'! Solche kritische Prinzipien erklären es, dass Verf. auf die Forschungen von Keim, Holtzmann, Scholten u. A. nicht weiter eingegangen ist, welche Wirksamkeit und Dasein des Apostel Johannes in Kleinasien überhaupt zweifelhaft machen.

Im letzten Abschnitte S. 726—730 spricht Verf. über die Abfassungszeit. Auch hier hält er die Tradition des Irenäus und Hieronymus fest und setzt die Abfassung in das 14te Jahr des Domitian. Exegetisch hatte Verf. diese Annahme dadurch vorbereitet, dass er Cap. 13 und 17 auf das Weltreich und die Weltstadt der Endzeit, nicht auf Rom, und Cap. 11 auf den zukünftigen Tempel des Jerusalem der Endzeit, nicht auf den geschichtlichen bezogen hatte. Denn, so behauptet er, 'die Beziehung dieser Darstellung auf das geschichtliche Jerusalem vor der Zerstörung scheitert gerade an der Weissagung von der Bewahrung des Tempels. Nach der bestimmten Voraussage des Herrn, kein Stein werde auf dem andern bleiben, die wir in den drei ersten Evangelien finden, ist es schlechterdings unmöglich, dass ein Jünger des Herrn von dem geschichtlichen Jerusalem das gerade Gegentheil sollte behauptet haben'. Mit solchen Gründen panzert Verf. sich und seine Leser gegen die Kritik.

Es gehört unter die Zeichen der Zeit, dass die Orthodoxie mit Vorliebe auf die apokalyptischen Schriften sich wirft. Auch Verf. hofft für seine Amtsbrüder und die Gemeinden aus der Apokalypse des Johannes Trost und Stärkung für die herannahende Endzeit. Ref. dagegen glaubt, die lutherische Orthodoxie wenigstens der Gemeinden sei vom Geiste Luther's nicht so abgefallen, um aus den mit Sinnlichkeit durchtränkten Idealen einer trotz aller gerühmten Plastik formlos ins Wüste schweifenden semitischen Phantasie und eines maasslos ins Entsetzliche begehrenden semitischen

Gemüthes Trost in den Schmerzen, Hoffnung in dem Dunkel der Gegenwart zu schöpfen.

Bern. Holsten.

Die Summa magistri Rolandi nachmals Papstes Alexander III. nebst einem Anhange: incerti auctoris quaestiones. Herausgegeben von Friedrich Thaner. Mit Unterstützung der kais. Academie der Wissenschaften in Wien. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung 1874. LV, 303, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 8.

426] Das hier edirte Werk ist eine der ältesten aus der Schule von Bologna hervorgegangenen Arbeiten über Gratian's Decret. Von den frühesten Erzeugnissen dieser Literaturepoche, soweit sie das canonische Recht zum Gegenstande haben, ist wenig gedruckt worden. Das erste halbe Säculum nach Erfindung der Buchdruckerkunst hat es sich angelegen sein lassen, die Arbeiten der späteren Glossatoren und der sogenannten Commentatoren (Arbeiten, deren innerer Werth meistens in grossem Missverhältniss zu ihrem Umfange steht) vor dem Untergange zu bewahren; ein nicht geringer Theil der herrlichsten Denkmale aus den Anfängen der Typographie besteht aus diesen Werken. Man druckte eben ohne Auswahl und Kritik das, was der wissenschaftlichen Signatur der Gegenwart am meisten entsprach. Das Jahrhundert der Wiedergeburt der Wissenschaften hat dann allerdings der ältesten Glossatorenliteratur, soweit dieselbe das römische Recht behandelt, ein grösseres Interesse gewidmet; dagegen sind die Schriften der ältesten Canonisten so gut wie unbeachtet geblieben. Und das hat fortgedauert bis auf unsere Tage. Wohl hat die Literargeschichte angefangen sich mit dem Jugendalter der canonistischen Jurisprudenz eingehender zu beschäftigen; aber mit Ausnahme einiger Proben, welche dazu dienen, den Typus zu charakterisiren, einiger Schriften über den Process, endlich dem Speculum juris canonici Peter's von Blois und der Summa Decretalium Bernhard's von Pavia ist von der canonistischen Literatur des 12. Jahrhunderts kaum etwas edirt worden.

Einige Bemerkungen über die Bedeutung dieser Literatur werden hier am Platze sein. Dieselbe kommt zuvörderst in Betracht für die juristische Dogmengeschichte. Sie ist nach dieser Richtung um so bedeutender, als sie die erste Frucht wissenschaftlicher Behandlung des canonischen Rechts überhaupt ist und für die wichtigsten Rechtsdogmen durch sie der Grund gelegt wurde. Ihre Bedeutung beruht ferner auf der engen Verbindung, in der im 12. und 13. Jahrhundert die Wissenschaft des canonischen Rechts und die Gesetzgebung der Päpste standen. Die berühmtesten Päpste jener Zeit sind unmittelbar oder mittelbar aus der Schule von Bologna hervorgegangen. Der Inhalt ihrer Constitutionen ist wesentlich ein Ergebniss der dort herrschenden Lehren. Die Schriften der Glossatoren sind daher kaum zu entbehrende Hülfsmittel für das Verständniss der so fruchtbaren und folgenreichen kirchlichen Legislation im 12. und 13. Jahrhundert. Ja, nicht bloss dies; die unmittelbare Autorität dieser Schriften war so gross, dass sie selbst als Rechtsquellen betrachtet werden können. Es wird uns nicht gelingen, die volle Anschauung der das Leben beherrschenden und durchdringenden kirchen- und staatsrechtlichen Ideen des Mittelalters zu gewinnen, wenn wir nicht neben den Gesetzen auch die Jurisprudenz des 12. und der nächstfolgenden Jahrhunderte berücksichtigen, so vieles auch immerhin davon graue Theorie geblieben ist.

Allerdings soll nun damit keineswegs gesagt sein, dass es sich empfehlen würde, alle bisher noch nicht gedruckten Schriften der Glossatoren des canonischen Rechts ohne Auswahl zu ediren. Es hat vielleicht keine Periode in der Literatur gegeben, in der das individuelle Element so sehr zurücktritt gegen das die Geister gefangen haltende objective Gesetz, als die Zeit der Herrschaft des Scholasticismus. Der einzelne Schriftsteller ist für sich nichts, der Typus ist alles. Dies gilt auch von den juristischen Schriften. Der Unterschied unter ihnen besteht oft nur in unwesentlichen Nüancen. Es kommt also darauf an, aus den Schriften der Glossatoren diejenigen auszuwählen, welche für die eben erwähnten Zwecke von hervorragender Bedeutung erscheinen. Für die übrigen würde mit einer Beschreibung ihrer Besonderheiten dem Bedürfniss vollkommen genügt sein. Das Richtigste wäre nun wohl, wenn diese Aufgabe zum Gegenstande eines planmässigen Unternehmens gemacht würde. Dass aber dies geschehe, daran ist aus verschiedenen Gründen nicht zu denken, und zwar wohl auf lange Zeit hinaus nicht. Wenn daher nicht auch hier das Bessere der Feind des Guten sein soll, so bleibt nichts anderes übrig, als dass die Edition einzelner Schriften von vorzüglicher Bedeutung von dem Einzelnen, der die Neigung und die Befähigung hat, in Angriff genommen werde. Es würde sich hier nur darum handeln, dass einmal in den Objecten kein Fehlgriff gemacht werde und dass zweitens auch in jedem Falle der richtige Mann sich fände. Beiden Anforderungen ist nun vorliegend in vollem Maasse entsprochen. Die folgenden Andeutungen werden diese Ansicht rechtfertigen.

Die Summa Rolandi ist einmal eine der ältesten Arbeiten aus der Schule der Decretisten, nach der Summa des Paucapalea die älteste, die wir kennen. Sie hat zum Verfasser einen Zeitgenossen Gratian's selbst. Sie gewinnt noch ein ganz besonderes Interesse durch den Umstand, dass der Autor identisch ist mit Alexander III., dem für das Decretalenrecht wenn auch nicht durch die Zahl, so doch durch die Bedeutung seiner Constitutionen hervorragendsten Gesetzgeber unter den Päpsten des Zeitalters der Hohenstaufen. Die Berechtigung des Unternehmens einer Ausgabe leuchtet daher von selbst ein. Das Studium des Werkes, zu dem durch diese Ausgabe Gelegenheit geboten ist, und der aus demselben nach verschiedenen Richtungen sehr bald sich ergebende Gewinn wird, wie ich keinen Augenblick zweifle, dies Urtheil bestätigen.

Was nun die uns von Thaner gebotene Ausgabe selbst betrifft, so muss sie als eine höchst sorgfältige, mit ächt deutschem Sinn ausgeführte Arbeit bezeichnet werden. Zur Grundlage seiner Edition hat er eine Stuttgarter Handschrift genommen. Die Beschaffenheit derselben gestattet ihm indess nicht, sie für den zu edirenden Text als absolut maassgebend zu betrachten. Es standen ihm ausserdem noch zwei Handschriften, eine zweite Stuttgarter und eine Berliner (aus Savigny's Nachlass), zu Gebote. Andere Handschriften sind überhaupt nicht bekannt. In den Noten sind die Varianten mit grosser Vollständigkeit angeführt. Wo die wörtlichen Anführungen aus Gratian's Decret, die in der Summa vorkommen, von dem Text der Richter'schen Ausgabe abweichen, hat Thaner dies ebenfalls in den Noten hervorgehoben. Wenn sich daraus ergiebt, dass der Text, den Rolandus vor sich hatte, häufig nicht mit dem Richter'schen übereinstimmt, so ist dies wohl leicht erklärlich. Der Richter'sche Text ist der seit der römischen Ausgabe von 1582 stereotyp gewordene, wie er aus der Bearbeitung der Correctores Romani hervorgegangen. Diese aber hatten bei ihrem Unternehmen nicht den Zweck im Auge, den reinen gratianischen Text, sondern wesentlich den Text der Quelle herzustellen. Dass sie ihre Aufgabe so auffassten, erklärt sich aus dem Charakter des Jahrhunderts der Renaissance. Es handelte sich

zunächst darum, wieder zu den ursprünglichen Quellen zu dringen, sie herzustellen und in ihr Recht einzusetzen gegenüber der abgeleiteten Quelle, dem blossen Medium der Ueberlieferung, welches alle Autorität an sich gezogen hatte. Freilich blieb das Ergebniss weit hinter dem angestrebten Ziel zurück. Dies erklärt sich nicht bloss aus Gründen, die in Personen und historischen Verhältnissen lagen; auch wenn diese Gründe gar nicht existirt hätten, würde das Unternehmen dennoch missglückt sein, weil die Aufgabe in dieser Gestalt überhaupt nicht zu lösen ist. An einer andern Stelle habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es unsere Aufgabe jetzt wäre, den Text der Sammlung des Mönches von Bologna in seiner genuinen Gestalt herzustellen. Es handelt sich darum, die Gestalt zu kennen, in der das ältere Recht von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters vorlag und ausschliessend benutzt wurde. Dass wir selbst uns die Kenntniss des älteren Rechts aus Gratian's Decret verschaffen wollen, hat keinen Sinn mehr. Dazu bedarf es einer grossen kritischen Collectio conciliorum etc., die wir freilich in Labbe, Hardouin und Mansi nicht besitzen.

Thaner hat dem Werke selbst eine Einleitung voraufgeschickt, welche vorzugsweise die Autorschaft Alexander's III., die Zeit der Abfassung und eine kurze Würdigung der Summa zum Gegenstande hat. Was den ersten Punkt betrifft, so habe ich im Jahre 1859 in einer kleinen Abhandlung über Paucapalea, den ältesten Bearbeiter des Decrets, die wichtigsten Gründe hervorgehoben, welche dafür sprechen, dass Rolandus, der Verfasser der vorliegenden Summa, und Rolandus Bandinellus, der als Papst den Namen Alexander III. annahm, eine und dieselbe Person seien. Ich schloss meine Beweisführung mit der Bemerkung, dass die Autorschaft Alexander's III. nur dann als zweifelhaft gelten könne, wenn die Existenz eines zweiten Rolandus bekannt wäre, den für den Verfasser zu halten ebensowohl möglich sei. Nun hat Thaner eine Bologneser Urkunde vom 9. April 1154 bei Savioli ausfindig gemacht, in der ein mag. Rolandus angeführt wird, der nicht Alexander III. sein kann. Es hat somit noch ein zweiter Rolandus existirt, den für den Verfasser zu halten in der Zeit mindestens kein Hinderniss läge. Daher ist es denn sehr dankenswerth, dass Thaner die von mir bereits geltend gemachten Gründe für die Autorschaft Alexander's III. mit grossem Scharfsinn durch neue wichtige Gründe unterstützt hat.

Die Frage nach der Entstehungszeit der Summa des Rolandus hängt eng zusammen mit der Frage nach der Zeit des Erscheinens von Gratian's Decret. Thaner hat für die Lösung dieser Frage schon in einer früheren Arbeit neue und beachtenswerthe Argumente geliefert. Näher auf diese Frage hier einzugehen ist nicht mein Zweck. Ich bemerke nur, dass Thaner die Abfassung der Summa vor das Jahr 1148 setzt.

Die Quästionen eines unbekannten Verfassers, die in einer der Stuttgarter Handschriften vorkommen, sind eine willkommene Beigabe. Ihre Mittheilung in Verbindung mit der Summa des Rolandus war um so mehr gerechtfertigt, als der Letztere häufig in ihnen citirt wird.

Am Schluss der Vorrede spricht Thaner gegen diejenigen seinen Dank aus, welche ihm bei seinem Unternehmen behülflich waren. Zu den Förderern desselben gehört in erster Reihe die kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, welche dem Herausgeber für die Bestreitung der Druckkosten eine namhafte Unterstützung gewährt hat.

Wien. Friedr. Maassen.

L. A. Müller, Historisch-dogmatische Darstellung der Verhältnisse bei beerbter Ehe nach den bayerisch-schwäbischen Stadtrechten. Nördlingen, C. H. Beck 1874. [VI], 50 S. 8⁰. Preis: Mark 1.

427] Eine sehr dankenswerthe Arbeit, die wir einer 1868 von der Münchener Juristenfacultät gestellten Preisaufgabe verdanken. Leider hat der Verf. seine Preisschrift, welche das gesammte eheliche Güterrecht in den jetzt bairischen ehemaligen Reichsstädten des schwäbischen Kreises behandelte, nur zum Theil veröffentlicht; die vorliegende Schrift behandelt nur die bei Auflösung einer beerbten Ehe massgebenden Grundsätze, und zwar in drei Abschnitten (Tod des einen Ehegatten, Ehescheidung, Folgen der Wiederverheirathung), in jedem Abschnitte erst das ältere Recht und sodann den Einfluss der Reception des römischen Rechts. Den zweiten Abschnitt, der doch nur anomale Verhältnisse zum Gegenstande hat und bei der Lückenhaftigkeit der Quellen in dieser Beziehung auch nur eine abgerissene Darstellung ermöglichte, hätte Verf. besser an das Ende gesetzt. Durch die von ihm beliebte Anordnung ist die Darstellung der normalen Verhältnisse im ersten und dritten Abschnitt auseinandergerissen und die Uebersichtlichkeit erschwert. In der Zeit vor der Reception stehen die sämmtlichen von dem Verf. untersuchten Stadtrechte auf dem Boden des Verfangenschaftsrechts, und zwar hat Lindau reines Verfangenschaftsrecht, die übrigen nur für den Mann, für die überlebende Frau dagegen Verfangenschaftsrecht mit Theilrecht. In Uebereinstimmung mit den Untersuchungen des Referenten hält der Verf. daran fest, dass das Wesen der Verfangenschaft Leibzuchtsrecht auf Seiten des überlebenden Ehegatten, Eigenthum auf Seiten der Kinder ist. Nach der Reception des römischen Rechts machen sich drei Richtungen bemerkbar: 1. die rein romanisierende des Augsburger und des Memminger Rechts, die Grundsätze des Dotalrechts durchführend und nur in einer Art niessbräuchlicher Vormundschaft, welche dem Vater bis zu seinem Lebensende, der Mutter bis zur Wiederverheirathung zusteht, eine Reminiscenz an das alte Recht bewahrend, jedoch für Gewerbetreibende eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft statuierend; 2. in Lindau, Dinkelsbühl und Kempten wird das Vermögen des überlebenden Ehegatten von den Beschränkungen des Verfangenschaftsrechts befreiet, an dem von dem erstverstorbenen hinterlassenen (Immobiliar- wie Mobiliar-) Vermögen behält er die Leibzucht; 3. in Nördlingen und Kaufbeuern ist die Leibzucht des überlebenden Ehegatten an den verfangenen Gütern in Eigenthum umgewandelt, so dass er über das gesammte Vermögen frei verfügen kann; die Kinder haben, statt ihres früheren (durch die Leibzucht des parens superstes beschränkten) Eigenthums an den Immobilien einen unter Umständen sicher zu stellenden rein obligatorischen Anspruch auf das Eingebrachte des parens praemortuus, der aber in der Regel erst mit dem Tode des überlebenden Ehegatten zur Befriedigung kommt.

Der Verf. hat diese zum Theil sehr schwierigen und bestrittenen Punkte in scharfsinniger und klarer Weise entwickelt, besondere Anerkennung verdient seine Arbeit aber wegen des Reichthums an grossentheils noch ungedrucktem Material, worüber in einem Anhange Rechenschaft abgelegt wird.

Würzburg. Richard Schröder.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs . . . . . herausgegeben von Franz von Holtzendorff. Jahrgang III, Hälfte 1. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. 1—301. S. 8⁰. Preis: Mark 4,80.

428] Die Massenhaftigkeit der Produktion des Reiches auf allen Gebieten der Gesetzgebung und zum

Theil auch der Verwaltung, die ununterbrochene Fortentwicklung auch der principiellen Grundlagen und Organisationen legen der Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes eine enge Beschränkung auf. Die Objectivität und Systematik, die sie fordert, setzt einen Ruhe- und Sättigungspunkt der Entwicklung voraus, wie er jetzt und voraussichtlich auf längere Zeit hin noch nicht erreicht ist. Unter solchen Verhältnissen gewinnen die wissenschaftlichen Halbfabrikate erhöhte Bedeutung. Wenn es ihre Aufgabe ist, den überreich zuströmenden Stoff noch mitten im Flusse zu sichten und ihm die erste Behandlung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten angedeihen zu lassen, so wird von ihrer Tüchtigkeit zum guten Theil die Richtigkeit und Tüchtigkeit des wissenschaftlichen Oberbaues abhängen. Unter den mannigfachen, in den mannigfachsten Formen auftretenden Versuchen dieser Richtung nimmt zweifellos das Jahrbuch Holtzendorff's, welches bereits in zwei Jahrgängen erschienen ist, den ersten Rang ein durch die Vollständigkeit in der Uebersicht des wissenschaftlich wichtigen Materiales und durch die Gediegenheit einzelner monographischer Abhandlungen. Die vorliegende erste Hälfte des dritten Jahrganges giebt, an die Aufsätze der früheren Jahrgänge anschliessend, eine Uebersicht der Geschäftsthätigkeit der Reichstagssession von 1873, deren Nützlichkeit wir freilich gegenüber der weitaus brauchlicheren Uebersicht im Anhange der Jedermann zugänglichen stenographischen Berichte bezweifeln; ein kurzes Resumée der im Jahre 1873 ergangenen Reichsgesetze; eine Besprechung der Vorgänge auf dem Gebiete des Handel- und Zollwesens, des Consularwesens, der Auswanderung und wirthschaftlichen Gesetzgebung von A. Lammers.

Den hervorragendsten Platz nimmt die treffliche, umfangreiche (S. 60 bis 252) Abhandlung von A. Wagner, das Reichsfinanzwesen, ein, deren Inhalt wir kurz resumiren. Sie zerfällt in 3 Theile. Der erste Theil behandelt die finanzielle Seite des deutsch-französischen Krieges, die Beschaffung der Mittel für die Kriegsführung, die französischen Kriegsentschädigungsgelder und deren Verwendung. Allerdings sind die Rechnungen über die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Krieges noch nicht gelegt; als Material konnten nur die dem Reichstage vorgelegten Gesetzesmotive, Denkschriften und Schuldenverwaltungsberichte dienen. In Folge dessen sind viele Zahlenangaben noch nicht gesichert und manche Buchungen noch unklar. So ist es auch uns räthselhaft, warum als Deckungsmittel aus den Kriegsanleihegesetzen nur der Erlös aus der eigentlichen Bundesanleihe und den 5jährigen Schatzscheinen verrechnet wird, nicht aber der Erlös aus den kurzfristigen Schatzscheinen. Freilich kann der Ertrag der letztern nicht, wie S. 73 geschieht, auf 37 Mill., sondern nur auf 15 Mill. aus dem ersten und 4,2 Mill. aus dem zweiten Anleihegesetz beziffert werden, da alle übrigen, nicht blos prolongirten kurzfristigen Schatzanweisungen durch die Anleihe konsolidirt und also nur Antizipirung der letztern waren. Auch die S. 113 gerügte Unterlassung der Buchung der 4 Mill., Beihilfe an Angehörige der Reserve und Landwehr rechtfertigt sich dadurch, dass sie den Einzelstaaten in Anrechnung auf ihren Kontributionsantheil gezahlt wurden. Immerhin ist bereits jetzt das Material vollständig genug, um volle Einsicht in die Finanzoperationen zu gestatten. Die Darstellung W.'s ist denn auch, trotz sorgfältiger Berücksichtigung aller Details, durchaus klar und übersichtlich und damit sehr lehrreich. Sie ist überdies begleitet von einer maassvollen, aber vorurtheilsfreien und vielfach schlagenden Kritik. Wir heben insbesondere die Bemerkungen über den Kriegsschatz und den Invalidenfonds hervor. Der letztere ist dem Verf. geschaffen 'im Geiste des kalkulirenden Banquiers' und von 'verhängnissvoller Aehnlichkeit mit den Tilgungsfonds'. Die beim Festungsbaufonds, S. 147, geäusserte Bedenklichkeit, ob der Erlös der Spandauer und Stettiner Grundstücke die bewilligten 72 Mill. vermindere, erledigt sich durch die Motive zu dem Entwurf des Gesetzes vom 30. Mai 1873, welche die Anrechnung zweifellos stellen. Der zweite Theil schildert das Reichsfinanzwesen in den Jahren 1872 bis 1874. Nach einer Vergleichung und Erläuterung der etatsmässigen Einnahmen und Ausgaben dieser Periode und anschliessend an den entsprechenden Aufsatz des ersten Jahrganges, folgt die Darstellung und Kritik der Finanzgesetze des Reiches. Auch hier finden sich interessante und treffende Ausführungen, wie über die ökonomische Seite der Reichsbeamtengesetze, über die gesetzliche Regelung der Kriegsleistungen und namentlich über die projektirte Aufhebung der Salzsteuer und deren Ersatzmittel. Mit Vielen erhebt der Verf. die Klage, dass eine durch die französische Contribution beispiellos günstige Finanzlage zu einer 'grossartigen, von wichtigen sozialpolitischen Gesichtspunkten getragenen Steuerreform' nicht geführt hat. Die Schwierigkeiten einer Reichs-Klassen- und Einkommensteuer scheinen uns freilich unterschätzt zu sein und am Wenigsten theilen wir den Wunsch des Verfassers nach einem Reichseisenbahnnetze; auch dann nicht, wenn die vollständige Bekehrung zum System der Staatsbahnen erfolgt wäre. Wir würden damit die Fortbildung der Organisation des Reiches zu einer von allen fiskalischen Interessen unbeeinflussten und gerade darum zur ausschliesslichen Gesetzgebung, Konzession und Aufsicht berufenen Instanz im Eisenbahnwesen verlieren oder doch verkümmern. Der dritte Theil entwickelt die volkswirthschaftlichen Wirkungen der französischen Kontribution auf Deutschland, insbesondere die Frage: inwieweit und in welcher Weise ist durch die 5 Milliarden eine wirkliche Bereicherung Deutschlands erfolgt? Die exakte Methode der Untersuchung ergiebt eine wesentliche Ergänzung und Vertiefung der gleichen Arbeiten Bamberger's und Soetbeer's. (Faucher's Aufsätze sind uns unbekannt geblieben). Neu und anregend sind insbesondere die Gesichtspunkte über die durch die Kontribution bewirkte Verschiebung der bisherigen Einkommens- und Vermögensvertheilung unter die verschiedenen Bevölkerungsklassen, welche sich in der Hebung der deutschen Arbeiterklassen auf Kosten der übrigen, wohlhabenderen Bevölkerung, insbesondere der Mittelklassen darstellt.

Kiel. A. Hänel.

G. F. Knapp, Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. Heft 8. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XVI, 38 S. 4°. Preis: Mark 2,40.

429] Aus dem October 1867 errichteten städtischen statistischen Büreau zu Leipzig sind unter Knapp's Leitung bisher 8 Hefte erschienen, durch welche die statistische Literatur eine anerkennenswerthe Bereicherung erfahren hat. Die ersten drei sind zum grösseren Theile aus dem Material der Volkszählung vom 3. Dez. 1867, zum kleineren Theile aus dem der Volkszählung vom 3. Dez. 1864 hervorgegangen und enthalten an eingehenderen Bearbeitungen: die Aufgabe der Volkszählung, die Staatsfremden in Leipzig, das Wachsthum der Strassen Leipzigs in den Jahren 1865, 1866 und 1867, die Haushaltungen, Wohnungen, Altersclassen der Leipziger Bevölkerung, und eine Abhandlung über die Aufgabe der statistischen Büreaus der Städte. Das 4. Heft enthält die Vertheilung der Gewerbe- und Personalsteuer in Leipzig nach dem Kataster für das Jahr 1866, das 5. Heft handelt über den Bevölkerungswechsel in Leipzig während der Jahre 1850 — 1867,

das 6. Heft gibt die älteren Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung von 1795—1849, woran sich als Fortsetzung des 5. Heftes eine weitere Arbeit über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1868—1871 anschliesst. Das 7. Heft beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 und der Zahl der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1872. Diese dem Hauptinhalte nach aufgezählten sieben Hefte sind bereits anderweitig besprochen worden, es erübrigt nur auf den Inhalt des jüngst veröffentlichten 8. Heftes hier näher einzugehen.

Die erste Abhandlung: 'Bevölkerungswechsel und Sterblichkeit' gibt zunächst die Absterbeordnung der Kinder vom 1. bis 6. Lebensjahre in den Jahren 1868 bis 1873 nach Geschlecht und einjährigen Altersclassen.

Alle auch noch so genau bearbeitete Absterbeordnungen leiden bekanntlich insofern an einer Ungenauigkeit des Materials, dass nicht alle Geborenen an ihrem Geburtsorte sterben. Zwar finden die Störungen durch das Wandern eine annähernd quantitative Ausgleichung, niemals aber eine qualitative. Nach Einführung der Civilstandsbuchführung im Deutschen Reiche könnten diese Störungen durch das Wandern zwischen den Einzelstaaten und einzelnen Orten verringert, bezw. ausgeglichen werden, wenn die nicht im Geburtsorte Verstorbenen der Civilstandsbuchführung des Ortes, wo der Verstorbene geboren war, zur Anzeige gebracht würden. Diese eventuelle Todesanzeige im Geburtsorte des Verstorbenen würde jedoch dann erst dem Material der Absterbeordnungen bedeutende Dienste leisten, wenn diese Idee internationale Verwirklichung erhalten könnte.

Auf Seite VII gewinnt Verfasser aus einem Vergleich der durch das Register der Geborenen und Verstorbenen mit denen durch die Volkszählung gefundene Zahl der Lebenden in den ersten sechs Altersjahren das unerwartete Resultat, dass in den ersten Altersklassen (besonders bei den 0—1-, 1—2jährigen) die Zahl nach den Ergebnissen des Registers der Geborenen und Verstorbenen bedeutend grösser ist, als nach den Ergebnissen der Volkszählung in dem bezüglichen Jahre, und mithin bei den Volkszählungen 'zahlreiche Auslassungen von Mitgliedern jüngerer Altersklassen vorkommen.' Das Ergebniss ist weniger überraschend, wenn man bedenkt, dass die im Dezember des Volkszählungsjahres Geborenen im Geborenen-Register, nicht aber im Volkszählungsresultat enthalten sind, dass ferner die während der 9 Monate des Volkszählungsjahrs in der Entbindungsanstalt und Klinik Leipzigs von auswärtigen Müttern Geborenen in dem Geborenen-Register, nicht aber in den Volksaufnahmelisten sich finden, da alsbald nach der Geburt die Mutter mit dem Kinde sich entfernt.

Besonderes Interesse nimmt der Schluss dieser Abhandlung in Anspruch, welcher für die unteren Altersklassen (0—1, 1—5, 5—10) über die Aenderungen der Sterblichkeit auf den ungewöhnlich langen Zeitraum von 120 Jahren (1751—1870) Aufschluss gibt. Daraus geht hervor, dass die Sterblichkeit im Alter 0—1 Jahr sich sehr gemindert, und in der Altersklasse 1—10 Jahre eine noch grössere Minderung erfahren hat.

Die zweite Abhandlung untersucht die Sterblichkeit und die Dichtigkeit des Wohnens. Unter der letzteren wird das Verhältniss zwischen der Zahl der heizbaren Zimmer und der Zahl der Bewohner verstanden. Die Wohnungen mit 1, 2, ... 16 heizbaren Zimmern sind in einem Tableau vereinigt mit der Bewohnerzahl von 1, 2, ... 26 derselben und der Summe der Haushaltungen.

Die Meldungen der Sterbefälle enthielten die Strasse, worin der Verstorbene gewohnt. Da nun für die einzelnen Strassen die durchschnittliche Dichtigkeit des Wohnens bekannt ist, bringt Verf. die Strassen in drei Gruppen (0—2, 2—3, über 3 Bewohner auf ein heizb. Zimmer) und vergleicht die in den Altersklassen von 0—11, 11—35, über 35 Monate Verstorbenen des Jahres 1867 und 1868 mit der in diesem Alter stehenden Bevölkerung in den betreffenden Strassengruppen nach der Bevölkerungsaufnahme von 1867. Zum Vergleich folgt dann eine gleiche Uebersicht nach den Ergebnissen der Volksaufnahme von 1871 und der Verstorbenen der Jahre 1871 und 1872.

Diesen Abhandlungen schliessen sich Tafeln (Seite 1—17, 22—37) über die Verstorbenen nach Todesursachen für die einzelnen Monate der Jahre 1872 und 1873 nach Alter (unter 1, 1—2, 2—3, 3—4, 4—5, 5—10 u. s. w. in Quiennien) und Geschlecht an.

Auf Seite 18—21 und 38 finden sich für das Jahr 1873 die Angaben über die Verstorbenen in den einzelnen Monaten nach Ehelichkeit und Geschlecht und einjährigen Altersklassen, sowie nach Civilstand und Geschlecht in einjährigen Altersklassen; die Selbstmorde und Unglücksfälle nach Todesarten, die Verstorbenen nach Confessionen, die geschlossenen Ehen nach Religionsgemeinden in den einzelnen Monaten; die Lebend- und Todtgeborenen nach Ehelichkeit und Geschlecht, einzelnen Monaten und Religionsgemeinden und endlich die Mehrgeburten.

Hamburg. M. Neefe.

G. Hermann Meyer, Lehrbuch der Anatomie des Menschen. Dritte Auflage. Mit 371 Holzschnitten. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1873. XVI, 806 S. 8°. Preis: Mark 14.

430] Meyer's Lehrbuch der Anatomie erschien zuerst im Jahre 1855 unter dem Titel eines Lehrbuchs der physiologischen Anatomie. Durch diesen Namen deutete der Verfasser an, dass es ihm darum zu thun sei, gegenüber der gewöhnlichen Art der Behandlung des anatomischen Details, welche sich auf eine einfache Beschreibung der Formen beschränkte, durch Berücksichtigung der physiologischen Bedeutung ein Verständniss derselben anzubahnen. In diesem Sinne wurden besonders die Abschnitte über Osteologie, Syndesmologie und Myologie, das Gebiet von H. Meyer's eigenen wissenschaftlichen Forschungen, bearbeitet, während er sich für die Splanchnologie, Angiologie und Neurologie der Natur der Sache nach auf kurze physiologische Bemerkungen beschränken musste; eine originelle Behandlung ist aber auch in der Darstellung dieser Kapitel nicht zu verkennen.

Die vorliegende dritte Auflage des Meyer'schen Lehrbuchs hält, obgleich sie wie bereits die zweite nicht mehr als Lehrbuch der physiologischen Anatomie bezeichnet wird, den eben charakterisirten Standpunkt fest. Wenn nun auch Recensent im Allgemeinen die Absicht des Verfassers, den Studirenden nicht bloss eine trockene Beschreibung, sondern ein tieferes Verständniss der Formen zu bieten, vollständig billigen kann, so scheint es ihm doch nicht ausreichend, dies ausschliesslich auf physiologischem Wege erreichen zu wollen. Viele complicirte Formverhältnisse des menschlichen Körpers werden erst durch die Kenntniss der Entwicklungsgeschichte dieser Theile verständlich, so z. B. der Bau des Gehirns, die Morphologie der Geschlechtsorgane, die Anordnung des Bauchfells und andere mehr. In den früheren Auflagen des Lehrbuchs vermisst man ein Eingehn auf dies für das Verständniss der Formen unentbehrliche Gebiet; die neue Auflage zeichnet sich vortheilhaft vor den früheren dadurch aus, dass die Entwicklung der grossen Gefässstämme, der Zähne und Geschlechtstheile in besonderen Abschnitten abgehandelt sind. Die Beschreibung des Gehirns geschieht dagegen in alter Weise, indem die Regionen des entwickelten Gehirns, nicht die Hirnblasen des Embryo als Ausgangspunkt für die Be-

schreibung genommen werden. Ebenso wird die Frage nach der Entstehung der complicirten Anordnung des Peritoneum nicht berührt; ohne Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte bleiben aber diese Verhältnisse unverständlich. In einer künftigen Auflage würden diese Lücken zu ergänzen sein, würde auch für das morphologische Verständniss des menschlichen Körperbaues mehr gesorgt werden müssen.

Es ist ferner nicht zu verkennen, dass die von H. Meyer mit aller Consequenz durchgeführte Eintheilung des Stoffes nach physiologischen Gesichtspunkten oft genug etwas Unzweckmässiges, jedenfalls dem Anfänger das anatomische Studium Erschwerendes mit sich bringt. Ich meine hiermit nicht das Kapitel über Osteologie und Syndesmologie, dessen Behandlung nur vollständig als Grundlage für eine Darstellung dieses sonst den Anfänger schreckenden Gebietes empfohlen werden kann, freilich mit dem Zusatz über der Schilderung der Mechanik des Knochensystems nicht die morphologische Würdigung der einzelnen Theilstücke desselben ausser Acht zu lassen. Meine Bemerkung bezieht sich vielmehr auf die Darstellung der Myologie. Sehr schön ist hier die Uebersicht der Skeletmusculatur nach ihrer physiologischen Wirkung durchgeführt; es ist die Lectüre dieses Abschnittes einem jeden Mediciner nur dringend zu empfehlen. Andererseits aber kann man sich nicht des Gedankens erwehren, dass ein Student, dem nur das Meyer'sche Lehrbuch beim Repetiren zu Gebote steht, Mühe haben wird, sich aus der Uebersicht, die ihm hier geboten wird, ein topographisches Bild zusammenzusetzen, das menschliche Skelet in richtiger Weise mit Fleisch zu bekleiden. Die didaktische Unzweckmässigkeit dieses Verfahrens scheint Meyer gefühlt zu haben; denn es entspricht in der vorliegenden dritten Auflage die Behandlung der Extremitätenmuskeln in bester Weise den Anforderungen, welche Topographie und Physiologie an eine systematische Beschreibung der Muskeln stellen können; aus einem ähnlichen Grunde ist wohl auch der neuen Auflage eine in den früheren fehlende übersichtliche Zusammenstellung der Gesichtsmuskeln einverleibt. Dagegen ist die Muskulatur des Rumpfes nach wie vor ausschliesslich nach physiologischen Gesichtspunkten abgehandelt.

Weniger gelungen ist die Darstellung der Splanchnologie. Namentlich die feineren Structurverhältnisse sind hier vielfach zu kurz behandelt; öfter ist auch bei wichtigen Gegenständen auf neuere Forschungen keine Rücksicht genommen. So wird z. B. bei der Beschreibung der Labdrüsen S. 645 mit keinem Worte der Entdeckung von Heidenhain und Rollett gedacht; bei der Schilderung des Eierstocks S. 710 werden nirgends die Resultate der ausgezeichneten Arbeit Waldeyer's erwähnt. Es ist ferner anzuführen, dass die Lieberkühn'schen Drüsen nicht, wie auf S. 644 bemerkt wird, Schleimdrüsen sind, dass die 'becherförmigen Organe' der Zunge auch keine Hohlorgane sind, wie Meyer S. 314 behauptet.

Immerhin können wir das Meyer'sche Lehrbuch einem jeden Studirenden der Medicin wegen der frischen lebendigen Behandlung des Stoffes, wegen des Strebens, Leben in die todten Formen hineinzubringen, angelegentlich empfehlen, freilich durchaus nicht als einzige Lectüre, aus der er seine anatomischen Kenntnisse schöpfe. Noch mehr aber ist dem Lehrer der Anatomie Anregung aus diesem Buche zu versprechen. Denn Meyer's Streben, zu einem Verständniss der zu beschreibenden Formen zu gelangen, wird auch das jedes denkenden Anatomen sein.

Jena. G. Schwalbe.

Chr. Luerssen, Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Farn-Sporangien. I: das Sporangium der Marattiaceen, 2te Abtheilung. [A. Schenk und Chr. Luerssen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Botanik, Band II, 1—42. S. mit Tafel I—IV. Leipzig, Fr. Fleischer 1874]. 8°.

431] Der Verfasser hatte schon in einer früheren, im 1. Bande derselben Zeitschrift erschienenen Abhandlung den Bau und die Entwicklung der Sporangien von Marattia beschrieben. Er hatte beobachtet, dass die Sporangienbildung von mehreren Epidermiszellen ausgehe und ebenso, dass die Sporenmutterzellen nicht so wie bei den übrigen Farnen aus einer Centralzelle hervorgehen. Er war dadurch, zugleich mit Russow zu der Ansicht gekommen, dass die Maratiaceen von den Farnen zu trennen sind und als Uebergangsglied von diesen zu den Ophioglosseen angesehen werden können. Der Verf. hatte es damals unentschieden gelassen, ob die Sporangien in der That nur aus Epidermiszellen entstehen, oder ob sich nicht auch das darunterliegende Mesophyll bei ihrer Bildung betheilige.

In vorliegender Abhandlung bestätigt nun der Verf. die auch von Russow gemachte Beobachtung der alleinigen Betheiligung der Epidermiszellen; beschreibt dann in einem zweiten Kapitel einige Bildungsabweichungen der Marattia-Sporangien, von denen namentlich jene von Interesse sind, welche durch ringförmige Stellung der Sporenfächer Anklänge an die Gattung Kaulfussia geben. In einem weiteren Kapitel beschreibt nun der Verf. den Bau der entwickelten Sporangien bei Danaea. Bei dem Mangel frischen Materials konnte ihre Entwickelungsgeschichte nicht verfolgt werden; doch vermuthet der Autor in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung mit Marattia, und hält die Annahme Reichenbach's fil. der endogenen Anlage der Sporangien für im höchsten Grade unwahrscheinlich. In gleicher Weise werden in den zwei späteren Kapiteln die Sporangien von Kaulfussia und Angiopteris behandelt, für welche letztere Gattung auf Grund einer vollständig durchgeführten Entwicklungsgeschichte des Sporangiums die Ansicht vertreten wird, dass die einzelnen den Sorus bildenden Sporenfächer als eben so viele Sporangien zu betrachten sind, welche sogar durch die Anwesenheit eines rudimentären Ringes an die Osmundaceengattung Todea erinnern. In einem Schlusskapitel werden nun die Resultate der gesammten Untersuchungen über das Sporangium der Marattiaceen zusammengefasst und es muss in Bezug auf die zahlreichen interessanten Details, deren Mittheilung den hier zugemessenen Raum weit überschreiten würde, auf diese Uebersicht hingewiesen werden.

Graz. Leitgeb.

Alfred Dove, die Doppelchronik von Reggio und die Quellen Salimbene's. Als Anhang: Annales Regienses. Mit einer Schrifttafel. Leipzig, S. Hirzel 1873. VI, [I], 226 S. 8°. Preis: Mark 5.

432] Wer die Entwicklung unserer mittelalterlichen Quellenforschung verfolgt hat, kennt das Recept, nach welchem in der Regel gearbeitet wird. Vor Allem muss das zu prüfende Werk auf eine wenigstens befriedigende Weise, womöglich schon in den Monumenta Germaniae historica herausgegeben sein. So hat man ausser einem doch zumeist wohlgeordneten, leicht zu überschauenden Material gleich auch den zweiten Faktor, der zu einer Quellenforschung gewöhnlicher Sorte gehört: den Prügeljungen. Ihm weisst man nun ein Dutzend Fehler nach, und eines Dutzend wird sich ja auch wohl der beste Herausgeber schuldig ge-

macht haben. Dann kommt eine unerlässliche Feinheit: es wird eine zufällige Uebereinstimmung mit einer anderen Quelle entdeckt, der Bearbeiter kann diese Uebereinstimmung aber mit dem besten Willen nicht für zufällig gelten lassen, mit anderen Worten: das verlorene Werk ist in einer hinterlassenen Spur erkannt worden. Zuletzt wird an dem spröden Stoffe noch mit dem beliebten Möchtewohl, Könntevielleicht und Dürftedenndoch hin- und heroperirt, dann ist das Dissertatiönchen fertig. Die Verfasser haben immer vielen Fleiss, zuweilen einige Gelehrsamkeit, selten ein wenig Scharfsinn bekundet; die Wissenschaft aber hat nie einen erheblichen Gewinn aus ihrer Thätigkeit gezogen. Da ist es denn eine wahre Freude, einmal eine Untersuchung anderer Art zu finden. Von Alfred Dove war es zu erwarten, dass er sich nicht herablassen würde, den alten Karren durch die ausgefahrenen Geleise zu ziehen. Ihn beschäftigt eine Quellenschrift, welche bisher weder in den Monumenta Germaniae herausgegeben ist, noch anderweitig in ihrer Structur und Composition geprüft worden, die Chronik des Minoriten Salimbene. Diese aber musste ihn naturgemäss auf einen Codex der Modeneser Bibliothek führen, denn die Mittheilungen, welche Muratori aus demselben gemacht hatte, — einerseits grössere Zusätze zu der Chronik Sicards von Cremona, anderseits das Memoriale potestatum Regiensium, — standen in nächster Beziehung zu dem Werke Salimbenes. Bald tritt der Modeneser Codex in den Vordergrund; seine zwiefachen Bestandtheile, ein liber de temporibus und eine cronica imperatorum, werden in ihrer äusseren Beschaffenheit und ihrem inneren Wesen geprüft. Auch zwischen dem liber de temporibus und der cronica imperatorum besteht ein Zusammenhang; dann hat das erste Werk dem Salimbene Material gegeben, dagegen das zweite vom Salimbene Material empfangen. Das wird genügen, um die Schwierigkeit der Untersuchung verständlich zu machen. Dove führt uns auf verschlungenen Wegen, dafür aber auch zu freien, überraschenden Aussichten; seiner Natur nach ist der Pfad ein steiler und harter, aber unser Führer weiss uns in angenehmer, gefälliger Leitung über die Mühseligkeiten hinwegzuhelfen.

Ich mag den reichen Inhalt des Buches nicht in seine Einzelheiten zergliedern; statt ein Regest desselben zu geben, will ich lieber einzelne Punkte erörtern, denen ich nicht so unbedingt zustimmen kann.

Aus dem liber de temporibus hat Dove Annalen von Reggio ausgeschält; er hält dieselben für eine einheitliche Composition, nur für die Anfänge sollen die kleineren Annalen von Parma und Bologneser Aufzeichnung benutzt sein. Dieser Anschauung ist indess schon Winkelmann in den Gött. Gel. Anz. 1873 S. 1842—1846 entgegengetreten; er hat mit guten Gründen dargethan, dass unsere Annalen wenigstens bis zum Jahre 1249 ein nicht gerade geschicktes Flickwerk sind. Dessen Kern besteht aus älteren Annalen von Reggio, als deren Autor der Geschichtschreiber Friedrichs II. einen Dominikaner nachgewiesen hat. Damit sind denn andere Angaben verbunden, namentlich auch Notizen aus dem Communalregister und den Statuten von Reggio. Anderseits lässt sich aber auch mit Sicherheit behaupten, dass der Compilator seine Vorlagen verstümmelt hat. Von einem Herübernehmen mit Haut und Haaren, wie Dove sich einmal ausdrückt, kann gewiss nicht die Rede sein. Man lese nur zum Jahre 1260: Civitas Regii fuit absoluta, quae steterat interdicta per sex annos et excommunicata. Danach bleibt kein Zweifel, dass der Dominikaner, welchem unser Schreiber sein Material zur Geschichte von Reggio verdankte, zum Jahre 1254 über die Excommunication und deren Gründe gehandelt hat. In dem vorliegenden Werke aber lesen wir unter 1254 nur den Namen, den Tod und den Begräbnissort des damaligen Podesta.

Einen compilatorischen Charakter trägt auch jener Abschnitt den Dove als Continuatio facta ab auctore libri de temporibus, fratre minore bezeichnet hat. Dove selbst will es S. 80 nicht ausgeschlossen wissen, 'dass unser Mönch auch für die Jahre 1273—1282 die eine oder die andere schriftliche Einzeldarstellung von fremder Hand sich zum Behufe seiner Arbeit verschafft habe'. Leider hat er dann seine Vermuthung auf sich beruhen lassen. Vielleicht lohnt es sich dieselbe des Näheren zu verfolgen. Zum Jahre 1278 heisst es: Et eodem anno pax Bononiae facta fuit per fratrem Latinum, nepotem domini Nicolai papae tertii, legatum et cardinalem in Lombardia et Tuscia; dann nochmals zum Jahre 1279: Et eodem tempore facta fuit pax inter Bononienses intrinsecos et extrinsecos per fratrem Latinum cardinalem et legatum in Lombardia et Tuscia et nepotem domini Nicolai papae tertii. Die Uebereinstimmung dieser Notizen, ihr wörtlicher Gleichklang, legt nun doch sofort die Vermuthung nahe, dass der Schreiber zweimal zu einer und derselben Quelle gegriffen habe. Thatsächlich hat der Kardinal nur im Jahre 1279 die Parteien von Bologna versöhnt. Vgl. das Instrument bei Gherardacci Hist. di Bologna I. 245. Und wenn man von diesem Punkte das Werk überschaut, so erhalten die ausführlichen Angaben über Bologna, die sich zu 1274. 1275. 1278. 1279. 1280 finden, doch eine ganz andere Bedeutung, als Dove ihnen beilegt. Sie sind nicht das geistige Eigenthum des Minoriten von Reggio, sondern entflossen einer Bologneser Quelle. Wie natürlich ist, hat der Compilator eben als Reginese seine Auswahl getroffen: Reggio's Beziehungen zu Bologna liess er nie bei Seite.

Auch aus dem zweiten Theile des Modeneser Codex sucht Dove eine eigene Schrift zu gewinnen. Dieselbe soll dann ausser vom Schreiber der cronica imperatorum auch von Salimbene und Sicard benutzt sein; Sicards Chronik aber wäre wieder Quelle für Salimbene und den Autor der Kaiserchronik gewesen. Anders hatte sich Muratori das Verhältniss gedacht: zwar von Salimbene konnte er noch nicht reden, denn dessen Chronik schlummerte damals noch im vatikanischen Archive, doch in der cronica imperatorum erblickte er ein zweite, reichere Rezension der Sicard'schen Chronik. Dagegen wendet sich nun Dove. Nach ihm liegt in der cronica imperatorum nicht eine ausführlichere Fassung des Sicard vor, sondern was die cronica mehr bietet, als Sicards übrige Codices, soll aus einem selbständigen Werke entnommen sein; und dieses wäre dann, wie schon gesagt, zugleich auch eine Quelle Salimbenes und Sicards gewesen. So künstlich das Verhältniss ist, so bestechend ist die Beweisführung. Nimmt man hinzu, dass das Resultat von höchster Wichtigkeit ist, so erklärt sich der allgemeine Beifall den gerade dieser Abschnitt der Dove'schen Arbeit gefunden hat. Das Resultat wäre aber, wie man sagt, eine hier 'erst entdeckte' Kreuzzugsgeschichte. Dove selbst bezeichnet einen Begleiter des Kardinals Peter als ihren Urheber und giebt ihr auf Grund der Verherrlichung des Hauses Montferrat das Beiwort der Montferratistischen. Leider kann ich der Beweisführung durchaus nicht zustimmen. Deren Feinheit hoch in Ehren gehalten, — ihr Ergebniss scheint mir ein glänzender Irrthum zu sein.

Sicher hat ein Begleiter des Kardinals Peter jene Parthieen des Modeneser Codex verfasst, welche Dove einem eigenen Werke, Muratori der zweiten Recension Sicards zuschreiben. Einmal sagt der Autor: Magister Petrus cardinalis, apostolice sedis legatus, apud Seleuciam Cilicie municipium, Armeno catholico et 14 episcopis mithras et baculum me presente in presentia regis Armeni tribuit. Dann heisst es: Ego ad mandatum predicti cardinalis magistri Petri in sabbato qua-

tuor temporum in templo sancte Sophie solemniter ordines celebravi. Alles kömmt darauf an, die mitgetheilten Stellen auf eine bestimmte Person zurückzuführen. Muratori hat nun schon bemerkt, dass nach den Gesta Innocentii III. im Jahre 1203 ein episcopus Cremonensis das Kreuz genommen habe. Dove vermuthet dagegen, ich muss sagen: mit erstaunlicher Kühnheit, hier werde ein Lesefehler vorliegen. 'Aber wäre Sicard von Cremona', — denn er war der damalige Bischof von Cremona, — 'auch im Orient gewesen', fährt Dove fort, 'warum sollte gerade er jener Assistent des Kardinals sein? Waren nicht Geistliche in Menge mit über Meer gegangen?' Darauf ist zunächst zu erwidern, dass ein gewöhnlicher Geistlicher das Werk nicht geschrieben hat. Denn ordines celebrare, Priesterweihen vollziehen, kann nach kanonischem Rechte eben nur ein Bischof. Unter Bischöfen werden wir also den Autor suchen müssen. Weiter ist es nun gerade Bischof Sicard von Cremona, der sich als Kardinalassistent nachweisen lässt: an der entscheidende Stelle ist Herrn Dove ein literarisches Unglück begegnet, das seiner ganzen Darlegung zum Verhängnisse wird. Und es ist nicht etwa eine entlegene Quelle, die unseren Sicard von Cremona als den Kardinalassistenten bezeichnet, nein, dieselben Gesta Innocentii, in denen Dove kurz vorher einen Lesefehler angenommen hat. Sie enthalten ap. Muratori Scr. III. 557 flg. einen Brief des Kardinals Peter, der über die Streitigkeiten zwischen dem Könige von Armenien und dem Grafen von Tripolis handelt. Da befiehlt denn Kardinal Peter in Gegenwart domini Cremonensis et aliorum, qui mecum aderant, den beiden Parteien, sich des Krieges zu enthalten. Kurz darauf erzählt er dem Papste: Misimus proinde cum literis nostris, nos, rex Hierusalem atque barones peregrini, venerabilem Cremonensem episcopum, nämlich den König und den Grafen aufzufordern, sie sollten den Kardinal, als Schiedsrichter anerkennen. Zum Schlusse oder, wie es im Briefe heisst, in procinctu recedendi et eundi Constantinopolim, wird dann nochmals der episcopus Cremonensis zu Rathe gezogen. Soll man nun auch hier annehmen, dass der Name verlesen sei? Ich denke, bis zu solcher Verwegenheit wird Niemand die Kühnheit treiben; und so steht denn fest, dass Bischof Sicard nicht blos das Kreuz genommen, sondern auch die Kreuzfahrt mitgemacht, dass er nicht blos die Kreuzfahrt mitgemacht, sondern Begleiter und diplomatischer Agent des Kardinals Peter war. Mit anderen Worten: er ist der Mann, welchen Dove den Kardinalassistenten genannt hat.

Man könnte da vielleicht entgegnen, Sicard möge immerhin ein bischöflicher Kardinalassistent gewesen sein, indess könne der Kardinal ja noch einen zweiten Bischof von gleicher Funktion mit sich geführt haben. Aber erstens müsste ich doch nun fordern, dass man mir diesen anderen Kardinalassistenten auch nachweise; zweitens antworte ich mit der Frage, wie es nur denkbar sei, dass Sicard den vierten Kreuzzug mitgemacht habe, ohne seiner Theilnahme in der Chronik, welche er bis 1212 führte, auch nur mit einem einzigen Worte zu gedenken? So aber ist hier das Verhältniss: einmal flicht Sicard allerlei Notizen über sich selbst in seine Chronik ein, dann jedoch fehlen gerade in den Codices, die nach Dove das Werk Sicards in eigentlichster Gestalt enthalten sollen, alle Beziehungen auf eine persönliche Theilnahme am vierten Kreuzzuge; in der cronica imperatorum dagegen, deren Autor erwiesener Maassen die Chronik Sicards benutzt hat, lesen wir Nachrichten der verlangten Art. Somit ist es denn nicht mehr zweifelhaft, dass die cronica imperatorum uns einen vollständigeren Text der Sicard'schen Chronik erhalten hat, als die übrigen Codices.

Es bleibt noch die montferratistische Natur der 'neu entdeckten' Kreuzzugsgeschichte; mit einigem Befremden mag Jemand fragen: 'Woher dieser Panegyrikus auf das Haus Montferrat im Munde eines Bischofs von Cremona?' Und es ist ja wahr: den Kirchthurm von Montferrat kann man von Cremona aus nicht sehen, aber immer waren doch die Montferrats nahe Landsleute unseres Sicard. Weiter erinnere ich an die Macht, welche das Haus im Orient gewann, an die grossartigen Thaten, die glänzenden Eigenschaften seiner Mitglieder. Wer damals das heilige Land besuchte, wer nur entfernt mit Konrad oder Bonifaz in Berührung kam, musste zu ihrem Lobredner werden. Namentlich war es Konrad, der durch seine Persönlichkeit Alles hinriss. Vgl. z. B. Niketas ed. Bekker 497. Bernard. Thesaur. ap. Muratori VII. 813. Wie mag man sich da noch wundern, wenn auch ein Lombarde in den allgemeinen Preis eingestimmt hat?

Dass uns im Modeneser Codex Bruchstücke des echten, ursprünglichen Sicard erhalten sind, scheint mir denn auch eine genauere Textvergleichung darzuthun. Ich verweise z. B. auf jene Stelle, in welcher Sicard selbst von seinen Bemühungen um die Heiligsprechung des Homobonus erzählt. Im Modeneser Codex heisst es: ap. Muratori VII. 618 Anm. 38: — et ut in catalogo sanctorum adnumeraretur auctoritate ecclesiastica, per divinam misericordiam feliciter impetravi. Dagegen die anderen Codices: canonizationem quam petebam obtinui. Die ausführlichere Fassung ist doch gewiss nicht einem Compilator zuzuschreiben: ein Compilator mochte an anderen Stellen den vorgefundenen Text erweitern; wo aber Sicard von sich selbst redet, wird der reichere Wortlaut, mit dem sich hier zugleich ein gehobener, wärmerer Ton verbindet, gewiss nicht von einem compilirenden Epigonen herrühren.

So darf ich Dove denn wohl Glück wünschen, dass er seine anfängliche Absicht, die 'montferratistische Kreuzzugsgeschichte' wieder herzustellen, zuletzt doch nicht zur Ausführung gebracht hat. Diese Kreuzzugsgeschichte können wir getrost aus unserer Literatur streichen. Weil sie nie vorhanden war, kann auch von ihrer Reconstruction nicht die Rede sein. Wessen wir aber bedürfen, ist eine Wiederherstellung der Chronik Sicards von Cremona, eine der unangenehmsten Aufgaben, — wenn ich nicht irre, — welche die Monumenta Germaniae noch zu lösen haben.

Den Schluss des Buches bildet ausser einer ziemlich werthlosen Papstgeschichte, die Dove ebenfalls aus dem liber de temporibus ausgeschält hat, die Ausgabe der oben besprochenen Annalen von Reggio. Wir erhalten einen gewiss reinen Text, aber weiter auch Nichts. Dove scheint sich die Pflichten eines Herausgebers nicht klar gemacht zu haben. Wenn er sich einmal zur wissenschaftlichen Handlangerei herabliess, — und dass das Textemachen an und für sich, dass die simpele Wiedergabe von Handschriften keine wissenschaftliche Arbeit sei, darin wird gerade Er mit mir einig sein, — dann musste er Alles thun, dass der wissenschaftliche Arbeiter sich doch ja nicht in die unangenehme Lage versetzt sehe, sein eigener Handlanger werden zu müssen. Was aber soll ich in dieser Erwägung zu einer Ausgabe sagen, in welcher nicht ein einziges Datum, nicht ein einziges Heiligenfest auf unsere Rechnung zurückgeführt ist, in welcher kein Ort, wie viele deren das Werk enthält, nach seinem heutigen Namen und seiner Lage bestimmt wird?

Berlin. P. Scheffer-Boichorst.

Theodor Heinrich Rochus von Rochow, Briefe an einen Staatsbeamten. Als Beitrag zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts herausgegeben von Ernst Kelchner und Karl Mendelssohn-Bartholdy. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer 1873. XIX, [1], 360 S. 8°. Preis: Mark 6.

433] Dieses Buch, dessen Vorrede bereits vom Oktober 1871 datirt ist, ist der Zwillingsbruder des von

denselben Verf. vier Jahre früher veröffentlichten, welches die Lesewelt mit Briefen des Generalpostmeisters von Nagler an einen Staatsbeamten bekannt machte. Der Inhalt der vorliegenden Publication ergiebt leicht, dass der Adressat Rochow's wie Naglers, das Factotum beider für politische und diplomatische 'nova', derselbe ist, nämlich der preussische Hofrath Kelchner bei der Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt. Wie Nagler, so hat auch Rochow gewissenhaft alle Zuschriften Kelchners vernichtet (S. 15, 33, 180); wobei Referent die Bemerkung nicht unterdrücken mag, dass es kein zu grosses Unglück wäre, wenn Kelchner den Bitten Rochow's in dieser Beziehung gleichfalls stattgegeben hätte (S. 24, 29). Wenigstens enthalten die Briefe Rochows von seinen Legationen in Bern und Stuttgart (Petersburg kann kaum in Betracht kommen) ausserordentlich wenig von Wichtigkeit und im Wesentlichen Nichts, was nicht bereits anderweit bekannt wäre. Jedenfalls hätte eine auf Grund des jetzt gedruckt vorliegenden Materials verfasste Skizze des Ideenkreises und der Thätigkeit Rochow's in einer Zeitschrift dem Bedürfniss vollständig genügt. Die Publication umfasst die Jahre 1829—1852. Die Briefe bestehen grossentheils aus ganz abgerissenen Bemerkungen, die vielfach unverständlich bleiben, weil die Anmerkungen besonders bei Personalfragen Bekanntes erläutern, über Schwierigeres aber schweigen. Wer ist z. B. S. 190 Cornelius, dessen Niederlassung Rochow sowohl in Stuttgart wie in Tübingen hintertrieb? (S. Vorwort V). Doch man könnte kein Ende finden, wollte man Einzelnes herausgreifen. Interessant sind für Kenntniss des Briefschreibers die Bemerkungen über die katholische Abtheilung im Kultusministerium S. 230; über die Presse besonders 285, über die Haltung Preussens gegenüber Oesterreich und den kleineren deutschen Staaten 291. Von wirklichem Werth ist eigentlich nur die 'Betrachtung angestellt am 7. December 1850', welche gleichsam als Nachtrag hinter dem Register abgedruckt ist (S. 357—360). Hier finden wir die eigentlich klassische Vertretung der Politik von Olmütz: 'ich bin allein übrig, der Zeugniss von den dortigen Verhandlungen ablegen kann'. 'Sie waren nichts Anderes als eine Rückkehr auf den Weg des Rechts, das Aufgeben einer Opposition, die keine legale Wurzel hatte'. (S. 358).

Von der ganzen vorliegenden Sammlung erweckt allein diese Betrachtung den Wunsch, mehr von einem Manne zu besitzen, der einmal aufrichtig an seinen Bruder, den Minister, schreibt: ich bin einmal kein grosser Geist, noch grosse Seele. (Kelchner & Mendelssohn: Preussen und Frankreich zur Zeit der Julirevolution etc. S. XXXIV).

Greifswald. H. Ulmann.

Charles Wiener, essai sur les institutions politiques, religieuses, économiques et sociales de l'empire des Incas. Paris, Maisonneuve & Comp. 1874. 104 S. 4°. Preis: francs 6.

434] Wieners 'Essai' leistet einerseits noch mehr, als der pomphafte Titel verspricht; andererseits freilich auch weniger. Mehr, indem gewiss jeder Anthropologe, welcher die Abhandlung in die Hand nimmt, nicht wenig staunen wird, wenn er in derselben eine Widerlegung — des Communismus und der Despotie findet; und weniger, viel weniger, da diese Widerlegung die eigentliche Hauptsache, die Schilderung der Institutions politiques, économiques et sociales nur Belag und Träger der Widerlegung und daher äusserst dürftig und flüchtig umrissen ist. Denn auf nur 76 Seiten — da von den 104 Seiten des Büchleins 26 auf Vorrede, Einleitung und eine geographische Beschreibung Perus verwendet werden, welche für den Grundgedanken der ganzen Abhandlung gar keine Bedeutung hat — auf 76 Seiten also eine Darlegung der Politik, Staatswirthschaft, Religion, Sitten, Gebräuche, Geschichte und Vorgeschichte des Inkareichs! Und beides Letztere nimmt wieder einen verhältnissmässig grossen Raum in Anspruch. Denn Cap. II. handelt in 9 Abschnitten vom asiatischen Ursprung der Amerikaner, Cap. III zunächst von den vorinkanischen Zuständen des Plateau's von Cuzco und dann erst von den Inkas selber. Da nun Cap. IV die Grundzüge eines 'code Qquichua' (sic) giebt, wie ihn der Verf. 'sur la foi du R. P. Blas Valera et de Garcilaso' reconstruirt: so bleiben für die eigentliche Schilderung der Peruaner kaum 10 Blätter übrig, denn von S. 90 kommt Herr Wiener wieder auf sein Hauptthema, die Schädlichkeit des Communismus, den er im Inkareich am grassesten und also lehrreichsten verkörpert sieht, abschliessend zurück, wobei er, die Wirksamkeit desselben bei anderen Völkern aufsuchend, auch noch über die mosaischen Gesetze und spartanischen Staatseinrichtungen handelt.

Von dem nun, was man über das Reich der Inkas lernt, nur einige Proben. Die Quichuasprache enthält (39) eine Menge arischer Wurzeln und Stämme; in Manco(-capac) z. B. sieht man 'la première racine indienne Man, Mann' (52); weil die peruanischen Kasten (37) den indischen, die Architektur der pelasgischen, die Ornamente der etruskischen, manche Statuen den javanischen (41 f.), einzelne Sitten (44) den ägyptischen gleichen, also — stammen die Peruaner aus Asien. Es waren einmal drei griechische Vasen im Museum Campana (42), welche, leider jetzt verschollen, einigen peruanischen durchaus gleichen sollten; also — stammen die Peruaner aus Asien. Wunderlich! Wiener hat diese Vasen, um sie zu vergleichen, überall gesucht und konnte es doch so bequem haben: er brauchte ja nur die antiguedades Peruanas *von* Rivero und Tschudi, welche er (S. 82) selber citirt, nachzuschlagen, um auf den prächtigen Tafeln dieses Werkes nicht nur Vasen und Urnen in Menge, auch eine Menge Götzenbilder beisammen zu finden, welche den griechischen und römischen, ich will nicht sagen gleich, aber doch höchst ähnlich sind.

Also streng wissenschaftlichen, anthropologisch selbständigen Werth hat die Abhandlung ebensowenig als die ihr beigegebenen fünf Steinzeichnungen; das Material ist nicht erschöpfend behandelt, die Quellen, die Literatur nicht genügend benutzt, die Darstellung nirgends original. Oder sind wir zu streng? soll vielleicht, trotz des Titels, das Ganze nur eine populäre Arbeit sein? Allein die pragmatisch-platte Auffassung der Mythen, welche alle zu wirklicher Geschichte vergröbert werden; die beispiellos dürftige Besprechung des spartanischen Lebens (94), welche bei einem Philologen, der jedes seiner Capitel mit einem classischen Citate schmückt, geradezu unbegreiflich ist; der völlige Mangel an Beweisführung, anstatt welcher, bei ganz empirischem Gegenstande, höchstens irgend eine allgemeine Deduction eintritt: alles das lässt, wenigstens nach deutschen Begriffen und Ansprüchen, das Lob der Popularität durchaus nicht zu, denn das Volksthümliche soll zwar klar und fasslich, aber doch kraftvoll sein und tief und anregend.

Sind dies nun freilich so grosse Mängel, dass wir Wieners Buch durchaus nicht empfehlen können, so wollen wir doch keineswegs läugnen, dass dasselbe nicht auch manchen guten und richtigen Gedanken, manche anregende Idee eingestreut enthielte. Zwar der Grundgedanke, das Inkareich habe durch berechnende Despoten absichtlich eine völlig communistische Verfassung erhalten und in Folge davon entnervt den wenigen Spaniern erliegen müssen, ist theils nicht neu (vergl. das Citat aus Humboldt S. 90), theils übertrieben und dadurch unrichtig, immerhin aber ist er

beachtenswerth. Freilich nicht in Betreff der alten Peruaner, wohl aber der jetzigen Pariser, welche eben von dem entnervenden Imperialismus und den wilden Händen der Commune befreit, nun, bei ruhigeren Zeiten, über Wesen, Bedeutung und Folgen beider unerträglichen Zustände nachdenken. Insofern hat das Buch für Deutschland ein gewisses Interesse; so seltsam und altmodig uns freilich solch ein zahmes Aufsuchen historischer Belagbeispiele heutzutage erscheint. Auch enthält die Besprechung des Communismus gewiss viel Richtiges; sowie ferner die fortwährende Rücksichtnahme auf eine hohe und reine Ethik als höchstes Ziel der Gesellschaft und des Lebens, von welcher der Verf. überall beseelt erscheint, dem Buch eine wohlthuende Wärme giebt. Umsomehr fällt ein Satz auf, welcher in der Einleitung, entschieden dem ideenreichsten Theil der Abhandlung, also lautet: la perfectibilité morale existe dans l'individu; mais l'état actuel des masses prouve suffissamment, que les facultés morales améliorées ne sont pas heréditaires (10). Gott sei Dank, dass es anders steht, dass die Erde das Jammerthal nicht ist, was sie nach jenem Satze sein müsste! dass auch die moralischen Errungenschaften, trotz alles Despotismus und aller Commune, erbliches und bleibendes Gut der gesammten Menschheit sind, wie dies jeder Blick auf die Völkerstämme und ihre Entwickelung, über so manchen blutgedüngten Länderstrich er auch fällt, dennoch unwiderleglich beweist. Denn jeder wahre Fortschritt in dem grossen Entwickelungsgange der Völker beruht in erster Linie nicht auf der Vererbung des intellectuellen Besitzes, vielmehr darauf, dass der moralische Gesammterwerb früherer Geschlechter auf die Nachkommen als Grundkapital übergeht.

Halle. Georg Gerland.

Ladislao Netto, Die Phönizier in Brasilien (Os Phenicios no Brazil). Ein Brief in dem zu Rio de Janeiro erscheinenden illustrirten Journal O novo mondo vom 23. April 1874. Mit dem Facsimile einer achtzeiligen phönizischen Inschrift und beigefügten Bemerkungen des Redacteurs. 1 S. fol.

435] Obiges Blatt erhielt ich durch die Güte eines nordamerikanischen Gelehrten. Er ist geneigt, die Inschrift für ächt zu halten trotz des Spottes, den die erste darüber durch die Zeitungen gegangene Notiz in beiden Hemisphären erregt hatte. Ich kann ihm darin nicht beistimmen, obgleich ich selbst Mehreres anführen werde, was zu seinen Gunsten sprechen könnte. Ueberwiegende Momente führen zu der Annahme einer geschickten Fälschung durch einen freilich eben so geistreichen als gelehrten Epigraphiker. Jedenfalls verdient die Sache eine ernste einlässliche Besprechung. Denn dass, wie Cabral, auch schon 2000 Jahre vorher die Phönizier bei der Umschiffung von Afrika durch die Aequatorialströmung unvermuthet nach Brasilien geführt werden konnten, wird man eben so wenig in Abrede stellen, als dass ein solches Factum, wenn erweisbar, von hohem geschichtlichen Interesse wäre.

Nach früheren Nachrichten erhielt zu Anfang des v. J. der Visconde de Supercahy, Mitglied des brasilianischen Staatsraths, einen Brief aus Parahyba und darin eingeschlossen die Abzeichnung der Inschrift eines Steines, welcher angeblich auf dem Gute eines Signor Costa von dessen Sklaven bei der Ackerarbeit gefunden war: die Abbildung sollte von dessen Sohne herrühren, der etwas zu zeichnen verstehe. Der Visconde übergab das Blatt der historischen Gesellschaft in Rio und diese dem Signor Netto. Letzterer erkannte die Schriftzüge als phönizische. 'Bezaubert' durch diesen Fund (wie er sich selbst ausdrückte) warf er sich, um denselben zu entziffern, mit lobenswerther Energie auf das Studium des Phönizischen, wozu er sich Gesenius' Monumenta und neuere französische Hülfsmittel verschaffte. Schon im April konnte er daher einige Notizen über den Inhalt der Inschrift veröffentlichen. Er erkannte den in derselben erwähnten Hiram als den jüngeren, den Zeitgenossen des Cyrus. Er theilte seine Vermuthungen Renan und andern Gelehrten mit und erhielt von diesen (dem novo mondo zufolge) 'epistolas congratulatorias', die er drucken liess; eben so gingen jene Notizen in die Zeitungen über. Zu einer vollständigen Veröffentlichung des Fundes hielt er für nöthig, sowohl noch weitere Studien zu machen, als auch namentlich den Stein der Inschrift zu sehen und den Fundort zu untersuchen. Dies ist ihm aber bis jetzt nicht möglich gewesen; ihm selbst ist die anfänglich als vollkommen feststehend behauptete Aechtheit der Inschrift zweifelhaft geworden. So hat er sich vernünftiger Weise zu der oben bezeichneten 'vorläufigen' Publication entschlossen. Der kritische Redacteur des novo mondo erlaubt sich dabei mit aller Artigkeit die auffällige Thatsache hervorzuheben, dass Sr. Netto bei seiner früheren ersten Veröffentlichung weder die Person des Sr. Costa noch seinen Wohnsitz (ob das nördliche oder südliche Parahyba) zu constatiren vermocht habe und dass er damit während des seitdem verflossenen Jahres nicht weiter gekommen sei.

Mit der äusseren Bezeugung der Inschrift ist es also übel genug bestellt. Aber das ist freilich nicht entscheidend. Das Original der merkwürdigen Gaulitanischen Tempelinschrift, welche der ehrwürdige Abbé Lanci im J. 1855 publicirte, war trotz wiederholt an ihn öffentlich gerichteter Aufforderungen nicht nachzuweisen. Blau wandte sich zuletzt 1863 direct nach Malta, wo das Original existiren sollte. Dass dies nicht der Fall sei, dass die Angaben Lanci's aus klar vorliegenden Gründen auf Irrthum beruhen müssen und dass 'die Tempelinschrift ohne Zweifel apokryph sei', erklärte darauf dem Preussischen Consul in Malta gegenüber der Director des dortigen Museums, Sr. Vassallo, und in Folge dessen äusserte Blau (in der Zeitschr. der Dtsch. morgenl. Gesellsch. XVIII S. 636), unter solchen Umständen habe die Besprechung der Lanci'schen Brochüre nur den Werth 'einer literarischen Curiosität'. Dennoch verzweifelte er nicht ganz an der Möglichkeit der Aechtheit. Und in der That fand später Freiherr von Maltzan das Original in Malta wieder auf und ich konnte eine darnach gefertigte treffliche Photographie, die er mir zu übersenden die Güte hatte, der letzten Orientalistenversammlung in Leipzig vorlegen (S. die Verhandlungen der XVIII. Philologenversammlung S. 161 f.). Blau bewunderte in jenem Falle das 'Erfindertalent' und die 'raffinirte Kenntniss der phönizischen Paläographie und Sprache', die man bei dem zu vermuthenden Fälscher voraussetzen müsse. Aehnlich ist über den Urheber der brasilianischen Inschrift zu urtheilen, der, so viel ich sehe, nur durch ein einziges sprachliches Moment auf entscheidende Weise seine Fälschung erkennen lässt. Auffällig ist auch Andres, aber nicht gleich beweisend gegen die Aechtheit.

Ich werde dies zunächst für einen weiteren wissenschaftlichen Leserkreis zu zeigen suchen und dann für Sprachkenner eine hebräische Transscription des phönizischen Textes nebst einigen sprachlichen Bemerkungen hinzufügen.

Ich beginne mit einer deutschen Uebersetzung der Inschrift:

1. Wir Söhne Kanaans aus Sidon der Stadt, Schiffsvolk und Händler, wurden geworfen
2. an diese ferne Insel, ein Land der Berge, und wir setzten (weihten) sie als Eigenthum der Götter
3. und Göttinnen. Im neunzehnten Jahre des Hiram, unseres Königs, des Führers —

4. da gingen wir von Eziongeber aus auf das Schilfmeer und wir brachen auf mit zehn Schiffen
5. und wir waren auf dem Meere mit einander. Zwei Jahre umfuhren wir das heisse Land (Africa); dann wurden wir getrennt
6. von Jerubbaal und wir betrauerten unsere Gefährten und wir kamen hieher, zwölf
7. Männer und drei Frauen, auf eine Insel des Waldes, welche ich, Methuastart der Führer,
8. weihete als Eigenthum der Götter und Göttinnen. Sie seien uns gnädig!

Da Hiram II. von 551 bis 531 regierte, passt das 19. Jahr. Die Sidonier nennen ihn ihren König; Tyrus war damals noch der Vorort der 'Söhne Kanaans' d. i. der Phönizier (die sich in Africa noch zu Augustins Zeit als Kananiter bezeichneten) und man hätte anzunehmen, dass Hiram an der Spitze des Unternehmens stand. Dies fand unter persischer Oberhoheit statt: um so mehr war Eziongeber der schon durch die Schifffahrt unter Salomo und Hiram I. bekannte Ausgangspunkt; der Heropolitanische Meerbusen war in den Händen der damals durch die Perser noch nicht bezwungenen Aegypter. Auffällig ist, dass der Name des Führers der Verschlagenen, Methuastart, den man gleich zu Anfang erwarten sollte, erst in Z. 7 folgt und dass Jerubbaal, der Führer der ganzen Expedition (Z. 6), nicht als solcher irgendwie ausdrücklich bezeichnet wird. Uebrigens aber ist die Inschrift einfach und natürlich, der vorausgesetzten Situation gemäss. Mit den Colonisten zogen die heimischen Götter in ein Land ein: daher die Weihung. Unklar bleibt, ob der Denkstein etwa im Hinblick auf die zu unternehmende Heimfahrt gesetzt wurde.

Besonders 'raffinirt' zeigt sich der Urheber der Inschrift als Paläograph. Mehrere als Epigraphiker ausgezeichnete Fachgenossen, denen ich bei einer Zusammenkunft in Kösen das Blatt zu zeigen Gelegenheit hatte, stimmten mir darin bei und sprachen einmüthig den Wunsch aus, dass ich das Facsimile als jedenfalls merkwürdiges Aktenstück in dem nächsten frühestens im August auszugebenden Hefte der Deutschen morgenl. Zeitschrift möge lithographiren lassen, während ihnen zugleich eine anderweitige baldigere Besprechung der Inschrift mit einer Transscription rathsam erschien.

Auf den ersten Blick erregt auf dem Facsimile die sehr verschiedene Länge der Zeilen den Verdacht der Unächtheit. Aber dies fällt auf Rechnung des Abzeichners, dem die Zwischenräume der Buchstaben (wie das leicht geschieht) ungleich gerathen sind: die Buchstabenzahl ist in den ersten 7 Zeilen nicht sehr verschieden (30—33). Der Typus der Schrift ist in gewissen charakteristischen Buchstaben ganz der Sidonische, wie wir ihn aus den beiden Sidonischen Königsinschriften kennen, und doch ist er keiner von diesen sklavisch nachgebildet, sondern zeigt zugleich eine gewisse Eigenthümlichkeit.

Dagegen wird allerdings in sprachlicher Hinsicht jedem, der einige Kenntniss von der Geschichte der phönizischen Forschungen hat (wie solche bei dem eifrigen und verdienstvollen Sr. Netto begreiflicherweise nicht vorauszusetzen ist) ein sehr starkes Zeichen der Unächtheit entgegentreten. Es ist das die Benennung der 'Götter und Göttinnen' durch 'eljônim ve'eljônôth. Mit diesen Wörtern (= superi superacque) hat noch Gesenius, wie es schon seit dem 16. Jahrh. üblich war, das punische alonim valonuth bei Plautus (= dii deaeque des lat. Textes) wiedergegeben. Dafür sprach der Schein, da Ἐλιοῦν als phönizisch durch Pseudesanchoniathan bezeugt war. Aber nach dem Scholiasten zu Plautus hiess deus im Punischen alon. Und eben dies Wort findet sich in der grossen Sidonischen Königsinschrift, so dass jene Plautinischen Wörter sicher אלנם ואלנת zu transscribiren sind. Statt dessen hat die brasilianische Inschrift, noch dazu mit einer verdächtigen scriptio plena עליונם ועליונת. Und doch steht der vorauszusetzende Fälscher sonst keineswegs auf dem Standpunkte der bahnbrechenden aber vielfach noch mangelhaften Gesenius'schen monumenta. Er kennt z. B. das diesen fremde אש (= אשר) und ך. Und wenn auch noch Manches ausser dem Angeführten sprachlich Verdacht erregt, so trägt doch wieder Anderes gerade in seiner Schwierigkeit oder Ungewöhnlichkeit einen solchen Schein der Aechtheit an sich, dass man an der Unmöglichkeit des 'eljônim ve'eljônôth (neben dem allerdings völlig sichern alonim valonoth) wieder zweifelhaft werden könnte. Denn wie manches nach innern Gründen sprachlich Unwahrscheinliche ist uns epigraphisch als thatsächlich aufgenöthigt worden! Dennoch halte ich die Gründe für die Unächtheit, zumal bei dem Mangel der äussern Bezeugung, für überwiegend. Den Sprachkundigen wird über dies alles durch die nachfolgende Transscription das eigne Urtheil ermöglicht werden. Ihnen wird auch die beigefügte portugiesische Uebersetzung Netto's willkommen sein. Sie entfernt von ihm selbst, auch bei solchen, die die ihm von seinen Landsleuten gezollte Achtung nicht in Anschlag bringen wollen, jeden Schatten des Verdachts. Denn er hat Vieles gänzlich missverstanden und zeigt mehrfach seine von ihm selbst bekannte geringe Kenntniss des Hebräischen, während doch das von ihm unter den angegebenen Verhältnissen erreichte Maass des allgemeinen Verständnisses alle Achtung verdient. Bei manchen Stellen freilich (z. B. Z. 2 Anf.) verstehe ich gar nicht, wie er sich die Worte zurechtgelegt hat. Die Fragezeichen in seinem portugiesischen Texte rühren von ihm selbst her.

Transscription der Inschrift:

1 בחנא בנ כנען מצדנם הקרת הסן וסחר השלכ -
2 בא אל אי ך רחקת ארץ הרם ונשת בחבל עליונם
3 ועליונת : בשנת תשעת ועשרת לחרם מלכנא אבר
4 ונהלך מעאון גבר בים סף ונגסע עם אנית עשרת
5 ונהיה בים יחדו : שתם שנם סבבן ארץ נחם ונבדל
6 מירבעל ונאנה את חברנא ונבא הלם שנם עשר
7 מתם ושלשת נשם באי חרת אש אנכי מתעשרת אבר
8 חבלתיא עליונם ועליונת יחננא :

Uebersetzung Netto's:

1. Foi erguida esta pedra pelos Cananeus Sidonios que da cidade real à commercio sahiram.
2. Sem mim pela (?) remota terra montanhosa e árida, escolhida dos Deuses
3. e Deusas no anno nono e decimo (decimo nono?) de Hiram nosso rei poderoso,
4. e sahiram de Aziongaber, no mar Vermelho, e embarcaram gente em navios dez,
5. e estiveram no mar, junctos, annos dous, ao redor da terra da Africa, e foram separados
6. do Commandante, e se desligaram de seus companheiros e chegaram aqui duas vezes dez (doze?)
7. homens e trez mulheres, nesta costa ignota que eu servo de Astarte poderosa (Mutuastarte infeliz?)
8. tomei em penhor. Os deuses e deusas tenham de mim compaixão.

Ich gebe nun noch einige Bemerkungen zu obigem phönizischen Texte, wobei man es billigen wird, dass ich im Einzelnen das Für und Wider ganz objectiv wie bei einer erst zu entscheidenden Sache erwäge.

Z. 1. בחנא. So ist zweifellos zu verbinden, nicht בחן אבן, woraus Netto 'errichtet ist der Stein' herausliest. Die auffällige scr. plena kehrt in dem Suffix נא — Z. 3. 6 u. 8. wieder. Sonst wäre wohl möglich, dass das Phönizische in der Aussprache dieser Formen, die in den Inschriften sonst nur defectiv geschrieben vorkommen, mit dem Aramäischen das -â gemeinsam hatte. Es wäre darnach auch in Z. 5 das wie gewöhnlich ohne Vocalbuchstaben geschriebene ן

in סבבן -na auszusprechen. — צרנם. kommt im Plural als Name der Stadt auch auf einer Münze (mit dem Epitheton אם = metropolis vor (Ges. tab. 34 II). — הַמֶּלֶךְ סֹחֵר. Netto hat gelesen המלך סחר, was er grammatisch gewaltsam einfügt. Aber das כ ist vollkommen deutlich und das י ist durch die starke Wendung des untern Strichs nach rechts zu erkennen.

Z. 2. אי ז רחקת. Dies Wort könnte Küstenland bedeuten. Aber die Phönizier werden das Bergland von Parahyba für eine grosse Insel gehalten haben. In dieser Bedeutung ist אי (von Inseltyrus gesagt) auch Jes. 23, 2 fem. nach der mesoreth. Punctation.

ונשת בחבל עליונם רעליונת. Diese Worte müssen Einen Sinn haben mit denen, die in Z. 7. 8 sicher zusammenzufassen sind חבלתיא עליונם ועליונת. Zu וַנֻּשַׁת ist das vorher bezeichnete Land als Object leicht zu ergänzen; es folgt das sog. ב essentiale; חבל steht öfter von einem Landstrich Zeph. 2, 5. 6; insbesondere von dem jemandem zugetheilten Jos. 17, 14; 19, 9 (vgl. Ps. 16, 6), von Israel als dem חבל Gottes Deut. 32, 9. Davon ist in Z. 8 חִבֵּל als v. denom. gebildet, mit doppeltem Accus. construirt = jemandem etwas als חבל zutheilen oder weihen. חבלתיא wäre hebr. חִבַּלְתִּיהָ: Schröder bemerkt (phöniz. Sprache S. 157), dass das im Phönizischen bisher nicht nachweisbare Suffix 'unzweifelhaft' א– gelautet habe. Man wird zugeben, dass, wenn gefälscht, diese einzigen beiden schwierigen Stellen der Inschrift sehr fein ausgedacht sind.

Z. 3. שנת חשעת ועשרת. Die Genera der Zahlwörter sind hier und in Z. 4. 6. 7 gegen den sonstigen hebräischen und bisher bekannten phönizischen Sprachgebrauch — ein erheblicher Verdachtsgrund. — אַבַּר ist nach der Art, wie es in Z. 7 wiederkehrt als Bezeichnung des Führers zu nehmen, wie in אַבִּיר הָרֹעִים der 'Vorsteher der Hirten', vgl. Ps. 68, 31. Z. 4 עצון (statt עציון) ist nicht unwahrscheinlich; es wird für sich als Eigenname in Sam. 23, 8 durch die LXX (Ἀσωναῖος für עצני) vorausgesetzt נכסע mit nicht assimilirtem נ wie im Hebr. ינצר und ähnliche Formen. נסע Nomadenausdruck, vom Ausreissen der Zeltpflöcke entlehnt, passt auch auf das Lichten des Ankers; überdies wird es in übertragener Weise vielfach gebraucht z. B. vom Sturme Num. 11, 31.

5. ונהיה. Das verbum substantivum ist phöniz. כן; aber als solches steht hier היה nicht, wie denn hier das entsprechende arabische كان nicht anwendbar wäre. Es lässt sich nicht behaupten, dass היה in jeder Bedeutung dem Phönizischen fremd gewesen sei. — נחם Niphalform von חמם. Man sollte נחמת erwarten, doch kommt ארץ im A. T. verschiedene Male als masc. vor. Gemeint ist Africa.

6. ירבעל hat man längst nach Richt. 6, 32 als alten kananitischen Namen' vermuthet (vgl. Ἰεροβάαλ 2 Sam. 11, 21 LXX). Netto hat den hier erforderten Sinn richtig erkannt. Er scheint aber מיר בעל gelesen, יד = Seite, בעל = Oberbefehlshaber gedeutet zu haben, was sprachlich unmöglich ist. — את ist nur im Neupunischen Zeichen des Accus.; im Altphönizischen findet es sich bis jetzt nur in der Schreibung איח — wieder ein Verdachtsgrund. חבר ist ein ächt phönizischer Ausdruck.

7. חרת kommt als Name eines Waldes vor 1 Sam. 22, 5; man hat es längst als identisch mit חֹרֶשׁ = Waldung betrachtet. Diese Bedeutung ist uns hier wahrscheinlicher, als die Combination mit der W. חרר = verdorrtes Land, wozu חֲרֵר Jer. 17, 6 zu vergleichen wäre. — אנכי findet sich hinten plene geschrieben auch auf einer der phönizischen Inschriften des ägyptischen Abydus. — מחעשרת. Hier fehlt das ת nach dem ש, was wohl auf Rechnung der Abschrift zu setzen wäre. . . אבר s. oben. Das infeliz bei Netto beruht auf einer sicher irrigen Lesung אֹבֵר.

Halle, Juli 1874. Schlottmann.

P. Martin, Syro-chaldaicae institutiones seu introductio practica ad studium linguae Aramaeae. [Grammatica, chrestomathia et glossarium linguae Syriacae]. Paris, Maisonneuve & Co. 1873 [1874]. VII, 101 S. 8°. Preis: francs 4.

436] Wer etwa Bedürfniss nach einem ganz kurzen syrischen Lehrbuch fühlen und vorliegendes, dessen zweiter Titel der allein zutreffende ist, auf den guten Namen hin, den sich sein Verfasser durch Specialarbeiten über syrische Nationalgrammatiker erworben hat, mit günstigem Vorurtheil in die Hand nehmen sollte, wird sich getäuscht sehen und ein Erzeugniss ehemaliger Jahrhunderte vor sich zu haben glauben. Schon das Latein — Wörter, wie introductivus, dictionariolum, periodici (des périodiques), media (die Mittel), Sätze, wie: ut clerus primates sub respectu scientifico teneat, Verbindungen, wie: duo numeri sunt plurale et singulare — lässt die Luft des petit séminaire athmen. Bei den 16 Seiten dürftigster und doch wieder manches Ueberflüssige enthaltender grammatischer Regeln wird jedes Streben nach einer auch bei dieser Kürze immer noch möglichen, einigermassen sprachwissenschaftlichen Behandlung vermisst und auffallender Weise zeigt sich der Verf. selbst in einfachen Dingen nicht gesattelt. Er lehrt § 63 und S. 73 N. 4, dass die 2 pers. masc. ܩܛܠܬ aus ܩܛܠ ܐܢܬ statt aus ܩܛܠܬ ܐܢܬ zusammengezogen sei und verräth damit, dass er über den Unterschied des stat. absol. und emph. noch im Dunkeln ist; er leugnet § 7. 31 den gutturalen Einfluss des Olaf (gegen z. B. Hoffmann Gr. § 64 anm. 2); er giebt S. 51 ܫܡܝܢܬܐ statt ܫܡܝܢܬܐ als regelmässiges Feminin von ܫܡܝܢܐ an; er lehrt S. 82 dass ܐܝܟ in Compositis stehn könne, wo doch bloss Arabische Fremdwörter in Frage kommen. Am nützlichsten sind auf 30 Seiten die herkömmlichen Paradigmen, in denen freilich die untere Linie bei den Imperativen von Etpeel und Etpaal wiederholt wird, ungeachtet nun doch bekannt sein sollte, wie es sich damit verhält; zu loben würde die Beifügung einer Tabelle der Nominalbildungen sein, wenn nicht bloss eine zufällige Anzahl von Formen ohne genetische Ordnung aufgestellt wäre. Die Lesestücke enthalten auf 20 weitläufig gedruckten Seiten meist Ungedrucktes. Zuerst steht eine Anzahl aus wenigen Zeilen bestehender Fetzen, auf die Petrusfabel bezüglich; gleich der Anfang ist durch eine Corruption entstellt und vom Herausgeber nachweislich nicht verstanden. Dann folgen ein Fragment des Jakob von Edessa über die verschiedenen literarisch bekannten Isaac und ein Brief des Philoxenos von Mabug an den Fürsten von Hira Abu nifir (dieser unmögliche Name wird aus Abu ya'fir, vgl. Hamza p. 104 Gottw., entstellt sein) über die monophysitischen Händel, letzterer interessant, weil etwa achtzig Jahr nach den Ereignissen ein so ansehnlicher Bischof solche Fabeln debitiren kann, wie dass Theodor von Mopsuestia der Bruder des Nestorius gewesen sei, das Ephesinische Concil noch erlebt und sich nachträglich dem Anathem gegen Nestorius angeschlossen habe. Endlich werden einige Stellen aus Briefen des Jakob von Sarug mitgetheilt, die ihn als Monophysiten erweisen. Das Glossar ist kurz und übel gearbeitet. Dadurch dass die Ableitungen theils unter den Wurzeln, theils (wie ein Aphel 84, 6 u. dgl.) in ihrer alphabetischen Reihe stehn, wird dem Anfänger die Sache mehr erschwert, als erleichtert. Die Bedeutungen sind mangelhaft, selbst falsch angegeben. Zu ܐܬܦܢܝ S. 75, 15 findet sich in ihm ܐܬܦܢܝ ܗܘܐ poenituit; um nur einen Beleg anzuführen. Seine Vollständigkeit ward an dem Stück 14 geprüft und es ergab sich, dass aus dieser einen Seite die Wörter ܥܣܝܪܐ, ܥܘܩܣܐ, ܕܥܬܐ, ܥܠܥܠܐ, ܐܬܡܣܟ fehlen und ܣܡܟ, ܩܡ

und ﺍﺳﻢ unpassend erklärt sind. Druckfehler, wozu Schreibungen, wie idaea, musaeum, typographaeum nicht gehören, sind zahlreich.

Bonn. J. Gildemeister.

Onorato Occioni, die literarischen Dilettanten im alten Rom. Rede, gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Schuljahrs 1873—1874 an der königlichen Universität in Rom, deutsch von Julius Schanz. Berlin, S. Calvary & Comp. 1874. 27 S. 8⁰. Preis: Mark 1.

437] Die vorliegende Rede bietet eine aus einer umfänglichen und fast durchweg auch genauen Kenntniss der betreffenden Gebiete der römischen Litteratur hervorgegangene Skizze. Sie versucht, das Hervortreten des litterarischen Dilettantismus in Rom aus der organischen Entwickelung der politischen und litterarischen Zustände heraus zu motiviren, und stellt ihn in den verschiedenen Phasen, die er zu durchlaufen hat, in anschaulichen und lebensvollen Bildern dar. Wenn man auch den Ansichten des Verf.'s nicht überall in gleichem Maasse wird zustimmen können, so wird man ihm die Anerkennung selbständig eindringender Forschung nicht versagen. Knappe Anmerkungen (S. 25—27) geben die Nachweisungen des benutzten Materials: Turnus, die bekannte Fälschung von Balzac, (Anm. 28) hätte unbenutzt bleiben müssen.

Gewiss wird sich die Rede in der wohllautenden Sprache des Originals besser lesen als in dieser nicht selten plumpen Uebersetzung eines — litterarischen Dilettanten. Zur Rechtfertigung dieser Bezeichnung vgl. Lucanus .. neben Nero .. Polydamantes .. Titinus S. 8; Vestricius Spurina, der Besieger der Bruterer (S. 11); die Schändlichkeiten eines Mena, eines Polycletes (S. 13); lange vor den Schlachten von Pharsalus, Tapsus (S. 14); Emilius Macro (bis! S. 17; 31 A. 26); die Fragmente von (Varros) Parmenos (S. 19), der 'Satyren' und der 'Epikuräer', noch zu geschweigen. Neben den 'Griechisirern' S. 19 ist 'hellenisiiren' ebendaselbst, wie eins oder das andere der eben bemerkten Versehen, vielleicht Setzerfehler, wie Pautilius (S. 23; richtig S. 15) es sicherlich ist; ἀλλὰ καὶ ὥς.

Breslau. M. Hertz.

Justus a Destinon, de codicum Cornificianorum ratione. Commentatio prima. Kiliae, C. F. Haeseler 1874. [IV], 83, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 2.

438] Ist ein Herausgeber der Rhetorik an Herennius berechtigt, den lückenhaften Text der ältern Handschriftenklasse aus den jüngern, reichhaltigeren Manuscripten zu ergänzen? Diese Frage ist durch Halm's Artikel im Rhein. Museum (Bd. 15 S. 536 ff.) zu einer brennenden geworden. H. stellte nämlich mit Entschiedenheit die Behauptung auf, jenes Plus der jüngern Handschriften sei lediglich auf Rechnung eines Interpolators zu setzen. Der Beurtheilung dieser Ansicht ist der erste Theil der vorliegenden Abhandlung gewidmet, in welchem sich der Verf. mit Spengel einverstanden erklärt, der (Rhein. Mus. Bd. 16 S. 391 ff.) die Unwahrscheinlichkeit der Halm'schen Auffassung dargethan hatte. Jener Interpolator hätte in der That nicht nur ein raffinirter Betrüger, sondern auch ein sehr gelehrter und feiner Kopf sein müssen. In der Folge widerlegt der Verf. die diametral entgegengesetzte Ansicht, wonach der ganze Ueberschuss der jüngern Handschriften reines Gold wäre. Allein diese Mühe hätte er sich ersparen können, da kein verständiger Kritiker eine solche Meinung haben wird — ganz gewiss nicht Spengel, wie der Verf. mehr argwöhnt als versichert (S. 17). Wenn also der Verf. behauptet, einige jener Zusätze seien echt, andre unecht, so sagt er damit nichts neues, sondern billigt nur die Methode, welche Kayser und andre längst angewandt haben. Jedenfalls aber ist die Abhandlung geeignet, die schon gewonnene Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Methode weiter zu befestigen, indem der Verf. die sämmtlichen einschlägigen Stellen noch einmal behandelt und zwar meist mit Gründlichkeit und gesundem Urtheil. So ist uns ferner nicht neu, dass der cod. Bambergensis des 12. Jahrh. (b) von hervorragender Bedeutung ist. Aber die statistische Tabelle auf S. 73 und 74 wird nicht wenig zu Befestigung dieser Ansicht beitragen. In der Beurtheilung der einzelnen Stellen weicht der Verf. öfters von Kayser ab, bringt auch hier und da selbständige Emendationen vor. Wir bedauern, an diesem Orte nicht näher darauf eingehn zu können.

Braunschweig. Otto Sievers.

1. **Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae Monacensis.** I, 3: secundum Andreae Schmelleri indices composuerunt Carolus Halm, Georgius Thomas, Gulielmus Meyer. II, 1: s. A. S. i. c. Carolus Halm et Gulielmus Meyer. (Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae regiae Monacensis. III, 3. IV, 1). Monachii, sumptibus bibliothecae regiae, prostat in libraria regia Palmiana 1873—1874. 251; 386 S. 8⁰. Preis: Mark 10.
2. **[Léop. Delisle], Note sur le catalogue général des manuscrits des bibliothèques des départements** suivie du catalogue de 50 manuscrits de la bibliothèque nationale. [Nogent-le-Rotrou, imprimerie de Gouverneur]. Janvier 1873. 53 S. 8⁰.

439] Die Grundsätze, nach denen bei der Anlage von Manuscripten-Katalogen zu verfahren ist, müssen verschiedene sein, je nachdem es sich um einen nur handschriftlich innerhalb der Mauern einer Bibliothek oder eines Archives aufzubewahrenden, oder um einen gedruckten Katalog handelt. Der erstere soll nicht nur dem bereits an Ort und Stelle befindlichen und schon auf eine bestimmte Fährte geleiteten Forscher als specieller Wegweiser dienen, sondern zugleich die solide und breite Grundlage für den zu druckenden Katalog bilden; er kann daher kaum zu ausführlich sein, es sei denn dass Jemand auch hier zu weit gehen wollte, und z. B. ohne besondere Veranlassung die Resultate, welche er aus der Untersuchung der Blätterlagen und ihrem Verhältniss zu einander gewonnen, jedes Mal darlegen zu müssen meinte, eine Gewissenhaftigkeit, gegen welche Protest zu erheben ist, obwohl sie von Einigen, deren Urtheil sonst auf diesem Gebiet schwer wiegt, verlangt wird. Denn die Erwähnung dieser und ähnlicher Einzelheiten, für welche sich schwer eine Grenze ziehen liesse, bleibt füglich demjenigen überlassen, welcher eine Handschrift zu wissenschaftlichen Zwecken ganz auszubeuten bestrebt ist. Der gedruckte Katalog dagegen hat zunächst nur den Beruf, das, was an einem bestimmten Ort vorhanden ist, zu constatiren. Die Punkte auf welche hier hauptsächlich Rücksicht zu nehmen ist sind daher die möglichst genaue Aufnahme des handschriftlichen Inventars, und die thunlichst beschleunigte Veröffentlichung. Eine allzugrosse Breite der Beschreibung, so viel Vortheile sie auch in anderen Beziehungen bieten mag, würde dem zuletzt erwähnten Zweck entgegenarbeiten, und in manchen Fällen der Schnelligkeit der Orientirung hinderlich sein. Schwer würde es jedoch halten, grössere handschriftliche Massen für den Druck zu bewältigen, wenn man sich nicht auf längere Zeit hindurch systematisch fortgesetzte Vorarbeiten stützen kann.

Dass wir in Deutschland ein besonders lebhaftes Interesse nehmen an der Art wie gerade der Münchener Handschriftenkatalog veröffentlicht wird, findet seine

genügende Erklärung darin, dass die dortige Sammlung unter den vaterländischen die erste Stelle einnimmt. Die zuletzt erschienenen beiden Hefte der lateinischen Handschriften umfassen die der Münchener Staatsbibliothek einverleibten klösterlichen und bischöflichen Sammlungen von Chiemsee, Diessen, Ebersberg, Freisingen, Fürstenfeld, Fürstenzell, Gars, Indersdorf, Kaisheim, Kelheim, Mainz, Mallerstorf, Memmingen, Metten, München (Augustiner-, Capuziner-, Carmeliter-, Franziscaner- u. s. w. Klöster), Nieder- und Ober-Altaich, Mannheim und viele kleinere, schliesslich die 'Collectio Camerariana'. Unter diesen Schätzen ragen die Sammlungen von Freisingen und die Camerarische besonders hervor. Halm selbst verdanken wir in den beiden letzten Heften die grösste Anzahl der Beschreibungen, neben ihm Thomas und Meyer aus Speyer, während an den vorhergehenden Laubmann einen reichen Antheil hatte.

Es kann nicht genug anerkannt werden, wie schnell dieses ungeheure Material zugänglich gemacht ist; und wenn auch die kostbaren Vorarbeiten früherer Münchener Bibliothekare, namentlich Schmeller's manche mühsame Nachforschungen erspart haben mögen, so war doch die Sicherheit und Gewandtheit der jüngsten Bearbeiter ein unentbehrliches Erforderniss, um sich durch solche Massen muthig durchzuarbeiten. Uebrigens fand sich für die Katalogisirung dieser klösterlichen Sammlungen der Boden weniger geebnet als bei den in das erste Heft aufgenommenen Codices bibliothecae electoralis und Bavarici, für welche ausser Schmeller's Indices die Beschreibungen von Ign. Hardt und Franz Hoheneicher vorlagen.

Nicht die geringste Schwierigkeit liegt bei derartigen Unternehmungen in der Beschränkung auf das Wesentliche, denn je stärker der Reiz ist, sich in jede einzelne Handschriften-Individualität zu vertiefen und die Resultate der Untersuchungen auf einander zu thürmen, um so verdienstlicher ist die durchgreifende Kühnheit, welche hier an richtiger Stelle den Abschluss erzwingt.

Doch gehen wir auf die Art der Beschreibung und die leitenden Gesichtspunkte etwas näher ein. Abgesehen von einigen selbstverständlichen Dingen (wie Inhalt, alte und neue Bezeichnungen, Natur des Schreibmaterials) wird bei jeder Handschrift das Format (2°, 4°, 8°), das Alter der Schrift und die Blätterzahl angegeben. Völlige Gleichförmigkeit der Behandlung wird bei einer von so verschiedenen Händen ausgeführten Arbeit Niemand erwarten, zumal es wünschenswerth ist, dass hier für die einzuhaltenden Grenzen der Individualität ein gewisser freier Spielraum gelassen wird. Jedoch ist die Gleichförmigkeit nahezu erreicht. Nur in dem die Freisinger Handschriften umfassenden Abschnitt, welcher fast ausschliesslich von Thomas bearbeitet ist, macht sich ein etwas wärmeres Eingehen in den Gegenstand bemerkbar; hier fliessen die rein paläographischen und auf die Geschichte der Handschriften bezüglichen Notizen reichlicher; obwohl im gegebenen Fall die Natur der Sache zu solchem Verfahren gewissermassen herausforderte, da einer grossen Anzahl der hier beschriebenen Manuscripte eine hervorragende Wichtigkeit zukommt.

Oft und von verschiedenen Seiten ist dem Münchener Katalog zum Vorwurf gemacht worden, dass in ihm die Geschichte der Handschriften nicht genügend behandelt sei. Dagegen muss jedoch zunächst hervorgehoben werden, dass die Anordnung des ganzen Werkes auf der Nebeneinanderstellung der alten Sammlungen beruht, so dass nach einer Seite hin die Provenienz aller Handschriften von vorne herein gegeben ist. Ausserdem, so interessant und in manchen Fällen ohne Zweifel wichtig es auch sein mag, weiter zu verfolgen, durch welche verschiedenen Hände ein Manuscript gegangen ist, so kann dies doch dem geschriebenen Katalog vorbehalten bleiben, abgesehen von einigen Fällen, die eine besondere Wichtigkeit haben; und in solchen fehlt es im vorliegenden Fall an weiteren Hinweisungen nicht.

Der soeben besprochene Punkt ist einer von denjenigen, in welchen sich der Münchener Katalog mit den Anforderungen, welche Léopold Delisle an die Beschreibung von Manuscripten stellt, im Widerspruch befindet. Delisle, welcher bekanntlich einer der ersten Handschriftenkenner unserer Zeit ist, hat im vorigen Jahre in einer bemerkenswerthen kleinen Gelegenheitsschrift (Nr. 2: einem für eine wissenschaftliche Commission abgegebenen Gutachten) die Grundsätze entwickelt, welche zunächst für die Fortsetzung des 'Catalogue général des manuscrits des départements'*) massgebend sein sollen. Die Punkte, deren Erwähnung er als besonders wichtig betont, sind im Wesentlichen folgende elf: 1. Angabe aller Werke, Abschnitte und Fragmente, welche sich in einem Bande befinden mit Aufführung der Ueber- und Unterschriften, sowie der ersten und letzten Worte. 2. Namen der Verfasser, wie sie die Handschrift bietet, oder, falls sie fehlen, Verweisung auf bibliographische und diplomatische Werke, resp. auf Ausgaben. 3. Bezeichnung des Blattes, auf welchem ein jeder Abschnitt beginnt. 4. Anzahl der Blätter oder Seiten. 5. Maass des Körpers der Handschrift (abgesehen vom Einband) nach Millimetern. 6. Charakter und Alter der Schrift, wobei nicht bloss die paläographischen Thatsachen, sondern alle besonderen Umstände hervorzuheben sind, welche Licht auf die Entstehungszeit der Schrift werfen. 7. Malereien und Verzierungen. 8. Geschichte der Handschrift, wobei ausser dem Ursprung einer jeden die Personen oder Anstalten, in deren Besitz sie im Mittelalter oder in neuerer Zeit gewesen ist, zu erwähnen sind. 9. Die alten Bezeichnungen oder Nummern. 10. Der Einband. 11. Verweisung auf die wissenschaftlichen Arbeiten, welche sich auf die Handschrift beziehen.

Die hier verlangte Ausführlichkeit bietet ohne Zweifel grosse Vortheile; auch könnte man wohl keine der obigen Anforderungen für unzweckmässig oder überflüssig erklären. Zunächst darf jedoch nicht vergessen werden, dass Frankreich sich für Ausführung solcher Werke in einer viel günstigeren Lage befindet als wir. Für Zwecke dieser Art fliessen die Mittel dort reichlicher, und zwar nicht bloss absolut, der grösseren Wohlhabenheit des Landes entsprechend, sondern auch relativ, weil Verständniss, Interesse und Opferwilligkeit für dergleichen Unternehmungen in den entscheidenden Kreisen grösser zu sein pflegen. Die fünfzig Handschriften-Beschreibungen, welche Delisle seiner allgemeinen Einleitung folgen lässt, sind dem Anschein nach mustergültig; nehmen aber bei übereinstimmendem Format und Druck den zehnfachen Raum von ebensoviel Nummern des Münchener Katalogs ein. Demnach würden bei ähnlicher Anlage für den letzteren Umfang und Druckkosten in demselben Verhältniss den thatsächlichen Betrag übersteigen; und die Veröffentlichung wäre bedeutend verzögert.

Betrachten wir im Einzelnen die Abweichungen des Münchener Katalogs von den oben angeführten 11 Geboten des H. Delisle, so bleiben, da die grössere Hälfte derselben befolgt ist, und von dem achten Punkt, der Geschichte der Handschriften (wozu auch der 10te, der Einband, gehört) schon die Rede war, eigentlich

*) Von diesem sind bisher 4 Bände auf Kosten des Unterrichts-Ministeriums gedruckt (Paris, Imprim. nationale, 1849—1872 nicht im Buchhandel), der fünfte und sechste sind unter der Presse. Mit Recht wird an dem bis jetzt vollendeten Theil, welcher die Beschreibungen von nur etwa 6700 Handschriften umfasst, die ungleichmässige Behandlung getadelt. Immerhin bleibt aber diese Sammlung eine der bedeutendsten Fundgruben für historische, philologische, paläographische u. a. wissenschaftliche Forschungen.

nur die erste, fünfte und sechste Forderung zu besprechen übrig. Was zunächst die Aufführung der ersten und letzten Worte jedes Abschnitts betrifft, so hat H. Delisle selbst die Einschränkung gemacht, dass dieselbe nur bei wichtigen Werken, und natürlich nur bei solchen, deren Identität nicht eo ipso gegeben ist, Statt haben soll. So verstanden wäre allerdings die Durchführung dieses Grundsatzes durchaus wünschenswerth. Keinen Zweifel lässt der fünfte Punkt zu, obwohl er nur eine Aeusserlichkeit betrifft; denn die Bezeichnungen des Formats (fol., 4°, 8°) haben — auf Handschriften angewendet — keine rechte Bedeutung, während die Messung des Körpers einer Handschrift nach Millimetern oder wenigstens nach Centimetern jede Zweideutigkeit ausschliesst. Die sechste Vorschrift ist natürlich nur so zu verstehen, dass das Ergebniss der paläographischen Untersuchungen, die jeder Handschrift gewidmet sind, kurz angegeben wird; auch ist in den Beschreibungen, die Delisle selbst als Muster aufstellt, diese Grenze nicht überschritten. Da aber die Zeitbestimmung nicht datirter Handschriften trotz der vorzüglichen Hülfsmittel, welche uns die jüngste Zeit namentlich durch die Publicationen Sickel's und kürzlich der Paläographical Society gebracht hat, häufig trotz der genauesten Beobachtungen schwankend ist; so lassen sich für das bei Behandlung dieses Punktes einzuhaltende Maass absolute Vorschriften schwerlich aufstellen. Es muss nur festgehalten werden, dass ein Katalog nur die Hinweise auf Fundgruben paläographischer Forschungen zu geben hat, nur die Aufmerksamkeit erregen, nicht aber zum paläographischen Studium selbst dienen soll. In dieser Beziehung ist der Münchener Katalog allerdings — abgesehen von dem die Freisinger Handschriften enthaltenden Abschnitt — knapp gehalten; jedoch giebt er viele werthvolle Andeutungen, und für Geschichte des Schriftwesens im Mittelalter ist besonders der Index scribarum dankbar anzuerkennen. Man kann übrigens aus der Vorrede des ersten Heftes (Cat. cod. lat. Mon. t. I pars I 1868) ersehen, aus wie wohl bewussten Gründen Kürze und Präcision schon bei der ursprünglichen Anlage des Münchener Katalogs als Hauptziele erstrebt wurden. Dennoch sind die Bearbeiter in einem Punkt nichts weniger als sparsam verfahren — und dies verleiht der ganzen Arbeit einen besonderen Werth —: die Nachweisungen literarischer Arbeiten nämlich, die auf die Münchener Handschriften Bezug haben, sind bei passender Auswahl sehr zahlreich ausgefallen.

Ganz für sich bestehend und selbstständig ist die Camerarische Sammlung behandelt, deren Schicksale Halm in einem vortrefflichen Aufsatz der Münchener Sitzungsberichte (philol.-hist. Classe, 1873, S. 241 ff.) beschrieben hat. Nimmt man diese Blätter neben dem jetzt vorliegenden Katalog zu Hülfe, so orientirt man sich schnell, und bekommt leicht einen Begriff: einerseits von der Reichhaltigkeit des geschichtlichen und literarhistorischen Quellenmaterials, welches hier vorliegt, andererseits von der Umsicht und Gewandtheit dessen, der es gesichtet und zugänglich gemacht hat. Wer sich nur ein wenig daran versucht hat, Briefsammlungen aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert zu ordnen, und in jedem einzelnen Fall Briefsteller, Empfänger u. s. w. zu bestimmen, kann nicht genug bewundern, wie vollkommen die Uebersicht des dargebotenen Materials erreicht ist. Freilich kam hierfür dem Bearbeiter eine ganz exceptionelle, heutzutage vielleicht einzigartige Sachkenntniss zu Hülfe, da er selbst eine der reichsten Autographensammlungen besitzt, welche durch langjährige Bemühungen zu Stande gekommen ist.

Hamburg. G. Meyncke.

Bibliographie.

W. G. de Baudissin, Jahve et Moloch sive de ratione inter deum Israelitarum et Molochum intercedente. Leipzig, Grunow. 8°. Mark 2.
F. Hitzig, Triphyllon in den Ehrenkranz des Dr. Jul. Holtzmann. Heidelberg, Groos. 8°. Mark 0,75.
E. Kratzenstein, Christisches und Antichristisches. Eine Probe eschatologischer Psalmenprophetie. Berlin, Beck. 8°. Mark 2.
A. de Roskovány, beata virgo Maria in suo conceptu immaculata ex monumentis omninm saeculorum demonstrata. vol. 1—6. Wien, Braumüller. 8°. Mark 80.
Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, herausgeg. von v. Hofmann etc. Bd. 68, Heft 1. Nürnberg, Löhe. 8°. p. c. Mk. 6.

P. Gautsch v. Frankenthurn, die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874. Wien, Manz. 8°. Mark 5.
P. Hinschius, die Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preussen. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 3.
P. W. Holain, Gesetze und Verordnungen über Vermiethungen, Verpachtungen und Hauszinssteuer. Wien, Manz. 8°. Mark 3.
G. F. Puchta, Vorlesungen über das heutige R. R., herausg. von A. A. F. Rudorff. 6te Aufl., Lief. 6 (Schluss). Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 2,25.
C. Walcker, die russische Agrarfrage mit besonderer Berücksichtigung der Agrar-Enquête von 1873. Berlin, Behr. 8°. Mk. 2,80.
H. Wedemeyer, die Gesetze über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover. Hannover, Meyer. 8°. Mark 2,40.

Archiv für Anatomie, Physiologie und wissenschaftliche Medicin, herausg. von Reichert und du Bois-Reymond. Jahrg. 1874, Heft 1. Leipzig, Veit & Comp. 8°. p. c. Mark 23.
Schultze's Archiv für mikroskopische Anatomie, herausg. von R. Hertwig. Bd. 10, Supplementheft. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 10.
J. Arnold, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Auges. Heidelberg, Bassermann. 8°. Mark 5,50.
A. Jentzsch, die geologische und mineralogische Literatur des Königreichs Sachsen 1835—1873. Leipzig, Engelmann. 8°. Mk. 4,50.
H. Möhl, die Basalte und Phonolithe Sachsens, mikroskopisch untersucht. [Leop. Akad.] Jena, F. Frommann. 4°. Mk. 10,80.
E. Mojsisovics v. Mojsvar, über die triadischen Pelecypodengattungen Daonella und Halobia. Wien, Braumüller. fol. Mark 12.
R. Roth und R. Lex, Handbuch der Militär-Gesundheitspflege. Bd. 2, Lief. 1. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 6.
A. Wigand, Lehrbuch der Pharmakognosie. 2te Aufl. Das., ders. 8°. Mark 8.
A. Wolff, Untersuchungen über Kindersterblichkeit. Erfurt, Keyser. 8°. Mark 3.
Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, red. von Hüter und Lücke. Bd. 4, Heft 4. Leipzig, Vogel. 8°.

E. Böhmer, romanische Studien. Heft 4. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 3,50.
L. de Camões, os Lusiadas, herausg. von C. v. Reinhardstöttner. Lief. 1. Das., ders. 8°. Mark 3.
A. Conze, Heroen- und Göttergestalten der griechischen Kunst. Abth. 1. Wien, v. Waldheim. fol. Mark 12.
P. Dötsch, Juvenal ein Sittenrichter seiner Zeit. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 1,50.
O. Marbach, offener Brief an Herrn Keck in Husum. Leipzig, C. G. Naumann. 8°. Mark 0,75.
J. B. Meyer, philosophische Zeitfragen. 2te Aufl. Bonn, Marcus. 8°. Mark 7.
Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, herausg. von B. ten Brink und W. Scherer. Heft 2. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 2,40.
S. Riezler, die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mk. 8,80.
Moriz Schmidt, die Inschrift von Idalion und das kyprische Syllabar. Eine epigraphische Studie. Mit 1 autographischen Tafel. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 6.
K. Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie. 4te Aufl. Bonn, Marcus. 8°. Mark 9.
L. Spach, moderne Culturzustände im Elsass. Band 3. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 4.
Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. N. F., Bd. 5, Heft 1—3. Cassel, Freyschmidt. 8°. Mark 5.

Geschlossen am 21. Juli 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 31. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 1. August. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Carl August Auberlen, der Prophet Daniel und die Offenbarung Johannis in ihrem gegenseitigen Verhältniss betrachtet und in ihren Hauptstellen erläutert. Mit einer Beilage von M. Fr. Roos. Dritte Auflage. Basel, Bahnmaier's Verlag (C. Detloff) 1874. XXII, [1], 454 S. 8⁰. Preis: Mark 5,60.

440] Dies Werk des † 1864 als a. o. Prof. der Theol. in Basel verstorbenen A. (vgl. Herzog's theol. RE. XIX, 789 ff.) erschien zuerst 1854 (XVI, 450 S.), in zweiter Auflage 1857 (XXII, 511 S.) und ist durch die vom Verleger gewählte Einrichtung des Drucks jetzt wieder zum ursprünglichen Umfange zurückgekehrt. Das Buch ist nämlich in allen drei Auflagen wesentlich dasselbe. Die von dem Missionshaus-Lehrer Pfarrer Wurm in die 3. Ausgabe eingefügten Randbemerkungen aus dem Handexemplar des Verfassers sind nicht der Rede werth, und A. sagt uns bei der 2. Ausgabe selbst, dass er sich in keinem wesentlichen Punkte veranlasst gefunden habe, von der in der ersten Auflage vertretenen Deutung abzugehen. Ich betrachte das Buch, für dessen bleibenden Werth Andere in den wiederholten Auflagen und in den Uebersetzungen, welche es ins Englische und Französische gefunden hat, ein Zeugniss erblicken, als ein ebenso trauriges Denkmal der orthodox-pietistischen Reaction auf dem Boden der protest. Theologie wie Otto Wolff's Schrift 'Das Buch Judith als geschichtliche Urkunde vertheidigt und erklärt (Leipzig, 1861)', nur dass die von religiöser Wärme getragene Rede des gemüthvollen schwäbischen Theologen namentlich unter den Trägern des pastoralen Amtes viel verführerischer wirken muss als die mehr trockenen Auseinandersetzungen des romanisirenden schlesischen Superintendenten. Dieser Umstand mag es denn rechtfertigen, dass ich auf das von F. Bleek's Meisterhand in den Jahrbüchern für deutsche Theologie (Gotha 1860, S. 45—101) schon genügend gekennzeichnete Werk bei seinem wiederholten Hervortreten noch einmal näher eingehe.

Ich brauche wohl kaum zu sagen, dass mir A. durch seine persönliche Frömmigkeit den wohlthuendsten Eindruck macht, wie sehr ich mich auch nach meinem wissenschaftlichen Gewissen durch den eigenthümlichen Inhalt seines Buches abgestossen fühle. Als Schüler J. T. Beck's und warmer Verehrer der an Bengel sich anschliessenden ehrwürdigen schwäbischen Theologen des vorigen Jahrhunderts steht A. auf dem ganz unhaltbaren Standpunkte der sogenannten stricten Biblicität, welche zwar wissenschaftlich sein will, aber thatsächlich das Bibelwort ohne genügende theologische Vermittlung ehrfurchtsvoll als Gottes Wort hinnimmt und mit der Thatkraft eines aufrichtig für die christliche Religion begeisterten Gemüths die vermeintliche Wahrheit sofort in Glauben und Leben umzusetzen sucht. Dem praktischen Zweck, den Leser für die eigenthümliche 'Erkenntniss des prophetischen Worts' zu gewinnen, dient auch der Predigtton, in welchen der Verf. häufig geräth; der Ausschau auf einen möglichst grossen Leserkreis entspricht die in gelehrter Beziehung leichtgeschürzte Haltung des Buches, das die bekannte Fabel des Josephus über Alexander den Grossen (S. 131) wieder für die sogenannte Authentie des Buches Daniel ins Feld führt. Anstatt sich mit zahlreichen offenbarungsgläubigen Theologen (ich erinnere nur an die neueren Arbeiten von Ed. Riehm und Herm. Schultz) das zwischen Weissagung und Erfüllung wirklich Statt findende Verhältniss klar zu machen, hat A. für die unüberwindlichen Schwierigkeiten, von denen die populäre mechanische Auffassung jenes Verhältnisses gedrückt wird, gar kein Auge und lässt sich die Richtigkeit der kirchlichen Annahmen über die Entstehung der Bücher Daniel und Apokalypse schon durch sein subjectives Gefühl gewährleisten, dessen vermeintlich (vgl. Hiob 13, 7 ff.) fromme Sicherheit dann durch die üblichen apologetischen Kunstmittel so gesteigert wird, dass ihm die auf dem Boden der geschichtlichen Thatsachen ruhenden Ansichten eines Bleek und Lücke nur aus dem Mangel solcher Forscher an rechter Gläubigkeit begreiflich scheinen. Wer die naive Selbstüberhebung der von unserm Verfasser noch in verhältnissmässig liebenswürdiger Weise vertretenen Richtung durch Beispiele beleuchten wollte, fände bei A. eine Menge derselben. Obgleich A. die Wahrheit in Liebe sagen will und sich (Vorwort, S. 5) freut, mit dem durch seine Polemik verletzten Lücke vor dessen Tode noch persönlich ausgesöhnt worden zu sein, kann er bei der Beschränktheit seines Standpunktes gar nicht an der Intoleranz vorbeikommen und muss in der geschichtlich und daher wissenschaftlich allein zulässigen Auffassung der biblischen Prophetie, welche der 'reichs-geschichtlichen' gegenüber etwas verächtlich als die 'zeitgeschichtliche' bezeichnet wird, die Frucht (vgl. S. 397) des ungöttlichen, widerbiblischen, offenbarungswidrigen Rationalismus erblicken, 'der die Bibel nicht als Gotteswort anerkennt'. Weil die Worte Gottes keine übertriebene poetische Redensar-

ten (S. 352) sind, so weiss A. den Gedanken der uns noch bevorstehenden Rückkehr der Juden nach Palästina als einen Hauptschlüssel (S. 345) zum Verständniss des prophetischen Wortes zu rühmen. Der biblische Geschichtsphilosoph, der mit Geistesblick die Totalanschauung vom göttlichen Reichsgange erfasst, ist nicht nur über den Profanhistoriker B. Niebuhr (S. 207) hoch erhaben, sondern muss auch gestehen (S. XIII f.), dass von Seiten der Theologen kaum die ersten Anfänge zu einem wahren reichsgeschichtlichen Verständniss der Propheten vorliegen; redet doch selbst ein Hengstenberg von dem danielischen Messiasreich, welches nach A. nur das tausendjährige Reich (S. 22 ff.) sein kann, als von einem bereits gekommenen, weil er es nicht 'verwinden' kann, dass Daniel, der doch als jüdischer Staatsmann mit der Kirche nichts zu thun hatte, in Kpp. 2 und 7 Christenthum und Kirche vor dem Millennium gar nicht erwähnt. Uebrigens ist die Polemik gegen die orthodoxe Richtung (S. XVII), der sich A. mit Recht gar sehr verwandt fühlt (S. 397), eine ausserordentlich zahme, weil sie trotz ihrer phantastischen Auslegung die göttliche Würde des Bibelworts festhalte. Vollends ist der von A. zwischen seiner reichsgeschichtlichen und der alten kirchenhistorischen Auslegung behauptete Unterschied ein durchaus fliessender. Es ist ganz dieselbe bodenlose Willkür, wenn A. (S. 210) in dem Thon das germanische Wesen dargestellt findet, Gaussen aber das Papstthum, oder wenn A. mit Gaussen und Elliott (S. 391) den aus dem Munde der Schlange (Offb. 12, 15) kommenden Wasserstrom von den Germanen deutet, welche der Satan zur Zerstörung des Christenthums auf den Schauplatz der Geschichte geschickt habe. Während die geschichtliche Auslegung, welche allein festen Grund und Boden unter den Füssen hat, durch die gewonnenen sichern Ergebnisse an der Geltendmachung der bleibenden religiösen Bedeutung der bibl. Prophetie für die Christenheit natürlich nicht gehindert wird, beschuldigt A. die zeitgeschichtliche Auffassung, dass sie die bibl. Bücher ihrer Kanonicität beraube, geistlose Monotonie (S. 175) und simple Wiederholung (S. 187) hineintrage und nicht begreife, dass die biblische Fülle sich nicht in ein so dürftiges Schema fassen lasse (S. 181).

Ich bekenne offen, dass ich in der angeblich geistvollen Auslegungsweise von A., 'bei der (so lautet a. a. O. S. 95 Bleeks scharfes, aber gerechtes Urtheil) Alles möglich ist und Alles für erlaubt gilt, um einen schon von anderswoher, als aus der Betrachtung der Stelle, festgestellten und vorausgesetzten Sinne nachzuweisen', nur eine auch für das kirchliche Leben bedenkliche Verirrung erblicken kann, mögen nun alte sogenannte kirchliche Meinungen wieder aufgefrischt, oder neue sehr unkirchliche Gedanken von ihr vorgetragen werden. Ersterer Art ist z. B. die Rechnung, wonach die 70 Jahrwochen Dan. 9, 24 ff. so schön bis ins Jahr 33 n. Chr. reichen, wobei A. (S. 129), von der modernen Wissenschaft angehaucht, auch ein blos ungefähres Zutreffen der Chronologie als eine schon hinreichende Glaubensstärkung betrachten will und durch den Umstand, dass die Sache nach vorne und hinten etwas unklar ist, zu dem denkwürdigen Ausspruch (S. 130) veranlasst wird: 'Die Vollendung der ewigen Rathschlüsse Gottes sollte nicht ein blosses Rechenexempel sein, das auch der profane Verstand an den Fingern abzählen könnte, sondern ein heiliges Räthsel, welches ein treues Achthaben auf die Wege Gottes und die Führungen seines Volkes erforderte: die Gottlosen merken nicht darauf, aber die Verständigen merken darauf (Dan. 12, 10).' Der andern Art gehört die der Reichstheologie wie dem modernen Pietismus vielfach eigene Geringschätzung der Kirche und auch der Reformation an, jener bekannte Pessimismus, der sich des eigenen Heilsbesitzes getröstet, aber an der empirischen Kirche verzweifelt und als die Aufgabe des Protestantismus (S. 384) betrachtet, 'Seelen zu retten und im Uebrigen auf den Herrn (vgl. S. 233 ff. die Deutung von 'ohne Menschenhand' Dan. 2, 34) zu warten'. So finde ich von der ersten bis zur dritten (S. 302) Auflage den Einfall unseres bibl. Geschichtsphilosophen, dass die Reformation des 16. Jahrhunderts keinen neuen weltgeschichtlichen Tag (S. 385) heraufgeführt hat, vielmehr nur der nachexilischen Restauration unter Serubabel und Esra entspricht, wie in der vorsündfluthlichen Zeit Henoch einen ähnlichen Wendepunkt bezeichnet! Wer weiss, ob über unser armes deutsches Volk, das ja (S. 215) unmöglich den ursprünglichen natürlichen Lebensfond wie die alten Völker des Orients (Beweis: der wunderbare Erfolg der Busspredigt des Jona zu Ninive) haben kann, nicht schon der göttliche Richterspruch gefällt ist (S. 218), wie Israel in Gottes Augen schon ein Aas war zu einer Zeit, wo es von einem neuen politischen und religiösen Aufschwung träumte?! Wenn wir S. 385 lesen, dass die drei protestantischen Jahrhunderte uns dem Ende näher gebracht haben, so wird das Wörtlein 'näher', da A. keinen trivialen Satz aussprechen will, ziemlich auf den Sinn von 'nahe' hinauskommen. Daher schenkt uns Gott, wie A. rühmt, in dieser schlimmen Endzeit des vierten Weltreiches, das zwar seit anderthalb Jahrtausenden auswendig christianisirt ist, aber (S. 230) durch das prophetische Wort von den früheren heidnischen Reichen nicht unterschieden wird, vermittelst der gläubigen Reichstheologie das Licht der urchristlichen Erkenntniss und stellt namentlich die so überaus wichtige Lehre vom tausendjährigen Reiche wieder auf den Leuchter. Sehr häufig redet A. von den 'biblischen Grundbegriffen', und selbstverständlich findet sich in einem Buche solchen Umfangs neben allem Schiefen und Verkehrten auch einzelnes Richtige, das man freilich anderwärts meist besser lesen kann; wie unfähig aber A. für die wissenschaftliche Förderung der biblischen Theologie ist, zeigt seine Zustimmung zu den naiven Worten des alten Roos (S. 224): 'Die Propheten haben noch häufiger als die Apostel vom Königreich Jesu Christi geredet. Wer davon keine Erkenntniss hat, versteht Nichts weder von dem A. T. noch von dem N. T'. Ich hoffe zu Gott, dass er die unserer evangelischen Theologie und Kirche von der verblendeten, wenn auch noch so gut gemeinten Reichstheologie möglicher Weise drohenden Gefahren durch die siegreiche Macht der Wahrheit abwenden wird, und sehe auch in den Zugeständnissen, welche neuerdings nicht nur von Kahnis, sondern auch von Delitzsch (S. 183 Anm.) und Zöckler der geschichtlichen Auslegung gemacht worden sind, einen Anfang zur Erfüllung dieser Hoffnung.

Bonn. Ad. Kamphausen.

J. Paludan-Müller, der evangelische Pfarrer und sein Amt. Pastoralbetrachtungen. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Dänischen übersetzt von E. A. Struve. Kiel, K. v. Wechmar 1874. VIII, 270, [1] S. 8°. Preis: Mark 6.

441] Es ist ein offenes Geheimniss, dass das Pfarramt und die Stellung des evangelischen Pfarrers zur Gemeinde in einer Krisis befindlich ist. Man mag es nun beklagen als ein Zeichen des zunehmenden Verfalles der Kirche oder man mag sich darüber freuen als über einen wichtigen Fortschritt, den die Menschheit vorwärts thut — Thatsache ist, dass das evangelische Pfarramt, namentlich in den Städten, den grössten Theil seines einstmaligen Einflusses eingebüsst hat. Deshalb geben die Einen den Rath, die Pfarrer sollten Feldherren gleichen, welche ihre Kunst auch in der Geschicklichkeit des Rückzugs und des-

sen sicherer Deckung bewähren; Andere, die sich allerdings einer grösseren Jüngerschaft unter den Pfarrern rühmen können, rathen, diese sollten sich das doch auch durch eigene Schuld eingebüsste Ansehen ertrotzen und es durch rückhaltloses Geltendmachen der pastoralen Machtvollkommenheit wieder erobern. Wo die Rathschläge so weit auseinandergehen und der einzelne Träger des Amtes sich nicht selten in Verlegenheit befindet, wie er's nur anzufangen habe, den Pflichten seines Amtes zu genügen, wird ein verständiges wohlbegründetes Wort Vielen willkommen sein. Gewiss wird es von Interesse sein zu erfahren, wie eine einzelne tüchtige Persönlichkeit in dieser kritischen Zeit die pfarramtliche Aufgabe auffasst und die ihrer Lösung entgegenstehenden Schwierigkeiten glücklich überwindet.

Eine solche Persönlichkeit redet zu uns in den oben genannten Abhandlungen, erfüllt von dem Bewusstsein, dass das Pfarramt auch heute noch der vornehmste Träger der christlichen Frömmigkeit und des kirchlichen Lebens sei, das Bollwerk gegen den Weltgeist, seinen Unglauben und seinen Aberglauben. Der Verfasser ist durch inneren Beruf Pastor und gewiss mit voller Begeisterung bei seinem Amte; er macht grosse Ansprüche an sich selbst; er schöpft aus reicher Erfahrung. Es fehlt daher nicht an einer Fülle von trefflichen Gedanken, feinen Bemerkungen und beherzigenswerthen Rathschlägen; man folgt den Ausführungen gern, auch wo man ihnen zuweilen eine grössere Kürze wünschen möchte: sie sind anregend, auch wo sie den Widerspruch herausfordern.

Dennoch glauben wir nicht, dass diese Betrachtungen einen nachhaltigen Einfluss haben werden auf die Neugestaltung des Pfarramtes und seiner Thätigkeit. Der Grund ist der, dass der Verfasser, so trefflich seine Rathschläge im Einzelnen sind, es nicht zur rechten Klarheit über die Principien gebracht hat.

Die dogmatische Unterlage seines Buches ist etwa die der Martensen'schen Dogmatik; sie theilt deren Vorzüge, aber auch deren Mängel; es fehlt ihr an der Festigkeit, der Sicherheit, der Greifbarkeit der dogmatischen Begriffe; die Aussagen haben etwas Schwankendes, Schillerndes; sie sind vielleicht immer geistreich, aber oft willkürlich und mit einander im Widerspruch. Ohne Prätension, orthodox sein zu wollen, bis auf einen gewissen Punkt selbst weitherzig, voll Anerkennung dafür, dass das Dogma auch über seine ursprüngliche kirchliche Fassung hinaus entwickelungsbedürftig sei, kann der Verfasser sehr absprechend urtheilen über solche Ansichten, welche sich von der kirchlichen Lehre allerdings noch ein Stück weiter entfernen, als die seinigen. So lehnt er sich gegen jeden Versuch auf, eine Entwickelung Jesu und seines messianischen Bewusstseins während seines öffentlichen Lebens nachzuweisen. Und doch, wenn man mit der Menschheit Jesu so Ernst gemacht wissen will, wie der Verfasser es selbst fordert, so muss man diese Entwickelung postuliren, auch wenn sie sich in den evangelischen Berichten nicht nachweisen lässt. Ebenso dürfte die Polemik gegen die Schleiermacher'sche Lehre vom Gebet, dass es eine Weissagung sei auf das, was Gott geben wolle, den Nerv nicht treffen. Eine Unterscheidung zwischen Gottessohn und Menschensohn, wie der Verfasser sie wiederholt macht, der zufolge Menschensohn die Abkunft vom Menschen, das menschlich Schwache und der Entwickelung Bedürftige bezeichnen soll, dürfte doch nachgerade als antiquirt zu beseitigen sein.

Zu lebhaftestem Widerspruch giebt uns die Art und Weise Veranlassung, in welcher der Verfasser das Christenthum und die Kirche in einen Gegensatz stellt zu unserem humanen Culturleben. Wir finden, unser humanes Culturleben ist in seinen besten Bestrebungen und in seinen edelsten Erscheinungen ein christliches Leben, so unkirchlich es sich auch gebehrde. Wer heute wirklich 'die ganze Welt der Intelligenz, der Aufklärung und der Humanität gewönne', der würde auch auf der Höhe des christlichen Lebens stehen. Es giebt in unserem Buche selbst Ausführungen, welche sich um diese Gedanken bewegen; der Verfasser will keineswegs die Kirche beschränkt wissen auf ein separatistisches Häuflein der Gläubigen; der Pfarrer soll in allen Getauften die Anwartschaft die sie auf das Himmelreich haben anerkennen; der Verfasser fordert als ein unabweisbares Bedürfniss unserer Zeit eine repräsentative Verfassung der Kirche. Dem entgegen findet er an anderen Stellen das Gemeindeleben, aus welchem die Repräsentation hervorgehen soll, 'als doch nur in schwachen und zarten Anfängen vorhanden'; es ist schon jetzt in der Gemeinde erwacht, aber noch ganz unfähig, eine neue allgemeine Kirchenordnung aus sich hervorgehen zu lassen und eine wirkliche Kirchenleitung zu schaffen. Da haben denn vorerst die Pfarrer den Aufbau der evangelischen Kirche zu unternehmen und fortzuführen.

Hätte der Verfasser doch seinen Begriff der Kirche klarer gestaltet! Dass er die Herrlichkeit der lutherischen Kirche preist, verübeln wir ihm nicht. Es klingt aber doch mehr als kühn, wenn er verlangt, 'dass wir fest darauf bestehen, dass die evangelisch-lutherische Kirche die heilige, allgemeine Kirche ist, sowie in ihrem Weltlauf diese gewesen ist unter allen historischen Gestalten seit dem Pfingsttage, dass derselben Alles angehört in allen confessionellen Kirchen, welche es gegeben hat und noch giebt'. Jedenfalls hätte der Verf. genau unterscheiden müssen zwischen Absicht und Ausführung, zwischen Idee und Wirklichkeit. So wie er den Satz hinstellt, kann jede Kirchengemeinschaft mit gleichem Rechte denselben Anspruch erheben.

Mit der Unklarheit über den Begriff der Kirche hängt zusammen die Unsicherheit über die Bedeutung des Pfarramtes und der Stellung, welche der Pfarrer zur Gemeinde hat. Es fehlt auch da nicht an richtigen Bemerkungen; der Verfasser anerkennt, dass die Betonung des allgemeinen Priesterthums die starke Seite der Reformation gewesen; er sagt (S. 83) ausdrücklich, das evangelische Priesterthum verlangt eine Ausrottung aller hierarchischen Gedanken bis zu den innersten Wurzeln. Dann wird aber auch gelehrt: 'Im Dienste des Wortes ist das Mittleramt Jesu Christi gegenwärtig und wirksam.' Dieser Dienst des Wortes culminirt aber in der Amtsthätigkeit des Pfarrers. 'So wie jeder Gläubige sein eigenes persönliches Verhältniss zum Herrn hat, indem er die Güter seines Wortes empfängt; so hat es auch derjenige, welcher es erwählt, dem Herrn in dem besonderen Predigtamte zu dienen, indem er die Güter seines Wortes austheilt.' Wie vag ist diese Unterscheidung von Empfangen und Austheilen! Jeder Christ theilt die Güter des Wortes aus, und was der Pfarrer austheilt, empfängt er nicht direct von dem Herrn, sondern durch die Gemeinde vermittelt. Ebenso ist nicht abzusehen, warum der Pastor in einem besonderen Gehorsamsverhältniss zu Christo stehen müsse, warum seine Nachfolge eine 'andere' sein soll, als die anderer Christen und warum die Aussprüche, welche das Lebensgesetz für alle Jünger aussprechen, in besonderem Verstande für den Pfarrer gelten (z. B. wer nicht täglich sein Kreuz auf sich nimmt etc.). Der Verfasser tadelt an Luther, dass er das Verhältniss zwischen allgemeinem und besonderem Priesterthum nicht klar und fest bestimmt habe. Dieselben Schwankungen und wohl noch grössere finden sich in den Definitionen unseres Verfassers. Wie sehr er sich alle Hierarchie in der evangelischen Kirche verbittet, und wie frei er selbst sein möge von pastoralem Amtsdünkel, wir besorgen, dass sein Buch gegen dessen Absicht manchen Leser nur in seinem Dünkel

bestärken wird. Es ist doch auch bei ihm so, dass der Herr Christus immer wieder in das Gewand eines evangelisch-lutherischen Pastors gekleidet wird und dass als die Blüthe seiner Jüngerschaft die Pastoren erscheinen. Dem gegenüber erinnern wir an die Frage Rothe's (Stille Stunden S. 347): 'würde der Herr Jesus wenn er jetzt unter uns wandelte, sich wohl zu einer anderen Kleidung als der Laientracht entscheiden können'? und an das andere Wort (ib. S. 331): 'Eine Hauptaufgabe unseres jetzigen evangelischen Kirchenregimentes muss sein, allen klerikalen Standesgeist zu dämpfen.' Die Kirche höre auf, unsere humane Cultur in den Bann zu thun, so wird sie selbst aus der Acht befreit werden, in welcher sie sich befindet; man proclamire rückhaltlos den Grundsätzen der evangelischen Kirche gemäss das Recht des allgemeinen Priesterthums, und das Pfarramt wird seine Würde behalten und seinen Einfluss vergrössert wiedergewinnen, 'auch wenn der Kirchenrock der Geistlichen abgefallen sein wird und die Kanzel sich in die Mitte der Gemeinde herablässt'.

Frankfurt a. M. Ehlers.

Alfred Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. X, [1], 169 S. 8°. Preis: Mark 3,60.

442] Zwei in hohem Grade interessante Abhandlungen bietet uns der Verf. in seiner Schrift.

Die erste Abhandlung erörtert den Gegensatz von Lex und Capitulare, der gerade in neuester Zeit in den Vordergrund der Debatte getreten ist. Sie ist gegen die Festschrift Beseler's 'über die Gesetzeskraft der Capitularien' (1871) gerichtet. Es handelt sich um die Frage, ob in der altdeutschen Staatsgewalt eine gesetzgebende Gewalt in unserem Sinne enthalten war. Es ist um so erfreulicher, dass der Verf. sich über diese Frage, deren Anregung das Verdienst seiner früheren Schrift über die Capitularien im Langobardenreich ist, jetzt eingehend ausgesprochen hat, weil seine gründliche Kenntniss der Capitularien ihn vor Anderen in den Stand setzt, ein competentes Urtheil zu sprechen.

Die mit grosser Herrschaft über den Stoff geschriebene Abhandlung ergiebt folgendes Resultat: Lex ist Volksrecht (Stammesrecht), das Recht, welches aus der Rechtsüberzeugung des Volks, nicht aus dem Willen der Staatsgewalt hervorgeht. Die Aufzeichnung des Volksrechts in den Leges dient, auch wo sie von der Staatsgewalt ausgeht, der Sicherung der bestehenden Rechtsgewohnheit und etwaige Aenderungen, welche sie enthalten, müssen ausdrücklich vom Volk genehm erklärt werden, damit die Congruenz auch der geschriebenen Lex mit den Ueberzeugungen des Volks constatirt sei. Der principale Gegenstand des Volksrechts ist das Privatrecht im Sinn der damaligen Zeit (Jus quod ad singulorum utilitatem spectat), nämlich Privatrecht Strafrecht, Processrecht. Zu der Lex tritt das Capitulare, (in merovingischer Zeit constitutio, decretio, edictum genannt), d. h. der auf die Beherrschung des Rechtslebens gerichtete Wille der Staatsgewalt, in deutlichen Gegensatz. In karolingischer Zeit unterscheiden wir drei Arten von Capitularien, capitula missorum, per se scribenda, legibus addenda. Die capitula missorum sind überhaupt nicht Rechtsquelle, sondern Aufträge, Instructionen für die Königsboten. Die capitula legibus addenda sind Rechtsquelle, und zwar Rechtsquelle gleich der Lex, dem Volksrecht, mit persönlicher Geltung für den Stamm (oder die Stämme), zu dessen Lex das Capitulare Zusätze verordnet. Auch im Gegenstand stimmen sie mit den Leges überein. Ihre principale Aufgabe ist die Feststellung des Privatrechts in dem vorher angegebenen Weg: hier haben wir vor allen Dingen die Fortbildung des Strafrechts zu suchen, welches in den Leges verzeichnet ist. Aber wegen dieser ihrer Natur und dieses Gegenstandes vermag die Staatsgewalt solche capitula legibus addenda nicht einseitig zu erlassen. Das Recht, welches, dem ererbten Volksrecht gleich, in den Rechtsverhältnissen der Volksgenossen unter einander lebendig sein soll, bedarf grundsätzlich der Zustimmung dieser Volksgenossen selbst. Wie die Lex selber, so sind auch die capitula legibus addenda vom Volke genehm zu erklären, damit die Uebereinstimmung derselben mit der Volksüberzeugung klar sei, und zwar ist nicht etwa blos der Reichstag, sondern das Volk unmittelbar durch das Organ seiner Gerichtsversammlungen und Rechtsverständigen zu befragen. Die capitula legibus addenda gelten daher nicht kraft einer Befugniss der Staatsgewalt, Recht hervorzubringen, also nicht als Gesetzesrecht in unserem Sinn; sie gelten als Recht von Ueberzeugung wegen, also als Analogon unseres Gewohnheitsrechts. Daher heisst es ausdrücklich, dass die capitula legibus addenda nicht als capitula, d. h. als Aeusserung der Staatsgewalt, sondern als lex, d. h. als im Volke bereits lebendiges Volksrecht, gelten sollen. Einen solchen Anspruch erheben die übrigen Capitularien, welche einmal treffend als capitula per se scribenda bezeichnet werden, von vorneherein nicht. Die capitula per se scribenda sollen nicht Volksrecht, sondern Reichsrecht (territoriales Recht) schaffen. Sie entspringen lediglich der Staatsgewalt als solcher, und beziehen sich daher grundsätzlich auf die unmittelbaren Verhältnisse der Staatsgewalt selbst: sie reguliren die Ausübung der Staatsgewalt, das öffentliche Recht. Das Privatrecht, welches von der Lex und ihren Zusätzen, den capitula legibus addenda, beherrscht wird, ist grundsätzlich den capitula per se scribenda, d. h. der freien Bestimmung seitens der Staatsgewalt, entzogen. Die capitula per se scribenda unterliegen ferner, gleichfalls im Gegensatz zur Lex, der einseitigen Aufhebung durch die Staatsgewalt: sie sind gründsätzlich veränderlich, während die Lex nach ihrer Idee ewig ist. So gelangt der Verf. zu dem Ergebniss, dass in der königlichen Gewalt nach deutscher Vorstellung eine eigentlich gesetzgebende Gewalt nicht enthalten gewesen ist, und bekräftigt er für die fränkische Zeit die Wahrheit des Gegensatzes von Volksrecht und Amtsrecht, Jus civile und Jus honorarium (S. 64). Allerdings muss man dem Verfasser Recht geben, wenn er hinzufügt, dass im Leben die Gränzen und Gegensätze durchaus nicht immer so scharf hervortraten, wie sie uns in der theoretischen Formulirung erscheinen (insbesondere ist der formelle und inhaltliche Gegensatz der capitula per se scribenda und der capitula legibus addenda nicht immer beobachtet); aber doch muss man mit dem Verfasser betonen, dass bestimmte Grundgedanken und Principien gleichwohl in jener Periode lebendig waren und dass es die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung ist, diese Grundgedanken auch trotz ihrer öfteren Trübung zu erkennen, die Principien, auch wo sie nicht klar ausgesprochen und auch nicht consequent festgehalten wurden, gleichwohl zu ermitteln (S. 53).

Seine frühere bekannte Aeusserung (Capitularien im Langobardenreich S. 17), dass bei gewöhnlichen Capitularien der Nachfolger des erlassenden Königs an sie nicht gebunden sein sollte, wird jetzt von ihm authentisch dahin interpretirt, dass das Capitulare der einseitigen Abänderung durch den Princeps unterliege, während bei der Lex dies nicht der Fall sei; dass nicht aber etwa die Capitularien (per se scribenda) von vorneherein mit dem terminus ad quem der Lebenszeit des Autors erlassen worden seien (S. 62. 63). Der Verfasser erklärt sich daher in diesem

Punkt ausdrücklich mit Beseler einverstanden, dessen sonstige Aufstellungen über die Gesetzeskraft, über Capitularien und die begriffliche Gleichartigkeit von Lex und Capitulare erfolgreich von ihm bekämpft werden. Doch ist sehr die Frage, ob Boretius darin mit Recht auf Beseler's Seite getreten ist. v. Bethmann-Hollweg (Civilprocess V, S. 59) hat ein sehr erhebliches Argument dafür beigebracht, dass die capitula per se scribenda der Bestätigung durch den Nachfolger bedurften. Allerdings wird diese Bestätigung die Regel gebildet haben; aber die Ertheilung der Bestätigung schliesst deutlich den Rechtssatz in sich, dass die capitula per se scribenda ihrem Begriff nach das Leben des erlassenden Königs nicht überdauern.

Von gleicher Bedeutung ist die zweite Abhandlung über die Wehrpflicht unter den Karolingern. Waitz und Roth, die sonst bekanntlich von verschiedenen Anschauungen über die Heeresverfassung ausgehen, sind darin einig, dass Karl d. Gr., und zwar erst nach 800, eine Aenderung in Regelung der Wehrpflicht habe eintreten lassen, welche allerdings je nach dem verschiedenen grundsätzlichen Standpunkt verschieden aufgefasst wird. Nach Waitz liegt eine Ausdehnung der Wehrpflicht auch auf dem beweglichen Besitz und eine Minderung der Wehrpflicht für den Grundbesitz, nach Roth schlechthin eine Einschränkung der früher allgemeinen Wehrpflicht vor. Der Verf. zeigt nun schlagend, dass eine principielle Reform in karolingischer Zeit überhaupt nicht durchgeführt ist, dass die bekannten Capitularien Karls d. Gr. vielmehr lediglich Ausdruck einer Praxis sind, welche einerseits sicher schon in die merovingische Zeit zurückreicht, und welche andererseits, weil sie lediglich Ausdruck des freien königlichen Ermessens in Realisirung der Wehrpflicht sind, die allgemeine von Rechtswegen feststehende gleiche Wehrpflicht überall nicht berühren. Die betreffenden karolingischen Capitularien, auf welche man jene vermeintliche Reform zurückzuführen pflegte, erweisen sich in ihrer grossen Mehrzahl als blosse capitula missorum, welche also lediglich für den jedesmaligen Fall die Ausübung des Heerbanns reguliren, und gerade deshalb erheblich von einander abweichen. Auch nach des Verf.'s Ausführungen ruhte die Wehrpflicht nach deutschen Begriffen und namentlich auch im fränkischen Reich auf allen freien waffenfähigen Männern. Der allgemeine Unterthaneneid (Fidelitätseid) schloss auch die Pflicht zum Kriegsdienst in sich. Aber der König verfügte frei über die Wehrpflicht und ihre Schwere. Wer im einzelnen Fall und unter welchen Voraussetzungen er auszuziehen hatte, bestimmte nicht ein Gesetz, sondern regelte jedes Mal der König, der natürlich wie in karolingischer, so auch schon in merovingischer Zeit auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen Rücksicht nahm und dem Grundbesitz eine vorwiegende Rolle für die Abmessung und Tragung der kriegerischen Lasten zuwies (S. 142—145). Dass wir dieselben Principien auch im langobardischen Reich finden, zeigt der Verfasser in eingehender Ausführung (S. 130 ff.).

Mit der Feststellung der im Vorigen entwickelten allgemeinen Grundsätze verbindet sich in beiden Abhandlungen, insbesondere in der zweiten, eine eingehende Kritik der benutzten Capitularien, welche eine Reihe wichtiger positiver Ergebnisse aufweist. Die Resultate derselben sind für die Capitularien über die Wehrpflicht durch deren Abdruck: (S. 150—169) zu deutlicher Anschauung gebracht. Von besonderem Interesse sind die Ergebnisse, welche der Verf. für Ansegis und dessen völlig unkritische Methode der Zusammenstellung seiner Capitulariensammlung gewonnen hat.

So bietet der Verfasser uns in durchsichtiger Darstellung von einer Reihe von wichtigen Punkten des fränkischen Rechts- und Verfassungslebens ein anschauliches Bild.

Strassburg i. E. R. Sohm.

Siegfried Brie, Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. Abtheilung I: Geschichte der Lehre vom Bundesstaate. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1874. VII, 203 S. 8°. Preis: Mark 4.

443] Ein neuer Beleg dafür, welche Schmerzen es der juristischen Doktrin macht, die rechte wissenschaftliche Formel für die staatliche Gestaltung des deutschen Reichs zu finden. Im Vorwort theilt der Verfasser mit, dass ihn schon früher die von Tocqueville in seinem Werk über die Nordamerikanische Bundesverfassung begründete, von Waitz weiter ausgebildete Theorie des Bundesstaates durch ihre Unvereinbarkeit sowohl mit dem Wesen des Staates, als mit dem des Bundes zu eingehender Prüfung angeregt habe. Nach Begründung des Deutschen Reichs, dem alle Publizisten den Charakter bundesstaatlicher Einigung beilegen, erschien die Aufgabe um so dringender und lohnender. Die Ursachen der doktrinellen Zweifel sind uns bereits aus anderen staatsrechtlichen Werken der Neuzeit — es sei nur an die Arbeiten Seydel's und Hänel's erinnert — zur Genüge bekannt. Auch hier wird der Widerspruch einer Theilung der Souveränität zwischen Gesammtstaat und Einzelstaaten mit dem Begriffe der Souveränität, die gefahrdrohende Zerreissung des Staatslebens, wenn die Lehre von dem Nebeneinanderbestehen zweier sachlich und persönlich getrennter Souveränitäten konsequent durchgeführt werden soll, zum Ausgangspunkt genommen. Sein Studium der wirklichen Bundesverfassungen hat den Verfasser belehrt, dass in der That eine solche Trennung und Nebenordnung nicht anerkannt werden darf, dass vielmehr auch in republikanischen Bundesstaaten zwischen der Gesammtheit und den Einzelstaaten zahlreiche Berührungen und Einwirkungen stattfinden, die aus der bisherigen Theorie gar nicht oder nur ungenügend zu erklären sind.

Demnächst wird der zweite Theil der Arbeit die eigene Theorie des Verfassers und deren Erprobung an der Hand der wirklichen Bundesverfassungen liefern. Der vorliegende erste Theil enthält eine Geschichte des Ursprungs und der Fortbildung des wissenschaftlichen Begriffs.

Unstreitig ist es von Interesse, die dogmatische Entwicklung des letzteren zusammengestellt zu sehen. Was uns hier geboten wird, zeugt durchweg von Fleiss und erscheint im Ganzen exakt. Um der akademischen Vollständigkeit willen werden selbst einige 'Anklänge an die Idee des Bundesstaates im Alterthum, im Mittelalter und im Beginne der Neuzeit' nicht übergangen. Es sind das namentlich die dürftigen Reminiscenzen an einzelne antike Konföderationen, die sich von Hugo Grotius, Bodinus u. A. her immer wieder erwähnt finden, die aber selbstverständlich für das Verständniss heutiger Erscheinungen überflüssig sind, wenn man nicht das Bedürfniss fühlt, selbst auf entfernte Aehnlichkeiten zurückzugreifen. Dass Grotius und Bodinus nur ein Weniges über staatsrechtliche Bündnisse sagen, erscheint nicht befremdlich. Nach dem Zusammenhang ihrer Darstellungen hatten sie keine Ursache, auf das Wesen des Bundesstaates tiefer einzugehen. Immerhin erhellt, dass auch schon ausserhalb Deutschlands der Begriff eines Föderativstaates nicht unbeachtet blieb.

Mit Recht wird viel ausführlicher der am Ende des 17. Jahrhunderts durch Severinus de Monzambano (Pufendorf) entbrannte Streit dargestellt, der anlässlich der damaligen Gestaltung des deutschen Reichs

seit dem westphälischen Frieden zu einer lebhaften Erörterung des Souveränitätsbegriffs und seines Verhältnisses zu der Reichsverfassung führte. Freilich war Pufendorf's Schrift nichts weniger als die doktrinäre Darlegung einer Theorie des Gesammtstaates. Sie beruhte, wie auch Brie anerkennt, auf der höchst realistischen Schilderung des trostlos genug sich darstellenden Zustandes im Reich. Sie war eine praktische Ziele verfolgende politische Streitschrift, die dann allerdings in den zahlreichen Widerlegungs- und Vertheidigungsversuchen mancherlei theoretische Untersuchungen zur Folge hatte. Das Material über den Kampf, der solchergestalt, ähnlich wie jetzt, über die Form des neuen Reichs, über die Form des alten, nur mit entgegengesetzten Gründen und Zielen, entbrannte, ist ein sehr reichhaltiges. Gibt es doch eine ganze Monzambano-Literatur. Allein schon aus Pfeffinger's illustrirtem Vitriarius lassen sich noch viele Literaturnachweise schöpfen. Brie's Behauptung, dass Pufendorf's Ansicht die Gegner für lange ganz in den Hintergrund gedrängt habe (S. 24), verdient schwerlich Billigung. Ebenso wenig darf gleichsam eine Unterbrechung der theoretischen Versuche, den zusammengesetzten deutschen Staat zu erklären, unterstellt werden, die erst durch Pütter's Wiederaufnahme beendigt worden sei. Durch das ganze vorige Jahrhundert hindurch werden sowohl bald Pufendorf's, bald Hugo's und anderer Widersacher Lehren wiederholt; und dass dabei keineswegs Alles der Meinung Pufendorf's, so berechtigt dessen bittere Kritik uns vorkommen muss, sich zuwandte, lehren Horn (juris publ. lib. I c. 68), Mascov (princ. jur. publ. VI c. 1) und andere bei Pfeffinger citirte Werke zur Genüge.

Es folgt dann eine Darstellung der doktrinellen Meinungen zur Zeit des Rheinbundes, sowie weiterhin zur Zeit des deutschen Bundes bis 1848. Ist schon in diesen Abschnitten Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des Referats nicht zu verkennen, so ist dies noch weniger in den letzten beiden Abschnitten der Fall. Der vorletzte untersucht den Zustand der Jahre seit 1848 bis 1866, insbesondere den Einfluss der Ansichten von Tocqueville und Waitz, sowie deren Anhänger; der letzte die Veränderungen der Staatsgestaltung in Deutschland seit 1866 und deren Wiederspiegelung in der Wissenschaft. Gerade in dieser Beziehung muss man für die sorgsame Uebersicht, welche hier dargeboten wird, dankbar sein. Alle wichtigeren Meinungen, welche in theoretischen und praktischen Schriften über Politik und Staatsrecht ausgesprochen worden sind, solchergestalt an einander gereiht vor Augen zu haben, ist ein Bild, das zu den mannigfachsten Betrachtungen anregt. Auch darf man bereits aus diesem historisch referirenden Theil mit Befriedigung wahrnehmen, dass es dem Verfasser ernstlich darum zu thun ist, dem neuen deutschen Reiche nicht etwa, so leicht diese nach den heutigen Verhältnissen wiegen mögen, doktrinäre Hindernisse in den Weg zu werfen, sondern ihm nach der thatsächlichen politischen Anerkennung, die es sich zu erwerben gewusst hat, auch zu wissenschaftlicher Anerkennung zu verhelfen. Calhoun und sein deutscher Nachfolger Seydel werden tapfer zurückgewiesen.

Aus der Fortführung der Dogmengeschichte ergibt sich freilich dem Verfasser vorerst nur die Erkenntniss von der Unhaltbarkeit des heutigen Zustandes der Lehre vom Bundesstaate, namentlich derjenigen, welche von Waitz aufgestellt worden. Wie über dieses negative, übrigens vom Standpunkte der Doktrin überall mit ernstem Eifer motivirte Urtheil hinaus die Unsicherheit und das Unbehagen, welches der Verfasser und mit ihm, wenn auch nicht eine Menge von praktischen Politikern, doch ein Theil der staatsrechtlichen Theoretiker empfindet und empfinden muss, sobald von den überlieferten schematischen Definitionen der Staatsrechtslehrbücher ausgegangen wird, — wie das Alles durch 'eine eingehende Revision der Lehre vom Bundesstaat' glücklich beseitigt werden soll, werden wir erst sehen. Der Verfasser verspricht eine Revision, 'welche mit gleicher Sorgfalt die allgemeinen durch das Wesen des Staates gegebenen Prinzipien wie die verschiedenen bisher zur Bildung des Bundesstaatsbegriffs verwendeten oder zur allseitigen Richtigstellung dieses Begriffs verwendbaren realen Gestaltungen berücksichtigt'. Etwas einfacher ausgedrückt, der Verfasser verspricht also eine keineswegs nur theoretisirende, sondern zugleich realistische Auffassung. Sehr gut; indessen kann man sich auf Grund der Darstellung in dem ersten Theil einiger Zweifel nicht erwehren.

Man fragt sich nothwendig, wie denn eigentlich die seiner geschichtlichen Schilderung unterliegende Grundansicht des Verfassers beschaffen ist. An einigen Stellen wird mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass die theoretische Erörterung des Bundesstaatsbegriffs wesentlich durch praktische Erscheinungen hervorgerufen worden sei. An vielen andern dagegen wird ein anderer Ton angeschlagen und so argumentirt, als habe man es mit einer Entwicklung zu thun, die wesentlich in den Händen der 'Wissenschaft' gelegen sei. Man weiss, sehr oft wird überhaupt in der Rechtsgeschichte die gestaltende Kraft der Doktrin und der Werth ihrer Definitionen übertrieben. Am allerwenigsten darf das von den Historikern des Staatsrechts geschehen. Auch die Geschichte der Bundesstaatstheorie lehrt auf jedem Blatt, dass es nicht die juristische Doktrin ist, die am Webstuhl der Zeit sitzend, die in der Wirklichkeit auftretenden Gestalten schafft oder auch nur wesentlich beeinflusst, dass nicht die abstrakte Weiterbildung der Begriffe im Schoosse der Doktrin an die Spitze einer nach objectiver historischer Wahrheit strebenden Darstellung gesetzt werden kann. Jene Staatsformen, die als Vorschule des heutigen Bundesstaatsbegriffs benutzt werden, sind wie unser heutiger deutscher Bundesstaat unbekümmert um die Theorie entstanden. Leider zeigen uns die Werke der neuesten Staatsrechtstheoretiker zur Genüge, dass noch lange hätte gewartet werden müssen, wenn man 1866 auf die Stimme der Wissenschaft hätte horchen wollen, ehe man den neuen deutschen Bundesstaat aufrichtete. Ebenso wenig aber hat auch in der Vergangenheit die abstrakte Definition gewirkt. Dafür liefert uns Brie's erster Band den besten Beweis. Die Schweizer Konföderation und die der Niederlande bestand lange, ohne dass die Doktrin mehr davon nahm, als höchstens eine flüchtige Notiz. Der Angriff Pufendorf's war eine aus sehr praktischen Gründen hervorgegangene Polemik gegen den Zustand des deutschen Reichs nach 1848. Nur dadurch wurde die 'Wissenschaft' angeregt und in zwei Lager gespalten. In dem einen handelte es sich um die Reform der Missgestaltung des gegenüber der Souveränität der Einzelstaaten unhaltbaren Reichsverbandes, in dem andern um die konservative Vertheidigung der gegebenen Verhältnisse; und zu diesem Zwecke wurde der Begriff eines zusammengesetzten Staates konstruirt. So zog sich der Streit hin bis zu Ende des alten Reichs. Die Rheinbundszeit kommt jetzt nur noch wenig in Betracht; indessen zeigt auch sie deutlich, dass die Theorie eines Zachariä, Berg, Behr viel mehr praktische Politik als abstrakte Wissenschaft ist. Am bezeichnendsten erscheint die Epoche des deutschen Bundes seit 1815. Brie selbst überschreibt das Hauptkapitel: 'Fortbildung der Lehre in Opposition zum Bundesrechte Deutschlands und der Schweiz.' Die Gagern, Pfizer, Welcker und ihre Nachfolger griffen dem leidigen Staatenbunde gegenüber zu der Idee des Bundesstaates wahrlich nicht aus wissenschaftlichen, sondern aus sehr realistischen Gründen. Was später

seit 1848 von Seiten der Wissenschaft zu Tage gefördert worden ist, knüpft sich nicht minder an praktische Versuche der Deutschen von 1848 oder an ähnliche Erscheinungen auswärts, sei es um darnach Reformen zu empfehlen, sei es um anderswo bestehende Verfassungen als Vorbild oder abschreckendes Beispiel zu beleuchten. Für die reale Gestaltung des Bundesstaats hat mit einem Wort die politische Streitschrift weit mehr gethan, als die rein wissenschaftliche Deduktion, die abstrakte Fortbildung der Bundesstaatsidee. Selbst von der berühmten Waitz'schen Theorie, so hoch man sie doktrinell stellen mag, wird Niemand behaupten mögen, dass sie als solche ein Wesentliches zur Entstehung unseres jetzigen Bundesstaates beigetragen habe. Aus Allem, was die Geschichte der Meinungen darbieten kann, erhellt mithin, dass der Einfluss der praktischen Politik, für deren Ziele wohl auch doktrinelle Begründungen, jedoch nur als Mittel zur Erreichung realer Zwecke, benutzt worden sind, sehr bedeutend, dagegen der bestimmende Einfluss der rein wissenschaftlichen Konstruktion sehr gering anzuschlagen ist. Die Wissenschaft fühlt das Bedürfniss, die thatsächlich gegebenen Formen logisch zu erklären. Das ist vollkommen berechtigt. Allein die wahre logische Erklärung darf sie nicht auf dem Wege suchen wollen, dass an eine allein oder wenigstens zumeist maassgebende theoretische Abstraktion, an unwandelbare Definitionen der Doktrin von Souveränität, Staat u. dgl. geglaubt, ein in sich unabhängiges Walten der rein wissenschaftlichen Fortbildung der Begriffe unterstellt und schliesslich alles Existirende nur an dem Maassstab der so gearteten Wissenschaft und der von ihr gutgeheissenen Normaldefinitionen gemessen wird.

Zu diesen warnenden Bemerkungen gibt immerhin die Wahrnehmung Anlass, dass der Verfasser der abstrakten Wissenschaft mehr Bedeutung vindizirt, als die freiere und allgemeinere historische Erkenntniss zuzugestehen vermag.

Jena. Endemann.

Franz Gesellius, die Transfusion des Blutes. Eine historische, kritische und physiologische Studie. Mit 17 Holzschnitten. St. Petersburg, Eduard Hoppe; Leipzig, Franz Wagner 1873. 187, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 3.

444] In vorliegender Schrift tritt zwar ein bisher wenig bekannter Forscher an die Lösung eines enorm wichtigen therapeutischen Problems heran, er bringt jedoch die nöthige Dosis Unbefangenheit des Denkens und Schärfe des Urtheils mit und ist durch diese Waffen seinen Gegnern (z. Th. hervorragenden Fachmännern, welche trotz ihrer anerkannt vorzüglichen Detailarbeiten über gewisse 'bornes' nicht hinauskommen) um Vieles überlegen.

Will man die Ueberleitung von Blut in das Gefässsystem eines Menschen zu Heilzwecken mit Erfolg zur Ausführung bringen, so muss man sich zunächst über die zweckentsprechendste und dabei ungefährlichste Methode klar werden und hierzu ganz im Allgemeinen beiläufig fünf Cardinalfragen erledigen. Sehen wir, welchen Standpunkt Verf. denselben gegenüber einnimmt. Erstens, um mit dem Blutspender zu beginnen, fragt es sich: Soll man Menschen- oder Thierblut transfundiren? G. antwortet: ein Mensch, welcher das Blut hergiebt, sei schwer zu bekommen. Jemand zu überreden oder zu bestechen sei unmoralisch, ja er hielte es für fraglich, ob man freiwilliges Anerbieten acceptiren dürfe. Denn der Aderlass sei (laut Belegen aus der Literatur) nicht ungefährlich. Dagegen werde sowohl durch Thierversuche (Mittler und Verf.), als ganz besonders durch 19 am Menschen ausgeführte Transfusionen mit ganzem Thierblut, in denen dasselbe 'als solches kein einziges Mal den Tod bewirkte, vielmehr sich vortheilhaft zeigte', die Ungefährlichkeit des 'ungleichartigen' Bluts genugsam erwiesen. 'Nur das Thierblut hat Zukunft'. Zweitens: Wird man am besten Venen-, Capillar- oder Arterienblut verwenden? Venöses Blut, meint Verf., könne, als verbrauchtes, oft unwirksam sein, menschliches arterielles Blut sei schwer zu erhalten, deshalb habe er einen Capillarbluttransfusor mit Schröpfvorrichtung construirt. Derselbe sei aber praktisch nicht zu verwerthen und die Frage erledige sich durch die Transfusion mit arteriellem Thierblut von selbst. Drittens: Defibriniren oder nicht defibriniren? das ist nach G. das Sein oder Nichtsein in der Transfusionsfrage. Diesem Punkt, den er schon in einer früheren Arbeit (Capillarblut — undefibrinirtes — zur Transfusion. St. Petersburg 1868) ausführlich behandelt hat, widmet er auch in dieser die meiste Aufmerksamkeit. Mit ebenso viel Geschick als Feuer tritt er für die so einfache, naturgemässe, aber durch 'Autoritätenglauben' so lange unterdrückte Anschauung ein, dass Blut nur wenn unverändert, frisch und ganz das zur Belebung nöthige Leben besitze, dagegen längere Zeit ausserhalb des Organismus, zumal gepeitscht, gequirlt, filtrirt, eines Bestandtheils beraubt, 'mehr oder minder todt sei.' Bloss das undefibrinirte Blut könne nicht nur ohne Schaden, sondern auch mit heilsamen Erfolge transfundirt werden; das defibrinirte wirke nicht allein nicht so gut, vielmehr direct schädlich. Verf. stützt sich hauptsächlich auf praktische Momente, auf die Statistik sowie auf histologische und experimentelle Untersuchungen. Die weitläufige Ausführung der fast durchweg schlagenden Beweisgründe ist im Original nachzusehen. Demnach: undefibrinirtes arterielles Thierblut. Viertens: Ist die directe oder die indirecte Transfusion vorzuziehen? Nach einer kritischen Besprechung der verschiedenen Apparate, in der er die Spritzen verwirft, empfiehlt G. für Einführung von Menschenblut seinen Transfusor, bei welchem die treibende Kraft durch den Druck der Blutsäule selbst gegeben ist. Für die Transfusion arteriellen Thierbluts (am besten vom Schaf) giebt er ein dem schon vor 200 Jahren geübten ähnliches Verfahren an: durch eine Kanüle in der Thiercarotis und eine in der menschlichen Vene, verbunden durch eine gläserne Interpositionsröhre, besorgt nach Entfernung jeder Luft die Herzaction des Blutspenders das Ueberströmen. Also: directe Transfusion undefibrinirten arteriellen Lammbluts. Fünftens: Wählt man besser eine menschliche Arterie oder Vene? Verf. bekämpft die von Hüter angegebene Transfusion defibrinirten Bluts in eine Arterie zunächst mit den Gründen gegen das Defibriniren überhaupt und dann mit den Einwänden der schwierigen Technik, grösseren Gefährlichkeit und des nicht leicht zu überwindenden Gegendrucks. Man soll stets in eine Vene transfundiren. — Ausser diesen Hauptfragen bespricht G. noch Einzelnheiten: z. B. das zulässige Blutquantum, welches er auf höchstens 180 gramm. berechnet; ferner die Gefahr des Lufteintritts in die periphere Vene, der in grösseren Mengen und unter hohem Druck perniciös wirken könne; weiter die Verhütung der Blutgerinnung während der Ueberleitung, sowie eine etwaige der Transfusion vorauszuschickende Depletion.

Die Erledigung dieser Neben-, sowie vor Allem der fünf Cardinalpunkte geschieht zum grössten Theil entschieden mit grosser Gewandtheit und Schärfe (wenn auch die Art der Polemik mit den parenthetischen Frage- und Ausrufzeichen, dem häufigen sic, oho, bravo etc. wenig Anziehendes hat). Dagegen vermisst man vollkommen die für eine derartige Schrift unumgänglich

nothwendige Uebersichtlichkeit der Darstellung. In der Anordnung des Inhalts herrscht vielmehr ein ziemliches Durcheinander, so dass man einige Mühe hat, die hervorgehobenen fünf wichtigsten Punkte glatt herauszuschälen. (Z. B. — um nur dies anzuführen — findet sich die Frage von der Defibrination an nicht weniger als vier verschiedenen Stellen, sogar mit denselben Gründen, immer wieder discutirt.) Vielleicht liegt dies zum Theil mit an der Heissspornnatur des Verfassers, welche sich in seinen Schlussworten: 'die Lammbluttransfusion wird in der Medicin eine neue Aera — die blutspendende — inauguriren', hinlänglich documentirt. Er hat das Verdienst, mit Hülfe der Geschichte, des Experiments und der Kritik gezeigt zu haben, welche die beste und ungefährlichste Methode der Transfusion sei; wann wir sie jedoch anwenden sollen, was wir von ihr zu erwarten haben, darüber giebt uns G.'s Buch keinen Aufschluss, davon wissen wir überhaupt noch sehr wenig, das müssen uns erst ausgedehnte Thierversuche und zahlreiche genaue Beobachtungen am Krankenbett lehren. Ehe dann die Lammbluttransfusion eine sichere Stellung in der Reihe der allgemein gebräuchlichen Operationen einnehmen kann, wird noch viel Zeit vergehen.

Die Ausstattung des Buchs ist vorzüglich; jedoch wimmelt es von Druckfehlern, z. Th. von solchen, welche den Verdacht einer wenig sorgfältigen Correctur erregen. Die Consequenz, mit welcher z. B. der berühmte Physiologe Magendie seines Schluss-'e' beraubt wird, ist zum Mindesten auffällig.

Jena. F. Penzoldt.

Michael v. Messing, über Behandlung der Metrorrhagien Neuentbundener mit Beschreibung eines neuen Verfahrens. Würzburg, C. J. Becker'sche Buchdruckerei [J. Frank'sche Buchhandlung] 1873. 66 S. 8°. Preis: Mark 1.

445] Der Verf. hat einen 'Metroplether' construirt, der aus einem 30 Ctm. langen zinnernen Mutterrohre besteht, an dessen oberes Ende, statt der gewöhnlichen Olive ein Ansatz, an dem eine weiche Schweinsblase befestigt ist, aufgeschraubt werden soll; am untern mit einem Ring zum Halten versehenen Ende des Rohres wird ein $^1/_2$ Meter langer Gummischlauch befestigt, der einen Hahn, ferner unten ein kurzes zinnernes Rohr mit einer Endschraube trägt, auf welche ebenfalls ein solcher Ansatz mit Schweinsblase luftdicht angeschraubt werden kann. Nachdem nun zuerst das obere Ende der Zinnröhre mit einer umgeschlagenen Schweinsblase in den Uterus eingeführt worden ist, wird auf das untere Ende des Gummischlauches eine mit Luft gefüllte Schweinsblase aufgeschraubt und deren Inhalt durch allmäligen Druck mit der Hand in die im Uterus befindliche hinaufgetrieben. Während diese bei ihrer Entfaltung einen allseitigen Druck auf die Innenfläche des Uterus ausübt, comprimirt Verf. das Organ zugleich mit der Hand von aussen und will so zunächst Zeit gewinnen, 'das ganze Arsenal der contractionsanregenden Mittel herbeizuziehen'. Dieses Verfahren ist also nur eine Verbesserung der schon von Scanzoni (Lehrbuch II. 304) in 3 Fällen mit Erfolg angewandten und auch vom Verf. erwähnten Methode, durch eine mit der Uterussonde eingeführte und dann mit kaltem Wasser gefüllte Schweinsblase von der Innenfläche der Gebärmutter herrührende Blutungen zu stillen. Wird die Blutung geringer und der Uterus härter, so wird dadurch die Luft aus der innen befindlichen Blase ganz allmählig ausgedrückt und letztere kann endlich vorsichtig drehend entfernt werden. Sie wird dann gewaschen, getrocknet und mit Glycerin durchtränkt für den weiteren Gebrauch wieder weich gemacht. — Gummiblasen verwirft v. M. und empfiehlt seinen Apparat u. A. sogar zur Tamponade des Cervix bei Placenta praevia. Die vom Verf. an den übrigen Methoden zur Stillung der Blutungen Neuentbundener geübte Kritik ist grösstentheils theoretisch, nur in Betreff der Compression der Aorta ist ein Experiment desselben von Interesse, indem er während der Injection eines Cadavers mit einigen Collegen sich abwechselnd versuchte, die Aorta mit Schonung der Vena cava zu comprimiren und nach Eröffnung des Abdomens fand, dass die die Aorta ausfüllende Masse an der Compressionsstelle beinahe weggedrückt war und fehlte, während die Vena cava nur einige unbedeutende seitliche Eindrücke zeigte und etwas abgeflacht war. Verf. empfiehlt demnach bei profusen Blutungen aus dem Uterus p. p. eine dreiste und rasche Compression der Aorta.

Dresden. F. Winckel.

W. Pfeffer, physiologische Untersuchungen. Mit einer lithographirten Tafel. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1873. [III], 216 S. 8°. Preis: Mark 7.

446] Ueber die periodischen und die durch Reize hervorgerufenen Bewegungen der Pflanzen besitzen wir eine sehr umfangreiche Literatur, und manche wichtige Thatsache wurde in diesem Gebiete von früheren Forschern festgestellt. Die äussere Erscheinung dieser Bewegungen ist der Hauptsache nach schon längst bekannt; über die inneren dabei stattfindenden Vorgänge gelang es aber nur vereinzelte Fakta festzustellen. Demzufolge weichen die Erklärungsversuche der verschiedenen Forscher so sehr von einander ab, dass sogar über die fundamentalen Punkte keine Einigung erreicht wurde. Die vorliegende Arbeit sucht auf rein experimentellem Wege so weit in die betreffenden Fragen vorzudringen, als eben möglich ist, und dadurch eine Theorie der Erscheinungen zu liefern, in der eben nichts Unbewiesenes vorausgesetzt wird, als was sich der experimentellen Entscheidung überhaupt entzieht. Den festen Ausgangspunkt für seine Untersuchung gewinnt der Verf. durch die direkte mikroskopische Bestimmung der Dimensionsänderungen, welche die kleinen reizbaren Organe bei ihren Bewegungen erleiden. Erst durch diese, von früheren Forschern wohl meist für unausführbar gehaltenen, nur in einem Falle versuchten Messungen wurde eine klare Fragestellung nach den Ursachen der zu erforschenden Erscheinungen möglich. Die Art und Weise, in der diese Messungen vom Verf. ausgeführt und verwerthet wurden, stellt einen bedeutenden Fortschritt in der Methode physiologischer Untersuchungen dar, von dessen Anwendung bei der Erforschung anderer Erscheinungen wichtige Aufschlüsse erwartet werden dürfen. Ueberhaupt verdient die vorliegende Arbeit als ein Musterbild experimenteller Forschung auch in weiteren Kreisen ausser dem Gebiete der Pflanzenphysiologie beachtet zu werden.

Lange Zeit wurden die periodischen und die Reizbewegungen vielfach mit einander verwechselt, und sogar bei Untersuchungen nicht immer scharf von einander getrennt. Das Oeffnen und Schliessen der Blüthen wurde immer als eine mit der genannten nahe verwandte Erscheinung betrachtet. Die mikroskopische Messung der Längenänderungen führte aber sogleich zur Entdeckung eines ganz bedeutenden Unterschiedes zwischen diesen beiden Erscheinungen. Einerseits ergab sich, dass die Bewegungen der Polster von *Mimosa* und der Staubfäden der *Cynareen* auch nach Erreichung des ausgewachsenen Zustandes durch Turgescenzänderungen entstehen. Andererseits stellte sich heraus, dass das Oeffnen und Schliessen der Blüthen, das bis jetzt auch als eine Bewegung ausgewachsener Organe betrachtet wurde, eine reine Wachsthums-

erscheinung ist, indem die Krümmung immer von einem kräftigen und raschen Längenwachsthum auf der convex werdenden Seite verursacht wird. Dieser fundamentale Unterschied veranlasste die Trennung des Stoffes in die zwei gesonderten Abhandlungen, welche zusammen das vorliegende Heft ausmachen.

Betrachten wir zunächst die erste Abhandlung näher. Sie zerfällt in drei Abtheilungen, deren jede ein besonderes Versuchsobject behandelt. In dem ersten Abschnitte werden die Reizbewegungen der Blattpolster der Sinnpflanze (*Mimosa pudica*) untersucht; der zweite handelt von den Polstern der *Oxalis*-Arten und der dritte von den Staubfäden der *Cynareen*. In der äusseren Erscheinung weichen diese drei Fälle so sehr von einander ab, dass man aus dem Ergebniss, dass die Ursachen der Bewegungen für sie die nämlichen sind, den Schluss ziehen darf, dass auch bei den übrigen reizbaren Pflanzen die nämlichen Ursachen wirksam sind.

Bekanntlich bestehen die Folgen eines Reizes bei *Mimosa* äusserlich darin, dass die Blättchen sich aufwärts zusammenschlagen, dass die spreizenden Blattstiele die Winkel vermindern, welche sie mit einander machen, und dass der primäre Blattstiel durch Erschlaffung seines Polsters sich senkt. Das letztere Polster wurde wegen seiner Grösse und seiner grossen Empfindlichkeit zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Durch die klassischen Untersuchungen Brücke's war bekannt, dass nur die untere Hälfte des Polsters reizbar ist, und dass die nächste Folge des Reizes in einer Erschlaffung dieser Hälfte besteht. Im saftererfüllten Zustand hält, nach seiner Vorstellung, die untere Gelenkhälfte der oberen das Gleichgewicht, und hindert diese an der Ausdehnung, sobald die erstere erschlafft, kann die obere sich ausdehnen, wobei der Blattstiel abwärts gerichtet wird. Nach erfolgter Erschlaffung steigt die Steifheit der unteren Polsterhälfte allmählig, wodurch sich gleichfalls der Blattstiel allmählig hebt. Ferner soll die Steifheit des unteren Polsters nach Brücke ihren Grund in der osmotischen Spannung der einzelnen Zellen haben; bei der Erschlaffung trete aber Wasser aus den Zellen in die zuvor wahrscheinlich luftführenden Intercellularräume. Auch andere Forscher nehmen einen Wasseraustritt an, weichen aber in anderen Punkten von Brücke's Ansicht ab.

Es galt also zunächst festzustellen, welche Volumveränderungen die einzelnen Seiten des Polsters bei den Reizbewegungen erleiden, und falls das Ergebniss der Messungen einen Wasseraustritt wahrscheinlich machte, zu versuchen diesen direct zu beobachten. Die Volumveränderungen wurden nach folgender Methode berechnet. Das in der Mitte des Polsters befindliche Gefässbündel wurde vom umliegenden Parenchym befreit und die Lage der beiden Enden des Polsters durch feine Marken auf das isolirte Gefässbündel angegeben. Nachdem die Entfernung dieser Marken bei schwacher Vergrösserung gemessen war, wurde das Gefässbündel durch Anhängen von Gewichten gespannt und die Entfernung der Marken wieder gemessen. Eine Verlängerung fand erst dann statt, als die dehnende Kraft eine solche Grösse erreichte, dass sie die im normalen Polster wirkenden Kräfte weit überschritt. Bei den Reizbewegungen ändert sich also die Länge des Gefässbündels und mit ihr diejenige der Seitenlinien des Polsters nicht. In zweiter Linie wurde die Dickenänderung beider Polsterhälften während der Reizung mikroskopisch gemessen. Sie war in beiden Hälften äusserst gering. Bei einer Krümmung des Polsters muss sich aber nothwendig die Dicke beider Polsterhälften messbar ändern, wenn die Achse, wie wir oben sahen, ihre Länge nicht ändert, und wenn man voraussetzt, dass sich das Volumen beider Hälften ebenfalls nicht ändert. Durch eine ausführliche Berechnung wird die Dickveränderung unter dieser Voraussetzung festgestellt; sie ist so gross, dass die Vergleichung mit der direct beobachteten Veränderung zu dem sicheren Schlusse führt, dass das Volumen des unteren Gelenkwulstes sich bei der Reizung wesentlich verringert, während gleichzeitig der obere an Volumen zunimmt. Diese Volumveränderungen finden im Augenblicke des Reizes plötzlich statt. Die Volumenverringerung des unteren Polsters macht ein Austreten von Wasser wahrscheinlich. Um dieses Austreten direct zu beobachten, wurde ein nahe am Blattstiel querdurchschnittenes Polster in feuchter Luft sich selbst bis zur vollen Turgescenz überlassen und dann gereizt. Man sieht dann aus der Schnittfläche einen Tropfen Flüssigkeit hervorquellen. Dass diese Flüssigkeit aus den Zellen in die zuvor luftführenden Intercellularräume dringt, darf man aus der weiteren Beobachtung schliessen, dass im Momente der Reizung die untere Polsterhälfte ihre Färbung ändert und dunkler wird, wie dieses auch sonst bei der Injection der Intercellularräume mit Wasser, z. B. unter der Luftpumpe, der Fall ist. Durch diese Wahrnehmungen wird also die Hypothese Brücke's bewiesen und die Erschlaffung der unteren Polsterhälfte als eine wirkliche Verminderung des Turgors dargethan.

Ich übergehe die weiteren Untersuchungen über *Mimosa*, sowie die über *Oxalis*, und wende mich zu der Erforschung der Vorgänge in den Staubfäden der *Cynareen*, in der die vom Verf. benutzte Methode zu den glänzendsten Ergebnissen führte. Die fünf Staubfäden der *Cynareen* sind in der Ruhe bogenförmig nach aussen gewölbt, auf eine Berührung gleichen sie die Krümmung aus und erfahren noch eine weitere Verkürzung, welche ein Herabziehen der von ihnen getragenen Staubbeutelröhre zur Folge hat. Nach der Reizung nehmen sie allmählig ihre ursprüngliche Länge wieder an. Als Versuchsobjecte wurden *Cynara Scolymus* und *Centaurea Jacea* gewählt. Auch hier musste die genaue Feststellung der Dimensionsänderungen allen weiteren Untersuchungen vorangehen. Die Verkürzung beträgt etwa 10—20 %. Die Breite (d. h. der tangentiale Durchmesser in Bezug auf die Blüthenachse) erleidet keine bei 100—200facher Vergrösserung messbare Aenderung, und die Dicke, oder der radiale Durchmesser ändert sich nur ganz unbedeutend, etwa um 2—3 %. Hieraus lässt sich aber eine ansehnliche Volumenverringerung berechnen, welche nach dem bei *Mimosa* Beobachteten wahrscheinlich auf ein Heraustreten von Flüssigkeit aus den einzelnen Zellen in die Intercellularräume beruht. Diese Voraussetzung zeigte sich als völlig richtig und wurde auf zweierlei Weise bewiesen. Erstens wurden bei *Centaurea* die Dimensionsänderungen der einzelnen Zellen bei der Reizung direct mikroskopisch gemessen, und eine Verkürzung um 10—20 %, aber keine messbare Aenderung der Querdurchmesser gefunden. Eine Volumenverminderung ist dadurch für diese experimentell nachgewiesen. Zweitens wurde das Heraustreten von Flüssigkeitströpfchen aus dem Querschnitte eines unter der Luftpumpe mit Wasser injicirten Staubfadens beim Reize direct beobachtet.

Von einigen Forschern wurde früher angenommen, dass die Zellhaut durch Steigerung ihrer elastischen Kraft im Augenblick der Reizung die Verkürzung verursache. Dass dem nicht so ist, sondern dass die Dehnbarkeit und Elasticität der Zellhäute im gereizten und im normalen Zustand die nämliche ist, wurde durch directe Messung bewiesen. Durch diese und eine Reihe weiterer Versuche, welche hier anzuführen der Raum verbietet, kommt der Verf. schliesslich zu dem Schlusse, dass die Ursache der Contraction der Zellen nur in einer Steigerung der Permeabilität der Zellhaut oder des Protoplasmaschlauches für Wasser gesucht werden kann. Tritt diese ein, so wird der hydro-

statische Druck der gespannten Zellhaut Flüssigkeit durch das Protoplasma und die Haut hindurch pressen, bis ein neuer Gleichgewichtszustand bei geringerem Volumen erreicht worden ist.

Soweit geht die rein experimentelle Forschung. Und zur völligen Kenntniss der Ursachen der Reizbewegung, soweit diese bei dem jetzigen Stand der Naturwissenschaften erreichbar ist, fehlt nur noch eins: die Entscheidung der Frage ob die Permeabilität der Zellhaut oder des Protoplasmaschlauches sich bei der Reizung ändere. Theoretische, nach meiner Meinung überzeugende, Betrachtungen führen den Verf. dazu, diese Aenderung nur im Protoplasma zu suchen, indem nur diesem eine so hohe Impermeabilität für die Vacuolenflüssigkeit zugeschrieben werden kann, als zur Erhaltung der hohen Turgescenz des ungereizten Zustandes erforderlich ist. Demnach würde also der Protoplasmakörper der reizbare Theil der Zelle sein.

Das Hauptresultat der zweiten Arbeit, dass die Erscheinungen des Oeffnens und Schliessens der Blüthen auf wirklichem Wachsthum beruhen, wurde schon anfangs erwähnt. Dieses Wachsthum der beiden antagonistischen Gewebeparthien wird durch den Wechsel der Temperatur und der Beleuchtung veranlasst, und zwar derart, dass Steigerung von Licht und Wärme das Wachsthum der Innenseite fördert, während durch Verminderung der Beleuchtung oder der Wärme dasjenige der Aussenseite erhöht wird. Dieser merkwürdige Gegensatz steht in seiner Art bis jetzt einzig da.

Vor den früheren denselben Gegenstand behandelnden Arbeiten zeichnet sich die vorliegende also dadurch aus, dass in ihr eine sehr klare Fragestellung mit einer schrittweise fortschreitenden Forschung verbunden ist, bei der jeder einzelne Schritt in jeder Richtung völlig festgestellt, ehe der folgende angefangen wird. Diese Sicherstellung jedes einzelnen Resultates wird durch eine äusserst feine Messungsmethode und wo irgendwie möglich durch eine gegenseitige Controlirung von Messung und Rechnung, oder von nach verschiedenen Methoden angestellten Versuchen erreicht. Durch sie wurde es möglich auch solche Fragen experimentell zu beantworten, deren directe Entscheidung bis dahin oft für unmöglich gehalten wurde. Das Resultat aber ist eine vollständige empirische Kenntniss auf einem Gebiete, in dem bis jetzt fast nur Vermuthungen aufgestellt wurden, welche selbst nicht einmal zu einer klaren und allgemein angenommenen Ansicht führten.

Amsterdam. Hugo de Vries.

---

1. **Russische Bekehrungen,** wie sie Herr Georg von Samarin enthüllt und bekennt. Von einem stillen Beobachter. Leipzig, E. Bidder 1874. [IV], XXXII, 338 S. 8°. Preis: Mark 6.
2. **Rudolf Schulz, Stepan Nikititsch Sarafanow.** Aus dem kirchlich-politischen Leben Livlands. Erzählung. Daselbst, derselbe 1873. 320 S. 8°. Preis: Mark 4.

447] Ein livländischer Anonymus theilt in dem zuerst genannten Buche aus der 4. Lieferung des 'russisch-baltischen Küstenlandes' des H. Samarin den wesentlichen Inhalt in einer guten deutschen Uebersetzung mit, indem er sie von Zeit zu Zeit unterbricht, um seine eigenen Einwendungen und Rektifikationen einzuflechten. Diese Unterbrechungen des Textes und die fortgesetzte ziemlich gereizte Polemik machen die Lektüre des Buches etwas unbehaglich und dies um so mehr, weil die eigenen Zuthaten des Uebersetzers keineswegs in dem glatten flüssigen Stile gehalten sind, welcher die H. Samarin angehörigen Theile auszeichnet. Indessen wer das Buch zur Hand nimmt, thut es sicher nicht der Form wegen, sondern allein um der Sache willen und diese verdient in der That auch in Deutschland eingehende Berücksichtigung. Die Tendenzen des H. Samarin sind ja auch bei uns längst bekannt und ebenso die grosse Gewandtheit, mit welcher dieser Vorfechter russischer Nationalität und russischer Orthodoxie die heterogenen baltischen Zustände zu verdächtigen und die Verdächtigung selbst wieder als Beweis für die Nothwendigkeit einer baldigen mehr oder weniger gewaltsamen Russification des 'baltischen Küstenlandes' zu verwenden versteht. Darin aber müssen wir dem Uebersetzer beistimmen, dass das neueste Heft aus der Werkstätte des Moskowiters die früheren an Bedeutung übertrifft, indem es gerade diejenigen Punkte heraushebt, um welche jetzt schon Jahrzehnte lang ein, ich möchte sagen, unterirdischer Kampf zwischen moskauscher und livländischer Civilisation geführt worden ist, erstens die Vertheilung von Land als Prämie für den Uebertritt zur orthodoxen Kirche und zur Verhütung des Abfalls von derselben und dann die Organisation russischer und orthodoxer Landvolksschulen, um dem Protestantismus im undeutschen Volke die Wurzeln abzugraben: zwei Punkte also, von denen jeder für sich und beide wieder in ihrer Verknüpfung der Propaganda der griechischen Kirche entscheidenden Vorschub leisten sollten. Es ist hier nun nicht der Ort auf den Verlauf des Kampfes und auf die Waffen einzugehen, mit welchen die baltischen Provinzen sich der Vernichtung ihrer Existenz zu erwehren suchten. Von H. Samarin und noch mehr von seinem Uebersetzer ist zur Beurtheilung dieser Dinge umständliches Material beigebracht worden, welches das Studium u. A. mit sehr interessanten Einblicken in die geheimen Gänge russischer Verwaltungsweise reichlich belohnt. Wenn aber der Uebersetzer an die Thatsache, dass Samarin selbst das vollständige Fiasco der von ihm verfochtenen Bestrebungen eingesteht, die Ansicht knüpft, dass man jetzt in Russland allmählig dazu gelange, die baltischen Verhältnisse so zu nehmen, wie sie nun einmal sind, so zweifle ich zwar nicht daran, dass dies das Schlussergebniss des Kampfes sein wird, aber wohl an der baldigen Aufgabe des Kampfes selbst. Diejenigen, für welche H. Samarin das Wort führt, und wie gesagt, mit grosser Geschicklichkeit, werden für ihren Angriff eben nur andere Objekte suchen und auch zu finden wissen. Warum sollten sie auch aufhören, da ihnen alle Vortheile, dem Gegner alle Nachtheile zur Seite stehen, H. Samarin sich der Pressfreiheit erfreut, die baltischen Deutschen aber bei sich zu Hause von Vorne herein durch die kleinlichste Censur zum Schweigen verurtheilt sind?

Ich könnte hier abbrechen, wenn nicht der 'stille Beobachter' mich veranlasste, im eigensten Interesse Livlands noch ein paar Worte hinzuzufügen. Das thörichte Gerede, als ob in den baltischen Provinzen Neigung zum Abfalle, und das noch thörichtere, als ob in Deutschland Neigung zur Annexion derselben vorhanden wäre, ist allgemach verstummt, obwohl H. Samarin hie und da noch in den alten Wahn zurückzufallen Miene macht. Aber wir haben allerdings genug Gründe, um auf das zu merken, was an unsern östlichen Grenzen sich vollzieht, und überdies wird H. Samarin, dem im Kampfe für seinen Nationalitätswahn alle Mittel recht sind, am Wenigsten uns verübeln dürfen, dass unsere wärmsten Wünsche den Stamm- und Glaubensgenossen an der Ostsee zur Seite stehen, so lange diese ihre heiligsten Rechte und Güter immer auf's Neue gegen fanatische und zuweilen recht böswillige Angriffe vertheidigen müssen. Aber, verehrtester 'Beobachter', Sie sind auf dem besten Wege, ihre Heimath dieser Sympathie der öffentlichen Meinung, deren Wirkung auf Russland Sie selbst gewiss nicht gering anschlagen, zur Freude Ihrer Feinde endgültig zu berauben, wenn sie so fortfahren, diejenigen

Güter herabzusetzen, um welche **wir**, und nicht blos für uns, jetzt in einen furchtbaren Kampf haben eintreten müssen. Es ist natürlich Ihnen und dem 'älteren Freunde', von dem Sie sich zu sehr unglücklicher Stunde 'aus der Metropole der Intelligenz' ein überlanges Vorwort haben schicken lassen, mit bitteren und höhnischen Ausfällen auf Nationalliberalismus, Falk'sche Kirchengesetze und das neue Reich, gänzlich unbenommen, über diese Dinge zu denken und drucken zu lassen, was und wie Sie wollen — aber haben Sie denn nicht bedacht, dass die 'ungeheure Mehrheit' der deutschen Nation, welche Sie verhöhnen, dieselbe ist, von der Sie Mitgefühl und Verständniss für Ihre Leiden erwarten, ja auch wohl verlangen, denn sonst hätten Sie doch wohl kaum Samarin's Buch übersetzt? Insulten pflegen sonst nicht der Weg zur Freundschaft zu sein und Beleidigung keine Erleichterung der Sympathie. Es zeugt nicht von politischer Klugheit, ohne Noth Differenzen hervorzukehren, wo der Uebereinstimmung genug ist und noch dazu in solchem Tone! Wir unsererseits verlangen ja nicht im Traume, dass Sie in Petersburg um Civilehe, Standesbeamte u. s. w. petitioniren sollen — obwohl die leidige Tauf- und Mischehenfrage dadurch sehr vereinfacht worden wäre —; wir verstehen es zu würdigen, wenn Sie keine Lust haben an der baltischen Kirchenverfassung zu rütteln, weil diese ein kräftiges Bollwerk für den Protestantismus und das Deutschthum dort abgiebt; wir begreifen vollkommen, dass Eines sich nicht für Alle schickt — aber eben deshalb sind wir weit davon entfernt, uns für die Zukunft das zurückzuwünschen, was Sie 'Freiheit' der Kirche zu nennen belieben und was wir seither schon zur Genüge kennen gelernt haben. Nichts für ungut! —

Die 'Bekehrungen' des 'stillen Beobachters' sind schweres Geschütz; das Buch des H. Schulz kann nur als leichtes gelten, hat aber auch als solches sein Verdienst. Ich würde den Roman 'Aus dem kirchlich-politischen Leben Livlands' nicht unter dieser Rubrik anzuzeigen wagen, wenn nicht der geschichtliche Hintergrund der übrigens recht hübschen Dichtung ein wirklich mit tiefer Kenntniss und mit gutem Geschick gezeichnetes Bild jener verderblichen Agrarpolitik wäre, über welche der 'stille Beobachter' sich abwehrend ausführlicher verbreitet hat. Ich wüsste nicht, wie man leichter und angenehmer eine richtige Vorstellung von der socialen Aufwühlung des baltischen Landvolks erhalten könnte, von welcher die russische Propaganda sich eine völlige Revolution der Ostseeprovinzen versprach. Nun haben solche Bilder aus der Gegenwart oder unmittelbaren Vergangenheit aber stets das Missliche, dass Jedermann in ihnen auch da Beziehungen auf bestimmte Persönlichkeiten suchen wird, wo keine vorhanden sind, und dass sie andrerseits nothwendig nahe ans Pamphlet streifen müssen, wo solche Beziehungen gerade beabsichtigt sind. Die rigaschen Freunde des Verfassers, welche er S. 118 zeichnet, dürften schwerlich mit der genauen Portraitirung einverstanden sein, nach der selbst ich einen oder den anderen zu erkennen glaube. Die pikante Schilderung des Ballfestes im russischen Klub S. 256 ff. wird schwerlich das gute Verhältniss zwischen Deutschen und Russen in Riga stärken. Aber völlig unerlaubt scheint es mir, einen politischen Feind, und mag er mit dem besten Grunde tödtlich gehasst werden, in der Weise wegen seines Privatlebens auf den Pranger zu stellen, wie es hier geschehen ist. Jeden nämlich, der die baltische Polemik der letzten Jahre auch nur einigermaassen kennt, wird eine ganz schwache Veränderung im Namen des Haupthelden oder Hauptbösewichts Sarafanow ganz von selbst auf die richtige Spur leiten. Ich meinerseits weiss nicht, ob der Mann todt ist oder in seinem neuen Wirkungskreise an der Wolga noch lebt; aber sei dem, wie es wolle, ich bezweifle jedenfalls die Nothwendigkeit, einen gestürzten Feind noch tiefer dadurch zu stürzen, dass man von ihm Niederträchtigkeiten auftischt, welche zu beweisen doch sehr schwer fallen dürfte, wenn er sie wirklich begangen hat, oder welche zu erdichten, wenn er ihrer nicht schuldig sein sollte, im höchsten Grade unedel genannt werden müsste. Im Uebrigen ist der Roman 'Sarafanow' ein bedenklicher Beweis der zunehmenden Verbitterung der baltischen Gesellschaft, ein rechtes Stück Emigrantenliteratur, wie sie nur dann aufkommen kann, wenn der natürliche Weg zur Oeffentlichkeit versperrt ist.

Heidelberg. Winkelmann.

Eduard Sievers, Paradigmen zur deutschen Grammatik. Gotisch, altnordisch, angelsächsisch, altsächsisch, althochdeutsch, mittelhochdeutsch. Zum Gebrauch bei Vorlesungen zusammengestellt. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. V, [II], 30 S. fol. Preis: Mark 3.

448] Wir erhalten in diesen Paradigmen ein äusserst praktisches Hülfsmittel zur Ueberschau über die Formenbildung der auf dem Titel genannten altgermanischen Dialekte. Dreissig Blätter, von der Verlagshandlung hübsch ausgestattet und mit Mappe versehen, enthalten das sehr übersichtlich geordnete grammatische Material. Zunächst zwar sind diese Tafeln für Vorlesungen bestimmt, doch wird sie jeder, der sich mit deutscher Grammatik beschäftigt, gern zur Hand nehmen und dem Verf. für die mühsame Einordnung des Stoffes in den gleichmässigen Rahmen Dank wissen. Das Altfriesische fehlt leider, doch hätte, wie Verf. im Vorworte bemerkt, wegen der Schwierigkeit, noch einen Dialekt den Tabellen einzufügen, an seiner Stelle dann das Mittelhochdeutsche wegfallen müssen, was freilich im Interesse des Gebrauchs in Vorlesungen vermieden werden musste. Diesem Interesse würde allerdings wohl auch sehr durch kleineres Format, was durch weniger splendiden Druck leicht zu erzielen war, gedient gewesen sein: die grosse Mappe mit den losen Blättern dürfte sich in einem etwas gefüllten Auditorium leicht als nicht sehr bequem herausstellen.

Es ist anerkennend hervorzuheben, dass der Verf. bei Aufstellung der Paradigmen betreffs aller zweifelhaften Formen die Quellen auf ihr wirkliches Vorhandensein hin geprüft hat. In vielen Punkten sind dadurch frühere Ansätze corrigirt worden, wovon man sich leicht durch Vergleichung z. B. der gotischen Partieen mit den betreffenden Theilen der Schade'schen Paradigmen überzeugen kann. — In der ags. Femininaldeclination hat Sievers die bisher zusammengeworfenen ***i***- und langsilbigen ***a***-Stämme getrennt, indem ihm eingehende Untersuchung als Hauptunterschied ergeben hat, dass die langsilbigen ***a***-Stämme im acc. sing. die Endung ***e*** haben, die ***i***-Stämme derselben entbehren. Er hat das ausführlich dargelegt in den Beiträgen z. Gesch. der deutschen Sprache und Lit. I, 486 ff. Wenn man nun auch unbedingt seinen Nachweis als gelungen ansehen muss, dass zur altags. Zeit für die femininalen ***i***-Stämme die lautgesetzlich correkte Form des acc. sing. ohne ***e*** noch durchaus das regelmässige bildete, so kann man auf der andern Seite das Bestreben nicht billigen, die nun doch hier und da auftretenden Accusative auf ***e*** hinwegzuinterpretiren (S. 498). Es ist nicht zu läugnen, dass schon damals eine Formenübertragung aus dem acc. sing. der ***a***-Stämme begann. So finde ich in einem kurzen Prosadenkmal (Epistula Alexandri in 'Narratiunculae anglice conscriptae' ed. Cockayne) zweimal den acc. ***tíde*** (S. 14 u. 23), dessen Eigenschaft als Singular wegen der Verbindung ***âne tíde*** (unam horam) nicht angezweifelt werden kann. Eine gleiche Formenübertragung hat auch im nahe verwandten Altfries. stattgefunden, wenngleich nicht so durchgreifend, wie man

nach Heyne's Paradigma ***nêde*** glauben sollte, vgl. z. B. die Artikel ***ferd***, ***tid***, ***wrald*** bei Richthofen. — Nach alledem wäre es geboten gewesen, im Paradigma ***bên*** neben dem organischen und häufigeren Acc. ***bên*** auch in Klammern die übertragene Nebenform ***bêne*** anzuführen. Auch sonst noch vermisst man hier und da die Andeutung üblicher Nebenformen. So im ahd. den nicht seltenen n. acc. plur. ***herza*** neben ***herzun***, oder im nom. plur. adj. masc. ***blinta*** neben ***blinte***, während die analogen und gleich häufigen ***taga*** (dat. sing.) und ***geba*** (conj. praes.) angedeutet sind.

Man muss dem Verf. beistimmen, wenn er die Endsilben im Ags. und Altsächs., über deren Länge oder Kürze wir gar nichts wissen können, durchaus unbezeichnet gelassen hat; aber auch für das Ahd. wäre wohl eine grössere Beschränkung in der Circumflectirung fraglicher Längen empfehlenswerth gewesen (der Circumflex auf dem acc. sing. ***gebâ*** ist als Druckfehler zu streichen.)

Die durch Formenübertragung entstandenen Flexionen hat der Verf. durch Cursivdruck ausgezeichnet; wie uns scheint eine sehr glückliche, die Uebersichtlichkeit ungemein erhöhende Neuerung. Es wird dadurch zugleich weiteren Kreisen die Erwägung nahe gebracht, dass in unseren ältesten Dialekten doch nicht alles so urwüchsig sei, als immer noch viele annehmen. So ist es denn anerkennenswerth, dass der Verf. durch Ausscheidung einer Anzahl solcher Neubildungen einen festen Grund gelegt hat; die von ihm bezeichneten Uebertragungen scheinen Ref. sämmtlich sicherer Erwerb, auf dem fussend weiter gebaut werden kann. Denn das muss man beim Gebrauche der Paradigmen sich stets gegenwärtig halten, dass das cursiv Gedruckte wohl Uebertragung, dass aber darum nicht alles Uebrige ursprünglich sei. Es wird sich in dieser Beziehung noch manches hinzufügen lassen. Und zwar nicht nur bei der Pronominal- und Verbalflexion, wo der Verf. dieses Verfahren nur hie und da angewendet hat, sondern auch beim Substantivum, für das er Vollständigkeit erstrebte. Es würde für das Ahd. und Altsächs. z. B. gleich der Nom. sing. ***geba*** hinzukommen; denn es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass im Ahd. und Alts. der Nom. ***geba*** die Form des Acc. ist, indem das kurze ***a*** des Nom. nach den Lautgesetzen gleich dem Adj. und ags. ***gifu*** hätte in ***u*** übergehen müssen. Besonders kommt aber auch das Altnordische in Betracht. Hier war sicher der Nom. und Gen. plur. der masc. ***n***-Stämme auszuscheiden. Der Nom. hätte wie der Acc. ***hana*** lauten müssen (die Accusative ***kljár*** und ***gumnar*** sind unangenehme Druckfehler), denn auslautendes ***ns*** fiel im Altn. ab, wie auch die Accusative plur. der vocal. Stämme lehren: ***úlfa***, ***belgi***, ***vidhu***, im partic. ***gefinn*** wurden die Consonanten durch die Cas. obliq. gehalten. Der Nom. und Gen. plur. ist die Form der masc. ***a***-Stämme, mit denen Dat. und Acc. schon lautgesetzlich zusammengefallen waren. Für das Fem. hatte sich durch die zahlreichen ***a***-Stämme ***r*** als Endung des Nom. Acc. plur. festgesetzt; deshalb wurde auch der Acc. plur. der fem. ***i***-Stämme ***sótti*** dem nom. ***sóttir*** gleichgemacht. Dieses femininale ***r*** drang dann auch in die Feminina der ***n***-Stämme: ***tungur*** statt organischem ***tungu***, welches im Singular, sowie in der schwachen Adjectivdeclination unversehrt blieb. — Es hätte sich vielleicht vermeiden lassen, beim starken Adjectivum den Cursivdruck dazu zu verwenden, die Formen der ursprünglichen, substantivischen Flexion zu bezeichnen. Einerseits kann dieser doppelte Gebrauch leicht stören, anderseits ging aber auch das Mittel verloren, eine Formenübertragung, wie den ahd. Acc. plur. ***blinte*** kenntlich zu machen.

Leipzig. W. Braune.

Ernst Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes. Band I. Nordhausen, F. Förstemann 1874. VIII, 618 S. 8°. Preis: Mark 12.

449] Es ist eine leider nicht zu verkennende Thatsache, dass nach dem grossen Aufschwung, den in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts das Studium der deutschen Grammatik durch die Arbeiten J. Grimm's genommen hatte, ein Stillstand eingetreten ist, der allmählich dahin geführt hat, dass in Beziehung auf grammatische Erforschung das Gebiet der germanischen Sprachen vielfach gegen die übrigen Schwestersprachen zurückgeblieben ist. Man darf es sich nicht verhehlen, dass dieser Stillstand zum guten Theile das Resultat einer übel angebrachten Pietät gegenüber Jacob Grimm ist. Auf den von ihm zusammengebrachten Materialien ruht auch jetzt noch fast die gesammte grammatische Forschung. Ein erneutes Zurückgehen auf die Quellen selbst ist bei unsern Grammatikern eine grosse Seltenheit, und doch ist ein solches unbedingt nothwendig und erforderlich theils zur Beschaffung eines sicheren Materiales, theils zur Lösung einer Masse von Einzelfragen, die sich eben nur durch philologische Einzeluntersuchungen entscheiden lassen. Nur wenige Bücher der neuesten Zeit (um von Einzelaufsätzen abzusehen) erheben sich über dies Niveau, vor allem Scherer's 'Zur Geschichte der deutschen Sprache' und Joh. Schmidt's 'Zur Geschichte des indogermanischen Vocalismus'. Auch das Buch von A. Fick über 'die Spracheinheit der Indogermanen Europas' ist für die deutsche Grammatik von grosser Bedeutung. Gegenüber diesen Büchern bezeichnet Förstemann's Geschichte des deutschen Sprachstammes, von der bis jetzt der erste Band vorliegt, einen entschiedenen Rückschritt.

Ein paar beliebig herausgegriffene Stellen mögen hier zunächst zur Charakteristik von Förstemann's Anschauungsweise im Allgemeinen angeführt werden. S. 15. 'Die Vocalerleichterung, dieses deutlichste Zeichen von dem Streben, die Sprache zu einer Dienerin des schnell fliegenden Geistes zu machen, besteht besonders in der Erhöhung des alten ***a*** nach dem ***i*** hin' (es handelt sich um die Tonerhöhung in Wurzelsylben!) S. 22 'Die Steigerung ist ursprünglich das siegreiche, meistens durch den Accent unterstützte Ringen einer Sylbe gegen eine von den andern Sylben desselben Wortes drohende Ueberwucherung und Zurückdrängung, dehnt aber dann den Kreis ihrer Anwendung bedeutend aus.' S. 27 'Im Ganzen ist ... das ***a*** weniger steigerungsfähig als ***i*** und ***u***, am wenigsten, wenn zwei Consonanten hinter ihm stehen. ***A*** hat die Steigerung auch weniger nöthig, desto mehr bedarf es der Nasalirung'. S. 355: 'In noch spätere Zeit fällt wohl die Entartung der Tenues zu Spiranten. Es gab eine Zeit lang offenbar zwei Tenues verschiedener Art, die eine erst seit Kurzem verhärtet, die andere schon alt und damit schwach und unbestimmt geworden, dem allgemeinen Loose der menschlichen Dinge und namentlich der Laute anheimgefallen.' S. 367: 'Da hat die Sprache wohl manche alte Media als neue angesehen und nicht mehr verschoben.' S. 35 'Ein hochbegabter Volksstamm wie der indogermanische konnte die Reduplication, dieses roheste aller Bildungselemente, nicht lange unversehrt erhalten' (ähnl. S. 209). S. 220 werden die Präteritopräsentia als 'einige Verba, besonders von geistiger und allgemeiner Bedeutung' charakterisirt. Kurz, man mag das Buch aufschlagen wo man will, fast überall kann man auf derlei Fundamentalanschauungen stossen, die von der heutigen Sprachwissenschaft längst überholt und verworfen sind.

Was die Gruppirung des Stoffes betrifft, so zerfällt der vorliegende erste Band in drei Bücher, welche der Reihe nach die vorslavogermanische, die slavo-

germanische und die urdeutsche Zeit behandeln. In jedem Buche geben sieben Abschnitte über Laute, Sprachschatz, Wortbildung, Flexion, Bedeutung, Syntax, und Einfluss fremder Sprachen Auskunft. Die zweite und dritte dieser letztgenannten Abtheilungen zeichnen sich vor den übrigen dadurch aus, dass sie wenigstens eine zum Theil brauchbare Zusammenstellung von Material darbieten, obgleich man auch hier eine Masse der willkürlichsten etymologischen Combinationen mit in den Kauf nehmen muss. Viel schlimmer fahren die Abschnitte über Lautlehre und Flexion. Hier konnte der Verf. bei der wachsenden Schwierigkeit der Untersuchung um so leichter den Lauben seiner Phantasie freien Lauf lassen, als er sich oft genug in der Lage befindet, mit der glücklichen Unbefangenheit des Nichtwissens über Schwierigkeiten hinwegzugehn, von denen selbst der Anfänger im Studium der germanischen Grammatik eine deutliche Vorstellung haben sollte. Von welchem Standpunkte aus F. die Lautlehre behandelt, ist aus dem oben Angeführten wohl schon hinlänglich klar geworden. Wird man sich dann noch wundern, wenn beispielsweise bei der Lautverschiebung (S. 353 ff.) F. abermals die veraltete Ansicht von der Verdrängung der ursprünglichen Mediä durch die aus den Medialaspiraten entstandenen neuen Mediä etc. vertheidigt und nicht weiss (was jeder sehen muss, der die Laute der germanischen Sprachen einer Gesammtbetrachtung unterwirft, und was z. B. Weingärtner schon 1858 vom Gothischen wusste), dass die altgermanischen Sprachen mit Ausnahme einer einzigen Mundart, der strenghochdeutschen überhaupt aus den Medialaspiraten *bh*, *gh* im Inlaut nach Vocalen nicht die Mediä *b*, *g*, sondern durchaus weiche Spiranten entwickelt haben. Nicht anders steht es mit der Formenlehre. Auch in ihr ist F. kaum über Bopp hinausgekommen. J. Schmidt's Mahnung (Indog. Vocalism. 5 f.) muss wohl auch an F. spurlos vorübergegangen sein; wenigstens zeigen F.'s Formanalysen kaum irgendwo die Fähigkeit ihres Verf.'s, über das alte Schema hinauszugehn. Ruhig und unbefangen wird z. B. 307 ff. die Zusammensetzungstheorie der deutschen Adjectiva nach Bopp wieder vorgetragen, zum Beweise, dass es F. noch immer an der Erkenntniss fehlt, dass in dem Einzelleben der germanischen Sprachen, nach ihrer Trennung von den nichtgermanischen Schwestersprachen, weder Adjectiv- noch Pronominalstämme existirt haben, sondern lediglich flectirte Adjectiva und Pronomina. Diese wenigen Beispiele mögen instar omnium dienen, nur eines muss doch noch hervorgehoben werden, dass eine wesentliche Weiterführung der Frage nach der Existenz einer slavogermanischen Periode durch F.'s Buch nicht geliefert ist.

Hiermit könnten wir von dem Buche Abschied nehmen, wenn nicht wenigstens noch eine Eigenschaft desselben den ernstesten Tadel verdiente: die grenzenlose Ungenauigkeit des vorgeführten Materials. Vielleicht mit Ausnahme des Griechischen und Lateinischen ist auch nicht eine einzige von den citirten Sprachen, in denen sich F. nicht die bedenklichsten Blössen gäbe. In erster Linie mangelt ihm eine solide Kenntniss der slawischen Sprachen; hier begegnen ihm fortwährend die unglaublichsten Missgriffe. Während z. B. S. 198 und anderwärts als acc. sg. des altblg. Reflexivpronomens richtig *sę* gegeben wird, erscheint S. 328 dreimal dafür *są* und um das Maass voll zu machen lesen wir S. 18 gelegentlich der Tonerhöhung des *a* zu *e*: skr. *ma:* gr. *μέ*, lat. *me*, altir. *mê*, altsl. *mę*: goth. *mik*; skr. *svajam*: gr. *ἕ*, lat. *se:* goth. *sik* (altsl. freilich *sja*). Dass *sja* nur eine neuslawische, russische Form für altes *sę* ist, scheint also F. nicht zu wissen; ähnliche Unkenntniss und Unvertrautheit mit den geläufigsten Lautgesetzen der slavischen Sprachen verräth z. B. S. 307, wo als gen. sg. des Personalpronomens altblg. *teve*, *seve* statt *tebe*, *sebe* angegeben wird. Nicht minder ist es unbegreiflich wie Jemand der eingestandenermaassen J. Schmidt's Gesch. des indog. Vocal. gelesen hat altblg. *mlěko* (für das anderwärts, wie 367 auch *mjelko* geschrieben wird) auf eine Grundform *mailko* zurückführen kann (S. 353). Von dem Einhalten eines bestimmten Transscriptionssystems ist weder im Slawischen noch im Litauischen die Rede; wir lesen altblg. *pjast* S. 364 neben *pęsti* S. 253 statt des allein richtigen *pęstĭ*; überhaupt gehen *ĭ* und *i*, *ŭ* und *u* ganz beliebig durcheinander. Fürs Lit. führe ich beispielsweise nur an *leku* 374: *prětelus*, 364: *piěnas* 364. Die so wichtige Accentuirung des Lit. ist ganz vernachlässigt. — Wenig besser ist F.'s Kenntniss der germanischen Sprachen. Wer Formen wie got. *sutis* S. 360, ahd. *ferzu* (als 1. sing. praes.) S. 364, altn. *hvassr* S. 381 anführt, wer ahd. *snur* nurus mit *snuor* filum verwechselt (s. S. 55), der zeigt damit, dass er nicht einmal die Elemente der germanischen Grammatik sicher beherrscht. Absichtlich sind die hier angeführten Beispiele möglichst aus einem und demselben Abschnitte des Buches genommen, um zu zeigen, wie sich die Fehler drängen, und doch ist mit dem Genannten nur erst der kleinste Theil erschöpft.

Wir hätten ausser dem Gesagten noch manches Andere, namentlich in methodischer Beziehung, auszusetzen, wenn wir nicht fürchten müssten, uns schon zu lange bei einem Buche aufgehalten zu haben, das der Wissenschaft keine Förderung gebracht hat, das aber wohl im Stande sein kann, bei Anfängern und Schwachen ernstlichen Schaden zu stiften. — Was in dem Buche Gutes und Bleibendes enthalten ist, verdankt F. fast ausschliesslich seinen Vorgängern, die mit einer kurzen Erwähnung im Vorwort ein für allemal abgefunden sind, selten nur im Verlaufe des Werkes noch citirt werden.

Jena. E. Sievers.

Carl Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage [unter Mitwirkung von Carl von Lützow, Carl Friederichs, J. Rudolf Rahn, Alwin Schultz, Wilhelm Lübke, Alfred Woltmann]. Band I—VI. Düsseldorf, Julius Buddeus [1865] 1866—1874. XIV, 492; XII, 428; XXI, 688; XXI, 752; XIX, 644; XVI, 586 S. 8⁰. Preis: Mark 64.

450] Wenn jetzt von allgemeiner Kunstgeschichte die Rede ist, nennt man billig zwei Namen obenan: Lübke und Schnaase. Ohne Kugler's bahnbrechende Verdienste schmälern zu wollen, darf man doch behaupten, dass sein Werk seit seinem Hingang an Lebensfähigkeit verloren hat, obwohl es nicht an opfervollen Versuchen fehlt, es durch posthume Auflagen auf der Höhe der Forschung zu erhalten. Diess konnte nur in jenen (Schluss-) Parthien gelingen, wo der Verfasser in mehr skizzenhafter Weise den Nachfolgern zu gründlicher Neugestaltung freie Bahn liess, wie diess durch Lübke und Burkhart im Gebiete der Renaissancearchitektur so gediegen geschehen ist. Im Uebrigen ist die Lückenhaftigkeit des Materials jener Zeit, der Mangel an Sicherheit, und eine gewisse Unklarheit der Anordnung ja selbst Darstellung auch in den neuen Ausgaben nicht ganz zu verwischen gewesen, was überdiess ohne Impietät gegen die Hand des verdienstvollen Forschers nimmermehr hätte erwirkt werden können. Lübke und Schnaase sind nun ihre eigenen Wege gegangen. Der erstere den Weg der Popularisirung der jungen Kunstwissenschaft im besten Sinne des Wortes, der letztere den kritischer und bis zu einem gewissen Grade erschöpfender Ausführlichkeit. Ob jener sein Ziel erreicht hat, möge derjenige bezweifeln, welcher das Erscheinen der Lübke'schen

Kunstgeschichte in 6. Auflage für eine Zufälligkeit halten und die sich steigernde Nachfrage des Publicums der Urtheillosigkeit dieses zuschreiben könnte. Bekenne man es nur vielmehr, dass selbst Lehrer der Kunstgeschichte Lübke wiederholt zu Rathe ziehen, wenn es sich darum handelt, für grössere Kreise berechnete Vorträge fasslich in gedrängte Kürze zu zwängen, und dass auch zum Zwecke der Orientirung in weniger cultivirten Gebieten selbst dem Fachmanne die Lübke'sche Kunstgeschichte vielfach Dankenswerthes liefert. Die universelle Rolle wie diese kann nun freilich Schnaase's Werk nicht spielen, welches in viel breiterer Anlage eingehend quellenmässig selbst polemisch gehalten, schon durch seinen Umfang Benutzung zur Gewinnung von mehr übersichtlichen Kenntnissen, die auch der allgemeinsten Bildung unentbehrlich sind, ausschliesst. Denn der sechste Band, bis zu welchem die neue Auflage dermalen vorgeschritten ist, lässt nach dem in demselben behandelten Zeitabschnitte dem beträchtlich erweiterten Stand der Forschung im Gebiete der Renaissance entsprechend noch einen ansehnlichen Zuwachs erwarten.

Der Verfasser hat sich durch die seltene Selbstentäusserung, mit welcher er die hervorragendsten Kräfte unserer Generation zur Mitarbeiterschaft an der zweiten Auflage heranzog, ein ganz besonderes Verdienst erworben, das dem Werke, den Betheiligten und der Kunstwissenschaft im Allgemeinen zu Gute kam. Namen wie Lützow, Friederichs, Rahn und Woltmann bürgen dafür, dass er in der Wahl der mitwirkenden Kräfte auch glücklich war, wie anderseits die Genannten, als selbstständige Fachgelehrte in den weitesten Kreisen bekannt, nur in Anerkennung der grossen Leistung des Verfassers diesem in ihren Forschungen sich unterordnen konnten.

Der fünfte unter Mitwirkung von Woltmann hergestellte Band — auf die vorausgehenden schon vor Jahren erschienenen und vielfach gerühmten kann im Einzelnen hier nicht mehr eingegangen werden — umfasst die erste Hälfte der gothischen Periode. Auf die ausführliche culturgeschichtliche Grundlage pflanzt sich zunächst die sorgfältige Erörterung der muthmaasslich durch Abt Suger in S. Denis unternommenen Neuerungen, wobei die Durchführung des Spitzbogensystems auf alle Theile im Gewölbe wie in den Fenstern auf des gelehrten, thatkräftigen und kunstsinnigen Abtes Ordnungsliebe zurückgeleitet und die Umgestaltung des Gewölbes in ein Netzwerk aus starken Gurten, zwischen welche als Felder leichte Kappen in Form sphärischer Dreiecke eingespannt wurden, als primitives Charakteristicum des neuen Styles bezeichnet wird. Auch die Ausbildung des Strebepfeilers und -bogens wird wohl mit Recht dem begabten Abte zugeschrieben, wenn auch die vollendete Form von ihm noch nicht gefunden worden zu sein scheint, was nach den Verfassern der Umstand bezeugt, dass die Erneuerung des Langschiffes schon nach 90 Jahren erforderlich ward. Im Anschluss an Viollet-le-duc werden dann die Kathedrale von Chartres (Façade) wie die wichtigere von Noyon (1153 z. Th. geweiht) die gleichwohl vielfach wieder einen Rückgang zum romanischen Bausystem zeigt, und die entschieden weiter entwickelten beiden älteren gothischen Kirchen der Champagne, S. Remy zu Reims, und N. D. zu Chalons s. M. (1181 u. 1183 geweiht) besprochen. Weiter herab verzögert sich die Vollendung der in ihrem Beginn ungefähr gleichzeitigen Kathedralen von Paris, Laon, Sens und Senlis, an welchen namentlich das Auftreten eines stärkeren Naturalismus im Ornament betont wird.

Hinsichtlich der Geschichte der Erfindung des Maasswerks würde dem Referenten ein Rückblick auf die schon an romanischen Werken auftretende Gruppenbildung der Fenster erspriesslich erschienen sein, um so mehr als gerade in der Fensterbildung der Romanismus sich länger als irgend sonst festgehalten hat. Wenn aber damit der Herstellung der Verbindungskette Vorschub geleistet worden wäre, so würde Referent anderseits es für verständnisserleichternd gehalten haben, wenn der Eintritt der Epoche der Glanzzeit der französischen Gothik, wie sie sich in den Kathedralen von Chartres, Reims, Amiens und Beauvais darstellt, mehr markirt worden wäre, was vielleicht unbeschadet des Flusses der Gesammtentwicklung hätte geschehen können, wie überhaupt mehr Unterabtheilung der grösseren Gruppen das Ganze nur lesbarer und übersichtlicher machen würde. Vorzüglich dagegen ist die Absonderung der Stylentwicklung in der Normandie, Provence, im Languedoc, in der Auvergne, Westschweiz, Bretagne, in Aquitanien, Burgund und Lothringen.

Der englischen Gothik gegenüber dürfte der deutsche Forscher in seiner Abweisung englischer Ansprüche auf die Frühzeit vielleicht sogar noch weiter gehen. Ich würde beispielsweise die Kathedrale von Canterbury in ihren älteren Theilen als kein gothisches Werk bezeichnen, da sie in diesen weniger gothische Elemente enthält, als die meisten deutschen Uebergangsbauten. Das Gebäude, welches fast genau 700 Jahre nach der ersten Zerstörung mit abermaliger Vernichtung durch Brand bedroht war (1872), dürfte vielleicht eine erneute kritische Untersuchung durch deutsche Architekten verdienen. Scharf und geistvoll ausgeprägt ist übrigens der Charakter des Early English in der Beschreibung im Einzelnen wie in der Gesammtbehandlung (S. 218).

Scheint man aber in England mit dem Early English zu weit zurückzugreifen, so dürfte in dem Abschnitte, der die deutsche Gothik behandelt, mit dem Uebergangsstyl zu weit in das Romanische zurückgegangen zu sein. Unseres Erachtens steht (wenn auch nicht der Zeit nach) die Jakobskirche zu Regensburg als flachgedeckte Säulenbasilika vielmehr auf frühromanischen wie auf Uebergangsboden, und auch die Cölner Kirchen zu den Aposteln u. S. Maria im Capitol möchte ich eher als eigenthümliche Bildungen des entwickelten romanischen Styles vindiciren. Im Uebrigen ist die Gruppirung des Uebergangstyles in Schulen decorativer Tendenz und in Schulen mehr constructiver Richtung im hohen Grade ansprechend, und die darauf folgende Behandlung der deutschen Gothik in ihren zwei ersten Phasen von ebenso erschöpfender Allseitigkeit als Klarheit. Dass der Geschichte des Cölner Domes eine so breite Behandlung gewidmet ist, war wohl nöthig, um zwischen der Ueberschätzung einerseits und der absprechenden Weise anderseits, in welcher englische und französische Forscher in ihm wenig mehr als die erweiterte Anwendung der Errungenschaften von Amiens und Beauvais finden wollten, die gerechte Mitte zu gewinnen. Man athmet übrigens leicht auf, wenn man nach Durcharbeitung des vielgefurchten gothischen Architekturgebietes zu dem Resultat gelangt, welches mit meisterhafter Schärfe und prägnanter Kürze die Vorzüge der deutschen Gothik aufzählt (S. 476).

Im folgenden Abschnitte über die darstellenden Künste der gothischen Periode wird zunächst dargethan, wie die anfängliche Mangelhaftigkeit der naturalistischen Durchbildung für die Verbindung der Plastik und Malerei mit der Architektur nur von Vortheil und in gewissem Sinne nothwendig war. Denn eine völlig gereifte selbstständige Plastik und Malerei wäre nicht fähig gewesen, ganz in die architektonischen Zwecke einzugehen. Das Entgegenkommen der verschiedenen Künste, das Vorherrschen des Stylistischen in der Darstellung und des Plastisch-Malerischen in der Architektur war aber nicht zufällig und Folge von Schwäche und Unklarheit, sondern eine Aeusserung

des mächtigen Bestrebens dieser Zeit nach voller Einheit des Subjectiven mit dem Allgemeinen des geistigen Lebens.

Die Verfasser beginnen mit der sorgfältigen Charakterisirung der Miniaturen der gothischen Frühperiode, von welchen leider das an die Spitze gestellte Miniaturwerk, Hortus deliciarum der Aebtissin Herrad v. Landsperg im Kloster Hohenburg oder S. Odilien, 1870 bei der Belagerung Strassburg's ein Raub der Flammen geworden ist. Spezifisch gothisch kann die Mehrzahl namentlich der in Süddeutschland entstandenen und in München befindlichen Klosterhandschriften noch nicht genannt werden, wenn auch die Freiheit und das Umfassende der Darstellungen dem Geiste nach der Gothik verwandt erscheint. Etwas mehr ist der gothische Charakter an der französischen Miniaturmalerei zu erkennen, welche in der gothischen Frühzeit gewerbsmässiger, eleganter, aber minder geistreich und originell behandelt wurde, und nicht mehr belehren sondern nur dem Auge schmeicheln will.

Im Wesentlichen unterschied sich die Wandmalerei von der Miniaturmalerei nur durch die Dimensionen. Frankreich entzog der Wandmalerei durch die rasche Entwicklung der die Wand absorbirenden gothischen Architektur frühzeitig den Boden, und es ist deshalb hier besonders Deutschland, welches das Material liefert. Die Kirche von Schwarzrheindorf bei Bonn und der Kapitelsaal des Klosters Brauweiler bei Cöln, die Krypten von S. Maria im Capitol und von S. Gereon, die Nebenkapelle an S. Severin und der Triumphbogen in S. Ursula zu Cöln, der Patroklus-Münster und die Nicolauskapelle zu Soest, die Dorfkirche zu Methler bei Dortmund, die Liebfrauenkirche zu Halberstadt, die Michaelkirche zu Hildesheim, der Dom zu Braunschweig u. a. m. meist neuerlicher Entdeckung bieten das Hauptmaterial der Betrachtung. Wenn auch hier wie in dem Abschnitte über Architektur der Gedanke nicht zurückgedrängt werden kann, dass sie zum Theil füglicher an den Schluss der romanischen Periode gehörten, so ist doch auch nicht zu läugnen, dass sie vielfache Symtome gothischer Anschauungen, am Rhein vornehmlich Vorboten der nachfolgenden Cölner Schule, sonst Anfänge des gothischen Faltenbruchs, im Dom zu Gurk selbst Einwirkungen von Italien her enthalten. Seltener treten Tafelgemälde entgegen, welche nicht blos spärlicher erhalten sind, sondern auch, wie die Verfasser überzeugend darthun, selten hergestellt wurden. Wo es geschah, waren es mehr dekorative (Schildmacher-) Arbeiten für Antependien u. s. w.; eigentliche Altargemälde, wie in der Wiesenkirche zu Soest, gab es überhaupt nur ausnahmsweise. Wichtiger und gebräuchlicher war Metallgravirung und Teppichweberei. In Frankreich, wo die Wand- und Tafelmalerei am seltensten, war dafür die Glasmalerei eingetreten. Die Behandlung dieser folgt hier mit Recht im Zusammenhange, in die frühesten Zeiten zurückgehend, wobei der Ursprung in der Mangelhaftigkeit der Herstellung farblosen Glases gesucht wird. Der Verfasser neigt sich hier mit Kugler gegen Gessert und Wackernagel der Ansicht zu, dass die vor dem Jahre 1000 erwähnten farbigen Fenster von Tegernsee lediglich in musivischem Ornament bestanden, und schildert erst die Glasgemälde von S. Denis als die ältest erhaltenen Werke. Der Reichthum Frankreichs an Fensterarbeiten der Frühzeit ist auffällig im Vergleich zu Deutschland, der Gegensatz der Auffassung beider Länder hätte aber vielleicht durch den Vergleich der tieffärbig gehaltenen französischen mit den durch reichliche Anwendung von farblosem Glas lichteren deutschen Werke, wie sie zuletzt im Chor des Regensburger Domes wahrhaft diamantartig entgegentreten schärfer charakterisirt werden können.

Das Material für die Darstellung der Malerei fliesst ungleich reicher in der späteren Periode der Gothik bis zu den van Eyck's, welcher der vom Verfasser allein besorgte sechste Band der neuen Auflage gewidmet ist. Die Prachtliebe der Grossen, der behagliche Luxus der mittleren Stände, die unermüdliche Schaulust der Menge kam den darstellenden Künsten zu Statten. Dazu kamen dann tiefere Ursachen; die Welt war aus dem Stadium des Gemeingefühls in das der persönlichen Empfindung übergegangen; die Liebeswärme und Innigkeit, die religiöse Sehnsucht, welche die Gemüther erregte, forderte einen künstlerischen Ausdruck, den ihr nicht mehr die Architektur, sondern nur die darstellende Kunst, besonders die Malerei gewähren konnte. Der allgemeine Charakter wird nun in knapper Anschaulichkeit und präciser Treue geschildert und die Einwirkung der nun vorwiegend zünftigen Stellung derselben, der handwerkliche zum grossen Theile mechanisch und auf Gelderwerb gerichtete Betrieb nicht übersehen, wenn auch wieder als vielfach nützlich für jene Entwicklungsstufe bezeichnet, da ohne die hierdurch erwirkte technische Durchbildung, gegen welche die vorhergehende mönchische Praxis fast dilettantisch erscheint, die nachherige freiere Kunst schwerlich hätte entstehen können. Selbst die unvollkommene Kenntniss der Natur, eine andere Schwäche der Epoche, rechnet der Verfasser zu den Beschränkungen, welche unter der Hand der besseren Meister Vorzüge wurden: denn nur dadurch sei es ihnen möglich geworden, den Gefühlsausdruck, nach welchem sie strebten, so stark und ungetrübt zu geben, wie sie selbst ihn empfanden.

Als das wichtigste Ereigniss jener Zeit im Gebiete der Malerei wird dann das Emporblühen der Tafelmalerei aus der Wappen- und Hausschildmalerei entwickelt. Vor Allem werden die technischen Errungenschaften betrachtet. Während in den Klöstern dieselben Regeln ruhig von einer Generation auf die andere übergegangen waren und sich Jahrhunderte lang erhielten, erkennen wir jetzt ein eifriges Forschen und Versuchen hinsichtlich der Farbstoffe (das merkwürdige aus dem 14. Jahrh. stammende Manuscript, eine Sammlung von Farberecepten enthaltend, ehemals in der Strassburger Bibliothek soll ebenfalls bei der Belagerung vernichtet worden sein) und namentlich hinsichtlich der Bindemittel, welche dem Maler gestatteten, durch wiederholtes Uebergehen gründlichere Modellirung, reichere Schattirung und tieferen Gefühlsausdruck zu erlangen. Dass man nicht sofort zum Oel als Bindemittel griff, welches man zu dekorativen Malereien und zum Anstreichen plastischer Arbeiten längst verwendet hatte, erklärt Verfasser mit Eastlake (Materials for a history of painting Lond. 1847) durch den Umstand, dass man nur dickflüssige schwertrocknende Oele, welche für feinere Aufgaben nicht geeignet waren, kannte. Doch wurde die Wirkung des Oels auf die Farbe und deren Glanz frühzeitig durch Anwendung der Oelfirnisse ersetzt, und zwar in einer Weise, dass nach Ansicht des Referenten noch manches Werk als ein Oelbild betrachtet wird, das bei näherer und namentlich chemischer Untersuchung als Temperamalerei sich erweisen würde, wie das mit dem Cölner Dombild, welches bis vor Kurzem als Oelgemälde galt, geschehen ist. Ueberhaupt dürfte die Unsicherheit hinsichtlich der um 1400 und selbst noch lange nach dem Auftreten der Van Eyck's zur Tafelmalerei verwendeten Bindemittel viel grösser sein, als sie der Verfasser zugesteht, obgleich er (S. 363) zwischen den Zeilen lesen lässt, dass die Resultate der darauf hin angestellten Untersuchungen noch höchst lückenhaft sind. Denn wenn es auch feststeht, dass die Anwendung von Eigelb und Feigenmilch wegen des raschen Trocknens in Italien auf die Cultivirung der Strichmanier beschränkte, so war es in Deutschland ausser dem Honig und Wein auch wohl 'anderen uns unbekannten Stoffen' zu danken, dass man eine flüssigere für zarte Behandlung und weiches Vertreiben geeignete Farbe erlangte.

Die zunehmend sinkende Wandmalerei gibt nur zu einer kurzen Betrachtung Anlass, zu einer überaus gründlichen dagegen die an Bedeutung steigende Miniaturmalerei, über deren geschäftsmässigen Betrieb der Verfasser eine höchst schätzbare zum grossen Theil neu aus den Quellen geschöpfte Anschauung gibt. Schon die für die damalige Zeit ungeheuren Preise namentlich von Andachtsbüchern bis zu 600 Goldthalaren und 4000 Tournosen belegen die Sorgfalt der Ausführung, selbst wenn ein Theil der Summe auf den Einband zu rechnen ist. Die Miniatoren fangen auch an geehrt und genannt zu werden und von ihnen geht hauptsächlich der Impuls aus, welcher die Schildmalerei zur Ausbildung der kunstvollen Tafelmalerei drängte.

Nirgends aber war der Aufschwung grösser als zu Cöln, der durch Alterthum und Reichthum, durch Industrie und Verkehr hervorragendsten Stadt des damaligen Deutschland. War dort auch die Wandmalerei nicht zurückgegangen, so ist es doch das Tafelbild, auf welchem der epochemachende Ruf der Cölner Schule beruht. Verfasser führt mit den Belegstellen den dermaligen Stand der Kenntniss von Meister Wilhelm dahin aus, dass der in der Limburger Chronik zu 1380 genannte Meister Wilhelm wohl mit dem 1372 im Ausgaberegister des Cölner Rathes genannten Magister Wilhelm sicher und mit Meister Wilhelm vom Dorfe Herle bei Cöln, der schon 1358 in Cöln ansässig und 1378 verstorben sei, wahrscheinlich identisch sei. Schwieriger dürfte die Zutheilung der besseren Werke der Cölner Schule an ihn sein. Verfasser ist geneigt zu glauben, dass die leider spärlichen Reste von Wandmalereien im Rathhause, von welchen das Ausgaberegister wiederholt spricht, dem Meister Wilhelm zuzuschreiben seien, was er dagegen hinsichtlich der Wandgemälde über dem Grabmal des 1388 verstorbenen Erzbischofs Cuno von Falkenstein in S. Castor zu Coblenz schon der Zeit nach mit Recht für unannehmbar hält. Mehr Wahrscheinlichkeit liegt bezüglich des Clarenaltars im Cölner Dom vor, wie hinsichtlich der Wandgemälde in der Sakristei von S. Severin in Cöln, doch entscheidet sich Verfasser hier so wenig wie in der Zutheilung der berühmten Jungfrau mit der Bohnenblüthe im Cölner Museum, welches doch, wie er in der Anmerkung anfügt, einstimmig dem Meister Wilhelm zugewiesen wird. Referent glaubt, dass diese Zurückhaltung nur zu billigen sei und möchte gegen den Verfasser nur bemerken, dass ihm (Referenten) das Veronicabild der Boisseree-Sammlung in der Pinakothek zu München keineswegs auf der Höhe jener Madonna zu stehen und von derselben Hand zu stammen scheine. Dagegen würde Referent geneigt sein, hinsichtlich des schönen Codex zu Darmstadt mit den reizenden meist kleinen Miniaturen sich gegen Waagen und Förster auf Seite des Verfassers zu stellen, welcher das nunmehrige Verhältniss der Tafelmalerei zur Miniaturmalerei dahin formulirt, dass die letztere, früher, so lange die Tafelmalerei noch unausgebildet war und bis kurz vor der Zeit des Dombildes, vorangehend, jetzt zurückbleibt und ihre Inspirationen von der Tafelmalerei erwartet.

Das unschätzbare Werk im Einzelnen weiter zu verfolgen, erlaubt der Raum dieser Zeitschrift nicht, Referent kann daher nur noch wünschen, dass es dem kunstliebenden Publicum vergönnt sein möge, das Ganze, nicht blos wie bisher noch aus den Händen des Verfassers, sondern überhaupt recht bald zu erhalten. Dem Vernehmen nach sind auch zum Zweck rascherer Förderung vielversprechende jüngere Kräfte, wie Dr. Dobbert und Dr. Eisenmann mithelfend in Thätigkeit.

München. F. Reber.

Bibliographie.

G. Calonzio, documenti inediti et lavori letterarii sul concilio di Trento. Roma, Sinimberghi. 8°. lire 12.
En Jacob i. e. collectio locorum Talmudis babylonici hagadicorum sec. ordinem Talmudis. Vol. 4. 5. Berlin, A. Cohn. 4°. j. B. Mark 12.
E. R. Wunderlich, christliche Gedanken über das Evangelium des Lucas. Hannover, Meyer. 8°. Mark 3.

H. Bischof, Grundzüge eines Systemes der Nationalökonomik. Lief. 2. Graz, Leykam-Josefsthal. 8°. Mark 2.
A. Bruck, die Beweislast hinsichtlich der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Berlin, C. Heymann. 8°. Mark 2.
E. Ferrarotti, commentario teorico-pratico al codice civile Italiano. Disp. 54—61. Torino, Vercellino. 8°. j. L. lire 1,20.
P. Fiore, diritto internazionale privato. Seconda edizione. Firenze, Le Monnier. 16°. lire 6,50.
A. Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hannover, Meyer. 8°. Mark 5.
F. Pochintesta, del diritto delle obligazione secondo il codice civile Italiano. Seconda edizione. Torino, Marietti. 8°. lire 8.
S. Schlossmann, zur Lehre vom Zwange. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Mark 3.
Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches. Jahrg. 2, Heft 1. Berlin, statistisches Bureau. 4°. p. c. Mark 12.

C. E. Bertrand, anatomie comparée des tiges et des feuilles chez les gnétacées et les conifères. Paris, G. Masson. 8°. 155 S., 12 Taf.
C. Binz, Arzneimittellehre. 4te Aufl. Berlin, Hirschwald. 8°. Mk. 5.
A. Hegar und R. Kaltenbach, die operative Gynäkologie. Erlangen, Enke. 8°. Mark 12.
L. Hermann, Grundriss der Physiologie des Menschen. 5te Aufl. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 12.
F. Merkel, Untersuchungen aus dem anatomischen Institut zu Rostock. Rostock, Stiller. 8°. Mark 4.
A. Schmidt, Atlas der Diatomaceenkunde. Probeheft. Aschersleben, Schlegel. 4°. Mark 1,50.
H. C. Vogel, Untersuchungen über die Spectra der Planeten. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 3.
A. Vogl, Erfahrungen über Cholera. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 2, 40.
C. Weigert, anatomische Beiträge zur Lehre von den Pocken. Th. 1. Breslau, Cohn & Weigert. 8°. Mark 4.
C. Wernicke, der aphasische Symptomencomplex. Das., ders. 8°. Mark 2.

Aristoteles de arte poetica, iterum recensuit et adnotatione critica auxit J. Vahlen. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 5.
E. de Barthélemy, les filles du régent. 2 vols. Paris, Didot. 8°. fr. 10.
G. F. Benecke, Wörterbuch zu Hartmann's Iwein. 2te Auflage, von E. Wilken. Lief. 1. Göttingen, Dieterich. 8°. Mk. 2,40.
O. Böhtlingk und R. Roth, Sanskritwörterbuch. Lief. 54. St. Petersburg; Leipzig, Voss. 4°. Mark 3.
G. Curtius, Studien zur griechischen und lateinischen Grammatik. Bd. 7, Heft 1. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6.
Horatius' Episteln, deutsch von F. A. v. Nordenflycht. Breslau, Hirt. 8°. Mark 2,50.
H. Köchly, Gottfried Hermann. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mk. 8.
R. Koser, der Kanzleienstreit. Ein Beitrag zur Quellenkunde der Geschichte des 30jährigen Krieges. Halle, Gesenius. 8°. Mk. 1,80.
Ph. Le Bas et W. H. Waddington, voyage archéologique en Grèce et en Asie mineure. Livr. 81. 82. (Inscriptions, tome 2). Paris, Didot. 4°. S. 481—512, 6 Taf.
A. Westermayer, der Lysis des Plato zur Einführnng in das Verständniss der sokratischen Dialoge erklärt. Erlangen, Deichert. 8°. Mark 1,60.

Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Historische Classe, Bd. 12, Abth 1. Philosophisch-philologische Classe, Bd. 13, Abth. 1. München, Franz. 4°. Mk. 9; 8,40.
Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, herausg. von J. Petzholdt. Jahrg. 1874, Heft 7. Dresden, Schönfeld. 8°.
Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften. Mathematisch-naturwissenschaftliche Classe, Band 33. Wien, Gerold's Sohn. 4°. Mark 3 (?).
J. Petzholdt, Adressbuch der Bibliotheken Deutschlands. Neue Ausgabe. Lief. 1. Dresden, Schönfeld. 8°. Mark 4.

Geschlossen am 28. Juli 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 32. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 8. August. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Wilibald Grimm, die Lutherbibel und ihre Textesrevision. Vortrag, im studentischen Gustav-Adolf Verein zu Jena gehalten. [Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausgegeben von Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 40]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 43 S. 8°. *Einzelpreis*: Mark 1.

451] Man muss sich freuen, dass dieser treffliche Vortrag durch seine Aufnahme in die von Holtzendorff und Oncken herausgegebene Sammlung eine weite Verbreitung finden wird. Der Herr Verfasser, der in seiner lehrreichen Abhandlung über den Luther'schen Jesus Sirach (Zeitschrift f. wissensch. Theol. 1872 S. 521 ff.) sich schon als einen der genauesten Kenner und gründlichsten Erforscher des Uebersetzerverfahrens Luthers ausgewiesen hat, bietet hier in engem Rahmen ein sorgfältig ausgeführtes, durch reiches und wohl ausgewähltes Detail illustrirtes Bild, welches dem Leser die Entstehungsgeschichte der Lutherbibel vorführt, sein Uebersetzerverfahren veranschaulicht und ihm zeigt, welchen Schatz nicht nur für das religiös-kirchliche, sondern auch für das gesammte nationale Leben unser Volk in der Lutherbibel besitzt. Er weiss so ein lebendiges Interesse zu erwecken für die Mittheilungen, die er über das seit dem Jahr 1857 vorbereitete und seit 1865 in der Ausführung begriffene Unternehmen einer für die gesammte deutsch-evangelische Kirche bestimmten Revision des Textes der Lutherbibel macht. In diesen Mittheilungen, wie in der beurtheilenden Charakteristik des schon fertig vorliegenden revidirten Neuen Testamentes giebt sich überall das warme Interesse, die genaue Sachkenntniss und die klare Vorstellung von der Natur, Bedeutung und Grösse der zu lösenden Aufgabe kund, wie sie in solchem Maasse nur ein Mann haben kann, welcher selbst nicht nur in Folge kirchenregimentlicher Berufung mitten in der Arbeit steht, sondern dem sie auch zur wahren Herzens- und Gewissenssache geworden ist, der er sich mit ganzer Kraft und vollem Eifer gewidmet hat. Sein Urtheil über das revidirte Neue Testament, an dem er übrigens selbst noch unbetheiligt war, ist darum doch kein panegyrisches; wohl aber erkennt er an, dass im allgemeinen in sachlicher und in sprachlicher Beziehung der rechte Weg eingeschlagen und das unter der gegenwärtigen Sachlage Erreichbare geboten sei. Daneben macht er auch einzelne Ausstellungen, besonders hinsichtlich der sprachlichen Revision, ein Gebiet, auf welchem auch unter denen, welche, wie der Verf., im allgemeinen mit den Grundsätzen des Dr. Frommann ganz einverstanden sind, im einzelnen die Urtheile immer da und dort auseinandergehen werden. Auch der Referent hätte hinsichtlich der theologischen und der sprachlichen Revision diese und jene Wünsche und Ausstellungen; aber die des Herrn Verfassers kann er sich theilweise nicht aneignen, wie er denn auch constatiren kann, dass dieselben in der mit der Revision des Neuen Testamentes betrauten Theologenconferenz fast sämmtlich schon zur Sprache gebracht, und mit gutem Bedacht fallen gelassen worden sind. Dass z. B. 1. Petr. 1, 2 das Canstein'sche 'Vorsehung' wieder in das Luther'sche 'Versehung' verwandelt worden ist, wird man nicht missbilligen, wenn man bedenkt, dass kein Leser der deutschen Bibel das Wort 'Vorsehung' im Sinn des griech. πρόγνωσις verstehen kann, während gerade die Ungewöhnlichkeit des Ausdrucks 'Versehung' sein Nachdenken herausfordert, und die beigefügte Parallele Röm. 8, 29, wo das Verbum 'versehen' gebraucht ist, ihm das richtige Verständniss an die Hand giebt. Allerdings hätte die Consequenz auch in Apstlg. 2, 23 'Versehung' erfordert; aber dort konnte man davon Umgang nehmen, weil der Sinn der Stelle richtig verstanden wird, auch wenn der heutige Leser das Wort 'Vorsehung' nicht genau im Sinn des griech. Ausdrucks nimmt. Das 'unverschämte Geilen' Luk. 11, 8 wollte man als einen volksthümlichen und sprüchwörtlich vielgebrauchten, das 'leide dich' 2. Tim. 1, 8 als einen in der ascetischen Literatur eingebürgerten, schönen und jedes gebräuchlichere Wort an Gehalt und Significanz übertreffenden Ausdruck beibehalten. 'Helfen' mit dem Accusativ ist, besonders wo das Verbum unpersönlich steht (es hilft mich), die im ganzen Süden Deutschlands noch heute herrschende Construction. Von Verwechselung zwischen 'mir' und 'mich' kann hier keine Rede sein. Auch die Stellen, in welchen Luthers 'thüren' in dem heutigen Text durch 'dürfen' ersetzt ist, sind sämmtlich einer eingehenden Berathung unterworfen worden. Der Herr Verfasser hat übersehen, dass ausser Matth. 22, 46 auch Marc. 12, 34., Luk. 20, 40., Apstlg. 5, 13. 7, 32 'wagte' aufgenommen worden ist. Sonst behielt man 'dürfen' bei aus zwei Gründen: einmal weil nicht bloss in der Lutherbibel, sondern überhaupt in der deutschen Sprachentwickelung 'dürfen', das sich ohnehin schon sehr früh in

seinen Bedeutungen mit 'türren' oder 'thüren' berührte, nach und nach alle Bedeutungen des letzteren angenommen hat, zuerst die Bedeutung 'die Erlaubniss, das Recht haben, befugt sein', dann aber auch die ursprüngliche Bedeutung 'sich getrauen, wagen' (vgl. Stud. u. Kritiken 1866 S. 359 ff.). Der Uebergang vollzieht sich schon bei Luther, der nicht nur für 'befugt sein' oft sowohl 'thüren als 'dürfen' gebraucht, sondern auch z. B. Röm. 10, 20 das ἀποτολμᾷ anfangs 'ist thurstig', dann 'ist küne', 1545 aber 'darf wol' übersetzt. Sodann weil 'dürfen' neben der Bedeutung 'befugt sein' auch die Bedeutung 'Freiheit zu etwas haben' im Sprachgebrauch festgehalten hat, eine Bedeutung, die, zumal im Volksmund, oft ganz in die Bedeutung 'Muth zu etwas haben' übergeht, so dass in der That in den meisten Fällen 'dürfen' der beste Ersatz für 'thüren' ist, während 'wagen', 'sich erkühnen' oft nicht recht passt. Man vergleiche nur einmal mit Lanckisch's Hülfe alle Fälle, wo ursprüngliches 'thüren' durch 'dürfen' ersetzt ist; man wird nur wenige Stellen finden, wo 'wagen' vorzuziehen wäre. Referent hätte selbst da, wo die Commission dies gethan hat, 'dürfen' lieber beibehalten, wie er andererseits mit dem Herrn Verfasser das schöne und kaum missverständliche 'thürstig' lieber erhalten gesehen hätte. Es sei endlich auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass 'dürfen' vor 'wagen' den grossen Vorzug hat, dass es mit dem einfachen Infinitiv construirt wird, während letzteres das oft recht unbequeme Flickwort 'zu' erfordert. Doch mag ich nicht weiter um solche Einzelnheiten rechten, wo das Ganze so viel Anlass zu freudiger und dankbarer Zustimmung gibt. Mit guter Zuversicht kann man der Revision des Textes der Apokryphen entgegensehen, da sie in erster Linie in die Hände des Mannes gelegt ist, der hier gleichsam dem Publicum das Programm für sein Verfahren bekannt gemacht hat.

Halle. Ed. Riehm.

Wolf Guilielmus comes de Baudissin, Jahve et Moloch, sive de ratione inter deum Israelitarum et Molochum intercedente .... Lipsiae, Fr. Guil. Grunow 1874. [III], 85, [3] S. 8°. Preis: Mark 2.

452] Der vorstehenden Inauguraldissertation des durch frühere literarische Publicationen bereits vortheilhaft bekannten Autors darf mit gutem Fug das Zeugniss einer fleissigen, gewissenhaften, sachkundigen und Scharfsinn ihres Verfassers an den Tag legenden Arbeit gegeben werden. Ihr eigentliches Absehen ist der Nachweis der Ungegründetheit der Meinung eines Daumer und Anderer, dass das Jahvethum des A. T.s eigentlich nichts anderes sei als der geläuterte canaanäische Molochdienst; dass die Jahve- und die Molochidee eigentlich ein und dieselbe sei. Obgleich wir bei dem dermaligen Stande der Forschung eine ausdrückliche Widerlegung dieser Meinung kaum für nöthig erachtet hätten, ist doch des Verfassers eingehende Erörterung nach dieser Seite hin recht dankenswerth und können wir derselben (S. 54 ff.) fast durchaus unsere Zustimmung ertheilen. Wir merken nur an, dass der Jáo der Chaldäer bei Joh. Lydus mit dem altbabylonischen Gotte Ao (S. 63) schwerlich etwas zu thun haben wird. Wie das danebenstehende Sabaoth 'Zebaoth' an die Hand giebt, ist Jáo nichts als die bekannte Abkürzung des hebräischen Gottesnamens Jahve = Jáhu. Nicht unsere Billigung vermögen wir der vorhergehenden Erörterung über Ursprung, Wesen und Cult des Moloch (S. 14 ff.) zu ertheilen. Der Verf. sucht zu erweisen, dass die beiden canaanäischen Gottheiten: Baal und Moloch im letzten Grunde eine und dieselbe und dass beide Sonnengottheiten seien. Dass nun der canaanäische Baal ein Sonnengott war, leidet freilich keinen Zweifel. Ganz anders verhält sich dieses aber mit Moloch-Adar: dieser ist sicherlich ein Feuer-, nie und nimmer aber ein Sonnengott. Von dieser Combination hätte den Verf. schon die Erwägung abhalten sollen, dass Sonne und Feuer im A. T. stets streng geschieden werden. Die Sonnenwärme charakterisirt sich durch ihre wohlthätige Wirkung; das Feuer erscheint vornehmlich als das verzehrende, auch reinigende und läuternde Element. Die Sonne wirkt in erster Linie belebend, das Feuer zerstörend. Dem entspricht auch der bekannte Charakter der beiden Gottheiten Baal und Moloch. Der Verf. beruft sich für seine Identification des Moloch und der Sonnengottheit auf das Stierbild als Attribut des Adar-Moloch, welches auf den solarischen Charakter der Gottheit hindeute (S. 22). Allein dieses, dass der Stier anders als missbräuchlich Symbol der Sonnengottheit sei, steht denn doch erst noch zu erweisen; jedenfalls findet sich bei den alten Babyloniern keine Spur davon. Und dass die späteren Griechen den Saturn (Moloch) 'Stern der Sonne' nennen, ist jedenfalls für die Identification der Saturn- und Sonnengottheit kein ausreichender Grund. Dasselbe gilt von der Erwähnung des Baal als Bar auf ägyptischen Inschriften der Hyksoszeit, da wir gerade über das dem Molochcult Eigenthümliche aus den Berichten der Aegypter nichts Näheres erfahren. Ob überhaupt die Aegypter bei der Herübernahme dieser Culte aus Canaan scharf gesondert haben, ist erst noch zu untersuchen. Dass von der Bezeichnung des Adar als 'Adar des Himmels' kein Grund für den solarischen Charakter der Gottheit hergenommen werden kann, lehrt die gleiche Bezeichnung der Astarte als einer 'Astarte der Himmel'. Dass 'Moloch' weiter in dem Kircher'schen coptischen Vocabular aus der LXX genommen ist (zu S. 33), lehrt die nur in der griechischen Uebersetzung bezw. im hebr. Texte sich findende Aussprache des Namens. Und wenn wir schliesslich auf einer carthaginiensischen Inschrift den Baal-Hamman = Sonnenbaal erwähnt finden, der zugleich als 'König' (mĕlĕch) bezeichnet wird (S. 45), so haben wir hier eine jener späteren Vermischungen der Culte, denen wir so oft begegnen. Will man über das Wesen der Gottheiten sich klar werden, so muss man auf die ältesten Berichte und Spuren zurückgehen, und diese — vgl. das A. T. — scheiden Baal und Moloch stets auf das Strengste. Baudissin meint, beide Gottheiten seien die beiden Seiten einer und derselben älteren Gottheit, nämlich des babylonischen Bel, Bil, und in dem kanaanäischen Baal sei uns noch dieser Name des alten babylonischen Gottes erhalten. Allein wie der babylonische Name dieser Gottheit im Hebräischen transcribirt ward, wissen wir aus Jeremia und dem babylonischen Jesaja, die den Namen aus dem Munde der Chaldäer selber vernahmen: er lautete Bêl, בֵּל = assyr. Bil, dieses בֵּל ist aber ja nicht aus dem syrischen b'el בעל abzuleiten (S. 26): in diesem Falle hätte der Hebräer das zwischenlautende ע schwerlich unterschlagen. Was es mit dem babylonischen Bel selber für eine Bewandniss hat, ob er, wie auch wir meinen, im letzten Grunde astraler Natur war, oder was sonst er war, das können wir dermalen noch nicht mit einiger Sicherheit aussagen. Am wenigsten aber ist an den Saturn als die ihm entsprechende astrale Gottheit zu denken. Nicht die geringste Spur oder Hindeutung hierauf findet sich in den Inschriften, und sein akkadischer Name Mul bezeichnet ihn höchstens als Gestirngott überhaupt, wobei ich jedoch ausdrücklich noch bemerken muss, dass mir keine Stelle bekannt ist, wo er auch durch das gewöhnliche Ideogramm für den 'Stern' bezeichnet würde, was doch gewiss nicht zufällig ist. Dass er endlich der babylon. Sonnengott (der vielmehr Samas heisst) irgendwie war oder jemals gewesen, dafür haben wir keinen Anhalt. Der Verf. glaubt eine weitere Bestätigung sei-

ner Ansicht betr. die Identität des phönic. Baal und des babylon. Bel in dem Umstande zu finden, dass Adar-Moloch als Sohn des Bel auf den Inschriften bezeichnet werde. Allein dieses deutet lediglich auf die nahe Verwandtschaft beider Gottheiten in ihrem allgemeinen Charakter, was ja gewiss das Richtige, und dazu erscheinen auch Sin, der Mondgott, und Samas, der Sonnengott, als Kinder des Bel! Wenn endlich in den Syllabaren Adar durch dieselbe Zahl (50) repräsentirt wird, wie Bel, so ist auch dieses nur in derselben Weise zu verstehen. Nirgends erscheint Bel als Stiergott und nirgends führt Adar den Namen Bel. In ähnlicher Weise dürfte des Verfassers Schluss verfehlt sein, dass die Istar-Astarte, weil sie auch als Gemahlin des Il-El erscheint, ursprünglich keine planetarische, denn vielmehr lediglich die Göttin der Generation gewesen sei (p. 23), später zur Mondgöttin und endlich in dritter Instanz zur Göttin des Venussterns geworden sei. Dieses widerspricht den durch die Monumente uns gebotenen Thatsachen augenscheinlich. Diese kennen keinen anderen Mondgott als den Sin; die ganze geschlechtliche Differenzirung, wie sie insbesondere bei den Kanaanäern, aber auch schon bei den Assyrern uns entgegentritt, ist etwas Secundäres; wie das Zeichen für die Gottheit im Akkadisch-Babylonischen: der achtstrahlige Stern, an die Hand giebt, ist der älteste semitisch-akkadische Cult irgendwie astraler Art und erst später hat sich der geschlechtliche Dualismus hinzugesellt. Will man über das wahre Wesen der Religionen der durch den Babylonismus hindurchgegangenen Semiten (der Nord- und Ostsemiten im Gegensatze zu den Arabern) zur Klarheit vordringen, so muss man von den ältesten Berichten ausgehen, und diese sind uns in den durch die um 1700 v. Chr. nicht etwa erst verfassten, sondern lediglich abgeschriebenen, bezw. redigirten Thontäfelchen Sargon's I. in authentischerer Gestalt überkommen als irgendwo sonst. Von dem Cult der Canaanäer darf man unter keinen Umständen ausgehen. Wie die Berichte über denselben an sich verhältnissmässig jungen, zum Theil sehr jungen Datums sind, so leidet es keinen Zweifel, dass die religiösen Vorstellungen — losgelöst von ihrem Quellorte — immer mehr verblasst sind und immer mehr ihre concrete Bestimmtheit verloren haben. Syncretismus ist die Signatur dieser späteren Stufe auch der semitischen Religion.

Wir eilen zum Schlusse und werfen nur noch auf einige Kleinigkeiten einen Blick. Dass das syr. Atergatis עתרעתה 'abundantia temporis fausti' bedeute (de Vogüé), ist doch höchst unwahrscheinlich. Das Wort ist, wie bereits Levy und Nöld. gesehen haben, einfach ein Name wie Astor-Kamos und ist zusammengesetzt aus עתר 'Astarte' und עתה 'Athe', einem zweiten Gottesnamen. — Gegen die Combination des hebr. אֲשֵׁרָה mit assyr. asurit 'gut', 'gütig' (p. 24), von uns selber wohl für wahrscheinlich gehalten, hätten wir an sich nichts einzuwenden; nur hätte man jedenfalls bei der Deutung des Namens nicht von dem hebr. אשר 'glücklich' (der 'Glückliche' ist darum noch nicht der 'Glücklichmachende'), sondern ausschliesslich vom assyr. asur 'gut', 'gütig' auszugehen. Es bleibt aber immer der auffällige Wechsel der Aussprache in der 2. Sylbe (mit ש statt mit ס). — Die Etymologie des Gottesnamens כמוש (p. 31) ist noch sehr dunkel. — Des Verf. Deutung des assyr. Namens für den Moloch: Saccut als Abstractbildung von einer W. סכך = 'Schirm', 'Schutz' hätte zwar an sich nichts Bedenkliches, denn wir haben ja — was der Verf. vielleicht hätte anführen können — als Gottesnamen im Assyrischen den Namen Tasmit, d. i. '(Göttin der) Offenbarung'. Aber die betr. assyr. WW. in der Bed. 'decken', schirmen' (śakak, naśak u. s. w.) werden sämmtlich mit ś (ס), nicht mit s (ש) geschrieben; das in den Hebraismus aufgenommene śakkut aber setzt als assyr. Urform sakkut, also eine W. mit ש voraus. So scheint uns des Verf.s Ableitung nicht ohne Bedenken.

Doch wir brechen hier ab. Möge der Verfasser aus der eingehenderen Betrachtung, welche wir seiner Arbeit gewidmet haben, entnehmen, mit welchem Interesse wir seine Ausführungen gelesen haben, und möge er darin gleicherweise eine Aufmunterung sehen, diesem Studienzweige auch ferner seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Vielleicht nimmt er alsdann Veranlassung, um das hier in erster Linie in Betracht kommende und von dem Verf. mit Recht bereits wiederholt verwerthete Assyrische auch als Selbstforscher sich zu bemühen: wir zweifeln nicht, es werden sich ihm alsdann ganz von selber eine Reihe von Räthseln lösen, die sich ihm dermalen noch entgegenthürmen.

Jena. Schrader.

Ernst Meier, über den Abschluss von Staatsverträgen. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XIII, 368 S. 8°. Preis: Mark 8,40.

453] Der Titel des Buches ist etwas zu weit gefasst. Das behandelte Thema ist nur das Recht der Volksvertretung auf Mitwirkung bei dem Abschlusse von völkerrechtlichen Staatsverträgen. Nachdem in einer Einleitung auf die Erscheinung hingewiesen ist, dass das konstitutionelle System eine Mitwirkung der Volksvertretung auch auf dem Gebiete der vollziehenden Gewalt zulasse, und auf die andere Erscheinung, dass jetzt die völkerrechtlichen Verträge überwiegend Gegenstände der inneren Gesetzgebung und Verwaltung betreffen, wird im ersten Abschnitt die Frage untersucht, ob ein völkerrechtlicher Satz existirt, wonach das Staatsoberhaupt eine nach Aussen hin unbedingt verpflichtende Vertretungsbefugniss besitzen soll. Mit Recht wird die Analogie der Aktiengesellschaft zurückgewiesen. Es wird im Allgemeinen der Satz aufgestellt, dass die durch die innere Ordnung bedingten Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse der Organe juristischer Personen auch für Dritte Geltung haben — ein Satz, der freilich, soviel wenigstens die fiskalischen Verträge betrifft, einer mehr als nur nebensächlichen Untersuchung, wie er sie hier findet, bedarf. Endlich werden die Autoritäten des Völkerrechts aufgeführt. Hieraus ergiebt sich das Resultat, welchem wir dahin beistimmen: die Staatsverfassung allein ist es, welche bestimmt, durch wen, in welchen Formen, auf Grund welcher besondern Ermächtigung der Staat verpflichtet werden kann und zwar dergestalt, dass der unter Hintansetzung dieser Vorschriften geschlossene Vertrag auch völkerrechtlich nichtig ist. Es sind also — und hiermit beschäftigt sich der zweite Abschnitt — zwei Systeme der Mitwirkung der Volksvertretung beim Abschluss von Staatsverträgen möglich: das eine der indirekten Mitwirkung, welches dieselbe nur in das Stadium der Ausführung des völkerrechtlich perfecten Vertrages verlegt, das andere der direkten Mitwirkung, welches dieselbe zum völkerrechtlich gültigen Abschluss des Vertrages selbst erfordert. Beide Systeme sollen nach dem Plane des Verfassers an dem Rechte der wichtigsten Staaten, je eines Einheits- und eines Bundesstaats entwickelt werden.

Im ersten Kapitel werden die Rechtsverhältnisse der indirekten Mitwirkung an dem Muster Englands ausführlich dargestellt.

Das zweite Kapitel vindizirt dem System der indirekten Mitwirkung auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Es kann dies nur geschehen durch die Behauptung, dass der Congress die zur Ausführung der durch Präsident und Senat geschlos-

senen Verträge erforderlichen Gesetze und Bewilligungen nach freier Erwägung verweigern könne. Eine solche Verweigerung galt bisher als verfassungswidrig und, wenn diese Auffassung sich in allen Präzedenzfällen und noch jüngst beim Alaska-Vertrag behauptete, so sind die gegentheiligen Ausführungen des Vf. doch mehr als gewagt.

Im dritten Kapitel beschäftigt sich der Verf. mit Preussen. Die letzte Absicht seiner Deduktionen ist hier der Nachweis, dass die Mitwirkung des Landtages bei Staatsverträgen, wo sie überhaupt erforderlich, das Recht der Zustimmung zum Abschluss ist, dergestalt, dass die nicht eingeholte oder versagte Zustimmung die Nichtigkeit des Vertragsabschlusses bewirkt. Der versuchte Nachweis hat für uns an allen Punkten keine überzeugende Kraft. Die Behauptung, dass in a. 48 der Verf. das Wort 'errichten' nur das Recht des Königs zu den Verhandlungen und zu den Formalakten der Ratifikation und Publikation bedeute, scheint uns unhaltbar; da dasselbe gleichmässig sich auch auf andere Verträge bezieht, welche der Mitwirkung des Landtages nicht bedürfen. Es ist offenbar nur gebraucht, um das unmittelbar vorher gebrauchte Wort 'schliessen', mit dem es identisch ist, nicht wiederholen zu müssen. Auch ist nicht erfindlich, warum, falls die Auffassung des Verf. gelten sollte, im darauf folgenden Satze nicht einfach und deutlich die Wendung gebraucht ist: zur Errichtung (Schliessung) von Handelsverträgen pp. bedarf es der Zustimmung der Kammern. Es ist aber gesagt: letztere d. h. die errichteten Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung pp. Hierin können wir nur den Gedanken finden, dass die Bedingungen der staatsrechtlichen Geltung zu Bedingungen der völkerrechtlichen Legitimation des Königs nicht gemacht werden sollten und nicht gemacht sind. — Wir widersprechen der Ansicht, dass eine Kammer zur Ungültigkeitserklärung eines ihrer Zustimmung verfassungsmässig bedürftigen Staatsaktes einseitig nicht befugt sei, denn hiervon ist die Frage nach der Möglichkeit, der einseitigen Erklärung rechtliche Anerkennung zu verschaffen, verschieden. — Gegenüber der engen Auslegung der Worte: 'wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden' halten wir die Auslegung Gneist's für die richtigere, dass alle Verträge gemeint sind, welche Aenderungen im Innern des Landes bedingen, die, auch abgesehen vom Vertragsschluss eines Gesetzes oder einer Budgetbewilligung bedürfen. — Richtig ist, dass es auch zur Ausführung von Friedensverträgen durch Gesetzesveränderungen oder Finanzmittel der Mitwirkung des Landtages bedurfte, aber nicht genügend betont ist, dass die Versagung dieser Mitwirkung verfassungswidrig gewesen sein würde. — Allerdings halten wir die preussischen Bestimmungen nicht für identisch mit den englischen, denn jene fordern nicht blos Zustimmung zu Ausführungsakten, sondern zu dem Vertrage als solchem und als Ganzem, als welches er in Rücksicht auf seine nach Innen gewandte Seite staatsrechtliche Geltung empfangen soll. Allerdings ist damit die Zwiespältigkeit des Systems anerkannt. Allein der Untertuchung hätte es bedurft, ob das völkerrechtliche Recht des andern Contrahenten wirklich so weit geht, wie man zu behaupten pflegt, wenn derselbe sich über die staatsrechtlichen Erfordernisse der Ausführbarkeit des geschlossenen Vertrages nicht in entschuldbarem Irrthume befand oder darüber nicht getäuscht wurde. Die weitere Frage hätte gestellt werden sollen, ob sich nicht auch bei diesem Systeme die völkerrechtliche und staatsrechtliche Pflicht der Staatsregierung, die erforderliche Zustimmung der Landesvertretung vor der Ratifikation einzuholen, behaupten lässt, nur dass allerdings in ausserordentlichen Fällen der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt bleibt, den drohenden Konflikt aus der früheren Ratifikation auf ihre Verantwortlichkeit zu nehmen. Die Praxis ist Dem vollständig zustimmig. — Nach dem Gesagten ist uns natürlich auch das Hauptresultat des vierten Kapitels 'das Deutsche Reich' schlechthin unannehmbar, wenn es dahin geht, die Worte der R.-V. a. 11: 'ist zu ihrem (der Verträge) Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich' seien dahin zu übersetzen: zu ihrem Abschluss ist die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich. Hierfür kann auch Thudichum und Mohl nicht angeführt werden. Dagegen stimmen wir Dem, was über den Umfang der legislativen Mitwirkung, insbesondere auch bei Friedensschlüssen gesagt ist, bei. Ebenso ist die zum Schluss an die Publication der Staatsverträge gestellte Anforderung eine wohl begründete.

Nach dem Allen vermögen wir nicht anzuerkennen, dass das in Frage stehende Problem durch die Ausführungen des Verf. eine definitive wissenschaftliche Lösung empfangen habe. Wir vermissen selbst die Vollständigkeit in der Aufstellung und Untersuchung der in Betracht kommenden Fragen und vielfach die schärfere juristische Präzision. Um so mehr ist es Pflicht hervorzuheben, dass der Verf. ein reiches Material verarbeitet und dadurch, sowie durch die gelungene Darstellungsform seinem Buche ein vielseitiges wissenschaftliches Interesse gesichert hat.

Kiel. A. Hänel.

Wilhelm von Brünneck, die Reluitionsklagen aus Veräusserungsbeschränkungen um Grundstücke und Mobilien, nach den Isländischen Rechtsquellen Gragas und Jarnsida und dem älteren und neueren Norwegischen Gulathingsgesetz, ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Actionenrechts. Königsberg, Wilhelm Koch 1873. 37 S. 8⁰. Preis: Mark 0,75.

454] Laband's 'vermögensrechliche Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters' haben Herrn v. Brünneck angeregt, dem altnordischen Actionenrecht nachzugehen. Im Interesse einer vielseitigen Discussion germanistischer Probleme müsste man sein Unternehmen begrüssen, wenn anders der Verfasser nur den unumgänglichen Ansprüchen genügt hätte, die an eine geschichtswissenschaftliche Arbeit über einen derartigen Gegenstand heut zu Tage gestellt werden. Allein schon der Titel der vorliegenden Schrift kennzeichnet sattsam das quellenhistorische Rüstzeug, womit der Autor sich an's Werk begab. Noch immer hält er hiernach das allgemeine Landrecht von K. Magnus Hâkonarson v. J. 1274 für ein 'neueres Gulathingsgesetz', — ein Irrthum, vor dem er bewahrt geblieben wäre, hätte er, statt die veraltete Kopenhagener Ausgabe v. 1817 zu benützen, nur Ein Mal die neue v. 1848 aufgeschlagen. Dass er es nicht gethan, ist um so weniger begreiflich, als sich doch diese neue Ausgabe des Landrechts in eben derselben norwegischen Gesetzsammlung (B. II.) befindet, nach deren B. I. er sein 'älteres Gulathingsgesetz' citirt. Indess sein Irrthum, verbunden mit dem Vorsatze vom altnorwegischen Rechte nur das des Gulathings behandeln zu wollen, hatte zur Folge, dass er nun die für seinen Gegenstand so belangreichen und auch der Zeit nach vor dem 'Landrecht' liegenden Frostathingslög und den Bjarkeyjar rettr sich entgehen liess, wiewohl diese Rechtsbücher gleich hinter dem 'älteren Gulathingsgesetz' gedruckt stehen. Dafür freilich nimmt er das isländische Recht in Angriff. Sofort jedoch wird auf S. 1 offenbar, dass H. v. Brünneck die wichtige Aus-

gabe der Konûngsbôk v. V. Finsen (seit 1850) ganz und gar unbenutzt lässt. Er behilft sich allein mit der alten Kopenhagener Edition der 'Grâgâs' v. 1829; denn hier findet man ja nicht nur die Konûngsbôk, sondern auch die von ihr grundverschiedene Stadharhôlsbôk mit jener zu Einem 'Gesetzbuche' verarbeitet beisammen und dazu noch eine lateinische Uebersetzung! Doch hierüber dürfen wir uns nicht aufhalten. Bildet doch die Einleitung zu Wilda's Strafrecht für H. v. Brünneck die eigentliche Fundgrube alles quellengeschichtlichen Wissens! Spurlos sind also an ihm die Arbeiten von K. Maurer über die altnordischen Rechtsquellen vorüber gegangen, die geradezu eine neue Grundlage für die Behandlung des altnordischen Rechts geschaffen haben. Daher ist denn auch die Jârnsîdhâ, — diese elende Compilation aus Gulathings- und Frostathingslög nebst einigen Zuthaten von älterem isländischem Recht, — für unsern Verf. ein wahres Evangelium des isländischen Rechts geblieben. Aehnlich beschaffen nun wie seine quellenhistorischen sind seine philologischen Besitzthümer. Die Schrift hat es augenscheinlich auf solche 'Germanisten' abgesehen, die älterer germanischer Sprachen gänzlich unkundig und absolut nicht im Stande sind, Werke wie J. Grimm's Rechtsalterthümer zu verstehen. Gleichsam als gälte es, nordische Sprachkenntniss in Deutschland erst einzuführen, bringen S. 30—37 eine 'Erklärung der schwerer verständlichen Isländischen und Norwegischen Wörter'. Trotz der im Text neben den Quellenexcerpten stehenden deutschen Uebersetzung werden hier die einfachsten termini technici, wie z. B. 'selja, vitni, doma, domr, fylki, eyri [soll heissen eyrir], odal, mali, utlegth, veth, sokn' zum zweiten Male besprochen, — und manche überdiess in einer Weise, die gerade ahnen lässt, welches Dunkel die lateinischen Glossare jener früher erwähnten Kopenhagener Ausgaben in den altnordischen Vorstellungen unsers Autors zurück gelassen haben. Zum Beleg s. 'fylki, odal, stefno jaurd, mala jaurd, skila domr, laugmadr, quithr, skeyta'. Aber noch mehr: wen seine Kenntniss des Englischen nicht darauf bringt, was hitta oder was taka heist, und wer nicht mit Hilfe deutscher Spracherinnerungen den Sinn von leiga, kona, niota, banna, verja, koma, mikil zu ergründen vermag, der findet in diesem Anhange Aufschluss. Und endlich: zu mehrerer Verständlichkeit sind insgemein die Wortbedeutungen lateinisch und deutsch angegeben, und zwar die lateinischen abgeschrieben wiederum aus jenen Kopenhagener Glossaren. So wird uns in's Gedächtniss gerufen, dass agere klagen, actio Klage, jus Recht, facere thun, antea vorher, ja sogar dass non nicht heisst. Eine schwierige Sache allerdings muss das Altnordische für einen Schriftsteller sein, der sich nicht nur in einem bedenklichen Conflict mit den Dentalspiranten befindet, sondern auch vatta für den plur. von vitni, vit für eine präpos. hält und von der Existenz der allbekannten neueren lexikalischen Hilfsmittel keine Ahnung hat. Was aber die Rechtsdinge selbst angeht, so beweisen Vocabular und Abhandlung zur Genüge, dass ein neidisches Geschick alle und jede neuere Literatur über die zur Sprache kommenden Materien vor dem Verf. verborgen hielt. Gedenken wir schliesslich der spielenden Leichtigkeit, womit in der altnord. brigdh der feststehende Begriff der 'Reluition' gefunden wird, wiewohl eingestandener Maassen der zur brigdh Befugte keineswegs als solcher zur Schadloshaltung des Gegners verurtheilt wurde, — so dürfte es uns gestattet sein, von den 'Reluitionsklagen' ohne weitere Rücksprache über sie Abschied zu nehmen.

München. K. v. Amira.

J. K. Proksch, der Antimercurialismus in der Syphilis-Therapie literatur-historisch betrachtet. Erlangen, Ferd. Enke 1874. VI, [I], 189 S. 8°. Preis: Mark 4.

455] Verf. ein Gegner des Ouecksilbers in der Therapie der Syphilis hat es in der vorliegenden Schrift unternommen, zur Belehrung nicht nur der Mercurialisten, sondern auch seiner Parteigenossen, denen eingehende Kenntniss der Geschichte ihrer Partei abgeht, eine Revue abzuhalten über die Aerzte, die seit dem Auftreten der Syphilis bis jetzt entweder erklärte Gegner der Anwendung des Quecksilbers waren, oder wenigstens dem Mittel misstrauten, ihm üble Zufälle zuschrieben und andere Curmethoden vorzogen. Er ist dazu veranlasst worden, 'weil viele Syphilidographen der Jetztzeit so thun, als ob es nie einem Arzte eingefallen sei, an der Nützlichkeit und Heilkraft des Mercurs nur im Geringsten zu zweifeln oder wenigstens die Sache so darstellen, als ob nur hin und wieder irgend ein überschnappter Patron oder verunglückter Originalitätshascher das Mittel perhorrescirt habe'. Dies ist eine arge Uebertreibung. Die gelesensten Handbücher der speciellen Pathologie und Therapie, die besten neueren Monographien über Syphilis, die Pharmakologien zeigen, dass man Contraindicationen des Gebrauches des Quecksilbers kennt, und der nicht mercuriellen Therapie ihre Berechtigung lässt. Ueberhaupt liegt die Zeit des Quecksilbermissbrauchs — wenn man eben nicht jeden Gebrauch desselben einen Missbrauch nennt, wie die Antimercurialisten es thun, hinter uns. Die grosse Masse der Namen von Antimercurialisten, die Verf. zusammenstellt, wird nur dem imponiren, der mit der Geschichte der Syphilis nicht bekannt ist; denn wer es ist, der weiss, dass der Streit über den Mercur unter den Aerzten ebenso alt ist, als ihre Kenntniss der Krankheit, und dass zu allen Zeiten recht bedeutende Aerzte gegen die Anwendung des Mittels waren und ihre Schüler und Anhänger fanden. Die Zahl liesse sich noch beträchtlich vermehren und Verf. macht selbst keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn 'dem mehr beschäftigten praktischen Arzte in einer Grossstadt — er nimmt, wie wir später erfahren, seit 8 Jahren jährlich 2000 venerisch Erkrankte auf, die natürlich nicht alle syphilitisch sind — bleiben von der Zeit die er den Pflichten des Berufes, des Bürgers, des Familienlebens, der wenn auch oberflächlichen Pflege abseitiger Literatur, der Politik und dem Kampfe mit der Dummheit und Niedertracht opfern muss, keine freien Stunden übrig, die er zur Durchwühlung des überreichen Bücherschatzes der öffentlichen Bibliotheken verwenden könnte'; es fehlen ihm auch die dazu nöthigen Sprachkenntnisse. Dies sind auch die Gründe, warum er oft aus zweiter und dritter Hand, aus den früheren Sammelwerken und Monographien citirt. Die Anordnung ist chronologisch. Die Schriftsteller der einzelnen Jahrhunderte sind einfach hinter einander gereiht, ohne besondere Hervorhebung der Stimmen, die wirklich wägen, nicht blos zählen können. Bei der gänzlichen Vernachlässigung des Studiums der Geschichte der Medicin, die in der neueren Zeit bei den Aerzten leider ziemlich allgemein Platz gegriffen hat, kann Verf. ein selbständiges Urtheil über die wissenschaftliche Bedeutung eines älteren Autors nicht voraussetzen. Jedem Jahrhunderte ist dann ein Ueberblick über die Syphilistherapie angefügt: 'therapeutische Analekten'. . . Hier hätte Verf. Manches mehr hervorheben können. Die Reaktion gegen den Mercurgebrauch im 18. Jahrhunderten wird gewiss verständlicher, wenn er darauf aufmerksam gemacht hätte, dass man im Laufe der Zeit alle Genitalaffektionen: Blennorrhoeen, einfache Ulcera, Condylomata acuminata mit der Syphilis zusammengeworfen hatte,

Zustände, bei denen Mercur mit gutem Rechte nicht nur als überflüssig, sondern als schädlich verworfen werden konnte. Am Schlusse des 15. Jahrhunderts macht Verf. einen kühnen Schluss. Weil der Streit über die Zweckmässigkeit des Quecksilbergebrauchs schon bei den ersten Schriftstellern über Syphilis sich findet, sei apodiktisch bewiesen, dass Mercur schon vor 1495 auch gegen Syphilis angewendet worden sei, also die Krankheit schon vorher da war. Man habe damals erst nach Jahre langer Beobachtung geschrieben. (?) Ein paar Zeilen weiter oben sagt Vf. selbst, dass die ersten Syphilidographen z. Th. freimüthig gestanden haben, dass sie die Therapie des Aussatzes, der Pest, der chronischen Hautkrankheiten auf die Syphilis übertragen hätten. Also musste ihnen doch die Krankheit eben als eine andere erscheinen. So einfach wird diese Frage nun nicht gelöst, und keinem Autor ist es bis jetzt gelungen, die Krankheit zweifellos vor 1493 in Europa nachzuweisen. Verf. freilich macht die Sache mit einem schlechten Witz aus Don Quixote ab und hat nur ein mitleidiges Achselzucken über die wissenschaftlichen Versuche, darüber ins Klare zu kommen; 'da das Verständniss der Pathologie und Therapie dadurch nicht um einer Nadel Werth gefördert wird'. Musste er sich als Autor dann nicht auch die Frage vorlegen, ob eine solche Förderung zu erwarten ist, wenn man ein paar Hundert zu drei Viertheilen höchst obscurer Schriftsteller zusammenstellt, nur um eine Ansicht zu stützen.

Jena. M. Seidel.

Hoffmann, medicinischer Führer durch Wien, dessen Unterrichts-, Sanitäts- und Humanitäts-Anstalten, nebst allen einschlägigen Gesetzen und einem vollständigen Verzeichniss des medicinischen Lehrkörpers und sämmtlicher Sanitätspersonen. Wien, Karl Czermak 1874. XI, 256 S. 8°. Preis: Mk. 5.

456] Den Aerzten, welche sich alljährlich in grosser Zahl nach der österreichischen Hauptstadt begeben, um das enorme Material der dortigen Spitäler zur Bereicherung ihrer Kenntnisse zu verwerthen, wird das Taschenbuch ein höchst willkommener Wegweiser sein. Es lehrt sie die zahlreichen Krankenhäuser, Institute und Sammlungen kennen, macht sie mit den Lehrkräften und deren Thätigkeit bekannt, bringt ihnen hygieinische und statistische Notizen etc. etc., kurz es schildert das ganze medicinische Wien. Nur gewinnen würde das Schriftchen durch Beifügung eines Stadtplans, auf dem dann die für den Mediciner wichtigen Gebäude besonders hervorgehoben sein könnten. Vielleicht bringt diese und andere praktische Zugaben die nächste Auflage, die hoffentlich nicht lange auf sich warten lässt. Denn nur dann wird das Buch seinen Zweck vollkommen erfüllen, wenn es mindestens alljährlich neu erscheinen und so den fortwährend eintretenden Veränderungen Rechnung tragen kann.

Jena. F. Penzoldt.

G. v. Koch, Grundriss der Zoologie, für Studirende bearbeitet. Hälfte 1, mit 10 Tafeln. Jena, Hermann Dabis (Otto Deistung's Buchhandlung) 1874. 50, XVIII S. 8°. Preis: Mark 4.

457] Das vorliegende Werk ist ein im Text sehr kurz gehaltener Wegweiser für den Beginn der wissenschaftlichen Zoologie, der im Wesentlichen sich Haeckel's Classificationen anschliesst. In das Literaturverzeichniss ist das vergl. anat. Handbuch des Refer. aufgenommen. Dasselbe ist ohne Abbildungen; auch ist die angegebene Auflage von 1865 durch zwei neuere überflügelt. Ich muss ferner die Classification der Kieselspongien, welche der Verf. mittheilt, als durch meine atlantische Spongienfauna völlig überholt bezeichnen. Von den Turbellarien wird man kaum sagen können, dass 'stets ein Darm vorhanden' sei. Auf den vom Verf. selbst gestochenen Tafeln ist ein sehr reiches Bildermaterial in einfacher, klarer Methode zusammengestellt; beigegeben sind ausführliche Erläuterungen. Die Tafeln sind daher sehr geeignet, viele Zeichnungen oder grosse Wandtafeln in den Vorlesungen zu ersetzen, und werden sich den Studirenden ganz besonders nützlich erweisen, wie denn überhaupt das Werk bestens empfohlen werden darf.

Strassburg. Oscar Schmidt

Ludwig Külp, die Schule des Physikers. Experimentell und mathematisch durchgeführte Versuche als Leitfaden bei den Arbeiten im physikalischen Laboratorium. Mit 36 in den Text eingedruckten Holzstichen. [In zwei Hälften ausgegeben]. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung 1874. XX, 624 S. 8°. Preis: Mark 12.

458] Um den Zweck dieses Buches beurtheilen zu können, müssen wir einige Bemerkungen über die Entwicklung und die heutige Einrichtung der höhern physikalischen Lehranstalten vorausschicken. Die Zeit ist nicht lange her, wo auf den meisten dieser Anstalten die vorhandenen Apparate fast ausschliesslich nur zur Vorzeigung der Vorlesungsexperimente durch den Lehrer bestimmt waren. Um ihre Handhabung, das Experimentiren, zu erlernen, gab es in der Regel kein anderes Mittel, als Assistent an einer physikalischen Lehrkanzel zu werden. Als solcher fand man denn unter günstigen Verhältnissen auch Gelegenheit, bei den wissenschaftlichen Untersuchungen des Professors behilflich zu sein und die Ausführung quantitativer Messungen zu erlernen.

Wenn aus solcher Schule immerhin zwar wenige, aber tüchtige Schüler hervorgehen konnten, so musste doch diese Einrichtung dem vermehrten Bedürfnisse gegenüber bald als ungenügend sich erweisen. Es waren die Chemiker, welche zuerst mit dem Beispiele vorangingen, förmliche Laboratorien für die Schüler einzurichten. Der Erfolg war ein durchschlagender.

Diese Arbeitsräume, in welchen der junge Chemiker seinen eigenen Tisch mit Zugehör als eine Art Heimath betrachten konnte, auf welcher er sich frei bewegen durfte, und wo er desshalb gerne verweilte, diese wurden die eigentliche Pflanzstätte der Chemie und ihnen verdankte sie zum grossen Theile ihren raschen Aufschwung.

Die Nachahmung dieser Institute durch die Physiker stiess auf mehrere Schwierigkeiten. Man konnte nicht jeden Tisch mit einem ganzen physikalischen Kabinet ausstatten. Dem Chemiker genügen für den ersten Unterricht eine Anzahl Flaschen, Retorten und Kolben. Wird ein solcher zertrümmert, so holt man sich beim Glaser um wenige Groschen einen neuen. Der Physiker aber braucht eine grosse Anzahl mannigfaltiger und kostbarer Instrumente und der Schaden, den ein Anfänger durch ein Versehen anrichten kann, ist ein bedeutender. Nur durch eine treffliche Organisation des praktischen Unterrichtes und eine wohldurchdachte, streng systematische Reihenfolge der Uebungen kann diese Schwierigkeit überwunden werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Schüler nicht ins Blaue hinein experimentire und dies wird dadurch erreicht, dass man ihm ein bestimmtes Ziel seiner Arbeit aussteckt. Man lässt ihn zu diesem Zwecke nicht Vorlesungsexperimente wiederholen, sondern quantitative Messungen anstellen.

Nicht Bekanntes zu beweisen, sondern Unbekanntes zu suchen, soll seine Aufgabe sein. In dem Auffinden eines dem Arbeitenden noch unbekannten Zahlenwerthes oder Gesetzes liegt dann einerseits der

Sporn zur Vollendung der Arbeit für den Schüler, andererseits das Mittel der Kontrole für den Lehrer. Einblick in die wissenschaftliche Methode und richtige Werthschätzung wissenschaftlicher Resultate sind die Hauptfrüchte dieser Unterrichtsweise.

Hier nun ist es, wo ein Leitfaden nothwendig wird, soll die Lehrthätigkeit des Professors nicht eine aufreibende werden. Bis jetzt sind unseres Wissens zwei solcher Hilfsmittel erschienen, die 'praktische Physik' von Kohlrausch und das vorliegende Buch von D. L. Külp. Beide leisten ausgezeichnete Dienste und lassen deutlich erkennen, dass sie aus der Feder sehr erfahrener Lehrer hervorgegangen sind. Das Buch von D. Külp ist bedeutend reichhaltiger, dagegen scheint uns jenes bezüglich der Anordnung diesem überlegen zu sein. Sehen wir uns Külp's Buch etwas näher an:

In 126 grossen 'Themas' und 38 sog. 'Ergänzungsthemas' sind der Reihe nach die wichtigsten Aufgaben behandelt. Jedem Thema ist an die Spitze ein kurzes Verzeichniss jener Apparate vorausgestellt, welche zu demselben erforderlich sind, eine durchaus zweckmässige Einrichtung, welche die Vertheilung der Arbeiten unter die Laboranten mit Rücksicht auf die vorhandenen Apparate nur erleichtern kann.

Bezüglich der Auswahl und der Reihenfolge der Themata würden wir einige Abänderungen in Vorschlag bringen. Es schiene uns zweckmässig, da der Umfang des Ganzen eher zu gross ist, alle jene Themata fortzulassen, welche mehr die Anstellung eines (wenn auch quantitativen) Vorlesungsversuches verlangen und welche daher besser in eigenen 'Vortragsübungen' zusammenzustellen wären.

Hieher gehören z. B. die Themata: No. 2, 3, 4, 7, 11, 14, 33, 40, 45, 59 u. s. w. Wir wünschten diese Trennung, respective Ausscheidung unter Anderem schon aus dem Grunde, weil das Resultat der Messung dem Laboranten vorher durchaus unbekannt sein soll, sowohl wegen des grösseren Reizes zur Untersuchung als zur leichtern Ermöglichung der Kontrole genauer Arbeit.

Die Chemiker haben diesen Unterschied richtig aufgefasst. Sie geben dem Schüler im Laboratorium nicht ein Stück Kalkspath mit der Aufforderung: 'Hier haben Sie kohlensauren Kalk, beweisen Sie, dass er Kalk und Kohlensäure enthält!' Ihre Aufgabe lautet vielmehr: 'Hier haben Sie ein Mineral, untersuchen Sie, was es enthält!'

Der Vortheil der analytischen Methode liegt auch für den Physiker klar vor Augen.

Betreffs der Reihenfolge möchten wir beispielsweise mit dem Thema 6 (Längenmessungen) beginnen und die Themata 41 (Graduiren, Calibriren) dann die Ergänzungsthemata I, IX, X anreihen. Ueberhaupt schiene es uns zweckmässiger, die 'Ergänzungsthemata' und das im 'Anhang' Mitgetheilte mit den Hauptthematen zusammen in Eine systematische Anordnung zu vereinigen. Die Anleitungen zur 'Behandlung' der Apparate liessen sich zweckmässig dort, wo der Apparat zum erstenmale vorkommt, einreihen.

Endlich hätten wir noch einen Wunsch. Wir haben oft bemerkt, dass die Anfänger die Beobachtungswerthe nicht in zweckmässiger Anordnung zu notiren verstehen und auch geradezu die Ablesung oder Notirung unentbehrlicher Grössen vergessen. Da muss dann oft wegen eines fehlenden Barometerstandes oder einer vergessenen Temperaturbeobachtung die ganze Arbeit wiederholt werden. Diesem Uebelstande würde durch ein Muster eines passend rubricirten Beobachtungsschemas abgeholfen, welches der bezüglichen Anleitung beizugeben wäre.

Zum Schluss möchten wir noch anregen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Themata in zwei Abschnitte für Anfänger und Vorgeschrittenere zu sondern. Die Benutzung des Leitfadens würde dadurch bequemer, und es wäre damit noch der Vortheil verbunden, dass jene Studirenden der Naturgeschichte, Chemie sowie die Mediciner, welche die Physik nur als Hilfswissenschaft oder Nebenfach betreiben, nur den ersten Theil, der ihnen genügen würde, anzuschaffen brauchten.

Nachdem wir so auch unsere abweichenden Ansichten unmassgeblichst zum Ausdruck gebracht, erübrigt uns nur, das Buch sowohl Lehrern als Studirenden bestens zu empfehlen.

Innsbruck. L. Pfaundler.

Georg Voigt, die Geschichtschreibung über den schmalkaldischen Krieg. Des VI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. VI. Leipzig, S. Hirzel 1874. IV, 567—758. S. 8°. Preis: Mark 6.

459] Schon Rommel hatte 1830 die Quellen über den Schmalkaldischen Krieg übersichtlich zusammengestellt und mit recht guten und scharfen kritischen Bemerkungen einige derselben charakterisirt. Seitdem ist aber Manches noch neu bekannt oder der Aufmerksamkeit der Forscher neu unterbreitet worden. Es war daher eine ganz gute Idee, dass Professor Georg Voigt in Leipzig seiner 1872 erschienenen Studie über die Geschichtsquellen für den Zug Karl's V. gegen Tunis von 1535, der wir besonders das schöne Resultat der Autorschaft Avila's für eine bis dahin anonyme spanische Relation danken, eine neue ähnlich angelegte Arbeit über den schmalkaldischen Krieg hat folgen lassen. Mit grosser Mühe und Sorgfalt hat er auch diesmal sich der Aufgabe unterzogen, den bibliographischen Angaben nachzuspüren und die ihm erreichbaren biographischen Notizen über die einzelnen Autoren zusammenzutragen: wer dereinst die zeitgenössische Historiographie des 16. Jahrhunderts einmal im Zusammenhange behandeln will, findet hier manche Bausteine zubereitet und darf auch manche beiläufigen Bemerkungen hier für sich auflesen. Manche zeitraubende und schwierige Vorarbeit hat Voigt gethan zum Nutzen seiner Nachfolger und Mitforscher. Dafür gebührt ihm gern und bereitwillig gespendeter Dank. Freilich, ob das Ergebniss dieser Studien irgendwie im Verhältniss steht zu der aufgewendeten Mühe, darüber wird vielleicht ein Anderer ein etwas weniger bejahendes Urtheil fällen als Voigt selbst es zu thun scheint. Die Hauptsache ist und bleibt bei derartigen kritischen Studien immer die Feststellung des relativen Werthes, den die einzelnen Quellen für die Geschichte der Sache selbst anzusprechen haben und die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die Quellen unter sich stehen; und diese Fragen werden sich meistens nur durch eine auf den Inhalt selbst eingehende Kritik befriedigend erledigen lassen. Gerade nach dieser Seite hin hat augenscheinlich die vorliegende Untersuchung sich nicht in ausreichendem Maasse erstreckt: es wird nirgendwo deutlich bezeichnet, wie weit und wofür die einzelnen Darstellungen als Quellen zu gebrauchen sind. Die kritische Untersuchung der gleichzeitigen quellenmässigen Darstellungen kann noch nicht durch Voigt als abgeschlossen gelten. Man gestatte mir zunächst ein paar Zusätze und Bemerkungen zu Einzelheiten zu machen. In der früheren Arbeit über Tunis hatte Voigt ganz richtig die amtlichen Berichte aus dem kaiserlichen Lager verzeichnet; diesmal war es von ihm zu bedauern S. 570, dass dieselben grösstentheils ungedruckt seien; nur hätte immer gesagt werden dürfen, dass wenigstens einige — vom 31. Juli, 5. September 1546, über die Mühlberger Schlacht — gedruckt sind. S. 583 ist die Stelle aus dem Briefe, die V. als nicht

ganz klar bezeichnet, offenbar falsch übersetzt, daher die Unklarheit der gar nicht schwierigen Worte. Auf S. 584 vermisse ich in der Biographie Avila's die Notiz über seine Sendung an den Papst, Ende 1562; es scheint Voigt entgangen zu sein, dass in der Sammlung von Döllinger-Heine eine Anzahl von Documenten darüber berichtet. Ueber die Uebersetzung Avila's durch Male bemerkt V. S. 597, es sei fast 'eine Bearbeitung, ohne deshalb dem Buche an materiellem Werthe etwas zuzusetzen'. Eine consequent durchgeführte Vergleichung des Inhaltes zeigt aber weit mehr: die Bearbeitung Male's ist eine recht wesentliche Verschlechterung, die dem Originaltext gegenüber sehr oft als unbrauchbar sich herausstellt. Bei dem mit peinlicher Sorgfalt zusammengestellten Katalog der Werke des Mameranus fehlt die Notiz, dass Nr. 3, 5, 6, 7 in deutscher Uebersetzung in der Sammlung Hortleder's zu finden, eine Notiz, die gerade bei der Seltenheit der Originalausgaben für den Forscher nicht werthlos ist. Die Vermuthung, dass das von Ranke benutzte Diarium belli des Brüsseler Archives ein verlorenes Werk des Mameranus sei, S. 644, hätte gewiss ohne grosse Schwierigkeit durch Anfrage in Brüssel sich, sei es bejahend oder verneinend, zur Entscheidung bringen lassen. Zu der Bemerkung über den Charakter der venetianischen Relazionen (S. 659) will ich hinzusetzen, dass mir schon lange kein Zweifel mehr besteht an der halben Oeffentlichkeit dieser venetianischen Vorträge, die sehr wohl darauf berechnet sind, von dem diplomatischen und fürstlichen Publikum in ganz Europa gelesen und kritisirt zu werden. Die hier vornehmlich in Frage stehende Relazion Mocenigo's wird man in ihrer ganzen Bedeutung nur würdigen und verstehen können, wenn man sich dieses Verhältnisses bewusst bleibt. Sehr richtig ist das, was Voigt S. 690 gegen die Annahme der Verfasserschaft des Prädikanten Georg für das sogenannte Tagebuch des Markgrafen Hans einwendet, und ebenso stimme ich der gut gelungenen Beweisführung zu, dass Bing der Autor des fälschlich so getauften Diarium Günderodianum ist (S. 703). Dagegen vermag ich nicht zu erkennen, weshalb gerade Nicolas Mayer den Pseudo-Schärtlin'schen Bericht geschrieben haben soll (S. 738): hier scheint mir weiter Nichts bewiesen zu sein, als dass Schärtel selbst nicht diese Erzählung verfasst, dass ihr Verfasser ein Jurist, mit Schärtel bekannt, auf dem Feldzuge in seiner Umgebung, ein Geschäftsmann in Augsburgischen Diensten gewesen: den Namen ausfindig zu machen muss man verzichten.

Eine Darstellung des Schmalkaldischen Krieges wird der Natur der Sache nach die leitenden Grundzüge aus den Aeusserungen von kaiserlicher Seite entnehmen. Die Berichte der Protestanten treten nur da ein, wo es sich darum handelt, über ihre Kriegführung und ihre Motive und Absichten klar zu werden. Für militärische Details mag man immerhin sich an Godoi, Faleti, Mameranus, den Cüstriner Bericht, an einzelne Zeitungen und Kriegsberichte halten: den Charakter des Krieges erschliessen uns Avila, Karl selbst, Mocenigo auf der einen, Landgraf Philipp, Bing und Pseudo-Schärtel auf der anderen Seite. Fast gleichzeitig haben als die Ersten Avila und Landgraf Philipp geschrieben: sie sind maassgebend für die Auffassung ihrer Partei. Avila vertritt uns die Ansicht des kaiserlichen Hauptquartieres; in die Tendenzen der kaiserlichen Kriegführung ist er eingeweiht. Als Karl nachher 1550 selbst eine Erzählung dieser Dinge zu liefern unternahm, musste er fortwährend Stellung nehmen zu dem, was Avila vom Protestantenkriege berichtet. Schon Ranke hatte auf eine Anzahl von Uebereinstimmungen zwischen Karl und Avila aufmerksam gemacht; Voigt zählt ihrer viele auf, S. 602—605; nichtsdestoweniger hält er es für falsch, dies aus der Lesung von Avila's Buch durch Karl erklären zu wollen (S. 603). Ich halte es geradezu für undenkbar, dass Karl, als er Male im Sommer 1550 seinen Bericht dictirte und dabei sich von demselben allerlei in die Erinnerung zurückrufen liess, nicht auch Avila's Buch, das Male aus Karl's eigenem Exemplar wenige Monate vorher übersetzt hatte, zur Hand genommen oder doch seinen Inhalt mit Avila und Male gründlich durchgesprochen haben soll. Hier wird dasselbe oder ein ähnliches Verhältniss anzunehmen sein, wie Voigt es früher (1872) nachgewiesen, zwischen der Relation Avila's über den Zug nach Tunis und der gemeinsamen Erörterung von Karl und Avila über diesen Krieg, die sie im Sommer oder Herbst 1550 an Jovius durch Male adressirt haben (vgl. die frühere Abhandlung Voigt's S. 234 ff.): auch diesmal wurde eine offiziöse Darstellung des kaiserlichen 'Flügeladjutanten' vom Kaiser selbst als Unterlage benutzt, seine persönlichste Auffassung der Vorgänge noch zur Geltung zu bringen. Eine ins Detail der Geschichte selbst sich versenkende Erörterung würde unzweifelhaft dies hier kurz skizzirte Verhältniss der beiden Erzählungen als Ergebniss ans Licht bringen; den Beweis zu führen ist hier nicht der Ort. Es ist zu bedauern, dass Voigt über den Charakter der Commentaires sich nicht näher auslässt: die Verweisung auf Ranke S. 621 erledigt ebenso wenig diese Sache, als die kurze Beziehung auf Paur die nothwendige Erörterung über Sleidan ersetzt (S. 614). Es ist ferner auch Voigt aufgefallen (S. 656), dass Mocenigo in einzelnen Urtheilen sich mit Karl und Avila berührt; hier wäre ebenso eine eindringende Untersuchung am Platze gewesen über das Verhältniss Mocenigo's zum kaiserlichen Hauptquartier, zur kaiserlichen Politik: das gerade sind Fragen, die des Historikers Interesse vor allen andern fesseln und beschäftigen sollten. Was die protestantische Seite angeht, so ist das, was Voigt über die sächsische 'Verrathsliteratur' sagt (S. 708 ff.), sehr richtig und treffend bemerkt, ebenso wie er den Charakter Pseudo-Schärtlin's gut gezeichnet hat (S. 725 ff.). Bei den hessischen Berichten weiche ich allerdings wieder etwas ab; auch hier dürfte es meines Erachtens nach nicht schwer zu erweisen sein, dass die 'Historic', die Landgraf Philipp selbst Ende 1546 niedergeschrieben, von der ausführlichen hessischen Erörterung, welche 1553 wahrscheinlich Bing verfasst hat, schon gekannt und benutzt ist. Voigt giebt einzelne Uebereinstimmungen beider Quellen zu (S. 705), läugnet aber auch hier das Abhängigkeitsverhältniss, ganz analog seinem Urtheile über Karl und Avila. —

Möchte der in diesem Quellengebiete augenscheinlich einheimisch gewordene Verf. sich entschliessen, den Krieg selbst uns zu erzählen und dabei die quellenkritische Untersuchung zu endgültigem Abschlusse zu führen die Gelegenheit sich nehmen!

Königsberg. W. Maurenbrecher.

Heinrich von Sybel, Vorträge und Aufsätze. [Verein für Deutsche Literatur]. Berlin, A. Hofmann & Comp. 1874. [III], 363, [1] S. 8°. Jahresbeitrag für 7 Bände: Mark 30.

460] Obiges Werk ist eine der ersten Publicationen des neugegründeten Vereins für deutsche Literatur, welcher es sich zur Aufgabe gesetzt hat das Princip der Kunstvereine auf die Literatur zu übertragen. Das Curatorium erhofft durch diesen Verein eine neue Bürgschaft für die geistigen Grundlagen der endlich errungenen vaterländischen Einheit zu gewinnen und auch das Leben und Wirken der Literatur selbst angemessen zu fördern. Die schönwissenschaftliche Literatur ist nicht ganz ausgeschlossen, doch werden hauptsächlich Werke populärwissenschaftlicher Form zu erwarten sein. Ohne gerade excentrischen Hoffnungen sich hinzugeben

über den Gewinn dieser so geregelten Publicationen für 'die Bildung und geistige Erhebung der Mitglieder', giebt doch das Verzeichniss der bis jetzt gewonnenen Autoren weit überwiegend Veranlassung, gediegene und zweckmässige Leistungen zu erwarten. Man wird es nicht als fachmässige Beschränktheit auslegen, wenn ich sage, dass das neue Unternehmen sich kaum würdiger hätte einführen können als durch die hier zu besprechenden 'Vorträge und Aufsätze'. Das Curatorium des Vereins hat sich freilich durch die Veröffentlichung derselben in einen gewissen Widerspruch gesetzt mit seinem eigenen Prospect, welcher die Zusage enthält, dass die Mitglieder die neuesten Schöpfungen der gewonnenen Schriftsteller zeitiger erhalten sollen, als dieselben im Buchhandel zu haben sein werden. Das hübsch ausgestattete Buch enthält aber, wie es schon der Titel errathen lässt, grossentheils längst publicirte Sachen. Theils selbstständig, theils in Zeitschriften oder Zeitungen waren die meisten der in demselben aufgenommenen dreizehn Aufsätze und Gelegenheitsreden schon gedruckt worden. Das mag der Verein unter sich ausmachen. Im Interesse der Sache ist diese Sammlung kleinerer Arbeiten Sybel's, wie frühere ähnlicher Art, freudig zu begrüssen. Ueber die Auswahl will ich mit dem Verfasser nicht rechten, obwohl mir scheint, dass der Aufsatz 'Polens Untergang und der Revolutionskrieg' zu gewichtige Waare sind für das leichte Fahrzeug; während andererseits das an sich sehr zweckmässige Thema 'Was wir von Frankreich lernen können' doch dem hier vorausgesetzten Publikum zu wenig Neues sage. Das Werkchen enthält wahre Kabinetsstücke unserer Literatur. Dahin rechne ich die Rede über 'die Gesetze des historischen Wissens', wenn ich auch nicht verkenne, dass sich hier Manches noch präciser fassen, mehr in's Einzelne ausführen lässt, wie ich an anderer Stelle demnächst versuchen werde. Dahin gehören zweifellos 'die deutschen und die auswärtigen Universitäten' sowie Bonifaz VIII. Ich wüsste keine Schrift, die besser geeignet wäre das grosse Publikum über die Bedeutung des Kampfes zwischen Staat und Kirche im Mittelalter aufzuklären als letzterer Vortrag. Ebenso der 'über die Emancipation der Frauen', der freilich nur eine Seite der Frage behandelt und ebenso wie 'die Lehren des heutigen Socialismus und Communismus' sich auf das theoretische Gebiet beschränkt. Doch ich darf nicht weiter in die blosse Aufzählung des Inhalts mich verlieren. Es sind durchweg Fragen, welche die Gegenwart interessiren, die hier besprochen werden. Ebenso glaube ich in diesem Fall auf Einwendungen im Einzelnen verzichten zu müssen, wie gegen die sicher übertriebene Behauptung, dass unter den Ottonen es noch völlig zweifelhaft gewesen sei, ob unser Deutsch nicht zu einem verkommenden Bauernpatois degradirt werden würde (S. 155). Lieber hebe ich noch hervor, dass wiederholt die Feile erkennbar ist, mittelst deren Ungleichheiten und Unrichtigkeiten des früheren Abdrucks beseitigt werden. Schon in der historischen Zeitschrift Bd. 23 S. 72 hatte Sybel auf Grund neuen Materials seine frühere Ansicht über die Entstehung der polnischen Maiverfassung a. 1791 modificirt. Doch findet sich daselbst noch der Satz: 'Ob er (Kaiser Leopold) zu ihrer Entstehung beigetragen, darüber enthält jene Correspondenz keine ausdrückliche Mittheilung, doch halte ich es nach ihrem sonstigen Inhalt für äusserst wahrscheinlich.' Dagegen hat der Aufsatz in der vorliegenden Form S. 183 anstatt dieses weggefallenen Satzes die Bemerkung: 'den Staatsstreich aber des 3. Mai hat er nicht vorbereiten helfen'.

Die Ausstattung macht einen eleganten Eindruck. Weil dieselbe wohl als Probe für weitere Publicationen anzusehen ist, möchte ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Zahl der umgekehrten oder verwechselten Buchstaben mir eine ungewöhnlich grosse zu sein scheint für ein Unternehmen mit wissenschaftlicher Grundlage. Auch sinnstörende Druckfehler mangeln nicht. Als ich begann darauf zu achten, stiess mir S. 298 auf: ein Thor der Beamtenkreise statt 'Theil'; S. 312 durch Schule und Bericht (wohl statt 'Beichte') u. a. m.

Greifswald. H. Ulmann.

Hermann Genthe, über den Etruskischen Tauschhandel nach dem Norden. Neue, erweiterte Bearbeitung. Mit einer archaeologischen Fundkarte. Frankfurt a. M., G. Zimmer'sche Buchhandlung 1874. VIII, 176, VII S. 8°. Preis: Mark 6.

461] Die vorliegende Schrift erschien in ihrer ersten Anlage im Programm des städtischen Gymnasiums zu Frankfurt a. M. 1873 und im Archiv für Anthropologie VI. Bd. S. 237 flg., behandelt aber jetzt den Gegenstand in einer weit umfassenderen Ausführung, wofür wir nur sehr dankbar sein können. Der Inhalt gliedert sich in XI Abschnitte. Zunächst entwickelt der Verfasser den gegenwärtigen Stand der Frage, durch welche die Auffassung und Erklärung unserer vorchristlichen Cultur, soweit sie vor allem die viel behandelten Bronzealterthümer betrifft, auf das wesentlichste bedingt wird. Er bezeichnet mit Recht als den für die frühere Entwicklung der Alterthumskunde folgenschwersten Irrthum die Annahme, die aufgefundenen Alterthümer seien in den Gegenden, in welchen sie entdeckt wurden, auch verfertigt worden. Durch solches Identificiren von Fundort und Fabrikationsstätte kam man zu den wunderlichsten Folgerungen. Fast alle Völkerschaften Mitteleuropa's erschienen im Gegensatze zu den anderweitig bezeugten Abstufungen ihrer Entwicklung und Cultur als gleichzeitig im Besitze einer gleichartigen Technik der Metallarbeit. Da nun in weit auseinanderliegenden Ländern Geräthschaften und Waffen ganz gleicher Art zu Tage kamen, so wusste man besonders für die unverkennbare Uebereinstimmung des Stiles und der Ornamente schliesslich keinen anderen Ausweg als die Vermuthung, dass diese Uebereinstimmung wohl auf dem Erbe beruhe, welches die einzelnen Völker aus der gemeinsamen Urheimath der Indogermanen mitgenommen hätten. Diese Hypothese ist aber mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Vgl. jetzt auch die neuerdings erschienene Schrift von Chr. Hostmann: der Urnenfriedhof bei Darzau in der Provinz Hannover, S. 43. Auch eine zweite Hypothese wird mit Grund abgefertigt: für Erzguss und Schmiedekunst die Annahme eines hochgebildeten einheimischen Handwerks, indem man den Import einiger etruskischer Gefässe und Schmucksachen zugab, aber dabei glaubte, 'es einer mit Metall und Geschick ausgestatteten einheimischen Bevölkerung nicht absprechen zu dürfen, in dem durch jene etruskischen Vorbilder eingeführten Geschmacke weiter gearbeitet zu haben.' Schon Lindenschmit in seiner trefflichen Abhandlung über Ursprung und Herkunft einer Anzahl Denkmale des s. g. älteren Eisenalters etc. (Beil. z. Heft 1 des III. Bandes d. Alterth. unserer heidn. Vorzeit) hat hiergegen die gewichtigsten Bedenken erhoben und auch der Verfasser der vorliegenden Schrift weist mit unwiderleglichen Gründen, zunächst allgemeinerer Art, diese Annahme in ihrer Unhaltbarkeit nach. Der Inhalt seiner Schrift ist dann bestimmt, die Quelle des grossen 'Bronzereiches' in ihrer wirklichen Beschaffenheit dem unbefangenen, namentlich nicht durch eine gewisse Nationaleitelkeit voreingenommenen Sinne in aller Ausführlichkeit durch den Bezug auf die Etrusker aufzuschliessen. Bereits andere Forscher, Lindenschmit, Wiberg, v. Sacken etc. haben dieses Verhältniss zwischen den Etruskern und unsern Bronzen hervorgehoben und ächtwissenschaft-

lich begründet, der Verfasser betritt daher freilich keine bis dahin unbekannte Bahn, aber er unternimmt es, den Sachverhalt mit den Hülfsmitteln der Geschichte und der Funde, namentlich durch die Vergleichung der betreffenden Alterthümer in eingehenderer Weise als bisher für die Wissenschaft unerschütterlich festzustellen — und dies Unternehmen, das sei gleich bemerkt, ist ihm im Ganzen und Grossen wohl gelungen, wenngleich man über Einzelheiten seiner Ausführungen immerhin noch abweichender Ansicht sein könnte. Seine Schrift, klar in den Resultaten, besonnen in der Darlegung, umfassend im Material ist für unsere Alterthumskunde ein überaus schätzbarer Beitrag, der für fernere Untersuchungen einen zuverlässigen Halt abgiebt. Die Reichhaltigkeit des Inhalts derselben lässt sich hier nach den verschiedenen Rubriken nur in aller Kürze andeuten. Vor allem beseitigt sie einige Bedenken gegen den etruskischen Import rücksichtlich der Verkehrswege über die Alpen und der Leistungsfähigkeit der etruskischen Industrie, wobei namentlich auch der Mangel direkter Zeugnisse für den Tauschhandel nach dem Norden durch die Sprache der Funde selbst als völlig ausgeglichen dargestellt wird. Diese Funde, so weit sie für uns Bedeutung haben, werden in ihrer Beweiskraft eingehend gemustert: so die Eimer und Kessel, Vasen, Kannen und Becken, die s. g. Hängebecken (Räuchergefässe), die Messer, Sicheln und Sensen, Beile und Meissel, sonstiges Geräth, sorgfältig auch die mannigfaltigen Arten der Schmucksachen und Waffen, so wie schliesslich das spärlichere Opfergeräth und die Kunstwerke. Das Verbreitungsgebiet aller dieser Erzeugnisse einer fabrikmässigen Industrie, die durch einen vielverzweigten Tauschhandel nach den Ländern des Nordens gelangten, wird dann nach den wichtigsten Fundorten übersichtlich angegeben, es werden die Handelsstrassen nachgewiesen, die Verbindungen und der Betrieb des Handels geschildert, insbesondere der einflussreiche Bernsteinhandel, und schliesslich die Wirkungen des Handels auf die Civilisation in einem Gesammtbilde mit grossen Zügen vor Augen geführt. Eine Uebersicht der Funde etruskischer Alterthümer in den verschiedenen Ländern: Oberitalien, Schweiz, Frankreich, Oesterreich, Walachei, Deutschland, Dänemark, Schweden, Holland, Belgien, England und Irland, verbunden mit einer archäologischen Fundkarte, fügt sich daran; sie liefert ein reiches Material für die weiteren Untersuchungen, lässt sich aber allerdings auch noch vielfach ergänzen und zwar sowohl aus den bereits veröffentlichten Funden, wie besonders aus dem Inhalte solcher Sammlungen, die für die wirklich wissenschaftliche Alterthumskunde noch keineswegs in hinlänglichem Masse ausgenützt worden sind. Wir enthalten uns, an dieser Stelle derartige Ergänzungen des Fundverzeichnisses mitzutheilen; übrigens lag es auch wohl kaum in dem Plane des Verfassers, eine solche, auch nur relative Vollständigkeit in der Aufführung der hierher gehörenden Gegenstände anzustreben, während für den Zweck, den er in seiner Schrift speciell verfolgt, das von ihm herangezogene Material wohl völlig ausreichend erscheinen dürfte. Ist es nun allerdings für die weitere Entwicklung unserer Alterthumskunde erforderlich, so weit es überhaupt in der Möglichkeit liegt: sämmtliche Fundgegenstände nach evidenten Merkmalen zu charakterisiren und zu classificiren, so dass der Ort und die Zeit ihrer Provenienz möglich sicher festgestellt werden, (denn nur so lässt sich in die Faktoren und den Gang der Entwicklung ein sicherer Einblick gewinnen), so ist freilich dieses umfassendere Ziel zur Zeit noch von solchen Schwierigkeiten umgeben, dass voraussichtlich an die Erreichung desselben noch die unverdrossene Arbeit langer Jahre gewendet werden muss. Der richtige Weg dahin ist aber bereits angezeigt: die unbefangene Vergleichung und genaue Classificirung der Funde mit und unter einander und die Berücksichtigung der damaligen historischen und culturhistorischen Verhältnisse ohne Voreingenommensein von bestimmten Theorien. Wir müssen dieses Letztere besonders betonen, weil in einer Wissenschaft, die in ihrem jetzigen Bestande zunächst sich von schweren Irrthümern zu reinigen hat und auf Grund der bisherigen Funde auf empirischem Wege nur durch umfassende Berücksichtigung des ganzen Materials zu sicheren Resultaten gelangen kann, die Möglichkeit, diese nach neuen Entdeckungen und nach richtigeren Combinationen modificiren zu müssen, allzu nahe liegt, also dass die Behandlung der Thatsachen nach einer von vornherein angenommenen Schablone der wissenschaftlichen Verwerthung derselben den schwersten Eintrag zu thun vermag. Wir können dem Verfasser der vorliegenden Schrift gern bezeugen, dass seine Forschung und Darstellung gründlich und unbefangen sind, wir müssen andererseits aber auch hervorheben, dass Manches darin schon jetzt sich als einer genaueren Revision bedürftig herausstellt, und folgern daraus, dass im weiteren Verfolg des vom ihm eingehaltenen, unzweifelhaft im Ganzen richtigen Weges dieses Bedürfniss auch sonst sich geltend machen wird. Von einigen, mehr auf Einzelheiten sich beziehenden Anständen abgesehen, da solche für die Resultate im Ganzen weniger ins Gewicht fallen, beschränken wir uns hier zunächst auf einen Punkt von folgenschwerer Wichtigkeit. In der sonst so vortrefflichen Darstellung des etruskischen Handels nach dem Norden bemerkt der Verfasser für die IV. und letzte Periode: 'Unter solchen Hemmnissen vermochte der im 4. Jhdt. so rege Handel mit etruskischen Fabrikaten nach dem Norden nur in geschmälerter Weise bis zur Mitte des 2. Jhrhdts. zu bestehen. Gegen Ende desselben schloss der Einfall der Cimbern und Teutonen durch seine Schrecken jedenfalls die Alpenstrassen für italische Händler überhaupt auf längere Zeit. Seitdem kam der etruskische Landhandel nach Norden nicht wieder in Gang. Der nordwestlichen Bahnen bemächtigten sich die Römer, als sie, die Ritterschaft voran, den Geldmarkt und Waarenverkehr der Provinzen gewinnsüchtig ausbeuten gelernt.' Und: 'Keiner der Funde, von denen nachher im Einzelnen die Rede sein wird, ist jünger als das 2. Jhrhdt. v. Chr.' Nun aber sagt schon C. O. Müller, dass der Schluss der politischen Selbständigkeit Etruriens keineswegs auch das Ende der Nationalität und des etruskischen Lebens ist, da die innere Verfassung der einzelnen Staaten, da Religion, Sitte, Sprache, Kunst und Industrie immer fort bestanden und so liegt es nahe genug zu vermuthen, dass die uralten Handelsbeziehungen auch nach der Besitzergreifung Etruriens durch die Römer, wenn sie auch eine Zeit lang durch die Ereignisse unterbrochen waren, doch demnächst wieder aufgenommen und während der römischen Kaiserzeit in lebhaftestem Verkehre ungestört fortgesetzt wurden. Unsere Funde beweisen diesen späteren Verkehr, es kommt bei ihnen zum Theil nur darauf an, dass sie richtiger als bisher datirt werden. Man hat einfach gewisse Funde, die in die Zeiten nach Chr. fallen, zu vorrömischen gemacht und ist dadurch in verhängnissvoller Weise zu irrigen Schlüssen gekommen. Dies hier näher auszuführen, erscheint überflüssig, da wir in dieser Beziehung auf ein erst jüngst erschienenes Werk verweisen können, nämlich auf das schon erwähnte von Dr. Hostmann über den Urnenfriedhof bei Darzau, welcher (besonders S. 40 flg.) nach unserer Ueberzeugung den richtigen Verhalt mit ausreichenden Belegen dargestellt und begründet hat. Dass danach aber das Verhältniss unserer Beziehungen zu der italischen Industrie für die angegebenen Zeiten ein wesentlich anderes ist und nicht wenige Bestandtheile der bisheri-

gen Funde anders gruppirt werden müssen, ergiebt sich als eine nothwendige Consequenz von selbst.

Hannover. J. H. Müller.

Records of the past: being English translations of the Assyrian and Egyptian monuments. Published under the sanction of the society of biblical archaeology. vol. I. London, Samuel Bagster & sons. II, [I], 175 S. 8⁰. Preis: sh. 3,50.

462] Es ist ein freudig zu begrüssendes Unternehmen, zu welchem sich die englischen Assyriologen und Aegyptologen vereinigt haben, nämlich durch Uebertragungen der Inschriften die Resultate der assyrischen und ägyptischen Wissenschaft auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Allerdings hätten wir, als mehr unserer Art entsprechend, gewünscht, dass den Uebersetzungen möchten die Texte selber in exakten Transcriptionen beigefügt seien, was eine so beträchtliche Vertheuerung des Werkes doch nicht verursacht hätte und wodurch sofort denjenigen, welche nicht selber auf diesen Gebieten als Forscher thätig sind, die Handhabe gegeben würde, sich über den Grad der Zuverlässigkeit einer Uebersetzung zu vergewissern. Der ausgesprochene praktisch-populäre Zweck (Vorrede p. 1) hat offenbar die Herausgeber hiervon Abstand nehmen lassen. Wird man nun allerdings auch bei etlichen der mitgetheilten Reden eine solche Transcription insofern eher entbehren können, als bereits anderweitig Transcriptionen oder ausführliche Erklärungen erschienen sind — worüber in dem einer jeden Inschrift vorausgeschickten kurzen Berichte die bezüglichen nöthigen Angaben sich finden, — so ist dieses doch nicht bei allen der Fall, und würden wir wenigstens bei solchen eine Beigabe der Transcription für die Zukunft sehr wünschen. Der vorliegende erste Band enthält nun zuvörderst, in der Uebertragung durch A. H. Sayce, die Inschrift eines Enkels Asurnassirhabals, Bin-Nirar, welche historisch deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie uns mit dem Namen des Gründers der assyrischen Monarchie, Belsumili-Kapi, bekannt macht. Es folgen die Inschrift des altbabylonischen Königs Hammurabi, von Fox Talbot; die Monolith-Inschrift Samsi-Bin's von Sayce, die Sanheribinschriften des Bellino- und des Taylorcylinders von Talbot, der Annalen Asurbanipal-Sardanapals von G. Smith, der Dariusinschrift von Behistun in der persischen Redaktion von H. Rawlinson, die epische Erzählung von der Höllenfahrt der Istar-Astarte in der Uebertragung Fox Talbot's, endlich Uebersetzungen verschiedener Thontäfelchen, Beschwörungsformeln, Privatcontracte, astronomische Inschriften, den assyrischen Calender und Angaben über die assyrischen Maasse und Gewichte enthaltend, letztere sämmtlich in der Verdolmetschung von A. H. Sayce. Man sieht deutlich, es war die Absicht der Herausgeber bei der Zusammenstellung dieses Bandes, dem Leser gewissermaassen ein Miniaturbild der gesammten assyrischen Literatur zu geben. Daher sind nur einige der historischen und ebenso wieder nur einige von den andersartigen Inschriften aufgenommen. Was uns in den späteren Bänden geboten werden soll, erfahren wir aus einer von G. Smith und le Page Renouf angefertigten Uebersicht, welche aber ausdrücklich nicht eine vollständige sein will.

Es kann nun nicht anders sein, als dass der Fachmann hier und da von den gegebenen Uebersetzungen dissentirt; dieses oder jenes Wort, diese oder jene Phrase und weiter ganze Sätze anders versteht als der Fachgenosse. In Bezug auf einige von den mitgetheilten Stücken haben wir bereits im Voraus an andern Orten unsere abweichende Auffassung zu Protocoll gegeben. An diesem Orte auf Einzelnes einzugehen, scheint uns nicht angezeigt. So mag es uns lediglich verstattet sein, auf eine scheinbare Differenz zwischen uns Anderen und den englischen Assyriologen aufmerksam zu machen, welche leicht zu Missdeutungen Anlass geben könnte, ohne dass hiezu Anlass geboten wäre. Wir merkten oben an, dass das Buch die Uebersetzungen zweier assyrischer Könige mittheile, welche wir als Bin-Nirar und Samsi-Bin bezeichneten. Der Uebersetzer der Inschriften, A. H. Sayce, bietet dafür Rimmon-Nirar und Samas-Rimmon. Er substituirt also dem Gottesnamen Bin den andern: Rimmon. Oberflächliche Beurtheilung könnte hierdurch sich veranlasst fühlen, auf die Unsicherheit der ganzen Keilschriftentzifferung zu schliessen, die es noch nicht einmal bis zu einer zuverlässigen Lesung der Eigennamen gebracht habe. Es wäre das eine ungerechtfertigte Unterstellung. Die Sache ist diese. Der fragliche Gottesname wird mit zwei verschiedenen Ideogrammen geschrieben, von denen das eine U, das andere IM lautet. Eins von den beiden lautete sicher Bin, wie wir aus der Transcription des Namens im Syrischen ersehen. Aber welches nun von Beiden? Es wird nur auf dem Wege der Exclusion zum Ziele zu kommen sein. Nun erklären die Syllabare (II R. 15, 31. 45) das Ideogramm IM durch die Wurzel raman, und Rimmon ist der Name eines syrischen Gottes, welchen dieselbe — das ist vorweg anzunehmen — genau wie die Namen Atergatis, Bin, Adar (in Adarsamain) u. s. f. aus dem Assyrischen herübergenommen haben. Danach ist anzunehmen, dass das Ideogramm IM den betreffenden Gott als Rimmon bezeichnen sollte, das andere U ihn somit als Bin charakterisirt. Da nun aber die angeführten Ideogramme einander substituiren, ja in den blossen Varianten einer und derselben Inschrift mit einander wechseln, so leuchtet ein, dass es in das Belieben des Uebersetzers gestellt sein muss, den betr. Gott so oder so zu benennen. Wie aber kamen die Assyrer zu dieser Doppelbenennung? Einfach, indem sie dem Eigennamen (Bin) den Beinamen des Gottes (Rimmon = assyr. rammân) selber als Eigennamen substituirten. Wir haben denselben Fall bei dem Namen des Gottes Adar (Saturn), der ebensowohl mit diesem, als auch mit seinen Beinamen: Sandan ('Helfer'), Kaivan ('Fester'), Malik-Moloch ('König'), Sakkut ('der Furchtbare') benannt wird: Bezeichnungen, welche demnach in einer und derselben Inschrift mit einander wechseln können. Es möge uns dieser mythologische Streifzug noch zu einer andern bezüglichen Bemerkung Anlass geben. S. 164 giebt Sayce unter den Monatsnamen denjenigen des 4. Monats (Juni): Du-u-zu durch Tammuz wieder. Er trifft damit zweifellos das Richtige. Was aber bedeutet dieser Name? — Eine semitische Ableitung des Namens existirt nicht. Der Name ist überall kein semitischer: er ist ein turanischer. Er ist identisch mit dem turanischen Gott Du-u-zi d. i. TUR-ZI, assyrisch habal-napisti = 'Sohn des Lebens', mit jenem Gotte, der in den mythologischen Epen der Babylonier als Gemahl der Venus-Istar erscheint — ganz wie noch in der syrischen Mythe der Adoniscult mit dem Aphroditecult in Verbindung gesetzt ward. — Auf S. 166 hätte vielleicht noch angemerkt werden können, dass uban, der sechzigste Theil der 'Elle' ammat, also = 'Zoll', in der Bedeutung 'Finger' auch sonst in den Inschriften vorkommt.

Jena. Schrader.

[Oswald Marbach], Offener Brief an Herrn Keck in Husum. Antwort auf dessen Recension der Oresteia des Aeschylos, deutsche Nachdichtung und Erklärung von O. Marbach. Leipzig, C. G. Naumann 1874. 32 S. 8⁰. Preis: Mark 0,75.

463] Meine in Nr. 22 dieser Zeitschrift (Artikel 312) veröffentlichte Recension von O. Marbachs 'Orestee

des Aeschylos' hat den Zorn des Herrn Uebersetzers so erregt, dass er in oben genannter Broschüre sich unmittelbar gegen mich wendet und (S. 6) noch weitere Angriffe in Aussicht stellt. Leider ist der Ton des 'Offenen Briefes' ein niedrig pasquillhafter; gebildete Leser werden begreiflich finden, dass ich aus Achtung vor der Wissenschaft und vor mir selbst in solchen Ton einzustimmen verschmähe. Es widersteht mir, den Kampf um die Wahrheit in ein Gezänk persönlicher Satire zu verwandeln. Ich erwidere also, unbekümmert um das Zerrbild, das Herrn M.'s erregte Phantasie sich von meiner Persönlichkeit entwirft, nur mit einigen Bemerkungen, die zur Sache, d. h. zur Würdigung von Herrn M.'s Aeschylos-Uebersetzung, gehören.

In meiner Recension habe ich die dichterische Empfänglichkeit und den Geschmack des Uebersetzers aus Ueberzeugung gerühmt; ich würde deshalb die grossen Schwächen seiner dilettantischen Leistung mit Nachsicht beurtheilt haben, wenn er nicht durch seine maasslosen Angriffe gegen die Philologen und insbesondere gegen W. v. Humboldt und O. Müller und durch seine Phrase vom Staube knechtischer Gesinnung, in dem bisher das deutsche Volk gelegen, sittlichen Zorn geweckt hätte: nun galt es Wahrheit und Gerechtigkeit zu vertreten. Darum hab' ich Nachdruck gelegt auf meine Beweisführung, dass Herr M. kein Griechisch verstehe: er muss jetzt bekennen (S. 9 der Broschüre), dass er sich versehen habe, aber noch immer glaubt er, dass Eum. 678 *ἔσται δὲ καὶ τὸ λοιπὸν Αἰγείῳ στρατῷ ἀεὶ δικαστῶν τοῦτο βουλευτήριον πάγον Ἄρειον* heissen könne: 'Dieser Gerichtshof wird seinen Platz — auf dem Areshügel haben.' Also trotz meiner Hinweisung auf die furchtbare Blösse, die er sich bei dem einzigen Anlauf zu grammatischer Interpretation gegeben hatte, ist er bis jetzt nicht einmal seines schwersten Fehlers inne geworden. Das beweist erst recht, dass Hr. M. kein Griechisch versteht und nicht ohne fremde Uebersetzungen eine Stelle des Aeschylos zu fassen vermag.

Wenn nun Hr. M. in der Broschüre (S. 12) in seiner feinen Art bemerkt: 'Die philologischen Schulmeister — sollen sich nicht einbilden, dass man einen Dichter interpretiren könne einzig und allein mit Lexikon und Grammatik, sondern dass dazu mehr, unendlich viel mehr gehört', so bin ich natürlich mit dem Inhalt des Satzes einverstanden, habe ich doch selbst deutlich genug in meiner Recension gesagt, dass zum vollen Verständniss eines Dichters eine gewisse Congenialität gehört: aber Hr. M. möge auch nicht glauben, dass man einen Dichter wie Aeschylos ohne gründliche Kenntniss des Griechischen interpretiren könne. Wer das aber unternimmt und dazu die Sprachkenner, deren Leistungen er benutzt, mit Schimpf und Hohn verfolgt, dessen Thun zeugt von Leichtfertigkeit und Ueberhebung. Diese Ausdrücke habe ich gebraucht, und ich vertrete sie, nicht um Jemanden zu beschimpfen, sondern um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen.

Aus demselben Motiv rüge ich die sachlichen Entstellungen, die sich Hr. M. in seinem 'Offenen Brief' hat zu Schulden kommen lassen. Es ist nicht wahr, dass ich seinen 'moralischen Werth beschimpft' (S. 18) oder dass ich ihn selbst 'unverschämt, leichtsinnig, frech' genannt habe — von diesen Ausdrücken findet sich in meiner Recension keine Spur, ich schimpfe nicht, wie mein Gegner —; es ist eine sophistische Verdrehung, wenn Hr. M. S. 24 behauptet, ich hätte die Philologen für bessere Menschen als die Dichter erklärt (das wäre ja der baare Unsinn); am allerwenigsten aber ist wahr, dass ich Hrn. M., wie er S. 23 bescheiden meint, 'als einen dem Aeschylos ebenbürtigen Dichter anerkenne.'

Was ich in meiner Recension gesagt habe, davon kann ich kein Wort zurück nehmen. Es ist im Wesentlichen dies. Hr. M. hat in seinem Buch gezeigt, dass er Geschmack, dichterische Empfänglichkeit, divinatorischen Blick, kurz jenes Maass von Congenialität besitzt, das zum vollen Verständniss eines Dichters unerlässlich ist, aber dass ihm das erste und wesentlichste Erforderniss eines Aeschylos-Uebersetzers, Kenntniss der griechischen Sprache und des griechischen Alterthums, fehlt. Sein 'Offener Brief' zeigt ihn noch von einer neuen Seite, doch um nicht persönlich zu werden, unterlasse ich deren Beleuchtung.

Husum. Karl Heinrich Keck.

Promethei Aeschylei versus 526—608, recensuit, commentario critico et exegetico instruxit Gustavus Timm. [Gymnasialprogramm]. Rostochii, typis Adlerianis [libraria Stilleriana vaenum dat] 1874. IV, 24 S. 4°. Preis: Mark 1.

464] Zunächst gibt der Verfasser die Codices an, 'quorum lectiones ad textum recognoscendum adhibuit', völlig überflüssig, da doch vorausgesetzt werden muss, dass jedem, der vorgedachte Abhandlung liest, die Einleitung Haupt's zur Hermann'schen Ausgabe des A. bekannt ist, aus welcher der Verf. augenscheinlich seine Angaben excerpirt hat, dazu noch ungenau und mangelhaft. Vom Mediceus sagt z. B. derselbe 'quem omnium (!) librorum principem locum tenere satis constat, während es bei Haupt heisst 'eorum librorum omnium principem locum tenere constat Mediceum', nämlich mit Beziehung auf das vorhergehende 'codicum in quibus Aeschyli tragoediae perscriptae sunt'. Der Cod. Aug. soll doch wohl der Monac. 486 sein, welcher den Prometheus enthält und dieser wird gew. in das XV., nicht in das XVI. Jahrh. gesetzt. Zu Cantabr. 1 et 2 . . prior saec. XIII. vel XIV. musste der Zusatz kommen 'esse visus est Butlero'. Zu Colb. 2 . . scriptus a° Christi 1299 musste die vollständige Angabe gemacht werden 'anno mundi 6807 h. e. a. Christi 1299'. Zu Mosc. 1 et 2 musste es heissen 'Mosc. 1 saec. XV vel XIV, Mosc. 2 saec. XV vel XVI scriptus', zu Par. E. cod. Parisinus . . omnium Aeschyleorum codicum vitiosissimus nämlich 'videtur esse Hermanno'. Solche Ungenauigkeiten liessen sich noch mehr registriren; auf jeden Fall musste der Verfasser die Quelle für seine Angaben nennen. Der Par. 2866, bei Hermann P. (in den Suppl.), oder Par. (Eum.), oder Par. L. (Prometh., Sept., Pers.) ist gar nicht angeführt, obgleich derselbe wenigstens in den Suppl. Spuren einer vom Med. unabhängigen Quelle zeigt. — Hierauf werden die 'editiones' citirt, 'quarum mentionem fecit'. Von der Aeschylus-Ausgabe von Paley ist demselben bloss der New-Yorker Nachdruck 1846 bekannt, während die dritte Original-Ausgabe 1870, London, Wittaker et Co. erschienen ist. Sehr wünschenswerth wäre es gewesen, wenn der Verfasser die einzelnen Abhandlungen, die derselbe benutzt hat, bei dieser Gelegenheit aufgeführt hätte, da dieselben nicht jedermann zu Gebote stehen. — Dann behandelt der Verfasser auf 23 Quartseiten das 2. Stasimon und vom 3. Epeisodion die ersten 48 Verse, indem er zunächst den von ihm constituirten Text je einer Strophe gibt, dann 'notae criticae' folgen lässt, hierauf 'notae exegeticae' und endlich eine 'versio' gibt. Diese Art der Behandlung erschwert indessen die Uebersicht völlig und scheidet Kritik und Exegese, die doch nicht getrennt werden können. Wenn nun auch dem Verfasser das Verdienst zuerkannt werden muss, dass er fleissig die Leistungen seiner Vorgänger benutzt und verarbeitet hat, so ist doch Neues für die Kritik und Exegese nicht viel gegeben, und was geboten ist, dürfte schwerlich Anerkennung finden. Von theils eignen, theils fremden Conjecturen, die derselbe in den

Text aufgenommen hat, erwähne ich: v. 531 '*βουφόνοις παρ' ἄσβεστον πόρον 'Ωκεανοῦ*', dem entsprechend er in der Antistrophe schreibt '*μυρίοις δέμας μόχθοις διακναιόμενον*'. *δέμας* rührt übrigens von Heimsoeth her, der die handschr. Ueberlieferung der Strophe '*βουφόνοις, παρ' 'Ωκεανοῦ πατρὸς ἄσβεστον πόρον*' festhält und in der Antistrophe '*μυρίοις δέμας διακναιόμενον μοχθήμασιν*' ändert. Erwähnt musste hierbei werden, was Paley zu der Stelle anmerkt: 'perhaps *πατρὸς ἄσβεστον* is an interpolation and *παρ' 'Ωκεανοῖο πόρον* the true reading', da dieses den Verfasser doch wohl zu seiner Conjectur veranlasste. Uebrigens ist die handschr. Lesart der Strophe ohne Zweifel festzuhalten und in der Antistr. eine Lücke anzunehmen, da *πατρὸς ἄσβεστον* durchaus nicht den Charakter eines Glossems hat. — V. 541 nimmt T. mit Recht Dindorfs Conjektur *αὐτόνῳ* auf, das durch die in den Text eingedrungene Glosse *ἰδίᾳ* verdrängt ist. Dind. vgl. Sept. 1053 *αὐτόβουλος*, Soph. Antig. 875 *αὐτόγνωτος*, welches im Etym. M. durch *ἰδιογνώμων* erklärt wird, sowie *αὐτώδης ὑπέρφρων, ἰδιογνώμων* Hesych. — Vgl. auch noch *αὐτόχειρες οἱ ταῖς ἰδίαις χερσὶ φονεύοντες* Hesych. — V. 551 wird Hermann's Conjectur *βροτῶν* statt des handschr. *θνατῶν* aufgenommen; indessen hat in der Antistr. V. 560 der Med. von erster Hand *πείθων*, welches auch der Schol. des Med. anerkennt: *πείθων δάμαρτα: ἕδνοις πείθων τὴν ἐσομένην σοι δάμαρτα κοινόλεκτρον*, während der jüngere Scholiast *πιθὼν* las, welches durch *πείσας* gedeutet wird. Richtig erklärt hier Wecklein das part. praes. als fortdauernd und gleichzeitig mit *ἄγαγες*, indem er Krüger I. § 53, 1, 7 und Aesch. Suppl. 918 '*τἄμ' ὀλωλόθ' εὑρίσκων ἄγω*' citirt. — V. 556 conjicirt der Verfasser: *τὸ διαμφίδιον δέ μοι μέλος προσέπτα τόδ' ἐκεῖν' ὃ τότ' ἀμφὶ λουτρὰ καὶ λέχος σὸν ὑμεναίουν ἰότατι γάμων* — statt des handschr. *ἐκεῖν' ὅτε τότ'*, welches Brunck richtig in *τόδ' ἐκεῖνό θ' ὅτ'* änderte. Von dieser Besserung, die die meisten Herausgeber angenommen haben, abzuweichen, liegt nicht der mindeste Grund vor. — V. 574 ist Meineke's Emendation *κηρόπακτος* anzunehmen, da das handschr. *κηρόπλαστος* 'aus Wachs gebildet' hier unmöglich ist, wenngleich das Wort auch Plut. in der übrigens schon von Hermann citirten Stelle de ira coh. p. 456 überliefert. — V. 575 geben die Handschr. u. Plut. *ὑπνοδόταν νόμον*, wofür T. durchaus unnöthig mit Fritsche *ὑπνοδοτᾶν νόμων* schreibt. — V. 576 ist die ansprechendste Ergänzung *πλάναι*, die Meineke vorschlägt und Wecklein mit Recht recipirt. — V. 601. Die Lücke nach *ἦλθον* ergänzt unser Herausgeber mit Hermann durch *Ἥρας*. Indessen konnte auf den Scholiasten hierbei nicht zurückgegangen werden, da sich aus der Bemerkung desselben *τοῖς τῆς Ἥρας* mit Evidenz ergibt, dass er nicht *Ἥρας*, sondern ein anderes Wort im Texte hatte, welches er durch *Ἥρας* erklärt. Ganz passend und dem tragischen Sprachgebrauch entsprechend schlägt Wecklein '*ἄλλων*' vor, da es Io mit Absicht vermieden habe, den Namen der Gottheit, die ihr so viel Leid zugefügt habe, auszusprechen. — Den Schluss der Abhandlung bildet ein 'Conspectus metrorum'. Der Druck ist im Ganzen korrekt, und es sind dem Referenten nur wenig Fehler aufgestossen.

Glatz. J. Oberdick.

P. Ovidii Nasonis carmina, edidit Alexander Riese. Vol. I—III. Editio stereotypa. Lipsiae, Bernhard Tauchnitz 1871—1874. XVI, 239; XXVII, [I], 304; XXXI, 326 S. 8°. Preis: Mark 2,90.

465] So grosse Verdienste sich der letzte Herausgeber des Ovid, R. Merkel, um diesen Dichter erworben hat, so erfüllen seine Arbeiten doch nicht im entferntesten alle berechtigten Wünsche; ihre schwächste Seite ist unstreitig die zu geringe Berücksichtigung der ältesten und maassgebenden Handschriften. Eine genaue Revision dieser Frage war daher ohne Zweifel die erste Aufgabe dessen, welcher nach Merkel die gesammten Dichtungen des Ovid herausgab. Es genügte hier keineswegs, bei den bisher zu Grunde gelegten codices stehen zu bleiben, sondern es galt, namentlich für die Metamorphosen, das Material erstlich nach Kräften zu vervollständigen und sodann zu ordnen und zu sichten. Eine zweite Aufgabe war es, diesen so gewonnenen kritischen Apparat durch möglichst genaue Mittheilungen der gelehrten Welt zugänglich zu machen.

Keiner dieser beiden, klar und deutlich vorgeschriebenen Aufgaben hat A. Riese in der jetzt vorliegenden neuen Ausgabe irgendwie Genüge geleistet. Fast für alle Werke Ovid's steht er lediglich auf demselben Boden wie Merkel; H. Keil's Collationen bilden, wie bei diesem, so bei ihm in den beiden ersten Bänden, theilweise auch im dritten, die kritische Grundlage. Das mag für die Amores angehen; aber schon bei den Heroiden, welche R. ganz unmotivirter Weise mit XX, 12 abbricht, war eine Untersuchung über die jüngeren, auf eine selbständige Quelle zurückgehenden codd. von selbst geboten. Noch trauriger steht die Sache in den Metamorphosen; es heisst mehr als übereilt verfahren, wenn man in diesen die Textgestaltung lediglich auf den aus einem Exemplar abgeschriebenen Marcianus 225 und Laurentianus 36, 12 (dieser ist dazu nur bis Buch 8 verglichen!) basiren lässt, ohne die sehr zahlreichen, übrigen Handschriften einer näheren Untersuchung zu würdigen. Wenn R. die Verschiedenheiten, welche zwischen jener Klasse (Marc. und Laur.) und der von ihm angenommenen zweiten bestehen, mit einem jetzt sehr beliebten Zufluchtsmittel auf das Autographon des Dichters zurückführt, so hat diese Ansicht natürlich so lange auch nicht den geringsten Werth, bis endlich einmal sämmtliche Handschriften ausser Marc. und Laur. für eine Anzahl Stellen verglichen sind. Auch in den Fasten, wo R. ebenfalls Keil's Collationen des Reginensis 1709 und Vaticanus 3262 zu Gebote standen, ist die für die Textrecension so wichtige handschriftliche Frage um keinen Schritt weiter geführt. — R.'s einziges Verdienst in dieser Beziehung besteht darin, dass er sich für die Tristien eine Collation des bisher ziemlich unbekannten, vorzüglichen Marcianus 223 verschafft hat, wiewohl es auch hier nicht genügte diesem allein zu folgen und z. B. den guten Gothanus ganz bei Seite zu lassen.

Wenn somit die Frage über die handschriftliche Ueberlieferung der Gedichte des Ovid von R. fast gar keine Förderung erfahren hat, so durfte man hoffen, dass R. wenigstens die Varianten der von ihm zu Grunde gelegten codd., wenn auch mit Uebergehung des Unwichtigeren, vollständig mittheilte. Indessen auch dieses ist nur in den Metamorphosen, Tristien und Fasten geschehen; in den übrigen Gedichten (besonders in den Heroiden und Amores vermisst man den genauen Apparat sehr) gibt er bloss die Abweichungen seiner Ausgabe von der Merkel's (resp. der Korn's für die Briefe ex Ponto).

Die ganze Arbeit macht den Eindruck zu grosser Ueberstürzung. Beispiele dafür liefert namentlich die nach dem Plane der Tauchnitz'schen Sammlung vorausgeschickte Einleitung über Leben und Schriften des Ovid. In dieser zeigt sich die Eilfertigkeit des Herausgebers u. A. in der Nachlässigkeit des Stils, welche sich mitunter zu geradezu unlateinischen Construktionen versteigt; vergl. z. B. I p. IX in. 'Tiberius autem nihil Nasonem curavit, quamquam triumphum eius celebraverat, qui denique anno 770 Tomis mortuus est.' — Auch die Verbesserung des Textes ist von R. nur in so fern gefördert worden, als er in vielen Fällen, wo Merkel die Lesarten interpolirter Handschriften aufgenommen hatte, die unverfälschte, alte Ueberlieferung wieder hergestellt hat. Aber an ver-

dorbenen Stellen hat er weder das von früheren Kritikern Geleistete auch nur annähernd ausgenutzt noch selbst gerade viel wahrscheinliches vorgebracht. Von seinen meist flüchtig gemachten und wenig reiflich erwogenen Einfällen sind nur wenige derart, dass sie einen dauernden Platz im Texte behaupten werden. Man vermisst auch hier allenthalben die gründliche Durcharbeitung; am stärksten zeigt sich dies in den Tristien, wo die Lesarten des vorzüglichen Marcianus (derselbe bestätigt Bentley's bekannte Emendation II 296 'stat Uenus Ultori iuncta, uir ante fores') in keiner Weise genügend verwerthet sind. Einige Beispiele aus dem zweiten Buche werden das zeigen. V. 285 hatte schon Burmann (oder vielmehr Heinsius?) verlangt 'cum quaedam spatientur in hoc', und dies 'hoc' steht im Marc., während R. ruhig die Vulgata 'in hac' beibehält. — Der verdorbene V. 277 liess sich mit Hülfe des Marc. also herstellen 'at quasdam uitio. quicumque hoc conligit, errat' u. s. w. — Auch in den folgenden Versen 280—82 gibt der Marc., welcher 'causam multi quam' und 'cur durum sternat' bietet, das Richtige an die Hand:

Tolli tota theatra iube,
peccandi causam m i m i q u a saepe dederunt.
Martia cur durum sternit arena solum?

V. 235 'bellaque cum multis irrequieta geris' musste statt des matten 'multis' mit Withof das hier einzig passende 'uitiis' gesetzt werden. — V. 113 f. streicht R., aber es genügte unter Beibehaltung der handschriftlichen Lesart in V. 111 'patrio dicatur ut aeuo' zu ändern 'n u n c neque diuitiis' u. s. w.

Doch genug der Einzelheiten. Hoffen wir, dass eine berufenere Kraft uns recht bald mit einer wirklich kritischen Ausgabe beschenken möge, deren doch Ovid wahrlich in erster Linie würdig ist.

Jena. Emil Baehrens.

Wolfgang Helbig, Untersuchungen über die campanische Wandmalerei. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1873. XIV, [I], 384 S. 8°. Preis: Mark 8.

466] Nachdem Helbig die unerlässliche Vorarbeit für eine kunstgeschichtliche Beschäftigung mit den campanischen Wandgemälden, nämlich die Aufnahme des Thatbestandes, soweit er sich wenigstens bis zum Jahre 1867 feststellen liess, in seinen 'Wandgemälden der vom Vesuv verschütteten Städte Campaniens' Leipzig 1868, gemacht hatte, ist das vorliegende Werk der Untersuchung über Alter, Quellen und Bedeutung jener Gemälde gewidmet. Ausgesprochener Maassen ist das Hauptziel desselben ein doppeltes: 1) eine Scheidung jener Gemälde in solche, deren Erfindung der römischen Kaiserzeit und in solche, deren Erfindung einer früheren Zeit angehört, 2) der Nachweis, dass die Originale der zweiten Klasse mit wenigen Ausnahmen (S. 65—68) von der alexandrinischen d. h. von der an die Zeit Alexanders des Gr. anknüpfenden Malerei geschaffen worden sind, während die Ausführung derselben, wie die der ersten Klasse, grösstentheils in die Jahre 63 bis 79 n. Chr. fällt. Die zweite, nicht nur an Zahl beträchtlich grössere, sondern auch ihrem Inhalt nach ungleich bedeutendere, am besten als i d e a l i s t i s c h zu bezeichnende Klasse umfasst sämmtliche mythologische und idealisirte Genre-Darstellungen; die zweite, r e a l i s t i s c h e Klasse enthält nur Scenen des täglichen römischen Lebens. Zu jenem kunsthistorischen Resultat gelangt H. zunächst auf negativem Wege durch eine vorurtheilslose Prüfung des Kunstvermögens des 1. Jahrhunderts der römischen Kaiserzeit, welches sich, besonders im Gebiet der Sculptur, nach Form wie Inhalt als sehr gering herausstellt, sodann auf positivem Wege durch den Versuch nachzuweisen, dass der Ursprung der Nachahmung des Tafelbildes durch das Wandbild, wie sie in den campanischen Städten vorliegt, in die alexandrinische Epoche fällt, durch den Hinweis auf Personificationen gewisser Begriffe, wie sie derselben Epoche eigenthümlich ist, durch die Beobachtung gewisser Uebereinstimmungen mit unteritalischen Vasenbildern derselben Zeit, endlich durch Darlegung der Gleichheit des Geistes, welchen jene Zeit und die campanischen Bilder zeigen in Auffassung der Mythen, in Stimmung (Richtung theils auf Sentimentalität, theils auf Naivetät, theils auf Sinnenreiz), im Verhältniss zur Natur, im gesammten gesellschaftlichen Hintergrunde und den Culturelementen überhaupt. In diesen reichen Hauptinhalt sind eine Menge von ἐν παρέργῳ behandelten, aber doch werthvollen Beobachtungen verflochten, welche zwar grösstentheils archäologische Fragen betreffen, theilweis aber auch der Literaturgeschichte zu Gute kommen; von den ersteren hebe ich hervor die über den Ursprung der Büstenform in alexandrinischer Epoche (S. 39), über einen Grundunterschied der antiken von der modernen Malerei (S. 348 f.) und besonders die für die V a s e n k u n d e interessanten Beobachtungen über das Vorkommen der asiatischen Tracht (S. 174 f.), das Festhalten überlieferter Motive, das Fehlen gewisser Mythen, die Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten zwischen Wand- und Vasen-Malerei (S. 229 f.); unter den letzteren hebe ich die nebenbei auch für Philostratos beachtenswerthen Bemerkungen hervor über das Verhältniss des Nonnos zu den älteren Alexandrinern (S. 255) und den sich durch das ganze Buch hinziehenden Hinweis auf die Abhängigkeit der römischen von den griechischen Dichtern, wie der römischen Sarkophage von älteren griechischen Denkmälern (z. B. S. 52)*).

Obwohl nicht alle Punkte der Hauptuntersuchung in ihrem Resultate neu, sondern theils von Helbig selbst, theils von Anderen mit grösserer oder geringerer Sicherheit bereits ausgesprochen sind, so ist doch hier zum ersten Male der Versuch gemacht worden, das Thema in umfassender Weise zu behandeln und die einzelnen Punkte theils zu begründen, theils zu specialisiren, und dieser Versuch scheint mir nicht nur im grossen Ganzen, sondern auch in der Mehrzahl der Einzelheiten wohlgelungen. Unerwiesen und darum, wenigstens zunächst, nicht annehmbar scheint mir

1) die Annahme, dass die S. 119 (vergl. S. 140) citirten Stellen des Properz und Ovid durch Reminiscenzen an Kunstwerke bestimmt seien. Denn obwohl ich eine derartige Reminiscenz an sich keineswegs in Abrede stelle, scheinen mir doch zwischen jenen Stellen und den angezogenen Denkmälern so signifikante Bezüge zu fehlen, dass diese Annahme der andern vorzuziehen sei, dass diese Stellen, wie zahlreiche andre, auf Stellen alexandrinischer Dichter zurückgehen, durch welche auch die Künstler jener Werke inspirirt waren.

2) Ich vermisse hier und da die nöthige Vorsicht in der Annahme, dass gewisse campan. Bilder auf bestimmte Originale älterer Maler zurückgehen. Die Archäologie ist zu lange Zeit in unkritischen Bahnen gewandelt, als dass sie nicht hier noch die grösste Zurückhaltung beobachten sollte. Die beiden Thatsachen, dass wir mit einer völlig unbekannten Grösse, den Zwischengliedern, zu rechnen haben und dass

*) Diese Abschnitte seien besonders dem Studium derjenigen empfohlen, welche, wie Herr Dr. Julius, über Untersuchungen derartigen Inhalts mitsprechen wollen, ohne sich gehörig vorbereitet zu haben und sich nicht genug Mühe geben aus der betreffenden Arbeit zu lernen und welche dann, während sie über Vernachlässigung von Methode klagen, selbst in eine methodelose Art zu kritisiren fallen. Im übrigen verweise ich H. J. hinsichtlich des Inhalts seiner Recension meines 'Raub der Persephone' in dieser Zeitschrift Artikel 331 auf das nächste Heft der Archäologischen Zeitung.

auch nicht 2 Gestalten auf Bildern desselben Gegenstandes mit einander übereinstimmen, muss stete Vorsicht in der Aeusserung derartiger Urtheile zur Pflicht machen. So fehlt meines Erachtens die genügende Begründung den Urtheilen: 'es ist die Io des Nicias auf pomp. Gemälden (mit Auslassung des Hermes) reproducirt'; 'ein Gemälde geht auf die Andromeda desselben Meisters zurück' (S. 335), 'die beiden Wandbilder, welche den Zorn des Achill darstellen, gehen auf ein Gemälde des Theon zurück' (S. 221, vorsichtiger S. 142), ebensowenig wie S. 141 geleistet wird, was S. 131 verheissen wird mit dem Satz: 'die Io und die Andromeda des Nikias waren, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden wird, Gegenstücke.' Was S. 141 vorgebracht wird, erhebt beides nicht über den Rang einer schwachen Vermuthung. Der Beweis ist lückenhaft. Io und Andromeda müssten wenigstens auf solchen campan. Bildern oft oder regelmässig Gegenstücke sein; wenn einerseits Argos auf pomp. Bildern als schlanker Ephebe, nicht als Riese erscheint, und andrerseits Nikias den Jüngling Hyakinthos *περιϲσῶς ἔγραψεν ὡραῖον, τὸν ἐπὶ Ὑακίνθῳ λεγόμενον Ἀπόλλωνος ἔρωτα ὑποσημαίνων* (Paus. III, 19, 4), so liegt darin keine für den beiderseitigen 'Kunstcharakter' signifikante 'Verwandtschaft'. Die Darstellung des Argos als schlanken Epheben entspricht vielmehr, wie H. selbst S. 259 und 261 bemerkt, einfach der späteren Anschauung. — Unrichtig scheint mir die Auffassung der Worte des ***Petron*** c. 2 ***pictura quoque non alium exitum fecit, postquam Aegyptiorum audacia tam magnae artis compendiariam invenit*** (S. 136), denn ich kann mir nicht denken, dass Petron in der 'Ersetzung der an der Wand befestigten Tafelbilder durch Nachahmungen auf dem Freskogrunde' ein Symptom des Verfalls hätte sehen können, glaube vielmehr sowohl aus der Art, wie P. den Verfall der Beredtsamkeit charakterisirt (***levibus atque inanibus sonis ludibria quaedam excitando effecistis, ut corpus orationis enervaretur et caderet***) als auch aus dem Wortlaut ***tam magnae artis compendiariam*** schliessen zu müssen, dass P. an die Verdrängung der ***μεγαλογραφία*** durch die ***μικροτεχνία*** und an jene kleinen Cabinetsbilder (parvae tabellae) denkt, wie sie ausser Pausias, Callicles und Calates besonders der Aegypter Antiphilus (Plin. n. h. XXXV, 114) machte und wie sie als Reduktionen grösserer Schöpfungen H. selbst S. 325 auf pomp. Bildern nachweist. Ebensowenig vermag ich einen Beweis dafür, dass 'die Ersetzung des Tafelbildes durch das Freskoverfahren schon in der 2. Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr. in Italien eingebürgert war' (S. 139) in der Stelle des Plautus Men. 1, 2, 34 f. zu erkennen; denn abgesehen davon, dass wir nicht wissen, wie viel davon auf Rechnung des Originals zu setzen ist, ***tabula*** würde, wenn man mit H. an 'auf dem Stuckgrunde nachgeahmte Tafelbilder' denkt, doch hier die von H. zurückgewiesene Bedeutung 'Wandgemälde' erhalten; ***tabula picta*** ist Gemälde und die Uebersetzung 'hast du ein Gemälde an der Wand gesehen' wird weder durch die Wortstellung noch durch die Synaloiphe ausgeschlossen. — Unzulässig wäre die Aufnahme von ***piscatoribus*** statt ***praedonibus*** in den Text, von Plin. n. h. XXXV, 139 (S. 145); das falsch gebildete *γεωργράφοις* (S. 289) ist wohl nur Druckfehler statt *γεωγράφοις*. Dafür dass die Zeit des Nikomachos weiter herabzurücken sei (S. 250), ist jetzt einfach auf Ps. Plutarch *περὶ ἀσκήσεως* bei Bücheler Rh. M. XXVII, 536 zu verweisen. Die Benennung der weibl. Figur auf den Gemälden Nr. 1227 und 1240 als Metanoia (S. 219) ist für die dargestellte Situation nicht entsprechend; ebenso zweifle ich, ob die Deutung der fliehenden Figur an dem Gemälde Nr. 1184 (S. 235) als Personifikation 'des Entsetzens' richtig sei. Die Behauptung, dass sich im Typus des Antinous nur Wollust und düstrer Fanatismus auspräge (S. 34), scheint mir angesichts des Antinous Braschi einer Einschränkung bedürftig. Uebersehen ist bei Besprechung der Umbildung des Medusentypus (S. 268), dass diese bereits bei Pindar P. XII, 16 *εὐπάραος* (vgl. Ovid Met. IV, 792 f.) heisst; in dem Abschnitt über die Stellung der Frau bei den Griechen (S. 191 f.) hätte vieles weggelassen, manches richtiger gegeben werden können, wenn die stoffreiche Arbeit von v. Lasaulx zur Geschichte und Philosophie der Ehe bei den Griechen (Abh. d. bayr. Akad. 1. Bl. VII. Bd. 1. Abth.) München 1852 benützt worden wäre; ebenso erwünscht wäre im Interesse der Sache bei Würdigung des Naturgefühls der Alten (S. 269 f.) ein Hinweis auf Alex. v. Humboldts schöne Auseinandersetzung (Kosmos II, 10 f.) gewesen. Bei Besprechung des Iphigeniaopfers (S. 65 f.) vermisse ich eine Berücksichtigung der Vermuthung von Brunn (Gesch. d. K. II, 121), dass in einzelnen Motiven desselben die Iphigenia des Timanthes benützt sei, auch eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem von H. in den Wandgem. S. 283 über das Bild gesagten: endlich auch vermisse ich ein tieferes Eingehen auf die Sacralbilder, welche H. früher als besondre Klasse hingestellt hatte.

In formaler Beziehung hätte die Anordnung des allerdings ausserordentlich reichen von H. mit grossem Fleiss zusammengetragnen Materials straffer sein können; Abschnitt XX steht in engem Zusammenhang mit XIV, S. 324 f. mit Abschnitt IX. Dadurch wären manche störende Wiederholungen vermieden, mancher Satz zu schärferer Fassung gelangt.

Mit diesen Ausstellungen bin ich weit davon entfernt, das dem Verf. gebührende Lob zu schmälern, eine stoff- und gedankenreiche, anregende, die Kunstgeschichte fördernde, auch durch ansprechenden ruhigen Ton sich empfehlende Untersuchung geliefert zu haben. Möge er bald die Freude haben, zu sehen, wie die von ihm gelieferten Bausteine sich in den Bau der griechischen Kunst- und damit auch der Kulturgeschichte einfügen, dass die von ihm angeregten Untersuchungen weiter geführt werden, dass namentlich auch die von ihm mit Recht ersehnte Sammlung der Fragmente der alexandrinischen Dichter nach den bedeutenden Arbeiten der letzten Zeit zum Abschluss komme.

Breslau. Richard Förster.

Zweiter Nachtrag zu Artikel 85 (vgl. S. 238).

Nachdem festgestellt ist, dass in der Bilingue von Athiénou das erste Zeichen kein *ϝο*, sondern ein *κα* ist (das Vogüé'sche Facsimile lässt den unteren Querstrich fälschlich weg) ergiebt sich mit Nothwendigkeit von selbst, dass das zweite Zeichen die Silbe *ρυ*, das dritte eine scharfe Sibilante vertritt, welcher, da das Zeichen das Wort schliesst, ohne Frage ein E-Laut (*ε*, *η*) nachschlägt. Ein *ξ* (*ξε*) kann jedoch dies Zeichen schon deshalb nicht vorstellen, weil wir *ἔξονσι* und *τάπιδεξίοι* als *εχεσσι* und *ταπιδεχισιοι* geschrieben finden. Der Laut mag jenem *Σ* ähnlich gewesen sein, welches in der böotischen Präposition *ἰσ*, *ἰσσ* und in lakonischen, eleischen und tarentinischen Worten, wie (*βῆρυς*, *κύλλας βάννας*) gehört wurde. Hiernach sind die Zeichen für *κα*, *ρυ* und dies *Σ* denjenigen Zeichen beizurechnen, welche in meiner Studie S. 55 den Reigen eröffnen, und einige weitere Consequenzen ergeben sich für jeden daraus von selbst. Erstens ist in der That, wie bereits Birch u. a. vermutheten, in der kyprisch-phönizischen Bilingue, Z. 2 und Vogüé Pl. IV, 8 das Schlusswort und Anfangswort *ὁ ϝάνας* zu lesen, also das zweite Zeichen dieses Worts ein *ϝα*. Und hieraus folgt denn zweitens, dass dasjenige Wort in der Tablette von Dali, welches ich entweder *ϝάσαι* oder *λῦσαι*, Blau entschieden *λῦσαι* (resp. *λύση*) zu lesen vorschlug, *λῦσαι* (resp. *λύση*) gelesen werden müsse, wonach denn auch das Zeichen für *λυ* gesichert ist.

So bleibt denn in der That nur ein Zeichen Ɔ; übrig, welches in der Tafel von Dali zweimal, S. 6, 16, einmal in dem kleinen Bruchstücke bei Vogüé Pl. III 3 auftritt. Die Herren W. Deecke und Justus Siegismund in G. Curtius' Studien VII 29—64 (wo die lithographirte Tafel noch wesentlich berichtigt werden muss) nehmen dafür den Werth *jη* in Anspruch. Hierüber, wie über die Frage, ob *Ζᾶ* und *ὅπι* möglich und der Genetiv Sing. 2. ein

Ny ἐφελκ. gehabt haben könne, mögen unsere Glottiker sich vernehmen lassen. Der Orientalist wird einstweilen einen Ἀβδιμίλκων einem Ἀβδίμιλκος wegen des Götternamens Milkom vorziehen, und da im äolischen Dialekte Neigung vorhanden war das Kennzeichen des Optativs, Jota zu unterdrücken (λαχόην) so sieht man nicht recht ein, weshalb dem voll ausgeschriebenen οι noch ein *j* folgen soll. Dass das *ā* nach dem *ī* durch ein besondres Zeichen ausgedrückt wurde, erklärt sich leicht, scheint aber zunächst nicht zu derselben Voraussetzung bezüglich andrer Vokalzeichen zu berechtigen.

Sicher unrichtig ist Jd. 24. 25. ἐξορύξη wiedergegeben, da nicht nur die Tafel durchweg, wo diese Phrase vorkommt, zwei Worte durch den Divisor trennt, sondern auch wie oben gesagt, das durch ξ wiedergegebene Zeichen absolut kein ξ sein kann. Vgl. Hesych.: ἐσ πόθ' ἕρπες: πόθεν ἥκεις. Πάφιοι. Das erste Wort ist gewiss ein Adverbium, lakonischem ἐξεῖ vergleichbar. Ebenso unrichtig ist die Auffassung von ποεχόμενον, und unter die völligen ἄπιστα gehört δυϝανοίjη. Ueber Eigennamen kann man streiten: aber wenn heut noch ein Ἄλαμπρα nahe bei Idalion liegt, wird wohl Ἀλαμβρίατᾳ mehr Glauben verdienen, als Ἀλφιριάτᾳ. Mit ὧδε κατεϝόρκων streitet συννόρκοις und der Sinn.

Wenn sich übrigens die Angabe bestätigen sollte, dass irgendwo ein Papyrus existirt, in welchem demotische Schriftzeichen durch das cyprische Syllabar erklärt werden, oder umgekehrt, so dürfte all unser bisheriger Scharfsinn ziemlich vergeblich aufgeboten worden sein. In Leyden sind jedoch meine Recherchen danach erfolglos gewesen; Herrn C. Leemanns ist ein derartiger Papyrus völlig unbekannt. Mögen andre wo anders suchen.

Inzwischen möge man zu meiner epigr. Studie S. 28 noch nachtragen, dass auf dem Henkel eines von Dr. Pierides gefundenen Gefässes sich der Stempel des Fabrikorts Kition als κε. τι findet; zu S. 87 den Namen Ὑλάων aus einer kurzen im Tempel von Idalion gefundenen Inschrift Υ. λα . ο . νο . ς : ε . μι, welche mir erst vor wenig Tagen zugeschickt wurde. Eine zweite gleichzeitig überschickte, in Drimou gefundene wird am Schluss Θε . ο . τι . [μω] : ε . μι zu ergänzen sein, da zwischen τι und ε Raum genug für das Zeichen ☐☐ und den Divisor bleibt, der Stein aber dort zerfressen ist. Dass ich endlich S. 96 die Inschrift Nr. 4 aus Conjectur richtig hergestellt habe, ist mir durch gleichzeitige Uebersendung einer guten Copie des Originals von Drimou in erwünschter Weise bestätigt worden.

Jena, den 25. Juli 1874. Moriz Schmidt.

Bibliographie.

J. Keller, Grundriss einer historischen Einleitung in die Bibel und deren einzelne Theile. Aarau, Sauerländer. 8°. Mk. 2,80.

G. Mösinger, acta sanctorum martyrum Edessenorum Sarbelii, Barsimaei, Guriae, Samonae et Abibi. Fasc. 1. Innsbruck, Wagner. 8°. Mark 2,40.

E. Reuss, die Geschichten der heiligen Schriften neuen Testaments. 5te Aufl. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 8°. Mk. 10.

Die Gemeinden und Gutsbezirke des preussischen Staates und ihre Bevölkerung. 5: Provinz Schlesien. Berlin, statistisches Bureau. 8°. Mark 5.

C. Lüder, der neueste Codificationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts. Erlangen, Deichert. 8°. Mark 1,20.

O. Mejer, über die rechtliche Natur der schleswig-holsteinischen bäuerlichen Zeitpacht. Rostock, Stiller. 8°. Mark 2.

Statistische und andere Mittheilungen aus Russland. Jahrg. 7. St. Petersburg, Röttger. 8°. Mark 3.

W. K. Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus. München, Stahl. 8°. Mark 3.

P. Schwanebach, die Vorschussvereine in Russland. St. Petersburg, Röttger. 8°. Mark 2.

E. Amthor und M. v. Jabornegg, Führer in die deutschen Alpen. II. Gera, Amthor. 16°. Mark 4.

Schultze's Archiv für mikroskopische Anatomie, herausg. von R. Hertwig. Bd. 10, Heft 4. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mk. 11.

Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie, herausg. von R. Virchow. Bd. 61, Heft 1. Berlin, G. Reimer. 8°. p. c. Mk. 11.

G. Bauer, über das Pascal'sche Theorem. [Bayer. Akademie]. München, Franz. 4°. Mark 1,35.

J. Bauschinger, Mittheilungen aus dem mechanisch-technischen Laboratorium der k. polytechnischen Schule in München. Heft 2. 3. München, Th. Ackermann. fol. Mark 2,40; 2.

O. Bütschli, zur Kenntniss der freilebenden Nematoden, insbesondere derer des Kieler Hafens. Frankfurt a. M., Winter. 4°. Mark 6.

W. Filehne, über das Cheyne-Stockes'sche Athmungsphänomen. Erlangen, Besold. 8°. Mark 1,20.

A. Husemann, der Kurort St. Moritz und seine Eisen-Säuerlinge. Chur, Hitz. 8°. Mark 3,60.

P. Th. E. Kurtz, Führer durch die Dolomitgruppen von Ennberg, Buchenstein, Prags, Sexten, Schluderbach und Ampezzo. Gera, Amthor. 16°. Mark 1,50.

E. Oustalet, recherches sur les insectes fossiles des terrains tertiaires de la France. Paris, G. Masson. 8°. 386 S., 6 Tafeln.

F. Ratzel, Wandertage eines Naturforschers. Theil 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 5.

O. Schlömilch, Compendium der höheren Analysis. Bd. 1, 4te Aufl.; Bd. 2, 2te Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. j. B. Mark 9.

L. Seidel, über ein Verfahren bei Gleichungen, auf welche die Methode der kleinsten Quadrate führt. [Bayer. Akademie]. München, Franz. 4°. Mark 1.

E. Stahlberger, die Ebbe und Fluth in der Rhede von Fiume. Buda-Pest, Kilian. 4°. Mark 6.

G. Wanderer, das bayerische Hochland mit Allgäu und Salzkammergut. 4te Aufl. München, Stahl. 8°. Mark 2.

Verhandlungen der Kais. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher. Bd. 36. Jena, Frommann. 4°. Mk. 30.

St. Petersburger medicinische Zeitschrift. Neue Folge, Bd. 4. Heft 1. St. Petersburg, Röttger. 8°. p. c. Mark 16.

H. Andresen, über den Einfluss von Metrum, Assonanz und Reim auf die Sprache der altfranzösischen Dichter. [Dissertation]. Bonn, Druck von C. Georgi. 8°. 62 S.

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Ph. A. E. Walther. Bd. 13, Heft 3. Darmstadt, Klingelhöffer. 8°. Mark 2.

M. Burger, ein halbes Tausend griechischer Wörter, dem Anfänger aus Fremdwörtern und Eigennamen erklärt. [H. Pr. d. Studienanstalt]. Freising, Druck von Datterer. 8°. 48 S.

J. Chautard, imitation de quelques types monétaires propres à la Lorraine et aux pays limitrophes. Nancy, Crépin-Leblond. 8°. 192 S.

E. Desjardins, la table de Peutinger. Livr. 13. Paris, Hachette & Comp. fol. fr. 10.

H. Frommann, harmlose Studien. Bd. 1. Jena, Fr. Frommann. 8°. Mark 2,40.

G. Fuchs, die Gründung der Benediktinerabtei Admont vor 800 Jahren. Eine historische Reminiscenz. [H. Pr. d. Realgymnasiums]. Leoben, Druck von Vogl. 8°. 73 S.

M. Haug, über das Wesen und den Werth des vedischen Accents. [Bayer. Akademie]. München, Franz. 4°. Mark 4,40.

L. Heuzey et H. Daumet, mission archéologique en Macédoine. Livr. 11. Paris, Didot frères. 4°. fr. 12,50.

M. Holaus, kurze Geschichte des Gymnasiums zu Hall. [H. Pr. d. Obergymnasiums zu Hall]. Innsbruck, Druck von Wagner. 8°. 25 S.

F. Hübl, Geschichte der Entwickelung des Communal-, Real- und Obergymnasiums in Brüx. [H. Pr.]. Brüx, Druck von Schönfeld's Wittwe. 8°. 39 S.

Achtzehnter Jahresbericht des Rathes der öffentlichen Schulen von St. Louis für das am 1. August 1872 endende Schuljahr. St. Louis, Druck von Schrader. 8°. 165, CLVI S.

J. Macun, Niccolo Machiavelli als Dichter, Historiker und Staatsmann. Separatabdruck aus dem Festprogramm für die 300jährige Jubelfeier des I. Staatsgymnasiums in Graz. 4°. 32 S.

G. di Marzo, opere storiche inedite sulla città di Palermo ed altre città Siciliane, pubblicate su' manoscritti della biblioteca comunale. vol. 5. Palermo, P. Lauriel. 8°. 376 S.

F. Matthäi, der auswärtige Handel Russlands. St. Petersburg, Röttger. 8°. Mark 9.

Mémoires et documents publiés par la société savoisienne d'histoire et d'archéologie. Tome 14. Chambéry, Perrin. 8°. XXXIX, 384 S.

L. Mendelssohn, de senati consultis Romanorum ab Josepho relatis. [Habilitationsschrift]. Leipzig, Druck von B. G. Teubner. 8°. 36 S.

F. Pichler, Jahresbericht des Münzen- und Antiken-Cabinettes im Joanneum. Gratz, Druck von Janotta. 4°. 16 S.

A. Rohr, de Philolai Pythagorei fragmento περὶ ψυχῆς. [Dissertation von Bern]. Lipsiae, expr. Leopold & Bär. 8°. 40 S.

G. Rohrer, de septima quae fertur Platonis epistula, pars II. [H. Pr. d. Gymn.]. Insterburg, Druck von Wilhelmi. 4°. 11 S.

C. Stephany, de nominum Oscorum declinatione cum latinis compararata. [Dissertation]. Rostochii, expr. C. Boldt. 8°. 44 S.

P. Thureau-Dangin, royalistes et républicains. Essais historiques sur les questions de politique contemporaine. Paris, Plon & Comp. 8°. fr. 6.

A. Vannucci, storia dell' Italia antica, illustrata coi monumenti. Disp. 43—46. Milano, D. Salvi e Comp. 4°. j. L. lire 0,50.

Weiland, die Zeit Karls des V. im Lichte der politischen Volksdichtung. [H. Pr. d. Gymn.] Constanz, Druck von Stadler. 8°. 42 S.

A. Zoncada, storia Albanese del secolo XV. Vol. 1. 2. Milano, G. Agnelli. 16°. lire 6.

Geschlossen am 4. August 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 33. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 15. August. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Alexander von Oettingen, die christliche Sittenlehre. Deductive Entwickelung der Gesetze christlichen Heilslebens im Organismus der Menschheit. (Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre, II). [In zwei Hälften ausgegeben]. Erlangen, Andreas Deichert 1873. XXVI, 760 S. 8°. Preis: Mark 12.

467] Dem inductiven (ersten) Theil seiner 'Socialethik auf empirischer Grundlage', welcher u. d. T. 'die Moralstatistik' in zwei Hälften zuerst 1868 u. 69 erschienen ist und in weiten Kreisen wohlverdiente Beachtung gefunden hat, lässt der Verf. nunmehr den deductiven (zweiten) folgen. Derselbe entspricht im Wesentlichen dem, was man schon seither als Ethik zu bezeichnen pflegte, während die Eingliederung der betreffenden statistischen Materialien und Ergebnisse in die Moral eine Neuerung war, die, so sehr sie auch in diesem Falle sich fruchtbar erwiesen hat, schwerlich Eingang und Nachfolge finden wird. Namentlich seitens der Kritiker, die sich als Orthodoxe mit dem Verf. eins wissen, ist insofern sogar sein ganzes Unternehmen als eine (nicht völlig unbedenkliche) Neuerung empfunden worden, als dasselbe mit voller Entschiedenheit als Socialethik, nicht als blosse Personalethik auftritt. Auf diesen Abweg der Kritik vermag nun aber Ref. den orthodoxen Freunden des Verf. nicht zu folgen. Wir finden diese Fassung weder wesentlich neu, noch bedenklich. Für neu kann sie nur von Solchen ausgegeben werden, die nicht wissen, was Schleiermacher unter Anderem eben im Gebiete der Ethik zu Tage gefördert hat, oder die das zwar wissen, aber, was sie diesem in ihren Cirkeln nicht mehr courfähigen, ohnehin ursprünglich nicht lutherischen, sondern reformirten und schliesslich gar unionistischen Theologen direct oder auf Umwegen verdanken, lieber sich selbst zuschreiben möchten. Bedenklich aber kann sie nur Solchen erscheinen, die sich noch nicht klar gemacht haben, wie wenig durch das Vorhandensein relativ determinirender Mächte die Freiheit des Individuums aufgehoben ist, oder Solchen, die sich an die ermüdende, unfruchtbare und mechanische, vorwiegend ascetische Personalethik so gewöhnt haben, dass es sie beunruhigt, wenn einmal wieder ein ernsthafter Versuch gemacht wird, alles Sein und Sollen des Individuums aus dessen schon ursprünglicher organischer Verschlungenheit in die verschiedenen concentrischen Kreise der natürlichen, geschichtlichen und ethischen Gemeinschaftssphären zu begreifen. Wenn wir aber die Neuheit des Kernes der (einer Rechtfertigung kaum bedürfenden) Sache in Abrede stellen, so erkennen wir doch die eminente Tüchtigkeit und frische Ursprünglichkeit der hier gegebenen Ausführung und Durchführung derselben trotz gewisser Mängel des Buches bereitwilligst an. Diese sociale Behandlung der Sittenlehre (die mit dem sog. Socialismus gar nichts zu schaffen hat) verräth einerseits einen gesunden Sinn für das Recht, den Einfluss und den Werth der zunächst weltlichen Culturmächte, andrerseits entspricht allein sie der innersten Tendenz des wahren Christenthums. Was den ersteren Punkt betrifft, so verdient hervorgehoben zu werden, dass der Verf., so weit diess sein sehr positiv kirchlicher Standpunkt irgend zulässt (man beachte z. B. seine Lehre von der keimartigen, jedoch realen Wiedergeburt der Säuglinge), mit den weltlichen Wissenschaften keineswegs brouillirt ist; vielmehr deutet seine Formulirung von Lehrsätzen aus den nicht theologischen Disciplinen, mit denen die christliche Ethik in Beziehung steht, wie Philosophie und Physiologie, auf wirkliches Interesse und Verständniss für dieselben, ebenso die zahlreichen Citate aus Fichte, Trendelenburg, Lotze, Ueberweg, Steinthal, Dahlmann, W. v. Humboldt u. A., von denen doch Keiner im bestimmteren Sinne zu seinen Confessionsgenossen gehört. Auch dem Staat und dem nationalen Leben erkennt er eine selbstständige Bedeutung zu, während er sowohl den ultramontanen Theokratismus als das Stahl-Mühler'sche Staatskirchenthum verwirft. Die Ehe bezeichnet er als ein natürlich-gesetzmässiges Institut und tritt daher für das Recht der obligatorischen Civilehe ein (657). Weder Taufe noch Confirmation, weder Trauung noch Communion, sagt er S. 291, dürfen in einem christlichen Staate mit gesetzlichem Zwang gefördert oder befohlen werden. Das Heiligthum des Vaterlandes und der Muttersprache soll der Christ (681) 'vertrauensvoll umfassen und im Gemüthe bewahren.' Nicht minder, als diese Sätze, unterschreiben wir im Allgemeinen die Bemerkungen unseres Socialethikers über die Bedeutung, welche die die Individuen aus sich erzeugende Gemeinschaft für diese in religiös-sittlicher Hinsicht besitze. Soweit die lutherische Confession durch den deutschen Nationalcharakter und die wirklichen Vorzüge der Persönlichkeit Luthers ihr Gepräge empfangen hat, gestehen

wir sogar seinem Panegyricus auf die lutherische Kirche Berechtigung zu. Aber ungerecht und geschichtswidrig ist die Behauptung, in der reformirten Moral räche sich die 'Unterschätzung des kirchlichen Fundaments des ev. Christenthums' und nach dem reformirten Princip trete die Kirche als Organismus des Heils mit ihrem Zeugniss und ihren Heilsmedien zurück hinter der unmittelbaren Glaubenserfahrung des christlichen Subjects; ungerecht und geschichtswidrig ist es ferner, dem reformirten Bewusstsein eine grössere Anlage zu krankhaftem Pietismus und Rationalismus zuzuschreiben, als dem Lutherthum. Schneckenburger und Ritschl behaupten das Gegentheil auf Grund geschichtlicher Nachweisung. Jener hat (zur kirchl. Christologie S. 141) gezeigt, dass wenigstens der Verlauf der reformirten Lehre von der Justification, die auf den Einzelnen nur Bezug hat, sofern er der Kirche zugerechnet wird, denjenigen Ansprüchen entspricht, welche der Katholicismus allein zu erfüllen vorgiebt, und zwar in einer höheren vergeistigten Sphäre, **das Lutherthum** dagegen das Princip des Individualismus vertritt, indem es in der Deutung der Justification das Individuum als selbstständige und eigenthümliche Werthgrösse durch das transcendente Urtheil Gottes bestimmen lässt. Ritschl aber sagt mit Recht (die chr. Lehre v. d. Rechtfert. u. Vers. I, 304): 'Der Mangel der lutherischen Lehre auf diesem Punkte erklärt es, warum auf dem Boden des Lutherthums die Aufgabe des evangelisch-kirchlichen Lebens immer abwechselnd oder gleichzeitig Noth leidet von den Abirrungen zur katholisirenden Ueberschätzung des kirchlichen Amtes und zur pietistischen Isolirung und Selbstquälerei der einzelnen Subjecte.' 'Der besondere Grund für den Umschwung zum Rationalismus, welchen die Theologie in der lutherischen Kirche Deutschlands nahm, ist die starke Entwickelung, welche der religiös-ethische Individualismus durch den Pietismus und die Wolf'sche Philosophie unter der Bedingung gewann, dass das Bewusstsein von der Kirche nirgendwo eine schwächere Ausprägung besass, als in der lutherischen Confession' (345). Wie kommt es, fragen wir, dass sowohl der Pietismus als der Rationalismus nicht im Bereiche der reformirten, sondern der lutherischen Kirche gross geworden ist? Man kann 'nicht umhin (Ritschl a. a. O. 350), zu vermuthen, dass der energische kirchliche Gemeinsinn, welcher in der niederländischen reformirten Kirche aus Gründen des Dogma und der Verfassung wirksam .. war, den Zug zum Rationalismus unterdrückt hat, welcher von der cartesianischen Philosophie ausgehen konnte', während die Lutheraner dem (anfangs orthodoxen, dann heterodoxen) Wolfianismus eine gleiche Schutzwehr nicht entgegenzusetzen vermochten.

Grosse Sorgfalt verwendet v. Oettingen in seiner umfassenden 'allgemeinen Grundlegung' (S. 1—388) mit Recht auf die Principienfragen, welche in der That noch wichtiger sind, als die Detailfragen. Dieselbe nimmt die volle Hälfte seiner ganzen Sittenlehre ein, soll aber kein sog. allgemeiner Theil im Gegensatz zu einem speciellen sein, sondern vielmehr eine durch den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der Zeitbildung für die Rechtfertigung einer socialethischen Disciplin nothwendig gewordene propädeutische Substruction, der dann in der zweiten Hälfte (S. 389—747) der Abriss des Systems selbst folgt. Wir würden es aber richtiger gefunden haben, wenn der Verf. nach dem Vorgang nicht etwa nur des Katholiken Hirscher, sondern auch der Protestanten Rütenick und F. H. Ch. Schwarz, anstatt in dem Begriffe des 'Heilslebens im Organismus der gotterlösten Menschheit' einfach in der Idee des Reiches Gottes das Realprincip der theologischen Ethik erkannt hätte. Diese seine Fassung ermangelt der knappen Einheitlichkeit, und mit Unrecht vermisst er im Begriffe 'Reich Gottes' das 'Heilsmoment' und den Gedanken des Himmelreichs' (375). Wenn Christus als Heiland nichts Anderes bezweckt hat, als die wirkliche Aufrichtung des Reiches Gottes, d. h. die thatsächliche Gottesherrschaft, deren constitutive Merkmale die Gerechtigkeit und das Heil sind, so schliesst die Reichsidee auch die Heilsidee in sich, und das 'Himmelreich' ist von vornherein identisch mit dem Reiche Gottes (vgl. z. B. J. M. Jost, Gesch. des Judenthums, Leipzig 1857, I, 303). Der letztere Begriff empfiehlt sich als Moralprincip schon insofern, als er nicht nur die Pflichtenlehre und Tugendlehre, sondern auch die Güterlehre im Sinne des Christenthums am vollständigsten umfasst. Ueberdies weist derselbe nicht nur auf den innigen Zusammenhang, welcher zwischen der Religion und der Sittlichkeit besteht, sondern ist zugleich geeignet, eine Brücke zwischen der christlichen und der philosophischen Ethik zu bilden; ferner bringt er sowohl die Bedeutung der sittlichen Gemeinschaft, als die Rücksicht auf die Einzelnen zur Geltung, gleicht den Gegensatz zwischen Thätigkeit und Lust, Gerechtigkeit und Seligkeit auf normale Weise aus und weist auf Gott zwar als Erlöser, jedoch zugleich als Weltregent überhaupt zurück. Im ersten Haupttheil des Systems stellt nun der Verf. 'das Heilsleben des Christen nach seiner inneren Entwickelung im Organismus des Reiches Gottes' dar, betrachtet zunächst den 'alten Menschen' als Glied der natürlichen Menschheit und sein Verhältniss zum Sittengesetz, sodann den 'neuen Menschen' als Glied im Organismus des Reiches Christi und sein Verhältniss zum Gottesgesetz, endlich den Kampf des neuen mit dem alten Menschen oder das Ringen nach dem höchsten Gut innerhalb der christlichen Reichsgenossenschaft. Im zweiten Haupttheil fasst er das Heilsleben des Christen nach seiner practischen Bethätigung innerhalb der concret geschichtlichen Gemeinschaftsformen (Familienleben, Volks- und Staatsleben, Kirche) in's Auge. Auch innerhalb jener Unterabtheilungen herrscht unter dem Schema 'Geburt, Entwickelung und Vollendung' die Dreitheilung, die sich schliesslich auch darin wiederholt, dass für jedes Stadium wiederum der göttliche Factor, der menschliche Factor und die Combination beider unterschieden werden. Diese Gliederung ist originell und kunstvoll; sie ermöglicht es einerseits, auf eine im Ganzen ungezwungene Weise alle biblisch-ethischen Cardinalbegriffe zur Geltung zu bringen, andererseits den Zwiespalt zwischen dem empirischen (abnormen) und dem idealen (normalen) sittlichen Zustande, sowie den Process der Ueberwindung des ersteren durch die successive Verwirklichung des letzteren zur Anschauung zu bringen. Ob jedoch hiermit endlich eine allseitig befriedigende Gruppirung gefunden ist, steht dahin. Denn z. B. was sub I. a. 1. A. ('die gottgesetzte Naturanlage des Menschen und seine sittliche Bestimmung') entwickelt wird (die psychologischen Voraussetzungen, die Lehre von der Freiheit, die Lehre vom Gewissen), das gilt thatsächlich fast durchweg ebensogut für den 'neuen Menschen', wie für den 'alten', verräth also ein partielles Misslingen des Versuches, auf einen 'allgemeinen Theil' Verzicht zu leisten. Selbst das ist zweifelhaft, ob die Stufen des Heilsprocesses (Wiedergeburt, Heiligung und Vollendung) mit den paulinischen Cardinaltugenden in Parallele gestellt werden können, da in der betreffenden Hauptstelle (1. Cor. 13, 13) die Reihenfolge eine andere ist (πίστις, ἐλπίς, ἀγάπη) und die trichotomische Coordination derselben an der besonderen Zusammengehörigkeit des Glaubens und der Hoffnung eine Schranke findet. Ueberhaupt machen, obgleich die Schriftgemässheit der Ausführung im Ganzen nicht zu verkennen ist, die biblisch-theologischen Notizen, die fast durchweg in Anmerkungen unter den

Text verwiesen sind, mehr den Eindruck eines Corollariums, als den einer organischen Verwebung in die Entwickelung des Systems. Damit hängt es zusammen, dass sie zum Theil nicht ausreichen, zum Theil Fremdartiges enthalten. So wird z. B. bei der Lehre vom Eide (700) das immerhin schwierige *μὴ ὀμόσαι ὅλως* (Mt. 5, 34) nicht erklärt. Bei der Lehre von der Freiheit, deren formale Seite (zwar auch von der Schrift vorausgesetzt wird, aber) sich durch bestimmte biblische Ausdrücke gar nicht belegen lässt (wie vieles andere doch unentbehrliche rein Psychologische) wird (413) von der *ἐξουσία* gehandelt, die gar nicht hierher gehört, während die hierher gehörigen technischen Ausdrücke (*τὸ ἐφ' ἡμῖν* und *τὸ αὐτεξούσιον* bei den griechischen Philosophen und Kirchenvätern) in ihrem Unterschied von der *ἐλευθερία* hätten entwickelt werden können. Uebrigens finden sich gerade in des Verf. Lehre von der Freiheit sehr gute Bemerkungen; unter anderen besonders gelungenen Ausführungen heben wir z. B. die über die Etymologie der Ausdrücke 'Sitte', '*ἦθος*' u. s. w. und überhaupt den § 1 hervor. Die Diction ist durchweg klar und gewählt, theilweise auch piquant. Streift sie in ihrer Lebendigkeit zuweilen an's Homiletische oder aber an's Feuilletonistische, so leidet doch darunter keineswegs die begriffliche Bestimmtheit. Kurz man wird, auch wenn man sich nicht zu dem 'gesund-lutherischen Standpunkt' zu erheben vermag, auf dem sich der Verf. mit sichtbarem Behagen bewegt, aus dem in seiner Art bedeutenden Buch mannigfache Belehrung und Anregung schöpfen können.

Kiel. F. Nitzsch.

Theodor Löwenfeld, die selbstständige actio de in rem verso. Eine civilrechtliche Abhandlung. München, Ernst Stahl 1873. 54, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,50.

468] Wenn ein Gewaltuntergebener dasjenige, was er in Folge eines Rechtsgeschäftes von einem Dritten erhalten hat, zum Vortheil seines Herrn verwendet, so erwirbt er regelmässig für sein peculium gegen seinen Herrn eine obligatio naturalis. Durch diese obligatio naturalis wird aber nach der Ansicht des Verfassers nicht eine actio de in rem verso vermittelt, sondern der Dritte kann nur, da die obligatio naturalis pars peculii ist, den Herrn mit der actio de peculio belangen.

Gerade für die Fälle, wo eine actio de peculio nicht möglich ist, findet die 'selbständige actio de in rem verso' Anwendung. Eine naturalis obligatio zwischen dem Gewaltuntergebenen und seinem Herrn besteht hier nie, weil eine solche nur innerhalb des peculium möglich ist.

Der Verfasser erklärt die actio de in rem verso als 'die Klage aus dem Rechtsgeschäfte eines Gewaltunterthanen mit einem Dritten (extraneus), welche von diesem unmittelbar gegen den Gewalthaber angestellt wird, weil und soweit von dem im Hinblick auf den Gewalthaber handelnden Gewaltunterthanen eine Verwendung von Vermögensstücken des Dritten im Interesse des Gewalthabers in jenem Rechtsgeschäfte oder durch Vermittlung desselben unternommen worden ist, und derselben nicht eine von Seite des Gewalthabers zu Gunsten des Gewaltunterthanen geschehene Vermögensaufopferung von vorneherein gegenübersteht oder hinterher gegenübertritt.' (S. 3)

Diese etwas langathmige Erklärung enthält bereits den ganzen Inhalt der Schrift, denn der Verfasser beweist die einzelnen darin enthaltenen Behauptungen der Reihe nach in den folgenden Paragraphen. Die Ausführung ist eingehend und mit Ausnahme einiger Punkte erschöpfend. Eine gewisse Schwerfälligkeit der Schreibweise, welche schon in der hier eingerückten Erklärung stark hervortritt, erschwert das Lesen allerdings sehr; auch thut die Gewohnheit des Verfassers die sämmtlichen Anmerkungen eingeklammert in den Text selbst zu setzen der Uebersichtlichkeit in hohem Grade Abbruch.

Einzelne Theile der Ausführung hätten schärfer gefasst sein können. So heisst es in §. 5.: 'Es ist nur der Hinblick auf den Gewalthaber von Seiten des Gewaltunterthanen nöthig d. h. die Absicht wenigstens auch in des Gewalthabers Interesse thätig zu werden.' Nach dem vom Verfasser selbst S. 10 angeführten Fr. 3 pr. de in rem verso liegt eine versio in rem vor, wenn ein Sklave seinem Herrn, um freigelassen zu werden, eine Summe giebt, welche seinen Werth übersteigt. Hiernach scheint es doch, als ob der 'Hinblick auf den Gewalthaber' in dem angegebenen Sinne nicht immer nöthig ist. Der Sklave ist sich vielleicht nicht einmal bewusst, dass er eine zu hohe Summe zahlt und demnach seinem Herrn einen Vortheil verschafft; jedenfalls wird er regelmässig nur sein eigenes Interesse im Auge haben.

Nach §. 8 unter II sollen die Gegenstände der Verwendung vor dem Vertrag mit dem Gewaltunterthanen 'Vermögensstücke des Dritten' gewesen sein. Der Verfasser setzt dies auseinander, ohne irgend einen Beweis anzuführen. Aus der Behauptung würde folgen, dass eine actio de in rem verso nicht möglich ist, wenn der Dritte wissentlich oder unwissentlich fremde Sachen gegeben hat, welche in der Folge zum Vortheil des Herrn verbraucht sind. Wäre sich der Verfasser dieser Folgerung bewusst gewesen, so hätte er nicht umhin können entweder seine Behauptung anders zu fassen oder einen Beweis derselben zu versuchen.

Auch sonst finden sich noch einige ähnliche Mängel. Trotzdem wird man die vorliegende Schrift immerhin als einen werthvollen Beitrag zur Frage über die Natur der actio de in rem verso bezeichnen dürfen.

Greifswald. F. Bernhöft.

J. H. von Kirchmann, über parlamentarische Debatten. Ein Vortrag. Berlin, Julius Springer 1874. 63 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

469] Der in der Berliner philosophischen Gesellschaft gehaltene Vortrag enthält einen praktischen Vorschlag und die versuchte Lösung eines wissenschaftlichen Problemes. Der praktische Vorschlag geht dahin, die parlamentarischen Debatten künftig auf die Fraktionen und Kommissionen zu beschränken, in den Plenarsitzungen aber nur abzustimmen. Der Grund ist die Theilnahmlosigkeit in und ausserhalb des Hauses an den Plenardebatten und die Einflusslosigkeit derselben auf die Abstimmung. Dabei macht der Verf. selbst auf die Erscheinung aufmerksam, dass bei grossen, sagen wir mit dem Verf., bei Machtfragen zwar der Einfluss der Debatten auf das Resultat der Abstimmung am Geringsten, das Interesse an ihnen aber in und ausser dem Hause am Grössten ist. Das ist der Beweis, dass die Bedeutung der Debatten sich nicht blos an ihrem Einflusse auf die Schlussabstimmung misst. Selbst angenommen, aber nicht zugegeben, dass die Einflusslosigkeit der Debatten auf die Abstimmung in dem behaupteten Maasse bestände, würde doch erst eine Untersuchung über die anderweitigen, politischen, psychologischen und ethischen Momente, die bei der öffentlichen Verhandlung parlamentarischer Angelegenheiten in Betracht kommen, ein Urtheil darüber ermöglichen, ob der Vorschlag mehr als eine Kuriosität ist. — Das wissenschaftliche Problem besteht in der Frage nach der Rechtfertigung der sonderbaren Erscheinung, dass nach einer auf sachliche Gründe gestützten Diskussion, die Mehrheit der Personen ohne

Gründe über die Wahrheit entscheidet. Der Verf. sucht die Antwort in der Behauptung, dass alle ethischen Prinzipien in sich selbst masslos und unter sich gleichberechtigt sind und dass, obwohl alles praktische Handeln, speziell die Gesetzgebung, durch die Entscheidung oder den Ausgleich oder die Abgrenzung zwischen mehren kollidirenden ethischen Prinzipien bedingt ist, doch für diese Entscheidung weder ein Wissen noch ein Begriff noch eine Regel existirt, vielmehr allein das von der Persönlichkeit der Individuen untrennbare und von zufälligen Umständen bedingte Gefühl den Ausschlag giebt. Deshalb denn in parlamentarischen Versammlungen die Anheimgabe der Entscheidung an die grössere Zahl der Individuen durch grundlose Abstimmung. Freilich ist nach dieser Auffassung jede Entscheidung zwischen kollidirenden ethischen Prinzipien ethisch gleichgültig, da es keinen ethischen Massstab dafür giebt und also auch die Sittlichkeit wilder Völker als solche nicht tiefer steht als die Sittlichkeit der Kulturvölker (S. 48). Ueberhaupt ist die Rechtfertigung nur erbracht durch die Behauptung der Werthlosigkeit der ethischen Wissenschaften für das praktische Handeln, welche es nur mit der Erkenntniss der einzelnen natürlichen Triebe und ihrer Bildungsgesetze als seienden zu thun, nicht aber Maassstab und Gesetz für die Umsetzung eines Seienden in ein Seinsollendes zu erbringen haben. Selbstverständlich kann der Vortrag in seinen engen Grenzen nicht die Prätension erheben, einen wissenschaftlichen Beweis für die Richtigkeit dieser ethischen Grundanschauungen zu liefern. Aber in der Hauptsache ist die Lösung des aufgeworfenen Problemes von einer Vorfrage abhängig, die der Verf. gar nicht berührt. Das Sonderbarste an der sonderbaren Erscheinung nämlich ist, dass die parlamentarische Abstimmung prätendirt, nicht mehr der Wille der zustimmenden Personen, sondern des Parlamentes, ja des in ihm vertretenen Volkes und endlich, unter Hinzutritt anderer Willensakte, der Wille des Staates, kurz ein Gemeinwille zu sein. Ist diese Prätension eine Realität und, wenn sie es wäre, welche Bildungsgesetze bestehen für einen solchen Gemeinwillen und gewinnt nicht erst innerhalb dieser Untersuchung jenes sonderbare Problem die richtige Stellung und die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Lösung? So scheint uns. Uebrigens enthält der Vortrag einzelne treffende oder doch anregende Beobachtungen und Bemerkungen über den Charakter unserer parlamentarischen Debatten, über politisches Partei- und Fraktionswesen, insbesondere über die Frage, ob die konstitutionellen Formen des Staatslebens auf die Kirche übertragbar sind?

Kiel. A. Hänel.

L. Jacobi, Die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche, für den praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert. (Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. Titel I, Band 3). Berlin, Fr. Kortkampf 1874. XIV, 540 S. 8⁰. Preis: Mark 10.

470] Das vorstehend genannte Werk, dem ein Vorwort des Verlegers vorausgeschickt ist, enthält nebst einer im ministeriellen Motivenstyl gehaltenen Einleitung im 1. Theile die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869, das Gesetz vom 21. Juni 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, sodann das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, alle drei mit commentirenden Anmerkungen, welche meist das in Motiven, Verordnungen, Ministerialbeschlüssen und gerichtlichen Entscheidungen enthaltene Auslegungsmaterial wiedergeben; im 2. Theile die landesrechtlichen (particularen) Ausführungsverordnungen zur Reichsgewerbeordnung für 11 der grösseren Bundesstaaten; im 3. Theile Beilagen zu einzelnen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung.

Dass in einem solchen Werke, welches auf 537 Seiten gr. Oct. einen practischen Commentar lediglich für ein einzelnes Gesetz liefern soll, viel Brauchbares und Wissenswerthes enthalten sein wird, ist für sich klar und kann ohne Weiteres erwartet werden. Der Verf. hat das in den Ministerialbureaus coursirende Quellenmaterial der neuesten Gegenwart mit Sorgfalt zusammengestellt und auch in den commentirenden Anmerkungen des ersten Theiles einigermassen verarbeitet. Ein tieferes Eingehen auf den Geist des Gesetzes und die Lösung schwierigerer Fragen, sowie wissenschaftliche Kritik überhaupt sucht man freilich darin vergebens; das Buch gibt gerade so viel Belehrung, als gewöhnlich in ministeriellen Gesetzesarbeiten zu finden ist, aber auch nicht mehr. Da stösst man denn gar bald auf Lücken und Mängel, von denen nur einige angeführt werden sollen. Zu § 12 der Gew.-Ordn., der von der Gewerbsbefugniss der juristischen Personen des Auslandes handelt, bemerkt der Verf.: 'Unter den juristischen Personen werden besonders Actien-Gesellschaften verstanden sein, denen ältere Landesgesetze ausdrücklich die Eigenschaft einer juristischen Person beilegten. Letzteres ist aber in der allgemeinen Handelsgesetzgebung des Reiches nicht mehr geschehen. Die auf Grund derselben errichteten neueren Actien-Gesellschaften sind wenigstens formell den juristischen Personen nicht beizuzählen.' Solche Fragen sollte man lieber nicht berühren, als sie zugleich bejahend und verneinend beantworten. — Zu § 14 in Betreff der Anzeige beim Beginne des Gewerbebetriebes wird bemerkt, dass bei Verbindung mehrerer verschiedener Gewerbe jedes derselben bezeichnet werden müsse. Was ist nun aber ein specielles Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung? Jene Vorschrift passt wohl auf das zünftige Gewerbewesen mit seiner formellen Abgrenzung besonderer Gewerbsgebiete, nicht aber auf das System der Gewerbefreiheit, das eine solche Abgrenzung nicht mehr kennt. Es wird nun zwar auch eine Schwarzb.-Sondersh. Minist.-Verordnung vom 4. Dec. 1865 angezogen, die einige Anleitung gibt zur Beurtheilung der Trennung verschiedener Gewerbsgebiete; allein es wird nicht weiter untersucht, ob diese Anleitung richtig und ob sie berechtigt ist, ob nämlich eine Ministerialbehörde das Recht hat, auf dem Boden der Gewerbefreiheit ein veraltetes Princip wieder herzustellen? — § 29 schreibt vor, dass wer sich als Arzt bezeichnen will, dazu einer Approbation bedarf. Wenn sich nun Jemand so bezeichnet, ohne Praxis zu treiben, aus blosser Eitelkeit z. B. auf einer Visitenkarte, oder aus irgend einem anderen Motiv, ist das auch strafbar? Nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings, nach dem Geist des Gesetzes dagegen nicht. Der Commentar gibt darauf keine Antwort. Man kann nun zwar von einem practischen Commentar, sowenig wie von einem wissenschaftlichen Werke, verlangen, dass es im Voraus alle Schwierigkeiten löst und alle etwa auftauchenden Zweifel beseitigt; die angeführten Beispiele zeigen aber, dass die Bearbeitung nicht tief geht und dass sie auch bei dem practischen Gebrauche sehr leicht ihren Dienst versagt.

Zu § 127 auf S. 129 heisst es, dass der Gesetzgeber auf Vorschriften über die Einführung von Fabrikordnungen verzichtet habe, jedoch kein Zweifel darüber bestehen könne, dass die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung eines Arbeiters unter eine bestehende Fabrikordnung als Vertrag zu gelten habe. Die Fiction des Vertrages ist bekanntlich neuerdings sehr beliebt, so oft man die Sache nicht beim rechten Namen nennen will; welcher Natur nun aber jener Vertrag ist und dass die privatrechtliche Theorie der Verträge hier nicht Platz greifen kann, darüber wird Nichts gesagt. Da man kein wissenschaftliches Verwaltungsrecht zu wollen scheint, muss man freilich mit solchem empirischen vorlieb nehmen. Doch muss die wissenschaftliche Kritik ihres Amtes warten und unbeirrt den

allgemeinen Uebelstand kundgeben, der auch hier wieder sich zeigt. Zu den Erscheinungen der Zeit gehört bekanntlich eine Fluth von practischen Commentaren und Gesetzesausgaben. Kaum erscheint irgend ein wichtigeres Gesetz, so zieht es sofort eine Masse von solchen Arbeiten nach sich. Die meisten derselben sind Buchhändlerspeculationen und dem entsprechend ist auch ihre Qualität. Sie mögen wohl ein Bedürfniss sein, sonst kämen sie nicht auf den Markt, es ist aber schlimm, dass sie ein Bedürfniss sind. Sie setzen voraus, dass der Beamte die Gesetzgebung nicht kennt und sie nicht selbst anzuwenden versteht; daher muss ihm Alles wohl präparirt von Anderen erst übermittelt werden. So wird er daran gewöhnt, von fremder Arbeit zu leben, mit fremdem Urtheil zu urtheilen und das eigene Studium der Gesetze zu versäumen. Das ist besonders auf dem Gebiete der Verwaltung der Fall, das er ja schon auf der Universität zu vernachlässigen gelernt hat. Wer aus Erfahrung weiss, welches reiche Leben in den Gesetzen für den sich entfaltet, der sie mit Eifer und Liebe an ihrer Quelle aufsucht, der kann auch ermessen, wie trocken und stumm sie für den werden, der sie erst aus zweiter und dritter Hand empfängt, und kann die mechanische und äusserliche Gesetzesanwendung begreifen, über die sich unsere älteren Beamten so sehr beklagen. Damit freilich das wissenschaftliche Studium — ich spreche hier zunächst nur vom Verwaltungsrecht — sich wieder heben könnte, müsste es am rechten Orte gepflegt werden, und das ist eben leider nicht der Fall.

Rostock. H. Roesler.

E. Bezold, Materialien der Deutschen Reichs-Verfassung, auf Veranlassung und Plangebung von Fr. von Holtzendorff herausgegeben. Band I—III nebst Register. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1873. XII, 774, [2]; VIII, [I], 718, [1]; XV, 1278; 120 S. 8⁰. Preis: Mark 40.

471] Die lange Abgeschlossenheit des in den Verfassungsformen des heiligen römischen Reichs lebenden Deutschlands von der politischen Entwickelung der neueren Zeit, welche von England ihren Ausgangspunkt nahm, hat für uns unter Anderem auch die nachtheilige Folge gehabt, dass man Verfassungen sich nicht allmählig zu erwerben und zu erkämpfen, sondern sie durch einen einzigen Constituirungsakt in weitestem Umfang zu begründen strebte. Mit einem Male sollten sich die gesammten politischen Verhältnisse dem dogmatischen Eifer der Verfassungsgründer anbequemen und dann wo möglich 'ewig' in dieser Lage bleiben. Indess auch eine politische Verfassung steht unter dem Naturgesetz der Entwicklung, und nur wenn dieses seine Wirksamkeit ausübt, kann die politische Lage eine gesunde sein. Mit Befriedigung mögen wir uns desshalb vergegenwärtigen, dass von allen deutschen Verfassungen sicherlich keine der zukünftigen Fortbildung einen grösseren Raum gelassen hat, als die deutsche Reichsverfassung. Aber schon in der kurzen Zeit ihres seitherigen Bestehens hat sie gegenüber ihrer anfänglichen Anlage tiefgreifende Ausbildung erfahren. In dieser Thatsache liegt die Rechtfertigung des obigen Sammelwerks. Es fasst das in verschiedenen Sitzungs- bez. Legislaturperioden des Reichstags und in den Kammerverhandlungen der Einzelstaaten zerstreute Quellen- und Auslegungsmaterial unseres gegenwärtigen Reichsstaatsrechts zu einer einheitlichen Uebersicht zusammen. Der von Holtzendorff in geschickter Weise aufgestellte Plan ist von Bezold in fleissiger und sorgfältiger Weise ausgeführt worden. Bei allen Studien über die Reichsverfassung wie beim praktischen Gebrauch derselben gewährt das Werk eine grosse Erleichterung und macht in vielen Fällen ein Zurückgehen auf die stenographischen Berichte und deren Anlagen unnöthig. In der neueren Literatur z. B. von R. v. Mohl ist das Buch auch bereits benutzt, und wünschen wir nur, dass es bei der hoffentlich nicht ausbleibenden Fortsetzung eine ebenso geschickte Zusammenfassung von Zeit und Stoff gewähre.

Jena. K. Schulz.

Oscar Hasse, die Lammblut-Transfusion beim Menschen. Erste Reihe: 31 eigene Transfusionen umfassend. Mit 10 Holzschnitten. St. Petersburg, Eduard Hoppe; Leipzig, Franz Wagner 1874. 77, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 2.

472] Nachdem Verf. schon früher wiederholt defibrinirtes venöses Menschenblut mit Glück transfundirt hat, ist er der Erste, der, angeregt durch Gesellius (vgl. Artikel 444), die 200 Jahre fast vergessene Transfusion arteriellen ganzen Lammbluts wieder am Menschen ausführte. Schon nach wenigen Monaten berichtet er über 15 Fälle, in denen die Operation zur Anwendung kam und zieht aus denselben im Wesentlichen folgende Resultate: Einmal bietet die Methode, von dem Gesellius'schen Vorschlag hauptsächlich nur durch die beiden Canülen interponirte Gummiröhre verschieden, keine besonderen Schwierigkeiten. Ferner bringt die Operation an sich keine erhebliche Gefahr für den Blutempfänger; sie wird vergleichungsweise besser ertragen als die mit defibrinirtem Blut, sie veranlasst nur vorübergehend besorgnisserregende Erscheinungen wie Fieber, Dyspnoë, Schwindel, Haematurie etc., sie hatte nur einmal bei einer ganz verzweifelten Kranken rasch den Tod zur Folge. Endlich hatte die directe Lammbluttransfusion die besten Effecte: Unter den 15 Fällen sind nur ein Todesfall und drei 'nicht nennenswerthe Besserungen', dagegen 'zehn Heilungen von schweren und meist anderweit unheilbaren Uebeln' zu verzeichnen.

Betreffs des ersten Punktes kann Ref. aus eigner Erfahrung dem Verf. nur beipflichten: Seine Methode ist einfach und zweckmässig. Nur die Art und Weise das übergeflossene Blutquantum zu bestimmen, scheint etwas zu unsicher. Die Ausführung der Operation selbst ist bei einiger Geschicklichkeit keine schwierige und Geschicklichkeit besitzt H. gewiss in hohem Maasse. Geradezu bewunderungswürdig aber ist die Kühnheit, mit der ein praktischer Arzt die zweite Frage, die von der Gefährlichkeit, einfach durch Operiren am Menschen zu entscheiden gesucht hat. In der That schien es ihm auch gelungen, die directe Schafbluttransfusion als eine wenig gefährliche Sache hinzustellen und es muss dies ohne Zweifel für sein grösstes Verdienst gelten, so bald die Bestätigung von anderer Seite kommt. Doch starb z. B. Masing ein Kranker unter der Operation, ebenso ein Patient in Halle. Wir selbst sahen einer Transfusion nach H.'s Methode unmittelbar den Tod folgen. Die Obduction ergab Luft im rechten Herzen. Der dritte Punkt, der Nachweis der Heilerfolge, sowie die Stellung der Indication, ist der locus minoris resistentiae der ganzen Arbeit. Es ist zwar anzuerkennen, dass ein Praktiker unheilbare Krankheiten durch eine neue Methode zu heilen und durch Veröffentlichung seiner Krankengeschichten auch andere Aerzte zur Nachahmung anzuregen strebt. Aber man darf doch nicht geradezu am Menschen herumexperimentiren, man muss sich wenigstens eine Vorstellung machen, wie der Eingriff wirken kann, man muss sich zum mindesten über die Diagnose klar sein. Diese ist zuweilen sehr unbestimmt. Paralysis agitans z. B. ist nur ein Symptom, dem Neubildungen, Sclerose etc. im Centralnervensystem zu Grunde liegen können. Auf diese wird aber eine Blutzuführung von

70 Ccm. denselben Einfluss haben wie beiläufig auf einen Hautkrebs oder eine Elephantiasis und die Operation hat in solchem Falle nicht den Werth eines therapeutischen Versuchs, sondern ist ein Hazardspiel. Ebenso zweifelhaft wie die Diagnose ist in den meisten Fällen der Nachweis des Erfolgs. Aus den Resultaten wiederholter, penibel genauer, alle Einzelnheiten berücksichtigender objectiver Untersuchungen vor und nach der Operation würden wir uns eine klarere Vorstellung über den Effect machen können, als z. B. aus allgemeinen Angaben über die Wiederaufnahme der Spaziergänge, des Schulamts, des Tanzbodenbesuchs etc. Soviel geht aber aus den Krankengeschichten fast mit Bestimmtheit hervor, dass etwa die eine Hälfte der sogenannten Heilungen, soweit sie anderweit insanable Uebel betraf, nur den Werth von Besserungen hat, während die andere z. Th. recht gut auch auf andere Weise hätte erzielt werden können. Dass z. B. Phthisiker sich auch ohne Transfusion zu Zeiten auffallend rasch bessern können, ist bekannt; kein nüchterner Arzt wird jedoch dann von Heilung sprechen. Von Anaemie und Schwäche bei einer Wöchnerin, die nur durch 'hochgradig' und 'überaus' charakterisirt sind, kann man sich ein spontanes Verschwinden sehr leicht vorstellen, man sieht darin oft das Unglaublichste. — Alle diese Mängel im Verein mit einigen pathologischen und physiologischen Lapsus (z. B. die Dyspnoë steigert sich bis zur Apnoë) zeigen, dass Verf. es nicht recht verstanden hat, das vortreffliche Material zur Stütze seiner — wie wir hoffen — guten Sache in der nothwendigen exacten Weise zu verwerthen. Dennoch sichern die Kühnheit mit der H. die Operation unternommen, die Dexterität mit der er sie ausgeführt, die einigermaassen günstigen Resultate, die er mit ihr erzielt hat, sowie auch die anregende Schreibweise, mit der er für sie plaidirt, seinem Namen einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Transfusion.

Erlangen. F. Penzoldt.

Franz Gesellius, zur Thierblut-Transfusion beim Menschen. Mit 3 Holzschnitten. St. Petersburg, Eduard Hoppe: Leipzig, Franz Wagner 1874. 17 S. 8°. Preis: Mark 1.

473] G. begrüsst mit Freude zunächst die 'colossalen Erfolge' Hasse's. Dann giebt er selbst zwei Krankengeschichten von schweren Phthisikern, bei denen er einmal mit dem eignen Apparat, das andere Mal ganz nach Hasse die directe Lammbluttransfusion ausführte. Das Resultat war beidemal 'ausgezeichnet'. Im zweiten Falle trat Gerinnung ein, die Verf. auf Rechnung des interponirten Gummischlauchs setzt. Er will deshalb diesen ganz verbannt wissen und macht, um dem Ueberleitungsapparat seine Beweglichkeit zu erhalten, folgenden Vorschlag: Man isolire die Lammcarotis auf 4 Zoll, sperre möglichst nahe am Kieferwinkel mit einer Sperrpincette ab, durchschneide peripher; binde eine kurze Kanüle mit beiderseitiger spindelförmiger Endanschwellung ein und lasse beim Einführen in die Vene spritzen.

Die Beurtheilung der Hasse'schen Heilerfolge ist eine wenig kritische, viel zu enthusiastische. Der Nachweis der eigenen günstigen Resultate leidet an denselben Mängeln wie bei Jenem. Dabei sind die pathologischen Anschauungen des Verf. zuweilen etwas wunderlich. (Jene Paralysis agitans Hasse's ist doch alles Andere eher als eine 'Tabes dorsualis'!) Dagegen ist seine neue Methode, wie sie Ref. zweimal mit ausführen half, eine vorzügliche und wird, obgleich schwieriger und langwieriger, falls nicht periculum in mora ist, der Hasse'schen voraussichtlich vorzuziehen sein.

Erlangen. F. Penzoldt.

Robert Bunsen, Anleitung zur Analyse der Aschen und Mineralwasser. Mit einer lithographirten Tafel und sechs Tabellen. [Aus den 'Annalen der Oenologie' und der 'Zeitschrift für analytische Chemie' mit Genehmigung des Verfassers besonders abgedruckt]. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung 1874. 64 S. 8°. Preis: Mark 2.

474] Das Heftchen enthält zwei Arbeiten des berühmten Verfassers, welche der chemischen Welt bereits bekannt sind und hier besonders ausgegeben werden. Es ist dies um so dankenswerther, als die erste Arbeit in den Annalen der Oenologie erschienen ist, einem Journal, das nur den Chemikern einer ganz speciellen Richtung in die Hände kommt. Die zweite Abhandlung ist die Instruction für die auf Veranlassung Grossherzogl. Badischen Ministeriums des Innern unter Bunsen's Leitung ausgeführte Untersuchung der Badischen Mineralwässer; sie ist 1871 in der Zeitschrift für analytische Chemie erschienen und von den Analytikern längst gewürdigt.

Es wäre zu wünschen, dass von allen hervorragenden und namentlich auch fachlich zusammenhängenden Journalabhandlungen ähnliche Sonderabdrücke ausgegeben würden.

Innsbruck. R. Maly.

August Frenzel, mineralogisches Lexicon für das Königreich Sachsen. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1874. VI, 380 S. 8°. Preis: Mark 6.

475] Das vorliegende Werk ist auf Veranlassung und unter Mitwirkung der ausgezeichnetsten Mineralogen Sachsens und mit Benutzung der reichsten öffentlichen und Privat-Sammlungen Sachsens, und der überaus lehrreich geordneten Ferberischen Sammluug in Gera zu Stande gekommen. Die lexikalische Form, wie sie bereits v. Zepharowitsch für die Mineralien des Kaiserthums Oestreich in Anwendung brachte, ist beibehalten, jedoch so dass naturgemässe Gruppen, wie Amphibole, Granate, Feldspathe, Glimmer u. a. im Zusammenhange unter einer Nummer abgehandelt sind. Zur Vervollständigung der Charakteristik sind auch die procentischen Resultate von Analysen sächsischer Mineralien mitgetheilt. Hinsichtlich der Literatur-Nachweisung ist das Werk als Fortsetzung des älteren Freiesleben'schen anzusehen, indem nur die von Freiesleben noch nicht angeführten Quellen angegeben sind. Interessante historische Bemerkungen, die der Verf. zum Theil den mündlichen Mittheilungen Breithaupts u. A. verdankt sind reichlich eingestreut. Auch über das Ausbringen und die Verwerthung nutzbarer Mineralien sind authentisch ermittelte Nachrichten gegeben. Das Werk ist in allen seinen Theilen mit Fleiss, Liebe und Gründlichkeit durchgearbeitet. Es leidet durchaus nicht an der Trockenheit rein statistischer Zusammenfassungen. Es wird den mineralogischen Forschungen der Zukunft vielfach als eine zuverlässige Grundlage dienen.

Jena. E. E. Schmid.

Hermann Siebeck, Untersuchungen zur Philosophie der Griechen. Halle, G. Emil Barthel 1873. XIII, [I], 289 S. 8°. Preis: Mark 6.

476] In vier Abhandlungen, vorwiegend monographischen Charakters, veröffentlicht der Verf. dankenswerthe Studien über die zweite oder sokratische Periode der griechischen Philosophie. Inhaltlich stehen die Untersuchungen in engem Zusammenhang, wenngleich sie nicht in der nämlichen Abfolge verfasst wurden, da die vorletzte zu einem Theile bereits früher

gedruckt ward. Die Erste 'Ueber Sokrates Verhältniss zur Sophistik' bezeichnet die erkenntnisstheoretische Grundlage, von der aus die Frage nach dem Seienden die platonische Fassung finden musste. Als unmittelbare Consequenz der Ideenlehre wird 'Plato's Lehre von der Materie' im zweiten Stück scharfsinnig erörtert. Der Dualismus der platonischen Philosophie findet eine Vermittlung in der aristotelischen Distinction der *δύναμις* und *ἐνέργεια*, und insofern 'die Lehre des Aristoteles von der Ewigkeit der Welt' in jenem Philosophen ihre Hauptstütze hat, ist auch das Thema des dritten, so betitelten Stückes, eine weitere Entwicklung des nämlichen Problems. Die Transcendenz der Gottheit endlich, an der das aristotelische System festhält, postulirt das stoische Princip der Immanenz, und dieses als eine Consequenz aristotelischer Philosopheme aufzuweisen unternimmt die vierte Abhandlung 'der Zusammenhang der aristotelischen und stoischen Naturphilosophie'.

Je nachdem sich der Vf. mehr an 'einzelne Punkte' oder an 'grössere Abschnitte' gehalten hat, liegt auch der Werth der Untersuchungen vorwiegend in orientirender Darstellung gegebener Vorstellungskreise oder in selbstständiger Forschung und Neuheit der Gesichtspunkte. So wenig einer dieser Aufgaben eine ausschliessliche Berechtigung zukommt, so wird doch dem thatsächlichen Bedürfniss in dem Grade mehr genügt werden, als Präcision der Fragstellung und möglichst enge Begrenzung des Gegenstandes für die Untersuchung bestimmend werden.

Sokratik und Sophistik ist ein so viel und oft trefflich behandeltes Thema, dass bei der Aermlichkeit der Quellen eine neue Darstellung des ganzen Gegenstandes kaum mehr als eine vergleichende Uebersicht des bereits Bekannten enthalten wird. Eine solche hat der Vf. nicht ohne dialectische Feinheit und vielfache treffende Einzelbemerkungen zu geben versucht, indem er, die theoretischen, praktischen und methodologischen Fragen auseinanderhaltend, die mannigfachen Beziehungen beider Weltanschauungen kennzeichnet. Eingehender begründet hätte Ref. die Annahme gewünscht, dass für Sokrates 'unter den Objecten des begrifflichen Denkens die ethischen Begriffe als eine abgesonderte Classe' hervorgetreten waren, weil hierdurch kenntlich geworden wäre, in wie weit die systematisirende Eintheilung des Stoffes nicht nur eine subjective Berechtigung im Interesse der Darstellung, sondern auch eine objective Begründung hat. Der Vf. scheint das Letztere vorauszusetzen, doch ist es nicht klar, worin sich das Bewusstsein der specifischen Differenz aussprechen sollte. Das *γνῶθι σεαυτόν* hat der Vf. mit Recht in seiner theoretischen Bedeutung betont. Das 'gemeinsame Selbstbewusstsein' ist nur der Stützpunkt der Objectivität des Denkens im Allgemeinen. Es bliebe kaum etwas anderes als Sokrates' Stellung zur Teleologie übrig. Letztere wird jedoch um so weniger dahin zu verwerthen sein, als man verpflichtet ist, den Schein grillenhafter Pedanterie, den Xenophon's wohlmeinende, aber ganz zusammenhangslose Versicherung, 'Sokrates habe sich gern immer über menschliche Dinge unterhalten', bietet, durch die lebensvolle Darstellung in Plato's Phädo abzuweisen. Ein Princip, das in der Natur als Ganzem nicht geleugnet wird, kann keine specifische Differenz für Physik und Ethik abgeben. Erst in der Stoa gewinnt die Ethik eine Coordination mit der Physik. Sehr richtig betont der Vf. unter Anderem den Begriff des 'Könnens' in der sophistischen Auffassung der *ἀρετή*, nur erscheint auch hier die Beleuchtung der Sache durch das Vorwalten der aesthetischen Idee 'dass das Stärkere neben dem Schwächeren gefällt', ein wenig modernisirend. Des Sophisten Argumentation im Gorgias ist naiver, handfester.

Je mehr die Ansicht, dass Platon unter der Materie nur den Raum verstanden habe, durch die tüchtige Begründung, welche ihr Zeller gegeben hat, Anerkennung fand, um so mehr musste die aristotelische Tradition, Plato habe auch für die Ideen eine Materie angenommen, an Autorität gewinnen. Entweder man bezieht diese Angabe auf den späteren Platonismus und, wie auch Aristoteles anzudeuten scheint, auf die Zahlenspeculation, wonach sie auf die Materie der Sinnenwelt keine Beziehung hätte; oder man nimmt ein beiden Gebieten gemeinsames materielles Princip als ursprünglich platonische Lehre an. Im letzteren Falle könnte sich der Aufweis desselben nur an ein Element halten, welches beiden Welten gemeinsam ist, nämlich an die Vielheit, und müsste denselben Grund der Vielheit als das allgemeine materielle Princip fassen. Diesen Weg schlägt der Vf. ein, indem er die höchst interessanten Beziehungen der Gegensätze des *ταὐτόν καὶ θάτερον* (Soph.), des *ἓν καὶ τὰ ἄλλα* (Parm.) in logischer, des *ἄπειρον* und *πέρας* (Phileb.) in metaphysischer, des *ἐν ᾧ, ἐκμαγεῖον, χώρα* (Tim.) in naturphilosophischer Bedeutung, mit verdienstvoller Schärfe verfolgt. Die Sachkenntniss, die der Vf. zeigt, ist umsomehr hervorzuheben, als das Studium Plato's uns noch nicht durch einen Bonitz erleichtert ist, durch dessen Benutzung etwaige Schlüsse auf das Quellenstudium im Gebiete aristotelischer Forschungen meist sehr problematisch werden. Wenn der Vf. zu dem Resultat gelangt, dass schon der logische Gegensatz der Einheit und Vielheit, und hiermit die Ideenwelt, die 'abstracte Form der Räumlichkeit' als materielles Princip voraussetze, so wird man dem kaum unbedingt beistimmen dürfen. Einmal ist aus begrifflichen Gründen die Raumvorstellung durch eine Vielheit von Ideen keineswegs erfordert, sodann würden die Analogieschlüsse, durch welche man den factischen Bestand einer solchen Lehre bei Platon anzunehmen geneigt sein könnte, erst dann überzeugend sein, wenn sich aufweisen liesse, dass Platon oder auch nur Aristoteles einen derartigen Unterschied der Raumvorstellung kannten. Einen so tiefgreifenden Gegensatz, wie ihn die Ideen und die Sinnenwelt bei Platon bilden, zu begründen, würde schon eine sehr scharfe und klar bewusste Unterscheidung verschiedener Raumvorstellungen erforderlich sein. Weder bei Plato jedoch, noch bei Aristoteles lässt sich dergleichen aufweisen, und dort wie hier bezeichnet das Räumliche den Gegensatz von Sinnlichem und Idealem (de mem. 1. 450. 8). Bei dieser Sachlage wird man der Analogie keinen zu weiten Spielraum geben dürfen und Bezeichnungen wie: Umfang, Neben- und Unterordnung der Begriffe, *ξύμμιξις* oder *κοινωνία τῶν γενῶν* lassen sich immerhin für die Ideenwelt als bloss bildliche Ausdrucksweise erklären. Entweder man sieht in der Materie der Sinnenwelt mehr als die Raumvorstellung, oder man leugnet den Raum und damit ein materielles Princip der Ideenwelt. Die dritte Möglichkeit, dass die Raumvorstellung das gemeinsame materielle Princip sei, und durch ihre Verschiedenheit den Gegensatz des Seienden bedinge, hervorgehoben und mit Gründlichkeit erörtert zu haben, ist ein Verdienst des Vf., welches Ref. dadurch nicht beeinträchtigt hält, dass er dem positiven Resultate um der Schwierigkeiten willen nicht beistimmen kann, die sich daraus für die Grundlehre des Plato, den Gegensatz von Idee und Sinnlichkeit ergeben.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Begründungen, welche sich in der Metaphysik, Physik und Psychologie, für die Aristotelische Lehre von der Ewigkeit der Welt finden, bietet der dritte Beitrag, welchem der Ref. völlig beistimmt.

Im Interesse der logischen Continuität der Geschichtsentwicklung sucht der Vf. die Annahme eines Rückganges der Stoa auf Heraklit durch den Nachweis zu entkräften, dass die naturphilosophischen Lehren

der Stoa deutliche Vorbildungen in der aristotelischen Philosophie fanden. Es ist wiederum ein sehr gut durchgeführter Parallelismus zwischen dem ζῷον als αὐτὸ ἑαυτὸ κινοῦν und dem Weltganzen, durch welchen der Vf. nachweist, wie nahe, angesichts der vielfachen Widersprüche und Schwierigkeiten, die sich in der Aristotelischen Lehre geltend machten, der Fortgang zur Immanenz den Stoikern lag. Wenn jedoch der Vf. in Folge jener Analogie es für ganz unbedenklich hält, die aristotelische φύσις selbst als ζῷον aufzufassen und die Gottheit ihm als ἀκίνητον κινοῦν immanent zu denken, wie das αἰσθητόν oder νοητόν dem einzelnen Lebewesen immanent ist, so wird damit dem Begriffe der φύσις zu nahe getreten. Die Natur, welcher, wie der Vf. richtig hervorhebt, Aristoteles nahezu göttliche Eigenschaften beilegt, ist nicht dem ζῷον im Allgemeinen zu vergleichen. Die δύναμις προνοητική wird dem Thiere nur sehr ausnahmsweise zugesprochen, die Natur gleicht einem ζῷον, das ein οἰκονόμος ἀγαθός ist. Was jedes Thier als αὐτὸ ἑαυτὸ κινοῦν, durch Vorstellung und Streben für sich thut, ist dem gegenüber sehr geringfügig, was die Natur für dasselbe gethan hat. Erst in dem überlegten Handeln des Menschen tritt eine tiefere Analogie mit der Natur durch ein annäherungsweises Gleichgewicht der Leistung hervor, und daher liegt dem Aristoteles die Vergleichung mit dem Kunstwerk näher als die mit dem ζῷον. Dass die stoische Naturphilosophie sich jedoch auf dem Boden der aristotelischen Philosophie entwickelt hat und keinen blossen Rückschritt zu Heraklit enthält, darin stimmt Ref. dem Vf. bei; nur ist es nicht ausgeschlossen, dass der Gegensatz, in den die Stoa bei allen Entlehnungen doch zu Aristoteles tritt, unmittelbar auch eine Zurückbeziehung auf Heraklit involvirt. In der Naturphilosophie tritt dieses nicht so deutlich zu Tage als in der Ethik, in welcher man daher mit Recht den Schwerpunkt der Stoa sieht. Die Ethik tritt in der Stoa nicht nur überhaupt zum erstenmal als selbstständiger, der Physik und Logik coordinirter Theil der Philosophie auf, sondern hier findet sich auch nicht eine einzige Analogie mit den charakteristischen Bestimmungen der aristotelischen Moral. Wenn der Vf. einen Berührungspunkt in dem ἡγεμονικόν zu finden glaubt, so kann Ref. dem nicht beistimmen, da dieser Ausdruck im stoischen Sinne nur in pseudoaristotelischen Schriften (de mundo und Rhet. ad Alex.) vorkommt, bei Aristoteles (Eth. γ. 5) aber nicht 'Vernunft' bedeutet, wie aus der Erklärung der Grossen Ethik (β. 7. 1206. b. 9) zu ersehen ist. In dem Grade als die Stoa aber dem Individualismus und den hieraus erwachsenen sensualistischen Elementen der aristotelischen Ethik entgegentritt, musste sie sich den akademischen, sokratischen oder ursprünglich herakliteischen Vorstellungen zuwenden, und zwar liegt nur in den letzteren das entgegengesetzte Princip unzweideutig und stoisch abstract ausgesprochen. Wenn aber bei Heraklit die Ethik ein Widerspiel der Physik ist, so ist umgekehrt in der Stoa die Naturphilosophie ein Abbild ihrer Ethik. Dass die Stoa diese, der griechischen Denkart völlig fremde Umkehrung des Verhältnisses noch vollzog, darin liegt ihre eminente Bedeutung, die sie zum Schlusssteine des Alterthums macht und die erst durch Kant völlig gewürdigt ward. Obwohl auch in der Naturphilosophie ein Gegensatz zu Aristoteles vorliegt, so kann doch, da sie einerseits ein sekundäres Element der Stoa ist, da andererseits die Dunkelheit und die Widersprüche des aristotelischen Naturbegriffes es zulassen, bei weitem mehr auf diesem Gebiete entlehnt werden, als in der Ethik. Hierdurch kann es den Anschein gewinnen, als stände die Stoa in der Naturphilosophie dem Aristoteles näher als Heraklit, ohne dass es der Fall ist. Dieser Schein wird noch mehr dadurch verstärkt, dass es der Stoa nicht gelang, die ethischen Principien vom Naturbegriff abzulösen, wie man es nach der Coordination von Ethik und Physik erwarten sollte. Es ist mehr die Thatsache der Coordination als die Regründung der Ethik, wodurch der unbedingte Fortschritt sich kund giebt.

Der Vf. hat in der letzten Abhandlung wie in derjenigen über Plato in der Untersuchung schwieriger Probleme neue und interessante Gesichtspunkte geltend zu machen gewusst und mit Sachkenntniss begründet, so dass Ref. nur den Wunsch aussprechen kann, dass die Untersuchungen fortgesetzt würden, welche, bei allen Meinungsdifferenzen, durch Belehrung und Anregung, die sie gewähren, Vielen willkommen sein müssen.

Jena. J. Walter.

H. Kern, over de jaartelling der zuidelijke Buddhisten en de gedenkstukken van Açoka den Buddhist. Uitgegeven door de koninklijke akademie van wetenschappen te Amsterdam. [Letterk. verh. der koninkl. akademie, deel VIII]. Amsterdam, C. G. van der Post 1873. 120 S. 4°. Preis: fl. 2.25.

477] Die vorliegende Abhandlung besteht aus zwei nur lose zusammenhängenden Theilen, von welchen uns der erste über die Chronologie der südlichen Buddhisten hier vorwiegend beschäftigen soll.

Kern gelangt zu ähnlichen Resultaten über die Zeit von Buddhas Nirvâṇa, wie vor ihm Westergaard, erreicht jedoch dieselben auf durchaus selbständigem Wege, ohne von Westergaard's Abhandlung Notiz zu nehmen. Schärfer und energischer als dieser und alle sonstigen Vorgänger betont er die zahlreichen chronologischen Ungereimtheiten und tendenziösen Erfindungen der grossen Chronik von Ceilon, des Mahâvaṃsa, sowie die Schwächen der auf diesen gestützten Schlüsse Turnours und vertheidigt mit entschiedenen Worten die Berechtigung auf Grund solcher handgreiflichen Mängel die historische Zuverlässigkeit des ganzen Werkes überhaupt zu beanstanden. Mit Westergaard verwirft er die Nachricht des Mahâvaṃsa von den zwei Açokas mit den entsprechenden zwei Concilen und erklärt die Verwirrung der singhalesischen Chronologie durch die fälschliche Zusammenzählung zweier neben einander hergehenden Jahresangaben (S. 31). Nach dem Zeugniss des Justinus setzt er Candragupta's Regierungsantritt in das Jahr 322 v. Chr. und erhält so für den Regierungsantritt seines Enkels Açoka auf Grund der einheimischen Zählung das Jahr 270, was durch Folgerungen aus seinen Inschriften bestätigt wird (S. 27 f.). Indem er nun nach dem Açoka Avadâna der nördlichen Buddhisten das Nirvâṇa 100 Jahre vor Açoka setzt, erhält er für dieses das Jahr 380 (sic! gemeint sind offenbar nicht 100, sondern nach sonstigen Angaben der nördlichen Buddhisten 110 Jahre), was nahe zusammentrifft mit dem von ihm in das Jahr 388 gesetzten Tod Mahâvîras, des angeblichen Stifters der aus dem Buddhismus abgezweigten Jainasecte, den man ja mit einigem Rechte dem Buddha direct gleichsetzen darf (S. 28). Indem er anderseits von den 218 Jahren, welche die südliche Tradition zwischen dem Nirvâṇa und ihrem zweiten Açoka vergehen lässt, die 100 Jahre vom Nirvâṇa bis zum Concile des eingeschobenen Kâla Açoka (chronologischen Açoka, wie Kern meint S. 4) abzieht, erhält er für das Nirvâṇa die Zeit von 118 Jahren vor dem wirklichen Açoka, also gleichfalls das Jahr 388; damit stimmt im wesentlichen die Angabe der nördlichen Buddhisten, dass ihr mächtiger Beschützer Kanishka 400 Jahre nach dem Nirvâṇa gelebt habe (S. 30).

Wenn diesen Ausführungen gegenüber die Einwürfe A. von Gutschmid's (Zeitschr. d. deutsch. morgenl. Gesellsch. 18, 372 ff.) gegen Westergaard ihre

Geltung z. Th. auch ferner beanspruchen und auf die übereinstimmende Chronologie des mit den buddhistischen Traditionen sehr willkürlich umspringenden Jainathums aus eben diesem Grunde wenig Gewicht zu legen ist (übrigens wird der Tod Mahâvîras von Weber, über das Çatrunjaya Mâhâtmyam S. 12, in das Jahr 349 resp. 348 verlegt), so unterstützen anderseits die Berichte des Tibeters Târanâtha Kerns Ansichten in hohem Maasse. Zunächst lesen wir S. 42 von Schiefners Uebersetzung folgendes: 'In dem jetzt im Tibetischen befindlichen Vinaya heisst es, dass 110 Jahre nach dem Dahinscheiden des Lehrers die zweite Sammlung dem Gesagten gemäss stattgefunden und dass sie nach der eigenen Schule aufgefasst sei, in dem Vinaya einiger anderer Schulen scheint 210 oder 220 Jahre nach dem Dahinscheiden des Lehrers die zweite Sammlung veranstaltet zu sein'. Darauf folgt eine merkwürdige Erklärung der 220 Jahre aus missverständlicher Addition und die Notiz, Guru Paṇḍita sage, 'dass wenn man 220 Jahre u. s. w. ansetzt, ein halbes Jahr als ein ganzes gerechnet sei und dass deshalb nur 110 Jahre gemeint seien'. Nehmen wir dazu noch die Bemerkung Wassiljews S. 291 von Schiefners Uebersetzung: 'In dem Vinaya der Mahîçâsaka fand das Concil unter dem Vorsitze des Sarvakâma gerade 100 Jahr, nach andern 110, nach Bhavya 116 Jahr nach dem Dahinscheiden des Buddha statt', sowie Kerns Angaben S. 29 über die Beziehung der 218 Jahre theils auf Açoka's Thronbesteigung theils auf seine vier Jahre spätere Krönung, endlich die Confusion von Açoka's Thronbesteigung mit dem unter seiner Regierung abgehaltenen Concil (Kern S. 4, Wassiljew a. a. O.), so ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, dass die ältesten chronologischen Nachrichten das Nirvâṇa 118 oder 114 Jahre vor Açoka's Regierungsantritt setzten, dass die südliche Tradition das Schwanken z. Th. durch einen künstlichen Unterschied zwischen der Thronbesteigung und Krönung zu beseitigen suchte, Bhavya die Mitte zwischen beiden wählte, endlich die Ersetzung von Açokas Regierungsantritt durch das unter ihm abgehaltene Concil die Verwirrung ihren Gipfel erreichen liess. 110 und 100 sind dann nur Abrundungen der fraglichen Jahressumme. Jedenfalls war den nördlichen Buddhisten die Doppelzählung der südlichen bekannt, wurde aber ausdrücklich von ihnen verworfen.

In die chronologische Untersuchung ist von S. 11—25 ein mehr literarhistorischer Abschnitt eingeschaltet über Echtheit und Authentie der Pâli-Schriften überhaupt, mit dessen Ergebnissen Referent zu seiner Freude in vielen wesentlichen Punkten übereinstimmen darf. Mitunter scheint ihm Kern in seinem Eifer gegen manche Absurditäten des Buddhismus zu weit zu gehen und dadurch eine unbefangene Auffassung seiner welthistorischen Bedeutung zu beeinträchtigen; freilich ist die buddhistische Literatur zuweilen entsetzlich albern und abgeschmackt, aber unter dem Wuste birgt sie — das hätte Kern deutlicher hervorheben müssen — so manches treffliche, 'quae divinum quoddam ingenium, raro inter homines splendens, scite docuit' (Fausböll Dhammapadam Praef. p. I). Unsere volle Beistimmung hat Kerns Ansicht über die Stellung der sog. Gâthâs in der Literatur der nördlichen Buddhisten. Er glaubt, dass sie ursprünglich in reinen Volksdialekten abgefasst, demnach ihre theilweise Anlehnung an das Sanskrit nur Schein und leicht zu beseitigen sei (S. 24), auch macht er in einem besonderen Excurse den wohlgelungenen Versuch einige Stellen des Lalitavistara in die ursprünglichen Volksdialecte zurück zu übertragen. In engem Zusammenhange damit steht die Ansicht, dass auch die südliche Recension der buddhistischen Schriften eine Umarbeitung älterer Originale, deren sprachliche Mannigfaltigkeit durch Uebertragung in das Pâli beseitigt wurde (S. 24). Auch hierin hat Kern unserer Meinung nach Recht, nur vermögen wir ihm nicht zuzugeben, dass das Pâli eine reine Kunstsprache sei. Mâgadhî, d. h. Dialekt der Landschaft Magadha, in welcher Buddha sich mit Vorliebe aufhielt, ist es freilich nicht, und von öfters betonten engen Beziehungen zwischen dem Pâli und dem Mâgadhî der Jaina kann nur insofern die Rede sein, als überhaupt die indischen Volksdialekte auf ihren älteren Stufen einander verhältnissmässig nahe stehen; im übrigen verbieten durchgreifende Unterschiede, vor allem die verschiedene Behandlung des *as* im Nom. Sg. der *a*-Stämme, jede nähere Zusammenstellung mit diesem Mâgadhî sowohl als mit dem Mâgadhî der Prâkritgrammatiker und der officiellen Sprache Açokas. Die Annahme einer Kunstsprache, zu der übrigens unserer Meinung nach die von Kern S. 15 f. geltend gemachten Gründe auch sonst nicht hinreichend berechtigen würden, entscheidet das Problem nicht, sondern schiebt es nur weiter hinaus, da auch eine Kunstsprache nur auf Grundlage eines bestimmten Dialekts ausgebildet werden kann, was Kern S. 16 zu guter letzt selbst zugibt. Was uns an sicherer Entscheidung hindert, ist vor allem die Buntscheckigkeit der bisher vorliegenden Sprachdenkmäler; die wenigen metrischen Texte höchsten Alters, die schon modernere Darstellung der Jâtakas, die langathmige Prosa Buddhaghosas und die hochtrabende, oft archaisirende Sprache des Mahâvamsa bieten ein zu ungleichmässiges Material, und nicht nur in stilistischen Dingen; damit ist aber die Frage keineswegs ad calendas graecas vertagt. Im übrigen hält Ref. immer noch Westergaard's Vermuthung für die wahrscheinlichste, dass nämlich das Pâli identisch sei mit dem Dialekt von Ujjayinî (über den ältesten Zeitraum der Indischen Geschichte S. 87), und denkt dafür an einem anderen Orte weitere Gründe geltend zu machen.

Die zweite umfangreichere Abtheilung enthält eine ausführliche Behandlung eines grossen Theils der Açoka-Inschriften, so weit deren überlieferter Text eine solche nutzenbringend erscheinen liess. Hier ist es Kern gelungen, das Verständniss im einzelnen bedeutend zu fördern und manche treffende Deutung wohl zu begründen; eine eingehendere Würdigung des von ihm Geleisteten würde jedoch in epigraphisch-sprachliches Detail tiefer hineinführen, als an diesem Orte angemessen erscheint. Den Schluss bilden zwei Excurse, von denen der erste über die Sprache der Gâthâs bereits oben erwähnt wurde; der zweite kürzere handelt über den König Ajâtaçatru.

Wir scheiden von Kern's Schrift mit Dank für reichhaltigen wissenschaftlichen Genuss, welchen uns gelegentliche sprachwissenschaftliche Paradoxa kaum beeinträchtigt haben. Möchten zuverlässige Copien der gesammten Açoka-Inschriften ihn recht bald auf diese Arbeit zurückkommen lassen, welche den bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der indischen Philologie beizuzählen ist.

Leipzig. Ernst W. A. Kuhn.

G. H. F. Nesselmann, thesaurus linguae Prussicae. Der preussische Vocabelvorrath, soweit derselbe bis jetzt ermittelt worden ist. Berlin, F. Dümmler (Harrwitz & Gossmann) 1873. VII, [1], 222, [2] S. 8°. Preis: Mark 6.

478] Je weiter sich die Erkenntniss von der Bedeutung der lettischen Sprachen für die indogermanische Sprachwissenschaft verbreitet, desto mehr Aufmerksamkeit schenkt man dem alterthümlichsten der auf uns gekommenen Dialekte dieser Sprachfamilie, dem Altpreussischen. Namentlich seit Nesselmann durch Veröffentlichung des deutsch-preussischen Vocabulariums aus dem fünfzehnten Jahrhundert das Material

der Forschung um 800 bis dahin grösstentheils unbekannte Worte bereichert hat, ist die Thätigkeit auf diesem Gebiete neu belebt. Ihre Resultate summarisch zusammenzustellen beabsichtigt das vorliegende Buch.

Was zunächst auffällt, ist, dass die Bezeichnung 'preussisch' in diesem Thesaurus zwei ganz verschiedene Bedeutungen, eine ethnographische und eine geographische, oder besser administrative, hat. N. verzeichnet nämlich nicht nur die Worte, welche in den Sprachdenkmalen des zur lettischen Familie gehörigen, seit zwei Jahrhunderten völlig germanisirten Volkes der Preussen vorkommen, sondern auch von der Schriftsprache abweichende Ausdrücke der heutigen Bewohner der Provinz Preussen. Sehen wir davon ab, dass eine ganze Anzahl dieser Provinzialismen gar nicht besonders preussisch sind, sondern sich über Pommern, Mecklenburg, die Mark, einige vielleicht noch weiter erstrecken, so ergiebt die flüchtigste Betrachtung derselben, dass ihre Quelle nicht allein das altpreussische, sondern auch das deutsche, litauische, russische und polnische sind. Deutsch sind z. B. *knuweln*, *kroopzeug* (vorpomm. *krupptüch*), *maue*. Das bei weitem zahlreichste Contingent hat das polnische gestellt. Nun führt zwar N. die slawischen Worte, denen diese Provincialismen ihr Dasein verdanken, meist an, aber in einer Weise, welche dem mit den Verhältnissen nicht Vertrauten auch nicht den geringsten Wink darüber giebt, ob hier Urverwandtschaft oder Entlehnung vorliegt, ja meist scheint der Verf. selbst darüber unklar zu sein. Wenn er z. B. zu *blott* Strassenkoth die slawischen Worte in folgender Reihe aufführt: ksl. *blato*, russ. *boloto*, böhm. *bláto*, poln. *błoto* und dazu bemerkt: 'die Wurzel liegt wohl in lit. *balà* Moor, wovon das adj. *balůtas* moorig', so wird der Leser daraus schwerlich die allein richtige Vorstellung gewinnen, dass *blott* nichts anderes sein kann als polnisches Lehnwort. Das gleiche gilt z. B. von den Artikeln *bonk*, *bora*, *borowe*, *britsche*, *denicze*, *dups*, *glomsd*, *gritschan*, *kalinkenbaum*, *okras*, *osseke* und vielen anderen. Diesen sind die der Entlehnung zu Grunde liegenden polnischen Formen einfach in Klammern beigefügt, nicht anders als z. B. zu *berse*, *bardus* die urverwandten slawischen Worte gestellt sind. Ebenso wenig ist bei den dem altpreussischen und slawischen gemeinsamen Worten zwischen Entlehnung und Urverwandtschaft geschieden. Dies Verfahren ist um so mehr zu bedauern, als es schon viel Verwirrung und Unrichtigkeiten in sprachwissenschaftliche Werke gebracht hat. Allerdings ist die geforderte Unterscheidung nicht überall leicht, in zahlreichen Fällen aber an der Oberfläche liegend. Andere der heutigen Provincialismen gehen zwar auf eine Sprache lettisches Stammes zurück, aber nicht auf den Dialekt, welchen man allgemein unter dem Namen des altpreussischen begreift, z. B. *kalbēken* unnützes Zeug schwatzen ist, wie N. richtig angiebt, aus lit. *kalbėk* sprich entstanden, da nun das *k* im imperativ eine ausschliesslich litauische erst spät entstandene Bildung ist — Mitte des 16. Jahrhunderts war sie noch nicht zur Regel geworden —, so ist *kalbēken* ein zweifellos litauischer Provincialismus. Ebenso kann *schiber* Leuchtspahn nur aus lit. *žiburỹs* entstanden sein; läge ihm das entsprechende preussische Wort zu Grunde, so müsste es mit *s*, nicht mit *sch* = *ž* anlauten. *bartsch* kann aus dem litauischen oder slawischen, auf keinen Fall aber aus dem preussischen stammen. In diesen Beispielen weisen Formenlehre und Lautlehre den Ursprung des Provincialismus nach. Bei der nahen Verwandtschaft des preussischen, litauischen und lettischen unter einander ist jedoch in den wenigsten Fällen sicher zu ermitteln, welchem dieser Dialekte ein Provincialismus entstammt, wenn schon im allgemeinen fest steht, dass er einem derselben angehört. Derart sind z. B. *bradde-netz*, *ducker*, *duks*, *ganner*, *geltän*, *grodd*, *gudde*, *jauge* u. a. Solche Worte haben daher ebenso wenig Anspruch darauf, in ein Glossar des altpreussischen aufgenommen zu werden wie die Provincialismen slawischen Ursprungs. Was heute in dem Administrationsbezirke Preussen gesprochen wird, beweist für die Sprache des alten Volksstammes der Preussen gar nichts, und es ist durchaus verkehrt, aus heutigen Provincialismen ohne weiteren Anhalt altpreussische Worte zu construiren, wie es N. mehrfach ausdrücklich thut. Aus prov. *plosen* neben *pluchen* alte Kleider, Betten (poln. *płochy*, russ. *plochoj*) macht N. eine 'ächt preussische ältere Form *plosen*, welche noch nicht den erst nach der Trennung der slawischen und baltischen Sprachfamilien vor sich gegangenen Uebergang eines ursprünglichen s in *ch* mitgemacht hat, während *pluchen* die erst später aus dem slawischen entlehnte Form wäre'. Der Verf. übersieht dabei, dass im slawischen *ch* durch folgende Weichlaute zu *s* respective *š* wird, dass z. B. von poln. *płochy* der nom. pl. m. *płosi*, f. ntr. *płoche* lautet. Diese beiden polnischen Plurale ins deutsche übertragen geben die beiden in Frage stehenden *plosen* und *pluchen*; *plosen* kann auch aus russ. *ploši*, *plošina* entstanden sein, sein *s* erweist also keineswegs eine 'ältere echt preussische Form'. Wenn N. aus dem heutigen prov. *hummel* einhörnige oder hornlose Kuh (lit. *gumulė*, poln. *gomoły*) ohne weiteres schliesst, dass 'wohl auch im preuss. ein Wort *gummel*, *gummule*, von den Deutschen *hummel* gesprochen, existirt haben wird', oder dass im altpreussischen neben *wosee* Ziege als 'Nebenform' *koza* bestanden habe, weil heute ein aus poln. *koza* entlehntes prov. *kose* üblich ist (s. v. *wosee*), so sind derartige aus einer Verwirrung der beiden verschiedenen Bedeutungen von 'preussisch' entsprungene Schlüsse ganz in die Luft gebaut. Nachträglich hat der Verf. dies wohl selbst eingesehen, denn er sagt in der Vorrede: 'Den appellativen Wortvorrath habe ich vollständig, in Betreff der aus Provincialismen erschlossenen preussischen Wörter vielleicht zu vollständig, aufgenommen'. In einem Anhange giebt er 'Provincialismen zweifelhafter Nationalität', unter denen auch eine ganze Anzahl slawisch sind, es wäre besser gewesen, wenn alle Provincialismen sammt und sonders in diesen Anhang gesetzt wären.

Einen anderen Bestandtheil des Thesaurus bilden urkundlich überlieferte Personen- und Ortsnamen, deren Sammlung laut Vorrede keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, aber immerhin eine stattliche Reihe bildet. Von ihnen gilt so ziemlich dasselbe wie von den Provincialismen. Auch unter ihnen findet sich eine Menge zweifellos polnischer Namen wie *Belichow*, heute *Białochowo*; *Bogateus* campus, poln. *bogaty* reich, N. sucht darin das heutige Dorf *Bogdainen*, in welchem aber wohl eine lituanisirte Ableitung von poln. *Bogdan* Θεόδωρος enthalten ist; der lacus *Geserich* ist sicher nichts anderes als poln. *jeziorko* Seechen; der Fluss *Mokera* ist poln. *mokra* die nasse (scil. *rzeka*); der Flussname *Drewante*, *Drewanz* stammt von poln. *drzewo* (echt preuss. hätte es *Derw*.. zu lauten) und viele andere. Sicher litauisch ist z. B. *Schilien* campus (lit. *szìlas* Heide, *szìlìnis* dazu gehörig, aber preuss. mit *s sylo*), viele andere können ebensowohl litauisch wie preussisch sein. Deutsch sind *Elbing*, *Resenburg* Riesenburg. Wir verkennen durchaus nicht, dass durch diese Sammlung urkundlicher Namen — einige wenige derselben sind auch glossirt — unser Material in dankenswerther Weise vermehrt wird, dürften aber wohl etwas mehr von der auf dem Titel verheissenen Sichtung beanspruchen.

Auch das Wortverzeichniss des Simon Grunau ist als Quelle für den Thesaurus benutzt. Wie es um Grunau's Sprachkenntnisse bestellt war, sehen wir

daraus, dass er ein lettisches Vaterunser für ein preussisches Gebet ausgiebt. Daher ist auch gegenüber den Wortformen seines Verzeichnisses Vorsicht geboten. **schostro** Schwester, **pewo** Bier, **angol** Engel, **jest** ist sind polnisch (**siostra, piwo, aniol, jest**) und wären in diesen Thesaurus nicht, wenigstens nicht ohne die Angabe, dass es polnische Worte sind, aufzunehmen gewesen. Die wirklich preussischen entsprechenden Formen sind **swestro, piwis, engels** (deutsch, aber wenigstens mit preussischer Nominativendung), **ast, est;** so wird auch Grunau's **supana** gegenüber dem **supūni** des Enchiridion verdächtig.

Der grösste Theil des Thesaurus ist aus dem Glossare des Verf. zu den Katechismen und aus dem deutsch-preussischen Vocabularium zusammengearbeitet. In der Ausgabe des letzteren hatte N. manche Worte nach irriger Lesung oder falscher Schreibung der Handschrift gegeben, hier erscheint die Mehrzahl in der besonders durch die vergleichende Sprachwissenschaft verbesserten Gestalt, z. B. **dagoaugis, jagno, juriay, stakamecczeris** u. a. statt der früheren **dagoangis, lagno, luriay, stukamecczeris,** namentlich ist zu bemerken, dass die befremdlichen **t** in **yttroy, preitalis, torbis, tosy, turpelis, tunclis, sturdis** hier durch die zu erwartenden **c** ersetzt sind; die **t** stehen nach N. zum Theil wirklich in der Handschrift. Doch enthält der Thesaurus eine Reihe noch zu bessernder Wortformen, darunter einige, deren Besserungen schon veröffentlicht sind: **san-insle** Gürtel ist von Burda überzeugend in **san-iusle** verändert (lit. **jů̄s-ti**), was N. nicht einmal erwähnt. Für **limkis** Winkel hat Ref. **lunkis** = lett. **lůks** etwas gebogenes emendirt, N. hat sich jedoch nicht entschlossen die unmögliche Form ganz aufzugeben und führt sie noch neben der berichtigten: '**limkis** oder **lunkis**, in der Handschrift ohne **i**-Zeichen' [!]. Statt des unmöglichen **penpalo** Wachtel schreibt N. jetzt **peupalo**, Ref. hatte nach dem slawischen **perpalo** vermuthet, und da diese Vermuthung durch das von N. getrennt aufgeführte heutige prov. **perpelitze** schlagend bestätigt wird, hätte sie wohl Anspruch auf Berücksichtigung. Statt **ketwirtire** Donnerstag ist sicher **ketwirtice** = russ. **četvertokŭ**, poln. **czwartek** zu lesen (vergl. **sabatico**); statt **pentinx** Freitag lies **pentnix** (russ. **pjatnica**); statt **saltan** Speck lies **satlan** = poln. **sadło**; statt **sutristio** Molken lies **suiristio** = abulg. **syrište** oder, wie Burda vermuthet hat, **suristio;** statt **cinyangus** das Banner lies **carangus** oder **carjangus,** vergl. lett. **karōgs**, poln. **chorągiew**, abulg. **chorągy;** **menentwei** hat Katech. I im zweiten Gebote als Uebersetzung des deutschen 'führen', N. deutet es als 'gedenken', was in das zweite Gebot gar nicht passt; wahrscheinlich liegt nur ein Druckfehler im Katechismus vor, denn liest man: thou ny tur schan **emnen** twaise deiwas ny anterpinsquan **emnentwey** (du sollst den Namen Deines Gottes nicht unnütz nennen), so ist alles in Ordnung. Einige gut überlieferte Wortformen hat N. nicht verstanden und mit unglücklicher Hand angetastet: '**angurys** Aal Vocab., es steht daselbst zwar **angurgis**, aber wohl als Schreibfehler.' Die handschriftliche Ueberlieferung ist hier unberührt zu lassen, **gi** bedeutet, wie aus deutscher Schreiber Sitte bekannt ist, **ji**, vergl. **Geserich** = poln. **jeziorko** und die **ja**-Stämme **garge, kragis, ragingis, wargien, saligan,** daher ist in **angurgis** die dem zusammengezogenen lit. **ungurýs** voraufgehende ältere Form erhalten. Im Enchiridion findet sich zweimal **eb-sentliuns assei** du hast bezeichnet, welches auf einen Nominalstamm **sen-tla-** = lit. **žén-kla-s** zurückführt. Burdas Scharfsinn hat daraus überzeugend bewiesen, dass lit. **-kla-** = preuss. **-tla-** = urspr. **-tra-** ist. Nesselmann, der in seiner Ausgabe der Katechismen **ebsentliuns** an beiden Stellen unbeanstandet liess, ändert es jetzt in **ebsencliuns** mit der ebenso kurzen wie unverständlichen Bemerkung: 'im Texte steht an beiden Stellen, aber dennoch sicherlich fehlerhaft, **sentliuns**; was dagegen Burda Beitr. VI, 245 sagt, ist mir nicht überzeugend' S. 158. Das Suffix **-tla-** wird, wenn es dessen noch bedürfte, einmal durch das mit dem selben gebildete **sper-tla-n** Zehballen (zu lit. **spir-ti**), weiter aber durch das dem Verhältnisse von preuss. **-tla-** zu lit. **-kla-** völlig analoge Verhältniss von preuss. **addle** Tanne zu lit. **églė** gestützt. Auch in diesen ist der Dental der ältere Laut, wie poln. **jodła** beweist. Der Verf. hat sich dies Verhältniss zerrissen, nach ihm gehört zwar preuss. **addle** zu poln. **jodła**, aber das gleichbedeutende **églė** 'vielleicht' zu poln. **igła** Nadel! Aus **dwibugūt** zweifeln construirt N. ein simplex **bugūt**, welches zu poln. **bujać** herumschweifen gehören soll. Das Verfahren ist ähnlich, wie wenn jemand aus verzwiefachen ein simplex fachen machte, nur noch schlimmer, da auch **dwibugūt** nie anders als auf dem Papiere existirt hat. Ausser dem inf. findet sich noch **perdwibugūsnan** Verzweifelung, jedes an nur einer Stelle des Enchiridion, an einer dritten Stelle steht **dwigubbū** er zweifelt, nach N. 'wohl fehlerhaft für **dwibugū**'. Vielmehr ist dies die allein richtige Form, und die beiden anderen sind entstellt, denn **dwigubbūt** ist offenbar von **dwigubbus** doppelt = lit. **dvigubas**, abulg. **dvogubĭ** abgeleitet; wegen des begrifflichen Verhältnisses vgl. **Zweifel** = **duplus;** ahd. **zwîo** Zweifel = abulg. **dvoj, dvoje,** **δοιός**, skr. **dvaja;** serb. **dvojba** Zweifel von **dvoj.**

Die vergleichende Sprachforschung hat in den letzten Jahren viel zur Erklärung des preussischen Sprachschatzes gethan, einen Theil ihrer Resultate hat N. in seinem Thesaurus verwerthet, es hätte aber in dieser Hinsicht bedeutend mehr geschehen müssen. Man vermisst eine Menge der bekanntesten und sichersten Vergleichungen, Ficks vergleichendes Wörterbuch und die Zeitschrift f. vrgl. Sprf. sind vom Verf. gar nicht benutzt. Statt der unfruchtbaren Mühe N.'s Versäumnisse zu verzeichnen, will ich lieber selbst einige Beiträge zur Erklärung des preussischen Sprachschatzes geben. **au-birgo** Garbräter und **birga-karkis** Kelle enthalten in dem beiden Gemeinsamen die Wurzel skr. **bharǵ bhraǵǵ** rösten, gr. **φρύγειν**, lat. **frīgere, aubirgo** hat also mit frz. **auberge**, ahd. **heriberga** nichts zu schaffen, der zweite Theil von **birga-karkis** ist wurzelverwandt mit lett. **karote** Löffel. **ackons** Granne = got. **ahana**, lat. **agna**, **ἄχνη**, es hat also mit abulg. **koniĭ** Ende, an welches nach N. 'vielleicht zu denken ist' nichts gemein. **auctan** Butter, vergl. ahd. **ancho,** oberd. **anke**, skr. **aǹǵ**, lat. **ungere** (**au** = **an** Verf. Vocalism. I, 176). **kanxts** züchtig Enchirid. gehört nicht zu lett. **kaunigs** sondern zu lit. **kankinti** züchtigen, ganz im Geiste des sogenannten Uebersetzers (vergl. **kalsiwingiskan**). In **turrite dins ste myls** (habt sie um so lieber) ist nicht '**myls** als adverb. comparat. gebraucht', sondern Pfarrer Will fragte seinen Uebersetzungs-Bauer: wie heisst **lieber?** Antwort **myls** (nom. sg. positiv), und das setzte der sogenannte Uebersetzer in den Text. Aehnliches findet sich dutzendweis. Der zweite Theil von **panu-staclan** Feuerstahl ist nicht mit **stacle** Stütze sondern mit ahd. **stahal** identisch, aber wohl nur durch Entlehnung, da das preussische eine einheimische Benennung des Stahls **playnis** hat. **po-peckūt** behüten hängt nicht mit **pecku** Vieh zusammen, sondern mit poln. **o-pieka** Obhut, **opiekować** behüten, abulg. **peŝti sę** sich sorgen um. Zu **gallan, golis** Tod vergl. lit. **Gil-tinė** Todesgöttin, **gélti** schmerzen, ahd. **quilu** crucior, ags. **cvellan** tödten engl. **kill.** Zu **drimbis** Schleier vergl. ahd. **trembil** pallium; **drogis** Rohr vergl. abulg. **drŭgati** zittern; **gulbis** Schwan = osorb. **kolṕ; inwis** Eibenbaum, ahd. **iwa; jaukinti** üben, abulg. **vyknąti, učiti**, got. **bi-uhts;** **kirno** Strauch, russ. **čerenokŭ** Pfropfreis, Absenker; **laydis** Lehm, ahd. **letto**, an. **ledja** Thon; **maldian** Fül-

len = abulg. **mladę; proglis** Brandruthe, abulg. **pražiti** frigere; **sardis** Zaun = russ. **žerdĭ** Stange; **sarwis** Waffen = got. **sarva** pl.; **twaxtan** Badequast, an. **thregill**, ahd. **duuahilla**, mhd. **dwehele** Handtuch, vielleicht ist **twaxlan** zu lesen, dann sind auch die Suffixe verwandt; **stūrnawiskan** Ernst, lat. **strenuus; warsus** Lippe gehört nicht zu poln. **warga**, sondern zu an. **vörr** f. Lippe; **wormyan, urminan** roth, klruss. **vermjanyj; pout** trinken weist auf eine Wz. **pu** wie **bout** sein auf **bhū**, sie findet sich ausserdem im sanskrit und lateinischen **agrē-pū, vini-bua**, vergl. Fick 127.

Dem Verf. ist die Methode der neueren Sprachforschung, wenn er auch Resultate derselben benutzt, fremd. Wichtige Lautgesetze der hier zunächst in Betracht kommenden Sprachen sind ihm unbekannt. Das zeigt sich da, so er selbständig etymologisirt, nur zu oft. Zur Rechtfertigung dieser Bemerkung einige Beispiele. **arglobis** Scheitel wird zerlegt in **arg** = abulg. **vrĭchŭ** und **lobis** = abulg. **lŭbŭ**, das ganze bedeute **vrĭchŭ lŭba** Spitze des Schädels; vielmehr könnte es, wenn die einzelnen Theile richtig erklärt wären, nur **lŭbŭ vrĭcha** Schädel des Gipfels bedeuten, N.'s Erklärung von **arg** ist aber ganz unmöglich, da slawischem **vrĭchŭ** nur preuss. **virsu-** entsprechen kann. Abulg. **grŭlo** (pr. **gurcle** Gurgel) hat nach N. ein **k** vor **l** verloren, er weiss also nicht, trotzdem er selbst čech. **hrdlo** anführt, dass die slawische Grundform ***gŭr-dlo** ist, deren **-dlo** dem preuss. **-cle** entspricht. Dem lit. **prantù pràsti** verstehen entspricht mit anderer Präsensbildung preuss. **prestemmai** wir verstehen, inf. **prestun** aus ***pret-te-mmai**, ***pret-tun** (vergl. lit. **virstù vìrsti** aus ***vìrt-tu, *vìrt-ti**), N. aber erklärt S. 143: 'die preuss. Wurzel **pret** hat wie im inf. so auch im praes. ein **s** statt des **n** im lit. eingeschoben.' **lasto** Bett kann nicht zugleich = lit. **lastà** Gänsenest sein und zu **lasinna** er legt gehören, N. verwirrt hier zwei ganz verschiedene Laute (= lit. **s** und **z**); ebenso falsch ist die Verbindung von **lise** er kriecht zugleich mit lit. **lendù** und abulg. **lęzą**. Im Vergleich mit den heutigen provinciellen (polnischen) **ratay** Pflüger, **robott** Frohndienst sollen lit. **artójis** und got. **arbaiths** Metathesis erlitten haben; das Gegentheil ist richtig. Zu ***peldīt** erwerben werden gestellt abulg. **plodŭ** Frucht und 'mit Lautverschiebung' lit. **pelnýti** verdienen; vielmehr ist von Wz. **par** schon indog. **par-na-** gebildet: skr. **paṇa-s** Einsatz, Lohn, lit. **pélnas** Verdienst, abulg. **plěnŭ** Beute und denom. lit. **pelnýti** verdienen, dagegen mit ganz anderem Suffixe ein preuss. Stamm ***pel-da-** oder ähnlich (vergl. **per-di-n** Futter zu lit. **per-ù** ich füttere) und hiervon denominativ ***peldīt**, welches also mit lit. **pelnýti** nichts als die Wurzel gemein hat; abulg. **plodŭ** endlich liegt ganz abseits. Zusammenstellungen wie pr. **ains** und **εἷς**, lit. **drąsùs** und abulg. **drĭzŭ** (s. v. **dīrstlan**), pr. **gailis** weiss und ab. **bělŭ**, lit. **báltas;** pr. **quoitē** er will und abulg. **chotą** [muss **chośtą** heissen!]; pr. **max** lit. **makstis** und abulg. **měchŭ** (S. 105 wird richtig pr. **moasis** zu **měchŭ** gestellt); pr. **nauns** neu und lett. **jauns** jung sind heutezutage nicht mehr erlaubt.

Bei manchen Worten wird überflüssigerweise der ganze Tross slawischer Dialekte bis zum 'illyrischen' hinab aufgeführt, wo die Form des betreffenden Wortes in einem derselben für alle genügt. Und zwar erscheinen die slawischen Worte nicht immer in correcter Form, z. B. über angeblich serbische **mlyn, pyto, njedzela, lemić, lamotać** (s. vv. **malunas, panto, nadele, limtwei**) stolpert jeder, der weiss, dass das serbische die Laute **y** und **dz** nicht kennt und die inf. auf **-ti**, nicht auf **ć** bildet; es sind (ausser **pyto**) sorbische Formen. Bei einer ganzen Anzahl von Worten fehlt dagegen jede slawische Parallele, darunter sehr bekannte z. B. **kirscha, kirsnan, sirsdau** = abulg. **črěsŭ, črĭnŭ, srědu.**

Dieser Thesaurus entspricht also den berechtigten Anforderungen in vielen wesentlichen Punkten so wenig, dass nach wie vor auf der Liste der sprachwissenschaftlichen Desiderien eine kritische Sammlung aller altpreussischen Sprachreste nebst einer dem heutigen Stande der Wissenschaft genügenden grammatischen und etymologischen Erklärung bestehen bleibt.

Graz. Johannes Schmidt.

Musaei grammatici carmen de Hero et Leandro, recensuit Carolus Dilthey. Bonnae, Maxim. Cohen et fil. 1874. XVII, [I], 41, [1] S. 8°. Preis: Mark 2.

479] Seitdem Gottfried Hermann die Kritik des Nonnus und der Schule des Nonnus glänzend und meisterhaft eröffnet und die Bahn vorgezeichnet, sind auf diesem Gebiete nur fördernde und auch vortreffliche Arbeiten erschienen. Es war als wenn Hermann's guter Genius, sein gesunder und wissenschaftlicher Sinn über diesem Gebiete waltete. Ein jeder nahm anerkennend die Entdeckungen über Gesetze und Sprache des Nonnus auf und baute darauf weiter; um die Gesetze war es an erster Stelle zu thun, denen Konjekturen, soweit sie sich ergeben konnten, sich anschlossen, die zum Theil bei fortgeschrittener Erkenntniss der Gesetze und Eigenheiten in Vers und Sprache wieder aufgegeben wurden, das Konjekturenpressen blieb fern. Kurz, es war dieses Gebiet eine kleine Oase, auf der man sich wohl fühlen konnte. Noch im vorigen Jahre war die tüchtige und belehrende Arbeit von Tiedke und waren die weitgreifenden Arbeiten von Arthur Ludwich erschienen. Und nun kommt die obige Schrift als die erste, die diesen angenehmen Zustand uns stört, die in diesem Kreise unzweckmässig und nachlässig gearbeitet ist. Ich bekenne, mich verdriesst das sehr. Und doch konnte man sich schon ein Verdienst erwerben, wenn man nur die Entdeckungen des vorigen Jahres auf den Musäos nachprüfte. Der Verf. giebt unter dem Text die Varianten von vier theils von ihm selbst, theils von andern verglichenen Handschriften, einen Baroccianus, Vaticanus, Neapolitanus, Palatinus (derselbe, den Köchly 1865 schon bekannt machte, wieder verglichen) — welche vier Handschriften der Verf., wie er sich ausdrückt, idoneos cognovit, um danach dieses bisher äusserst fehlerhaft fortgepflanzte Gedicht einer Rezension zu unterwerfen. Unter dem Texte des Gedichtes stehen diese Varianten und weiter gar nichts: nur dass man an den Stellen, wo libri omnes eine vom Texte abweichende Lesart geben, abnehmen kann, dass im Text eine Konjektur steht. Wessen? Ja dessen finden wir uns da nicht gewürdigt. Dies sowohl wie sonstige Nachweisungen, Hinweisungen, die uns au fait setzen konnten, hätten wir doch wahrlich Anspruch gehabt zu erhalten, und zwar gleich hier unter dem Text. Der Verf. sagt S. VII 'Coniecturas recepi fere septuaginta numero, longe maiorem partem meas.' Also da wird uns zugemuthet, innerhalb des einen Bogens, den Text mit Variante einnehmen, siebzigmal in die Vorrede zu sehen! um da das nöthige zu finden oder — auch nicht. Denn in der Vorrede hat der Verf. — doch nur angefangen einiges nachzuholen, auf zehn Seiten (S. VII—XVII). Wie also? Es ist einer der bekannteren Verse des Musäus, V. 38 **ἀλλ' αἰεὶ Κυθέρειαν ἱλασκομένη Ἀφροδίτην**, wegen seiner Beziehung mit Bentley's Bemerkung zu Horaz, dass Cytherea Aphrodite oder Venus nie zusammengesagt werden. Was giebt uns die Vorrede dazu? 'De hoc versu variis atque improbabilibus modis tentato agam alias.' Wenn der Verf. nicht Zeit hatte, sein Buch zu schreiben, warum schrieb er's? Wir konnten warten. Und die Studirenden? Denn zu Vorlesungen sei diese 'minuta editio' — wie der Verf. sie S. VI nennt — vorzugsweise bestimmt. Die Stu-

direnden gewiss. Maxima debetur pueris reverentia. Junge Männer haben zu allererst arbeiten zu lernen, und ihnen Ungearbeitetes und Untüchtiges in die Hände zu geben, ist wahrlich übel gethan. Nun aber, was will der Verf. denn mit jenem Verse vornehmen? Schon Wernicke hatte gesagt, dass *ἱλασκομένη Ἀφροδίτην* gegen die Hiatusgesetze des Musäus ist. Hat er etwa vor, das zu leugnen? Oder trotzdem die alte Lesart aufrecht zu erhalten? Das wäre! Die varii modi gehen wohl auf Gräfe's Coniectanea vom Jahr 1818. Diese (man sehe sie nur an) werden doch nicht etwa jetzt noch besprochen werden sollen. Wernicke schlug für *Ἀφροδίτην* vor *βασίλειαν,* worin für einen, der diese Ueberlieferungen kennt, gar nichts Unwahrscheinliches liegen kann. Weiss der Verf. statt *βασίλειαν* etwas Besseres vorzuschlagen, aber ja nicht das Gesetz verletzendes, warum sagte er's nicht mit einem Wort? Ich selbst hatte gegen *βασίλειαν* keinen Einwand zu erheben. Aber dass es dennoch nicht das richtige war, das haben wir von Ludwich erfahren, der das grosse, weitgreifende Gesetz uns lehrte, dass Nonnus nie seine Verse mit einem Proparoxytonon schliesse. Dieses 'neue metrische Gesetz des Nonnus' hat Ludwich im Novemberheft der 'wissenschaftlichen Monatsblätter' bekannt gemacht. Und es war nun des Verfassers Sache, dies auf Musäus nachzuprüfen, wenn ihm das zweite Heft des gegenwärtigen Jahrganges auch noch nicht bekannt sein konnte, worin (S. 33) Ludwich das schon selbst gethan und es bestätigt gefunden auch für Musäus. Und was nun? *Ἀφροδίτην* ist falsch und *βασίλειαν* ist auch falsch. Dies zu wissen ist grosser Gewinn, und mussten wir uns mit einer Konjektur gedulden. Aber Ludwich hat auch die Lesart gefunden, und zwar aus einer Quelle, die dem Verf. ebenso zugänglich war, 'die in Röver's Ausgabe abgedruckten Fragmente der Paraphrase (denn als solche hat hier Ludwich die scholia erkannt) dieses Gedichts'. Und was ergiebt die? *ἀλλ' αἰεὶ Κυθέρειαν ἱλασκομένη καὶ Ἀθήνην* ganz sicher. Unmittelbar vorher (V. 33) lesen wir hier im Text: *Ἡρὼ — Κύπριδος ἦν ἱέρεια, γάμων δ' ἀδίδακτος ἐοῦσα Πύργον ἀπὸ προγόνων* [beiläufig bemerke ich, dass dies *ἀπὸ προγόνων,* worüber nichts bemerkt, doch Unsinn ist: ich habe im Vorübergehen mir einmal beigeschrieben *ἁλιρροθίῳ,* weiss aber nicht bestimmt, ob dies nichts gegen sich hat] *παρὰ γείτονι ναῖε θαλάσσῃ, ἄλλη Κύπρις ἄνασσα σαοφροσύνῃ τε καὶ αἰδοῖ.* Eine Kypris gerade an *σωφροσύνῃ*? Und an Schönheit gar nicht? Gewiss befremdlich. Aber es ist eben ein falsches Urtheil des Verf., dass er dieses (von Linge herrührend) vorzog statt des herkömmlich gelesenen *παρὰ γείτονι ναῖε θαλάσσῃ, ἄλλη Κύπρις ἄνασσα· σαοφροσύνῃ δὲ καὶ αἰδοῖ οὐδέποτ' ἀγρομένῃσι συνωμίλησε γυναιξίν.* Handschriften beweisen gar nichts und ein Vers des Paulus Silentiarius, den der Verf. eine imitatio nennt, *καὶ γὰρ ἀπ' ὠδίνων σε σαοφροσύνῃ τε καὶ αἰδὼς ἐλπίδος οὐρανίης ἱεραῖς ξύνωσε πορείαις,* beweist auch nichts. — Mehr Gewicht hat die imitatio, auf welche eine Konjektur gegründet ist, V. 17. V. 16—18 heissen hier *Σηστὸς ἔην καὶ Ἄβυδος ἐναντίον, ἐγγύθι πόντου γείτονές εἰσι πόληες. Ἔρως δ', ἶσα τόξα τιταίνων, ἀμφοτέραις πτολίεσσιν ἕνα ξύνωσεν ὀϊστόν.* Hier ist eine Konjektur des Verf. *ξύνωσεν* für *ξυνέηκεν,* durch Hinweis auf mehrere Stellen des Nonnus unterstützt, ohne Zweifel sehr gut. Die andere ist *ἶσα τόξα τιταίνων* für das handschriftliche *ἀνὰ τόξα τιταίνων.* Hierüber sagt der Verf. (S. VII) '*ἶσα τόξα* scripsi duce Rufino Musaei imitatore, qui dicit Anthol. Pal. V, 97 *εἰ μὲν ἐπ' ἀμφοτέροισιν, Ἔρως, ἶσα τόξα τιταίνεις, εἶ θεός· εἰ δὲ ῥέπεις πρὸς μέρος, οὐ θεὸς εἶ.*' Das sieht nun sehr bedenklich aus. Das *ἶσα τόξα τιταίνειν* scheint mehrmaliges Schiessen vorauszusetzen, hier ist's ein einziger Pfeil. Also wird für *ἀνά* doch etwas anderes erforderlich sein, sei's *ἕα* oder sonst etwas. Der Text ist vielfach ganz unverständlich verblieben. Welchen Sinn hat der dazwischentretende Vers 77 *καὶ τάχα Κύπρις ἔχει Χαρίτων μίαν ὁπλοτεράων*? Asyndeta auffallender Art mehrmals. Gleich V. 84. 85 *τοῖς μὲν ἠιθέων τις ἐφώνεεν· ἄλλοθεν ἄλλος ἕλκος ὑποκλέπτων ἐπεμήνατο κάλλεϊ κούρης.* Welchen Sinn haben die Verse 97. 98? Wie soll Geographie und Rhetorik nicht in Kollision gerathen mit V. 46 und den folgenden? Oder V. 211—219, trotzdem dass hier zwei gute Konjekturen (*Κύπριδος* für *πατρίδος* und *ἡνιοχῆα* für *ἡγεμονῆα*) gemacht sind, die dem Ganzen weiter nicht aufhelfen. Oder V. 180. 181 u. s. w. Wie Jemand jetzo ohne zusammenhängende Voruntersuchung über Versetzung, Interpolation und Lücken in diese Arbeit eintreten konnte, darf befremdend erscheinen. Wo der Verf. etwa mit Bewusstsein Unverständliches stehen liess, weil eben keine Heilung vorhanden war, musste dies angemerkt werden. Oder auch Verständliches, aber doch in den Worten Falsches. 272 lesen wir *ὣς ἡ μὲν τάδ' ἔειπεν.* Aber es ist von Ludwich in den Nonnusbeiträgen S. 30 gezeigt, dass dies nicht richtig ist. Davon erfahren wir nichts. — Dass der Verf. eine Anzahl Konjekturen gebracht haben wird, die sich bewähren werden, glaube ich. Er konnte solche, freilich noch sehr gesichtet, erst einer Zeitschrift anvertrauen. Sehr unhaltbare hat er auch aufgenommen, auch von andern, z. B.

ἄλλην δεῦρο κέλευσον· ἐμὸν δ' ἀπόλειπε χιτῶνα.

An einer Stelle, welche ich nachzusehen noch besondere Veranlassung hatte, treffe ich eine barbarische. In einer Rezension über Koechly's Nonnus hatte ich gesagt: 'In Musäos 273 steht, soviel ich weiss noch unangefochten:

ὣς ἡ μὲν τάδ' ἔειπεν· ὁ δ' αὐτίκα λύσατο μίτρην,
καὶ θεσμῶν ἐπέβησαν ἀριστονόου Κυθερείης.

Kann es ein einfältigeres Epitheton geben? Nicht *ἀερσινόου*?' Also eine bescheidene Anfrage. Ein daneben jedenfalls mir schlechter erschienenes *ἁμερσινόου,* denn ich sehe, dass ich dieses auch angeschrieben, nannte ich lieber nicht einmal. Der Verf. giebt — *ἀρεσσινόου.* Er sagt S. XVI: Ausus sum *ἀρεσσινόου,* quod unice verum puto: minus apte me iudice Lehrs in annal. philol. vol. 81 p. 222 *ἀερσινόου* scribit, quod vini epitheton est.' Auch Nonnus 33, 67? *πὰρ δέ οἱ ἵστατο κοῦρος ὁμέψιος ἁβρὸν ἀθύρων, εὐχαίτης Ὑμέναιος ἀερσινόου δὲ τεκούσης Οὐρανίης σοφὸν ἔργον ἐπισταμένης δρόμον ἄστρων σφαῖραν ἄγων τροχόεσσαν ἀέθλια θήκατο νίκης.* Auch Nonnus paraphr. *Θ,* 125? *Ὑμεῖς δήια τέκνα δυσαντέος ἐστὲ τοκῆος, δαίμονος ἀντιπάλοιο, ποθοβλήτους δὲ μερίμνας πατρὸς ἀερσινόου μενεαίνετε πάντες ἀνύσσαι.* Urania und der Satan. 'Vini epitheton est.' Wahrscheinlich hat der Verf. auch Unrecht gethan, V. 243 *ἔτρεμε μὲν τὸ πρῶτον, ἔπειτα δὲ θάρσος ἀείρας τοίοισι προσέλεκτο παρηγορέων φρένα μύθοις* zu verändern in *θάρσος ἀγείρας,* vermuthlich ausdrucksloser und trivialer. Und wenn wir uns nun die Mühe gemacht, zurückzuschlagen und finden: '*ἀγείρας* Graefe', so hätten wir wohl Anspruch für die Mühe wenigstens noch etwa zu erwarten ein: vide contra Lobeck. Ai. p. 126 (2te Ausg.). Wo auch auf die Doppelbedeutung in diesen Redeweisen, aus denen *ἀερσίνοος* hervorgegangen und welche die beiden von mir angeführten Nonnusstellen schon aufwiesen, hingedeutet wird. (Man möchte dort noch hinzufügen *θυμὸν ἄερσῃ* Panyas. Ath. 36. d V. 13). — V. 228 steht *πυρσοῦ* für *πύργῳ* oder *πύργον.* Wir möchten wissen, von wem es herrührt. Wir schlagen zurück: es wird uns nichts angegeben. Aber Ludwich hatte ja in Fleckeisen's Jahrb. in einem Aufsatz, den der Verf. kennt, es als eine Konjektur Lobeck's angegeben. Vers 276 *οὐ δαΐδων ἤστραψε σέλας θαλαμηπόλον εὐνῇ.* Gewöhnliche Lesart ist *εὐνήν.* Die Vorrede sagt: 'Dubitanter secutus sum Graefium scribendo *εὐνῇ*'. Um so mehr wäre wohl angebracht gewesen hinzugesetzt zu finden: 'De hac

constructione ἠστραψεν εὐνήν locutus est Lobeck Aiax p. 94'.

Königsberg. K. Lehrs.

Reinaert. Willems Gedicht van den Vos Reinaerde und die Umarbeitung und Fortsetzung Reinaerts historie. Herausgegeben und erläutert von Ernst Martin. Paderborn, Ferdinand Schöningh 1874. LII, 521 S. 8⁰. Preis: Mark 9.

480] In der vorliegenden Ausgabe dürfen wir den ersten in Deutschland gemachten Versuch begrüssen, ein mittelniederländisches Gedicht unter methodischer Benutzung der Ueberlieferung seiner ursprünglichen Gestalt nahe zu bringen und demselben nach sprachlicher und sachlicher Seite eine sorgfältige Erklärung angedeihen zu lassen. Zwar das ältere Gedicht von Reinaert lag bereits vorher in mehreren Ausgaben vor, aber von der Umarbeitung und Fortsetzung hatte Jacob Grimm in seinem Reinhart Fuchs nur ein Fragment benutzen können, die vollständige Brüssler Handschrift war zuerst von Willems verwerthet worden, für den ersten Theil jedoch, wo sie nur Bearbeitung ist, auf ungenügende Weise. Ein weiteres kritisches Hilfsmittel ist seitdem durch die Entdeckung einer alten lateinischen Uebersetzung des ursprünglichen Gedichtes hinzugetreten. Die Aufgabe des Herausgebers stellte sich also dahin, das alte Gedicht mit Hilfe der lateinischen Version und der Umarbeitung, diese letztere wieder vermittelst des ursprünglichen Werkes und ihrer unter dem Namen Reineke Fuchs bekannten niederdeutschen Uebertragung herzustellen. In allen wesentlichen Puncten halte ich dafür, dass Martin sich mit Glück und Geschick dieser seiner Aufgabe entledigt hat, nur wäre vielleicht hie und da ein etwas weniger conservatives Verfahren am Platze gewesen. Denn aus einer Stelle wie Reinaert I 1023 ist ersichtlich, dass bereits die Umarbeitung eine fehlerhafte der Comburger ähnliche Handschrift benutzte. Dort steht men salne drie werven daghen te lachtre allen sinen maghen und mit leiser Aenderung II 1047 ende men sellen derde warf daghen te scande allen sinen maghen, Reineke 917 schal men em dagen driddewerf, dat schal em syn en ewich vorderf. Aber was liegt denn darin schändendes für Reinaerts Verwandte, wenn er drei Mal, resp. noch zum dritten Male citirt wird? Da steckt ein Fehler, den Jonckbloet durch die Aenderung hanghen sonder statt drie werven zu beseitigen suchte. Diese Conjectur, die auch Martin angenommen hat (der lateinische Text hat leider die Zeilen übergangen), entspricht gewiss dem Sinne, ist aber kühn. Doch zeigt sich klar, dass ein Fehler vorliegt und dieser Umstand giebt die Berechtigung, auch an andern Stellen, wo es der Zusammenhang erfordert, zu ändern, selbst wenn die Umarbeitung zu der Ueberlieferung des alten Gedichtes stimmt. Dieser letztere Fall wird allerdings selten eintreten, da die Umarbeitung alsdann zu ändern vorzog. So scheint mir II 247 door minne ende door hueschede eine absichtliche Aenderung von dor minne ende dor quade sede I 243; an der letztgenannten Stelle erwartet man ein Synonymon von minne, aber wie hätte hueschede in quade sede verderbt werden können? Auch hier also nehme ich einen Fehler der Ueberlieferung an. Auf der andern Seite scheint mir für die Ueberarbeitung und Fortsetzung der niederdeutsche Reineke mehr in Betracht zu kommen, als Martin einräumt. Der niederdeutsche Dichter hatte eine bessere Ueberlieferung vor sich als sie die Brüsseler Handschrift gewährt; dies beweist schon die Anmerkung zu II 323, wo ich die vorgeschlagene Aenderung würde in den Text aufgenommen haben, ferner Reinaert I 2889 al toten knien, Reineke 2663 ton knyen to; danach wäre also Reinaert II 2877 al totten senen zu verbessern. Das morsêl Reineke 214 steht dem museel Reinaert I 219 näher als dem buucseel Rein. II 223; die Umarbeitung las also wohl auch museel. Ueberhaupt wäre eine schärfere Hervorhebung des kritischen Grundsatzes erwünscht gewesen, dass, wo Reinaert I mit irgend einem Texte der Umarbeitung stimmt, diese Fassung in der (einzig vollständigen) Brüsseler Handschrift der Bearbeitung herzustellen ist. So wäre Reinaert II 1871 statt vrouwe einzuführen gewesen dame, worin Rein. I 1847 und der alte Druck zusammentreffen, ebenso II 1521 beraet (mit dem Drucke, Rein. I 1480 baraet) statt verraet, welches überdies keinen Sinn giebt. In v. 4185 (vgl. 4247) hat Martin richtig berade statt verrade in den Text gesetzt; das Wort kommt noch vor 381. 6204. 6413: aber warum ist dort nicht beraet geblieben, sondern baraet, zwei Mal auf Willems Autorität hin, geschrieben worden? Berat hat auch Reineke 5553. Endlich hätte sich an einigen Stellen vielleicht noch etwas für die Besserung des alten Gedichtes aus der Umarbeitung gewinnen lassen: es ist mir nicht zweifelhaft, dass I 795 statt swinghen mit II 825 slingheren zu lesen ist; das ist das eigentliche Wort für 'schleudern', vgl. ahd. slingersnuora (Zs. f. deutsches Alterthum 15, 47, 890) und slengira. Auch 2862 war helpt mi statt nu zu schreiben, worauf II 2852 hinzuweisen scheint.

Doch diese Ausstellungen betreffen nur Kleinigkeiten, die von verhältnissmässig geringem Belange für die Textconstitution sind. Durch die sorgfältige Vergleichung der Handschriften und Drucke (bei dem alten von Martin d genannten habe ich nur folgendes nachzutragen gefunden: 1551 ic] hi. 1751 dat] dit 1805 boosheit] loosheit und 1822 muss es heissen: ooc wel den vrede d), durch die reichhaltigen Anmerkungen, die viele Räthsel lösen, wenn auch immer noch manches zu thun bleibt, durch die Uebersicht der mittelniederländischen Grammatik und Metrik, endlich durch das genaue Glossar befinden wir uns jetzt in der angenehmen Lage, mittelniederländische Texte auch zum Gegenstande von Universitätsvorlesungen machen zu können; und speciell der Reinaert eignet sich durch die Frische des Stoffes und der Darstellung trefflich dazu. Leider hat der Herausgeber, um das Buch nicht zu umfänglich zu machen, bei dem Wörterbuch sich sehr der Kürze befleissigen müssen: dass nicht alle Stellen, an denen ein Wort sich findet, verzeichnet sind, ist natürlich nur zu loben, aber es hätten doch alle Bedeutungen angeführt werden sollen. Wenn es 386 flg. heisst: doe nam hi neven ere haghe sinen wech, ende tien ghescede ghinc hi lesen sinen crede, so passt darauf nicht die s. v. ghescheet angeführte Bedeutung, Trennung. Denn nachdem Reinaert bereits sich fortbegeben hat, kann er nicht erst sich trennen, vielmehr ist ghescheet als Kreuzweg wie ahd. wegesceida zu fassen.

An Einzelheiten möchte ich noch bemerken, dass über die s. VIII angeführte Unterschrift der Handschrift c eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung von Haupt aufgestellt ist in den Altdeutschen Blättern 1, 1, dass nach Zeile 5240 wohl ein Komma zu setzen ist, sodass doorgram van Cuwaerts hooft zusammengehört und der Vers seine Erklärung aus 3625 erhält, endlich dass Zeile 6539 verständlicher wird wenn man schreibt: wel na was icker of ghestict. — Ich schliesse mit lebhaftem Danke gegen den Herrn Herausgeber für reichlich empfangene Belehrung.

Strassburg. Steinmeyer.

Berichtigung zu Artikel 460.

S. 489, Sp. 1, Z. 27 lies *'sei'* statt *'sind'*.

Wilhelm Vischer jun., eidgenössische Universität und Kantonalhochschulen. Offener Brief an Herrn Ständerath Kappeler. Basel, Buchdruckerei von C. Schultze 1874. 43 S. 8°.

481] Zu den Fragen, welche in der Schweiz bei der Revision der Bundesverfassung die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen, gehörte in erster Reihe auch die, ob die Errichtung einer Centraluniversität von Seiten des Bundes wünschenswerth sei. Bekanntlich hat die Schweiz neben den drei deutschen Universitäten Basel, Bern und Zürich noch drei französische Akademien zu Genf, Lausanne und Neuenburg, von denen sich die erste eben jetzt zu einer vollständigen Universität gestaltet. Bei dieser unverhältnissmässig grossen Anzahl von Hochschulen scheint eine gewisse Zersplitterung des geistigen Lebens unvermeidlich, dazu legt die äussere Ausstattung den einzelnen Kantonen immer grössere Opfer auf und die Besetzung der Lehrstühle durch einheimische Kräfte ist um so schwieriger, als eine nicht geringe Anzahl hervorragender Schweizer an den grossen Universitäten Deutschlands wirkt. Wenn solche Erwägungen den Plan einer eidgenössischen Universität nahe legten, so traten dazu bei manchen Gründe politischer Art: von einer schweizerischen Centralhochschule erhoffte man eine Stärkung der Einheit des politisch-nationalen Lebens. So schien jener Plan der Verwirklichung entgegenzugehen, als plötzlich ein Umschwung eintrat, und zu diesem hat ohne Zweifel die vorliegende Abhandlung wesentlich beigetragen. Verdient sie schon aus diesem Grunde unsere Beachtung, so erhält sie durch die gehaltvolle und frische Schilderung der schweizerischen Universitäten, ihrer geschichtlichen Entwicklung wie ihrem gegenwärtigen Zustande nach, bleibenden Werth.

Der Verfasser ist ein entschiedener Anhänger der bestehenden Kantonalhochschulen und er vertheidigt dieselben, indem er einerseits ihre eigenthümliche Bedeutung zur Anerkennung zu bringen sucht, andererseits aber das, was man an ihre Stelle setzen möchte, einer eingehenden Prüfung unterzieht. Er zeigt, wie viele unklare Vorstellungen und unberechtigte Hoffnungen sich an die Idee einer eidgenössischen Universität knüpfen, wie sehr die Wirklichkeit im besten Fall hinter den Erwartungen zurückbleiben würde. Die Hauptschwierigkeit aber sieht er mit Recht darin, den Ansprüchen der verschiedenen Nationalitäten der Schweiz gleichmässig gerecht zu werden. Zunächst wird die deutsche wie die französische Schweiz die Universität mit gleicher Energie für sich beanspruchen, sodann aber wird eine beide Theile befriedigende und sachlich zweckmässige innere Einrichtung geradezu unmöglich sein. Wenn man eine Aufgabe der Schweiz darin sieht, deutsches und französisches Wesen einander zu vermitteln, so wird dies am wenigsten erreicht durch eine künstliche Vermischung von beidem, ‘die gar leicht zu einem ungesunden Zwitterwesen führen könnte, wie dasjenige, dem im Elsass nun ein Ende gemacht worden ist’ (s. S. 13).

Noch wirksamer aber als diese Kritik des Projectes einer Bundesuniversität ist die Darlegung, dass die kantonalen Anstalten, welche durch Ausführung desselben jedenfalls dem Untergange geweiht würden, nicht nur durchaus lebensfähig sind, sondern sich sogar im besten Gedeihen befinden. Der Verfasser geht dabei besonders auf die Universität seiner Vaterstadt Basel ein und entwirft ein anschauliches und, wie wir bezeugen können, durchaus zutreffendes Bild ihrer Eigenthümlichkeit. Dass sich in einem Staate, dessen Grenzen mit denen der Stadt fast zusammenfallen, das Universitätsleben eigenartig gestalten muss, bedarf keiner Ausführung, aber man kann sagen, dass man in Basel die in solchen Verhältnissen liegenden Gefahren im Grossen und Ganzen vortrefflich zu vermeiden gewusst hat, und dass also ganz überwiegend die Lichtseiten hervortreten. Die Universität steht in engster Verbindung mit dem gesammten Gemeinwesen, und wenn sie durch die freie Thätigkeit bürgerlicher Kreise die mannigfachste Förderung empfängt, so wirkt sie wieder geistig anregend auf die ganze Umgebung zurück. Freilich darf man nicht vergessen, dass ein solcher Zustand nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich ist, und dass wenn in Folge derselben auf Seite der schweizerischen Universitäten gewisse Vorzüge sind, auf der andern Seite auch die deutschen Universitäten in ihrer Einrichtung erhebliche Vortheile bieten. Doch darüber wollen wir nicht streiten, vielmehr ist auch vom deutschen Standpunkt rückhaltlos und freudig anzuerkennen, wie hervorragendes die schweizerischen Universitäten wie für die Wissenschaft überhaupt, so für das deutsche Geistesleben geleistet haben und fortwährend leisten. Würde nun durch Errichtung einer Bundesuniversität die selbstständige Pflege der Wissenschaften den einzelnen Kantonen genommen, so würden nicht nur diese eine unersetzliche Einbusse erleiden, sondern es würde auch das specifisch schweizerische, der enge Zusammenhang der Universität mit der unmittelbaren Umgebung, zurücktreten. So hat der Verfasser gewiss Recht, wenn er gegenüber dem Plan einer völlig neuen Schöpfung die Förderung der bestehenden Anstalten befürwortet. Dass aber der Bund zu einer solchen Förderung beitrage, ist nicht nur im Interesse dieser Anstalten selbst wünschenswerth, sondern es entspricht auch einem Gebote der Billigkeit, denn sie wirken doch nicht nur für ihre Kantone, sondern auch für die gesammte Schweiz. So treten wir den leitenden Gesichtspunkten des Verfassers vollständig bei und sprechen die Hoffnung aus, dass seine Darlegung auch dauernd von Einfluss sein werde.

Die Anzeige einer Abhandlung, welche sich zum grossen Theil mit der Schilderung der Basler Universitätsverhältnisse beschäftigt, können wir nicht schliessen, ohne mit einigen Worten des Mannes zu gedenken, dem vor allen jene Universität ihre gegenwärtige Blüthe verdankt, und der vor kurzem aus dem Leben geschieden ist. Was Professor Wilhelm Vischer, der Vater des Verfassers der vorliegenden Schrift, für seine Wissenschaft bedeutete, das zu würdigen, müssen wir seinen Fachgenossen überlassen, — wie sehr ihn dieselben schätzten, das zeigt deutlich die einige Monate vor seinem Tode erfolgte Ernennung zum correspondirenden Mitgliede der Berliner Akademie —; für die gesammte Wissenschaft aber wirkte er seit längerer Zeit als Mitglied der Regierung und als Vorsitzender der Universitätscuratel, als welchem ihm die eigentliche Leitung der Universität zukam. Bei den oben erwähnten Verhältnissen Basels ist ein solches Amt kein leichtes. Denn neben den sonstigen Pflichten kommt es hier einerseits darauf an, die enge Verbindung der Universität mit dem allgemeinen Leben zu erhalten und das Interesse aller für die Zwecke derselben zu stärken, andererseits aber auch die specifischen Aufgaben der Wissenschaft in ihrer Reinheit zu wahren. In ersterer Hinsicht musste mehr, als es alle Worte vermocht hätten, die selbstlose unbedingte Hingebung wirken, mit welcher der Verstorbene stets bereit war, für das Wohl der Universität jegliches Opfer zu bringen; aber so sehr ein solches Beispiel dazu beitrug in den weitesten Kreisen Theilnahme für die akademischen Angelegenheiten zu erwecken, so hielt er sich durchaus fern von jeder Popularitätshascherei und wusste Strömungen des Tages wie äussern Nützlichkeitsrücksichten gegenüber stets die bleibende und ideale Bedeutung der Wissenschaft zur Geltung zu bringen. Und wenn in seinem Amte sein Streben immer auf das Ganze und nicht den Theil, auf die Sache und

nicht die Person, auf das Wesen und nicht den Schein gerichtet war, so kam seiner Einsicht das Richtige zu erkennen gleich die Energie es durchzuführen. In dieser Weise erwarb er sich in seiner Thätigkeit die Anerkennung und Hochachtung aller Parteien, und wenn sich die Basler Universität eines frischen wissenschaftlichen Lebens und eines regen Aufschwunges erfreut — in wenigen Jahren hat sich daselbst die Zahl der Studirenden verdoppelt —, so ist dies vor allem sein Verdienst. Daher wird sein Name mit der Geschichte seiner heimathlichen Universität unzertrennlich verknüpft sein, aber auch viele deutsche Gelehrte, die ihm den Eintritt in die akademische Laufbahn und wohlwollende Förderung in derselben verdanken, werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Jena. Rudolf Eucken.

Bibliographie.

E. H. v. Busch, Beiträge zur Geschichte und Statistik des Kirchen- und Schulwesens der evangelisch-lutherischen Gemeinden in Finnland. Leipzig, Hässel. 8°. Mark 5.

M. Amar, dei diritti degli autori di opere dell' ingegno. Roma-Torino-Firenze, frat. Bocca. 8°. lire 11.
Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, herausg. von A. Vollert. Bd. 21, Heft 3. Jena, F. Frommann. 8°. p. 3.4: Mk. 5.
V. v. Brasch, die Gemeinde und ihre Finanzwissenschaft in Frankreich. Leipzig, J. W. Krüger. 8°. Mark 1,50.
G. M. Kletke, das Expropriationsgesetz des preussischen Staates. Berlin, Pfeiffer. 8°. Mark 4.
Leggi e decreti d'ordine generale riguardanti i conflitti, il consiglio di stato etc. Milano, N. Battezzati. 8°. lire 10.
I. Mel, il codice penale per l'esercito del regno d'Italia illustrato. Verona, Civelli. 8°. X, 452 S.
W. Munzinger, erbrechtliche Studien. Basel, Schweighauser. 8°. Mark 1.
E. C. Parey, die neue Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 nebst Erläuterungen. 2te Aufl. Magdeburg, Bänsch. 8°. Mark 2.
H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Lief. 1. Erlangen, Deichert. 8°. Mark 6.

Abd-al-Rhaman al Sûfi, description des étoiles fixes composée au milieu du dixième siècle de notre ère, avec des notes par H. C. F. C. Schjellerup. St. Petersburg; Leipzig, Voss. 4°. Mark 9,20.
K. Bardeleben, Beiträge zur Anatomie der Wirbelsäule. Jena, Dabis. 4°. Mark 6.
Th. Billroth und J. v. Mundy, über den Transport der im Felde Verwundeten und Kranken. Abth. 1. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 6.
A. Burkart, die Harncylinder. Berlin, Hirschwald. 8°. Mk. 2,40.
F. Carl, Autoren- und Sachregister zu den Annalen der Chemie und Pharmacie, Bd. 117—164. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mk. 8.
Catalog der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Bremen. Bremen, Hampe. 8°. Mark 2.
v. Graber, über das Verdauungssystem des Kiefernprachtkäfers. [Zweite Abhandlung aus dem H. Pr. d. 2ten Staatsgymnasiums]. Graz, Vereinsbuchdruckerei. 8°. 17—42. S., 1 Taf.
Jahresbericht der Gesellschaft der Natur- und Heilkunde in Dresden. Oct. 1873 — Juni 1874. Dresden, Kaufmann. 8°. Mk. 2.
K. Kahlbaum, klinische Abhandlungen über psychische Krankheiten. Theil 1. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 2,80.
J. Luys, études de physiologie et de pathologie cérébrales. Paris, Baillière & fils. 8°. fr. 5.
A. Mousson, Physik auf der Grundlage der Erfahrung. 2te Aufl. Bd. 3, Lief. 2. Zürich, Schulthess. 8°. Mark 6,80.
A. Müller, das Wachsen der Steine. Basel, Schweighauser. 8°. Mk. 1.
Repertorium für Meteorologie, red. von H. Wild. Bd. 3. St. Petersburg; Leipzig, Voss. 4°. Mark 14,20.
N. Ruland, praktische Anleitung zum gründlichen Unterricht in der Buchstabenrechnung. Theil 1, 3te Aufl. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 5,50.
B. Schaal, über die Sulfosäuren des Naphtylamins. [Dissertation von Jena]. Halle, Druck von Gebauer-Schwetschke. 8°. 37 S.
Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Basel. Theil 1, Heft 1. Basel, Schweighauser. 8°. Mark 2,80.
A. Vogt, Trinkwasser oder Bodengasse. Das., ders. 4°. Mk. 3.
O. Wachs, die Organisation des preussischen Hebammenunterrichts. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 2.

Aboul-Ghâze Bêhâdour Khan, histoire des Mongols et des Tatares. Tome 2. St. Petersburg; Leipzig, Voss. 8°. Mk. 5,30.
H. Brandes, Abhandlungen zur Geschichte des Orients im Alterthum. Halle, Lippert. 8°. Mark 4.
B. Braunmüller, die lobsamen Grafen von Bogen. [H. Pr. d. Studienanstalt in Metten]. Landshut, Druck von Thomann. 4°. 36 S.
N. J. Colbert, traditions et souvenirs ou memoires touchant le temps et la vie du général Auguste Colbert. Tome 5. Paris, F. Didot. 8°. 483 S.
F. de Duhn, de Menelai itinere Aegyptio. [Dissertation]. Bonn, expr. C. Georgi. 8°. 48 S.
V. Durand, recherches sur la station gallo-romaine de Mediolanum dans la cité des Lyonnais. St. Etienne, Chevalier. 8°. XII, 63 S., 4 Pläne.
L. Friedländer, de artificibus Dionysiacis. [Index scholarum hibernarum]. Regimonti, expr. Dalkowski. 4°. 2 S.
W. Fröhner, la colonne Trajane, reproduite en phototypographie. Livr. 97—120 (fin). Paris, Rothschild. fol. fr. 60; l'ouvrage complet fr. 600.
[M. Haupt, cottidiani colloquii libellus]. Index scholarum hibernarum. Berolini, expr. G. Vogt. 4°. 12 S.
F. Heimsoeth, de interpolationibus commentatio VII. [Index scholarum hibernarum]. Bonnae, expr. C. Georgi. 4°. 14 S.
H. Keil, oratio die 22. m. Martii habita. [Index scholarum hibernarum]. Halae, expr. Hendel. 4°. 8 S.
R. Klussmann, emendationes Frontonianae. Berlin, Calvary & Comp. 8°. Mark 2,40.
O. Kohl, de Isocratis suasoriarum dispositione. [H. Pr. d. Gymn.]. Crucenaci, expr. Wohlleben. 4°. 44 S.
J. Kreienbühl, neue Untersuchungen über den Platonischen Theätetos. [H. Pr.]. Luzern, Druck von Räber. 4°. 50 S.
A. Luber, τραγουδια Ῥωμαϊκά. Neugriechische Volkslieder mit Einleitung und Commentar. Salzburg, Mayr. 8°. Mark 1,20.
Mélanges asiatiques, tirés du bulletin de l'académie imp. des sciences de St. Petersbourg. Tome 7, livr. 1. St. Petersburg; Leipzig, Voss. 8°. Mark 1.
Melchior Meyr, Biographisches. Briefe, Gedichte. Herausgegeben von M. v. Bothmer und M. Carrière. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 5.
E. F. v. Mülinen, Prodromus einer schweizerischen Historiographie. Bern, Huber & Comp. 4°. Mark 7.
W. Müller von Königswinter, Dichtungen eines Rheinischen Poeten. Bd. 4. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 4.
Das Nibelungenlied in der ältesten Gestalt, herausg. von A. Holtzmann. 3te Auflage, von A. Holder. Schulausgabe. Stuttgart, Metzler. 16°. Mark 3.
— —, Volksausgabe. Das., ders. 16°. Mark 1.
L. Nohl, Beethoven's Leben. Band 3, Abth. 1. Leipzig, E. J. Günther. 8°. Mark 7,50.
L. Pigorini, matériaux pour l'histoire de la paléoethnologie Italienne. Parme, Ferrari & fils. 8°. lire 2.
A. Potthast, regesta pontificum Romanorum. Fasciculus 10. Berlin, v. Decker. 4°. Mark 6.
Ranke, sämmtliche Werke, Bd. 27. 28. 39. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. j. B. Mark 4,50.
Aug. Reifferscheid, Euanthius et Donati commentum de comoedia. [Index scholarum hibernarum]. Vratislaviae, expr. Friedrich. 4°. 12 S.
A. Rzach, über antistrophische Wort- und Gedankenresponsion bei Sophokles. [H. Pr. des Obergymnasiums der Kleinseite]. Prag, Druckerei des Schulbücherverlags. 8°. 47 S.
M. Schmidt, carmen codicis Vossiani Q. 9 emendatum. [Index scholarum hibernarum]. Ienae, expr. Neuenhahn. 4°. 12 S.
A. Schultz, de Theseo. Quaestio archaeologica. Breslau, Trewendt & Garnier. 8°. Mark 1,50.
B. Sernatinger, de particula γάρ. Pars I. [H. Pr. des Gymnasiums]. Rastatt, Druck von W. Mayer. 8°. 72 S.
R. Smend, de Dsu r' Rumma poeta arabico et carmine eius. Bonn, Weber. 8°. Mark 1,50.
C. Wachsmuth, commentatio II de Zenone Citiensi et Cleanthe Assio. [Index scholarum hibernarum]. Gottingae, expr. Dieterich. 4°. 20 S.
E. Wasmansdorff, Luciani scripta ea quae ad Menippum spectant comparantur. [Dissertat.]. Jena, Druck von Ratz. 8°. 44 S.
K. Zetter, über das Studium der Kunstgeschichte und deren Bedeutung für Gymnasien. [Erste Abhandlung aus dem H. Pr. des zweiten Staatsgymnasiums]. Graz, Vereinsbuchdruckerei. 8°. 1—16. S.

Mémoires de l'académie imp. des sciences de St. Petersbourg. 7 serie, tome 21, no. 6—8. St. Petersburg; Leipzig, Voss. 4°. Mark 5,30.
Memorie della R. accademia di scienze, lettere ed arti in Modena. Tomo 14. Modena, società tipogr. 4°. XLII, 192 S.

Geschlossen am 11. August 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 34. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 22. August. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Karl Friedrich August Kahnis, der innere Gang des deutschen Protestantismus. Dritte Ausgabe. Theil 1. 2. Leipzig, Dörffling & Franke 1874. X, 329; IV, 313 S. 8°. Preis: Mark 9.

482] Es wird gewöhnlich als das wesentliche Merkmal der modernen Orthodoxie, und vor Allem derjenigen Orthodoxie, die das confessionelle Lutherthum repräsentirt, angesehen, dass diese Richtung ihren Weg rein für sich nehme, unberührt von der allgemeinen Entwickelung der Gegenwart. In solcher Allgemeinheit gefasst ist diese Annahme nun freilich durchaus irrig. Schon allein die literarischen Produktionen der jüngsten Vergangenheit beweisen es deutlich, dass auch bedeutende Vertreter des lutherischen Confessionalismus sich dem 'Geist der Zeit' durchaus nicht so zu entziehen vermögen, wie es andere eifernde Wortführer wünschen und wohl auch manche ihrer Gegner sich ausmalen. Welch eine hocherfreuliche Wendung bezeichnet nicht die neueste Auflage von Kurtz' bekannter Kirchengeschichte! Nicht blos sind jetzt die zahlreichen, oft so gehässigen Glossen bei der Charakteristik anderer Personen und Richtungen eliminirt, sondern auch der ganze Charakter des Buches hat sich ebenso zum Vortheil verändert, wie das bei den alttestamentlichen Arbeiten des gleichen Verfassers schon vorher der Fall war. Aber bleiben wir auch nur bei der kirchengeschichtlichen Disciplin allein stehen, so tritt uns da alsbald der geistvollste Vertreter der heutigen Dorpater Fakultät, A. v. Oettingen, mit jenem Werke wahren Bienenfleisses und gründlicher Gedankenarbeit, der trotz kolossalen Umfangs und hohen Preises bereits in zweiter Auflage erschienenen Moralstatistik entgegen. Und dass wir dabei auch hinsichtlich v. Oettingen's so gut wie bei Kurtz von einer bei der bisherigen Haltung jener Fakultät um so bemerkenswertheren wissenschaftlichen Empfänglichkeit reden müssen, hatte bereits sein zwischen beiden Auflagen erschienener, für die baltischen Provinzen so sehr bedeutsamer Aufsatz über 'das Schreckbild der dogmatischen Kirche' [nach der Rigaer Zeitung in der (Petersburger) Nordischen Post vom 10. (22.) Mai 1872 abgedruckt] dargethan. Endlich noch — um von Anderm, wie den fleissigen Studien von Gust. Plitt oder der Gratulationsschrift des jüngeren Guericke zu dem Ehrentag seines Vaters, zu schweigen — ein drittes Beispiel aus Erlangen! Wer Heinr. Schmid's 'Theologie Semler's', der Gass (Gesch. der prot. Dogmatik IV S. 27) mit Recht 'einen sehr beschränkten Standpunkt' nachsagt, wer gar seinen 'Kampf der lutherischen Kirche um Luther's Lehre vom Abendmahl' in Erinnerung hat, der darf bei seiner 'Geschichte des deutschen Katholicismus' gewiss auch von einer merkbar gesteigerten Objektivität reden.

So hat denn ein guter Theil des deutschen Lutherthums doch auch die grosse Zeit der nationalen Wiedergeburt nicht ungenützt an sich vorbeigehen lassen. Hatten wir doch auch noch einen weiteren Beleg dafür, in der Polemik der 'Zeitschrift für Protestantismus und Kirche' gegen Luthardt's mit den Ultramontanen nicht blos in Reichsfeindlichkeit, sondern auch in Ausdruck und Haltung wetteifernde 'Kirchenzeitung'. Eben diese Polemik eröffnet nun freilich auch recht den Blick in die verschiedenen Lager, in die das heutige Lutherthum selber getheilt ist. Und mit doppeltem Interesse musste man nunmehr bei der dritten Auflage von Kahnis' bekanntem Werk über den inneren Gang des deutschen Protestantismus sich fragen, wie auf diesen Vertreter der Confession gegenüber der Union die Einigung des Vaterlandes gewirkt; ob wir uns seitdem nicht auch einer weiteren Förderung des Mannes in dem Sinne seines 'Zeugnisses von den Grundwahrheiten des Protestantismus gegen Dr. Hengstenberg' zu erfreuen haben?

Mit aufrichtiger Freude würde Ref. dieses bekunden, nachdem er seiner Zeit (s. des Rec. Neueste KG. II. Aufl. S. 14) das Kahnis'sche Werk in seiner früheren Gestalt 'trotz mancher hier noch nicht völlig abgeklärten Ansichten' als 'ein Muster edlen alles Parteigetriebe durchbrechenden Wahrheitssinnes' bezeichnen gedurft, das in dem bereits erwähnten Zeugniss 'ein würdiges Schlusswort erhalten'. Leider aber hatte bereits der erste Band von Kahnis' Geschichte der deutschen Reformation (1872), den der Verf. selbst als Ergänzung seines 'Inneren Ganges' (III. Aufl. S. VI) bezeichnet, diese Hoffnung in etwas gedämpft. Gewiss wird auch dies Buch in den Kreisen der Partei seine Verehrer gefunden haben. Die Wissenschaft aber hat es wenig gefördert. Der Haupteindruck, den es wenigstens auf den Ref. gemacht, war der der Enttäuschung. Ich hatte, offen gesagt, mehr von dem Verf. erwartet. Und wir müssen nach den Forschungen der letzten Decennien von einer Reformationsgeschichte mehr erwarten. Wir müssen verlangen, dass sie uns nicht mehr blos das offizielle kirchliche Geleise, sondern vor Allem den Pulsschlag der Volksbewegungen vorführt. In welch hohem Grade dies heute möglich, hat in epochemachender Weise de Hoop Scheffer's Geschichte der niederländischen Reformation bis 1531 gezeigt. An diesem Ort kann das nun freilich nicht im

Einzelnen durchgeführt werden, doch ist es annähernd bereits in einer Charakteristik des letztgenannten Werkes in der Prot. K.-Ztg. Nr. 31 geschehen.

Die auf Kahnis' Reformationsgeschichte gefolgte und ihr sich anlehnende neue Auflage des 'Innere Gang' will nun allerdings keine Geschichte des deutschen Protestantismus sein, sondern nur der Richtungen, die derselbe durchschritten hat (S. VII). Und der Verf. denkt sich dies Verhältniss so, dass 'die Richtungen kommen und gehen, aber das Wort Gottes in Ewigkeit bleibe, dass in dem bewegten Geschichtsstrome der evangelischen Kirche sich das unbewegte Blau des ewigen Evangeliums spiegle'. Das letztere Bild an sich mag Geschmackssache bleiben. Was es darstellen will, beweisen die Ueberschriften der Abschnitte über die Zeitalter der Reformation, der Rechtgläubigkeit, des Pietismus, der Aufklärung, der Erneuerung und Vermittelung und endlich das gegenwärtige Zeitalter. Prüfen wir daher etwas näher, worin jenes 'unbewegte Blau des ewigen Evangeliums' bestehe. A priori werden wir dabei natürlich an alle Belege wahrer Frömmigkeit, wahrer Gottesfurcht denken, wie sie sich bei den verschiedensten theoretischen Ansichten finden kann, wie sie sich aber um so zweifelloser durch den Beweis des Geistes und der Kraft, d. h. auf dem Gebiet der Charakterbildung und Berufserfüllung erproben muss. Nun vergleiche man einfach das folgende Genrebild aus dem Zeitalter der Rechtgläubigkeit (I, S. 84): 'Man wird Joh. Georg I. von Sachsen nicht einen lebendigen Christen nennen können. Er war dem Trunke in einem Grade ergeben, welcher ihn im Inlande wie im Auslande zum Gespötte machte. Ein grosser Held war er auch nicht. Er hat mit mehr Erfolg gegen das Wild, dessen er über 113000 Stück erlegt haben soll, als gegen seine Feinde gekämpft. Aber er war ein gerader deutscher Mann, ein treuer Gatte, ein zuverlässiger Freund, ein gewissenhafter Fürst. Es war Gottesfurcht in ihm.' Und nun folgen als Belege dafür Bibellesen, fleissiger Kirchenbesuch, Unterwürfigkeit gegen Gottes Willen, d. h. gegen seinen nichtswürdigen Hofprediger Hoë von Hoënegg, und ein Wort auf dem Sterbebett. Ausser von jener, durch die von ihr gezeitigten sittlichen Früchte so drastisch gekennzeichneten 'Gottesfurcht' hören wir dann noch weiter, dass 'sein Glaube Grund hatte', dass 'man nicht zweifeln kann, dass er selig gestorben ist', dass 'ihm der überlieferte Bekenntnissglaube zum Lebensglauben geworden ist'. In der Anmerkung wird Berthold 'das Verdienst, sich des Charakters Johann Georg's angenommen zu haben' zuerkannt. Und an einer späteren Stelle (I, S. 191/2) wird diese für den Verlauf des 30jährigen Krieges so sehr verhängnissvolle Persönlichkeit, von der Kahnis dabei noch die direkte Nachlässigkeit in der fürstlichen Berufserfüllung zugesteht (Er ging lieber auf die Jagd als in den Rath der Staatsmänner), mit Friedrich Wilhelm I. von Preussen verglichen! Ueber die letztere Parallele mag man einfach Droysen vergleichen. Der theologische Zug des Charakterbildes hinsichtlich der 'Gottesfurcht' erinnert dagegen unwillkürlich an die neuerdings durch Buchmann (Studien und Kritiken über Concilien S. 35 u. S. 32) in Erinnerung gebrachten typischen Urtheile aus der Zeit der Herrschaft der altkirchlichen Orthodoxie: 'Vir bonus et justus, sed carnali amore nimium foedatus in tantum, ut ...' (Chronic. Salen. in Pertz Monum. III, 481) und *συμφέρει δέ σοι μὴ ἐᾶσαι ἐν τῇ πόλει ταύτῃ πορνεῖον εἰς ὃ μὴ εἰσέρχθῃ, ἢ ἵνα ἀρνήσῃ τὸ προςκυνεῖν* (als Rath eines als spezifisch fromm geltenden Abtes, bei Mansi XIII, 194). Wenn aber der sittliche Massstab des Urtheils den Theologen in dieser Weise abhanden kommt, so kann man sich wahrlich nicht wundern, wenn das Volksgewissen sich zürnend von dem 'Pfaffenthum' abwendet, und wenn eine Scherr'sche Darstellung der deutschen Culturgeschichte auch in weiteren Kreisen Anklang gewinnt.

Wenn nun bei Kahnis die besprochene Charakteristik von Joh. Georg I. einzig in ihrer Art wäre, so würde es freilich als Unrecht erscheinen können, ein so grosses Gewicht auf sie zu legen. Aber man vergleiche nur alsbald wieder das was (I, S. 192 ff.) von seinen ersten Nachfolgern gesagt ist. Von Joh. Georg II. heisst es: 'Was man sich am Hofe gestattete (u. A. eine Castratenheirath), wollte man im Lande nicht dulden .... Aber Gottes Wort galt am Hofe.' Von Joh. Georg III: 'In ihm (Gottes Wort) war J. G. erzogen worden, der den Wahlspruch hatte: Jehovah mein Panier .... Als aber Spener dem Kurfürsten als Beichtvater ernstliche Vorstellungen machte (man weiss worüber), da mochte derselbe nichts mehr von ihm hören.' Bei den weiteren gleichwürdigen Nachfolgern, Joh. Georg IV. resp. Gräfin Rochlitz, August dem Starken resp. der spezifischen Pornokratie, August II. resp. Graf Brühl ist jene Summe von Scheusslichkeiten, aus denen sich ihre Regierung zusammensetzt, wenigstens ohne das fatale Gewürz salbungsvoller Redensarten geblieben. Dafür wird aber, nachdem der als Regenten gleich unbedeutenden wie unglücklichen Friedrich Christian und Friedrich August lobendste Erwähnung gethan, diese Reihe von dynastischen Portraits, die zumal seit August dem Starken auf den 'inneren Gang des deutschen Protestantismus' eine Beziehung haben, die dem lucus a non lucendo ähnelt, mit dem Complimente geschlossen: 'Diese Vereinigung von Wissen und Gewissen charakterisirt das Haus Sachsen bis auf diesen Tag.' Stände der letzte Satz allein für sich, so dürfte man vielleicht noch fragen, ob damit das für die Reformation grundlegende 'Haus Sachsen' der Friedrich, Johann und Johann Friedrich, oder die Erben des dreifachen Verräthers Moritz gemeint seien. Der Zusammenhang aber lässt freilich über den Sinn keinen Zweifel.

Auch diesen Punkt würde ich nun wieder *nicht* so herausgreifen, wenn er nicht für die Gesammtanschauung so charakteristisch wäre. Aber das Versprechen der Vorrede (S. VII), 'die Nachtseite der Gegenwart nicht zu übertünchen', ist leider nicht in dem Sinne gemeint, wie er allerdings dem ernsten Theologen obliegt, der ja grade wie der Arzt Gift auch Gift nennen soll, und in dessen Beruf es speziell gehört auch die Macht der Sünde im Grossen und Ganzen wie im Einzelnen rückhaltlos darzulegen. Nein, was wir (noch abgesehen von dem Abschnitt 'Kirche und Staat', zumal II, S. 293 ff.) in dem in der Vorrede speziell hervorgehobenen letzten Abschnitte finden, das können wir in jedem Jesuitenblatt grade so lesen. Vgl. S. 307: 'Seine (scil. des Liberalismus) Kunst besteht darin, Altes zu beseitigen, Auctoritäten zu schwächen, Festes zu lösen, das Ueberlieferte auf den Boden der Debatte zu ziehen und an die Stelle des freudigen Glaubens, der Fürsten und Völker verbinden soll, ein Misstrauen zu setzen, das sich in den Mantel der Verfassungstreue hüllt.' S. 308: 'Unsere Nationalliberalen werden so lange die Sonderstaaten zu Opfern an die Reichseinheit treiben, bis es nichts mehr zu opfern gibt.' Ebendaselbst: 'Die Gesetze, welche die Kanzeln zu überwachen gebieten, von den Theologen ein besonderes Examen in Welt- und Staatskultur fordern, jeden anzustellenden Geistlichen einer Staatskritik unterstellen, die Zuchtmittel der Kirche ausser Kraft zu setzen suchen, der Kirche als solcher die Aufsicht über die Schule nehmen und den Religionsunterricht in der Schule beschränken — diese Gesetze wollen offenbar nicht dem Papstthum, sondern dem Christenthum Schranken setzen.' S. 311: 'Nach Einheit des deutschen Reiches trachten dermalen wir Deutschen ... Wer mag über-

haupt sagen, ob nach einem Jahrhundert noch ein Deutsches Reich besteht? Alle Staaten der Menschen vergehen. Nur das Reich Gottes geht nicht unter. Das Reich Gottes auf Erden ist die Kirche.' S. 312: 'Der Gegensatz der Weltmächte gegen Christum und sein Reich hat eine Energie erlangt, wie sie die Weissagung den letzten Zeiten zuschreibt.'

Alles das passte ja nun freilich vortrefflich in die Rede Pius' IX. vom Steinchen. Was mit diesen Schlussfolgerungen jedoch für den 'inneren Gang des deutschen Protestantismus' herauskommt, möge der Verf. vor sich selber verantworten. Dass diesen Grundgedanken gegenüber eine auf Auseinandersetzung berechnete Kritik keinen Sinn mehr hat, ist nur zu klar.

Eine merkwürdige Familienähnlichkeit mit diesem politischen Particularismus hat nun aber weiter der kirchliche Particularismus, wie ihn z. B. im ersten Bande der Abschnitt über die Concordienformel (S. 48 ff.) und im zweiten der über die Union (S. 192 ff.) bloslegt. Die Charakteristik Eylert's von Scheibel, über dessen moralischen Charakter die Rothe'schen Briefe so werthvolle, grade um ihrer ursprünglich so masslosen Bewunderung willen doppelt charakteristische Belege gegeben habe, heisst einfach 'verläumderisch'. Von Friedrich Wilhem III. selbst heisst es (a. gl. O.), dass seine 'Gedanken durch die Atmosphäre zweideutiger und gewaltsamer Unionstheologen u. s. w. so viel Erdenstoff aufnehmen'. Das Ordinationsformular von 1846 heisst 'eine Jammergeburt der Doktrin' (S. 200). Der bekannten Denkschrift der Göttinger Fakultät soll Kliefoth's Sendschreiben 'einen siegreichen Gegensatz' geboten haben. Ja, das traurigste Opus Stahl's, das Buch über lutherische Kirche und Union wird auf eine 'eindringende' Darlegung der Gegensätze beider Confessionen zurückgeführt.

Es sind damit nur einige von vielen ähnlichen Wendungen herausgegriffen. Aber sie sagen genug, um uns zu zeigen, dass wir in dem heutigen Kahnis mehr den leidenschaftlichen Gegner von Nitzsch als den Mann des Zeugnisses gegen Hengstenberg vor uns haben, dem er ja freilich bereits in Luthardt's Kirchenzeitung (!) ein Denkmal gesetzt hatte, das auch jetzt wiederholt wird (S. 208—212), aber zumal im Vergleich mit den neueren Enthüllungen über die Art der Coulissenthätigkeit Hengstenberg's doppelt auffallen muss. Wir reden natürlich auch hier wieder einfach vom sittlichen Standpunkte aus, da uns jeder persönliche Gegensatz gegen irgend welchen aufrichtigen confessionellen Standpunkt ebenso fernliegt wie ein Eintreten für die Art von Union, die irgend welchen hoftheologischen Geschmack hat. Aber gegen die Darstellung protestiren wir ernstlich, dass 'das Zeitalter in den Namen Hengstenberg Alles legte, was ihm am Christenthum missliebig war' (S. 210).

Es wären ausser den erwähnten nun noch eine ganze Reihe von Punkten hervorzuheben, die die unbefangene Kritik nothwendig herausfordern. Aber nur ein einzelner kann hier noch erwähnt werden. Dass der innere Gang des Protestantismus nicht verstanden werden kann ohne Seitenblick auf die gleich parallele wie gegensätzliche Entwickelung des Katholicismus, dass auch diese beiden Confessionen gleich sehr von allgemeineren über allen confessionellen Bildungen stehenden geschichtlichen Mächten beherrscht werden, tritt auch bei Kahnis insofern zu Tage, als er in seinem II. Abschnitt in § 1 die römische Kirche, im III. Abschnitt in § 1 Ludwig XIV. behandelt. Aber von einer irgendwie consequenten Durchführung dieser grundlegenden Thatsache ist nicht die Rede. Und so kann denn unser Schlussurtheil nur darauf hinauskommen, dass die neue Auflage im Wesentlichen nur den Werth hat, die kirchenpolitischen Anschauungen desjenigen Theiles der heutigen Lutheraner, die den Ruf 'Hie Welf' zu dem Feldgeschrei für den h. Petrus hinzufügen, in übersichtlicher conciser Form (die einen wirklich anerkennenswerthen Vorzug von Kahnis bildet) zur Darstellung gebracht zu haben.

Bern. Nippold.

Martini Lutheri opera latina varii argumenti ad reformationis historiam imprimis spectantia. Curavit Henricus Schmidt. Vol. VII. Francofurti ad M., Heyder & Zimmer 1873. IV, 572 S. 8°. Preis: Mark 4.

483] Die Angabe auf dem Titel dieses 7. Bandes der lateinischen Werke Luthers vermischten Inhaltes 'cont. scripta Lutheri a. 1525—1544' ist allerdings ungenau; denn der Band enthält auch verschiedene Schriften aus den Jahren 1523 und 1524. Den grössten Theil des Bandes füllen zwei umfangreichere Stücke: de servo arbitrio ad D. Erasmum Roterodamum und Lutheri praefationes in varia scripta ab anno 1518 usque ad annum 1544 compositae. Wie es recht ist, hat der Herausgeber möglichst die editiones principes zu Grunde gelegt und die Varianten der editio Jenensis angemerkt. Wo die Originalausgabe nicht mehr aufzutreiben war (wie bei der Convocatio concilii liberi christiani. 1534), wurde der Text der Ed. Jenensis aufgenommen; und, wo auch diese versagte, ein anderer guter Text zum Abdruck gebracht. Der neue Druck ist bis auf wenige Fehler (wie S. 117, wo eloquentiae viribis statt viribus steht) correct, und ist nur zu wünschen, dass diese ganze Ausgabe baldigst ihrer Vollendung zugeführt werde.

Wien. G. Frank.

Th. Woltersdorf, Das Preussische Staatsgrundgesetz und die Kirche. Studien und Urkunden zur Verfassungsfrage der evangelischen Landeskirche in Preussen. Berlin, Georg Reimer 1873. XII, 556 S. 8°. Preis: Mark 7.

484] Das vorliegende Werk hat ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Dazu bestimmt, die Stellung des Staates zur evangelischen Landeskirche nach den Artikeln der preussischen Verfassungsurkunde in das rechte Licht zu setzen, und Fingerzeige für die Ausführung des Artikels 15 derselben in Betreff der evangelischen Kirche zu geben, erschien es zu einer Zeit, wo gerade die hauptsächlich in Frage kommenden Vorschriften des Staatsgrundsatzes eine Aenderung erlitten; und bald nach seinem Erscheinen wurde die bisher nur in fruchtlosen und verfehlten Versuchen ausgelaufene Verwirklichung des Artikels 15 nach langem Zwischenraum von Neuem von solchen Händen und in einer solchen Weise in Angriff genommen, dass Hoffnung auf einen endlichen, befriedigenden Erfolg des diesmaligen Unternehmens nicht ungegründet erscheint.

Trotz des Zusammentreffens dieser Ereignisse mit dem Erscheinen des Buches ist dasselbe nicht — gegen eine solche Annahme muss entschieden Verwahrung eingelegt werden — überholt oder überflüssig gemacht worden. Die neue preussische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ist erst für die unteren Instanzen in Wirksamkeit getreten. Ueber die definitive Gestaltung der oberen leitenden Instanzen hat noch keine Entscheidung stattgefunden. Die darauf bezüglichen Fragen können nur unter Berücksichtigung der einschlägigen Verfassungs-Artikel gelöst werden. Zum Verständniss derselben bietet das Werk des Verfassers ein vortreffliches und unentbehrliches Hülfsmittel. Dasselbe behandelt in Buch I: die officiellen Maassnahmen der Regierung vom 18. März bis zum 14. Juni 1848, giebt im II. B.

eine Kritik des Richter'schen Entwurfs zu einer Wahlordnung für die damals projektirte Berufung einer Landessynode, geht dann im III. B. zu den auch für die preussische Verfassungsurkunde einflussreich gewordenen Grundrechten des deutschen Volkes über, bespricht im IV. Buche, dem umfangreichsten: die preussische Staatsverfassung und die Entstehung der in Frage kommenden Artikel des Grundgesetzes, endlich in dem letzten (V. B.) die Entstehung des Ober. Kirchenrathes und die Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850. Als Anhang sind beigegeben die Grundzüge eines Reorganisationsplanes für die Verfassung der evangelischen Landeskirche, ein Namenverzeichniss und Urkundenverzeichniss.

Vor Allem ist zu rühmen die sorgfältige, klare und übersichtliche Darstellung der Genesis der einzelnen Artikel der deutschen Grundrechte und der preussischen Verfassung, welche überall unter vollständiger Benutzung des Materials durch alle einzelnen Phasen in höchst anschaulicher Weise verfolgt wird. In dieser bisher noch nicht unternommenen Arbeit liegt einer der Hauptvorzüge des Buches, aber gerade die erwähnten Abschnitte gestatten ihrer Natur nach nicht, auch nur eine annähernde Uebersicht ihres reichen Inhaltes zu geben. Desshalb mag hier nur besonders auf dieselben hingewiesen werden.

In der mehrfach besprochenen Streitfrage über die Einwirkung der Vorschrift des Artikels 15 auf das landesherrliche Kirchenregiment gelangt der Verfasser auf Grund seiner eingehenden Studien zu dem Resultate: 'Der evangelischen Kirche das Recht und die Pflicht der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten beilegen, hiess daher nicht weniger, als ein völlig neues Verhältniss zwischen ihr und dem Staate statuiren und sie in die Nothwendigkeit versetzen, sich eine neue Organisation zu schaffen, vermöge deren sie im Stande wäre, das bisher vom Landesherrn ausgeübte Kirchenregiment nunmehr selbst durch ihre Organe auszuüben' (S. 441). Er hält also den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments durch den Art. 15 für geboten, andererseits aber es für nicht ausgeschlossen, dass die erst selbständig gewordene Kirche dem Landesherrn in ihrem Organismus eine vorzügliche Stellung besonders überweist, wie er denn auch in den Grundzügen seines Reorganisationsplanes, mit deren Vorschlägen zum Theil die oben erwähnte neue Ordnung und das bisherige Vorgehen der Staatsregierung übereinstimmt, den neuen Verfassungszustand weder durch eine unvermittelte konstituirende Generalsynode noch durch die blosse staatliche Gesetzgebung, sondern nur unter theilweiser Mitwirkung der letzteren durch das noch bestehende Kirchenregiment herbeigeführt wissen will. Es ist das der Weg, welcher unter der vielseitigsten Zustimmung sehr bald nach dem Erscheinen seiner Schrift betreten worden ist.

Möge die verdienstliche und werthvolle Leistung des Verfassers die ihr gebührende Beachtung finden!

Berlin. P. Hinschius.

F. Meili, die Lehre der Prioritätsactien. Ein Beitrag zum Actienrechte. Zürich, Orell, Füssli & Comp. 1874. [VIII], 191, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 6.

485] Das Hauptstück S. 85—149 ist eine aktenmässige Darstellung des Prozesses, der von Prioritätsaktionären wider die Eisenbahngesellschaft Union Suisse angestrengt ist, auf Dividendennachzahlung. Das beigebrachte Material bestätigt die auch früher schon vertretene Meinung, dass so in der Schweiz wie in Deutschland über das Recht der Prioritätsaktionäre, derartige Nachzahlungen zu fordern, eine allgemeine Regel, und daher auch eine Präsumtion nicht besteht, alles vielmehr auf die besonderen Bedingungen des einzelnen Falles ankommt. Verf., einer der beiden Anwälte der Kläger, enthält sich eines Urtheils über die beiden wider dieselben ergangenen Erkenntnisse, macht aber folgende interessante Mittheilung:

> Die klagende Partei proponirte in einer Zuschrift dem Verwaltungsrathe, den Entscheid in Sachen der Prioritätsaktien dem Schweizerischen Bundesgericht zu übertragen. 'Es dient dies zur Abkürzung des Prozesses, und es ist nicht zu verkennen, dass in einem Falle, wo das Ausland so erheblich betheiligt ist, um so mehr es gegeben sein sollte, ein durchaus unparteiisches Gericht zu wählen, was beim Bundesgerichte der Fall wäre, während im Hinblick auf Aktienbesitz von Privaten, Gemeinden und dem Kanton St. Gallen mit Grund bei den St. Gallischen Gerichten solches in Zweifel gezogen werden könnte. Es soll das Recht entscheiden und nichts als das Recht.'

Der Verwaltungsrath ging auf diese Proposition nicht ein. Die Schweizer scheinen hiernach gegen die Unparteilichkeit ihrer Kantonalgerichte ein wenig beneidenswerthes Misstrauen zu hegen.

Den Schluss bilden Beilagen: ein Schweizerischer Schiedsspruch und vier Englische Erkenntnisse. Voraufgeschickt aber als 'bester Theil' sind

> Die Prioritätsaktien in England, Deutschland und der Schweiz. Geschichtliche und juristische Erörterungen.

Auch hierin wird schätzbares Material zugänglicher gemacht. Wenn aber der wichtigste Unterschied zwischen theoretischen und praktischen juristischen Untrsuchungen weder in der Art der Aufgaben noch in den Methoden der Lösung, sondern vielmehr darin liegt, dass dem Praktiker allemal äussere Grenzen für seine Arbeit gezogen sind, er bis zum gesagten Termin mit irgend etwas fertig werden muss, gleichviel ob er dasselbe zu begründen vermag oder auch nun selber wirklich daran glaubt, dem Theoretiker dagegen alle Zeit gelassen wird, und für ihn früher vor die Oeffentlichkeit zu treten als bis er selber überzeugt und andere zu überzeugen im Stande ist, weder Verpflichtung noch Berechtigung existirt; so bedauern wir aufrichtig, dass auch diese einleitenden Ausführungen überwiegend praktisch gehalten sind. Wir glauben dem Verf. gern, dass er als vielbeschäftigter Advokat eben nicht mehr Zeit hierauf verwenden konnte, aber das ändert daran nichts, dass der Gegensatz:

> Einmal versteht man darunter [sc. d. Ausdruck 'Aktien'] den Antheil am Vermögen der Gesellschaft, sodann das Recht, das daraus entspringt;

ferner der Begriff:

> Obligation in der Bedeutung unserer Kurszeddel [sic];

und noch manches andere in die Klasse des unfertig Gedachten gehört, mit dem der Wissenschaft wenig zu helfen ist.

Greifswald. E. I. Bekker.

Katechismus der österreichischen Staatsverfassung. Wien, G. J. Manz 1874. 102 S. 8⁰. Preis: Mark 1,60.

486] Das vorliegende Werkchen ist seit der Reform der österreichischen Verfassungszustände der zweite Versuch, die hauptsächlichsten Bestimmungen der Grundgesetze in der Form eines Katechismus dem grossen Publikum zugänglich zu machen. Der erste Versuch wurde vom deutschen Verein für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag im Wege der Ausschreibung eines Preises für die beste Darstellung des

österreichischen Verfassungsrechts in der Form eines sog. Katechismus gemacht. Obige Schrift ist ein Unternehmen der im Gebiete der österr. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft äusserst verdienstlich wirkenden Verlagshandlung G. J. Manz in Wien.

So unscheinbar derlei literarische Leistungen auf den ersten Blick sein mögen, so darf doch nicht verkannt werden, dass eine wahrhaft populäre Darstellung des ganzen Stoffs unter gleichzeitiger Festhaltung und Nachweisung des innern Zusammenhangs eine um so schwierigere Aufgabe ist, als die Form von Frage und Antwort, wie sie derlei Katechismen zu Grunde liegt, allzu leicht eine atomistische Zersplitterung des Stoffs mit sich bringt. Der anonyme Verfasser wusste dieser Gefahr zu begegnen, indem er den in 200 Fragen behandelten Stoff in ein System brachte, welchem als Einleitung die gesetzlichen Grundlagen der österr. Verfassung und eine theoretische Erörterung über den Begriff von Verfassung im weiteren und engeren Sinne vorangehen. Recensent kann es an dieser Stelle nicht versuchen, eine erschöpfende und zugleich populär gefasste Definition dieses Begriffs geben zu wollen. Eine Definition von Verfassung, wie sie sub 2 der Einleitung aufgestellt wird: als 'Gesammtheit der rechtlichen Bestimmungen, unter welcher die einzelnen Staatsbürger an der Regierung theilnehmen', ist aber doch keineswegs erschöpfend und in der angeführten Fassung gerade für den Laien geeignet, irrige Anschauungen hervorzurufen. — Der Stoff selbst wird in vier Abschnitten behandelt, von denen der erste 'die Rechte des Staatsbürgers', der zweite 'die Landesvertretungen', der dritte 'die Reichsvertretung und die Regierung' und der vierte 'die gemeinsamen Angelegenheiten' zum Gegenstande hat. Der dritte Abschnitt handelt im sechsten und siebenten Capitel von den Garantieen der Verfassung und der durch sie gewährleisteten Rechte, nämlich von der Ministerverantwortlichkeit und dem Reichsgericht. Gerade hier wäre die Stelle gewesen, an welcher das werthvollste Gut des constitutionellen Staatswesens, die Rechtsprechung in Sachen des öffentlichen Rechts, eindringlich demonstrirt werden konnte, um dem Leser den ihm so oft begegnenden Begriff des 'Rechtsstaats' recht klar vor die Augen zu stellen.

Immerhin ist die Arbeit geeignet, dem an öffentlichen Angelegenheiten theilnehmenden Staatsbürger als Hand- und Nachschlagebuch zweckmässigen Dienst zu leisten und kann Jedermann bestens empfohlen werden.

Beilage I enthält den Anhang zur Reichsrathswahlordnung (Vertheilung der 358 Abgeordnetensitze auf die einzelnen Kronländer und die Wahlbezirke); Beilage II eine statistische Uebersichtstabelle über die Landtags- und Reichsrathsabgeordneten und die Delegirten der beiden Reichshälften.

Innsbruck. Em. Ullmann.

Hermann Lebert, Klinik der Brustkrankheiten. Band I. II. [Jeder Band in zwei Hälften ausgegeben]. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung [1873—]1874. XVI, 831; XII, 970 S. 8°. Preis: Mark 30.

487] Vorliegendes Buch war von dem Verfasser schon seit längerer Zeit avisirt worden, indem einzelne Abschnitte desselben, so namentlich diejenigen über fibrinöse Bronchitis, Veränderungen der Körperwärme in der acuten diffusen Pneumonie, im Verlaufe der tuberculösen Erkrankungen etc., bereits als Vorläufer des gesammten Werkes in Zeitschriften erschienen waren. (Vgl. insbesondere: Deutsches Archiv f. klin. Medicin. Bd. VI, 74. 126. IX, 1. XI, 43 u. s. w.). Mit Recht konnten die im Voraus publicirten Bruchstücke auf das zu erwartende Ganze gespannt machen, in welchem der Autor einen der wichtigsten Theile der klinischen Medicin in allseitig umfassender Weise zu bearbeiten sich vorgesetzt hatte. — Das Unternehmen, die Krankheiten der Brustorgane monographisch abzuhandeln, war entschieden so, wie es vom Verfasser in Aussicht gestellt war, ein höchst zeitgemässes; denn trotz überaus zahlreicher kleinerer und grösserer Arbeiten über einzelne Affectionen der Brustorgane (namentlich über Tuberculose und Phthise), welche theils von klinischer, theils von pathologisch-anatomischer, theils endlich von experimentell-pathologischer Seite aus den speciellen Gegenstand beleuchteten, fehlte es doch durchaus an einem grösseren, umfassenden Werke, in dem alle Erkrankungen des Respirationsapparates eine dem Standpunkte der Gegenwart entsprechende Berücksichtigung gefunden hätten. — Diesem ausgesprochenen Bedürfnisse kommt das Werk Lebert's in Bezug auf die Krankheiten der Athmungsorgane, — denn nur diese, nicht die Erkrankungen des Herzens und seiner Adnexa, finden in der Klinik der Brustorgane ihre Besprechung —, in höchst erwünschter Weise nach. — Die Hauptvorzüge der Darstellung, welche dem neuesten Werke des rühmlich bekannten Verfassers sicher einen ehrenvollen Platz in der medicinischen Literatur auch für spätere Zeiten gewährleisten werden, bestehen zunächst in der streng-analytischen Methode der Untersuchung, sodann in der Umfänglichkeit des benutzten Materiales. Alle Schlüsse, alle Abstractionen stützen sich nicht auf aprioristische Vermuthungen und hypothetische Theorieen, sondern allein auf gewissenhafte Verarbeitung eines grossen casuistischen Materiales, welches allerdings in ungewöhnlich reichlichem Maasse dem Verfasser zu Gebote stand. — Neben den casuistischen und statistischen Arbeiten Anderer, welche im Ganzen überall erwähnt und benutzt werden, sind es vor Allem die seit langen Jahren gesammelten und aufgespeicherten, eigenen Erfahrungen Lebert's, welche in dem vorliegenden Werke zur Geltung gebracht und zur Aufstellung allgemeiner Sätze verwendet werden. So ist z. B. der Abschnitt über Lungenemphysem eine wissenschaftliche Analyse von fast 900 eigenen Beobachtungen; demjenigen über Katarrh der Athmungsorgane liegen mehr als 2000, demjenigen über acute Pneumonie mehr als 900 selbstbehandelte Fälle zu Grunde, und so spiegelt sich in dem ganzen Werke die vielseitige Thätigkeit und planmässige Forschung des Autors wieder. Denn die mühevolle Arbeit des Sammelns bekommt durch die Sorgfalt und Umsicht, mit der letzteres geschah, einen höheren Werth, und der fernere Umstand, dass es dem Verfasser gestattet war, während einer so langen Reihe von Jahren und an Orten von so verschiedener Beschaffenheit des Klimas und Bodens (in Paris, in der welschen Schweiz, in Zürich, in Breslau) die abgehandelten Krankheitsformen in grossen Massen von Fällen zu beobachten und zu behandeln, ist sicherlich für die allgemeinere Gültigkeit der gezogenen Schlussfolgerungen von erheblichster Bedeutung. — Nicht wenige, sonst vortreffliche Leistungen auf dem Gebiete der klinischen Analyse selbstgesammelter Beobachtungsfälle über bestimmte Krankheitsformen, laboriren an dem eigenthümlichen, nicht immer hinreichend gewürdigten Uebelstande, dass die gesammelten Erfahrungen nicht, wie hier im Werke Lebert's, über eine grössere Reihe von Jahren (wegen der Jugend der Verfasser) oder nicht, wie gleichfalls hier der Fall, über eine genügende Zahl von Beobachtungsfällen an verschiedenen Orten disponiren. Brachten es die äusseren Lebensverhältnisse des Verfassers mit sich, dass beide Uebelstände vermieden werden konnten, so gebührt auf der anderen Seite das Hauptverdienst der allseitigen Darstellung dem Autor selbst, welcher mit grosser Gründlichkeit den zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten gewisser Krankheitsformen (vgl. namentlich seine Darstellung der acuten diffusen Pneumonie) gerecht wird, und sich dabei durchaus auf umfangreiche eigene Beobachtungen stützen kann. —

Die subjective Färbung der so gewonnenen Ueberzeugungen, welche vom Verfasser vorgetragen werden, kann nicht als ein Fehler angesehen werden; im Gegentheil bürgt die Unbefangenheit des Urtheils, welches sich in Bezug auf das Erlebte, Beobachtete und Erfahrene überall ausspricht, für die objective Vergleichbarkeit der an verschiedenen Arten und zu verschiedenen Zeiten gewonnenen Beobachtungsreihen.

Mit grosser Sorgfalt sind die aetiologischen Verhältnisse der einzelnen abgehandelten Krankheitsformen (diese mit Recht in unserer Zeit cultivirten Gebiete der medicinischen Forschung) berücksichtigt worden, und wir halten diese Theile des Werkes, in denen eine Förderung der einschlägigen schwierigen Fragen versucht wird, mit für die lehrreichsten des gesammten Gebotenen. — Namentlich verweisen wir auf die Abschnitte: Aetiologie der acuten diffusen Pneumonie, der tuberculösen Affectionen. Letztere sind nicht nur hinsichtlich ihres Vorkommens in den Respirationsorganen einer sehr ausführlichen Besprechung unterzogen worden, sondern es ist eine umfängliche Untersuchung über die tuberculösen Affecte aller Organe in die Schilderung der Lungenschwindsucht mit eingeflochten; eine Licenz, welche zwar mit Rücksicht auf den Titel des Buches zunächst überrascht, wegen welcher aber nur derjenige den Verfasser tadeln wird, der das System über die Sache setzt. Auch das Episodion, welches uns der Autor in der Vorführung seiner Forschungen über die Tuberculose der Affen (gleichfalls schon im Voraus publicirt) bietet, ist nicht nur eine pikante Würze zu den sonst gegebenen lehrreichen Erörterungen, sondern auch ein dankenswerther Beitrag zur vergleichenden Pathologie und darum auch namentlich in anatomischer Beziehung nicht ohne Bedeutung für das Verständniss der Tuberculose des Menschen. Hinsichtlich des pathologisch-anatomischen Standpunktes, der in den einzelnen Abschnitten des Werkes gewahrt wird, ist vor Allem an die zahlreichen früheren Arbeiten des Verfassers zu erinnern, auf welche immer direkt Bezug genommen wird, und deren Ergebnisse den Fachgenossen bekannt sind. Namentlich ist zu bemerken, dass der Autor seine bekannten Anschauungen über das Verhältniss der Scrophulose zu den tuberculösen Affecten durchaus aufrecht erhält und seine Stimme bei dem jetzt lebhaft entbrannten Meinungskampfe über den pathologisch-anatomischen Theil dieser Frage gleichfalls mit in die Wagschale fallen lässt. — Mit Vorliebe ist in den sehr ausführlichen therapeutischen Besprechungen der Hygieine und Diaetetik gedacht worden, und namentlich auch der klimatischen Therapie bei chronischen Brustleiden diejenige Berücksichtigung widerfahren, die ihr unstreitig gebührt. Verfasser bezieht sich hier wiederum theils auf seine eigenen Erfahrungen, die er sich namentlich durch längeres Verweilen an den Curorten des Genfer Sees, sowie durch Reisen erworben hat, theils werden Stimmen, wie diejenigen Biermer's über die Wirkung des Höhen-Klima am rechten Orte dem Leser hörbar gemacht und denselben im Ganzen Beipflichtung ertheilt. — Das Ganze darf als ein im Allgemeinen durchaus gelungener Versuch betrachtet werden, die Krankheiten des Respirationsapparates in streng wissenschaftlicher und zugleich erschöpfender Weise dem heutigen Standpunkte gemäss abzuhandeln, und wir tragen daher kein Bedenken, das sorgfältige Studium des Lebert'schen Werkes allen Fachgenossen, denen es um Bereicherung ihrer Kenntnisse Ernst ist, auf das Dringendste zu empfehlen. Die Darstellung, mitunter etwas weit ausholend und dann von epischer Breite, ist im Uebrigen durchaus angemessen und ansprechend; zahlreiche Reminiscenzen an andere Gebiete der speciellen Pathologie sowie an die rühmlichst bekannten Leistungen des Verfassers in denselben unterbrechen wohl an einzelnen Stellen den einfachen Fortgang der Entwicklung, stören aber die Harmonie des Ganzen nicht, sondern gewähren eher den Eindruck eines dieselbe befördernden Ornamentes, welches gleichfalls gern betrachtet wird, weil es dem einheitlichen, durchaus practischen Zwecke des Werkes nicht zuwiderläuft. Das Werk ist den Collegen der Provinzen Schlesien und Posen gewidmet und gewissermaassen eine dankende Abschiedsgabe des Verfassers, welcher demnächst, wie bekannt, sich in die ihm liebgewordene Stätte früherer Wirksamkeit, die westliche Schweiz, zurückzuziehen gedenkt. Wir dürfen einerseits behaupten, dass mit denjenigen Collegen, denen das Werk direkt gewidmet wird, auch viele Andere dankend die wissenschaftliche Gabe annehmen werden, die hier in freigebigster Weise geboten wird, und anderseits wohl die Hoffnung aussprechen, dass das eben erschienene Werk nicht die letzte Gabe des Verfassers sein werde.

Basel. H. Immermann.

O. Heyfelder, kriegs-chirurgisches Vademecum. St. Petersburg, Eduard Hoppe; Leipzig, Franz Wagner 1874. VII, 250, [1] S. 8°. Preis: Mark 4,50.

488] Das kleine Werk giebt in kurzen Zügen eine Anleitung für den angehenden Kriegschirurgen. Es wird nach einander darin die Thätigkeit der Aerzte und Krankendiener auf dem Schlachtfelde, der Transport der Verwundeten vom Schlachtfelde, die Thätigkeit auf dem Verbandplatze, der Transport der Verwundeten vom Verbandplatze in die Feldlazarethe, die Evacuation, die Einrichtung und Ausrüstung der Lazarethe, die Wasserbehandlung in der Kriegsmedicin, die consecutiven Wundkrankheiten, die Complicationen der Wundkrankheiten, die intercurrirenden Krankheiten, die Installation der Verwundeten und Kranken, die Diät derselben, die Begräbnissplätze und die Technik bei den verschiedenen Operationen abgehandelt. Die Sprache ist gewandt und verständlich, die aufgestellten Principien durchweg nachahmenswerth. Auf eine erschöpfende Darstellung der Fragen macht natürlich das kleine Werk keinen Anspruch. Die Ausstattung ist sehr gut, 42 gut ausgeführte Holzschnitte sind dem Texte eingefügt und tragen nicht wenig zum Verständnisse der kurz abgehandelten Gegenstände bei. Wir können somit das kleine Buch Studirenden und Aerzten empfehlen.

Breslau. Fischer.

Eduard Hitzig, Untersuchungen über das Gehirn. Abhandlungen physiologischen und pathologischen Inhalts. Mit Holzschnitten. Berlin, August Hirschwald 1874. XIII, 276 S. 8°. Preis: Mark 7.

489] Ein Theil der in diesem Werke vereinigten Abhandlungen ist bereits in Reichert's und du Bois' Archiv sowie in dem Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten veröffentlicht worden, andere erscheinen hier zum ersten Male. An der Spitze der Sammlung steht eine vom Verf. gemeinsam mit Dr. Fritsch ausgeführte Untersuchung 'über die elektrische Erregbarkeit des Grosshirns', die sogleich nach ihrem Erscheinen verdientes Aufsehen gemacht hat, weil in ihr bestimmte, eng begrenzte Stellen der bisher meist für unerregbar gehaltenen Grosshirnrinde als Centren für die motorische Innervation bestimmter Muskelgruppen nachgewiesen sind. Die zweite, ebenfalls schon früher publicirte Abhandlung liefert einige Nachträge zu dieser Untersuchung, deren grösste Schwierigkeit in der Methode der Reizung besteht. Bei einem feuchten Organ wie dem Gehirn beschränkt sich die elektrische Erregung bekanntlich nicht auf die unmittelbar den Elektroden benachbarte Stelle. In dieser Beziehung bildet daher die Exstirpation kleiner Partieen der Hirnrinde, wie sie schon der Verf., dann aber namentlich

Nothnagel ausführte, eine wichtige Ergänzung der Reizungsversuche. Wie sehr diese in die Irre führen können, zeigt das Beispiel des Prof. Ferrier in London, dessen Arbeit der Verf. in der 3ten Abhandlung einer scharfen Kritik unterzieht. Der einzige neue Innervationspunkt Ferrier's, den die Anwendung vorsichtigerer Methoden bestätigt, und den unabhängig von dem englischen Beobachter auch Ref. schon aufgefunden hat (physiol. Psychologie S. 168), ist das Centrum für die Kaumuskeln.

Die wichtige Frage, inwiefern diese am Hunde gewonnenen Ergebnisse auf das Grosshirn des Menschen übertragen werden dürfen, kann nun auf zwei Wegen der Beantwortung näher geführt werden: durch die pathologische Beobachtung und durch das Experiment an solchen Thiergehirnen, die dem menschlichen morphologisch verwandter sind, also an Affengehirnen. Beide Wege hat der Verf. betreten. Einen pathologischen Beitrag liefert die in der 4ten Abhandlung gegebene Beschreibung eines Abscesses der Hirnrinde, der die obere und untere Grenze des Klappdeckels einnahm und während des Lebens mit Innervationsstörungen im Gebiet des Facialis und Hypoglossus verbunden war. In der 5ten Abhandlung werden die Resultate eines Versuchs über Reizung der Hirnrinde bei einem Affen (Inuus Rhesus) mitgetheilt, bei welchem es gelang, die Centralpunkte für die Bewegung der hinteren und der vorderen Extremität, für die Gesichts- und Kaumuskeln festzustellen. Sie befanden sich sämmtlich in der vordern Centralwindung von der grossen Medianspalte an bis zur Sylvischen Grube, und zwar wurde das Facialiscentrum an einer Stelle aufgefunden, welche ziemlich genau der Stelle des oben erwähnten Hirnabscesses beim Menschen entsprach. Hiervon ausgehend sucht nun der Verf. auch für das Hundegehirn diejenigen Regionen festzustellen, welche bestimmten Regionen des menschlichen Gehirns gleichwerthig seien. Es liegt dem die Voraussetzung zu Grunde, dass Theile, die gleiche physiologische Function haben, auch morphologisch einander äquivalent sein müssten. Die Triftigkeit dieser Annahme kann aber Ref. nicht anerkennen. Die Gehirne der Carnivoren und der Primaten sind nach dem ganzen System ihrer Faltung so durchaus verschieden, dass bei den ersteren schlechthin keine Furche sich auffinden lässt, welche z. B. dem Rolando'schen Spalt äquivalent wäre. Die Furchen und Windungen sind, wie Ref. (physiol. Psychologie S. 87 f.) nachgewiesen hat, Resultate des Gehirnwachsthums. Wie zwischen diesem und der Vertheilung der functionellen Centralherde ein Zusammenhang bestehen soll, ist nicht ersichtlich.

Die folgenden Arbeiten (Abhandlungen 6—8) über einige Anomalieen der Muskelinnervation und über gewisse, dem Tetanus und der Epilepsie verwandte Secundärerkrankungen des Nervensystems nach peripheren Verletzungen liefern interessante casuistische Beiträge zur Pathognomonik der Centralorgane. Daran schliessen sich Untersuchungen über die beim Galvanisiren des Kopfes auftretenden Störungen der Muskelinnervation und der Orientirung im Raume. Der Verf. hat dieser ebenfalls schon früher publicirten Abhandlung kritische Bemerkungen beigefügt, welche sich theils auf die von dem Ref. in seiner physiol. Psychologie gegebene Darstellung des nämlichen Erscheinungsgebietes, theils auf die Versuche von Mach und Breuer über die Gleichgewichtsstörungen nach Verletzung der Bogengänge beziehen. Die Angaben des Ref. über die am Auge wahrnehmbaren Erscheinungen stimmen mit denen des Verf. darin überein, dass wir beide eine plötzliche ruckweise Bewegung des Auges nach der Seite der Kathode und eine langsamere nach der Seite der Anode unterscheiden, die, während der Strom andauert, mit einander zu kämpfen scheinen. Ref. gab aber an, dass im Moment des Stromschlusses die ruckweise Bewegung nach der Kathode zuerst erfolge, während nach dem Verf. die langsamere Ablenkung nach der Anode immer zuerst eintritt. Ref. sieht sich in diesem Augenblick ausser Stande, seinerseits diesen Gegenstand von neuem zu untersuchen, hat aber um so weniger einen Grund, in die Beobachtungen Hitzig's einen Zweifel zu setzen, als ihm früher jene Differenz unserer Angaben entgangen war; ich muss also die Möglichkeit zugeben, dass ich die Bewegung in der Richtung des Stromes nur desshalb, weil sie die weit intensivere ist, als die primäre Wirkung desselben auffasste. Auch in der Deutung der Augendrehungen kommen wir insofern überein, als wir die eine Bewegung der directen Wirkung des Stroms auf die Centralorgane, die andere dem compensirenden Einfluss des Willens zuschreiben. Nur lässt Hitzig die Drehung nach der Anode durch den Strom, diejenige nach der Kathode durch den Willenseinfluss geschehen, während ich das Verhältniss umgekehrt ansah. Diese letztere Auffassung scheint mir nun aber durch den Nachweis, dass namentlich bei schwächeren Strömen die Drehung nach der Anodenseite deutlich vorangeht, keineswegs widerlegt zu sein. Für meine Ansicht dürfte die Thatsache sprechen, dass mit der Verstärkung des Stroms die Drehung in der Richtung desselben immer mehr zunimmt, so dass schliesslich beide Augen auf der Kathodenseite dauernd festgehalten werden (Hitzig S. 210 u. f.). Offenbar ist es nämlich viel plausibler, dass mit wachsender Intensität des Stromes die directe Wirkung des letzteren zunimmt und der Willensimpuls ungenügend zur Compensation wird, als umgekehrt. Dagegen hat es nichts unwahrscheinliches, dass, namentlich bei schwächeren Strömen, der Willenseinfluss compensirend zur Wirkung kommt, ehe noch eine wirkliche Augendrehung im Sinne des Stromes erfolgt ist. Hierfür spricht auch die Analogie mit der Körpermuskulatur. Lässt man nämlich von rechts nach links das Hinterhaupt durchströmen, so fühlt man sich auf der linken (Kathoden-) Seite der Unterstützung beraubt, compensirt aber, noch ehe es zur wirklichen Störung des Gleichgewichts kommt, durch die Neigung des Körpers nach der rechten (Anoden-) Seite.

Derartige Differenzen der Auffassung sind natürlich bei einem so verwickelten und erst in die Untersuchung eintretenden Gegenstande fast unvermeidlich. Hoffentlich wird aber der Herr Verf. recht bald in die Lage gesetzt, seine werthvollen Arbeiten fortzusetzen und damit auch die hier berührte Frage ihrer vollständigen Lösung näher zu führen.

Heidelberg. Wundt.

W. Pfeffer, über die Beziehung des Lichts zur Regeneration von Eiweissstoffen aus dem beim Keimungsprocess gebildeten Asparagin. [Auszug aus dem Monatsbericht der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1873, 780—788. S. Berlin, F. Dümmler]. 8°.

490] Diese kleine Abhandlung bildet einen Nachtrag zu der grösseren Arbeit des Verfassers 'Ueber die Proteinkörner und die Bedeutung des Asparagins beim Keimen der Samen' (Jahrb. f. wiss. Bot. VIII. 1872. S. 530 ff.), indem eine wichtige, dort nur vermuthungsweise beantwortete Frage hier durch einen schlagenden und völlig einwurfsfreien Versuch endgültig entschieden wird.

Bekanntlich hat der Verf. in jener Arbeit nachgewiesen, dass bei den Papilionaceen das Asparagin die Translocation der Reserveproteinstoffe aus den Cotyledonen in die sich entwickelnden Glieder vermittelt. Bald aber verschwindet es normaler Weise wieder, indem es in Eiweisskörper umgebildet wird. Wenn aber die Pflanze sich im Dunklen entwickelt, so findet

diese Umbildung wenigstens nicht vollständig statt, was sich daraus folgern lässt, dass die etiolirte Pflanze noch massenhaft Asparagin enthält, wenn sie zu Grunde geht. Der Verf. hat es in der genannten Arbeit wahrscheinlich gemacht, dass die durch diese Beobachtung bewiesene Beziehung des Lichtes zur Regeneration von Eiweissstoffen aus dem Asparagin eine indirekte sei. Den experimentellen Beweis für diese Ansicht und die genaue Kenntniss der erwähnten Beziehung bringt die vorliegende Arbeit. Die Betrachtungen, auf welche sich die Beweisführung stützt, sind der Hauptsache nach die folgenden.

Beim Keimen erleiden die Pflanzen keinen beachtenswerthen Verlust an Stickstoff. Aller im Asparagin vorhandene Stickstoff wird also nach dessen Verschwinden in den Eiweisskörpern zurückgefunden. Eine Vergleichung der chemischen Zusammensetzung des Asparagins mit der der Eiweisskörper zeigt nun, dass letztere reicher an Kohlenstoff und Wasserstoff sind, als das erstere, wenn man diese Elemente auf einen gleichen Stickstoffgehalt berechnet. Zur Regeneration von Eiweissstoffen muss das Asparagin also Kohlenstoff und Sauerstoff aufnehmen. Das dazu erforderliche Material kann nur durch die stickstofffreien Reservestoffe des Samens geliefert werden. Für den Fall aber, dass diese, welche ja auch zum Aufbau der Zellhäute u. s. w. bei der Keimung in grosser Menge verwendet werden, nicht ausreichen, kann neues organisches Material nur durch Assimilation producirt werden. Da nun die Assimilation nur unter dem Einfluss des Lichtes stattfindet, so ist es möglich, dass hierin die Beziehung des Lichtes zu dem erwähnten Vorgange bestehe.

Dass dem wirklich so ist, beweist der vom Verf. angestellte Versuch. Er liess Samen von Lupinus luteus am Lichte in einer kohlensäurefreien Atmosphäre keimen, wodurch also die Möglichkeit einer Assimilation ausgeschlossen war. So lange die Reservenahrung der Samenlappen ausreichte, wuchsen die Pflanzen ganz normal, dann hörte das Wachsthum aber auf. Dabei war aber das Asparagin noch keineswegs verschwunden und blieb auch bei längerer Cultur dieser Exemplare unter den genannten Bedingungen stets vorhanden. Ohne Assimilation kann also, auch im Licht, bei den Papilionaceen das Asparagin nicht vollständig in Eiweisskörper umgebildet werden. Wie zu erwarten, waren beim Anfang des erwähnten Stadiums die stickstofffreien Reservestoffe des Samens vollständig verbraucht.

Amsterdam. Hugo de Vries.

Carl Gustav Reuschle, Philosophie und Naturwissenschaft. Zur Erinnerung an David Friedrich Strauss. Bonn, Emil Strauss 1874. VIII, 119 S. 8°. Preis: Mark 2,50.

491] Ein wohlbekannter Name, selbst ein Repräsentant des Bundes zwischen Naturwissenschaft und Philosophie, erscheint hier am Grabe des Mannes, dessen Verlust Deutschland betrauert, und legt ein wahres Denkmal der Pietät darauf nieder, eine Schrift, die eine Reihe von Ehrenzeugnissen für den Verstorbenen mit dem Prädicat abschliesst, er nehme den ersten Platz unter den Philosophen ein, welche an's Werk gegangen sind, die lang getrennten Bahnen der Philosophie und Naturwissenschaft in Eine Linie zu vereinigen: den ersten, weil er das wirklich speculativste unter den Ergebnissen der neueren Naturforschung, die Descendenztheorie, seiner Weltanschauung einverleibt habe.

Die kleine Schrift ist von einer durchaus wohlthuenden Frische und Lebendigkeit: der Sinn herzlicher Verehrung und der Geist des regsten Interesses der Wissenschaft treffen in ihr zusammen; sie ist warm und macht warm; man sieht, sie ist in Einem Gusse rasch niedergeschrieben, und nimmt dafür einige Lässigkeiten im Satzbau, einige Härten im Tonfall leicht in den Kauf; wo Feuer ist, da ist doch immer auch Styl.

Der Vf. schildert Strauss zuerst als theologischen Kritiker, Stylisten und künstlerischen Biographen, als Philosophen und führt dabei die Parallele mit Lessing, die oft gezogen worden ist, in einer Weise durch, dass bedeutende neue Lichter auf die einzelnen Seiten der Vergleichung fallen. Ich verweile bei einigen Puncten.

Reuschle geht von den Wolfenbüttler Fragmenten, von Reimarus aus und zeigt dann, wie Lessing, sein Herausgeber, an Freiheit und Tiefe des Blickes hoch über ihm stand. Es ist bekannt, dass Lessing (wie Herder) an einigen Stellen nahe daran streift, den Begriff des Mythus zu entdecken und auszusprechen. Als Strauss sein Leben Jesu schrieb, war dieser Begriff gefunden. Wir verdanken diesen Schlüssel zum Verständniss aller Religionen den aufeinanderfolgenden und zusammenwirkenden Arbeiten eines Heyne, Gabler, Schelling, Creutzer, Bauer. Ich gestehe, nicht zu wissen, wer das Wort: Mythus ist unbewusste Umdichtung einer geahnten Wahrheit in Personen und Handlungen, zum erstenmal ausgesprochen hat; von Schritt zu Schritt klarer ausgebildet und theilweise auf die Erzählungen nicht nur des alten, sondern auch des neuen Testaments angewandt hat Strauss diesen lösenden Begriff schon vorgefunden. Er war aber der Erste, der es wagte, ihn auf alle Berichte und Auffassungen des neuen Testaments anzuwenden, welche dem Naturgesetz, dem geschichtlichen Causalzusammenhang widersprechen, namentlich auf die stärkste aller Wunder-Erzählungen, die man am meisten gescheut hatte anzutasten, die von der Auferstehung Christi. Ist nun, wer diess geleistet hat, ein Entdecker zu nennen? So scheint mir die Frage gestellt werden zu müssen. Verdient Strauss diess grosse Prädicat, so steht diess sein Verdienst so hoch über allen seinen übrigen Verdiensten, dass zwischen diesen, so bedeutend sie auch sind, und jenem eine Gleichung nicht zu ziehen ist. Strauss ist Kritiker, künstlerisch zeichnender Biograph, gewandter Stylist und Polemiker, man kann ihn einen Philosophen nennen, wenn man darunter nicht den Begründer eines neuen Princips und Systems versteht, aber wenn in jenem Puncte sein kritisches und philosophisches Talent so zusammengetroffen sind, dass er Entdecker genannt werden kann, so ist und bleibt diess sein eigentlicher Ehrenname und ich finde nicht, dass in der Literatur, die sich nun schon ziemlich reich über ihn gesammelt hat, dies Eine und Wesentliche mit der nöthigen Schärfe herausgestellt wäre. Und ich glaube, die Frage ist zu bejahen: er ist ein Entdecker. Die Männer, denen wir diesen stolzen Namen beilegen, hatten alle ihre Vorläufer, denen nur noch ein Schritt fehlte, um das Geheimniss, dem sie auf die Spur gekommen, ganz zu enthüllen und für die Welt ganz nutzbar zu machen. Diese vergisst man; wer den Schritt vollzog, dem bleibt der Ruhm. Die Grösse des Ruhms hängt ab von der Grösse der Wohlthat, welche der Menschheit durch die Entdeckung gebracht wird. Ich frage nun, ob es nicht eine Wohlthat von unendlichem Werth ist, dass wir aus folgenden Alternativen erlöst sind: entweder die Schriften des neuen Testaments wollen Wunder berichten oder nicht; im ersteren Fall sind die Verfasser entweder Betrüger, oder sie berichten Wahrheit und dann ist Naturgesetz und Vernunft umgestossen; im zweiten Fall müssen wir uns abquälen, mit den Rationalisten den greiflich klaren Wortsinn geschmacklos durch sogenannte natürliche Erklärungen zu verdrehen, zu misshandeln. Die Consequenz in der Anwendung des Mythusbegriffs ist das grosse Expediens, das uns aus der Pein

dieser Wahl befreit hat. Die jetzigen Generationen wissen kaum mehr, was sie darin für eine Wohlthat besitzen und wem sie dieselbe verdanken. So geht es aber mit allen grossen Entdeckungen; wir fahren auf der Eisenbahn, auf dem Dampfschiff, wir benutzen den Telegraphen, ohne der Namen Watt, der Namen Gauss, Weber, Morse zu gedenken; wir lassen Bücher drucken und es geht gut, wenn wir einmal des Jahres uns Guttenbergs erinnern, wir erbeben nicht mehr bei einem Gewitter und fragen nicht nach den Physikern, die es zuerst als Natur-Erscheinung erklärt haben, wir wissen, dass sich die Erde um die Sonne dreht und nur, wer soliden Schul-Unterricht genossen, nennt sich Copernicus, Galilei und Keppler. Das ungemeine Expediens schliesst aber ein zweites von noch unabsehlicherer Wirkung in sich: einen weiten, grossen Schritt zur Läuterung der Religion von dem, was nicht Religion ist, zur Erfüllung dessen also, was Lessing wollte und auf diesem Puncte noch nicht ganz leisten konnte. Zur falschen Art des Glaubens gehört es unbezweifelt: glauben, dass ein Buch etwas schlechthin Anderes sei, als alle Bücher, und es daher von einer Prüfung ausschliessen, der wir alle andern unterwerfen. Man steht noch in einem ungeheuern Widerspruch, wenn man gewagt hat, an den Hauptbestandtheilen des falschen Zusatzes im Wesen der Religion, des Mythischen nämlich, zu rütteln, deren stärkster Träger die Urkunde ist, und gleichzeitig dieser Urkunde entweder noch eine unvergleichbare Autorität beilegt oder wenigstens noch nicht weiss, wie man von dieser Autorität sich befreien soll, ohne die rein menschliche Achtung zu verletzen, welche die Urkunde doch verdient. In dieser Klemme befand sich noch Lessing; wir verdanken es Strauss, dass wir Beides vereinigen können. Die freie Anwendung des Mythusbegriffs involvirte zugleich den freien Fortschritt der kritisch-historischen Studien über die Entstehung der Schriften, die vor Strauss im Gange waren; nach dieser Seite wurde Strauss durch Baur ergänzt, dessen Forschungen er in die späteren Ausgaben seines Lebens Jesu aufnahm *). — Nehmen wir die Vergleichung mit den grossen Entdeckern im astronomischen und technischen Gebiete noch einmal auf, so ist zu sagen: diese übertreffen Strauss an Breite der Wirkung, er sie durch die Höhe des Gebiets, dem seine Entdeckung angehört. Jene Entdeckungen sind für Alle, diese kann nie für Alle sein, wiewohl die Minderheit, die dem Entdecker den reinen Dank zollt, der allen Wohlthätern der Menschheit gebührt, noch zu ungeahnter Grösse wachsen wird. Die Mehrheit bedarf in alle Zukunft des Mythus, aber dass er auf einen möglichst kleinen Rest reduzirt werde, müssen wir ihr gönnen und wünschen. Reuschle vergleicht Strauss und Lessing auch nach ihrem Verhalten gegen die 'Halben'. Denkt man sich aber Lessing bis dahin vorgeschritten, wo Strauss stand, so wäre er ohne Zweifel darin doch milder gewesen. Die Mehrheit bedarf die Halben, um in jener Reduction gefördert, um so weit in der Läuterung der Religion vorwärts gebracht zu werden, als sie überhaupt kann. Die Straffheit vergibt sich nichts mit einem theilnehmenden Seitenblick auf diess langsame und gelinde Werk des praktischen Lebens. Darüber habe ich mich ausgesprochen in den Krit. Gängen H. 6 und eine boshafte Feder hat mir meine Aeusserung als Mangel an Energie der Ueberzeugung ausgelegt, worauf ich nicht antworte **).

Die ungemeine Verwandtschaft zwischen beiden Männern in der beredten polemischen Schlagfertigkeit führt den Verf. weiter zu einer Vergleichung nach der Seite des künstlerischen Talents. Um in der Kunst, die Strauss als Biograph gezeigt hat, ein relatives Aequivalent für Lessings Bedeutung als Dichter zu finden, holt er mit einer allgemeineren Bemerkung aus, und zwar zunächst mit einer Digression über die Eintheilung der Künste. Diess veranlasst auch mich zu einer kleinen Digression. R. hält die alte Eintheilung der Künste in bildende und lautende aufrecht, weil die Poesie wie die Musik sich doch im Medium des Tons und der Zeit bewege. Allein die Dichtkunst legt ja das Schöne nicht so in den Ton wie die Musik, der zur Sprache articulirte Ton dient ihr als Vehikel für die Schönheit der Vorstellung, mit dieser aber ist der Phantasie die gegenständliche Welt aufgethan, während die Musik keine Gegenstände, nur Gefühle ausdrücken kann; indem der Dichter uns Gestalten vorführt, öffnet er dem innern Auge den Raum wieder, der das Medium ist, worin die bildende Kunst darstellt. Diess ist doch ein Unterschied von so entschiedener Stärke, dass er durchschneidet und nicht erlaubt, den Eintheilungsgrund aus dem Medium des Lautes und der Zeit darum zu nehmen, weil die Poesie zunächst darin mit der Musik zusammentrifft. Diess also nebenher! — Wenn R. dann fordert, dass die Kunst der Geschichtschreibung und die Kunst der dichterischen Naturbeschreibung neben der Rhetorik als Auslauf der Poesie in das Gebiet der Prosa, des Praktischen, Zweckmässigen in die Aesthetik hereingezogen werde, so hat er Recht. Uebrigens hätte er bei seiner Einräumung, dass die historische Kunst, die Strauss als Biograph entwickelt hat, nicht als ausreichendes Aequivalent für Lessings grosse Leistungen als Dichter gelten kann, wohl etwas mehr verweilen dürfen. Als Entdecker ist Strauss der Grössere, Lessing aber stellt sich durch seinen Nathan auf einen gleich hohen, wenn nicht noch weit höheren gegenüberstehenden Gipfel. Strauss hasst die Halben wegen ihres Mangels an logischer Consequenz, die freilich bei Manchen auch Mangel an Muth der Wahrheit ist, und die Menge, auf welche die Halben doch im obigen Sinne heilsam wirken, lässt er ganz bei Seite liegen. Lessing ist darin ein edler Halber, dass er es nicht verschmäht, diese Menge mit sanfter, unmerklich starker Hand im Elemente des Sinnlichen an der Brust zu fassen; er stellt sich auf die Bühne als 'seine Kanzel', wendet sich an den Nerv des Auges und Ohres und bezwingt durch die Macht des Symbols ungezählte Tausende, welche der nackten Wahrheit unzugänglich blieben. Es kann hier die Untersuchung nicht aufgenommen werden, wie es Lessing bei einem doch nur mittleren Grade des poetischen Talents zu einer Leistung gebracht hat, die der Leistung des grossen Genie's gleich kommt. Gewiss ist nur, dass zu jener Concentration seiner anschauenden und erfindenden Kräfte, woraus der Nathan entstand, wesentlich ein sittliches Element, die Liebe zur Menschheit, also eben selbst die Religion mitgewirkt hat. — Uebrigens möchte ich in diesem Zusammenhang noch auf einen Zug der Verwandtschaft in Art und Maass der poetischen Begabung zwischen beiden Naturen aufmerksam machen: beide lieben das Gleichniss, keiner die Metapher, die eingestandene Vergleichung mit einem Wie entspricht beiden mehr, als der kühne Schein der Vertauschung; höchst zutreffend und überzeugend ist bei beiden die Wahl der Bilder; beide spinnen das Bild gern aus und beide mitunter zu weit und beide deswegen, weil das Bild einem verständigen Belehrungszwecke dienen muss.

R. vergleicht am Schlusse dieser Vorbetrachtung beide noch speciell als Philosophen. Keiner von beiden war als Philosoph Erfinder; beide waren nicht ohne Tiefsinn, doch mehr scharfsinnige, unterscheidende, als tiefsinnige Geister, in beiden war die Ahnung, die Vorahnung grosser Gedankenreihen, die im

*) Das Verhältniss von Baur und Strauss ist mit besonderer Feinheit und Klarheit besprochen von Wilh. Lang. (Im Neuen Reich 1874. I).

**) Schwäb. Merkur 15. Febr. 1874 (schwäb. Kronik N. 39).

Geiste des schöpferischen Philosophen dem Begriff und Beweis vorangehen muss, nicht so mächtig, dass sie ihnen die Präcision und Concision erschwert hätte. Beide hatten ihre Stärke da, wo an der Hand philosophischer Bildung die Kritik an grosse Aufgaben geht; diess Zusammentreffen der beiden Functionen: Philosophie und Kritik zu vereinigter Wirkung hat aber bei Strauss in dem ungleich bedeutenderen Acte seiner grossen Entdeckung darum gemündet, weil er doch weit mehr Philosoph war, als Lessing. Dass wir nicht recht wissen, wie Lessing als Philosoph dachte, daran war freilich auch seine Zurückhaltung schuldig; allein er hätte weniger hinter dem Berge zu halten vermocht und wir hätten deutlicher erfahren, wie weit er sich eigentlich Spinoza näherte, wenn der Drang in ihm stärker gewesen wäre. Ich glaube nicht, dass Lessing, hätte er auch in unserer Zeit gelebt, eine Dogmatik zu schreiben fähig gewesen wäre, wie Strauss sie geschrieben hat; und dadurch hebt sich wieder der Gipfel, auf welchem er steht, gegenüber jenem, den Lessing mit seinem Nathan erstiegen hat.

Nun aber ist der Zweck dieser Schrift, den Geistesbruder Lessings als Philosophen noch auf eine ganz andere Höhe zu stellen. Diess ist bereits angegeben: eine Bedeutung einziger Art in der Philosophie soll ihm zuerkannt werden als dem Ersten, der die ungemeinen Fortschritte der neueren Naturwissenschaft in sie aufgenommen hat. R. beginnt nun diesen Haupttheil seiner Schrift mit allgemeinen Bemerkungen über das Verhältniss zwischen beiden Gebieten; er zeigt auf, wie die Opposition der Naturforscher gegen die Philosophie, eine Nachwirkung der natürlichen Reaction gegen die Constructionen der Naturphilosophie, im Schwinden begriffen, ja ein philosophischer Zug in die Naturwissenschaft selbst eingetreten sei, er nennt die Männer, denen sie diese Vertiefung dankt, unter den Deutschen einen Helmholtz, Dubois-Reymond, Liebig u. a., unter den Ausserdeutschen namentlich Darwin; man erinnert sich hierbei einer Reihe trefflicher Artikel von der Hand des Verf. selbst; er durfte nicht nur an jene frühen in den Jahrbüchern der Gegenwart: 'die Physik und die Naturphilosophie', sondern auch an mehrere spätere in der deutschen Vierteljahrsschr., namentlich: 'Kant und die Naturwissenschaft' erinnern. Hierauf giebt er in raschen, kurzen und doch ganz klaren Zügen einen höchst belehrenden Ueberblick über die Hauptergebnisse der neueren Forschung in Physik, Astronomie und Naturgeschichte (Biologie).

Betrachtet man mit dem Interesse des Philosophen die grossen Resultate der neueren Physik, wie sie hier ein Freund der Philosophie im Lager der Naturforscher an uns vorüberführt und beleuchtet, so muss man sich mit Staunen sagen, wie die Empiriker, schlechthin ohne philosophiren zu wollen, ganz auf ihrem reinen Erfahrungswege eine philosophische Entdeckung um die andere gemacht haben. Es ist, als hätte der Geist Heraklit's, seine Loosung: alles Leben ist ein unendlicher Fluss, oder als hätte der Geist Hegels sie geführt; der Geist Hegels, d. h. was in Hegels Denken ewig wahr bleibt, wenn auch längst seine logische Weltconstruction abgethan ist. Und was bleibt denn wahr? Das bleibt wahr, dass er keine festen Klötze im Bewusstsein duldet, d. h. keine Vorstellung von einer Vielheit von Substanzen, die als undurchdringliche Monaden bei aller Wechselwirkung doch fremd gegen einander wären, dass er lehrt: die Welt ist in ihrem Wesen lebendiger Prozess und nichts Anderes. Der Verf. zeigt, wie die Physik eine Vorstellung um die andere von besonderen Stoffen, materiellen Prinzipien und von besonderen 'Kräften' los geworden ist und, wo sie sonst solche annehmen zu müssen glaubte, nur verschiedene eigenthümliche **Bewegungen** eines und desselben Wesens entdeckt hat. Es ist eine Reihe von **Zurückführungen** und durch sie die Herstellung eines inneren Zusammenhangs zwischen ihren verschiedenen Gebieten. Er hofft, es werde auf diesem Wege der Reduction auch die Chemie mit ihren jetzt noch geltenden sechzig bis siebzig 'Elementen' noch Fortschritt auf Fortschritt machen und, wo sie solche Urstoffe sah, nur verschiedene Zustände eines und desselben Stoffs durch verschiedene Gruppirung der Moleküle entdecken. Also Modi, wo sonst Substanzen, 'Hypostasirungen' nennt es Reuschle mit philosophischem Namen, und also — vielleicht zuletzt — nur Eine Substanz? Wir wären auf gut Spinozischem Wege. Doch ich verfolge ihn noch nicht und nenne zunächst nur an des Verfassers Hand die Reihe der Zurückführungen in der Physik: der Galvanismus erschien zuerst als eine neue Naturkraft und wurde dann unter der Elektrizität begriffen, der Magnetismus auf die Elektrizität, diese auf jenen reduzirt, der Magnetismus zugleich als eine allgemeine Naturkraft erkannt, welche sich wie die Elektrizität auf alle Stoffe erstreckt. Es folgen die grossen Entdeckungen vom Licht; Leibniz nahm noch einen besondern Lichtstoff an, das Licht ist jetzt als blosse Bewegung, Schwingung begriffen, auf deren Geschwindigkeitsunterschieden die Unterschiede der Farben beruhen; supponirt wird dabei der unwägbar feine, elastische Aetherstoff, was wir noch für spätere Fragen zurückstellen; J. R. Mayer macht die grosse Entdeckung, dass die Wärme eine Wirkung der Bewegung ist, und hiermit ist diese mit dem Licht auf Eine Ursache zurückgeführt. Aus dieser Entdeckung ergiebt sich die unendlich bedeutende Erkenntniss von der Erhaltung der Kräfte: die Welt ist ein perpetuum mobile, in welchem sich Bewegung beständig in Wärme, Wärme in Bewegung umsetzt; die Bewegung ist allgemein, die Moleküle jedes Körpers sind in beständiger Bewegung, daher ist auch die Wärme allgemein; es gibt keinen absolut kalten Körper; aber auch ein Verhältniss der Farbe zur Wärme wird erforscht, — natürlich da Farbe und strahlende Wärme beide auf Schwingungen beruhen: der Raum, in welchen das Farbenbild des Spectrums fällt, wird erwärmt und diese Erwärmung nimmt zu bei den lichtvollen Farben (Gelb, Roth) und nimmt ab bei den lichtarmen (Blau, Violett): wie höchst merkwürdig für die Aesthetik! Wir meinten nur symbolisch zu sprechen, wenn wir jene Farben warm, diese kalt nannten, und siehe, es war keine blosse Vergleichung! Entdeckt wird ferner, dass im Licht auch chemisch wirkende 'aktinische' Strahlen enthalten, oder vielmehr, dass solche mit den grösseren Schwingungs-Geschwindigkeiten verbunden sind, also mit den kälteren Farben zunehmen. Weiter: es wird eine innere Verwandtschaft der Körper mit dem Licht entdeckt: es besteht eine Sympathie und Antipathie zwischen ihren inneren oscillatorischen Molekularbewegungen und zwischen den Schwingungen, die als Licht (Farbe) und Wärme wirken; jeder Körper absorbirt vorzugsweise diejenigen Strahlen, welche er selbst, wenn er der Herd der Strahlung ist, aussendet; die Uebereinstimmung beruht auf der spezifischen Molekularstructur der Körper. Die Analogie bei dem Schall bildet die wohlbekannten Erscheinungen von der Sympathie der Töne. Ein besondrer Fall des grossen Prinzips ist auch der zuerst von Kirchhoff aufgestellte Satz, auf welchem die Spectralanalyse beruht, dass ein Gas (oder Dampf) genau diejenigen Strahlen absorbirt, die er selbst aussenden kann. Haben solche Prinzipien nicht ein wahrhaft philosophisches Gepräge? — Noch nicht genug Einheiten: auch die Elektrizität wird auf die Wärme, hiermit auf das Licht zurückgeführt, denn sie erzeugt Wärme und Wärme erzeugt Elektrizität und endlich entdeckt man, dass

beide in verschiedener Wechselwirkung mit dem chemischen Prozess stehen.

Der Verf. zeigt dann im zweiten Abschnitt auf, wie derselbe philosophische Zug der Vereinfachung in die Astronomie eingedrungen ist: schon seit Neuton freilich, durch den wir wissen, dass die Gravitation nicht nur auf unserem Planeten, sondern im Universum waltet. Neu aber und ein ungeheurer Schritt ist die chemische Untersuchung der Weltkörper durch die Spectral-Analyse; durch sie ist die Natur der Kometen entdeckt, ist erkannt worden, dass die Sonne ein weissglühender fester oder flüssiger Körper sein müsse, umgeben von einer mit Dämpfen aller Art gesättigten Atmosphäre, dass sie die meisten der chemischen Elemente enthalten muss, wie die Körper unseres Erdballs. Der Solaranalyse folgte die Stellar-Analyse und das allgemeine Ergebniss dieser kosmischen Chemie ist, dass im Weltall wie Einheit der Kraft, so auch Einheit des Stoffes herrscht. In der Frage möglicher Zerstörung von Sonnensystemen durch Zusammensturz der Planeten mit ihrer Sonne wollen wir dem Verf. nicht weiter folgen; das Weltall ist nach seiner Ueberzeugung vor Stillstand gesichert, auch wenn dieses Ereigniss eintreten sollte; zu der Vorstellung eines allgemeinen Endes der Welt konnte die Physik und Astronomie nur in ihrer völligen Absonderung von der Philosophie gelangen; der Verf. erfreut sich ja eben jedes neuen Schrittes zur Versöhnung beider Gebiete und kann schon darum von Scheinschlüssen, die zu einer Annahme führen, welche jedem Begriffe von Raum, Zeit, Endlichkeit und Unendlichkeit Hohn spricht, sich unmöglich blenden lassen.

Der dritte Abschnitt: die Philosophie in der Naturgeschichte handelt nur vom Darwinismus. Diese Theorie ist es, mit welcher nach der Ueberzeugung des Verf. der philosophische Geist auch in die Biologie eingedrungen ist. Den Uebergang von der Astronomie bildet der Satz: die Astronomie hat entdeckt, dass in den kosmischen Verhältnissen der Erde wie in der anorganischen Natur auf ihr nichts unveränderlich ist; durch die Descendenz- oder eigentlich Transmutationstheorie ist diese Wahrheit auch in die Biologie eingeführt: die Arten oder Typen der organischen Welt, so constant sie relativ sein mögen, sind nicht unveränderlich. Da nun ihre Entstehung und Veränderung aber auf bestimmte Ursachen: Zuchtwahl, Anpassung, Kampf um das Dasein und Vererbung zurückgeführt wird, so ist hiermit nun auch das Reich des organischen Lebens unter das Gesetz der Causalität gestellt; die Annahme von Schöpfungs-Acten oder von Entwicklungs-Rucken von innen heraus zerreisst die Kette ihrer Continuität, der Darwinismus erhält sie. Diese Einbegreifung in die Allgemeinheit (des Causalgesetzes) ist zugleich Rettung der Einheit: alle Formen sind aus Einer Urform, der Zelle geworden. Ganz läge die Einheit der Natur uns vor Augen, wenn sich beweisen liesse, dass auch diese Urform des Organischen aus dem Unorganischen hervorgehe oder einst hervorgegangen sei; die Urzeugung ist ein Postulat, auf die Idee der Einheit der Natur und die Continuität der Ursächlichkeit zu wohl begründet, um dem bisherigen Mangel an Beweisen geopfert werden zu dürfen.

Am Schlusse dieses Ueberblicks erklärt sich der Verf. gegen den Begriff der Zweckmässigkeit in der Natur. Was rein causal entstanden sei, erscheine dem Menschen, nachdem dieser als Gattung sich ausgebildet, hintennach als zweckmässig, und komme ihm gerade so vor, w i e w e n n in der Natur die Vorstellung eines Zwecks vorangegangen wäre.

Hierauf geht er mit der Ueberschrift: 'Die Naturwissenschaft in der Philosophie' wieder zu Strauss über und vindicirt ihm also, wie schon gesagt, die Bedeutung, der Erste gewesen zu sein, welcher die Resultate der Naturwissenschaft in die Philosophie aufgenommen, auf Grund davon, dass er das speculativste derselben, die Lehre von der stufenförmigen, factischen, rein causalen 'Entwicklung' der organischen Arten bis zum Menschen, in seiner ganzen Tragweite erfasst und seiner Weltanschauung einverleibt habe. Er erklärt sich mit Strauss gegen Ed. v. Hartmann; das 'Unbewusste' sei nur dasselbe, was in der alten Ansicht der persönliche Gott, ein Zwecke setzendes Wesen, das der 'natürlichen Entwicklung' substituirt werde. Der Verf. möchte nun die Philosophie, die sich auf jenen Grundlagen aufbaut, die Philosophie des Universums nennen. Die Philosophie unterscheide sich, sagt er, immer wesentlich dadurch von der Naturwissenschaft, dass sie auf ein Absolutes zurück- oder hinausgehen müsse, und diess könne für die neue Philosophie nur das Universum, das Weltall als solches sein, gedacht als schlechthin unendlich nach Raum und Zeit, nach Kraft und Stoff, ohne Anfang und Ende, bei allem Wechsel sich selbst gleich. Er verfolgt dann noch in raschen Schritten die Entwicklung, durch welche Strauss an diesem Ziel anlangte; er begleitet ihn durch die Zeit der Romantik und des Mysticismus zunächst bis zu seiner Hegel'schen Periode, erkennt in Hegels System den Monismus als seine Wahrheit, wirft ihm aber vor, dass es sich im Kreise drehe, weil der Geist zugleich Ausgangspunct und Zielpunct, Alpha und Omega, Wurzel und Frucht sein solle. Dass der Geist überhaupt Resultat der Natur sei, könne die neue Philosophie herübernehmen, dass aber der Geist zugleich Ursache, Grundlage sein solle, sei ein Hysteron-Proteron, das sie abstreifen müsse. Er nennt diess idealistischen Monismus, dagegen die 'Philosophie des Universums' realistischen Monismus. Schliesslich bezweifelt der Verfasser nicht, dass die Abstammungstheorie ein ausreichendes Fundament für den Aufbau der Ethik sei. Er nennt sie im guten Sinn aristokratisch; sie zeigt, wie der Mensch seine Würde selbst errungen hat, wie es von selbst folgt, dass er sie zu bewahren und weiterzubilden hat. Ebenso wohlbegründet sei auf diese Grundlage die Religion; das Abhängigkeitsgefühl, sowie ihr Wesen bestehe, bleibe in seiner vollen Reinheit, da der egoistische Wunsch wegfalle, durch übernatürliche Mittel sich mit demselben abzufinden. 'Die Erfahrung, dass es im Universum gesetzmässig hergeht, führt zu der Ueberzeugung, dass es' (diesem Ausdruck sind wir schon einmal begegnet) 's o i s t, w i e w e n n es von vornherein auf den Geist angelegt wäre, und die dadurch in dem Einzelnen angeregte Gesinnung lässt dieser auf seine Umgebung zurückwirken'.

Ich habe oben gesagt, Strauss habe seine eigentliche Stärke nicht in der Philosophie, sondern auf dem Puncte gehabt, wo sie mit der theologischen Kritik zusammenfällt. Und den Beweis davon sehe ich darin, dass er die Weltansicht, die sich auf ihren neueren Erforschungen die Naturwissenschaft aufgebaut, in die Philosophie herübergenommen hat, wie sie ist, mit Haut und Haaren. Ich sehe darin nicht eine Stärke, sondern eine Schwäche. Diess ist der Satz, den ich nun zu beweisen habe.

Ich schicke voraus, dass ich nicht von einer Bekämpfung der Darwinischen Theorie ausgehe. Ich bin zwar eigentlich nicht davon überzeugt. Es wird mir z. B. immer noch etwas zu schwer, zu glauben, dass man das Auge vom Sehen, das Ohr vom Hören bekomme. Das ungemeine Gewicht, das auf die Zuchtwahl gelegt wird, will mir auch nicht einleuchten. Bei dem Menschengeschlechte wenigstens, und wenigstens wie es jetzt ist, wird es von der Erfahrung nicht bestätigt. Schopenhauer hat ihr förmlich ins Gesicht geschlagen mit seiner Deduction der Liebe aus einem nach Zuchtzwecken wählenden, durch eine

Illusion das gewählte Individuum zum Ideal erhebenden Gattungs-Instinct. Die Erfahrung besagt, dass die Liebe vielmehr in der grossen Mehrheit der Fälle gerade in diesem Sinn wenig zweckmässig in ihrer Wahl verfährt; warum ein Individuum gerade in dieses und kein anderes sich verliebt, diess ist so unerklärlich, als warum es diese oder jene Lieblingsspeise hat, die ihm vielleicht sehr unzuträglich ist. Was es aber bedeutet, dass mit dieser blinden wahllosen Wahl und Illusion die höchsten Seelenkräfte in Blüthe treten, das ist die rechte und eigentliche Frage für den Philosophen; doch diess gehört nicht in unsern Zusammenhang. Weit glaubwürdiger als die grosse Bedeutung, die von Darwin der Zuchtwahl beigelegt wird, erscheint mir diejenige, welche er der Anpassung zuerkennt; hier muss das Hauptgeheimniss, die Hauptquelle der Formen weckenden Reize liegen. Ein Hauptverdienst der ganzen Theorie liegt sodann darin, dass sie das Naturgesetz der Vererbung als Hauptmoment in der Lösung des Räthsels von der Entstehung der Arten aufgezeigt hat, nur ist hinzuzufügen, dass sie sich irrt, wenn sie meint, es erklärt zu haben. Ich trete darauf noch nicht näher ein, sondern gebe einfach zu: mit dem Satze, dass es bei der Entstehung der organischen Typen durchaus causal hergegangen sein muss, hat die Transmutations-Theorie nach meiner Ueberzeugung Recht. Ihn im Einzelnen zu kritisiren bin ich nicht befugt, diess verlangt mehr naturwissenschaftliche Kenntnisse, als ich besitze. Ungefähr ebenso verhalte ich mich zur Molekül- und Aether-Theorie der neueren Physik. Es will mir scheinen, man könnte ohne sie auskommen; allein ich habe kein Recht zu einer Behauptung; es sei also zugegeben, dass die Naturwissenschaft der Annahme des Moleküls und des Aethers, wie sie ihn versteht, d. h. als einer noch unendlich feineren Materie, welche nicht nur frei im Weltraum, sondern auch zwischen den Molekülen als ihre Hülle sich befindet, wirklich bedarf, um die Körper, ihre Verhältnisse, Zustände, Bewegungen, Veränderungen zu erklären. Alles zusammengenommen: die Naturwissenschaft in ihren neueren Ergebnissen hat den allgemeinen Causalnexus festgestellt. Nun aber haben wir damit nur ein Wie, noch kein Was. Was ist es denn, das in dieser Kette der allgemeinen causalen Vermittlung läuft? Was ist das Letzte, worauf diese Naturlehre zurückkommt? Oder: was ist das Substrat?

Es ist das Atom. Der Molekül, selbst schon transmikroskopisch klein, ist noch 'kolossale Masse' gegen die 'excessive Kleinheit' der Theilchen, woraus der Aether besteht. Und das Atom, woraus diese selbst bestehen, ist so klein, dass es — vor lauter Kleinheit gar nicht existiren kann. Spass bei Seite! Wir haben zugegeben, dass die Naturwissenschaft mit ihren fortschreitenden Reductionen in einem philosophischen Zuge begriffen ist, das aber wahrlich ist kein philosophischer Zug, dass sie noch im Mythus vom Atome steckt, darin hätte sie von der wirklichen und eigentlichen Philosophie zu lernen. Es ist eine längst widerlegte, gerichtete Hypothese. Am gründlichsten hat Alles, was gegen sie gesagt ist und gesagt werden kann, zusammengestellt Adolf Steudel (Philosophie im Umriss 1. Theil. 1. Abth. S. 335—372. 478—507). Die Wahndichtung von einer Materie an sich und von Atomen ist hier nach allen Seiten, von denen sie gefasst werden kann, unentrinnbar gepackt und dialektisch zerrieben, in ihrem Nichts erstickt. Wäre das Atom theilbar, so wäre es nicht der Urstoff, es muss also untheilbar sein, so ist es nicht Stoff, denn die Natur des Stoffes ist es, theilbar zu sein. Es ist unendlich klein; unendlich klein sein heisst Nichts sein. Man kann nicht ausgedehnt und nicht ausgedehnt zugleich sein. Materie ist sinnlich, lässt sich finden; das Atom ist unfindbar, unsinnlich und soll doch Materie sein: es ist also Materie und keine Materie: ein Ding, das kein Ding ist. Durch Gruppirung bildet es Aether und Moleküle, aus Molekülen bestehen Körper. Wodurch gruppiren sich, aggregiren sich Atome? Durch den Wirbel der alten Atomenlehre? Oder hat das Atom Kräfte: Anziehung, Abstossung, Cohäsion, Schwere, Bewegung? und da diese Grundkräfte weiter führen zur Form und endlich zum Geist: ist es belebt, beseelt? Einige legen ihm jene Grundkräfte bei, nennen die Atome Kraftkugeln (sofern sie rund sein sollen, Andere halten sie für eckig), Kraftpuncte, Einzelne ziehen daraus das Resultat, sie seien beseelt, Andere nicht. Sind sie beseelt, so haben wir die Monadenlehre und wir gelangten eigentlich von ihr zur prästabilirten Harmonie, von der prästabilirten Harmonie aber zum Theismus, denn sie bedarf einen Gott, der sie einsetzt; da die Atomisten diess nicht wollen (nur Lotze macht eine Ausnahme), so haben sie in beseelten Atomen eine Vielgötterei: Drossbach nennt sie mit Recht Götter; wie aber kann durch eine Vereinigung immaterieller Puncte, durch eine unsichtbare Götterversammlung die Materie entstehen? Auch Büchner sagt, das Atom sei der Gott, dem alles Dasein seine Entstehung verdanke. Gegen diese unzählichen Myriaden von Göttern tauschte man am Ende lieber wieder den Einen schaffenden Gott der Genesis ein. Büchner kann aber das Atom nicht wohl in dem Sinn einen Gott, den Gott genannt haben, dass er es für beseelt hält. Es ist ein Widerspruch, der zu dem Widerspruch, das Atom überhaupt zu setzen, einen neuen hinzufügt, wenn man es zur Monade erhebt. Denn die Bestimmung des Atoms ist, den Begriff des Stoffs zu vollenden, einen reinen Urstoff zu setzen.

Es ist nicht deutlich zu ersehen, wie sich Reuschle das Verhältniss von Kraft und Stoff denkt. Die gewöhnliche Formel der Atomisten ist: kein Stoff ohne Kraft, keine Kraft ohne Stoff. Es muss aber entschieden werden: hat der Stoff, d. h. hier: das Atom die Kraft neben sich oder in sich? Und da die Vorstellung vom Atom, als sei es belebt und beseelt, nicht die gewöhnliche ist bei den Atomisten, sondern ausnahmsweise auftritt, da auch in dieser Schrift sich nichts findet von Atomen als 'Kraftpuncten', da wie gesagt das Atom überhaupt erfunden ist, um das Consistente, den Körper zu erklären, so wird wohl anzunehmen sein, es sei die Ansicht des Verfassers, die Bewegung komme dem Atom von aussen. Woher dann? Gelangt es zu Kräften durch die Aggregation, woher dann die Aggregation? Sie muss von aussen kommen und mit ihr von aussen kommt dann auch, was sie hinzubringt, die Ausstattung mit Kräften; wir haben dann neben dem Atom ein zweites Prinzip; da es aber nachträglich hinzukommt, so erlaube ich mir, meinen Ausdruck (Krit. Gänge H. 6) zu wiederholen: der Materialismus habe anderthalb Prinzipien. Monismus ist er einmal gewiss nicht. Es bleibt keine Wahl: ist das Atom beseelt, so ist er, wie wir gesehen, vielmehr Monadismus und als solcher eine Art Polytheismus; ist es nicht beseelt — und diess, wie gesagt, ist die verbreitete Annahme, ja eigentlich die nothwendige — dann ist er hinkender Dualismus, Dualismus mit zwei Beinen, einem langen, materialistischen und einem kurzen, das man ungefähr ein idealistisches nennen kann.

Auf das Atom ist nun eine andere, als mechanische Weltansicht nicht aufzubauen, und umgekehrt: diese fordert jenes als ihre Voraussetzung. Ich zweifle, ob sich Strauss von dieser Consequenz Rechenschaft gegeben hat. Wer den Mythus in der Religion als Mythus erkennt, wie sollte ihm der Mythus vom Atom imponiren, der um so viel leichter als Mythus zu erkennen ist? Die Naturwissenschaft auf ihrem jetzigen Standpunct hat es ihm dadurch

angethan, dass sie das unbezweifelte Verdienst hat, die Continuität des Causalzusammenhangs in allen Naturreichen als unverbrüchliches Gesetz erkannt und auf vielen Stellen mit nie dagewesener Evidenz aufgezeigt zu haben. Dieses Verdienst ist auch in gegenwärtiger Beurtheilung bereits freudig anerkannt. Aber Strauss hat darüber die Einseitigkeit und die eigentlichen Consequenzen der jetzt herrschenden Ansicht übersehen. Es könnte bei der strengsten Festhaltung dieses Gesetzes noch von Entwicklung die Rede sein, aber es kann nicht, wenn es so festgehalten wird, dass dadurch der Begriff einer innern Triebkraft ausgeschlossen ist, die der äussern Causalität entgegenkommt. Durch diese Ausschliesung wird die Ansicht mechanisch; die Ausschliessung aber kommt daher, dass man das Atom zu Grunde legt oder, wie man will, das Atom wird zu Grunde gelegt, weil verkannt wird, dass die Causalität zwar eine Wahrheit, aber nur die halbe Wahrheit ist. Versuchen wir eine Natur uns zu denken, unter deren ununterbrochener Causalkette nichts läuft, als das Atom, und sehen wir von den aufgedeckten innern Widersprüchen des Atomismus ab, so müssen wir die Vorstellung einer Werkstätte vollziehen, worin ein Etwas in immer neue Formen getrieben wird, das dem Treibenden, dem Hammer mit einer innern lebendigen Kraft absolut so wenig als Eisen und Erz entgegenkommt. So entstehen Nägel, Klammern, Stangen, so entsteht in Ewigkeit keine organische Welt. Mit dem allgemeinen Nexus der Causalität ist nichts erklärt, wenn man auf die eine Seite das schlechthin Todte, auf die andre das Gesetz der Ursache und Wirkung stellt. Das Wahre kann nur sein: dieselbe Natur wirkt mit einer ununterbrochenen Kette von Reizen auf ein Gegenüberstehendes, das, weil von derselben Natur producirt, diesen Reizen mit innerer Entwicklungsfähigkeit entgegenlebt. Gewiss kein Auge ohne Licht, kein Ohr ohne Schall, aber kein Licht und kein Schall hätte in irgend einem Wesen ein Auge und Ohr geschaffen, wenn nicht eine Triebkraft, die hier schlechterdings nichts Anderes sein kann, als ein der Natur vorschwebendes Bild dessen, was werden soll, dem Licht, dem Schall entgegengekommen wäre. Man kann die blos äusserlich casualistische Ansicht auch pragmatisch nennen; blosser Pragmatismus aber ist blosse Lehre von Hergängen, wo doch Wesen zu erklären ist. Darwin ist durch und durch blosser Pragmatiker, davon liefert sein neueres Werk über den Gefühlsausdruck bei Thieren und Menschen schlagende Beispiele. Warum reibt sich die Katze am Menschen, wenn sie schmeicheln will? Antwort: weil sie als Junges im Nest sich mit den andern Jungen zusammenliegend gerieben und ihr diess wohlgethan hat, weil sie also nun dem Menschen dieselbe Annehmlichkeit erweisen will; warum senkt der Hund Schwanz, Ohr und Augenlieder, wenn er traurig ist? Antwort: um das Gegentheil von Freude zu bezeigen, da er in der Freude umgekehrt den Schwanz hebt u. s. w. Wie Darwin hier vom Hauptpuncte, um den es sich handelt, von der unbewussten Symbolik nichts weiss, so weiss er in der Abstammungslehre nichts von einer innern Bildkraft der Natur, ohne welche die äussere Causalität niemals Formen zu schaffen vermöchte. Bildkraft ist nur ein anderes Wort für innere Zweckmässigkeit; Bild bedeutet zweierlei: Auswirken und Auswirken einer Gestalt, deren Bild, ehe sie da war, der wirkenden Kraft in einer uns unerforschlichen Art von Ahnung — wie ich es ausdrückte — als ihr Ziel, ihr Zweck vorgeschwebt haben muss. Ist diess mystisch, bleibt dieser Begriff in einem Halbdunkel — und freilich bleibt er! — so ist dieses Halbdunkel doch etwas heller als die Sage vom Atom und ihre pechrabenschwarze Nacht. Kommen wir ohne Mysticismus nicht aus, warum soll das mystische Atom besser sein, als die mystisch ahnende und bauende Natur? Soll es aber bei dem Atom bleiben, so rede man nicht von Entwicklung! Hier entwickelt sich nichts, Alles wird nur herausgerieben, herausgewetzt, erstossen, erhämmert.

Nun zu der Frage von der Constanz der Arten! Sollen sie ins Unendliche variabel sein, dann allerdings ist von Entwicklung nicht mehr zu sprechen. Entwicklung ist ein Herauswickeln aus einem Keime, welches von Versuch zu Versuch fortschreitet, bis das Bild, das als Möglichkeit im Keime lag, wirklich geworden ist, dann aber stillstehend die gefundene Form als bleibende festhält. Wir stehen aber auch vor dem reinen Verrücktwerden, wenn wir die Typen, die nun seit so vielen Jahrstausenden auf unserem Planeten bestehen, und vor Allem, wenn wir unsern eigenen Menschentypus für veränderlich halten sollen. Wir können dann unsern Gedanken, ja unseren Denkgesetzen, unsern Gefühlen, den Idealbildern unserer Phantasie, die doch nichts Anderes sind, als läuternde Nachbildungen von Formen der uns bekannten Natur: wir können keinem dieser festen Halte unserer Seele mehr trauen. Alles ist in Frage gestellt; auch unsre sittliche Welt, denn ihre Basis ist der Menschentypus wie er besteht. Ja wir müssen, wenn nicht Alles in uns wanken soll, allerdings annehmen, dass, wenn auf andern Weltkörpern die Natur sich zu beseelten organischen Wesen entwickelt, diese von uns nicht schlechthin verschieden seien. Auf dem entferntesten Planeten wird Niemand sich bedanken, wenn er eine Ohrfeige bekommt; will sagen, dass dort passiv passiv und activ activ sein muss, wie bei uns hier, will sagen, dass die Kategorien des Denkens dort gelten müssen, also auch die Gehirne im Grunde dieselben sein müssen wie hier; vielleicht phantasiereicher, vielleicht rascher denkend, vielleicht auch dummer, aber den unsrigen analog nach ihren Denkgesetzen. Und wenn unser Planet untergeht? Er wird ja gewiss nicht ewig sein; wenn es aber wahr ist, dass die jetzt bestehenden Typen das Endziel der organischen Entwicklung auf ihm sind, so hat ihr Untergang nicht die tödtliche Bedeutung, wie wenn sie nur vorübergehende Versuche gewesen wären. Sie bleiben dann zeitlos wahre Gedanken, von denen wir annehmen dürfen und müssen, dass sie wesentliche Glieder in einem noch grösseren und universalen Entwicklungsgang seien, welcher in andern Gestaltungen auf andern Planeten das Wesentliche und Wahre in ihnen bewahren wird; diess ist eine Hypothese, um nichts kühner, als irgend eine Vermuthung über das, was wir glauben und nicht wissen. Zeitlos also und zeitlos auch trotz der allmählichen Entstehung durch die successive Reihe der Causalitäten sind im angegebenen Sinn als wahre Gedanken des Weltalls die uns bekannten Typen, Gattungsformen unsres Planeten. Hier müssen wir auch auf die Vererbung zurückkommen. Die Festhaltung eines Gattungsstempels unter allen Zufällen, denen Keim, Zeugung, Fötus unterliegt, versteht sich weniger von selbst, ist etwas Wunderbareres, als man gewohnt ist anzunehmen, und bewährt sich dieser Stempel als so mächtig, dass er ungezählte Jahrtausende lang seine Gattungen vor Alteration bewahrt und nur untergeordnete Neuzüchtungen erlaubt, so ist er Idee im platonischen Sinn, nur natürlich mit Abzug der bekannten hypostasirenden Phantasie-Zuthat Plato's. Der richtig verstandene, d. h. auf die Bedeutung, nur die Hälfte der Wahrheit zu sein, reduzirte Darwinismus kann nun so mit dem richtig verstandenen Platonismus zusammenbestehen; auf diese Formel hat sehr treffend Liebmann (Philos. Monathefte IX) die Frage reducirt. R. nun kann nach seinen Prämissen eine Constanz eigentlich nicht zugeben; hier ist aber interessant, wie er doch eine Art Einräumung macht, die nur auf halbem Wege stehen bleibt, weil eben jene Prämissen ihm feststehen. Er nimmt an, dass die Menschengattung keine

andern Fortschritte der Perfectibilität mehr machen werde als innerhalb des Gattungstypus wie er jetzt, nach Ausbildung der Sprache und Vernunft, besteht; 'der Culturmensch braucht sich keine neuen körperlichen Organe mehr zu erwerben, — — die natürliche Züchtung hört gewisermassen mit dem Menschen auf — —'; er zitirt aus Darwin: 'einen nahezu festen Zustand scheinen die jetzt lebenden Wesen erreicht zu haben'. Allein gleich darauf folgt die schon angeführte Erklärung gegen die Teleologie. Ist aber keine immanente Zweckmässigkeit in der Natur, so hat die Frage, ob sie einen Typus als Resultat ihrer Verwandlungen festhalte, keinen Sinn; walten blinde Gesetze über die Verwandlungen, so können wir nie wissen, ob irgend eine Form bleibend ist; jene Sätze sind also Anläufe zur Einräumung einer total verschiedenen Weltansicht, die genommen und zugleich zurückgenommen werden, was sich bezeichnend in dem 'gewissermassen' ausdrückt.

Die Sache verlangt es, dass wir an dieser Stelle auf die moralische Welt hinüberblicken. So wie in unabsehlich langem Gang und Kampf die jetzigen Gattungstypen der organischen Welt erarbeitet sind, ebenso die sittlichen Begriffe, die wir nun als Mächte, als feste Grundsäulen der sittlichen Welt anerkennen. Nichts, auch in dieser Sphäre nichts ist nur von innen gekommen, es brauchte unendliche Erfahrung, bis der Mensch z. B. fand und feststellte, dass ohne Eigenthum, Recht und Gesetz das Zusammenleben unmöglich sei. Diese Begriffe oder besser diese nun lebenskräftig hoch über aller Willkür bestehenden Ideen sind also ebenfalls in der Zeit auf dem Wege der Causalität entstanden. Der Causalität von aussen ist dabei von innen die Fähigkeit und der Trieb zur sittlichen Bildung entgegengekommen. Nachdem aber diese fundamentalen Stützen des Baues der sittlichen Ordnung aufgepflanzt sind, stehen sie zeitlos fast so gut, als wären sie ewig gestanden. Zu untersuchen, wie ihre Quader gegraben, gehauen, gesetzt worden seien, ist Interesse der Geschichte, Anthropologie u. s. w., die Ethik aber beweist sie aus innern zeitlos wahren Gründen und fragt nicht nach ihrer Entstehung im Lauf der Jahrtausende und in der Reibung unendlicher Kämpfe. So steht eine zweite Welt über der physischen, ein moralischer Gattungstypus über dem physiologischen. Beide sind sich darin gleich, dass zeitlos feststeht, was in der Zeit geworden ist. Wir bedürfen einer Correctur des Zeitbegriffes, wie ich auch im 6. Heft der Krit. Gänge schon gesagt habe; dort in dem Zusammenhang, wo von der innern Zweckmässigkeit und im Gegensatz von der Zweckmässigkeit expost die Rede war. Diess leitet zu einer weiteren, überblickenden Betrachtung.

Wir sehen also jetzt von dieser Höhe des Universums, wie wir Menschen es kennen, wieder hinab auf das, was uns als seine Basis erscheint. Dabei sind wir weit entfernt, zu vergessen, dass der Gegner mit und ganz einverstanden auf derselben Höhe steht. R. tritt mit gutem Grunde denen entgegen, die da glauben, der 'Materialismus' — diesen Namen acceptirt er S. 56, während er, wie oben gesagt, sonst setzt: realistischer Monismus — läugne den Geist. Er sagt, nur die Behauptung, dass die Seele eine selbständige immaterielle Substanz sei, werde ebenso geläugnet wie die jetzige Physik die Hypothese von einem Lichtstoff in Abrede stelle. Er hat nur ganz vollständig Recht; soll die Seele etwas für sich neben dem Körper sein, so ist sie durch den Raum von ihm getrennt und der Satz, sie durchdringe ihn dennoch, hat keinen Sinn, wir haben eine zweite Materie. Liest man doch wirklich in psychologischen Schriften die Frage erörtert, auf welchen Puncten sich Seele und Leib berühren! 'Der Dualismus ist vielmehr materialistisch, — die letzte Quelle der Seelenhypothese ist am Ende dieselbe, welcher die Wesen entstammen, mit welchen die alte Naturreligion alles Lebendige und Bewegliche ausgestattet hat.' Gut, eine Seele neben dem Körper gibt es nicht; ebendas, was wir Materie nennen, wird also auf der uns bekannten höchsten Stufe seiner Formung, im Gehirn zu Seele und die Seele entwickelt sich zu Geist. Auch das Werden des Menschen aus Thierform erschreckt uns beide gleich wenig. Je geringer die Herkunft, um so flotter das Avancement; die Menschheit hat von der Pike auf gedient. So einverstanden also sehen wir hinab nach der Basis. Und diese reiche Welt mit ihrer Geister-Krone soll aus Stäubchen aufsteigen, die Nichts sind? Wir haben es auf alle Weise versucht, einen Sinn im Atom zu finden, und haben es nicht vermocht. Nein! Das ist ein talentloser Junge, das Atom, aus dem kann selbst der Kampf um's Dasein keinen Menschen herausprügeln. Der Verf. selbst will das Universum als Ring, als Kreis anschauen. Der Ring hat ein Loch, einen Bruch, wenn wir dort Atome, hier Geist haben. 'Die Philosophie eines Strauss, wie materialistisch oder naturalistisch sie ist, wenn es sich um die im Universum wirkenden Ursachen handelt, ist ebenso idealistisch, wenn es den Triebfedern und Zwecken des menschlichen Handelns gilt.' Ein Stück Materialismus, ein Stück Idealismus und Ethik, die Wahrheit der Welt Atom und Mechanismus, der Mensch in der Täuschung, innere Zweckmässigkeit zu sehen, wo keine ist, ein System der Pflichten und Tugenden auf seine Gattungsidee, auf die Idee der Persönlichkeit gründend, während die Gattung variabel bleibt oder ihre Constanz nur im Widerspruch mit den Prämissen halbwegs postulirt wird, — diess ist kein Universum, sondern eine Sammlung, ein Conglomerat von Widersprüchen. Und die Religion? Kann ich auf eine bewusste Täuschung, auf ein 'Wie wenn' Respect, Vertrauen und Pietät gegen das Universum bauen? Abhängigkeitsgefühl, Schrecken und Scheuen vor der ungeheuern Maschine, das wohl, aber ist diess Religion? Die wahre Consequenz der mechanisch-atomistischen Weltansicht wäre nicht Religion, sondern Pessimismus. Es ist eine schöne Inconsequenz, wenn er nicht auf sie gebaut wird. Die Lehre vom Unbewussten aber würde in ihrer wahren Consequenz nicht zum Pessimismus, sondern zum Optimismus führen und es ist schwer begreiflich, wie Hartmann einem so guten Bau ein so krummes Dach aufsetzen mochte.

Zu diesem Knäuel von Widersprüchen gelangt man also durch die Setzung des Atoms. Der Verf. hat in seinem ersten Theile so lebendig gezeigt, wie die Naturwissenschaft eine 'Hypostase' um die andere entfernt, einen angeblichen besondern Stoff um den andern in Bewegungs-Arten aufgehoben hat, warum nicht auch fort mit diesem letzten Stoff, dem Urstoff, und kühn vorwärts zu der Idee: Alles ist nur Bewegung? Ihr erwidert: es muss doch ein Was sein, das bewegt wird? Wohl, auch ich habe meine Beurtheilung mit der Frage begonnen, was im Wie (der Bewegung) das Was sei; aber nur, um schliesslich zu zeigen, dass das Was auch das Wie sein muss. Denn nun erhellt doch: wir beide wollen keine Zwei als Grundwesen der Welt, wollen keine Dualisten sein, — was folgt? Dass dasselbe, was bewegt, auch das Bewegte ist. Was folgt weiter? Dass es keine Materie gibt, das folgt! Es folgt, dass das ewig Eine sich in ein scheinbar schlechthin Anderes, genannt Stoff, umsetzt, um an ihm als Bewegung thätig zu sein und es in ewigem Prozess immer auf's Neue und in immer höheren Formen in Bewegung aufzuheben, dass es sich verdichtet, um aus der Verdichtung sich als freies Leben zu entbinden, die Verdichtung als blosse Maske fallen zu lassen. Ihr müsst für den Aufbau der Naturwissenschaft ein Substrat haben; ganz recht, der Weltgeist selbst muss es ha-

ben. Er selbst bedarf eine Supposition, um die Natur real zu construiren, die ihr ihm theoretisch nachconstruirt. Was gewinnt ihr aber, wenn ihr diess Substrat, diese Supposition, diesen nothwendigen Schein des Körperlichen als Wahrheit des Atoms erklärt? Was wir gesehen haben: Widersprüche! Ihr verfallt in den Dualismus, Materie und Geist. Steudel nennt es einfach eine falsche Alternative. Ihr wollt Monisten sein, zugleich durchaus nicht den Geist läugnen; ihr setzt euch aber auf dem Gegenpol des Geistes fest und so bleibt nichts, als ein theils, theils oder ein: übrigens doch auch!

Nun aber haben wir ja natürlich die Einwendung zu erwarten: 'und ihr setzt euch auf dem andern Pol der Alternative fest, dem Geist', und so erwächst der schon angeführte Vorwurf eines Hysteron-Proteron; 'was Resultat der Bewegung ist, der Geist, ist bei euch zugleich Ursache der Bewegung'. Wir haben zu antworten: und ihr habt zu einer Wirkung keine Ursache, denn wie soll aus dem Atom der Geist ausschlüpfen? wie oben herauskommen, was unten nicht vorbereitet war? Ich acceptire aber den Vorwurf. Causa sui! Ja das ist es! Das Wort Hysteron-Proteron habe ich selbst schon gebraucht, ich habe in einem Vortrage den Geist das Hysteron-Proteron der Materie genannt. Wir müssen hier zuerst das Prädicat: falsche Alternative noch einmal ansehen. Ist die Welt Bewegung und durchaus Bewegung und setzt diese Bewegung immer aufs Neue das Feste, das wir Stoff nennen, um es in Form zu verwandeln und in Geist aufzuheben, so kann doch in Wahrheit Stoff und Geist (als höchste Form) nicht von gleicher Dignität sein. Die eigentliche Potenz der Bewegung muss der Geist sein. Der Stoff ist, wie ich ihn bereits genannt, Maske des Geistes, nicht der Geist die Maske des Stoffes. Die Bewegung aber ist ein ewiger Kreis. Nur der Geist, wie wir ihn am lichten Tage der Menschenwelt kennen, folgt aus und nach dem, was Materie genannt wird. Er könnte daraus nicht hervorgehen, wenn er nicht vorher darin wäre. Er gibt sich ewig aufs Neue den Schein, als fange er von vorn an, und ist doch ewig aufs Neue aus seinem aus sich projicirten Gegentheil hervorgegangen. Hier gibt es kein Vorher und kein Nachher, es ist ein zeitloser Kreis, und so gelangen wir zu dem Satze zurück, dass die Zeitform keine Geltung mehr hat, wo es letzte Instanzen gilt.

Bei diesen Erörterungen muss jedem Leser schon längst der Name Fichte auf der Zunge liegen. Kant nannte das Welt-Substrat das Ding an sich, Fichte das Nicht-Ich. Das Ich setzt ein Nicht-Ich, um thätig sein zu können. Das Atom der Materialisten ist einfach Fichte's Nicht-Ich. Wie? werden sie sagen, wir bauen auf dem Atom die Natur auf, das unverrückbar feste System ihrer gesetzmässig geordneten Erscheinungen, und diese Basis soll das Fichte'sche Phantom sein? Die Antwort ist einfach: das hat Fichte auch gewusst, dass die Natur eine feste, gesetzmässige Ordnung ist, hat es stricte abgeleitet aus dem Begriffe der Thätigkeit des Ich; das Ich muss sich eine strenge Naturordnung gegenüberstellen, um, ihren Gesetzen sich fügend und doch auf sie wirkend, als wahrhaft freies Ich aus dem Kampf mit diesem seinem Widerlager hervorzugehen. Hat er das sehr ungenügend angefangen; ist sein Versuch, auf das Nicht-Ich eine Natur zu bauen, nur ein Versuch: gut, so wäre ja vielleicht unsere Aufgabe, mit den jetzigen Ergebnissen der Naturkunde ausgestattet seine Philosophie zu revidiren. Was seinem Systeme den Schein des Wahnsinns gibt, ist das Missverstehen seines 'Ich'. Der Laie glaubt immer wieder, bei dem Ich an Hinz und Kunz denken zu dürfen oder zu sollen, da doch das Ich das Ich in allem Ich ist. Die Frage ist nur, ob man den Geist vor dem Geist, den Geist in der Natur Ich nennen darf; Fichte nennt ihn Nicht-Ich, hat aber ja das Ich als das Setzende mit darin. Diess ist der Punct, von welchem Schelling seinen Ausgang nahm, — — — —

Ich breche ab, um längst Bekanntes nicht zu wiederholen, nicht in einen Vortrag über Geschichte der Philosophie zu gerathen. Es ist Zeit, noch einmal zu bekennen, dass ich mir sehr bewusst bin, an einem Räthsel herumzutasten. Wir grübeln, müssen grübeln, sollen grübeln und bringen's nicht heraus. Wir stehen vor einem Geheimniss. Gewiss wissen wir nur das Negative: der Theismus erklärt nichts. Schöpfung aus Nichts, Erhaltung und Leitung von aussen, — diess ist ein Ungedanke; ist es darum weil es zum Dualismus führt, und einfach darum, weil die Dinge doch Alles selber thun, selber verrichten müssen. Auch ist es ein reiner Irrthum des Religiösen, wenn er meint, an seinem persönlichen Gott doch etwas so recht Festes zu haben, woran er sich halten kann und wogegen die Ur-Einheit des Pantheismus eine leere Abstraction sei. Angenommen, das Absolute sei Person, so ist ja in dieser Person wieder von dem Umfang aller ihrer Geistesthätigkeiten, Eigenschaften, Gemüthsbewegungen zu unterscheiden die Einheit derselben und diese wäre reines Ich, reiner Act des Ich, an welchem der Fromme eben auch einen palpabeln Halt wahrhaftig nicht besitzt. Die Ur-Einheitit des Pantheismus aber scheint nur leer, wenn man sie von allem dem, dessen Einheit sie ist, durch eine reine Abstraction wieder trennt, wenn man aus ihrer ewigen Bewegung die ganze reiche Welt wieder weglässt, welche sie aus sich und in sich bewegt. Auf dieser Abstraction ruht der Nihilismus Schopenhauers und seiner Schule. —

Unbewussten Geist in der Natur annehmen und diesem Unbewussten die Action der innern Zweckmässigkeit zuschreiben heisst aber nicht in Theismus verfallen. Es liegt ein Anschein von Widerspruch vor, den wir nicht lösen und doch nicht vermeiden können. Wir haben ein Denken ohne Denker. Allein wer kann denn beweisen, dass es das nicht geben kann? Wenn das Atom der Gegner nicht todter Stoff, wenn es beseelt sein soll, was Anderes ist es dann als ebenfalls ein Denken ohne Denker, nur dass es dann in den Widerspruch führt, dass es unendlich viele solche Denkpuncte geben soll, die, der Voraussetzung zum Trotz, doch persönlich, doch wie ein Monaden-Polytheismus erscheinen; wenn es aber todter Stoff sein soll, so kommt, wie wir gesehen, Beseelung und Geist von aussen dualistisch hinzu.

Noch etwas Unbeweisbares, noch einen Glaubens-Artikel müssen wir allerdings hinzunehmen: ist das Weltall ein zeitloser Kreis in dem Sinne, wie wir gesagt, so kann es nie eine Zeit gegeben haben, noch jemals geben, wo aus dem Etwas, das wir Materie nennen, nicht Geist aufgestiegen ist und aufsteigen wird. Wir müssen also glauben, dass es persönliche Wesen immer gegeben hat und geben wird.

Wir glauben auch noch einiges Andere, z. B. eine sittliche Weltordnung, für die wir doch keinen persönlichen Träger und Hüter haben. Wir stehen also mit unserm Glauben vor mehr als Einem Geheimnisse, wir wandeln durch eine Reihe von Sphinxen. Es ist ein wesentlicher Zug der Religion, ich meine der ganz mythenfreien Religion, wie wir sie ansprechen, dass ihr der Mysticismus des Geheimnisses bleibt. Religion ist Gefühl der Unendlichkeit, hierin ist eingeschlossen, dass das Einzelwesen sich bewusst ist, nie Alles zu umfassen, zu begreifen. Gewiss ist die Religion nicht darin erschöpft; der Schauer vor dem Geheimniss, das Bewusstsein, nur ahnen zu können, gehört so zu sagen zu ihrer theoretischen Seite, ihr Grundwesen ist eine reale Durchschütterung des ganzen Menschen, wie ich solche in den Bemerkungen

gegen die blosse Auffassung als Abhängigkeitsgefühls in Kürze näher zu bestimmen gesucht habe (Krit. Gänge H. 6 S. 209). —

Nach allem Diesem kann ich also eine richtige Herübernahme der Naturwissenschaft in die Philosophie nicht zu den grossen und unsterblichen Verdiensten des Verstorbenen zählen. Der Philosoph, welcher die Naturwissenschaft und ihre wichtigen neueren Entdeckungen in die Philosophie richtig, d. h. so hereingezogen hat, dass er sie philosophisch verarbeitete, ist Karl Planck. Ich weiss, wie unpopulär er ist, wie schwer er sich liest; hätte er die concise Klarheit eines Strauss in seiner Darstellung, wie anders stünde es um die Verbreitung seiner Gedanken! Es ist nicht mehr Zeit, irgend gründlicher auf sie einzugehen; nur so viel sei noch hervorgehoben. — Ich hätte die obigen Einwendungen gegen die Atomenlehre auch in den Ausdruck zusammenfassen können: sie sucht das Ganze aus den Theilen zu erklären, das Atom soll aber freilich ebensosehr auch nicht Theil, sondern schlechthin selbständiges Etwas sein, daher kann er niemals ein Theil werden, daher bringt die Atomenlehre auch niemals ein Ganzes zusammen. Sofern sie aber doch meint, ein solches zusammenzubringen, wird sie nothwendig Grundlage einer mechanischen Naturansicht. Uns beschuldigt sie, dass wir die Theile aus dem Ganzen erklären. Die Wahrheit ist aber, dass es das natürliche Geschäft der Philosophie ist, auch hier eine falsche Alternative zu erkennen. Weder ist das Ganze vor den Theilen, noch sind die Theile vor dem Ganzen. Man kann nun als Grundzug von Planck's Philosophie, die auf jedem Schritte die mechanische Naturanschauung bekämpft, diess bezeichnen, dass er die Falschheit der Alternative aufweist. Er beginnt damit, dass die Ausdehnung die Grundeigenschaft der Realität, eo ipso auch die Zusammenfassung, und zwar in ihrer ersten, ursprünglichsten Form als Schwere in sich schliesst. Er sagt, die subjective Natur des Denkens, wonach wir uns das Erste nur als Aussereinander der Theile und nicht auch als Einheit, als Ineinander des Aussereinander vorstellen: diess sei es, wodurch wir uns die Lösung des Welträthsels versperrt haben. Realität ist durchaus nur Ganzes von Theilen, die von einer Einheit beherrscht sind. Wir fallen immer in die falsche Abstraction, die Theile auseinanderzuhalten, denken nur ihren Unterschied, nicht aber, dass derselbe real nur als Einheit ist. Diess ist denn der Gedanke, den Planck durch alle Gebiete der Philosophie durchführt, er findet seine Bestätigung im Organischen, höher im Seelischen, am höchsten im Geist als der obersten und tiefsten Concentrirung und Zusammenfassung alles peripherischen Theildaseins. Die Empirie mag nun zusehen, ob er ihre Resultate in ihrer erfahrungsmässigen Wahrheit alterirt oder ob er sie zur philosophischen Wahrheit erhoben hat. Nur das Unrecht, ihn zu ignoriren, soll sie nicht fortsetzen.

Strauss aber bleibt der Ruhm eines Entdeckers im Religionsgebiet, daher eines der Befreier der Menschheit, der Ruhm des geistreich dialektischen Polemikers, des Künstlers in der biographischen Geschichtschreibung, des grossen Förderers der humanistischen Bildung und der besprochenen Schrift bleibt der schöne Vorzug, dass man sie um ihrer Liebe, Wärme, Frische lieben muss, auch wo man sie bekämpft.

Stuttgart. Fr. Vischer.

Bibliographie.

H. v. d. Goltz und A. Wach, Synodalfragen. Heft 2. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 8°. Mark 1,20.
Schulze, evangelisch-lutherische Dogmatik des 17. Jahrhunderts. Hannover, Hahn. 8°. Mark 4.
E. Zittel, Bibelkunde. Carlsruhe, Braun. 8°. Mark 0,50.

W. Gallus, die Grundlagen des gesammten Versicherungswesens. Leipzig, Fritsch. 8°. Mark 5,50.
J. F. E. Hahn, über die aus der Zeichnung von Actien hervorgehenden Rechtsverhältnisse. Strassburg, Trübner. 8°. Mk. 1,50.
F. C. Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4te Aufl. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 13.
Statistik des deutschen Reichs. Bd. 5. Berlin, statistisches Bureau. 4°. Mark 12.
G. Thilo, das Pressgesetz für das deutsche Reich vom 7. Mai 1874. Berlin, C. Heymann. 8°. Mark 4.
C. S. Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts. 6te Aufl., herausg. von Puchelt. Halbband 2. Heidelberg, E. Mohr. 8°. Mark 3.

J. B. Eckl, Versuch einer heuristischen Behandlung der Planimetrie. [H. Pr. d. Studienanstalt zu Dillingen]. Nördlingen, Druck von Beck. 4°. 26 S., 4 Taf.
K. Fing, die mesozoische Formationsgruppe mit Beziehung auf das Entwicklungsgesetz der organischen Welt. [H. Pr. d. Studienanstalt]. Straubing, Druck von Mauter. 8°. 31 S.
A. Gräfe und Th. Sämisch, Handbuch der Augenheilkunde. Bd. 3, Th. 1. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 13.
F. v. Hauer, die Geologie und ihre Anwendung auf die Kenntniss der Bodenbeschaffenheit in Oesterreich. Lief. 1. Wien, Hölder. 8°. Mark 2.
G. Schweinfurth, im Herzen von Afrika. Band 1. 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 30.
Werr, die harmonische und involutorische Eigenschaft des vollständigen Vierseits und Vierecks. [H. Pr. d. Gymn.] Düren, Druck von Hamel. 4°. 23 S., 1 Taf.

L. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln. Bd. 4, Lief. 9—12. Cöln & Neuss, Schwann. 8°. j. L. Mark 1.
A. Garrecht, sur l'usage oral du français dans nos gymnases. [H. Pr. d. Gymn.] Wertheim, impr. de Bechstein. 8°. 36 S.
E. Haueis, das deutsche Fasnachtspiel im 15. Jahrhundert. [H. Pr. d. Landes-Realgymn.] Baden bei Wien, Druck von J. Grätz. 8°. 24 S.
M. Heid, der Bauernkrieg im Reichskreise Franken. [H. Pr. d. Studienanstalt zu Münnerstadt]. Neustadt a. S., Druck von Mayer. 4°. 35 S.
F. W. Hoffmann, Otto von Guericke Ein Lebensbild aus der deutschen Geschichte. Magdeburg, Bänsch. 8°. Mark 4,50.
Jahresbericht über das kön. Realgymnasium. Speyer, Druck von Kranzbühler. 4°. 23 S.
G. Kaiser, grammatische Bemerkungen zu französischen Sprichwörtern. [H. Pr. d. Kaiser Wilhelm-Gymn.]. Cöln, Druck von J. P. Bachem. 4°. 22 S.
Th. Keppel, die Weinlese der alten Römer. [H. Pr. d. Studienanstalt zu Schweinfurt]. Würzburg, Druck von Thein. 4°. 29 S.
J. Knöpfler, de Vergilii Georgicis. — A. Luber, τραγούδια Ῥωμαϊκά. [H. Pr. d. Gymn.]. Salzburg, Druck von Zaunrieth 8°. 85 S. [Luber, τρ. Ῥ. auch im Buchhandel erschienen: vgl. S. 512, Sp. 2].
M. Lenz, König Sigismund und Heinrich V. von England. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 3.
M. Miller, kritische und exegetische Bemerkungen zu Cäsar. [H. Pr. d. Studienanstalt]. Aschaffenburg, Druck von Weilandt. 4°. 27 S.
M. Posner, quibus auctoribus in bello Hannibalico enarrando usus sit Dio Cassius. [Dissertation]. Bonn, Druck von C. Georgi. 8°. 81 S.
W. Scherer, geistliche Poeten der deutschen Kaiserzeit. Strassburg, Trübner. 8°. Mark 2.
F. Schröter, die Conditionalsätze des Dichterz Lucrez. [H. Pr. d. Gymn.]. Wesel, Druck von Kühler. 4°. 24 S.
F. Strauch, die Trilogienfrage bei Sophokles. [H. Pr. d. Mariahilfer Real- und Obergymn.] Wien, Druck von Köhler. 8°. 19 S.
F. Tourtual, zur Geschichte des westfälischen Friedens. Heft 1. Münster, Theissing. 8°. Mark 1,50.
F. v. Weech, das Reissbuch 1504. Die Vorbereitungen der Kurpfalz zum bayer. Erbfolgekrieg. Carlsruhe, Braun. 8°. Mk. 2.

R. Dorr, das Recensententhum des Professor Kirchhoff in Halle und die Jenaer Literaturzeitung. Liegnitz, Kaulfuss. 8°. Mk. 0,50.

Geschlossen am 18. August 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 35. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 29. August. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Alb. Klöpper, Kommentar über das zweite Sendschreiben des Apostel Paulus an die Gemeinde zu Korinth. Berlin, Georg Reimer 1874. V, [I], 554 S. 8°. Preis: Mark 8.

492] Ein sehr beachtenswerther Beitrag zur Aufhellung des in vieler Beziehung dunkeln zweiten Korintherbriefs! Zwar giebt Klöpper nichts weniger als ein Repertorium der sehr verschiedenen Ansichten über den Brief im Allgemeinen und der verschiedenen Erklärungen des Einzelnen. Indessen ist dem Bedürfniss eines solchen Repertorium in Meyer's Commentar wohl auf eine längere Reihe von Jahren hinaus genügt. Nur mit denjenigen, vornehmlich neuesten Ansichten setzt sich der Verf. auseinander, deren Widerlegung zur Begründung seiner eigenen ihm unbedingt nöthig erscheint. Ebenso wenig bietet er eine Bereicherung des bisherigen lexikalisch-grammatischen Apparates zu dem Briefe, wohl aber verwerthet er in der rechten Weise die bekannten hieher gehörigen sprachlichen Hilfsmittel oder begnügt sich mit kurzer Verweisung auf dieselben. Seine Worterklärung ist streng philologisch, daher unbefangen, einfach, natürlich. Wir pflichten ihr in den meisten Fällen bei, wollen es aber doch an Mittheilung einiger Beispiele unseres Dissensus nicht fehlen lassen. In 1, 21 erklärt Kl. *χρίσας ἡμᾶς* von der göttlichen Kräftigung und Weihe des Paulus bei seiner Bekehrung zum Heidenapostolat. Allein wegen des Plurals *καρδίαι* in Vs. 22 kann Paulus in *ἡμᾶς* unmöglich sich allein meinen, denn auch ein von sich im Plural Redender hat ja nur Ein Herz. Vielmehr beweist das unmittelbar voraufgehende *ἡμᾶς σὺν ὑμῖν*, dass P. die Ausrüstung aller Gläubigen mit dem heiligen Geiste meint. — Cap. 3, 18 (S. 311) will Kl. in *κατοπτριζόμενος* sehr willkürlich vom Begriff des Spiegels gänzlich 'abstrahiren' und ein 'ungehemmtes, ungetrübtes Schauen' verstehen. Allein abgesehen von dem grellen Widerspruche, in den diese Erklärung den Apostel mit 5, 7 (coll. 1 Kor. 13, 12) bringen würde, warum sollte derselbe einen zur Bezeichnung des von Kl. angenommenen Begriffs völlig ungeeigneten, ohnediess in der biblischen Gräcität sonst nicht vorkommenden Ausdruck und nicht einen der näher liegenden und gangbaren (*θεᾶσθαι, ὁρᾶν, βλέπειν*) gewählt haben? In demselben Verse lässt Kl. in *ἀπὸ κυρίου πνεύματος*, der Wortstellung zu Liebe, *πνεύματος* von *κυρίου* abhängen. Aber *κύριος πνεύματος* wäre ein ganz insolenter Begriff, wogegen das unmittelbar (Vs. 17) vorhergehende und auch sonst häufige *τὸ πνεῦμα κυρίου* es rathsamer erscheinen lässt, *κυρίου* von *πνεύματος* abhängen zu lassen und die Voraufstellung des *κυρίου* daher zu erklären, dass in Vs. 16—18 *ὁ κύριος* der Hauptbegriff ist. Bei unserer Construction ergiebt sich der ganz angemessene Sinn: 'wie diess nicht anders sein kann, da diese Umwandlung von einem Geiste ausgeht, welcher des Herrn Geist ist.' — Cap. 4, 6 versteht Kl. die *δόξα τοῦ κυρίου ἐν προσώπῳ Ἰησοῦ Χριστοῦ* buchstäblich vom göttlichen Lichtglanze, welchen Paulus bei seiner Bekehrung auf dem Antlitz des ihm aus dem Himmel erschienenen Christus geschaut habe, eine Erklärung, die dadurch hinfällig wird, dass auch hier wegen des Plurals *καρδίαι* Paulus sich nicht allein meinen kann, sondern den Timotheus mit einschliesst. — Klöpper's bildliche Deutung des *ἡμᾶς σὺν Ἰησοῦ ἐγερεῖ* 4, 14 von Errettung aus Todesgefahr dürfte schwerlich Beifall finden. Denn nach Vs. 17 f. ist ja der Blick des Apostels auf das Jenseits gerichtet.

Die Textkritik des Verf.'s beschränkt sich auf das Nothwendigste, ist durchweg besonnen und den Lachmann-Tischendorf'schen Texten (Tischend. nach der Edit. critica major VIII, die von der Ed. VII vielfach abweicht) gegenüber selbständig. Nicht berücksichtigt hat er das wahrscheinlich unächte und doch nicht gleichgiltige *τὰ πάντα* am Schlusse von 5, 17; die Tischend. LAA. *στρατιᾶς* in 10, 4 und *σατανᾶ* 12, 17, die LA. *φανερώσαντες* in 11, 6 bei Lachm. und Tdf. und die Auslassung des *τι* nach *ἀκούει* bei denselben. Nur 7, 12 und 8, 6 entscheidet er sich nach unserer Ansicht mit Unrecht für die lectio recepta.

Die Glanzseite des Kl.'schen Commentars sieht Rec. in der sachlichen Erklärung, in der Entwickelung der Gedanken und ihres Zusammenhangs, vor Allem in dem Streben, in das innere Leben und Treiben der bewegungsvollen, an Gegensätzen reichen korinthischen Gemeinde, insbesondere in das Wesen der Christuspartei und ihr Verhältniss zu Paulus einzudringen und auf diese Weise aus dem Briefe ein lebendiges und farbenreiches Bild der thatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen. Hat nun auch der Verf. in dieser Beziehung seiner Phantasie nicht selten zu viel Spiel-

raum gestattet, indem er in allgemein gehaltene Aeusserungen des Apostels ganz specielle und concrete Beziehungen legt, so ist doch seine Auffassung der Dinge, zumal durch die lichtvolle, lebendige und beredte und doch nichts weniger als manierirte und pointirte Darstellung auch für Solche sehr interessant und anregend, welche wie Rec. dem Verf. in vielen Puncten widersprechen müssen. So vermag Rec. die Fragen nach Wesen und Lehre der dem Paulus feindlichen Christuspartei keineswegs für so entschieden und bis ins Detail ausgemacht zu halten, als es nach der Meinung und Darstellung des Verf.'s der Fall sein würde. Zwar ist derselbe besonnen genug, um einzusehen, dass *οἱ ὑπερλίαν ἀπόστολοι* 11, 5 u. 12, 11 nicht die jerusalemischen Urapostel sein können, sondern mit den 11, 13 als *ψευδαπόστολοι* und *μετασχηματιζόμενοι εἰς ἀποστόλους Χριστοῦ* bezeichneten Häuptern der korinthischen Christuspartei identisch sein müssen, wie neuestens auch Weizsäcker anerkannt hat. Auch stellt Klöpper mit Recht sehr richtig die Solidarität der Urapostel mit den judaistischen korinthischen Agitatoren in entschiedene Abrede (S. 107), behauptet dagegen nicht ohne Willkür, dieselben hätten Jesum noch persönlich gekannt, seien seine unmittelbaren Schüler gewesen und nach 2 Kor. 3, 1 mit Empfehlungsschreiben aus der jerusalemischen Gemeinde nach Korinth gekommen [als ob dem *ἐξ ὑμῶν* zufolge die Empfehlungsbriefe nicht auch von einer anderen Gemeinde hätten ausgestellt sein können, in der die Eindringlinge vorher gewirkt hatten!]; wie die galatischen Agitatoren seien sie 'engherzigste, zelotische, streng pharisäische Judaisten' gewesen (S. 106, vgl. mit S. 76. 89). Als ob das Judenchristenthum überall Ein und dasselbe habe sein müssen (man denke nur an dasjenige in Kolossä) und als ob Judenchristen, wie sie der Verf. in den Christinern sich denkt, in einer überwiegend griechischen Gemeinde, wie die in Korinth, einen so starken Anhang hätten finden können, als es nach 2 Kor. 10—12 der Fall gewesen sein muss! Da sie nach 11, 6 durch Beredsamkeit sich geltend machten und in Korinth doch nur durch griechische Beredsamkeit imponiren konnten, so können es schwerlich rabbinisch-pharisäisch, sondern nur hellenistisch gebildete Leute gewesen sein. Aus 11, 4 coll. 2, 17. 4, 2 erfahren wir, dass ihre Auffassung des Christenthums, insbesondere ihre Christologie eine andere war als die des Paulus, nichts aber über deren Inhalt. Wenigstens müht sich Klöpper vergeblich ab, aus der viel gedeuteten und viel gequälten Stelle 5, 16 die Details ihrer Christologie zu deduciren. Auf die wichtige Frage, ob die dem Paulus zu Theil gewordenen Visionen und Offenbarungen (12, 1 ff.) zu den Puncten gehören, die er vor den Führern der Christuspartei voraus hatte, also zur Kategorie der 11, 23—33 aufgezählten Puncte, oder aber zu denjenigen Vorzügen, auf welche seine Gegner pochten und in denen er ihnen nicht nachstand (11, 21), ist der Verf. nicht eingegangen. Würde der zweite Theil dieser Frage bejaht, wie neuestens wieder von Keim Geschichte Jesu v. Naz. III, S. 581, dann wäre klar, worauf diese Gegner ihre Prätension des *Χριστοῦ εἶναι* (10, 7) und der Apostolicität (12, 13 coll. 11, 5. 12, 11) gründeten.

Seine Charakterisirung der Christuspartei giebt der Hr. Verf. zu einem grossen Theil schon in der 'Einleitung' (S. 68—111). In derselben schlägt er zuerst die Hypothese Hausrath's, dass in den vier letzten Kapiteln der zwischen dem ersten und zweiten kanonischen Korintherbriefe verfasste, von Manchen für verloren gehaltene Brief enthalten sei, mit siegreichen Waffen zu Boden. Es ist diess eine zwar unglückliche, aber doch wohlmeinende Hypothese, da sie den Contrast der in Kap. 1—7 sich äussernden Stimmung des Apostels mit derjenigen in Kap. 10—13 zu beseitigen sucht, daher der Hohn nicht gerechtfertigt ist, mit welchem unser Verf. über dieselbe sich auslässt, indem er Hn. Hausrath unter Anderem eine 'mit der kelto-gallischen an leichtgläubiger Kühnheit rivalisirende Phantasie' vorwirft. Auch ist ihm ein gegen diese Hypothese sprechender Hauptgrund entgangen, nämlich dass in dem 'Viercapitelbriefe' die Nichterwähnung des Erfolgs der Sendung des Timotheus nach Korinth (1 Kor. 4, 17. 16, 10) rein unbegreiflich sein würde. — Wie in seiner früheren sehr verdienstlichen Schrift 'Untersuchungen über d. 2. Br. d. P. an d. Gemeinde zu Korinth' (Gött. 1869) vertheidigt der Verf. von Neuem mit Glück die jetzt so gut wie allgemein als richtig anerkannte Ansicht von einer vor die Abfassung des ersten kanonischen Briefs fallenden zweiten Anwesenheit des Paulus in Korinth gegen einige neuestens dagegen erhobene Einwendungen (S. 28—38), ohne aber auf die Frage einzugehen, an welcher Stelle der Apostelgeschichte dieser mittlere Aufenthalt des Paulus zu Korinth am bequemsten einzureihen sei. Weniger gelungen ist dem Verf. die Vertheidigung der Bleek'schen Hypothese von einem zwischen den beiden kanonischen Korintherbriefen verloren gegangenen ausführlichen Sendschreiben an die Gemeinde, in welchem Paulus über den verfehlten Erfolg der Sendung des Timotheus nach Korinth in den stärksten Ausdrücken sich ausgesprochen habe und auf welches er in 2 Kor. 2, 3 f. 7, 8 ff. sich beziehe (S. 43—56). Allein wäre Timotheus wirklich nach Korinth gekommen, so hätte Paulus dessen Sendung neben der des Titus in 2 Kor. 12, 17 unmöglich übergehen können. Timotheus muss daher an der Fortsetzung der bereits nach Korinth angetretenen Reise verhindert und seine Mission von Paulus dem Titus übertragen worden sein. In diesem Falle bedurfte Letzterer nur eines kurzen Schreibens des Paulus zu seiner Bevollmächtigung und Einführung bei der Gemeinde nebst Angabe des Grundes, warum der angekündigte Besuch des Timotheus unterbleibe. Die Stellen 2 Kor. 2, 3 f. 7, 8 ff. lassen sich ohne Bedenken auf den ersten kanonischen Korintherbrief beziehen. Fehlt es doch in ihm nicht an einzelnen harten Aeusserungen: 4, 8 ff. 5, 1 ff. 6, 5 ff. 11, 17. 22. 15, 34, daher auch Luther bemerkt: 'In der ersten Epistel hat P. die Korinther hart bestraft und scharfen Wein in die Wunden gegossen und sie erschreckt.' Und konnte denn nicht Paulus bei seiner Liebe zur Gemeinde nach Absendung des Briefs fürchten, hie und da zu hart geschrieben zu haben? Dass er bei Abfassung des Briefs die ganze Zeit über geweint habe, wird auch Kl. aus 2 Kor. 3, 4 nicht folgern. — Sehr gelungen ist des Verfs. Vertheidigung der Aechtheit des Abschnitts 6, 14 — 7, 1. — Dem Druckfehlerverzeichniss ist nachzutragen das wunderliche Versehen 'Vögel' statt 'Hügel' S. 519 in der Anmerkung. — Eine Form *ἰάζεσθαι* statt *ἰᾶσθαι* (S. 520) existirt nicht.

Jena. W. Grimm.

Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Theil I. II, 1. 2. III, 1. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt) 1871—1874. IX, [I], 491; [III], 213, [1]; IX, [I], 328; [III], 229 S. 8°. Preis: Mark 20.

493] In der Literatur über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche füllt das vorstehend genannte Werk eine empfindliche Lücke aus. Der Verfasser schreibt die Geschichte der Negotiationen der deutschen Staaten mit der Curie, aus welchen die noch heute zu Recht bestehenden Conventionen Preussens, Hannovers, Baierns und der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz hervorgegangen sind. 'Ihre Geschichte ist nicht bloss ein Beitrag zur Kenntniss der Restauration der katholischen Kirche in Deutschland, son-

dern sie ist auch von principieller Bedeutung, indem Kirche und Staat bei jenen Verhandlungen ihre Grundsätze mit einander maassen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Verständigung darüber unter Zeitumständen und Stimmungen erörterten, bei denen die Verständigung leichter schien, als in späterer Zeit. Heute, wo wir von der Periode, um die es sich handelt, weit genug entfernt sind, um sie mit Objectivität zu betrachten, kann eine solche Geschichte geschrieben werden, und wenn sie ihrer Aufgabe entspricht, für die Beurtheilung und für die Praxis auch des heutigen Kirchenstaates nicht unerhebliches Material zu liefern geeignet sein,' — so bemerkt der Verfasser zutreffend in dem einleitenden 1. Kapitel (Th. I. S. 6).

Seine Aufgabe hat er in trefflicher Weise gelöst. Der Inhalt des ersten Theils greift zurück bis in die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die späteren Verhandlungen sind nicht verständlich ohne Kenntniss des Zustandes der letzten Reichszeit, noch viel weniger aber ohne Kenntniss der staatskirchlichen Auffassungen und Anschauungen dieser Zeit, welche die bei den späteren Negotiationen betheiligten Staatsmänner und Theologen mit einigen Ausnahmen noch beherrscht haben. Diese sind von josephinischen und febronianischen Ideen durchdrungen gewesen, und nur daraus erklärt sich ihr uns heute oft seltsam und sogar naiv vorkommendes Verhalten der Kurie gegenüber, derselben Forderungen zu stellen, deren Ablehnung gewiss war.

Unter sorgfältiger Benutzung eines weit zerstreuten literarischen Materials behandelt das erste Buch die katholische Reichskirche, den Febronianismus, die Coblenzer Artikel von 1769 (die Vorläufer der Emser Kongresspläne), den Josephinismus, die deutschen Erzbischöfe, ihre Höfe und Universitäten, die Nuntiaturstreitigkeiten und den Emser Kongress, die Zerstörung der bisherigen deutschen Kirchenverfassung durch den Reichsdeputationshauptschluss und die Versuche zur Anbahnung eines allgemeinen Reichskonkordates. Diesem letzten Abschnitt ist in zweckmässiger Weise ein die französische Entwicklung, namentlich das französische Konkordat und die organischen Artikel betreffendes Kapitel vorangeschoben, weil die französischen Anschauungen und das Beispiel Napoleon's auf die weitere Entwicklung in Deutschland mit bestimmend eingewirkt haben. Das zweite Buch bespricht die frühesten Konkordatsverhandlungen einzelner Regierungen (so Baierns, Würtembergs), die Lage der übrigen Rheinbundsstaaten, die napoleonische Zeit im Rheinbunde, die Stellung Preussens, und endlich den Wiener Kongress und die auf demselben hervorgetretenen Pläne zur Wiederherstellung der katholischen Kirchenverfassung.

Nachdem der Verfasser in einer geschmackvollen, klaren und übersichtlichen Weise mit dem ersten Theile, welcher allein eine dankenswerthe Leistung sein würde, das Verständniss für die folgende Zeit, deren Schilderung den eigentlichen Gegenstand seiner Aufgabe bildet, eröffnet hat, folgt in dem zweiten Theile die Darstellung der bairischen Konkordatsverhandlung und des Verlaufes der Negotiationen Preussens, Hannovers und der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz in den Jahren 1818 und 1819, endlich im dritten Theile, von welchem bis jetzt allein die erste Abtheilung vorliegt, die Fortführung dieser Verhandlungen bis zum Jahre 1822.

Für Baiern und seine Stellung zur Kurie bietet das später erschienene Werk von H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Baiern von 1799—1821 [vgl. Art. 52. D. R.], welches auf Grund der bairischen Regierungs-Akten gearbeitet worden ist, allerdings mehr als das Mejer'sche Buch, welches dadurch zum Theil überholt worden ist, indessen behält dasselbe für die übrigen Staaten noch immer seinen Werth. Gerade in Betreff dieser hat der Verfasser ebenfalls vielfach die Regierungs-Akten und Archive benutzen können, und es erst dadurch ermöglicht, eine Fülle unbekannten Materials beizubringen und einen vollständigen Einblick in den Gang und den Charakter der Verhandlungen zu geben.

Einzelnes hier an diesem Orte näher zu besprechen, fehlt zumal bei der durch die Fülle des Gebotenen erschwerten Wahl der Raum. Dagegen möge noch im Allgemeinen darauf hingewiesen werden, dass die Darstellung des Verfassers den schlagendsten Beweis dafür liefert, wie unpolitisch ein moderner Staat handelt, wenn er seine Beziehungen zur katholischen Kirche durch Vereinbarungen mit einer Macht regelt, welche die für ihn unerlässlichen Forderungen principiell niemals anerkennen wird, und deren von Niebuhr gerühmte und nach der Ansicht desselben immer mehr zunehmende 'Harmlosigkeit' (s. Th. III. S. 101) eine Reihe von Staaten, in erster Linie Preussen, zu den energischsten Abwehrmaassregeln gezwungen und die beklagenswerthesten Konflikte heraufbeschworen hat.

Möge es dem Verfasser vergönnt sein, sein interessantes und verdienstliches Werk bald zu Ende zu führen, und ihm gegenüber der Wunsch nicht vergeblich ausgesprochen werden, dass er die Verwerthung des reichen Inhaltes durch ein ausführliches Sach- und Personen-Register erleichtere!

Berlin. P. Hinschius.

Heinrich Jaques, Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung. I: Grundlagen der Pressgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. [IV], 103 S. 8⁰. Preis: Mark 2.

494] Die vorliegende Abhandlung ist veranlasst durch den Entwurf zu einem Reichspressgesetze, welcher in der Commission des Reichstags im Frühjahr 1873 berathen, jedoch nicht zur weiteren Verhandlung gediehen war. Sie verfolgt zunächst den praktischen Zweck, auf die Gestaltung der damals noch nicht abgeschlossenen Pressgesetzgebung einzuwirken. Die Vorschläge des Verfassers, welcher schon als Referent auf dem 10ten Juristentage in Frankfurt und in einem für den Münchener Journalistentag erstatteten Gutachten sich mit der Lösung der einschlagenden Fragen beschäftigt hat, zeugen von praktischem Geschick und von massvoller Berücksichtigung der gegebenen Zustände. Dies wird vor Allem dadurch anschaulich, dass die Vorschläge, welche der Verf. auf S. 57 in Bezug auf die Beschlagnahme von Druckschriften macht, fast ganz den im § 23 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 angenommenen Bestimmungen correspondiren, also thatsächlich die Grundlage für den schwierigen Compromiss zwischen den Regierungen und der Mehrheit des Reichstages in dieser Frage gebildet haben.

Auch in der Frage nach der Verantwortlichkeit der bei Hervorbringung und Verbreitung von Presserzeugnissen betheiligten Personen S. 66 f. entscheidet sich der Verf. mit richtigem Tacte für das System der Fahrlässigkeitsstrafen gegen den Redacteur, Verleger, Drucker und Verbreiter neben der ordentlichen Strafe gegen den Urheber des Pressvergehens. Auch hier ist in den Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Reichspressgesetzes dasselbe System zur Anwendung gekommen, jedoch zum Theil verquickt mit den Grundsätzen der stufenweisen Verantwortlichkeit, so dass nach § 21 der Verleger oder Drucker, welcher fahrlässiger Weise eine strafbare Druckschrift unter falschem Autornamen veröffentlicht hat, sich durch Denunciation des wirklichen Verfassers von der Strafe befreien kann.

Die historischen Erörterungen bieten in knappem Rahmen ein reichhaltiges Material und eine eingehende Berücksichtigung der Literatur. Die rechtsphilosophischen Untersuchungen über die Natur der Pressdelicte

S. 25 f. sind dagegen nicht ebenso treffend zu nennen, wie die praktisch-politischen Vorschläge des Verfassers. Er verwirft die scharfsinnige Unterscheidung Glaser's zwischen uneigentlichen Pressdelicten, welche nur zufällig durch die Presse begangen werden, und eigentlichen Pressdelicten, welche nur durch die Presse oder sonst durch das Medium der Oeffentlichkeit begangen werden können, wie z. B. die Herabwürdigung der Staatseinrichtungen, der religiösen und sittlichen Ueberzeugungen, die Aufreizung gegen Klassen der Gesellschaft. Während Glaser diese Vergehen unseres Erachtens richtig als nicht rechtsverletzende aber gefährliche und darum verbotene Handlungen charakterisirt, sucht Jaques den Thatbestand der Rechtsverletzung bei diesen Vergehen daraus zu entwickeln, dass die Verletzung der religiösen und sittlichen Ueberzeugungen als eine Verletzung der Persönlichkeit ihrer Träger, also als eine Injurie gegen die Anhänger der betreffenden Lehre anzusehen sei.

Bonn. Klostermann.

Leopold Adler, die Leichenverbrennung, mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung dargestellt. Wien, G. J. Manz 1874. 31 S. 8°. Preis: Mark 1.

495] Die im Titel bezeichnete Frage beschäftigt augenblicklich die öffentliche Meinung in dem Maasse, dass es der Mühe werth ist, ihr auch vom Standpunkte einer speciellen Gesetzgebung aus Aufmerksamkeit zu schenken, zumal gerade die rechtspolitische Seite der Frage von denjenigen Schriftstellern, die für die Leichenverbrennung bisher eintraten, zu wenig gewürdigt worden ist. Allgemein wird die Neuerung durch Gründe der Hygieine, der Oekonomie und der Pietät bez. Aesthetik empfohlen und selbst Wegmann-Ercolani (Die Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart, Zürich 1874.) streift u. E. die rechtspolitische Frage nur obenhin, wenn er zwar einerseits zugibt, dass die Exhumirung der Strafjustiz schon erheblichen Vorschub geleistet, aber mit Ausnahme der Vergiftungen, Kindestödtungen, Knochenverletzungen, Identitätsfeststellungen u. s. w. meist nichts als Zeitverlust und eine Operation ist, welche dem Fiscus und den Parteien grosse Kosten auferlegt. Der Criminalist dagegen dürfte gerade von hier aus manches Bedenken gegen die vielleicht in jeder anderen Hinsicht höchst rationelle Aenderung der bisherigen Sitte ableiten.

Der Herr Verf. der vorliegenden Schrift, die er als eine 'skizzenhafte, compilatorische Studie' (S. 30) bezeichnet, will vom speciell österreichisch-rechtlichen Standpunkte aus Materialien zum eingehenden Studium der Frage zur Verfügung stellen, in welcher nach seiner Ansicht 'vielleicht hygieinische und criminalpolizeiliche Rücksichten einander balanciren und in welcher so viele andere Rücksichten und Interessen coincidiren'. Ein eingehendes Studium der Materialien dieser Frage scheint dem Herrn Verf. um so wichtiger als einerseits die neu aufgetauchte Idee doch nur von einer verschwindend kleinen Minorität protegirt wird (S. 31), andererseits aber der reelle und praktische Boden der ganzen Frage noch nicht fest steht, indem nämlich die Voraussetzung der eminenten und allgemeinen Schädlichkeit der gegenwärtigen und der vollkommenen Gesundheitsunschädlichkeit der angestrebten Bestattungsmethode, ferner die physikalisch-technische Durchführbarkeit einer Verbrennung noch nicht von fachmännischer Seite definitiv festgestellt ist (S. 8). Da die Beerdigung der Todten eine kirchliche und staatliche Einrichtung ist, wird die sociale Durchführbarkeit von der Stellung abhängen, welche die massgebenden Factoren der Frage gegenüber nehmen. Vom kirchlichen Gesichtspunkte aus dürften weniger aus der Schrift als aus den Quellen des canonischen Rechts (c. 105. C. I. q. 1; c. 6, 28, C. XIII. q. 2; c. 70, C. XII. q. 2 und c. 24, C. XXIII. qu. 8, c. 1, 12, X. de sepult. c. 11, X. de poenit.) Bedenken abgeleitet werden können. Die Schrift handelt ausser in der Erzählung von der Auferstehung Christi aus dem Grabe nur noch im Evangelium Johannis Cap. V. Vers 28 vom Erdbegräbniss. — Die österreichische Gesetzgebung normirt in einer grösseren Reihe von politischen Verordnungen die Beerdigung der Todten. Ebenso geht die gesammte Civil- und Strafgesetzgebung von der Voraussetzung des Erdbegräbnisses aus. Ein neuer Bestattungsmodus könnte daher nach der Natur der Reichsgesetzgebung, auch zum Behufe der Ermöglichung eines nur facultativen Abgehens von der Beerdigung, wie es in dem Entwurfe eines Sanitätsgesetzes für das Königreich Italien in Aussicht genommen ist, nicht durch Verordnungen höherer Staatsbehörden, sondern nur durch ein Gesetz, und zwar durch ein Reichsgesetz eingeführt, bez. gestattet werden (S. 14), da selbst die Medicinalgesetzgebung nach § 11 lit. f. des Ges. vom 21. Dec. 1867 dem Wirkungskreise des Reichsraths vorbehalten ist. Betreffend die Feststellung der Identität der Leiche scheint dem Verf. in der österreichischen Gesetzgebung über Führung der Sterberegister kein Hinderniss zu liegen, da die Gesetze keine eigentliche Identitätsbeweisführung fordern, die Eintragung vielmehr auf Grund der 'Angaben' der Parteien erfolgt. Dasselbe gilt von den gesetzlichen Vorschriften über Todeserklärungen. Photographische Aufnahme des Leichnams dürfte im ersteren Falle in der Regel mehr leisten, als die Exhumirung von Leichen. Dagegen erscheint die Exhumirung von Leichen ungemein wichtiger vom criminalpolizeilichen Standpunkte. Ueber diese Seite der Frage ergeht sich Verf. des Weiteren, indem er in einem historischen Excurs über die Anwendung des Augenscheins, der Legalsection und der Exhumirung nachweist, dass die Strafprocessordnungen der Jahre 1850, 1853 und 1873 gegenüber der Exhumirung eine gewisse skeptische Haltung beobachten, die aber 'in den natürlichen Verhältnissen und in den strafrichterlichen Erfahrungen über die Bestrittenheit so mancher Obductions-Gutachten über exhumirte Leichen' (S. 26) ihren Grund habe, während die richterlichen Erfahrungen über die wichtigen Resultate, welche die Obduction exhumirter Leichen bei Vergiftungen, Knochenverletzungen, scheinbaren Selbstverbrennungen u. s. w. zu Tage förderten, nicht übersehen werden sollten. So viel stehe fest, dass die Exhumirung unter Umständen eine grosse Bedeutung für den Strafprocess habe und durch kein Surrogat ersetzt werden könne (S. 29).

Für die weitere Prüfung der Frage in der eben gedachten Richtung bildet die besprochene Schrift unstreitig eine werthvolle Grundlage.

Innsbruck. Em. Ullmann.

Emmerich Gladbach, Zweck, Mittel und Erfolge des Mainzer Katholiken-Vereins, besonders in der Rheinprovinz. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 96 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

496] Eine politische Parteischrift, die nur wegen des in ihr mitgetheilten Materials Beachtung verdient, welches übrigens die Thätigkeit nicht bloss des Katholiken-Vereins, sondern der ultramontanen Partei überhaupt betrifft. Einzelnes wie die Proben der Pius-Poesie hätte der Verf. wohl besser der verdienten Vergessenheit überlassen, vor allem aber hätte er so geschmaklose Redewendungen wie 'bigotte Fanfaren', 'das Phrasenreich des katholischen Frankreichs' u. dgl. vermeiden sollen.

Jena. W. E. Knitschky.

Hubert Sattler, über die sogenannten Cylindrome und deren Stellung im onkologischen Systeme. Mit 5 Kupfertafeln. Berlin, Georg Reimer 1874. VI, 100 S. 4°. Preis: Mark 14.

497] Der Verfasser der vorliegenden Arbeit versucht auf Grund einer Vergleichung der ihm aus der Literatur bekannten und einer Anzahl neuer aus dem reichen Material Billroth's stammender Fälle von sogenannten Cylindromen die Frage über deren Stellung im onkologischen System zu lösen. Bei aller Anerkennung des Fleisses, welchen der Verfasser dieser Aufgabe zugewandt hat, muss Referent doch bezweifeln, dass seine Ansichten bei den Wenigen, welche ein selbständiges Urtheil in der Frage haben, Anklang finden werden.

Sogleich der erste am ausführlichsten behandelte Fall muss wegen der Art der Untersuchung Bedenken erregen. Die ursprüngliche Geschwulst war im Jahre 1864 exstirpirt und von Becker als Adenom der Thränendrüse beschrieben. Köster hatte der Deutung Becker's widersprochen und aus der Darstellung des mikroskopischen Befundes geschlossen, dass der eigentliche Tumor mit der Thränendrüse nichts zu thun gehabt habe. Statt durch erneute Untersuchung der ursprünglichen Geschwulst sich ein selbständiges Urtheil zu bilden, hält der Verfasser die Angaben Köster's für überzeugend und wendet sich sofort zur Beschreibung des Recidivs. Die Untersuchung der Recidiven einer Geschwulst mit einem myxomatösen Mesodermantheil kann aber bezüglich des Ausgangspunktes zu Irrthümern führen, denn wer myxomatöse Adenome häufiger zu untersuchen Gelegenheit gehabt hat, weiss, wie mit der Zeit die epithelialen Elemente durch das überhandnehmende Schleimgewebe erdrückt werden können. Hievon ganz abgesehen steht die Deutung, welche der Verf. den auf Tafel II u. III abgebildeten Zellsträngen gibt, indem er sie von sich vermehrenden Bindegewebszellen ableitet, völlig in der Luft, denn die vom Verfasser angewandten Untersuchungsmethoden gestatten keine Entscheidung der Frage über die bindegewebige oder epitheliale Abstammung der sie bildenden Zellen. Dazu kommt ein Mangel der erforderlichen Vorsicht in der Benützung der Literatur, welcher es ermöglicht, dass der Verfasser einerseits Fälle wie die von Eberth und Arndt im Archiv für pathologische Anatomie mitgetheilten den Cylindromen beizählt, mit welchen sie nicht das Mindeste zu thun haben, andrerseits Angaben wie die von Gussenbauer und Vajda für seine Ansichten verwerthet, deren Verwerthung nur auf Grund eingehender eigener Untersuchung der betreffenden Objekte zulässig sein würde.

Wenn der Verfasser das Resultat seiner Untersuchungen dahin zusammenfasst, dass die Cylindrome von den Krebsen getrennt und als eine besondere Varietät der Sarkome aufgefasst werden müssen, weil sie von den Krebsen durch eine Anzahl klinischer und anatomischer Merkmale sich unterscheiden, und für dieselben die Bezeichnung des Sarcoma carcinomatosum vorschlägt, so liefert er damit einen neuen Beweis für die gegenwärtig in der Geschwulstlehre herrschende Confusion.

Jena. Wilhelm Müller.

Ludwig Martini, die Anschwellungen und Verhärtungen der Gebärmutter sind nicht unheilbar. Zweite Auflage. Augsburg, B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) 1873. 36 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

498] Das Mittel, durch welches der Verf. die 'Anschwellungen und Verhärtungen' der Gebärmutter heilt, ist Aurum chloratum natronatum, welches er (0,35 : 3,75 Extr. Dulcamarae) in Pillen giebt, von denen jede 6 Milligramm enthalten soll. M. lässt die Patientin mit 2 Pillen pro die beginnen, eine nach dem Mittag-, die andere nach dem Abendessen; steigt nach ein paar Tagen auf je 2, dann auf 3 und bis 5 so, dass 10 Pillen im Ganzen auf alle 3 Mahlzeiten vertheilt werden. 'Mehr als 5 Stück pro dosi verderben in Kürze den besten Magen'. In der Mehrzahl der Fälle sollen 2,0—7,5 Grammen zum Ziele geführt haben. Bei einer einzigen Patientin trat nach dem Verbrauch von mehr als 11 Grammen Speichelfluss ein. Wenn der Verf. behauptet, dass er zwei Mal den so zu sagen auf dem Kopf stehenden Uterus einzig und allein mit Goldsalz aufgerichtet habe (S. 6), dass er Frauen, die mit Uterusgeschwüren von Thalergrösse und Krebscharakter behaftet, ihrer Auflösung entgegen zu gehen schienen, ohne örtliche Behandlung blos durch 2 Drachmen Chlorgold gründlich geheilt habe (S. 6. 7.), dass er eine 40jährige Bäuerin, die Abortus und Frühgeburten nach Dutzenden (! sic) zählte, durch eine Drachme Chlorgold zur Geburt eines vollkommen reifen Kindes gebracht habe (S. 7.), dass er fünf Patientinnen, die an Sackwassersucht des Leibes bis fast zum Bersten desselben gelitten, durch eine consequente Goldcur radical geheilt habe (S. 7), dass er bis zum Nabel reichende solide Anschwellungen der Ovarien, Atrophie des Mutterhalses, weissen Fluss, Erweichungen des Uterus ebenso wie seine Verhärtungen und dadurch die Unfruchtbarkeit — alles mit dem Goldsalz und in Hunderten von Fällen wirklich gehoben habe, so unterscheiden sich diese Anpreisungen von denen eines Hoff, Jacobi und Daubitz blos dadurch, dass M. sein Mittel nicht geheim hält, sondern diese Panacee offen aller Welt mittheilt. Sie sind aber wohl auch der Grund, dass, obwohl Verf. schon vor 13 Jahren jene mit Chlorgold erzielten Erfolge publicirt hat, er, wie er selbst sagt, nirgends auch nur einer Erwähnung des Chlorgold's seitdem in der Literatur begegnet sei.

Dresden. F. Winckel.

---

1. **C. Claus, Schriften zoologischen Inhalts.** Heft I. Mit 4 Tafeln. Wien, G. J. Manz 1874. 33, [V] S. fol. Preis: Mark 12.
2. **Derselbe, die Typenlehre und E. Haeckel's sog. Gastraea-Theorie.** Daselbst, derselbe 1874. 30 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

499] 1. Das vorliegende, in gross Folio erschienene Heft scheint der Anfang einer Art von wissenschaftlichen Zeitschrift zu sein, in der die kleineren Arbeiten des Verfassers veröffentlicht werden sollen. Es enthält von den neuesten Untersuchungen desselben eine Arbeit über Ostracoden und eine andere über Siphonophoren, welche wir hier gesondert behandeln müssen, da sie in keiner näheren Beziehung zu einander stehen.

Die erste mit 3 Tafeln versehene Abhandlung ist eine monographische Bearbeitung der Conchoeciaden oder Halocypriden, welche sich den neuesten Untersuchungen desselben Verfassers über Cypridina anschliesst. In ihr giebt derselbe eine genaue Anatomie von verschiedenen Arten der Familie und sucht durch allgemeine Schilderung ihres Baues dieselbe übersichtlich darzustellen. Hier soll davon nur angeführt werden, dass bei den Halocypriden, die sonst mit den Cypriden und Cytheren mannigfache Uebereinstimmungen zeigen, wie bei Cypridina ein Herz stets vorhanden ist, welches bei den übrigen Ostracoden fehlt. Ausserdem ist bemerkenswerth die hohe Centralisation des Nervensystems, welche bei den Saphirinen ein Analogon findet und die starke Entwicklung des Stirngriffels.

Hinsichtlich der Systematik der Gruppe kann sich der Verfasser nicht der Klassificirung von Dana, wel-

cher die Halocypriden in zwei Gattungen, Halocypris und Conchoecia spaltet, anschliessen. Er findet, dass die, von jenem angegebenen Unterscheidungsmerkmale zum Theil sehr unwesentlicher Natur sind, zum Theil nur Geschlechtsunterschiede darstellen und giebt deshalb eine neue Eintheilung in drei Gattungen. Diese sind Conchoecia, aber in anderem Sinne als Dana sie auffasst, Halocypris und Halocypria. Alle drei werden eingehend charakterisirt und ihre Beziehungen zu einander dargestellt, ausserdem von ersten drei, von der zweiten eine und von der dritten auch eine neue Species beschrieben. —

Die zweite Arbeit, der eine Tafel zugetheilt ist, handelt von den beiden Siphonophorengattungen Diplophyes, Gegenbaur und Monophyes, Claus. Zuerst werden beide auf Grund vielfacher Untersuchungen genau beschrieben und bei der ersteren die Beobachtungen Gegenbaur's meistens bestätigt und zum Theil vervollständigt. Von der zweiten wird hier zum ersten Mal eine eingehendere Beschreibung geliefert, da die beiden darüber bis jetzt bekannten Notizen von Huxley, welcher die Gattung unter den Namen Sphaeronectes aufführt und von Pagenstecher, welcher sie als Siphonophorenlarve beschreibt, nur sehr unvollständig sind. Claus betrachtet Monophyes als ableitbar von den Diphyiden, indem er annimmt, dass an einer von diesen sich die eine Schwimmglocke rückgebildet habe und dann die andere durch bedeutende Entwicklung sich so vergrössere, dass der Stamm des Stockes von ihr umwachsen werde. So lässt sich die Entstehung des eigenthümlichen Kanales erklären, in den der grösste Theil des Stammes mit allen seinen Anhängen zurückgezogen werden kann.

Nach der Beschreibung beider Gattungen sucht der Verfasser das Verhältniss derselben zu einander zu beleuchten und kommt, gestützt auf die Uebereinstimmungen im Bau und die Thatsache, dass man nur Diplophyes in geschlechtsreifem Zustande antrifft, zu dem ontogenetischen Schluss, dass die Diplophyiden weiter nichts sind, als abgelöste Individuengruppen von Monophyes, welche durch selbständige Entwicklung die Geschlechtsreife erlangt haben. So ist durch diese Verbindung ein Analogon gefunden zu dem Verhältniss zwischen Eudoxien und Diphyiden, von denen nach Gegenbaur's und Leuckart's Untersuchungen auch die ersteren nur abgelöste Theile der letzteren darstellen.

Am Schluss der Arbeit wird noch die, bei beiden Gattungen vorkommende Eigenschaft des Ektoderms angeführt, pseudopodienartige Fortsätze zu bilden und dabei darauf hingewiesen, dass überhaupt am Siphonophorengewebe amöboide Bewegungen nicht selten vorkommen. Das Letztere giebt zu einer eingehenden Widerlegung der Dönitz'schen Auffassung dieses Gegenstandes Anlass, welche wir hier übergehen können.

Die Ausstattung des Buches ist, abgesehen von dem unhandlichen und unmotivirt grossen Format, eine vorzügliche zu nennen und verdient besonders die Ausführung der Tafeln alles Lob.

2. Ziemlich gleichzeitig mit den 'Schriften' ist von demselben Verfasser eine Broschüre von allgemeinerem wissenschaftlichen Inhalt erschienen. Dieselbe bekämpft, wie ihr Titel schon andeutet, die vor kurzer Zeit von Haeckel aufgestellte Gastraeatheorie, ohne aber dieselbe zu widerlegen oder irgend einen neuen Gesichtspunkt vorzubringen. Es scheint deshalb nicht nöthig hier näher auf diese Broschüre einzugehen, zumal eine speciellere Besprechung derselben nur im Anschluss an die Haeckel'sche Arbeit möglich wäre.

Jena. G. v. Koch.

Oswald Heer, die schwedischen Expeditionen zu Erforschung des hohen Nordens vom Jahr 1870 und 1872 auf 1873. Zürich, Friedrich Schulthess 1874. 46 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

500] Der berühmte Verfasser der Flora fossilis arctica hat den früher bereits in demselben Verlag erschienenen populären Vorträgen über 'die Polarländer' und 'die neuesten Entdeckungen im hohen Norden' das vorliegende Schriftchen angereiht, das sich schon in so fern selbst empfiehlt, als es von jener gereizten Stimmung völlig frei ist, durch welche in den letzten Jahren bei uns in Deutschland die Literatur über neuere Polarfahrten einen so persönlichen, also unwissenschaftlichen Ton anzustimmen begonnen hat.

Dem verdienstreichen schwedischen Forscher auch in seinen neuen mühevollen Ausfahrten gen Norden völlig gerecht werdend, schildert Heer in kurzen Zügen Nordenskiöld's Forschungsreise nach und in Grönland während des Sommers 1870, bis etwa 30 Meilen in das Gletschermeer des Landesinneren hinein, und gibt im zweiten Theil eine auf den bisher in Zeitschriften zerstreuten schwedischen Berichten, aber auch auf brieflichen Mittheilungen Nordenskiöld's an ihn selbst beruhende Darstellung der jüngsten, erst vor Jahresfrist heimgekehrten Expedition unter dem nämlichen Führer nach Spitzbergen.

Ausführlicher verweilt der Verfasser allerdings nur bei den reichen Ergebnissen beider Expeditionen, namentlich der letzteren, für die fossile Flora der Polargegenden. Aber welchen besseren Führer in dieses für Geologie und Klimatologie hochwichtige Gebiet könnte man sich auch wünschen! In gemeinverständlicher Sprache und mit gewohnter Gründlichkeit legt er uns auf wenigen Blättern die Entwicklung der grönländischen Pflanzenwelt sowie derjenigen der Spitzbergen-Gruppe von der Steinkohlenzeit bis ins Tertiäralter dar, geleitet uns von den Cycadeenwäldern und Farndickichten in die Cypressenhaine und Nadelholzbestände, die in aufeinander folgenden Zeiträumen denselben Boden in Fülle schmückten, der heute kaum Birken- und Weidenreiser trägt. Da er diese paläontologische Ausbeute selbst untersucht hat — den 19 Centner wiegenden Schatz der mit Resten vorweltlicher Gewächse erfüllten Spitzbergener Felsen natürlich noch nicht ganz —, so darf dieser Theil der Schrift auf sehr grossen wissenschaftlichen Werth Anspruch erheben, zumal so lange noch keine mehr ins Einzelne gehenden Uebersichten der betreffenden Forschungsergebnisse vorliegen.

Für die Ausbildung der jetzigen Erdtheilsgestalten während der Tertiärzeit fallen besonders die Vergleiche der ehemaligen Floren der hier behandelten arktischen Inselräume mit den ehemaligen und jetzigen Florabeständen des festländischen Amerika und Europa's schwer in's Gewicht. Die Ansicht von einem noch während der tertiären Periode stattgehabten Zusammenhang der östlichen und westlichen Erdfeste unserer Tage gewinnt nun durch Widerlegung der Unger'schen Behauptung einer völligen Speciestrennung der Tertiärflora der Alten und Neuen Welt neue Bestätigung: volle 22 miocäne Baum- und Straucharten theilt Grönland zugleich mit Europa und Amerika, die Sumpfcypresse des Missisippi-Deltas wie der deutsche Weihnachtsbaum grünten einst auf Spitzbergen. Die Vermuthung, dass dieses hochnordische Land sogar die ursprüngliche Heimath jener Cypressenart wie unserer Rothtanne gewesen sei, scheint freilich noch weiterer Begründung bedürftig.

Halle. Kirchhoff.

Fritz Schultze, Geschichte der Philosophie der Renaissance. Band I: Georgios Gemistos Plethon und seine reformatorischen Bestrebungen. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft) 1874. XII, 320 S. 8°. Preis: Mark 6.

501] Da die Dogmen der christlichen Kirche aus der apostolischen Heilsverkündigung mit Hülfe des Alexandrinischen Synkretismus gemacht worden sind, der wegen des vorwiegenden Elementes Platonismus genannt wurde, da ferner diese Dogmen seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr bloss vor der gesunden Vernunft, sondern vor dem und durch das gerechtfertigt wurden, was man Aristoteles nannte, d. h. durch den muselmännisch gefärbten Aristotelismus, so ist in der Glanzperiode der Scholastik Alles, was der philosophirende Geist je erobert hatte, in den Dienst der Kirchenlehre gebracht worden. Dass eine Verbindung so heterogener Elemente nicht dauern konnte, lag in der Natur der Sache, und der Verfall der Scholastik lässt auf der einen Seite in den Mystikern und Theosophen Männer auftreten, die, zum Theil mit vollem Bewusstsein, ihre Lehren vortragen, als wären sie Apostel, Verkündiger einer neuen Freudenbotschaft, auf der andern aber Solche, welche philosophiren, als sei niemals der Weltweisheit zugemuthet, sich mit dem Glaubensinhalt auseinander zu setzen, oder als habe sie eine solche Zumuthung abzuweisen und neue Bahnen einzuschlagen. Dass diese beiden Richtungen von einer dritten unterstützt, ja hervorgerufen werden, die genauer angesehen ihnen ganz entgegengesetzt ist, wird Keinen wundern, welcher bedenkt, dass überall dem Alten nicht die Revolution, sondern die mit ihr verbundene Contrerevolution oder Reaction ein Ende macht, welche hinter das Bestehende zurückgeht. Diese letztere Stellung nehmen beim Verfall der Scholastik die Männer ein, welche den, zu jeder anderen Zeit widersinnigen, in dieser aber erklärlichen, Versuch machen, anderthalb Jahrtausende zu ignoriren, von Allem abzusehen, was durch das Christenthum gewirkt worden, um anstatt dessen die Geister wieder mit althellenischer Weisheit zu erleuchten. Dass der Erste, der dies versuchte, ein durch Geburt und Sprache zum Studium derselben Prädestinirter, ein durch seinen Entwicklungsgang dem Christenthum Entfremdeter war, das wird man nicht seltsam finden. Es ist der Mann, welcher in dem ersten, bis jetzt allein erschienenen, Bande dieser Geschichte der Philosophie der Renaissance gründlich und gut dargestellt wird, Georgios Gemistos oder (um ihn mit dem Namen zu bezeichnen, den er als Synonymon seines eigentlichen annahm, um dem schmeichelhaften Beinamen Platon zu entgehen) Plethon. Dass dieser Mann über manchen seiner Nachfolger, namentlich über den Marsilius Ficinus, etwas vergessen wurde, ist, wenn auch nicht zu entschuldigen, so doch zu erklären. Des Letzteren Werke sind vollständig erhalten und nicht gerade selten; dagegen ist das einzige Exemplar, in dem Plethon's Hauptwerk existirte, von seinem Gegner Gennadios verbrannt. Ehe die bedeutenden Fragmente, die sich erhalten haben, durch Alexandre (Paris, Didot 1860) wieder leicht zugänglich gemacht waren, musste Jeder, der sich hinsichtlich des Plethon genauer unterrichten wollte, wie z. B. Gass in seiner dankenswerthen Schrift Gennadios und Plethon (Breslau 1844) das gethan hat, dieselben sich zusammensuchen. An diese beiden Männer schliesst sich nun, sie ergänzend und wo nothwendig rectificirend, vorliegendes Buch an, dessen Fortsetzung wir mit Ungeduld erwarten.

Einer Einleitung (S. 1—20), welche den Kampf des Platonismus und Aristotelismus im Mittelalter — (in der wir nur den einen Umstand berücksichtigt wünschten, dass Occam seinen Nominalismus auch damit begründet, dass nur durch ihn die logischen Lehren des Aristoteles haltbar und verständlich seien) — folgt das Erste Buch (S. 23—124), das Plethon's Leben und Streben darstellt. Die tiefe Erniedrigung des griechischen Kaiserreichs, als er (1355) geboren wurde, sein Aufenthalt in Adrianopel, der osmanischen Hauptstadt, wo er unter einem entschiedenen Antichristen das Recht studirte, sein späterer (1393) Aufenthalt im Peloponnes, dem er als Richter von da ab getreu blieb, alles hat sich vereinigt, um ihn dem Christenthum abwendig zu machen und mit Begeisterung in die althellenische Anschauung sich vertiefen zu lassen. Die Folge war, dass eine Regeneration seines Volkes im altheidnischen Sinn ihm als einziges Heil erschien. Ein Kreis, ja man kann sagen ein Bund, dessen Mittelpunkt er war und blieb, hegte diese reformatorischen Ideen, die in seiner *τῶν νόμων συγγραφῇ* niedergelegt sind; ein Bund, zu dem u. A. Bessarion gehörte und in welchem wohl ein weiterer und engerer Kreis unterschieden wurde. Dass bei diesen Ansichten Plethon die Unionsversuche, von welchen der Kaiser eine Stärkung der christlichen Kirche hoffte, nicht billigen konnte, und dass, als er nach Italien mitgenommen ward, er mehr gegen als für sie wirkte, ist erklärlich. Dagegen eröffnete sich ein anderes Feld, auf welchem er nicht bloss heimlich hindernd, sondern offen bauend wirkte: Er wusste eine Begeisterung für Plato hervorzurufen, in Folge der neben einer römischen die viel bedeutendere florentinische Akademie des Platonismus entstand. In ihr pflanzte sich auch des Plethon Gewohnheit fort, den Plato auf Kosten des Aristoteles zu erheben. Im Jahre 1441 kehrt Plethon aus Italien zurück und übernimmt sein Staatsamt wieder. Hier entspann sich nun sein Streit mit dem Georgios Scholarios (Gennadios), der Aristoteliker und orthodoxer Christ war, ein Streit, in dem die polytheistischen Ansichten des Plethon oft sehr deutlich hervortreten. Nach seinem im J. 1450 erfolgten Tode liess Gennadius das Hauptwerk seines Gegners, noch ehe es durch Abschriften verbreitet war, verbrennen. Das Inhaltsverzeichniss hat sich ganz, von einzelnen Capiteln Bruchstücke erhalten, die zusammen mit anderen Schriften des Plethon den Verf. in Stand setzten, im

Zweiten Buche (129—318) Plethon's Lehre zu reproduciren. In einer Einleitung (129—146) wird zuerst als Zweck der 'Gesetze' die gründliche Umwälzung des gesammten religiösen, sittlichen und staatlichen Lebens angegeben; den Weg dazu bildet die Erforschung des Alls und des Menschen insbesondere; Führer auf diesem Wege sind nicht die modernen Sophisten (d. h. die Scholastiker), sondern die Gesetzgeber der Alten, Zoroaster an der Spitze, ferner ihre Weisen, endlich ihre Philosophen. Die Lehre selbst wird in vier Theilen abgehandelt, deren erster (S. 147—216) vom All handelt, d. h. von Zeus und von den Göttern der folgenden Ordnungen. Zunächst von denen der zweiten, welche sich zum unerschaffnen Sein als erste Daseinsstufe stellen. Innerhalb ihrer wird vom Poseidon, d. h. der Idealwelt als Totalität, die Schaar der überhimmlischen Götter (die einzelnen Ideen) unterschieden. Die letzteren aber zerfallen selbst wieder in die beiden Ordnungen der ehelichen Söhne (Olympier) und der unehelichen (Titanen). (Aus der mitgegebenen Deutung der einzelnen mythischen Namen ergiebt sich, dass jene die mehr transscendenten, diese die mehr untergeordneten Ideen, wie Naturformen u. s. w., enthalten). Es folgen die Götter dritter Ordnung, d. h. die zweite Daseinsstufe, die sich innerhalb des Himmelsgewölbes befindet, und die himmlischen Gestirne wie die irdischen Dämonen enthält. Unterhalb dieser Daseinsstufe steht als dritte die Welt der sterblichen Wesen. In dieser nimmt die höchste Stelle der Mensch ein, der eben darum ausführlicher als alles Uebrige betrachtet wird, und dem

Plethon Veranlassung giebt, namentlich wo er Unsterblichkeit und Seelenwanderung bespricht, heftig gegen das Christenthum auszufallen. Nach einer sehr anschaulichen Uebersicht der Oekonomie von Plethon's All-Lehre geht die Darstellung zum zweiten Theil (S. 217—263), zu der Tugendlehre, über, welche, da gerade diese Partie in den *νόμοις* fehlt, aus der Schrift *περὶ ἀρετῆς* geschöpft werden musste. (Die Berechtigung dazu wird von dem Verf. siegreich dargethan, wo die Quellen dieser platonisch-stoischen Ethik besprochen werden.) Es wird dann gezeigt, welches die metaphysischen sowie die psychologischen Grundlagen sind, auf welchen die dargestellte Gliederung der Tugenden bei Plethon beruht. Unter der Ueberschrift: 'Entstehungsgrund der Tugend im Menschen' werden Adiaphora, Determinismus, Freiheit und Nothwendigkeit besprochen und mit einer schematischen Uebersicht der Plethonischen Tugendlehre geschlossen. Der dritte Theil (S. 264—302) enthält Plethon's Staatslehre. Auch hier werden zuerst die Quellen derselben betrachtet, und das Verhältniss der Plethonischen *νόμοι* zu seinen Denkschriften ausführlich besprochen; es wird dann gezeigt, wie Plethon über die beste Staatsform, wie über die Stände, wie über Strafe, Krieg, Handel und Besteuerung, Heloten- und Priesterthum gedacht und gelehrt habe, und dann im vierten Theil (303—318) zu den mit seiner Staatslehre genau zusammenhängenden Lehren über Cultusbestimmungen, namentlich über die Festtage und den Kalender, übergegangen. Mit Anschluss an Vincent giebt der Verf. Plethon's Vorschläge hinsichtlich des Kalenders — (welche die Gregorianische Verbesserung unnöthig gemacht hätten und unsere Wochen durch Einschaltung von Tagen immer wieder mit den Mondphasen in Einklang bringen) — genau an, dann geht er zu seinen gottesdienstlichen und liturgischen Neuerungen über und verspricht in dem Schlussworte: in dem folgenden Bande, welcher die Platonische Akademie in Florenz behandeln soll, sich auch über das Verhältniss genauer auszusprechen, in dem die Plethonischen Lehren zu denen der Neuplatoniker, namentlich zu denen des Plotinos, Jamblichos und Proklos, stehn. Wir sehen diesem zweiten Bande mit guten Erwartungen entgegen und sprechen zum Schluss nicht die Furcht, sondern vielmehr den Wunsch aus, dass sich dem Vf. die Ueberzeugung aufdrängen möge, eine Aufgabe, wie er sie sich gestellt hat, sei mit einem einzigen Bande durchaus nicht abzuthun.

Halle, am 4. Aug. 1874. Erdmann.

---

1. **George Rawlinson, the sixth great Oriental monarchy**, or the geography, history and antiquities of Parthia. Collected and illustrated from ancient and modern sources. London, Longmans, Green & Comp. 1873. XIII, [II], 458 S. 8°. Preis: sh. 16.
2. **J. Herm. Schneiderwirth, die Parther** oder das neupersische Reich unter den Arsaciden nach griechisch-römischen Quellen. Heiligenstadt, Bernard Dunkelberg 1874. IV, 201 S. 8°. Preis: Mark 4.

502] Jeder, den Untersuchungen über syrische, jüdische oder römische Dinge mit einschlagenden Partien der parthischen Geschichte in Berührung gebracht, weiss, eine wie mühsame und verdriessliche Arbeit es ist, in Ermangelung einer neueren brauchbaren parthischen Geschichte aus den kritiklosen, nicht einmal das Material vollständig zur Stelle bringenden Compilationen Vaillant's, Longuerue's, Richter's, Lindsay's u. s. f. sich eine nur einigermaassen genügende Information zu verschaffen. Um so gründlicher scheint jetzt diesem Mangel abgeholfen: wären wir zufrieden gewesen schon mit einer übersichtlichen, auf eigene Forschung verzichtenden Zusammenfassung resp. Ergänzung des bisher gesammelten Materials, so erhalten wir jetzt in sehr kurzem Zwischenraume — dies wohl der Grund, weshalb der Deutsche das Werk des Engländers noch nicht hat benutzen können — zwei vollständige parthische Geschichten, jede in ihrer Art dankenswerth und neben der anderen brauchbar. Ausgehend von dem gleichen, in den Vorbemerkungen ziemlich ähnlich formulirten Grundgedanken, dass es endlich Zeit sei, gegenüber der landläufigen, auf einseitige Betrachtung gegründeten Ueberschätzung des Römerreiches die Bedeutung des Partherstaates als einer der römischen ebenbürtigen Weltmacht ins Licht zu stellen, verfolgen beide Werke die ganze Geschichte der Arsacidendynastie, ihre dunkeln Anfänge, ihre Befestigung in durchweg siegreichen Kämpfen mit den Seleuciden, ihre feindlichen und freundlichen Beziehungen zu Rom, endlich ihr durch Empörung herbeigeführtes schliessliches Zusammenbrechen. Fleiss und Mühe hat keiner der Verfasser gespart: beide haben alle ihnen erreichbaren Daten und Facten zusammengebracht, beide ihren Grundgedanken an der Hand der Thatsachen durchzuführen gesucht. Freilich ist die Art der Ausführung verschieden, leider so, dass man dem Engländer vor dem Deutschen den Vorzug geben muss, auch abgesehen davon, dass diesem für die topographischen, archäologischen und numismatischen Fragen keinerlei neues Material zur Verfügung stand, während Rawlinson alle Hülfsmittel und Quellen für diese Dinge zugänglich waren. Bleiben wir bei dem rein Historischen, so verdient Rawlinsons Materialzusammenstellung — über die Verarbeitung wird unten zu sprechen sein — alles Lob: alte und neuere Literatur ist ihm gleich geläufig, und in dankenswerthester Weise wird der Leser durch präcise Mittheilung sowohl der Quellenstellen wie der neueren Aufstellungen überall in den Stand gesetzt, dem Gange der Untersuchung selbst folgen zu können. Ganz anders Schneiderwirth. Er giebt zwar im Allgemeinen an, wo seine Darstellung von der Auffassung Vaillant's, St. Martin's, Clinton's u. s. w. abweicht, fügt aber nirgend die Citate hinzu, ja nennt nicht einmal die Namen ihrer Bücher. Lässt man sich dies bei jenen grösseren Werken noch gefallen, so ist ein derartiges Verfahren kleineren Sachen gegenüber geradezu rücksichtslos: beispielsweise wird ein Aufsatz Hrn. v. Gutschmid's mehrere Male von Schn. citirt, ohne dass auch nur einmal gesagt wäre, wo er zu finden ist. Aehnlich macht es Schn. manchmal bei den alten Autoren: er nennt und benutzt sie, ohne genauere Citate zu geben. Im Uebrigen darf nicht verschwiegen werden, dass Schn.'s eigene Kenntniss der neueren einschlägigen Literatur eine im Grossen und Ganzen umfassende ist, die Manquos mögen zum Theil ihren Grund in örtlichen Verhältnissen haben*).

Ist der eben berührte Mangel mehr äusserlicher Art, so greift ein zweiter in das eigentliche Innere und Wesen ein, und zwar bei Rawlinson nicht minder als bei Schneiderwirth. Um mit Einem Worte unser gegenüber dem von beiden Seiten aufgewandten Fleisse hart klingendes Urtheil auszusprechen: in dem wichtigsten Punkte, der Quellenbehandlung, stehen beide Werke auf veraltetem Standpunkte. Wohl kennt Schn., um bei dessen uns zunächst liegendem Werk stehen zu bleiben, den Werthunterschied zwischen

---

*) Beispielsweise durfte für den Zug Demetrius II. (Schn. S. 25 f.) Grimm's vorzüglicher Commentar zum 1. Makkabäerb. Cap. 14, 1 sq. nicht unbenutzt bleiben, (einige Berichtigungen der Grimm'schen Aufstellungen s. in des Ref. Abhandlung 'de senati consulti Romanorum ab Iosepho antiq. XIV 8, 5 relati temporibus', Lpz. Teubn. 1873 p. 19 sq.); für die Bemerkungen über Seleucia am Tigris (S. 32 f.) wäre eine Kenntniss von Fabians Schrift 'de Seleucia Babylonia' (Lpz. 1869) nicht unförderlich gewesen; für die Kämpfe des Ventidius (S. 79 f.) hätte die sehr sorgfältige Abhandlung von Iac. van der Chijs 'de Herode Magno' (Leyden 1855) p. 27 sq. gute Dienste geleistet u. a. m.

orientalischen und occidentalischen Quellen, wohl sondert er den Moses von Chorene von Iustin (resp. Trogus) oder Appian: woher aber Iustin und Appian selber geschöpft, in welcher Art sie ihre Quellen benutzt, danach fragt Schn. in den seltensten Fällen. Und gerade hier hätte sich des Neuen, Wichtigen so Vieles sagen lassen, so manche Behauptungen, die Schn. jetzt nur mit dem Zeugnisse des Orosius oder Iustin zu stützen weiss, hätten sich zur Evidenz bringen lassen, sobald er auf den Gedanken gekommen wäre, den primären Quellen nachzugehen. So gleich die Parthica beim Iustin im 41. u. 42. B., in welch anderes Licht treten sie für den, der sich erinnert, dass Trogus sie wie alle seine Angaben vom B. 36—42 durchaus und einzig aus Posidon geschöpft hat. Und so sehr schwierig war es nicht, diese Kunde zu erlangen: schon der alte Heeren hatte in seiner noch immer schätzbaren Abhandlung de Trogi Pompei fontibus et auctoritate ganz richtig diesen Ursprung erkannt (vgl. Frotschers Iustin t. I p. XCII sq.), später hatte C. Müller in seiner Sammlung der Fragmente des Posidonius (F. H. G. t. III p. 251 sq.) für die weitgreifende Ausnützung der posidonianischen Nachrichten über orientalische Geschichte seitens der Späteren weitere Belege gegeben, endlich hatte Toepelmann 'de Posidonio Rhodio rerum scriptore' (Bonn 1867) p. 46 von Neuem darauf hingewiesen, dass Posidonius bei Gelegenheit der Beschreibung des Zuges des Demetrius II. über die Sitten und Gebräuche der Parther gehandelt habe. Es darf trotz Scheppig's ('de Posidonio Apamensi' Halle 1869 p. 34 sq.) Bestreitung mit vollster Zuversicht behauptet werden, dass für die Zeit von 146—67 v. Chr. — letzteres Datum mit Reserve — alle Parthica bei Strabo, Livius, Appian, Diodor und Trogus unmittelbar auf Posidon zurückgehen, dass für die früheren Zeiten denselben Ursprung alle zusammenhängenden Nachrichten haben — sie scheinen in längerer Digression zu Demetrius II. Partherzug von Posidon eingefügt zu sein — endlich dass die Benutzung anderer primärer Quellen seitens der Späteren wenigstens für den angegebenen Zeitraum von 146—67 nur scheinbar ist. In letzterer Beziehung mag ein Wort über Strabo und dessen Verhältniss zu Posidon und Apollodorus von Artemita gestattet sein. Nach Allem also, was wir von diesem Apollodor wissen — und das ist wenig genug, vgl. Clinton F. H. t. III p. 316 adn. x., p. 557 adn. a — hat ihn Strabo ausser für das griechische Reich von Baktrien nur für die Geographie Parthiens benutzt, über alle sonstigen Parthien betreffenden Dinge dagegen ausführlich gehandelt im sechsten Buche seiner *ἱστορικὰ ὑπομνήματα*, und zwar nach seiner ausdrücklichen Angabe im Anschluss an Posidonius (Strabo p. 515). Denn dass Posidon citirt wird allerdings nur zunächst für den doppelten Reichsrath macht keinen Unterschied: die strabonische Stelle zusammengehalten mit Athen. IV p. 152 f. (Posid. fr. 8 M.) lässt keinen Zweifel, dass Strabo mindestens die *Παρθικὰ νόμιμα* ausschliesslich nach Posidon entwickelt hat. Ist dieses aber der Fall, so lässt sich kein Grund absehen, weshalb Strabo auch nicht die parthische Geschichte nach Posidon habe geben sollen, und zwar unmittelbar, denn die allerdings von gewichtigster Seite vertretene Annahme von Mittelgliedern, wie des Timagenes, hat, so lange der Beweis uns vorenthalten wird, an und für sich nicht allzuviel Wahrscheinlichkeit. So lange man also die Identität des Verfassers der Geographie und der speciell von Iosephus stark benutzten *ἱστορικὰ ὑπομνήματα* festhält — und Viele ausser Egger historiens du règne d'Auguste p. 200 dürfte Lewitz (quaest. Flavian. spec. Königsb. 1835 p. 1 sq.) mit seinem Paradoxon von der Verschiedenheit nicht überzeugt haben — ist zu sagen, dass alle Nachrichten Strabo's über parthische Verhältnisse zurückgehen unmittelbar und einzig auf Posidon.

Ref. schliesst mit der wiederholten Versicherung, dass der, welcher sich nicht ein specielles Studium der parthischen Geschichte und ihrer Quellen zur Aufgabe gemacht hat, bei Schneiderwirth wie bei Rawlinson alles Gewünschte finden wird: zu bedauern bleibt allerdings, dass es beiden Verfassern nicht gefallen hat, ihrem Gebäude eine festere Fundirung zu geben*).

Leipzig, Juli 1874. L. Mendelssohn.

Wilhelm Schum, Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. 36 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

503] Die Kanzelei Lothars III. gewährt ein so mannigfaches, so wechselreiches Bild, dass man die Regellosigkeit wohl ihre Regel nennen kann. Ich wüsste in der That nicht, welche Urkunden grössere Schwierigkeiten darböten, und nirgends habe ich öfter gezweifelt, wie zu entscheiden sei. In dieser Erwägung muss mir eine Spezialuntersuchung über die Diplomatik Lothars als eine höchst lohnende und dankenswerthe Aufgabe erscheinen. Da Herr Schum sie zu lösen versuchte, war naturgemäss seine nächste Pflicht, das Echte vom Unechten zu sondern: die 'Vorstudien' sollen der definitiven Diplomatik Lothars das einzig sichere Fundament legen. Ein Unbefangener könnte nun freilich fragen, wozu denn die Stumpfschen Regesten soviel gelobt würden, wenn durch sie nicht wenigstens im Grossen und Ganzen zwischen Echt und Unecht die endgültige Entscheidung getroffen sei. Letzteres ist thatsächlich der Fall; aber Stumpf hat sich nie auf eine ausführliche Begründung eingelassen. Eine wie sauere Arbeit in seinem Buche steckt, lehrt erst eine genaue Nachprüfung: in der Regel kommt man zu gleichen Ergebnissen, und man wird sich dann sagen dürfen, dass Stumpf dieselbe Untersuchung angestellt habe, ohne es uns doch merken zu lassen. Da will Schum ergänzen, er will in ausführlicher Weise darthun, wesshalb Stumpf so oder so entschieden habe. Anderseits war doch auch manche abweichende Ansicht zu begründen: in der Diplomatik gilt erst recht nicht die Unfehlbarkeit des Einzelnen.

Schum hat viele Originale selbst gesehen und — fügen wir es gleich hinzu, — seine Methode ist eine ruhige und sichere: man wird im Allgemeinen seiner Arbeit wohl zustimmen dürfen. Wenn ich ihr im Einzelnen entgegentrete, sollen meine Einwendungen ihren Werth nicht schmälern. Ich habe nur die Absicht, gewisse Momente vorzuführen, die Schum ausser Acht gelassen hat: die nachfolgenden Gründe müssen entkräftet werden, wenn die Diplomatik Lothars III. sich auf der ganz unveränderten Grundlage dieser 'Vorstudien' aufbauen soll.

Mit Stumpf hält Schum Nr. 3298 für unecht. Einmal sei der Pfalzgraf von Sachsen, was doch nicht angehe, zwei Grafen nachgesetzt. Aber steht nicht in Nr. 3233 ein Pfalzgraf gleichfalls hinter einem Grafen? ist nicht in Nr. 3308 gar ein Markgraf in Mitten von Grafen genannt? Dann bemerkt der Verfasser: 'Einen noch schlimmeren, in echten Diplomen nicht vorkommenden Fehler zeigt die Reihenfolge der geistlichen Fürsten, unter denen der Cardinalpresbyter Gerhard seinen Platz hinter den Bischöfen erhält'. Damit spricht Schum ein Etiquetten-Gesetz aus, das in dieser Allge-

*) Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass der oben S. 362 Anm. 2 vom Referenten bei Gelegenheit der Besprechung der Stellung des C. Fannius geäusserte Zweifel, ob Ios. A. XIV 10, 13 im Ambrosianus wirklich das unmögliche *ἀντιστράτηγος* stehe, unterdessen Rechtfertigung gefunden hat: nach einer Ref. durch Hrn. v. Gutschmid zugekommenen Mittheilung Hrn. Dr. Niese's gibt auch die Mailänder Hs. in Uebereinstimmung mit den übrigen das allein passende *ἀρχιστράτηγος*.

meinheit unhaltbar ist, ja das sich nicht einmal an Lothars Urkunden bewährt: in Nr. 3255 folgen eben unser Kardinal Gerhard und überdies der Kardinal Anselm einer Reihe von Bischöfen: nur den Aebten sind sie vorgesetzt. Diese Vergleichung führt mich nun zu ganz anderer Ansicht über unser Diplom, als Schum sie hat. Nach meinem Dafürhalten hätte ein Fälscher mit Schum gedacht: 'der Gerhard ist Kardinal, also muss der Gerhard auch den Reigen eröffnen.' Darauf folgt freilich ein Grund, der vernichtende Kraft zu haben scheint. Die Recognition der Urkunde, die für das westfälische Kloster Klarholz ausgestellt ist, geschah auf den Namen Erzbischof Norberts von Magdeburg, und Norbert war nur Erzkanzler für Italien. Aber in welchem Zustande ist uns die Urkunde überliefert? Nicht im Original, nicht in alten Abschriften, nur in elenden Drucken. Z. B. lesen wir unter den Zeugen: Gerhardus de Honstrath statt de Hochstaden, Hermannus de Bosenhagen statt de Bokenevorde u. s. w. Bei solchen Coruptelen kann man denn auch leicht annehmen, dass statt per manum Norberti archicancellarii et Magdeburgensis archiepiscopi zu lesen sei: per manum Adalberti archicancellarii et Maguntinensis archiepircopi. An Analogien für derartige Verlesungen fehlt es ja durchaus nicht, so heisst es z. B. gleich in mehreren Drucken von Nr. 3295: vice Norberti archicancellarii, während bessere Drucke ganz richtig: vice Adelberti lesen. Dann finden wir allerdings einen verdächtig klingenden locus praetorialis, aber es begegnet uns auch ein locus maritimus, den wohl kein Verständiger in eine westfälische Urkunde hineinfälscht. Wenn ich weder hier, noch dort eine genügende Conjektur weiss, so kann ich mich darum doch nicht zu einer Verwerfung der Urkunde entschliessen. Noch verdächtigt Schum den Ausdruck: suscipiente advocato Hermanno Davenstroth nostro imperio iusto iudicio parente. Aber man ändere doch: suscipiente advocato Hermanno de Avenstroth, sub nostri imperii iusto iudicio et pace. Schon Hugo Annal. Praem. I. 395 las et pace, und über Hermannus de Avenstroth vergleiche man Erhard Cod. dipl. Westf. II. 102. 108. Genug, die von Schum vorgebrachten Gründe entbehren zum Theil aller Beweiskraft, erledigen sich zum Theil vor der Beschaffenheit der Drucke. Das sollte jeder Diplomatiker sich zum Grundsatze machen: den Originalen wenig hingehen lassen, bei Reproduktionen durch Feder oder Presse nichts für unmöglich halten.

In überzeugender Weise hat Schum dargethan, wie die Fulder Diplome in dem sogenannten Codex Eberhardi verunstaltet sind; aber ich kann ihm nicht einräumen, dass Eberhard auch gefälscht habe. Nr. 3250 trägt die übereinstimmenden Daten 1130 ind. 8 mense Maio, dagegen müsste die Urkunde, wie Schum meint, zu 1127 gehören, 'weil Abt Heinrich, dessen Erhebung in derselben bestätigt wird, bereits in Fuldaer Urkunden aus dem Ende des Jahres 1127 erscheint'. Doch ist es ein Irrthum, dass die Wahl des Abtes hier bestätigt werde. Lothar III. erzählt allerdings, wie Heinrich auf den Stuhl des abgesetzten Udalrich erhoben sei, aber dann folgt nicht dessen Bestätigung, und auf der geschichtlichen Erzählung liegt auch sonst nicht der Hauptton: der Schreiber hat sich nur den Weg gebahnt, um im Wesentlichen eine Urkunde Heinrichs V. zu erneuern. Nun heisst Lothar hier allerdings Kaiser, aber dafür hat Schum ja soeben erst erörtert, wie Eberhard seine Texte verändert habe. Des Weitern führt Schum einen Zusammenhang mit anderen Kaiserurkunden vor; doch was ist damit erwiesen? Nichts anderes, als dass man bei Abfassung der späteren immer auch die früheren Urkunden zu Rathe zog. Das also halte ich für ganz bedeutungslos. Dagegen habe ich nun meinerseits ein für die Echtheit sprechendes Moment, welches Schum entgangen ist. Wie sollte ein Fälscher zu dieser bezeichnenden Recognition: 'Ego Ecgehardus' kommen? Ich nenne sie bezeichnend, denn alle Urkunden der Jahre 1129. 1130. 1131 sind im Namen des Notar Thietmar ausgestellt, nur die drei aufeinanderfolgenden Stücke vom Mai und Juni 1130 tragen Eckehards Recognition. Es sind unsere Urkunden vom Mai, eine Eximirung des Klosters Mallersdorf vom 26. Mai und eine Bestätigung des Stiftes Indersdorf von Juni 1130. Freilich hat Stumpf das Mallersdorfer Diplom nach den Daten 1129 ind. 7. ao. ord. 4 dem Jahre 1129 zugewiesen, doch lässt sich in schlagender Argumentation darthun, dass es trotz der übereinstimmenden Zeitangaben zu 1130 gehört: es wurde am 26. Mai 1130 in einem nahe bei Mallersdorf liegenden Stocka ausgestellt. Die Einreihung der Fulder und Indersdorfer Urkunden bieten keinerlei Schwierigkeiten; und wir haben also in Mitten der Recognitionen Thietmars drei aufeinanderfolgende Nummern, welche von einem Ekkehard ausgefertigt sind. Darin scheint mir doch zum Wenigsten ein kräftiger Grund gegen die behauptete Unechtheit zu liegen.

Eine neue Auffassung sucht Schum betreffs zweier Diplome für das Kloster Prüfening zu begründen. Nr. 3247 erklärt er für unecht; Nr. 3358 scheint ihm über jeden Zweifel erhaben. Das gerade umgekehrte Urtheil hatte Stumpf gefällt. Beide stützen sich auf äussere Merkmale: der paläographisch-diplomatisch gläubige Laie muss in die grösste Verlegenheit gerathen. Ein Ketzer von meiner Sorte lässt sich durch 'den Charakter der feinen, kleinen, lebhaft geschwungenen Schrift' und andere Merkmale nicht im Geringsten irre machen: er sucht nach inneren Gründen, mit denen er sich dann leichten Muthes über die Dogmen kleiner und grosser Handschriftenkenner hinwegsetzt.

Auch Schum hat die sachlichen Momente nicht ganz ausser Acht gelassen: er verdächtigt Nr. 3247 wegen der schwülstigen Fassung, dann wegen der Daten. Nach diesen wäre die Urkunde den 13. Juli 1129 zu Wörth bei Regensburg ausgestellt; dagegen wisse man ja, dass Lothar sich damals zur Belagerung Speiers angeschickt habe. 'Deshalb', behauptet Schum, hätte ich einmal vorgeschlagen, die Urkunde zu 1130 zu setzen. Ich aber habe meine Gründe bisher nie entwickelt, und muss jetzt Herrn Schum bemerken, dass sein 'deshalb' ein Phantasiegebilde ist. *Nicht* weil der Ausstellungsort Wörth dem 13. Juli 1129 widerstreitet, verlege ich die Urkunde zu 1130; sondern weil Lothar durch dieselbe einen Vertrag bestätigt, der erst am 17. Juli 1129 geschlossen wurde. Und diese Urkunde vom 17. Juli 1129, die man bei Ried Cod. dipl. Ratisp. pag. 187 findet, hat offenbar der Bestätigung angeblich vom 13. Juli 1129 zum Muster gedient. Man vergleiche die Sätze: Qua nimirum etc. Ausdrücklich ist denn auch in der Bestätigung auf einen urkundlichen Vollzug des Vertrages hingewiesen. Lothar III. sagt: Chuono episcopus hanc (recompensationem) confirmavit banni sui interposicione; und der Bischof hatte banni nostri interpositione jede Zuwiderhandlung verboten. Nun ist es allerdings keine Seltenheit, dass auf Grund einer jüngeren eine angeblich ältere Urkunde gefälscht wird. Aber so dumm ist doch nie ein Fälscher gewesen, dass er die von ihm gemachte Bestätigung eines Vertrages früher ansetzt, als den Vertrag, der ihm vorliegt, auf den er sich mit bestimmten Worten bezieht. Wie ich denke, spricht diese Erwägung hundertmal mehr für die Echtheit der Urkunde, als etwa das Gratia statt Gracia dagegen spricht. Man muss festhalten, dass die Kanzlei Lothars, wie ich schon andeutete, zu Zeiten gleichsam aus Rand und Band ist. Nur dieser Umstand erklärt es, dass der vom Bischofe vollzogene Vertrag das Datum des 17. Juli 1129 trägt, dass Lothars Bestätigung demselben um vier Tage vorauszusein scheint.

Ich komme zu Nr. 3358. Herr Schum ist seiner Sache ausserordentlich sicher; er hat Nr. 3358 mit Nr. 3228 und 3229 verglichen und die grösste Aehnlichkeit gefunden; die drei Urkunden gehören nach Schum in dieselbe Zeit: es bleibt 'kein Zweifel mehr über die Authenticität von Nr. 3358'. Von vorneherein stände nun der Verbindung unserer Urkunde mit Nr. 3228 und 3229 kein Hinderniss im Wege, denn dieselbe entbehrt aller Daten; aber wenn Schum auch Strichlein für Strichlein verglichen hat, es bleiben die grössten Zweifel über die Authenticität und damit über die Berechtigung, die Urkunde mit Nr. 3228 und 3229 in Eine Linie zu stellen. Statt so feiner Handschriftenvergleichung, wie Schum sie anzustellen pflegt, würde ich doch die viel gröbere, aber auch viel sichere Kritik der inneren Merkmale empfehlen. Ich meine: Schum hätte den Zusammenhang von Nr. 3358 mit anderen Prüfeninger Urkunden beachten sollen.

Am 11. Dezember 1138, also über ein Jahr nach Lothar's Tode, hat Bischof Otto von Bamberg seiner Stiftung ihre Güter und Rechte verbrieft. Diese Urkunde zeigt nun aber die genauste Uebereinstimmung mit Nr. 3358; man vergleiche die Stellen bei Weixer Fontileg. Prifling. 42. Mon. Boica, XIII. 158; Ut autem id firmius etc., primum propter vite eterne spem etc.

Der Zeit nach müsste die bischöfliche aus der königlichen Urkunde geflossen sein; dem Inhalte nach wird Jeder das umgekehrte Verhältniss annehmen, denn wenn ein Stifter, wie es hier der Fall ist, sozusagen einen Abriss der Gründungsgeschichte giebt, wenn er seine Motive entwickelt, so geschieht es gewiss nicht nach Vorlage einer fremden Urkunde.' Diese Erwägung scheint dann eben nicht für die Echtheit von Nr. 3358 zu sprechen; wenn andere Momente dazu kommen, so ergäbe sich hier der schon oben berührte Fall, dass auf Grund eines jüngeren Diploms ein angeblich älteres gefälscht sei. Und die anderen Momente sind vorhanden.

Wie die Uebereinstimmung mit der bischöflichen Urkunde scheint Herrn Schum auch die Uebereinstimmung mit zwei päpstlichen Urkunden entgangen zu sein. Die eine, welche Innocenz II. am 22. Oktober 1136 ausstellt, findet man in Mon. Boica XIII. 155, und ebendort S. 146 auch die andere, welche eines bestimmten Jahres entbehrt und nur nach ihrem Aussteller Honorius II. zwischen 1125 und 1130 anzusetzen ist. Beide Urkunden treffen in je einem Satze mit der königlichen zusammen: Sed omnia integra etc. und Interdicimus ne quis in posterum etc.

Die Echtheit der königlichen Urkunde vorausgesetzt, würde sich nun aus der zeitlichen Folge aller vier erörterten Urkunden ergeben: 1) Entweder hat der Schreiber Lothars aus der Urkunde Honorius II. ein einziges, sachlich sehr unwichtiges Sätzchen entnommen, oder in Rom hat man sich die originale Verfügung des Königs angeeignet. 2) Der Schreiber Innocenz' II. hat eine Bestimmung aus der Urkunde des Königs in die päpstliche übertragen. 3) Bischof Otto hat von König Lothar die Stiftungsgeschichte und seine eigenen, d. h. Ottos Beweggründe abgeschrieben.

Solche Ergebnisse verdienen keine nähere Prüfung: Schum selbst wird mir wohl zustimmen, dass Nr. 3358 aus den angeführten Urkunden zusammengestoppelt sei. Mit anderen Worten: Nr. 3358 ist eine Fälschung. Und so wäre ich denn zu Stumpf's Ansicht zurückgekehrt; Schum aber möge aus der vorstehenden Entwicklung die Lehre entnehmen, wie grau doch auch eine palaeographisch-diplomatische Theorie sein könne. Zunächst die inneren Gründe, dann in Gottes Namen die palaeographisch-diplomatischen Finessen, welche nun im Schwange sind!

Gegen Stumpf erklärt sich Schum für die Echtheit von Nr. 3258, einer Urkunde, deren Form jedenfalls sonder Gleichen ist. Ich verweise nur auf die zahllosen Zeugen, von denen es zunächst heisst: quos curie Leodiensi cognovimus affuisse. Dann folgen die Geistlichen; nur deren Sitze, nicht auch deren Personennamen werden genannt; ihre Aufzählung schliesst: et praeterea plures episcopi, quorum nomina et civitates ignorantur. Wunderlichkeiten dieser und anderer Art, woran die Urkunde überreich ist, geben doch mannigfachen Grund, an der Echtheit zu zweifeln. Schwerlich wird Schum irgendwo Zustimmung finden, wenn er das diplomatische Monstrum 'für völlig echt' erklärt.

Nachdem der Verfasser sich mit Stumpf auseinander gesetzt hat, erübrigen nur noch wenige Controversen mit anderen Forschern, namentlich mit Hidber, der in seinem schweizerischen Urkundenregister fast gegen jede Urkunde Bedenken erhebt, aber leider nirgends einen ausreichenden Beweis führt. Schum nimmt sich nun der Cantonaldiplome an, und hier muss ich ihm durchaus beipflichten. Von besonderem Interesse sind seine Ausführungen über Nr. 3359, von welchem sich nur eine deutsche Uebersetzung erhalten hat. Diese erweist Schum als getreue Wiedergabe eines lateinischen Originals, das im ganzen Stil, wie in einzelnen Ausdrücken, der Zeit Lothars durchaus entspricht. Auch versucht er aus dem von Stumpf übersehenen Ausstellungsort Strassburg die Zeit genauer zu bestimmen. Zu den beigebrachten Daten lässt sich vielleicht ergänzen, dass auch am 17. Januar 1131 zu Strassburg ein Hof stattgefunden hat. Vgl. die 'vor den Fürsten des Reichs' gefertigte Urkunde im Würtemberger U. B. I. 381.

Grosse Schwierigkeit bietet die Ansetzung zweier Urkunden für Einsiedeln. St. 3308. 3309. Die eine ist datirt mit 1136 ao. reg. 11, aber ind. 13 ao. imp. 3., die andere mit 1136 ao. imp. 4, aber ind. 13. ao. reg. 10. Das heisst: je zwei Daten weisen auf 1136, je zwei auf 1135. Stumpf hat nun die Entscheidung nach der Indiktion und dem Ausstellungsort Königslutter getroffen. Auch ich meine, in den Urkunden Lothars der Indiktion den Vorzug geben zu müssen: wie wenig das Jahr bedeute, habe ich oben bei der Prüfninger Urkunde dargethan, bei der Mallersdorfer angedeutet. Was dann den Ausstellungsort anlangt, so hat Lothar im Jahre 1135, wie wir aus den Nienburger Annalen wissen, zu Königslutter eine Reformation des dortigen Klosters vorgenommen. Dass es im Juli 1135 geschehen, macht Lothars Beurkundung sehr wahrscheinlich: letztere erfolgte am 1. August 1135 in Nienburg. Vgl. darüber Forschungen XIII. 487 Anm. 2. Nun war es Gebrauch, dass die Könige von dem Orte, für welchen sie urkunden, die Empfänger eine Strecke weit mit sich führten. So wird es auch hier geschehen sein: im Juli war Lothar in Königslutter und von dort begleiteten ihn die Mönche, um ihr Diplom zu empfangen, bis ihnen am 1. August willfahrt wurde. Ueberdies war Lothar am 11. Juli in Buxtehude, und wenn er geraden Weges nach Nienburg reiste, so musste er im Juli Königslutter berühren. Vom 15. Juli datiren aber die Privilegien für Einsiedeln: nach den vorstehenden Bemerkungen wird man sie wohl zum 15. Juli 1135 ansetzen dürfen. Schum macht dagegen geltend, die erwähnte Angabe der Nienburger Annalen scheine einem früheren Monate als Juli anzugehören. Weshalb? Weiter sei es unwahrscheinlich, dass der König in drei Tagen, vom 11. bis 15., die Reise von Buxtehude nach Königslutter gemacht habe. Man hat zu Zeiten den Marsch noch viel mehr beschleunigt. Es bliebe Schum's Behauptung, dass die Indiktion vor dem Incarnationsjahre zurücktreten müsse. Den Beweis will er später erbringen: er wird sich dann auch mit den Jahren der Urkunden für Mallersdorf und Prüfuing abzufinden haben.

Ein letztes Wort gilt den italienischen Urkunden. Der Autor verspricht eine Prüfung der Originale. Wenn

dies geschehen ist, soll die vollständige Diplomatik Lothars folgen. Wir sehen ihr mit Vertrauen entgegen; für die vorliegenden Studien aber gebührt Herrn Schum schon jetzt unsere beste Anerkennung. Ich konnte mich nicht mit Allem einverstanden erklären, aber wie ich schon zu Eingang sagte, sollten meine Einwendungen den Gesammtwerth der fleissigen Untersuchungen nicht schmälern.

Berlin. P. Scheffer-Boichorst.

Gustavus Gebauer, de praeteritionis formis apud oratores Atticos. [Gratulationsschrift des Gymnasiums zu Zwickau an M. Erler]. Lipsiae, expr. Baer & Hermann 1874. IV, 48 S. 8°.

504] Die vorliegende Abhandlung ist ein Bruchstück einer angefangenen grösseren Arbeit über den Sprachgebrauch der Attischen Redner nach dem Vorbilde von Seyffert's scholae latinae, und bewegt sich demgemäss auf einem Gebiete, wo Rhetorik, Grammatik und Lexikographie zusammengrenzen. Bekanntlich ist in dieser Beziehung für die Attiker noch ausserordentlich viel zu thun, und somit ist jeder einzelne Beitrag, wie deren manche in letzter Zeit erschienen sind, dankbar aufzunehmen. Es sind das nothwendige Vorarbeiten für eine Litteraturgeschichte, für die so das Material allmählich immer reicher zusammengetragen wird, abgesehen von der nicht geringen Förderung, welche der höheren und niederen Kritik aus solchen Arbeiten erwächst.

Der Verf. hat hier mit Sorgfalt die sämmtlichen Beispiele der *παράλειψις* nebst einigen von verwandten Figuren (*ἀποσιώπησις, σχῆμα ἐπιεικείας* u. a. m.) aus den Rednern ausgezogen und nach gewissen Rubriken geordnet. Die Fassung dieser Rubriken möchte manchen Ausstellungen unterliegen: so ist von den fünf Hauptabtheilungen die erste: praeteritio in transitu ad rei expositionem usurpata, von der zweiten: praeteritio in transitione ad rem novam usurpata, weder im Ausdruck noch der Sache nach scharf genug geschieden; denn die res der 1. Abtheilung ist, nach den Beispielen, eben auch nur eine res nova und nicht der Gegenstand der gesammten Rede. Richtiger wäre die Eintheilung: praeteritio am Anfang (I) und praeteritio am Schluss (V), gleichwie der von G. angezogene Aristides (II, 481 Sp.) scheidet. Die Unterabtheilungen werden durch die grammatische Form des Satzes oder die angewandte Partikel gebildet, also z. B. I, 1 membrum, quo continetur praeteritio, *ἀσυνδέτως* ad superiora adiicitur, I, 2 transitus — particula *δέ* efficitur u. s. f. Die Partikel und überhaupt die Satzform ist freilich insgemein durch die vorhergehende Ankündigung bedingt, so dass auch diese Eintheilung, bei der das Vorhergehende unberücksichtigt bleibt, mitunter etwas äusserlich erscheint. Indessen ist ja die Eintheilung Nebensache; eine Orientirung ist auch bei der hier gewählten möglich. — In einem zweiten Abschnitt (von S. 36 an) werden die bei der *παράλειψις* gebrauchten Ausdrücke und Wendungen aufgezählt und belegt, sowie einige künstlichere und geschmücktere Formen, die sich dabei finden, besonders hervorgehoben. — Von den zuweilen eingestreuten Conjecturen hebe ich als gelungen hervor: (S. 10) Andok. 2, 21 *τάδε δὲ νυνὶ* für *τὰ δὲ νυνί*; (S. 27) Demosth. 16, 18 die veränderte Interpunktion: *πρὸς ἐκείνους, ἀλλὰ — ἐάσω,* statt *πρὸς ἐκείνους. ἀλλ' ἐάσω.* Gewaltsamer, doch nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist bei Aesch. 3, 213 die Streichung von *βραχέα βούλομαι εἰπεῖν*, mit Aenderung des folgenden *δέ* in *μέν* (S. 14 vgl. 16 f.); nicht unwahrscheinlich auch die Tilgung von *ἐνοχλοίην* bei [Dem.] 48, 7 mit Vergleichung von 43, 20. Der Verf. zeigt überall, wo er auf kritische Fragen kommt, Geschick und Sicherheit, so dass sich von weiteren Arbeiten von ihm auf diesem Gebiete nur Gutes erwarten lässt.

Stettin. F. Blass.

Émile Legrand, Recueil de chansons populaires grecques publiées et traduites pour la première fois. [Collection de monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hellénique. Nouvelle série, No. 1. Athènes, André Coromilas, 1874]. Paris, Maisonneuve et Comp. 1874. XLIII, 376 S. 8°. Preis: francs 15.

505] Unter den Gelehrten des westlicheren Europa, welche sich mit dem von vielen Philologen leider immer noch mit vornehmer Geringschätzung betrachteten Studium der neugriechischen Volkssprache und ihrer Denkmäler beschäftigen, nimmt der Franzose Émile Legrand einen hervorragenden Platz ein. Derselbe hat seit dem Jahre 1870 unter dem Titel 'Collection de monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hellénique' nach Handschriften oder seltenen Drucken eine ganze Reihe meist poetischer Werke in neugriechischer Volkssprache mit Einleitungen, häufig auch mit erklärenden Anmerkungen oder mit französischer Uebersetzung, veröffentlicht, die für das Studium der neugriechischen Volkssprache (die man aus den jetzigen griechischen Zeitungen und den Büchern, welche heut zu Tage in neugriechischer Sprache geschrieben werden, durchaus nicht kennen lernen kann) ein sehr reichhaltiges Material darbieten. Seit dem Jahre 1874 hat er die Veröffentlichung einer zweiten Serie dieser sehr dankenswerthen Sammlung begonnen, von welcher uns ausser dem umfänglichen in der Ueberschrift dieses Artikels genannten Werke noch zwei weitere Hefte vorliegen: die Grammatik des Vulgärgriechischen von Nikolaos Sophianos nebst dessen Uebersetzung der Plutarchischen Schrift über Kindererziehung ins Vulgärgriechische [vgl. den folgenden Art. D. R.]: (die Grammatik war schon in der ersten Serie der Collection als Nr. 6 veröffentlicht worden, aber der Vorrath der Exemplare gänzlich erschöpft) und ein von unserem Landsmann Prof. Dr. W. Wagner in Hamburg herausgegebener und mit lehrreichen Anmerkungen begleiteter versificirter Roman ('Histoire de Imbérios et Margarona. Imitation grecque du roman français Pierre de Provence et la belle Maguelonne, publiée pour la première fois d'après un manuscrit de la bibliothèque impériale de Vienne par Guillaume Wagner'. Paris 1874).

Sowie nun unter den Erzeugnissen der neugriechischen Literatur die poetischen und unter diesen wieder die Volkslieder nach Inhalt und Form unstreitig das lebhafteste Interesse auch in weiteren Kreisen erregen, so scheint uns aus der ganzen Reihe der Legrand'schen Publicationen seine Sammlung griechischer Volkslieder, welche 'eine unerwartet reiche Nachlese zu den früheren Sammlungen (unter denen A. Passow's *Τραγούδια Ῥωμαϊκά.* Popularia carmina Graeciae recentioris. Lipsiae 1860 die vollständigste und in der Textbehandlung correcteste ist) bringt, vor allen eine etwas eingehendere Besprechung zu verdienen, um so mehr als sie durch die möglichst wortgetreue prosaische französische Uebersetzung, welche der Herausgeber jedem Stücke beigefügt hat, auch denjenigen, welche mit der neugriechischen Volkssprache nicht vertraut sind, das Verständniss der zum weitaus grössten Theile hier zum ersten Male gedruckten Dichtungen wesentlich erleichtert.

Die Sammlung zerfällt in 7 Abtheilungen, von denen die erste, welche drei grössere und 44 kleinere Stücke enthält (die letzteren alphabetisch nach den Anfangsworten geordnet), und die letzte, welche aus 93 ebenfalls alphabetisch geordneten Distichen ('distiques amoureux', zweizeilige Liebeslieder, den Rispetti

der Toskaner vergleichbar) besteht, dem Codex theolog. gr. CCXLIV der Wiener Hofbibliothek (ältere Nummer CCXCVII), aus welchem W. Wagner das oben angeführte Gedicht von Iberios und Margarona publicirt hat und in einer demnächst unter dem Titel 'Carmina graeca medii aevi' bei Teubner erscheinenden Sammlung eine Anzahl anderer Dichtungen veröffentlichen wird, entnommen sind. Gleich das erste Stück der ersten Abtheilung (*φιλοσοφία κρασοπατέρα*, d. i. Philosophie eines Trunkenbolds) ist von grossem Interesse durch seinen bei den Griechen, zu deren Nationalfehlern die Trunkenheit durchaus nicht gehört, sehr seltenen Inhalt, die poetische Verherrlichung der Trunkenheit; der Herausgeber hat dafür im Vorwort (p. XIII ss.) mit Recht lateinische Trinklieder des Mittelalters zur Vergleichung herbeigezogen; wir können auch aus der deutschen volksthümlichen Dichtung gar manche Analogien dazu beibringen, wie z. B. den 'Weinschwelg' und studentische Trinklieder. Der Text des Gedichtes bietet im Einzelnen nicht wenige Schwierigkeiten dar, von denen Referent nur eine mit Sicherheit beseitigen zu können glaubt: V. 6 ist statt *ἐρωτικὴν* ohne Zweifel zu schreiben *ἐρωτικοί* ('Verliebte'). Die zweite Abtheilung der Sammlung enthält historische und Klephten-Lieder (N. 48 — N. 86) in historischer Anordnung: das erste auf den Tod des letzten Kaisers von Byzanz, Konstantinos Dragasis (1453), das letzte auf die Ermordung des Präsidenten Kapodistrias (9. Oct. 1831) bezüglich. Was die Quellen anlangt, aus welchen der Herausgeber die in dieser und den folgenden vier Abtheilungen enthaltenen Gedichte geschöpft hat, so bemerkt er darüber in der Vorrede p. XL, dass ihm dieselben theils aus Griechenland von den Herren Spyridion Lambros, A. N. Bernardakis, A. Phatséas und N. G. Politis zugesandt, theils von seinen Landsleuten, den Herren G. Perrot und Brunet de Presle, mitgetheilt worden, einige auch aus in Athen veröffentlichten, aber im Abendlande fast ganz unbekannten Sammlungen, wie der des Herrn Lélékos, entnommen sind: in Passow's Sammlung findet sich noch keines derselben, wenn auch manche vielfache Analogien zu bei Passow gedruckten Gedichten zeigen, zum Theil geradezu als Varianten solcher betrachtet werden können. So ist N. 49 (*ἡ ἅλωσις τῆς Τραπεζοῦντος*, aus dem Jahre 1461) eine Variante zu Passow's c. CXCVIII, v. 5 ff., aber mit verschiedenem Schluss; N. 50 Variante zu demselben Gedicht bei Passow v. 1—3; ferner vergleiche man Nr. 57 mit Passow's c. LXVI; N. 59, v. 5—7 mit Passow c. XVI b, v. 1—3; N. 60, v. 4—7 mit Passow c. XXV, v. 1—4, v. 11 mit P. c. XXI, v. 4 (ausserdem hat das Gedicht mehrfache Berührungen mit P. c. LXXVIII). Legrand's N. 62 (*τῆς Ῥούμελης τὸ τραγοῦδι*) ist gewiss kein Volkslied, sondern von einem *λογιώτατος* verfasst; man vgl. v. 10 die Phrase *ἄνοιξε τὴν ἱστορίαν*, v. 16 die Erwähnung des Solon, v. 28 des Areopagos u. dgl. m. Zu N. 63 vgl. man Passow c. XCVII (offenbar blosses Fragment eines grössern Gedichts) und c. C, zu N. 67, v. 37 ff. Passow c. CCXII, v. 1 ff. Zu N. 70 hat schon der Herausgeber (p. 127) bemerkt, dass die bei Passow als c. CCLV und CCLIX bezeichneten Gedichte nur mehr oder weniger umgestaltete Fragmente derselben Composition sind. Varianten zu N. 74 sind die Gedichte bei Passow c. CCLXVI und CCLXVII; N. 85, v. 1—5 stimmt fast wörtlich überein mit Passow c. CCLXIII, v. 1—8.

Die kurze dritte Abtheilung der Legrand'schen Sammlung (sie enthält nur vier Gedichte, Nr. 87—90) ist betitelt 'cycle de Digénis Akritas' nach dem Helden Digenis, der, wie Legrand unter Berufung auf ein noch ungedrucktes, handschriftlich in einer Bibliothek zu Trapezunt erhaltenes Epos von mehr als 3000 politischen Versen angiebt (p. 183 s.), eine (freilich durch die Volkssage mit ganz mythischen Zügen ausgestattete) historische Persönlichkeit des 10ten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung ist: Basilios Digenis Akritas, der Sohn eines Emir's von Edessa, Namens Ali und einer Tochter des Stratarchen Andronikos Dukas. Auf denselben Heros, dessen auch Theodoros Ptochoprodromos an zwei Stellen seiner Gedichte unter dem Namen Akrites gedenkt, bezieht Legrand, wohl mit Recht, das neuerdings mehrfach behandelte alterthümliche Volkslied *ὁ υἱὸς τοῦ Ἀνδρονίκου*, welches Büdinger (Mittelgriechisches Volksepos. Leipzig 1866) auf den byzantinischen Kaiser Andronikos I Komnenos bezogen hat: der Irrthum, dass der Held des Gedichts ein Sohn (statt Enkel von mütterlicher Seite) des Andronikos genannt wird, ist leicht zu erklären und zu entschuldigen. Der Text des Gedichts, welcher von Zampelios (*Πόθεν ἡ κοινὴ λέξις τραγουδῶ; Σκέψεις περὶ ἑλληνικῆς ποιήσεως, ὑπὸ Σπ. Ζαμπελίου*, Athen 1859, S. 38 ff.), der es zuerst veröffentlicht hat, mehrfach interpolirt worden ist, erscheint hier (als N. 87) in der Gestalt, wie er von Herrn W. Brunet de Presle nach dem Dictat des verewigten C. B. Hase in dessen Vorlesungen über neugriechische Sprache und Literatur niedergeschrieben worden ist.

Die vierte Abtheilung der Legrand'schen Sammlung 'chansons religieuses' enthält nur 3 Gedichte (N. 91—93), von denen das zweite, *ὁ προεστὸς καὶ ἡ χήρα*, wohl passender in die sechste Abtheilung verwiesen worden wäre. Weit umfänglicher sind die fünfte und sechste Abtheilung, jene 'chansons d'amour' (N. 94—119), diese 'chansons diverses' (N. 120—147) betitelt. N. 99 v. 1 ist statt *ποιὼν* zu schreiben *ποία 'ν'* (d. i. *ποία εἶναι*). N. 100 v. 11 ist *γιασεμάκι* durch ein Versehen mit 'cyprès' (statt 'jasmin') übersetzt. N. 101 v. 21 scheint uns die Beziehung des Pronomens *ἐκεῖνος* auf den v. 18 erwähnten *ναύτης* ('le matelot' übersetzt Legrand) irrig; der Zusammenhang verlangt vielmehr, dass das Pronomen auf den gefangenen Jüngling (*τὸν νέον* v. 19) bezogen werde. Zu N. 102 v. 14 ff. ist zu vergleichen das Gedicht bei Passow c. DCXLI; zu N. 135 Passow c. CCCCXXXVI; zu N. 136 Passow c. CCCCLXXIV; zu N. 141 Passow c. CCCCXCVIII; zu N. 142 Passow c. CXLVI; aus v. 6 dieses Gedichts ist der lückenhafte Vers 9 des Legrand'schen Gedichts mit Sicherheit folgendermaassen zu ergänzen: *ἕνας τὸν ἄλλον κανονεῖ κ' ἕνας τὸν ἄλλον λέγει*; zu N. 143 Passow c. CCCCLXXXVII und CCCCLXXXVIII. N. 144, v. 15 f. fehlt der sonst in diesem Gedicht überall festgehaltene Reim, daher wir die Verse so herstellen möchten:

ὅταν τὴν κατεβάζαν ἀπὸ τὰ σκαλιά τση,
μικροὶ μεγάλοι κλαῦσαν τὰ μαῦρα μαλλιά τση.

Von den in der siebenten Abtheilung enthaltenen 'distiques amoureux' ist schon oben die Rede gewesen; wir schliessen also diese Anzeige mit dem Ausdrucke lebhafter Anerkennung an Herrn É. Legrand für die stattliche Gabe, welche er uns in diesem Bande dargeboten hat, und mit dem Wunsche, dass wir bald diese Anerkennung auch für die von ihm (S. 185 des vorliegenden Werkes) in Aussicht gestellte besondere Sammlung sämmtlicher auf den Digenis bezüglicher Gedichte aussprechen können.

München. C. Bursian.

Nicolas Sophianos, grammaire du grec vulgaire et traduction en grec vulgaire du traité de Plutarque sur l'éducation des enfants, publiées par Émile Legrand. Deuxième édition. [Collection de monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hellénique. Nouvelle série, No. 2. Athènes, André Coromilas 1874]. Paris, Maisonneuve & Comp. 1874. 123 S. 8°. Preis: francs 7,50.

506] Durch Herrn Émile Legrand's 'Collection de Monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hel-

lénique' werden uns in eleganter Ausstattung theils Anecdota, theils schon früher edirte Schriften in neuem correcteren Abdruck dargeboten. Dieses Unternehmen ist verdienstlich und um so willkommener gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo die Anzeigen dafür sich mehren, dass die lange gehegte Abneigung der klassischen Philologen gegen die 'tief gesunkene Sprache, welche *ἀπό* mit dem Accusativus construirt', im Schwinden begriffen ist, und die Ueberzeugung immer allgemeiner wird, dass das Neugriechische mit seinen zahlreichen örtlichen Mundarten auch dem Studium des Altgriechischen vielfache Belehrung und Förderung gewährt. — In der Vorrede des oben genannten Bandes gibt nun der Herausgeber ein Verzeichniss der in den zwei vorhergehenden Jahrhunderten verfassten Grammatiken des s. g. Romäischen. Aus der Zahl dieser Werke verdienen nur folgende zwei hier hervorgehoben zu werden, die ungedruckte in einer Handschrift der Bibliothèque nationale zu Paris, Man. gr. n. 2604, enthaltene Grammatik des dem 17. Jahrhundert angehörenden Kapuziners Romanos Nikephorou aus Thessalonich, welche der Veröffentlichung nicht unwerth sein dürfte, da sie, wie die von L. aus ihr mitgetheilten Proben zeigen, einige Beiträge zur Kunde der neugriechischen Dialekte enthält, und sodann die im Jahr 1732 zu Rom erschienene '*Νέα ἐγκυκλοπαιδία* (sic) *τῆς ἀποστολῆς τῆς Κύπρου*', von dem Franciscanermönch Petro Mercado, in welcher man eine der frühesten Erwähnungen des in neuester Zeit durch Sakellarios u. a. bekannter gewordenen kyprischen Idioms findet. — Die Grammatik des Sophianos ist von L. aus einer griechischen Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Nr. 2592, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Sophianos' eigner Hand geschrieben worden, herausgegeben. Obwohl der Verfasser die vom Volke gesprochene Sprache seiner Grammatik zu Grunde gelegt hat, so lässt sich doch nicht behaupten, dass dieselbe ein vollkommen treues Bild des Vulgargriechischen gewähre. Man findet hier doch auch mehrfach Formen aufgeführt, die sicherlich auch zu Sophianos' Zeiten nicht beim Volke in Gebrauch gewesen sind, sondern nur der Theorie der Grammatiker angehören, z. B. die Plusquamperfecta und Futura Pass. wie *εἶχα πεισθῆναι* und *θέλω πεισθῆναι* (S. 51). Eben so wenig ist *γραφόμεθα* vulgar, sondern *γραφόμασθε* (oder *γραφόμαστε*), entstanden durch Vocalumstellung aus der alten ionisch-dorischen Form *γραφόμεσθα*. Ein Fut. Act. *θέλω γράψει* (oder vielmehr *γράψῃ*) mag vom Volke zuweilen gebraucht werden, ist aber jedenfalls viel seltener als die von S. gar nicht aufgeführten Formen *θὰ γράψω, θὲ νὰ γράψω, θέλει γράψω*, welche als die eigentlichen Vulgarformen zu betrachten sind, daher denn auch die erste derselben von neugriechischen Grammatikern selbst geradezu *μέλλων δημώδης* genannt zu werden pflegt. Im Imperf. Act. der Verba contracta, deren Präsensstamm auf *ε* ausgeht, wird als 1. Pers. Sing. nur *ἐκράτουν* angeführt, wogegen die eigentlich vulgaren Formen *ἐκράτια* und *ἐκρατοῦσα* gänzlich übergangen sind. Ueberhaupt leidet diese Grammatik vielfach an Unvollständigkeit, wie denn, um nur dies eine noch zu erwähnen, das im Neugriechischen doch thatsächlich vorhandene Tempus conditionale völlig unberücksichtigt geblieben ist. In der Declination herrscht ein sehr äusserliches und oberflächliches Eintheilungsprincip, was grossen Wirrwarr zur Folge hat. So werden z. B. unter der 1. Declination — S. unterscheidet im Ganzen 7 Declinationen, nämlich 6 der *ὀνόματα ἰσοσύλλαβα* und eine der *ὀνόματα περιττοσύλλαβα* — sämmtliche Masculina begriffen, die im Nom. Sing. auf *ας ης ις υς* ausgehen und das *ς* im Genet. abwerfen, also Nomina wie *'Ανδρέας μῆνας* (d. i. *μήν*) *ληστής μάντις βαρύς* zusammengeworfen. Allerdings hat ja gerade dieser Theil der Grammatik seine sehr grossen Schwierigkeiten, da in der griechischen Volkssprache die vocalische und die consonantische Declination so vielfach in einander übergehen und alles hier noch im Flusse ist. Man könnte im Hinblick auf die hervorgehobenen und viele andere Mängel, welche den Werth dieser Grammatik ziemlich problematisch erscheinen lassen, daran zweifeln, ob dieselbe eine Publication, zumal eine so splendide, wie die vorliegende ist, überhaupt verdient hätte. Indessen darüber wollen wir mit dem Herausgeber nicht rechten: in Frankreich scheint das Werkchen denn doch einem Bedürfnisse entgegenzukommen, da in so kurzer Zeit — die erste, dem Ref. nicht zu Gesicht gekommene Ausgabe erschien im J. 1870 — eine neue Auflage sich nöthig gemacht hat. Um so mehr muss man aber gerade mit Rücksicht darauf bedauern, dass der Herausgeber es unterlassen hat durch kurze ergänzende und berichtigende Zusätze und Bemerkungen unter dem Texte dem Interesse der Lernenden Rechnung zu tragen. Es gilt dieses insbesondere auch noch hinsichtlich der Rechtschreibung. L. hat die Orthographie des Manuscripts, von ein paar ganz geringfügigen Fällen abgesehen, beibehalten. Dieselbe ist aber zum Theil höchst wunderlich, ja absurd. So schreibt Sophianos, den neugriechischen Iotacismus missbrauchend, in den Wunschformen *ἄμποτε νὰ γράψοις* (für *γράψῃς*), *ἄμποτε νὰ εἶχα γράψοι* (für *γράψῃ*) und dergleichen, als wenn hier Reste alter Optative sich erhalten hätten, ganz unbekümmert darum, dass die ersten Personen *ἄμποτε νὰ γράψω* und *ἄμποτε νὰ γράψωμεν* lauten! Den Nom. Plur. Masc. des Artikels schreibt er vor den Subst. und Adject. *οἱ*, dagegen vor den Zahlwörtern *ἱ*, z. B. *ἱ τρεῖς* u. s. w. Dergleichen Verkehrtheiten hätten doch zum mindesten in einer Note als solche vom Herausgeber bezeichnet werden müssen, um Lernende vor Irrthümern zu bewahren. — Blosse Druckfehler sind jedenfalls *προσέχε* (S. 54), *ἐκραθούμεθα* (S. 66), *θελῶ* (S. 69), *διδασκαλοὺς* und *τεχνὴν* (S. 84). — Der neuen Auflage der Grammatik des S. ist dessen vulgargriechische Uebersetzung der Plutarch'schen Schrift *περὶ παίδων ἀγωγῆς* angehängt, welche bereits im J. 1544 zu Venedig im Druck erschien. Aber diese Ausgabe ist sehr selten geworden, das einzige bekannte Exemplar derselben befindet sich *in der* Bodleiana zu Oxford. Aus diesem ist die neue Ausgabe hervorgegangen. Die Uebersetzung ist gefällig, wenn auch nicht immer ganz treu, zeigt übrigens eine etwas gewähltere Sprache, als die von S. in seiner Grammatik gelehrte und geschriebene ist.

Freiburg i. B. Bernhard Schmidt.

Karl Schiller und August Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch. Heft 1—5, A—e(i)ndrachtichliken. Bremen, J. Kühtmann 1872—1874. XVI, II, 1—640. S. 8°. Preis: Mark 12,50.

507] Es ist hier nicht unsere Absicht auf die Vorzüge oder die Mängel des vorliegenden Werkes ausführlicher einzugehen, denn über beides haben sich schon nach dem Erscheinen der ersten, mehrere Jahre zurückliegenden Hefte competente Stimmen genugsam ausgesprochen (vgl. namentlich W. Braune im Lit. Centr.-Bl. 1872, Nr. 45, F. Woeste in der Ztschr. f. deutsche Phil. IV, 107 ff., K. Schröder, Germ. XVII, 103 ff.). Nur soviel sei abermals hervorgehoben, dass ein Jeder, der sich mit Studien auf niederdeutschem Gebiete beschäftigt, des Buches nicht wird entbehren können, denn in ihm erhalten wir zum ersten Male eine auf ausgedehntem Quellenstudium beruhende sorgfältige Materialsammlung, die in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten, die gerade diesem Unternehmen hindernd in den Weg treten (insbesondere die Unzugänglichkeit eines grossen Theils der Quellen), allen An-

forderungen entspricht, die eine billige Kritik machen kann; es unterliegt zudem keinem Zweifel, dass das Werk je weiter es fortschreitet um so mehr an Vortrefflichkeit gewinnen wird, da wie wir mit Freude constatiren, einigen begründeten Ausstellungen, die gegenüber den ersten Heften erhoben waren, immer mehr Rücksicht getragen wird. Um so mehr aber ist es auch eine Pflicht des Publikums — und das ist der Hauptgrund warum auch wir jetzt noch einmal auf das Buck zurückkommen — die Weiterförderung des Unternehmens, für das Herausgeber und Verleger in der aufopferndsten Weise thätig sind, nach Möglichkeit zu unterstützen. Noch immer erreicht die Anzahl der Abnehmer des so wichtigen Werkes, dessen rasches Weitererscheinen überhaupt nur durch eine reichliche Subscription ermöglicht wird, nicht die wünschenswerthe Höhe. Dass von Seiten des jetzt alleinigen Herausgebers, August Lübben, keinerlei Störung zu befürchten ist, dafür bürgt die bereits bewiesene, keine Mühseligkeit scheuende treue Hingabe an ein unablässig nur Opfer forderndes Werk. Obschon seit dem plötzlichen Tode Karl Schiller's (am 4. August 1873), dessen gesammtes Material übrigens zur freiesten Verfügung in die Hände Lübben's übergegangen ist, auf des Letzteren Schultern die ganze Last der Redaktion ruht, so haben dennoch seit jenem Zeitpunkte in schneller Aufeinanderfolge zwei Hefte erscheinen können, die das Werk bis in den Buchstaben E hinein führen. So dürfen wir denn in nicht zu langer Zeit wohl die Vollendung des ersten Bandes erwarten, selbst wenn dieser die ursprünglich veranschlagte Anzahl von 6 Lieferungen überschreiten sollte. Möge nun aber auch ein Jeder das Seinige zur Förderung beitragen!

Jena. E. Sievers.

Wilhelm Wackernagel, deutsches Lesebuch. Fünfte Auflage. Theil 1: altdeutsches Lesebuch. Basel, Schweighauser 1873. VIII S., 1528 Sp. 8°. Preis: Mark 12.

508] Die Besorgung der vorliegenden neuen Auflage von Wackernagel's altbewährtem Lesebuch, die wir hier wenigstens mit einigen Worten in empfehlende Erinnerung bringen wollen, verdanken wir nur noch zum kleineren Theile dem verewigten Verfasser selbst. Statt seiner hat Max Rieger die Bearbeitung und Drucklegung des Restes übernommen. Was W. selbst in seinem Handexemplar der vierten Auflage geändert und was er sonst an Besserungen hinterlassen hatte, ist nun dem Texte einverleibt worden, doch mit möglichster Schonung des Bestehenden. Von einer stärkeren Durcharbeitung des Ganzen, namentlich einer durchgängigen Beziehung auf die neueren Recensionen so mancher Texte, welche für spätere Ausgaben doch unerlässlich sein wird, hat der Bearbeiter diesmal mit Rücksicht auf W.'s ausgesprochene Absicht, das Buch im Wesentlichen unverändert erscheinen zu lassen, verzichtet. Die einzige grössere Abweichung gegen früher ist die von W. selbst noch herrührende Abtrennung einer auch besonders ausgegebenen gotisch-altsächsischen Abtheilung mit eigenem Glossar. Wir finden diese Einrichtung sehr zweckdienlich, und hätten es nur lieber gesehen, dass nicht das Wessobrunner Gebet zugleich mit einer Umschrift in's Altsächsische als 'Anfang des alten Testaments' der 'altsächsischen Bibeldichtung' und damit diesem Abschnitte zugewiesen wäre. Hoffentlich wird künftig diese auf einer doch allzukühnen Hypothese Wackernagel's und Anderer beruhende Verschiebung des Denkmals wieder rückgängig gemacht werden. — Das Glossar zum Ganzen wird den Benutzern des Lesebuchs einstweilen noch in vierter Auflage geboten, aber zugleich eine durch zahlreiche Nachträge des Verf.s verbesserte Ausgabe in Aussicht gestellt.

Jena. E. Sievers.

Gustav Koerte, über Personificationen psychologischer Affekte in der späteren Vasenmalerei. Berlin, Franz Vahlen 1874. [III], 90 S. 8°. Preis: Mark 2.

509] Eine recht fleissige Arbeit, die viele feine Bemerkungen und Deutungen enthält und den vorhandenen Stoff vollständig beherrscht. Nach einer kurzen Charakteristik der Vasenmalerei der Diadochenzeit, welche gegenüber der epischen Auffassung der früheren Vasenbilder auf lyrisch-dramatischer Grundlage beruht und von dem Bühnenapparat ausser anderem auch Personificationen psychologischer Affecte entlehnt, versucht der Verfasser, ausgehend von den inschriftlich gesicherten Darstellungen, derartige Personificationen auch ohne Inschriften anzunehmen und ihre Bedeutung aus dem Wesen der dargestellten Handlung näher zu definiren.

Zuerst die Personification der Raserei oder der wahnsinnigen Wuth, die uns auf der einen Asteasvase als Mania, auf der Münchener Medeavase als Oistros entgegentritt. Wenn der Verf. bei der Mania des Asteas von Charakteristik spricht, so sieht er hier wie öfter entschieden zu viel — der Blick der Frau ist nicht starrer als derjenige des Iolaos, die Lippen sind nicht zusammengekniffener als bei den übrigen Zuschauern, die gespreizte Haltung der Hände findet sich auch bei Alkmene: Mania betrachtet nur aufmerksam das Thun des Helden, der unter ihrer Macht leidet und handelt; das kurze Haar allein lässt das Erinyenhafte der Figur muthmassen, wie ja denn überhaupt mit wenigen Ausnahmen das Aeussere dieser Affectpersonificationen erinyenhaft ist. Ebenso wenig vermag ich in der jungfräulichen Gestalt der Eris auf der Parisvase von Kertsch etwas Bös- und Fremdartiges zu sehen, wie der Verf. behauptet; auch die Karlsruher Eris wirkt bösartig nur durch das Hervorgucken über den Berg. Mit Recht erkennt er dann den personificirten Wahnsinn, die Lyssa — wie sie bei Aeschylos und Euripides bekanntlich heisst — bei Darstellungen des Lykurgos, des Aktäon, des Hippolytos; nicht richtig dünkt den Ref. die Herzuziehung der fragmentarischen Pentheusscene, wo wohl nur an eine Bacchantin zu denken ist, und vor allem der beiden Pelopsdarstellungen, auf denen die Lyssa doch absolut nicht hinpasst, da nicht durch gottbewirktes Scheuwerden der Rosse (wie beim Hippolytos), sondern durch den Radbruch die Katastrophe erfolgt, Lyssa also gar nicht am Ort ist. Hier ist wohl die einfache Bezeichnung als Erinys festzuhalten, welche, als Wächterin der Naturgesetze zugegen, den göttlichen Einfluss offenbart, der thätig in das Heroengetriebe eingreift.

Der zweite Hauptabschnitt behandelt die Darstellungen der Apate, welche der Verf. mit der Ate identificirt und als Selbsttäuschung unter göttlicher Einwirkung deutet. Ref. vermag diese Gleichstellung durchaus nicht zuzugeben; die Ate des Epos und des Dramas ist das Unheil und die Verblendung, über Götter und Menschen, über Schuldige und Schuldlose schrecklich waltend — die Apate dagegen, die sich wie die Lyssa unter den ἔκσκευα πρόσωπα der Bühne befand, die Göttin des Betruges, die von den Göttern als Werkzeug ihres Willens gesandt wird und sich des Menschen bemächtigt, um in ihm und durch ihn (wie Lyssa) zu wirken, gleissnerisch schön und einschmeichelnd auf der Tereusvase, erinyenhaft schrecklich auf der Dariusvase. Doch selbst die vom Verf. aufgestellte Gleichheit von Ate und Apate angenommen — was soll Apate, die Personification der Bethörung und Selbsttäuschung durch die Götter, beim Oedipus, als er das Räthsel der Sphinx löst? in dem Augenblick ist doch von einer Selbsttäuschung ebensowenig die Rede als bei dem Auszug des Amphiaraos oder bei der Uebergabe des kalydonischen Eberfells an Atalante auf der

Vase von Ruvo (über die unten noch einige Bemerkungen zu machen sind)? Höchstens Kyknos im gewünschten Kampf gegen Herakles und Glauke in der Annahme der Geschenke, die ihr die Feindin sendet, handeln unter der Bethörung durch die Götter, und wäre bei diesen beiden Darstellungen die Gegenwart der Ate (Apate) erklärlich und deutlich. Ref. glaubt, dass man sich bei allen diesen Darstellungen begnügen kann und begnügen muss, in den betreffenden Figuren Erinyen zu erkennen, die von den Vasenmalern der Scene jedesmal, bald thätig eingreifend, bald ruhig zuschauend, beigefügt sind, wenn sie das Widernatürliche und Grausige in der Entwickelung des Mythos noch deutlicher und ergreifender vor Augen rücken wollten.

Die oben berührte Vase aus Ruvo betreffend, die Ref. auf Iason und Medea, der Verf. auf Meleager und Atalante deutet, muss bemerkt werden, dass das Gefäss sich leider nicht mehr in Ruvo findet und daher die Entscheidung, ob die mittlere sitzende Figur bärtig und männlich oder bartlos und weiblich ist, vorläufig nicht gegeben werden kann; doch hat des Verf.'s Erklärung so viele Vorzüge, dass der Ref. deren Bestätigung durch das Original nur wünschen kann und wünscht. Aphrodite hält übrigens sicher keinen *φωριαμός* (Kasten) in der Rechten, sondern ein für sie wohl passendes Rädchen.

Halle. H. Heydemann.

Arthur Milchhöfer, über den Attischen Apollon. München, akademische Buchdruckerei von F. Straub [Verlag von Th. Ackermann 1874] 1873. 80 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

510] In dieser mit Fleiss und Gelehrsamkeit geschriebenen Abhandlung verfolgt der Verf. den Zweck einen Beitrag 'zur übersichtlichen Darstellung attischer Religions- und Cultusverhältnisse' zu liefern. Nach dem Vorgange von A. Mommsen (Heort. 51) nimmt er an, dass die Ursprünge des attischen Apollodienstes in der ionischen Tetrapolis, an der zuerst von ionischen Seefahrern besiedelten Ostküste Attikas, zu suchen seien und will das allmähliche Vordringen dieses Kultes über Phlya nach Athen wahrscheinlich machen. Für die ältesten apollinischen Kultstätten in Athen werden das Lykeion und Delphinion erklärt; erst spät sollen der Apollon Pythios und Patroos Eingang gefunden haben. Ueber das Hypothesenhafte aller dieser Annahmen, welche auf dem unsicheren und an Widersprüchen reichen Boden mythischer Geschichte beruhen, täuscht sich der Verf. selbst keineswegs (S. 3, 4, 80), doch behält die Untersuchung auch für denjenigen, der sich nicht ganz von seiner Deduktion überzeugt erklären kann, Werth wegen der Zusammenstellung aller Notizen, welche sich auf attischen Apollokult beziehen. Dass in diesem wichtige ionische Elemente anzuerkennen sind, wird wohl allgemein zugestanden werden müssen, da Apollon, wie schon der delische Kult und die Sage vom Ion beweist, auch von den Ioniern verehrt wurde, ihn aber für einen ausschliesslich ionischen Gott zu halten, wie der Verf. thut, ist unmöglich, weil nicht nachgewiesen werden kann, dass der uralte Apollokult der Dorier (vgl. O. Müller, Dorier[1] I, 199 f.) und der des Achäischen *Καρνεῖος* (Schömann gr. Alt. II, 437) von den Ioniern entlehnt waren. Vielmehr ist Apollon ein uralter Sonnengott aller griechischen Stämme gewesen, was auch durch die auffallende Uebereinstimmung mit dem italischen Sonnengott Mars in Kultus und Mythus wahrscheinlich wird (vgl. meine oben in Artikel 31 besprochene Schrift 'Apollon und Mars' Leipzig 1873). Aus diesen Gründen ist es sehr fraglich, ob in der That der gesammte attische Apollondienst nur von den Ioniern stammt, oder ob nicht vielmehr einzelne Kulte schon den griechischen Stämmen zuzuschreiben sind, welche vor den Ioniern in Attika wohnten.

St. Afra bei Meissen. Wilh. Heinr. Roscher.

Bibliographie.

Corpus reformatorum. Vol. 40. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 4°. Mark 12.
Patrum sanctorum opuscula selecta, ed. Hurter. vol. 26. Innsbruck, Wagner. 16°. Mark 1,20.
A. Ritschl, die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. Band 3. Bonn, Marcus. 8°. Mark 9.

A. Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Bd. 3, Heft 5 (Schluss). Erlangen, Palm & Enke. 8°. Mark 3,60.
H. Dankwardt, die locatio conductio operis. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 1,80.
E. Huschke, die Multa und das Sacramentum in ihren verschiedenen Anwendungen. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 16.

H. Cohn, Vorarbeiten für eine Geographie der Augenkrankheiten. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 4.
P. A. Conrads, Grösse, Gestalt und Dichte der Erde. [H. Pr. des Apostelgymn.]. Cöln, Druck von Bachem. 4°. 26 S., 1 Taf.
Haub, über die geometrischen Eigenschaften einer Curve etc. Abth. 1. [H. Pr. d. Gymn.] Rössel, Druck von Knuttke. 4°. 22 S.
G. Kirchhoff, Vorlesungen über mathematische Physik. Mechanik, Lief. 2. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 5.
L. Königsberger, Vorlesungen über die Theorie der elliptischen Functionen. Theil 1. Das., ders. 8°. Mark 14.

Ammianus Marcellinus ed. V. Gardthausen. I. [Bibl. T.]. Lipsiae, Teubner. 8°. Mark 3,60.
C. Arnold, über den Polytheismus. [H. Pr. der Studienanstalt]. Speyer, Druck von Kranzbühler. 4°. 31 S.
H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. I, 1. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 5,60.
A. Boeckh, kleine Schriften. Bd. 4. Das., ders. 8°. Mark 14.
O. Brugman, quemadmodum in iambico senario Romani veteres verborum accentus cum numeris consociarint. [Dissertation]. Bonnae, expr. C. Georgi. 8°. 55 S.
Carmina graeca medii aevi, ed. W. Wagner. Lipsiae, Teubner. 8°. Mark 9.
A. Dräger, Syntax und Stil des Tacitus. 2te Aufl. Das., ders. 8°. Mark 2,80.
R. Eucken, Werth der Geschichte der Philosophie. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 1,20.
H. Flach, das System der Hesiodischen Kosmogonie. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 2,80.
Grammatici latini ed. H. Keil. VI, 2. Das., ders. 8°. Mk. 14.
A. Grienberger, die Anwendung der Präpositionen im Mittelhochdeutschen. [H. Pr. des Real- und Obergymn.] Nikolsburg, Druck von Bezdieka. 8°. 38 S.
E. v. Hartmann, die Selbstzersetzung des Christenthums und die Religion der Zukunft. Berlin, C. Duncker. 8°. Mark 3.
R. Hawlitschka, le livre de Montesquieu 'considerations sur les causes de la grandeur des Romains' rapporté avec l'histoire universelle de Bossuet. [H. Pr. d. Gymn.] Gleiwitz, Druck von Neumann. 4°. 19 S.
C. Hessel, Reiseskizzen aus Griechenland. [H. Pr. d. Gymn.] Wetzlar, Druck von Schnitzler. 4°. 26 S.
Jahresbericht über das Gymnasium. Heidelberg, Druck von G. Mohr. 8°. 38 S.
M. Katzenberger, das apriorische und ideale Moment in der Wissenschaft. Zur Orientirung über Philosophie und exacte Forschung. [H. Pr. d. Gymn.] Bamberg, Druck von Gärtner. 4°. 47 S.
F. Kreyssig, Vorlesungen über Shakespeare. 2te Aufl., Bd. 2. Berlin, Nicolai. 8°. Mark 6.
Ph. Landerl, die Willensfreiheit vom Herbartischen Standpunkte aus. [H. Pr. d. Gymn. zu Kremsmünster]. Linz, Druck von Feichtinger. 4°. 34 S.
Panegyrici XII latini, ed. E. Baehrens. [Bibl. T.] Lipsiae, Teubner. 8°. Mark 3,60.

Geschlossen am 25. August 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 36. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 5. September. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Friedrich Back, die evangelische Kirche im Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges. I. II, 1. Bonn, A. Marcus 1872—1873. XIV, [II], 460; IX, [II], 612 S. 8⁰. Preis: Mark 13,50.

511] Obgleich noch ein Band des genannten Werkes zu erwarten steht, der die zweite Abtheilung des zweiten Theiles umfassen soll, so lässt sich doch bereits heute nicht blos ein bestimmtes Urtheil über die Leistung als solche fällen, sondern es hat dies Urtheil auch geradezu von der grossen Verschiedenheit der einzelnen Bestandtheile auszugehen. Der erste Band, der das Mittelalter behandelt, ist so recht ein Werk aus einem Guss. Die in ihren Grundzügen überall gleiche, aller Orten Land und Leute nach denselben Principien behandelnde und beherrschende Kirche des Mittelalters wird uns von Back unter allen den Gesichtspunkten vorgeführt, mit denen die allgemeine Cultur- wie die Kirchengeschichte und ganz besonders die kirchliche Archäologie sich zu befassen hat. Die einzelnen Pfarreien nach ihren Sprengeln und Gotteshäusern, nach den Rechten und Pflichten des Patronats wie nach den einzelnen Aemtern der Pfarrgemeinde; — die bischöflichen Bezirke von Mainz und Trier mit all den Stufen ihrer höheren Hierarchie; — Provinzial- und Diöcesansynoden, Kapitelversammlungen und Kirchenvisitationen zeichnen den Grundriss, auf dem sich uns das umfassende Gebäude der katholischen Kirche des Hundsrück und der Nachbargebiete erbaut. Schule, Armenpflege und vor Allem das Gesammtgebiet dessen, was die Kirchengeschichte als Geschichte des christlichen Lebens behandelt, werden uns in einer Art vorgeführt, die einmal die Natur der mittelalterlichen Kirche überhaupt lebendig hervortreten lässt und zum Andern in der Benutzung zahlreicher Details aus dem speciellen Landschaftsgebiete den kundigsten Führer verräth. Back hat hier so recht den Weg eingeschlagen, der den Historiker allein zum Ziele führt, sich vom Besonderen zum Allgemeinen zu wenden. Hatte seine Geschichte des Klosters Ravengiersburg reichsten Stoff für die Gesammtgeschichte seines Heimathlandes zusammengetragen, so sehen wir in der nunmehrigen Darstellung die Menge dieses Stoffs trefflich verwerthet und das Bild des deutsch-mittelalterlichen Katholicismus durch eine Fülle verschollener, aber wichtiger Data belebt.

Auf einen näheren Nachweis für dies Urtheil kann Ref. hier nicht eintreten, möchte deshalb auf die eingehendere Besprechung des I. Bandes in Nr. 29 der Prot. KZtg. S. 648—653 verweisen. Hier soll statt dessen speciell der II. Band etwas näher in's Auge gefasst werden, aber wir mussten allerdings insofern auf den I. Band noch einmal zurückgreifen, um den grossen Contrast zwischen beiden nach Inhalt und Form dem Leser klarlegen zu können.

Zunächst, was den Inhalt betrifft, so ist von jenen einheitlichen Zügen, welche die Herrschaft der katholischen Kirche den verschiedensten Ländergebieten aufdrückte, nun nichts mehr zu spüren. Die centrifugale politische Bewegung, die der kirchlichen Reformation zur Seite geht, möchte in wenig Theilen des Reiches sich so lebhaft verspürbar machen, wie hier, wo die Gebiete so vieler Herren in einander greifen und nun doch durch deren verschiedene Stellung zur Reformbewegung so weit auseinander gerissen werden. Allerdings sieht es ja auf der Landkarte des h. römischen Reiches deutscher Nation allüberall in dieser Zeit bunt genug aus, und auch die nur noch äusserlich mit dem Reiche zusammenhängenden Nachbarländer der Niederlande und der Schweiz zeigen, gerade was die Stellung der verschiedenen Theile zu der religiösen Frage betrifft, ein ähnliches Auseinandergehen, dort zwischen den Erblanden des Kaisers und den Nachbargebieten, hier zwischen den bäuerlichen und städtischen Eidgenossen, zwischen zugewandten Orten, gemeinen Herrschaften und bischöflichem oder klösterlichem Gebiet. Aber kaum irgendwo sonst ist die Zerrissenheit grösser als in dem Gebiete, welches Back geographisch durch die Flüsse Rhein, Mosel, Nahe und Glan bestimmt. Man vergleiche darüber nur S. 2—5, und dort der Reihe nach das Herrschaftsgebiet des Kurfürsten von Trier (an der Mosel: Bernkastel, Zell, Cochem, am Rhein: Coblenz, Boppard, Oberwesel, und ausserdem noch die Aemter Baldenau und Schmidtburg, sowie Antheil an den dörflichen Gerichten Beltheim und Strimmig), die verschiedenen Theile der Grafschaft Sponheim (sowohl der hinteren Grafschaft mit dem Hauptort Trarbach, sieben anderen, von Back wieder namentlich bezeichneten Aemtern, der Vogtei Winningen und Antheilen an fünf dörflichen Gerichten, — wie der vorderen Grafschaft mit Kreuznach, der Mehrzahl der nachbarlichen Orte und drei andern Aemtern — und nun ausserdem noch beide Grafschaften nach dem Aussterben des Mannsstammes unter Kurpfalz, die Herzoge von Pfalzsimmern und die Markgrafen von Baden in buntem

Durcheinander vertheilt), weiter das Gebiet der im Besitz der Herzoge von Zweibrücken befindlichen Grafschaft Veldenz (mit Meisenheim etc.); — die verschiedenen Bezirke der zwischen Kyrburg und Dhaun getheilten Wild- und Rheingrafschaft (mit dem Hauptorte Kirn), der an die Landgrafen von Hessen gefallenen Grafschaft Katzenelnbogen (mit St. Goar), dem linksrheinischen Besitz der Grafen von Nassau und neben all dem noch die grosse Zahl der selbstständigen kleinen Herrschaften. Und damit noch nicht genug; denn 'noch grösser als diese war die Zahl derjenigen Orte, die an einzelne Adelsfamilien verkauft oder zu Lehen gegeben waren, jedoch in der Weise, dass dem Verkäufer oder dem Lehnsherrn die Landeshoheit vorbehalten blieb'.

Wer sich nun auch nur annähernd die grundverschiedene Stellung aller dieser grossen und kleinen Herren zu der Hauptfrage des 16. Jahrhunderts vergegenwärtigt, der wird auch sofort verstehen, dass von irgend welchem einheitlichen oder auch nur übersichtlichen Bilde, wie es der erste Band von Back's Werke vorführt, hier nicht mehr die Rede sein kann. Wieder und wieder müssen wir die einzelnen Herrschaftsgebiete und deren Beziehung zu den grösseren Mittelpunkten, wie Trier und Simmern, oder gar Kurpfalz und Hessen in's Auge fassen. Und daneben erinnere man sich nun nur noch des häufigen Umschlags in dem gleichen Gebiete, wie ihn Sickingen's Erhebung und Untergang, Olevian's Reformbewegung in Trier und ihre Unterdrückung, wie ihn das wechselnde Geschick Philipp's von Hessen und gar der häufige Religionswechsel in der Pfalz von den Tagen Friedrich's III., Ludwig's und Kasimir's an bis zu der furchtbaren Heimsuchung durch Tilly uns vorführen! Das Resultat kann kaum anders sein als eine Art Chaos, in dem man nur bei genauestem Blick auf die einzelnen Theile den erhellenden Lichtstrahl, den gerade Back bietet, zu verfolgen vermag.

Zu der eben gezeichneten Schwierigkeit des Inhalts kommt aber noch die weitere hinzu, die in der Form der Darstellung liegt. Denn auch in dieser Hinsicht konnte der zweite Band ebensowenig den Charakter des ersten behaupten. In der mittelalterlichen Periode folgen wir unserm berufenen Führer in ein von ihm zuerst im Ganzen wie im Einzelnen erschlossenes Gebiet. Es sind Urkundenbücher, Synodalakten, Weisthümer, es sind Sammelwerke aller Art, aus denen hier Back seinen Stoff schöpft. Fast die einzigen Gewährsmänner, denen er selber gerne sich anschliesst, sind Trithem in seiner Sponheimer Chronik, Hontheim in seiner diplomatischen Geschichte von Trier und ihrem Prodromus. Nur beiläufig kommen etwa Werke wie die von Neander und Rettberg in Anbetracht. Wie so ganz anders ist auch dies im II. Band seines Werkes. Allerdings auch hier darf der Biograph Friedrich's des Frommen uns langgewohnte lieb gewordenen Pfade führen. Aber daneben waren nun Monographieen und zusammenfassende Werke in Menge zu berücksichtigen. Dort — von den zerstreuten Arbeiten über zahlreiche andere Persönlichkeiten ganz abgesehen — Lebensbilder wie die von Strauss über Hutten, von Sudhoff über Olevian und Ursin, von Baum über Capito und Butzer oder Kluckhohn's Briefsammlung Friedrich's des Frommen; — hier anerkannte Meisterwerke wie Ranke's Reformationsgeschichte, Häusser's Geschichte der Pfalz, Heppe's Arbeiten zur Geschichte des Protestantismus; — dort die Specialgeschichten der Nachbargebiete wie Vierordt's badische, Hassenkamp's hessische, Struve's pfälzische Kirchengeschichte; — hier wieder die noch specielleren Forschungen über einzelne Theile des eigenen Gebietes, wie Grebel's Geschichte der Stadt St. Goar. Es konnte nicht anders sein, als dass die Darstellung hierdurch etwas Ungleiches bekommt, dass wir bald neue Geleise betreten, bald an Bekanntes erinnert werden. Und besonders für die Fachgenossen hat diese Mischung ihre unbequeme Seite.

Eine solche allseitig fördernde Darstellung der Reformationsgeschichte, wie sie etwa de Hoop Scheffer's Geschichte der holländischen Reformation von ihren ersten Anfängen bis zum Jahr 1531 uns bietet (vgl. darüber Prot. KZtg. Nr. 31 S. 700—706), dürfen wir somit bei Back von vornherein nicht erwarten. Aber wir brauchen umgekehrt auch nur wieder ein Werk wie das hier neulich [Art. 482] gezeichnete von Kahnis daneben zu halten, so wissen wir, was wir an seinem Buch haben: eine für das ganze von Back geschilderte Gebiet unschätzbare Heimathkunde, und für weitere Kreise eine verlässliche, objektiv und liebevoll zugleich gehaltene Schilderung eines im Vergleich zu den Nachbarprovinzen bisher mehr als stiefmütterlich behandelten Kirchengebietes. Nur Einiges von dem wirklich reichen Inhalt des Buches in dieser Beziehung sei hier noch erwähnt.

Vor Allem im I. Abschnitt, 'Anfänge der Reformation' Kap. 2: 'Die Lichtstrahlen aus der Ebernburg'. Es ist dies ein wahrhaft klassisches Bild, so umfassend, dass auch die fast nur von Ranke und Keim nach ihrer Bedeutung für ihre Zeit erfassten Eberlin und Kettenbach (vgl. darüber Pr. KZtg. a. a. O. S. 702) nicht vergessen sind, so unbefangen, dass Strauss' verdienstvolles Werk über Hutten nach seinem vollen Werthe hervortritt, so kritisch, dass Baum's schöne, aber phantasievolle Zeichnung des Ebernburger Kreises auf ihren wahren Werth zurückgeführt wird, und doch mit all der wehmüthigen Liebe zum Mann und zur Sache, die in den Trümmern der Sickingen'schen 'Herberge der Gerechtigkeit' in einem deutschfühlenden Manne unwillkürlich erweckt wird. Es folgen Kap. 3 u. 4 über die Anfänge der Reform in Zweibrücken und Hessen. Dann zeichnet Kap. 5 die Stellung des mächtigen Herzogs Johann II. von Simmern. Ich hebe besonders die lehrreiche Auseinandersetzung über die Gründe, die ihn der Reformation fern halten, hervor, vor Allem S. 63 ff., womit dann S. 599 ff. über die Ursachen, aus welchen mehrere Adelsgeschlechter sich der evang. Lehre nicht zuwendeten oder später von ihr zurücktraten, und etwa noch S. 580 über die Umkehr im Fürstenthum Neuburg verglichen werden mag. Kurpfalz und Rheingrafschaft in ihren bezüglichen Gebieten werden Kap. 6. 7. geschildert. Dann folgt Kap. 8—10 die Geschichte des schmalk. Krieges, des Interims und des Augsb. Religionsfriedens. Es heben sich darunter lokalgeschichtlich die kirchlichen Wirren im Bacharacher Amte hervor.

Im zweiten Abschnitt werden in 17 Kapiteln die Ausbreitung und die Kämpfe der Reformation bis zum Tode Friedrich's des Frommen (1577) geschildert. Ihn selbst, die Hauptfigur dieser Zeit, verfolgen wir im 3. Kap. bis zu seinem Regierungsantritt in Simmern. und im 4. Kap. bis zu seiner Nachfolge Ottheinrich's (dessen eigenes Reformationswerk schon Kap. 1 schilderte) in der Kurpfalz; im 9. Kap. in seiner Einwirkung auf die kurpfälzischen Aemter Bacharach und Bekkelnheim, und im 10. Kap. auf die vordere Sponheimer Grafschaft, sodann ganz besonders in seiner Haltung auf dem Reichstag von 1566 (Kap. 11. Was Friedrich's auf demselben wartete. Kap. 12. Sein Bekenntniss auf diesem Reichstage), und endlich Kap. 17 in seinen letzten Lebensjahren. Alle diese Kapitel heben sich durch die gleichen Eigenschaften wie das über das Sickingen'sche Drama hervor. Zwischen inne werden dann die andern Gebiete und ihre Geschichte in der gleichen Periode behandelt, Kap. 5 und 6 die Unterdrückung der Trierer Reformation und der in dem zwischen Trier und Sponheim gemeinsamen Gerichte Cröv von der Grafschaft aus begonnenen Versuche, und Kap. 13 die späteren Ereignisse in dem gleichen

Gebiete, sowie Kap. 8 und 16 Herzog Georg von Simmern, Kap. 14 Philipp von Hessen. Ein interessantes aber unerfreuliches Culturbild bietet Kap. 15 über den Herzog Wolfgang und den Markgrafen Philibert; wobei auch an die Mittheilungen von S. 291 über Wolfgang's Verhältniss zu seinem Vetter Friedrich erinnert sei. Auch sei wenigstens notirt, dass neben dem Text selbst auch die Anmerkungen häufig wichtigen Inhaltes sind.

Doch auf Einzelnes können wir hier leider so gar nicht eingehen, und darum nur noch ein kurzes Wort über den III. Abschnitt, die Entwickelung der evang. Kirche von 1577—1620. (I. Abtheilung in 11 Kap. über die Zeit von 1577—1600. II. Abtheilung in 6 Kap. über die letzten Zeiten vor dem 30jährigen Kriege). Hier sind es nämlich besonders die traurigen pfälzer Wirren, die, wie oft auch schon gezeichnet, doch hier manche neue Beleuchtung empfangen. I, 3—5 behandeln die Zeit des Kurfürsten Ludwig, I, 6. 7 die des Administrators Kasimir, II, 1 Friedrich IV, II, 2 Friedrich V. In den übrigen Kapiteln der I. Abtheilung verfolgen wir besonders die Landgrafen Philipp II. u. Wilhelm von Katzenelnbogen, Markgraf Philipp von Baden und Herzog Johann I. von Zweibrücken in ihrer Stellung zur hinteren Sponheimer Grafschaft und ihren Kämpfen mit Trier, ebenso den letzteren und Herzog Karl im Herzogthum Zweibrücken, sodann den Markgraf Eduard Fortunat von Baden, Herzog Georg Hans von Veldenz und Herzog Reinhard von Simmern. Die zweite Abtheilung führt schliesslich die Entwickelung im Zweibrücker Herzogthum, der hinteren Grafschaft Sponheim, der niedern Grafschaft Katzenelnbogen und der kleineren Herrschaftsgebiete bis zu dem erwähnten Termin fort.

Bern. Nippold.

Emanuel Ullmann, das österreichische Strafprozessrecht, zum akademischen Gebrauche dargestellt. Abtheilung 1. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung 1874. 1—139. S. 8°. Preis: Mark 2.

512] Die durchgreifenden Reformen, welche das österreichische Strafprocessrecht durch die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 erfahren, sowie die innere Bedeutsamkeit dieses Processgesetzes, lassen eine systematische, vorzugsweise für Lehrzwecke berechnete Darstellung des österreichischen Strafprocessrechts als ein Unternehmen erscheinen, welches einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf, und der Beachtung wie des Interesses sicher sein kann. Mit Recht weist der Verf. S. 9 darauf hin, dass die geschichtliche Entwickelung des österreichischen Strafprocessrechts von denselben Faktoren bestimmt wurde, welche auch für die Gestaltung des gemeinen deutschen Criminalprocesses und für die partikularen Gesetzgebungen Deutschlands bis in die neueste Zeit massgebend waren. Und nur lobend kann es anerkannt werden, wenn demgemäss der Verf. es sich überall angelegen sein lässt, den historischen Zusammenhang des heutigen österreichischen Rechts nicht nur mit der früheren österreichischen, sondern mit der strafprocessualischen Entwickelung überhaupt klar zu legen. Die vorliegende erste Abtheilung ist unter der Ueberschrift 'Erstes Buch. Allgemeine Lehren' in folgender Weise disponirt, wobei bemerkt werden mag, dass ein Inhaltsverzeichniss, welches eine Uebersicht über die Disposition des ganzen Werkes ermöglichte, zur Zeit noch fehlt. I. Einleitung, woselbst §§ 4—6 in kurzen Umrissen die Geschichte des österreichischen Strafprocessrechtes dargestellt wird, während die §§ 7—10 die Lehren von Anwendbarkeit der Strafprocessordnung, Zeitpunkt der Wirksamkeit — Uebergangsbestimmungen, sowie die Lehren von den Zeitbestimmungen und von dem Zusammenhange von Criminal- und Civilsachen behandeln. Hieran schliesst sich II. 'Die leitenden Grundsätze des österreichischen Strafprocesses' und zwar A. (§ 11.) 'Das oberste Prinzip des Strafprocesses' (Ausführung des Satzes, dass es im Strafprocesse auf materielle Wahrheit ankomme). B. Die Organisationsprinzipien des österreichischen Strafprocesses. 1. (§§ 12. 13. 14.) Das Anklage- und Untersuchungsprinzip. 2. (§§ 15—18.) Das Prinzip der Mündlichkeit. C. (§§ 19. 20.) Die Oeffentlichkeit im Gegensatze zur Heimlichkeit des Strafverfahrens. D. (§§ 21. 22.) Das Laienelement im Strafverfahren. E. (§§ 23. 24.) Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Gegensatze zur gesetzlichen Beweistheorie. — Ref. vermag diese Anordnung des Materials nicht zu billigen. Abgesehen davon, dass es nicht richtig ist, die 'Einleitung' und die 'leitenden Grundsätze des österreichischen Strafprocesses' als koordinirte Bestandtheile der 'allgemeinen Lehren' hinzustellen, so ist es auch verfehlt, die Lehre von den 'Zeitbestimmungen' (Fristen, Termine) sowie die Lehre von dem Zusammenhange von Criminal- und Civilsachen in der Einleitung zu behandeln. Auch stehen als 'leitende Grundsätze' des Strafprocesses keineswegs auf gleicher Stufe: A. der Grundsatz, dass der Strafprocess materielle Wahrheit zu erforschen habe; B. als 'Organisationsprinzipien' 1. das Anklage- und Untersuchungsprinzip; 2. das Prinzip der Mündlichkeit; C. die Oeffentlichkeit des Verfahrens; D. das Laienelement und E. die freie Beweiswürdigung. Denn die Frage, ob und welche Mitwirkung dem Laienelemente zustehen solle, bezieht sich nicht auf die gesammte Organisation des Processes, sondern nur auf die Art und Weise der Besetzung des Strafgerichts; und ob die gesetzliche Beweistheorie oder die Theorie der freien Beweiswürdigung anerkannt sei, ist nicht eine das gesammte Verfahren, sondern eine ausschliesslich das Beweisrecht betreffende Frage. Auch leuchtet es ein, dass unrichtig disponirt ist, wenn es heisst: B. Organisationsprinzipien, nämlich 1. Anklage- und Untersuchungsprinzip, 2. Mündlichkeit, und dann diesem B. als C. koordinirt wird: 'die Oeffentlichkeit im Gegensatze zur Heimlichkeit des Verfahrens'. Denn entweder die 'Mündlichkeit' gehört zu den Organisationsprinzipien, und dann gehört die Oeffentlichkeit auch zu denselben; oder die 'Oeffentlichkeit' gehört nicht zu den Organisationsprinzipien, und dann gilt das Gleiche auch von der 'Mündlichkeit'. Es ist überhaupt zu bedauern, dass der Verf. hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher er die strafprocessualischen Lehren darstellte, sich nicht an die mustergültige Systematisirung von Planck angeschlossen hat. Es würde dann manches verständlicher geworden sein. Um nur Eins hervorzuheben: S. 19 wird, um zu zeigen, wie sehr das Anklageprinzip den österreichischen Strafprocess beherrsche, gesagt, dass das Verweisungserkenntniss, der Anklagebeschluss für den österreichischen Process entfalle. Aber weder durch das auf S. 19 noch auch durch das auf S. 54 selbst mit der Note 2 und den daselbst angeführten Gesetzesstellen wird der Leser eine richtige Vorstellung erlangen von der sehr eigenartigen Stellung der Untersuchungsgerichte erster und zweiter Instanz in ihrem Einflusse auf Erhebung oder Nichterhebung der Anklage. Anderes dieser Art muss mit Rücksicht auf den Raum übergangen werden, wie denn überhaupt Ref. es bedauert, aus diesem Grunde auf Einzelheiten nicht so eingehen zu können, wie ihm dieses erwünscht wäre. Nur auf dasjenige, was der Verf. über die Unterscheidung zwischen Untersuchungs- und Anklageprocess sagt, mag noch in Kürze aufmerksam gemacht werden. Der Verf. sagt: 'Entweder sind die Gerichte im Allgemeinen mit der Verfolgung der Verbrechen betraut und üben dies Amt einseitig ge-

genüber dem der strafbaren Handlung Verdächtigen aus, oder der Staat bezeichnet eigene amtlich bestellte Organe, welchen die Verfolgung der Verbrechen obliegt. In beiden Fällen wird die Verfolgung der Verbrechen durch die amtliche Pflicht der hiezu berufenen Organe des Staats bestimmt. Man bezeichnet dieses selbständige Verfolgen der Verbrechen von Amtswegen (ex officio d. h. ohne Rücksicht auf Privatantrag) durch die hiefür bestellten öffentlichen Organe mit dem Ausdrucke Officialmaxime. Es erfolgt jedoch die Strafverfolgung im ersten Falle zwar im Allgemeinen nach gesetzlichen Regeln, in concreto ist jedoch die Wahl der Mittel zur Erreichung des Processzwecks dem eigenen Ermessen des Richters anheimgestellt. Das hiebei beobachtete Verfahren trägt die Form einer Untersuchung und wird das dieselbe beherrschende Prinzip das Untersuchungs- oder Inquisitionsprinzip, der Process selbst der Untersuchungs- oder Inquisitionsprocess genannt. Im zweiten Falle tritt dagegen das amtlich bestellte oder vom Staate zugelassene Organ der Anklage (der Staatsanwalt, bez. der Privatbetheiligte) als selbständiges Processsubjekt (Partei) vor den Richter, um nach einem förmlichen Rechtsstreit mit dem Angeklagten, dem gleichfalls die Stellung einer Processpartei zukommt, das Recht auf Strafe geltend zu machen. Dieses Prinzip wird das Anklage- oder Accusationsprinzip genannt, und der auf Grundlage desselben organisirte Process ist der Anklage- oder Accusationsprocess. Nach beiden Processprinzipien wird die Strafverfolgung als Aufgabe des Staats betrachtet und von demselben obersten Prinzip, nämlich der Erforschung materieller Wahrheit beherrscht.' Ref. vermag in zwei Punkten dieser Darstellung nicht beizutreten. 1) Es ist nicht richtig, wenn von dem Officialverfahren behauptet wird, es sei dasselbe ein solches, welches 'ohne Rücksicht auf Privatantrag' stattfindet. Denn auch in denjenigen Fällen, in denen die Verfolgung eines Verbrechens nur auf Antrag eintritt, liegt ein Officialverfahren vor. Der Begriff des Officialverfahrens bestimmt sich eben dadurch, dass von Staatswegen das Verbrechen verfolgt wird, nicht aber kommt es auf die Voraussetzungen an, die erfüllt sein müssen, damit von Staatswegen verfolgt werden könne. Den Gegensatz zum Officialverfahren bildet nicht das Verfahren in Folge eines 'Privatantrages', sondern das Verfahren auf die Privatanklage, falls diese — wie der Verf. hierauf S. 45. Note 2 richtig hinweist — nicht eine subsidiare, sondern das ausschliessliche Mittel ist, um das gegen die Privatperson begangene Delikt zur strafrechtlichen Ahndung zu bringen. Der Verf. scheint hierauf auch hinzudeuten, wenn er S. 47 sagt, dass die 'subjektive Willkür des Verletzten nur da über die Geltendmachung des im einzelnen Falle existent gewordenen Strafrechts entscheide, wo nur ein subjektives Interesse verletzt wurde und auch nicht mittelbar das öffentliche Interesse an der Integrität der Rechtsordnung in Frage komme'. Dies passt zwar auf diejenigen Fälle, in denen nur auf Grund der Privatklage, nicht aber auf alle Fälle, in denen nur nach voraufgegangenem Antrage verfolgt werden darf, da sich ja unter den Antragsdelikten — und der Verf. handelt in seinem §. 12 nicht speciell von österreichischen Verhältnissen — nicht wenige finden, bei welchen das öffentliche Interesse an der Integrität der Rechtsordnung recht sehr in Frage kommt. Ebenso kann auch Ref. dem Verf. 2) darin nicht beistimmen, wenn derselbe das entscheidende Moment für das Wesen des Anklageprocesses darin findet, dass das amtlich bestellte oder vom Staate zugelassene Organ der Anklage als selbständiges Processsubjekt (Partei) vor den Richter tritt, um nach einem förmlichen Rechtsstreit mit dem Angeklagten, dem gleichfalls die Stellung einer Processpartei zukommt, das Recht auf Strafe geltend zu machen. Denn so gewiss es einerseits ist, dass ohne die Existenz eines Anklägers und eines Angeklagten der Begriff des Anklageprocesses nicht gedacht werden kann, so folgt doch noch nicht aus der Existenz der Parteien so wie daraus, dass sie vor dem erkennenden Richter einen Rechtsstreit führen, dass die Totalität des Processes dem Wesen des Anklageprocesses entspreche. Will doch auch der Verf. den Process der österreichischen Processordnung vom 29. Juli 1853 als einen Anklageprocess nicht gelten lassen, obwohl in diesem Processe Ankläger und Angeklagter vor dem erkennenden Richter einen Rechtsstreit führen (St.PO. 1853. §. 253). Das Wesen des Anklageprocesses besteht vielmehr darin, dass 'dem Strafgericht der Stoff, der zur Erkenntniss des vom Staate gegen den Verbrecher geltend gemachten strafrechtlichen Anspruches dient, vorgelegt wird, dass es an der Sammlung desselben keinen thätigen Antheil nimmt, dass es sich vielmehr auf die Beurtheilung des vorgelegten Stoffs, auf die Entscheidung des Streits zwischen denjenigen Personen beschränkt, welche bei der Erforschung betheiligt sind'. (Planck S. 147.) Wird diese Auffassung von dem Wesen des Anklageprocesses für die Beurtheilung des neuen österreichischen Gesetzes zu Grunde gelegt, so vermag Ref. dem Verf. nicht beizutreten, wenn derselbe S. 53 sagt: 'Die Bestimmungen der neuen österreichischen Str.PO. realisiren das accusatorische Prinzip im grössten Umfange' — 'es findet dieses Prinzip durchgreifende Anerkennung.' — Denn sieht man auch von den die Voruntersuchung betreffenden Bestimmungen gänzlich ab; — auch die Hauptverhandlung ist weit davon entfernt, das accusatorische Prinzip konsequent zur Geltung gebracht zu haben. Zwar sagt der Verf. (S. 56) 'Das in kontradiktorischer Form durchgeführte Verfahren steht unter der Leitung des Gerichts' und bezieht sich dabei auf §. 232. An dieser Stelle heisst es nun aber: 'Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er ist verpflichtet, die Ermittelung der Wahrheit zu befördern' ... 'Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen' ... Weiter kommt in Betracht §. 245 .. 'Der Angeklagte wird vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen' ... §. 248 'Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen und Sachverständigen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften ... zu beobachten' — §. 249 'Ausser dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte .. befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen.' — hiezu kommt dann noch die vom Verf. selbst als 'eine allzu grosse Ausdehnung im Sinne des Inquisitionsprinzipes' bezeichnete Vorschrift des §. 254, nach welcher der Richter ermächtigt wird, auch ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten, Zeugen und Sachverständige .... vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen'. Diesen Vorschriften gegenüber möchte es schwer sein, die Behauptung aufrecht zu erhalten, dass das Hauptverfahren in contradiktorischer Form durchgeführt werde, dass der österreichische Process selbst nur für das Hauptverfahren das accusatorische Prinzip im 'grössten Umfange' 'durchgreifend' anerkannt habe. — Anderes, worin Ref. vom Verf. abweichender Ansicht ist, muss leider übergangen werden. Schliesslich ist indessen hervorzuheben, dass trotz aller Bedenken, welche die Arbeit des Verf.s entstehen lassen mag, dieselbe immer als eine dankenswerthe Bereicherung der strafrechtlichen Literatur anzuerkennen ist. Für den weiteren Fortgang der Arbeit glaubt Ref. den Wunsch nicht unterdrücken zu sollen, dass es dem Verf. gefallen möge, das Hauptsächliche mit möglichster Präcision darzustellen und

das zur Ausführung desselben bestimmte mehr andeutungsweise zu behandeln. Der Charakter des Lehrbuchs würde auf diese Weise mehr in den Vordergrund, und der des Lesebuches mehr zurücktreten.

Lübeck. John.

Otto Gierke, das alte und das neue deutsche Reich. Vortrag, gehalten zu Breslau am 7. December 1873. [Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausgegeben von Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 35]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 35 S. 8°. Einzelpreis: Mark 1.

513] Der Natur der Sache nach handelt es sich hier nicht um eine tiefgehende staatsrechtliche Darlegung des Wesens des deutschen Reichs, sondern um populäre Belehrung eines allgemeinen Zuhörer- oder Leserkreises über einige Hauptpunkte unserer heutigen Staatseinrichtungen. Zu diesem Behufe wird das alte und das neue Reich neben einander gestellt und verglichen. Für sehr glücklich halten wir diesen Gedanken nicht. Die Vergleichung kann höchstens zu rein äusserlichen Aehnlichkeiten, in den meisten Richtungen nur zur Konstatirung der grössten Verschiedenheiten führen; zumal, wenn man etwas minder idealistisch über 'die hohe, kühne, die mittelalterliche Idee vom heiligen römischen Reich' und das Fortleben der Idee des deutschen Volksstaates zu denken vermag als der Verfasser. Ohnedem erscheint es überaus schwierig, aus dem weitschichtigen historischen Material einzelne Reminiscenzen herauszugreifen.

Der kurze Abriss der charakteristischen Eigenschaften des neuen Reichs zeichnet sich durch ansprechende Form aus, nicht minder im Ganzen trotz einiger Hinneigung zu Doktrinärismus, durch gutes Urtheil und nationale Gesinnung. Nach einer kurzen Einleitungsbetrachtung über die Wiedererweckung des Reichs wird die Grundidee desselben als des deutschen Volksstaates näher entwickelt. Die Ausschliessung Deutsch-Oesterreichs berührt den Verfasser schmerzlich; dagegen hält er die Behauptung der bekannten Gebietstheile gegen die Forderungen anderer Nationalitäten für nothwendig. Das neue Reich wird als Monarchie, als Bundesstaat, als Verfassungs- und Rechtsstaat, sowie als Kulturstaat charakterisirt. Dann wendet sich der Vortrag zu der Organisation des Reichs, einer Beleuchtung, wie es sich mit dem Haupt und den Gliedern des Reiches verhält, in dem das deutsche Volk, wie durch das Reichsbürgerrecht ausgedrückt erscheint, als ein einziges Gesammtvolk existirt. Was über die Stellung der Organe, 'durch welche das Volk im Reiche seinen staatlichen Willen bildet und sein staatliches Leben vollzieht', über das Verhältniss der kaiserlichen Gewalt, die Bedeutung des Bundesraths, bekanntlich einer der schwierigsten Abschnitte des Reichsrechts, über den Reichstag und das Reichsgericht gesagt wird, kann natürlich nur in wenigen Strichen bestehen. Eine kurze Betrachtung der Gesetzgebung, Verwaltung und Wohlfahrtspflege des Reichs bildet den Schluss. Die Anlehnung an Mohl ist unverkennbar und gereicht dem Schriftchen nicht zum Schaden.

Erfahrungsmässig ist ein grosser Theil selbst des gebildeten Publikums schwer zu einem eingehenderen Studium der politischen Institutionen zu bestimmen. Es gibt unendlich Viele, die sich des Reichs freuen, aber sehr wenig Bescheid wissen über das rechtliche Wesen des Reichs. Ebendeshalb erscheint eine allgemein verständliche Skizze, wie die vorliegende, welche den wohlgemeinten Zweck verfolgt, die Resultate der wissenschaftlichen Erörterung weiteren Kreisen zugänglich zu machen, immer willkommen.

Jena. Endemann.

H. v. Holst, die Administration Andrew Jackson's in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der Demokratie in den vereinigten Staaten von Amerika. Düsseldorf, Julius Buddeus 1874. 51 S. 8°. Preis: Mark 1.

514] Die Administration A. Jackson's bildet den Wendepunkt in der politischen Entwicklung der Vereinigten Staaten, an welchem die Demokratie die demagogische Richtung einschlägt. Ueber den rechtlich allein in den verfassungsmässigen Formen erscheinenden Volkswillen stellt sich ein 'Volkswille', der nur die thatsächliche Herrschaft der sozialen und politischen Majoritätspartei bedeutet. Die Regierung der Staatsmänner wird überholt durch die Herrschaft der 'Politiker'. Es gilt als unrecht, als bei der Präsidentenwahl von 1824 das Repräsentantenhaus von seiner verfassungsmässigen Befugniss Gebrauch macht und Adams wählt, obwohl dieser eine etwas geringere relative Majorität der Elektoralstimmen erhalten hatte, als Jackson. Bei der zweiten Wahl Jackson's beginnt der Anspruch der 'Nationalkonventionen' den Elektoren die Wahl des Präsidenten vorzuschreiben. Jackson vernichtet alle Stabilität der Verwaltung durch die Aufstellung und Befolgung des Grundsatzes: to the victor belong the sprits. Diese bekannten Erscheinungen werden in der vorliegenden kleinen Schrift, welche die erweiterte Antrittsvorlesung des Verf. bei Uebernahme seiner Freiburger Professur ist, in anziehender Weise geschildert. Und gleichzeitig hiermit wird der bisher nicht genügend beachtete und doch höchst bedeutsame Nachweis geführt, wie jene Erscheinungen Hand in Hand gehen mit einer Verschiebung des verfassungsmässigen Verhältnisses zwischen Exekutive, legislativer und richterlicher Gewalt. Der Streit um die Bank giebt den Beleg. Jackson unternahm es, ein gültig zu Stande gekommenes und vom Bundesobergericht als verfassungsmässig erkanntes Gesetz, den Freibrief der Bank, darum als verfassungswidrig zu erklären, weil es nach seiner Ansicht nicht nothwendig und geeignet sei, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Er setzt seine Ansicht gegen den Ausspruch des Kongresses durch, indem er unter seiner Verantwortlichkeit und nicht unter der des Finanzministers, hiermit aber gegen den Wortlaut des Gesetzes vom 10. April 1816 die Depositen der Union aus der Bank zurückzieht. — Auch diese Arbeit des Verf. giebt Zeugniss von seiner umfassenden Kunde aller einschlagenden Verhältnisse und von der Bedeutsamkeit seiner Untersuchungen für die Erkenntniss der Entwicklungsgesetze demokratischer Staatsverfassungen.

Kiel. A. Hänel.

Alfred Graefe und Theodor Saemisch, Handbuch der gesammten Augenheilkunde .... Band I: Anatomie und Physiologie. Theil 1, mit 189 Figuren in Holzschnitt und einer lithographirten Tafel. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1874. X, 479 S. 8°. Preis: Mark 12.

515] Mit aufrichtiger Freude muss man ein Unternehmen begrüssen, welches einem Bedürfnisse Abhilfe verschafft, das bei dem Umfang, den die Augenheilkunde gewonnen, sich in den letzten Jahren immer mehr und mehr als unabweisbar herausgestellt hat.

Wie der Prospectus zeigt, wird das ganze Werk in 6 Bänden erscheinen, der erste und zweite Band Anatomie und Physiologie des Auges umfassen, der dritte bis sechste den pathologischen Theil bilden. Die einzelnen Capitel (13 im Ganzen) sind unter eine Anzahl von Mitarbeitern vertheilt, deren Namen sichere Gewähr für eine gediegene Bearbeitung bieten, so dass zu erwarten steht, dass die kaum zu vermeidenden

Mängel bei einer monographischen Behandlung des Gegenstandes mehr formell, als sachlich zu Tage treten werden.

Der vorliegende I. Band 1. Theil wird allen Erwartungen gerecht, die man hinsichtlich der Anordnung des Stoffes, der äussern Ausstattung etc. hegen konnte. Den Inhalt bilden 4 Capitel, wovon das I. Capitel die makroskopische Anatomie des Auges von F. Merkel, das II. Capitel die mikroskopische Anatomie der Cornea, Sklera, Lider und Conjunctiva von W. Waldeyer, das III. Capitel die des Uvealtractus und der Linse von A. Iwanoff und I. Arnold, das IV. Capitel die des Sehnerven, der Netzhaut und des Glaskörpers von G. Schwalbe enthält. Die einzelnen Capitel zeichnen sich nicht nur durch eine klare Darstellung und Sichtung des Vorhandenen, sondern auch dadurch aus, dass überall Resultate der eigenen Beobachtung und Forschung entweder bestätigend oder Neues hinzufügend sichtbar sind. In besonders hohem Maasse gilt das letztere von den Capiteln II und IV, worin eine Fülle neuer Thatsachen sich aufgezeichnet findet.

Es dürfte aber dies in grossem Maassstabe angelegte Handbuch der Augenheilkunde nicht blos dem Specialisten zu Nutz und Frommen gereichen, sondern gewiss auch den übrigen Disciplinen der Medicin ein gleich grosses Interesse darbieten. In einem speciellen Capitel werden beispielsweise die Beziehungen der Augenerkrankungen zu Allgemeinerkrankungen erörtert werden.

Als ein Vorzug wäre noch die rasche Förderung des ganzen Werkes hervorzuheben, so dass bis zum Ende dieses Jahres dasselbe vollständig erschienen sein wird*).

Erlangen. Michel.

*) [Inzwischen ist bereits ein weiterer Theil (vergl. S. 528, Sp. 1) ausgegeben, dessen specielle Würdigung wir uns vorbehalten. Die Redaction.]

G. M. Kletke, der practische Arzt, sein Studium, seine Pflichten und Rechte, aus dem amtlichen Material für den practischen Gebrauch zusammengestellt. (Die Medicinal-Gesetzgebung des Preussischen Staats, Band I). Berlin, Eugen Grosser 1874. 727 S. 8°. Preis: Mark 10.

516] Seit im Jahre 1864 die zweite Auflage von W. v. Horn's 'das preussische Medicinalwesen' erschien, hat die Gesetzgebung solch eingreifende Veränderungen und Neugestaltungen auf ärztlichem und gesundheitspolizeilichem Gebiet herbeigeführt, dass eine zeitgemässe Zusammenstellung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen ein dringendes Bedürfniss geworden war. Von zwei Seiten her ist nun neuerdings diesem Bedürfniss abgeholfen worden, durch das verdienstvolle Werk von H. Eulenberg ('das Medicinalwesen in Preussen') und durch die vorliegende Bearbeitung von G. M. Kletke. Letzterer beabsichtigt der Reihe nach sämmtliche auf die verschiedensten sanitären Einrichtungen sich beziehenden Gesetze herauszugeben und hat zunächst in dem vorliegenden ersten Bande mit grossem Fleisse und in übersichtlicher zweckmässiger Weise Alles zusammengestellt, was von Gesetzesbestimmungen irgendwie den practischen Arzt berührt. Die Absicht, den Arzt zu belehren über die Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, welche über sein Studium, seine practische Thätigkeit und seine staatliche Stellung handeln, hat der Verf. vollständig erreicht. Nach einander werden abgehandelt das medicinische Studium (von besonderem Interesse ist hiebei die Mittheilung der Statuten der verschiedenen medicinischen Facultäten in Preussen), die Prüfungen, Ableistung der Militärdienstpflicht und Ausübung der Praxis (Niederlassung, Gebühren, Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, Krankenanstalten, Bäder, Armenkrankenpflege u. s. w.). In einem Nachtrag (S. 639—681) wird eine Reihe neuerer Bestimmungen gegeben, welche mit dem Impfgesetz vom 8. April 1874 abschliesst. Ein chronologisches (1775—1874) und alphabetisches Register erleichtern den Gebrauch dieser Gesetzessammlung, welche nicht nur für den preussischen Arzt von hohem Werthe ist, sondern vermöge ihres reichen sachlichen Inhaltes ihre Bedeutung für einen Jeden hat, welcher über den gegenwärtigen Stand der Sanitätspolizei Aufklärung sich zu verschaffen wünscht.

Tübingen. Otto Oesterlen.

Wilhelm Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie. Mit 155 Holzschnitten. [Zweite Hälfte]. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1874. XII, 465—870. [1] S. 8°. Preis: Mark 8; c. Mark 17.

517] Die erste Hälfte dieses Buches, welche in zwei Abschnitten die physiologischen Eigenschaften des Nervensystems und die Empfindungen zum Gegenstande hat, wurde bereits (Art. 70) besprochen. Der inzwischen erschienene Schlussband handelt im dritten Abschnitt von den Vorstellungen, im vierten von dem Bewusstsein und der Wechselwirkung der Vorstellungen, im fünften und letzten von den Reflex-, Willkür- und Ausdrucksbewegungen. Das Ende des Ganzen bildet das 23. Capitel mit einigen allgemeinen Betrachtungen.

Wie im ersten Theile, so ist auch hier der Fleiss des Verfassers erstaunlich. Die meisten Naturforscher unserer Tage haben soviel in ihren Laboratorien zu thun, dass ihnen kaum Zeit bleibt die Bibliotheken zu durchforschen. Wundt ist einer der Wenigen, die beides combiniren. Er hat aber nicht allein gesammelt, geordnet und referirt, er hat auch — und hierin besteht das Neue und Verdienstliche seiner Leistung — das reiche fremde und eigene experimentelle Material, so spröde und schwer zu entwirren es auch oft sich zeigte, kritisch gesichtet. Dabei finden wir, wo es auf Auslegung physiologischer Thatsachen, auf Experimentalkritik, auf Prüfung rein physiologischer Theorien ankommt, die Darstellung klar, die erhobenen Bedenken beachtenswerth. Der Leser wird in den meisten Fällen dem Autor danken, dass er ihm den von ihm für richtig erkannten Weg nicht nur zeigt, sondern auch ebnet. Freilich scheinen hier und da die Einwände Wundt's, besonders wo er gegen Helmholtz auftritt, nicht so sorgfältig formulirt, wie es die Würde des Gegenstandes verlangt. Man vergleiche hierzu namentlich die Lehre vom Hören und die Lehre vom Sehen. Mag jedoch der Verfasser Recht haben oder nicht, in jedem Falle gewinnt der parteilose Leser die Ueberzeugung, dass er, so lange der Physiologe spricht, das Feld beherrscht, auf dem er sich frei und sicher bewegt. Und wenn er manchmal mit kühnem Federstrich allgemein angenommenes annullirt, so wird die Befremdung darüber durch den ernstlichen Versuch anderes an die Stelle zu setzen, auch da gemindert, wo dieses andere nicht besser als das alte ist, weil überall das aufrichtige Bestreben zu Tage tritt sachlich und gründlich zu verfahren.

Das erstere ist auch vom Anfang an bis zum Ende des Buches geglückt, das zweite nicht.

So lange dem Verfasser die physiologischen Apparate zur Seite stehen, ist dieser Mangel weniger merklich, indessen man findet schon bei der ersten Lectüre mancherlei zu berichtigen. So sind, um nur einige Beispiele anzuführen, S. 527 die theoretisch wichtigen Angaben über die kleinsten Zapfenquerschnitte ungenau, die Uebereinstimmung der Volkmann'schen Versuche mit den directen Messungen bereits 1866 von Max Schultze dargethan und der Wundt'schen Auseinandersetzung hierdurch der Boden genommen. S. 523 und sonst werden Richtungsstrahl und Rich-

tungslinie verwechselt, S. 524 die *Macula lutea* mit der *Fovea centralis* identificirt. Derartige Versehen jedoch betreffen mehr Einzelheiten und können die eingangs gerühmte Lichtseite des Buches nicht wesentlich verdunkeln. Anders wo der Verf. das Festland der Physiologie verlässt. Sowie er auf das hohe Meer der Philosophie gelangt, entfällt der Hand, die soeben noch geschickt durch die Klippen hindurch das schwanke Fahrzeug lenkte, das Steuer und die Kritik ist dahin. In der Vorrede wird ausdrücklich angegeben, dass zur Ausbildung der eigenen philosophischen Ansichten Wundt's Kant am meisten beigetragen habe. Man durfte also erwarten, dass er die grundlegenden Entdeckungen Kant's, welche zugleich in einer physiologischen Psychologie von fundamentaler Bedeutung sind, verstanden habe. Es lässt sich aber leicht zeigen, dass dies nicht der Fall ist. So heisst es z. B. S. 680: 'Durch Kant erst wurde nachgewiesen, dass die Anschauungsformen an und für sich subjectiver Natur sind. Damit war die Aufgabe gestellt, sie psychologisch zu erklären, sobald man über die von Kant selbst noch festgehaltene Ansicht hinausging, Raum und Zeit seien in uns bereit liegende Formen, denen sich die sinnlichen Empfindungen ohne weiteres einordnen.' Nehmen wir, um nicht weitläufig zu werden, nur die Zeit, so soll also die Zeit als Anschauungsform erklärt werden. Zum Erklären braucht man Vorstellungen. Alle unsere Vorstellungen sind in der Zeit (S. 466). Nach S. 490 ist die Zeitanschauung 'gleich dem Raume eine allgemeine Form der Verbindung unserer Vorstellungen'. Also woher die Vorstellungen nehmen zur Erklärung der Zeitanschauung? Mit wachsendem Erstaunen lesen wir (S. 680) den folgenden Satz: 'Die Zeitanschauung entsteht durch die Aufeinanderfolge verschiedener Vorstellungen, von denen jede einzelne dem Bewusstsein disponibel bleibt, wenn eine neue in dasselbe eintritt.' Diese Definition steht an der Spitze der Erklärung. Man sieht, dass hier nicht weniger als sechsmal in einem einzigen Satz das zu Erklärende vorausgesetzt wird. Der Verfasser dreht sich im Kreise herum und merkt nicht, welch einer Erschleichung er sich schuldig macht. Der Anfang des Satzes, der eine so hervorragende Stelle einnimmt und die Grundlage der neuen über Kant hinausgehenden Zeitlehre bildet, besagt: 'Die Zeitanschauung tritt in die Zeit ein durch die zeitliche Folge in der Zeit verlaufender Vorstellungen' (welche ihrerseits ohne die Zeitanschauung zugegebener maassen nicht sind) etc. Nur wer die Bedingungen für das Zustandekommen der Vorstellungen mit Abstractionen aus ihnen verwechselt, kann in einen solchen Strudel gerathen. Wer Kant versteht und ihm darin beistimmt, dass die Zeit Anschauungsform ist, kann die Aufgabe, sie psychologisch zu erklären, sie durch Begriffe verständlich zu machen, überhaupt nicht stellen. Aber vielleicht will Wundt nicht blos über Kant hinausgehen, sondern seine Lehre vom a priori widerlegen? Weitere Lectüre zeigt ziemlich deutlich, dass dies für Raum und Zeit nicht der Fall ist. Wenn auch die Kantischen Kategorien (S. 676—677) einen starken Angriff aushalten müssen und sogar höchst unkantisch nach den 'wirklichen' Dingen (soll heissen den Dingen an sich = Noumenis) gefragt (S. 690. 691), auch sonst mancherlei gegen Kant vorgebracht wird, betonen doch andere Stellen (z. B. S. 692), dass Zeit und Raum Formen der sinnlichen Anschauung, also a priori im Sinne Kant's, bleiben sollen. Hingegen könnte das Vorwort die Meinung erwecken, als sei im vorliegenden Buche der Darwinismus auf die Psychologie angewendet und dadurch die Kantische Lehre weitergeführt worden, denn es wird mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Darwinschen Schrift über die Ausdrucksbewegungen versichert, dass 'auch das gegenwärtige Werk von den allgemeinen Anschauungen durchdrungen' sei, 'welche durch Darwin ein unverlierbarer Besitz der Naturforschung geworden sind'. Aber vergebens sucht man nach Spuren einer solchen Durchdringung. Nur gelegentlich wird auf die Vererbung Bezug genommen. Das Princip der Concurrenz mit seinen weitgehenden Folgen ist nirgends verwerthet, was namentlich bei der Theorie der Instincte eine fühlbare Lücke bedingt. Dass aber der eigentliche Darwinismus in fruchtbarer Weise auf die Psychologie angewendet werden kann, ist durch die anonyme (wie man wohl mit Recht vermuthet von E. v. Hartmann verfasste) Schrift: 'Das Unbewusste vom Standpunct der Physiologie und Descendenztheorie' etc. (1872) thatsächlich bewiesen. Gerade dieses gedankenreiche Werk erwähnt Wundt nicht. Doch zum Schluss.

Man erwartet, dass wenigstens wo des Verfassers eigene Weltauffassung formulirt wird, die Logik nicht zu kurz komme. Statt dessen gipfelt S. 862 seine Metaphysik in dem Satze, 'dass die Welt aus einfachen Wesen besteht, die in mannigfache Verbindung untereinander gesetzt, und deren äussere Veränderungen stets von Veränderungen ihrer inneren Zustände begleitet sind'. Der Widerspruch eines einfachen Wesens mit veränderlichen inneren Zuständen bleibt unerörtert. Statt dessen erfahren wir, dass 'das menschliche Bewusstsein einen Knotenpunct im Naturlauf bildet, in welchem die Welt sich auf sich selbst besinnt'. Wir legen das Buch aus der Hand nicht ohne Bedauern, dass eine dankenswerthe umfassende physiologische Arbeit durch erhebliche und folgenschwere logische Mängel und Unverständlichkeiten so sehr entstellt wird.

Jena. Preyer.

Rudolph Landmann, Hauptfragen der Ethik. Eine Darstellung der Grundlehren der Moral und Rechtsphilosophie mit analytischer Entwicklung der ethischen Ideen und einer Umgestaltung der Ideenlehre Herbarts. Leipzig, J. G. Findel 1874. XI, 389 S. 8°. Preis: Mark 6.

518] Der Verfasser steht im Allgemeinen auf dem Standpunkte der Herbart'schen Philosophie, weicht aber in der Ethik sowohl rücksichtlich des methodischen Verfahrens, als auch in Betreff der principiellen Sätze von Herbart ab. Statt, wie dieser, diejenigen Grundverhältnisse unter Willen als solchen synthetisch aufzusuchen, über die das sittliche Urtheil unmittelbar beifällig oder missfällig sich ausspricht und welche für die ethische Wertschätzung alles empirischen Wollens und Handelns die Normen abgeben, will der Verf. das Gute und Böse aus bestimmten Arten wirklicher, dem Leben entnommener Entschliessungen, Charakterzüge, Handlungen u. dergl., die man mit Bestimmtheit gut oder böse nenne, dadurch ermitteln, dass er diejenigen Bestandtheile darin analytisch heraussucht, welche ohne Störung des sittlichen Urtheils sich ausscheiden lassen und welche nicht. In allen Fällen dieser Art sollen nach dem Verf. sich immer zwei Theile als die wesentlichen ergeben, worauf das sittliche Urtheil sich bezieht, nämlich einmal ein Hauptgedanke, worin ein gewisser Gegenstand, z. B. das Glück eines Andern, und ein Nebengedanke, worin die Erhaltung oder Vermehrung oder Verwirklichung des Gegenstandes oder das Gegentheil davon vorgestellt werde, und zweitens ein auf den Gegenstand gerichtetes Wollen oder Fühlen oder Verabscheun oder ein gleichgiltiges Verhalten dagegen. Auf diesem Wege findet der Verf., dass es fünf Arten von unmittelbar sittlich Guten (und Bösen) giebt, die er mit einen allgemeinen Ausdruck als Ideen der Güte, der Liebe zum sittlich Guten (oder der Heiligkeit) der Gerechtigkeit, der Rechtlichkeit, und der ethischen Freiheit

oder der sittlichen Festigkeit bezeichnet. Dies soll die im Titel der Schrift angekündigte Umgestaltung der Ideenlehre Herbart's sein.

Ich begnüge mich, dem Leser hiermit wenigstens andeutungsweise eine Vorstellung von dem Verfahren des Verf.s gegeben zu haben. Der beschränkte Raum verbietet eine eingehendere Kritik; doch mag es ausgesprochen werden, dass nach meinem Dafürhalten der ethischen Wissenschaft keine Verbesserung, weder in formaler noch sachlicher Einsicht, zu Theil geworden ist. Im Grunde führt der Verf. die Ethik wieder in die zweifelhafte Lage einer Tugendlehre zurück, die ebenso sehr die abgeleiteten sittlichen Werthe mit den ursprünglichen, wie beide mit den schwankenden Wirkungen vermischt, welche das Moralische und Unmoralische in seinen mannigfaltigen Formen im Gemüth ausübt. Deshalb sucht der Verf. das Sittliche auch wiederum in Gefühlen und stellt die Liebe zum Guten sowie auch die sittliche Festigkeit als eine Idee auf. Damit hängt auch zusammen, dass er nicht Willen Denk- und urtheilsfähiger Wesen zu Willen, sondern Willen zu den Vorstellungen gewisser Gegenstände in Verhältnisse setzt und dabei ohne Weiteres für den Willen ein sittliches Prädicat annimmt, über dessen berechtigtes Dasein man im Dunkel bleibt. Auch kann man das Urtheil des Verf.s über Herbart's Ethik nicht frei von allerlei Missverständnissen oder mangelhaften und verfehlten Auffassungen halten. Durch was will der Verf. zum Beispiel seinen Ausspruch begründen, dass Herbart, um die sittlichen Grundverhältnisse zu finden, das erste Glied eines solchen Verhältnisses als Wille annehme und dann 'Behufs Bestimmung des anderen versuchsweise zu Werke gehe, indem er als zweites Glied irgend etwas an sich Gleichgiltiges, von dem er vermuthe, dass es ein zweites Glied bilden möge, zu dem ersten hinzudenke, und nun prüfe, ob in der Vorstellung des Ganzen ein sittliches Gefallen oder Missfallen hervortrete'. Nichts kann unzutreffender sein, als dies! Oder kann wohl im Ernst Jemand, der weiss, was in der Ethik unter Wollen und unter Willensgrösse verstanden wird, gegen die zweite praktische Idee, die Herbart die Idee der Vollkommenheit nennt, die Frage im Sinne eines Angriffs aufwerfen, 'ob etwa eine Kugel eine weniger vollkommene oder gar eine unvollkommene Kugel sei, bloss weil sie kleiner wäre, als eine zweite mit ihr zusammengehalten?' Oder kann es wirklich, wie der Verf. meint, zweifelhaft sein, 'ob Herbart a) nur Willensacte d. h. Begehren, Wünschen, Wollen, Verabscheuen, Nichtwollen, oder b) auch Gefühle von Freude und Leid als das eine Glied der ethischen Grundverhältnisse statuirt'? Ganz richtig ist auch das erste von beiden Gliedern durch den Verf. nicht ausgedrückt und von dem zweiten ist gar nicht die Rede. Oder ist in Herbart's Darstellung der Idee der inneren Freiheit wirklich ein hinreichender Grund zu der absonderlichen Unterscheidung des Verf.s zwischen richtiger und unrichtiger (!) Einsicht enthalten? u. s. w.

Das Gesagte schliesst jedoch das sonst Werthvolle der Arbeit und insbesondere die Anerkennung der achtungswerthen Motive, aus denen sie im Geiste des Verfassers entsprungen ist, nicht aus. Das Werthvolle liegt vorzugsweise in dem Einhalten des methodischen Ganges und in den weitgehenden Distinctionen der bei der sittlichen Beurtheilung möglichen Fälle. Nur ist zu bedauern, dass der Verf., nicht, wie er selbst befürchtet, durch eine schwerfällige Satzbildung u. dergl., sondern dadurch dem Leser das Studium seiner Schrift sehr erschwert hat, dass er schon ausgesprochene einfache und complicirte Gedanken zahlreich durch grosse und kleine Buchstaben und Ziffern bezeichnet und diese nun rückwärts und vorwärts stellvertretend für die Gedanken selbst benutzt. Es wäre zu wünschen, dass der Verf. sich zu einer fliessenden Darstellung desselben Stoffes entschlösse.

Leipzig. Strümpell.

Giuseppe Bennici, L'ultimo dei trovatori Arabi in Sicilia. Versione da antico manoscritto. Palermo, Luigi Pedone Lauriel 1874. VIII, 211 S. 8⁰. Preis: lire 2.

519] Dieses Werkchen verdankt seinen Ursprung einem schlechten Scherze. Der Verf. desselben erzählt uns in der Vorrede, einem sicilianischen aus Amerika zurückkehrenden Capitain seien in einer spanischen Hafenstadt ***, welche unter den Gräueln des Bürgerkriegs besonders zu leiden gehabt habe, von Menschen aus dem Pöbel, der Museen und Bibliotheken geplündert habe, werthvolle Handschriften u. s. w. zum Kaufe angeboten worden. Derselbe habe aber die ihm gemachten Anträge zurückgewiesen und nur ein Manuscript behalten, weil er gesehen habe, dass dasselbe sich auf Sicilien beziehe. Dasselbe sei nun in den Besitz des Herausgebers übergegangen und bestehe aus zwei Theilen, einem theilweise abgegriffenen und unvollständigen arabischen Texte und einer vollständigen (!) spanischen Uebersetzung des Directors der Bibliothek von ***. Was nun aber über den Spass hinausgeht, ist das, dass der Herausgeber versichert, es habe dem Manuscript ein Rescript des Unterrichtsministers des Königs Joseph Bonaparte vom 20. Juli 1813 beigelegen, wonach dieser die Erlaubniss zur Herausgabe des Werkes gegeben habe. Es sei auch mit dem Druck begonnen worden: denn es fänden sich einzelne Capitel gedruckt bei der Handschrift; die politischen Ereignisse hätten wohl den Druck des Ganzen unterbrochen.

Wie gesagt, solche genaue Angaben gehen über den Spass hinaus, weil sie Unkundige wirklich täuschen können. Und doch kann man wieder kaum glauben, dass Herr Bennici (?) sich etwas Anderes als einen Spass habe erlauben wollen. Denn wenn man nur die Ueberschrift über die erste Kasidah: O Allah! quando Machanath riederà all' Islam? liest, so ist doch die Fälschung mit Händen zu greifen. Denn unter Machanath ist Palermo verstanden, wie nach neueren Vermuthungen (Holm, Geschichte Siciliens I. 84) diese Stadt von den Phöniciern genannt worden sein soll. Das hat mich denn abgehalten, das Gedicht, in dem von Manfred, Conradin, der sicilischen Vesper u. s. w. im Anschluss an eine romantische Erzählung gehandelt wird, durch zu lesen. Nur habe ich aus den Anmerkungen zu jeder Kasidah gesehen, dass der Verf. die Werke Amari's, Capecelatro's u. s. w. wohl studirt hat. Die Auffindung des bisher unbekannten Buches 'über die Palmen' von Abu-Hâtem-Sahl durch Professor Cusa in Palermo, das aus Spanien im 17. Jahrhundert nach S. Martino und jetzt nach Palermo gebracht worden ist, scheint den Herrn Bennici auf seine Erfindung gebracht zu haben.

Marburg. O. Hartwig.

---

1. **Sacuntala annulo recognita, fabula scenica Câlidâsi.** In usum scholarum academicarum textum recensionis Devanagaricae recognovit atque glossario Sanscritico et Pracritico instruxit Carolus Burkhard. Pars 1. 2. Vratislaviae, J. U. Kern (Maxim. Müller) 1872. XI, [I], 212; 227 S. 8⁰. Preis: Mark 14.
2. **Carolus Burkhard, flexiones Prâcriticae,** editionis Sâcuntali supplementum. Daselbst, derselbe 1874. IX, [I], 41 S. 8⁰. Preis: Mark 2.

520] Der Verfasser der vorliegenden neuen Ausgabe des Drama Çakuntalâ will uns nicht eine neue Textrecension liefern, sondern vielmehr ein Werk, das zum

Gebrauche bei Vorlesungen geeignet wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus will das Werk beurtheilt sein und wir zweifeln nicht daran, dass dasselbe bei Lehrern wie bei Lernenden Beifall finden werde. Zwar sind bei dem zunehmenden Studium des Sanskrit unsere Lehrmittel erheblich gewachsen, immer aber fehlt es noch an Texten mit genauen Glossaren, welche den Studirenden in die schwierigeren Stilgattungen, namentlich in die des Dramas, einzuführen geeignet sind. Wir glauben nun, dass Hr. B. hier eine ganz glückliche Wahl getroffen hat. Das schöne Drama, von welchem wir hier sprechen, hat der indischen Literatur schon manchen Verehrer zugeführt und wird diess gewiss auch ferner thun, es kann auch sehr wohl von solchen Schülern gelesen werden, welche sich in der leichteren Sprache des Epos und der Thierfabel schon zurecht zu finden wissen. — Hr. B. hatte ursprünglich blos beabsichtigt, ein Glossar zur Böhtlingk'schen Ausgabe der Çakuntalâ zu verfassen, erst später entschloss er sich, diesem Glossare auch noch den Text beizufügen, damit der Schüler sich nicht zwei verschiedene Bücher anschaffen müsse. Diess mag Manchem angenehm sein, freilich ist auch das Buch durch den glänzend ausgestatteten Text vertheuert worden. Für die Textesrecension selbst musste Hr. B. vorzüglich das von Böhtlingk schon verarbeitete handschriftliche Material benutzen, neue Handschriften standen ihm blos zwei zu Gebote, eine berliner, welche Ref. durch seine eigene theilweise Collation als nicht bedeutend kennt, dann eine kopenhagener Papierhandschrift in Telingacharakteren, welche wohl erst im Verein mit anderen Handschriften der südindischen Recension die ihr gebührende Stellung erhalten wird. Es kann daher nicht befremden, wenn Hr. B. im Wesentlichen den Text Böhtlingks wiederholt, doch finden sich manche Verbesserungen und es sind namentlich Böhtlingk's eigene Winke in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe fleissig benutzt worden (beispielsweise erwähnen wir Stellen wie p. 1, 5. 5, ult. 8, 9. 11, 13. 30, ult. 43, 6. 55, 2. 69, 9 u. s. w.). Eine Neuerung ist es, dass die Prâkritstellen ohne Uebersetzung in's Sanskrit geblieben sind, dafür sind die Prâkritwörter in das Glossar aufgenommen worden. Es liegt allerdings die Gefahr nahe, dass die Schüler blos die Sanskritübersetzung lesen, wenn dieselbe unter dem Texte steht, anstatt sich die Prâkritformen klar zu machen, dennoch glauben wir nicht, dass Hr. B. Recht daran gethan hat, die Uebersetzung ganz wegzulassen, er hätte sie wenigstens hinter dem Texte geben sollen, wie diess Böhtlingk gethan hat. Dass die Aufnahme der Prâkritwörter in das Glossar nicht genüge, hat Hr. B. selbst gefühlt und desshalb den unter Nr. 2. genannten Nachtrag drucken lassen; dieser scheint nun Ref. für den Lehrer brauchbarer zu sein als für den Schüler, für den letzteren wäre ein kleiner Abriss der Grammatik erwünschter gewesen, in der Art etwa wie ihn Cowell vor seiner Ausgabe des Vararuci gegeben hat, nur mit etwas genauerer Ausführung der Lautlehre, damit der Schüler in den Stand gesetzt sei, selbständig das Prâkrit in Sanskrit zu verwandeln. — Specialglossare sind immer erwünscht und das hier vorliegende ist mit grossem Fleisse gearbeitet, es sind uns nur sehr wenig Wörter aufgefallen, welche fehlen, ein solches ist manthara, langsam p. 105, 6. 111, 3. dann sahâva = svabhâva p. 132, 9. Auch ganthibhedaa p. 174, 5 sollte nicht blos unter granthibhedaka stehen. Hinsichtlich des Sinnes hat sich Hr. B. vorzugsweise an Böhtlingk's Uebersetzung gehalten, von der Uebersetzung Fr. Rückert's aber, welche 1867 mit anderen Theilen seines Nachlasses herausgegeben wurde, wie auch von der eleganten dänischen von M. Hammerich, von der im Jahre 1858 bereits die zweite Auflage erschien, hat er wahrscheinlich keinen Gebrauch gemacht, sie würden ihn bisweilen auf das Richtige geleitet haben. Erwünscht wäre es auch gewesen, wenn Hr. B. auf die übrigen Schriften Kâlidâsas Rücksicht genommen hätte. Wir besitzen ja doch noch mehrere Werke dieses Dichters, aus welchen sich der Sprachgebrauch desselben mit ziemlicher Sicherheit feststellen lässt.

Auf eine der wichtigsten Fragen, welche gegenwärtig die Kritiker unsers Dramas bewegt, ist Hr. B. nicht näher eingegangen. Wir meinen die Frage nach dem Alter der verschiedenen Recensionen dieses Schauspiels. Dass verschiedene Textesrecensionen der Çakuntalâ in den Handschriften vorliegen, ist eine längst bekannte Sache. Neben der Recension, welche zuerst Chezy veröffentlichte und welche man die bengalische nannte, weil sie meistens in Handschriften mit bengalischer Schrift gefunden wird, unterschied man bald eine zweite, kürzere, welche die Devanâgarîrecension genannt wurde, weil die meisten Handschriften derselben in Devanâgarîschrift geschrieben waren. Es ist diess die Recension, welche zuerst Böhtlingk im Jahre 1842 herausgab, auf Grundlage von 6 Handschriften. Diese Textverhältnisse konnten durchaus nicht überraschen, da früher A. W. von Schlegel in dem Râmâyaṇa ähnliche gefunden hatte. Dieser grosse Kritiker und Aesthetiker hatte sich nun im Râmâyaṇa für die kürzere Recension entschieden; nach diesem Vorgange wurde auch bald allgemein angenommen, es sei die kürzere Recension der Çakuntalâ vorzuziehen. Nicht blos Böhtlingk, der Herausgeber der Devanâgarîrecension, hielt diesen Text für den ursprünglichen, die Ansicht fand bald allgemeinen Beifall, auch bei Männern deren ästhetisches Urtheil die höchste Beachtung verdiente, wie Fr. Rückert und M. Hammerich, ihnen hat sich auch Ref. in seiner vor 28 Jahren erschienenen Beurtheilung der Böhtlingk'schen Ausgabe angeschlossen. Nur eine gewichtige Stimme hatte sich schon damals gegen diese Ansicht erhoben: Stenzler gab in seiner Beurtheilung der Böhtlingk'schen Ausgabe (Hall. Allg. Literaturz. 1844 Nr. 239. 240.) der bengalischen Recension entschieden den Vorzug. Viele Jahre vergingen, ohne dass für die Lösung der Frage etwas Anderes geschehen wäre als dass im Jahre 1860 in Calcutta eine neue Ausgabe des bengalischen Textes erschien. Erst im Jahre 1870 hat R. Pischel in seiner Abhandlung de Kâlidâsae Çâkuntali recensionibus particula prima die Untersuchung wieder aufgenommen und die Devanâgarîrecension einer scharfen Kritik unterzogen, welche es sich zur Aufgabe stellt, dieselbe als die spätere nachzuweisen, deren Text erst aus der bengalischen Recension gekürzt sei. Ref. hat die beiden Recensionen aufmerksam verglichen und muss gestehen, dass jetzt sein ästhetisches Gefühl an vielen Stellen zu Gunsten der bengalischen Recension spricht und die kürzere Recension ihm daneben kahl und abgekürzt erscheint, noch an viel mehr Stellen als Pischel hervorhebt. Es fragt sich nur, ob nicht gerade die Geschichte dieses Textes dazu geeignet ist, den Werth unseres ästhetischen Gefühls bei solchen Dingen in unseren eigenen Augen zu verkleinern und uns anzuspornen, nach einer sicherern Grundlage für die Textrecension zu suchen. Aber auch über die Handschriften wird unser Urtheil jetzt vielfach ein anderes sein müssen als vor dreissig Jahren, dieselbe Erfahrung wie bei der Çakuntalâ konnte man mittlerweile auch beim Râmâyaṇa machen, es zeigt sich, dass es fast so viele Recensionen giebt wie Handschriften (vgl. Weber Ind. Streifen 2, 236.) und ebenso scheint auch mit zunehmender Kenntniss der Handschriften die Zahl der Recensionen der Çakuntalâ zu wachsen, denn kürzlich hat Pischel (vgl. Nachrichten der K. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1873 Nr. 7) eine dritte Recension nachgewiesen. Aehnliche Textverhältnisse hat Ref. auch bei anderen orientalischen Werken gefunden, namentlich bei be-

liebten Werken ist der Text etwas ungemein Flüssiges und es scheint nicht, dass jemals für die unveränderte Fortpflanzung des Wortgefüges Sorge getragen wurde. Es dürfte darum noch lange dauern bis wir in dem vorliegenden Falle zu dem Ziele gelangen, welches das Ziel eines jeden Herausgebers sein muss: den Text so herzustellen wie der Verfasser ihn geschrieben hat. Unser kritisches Material ist im Vergleiche zu dem ungeheuren Indien noch immer sehr klein, auch ist es bekanntlich dort schwer, sehr alte Handschriften zu finden. Dabei sind die Gründe, welche namentlich bei dramatischen Arbeiten zu Veränderungen Anlass geben mochten, sehr zahlreich; die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass der Verfasser selbst sein Werk umgearbeitet haben könne, zahllos mögen die Zusätze und Abkürzungen sein, welche Theaterdirectoren im Interesse ihres Publikums vornahmen, zahllos die willkürlichen Veränderungen, welche die Abschreiber an ihrem Texte anbrachten. Ein vorläufiger Ruhepunkt scheint Ref. für die Textkritik in dem Texte der ältesten Erklärer gegeben zu sein, wir wissen dann wenigstens, wie der Text zu einer bestimmten Zeit ausgesehen hat, dieser Text würde doch wenigstens die Stelle einer alten Handschrift vertreten und uns erlauben, neuere Umgestaltungen auszuscheiden. Bemerkenswerth ist nun allerdings, dass der älteste Erklärer der bengalischen Recension zu folgen scheint.

Kehren wir zum Schlusse nochmals zu der vorliegenden Ausgabe zurück, so glaubt Ref., dass wir auch Hrn. B. für seinen Beitrag zur Çakuntalâliteratur dankbar zu sein haben. Wir zweifeln nicht, dass sein Buch die Kenntniss des Textes in weitere Kreise tragen und dadurch dem Studium des Sanskrit förderlich sein werde.

Erlangen. Fr. Spiegel.

Festschrift zu der dritten Säcularfeier des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster, veröffentlicht von dem Lehrercollegium. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1874. IV, [I], 413 S. 8°. Preis: Mark 8.

521] Das älteste Gymnasium Berlins bewahrt noch heute vor den jetzt so zahlreichen concurrirenden Instituten der Hauptstadt seine vorragende Stellung. Ein ehrenderes Zeugniss konnte die allgemeine Theilnahme, welcher jüngst das dritte Säcularfest des Gymnasiums zum Grauen Kloster in den weitesten Kreisen begegnete, der Anstalt nicht ausstellen, als diese selbst sich mit der vorliegenden Festschrift ihres Lehrer-Collegiums ausgestellt hat. Die stattliche Reihe von Beiträgen aus sehr mannigfaltigen Forschungsgebieten, in welcher sämmtliche Lehrer mit Ausnahme dreier vertreten sind, — ein Vierter hat seinen Beitrag, die umfängliche Geschichte des Grauen Klosters zu Berlin, unabhängig von dieser Sammelschrift veröffentlicht*) — liefert den besten Beleg, wie die gegenwärtige Leitung die gute Tradition des 'Klosters' zu pflegen und wissenschaftlichen Sinn mit den immer gesteigerten Forderungen der praktischen Berufsarbeit in Einklang zu setzen weiss.

Der werthvollste Beitrag ist, wie zu erwarten, der die Reihe eröffnende des Directors H. Bonitz, dessen bescheidener Titel 'zur Erklärung des platonischen Dialogs Phädrus' den reichen Inhalt nicht erschöpft. Mit wahrer Erfrischung folgt hier der Leser einer Untersuchung, bei welcher sich, frei von jedem fertigen Schema mit den beliebten Hülfen künstelnder Umdeutungen oder abschwächender Paraphrasen, die einheitliche Tendenz des Dialogs als einfaches Resultat einer klaren Analyse des Inhalts ergiebt. Dass die Redekunst nicht eine blos äusserliche Rolle in dem Gespräch spielt, sondern den Kern bildet, wird — gegen Schleiermacher — nachdrücklich betont; mit dem Satz, dass nur auf der Grundlage philosophischer Erkenntniss eine Rede-Kunst möglich ist, und dem Nachweis der bestimmten Bedingungen, welche die Rhetorik, um Kunst zu sein, erfüllen muss, stehen auch die scheinbar fremden Bestandtheile in einleuchtender Beziehung; insofern der Inhalt der drei Reden Belege für die Nothwendigkeit der drei an die Rhetorik gestellten Forderungen wissenschaftlicher Erkenntniss, logischer Ordnung und psychologischer Berechnung liefert, der Mythos die Erfüllbarkeit dieser drei Forderungen im Spiegel der menschlichen Seelennatur darstellt. Hiermit ist der polemisch-praktischen Tendenz des Dialogs ihr Recht gewahrt, welche ihm den Platz neben Protagoras, Euthydemos, Gorgias anweist. (Uebrigens setzt auch B., aus lediglich äusseren Gründen, den Phädrus an den Anfang von Platon's Schriftsteller-Thätigkeit.) Von einer Charakteristik dieser Dialog-Gruppe aus gelangt der Verf. zur Scheidung einer — kurz gesagt — exoterischen und esoterischen Schriftstellerei Platon's: ein Gesichtspunkt, der hier nur angedeutet, für eine gesunde Auffassung der platonischen Lehre fruchtbarer zu werden verspricht als aller auf den systematischen oder genetischen Aufbau derselben verwandte Scharfsinn, und der insbesondere zahlreichen Machtsprüchen moderner Hyperkritik einfach den Boden entzieht. Ueberhaupt prophezeien wir dem kaum 20 Seiten fassenden Aufsatz die wohlthätigste Wirkung auf die Methode unserer platonischen Studien.

2) W. Hartmann, zur Erinnerung an Peter Hafftitz: Beurtheilung der Persönlichkeit des märkischen Chronisten nebst Mittheilungen aus seiner handschriftlichen Chronik: für die letzte Erzählung scheinen dem Verf., der die Glaubwürdigkeit seines Autors vertritt, die neueren authentischen Ermittelungen über die Kohlhase'schen Händel (vgl. Burkhardt, der historische Kohlhase und Heinrich v. Kleist's Michael Kohlhaas. Leipzig 1864) unbekannt geblieben zu sein.

3) R. Bollmann, Anmerkungen zu Lessing's Hamburgischer Dramaturgie: eine Kritik der bekannten Aussprüche über Benutzung der Geschichte durch den Dramatiker, die nur verkennt, dass Lessing's Auffassung vom Werth der Geschichte keine unbedingte ist, sondern die dramatische Absicht bereits zur Voraussetzung hat. Erwägungen wie die S. 47 unten, 48 f., 51 angestellten, lagen dem Hamburgischen Dramaturgen so fern wie die gefolgerten angeblichen Widersprüche. Ob der Verf. einen Unterschied zwischen der Aufgabe des Historikers und des Dramatikers anerkennt, erräth man nicht; bei der Vertheidigung der Tendenzträgödie S. 50 hat die Aesthetik wenig zu gewinnen.

4) M. Sengebusch, drei Artikel aus der dritten Auflage des Papeschen griechisch-deutschen Wörterbuches. Die Behandlung der Artikel *ἑῶμεν*, *τέμενος*, *κνῖσος* — deren Exkursform freilich den Zuschnitt eines Lexikons in bedenklicher Weise überschreitet — zeigt wieder den gründlichen Kenner der alexandrinischen Homerforschung. Wir erhalten neue Belege für die vom Verf. schon früher aufgestellte Unterscheidung der zwei Homer-Ausgaben Aristarch's.

5) R. Franz, Neuere Untersuchungen über die Identität von Licht und strahlender Wärme.

6) H. O. Simon, vita Q. Lutatii Q. f. Catuli: eine gut stilisirte laudatio ohne den Anspruch selbständiger Forschung.

7) W. Dumas, über Schwingungen verbundener Pendel.

8) A. Hoppe, über Vergleichungen in der englischen Sprache: fleissige Sammlungen von Comparationsformeln, typischen Bildern und Metaphern, aus einer grossen Zahl älterer und neuerer Autoren.

*) [Vgl. den folgenden Artikel. Die Redaction.]

Die angestrebte Unterscheidung des dem Englischen und wieder den einzelnen Stilgattungen Eigenthümlichen, ferner des sinnvollen Bildes und der abgenutzten Metapher muss natürlich lückenhaft und vielfach schwankend bleiben, so lange nicht ähnliche Sammlungen für andere Sprachen, besonders auch für die klassischen, vorliegen.

9) M. Dinse, Beiträge zur Kritik der Trostschrift Plutarch's an Apollonius, unterzieht, anknüpfend an Hercher's Textgestaltung, einzelne Stellen einer besonnenen kritischen Erörterung, die beiläufig Gelegenheit giebt, mit Gründen des Stils und Sprachgebrauchs die Echtheit der plutarchischen Schrift in ähnlicher Weise zu stützen, wie dies dem Verf. früher hinsichtlich der *Γυναικῶν ἀρεταί* gelungen ist.

10) L. Bellermann, Beiträge zur Erklärung und Kritik des Sophokles. — I. In der Chorpartie Oed. Col. 1477—1499 (wo die richtige Beziehung der Eingangsverse übrigens auch A. Schöll andeutet, d. Uebers. S. 144) wird sehr ansprechend durch Streichung von *μάλα* und Umstellung von *κτύπος* 1463 f. die Responsion hergestellt, nicht befriedigend dagegen 1454 durch Aenderung von *ἐπεί* in *ἐπέχων*, wobei *ἕτερα* — *τὰ δέ* in schiefes Verhältniss gerathen. Bei anderem, das problematisch bleibt, berührt doch die ruhige Prüfung entgegenstehender Ansichten und die verständige Behandlungsweise wohlthätig. Besonders dankenswerth aber ist (II) eine erschöpfende Untersuchung über die bestimmte Gebrauchssphäre von *οὐ μή* mit Conjunctiv oder mit Futur bei Sophokles u. A., die an Stelle der schwankenden Praxis methodische Regel setzt, sowie über den Ursprung dieser Verbindung. (Die richtige Erklärung des *μή* S. 181 ff. ist auch sprachgeschichtlich zu begründen; s. Delbrück, Syntakt. Forsch. I, 22.)

11) A. Kuckuck, die Rechenkunst im sechzehnten Jahrhundert, schildert sehr anziehend den Umschwung der Rechenmethode, welche der allgemeine Gebrauch der arabischen Ziffern seit Mitte des 16. Jahrh. gegenüber dem alten und noch lange mit Zähigkeit festgehaltenen Rechnen 'auf den Linien' (dem abacus) herbeigeführt hat, die nachhaltige Wirkung der Rechenbücher Adam Riese's und die wenig erfolgreichen Versuche, das mechanische Regelrechnen durch ein geistbildendes Verfahren zu ersetzen.

12) W. Wilmanns, Quellenstudien zu Goethe's Götz von Berlichingen, weist im Stück unzweifelhafte Spuren der Einwirkung Hutten'scher Schriften, besonders des Gesprächs 'die Räuber' nach. Der Vermuthung, dass Goethe's 'Weislingen' von einem kampflustigen elsässischen Pfaffen N. Weislinger († 1755), Verfasser eines Huttenus delarvatus und anderer katholischer Streitschriften, den Namen geliehen habe, gewährt die Figur des Trägers dieses Namens gar zu ungenügende Unterlage. Für des Dichters (spätere?) Bekanntschaft mit dem Theuerdank giebt der Verf. aus dem Gedicht 'Ilmenau' einen hübschen Beleg.

13) P. Eichholtz, Uhland's französische Balladen auf ihre Quellen zurückgeführt: ein vortrefflicher Beitrag zur Würdigung von Uhland's dichterischem Schaffen im lebendigen Zusammenhang mit seiner Gelehrtenarbeit. Die Mehrzahl der Balladen ist der warme Niederschlag von Studien in handschriftlichen Schätzen, deren Wortlaut erst viel später bekannt wurde. Das Original zu der 'Legende' theilt der Verf. zum ersten Mal vollständig aus der Pariser Handschrift mit.

14) G. Andresen, die Entstehung und Tendenz des Taciteischen Agricola. Zu der Sammlung neuerer Hypothesen über die kleine Schrift eine neueste, die aber ausser dem Reiz der Neuheit keinen Reiz hat. Die Wahrnehmung, dass 'der biographische Charakter der Erzählung' in der Mitte der Schrift 'einem allgemeineren historischen weicht', genügt zur Sonderung zweier zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Absicht verfassten Bestandtheile. Tacitus hatte die Schilderung der römischen Waffenthaten in Britannien (c. 10—38), angezogen durch das Lichtbild in der trostlosen Zeitgeschichte, als Vorstudie für seine Historien zunächst ausgeführt: der Wunsch, dem verstorbenen Schwiegervater ein Denkmal zu setzen, entschied für eine andere Verwendung, indem dem schon fertigen Artikel nun blos der biographische Kopf und Schluss angefügt zu werden brauchte. Die innerhalb der fraglichen Partie befindlichen biographischen Notizen sind dann natürlich später 'eingeschoben'. Ueber die Frage, wie der Historiker für diese Frühgeburt die nachher erschienenen Historien entschädigt habe, und die wichtigere, wie diese 'Vorstudie' sich dem auch in den Historien festgehaltenen annalistischen Rahmen eingefügt haben würde, beruhigt sich der Verf. leicht (S. 306): immer aber hätte sich's verlohnt, ehe man Tacitus bei Eröffnung seiner Schriftsteller-Laufbahn ein so gedankenloses Zwitter-Elaborat zutraut, die zwei — übrigens zusammengehörenden — Vorfragen aufzuwerfen: 1) welche Gesetze und Grenzen für die antike 'Biographie' gelten, und woher wir dieselben kennen? 2) was das Interesse des lesenden Publikums von dem Schriftsteller Tacitus forderte? Aus Sallust's Schriften, die für den Agricola anerkanntermaassen Vorbild waren — bis auf Einzelnheiten der Form, vergl. Urlichs de vita et honor. Agricolae — liess sich hier manche Belehrung gewinnen. — Auf Anderes, wie die seltsame Beurtheilung der Reden des Calgacus und Agricola S. 297, die Deutung der Worte des Proömiums c. 3 (S. 301), gehe icht nicht ein, und notire nur als gelungen den Nachweis der Berührungspunkte zwischen dem Agricola und den grösseren historischen Werken hinsichtlich des politischen Glaubensbekenntnisses des Tacitus (S. 308 ff.).

15) R. Neubauer, über eine jüngst gefundene attische Pachturkunde aus Olymp. 120, 1, hat das in der athen. Zeitung *Ἐφημερίς* vom 16. Febr. d. J. höchst mangelhaft publicirte Instrument über Verpachtung eines der Phratrie der Dyaleis gehörigen Grundstücks mit Hilfe der erhaltenen inschriftl. Pachtverträge vielfach glücklich hergestellt und mit sorgfältigen sachlichen Erläuterungen begleitet. Wo die verwandten Documente versagen, schwankt freilich die Ergänzung oder giebt offenbar Unrichtiges, wie Z. 9 f., 23 f., 31, 46 f. — die demosthenischen Stellen S. 354 n. 88 sind missverstanden — 56 f. Unmöglich ist Z. 36 *δι' ἀμέλειαν* für *Διαλεῦσιν*; ängstliches Festhalten an den überlieferten Spuren fördert wenig bei einer Abschrift, der man z. B. *ΟΥΣΙΩΝ* für *ΔΡΑΧΜΩΝ* zutraut. Gegen die schon an sich unbegreifliche Doppeldatirung spricht der Inhalt wie die Form Z. 30, wo die Spuren eher auf *ἄρχειν δὲ χρόνον τοῦ ἐπὶ Ἡγεμάχου Μουνυχιῶνος* führen. Doch verdient die schnelle Mittheilung und eindringende Besprechung der im athenischen Tageblatt leicht übersehenen Urkunde bei der Wichtigkeit des Inhalts alle Anerkennung. Platner's Annahme (Beitr. z. Kenntniss d. Att. Rechts 156), dass die Phratrien für ihre Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Kasse und Gemeindegut besassen, erhält hier eine überraschende Bestätigung. An der Spitze der Phratrie finden wir ein Collegium von Phratriarchen: die zwei namentlich Genannten gehören beide demselben Demos an, in dessen Bereich das verpachtete Grundstück liegt. Der Name der Phratrie *Δυαλεῖς* ist neu und tritt zu dem bisher allein bekannten der *Ἀχνιάδαι*: dürfte man freilich mit dem Verf. ohne Weiteres Phratrie und Trittys als identisch setzen — was sehr zweifelhaft ist —, so gewännen wir acht Namen: die *Κεραμέων τριττύς* C. I. A. I p. 500 ist in dem Verzeichniss S. 327 vergessen, aus dem man da-

gegen die 'Phratrien' *Θυῤῥωνίδαι* und *Τιταχίδαι* gern verbannt sähe.

16) E. Bormann, Inscriptiones antiquae Sassinates: eine Probe aus der vom Verf. für das Corp. Inscr. Lat. übernommenen Sammlung der Inschriften Mittel-Italiens. Den 82 Nrn., darunter nahezu ein Drittel noch unedirt, liegen meist B.'s eigene genaue Abschriften zu Grunde: die Form und Anordnung ist die bekannte des C. I. L. Wer unter den Familiennamen einen Maccius sucht, wird sich enttäuscht finden: zur Entschädigung weist B. den Freund Martial's', C. Caesius Sabinus aus Sassina, in 6 Inschriften nach, von denen ein Theil möglicherweise einst das von Martial 9, 58 gefeierte Nymphäum geschmückt hat.

17) H. Bellermann, Franconis de Colonia artis cantus mensurabilis cap. XI de discantu et eius speciebus, giebt ein Specimen der verheissenen neuen Ausgabe dieses Musikers mit vollständigem handschriftlichem Apparat, deutscher Uebersetzung und Erklärung.

Jena. R. Schöll.

Julius Heidemann, Geschichte des grauen Klosters zu Berlin. Mit vier Tafeln. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1874. VIII, 351 S. 8°. Preis: Mark 8.

522] Das Berlinische Gymnasium zum grauen Kloster gehört zu den Schulen, welche nicht mit dem Akt ihrer Gründung sogleich fertig dastehen und ihre Thätigkeit unbehindert beginnen und fortsetzen können, sondern es ist gewissermaassen allmählich aus drei Quellen erwachsen, fürstlicher Fürsorge, bürgerlichem Gemeinsinn und hingebender Pietät der eigenen Schüler. Wenn solche Faktoren, in liebevoller Eintracht sich durchdringend, anspruchslos neben einander fortwirken, entsteht ein festgewurzelter Bau, der mit wachsender Kraft unter sicherer Leitung aus einem Jahrhundert in das andere hinüberdauert. Anstalten dieser Art sind in ihren Entwickelungsjahren oft lange mit sich selbst beschäftigt, bis sie endlich, zu stattlichen Fruchtbäumen gediehen, über die nächste Stätte ihres Daseins in immer reichlicherer Fülle weithin Segen auszustreuen beginnen. Sie haben ihre eigene Geschichte, wie sie auch ihr individuelles Gepräge haben. Es war daher der nahe liegende Gedanke, die bevorstehende Feier des 300jährigen Bestehens des Berlinischen Gymnasiums durch eine geschichtliche Darstellung dieser Schule anzukündigen, zugleich ein sehr glücklicher und um so dankbarer anzuerkennender, als die Ausführung desselben in jeder Hinsicht wohl gelungen ist. Der Verf. des vorliegenden Buches, Dr. Jul. Heidemann, ein Lehrer des gr. Klosters, hat mit emsigem Fleiss das reiche, über drei Jahrhunderte verstreute Material durchforscht und beherrscht es mit sicherem Urtheil. Ohne sich durch Einzelheiten von seinem Ziele ablenken zu lassen, hat er in klarer, schlichter Darstellung eine Geschichte seiner Anstalt gegeben, die zugleich ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des Berlinischen und Brandenburgischen Schulwesens überhaupt ist, welcher Fülle des Details mit Hervorhebung leitender Gesichtspunkte und allgemeiner Betrachtungen in geschicktem Wechsel verbindet, und die öffentlichen Zustände, unter deren Einwirkung die Schule stand, ebenso wie die maassgebenden und leitenden Persönlichkeiten in anschaulichen Schilderungen deutlich erkennen lässt. Nach einer Uebersicht über die Quellen und früheren Bearbeitungen der Geschichte des grauen Klosters und des Berlinischen Gymnasiums folgt eine kurze Geschichte des Franziskanerklosters und eine ausführlichere Beschreibung seiner Gebäude, deren allmähliche Verwendung für die Zwecke des Gymnasiums mit der Geschichte desselben bis auf die neueste Zeit in einem engen Zusammenhange steht. Das Kloster selbst ging im Jahre 1540 ein. Die Mönche zogen theils fort, theils blieben sie im Kloster wohnen, wo sie die Klosterschule noch eine Zeit lang fortgeführt zu haben scheinen. Am 4. Jan. 1571 starb der letzte Franziskaner, Namens Peter. Die Schwesterstädte Berlin und Kölln hatten inzwischen ihre eigenen Pfarrschulen, Kölln im Zusammenhang mit der Petrikirche, Berlin die Nikolaischule, mit welcher die Marienschule verschmolzen worden war. Aus dieser ist das Berlinische Gymnasium hervorgegangen. Die Veranlassung dazu gab eine Kirchenvisitation, welche auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg im J. 1573 zunächst wegen der krypto-calvinistischen Regungen abgehalten worden war. Einer der Visitatoren war der geheime Lehnssekretär Joachim Steinbrecher, welchem das Hauptverdienst um die Gründung des Berlinischen Gymnasiums beizumessen ist. Auf seinen Rath vornehmlich verordnete der Kurfürst die Ueberweisung eines Theils der leerstehenden Räume des alten Franziskanerklosters zur Errichtung einer 'gemeinen Schule'. In einem andern Theile der Klostergebäude hauste von 1571—1584 mit Genehmigung des Kurfürsten der medicinische Abenteurer Leonhard Thurneisser vom Thurm, welchem der Verf. (S. 104—118) eine anziehende Episode widmet. Die Mitwirkung des Raths wurde für die zu gründende Schule in Anspruch genommen, eine Aufsicht für dieselbe bestellt und von J. Steinbrecher im Allgemeinen nach dem Muster des Melanchthon'schen Schulplans eine Schulordnung entworfen. Die Eröffnung der neuen Schule erfolgte am 13 Juli 1574. Indem sich der Verf. zur eigentlichen Geschichte der Schule wendet, schliesst er dieselbe an die Schilderung der Wirksamkeit der einzelnen Rektoren, von 1766 Direktoren an. In natürlicher Gliederung ergeben sich ihm drei, in ihren Begrenzungspunkten mit den bedeutsamsten Epochen der vaterländischen Geschichte zusammenfallende Säkularperioden, deren 1ste die Zeit von 1574 bis 1668 umfasst, mit 20 Rektoren von vorwiegend theologischer und philosophischer Bildung, die 2te von 1668—1765 reichend, mit 6 Rektoren von vorwiegend philosophischer Bildung, und die 3te von 1766 bis zur Gegenwart, mit 7 Direktoren, welche die Aufgabe der Leitung des Gymnasiums von mehr oder weniger idealen Standpunkten aus in universellerer Weise zu lösen bestrebt waren.

Der rasche Wechsel der Rektoren der 1sten Periode hatte seinen Grund in der kärglichen Dotation. Von den 20 Rektoren dieses Zeitraums sind nur 3 in diesem Amt gestorben. Die übrigen sind in geistliche Aemter übergetreten.

Wir erwähnen aus dieser Periode den Rektor Hilden (1581—1586), welcher, die Schulordnung und das Herkommen durchbrechend, dem Griechischen in Prima 10 Stunden zuwies, in denen die homerische Batrachomyomachie, das Encomium des Isocrates (sic), Aphthonii progymnasmata, zwei Bücher des N. Testaments gelesen, die Grammatik nach Theodor Gaza und Posselus gelehrt und Luther's Katechismus in's Griechische übersetzt wurde. Die geringere Zahl der lateinischen Stunden brachte den Schülern Virgil's Georgica und Cicero's Officien und Reden. Diese Neuerung hatte jedoch keinen Bestand. Rektor Gutke (1618—1634) verwendete einen Theil der griechischen Lektionen zu den von ihm mit besonderer Vorliebe getriebenen Disputirübungen über philosophische Materien und zu lateinischen Gedichten, die eine wunderliche Mischung des Antiken und Christlichen enthielten. Rektor Spengler (1641—1651) brachte die eine Zeit lang unterbrochenen dramatischen Schulaktus wieder zu grosser Blüthe, neben denen die Disputirübungen nicht minder schwunghaft betrieben wurden. Wenn man betrachtet, wie die Schulmänner der damaligen Zeit für den Stoff und die Form ihres geistesleeren Treibens die ganze Rüstkammer der damaligen Theo-

logie, Philosophie und Rhetorik in Anspruch nehmen, so muss man immerhin anerkennen, dass Keiner ohne einen eisernen Fleiss seiner Aufgabe genügen konnte. Die Kraft des Gedächtnisses und die Fertigkeit des Darstellens musste dazu mit grosser und anhaltender Anstrengung geübt worden sein. Von dem Augenblicke aber, wo sich diese Bestrebungen auf einen gesünderen, wahrhaft geistigen Inhalt zu richten anfingen, konnte und musste sich nothwendig ein geistiger Umschwung in der Zeitrichtung anbahnen und vollziehen. Wenigstens die mechanische Vorübung dazu war bereits vorhanden. Rektor Spengler giebt uns übrigens Anlass zu einer kleinen topographischen Bemerkung. Wenn der Verf., nachdem er im Text erzählt hat, dass derselbe zu Siebenbrunn bei Neukirchen im Elsass geboren war, in der Anmerkung 3 hinzufügt: 'in den Programmen bezeichnete er sich daher als Neukirchô-Variscus', so bedarf dies wohl einer näheren Begründung. So viel uns bekannt, bezeichnet Variscus einen Vogtländer aus Sachsen, und wenn sich Spengler selbt so nannte, so könnte man eher annehmen, er sei in Mark-Neukirchen, einer bei Musikfreunden wohlbekannten Stadt des Sächsischen Vogtlandes (Variscia), auch der Vaterstadt eines verdienstvollen thüringischen Schulmannes, geboren gewesen, als in einer Gegend des Elsass.

Die 2te Periode beginnt mit dem Rektor Weber (1668—1698), unter welchem zwar die öffentlichen Disputationen und Aktus in vollem Gange blieben, aber doch auch der Eintritt neuer Vorstellungen in den allgemeinen Ideenkreis jener Tage Beachtung verdient. 'Die politischen und kriegerischen Erfolge des grossen Kurfürsten hatten angefangen, der lebenden Generation den Gedanken an Vaterland, Volk und Staat wieder zum Bewusstsein zu bringen und vor den erwärmenden Strahlen des Nationalgefühls hoben sich auf Augenblicke auch die nebelgrauen Dunstmassen der Metaphysik, welche über der Schule lagerten, um Lehrern und Schülern einen Blick in die wirkliche Welt zu gestatten.' Wir begegnen daher von nun an in den Schulfeierlichkeiten patriotischen Stoffen in mannichfachster Form. So machte 1696 der Conrector Rodigast die Kämpfe zwischen Germanen und Galliern zum Gegenstande einer Aufführung, in welcher schon der 'trauernde Rhein' und die 'fröhliche Spree' den Gegensatz bildeten. Freilich wurde noch die erste Säkularfeier des Gymnasiums mit einem vom Rektor gedichteten Festspiel, 'die Unschuld des Bellerophon', geschlossen. Unter Weber's Nachfolger Rodigast (1698—1708) erstand aber diesem Unwesen ein sieghafter Gegner in der Person des damaligen Subrektors Leonh. Frisch, der bei Gelegenheit einer von ihm zu leitenden Schulfeierlichkeit dasselbe in einem humoristischen Lustspiel: 'die entdeckte und verworfene Unsauberkeit der falschen Dicht- und Reimkunst' schonungslos angriff. Heidemann sagt von demselben: 'das ganze Werk zeugt von einer solchen Frische der Empfindung, Kühnheit der Konception und meisterhaften Beherrschung der deutschen Sprache und Dichtung, dass es im Interesse der allgemeinen Literaturgeschichte eine neue Veröffentlichung verdienen dürfte.' Rektor Chr. Friedrich Bodenburg (1708—1726) wandte sich der Reform des Unterrichts zu und nahm einen hervorragenden Antheil an der bekannten, durch König Friedrich I. angeregten Vereinigung von Lehrern des Berlinischen, Joachimsthalschen, Köllnischen und Friedrichswerderschen Gymnasiums zum Zwecke einer Ausarbeitung gemeinsam in den märkischen Gymnasien einzuführender Lehrbücher und Autoren-Ausgaben, welcher die märkischen Grammatiken der griechischen, lateinischen und hebräischen Sprache nebst kurzen Kompendien, eine Auswahl der Briefe des Cicero, Plinius und die Ausgaben des Agapet, Paeanius und Theophrast ihre Entstehung verdankten. Die bedeutendste Persönlichkeit in dieser Periode ist die des Rektors Joh. Leonhard Frisch (1727—1743), welchem der Verf. von S. 199—211 eine eingehende Schilderung widmet. Aus Franken gebürtig und ursprünglich Theolog, hatte ihn ein wanderlustiges, wechselvolles Leben in viele Kreise und Gebiete des Wissens hineingeführt, bis er endlich auf Spener's Verwendung 1698 Lehrer und später Rektor am grauen Kloster wurde. Die universelle geistige Begabung und anregende Kraft dieses Mannes reicht über den amtlichen Wirkungskreis desselben weit hinaus. Vieles von dem, was er im Drange seiner Genialität erfasste, hat erst die Folgezeit zur Anerkennung und Reife gebracht. Der letzte Rektor dieser Periode, J. J. Wippel (1759 — nicht 1659— bis 1765) brachte mit Rücksichtslosigkeit das Fachsystem zur Geltung und überlud den Lektionsplan mit einer Fülle realistischen Unterrichtsstoffes. Schon acht Tage nach seinem Tode, am 17. Mai 1765, wurde aber durch ein ministerielles Rescript zu einer durchgreifenden Reform der Anstalt die Einleitung getroffen. Es erfolgte die Vereinigung des Köllnischen Gymnasiums, dessen Prima sich bereits aufgelöst hatte, mit dem Berlinischen Gymnasium. Der Rektor desselben, Tobias Damm, wurde mit vollem Gehalte pensionirt und der vereinigten Anstalt ein Direktor vorgesetzt. Das Köllnische Gymnasium hat erst im J. 1824 seine Palingenesie als Realgymnasium erlebt. Hinsichtlich der Schreibung seines Namens erlauben wir uns zu bemerken, dass der mit der Geschichte Berlins so vertraute Verf. das einfache l vorzieht, während der sprachenkundige jetzige Direktor dieser Anstalt, Adalbert Kuhn, in seinen amtlichen Schriften ll drucken lässt. Vgl. auch Al. Buttmann, die deutschen Ortsnamen in der Mittelmark und Niederlausitz, S. 33.

Die wichtigste und inhaltreichste Periode der Geschichte des Berlinischen Gymnasiums ist die 3te, welche mit dem Direktor A. F. Büsching (1766—1793) inaugurirt wurde, den ein günstiges Gestirn der Anstalt gerade bei diesem Wendepunkte ihrer Entwickelung zugeführt hatte. Seine ihn überlebenden Amtsgenossen haben ihn den 'Unvergesslichen' genannt. Der Verf. behandelt sein Leben und Wirken auf S. 225—252. Ihm war die Aufgabe der inneren Reform der Schule vorbehalten worden, die er in heilsamen, tiefeinschneidenden Maassregeln, würdig des Fridericianischen Zeitalters, mit weiser Energie durchführte. Beseitigt wurde sofort das Gepränge der zeitraubenden Redeübungen und Schulaktus und das Unwesen der Privatlektionen. Die Klassen erhielten ihre fest umgrenzten Pensa. An die Stelle der Dialektik und Rhetorik trat wieder die Grammatik in ihr altes Recht, die Grundlage der gymnasialen Bildung zu sein. Nur die Umgänge der Kurrende, gleichsam eine Reliquie des Bettelordens der Franziskaner, vermochte er nicht abzustellen. Der grosse Friedrich rescribirte: 'das Singen muss bleiben. Das Uebrige ist gut.' Seiner Unermüdlichkeit gelang es, die Räumlichkeiten der Anstalt wesentlich zu erweitern und zu verbessern, obwohl er dafür bei dem Könige nicht sogleich geneigtes Gehör fand, wie durch zwei originelle, im Anhang abgedruckte Kabinets-Ordres desselben bekundet wird. Unter ihm traten in das Lehrerkollegium der Sprachforscher Heynatz, Phil. Moritz, der hochverdiente Mathematiker Fischer und Spalding. Während seines Direktorats fiel dem Grauen Kloster die segensreiche Stiftung Sigismund Streit's zu, eines dankbaren Schülers, der nachmals als Kaufmann in Italien sich ein ansehnliches Vermögen erworben hatte. Diese Stiftung, welche mit der Geschichte und dem Gedeihen des gr. Klosters auf das Innigste verwachsen ist, bildet den Glanzpunkt in der langen Reihe von Vermächtnissen und Schenkungen, welche sich durch den ganzen Verlauf der Geschichte der Anstalt wie ein rother Faden hindurchzieht. Ihr Werth ist dadurch

noch bedeutend erhöht, dass der Magistrat der Stadt Berlin auf dieselbe keineswegs die Lasten abbürdet, die ihm als Patron der Schule gesetzlich obliegen. Ein hohes Verdienst erwarb sich Büsching dadurch, dass er Friedrich Gedike, den bewährten Direktor des Friedrichswerderschen Gymnasiums, sich schon bei seinen Lebzeiten von dem Magistrat als Adjunkt und Nachfolger erbat.

Mit Gedike (1793—1803) trat ein Pädagoge ersten Ranges an die Spitze der Anstalt. Er traf eine Reihe der zweckmässigsten Einrichtungen, die bis auf den heutigen Tag sich in der Praxis der Schule erhalten haben, sowie auch mehrere, nach seinen Vorschlägen für das höhere Schulwesen getroffene staatliche Einrichtungen, wie das Abiturienten-Examen und das Seminar für gelehrte Schulen, noch heute in Wirksamkeit und Ansehen bestehen. Unter seinem Direktorat traten in das Lehrerkollegium L. Heindorf, G. Köpke, Dan. Stein, Ferd. Delbrück, Theodor Heinsius. Leider wurde der rastlos thätige Mann durch einen frühen Tod im 50sten Lebensjahre dahingerafft. Wenn man das Wirken der Direktoren Büsching und Gedike in seinen Tendenzen und Erfolgen betrachtet und sich dabei die gleichzeitige ruhmvolle Wirksamkeit des hochverdienten Rektors Meierotto am Joachimsthalschen Gymnasium (1775—1800) vergegenwärtigt, so lässt sich die hohe Bedeutung ermessen, welche diese Männer für die Stadt Berlin und die ihr eigenthümliche Geistesrichtung zu einer Zeit haben mussten, wo Berlin noch nicht durch die erleuchtete Staatsweisheit der Regeneratoren Preussens im Besitz einer Universität war.

Von S. 270—323 behandelt der Verf. die Geschichte der Anstalt unter den Direktoren J. J. Bellermann (1804—1828), G. G. S. Köpke (1828—1837), A. F. Ribbeck (1838—1847), J. Fr. Bellermann (1847—1867) in gedrängterer Darstellung und theilt eine von dem gegenwärtigen Direktor, H. Bonitz, ihm zur Verfügung gestellte, eigenhändige Aufzeichnung desselben über den Gang seines an Erfahrungen reichen Lebens mit. Wir müssen uns versagen, diesen der Gegenwart näher liegenden und in dieselbe hereinreichenden Theil der Geschichte des gr. Klosters, in welchem unter der kundigen Leitung ausgezeichneter, von trefflichen Lehrern unterstützter Direktoren diese Anstalt sich in ihrer Eigenthümlichkeit auf das Glücklichste weiter entwickelt hat, hier eingehender zu besprechen und heben aus demselben nur Einiges heraus. Von dem Direktor J. Bellermann wurde der Grund zur Blüthe des Gesangunterrichts gelegt, welcher eine besondere Zierde des Berlinischen Gymnasiums bildet. An dem Verdienste, diesen wesentlichen Faktor einer edlen, ethischen und ästhetischen Gemüthsrichtung unter der Jugend des Klosters seinem Werthe gemäss gepflegt zu haben, nehmen ausser dem Direktor J. Bellermann der Kollaborator Ritschl (nachmals Bischof von Pommern), Prof. Zelter, A. Zelle, Emil Fischer, Dir. Fr. Bellermann, Prof. Grell und Prof. Heinr. Bellermann ein Jeder an seiner Stelle ihren gebührenden Antheil. Unter J. Bellermann's Direktorat traten im J. 1813 143 Schüler und im J. 1815 64 Schüler der Anstalt, unter ihnen der eigene Sohn des Direktors, der nachmalige Direktor Fr. Bellermann, als Freiwillige in das vaterländische Heer ein. Der Letztere folgte, nachdem er inzwischen das Abiturienten-Examen abgelegt hatte, auch im J. 1815 dem Aufrufe des Königs. Direktor Köpke verzeichnete im Programm des J. 1832: 'Ostern 1830 trat Leopold Eduard Otto von Bismarck, aus Schoenhausen A. M. gebürtig und der Sohn eines Gutsbesitzers auf Kniephoff in Hinterpommern, in die Obersecunda und verliess die Anstalt zu Ostern 1832 im Alter von 17 Jahren als Abiturient, um in Genf, Bonn und Berlin Jura und Cameralia zu studiren'. Als Schüler des Gymnasiums war er der Aufsicht des damaligen Professors Bonnell übergeben. Wir knüpfen hieran die Bemerkung, dass eine Namhaftmachung noch mehrerer hervorragender Schüler des Klosters vielen Lesern willkommen gewesen sein würde. Da diese Schrift wohl vorzüglich in die Hände von Philologen und Schulmännern gelangen wird, so würde es Manchem von grossem Interesse gewesen sein, unter der Schülerzahl des Gr. Klosters die Namen von K. Solger, L. Heindorf, Imm. Bekker, Fr. Neue, K. Steinhart zu finden, vieler Andern nicht zu gedenken. Auch würden gewiss viele Leser in dem so reichhaltigen Werke eine statistische Uebersicht über die Frequenz der Anstalt gern gesehen haben. Die beigefügten, sauber ausgeführten Tafeln geben ansprechende Bilder der Klostergebäude in älterer und neuerer Zeit.

Wir schliessen diese Anzeige mit den herzlichsten Wünschen für das fernere Gedeihen dieser ehrwürdigen Anstalt und möchten die Hoffnung hegen dürfen, dass auch die übrigen älteren Gymnasien Berlins recht bald ihren Historiographen erhalten werden.

Berlin. G. Kiessling.

Hermann Frommann, harmlose Studien. Band 1. Prosaische Aufsätze. Jena, Friedrich Frommann 1874. XI, [I], 116 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

523] Der Herr Verf. spricht in der Vorrede die Hoffnung aus, durch seine Schrift seinen Collegen 'einige Erheiterung und wo möglich auch Anregung zu verschaffen', daneben wohl auch 'ausserhalb des Kreises seiner Amtsgenossen Leser zu finden'. Dieser Absicht gemäss sucht er überall einen heiteren und humoristischen Ton anzustimmen, was ihm auch mehrfach gelungen ist, so dass seine Hoffnung, Leser zu finden, wahrscheinlich nicht unerfüllt bleiben wird. Eben deshalb hat er wohl auch den Titel 'harmlose Studien' gewählt, freilich nicht ganz in Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, wonach die Bitterkeit in den hier und da vorkommenden Invectiven z. B. gegen die neumodischen Philologen, welche nicht darauf 'verzichtet haben, nach der vierhundertjährigen Arbeit der Koryphäen unserer Wissenschaft zur Erklärung und Emendation der wirklich grossen Autoren des Alterthums etwas Wesentliches beizutragen', oder gegen Gervinus und dessen 'steifleinene Charakteristik' Falstaffs sich mit Harmlosigkeit nicht wohl vereinigen lässt.

Auch die Mannichfaltigkeit des Inhalts wird dazu beitragen, dem Werkchen Leser zu verschaffen. Das erste Stück führt die Ueberschrift: 'Martial: populärwissenschaftliche Vorlesung, gehalten etc.' Hier werden uns, nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet, Mittheilungen über und aus Martial geboten, letztere in Uebersetzungen bestehend, die, wie etwa die Wielandschen, darauf berechnet sind, das Original dem Laien möglichst nahe zu bringen und es ihm, um den Ausdruck des Hn. Verf. zu gebrauchen, 'mundgerecht' zu machen. Es werden deshalb Stellen ausgelassen, Bilder und Vorstellungen Martials mit moderneren oder näher liegenden vertauscht, die Ausführungen des Originals erweitert und beliebige Metren, Jamben, Trochäen, Alexandriner, Distichen u. s. w. gebraucht. Es ist dadurch erreicht, dass die Uebersetzungen oder vielmehr Bearbeitungen sich oft recht angenehm lesen. Indessen wird damit die für Epigramme wesentliche Kürze nicht selten beeinträchtigt, und manche der Erweiterungen sind von der Art, dass man sie kaum wird passend finden wollen, wie wenn z. B. III, 44 der Vers: Piscinam peto: non licet natare, so wiedergegeben wird (S. 13): — 'Streck' ich im Bassin zum Schwimmen Eben meine Füsse von mir, packst du mich am Bein und trägst mir Schwimmend deine Verse vor'. — Das zweite Stück handelt von

dem Schmarotzerthum und giebt uns eine lebendige Schilderung desselben nach Lucian und den römischen Komikern; wunderbar ist jedoch, dass er auch die homerischen Helden, die sich des süssen Mahls erfreuen, zu den Schmarotzern rechnet (was wohl Lucians Parasit thun durfte, aber nicht der H. Vf.), und noch auffallender, dass auch der Shakespearesche Falstaff ein Schmarotzer sein soll, dem bei mancher sonstigen Verwandtschaft doch das Hauptmerkmal des Schmarotzerthums völlig abgeht. — Einen besonders interessanten Gegenstand behandelt das dritte, schon früher als Programm gedruckte Stück: 'Lateinisch und Deutsch; sprachvergleichende Beobachtungen auf dem Gebiete des stilistischen Geschmacks.' Allein so interessant der Gegenstand ist, eben so schwierig und weitschichtig ist er. Es handelt sich dabei um den Gebrauch der Tropen in beiden Sprachen und um die daraus auf den Charakter beider Völker und Sprachen zu ziehenden Schlussfolgerungen, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Nägelsbach, der dem Lateinischen in dieser Beziehung einen gewissen Vorzug zuerkennt. Der H. Verf. sucht nun seiner Aufgabe dadurch zu entsprechen, dass er eine Reihe von tropischen Ausdrücken der lateinischen Sprache anführt und auf das Charakteristische derselben aufmerksam macht. Indessen auf diese Art kann nach unsrer Ansicht ein befriedigendes Resultat nicht erzielt werden. Das Gebiet der Tropen ist so umfassend und die Spracherscheinungen auf diesem Gebiet sind so verschiedenartig, dass ohne eine bestimmte Abgrenzung des Begriffs der Tropen und ohne eine streng methodische Behandlung derselben kaum irgend ein wissenschaftlicher Gewinn möglich ist. Aber auch ausserdem sind uns allerlei Bedenken aufgestossen. Es ist nach unsrer Ansicht nicht genug, wenn etwaige besonders kühne oder harte oder auch ungeeignete Uebertragungen der lateinischen Sprache als charakteristisch hervorgehoben und als Beweismittel gebraucht werden, wenn nicht zugleich gefragt wird, ob deren Beweiskraft nicht vielleicht durch deutsche Uebertragungen gleicher Art aufgewogen wird (was sich z. B. hinsichtlich der Begriffe springen und werfen leicht würde nachweisen lassen). Wir halten es ferner nicht für richtig, wenn einzelne besonders gewagte, vielleicht nur durch den Zusammenhang hervorgerufene und gerechtfertigte Fälle des tropischen Ausdrucks bei Dichtern oder sonst zur Charakterisierung einer Sprache oder eines Volks verwendet werden, und eben so wenig, wenn die Beweismittel aus der späteren Latinität entnommen werden, wo sich bekanntlich das ursprüngliche Gepräge der Wörter vielfach völlig verwischt hat. Endlich können wir auch nicht unerwähnt lassen, dass hier und da bei der Charakterisierung der Uebertragungen unhaltbare Grundbedeutungen angenommen werden, wie wenn z. B. S. 68 bei incedere der Begriff des majestätischen Einzugs, bei invadere der einer militärischen Invasion als der ursprüngliche vorausgesetzt wird.

Es folgen nun zum Schluss noch vier kürzere Aufsätze pädagogischen Inhalts. In dem ersten derselben ('Ueber den Einfluss der Militärverhältnisse auf die Gymnasialbildung') wird auf den allgemein anerkannten Schaden mit Nachdruck hingewiesen, der den Gymnasien aus ihrer Verwendung für militärische Zwecke erwächst, d. h. daraus, dass dieselben von Vielen nur besucht werden, um sich das Qualifikationszeugniss für den einjährigen Militärdienst zu erwerben. Die übrigen Aufsätze ('Ueber die Terminologie der Schulzeugnisse; das Probejahr; Pädagogische Curiositäten auf dem Gebiete des Strafprocesses') sind den Missgriffen und Lächerlichkeiten gewidmet, die kaum irgendwo schärfer wahrgenommen zu werden pflegen als auf dem Gebiet der Schule, und die bekanntlich vorzugsweise gern erzählt und gehört werden. Der H. Verf. hat die cursierenden Curiositäten und zwar nicht bloss in dem letzten Aufsatz mit manchen neuen vermehrt, hat aber auch nicht versäumt, Vorschläge zur Verbesserung hinzuzufügen. Was diese letzteren anlangt, so glauben wir allerdings, dass wie für das Abiturientenexamen und für die meisten Staatsprüfungen, so auch für die Censuren auf Gymnasien die zusammenfassenden Prädikate namentlich im Interesse des Publikums irgendwie bestimmt festzustellen sein dürften; für die Strafen aber wird sich wohl die Art normieren lassen (was übrigens meist schon geschehen ist), schwerlich aber werden sich hinsichtlich des Maasses specielle Bestimmungen treffen lassen, und noch weniger können wir mit dem Hn. Verf. übereinstimmen, wenn er eine Abhülfe der Uebelstände hinsichtlich des Probejahrs von einer Verlegung desselben vor das Oberlehrerexamen erwartet. Nach unsrer Ansicht würden dadurch die Nachtheile zwar nicht für den Candidaten, desto mehr aber für die Schule und die Schüler nicht vermindert, sondern vermehrt werden.

Jena. C. Peter.

Ludwig Noiré, pädagogisches Skizzenbuch. Leipzig, Veit & Comp. 1874. X, [I], 331 S. 8°. Preis: Mark 6.

524] Dies Buch mit dem seltsamen Titel enthält eine Reihe pädagogischer Essais, die sich durch geistvolle Behandlung, umfassende Gesichtspunkte, warme und fesselnde Darstellung sehr vortheilhaft auszeichnen.

Die ersten 4 Aufsätze sollte namentlich kein Lehrer des Deutschen ungelesen lassen. Während n. I in leichtem Feuilletonstil und vielleicht in etwas zu spielender Weise den Begriff des Klassischen zu bestimmen sucht, bezieht sich n. II—IV auf die Behandlung der deutschen Klassiker in der Schule, wobei der Verf. von dem verständigen Grundsatz ausgeht, dass nicht Anhäufung gelehrten Materials, sondern Anleitung zum poetischen Verständniss die Aufgabe der Erklärung sein müsse. Nach einer schonungslosen Kritik der Düntzer'schen Erklärungen von Klopstocks Oden und Schillers lyrischen Gedichten legt der Verf. seinen Beruf zu solcher Kritik durch eigene Beispiele dichterischer Interpretation an den Tag. In musterhafter Weise zeigt er namentlich an Chamisso's 'Schloss Boncourt', welche vielseitige 'Anknüpfungen, Gesichtspunkte, poetische Ausblicke und reiche psychologische Gaben auch in dem kleinsten Raume eines echten Gedichtes sich vereinigen lassen' und wie die noch immer zu sehr vernachlässigte Erziehung des Schönheitssinnes gerade an diesem Unterrichtsstoffe gepflegt werden müsse. Hieran schliessen sich ganz vortreffliche Winke und Andeutungen über die Mittel, welche dem geistvollen Lehrer zu Gebote stehen, um in der Seele des empfänglichen Schülers die poetische Stimmung anzuregen. Der 5. Aufsatz 'das Sprachstudium, die Grundlage höherer Geistesbildung' darf nach Inhalt und Form zu dem Besten und Ueberzeugendsten gerechnet werden, was über diesen Gegenstand überhaupt gesagt worden ist. Als Ergänzung tritt die folgende Abhandlung hinzu, welche vor der 'Gefahr der Einseitigkeit in den Sprachstudien' warnt. N. VII 'Todtes Wissen' wird jedem verständigen Lehrer aus der Seele geschrieben sein; der folgende Abschnitt 'Fortschritte des Naturwissens und ihr Einfluss auf das geistige Leben' ist vielleicht der geistvollste des Buchs. Der Verf. macht hier den Versuch in grossen Zügen und mehr andeutend als ausführend gleichsam eine Art von Entwickelungsgeschichte der menschlichen Vernunft zu skizzen, indem er zuerst die 'Wirkung der Geistesbildung auf die Naturauffassung und auf das durch das reichere Beobachtungs- und Sprachmaterial immer klarer werdende Verständniss derselben in unserer Zeit', sodann die 'Rückwirkung des

erweiterten Naturerkennens auf das Geistesleben des Menschen' darzulegen sucht. N. IX trägt die Ueberschrift 'Schulmeisterkrankheiten' und enthält nach einer 'Synopsis ihrer gewöhnlichsten Erscheinungsformen' eine Reihe von 'pathologischen Studienköpfen' oder 'Charakterköpfen aus der Schule'. Aber so ergötzlich diese Skizzen auch gezeichnet sind, sie machen doch den Eindruck starker Karrikatur und können nicht als Typen wirklich vorhandener Richtungen gelten. — Viel Treffliches enthalten auch die 3 letzten Abschnitte 'die Kunst und der Meister', 'die ideale Bildung' und 'zum Leben der deutschen Sprache'; die artige Humoreske, mit welcher das Buch schliesst (Olibrius. Grammatische Novelle in Callot's Manier), richtet sich gegen die in unserer Zeit einreissende Sprachverderbniss und zeigt, dass der Verf. auch die Kunst des ridendo dicere verum mit Geschick handhabt.

Gegen manche in dem Buche vertretene Anschauungen wird der Widerspruch nicht ausbleiben; im Urtheil zeigt sich hier und da Einseitigkeit und Uebertreibung. Der Verf., welcher überhaupt zu einer gewissen Breite und Ausführlichkeit der Darstellung neigt, erhitzt sich zuweilen ohne Noth. Welcher nicht ganz von Gott verlassene Lehrer unterhält wohl seine Schüler damit, wie viel Wein Schiller in seinem Keller gehabt und ob die Frau Vulpius-Göthe ihre rothe Nase vom Trinken oder vom Zufall bekommen! In welchen Schulen und Schulbüchern grassiert wohl heutzutage noch jene lächerliche Art des Etymologisirens, die auf dem kindlichen Irrthum beruht, dass die Aehnlichkeit des Lautes entscheidend sei? und wer wird heute noch eine Lanze brechen für die p. 129 geschilderte Methode des lateinischen Aufsatzes? abusus non tollit usum! Wenn die Bestimmung des latein. Aufsatzes, gegen welchen der Verf. zu Felde zieht, darin erkannt wird, zur Verarbeitung und Vertiefung der Lesung zu dienen, so kann er, ohne in verwerfliches Phrasenthum zu verfallen, ein vortreffliches Unterstützungsmittel des gesammten lateinischen Unterrichts auf der oberen Stufe abgeben (Zeitschr. für Gymnasialw. 1873 N. 5. Protokolle der Berliner Conferenz über das höhere Schulwesen 63). — Dass die wissenschaftliche Behandlung auch praktisch die vorzüglichste sei, ist nicht so ganz wahr, wenigstens beim sprachlichen Elementarunterricht fällt das wissenschaftlich Richtige mit dem didaktisch Richtigen keineswegs ohne weiteres zusammen, wie dies u. a. vortrefflich gezeigt wird von C. Peter 'Ein Vorschlag zur Ref. uns. Gymn.' p. 15—21.

Gewiss hat der Verf. recht, wenn er sagt, dass, wie der grosse Mann der Wissenschaft durch die Gestaltungskraft seines geistigen Auges und die daraus hervorgehende Sprachgewalt zugleich der grosse Dichter sei, so auch das grosse Auge des Dichters einen richtigen Blick in die Weltverhältnisse und in die Geheimnisse der Natur habe. Aber Referent wenigstens versucht umsonst sich dem Eindruck der Heiterkeit zu entziehen bei der ernsthaften Behauptung (p. 202), dass der leuchtende Grundgedanke in Schiller's Künstlern

> Nur durch das Morgenthor des Schönen
> Drangst du in der Erkenntniss Land

zugleich der Grundgedanke in Darwins Entwickelungslehre sei, bei welcher die Selectionstheorie nur durch den Instinct des Schönen geleitete Wesen von Stufe zu Stufe bis zur Vollkommenheit menschlicher Erkenntniss hinaufsteigen lässt. Aber auch wer dem Verf. in seiner unbedingten Begeisterung für die Lehre des grossen Naturforschers nicht zu folgen vermag, wird die von ersterem gebotene Gabe mit aufrichtigem Dank willkommen heissen. Durch das ganze Buch geht ein wohlthuender, erwärmender Zug, überall erkennt man ein sittlich kräftiges, auf die höchsten Ziele gerichtetes ideales Streben. Möge das Buch in den Kreisen der Fachgenossen die wohlverdiente Beachtung und Anerkennung finden!

Weimar. Gustav Richter.

Bibliographie.

J. David, Religionsdisputationen im Mittelalter. Wien, Brüder Winter. 8°. Mark 0,80.
A. Hausrath, neutestamentliche Zeitgeschichte. Theil 3, Abth. 2 (Schluss). Heidelberg, Bassermann. 8°. Mark 7,40.
Talmud Hierosolymitanum. Ordo Seraïm. Edidit Z. Frankel. Vol. 1. Wien, Brüder Winter. 8°. Mark 6.

A. Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik. Berlin, Springer. 8°. Mark 4,60.
K. Kah, das Haftpflichtgesetz, erläutert nach den Motiven. Mannheim, Bensheimer. 8°. Mark 4.
— —, das badische Landrecht in seiner jetzigen Geltung. 3te Aufl. Das., ders. 8°. Mark 9.
F. W. Lippmann, über den normirten Eid. Berlin, Springer. 8°. Mark 2,40.
K. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates. München, Kaiser. 8°. Mark 10.
M. Mohl, über den Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes und dessen Unzulässigkeit. Stuttgart, Wittwer. 8°. Mark 2.
C. E. Rogol, Capitalanlage in Werthpapieren. Hof, Büching. 8°. Mark 1,20.
Wort-, Sach- und Spruchregister zu Windscheid's Pandekten. Düsseldorf, Buddeus. 8°. Mark 4.

S. Baum, zur Behandlung des acuten Gelenkrheumatismus. Wien, Czermak. 8°. Mark 1.
J. Biel, Untersuchungen über den Kumys. Wien, Fäsi & Frick. 8°. Mark 1,20.
A. Hochheim, über die Differentialcurven der Kegelschnitte. Halle, Nebert. 8°. Mark 3.
A. v. Lasaulx, das Erdbeben von Herzogenrath am 22. Oct. 1873. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 4.
K. E. Zettsche, kurzer Abriss der Geschichte der elektrischen Telegraphie. Berlin, Springer. 8°. Mark 3.

F. Berthean, die gesta Trevirorum von 1152 bis 1259. Göttingen, Peppmüller. 8°. Mark 2.
A. Bezzenberger, über die A-Reihe der gotischen Sprache. Das., ders. 8°. Mark 2.
L. W. Eisinger, Thomas Cromwell, ein biographischer Versuch. Theil 3. [H. Pr. des Gymnasiums]. Mannheim, Druck von Hogrefe. 8°. 95 S.
E. Geibel, am 13. Juli 1874. Ode. Elberf., Bädeker. 4°. Mk. 0,25.
H. Handelmann, vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswigholstein. Heft 3. Kiel, v. Maack. 4°. Mark 1,20.
J. Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolph's von Habsburg. Göttingen, Peppmüller. 8°. Mark 3.
L. Jacoby, die Idee der Entwickelung. Eine social-philosophische Darstellung. Berlin, Oliven. 8°. Mark 4.
Jahresbericht des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen für 1873—1874. Prag, Druck der Bohemia. 8°. 24 S.
A. Kiessling, commentatio Horatiana de carm. IV, 8. [Index lectionum hibernarum]. Gryphiswaldiae, expr. Kunike. 4°. 6 S.
Ph. L. Krafft, Episode aus Camillo Camilli's cinque canti zu Torquato Tasso's befreitem Jerusalem. [H. Pr. der Studienanstalt]. Zweibrücken, Druck von Kranzbühler. 8°. 25 S.
L. Mayer, copia verborum, ein wichtiger Theil der klassischen Studien. [H. Pr. des Wilhelmsgymnasiums]. München, Druck von Gotteswinter & Mössl. 4°. 32 S.
M. v. Mayer, die Papstwahl Innocenz XIII. Wien, Braumüller. 8°. Mark 2,40.
J. B. Nordhoff, Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus. Münster, Theissing. 8°. Mark 6.
G. Teichmüller, Studien zur Geschichte der Begriffe. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 14.
A. Widemann, das Euripideische Drama und dessen Einfluss auf die dramatische Literatur der späteren Zeit. [H. Pr. des Lyceums zu Regensburg]. Stadtamhof, Druck von J. Mayr. 4°. 33 S.

Geschlossen am 1. September 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 37. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 12. September. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Th. Kliefoth, die Offenbarung des Johannes. Abtheilung 1. Leipzig, Dörffling & Franke 1874. [VII], 272 S. 8°. Preis: Mark 5.

525] So verschieden auch der theologische und der kritische Standpunkt des in der s. g. zeitgeschichtlichen Auffassung der Apokalypse 'befangenen' (S. 3) Ref. von demjenigen des Verfassers obiger Schrift ist: so gesteht er doch, dieselbe mit grossem Interesse und nicht ohne Frucht gelesen zu haben. Denn das Buch Kliefoth's ist nicht nur mit gründlicher Gelehrsamkeit und mit Scharfsinn geschrieben, sondern zeichnet sich auch durch meist klare Entwicklung und fast dialektische Fortbewegung der Gedanken aus. Besonders aber hat den Ref. die bei einem Manne von so decidirter kirchlichen Parteistellung wie Kl. doppelt anzuerkennende und in unseren Tagen nicht allzu häufige, ruhige und leidenschaftslos-maassvolle Art, in der sich Kl. mit seinen theologischen Gegnern auseinandersetzt, wohlthuend berührt. Trotz aller dieser und anderer Vorzüge aber erscheint uns Kl.'s Grundauffassung der O. J. als eine verfehlte, und das Verständniss jenes räthselhaften Buches dürfte daher, wenigstens in den Hauptfragen, durch die Kl.'sche Arbeit wenig Förderung und positiven Gewinn erfahren.

Kl. bekennt sich nämlich, unter ebenso entschiedener Ablehnung der 'kirchengeschichtlichen' als der s. g. 'zeitgeschichtlichen' Auffassung der O. J. (S. 1—3), (wenn auch mit gewissen Restrictionen, z. B. der Verwerfung der s. g. Recapitulations-Theorie und einiger später noch zu erwähnenden chiliastischen Lieblingsmeinungen jener Richtung) in der Hauptsache zu der 'reichsgeschichtlichen' Auslegung (Hofmann, Christiani, Luthardt, Auberlen u. A.), wonach die O. J. einen universellen prophetischen Ueberblick über die Geschichte und die bis zur fernen Parusie reichenden Entwicklungsstufen des Reiches Gottes auf Erden in seinem Verhältniss zum Weltreiche darbietet. Es ist dies aber eine Auffassung, welche sich nicht nur die O. J. selber in allen ihren Theilen (vgl. 1, 1. 3; 22, 10. 12. 20; 3, 11. 20; 6, 11; 10, 6 u. v. a. St.) ernstlich verbittet, sondern gegen die auch viele andere sehr triftige Gründe sprechen, welche in neuerer Zeit z. B. Düsterdieck ('Krit.-exegetisch. Handb. über die O. J.', 1865, S. 30 ff., 40 f. 45—49) gut zusammengestellt, Kl. aber mit Nichten zu entkräften vermocht hat. Hält nun der Verf. gleichwohl diese Auffassung aufrecht, und steht ihm die Unstatthaftigkeit der s. g. zeitgeschichtlichen Betrachtung (wonach der Verfasser der O. J. auf der Basis zeitgeschichtlicher Data die Weissagungen von des Herrn nahe gedachter Wiederkunft und Reichsvollendung darlegt) 'exegetisch fest' (S. 3): so macht er auf die Durchführung und Begründung seiner Ansicht um so gespannter.

Da es dem Verf. zunächst und wesentlich nur auf eine Darlegung des Inhaltes und der Anlage der O. J. ankommt, so widmet er in dem 'Zur Einleitung' betitelten ersten Theile (S. 1—102) seiner Schrift der vom richtigen Verständniss jenes Inhalts 'ganz und gar abhängigen' kritischen Frage 'nach dem Verfasser, dem Ort und der Zeit der Abfassung und damit der Dignität der Apokalypse' nur wenige Seiten (S. 4—8) und giebt auf dieselbe, ohne irgend neue Argumente vorzubringen, die bekannte traditionelle Antwort. Dagegen verbreitet er sich, ehe er zur 'Darlegung des Inhaltes' oder zur 'Auslegung' (S. 103—243, resp. 272) übergeht, des Weitern über die Quellen (S. 9—84) und über die Gliederung nebst vorläufiger Inhaltsübersicht (S. 84—102) der Apokalypse.

Die O. J. ist nach Kl. zwar ein 'inspirirtes' Buch der Art, dass nicht nur ihr Inhalt, sondern auch die Gliederung und Gruppirung ihrer Gesichtsbilder vom Geiste der Weissagung mitgetheilt sind (S. 137); aber das schliesst nicht aus, dass sie geschichtlich betrachtet auf die beiden ausgeführteren Weissagungen des N. u. A. T.'s, welche die einzelnen Momente der Endesweissagung nicht allein zusammenfassen, sondern auch in ihre sachliche und zeitliche Abfolge bringen, und welche dadurch 'wesentlich den Inhalt wie die Gliederung des Abschnitts Apoc. 4, 1—22, 5 bestimmen' (S. 10), d. i. auf Mtth. cap. 24 und Pau. einer- und auf die danielische Prophetie andererseits zurückgeht.

In der Betrachtung zunächst der eschatologischen Rede (cap. 24 S. 11—78), bei welcher des Ref. Buch über den 'Wiederkunftsgedanken Jesu' doch wohl eine Berücksichtigung verdient hätte, begrüssen wir mit Freuden Kl.'s energische Polemik (S. 73 f.) gegen die häufigen Versuche orthodoxer wie liberaler Theologen, 'die Parusie zu vervielfachen oder ihren Begriff zu erweitern'; nicht minder freuen wir uns, dass er weder das εὐθέως in V. 29 hinsichtlich seiner

Bedeutung und seiner Beziehung auf V. 15 ff. abzuschwächen unternimmt noch den Ausdruck '*ἡ γενεὰ αὕτη*' in V. 34 (= Geschlecht der Zeitgenossen Jesu) exegetisch misshandelt. Aber die Frucht solcher bedeutsamen Zugeständnisse zu pflücken, ist uns gleichwohl nicht vergönnt, indem Kl. trotz des V. 34 den Eintritt der Wiederkunft in die fernste Zukunft verlegt. Denn, meint er: 'das lebende Geschlecht brauchte keineswegs die Parusie selbst — —, es brauchte nur die ersten Glieder in der Kette von in sich zusammenhängenden, sich einander hervortreibenden Ereignissen, z. B. die Zerstörung des Tempels o. a. — — selbst zu erleben, um von der ganzen Reihe von Voraussagungen eine eigene (??) Erfahrung zu bekommen' (S. 77). Eine solche Exegese wagt Kl. angesichts des '*πάντα ταῦτα*' (V. 34), d. i. 'Alles zusammen, was der Herr von Mtth. 24, 2 ab ihnen gesagt hatte' (Kl.), und trotzdem nicht etwa '*ἕως ἂν* (*ἡ γεν.*) *π. τ. ἀρχόμενα ἴδῃ*', sondern: *ἕως ἂν πάντα τ. γένηται* dasteht!

Ebensowenig Sorge macht Kl. das auch nach ihm die Parusie (V. 29 ff.) auf's Engste mit dem Verwüstungsgreuel (V. 15 ff.) verknüpfende *εὐθέως*. Denn von dem jerusalemischen Zerstörungskampf im römisch-jüdischen Kriege ist in V. 15 ff. keineswegs die Rede, sondern jener ist schon in V. 6 absolvirt (?); und bereits mit V. 7 ist Jesus von der nächsten geschichtlichen Zukunft auf den Anfang der letzten Zukunft übergegangen. Mtth. V. 15 ff. kann demnach überhaupt nicht mehr von einem Ereigniss der nächsten geschichtlichen Zukunft handeln, sondern weissagt eine fernzukünftige Verwüstung des Hauses Gottes, an welche sich *εὐθέως* das Ende anschliesst! Die ebenso klare als unvermeidliche Consequenz dieser übrigens grundfalschen Behauptung ist die modern-chiliastische Annahme, dass kurz vor der Wiederkunft eine Restitution des dann gläubig gewordenen Volkes Israël in Palästina und ein Wiederaufbau des (hierauf jene 'fernzukünftige Verwüstung' erleidenden) Tempels erfolgen werden. Von diesem Chiliasmus will nun aber der Verf. — und zwar mit vollem Rechte — Nichts wissen (S. 8. 58 f. 202). Er kann daher seinen Netzen nur dadurch entgehen, dass er in sich selbst richtender bodenloser Willkür die wörtlich-geographische Auffassung der Bezeichnungen 'Jerusalem, Judäa, *τόπος ἅγιος*' u. s. w. für undurchführbar, ja durch die Ausdrücke (?!) Jesu geradezu ausgeschlossen erklärt und in maasslos-allegorischer Interpretation jene termini ihres concreten Inhalts beraubt und zu Bezeichnungen fernzukünftiger Zustände der Christenheit kurz vor der Endparusie verflüchtigt. Als Probe dieses Verdampfungsprocesses möge genügen, dass aus dem unschuldigen 'Judäa' schliesslich die Stätte wird, 'wo immer es die Christenheit vollbringt, creatürliches Leben durch Gottes Wort und Gebet zu heiligen' (S. 68).

Neben der Wiederkunftsrede, dieser 'ersten und wesentlichsten Quelle der O. J.' — erinnern doch Apoc. 1—3 an Mtth. 24, 37—39 (und 25, 1—13), während Cap. 4. 1—16, 21 'genau dem Inhalt und Gange der Rede des Herrn folgen' (S. 78) — ist aber auch die danielische Endesweissagung ausgiebig von der Apokalypse berücksichtigt. Da indessen die Benutzung jener Weissagung erst in dem (in der vorliegenden I. Abth. des Kl.'schen Werkes nicht mehr behandelten) Hauptheile der O. J., Cap,. 4, 1—22, 5, 'geradezu bestimmend wird für Inhalt und Form', während in Apoc. 1—3 nur Einzelheiten (1, 7. 13; 1, 14) an Daniel (7, 13; 7, 9) erinnern: so wird die eigentliche Beleuchtung der Art, wie Kl. die O. J. und Daniel zu einander in Verhältniss setzt (S. 78—84; vgl. S. 38 f. 43. 49), billig bis zu dem erwähnten Punkte verschoben. Hier erwähnen wir daher nur, dass Kl. im Widerspruch zu allen Resultaten der neueren Daniel-Kritik das vierte Weltreich als das römische deutet und der Thatsache, dass die mit den Zügen des historischen Antiochus Epiphanes gezeichnete Figur des Antichristes im ganzen Buche Daniel eine durchweg einheitliche und von dem historischen Ant. Epiph. darin überhaupt keine Rede ist, seine Augen verschliesst. Nach Kl. nämlich spricht Daniel bald (11, 31) von dem geschichtlichen A. E., dem schwachen Vorbilde des Antichristes der Letztzeit, bald (9, 26 f.) von dem Antichrist selber, und der Prophet will demnach auch eine doppelte Verwüstung Jerusalems, eine durch A. E. und eine durch den Antichrist (am Ende der Tage), unterschieden wissen. Ref. hält diese 'Unterscheidung' zweier Verwüstungen (im Buch Daniel) für ebenso gewaltsam und textwidrig als die früher erwähnte in der eschatologischen Rede Jesu; und dieselbe verdankt ihre Entstehung auch wohl nur dem Interesse, zu Mtth. Cap. 24 Analoges schon in dem 'vorausschattenden' Propheten zu besitzen, resp. in denselben hineinzupressen. Sonstige Quellen als die beiden angeführten hat die O. J. nicht benutzt, am allerwenigsten die 'Rabbinen oder die spätere apokalyptische Literatur' (S. 84).

In der 'Gliederung' der Apocalypse (S. 84—102) unterscheidet Kl. eine Einleitung (1, 1—20ᵃ), einen ersten Theil (1, 20ᵇ—3, 22), einen zweiten Theil (4, 1—22, 5) und den Schluss (22, 6—21). Uns interessirt hier aus schon früher erwähntem Grunde ausser der Einleitung nur der in befremdlicher Weise als 'erster Theil' bezeichnete Abschnitt 1, 20ᵇ—3, 22 und die Art, wie Kl. denselben zur Hauptmasse des Buches (4, 1—22, 5) in Beziehung setzt. Jener Abschnitt soll beschreiben, was den Gemeinden Jesu im gegenwärtigen Zeitlaufe bevorsteht, der zweite von Cap. 4 an, was nach diesem gegenwärtigen Zeitlaufe, also in fernster Zukunft, zur Herbeiführung der Parusie und des Endes geschehen wird. Das Recht zu dieser ganz willkürlichen Eintheilung glaubt Kl. aus Apoc. 1, 19, wo dem Johannes befohlen wird: *Γράψον, ἃ εἶδες καὶ ἅ εἰσιν καὶ ἃ μέλλει γίνεσθαι μετὰ ταῦτα*, entlehnen zu dürfen. Allein, wie man auch (vgl. Düsterd. z. St. u. Klief. S. 150—157) das *ἅ εἰσιν* fassen mag, jedenfalls ist es eine unerhörte exegetische Gewaltthat, wenn Kl. (S. 84 f. 109. 128. 153 ff. 246) das einfache *ἅ εἰσ.* in unendlicher Erweiterung des Begriffs als: 'was diese Dinge (v. 10—18) für jetzt und für den ganzen gegenwärtigen Weltlauf bedeuten' erklärt, und wenn er das *ἃ μέλλει γίν. μ. τ.*, obgleich *μέλλειν* 'nicht vom Fernzukünftigen als solchem gesagt wird, sondern von dem, was bevorsteht, im Begriff ist' (S. 154), durch: 'was in der Zukunft, wenn dieser Welt- und Zeitlauf zu Ende geht, sich begeben soll' (S. 84) erläutert. — Aber selbst wenn es besser um diese Exegese von Apoc. 1, 19 stände, so bliebe doch immer noch die unüberwindliche Gegeninstanz, dass die Apokalypse (1, 1. 3; 3, 11; 22, 12. 20 u. v. a. St.) unwidersprechlich ein *ἐν τάχει γενέσθαι* der geweissagten Dinge, ein *ταχὺ ἔρχεσθαι* des Herrn lehrt, also die Verlegung der Parusie in eine fernste Zukunft absolut verbietet. Doch Kl. weiss auch diesen Felsen zu stürzen. Er belehrt uns (S. 110) nämlich, dass die das Reich Gottes treffenden Begebenheiten eine Reihe von durch göttlichen Rathschluss innerlich verknüpften und einander hervortreibenden Thatsachen bilden, 'so dass in Wahrheit (??) mit der Verwirklichung der ersten auch die Ausführung (?!) der letzten schon gesetzt ist, und wenn auch zwischen dem Einen und dem Andern Jahrtausende liegen (sic!).'

Nach dieser glänzenden Leistung Kl.'scher Dialektik 'bedarf es' allerdings 'der Ausflüchte nicht' (S. 109), um schliesslich trotz des *ἐν τάχει* u. s. w. zu dem gewünschten Resultat zu kommen, das Buch

wolle zukünftige Thatsachen enthüllen, 'welche in und mit dem Reiche Christi mit göttlicher Nothwendigkeit **von Stund an** (!) geschehen müssen' (S. 110).

Müssen wir nach dem Gesagten die auf Apoc. 1, 19 sich stützende Kl.'sche Bestimmung des Verhältnisses von Apoc. 1, 20b—3, 22 zu Cap. 4, 1—22, 5 für völlig willkürlich und somit seine ganze Grundauffassung der O. J. für eine verfehlte und den Versicherungen des Buches selbst widersprechende erklären: so fällt hiermit zugleich auch Kl.'s Betrachtung (vgl. besonders: 'Die 7 Herrenworte' S. 243—272) der apokalyptischen Gemeinden (Cap. 2—3) als prophetischer Vorbilder der unter göttlicher Wirkung erfolgenden zukünftigen Entwicklung der Kirche Christi bis zu ihrem Fertigsein in der Zeit, und der Gemeindebriefe als prophetischer 'Enthüllung über das in den gegenwärtigen Zeitlauf bis zum Anfang des Endes Fallende' (S. 248) in sich zusammen. Aus diesem Grunde können wir uns ein durch den hier gesteckten Raum ohnedies verbotenes näheres Eingehen auf die dessfallsigen Ausführungen Kl.'s ersparen; und wir bemerken nur noch, dass es Kl. nicht gelungen ist, die schon von dem alten Bengel (s. Kl. S. 245 ff.), später von Lücke, Düsterdieck (S. 135 ff.) u. A. geltend gemachten durchschlagenden Gründe gegen die 'prophetische Bedeutung der 7 Herrenworte' in irgend einem wesentlichen Punkte zu entkräften, ebensowenig aber, seine eigene Argumentation von inneren Widersprüchen frei zu erhalten. In dieser Hinsicht sei nur auf zweierlei kurz verwiesen! Den vier letzten Gemeinden, d. i. den der Parusie näher liegenden in eine spätere Zeit fallenden Entwicklungsstufen der Kirche Christi, soll im Unterschied von den 3 ersten (= den viel früher, ehe noch an die Parusie zu denken ist, im Kampfe mit den Gegensätzen des Judenthums und Heidenthums sich vollziehenden Entwicklungen der Kirche) gemeinsam sein, dass bei ihnen allen (S. 258 f.) innere Krankheitszustände bestehen. Und doch weiss Kl. hinsichtlich der Gemeinde zu Philadelphia mit keiner Silbe einen 'Krankheitszustand' sondern nur Lebenskräftiges nachzuweisen! Zum Zweiten: 'Jede Gemeinde für sich stellt einen der von der Kirche Gottes in ihrem Gange durch die Welt zu überwindenden grossen Gegensätze, eine ihrer Entwicklungsstufen dar' (S. 257). In Consequenz hiervon würde die Kirche auf einer ihrer Entwicklungsstufen blos Philadelphia (= das äusserlich kleine und schwache, aber intensiv lebendige und starke Häuflein getreuer Christen S. 267), auf der darauf folgenden letzten blos Laodicaea (= Zustand fleischlicher Sicherheit und geistlicher Erstorbenheit kurz vor der Parusie, in welchem die Massen dem Abfall verfallen sind) repräsentiren: was Kl. gewiss nicht Wort haben will. Kurz, Kl. Auffassung der apokalyptischen Gemeinden ist eine rein illusorische. Und wir werden daher seiner Versicherung gegenüber, dass schon ein bedeutender Theil der geweissagten Entwicklungsreihe geschichtlich verwirklicht hinter uns liege und dass eigentlich nur noch der in Sardes (= Erschlaffung in äusserlichem Namenchristenthum), Philadelphia, Laodicaea vorgebildete Schluss in der Erfüllung rückständig sei (S. 268 f.), uns mehr als skeptisch verhalten.

In der 'Auslegung' von Apoc. 1—3 (S. 105—243) fehlt es im Einzelnen nicht an vielen treffenden Bemerkungen und an richtigen oder doch sehr beherzigenswerthen Beobachtungen. Wir verweisen z. B. auf Kl.'s Erklärung der 'Geister Gottes' (1, 4) (S. 121 ff.), der 'βαθέα τοῦ Σατανᾶ' (2, 24) (S. 199 f.), des 'ξύλον τῆς ζωῆς' (2, 7) (S. 178—181), auf seinen scharfsinnigen Nachweis, dass Apoc. 1, 4—6 die für das ganze Offenbarungsbuch geltende Zuschrift sei (S. 127), auf seine Ausführungen (S. 173—176) über den Namen der Nicolaiten (2, 6. 15) u. a. dgl. Viel häufiger aber scheint uns Kl.'s 'Auslegung', und nicht zum geringsten Theil in Folge seiner falschen Grundauffassung der O. J., auf falschen Pfaden zu wandeln und entschiedensten Widerspruch zu verdienen. Aus den vielen Anstössen sei hier nur das Allerwichtigste notirt! Gleich in der 'Einleitung' (1, 1—20a) ist Ἀποκάλυψις Ἰησοῦ (1, 1) nicht 'die von Jes. empfangene Offenbarung' und 'μαρτυρία Ἰησοῦ' (1, 29) nicht: 'Zeugniss von dem in Jesu erschienenen Heile', das Joh. 'früher in Wort, That und Schriften abgelegt'. In 1, 9 muss sich Joh. wieder einmal nach Patmos schaffen lassen (ἐγενόμην ἐν!), weil er für den λόγος τ. θ. κτλ. 'mit seinem (?) Zeugniss eingestanden'. (Wo steht das?). In 1, 16 soll die 'ῥομφαία δίστομος' nicht blos die strafende, sondern auch die 'Gnade anbietende und selig machende Kraft des Wortes' bedeuten! Nur eine dogmatisirende Exegese kann aus der Beschreibung in 1, 14 (vgl. Dan. 7,9) die 'Gleichheit Jesu mit Gott' und aus 1, 18 (trotz des ἐγενόμην νεκρός) die Versicherung Jesu, er sei 'der lebendige und wahrhaftige Gott', herauslesen. Eine fast rabbinische Düftelei verrathen Kl.'s Ausführungen über die eschatologische Bedeutung der geblasenen Posaune in 1, 10 (S. 139, vgl. S. 74 f.), über die Bedeutung der Siebenzahl in 1, 16. 20 (S. 163 f. 250 f. u. a.) sowie der Drei- und Vierzahl (S. 257 f.) und über die 'ὡς φωνὴ ὑδάτων πολλῶν' (1, 15) tönende Stimme des Menschensohns (S. 143 f.). Sehr problematisch endlich ist angesichts der St. Apoc. 19, 11—16 die Behauptung Kl.'s (S. 157), das 'grundlegende' Gesicht in 1, 13—18 sei als während aller folgenden einzelnen Visionen fortdauernd zu denken.

Im s. g. 'ersten Theile' (1, 20b—3, 22) müssen wir gleich im Voraus die Deutung des Gemeinde-ἄγγελος (2, 1. 8. 12. 18; 3, 1. 7. 14) auf den unter dem Bilde des Engels personificirten Gemeindegeist gegen Kl. (S. 160) aufrechterhalten und seine eigne Fassung des Wortes vom Gemeindevorsteher ablehnen. Denn nirgends erscheint der ἄγγ. als Persönlichkeit, sondern in ihm wird, um mit dem hier eigenthümlich sich selbstwidersprechenden Klief. (S. 206) zu reden, 'das Gemeindeganze im Unterschied von den einzelnen Gemeindegliedern (τὰ λοιπά, 3, 2) angeredet'. Nicht minder verschwindet (geg. Kl. S. 195 f.) bei der richtigen, das 'kritisch unanfechtbare' (!) σου streichenden Lesart (CX Vulg.) in 2, 20 das Eheweib des ἄγγ., wie es uns denn auch ohnedies nicht in den Sinn will, dass das Weib des Gemeindevorstehers sich öffentlicher Irrlehre und gar noch des Ehebruchs mit Gemeindegliedern schuldig gemacht und darin Kinder geboren haben soll! — Der judenchristliche Charakter der Pseudo-Apostel in 2, 2 im Unterschied von den heidenchristlichen Libertinern (2, 6) ist unerweislich und die Uebersetzung von ταῖς ἐκκλησίαις (2, 7 u. v.') mit 'allen Gemeinden in aller Welt und Zeit' (S. 178) willkürlichste Eintragung. Die schon durch den Wortlaut ausgeschlossene Erklärung des 'ὄνομα καινὸν' (2, 17) statt von des Siegers von Gottes und Christi 'neuem Namen' ist um so verkehrter, als in der Vollendung nach 3, 12 zwar Christus, aber nicht Gott, einen neuen Namen erhält.

In 2, 18—29 ist Ref. ausser dem schon besprochenen 'τὴν γυναῖκά σου Ἰεζάβελ' (v. 20) und ausser der Erklärung des 'ἄλλο βάρος' (v. 25: eine andere Bürde als die im Kampf gegen die Nicolaiten bestehende Leidenslast) besonders die ebenso wunderliche als in sich widerspruchsvolle Deutung des von Jesus als Siegespreis zu gebenden 'Morgensterns' (v. 28) auf den Herrn selbst (S. 203 f.) aufgefallen. Die mehr als kühne Behauptung (S. 202) aber (zu v. 27), die Apokalypse wisse Nichts von einem Zwischenzustand zwischen der Parusie und der abso-

luten Vollendung oder von einem Millennium, wird, bei einer Anzeige der entsprechenden späteren Abth. des Kl.'schen Buches ihre Beleuchtung und Würdigung finden. — Dass die Gemeinde zu Philadelphia (3, 7—13) im Unterschied von der smyrnäischen (2, 9) keinerlei Feindschaft seitens der Juden zu erdulden gehabt habe, und dass in v. 8 f. eine doppelte Missionsthätigkeit der Philadelphienser unter Nicht-Juden (v. 8) und **auch** (Wo steht das?) unter den Juden (v. 9) zu unterscheiden sei, wird sich schwer aufrecht erhalten lassen. Uebel verschwendeten Scharfsinn stellt dar die philonisch allegorisirende Auslegung (S. 222) des doch so einfachen und klaren (vgl. Düst. zur St.) Ausdrucks '*στῦλον ἐν τῷ ναῷ τοῦ ϑεοῦ μου*' (3, 12) von dem 'Werkzeug, durch welches Leben und Seligkeit von Gott und seiner Hütte aus an die anderen Vollendeten auf der neuen Erde kommen wird'!

Zu 3, 20 endlich erfahren wir zunächst (S. 229, vgl. S. 241), dass nicht nur Ps. 45, sondern auch das 'richtig ausgelegte' Hohelied das Verhältniss des Messias zu dem von ihm auch aus den Heiden (!!) zu sammelnden Gottesvolke als das Verhältniss eines um eine Braut werbenden und sie schliesslich heimführenden Bräutigams begreift'. Sodann werden wir belehrt (S. 230), dass in Luc. 12, 36 f. (= der von einer Hochzeit heimkehrende Herr) der Ausdruck '*γάμοι*' die Vereinigung bedeutet, welche der erhöhte Herr, ehe er zur Hochzeit auf Erden (= Parusie) kommt, im Himmel mit den in ihm Verstorbenen fortgehend, so wie sie nacheinander bei ihm ankommen, feiert und die er erst zur Zeit seiner Parusie abbrechen wird. Hätte Kl. erwogen, dass die 'Hochzeit' in der fraglichen Parabel nur einen nebensächlichen, zum Grundgedanken jener unwesentlichen und bloss ausmalenden Zug repräsentirt, so würde er schwerlich eine von aller biblischen Analogie so völlig verlassene rabbinische Vorstellung producirt haben.

Von groben Druckfehlern sind Ref. in dem sonst sorgfältig gedruckten Buche: Orig ines (S. 4), *μέλλησετε* (S. 16), *ἀκούεῖν* (S. 24), ver bi n digt (S. 36), מַאַרְבַּע (S. 75), *ἀγγέλ α ς* (S. 162), Latitudina n ier (S. 227) u. a. unangenehm aufgefallen. Fasche Citate finden sich auf S. 62. 65. 67 f. 100. 137. 147. 202. Uebereilungen endlich und Schnitzer wie *τοῦτου* (2 Mal auf S. 12), *πύλλων* (S. 32), das 4 Mal auf S. 48 und 2 Mal auf S. 50 f. wiederholte *τὰ γεγράμμενα*, ferner Mille n ium (S. 69. 73. 74. 76), שְׁלִיח צִיבּוּר (S. 160), das dreimalige *σού* (S. 182 f.), endlich *γινοῦ* (S. 206) u. a. dgl. sind auch gerade keine Zierde des Buches.

Fassen wir zum Schlusse unser Urtheil über Kl.'s Schrift kurz zusammen, so müssen wir sagen: dieselbe ist reich an guten Einzelheiten, sie räumt manchen alten Schutt weg und macht äusserst wichtige Zugeständnisse; aber, da ihre Grundauffassung der Apokalypse falsch ist, so wird sie das Verständniss derselben in der Hauptsache nur negativ, d. h. durch den erneuten Beweis von der inneren Unmöglichkeit jeder andern als der s. g. 'zeitgeschichtlichen' Auslegung der O. J., fördern können *).

Giessen. Weiffenbach.

*) [Auf die bereits (vgl. S. 366, Sp. 1) erschienene Fortsetzung wird später eingegangen werden. Die Redaction.]

Die wichtigsten Fragen der Gegenwart in Staat und Kirche .... Zur Würdigung des wahren und falschen Liberalismus in Staat und Kirche. Offenes Sendschreiben an den deutschen Reichstag von einem Theologen. Altona, Johann Friedrich Hammerich 1874. 240 S. 8°. Preis: Mark 3.

526] Dem ungenannten Verfasser der vorliegenden Broschüre wird man den Vorwurf einseitigen Interesses, welcher oft genug auch gegen protestantische Theologen erhoben wird, nicht wohl machen können. Vielmehr zeigt sich derselbe nicht nur für alle die Zeit bewegenden Fragen lebhaft interessirt, sondern auch mit der einschlägigen Literatur sehr wohl bekannt. Wir werden in fortgehender Auseinandersetzung mit den Publikationen hervorragender Staatsmänner, Corporationen, Vereine u. s. w. über die Diätenfrage, das allgemeine Wahlrecht, die Grundlagen des Rechts und die sociale Frage eingehend belehrt. Mit besonderer Vorliebe behandelt der Verfasser die unsere Zeit wieder auf das Tiefste bewegende Frage nach dem Verhältniss zwischen Staat und Kirche, wobei er bemüht ist die Grenzlinie zwischen einem wahren und falschen Liberalismus zu ziehen. Sein eigner conservativ-liberaler Standpunkt gestattet ihm eine leidenschaftslose Betrachtung der Dinge, der wir auch da unseren Beifall zollen müssen, wo wir ausser Stande sind, den einzelnen Ausführungen des Verf. zu folgen. Darin stimmen wir aber mit demselben vollkommen überein, dass wir aus unseren socialen und staats-kirchlichen Nöthen nicht herauskommen werden, wenn es uns nicht gelingt in allen Kreisen unseres Volkes die gemeinsamen sittlichen und religiösen Grundlagen, auf welchen das öffentliche Leben beruht, in ihrer vollen Bedeutung wieder zur Geltung zu bringen.

Schliesslich geben wir der Ueberzeugung Ausdruck, dass das Buch schon um der Bedeutung der behandelten Fragen willen seinen Leserkreis finden werde.

Worms a. Rh. Wilh. Bender.

Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar begründet von Christian Friedrich von Glück, fortgesetzt von Christian Friedrich Mühlenbruch und Eduard Fein, und nach deren Tode neben Carl Ludwig *Arndts* von Burkard Wilhelm Leist. Serie der Bücher 37 und 38, Theil 1. 2. [1: B. W. Leist, der römische Erbrechtsbesitz in seiner ursprünglichen Gestalt. 2: Derselbe, das prätorische Erbsystem im classischen, nachclassischen und heutigen Recht]. Erlangen, Palm & Enke (Adolph Enke) 1870—1873. XXIV, 480; XIII, 456 S. 8°. Preis: Mark 12,60.

527] Im Jahre 1848 erschien der zweite Band von Leist's bekanntem Werk über die bonorum possessio. Etwa ein Vierteljahrhundert später hat sich dem Verfasser desselben die glückliche und, man darf wohl sagen, erwünschte Gelegenheit geboten, dem juristischen Publikum einen Theil einer noch umfangreicheren Bearbeitung desselben Gegenstandes in der von ihm übernommenen Fortsetzung des Glück'schen Pandektencommentars (Serie der Bücher 37 und 38) vorzulegen. Leist befand sich dabei in einer günstigeren Lage als der Verfasser einer Monographie, dem das Glück beschieden ist, eine neue Auflage derselben herstellen zu müssen. Was der genannte Gelehrte in dieser langen Zwischenzeit in Folge eines unausgesetzten Strebens nach tieferer Durchdringung dieser Lehre an gereifter Erkenntniss gewonnen, konnte er in einem neuen Werk über dieselbe vollkommener zur Gestaltung bringen, als wenn er nur an das alte Werk die bessernde und umarbeitende Hand angelegt hätte. Für seine jetzige Darstellung stellt sich Leist auf den Standpunkt des Pandektencommentars, welcher den Charakter eines gelehrten und praktischen Werks in sich vereinigen soll. Der gelehrten Darstellung, welche in Betreff der bonorum possessio das entschieden Ueberwiegende sei, wird die Aufgabe gestellt, das ganze System der Lehre auf seinen verschiedenen Entwicklungsstufen deutlich zu machen und volles Verständniss des gesammten in Betracht kommenden Digestenmaterials darzubieten. In dem ersten Bande nun ist das Digestenmaterial zusammengeordnet, welches schon

aus der ursprünglichen Gestalt der bonorum possessio seine Erklärung empfängt. Die älteste verhältnissmässig sehr reichlich fliessende Quelle für unser Institut haben wir in Cicero. Leist unternimmt nun zunächst die b. p. nach den Elementen darzustellen, welche sich als schon zu Cicero's Zeit bestehend nachweisen lassen; aber es soll sogleich die durch die Thätigkeit der classischen Juristen bewirkte volle Entfaltung jener Elemente mit zur Exposition kommen. Nach Leist müssen in der zu Cicero's Zeit bestehenden b. p. zwei Elemente unterschieden werden, das eine die aus einem Testament und aus legitimem Erbrecht ertheilte (die später s. g. confirmandi iuris civilis gratia constituta bonorum possessio), das andere die sine testamento und sine lege data. Das erste Element war schon zu Cicero's Zeit und, nach seinen Aeusserungen zu schliessen, schon lange vorher im Edict genau formulirt. Dagegen die nicht testamentarische und nicht legitime b. p. stand damals noch unter einem freieren Arbitrium des Prätors, welches im einzelnen Fall darüber entschied, wem das prätorische beneficium zu gewähren sei. Abgeschlossene edictale Vorschriften hatten sich über diese nicht testamentarische und nicht legitime b. p. noch nicht festgestellt. Leist vergleicht sie in ihrer ursprünglichen Gestalt mit der clausula generalis der in integrum restitutio. Zunächst soll dann die b. p. unde cognati (und vielleicht auch bald die unde vir et uxor) daraus feste Gestalt gewonnen haben. Leist's Ausführung dieses letzten Punktes hat Referenten nicht überzeugt: ihm will scheinen, dass mit der b. p. sine testamento die später s. g. contra tabulas bonorum possessio, mit der sine lege zunächst die unde cognati, vielleicht auch die unde liberi bezeichnet wird. Für das damalige Bestehen der b. p. unde cognati kann man sich auf Cic. pro Cluent. c. 60 berufen, aus welcher Stelle hervorgeht, dass ein Cognat ex edicto zur b. p. gelangte. Leist selbst aber giebt zu, dass schon zu Labeo's Zeit die contra tabulas b. p. liberorum existirte, dass dieser Jurist ferner die c. t. b. p. des Patrons kannte. Warum der um Weniges ältere Cicero diese b. p. nicht gekannt und erwähnt haben soll, will nicht einleuchten, falls man sie nicht für eine Schöpfung des Kaisers Augustus ansieht, welche Annahme Leist abweist. Auch in Cic. Verr. II, 3 § 16: scio te Romae, cum praetor esses, edicto tuo possessiones hereditatum a liberis ad alienos, a primis heredibus ad secundos, a legibus ad libidinem tuam transtulisse kann vielleicht eine Andeutung ihres Bestehens gefunden werden. Leist hält mit dem Edict, wie es zu Cicero's Zeit gefasst war, den Bestand einer c. t. und unde liberi b. p. für unvereinbar, allein es steht der Annahme nichts im Wege, dass die b. p. c. t. am Schluss des von der Ertheilung der b. p. handelnden Edicts verzeichnet war. Sie ist später hinzugekommene Ausnahme, welche als solche dem schon früher bestehenden Edict über die b. p. am Schluss hinzugefügt wurde. Als b. p. sine testamento konnte die später s. g. contra tabulas bezeichnet werden, sofern die präterirten liberi ihren Anspruch auf Ertheilung der b. p. nicht auf Einsetzung im Testament stützen. — Im weiteren Verlauf seiner Darstellung untersucht Leist eingehend nicht bloss den ältesten Bestand der b. p., sondern auch die Zwecke, die man bei der ersten Einführung derselben vor Augen gehabt habe. Er verwirft Hugo's Ableitung derselben aus dem Peregrinenrecht, aber er nimmt doch an, dass in ihr ein richtiges Element enthalten sei: das in Rom aus dem Imperium des Prätor hervorgewachsene Institut ist mit diesem Imperium auch gleich in die Provinzen eingewandert. Cicero bezeuge auch, dass Verres in Sicilien das caput de hereditatum possessionibus wirklich, wie es in Rom herkömmlich war, edidirt habe, und man dürfe annehmen, dass in Betreff dieses Punktes das Provinzialedict im Allgemeinen allenthalben gleichlautend war. Um aber für Rom und die Provinzen gleichlautend sein zu können, habe das Edict Ausdrücke gebrauchen müssen, welche den verschiedenen Localrechten z. B. über die Formen und Siegelzahl der Testamente Spielraum liessen. So sollen in dem Edictspassus: tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis quam e lege oportet die Worte e lege bedeuten 'nach dem bestehenden Recht', für Rom also so viel wie iure civili, für die Provinzen 'nach dem betreffenden Provinzialrecht'. Dieser Auffassung muss entschieden widersprochen werden. Selbst wenn man sich auf Leist's Standpunkt stellt, kann man nicht zugeben, dass e lege die allgemeine Bedeutung habe: nach dem bestehenden Recht, welches nun eben für die verschiedenen Gebiete ein verschiedenes sein könne. Das Edict des einzelnen Magistrats gilt doch immer nur für seinen Amtsbezirk, und mit dem Ausdruck e lege im Edict des praetor urbanus kann nur die römische lex publica gemeint sein; einen unbestimmbaren Sinn können die Worte hier nicht haben. Aber auch im Munde des römischen Provinzialstatthalters können die Worte schwerlich etwas Anderes bezeichnen, als die römische lex publica, es können damit nicht beliebige provinzielle Localrechte umfasst sein. Die nächste Aufgabe des Provinzialedicts war die viva vox iuris civilis für die in der Provinz lebenden römischen Bürger zu sein. So bilden denn auch die zu einem Landtage gehörenden Römer den conventus civium Romanorum, für dessen Angehörige vor allem der Provinzialstatthalter die Jurisdiction handhabt und aus welchem die iudices ausgewählt werden. Die Localrechte finden nur Berücksichtigung, soweit das ausdrücklich gewährleistet ist. Darnach schreckt Referent durchaus nicht vor der Consequenz zurück, dass die Bestimmungen über die bonorum possessio im Provinzialedict nur für die römischen Bürger gelten.

Leist prüft ferner den Zusammenhang der bonorum possessio mit dem Erbprozessregulirungsverfahren; und er kommt dabei zu dem Resultat, dass die Erklärung der b. p. aus der Feststellung der Parteirollen für's Petitorium unhaltbar sei. Richtig ist nach Leist's Meinung nur der eine Punkt, dass, wenn b. p. erbeten worden und der volle Besitz der corpora hereditaria erlangt war, damit nun auch für einen etwa nachfolgenden Erbschaftsprozess die Beklagtenrolle als festgestellt erschien. Davon scheint dem Referenten so viel richtig, dass es unmöglich ist, auch nur den ältesten Bestandtheil des Instituts der b. p. lediglich aus jenem Motiv zu erklären; aber ein näherer Zusammenhang zwischen der b. p. und der Regulirung der Parteirollen für den Erbschaftsprozess, als wie ihn Leist annimmt, scheint ihm doch zu bestehen. Leist selbst nimmt an, dass zu Cicero's Zeit das edictum de hereditatum possessionibus in der Nähe des (wahrscheinlich gerade vor dem) Capitel: si possessor sponsionem non faciet gestanden habe. Ferner hebt auch er hervor, dass noch bei Paulus (rec. sent. V, 9, 2) die bei der Klage per sponsionem vorkommende stipulatio pro praede litis vindiciarum bei den vom bonorum possessor zu leistenden Cautionen vorgetragen wird. Und trotz Allem, was dagegen gesagt wird: die Fassung des von Cicero mitgetheilten edictum de hereditatum possessionibus selbst weist auf den Zusammenhang der b. p. mit der Erbprozessregulirung. Aus den Worten si de hereditate ambigitur geht nach der Ansicht des Referenten hervor, dass eine Uneinigkeit zwischen verschiedenen Erbprätendenten als das die Ertheilung der b. p. Veranlassende vorausgesetzt wird, und dem entspricht es, dass ferner gesagt wird: secundum t. t. potissimum possessionem dabo. Das potissimum deutet an, dass demjenigen unter denen, qui de hereditate ambigunt der Vorzug bei der Erthei-

lung der b. p. gegeben werden solle, welcher u. s. w. Verres hat jedenfalls die Worte si de hereditate ambigitur so verstanden, indem er in der Ueberschrift des edictum de hereditate auf jene Worte die anderen si possessor sponsionem non faciet folgen liess, und, wenn Verres jene Worte versetzt haben sollte, so bildeten sie doch nach Leist's eigener Annahme die Ueberschrift des auf das edictum de hereditate tralaticisch folgenden Abschnitts. Es kann also auch im tralaticischen Edict der Sinn der Worte si de hereditate ambigitur u. s. w. nicht wohl ein anderer gewesen sein. Auch für das interdictum uti possidetis, wo es zur Regulirung der Parteirollen für das Petitorium diente, braucht proprietatis controversia nicht in einem anderen Sinne vorhanden zu sein, als in jenem Edict von ambigere de hereditate für die Ertheilung der b. p. vorausgesetzt wird. — Von noch ungleich grösserer Bedeutung erscheinen Leist die Beziehungen der b. p. zur pro herede usu capio, er würdigt deshalb dieses merkwürdige Institut einer sehr eingehenden Untersuchung. Leist setzt mit Huschke die Entstehung der b. p. in die Zeit, in welscher die pro herede usu capio nur noch eine Usucapion der einzelnen Erbschaftssachen war; er läugnet aber, dass die b. p. jemals eine magistratische Regulirung der pro herede possessio war. Nur das sei richtig, dass der Prätor die Regulirung des Erbfalls in einer Weise in die Hand genommen habe, welche fortan der eigenmächtigen pro herede possessio und usu capio entgegenwirken sollte; unrichtig sei es aber, der b. p. nur diesen einen treibenden Gedanken unterzulegen. Bei der Besprechung des Einführungsmotivs der b. p. bekämpft Leist lebhaft die Meinung, dass das interdictum quorum bonorum ursprünglich das einzige Rechtsmittel zum Schutz der dem bonorum possessor gewährten iuris possessio gewesen sei. Für den von Anfang an möglichen Fall, dass Jemand gegen den heres die b. p. erhalten, habe das interdictum quorum bonorum nicht genügt, sondern es seien hier von Anfang an ficticiae actiones nöthig gewesen. Auch dieser Theil von Leist's Untersuchungen hat den Referenten nicht zu überzeugen vermocht. Dass die ficticiae actiones eine nothwendige, sofort zu ziehende Consequenz der Gewährung der hereditatis possessio seien, kann nicht zugegeben werden. Sie sind erst seit Einführung des Formularprozesses möglich; man möchte also annehmen, dass vor Einführung des Formularprozesses eine magistratische Gewährung der hereditatis possessio gar nicht möglich gewesen. Aber schon das interdictum quorum' bonorum ist ein Ausfluss der Gewährung des Besitzes der bona der universitas des Nachlasses, nicht etwa des Besitzes der einzelnen corpora hereditaria: ad universitatem bonorum, non ad singulas res pertinet, wie sich das auch aus den Anfangsworten des Interdictsformulars 'Quorum bonorum illi possessio data est' ergiebt. Auf Grund der ertheilten possessio der universitas bonorum verlangt der Interdictskläger Herausgabe der vom Beklagten besessenen einzelnen zu jener universitas gehörigen corpora hereditaria. Bezüglich dieser einzelnen corpora hereditaria ist das Interdict adipiscendae possessionis. Nach des Referenten Meinung kann man den Zwecken und Triebfedern der ersten Einführung der b. p. noch näher kommen, wenn man die vortrefflichen Gedanken weiter verfolgt, welche Leist in seinem ersten die b. p. behandelnden Werk über die cretio geäussert hat. Leist bezeichnet es hier als dem Charakter des alten römischen Rechts durchaus angemessen, dass die hereditatis aditio überhaupt einer solennen Form unterworfen war. Auch dem Referenten scheint die Annahme geboten, dass ursprünglich die Antretung der hereditas, wo sie überhaupt noch nöthig war, durch cretio geschehen musste. Nach allem dem nun, was wir über die cretio wissen, sind cretio und Cretionsfrist nicht von einander zu trennen. Darnach ist zu vermuthen, dass jeder zur hereditas Berufene (mit Ausnahme natürlich der sui heredes) binnen einer gesetzlichen Frist von 100 Tagen die cretio vornehmen musste und nach unbenutztem Ablauf dieser Frist nicht mehr cernere konnte. Im Testament konnte aber diese Frist verlängert oder verkürzt werden. Da dem alten Recht eine successio ordinum et graduum nicht bekannt war, so konnte es kommen, dass durch Versäumung der Cretionsfrist von Seiten des ab intestato Berufenen kein heres da war. Hier trat die usu capio pro herede ergänzend ein, von welcher während des Laufs der Cretionsfrist für den Berufenen noch nicht die Rede sein konnte. Hatte der Berufene oder ein Anderer Besitz von den Erbschaftssachen ergriffen, so macht ihn das noch nicht zum heres, aber durch einjährigen Besitz wurde er heres, und zwar wahrer heres, nicht etwa nur wie Leist behauptet. velut heres. In den Worten des Gaius: olim hereditariarum rerum possessione velut ipsae hereditates usucapi credebantur bezieht sich das velut auf usucapi. Gaius will damit nur sagen, dass man streng genommen von einem Besitz und einer Ersitzung der hereditas (quia neque corporalis est) nicht reden könne. Sehr bedenklich erscheint dem Referenten der Satz. dass nicht weiter, als der körperliche Sachbesitz reichte, eine darnach zu bemessende Quote des Erbrechts ersessen worden sein könne. Gaius sagt nur. es sei rerum hereditariarum possessione das Erbrecht ersessen, und darnach nimmt man an, es habe auch durch einjährigen Besitz einer einzigen Erbschaftssache das Erbrecht, wenn auch nur zu einer Quote ersessen werden können. Gaius sagt das letztere jedenfalls nicht. Glaublicher ist, dass nur der, welcher den grösseren Theil, also mehr als die Hälfte der Erbschaftssachen besass, als Besitzer der familia des Verstorbenen galt und durch einjährigen Besitz dieses Theils heres wurde. Dafür spricht einmal der allgemein festgehaltene Satz, dass nur die maior pars familiae dem Ganzen des Vermögens gleichkommt, sodann aber die zweite Classe des älteren Pontificaledicts über die Präfation der sacra: aut si maiorem partem pecuniae capiat. Darunter ist nicht der zu verstehen, welcher die pro herede usu capio schon vollendet hat, denn dem widerspricht einmal, dass er als heres schon zur ersten Classe gehört, sodann aber das Präsens capiat. Es ist vielmehr der gemeint, welcher den grösseren Theil der pecunia in Besitz genommen und sich nun in conditione usucapiendi rücksichtlich der hereditas befindet. Es stellte sich dann später der Satz fest, dass der zur Erbschaft Berufene auch durch pro herede gestio Erbe werden könne. Dieser Satz zog nothwendig wichtige Consequenzen nach sich. Die pro herede gestio war nicht an eine bestimmte Frist gebunden, wie die cretio, und damit wurde die cretio für die Intestaterbfolge überhaupt bedeutungslos; denn hatte der zur Intestaterbfolge Berufene nicht binnen der Cretionsfrist die cretio vorgenommen, so konnte er doch nach Ablauf derselben immer noch durch pro herede gestio Erbe werden. Für die testamentarische Erbfolge behielt die cretio ihre Bedeutung, da der Testator Antretung der Erbschaft durch cretio immer noch ausdrücklich vorschreiben konnte. Da der ab intestato Berufene auch nach Ablauf der Cretionsfrist durch pro herede gestio Erbe werden konnte, so war jetzt auch das Bedürfniss einer Ersitzung des Erbrechts weggefallen. Auf der anderen Seite entbehrte man jetzt das Gute, welches eine gesetzliche Frist für Antretung der Erbschaft hat. Daraus wird erklärlich, dass man die usu capio pro herede als eine Ersitzung einzelner Erbschaftssachen zunächst beibehielt, indem sie 'dem zaudernden Delaten resp. Erben immer noch die Gefahr drohte eine mehr oder weni-

ger ausgeleerte Erbschaft zu bekommen'. Solcher Nachtheil konnte möglicherweise auch den Nichtsäumigen treffen, wenn ihm die Erbfolge nicht gleich beim Tode des Erblassers deferirt wurde oder sich der Besitzergreifung von seinem Willen nicht abhängige Hindernisse entgegensetzten; denn mit dem Wegfallen der gesetzlichen Cretionsfrist konnte sofort beim Tode des Erblassers von Dritten zugegriffen werden. Da half nun die Ertheilung der b. p. und das interdictum quorum bonorum. Die b. p. ist vor Allem eingeführt im Interesse dessen, welchem sie ertheilt werden soll: sie ist ein beneficium für ihn, denn sie sichert ihm nicht nur die Beklagtenrolle im Erbschaftsprozess, sondern sie gewährt vermöge des interdictum quorum bonorum auch Hülfe gegen die pro herede Usucapienten. Leist's Annahme, dass die Interdictsformel von Anfang an den Passus über die Revocation der pro herede usu capio enthalten habe, verdient gewiss volle Billigung. Ein solches beneficium aber sollte nur dem zu Theil werden, welcher innerhalb der alten Cretionsfrist von 100 Tagen die Ertheilung desselben nachsuchte. Lässt er diese Frist verstreichen, so soll dasselbe beneficium nachfolgenden Prätendenten verliehen werden. — Von den einzelnen Classen der b. p. welche nach Leist's Annahme zur Ciceronischen Zeit schon bestanden, unterwirft er nur die b. p. secundum tabulas einer genaueren Betrachtung. Leist hält auch jetzt an dem Satz fest, dass die b. p. secundum tabulas zunächst nur den in einem civilrechtlich gültigen Testament Eingesetzten gegeben wurde. Er löst das von Cicero mitgetheilte Edict über die Ertheilung der b. p. in folgende zwei Sätze auf:

a) der Prätor wolle die b. p. de plano ertheilen, sobald ihm eine äusserlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Urkunde vorgelegt werde;

b) diese b. p. sei aber nur dann eine ex edicto data, wenn sich bei den der Ertheilung etwa folgenden Prozessen das Testament als ein recte factum erweise. Erwies sich also später, dass bei Errichtung des Testaments die familiae mancipatio oder die nuncupatio unterlassen war, so galt darnach die b. p. als nicht ex edicto data. Auch diese Sätze scheinen dem Referenten nicht begründet zu sein. In dem von Cicero mitgetheilten Edict werden die Bedingungen angegeben, unter denen die b. p. ertheilt werden soll: wenn diese Bedingungen in der Person dessen, dem sie ertheilt ist, zutreffen, so ist die b. p. ex edicto data, wenngleich sie vielleicht sine re sein kann. Der Prätor erklärt, schon auf Grund eines ihm vorgezeigten Testaments, welches mit der gesetzlichen Siegelzahl versehen sei, die b. p. secundum tabulas gewähren zu wollen. Diese b. p. ist ex edicto data, auch wenn sich später zeigt, dass dieser bonorum possessor nicht heres ist, weil nicht jeder vom Civilrecht verlangten Förmlichkeit genügt war; ebenso, wie z. B. die dem nächsten Agnaten ertheilte b. p. eine ex edicto data ist, wenn sich auch später zeigt, dass er non heres ist, weil ein suus vorhanden, welcher die ihm zunächst deferirte b. p. binnen seiner Frist nicht agnoscirt hat.

Der zweite Band stellt sich zunächst zur Aufgabe, die original-prätorischen Elemente des Erbrechts, welche den Urbestandtheil der b. p. allmählig umwuchsen, in ihrem dogmatischen Begriffsgehalt dem Civilrecht gegenüber zu prüfen: vor Allem die b. p. contra tabulas. Aus den eingehenden und feinen Untersuchungen Leist's über dieselbe kann hier nur hervorgehoben werden, dass sich dieselben namentlich gegen die Meinung wenden, wonach die ertheilte b. p. contra tabulas die Aufhebung oder Rescission des Testaments zur Folge hat. Dabei polemisirt Leist auch gegen die Annahme von Fabricius und Schmidt, dass nach Ertheilung der b. p. contra tabulas dem scriptus heres die actiones denegirt worden seien. Bei dieser Polemik scheint dem Referenten das Verhältniss von denegatio actionis und exceptio verkannt zu sein. Leist meint, nach dem Vorgange Huschke's, der Prätor könne civiles actiones nur denegiren, wenn ein Recht durch Quellen des neueren Civilrechts, z. B. ein Sctum, materiell aufgehoben worden sei. Es ist indessen namentlich schon von Keller genügend dargelegt, dass dieselbe Einwendung, wenn schon vor dem Prätor ihre Wahrheit und Erheblichkeit feststeht, zur denegatio actionis, wenn dies nicht der Fall ist, zur exceptio führt. — Es werden dann von Leist die Regeln der Handhabung des Systems der b. p. in der Zeit der classischen Jurisprudenz dargestellt. Ganz besonders aufmerksam zu machen ist hier auf die Erörterungen über den energisch betonten Unterschied zwischen der Transmission wegen eines Restitutionsgrundes und der Transmission wegen eines rechtlichen Erwerbshindernisses; der Verfasser selbst erklärt, dass er die hier in Betracht kommenden schwierigen Fragen einer sorgfältigen Untersuchung unterziehe, weil sie 'zu den hervorragendsten gehören, die aus dem Gesammtsystem der b. p. in das heutige Recht hineinragen und einer quellenmässigen Durcharbeitung noch sehr bedürfen.'

An die Verarbeitung des aus der Zeit der Pandektenjuristen uns aufbewahrten Pandektenmaterials, soweit es auf das Gesammtsystem der b. p. sich bezieht, reiht sich eine im Wesentlichen auf die früheren Untersuchungen des Verfassers gestützte Darstellung der Gestaltung des Instituts in der späteren Kaiserzeit und in Justinian's Rechtssammlung, ferner die Erörterung der Frage, welche practische Geltung dem Institut in Deutschland zuzuerkennen sei. In vieler Beziehung aus der Seele geschrieben ist dem Referenten die Polemik Leist's gegen die herrschende Auffassung von der in complexu Reception des römischen Rechts, dem 'bequemen Ruhekissen', auf welchem man der heutigen Geltung so mancher unsrem Rechtsleben fremder Sätze das Wort reden kann. — Es verdient vom Standpunkt des practischen Pandektencommentars keinen Tadel, dass der Verfasser das Institut der b. p. in dem Umfang behandelt, wie es geschehen ist: denn es ist Sache des Pandektencommentars, das reiche Digestenmaterial zum Verständniss zu bringen. Einzelne Excurse hätten allerdings, wenn nicht ganz wegfallen, so doch wesentlich kürzer gefasst sein können.

Heidelberg. Karlowa.

Karl Birkmeyer, die Exceptionen im bonae fidei judicium. Römischrechtliche Abhandlung als Beitrag zur Frage 'gibt es noch Exceptionen?' Erlangen, Palm & Enke (Adolph Enke) 1874. VI, 325 S. 8⁰. Preis: Mark 5,60.

528] Der Verfasser beginnt mit folgender Betrachtung. Die exceptio, meint er, ist eine Ausnahme von dem Klagrechte und als solche unvermögend, dieses zu vernichten, 'denn die Ausnahme anerkennt das Ansichbestehen der Regel'.

Man könnte ungefähr mit gleichem Rechte behaupten, die in der bekannten Genusregel genannten Wörter 'pulvis, lapis' u. s. w. seien 'an sich' Feminina und würden nur vermöge einer Fiktion der Grammatiker als Masculina gebraucht. Bis jetzt hat man allerdings geglaubt, dass die Ausnahme für ihren Geltungsbereich die Regel vernichtet; es war dem Verfasser vorbehalten, den wichtigen Schluss zu finden, dass die exceptio das Klagerecht deshalb nicht vernichtet, weil sie eine Ausnahme von dem Klagerecht begründet.

Dieser einleitende Gedanke lässt schon keine besonders grossen Erwartungen aufkommen.

Der Verfasser will beweisen, dass im bonae fidei iudicium ein doppeltes Recht, das ius strictum und das ius aequum zur Anwendung komme. Auch das ius aequum sei im Geltungsbereich des bonae fidei iudicium ius civile, und die nach dem ius aequum erheblichen Thatsachen seien vom Richter auch ohne Aufnahme in die Formel zu berücksichtigen gewesen. Diese Thatsachen hätten aber nicht das durch das ius strictum begründete Recht vernichtet, sondern — wir müssen uns eben der Sprache des Verfassers anbequemen — nur eine Ausnahme von demselben veranlasst. Auch im heutigen Recht wirkten sie noch ganz in derselben Weise.

Es bedarf keiner geringen Mühe, um in die Beweisführung des Verfassers einzudringen; sie vollständig zu verfolgen, dazu würde ein etwa ebenso stattlicher Band erforderlich sein wie derjenige, welcher dem Verfasser seine Entstehung verdankt. Daher mag aufs Gerathewohl nur ein Beispiel herausgegriffen werden, um das Werk zu charakterisiren.

Der Verfasser will zeigen, dass die aequitas der Grund aller Exceptionen ist.

Er beweist dies 'zunächst aus der Natur der Sache, nämlich dem Wesen der aequitas einerseits, dem der exceptio (und insbesondere der exceptio doli) andererseits' (S. 112), und zwar so:

1. 'Im Gebiet der Rechtsanwendung bestand die Handhabung der aequitas in einem ius aequare facto'. (S. 114).

2. 'Nichts anderes als ein ius aequare facto ist aber auch Zweck und Wesen aller Exceptionen' (S. 117).

'Jede exceptio ist in factum concipirt' (S. 117).

3. 'Es ist uns aber direkt bezeugt, dass jede in factum exceptio auch als exceptio doli vorgeschützt werden kann Fr. 2 § 5 de doli exc. 44. 4; und dass jede exceptio doli eine auf aequitas fussende Vertheidigung sei, Fr. 12 eod.'

'Da nun, wie wir oben sahen, jede Exception exceptio in factum ist, so beruht hiernach jede Exception auf der aequitas'.

'Hiernach sind also exceptio in factum und exceptio doli identische Begriffe: und in der That wird in einer Reihe von Stellen dem Beklagten bezüglich der verschiedenen exceptivischen Vorbringen schlechthin die Wahl überlassen' (S. 119. 120).

Bei dem Satz zu 2 ist Keller anderer Meinung als der Verfasser; Letzterer fertigt nun Jenen in folgender Weise ab: 'Nur indem und weil sich die exceptio auf ein factum stützt, ist sie natürlich (?) auch in factum concipirt; aber einen Gegensatz etwa zu in ius concepta wie bei den actiones in factum (so Keller, Röm. Ziv. Proz. S. 138) giebt es bei den Exceptionen nicht' (S. 117 Anm. 18). Also die von Keller angeführte exceptio legis Cinciae, also die exceptio dominii bei der Publiciana waren wirklich in factum concipirt?

Ganz verwirrt sind die Sätze zu 3. Dem Verfasser scheint nicht im Entferntesten beizufallen, dass 'idem' 'dasselbe' bedeutet, und dass eine Wahl unter Identischem unmöglich ist. Er sieht allen Ernstes darin, dass der Verklagte in einigen Fällen zwischen exceptio doli und in factum wählen kann, ein Anzeichen, dass beide identisch sind.

Allerdings muss der Verfasser einen ganz eigenthümlichen Sinn mit dem Worte 'identisch' verbinden, denn er fährt fort: 'Identisch aber sind beide (exceptio doli und in factum) eben darin, dass beide eine Berufung auf die aequitas dem ius gegenüber sind'. Giebt es etwa eine theilweise Identität?

In der That müssen exceptiones doli und in factum doch nicht identisch sein, denn auf S. 123 erfahren wir, dass in zwei Fällen nur die letzteren, nicht auch die ersteren gegeben werden.

Auf S. 134 findet sich dann wieder die Behauptung, dass 'alle Exceptionen exceptiones doli sind'. Daraus wird gefolgert, dass der Satz 'exceptio doli inest bonae fidei iudiciis' bedeutet: 'omnes exceptiones insunt bonae fidei iudiciis'.

Von allen diesen Behauptungen ist nur so viel wahr, dass in den meisten Fällen dieselben Thatsachen sowohl durch exceptio in factum wie durch exceptio doli geltend gemacht werden können. Die exceptio doli gründet sich darauf, dass der Kläger ein unbilliges Verlangen stellt; das thut er aber durch Anbringung einer Klage, wenn er weiss, dass derselben eine exceptio entgegensteht. Fr. 2 § 5 dol. mal. exc. 44. 4. Ulp.

Nun mag immerhin die exceptio doli auf der aequitas beruhen, deshalb gilt dasselbe noch nicht von jeder exceptio in factum. Natürlich widerspricht es der aequitas, dass jemand vermöge seines dolus mit einer Klage durchdringt, welcher eine exceptio entgegensteht; dass auch diese exceptio selbst auf der aequitas beruht, folgt daraus nicht.

Ob z. B. die exceptio sc. Macedoniani, die exceptio sc. Velleiani der aequitas entspricht — der Verfasser hat das jedenfalls nicht bewiesen — oder nur aus Zweckmässigkeitsgründen eingeführt ist, kann dahin gestellt bleiben. Aber das entspricht jedenfalls der aequitas, dass derjenige, welcher trotz dieser exceptio im Bewusstsein der Unrechtmässigkeit seines Anspruchs klagt, abgewiesen wird.

Hiernach fällt die ganze künstliche Beweisführung des Verfassers.

Mag dies Beispiel genügen.

Was die benutzte Literatur betrifft, so ist deren Menge sehr gross. Trotzdem hat der Verfasser manches übersehen, was ihm für seinen Zweck sehr nützlich hätte werden können. So wird der zweite Band von Bekker's 'Aktionen des römischen Privatrechts', der dem Verfasser allerdings unbequem sein mochte, mit Stillschweigen übergangen, der erste Band dagegen, welcher für seine Absichten bei Weitem weniger wichtig ist, verschiedentlich angeführt. Eine ebenfalls übersehene Ausführung in Dernburg's 'Kompensation' wäre geeignet gewesen, dem Verfasser den Unterschied zwischen exceptio doli und exceptiones in factum klar zu machen. (Dernburg, Kompensation S. 174.) Mit welchem Verständniss Keller an einer Stelle behandelt ist, wurde bereits gezeigt.

Ein Kuriosum wollen wir unsern Lesern nicht vorenthalten. Der Verfasser sagt S. 187 in einer Anmerkung: 'Leider war es mir nicht vergönnt, das mit unübertrefflicher historischer Gewissenhaftigkeit und darum mit zwingender Ueberzeugungskraft geschriebene, aber ausserordentlich umfangreiche und schwierige Werk Voigt's vor Vollendung dieser Arbeit gänzlich durchzuarbeiten. Nur den ersten, Grund legenden, und für meinen Zweck wichtigsten Theil: die Lehre vom ius naturale ... kenne ich aus eigenem Studium; die Lektüre der inzwischen weiter erschienenen: Theil II das ius civile und ius gentium .... und Theil III das strictum ius und aequum et bonum ..... musste ich späterer Zeit vorbehalten und mich einstweilen mit Esmarch's Referaten in der Krit. Vierteljahrs-Schr. II S. 508 ff. und XV S. 219 ff. begnügen, nach welchen ich daher auch zu zitiren gezwungen bin'. In der That wird denn auch in diesem ganzen Abschnitt Voigt nach Esmarch's Referat angeführt. Es muss ein sehr grosser Mangel an Büchern sein, da der Verfasser die Veröffentlichung seiner Arbeit nicht einmal so lange aufschieben konnte, bis er ein Werk 'durchgearbeitet' hatte, welches ihm selbst so wichtig erschien.

Der Stil macht das Lesen dieser auch sonst wenig erquicklichen Schrift noch unerquicklicher. Er ist ungemein langathmig; Worte wie 'Indirektheit' (S. 110.

193), 'Doppelheit' (S. 268), 'Werdeprozess' (S. 139), 'Werdegang' (S. 268), 'Wirkungskraft' (S. 110) tragen nicht zu seiner Verschönerung bei.

Greifswald. Bernhöft.

C. Hueter, die allgemeine Chirurgie. Eine Einleitung in das Studium der chirurgischen Wissenschaft. Nach dem Inhalt der an der Universität Greifswald in den Jahren 1869—1873 gehaltenen Vorlesungen für Aerzte und Studirende. Mit 1 Tafel und 2 Holzschnitten. Leipzig, F. C. W. Vogel 1873. XXII, 803, [1] S. 8°. Preis: Mark 14.

529] In dem vorliegenden dickleibigen Werke sucht der schreibselige Verfasser seine Ideen über den Ursprung von Entzündung und Fieber ausführlicher auseinanderzusetzen. Seit Jahren ist er einer der eifrigsten Forscher und federgewandtesten Schriftsteller auf dem Gebiete der Theorie von dem Einflusse der niederen Organismen auf den menschlichen Körper, welche früher auf den Namen der Vibrionen, jetzt der Monaden (Hueter), Micrococcen, Microsporen hören. Diese kleinen Gebilde sind ihm Grund- und Eckstein für das ganze umfangreiche Gebäude der Entzündungs- und Fieberlehre. Wir können hier nicht den ganzen kunstreichen Bau, welchen Hueter aufführt, in allen seinen Theilen eingehender besichtigen und beschreiben, müssen uns vielmehr begnügen, von Aussen her den Grundplan desselben kennen zu lernen und hier und da einzutreten, um besondere Eigenthümlichkeiten in Anlage, Idee und Ausführung hervorzuheben.

Im ersten Abschnitte behandelt H. die Entzündung, im zweiten die entzündungserregenden Irritamente. Um zu zeigen, wie H. sich die pathologischen Prozesse aufbaut, führen wir aus seinem Ideengange Folgendes an: Die Thatsache, dass Wunden unter der Haut nicht zu Entzündungen und Eiterungen neigen, weist darauf hin, dass in der Luft Entzündungserreger in wechselnder Menge vorhanden sind, welche aus der Fäulniss organischer Wesen entstehen. Als diese Entzündungserreger sind die Sonnenstäubchen zu betrachten, welche verbrennbar und desshalb organische Substanzen, Keime niederer Organismen (Monaden), sind. Man hat nun auch die Monaden bereits bei den verschiedensten Krankheiten (Diphtheritis, Rose, Zellengewebsentzündung etc.) in den Geweben, im Blute, Harn etc. aufgefunden; sie dringen in die Blutkörperchen ein, wodurch dieselben nach H. die Stachelform bekommen. Die Entzündung ist somit nach H. eine Epidemie ohne zeitlich eingeschränkte Dauer, welche ungefähr über die ganze Erde verbreitet ist; das Miasma derselben ist jedoch an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten in sehr verschiedener Quantität und Qualität in der Luft vorhanden. Daher ist der Aufenthalt an hochgelegenen Orten, im südlichen Clima und zur See wegen geringen Monadengehaltes der Luft für Schwindsüchtige vortheilhaft. Die Epidermis- und Epitheldecke der Haut und Schleimhäute schützen den Menschen vor der Einwirkung der entzündungserregenden Irritamente der Luft — erstere besser und kräftiger als letztere, daher Catarrhe weit häufiger vorkommen, als Hautentzündungen. Aus den Respirationswegen werden die Monaden auch noch durch die Flimmerbewegung hinausbefördert. Vor dem Eintritt in die Drüsenöffnungen schützt der Sekretstrom, welcher wieder in den Talgdrüsen am trägsten ist, weshalb auch hier die Monaden sich leicht einnisten und Entzündungen hervorrufen und unterhalten. Die Erkältung erleichtert nur das Eindringen der Entzündungserreger. In die mit Schleimhaut ausgekleideten, von der äusseren Luft nicht berührten Canäle gelangen die Monaden durch Einführung fester und flüssiger Körper, z. B. durch Speisen, durch Eiter, welcher sich an den Orificien erzeugt hat. Auch vom Blute aus können Monaden einwandern, wenn in dasselbe von einem primären Entzündungsherde derartige Gebilde übergetreten sind. Durch die äussere Haut dringen die Monaden besonders bei offenen Wunden theils mittelst der verletzenden Körper, theils mittelst der zutretenden atmosphärischen Luft ein, Blutung und Schorfbildung verhindern dagegen die Einwanderung. Bei Wunden unter der Haut wird das Hautgewebe durch Blutgerinnsel stark ausgedehnt, es entstehen Lücken in demselben, welche wiederum den Monaden als Pforten dienen. Ob es neben den Monaden noch andere Entzündungserreger giebt, ist zwar möglich, doch nicht bewiesen. —

Im dritten Capitel bespricht Verf. die entzündliche Irritation und den Verlauf der Entzündung. Zahn's unter Klebs' Leitung angestellte Versuche haben gezeigt, dass die von Cohnheim beobachtete Entzündung am Froschmesenterium nicht zu Stande kommt, wenn nur monadenfreie Luft zum Mesenterium hinzutreten kann. Diese Thatsache weist nach Hueter darauf hin, dass die Anwesenheit von Monaden für die Entstehung von Entzündungen nothwendige Bedingung sei. Der Vorgang dabei wäre folgender: die Monaden passiren den Endothel-Ueberzug des Bauchfelles und gelangen entweder direct oder durch die Saftkanälchen auf die Wandungen der Blutgefässe. In den Wänden der Gefässe, besonders der kleinsten Venen entwickeln sich die Monaden rapid weiter auf Kosten der contactilen Zellen, wodurch wieder Lähmung und Erweiterung der Gefässe hervorgerufen wird. Die Monaden durchdringen endlich die Gefässwand und gelangen direct in Berührung mit den farblosen Blutkörperchen, in welche sie eindringen. Dadurch bekommen die Letzteren die Fähigkeit, an der Gefässwand zu haften. Ihre Beweglichkeit wird auch vermehrt, indem sich zu derselben noch die der Monaden gesellt. Nun schlüpfen die Blutkörperchen durch die Oeffnungen aus den Gefässen hinaus, welche von den Monaden beim Eindringen gemacht wurden. Die Eiterkörperchen enthalten stets Monaden und diese bedingen wieder die entzündungserregenden Eigenschaften des Eiters. Die Körnchen, welche man in verkästen Abscessen findet, sind nicht das Product einer fettigen Degeneration, sondern zum guten Theile Monaden. Nachdem auch die Vernarbung des Granulationsgewebes, die Ausgänge der Entzündung besprochen sind, geht H. im vierten Capitel zur Diagnose, im fünften zur Vorhersage und zur Behandlung der Entzündung über. Bei Letzterer wird die Lister'sche Wundbehandlung ausführlich besprochen. Die Carbolsäure wirkt nicht nur schützend für die Wunde, sie dringt auch in die Gewebe ein und so werden die Monaden in ihren Schlupfwinkeln, schon mitten in den Geweben und vielleicht schon in ihrer entzündungserregenden Arbeit begriffen, doch noch von der Carbolsäure ereilt und getödtet. Die offene Wundbehandlung wird von H. gar nicht erwähnt. Die Capitel 6—14 sind den Beziehungen der wichtigsten Organe des Körpers, die in das Bereich der Chirurgie gehören, zu den Verletzungen und entzündlichen Prozessen gewidmet. Wir heben hier folgende besonders abweichende Ansichten Hueter's hervor: die akuten Exantheme beruhen auf einer Allgemeininfection, welche sich während des Incubationsstadii allmählich vollzieht, wahrscheinlich dadurch, dass eine in den Luft- und Verdauungswegen acquirirte Noxe sich allmählich multiplicirte. Die Entzündungen der Haut, der Schleimhaut, der inneren Organe werden dadurch hervorgerufen, dass die vervielfältigte Noxe vom Blut in die Gewebe eindringt. Vieles spricht dafür, dass diese Noxen Monaden sind, welche in der That in den Pockenpusteln bereits nachgewiesen wurden. — Die Neigung junger Narben zum Zerfalle rührt daher, dass die dünne Epidermis derselben sie noch nicht ausreichend gegen die in der Luft enthaltenen Monadenkeime

schützt. Die demarkirende Entzündung, welche an der Grenze abgestorbener gegen lebende Gewebetheile entsteht, ist eine Wirkung der Monaden, denn trotz aller Sorgfalt wird doch an einer Stelle der Fäulniss-Process kaum behindert werden können, auch nicht einmal ganz behindert werden dürfen, es werden stets einzelne im Blute circulirende Monadenkeime an die Grenzlinie kommen und da eine demarkirende Entzündung anregen. Der gewöhnliche Catarrh wird durch Vervielfältigung der ihn bedingenden monadistischen Noxe zur Diphtheritis. Croup wird auch durch Monaden erzeugt, nur haben dieselben hier nicht das volle Penetrationsvermögen in die Tiefe, welches den Diphtheritis erzeugenden eigen ist.

Der zweite Abschnitt des Buches handelt vom Fieber (Cap. 15—22). Die Entzündung erregenden sind auch die Fieber erregenden Irritamente. Die Monaden erzeugen, wenn sie in die Gewebe dringen, Entzündung und rufen, wenn sie in die Blutcirculation gelangen, auch Fieber hervor. Unter allen Entzündungsproducten wirkt besonders der Eiter als fiebererregendes Irritament. Derselbe wird besonders durch die Lymphgefässe resorbirt. Das fiebererregende Irritament haftet an den Eiterkörperchen. Letztere unterscheiden sich von den weissen Blutkörperchen nur dadurch, dass sie bei ihren Austritt in die Gewebe und während ihres Durchganges durch dieselben Monaden in sich aufgenommen haben. Es werden aber auch von Hueter andere nicht körperlich geformte fiebererregende Irritamente zugelassen. Ueber das Wesen des fieberhaften Prozesses selbst kommt H. zu folgenden Schlusssätzen: Das physiologische Fieber zeigt eine mechanische Störung des Blutkreislaufs, bedingt durch die Ausschaltung einer grösseren Zahl kleiner Blutgefässe aus der lebendigen Circulation; diese Ausschaltung wird durch die intravasculäre Haftung der weissen Blut- resp. Eiterkörperchen, sowie auch der Monaden bedingt, welche von dem Entzündungsherde aus in die Blutcirculation eintreten; sie gipfelt in einer intravasculären Retention von ungefähr der Hälfte des im gesunden Körper circulirenden Blutes, welche Hälfte während des Fiebers der Circulation entzogen wird. Die Temperatursteigerung beim Fieber leitet H. von einer verminderten Wärmeabgabe ab, welche er durch die Ausschaltung zahlreicher Gefässe aus dem Kreislauf erklärt; die febrile Trockenheit der Haut und Schleimhäute von der geringen Blutmenge, die in derselben circulirt; die Milzschwellung von der Retention der Monaden in diesem Organe; die trübe Schwellung des Leberparenchyms von der Einwanderung von Monaden in die Leberzellen. Als Monadaemie bezeichnet H. Fieberformen, deren Circulationsstörungen wesentlich von dem Einflusse der isolirten, in dem Blute kreisenden Monaden abhängig sind. Er rechnet dahin das primäre Wundfieber, das Fieber bei der Wunddiphtheritis und der Wundrose. Letztere leitet H. von dem Eindringen der Monaden in die Cutis und das Rete Malpighii ab. Durch die Wanderung der Monaden in der Haut wird das Weiterkriechen der Rose bedingt. — In einem Anhang zu diesem Abschnitte werden Tuberculose und Scrophulose abgehandelt. — Der dritte und letzte Abschnitt des Werkes ist den Geschwülsten gewidmet. —

Wenn wir uns nun zum Schlusse unserer kurzen Besprechung über den Werth des Werkes und seine Bedeutung äussern sollen, so wollen wir zuvörderst gern hervorheben, dass die Ausführungen des Verfassers interessant und anregend, die Theorieen geistvoll erdacht und geschickt aufgebaut, die Darstellung klar, fliessend, leicht verständlich, wenn auch nicht frei von behaglicher Breite und grosser Selbstgefälligkeit sind. Immerhin wird es jedoch jeder ruhige Beurtheiler und besonders jeder wahre Freund Hueter's beklagen müssen, dass ein Mann von so gutem Namen und so hervorragender Befähigung so zweifelhafte, leicht wiegende, bunt und ungeprüft zusammengesuchte Waare zu Markte bringt und so viel gute Zeit und echte Kraft daransetzt, um schimmernde Träume und blendende Hypothesen mundgerecht, pathologische Luftschlösser wohnlich zu machen. Es gehörte gewiss heut zu Tage eine grosse Verwegenheit dazu, die Bedeutung der niederen Organismen für die krankhaften Processe zu leugnen oder zu verkennen. So gern man aber auch die Botschaft hört, so muss doch so lange der Glaube fehlen, bis vollgültig bewiesene Thatsachen, exakte Untersuchungen vorliegen. Daran fehlt es aber noch überall und die ganze Lehre von dem Einflusse niederer Organismen auf die Entstehung von krankhaften Prozessen ruht zur Zeit, so bestechend und deutungsreich sie ist, noch auf sehr schwachen Füssen. Die Rückschlüsse aus den beim Lister'schen Verbande gewonnenen therapeutischen Erfolgen auf die Pathogenie der Prozesse sind äusserst trügerisch und dabei noch eine Gefahr für dies nicht genug zu preisende Verfahren. Wenn man es nun auch dem Forscher gern nachsehen möchte, dass er sich von seiner Phantasie zu weit hinreissen liess und Schlüsse zog, die den Thatsachen weit vorauseilten, so kann man es doch bei einem Lehrer der akademischen Jugend nicht billigen, wenn er dergleichen Theorieen ausschliesslich vorträgt und zum Unterricht und Selbststudium empfiehlt. In der Vorrede sagt Hueter: 'Das Niederschreiben der allgemeinen Chirurgie ist für den chirurgischen Schriftsteller ein Glaubensbekenntniss für das ganze Leben, eine Leistung, welche für die Zukunft seines Wirkens und Schaffens eine feste, unabänderliche Richtschnur giebt.' Das wollen wir nicht hoffen, vielmehr uns der frohen Zuversicht getrösten, dass der so bewährte und hochbegabte Verfasser die in der allgemeinen Chirurgie betretenen dürren Pfade bald verlässt und des Horazischen: 'Calles antiquos serves!' eingedenk — zu seinen alten fruchtbaren Arbeiten zurückkehrt, denen wir in der Lehre von den Klumpfüssen und Gelenkkrankheiten so viel Anregung und Förderung verdanken.

Die Ausstattung des Werkes ist ganz vortrefflich.

Breslau. Fischer.

K. Prantl, Lehrbuch der Botanik für Mittelschulen, bearbeitet unter Zugrundelegung des Lehrbuchs der Botanik von Jul. Sachs. Mit 186 Figuren in Holzschnitt. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1874. VIII, 240 S. 8°. Preis: Mark 3.

530] Dies Buch kann rücksichtlich seiner beiden ersten Abschnitte, welche die Morphologie (incl. Anatomie) und die Physiologie der Gewächse behandeln, als ein Auszug aus dem bekannten Lehrbuche von Sachs bezeichnet werden. Der dritte Abschnitt, die Systematik, schliesst sich wohl im Rahmen des Systems ebenfalls im Allgemeinen an Sachs an, doch ist die Behandlung der einzelnen Gruppen ausführlicher und eine selbständige Arbeit. Die Figuren sind hinwiederum grösstentheils dem Sachs'schen Buch entnommen.

In diesen Constatirungen soll kein Vorwurf liegen. Es war sehr nahe liegend, das Werk von Sachs, das sich für Hochschulen so vorzüglich bewährt und allgemein eingebürgert hat, auch für Mittelschulen praktikabel zu machen, und dazu war der Verf. durch seine Stellung als Assistent von Sachs wohl am besten in der Lage. Er hat sich dieser Aufgabe auch in sehr befriedigender Weise entledigt; die Bearbeitung zeigt überall neben vollkommener Beherrschung des Gegenstands den richtigen Blick für die Bedürfnisse des Publicums, für welche das Buch berechnet ist. Wir können es von diesem Gesichtspunkte aus auch nur für einen Vorzug des Buches halten, dass es einen grössern Nachdruck auf die Systematik der Phanero-

gamen gelegt und dieser daher verhältnissmässig mehr Raum gewidmet hat, als es im Sachs'schen Werke der Fall ist.

Zu sachlichen Erörterungen giebt das Buch keinen Anlass. Die wenigen systematischen Neuerungen, die darin vorgenommen sind, eignen sich nicht zur Besprechung an dieser Stelle, auch entbehren sie der Motivirung. Doch können wir den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte in dem die Systematik einleitenden Abschnitte etwas mehr über die frühern Systeme die Rede gewesen sein; sollte der Schüler nicht z. B. die Linné'sche Eintheilung, die fast jeder Localflora noch vorangedruckt ist, oder Jussieu's System etwas näher kennen lernen? Auch wäre die Beigabe reichlicherer Figuren im speciellen Theil wünschenswerth gewesen; es ist ja richtig, dass, wie der Verf. hervorhebt, die Hauptsache an lebendem Material gelernt werden muss, aber man hat solches doch nicht immer zur Hand, auch dienen systematische Abschnitte in den Lehrbüchern nicht zum eigentlichen Studium der Pflanzen, sondern zur raschen Recapitulation des in der Natur beobachteten, und da sind Abbildungen gerade für Mittelschulen unzweifelhaft von grösstem Werthe.

Doch können uns diese Desiderien nicht hindern, in dem Prantl'schen Buche eine sehr dankenswerthe Erscheinung mit Freuden zu begrüssen und dasselbe nicht nur Mittelschulen, sondern auch Anfängern im Universitätsstudium als einen vortrefflichen Leitfaden wärmstens zu empfehlen.

Kiel. A. W. Eichler.

Paul Sorauer, Handbuch der Pflanzenkrankheiten, für Landwirthe, Gärtner und Forstleute. Mit 20 Holzschnitten und 16 Tafeln in Farbendruck. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey 1874. VIII, 406 S. 8⁰. Preis: Mark 15.

531] In dem vorliegenden Werke gibt der Verfasser eine möglichst ausführliche Darstellung und Beschreibung der Pflanzenkrankheiten, soweit als hierüber die Forschungen reichen. Die gesunde Pflanze nimmt der Verf. als den Ausgangspunkt, knüpft hieran eine kurze Erläuterung des Krankheitsbegriffes, welcher dann die specielle Behandlung der verschiedenen Krankheiten folgt. Diese sind in 6 Abschnitte vertheilt, 1) Krankheiten durch ungünstige Bodenverhältnisse, 2) spärliche atmosphärische Einflüsse, 3) Verwundungen, 4) Krankheiten durch verschiedene Ursachen mit Ausnahme von Parasiten, 5) Phanerogamische Schmarotzer, 6) Kryptogame Parasiten. Dem ersten Kapitel, welches von der gesunden Pflanze handelt, sind eine Reihe von Holzschnitten beigegeben, welche dem Werke weniger zur Zierde gereichen. Die verschiedenen Pflanzenkrankheiten, vornehmlich solche, welche durch kryptogame Parasiten verursacht werden, sind auf 16 Octavtafeln veranschaulicht. Die Tafeln sind in den beigegebenen Habitusbildern der Krankheitserscheinung meist neu und schön, könnten jedoch in den weiteren feineren Einzelnheiten, welche Copien der verschiedenen Autoren darstellen, hie und da exacter sein. Das Material zu dem Buche ist nicht ohne Fleiss zusammengetragen mit Angaben der literarischen Quellen; auch die neueste Literatur ist berücksichtigt. — Wie schon aus der kurzen angeführten Uebersicht des Inhaltes hervorgeht, setzt ein Unternehmen, wie das vorliegende, eine klare und übersichtliche Erörterung aller Pflanzenkrankheiten in dem grossen Rahmen eines Buches zu geben, eine allseitige Durchbildung in den verschiedensten Zweigen der Botanik voraus, sie setzt hieran anknüpfend weiter eine richtige Kritik in der Beurtheilung der Literatur voraus, um das Richtige vom Unrichtigen, wie es unvermeidlich in jeder Literatur gemischt vorkommt, scharf zu trennen. Beide Voraussetzungen sind in einem so umfassenden Gebiete, wie es die Botanik ist, ziemlich weitgreifend und daraus folgt, dass das Unternehmen des Verfassers kein leichtes ist, wenn es anderen Ansprüchen als denen einer Zusammenstellung genügen soll. Fragen wir uns, ob der Verf. in der Lage war, den Anforderungen, die man an den Herausgeber eines solchen Werkes zu stellen berechtigt ist, genügend zu entsprechen, so kann dies nicht bejaht werden. In dem Kapitel, welches von der gesunden Pflanze handelt, welches, weil es sich nicht direct auf andere Autoren stützt, aus dem gesunden Fond eigenen Verständnisses am meisten bestritten werden muss, finden sich bedenkliche kranke Stellen. Wenn z. B. Seite 3 der Verf. sagt: 'Häufig strecke sich ein Schrauben- oder Spiralgefäss derartig, dass die angelegten schraubigen Verdickungsschichten nicht gleichen Schritt halten können und zerreissen; dann finden wir die einzelnen Stücke des Schraubenbandes in Form von Ringen und nennen solche Gefässe Ringgefässe'; wenn er in fig. VII einen Längsschnitt durch die Spitze einer sehr jungen Kartoffelknolle gibt, welcher gar nicht durch die Spitze geht, nicht axil ist; wenn er in fig. XI die Ausbildung eines Gefässbündels aus dem Procambium beschreibt und in einem Bilde darstellt, in welchem bereits sehr vorgeschrittene secundäre Verdickungen vorhanden sind; wenn er die Blätter als schützende Organe der jüngsten Spitze des Stammes mit der Wurzelhaube einer Wurzel in Parallele stellt mit dem Unterschiede, 'dass die schützenden Organe nicht aus der Hautschicht, sondern aus der jungen Rinde entstehen', — so beweisen diese Stellen, dass es dem Verfasser an anatomisch-histologischer und morphologischer Grundlage gebricht. In gleicher Weise legt die Bemerkung, mit welcher der Verf. z. B. die Resultate der mycologischen Untersuchungen Halliers, begleitet, 'Unter diesen Umständen ist es gerathen, einfach abzuwarten, bis die ausserordentlich schwierigen Untersuchungen sich geklärt haben werden, und vorläufig nur an den allgemein anerkannten Resultaten festzuhalten' für eine sachkundige und kritische Beurtheilung bezüglich der kryptogamischen Parasiten, welche die Hälfte des Buches einnehmen, kein günstiges Zeugniss ab. Wenn Jemand zur Belehrung anderer ein Buch schreibt, so muss er wissen, was von solchen Untersuchungen zu halten ist und sie gewiss nicht anders als mit gebührender kritischer Beleuchtung und Abweisung citiren.

In dem Materiale des Buches, welches in gleicher Zusammenstellung sonst nicht existirt, werden Landwirthe, Gärtner und Forstleute, für welche es bestimmt ist, mancherlei gewünschte Aufklärung finden können. Es ist zwar flüssig geschrieben, aber nicht in gleichem Grade scharf und präcis.

Würzburg. Oscar Brefeld.

Carl Neumann, die elektrischen Kräfte. Darlegung und Erweiterung der von A. Ampère, F. Neumann, W. Weber, G. Kirchhoff entwickelten mathematischen Theorieen. Theil I: die durch die Arbeiten von A. Ampère und F. Neumann angebahnte Richtung. Leipzig, B. G. Teubner 1873. XV, [I], 272 S. 8⁰. Preis: Mark 7,20.

532] Die mathematische Erforschung der Gesetze, welche den elektrodynamischen Erscheinungen zu Grunde liegen, bildet eines der anziehendsten und zugleich schwierigsten Probleme der theoretischen Physik. Der Herr Verfasser des vorliegenden Werkes stellt sich die Aufgabe, nicht nur das auf diesem Gebiete, namentlich von den auf dem Titel genannten hervorragenden Gelehrten, bereits Geleistete in einheitlicher Darstellung vorzuführen, sondern ist auch bestrebt, die in der Theorie bisher noch offen gebliebenen Lücken durch eigene Untersuchungen auszufüllen.

Die elektrodynamischen Erscheinungen oder die Fernewirkungen des elektrischen Stroms zerfallen in zwei Klassen, nämlich die von Ampère entdeckten, speciell sogenannten elektrodynamischen oder ponderomotorischen Wirkungen, und die von Faraday entdeckten inductorischen oder elektromotorischen Wirkungen.

Indem Ampère von einigen passend ausgewählten Versuchen und mehreren ebenso einfachen als sachgemässen Voraussetzungen ausging, gelangte er in einer Abhandlung, welche für alle Zeiten als Muster einer mathematisch-physikalischen Untersuchung gelten wird, zu dem nach ihm benannten Gesetz der Wechselwirkung zweier Stromelemente, dem Ampère'schen ponderomotorischen Elementargesetz, welches den Grundstein bildet für die Theorie jener ersten Klasse von Erscheinungen.

Die Aufgabe, aus den Ergebnissen der Versuche das Elementargesetz abzuleiten, ist aber nothwendig eine unbestimmte. In den Versuchen haben wir es nämlich nie mit der Wirkung einzelner unendlich kleiner Stromelemente, sondern stets mit der Wirkung endlicher geschlossener Ströme zu thun. Es kann daher wohl das von F. Neumann (dem Vater des Verfassers) aufgestellte ponderomotorische Integralgesetz, welches sich auf geschlossene Stromringe bezieht, nicht aber das Ampère'sche (oder irgend ein anderes) Elementargesetz einer entscheidenden experimentellen Prüfung unterworfen werden. Die Uebereinstimmung des Ampère'schen Gesetzes mit den Versuchsresultaten beruht eben auf dem Umstande, dass dasselbe, auf geschlossene Ströme angewendet, zu dem experimentell auf's Beste bewährten Neumann'schen Integralgesetz hinführt. Diese Bedingung wird aber auch, wie Stefan gezeigt hat, durch eine viel allgemeinere Form des Elementargesetzes erfüllt, aus welcher sich je nach den besonderen Annahmen, die man zu machen beliebt, sowohl die Ampère'sche als auch die Grassmann'sche Formel als specielle Fälle ergeben.

Obgleich sonach diese verschiedenen Formen des ponderomotorischen Elementargesetzes vom empirischen Standpunkte aus das gleiche Recht zu beanspruchen scheinen, so sind wir doch mit dem H. Verfasser vollkommen einverstanden, wenn er an dem seit einem halben Jahrhundert bewährten Ampère'schen Gesetz festhalten zu müssen glaubt, um so mehr, als dasselbe dem Princip der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung Genüge leistet, was die von Grassmann und Stefan vorgeschlagenen Formen im Allgemeinen nicht thun.

Andrerseits aber vermögen wir der unbedingten Weise nicht zuzustimmen, in welcher der H. Verfasser das von Helmholtz aufgestellte elementare Potentialgesetz als den Thatsachen widersprechend verwirft. Die von Helmholtz gegenüber der Kritik des H. Verfassers geltend gemachten Gründe (welche auch in der Einleitung des vorliegenden Buches Erwähnung finden) sind so schwerwiegend, dass ein endgiltiges Urtheil über die Zulässigkeit des Potentialgesetzes jedenfalls aufgeschoben werden muss, bis durch zweckdienliche Versuche eine Entscheidung herbeigeführt sein wird.

Wie aus dem durch Versuche bestätigten ponderomotorischen Integralgesetz unter Zuhilfnahme gewisser Voraussetzungen das ponderomotorische Elementargesetz abgeleitet werden kann, so muss sich auch auf Grundlage des (ebenfalls von F. Neumann aufgestellten) elektromotorischen Integralgesetzes das bisher noch unbekannte elektromotorische Elementargesetz entwickeln lassen; und darin besteht die Hauptaufgabe des vorliegenden Werkes. Die Aufgabe ist in demselben Sinne wie die auf die ponderomotorischen Wirkungen bezügliche ihrer Natur nach eine unbestimmte, und die Form des Resultats wird daher mitbedingt sein von der Wahl der zu Grunde gelegten Voraussetzungen. Unter den vom H. Verfasser adoptirten Voraussetzungen ist die wichtigste das Princip der lebendigen Kraft, die übrigen sind mit den von Ampère gemachten analog, und ebenso einfach und plausibel wie diese. Auf dem eingeschlagenen Wege gelangt der H. Verfasser zu einer Form des elektromotorischen Elementargesetzes, welche zwar Anfangs noch mit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl unbekannter Functionen behaftet erscheint, sich jedoch im weiteren Verlaufe der Untersuchung zu überraschender Einfachheit gestaltet. Die Vergleichung des neuen Elementargesetzes mit dem früher von F. Neumann proponirten fällt zu Gunsten des ersteren aus, indem sich ergibt, dass man von letzterem aus nur dann zu dem elektromotorischen Integralgesetz gelangt, wenn der inducirende Stromring keine Gleitstellen enthält, während das neue Elementargesetz immer zu jenem Integralgesetze hinführt, gleichviel ob im inducirenden Ring Gleitstellen vorhanden sind oder nicht. Das neue Elementargesetz für die elektromotorischen Wirkungen tritt unseres Bedünkens dem Ampère'schen Gesetz für die ponderomotorischen Wirkungen ebenbürtig zur Seite, und bildet in der That eine wichtige Ergänzung der in diesem Punkte bis jetzt noch lückenhaften Theorie.

Im letzten Abschnitt des Werkes wird die Theorie der unendlich kleinen Ströme und der sogenannten Solenoide auf Grund des Ampère'schen Gesetzes dargelegt, ohne dass dabei ein wesentlich neues Resultat gewonnen wird.

Die Darstellung ist ausgezeichnet durch jene Klarheit, Sorgfalt und Umsicht, welche wir bei dem H. Verfasser von seinen früheren Werken her schon gewohnt sind. Die Entwickelung schreitet langsam voran; es geschieht kein Schritt vorwärts, ehe das bereits gewonnene Terrain allseitig befestigt und gesichert ist. Besondere Sorgfalt ist darauf verwendet, auch diejenigen Voraussetzungen, welche sonst als selbstverständlich häufig mit Stillschweigen übergangen werden, klar und deutlich auszusprechen. Indem der H. Verfasser dem Leser nirgends zumuthet, die beim Uebergang von einer Formel zur andern nöthigen Umformungen selbst vorzunehmen, ist das Verständniss des Werkes selbst dem Ungeübteren bequem gemacht; dasselbe erscheint uns daher vorzüglich geeignet, in das Studium der Elektrodynamik auf gründliche Weise einzuführen. Indem wir das Buch mit Befriedigung aus der Hand legen, bleibt uns nur der Wunsch auszusprechen übrig, dass die in Aussicht stehende Fortsetzung baldigst nachfolgen möge.

Erlangen. Lommel.

Adolf Beer, Leopold II., Franz II. und Catharina. Ihre Correspondenz nebst einer Einleitung: zur Geschichte der Politik Leopold's II. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. X, 259 S. 8°. Preis: Mark 4,80.

533] Adolf Beer's unermüdlicher Eifer, seine aus dem Wiener Staatsarchiv gewonnene Ausbeute zu einem wissenschaftlichen Gemeingut zu machen, bereichert uns auch durch diese neueste Publication mit einem urkundlichen Material, welchem insbesondere für den österreichischen Antheil an den entscheidungsvollen Wandelungen der europäischen Politik zu Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf mehrere der wichtigsten Fragen eine nahezu abschliessende Bedeutung beizulegen sein dürfte. Vor Allem sind es die authentischen Belege für die selbstbewusste, eben so feine als besonnene, namentlich auch dem alten Staatskanzler, Fürsten Kaunitz gegenüber durchaus selbständige Politik des Kai-

sers Leopold, welche das Interesse des forschenden Lesers in hohem Grade zu fesseln im Stande sind. Beer selbst fasst die aus diesen Documenten, sowie zum Theil auch aus seinem im vorigen Jahr herausgegebenen Buche: 'Joseph II., Leopold II. und Kaunitz' gezogenen Resultate in einer vorausgeschickten 120 Seiten langen Abhandlung zusammen, welche nach den Hauptrichtungen der leopoldinischen Politik in drei Abschnitte sich abtheilt. In dem ersten wird die sehr verwickelte Lage der Dinge, in welcher Leopold die beim Tode Josephs II. tieferschütterte österreichische Monarchie vorfand, bis zu der im Juli 1790 mit Preussen zu Reichenbach abgeschlossenen Convention geschildert. Durch diese Convention verpflichtete sich Leopold bekanntlich dazu, um die gefahrdrohende preussisch-englisch-polnische Opposition gegen die beiden Kaiserhöfe zu beschwichtigen, mit den Türken, die er im Bunde mit Russland bekriegte, auf dem status quo a. b. Frieden zu machen. Beer spricht sich hinsichtlich dieses Leopold abgezwungenen Zugeständnisses S. 28 dahin aus: es werde die Annahme (Sybels), dass Leopold nur scheinbar zur Erfüllung seiner im Grunde dringendsten Wünsche sich habe zwingen lassen, als eine unhaltbare erachtet werden müssen. 'Die österreichischen Vertreter thaten nicht zum Schein nur sehr erschrocken, sondern die Wendung der ganzen Angelegenheit, das Ansinnen Preussens, die Erhaltung des Besitzstandes vor dem Kriege als eine Bedingung der Abmachung hinzustellen und alle Tauschvorschläge fallen zu lassen, kam ihnen sehr ungelegen.' Aber 'eine einzige von den Preussen gewonnene Schlacht hätte', wie es wörtlich in einem an Cobenzl in Petersburg gerichteten Ministerialschreiben vom 6. August 1790 heisst, 'das Schicksal der österreichischen Monarchie unwiderruflich entschieden' (S. 31).

Der zweite Abschnitt (S. 36—89) enthält sehr instructive Mittheilungen über die 'nicht von Oesterreich sondern von Preussen ergriffene Initiative zu einer weiteren Verständigung', welche seitens dieser beiden Mächte in dem am 7. Februar 1792 unterzeichneten Allianztractat ihren Abschluss fand. Von dem Bestreben, in Frankreich die Ordnung herzustellen, ausgehend, machte im Auftrag Friedrich Wilhelms und hinter dem Rücken Hertzberg's Bischoffwerder in Wien die ersten Anträge zu einem andern politischen System, welches Kaunitz nicht minder in der innersten Seele zuwider war, als dem bisherigen tonangebenden Minister Preussens. Aber vergebens suchte ersterer 'in einer ganzen Serie von Denkschriften dem Kaiser den stringenten Beweis zu liefern, dass eine Verständigung zwischen Preussen und Oesterreich der schlechteste politische Gedanke, der je verwirklicht werden könnte, ein Ding der Unmöglichkeit sei'. (S. 44—45). In den Gesprächen Bischoffwerder's mit dem Vicekanzler Cobenzl am 20. und 28. Februar 1791 (S. 47, 81, 232—39) wurde der Grund zu den bei Bischoffwerder's zweiter Mission im Juni zwischen ihm und Leopold in Italien weiter gesponnenen Vereinbarungen gelegt, die zu den den Absichten des Kaisers höchst günstigen Wiener Präliminarien vom 23. Juli desselben Jahres führten. 'Die ganze Richtung der damaligen österreichischen Politik erhielt eigentlich durch den Kaiser selbst ihr Gepräge, er war es, der die Frankreich gegenüber einzuhaltenden Grundsätze normirt hatte und den Annäherungsbestrebungen Preussens bereitwillig entgegenkam, ohne desshalb auf die Verbindung Oesterreich's mit Russland verzichten zu wollen' (S. 69. 77). — Des Weiteren skizzirt dann Beer (S. 77—89) die in der französischen Frage retardirende Politik, welche der Kaiser im Widerspruch mit Katharina II. einzuschlagen für gut befand, nachdem sein zu einem allgemeinen Concert gegen das revolutionäre Frankreich die europäischen Hauptmächte aufrufendes Circularschreiben vom 6. Juli vornehmlich durch die Passivität England's zu dem beabsichtigten Ergebniss nicht geführt hatte. — Der dritte Abschnitt endlich beschäftigt sich hauptsächlich mit den Combinationen, die dem Kaiser einerseits aus seiner Stellung zu Russland, andererseits zu Preussen für die von ihm in den polnischen Angelegenheiten zu befolgende Politik sich ergaben. Das Ergebniss dieser Forschung ist die abermalige Bestätigung des freilich schon früher von anderer Seite geführten Beweises, dass die von Sybel verfochtene Ansicht, als habe Leopold zur polnischen Revolution vom 3. Mai beigetragen, unhaltbar sei. Doch wird hier zu dem auch von Beer selbst bereits in der historischen Zeitschrift Dargelegten noch eine ausführlichere Auseinandersetzung der einzelnen Phasen, welche die Stellung Oesterreich's zu Polen durchmachte, hinzugefügt. Das Festhalten am russischen Bündniss war sowohl aus Rücksicht auf die französischen Angelegenheiten, wie wegen der österreichischen Beziehungen zu Preussen für Leopold so sehr eine Cardinalfrage, dass er gegen den Willen Katharinas auch an seinem zur Erhaltung Polens mit Vorliebe gehegten Plan einer erblichen Verbindung der polnischen Krone mit dem sächsischen Kurhause nicht festzuhalten wagte. 'Auf den Versuch einer Verständigung mit den russischen Staatsmännern über die der Republik gegenüber einzunehmende Haltung beschränkte sich fast ganz die Thätigkeit des Wiener Cabinets in der polnischen Frage. Dem Kurfürsten selbst machte man durchaus keine bindenden Versicherungen.' (S. 109).

Diese Andeutungen mögen hinreichen, um auf den werthvollen Inhalt des vorliegenden Buches hinzuweisen. Man wird es stets bei einer selbständigen Inangriffnahme der in der bezeichneten Zeit sich vollziehenden Hauptereignisse prüfend zu Rathe ziehen müssen und wo es sich darum handelt, gegentheilige Auffassungen gegen einander abzuwägen, an diesem das Thatsächliche zusammenfassenden Grundriss der österreichischen Politik unter Leopold einen willkommenen Halt finden.

Schliesslich erlauben wir uns, unter den mitgetheilten Actenstücken als einen besonders schätzbaren Beitrag zur Kenntniss des Charakters und der Gesinnung Kaiser Leopold's die an seine Schwester Christine gerichteten Briefe (S. 209—23) hervorzuheben.

Marburg. E. Herrmann.

Arsène Thévenot, correspondance inédite du prince François-Xavier de Saxe connu en France sous le nom de comte de Lusace, précédée d'une note sur sa vie. Paris, J. B. Dumoulin 1874. X, 348, [1] S. 8⁰. Preis: francs 6.

534] Prinz Xaver von Sachsen hat niemals eine erste Rolle sei es in politischer sei es in militärischer Beziehung gespielt; allein sein Antheil an den Weltereignissen und zumal seine Verbindungen mit den leitenden Persönlichkeiten waren immerhin bedeutend und umfassend genug, um die Veröffentlichung seiner Korrespondenz zu rechtfertigen. Dieselbe hatte sich auf dem Schlosse des Prinzen in Pont-sur-Seine vorgefunden und ist später dem Archiv des Departements der Aube in Troyes einverleibt worden, mit Ausnahme einiger auf die innern Angelegenheiten Sachsen's bezüglicher Dokumente, welche die sächsische Regierung im Jahre 1864 reklamirte und erhielt.

Schon frühzeitig mit seinem Vater, August III. von Polen und Sachsen, zerfallen begab Prinz Xaver (geb. 1730) sich ebenso, wie einst sein grosser Oheim Moritz, in französische Dienste unter dem Namen eines Grafen v. d. Lausitz. Im Jahre 1758 wurde er als Generallieutenant an die Spitze eines aus desertirten Gefangenen von Pirna gebildeten sächsischen Korps in französischem Solde gestellt, und betheiligte er sich

rühmlich an den sonst wenig glänzenden Feldzügen der Franzosen gegen Herzog Ferdinand v. Braunschweig. Nach dem Tode seines Vaters im Oktober 1763 wurde er bekanntlich von der sächsischen Partei in Polen sowie den Höfen von Versailles und Wien als Kandidat für den polnischen Thron aufgestellt, unterlag aber gegenüber dem von Russland und Preussen viel energischer unterstützten Stanislaus August Poniatowski. Da wenige Monate später sein älterer Bruder, Kurfürst Friedrich August IV, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes starb, führte Xaver für den letztern fünf Jahre lang die Regierung, in welcher er, was die äussere Politik betrifft, sich so viel wie möglich Frankreich anzuschliessen strebte, zumal er von den Gefahren, die Sachsen von Seiten Preussen's drohten, eine übertriebene Vorstellung hegte. Seit dem Jahre 1771 lebte er in Frankreich, das er aber bei dem Ausbruche der Revolution verliess; und starb 1806 auf seinem Schlosse Zabelitz in Sachsen.

Der Prinz stand mit den meisten Höfen Europa's in brieflicher Verbindung. Der Herausgeber hat das richtige Prinzip befolgt, nur die wichtigern unter den Tausenden von Schreiben mitzutheilen, die unwichtigern zu excerpiren oder auch nur zu erwähnen. Zum Glücke für Hrn. Thévenot ist die ungeheure Mehrzahl der Briefe französich abgefasst, da — so unglaublich es klingt — der Herausgeber der Briefe eines deutschen Fürsten kein Deutsch versteht! Wenn misslicher Weise ein deutsches Wort in der Korrespondenz vorkommt, setzt Herr Thévenot dafür in Parenthese: mot allemand. Kein einziger von den Hunderten deutscher Briefe ist nur analysirt! Die scherzhafte Benennung 'Vaser' hält Thévenot für die klassische Form des Namens Xaver im Deutschen (S. 99). Nicht anders steht es um das Italienische; um wenigstens einige der zum Theil für die Geschichte des Prinzen sehr wichtigen italienischen Briefe wiedergeben zu können, musste sich Hr. Thévenot, wie er gutmüthig eingesteht, an einen Freund wenden, der sie durch seine liebenswürdige Tochter übertragen liess. Dass er den Kurort Rippoldsau nach Sachsen verlegt, darf ihm eher nachgesehen werden, als diese bei dem Herausgeber von neuern Aktenstücken unverzeihliche Unkenntniss der wichtigsten modernen Sprachen. Leider ebenso unwissend ist Hr. Thévenot in Betreff der hervorragendsten zeitgenössischen Persönlichkeiten und wichtigsten Verhältnisse: so liest er z. B. in einem Briefe den Namen des sattsam bekannten russischen Grosskanzler's Bestuscheff 'Bertuchet' (S. 160); der litthauische Grossmarschall Branicki heisst ihm Branuki (S. 176); Lüttich ist ein Erzbisthum (S. 74) u. s. w.

So wäre der Korrespondenz Xaver's v. Sachsen ein kundigerer Herausgeber zu wünschen gewesen; an sich enthält sie vieles Interessanté, und möchte ich mir erlauben, nur auf einiges davon aufmerksam zu machen.

Schon während des Lebens August's III. existirte ein Projekt, den Prinzen Xaver zum Könige v. Polen zu erheben, indem man seinen Vater zur Niederlegung der Krone bewegen wollte. Choiseul betrieb diesen Plan eifrig im Frühjahr 1760, ohne Zweifel in der Absicht, das damalige Bündniss zwischen Frankreich und Russland zu benutzen, um ohne Widerspruch der letztern Macht einen den französischen Interessen zugethanen Kandidaten auf den polnischen Thron zu bringen. Das Gelingen dieses Projektes hätte vielleicht die Theilung Polen's verhindert; es scheiterte aber an dem Widerstande Brühl's, der seinen Einfluss und seine pekuniären Vortheile in Polen nicht einbüssen wollte und nun nicht allein seinen König, sondern auch die Höfe von Wien und Petersburg gegen die Absichten Frankreich's und Xaver's in Harnisch zu bringen wusste. Zwei Jahre später trat in Folge der Thronbesteigung Peter's III. die bekannte preussenfreundliche Schwenkung der russischen Politik ein. Peter's hauptsächliche Absicht war, einen Krieg gegen Dänemark zu führen, weil dieses dem Gottorp'schen Hause, aus dem er stammte, dessen schleswig'sche Besitzungen entrissen hatte. Es ist ein meines Wissens noch unbekanntes Detail, das uns hier durch einen Brief des polnisch-sächsischen Gesandten in Petersburg, Grafen Fleming, an den Prinzen Xaver vom 26. Juni 1762 mitgetheilt wird: nämlich dass die Regierungen von Wien und Paris ein Bündniss zum Schutze Dänemark's gegen Russland planten. — Die Briefe des sächsischen Gesandten in Warschau, v. Essen, an den Prinzen aus den Jahren 1769 bis 1775 bieten viele interessante Ergänzungen zu den offiziellen Depeschen dieses Diplomaten, welche Herrmann im fünften Bande seiner Geschichte des russischen Staates benutzt und veröffentlicht hat, zumal über die Intriguen Russland's in Polen im Jahre 1774 gegen seine beiden Genossen bei der Theilung, Preussen und Oesterreich.

Die Unparteilichkeit, welche Xaver nach dem Beispiele seiner Vorgänger bei der vormundschaftlichen Verwaltung Sachsen's seinen protestantischen Unterthanen zeigte, war keineswegs nach dem Geschmacke des Papstes Klemens XIII., welcher vielmehr den Regenten durch dessen Bruder, den Bischof v. Freisingen, wiederholt zu energischer Thätigkeit für die Ausbreitung dss Katholizismus in Sachsen auffordern liess (1764). Zum Glücke scheiterte dieser Versuch an dem kirchlich unbefangenen Sinne des Prinzen. Interessant sind mehrere Einzelheiten über den Aufenthalt des Papstes Pius VI. in Wien im Jahre 1782 (S. 120 f.). Ein helles Licht auf die ungebundenen Sitten des damaligen regulären Klerus werfen die Briefe, die Xaver's Schwester Christine, Aebtissin des reichen und berühmten Klosters Remiremont, an denselben richtet. Im Karneval lässt sie ihre Nonnen die Nächte hindurch tanzen. Sie selbst besucht in Paris, wohin sie im Winter sich häufig begiebt, ohne Skrupeln nicht allein die Theater, sondern auch den berüchtigten Opernball. Nach ihrer Abtei zurückgekehrt, beschäftigt sie sich hauptsächlich mit Jagd- und Reitpartien und Festlichkeiten aller Art. Diese lebenslustige Aebtissin hinterliess bei einem persönlichen Jahreseinkommen von etwa 250,000 francs und trotz mehrfacher Unterstützung von Seiten des Königs von Frankreich noch beträchtliche Schulden, deren Bezahlung Ludwig XVI. übernahm.

Man hat häufig und mit Recht über den Druck geklagt, welchen, allerdings von der Noth gezwungen, Friedrich II. während des siebenjährigen Krieges auf Sachsen ausübte; aus einem Schreiben Brühl's — also gewiss eines unverdächtigen Zeugen! — an den Prinzen vom 30. September 1758 erfahren wir nun, dass die österreichischen Truppen dem unglücklichen Sachsen ganz ebenso schlimm mitspielten wie die Preussen. Dies sind nur einige von den vielen merkwürdigen Details, die uns diese Korrespondenz aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bringt. Freilich hätte der Herausgeber für seine Aufgabe viel besser vorbereitet sein müssen, aber immerhin dürfen wir ihm für seine nützliche Publikation dankbar sein.

Bonn. **Martin Philippson.**

[Tycho Mommsen], Entwickelung einiger Gesetze für den Gebrauch der griechischen Präpositionen. *Μετά, σύν* und *ἅμα* bei den Epikern. [Gymnasialprogramm]. Frankfurt a. M., Druck von Mahlau & Waldschmidt [Verlag der Joh. Chr. Hermann'schen Buchhandlung (M. Diesterweg)] 1874. 50 S. 4°. Preis: Mark 1,50.

535] Dass der griechische Sprachgebrauch in seiner nach Zeiten und Gattungen überaus grossen Mannich-

faltigkeit bei weitem nicht so genau wie der lateinische beobachtet und verzeichnet ist, weiss man längst. Wenn aber durch eine mit staunenswerthem Fleiss angestellte Untersuchung das glatte Resultat gewonnen wird, dass für zwei vielgebrauchte Präpositionen die Formel ihrer Verwendung erst gefunden werden musste, so erregt das doch billige Verwunderung. '*σύν* gehört in guter Zeit fast nur der edlen Dichtersprache und dem Xenophon an, während *μετά* c. gen. fast nur bei Prosaikern zu finden ist oder in solchen Dichtern und Dichterstellen, welche sich der Prosa nähern', das ist das wichtige Ergebniss, welches Tycho Mommsen in der vorliegenden Abhandlung auf Grund seiner fast das ganze Gebiet der Gräcität, sogar mit Einschluss des neutestamentlichen und byzantinischen Gebrauchs, umfassenden Erforschung ziffermässig feststellt.

Die Untersuchung beschränkt sich indess keineswegs auf diesen einzelnen Punkt. Auf den Gebrauch anderer Präpositionen, auf die Rection der Präpositionen überhaupt und deren nach den Zeiten wechselnde Unterschiede, auf die Häufigkeit der Präpositionen in den verschiedenen Perioden der Sprache wird eingegangen und überall kommt es zu neuen, vielfach überraschenden, gelegentlich über das Gebiet der Einzelsprache hinausreichenden Gesichtspunkten und Combinationen, die, selbst wenn sie hie und da noch der festeren Begründung ermangeln, jedenfalls im höchsten Grade beachtenswerth und anregend sind. Dem Verf. selbst gilt diese Abhandlung offenbar weniger für ein in sich abgeschlossenes Capitel der griechischen Syntax, als vielmehr für eine Probe umfassenderer Untersuchungen, für welche er Ziele und Wege aufweist, für die er reichen Stoff in Bereitschaft hält und Mitarbeiter unter dem jüngeren Geschlecht der Philologen zu gewinnen sucht. Eine 'litterarhistorische Grammatik' ist das grosse Ganze, zu dem er hinstrebt und dem er auch diese Einzelforschung eingereiht wissen will, und sicherlich ist damit treffend eine sehr umfassende Aufgabe bezeichnet, die durchaus dem historischen Zuge der heutigen Wissenschaft entspricht und wofür auch durch Arbeiten, die sich zunächst auf ganz enge Gebiete beschränken, viel Nützliches und Werthvolles geleistet werden kann. Erst eine auf dem Grunde und im Sinne der vergleichenden Sprachwissenschaft aufgebaute historische Syntax der griechischen Sprache würde, wenn zur Reife gelangt, für die noch immer herrschende, durch die grossen Meister zu Anfang dieses Jahrhunderts begründete schematisirende und auf begriffliche Distinctionen zugespitzte Manier der syntaktischen Darstellung ein volles Aequivalent zu geben im Stande sein. Es ist erfreulich zu sehen, wie verschiedene Wege jetzt auf das gleiche Ziel, die Reform der Syntax, zuführen.

Um nicht ganz bei Allgemeinheiten zu bleiben, hebe ich aus der reichen Fülle dessen, was der Verf. uns bietet, nur einen Hauptpunkt hervor. Das 'Dreicasussystem' der Griechen nähert sich im Laufe der Zeit dem 'Zweicasussystem' der Römer insofern, als von den drei Casus obliqui, welche mit Präpositionen verbunden werden können, der eine, der Dativ, beträchtlich zurücktritt. Ja, indem der Accusativ als allgemeinster Casus obliquus sich immer entschiedener vordrängt, ist selbst zu dem im Neugriechischen zur Geltung gelangten 'Eincasussystem' schon eine gewisse Neigung zu verspüren. Es ist dies, möchte ich hinzufügen, derselbe Zug nach Gleichförmigkeit und eintöniger Regelmässigkeit, der die Geschichte der Sprachformen durchdringt und aus der lebensvollen Mannichfaltigkeit früher Perioden die festen Paradigmen der späteren erwachsen lässt. Das Zurücktreten des Dativs, der nur bei *ἐν* sehr langsam weicht, beruht wohl darauf, dass die locativische Function dieses Casus sich mehr und mehr im Sprachgefühl verwischte. Uebrigens ist eine merkwürdige Abweichung von der herrschenden Rection das kyprisch-arkadische *ἐκ* (*ἐς*) mit dem Dativ statt des Genitivs, welche uns einen Blick in die Verschiedenheit der Dialekte thun lässt, die gewiss nach dieser Richtung hin keine geringe war. Für das stärkere Hervortreten des Genitivs in präpositionaler Anwendung möchte ich den Anlass in einigen von ältester Zeit her mit diesem Casus verbundenen Präpositionen finden, unter welchen *πρό* und *διά* besondere Beachtung verdienen, weil der Genitiv hier nur gezwungen als ein ablativischer gedeutet werden kann. Auch die sogenannten unechten Präpositionen wie *ἕνεκα*, *χωρίς* (gerades Gegentheil von *μετά* c. Gen.), *χάριν* wirkten sicherlich dazu mit, den Genitiv beliebter zu machen, der in solchen Fällen und ebenso bei *μετά*, *περί* sicherlich in keiner andern Weise steht, als bei jenen ihre adverbiale Geltung nie verleugnenden Wörtchen.

Wir wünschen dem Verfasser für die weiteren werthvollen Untersuchungen, welche er in Aussicht stellt, Ausdauer und freundliches Entgegenkommen. In erfreulicher Weise ist dafür gesorgt, dass eine Schrift von solcher Bedeutung durch den Buchhandel zugänglich und dem Verschwinden unter der Fluth der Gymnasialprogramme entzogen wird.

Leipzig, August 1874. Georg Curtius.

A. Kirchhoff, über ein altattisches Grabdenkmal. Mit einem Nachtrage von E. Curtius. Aus den Abhandlungen der [philosophisch-historischen Klasse der] königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Mit 2 Tafeln. Berlin, F. Dümmler (Harrwitz & Gossmann) 1874. 153—162. S. 4°. Preis: Mark 1.

536] Den Gegenstand dieser Abhandlung bildet eine jüngst zum Vorschein gekommene altattische Grabinschrift, aus einem elegischen Distichon bestehend. An sich enthielt dieselbe, vollständig erhalten und leicht verständlich, weder paläographisch noch sprachlich oder sachlich etwas besonders Bemerkenswerthes (abgesehen etwa von der bis jetzt nicht nachgewiesenen Namensform *Κλείβουλος*, die Kirchhoff mit vollem Recht durch Hinweis auf die analoge *Κλείδημος Κλειγένης Κλεισθένης* vertheidigt) und bedarf keiner Erklärung; das eigenthümliche Interesse derselben besteht vielmehr darin, dass sie (wie bereits zwei andere, C. I. Att. vol. I. 479. 483) in den Resten der themistokleischen Mauer gefunden ist und danach ihre Entstehungszeit vor 479 v. Chr. absolut sicher steht. So können diese Inschriften zur Zeitbestimmung anderer durch Vergleichung des Schriftcharakters verwendet werden, und Kirchhoff nimmt davon Veranlassung zu einigen kurzen aber interessanten Bemerkungen über das Alter der voreuklidischen Sepulcralinschriften, von denen er nur 3 dem fünften Jahrhundert zuweist, wogegen die andern (27) mit grosser Wahrscheinlichkeit in's sechste, die ältesten darunter möglicher Weise sogar in's siebente Jahrhundert gesetzt werden müssten.

Der Anhang von E. Curtius bezieht sich auf zwei an demselben Orte gefundene, aber schwerlich mit der Inschrift zu demselben Grabdenkmal gehörige Fragmente eines Reliefs, welches einen Jüngling darstellte. Namentlich das eine von beiden, der fast vollständig erhaltene Kopf, ist höchst merkwürdig, und die von Curtius gegebenen Bemerkungen wohl geeignet, die Bedeutung des Denkmals in's rechte Licht zu setzen. Ausser den Auseinandersetzungen über die Haartracht, über den Diskus als Abzeichen des Epheben und die eigenthümliche Haltung desselben, dürfte vor Allem das Beifall verdienen, was über den kunstgeschichtlichen Werth des Denkmals und sein Verhältniss zu den bis jetzt bekannten Werken der altattischen Kunst gesagt wird. Den Kunstwerth desselben an sich aber scheint Curtius doch etwas zu überschätzen. Wenig-

stens mir kommen Ausdrücke, wie er sie anwendet ('die Umrisse des Kopfes sind mit grosser Feinheit gezeichnet'; 'stilvolle und wohldurchdachte und doch so schlichte und anmuthige Composition'), der beigegebenen Photographie gegenüber etwas überschwänglich vor. Doch ich will mich nicht auf das mir fremde Gebiet der Archäologie begeben, sondern lieber hier noch einen Gedanken aussprechen, der sich dem Epigraphiker gerade bei dieser Publikation besonders lebhaft aufdrängt: Kaum liegt der erste Band des Corpus Inscriptionum Atticarum vollendet vor, so wird schon wieder ein nicht unwichtiges inschriftliches Denkmal jener altattischen Periode entdeckt. So hoch erfreulich dies an sich ist, und so sehr zu wünschen ist, dass recht viele ähnliche und noch wichtigere Funde folgen mögen, so traurig wäre es, wenn diese wieder an den verschiedensten, zum Theil schwer zugänglichen Orten mehr oder weniger mangelhaft abgedruckt und ihre Benutzung dadurch so ausserordentlich erschwert würde, wie dies bisher mit den attischen Inschriften der Fall war. Wäre es nicht möglich, dass in ähnlicher Weise wie es für das lateinische Corpus Inscriptionum durch die Ephemeris epigraphica geschieht, auch die attische Inschriftensammlung durch regelmässig erscheinende Nachträge vor dem Veralten bewahrt würde? Dürfen wir die vorliegende Abhandlung als Vorläufer eines solchen Unternehmens betrachten, so haben wir doppelten Grund, dieselbe feudig willkommen zu heissen.

Halle. W. Dittenberger.

Callimachea, edidit Otto Schneider. Vol. II: Fragmenta a Bentleio collecta et explicata, ab aliis aucta. Accedunt commentationes et indices tres. Lipsiae, B. G. Teubner 1873. 860 S. 8°. Preis: Mk. 22.

537] Endlich liegt Otto Schneiders Sammlung der Fragmente des Kallimachos vor uns, lang ersehnt und oft vermisst; die reife Frucht fast dreissigjähriger Beschäftigung mit dem Kyrenäer, ein Denkmal deutschen Fleisses.

Wenige antike Autoren haben so frühe wie Kallimachos die Gunst erfahren, dass man ihre verstreuten Bruchstücke gesammelt herausgab, und kein zweiter hat das Glück gehabt, dass die Meisterhand eines Bentley diesem Geschäft sich unterzog. Die Collectaneen von Bonaventura Vulcanius (1584) und Anna Dacieria (1675) waren ein sehr bescheidener Anfang gewesen. Im Jahr 1695 sandte Bentley seine Sammlung an den leidener Professor Johann Georg Graevius; Bentley hatte den grossartigen Plan gefasst, alle Fragmente griechischer Dichter in einem Corpus zu vereinigen und den Anfang mit Kallimachos gemacht. Diese Arbeit nebst werthvollen Bemerkungen Bentley's zu den Hymnen und Epigrammen des Kallimachos wurden der Ausgabe des Dichters einverleibt, welche Graevius, angeblich aus dem Nachlass seines Sohnes Theodor, 1697 herausgab. Sie hat hier ihren Platz neben Ezechiel Spanheims Sammlung kallimacheischer Bruchstücke, die, zuerst hier gedruckt, wohl Bentley's Arbeit hier und da dankenswerth vervollständigte, aber von ihr beträchtlich in den Schatten gestellt wurde. Zu diesen älteren Sammlungen fügte Ernesti in seiner Ausgabe des Kallimachos (1761) ein auctarium fragmentorum; die von Tittmann herausgegebenen Briefe Ruhnken's und Valckenaer's an Ernesti (1812) brachten an den Tag, dass das Meiste und Beste davon Ruhnken angehörte. Eine letzte Bereicherung, zum Theil von sehr problematischer Natur, erfuhr die Sammlung durch Blomfield (1815), der an die älteren Collectaneen ein spicilegium fragmentorum anschloss. Seitdem brachte jede neue Publikation griechischer Scholien und Grammatiker, bis in die letzten Jahre, neue Citate aus Kallimachos. Die meisten derselben sind durch Naeke, Hecker u. A. hervorgezogen und besprochen worden; aber das Bedürfniss, an Stelle jener indigesta moles ein wohlgeordnetes und umfassendes Corpus, gestützt auf die besten kritischen Texte, zu besitzen, blieb unerfüllt. Wohl nahmen Hecker, Bachmann den Plan auf; die Erwartung war eine Zeit lang auf den trefflichen Mann gerichtet, der vor Allen berufen schien, Bentley nachzufolgen, auf Meineke; aber in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Hymnen und Epigramme des Kallimachos lehnte er die mühevolle Arbeit ab, mit dem Hinweis auf sein vorgerücktes Alter. Um diese Zeit war es in der philologischen Welt bereits bekannt, dass Otto Schneider eine Ausgabe der Fragmente rüste; zwei Programmabhandlungen (Prolegomena in Callimachi *αἰτίων* fragmenta 1851, de Callimachi operum tabula quae extat apud Suidam 1862) erschienen als Vorläufer derselben. Während wir ihn beschäftigt glaubten, die letzte Hand an sie zu legen, überraschte er uns mit einer Ausgabe der Hymnen und Epigramme des Kallimachos (Callimachea edidit Otto Schneider, volumen I, Lipsiae 1870), deren Werth und Bedeutung laut anerkannt worden ist. Durch sie waren auch für die kritische Behandlung der Fragmente nach manchen Seiten festere Normen gewonnen.

O. Schneider bietet mit diesem Buch nicht blos der litterarhistorischen Forschung neues Material. Die mehr oder minder eingehenden Erörterungen, die er an jeden Kallimacheischen Buchtitel knüpft, erweitern sich bei den wichtigeren Schriften zu Abhandlungen welche der Literaturgeschichte in manchen Stücken unmittelbar zu Gute kommen.

Seine Untersuchung über das Verzeichniss der Schriften des Kallimachos bei Suidas, mit Zusätzen wiederabgedruckt aus dem oben erwähnten Programm, bildet eine Art von Grundlage der Ausgabe. Besonnen und scharfsinnig geführt, einschneidend und fruchtbar nach mehreren Richtungen, hat sie von allen Seiten Lob und Zustimmung gefunden und den Forschungen über die Quellen der Biographica des Suidas bereits neue Anregung gegeben. Wie sie in dem Buch voransteht, bildet sie wohl auch die beste Partie desselben.

Das Hauptinteresse knüpft sich an die Fragmente der Aetia, die Trümmer vom berühmtesten und einflussreichsten Werke des Dichters. Auch hier hat Schneider seine oben angeführte Programmabhandlung einfach wiederabgedruckt; sie ist wohl mit einigen Zusätzen versehen, die sich auf neuere Forschungen beziehen, doch nicht überall mit der Bearbeitung der Fragmente selber in Einklang gesetzt worden. Mir erscheinen Schneiders Muthmaassungen über die Anordnung und den Inhalt der Aetia, die ja auch von anderen Seiten Widerspruch erfahren haben, heute noch weniger glaublich, als vor elf Jahren (de Callimachi Cydippa p. 105), und wenn er selber erklärt, dieselben noch immer 'maximam partem' zu billigen, so kann ich daraus nur aufs Neue abnehmen, dass man ein Hypothesengebäude um so schwerer aufgiebt, mit je mehr Kunst und Fleiss man es aufgerichtet hat. Bekanntlich glaubte Schneider, dass in Hygin fab. 273—276 uns eine zuverlässige Inhaltsangabe der drei ersten Bücher der Aetia erhalten sei, nur müsse man um diesen Excerpten ihre ursprüngliche Reinheit zurückzugeben, c. 274 ausscheiden und 275 und 276 in eines zusammenziehen. Die Resultate der jüngsten Hyginforschungen von C. Lange, Bursian, Moriz Schmidt sind diesen Arrangement und den Voraussetzungen, auf die es sich stützt, keineswegs günstig. Wenn nun Schneider in der Zusatznote S. 52 erklärt, er sei durch Bursian noch nicht abgebracht von der Meinung, 'ut capiti 273 ita etiam capitibus 275 et 276, item capiti 277 Callimacheam doctrinam subesse', — obwohl der Interpolatoren hier abändernd und zusetzend so unverschämt gewirthschaftet hätten, 'ut Callimachum

fere totum suis fluctibus demergerent', d. h. dass der Kallimacheische Gehalt so ziemlich verflüchtigt sei, so will ich nicht fragen: wo bleibt alsdann der Werth von Schneiders Hypothese? sondern: wo bleibt die logische Berechtigung derselben, wo bleiben nunmehr die Indizien, dass der frühere Bestand dieser Kapitel, der doch nach Schneider mit dem jetzigen fast keine Aehnlichkeit gehabt, aus Kallimachos abgeleitet gewesen? Aber man braucht die Hyginfrage nicht heranzuziehen, um die Unhaltbarkeit von Schneiders Vorstellung von den Aetien darzuthun. Er theilt den vier Büchern derselben folgenden vierfachen Stoff zu: 'agones, urbium origines, inventores, sacra publica et cultus'. Wie kann doch ein sehr gelehrter Philolog einem der gelehrtesten Schriftsteller des Alterthums eine so sachlich falsche Eintheilung unterschieben? Die Agone gehören zu den 'sacra publica' und sind mit diesen überall unauflöslich verbunden, die Einrichtung der sacra rechnen die Alten bekanntlich unter die εὑρήματα. Dass Kallimachos die Erfindung von Meissel, Senkblei, verschiedenen Sorten von Mäusefallen u. dgl. zum Gegenstand besonderer Elegien gemacht habe (Schneider S. 109 fg.), scheint mir auch heute nicht glaublich: die Elegie Kydippe giebt uns eine andere Vorstellung von der Art und Farbe der Erzählungen in den Aetia. Der aetiologische Zug steckt ja tief in den Poeten dieser Zeit, auch die Hekale läuft auf ein Aetion, die Stiftung der Ἑκαλήσια, hinaus, in seinen ὑπομνήματα ἱστορικά bevorzugte Kallimachos aetiologische Stoffe (s. meine Dissertation Analecta Callimachea p. 11); so mochte also der Dichter Erfindungen wie die oben angeführten wohl gern in seinen Aetien erwähnen, doch nur im Vorübergehen, wie Ovid in seinen Metamorphosen manche Verwandlungsgeschichten. Andererseits vermisse ich in Schneiders Aufstellung einen Stoff, den Properz auf das Klarste den Aetien zuweist: 'cognomina prisca locorum' (vgl. meine Schrift de Callim. Cyd. p. 105).

So erscheint das ganze Gerüste, in welches Schneider die Aetien vertheilt hat, hinfällig. Aber auch die Art, wie er einzelne Fragmente zur Stützung seiner Hypothese verwendet, reizt fast überall zum Widerspruch: hier ist seine Kombination überkünstlich und selbst von einer gewissen Sophistik des Scharfsinnes nicht ganz frei. Es würde dem Zweck dieser Blätter zuwider sein, wollte ich hier in das Einzelne gehen; es soll später an anderem Orte geschehen. Wer Schneiders Wegen nachgehen mag, wird selber mit leichter Mühe zahlreiche Beispiele seiner nutzlosen Spielerei mit fernen, oft sehr fernen, manchmal unmöglichen Möglichkeiten finden.

Neben diesen beiden Commentationen beansprucht die werthvolle Erörterung über die Pinakes besonderes Interesse.

Schneider giebt uns keine durchgreifend neue Anordnung der Fragmente; er hat einen Kompromiss vorgezogen zwischen jenem Verfahren seiner Vorgänger, ältere Collectaneen hinter einander abzudrucken, und einer selbständigen Gestaltung des Corpus.

Er hat zunächst seinem Werke die gesammte Arbeit von Bentley einverleibt: cuius vel unam perire sententiam nefas duximus. Darauf folgen die von Ernesti nachgetragenen Fragmente, in der von Ernesti beliebten Anordnung; zuletzt kommen Schneiders Supplemente.

Wir theilen die Bewunderung für Bentley's mächtigen Geist, für seinen genialen Instinkt des Richtigen, wir haben Freude auch an der köstlichen Frische seiner knappen Bemerkungen, an der markigen kraftbewussten Festigkeit der ganzen Behandlung; wir wünschen wahrhaftig mit O. Schneider, dass kein Wort dieser unvergleichlichen Arbeit verloren gehe.

Aber reichte es denn nicht hin, dass sie abgedruckt ist in Graevius', Ernesti's, Blomfield's Ausgaben? Und sollte auch jeder Satz aus ihr wiederholt werden, musste darum zugleich Bentley's antiquirte Anordnung der Bruchstücke fortgepflanzt werden? War nicht der Gesichtspunkt sachgemässer Ordnung sowohl der Fragmente selbst als der Bemerkungen zu jedem einzelnen derselben, die Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Lesers vor allem zu beachten?

Schneider hat an Bentley's kurze Bemerkungen — oft giebt dieser auch ein Fragment ohne jeden Zusatz — reichliche und ausführliche Erörterungen angehängt, die manchmal zum Umfang kritisch-exegetischer Abhandlungen anschwellen. Diess Verfahren hat jene Wiederholungen und Zerstückelungen im Gefolge, die mit dem System der notae variorum immer verbunden sind. Grössere Unbequemlichkeiten bringt es mit sich, dass Schneider sich den Zwang auferlegt hat, die Bentley'sche Bezifferung der Fragmente beizubehalten. Indem er eine Anzahl neuer Bruchstücke in die Sammlung Bentley's an den Stellen einschiebt, die ihnen durch bestimmtes Citat der Autoren zugewiesen werden, muss er öfters eine Reihe von Fragmenten unter einer Nummer, durch Buchstaben unterschieden, vereinigen. Indem er Bentley's unpraktische Weise, die Bruchstücke der prosaischen Schriften bald gar nicht zu beziffern, bald unter eine einzige Fragmentnummer zu bringen, beibehält, geschieht es, dass wir z. B. unter 100 e. nicht weniger als 48 Fragmente finden. Die Schonung gegen Bentley's Anordnung bewirkte, dass Schneider sich scheute, wo Schriftstellerzeugnisse fehlen, einem Fragment die Stelle anzuweisen, welche sich durch die einfachste Schlussfolgerung für es ergiebt, Bruchstücke zu verbinden, deren unmittelbare Zusammengehörigkeit keinem Zweifel unterliegt, andere, welche obwohl ohne den Namen des Kallimachos überliefert, aus bestimmten Gründen ihm zugeschrieben werden müssen, an richtiger Stelle einzuschieben; selbst die irrthümlich unter die Fragmente gerathenen Nummern erscheinen hier, eine jede an ihrer Stelle sammt Bentley's Commentarien wieder, wenn auch in Klammern.

Der Verfasser hatte an sich selber die Lockungen der kombinatorischen Behandlung der Fragmente erfahren, die Schwierigkeit, innerhalb derselben feste Grenzen sich zu ziehen, praktisch erkannt; wir können es nur billigen, dass er seinen eignen Vermuthungen über die Stoffe der einzelnen Bücher der Aetia keinen Einfluss auf die Anordnung der Sammlung verstattet hat, und finden begreiflich, dass Riese's 'formidolosum sane exemplum' (S. 791) ihn schreckte. Und hier nehmen wir eine seltsame Zwiespältigkeit in Schneiders Arbeit wahr: einerseits ein arges Uebermaass der Kombination in bestimmter Richtung, andererseits die Abneigung gegen eine dem wirklichen Zusammenhang der Fragmente zu Hilfe kommende Anordnung derselben. Ist in dieser Zwiespältigkeit die verschiedene Stimmung zu erkennen, die Schneider in verschiedenen Lebensperioden seiner Aufgabe gegenüber hatte?

Und doch giebt es auf diesem Gebiet sehr zuverlässige Schlussfolgerungen, denen den Werth eines direkten Zeugnisses zu versagen Buchstabengläubigkeit wäre. Wenn z. B. zwei Bruchstücke, die aus dem zweiten Buch der Aetia citirt werden, augenscheinlich auf die Erzählung von Kydippe gehen, wenn eine ganze Reihe anderer Bruchstücke eben so augenscheinlich auf jenen Stoff sich beziehen (namentlich 101, 102, 169, 229), ist dann für diese Fragmente nicht durch jene der Platz mitbestimmt und mitbezeugt? In ähnlicher Weise ist vielfach das sicher Zusammengehörige weit versprengt, die Anordnung dem Zufall und der Laune preisgegeben. Dieser Missstand hat dann wieder den zweiten im Gefolge, dass Manches zweimal gesagt und zweimal citirt werden muss.

Die Zahl der Fragmente, welche als Kallimacheisch bezeugt sind, erscheint hier beträchtlich vermehrt. Noch in den letzten Jahren hatten Zieglers Scholia Ambrosiana zu Theokrit und mehr noch das Etymologicum Florentinum (Millers Mélanges p. 11—318) neuen Zuwachs gebracht. Referent, der durch eine für seine eigenen Studienzwecke angefertigte Sammlung in den Stand gesetzt ist, Schneiders Arbeit zu kontroliren, kann ihr in diesem Theil absolute Vollständigkeit nachrühmen. Ja es sind auch die untergeordneteren sekundären Zeugnisse für Fragmententheile mit einem Fleiss und einer Gewissenhaftigkeit gesammelt und an ihren Platz gestellt, dass selbst nach dieser Seite einem Nachfolger, so lange nicht neue Hülfsmittel hinzukommen, kaum etwas übrig gelassen ist.

Ein Anhang umfasst 393 fragmenta anonyma. So gewiss es auch ist, dass ein grosser Theil derselben anderen alexandrinischen Dichtern, namentlich Euphorion, gehört, so wahrscheinlich ist es doch im Allgemeinen, dass auf die weit überwiegende Mehrzahl derselben Kallimachos Anspruch hat. Auf alle Fälle war es äusserst wünschenswerth, dass diese herrenlosen Ueberreste, welche das übereinstimmende Gepräge der alexandrinischen Poesie tragen, irgendwo vereinigt würden, und in einer Sammlung der Kallimacheischen Bruchstücke war ohne Zweifel der passendste Platz für sie. Wenn, wie ich versichern kann diese Sammlung einiger Vermehrung fähig ist, so soll kein Vorwurf hierin liegen. Vollständigkeit ist in dieser Abtheilung weder möglich, noch scheint sie in Schneiders Absicht gelegen zu haben.

Während Schneider an seinen Aufbau der Aetia ein Uebermaass von Kombination verschwendet und dabei die Grenze zwischen Wahrscheinlichkeit und entfernter für die Kombination werthloser Möglichkeit wohl nicht immer richtig bemessen hat, verzichtet er sonst mitunter auf die einfachsten Schlüsse über die Beziehung der Fragmente und ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Schriften. So finde ich es unbegreiflich, dass er von dem werthvollen Fragmente 505 keinen besseren Gebrauch gemacht; es weisen mehrere Spuren darauf hin, dass die Elegie, in der Kallimachos das Schicksal der Phyllis besungen, ohne Zweifel in den Aetia, sich ähnlicher Gunst erfreute, wie seine Erzählung von Kydippe. Das sehr bemerkenswerthe Frg. 561 war mit ausreichender Bestimmtheit dem Gedicht *Ἰοῦς ἄφιξις* zuzuweisen, und bei diesem vor Allem an des Licinius Calvus Gedicht *Io* zu erinnern (vgl. L. Müller, Catulli etc. carmina p. 85): denn Calvus hat, wie der ganze Dichterkreis dem er angehört, sich gern und vielfach an Kallimachos angeschlossen, und die Uebereinstimmung der Fragmente seiner *Io* mit Ovid weist auf Kallimachos als gemeinsames Vorbild zurück. Wenn Schneider daraus, dass Tortellius jenes Fragment über Isis-Io citirt 'teste Callimacho Aegyptio historico', folgert, es sei dasselbe nicht einem poetischen Werk, sondern vielmehr den Hypomnemata entnommen, so irrt er; *ἱστορικός* ist ein in späterer Zeit für den Poeten gebräuchlicher Ausdruck, vgl. Schneidewin im Philologus I S. 9. Anderseits sehe ich nicht ein, welchen Nutzen Vermuthungen haben wie die, dass der Dichter die *θιβρῆς κύπριδος ἁρμονίῃ* (frg. 267) in Beziehung auf Medea erwähnt habe und also das Bruchstück in das erste Buch der Aetia gehöre; oder dass das einzelne Wort *ἄωροι* (frg. 325), das Kallimachos im Sinn von *ἄγριοι* brauchte, auf eine wilde Völkerschaft sich bezogen habe, in deren Gebiet die Argonauten landeten, und hiernach im zweiten Buch der Aetien gestanden; oder dass das Wort *ἀδμολίη* (= *ἄγνοια*, frg. 338) im Prolog der Aetia vorgekommen sei, wo Kallimachos wahrscheinlich gesagt habe, es seien ihm viel Dinge bewusst, welche den Uebrigen unbekannt seien.

Dass Schneider in der kritischen Behandlung der Fragmente die Gewandtheit vieljähriger Uebung, dass er grosse Sprachkenntniss und Scharfsinn bewährt, wird man nicht anders erwarten. Manches Verderbniss hat er mit Glück beseitigt, öfters verfährt er allzu künstlich, und verleugnet den natürlichen Takt der in der Emendation dichterischer Bruchstücke der beste, zuweilen der einzige Führer ist; hier und da begeht er offenbare Fehlgriffe. Auch hierfür können an dieser Stelle nur wenige Beispiele ihren Platz finden. Frg. 478 ist durch die Florentiner Hds. des Etymologicum magnum neu gewonnen; est heist da: ***Κλύμενος** ὄνομα κύριον ἥρωος παρὰ τὸ κλύω, τὸ δοξάζω. ἔστι καὶ ἐπίθετον Ἅιδου, τοῦτ' ἔστιν ὁ πάντας καλῶν πρὸς ἑαυτόν ἢ ὁ ὑπὲρ πάντων ἀκουόμενος. **Καλλίμαχος** δέ· Δηώ τε πο **Κλυμένου** τε πολυξείνοιο δάμαρτα. Δηὼ μὲν ἡ Περσεφόνη, **Κλύμενος** δὲ ὁ ἥρως.* Hieraus macht Schneider nun: *Δηὼ ὅπου **Κλυμένου** τε πολυξείνοιο δάμαρτα*, setzt die Konjektur in den Text und findet auch gleich dem Vers seinen ursprünglichen Platz. Es ist aber doch deutlich genug, dass die Buchstaben *πο* nur dadurch an unrechter Stelle hereingerathen sind, dass der Schreiber vom ersten *τέ* zum zweiten *τέ* übersprang, also zu schreiben ist *Δηώ τε Κλυμένου τε πολυξείνοιο δάμαρτα*, wozu Verse wie *Ψάριν τε Σπάρτην τε πολυτρήρωνά τε **Μέσσην*** (Il. B 582) oder ***Κλώθω** τε Λάχεσίν τε καὶ Ἄτροπον αἵτε διδοῦσι* (theog. 905) zu vergleichen sind (s. meine Analecta Callimachea S. 13, 17). Warum Schneider in dem erklärenden Zusatz des Grammatikers *καὶ Περσεφόνη* schreibt, verstehe ich nicht. Dagegen hatte es wohl eine Bemerkung verdient, dass nach ausdrücklichem Zeugniss hier Persephone den Namen *Δηώ* führt, wie sonst wohl nur noch in dem Epigramm des gelehrten Dioskorides anth. Pal. VII 31, 9. Dass Demeter, die sonst diesen Namen hat, damit als die 'Suchende' bezeichnet werde, erschien mir nie glaublich; wenn nunmehr das Wort auch als Beiname des Persephone bezeugt wird, so verliert jene übliche Deutung alle Berechtigung. Das Wort wird mit *Δά-ειρα Δαΐρα* zusammen zu stellen sein: so heissen Persephone (Lykophr. 70, Aeschyl. frg. 271 Nauck, vergl. schol. Apollon. 3, 847, etym. magn. p. 244, 34), Demeter Aphrodite und eine Nymphe, Schwester der Styx (Phanodemos und Pherekydes bei Eustath. zur Il. Z p. 648, 37); auch wohl mit *Δη-μήτηρ* (*δή-ιος, δαίω*).

Frg. 538 steht im Etym. Flor. p. 51 in Millers Mélanges: *ἀτμήν· ὁ δοῦλος. **Καλλίμαχος**· φιλαδελφίων ἄτμενος ἢ ἀδείμων· ἀτμὴν εἴρηται παρὰ τὸ τιμὴ ἀτιμὴν καὶ κατὰ συγκοπὴν ἀτμήν, οἷον ἄτιμος· ἢ πολύτμητόν τινα ὄντα ὑπὸ τῶν μαστίγων, τοῦ ᾱ ἐπιτατικοῦ νοουμένου.* Eine sichere Emendation der Worte des Dichters, die nur als Beispiel für den Gebrauch von *ἀτμήν* für *δοῦλος*, nicht in Beziehung auf eine der vom Grammatiker vorgeschlagenen Etymologien beigebracht werden, ist nicht wohl möglich. Am nächsten dürfte liegen zu schreiben *Φιλαδελφείων ἄτμενος ἦα δόμων*, unter Mitbenutzung von frg. 342 *τὸ ἦα ... καὶ παρὰ Καλλιμάχῳ*, und in diesen Worten das Bruchstück eines Epigrammes zu sehen. Anders Schneider. Er glaubt die Bewohner der Stadt Philadelpheia verstanden und schreibt *Φιλαδελφήων*, und da alsdann wohl auch in *ἀδείμων* der Name von Stadtbewohnern stecken müsse, nach Bast aber *ει* und *α* oft verwechselt würden — so corrigirt er *Ἀδάνων*, wobei dann wieder vorausgesetzt werden muss, dass die Bewohner von *Ἄδανα* auch wohl *Ἄδανοι* hätten heissen können anstatt *Ἀδανεῖς* oder *Ἀδανηνοί* oder *Ἀδανῖται*. Für diese sonderbare Zusammenstellung zweier Städte, die Nichts gemeinsam haben, soweit unser Wissen reicht, ersinnt dann Schneider eine noch sonderbarere Motivirung: es seien die Philadelpheer und Adaneer wohl beide berüchtigt gewesen wegen ihrer Grausam-

keit gegen die Sclaven — obwohl sich nicht entscheiden lasse, welches Philadelpheia und welches Adana gemeint sei. 'Quid quod etiam quae de crudelitate diximus, sola nituntur originatione altera, qua propter τὸ κακοπαθῆσαι vocatos ἀιμένας esse proditur.' Schliesslich ergänzt er 'haud cunctanter' den Vers durch Vorsetzung von φή (= καθάπερ). Ich meine, vor diesem Stil des Conjicirens müsste der Geschmack behüten.

Frg. 191 lautet

τόν με παλαιστρίταν ὀμόσας θεὸν ἑπτάκις φιλάσειν.

Schneider vermuthet in φιλάσειν ein 'gravius vitium' (warum?) und schreibt σφαλῆν σε, und auf diese Konjektur gründet er eine künstlich ausgedachte Erklärung: 'putaverim in tumulo alicuius positam Mercurii statuam dicere: palaestrarum deum me testificatus, septies te afflicturum adversarium (ipse luctatione periisti).' Diese Vermuthung ist schon darum unannehmbar, weil ein Hermes als palaestrarum deus auf einem Grab ganz abnorm sein würde. Das Bruchstück ist gewiss ganz richtig überliefert. τόν με ist am Besten als Objekt zu φιλάσειν zu fassen: vgl. frg. 315 Καλλίμαχος 'ναὶ μὰ τὸν αὐτὸν ἐμέ' καὶ 'τόν σε Κροτωπιάδην.' Dass der Dichter erwähnt, es habe Jemand (natürlich ein Knabe) beim Gott der Palaestra geschworen, ihn zu küssen, ist nichts Auffallendes, denn die erotischen Beziehungen der Palaestra sind ja bekannt genug. Das Fragment gehörte, nach Versmaass und Inhalt, einem von jenen kleinen scherzenden erotischen Gedichten an, dergleichen Laevius und seine Genossen in den Παίγνια vereinigten.

Zur selben Gattung gehörte auch das Gedicht, dessen Anfang in frg. 118 erhalten ist:

ἡ παῖς ἡ κατάκλειστος,
τὴν οἵ φασι τεκόντες
εὐναίους ὀαρισμοὺς
ἔχθειν ἶσον ὀλέθρῳ —.

Die kokette Zierlichkeit dieser hüpfenden Verse hat Schneider zu Grund gerichtet, indem er schreibt ἦ παῖς ἢ κατάκλειστος. Und warum? 'initium carminis Hephaestionem apposuisse credi par est. ac ne in sequentibus quidem post versum 4 demum satis apte fieri potuisse crediderim ut sententia expleretur. itaque iure mihi videor absolutam reddidisse sententiam scribendo ἦ παῖς ἢ κατάκλειστος, virgo, proh! claustris occlusa est, quam (i. e. nam eam) parentes eius dicunt venereas confabulationes morte peius odisse.' Im Gegentheil! Der Relativsatz enthält keineswegs die Begründung für die Einschliessung des Mädchens, sondern eine mit dem Prädicat κατάκλειστος coordinirte Angabe. Und auf Vers 4 folgte der Nachsatz, über dessen Inhalt die neckische Ironie des Vorausgegangenen keinen Zweifel lässt: jenes Mädchen, das streng im Haus gehütet wurde und nach ihrer Eltern Aussage Liebe wie den Tod hasste — sie war gründlich in die Netze des Eros gefallen.

Obwohl Schneider die Nachahmungen keineswegs vernachlässigt hat, hätte umfassendere Heranziehung derselben hier und da gute Dienste leisten können: auch abgesehen davon, dass die Nachweise der Entlehnungen, wie Naeke sie nach der lexikalischen Seite trefflich begonnen hat, darum werthvoll sind, weil sie das Bild vom Einfluss des Kallimachos auf die Späteren vervollständigen helfen. Ein Beispiel, das ich herausgreife, genüge. Cicero Tuscul. I 39 sagt: 'non male ait Callimachus, multo saepius lacrimasse Priamum quam Troilum.' Und auf denselben Ausspruch beruft sich augenscheinlich Plutarch, ohne den Dichter zu nennen, consol. ad Apollon. 24: μεῖον γὰρ ὄντως Τρωίλος ἐδάκρυσεν ἢ Πρίαμος. Wer erkennt hier nicht sofort, dass Plutarch mit den Worten γὰρ ὄντως eben den Spruch des Kallimachos sich zu eigen macht, dass sie also nicht dem Dichter angehören? Schneider aber (Frg. 363) formirt mit Zuziehung dieser Worte und Einschiebung des 'fulcrum' γέ einen Choliambus:

μεῖον γὰρ ὄντως Τρωίλος γ' ἐδάκρυσεν
ἢ Πρίαμος.

Und als wenn dieses ganz willkürliche Verfahren geeignet wäre, ein Argument zu ersetzen, fährt er fort: 'unde corruit simul Diltheyi l. l. opinio, sententiam istam Callimachei fuisse epigrammatis epitymbii in infantem scripti exitum.' Diese Methode des 'Umstürzens' — und Bauens — ist nicht schwierig, aber müssig. Ein lateinisches Grabepigramm auf die siebenjährige Magnilla (in Meyers Anthologie n. 1246) schliesst:

sic Hecuba flevit Penthesilea minus.

Hier ist, da es um ein Mädchen sich handelt, das Kallimacheische Trostbeispiel ins Weibliche übersetzt; dass aber jener Spruch des Kallimachos nachgebildet ist, von dem ich gesagt hatte 'vides autem hoc dictum ex celebratis fuisse Callimachi' wird Niemand leugnen. Es wird also dabei bleiben, dass aus jenen Worten der Pentameter μεῖον ἐδάκρυσεν Τρωίλος ἢ Πρίαμος herzustellen und dieser das Bruchstück, wahrscheinlich der Schluss, eines Grabepigrammes ist.

Namentlich hätte Gregor von Nazianz noch öfter herangezogen werden dürfen. Dass einige von Hesychius ohne Namen citirte poetische Bruchstücke von Moriz Schmidt bei Gregor nachgewiesen und für interpolirte Citate aus Gregor erklärt worden sind (Rhein. Museum n. F. 21 S. 489 fgg.) ist Schneider entgangen. Freilich hat hierbei Schmidt übersehen, dass aus der von ihm in einer Reihe von Fällen (ihre Zahl kann vermehrt werden) wahrgenommenen Coincidenz noch nicht folgt, dass alle jene Citate aus Gregor genommen sind.

Diese Bemerkungen sollen und können die lebhafte und dankbare Anerkennung des Werkes, mit dem O. Schneider uns beschenkt hat, nicht abschwächen. Möge seine grundlegende Arbeit, ein neues Zeugniss, wir hoffen nicht das letzte, seiner hingebenden energischen Kraft, jenem weiten und unwegsamen heute ziemlich vereinsamten Gebiet neue Forscher zuführen: eine lange Reihe Kallimacheischer Fragen von kritischer, grammatischer, prosodischer, historischer Art warten der Lösung *).

Zürich. K. Dilthey.

Emil Pohle, die angeblich Xenophonteische Apologie in ihrem Verhältniss zum letzten Kapitel der Memorabilien. Kritische Untersuchung. [Gymnasial-Programm]. Altenburg, Druck von Oskar Bonde 1874. 66 S. 8°.

538] In dieser sehr gründlichen Behandlung einer in neuerer Zeit mehrfach besprochenen Streitfrage hat die Einleitung (pag. 1—25) dadurch einen etwas unverhältnissmässigen Umfang erhalten, dass die Darlegung des Inhaltes und Gedankenganges des Einen der beiden Stücke, Mem. IV 8, schon in dieselbe aufgenommen ist, während sie offenbar ebensogut in die eigentliche Abhandlung gehören würde, wie die

*) Gleichzeitig mit der Correctur des vorstehenden Artikels erhalte ich Nr. 33 dieser Zeitschrift. Die darin enthaltene Recension meiner Ausgabe des Musaeus will und thut das Gegentheil dessen, was eines Recensenten pflichtmässige Aufgabe ist: das Publikum zu unterrichten über das was ein Buch will und leistet. Sie ist ungenau in ihren Angaben, sie fehlt gegen die Wahrheit in dem was sie aussagt, wie in dem was sie verschweigt. Sie ist übelwollend in ihrer Tendenz; sie hat meiner Ausgabe keinen einzigen Fehlgriff nachweisen können; von den Aufstellungen und Bemerkungen, die sie meiner Textkritik entgegensetzt, ist keine brauchbar. Das Ansehen, welches der Name des Recensenten, des Herrn Professor K. Lehrs in Königsberg, geniesst, bestimmt mich dass ich mir die Mühe nehmen werde, sein Verfahren, begreiflicher für mich als für Andere, demnächst in einer philologischen Zeitschrift näher zu beleuchten und die Wahrheit der Behauptungen, die ich hier aufgestellt, eingehend darzuthun.

Sils Maria, d. 22. August 1874.

eingehende Betrachtung, welche Herr Pohle der Apologie in Abschnitt I der Abhandlung (p. 25—46) widmet. Sachlich hat das freilich nichts auf sich. Dagegen kann es in der That Ref. nicht billigen, wenn der Verf. mehrfach die Frage der Priorität der beiden Schriftstücke in einen unlöslichen Zusammenhang mit der Frage der Echtheit der beiden setzen will, nach dem falschen Vorgang von G. Sauppe, der in der annotatio critica zu den Memorabilien pag. XXXI ganz unlogisch sagt: Ego vero quum a me impetrare non possim ut Apologiam Xenophontis esse credam, capitis huius octavi tantum, quae maxime displiceant, aliena iudico. So auch Pohle p. 21 (und anderwärts): 'wir stehen vor den beiden letzten Möglichkeiten'. Die Möglichkeit der Unechtheit beider Stücke, sowie die Möglichkeit einer plausiblen Entscheidung der Frage der Priorität, auch wenn die Unechtheit der beiden Stücke nachgewiesen wäre, darf nicht von vornherein geleugnet werden: und in der That hat denn auch Pohle selbst manches beigebracht (z. B. pag. 49 und anderwärts), was für die Frage der Priorität vollkommen gleichen Werth hat, mag nun die Eine Schrift, wie Pohle selbst annimmt, von Xenophon herrühren, oder keine von beiden, wie L. Dindorf und nach ihm R. Lange in einer bezüglichen Dissertation de Xenophontis quae dicitur apologia et extremo commentariorum capite Halle 1873 behaupten.

Der Apologie vindiciren die Priorität neben den Vertheidigern der Echtheit derselben (Bornemann, Geel, Cobet) auch L. Dindorf und Lange, die beide Stücke als unecht bezeichnen. Bei dem letztern finden wir als allgemeinen Grund hiefür die Behauptung aufgestellt (p. 13), dass der Schreiber der Apologie, wenn Mem. IV, 8 schon vorhanden gewesen wäre, in seiner Einleitung von seinen Vorgängern nicht hätte sagen können: *ἀλλ' ὅτι ἤδη ἑαυτῷ ἡγεῖτο αἱρετώτερον εἶναι τοῦ βίου θάνατον, τοῦτο οὐ διεσαφήνισαν*: Als ob es ein Rhetor mit seinen Behauptungen so genau nehmen würde, wenn es sich darum handelte, die Berechtigung seines eigenen literarischen Productes ans Licht zu stellen! Auch müssten wir mit demselben Rechte unserer Apologie die Priorität vor der Platonischen vindiciren, die von 40 C. an den Sokrates den Satz durchführen lässt, dass der Tod ein Gut sei. Und vollends nimmt es sich höchst sonderbar aus, demselben Schriftsteller nicht einmal eine rhetorische Uebertreibung — und mehr liegt in dem *οὐ διεσαφήνισαν* nicht — zutrauen zu wollen, den man mit den schärfsten Ausdrücken als Lügner bezeichnet (Lange p. 15: igitur qui in altera parte in manifesto mendacio tenetur, eine in ceteris quicquam credendum esse censes?). Bei der Entscheidung über die Priorität kann wesentlich nur das beiden Stücken gemeinsame Gespräch mit Hermogenes in Frage kommen. Während nun Herr Lange die Sache sich so vorstellt: der Schreiber der Apologie ist ein homo male sanus (p. 14, 27); sein jämmerliches Machwerk wird nun durch einen andern homo male sanus (p. 43; p. 45: scriptorem inter ineptissimos fuisse), nämlich den Verf. von Mem. IV 8 — entstellt (! corrupisse p. 33) durch thörichte Zusätze und Veränderungen (p. 35: inepte expletum esse, 37: ineptisse) — wobei man sich billig frägt, was denn da noch verdorben werden kann —, führt dagegen Pohle (p. 1—12 und von pag. 47 an) den völlig siegreichen Beweis, dass, was das Gespräch mit Hermogenes in Mem. IV 8 mehr hat, spezifisch sokratischen Charakters ist (z. B. § 4: *διασκοπῶν τά τε δίκαια καὶ τὰ ἄδικα* u. a. m.), insbesondere auf die Einheit von Wissen und Tugend bezügliches, während umgekehrt, was die Fassung des Gespräches in der Apologie mehr hat, plump und unsokratisch ist (z. B. Apol. 5: *ἰσχυρῶς ἀγάμενος ἐμαυτόν*, 6: *καταμέμφωμαι ἐμαυτόν*, so wie ganz 7 und 8). Muss es demnach als ein wissenschaftliches Ergebniss auch dieser neuen Untersuchung betrachtet werden, dass, was freilich auch schon früher gesagt wurde, das Gespräch nach der Fassung der Memorabilien dem sokratischen Geist viel näher steht, als nach der Fassung der Apologie, so wäre demnach bei Voraussetzung der Priorität der Apologie das Gespräch in den Memorabilien als eine von einem spätern Sokratiker ausgegangene, in charakteristischen Zusätzen und ebenso charakteristischen Weglassungen sich fein bethätigende Correctur an einem gänzlich unsokratischen Producte zu betrachten (vgl. Pohle p. 49). Dieser an sich zwar nicht unmöglichen, aber doch wenig wahrscheinlichen Voraussetzung steht nun aber die bei der Betrachtung des beiden Gesprächen gemeinsamen Elementes sich aufdrängende Wahrnehmung entgegen, dass mehreres, was in den Memorabilien einfach und bescheiden gesagt ist, in der Apologie dick aufgetragen wird im Dienste der im Anfang ausgesprochenen Tendenz, die *μεγαληγορία* des Sokrates gehörig ans Licht zu stellen. In dieser Beziehung wird von Pohle mit Recht hingewiesen auf Apol. 4 *δὶς — ἐναντιοῦται τὸ δαιμόνιον* verbunden mit den Uebertreibungen von § 8 im Gegensatz zu einfachem *ἠναντιώθη* Mem. 5; auf Apol. 6 *οἶδ' ὅτι ἀνάγκη ἔσται* im Gegensatz zu *ἴσως ἀναγκαῖον ἔσται* Mem. 8; und worauf der Unterzeichnete schon längst hinwies Apol. 26 *ὑπό τε τοῦ ἐπιόντος καὶ ὑπὸ τοῦ παρεληλυθότος χρόνου*, welche Fassung, Herr Lange mag sich p. 20 u. 38 drehen und winden wie er will, einfach lächerlich ist gegenüber *αἐὶ* in Mem. 10. Zu alledem kommt der Nachweis, dass bei vollkommener Geschlossenheit des Gedankenganges im Gespräch der Memorabilien (denn auch 9 *ἀλλὰ μὴν εἴ γε ἀδίκως ἀποθανοῦμαι* u. s. w. schliesst sich vollkommen richtig als Widerlegung eines nahe liegenden Einwandes an das vorhergehende an) — umgekehrt wie Pohle hübsch auseinandersetzt (p. 27, 36, 38) in der Apologie Spuren von Inconsequenzen sind, die darauf hinweisen, dass das Gespräch dort zusammengeflickt ist aus gut sokratischem und fremdartigem mit Tendenz und roher Auffassung des Schreibers zusammenhängendem, unsokratischem Elemente. Wir müssen demnach auch für den Fall, dass Mem. IV 8 nicht von Xenophon sein sollte, auf der Priorität des Gespräches mit Hermogenes in den Memorabilien gegenüber der Fassung desselben in der Apologie beharren, und sind in dieser schon längst gehegten Ansicht durch die Auseinandersetzungen Pohles (wie durch die entgegenstehenden Langes) nur bestärkt worden.

Ueber die Unechtheit der Apologie können wir uns kürzer fassen. Pohle hebt selbst mehrfach hervor (p. 15, 22, 24), dass die Unechtheit dieser Schrift nach dem Vorgang von Valckenaer und Schneider insbesondere durch die Auseinandersetzungen von Caspers, Schmitz, und dem Unterzeichneten (Anhang zu Köchly's akadem. Vorträgen p. 230 ff.) als erwiesen betrachtet werden müsse.

Es liegt in der Natur der Sache, dass in den bezüglichen Abschnitten bei Lange sowohl wie bei Pohle vielfache Berührungen mit den früheren Arbeiten, beziehungsweise Wiederholungen zu finden sind. Dankenswerth sind die sprachlichen und stilistischen Auseinandersetzungen, die nach dem Vorgange Schneiders bei Lange von p. 22, bei Pohle von p. 43 an zum Beweise der Unechtheit gegeben sind. Doch hätte der letztere p. 44 an der Verbindung von *δικαστήρια* mit *παραχθέντες* nicht Anstoss nehmen sollen. Ebenso schiesst er über das Ziel hinaus, wenn er p. 27 die Erwähnung des Dämonion an sich in Apol. 4 und 8 (abgesehen von der anstössigen Art, in der sie geschieht) gleichsam als Verdachtgrund geltend machen will: die Berufung auf dasselbe ist logisch hier so unverwerflich, wie in der Platonischen Apologie. § 5

ἰσχυρῶς ἀγάμενος ἐμαυτόν wird pag. 34 richtig auf Mem. II, 1, 19 als auf seine Quelle zurückgeführt: die Nachweisung findet sich auch bei Dindorf. Gut wird p. 31 von Pohle der Widerspruch des δίς in § 4 gegen Mem. I 3, 4 hervorgehoben. Hinzuzufügen wäre noch zu den stilistischen Fehlern unsers Autors Ap. 8: εἰ γὰρ τοῦτο διεπραξάμην, was nur heissen kann: 'hätte ich das ἀποφεύγειν durchgesetzt', nicht aber wie Pohle will p. 41: 'hätte ich das ἀποφεύγειν ernstlich betrieben'. Der Autor vergass für einen Augenblick, dass Sokrates sein Gespräch mit Hermogenes, welches er hier von § 7 an durch eigene Zuthaten vermehrte, vor der Verurtheilung führte und lässt ihn eine Construction brauchen, die er vernünftigerweise bloss nach der Verurtheilung brauchen durfte. — Die Unechtheit der Apologie darf, wie gesagt, als wissenschaftlich feststehendes Resultat betrachtet werden, und es wäre in der That nunmehr von grösstem Interesse zu vernehmen, wie z. B. ein Cobet, der noch in der 2ten Auflage der variae lectiones an seiner Bezeichnung der Apologie als suavissimum Xenophontis scriptum festhält, die Vertheidigung der Echtheit führen würde: einstweilen ist wohl anzunehmen, dass dem berühmten Kritiker die Geelsche Auffassung der Apologie als dem echten Schlusse der Xenophontischen Memorabilien wegen der über Anytos und seinen Sohn erzählten Anekdoten für seine bekannte Hypothese über die Memorabilien als einer Gegenschrift gegen Polykrates besonders bequem war.

Die von pag. 63 an von Pohle vorgetragene Hypothese, worin er mutatis mutandis mit Lange zusammentrifft, dass der Autor der Apologie beabsichtigt habe, mit seinem Schriftchen den Schluss zu den Xenophontischen Memorabilien zu machen, beziehungsweise den echten Schluss IV 8 zu verdrängen, ist mir um so weniger wahrscheinlich, als der Verfasser, wie Pohle selbst richtig hervorhebt, nicht als Xenophon gelten will. Das schliesst aber nicht aus, dass er seine kleine Schrift an die ἀπομνημονεύματα anschliessen wollte in ähnlicher Weise, wie es Xenophon mit dem Oeconomicus und — fügen wir hinzu — auch mit dem Symposion that, dessen Anfang ja auch auf die übrigen den Sokrates betreffenden Schriften zurückweist. Neben diesen sollte eine kleine anonyme Monographie über die letzten Tage des Sokrates Platz finden.

Wer nun schliesslich durch L. Dindorf's Zweifel an der Echtheit von Mem. IV 8 überzeugt worden ist, müsste nach dem Vorhergehenden annehmen, dass der Verfasser dieses Capitels, der sich allerdings als Xenophon, sein Elaborat als den Schluss der Memorabilien betrachtet wissen will, es zweckmässig fand, aus älterer Quelle das Gespräch mit Hermogenes in seinen Epilog einzuverleiben. Denn dass dieses Gespräch aus gut sokratischen Kreisen stammt, ist nicht zu bezweifeln; gab es ja auch genug andere sokratische Dialoge ausser den uns erhaltenen; am allerwenigsten konnte es von einem Verfasser der Apologie, der alles andere mühsam compilirte, frei erfunden werden. Anstössiges, der guten classischen Zeit unwürdiges gibt es in dem ganzen Gespräch, wie es hier vorliegt, bei genauer Betrachtung nichts als διόπερ in § 7, was so leicht einem spätern Abschreiber für ein ursprüngliches διότι in die Feder fliessen konnte, und in § 9 die Worte εἰ—ποιεῖν, die genau so aussehen, wie hundert andere unnütze Interpolationen (Pohle's Urtheil hierüber p. 58 ist mir unverständlich). Aber auch in den übrigen Partieen unseres Capitels, die des Anstössigen etwas mehr haben (§ 3 und die Schlussclausel § 11: εἰ δὲ — κρινέτω) wüsste ich nicht, warum man nicht mit den gewöhnlichen Mitteln der Texteskritik auskommen sollte. Die Frage wird nur dadurch etwas schwierig, weil noch verschiedene andere Epiloge und Proömien in den Xenophontischen Werken in Betracht kommen, die einmal im Zusammenhang behandelt werden müssten. Aber gesetzt auch Xenophon habe den Oeconomicus an die Memorabilien anreihen wollen, so hat er doch die ersten auch nach Lange's Ansicht p. 31 zuerst herausgegeben, und dann doch wohl nicht ohne Schlusswort; so dass bloss vom Standpunkt dieser Schriften aus die Unechtheit dieses Capitels nicht als erwiesen betrachtet werden kann, auch wenn man zugiebt, dass der Uebergang von IV, 7, 10 zu IV, 8, 1 mehr äusserlich als innerlich vermittelt ist. Jedenfalls ist die jugendliche Kritik, die Lange besonders von p. 31—37 an unserm Capitel geübt hat, im Wesentlichen durchaus richtig von Pohle widerlegt worden.

Zürich. Arnold Hug.

Dionysii Byzantii de Bospori navigatione quae supersunt, una cum supplementis in geographos graecos minores aliisque eiusdem argumenti fragmentis e codicibus mss. edidit Carolus Wescher. Parisiis, e typographeo publico [venit apud Ambrosium Firminum Didot] 1874. XXXIII, [II], 154 S. 4°. Preis: Mark 16.

539] Das vorliegende Werk enthält die Verwerthung eines der interessantesten philologischen Funde. Der Anaplus des Dionysius von Byzanz war uns bis auf ein Fragment des Eingangs bisher nur in den topographischen Werken des P. Gillius de Constantinopoleos topographia und de Bosporo Thracio erhalten. Alle Nachforschungen nach dem Original, welche schon von Lucas Holstenius fast ein Lebensalter hindurch mit unermüdlicher Sorgfalt angestellt und nach ihm von Andern bis in die neueste Zeit fortgesetzt worden waren, blieben vergeblich. Das Original des D. B. galt als spurlos verschwunden, so dass die neuesten Ausgaben (des Referenten im Progr. des Gymnasiums zu Wesel 1860, und C. Müller in den geogr. gr. min. II, 1861) sich darauf beschränkten, den Anaplus des D. B. aus den Werken des Gillius herauszuschälen und die so gewonnenen Fragmente zu ordnen (Frick), oder das diese Fragmente am vollständigsten enthaltende Werk des Gillius (de Bosporo Thracio) mit Hervorhebung der vom Gillius aus dem Anaplus übersetzten Stellen einfach abzudrucken. (C. Müller).

Es ist das grosse Verdienst Wescher's, das Original auf der Pariser Bibliothek ausfindig gemacht und den glücklichen Fund in einer Weise verwerthet zu haben, welche allen wesentlichen, an eine kritische Ausgabe zu stellenden Anforderungen entspricht. — Eine sehr sorgfältige, erschöpfende commentatio palaeographica orientirt uns über den neu gefundenen codex (7 Pergamentblätter in folio aus saec. 13 in.). Es sind Fragmente eines grösseren Codex, welcher höchst wahrscheinlich noch andere Geographen enthielt. Denn dem Anaplus geht vorauf ein Fragment des Agathemerus und des Aristoteles Schrift de ventis, es folgen aber auf ihn: des Hanno periplus Libyae, eine Chrestomathie aus Strabo, und des Pseudo-Plutarchus Schrift de fluviis. (p. VI.) Ausserdem fanden sich mit dem Anaplus zusammen: der Anonymus de geographia in sphaera intelligenda und des Anonymus geographiae expositio compendiaria. (p. VII.) Mit Benutzung eines anderweitigen, ebenfalls auf der Pariser Bibliothek neu entdeckten Fragments weist der Herausgeber scharfsinnig und überzeugend nach, dass das neu entdeckte Ms. mit den Pariser codices 1405, 1406 und 2554, welche den Eingang des Anaplus enthalten, vor allem aber auch mit dem Palatinus 398 verwandt ist, aber unter ihnen, abgesehen von der Vollständigkeit, insofern einen besonderen Werth behält, als er aus einer anderen Quelle geflossen ist, wie die vorhergenannten Mss. ähnlichen Inhalts, dass endlich die Vergleichung aller dieser Mss. nicht unschwer

das Bild eines Archetypus errathen lässt, welcher allen als gemeinschaftliche Quelle diente und dreifache Bestandtheile enthalten zu haben scheint, nämlich einen Codex von Geographen, einen zweiten von Paradoxographen und einen dritten von Epistolographen. Ein Bild dieses Archetypus giebt der Conspectus auf S. XVIII. — Es folgt eine sorgfältige Zusammenstellung der äusseren Eigenthümlichkeiten der neu gefundenen Mss. des Anaplus in Bezug auf Schriftzeichen, Interpunction, Accentuation u. s. w., und darauf eine Erörterung der Frage, in welchem Verhältniss der neue Codex zu demjenigen steht, welcher dem Gillius bei der Abfassung seiner topographischen Werke vorlag. Diese Untersuchung ist in ihren Resultaten zwar richtig, insofern als eine hinreichende Zahl von äusseren Zeugnissen eine Uebereinstimmung des cod. Gillianus mit unserem, andererseits wiederum erhebliche Abweichungen von einander ergiebt, so dass eine Verwandtschaft beider codices, ebenso aber auch die Zugehörigkeit des cod. Gill. zu einer anderen Familie, vielleicht derjenigen des Palatinus, und somit sein selbständiger Werth evident wird. Indessen liessen jene Zeugnisse sich noch vermehren; (einen Nachtrag giebt schon die adnot. critica p. 41 ff.; für die Uebereinstimmung beider Mss. spricht z. B. ausserdem und abgesehen von den viel zahlreicheren Fällen einer gleichlautenden Wiedergabe der griechischen Namen durch Gillius noch p. 9, 14 die Schreibung *Ἰνγενίδας*, Gill. Ingenidas; p. 10, 14 die Uebereinstimmung in der unrichtigen Accentuation *βαθεία*; für die Selbständigkeit des cod. Gill. p. 15, 10; die ganze Stelle p. 14, 10 ff., und die ganz zuverlässig bezeugte Definition des Anaplus durch D. B. (fr. 2 bei Frick), welche in dem neuen Codex fehlt); sodann aber wird der selbständige Werth des cod. Gill. in der vorliegenden Bearbeitung des D. B. nicht immer gebührend beachtet (s. unten).

In der Frage über die Abfassungszeit des Anaplus kommt auch der Herausgeber zu des Referenten Ansicht, dass derselbe im 2. Jahrhundert p. Chr., jedenfalls vor der Zerstörung von Byzanz durch Septimius Severus (a. 196) geschrieben sei; aber nachdem C. Müller (Proleg. p. V) diese Ansicht bekämpft hatte, wäre ein ausführlicheres Eingehen auf die Sache und die betreffenden Zeugnisse wünschenswerth gewesen. Noch dürftiger ist die ganz allgemein gehaltene Bemerkung über die Glaubwürdigkeit und die Diction des Autors. Es würde eine lohnende Aufgabe gewesen sein, der Eigenthümlichkeit der Diction, welche schon in der lat. Bearbeitung des Gillius oft genug fühlbar wurde, nachzugehen (vgl. des Referenten coniectanea in D. B. Anaplum. Burg 1865, p. II, welche dem Herausgeber unbekannt geblieben zu sein scheinen). Den Schluss der Prolegomena bildet ein laterculus aller in dem Anaplus erwähnten topographischen Punkte, wie ihn minder praktisch und vollständig C. Müller l. c. p. VI ff. gegeben hat. Hier hätte sich sehr leicht durch Bezeichnung der ungewöhnlichen oder ganz singulären Namensformen, an welchen der Anaplus so reich ist, vielleicht auch anhangsweise durch eine gruppirende Zusammenstellung der Namen unter dem Gesichtspunkt einer geographischen Onomatologie, wie solche der Referent in den genannten coniectaneis zu geben versucht hat, der Werth des Verzeichnisses erhöhen lassen.

Die Ausgabe selbst giebt den getreuen Text des codex mit den auf der Hand liegenden Emendationen, so aber, dass die ursprüngliche Lesart des Codex unter dem Text mitgetheilt wird; sodann eine lateinische Uebersetzung mit Benutzung derjenigen des Gillius, deren wesentlichste Abweichungen von der Ueberlieferung des Codex in den Noten deutlich gemacht werden. Die Lücke des Ms. von fr. 57—95 (37—61 bei Frick) wird aus dem Gillius ausgefüllt. Den Schluss bilden die kurzen Scholien, meist Ueberschriften der einzelnen §§, welche auf dem Rand des Codex vermerkt waren, besonderen Werth indessen nicht besitzen, endlich eine adnotatio critica cum notulis aliquot de recentioribus locorum quorundam appellationibus. Diese Anordnung ist nicht glücklich; bei einer so complicirten Ueberlieferung, wie diejenige des Anaplus ist, muss man den gesammten kritischen Apparat an einer Stelle, nämlich unmittelbar unter dem Text beisammen wünschen. Jetzt ist das Zusammengehörige zerrissen, die Uebersicht ausserordentlich erschwert. Indessen sind die auf die Textesgestaltung bezüglichen Ausführungen sorgfältig und scharfsinnig und verdienen meistens Beifall. Die Ungenauigkeit des Gillius in der Benutzung des D. B., welcher nicht nur zahlreiche Namen und Attribute, sondern auch grössere und kleinere Passus wiederholt ausliess, tritt deutlich hervor; hier wäre eine systematische und erschöpfende Zusammenstellung der Resultate nicht unfruchtbar gewesen; — eine beträchtliche Zahl geradezu unrichtiger oder vorher dunkler Stellen finden nun Berichtigung oder erhalten jetzt erst Licht, und der Herausgeber versäumt nicht, dies nachzuweisen. So wird die Minerva dissipatoria zur *Ἀθ. σκεδάσιος* (p. 8, 8), die Venus placida zur *Ἀφρ. πραεῖα* (p. 15, 16), die unverständlichen Namensformen Nicei zu *Νικαίου* (p. 14, 1), Syaphas scil. auletes zum adj. *συναφής* scil. *τόπος*, der vates Latiades zu einem *Λευκιάδης* (p. 20, 5) u. A. m. Eine Reihe von ungenauen Uebersetzungen des Gillius wird durch den neuen Codex berichtigt (z. B. p. 7, 3 — 11, 5 — 14, 4 — 15, 4 — 16, 4 — 19, 9 — 20, 16). — Andererseits freilich bleibt eine Reihe von Stellen bestehen, für welche die Superiorität der neuen Handschrift durchaus nicht zweifellos ist, sondern der selbständige Werth des cod. Gill. hätte anerkannt und für die Kritik und Erklärung fruchtbar gemacht werden müssen. Das ist p. 7, 14 und 18, 17 geschehen, wo für eine unsinnige Lesart des neuen Codex aus dem Gill. das Richtige hat gewonnen werden können. Aber wir halten auch den Flussnamen Cison (*Κεισών* vergl. des Refer. Coniectan. p. VI) bei Gill. für richtiger als das nichtssagende *Μείζων* (p. 14, 8), Sycodes (*Συκώδης*) für richtiger als *Συκίδες* (p. 15, 7, pr. manus *Συκείδες*). Der Zusatz p. 9, 5: *παρέχει δὲ τῶν ἰχθύων τὴν καταγωγήν* war ohnehin an dieser Stelle verdächtig. Der Text des Gill., welcher denselben Gedanken (cum tamen piscibus diversorium praebere soleat) an den Schluss des voraufgehenden Absatzes (XVIII Wesch.) reiht, weist das Richtige nach. Dass die Stelle p. 14, 10 ff. fehlerhaft sei, hat W. wohl erkannt, aber nicht den ganzen Umfang der Verderbniss, welche sich auch auf das *παρ' ὅ* und den ganzen durchaus dunklen Gedanken erstreckt, den die Uebersetzung W.'s jedenfalls unrichtig wiedergiebt. Den entgegengesetzten Gedanken nun enthalten an dieser Stelle und zwar vollkommen sicher, deutlich und in trefflicher Uebereinstimmung mit sehr ähnlichen Stellen p. 8, 13 und 20, 12 die Worte im Codex des Gill. Dieses Moment wird die allerdings nicht leichte Emendation dieser Stelle um so weniger unbeachtet lassen dürfen, als der Name palus bei Gill., wenn auch gewiss falsch, dazu helfen könnte, für das jetzt unverständliche fem. *ἀποκλείουσα* der neuen Handschrift eine richtige Beziehung ausfindig zu machen. Und so dürfte eine eingehende sorgfältige Vergleichung des griechischen Textes des neuen Codex mit dem lat. bei Gill. noch zu mancher zweckmässigen Emendation führen.

Aber auch sonst bleibt manche Nachlese. So ist gewiss unrichtig: p. 11, 12 *ἐλείτην* (*κάλαμον*); dafür *ἐλώδη* oder *ἕλειον*; Gill. palustrem arundinem; — p. 10, 16 *Ὑπαλῶδες*; dafür *παλῶδες* = *πηλῶδες*, wie sich aus dem folgenden *πηλῷ* und aus 31, 6 ergiebt; Gill. paludes. — p. 15, 10 *Σχοινίκλου*; dafür *Σχοινίκου* cf. Hesych. s. v. und Lob. prol. path. 325; — p. 31, 12 *Φρύξου λιμήν*; dafür *Φρίξου λιμήν*, schon wegen Steph. Byz. s. v. und Hesych. Miles. § 33; — p. 18, 7 *Θέρμαστις*,

dafür *Θερμαστίς* cf. Pollux 10, 66. — Schwerlich ferner ist richtig: p. 21, 4 *παλιμπάστου*, wofür der Herausg. selbst p. 51 ein neues *ἀπ. λεγ. παλινσπάστου* vorschlägt; warum nicht *παλιμπλάγκτου*?; p. 9, 14 *Ἰνγενίδας*; dafür *Ἰγγενίδας*, vielleicht = *Ἐγγενίδας* (cf. Lob. Paralip. p. 308, n. und Pathol. El. p. 74); p. 20, 16 *Βάκα*, Gill. Bacca; dafür wohl mit C. Müller *Βάκχᾱ* oder *Βάκχη*; p. 32, 13 *Ἐχαία*; dafür wohl mit C. Müller p. XI u. 87 *Ἠχεῖα* oder *Ἠχεία* scil. *ἄκρα*. — Die Bearbeitung des grösseren Stückes, welches zur Ausfüllung der Lücke des Cod. aus dem Gill. mitgetheilt wird, lässt zuweilen die rechte Akribie vermissen. Die Consequenz verlangte, nicht nur theilweise, sondern überall hier die vom Gill. irgendwo erhaltenen ursprünglichen, griechischen Beziehungen in den Text aufzunehmen. P. 26, 34 fehlen die Worte: 'de praeternavigantibus merere solitam stipendia Veneris', welche bei Gill. de Bosp. p. 209 Elzev. offenbar noch dem D. B. zugeschrieben werden. Die Stelle p. 26, LXIX, deren Wiederherstellung aus verschiedenen durch den Gill. zerstreuten Sätzen früher Mühe gemacht hatte, war nunmehr leicht zusammenzufügen; ein grösserer Passus, den Ref. früher meinte hierher setzen zu müssen (vgl. p. 28 seiner Ausg.) findet sich im neuen Cod. nunmehr zu Beginn des Anaplus in der allgemeinen Einleitung. W. aber lässt hier einen an sich verdächtigen Zusatz stehen l. 12, obwohl er ihn p. 3, 11 schon mit den griechischen Worten und an richtiger Stelle gegeben hatte.

Endlich bedauern wir sehr, dass der Herausgeber von einem sachlichen Commentar fast ganz abgesehen hat, durch welchen doch derartige nomenclatorische Arbeiten, wie ein Anaplus, erst recht gewinnreich werden. Eine sonst so vollständige und vorzüglich ausgestattete Ausgabe des D. B., wie die vorliegende, musste die früheren Bearbeitungen überflüssig machen und das Brauchbare derselben in sich aufnehmen. Am liebsten hätte Ref. dies Schicksal seiner Ausgabe gewünscht, die als Gelegenheitsschrift (Schul-Programm) sich ohnehin der Beachtung leicht entzieht. Jetzt wird, wer sich mit dem D. B. beschäftigt, auch in Zukunft noch zu demselben greifen müssen wegen des auch die neueste Topographie durchweg berücksichtigenden Commentars, zumal auch schon C. Müller einen ausreichenden Commentar zu geben verabsäumt hatte.

Anhangsweise enthält die Ausgabe noch werthvolle supplementa in geographos gr. min., nämlich Varianten zu folgenden in C. Müller's corpus behandelten Autoren: zu des Anon. geogr. in sphaera intelligenda; zu des Anon. geogr. compendiaria; zum Schluss von des Agathem. geogr. informatio; zu des Hanno periplus Libyae, zur Chrestomathia Straboniana, zu des Pseudo-Plutarch liber de fluviis; ausserdem ein Fragment aus des Aristoteles Schrift de ventis; endlich in einer Appendix prior neue Scholien zum Dion. Perieg. und die cosmographia eines Anon.; in einer Appendix altera 10 geogr. Excerpte (de Adiabene, de Arabia Petraea, de Virunio urbe Noricorum, de Getis, de Britannia, de Vesuvio, de Brittia insula, de Istro, de Cypro, und ein bisher unedirtes Fragm. des Ctesias **περὶ πιπέρεως**), die appendices aus dem cod. Paris. suppl. gr. 607, A, die erstgenannten Collationen aus der neu entdeckten Handschrift (vergl. p. XIII der comment. palaeogr.), alles ohne Commentar, nur mit einigen kritischen Noten, um den Fund der gelehrten Welt zugänglich zu machen. — Die Ausstattung des ganzen Werkes ist glänzend und verdient das höchste Lob.

Rinteln. O. Frick.

---

1. **Martinus Clarentius Gertz, studia critica in L. Annaei Senecae dialogos.** Hauniae, Gyldendal (Fr. Hegel); [Lipsiae, T. O. Weigel] 1874. 169, [1], VIII, [II] S. 8°. Preis: Mark 5,50.

2. **H. A. Kochii observationes criticae in L. Annaeum Senecam.** [Gratulationsschrift der Königl. Landesschule Pforta an das graue Kloster in Berlin]. Numburgi, typis H. Sielingi. 25 S. 8°.

540] 1. Unter den vielen lateinischen Schriftstellern, denen sich in der neuern Zeit die Aufmerksamkeit der Philologen zugewandt hat, ist der Philosoph Seneca zum grössten Theil unbeachtet geblieben; und doch ist gerade bei ihm die Kritik noch so wenig abgeschlossen, dass vielmehr noch die Grundlagen für eine kritische Constituierung des Textes fehlen. Mit um so grösserer Anerkennung ist daher die Schrift des Herrn Gertz zu begrüssen, der ohne die Grundlage neuer Collationen einerseits die Nothwendigkeit derselben beweist, andrerseits uns zeigt, was aus dem vorhandenen Material noch zu machen ist. Gertz, ein Schüler Madvigs, übergiebt uns hier nach Art seines Meisters seine Studien, in denen wir an der scharfen Beobachtung des Gedankenganges und Sinnes, an der oft gefälligen Leichtigkeit der Aenderung die Vorzüge dieses grossen Philologen wieder finden.

Seine Studien hat der Verf. so eingetheilt, dass er in einer particula prior über die Handschriften spricht, in der posterior einzelne Stellen der Reihe nach durchnimmt. In dem ersteren Theil behandelt er zunächst den codex Mediolanensis I. aus dem 9. oder 10. Jahrhundert, die einzige Grundlage für den Text der Dialoge. Wie es aber mit unserer Kenntniss dieses Codex bestellt ist, lehrt uns zunächst ein Blick in die Fickert'sche Ausgabe, die es durch ihren Ballast von unnützen Handschriften dem Leser durchaus nicht leicht macht, sich zurechtzufinden, ja ihn nur zu häufig über die Lesart des Codex im Unklaren lässt; dann der Ursprung der Collation desselben. Dieselbe ist von zwei Italienern für Fessler verfertigt, dann durch Kauf in den Besitz der Weidmann'schen Buchhandlung gelangt, von dieser zunächst an Ruhkopf, endlich im Jahr 1839 an Fickert überlassen, also in einer Zeit verfertigt, in der gewisse Kleinigkeiten, auf die man jetzt grosses Gewicht legt, unberücksichtigt gelassen zu werden pflegten, angefertigt ferner von Italienern, denen trotz des Lobes, das Fickert ihnen spendet, doch wohl die deutsche Genauigkeit gefehlt haben mag. Besonders wichtig ist aber die Frage wegen der verschiedenen Hände, die den Codex corrigiert oder Zusätze theils am Rande, theils zwischen den Zeilen gemacht haben; Fickert zählt deren drei auf; die Frage ist nun, ob deren eine die des Schreibers der Handschrift selbst ist. Die Entscheidung aus inneren Gründen ist eine schwierige, unsichere und immer nur für die jedesmalige Stelle maassgebende. G., der diese Frage ausführlich durch Besprechung der einzelnen Stellen behandelt, zeigt meistens sehr hübsch, wie der Text des Codex ohne Berücksichtigung der Lesarten der andern Hände sei es an und für sich, sei es durch eine leichte Emendation einen passenden Sinn giebt, aber dennoch bleiben einige Stellen übrig, bei welchen der Zusatz der andern Hand schwerlich durch Conjectur des Correctors gefunden sein kann; vor allen de ira I 20, 6: 'Nec est, quod existimes verum esse quod apud disertissimum [virum Livium] dicitur: Vir ingenii magni magis quam boni', hier sind die eingeschlossenen Worte oberhalb der Zeile in der Handschrift zugefügt, sind aber schwerlich durch Conjectur gefunden, wenn auch die bezeichneten Worte in den vorhandenen Büchern des Livius nicht stehen; ebenso II, 20, 2: 'vinum pueris negandum Plato putat et [ignem vetat] igne incitari'. Consol. ad Marciam 16, 5: 'nullum aiunt [frustra cadere telum, quod in confertum] agmen inmissum est'. Viele andere Stellen dagegen bewegen wiederum diese Zusätze für spätere zu halten, so de ira I 21, 3: 'videatur et libido magni animi:

transnatat freta, puerorum greges castrat, sub gladium mariti venit [uxor] morte contempta'; gegen sämmtliche Herausgeber fasst G. hier 'libido' als Subject zu 'venit', und mit Recht. Cons. ad Marciam 17, 4: 'ubi tot milia captivorum ille excisis in infinitam altitudinem [saxis] nativus carcer incluserat; G. schreibt hier 'excisus' mit Streichung des eingeklammerten Wortes, das in der Hdschr. fehlt. De tranqu. animi 16, 4: 'ego Herculem fleam . . . aut Catonem, quod volnera sua'. Die Lücke hinter 'sua' ergänzen die schlechteren Handschriften verschieden, der Rand des Mailänder Codex hat: 'quod volnera sua fortiter tulit'; Haase, dem G. beipflichtet, schlägt vor: 'quod volnera iterat sua', ich möchte ergänzen: 'quod volnera sua manu sibi intulit'. Räumen wir dem Verf. also auch ein, dass eine genauere Collation der Hdschrift manches zur Aufklärung dieser Frage beitragen wird, so fürchten wir doch, dass die Entscheidung von dieser allein nicht abhängen wird, da es bei vielen Handschriften äusserst schwierig ist, bestimmt zu entscheiden, ob eine Randbemerkung, eine Correctur von der Hand des ersten Schreibers herrührt oder nicht. Die Entscheidung über diese Frage trifft auch zugleich sämmtliche jüngere Handschriften, die nach G.'s Annahme von dem Mailänder Codex abgeschrieben sind. Von Wichtigkeit ist hierbei besonders die grosse Lücke im Anfange des Buches de ira.

In dem zweiten, viel umfangreicheren Theil seiner Abhandlung bespricht G. der Reihe nach einzelne Stellen aus den Dialogen und fügt auch manche Conjecturen zu andern lateinischen Schriftstellern hinzu. Die Conjecturen zeichnen sich zum Theil durch grosse Leichtigkeit der Aenderung aus; dass nicht alles von gleichem Werthe ist, das ist bei einer so umfangreichen Arbeit wohl selbstverständlich. Aus der Fülle des Materials will ich nur einige, besonders gelungene, hervorheben; de providentia 5, 9: 'Non potest artifex mutare materiam: hoc passa est'. G. fügt 'numquam' zu 'hoc passa est' hinzu. de constantia sap. 2, 1: 'nullam enim sapientem nec iniuriam accipere nec contumeliam posse' statt 'nullum' und ebendaselbst 'hos enim Stoici nostri sapientes pronuntiaverunt [ut] invictos laboribus'. 6, 5: 'filias meas quis casus habeat, [an melior] an peior publico, nescio'. De ira I 3, 6 eine treffliche Verbesserung von Madvig: 'Muta animalia humanis adfectibus carent, habent autem similes illis quosdam inpulsus. Alioquin, si amor in illis esset, et odium esset, si amicitia, et simultas, si dissensio, et concordia'. Madvig schreibt: 'Alioquin si amor in illis esset et odium, esset amicitia et simultas, dissensio et concordia'.

2. K.'s Festschrift behandelt Stellen aus den Büchern de beneficiis, den naturales quaestiones und den epistulae, also gerade anderen Schriften des Seneca, als Gertz. Auch in anderer Hinsicht ist ein grosser Unterschied zwischen beiden Abhandlungen, K. geht kühner zu Werke, daher kommt es denn, dass wenn K. auch manche Schäden des Seneca-Textes aufdeckt, doch seine eigenen Vorschläge vielen Bedenken unterliegen. Als besonders ansprechend möchte ich folgende hervorheben: de ben. 3, 1, 3 'ceterum in paribus varietas magna' statt 'in partibus', 4, 36, 1 'linguarium dato' statt 'dabo'; nat. quaest. 4 praef. 17 'nec in mare operto ore desilui' statt 'aperto' mit Hinweisung auf die Sitte der Alten, beim Tode den Kopf zu verhüllen. epp. 5, 9, 1 'ecce Campania et maxime Neapolis ac Pompeiorum tuorum conspectus' statt 'ad . . conspectum'. Dagegen ist mitunter der richtige Text des Seneca theils unnöthig, theils falsch corrigiert, vor allem de ben. 2, 18, 5. Seneca spricht hier über den Unterschied zwischen dem Gläubiger, dem man Geld schuldet, und demjenigen, dem man Wohlthaten schuldet. Wenn ich dem ersteren das empfangene zurückgegeben habe, bin ich frei, aber dem zweiten muss ich mehr zahlen, denn ich muss, wenn ich zurückgegeben habe, nochmals anfangen (nämlich zurückzugeben). 'debeo enim, cum reddidi, rursus incipere manetque amicitia'. (Wohl nur durch Versehen steht bei K. 'gratia' statt 'amicitia' gedruckt.) So scheinen mir diese Worte vollständig klar, K. jedoch erklärt 'pecuniae debitor a beneficii debitore eo differt, quod ille pecunia soluta liber est, hic remanente amicitia eundem cursum iterabit, id est novo beneficio accipiendo iterum obligari se patietur' und corrigiert deshalb 'accipere', als ob nicht auch ein Schuldner, nachdem er das Darlehn bezahlt hat, sich von seinem früheren Gläubiger ein neues Darlehen geben lassen könnte.

Züllichau. Gustav Becker.

Bibliographie.

J. M. Arnold, Islam: its history, character and relation to christianity. 3d edition. London, Longmans. 8°. sh. 14.

H. Heppe, die presbyteriale Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Norddeutschland. 2te Aufl. Iserlohn, Bädeker. 8°. Mark 1,50.

Ultramontanism. England's sympathy with Germany. London, Hatchards. 8°. sh. 7,50.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Heft 29. München, A. Ackermann. 8°. Mark 8.

L. Hauser, die Entwickelung der Reichsgesetzgebung über das bürgerliche Recht. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 1,50.

L. Sonnemann, Reichsbank oder Notensteuer. Frankfurt a. M., Baer & Comp. 8°. Mark 1.

C. F. Ph. de Martius, flora Brasiliensis. Fasc. 63. 64. Leipzig, F. Fleischer. fol. Mark 114.

Reinhard und v. Bosse, die Medicinalgesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Leipzig, Rossberg. 8°. Mk. 4.

G. Rohlfs, quer durch Afrika. Theil 1. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 7.

R. Virchow, die Fortschritte der Kriegsheilkunde. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 1.

E. Du Bois-Reymond, über eine Akademie der deutschen Sprache. Ueber Geschichte der Wissenschaft. Zwei Festreden. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 1.

J. Caesar, commentatio de nonnullis metricorum latinorum locis. [Index scholarum hibernarum]. Marburgi, expr. Elwert. 4°. 12 S.

Ephemeris epigraphica, C. I. L. supplementum. II, 3. Berolini, G. Reimer. 8°.

W. Förster, Richars li Biaus. Wien, Hölder. 8°. Mark 6.

A. J. Hatle, Platon's Begriff der Seele. [H. Pr. d. Staatsrealgymn. zu Prachatitz]. Budweis, Druck von Zdarssa. 8°. 25 S.

E. Laur, zur Geschichte der französischen Litteratur. Drei Vorlesungen. Mannheim, Schneider. 8°. Mark 2,50.

Rheinisches Museum für Philologie, herausgegeben von Friedrich Ritschl und Anton Klette. XXIX, 3. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8°.

A. Petrick, zur Geschichte des Grafen Bothwell. [H. Pr. der reformirten Kirchenschule]. St. Petersburg, Druck von Pratz. 8°. 52 S., 2 Tab.

J. Purgaj, die Reihenfolge der olynthischen Reden des Demosthenes. [H. Pr. des k. k. Staatsgymn.] Marburg, Druck von Janschitz. 8°. 25 S.

[J. Rospatt, de rebus a Philippo inde a pace anno 205 inita gestis]. Index scholarum hibernarum. Monasterii, expr. Aschendorff. 4°. 15 S.

Sexti Rufi breviarium rerum gestarum P. R., ed. W. Förster. Wien, Hölder. 8°. Mark 1,20.

F. Sauter, diplomatisches ABC. Stuttgart, Bruchmann. fol. Mk. 15.

J. Schneider, Localforschungen über die alten Denkmäler des Kreises Düsseldorf. [H. Pr. d. Gymn.] Düsseldorf, Druck von Stahl. 4°. 12 S.

Geschlossen am 8. September 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 38. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 19. September. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Wilhelm Weiffenbach, das Papias-Fragment bei Eusebius H. E. III 39, 3—4 eingehend exegetisch untersucht. Giessen, J. Ricker'sche Buchhandlung 1874. VIII, 150 S. 8°. Preis: Mark 3.

541] Eine äusserst gründliche, von gesundem exegetischen Sinn, tüchtiger philologischer Bildung und kritischer Unbefangenheit zeugende, leider nur zu breit angelegte Arbeit. Der Verf. kommt zu dem Resultate, dass Papias bei der Sammlung von Material für seine Auslegung von Herrn-Worten keinerlei schriftliche, sondern nur mündliche Quellen benutzt, diese mündlichen Traditionen aber nicht aus erster Hand, von Augen- und Ohrenzeugen, sondern aus dem Munde von theils unmittelbaren, theils mittelbaren Apostelschülern empfangen habe. Sehr überzeugend wird nachgewiesen, dass unter den *πρεσβύτεροι* des Fragmentes nirgends die Apostel, sondern immer nur 'Gemeindeälteste' verstanden sind, und dass die Worte *τί Ἀνδρέας ἢ τί Πέτρος εἶπεν κτλ.* nicht als Epexegese zu *τοὺς τῶν πρεσβυτέρων λόγους*, sondern nur als Objectssatz gefasst werden können. Hiernach ist der Sinn der vielumstrittenen Worte: 'Ich prüfte bei den Presbyterschülern sorgfältig die Aussagen der Presbyter (ihrer Lehrer) über folgende zwei Punkte 1) was die Apostel Andreas u. s. w. gesagt hätten, 2) was ausserdem die (nicht apostolischen) Herrnschüler Aristion und der Presbyteros Johannes (noch) sagten' (S. 108). Aufs Schlagendste weist der Verfasser die dreisten Versuche der Apologetik zurück, den Papias trotz seines ausdrücklichen Protestes zu einem unmittelbaren Schüler des Apostels Johannes zu machen, und den so bestimmt als möglich von letzterem unterschiedenen Presbyter Johannes zu beseitigen, und deckt namentlich die argen Blössen, welche sich die ebenso hochfahrende als willkürliche Argumentation des Herrn Zahn gegeben hat, mit unerbittlicher Schärfe auf. Hinsichtlich der johanneischen Frage zeigt der Verfasser sehr einleuchtend, dass der Apostel Johannes für das Bewusstsein oder die Kenntniss des Kleinasiaten Papias ca. 110, ja noch ca. 130—140 keine irgendwie hervorragende Bedeutung gehabt haben könne, und hält es daher für äusserst unwahrscheinlich, dass Papias an die Abfassung des vierten Evangeliums durch den Apostel Johannes und an den kleinasiatischen Aufenthalt des Zebedaiden geglaubt habe (S. 143). Am Wenigsten ist Ref. durch Weiffenbach's Auslegung der ersten Worte des Fragmentes überzeugt worden. Derselbe will das *καί* vor *ὅσα* in Correlation zu dem *καί* nach *εἰ δέ που* fassen, sodass Papias mit *καί — καί* 'sowohl — als auch' einen doppelten Weg andeute, auf welchem er in Besitz der Mittheilungen der *πρεσβύτεροι* gelangt sei. Diese Auslegung ist aber wegen der dazwischenliegenden Sätze und wegen der grammatischen Form des mit *εἰ δέ που καί* beginnenden Satzes sehr gewagt, und die Annahme einer Anakoluthie, zu welcher W. daher seine Zuflucht nehmen muss, bleibt ein bedenklicher Nothbehelf. Die einfachste Annahme wird immer bleiben, das erste *καί* auf das Vorhergegangene zu beziehen. Daraus folgt freilich noch keineswegs, dass im Vorhergegangenen der schriftlichen Quellen, welche Papias benutzte, gedacht war. Im Gegentheil erfordert eine genauere Betrachtung der Worte eine andere Auslegung, zu welcher sich W. freilich durch seine Auffassung des *συντάξαι* (*συγκατατάξαι*) *ταῖς ἑρμηνείαις, διαβεβαιούμενος ὑπὲρ αὐτῶν ἀλήθειαν* den Weg verlegt hat. Papias redet hier überhaupt nicht von den Quellen, aus denen er die *λόγια κυριακά* als solche geschöpft hat, sondern von dem rechten Verständnisse der Herrnworte. In dem verlorengegangenen Satze muss einfach von seinen eignen *ἐξηγήσεις* oder *ἑρμηνείαι* der *λόγια κυριακά* die Rede gewesen sein: nur so versteht es sich, wenn Papias fortfährt: 'Ich werde aber nicht anstehen, dir auch alles das, was ich einst von den Aeltesten wohl gelernt und wohl im Gedächtnisse behalten habe, mit den (vorhererwähnten) Auslegungen zu einem Ganzen zusammenzustellen, indem ich (auf diese Weise) in Bezug auf sie (die *ἑρμηνείαι*) Wahrheit bekräftige'. Weiffenbach deutet das *συντάξαι ταῖς ἑρμηνείαις* 'mit den dazu gehörigen Auslegungen zu einem Ganzen vereinigen', was mir hart und unmotivirt erscheint und bezieht das *αὐτῶν* auf *ὅσα* oder noch lieber auf *τῶν πρεσβυτέρων* zurück, während die Beziehung auf *ἑρμηνείαις* sprachlich und sachlich weit näher liegt. Statt des immer ungeschickten Gedankens, dass Papias in Bezug auf die Presbyter und ihre Ueberlieferungen Wahrheit bekräftige, indem er sich auf die sichtende Sorgfalt seiner Sammlung beruft, gewinnen wir vielmehr bei richtiger Beziehung des *αὐτῶν* den durch den Zusammengang geforderten Sinn, dass Papias vielmehr die Wahrheit der von ihm selbst in den *ἐξηγήσεις* mitgetheilten Lehre durch die Autorität der von ihm benutzten Quellen bekräftigt. 'Denn nicht

an denen, welche das Viele sagen, erfreute ich mich, wie die Vielen, sondern an denen, welche das Wahre lehren, noch an denen, welche die fremdartigen Gebote mittheilen, sondern an denen, welche die vom Herrn dem Glauben verliehenen und von der Wahrheit selbst herstammenden mittheilen.' Die Hauptsache, worauf es dem Papias ankommt, ist also nicht die Sammlung der Herrn-Worte als solcher, sondern die ächte Tradition über die Lehre des Herrn, oder das rechte, apostolische Verständniss seiner Worte, daher Eusebios ganz richtig als Inhalt der Vorrede des papianischen Buches den Nachweis angibt, dass er wirklich *τὰ τῆς πίστεως* von den Schülern der Apostel überliefert erhalten habe. Nur so erklären sich auch die Bezeichnungen *οἱ τὰ πολλὰ λέγοντες* und *οἱ τἀληϑῆ διδάσκοντες*. Unter jenen können doch unmöglich solche verstanden werden, die recht viele Herrn-Worte mittheilen, sondern nur solche, die über die Lehre des Herrn recht viel zu reden wissen; mit dem letzteren Ausdruck aber werden wiederum nicht sowohl solche, welche ächte Sprüche Jesu bezeugen, als vielmehr solche, welche die ächte Lehre Christi tradiren, bezeichnet. Auch der Gegensatz der *ἀλλότριαι ἐντολαί* und der *παρὰ τοῦ κυρίου τῇ πίστει δεδομέναι* bestätigt die Richtigkeit dieser Auffassung. Hiernach wird sich aber allerdings auch das Urtheil über die am Schlusse des Fragmentes gemeinten *βιβλία* modificiren. Auch hier können zunächst nicht sowohl Bücher gemeint sein, in denen die *λόγια κυριακά* als solche zusammengestellt sind (also etwa die Evangelien), als vielmehr Schriften, aus denen man die ächte Tradition über die *ἐντολαὶ κυρίου* schöpfen kann. Zu letzteren mögen die schriftlichen Evangelien mitgezählt sein; aber vorzugsweise an sie zu denken, berechtigt uns nichts.

Noch ein Wort betreffend die Aufzählung der Apostelnamen Andreas, Petrus u. s. w. Dass diese Aufzählung 'haarscharf' dieselbe sei, wie im vierten Evangelium, hat W. mit Fug als apologetische Träumerei zurückgewiesen. Richtig hebt er auch die durch die gewählten Ausdrücke markirte Gruppeneintheilung hervor: 1) Andreas, Petrus, Philippus, 2) Thomas, Jakobus, 3) Johannes, Matthäus, Andere. Die alphabetische Reihenfolge, welche W. in der ersten ebenso wie in der zweiten und dritten Gruppe wieder findet, ist aber schwerlich beabsichtigt. Soll ferner Petrus seine ausgezeichnete Stelle in diesem Verzeichnisse seiner Würde als Apostelfürst verdanken, so begreift man wieder nicht, warum ihm Andreas vorangeht. Näher liegt es wohl, an den Umstand zu erinnern, dass die apokryphische Apostellegende ebenso wie die Lokaltradition von Sinope den Andreas in den Küstengebieten des schwarzen Meeres, im Pontos und im bosporanischen Reiche wirken lässt und in eben jene Gegenden gelegentlich auch seinen Bruder Petrus versetzt, dessen Missionsthätigkeit in 'Pontos, Galatien, Kappadokien, Asien und Bithynien' überdies durch die Adresse des ersten petrinischen Briefes bezeugt zu werden schien. Philippus soll nach der einen Tradition in Lykaonien, nach der andern (auch von Weiffenbach erwähnten) in Phrygien gewirkt haben; Thomas in Edessa und im parthischen Reiche. Jakobus ist sicher nicht der Zebedaide, sondern der früh mit dem 'Bruder des Herrn' identificirte Sohn des Alphäus, der in Jerusalem verblieben und dort den Märtyrertod verstorben sein soll. Von der Tradition über Matthäus, der nach apokryphischen Apostelacten zugleich mit Andreas ans schwarze Meer versetzt wird, scheint Papias dagegen noch nichts gewusst zu haben; vermuthlich meinte er, der Verfasser der 'in hebräischer Sprache verfassten' *λόγια* habe ebenso wie Jakobus lediglich in Palästina gewirkt, und ebendaselbst scheint er nach der Ordnung der Namen auch die apostolische Thätigkeit des Johannes gesucht za haben. Ich vermuthe daher, dass die auf den ersten Blick so auffällige Reihenfolge: Andreas, Petrus, Philippus, Thomas, Jakobus, Johannes, Matthäus sich einfach aus geographischen Rücksichten erklärt.

Jena. **Lipsius.**

Karl Kluge, der Keim zu Israels Verfall. Eine neue Betrachtung der Geschichte Israels. Leipzig, Friedrich Fleischer 1874. [V], 126 S. 8°. Preis: Mark 2.

542] Der Titel verspricht 'eine neue Beleuchtung der Geschichte Israels.' Vorsichtiger ist das Vorwort: 'es verzichtet auf den Anspruch der Neuheit.' Dem günstigen Leser erscheint vielleicht der Verfasser wie der gute Haushalter, der aus seinem Schatze Altes und Neues herausnimmt, nur schade, dass er nach beiden Seiten hin eine recht unglückliche Hand hat. Der Eingang knüpft an den Hebräerbrief an, beleuchtet den heutigen Verfall Israels (obwohl andere Völker 'herrliche Blüthen' getrieben 'wie ja die Geschichte Italiens beweist, in welcher die alte Staatsidee Roms verjüngt einem Phönix gleich aus der Asche emporgestiegen ist in dem Papstthum: Denn dies ist nach dem Ergebniss der neuesten Forschungen die tiefste Wurzel der historischen Bedeutung der Hierarchie' S. 4), schildert Frankreich seit 1870, das an der Phrase zu Grunde gehe, sowie die Verkommenheit der heutigen Christologie, da man 'das scheinbar Unverfänglichste: empfangen vom heiligen Geiste' läugne und kehrt 'von dieser bahnbrechenden Abschweifung' S. 7 zu dem Probleme zurück. Wir hören, dass Israel in der Baukunst und Industrie, in Eroberung und Handel nichts Rechtes geleistet habe und leisten sollte. Die Klagepsalmen wie Ps. 137 stimmte Israel an, da es 'während des babylonischen Exils in der Atmosphäre der Baukunst und der Industrie seufzte.' Der wahre Beruf des Volkes besteht darin, den Namen Gottes als Jehova zu heiligen; diese 'Namensidee', welche indess erst im Nachwort als der 'Leben Gebende' bestimmt wird, sei der Mittelpunkt, um den sich die Geschichte Israels bewege. Diesen Gedanken führt der Autor nun sehr weitläufig aus. Dass aber in dem Namen Jahve selbst die Fülle der theokratischen Bezüge liege, welche das religiöse Verhältniss Israels zu Gott eigenthümlich characterisiren, das ist nicht nachgewiesen. Noch weniger, dass unsre Quellen, die ja auch 'dem Namen Jahve' eine hohe Bedeutung beilegen, sämmtliche religiöse Pflichten und Hoffnungen auf diese Eine Formel reduciren. Und dass in derselben irgend eine grössere Klarheit liege als z. B. in der Bundesidee, wird Niemand zugeben. Demnach kommt des Verfassers These darauf hinaus, dass Israel's Gedeihen an die strenge Beobachtung der Jahve-Religion gebunden sei. Dass diese pragmatische Idee unsre Quellen wie ein goldner Faden durchziehe, ist so wenig neu, dass wir dem Verfasser dankbar sein würden, hätte er uns nur Einen Widerspruch gegen diese Anschauung heutiges Tages aufgewiesen. Natürlich zweifeln wir das Meiste nicht an; gleichwohl erinnern wir uns nicht den gleichen Stoff minder klar und verständig erörtert gelesen zu haben als hier. Jene These verführt den Verf. zu wunderlichen Behauptungen, die meist den Tonfall eines prosaischen Dithyrambus haben, z. B. S. 16: 'Die Doxa Gottes, die sinnvoll (?) dem Volke auf dessen Zuge aus Aegypten voraufgeht, als Feuer- und Rauchsäule, ist das eigentliche Leben des Volkes, der heiligende Odem, die verklärte Gestalt seiner Geschichte.' 'Seinen eignen Namen lässt das Volk in diesem geschichtlichen Processe untergehen in dem Namen dessen, den es festiglich erwählet hat', während doch die Bezeichnung Israel oder Jakob viel häufiger vorkommt als Volk Jahve's. S. 20: 'Sein eigen Fleisch zu kreuzigen, seinen Geist zu reinigen . . . das ist der Volkscharacter, das ist die Geschichtsteleologie

Israels' — gleich als wenn beides identisch wäre. Bei den Propheten gewahrt er neben feiner psychologischen Einsicht 'eine Fülle metaphysischer Erkenntniss von Gottes Person, Wesen, Willen' S. 24. Sie sind auch Politiker; denn 'der Name Jehovah's ist auch das Princip und Motiv der Staatslehre wie des Staatslebens'. S. 45: 'Simson ist Typus für die Geschichte seines ganzen Volkes; unüberwindliche Stärke in Kraft der Namensidee (wo tritt etwas dem Aehnliches hervor?), volle Kraftlosigkeit ohne dieselbe . . . So ist die Katharse in der Tragödie Simson's die Katharse auch seines Volkes.' — Von S. 34 an wird nämlich die Wirklichkeit der Geschichte Israels beleuchtet, welches jenem Berufe 'die Namensidee' Jehovah's auszuprägen nicht nachgekommen ist. Mit Emphase erklärt sich der Verf. dagegen, dass der Verfall Israels mit dem Königthum begonnen habe. Wir wüssten nicht, wer dies jemals behauptet, wer also in der Richterzeit die höchste Blüthe des Volkes gesehen hat. Das Königthum soll nur eine Strafe gewesen sein —. wie kommt es denn, dass die Propheten das künftige Haupt der Theokratie gerade als König bezeichnen? Freilich corrigirt Dr. Kluge den Propheten Jesajas, indem er als Zweig aus der Wurzel Jesse S. 26 'einen Propheten ohne Gleichen' hervorgehen lässt. Die schlimme 'Frucht Israels' erblickt er theils im Dualismus theils im Hingegebensein an die Materie. Jenen bezeichnet er als D. des Kultus, als politischen D., als D. zwischen Idee und Wirklichkeit, selbst in der Literatur. 'Was nämlich einfach gesagt werden konnte, das drücken die Schriftsteller durch zwei Sätze aus, durch Thesis und Antithesis, Position und Negation', wie dies in dem antithetischen Parallelismus der Glieder in den Psalmen hervortrete. Diese Eigenthümlichkeit ist also ein Zeichen von Israels Verfall, jedenfalls eine neue Observation. — Das Hingegebensein an die Materie S. 101 ff. (denn basar soll 'Materie' bedeuten) findet er im Hamitismus, in der frühen Berührung Israels mit Aegypten. Nämlich (S. 118) 'die Dualform (Mizrajim-Aegypten) scheint darauf hinzudeuten, dass Israel damit habe bezeugen wollen, dies durch die Natur in zwei Theile getrennte Land sei zugleich für das Volk das Land geworden, in welchem sein innerer Zwiespalt sich vollzogen habe, der Gegensatz zu, der Widerspruch mit seiner berufunggemäss ihm ertheilten Idee als wahren Wesensbestande und wesentlicher Würde festgestellt worden sei: so zwar, dass die Dualform dem Volke die Erinnerung an jene traurige Thatsache stets lebendig erhalten musste.' S. 123: 'Israel hat in dem Diensthause Aegyptens so viel und so tief Gift eingesogen, dass dasselbe von einem Sohne Sems in ein Kind Hams umgewandelt zu sein scheint.' Einen Beleg für diese Behauptung, die doch den Kern der Schrift bildet, gibt der Verf. nicht. Denn die Identification der Stierverehrung im nördlichen Reiche, die doch nur Eine Abweichung vom Jahvismus neben vielen andern bezeichnet, mit dem Apisdienste scheitert ja schon daran, dass in Aegypten nur lebende Stiere eigenthümlicher Art verehrt wurden. Und die Verheirathung Salomo's mit einer ägyptischen Prinzessin hat ja nach unsern Quellen nichts mit dem Götzendienste jenes Königs zu thun. Ein 'Verfall' aber setzt eine vorhergegangene Blütheperiode voraus. Trat jener ein, als vom 'Volke' Israel kaum die Rede sein konnte, nämlich beim Eintritt in Aegypten (S. 116), so kann überhaupt nicht vom 'Verfalle' die Rede sein sondern nur von Hindernissen gedeihlicher Entwickelung, womit dann eben nichts Neues gesagt ist. Ja, schon in dem Gespräche Abrahams 1. Mose 18 nimmt der Verf. S. 8 'die erste Spur dieses von der Hoffnung des Berufs abirrenden Handelsgeistes' wahr. Mit merkwürdiger Naivetät hören wir Dinge wie die (S. 88): Die Tempelsymbolik deute auf Sterndienst hin; der phönizische Götzendienst habe Eine Wurzel mit dem ägyptischen; in Israel habe noch der Dienst andrer ägyptischer Gottheiten ausser dem des Apis bestanden. — Den gedunsenen Styl treffend und doch innerhalb der Grenzen parlamentarischer Ausdrücke zu characterisiren, dürfte schwer halten. Lieber geben wir eine Probe. So heisst es von jenem Dualismus S. 100: 'das Volk treibt Bruchrechnung, bei welcher sein eigener Bruch und Zusammenbruch unausbleibliches Ergebniss ist, weil es des Hauptfactors in seiner Rechnung vergessen hat.' S. 52: 'In dem Tanzen vor der Bundeslade drückt sich Davids innige Freude an der Jehovahidee aus, so gewiss der unsichtbar mit seiner Herrlichkeit auf und über der Bundeslade als seinem grössten sichtbaren Heiligthum thronende Jehovah sein ganzes Herz erfüllte und er so diesem unsichtbaren Jehovah recht und würdig die Ehre gab.' — Im Nachworte versichert uns der Verf., man dürfe 'nach den neuesten Forschungen' Elohim nicht von alah 'schwören' herleiten, sondern von 'alah 'hoch sein', verwandt mit 'eljôn der höchste. Warum verschweigt der Verf. die Namen der Sünder, die sich solcher Etymologieen schuldig gemacht haben? Von den hebräischen Worten enthält die grössere Hälfte schwere Druckfehler. Etwa ein Dutzend Mal lesen wir 'Assar', nur Ein Mal Assur. Die 'Grundseulen' kommen wohl auf Rechnung des Autors, nicht des Setzers. Das Buch ist dem Oberkirchenrathe und der theologischen Fakultät in Berlin 'in reinster Verehrung' gewidmet.

Tübingen. L. Diestel.

W. B. Pope, die Person Christi, ein Vortrag nebst der Geschichte von der Lehre der Person Christi und Anmerkungen. Herausgegeben von John C. Barrat. Waiblingen; Stuttgart, A. Liesching & Comp. 1874. XI, 195 S. 8°. Preis: Mark 1,80.

543] Der Herausgeber will mit der Uebersetzung des obigen Vortrages, der im Jahr 1871 in Manchester bei einer Conferenz der Wesleyanischen Methodistenprediger gehalten wurde, zunächst den deutsch-redenden Angehörigen der methodistischen Kirche in Europa und Amerika, dann aber auch weiteren Kreisen ein Buch darbieten, 'welches die Resultate ausgedehnter Gelehrsamkeit und sorgfältigsten Studiums enthält und sowohl die feinen Irrlehren unserer Tage als auch die ketzerischen Ansichten behandelt, die in alter Zeit die Kirche aufregten', und giebt sich dabei dem Glauben hin, dass 'alle ernsten und rechtgläubigen Christen in mehr Punkten mit ihm übereinstimmen als von ihm abweichen würden.' Wir sind nun freilich nicht in der Lage, uns zu den ernsten und rechtgläubigen Christen des Herausgebers zählen zu können, würden aber doch gerne dem Verfasser das Lob ausgedehnter Gelehrsamkeit und sorgfältigsten Studiums zollen, wenn es uns unser wissenschaftliches Gewissen erlaubte. Doch wir können davon in dem Buche wenig entdecken. Die Skizze der Lehre von der Person Christi ist nicht viel mehr als ein dürftiger Auszug aus dem Werke von Dorner über denselben Gegenstand mit merklicher Verengerung des Gesichtskreises, getragen von dem naiven Glauben, dass alle von der altkatholischen Kirche durch Majoritätsbeschlüsse oder rohe Gewalt ausgeschiedenen Richtungen der Lehre lediglich Abnormitäten gewesen und allein die Kirche in Aufregung versetzt hätten, als ob dies letztere (wie lehrreich ist doch in dieser Beziehung das letzte vaticanische Concil!) nicht zu Zeiten gerade durch das im Widerspruche mit der Vergangenheit aufgenöthigte sogenannte orthodoxe Dogma geschehen sei. Vor dem Richterstuhle des Verfassers aber hat selbst die deutsche Orthodoxie unserer Zeit kein hochzeitlich Kleid an, denn auch Thomasius' wie Hofmann's Christologie sind nach ihm ein Erzeugniss der falschen Philosophie,

welche namentlich seit Spinoza das Christenthum angesteckt habe. Ueber die dogmatischen Ausführungen des Verfassers ist nicht viel zu sagen. Es ist die Christologie des Athanasianischen Symbolums, die hier vorgeführt wird. Sie bildet denn auch den Maassstab zur Beurtheilung jeder abweichenden Anschauung und beherrscht die Exegese bis zur Verleugnung aller gesunden exegetischen Grundsätze. Wenn aber der Verfasser es mit Stolz ausspricht, dass seit dem ersten Bestehen der Wesleyanischen Gemeinde es keine Veränderung und keinen Schatten der Abwendung von dem orthodoxen Dogma bei ihr gegeben habe, trotz aller anderen Untreue und Unwürdigkeit, so können wir hierin nur den Ausdruck einer falschen Grundanschauung vom Wesen des Christenthums und ein Anzeichen sehen, dass die Wesleyanische Gemeinde nicht minder wie die englische Staatskirche der Verknöcherung verfallen ist — denn nur wo Bewegung und Mannigfaltigkeit ist, da ist auch Leben.

Eschweiler. Wittichen.

H. Hasenbalg, zur Lehre von der actio Pauliana, insbesondere: unter welchen Voraussetzungen kann ein vom Schuldner bestelltes Pfandrecht erfolgreich mittels der gedachten Klage angegriffen werden? Eine civilistische Studie. Berlin, Franz Vahlen 1874. [VII], 93 S. 8°. Preis: Mark 2.

544] Die Schrift liefert zu den einzelnen Erfordernissen der actio Pauliana Detail-Ausführungen, hauptsächlich kasuistischen Inhalts, und bringt dann jedesmal die gewonnenen Sätze insbesondre auf den Fall einer Benachtheiligung von Gläubigern durch Pfandbestellung zur Anwendung. Bei der Knappheit der bisherigen Arbeiten über den letzteren Gegenstand ist ein solches Unternehmen schon an sich dankenswerth. Zu dem sind die Ausführungen des Verf. durchweg mit Klarheit und Scharfsinn geschrieben. Daher verdient das Büchlein lebhafte Anerkennung und in der Mehrzahl seiner Ergebnisse auch Zustimmung. In die Darstellung sind überall zahlreiche Besprechungen gerichtlicher Erkenntnisse verflochten, für die als Quelle allerdings fast nur Seuffert's Archiv gedient hat. Daneben ist die neuere Spezial-Literatur (Francke, Lasspeyres, Dernburg und Schönemann) sorgfältig benutzt. Nur die tüchtige Schrift von Reinhart, die Anfechtungsklage wegen Verkürzung der Gläubiger Winterthur 1871, hat der Verf. anscheinend nicht gekannt, während eine Dissertation von Mankiewicz (Beiträge zur Lehre von der actio Pauliana, Halle 1874), die bei dieser Gelegenheit wegen ihres dogmengeschichtlichen Inhalts der Berücksichtigung empfohlen werden mag, erst gleichzeitig mit der Arbeit des Verf. erschienen ist. — Im Einzelnen handelt § 1 von dem doppelten Zeitpunkte, in dem zur Anfechtung einer Veräusserung (bez. Pfandbestellung) Insolvenz vorausgesetzt werde: dem Zeitpunkt der Veräusserung (bez. Pfandbestellung) selbst und dem des Andringens der Gläubiger auf Erfüllung. Eine inzwischen vorübergehend vorhanden. gewesene Zahlungsfähigkeit wird mit Recht als unerheblich bezeichnet. Aber sehr bedenklich ist die Behauptung, dass wenn der Schuldner den Betrag, um den er durch die Verpfändung an einen Gläubiger andre beeinträchtigt hatte, seinem Vermögen wieder hinzuerworben habe, das Anfechtungsrecht der letzteren trotz andauernder Insolvenz fortfalle. Wenn z. B. X, der dem A, B, C und D je 100 verschuldet und 200 im Vermögen hat, nunmehr dem B ein Pfandrecht für 100 bestellt und dann 50 hinzuerwirbt, so sollen A, C und D ihr Anfechtungsrecht verlieren, weil sie ja auch vor der Verpfändung nur 50 erhalten haben würden und eben so viel jetzt erhalten. Allein der Hinzuerwerb von 50 kann doch nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass dadurch der mittelst der Verpfändung angerichtete Schade wieder ausgeglichen sei. Denn derselbe ist von der Verpfändung völlig unabhängig; er würde ohne sie ebenso eingetreten sein und dann die Befriedigungsmittel für die Gläubiger (A C D) über den jetzt vorhandenen Betrag hinaus vermehrt haben. Folglich ist es trotz des Verfassers Widerspruch wahr, dass in dem gegebenen Beispiele A, C und D 'einzig und allein in Folge der Verpfändung' weniger erhalten, als sie ohne dieselbe — ceteris paribus — erhalten würden; und eben darum darf ihnen ihre bereits vor dem Nacherwerb der 50 begründete Klage nicht um dessentwillen entzogen werden. Uebrigens müsste der Verf. von seinem Standpunkt aus folgerecht doch auch bei anderweitigen fraudulösen Veräusserungen die a. Paul. der beschädigten Gläubiger dadurch, dass der Schuldner eben so viel, als er veräussert hatte, wieder erwirbt, erlöschen lassen. Diess aber wird nicht bloss nicht behauptet, sondern S. 2 Nr. 1 (per arg. a contr.) sogar ausgeschlossen. — Dem Vorhandensein der Zahlungsunfähigkeit bei der Veräusserung (bez. Pfandbestellung) stellt der Verf. in § 2 zwar natürlich den durch die Veräusserung unmittelbar herbeigeführten Eintritt der Insolvenz gleich. Dagegen bekämpft er mit gutem Grund die weitergehende Ansicht einzelner Gerichtshöfe, welche eine Veräusserung (bez. Pfandbestellung) schon dann für anfechtbar erklären, wenn der Schuldner bei Vornahme derselben nur beabsichtigte, sich durch weitere Veräusserungen zahlungsunfähig zu machen, und diese Absicht demnächst ausgeführt hat. Hier fehlt es eben an dem nachtheiligen Erfolge des anzufechtenden Geschäftes selbst. — In § 3 wird mit Recht die Veräusserung (bez. Pfandbestellung) gegen ein gleichwerthiges Aequivalent für unanfechtbar erklärt, obwohl auch hier einzelne Gerichte entgegengesetzt erkannt haben. Wenn aber der Verf. S. 29 ein gleichwerthiges Aequivalent auch bei gewagten Geschäften in solchen Gegenleistungen erblicken will, deren Bezug streng an die Person des Schuldners geknüpft ist, (wie z. B. ein Alimentationsanspruch), so ist ihm darin nicht beizustimmen. — Von dem allgemeinen Grundsatz, dass der Anfechtende schon zur Zeit der Veräusserung (bez. Pfandbestellung) Gläubiger gewesen sein muss, giebt es bekanntlich eine Ausnahme zu Gunsten desjenigen, mit dessen Gelde ein solcher älterer Gläubiger abgefunden worden ist. Ein neueres Gerichtserkenntniss (Celle) will nun auch dann eine solche Ausnahme machen, wenn für die erst nach der Veräusserung entstandene Forderung die causa schon vor der Veräusserung vorhanden war. Diess wird in § 4 erörtert und abgelehnt. Aber die Ausnahme hat gute Berechtigung für alle die Fälle, wo der Schuldner vor der Veräusserung (Pfandbestellung) den Grund für jene Forderung bereits in bindender Weise gelegt hatte, so dass es nicht mehr in seiner Willkür stand, ob er Schuldner, bez. nicht mehr in der Willkür seines Mitkontrahenten, ob dieser Gläubiger werden wollte. Man denke z. B., dass jemand einen Creditbrief an einen Banquier ausgestellt oder sich selbst bei einem solchen einen Credit hat eröffnen lassen, dann eine fraudulöse Veräusserung (bez. Pfandbestellung) vornimmt, und nun erst eine Creditschuld zur Entstehung kommt. Dann wird der Banquier gegen den Erwerber aus der Veräusserung (bez. Pfandbestellung) mit der a. Paul. nach demselben Prinzip klagen können, nach welchem er im Falle einer Pfandrechts-Conkurrenz Priorität geniessen würde: weil in Bezug auf ihn früher Gebundenheit bestand, als für jenen Erwerber. — Die §§ 5 und 6 beschäftigen sich eingehend mit dem consilium fraudandi. In objektiver Richtung wird diess mit Recht dann als vorhanden angenommen, wenn der Schuldner als Erfolg seiner Veräusserung (bez. Pfandbestellung) die Verkürzung von Gläubigern erkannte. Sowohl die

engere Ansicht mancher Gerichte, die zur Begründung der Klage geradezu ein Bezwecken solcher Verkürzung für nöthig halten, als auch eine weitere Auffassung, dass schon mangelnde Sorgfalt des Schuldners ausreiche, wird mit Recht verworfen. Nur ist es nicht recht klar, in welchem Sinne der Verf. S. 45 die Klage gewähren will, 'wenn ein verständiger Beurtheiler an dem benachtheiligenden Erfolge überall nicht zweifeln konnte.' Bedeutet diess, um technisch zu reden, 'bei einem culpa lata verschuldeten Verkennen des Erfolges?' Dem wäre zu widersprechen. — In subjektiver Richtung gehört zum consilium fraudandi nur das Bewusstsein des Schuldners, dass die Veräusserung (bez. Pfandbestellung) irgend welche Gläubiger schädigt, ohne dass seine Absicht auf bestimmte gerichtet zu sein braucht. Sind dabei solche beschädigt, auf welche seine Absicht entschieden nicht ging, (si ceteros ignoravit), so sind diese um der Verletzung der andern willen mit klagberechtigt, doch nur sofern die letzteren nicht schon vor erhobener Klage befriedigt werden. Diess entwickelt der Verf. S. 46—52 auf Grund von l. 10 §§ 7. 8 D. h. t., die er abweichend von Laspeyres auslegt. Er behauptet dann aber sogar (S. 52—54), dass wenn der Schuldner gewisse Gläubiger positiv mit der Verkürzung habe verschonen wollen, diese bei einer ihnen widerfahrenen Benachtheiligung unter keinen Umständen, auch nicht einmal aus der Person andrer, Klage zu erheben berechtigt seien. Diese Behauptung ist ohne Quellenbeleg und ohne innern Grund: diejenigen quos fraudare noluit, können nicht anders, namentlich nicht schlechter gestellt sein, als die andern, quos ignoravit. — Bei der Pfandbestellung erhebt der Verf. nun noch die besondre Frage, ob etwa in dem Stehenlassen der versicherten Forderung von Seiten des Gläubigers eine genügende Gegenleistung zu finden, und dadurch das consilium fraudandi beim Schuldner ausgeschlossen sei? Rechtslehrer und Gerichte haben die Frage bejaht; mit Recht aber entscheidet der Verf. sich unter sorgfältiger Sonderung verschiedener Fälle im entgegengesetzten Sinne. Denn weder die blosse Thatsache, dass der Gläubiger eine (fällige oder nicht fällige) Forderung beim Schuldner stehn lässt, noch auch das Versprechen, die fällige bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht geltend zu machen, bilden ein Aequivalent, durch welches an Stelle der weggegebenen Mittel zur Befriedigung der verkürzten Gläubiger andre in das Vermögen des Schuldners gebracht würden. Was der Schuldner gewinnt, ist nur eine Frist; deren Erlangung aber reicht nicht aus, um die zunächst eintretende Benachtheiligung der Gläubiger und das Bewusstsein dieses Erfolges beim Schuldner auszuschliessen. Nur in den seltenen Fällen entscheidet der Verf. mit Recht umgekehrt, wo der Gläubiger für die Pfandbestellung eine solche Gegenleistung gewährt, dass durch dieselbe das Vermögen des Schuldners effektiv vermehrt, und daher (S. 65) eine Benachtheiligung der Gläubiger abgewendet oder — (fügen wir hinzu, vgl. S. 73) — wenigstens das Nicht-Erkennen dieses Erfolges für den Schuldner ermöglicht wird. — Nachdem in § 7 noch das Erforderniss der Mitwissenschaft des dritten und die Ausnahme davon im Falle der Schenkung festgestellt worden ist, wird schliesslich in § 8 bezüglich der Pfandbestellung die Frage erörtert, ob nicht auch der Pfandnehmer dem Beschenkten gleich zu achten sei in allen Fällen, wo 'er ein eigentliches Aequivalent, d. h. ein solches, dessen Erlangung den Schuldner zu der Annahme berechtigte, dass nunmehr die nicht bedachten Gläubiger nicht würden benachtheiligt werden, nicht gegeben habe', (S. 81). Diese Frage wird vom Verf. mit Unterscheidungen theils bejaht, theils verneint. Eine vom Pfandnehmer gewährte 'wirkliche' Gegenleistung schliesst natürlich dessen Gleichstellung mit einem Beschenkten unter allen Umständen aus (S. 91), also nicht blos in dem von der Fragstellung vorgesehenen Falle, wo sie sogar bona fides des Schuldners begründet. Für den weiteren Fall, dass der Gläubiger die fällige Schuld gegen Pfandversicherung auf eine bestimmte Zeit stundet, soll es nach dem Verf. darauf ankommen, ob der Gläubiger durch die gewährte Befristung ein entsprechendes Aequivalent zu geben meinte oder nicht. Endlich bei rein thatsächlichem Stehenlassen der (fälligen oder nicht fälligen) Schuld will der Verf. den Gläubiger schlechterdings wie einen Beschenkten behandeln. Allein unseres Erachtens ist in dem letzterwähnten Falle, ebenso wie in dem mittleren, die Annahme eines lukrativen Erwerbs nur ausnahmsweise und nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zulässig. Denn eine Vermögensmehrung entsteht ja für den Gläubiger nicht schon durch eine Pfandbestellung, auf die er keinen Anspruch hatte, an sich, sondern erst dann, wenn er ohne dieselbe der Forderung jedenfalls verlustig gegangen wäre, also wenn er ein andres Mittel, um die Forderung einzubringen, nicht gehabt oder doch nicht benutzt haben würde. Sobald dagegen anzunehmen ist, dass er ohne die Pfandbestellung die fällige Forderung eingezogen, die nicht fällige gekündigt und dann beigetrieben, oder dass er cedirt oder sich Bürgen verschafft haben würde, kann von einem ihm aus der Pfandbestellung erwachsenen lucrum keine Rede sein. Ja sogar dann, wenn er mit Rücksicht auf die Pfandsicherheit dem Schuldner freiwillig neue Credite eröffnete und daraus unversicherte Forderungen erwarb, mit denen er nun im Conkurse theilweise ausfällt, ist der lukrative Charakter des Pfanderwerbs ausgeschlossen. Dass diess alles bei nicht fälligen Forderungen ebenso wie bei fälligen vorkommen, und darnach die Beschaffenheit des Pfanderwerbs nur in concreto beurtheilt werden kann, liegt zu Tage. Uebrigens wird bei dieser Beurtheilung das Hauptgewicht nicht sowohl mit dem Verf. (S. 90 a. E.) auf die Meinung des Gläubigers zu legen sein, — denn man kann auch unwissentlich lukrativ erwerben, — als vielmehr auf den objektiven Erfolg der Vermögensmehrung. Die Gerichtserkenntnisse über diese Fragen lassen an Klarheit noch viel zu wünschen übrig. —

Das Gesagte genügt, um das vom Verf. gesammelte Material, wie dessen Verarbeitung als in hohem Grade brauchbar und lehrreich erkennen zu lassen. Nur sei schliesslich noch die Bitte an den Verf. gerichtet, bei seinen, hoffentlich zu erwartenden, weiteren Publikationen etwas mehr Sorgfalt auf die Correktur zu verwenden. Wenn Scheurls Recension von Dernburgs Pfandrecht (S. 70) auf Pötzl (sic) als Urheber zurückgeführt, und Accursius (S. 51) in Acenosias verwandelt wird, wenn wiederholt octus (statt vetus) obligatio vorkommt, und (S. 56) in drei kurzen lateinischen Citaten sechs Fehler stecken, so kann diess nicht anders, als die sonst so günstige Wirkung des Buchs beeinträchtigen.

Halle a. d. S. Eck.

J. Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgeschichte. Gesammelt aus dem Nachlasse. Bern, Jent & Reinert 1873. VIII, 348 S. 8°. Preis: Mark 8.

545] Die landschaftliche Durcharbeitung des massenhaften deutschrechtlichen Stoffes hat seit einigen Jahrzehnten grosse, wennschon nicht ausreichende Fortschritte gemacht. Unter den particularrechtlichen und particularrechtsgeschichtlichen Arbeiten stehen die der Schweizer mit Bluntschli's bahnbrechender Rechtsgeschichte von Zürich [1838. 1839] nicht in letzter Linie. Das vorliegende Werk kann inzwischen als ein hervorragendes nicht bezeichnet werden. Was es der bernischen Praxis zu bieten vermöge, steht hier nicht zu untersuchen. Die deutsche Rechtswissenschaft aber wird in diesen 'Studien' eine grundlegende, auf der

Höhe der Wissenschaft stehende Vorarbeit zu erkennen nicht in der Lage sein.

SS. 1—204 sind noch vom verstorbenen Verfasser selbst ausgearbeitet, der Rest ist von dem Bruder desselben aus im Nachlasse befindlichen Bleistiftnotizen hergestellt. Dieser Rest bleibt zum grossen Theil sehr weit hinter den Anforderungen der heutigen Wissenschaft zurück. Von dem Abschnitte über das eheliche Güterrecht [SS. 222 bis 230], von dem über die Gewere, von dem über das Pfandrecht sollte man es eigentlich nicht für möglich halten, dass sie i. J. 1873, also nach Roth, Schröder, Laband, v. Meibom und — Andreas Heusler gedruckt worden sind. Insbesondere ist es kaum möglich, das Güterrecht der berner Handfeste aus den bunten Notizen SS. 222—224 auch nur zu erkennen, und was SS. 227 f. als ein 'der allgemeinen Gütergemeinschaft mit vollen Zügen zusteuern' bezeichnet wird, ist zum Theil Consequenz der Gütereinheit. Dass das S. 228 N. 1 erwähnte Privilegium als borgen und dachdings auftragen auch dem lübischen Rechte ganz geläufig ist, — von diesem interessanten Parallelismus erwähnt der Verf. nichts. Doch das nebenbei.

Die ersten 204 Seiten sind von sehr verschiedenem Werthe. Die äussere Rechtsgeschichte SS. 1—98 kommt über eine sehr trockne Statistik, welche mit gewiss gut gemeinten, aber recht alltäglichen Raisonnements wohl gewürzt werden soll, nicht hinaus. Concis und geniessbarer ist der SS. 99 bis 133 folgende Abriss der politischen und Verfassungsgeschichte. Wirklich anzuerkennen sind die wenigen Partieen der innern Rechtsgeschichte [SS. 134 bis 205], welche der Verstorbene noch selbst behandelt hat. Mit Vorliebe ausgearbeitet scheint darunter die Lehre von der Leibeigenschaft [Unfreiheit] und Hörigkeit.

Die gerügten Mängel können durch die Bemerkung der Vorrede, die Arbeit des Autors sei in den 50er Jahren entstanden, nicht als entschuldigt gelten. Wollte der Herausgeber die Arbeit als wissenschaftliches Werk publiciren, so musste er das 'Elaborat', wo er es als 'überholt und unvollständig' erkannte, bessern und ergänzen. Uebrigens stimmt es mit jener Angabe der Vorrede nicht, dass das i. J. 1865 erschienene Buch von Arnold, Cultur und Rechtsleben, schon im ersten Theile [SS. 1—204] häufiger citirt ist, ohne dass das Citat als 'Anmerkung des Herausgebers' bezeichnet würde.

Rostock. H. Boehlau.

L. Jacobi, die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Gesetz vom 7. Juni 1871. Mit Erläuterungen. Zweite Auflage. (Reichsgesetze mit Erläuterungen, Titel XIII, Heft 5). Berlin, Fr. Kortkampf 1874. VI, 44 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

546] In der Einleitung wird die Entstehung, der Grundgedanke des Gesetzes, die Behandlung des Entwurfs im Bundesrath und Reichstag angegeben, meist durch Abdruck der betreffenden Schriftstücke, Motive u. s. w., zum Theil auch durch kurze Referate. Zugefügt sind einige Bemerkungen über die Zulänglichkeit des Gesetzes. Will man einmal in diesem Gesetz Kritik üben, dann lassen sich ganz andere Seiten aufgreifen, als hier auf zwei Seiten durch einen kurzen Hinweis auf die Situation der Arbeiten in den Bergwerken und die Möglichkeit einer Assoziation zur Verhütung von Maschinenunfällen geschieht. Daran schliesst sich eine kurze Nachricht (S. 16 ff.) über die Erfahrungen der Unfallversicherungsgesellschaften und die Mittheilung der Vereinbarung der Privateisenbahnen im Deutschen Reich, zu welcher das Gesetz Anlass gegeben hat (s. Anlage S. 40).

Es folgt dann S. 20—39 das Gesetz selbst mit einigen Erläuterungen der einzelnen Paragraphen aus den Drucksachen und stenographischen Berichten des Reichstags, aus einschlagenden weiteren Gesetzen oder Erlassen, wie z. B. aus der Preussischen Ministerialverfügung vom 27. April 1871 (S. 42) zur Sicherung der bei gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, sowie durch Zufügung einzelner thatsächlicher Bemerkungen.

Auf die juristische Interpretation und Kasuistik lässt sich der Verfasser wenig ein. Er verweist in dieser Beziehung auf die Darstellung Anderer (S. 19). Was in dieser Richtung geboten wird, ist nirgends etwas Neues von Erheblichkeit. Das Material aus den Vorarbeiten der Gesetzgebung ist ziemlich knapp gehalten. Noch weniger soll, wie der Verleger, der das Vorwort schreibt, um 'die richtige Beurtheilung der Ausgangs- und Zielpunkte zu sichern' auf kritische Beleuchtung oder dogmatische Betrachtung des Gesetzes (trotz der Bemerkungen über die Zulänglichkeit in Abschnitt VI der Einleitung?) eingegangen werden. Zur nächsten Information über das Gesetz mag die Schrift ihr Publikum finden. Dem Juristen von Fach zu genügen, erhebt sie gar nicht den Anspruch. Wenn sie nach dem erwähnten Vorwort einerseits die geschichtliche Entstehung des Gesetzes, insbesondere die Motive der Regierung und die Reichstagsverhandlungen ausführlich, aber in thunlichst bündiger Form darlegen will, andererseits die Erfolge des Gesetzes, namentlich in der Entwickelung der Unfallversicherung vor Augen zu stellen sucht, so geschieht dem ersten Theil der Aufgabe, wie die obige Inhaltsanzeige ergiebt, einigermaassen Genüge. Zu einer Darstellung der Erfolge des Gesetzes aber, die sehr erwünscht sein würde, wenn sie wirklich ein umffassendes und anschauliches Bild lieferte, gehört weit mehr, als hier geleistet ist.

Jena. Endemann.

J. M. Charcot, klinische Vorträge über Krankheiten des Nervensystems, nach der Redaction von Bourneville ins Deutsche übertragen von Berthold Fetzer. Autorisirte Uebersetzung. Stuttgart, J. B. Metzler 1874. XIII, [1], 402, [9] S., 8 Tafeln. 8°. Preis: Mark 9.

547] Einer der bedeutendsten Arbeiter der Nervenpathologie, durch zahlreiche wichtige Abhandlungen aus seiner Schule in den letzten Jahren zu besonderem Ansehen und Namen gelangt, giebt in diesen Vorträgen den grösseren Theil dessen, was er Neues geschaffen und Vieles was ihn geistig beschäftigt in kurzer, lebendiger, ächt klinischer Form. Die einzelnen Symptome werden so unerbittlich ausgenutzt, die Krankheitsformen mit einem Reichthum an klinischen Hülfsmitteln ausgebeutet, wie dies vordem kaum geschehen. Während der Verfasser selbst, wie er erzählt, es seinen Empfindungen nicht abgewinnen konnte, experimentell an Thieren zu arbeiten, verwerthet er allseitig die Resultate der Experimentalpathologie. Mit besonderer Vorliebe übt er selbst unblutige, diagnostisch und prognostisch lehrreiche Experimente am Krankenbette. Ein Griff, der den Fuss streckt, versetzt das ganze zuvor contracturstarre Bein des Sclerotikers in Zittern, die passive Beugung der grossen Zehe bringt es wieder zur Ruhe. Druck auf das Ovarium mancher Hysterischen macht die Prodrome eines Anfalles, dann den Anfall selbst und bei plötzlicher Verstärkung des Druckes wird der Anfall unterdrückt. — Jeder Abschnitt überrascht durch die gründliche Kenntniss und Würdigung der ausländischen, namentlich der englischen und deutschen Literatur.

Das Buch ist eingetheilt in dreizehn Vorlesungen. Hiervon handeln vier von den Trophoneurosen, vier von der multiplen Herdsclerose und nebenbei von der Schüttellähmung, fünf von einigen Symptomengruppen der Hysterie.

Die deutsche experimentelle Nervenpathologie wird in manchen Punkten mit dem ersten Abschnitte dieses Buches, der von den trophischen Störungen in Folge von Erkrankungen der Nerven handelt, zu rechnen und zu rechten haben. Manche der einzelnen Erkrankungsformen werden sehr frei und leicht aufgefasst, Zoster z. B. kann völlig unabhängig von den Ganglien durch jede periphere Nervenreizung entstehen, so in einem Falle durch den Druck einer thrombosirten Arterie auf den benachbarten Nerven. Im Ganzen aber führt Charcot streng den Satz Brown-Sequard's durch: 'Einzig und allein die Reizung der Nerven ist im Stande, rasche und frühzeitige Atrophie der Muskeln, welcher selbst Verminderung oder Aufhebung der faradischen Contractilität vorausgeht, herbeizuführen. Vollständige Durchtrennung der Nerven führt Atrophie und Verlust der electrischen Reactionen nur nach Verlauf einer unvergleichbar längeren Zeit herbei, gerade wie die prolongirte Ruhe.' Den Experimentalarbeiten von Ziemssen und Erb, welche an die Läsion peripherer Nerven die Folge der Muskelatrophie, des faradischen Contractionsverlustes und der galvanischen Uebererregbarkeit zu knüpfen suchten, werden mit vielem Geschick einzelne Schwächen nachzuweisen gesucht. Aber auch gegen jenen Satz Brown-Sequard's, den Charcot adoptirt, lassen sich z. Z. noch manche Bedenken geltend machen. Vorläufig stehen die Beispiele von Nervendurchschneidung ohne erhebliche Muskelatrophie in der nächsten Zeit noch sehr vereinzelt da. Gerade das, was Charcot über die Beziehungen zwischen Ganglienzellen der Vorderhörner und Muskelatrophie entdeckt hat, spricht nicht sehr zu Gunsten dieser Anschauung. Nicht nur die Pigmententartung dieser Theile, sondern auch ihr Ergriffenwerden von insulärer Sclerose bewirkt Muskelatrophie. Derselbe Prozess an den Vordersträngen stört die Ernährung der Muskeln nicht. Hier scheint denn doch nicht so sehr die Art und die Stärke der Reizung als der Ort, an dem sie zur Einwirkung kommt, für die Ernährungsstörung an den Muskeln entscheidend zu sein.

Die Diagnose der multiplen Sclerose, schon von einzelnen vor Charcot gestellt, ist doch erst durch seine Arbeiten Gemeingut der Medicin geworden. Er führt sie lebhaft und klar vor, inmitten einer umfassenden Abhandlung der ganzen Geschichte dieser Krankheit. Als Gegenstück wird wieder die Schüttellähmung benutzt, obwohl andere Krankheiten wie Tabes gewiss grössere Aehnlichkeit mit der Sclerose besitzen. Gerade an dieser Diagnose, der bekanntesten von Charcot's Leistungen, lässt sich Manches zeigen, was auch für unser Gesammturtheil über dies Buch von Bedeutung ist. Er giebt ein fertiges Krankheitsbild, das in zahlreichen Fällen zutraf, befriedigend für den Lernenden, Vielen von überraschender Neuheit und Klarheit. Er deutet an, dass das Hauptsymptom des Zitterns mit Erhaltenbleiben der Achsencylinder in Zusammenhang gebracht werden könne; vom Rückenmark her können sclerotische Inseln in den Hintersträngen Sensibilitätsstörungen, in den Vorderhörnern Muskelatrophie bewirken, vom Bulbus her die Zeichen der Bulbärkernparalyse. Aber weiterhin fehlt jeder, auch der schüchternste Versuch, den Sitz der erkrankten Inseln im Hirn mit der Gruppirung der Symptome in einzelnen Fällen zu vergleichen. Da kann denn freilich eine Erfahrung nicht wundern, wie die neulich von Leube mitgetheilte: Die exquisitesten Symptome von Sclerose waren bedingt durch graue Degeneration der Hinterstränge und Pachymeningitis. Exacte Beobachtung, geschickte Gruppirung der Thatsachen machen Charcot's Buch zu einem überaus belehrenden, inwiefern es auch einen wahrhaft befriedigenden Eindruck macht, hängt von dem Grad von Tiefe des Eindringens in die Begründung der Thatsachen ab, den der Leser erwartet und verlangt.

Wie in dem ganzen Buche tritt auch in dem Abschnitte über Hysterie eine besonders vielseitige Ausnutzung der klinischen Beobachtungsmethoden hervor. Die Thermometrie liefert Unterschiede für Hirnhämorrhagie und symptomatische apoplektiforme Anfälle, für gehäufte epileptische und hysteroepileptische Anfälle. Gerade hier bei den hysterischen und epileptischen Krampfanfällen kommt die symptomatologische Krankheitsontologie sehr, die Pathogenese wenig zur Geltung. Wo die hysterische Anurie neu begründet wird, liefert die chemische Analyse Thatsachen, die, falls wirklich Fehlerquellen der Beobachtung ausgeschlossen waren, eine höchst merkwürdige Stoffwechselbilanz bei gewissen hysterischen Zuständen erweisen würden. Nach diesen Untersuchungen entleerte nämlich eine erwachsene Hysterische durch Harn und Erbrechen im Tage 5—6 gramm. Harnstoff, andere Ausscheidungen fanden wenigstens in einiger Reichlichkeit nicht statt, dabei war auch nach mehreren Tagen der Harnstoffgehalt des Blutes noch dem eines Gesunden gleich. —

Zahlreiche Abbildungen erhöhen die Anschaulichkeit der Darstellung. Die Uebersetzung ist als treﬄich zu bezeichnen, doch hätte die Correctur etwas sorgfältiger gemacht sein dürfen.

Würzburg. C. Gerhardt.

Florence S. Lees, Handbuch für Krankenpflegerinnen. Auf Wunsch Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin nach der englischen Ausgabe des Prof. Dr. Henry W. Arland in deutscher Sprache herausgegeben von Paul Schliep. Berlin, August Hirschwald 1874. XIX, 147 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

548] In erster Linie beabsichtigt das vorliegende von Florence S. Lees bearbeitete Handbuch die Wichtigkeit der Krankenpflege überhaupt, welche dieselbe in neuerer Zeit gewonnen, darzulegen und zu zeigen, dass der Pflegedienst eine würdige Beschäftigung für begabte und gebildete Personen ist und dass sich dadurch ein passendes Arbeitsfeld gerade für die Kraft und die Anlagen des Weibes eröffnet hat, wie sich denn auch in der Neuzeit in der That diesem Berufe hochgebildete Frauen, selbst der höchsten Stände, zuwendeten.

Lust, Liebe und Neigung genügen jedoch noch keineswegs für die Ausübung des Berufes der Krankenpflegerin, sondern es sind hiezu noch eine Menge von Kenntnissen und Fähigkeiten nothwendig, welche nur durch Mühe und Anstrengung erworben werden können. Hauptzweck des Buches ist demnach auch der, von der Ausbildung und Thätigkeit einer solchen Krankenpflegerin ein richtiges Bild zu entwerfen, welche einerseits selbst mit jeder kleinen Handreichung im Krankensaale Bescheid weiss, andererseits soweit ausgebildet ist, dass sie Anfängerinnen unterrichten und leiten kann. (Auf den Unterricht und die Ausbildung von Pflegerinnen in Krankenwärterinnen-Schulen — wie solche in letzten Jahren an verschiedenen Orten England's, Russland's, Deutschland's z. B. Augusta-Spital in Berlin entstanden sind — wird von Verfasserin grosses Gewicht gelegt.)

Zu einem wohlberechtigten Urtheil über Krankenpflege u. s. w. möchte Florence S. Lees vermöge ihrer Laufbahn als Schülerin von Miss Nightingale vorzüglich geeignet sein. Dieselbe hat ihre theoretischen und praktischen Studien in den Spitälern zu London, Berlin, Dresden, Kaiserswerth begonnen, in den Hospitälern Holland's, Dänemark's, Frankreich's (namentlich in den grossen Militärspitälern Val-de-Grâce und

Vincennes) fortgesetzt und vollendet. Nach einer jahrelangen umfassenden Thätigkeit übertrug man ihr während des letzten Krieges vor Metz die Pflege der zweiten Typhusstation eines Feldlazareths des X. Armeekorps und nach dessen Auflösung arbeitete sie in dem Verwundeten-Lazareth der Kronprinzessin in Homburg. — Aus dem reichen Inhalte des Werkes, welches eine Fülle von guten und praktischen Lehren enthält, sei im Nachstehenden eine gedrängte Uebersicht gegeben.

Der I. Abschnitt handelt über die den Krankenpflegerinnen nothwendigen Eigenschaften (Anstand, Sauberkeit, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Verschwiegenheit, Gehorsam, Geduld u. s. w.), sowie über das Verhältniss von Vorsteherin, Schwestern und Wärterin.

Die beiden folgenden Abschnitte geben die Vorschriften für den Unterricht, die Unterrichtsgegenstände selbst, sowie für die vorzunehmenden Prüfungen, die Zeugnisse u. s. w.

Der IV. Abschnitt beschreibt das Wäschezimmer, die Annahme und Ausgabe der Wäsche, der V. den Dienst im Krankensaale, der VI. handelt von dem Betten und Umbetten, während der VII. von der Darreichung von Arzneien, Einspritzungen, dem Gebrauche des Katheters spricht. Hinsichtlich der Vornahme des letztgenannten Technicismus ist gegenüber dem Originale von dem Bearbeiter der deutschen Ausgabe wesentliche Kürzung vorgenommen worden, da das Anlegen des Katheters mehr in das Gebiet der rein ärztlichen Thätigkeit zu verweisen ist.

Im VIII. Abschnitte wird die Anwendung der Wärme, die Verabreichung der verschiedenen Arten von Bädern, im IX. die Application der Kälte in ihren verschiedenen Modifikationen in vortrefflicher Weise besprochen.

Im X. Abschnitte wird das Verbinden, im XI. Verbandgegenstände und die einzelnen Arten der Verbände betrachtet. Auch der Gypsverband ist in seinen Einzelheiten erwähnt, indem von der Voraussetzung ausgegangen ist, dass auch die Pflegerinnen mit der Anlegung desselben vertraut sein sollen. (Des jetzt so verbreiteten Wasserglasverbandes ist nicht gedacht.)

Der XII. Abschnitt bringt die Unterweisung im Setzen von Blutegeln, von Schröpfköpfen, Blasenpflastern, Senfteigen. Die nächstfolgenden Abschnitte — XIII und XIV — zeigen, wie sich die Pflegerinnen bei der Aufnahme und der Behandlung schwer Verletzter sowie bei Operationen zu benehmen haben und bewegen sich somit vorzüglich auf dem Gebiete der Kriegschirurgie.

Der XV. Abschnitt giebt die Vorschriften über das Verhalten bei fieberhaften Processen, der XVI. bei ansteckenden Krankheiten, namentlich Pocken, während der XVII. Abschnitt Anhaltspunkte über Desinfection und die zu derselben gebräuchlichen Mittel bringt.

Der XVIII. Abschnitt enthält schematische Vorschriften über Berichterstattung von Seite der Pflegerinnen über aufgenommene Kranke, Unglücksfälle u. s. w. Zum Schlusse sind Krankenküchen-Recepte (Suppen, Tränke u. s. w.) beigefügt, welche eine gute Krankenpflegerin kennen und unter Umständen selbst bereiten muss. Ref. kann nicht umhin zu erwähnen, dass er wiederholt von der einen oder anderen dieser Vorschriften mit viel Vortheil praktischen Gebrauch machte! — Die Kritik hat sich über vorliegendes Werk nur günstig geäussert und kann dasselbe in der That als eine Bereicherung der spärlichen Literatur über Krankenpflege betrachtet werden. Ueber einzelne Punkte, in welchen die uns geläufigen Ansichten mit denen der Verfasserin nicht vollständig harmoniren, findet sich die Erklärung darin, dass das Buch zunächst für englische Verhältnisse geschrieben wurde. Es geschieht jedoch hiedurch dem Werke nicht der geringste Eintrag und kann dasselbe denjenigen, welche sich mit Krankenpflege oder mit der Ausbildung von Krankenpflegerinnen beschäftigen, auf das Wärmste empfohlen werden.

München. Lotzbeck.

Ernst Brücke, Vorlesungen über Physiologie, unter dessen Aufsicht nach stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben. Bd. 1. 2. Wien, Wilhelm Braumüller 1874—1873. VI, [I], 511; IV, 321 S. 8°. Preis: Mark 25.

549] Die Herausgabe von Vorlesungen über einzelne Zweige der experimentellen Wissenschaften ist bei uns in Deutschland weniger üblich als z. B. in Frankreich. Es erklärt sich das daraus, dass die überwiegende Mehrzahl der Universitätslehrer die Vorträge wirklich frei hält, sie gar nicht vorher ausgearbeitet hat. Sollen diese Vorträge gedruckt werden, so greift man zu dem Mittel der stenographischen Nachschrift. Solche Veröffentlichungen bewahren dann den Charakter des Kathedervortrags, während umgekehrt die vorher ausgearbeiteten (häufig aus dem gedruckten Exemplar abgelesenen, wie es Ref. in Paris beobachtet hat) Vorlesungen im Stil glatter erscheinen, aber sich in Nichts von einem blos zum Druck gearbeiteten Werke unterscheiden.

Diese Betrachtungen stiessen dem Ref. bei dem Durchblättern des Brücke'schen Buches auf. Schlicht und einfach, ohne rhetorischen Prunk macht es den Eindruck, als höre man den Redner auf dem Katheder. Alle, welche Gelegenheit gehabt haben, des Verf.'s Vorlesungen zu hören, werden gewiss dankbar diese Veröffentlichung begrüssen, welche ihnen das flüchtig Gehörte jetzt in zuverlässiger Form zu dauerndem Gebrauch vermittelt. Aber auch andre, namentlich Studirende andrer Hochschulen werden das Buch mit Nutzen gebrauchen können. Unsre Literatur der letzten Jahre ist nicht arm an kürzern Darstellungen der Physiologie. Aber ihrer Natur als Compendien gemäss geben sie meist das Material, zum Theil in überreichlichem Maasse, in einer für den Anfänger wenig anziehenden, zum *Lesen* ungeeigneten Form. Aber nicht der Anfänger allein, gerade auch der Universitätslehrer, dessen Aufgabe es ist, den Stoff gehörig zu sichten und zweckmässig zu ordnen, wird mit Vergnügen sehen, wie ein so erfahrner Lehrer in dieser Beziehung verfährt. Ref. wenigstens hat aus dem Buche manche nützliche Anregung empfangen.

Wie es in der Natur der Sache liegt, ist die Behandlung keine ganz gleichmässige. Manche Punkte, die dem Verf. besonders am Herzen liegen, sind mit grösserer Ausführlichkeit, als sonst üblich, abgehandelt, andre wieder kürzer. Für den ersten Unterricht ist dies nach des Ref. Ansicht kein Fehler. Gerade die unterschiedlose Gleichartigkeit, mit welcher Wichtiges und Nebensächliches in Compendien neben einander stehen, erschwert dem Anfänger das Eindringen in die Wissenschaft. Man kann in diesem oder jenem Punkte andrer Ansicht sein als der Verf., aber die Methode wird man als richtig anerkennen müssen.

Ref. kann daher das Buch nur dringend empfehlen.

Erlangen. I. Rosenthal.

P. Groth, tabellarische Uebersicht der einfachen Mineralien nach ihren krystallographisch-chemischen Beziehungen geordnet. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn 1874. XX, 120, [1] S. 8°. Preis: Mark 4.

550] Das Werk ist — nach den Worten der Ankündigung — den Bedürfnissen der Studirenden der Chemie und Mineralogie angepasst, welchen es ein Mittel zum leichteren Verständniss der chemischen und krystallographischen Beziehungen, in welchen die natürlichen Verbindungen zu einander stehen, darbieten soll. Man kann es als eine allerdings sehr dringend und durch-

greifend nothwendig gewordene Umarbeitung von G. Rose's krystallochemischem Mineralsystem, welches bereits im Jahre 1852 erschien, betrachten, und als eine solche erkennt es auch eine Andeutung am Anfang des Vorwortes an. Es zerfällt in ein die allgemeinen Gesichts- und Zielpunkte erläuterndes Vorwort S. I—XX, in eine nur die Namen enthaltende Uebersichtstabelle der Classen und Gruppen, S. 1—6, in eine Tabelle der Mineralien mit Angabe ihrer Zusammensetzung und mit Bezeichnung ihrer Krystallreihe nach System und Grundgestalt (S. 8—69) und in eine Reihe von Anmerkungen, in welchen sich des Verf.s eigene Resultate namentlich über die Beziehungen zwischen Krystallform und chemischer Zusammensetzung verschiedener Mineralien niedergelegt finden (S. 73—120).

Wenn kein Zweifel dagegen geltend gemacht wird, dass chemische Zusammensetzung und Krystallform die wichtigsten Charaktere der Mineralien sind, so sollte auch kein Zweifel darüber gestattet sein, dass diese beiden Charaktere die constitutiven des Mineralsystems sind. Und doch ist seit G. Rose's krystallochemischem Mineralsystem kein weiterer Versuch derart gemacht worden. Insofern ist G.'s Werk ein sehr willkommenes. Aber G. steht der Chemie um sehr Vieles ungünstiger gegenüber, als es bei G. Rose der Fall war. Damals war unter dem Einfluss von Berzelius die Binartheorie in der Chemie zur allgemeinen Herrschaft gelangt und lieferte einen sichern Leitfaden. Jetzt gehört dieselbe zu den überwundenen Standpunkten, ohne durch einen andern ersetzt zu sein trotz des obligaten Infallibilitäts-Bewusstseins, mit dem die moderne Chemie den mannichfachen Wechsel ihrer Endresultate vorzutragen pflegt. In der That bleiben zur allgemeinen Verständigung nur die freilich recht unbequemen, sogenannten empirischen Formeln übrig. Ihrer hat sich auch G. zumeist bedient, jedoch nicht ohne gelegentliche Rückfälle in die Binartheorie. Das krystallochemische Mineralsystem ist besonders geeignet die Bedeutung des Isomorphismus deutlich hervorzuheben. Aber was ist Isomorphismus? G. beklagt, dass darüber in den letzten Decennien und ganz besonders in den letzten Jahren verwirrende Meinungen geäussert worden seien. Nach G. sind zwei Körper isomorph, 'wenn sie analoge Zusammensetzung haben, in demselben Krystallsystem mit sehr ähnlichen Winkeln der Flächen krystallisiren und die Fähigkeit besitzen, sowohl sich in variirenden Verhältnissen zu homogenen Krystallen (isomorphen Mischungen), welche nicht die Eigenschaft mechanischer Gemenge haben, zu mischen, als auch die Krystalle des einen in einer Lösung des andern Körpers fortzuwachsen'. Dieser Begriff scheidet Härte und Dichte als Kennzeichen des Isomorphismus aus, und lässt ihn nicht in seiner vollen, das ganze Wesen der Mineralien beherrschenden Bedeutung erkennen. Ueber die Nomenclatur spricht sich G. in eigenthümlicher, aber nicht ganz klarer Weise aus. 'Da man es' — so lauten die Worte auf S. XI u. XII — 'nicht mit Species, d. h. mit der Gesammtheit aller Individuen, welche gewisse Eigenschaften gemeinsam haben, sondern mit Stoffen zu thun hat, so kann ein solcher Stoff doch wohl nicht anders benannt werden, als mit demjenigen Worte, welches bezeichnet, was er ist; oder ist etwa natürlicher Anglesit etwas anderes, als künstlich krystallisirtes Bleisulfat? Und da diess nicht der Fall, ist nicht der erstere Name etwas ganz Ueberflüssiges?' G. scheint hier, als ein strikter Anhänger der modernen Chemie, den Begriff 'Stoff', demjenigen von 'Masse' und Körper überzuordnen. Wenn G. hofft, die Zeit sei nahe, zu welcher die Mineralnamen rein-chemische seien, so werden nicht wenige die Hoffnung theilen, die Mineralogie bleibe vor der Monstrosität der Sylben-Agglomeration bewahrt, die in der Benennung der complexen Kohlenstoff-Verbindungen üblich ist. In dem vorliegenden Buche hat G. zu der Erfüllung seiner Hoffnung nur mässige Beiträge gegeben und durch ein alphabetisches Verzeichniss die Synonymie so hergestellt, dass der verdienten allgemeinen Verbreitung desselben dadurch kein Abbruch geschehen wird.

Die äussere Ausstattung ist so solid, wie man sie bei Vieweg gewohnt ist, aber doch nicht ganz praktisch wegen der eingeklappten Ränder an vielen der Tabellen.

Jena. E. E. Schmid.

Friedrich Albert Lange, Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart. Zweite Auflage. Buch I. Iserlohn, J. Baedeker 1873. XIV, 434 S. 8°. Preis: Mark 8.

551] Es liegt uns ob, das zunächst erschienene erste Buch dieser zweiten Auflage zu besprechen, welches die Geschichte des Materialismus bis auf Kant behandelt — eine fast allzureiche Fülle von Stoff, bei der in engem Rahmen leider nur die Hauptpunkte berührt werden können. Wenn der Verf. im Vorwort aus der ersten Auflage anführt, dass er höchstens auf eine unmittelbare Wirkung gerechnet und auf rasches Vergessenwerden sich gefasst gemacht habe, so ehren wir zwar diese liter. Bescheidenheit, wundern uns aber doch, dass der Verf. die Zeichen der Zeit und ihrer Stimmung nicht sogleich günstiger für sich gedeutet hat, wie es nun auch der Erfolg des raschen Wiedererscheinens seines Werk's bestätigt. Simile simili gaudet. Ein Buch muss günstigen Erfolg haben, wenn es so überwiegend im Ton, Sinn und Geist der Gegenwart gehalten ist; und zwar diess in allgemein-philosophischer Beziehung sogar noch weit mehr, als unsre Pessimismusphilosophie mit ihrer starken Schelling-Hegel'schen Kontrebande. Ein Menschenalter lang galt es in gewissen Kreisen für den allein guten Ton, auf alles Philosophische mit vornehmer Geringschätzung herabzusehen — bereits aber hat der Wind ein wenig umgeschlagen und im instinktiven Gefühl, doch nicht so ganz allein zuzureichen, hat man es dort nicht mehr so ungern, Zustimmungsadressen aus philosophischem Lager zu erhalten oder vom 'Bund der Naturwissenschaft und Philosophie' zu hören. Genau in dieser Richtung liegt das mit so vielem Beifall begrüsste Lange'sche Buch, dem auch zweifellos, sei es negativ oder positiv, abstossend oder anziehend, eine über das Gewöhnliche hinausragende Bedeutung nicht abzusprechen ist. — Völlig modern erscheint uns dasselbe schon in formeller Beziehung. Der Verf. ist ein abgesagter Feind vor Allem der Hegel'schen Denk- und Darstellungsweise, eine zwar nicht mehr gerade neue, aber doch noch ganz in der Mode seiende Stimmung. Mit bitterem Tadel oder Spott kämpft er gegen 'die Formelnetze der metaphysischen Wegelagerer' (unter welche in diesem Zusammenhang S. 395 freilich auch Kant als Anhänger der 'Formgebungsmanufaktur', wie er, Hartenstein'sche Ausg. I, 191 selbst sagt, zu stehen kommt, während der Verf. ihn sonst ganz anders schätzt); er erachtet es als eine Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung auch in der Philosophie, die 'zahllosen Willkürlichkeiten und Verhöhnungen' der objektiven Succession, wie sie Hegel's suveräne Konstruktionssucht uns als Erbtheil hinterlassen, endlich einmal gründlich zu beseitigen. Selbst die massvolle, nicht Konstruktion, sondern nur Systematik z. B. Zellers u. A. ist ihm (S. 327) noch nicht realistisch genau genug. In diesem Sinn vermeidet es seine eigene Darstellung geflissentlich, einem strengen Gedankenfaden zu folgen. Unter beständiger Einstreuung von biographischen, literarischen und (übrigens oft sehr feinen) kulturgeschichtlichen Notizen gibt

er in der That das Gegentheil der dialektischen Kettengliederung und erweist sich auch in der Darstellungsform als Anhänger der Atomistik. So zahlreiche Absätze des Drucks und Gedankens, wie man sie sonst nur in ganz anderen liter. Produkten gewohnt ist, sind entschieden charakteristisch; ebendahin gehört das Nebenherlaufen der Noten, welche, unseres Erachtens minder praktisch, nicht nur äusserlich völlig vom Text getrennt sind, sondern auch innerlich vielfach nur in schwacher, theilweise sogar fast in konträrer Beziehung zur Hauptdarstellung stehen. Das mögen freilich wesentlich undisputable Geschmackssachen sein; ebenso wird sich in unseren Tagen kaum mehr Jemand finden, gegen den es Noth thäte, die Prokrustestyrannei der durchgeführten Hegel'schen Dialektik so heftig zu bekämpfen, weil sie als eine allgemein überwundene Uebertreibung eines urkräftigen Kopfes gilt. Aber — incidit in Scyllam etc.! Noch gefährlicher für wahre geistige Wissenschaft ist vielleicht das andere Extrem, die reine Stofflichkeit des detailirenden Notizenthums. Die vom Verf. so sehr betonte Feststellung der Chronologie darf doch auch nicht pedantisch werden (wie wir diesen Eindruck z. B. bei der Vindizirung eines Gedankens von La Mettrie contra Rousseau S. 343. haben); wir können ihr überhaupt diese hohe Wichtigkeit nicht zugestehen, als wäre die Geschichte philosophischer Gedanken wesentlich ein Civilprozess, bei dem es sich um reinliche Festsetzung des Mein und Dein handelt. Gerade bei Gedanken ist dies wohl schwerlich in dem Maass möglich, wie bei anderen Leistungen. Was ist hier das πρότερον τῇ φύσει, was das πρότερον καθ' ἡμᾶς? Ist (vgl. S. 310) die Hauptanregung einer Idee wichtiger oder ihre letzte Formulirung? Hierin muss man toleranten Sinnes verschiedene Auffassungen als gleichberechtigt zugestehen und auch der Sachordnung ihren Werth einräumen, mag dieselbe immerhin bewusster Weise nur subjektives Arrangement vorstellen (wie diess sogar Hegel vielfach zugesteht). — Was die materielle Seite des Lange'schen Werks betrifft, so kommt im Uebergang von der formellen zuerst die Auswahl des Stoffs in Frage. Bei einem grösseren Gegenstand, wie hier, wo Eine Anschauungsweise durch viele Jahrhunderte verfolgt wird, ist eine gewisse Willkür oder richtiger subjektive Freiheit ebenso unvermeidlich als berechtigt. Lässt sich doch das Problem des Verf. in sehr verschiedener Weite fassen. Derselbe giebt in der Vorrede selbst gegen frühere Einwände zu, dass sich über die Berechtigung oder das genaue Zutreffen seines Titels streiten lasse. Diess wird bei so dehnbaren terminis technicis, wie 'Materialismus' u. A. immer der Fall sein und darf einem Schriftsteller darum auch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Doch könnte vielleicht ohne gewaltsame Systematik der nothwendig disparate Stoff trotzdem etwas übersichtlicher gruppirt werden, wenn die einschlägigen formal-methodologischen Fragen, wie Empirismus und Sensualismus contra Rationalismus in näheren Zusammenhang gebracht, material aber die verschiedenen modi des Materialismus oder der Antithese gegen die drei bekannten metaphysischen Ideen Gott, Freiheit und Unsterblichkeit (Seele) sachlicher rangirt würden. Diess gäbe auch Gelegenheit, uno tenore und nicht an verschiedene Orte zersplittert, sei es zu Anfang oder zum Schluss einen scharfen Begriff des Materialismus, seines Kerns wie seiner Voraussetzungen und Konsequenzen aufzustellen, während der Verf. bei seiner überwiegend chronologischen Behandlung sich selbst eine gewisse Verlegenheit in dieser wissenschaftlich keineswegs verächtlichen Hinsicht nicht verhehlen kann. Jener Erfolg lässt sich schon dadurch erreichen, dass man eine Frage zurückstellt, wo sie noch keine Hauptbehandlung erfährt, und sich ihr mit kurzer historischer Rekapitulation nur an ihrem locus classicus widmet. Immerhin ist zuzugestehen, dass das eigene Verfahren des Verf. in seiner Auswahl den grossen Werth hat, sonst traditionell zurückgestellte, 'im breiten Strom der Ueberlieferung immer gründlicher vergessene' Parthien mit grossem Fleiss und regstem Interesse an's Licht gezogen zu haben. Hierher gehört z. B. die ausführliche Behandlung von Lukrez, der sonst meist in Epikur untergeht, ebenso die eingehende Beachtung vieler mittelalterlicher und neuerer Erscheinungen, die in den gewöhnlichen Lehrbüchern keinen Kurs haben. Es kann diesen grossen Vorzug, wirklich Neues zu geben, nicht mindern, wenn auch das konservative Wort von Leibniz contra Kartesius auf den Verf. einige Anwendung finden sollte: 'Mr Descartes par affectation de nouveauté et de singularité a reformé trop fort.' Lehrreich jedenfalls und interessant, um nicht zu sagen piquant ist es, die gewöhnliche Werthtaxirung einfach umgedreht zu sehen. Die athenische Philosophie von Sokrates, Plato, und Aristoteles, ebenso die deutsche von Kant (incl. den wohl zu wenig beachteten Spinoza) treten auf als 'Reactionen gegen den Materialismus'. Unzweifelhaft hat der Verfasser das Recht, seinen Gegenstand zum subjectiven Angelpunkt zu machen, um den als diesmaliges Hauptobjekt sich ihm Alles andre dreht. Nur zweifeln wir, ob er hier seinen eigenen Kanon rein objektiver Geschichtlichkeit nicht selbst ziemlich verletzt hat und ob er den Selbstwerth jener 'Reactionen' daneben genügend zum Recht kommen lässt, soweit es zur Vermeidung von Missverständnissen sogar bei leichterer Anstreifung dieser Parthien geschehen kann und soll. Ein gewisses Schwanken zwischen den zuweilen starken Verwerfungsurtheilen im Text und den bedeutenden Restriktionen im späteren Verlauf oder in den Noten scheint uns unser Bedenken zu bestätigen, indem wir es an diesem formalen Kriterium genügen lassen müssen, weil sachliche Erörterung viel zu weit führen würde.

Indem das vorliegende erste Buch überwiegend historisch ist, treten die sachlich-systematischen Momente vorläufig noch mehr in den Hintergrund, obwohl dem Verf. 'die didaktische und aufklärende Tendenz' von Anfang an der Hauptzweck ist, worin wir ihm sogar bei einem historischen Werk in der Philosophie vollkommen beistimmen. Heben wir in der Kürze die Hauptpunkte hervor, bei denen wir allerdings mit früheren Besprechungen wünschen möchten, dass des Verf. eigener Standpunkt noch etwas greifbarer herausträte. Bei dem psychologischen Materialismus scheint auch uns das Recht der materialistischen, chemischen, physiologischen und sonstigen empirischen Forschung ein ganz unbeschränktes zu sein, ohne dass damit das ἄλλο γένος des Bewusstseins selbst beeinträchtigt würde. Der Verf. macht mit Recht auf diesen Punkt immer wieder aufmerksam (woneben sich freilich der übertrieben starke Ausfall auf die Leibniz'sche Psychologie S. 377 wenig konsequent ausnimmt); eine 'Grenze' jener ersten Forschungsweise möchten wir es nicht nennen, eben sofern es sich hier um ein ἄλλο im vollen Sinn handelt, das wohl nicht auf jener Ebene liegt. Nur möchte ich, was der Verf. mehr zurückstellt (z. B. in einer doch wohl zu grossen, modern-theologischen Antipathie gegen Kartesius dort zu besprechen versäumt) auch noch auf die umgekehrte Schwierigkeit hinweisen, wie denn der Materialismus überhaupt seinen Boden erreicht, während doch wenigstens methodologisch nur der Idealismus, das subjektive Bewusstsein das primär Gewisse ist. — Bei dem moralischen Materialismus ist es eine rühmliche Nüchternheit des Verf., die so sehr verschiedenen Formen und Phasen desselben klar auseinander zu halten. Die persönliche Apologie mancher Materialisten, z. B. des Pastetenfreunds La Mettrie, scheint uns freilich in gegenwärtiger Zeit zu

weit ausgeführt, einfach desshalb, weil sie auf wissenschaftlichem Boden entbehrlich ist. Persönliche Verketzerungen verdienen nicht einmal die Ehre der Widerlegung! Uebrigens, rein wissenschaftlich betrachtet, scheint uns der Verf. gegen den theoretisch doch wohl bevorzugten Materialismus hier im Moralischen auf einmal nicht mehr ganz gerecht zu sein. Wer will es Männern, wie Hobbes u. A., verargen, wenn sie 'eigensinnig ihre Konsequenzen auch ethisch ziehen'? Monistische Konsequenz ist doch solange ein Vorzug, bis gezeigt ist, dass und warum dieselbe auf dem neubetretenen Gebiet abbricht. Der Verf. hat diess im ersten Buch noch nicht gethan; denn allerdings ist auch erst Kant und seine Zeit der rechte Ort dafür; nur sollte diess schon nach Rückwärts eine gewisse Mässigung des Urtheilens und Verurtheilens bewirken, welche wir hier nicht immer finden können. Namentlich scheint uns der Verf. von einer nicht sehr konsequenten Antipathie gegen alles Englische erfüllt, was ihn hindert, so bedeutsame Erscheinungen wie Locke und nam. Hume gerecht anzuerkennen. Insbesondre dürfte der Letztere genau schon das geleistet haben, was der Verf. S. 379 als materialistische, bezw. empirisch-egoistische Ethik vermisst. — Der theologische Materialismus oder die Leugnung des Transcendenten ist in der Behandlung des Verf. die interessanteste, aber auch disputabelste Parthie — das haben nun einmal jene von Kant's Dialektik zersetzten Regionen so auf sich! Schon bei dem grossen Königsberger heisst es hier: 'Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust!' und fast scheint es uns, als ob der Verf. diesen psychologischen Dualismus zu guter Letzt auf die äusserste Spitze treiben würde. Die Dialektik oder der Widerstreit der schaffenden (ästhetisch-praktischen) Seele mit der erkennenden erscheint ihm als natürlicher, nicht aufhebbarer Zustand, als der psychologische 'Kampf ums Dasein'. Das Gute und Schöne sind, unverantwortlich, d. h. ohne die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem Verstand, Welten für sich, so wahr, wo nicht wahrer, als das Wahre d. h. das nüchtern und exakt Verstandesmässige. Ob hier nicht ein irreleitendes Wortspiel mit dem terminus 'wahr' vorliegt? Ob die erkennende Seite oder Potenz des Menschen, nennen wir sie Verstand oder Vernunft, sich damit zufrieden gibt, wenn man ihr gewisse Gebiete völlig absperrt, die man doch andern, gleichfalls nur menschlichen Potenzen frei lässt? Ob sie nicht mit vollem Recht des monistisch genaturten Geistes stets darauf dringen wird, jene Gebiete gleichfalls in ihrer Weise zu bearbeiten, wenn sie nun doch einmal davon weiss? Sie mag und soll es thun mit dem Bewusstsein des minder Exakten und weniger Adaequaten des Analogischen und Symbolischen — aber gar nicht, als wäre sie auf ein besonderes Schubfach des Kopfes konsignirt (wie die theoretische und praktische Vernunft bei Kant), dazu wird sie sich nie verstehen. Und hätte sie hier auch nur Postulate, zunächst blos regulative Prinzipien, 'Gefühle von heuristischer Bedeutung' (S. 243) unter den Füssen, sie wird nicht aufhören, dieselben in allmähligem Fortschritt immer besserer Hypothesenbildung und Formulirung des Weltseins dem Konstitutiven zu nähern. Mit den regulativen Irrlichtern und der neckenden Fata Morgana des Kantischen Dualismus lässt sich der metaphysische Trieb des Menschen nicht endgültig abspeisen.

Kiel. E. Pfleiderer.

Alfred von Reumont, Lorenzo de' Medici il Magnifico. Band I. II. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XXIII, [I], 606; XVIII, [I], 604 S. 8°. Preis: Mark 24.

552] Der greise Diplomat und Schriftsteller, der die beste Kraft eines langen Lebens theils dem Studium der modernen Verhältnisse Italiens, theils der fernen Vergangenheit der schönen Halbinsel gewidmet hat, beschenkt uns nach den früheren zahlreichen Früchten seines Fleisses nunmehr mit einer ebenso breit angelegten wie ausgeführten Geschichte der glänzendsten Zeit des florentinischen Staats- und Culturlebens. Er giebt seinem Buche den bescheidenen Titel 'Lorenzo de' Medici il Magnifico', aber wir sehen in demselben das mittelalterliche Florenz in seiner Mannhaftigkeit und Rührigkeit aus kleinen Anfängen zu europäischer Bedeutung sich emporheben, wir folgen den Mediceern vom ersten Auftreten des Geschlechts bis zur Sonnenhöhe ihrer Macht unter Lorenzo dem Prächtigen, wir beschäftigen uns mit ihren sämmtlichen Gegnern, von den vornehm-stolzen Albizzi an bis herab zu dem eifernden Busspredigеr Savonarola, wir leben mit jedem einzelnen der fast zahllosen Philosophen und Dichter, der Maler, Bildhauer und Architecten, die im Verein mit den Mediceern und so vielfach von diesen angeregt, die eigenthümliche Cultur der italienischen Renaissance schufen. Das reiche Werk hat grosse Verdienste. Es ruht sowohl auf der unvergleichlich vollständigen Autopsie aller monumentalen Ueberreste jener denkwürdigen Zeit, welche Reumont seinem langen florentinischen Leben verdankt, wie auf den umfassendsten bibliothekarischen und archivalischen Studien; es fördert unsere Kenntniss des mediceischen Zeitalters durch die endgültige Entscheidung lange schwebender Streitfragen und überliefert uns diese Resultate in geschmackvoller Darstellung. In der gerecht abwägenden Art der Charakterzeichnung dürfte nach der kritischen Seite hin das Hauptverdienst des Buches liegen. Um von den Nebenfiguren des grossen Gemäldes zu schweigen, mit welch übermässigem Lobe ist nicht früher fast ausnahmslos Cosimo der Alte, der Begründer der mediceischen Herrscherstellung, der sogenannte pater patriae, überschüttet worden! Hiergegen hatte zwar schon Georg Voigt in seiner 'Wiederbelebung des classischen Alterthums' Einsprache erhoben und in kurzen treffenden Zügen die Einseitigkeit dieser vornehmlich aus Italien stammenden Behandlungsweise nachgewiesen. Reumont giebt nun aber ein ausgeführteres Bild von diesem zwar hochbegabten und klugen, aber auch so egoistischen, so rücksichtslos harten ersten Herrn von Florenz. Ihm folgt sein Sohn Piero de' Medici, ein kränklicher Mann, dessen Ruf zudem bei Mit- und Nachwelt unter dem Umstand gelitten hat, Sohn wie Vater eines berühmten Mannes zu sein. Reumont weist dagegen aus seinen Thaten wie aus dem Urtheil bedeutenderer Zeitgenossen nach, wie ungerecht die allzu niedrige Schätzung dieses Mediceers ist. Dann folgt Lorenzo, der Held des Werkes, dem sich der Autor mit warmer Zuneigung hingiebt, dessen erstaunlich vielseitige Begabung er in aufrichtiger Bewunderung darstellt — wie scharfsinnig und entschlossen thätig er als Staatsmann gewesen sei, wie bedeutend als Schriftsteller, wie unendlich anregend als Beschützer aller Kunst und Wissenschaft. Keineswegs werden aber dabei die einzelnen verkehrten Maassregeln verschwiegen, die Lorenzo in der auswärtigen Politik hie und da ergriff; und seine Härte gegen die Feinde der mediceischen Herrschaft, sein rechtloses Schalten mit den öffentlichen Geldern, seine leichtfertige sittliche Haltung werden ohne Beschönigung blossgelegt. Im Guten wie im Schlimmen wird sorgfältig das richtige Maass des Urtheils zu finden gesucht. Gerade bei Lorenzo ist nach dem bisherigen Stande der Wissenschaft dieses Verfahren von besonderem Werthe. Denn seitdem Goethe in seinem Anhang zur Lebensbeschreibung des Benvenuto Cellini bewundernde Worte über die mediceische Zeit gesprochen und seitdem Roscoe eine panegyrische Biographie Lorenzo's veröffentlicht hatte, war es Jahrzehende lang üblich, sich in ausschliesslichem Lobe des gröss-

ten Mediceers zu ergehen. In neuerer Zeit ist hierauf freilich der Rückschlag erfolgt, zunächst aber nur, um in das andere Extrem hinüberzuführen, wie z. B. Villari in seiner Biographie Savonarola's die Zeit Lorenzo's, von der sittlichen Verurtheilung derselben ausgehend, kaum bitter genug zu behandeln weiss. Mit Reumont's Darstellung dürfte dieses Schwanken des Urtheils aufhören. Die dunkeln Schatten des Bildes werden uns sämmtlich gezeigt, aber das Licht überwiegt bei weitem. Der Mann, der durch seine politische Haltung mehr als irgend ein Zeitgenoss dazu beigetragen hat, den Frieden in Italien zu bewahren und dadurch den längst drohenden Franzosensturm von dem schönen Lande fern zu halten, und der zugleich durch eigne Leistungen wie durch tausendfache geistige Anregungen und materielle Unterstützungen die wundersame Culturblüthe der italienischen Renaissance zu voller Entfaltung gebracht hat, — dieser Mann hätte noch weit schlimmere Schwächen zeigen können, als in der That der Fall war, ehe dieselben nur seinen Verdiensten gleich gekommen wären.

Soll Referent die Ausstellungen berühren, die gegen das treffliche Buch etwa zu machen sein dürften, so ist da vielleicht der grosse Umfang desselben zu erwähnen. Reumont sagt freilich am Schlusse, es sei ihm schwer gefallen, sich nur soweit einzuschränken, wie er gethan hat; er hätte sich gern tiefer in das anziehende Detail der ihm so heimathlichen florentinischen Geschichte versenkt. Und doch ist in dieser Beziehung vielleicht schon des Guten zu viel geschehen. Unsere schnell lebende Zeit verlangt nicht mit Unrecht markirteste Hervorhebung alles vornehmlich Wissenswürdigen, energische Ausscheidung alles Entbehrlichen. In diesem Buche aber werden wir — nicht in Anmerkungen oder Beilagen, sondern im Text — in so kleinen Zügen der Kriegführung und Politik umhergeführt, und mit solcher Fülle von Beiträgen zur Geschichte jeder Kunst und Wissenschaft beschenkt, dass — wenigstens nach der Empfindung des Referenten — die Hauptlinien des ganzen Gemäldes darunter zu leiden, zu verblassen in Gefahr sind. Sodann befriedigen die Partieen, die zur florentinischen Verfassungsgeschichte gehören, nicht ganz. Die Hauptsache freilich, die hier in Frage kommt, tritt deutlich genug hervor, dass nämlich die Herrschergewalt der Mediceer in letzter Instanz nicht auf den irgendwie gestalteten Einrichtungen des Staates geruht habe, sondern auf dem Reichthum, dem Einfluss, der persönlichen Begabung dieser denkwürdigen Männer, welche die Gesetze und Institutionen ihrer Heimath benutzten oder verletzten, wie es eben ihrem Vortheil, ihrem Emporkommen entsprach. Aber die einzelnen Auseinandersetzungen, welche den Leser in dem labyrinthischen Gebiete der florentinischen Verfassungsgeschichte orientiren sollen, sind nicht immer völlig verständlich, was zum Theil wohl daran liegt, dass hie und da technische Erörterungen nicht an der ersten Stelle, wo sie nothwendig waren, sondern gelegentlich bei einem späteren Anlass gegeben werden.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass hinsichtlich des bekannten Gespräches, welches der sterbende Lorenzo mit Savonarola geführt haben soll, Reumont, der ganzen Richtung seines Buches entsprechend, lebhafte Zweifel äussert. In neuerer Zeit war namentlich Villari für die geschichtliche Wahrheit der betreffenden Ueberlieferungen eingetreten und hatte auch von diesem Punkte aus einen tadelnden Blick auf den grossen Mäcen geworfen. Reumont legt den Sachverhalt von Neuem sorgfältig dar und kommt zu dem gewiss richtigen Ergebniss, dass uns das vorhandene Material ein endgültiges Urtheil keineswegs gestatte.

Tübingen. B. Kugler.

---

1. **Adalbert Horawitz, Caspar Bruschius.** Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Reformation. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag & Wien, Selbstverlag des Vereines; Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. VIII, 272 S. 8°. Preis: Mark 6.
2. **Derselbe, Beatus Rhenanus,** eine Biographie. [Aus dem Märzhefte des Jahrgangs 1872 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (Band LXX, S. 189) besonders abgedruckt]. Wien, Karl Gerold's Sohn 1872. 60 S. 8°. Preis: Mark 0,80.
3. **Derselbe, des Beatus Rhenanus literarische Thätigkeit** in den Jahren 1508—1531. [Aus denselben Berichten (Band LXXI, S. 643) besonders abgedruckt]. Daselbst, derselbe 1872. 8°. Preis: Mark 0,80.
4. **Derselbe, des Beatus Rhenanus literarische Thätigkeit** in den Jahren 1530—1547. [Aus denselben Berichten (Band LXXII, S. 323) besonders abgedruckt]. Daselbst, derselbe 1873. Preis: Mk. 0,80.

553] Der Deutschböhme Kaspar Brusch (geboren zu Schlackenwald im Egerlande 19. August 1518, ermordet als evangelischer Pfarrer zu Pettendorf in der Oberpfalz am 20. November 1557 in einem Walde in der Nähe von Rothenburg an der Tauber), welcher den Gegenstand dieser fleissigen und sorgfältigen Monographie (N. 1) bildet, ist keiner der hervorragenden Vertreter seines an bedeutenden Männern so reichen Jahrhunderts; er ist, wie sein Biograph selbst bemerkt, weder ein Reformator, noch ein Poet oder Gelehrter ersten Ranges. Obgleich er sich aus voller Ueberzeugung der Sache der Reformation angeschlossen hatte, unterhielt er doch aus äusserlichen Gründen vielfache Beziehungen zu der Gegenpartei, welche ihn schon bei seinen Lebzeiten oft genug in schiefe Stellung brachten. Lateinische Verse über die verschiedensten Gegenstände flossen ihm so leicht wie irgend einem der zahllosen 'Poeten' jener Zeit, aber nicht selten contrastirt auch in seinen Dichtungen wie bei der grossen Mehrzahl jener Poeten die den classischen Dichtern abgeborgte Form mit dem Inhalt. Die wichtigsten unter seinen litterarischen Leistungen sind jedenfalls seine historischen Arbeiten, besonders das Buch von den deutschen Bisthümern und die Klostergeschichte Deutschlands, für welche er auf seinen zahlreichen Reisen mit unermüdlichem Eifer eine Fülle historischen Materials gesammelt hat; auch seine in deutscher Sprache verfasste topographisch-historische Beschreibung des Fichtelgebirges ist namentlich in culturgeschichtlicher Hinsicht von grossem Interesse. Nehmen wir hinzu, dass Bruschius mit vielen seiner hervorragenden Zeitgenossen in engem Verkehr gestanden hat, so werden wir gewiss die grosse Mühe und Arbeit, welche Horawitz auf die Erforschung und quellenmässige Darstellung seines äusseren Lebensganges und seiner literarischen Arbeiten verwendet hat, nicht als verloren betrachten, sondern sein Buch nebst dem umfänglichen 'Anhang' (S. 201—265), in welchem Briefe und Dichtungen von Brusch sowie einige ihn betreffende Aktenstücke abgedruckt sind, als einen werthvollen Beitrag zur Literatur- und Culturgeschichte des 16. Jahrhunderts mit Dank aufnehmen. Dankenswerth sind auch bei der Seltenheit der meisten Schriften Brusch's die genauen bibliographischen Angaben und die reichhaltigen Auszüge aus seinen Schriften, besonders aus seinen Dichtungen, welche sowohl in dem Buche selbst als in dem Anhange mitgetheilt werden, vor allen die im Anhang S. 234 ff. aus einer leider sehr unleserlich geschriebenen Handschrift der herzoglichen Bibliothek zu Gotha (cod. Goth. 366) abgedruckten Epigramme auf die bei dem Religionsgespräch zu Worms anwesenden Ver-

treter der päpstlichen sowohl als der protestantischen Partei, welche in ihrer panegyrischen Haltung gegenüber den Vertretern des Katholicismus in auffallender Weise gegen die ohne allen Zweifel ebenfalls von Brusch herrührenden im Jahre 1541 unter dem Titel 'Ad viros aliquot eruditos ac doctos qui Vormaciensi et Ratisbonensi colloquiis interfuerunt Epigrammata quaedam in Vtopia nata' im Druck erschienenen Epigramme (s. Horawitz S. 244 ff.) contrastiren. Der Abdruck jener ersteren Epigramme ist leider an sehr vielen Stellen offenbar fehlerhaft, was wohl zum grössten Theil der Unleserlichkeit der Handschrift zur Last fällt; doch finden sich auch in den aus den gedruckten Werken ausgehobenen Stücken zahlreiche Druckfehler. Im Uebrigen bemerken wir nur, dass der S. 24 erwähnte 'gelehrte Scyurus' mit seinem wirklichen Namen schwerlich, wie H. vermuthet, 'Schauer' sondern eher etwa 'Eichhorn' (σκίουρος) geheissen hat; ferner dass der auf Brusch's Ausgabe von Tatian's Evangelienharmonie bezügliche Satz auf S. 86 wegfallen muss, da dies ja offenbar dieselbe Schrift ist, von welcher H. S. 88 ff. ausführlich handelt; endlich dass der in dem Briefe von Bruschius an Joh. Lange aus Arnstadt vom 22. Mai 1544 genannte 'dominus Joachimus' schwerlich, wie H. (S. 204 Anm. 2) vermuthet, der Pfarrer von Arnstadt I. Mörlin, sondern vielmehr Joachim Camerarius in Leipzig ist.

Zum Schluss wollen wir noch im Voraus auf eine interessante Entdeckung K. Halms aufmerksam machen, von welcher dieser in der Sitzung der philos.-philol. Klasse der k. bayer. Akad. d. Wiss. vom 4. Juli 1874 eine vorläufige kurze Mittheilung gemacht hat. Derselbe hat unter den lateinischen Handschriften der Münchener Bibliothek eine sehr umfängliche, von Brusch mit eigener Hand im Jahre 1547 zu Lindau geschriebene und offenbar für den Druck vorbereitete Sammlung seiner lateinischen Dichtungen gefunden, die wenigstens zu einem beträchtlichen Theile unedirt zu sein scheint; weitere Mittheilungen darüber dürfen wir wohl von Halm selbst binnen Kurzem erwarten.

Wir fügen hier gleich einige Worte bei über eine andere Monographie (Nr. 2—4), welche Horawitz einem älteren Zeitgenossen des Bruschius, welcher diesem als Gelehrter weit überlegen war, dem wackeren Schlettstadter Philologen u. Historiker **Beatus Rhenanus** (Beatus Bild von Rheinau, geboren um 1485, gestorben am 18. Mai 1547) gewidmet hat. Die erste dieser drei Abhandlungen schildert den einfachen äusseren Lebensgang des Rhenanus — seine Jugendzeit in Schlettstadt, seine Studienzeit in Paris, seinen Aufenthalt in Basel von 1511—1527 und endlich sein ganz seiner literarischen Thätigkeit gewidmetes Leben in Schlettstadt bis an seinen Tod — und behandelt sodann in eingehender Weise seine Beziehungen zu den Gelehrten seiner Zeit, seinen Charakter, seine Stellung zum Clerus und zur Reformation (die im Wesentlichen der seines Freundes Erasmus entspricht), endlich seine sowohl in seiner 'deutschen Geschichte' als in seinen Briefen hervortretende patriotisch deutsche Gesinnung. Nicht unwichtige Bereicherungen wird diese Darstellung jedenfalls durch die in den Mittheilungen der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig 1874, N. 1, S. 7 in Aussicht gestellte Publication der unedirten Correspondenz des Rhenanus mit zahlreichen gelehrten Zeitgenossen erhalten, deren Erscheinen wir mit Verlangen entgegensehen.

Die Aufzählung und Charakteristik der Schriften des Rhenanus nach chronologischer Reihenfolge in den beiden anderen Abhandlungen beginnt nach Aufführung einiger Jugendwerke (zwei dergleichen aus dem Jahre 1509, welche H. unbekannt geblieben sind, hat L. Geiger in den Göttinger gel. Anzeigen 1873, Stück 22, S. 868 nachgetragen) und Tendenzschriften mit der Ausgabe des 'Ludus' (der Apocolocyntosis) des Seneca nebst der lateinischen Uebersetzung von Synesius Encomium calvitiae; dann folgt die Editionsthätigkeit von 1518—1521 (Ausgaben des Curtius, der lateinischen Uebersetzung der Declamationen des Maximus Tyrius von Cosimus Paccius, der Familiaria colloquia des Erasmus und der Panegyrici; übergangen ist dabei die Ausgabe verschiedener Schriften römischer Rhetoren, über welche Halm in der Praefatio seiner Rhetores latini minores p. VI s. zu vergleichen ist), ferner 'die Tertullianausgabe' (1521, wiederholt 1528 und 1539), 'die Vellejus-Edition' (1522), 'die Autores historiae ecclesiasticae' (1523), 'die Plinius-Emendationen' (1526). Soweit die erste dieser beiden Abhandlungen. Die zweite beschäftigt sich nach einigen Bemerkungen über das im Jahre 1531 bei Heerwagen in Basel u. d. T. 'De rebus Gothorum Persarum ac Vandalorum libri VII' erschienene Sammelwerk in eingehendster Weise mit dem Hauptwerke des Rhenanus auf historischem Gebiete, seinen 'Rerum Germanicarum libri tres' (Basel Froben 1531 u. ö.): nach einer ausführlichen Analyse des Inhaltes führt uns H. die von Rhenanus für dieses Werk benutzten Quellen einzeln vor und schliesst daran Erörterungen über das Verfahren desselben bei der Benutzung dieser seiner Quellen und über seine historisch-philologische Methode überhaupt. Dann kehrt H. zur Editionsthätigkeit des Rh. zurück, indem er seine Ausgabe des Tacitus (1533) ausführlicher, die des Livius, welche er in Gemeinschaft mit Sig. Gelenius besorgt hat (1535), kürzer bespricht. Den Schluss bilden Rhenanus' Vorrede zu der von Erasmus u. Sig. Gelenius besorgten, kurz nach Erasmus' Tode erschienenen Ausgabe des Origenes (1536) und seine der Froben'schen Gesammtausgabe der Werke des Erasmus (1540) vorausgeschickte Biographie dieses seines Freundes und Meisters. Beiläufig (S. 517) erwähnt H. noch eine Anzahl kleinerer Schriften des Rhenanus, die ihm nicht zugänglich gewesen sind; von den Titeln derselben erwecken nur zwei 'Illyrici descriptio' und 'de Argentariae Antiquitatibus' den Wunsch einer näheren Bekanntschaft mit denselben.

München. C. Bursian.

Adalbert Merx, neusyrisches Lesebuch. Texte im Dialecte von Urmia, gesammelt, übersetzt und erklärt. Breslau, Druck der Universitäts-Buchdruckerei: Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich) [Giessen, Verlag von J. Ricker 1874]. [IV], 64 S. 4°. Preis: Mark 4.

554] Zu der Grammatik der neusyrischen Sprache, welche Nöldeke im Jahre 1868, auf den Schriften der americ. Missionspresse fussend, veröffentlicht hat, wird uns hier eine Chrestomathie geboten. Da nur wenigen die Benutzung der in Urmia, Rom oder America erschienenen neusyrischen Bücher zu Gebote steht, ist das Unternehmen ein höchst dankenswerthes. Wir hätten freilich gewünscht, dass eine solche Chrestomathie auf jener Grammatik basirte, sie erläuterte und möglichst verbesserte; statt dessen wird diese Arbeit fast total dem Leser überlassen, jene Grammatik ignorirt. Das viele Material, welches uns geboten wird, hätte auf ganz andere Weise nutzbringend werden können, wenn der Herausgeber seine Scheu gegen die Transscription überwunden hätte. Wir können uns nicht in den Widerspruch finden, dass Jemand, der in Wirklichkeit um historischen Interesses willen das Studium neuerer semitischen Sprachen, sage lieber Volkssprachen betreibt, der historischen Schreibweise das Wort reden kann. Nur auf Grund eines möglichst genauen Klangbildes können die Lautgesetze, die denen ähnlich sind, welche von jeher in den semitischen Sprachen gegolten haben, aus den neueren Sprachen abstrahirt werden. Halbheit ist gerade hier der

grösste Feind jeder genaueren Erkenntniss und hat z. B. auf dem Gebiet des Vulgärarabischen schon so viel geschadet (Wahrmunds Schriften nicht ausgenommen), dass gewisse Analogien des Vulgärarabischen mit dem Hebräischen bis heute völlig im Dunkel liegen. Wer einmal türkische Texte in armenischen oder griechischen Lettern vor Augen gehabt, hat erst recht einsehen lernen, wie mangelhaft die arabische Schrift ist. Mit der syrischen steht es zwar etwas besser. Aber selbst aus der Transscription mit 'genauer Lautbezeichnung', welche der Herausgeber p. 57 ff. zu geben versucht, ersehen wir, dass er sich aus den Banden einer historischen Schreibweise nicht losmachen kann. Da doch ع nicht mehr gesprochen wird, so sollte es auch aus der Schrift schwinden. Die Längen der Vocale, die Verdoppelung, die Accentuation sind in der Transscription nur oberflächlich bezeichnet; in Bezug auf die Gutturale gestehen wir, dass wir von Nestorianern nur eine Art des ch-Lautes gehört haben. Wozu die Schreibung der Copula mit β dient, können wir uns nicht denken; dass ܝ im Auslaut mit iy umschrieben, gleich dem hochdeutschen mouillirten 'ich' lautet, erfahren wir nirgends.

Die Texte von Audishu p. 1—28 constituiren den besten Theil der Sammlung. Sie sind zwar etwas breit erzählt; mein Freund Hoffmann und ich hatten den Erzähler, bevor er nach Tübingen kam, so weit geschult, dass er schon einige Uebung in diesen Dingen erlangt hatte und seine Erklärungen verständlich waren. In Audishu's Erzählungen muthet uns doch noch etwas von Volksthümlichkeit an, während der Inhalt der darauf folgenden Briefe, die wir der Veröffentlichung kaum werth gehalten hätten, selbst einen an altsyrische Literatur gewöhnten Leser langweilt. In Form und Inhalt sticht die totale Abhängigkeit von den Missionaren und die damit verbundene Geistlosigkeit hervor.

Die Uebersetzung ist in der Regel wörtlich und zuverlässig; im Einzelnen hätten wir manches lieber anders ausgedrückt, z. B. p. 50 Z. 1 statt 'Gesellschaft' besser Gespräch. Dass in dem betreffenden Aufsatze die Secte der Bâbi's vgl. Kremer die leit. Ideen des Islam nicht erkannt sind, hat man dem Verfasser schon vorgeworfen. Die 'Klystiere' p. 44 Z. 3 sind zwar in der Vorrede verbessert, aber der syrische Selbstheilkünstler wird sich doch schwerlich 'Pillen zur Behandlung des Fusses' aus Amerika verschreiben, sondern eben die Pflaster; 'dermâna' ist zu ergänzen.

Weniger haben uns die etymologischen Erklärungen, die unter dem Texte stehen, befriedigt; doch hat darüber Nöldeke in den G. G. Anz. 10. Dec. 1873 zur Genüge berichtet. Wenn Jemand eine Vulgärsprache etymologisch behandeln will, so sollte er auch die an das betreffende Sprachgebiet angränzenden Sprachen kennen. Vor Allem möchte das Kurdische, resp. der persische Volksdialect jener Gegend, noch manches Licht auf bisher Unerkanntes werfen. Wir glauben aber noch an eine anderweitige Einwirkung. Einzelne Worte scheinen uns durch die Vermittlung der Chaldäer aus dem Gebiete von Mosul nach Urmia gedrungen zu sein. Die Sprache von Urmia stuft sich durch Tijari hindurch ganz unmerklich zum Fellîhi, der Sprache der unirten Nestorianer (Chaldäer) ab; nur ist letztere stark mit Arabisch versetzt. Wir denken an Wörter wie ܟܫܡܫ p. 4 Anm. 11 vgl. N. Gr. p. 402. Nach unserer Ansicht ist es gleich dem in Moṣul gebräuchlichen وَشَع, das auch der Muḥîṭ mit ابصر erklärt. Aehnlich ܟܠܒ = arab. لبك; malbūk bedeutet 'in Anspruch genommen, beschäftigt'. ܟܡܚ ist nicht ܡܢ ܓܕ worin Merx der Gr. p. 168 zu folgen scheint, sondern = مِنْ جَدّ im Ernst, ich habe miǵǵid gehört. So noch manches andere.

Wir wünschen den Texten viele Leser. Der Druck ist schön und sehr correct; Druckfehler haben wir fast gar keine bemerkt. P. 49 Z. 22 ist nach 'während' 'der Molla' ausgefallen.

Basel. A. Socin.

Otto Kohl, de Isocratis suasoriarum dispositione. [Gymnasial-Programm]. Crucenaci, typis Friderici Wohlleben 1874. 44 S. 4°.

555] Die Schrift giebt in aller Kürze die Disposition der einzelnen berathenden Reden des Isokrates, zu denen mit Recht auch der Panegyrikos gezählt wird, und zwar einmal lateinisch in der Art eines Auszuges, sodann noch griechisch mit den rhetorischen Kunstausdrücken, wobei mit gutem Grunde die einzige aus der Zeit erhaltene Rhetorik, die des Anaximenes, hauptsächlich herangezogen ist. Einzelne Bemerkungen sowie Hinweise auf die einschlägigen Stellen der Rhetoren werden jedesmal angehängt. — Der Nutzen und die Verdienstlichkeit solcher Zerlegungen leuchtet ein; indess ist bei der Benutzung der Rhetoren, auch des Anaximenes, Vorsicht nöthig, indem Isokrates' Theorie doch keineswegs mit den vorliegenden Anderer identisch war. So zählt Anaximenes die *προκατάληψις* als besondern (vierten) Redetheil, Isokrates nicht, welchen recht wesentlichen Unterschied der Verf. p. 12 ignorirt. Sodann ist auch sonst eine irrige Beziehung einer Vorschrift auf ein Beispiel nur zu leicht möglich, wie ich es denn nicht billigen kann, dass auf Archid. 87—106 Anaxim. c. 32 bezogen wird: *ὅταν δὲ πάντα διεξέλθῃς, ἐξ ὧν ἐνδέχεταί σοι βεβαιῶσαι τὴν προτροπήν, ἐπὶ τούτοις ἅπασι κεφαλαιωδῶς μετὰ ἐνθυμημάτων καὶ γνωμῶν δείκνυε, ὡς ἄδικον κτέ.* Denn Anaxim. redet hier von einem allgemeineren und summarisch alles noch einmal berührenden Abschluss der *βεβαίωσις*, worauf dann die *προκατάληψις* zu folgen hat; bei Isokrates aber enthält die betreffende lange Partie wesentlich schwungvolle Ermahnungen, gehört also schon dem Epilog an. — Endlich läuft man bei einer solchen Zerlegung der Reden auch Gefahr, an Stelle eines durchdachten Plans und Grundrisses ein blosses äusserliches Schema zu geben, während doch die Redner, wenn sie auch noch so sehr nach festen Regeln entwarfen und disponirten, durchaus nicht einer Schablone sklavisch dienten, sondern sich von ihren Regeln unter Umständen ohne Bedenken emancipirten. — In einem Anhang von S. 41 ab werden noch einige Anmerkungen beigefügt, unter denen ich die zu Panegyr. 122—132 gemachte hervorhebe. Bekanntlich hat Engel das Stück 125—132 als von Isokr. späterhin eingeschoben ausscheiden wollen, da die übrige Rede einen um 4 Jahre früheren Zeitpunkt voraussetze: eine Aufstellung, die mir sowohl in sich schwer zulässig, als auch durch die äussern Gründe keineswegs erfordert scheint. Der Verf. stimmt im Allgemeinen Engel zu, macht aber mit Recht geltend, dass bei der von ihm vorgeschlagenen Ausscheidung der Zusammenhang völlig zerrissen werde: man müsse, sagt er, das Stück bei 122 beginnen, und auch so annehmen, dass dem Einschiebsel etwas anderes habe weichen müssen. Dadurch wird denn freilich die ganze Aufstellung immer schwieriger und bedenklicher.

Stettin. F. Blass.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, herausgegeben von Hermann Paul und Wilhelm Braune. Band I. Halle a. S., Lippert'sche Buchhandlung (Max Niemeyer) [1873—] 1874. [III], 539, [1] S. 8°. Preis: Mark 12.

556] Da Referent bereits an einem anderen Orte über Tendenz und Einrichtung sowie über den Inhalt des

ersten Heftes der hier vorliegenden neuen Zeitschrift berichtet hat (s. Literar. Centralblatt 1874, Sp. 274 ff.), so muss er sich hier darauf beschränken, das zweite Heft, mit dem der erste Band zum Abschluss gebracht ist, kurz zu besprechen.

Auch in diesem Hefte nehmen wieder eine Reihe grammatischer Arbeiten, wenn auch nicht in erster Linie, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. R. Wülcker, der von seinen eindringenden Studien auf dem in Deutschland bisher ganz vernachlässigten Gebiet des 'Neuangelsächsischen' (1100—1230) bereits durch die Uebersicht der neuags. Sprachdenkmäler (Heft 1, S. 57—88) Kunde gegeben hat, bietet uns eine Abhandlung über die Sprache der Ancren Riwle und der Homilie Hali Meidenhad (S. 209—239), durch welche der evidente Nachweis geliefert wird, dass beide Stücke nicht ein und denselben Verfasser haben, wie englischerseits behauptet worden war. In eine ältere Periode desselben Sprachgebiets führt ein kleiner Aufsatz des Unterzeichneten über die Declination der altags. Feminina zurück (S. 486—504), welcher eine Scheidung der bisher nicht scharf genug gesonderten *â*- und *i*-Stämme bezweckt. Sodann giebt F. Seiler S. 402—485 eine fleissige und dankenswerthe, hie und da wohl etwas breit geschriebene Uebersicht über die sprachlichen Eigenthümlichkeiten der ahd. Interlinearversion der Benediktinerregel auf Grund der von E. Steinmeyer in der Zs. f. d. Alterthum XVI, 131 ff. gegebenen Gesichtspunkte. Leider basirt die Untersuchung lediglich auf dem Texte Hattemer's, dessen Unzuverlässigkeit nunmehr Steinmeyer's Collation (a. a. O. XVII, 431 ff.) in helles Licht gestellt hat. Insbesondere ist zu bedauern, dass in Folge ungenügender Angaben über die an der Hs. thätig gewesenen Schreiber die Frage nach der Anzahl und Vertheilung der Verfasser unseres Denkmals nicht hinlänglich scharf beantwortet werden konnte. Nach den genaueren Ermittelungen Steinmeyer's a. a. O. wird man die Untersuchung über diesen Punkt nochmals aufnehmen müssen, um zu entscheiden, was Eigenthümlichkeit der Schreiber ist und was den Verfassern (oder einer früheren Schreiberschicht) zugehört. Ich will nicht unterlassen, hier wenigstens auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher das auffallende Zusammentreffen einzelner Schreiberabschnitte mit Abschnitten der Verfasser erklären kann. Ich nehme mit Steinmeyer (Zs. f. d. A. XVII, 433) an, dass wir in der S. Galler Hs. die Abschrift (und zwar seitengetreue Abschrift) des Originalconceptes vor uns haben, aber glaube nicht dass dieses auf einzelnen Blättern geschrieben war, sondern in gewöhnlicher Weise aus Quaternionen bestand. Dies ergiebt sich durch eine Vergleichung des Umfangs der auf Grund der Dialektunterschiede zu machenden Abschnitte mit der Anzahl der von den einzelnen Schreibern geschriebenen Seiten. Abschnitt 1 (nach Seiler) = Schreiber I umfasst einschliesslich der 'Capitula' 46 S., also in der Urschrift 3 Quatt. mit freigelassenem ersten Blatt; Abschn. 2 + 3 = Schr. II. III.... hat 32 S. = 2 Quatt.; Abschn. 4—7 = Schr. I + III hat 16 S. = 1 Quat.; Abschn. 8 = Schr. I hat 8 S. = 1/2 Quat.; Abschn. 9, der mitten im Schr. I aufhört, hat 32 S. = 2 Quat. u. s. w. Zum Schlusse versucht Seiler den Nachweis zu liefern, dass die Interlinearversion das Produkt einer Uebersetzerschule aus der Mitte des 8. Jahrh. sei, an deren Spitze der doch ganz ungenügend beglaubigte Kero gestanden habe; mir erscheint diese Annahme ebensowenig beweisbar wie die von Scherer, welcher die Benediktinerregel nach 802 setzt. (Hierüber vgl. jetzt noch Scherer, Zs. f. d. A. XVIII, 145 ff., welcher sich leider mit ganz unmotivirter Animosität über die Frage auslässt.) — Ein Aufsatz von Braune über die altslovenischen Freisinger Denkmäler S. 527—534, worin auf Grund der Transscription altslawischer Wörter in einer Freisinger Hs. des 10. Jahrh. in lateinischer Schrift Rückschlüsse über die Aussprache verschiedener ahd. Consonanten, namentlich der Zischlaute und des *b*, *p* gezogen werden, führt zu zwei kleineren Aufsätzen mehr allgemein sprachwissenschaftlichen Charakters hinüber. Braune handelt S. 513—527 über den sog. grammatischen Wechsel in der deutschen Conjugation mit Rücksicht auf die von Paul in seinem Aufsatz über die Lautverschiebung (Beiträge I, 147 ff.) gegebenen Grundsätze. Es ergibt sich als ganz zweifelloses Resultat, dass die scheinbar so unvermittelten Lautübergänge, die hierher fallen, sich sämmtlich durch eine Erweichung ursprünglich vorhanden gewesener harter Spiranten erklären; diess ist zugleich ein neuer Beweis für die Richtigkeit von Pauls Annahme, dass die germanischen inlautenden Mediae aus Spiranten hervorgegangen seien. — Endlich sucht ein Aufsatz des Ref. über die reduplicirten Präterita S. 504—512 den Praeteritis der Wurzeln auf 2 Consonanten, wie *fell*, *feng* ursprünglich kurzen Vocal statt der bisher angenommenen Länge zu vindiciren.

Der Rest des Heftes wird durch literargeschichtlich-kritische Untersuchungen gefüllt. Nur kurz erwähnen wollen wir Wülcker über die neuangelsächsischen Sprüche des Königs Aelfred S. 240 ff. und Paul zum Leben Hartmann's von Aue S. 535 ff. und die ausführliche Besprechung der mittelalterlichen Margarethenlegenden von F. Vogt S. 263 ff., welche namentlich durch die Mittheilungen über eine bisher unbekannte Bearbeitung in einer Göttinger Hs. Interesse gewinnen. Unzweifelhaft die bedeutendste und wegen ihrer grossen Tragweite wichtigste Leistung des Heftes ist aber die Untersuchung von Paul über das gegenseitige Verhältniss der Handschriften von Hartmanns Iwein, S. 288—401. Es ist bekannt, dass Lachmann's Textherstellung des Iwein bisher allgemein — nur Pfeiffer hat dagegen schon früher seine Stimme erhoben — als das unerreichte Muster kritischer Behandlung eines mhd. Textes betrachtet wurde. Jetzt unterzieht nun Paul diess Verfahren einer eingehenden und scharfen Kritik, deren Resultat die bisherige Meinung wohl in ihr Gegentheil umwandeln dürfte. Es erheben sich zwar bei der Einzeluntersuchung namentlich wegen der Unzulänglichkeit des von Lachmann mitgetheilten handschriftlichen Materiales, eine Reihe von Schwierigkeiten, aber doch glaubt Ref. die drei Hauptsätze Paul's mit gutem Gewissen unterschreiben zu können: dass Lachmann es versäumt hat genauere Untersuchungen über das Handschriftenverhältniss anzustellen, dass er in Folge davon die Hs. A einseitig über Gebühr bevorzugt, und dass er endlich zu Gunsten unbewiesener Regeln über metrische Feinheiten wiederholt Verse gegen die Autorität aller Hss. zurecht gestutzt hat. Insbesondere aber empfehlen wir die Abhandlung wegen der eingefügten allgemeineren Bemerkungen über die Behandlung und Benutzung handschriftlichen Materiales zu kritischen Zwecken allen denen zum Studium, welche sich für derartige Arbeiten interessiren.

Jena. E. Sievers.

Bibliographie.

Ch. T. Beke, Jesus the Messiah. London, Trübner. 8°. sh. 10,50.

W. Beyschlag, die christliche Gemeindeverfassung im Zeitalter des N. T. Leipzig, Richter & Harrassowitz. 8°. Mark 3,35.

J. Edmonds, St. Paul's epistle to the Galatians. With explanatory notes. London, Simpkin. 8°. sh. 2.

J. St. Mc Corry, the Jesuit in the 19. century. London, Burns & Oates. sh. 0,50.

K. Strack, Stellung der Kirche und Geistlichkeit zur Volksschule. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. Mark 1,50.

Oesterreichische Vierteljahrschrift für katholische Theolo-

gie, herausg. von Th. Wiedemann. Jahrg. 13, Heft 1. 2. Wien, Hölder. 8°. p. c. Mark 10.
Th. Tylor, Ecclesiastes, a contribution to its interpretation and a translation. London, Williams & Norgate. 8°. sh. 7,50.
Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche, herausg. von Delitzsch und Guericke. Jahrg. 35, Heft 4. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 3.

W. F. Agnew, the law and practice relating to letters patent for inventions. London, Wildy & son. 8°. sh. 21.
Die Arbeiterhäuser in Böhmen. Prag, Calve. 8°. Mark 4.
A. Du Boys, histoire du droit criminel de la France depuis le 15. jusqu'au 19 siècle. Tome 2. Paris, Durand. 8°. fr. 7,50.
Ch. Elton, a treatise on the laws of copyholds and customary tenures of land. Das., ders. sh. 20.
P. Esperson, diritto diplomatico e giurisdizione internazionale marittima. II, 1. Milano, Brigola. 8°. 316 S.
Gesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873. Berlin, C. Heymann. 8°. Mk. 1.
L. Golther, der Staat und die katholische Kirche in Württemberg. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 12.
G. v. Hirschfeld, Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf. Heft 1. Iserlohn, Bädeker. 8°. Mark 3.
E. Leser, der Begriff des Reichthums bei Adam Smith. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mark 3.
F. X. Neumann, die Ernten und der Wohlstand in Oesterreich-Ungarn. Berlin, Lüderitz. 8°. Mark 2.
R. A. Pritchard, a digest of the law and practice of the court for divorce. 3d ed. London, Shaw & sons. 8°. sh. 26.
Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck, herausg. von Kierulff. Bd. 7, 1871 u. 1872. Lübeck, Grautoff. 8°. Mark 10,50.
W. C. Spaulding, handbook of statistics of the united states. New York. 12°. sh. 5.
A. Stölzel, das Eheschliessungsrecht im Geltungsbereiche des preussischen Gesetzes. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 1,20.

Archiv für Gynäkologie, red. von Credé und Spiegelberg. Bd. 7, Heft 1. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 6.
Bericht über die Thätigkeit der St. Gallischen naturwissenschaftlichen Gesellschaft während des Vereinsjahres 1872—1873. St. Gallen, Scheitlin & Zollikoffer. 8°. Mark 6,80.
W. H. van Buren and E. L. Keyes, a practical treatise on the surgical diseases of the genito-urinary organs. New York. 8°. sh. 25.
E. Coues, field ornithology. Boston. 8°. sh. 12,50.
J. Crüger, Schule der Physik. 9te Aufl. Leipzig, Körner. 8°. Mk. 7.
Th. v. Eserky, ausgeführte Multiplication und Division bis zu jeder beliebigen Grösse. 5te Ausgabe. Leipzig, Brockhaus Sort. 4°. Mark 4,50.
B. Foster, clinical medecine. London, Churchill. 8°. sh. 10,50.
H. Franz, Wirksamkeit und Erfolge des Weimarischen Wanderlehrerinstituts und des damit verbundenen Secretariats der landwirthschaftlichen Centralstelle. Weimar, Dittmar. 8°. Mk. 1.
B. Gastaldi, studi geologici delle alpi occidentali. Parte II. Firenze, Barbèra. 4°. lire 5.
A. Gödde, die Jagd und ihr Betrieb in Deutschland. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 5.
J. Hall, geological survey of New York. Palaeontology, vol. 7, part 1. Albany. 4°. sh. 73,50.
J. Hinton, physiology. New York. 12°. sh. 12.
M. Kaposi, über den gegenwärtigen Stand der Lehre von den kleinsten Organismen. Wien, Braumüller. 8°. Mark 1.
G. M. Kletke, die Medicinalgesetzgebung des preussischen Staates. Lief. 12. 13. Berlin, Grosser. 8°. j. L. Mark 1.
Th. Lacordaire et F. Chapuis, histoire naturelle des insectes. Caléoptères, tome 10. Paris, Roret. 8°. IV, 459 S.
Ch. E. Langethal, Handbuch der landwirthschaftlichen Pflanzenkunde. 5te Aufl., Theil 1. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 5.
W. v. Linhart, Compendium der chirurgischen Operationslehre. 2 Bände. 4te Auflage. Wien, Braumüller. 8°. Mark 24.
R. Maly, Jahresbericht über die Fortschritte der Thierchemie. Bd. 3, 1873. Wiesbaden, Kreidel. 8°. Mark 7.
G. H. Meyer, über die Bedeutung des Nervensystems. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8°. Mark 1.
— —, die richtige Gestalt des menschlichen Körpers in ihrer Erhaltung und Ausbildung für das allgemeine Verständniss. Das., ders. 8°. Mark 2,40.
T. Meynert, zur Mechanik des Gehirnbaues. Wien, Braumüller. 8°. Mark 1,20.
E. Newman, the illustrated natural history of British butterflies. London, Hardwicke. 8°. sh. 7,50.
F. Nobbe, Revue über den Bestand des landwirthschaftlichen Versuchswesens im Jahre 1874. Chemnitz, Focke. fol. Mk. 1.
C. A. Polichronie, sur l'action thérapeutique et physiologique de l'ipécacuanha. Paris, Delahaye. 8°. 100 S.
E. Reitlinger, freie Blicke, populär wissenschaftliche Aufsätze. [Verein f. deutsche Literatur]. Berlin, Hofmann & Comp. 8°.
R. Veyssière, recherches sur l'hémianesthésie de cause cérébrale. Paris, Delahaye. 8°. 86 S.
R. Wagner, Grundriss der chemischen Technologie. 2te Aufl. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 5.
E. Wolff, die rationelle Fütterung der landwirthschaftlichen Nutzthiere. [Thaerbibliothek, Bd. 1]. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 2,50.
H. Woodruff, the trotting horse of America. New edition. Philadelphia. sh. 12,50.
H. Ziemssen, Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie. Bd. 2, Theil 2. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 13.

A. v. Ardenne, Geschichte des Zietenschen Husarenregiments. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mark 12.
Th. R. Birks, modern utilitarianism. London, Macmillan. 8°. sh. 6,50.
A. Birlinger, aus Schwaben. Bd. 2. Wiesbaden, Killinger. 8°. Mark 9.
J. Caro, ausgewählte Gelegenheitsreden. Heft 1. Danzig, Kafemann. 8°. Mark 1,50.
W. Chappell, the history of music. vol. 1. London, Chappell. 8°. sh. 16.
Congrès international des orientalistes. Compte rendu de la 1e session, tome 1. Paris, Maisonneuve. fr. 25.
H. Dunger, Kinderlieder und Kinderspiele aus dem Vogtlande. Plauen, Neupert. 16°. Mark 1,20.
H. Edwards, the Germans in France. London, Stanford. 8°. sh. 10,50.
R. Flint, the philosophy of history in France and Germany. London, Blackwoods. 8°. sh. 15.
G. Freytag, Soll und Haben. 2 Bände. 20ste Auflage. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 4.
E. O. Gehlert, de elocutione Isocratea. Particula 1. [Dissertation]. Lipsiae, expr. Hundertstund & Pries. 8°. 44 S.
W. Hollenberg, J. Hülsmann. Heidelberg, C. Winter. 8°. Mk. 5.
G. Kaufmann, die Fasten der späteren Kaiserzeit als ein Mittel zur Kritik der weströmischen Kroniken. Göttingen, Dieterich. 8°. Mark 1,20.
A. Kirchhoff, über die Schrift vom Staate der Athener. [Akademie]. Berlin, Dümmler. 4°. Mark 2,50.
F. A. Lange, Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart. 2te Aufl., Buch 2., Hälfte 1. Iserlohn, Bädeker. 8°. Mark 6.
S. Lefmann, Lalita Vistara. Erzählung von dem Leben und der Lehre des Çâkya Simha. Lief. 1. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 9.
G. Long, the decline of the Roman republic. vol. 5. London, Bell & sons. 8°. sh. 14.
W. Matthews, grammar and dictionary of the language of the Hidatsa. New-York. 8°. sh. 30.
Das Nibelungenlied, Schulausgabe mit Einleitung und Wörterbuch von K. Simrock. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 2.
L. Noiré, die Entwicklung der Kunst in der Reihenfolge der einzelnen Künste. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 1,20.
Ch. Nordhoff, northern California, Oregon and the Sandwich islands. London, Low. 8°. sh. 12,50.
E. Osenbrüggen, Wanderstudien aus der Schweiz. Bd. 4. Schaffhausen, Baader. 8°. Mark 4.
J. Ostendorf, unser höheres Schulwesen gegenüber dem nationalen Interesse. Düsseldorf, Schaub. 8°. Mark 2.
Quellenschriften für Kunstgeschichte, herausg. von Eitelberger und Edelberg. Bd. 8. Wien, Braumüller. 8°. Mk. 2,40.
Records of the past, being English translations of the Assyrian and Egyptian monuments. vol. 2. London, Bagster. 8°. sh. 3,50.
V. Ch. F. Rost, deutsch-griechisches Wörterbuch, herausg. von F. Berger. 10te Aufl. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. Mark 9.
H. Schulthess, europäischer Geschichtskalender. Jahrg. 14, 1873. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 9.
F. Stolz, die zusammengesetzten Nomina in den Homerischen und Hesiodischen Gedichten. [H. Pr. des Staatsgymn.] Klagenfurt, Druck von Leon. 8°. 62 S.
F. Umpfenbach, analecta Terentiana. [H. Pr. des Gymnasiums zu Mainz]. Berlin, Calvary & Comp. 4°. Mark 1.
T. G. Wells, memorial of the life and character of J. Wells. New-York. 8°. sh. 10.
J. T. Wheeler, the history of India. vol. 3. London, Trübner. 8°. sh. 18.
H. Wilson, history of the rise and fall of the slave power in America. vol. 2. Boston. 8°. sh. 25.
W. H. Withrow, the catacombes of Rome and their testimony relative to primitive christianity. New-York. 12°. sh. 15.
A. Wittstock, Autodidaktenlexicon. Lief. 1. Leipzig, Mentzel. 8°. Mark 1.

Geschlossen am 15. September 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 39. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 26. September. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Adolfus Harnack, de Apellis gnosi monarchica. . . . Lipsiae, E. Bidder 1874. 92, [4] S. 8°. Preis: Mark 2.

557] Der Verfasser, welcher sich bereits durch zwei scharfsinnige Abhandlungen zur Quellenkritik der Geschichte des Gnosticismus bekannt gemacht hat, behandelt in vorliegender Dissertation den Gnostiker Apelles, einen Schüler des Markion. Die erste Abtheilung erörtert die Quellen seines gnostischen Systems, die zweite dieses System selbst. Unterz. wird demnächst an einem andern Orte Gelegenheit nehmen, sich mit den Harnack'schen Arbeiten genauer auseinanderzusetzen, und begnügt sich daher hier mit folgenden Bemerkungen. Was zunächst die Quellen betrifft, aus denen wir die Kenntniss des apelleischen Systems zu schöpfen haben, so hatte Ref. in seiner Quellenkritik des Epiphanios auf die auffälligen Berührungen aufmerksam gemacht, welche in den Berichten über Apelles zwischen Tertullian und den Epitomatoren des hippolytischen Syntagma stattfinden, und hatte daraus geschlossen, dass Tertullian das Syntagma schon benutzt haben müsse. Harnack zeigt nun, dass diese Berührungen, wenigstens soweit sie wörtliche sind, sich auf einen der drei Epitomatoren, den Verfasser des pseudotertullianischen Libellus, beschränken, und folgert daraus seinerseits, dass Pseudotertullian vielmehr aus Tertullian geschöpft habe, letzterer aber von Hippolyt unabhängig sei. Ich glaube nun, dass er damit im Rechte ist, stimme ihm auch darin bei, dass die benutzte Quelle die jetzt verlorene Schrift Tertullians adv. Apelleiacos war. Um so erheblichere Bedenken kommen mir gegen die von Harnack versuchte Construction des apelleischen Systems bei. Indem er davon ausgeht, dass die Darstellungen desselben bei Tertullian und Hippolyt sich unter einander nicht ausgleichen lassen, statuirt er eine innere Entwicklung des Systems, und weist die von Hippolyt berichtete Gestalt desselben der früheren, die von Tertullian berichtete der späteren Epoche zu. Mir scheint aber, dass Harnack den Gegensatz beider Darstellungen überspannt hat. Es gilt dies namentlich von der Principienlehre, nach welcher anfangs der Demiurg und Gesetzgeber als ein und dasselbe und zwar böse Wesen gedacht, später aber beide von einander unterschieden, und ersterer nur als beschränkt, letzterer aber als Urheber des Bösen beschrieben werde. Aber weder ist die erstere Auffassung des Systems, mit welcher ja auch Philaster durchaus nicht stimmt, als die Hippolyt's, noch die letztere in der vorgetragenen Gestalt als die Tertullian's zu erweisen. Vielmehr scheint Apelles den Gesetzgeber (oder den θεὸς πύρινος) nicht vom Demiurgen unterschieden, diesen aber nicht als schlechthin böse, sondern nur als unvollkommen und wenn auch als sündig, doch auch wieder als reuig aufgefasst zu haben. Zur Aufrechthaltung seiner Ansicht sieht sich Harnack einerseits genöthigt, den Text des Philaster erst nach seinen Wünschen zurechtzumachen, andererseits den Tertullian's mehrfach in sehr gewagter Weise zu interpretiren. Dies hindert mich jedoch keineswegs, die Tüchtigkeit der von ihm gebotenen Leistung anzuerkennen. Sie verdient ebenso wie seine früheren Abhandlungen als eine sorgfältige und scharfsinnige Revision der bisherigen Untersuchungen verdankt zu werden, wenngleich es hier wie dort sehr voreilig wäre, durch die von Harnack aufgestellten Resultate die Sache schon für abgemacht anzusehen.

Jena. Lipsius.

J. Chr. K. v. Hofmann, die heilige Schrift neuen Testaments, zusammenhängend untersucht. Theil 6: die Briefe Pauli an Titus und Timotheus. Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung 1874. V, 322 S. 8°. Preis: Mark 5,25.

558] Dieser neue Band des Hofmann'schen Commentarwerks zum N. T. ist seinem von uns in Artikel 178 angezeigten Vorgänger unerwartet schnell gefolgt. Mit grosser Spannung nahmen wir ihn zur Hand, um zu erfahren, wie der Verfasser bei seinem bekannten überstrengen Conservativismus in der Ansicht vom biblischen Kanon mit den zahlreichen von der Kritik gegen die paulinische Abfassung der Briefe an Timotheus und Titus vorgebrachten Gründen sich abfinden werde. Weist er nun auch nicht wenige dieser Gründe mit Fug und Recht ab, so sind diess doch grösstentheils solche, deren Unhaltbarkeit für jeden Besonnenen auf der Hand liegt. Indessen ist es das entschiedene Verdienst und die wissenschaftliche Bestimmung der von Hofmann vertretenen theologischen und kirchlichen Richtung, dass sie den Ausschreitungen und Uebertreibungen der liberalen Kritik entgegentritt und diese dadurch zur Einlenkung in's richtige Gleis nöthigt. Im Ganzen und Allgemeinen aber hat die vom Verf. versuchte Vertheidigung der Aechtheit der drei Briefe wenigstens für Rec. keine Beweiskraft. Wir können uns an diesem Orte selbstverständlich nur auf einige Einzelheiten beschränken.

Die in einem Briefe an einen vertrauten Amtsgehilfen sehr auffallende Länge und Feierlichkeit der Adresse in Tit. 1, 1—4 glaubt Hofmann daraus sich erklären zu können, dass Titus erst vor Kurzem in dasselbe Dienstverhältniss zu Paulus getreten sei, in welchem seit Langem Timotheus gestanden habe. Denn seine frühere Sendung an die korinthische Gemeinde habe Titus, wie aus 2 Kor. 8, 16 f. sich schliessen lasse (??), nicht im Auftrage des Paulus, sondern aus blosser Gefälligkeit übernommen (S. 4 f. u. 10). Aber in diesem Falle müsste Paulus dem Titus gegenüber eine höchst klerikal-hierarchische Stellung eingenommen und in derselben sich wohl befunden haben, um einen solchen Ton in der Adresse anzuschlagen. Haben andere Vertheidiger der Aechtheit des Briefs die Bedenklichkeit der Adresse durch die Ausflucht zu entkräften gesucht, der Brief habe den Kretern gegenüber zur ostensibeln Bevollmächtigung dienen sollen, so stellt H. einen solchen Zweck des Briefs mit Recht in Abrede. Desto willkürlicher und sonderbarer setzt er den Zweck in die Empfehlung des Zenas und Apollos (3, 13), welchen Anlass Paulus als 'Gelegenheit' benutzt habe, dem Titus 'die auf seine Wiedervereinigung mit ihm (3, 12) bezügliche Weisung zugehen zu lassen, dann aber mit dieser Weisung auch Solches zu verbinden, was ihm für die vorerst obliegende Thätigkeit erspriesslich war.' — Trotz dem, dass nach 1 Tim. 6, 20 die in den Pastoralbriefen bestrittenen Irrlehrer ihre Theorie *γνῶσις* nannten, stellt H., um ja nicht über die Zeit des Paulus in die der aufkeimenden Gnosis (deren Prämissen übrigens für Alle, welche, wie Rec., den Kolosserbrief als ächt anerkennen, schon in der Zeit des Paulus vorhanden waren) herabgehen zu müssen, in entschiedene Abrede, dass dieselben judenchristliche Gnostiker gewesen seien, sondern sieht in ihnen nur 'die Vertreter einer müssigen und unnützen Schriftgelehrsamkeit' (S. 209). Der Ausdruck *γενεαλογίαι* Tit 3, 9. 1 Tim. 1, 4 passe nicht [warum denn nicht? Rec.] zur Bezeichnung von Emanationen der transscendenten höheren Geister (S. 43). In Widerspruch mit der Wortstellung zieht nun H. in Tit. 3, 9 *νομικάς* nach *μάχας* auch zum voraufgehenden *γενεαλογίας*, um unter *γενεαλ. νομικαί* Untersuchungen zu verstehen, die den geschichtlichen Inhalt der Thora zum Gegenstande haben, im Gegensatz zu *ζητήσεις νομικαί*, den Gesetzesfragen, indem Philo vit. Mos. II, §. 8 den historischen und den gesetzlichen Theil der Thora und in jenem wieder *τὸ περὶ τῆς τοῦ κόσμου γενέσεως* und *τὸ γενεαλογικόν* unterscheide (S. 44. 50. 69). Nach H. hätte es also in der apostolischen Zeit jüdische Theologen gegeben, die mit abstract historischen Untersuchungen ohne religiös-praktisches Interesse sich beschäftigt hätten! — Ueber die befremdende Erscheinung, dass das Meiste, worüber Paulus dem Timotheus und Titus Weisungen giebt, namentlich über die an die kirchlichen Beamteten zu stellenden Anforderungen, beide Männer als apostolische Amtsgehilfen, sich selbst sagen konnten und mussten, gleitet H. gar zu leichten Fusses hinweg. Dass es dem Apostel, wenn er Verfasser des ersten Timotheusbriefes wäre, am nächsten gelegen haben müsste, bestimmte Personen, die er während seines langen Aufenthaltes in Ephesus als zum Kirchendienst geeignet kennen gelernt haben musste, namhaft zu machen und dem Vertrauen des in Ephesus befindlichen Timotheus zu empfehlen, zieht H. gar nicht in Betracht. — Dagegen erkennt er an, dass 5, 3 ff. ein besonderer Stand kirchlicher Ehrenwittwen (als Presbyterinnen neben Presbytern und Diakonen) gemeint sei, sieht aber darin kein Merkmal einer vorgeschrittenen Entwickelung und Ausbildung des kirchlichen Organismus, sondern findet ein solches Institut schon in der Zeit des Paulus recht wohl denkbar, wenn auch sonst seiner im N. T. nicht gedacht werde (S. 153 ff.). Richtig erklärt er *τὰς ὄντως χήρας* (Vs. 3) durch 'Wittwen, die in Wahrheit sind, was das Wort *χήρα* besagt'. Statt aber als selbstverständlichen Gegensatz hiezu *τὰς παρθένους τὰς λεγομένας χήρας*, 'Jungfrauen, die nur dem Namen nach Wittwen sind', indem sie das Gelübde der Ehelosigkeit gethan hatten, bei Ignat. ad Smyrn. 13, anzuerkennen, versteigt er sich (wahrscheinlich weil ihm eine solche Erscheinung zur Zeit des Paulus doch zu seltsam vorkömmt) zu der sophistischen Erklärung von 'alleinstehenden Frauen, die man ehrender Weise, weil sie sich nicht wieder vermählt hatten, Jungfrauen, im gemeinen Sprachgebrauche dagegen Wittwen nenne' (S. 162). — Die in 1 Tim. 2, 7 dem Prädicat *ἀπόστολος* beigefügte Betheuerung *ἀλήθειαν λέγω, οὐ ψεύδομαι* ist in einem Privatbriefe an einen vieljährigen vertrauten Amtsgehilfen ebenso unbegreiflich als bei einem nachapostolischen Verfasser, der die apostolische Würde des Paulus wider judaistische Gegner geltend zu machen hatte, erklärlich. Hofmann versichert zwar (S. 94), die Betheuerung beziehe sich nicht auf des Paulus Bestellung zum Apostel überhaupt, sondern zum Apostel des Vs. 6 genannten Zeugnisses. Als ob damit im Wesen der Sache etwas geändert würde, ganz abgesehen davon, dass in diesem Falle die Betheuerung nach *εἰς ὃ ἐτέθην* gesetzt sein müsste! — Ueber die Stelle 1 Tim. 5, 18, die nach der richtigen Erklärung in die Zeit der bereits begonnenen Bildung des neutestamentlichen Kanon weist, hilft sich H. mit der Ausflucht aller Vertheidiger der Aechtheit des Briefs hinweg, dass *ἄξιος ὁ ἐργάτης τοῦ μισθοῦ αὐτοῦ* nicht als Schriftwort (abhängig von *λέγει ἡ γραφή*), sondern als Sprüchwort angeführt werde. — Am leichtesten macht er es sich mit dem sprachlichen Charakter der Briefe, indem ihm sogar die Gemeinsamkeit einiger Wörter mit dem Hebräerbriefe als Beweis der paulinischen Abfassung dient. Auf das Verhältniss der Lehre zum anerkannt ächten Paulinismus geht er gar nicht ein, was bei seiner Ansicht von der durchgängigen Lehreinheit der heil. Schrift nicht befremdet. — Der Schwierigkeit der nicht ohne die willkürlichsten geschichtlichen Hypothesen, so wie textkritische oder exegetische Torturen möglichen Einreihung der in den drei Briefen vorausgesetzten geschichtlichen Verhältnisse in die aus den übrigen neutestamentlichen Quellen bekannte Lebensgeschichte des Paulus ist H. bei seiner Annahme einer zweiten römischen Gefangenschaft des Apostels (vgl. Artikel 178 dieser LZ.) überhoben, indem er wie alle Vertheidiger dieser Annahme die Abfassung des Titus- und des ersten Timotheus-Briefes in die Zeit zwischen beiden Gefangenschaften, die des zweiten Timotheus-Briefs in die Zeit der zweiten Haft verlegt. Warum aber in diesem Falle der Eindruck, den die im J. 64 von Nero über die römischen Christen verhängten Greuelscenen auf den wenn auch von ihrem Schauplatz fernen Apostel gemacht haben müssen, keine Spuren im zweiten Timotheus-Briefe zurückgelassen haben, diese Frage ist unserem Verf. nicht beigekommen.

Wir berichten noch in aller Kürze über des Verfs. Erklärung einiger interessanter Stellen und Ausdrücke, die mit der Aechtheitsfrage in keinem, wenigstens in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen. In 1 Tim. 3, 16 hält auch H. an der LA. *ὅς* fest gegen die ältere recepta *θεός*, versteht dagegen *μέγας θεός* in Tit. 2, 13 von Christus, gegen welche Erklärung, obwohl sie auf den ersten Blick als die grammatisch natürlichste erscheint, wir auf Winer's Grammatik S. 123 f. verweisen. Zwei Mal nimmt der Verf. Erklärungen wieder auf, die wir für längst beseitigt hielten. Nämlich Tit. 1, 6. 1 Tim. 3, 2. 12 erklärt er *μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ* 'ein Mann, der ausserhalb seines Ehestandes mit einem anderen Weibe lebt' (und dem entsprechend *ἑνὸς ἀνδρὸς γυνή*, 1 Tim. 5, 9). Aber diess würde doch natürlicher durch *μοιχός* ausgedrückt wor-

den sein. In 1 Tim. 3, 6. 7 versteht H. ὁ διάβολος nicht vom Teufel, sondern vom 'übler Nachrede beflissenen' Menschen. Aber was hätte den Briefschreiber zu dieser generischen Bezeichnung verläumderischer Menschen veranlassen sollen, da er doch deren Missdeutung vom Satan befürchten musste? Ὀνειδισμός als 'menschliches Thun' ist kein Grund gegen die Erklärung vom Teufel, denn die Schmäher sind als Organe desselben zu denken. — Auch in diesem Bande lässt unseren Verfasser sein anerkannter Scharfsinn bisweilen an der gewöhnlichen Erklärung vermeintliche Schwierigkeiten entdecken, die er durch spitzfindige und geschraubte Deutungen zu beseitigen glaubt; z. B. wenn er die Worte ἐν πίστει τῇ ἐν Χρ. Ἰησ. am Schluss von 1 Tim. 3, 13 mit ταῦτά σοι γράφω zu Anfang von Vs. 4 verbindet; — oder in 5, 21 τῶν ἐκλεκτῶν als 'von ἀγγέλων abhängigen Genitiv' nimmt ('vor den Erkorenen der Engel'); — oder wenn er 6, 5 nach einigen Codd. διατριβαί lesen und dasselbe als 'ausrufungsartige' Apposition zu ζητήσεις καὶ λογομαχίας in Vs. 4, ἐξ ὧν γίνεται . . πονηραί aber als Zwischensatz fassen will, unter Berufung auf Jac. 3, 8, woselbst aber der Nominativ des Ausrufs ohne Zwischensatz unmittelbar an das Vorhergehende sich anschliesst. Dagegen ist (S. 90) dem Verf. der Beweis gelungen, dass ἵνα ἤρεμον . . σεμνότητι in 1 Tim. 2, 2 nicht den Zweck der Gebete, sondern des τῶν ἐν ὑπεροχῇ ὄντων angiebt. Auch βαθμός in 1 Tim. 3, 13 erklärt H. richtig von der Stufe des Ansehens in der Gemeinde und Vs. 16 ἄγγελοι von den Aposteln als 'den Boten, die Christus aussenden wollte', leugnet aber, dass der Passus ὅς ἐφανερώθη κτλ. einem alten Hymnus entnommen sei (wahrscheinlich aus Besorgniss, dadurch über die Zeit des Paulus herabgehen zu müssen) und entzieht sich damit die Berechtigung zur genannten Erklärung, indem in gewöhnlicher Rede ἄγγελοι statt ἀπόστολοι gar zu singulär sein würde. — In Betreff des πᾶσα γραφὴ θεόπνευστος 2 Tim. 3, 16 begnügt sich Rec., auf Rothe Zur Dogmatik, S. 181 zu verweisen.

Jena. W. Grimm.

Paul Hinschius, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preussen, ihre Verbreitung, ihre Organisation und ihre Zwecke. Unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin, I. Guttentag (D. Collin) 1874. [III[, 121, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 3.

559] Ausgehend davon, dass die in (Deutschland und) Preussen begonnene neue Regulirung des staatlichen und kirchlichen Gränzgebietes besonders auch das Ordens- und Konkregationswesen aus dem Grunde umfassen müsse, weil die neueren Bildungen dieser Art praktische, den Staat in erheblichster Weise berührende Zwecke verfolgen, sucht Hinschius über das Ordenswesen in Preussen vollständig zu orientiren. Er verfolgt so denselben Zweck, den ich in der Broschüre 'Die neueren religiösen Orden und Kongregationen in Deutschland. Berl. 1872' vor Augen hatte, beschränkt sich aber auf Preussen, hat für dies den grossen Vortheil der Benutzung des gesammten amtlichen Materials. Nach einer kurzen Einleitung über das Wesen der verschiedenen religiösen Vereinigungen und ihre Unterschiede (Orden, Kongregationen, Bruderschaften) und die Eigenthümlichkeiten der neueren Bildungen, welche die in der Natur der Sache liegenden, von mir a. a. O. und Andern ausgesprochenen Gedanken wiedergiebt, kommt H. S. 10 zu seinem eigentlichen Thema. Nach einem Rückblicke auf die Gesetzgebung seit der Säcularisation von 1803 und deren Ausführung in den jetzt zu Preussen gehörigen Gebieten folgt S. 12 fg. eine, soweit möglich, genaue Uebersicht der 20 männl., 22 weibl. Orden und Kongregationen, die es etwa bis ins 2. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts gab. Daran reihet sich S. 14 ff. eine Statistik der 1872 bezw. Anfang 1873 bestehenden, wonach sich ergeben: 10 Orden, 8 Kongr. von Männern mit 46 bezw. 32 Niederlassungen, 684 bezw. 348 Mitgliedern ohne die aufgelösten Niederlassungen der Jesuiten, Redemptoristen, Vincentiner und Väter v. h. Geist (28 mit 5—600); 10 Orden mit 53 Nied. und 1161 Mitgl., 57 Kongr. mit 783 Niederl. und 6602 Mitgl. von Weibern. So haben wir 85 Orden mit 914 Niederlassungen und 8745 Mitgliedern. Die meisten sind seit 1848, besonders seit 1855 entstanden. Seite 34 ff. wird eine Darstellung der innern Organisation (Oberleitung, Verhältniss zum Bischof u. s. w.) gegeben, woran sich S. 48 die Entwicklung der Gehorsams-Theorie schliesst. In dieser liegt der Schwerpunkt der Schrift. Zum Erstenmale wird hier auf Grund der authentischen Statuten, wie sie gedruckt und ungedruckt von den Orden und Kongregationen der Regierung eingereicht wurden, für 26 Institute mit den Worten der Statuten gezeigt, dass 'die jesuitische Theorie des Cadaver-Gehorsams das Kongregationswesen beherrscht' (S. 60). S. 63 ff. werden die übrigen Pflichten erörtert, die sämmtlich darauf hinauslaufen, die Mitglieder zu willenlosen, mechanisch also unbedingt folgsamen Werkzeugen in der Hand der Oberen zu machen. S. 77 ff. wird die vermögensrechtliche Stellung der Mitglieder dargelegt, deren Ziel darin liegt: mit Hülfe der neuern Gesetze einerseits dem Mitgliede nach aussen die volle Vermögensfreiheit zu sichern, sein Vermögen aber gleichzeitig dem Obern vollkommen zur Verfügung zu stellen. S. 81 ff. behandelt die Zwecke und die Thätigkeit der Genossenschaften. Auf Grund der Statuten erhalten wir namentlich über das Lehr- und Erziehungssystem einen Einblick, der beweist, dass dasselbe darauf ausgeht, die Jugend zur vollsten mechanischen Frömmelei und zu absolut folgsamen Dienern der Kurie zu erziehen. S. 100 ff. wird das bestehende Recht und dessen bisherige Handhabung besprochen, die zu nehmende Stellung der Gesetzgebung erörtert und daran S. 114 ff. ein Vorschlag für die neue gesetzliche Regulirung geknüpft. Die proponirten Punkte zu besprechen ist hier nicht der Ort. — Die Schrift darf warm empfohlen werden. Abgesehen davon, dass sie einen vollständigen Einblick in die praktischen Verhältnisse liefert, bietet sie dem Nichtfachmanne alle Momente, deren Beurtheilung zur Lösung der Fragen vom politischen und rechtlichen Gesichtspunkte aus unerlässlich ist. Da die Orden und Kongregationen durch ihre Zahl, Geldmittel, Stellung in dem römisch-katholischen Kirchenwesen, ihre Ziele und Organisation einen sozialen Factor von der grössten Bedeutung bilden, so wird kein Staat, der sich nicht in dem amerikanischen System der Ignorirung der Kirche, welches in Italien als chiesa libera in stato libero glänzend Fiasco zu machen angefangen hat, gefällt, umhin können, dem Gegenstande legislatorisch nahe zu treten. H. giebt Jedem die Gesichtspunkte an die Hand. Obwohl kein Freund der klösterlichen Institute hält sich der Verf. objectiv; sein Urtheil ergiebt sich aus den Thatsachen. Für eine neue Auflage möge der Verf. das übrige Deutschland mit berücksichtigen und auch auf Grund der Kataloge einen Blick nach Frankreich, England u. s. w. werfen. Dadurch würde er die soziale Wichtigkeit der Sache noch mehr ins Licht setzen.

Bonn. v. Schulte.

Die Civilehe und der Reichskanzler. Vom Verfasser der Rundschauen und von: Kaiser und Papst [E. L. v. Gerlach]. Geschrieben im Januar 1874. Mit einem Anhange, enthaltend die Reden des Verfassers und des Reichskanzlers im Abgeordnetenhause am 17. December 1873. Zweite Auflage. Berlin, G. van Muyden 1874. 55 S. 8⁰. Preis: Mark 1,20.

560] Verf. beleuchtet in der vorliegenden Schrift noch einmal den schon in seiner (als Anhang S. 35—46 abgedruckten) Rede am 17. December 1873 hervorgehobenen Widerspruch, welcher zwischen der jetzigen Stellung des Fürsten Bismarck zur Einführung der Civilehe und seiner früheren ihr gegenüber im J. 1849 eingenommenen besteht und knüpft daran eine scharfe Beurtheilung der Politik desselben, insbesondere seiner Kirchenpolitik. Insoweit entziehen sich die Ausführungen des Verfassers selbstverständlich der wissenschaftlichen Kritik; an dieser Stelle können nur die objectiven Gründe, welche er gegen die Einführung der Civilehe geltend macht, berücksichtigt werden. Zunächst erhebt er den Vorwurf (S. 7), dass man ohne genügenden Grund den Pfarrern das hochwichtige Recht der Eheschliessung entziehe. Da der Verf. als Jurist ja weiss, dass ihnen die Befugniss zur Einsegnung der Ehen keineswegs genommen wird, so kann damit nur gemeint sein, die Kirche verliere ihren bisherigen Anspruch darauf, dass auch vor dem bürgerlichen Gesetz nur die von ihr eingesegneten Ehen als gültig betrachtet werden. Aus dem Wesen der Ehe kann nun ein solcher nicht abgeleitet werden, da das ältere Kirchenrecht die Trauung nicht als ein essentiale für das Zustandekommen der Ehe angesehen hat und auch jetzt noch in der evang. Kirche Ausnahmen im Wege landeskirchenregimentlicher Dispensation wenigstens möglich sind. Ob aber der Staat der Kirche noch fernerhin seinen Arm leihen will, um ihre Angehörigen zu der von ihr geforderten Einholung des priesterlichen Segens zu zwingen, unterliegt lediglich seinem Ermessen; von einem wohlerworbenen Rechte kann hier keine Rede sein. Ebensowenig können durch die Einführung der Civilehe 'die innersten Gefühle vieler Millionen von Unterthanen schwer verletzt werden' (S. 42), denn es wird denen, welche nach einer kirchlichen Trauung verlangen, nur auferlegt, vorher einen Act vor dem Civilstandsbeamten zu vollziehen, der sie doch unmöglich in ihrem Gewissen zu beschweren vermag. Allerdings enthält diese Formalität eine Belästigung für die Brautleute, allein die Rücksicht hierauf darf den Staat nicht von der Einführung einer Massregel abhalten, welche ihm aus gewichtigen Gründen nothwendig erscheint. Die Frage, ob der Staat seine Anerkennung des Bestehens der Ehe von der Erfüllung der kirchlicherseits vorgeschriebenen Eingehungsform abhängig machen oder selbstständige Bedingungen aufstellen soll, entscheidet sich somit nur nach Zweckmässigkeitsrücksichten, welche nach der heutigen Lage der Verhältnisse überwiegend für eine Lösung im letzteren Sinne sprechen.

Jena. W. E. Knitschky.

Aug. Anschütz und [Otto] Frhr. v. Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit Ausschluss des Seerechtes. Band 3. Erlangen, Palm & Enke (Adolph Enke) [1871—] 1874. [III], 565 S. 8⁰. Preis: Mark 10,40.

561] Das eben erschienene 5. Heft des dritten Bandes vorliegenden Werkes (S. 401—565, Art. 382—431 nebst Anhang und Sachregister) schliesst nicht bloss diesen Band, sondern auch den gesammten Kommentar, dessen erster Theil bereits im Jahre 1867 herausgegeben wurde, in einer Weise ab, welche die Anfangs gehegten Erwartungen vollständig befriedigt. Die zwischen Beginn und Abschluss dieses Werkes liegende Reihe von Jahren hat hierin nicht wie bei anderen der im Palm-Enke'schen Verlage erschienenen Gesetzes-Commentare, deren Werth Theorie und Praxis anerkennen, hemmend oder gar abbrechend gewirkt, sondern dazu beigetragen, die Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen, die inzwischen zur That gewordene Einigung Deutschlands und die Jurisdiction des Reichsoberhandelsgerichts zu Leipzig konnten für den Commentar nicht ohne Einfluss sein und vergleicht man die in den verschiedenen Jahren erschienenen einzelnen Hefte und namentlich das erste mit dem letzten, so liegt zwischen den Zeilen ein grosses Stück deutscher Geschichte, ein Fortschritt in der Rechtspflege und in der Rechtseinheit, der ganz unverkennbar ist.

Man könnte bei der grossen Anzahl der Commentare des deutschen Handelsgesetzbuches (vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. Aufl. I. S. 197—199) wohl die Frage aufwerfen, ob denn ein Bedürfniss nach dem einen oder andern derselben vorhanden ist und nicht bereits jedes Bedürfniss nach Commentaren dieses Gesetzes bereits längst und ausgiebig befriedigt wurde. Die Verneinung dieser Frage wird durch einen Blick auf die Verschiedenartigkeit der Einrichtung und Ziele — ganz abgesehen von der grösseren oderer geringeren Brauchbarkeit der einzelnen Bearbeitungen — hinreichend gerechtfertigt. Der vorliegende Commentar, dessen dritter und letzter Band, ebenso wie schon der zweite ausschliesslich das Werk des leider vor einigen Wochen der Wissenschaft durch den Tod entrissenen Professor Anschütz*) ist, da, wie das Vorwort des letzten Heftes sagt, Freiherr von Völderndorff durch anderweite Berufsgeschäfte verhindert war an der Bearbeitung von Buch IV des Handelsgesetzbuches in irgend einer Weise theilzunehmen, geht seinen eigenen Weg, der in gewissem Sinne die Mitte hält zwischen den in ihrer Art vortrefflichen Commentaren desselben Gesetzes von Fr. von Hahn und von E. S. Puchelt. Das Charakteristische des Anschütz'schen Commentars liegt in der Verbindung von historisch-dogmatischen Erörterungen mit Präjudicaten von Obergerichten, namentlich des Reichsoberhandelsgerichts; die Entscheidungen der letzteren sind nicht kritiklos eingefügt, sondern selbst mit abweichenden Bemerkungen unter den Text gestellt oder angeführt; hiedurch ist unzweifelhaft der wissenschaftliche Werth des Commentars vermehrt, wenngleich begreiflicherweise die juristische Fundirung der Leipziger Erkenntnisse nur sehr selten zu Divergenzen Veranlassung geben konnte und durfte. Die übrigen Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln zeichnen sich durch eine vortheilhafte Präcision aus; weniger kasuistisch gehalten als die von Hahn'schen Erläuterungen bietet das Buch an nicht wenigen Stellen treffliche Specialabhandlungen, um einer Tiefe der Fundirung, die an Goldschmidts Handbuch des Handelsrechts erinnert, aber doch nicht das Erforderniss der Kürze eines Commentars verletzt. Ich erinnere zum Nachweis dieser Behauptung an die den Artikeln 313—316 vorangestellte Erörterung über das kaufmännische Retentionsrecht, ferner an die zu den Ar-

*) [August Anschütz, geb. 9. Januar 1826 zu Suhl, gestorb. 2. August 1874 in Bad Soden, wohin er sich zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit begeben hatte. Vorgebildet auf der Landesschule Pforta widmete sich A. dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Universität Bonn, wo er 1852 als Privatdocent für die germanistischen Fächer in der Juristenfacultät sich habilitirte. 1855 zum ao. Prof. befördert, erhielt er 1859 eine ordentl. Professur in Greifswald und wurde 1862 in gleicher Stellung nach Halle berufen. Dort wirkte er seitdem als anregender Lehrer und fleissiger Mitarbeiter im Spruchcollegium; 187²/₃ Rector der Universität. Als Schriftsteller bebaute A. die Felder der deutschen Rechtsgeschichte, des Handelsrechtes und des Französischen Civilrechtes. Die Red.]

tikeln 306—307 gegebene Ausführung über die Beschränkung der Vindication nach den verschiedenen älteren und neueren Rechten, u. s. w. Freilich findet sich sachlich hiebei mitunter eine Meinung, der ich nicht folgen kann; w. z. B. die Stellung des Verfassers zur Theorie der Creation der Werthpapiere (S. 115 u. a.). Auch dürfte dort und da die monographische Specialliteratur eine eingehendere Berücksichtigung verdienen, als der Verf. ihr zukommeu lässt. Doch sind bekanntlich gerade hierin die Ansichten und die Ansprüche sehr verschieden und der Verf. hat die vorhandene Specialliteratur in einer grossen Reihe von Fragen viel ausführlicher benützt und angeführt, als dies von anderen Commentatoren geschah. So finden sich ausser den Beweisstellen der Protocolle, den Entscheidungen von Obergerichten und den einschlägigen Citaten der Hand- und Lehrbücher zahlreiche Abhandlungen aus Zeitschriften und Monographien angeführt; so ist auch der vom Deutschen Reichs-Eisenbahn-Amte aufgestellte Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, wiewohl erst im März heurigen Jahres erschienen, bereits eingehend berücksichtigt, auch der schweizerischen neuesten Eisenbahngesetzentwürfe (von Fick, vgl. oben, Art. 396) gedacht. Die im letzten Heft allegirten Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts reichen bis zum laufenden Jahre. Der Anhang besteht aus dem Abdrucke des deutschen Einführungsgesetzes der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches (vom 5. Juni 1869), des Gesetzes über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (v. 12. Juni 1869) und des Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften (v. 11. Juni 1870); dieselben sind nicht commentirt. Das umfassende und gut angelegte Sachregister (S. 502—565 des III. Bandes) zu den drei Bänden des Werkes erhöht die Brauchbarkeit desselben wesentlich. Die Literatur des Deutschen Handelsrechts ist durch diesen Commentar, auch abgesehen von der dadurch erleichterten Benützung des Gesetzbuches und der Förderung der Rechtseinheit durch sachgemässe Verwendung der Präjudicien, verdienstvoll gefördert.

Bern. Carl Gareis.

Eduard Martin, Lehrbuch der Geburtshülfe für Hebammen. Mit 23 Holzschnitten. Dritte Auflage. Erlangen, Ferdinand Enke 1874. XX, 284 S. 8°. Preis: Mark 6.

562] Die erste Auflage dieses Lehrbuches erschien 1854, die zweite 1867. In den beiden ersten Auflagen war statt der Vorrede blos eine Anweisung für die Hebamme, wie sie das Buch gebrauchen solle. Diesmal hat der Verf. eine Vorrede für Aerzte und Hebammenlehrer über seine Ansichten in Betreff der Grenzen des Hebammenberufes hinzugefügt. Die meisten deutschen Gynäkologen werden mit dem Inhalt derselben einverstanden sein, insofern er weder die Ausführung der Wendung, noch die operative Lösung und Entfernung der Nachgeburt den Hebammen erlaubt, sondern nur unter Umständen die Lösung der Arme und Herausbeförderung des zuletztkommenden Kopfes bei Beckenlagen. Als Eigenthümlichkeit des vorliegenden Lehrbuches muss gelten die Beschreibung der pathologischen Vorgänge nach ihren hervorragendsten Symptomen z. B. der Molen- und Extrauterinschwangerschaft bei den Blutungen u. s. w. Das früher dem Lehrbuch beigegebene Fragebuch ist diesmal fortgeblieben. Im Uebrigen hat der Umfang des Werkes sich um 20 Seiten vermehrt. Neu ist z. B. die Erwähnung der Halbspecula; neu ist der Rath, dass die Hebamme das Messen der Körperwärme mit dem Thermometer erlernen möge; neu der Zusatz, dass der mittlere Umfang des Leibes im letzten Monat der Schwangerschaft durchschnittlich 96 C. betrage; ferner, dass der Geburtsbeginn auch aus der Spannung der Eispitze im Muttermund erkannt werden könne: dann dass die Hebamme die Eihäute zerreissen solle, wenn dieselben in die äussern Geschlechtstheile oder vor dieselben treten; ausserdem dass sie, falls bei der Extraction der Arme und des Kopfes bei Beckenlagen Verletzungen der Frucht entstanden, diese ja nicht verheimlichen sollte. Neu ist ferner der Zusatz, dass das übliche Aufsitzenlassen der Ammen zum Stillen des Kindes in der Nacht bestimmt zu widerrathen sei; weiter ist neu die Erwähnung des Colpeurynters und die Beschreibung seines Gebrauches; ausserdem ferner der Zusatz, dass die Hebamme eine Frau mit Vorfall der nicht schwangern Gebärmutter an den Arzt verweise; dann dass der Starrkrampf der Gebärmutter nicht selten mit der Wehenschwäche verwechselt und dass Krampfwehen auch bisweilen durch einen während der Geburt plötzlich einwirkenden Gemüthsaffect besonders durch heftigen Aerger bewirkt werden könnten; neu ist weiter noch der Rath, dass Hebammen beim Verdacht einer Beckenenge den Arzt womöglich schon *vor* dem Ende der Schwangerschaft zu Rathe ziehen möchten; dass sie bei Schieflagen des Kindes durch zu häufiges Untersuchen Zusammenziehungen der Gebärmutter, weiteren Wasserabfluss und Lufteintritt in die Höhle veranlassen könnten: daran schliesst sich der spätere Rath, dass die Hebamme das kunstgemässe Anklopfen an den Bauch der Kreissenden (die Percussion), um die Ansammlung von Luft in der Gebärmutterhöhle zu erkennen, lernen müsse (§ 338). — Unter den fehlerhaften Stellungen des Kindes werden diesmal auch die Ohrlagen erwähnt. Bei der gabelförmigen Einpflanzung der Nabelschnurgefässe in den Eihäuten wird bemerkt, dass man sie an der vorliegenden Blase durch eine Pulsation erkenne und dass in solchem Falle sofort ein Arzt herbeizurufen sei. Endlich ist auch neu hinzugesetzt (§ 421), dass durch einen *nicht* sorgfältig gereinigten Katheter erfahrungsgemäss Krankheiten der Harnblase veranlasst werden könnten. Alle diese Zusätze sind gewiss zweckmässig. Dagegen ist es sicher unzweckmässig, wenn Verf. auch die Eintheilung der Geburt ausser in 3 Perioden noch in 5 Geburtszeiten beibehalten hat, denn dieselbe ist zu künstlich und namentlich bei Mehrgebärenden geradezu unmöglich. Wenn die Aufnahme einzelner Fremdwörter, die auch dem Laien sehr bekannt sind, wie 'hysterisch', rachitisch (nicht rhachitisch) keinen Anstoss erregen wird, so ist der Zusatz des Wortes 'Fibromyome' hinter Fasergeschwülste in einem Hebammenlehrbuch jedenfalls überflüssig. Einzelne unrichtige Angaben sind in dem Lehrbuch stehen geblieben, z. B. dass das Hymen gewöhnlich bei dem ersten Beischlaf zerreisse und *dann* 3—4 kleine Hautläppchen in der Umgebung des Scheideneinganges blieben; ferner dass eine nicht zu rothe Farbe des Hodensackes bei Knaben und der grossen Schamlippen bei Mädchen als Zeichen der Reife eines Kindes anzusehen seien, ausserdem dass bei der Traubenmole die Zotten zuletzt *wassersüchtig* würden; doch sind dieses nur Kleinigkeiten. Der Plan des Werkes ist klar und correct: die Sprache kurz, leicht verständlich, die Darstellung gefällig, und es ist keine Frage, dass das Werk zu den besten deutschen Hebammenlehrbüchern zu zählen ist.

Dresden. F. Winckel.

---

1. **Peter Chmielowski, die organischen Bedingungen des Willens.** Eine physiologisch-psychologische Analyse. Leipzig, Heinrich Matthes 1874. 73 S. 8°.

2. **Julian Ochorowicz, Bedingungen des Bewusstwerdens.** Eine physiologisch-psychologische Studie. Daselbst, derselbe 1874. 118, [2] S. 8°.

563] Laudanda voluntas! Aber den Verfassern dieser Studien fehlt es so sehr an physiologischen Kenntnissen und an Kritik, dass sie an solchen Problemen sich nicht versuchen sollten. Der erste erleichtert sich die Aufgabe indem er decretirt, dass dem vom Gehirn getrennten Rückenmark kein Bewusstsein zukommt und dadurch, dass er Hemmungscentra im Gehirn nicht anerkennt. Seine Arbeit culminirt in folgendem S. 72 gesperrt gedruckten Satze: 'Der Wille, in Bezug auf das Handeln, ist die Gesammtheit derjenigen Processe des Denkens, welche sich, durch die auf das Wohl (resp. Unwohl) des Individuums sich beziehenden Vorstellungen bestimmt, zum Handeln oder Nichthandeln entschliessen.' Also die Processe entschliessen sich?

Der zweite Autor spricht von 'anatomischen, physischen, physiologischen und psychischen Bedingungen' des Bewusstwerdens. Für die letzteren aber fehlt der Nachweis, dass sie nicht schon das Bewusstsein enthalten, wodurch der ganzen Deduction die Spitze abbricht. Die zwei Beobachtungen des Verfassers über 'magnetischen Schlaf', durch 'magnetisches Streichen mit oder ohne Berührung' hervorgerufen (S. 68 f.) und das in der Luft schwebende Formelspiel (S. 116 f.) kennzeichnen zur Genüge den Dilettantismus dieser Schrift.

Beide Broschüren sind übrigens auch formal auffallend nachlässig gehalten. Sie wimmeln von Sprach-, Schreib-, Druckfehlern und wenn die Autoren, welche bereits viele Abhandlungen in polnischer Sprache geschrieben haben, sich nicht abhalten lassen auch für Deutschland zu schriftstellern, so werden sie wohl daran thun künftig ihre Manuscripte von einem Deutschen durchsehen zu lassen.

Jena. Preyer.

George Biddel Airy, über den Magnetismus. Autorisirte deutsche Uebersetzung, durchgesehen von Fr. Tietjen. Mit 74 Holzschnitten. Berlin, Robert Oppenheim 1874. XIV, 166 S. 8°. Preis: Mark 3,75.

564] Das vorliegende Büchlein wurde, wie der Verfasser im Vorwort angibt, für den mathematisch-physikalischen Unterricht an der Universität Cambridge verfasst. Wenn ein Gelehrter von so hervorragender Bedeutung, wie der verdiente Royal Astronomer von Greenwich, es unternimmt, ein für den Unterricht bestimmtes Buch zu schreiben, haben wir alle Ursache, die gebotene Gabe dankbar entgegenzunehmen. Auf jeder Seite des Büchleins sind die sicheren Züge der Meisterhand zu erkennen, welche den Gegenstand durch wichtige Forschungen selbst gefördert hat und ihn eben desswegen nach allen Seiten hin vollkommen beherrscht. Von den einfachsten Thatsachen ausgehend werden die Gesetze des Magnetismus dem heutigen Standpunkte unserer Kenntnisse gemäss entwickelt, wobei die Bekanntschaft des Lesers mit den Elementen der Differential- und Integralrechnung sowie der analytischen Mechanik vorausgesetzt wird. Wie bei dem englischen Ursprung des Werkchens nicht anders zu erwarten ist, wird auf die praktischen Bedürfnisse der Schiffahrt mehr Rücksicht genommen, als diess in unsern deutschen Lehrbüchern zu geschehen pflegt. Indem wir das inhaltsreiche Büchlein den Studirenden der Mathematik und Physik, des Berg- und Seewesens, sowie allen, welche sich über den gegenwärtigen Stand unseres Wissens auf diesem Gebiete der Physik unterrichten wollen, aufs angelegentlichste empfehlen, bedauern wir nur, dass dasselbe keinen sprachgewandteren Uebersetzer gefunden hat.

Erlangen. Lommel.

Paul Scheffer-Boichorst, Florentiner Studien. Leipzig, S. Hirzel 1874. IX, 270 S. 8°. Preis: Mark 6,75.

565] Diese 'Studien' Scheffer-Boichorst's enthalten alte und neue Forschungen, welche ihr scharfsinniger und gelehrter Verfasser über die bedeutendsten bisher gedruckten Quellen zur ältesten florentinischen Geschichte angestellt hat. Die erste Untersuchung 'die Geschichte der Malespini eine Fälschung' (S. 1—44) war schon im 24. Band der 'historischen Zeitschrift' erschienen, und die dritte 'Gesta Florentinorum' (S. 219—259) findet sich im 'Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde' XII. 427—468 abgedruckt. Die Veränderungen, die Scheffer-Boichorst an den älteren Drucken vorgenommen hat, sind unbedeutend, und es lohnt sich kaum der Mühe sie hier zusammenzustellen. Doch hat ihr Verfasser vollkommen recht gethan, dieselben hier in Verbindung mit der bedeutendsten Abhandlung des Werkes: 'Die Chronik des Dino Compagnie eine Fälschung' (S. 45—210) neu herauszugeben. Denn in deutschen Zeitschriften erschienen, hatten dieselben in dem Lande, in dem sie naturgemäss das meiste Interesse erregen mussten, nicht die Verbreitung gefunden, welche sie verdienen, und die Kritik, welche sich über die Abhandlungen der Zeitschriften in der Regel nicht äussert, hatte ihren Resultaten nicht die wohlverdiente Anerkennung verschafft.

Denn ohne Frage hat Scheffer-Boichorst durch die erste Abhandlung über die Istoria der Malespini erwiesen, dass dieses viel benutzte Buch, dem noch vor wenigen Jahren ein deutscher Historiker eine besondere kritische Untersuchung gewidmet hat, ohne die Fälschung zu entdecken, aus der Reihe der Geschichtsquellen für alle Zeiten zu streichen ist. An dem Beweise, der hierfür erbracht ist, wird Nichts im Grossen und Ganzen zu ändern sein, wenn es vielleicht auch noch gelingen sollte, die Modalitäten und Zwecke, um derentwillen die Fälschung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf Grund der Chronik G. Villanis angefertigt worden ist, näher zu bestimmen. Denn dass auch Scheffer-Boichorst im Wesentlichen hier das Richtige gesehen hat, dass die Chronik gefälscht ist, um einzelnen Familien zu schmeicheln, dürfte gleichfalls kaum einem Zweifel unterliegen. Doch möchte ich die Vermuthung des Verfs. nicht gerade für wahrscheinlich halten, dass die Verheirathung Eberhard's von Medici mit einer Bonaquisi die besondere Veranlassung zu dem unwahren Preise der Bonaquisi gegeben habe. Es würde hier zu weit führen, wollte ich meine Hypothese entwickeln. Eben so wenig dürfte hier der Ort sein, die Beweisführung Sch.-B.'s auf Fälschung durch Ausführung einzelner untergeordneter neuer Beweismittel noch zu stützen. In der Hauptsache hat der Verfasser vollkommen Recht, und wir bemerken nur noch, dass er durch die Nichtbenutzung der Ausgaben der Istoria von Giannini und Benci (S. 4. Anm. 2.) Nichts verloren hat, dass die Uebersetzung der grossen Chroniken von Saint Denis in's Italienische, welche 1475 unter dem Titel: Croniche di Francia e Cronica di San Dionigio erschienen sein soll, (S. 17. Anm. 2.) nicht zu existiren scheint*) — ich habe sie wenigstens in Deutschland, Paris, Venedig, Bologna, Florenz, Siena, Lucca u. s. w. vergebens gesucht, und Zambrini theilt mir mit, er habe sie in allen ihm zugänglichen Quellen nicht gefunden —, ferner, dass mir Busson keineswegs den 'Beweis erbracht' (S. 21. Anm. 1) zu haben scheint, dass die Geschichte von Johann di Procida bei G. Villani auf eine geschriebene (sicilianische) Quelle zurückgeht. —

*) Man würde mich persönlich verpflichten, wenn man mir die Existenz dieses Buches irgendwo nachwiese, da es für meine Untersuchung der Chronik G. Villanis von bedeutendem Werthe sein könnte.

In einer (jetzt weggefallenen) Anmerkung zu seinem Aufsatze über die Malespini, (Sybel, historische Zeitschrift XXIV, 283) bemerkte Scheffer-Boichorst, Theodor Wüstenfeld habe ihm gezeigt, dass Ptolmäus von Lucca in seinen Annalen ein Werk benutzt habe, das er 'Gesta Florentinorum' nenne. Diese Gesta Florentinorum, die Scheffer-Boichorst damals noch als in dem ungedruckten Werke des Iudex Senzanome erhalten vermuthete, als die gemeinsame Quelle der älteren bis zum Anfang des XIV Jahrhunderts fortlaufenden Nachrichten über die Geschickė von Florenz, welche uns in den Chroniken von G. Villani, Paolino Pieri, Simone della Tosa und einem Anonymus bei Baluze-Mansi, Miscellanea T. IV. Appendix erhalten sind, nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst der dritten Abhandlung von Scheffer-Boichorst.

Referent mag sich hier nicht über einzelne Aufstellungen des Verfassers äussern, da er eine Untersuchung der Gesta Florentinorum, welche er noch nicht abgeschlossen hat, an einer anderen Stelle mit wesentlich verstärktem Materiale aufnehmen wird. Nur so viel sei bemerkt, dass es ihm geglückt ist im Archive zu Lucca die Handschrift wieder zu finden, nach der Mansi ein Stück des s. g. Anonymus hat abdrucken lassen, dass der erste Bearbeiter dieses sich an die Chronik des Martin von Troppau anlehnenden Geschichtswerkes . 1290 zu schreiben begann, und die Erzählung von dem Ursprung von Florenz und die Kämpfe um Fiesole seinem Geschichtswerk ebenso vorangestellt hat, wie dieses G. Villani und der Verfasser der s. g. Istoria der Malespini gethan hat. Auch steht ihm eine vollständige Vergleichung der Zusätze zu Gebote, welche die altflorentinische Uebersetzung des Martin von Troppau, die in Neapel aufbewahrt wird, (S. 221) aus den Gesta Florentinorum entnommen hat. Wenn Scheffer-Boichorst die Hoffnung ausspricht, 'dass er den Späteren, welche die Untersuchung mit reicheren Mitteln abschliessen werden nicht ohne allem Nutzen vorgearbeitet haben werde', so kann ich ihm diese Hoffnung in so weit vollkommen bestätigen, als ich mich, der ich allerdings nicht die Prätension erhebe, die Untersuchung abzuschliessen, in meinen Studien durch die genannte Abhandlung wesentlich gefördert gesehen habe.

Im Betreff der Chronik Senzanomes S. 250 u. f. scheint mir Scheffer-Boichorst zu hart zu urtheilen. Wenn man die dürftigen (zum Theil noch ungedruckten) Ueberreste der florentinischen Historiographie, welche der (noch ungedruckten) Chronica de origine civitatis (S. 152 Anm. 1.) vorausgehen und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nachfolgen, mit den (noch ungedruckten) Gesta Florentinorum des Iudex Senzanome vergleicht, so bezeichnen dieselben allerdings einen grossen Fortschritt. Wie es scheint, liegt uns auch dieses Werk Senzanomes, das uns in einer Handschrift erhalten ist, nur im Entwurfe vor. Es erinnert dasselbe stark an die rhetorischen Leistungen seines Landsmannes Boncompagni, bringt für die grossen Angelegenheiten seiner Zeit (Anfang des 13. Jahrhunderts) keine neuen wichtigen Aufschlüsse und Gesichtspunkte bei, enthält dagegen für die Geschichte von Florenz eine Reihe sehr werthvoller Mittheilungen, so dass eine Herausgabe durchaus gerechtfertigt erscheint. Die 'Chronica de origine civitatis', welche im Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden ist und einen wissenschaftlich gebildeten Mann zu ihrem Verfasser hat, da er Stellen des Orosius, der s. g. Historia miscella u. s. w. in sein Werk aufgenommen hat und nicht nur die Fabeleien der Florentiner über Fiesole — die Chronica wird daher in altitalienischer Umarbeitung geradezu Il libro Fiesolano genannt — und Florenz nacherzählt, zeichnet sich allerdings durch Einfachheit ihrer Darstellung vor dem Werke des Senzanome aus. Ein Mann, der im Jahre 1200 Rektor des Tuscischen Bundes war, wie mir Wüstenfeld aus einer bisher übersehenen Stelle bei Salvi, Storia di Perugia p. 111 nachweist, ist keinesfalls ein ganz unbedeutender Mensch gewesen. Ein historisches Produkt der Musestunden desselben ist jedenfalls im Geschmacke seiner Zeit und seiner Umgebung gehalten und schon darum nicht ganz zu verachten.

Der wichtigste Beitrag, wie schon bemerkt, den Sch.-B. zur Kritik florentinischer Geschichtschreiber in den 'Studien' beigesteuert hat, besteht in der grossen Abhandlung über die Chronik Dino Compagnis (S. 45—210). Dieselbe wird in allen Kreisen, welche sich mit historischer Kritik beschäftigen, des Gegenstandes wegen und um der methodischen, scharfsinnigen Ausführungen willen, das gerechteste Aufsehen erregen und als ein Capolavoro deutscher exakter Forschung auch von den Italienern, die sich bisher wenig um die Untersuchungen Scheffer-Boichorst's gekümmert haben, nicht unberücksichtigt gelassen werden können.

Die Chronik Dino Compagni's, die von dem Prior D. C., dem Zeitgenossen Dantes, abgefasst sein will, erfreute sich bisher einer so allgemeinen Werthschätzung, dass Dönniges sie in das Deutsche übersetzt, K. Hillebrand ihr ein ganzes französisch geschriebenes Buch gewidmet und L. Tosti den Italienern Vorwürfe darüber gemacht hat, dass sie diesem 'Vater der italienischen Geschichte' noch kein Denkmal errichtet hätten. Anfechtungen ihrer Aechtheit waren ihr freilich bisher schon nicht ganz erspart gewesen. Aber die Einwendungen, die ein italienischer Kritiker im Piovano Arlotto 1856 erhoben, hat K. Hillebrand leicht bei Seite geschlagen, und den in Methode und Ausdrucksweise gleich unglücklichen Angriff, den Justus Grion auf äussere Anregung hin 1871 gegen sie unternommen hat, ist von G. Monod in der Revue critique zurückgewiesen worden. Anstatt einen neuen Ueberrumpelungsversuch zu wagen, hat aber jetzt unser Verfasser eine regelrechte Einschliessung und Belagerung der bisher aus allen Angriffen siegreich hervorgegangenen Chronik unternommen, und dieselbe ist gefallen. Unserer Ansicht nach, wird kein Vertheidiger der s. g. Chronik des Dino Compagni die in die Glaubwürdigkeit derselben jetzt gelegte Bresche wieder ausfüllen, wenn es gewiss auch nicht an verzweifelten Anstrengungen fehlen wird, dieses zu vollbringen.

Das Resultat Scheffer-Boichorst's ist freilich rein negativer Art. Derselbe hat in dieser Untersuchung nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit den Zweck, den der Fälscher bei Anfertigung seiner mühevollen Arbeit verfolgte, nachweisen können. Dagegen hat er fast sämmtliche Quellen nachgewiesen, deren sich der Fälscher bedient hat, die Methode aufgezeigt, der er in der Regel bei Benutzung derselben gefolgt ist, und was das Wichtigste ist, bewiesen, dass unmöglich der Staatsmann Dino Compagni der Verfasser dieser Chronik sein kann, weil dieselbe von Verstössen gegen sicher beglaubigte Thatsachen wimmelt, denen der Prior Dino Compagni persönlich nahe gestanden hat, über die berühmtesten florentinischen Zeitgenossen dieses Mannes die falschesten Angaben enthält und eine grobe Unkenntniss des florentinischen Verfassungsrechtes verräth, das Dino Compagni, der dritte, nicht erste, Gonfaloniere von Florenz, mit geschaffen und praktisch gehandhabt hat.

Die Beweise hierzu zu erbringen, hat Scheffer-Boichorst das Material aus bekannten und unbekannteren Werken, aus ungedruckten Urkunden und schwer zugänglichen Urkundensammlungen (S. 177. Anm. 5) herbeigeschafft. Natürlich ist ihm dabei mancherlei entgangen, was bei der ganz ungeheueren Florenz betreffenden geschichtlichen Literatur keinem Deutschen ausser etwa Wüstenfeld bekannt geworden ist. Referent selbst bedauert aufrichtig einer an ihn gerichteten Anfrage des Verfassers nicht sorgfältiger entspro-

chen zu haben, (S. 52. Anm. 1). Ich hatte mich noch nicht genauer mit der Zeit Dinos beschäftigt, auf die Broschüre Grions hin allerdings eine einzelne Nachprüfung (Feldzug von Campaldino) unternommen und die Ungeschichtlichkeit Dino's an dieser Stelle erkannt, darauf aber, mit den ältesten Perioden der florentinischen Geschichte beschäftigt, diese Untersuchung auf spätere Zeit aufgeschoben. Darüber waren Jahre vergangen und als nun Scheffer-Boichorst sich an mich um Material aus meinen Ineditis wendete, schlug ich die Abschrift der s. g. Chronik des Brunetto Latini nach und fand, dass die letzten Bruchstücke derselben in der Abschrift sich auf die Jahre 1277 und 1303 bezogen. Hierauf gab ich die Antwort, die Scheffer-Boichorst S. 52. Anm. 1. mittheilt, ohne zu bedenken, dass die, nicht von mir verfertigte Abschrift, sich der falsch gebundenen Handschrift in ihrer Blattfolge anschliesst, dass die Abschrift allerdings Mittheilungen für die Zeit der Chronik Dino Compagni's enthält. Doch sind dieselben unerheblich und schon darum von zweifelhaftem Werthe, weil der Verfasser, der ja ganz bestimmt nicht Brunetto Latini sein kann, gefälschte Consularverzeichnisse in sein Werk aufgenommen hat und wohl erst der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört. Die selbstständigen Nachrichten, welche die Chronik zur Zeit Dino's Compagni's enthält, bestätigen übrigens vollkommen die Aufstellungen unseres Verfassers beziehungsweise die Angaben G. Villanis z. B. über die Anfänge des Krieges zwischen Florenz und Arezzo, soweit der Bischof von Arezzo und die Stadt Siena wegen Poggio Santa Cicilia dabei (S. 62) betheiligt waren. Wenn unser Verfasser es als ein nicht zu lösendes Räthsel erklärt, dass zwei Monate nach der Schlacht von Campaldino Florenz einen Gesandten an den päpstlichen Hof schickt, den der neue Bischof von Arezzo begleitet (S. 69.), so braucht man die Anecdote, welche unsere Handschrift berichtet, der Papst Nicolaus IV. habe in Toscanella zuerst die Nachricht erhalten, die Florentiner seien bei Campaldino geschlagen worden und auf diese hin ausgerufen: dignum et justum est, nicht gerade für wahr zu halten — der Papst ist damals gar nicht in Toscanella gewesen — aber doch in der Notiz einen Fingerzeig sehen, um was es sich bei dieser Gesandtschaft gehandelt hat. Offenbar war Nicolaus IV. mit den Kriegszug gegen Arezzo und der Art, wie er ausgeführt wurde, nicht zufrieden. Wenn er auch gerade kein Ghibelline war, (Villani VII. 119 und Kopp-Busson, Geschichte S. 290) so war er doch keineswegs ein Freund der Zustände, welche sich in Tuscien entwickelten. Da die mit Florenz verbündeten Sanesen um dieselbe Zeit (21. September 1289) Verträge mit verschiedenen Städten des Val d'Ambra schliessen (ungedruckte Urkunde in Siena) nach denen diese auf Schadenersatz für die vom Heere der Sanesen bei diesem Kriegszuge verübten Räubereien, Insulten und Mordbrennereien verzichten, so ist wohl anzunehmen, dass der Zorn des Papstes wegen Verwüstung des Bisthums Arezzo durch diese Gesandtschaft hat beschwichtigt werden sollen.

Doch ich muss hier abbrechen. Jede auch noch so unbedeutende Berichtigung oder Aufklärung erfordert mehr Raum als uns hier zur Verfügung steht. Ich bemerke nur noch, dass der Druck im Allgemeinen ganz correkt zu nennen ist. Doch sind mir einzelne Fehler aufgefallen. S. 47 ist z. B. Zeile 5 v. U. nicht p. 390—96, sondern 403—400 zu lesen. Die Zahlen 113, 495 auf S. 49 Z. 2 v. U. sind wohl auch verdruckt. (In der allein brauchbaren 2. Ausg. von Zambrini Bologna 1861) stehen die Ausgaben der Chronik Dino Compagni's S. 100 u. f.). Statt Isidore ist S. 50. Z. 2. v. u. Isidoro zu lesen, S. 67 für Mangiordi lese: Mangiadori u. s. w. Aus diesen kleinen Notizen mag unser Verfasser ersehen, wie genau der Referent der Wichtigkeit der Untersuchung entsprechend sein Werk gelesen hat.

Um sein Urtheil, über die 'florentinischen Studien' Scheffer-Boichorst's kurz zusammenzufassen, erklärt Referent, dass er der Ueberzeugung ihres Autors vollständig beipflichtet, 'dass die Geschichte der Stadt Florenz, von ihrem ersten Beginnen bis tief in das Zeitalter Dante's, auf neuer Grundlage zu errichten sei'*).

Marburg, August. O. Hartwig.

Max Müller, eine Missionsrede in der Westminsterabtei am 3. December 1873 gehalten. Mit einer einleitenden Predigt von Arthur Penrhyn Stanley. Strassburg, Karl J. Trübner 1874. 72 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

566] Stanley's Predigt handelt von dem Zweck und den Mitteln der christl. Mission und da ihr der erstere darin besteht, bessere Menschen und bessere Bürger zu machen, die gesammte Gesellschaft durch höheren Pflichtbegriff und schärferen Wahrheitssinn (12) zu haben; da sie als Mittel jedes sittlich gute Wirken von Geistlichen und Laien gleich willkommen heisst: so bildet sie, wie sie im vorbereitenden Gottesdienst der Missionsversammlung gehalten wurde, eine treffliche Einleitung zu der Rede des berühmten Gelehrten, welche ihr folgt. Max Müller betont zuerst, dass nur die bekehrenden Religionen lebende, die nicht bekehrenden todte sind. Denn 'der Geist der Wahrheit ist der Lebensquell aller Religion, und wo er ist, da muss er sich bethätigen', reden und überreden, belehren und bekehren (32): daher haben diese bekehrenden Religionen (Buddhismus, Islam, Christenthum) 'den religiösen Kampf der Zukunft, den heiligen Krieg der Menschheit' auszufechten (40), in welchem Kampf die Missionare unsere Vorkämpfer sind. Geld und Geisteskraft auf Mission angewendet ist also wahrlich nicht weggeworfen (40): nur dass die letztere auch fruchtbar betrieben wird. Gefährlich ist die 'casuistische' Missionsthätigkeit, welche verstandesmässig überzeugen, weit wirksamer die 'väterliche', welche 'durch Liebe und Aufopferung, nicht durch logische Beweise' gewinnen will (41); am höchsten aber — und in dem folgenden liegt der Schwerpunkt der Rede, welchen wir als besonders wichtig hervorheben — am höchsten steht eine dritte Art der Missionsthätigkeit, 'durch welche allein der Kampf der grossen Religionen seine Entscheidung finden wird' (44) und diese ruht auf der stillen gegenseitigen Einwirkung zweier nebeneinanderlebenden Religionen. So wirkte — der gelehrte Kenner Indiens nimmt seine Belege aus diesem Lande — schon der Islam, ungleich bedeutender noch das Christenthum auf die indische Religion. Letzterem verdankt nicht nur die Brahma Samâj d. h. die Kirche Brahmas (65), die neue gereinigte indische Volksreligion, sondern auch die jetzt hervorgetretene 'Fortschrittspartei' (51) in derselben ihren Ursprung, welche unter Keschub Chunder Sen heutzutage im engsten Anschluss an Christi Lehre (68 f.) 'ihre purita-

---

*) Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir die nachstehende Berichtigung. In seiner Besprechung des Werkes von H. Prutz über Kaiser Friedrich I. bemerkt Herr Professor Winkelmann (vgl. oben, Art. 339, S. 360): 'Es muss befremden I, 4 die Kyffhäusersage (und einzig auf Grund eines älteren Aufsatzes von O. Hartwig, den derselbe wohl selbst kaum mehr ganz aufrecht halten möchte) noch immer auf Barbarossa gedeutet zu finden.' So wenig ich Alles, was ich in dieser 1860 vor einem gemischten Publicum gehaltenen Rede gesagt habe, noch jetzt aufrecht erhalten möchte, muss ich doch bemerken, dass ich deutlich genug die Kyffhäusersage als zuerst an Friedrich II. anknüpfend hingestellt habe. Vergl. z. B. S. 21 'Hier (in Deutschland) kleidete sich jedoch die Hoffnung auf eine Wiederkehr Friedrich's II. in die der deutschen Mythologie entsprechende Form.' S. 17 'Dieses Motiv des Glaubens an die Wiederkunft Friedrich's II. blieb lange Zeit in Kraft.' Es liegt eine Flüchtigkeit von Prutz diesem Missverständnisse zu Grunde.

nischen Bestrebungen' fortsetzt; und indem M. Müller die religiöse Bewegung Indiens bei dem geistigen Einfluss, welchen dies Land stets auf das übrige Asien gehabt hat, als das 'grösste Ereigniss unseres ereignissvollen Jahrhunderts' (52) bezeichnet, steht er nicht an, dem Einfluss der christlichen Missionen diese ganze grosse Veränderung zuzuschreiben. Freilich hat die Brahma Samâj den christlichen Namen abgelehnt, weshalb die Missionäre nicht sehr günstig auf sie zu sprechen sind: aber mit Patteson, dem edlen Bischof Melanesiens, ruft ihnen der Redner das tröstende und mahnende Wort zu, dass es nicht darauf ankomme, englische Christen zu erziehen, die Völker zu denationalisiren, dass jetzt wie zur Zeit der ersten Bekehrungen der Inhalt der Lehre, die Sache das ist, was man erstreben soll. Denn nur der Glaube (56) hat Werth, der aus dem Herzen, nicht der von den Lippen fliesst.

Das Büchlein, dessen hoch bedeutenden Inhalt wir kurz skizzirten, empfehlen wir allen Freunden der Mission aufs dringendste, wenn gleich Einzelnheiten uns nicht ganz klar (35) und hin und wieder die deutschen Wendungen nicht ganz gerade erschienen. Aber auch über die Kreise der Mission hinaus mag die Rede wirken, welche im fruchtbaren Geist einer wahren Kritik nicht bloss negirt und zerstört, sondern liebevoll anerkennt und aufbaut und klar und deutlich zeigt, was die Mission leisten kann und soll und leisten wird. Die Anmerkungen, welche beigefügt sind, haben, wie schon der Name des Verf. verbürgt, auch für gelehrte Leser Bedeutung; vor allen Dingen ist die genaue Schilderung der Brahma Samâj (nach indischen Quellen 65—68) sowie der Auszug aus Keschub Chunder Sens Vortrag über Christus und Christenthum (1870; 68—72) ebenso lehrreich, als erfreulich und dankenswerth.

Halle. Georg Gerland.

Ephemeris epigraphica, corporis inscriptionum latinarum supplementum, edita iussu instituti archaeologici Romani cura G. Henzeni, I. B. Rossii, Th. Mommseni, G. Wilmannsii. Vol. II, fasc. 3. Romae apud institutum, Berolini apud Georgium Reimerum 1871. 153—269. S. 8°. (vgl. Art. 374).

567] Corssen bespricht zuerst eine dreizeilige oskische Inschrift in griechischem Alphabet von Diano in Lucanien, gibt dann eine Sammlung der seit Mommsens Werk über die unteritalischen Dialekte gefundenen oskischen Inschriften, nahezu hundert an Zahl, darunter freilich ein grosser Theil bloss Namen oder Zeichen, wie an den Wänden zu Pompeji, theilt endlich eine *βουστροφηδόν* geschriebne, nicht einmal alphabetisch klare, freilich bis jetzt nur auf der Zeichnung eines Unbekannten beruhende Inschrift aus dem ager Praetutianus mit. Ganz vollständig ist das Supplement oskischer Inschriften nicht; es fehlen die von Desjardins neulich publicirten der Schleudergeschosse. Die Inschriften sind in Cursiv umgeschrieben, aber die Lesung ist im Ganzen durch ausreichende Gewähr verbürgt: augenblicklich hab' ich nur von den letzt gefundenen Capuaner Votiv-Inschriften Nr. 13 Abdrücke zur Hand durch die Güte des Hrn. Bibliothekars Jannelli, sie zeigen in *iuvilas* auf *u* genau so den diakritischen Punkt wie in *iúvei*, und bestätigen dadurch engen Zusammenhang dieser Bildung mit dem Namen des Gottes dem die Dedication dargebracht wird, Iuppiter Flagius den Hr. Minervini mit grösster Wahrscheinlichkeit für den Fulgurator nimmt. Also während Corssen *res iuvantes* interpretirt, ergeben sich uns *res ad Iovem pertinentes*, nach dem Zusammenhang vielleicht der Blitzsühne dienend, wenn man an die römischen Denkmäler des *fulgur dium* (will sagen *Iovium* nach Lachmann Lucr. p. 227) denkt. Um diese Inschrift gleich zu erledigen, deren Text lautet *Minieís Kaísillieís Minateís ner. ekas iúvilas Iúveí Flagiúí stahint* (auf der andern kleiner und kürzer und schlechter beschriebenen Seite steht *Minnieís* mit doppeltem *n*), so war zu übersetzen *Minii Caesellii Minatis principis hae iovilae Iovi Flagio stent*, während Corssen aus dem einen Dedicanten deren drei macht, als ob er aus der 'rei epigraphicae disciplina' gelernt, dass bei den Samniten Mode gewesen, sich einfach Hinz oder Kunz zu nennen, denn auf der Stufe steht ein Name wie Minius. Ueberhaupt besser angebracht als jenen S. 158 ausgespielten Trumpf und manche für 'periti harum rerum cognitores' unnütz ausgedehnte Anmerkung hätte ich gefunden, dass grammatische Fehler vermieden und richtig gedeutete Inschriften nicht wieder falsch gedeutet wären. Und wenn es eine Zeit gab, wo auf diesem Gebiet Corssen mich zurecht weisen konnte, nicht sehr freundlich, doch sehr zu meinem Vortheil, so wird jetzt hoffentlich eine sanfte Erinnerung von dieser Seite, denn das philologische Interesse an der Ephemeris gestattet nicht ganz zu schweigen, auch sein Schade nicht sein. Im wichtigsten Document der ganzen Sammlung, dem über den Strassenbau zu Pompeji Nr. 20 wird *medikeís Púmpaiianeís* schlechthin als Nominativ des Plurals übersetzt; wie und woher diese Formen, warum nicht *mediks* oder *medíss Púmpaiianús*, darüber kein Wörtchen; *serevkid* aber muss sich zu einem Adverb angeblich gleich lat. *solide* bequemen. Wenn so die Grammatik durchlöchert wird, empfiehlt etwa epigraphische Rücksicht einen Satz *has vias medices faciundas curarunt, eidem aediles probarunt*? gewiss meint auch C. nicht so Sinnloses 'dieselben Bürgermeister als Aedilen', sondern *eidem illi aediles*, was eben nicht dasteht, die Eingangs genannten verschieden von den medices. Und welche medices? Die zwei der letzten Jahre oder alle der Vorzeit? Und in wiefern *uupsens*, wenn nicht diese, sondern die Aedilen *teremnattens*? zwar wird uns Hoffnung gemacht auf 'argumenta altius repetita cum e linguae ratione tum ex agrimensorum disciplina', ungleich nöthiger zur Aufklärung des Textes wären vorläufig Messungen an Ort und Stelle und Untersuchungen auf die Brücke und das Juppiter-Heiligthum hin, da die eine 10mal und das andere (nach Nissen der Aesculap-Tempel) 3mal vom Platz der Inschrift das Maass entfernt sein werden, welches durch *perek* bezeichnet ist, dessen Bedeutung zu erschliessen sich bis jetzt kein anderer Weg zeigt; aber dass jene Uebersetzung ein lapsus, daran wird keine Deutelei etwas ändern. Weil *medikeís Púmpaiianeís* nur heisst 'des Medix von Pompeji', selbstverständlich des mit den beiden Aedilen zugleich amtirenden, so muss dieser Genetivus Singularis abhängen von *serevkid*, muss dies eines Nomen Ablativ sein; es kann sein, und das Muss und Kann wird man bei der Interpretation solcher Denkmäler gut thun, möglichst streng zu unterscheiden, es ist sachlich wahrscheinlich, weil in Italien die öffentlichen Wege der oberste Beamte baut (vgl. zu CIL. I 551), sprachlich nicht unwahrscheinlich, weil der gleiche Stamm in den lateinischen Ableitungen *servare* (*de caelo* ua.) *observare* eine ähnliche Anwendung gefunden, dass jener Nominalstamm (etwa *serevku* wie lat. *porticu*) die Hut und Aufsicht bedeutet, mithin die Aedilen *ex auctoritate medicis* den Bau der vier Strassen sowohl ausgeführt als abgenommen haben: *κοὐκ ἐμὸς ὁ μῦθος ἀλλ᾽ ἐμῆς μητρὸς πάρα.* Auch was ausserdem Neues zu jener Inschrift bemerkt wird, nämlich dass *kaíla Iúveís* ein *opus caelatum, signum* bezeichne nach Analogie des Juppiterkopfs aus dem Frentanerland, ist nicht sehr einleuchtend, da dergleichen bewegliche Dinge keine Grenzmarken bilden und deshalb zwar *via a quadruvio ad murum, a porta ad forum* und

ähnliches auf Inschriften oft genug vorkommt, dagegen Termination eines Weges vor einem Götterbild, offenbar wesentlich verschieden von der Termination durch ein Götterbild, noch nicht nachgewiesen ist. Die Behauptung, unglaublich sei, dass **kaila** eine Tempelstätte bezeichne, da dafür die oskischen Namen **pestlúm fiisnú sakaraklúm** bekannt seien, also **templum fanum sacellum**, kann nicht sehr ernst gemeint sein, da C. **aedes** und **delubrum** und manche specielle Art von **loca religiosa** daneben kennt. Formell lässt sich das Wort von mehr als Einer Wurzel ableiten, am besten nach meiner Meinung eben daher, woher das lateinische **caelum** und **caulae**, mit dem Begriff des letzteren gleich περίβολος (Lachmann Lucr. p. 374). Endlich die herkömmliche Uebersetzung von **ekak** Z. 2 durch **hic** steht im Widerspruch mit dem dazu gesetzten **ant púnttram Stafianam** und dem Orte der Inschrift — C. sagt 'inventa ante portam Stabianam' nicht sehr genau für ein Denkmal, dessen Verständniss durchaus vom Platz der Inschrift bedingt wird; Nissen Templum p. 195 'die in dem Stabianerthor befindliche oskische Wegebauinschrift' — sie entspricht nicht dem Tenor des ganzen Documents und dem epigraphischen Brauch (Henzen-Or. 6618 **hanc viam**); vielmehr war **ekak viam**, entgegengesetzt dem **via Púmpaiiana**, gerade so zu übersetzen **hanc viam**, indem das accusativische **m** oder **n** vor dem letzten Guttural in dieser oskischen Pronominalform wie hier und da im Lateinischen (**Quictilis nuc** für **nunc** ua.) ausgedrängt ward. Auch an den drei andren Stellen, wo sich **ekak** findet, steht es allemal accusativisch für **hanc**; für **hic** zeigt die entsprechende oskische Form **ekík** der Stein von Pietrabbondante, und ablativische Formen wie **hac** (oskisch wohl **ekad**) sind nie zur Bezeichnung eines festen Punktes gebraucht worden. Während die Behandlung dieser Inschrift in der Ephemeris die des Oskischen minder Kundigen nicht sehr richtig führt, kann ich bei andern, wo wirklich Schwierigkeiten zu lösen sind und C. den Versuch dazu macht, kein sehr befriedigendes Ergebniss anerkennen. Nehmen wir den ersten Aufsatz über den Stein von Diano, dessen Schwierigkeit in der letzten Zeile liegt. Die Uebersetzung lautet **A. Lamponius Pac. f. Oppius pium sacrum hoc (dedit): Salvius vale**. Eine Weihinschrift? Dann wäre der Zuruf am Schluss spöttische Zuthat. Aber C.s Ueberschrift sagt ja ausdrücklich 'de titulo sepulcrali': wer denn liegt darunter begraben? **Lamponius** nicht, also wohl **Salvius**, irgend ein Träger des Namens, den auf hundert je einer trug, vielleicht Gentile des **Lamponius**, vielleicht **Pacvi filius** oder Vetter, vielleicht auch nichts von dem. Wunderlich, dass dieser Osker auf dem Grabstein den, für welchen er gesetzt war zu kennzeichnen überflüssig fand, aber wer ihn gesetzt auf das Breiteste und Genaueste aushauen liess. Und der Stein ist doch aus Lucanien, nicht aus Atella. Stünde fest, dass wir mit einer Grabschrift zu thun haben, so müsste aus Gründen der epigraphischen Disciplin a priore angenommen werden, dass sie dem **Laponis** gelte und demgemäss eine grammatische Erklärung der Schlussworte **salavs vale** versucht werden, die für jenes auf der Hand läge, weniger leicht sich fände für **vale**, weil im Oskischen Formen wie lat. **dede** für **dedit** bisher ohne Beispiel sind. Was über die Form des Steins bekannt ist, gibt keinen Anhaltspunkt für den Inhalt der Inschrift; dass das Monument im Oskischen **memnim** heissen soll, ist natürlich von keinem Gewicht, um einen andern Ausdruck zu bestreiten; aber was wir über den Stamm **ais** bei den Italikern wissen, weist auf Gott und Opfer hin, und die Uebertragung desselben auf eine Grabstätte, weil diese die Heiligkeit mit jenen theilt, ist ein kühner Sprung; gesteht man aber für **aisos** oder **aisom** eine so generelle Bedeutung, wie lat. **sacrum** hat, zu, so muss wieder auffällig scheinen, dass auch der Zusatz **pio ais. eko** kein Merkmal des Grabes bringt. Vielmehr sprechen diese Momente für eine Weihung; dass kein Göttername dabei sich zeigt, lässt sich leicht so erklären, die nach Mandelli's Bericht nicht zweifellose Vollständigkeit der Inschrift vorausgesetzt, dass sie im Heiligthum eines bestimmten Gottes aufgestellt war, wie ohne Namen eines Gottes CIL. I 1181 eine **aedicula et bassis** und sonst **arae** und **culinae** u. a. geschenkt werden (der Zell'sche delectus hat in einem besondern Abschnitt Weihinschriften 'deorum nominibus non additis'), wie in den oskischen Inschriften Nr. 80 der Name des Gottes, dem das **pestlúm** gebaut ward und der Medix dedicirt, als bekannt vorausgesetzt ist. Die Uebersetzung **Salvius** nun ist nicht sehr genau, wie auch die Annahme, dass dieser Nominativ den Vocativ vertrete, mit nicht sehr passenden Beispielen vertheidigt wird, da eines Einzelnen Name nicht mit Collectiva wie populus, noch weniger oskische Prosa mit augusteischen Dichtern zu vergleichen ist: jener Name lautet oskisch **Salaviis Salavis Salavi**, aber dass er zu **Salavs** habe verstümmelt, das ganze Suffix ausgemerzt werden können, diese Annahme gründet sich bloss auf unkritische Vermengung von oskischen Vor- oder Bei- und Gentilnamen, indem man **Heírens** und **Heírennis** in Einen Topf wirft, weil die Lateiner nur **Herennius** kennen, **Upils** wegen des lateinischen **Opilius** so statt durch **Opillus**, **Upfals** durch **Upfalius** wiedergiebt. Oskisch **salavs** ist nichts als lateinisch **salvos**. Möglich, dass das Wort auf dem Grabmal von Cumä Nr. 17 Cognomen ist, möglich aber auch, dass Adjectivum, um anzudeuten, dass Silius sich bei Lebzeiten das Grab gebaut, **salavs** hinter dem Namen ohne weitern Zusatz denselben Sinn hat, wie auf so vielen römischen Inschriften das einfache **v** (**vivit** oder **vivos**) in gleichem Fall, der Stein von Cumä also sagen will **Statius Silius: vivit** (wie z. B. CIL. I 1085 oder 1489) oder **vivos fecit**. Haben wir aus **pio ais. eko** richtig auf eine Dedication geschlossen, so kann hier **salavs** nichts anderes meinen als den Anlass des Opfers, **ob conservatam salutem suam** (CIL. VII 237), wie man dies oder jenes **pro salute sua ex voto posuit** (Henzen 5610 u. oft, vgl. **salvum** 5724). Und an **salavs** schliesst sich begrifflich **vale** gut an. Zwar will C. dies wegen eines Spatium dahinter in Mandelli's Abschriften für ein vollständiges oskisches Wort genommen haben, und indem er es dem lat. **vale** gleich setzt, sieht er hierin die Krone seiner Beweisführung, dass die Osker eine e-Conjugation gehabt; dass diese Hypothese nicht sehr sicher, ward an ihren Consequenzen oben dargethan, dem im Abdruck nicht wahrnehmbaren Spatium kann höchstens die Bedeutung zukommen, dass da **vale** hinreichte, wie Z. 2 **ais** das betreffende oskische Wort verständlich zu machen, die volle Wortform nicht mehr in die Zeile zu bringen war. Diese Form, wahrscheinlich Adjectivum wie **salavs** bestimmen zu wollen, wäre Spielerei; vom selben Stamm kennen wir das Substantiv **valaemom** 'das Wohl, das Beste' aus dem bantischen Gesetz; Terenz verbindet **salvos atque validus**, den Römern sind **salvere** und **valere** Synonyma, des Münzmeisters M'. Acilius Denare tragen die Inschrift **Salutis Valetu(dinis)**, auch Verbindungen wie **pro salute et incolumitate** in lateinischen Denkmälern, die Gebete der Arvalen für die Kaiser kann man heranziehen. Demnach wird **ais.** und das Ganze von einem Votivgeschenk für Rettung und Genesung zu verstehen sein. Diese Bemerkungen werden gezeigt haben, dass durch C.'s Arbeit, wie immer sie geschätzt werde, dem von deutschen und italienischen Gelehrten empfundenen Bedürfniss einer neuen Sammlung der oskischen Denkmäler mit präciser und umsichtiger Erklärung noch nicht genügend abgeholfen ist, zumal da bei allem Bedenklichen ein 'ego interpretatus sum' uns an diesen oder jenen andern Ort schickt und von so

prüfenswerthen Urkunden wie Nr. 81 der Druck hier für den prüfenden Philologen kein brauchbares Bild gibt.

Mommsen bringt zum ersten Band des Corpus Nachträge (Nr. 296—300), ausser zwei uralten Dedicationen, deren eine ***Albsi patre*** wegen der Vocalunterdrückung, die andere wegen der Form ***protrebibos*** (***tribubus***) auch sprachlich merkwürdig, eine längere Inschrift wohl vom J. 639 die censorische Location von Wegebauten an der via Salaria betreffend aus Rom, und ein dem SC. de Bacchanalibus an Alter gleichkommendes Verbot, eine heilige Stätte zu verunreinigen, von Luceria: leider sind wir bei letzterem, da M. den Stein wieder eingemauert fand, auf eine Ausgabe angewiesen, die in den ersten Zeilen ohne Frage unzuverlässig ist; Formen wie ***fundatid*** für ***funditod*** (oder ***funditud***), und anderseits ***proiecitad*** imperativisch mit einer allen italischen Sprachen und dem Griechischen vorausliegenden Endung können erst geglaubt werden, wenn ein M. sie auf dem Stein gesehen haben wird. Eingangs steht ***in hoce loucarid*** dem Sinn nach nicht verschieden von ***loucod***, sonst ist der Text klar und unbedenklich, die Syntaxis ***in eum manum iniectio estod*** von M. gut ermittelt und erklärt (der Accusativ beim Verbalsubstantiv, weil beim Verbum, wie satis datio, wie domum itio, das ganz überging in Ein Wort domitio, beides ebenfalls sehr alt, entgegen der plus petitio). Henzen trägt ein Bruchstück der capitolinischen Consularfasten nach (J. 613—618) und zu seinem jüngst edirten Buch zwei der Arvalacten (J. 27 und 155). Hübner berichtigt und vermehrt sein Register zu CIL. I. Folgt eine Revision des Stadtrechts von Urso nach Abdrücken, die Mommsen und Hübner genau geprüft, um den Text eines so wichtigen Documents völlig sicher zu stellen; er ist an einigen Stellen verbessert, wie 2, 20 nach Dernburg's Vorschlag durch ***ex re;*** 3, 4 stört das stehen gebliebene Komma; 4, 15 scheint noch nicht in Ordnung, hatte die Vorlage etwa ***ut ea aqua utatur?*** Beträchtlich sind die hiernach von Hübner zusammengestellten neuen spanischen Funde, am wichtigsten darunter die Votivtafel Nr. 322, welche im J. 239 einem Ehepaar von Segisamo und drei andern Patronen 15 Mitbürger, Freigelassene, Walker, Schuster, Kammmacher, Nagelschmied u. a., zum Theil mit ihren Frauen darbrachten. In Z. 22 ***amainius*** sucht man eine Bezeichnung des Gewerbes oder Standes; dass ein mit ***a manu*** (z. B. Henzen 6651) ***amanuensis*** gleichwerthiges Wort sich nicht darin birgt, muss wohl aus des Herausgebers Schweigen geschlossen werden, da er die Lesung im Allgemeinen sicher nennt. Die Formel von Nr. 314 (***denarios***) ***singulos civibus epulum dedit*** lautet allerdings meist in umgekehrter Wortfolge ***epulum dedit denarios;*** der Name ***epulum*** blieb haften an den ursprünglich jenem Zweck bestimmten Geldspenden (so schon bei Petron sat. 45 und 71, wo ein Gelehrter unsrer Zeit nicht mehr ändern durfte ***in epulum dedi binos denarios***). Das Heft schliessen zwei Mommsen'sche Aufsätze, der erste anknüpfend an die nicht mitgedruckten Ehrendecrete von Kyzikos über die Genealogie und Geschichte der thrakischen Könige von Cäsar's Zeit bis zum Ende der Dynastie, der andere aus Anlass eines neugefundenen Stücks über das Denkmal, welches in poetischen Formen die Apronii Vater und Sohn für den von Tacitus ann. 3, 21 erwähnten Sieg der Venus am Eryx weihten *).

Bonn, 6. Sept. 1874. Franz Bücheler.

*) Correcturnote. So eben geht von Hrn. Corssen mir eine Mittheilung zu, in der er seinen Irrthum selber berichtigt: 'p 166 nr. 20 v. 20 pro *medices* legendum *medicis*'. 15. Sept.

Carl Heinrich Herrmann, bibliotheca philologica. Verzeichniss der vom Jahre 1852 bis Mitte 1872 in Deutschland erschienenen Zeitschriften, Schriften der Akademien und gelehrten Gesellschaften, Miscellen, Collectaneen, Biographieen, der Literatur über die Geschichte der Gymnasien, über Encyclopädie und Geschichte der Philologie, und über die philologischen Hülfswissenschaften. [Abtheilung 1. 2]. Halle a. S., C. H. Herrmann 1873[—1874]. [III], 229, [1] S. 8°. Preis: Mark 4,50.

568] In dem kurzen Vorworte zu diesem dritten und letzten Theile seiner bibliotheca philologica, unterzeichnet 'Achtungsvoll Carl Heinrich Herrmann', bemerkt der Hr. Herausgeber 'ausdrücklich', dass wenn er auch 'mit möglichster Sorgfalt das überall zerstreut liegende Material gesammelt', er auf 'jeden Anspruch eine absolut vollständige Arbeit geliefert zu haben verzichte'. Lassen wir also die Prüfung der Vollständigkeit bei Seite und fragen wir nach der Sorgfalt. Man sollte meinen, Hr. H. sei seit dem Erscheinen der II. Abtheilung seiner Bibliothek einigermaassen darüber aufgeklärt worden, was das gelehrte Publikum in dieser Beziehung erwartet und zu erwarten berechtigt ist. Hoffnungsvoll schlug ich das Buch auf. Gleich S. 1 (A. Philologische Hülfswissenschaften. I. Zeitschriften und Schriften der Akademien und gelehrten Gesellschaften.) begegnete mir mein Amtsgenosse Röpell als 'Röppell' mit seiner Abhandlung über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des altpolnischen Reichs ostwärts der Weichsel; wenn man fragt, wie er oder wie sie hieherkomme, so lautet die Antwort, dass es dem Hrn. Herausgeber (oder einem ungenannten Spiritus familiaris, für den er jedenfalls die Verantwortlichkeit tragen muss,) gefallen hat, von allen in diesem Abschnitte genannten Schriften der bezeichneten Kategorie allein den gesammten philologischen und nichtphilologischen Inhalt des ersten (und einzigen) Bandes der Abhandlungen der hist.-philos. Gesellschaft zu Breslau anzugeben, obwohl, wie der vorgesetzte Stern anzeigt, die einschlägigen Aufsätze auch einzeln an ihrer Stelle berücksichtigt sind; diese an und für sich zwecklose Hinzufügung der nicht hierher gehörigen Arbeiten von Röpell, Wattenbach und Braniss bietet aber durch eine kleine Ironie des Schicksals nicht nur in der angeführten Verschreibung des Namens des erst-, sondern viel drastischer in dem Titel der Abhandlung des letztgenannten 'über a n a t o m i s c h e und dynamische Naturauffassung' ein Beispiel von der 'Sorgfalt' des Hg. —; ob das noch weitere Schlüsse gestattet, bleibe dahingestellt: Braniss, dessen feines Lächeln diese allerliebste Emendation leider nicht mehr hervorzulocken im Stande ist, schrieb 'über a t o m i s t i s c h e und dynamische Naturauffassung'. Ein Schlagschatten auf die philosophische Bildung des Hg. fällt auch durch die Einreihung von Göttling's Gedächtnissschrift auf Bachmann und Reinhold (im Titel richtig 'Reinholdi' S. 6 und 8, im Lemma S. 8 'Reinholdt') unter die Biographien von Philologen, während z. B. Fickert's anziehend geschriebene Erinnerungsschrift an Haase fehlt. Doch das gehört zu dem noli me tangere der Vollständigkeit; aber wie steht es um die Sorgfalt, wenn man im Nachtrage S. 213 von demselben Vf. angeführt findet 'Pickert(!) zur Gesch. des 300-jährigen Jubiläums d. Elisabeth-Gymnasium. (!) Breslau 1862. Gymn.-Progr.'? wenn auf der nächstvorhergehenden Seite 'G.' Jahn's Aufsatz über die Bildnisse Winckelmann's und eine Abhandlung von H. E. 'Dircksen' erscheinen? Auf der nächstfolgenden (S. 214) finde ich: Hertz, M., die Verdienste d. preuss. Königshauses um die Erforschung d. class. Bodens. 4. 'Breslau 1869—70. Universitätsreden'; nach der gleich darauf (S. 215) zu Pauly's Realencyclopädie gegebenen Notiz muss man annehmen, dass eine zweite 'völlig

verarb.' (sic!) Auflage nicht des ersten Bandes, sondern des gesammten Sammelwerks erschienen ist 'bearb. von H. Brunn, "R." Bursian, J. Caesar und W. S. Teuffel' st. [unter Mitwirkung von H. Brunn, K. Bursian, J. Cäsar u. A. (A. Forbiger, C. L. Grotefend u. s. w. u. s. w.)], herausg. von W. S. Teuffel; ebendaselbst heisst der Titel eines Hänel'schen Programms de epigrammatis 'Graecis' historia; S. 216 ist ein Leutschauer Programm in 'Leutsehau' erschienen — die letzten σφάλματα meinethalben Druckfehler: aber ist es ein Zeichen von 'Sorgfalt', so zu corrigiren, ein bibliographisches Werk so zu corrigiren? Und war es, um zu dem Anfange des Buchs zurückzukehren, auf S. 6 der Setzer, der die part. I des catalogus chirographorum in bibl. acad. Bonn. servat. zur 'Inaug. dissert.' des Herausgebers d. Bl. stempelte, der bereits drei Jahre vorher auf seine exercitationes Terentianae promovirt worden war? und wenn der Setzer S. 7 Z. 9 K. F. Hermann's nomen dem unseres Verfassers gleich machte (wenige Zeilen nachher findet es sich mehrfach richtig), er ebenda O. Ribbeck den Vornamen C. gab, so ist es schon unwahrscheinlicher, dass auch Fr. 'Creutzer' (S. 9) auf seine Rechnung kommt oder der h. Gregor von 'Nazians' (S. 15; richtig im Titel desselben Programms angegeben in Klussmann's Supplement S. 44). Und liess der Setzer die sonst durchgehend angegebenen Preise bei den Verhandlungen der Philologenversammlungen fort, die hier mit dankenswerther Inconsequenz von Anbeginn an verzeichnet sind (S. 16 fg.)? vertauschte er auch, wie vielleicht C. und O. bei Ribbeck's, K. und R. bei Bursian's, G. und O. bei Jahn's, so A. und L. bei Mercklin's Vornamen (S. 22)? und auch wenn er 'all das angestiftet', doch muss es dem Herausgeber gegenüber bei Just's bekannter Antwort an den Wirth verbleiben. Wo man aufschlägt, überall dasselbe, von jeder möglichen species eine Dosis: S. 60 wird der bekannte Sprachforscher Sophus Bugge zu einem J. Bugge; auf der folgenden steht: 'Eckstein, Fr. Aug., Schulgrammat. der lat. Sprache. Vid.: Schultz, Otto.' immo Schulz, wie auch S. 75 geschrieben ist; S. 65 kommt ein Aufsatz des verstorbenen ausgezeichneten Epigraphikers Karl Keil mit auf Rechnung des hoffentlich noch recht lange zum Heile der Wissenschaft und sich wie Anderen zur Freude lebenden gleichnamigen Gelehrten, der den Vornamen Heinrich führt; auf der folgenden (wir befinden uns in dem Abschnitte: Grammatik der lateinischen Sprache und [der] altital. Dialecte) erscheint ein Artikel von J. Klein zum etymologicum magnum; S. 144 findet sich in den Titeln von zwei Programmen von L. Friedlaender, in dem einen agine st. agone, in dem andern cirensi st. circensi; wer ein Ohr für rheinländische Namen hat, wird ohne jede weitere Kenntniss von Person, Schrift und Namen gleich darauf Haentjes st. Haenties schreiben, S. 145 steht dagegen Jhne st. Ihne; der Preis der ebenda angeführten beiden Abhandlungen von L. Lange de legg. Anton. war nicht mit n. 6 Sgr., sondern mit à n. 6 Sgr. zu bezeichnen (s. Müldener bibl. phil. 1871 S. 93); Mommsen's römische Forschungen wird man mindestens mit demselben Rechte hier (S. 146) unter 'Römische Alterthümer' suchen als S. 129 unter 'Römische Geschichte'; dass es auf dem Titel von Nipperdey's Abhandlung über die leges annales zweimal 'u. s. w.', nicht 'etc.', wie bei H. steht, heisst, ist, so unbedeutend es an sich erscheint, charakteristisch für die 'Sorgfalt' dieses Bibliographen, der in demselben Art. 'Die ornamenta consulariae' schreibt oder stehen lässt und auf der nächsten Seite (147): 'Sanio, F. D., de votionibus ac praeceptis quibusdam juris criminalis Romanorum' u. s. w., wenige Seiten weiter die Namen der Juristen Esmarch in Esmarck, Jhering in Ihering, Merkel in Merkell verändert. Doch warum weiter schweifen? Hat nicht noch auf derselben S. 147 der sorgfältige Mann aus dem Titel eines Aufsatzes von H. Schiller im fünften Bande des Hermes 'zu den salutationes imperatoriae Nero's' gemacht: 'zu den solutiones imporatoriae Neris'? Und liegt es nicht im allseitigen Interesse des Herausgebers, des Lesers und des Unterzeichneten, damit den Beschluss zu machen?

Breslau. M. Hertz.

Ferd. von Hellwald, Geschichte des Holländischen Theaters. Rotterdam, van Hengel & Eeltjes (J. van Baalen & Söhne) 1874. VI, [I], 150 S. 8°. Preis: Mark 5.

569] Das Werk enthält in einer Einleitung und 35 Kapiteln eine Reihe von sauber ausgeführten Zeichnungen aus der Geschichte des holländischen Theaters, welche die hauptsächlichsten Entwicklungsphasen und Glanzpunkte desselben zum Gegenstande haben, nicht aber eine Geschichte des holländischen Theaters selbst. Das ist der einzige Vorwurf, der ohne tieferes Eingehen auf Einzelnheiten dem Werke zu machen ist, und diesem Vorwurfe hat Hr. v. Hellwald dadurch zu begegnen gesucht, dass er ihn in seinem Vorworte offen bekennt. Er erklärt, den zu viel versprechenden Titel nur deshalb gewählt zu haben, weil die passendere Bezeichnung 'Versuch' ihm veraltet dünkte, der moderne Ausdruck 'Essay' aber ihm nicht zusagte. Wenn wir dem Verfasser in letzterer Beziehung auch vollständig beipflichten, so meinen wir doch, dass er seinem Buche nur genützt haben würde, wenn er es unter dem zwar bescheideneren, aber sachgemässeren Titel 'Studien' veröffentlicht hätte. Als solche betrachtet, werden diese Darstellungen, die zum Theile, wenn nicht vollständig, nach früher veröffentlichten holländischen Journalaufsätzen bearbeitet erscheinen, für jeden Freund des Theaters und Schauspiels eine willkommene Gabe sein, für den deutschen Forscher um so mehr, als die deutsche Literatur dieses Gebiet bis jetzt völlig unbearbeitet gelassen hat. Möchte Hr. v. Hellwald seine 'Studien' bald zu einer wirklichen, organischen 'Geschichte' ausgestalten.

Breslau. H. Oesterley.

Bibliographie.

K. Franck, Grundwahrheiten der Religion in Vorträgen. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 1,60.
K. B. Hundehagen, ausgewählte kleinere Schriften und Abhandlungen, herausg. von Th. Christlieb. Abth. 1. Das., ders. 8°. Mark 8.

Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht, herausg. von Bernewitz. N. F., Band 6, Heft 3. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mk. 2.
M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen im Jahre 1873. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8°. Mark 4.

Gemminger et B. de Harold, catalogus caleopterorum hucusque descriptorum synonymicus et systematicus. Tom. XI. München, Beck. 8°. Mark 9.
E. Häckel, natürliche Schöpfungsgeschichte. 5te Aufl. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 10.
Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaft. Band. 8, Heft 3. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 6.

F. Hankel, de panegyrico in Messallam Tibulliano. [Dissertation]. Lipsiae, typis B. G. Teubneri. 8°. 43 S.
Hermes, herausgeg. von E. Hübner. Bd. 9, Heft 1. Berlin, Weidmann. 8°. p. c. Mark 10.
Horatius, erklärt von H. Schütz. Theil 1. Das., ders. 8°. Mk. 3.

Geschlossen am 22. September 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 40. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 3. October. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Initium theologiae Lutheri sive exempla scholiorum quibus D. Lutherus psalterium interpretari coepit. Part. I: septem psalmi poenitentiales. Textum originalem nunc primum de Lutheri autographo exprimendum curavit Eduardus C. Aug. Riehm. Halis, formis Hendeliis [in aedibus orphanotrophei] 1874. 27 S. 4°. Preis: Mark 1.

570] Es war ein glücklicher Griff, dass Riehm für das Programm zur diesjährigen akademischen Preisvertheilung der mit der Wittenbergischen vereinigten Universität von Halle einige Proben aus dem auf der Wolfenbüttler Bibliothek erhaltenen Originale von Luthers ältesten theologischen Vorlesungen auswählte. Dasselbe besteht aus einem in Quart gedruckten, im Juli 1513 zu Wittenberg bei den Augustinern erschienenen lateinischen Psalter, auf dessen breiten Rand sowie in die ziemlich weiten Räume zwischen den Druckzeilen Luther eigenhändig mit sehr kleiner Schrift seine lateinischen Erläuterungen und Bemerkungen eingetragen hat. Bekanntlich (vgl. Julius Köstlin, Luthers Theologie. Stuttgart 1863. I, S. 64 ff.) begann Luther, nachdem er im Oktober 1512 Dr. der Theologie und der heiligen Schrift geworden war, seine theologische Lehrthätigkeit mit Vorlesungen über die Psalmen, worauf er zur Erklärung des Römerbriefes überging. Wie Luther diesen paulinischen Brief in einem eigenen Textabdruck seinen Zuhörern in die Hand gab, so hat er auch ohne Zweifel die eben erwähnte Psalterausgabe, welche in demselben Verlag erschienen ist, selbst zum Behufe seiner Vorlesungen veranstaltet. Der Druck enthält den Text der Vulgata, nur dass Luther die Psalmenüberschriften in eigener Uebersetzung nach dem Hebräischen gibt und jedem Liede eine Inhaltsübersicht voranstellt, z. B. Oratio Christi pro suis passionibus et peccatis membrorum suorum ut mediatoris inter deum patrem et homines. Psal. Sextus. — Titulus: Ad victoriam in organis super octavam seu ogdochordum. Psal. David. Ausserdem hat Luther der Ausgabe eine kurze, aus Schriftstellen zusammengesetzte praefatio und ein daraus hergeleitetes hermeneutisches directorium in hoc caliginoso et sacro labyrintho vordrucken lassen. Nicht nur diese beiden Stücke theilt Riehm in seinem Programm mit, sondern auch die etwas längere Vorrede, welche Luther auf die Rückseite des Titelblattes geschrieben hat. Eine genauere Beschreibung des codex dürfen wir wohl von Riehm in einem der nächsten Hefte seiner Theol. Studien und Kritiken erwarten.

Wir könnten diese älteste Psalmenerklärung des grossen Wittenberger Theologen, welche ihrer Hauptmasse nach sicher den Jahren 1513 und 1514 angehört, als eine in Luther's Handschrift auf uns gekommene Bearbeitung des ganzen Psalter's bezeichnen, wären nicht die vordersten Blätter mit den beiden ersten Psalmen schon früh verloren gegangen; das dem Buche eingeschriebene Zeugniss des Bremer Geistlichen Jacob Probst, dem Luther einst über Tisch sein altes Collegienheft zum Geschenk machte, belehrt uns, dass die beiden ersten Psalmen von Tilemann Hesshusen ergänzt worden sind. Nach Ausweis der Erklärung, welche im September 1560 ein anderer Prediger zu Bremen, Namens Segebad, in den codex einzeichnete, unterzog sich Hesshusen jener kleinen Arbeit für seinen Freund Joannes ab Hildesheim, dem J. Probst das kostbare Buch geschenkt hatte, welches dann aus dem Besitze dieses dux militum schliesslich in die Wolfenbüttler Bibliothek gelangte. Wie Segebad in der erwähnten Einzeichnung sagt: Habes in hoc psalterio, christiane lector, initium theologiae Lutheri. Unde videre licet, hunc virum in densissimis papatus tenebris multum lucis et intellectus habuisse, so ging auch später (vgl. Walch, Luther's Sämmtliche Schriften. 9. Theil, Vorrede § XX) die Kunde von diesem Schatze in der lutherischen Kirche nicht verloren. Aber erst dem verdienstvollen Johann Georg Walch gelang es, im neunten Theile seiner Ausgabe Col. 1472—2545 die von Friedrich Eberhard Rambach, Diac. der Hauptkirche zur L. Fr. in Halle, mit grossem Fleiss angefertigte deutsche Uebersetzung der 'allerersten exegetischen Arbeit des sel. Mannes Gottes D. Martin Luther's über die Psalmen David's' im Jahre 1743 zum Gemeingute der Kirche zu machen. Der beträchtliche Umfang von Luthers Arbeit machte es auch Julius Köstlin leichter möglich, die deutsche Uebersetzung trotz ihrer Mängel als eine genügend sichere Quelle für seine Darstellung des geschichtlichen Entwicklungsganges von Luther's Theologie erfolgreich zu verwerthen.

Jetzt, da Riehm's Programm vorliegt, kann sich jeder Leser leicht davon überzeugen, dass Riehm mit vollem Recht über Rambach's Leistung urtheilt: suffecit quidem, si rem omnem spectas, operi admodum arduo et operoso; sed singula persecutus non ita pauca invenies, quae vel perperam legit vel parum intellexit vel prorsus omisit, ita ut textus originalis defectus nequeat hoc Rambachii opere compensari. Sofort in

den beiden ersten Versen von ψ. 6 finden wir ein halbes Dutzend Missverständnisse oder Ungenauigkeiten, z. B. questio wird von Rambach als quaestio gelesen, percussio als promissio u. s. w. Wir sind Riehm zum lebhaftesten Dank verpflichtet, dass er mit seiner gründlichen Gelehrsamkeit und seiner bekannten exegetisch-kritischen Tüchtigkeit ein so wichtiges Stück von dem Originale Luther's an's Licht gebracht hat, und wir hoffen, dass den 7 Busspsalmen (ausser ψ. 6 bekanntlich die Lieder 32. 38. 51. 102. 130. 143 oder nach der Zählung der Vulgata 31. 37. 50. 101. 129. 142) bald weitere Mittheilungen folgen werden. Da ich den codex auf der Studirstube meines Freundes in den diesjährigen Osterferien selbst in Augenschein genommen habe, so kann ich bezeugen, dass die Arbeit des Herausgebers wahrlich ein opus admodum arduum et operosum ist. Luthers kleine Schriftzüge sind oft ohne Vergrösserungsglas gar nicht zu lesen, und es bedarf vielen Scharfsinns und grosser Liebe und Geduld, um das Undeutliche und Abgekürzte richtig zu entziffern und Alles an die rechte Stelle zu setzen. Während Rambach Manches, das er nicht lesen konnte, einfach weggelassen hat, theilt Riehm häufig sogar die von Luther durchgestrichenen Glossen mit und verfährt überall mit der grössten Akribie. Dürfen auch in einer vollständigen Ausgabe von Lutheri exegetica opera Latina sämmtliche 148 Psalmen unseres codex nicht fehlen, so sind doch die endlich glücklich veröffentlichten 7 Busslieder wegen ihrer späteren wiederholten Bearbeitung durch Luther besonders geeignet uns die grossen exegetischen Fortschritte des Reformators vor Augen zu stellen. Ich schliesse meine Anzeige von Riehm's Programm mit dem Wunsche, dass diese vorzügliche Ausgabe von Luthers ältester Erklärung der Busspsalmen, welche wir nicht der Pietät eines confessionellen Lutheraners, sondern einem warmen Freunde der evangelischen Union verdanken, doch endlich eine gleich tüchtige Veröffentlichung der übrigen Lieder des für alle Freunde Luthers unschätzbaren codex nach sich ziehen möge.

Bonn. Ad. Kamphausen.

Eduard Reuss, die Geschichte der heiligen Schriften neuen Testaments. Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Abtheilung 1. 2. Braunschweig, C. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) 1874. X, 288; 352 S. 8°. Preis: Mark 10.

571] Wenn auch wiederholte Auflagen nicht immer ein sicherer Gradmesser für den wissenschaftlichen Werth eines Buches sind, so hiesse es doch Eulen nach Athen tragen, die Verdienste, welche sich Eduard Reuss um die Geschichte des neutestamentlichen Schriftthums erworben hat, noch besonders herzählen zu wollen. Es wird also genügen, unsere aufrichtige Freude darüber ausgesprochen zu haben, dass sein in mehr als einer Beziehung bahnbrechendes, in der Behandlung des Stoffes geradezu classisches Werk jetzt zum fünften Male auf dem Büchermarkte erscheinen konnte. Das Ganze ist jetzt in zwei besonders paginirte Theile getheilt, von denen der erste die Geschichte der apostolischen Literatur, der zweite die Geschichte des Kanons, des Textes, der Uebersetzungen und der Exegese enthält. Die bessernde Hand des Verfassers ist überall thätig gewesen, und zwar erstreckt sich das gebotene Neue keineswegs blos auf die mit gewohnter Sorgfalt nachgetragene Literatur, sondern auch auf zahlreiche kleine Zusätze sachlicher Art. So ist allein der erste Theil zwölf Seiten stärker geworden als in der vorigen Auflage, was viel sagen will, wenn man die knappe Form, in welcher die Noten unter den Paragraphen gehalten sind, berücksichtigt. Die Paragraphen selbst sind meist unverändert geblieben. Doch ist auch hier Einzelnes umgestaltet. Beispielsweise heben wir die Schlusssätze von § 218 heraus, in denen der Verf. seine kritische Ansicht über die Glaubwürdigkeit der im vierten Evangelium erzählten Thatsachen schärfer als bisher präcisirt. Damit kann in sachlicher Beziehung in § 219 (johanneische Christusreden) der zu den Noten neu hinzugefügte fünfte Absatz verglichen werden. Der kritische Standpunkt des Verf. ist natürlich derselbe geblieben, wie in den frühern Auflagen. Wenn aber der würdige Veteran sich deswegen in der Vorrede meinte ausdrücklich 'entschuldigen' zu müssen, so hätte er dies wahrlich nicht nöthig gehabt. Es ist richtig, Reuss nimmt speciell in der Beurtheilung der paulinischen Briefe einen conservativeren Standpunkt ein, als die meisten neuern Bibelkritiker. Aber abgesehn von den Pastoralbriefen und etwa noch vom Epheserbrief gehen hier ja auch sonst die kritischen Urtheile noch ziemlich weit auseinander. Andererseits zeigt, auch ganz abgesehen von seinen kritischen Resultaten über die Apostelgeschichte, den ersten Petrusbrief und die johanneischen Schriften, seine ganze wissenschaftliche Methode zur Genüge, dass er zum 'kleinen Apologeten' gründlich verdorben ist, und ein Forscher von seinen Verdiensten hat wohl am Allerletzten zu fürchten, dass auch er mit jenem 'artigen Prädicate' beehrt werden könne. Es stünde schlimm um die historische Kritik, wenn sie die Mahnung nicht mehr vertragen könnte, auch die Resultate, die ihr am festesten begründet scheinen, immer von Neuem zu prüfen. Auch der Zweifel am Zweifel hat sein wissenschaftliches Recht: was aber den 'kleinen Apologeten' charakterisirt, ist gewiss nicht das concrete Resultat, sondern die dogmatische Voreingenommenheit gegen die Kritik überhaupt und das was Strauss das 'Geschmäckchen' genannt hat. Von beiden aber werden weder Kritiker noch Apologeten bei einem Reuss etwas zu spüren bekommen. Auch würde ein richtiger Apologet sich ohne Zweifel gehütet haben, sein Buch, wie Reuss in der neuen Auflage gethan, dem ehrwürdigen, bald nachher aus diesem Leben abberufenen, Bruch zu widmen. Wir scheiden von dem Buche mit dem Wunsche, dass auch diese fünfte Auflage nicht die letzte bleiben möge.

Jena. Lipsius.

Carl Georg Bruns, die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. Weimar, Hermann Böhlau 1874. VIII, 303 S. 8°. Preis: Mark 6.

572] Mehr als er es bisher in der Theorie jemals war, ist der Besitz durch Jhering in den Dienst des Eigenthums gerathen. Nicht nur dient er in Tradition und Usucapion zum Erwerb des Eigenthums; er ist — was übrigens schon früher bemerkt wurde — nach seinem ganzen Wesen und Begriff, nach Object, Subject, Intention (animus), vom Schnitte des Eigenthums; und, worin man ihn sonst jedenfalls selbständig zu denken pflegte, auch seinen Schutz soll er nicht um seiner selbst willen haben; 9/10mal zugleich Eigenthum des Besitzers sei er nur dem in ihm muthmaasslich geborgenen Eigenthume zulieb geschützt, durch Aufpflanzung von Interdicten von den Römern zu einer 'Eigenthums-Position', zum 'Vorwerk' des Eigenthums erhoben worden. Doch sei die Wahrscheinlichkeit, dass im Besitzer zugleich der Eigenthümer stecke, nicht der Grund seines Schutzes, denn damit käme man auf die alte, längst und mit Recht verworfene Präsumtionstheorie hinaus; der Grund liege darin, dass der Schutz des Eigenthums, wenn er nicht zu schwerfällig sein solle, über die Grenzen der eigentlichen Eigenthumsklagen, auch über condictio furtiva und legis Aquiliae actio hinaus erstreckt, dass er in manchen Fällen nicht nur vom Beweis, sondern auch vom Gegenbeweis des Eigenthums unabhängig, und

also schlechthin auf die 'Thatsächlichkeit des Eigenthums' d. i. auf den Besitz und den blossen Beweis des Besitzes gestellt werden müsse; dass dabei ein Schutz mitunter für Nichteigenthümer, ja Räuber und Diebe, abfalle, muss mit in den Kauf genommen werden; dass mindestens zu $^9/_{10}$ im Besitzer der Eigenthümer geschützt werde, diene nur zur Unterstützung, sei wie bemerkt nicht der Grund der Besitzklagen oder des in den Besitzklagen ausgeführten Eigenthumsschutzes.

Zu dieser Theorie nun hat sich Bruns, wie er in der Zueignung an seinen Freund und Gegner Jhering im voraus bemerkt, nicht bekehren können; in schneidendem Gegensatze zu Jhering findet er als Resultat seiner Untersuchung den Grund des Besitzschutzes im Besitze selbst; aber auch ihn haben die 'Beiträge zur Lehre vom Besitze' zu neuer Arbeit, zu wiederholter Prüfung der alten Lehre, zu neuen Aufstellungen und überhaupt zu einem Buche angeregt, das so sicher als der 'Besitz des röm. Rechts im Mittelalter' ein Markstein in der Geschichte der Besitzeslehre und ein Sammelpunkt für die Arbeiten in derselben sein wird. Wir werden zwar manche Bedenken gegen dasselbe aussprechen müssen; allein selbst diese Bedenken sind Gedanken, die mehrentheils in Bruns ihren Ursprung nehmen, insofern manche der Fragen, um deren Entscheidung es sich handelt, zum ersten Mal durch ihn gestellt, und alle so sehr bis in's Detail der Quellen und des praktischen Vorkommens verfolgt sind, dass man über vieles erst durch Bruns zu einer festen Ansicht und über manches erst durch ihn überhaupt zu einer Ansicht kommt. — Im Zusammenhange mit der polemischen, hauptsächlich gegen Jhering gerichteten Tendenz des Buches befasst sich Dieses nicht mehr mit dem Besitze überhaupt, sondern nur mit den Besitzklagen; denn was der Grund der Besitzesklagen, also des Besitzesschutzes sei, wird sich wenn aus irgend etwas aus ihnen selbst ergeben; aus ihnen selbst muss erhellen, ob sie besitzes- oder eigenthumshalber bestehen, und der Besitz etwas für sich oder, sklavenartig, blos für ein Anderes sei. So werden in 6 Abschnitten nacheinander interd. uti p. — unde vi — utrubi — quod precario — condictio possessionis — actio spolii untersucht, und erst am Schlusse in einem siebenten und letzten Abschnitte 'der Grund des Besitzesschutzes' verhandelt, — jedoch wie sich am Ende von selbst zeigen wird, nicht so als ob der 7te Abschnitt die Folge der vorhergehenden bilde, sondern so dass er, wenn überhaupt in engerem Zusammenhang mit diesen, etwa der Schlüssel oder die Erklärung zu diesen sein soll.

Diejenigen Interdicte, in denen es sich so recht eigentlich um Schutz des Besitzes (retinenda, recuperanda possessio) handelt, haben wenigstens noch im classischen Rechte in einer vis des Gegners, und dem was dieser gleichgestellt wird, ihre engbeschränkte Voraussetzung. Hierin liegt ein Hauptbedenken gegen die Wahrscheinlichkeitstheorie wie gegen Jhering. Warum, wenn man einmal das Wahrscheinliche für wahr nimmt, der Schutz für das Wahrscheinliche nicht in demselben Umfange wie der für das Wahre? warum ein Vorwerk blos gegen die Eine Gefahr, warum nicht gegen jedwede Fährlichkeit? Im Gefühl oder Bewusstsein dieses Contrastes zwischen dem speculativ unbegrenzt postulirten Schutzbedürfniss und dem in Wirklichkeit sehr beschränkt ausgeführten Schutz neigt sich Jhering allem zu, was eine Beseitigung des Gewalterfordernisses oder doch eine Erweiterung der Statthaftigkeit jener Interdicte, wo nicht noch im classischen Rechte so doch im späteren zu beweisen scheint. Vor allem gegen diese Richtung der Jhering'schen Theorie richtet Bruns seine Kritik.

1. Was zunächst das i. uti possidetis betrifft, so findet Jhering in ihm den Prüfstein der wahren und falschen Theorie; gerichtet ist, wer das Erforderniss der Gewalt in dasselbe hineinträgt, während es in historischer Abstammung aus der Vindicienertheilung von allem Anfang an nichts anderes als eine Präjudicialklage über den Besitz, 'provisorische Eigenthumsregulirung' sei, die wohl eine Uneinigkeit der Parteien über den gegenwärtigen Besitz aber keine Gewalt voraussetze. Eigenthums-, nicht blosse Besitzregulirung, wie man sonst sagt, sei das i. u. p.; denn nach der Idee der Eigenthumsposition wird im Besitze überall das Eigenthum behauptet, bestritten, und, wenn auch nur für jetzt, als provisorisches, interimistisches, erstritten. So sei schon durch die Vindicienertheilung derjenige, der den Besitz empfing oder erhielt als einstweiliger dominus erklärt worden. — Bruns ist nun zwar keineswegs der Meinung, als ob das i. u. p. nicht ein praejudicium (uter possideat) sein könne, erkennt ein practisches Bedürfniss nach etwas derartigem an, und findet, dass diesem in der heutigen Praxis Rechnung getragen sei. Aber dass das römische i. u. p. eine Praejudicialklage, und dass es ein praejudicium über interimistisches Eigenthum gewesen sei, wird bestritten. Bestritten wird die Abstammung aus der Vindicienertheilung — welche im i. u. p. nach Jhering selbst so sehr verändert ist, dass man eben an keine Abstammung glauben kann. Bruns hätte beifügen können, dass wenn die Abstammung des i. u. p. aus der Vindicienertheilung erwiesen wäre, für die Präjudicialität des i. u. p., und für das interimistische Eigenthum des Siegers nichts gewonnen wäre. Denn das vindicias dare des Magistrats ist kein judicium; und wenn der Helfershelfer des Appius Claudius bei Livius III, 44 entgegen der in servitutem zu vindicirenden Virginia erklärt und verlangt: interim dominum sequi ancillam, und Jhering hieraus den Beweis entnimmt, dass derjenige, welchem Vindicien gegeben wurden, provisorischer dominus geworden sei, so muss eingewendet werden, einmal, dass hier nach der Darstellung des Livius noch gar keine Vindicien gegeben waren; dann, dass nicht etwa der Prätor, sondern die Partei, welche das Mädchen in Anspruch nimmt, jene Worte spricht; dass der Assertor mit diesen Worten Eigenthum an dem Mädchen zu haben behauptet, definitives, kein blos provisorisches, aber ohne die Ahnung, dass diese seine Eigenthumsanmaassung von dem genialsten Juristen eines fernen Jahrhunderts in eine Eigenthumsposition verwendet zu werden bestimmt sei. Die Stellen, nach welchen der Besitz auch beim interdictum u. p. als provisorisches Eigenthum declarirt sein soll (l. 15 § 2 D. quaest. 48, 18 l. 8 D. de vi 43, 16 l. 5 C. poss. acq. 7, 32 l. 18 D. her. pet. 5, 2) werden von Bruns eingehend und u. E. zur vollständigen Beruhigung aller derer erklärt, denen in dem Zwielicht eines Besitzes, der zugleich provisorisches Eigenthum sein soll, unheimlich zu Muthe geworden ist. Denn es sind ganz andere Dinge als der Besitz, die in jenen Stellen dem Besitzer und Erben die Position des Eigenthümers geben. — Dass das i. u. p. überhaupt keine Präjudicialklage gewesen, will B. nicht blos äusserlich — daraus dass es eben ein interdictum und keine actio praejudicialis war — sondern hauptsächlich aus dem, was sachlich durchgreifend und entscheidend zu sein scheint, nämlich daraus beweisen, dass der Prozess dieses Interdictes bei keiner blossen Declaration wer Besitzer sei, bewendete, sondern nothwendig condemnatorischen Ausgang hatte; denn die vis, sagt Bruns gegen Jhering, ist in die Quellen dieses Interdictes nicht erst hineingetragen, sondern gar nicht herauszuschaffen; es ist wesentlich gegen vis gerichtet, und darum nothwendig condemnatorischen, nicht blos praejudicialen Charakters; nebenher, insoferne nämlich nur Vergewaltiger sein kann, wer Nichtbesitzer, Vergewaltigter nur wer Besitzer ist,

die Gewaltsfrage also mit der Besitzesfrage zusammenhängt, wird mit und in der Condemnation vonwegen der Gewalt über den Besitzstand freilich mitentschieden.

Hiermit hätte der Verfasser, was das i. u. p. anlangt, abschliessen können, und wahrscheinlich Wenige würden ihm nicht beigepflichtet haben. Nun aber ist sein Buch nicht blos Kritik, sondern ebensosehr eigene Aufstellung, und so wird denn namentlich das i. u. p. nach Ursprung und Zweck, nach classischem, justinianischem und heutigem Rechte so eindringlich, bündig, und praktisch verfolgt, dass bereits Arndts wenigstens 'der dogmatischen Darstellung des i. u. p. nach classischem Recht, die uns Bruns in trefflicher Ausführung bietet', in Grünhut's Zeitschr. seinen 'vollen Beifall' spendet, und dieselbe für im Wesentlichen unangreifbar hält. Nichtsdestoweniger entspringt doch gerade aus dieser Ausführung ein Zweifel, der wenn Bruns bei blos allgemeiner Opposition stehen blieb, vielleicht niemals aufgetaucht wäre. — Gelingt es uns, das wesentlichste dieser Ausführung vorzukehren, so war nämlich das vim fieri veto, welches mit dem i. u. p. in so sicherer Verbindung steht, als die Präparation der rei vindicatio, kein edictales, sondern nur das von Fall zu Fall in jure vom Prätor mündlich erlassene Verbot. Denkbarerweise ging es nur wider künftige Gewalt und Störung. Mag man sich zwar keine Veranlassung solchen Verbotes ohne irgend eine vorausgegangene Störung denken, so griff dasselbe, und also überhaupt das Interdict, nicht um dieser vorausgegangenen Störung willen platz; das i. u. p. ist keine Schadensersatzklage, wie Savigny gemeint hat; eine Klage auf Schadensersatz oder gar Strafe setzt ein Delict voraus, und ein solches ist bei blossen Besitzstörungen in den meisten Fällen so wenig vorhanden als dolus und culpa. Also bezweckt es nur Verhütung künftiger Störung — ganz im Sinn unserer Praxis und ihrer cautio de non amplius turbando —; darum jenes Verbot künftiger Gewalt, darum Strafsponsionen, und Sponsionscondemnationen wegen Uebertretung dieses Verbots. So sehr aber als das formulare vim fieri veto wollen auch Gajus und Ulpian gewürdiget sein, die beide das Interdict zur Präparation der rei vindicatio aufgestellt sein lassen. Die Vereinbarung dieser zwei scheinbar unvereinbaren Zwecke liegt darin, dass die Präparation der Zweck im Ganzen, das Gewaltsverbot der des einzelnen Interdictes gewesen sei.

Mit Arndts ist uns diese Lösung befremdlich. Zwei Zwecke sind leicht zu viel. Und eher noch hätten wir in Verfolgung der vis etwas Allgemein-Interdictenhaftes, und in der controversia possessionis mit ihrem präparatorischen Erfolg etwas concret mitlaufendes zu denken vermocht. Allein unser Bedenken geht weiter. Warum ist das Verbot künftiger Gewalt überall blos concret, warum nicht edictaliter generell aufgestellt worden, da dies doch nur einen Gewinn an Zeit, Nachtheil aber keinen bringen konnte? mehr noch: warum zur Gewalt zwingen, indem man sie verbietet? Heute mag unser Possessorium mit blosser Sicherstellung gegen künftige Störung endigen; nach classischem Prozess hat es stets Condemnation zur Folge, und zwar so nothwendig zur Folge, dass für den Fall, da der Gegner es beim Verbote der künftigen Gewalt bewenden lassen, sich zufrieden geben und also dem an ihn erlassenen Verbote entsprechend keine Gewalt üben, demnach keine Sponsionen eingehen will, auf künstlichen Ausweg gesonnen ist (Gaj. 4, 170). Mit einem wahrhaften Verbot der Gewalt ist dieser Zwang zur Gewalt oder irgend einem Surrogat, das dieser gleich erachtet wird, natürlicherweise unvereinbar. — Es ist ein grosses Verdienst Bruns'scher Forschung, dass er Edict und Interdict in Betreff unseres Veto unterschieden, dass er Praeteritum und Futurum auseinandergehalten, und wir glauben, dass er recht hat, das Veto concret, und die Gewalt in der Zukunft zu denken; allein dann musste erklärt werden, wie es gleichwohl nie zu blosser Caution, stets zu Condemnation gekommen ist, oder kommen konnte, und das hat Bruns nicht erklärt. U. E. lässt sich das auch nun und nimmer erklären, wenn man es mit dem Gewaltverbot und der daraufhin erfolgenden und erforderlichen Gewalt so ernstlich nimmt, wie Bruns; wenn man die durch diese Gewalt bedingten Sponsionen und Restipulationen zu Strafsponsionen macht und folgerecht auch die Condemnationen auf Strafe und Ersatz gerichtet denkt. Ein Ausweg liegt nur darin, dass die Condemnation nicht poenal, sondern blosse Verfällung in die Wettsummen, die Wetten aber gleichfalls nicht poenal, sondern praejudicial waren — praejudicial freilich nicht so harmlos wie in der rei vindicatio per sponsionem, sondern cum periculo wie das sacramentum in der betreffenden legis actio; dass also das interdictum u. p. keine gemein condemnatorische, sondern in der That eine Praejudicialklage und zwar eine possessionis controversia war, welche nur darum den Anschein einer condemnatorischen bekam, weil die controversia possessionis so gut wie einst die controversia dominii verwettet werden musste, und der Entscheid in die Condemnation aus den Wetten gehüllt war. Auch die controversia dominii ist in der legis actio sacramento ein Präjudicialprocess gewesen; Condemnation in die Sache kam hier wie dort erst hintenher (secutorium, Cascellanium judicium). Wie ferner die Wette bei der sacramento provocatio nicht unmittelbar auf Eigenthum sondern auf das Unrecht der vindicatio und contravindicatio gestellt war, ist auch die im i. u. p. nicht unmittelbar auf den Besitz, sondern auf verbotswidrige vis gestellt worden. Und wie die Handanlegung oder das manum conserere dort eine Formalität war, dürfte auch die vis hier, wie sie auf das voraufgehende interdictum (vim fieri veto) folgte, so wie Krüger (krit. Versuche S. 83 fgg.) annimmt, stets eine symbolische, die von Bruns früher conjecturirte, von Studemund bestättigte vis ex conventu gewesen sein. Dass sie das einemal eine nach dem interdictum redditum verübte, wirkliche, das anderemal eine symbolische Gewalt gewesen sei, wie Bruns annimmt, ist an und für sich denkbar; nicht aber, dass die Sponsionen das einemal präjudicial, das anderemal poenal gewesen sind; und da sie, bei blos symbolischer Gewalt, nicht poenal gewesen sein können, müssen sie stets präjudicial gewesen sein. Darnach dürfte es sich aber auch bei dem vim fieri veto wesentlich nur um Einleitung zur Wette, Veranlassung der vis ex conventu gehandelt haben.

Drängt uns also Bruns durch seine eigenen Aufstellungen auf Seite der Gegner, so bleibt doch noch das Eine und Andere übrig, was uns nicht zu voller Ruhe kommen lässt, theilweise wieder zu Bruns hinüberzieht, und namentlich dafür zu sprechen scheint, dass das i. u. p. nicht einfachen Charakters oder Zweckes gewesen sei. Zwar der Umstand, dass die Quellen die Zuständigkeit des Interdicts mehrfach von dem Dasein wirklicher Gewaltthätigkeiten abhängig machen (S. 31), beweist noch nicht dass es sich, ausschliesslich, oder auch, um Bannung von Gewalt gehandelt habe; denn es versteht sich, dass der Besitzer nicht den Nächstbesten, sondern nur den zur Interdicirung und Wette vor Gericht bringen durfte, der ihm in der That controversiam possessionis machte, und da mag — im Edict oder in den Rechtsbüchern — gestanden haben, dass das J. zustehe (wir wissen nicht sicher) entweder nur gegen den, der solchen Streit thatsächlich, durch Gewaltthätigkeit, beginne, oder sowohl gegen den der ihn blos mit Worten, wie gegen den, der ihn werkthätig anfange; für beide Fälle sind damit jene

Stellen erklärt, ohne dass man ihretwegen das i. u. p. über den präjudicialen und präparatorischen Zweck hinaus zu erstrecken gezwungen wäre (Vgl. besonders l. 3 § 2 D. h. t. — videris mihi possessionis controversiam facere qui prohibes me uti mea possessione). Weniger dagegen will es einleuchten, dass wenn der Gegner zwar nicht bis zur Dejection gelangte, im Uebrigen den Besitzer sattsam bedrängte, wider eine derartige Gewalt nicht als solche interdicirt, nicht sie für sich mit Strafe und Ersatz verfolgt worden sein soll. Ist unser Interdict nicht retinendae possessionis und damit nicht ausgesprochen, dass es sich zunächst um etwas anderes als um die Stellung im künftigen Eigenthumsprocesse handle? und zeigt endlich nicht auch noch das Symbol — wenn nämlich das vim fieri veto und die vis ex conventu ein solches ist — dass seinem Grundgedanken und Ursprunge nach doch alles auf die vis zurückgeht, sie 'der Angelpunkt ist, um den sich der ganze Process dreht'? (S. 29). Indessen trotz alledem bleiben wir für die historische Zeit schliesslich doch gegen Arndts (a. a. O.) bei Gajus und Ulpian. In der Vorzeit mag auch retinendae possessionis gratia wider wahrhafte Gewalt und gegen diese als solche interdicirt worden sein; wider eine solche freilich nicht in futurum, sondern in praesentia, in Präsenz des Conflictes, wie im Canton Appenzell a. Rh. da statt des Magistrates jeder Bürger in flagranti Friede bieten kann; in historischer Zeit finden wir nur das in futurum gerichtete, mit Verfolgung rückwärts liegender Gewalt prinzipiell unvereinbare in jure erlassene Interdict; auch in dem secutorischen judicium wird nicht etwa Ersatz oder Strafe für vorgekommene Gewalt, sondern nur Restitution der Sache und Früchte aus der Zwischenzeit, sowie Strafe wegen vorenthaltenen Zwischengenusses eingetrieben, wenn anders der Unterlegene in der fructuum licitatio gesiegt hatte. Aber nur prinzipiell griff das Interdict nicht zurück; factisch kam die verübte Gewalt doch zur Abbüssung; denn zutreffend bemerkt Bruns, wie man die Wetten, je nach dem Maasse des erlittenen Schadens, hoch oder niedrig spannen, und so durch sie zu Ersatz und Strafe kommen konnte — was nach Bruns im Prinzip, nach unserem Dafürhalten nur in der Gelegenheit der Wetten lag.

Wir bedauern den Vf. nicht auf dem ganzen Weg, durch die justinianische, und die spätere Zeit begleiten zu können, und möchten die Leser nur noch mit besonderem Nachdruck auf den § 9 aufmerksam gemacht haben, in welchem die Voraussetzungen des i. u. p. nach heutigem Recht in, dünkt uns, meisterhafter Weise festgestellt werden. Noch kürzer, als in Betreff des i. u. p., dessen Enträthselung am schwierigsten ist, müssen wir uns in Betreff der folgenden Abschnitte fassen.

2. Das interdictum unde vi löst sich nach Jhering in der späteren Kaiserzeit von der vis los: formal durch Verwandlung in eine momenti actio; materiell durch Zulassung in 4 jeder vis baren Fällen: in Besitzentziehung durch Untreue der Vertreter, durch widerrechtliche obrigkeitliche Verfügung, aus Irrthum, und durch Invasion in Abwesenheit. Auf breitester Basis dringt nun B. in beiden Richtungen gegen J. vor; in chronologischer Ordnung wird alles Material zusammengestellt, und durchsucht, um zu zeigen, 1) dass die momenti actio, wiewohl sie bei Cujaz vorkommt, und bei einigen anderen Neueren (Brinz) spuckt, eine Illusion sei, — 2) und dass in den langen Jahrhunderten bis hinab auf Justinian in dem Erfordernisse der vis nichts nachgelassen sei, ausser durch Justinian selbst, in l. 11 C. h. t., zu Gunsten dessen, der durch seinen Vertreter um den Besitz gekommen ist. — Mit so viel Sicherheit als es gegenüber den einschlägigen, zum Theil barbarisch redenden Gesetzen möglich ist, wird dieser letztere Beweis von Gesetz zu Gesetz geführt. So z. B. sucht B. die l. 5 C. h. t., welche Jhering nur nach dem Codextexte benützt, in ihrer älteren Gestalt, bei den Gromatikern auf, und beweist, dass es sich in ihr um den Irrthum, nicht im i. u. p. sondern in fin. reg. judicio gehandelt (wiewohl die Stelle sonst nicht völlig getreu wiedergegeben ist). Ein Muster von sorgfältiger und wie wir glauben ihr schweres Problem definitiv erledigenden Interpretation ist die der l. 12 C. acq. poss. 7, 32, wonach für den Fall, da der Vertreter den Besitz verlässt, oder preisgiebt (dereliquerit, prodiderit) durch Justinian nicht wie Jhering meint das Interdictum (u. v.), sondern nur der bestrittene Satz festgestellt wird, dass damit dem Besitze des Vertretenen nicht vorgegriffen, dieser also trotzdem bis auf weiteres Besitzer, mithin auch nur unter den gemeinen Voraussetzungen (wenn ihn der Invasor prohibirt) zum Interdicte zugelassen wird. Minder überzeugt uns Bruns, dass auch l. 11 C. cit. speciell an Dereliction und Prodition durch den Vertreter denke, und nun, in Relaxation des Gewalterfordernisses dem Vertretenen das Interdict ohne weiteres, noch vor der Dejection gebe; uns lautet die Stelle zu allgemein, um auf den Fall der Vertretung restringirt werden zu können; vielmehr ist es zunächst die durch längere Abwesenheit (desidia) vacant gewordene und aus dem Besitz verlorene, dagegen im Eigenthum des Absenders verbliebene Sache, welche nicht occupirt werden, widrigenfalls ohne weiteres, also auch ohne Gewalt, zur Restitution kommen soll. Damit ist das Interdict oder sonst eine restitutorische Klage allerdings auch auf den Fall der Invasion eines durch den Vertreter preisgegebenen so wie eines nur vorübergehend verlassenen unmittelbaren Besitzes erstreckt gewesen; denn wenn man zufolge eigenmächtiger wenngleich gewaltloser Occupation einer besitzlosen Sache restituiren muss: sollte man da minder belangbar sein nach Invasion noch im Besitz befindlicher Sachen? Von hier aus könnte es auch erklärlich werden, weshalb l. 5 cit., welche wie bemerkt ursprünglich vom fin. reg. judicium handelt, unter dem Titel unde vi compilirt wurde; wer einmal in den Besitz oder die Sachen Abwesender eigenmächtig einzieht, wird restitutionspflichtig, ob er sich irrthümlich für den Eigenthümer gehalten hat, oder nicht; ridiculum est enim dicere vel audire quod per ignorantiam rem alienam quasi propriam occupaverit (l. 11 cit.). Vom Standpunkte der justinianischen Compilation dürfte sonach Jhering im Rechte sein, wenn er den Fall des Irrthums unter die Besitzklagen hereinzieht, wiewohl er nur als eine vom Irrthum begleitete Eigenmacht verfolgt wird. Uns scheint allgemein Invasion in den Besitz und die Sachen Abwesender verpönt und insoweit eine Restitutionsklage, heisse sie nun interdictum, oder actio, oder sonstwie, auch ohne Vorfall von Gewalt eingeführt worden zu sein. Denn um nun auf den anderen Theil der Bruns'schen Kritik zu kommen; so ganz illusorisch als sie es nach Bruns ist, dürfte 'die angebliche actio momentariae possessionis' (§ 11) doch wohl nicht sein. Wenn wir nicht irren schenkt er der l. 7 C. h. t. (a. 389), zu wenig Gehör. Da dieses Gesetz die gewaltsame, wenngleich zur Selbsthilfe vollzogene Invasion, nicht mehr blos vom Standpunkte der abstracten Gewalt, sondern vorgreifend von dem der vi bonorum raptorum actio aus verfolgt, demnach sich auch auf gewaltsame Wegnahme von Mobilien erstreckt, und die Condemnation gleichfalls nach diesem Gesichtspunkt einrichtet (Verlust des Eigenthums, in dessen Abgang eines alterum tantum) (cf. § 1 J. vi bon. rapt. 4, 2 § 6 J. interd. 4, 15), so wird es sehr fraglich, ob und inwieweit von da ab das alte interdictum de vi noch in Uebung geblieben sei; denn jedwede Dejection und jedwede gewaltsame Besitzentziehung ist mindestens Selbsthilfe, wenn nicht Selbsthilfe eine brutalere, wo

nicht geradezu räuberische Gewalt, die mit der Restitutionsklage aus l. 7 cit. um so mehr verfolgbar sein muss, als diese gegen die blosse, wirkliche oder angebliche, Selbsthilfe geht. Nun taucht, wie wir am besten aus Bruns selbst (S. 88 fg.) entnehmen, um eben diese Zeit in sicherer Verbindung mit dem Besitze und Besitzesschutze wenigstens der Name actio momenti auf: ist es Illusion, oder erlaubte, ja fundirte Hypothese, dass sich mit dem neuen Namen die neue Sache verband? Dass man der alten Bezeichnung interdictum unde vi auswich, wo man ein zwar possessorisches und restitutorisches, allein nach Object, Wirkung und allmählich auch in anderen Stücken veränderte Rechtsmittel vor sich hatte, und dass man für dieses den modernen indifferenteren Terminus vorzog?

An die 'momenti actio' schliessen sich gewisse allgemeine, dem Interdictenrecht noch unbekannte Satzungen an (wie dass momenti actio exerceri potest per quamcunque personam, z. B. auch durch Sclaven des Dejicirten — oder dass ohne Suspensiveffect appellirt wird — Bruns S. 88 fg. S. 91); Erstreckung der 'recuperatio momenti' auf Mobilien, Vorkehrung einer causa der Gewalt (Selbsthilfe) entgegen der antiken mit Abstraction von aller causa hingestellten Gewalt, endlich Ausdehnung auf Invasion ohne Gewalt, aber wiederum vom Gesichtspunkt der Selbsthilfe aus (l. 11 cit. sine judiciali sententia —) kamen hinzu — Momente genug, um dem neuen Namen eine reale Bedeutung zu verleihen. Dass ihn die justinianische Compilation wieder zurückdrängt, und das interdictum de vi nach altem Stile vorträgt, würde für Bruns sein, wenn diese Compilation nicht zugleich Restauration, und über ihr Mittelalter nicht in ähnlicher Weise hinweggegangen wäre, als es einige Decennien lang vor Bruns unsere historische Schule bezüglich des Besitzes in unserem Mittelalter that. Uebrigens ist uns, besonders durch die Griechen, fraglich geworden, ob momenti actio nicht Generalbezeichnung gleich unserer 'Besitzklage' für alle possessorischen Rechtsmittel gewesen, und innerhalb derselben zwischen recuperatio momenti etc. unterschieden worden sei.

Erholung aus dem Gewirr und Gewühl valentinianischer u. a. Constitutionen schöpft man in § 12, da der Verf. um den 'Umfang des i. unde vi' zu bestimmen, auf classischen Boden zurückkehrt, die Bestimmung, dass der Grundbesitzer durch Occupation in seiner Abwesenheit den Besitz nicht verliere, als Singularität, — die Meinung, dass hier der Occupant gar nicht Besitzer sei, als falsch, — die Meinung, dass dem Abwesenden gegen diesen Vertreibungsrecht zustehe, wiederum als falsch — und die Meinung, dass derselbe sich von diesem erst den Kopf müsse blutig schlagen lassen, um das Interdict zu bekommen abermals als falsch und zwar für eben so falsch erklärt, wie die Meinung, dass er ohne weiteres, auch ohne Aufforderung, ohne 'Nichtzulassung', interdiciren könne. In letzterem Punkte sind wir, was das Justinianische Recht anlangt, insoferne anderer Meinung, als wir das Interdict nunmehr auch ohne Aufforderung begründet finden (l. 11 C. cit.); was aber das classische Recht anlangt insoferne, als uns nach den einschlägigen Stellen zwar auch weder Blut noch Eisen, aber doch etwas mehr als blosses Hin- und Wiederfortgehen nothwendig erscheint; — der 'relative' Besitz des Occupanten hat seinen Feind in dem Satze duo in solidum etc. und in der Verwerfung des unus juste, alter injuste etc., das Vertreibungsrecht seinen Freund nicht nur in l. 18 § 3 D. a. v. a. p. 42, 2, sondern auch in Paul. V. 6, 7 und manchem, was man schliessen möchte; nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung, aber nicht nachahmenswerth scheint es uns, wenn B. den Besitz des Abwesenden einen 'fingirten' nennt.

3. Aus dem die Dogmatik des alten interdictum utrubi nach allen Richtungen beleuchtenden § 13 sei nur derjenige Satz hervor gehoben, an den wir bislang nie gedacht hatten, den wir nach dem Wortlaute der Formel nicht zu widerlegen vermögen, und der uns gleichwohl unerträglich dünkt. Gleichwie nämlich unlängst Schulin die Publiciana auch für Denjenigen in Anspruch genommen hat, der sich seines Besitzes freiwillig entäussert, so soll auch unser Interdict jedem zugestanden sein, der majore parte anni neque vi etc. ab adv. besessen, gleichviel ob er den Besitz mit oder wider Willen verloren hat — wonach der Besitz und bonae fidei possessio eines weitergehenden Schutzes genössen als das Eigenthum, und geschützt wären für Fälle, wo der Schutz keinen Sinn hat. Bruns selbst findet seinen Satz so weitgehend, dass er im § 14, abweichend von den bisherigen Erklärungsversuchen, den Grund der späteren Umgestaltung des Interdictes in der Aergerlichkeit gerade dieses Satzes findet. Indess ist der Satz, wie schon angedeutet, nur gefolgert, nicht unmittelbar in den Quellen enthalten. — Schlagend ist die Bemerkung, dass nach seiner Umgestaltung das i. utrubi ebenso sehr einen vorwiegend recuperatorischen, und nebenher retentorischen Charakter erhalten, als das uti p. einen vorwiegend retentorischen und nebenher recuperatorischen Charakter gehabt habe — vorausgesetzt nämlich, dass hier und dort auch der Nichtbesitzer siegen kann, was auch B. in den Quellen nicht ausgesprochen, aber durch fingirten Fortbesitz erklärlich findet.

4. Von der Auffassung, in welcher das interdictum de precario erscheint, besorgen wir, dass sie eine mehr moderne als römische sei; oder klingt es römisch, wenn 'die Verweigerung der Rückgabe keinen Besitz, sondern blos die Pflicht zur Rückgabe verletzt', und wenn die 'Interdicte auch eine Form waren in der Obligationen wirksam werden und rechtlichen Schutz bekommen konnten'? Dies trägt dazu bei, dass das i. d. p. kein possessorisches I. sein soll. Das 'Grundprincip aller Besitzklagen' sei Verletzung des Besitzes; dass Kläger zuvor possessionem gehabt, sei nicht nothwendig; der frühere Besitz ist in der Formel, nach welcher 'das Geben und Empfangen des precarium die wesentliche Grundlage der Klage' bildet, gar nicht genannt. Allein die Formel lautet, quod precario ab illo habes . . . restituas; und precario hat nach l. 2 § 3 D. h. t. nur der, wer possessionem (vel corporis vel juris) bekommen hat, was u. E. nicht möglich ist, wenn der precario dans dieselben nicht zuvor hatte. l. 7 eod. scheint auch stillschweigend zu sagen, dass Kläger nicht gerade Eigenthümer, wohl aber Besitzer gewesen sein müsse. Und da die Interdicte sonst alle gewissen Arten und Gattungen angehören: wohin gehört denn unser Interdict, wenn es kein possessorisches ist? Nebenher schliesst das Bruns'sche Grundprincip der Besitzklagen die interdicta adipiscendae p. von den possessorischen ii. aus. Der Umstand, dass Savigny auf unserer Seite ist, wird uns wenigstens nicht schaden; mit ihm sind wir der Meinung, dass keine obligatio, sondern das (jedenfalls mit der Restitutionsweigerung eintretende) injuste ab adversario possidere, so wie anderwärts der Grund von Interdictsclauseln, hier der Grund des Interdictes selbst war.

5. Ausser den Interdicten werden als Besitzklagen auch noch die condictio possessionis und die actio quod metus in Betracht gezogen. Vornehmlich aber ist dieser Abschnitt (§§ 16—20) der genannten condictio gewidmet. Alle diese Besitzesklagen (Interdicta — Condictionen — Actionen) seien auf Wiedererlangung (wo nicht Behauptung) des Besitzes gerichtet, und also vom materiell-ökonomischen Standpunkt aus zusammengehörig, verschieden aber dadurch, dass die Interdicte den Besitz als solchen, Condictionen

und Actionen aber das Vermögen, und den Besitz nur in seiner Eigenschaft als Vermögen schützen. Die schwere Frage, wie denn der Besitz Vermögen und wie er zu schätzen sei, wird aufs eindringlichste verfolgt, unter Hinweis auf die Quellen zunächst dadurch begrenzt, dass sein Werth weder gleich dem der Sache, noch gleich dem der Sache minus x, sondern bald höher bald geringer als der der Sache sei. Unter Vergleichung sodann mit dem Eigenthum, dessen Werth in der Gesammtheit aller gegenwärtigen und künftigen aus der Sache zu gewinnenden Vortheile bestehe, — und unter Erwägung, dass 'der Besitz nur das gegenwärtige factische Haben der Sache, ohne alle Garantie seiner Fortdauer und ohne die Möglichkeit, Anderen ein Recht auf die Vortheile der Sache zu übertragen' sei, kommt Vf. zu dem 'Prinzip', dass der Werth des Besitzes der Inbegriff der stets mit zeitlicher Begrenzung anzuschlagenden Besitzesvortheile sei; letztere beständen aber 1) im Genusse der Sache, 2) bei fremden Ansprüchen auf die Sache, *a.* in den bekannten prozessualischen Vortheilen, *b.* in den Eventualitäten der Verjährung und zwar der Klageverjährung wie der Ersitzung. Aber wie zieht man denn die zeitliche Grenze, z. B. beim interdictum de vi, wenn Dejicient nicht restituiren kann, und entschieden werden soll, wie lange der Dejicirte wohl noch besessen haben würde, wenn er nicht dejicirt, oder wenn restituirt worden wäre? Diese Schwierigkeit hält der Verf. selbst für 'fast unlösbar'; das Resultat ist, 'dass man dem Princip nach nichts weiter sagen kann, als dass man alle Beweise für und gegen die so und so lange Fortdauer des Besitzes zulassen, und ihre Bedeutung im einzelnen von den concreten Umständen des Falles abhängen lassen muss'. Aehnlich verhält es sich mit der Eventualität der prozessualischen und der Verjährungsvortheile. Ueberhaupt verlange die ganze Lehre vom Besitzeswerth grosse Reife der juristischen Speculation und sei darum erst in der Kaiserzeit entwickelt (wie wohl sie auch hier entfernt nicht in der Analyse vorkommt, die sie bei B. erfährt); so datire auch die condictio possessionis selbst erst aus der Kaiserzeit, aber spätestens von dem Proculianer Celsus. — Was den Umfang anlangt in dem Besitzes-Condictionen zustehen, so hält der Verf. diejenige Ansicht 'unbedingt für die richtige, welche den weitesten Umfang annimmt, Besitzes-Condictionen zulässt, ohne Rücksicht ob Condicent daneben auch Eigenthum hat und ob der Verlust (oder die Hingabe) nur den Besitz als solchen betraf, oder das Eigenthum mit; denn man könne den Besitzer nicht nöthigen, sein Eigenthum zu behaupten und einzuklagen, noch weniger dem Verklagten die Einrede geben, dass Kläger Eigenthümer sei; der Satz, dass wer vindiciren kann nicht condiciren könne, stehe nicht im Wege, weil er nur für die r e i condictio gelte; l. 2 D. cond. trit. 12, 3, l. 15 D. cond. ind. 12, 6 (und l. 21 § 2 D. quod. met. 4. 2 qui possessionem n o n s u i f u n d i tradidit) stehen nicht ernstlich im Weg; wie zu Interdict und Publiciana mag der Eigenthümer beliebig auch zur condictio possessionis greifen, wo immer sein Besitz verfangen ist. — Den 'allgemeinen Grund' unserer condictio findet Verf. in dem der cond. sine causa: 'die cond. possessionis ist nur eine Anwendung dieses Princips (der sine causa cond.) auf den Besitz falls dieser als Vermögensobject aus einem Vermögen ohne Grund in ein anderes gekommen ist', (S. 187), wornach sie denn sowohl in Fällen, wo man den Besitz wider Willen (Dejection etc.), als wo man ihn mit Willen (indebiti solutio, Schenkung unter Ehegatten etc.) verloren hat, zusteht (S. 185). Im Gegenstand der Klage wird unterschieden: ob er nur im Besitz, event. in der Bereicherung durch ihn, oder im vollen Interesse bestehe; im Anschluss an W i n d s c h e i d nimmt B. nun nicht mehr überall das erstere, sondern wo der condictio ein Delict zu Grunde liegt, das volle (Besitz-) Interesse an. Was dagegen die sehr interessante Frage und Erörterung von den Einreden, und zwar zunächst von den petitorischen Einreden (des Eigenthums etc.) anlangt, so bleibt Verf. nach reiflicher Erwägung aller inzwischen für und wider vorgebrachten Gründe bei seiner früheren Ansicht, dass sie durchweg unzulässig seien, stehen. Den triftigsten Einwand: dass ein Beklagter, der zum Besitze berechtiget war, durch dessen Empfang nicht bereichert werden könne, macht sich Verf. selbst, begegnet ihm aber in sehr scharfsinniger Weise mit der besonderen Natur des Besitzes, dessen Werth und Interesse in seiner Fortdauer bis zum Beweise des gegnerischen Rechtes auf ihn beruhe, den Beklagter vor diesem Beweise zu frühe, mithin sine causa bereichert, habe. Für den Fall sofortiger Liquidität lässt Vf., wir meinen mit Unrecht, von der Consequenz nach. Desgleichen, mit W i n d s c h e i d, bei der condictio aus Precarium; eine eigene Auseinandersetzung gilt dem Beweise, dass die Quellen weder für (Rudorff), noch gegen (Voigt) dieses Resultat seien; die Einrede der Compensation (gegen die Schadenersatz-Forderung) sei zulässig, mit der durch l. 14 § 2 C. comp. 4, 31 begründeten Einschränkung. Von den possessorischen Einreden wird die aus der Widerrechtlichkeit des Erwerbes durch alle Windungen des Für und Wider zwischen Windscheid, Rudorff, Jhering, Savigny, Sartorius, Paulus hindurchgeführt und zwar mit dem Resultate, dass sie jedenfalls auf relative Besitzfehler unter den Parteien zu beschränken, aber auch hier nicht als die alte exceptio quod vi, clam, prec., sondern als exceptio doli, jedoch auch als solche nur da zuzulassen sei, wo der Beklagte seinen Gegenanspruch wider den Kläger nicht durch seinerseitige Gewaltthätigkeit, in Gemässheit der l. 7 C. unde vi 8, 4 verloren hat.

So ganz leicht wird es auch hier nicht, überall die Waffen zu strecken. In den Quellen kommt von jener so rationell scheinenden 'temporellen Einschränkung des Besitzwerthes' nichts vor; aber auch ratione rationis verliert sie an Boden, wenn man den Besitz schlechthin als solchen denkt; denn da ist er weder gerecht, noch ungerecht, mithin auch mit der Zeitweiligkeit des ungerechten Besitzes nicht behaftet; nur wenn man von der Voraussetzung ausgeht, dass der Besitz, den man schätzen will, keinen rechtlichen Grund habe, oder wenn man ihn überhaupt nicht als solchen, sondern nach der concreten Lage, in der er sich zum Besitzer befindet, ins Auge fasst, ist, je nach Umständen, zu befinden, dass er von precärem Bestande, d. h. v i e l l e i c h t bald wieder dahin sei. Soll nun, wenn es zur Schätzung des Besitzes kommt, der Besitz schlechthin als solcher, oder soll er nach seinem subjectiven Befinden geschätzt werden? Auch das Eigenthum ist, subjectiv betrachtet, mitunter in der Lage, nach rechtlichem Schicksal seinen dermaligen Inhaber vielleicht bald wieder verlassen zu müssen (abiturum); wird wenn der dermalige Inhaber ein derartiges. z. B. resolutiv-bedingtes Eigenthum vindicirt, bei der Schätzung auf seine Resolvirbarkeit Rücksicht genommen? — Abgesehen von der temporellen Schranke wäre der Besitz nach des Verf. Theorie niemals weniger, stets mindestens so viel werth, als der Sach- oder Eigenthumswerth. Denn der Sachwerth kann nur in der Werth-Rente der Sache, d. i. in jenem Genusse der Sache bestehen, der nach B. an erster Stelle den Werth des Besitzes bildet. Damit verfallen wir aber in eine gegenüber dem Ulpian'schen 'longe aliud' bedenkliche Gleichwerthigkeit, und in Potiorität des Besitzwerthes gegenüber dem Eigenthumswerth, indem beim Besitz noch mehrere andere Vortheile in Ansatz kommen, als beim Eigenthum. Sucht man aber durch Reduction des Besitzwerthes vermittelst jener temporellen Einschrän-

kung zu helfen, so bleibt immer noch ein zweites Uebel übrig: das, dass wenigstens auf Zeit ein und dasselbe Ding denselben Werth, nämlich den des Genusses, zweimal hat, einmal als Besitz- und einmal als Eigenthums-Object: einmal für den Besitzer und einmal für den Eigenthümer. — Musste sich Servius Sulpicius Rufus erst von Ulpian sagen lassen, dass res und possessio von verschiedenem Werthe seien, oder hatte seine sententia, tanti possessionem aestimandam, quanti ipsa res est, vielleicht die Bedeutung, dass der Richter, trotzdem res und possessio grundverschiedene Dinge sind, possessionem nichtsdestoweniger, ohne viel Federlesens, wie die Sache selbst veranschlagen soll.? Dass derartige Anwandlungen den Juristen im Bereiche der Interdicte, d. i. in der Atmosphäre der Gewalt, befallen mochten, dass man hier mehr Justiz zu üben, als Nationalökonomie zu experimentiren versucht sein mochte, wäre nicht auffallend: vielleicht dass die Quellen, nach dieser Seite verfolgt, noch einiges bieten, wir meinen nicht für die nationalökonomische Lösung der Frage, was der Besitz werth sei, aber für die juristische: wie die Römer den Besitz veranschlagt haben.

Was den Grund und die Fälle der possessionis condictio anlangt, so wird der Vf. wohl selbst nichts entgegen haben, wenn wir uns die condictio possessionis im Rahmen der condictio überhaupt, nicht blos der sine causa condictio denken, also namentlich auch eine vertragsmässig, durch Creditirung einer possessio begründete condictio (certae possessionis statt rei) für möglich halten. Weniger wird er uns daran zu zweifeln gestatten, dass überall wo condictio rei auch condictio possessionis möglich sei. Allein da der Vf. die Frage nach dem Umfang nur von der activen Seite, der actio aus, gestellt hat, so möchten wir uns vorbehalten, dieselbe auch einmal von der passiven Seite aus zu verfolgen. Denn gegen wen condictio possessionis geht, der muss possessionem schuldig sein. Lässt sich nun behaupten, dass wer rem, stets zugleich possessionem schuldete? wie wenn Promittent ein schuldiges dare durch mancipatio, und ohne possessionis traditio leistete? Aber gesetzt auch, die Obligation sei derart, dass in der Haftung für die Sache die für den Besitz inbegriffen ist, wie in der Verkaufsschuld: dürfen wir die Zersetzung der Einen Obligatio in eine rei und in eine possessionis obligatio, actio, condictio ohne weiteres vornehmen? es handelt sich hier um eine Frage nicht bloss der Logik, sondern auch der Oekonomie und des Stiles oder Geschmackes, somit um eine Lösung, welche nicht schon durch Logik, sondern erst durch Beweis aus den Quellen geführt werden kann. Da von den angeführten Stellen einige dem Verf. doch sichtliche Schwierigkeit machen, wollen wir die 'unbedingte Richtigkeit seiner Ansicht' nicht bezweifeln, uns aber doch freuen, wenn die einschlägigen Stellen noch einmal, und zwar unabhängig von jeder ausser ihnen liegenden Erwägung in Betracht gezogen werden.

6. Auf seiner Domäne, der Spolienklage, tritt Vf., nachdem er sich früher hauptsächlich mit ihrer Geschichte befasst hat, nunmehr in eine genauere praktische dogmatische Darstellung derselben, und zwar mit einem solchen Maasse von Einsicht und Umsicht ein, dass von den vielen Früchten seiner Arbeit in diesem Abschnitt vielleicht die kostbarste vorliegt. Zunächst führt er uns an die Grenzen der äussersten Ausdehnung, wornach die Klage entweder gar nicht mehr possessorisch, sondern annähernd etwas Publicianisches, — oder aber noch possessorisch, dieses jedoch nur in unnatürlicher Uebertreibung des Besitzesschutzes ist; literarhistorisch treten dabei namentlich Delbrück und Ziebarth in den Vordergrund, die beide den petitorischen Charakter vertreten, der Erstere von der Eigenthumsklage des alten deutschen Rechtes, der Andere mehr von Inductionen ausgehend (§ 20). In solcher Ausdehnung nimmt aber Verf. die Klage nicht an. Was den Kläger anlangt (§ 21), so räumt Verf., im Sinne der neueren Praxis, entgegen der Savigny'schen Restauration, ein Klagrecht blosser Detentoren, jedoch nur solcher Detentoren ein, welche ein eigenes Interesse an der Sache haben, wie Pächter und Commodatare; die lediglich alieno nomine detinirenden Depositare, Procuratoren etc. werden ausgeschlossen. Es erregt unsere Bewunderung, wie B. diese Ausdehnung der Besitzklage, unter Benützung Laband's und Heusler's, aus germanischem Rechte, und zwar getrennt für Immobiliar- und Mobiliarbesitz herleitet, wie die Einschränkung auf eigenberechtigte Detentoren wenigstens in Betreff der Immobilien mit den Grenzen deutscher Gewere in Verbindung tritt, und wie der Vf. nebenher die petitorische Einrede des Eigenthums gegen die Mobiliarklage des altdeutschen Rechts aus Laband und gegen Laband rechtfertigt. Dem Einwand aber, dass wo Detentoren klagen, die Klage keine possessorische mehr sei, begegnet er mit der Erklärung, dass nicht sowohl Ausdehnung des Besitzesschutzes auf Detentoren, als Umwandlung von Detention in Quasibesitz vorliege, mithin nicht die alte Detention des Pächters, Commodatars, sondern ein neueres zur Dinglichkeit neigendes Recht dieser Personen, vielmehr der Quasibesitz eines solchen geschützt werde. — Die frühere Erstreckung der Klage wider jeden dritten Besitzer ist jetzt allenthalben aufgegeben; Verklagter (§ 22) ist jetzt nur mehr der Spoliant und wer ihm mit Kenntniss von der Spoliation succedirt (c. Saepe); letzterer nicht durch petitorische Einflüsse, wie Delbrück und Ziebarth meinen, sondern nach dem Sprichwort 'Hehler gleich Stehler', oder dem Gedanken der nachträglichen Betheiligung an dem Delicte. Seine frühere Meinung, als ob auch gegen andere malae fidei pp. geklagt werden könne, zieht Verf. zurück. — Dem Gegenstande nach geht die Klage so sicher auf Mobilien wie auf Immobilien, auf Quasibesitz wie Besitz. Nicht so zweifellos steht der Klagegrund. Verschwunden zwar ist die Präsumtion, dass an jedem Verluste des Besitzes Widerrechtlichkeit Schuld sei, und also nichts als früherer Besitz des Klägers und gegenwärtiger Besitz des Beklagten bewiesen werden müsse; verschwunden die Anwendung der Klage bei dolus und metus; man setzt das Princip des interd. de vi, Entziehung wider Willen voraus. Ob und wie weit aber diese Entziehung mit Gewalt erfolgen müsse, oder ohne Gewalt erfolgen könne, darüber schwanken Theorie, Praxis und Gesetzgebung. Verf. ist um so mehr für Entbindung von der Gewalt, als hierin nach seiner Auffassung schon das interdictum de vi sehr weit geht; zudem lässt sich die entschiedene Zuständigkeit der Klage wegen Nichtleistung (von Reallasten pp.) nicht anders rechtfertigen. Dem Praktiker besonders willkommen wird die darauf folgende negative und casuistische Abgrenzung gegen blosse Störungen, formell berechtigte Entziehung sein. Ob aber überall wo Verf. die Klage zulässt, Besitz-Entziehung vorliegt, wie er allgemein annimmt, und nicht vielmehr oft blosse Sach- oder Detentionsentziehung? Den Einreden, und zwar der Nichtstatthaftigkeit der petitorischen und der exc. vitii, ist eine kürzere, der Einrede der Verjährung sachgemäss eine längere, an das i. de vi und an eigene praktische Erlebnisse anknüpfende, Savigny rügende Erörterung geknüpft.

7. Was schliesslich den Grund des Besitzesschutzes und zwar zunächst die Kritik der modernen Theorien (§ 26) anlangt, so müssen wir uns begnügen, das schlagende Argument zu nennen, was gegen das der Jhering'schen Theorie, dass nämlich $^9/_{10}$ der Besitzter auch Eigenthümer sei, aufgeführt wird. Bruns meint, $^9/_{10}$ möge richtig sein, wenn man den Besitz

ausserhalb des Gerichtes denke; denke man dagegen an die Fälle, da derselbe im Streit liegt, oder mit Klage zurückverlangt wird, so sei das Verhältniss ein ganz anderes; sonst käme man 'zu der widersinnigen Präsumtion, dass bei Vindicationen der Kläger in der Regel Unrecht hätte' (S. 11). 'Wenn es sich (aber) um den statistischen Nachweis der Bedeutung eines Klagrechts handelt, so kann nicht die unendliche Masse der Fälle die nie klagbar werden, den Ausschlag geben, sondern es können nur die Klagefälle selber in Betracht gezogen werden (S. 277). Jherings Frage: 'ist es Zweck jener Interdicte gewesen, diese Personen (Räuber, Diebe u. dgl.) in gleicher Weise des Schutzes für würdig zu erklären', wie den Eigenthümer, oder ist der Besitzesschutz berechnet auf den Eigenthümer, bringt B., meinen wir, dadurch ausser Fassung, dass er antwortet: 'es ist noch eine dritte Möglichkeit, nämlich die, dass man keine von beiden (sondern) nur den Besitzer als solchen schützen wollte' — was auch den Bemerkungen der römischen Juristen entspricht. — Seine eigene Theorie rubrizirt Verf. (§ 27) als die römische Theorie. Der 'Ausgangspunkt' alles Besitzesschutzes ist ihm in der That ein römischer Satz: qualiscunque enim possessor hoc ipso quod possessor est, plus juris habet, quam ille qui non possidet (Paul. l. 2 D. uti poss. 43. 17). Dieser Satz steht zwar in Verbindung mit dem i. uti p., und besagt nach dem Zusammenhange in dem er steht nichts weiteres, als: der Beklagte darf sich darauf dass Kläger adversus ceteros unrecht besitze, nicht berufen; denn gegenüber ihm, dem Beklagten, hat Kläger dadurch, dass er besitzt, den Vorzug. Allein über diese buchstäbliche und nächste Bedeutung, meint Verf., gehe der Satz 'in seiner inneren Bedeutung offenbar weit hinaus. Denn wenn der Verklagte beim u. p. aus der vom Kläger gegen Dritte verübten Gewalt keine Einrede herleiten kann, so heisst das positiv genommen, dass der Besitzer gegen jeden geschützt wird, ausser gegen den, von dem er den Besitz vitiös erworben.' Also nicht nur das i. u. p. sondern auch das i. de vi und überhaupt aller possessorische Schutz wird in jenen bisher von Niemand so gewürdigten Worten gefunden (S. 284 oben). Allein uns ist diese ihre innere Bedeutung keineswegs offenbar. Dem Verf. selbst kann sie, meinen wir, nur durch Identificirung zwei an sich sehr verschiedenen Thatsachen offenbar geworden sein. Der Satz spricht von dem Falle, da der Eine gegenwärtig besitzt, und von dem Vorzug, den er gegen den Anderen, der nicht besitzt, dadurch hat, dass er besitzt; daraus soll nun folgen, dass auch Einer der gegenwärtig **nicht** besitzt, wie z. B. der Dejicirte, den Vorzug hat vor Einem der **besitzt** (der ihn dejicirt hat), und dass er recuperatorisch klagen kann. Eine solche Folgerung ist nur möglich, indem man die Thatsache quod possessor **est**, identificirt mit der Thatsache quod possessor **fuit**. Paulus sagt: wer nicht besitzt, kann demjenigen, der besitzt, um deswillen, dass dieser von Dritten mit Unrecht Besitz erworben hat, nichts anhaben; die recuperatorischen Interdicte besagen: unter gewissen Umständen kann derjenige, welcher nicht besitzt, demjenigen der besitzt, etwas anhaben; wir vermögen nicht einzusehen, wie letzteres die innere Bedeutung des ersteren sein soll. In einem Zusammenhange stehen diese beiden Dinge allerdings; allein nur mittelbar: vermittelst des in l. 1 ausgesprochenen, in l. 2 hinzuzudenken Contrariums zu adversus ceteros, d. i. vermittelst des Satzes, dass derjenige, welcher nicht besitzt, demjenigen der besitzt, in hoc interdicto (u. p.) allerdings etwas anhaben kann, dann nämlich, wenn dieser vitios von ihm besitzt. Mit diesem Satze hängt der recuperatorische Interdictenschutz (wir sagen nicht mit logischer Nothwendigkeit, aber mit geschichtlicher Gerechtigkeit) unmittelbar zusammen; es ist ein und derselbe Grund, aus welchem der Nichtbesitzer hier und dort den Besitzer überwindet — nicht hoc ipsum **quod possidet**, sondern das, dass er durch ihn zufolge Gewalt etc. **nicht besitzt**. Daraus, dass qualisc. possessor hoc ipso quod possidet plus juris habet quam ille qui non possidet lässt sich schlechthin nichts folgern: es wäre denn, dass es keine recuperatorische Interdicte geben könne, weil ja der Beklagte hoc ipso etc.

Zur Probe, dass in diesem Ausgangspunkte der angeblich römischen Theorie etwas uneben sei, dient die weitere Deduction. Denn es sind Deductionen, nicht etwa unmittelbar den Grund des Besitzesschutzes betreffende Aeusserungen der römischen Juristen, in denen Verf. fortfährt. 'In diesem plus juris', fährt Verf. fort, 'liegen 2 Fragen: 1) wie viel mehr Recht hat denn der Besitzer, und welcher Art ist es? 2) warum hat er mehr Recht?' Die erste Frage, sagt Vf., erledige sich einfach durch den Umfang des Besitzesschutzes, wie er in den früheren Ausführungen festgestellt ist. Damit ist nun aber dem plus juris unvermerkt eine andere Bedeutung unterschoben, als es an seinem Orte hat. Paulus sagt: im Streit um den Besitz geht, wofern nicht bestimmte Gründe das Gegentheil mit sich bringen, der Besitzer dem Nichtbesitzer vor; B. lässt ihn sagen: der Besitzer hat manche, im positiven Recht bestimmte Rechte vor dem Nichtbesitzer voraus; nach unserer Meinung spricht Paulus ein Axiom, nach des Verf. Ansicht eine Relation aus. Die zweite Frage aber wäre gar nicht zu stellen gewesen, wenn der Ausgangspunkt richtig wäre. Trüge der Satz, dass der Besitzer dem Nichtbesitzer vorgehe, den ganzen Besitzesschutz in sich, wäre er das 'Princip', auf dem dieser 'beruht' (S. 284): wozu denn noch einen Grund? einen Grund unter oder über oder neben dem Princip? Da Verf. nun zur Auffindung dieses ihm gleichwohl nothwendig dünkenden neuen Grundes auf die Potiorität des Besitzers in pari causa (Publiciana gegen den nicht beweisenden Vindicanten) übergeht, und befindet, dass 'der Schutz des Besitzes und die Behandlung der Klage und der Beweislast auf demselben Grunde (sic) (nämlich auf eben dieser Potiorität) beruhe', so möchte man meinen, der gesuchte Grund sei wenigstens jetzt gefunden; statt dessen hält Verf. wieder die Frage für nöthig, warum denn der Besitzer durch den Besitz mehr Recht hat, als der Nichtbesitzer? (S. 288). Es tritt nun aber zu dem 'Princip' der Potiorität ein weiteres hinzu: dass wer einzelne Elemente des Eigenthums hat (Titel, Besitz), besser daran sein müsse, als wer sie nicht hat, dass absoluten Schutz das volle Recht an der Sache (Eigenthum), relativen b. f. possessio, und possessio haben müssen (S. 289). In anderer Weise entnimmt also doch auch B. dem Eigenthum den Grund des Besitzesschutzes; theoretisch hätten sich die Römer diese Verhältnisse (wiewohl es römische Theorie sein soll) noch nicht so zusammengelegt, allein der Sache nach seien sie in den praktischen Resultaten enthalten. Warum denn aber der Besitzer dem Nichtbesitzer nicht schlechthin, d. h. nicht blos in Gewalts- und ähnlichen Fällen, sondern überall, wo letzterer ohne den Willen des ersteren in dessen Besitz gekommen ist, vorgeht — warum es keine possessionis vindicatio gibt — warum selbst die Spolienklage nach des Verf. so überzeugenden Ausführungen trotz inmitten liegender Spoliation nicht gegen jeden dritten Besitzer geht, ist nicht gefragt. Statt dessen kommt noch einmal eine Frage nach dem Grunde — des Grundes der Gründe: warum denn derjenige, welcher nur ein Element des Eigenthumserwerbes hat, mehr Recht habe, als der, der es nicht hat? Ein Sprung von dem Eigenthumserwerbselement auf das Occupationsrecht, von hier aus noch einige schlüpfrige Stufen abwärts, und wir sind endlich auf dem Ur-

grunde d. i. bei dem freien Willen der Person angelangt. Die naturalis ratio des Eigenthumserwerbes durch occupatio ziehe nämlich den Schutz des Besitzes 'fast nothwendig als Ergänzung' nach sich. In der Occupirbarkeit herrenloser Sachen liege mitenthalten, 'dass der Herrschaftswille der Person, wenn er sich in wirklichem Besitze bethätigt hat, stets durch sich selbst berechtigt ist, sofern er nicht gegen fremdes Recht auftritt. Daraus folge, dass wenn eine Sache zwar nicht entschieden herrenlos, das fremde Recht aber unbekannt oder zweifelhaft ist, der Besitzer bis zu dessen Beweise im Besitze zu bleiben gleichfalls von selbst berechtigt ist, dieser ihm nicht wider seinen Willen entzogen werden darf, er also durch seinen Besitz auch ohne wirkliches Recht an der Sache relativ einen Vorzug vor jedem Nichtbesitzer hat.' Dass die Prätoren bei der Einführung der Interdicte von dieser Theorie ausgegangen seien, will Verf. selbst nicht gesagt, und würden wir unserseits auch nie geglaubt haben. Denn einmal dachten die Prätoren nicht daran, dass aus was immer für einem Grunde ein 'Recht' auf die Interdicte bestehe. Dann aber gaben sie Interdicte nicht blos wo die Sache 'nicht entschieden herrenlos', sondern auch wo sie entschieden im Eigenthum eines Anderen und dem Besitzer das zweifellos bekannt war. Eine Berechtigung endlich im Besitze zu bleiben, d. i. ein jus possidendi, gibt es nach römischer Theorie nur für den Eigenthümer und gewisse Fiduciare desselben; so lange nicht entschieden ist, ob die Sache herrenlos sei oder nicht, ist auch die Berechtigung des Besitzers in incerto; mit der Berechtigung zum Besitze hat der Besitzesschutz ja grundsätzlich nichts zu thun.

Diesen letzten Paragraphen können wir dem übrigen Buche nicht ebenbürtig halten. Wir wären unvermögend, letzteres in seinem hohen, von uns leider nicht genügend zur Anschauung gebrachten Werthe zu würdigen, wenn wir diesen Nachzügler des in sich abgeschlossenen und wuchtig durcharbeiteten Ganzen nicht preisgäben. Der Grund des Besitzesschutzes ist kein Problem für Dialektik, der sich Verf. sonst überall, aber in diesem § nur scheinbar entwunden hat. Jherings Erklärung schöpft aus dem Leben, indem sie vom Eigenthum und seinem Schutzbedürfniss ausgeht, und eine Werdegeschichte hinstellt, die natürlicherweise möglich war, das wirklich Gewordene freilich mehrfach unerklärt oder vor der Welt draussen stehen lässt; Bruns dagegen wurzelt in dem modernen 'Rechte der Persönlichkeit', das nur römisch maskirt wird. Bei Beiden aber vermissen wir zwei Dinge: einmal die Frage nach der allgemeinen Bedeutung der den Besitz weit überragenden Interdicte; dann einen Blick in die Zeit vor der Publiciana. War es denn von gar keiner Bedeutung für den Besitz, seinen Begriff und seine Gewere, dass ein grosses Gebiet nachmaligen Eigenthums, materieller Rechtlichkeit, ehedem blosser Besitz war und mehr als Besitz gar nicht sein konnte? und erhellt daraus, dass er durch Interdicte geschützt wurde, nicht wenigstens so viel, dass Gewalt, oder Friedensbruch, kurz das so sehr verfolgte Savigny-Rudorff'sche Delictsmoment zu dem Grunde des Besitzschutzes wesentlich mitgehört? Arndts (a. a. O. S. 9) nimmt es mit dem Grunde des Besitzschutzes im Vergleiche zu den Anläufen von Jhering und Bruns vielleicht etwas zu einfach; aber indem er die Vorgeschichte des Besitzes anzieht, leistet er für dessen Grund mehr, als es die glücklichste Combination ohne diese Geschichte zu thun vermag.

München. A. v. Brinz.

Friedrich Hellmann, die novatorischen Functionen der Wechselbegebung. München, Theodor Ackermann 1874. 74 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

573] Die Bejahung der Frage, ob mit der Wechselbegebung eine novatorische Funktion verbunden sein könne, sucht der Verfasser hauptsächlich durch die Darstellung der allgemeinen Voraussetzungen der Novation zu rechtfertigen; er scheint somit dem Rathe, den v. Salpius aussprach, man möge die Lösung jener Frage nicht aus dem Römischen Recht sondern aus der Geschichte des Wechsels selbst entnehmen, keinen besonderen Werth beizulegen. Entscheidendes Gewicht legt Hellmann dem Satze bei, dass die Tilgungsabsicht, der animus novandi, nicht nothwendig in dem Wechsel ausgesprochen zu sein brauche, sondern in genügender Weise schon in dem Vorvertrage, dem pactum de cambiando, zum Ausdruck gelangen könne. Damit dürfte aber die Unterstellung des Wechselzuges unter die Novation noch keineswegs bewiesen sein. Vielmehr bleibt ein erhebliches Bedenken zurück, das auch dem Verfasser nicht wohl hätte entgehen sollen. Ob das Wechselversprechen zur Novation tauglich ist, wird zwar einmal davon abhängen, inwieweit die Voraussetzungen der Novation durch den Wechsel erfüllt sind. Andererseits müssen aber nicht minder die Wirkungen beider Geschäfte in Betracht gezogen werden; und sollte sich hier eine Verschiedenheit ergeben, so würde dann der Wechsel nicht als ein Novationsvertrag bestimmt werden können. Hellmann scheint denn auch einen Anlauf nach dieser Seite hin haben nehmen zu wollen. Denn er erörtert die Frage, welche Wirkungen die Novation eines indebitum resp. eines solchen debitum, dem exceptiones anhaften, hervorbringe; und giebt auch an, wie dem Wechselrecht gegenüber die Vertheidigung des Beklagten durch Art. 82 der W.-O. beschränkt sei. Daraus folgt für uns aber der Schluss, dass die Novation, eben weil sie nichts ist als prioris debiti in aliam obligationem transfusio atque translatio, eine materiell abhängige und bedingte Obligation erzeugt, von welcher die Wechselverbindlichkeit sich wohl unterscheidet. Die Verschiedenheit der Wirkungen ist es daher, was beide Geschäfte von einander trennt, und dieselbe ist wieder durch das eigenste Wesen des Wechsels bedingt, welches solche Erscheinungen, wie sie der Novationsstipulation angehören, nicht aufkommen lässt.

Im Einzelnen möge noch bemerkt werden, dass der Verfasser durch seine Grundanschauung der Novation, welche er als eine promissio in solutum construirt, verleitet wird, die Zulässigkeit von Einreden aus der prior obligatio nach den über die condictio indebiti geltenden Rechtssätzen entscheiden zu wollen; er ist daher bei der Interpretation des Fr. 20. ad SC. Maced. 14, 6. zu durchaus willkürlichen Aufstellungen genöthigt, obwohl er gerade aus dieser Stelle hätte entnehmen können, dass die Condiktionentheorie auf die Novation nicht anwendlich ist.

Giessen. Otto Wendt.

Statistik des Lübeckischen Staates, herausgegeben vom statistischen Bureau des Stadt- und Landamtes. Heft II: die natürliche Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1846—70 (mit 8 graphischen Darstellungen auf 4 Tafeln). Lübeck, Ferdinand Grautoff 1873. XL, 133 S. 4°. Preis: Mark 3.

574] Die vorliegende Arbeit erstreckt sich in ihrem Hauptheile auf die Darstellung der wichtigsten Momente der Bevölkerungsbewegung. Der tabellarische Abschnitt stellt zunächst die Geburten nach dem Geschlecht, der legitimen oder illegitimen Abstammung, der Jahreszeit, ferner nach der einfachen oder mehrfachen, nach der lebenden oder todten Geburt zusammen; die Sterbefälle werden nach der Zeit des Todes, dem Geschlecht, Alter und Familienstand des Verstorbenen veranschaulicht. Nur für den Zeitraum von 1866 bis 1870 ist das verlebte Alter der Gestorbenen, wie allein werthvoll, für die einzelnen Altersjahre und für die Kinder bezüglich der einzelnen Monate er-

sichtlich gemacht, während für den weiter zurückliegenden Abschnitt die Alter nach grösseren Gruppen zusammengefasst sind. Bezüglich der Kindersterblichkeit ist für die letzteren Jahre auch der Unterschied der ehelichen wie unehelichen Geburt in Betracht gezogen worden. Ebenso enthält für diese Zeit die Darstellung eine Combination der Verstorbenen nach Alter und Familienstand. Bezüglich der Eheschliessungen ist die erste oder wiederholte Eingehung der Ehe, dann das Alter und der Familienstand der Getrauten unterschieden, sowie das gegenseitige Alter von Mann und Frau nachgewiesen worden. Hieran reihen sich im Anhange noch eine Reihe specieller Aufführungen, wie solche vorstehend im Titel namhaft gemacht sind. Hervorzuheben unter ihnen ist eine sehr detaillirte Uebersicht der Bevölkerungsbewegung in den Jahren 1871 und 1872. Nicht für den ganzen Abschnitt von 1845 bis 1870, auf welche sich der Hauptheil der Publication bezieht, sind die Daten in gleichmässiger Vollständigkeit beigebracht worden; begreiflicherweise beschränken sich die Mittheilungen über die älteren Jahrgänge auf die hervorragendsten Gegenstände.

Wie aus dieser kurzen Inhaltsangabe des Tabellenwerkes hervorgeht, entsprechen die behandelten Gegenstände denen, welche die meisten und vollständigeren Darstellungen über die Bevölkerungsbewegung gegenwärtig zu enthalten pflegen. Ein Moment ist indessen ganz ausser Acht gelassen, obschon ihm gerade für eingehendere statistische Untersuchungen über die socialen Verhältnisse ein besonderer Werth beigemessen werden muss, nämlich der Beruf. Derselbe ist gleich bedeutungsvoll für die sowohl bei den Geborenen hinsichtlich deren Eltern, wie bei den Verstorbenen als auch bei den eheschliessenden Männern. In Verbindung mit anderen Momenten gewährt die Herbeiziehung des Berufes die Quelle für eine grosse Reihe von Forschungen. Es ist daher sehr zu beklagen, dass derselbe, obschon er nach Ausweis der Erhebungsformulare ermittelt wird, keine Berücksichtigung gefunden hat. Allerdings erheischt die zweckmässige statistische Darstellung der Berufsverhältnisse viel Zeit und Arbeit. Da es sich hier aber um eine Bevölkerung von nur 50000 Köpfen handelt, hätten sich die Schwierigkeiten füglich überwinden lassen. Man darf bei den statistischen Arbeiten, welche sich auf eine kleinere Bevölkerung beziehen und der Hauptsache nach nur eine mittelgrosse Stadt behandeln, auch höhere Anforderungen stellen als an die grösserer Staaten. Erstere sind am meisten befähigt, das vorhandene Material bis ins Detail auszunutzen und ihren Veröffentlichungen durch Specialuntersuchungen einen Reiz zu verleihen, auf den die entsprechenden Arbeiten volksreicher Staaten verzichten müssen. Soweit indessen das Material des vorliegenden Werkes bearbeitet vorliegt, ist es mit Fleiss und Sachkenntniss zusammengestellt, so dass es eine schätzbare Unterlage für den Forscher darbietet. Besonders anzuerkennen ist dabei, dass den absoluten Grössen durchweg die Procentverhältnisse beigesetzt sind, wodurch natürlich die Benutzung der Publication wesentlich erleichtert wird.

Eine gleich eingehende Behandlung wie dem tabellarischen Theile ist der Textbearbeitung allerdings nicht gewidmet worden. Ausser einer actenmässigen Darlegung der Entwickelung und des gegenwärtigen Standes des Verfahrens zur Erhebung der Thatsachen über die Bevölkerungsbewegung wird meist nur der Inhalt der Tabellen kurz reproducirt, ohne dass weitere und zum Verständniss der gefundenen Resultate beitragende Erläuterungen hinlänglich gewährt würden. Auch auf die Ergebnisse anderer Staaten und Städte ist in einem unzulänglichen Grade Rücksicht genommen, und wo dies geschehen, vorwiegend sind die doch vielfach schon veralteten Angaben in Wappäus klassischem Werke benutzt worden. Nach zwei Seiten hin ist indessen die Textbearbeitung gründlicher verfahren: einmal in der Darlegung der Verhältnisse über die Kindersterblichkeit und sodann bezüglich des Einflusses der Cholera auf die Höhe der Sterblichkeit. Besonders dieser letztere Abschnitt macht auf grösseres Interesse Anspruch. Es steht zu erwarten, dass die Publicationen des Lübeckischen statistischen Bureaus (welches letztere noch nicht lange besteht) in der Folgezeit auch den Textbearbeitungen eine grössere Beachtung schenken werden, damit sie sich der lobenswerthen Gruppirung des Materials in den tabellarischen Uebersichten würdig an die Seite zu stellen vermögen.

Oldenburg. P. Kollmann.

---

1. **[Woldemar] Berg, die Cholera,** eine ansteckende Volksseuche, der Import und die Verbreitung derselben im Kreise Marienburg vom Jahre 1873. Eine sanitäts-polizeiliche Studie. Mit einer Karte. Marienburg, H. Hemmpel 1874. [VII], 45, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 1,50.
2. **Hermann Schauenburg, über Cholera** und die Principien der Mittel zu ihrer Bekämpfung. Würzburg, A. Stuber 1874. VIII, 68 S. 8⁰. Preis: Mark 2.
3. **Anton Vogl, Erfahrungen über Cholera,** mit besonderer Würdigung und Darlegung der Temperatur-Verhältnisse des menschlichen Körpers in den verschiedenen Stadien dieser Krankheit. [Mit 8 Temperaturtafeln auf 3 Blättern]. München, Theodor Ackermann 1874. 72 S. 8⁰. Preis: Mark 2,40.

575] Trotz der im Frühjahr 1873 von verschiedenen Autoritäten ausgegangenen Prophezeiungen hat die Cholera in Europa (seit 1866) keine allgemeine Verbreitung wieder gefunden und hat sich dem entsprechend die Fluth von Choleraschriften in engeren Grenzen bewegt. Aus dem vergangenen Jahre liegen verhältnissmässig zahlreiche Berichte vor aus England, Amerika, Frankreich, Italien, und hat man zumal in Indien, dem Stammland dieser neuesten Weltseuche, angefangen, den Spuren derselben allseitiger nachzugehen. In der deutschen Literatur sind es zumeist theoretisirende Journalartikel, die, ähnlich den Zielen, welche der Bericht der deutschen Reichscholeracommission sich setzt, entweder neue Gesichtspunkte zur Aufklärung der Naturgeschichte dieser Seuche aufsuchen wollen, oder auch neue Wege zu ihrer Bekämpfung angeben.

Ausser durch den in der Ueberschrift genannten Broschüren wird die Choleraliteratur des vergangenen Jahres noch durch eine geringe Zahl hervorragender Publicationen characterisirt, ohne deren gleichzeitige Berücksichtigung eine Abschätzung der ersteren nicht möglich ist.

Die Choleraepidemie in den Niederlanden während der Jahre 1866 u. 67. Herausgegeben durch das Departement des Innern, nebst colorirten Karten. Band 1 u. 2. Gravenhagen, bei van Weelden u. Hinzelen 1872.

Die Verbreitung der Cholera in Sachsen nach den Erfahrungen von 1832 — 1872 von Dr. H. Reinhard. Dresden, Hofbuchdruckerei 1874.

Beziehungen der letzten Choleraepidemie zu den Bodenschichten Magdeburgs, mit Karte. Aus den Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Magdeburg. Heft V. Creutz'sche Buchhandlung 1874.

Franz F. v. Gietl, die Ergebnisse meiner Beobachtungen über die Cholera vom Jahre 1831—74 in ätiologischer und praktischer Beziehung. München 1874.

Das Auftreten und der Verlauf der Cholera in den preussischen Provinzen Posen und Preussen während der Monate Mai bis September 1873. Reise-Bericht des Prof. Dr. A. Hirsch. Berlin, Karl Heymann 1874.

Dr. H. Glock. Die Choleraepidemie zu Würzburg, Juli, August und September 1873. Würzburg, Stahel 1874.

Die andere Literatur ist meist in Journalartikeln zerstreut, so namentlich die das Kaiserreich Oestreich betreffende.

Ein Fortschritt, der seit den letzten Choleraepidemien sich ganz allmählich, aber auch ganz entschieden geltend gemacht hat, spiegelt sich in der jüngsten Choleraliteratur ab, resultirend aus der traurigen Erkenntniss, dass wir von der Naturgeschichte des Choleragiftes noch sehr wenig wissen und ferner, dass wir der einmal epidemisch aufgetretenen Seuche gegenüber völlig schutzlos sind. Der von der Reichscholeracommission veröffentlichte Untersuchungsplan für die kommenden Epidemien ist von diesen Gesichtspunkten aus abgefasst. Die oben genannte Broschüre von Berg, unmittelbar unter dem Eindruck der umgebenden Epidemien und in warmer Hingebung an die schwer erreichbaren Ziele geschrieben, setzt sich ähnliche Ziele und sind die Vorschläge vielleicht noch von grösserer, unmittelbar praktischer Bedeutung, weil sie hier nicht mit einer Menge zum Theil noch hypothetischer Anschauungen vermischt sind. In einem Punkte begegnen sich die Vorschläge der gesammten Choleraliteratur des In- und Auslandes; als das wesentlichste und mit menschlicher Macht erreichbare Vorbeugungsmittel gilt überall: Aufsuchen und Vernichten des ersten eingeschleppten Contagiums, woran sich als unmittelbare Consequenz anknüpft: Erziehung des Volkes zur Erkenntniss der Gefahr, zu Wohlstand und Reinlichkeit, letzteres sowohl im Privat- als auch im Gemeindeleben (Canalisirungen, Arbeiterwohnungen, Wasserleitungen! u. s. w.).

Die Broschüre des Herrn Dr. Berg ist vor der Publication des Berichtes der Reichscholeracommission erschienen und umfasst weiter nur einen Theil des Gebietes, welches von Professor A. Hirsch im Auftrag des Reichskanzleramtes bereist und in einem Reisebericht auf seine Choleraverhältnisse hin beschrieben worden ist. Die Angaben von B. bestätigen die später von Prof. Hirsch auch gefundenen Thatsachen, dass die bisher von deutscher Seite sehr unterschätzte Communication zu Wasser im vergangenen Jahre aus dem inficirten Polen und Galizien die Cholera uns gebracht hat, und zwar nicht nur durch die Flösser, deren Kleider und Wäsche, sondern auch durch die Flosse selbst, resp. durch das Stroh, welches auf den Holztraften als Lager und Bedachung der Hütten gedient hat. Durch diese Choleraträger hat sich in vielen Fällen die Fortpflanzung des Contagiums von Ort zu Ort nachweisen lassen. — Ueber Infectionen mit unreinem Trinkwasser, das neuerer Zeit alleinig als Vermittler von Epidemien angeschuldigt wird, sind keine neuen Thatsachen beigebracht; das Proletariat war überall in bevorzugter Weise befallen, und trat das sociale Miseré, als mit besonderer Anziehungskraft begabt, hervor. Dieser Umstand macht die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Seuche ganz besonders schwierig und B. giebt eine Menge Fälle an, bei denen in ganz unverantwortlicher Weise gegen die einfachsten Schutzmaassregeln von einer unverständigen oder widerwilligen Ortsbehörde gesündigt worden ist. Auf Grund dieser Erfahrungen schlägt B. eine Reihe von polizeilichen Maassregeln vor, die den Schwerpunkt seiner Arbeit ausmachen und die, wie wir oben andeuteten, zunächst auf die Ermittelung und Desinficirung der ersten Fälle gerichtet sind: Bessere Einrichtung der Revisionsstationen an der preussischen Grenze, auf welchen die eintreffenden Flösser einer Untersuchung ihres Gesundheitszustandes unterzogen werden; strengere Anzeigepflicht; Sorge für geeignete Choleraspitäler; möglichst weit gehende Evacuation und Desinfection befallener Wohnungen; Schliessung öffentlicher Locale; Verhütung von Zusammenhäufung grösserer Volksmassen; möglichst baldige Beerdigung. Auch B. betont vor allen Dingen eine sociale Hebung der unteren Schichten. 'So lange nicht die untersten Klassen der Gesellschaft zu jener menschlichen Würde erhoben sind, welche das beste Schutzmittel gegen moralisches und materielles Elend ist, wird die Cholera das unvermeidliche Attribut der in Noth unreinlich lebenden Volksschichten bleiben, mögen diese den Hindu, den Slaven, Germanen oder Romanen angehören.'

In dem Anhang, S. 39, ist ein Entwurf der sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche von den Behörden eines Ortes, in dessen Nähe und in welchem die Cholera ausgebrochen ist, zu beobachten sind: ebenso eine Instruction für die desinficirenden Heilgehülfen, S. 44 ist der Standpunkt der Aerzte im Kampfe gegen die Cholera kurz angegeben — Alles in einer Weise, welche den Vergleich mit den Vorschriften der Reichscholeracommission in praktischer Beziehung ganz gut aushalten kann. Am Schlusse seiner Arbeit ermahnt B. noch die Behörden wiederholt, bei dem Streit, wer die Kosten der Abwehr zu tragen habe — ob Fiscus oder Commune — die Sache selbst nicht aus dem Auge zu verlieren. 'Die Behörden haben aus tausend Gründen die Pflicht, die Seuche zu überwachen und gegen dieselbe einzuschreiten, bis die Gemeinden gelernt haben, sich selbst zu schützen.' Er empfiehlt, durch eine allgemeine, nicht drückende Reichscholerasteuer die Mittel des von sanitätspolizeilicher Seite gegen die Cholera, diesen schwersten Feind des Reiches, zu führenden Kampfes aufzubringen, während nur die aus dem curativen Dienst erwachsenden Kosten von den Communen zu tragen sein sollen.

Der Königliche Kreisphysikus Dr. Hermann Schauenburg, Mitglied verschiedener gelehrten Gesellschaften, hat seine Broschüre mit dem deutschen Commando: 'An die Gewehre!' als Motto geschmückt. Verfasser ist ein sehr vielseitiger Gelehrter, der, wie ein der Vorrede angehängtes Verzeichniss seiner früheren literarischen Leistungen zeigt, sich mit Erfolg auf dem Gebiet der Augenheilkunde (die Ophthalmiatrik hat 1874 die sechste Auflage erlebt), der Sittengeschichte deutscher Hochschulen, der Kriegschirurgie u. s. w. in deutscher und französischer Sprache bewegt hat.

Die Sanitätspolizei gehört zu seiner officiellen Beschäftigung als Königlicher Kreisphysikus in Quedlinburg und ist nach der Vorrede die vorliegende Broschüre aus einem amtlichen Cholerabericht an die Königliche Behörde herausgewachsen. In der vorliegenden Form ist sie eine etwas breit zusammengesetzte Sammlung von Sanitätsmaassregeln und weiter von all den Conjecturen, die man leider heute noch braucht, wenn man eine Naturgeschichte des Cholerakeimes construiren will. Die Broschüre ist für ein grösseres Publicum bestimmt und sind aus diesem Grunde die Vergleiche, durch welche Unbekanntes im Wesen der Cholera als erklärbar verdeutlicht werden soll, erlaubt, wenngleich die Vergleiche oft sehr gewagt sind. In dem Verzeichniss der Choleravermittler fehlt kaum etwas. Angeschuldigt sind: Reisende, Cholerafüchtlinge, Eisenbahnlatrinen, Wäsche, Luftströme, Brunnenwasser, Grundwasser, Cloaken, Kanäle, Speisen, Getränke, Post, Eisenbahn, Dampf- und Segelschiffe, (ev. auch Luftballons als möglich hingestellt) unreife Früchte, Kleider und Betten. Das, was sich hieraus nicht erklären lässt, kommt auf Conto der individuellen Prädisposition. Bei mangelhafter Disposition des oder der Individuen erlischt die Seuche sporadisch. — Mit Hülfe dieser Truppen lässt sich alles erklären, aber leider wird dadurch auch unserem Wissen ein so gründliches Armuthszeugniss ausgestellt, dass der gewissenhafte Familienvater, für welchen noch besondere Maassregeln vorgeschrieben werden, zunächst veranlasst werden könnte, sich aller

Speisen und Getränke in Cholerazeiten zu enthalten. Eine solche Gründlichkeit ohne Skepsis eignet sich wohl für eine wissenschaftliche Arbeit, aber nicht für eine halbpopuläre Broschüre.

Die Belehrungen an das Publikum sind in folgenden 4 Rubriken in ansprechender, zum Theil in origineller und durch Vergleiche pikant gemachter Weise, vertheilt: 1. Abhaltung der Cholerakeime; 2. Vernichtung derselben; 3. Fernhaltung der allgemeinen und 4. der individuell prädisponirenden Momente. Diesem praktischen Theil sind Excurse auf andere Gebiete der Sanitätspolizei z. B. der Trichinose, eingewebt. Angehängt sind die Ansichten einer Anzahl selten citirter Choleraschriftsteller des In- und Auslandes und verdienen besondere Erwähnung die in Quedlinburg erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen, die sich, abweichend von den obigen Auseinandersetzungen des gelehrten Herrn Verfassers, durch Kürze und Zweckmässigkeit auszeichnen.

Stabsarzt Dr. Vogl hat die Choleraepidemie unter der Militärbevölkerung Münchens 1873 (58 Fälle von Cholera, 10 von Cholerine und 301 von Choleradiarrhoe mit 22 Todesfällen) benutzt, um die Temperaturverhältnisse des Körpers während des Choleraanfalles zu studiren. Die Arbeit Vogl's ist eine ganz hervorragende klinische Leistung, welche die früheren Beobachtungen von Güterbak, Monti, Charcot, Zorn, Firmon wesentlich ergänzt und neue Thatsachen für die Prognose und die dem entsprechende Behandlung der Choleraerkrankungen ergeben hat. Der für ein Referat zugemessene Raum ist zu eng, um die für die verschiedenen Grade der Krankheit und die Stadien derselben gefundenen Temperaturverhältnisse eingehender zu betrachten. V. hat gezeigt, dass ähnlich den anderen acuten Krankheiten, auch die Cholera ihre specifische Temperaturcurve hat, dass der eigentliche Transudationsvorgang, der das präalgide Stadium vorstellt, mit einer Herabsetzung der Temperatur (in ano et. axill.) einhergeht und dass im algiden Stadium mit Ausbildung des Collaps die Innenwärme steigt, meist unter gleichzeitigem Cessiren der Ausleerungen, ohne jedoch so hohe Temperaturwerthe zu erreichen, wie sie anderen acuten Krankheiten eigen sind. (max. im algiden Stadium bei Genesungsfällen 39,3, bei letal endigenden Fällen 40,5 an). Die Stärke der Tagesexcursionen, die Tagesdifferenz, durchschnittlich einem Anhalt entsprechend, betrug bei Cholerine 0,2° C. an; bei leichten Cholerafällen 0,7; bei schweren 2,20; bei letalen 2,7—3,4. Sehr steile Curven der Tagestemperatur gehören also constant nur schweren Fällen an. Eine gleich wichtige prognostische Bedeutung hat die Differenz der Temperatur in ano et axill. im präalgiden Stadium; sie betrug im Mittel bei Cholerinen 0,7° C.; bei leichten Cholerafällen 1,2; bei schweren 1,4 und bei letal verlaufenden 1,9.

In 25 der Arbeit von V. beigegebenen Temperaturcurventafeln sind die Typen der verschiedenen Grade und Stadien der Krankheit wiedergegeben; zweistündige Messungen in ano et axill. bei einfachen Cholerinen, bei Cholerafällen im präalgiden, algiden, urämischen oder typhösen Stadium, beim stürmischen oder langsamen Verlauf; und müssen wir behufs weiteren Details auf das Schriftchen selbst verweisen. An die ferner geschilderten Anomalien der Haut- und Nervenfunctionen und an die Sectionsbefunde reiht sich weiter eine kurze Auseinandersetzung über des Verfassers therapeutischen Standpunkt. Ernste Würdigung der epidemischen Diarrhoen, methodische Behandlung des Choleraanfalles (Frottiren mit Eis, Massirung der Muskulatur, heisse Einwickelung und Erzeugung von Schweiss durch Caffee mit Cognac, später warme und heisse Bäder u. s. w.) von Seiten des in ihren Functionen als Wärmeregulator tief gestörten Haut- und ihres Capillarsystems und absolute Verurtheilung der Opiate (excl. Morphiumeinspritzungen) charakterisiren denselben.

Da München auch in diesem Jahre wieder und in viel intensiverer Weise von Cholera heimgesucht worden ist, kann eine weitere Bestätigung und Erweiterung der in aufopferndster Weise von Vogl unternommenen Untersuchungen mit gerechtfertigtem Interesse erwartet werden.

Weimar. L. Pfeiffer.

[F.] **Senft, analytische Tabellen** zur Bestimmung der Classen, Ordnungen, Gruppen, Sippen und Arten der Mineralien und Gebirgsarten. [Zugleich Ergänzungsheft zu Leunis Schul-Naturgeschichte und Leitfaden der Mineralogie]. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1874. [IV], 102 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

576] Das vorliegende Werkchen, dessen Verf. bereits mit Auszeichnung für naturwissenschaftliche Systematik thätig war, geht von dem Grundsatze aus, 'dass jede Mineralart ebenso wie jede Pflanzen- und Thierspecies ein in sich abgeschlossenes Individuum sei.' Bei der systematischen Anordnung der Arten haben vor Allem zwei Gedanken den Verf. geleitet. 'Anerkennend dass die chemische Zusammensetzung eines Minerals bestimmend ist für das Grundwesen desselben und dass demgemäss die Mineral-Arten, welche eine qualitativ und quantitativ ähnliche Zusammensetzung haben, sich in der Masse ihrer Körper verwandt sind, wählte er demgemäss diese chemische Zusammensetzung zur Aufstellung nicht blos der Hauptabtheilungen, Classen und Ordnungen, sondern selbst noch der Gruppen, Sippen und Familien der Mineralien.' Für die Reihenfolge der Arten, Sippen u. s. w. war das Bestreben maassgebend 'einerseits dem Anfänger und überhaupt dem in die Chemie noch nicht eingeweihten Mineralogen das Untersuchen und Bestimmen eines ihm vorliegenden Minerals zu erleichtern, und andrerseits die Mineralclassen so aufeinander folgen zu lassen, wie sie im Haushalte der Natur — eine aus der andern und jede nächstfolgende aus der nächstvorhergehenden — entstanden sind und noch erfahrungsmässig wenigstens zum Theil entstehen können'. Demnach gehen die elementaren Mineralien den zusammengesetzten und von diesen die einfach- den mehrfach-zusammengesetzten voraus. Mittels einer auf S. 10 bis 24 gegebenen Anleitung zur chemischen Untersuchung der Mineralien führen die Tabellen überall bis zu der Art. Das ist unstreitig eine sehr anerkennenswerthe Leistung!

Im Einzelnen bietet das System manche nicht unbedenkliche Eigenthümlichkeiten. Aber lassen wir die Einzelnheiten auf sich beruhen und fassen die leitenden Grundsätze in's Auge, so ist schon der Begriff der Individualität auf Mineralien durchaus nicht in der Weise anwendbar, wie auf Pflanzen und Thiere. Denn was fehlt z. B. einem von Spaltungsflächen begrenzten Theilstück eines Krystalls von den wesentlichen Merkmalen des Ganzen? Dem Grundsatze der Individualität der Mineralien, wie er an die Spitze des vorliegenden Werkchens gesetzt ist, steht, um es ganz einfach und kurz auszudrücken, die Behauptung gegenüber, die Arten der Mineralien und die Arten der organischen Wesen seien nicht gleichwerthige, ja nicht einmal vergleichbare systematische Einheiten, und ferner das System des Mineralreichs sei wegen des Hinwegfalls der differenziirenden Entwickelung und des genetischen Zusammenhangs noch viel weniger gleichwerthig und vergleichbar dem Systeme der organischen Reiche. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass S.'s systematischer Leitfaden die Bestimmung vieler Mineralarten sehr erleichtert, aber es kann ebenso wenig in Abrede gestellt werden, dass er die Bestimmung vie-

ler noch nicht ermöglicht. Die Anleitung zur chemischen Untersuchung, wie sie S. giebt, bedarf vieler Erläuterungen; die Annahme der Bildung zusammengesetzter Verbindungen aus minder zusammengesetzten, wie sie nach Berzelius Lehre so wohlbegründet erschien, ist schwankend, ja hinfällig geworden. Und was ist mit der Kenntniss des Namens der Mineralart gewonnen? Nicht viel mehr, als die allgemeinen Züge der qualitativen Zusammensetzung.

Jena. E. E. Schmid.

Nachtrag zu Artikel 563.

P. Chmielowski, Bedingungen des Willens: Mark 1,20. — J. Ochorowicz, Bedingungen des Bewusstwerdens: Mark 1,80.

Adolf Schmidt, Epochen und Katastrophen. [Verein für deutsche Literatur]. Berlin, A. Hofmann & Comp. 1874. X, 405, [1[S. 8⁰. Jahresbeitrag für 7 Bände: Mark 30.

577] Der vorliegende Band enthält drei Aufsätze — Perikles, der Nika-Aufstand unter Justinian, Don Carlos und Philipp II. — die unter sich in keinem Zusammenhange stehen und also jeder für sich betrachtet werden dürfen.

a.

Den gewählten Titel rechtfertigt von den drei in dem inhaltreichen Buch vereinigten Aufsätzen namentlich der erste und umfänglichste 'Perikles und sein Zeitalter'. Nach einer einleitenden Orientirung über die Stellung dieser Epoche innerhalb des grossen Entwicklungsprozesses der menschlichen Cultur — dem Verf. ist Perikles nicht nur der Vertreter einer Aera oder eines grossen Culturvolks, sondern zugleich 'auch der eigentliche Repräsentant eines ganzen Weltalters und einer universalen Entwicklungsstufe der Menschheit' (S. 5) — folgt in glücklicher Gruppirung und kräftigem Umriss das Gemälde Athens in der Periode seiner politischen und geistigen Hegemonie, in dessen Centrum Perikles gestellt ist. Oder richtiger: die Geschichte Griechenlands und Athens von der Gründung des Seebundes bis zum Ausbruch des peloponnesischen Kriegs, die Gegensätze und Reibungen der rivalisirenden Staaten und Parteien, die gewaltigen Erfolge und ungehemmten Herrschaftsansprüche des attischen Staats in seiner äussern Machtentfaltung und die politischen, socialen, militärischen Reformen der attischen Verfassung in ihrem consequenten Fortschritt zur reinen Demokratie, die moralische, intellektuelle und ästhetische Bildung der Gesellschaft und die nachhaltige Blüthe des künstlerischen Schaffens in Wort und Bild — All dies bildet das Piedestal, auf welchem sich die glänzende, herrschgewaltige Gestalt des Perikles in einsamer Grösse erhebt. Die verschwenderische Vorliebe des Verf. für seinen Helden, die jede Bewegung der an Tendenzen, Ideen und Eroberungen auf allen Gebieten so unvergleichlich fruchtbaren Zeit auf die persönliche Initiative des Einen zurückführt, muss bei dem Zustand unserer Quellen vielfach zu gewagten Combinationen und zweifelhaften Stützen greifen: aber auch wer sich zu Widerspruch veranlasst sieht, wird anerkennen, dass gerade dadurch die Einheit der allseitigen Betrachtung und das dramatische, ja tragische Interesse dieser 'Epoche und Katastrophe' unmittelbar zur Geltung kommt, welches bei dem grösseren Leserkreis, für den diese Aufsätze bestimmt sind, dem Gegenstand Verständniss und Antheil sichert. Die sämmtlichen so mannigfaltigen Entwürfe des Perikles ordnen sich nach dem Verf. zu einem geschlossenen System, als dessen bestimmenden und einigenden Grundgedanken er die Idee der Begründung einer panhellenischen nationalen Einheit, eines ganz Hellas umfassenden Staatenbundes unter der Führerschaft Athens auffasst (S. 17 ff.). Ohne die Ausführbarkeit einer Idee, die in dem Stammesbewusstsein und dem Partikularismus der griechischen Staaten unüberwindliche Gegner hatte, zu diskutiren, und ohne den freien, über den engen Parteifanatismus weit erhabenen Geist des grossen Staatsmannes zu verkennen, wird man zweifeln müssen, ob die bezeugten Maximen und Resultate der perikleischen Politik mit einer solchen Grundidee in Einklang stehen. Die einzige Thatsache, welche derselben einen Anhalt zu gewähren scheint, die von Plutarch Per. c. 17 berichtete erfolglose Berufung eines nationalen Congresses nach Athen (nach dem Verf. S. 53 zu Ende d. J. 460) hätte, soweit sie mehr als eine Demonstration beabsichtigte, auch im besten Fall des Gelingens nur etwa die Bildung einer Amphiktyonie alten Stils erzielt: andererseits war die delisch-attische Symmachie schon in ihrer ursprünglichen, von Perikles vorgefundenen Verfassung sehr wenig geeignet, als Prototyp eines nationalen Staatenbundes der 'panhellenischen Bundesidee' Anhänger zu werben. So richtig S. 146 ff. in der athenischen Bundespolitik der Uebergang von dem föderalistischen Princip zum unitarischen gewürdigt ist, so bedenklich erscheint es, das consequent durchgeführte System der Centralisation, wie es uns gerade für die Zeit der perikleischen Machthöhe die inschriftlichen Akten in seltener Anschaulichkeit vorführen, lediglich aus einer 'Missstimmung' des leitenden Staatsmannes über die Vereitelung seines Lieblingstraums ableiten zu wollen. — Besonders fesseln in der knappen und doch gehaltvollen Ausführung die Partieen, welche den Gesellschaftskreis des Perikles, die moralischen geistigen und künstlerischen Impulse und die Kunstblüthe Athens mit ihren Wirkungen schildern. Das Bild der Aspasia von den Entstellungen der Skandalsucht und Anekdotenjägerei befreit und in unverfälschter Reinheit und ursprünglichem Zauber hergestellt zu haben, bleibt ein wesentliches Verdienst des Verf. Dagegen wird der Prozess und Tod des Phidias noch in der traditionellen Form erzählt, die seit Sauppe's Untersuchung (Gött. Nachr. 1867 Nr. 10) als antiquirt zu betrachten ist. Das bunte Parteitreiben in Athen wird durch scharfe Schlaglichter, wobei sich Analogieen mit heutigen politischen Zuständen meist ungesucht ergeben, dem modernen Verständniss nahe gebracht. Nur für eine 'orthodoxe Priesterpartei' und gar für 'hierarchische Umtriebe' (S. 154) sehe ich im alten Athen wie in Griechenland überhaupt keinen Raum. An dem Verbot der Maskenfreiheit der Komödie war die geistliche Orthodoxie so gewiss unschuldig, als religiöser Glaube und Kultus von der Komödie nie eine Gefahr zu befürchten hatten. (Hat es doch auch für den Verf. nichts Befremdendes, dass in dem Asebieprozess der Aspasia der Komiker Hermippos als Ankläger figurirt.) — Den chronologischen Bestimmungen, welche in wesentlichen Punkten von den herkömmlichen abweichen, liegen nach des Verf. Angabe detaillirte Untersuchungen zu Grunde, deren Mittheilung wir gespannt entgegensehen. Auch für andere eigenthümliche Resultate seiner Forschung, z. B. die Echtheit der Schrift des Stesimbrotos, die Realität und wahre Bedeutung des kimonischen Friedens u. a. verheisst uns derselbe eine anderweitige kritische Begründung. Besonders dankenswerth sind die genauen und vollständigen Quellennachweise in den Anmerkungen.

Jena. R. Schöll.

b.

Die folgenden Bemerkungen beziehen sich allein auf den dritten Aufsatz, in dem der Verf. ein von dem Referenten früher schon behandeltes Thema einer neuen Erörterung unterzieht. Bekanntlich haben sich

an der Lösung des Don Carlos-Problemes schon viele Historiker versucht. Von den Vermuthungen und Hypothesen hinweg hatte die Veröffentlichung von Gachard 1862 endlich auf einen festen und sicheren Boden geführt. Auf Grund dieser Publication und einiger auch von Gachard noch nicht berücksichtigten archivalischen Mittheilungen habe ich 1864 versucht, die Frage der Entscheidung näher zu führen (Histor. Zeitschrift XI): als unhistorisch und unbeglaubigt erschienen darnach mehrere bisher noch nicht definitiv beseitigten Annahmen, wie die einer dem Protestantismus zugeneigten Gesinnung, die eines Liebesverhältnisses des Prinzen zu seiner Stiefmutter; und als Grund seines unglücklichen Endes schien sich mit mehr oder weniger grossen Wahrscheinlichkeit eine innere Verkehrtheit im Prinzen selbst ergeben zu haben; mit der grössten Vorsicht waren aber alle Andeutungen über die eigentliche Natur dieser Verkehrtheit im Prinzen zu behandeln; jede allzu sichere Schlussfolgerung wurde behutsam vermieden. Nachher hatten erneuerte Erwägungen und Betrachtungen des Quellenmateriales es mir doch als möglich und erlaubt gezeigt etwas bestimmter das Urtheil über Natur und Charakter des Prinzen zu formuliren: davon legte Zeugniss ab der 1869 gedruckte Vortrag über Don Carlos (Berlin, Lüderitz). Ich war der Meinung, dass einstweilen bis zur Entdeckung neuen Materiales damit die Untersuchung zu einem vorläufigen Haltepunkt gelangt sei. Durch dies hier zu besprechende Buch werde ich jetzt belehrt, dass es möglich ist, die ganze Basis, auf der die neueren Arbeiten über Don Carlos sich bewegen, in Frage zu stellen, alles was die neuere Archivforschung herausgebracht zu haben glaubt, durch eine kritische Betrachtung auf den Kopf zu stellen und zu dem romanhaften, von Schiller verherrlichten Don Carlos wenigstens eine annähernde Rückkehr zu ermöglichen. Wenn jemals, so haben wir hier einen 'Rettungsversuch' radikalster Natur vor uns. Mit nicht genug zu bewundernder Ausdauer, mit dem Aufgebote ausserordentlichen Scharfsinnes, mit Witz und Feuer führt der verehrte Herr Verf. seine geistreiche Paradoxie durch, — aber nicht ein einziges der aktenmässigen Zeugnisse hat er durch sein kritisches Sturmlaufen wirklich erschüttert. Oder sollte man wirklich der einleitend vorgebrachten Parallele zwischen dem jungen Prinzen Friedrich, über den auch allerlei Schlimmes in den Aeusserungen seines Vaters bis zur Katastrophe von 1730 zu lesen ist und dem spanischen Infanten, den sein Vater systematisch verläumdet habe, sollte man wirklich dieser in allem Ernste ausgebeuteten Parallele irgend welche Bedeutung beilegen wollen? Ist denn das nicht grade bei Friedrich dem Grossen das entscheidende, dass aus dem ungezogenen und nichtsnutzigen Burschen, mit dem seine Mutter und die welfische Familie derselben ein frevelhaftes Spiel getrieben und den zu tadeln und zu strafen sein königlicher Vater allen Grund gehabt hat, sich im Lebensalter von 19 Jahren der einzige Fürst herausgearbeitet hat, dessen Grösse nicht genug gepriesen werden kann? Wo ist hier die Möglichkeit, in der authentischen Geschichte des Spaniers irgend etwas, auch nur ganz entfernt ähnliches, ausfindig zu machen? Nein, mit derartigen Einfällen und Scherzen wird die Beweiskraft authentischer Dokumente nicht vernichtet.

Das kritische Fundament Schmidt's ist die Behauptung, alles ungünstige, was wir von Don Carlos hören, sei 'absichtlich ausgestreutes Hofgerücht, das für den unbefangenen Forscher den Stempel systematischer Verdächtigung des Infanten an der Stirn trägt'; Philipp habe den principiellen Gegensatz zwischen der Richtung seines Sohnes und der seinigen schon früh herausgefühlt, ihn zu vernichten deshalb sich entschlossen und durch wiederholte systematische Lügen über seinen Sohn die Leute auf den vorzeitigen Untergang desselben vorbereitet. Nehmen wir für einen Augenblick dies an, so drängt sich uns doch sofort der Einwurf auf: wenn dem so wäre, weshalb hat Philipp dann 1562—1568, sechs Jahre lang es für nöthig gehalten zu lügen? musste er nicht fürchten sich einmal zu verrathen, die Wahrheit an den Tag kommen zu lassen? weshalb wollte er nicht lieber gleich den Schlag führen? weshalb noch erst allerlei Experimente mit dem Sohne machen, z. B. im Staatsrath ihn beschäftigen? tel est notre plaisir, wäre die einzig mögliche Antwort auf eine so zudringliche Frage. Aber mag das Benehmen Philipps noch so unbegreiflich erscheinen, damit wäre der Gegenbeweis gegen Schmidt noch nicht geführt. Prüfen wir, was er zur Unterstützung seiner negativen Kritik der spanischen Aussagen über Don Carlos anführt. Er beruft sich auf die Zeugnisse des französischen und des österreichischen Gesandten, welche von der tendenziös verbreiteten höfischen Ansicht sich theilweise unabhängig gemacht und theilweise günstigeres über den Prinzen erzählt haben sollen. Wir geben zu, das ist die Hauptfrage in seiner Kritik: alles andere, was Schmidt noch anführt, ist nur nebensächlich; alles hängt ab von der Frage, ob er mit Recht auf die Berichte der Franzosen und Oesterreicher sich berufen darf. Die Gesandten grade dieser Mächte hatten das grösste Interesse an dem Prinzen; sie besassen sicher auch die besten Mitttel zu selbständiger Information zu gelangen: bieten nun wirklich ihre Aussagen das Material, das dazu angethan wäre, die Erklärungen Philipps und seiner Staatsmänner über Don Carlos Lügen zu strafen und haltbare Anhaltspunkte zu der günstigeren Charakteristik von Schmidt zu liefern?

Die französischen Berichte kennen wir aus den Mittheilungen von Paris, Gachard und Du Prat. Es ist nicht möglich, hier alle einzelnen Aeusserungen oder nur die wichtigeren aus ihnen anzuführen; die französischen Gesandten, die durch die Königin, eine französische Prinzessin sich gut informiren konnten, registriren die Krankheitsfälle des Prinzen, sie erzählen einzelne gelegentliche Redensarten und Handlungen desselben; sie sprechen auch von seiner indisposition und imbécillité; sie geben, Saint-Sulpice am 1. November 1563 und Fourquevaulx am 21. November 1565, (Gachard S. 224. 268) ihr Urtheil ab über Don Carlos' Untauglichkeit zu politischen Geschäften; — allerdings wer diese Urtheile aus dem Zusammenhange, in dem sie stehen, und aus der Zusammengehörigkeit mit den früheren Berichten derselben Diplomaten herausreisst und sie ganz isolirt für sich betrachtet, der kann möglicher Weise aus ihnen Andeutungen auf politische Differenzen zwischen Philipp und Carlos herauslesen; aber ist das ein Verfahren oder eine Interpretationsmethode, das irgend ein unbefangener Forscher billigen kann? Wenn man nicht von vorneherein das Lügensystem Philipps als Basis der Erklärung aller Depeschen und aller Vorgänge mitbringt, dann liefern auch jene französischen Notizen nichts als bestätigende Daten zu den Erklärungen des spanischen Hofes, mit denen Schmidt sie in Gegensatz zu stellen sucht. Ich kann in der That nicht zugeben, dass an irgend einer Stelle eine Mittheilung des französischen Gesandten an und für sich zu der Verdächtigung der offiziellen oder offiziösen Erklärungen der spanischen Regierung Anlass giebt. Eine ganz andere Beweiskraft wohnt auf den ersten Blick der Berufung Schmidt's auf die österreichischen Berichte bei. Es hatte bekanntlich Dietrichstein (dessen Berichte Koch uns kennen gelehrt hat), als er 1564 nach Spanien kam, am 22. April 1564 eine Charakteristik des Prinzen gegeben, aus der alle die ungünstigen Schilderungen der Neue-

ren herzuleiten sind. Nun macht Schmidt geltend, dass dies Bild Dietrichsteins auf den ihm zugetragenen Einflüsterungen der spanischen Hofleute beruhe, dass er aber, nachdem er den Prinzen selbst kennen gelernt, einen 'förmlichen Widerruf' seiner früheren Darstellung gegeben (Schmidt S. 290 mit Beziehung auf Koch S. 122 und 125 ff.). Ist dies Citat richtig oder ist es vollständig? Nein, auch hier ist aus der langen Reihe der Depeschen Dietrichsteins eine einzelne Aeusserung herausgegriffen, die im Zusammenhang bei weitem nicht die Tragweite hat, als es in der Isolirung zunächst aussehen möchte. Dietrichstein's Mittheilungen über den Prinzen befleissigen sich vollständig und objectiv zu sein; was er hört und was er sieht, schreibt er nach Hause, günstiges und ungünstiges. Der Prinz erscheint ihm zuweilen vernünftiger, als zu anderen Zeiten; er wird zeitweise irre und schwankt in seiner Meinung; immer aber kehrt er dann zu dem ersten Urtheile, zu jener ersten Charakteristik als der richtigen zurück; so selbst in derselben Depesche vom 29. Juni 1564, auf die Schmidt allen Nachdruck legt, so am 11. Juli, 24. November 1564. Wenn Dietrichstein selbst mit einem Urtheil über das ihm bis zum letzten Grunde lange nicht ganz klar gewordene Verhältniss sich herauswagt, so klingt seine eigene Meinungsäusserung sehr entschieden ungünstig für Charakter und Wesen des Prinzen, so z. B. am 22. Oktober 1565, 10. August 1566, 10. März 1567; nach der Katastrophe beruft er sich ausdrücklich zur Erklärung derselben auf seine anfangs (d. h. 22. April 1564) geschriebene Schilderung des Prinzen (Dep. v. 21. Januar 1568); und sein Schlussurtheil lautet 13. April 1568: 'wer nicht interessirt oder passionirt ist, gibt Philipp Recht, dass er billige und gerechte Ursachen gehabt zur Einsperrung des Sohnes' (Koch 212). Auch den österreichischen Depeschen gegenüber gilt unsere Forderung, dass man nicht auf ein einzelnes Wort des gewissenhaft berichtenden und eben deshalb alle wechselnden Eindrücke wiederspiegelnden Berichterstatters allein sich verlassen, sondern den Zusammenhang der ganzen Berichterstattung im Auge behalten soll. Das ist nicht 'Hyperkritik', auf die Schmidt nicht gut zu sprechen ist, sondern das ist nichts weiter als nothwendige historische Kritik.

Auch sonst kann ich die Methode des Beweisführung an vielen Stellen nicht billigen. Ich halte es für ganz unstatthaft, dass Schmidt den Abscheu, den er selbst heute vor den scheusslichen Thaten der Inquisition empfindet und so kräftig wie er nur will zu äussern das vollste Recht besitzt, deshalb auch ohne weiteres in die Seele des spanischen Prinzen hineinträgt (S. 267. 269). Schon Gachard hatte gegen Llorente es gerügt, dass für die Annahme, die Autodafe's von 1559 hätten den Prinzen mit Abscheu erfüllt, ein historischer Beweis nicht vorhanden sei (S. 47); ich hatte diese Bemerkung ausdrücklich wiederholt, — und nichtsdestoweniger fällt Schmidt in denselben Ton wie Llorente, ohne auch nur den Versuch zu machen, durch Beweise diese für seine ganze Erörterung allerdings recht drastisch wirksame Erfindung zu stützen. — Die Fabel einer Liebesneigung des Prinzen zu seiner Stiefmutter soll durch Brantome beglaubigt erscheinen (S. 271): einige Worte desselben sind ganz richtig citirt. Aber wer mehr als diese Worte, wer das ganze Kapitel bei Brantome nachliest, wird mir zustimmen, dass diese Ausgeburt einer unreinen und schmutzigen Phantasie schwerlich ein Anrecht auf ernsthafte Würdigung und Benutzung besitzt. — Schon bei der Rückkehr Philipps nach Spanien 1559 weiss Schmidt von einem wachsenden Widerwillen' des Prinzen gegen seinen Vater zu erzählen (S. 270). Dem Mangel eines Citates für diese Behauptung stelle ich den Satz entgegen, dass in jener Zeit davon noch keine Spur zu sehen ist; ja der von Schmidt besonders bevorzugte französische Gesandte meldet erst im Juni 1564, dass Don Carlos anfange widerspänstig sich gegen den Vater zu zeigen (Gachard S. 225). — Die schwerwiegende Behauptung, Don Carlos habe gegen Ende 1564 'Meinungen kundgegeben, die eine oppositionelle Auffassung, in kirchenpolitischer und in reinstaatlicher Beziehung, an den Tag legten' (S. 318) steht wieder ohne Beweise in der Luft — 'es ist nicht unwahrscheinlich oder' er dürfte . . . haben' gilt uns nicht als Beweis, ebensowenig kann ich zugeben, dass Schmidt die gut bezeugte Misshandlung des königlichen Marstalles durch Carlos durch sein 'möglicherweise, vielleicht' (S. 344) aus der Welt geschafft hätte; dadurch dass man Vermuthungen ausspricht, wie wohl eine Geschichte hätte sein können, widerlegt man doch nicht einen vorhandenen Bericht aus gleichzeitiger Quelle! — So gerne ich die Consequenz und Folgerichtigkeit des einmal von Schmidt eingeschlagenen Weges anerkenne und so sehr ich an vielen einzelnen Stellen die Geschicklichkeit bewundere, mit der die Einzelheiten der Ueberlieferung verwerthet oder beseitigt sind, ebenso bestimmt habe ich geglaubt, die Mängel und Willkürlichkeiten hier scharf und unumwunden bezeichnen zu sollen: eine möglicherweise irreführende Einwirkung dieser scheinbar so kritisch auftretenden Arbeit auf die Auffassung der nicht in der Sache orientirten Kreise galt es von vorneherein abzuwehren (wer in Deutschland interessirte sich nicht für Don Carlos?!); es galt Vorkehrung zu treffen, dass nicht Schmidt's Don Carlos ähnlich ausgebeutet werde, wie vor einigen Jahren Bergenroth's Juana. Es mag schliesslich erlaubt sein, dass ich dieser Polemik noch eine positive Notiz anfüge: ich habe neuerdings im Wiener Archive eine vertrauliche aber amtliche Erklärung der spanischen Regierung an Kaiser Ferdinand entdeckt, vom März 1562, durch welche neben der körperlichen Kränklichkeit des Prinzen auch seine geistigen Mängel, sein Schwachsinn (falta en juizio, ser y entendimiento) als Grund für den Aufschub seiner Verheirathung bezeichnet werden. Der kaiserliche Gesandte setzt bei Uebermittelung dieser Eröffnung aus seiner eigenen Erfahrung und Beobachtung hinzu, dass er leider sagen müsse, in Wirklichkeit (en realidad de verdad) sei jene Angabe begründet. Wir sehen, Dietrichstein's Vorgänger in Madrid hatte schon dasselbe Urtheil, das D. selbst in seinen Depeschen ausspricht. Das 4te Heft der Historischen Zeitschrift enthält die Mittheilung dieses Documentes.

Königsberg. W. Maurenbrecher.

Reinhold Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge. Band I. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1874. X, [I], 346 S. 8⁰. Preis: Mark 8.

578] Der Verf. beabsichtigt in der hier begonnenen Publikation 'theils durch Detailforschung theils durch Mittheilung seltener oder noch unbekannter Quellen die historische Erkenntniss jener grossen völkergeschichtlichen Bewegungen (der Kreuzzüge) zu fördern'. Durch diesen doppelten Zweck musste der vorliegende Band freilich ebensoviel an äusserlicher Einheit des Inhaltes einbüssen, als er andrerseits an Werth gewonnen hat. Auf zwei Abhandlungen über die 'Kreuzfahrt des Kaisers Friedrich II.' (S. 1—112) und über die 'Kämpfe Saladins mit den Christen in den Jahren 1187 und 1188' (S. 113—208) folgen 'Auszüge aus dem Werke Kamâl ad-dîns: Die Sahne der Geschichte Halebs, übersetzt von Silv. de Sacy', welche der letztere aus einer Pariser Handschrift für Wilken angefertigt hatte und welche später an die Berliner Bibliothek gekommen waren. Sie betreffen die Geschichte

Vorderasiens von 1095—1174, und obwohl schon Wilken von ihnen reichlichen Gebrauch gemacht hat (und aus ihm Sybel und Kugler), wird der vollständige Abdruck sehr willkommen sein, da die Veröffentlichung des cod. Paris., wie der Verf. in Erfahrung gebracht hat, nicht sobald zu erwarten steht und diese selbst für den des Arabischen unkundigen Geschichtsforscher ohne Nutzen sein würde. Der Verf. war aber vermöge der ihm von vielen Seiten gewordenen Unterstützung im Stande, auch schon den vorangehenden Abhandlungen wichtige Abschnitte arabischer Autoren in Uebersetzungen beifügen zu können und andere Belege, welche unser Quellenmaterial in erfreulicher Weise vermehren. Auf den Inhalt der Abhandlungen selbst näher einzugehen, verbietet das Detail, das dabei zur Sprache kommen müsste. Soll ich ein Urtheil abgeben, so würde ich den 'Kämpfen Saladins' den Preis zuerkennen, sowohl wegen der ganz besonderen Schwierigkeit des hier bewältigten, weit zerstreuten und nicht immer leicht zugänglichen Materials als auch wegen der erweiterten Kenntniss eines Gegenstandes, der seit einem halben Jahrhundert nicht wieder bearbeitet worden war. Aber auch die Abhandlung über die 'Kreuzfahrt Friedrich's II.' — zuerst 1872 als Programm erschienen, dann nach Kestner's recht verdienstlicher Dissertation (Göttingen 1873) und mit Hülfe der vorher erwähnten neuen Quellen einer Durcharbeitung unterzogen — hat die Geschichte jenes Kreuzzugs, wie ein Vergleich mit dem bezüglichen Abschnitte meiner Gesch. Friedr. II. lehrt, so weit gesichert, dass da wohl kaum noch etwas zu thun bleibt, wenn wir wie billig unbedeutende Einzelheiten bei Seite lassen. So wäre z. B. bei dem Schreiben Al-Kamils an den Papst (S. 83 Anm. 270) gegen Riezler, der es nach 1238, und gegen Huillard-Bréholles, der es nach 1246 versetzt, auf die Stellung dieses Stückes in den päpstlichen Registerbüchern Rücksicht zu nehmen gewesen (s. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 647); doch hat der Verf. ohnehin das Richtige getroffen.

Die Ausstattung des Buches, dessen Herstellung in Folge der Umschreibung arabischer Namen gewiss bei Satz und Correktur grosse Mühe gemacht hat, ist vortrefflich. Möge es dem Verf. bei der Fortsetzung des Werkes belieben, seinen Fleiss auch dem speciellen Antheil der Deutschen an den Kreuzzügen zuzuwenden, einem Gebiete, auf welchem noch viel nachzuholen ist.

Heidelberg. Winkelmann.

Theodor Henner, die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg. Wirzburg, A. Stuber 1874. [VI], 150, [1] S. 8°. Preis: Mark 3.

579] Gegenüber dem seit Jahrhunderten lebendig gebliebenen Streite über Entstehung und Umfang des Wirzburger Ducats war eine neue Untersuchung der Frage sehr wohl am Platze, besonders wenn sie mit derjenigen Ruhe und Besonnenheit geführt wird, wie es hier geschehen ist. Ref. ist in der erfreulichen Lage, ihren Ergebnissen, abgesehen von Einzelheiten, durchweg zustimmen zu können. Der Wirzburger Ducat ist wirklich, wenn sich auch zu Zeiten und anscheinend schon sehr früh der Anspruch auf herzogliche Gewalt über Ostfranken daran knüpfte, weiter Nichts gewesen als ein Titel, welcher allein die Reichsunmittelbarkeit des Bischof's und die Landesherrlichkeit im Gebiete des Hochstifts ausdrückte, und der Verf. hat mit Fug hervorgehoben, dass mit gleichem Rechte z. B. der Bischof von Bamberg sich hätte Herzog nennen resp. diesen Titel für seine territoriale Stellung vom Reiche erlangen können. Was dagegen die Entstehung des Ducats betrifft, so hätte der Verf., wie ich meine, ganz gut etwas radikaler zu Werke gehen können. Die kaiserliche Urkunde von 1120, in der Wirzburg nachweislich zum ersten Male die 'dignitas iudiciaria in tota orientali Francia' verbrieft wird, scheint mir ganz unzweifelhaft auf die Fälschungen von angeblich 1018, 1032 und 1049 mit ihrer 'iurisdictio in toto ducatu orientalis Franciae' u. s. w. zurückgeführt werden zu müssen; ich halte es nicht blos mit dem Verf. S. 118 für 'möglich', sondern für so gut wie gewiss, dass Bischof Erlung, bedroht durch das staufische Herzogthum über Franken, damals zu solchen Fälschungen gegriffen hat, um sich nach dieser Seite hin für alle Fälle der Zukunft sicher zu stellen, — zu Fälschungen, die sich erstens, wie ich allerdings glaube, auf eine ächte Urkunde von 1018 stützen konnten und zweitens durch die öffentliche Meinung erleichtert wurden, welche, wie die bekannte Stelle des Adam Brem. zeigt, dem Wirzburger Bischofe schon längst herzogliche Gewalt beilegte. Der Verf. bringt selbst S. 117. Anm. 1. einen Beleg für die Ansicht bei, dass schon vor den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts irgend welche derartige Urkunden existirt haben, und so ist er am Ende nur durch übergrossen Respekt vor der Autorität der Stumpf'schen Kaiserregesten von einer entschiedenen Annahme dieser 'Möglichkeit' zurückgehalten worden. Stumpf Nr. 1708 erklärt nämlich, dass jene Fälschungen erst 'um 1165 unter dem Bischofe Heinrich II. geschrieben worden. was sich mir aus der genauen paläographischen Untersuchung und Vergleichung als unzweifelhaft feststehendes Resultat ergeben hat', und dann kann natürlich Erlung nicht ihr Urheber sein. Ich für meinen Theil hege aber bescheidene Zweifel, ob wir wirklich schon dahin gelangt sind, das Alter einer Schrift bis auf ein Jahrzehend genau bestimmen zu können, und ich bin vielmehr geneigt, solchen rein äusserlichen Gründen innere vorzuziehen, die z. B. in unserem Falle die Fälschung in die Jahre 1116—1120 d. h. in die Zeit Erlung's verweisen. Freilich hat dieser, wie der Verf. sehr hübsch nachgewiesen hat, auch mit der Urkunde von 1120 noch keineswegs eine förmliche Anerkennung des Ducats über Franken erlangt, obwohl sie allenfalls so verstanden werden konnte, nach Erlung's Absicht wahrscheinlich so verstanden werden sollte und auch so verstanden worden ist. Die Reichsregierung blieb sich dessen, was sie gewährt hatte, vollkommen bewusst und den erneuerten Praetentionen der Wirzburger Bischöfe gegenüber (S. 122) hat Friedrich I. in dem Privilegium vom 10. Juli 1168, in welchem urkundlich der Ducat selbst zum ersten Mal genannt wird, wohlweislich doch eben nur von einem ducatus Wirceburgensis, nicht Franciae gesprochen, obwohl jene Fälschung, wie meines Erachtens gerade die Stelle über die bargildi beweist, auch auf dieses für die Folgezeit den Grund legende Privileg von Einfluss gewesen ist. Indem nun die nächste Erweiterung desselben von König Philipp herstammt (S. 134), ist schwer zu begreifen, wie gerade Philipp nach seinem Tode angeklagt werden konnte, das Bisthum geschädigt zu haben. Arnold. Chron. Slav. VII, 13. Eine Aufklärung dieser mir immer noch räthselhaften Klage wäre zwar sehr erwünscht gewesen; indessen lag diese Sache dem Verf. ziemlich fern, der im Uebrigen, wie nochmals hervorgehoben werden soll, seiner Aufgabe durchaus gerecht geworden ist, ohne sich gar zu sehr in Einzelheiten zu vertiefen. Zu besonderem Verdienste gereicht ihm die pietätsvolle Berücksichtigung der nur zu oft vornehm bei Seite gelassenen älteren Literatur.

Heidelberg. Winkelmann.

Hugo Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. Band I, Hälfte 1: enthaltend die Bereitung des Brotes und die Verarbeitung der Gespinnstfasern. Leipzig, B. G. Teubner 1874. 1—194. S. 8°. Preis: Mark 5,60.

580] Von den wissenschaftlichen Forschungen, welche uns die Kenntniss des antiken Lebens zu erschliessen

suchen, sind die mechanischen Arbeiten des gewöhnlichen Lebens verhältnissmässig wenig berücksichtigt worden. Es erklärt sich dies allerdings zur Genüge theils dadurch, dass die uns erhaltenen Reste der alten Literatur für diesen Gegenstand wenig bieten, da diejenigen Männer, deren Schriftwerke wir besitzen, Kreisen angehörten, welchen es niedrig und unangemessen erschien, jenen Arbeiten eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dass sie dieselben gelegentlich einmal mit einer flüchtigen Bemerkung berührten, theils dadurch, dass die Philologen und Alterthumsforscher der Neuzeit wenig Neigung und Sachkenntniss zu einer eingehenden Beschäftigung mit derartigen Dingen besassen. Gleichwohl liessen schon die auf uns gekommenen Proben von Erzeugnissen des antiken Handwerkes, unter denen nicht wenige Zeugniss von einer hohen Vollkommenheit der Technik ablegen, es als eine dankbare Aufgabe erscheinen, dieser Technik im Einzelnen genauer nachzuforschen, ganz abgesehen davon, dass aus solchen Untersuchungen ein beachtenswerther Nutzen für die Culturgeschichte erwachsen kann, die doch, wenn sie nicht ein einseitiges Bild entwerfen will, sich nicht auf die Schöpfungen des Geistes beschränken darf. Eine umfassende Darstellung des Verfahrens, welches die einzelnen Handwerke bei ihren Arbeiten in Anwendung brachten, wird daher gewiss von vielen Seiten mit Dank aufgenommen werden, zumal da sich in neuerer Zeit die Alterthumsforschung mehr als früher den socialen Verhältnissen zugewendet hat.

Von einer solchen Darstellung liegt uns hier der Anfang vor. Wenn der Verfasser in dem voraufgeschickten Prospectus verspricht, die bisher gewonnenen Resultate gewissenhaft zu benutzen, die literarischen Quellen der Alten in möglichster Vollständigkeit heranzuziehen und die Monumente, insofern sie Darstellungen gewerblicher Thätigkeit bieten oder in Werkzeugen oder Erzeugnissen der Industrie bestehen, zu berücksichtigen, so hat er in dem vorliegenden Theile dieses Versprechen unter Aufwendung von grosser Sorgfalt und mühevoller Arbeit erfüllt. Einigermassen ist allerdings bei den hier behandelten Gebieten der Industrie die Arbeit dadurch erleichtert worden, dass unter den Quellen die Monumente keine bedeutende Rolle spielen und dass es nicht an Vorarbeiten fehlte, dass vielmehr gerade hier einige ganz treffliche Arbeiten eine nicht zu unterschätzende Hülfe gewährten. Bei weitem schwieriger wird sich die Aufgabe bei den Gewerben stellen, deren Erzeugnisse in nicht geringer Zahl vorhanden sind, so dass eine umfängliche sachkundige Untersuchung in Bezug auf die angewendete Technik erforderlich werden wird.

Der Verfasser behandelt nun die Handwerke der Griechen und Römer gemeinschaftlich in der Weise, dass er das technische Verfahren in zusammenhängender Darstellung zur Anschauung zu bringen und zu gleicher Zeit die von beiden Völkern für die Materialien, Werkzeuge und Hantierungen gebrauchten Ausdrücke festzustellen sucht. Er verspricht dies in einer lesbaren auch dem Nicht-Philologen verständlichen Darstellung zu thun. Wenn dies Versprechen nicht durchweg besonders glänzend erfüllt ist, so verkennen wir nicht die grossen Schwierigkeiten, welche es hat, der nothwendigen häufigen Aufzählung von Einzelheiten, namentlich von blosser Terminologie fremder Sprachen eine lesbare Gestalt zu geben und Sammlungen, die vielfach nur in Bruchstücken bestehen können, zu einer ansprechenden einheitlichen Darstellung zu verarbeiten. Die Elemente, aus denen der Verf. seinen Text gebildet, treten denn auch noch mehrfach hervor, namentlich in Anklängen an diejenigen Arbeiten, welche er als Grundlage seiner Forschungen verwendet zu haben scheint, z. B. an den Text von Marquardts Privatalterthümern der Römer. Zur Erläuterung der Darstellung dienen 24 in den Text gedruckte Abbildungen, fast ausschliesslich antiken Monumenten entnommen. Den grössten Raum in dem Buche nehmen die Anmerkungen ein, in welchen die als Quellen und Belege dienenden Schriftstellen der Alten angeführt und, wo es nöthig war, kritisch behandelt und die Ansichten der Neueren und die Ergebnisse ihrer Forschungen mitgetheilt und besprochen werden. Das vorhandene Material ist so in der möglichsten Vollständigkeit zusammengebracht und verwerthet; die aus demselben gewonnenen Resultate gehen in dem vorliegenden Theile im wesentlichen kaum über die bisher von anderen Forschern erreichten hinaus, aber es ist immerhin ein Verdienst jenes Material und diese Ergebnisse übersichtlich vereinigt zu haben.

Es sind bis jetzt zwei Abschnitte veröffentlicht, von denen der erste das Verfahren auseinander setzt, dessen man sich beim Dreschen, Reinigen und Zerkleinern des Getreides bediente, wobei besonders ausführlich von den Mühlen gehandelt wird; ferner finden wir hier die Behandlung des Mehles, die verschiedenen Sorten desselben, die Fabrikation der Graupen und endlich das Backen besprochen. Die hier zur Sprache kommenden Gegenstände sind verhältnissmässig einfacher Natur; Einzelheiten freilich bleiben auch hier unklar, hätten jedoch, wie wir glauben, in manchen Fällen mehr geklärt werden können als geschehen ist. Wenn z. B. der Verf. von dem tribulum nach Varros Worten sagt, es sei ein Balken oder Brett gewesen, unten mit Steinen oder Eisen scharf gemacht (fit e tabula lapidibus aut ferro asperata), so wäre wohl zu wünschen gewesen, dass er genauer angegeben hätte, wie er sich dieses 'Scharfmachen' denkt und wie er es für möglich hält, dass durch das Fortziehen dieses Werkzeuges über die Tenne das Getreide ausgedroschen wird. Ein blosses Brett dürfte dieses Werkzeug ohnehin schwerlich gewesen sein, denn Columella I, 6, 23 spricht von den pulsus tribularum, welche die Tenne beschädigen können und vergleicht XII, 50, 7 eine zum Oelpressen dienende Maschine mit einer erecta tribula.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich hauptsächlich mit der Verarbeitung der Wolle durch Spinnen und Weben und mit den vorbereitenden Arbeiten; daran schliessen sich die Arbeiten, durch welche der Walker die gewebten Stoffe zum Gebrauche herrichtet. Verhältnissmässig kurz sind zuletzt die übrigen Gespinnstfasern: Flachs, Baumwolle, Hanf, Malvenfasern, Seide, Thierhaare und Asbest behandelt. Mit der Weberei treten wir auf einen sehr misslichen Boden antiker Technik, denn die Construction der Webstühle ist uns nicht einmal in den nothwendigsten Bestandtheilen klar. Der Verfasser hat sich hier durchweg an die Darstellung angeschlossen, welche Marquardt in der Kürze gegeben hat. Die Construction des verticalen Webstuhles, wie sie auf Grund von Ilias ψ. 760 ff. vorgenommen ist, lässt schweren Bedenken Raum. Wenn es auch an sich nicht unwahrscheinlich ist, dass die Kettenfäden durch zwei Querstäbe, an welchen Litzen befestigt waren, abwechselnd nach vorn gezogen wurden, so hätte doch angegeben werden müssen, wie dieselben angebracht wurden, so dass weder der in Ruhe befindliche Schaft das Vorziehen der Fäden, noch die Stellung beider Schäfte das Eintragen des Schusses behinderten; ferner wie die Weberin, indem sie mit der einen Hand den Schaft vorzog und festhielt, bei einem einigermassen breiten Gewebe mit der anderen Hand allein das Schiffchen durchbringen konnte, da selbst, falls dies vermittelst eines Wurfes geschah, die zweite Hand frei sein musste, um dasselbe aufzufangen. Nun passt überdies bei Homer das Wort ἐξέλκουσα nicht einmal für das Werfen eines Schützen, freilich das Wort τανύειν auch schwerlich für das Vor-

ziehen des Schaftes. Endlich ist keineswegs sicher nachgewiesen, dass mit dem Worte *μίτος* im Singular das ganze System der Litzen bezeichnet wird, ja die sprichwörtliche Redensart *κατὰ μίτον ἐξυφαίνειν*, ununterbrochen fortführen, macht dies wenig wahrscheinlich. Bei dem horizontalen Webstuhle benutzt der Verf. die bekannte Stelle Ovid's Metamm. VI, 53 ff. obgleich dort nicht das mindeste Anzeichen vorliegt, dass ein solcher Stuhl und nicht, wie auch Marquardt annimmt, ein verticaler dem Dichter vorgeschwebt habe. Freilich hat der Verf. auch seltsamer Weise dort in den Worten geminas telas eine Andeutung von Vorder- und Hinterbaum gefunden, obwohl dieselben ganz klar und deutlich die beiden Webstühle der Minerva und der Arachne bezeichnen. Bei unsrer völligen Unkenntniss von der Gestalt, welche an dem horizontalen Stuhle das Geschirr gehabt, muss die Erklärung mancher diesen Theil betreffenden Ausdrücke gewagt erscheinen; vielleicht wäre gerade hier die Untersuchung darauf zu richten, ob nicht die vorkommenden Benennungen auf eine Form des Geschirr's hinführen, die in wesentlichen Stücken von der heutigen abweicht und ob nicht die verschiedenen im Laufe der Zeit wechselnden Bezeichnungen auf eine Veränderung der Einrichtung selbst hindeuten.

Durch diese Bemerkungen soll dem Werthe der Arbeit in keiner Weise zu nahe getreten werden; wer aus eignen Arbeiten auf diesem Gebiete die grossen Schwierigkeiten in der Sache kennen gelernt hat und wer den ausserordentlichen Umfang der Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt hat, in Erwägung zieht, wird den Werth des Geleisteten wohl zu schätzen wissen.

Berlin. B. Büchsenschütz.

Rudolfus Klussmann, emendationes Frontonianae. Inest epistula critica Guilelmi Studemund. Berolini, Calvary & soc. 1874. [III], 78, [1], XLII, [1] S. 8°. Preis: Mark 2,40.

581] Weshalb diese Emendationes, die bereits im Jahre 1872 gedruckt sind — ein Theil derselben ist eine Göttinger Doctordissertation aus 1871 — erst jetzt ausgegeben werden, darüber ist nirgends ein Wort gesagt; auch die Thatsache selbst ist auf dem Titel nicht angegeben, und doch muss jeder Leser stutzen, wenn er z. B. Studemund in einem Buche mit dem Titel von 1874 als Greifswalder Professor angeführt findet.

Was nun die Schrift selbst betrifft, so ist zunächst die Einleitung zu rühmen, in der mit grosser Sorgfalt und Vollständigkeit alle Beiträge einzelner zu Fronto aufgezählt und kurz, aber mit richtigem Urtheil gewürdigt werden. Es folgt dann die Besprechung einzelner Stellen, besonders aus den Briefen; bei der Unsicherheit der Ueberlieferung, die so leicht zum Conjecturieren verführt, müssen wir es anerkennen, dass Kl. mit grosser Besonnenheit verfährt und manche probable Vermuthung beibringt, so dass wir hoffen können, von ihm endlich eine genügende Ausgabe des Fronto zu erhalten, wenn es ihm vergönnt ist neue Collationen der Handschriften zu erlangen. Nur grössere Genauigkeit in Kleinigkeiten möchten wir ihm noch wünschen. Wie z. B. *C. F. W.* Müller lateinisch zu nennen ist, darüber kann man verschiedener Ansicht sein, doch darf nicht beinahe jedes Mal eine andere Form des Namens erscheinen, wie hier bald C. F. W., bald C. F. V., bald C. F. G., bald C. F. Müllerus.

Der angehängte Brief Studemund's, datiert vom November 1873, erregt deshalb besonders unser Interesse, weil wir durch ihn zuverlässige Angaben über den Zustand des Ambrosianischen Palimpsestes erhalten. Mit Unrecht ist Mai angeschuldigt worden, die meisten Blätter sind gut erhalten, so dass das Lesen meistens leicht ist, allerdings kann man ohne neue chemische Mittel, deren Anwendung nach Mai keinem gestattet ist, nicht mehr so viel lesen, als Mai gelesen hat. Du Rieu, dessen Collation Naber in seiner Ausgabe veröffentlicht, hat daher manches richtiger gelesen, doch giebt er auch manches falsche, überhaupt fehlte ihm die Uebung im Lesen von Palimpsesten; auch sind die Lücken im Codex wenigstens in der Naber'schen Ausgabe nicht so angegeben, dass man sich ein richtiges Bild von denselben machen kann; ein besonders hervorragendes Beispiel davon theilt St. p. XI mit. Ausser dieser Beschreibung des Palimpsestes liefert St. von vielen Stellen die richtige Lesart des Codex und veröffentlicht eine Anzahl seiner und seiner Freunde Conjecturen, da er mit Recht meint: 'ubi una divinatione omnis salutis spes continetur, paucae coniecturae omnibus probabuntur; attamen multorum viribus coniunctis hic quoque labor paulatim minuetur'. Von diesen ist die Correctur 'odeum' in den Worten 30,16 'Idem theatrum, idem odium, idem desiderium tuum' unnöthig, da Odium (= *ᾠδεῖον*) bereits von Roth Sueton Domit. 5 p. 244, 19 seiner Ausgabe hergestellt ist.

Züllichau. Gustav Becker.

Berichtigung zu Artikel 566.

S. 608, Sp. 2, Z. 20 lies '*heben*' statt '*haben*'.

Bibliographie.

C. J. Böttcher, Germania sacra. Ein topographischer Führer durch die Kirchen- und Schulgeschichte deutscher Lande. Hälfte 2. Leipzig, J. Naumann. 8°. Mark 6,50.

H. Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3te Lief. Mainz, Kirchheim. 8°. Mark 3,20; c. Mark 9.

L. Heilbut, über die ursprüngliche und richtige Eintheilung des Dekalogs. Berlin, Benzian. 8°. Mark 1.

G. Krüger, Erinnerungen an die erste Preussische Generalsynode im Jahre 1846. Delitzsch, Pabst. 8°. Mark 3.

C. L. Leimbach, Beiträge zur Abendmahlslehre Tertullian's. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 2.

C. E. Luthardt, apologetische Vorträge über die Heilswahrheiten des Christenthums. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mk. 5.

C. H. Scharting, Humanität und Christenthum in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Theil 1. Gütersloh, Bertelsmann. 8°. Mark 6.

R. Seyerlen, Entstehung und erste Schicksale der Christengemeinde in Rom. Tübingen, Fues. 8°. Mark 1,50.

J. L. Sommer, die epistolischen Pericopen des Kirchenjahrs, exegetisch und homiletisch behandelt. 2te Aufl. Erlangen, Deichert. 8°. Mark 9.

Statistischer Bericht über den Betrieb der Sächsischen Eisenbahnen im Jahre 1873. Dresden, Burdach. 4°. Mark 28.

H. H. A. Böhlau, mecklenburgisches Landrecht. Bd. 2, Abtheilung 2. Weimar, Böhlau. 8°. Mark 5,50.

F. Dahn, westgothische Studien. Würzburg, Stahel. 4°. Mk. 16.

Entscheidungen des kgl. Obertribunals. Hauptregister zu Band 61—70. Berlin, C. Heymann. 8°. Mark 4,80.

Entscheidungen des Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts, herausg. von J. F. Budde. Bd. 8. Wismar, Hinstorff. 8°. Mark 5.

E. v. Eynern, wider die Socialdemocratie und Verwandtes. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 2.

J. Körösi, welche Unterlagen hat die Statistik zu beschaffen, um richtige Mortalitätstabellen zu gewinnen? Berlin, statist. Bureau. 4°. Mark 2.

O. Lemcke, Katechismus des Versicherungswesens. Leipzig, Weber. 8°. Mark 1,50.

E. Millner, zur Diätenfrage, eine politische Studie. Tübingen, Fues. 8°. Mark 1,50.

H. Schulze-Delitzsch, Jahresbericht für 1873 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig, Klinkhardt. fol. Mark 6,75.

Statistik des deutschen Reichs. Bd. 7: der Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen. Berlin, statisch. Bureau. 4°. Mk. 9.

C. W. Zöllner, das Lehrgebäude der Volkswirthschaft. Buch 3: Geld und Banken. Cottbus, Meyer. 8°. Mark 1,50.

A. W. C. Berns, Beiträge zur Transfusionslehre. Freiburg, Wagner. 8°. Mark 2.
J. Budge, Compendium der Physiologie des Menschen. 3te Aufl. Leipzig, Abel. 8°. Mark 6.
F. Chlebik, die Frage über die Entstehung der Arten. Zweite Abhandlung. Berlin, Denicke. 8°. Mark 1,50.
H. Dölp, Aufgaben zur Differential- und Integralrechnung. 2te Aufl. Giessen, Ricker. 8°. Mark 3.
Th. Eimer, zoologische Untersuchungen. Heft 1. Würzburg, Stahel. 8°. Mark 1,80.
W. Erler, Lehrbuch der Naturlehre. 4te Aufl. Berlin, Dümmler. 8°. Mark 2.
M. Focke und M. Krass, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik nebst Aufgabensammlung. Münster, Coppenrath. 8°. Mk. 2,50.
O. O. Friedrich, die mikroskopische Untersuchung der Gesteine. Dresden, von Zahn. 8°. Mark 1,60.
E. Fries, hymenomycetes Europaei sive epicrisis systematis mycologici. Editio 2. Upsala, akademische Buchhandlung. 8°. Mark 18.
H. Gock, die Choleraepidemie zu Würzburg, Juli — Sept. 1873. Würzburg, Stahel. 8°. Mark 1.
E. Häckel, Anthropogenie. Entwickelungsgeschichte des Menschen. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 14.
H. Hager, manuale pharmaceuticum. Editio 4. vol. 1. Leipzig, E. Günther. 8. Mark 15.
O. Hermes, Sammlung von Aufgaben aus der Algebra und niederen Analysis. Berlin, Springer. 8°. Mark 2.
J. Hirschberg, die mathematischen Grundlagen der medicinischen Statistik. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 2,40.
Jahrbuch für Kinderheilkunde, herausg. von Widerhofer etc. N. F. Jahrg. 8, Heft 1. Leipzig, Teubner. 8°. p. c. Mk. 10,40.
Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik, herausg. von C. Ohrtmann etc. Jahrg. 4, Heft 1. Berlin, G. Reimer. 8°. Mk. 3,60.
Jahresbericht über die Fortschritte der Chemie, herausg. von A. Naumann und A. Laubenheimer. Für 1872, Heft 1. Giessen, Ricker. 8°. Mark 9.
B. Kohlmann und A. v. Lösecke, Compendium sämmtlicher Medicamente. Leipzig, Abel. 8°. Mark 7.
B. Kraus, Compendium der neueren medicinischen Wissenschaften. Wien, Perles. 8°. Mark 14,40.
G. Krebs, Einleitung in die mechanische Wärmetheorie. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 4.
J. N. Lockyer, das Spectroskop und seine Anwendungen. Braunschweig, Westermann. 8°. Mark 4.
H. Ludwig, über die Eibildung im Thierreiche. Würzburg, Stahel. 8°. Mark 4,20.
L. Möller und B. Graf, Flora von Thüringen. Theil 1: Phanerogamen. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 2,40.
F. v. Ney, die wichtigsten Momente der gerichtlichen Seelenkunde. 2te Aufl. Linz, Quirein. 8°. Mark 2.
Nördlinger, deutsche Forstbotanik. Bd. 1. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 13.
W. Peters, die moderne Moorcultur. Osnabrück, Rackhorst. 8°. Mark 3.
C. Pieper, die Mediciner und Verwaltungsbehörden in der Städtereinigungsfrage. Dresden, L. Wolf. 8°. Mark 3.
F. Reidt, Vorschule der Theorie der Determinanten. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1.
O. Schlickum, Bereitung und Prüfung der in der Pharmacopoea Germanica nicht enthaltenen, in den deutschen Apotheken gebräuchlichen Heilmittel. Leipzig, E. Günther. 8°. Mark 3.
H. Settegast, die Landwirthschaft und ihr Betrieb. Lief. 1. Breslau, Korn. 8°. Mark 2.
R. Sturm, Elemente der darstellenden Geometrie. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 4.
Verhandlungen der physikalisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg. N. F. Band 8, Heft 1. 2. Würzburg, Stahel. 8°. p. c. Mark 10.

Aeschylos' Agamemnon, herausg. von R. Enger. 2te Auflage von W. Gilbert. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 2,25.
Archiv für sächsische Geschichte, herausg. von K. v. Weber. N. F., Bd. 1, Heft 2. Leipzig, B. Tauchnitz. 8°. Mark 1,50.
H. Baumgart, Aelius Aristides als Repräsentant der sophistischen Rhetorik des 2ten Jahrhunderts der Kaiserzeit. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 6.
W. Begemann, zur Bedeutung des schwachen Präteritums der germanischen Sprachen. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 6.
F. Bock, Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters. 3te Serie. Cöln & Neuss, Schwann. 8°. Mark 6.
F. Brendel, Geschichte der Musik in Italien, Deutschland und Frankreich. 5te Aufl. Lief. 2. Leipzig, Matthes. 8°. Mk. 1.
K. Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143 — 129 v. Chr. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8°. Mark 2.
W. Christ, Metrik der Griechen und Römer. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 14.
W. Corssen, über die Sprache der Etrusker. Band 1. Das. ders. 8°. Mark 30.
H. Derichsweiler, das politische System Dante's. Gebweiler, Bolze. 8°. Mark 2.
E. Döhler, das Zeitalter des Perikles, nach E. Filleul deutsch bearbeitet. Bd. 1. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 6.
H. Düntzer, Charlotte von Stein. Band. 2. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 6.
Fontes rerum Bohemicarum. Tom. 2, fasc. 2. Prag, Grégr & Dattel. 4°. Mark 3,60.
A. Freybe, das Mecklenburger Osterspiel, vollendet im Jahre 1464. Bremen, Kühtmann & Comp. 8°. Mark 5.
K. Fries, Johann Christoph von Held, ein Lebensbild. Abth. 1. [H. Pr. d. Studienanst.] Bayreuth, Druck von Deininger. 4°. 40 S.
F. J. Fröhlich, Beiträge zur Geschichte der Musik. Bd. 2. Würzburg, Stahel. 4°. Mark 7,20.
R. O. Gilbert, Reden bei Schulfeierlichkeiten. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 2,80.
K. Grün, Ludwig Feuerbach in seinem Briefwechsel und Nachlass, sowie in seiner philosophischen Charakterentwickelung dargestellt. Bd. 1. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 9.
F. Harms, über den Begriff der Psychologie. [Akademie]. Berlin, Dümmler. 4°. Mark 1,50.
K. Herdegen, Nürnberger Denkwürdigkeiten 1409—1479, herausg. von Th. v. Kern. Erlangen, Besold. 8°. Mark 2.
H. Heydemann, die antiken Marmorbildwerke in der sog. Stoa des Hadrian etc. in Athen. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 7.
A. Holtzmann, deutsche Mythologie. Vorlesungen, herausg. von A. Holder. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 8.
Homeri Odyssea, ed. A. Nauck. Pars 2. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1,80.
O. Jäger, 1815 — 1871, Geschichte der neuesten Zeit. Bd. 1. Oberhausen, Spaarmann. 8°. Mark 4.
Jahresbericht über das Gymnasium zu Elberfeld. [H. Pr.] Elberfeld, Druck von S. Lucas. 4°. 22 S.
J. H Kessel, geschichtliche Mittheilungen über die Heiligthümes der Stiftskirche zu Aachen. Cöln & Neuss, Schwann. 8°. Mark 4,50.
S. Lemnius, die Raeteis, schweizerisch-deutscher Krieg von 1499. Epos in 9 Gesängen. Chur, Kellenberger. 8°. Mk. 3,50.
E. F. Leopold, lexicon graeco-latinum manuale. Editio 2, nova impressio. Leipzig Holtze. 16°. Mark 4.
Th. Mommsen, Römische Geschichte. 6te Aufl. Bd. 1. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 10.
G. Niox, expédition de Mexique 1861—1867. Recit politique et militaire. Paris, Dumaine. 8 & fol. fr. 15.
L. Noiré, die Welt als Entwickelung des Geistes. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 3.
H. v. Pückler-Muskau, Briefwechsel und Tagebücher, herausg. von Ludmilla Assing. Bd. 5. Berlin, Wedekind & Schwieger. 8°. Mark 9.
J. Richter, die Gründer, eine griechische Komödie. Jena, F. Frommann. 8°. Mark 3.
B. Riggenbach, Johann Eberlin von Günzburg und sein Reformprogramm. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. Tübingen, Fues. 8°. Mark 5.
F. Rückert, Grammatik, Poetik und Rhetorik der Perser, herausg. v. W. Pertsch. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 24.
Duc de Saint-Simon, mémoires, publiés par Chéruel et A. Regnier, avec un notice de M. Sainte-Beuve. Tome 15. Paris, Hachette & Comp. 8°. fr. 3,50.
M. Schanz, Studien zur Geschichte des platonischen Textes. Würzburg, Stahel. 8°. Mark 4,80.
L. W. Schaufuss, zur Beurtheilung der Gemälde Giorgone's. Dresden, Weiske. 4°. Mark 3.
K. Schiller und A. Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch. Heft 6. Bremen, Kühtmann & Comp. 8°. Mark 2,50.
A. Spir, Moralität und Religion. Leipzig, Findel. 8°. Mk. 2,50.
L. Steub, kleinere Schriften. Band 3: Tirolische Miscellen. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 6.
M. J. Tetzlaff, de Antiochi III. magni Syriae regis rebus gestis. Münster, Coppenrath. 8°. Mark 1.
Vergil's Aeneide, für den Schulgebrauch erläutert von K. Kappes. Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1,20.
W. Vischer, Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland. 2te Aufl. Basel, Schweighauser. 8°. Mark 4,50.
R. Volkmann, Geschichte und Kritik der Wolf'schen Prolegomena zu Homer. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 1,20.
C. Wachsmuth, die Stadt Athen im Alterthum. Band 1. Das., ders. 8°. Mark 20.

Berichtigung.

S. 612, Sp. 1, Z. 8 v. u. lies 'Hundeshagen' statt 'Hundehagen'.

Geschlossen am 29. September 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

ERWIDERUNG

auf

Herrn Maurenbrecher's Besprechung meiner Arbeit über „Don Carlos"

in Nr. 40 der „Jenaer Literatur-Zeitung".

Zur Beleuchtung des Recensirwesens und der Begriffe von historischer Kritik.

Meine Arbeit über Don Carlos in den „Epochen und Katastrophen" (Berlin 1874) ist von Herrn M. in einer Weise angefochten worden, die Jeden, der seine und meine Antecedentien kennt, in hohem Grade stutzig machen muss.

Dennoch gestehe ich: Wäre der Artikel M.'s an irgend einer andern Stelle erschienen — ich würde ihn, ungeachtet seiner ungebührlichen Form und seines durchweg entstellenden Inhalts, grundsätzlich vollkommen ignorirt haben. Da es sich aber so zu sagen um einen Besuch im eigenen Hause handelt, und da die Leser der „Jenaer Literatur-Zeitung" gleichsam Zeugen dieses Besuches waren oder sind: so kann ich nicht wohl umhin, dem Besucher Rede zu stehen.

Wenn ich zu dem Ende mit viel grösserer Ausführlichkeit zu Werke gehe, als jener Artikel es verdient: so geschieht es wahrlich nicht Herrn M. zu Trotz oder Gefallen, sondern einmal um der Sache willen, und dann um endlich einmal — wie ich es längst gemocht, aber nicht über mich vermocht habe — an einem praktischen Beispiel zu zeigen, wie nicht das Recensententhum und wie nicht die historische Kritik gehandhabt werden muss. Kraft dieser Ausführlichkeit hoffe ich insbesondere, dass mancher angehende Recensent und mancher jüngere Historiker, deren ich viele zu meinen Schülern zählen darf, sich zum Frommen ihres ernsten und verantwortlichen Berufes das Eine oder das Andere auf die Dauer zu Herzen nehmen werden.

Herr M. hat sowohl den Cardinalpunkt der Carlosfrage, wie die bisherige kritische Sachlage durch unbestimmte Ausdrucksweisen verhüllt und verdunkelt. Ich werde zunächst diese beiden Momente, dann drittens das Verfahren des Recensenten, und endlich viertens das neue von M. beigebrachte Document betrachten.

I. Der Cardinalpunkt ist kurz und bündig die Frage: War Don Carlos geisteskrank, wahnsinnig, verrückt, oder war er es nicht? Denn je nach der Entscheidung muss das Urtheil über den Charakter des Prinzen, über die Haltung Philipp's und seiner Politik, über den Werth oder Unwerth der spanischen Aussagen u. s. w., nothwendig sehr verschieden ausfallen. Herr M. hat in seinem zweiten Aufsatz vom Jahre 1869 (Vortrag S. 21), entgegen seinem ersten von 1864, die Frage der Verrücktheit entschieden bejaht; ich meinestheils habe sie dennoch in meiner Arbeit ebenso entschieden verneint. Und das ist nun der Grund der Entrüstung M.'s, dass ich es gewagt habe, anderer Meinung zu sein wie er; dass ich, trotz seines zweitinstanzlichen Urtheils, im Einklange mit seinem ersten, den Prinzen nicht für verrückt erachte, und demnach consequenterweise die Aussagen des spanischen Kabinets für Vorwände, für Lügen erkläre. Prüfen wir die Sache näher!

A. Die Behauptung der Verrücktheit des Don Carlos, die unter mannigfachen Variationen des Ausdrucks seit 1562 auftauchte, d. h. seit der Zeit, wo sich Philipp nach einem andern Thronfolger als Ersatz für seinen Sohn umzusehen begann, weil er diesen bereits seit 1559 für „kirchen- und staatsgefährlich" ansah — ging erwiesenermassen von dem König, seinen Ministern und Vertrauten aus. Die Beweise liefern namentlich: Tiepolo vom 19. Januar 1563 (in Bezug auf 1562); St. Sülpice vom 15. August 1563; Dietrichstein vom 22. April 1564; St. Sülpice vom 12. Juni 1564; Hernan Suarez an Don Carlos vom 18. März 1567; Erzbischof v. Rossano (Nuntius) vom 24. Januar 1568; Fourquevaulx vom 5. Februar und 8. Mai 1568; Cavalli vom 11. Februar 1568; Dietrichstein vom 22. April 1568 und Philipp selbst an den Papst vom 9. Mai, an Kaiser Maximilian vom 19. Mai 1568, und an die Kaiserin vom gleichen Tage. In den Beweisstücken des Jahres 1568 wird die Behauptung der Verrücktheit des Prinzen meist ausdrücklich auch auf die früheren Jahre (auf „mehr als drei Jahre") zurückbezogen. Zu den genannten Belegen gesellt sich neuerdings der von M. selbst beigebrachte Bericht des Vorgängers von Dietrichstein, vom März 1562, auf den wir zurückkommen werden.

B. Diese officielle Behauptung von der Verrücktheit des Don Carlos wird nun aber, um von blossen Verdachtsgründen abzusehen, unmittelbar in dreifacher Weise Lügen gestraft. Einmal dadurch, dass die gesammte gesandtschaftliche Correspondenz, ohne Unterschied der Nationalitäten und der Personen, Charakterzüge des Prinzen anführt — als z. B. Wissbegier, vorzügliches Gedächtniss, Wahrheitsliebe, Aufrichtigkeit, grosses Gemüth, scharfen Verstand u. s. w. —, die mit der Annahme der Verrücktheit durchaus unverträglich sind. Ferner durch den Gesammteindruck des wirklich beglaubigten Materials in seinem Zusammenhange, wonach es sich z. B. als völlig unmöglich ergiebt, dass Don Carlos vom 16. Juni 1564 an bis zu seiner Verhaftung im Januar 1568 hätte Mitglied und dann sogar vortragender Chefpräsident des Staatsraths sein und bleiben können, wenn er verrückt gewesen wäre. Endlich durch eine Reihe absolut verbürgter Thatsachen und vorzugsweise glaubwürdiger Zeugnisse, welche die Nichtverrücktheit des Prinzen über jeden Zweifel constatiren. Diese Thatsachen und Zeugnisse sind, unter vielen anderen, namentlich folgende:

1) Das überaus detailreiche und merkwürdige Testament des Prinzen vom 19. Mai 1564, das Gachard (S. 126) mit Recht das „kostbarste Denkmal von den Gedanken, dem Geist und dem Charakter des Don Carlos" nennt, und von dem er ebenso mit Recht seinerseits sagt: durch dasselbe werde die „Behauptung" einer Gehirnverletzung beim Treppensturz in Alcala (am 19. April 1562) und einer dadurch bedingten Geisteszerrüttung „Lügen gestraft"; denn es sei „voll Sinn, Verstand und Herz; es athme die edelsten und grossmüthigsten Gefühle" (S. 142).

2) Der Bericht Dietrichstein's vom 29. Juni 1564, worin er seine desfallsigen Angaben in der Depesche vom 22. April — ich wiederhole dies Wort — förmlich widerruft. In der Aprildepesche hatte er nämlich, ohne den Prinzen noch gesehen zu haben, auf Grund blossen Hörensagens gemeldet (Koch 122): Nach seiner „bisherigen Information" sei Don Carlos „kindisch wie ein Kind von sieben Jahren"; er schwatze und frage allerlei „ungereimtes und wirres" Zeug; seine „Vernunft" sei „nicht so beschaffen, dass er zu unterscheiden wüsste, was recht und unrecht, schädlich oder nützlich sei". Augenfällig war dieses Urtheil den Aussagen höfischer Widersacher des Prinzen und Vertrauter des Königs entnommen, von denen namentlich mit ihm damals Luis Mendez de Haro, der „beim Könige in grosser Gnade stand", viel verkehrte (Vgl. die Dep. v. 19. April 1564, v. 12. Febr. u. 26. Sept. 1565). Auch hatte ihn schon damals ein Zweifel über die Glaubwürdigkeit seiner „Information" beschlichen, so dass er von vornherein bemerkte: Allerdings sei der Prinz kein geeigneter Candidat für die Erzherzogin Anna, „wenn alles wahr sei, was man von ihm sage; aber es sei nicht alles wahr, was man sage". Und am Schlusse seiner Angaben fügte er noch ausdrücklich hinzu: „Alles dies schreibe ich E. M. wie ich es gehört; was ich sehen und mich werde gedenken lassen, schreibe ich hernach, und möge man sich darauf verlassen, dass ich nichts verschweigen werde". In der entscheidenden Junidepesche nun, d. h. nachdem er den Prinzen kennen gelernt und, um mit Gachard zu reden, „fleissig studirt" hatte, berichtet er zunächst: Es gingen „seltsame Reden um"; man „streue aus, es sei nothwendig, dem Prinzen eine Gemalin zu geben, die zu regieren verstehe und das ihm Mangelnde durch ihren Verstand ersetze"; mit dem verdächtigenden Zusatz: „Am Prinzen machen sie die Fehler grösser als sie sind" (Koch S. 125). Des Weiteren sagt er: Es „komme ihm oft vor", als ob die „Einstreuungen"

über die „Eigenschaften des Prinzen" nur gemacht würden, um die Heirathsanträge abzuwehren (Koch S. 126 f.). Endlich erklärt er ausdrücklich: der Prinz habe „viele Male mit ihm geredet und viel gefragt; aber seine Fragen seien gar nicht ungereimt, wie man sagt, dass er sie thun solle, sondern es seien alles Fragen gewesen, die ihm gar wohl gebührt und zu thun angestanden" hätten. Auch habe er ein „treffliches Gedächtniss", und mache davon einen „nur allzuscharfen" Gebrauch; er sei „ein grosser Liebhaber der Gerechtigkeit und der Wahrheit", habe „tapfere, redliche, tugendhafte, ehrliche und ansehnliche Leute lieb" u. s. w. (Koch S. 128). Aus dem ganzen Bericht erhellt, dass er in dem Prinzen trotz aller Fehler, die er den Versäumnissen der Jugenderziehung zuschreibt, einen entschiedenen Charakter und einen scharfen Verstand (einen esprit piquant nach Gachard) erkannte. Auf das erste Urtheil, auf das widerrufene der Aprildepesche, das Maurenbrecher in seinem ersten Aufsatz, wie billig, desavouirt, im zweiten aber adoptirt hatte, und das er deshalb jetzt das „richtige" zu nennen den Muth hat, kehrt Dietrichstein in seiner ganzen späteren Correspondenz niemals wieder zurück, obgleich M. in seiner Recension das Gegentheil glauben machen will. Davon noch später!

3) Der Brief der Herzogin Margarethe von Parma an Lazarus Schwendy vom 26. August 1564. Man wird nicht bezweifeln, dass die Statthalterin der Niederlande in der Lage war, sehr exacte Informationen aus Madrid einzuziehen; und auf Grund derselben erklärt sie in jenem Briefe: Don Carlos gebe „in Bezug auf seine Person und auf seinen Geist zu grosser Hoffnung" für die Zukunft Anlass (Gachard S. 155. Vgl. Epoch. u. Katastr. S. 291 f.).

4) Der Brief des Hernan Suarez vom 18. März 1567 an Don Carlos. In demselben stellt dieser treue Freund und Rathgeber dem Prinzen vor: dass seine „Feinde von Tag zu Tag immer zahlreicher würden, wie es auch gar nicht anders sein könne, da Jeder von dem Missverständniss unterrichtet sei, das zwischen ihm und seinem Vater herrsche". Er solle sich daher vor allen Ausschreitungen, vor jedem Ungehorsam gegen den Vater, vor allen Ausbrüchen des Missmuthes oder des Zornes hüten. Denn eben jene „Feinde" seien begierig nach „Vorwänden, um ihn für wahnsinnig und regierungsunfähig auszugeben". Dies beweist einerseits, dass Don Carlos auch damals nicht „verrückt" war, und andererseits, dass die Behauptung seiner Verrücktheit auch damals von den Höflingen des Königs genährt ward.

5) Die Angabe des französischen Gesandten Fourquevaulx vom 8. Mai 1568, die den gleichen Doppelbeweis liefert, indem er berichtet: Nicht nur die Freunde des Don Carlos, sondern „selbst seine aufwartenden Diener" (mêmement ses serviteurs domestiques) bestritten an dem Prinzen „den Verstandesmangel, den der König, sein Vater, und Andere vorgeben". Man argumentirte damals: „Wenn er nicht im Besitze des Verstandes (capable de bonne raison) wäre, würde man ihm nicht das h. Abendmahl gespendet haben".

6) Die Vorgänge der Osterwoche 1568, an die auch die eben erwähnte Angabe anknüpft. Don Carlos hatte das Abendmahl begehrt und auch wirklich mit Genehmigung des Königs empfangen. Einem „Verrückten" aber durfte es selbstverständlich gar nicht verabreicht werden. Alle Welt schloss daher mit Recht, dass der Prinz nicht verrückt sein könne. Dietrichstein aber nahm dennoch nicht diesen einzelnen Akt, sondern die ganze damalige Haltung des Prinzen, die ihm genau bekannt war, zur Grundlage seines Urtheils. Am 22. April 1568 berichtete er an den Kaiser: Durch sein Verhalten in „dieser heiligen Zeit" habe Don Carlos „die zwei vornehmsten Punkte" des „Verdachtes" (d. i. der Verdächtigung) widerlegt, „nämlich, dass er nicht ein guter Katholik" und dass er „seiner Sinne beraubt" sei. Philipp, der die Verabreichung des Abendmahls zuerst beanstandete, damit man nicht daraus ein Argument gegen die Verrücktheit seines Sohnes ziehe, und der sie dennoch schliesslich zugelassen hatte, um nicht dem Glauben an die Ketzerei desselben Nahrung zu geben, war hinterher erwiesenermassen ängstlich bedacht, dem Glauben an dessen Nichtverrücktheit entgegenzutreten. Er liess nicht nur durch seine Vertrauten ausstreuen (s. Fourquevaulx vom 8. Mai), sondern suchte es selber brieflich, am 19. Mai, seiner Schwester der Kaiserin zu weiterem Gebrauche einzuprägen: Aus dem Geschehenen dürfe man nimmermehr „folgern, dass der Prinz nicht im Zustande des Irrsinns sei"; vielmehr müsste man bedenken, dass es bei Irrsinnigen „Intervalle" gebe oder „Augenblicke, wo der Geist gesunder sei als in anderen," und dass mithin jener Vorgang „nicht im Widerspruch stehe mit dem Verstandesmangel, den Gott in seinem Sohne zugelassen". Gachard, ungeachtet er diese Erklärung des Königs vollständig mittheilt, adoptirt dennoch nicht nur das Urtheil Dietrichstein's, sondern fasst es noch viel schärfer, indem er sagt: „Don Carlos, den der König und seine Minister des Verstandesmangels anklagten, ... hat dieselben auf eclatante Weise Lügen gestraft" (S. 591).

7) Die Aussage des prinzlichen Beichtvaters Diego de Chaves, dieses „Jemand" — um mit Gachard S. 620 zu reden — „der den Don Carlos sehr gut kannte, und der in der Lage war, in den verborgensten Falten der Seele desselben zu lesen". Dieser, der mit dem Prinzen im Gefängniss bis zu dessen Tode verkehrte, gab persönlich dem kaiserlichen Gesandten, wie Dietrichstein am 22. April 1568 berichtete, folgende Auskunft: „Der Prinz habe seine Mängel, die er nicht verneinen noch entschuldigen wolle; diese seien aber mehr dadurch verursacht, dass derselbe in aller Freiheit (nämlich in Philipp's Abwesenheit) erzogen, eines unsteten harten Gemüthes und eigensinnig sei, als dass er sonst einen Mangel an Vernunft haben solle. Er verhoffe, dass die Heimsuchung und Züchtigung ihm zur Besserung und Selbsterkennung gereiche; so dies geschehe, wie er zu Gott vertraue, hoffe er, dass derselbe ein tugendsamer guter Fürst sein werde; denn ob er schon etliche Untugenden habe, so habe er doch daneben gar grosse Tugenden". Schon dieses eine Zeugniss allein schlägt vor dem Forum einer vergleichenden Quellenkritik wie sie sein soll, d. h. einer solchen, die nicht die Stimmen zählt, sondern wägt, alle gegnerischen Behauptungen des Königs und seiner Höflinge zu Boden. Aus der Summe der übrigen Belege mag hier nur noch erwähnt werden

8) Der Bericht des sächsischen Geschäftsträgers in Madrid vom 26. Juli 1568, den Seidemann im Serapeum vom 15. Mai 1855 vollständig mitgetheilt hat, und den Gachard (S. 603) nur kurz erwähnt. Er beruht augenfällig zum Theil, gleich wie der Bericht Nobili's vom 30. Juli, auf den Erzählungen der letzten Umgebungen des Prinzen, als dessen Verscheiden das Schweigen brach, zum Theil aber auch auf officiellen Angaben. Wir ersehen daraus nicht nur, wie bei Nobili, dass die Verzehrung der „Pastete" vom 17. Juli direct den Tod des Prinzen herbeiführte, sondern auch, dass derselbe bis zu seinem letzten Augenblicke eine „grosse Vernunft" an den Tag gelegt und durchaus „vernünftiglich geredet" habe (a. a. O. S. 139). Dies alles berichtet der Schreiber ausführlich, weil er weiss, dass sein durchlauchtiger Herr dem Prinzen „mit besonderer Neigung zugethan gewesen". Im Uebrigen aber hütet er sich, den König zu verdächtigen; er lässt vielmehr die blosse Unmässigkeit des Prinzen, den officiellen Angaben gemäss, als Todesursache gelten; aber er ist doch im Voraus überzeugt, dass „sonder Zweifel im Reich anders davon geredet, und diesem Todesfall eine andere Ursache zugemessen werden" würde.

C. Hiernach gestalten sich die Prämissen und der Schluss regelrecht also: Die Aussagen von der Verrücktheit des Don Carlos gingen von Philipp und seinen Vertrauten aus; durch die beglaubigten Eigenschaften des Prinzen, durch die Gesammtheit des beglaubigten Materials, und durch die unanfechtbarsten Thatsachen und Zeugnisse wird die Nichtverrücktheit desselben constatirt; mithin sind jene Aussagen Lügen.

Daraus ergeben sich alle übrigen Folgerungen. Waren nämlich jene Aussagen Lügen, so qualificiren sie sich nothwendig als absichtliche Ausstreuungen; denn abgesehen davon, dass dies durch die Aeusserungen von Dietrichstein und Suarez genügend erhärtet wird (s. oben I. B. 2. 4), hat Philipp ja niemals, wie M. sehr wohl weiss (s. dessen ersten Aufsatz in Sybel's Zeitschrift 1864. S. 307 f.), etwas gesagt oder sagen lassen, was er nicht aus Berechnung gesagt wissen wollte. Die Absicht des Königs im gegebenen Falle kann aber schon logischerweise gar keine andere gewesen sein, als diejenigen Gewaltschritte zu motiviren, zu denen er sich früher oder später seinem Sohne gegenüber entschliessen möchte. Zudem wird diese Absicht thatsächlich dadurch erwiesen, dass alle derartigen Ausstreuungen gleichzeitig Hand in Hand gingen: 1) seit 1562 mit der Umschau nach einem anderen Thronfolger und mit dem festen Entschluss, durch keinerlei Heirathsversprechen die „freie Verfügung" über das Schicksal seines Sohnes zu beschränken; 2) seit mindestens Ende 1564 mit dem Gedanken einer lebenslänglichen Einsperrung des Don Carlos; und endlich 3) seit Anfang 1568 mit der thatsächlichen Verhaftung desselben (siehe Epochen und Katastr. S. 284 ff. 293. 316 f. 371 f.).

Nur auf Grund also der obigen sowie anderer Beweismittel, die in meiner Arbeit genügend hervortreten, ist die Haltung der letzteren in ihrer Grundrichtung zu beurtheilen; nicht aber nach dem Massstab eines völlig entgegengesetzten und doch völlig beweislosen Standpunktes, wie ihn Herr M. in seinem zweiten Aufsatz vom Jahre 1869 so plötzlich und unerwartet eingenommen hat. Warum, wenn er denn doch so entrüstet darüber ist, den Don Carlos nicht für verrückt und die spanischen Aussagen nicht für wahrheitsgemäss erklärt zu sehen — warum richtet er diese Entrüstung nicht auch gegen Gachard und nicht gegen — sich selbst. Denn wie lange ist es denn her, dass er denselben verneinenden Standpunkt vertrat? Dies führt uns zu der zweiten Hauptfrage über.

II. Wie verhält es sich in Wahrheit mit der kritischen Sachlage, d. h. mit der Stellung, welche die moderne Kritik zu jenem Cardinalpunkt und damit zu den Consequenzen

desselben eingenommen hat? Die Antwort gliedere ich folgendermassen.

1) Seit Llorente's und namentlich seit Ranke's Untersuchungen (1829) war man bestrebt, dem poetischen Don Carlos gegenüber die historische Gestalt desselben herzustellen. Die Sagen von einem förmlichen Liebesverhältniss zur Königin, von protestantisch-ketzerischen Gesinnungen, von einer verschwörerischen Verflechtung mit dem Niederländischen Aufstand, von einem beabsichtigten Attentat gegen den Vater, und von einer Verurtheilung durch die Inquisition, ergaben sich mehr und mehr, mit grösserer oder geringerer Zuverlässigkeit, als Fabeln. Dies war eine ächte Errungenschaft der historischen Kritik. Mehr und mehr liess nun aber auch leider eine gewisse Richtung des historischen Urtheils durch die Opposition gegen die dichterische Darstellung sich zu einer ihr diametral entgegengesetzten extremen Auffassung verleiten. Der historische Don Carlos wurde vielfach, wie ich hier wiederhole, zu einem „eingefleischten Bösewicht oder zu einem Idioten, einem wahnsinnigen oder blödsinnigen Geschöpf" verzerrt. Man knüpfte dabei an Historiker wie Cabrera oder an den Inhalt archivalischer Aktenstücke und namentlich diplomatischer Berichte oder Depeschen an. Das Studium der letzteren war etwas Neues; man überschätzte deren Werth; man hielt alles, was sie darboten, ohne Weiteres für baare Münze; man ahnte noch nicht, dass man ihnen gegenüber dieselbe historische Kritik, ja eine noch viel schärfere in Anwendung zu bringen habe, wie gegen eigentliche Historiker. Denn diese stellen sich doch wenigsten die Aufgabe, die wirkliche Geschichte zu überliefern; diplomatische Depeschen dagegen sind lediglich bedacht, einem vorübergehenden politischen Interesse zu dienen, oder den Mangel daran durch Geklätsch und Neuigkeitskrämereien zu ersetzen; in beiden Fällen sind deren Schreiber weit entfernt von dem Gedanken, durch ihre Schreibereien die historische Wissenschaft fördern, der historischen Forschung zweifelloses Material überliefern zu wollen. Gerade die massenhafte Fülle archivalischer und diplomatischer Aktenstücke, die seit 1850 in den verschiedensten Staatsarchiven durch meine Hände gingen und von mir theilweise publicirt sind, hat mir frühzeitig zur Warnung gedient, den durchweg von momentanen Einflüssen bedingten diplomatischen Correspondenzen, vor erfolgter strenger Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit, nichts weniger als ein unbedingtes Vertrauen entgegenzutragen. Die Prüfung aber hat sich namentlich zu erstrecken: auf die persönlichen Eigenschaften, Neigungen und Absichten der Verfasser; auf die Interessen der Höfe, die sie vertreten oder bei denen sie accreditirt sind; auf die Art und das Sicherheitsmass des Depeschenverkehrs, wodurch oftmals ein günstiges oder ungünstiges Urtheil bedingt wurde; auf die Möglichkeit oder den Grad des Unterrichtetseins u. s. w. Einem einzelnen Documente die Bedeutung einer Offenbarung beizulegen, wie es M. wiederholt that und auch jetzt wieder thut, war mir vollends nie eigen und galt mir jederzeit als Wahn. Von solchen Grundsätzen und Ueberzeugungen ausgehend, war ich 1861/62 in meinen Studien über Don Carlos im Grossen und Ganzen bis zu meinen gegenwärtigen Auffassungen vorgedrungen. Schon damals hielt ich eine Reihe von Vorträgen über dies Thema, die, definitiv ausgearbeitet, ein stattliches Werkchen abgegeben haben würden. Aber ich widerstand allen Lockungen zur Publication, weil es der Lücken und Zweifel noch genug gab, und weil ich es demnach für Pflicht hielt, das längst in Aussicht gestellte aufklärende Werk von Gachard erst abzuwarten, das endlich im Jahre 1863 (nicht 1862, wie es in der Recension heisst) erschien.

2) Durch Gachard's Werk, sagt Herr M. selbst in seiner Recension, war endlich ein „fester und sicherer Boden" gewonnen worden. Und auch in seinem Vortrage von 1869 hat derselbe mit Recht erklärt (S. 30): Gachard habe „den soliden Grund für alle Zeiten gelegt". Meinestheils hatte ich zwar Manches an dem Werke auszusetzen. Ich vermisste eine durchgehende Quellenkritik, die Gruppirung war mangelhaft, die Aufeinanderfolge der Aktenstücke zuweilen so chronologiewidrig, dass dadurch das Urtheil getrübt wird; so sind z. B. S. 144—154 die Berichte Dietrichstein's von 1564, der Bericht Badoaro's von 1561 und derjenige Tiepolo's von 1563, in der hier bezeichneten Folge an einander gereiht und dergestalt drei durchaus verschiedene Situationen vermengt. Ich fand ferner, dass Gachard sein an sich nicht zweifelhaftes Urtheil mitunter — was der Historiker nicht soll — mehr zwischen als in den Zeilen lesen lässt; dass er die Berichte Dietrichstein's, die unbedingt zuverlässigste Grundlage, „viel zu wenig" benutzt (s. m. Arb. S. 401); dass er in dem Briefe Honorato Juan's vom 10. Januar 1566 gerade die wichtigsten Worte durch ein Missverständniss in ihr Gegentheil verwandelt (Ebend. S. 276 und Note 8), und Aehnliches mehr. Dagegen fühlte ich mich durch die Fülle des lückenergänzenden und zweifellösenden Stoffes, und durch die Gesammtheit der Auffassung so sehr befriedigt, dass ich nahezu entschlossen war, auf jede Publication in dieser Frage meinerseits zu verzichten. In der That kann sich jeder Unbefangene überzeugen, dass meine Auffassung mit dem Werke Gachard's, mit diesem „soliden Grunde" in allen wesentlichen Resultaten übereinstimmt. Gachard, der schon in der Montignyfrage das raffinirte Lügensystem Philipp's gründlich enthüllt hatte, spricht auch in dem Werke über Don Carlos dem König überhaupt die „Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit" ab, hält es für „vollkommen" richtig, wenn Vendramino denselben als „von Arglist erfüllt" und als „Vater der Verstellung" bezeichnet, und bezweifelt nicht, dass es Philipp's Maxime gewesen, nur „dann offen zu sagen, was er thun werde, wenn es seine Absicht gewesen, es nicht zu thun" (S. 264); er erachtet gelegentlich diese oder jene Aeusserung des Königs für nicht „ernstgemeint" und bespöttelt unzweideutig dessen Auslassungen als inhaltslose, gedankenverhüllende Phrasen (S. 228); er legt ebenso gelegentlich den Aeusserungen der Minister die Absicht bei, zu „täuschen" (S. 232), nennt die „officiellen Akten" über „die Krankheit und den Tod des Don Carlos" geradezu „verdächtige Quellen" (S. 603), und erklärt: „Niemand werde glauben wollen, dass die officiellen Erzählungen der Ausdruck der reinen Wahrheit seien"; Philipp habe „zuviel Interesse daran gehabt, dass an die Excesse und Unordungen seines Sohnes geglaubt werde, um sie nicht zu übertreiben, sofern er sie nicht erfand" (S. 600 f.). Die Frage der Verrücktheit des Prinzen hat Gachard, theils durch seine Gesammtdarstellung, theils ausdrücklich auf das Entschiedenste verneint, und die darauf bezüglichen „Anklagen des Königs und seiner Minister" auf das Unzweideutigste „Lügen gestraft" (S. 142. 591. 620 f. S. oben I. B. 1. 6. 7). Er sieht den Grund der tragischen Entwicklung nur darin, dass Don Carlos „durch seinen Charakter, seine Neigungen und Gewohnheiten der lebendige Gegensatz seines Vaters war", sowie in den dadurch hervorgerufenen Störungen der „Eintracht" und immer „gewichtigeren Differenzen" (dissensions plus graves. S. 235). Demnach erkennt er auch nur fautes und torts des Prinzen an, und findet, dass noch während der Gefangenschaft desselben eine „Versöhnung möglich" gewesen, aber an der „Unversöhnlichkeit Philipp's" gescheitert sei (S. 594 f.). Er stellt endlich am Schlusse seiner Darstellung den schroff absprechenden Urtheilen über Don Carlos bei Cabrera und Lafuente die Urtheile von Diego de Chaves und von Brantome als die viel glaubwürdigeren entgegen, indem er Jenen als den weitaus besten und tiefsten Kenner des Prinzen, Diesen aber als einen Mann von zuweilen „schlagend richtigem Urtheil" bezeichnet; und doch prophezeit der Erstere in Don Carlos einen „tugendsamen guten Fürsten", und der Zweite einen „sehr grossen Fürsten, Kriegsherrn und Staatsmann". Ich meinestheils halte nichts von solchen Prophezeiungen; denn man kann eben nicht wissen, was aus Don Carlos geworden wäre. Aber sie beweisen, gleich vielen anderen Thatsachen, dass man keinen Grund hatte, an der Entwicklungsfähigkeit des Prinzen zu zweifeln.

3) Im Jahre 1864 erschien nun (in Sybels's Zeitschrift Bd. XI.), an Gachard's Werk anknüpfend, der erste Aufsatz von M. über Don Carlos, den ich in meiner Arbeit (S. 401) unbedenklich als eine „gründliche Kritik" bezeichnet habe. Derselbe schloss sich in allen wesentlichen Punkten den Ausführungen Gachard's an, und bildet daher auch einen entschiedenen Accord zu meiner Arbeit. Von einer „innern Verkehrtheit" des Prinzen, wie M. jetzt in der Recension meiner Arbeit glauben machen will, von „Imbecillität", von „Schwachsinn", von „Verrücktheit", war darin nicht entfernt die Rede. Vielmehr tritt uns darin, von kleinen Nüancen und von Nebenpunkten abgesehen, derselbe Don Carlos entgegen, wie ihn Gachard und ich in annähernder Uebereinstimmung gezeichnet haben. In diesem ersten Aufsatze nämlich war dem Verfasser Don Carlos von vornherein ein „unglücklicher Prinz, der auf räthselhafte Weise durch den eigenen Vater aus der Welt entfernt worden ist" (S. 279); der in seiner Jugend unzweifelhaft eine „gedeihliche Entwicklung hoffen" liess; dessen „Heftigkeit" doch an und für sich „nicht ein allzu schlimmes Uebel" war; dessen kriegerisches „Aufbrausen" dem Kaiser Karl V. als „ein gutes Zeichen für die Zukunft seines Enkels und seiner Monarchie" gegolten habe und in der That eine „kriegerische Tüchtigkeit", einen „unbeugsamen Muth verheissen konnte" (S. 283); der aber schon seit 1559 seinem Vater kirchen- und staatsgefährlich erschien (S. 285 f.). M. sah es damals als „unwiderleglich festgestellt" an, dass Don Carlos „dem Katholicismus des spanischen Königs, des spanischen Staates und der spanischen Politik nicht durchaus beigestimmt" und im Vater die „Besorgniss erregt" habe, es könne „in seines (des Thronfolgers) Hand das mustergültige Gebäude des Katholicismus zerfallen und zergehen" (S. 288). Diese Besorgnisse hätten Philipp's „Unwillen und Entrüstung erweckt", hätten „seine That und seinen Arm erregt", um, falls nicht „Besserung und Abhülfe zu schaffen" sei, die „Schöpfung seines Lebens vor dem Sohne zu schützen" (S. 289). Er fand ferner, dass „der Gegensatz, des Seins und Wesens, zwischen Vater und Sohn", der „Gegensatz der beiden Charaktere, der Neigungen und Gefühle, des Lebens und Denkens" sich „in scharfer und stets schärferer Weise entwickelt hat" (S. 292. 297); er über-

ging sogar die Ungebührlichkeiten, die sich Don Carlos ohne Zweifel hat zu Schulden kommen lassen, allzu mild als „kleine Ereignisse, die an einem grossen und mächtigen Hofe im Leben der Prinzen stattzufinden pflegen“ (S. 289); er will nichts wissen von den „Anekdoten, die über den Prinzen verbreitet und von den geschäftigen Zungen (soll heissen: Federn) diplomatischer Neuigkeitskrämer an ihre Höfe berichtet worden sind“ (S. 292). Er meint zwar, der Prinz habe „wenig geistige Fähigkeiten gezeigt“ (woher er dies hat, weiss ich nicht); er sei „eigensinnig und heftig“, „unordentlich und liederlich“ gewesen (S. 290. 299). Aber es fällt ihm nicht entfernt ein, zu glauben, dass derselbe nicht bei Verstande gewesen wäre; er ignorirt vielmehr alle dahin zielenden Behauptungen des Königs, seiner Minister und Vertrauten, alle darauf bezüglichen Notizen in den Berichten der Gesandten an ihre Höfe, als ob es sich von selbst verstehe, dass alle diese „officiellen und officiösen“ Behauptungen, die ja in der That mit seiner damaligen Schilderung des Prinzen unvereinbar sind, als unglaubwürdig und mithin als wahrheitswidrig zu betrachten seien. Aber noch mehr! Er lässt S. 290 aus Dietrichstein's Aprildepesche die Angabe, als ob der Prinz „ungereimte und wirre“ Reden führe, absichtlich aus (wie die Vergleichung mit seinem zweiten Aufsatz S. 17 lehrt), offenbar weil sie eben auf Verrücktheit deutet und weil sie von Dietrichstein in der Junidepesche förmlich widerrufen ward (s. oben I. B. 2). Und endlich bei der Frage von einer „Gehirnverletzung“ in Alcala, erklärt er geradezu: „Gachard mache dagegen mit Recht das Testament des Prinzen geltend, das sehr viel gesunden Sinn und Verstand zeige“ (S. 291). Damit ist also nicht nur zugegeben, sondern ausdrücklich behauptet, dass mehr als zwei Jahre nach dem Sturz in Alcala der Prinz bei vollem und gesundem Verstande war. Die Frage, ob es „Wunder nehmen könnte“, falls „Seele und Geist des Prinzen gelitten“ hätten (S. 292), ist hiernach müssig; um so mehr, als die officielle Behauptung der Verrücktheit des Prinzen nicht erst seit, sondern schon vor seinem Sturze auftrat. Auch in der weiteren Darstellung ist es immer nur „der Gegensatz und die Spannung zwischen Vater und Sohn“, die „zu einer Katastrophe hindrängten“ (S. 305). Und auf die Frage, „wodurch sich Don Carlos die Einkerkerung zugezogen habe“ (S. 307), erfolgt denn auch — ungeachtet die Erklärungen Philipp's und seiner Minister seit Ende Januar 1568 die „Verrücktheit“ desselben als Grund angaben (s. die oben I. A. verzeichneten Beweisstellen) — vielmehr die Antwort: durch den „nach und nach“ angewachsenen „Unwillen“ Philipp's über „die Untüchtigkeit des Prinzen, in dem Sinne dieses Königs Nachfolger zu werden“ (S. 311). Und doch waren jene „Erklärungen“ dem Verfasser bekannt; er hatte sie in dem Werke Gachard's vor sich. Aber er erklärte seinerseits damals, dass sie „alle“ nur „gewundene und geschraubte Erklärungen“ seien (S. 309); ja, dass keiner der vorhandenen Berichte „irgendwie Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit machen könne“, und zwar weder „die Eröffnungen des spanischen Cabinettes selbst“, noch die „Berichte der Gesandten“, weil auch diese aus keiner „anderen Quelle schöpften, als aus den Mittheilungen der von Philipp abhängigen, ja von ihm dazu instruirten Minister“ (S. 307).

Ich gestehe, dass ich, trotz mancher Abweichungen in der Auffassung und in Einzelheiten, auch bei diesem ersten Aufsatze M.'s, so gut wie bei dem Werke Gachard's, mich hätte beruhigen und bescheiden können. Und nie vielleicht hätte ich daher meine eigene Arbeit zum Abschluss gebracht, wäre nicht plötzlich einer der wundersamsten Vorgänge eingetreten, die mir noch je auf dem Boden der Geschichtsforschung vorgekommen sind.

4) Nach dem Erscheinen nämlich dieses ersten Aufsatzes von M. hatte die Versammlung der gelehrten Welt in tiefem Stillschweigen dagesessen, d. h. Niemand nahm über die Carlosfrage das Wort, Niemand dachte daran zu widersprechen. Da mit Einem Male erhob sich — ohne dass inzwischen auch nur ein einziges neues Document oder eine einzige neue Notiz zu Tage getreten war — Herr M. von Neuem, um — sich selbst zu widersprechen. Dieser zweite Aufsatz (Vortrag, 1869) bildet in der That zu dem ersten einen fast diametralen Gegensatz; und doch fusst er genau auf dem gleichen Quellenmaterial. Er machte auf mich — mit Ausnahme der letzten Seiten — den Eindruck einer Schmähschrift auf Don Carlos, würdig der Zeit Philipp's II. Es liegt mir eine Blüthenlese aller Widersprüche beider Schriften vor; ich beschränke mich indess auf einige Punkte der Vergleichung.

Im Gegensatz zu der ruhigen und parteilosen Weise, welche die Einleitung des ersten Aufsatzes charakterisirt hatte, tritt M. in dem zweiten von vornherein mit leidenschaftlichem Widerwillen gegen Don Carlos in die Schranken. Von dem „unglücklichen Prinzen“, wie er dort ihn eingeführt, ist nicht die Rede mehr. Gleich mit den ersten Worten, und ohne jede Motivirung, verdammt er vielmehr dessen „Sache“ als eine „elende“ und dessen „Person“ als eine „unwürdige“; ja er erklärt: selten seien die Sympathien „an eine unwürdigere und unbedeutendere Persönlichkeit verschwendet worden“ (S. 3 f.). Dort hatte er (S. 293) der Wahrheit gemäss gesagt: „Ganz Europa setzte sich in Bewegung, die Lösung zu erfahren, welche Frau die Glückliche sein werde, die man dem Prinzen geben“ würde. Hier dagegen erklärt er (S. 4) allen beglaubigten Thatsachen zum Trotz: „Bei seinen Lebzeiten wusste die Welt nicht viel von ihm.“ In dem ersten Aufsatz erzählt er (S. 290) von dem Eindruck, den Don Carlos auf Elisabeth gemacht, der Wahrheit gemäss: „Der blasse Jüngling habe ihr Mitleid und ihre Theilnahme angeregt“. In dem zweiten dagegen wird derselbe zum „blassen Knaben“ degradirt (obwohl er im Alter der Grossjährigkeit stand), und lediglich verhöhnt als unfähig, „Rival seines Vaters“ zu sein, was er ja selbstverständlich nicht war; aber auch von „Mitleid“ und „Theilnahme“ der Königin ist nun keine Rede mehr; sie habe sich vielmehr nur aus Berechnung für ihn „interessirt“, nämlich um ihn „zum Schwager zu gewinnen“; dies Motiv allein habe „alle Beziehungen“ zwischen Beiden „beherrscht“; jedes andere sei „Verdrehung“. Ich brauche kaum zu sagen, dass diese Auffassung durch die beglaubigten Thatsachen schlagend widerlegt wird; dass Don Carlos von vornherein die Verheirathung mit der französischen Prinzessin, die er nur humoristisch bespöttelte, auf das Entschiedenste ablehnte; und dass auch nach dem völligen Scheitern dieses Projectes, nach der Entscheidung des Prinzen für die Erzherzogin Anna, für die er in Gegenwart der Königin rückhaltslos schwärmte, diese nichtsdestoweniger bei allen Gelegenheiten (wie allein schon aus den französischen Gesandtschaftsberichten erhellt) ihm und für ihn die allerinnigste Sympathie bethätigte. Daher hatte denn auch Gachard bereits mit Nachdruck gesagt (S. 272 f.): Hâtons-nous de le dire: la bonté, la générosité innées d'Elisabeth furent, bien plus que des calculs d'intérêt personnel, le mobile de sa conduite envers le prince. . . Elle ne cessa point, tant qu'il vécut, de s'intéresser à sa destinée. Dennoch hat M. seinerseits die „Verdrehung“ vollzogen.

Am interessantesten ist die Vergleichung in Betreff des Cardinalpunktes. In dem ersten Aufsatz, wie wir sahen, liess M. (S. 290), da ihm die Frage der „Verrücktheit“ noch eine zu verneinende war, alle darauf hindeutenden Aeusserungen aus Dietrichstein's Aprildepesche weg, weil dieser sie in der Junidepesche widerrufen hatte; in dem zweiten Aufsatz aber (S. 17) nimmt er, auf seine neue Auffassung vorbereitend, diese Aeusserungen in der Form auf, dass er den Worten des ersten Aufsatzes „eigensinnig und heftig in seinem Benehmen“ hinzufügt: „verworren und unklar in seinen Reden“, ungeachtet des Widerrufs, wodurch Dietrichstein diese ihm zugetragene Angabe geradezu als wahrheitswidrig verurtheilt hatte (s. oben I. B. 2). Während ferner der erste Aufsatz erklärte (S. 291): Gachard mache gegen die Gehirnverletzung des Prinzen (und mithin gegen die behauptete Verrücktheit) „mit Recht das Testament geltend, das sehr viel gesunden Sinn und Verstand zeige“, — lässt der zweite Aufsatz nicht nur diese Bemerkung weg, sondern erachtet eine „nochmalige gründliche Erörterung“ dieser Frage für ein „Bedürfniss“, und will nur nicht „mit Bestimmtheit behaupten“, dass der Sturz des Prinzen in Alcala „Geisteskrankheit und Schwachsinn zur Folge gehabt“ (S. 18. 31). Endlich aber erklärt er geradezu, dass Don Carlos nicht nur „für verrückt angesehen wurde“, sondern „wirklich“ verrückt gewesen sei (S. 21). Die betreffenden Worte lauten: „Wird man sich wundern, wenn ein solcher Prinz vielleicht halb für verrückt, halb für kirchen- und staatsgefährlich angesehen wurde. Ich denke doch, sein Wesen ist wirklich eine Mischung aus diesen beiden unheilvollen Elementen.“ Ich gestehe übrigens beiläufig, was diese Ausdrucksweise betrifft, dass ich mir keine logische Vorstellung machen kann von einer Mischung zweier Elemente, von denen das erste das zweite involvirt, das zweite aber das erste verneint. Denn das „Verrücktsein“ eines Thronfolgers schliesst schon an sich die Kirchen- und Staatsgefährlichkeit ein; die Kirchen- und Staatsgefährlichkeit aber an und für sich beruht auf dem Bewusstsein und schliesst daher das Verrücktsein aus.

Hiernach kann es nun auch nicht auffallen, wenn Herr M. alle die Zweifel und Bedenken seines ersten Aufsatzes gegen die Glaubwürdigkeit der spanischen Aussagen in Bezug auf den eigentlichen Grund der Einkerkerung des Don Carlos in seinem zweiten Aufsatz vollständig fallen lässt; so dass er nur noch in Bezug auf den Tod des Prinzen gegen die von den „Höflingen Philipp's verbreitete Version“ oder gegen die „höfische spanische Tradition“ ein schwaches und schwankendes Bedenken zeigt (S. 28).

Fast nur in Einem Punkte finde ich zwischen den beiden Schriften M.'s eine auffallende Uebereinstimmung; in der einen nämlich (S. 290) wie in der andern (S. 17) erscheint Don Carlos als „unmässig in Speise und Trank“. Das Letztere ist geradezu eine Erfindung. So weit sind selbst die ärgsten Feinde des Prinzen nicht gegangen, den vorzugsweise nüchtern Lebenden als einen Trinker zu bezeichnen. Die

quellenmässige Würdigung des ganzen Satzes habe ich in meiner Arbeit (S. 295 f.) gegeben.

So ist denn M. kraft seines zweiten Aufsatzes nicht bloss, wie er sagt (S. 30), von Gachard „abgewichen", sondern er ist von dessen Seite übergetreten in das entgegengesetzte Lager, auf die Seite von Männern wie Helfferich und Mouy. Da ich keine Polemik suchte, habe ich in meiner Arbeit (S. 401) diesen zweiten Aufsatz nicht, wie es ursprünglich der Fall war, als das gerade Gegentheil des ersten bezeichnet, sondern mich mit dem Urtheil begnügt, dass ich die Auffassung „dieses" Aufsatzes „in wesentlichen Punkten nicht theilen könne". Nachdem aber Herr M. in seiner Recension eine so grosse Liebhaberei bethätigt hat, Lehren über „Methode", über „Kritik" und „Interpretation" zu ertheilen, darf man wohl die Frage aufwerfen: „Verhalten sich nicht seine beiden Aufsätze zu einander, wie die Producte zweier ganz verschiedener Verfasser, eines M. I. und eines M. II.? Oder hat er nicht durch die doppelte Autorschaft gezeigt, dass er zwei verschiedene Werthmesser für die Glaubwürdigkeit von Archivalien, zweierlei Methoden, zwei Arten von Kritik, zwei Interpretationsweisen handhabt, die sich gegenseitig verneinen und aufheben? Denn wer zwei Methoden hat, hat keine; und was von der Methode gilt, gilt auch von den übrigen Doubletten. Das ist jedenfalls nur eine Beschönigung, wenn Herr M. in der Recension glauben machen will, sein zweiter Aufsatz habe das Urtheil des ersten nur „etwas bestimmter formulirt". Nein, wenn er mir beimisst, ich hätte „alles" bisher „Herausgebrachte durch eine kritische Betrachtung auf den Kopf gestellt": so ist es wahrlich richtiger, zu sagen, dass er vielmehr kraft seines zweiten Aufsatzes diese Operation sowohl an seiner eigenen Meinung wie an dem zuvor „Herausgebrachten" vollzogen hat, und dass ich dagegen das Letztere nur wieder zurecht gerückt und auf seine natürliche Basis zurückgestellt habe. Und wenn er andererseits bei mir die „Consequenz und Folgerichtigkeit des einmal eingeschlagenen Weges", wie er sagt, „gerne anerkennt": so kann ich allerdings meinestheils, in Anbetracht der gegensätzlichen Haltung seiner beiden Aufsätze, diese Anerkennung ihm nicht zurückgeben.

Was soll man nun dazu sagen, wenn M. nach alledem in der Recension den selbstgefälligen Ausspruch thut: nachdem er sich in senem zweiten Aufsatz erlaubt habe, „das Urtheil über Natur und Charakter des Prinzen zu formuliren", sei er „der Meinung" gewesen, „dass damit die Untersuchung zu einem vorläufigen Haltepunkt gelangt sei" —? Aber noch nicht genug! Da ich es dennoch gewagt, meinerseits nicht „Halt" zu machen, jeden Anspruch auf Monopolisirung von Forschungsobjecten zu ignoriren und sein „Urtheil" selbstverständlich ganz und gar nicht als eine Autorität anzuerkennen, sondern demselben vielmehr ein sehr abweichendes entgegenzustellen: so geräth er ausser sich, bricht in einen Allarmruf aus, verfehmt meine Auffassung als eine „Paradoxie" — ein Ausdruck, dessen er sich schämen sollte — und will „Vorkehrung treffen", um eine „möglicherweise irreführende Einwirkung" meiner Arbeit „auf die Auffassung der nicht orientirten Kreise abzuwehren". Ich frage: kann man die Eitelkeit höher spannen, die Selbstüberhebung weiter treiben? Und was soll denn nun die „Vorkehrung" bedeuten? Hält er sich wirklich für berufen und befähigt, auf wissenschaftlichem Gebiete Prohibitionen und Sperrmassregeln einzuführen? Glaubt er eine chinesische Mauer um das Publicum her errichten zu können, um es vor vermeintlich „irreführenden Einwirkungen" zu schützen? Wahrlich, die Spannkraft in der Atmosphäre des geistigen Ringens, hinüber und herüber, ist frei und stark genug, um alle vermeintlichen Schutzwehren zu brechen. Oder hegt er etwa gar den ursachlosen Grössenwahn, dass ein Wort von ihm genügt, um in den Augen des Publicums jede Meinung als ketzerisch zu vernichten, die das von ihm proclamirte Dogma nicht anerkennt? Es ist beklagenswerth, wenn in der Wissenschaft so seltsame Ueberhebungen vorkommen; weil sie aber vorkommen, muss mit aller Entschiedenheit im Namen der freien Forschung Verwahrung eingelegt werden gegen alle Monopolisirungs-, Unfehlbarkeits- und Prohibitionsgelüste. Wenn übrigens M. bei diesem Anlass wieder einmal mit Selbstgefälligkeit an „Bergenroth's Juana" erinnert: so sei hier nur bemerkt, dass der neueste Bearbeiter dieser Frage, Winning, geradezu erklärt (Hist. Taschenb. 1874, S. 174): die Controverse sei noch nicht als abgeschlossen zu betrachten.

Zwar wollte M. das Urtheil seines zweiten Aufsatzes über Don Carlos, wie er sich tautologisch ausdrückt, nur „einstweilen zu einem vorläufigen Haltepunkt" gemacht wissen, nämlich „bis zur Entdeckung neuen Materiales". Und allerdings kann es ja, wie ich schon oben gezeigt (II. 1), unter Umständen, d. h. in dem Fall, wenn das vorhandene Material zur Lösung eines Problems ungenügend und zugleich noch Hoffnung zu wesentlichen Ergänzungen gegeben ist, als rathsam und förderlich erscheinen, derartige Ergänzungen erst abzuwarten. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht mehr vor; das vorhandene Material ist zur Lösung ausreichend, und alles neue, was etwa noch zu Tage kommt, wird sich mit sicherer Hand an der rechten Stelle innerhalb des Rahmens sowohl meiner Arbeit wie des Gachard'schen Werkes einfügen lassen, von dem ja M. selbst gesagt hat, dass es „den soliden Grund für alle Zeiten gelegt" habe. Auch der von M. neuerdings beigebrachte Bericht vom März 1562 fügt sich in diesen Rahmen auf das natürlichste ein, wie wir später sehen werden. Vor der Hand ist es meine Aufgabe

III. das Verfahren des Recensenten M. in seinen Einzelheiten zu betrachten. Es versteht sich von selbst, dass ich meine Resultate jedem reifen eindringenden und logisch verfahrenden Urtheil, jeder ernsten und anständigen, exacten und gewissenhaften, klaren und wahrhaft kritischen Widerlegung preisgebe. Es fragt sich nun aber, ob oder inwieweit diesen Erfordernissen des Recensententhums und der historischen Kritik die in Rede stehende Recension entspricht. Ich gliedere die Beantwortung dieser Frage, indem ich die erwähnten Proben übergebe, wiederum nach Gesichtspunkten.

1) Herr M. polemisirt gegen meine sogenannte „Parallele" zwischen Don Carlos und dem jungen Kronprinzen Friedrich von Preussen, aus dem nachher Friedrich der Grosse erwuchs, in einer völlig aprosdionysischen Weise, und erklärt schliesslich: „Mit derartigen Einfällen (!) und Scherzen (!) wird die Beweiskraft authentischer Documente nicht vernichtet." Hier ist nicht nur Ernst und Anstand verletzt, die jeder Recensent eines ernstgehaltenen Buches sich zur Pflicht machen muss, sondern die Kritik und die Logik verläugnet. Die Kritik — denn jeder Kritiker weiss, dass die blosse „Authenticität" den archivalischen „Documenten" der Neuzeit noch ganz und gar keine „Beweiskraft" verleiht. Die Logik — denn allerdings habe ich zwar durch jene Parallele etwas „vernichten" und sogar gründlich vernichten wollen; aber nicht die „Beweiskraft authentischer Documente", sondern, wie jeder Leser sich überzeugen kann, einzig und allein die völlig unbefugten voreiligen Urtheile, womit M., wie wir sahen (s. oben II. 4), seinen zweiten Aufsatz beginnt. Herr M. wird doch aber seine Person nicht für ein „authentisches Document" erachten und seine persönlichen Vorurtheile nicht mit der „Beweiskraft" authentischer Documente verwechseln wollen! Was ich Herrn M. gegenüber behauptet und an dem Beispiel Friedrich's nachgewiesen habe (S. 258 f.), ist einzig dies: dass es „bedenklich sei, ein plötzlich gewaltsam unterbrochenes Jugendleben in seiner Entwicklungsfähigkeit, d. h. in seiner wahren Bedeutung abzuschätzen", wie dies Herr M. gethan hat. Freilich, nach der Weise jenes zweiten Aufsatzes von vornherein mit Schmähworten über Don Carlos abzuurtheilen, ist keine Kunst, und am allerwenigsten historische Kunst. Für historisch gerecht erachte ich dagegen mein eigenes Schlussurtheil (S. 383): „Ob Carlos, im Fall er zum Thron gelangt wäre, die Hoffnungen zahlloser Zeitgenossen erfüllt haben würde, ob er wirklich (wie Diego de Chaves, Brantome Juan Cordero u. A. prophezeiten) ein guter tugendsamer Fürst, ein grosser Feldherr und Staatsmann geworden wäre — Niemand kann das wissen, und Niemand darf es eben deshalb verneinen".

2) M.'s Darstellung meines „kritischen Fundamentes" ist nicht nur nicht exact, sondern durchaus entstellender Natur. Ich hatte die Ergebnisse meiner vergleichenden Quellenprüfung summarisch der Erzählung vorangestellt (S. 254 f. in den „Vorerinnerungen"), hatte zunächst vor der „Ueberschätzung diplomatischer Depeschen", vor dem „Götzendienst mit dieser Art von Quellen" gewarnt, wie dies nun auch vor Kurzem Ulmann gethan hat, dessen Schrift „Ueber den Werth diplomatischer Depeschen als Geschichtsquellen" ich in der „Jenaer Literatur-Zeitung" baldigst zu besprechen gedenke. Ich hatte dann, wegen der längst über jeden Zweifel constatirten „Geheimthuerei, Verstellungskunst und Lügenhaftigkeit" des spanischen Kabinets unter Philipp II., erklärt: dass alle daher stammenden Mittheilungen über Don Carlos das „entschiedenste Misstrauen" verdienen, und dass nur dasjenige Material auf „Glaubwürdigkeit" Anspruch machen dürfe, was „auf eigener Anschauung und Erforschung, z. B. im unmittelbaren Verkehr mit Don Carlos, oder auf vollkommen competenten und unparteiischen Zeugenaussagen, z. B. denen des prinzlichen Beichtvaters Diego de Chaves und des prinzlichen Leibarztes Olivarez beruht". Ich hatte nicht gesagt, was M. mich sagen lässt: „alles Ungünstige, was wir von Don Carlos hören", sei „absichtlich ausgestreutes Hofgerücht u. s. w.", sondern, indem ich zu einer durchschnittlichen Classification der diplomatischen Berichte überging, sagte ich nur von den „italienischen" Berichten: sie „insbesondere" meldeten „weit überwiegend" absichtlich ausgestreute Hofgerüchte u. s. w. Das ist ganz etwas Anderes, als was M. mich sagen lässt; es ist nicht eine Charakteristik „alles Ungünstigen, was wir von Don Carlos hören", sondern eine relative Taxirung der „italienischen" Nachrichten im Verhältniss oder Gegensatz zu den höherwerthigen französischen und deutschen.

3) M. lässt mich behaupten: „Philipp habe schon früh seinen Sohn „zu vernichten sich entschlossen". Das ist wiederum inexact und unwahr. Ich habe nur gesagt, dass „eine Reihe von Thatsachen dafür zeugen, dass er schon seit 1562 den Gedanken verfolgte, seinen — wie er meinte — entarteten Sohn nicht zur Thronfolge gelangen zu lassen". Und diese Thatsachen habe ich sämmtlich vorgeführt (S. 284 ff.).

4) M. wirft die Frage auf: „Wenn dem so wäre (d. h. klarer ausgedrückt wie bei ihm: wenn die officiellen Behauptungen von der Verrücktheit des Prinzen Lügen wären, absichtlich ausgestreut um auf etwaige Schritte gegen Don Carlos motivirend vorzubereiten), weshalb hat Philipp dann sechs Jahre lang es für nöthig gehalten, zu lügen u. s. w.? weshalb wollte er nicht gleich den Schlag führen? weshalb noch erst allerlei Experimente mit dem Sohne machen, z. B. im Staatsrath ihn beschäftigen? tel est notre plaisir, wäre die einzig mögliche Antwort auf eine so zudringliche Frage." Von der Frivolität des Ausdrucks sehen wir nachgerade ab. Aber wie auffällig ist doch hier der Mangel an Scharfblick! Sieht denn Herr M. nicht ein, dass die erste und dritte dieser Fragen sich von selbst beantworten, wenn die zweite beantwortet ist? Sieht er ferner nicht ein, dass die zweite und dritte Frage ebensogut Platz greifen, auch wenn die officiellen Aussagen keine Lügen wären? Sieht er nicht ein, dass, wenn nach seiner eigenen Meinung Philipp den Prinzen schon seit 1559 für kirchen- und staatsgefährlich und seit 1562 für verrückt ansah, man mit gleichem Fug fragen kann: weshalb hat trotzdem Philipp dessen Unschädlichmachung so lange verschoben? weshalb sperrte er ihn dann „nicht gleich" oder mindestens seit Ende 1564 ein, da er doch seit dieser Zeit erwiesenermassen mit der Einsperrung umging? weshalb machte er denn gerade noch seit eben dieser Zeit „allerhand Experimente" mit ihm, z. B. indem er ihn, den Verrückten, noch Jahre lang als Mitglied und als Präsidenten des Staatsraths fungiren liess?

Andererseits aber: liegt denn nicht in dem einen wie in dem anderen Fall die Antwort auf das „Weshalb" für jeden Kenner Philipp's klar zu Tage? Wissen wir denn nicht durch Chantonay, Cavalli u. A., was ja überdies durch die Thatsachen sattsam constatirt ist, dass er seine Entschlüsse immer „von morgen auf morgen" verschob; dass er immer nur „Zeit zu gewinnen" bedacht war; dass sein „vornehmster Entschluss in allen Dingen dahin ging, ewig unentschlossen zu bleiben"; dass es seine „Natur und Eigenthümlichkeit war, sich nicht zu beeilen, den Schlag gegen diejenigen zu führen, gegen die er Hass empfand" (vgl. Gachard 224, 254 f. 266)? Wissen wir denn ferner nicht, um von vielen anderen Motiven abzusehen, mittelbar durch Philipp selbst, dass er um alles in der Welt die Kirchen- und Staatsgefährlichkeit seines Sohnes nicht laut werden lassen mochte, aus Furcht, dadurch die Ketzer und zumal die niederländischen zu ermuthigen, und dass den Schlag gegen Don Carlos führen so viel hiess, wie diese Ermuthigung wachrufen? Und leuchtet es denn nicht ein, dass ein Verschieben des entscheidenden Beschlusses immer noch viel leichter erklärlich ist, wenn Don Carlos nur für verrückt ausgegeben wurde, als wenn er es wirklich gewesen wäre? Nein, zu der Beantwortung der Frage, weshalb Philipp fort und fort nicht zu dem Entschlusse kommen konnte, den Schlag, mit dem er im Gedanken umging, thatsächlich zu führen, und mithin auch der weiteren Frage, weshalb er in der Behauptung der Verrücktheit bald vorging (1562—64, 1567 und 68) bald wiederum nachliess, bedarf es wahrlich nicht des tel est notre plaisir, d. h. der Willkür; wohl aber bedarf es dazu eines Anschauungsvermögens, das alle thatsächlichen Ermittelungen mit Einem Blicke gleichmässig umfasst, oder dem die Totalität aller einschlägigen Verhältnisse in jedem Momente gegenwärtig ist.

5) Nach Herrn M's. Recension gewinnt es den Anschein, als ob ich die französischen Berichte und die deutschen als gleichwerthig dargestellt hätte. Dem ist nicht so. Ich schrieb (S. 255) den französischen Berichten eine „wesentlich grössere Glaubwürdigkeit" zu, wie den „italienischen" Nachrichten; den deutschen aber, d. h. den Dietrichstein'schen, die „weitaus" grösste. An diesem hinreichend motivirten Urtheil halte ich fest.

6) Herr M. polemisirt wiederholt in sehr selbstgefälliger und doch sehr oberflächlicher Weise gegen das „Herausreissen" oder „Herausgreifen" von Urtheilen, Notizen oder Aeusserungen der Gesandten „aus dem Zusammenhange" und „aus der Zusammengehörigkeit mit den früheren Berichten" oder aus dem Zusammenhange der ganzen Berichterstattung". Es schwebt ihm dabei offenbar ein richtiger Grundsatz der Geschichtsforschung und Darstellung vor, den er selbst aber durchaus unrichtig auffasst. Die Regel ist nicht: „Du sollst keine Quellenstellen aus dem Zusammenhange herausnehmen"; denn eine solche Regel wäre geradezu komisch, da darnach jeder Historiker sowohl im Text wie in den Noten aller Stellenanführungen sich enthalten oder in jedem einzelnen Falle die ganze Quelle, den ganzen Bericht, ja die ganze Berichterstattung wiedergeben müsste, d. h. darnach wäre jede Geschichtsforschung und jede Geschichtschreibung absolut unmöglich. Die von M. ganz missverstandene oder ganz unklar und missverständlich ausgedrückte kritische Regel ist vielmehr die: „Du sollst die Stellen, die du aus dem Zusammenhange herausnimmst, bei der Wiedergabe in den richtigen Zusammenhang bringen, d. h. in den dem Sinn der Quelle entsprechenden". Hiernach bin ich verfahren, und hiergegen verstösst gerade Herr M., wir wir gleich sehen werden, fort und fort, sowohl den Quellen wie meiner Arbeit gegenüber; freilich also nicht dadurch, dass er einzelne Notizen aus dem Zusammenhange herausnimmt — denn das ist eben unvermeidlich und daher auch sein Recht —, sondern insofern er dieselben durchaus missversteht und daher in einen ganz falschen Zusammenhang bringt.

7) Herr M. wirft mir nun in der vorgedachten Richtung zunächst vor, dass ich die „Urtheile" der französischen Gesandten „aus dem Zusammenhange herausreisse", und behauptet dreist, dass dieselben „nichts als bestätigende Data zu den Erklärungen des spanischen Hofes liefern". Beides ist unwahr, und in beiden Beziehungen fällt die Anklage auf den Kläger selbst zurück. Vorweg bemerke ich: jener Vorwurf ist natürlich, wie oben gezeigt, wenn er einen Sinn haben soll, dahin umzuwandeln, dass ich die fraglichen „Urtheile" in einen falschen Zusammenhang gebracht oder ihren Sinn nicht der Quelle entsprechend wiedergegeben hätte. Zur sachlichen Prüfung sind die beiden Depeschen, auf die M. verweist (1. Nov. 1563 und 21. Nov. 1565), nicht ausreichend; man muss mindestens noch die Depeschen vom 15. Aug. 1563 und vom 12. Juni 1564 hinzunehmen, auf die ich in meiner Note 43 (S. 403) verwies. Wir haben es also mit vier Depeschen zu thun. In der ersten vom 15. Aug. 1563 (Gachard 188) meldet St. Sülpice einfach, dass der Minister Ruy Gomez ihm folgende Erklärung gegeben habe: „Die Heirath des Prinzen (mit der franz. Prinzessin) sei noch keineswegs hoffnungslos, allein die Indisposition und die Imbecillität des Prinzen hätte seinen Vater bisher von Verhandlungen abgehalten". Jeder exacte Kritiker sieht doch auf den ersten Blick, dass es sich hier nicht um ein eigenes „Urtheil" des Gesandten handelt, sondern um ein blosses Referat, und dass mithin keineswegs darin eine „Bestätigung" der imbécillité liegt. In der zweiten Depesche vom 1. Nov. 1563 (Gachard 224) meldet derselbe ebenso einfach: „Die gut unterrichteten Leute sagen: Die Heirath mit der schottischen Königin habe keine grosse Aussicht, weil bei der Beschaffenheit (qualité) des Prinzen jede Partie unpassend sei, die nicht mehr wie die schottische eine Behaglichkeit biete, und den Unruhen und Unternehmungen (Abenteuern) entrückt sei". Man sieht, das ist ebenfalls eine blosse Mittheilung spanischer Aussagen, aber nicht ein „Urtheil" des Gesandten, und darf um so weniger als eine „Bestätigung" der officiell behaupteten Imbecillität des Prinzen gelten, als nur der vieldeutige Ausdruck qualité gebraucht ist; dieser aber kann ebensogut die ehrgeizige, machtsüchtige und unternehmungslustige Sinnesweise bezeichnen, die von Don Carlos bereits Ende December 1561, und gerade mit Bezug auf das schottische Heirathsproject, zum Schrecken Philipp's in so starken Ausdrücken bethätigt worden war, dass der damalige französische Gesandte, der Bischof von Limoges, nichts Eiligeres zu thun hatte, als sie am 3. Januar 1562 seinem Hofe Wort für Wort zu hinterbringen (s. meine Arbeit S. 279). In der dritten Depesche vom 12. Juni 1564 (Gachard 225) theilt St. Sülpice eine Auskunft mit, die er erhalten, und die dahin ging: „Der König wolle seinen Sohn mit seiner Schwester (Johanna) vermählen, wegen der qualités assez imbécilles desselben, die durch die Vorzüge der Prinzessin wesentlich gestützt werden könnten". Die hervorgehobenen Worte bezeichnen wiederum nicht ein „Urtheil" des Gesandten, sondern das ihm angegebene Motiv des Königs. Dass es sich wirklich um ein blosses Referat über ein ausgestreutes Gerücht handelt, geht nicht nur aus der ganzen Form der Mittheilung, nicht nur aus dem gleich folgenden „sagt man" hervor, sondern auch aus der Vergleichung mit Dietrichstein, der genau zu derselben Zeit (29. Juni 1564) genau dasselbe in der Fassung meldete: „Man streue aus, es sei nothwendig, dem Prinzen eine Gemahlin zu geben (nämlich in der Prinzessin Johanna), die zu regieren verstehe und das ihm Mangelnde durch ihren Verstand ersetze", mit dem Zusatz: „Am Prinzen machen sie die Fehler grösser als sie sind" (s. oben I. B. 2). Von einer „Bestätigung" der spanischen Aussagen kann also auch bei dieser dritten Depesche von St. Sülpice, die übrigens M. gar nicht einmal anführt, nicht die Rede sein. Endlich mit der vierten Depesche vom 21. Nov. 1565 (Gachard 268) tritt uns der neue Gesandte Fourquevaulx entgegen, dessen Berichte mit dem 7. Juli begannen. Er allerdings spricht ein „Urtheil" aus, aber was für eins? Er erklärt — in richtiger Erkenntniss der politischen Befürchtungen, die der König in Betreff jener gefährlichen Sinnesweise des Don Carlos hegte, und in offenbarer Uebereinstimmung mit diesen Befürchtungen —, dass Philipp den Prinzen

nicht allein aus Spanien hinauslassen werde, weil derselbe „leicht unter den Italienern und den Niederländern" bedenkliche Dinge anstiften könnte; aber der Grund ist ihm keineswegs die angebliche imbécillité des Prinzen, sondern der Umstand, dass derselbe „ein jugendlicher Trotzkopf" sei. Car, sagt Fourquevaulx von sich aus, c'est un jeune personnage sujet à sa tête. Etre sujet à sa tête heisst „nur seinem eigenen Kopfe, nur seinem eigenen Willen, nur seinen eigenen Eingebungen folgen" oder „sich auf seinen Kopf versteifen" (eine Eigenschaft, die ja an Don Carlos namentlich auch durch Dietrichstein constatirt ist); es bedeutet aber nichts weniger als imbécille sein, und ist mit dieser Eigenschaft vielmehr unverträglich. Während also St. Sülpice in jenen drei Depeschen gar kein eigenes „Urtheil", sondern nur Referate bringt, trägt Fourquevaulx zwar ein eigenes Urtheil vor, aber kein die Behauptung der imbécillité „bestätigendes", sondern ein ihr widersprechendes. Schliesslich bemerke ich noch, dass, wie sich Jedermann überzeugen kann, in meiner Arbeit (S. 303, 310, 327 und 403) die Angaben jener Depeschen durchaus in dem richtigen Zusammenhange vorgebracht sind, wobei ich nicht einmal — weil es gar nicht darauf ankam — von dem selbstständigen, der Behauptung der Imbecillität des Prinzen entgegenstehenden Urtheil Fourquevaulx' Gebrauch gemacht habe.

Uebrigens gehen auch sonst Fourquevaulx' „Urtheile" immer nur auf solche Eigenschaften des Prinzen und auf solche Thatsachen, die, fern davon, die Annahme der Verrücktheit zu „bestätigen", vielmehr im Widerspruch mit ihr stehen. Um dieselbe Zeit, wo er das eben berührte Urtheil fällte, gab er auch, am 3. November 1565, das folgende ab: Der Prinz sei jetzt „le plus honnête et obéissant du monde", obwohl er „gemeinhin alle Thaten seines Vaters tadle und missbillige"; er sei „ohne Arglist und Verstellung, denn er wisse nicht sich zu verstellen noch zu heucheln". Selbst als das österreichische Heirathsproject über das französische triumphirte und daher des Gesandten Theilnahme für den Prinzen hinschwand, wusste derselbe doch nur die contenances und die moeurs des Prinzen zu bekritteln oder dessen volle Mannesreife in Zweifel zu ziehen, indem er zugleich wieder erklärte: Don Carlos sei jetzt ein „guter Sohn, so dass er alles vom Vater erlange was er wolle; der Staats- und Kriegsrath versammle sich in seinem Zimmer, er könne in vielen Dingen von sich aus entscheiden, und fordere in allem unbedingten Gehorsam". (Vgl. auch Du Prat 305, 480). Und als im Jahre 1567 die erneuten Spannungen zwischen Vater und Sohn eintraten, als neuerdings — wie der Märzbrief von Suarez lehrt — das officielle Gelüste, den Prinzen für verrückt zu erklären, sich nachdrücklich regte, gab dennoch Fourquevaulx am 12. September als Gründe der Spannung nur „schlechtes Einvernehmen", gegenseitige „Erbitterung" und „gegenseitigen gleichmässigen Hass" an. Ja selbst nach der Verhaftung des Prinzen und nachdem ihm als Grund derselben officiell dessen Verrücktheit bezeichnet worden, spricht er dennoch da, wo er nicht bloss auf Grund von „Hörensagen" über dessen angebliche „Narrheiten" referirt und in Folge dieser Angaben ihm das Schicksal der Königin Johanna prophezeit — sondern wo er selbstständig urtheilt, immer nur von „Ungnade", von einem „Gegensatz" und „Widerwillen" des „Naturels", von einer „Verschiedenheit der Willensmeinungen und der Neigungen." (Depeschen vom 8. Februar und vom 26. März 1568.)

8. Im Anschluss an diese so völlig misslungenen Angriffe auf mein „Verfahren" und meine „Interpretationsmethode" behauptet Herr M. mit kecker aber unvorsichtiger Zuversicht: „Ich kann nicht zugeben, dass an irgend einer Stelle eine Mittheilung des [soll heissen der] französischen Gesandten an und für sich zu der Verdächtigung der officiellen oder officiösen Erklärungen der spanischen Regierung Anlass giebt." Ich bemerke zunächst, mit Anknüpfung an das schon früher Gesagte (siehe oben II. 1), dass die fremden Gesandten in Madrid gerade unter Philipp II., wegen der Unsicherheit des Briefgeheimnisses, wegen des Mangels an zuverlässiger Beförderung und wegen des leichten Transpirirens der gemachten Mittheilungen, in ihren Depeschen äusserst vorsichtig verfahren und möglichst jede dem Könige ungünstige Aeusserung vermeiden mussten, um sich nicht zu compromittiren. Wissen wir doch, dass selbst Dietrichstein, der sich in seinen Urtheilen am dreistesten vorwagte, sich stets sehr vorsichtig um eine durchaus zuverlässige Gelegenheit zur Beförderung seiner Berichte bemühte; dass er öfters, um eine solche sichere Gelegenheit abzuwarten, seine Correspondenz sehr lange Zeit ruhen liess; und dass er sogar den Kaiser dringend bat, nur gar seine Mittheilungen geheim zu halten und seinen Namen als Verfasser derselben nicht zu nennen (Depesche vom 22. April 1568: „so bitte ich Ew. kaiserl. Majestät, dass solches nicht in die Weite komme und ich für den Autor gegeben werde"). Nicht jeder Gesandte durfte es sich herausnehmen, an seinen Souverän ein so dreistes Begehren zu richten. Der französische war zudem in der Lage, seine Berichte bald an Karl IX., bald an Katharina von Medici adressiren zu müssen. Nichts war natürlicher, als dass man es klüglich vorzog, sich lieber in Referaten als in Urtheilen zu ergehen, und dass man directe und schroffe Verdächtigungen des Fürsten vermied, an dessen Hofe man accreditirt war. Dennoch aber wagten auch die französischen Gesandten ab und zu, mehr oder minder offen, Zweifel über die wahren Absichten Philipp's und über die Lauterkeit seiner „Erklärungen" auszudrücken, oder sie durch abweichende, bezüglich gegentheilige Angaben in Frage zu stellen. Ich muss daher der obigen Behauptung M.'s entschieden widersprechen. Kann ich mich auch nicht dazu hergeben, allen derartigen „Stellen" geflissentlich nachzuspüren, so frage ich doch auf Grund der sofort sich darbietenden: Giebt es denn nicht zur „Verdächtigung der officiellen Erklärungen Anlass", wenn St. Sülpice — und zwar in derselben geheimen Depesche vom 12. Juni 1564, wo er von den erhaltenen Erklärungen in der Heirathsfrage und von der angeblichen imbécillité oder den qualités assez imbécilles des Prinzen als dem officiellen Stützpunkt dieser Erklärungen spricht — sich in Ironie über die officiellen Auslassungen ergeht, indem er sie als „schöne, hoffnungsträchtige und starkgefärbte" bezeichnet? Giebt es nicht ebenso zur Verdächtigung der officiellen Erklärungen „Anlass", wenn Fourquevaulx von sich aus den Prinzen eben nicht als imbécille, sondern vielmehr als „jugendlichen Trotzkopf" gelten lässt? Ist es denn nicht eine Verdächtigung des Königs, wenn er in der gleichen Depesche dessen kundgegebene Absicht einer Reise über die Grenzen Spaniens hinaus als eine nicht ernstgemeinte in Zweifel stellt durch die Worte: „Viele Personen zweifeln, dass der König Spanien verlassen wolle"? Oder wenn er zuvor schon, am 11. November, das Reiseproject Philipp's geradezu als undenkbar bespöttelt? Oder wenn er am 6. Juli 1567 ebenso die Verwirklichung der vom König verheissenen Reise des Prinzen, trotz der „Zuversicht" des letzern, in Zweifel zieht? Oder wenn er am 12. September die Meldung, dass das „schlechte Einvernehmen" zwischen Vater und Sohn eine Katastrophe befürchten lasse, mit der ängstlichen Bitte begleitete, „diese und ähnliche Mittheilungen" geheim zu halten. Ist es nicht die eclatanteste Verdächtigung der Aufrichtigkeit oder eine directe Anklage der Falschheit Philipp's, wenn Fourquevaulx am 8. Mai 1568 ihm den Grundsatz zuschreibt, dass „grosse Fürsten nur dann offen sagen dürften, was sie thun wollen oder werden, wenn es in der Absicht geschehe, es nicht zu thun"? — eine Maxime, die z. B. durch die Jahre lang fingirten niederländischen Reisepläne des Königs und durch das lügnerische Versprechen, seinen Sohn mitnehmen zu wollen, ebenso thatsächlich illustrirt wird, wie zeugnissweise durch den von Gach. 264 angeführten Ausspruch des Secretärs Courtewille. Giebt es nicht gleicherweise zur „Verdächtigung der officiellen Erklärungen" den entschiedensten „Anlass", wenn Fourquevaulx nach der Verhaftung des Prinzen, trotz aller früheren wie späteren „Erklärungen" des Königs und seiner Minister über Imbecillität und Verrücktheit des Prinzen, nicht einmal an die Möglichkeit denkt, dass Don Carlos im Ernst für verrückt gehalten oder auch nur ausgegeben werden könne? wenn er vielmehr als Grund der Katastrophe immer nur bestimmte Vorfälle, z. B. Ausschreitungen (désordres) des Prinzen, oder das ihm wie Anderen hinreichend bekannte „sehr schlechte Einvernehmen" zwischen Vater und Sohn (la très-mauvaise satisfaction entre eux; siehe die Depeschen vom 19. Januar 1568 an Karl IX. und an Katharina) sich vorstellen kann? wenn er selbst noch am 8. Februar und am 26. März immer nur von einer disgrâce, einer diversité et répugnance du naturel, von volontés et inclinations différentes redet? Heisst es nicht endlich die Wahrhaftigkeit der officiellen Erklärungen in Frage stellen und mithin zur „Verdächtigung" derselben „Anlass geben", wenn er — natürlich ohne die Aussage eines mit dem Vertrauen Philipp's begnadeten Seigneur zu verschweigen — seinem Hofe mittheilt: dass „der von dem König und Anderen vorgegebene Verstandesmangel des Prinzen" nicht nur von den Freunden und Anhängern desselben, sondern „selbst von dessen aufwartenden Dienern bestritten" werde (siehe oben I. B. 5)?

Nimmt sich nun nicht das ganze Gerede M.'s über ein „Verfahren" und eine „Interpretationsmethode", die kein „unbefangener Forscher billigen könne", gerade so aus, wie wenn es ihn selber charakterisire?

9) Auf Dietrichstein übergehend, behauptet M., dass aus dessen Aprildepesche vom Jahre 1564, die ich oben (I. B. 2) charakterisirte, „alle die ungünstigen Schilderungen der Neueren herzuleiten" seien. Ich bemerke, dass dies insofern unrichtig ist, als mit den „Neueren" weder Gachard noch Maurenbrecher I., sondern nur M. II. gemeint sein kann. Denn Gachard (S. 146) hat ja die Aprildepesche ausdrücklich als Grundlage zurückgewiesen, indem er erklärte: sie beruhe auf blossem „Hörensagen", die Junidepesche aber auf Autopsie und fleissigem Studium. M. I. aber hatte sie, wie wir sahen (oben II. 3), durch die Junidepesche rectificirt. Erst M. II. nahm sie unbedingt zur Grundlage (oben II. 4), ungeachtet die Junidepesche sie im Wesentlichen widerrufen hatte.

10) Eben deshalb sieht sich nun auch M. in der Recension genöthigt, die Charakteristik des Prinzen in der Aprildepesche keck für die „richtige" zu erklären, und den von mir nachgewiesenen „förmlichen Widerruf" derselben in der Junidepesche durch allerhand ebenso ungeschickte als unschickliche Verdrehungen möglichst in Abrede zu stellen. Er bemäkelt zunächst meine „Beziehung auf Koch, S. 122 u. 125 ff.", indem er fragt: „Ist dies Citat richtig oder ist es vollständig?" Wäre er ein aufmerksamer Leser, so hätte er finden müssen, dass es ebenso „richtig" wie „vollständig" ist; aus meinem obigen Abschnitt I. B. 2 kann sich Jeder überzeugen, dass die in Frage kommenden Stellen bei Koch sich S. 122, 125, 126 f. und 128 befinden. Er behauptet dann wiederum fälschlich, ich hätte „eine einzelne Aeusserung" aus dem „Zusammenhang herausgegriffen", und lässt dieselbe gleich darauf sogar noch wahrheitswidriger zu einem „einzelnen Wort" zusammenschrumpfen. Immerhin giebt er dergestalt indirect einen vereinzelten Widerruf zu. Ein Rückblick auf den eben citirten Abschnitt wird indess dem Leser zeigen, dass es sich weder um ein einzelnes Wort noch um eine einzelne Aeusserung in der Junidepesche handelt, sondern dass daselbst Dietrichstein dreimal, an drei verschiedenen Stellen, seinen Widerspruch erhebt gegen die höfischen „Ausstreuungen" und „Einstreungen" über die bedenklichen „Eigenschaften", die „ungereimten, wirren Reden" und den „Verstandesmangel" des Prinzen. Herr M., trotz des absprechenden Tones der Allwissenheit, den er durchweg anschlägt, scheint sich nie die Mühe gegeben zu haben, den Organismus der beiden fraglichen Depeschen zu studiren. Die Schilderung in der Aprildepesche handelt nämlich erstens von der äussern Erscheinung des Prinzen, und zweitens von seinen Eigenschaften. Die Junidepesche ihrerseits spricht erstens gleichfalls von der „Person", und in dieser Beziehung, sagt Dietrichstein, könne er den Prinzen „nicht viel anders beschreiben als zuvor"; dann zweitens von der „Conduite", die in dem Aprilbericht keine Stelle gefunden hatte, und in dieser Beziehung, erklärt er, „könne er nichts anders schreiben, als was man davon sage"; in dritter Linie aber spricht er wiederum von den „Eigenschaften" des Prinzen, und in dieser Beziehung erfolgt an verschiedenen Stellen der dreifache Widerruf und Widerspruch.

11) Herr M. behauptet ferner — und er giebt damit wieder indirect den geschehenen Widerruf zu —, Dietrichstein „schwanke in seiner Meinung; der Prinz erscheine ihm zuweilen vernünftiger, als zu anderen Zeiten; immer aber kehre er dann zu dem ersten Urtheil, als dem richtigen zurück; so selbst in derselben Depesche vom 29. Juni, so am 11. Juli, 24. November 1564". Alles dies ist unwahr. Dietrichstein schwankt seit dem 29. Juni ganz und gar nicht in seiner Meinung; er kehrt niemals wieder auf sein erstes, d. h. auf das falsche Urtheil zurück; er bleibt vielmehr bis zuletzt dabei (22. April 1568), trotz der Behauptungen des Königs und seiner Minister, dass der Prinz nicht „an Vernunft einen Mangel" habe, dass er nicht „seiner Sinne beraubt" sei. Geradezu unbegreiflich erscheint hiernach die Behauptung M's., Dietrichstein „kehre immer zu dem ersten Urtheil zurück". Die von ihm beigebrachten Citate — wie das zweite schlagend erweist — können sich auf nichts Anderes beziehen, als darauf, dass Dietrichstein seine Junischilderung mit den Worten schliesst: Allerdings sei Don Carlos „ein presenhafter (presshafter, gebrechlicher) schwacher Herr" (Koch S. 129), und dass er in dem Briefe vom 11. Juli (es ist der zweite dieses Datums gemeint) ebenso sagt: „ein schwacher Herr sei derselbe in Wahrheit, und könne er nicht wohl anders referiren als zuvor"; während der Novemberbericht sagt: der Prinz sei „wohlauf und gesunder denn je", im übrigen „könne er ihn nicht anders depingiren als zuvor". Hier liegt doch auf der Hand, einmal, dass die beiden letzten Stellen auf die Junidepesche und nicht auf die Aprildepesche zurückweisen, und dann, dass es sich in allen drei Stellen lediglich um das körperliche Befinden des Don Carlos handelt. Herr M. treibt also hier eine Art Vexirspiel. Denn über die körperliche Schwachheit besteht ja gar keine Controverse, und ich selbst habe ja in meiner Arbeit (S. 293) ausdrücklich gesagt: „ohne Zweifel" sei Don Carlos von einer „schwachen und zarten Constitution" gewesen. Die Controverse dreht sich vielmehr lediglich, wie die obigen Worte M's. selbst zeigen, um die Frage, ob der Prinz „vernünftig" oder unvernünftig, verrückt oder nicht verrückt war.

Wenn dergestalt die auf jene drei Citate begründete Behauptung M's., Dietrichstein „kehre immer auf sein erstes Urtheil (in der Aprildepesche) zurück", in sich zerfällt und an sich unbegreiflich erscheint: so wird man fast dahin gedrängt, das scheinbar Unbegreifliche durch das Unglaubliche zu erklären. Sollte nämlich, möchte man sich fragen, Herr M. gar die körperlichen Attribute „presshaft und schwach" durch „geisteskrank und geistesschwach" interpretiren wollen? Wer an eine solche unglaubliche Interpretation nicht glauben will, der muss — denn eine andere Alternative giebt es nicht — hier eben an ein blosses Vexirspiel glauben.

12) Auch das Folgende offenbart diesen Charakter des Versteckspielens; es ist ein Hin- und Herwinden, ein stetes Sichherumdrehen um den eigentlichen Kern. Dass Dietrichstein auch „ungünstige" Urtheile in Bezug auf „Charakter und Wesen" des Prinzen fälle, wie M. hervorhebt, habe ich nirgend in Abrede gestellt, und auch von mir aus in diesen Beziehungen genugsam Ungünstiges angeführt. Aber was hat das mit seinem geistigen Zustande oder mit der Frage der Verrücktheit zu thun? Die desfallsigen Citate M.'s gehören daher wiederum gar nicht zur Sache. Am 22. October 1565 spricht Dietrichstein nur von diätetischen „Unordnungen", die ich auch meinerseits (S. 296) ausdrücklich „nicht bestritten" habe. Am 10. August 1566 spricht er lediglich die Vermuthung aus, dass der Grund der Heirathsverzögerung nicht sowohl in der „Gesundheit" des Prinzen liege, der „täglich stärker" werde und sich „nicht wenig gebessert" habe, als vielmehr in der Absicht, die aus der schlechten Erziehung desselben erwachsenen schlechten Sitten des Prinzen (es sind damit die Kundgebungen von Ungehorsam, Eigensinn und Heftigkeit gemeint) zu bessern, zu ändern oder zu mildern. Auch diese Art von Sitten und Eigenschaften zu bestreiten, ist mir ja niemals eingefallen. Endlich am 10. März 1567 (es ist wieder der zweite Bericht dieses Datums gemeint) redet Dietrichstein nur von den Zwistigkeiten zwischen Don Carlos und Philipp, und hält es bedenklich für den Ersteren, wenn er nicht „seinen Affect etwas besser regieren" lerne; denn es „könne keine grössere Ungleichheit in allem geben, als zwischen Vater und Sohn". Was in aller Welt soll dies anders beweisen, als was ich in meiner Arbeit, und was M. I. selbst (s. oben II. 3) durchgeführt hat, nämlich — um ausschliesslich mit seinen eigenen Worten vom Jahre 1864 zu reden: dass der „Gegensatz zwischen Vater und Sohn", der „Gegensatz des Seins und Wesens, der Charaktere, der Neigungen und Gefühle, des Lebens und Denkens", sowie die daraus sich entwickelnde „Spannung zwischen Vater und Sohn" es waren, die „zu einer Katastrophe hindrängten"? Dagegen ist in jenen Worten Dietrichstein's wahrlich alles eher als eine Rückkehr zu dem längst widerrufenen ersten Urtheil zu finden. Wozu daher alle diese den Leser in die Irre herumführenden Citate?!

13) Und dennoch ergeht sich Herr M. immer weiter in dieses Labyrinth von Irrgängen! Er behauptet geradezu: In der Depesche vom 21. Januar 1568 „berufe sich" Dietrichstein „ausdrücklich auf seine anfangs d. h. 22. April 1564 geschriebene Schilderung des Prinzen". Dies ist absolut unwahr. Dietrichstein erwähnt in jenem Januarbericht über die Verhaftung des Don Carlos mit keiner Silbe der Aprildepesche vom Jahre 1564, wie man durch M.'s Worte zu glauben verleitet wird; er sagt vielmehr nur im Eingang: „Die Ursache" der Verhaftung „könne Niemand gründlich wissen, wiewohl man aus dem, was er dem Kaiser anfänglich von seiner Eigenschaft und Condition, auch aus dem, was der König selbst geschrieben, allerlei Vermuthungen entnehmen könnte". Selbstverständlich bezieht sich das nicht auf den widerrufenen Theil der Aprildepesche zurück, sondern auf das, was er in der Schilderung der Junidepesche entweder nicht widerrufen, oder ausdrücklich bestätigt, oder neu hinzugefügt hat. Was das aber ist, und worauf er sich mithin zurückbezieht, darüber lässt er ja gar keinen Zweifel, indem er schliesslich erklärt: er halte dafür, dass den Prinzen „sein eigensinniger Wille, den er nicht, wie billig, vernunftgemäss gezügelt habe, sowie seine Ungeduld und sein Zorn dahin gebracht" hätten. Er führt dann auch an, was der König selbst früher „fürgeben" hat, nämlich, dass „seines Sohnes seltsame Eigenschaft ihm nicht gestatte, sich der Heirath halber zu resolviren", und dass er es auch nicht thun werde, „es sei denn, dass der Prinz sich verkehre (ändere) und sich in ein anderes Wesen schicke". Der König, heisst es weiter, habe seinem Sohne „oft gedroht, dass er seinen unbilligen und unbefugten Muthwillen nicht dulden wolle"; falls er „nicht davon abstehe und sich mässige und nach der Vernunft handle, wolle er ihn wie einen Unvernünftigen strafen". Man sieht: hier handelt es sich, gleich wie in der vorher erwähnten Depesche vom 10. März 1567, nicht um „ungereimte wirre Reden", nicht um „Verstandesmangel", nicht um Verrücktheit, sondern um die notorischen Eigenschaften des Don Carlos: Eigensinn, Ungeduld und Zorn; selbst der König, wenn er auch seinem Sohne das Schicksal eines „Unvernünftigen" in Aussicht stellt, fordert doch von ihm nur, was man von einem Verrückten nicht fordern kann, ein „Sich-Aendern", „Sich-Schicken", „Sich-Mässigen"; und er bedroht ihn auch nur, womit man einen Verrückten nicht bedrohen kann, mit „Strafen". Auch am folgenden Tage, am 22. Januar, wie ich hier hinzufüge, urtheilt ja Dietrichstein in einer Weise über Don Carlos, die durchaus nicht mit der Annahme von „Verrücktheit" verträglich ist; er spricht mit unverhohlener Wärme von ihm, indem er sagt: „Ich halte dafür, dass er auf Erden nichts lieber gesehen hätte, als dass die Heirath einen

Fortgang genommen hätte. Gott weiss, dass es mir ein herzlich Leid und Kümmerniss ist, dass es dahin mit ihm gekommen. Ich halte auch dafür, dass es zum Theil eine Beförderung gewesen (die er erhofft hat), und dass er um so mehr die Verzögerung dieser Heirath empfand; denn er hat nichts auf der Welt höher begehrt, und ist keiner Sache halber mehr in Unfrieden mit seinem Vater gewesen." Er spricht dann die „Besorgniss" aus, der Prinz werde „so lange sein Vater lebe, im Gefängniss bleiben". Uebrigens bemerke ich, dass erst gegen Ende Januar und zu Anfang Februar in Philipp der Entschluss reifte, seinen Sohn definitiv für „verrückt" auszugeben, nachdem er zuvor und bis dahin, was wiederum einem Verrückten gegenüber gar nicht möglich gewesen wäre, einen „Process" gegen ihn beabsichtigt und eingeleitet hatte.

14) Trotz allem geht M. noch einen Schritt weiter. Er vermeint einen letzten Trumpf auszuspielen, indem er den obigen Pseudoargumenten pathetisch hinzufügt: „Und sein (Dietrichstein's) Schlussurtheil lautet 13. April 1568: wer nicht interessirt und passionirt ist, giebt Philipp Recht, dass er billige und gerechte Ursache gehabt zur Einsperrung seines Sohnes." Aber dies Argument ist nur insofern ein starker Trumpf, als es nicht einen, sondern drei Irrthümer zugleich auswirft. Denn einmal ist das ja gar nicht ein Schlussurtheil Dietrichstein's; ein solches findet sich vielmehr erst in der von M. unbeachteten Depesche vom 22. April, und lautet vielmehr dahin, dass der Prinz nicht, wie man behaupte, der „Sinne beraubt" sei, und dass auch der Beichtvater jeden „Mangel an Vernunft" beim Prinzen entschieden Lügen strafe. Ferner ist jene Aeusserung Dietrichstein's, wie auch das eben Angeführte beweist, weit entfernt ein Zurückkommen auf die „erste" von ihm widerrufene Schilderung des Don Carlos oder eine Bestätigung seiner angeblichen Verrücktheit zu sein; vielmehr handelt es sich eben lediglich auch hier um strafbare Eigenschaften und Vergehungen als Ursache der Einsperrung des Prinzen, weshalb denn auch noch die „Hoffnung seiner Freilassung" von Dietrichstein officiell der spanischen Regierung kundgegeben ward. Endlich drittens übersieht es Herr M. in seiner Flüchtigkeit, dass ja in Betreff der Berechtigung zur Einsperrung des Prinzen meine Arbeit mit jener Aeusserung im vollen Einklang steht, dass ich selber Seite 382 fast noch entschiedener wie Dietrichstein sage: „Es versteht sich von selbst: Don Carlos hätte unter allen Umständen, auch wenn sein Vater noch so sehr im Unrecht war, sich ihm fügen müssen; und da er statt dessen sich der Gewalt desselben durch die Flucht entziehen wollte, so war Philipp im Recht, wenn er sich seiner Person durch die Haft versicherte."

15) Nach dieser völlig unreifen und irrlichternden Argumentation in Betreff der Dietrichstein'schen Depeschen besteigt Herr M. wieder sein seltsames schulmeisterliches Steckenpferd und verfliegt damit in einen undurchdringlichen Nebel. Er schliesst nämlich diese ganze Argumentation mit dem überaus denkwürdigen Spruch: „Auch den österreichischen Depeschen gegenüber gilt unsere (!) Forderung, dass man nicht auf ein einzelnes Wort des Berichterstatters allein (wir haben gesehen, wie es sich damit verhält) sich verlassen, sondern den Zusammenhang der ganzen Berichterstattung im Auge behalten soll. Das ist nicht Hyperkritik, auf die Schmidt nicht gut zu sprechen ist, sondern das ist nichts weiter als nothwendige historische Kritik." Was ist das für eine Logik! Ich wenigstens muss trotz des „ausserordentlichen Scharfsinns", den mir Herr M. zuzuschreiben geruht, offen bekennen, dass ich in dem zweiten Satz gar keinen Sinn zu entdecken vermag. Denn den Sinn darin finden wollen, als ob ich behauptet hätte, jener völlig elementare und selbstverständliche Grundsatz sei „nicht eine nothwendige Forderung der historischen Kritik, sondern sei Hyperkritik' — das hiesse ja doch offenbar, entweder mir als Autor oder Herrn M. als Recensenten einen exorbitanten Unsinn zutrauen. Ich verzichte also auf jedes Eindringen in diesen unlogischen Nebel. Darauf aber muss ich doch noch besonders aufmerksam machen, wie eclatant gerade Herr M. gegen jenen elementaren Grundsatz oder gegen die von ihm selbst so nachdrücklich aufgestellte „Forderung" verstösst. Hat er doch offen genug eingestanden, dass die „Neueren", d. h. er selbst oder Maurenbrecher II, „alle ihre ungünstigen Schilderungen" aus der einen Depesche vom 22. April 1564 entnommen hätten! Gerade er also hat sich an „einzelne Aeusserungen" einer einzigen Depesche gehalten; hat sich an den „Zusammenhang der ganzen Berichterstattung" nicht gekehrt; hat es übersehen oder übersehen wollen, dass Dietrichstein schon am 29. Juni jene Aeusserungen in den Hauptpunkten Lügen strafte; dass derselbe niemals in seiner „ganzen Berichterstattung" wieder darauf zurückkommt; dass derselbe vielmehr immer nur von Dingen redet, die entweder gar nichts mit jenen widerrufenen Aeusserungen zu thun haben oder ihnen gerade entgegenstehen; und dass endlich derselbe noch ganz zuletzt, d. h. noch in der Depesche vom 22. April 1568, die Verrücktheit oder den Verstandesmangel des Prinzen entschieden bestreitet. Gerade M. verdient mithin die Rüge, die er so freigebig ertheilt.

16) Nichtsdestoweniger gefällt sich Herr M. in seiner unbefugten und incompetenten Schulmeisterei so sehr, dass er hochtönend fortfährt: „Auch sonst kann ich die Methode der Beweisführung an vielen Stellen nicht billigen." Lassen wir seine Belege zu diesem Ausspruch sämmtlich die Revue passiren! Zunächst behauptet er, dass ich „den Abscheu, den ich selbst vor den Thaten der Inquisiton empfinde, in die Seele des spanischen Prinzen hineintrage". Er citirt dafür S. 267 und 269 meiner Arbeit, erklärt dann: „Schon Gachard habe gegen Llorente gerügt, dass für die Annahme, die Autodafés von 1559 hätten den Prinzen mit Abscheu erfüllt, ein Beweis nicht vorhanden sei", und fügt mit origineller Prätension hinzu: „Ich hatte diese Bemerkung wiederholt, — (dieser Gedankenstrich ist wirklich da) und nichtsdestoweniger fällt Schmidt in denselben Ton von Llorente, ohne auch nur den Versuch zu machen, durch Beweise diese allerdings recht drastisch wirksame Erfindung zu stützen". Ich frage zunächst: Kann man die Sehne des Hochmuths noch straffer spannen? Was steht denn einem Herrn M. überhaupt und mir gegenüber für eine Autorität zu, um dem blind folgen zu müssen, was er orakelt? Und kann denn bei der Beschaffenheit des Quellenmaterials, d. h. bei dem Mangel intimer Aeusserungen oder schriftlicher Hinterlassenschaften des Don Carlos, überhaupt ein Beweis für derartige psychologische Vorgänge gegeben oder gefordert werden? Muss nicht jeder ächte Historiker, wie z. B. Ranke's Katharina von Medici beweist, auch trotz mangelnder Beweise oft pflichtgemäss das Seelenleben der handelnden Personen zur Erklärung ihrer Handlungen mit in Anschlag bringen? Aber ganz davon abgesehen, dass die Berechtigung des Geschichtschreibers, zur Erklärung von Thatsachen psychologische Vorgänge hypothetisch zu reconstruiren, gar nicht bestritten werden kann — ist die Behauptung M's. eine eminent wahrheitswidrige. Sehe man die beiden citirten Stellen an: nicht mit einer Silbe ist darin von einem „Abscheu" des Prinzen die Rede. Bei dem ersten Autodafé musste Don Carlos kraft eines Eides geloben, alles was gegen die katholische Religion zu seiner Kenntniss gelange, also selbst die intimsten Aeusserungen seiner Freunde, der Inquisition anzuzeigen, und mithin sie seinerseits den Todesqualen zu überantworten, deren Schauspiel er jetzt zwölf Stunden lang, nicht etwa freiwillig mit ansah, sondern auf Befehl des Vaters mit ansehen musste. Diese Eidesforderung nennt auch Gachard mit Recht eine „befremdliche Zumuthung". Und mit gleichem Recht durfte ich daher sagen: Es sei „hiernach nicht zu verwundern, wenn Don Carlos zu einem Gegner der religiösen Verfolgungssucht seines Vaters erwuchs". Ob er über die Martern der Opfer Abscheu empfand, habe ich völlig unerörtert gelassen. Bei dem zweiten Autodafé sprach Philipp zu einem der Verurtheilten, als derselbe zum Scheiterhaufen geführt ward, die grausenhaften Worte: „Wäre mein Sohn ein solcher Frevler wie du, ich würde selbst das Holz herbeitragen, um ihn zu verbrennen." Und daran knüpfte ich die Bemerkung: „Wer wollte die Empfindungen des Prinzen bei diesem grausamen Ausspruch ergründen kraft dessen sich sein Vater von jeder väterlichen Pietät lossprach." Ist da von irgend einem Abscheu über das Schauspiel selbst die Rede? Ich frage hiernach: Kann man muthwilliger die Aeusserungen eines Autors entstellen, um sie zum Gegenstand einer Anklage zu machen? Und diese willkürliche Verdrehung soll nun ein Beleg gegen meine Methode sein! Vgl. übrigens Du Prat 295.

17) Den zweiten vermeintlichen Beleg gegen meine „Methode" bildet der Ausspruch: „Die Fabel einer Liebesneigung des Prinzen zu seiner Stiefmutter soll durch Brantome beglaubigt erscheinen; einige Worte desselben sind ganz richtig citirt; aber wer mehr als diese Worte bei Brantome nachliest, wird dieser Ausgeburt einer unreinen und schmutzigen Phantasie schwerlich ein Anrecht auf ernsthafte Würdigung und Benutzung" zuschreiben. Der erste dieser drei Sätze ist, um mich mild auszudrücken, wiederum eine grobe Unwahrheit und eine gröbliche Täuschung der Leser. Fern davon, die „Fabel einer Liebesneigung beglaubigen" zu wollen, habe ich vielmehr (S. 271 ff.) ausdrücklich die „angebliche Liebesintrigue" für eine „blosse Erfindung", also meinerseits selbst für Fabel erklärt, und jede „strafbare Leidenschaft" entschieden in Abrede gestellt. Dagegen habe ich das sympathische Verhältniss des Prinzen und seiner Stiefmutter im Wesentlichen genau so aufgefasst wie Gachard und wie Maurenbrecher I., aber allerdings nicht so verkehrt und quellenwidrig wie M. II (s. oben II. 4); nämlich als auf „mitleidsvoller Theilnahme" ihrerseits (Worte von M. I.) und auf dem „Bedürfniss nach liebreichem Entgegenkommen" seinerseits beruhend. Ich habe ferner, um dieses sympathische Verhältniss, das ich nirgend als „Liebesneigung" bezeichnete, und das nachweisbar bis zu Ende fortbestand, von

vornherein zu belegen, nicht etwa Ein Zeugniss, sondern eine ganze Reihe von hervorragenden Zeugnissen listenartig aufgeführt; und zwar ohne irgend ein Urtheil meinerseits hinzuzufügen, mit einer einzigen Ausnahme, indem ich nämlich gerade bei Brantome von vornherein bemerklich machte, dass er das Verhältniss „in der Färbung übertreibe". Wie fern es mir lag, durch diese Liste von Zeugnissen eine „Liebesneigung beglaubigen" zu wollen, hätte selbst der leichtfertigste Leser schon daraus entnehmen können, dass gleich das nächstfolgende Zeugniss, von Leclüse, die „Neigung" des Prinzen zu seiner Stiefmutter mit der Liebe zu einer „wirklichen Mutter" vergleicht.

In Betreff des zweiten Satzes im obigen Ausspruche M.'s bemerke ich, dass ich zwar für den Nachweis eines unrichtigen Citates — obgleich mir ein solcher noch niemals erbracht worden ist — jederzeit sehr dankbar sein werde; dass aber eine Bescheinigung seinerseits, mir gegenüber, dass gewisse „Worte richtig citirt" seien, nur wie eine sehr befremdliche Anmassung klingt. In Bezug auf die Insinuation des dritten Satzes: „wer mehr als diese Worte nachliest" u. s. w. mag es sich Herr M. gesagt sein lassen, dass wohl kaum Jemand den Brantome in allen seinen Theilen gründlicher gelesen und geprüft haben dürfte wie ich; und ich that dies lediglich zum Zwecke meiner Arbeit über Don Carlos, und zu einer Zeit, wo noch schwerlich Herr M. daran dachte, dass er je über Don Carlos schreiben würde. Dass ich diesem frivolen, aber für die Kenntniss der Sitten des 16. Jahrhunderts unentbehrlichen Schriftsteller als historischer Quelle wenig traue, namentlich insoweit er breit erzählend auftritt, und dass ich ihm insbesondere einen Hang zu romanhafter Uebertreibung beimesse, lässt sich aus meiner Arbeit genügend ersehen; aber für unmittelbare Wahrnehmungen ist er trotzdem, wenn auch ein übertreibender, doch keineswegs ein incompetenter Zeuge. Gachard, wie wir oben sahen (II. 2 zu Ende), erkennt bei ihm sogar „schlagend richtige Urtheile" an.

18) Erwies sich der eben geprüfte Anlauf M.'s gegen meine „Methode" als eine Verzerrung meiner Aussagen in ihr Gegentheil: so steht es mit dem folgenden Anlauf in anderen Beziehungen kaum weniger bedenklich. Er sagt: ich wisse „schon bei der Rückkehr Philipp's 1559 von einem wachsenden Widerwillen des Prinzen gegen seinen Vater zu erzählen"; er „stelle dem den Satz entgegen, dass in jener Zeit davon noch keine Spur zu sehen sei; ja der französische Gesandte melde erst im Juni 1564, dass Don Carlos anfange, sich widerspänstig gegen den Vater zu zeigen". Hier machen wir zunächst, um von hinten anzufangen, die für einen Historiker und einen Recensenten höchst charakteristische Entdeckung, dass nach der Logik des Herrn M. die für Jedermann so klar sich unterscheidenden Begriffe „Widerwillen" und „Widerspänstigkeit" identisch sind. Ich brauche kaum zu sagen, dass nach der wirklichen Logik der Anfang der „Widerspänstigkeit" gar nichts über den Anfang des „Widerwillens" entscheidet; dieser kann sehr weit zurück liegen. Auch verkennt M. ganz die Bedeutung der Worte von St. Sülpice — nicht insofern er sie wider seine eigene Pseudoregel „aus dem Zusammenhang herausgreift", sondern insofern er sie nicht nach der wahren Regel in den richtigen Zusammenhang bringt. Der richtige Zusammenhang aber, d. h. die Situation, war folgende: Vom 18. August 1563 bis zum 10. Juni 1564 waren Philipp und Don Carlos getrennt gewesen, jener in Monzon, dieser in Madrid und in Alcala. Erst am letztgedachten Tage trafen sie wieder in Madrid zusammen. Und sofort traten zwischen ihnen Verstimmungen ein, so dass schon am zweiten Tage darauf, am 12. Juni, St. Sülpice jene Worte schreiben konnte, die also zunächst nichts weiter ausdrücken sollen, als dass innerhalb dieser neuen Phase des Zusammenseins die Widerspänstigkeit des Sohnes begonnen habe (vergl. meine Arbeit S. 314). Die Frage, ob schon in früheren Phasen eine Widerspänstigkeit „gegen den König und dessen Befehle" vorgekommen sei, ist also damit gar nicht verneint, und muss vielmehr mit Rücksicht auf Dietrichstein vom 29. Juni bejaht werden, der ja ausdrücklich in die Vergangenheit zurückblickend sagt (Koch 127), dass Don Carlos die seither d. i. seit Jahren ihm aufgedrungene Zucht „nicht habe leiden wollen".

Und nun gehen wir zum Anfang der Behauptung M.'s zurück. Ich habe gar nicht gesagt, wie er glauben machen will, dass Don Carlos einen wachsenden Widerwillen gegen den Vater empfunden habe „bei der Rückkehr Philipp's", sondern — wie Jeder sich aus dem Zusammenhange (S. 270) überzeugen kann — vielmehr nach dessen Rückkehr und nachdem gegen ihn eben die neue Zucht, die „Aufdrängung neuer Diener" in's Werk gesetzt worden, die er „nicht leiden wollte". Ein Termin ist nicht zu ermitteln; ich habe daher weder das Jahr „1559" genannt, wie M. vorgiebt, noch ein anderes. Ich hätte hiernach also gar nicht nöthig, Herrn M.'s hochtönende Phrase: „ich stelle den Satz entgegen, dass in jener Zeit (1559) noch keine Spur davon (d. h. vom Widerwillen des Don Carlos gegen seinen Vater) zu sehen ist", irgendwie zu beachten, weil ich eben eine Phase, aber nicht einen Zeitpunkt bezeichnet hatte. Indessen muss ich dennoch meine Meinung dahin aussprechen, dass es nicht an solchen „Spuren", und zwar in noch früherer Zeit, fehlt. Denn als eine solche oder als eine Missachtung des Vaters ist es doch zu betrachten, wenn Don Carlos schon 1556, wie namentlich sein Originalbrief vom 2. October beweist, seinen Grossvater Kaiser Karl V. mit dem Namen „Vater" beehrte, sich selbst als dessen „Sohn" bezeichnete, und seinen wirklichen Vater Philipp II. nicht als „Vater", sondern nur als „Bruder" taxiren wollte. Dennoch lege ich darauf kein Gewicht. Ich habe eben wieder einmal nicht gesagt, was der entstellende und flüchtige Recensent mich hat sagen lassen.

19) Ich habe in meiner Arbeit S. 344 f. die alberne Geschichte von der „fünfstündigen" Misshandlung von „23 Pferden" im königl. Marstall, durch Don Carlos, in einer — wie ich glaube — für jeden wirklichen Quellenkritiker überzeugenden Weise als ein Märchen erwiesen. Kein einziger Bericht erwähnt diese wahnwitzige und scheussliche Geschichte, die — wie ich genau berechnet habe — in die Zeit zwischen dem 10. und 16. März 1567 fallen müsste, auch nur mit einer Silbe, ungeachtet die verschiedenen Gesandten über allerhand unwichtigere, ja die unbedeutendsten Handlungen des Prinzen aus eben dieser Zeit Bericht erstatten. Sie figurirt ausschliesslich in dem Briefe des Hernan Suarez vom 18. März an Don Carlos, als ein Gerücht, das sehr rasch als eine böswillige Erfindung sich erwiesen haben muss, da es selbst bei Cabrera zu der ebenfalls völlig unverbürgten Sage von der Misshandlung Eines Pferdes zusammenschrumpfte. Ich that ein Uebriges, wenn ich nachzuweisen versuchte, wie möglicherweise diese Schreckensente aufgetaucht sein könne. Dies nimmt Herr M. wahr, um, als neuen Anlauf gegen meine „Methode" mit wundersamer Leichtgläubigkeit die Misshandlung der 23 Pferde — das merke sich jeder Kritiker — als eine „gut bezeugte" zu vertreten und in äffender Weise zu erklären: mit einem „möglicherweise" oder mit „Vermuthungen, wie wohl eine Geschichte hätte sein können, widerlegt man doch nicht einen vorhandenen Bericht aus gleichzeitiger Quelle". Hier wird man vollends an der Kritik und an der Wahrheitsliebe M.'s irre. Denn es handelt sich eben ganz und gar nicht um einen „Bericht", sondern um einen in der Aufregung über das Gerücht an Don Carlos geschriebenen Privatbrief, dessen Beantwortung wir nicht kennen, und der in diesem Punkte selbst durch den der Person des Don Carlos so feindlichen Cabrera widerlegt wird.

20) Herr M. gefällt sich überhaupt darin, mir aus vorsichtigen Wendungen und Ausdrücken, wie: „es ist nicht unwahrscheinlich" oder „es dürfte" oder „vielleicht" einen Vorwurf zu machen, weil — das keine Beweise seien. Fürwahr, wenn ich mir selbst einen Vorwurf machen soll, so wäre es gerade der, dass ich nicht noch an zwei oder drei anderen Stellen mich eines solchen Ausdrucks bedient habe. Denn der Probabilitätscalcül wird immer da unentbehrlich bleiben und von Rechtswegen in Anwendung kommen, wo es bei dem zersplitterten Zustande der beglaubigten Ueberlieferung für den Historiker darauf ankommt, zwischen zwei feststehenden Punkten oder zwei constatirten Thatsachen die gar nicht oder nur leise durchschimmernden Verbindungslinien aufzufinden. Und der Gewissenhaftigkeit liegt es in solchen Fällen eben ob, je nach den Resultaten des Calcüls, die Grade des „Möglichen" oder des „Wahrscheinlichen" zu bemessen und zum Ausdruck zu bringen.

Das ist die Summe der Angriffe und Ausstellungen des Herrn M. Der Leser mag hiernach urtheilen, was es auf sich hat, wenn derselbe die Aufnahme des Inventars mit den Worten beendet: er „habe geglaubt, die Mängel und Willkürlichkeiten scharf und unumwunden bezeichnen zu müssen".

Ich meinestheils glaube: jeder Eingeweihte, der es über sich vermag, was Herr M. nicht über sich vermochte, meine Arbeit ohne Vorurtheil und mit voller vergleichender Aufmerksamkeit zu prüfen — wird die Ueberzeugung gewinnen, dass alle ihre einzelnen Daten sich gegenseitig stützen und erhärten, und dass meine Behauptungen überall auf Argumentation und nirgend auf „Willkür" beruhen.

21) Fassen wir nunmehr noch den Standpunkt in's Auge, den die Recension zu der Cardinalfrage einnimmt! Vor allem muss es jedem Eingeweihten auffallen, dass Herr M., wie ich zu Anfang angedeutet, mit diesem Standpunkt, und daher mit seinen Gedanken und Worten, förmlich Versteck spielt. Da er in seinem zweiten Aufsatz so entschieden die „Verrücktheit" des Prinzen behauptet hatte: so sollte man doch denken, dass er diesen Urtheilsstandpunkt endlich einmal festhalten und ihn nicht wieder, etwa auf Grund einer dritten Methode, wechseln werde. Dennoch kommt der Ausdruck „Verrücktheit" in der ganzen Recension nicht vor. Es wird nur verblümt und mysteriös gesprochen von einer „innern Verkehrtheit" im Prinzen, die im zweiten Aufsatz von 1869 „etwas bestimmter formulirt" worden sei; von der Frage, ob Don Carlos „günstig" oder „ungünstig" zu beurtheilen wäre; es wird in raschem Vorüberstreifen des Ausdruckes imbécillité in den französischen

Depeschen gedacht; es wird behauptet, der Prinz sei dem Gesandten Dietrichstein „zuweilen vernünftiger“ erschienen als zu anderen Zeiten; es tauchen endlich, auf Grund des neuen Documentes, die Ausdrücke „geistige Mängel“ und „Schwachsinn“ auf. Es scheint hiernach, wie wenn die Recension wirklich auf einen neuen dritten Standpunkt ihres Verfassers vorbereiten, wie wenn sie sagen wolle: der Prinz sei weder „nicht verrückt“ gewesen, wie M. I. gemeint, noch auch im eigentlichen Sinne „verrückt“, wie M. II. behauptet, sondern er sei im Grunde in Bezug auf geistige oder innere Verkehrtheit noch etwas ganz Besonderes gewesen; was — das werde „das vierte Heft der Historischen Zeitschrift“ mit Bezug auf das neue „Document“ offenbaren. Betrachten wir daher schliesslich

IV. Das neue Document, das nun im 4. Heft der genannten Zeitschrift (S. 289 ff.) im Originaltext, und von einigen Erklärungen begleitet, vorliegt. Es ist nicht zu sagen, welche Freude M. über dieses Document empfindet, welchen Götzendienst er damit treibt. Mit dem Entzücken eines Weltentdeckers verkündet er: „Ich bin nun endlich in der Lage, an Stelle von Hypothesen (also die Behauptung von M. II., der Prinz sei „wirklich verrückt“ gewesen, ist nunmehr wieder zur blossen Hypothese degradirt) — an Stelle von Hypothesen ein jeden Zweifel ausschliessendes Document mitzutheilen, das alle Controversen über Don Carlos endgültig erledigt. Der Schleier ist jetzt gelüftet: er war schwachsinnig“, sein Zustand „enthüllt sich für uns jetzt als Schwachsinn oder Blödsinn“.

So steht es wirklich da, schwarz auf weiss. Herr M. ist also in der That, aller Kritik und Methode zum Trotz, die er wie Kleider wechselt, in eine dritte Phase eingetreten: Don Carlos ist weder mehr, wie in seinem ersten Aufsatz, von „sehr gesundem Sinn und Verstand“; noch ist er fortan, wie in seinem zweiten Aufsatz, im engern Sinne ein „Verrückter“; sondern er ist ihm nunmehr im vollen Wortsinne ein „Blödsinniger“, ein Cretin. Welch' eine Verblendung, auf Grund — wie wir sehen werden — eines im Kern ganz werthlosen diplomatischen Geschreibsels! Die „Verrücktheit“ konnte doch wenigstens noch, wie es Philipp selbst am 19. Mai 1568 that, als eine intermittirende dargestellt werden; der „Blödsinn“ aber stellt einen continuirlichen Zustand dar. Sieht denn Herr M. wirklich nicht ein, dass hier schon die blosse Möglichkeit sich an Hunderten von Unmöglichkeiten zerreibt? Ein Blödsinniger konnte doch nie, geschweige viertehalb Jahre lang Mitglied und vortragender Präsident des Staatsraths sein! Ein Blödsinniger konnte doch nicht, wie es von Don Carlos verbürgt ist, zugleich ein „vorzügliches Gedächtniss“ und einen „scharfen Geist“ besitzen. Sieht denn Herr M. nicht auf den ersten Blick, dass es sich in dem Document um einen Vorwand zum Zwecke des „Zeitgewinnens“ handelt und dass derselbe als solcher schon dadurch sattsam erwiesen wird, dass weder Ferdinand, trotz höflicher Redensarten, noch Maximilian darauf eingingen, sondern trotzdem mit allen Mitteln die Heirath betrieben!

Wozu ferner der seltsame Weltentdeckerjubel: „Der Schleier ist jetzt gelüftet!“ Das ist ja ein reiner Traum. Der Schleier — insofern es sich um die Anschuldigung der Geistesgestörtheit, des Schwachsinns, der Imbecillität oder der Verrücktheit handelt — war ja längst gelüftet; denn diese Anschuldigung kommt ja in allen den längst bekannten Stellen vor, die ich oben I. A. citirt habe. Dass aber der Schleier jetzt in dem Sinne gelüftet wäre, dass Don Carlos wirklich blödsinnig gewesen sei, das wird kein regelrecht geschulter Quellenkritiker, und am allerwenigsten auf Grund dieses neuen Documentes zugeben. Freilich, wem die Anbetung des beschriebenen Papieres der Archive — trotz des Sprüchwortes „das Papier ist geduldig“ und trotz des Diplomatenspruches „die Sprache sei erfunden um die Gedanken zu verbergen“ — zur Gewohnheit geworden ist; wer die Leichtgläubigkeit und den Verzicht auf minutiöse Quellenkritik für Aufgaben der Geschichtsforschung hält — der wird vielleicht geneigt sein, den apodiktischen Versicherungen M's. und — um mit den Worten seines ersten Aufsatzes von 1864 zu reden (s. oben II. 3 gegen Ende) — den „gewundenen und geschraubten Erklärungen“ seines neuen Documentes Glauben zu schenken.

Was hat es denn nun mit diesem Documente für eine Bewandtniss? Es ist ein Bericht des österreichischen oder kaiserlichen Gesandten in Madrid, Martin de Guzman, vom 10. März 1562, an Ferdinand. Was war dieser Gesandte für ein Mann? Das muss doch (s. oben II. 1) die erste Frage des Quellenkritikers sein, auf die sich aber M. gar nicht einlässt. Guzman war ein Spanier vom Scheitel bis zur Zehe, aus altspanischem Geschlecht, durch die Epoche Karl's V. gleich anderen hervorragenden Spaniern in den kaiserlichen Dienst gelangt, und so sehr undeutsch, dass er sich, obwohl deutscher Gesandter, dem Kaiser gegenüber in seinen Berichten der spanischen Sprache bediente, während Dietrichstein nie anders als in deutscher Sprache schrieb. Guzman war ferner eifrig für die Herrschaft des Katholicismus und des Papsthums im Sinne Philipp's bedacht, während sein Souverän, Ferdinand, in Deutschland genöthigt war, dem Factor des Protestantismus jederzeit Rechnung zu tragen, und während dessen Sohn und Nachfolger, Maximilian, sich sogar ganz entschieden auf die Seite des letzteren neigte. Aber nichtsdestoweniger, ja gerade deshalb, schloss sich Guzman ganz der Politik Philipp's an, die den Zweck verfolgte, sein strengkatholisches System, durch Pression auf seine deutschen Verwandten, auch in Deutschland zur Herrschaft zu bringen. Diesem Zweck machte sich Guzman dergestalt dienstbar, dass er, der nur Befehle und Aufträge von Deutschland her zu empfangen und nur die Gesinnungen der deutschen Habsburger zu vertreten hatte, sich noch im Jahre 1562 — wie M. selbst erwähnt (S. 294) — von Philipp mit einer Mission nach Deutschland „beauftragen“ liess, um Maximilian dazu zu bestimmen, dass er zu seiner römischen Königswahl durch ein förmliches „Gesuch“ die „Zustimmnng des Papstes“ einhole, die man in Deutschland mit Recht für durchaus überflüssig, sowie die Einholung derselben für durchaus unpolitisch und ehrenwidrig erachtete. Und die Berichte dieses Mannes nun, der ganz im Interesse Philipp's arbeitete, gewissermassen dessen Creatur war, und sich von ihm inspiriren liess, sollen für glaubwürdig, sollen für Offenbarungen gehalten werden?

Hören wir, um was es sich bei jenem Berichte handelte! Deutscherseits, von Seiten des Kaisers, war eben, und mit grosser Wärme, das Project einer Vermählung der Erzherzogin Anna mit Don Carlos in Anregung gebracht worden. Philipp seinerseits war schon entschlossen, diesen nicht zur Regierung gelangen zu lassen, und hegte vielmehr das Project, dem Erzherzog Rudolf die spanische Erbfolge zuzuwenden, weshalb er auf dessen Herüberkommen nach Spanien bestand. Es galt daher für Philipp, das deutsche Project zu bekämpfen, abzuwehren, es dem Kaiser zu verleiden. Zu dem Ende musste man Don Carlos so schildern, dass der Kaiser überzeugt werde, dass an eine Verheirathung desselben entweder gar nicht, oder wenigstens auf eine Reihe von Jahren hinaus nicht zu denken sei. Und dieser Hauspolitik Philipp's, die nur eine Consequenz seiner Kirchenpolitik war, schloss sich Guzman auf das Unzweideutigste an. Statt, wie es ihm als kaiserlichem Gesandten zustand und wie es nach ihm Dietrichstein so entschlossen und beharrlich that, für das deutsche Heirathsproject dem spanischen Könige gegenüber entschieden einzutreten, gab er sich, nach den Inspirationen des Letzteren, umgekehrt dazu her, den Plan seines Souveräns zu bekämpfen. Sein — wie gesagt, spanisch geschriebener — Bericht vom 10. März theilt nun diese Inspirationen, d. h. die Eröffnungen mit, die ihm der Herzog Alba im Auftrage Philipp's mündlich gemacht, und die dahin gingen: An eine Verheirathung des Prinzen sei nicht zu denken, wegen seines Gesundheitsmangels (falta de salud), in Verbindung mit Vernunft-, Geistes- und Verstandsmängeln (junta con las que en la persona de su Alt. ay asy en juicio y ser como en entendimiento.). Dann wird auf eine unbestimmte Zukunft vertröstet, mit dem Bemerken: inzwischen werde man sehen, ob der Prinz in der Gesundheit sich bessern werde (va mejorando en salud).

Man sieht, um hier vorläufig inne zu halten: dieser Inhalt des Documentes kommt ausschliesslich und in eclatanter Weise gerade meiner Auffassung zu statten. Denn er beweist: 1) dass ich (S. 284 ff.) völlig richtig den Wendepunkt bei Philipp in das **Jahr 1562**, und zwar in den März gesetzt habe; 2) dass, wie ich (S. 286 f.) auf Grund des Berichtes von Tiepolo behauptet habe, die Ausstreuungen über die Geisteskrankheit des Prinzen wirklich schon im Jahre 1562, d. h. Hand in Hand mit jenen Projecten, betrieben wurden; 3) dass diese Ausstreuungen wirklich schon damals direct vom Könige ausgingen, und zwar schon im März, d. h. vor dem Treppensturz des Prinzen (also bevor auch nur der Schein ihrer Bewahrheitung gegeben war) und gleichzeitig mit der geheimen Instruction Philipp's, die seinem Gesandten in Deutschland vorschrieb, das Heirathsproject mit Anna ad calendas Graecas zu verweisen, damit der freien Verfügung über die Person des Prinzen keinerlei Verpflichtung in den Weg treten könne.

Nun hat freilich M. am Schlusse seiner Recension gesagt: „Der kaiserliche Gesandte setze aus seiner eigenen Erfahrung und Beobachtung hinzu, dass er leider sagen müsse, jene Angabe (über falta en juicio, ser y entendimiento) sei in Wirklichkeit (realidad de verdad) begründet“. Das sollte in der Recension augenfällig der Haupttrumpf sein, der mit der krassen und von mir hinlänglich widerlegten Unwahrheit verbrämt ward: Das sei „dasselbe Urtheil, das Dietrichstein in seinen Depeschen ausspricht“. Kann man wohl die Depeschen Dietrichstein's gründlicher missverstehen, oder gründlicher ihren Inhalt entstellen und verläugnen? Dietrichstein hat vielmehr durch seine Depeschen seit dem Juni 1564, wie seine eigenen, auf Hörensagen beruhenden falschen Angaben aus dem April, so auch implicite die seines Vorgängers paralysirt. Aber wir haben es nur noch mit Guzman zu thun. Und gewiss wäre es gar nicht zu verwundern,

wenn wirklich dieser spanische Colporteur des spanischen Königs es sich hätte einprägen lassen, dass er seinem Herrn jene Angabe von sich aus bestätigen dürfe.

Allein die Sache verhält sich ganz anders wie M. sie am Schlusse der Recension dargestellt hat. Zwar wiederholt er auch in der Historischen Zeitschrift S. 291: Guzman „bekräftige durch seine eigene Erfahrung die Eröffnungen Alba's". Aber 1) fehlt schon hier auffallender Weise das viel inhaltsschwerere Wort „Beobachtung", das M. in der Recension gebraucht; 2) bekräftigt Guzman, nach dieser Ausdrucksweise M.'s, nicht „jene Angabe" über „falta en juicio u. s. w.", wie die Recension behauptet, sondern nur ganz generell die sehr gliederreichen „Eröffnungen" Alba's; 3) endlich ist im spanischen Texte selbst — wer sollte dies nach der Versicherung in der Recension für möglich halten! — weder von „eigener Erfahrung" noch von „eigener Beobachtung" die Rede, sondern die Worte lauten also: Der Kaiser „möge glauben, dass das, was den Prinzen betreffe, nicht fingirt sei (Wozu diese Behauptung? Qui s'excuse, s'accuse), sondern sich in Wirklichkeit so verhalte, und dass seine Hoheit körperlich so beschaffen (de arte) sei, dass er in Betreff besserer Gesundheit (por mas salud), als Gott ihm gab, nicht in zwei noch in drei Jahren zum Ehemann geeignet sein werde". Hiernach zerfällt die ganze Behauptung M.'s in Nichts. Denn einerseits wird Jedermann zugeben, dass Guzman diese Versicherung ohne jegliche eigene Erfahrung und Beobachtung, und lediglich auf Grund des Gespräches mit Alba abgeben konnte; selbst wenn dieser ihm nicht eingeprägt haben sollte, dass man überzeugt sein dürfe, dass das nicht erdacht sei, sondern sich wirklich so verhalte. Und andrerseits wird ja augenfällig die ganze Bekräftigung mit diplomatischer Vorsicht wieder reducirt auf den „körperlichen Gesundheitszustand", unter der Vertröstung auf eine künftige „bessere Gesundheit". Ueberdies kommt der eigentliche Ausdruck für „Blödsinn", imbecilidad, gerade in diesem von M. für so massgebend erachteten Bericht nirgend vor. Wir haben es also auch hier nur wieder mit einer jener „gewundenen und geschraubten Erklärungen" zu thun, denen M. selbst in seinem ersten Aufsatz die „unbedingte Glaubwürdigkeit" absprach.

Dass die Versicherung Guzman's in der That so aufgefasst werden muss, wie ich eben angab, erhellt auch daraus, dass der Gesandte — was M. ganz übersehen hat — gar nicht in der Lage war, aus eigener Erfahrung und Beobachtung urtheilen zu können. Denn Don Carlos war ja vom October 1561 bis Juli 1562 in Alcala, völlig von Guzman getrennt, so dass dieser über den Prinzen überhaupt und über dessen geistigen Zustand insbesondere im März 1562 gar nichts Anderes melden konnte, als was man ihm schriftlich oder mündlich mittheilte. Vor dem October 1561 aber litt Don Carlos so stark und dauernd am Fieber, dass schwerlich in diesem Fieberzustande irgend ein Gesandter zu ihm Zutritt erhielt. Darauf indess kommt es nicht einmal an; denn an ein retrospectives Urtheil ist überhaupt nicht zu denken; die Märzdepesche sollte den Prinzen eben schildern, wie er damals beschaffen war. Er war aber, wie ich beiläufig bemerke, in Wirklichkeit auch in körperlicher Beziehung gerade seit der Mitte Februar nachweislich in einem viel besseren Gesundheitszustande, als Philipp ihn schilderte und schildern liess (s. meine Arbeit S. 294). Die natürlichste Erklärung für den Kerninhalt von Guzman's Depesche wäre übrigens die, dass die Anklage — der Deutung M.'s entgegen — nicht sowohl auf „Blödsinn" als vielmehr auf „Verrücktheit" gerichtet sei, und dass Philipp sowie seine Vertrauten die Fieberphantasien, denen Don Carlos bei heftigen Fieberanfällen wie jeder andere Mensch ausgesetzt war, dazu benutzten, d. h. missbrauchten, um den Prinzen als geistesgestört darzustellen. Denn darauf deutet ja der auf die gleiche Zeit bezügliche Bericht Tiepolo's, der in der That von solchen Fieberphantasien des Don Carlos spricht und dennoch daraufhin dessen Geisteszustand mit dem seiner Urgrossmutter Johanna vergleicht.

Wie böswillig und leichtsinnig damals derartige Anklagen erhoben und verwerthet wurden, bezeugt der Umstand, dass man die angebliche Geisteszerrüttung des Don Carlos, wie ebenfalls Tiepolo lehrt, nicht nur als ein „Erbstück der Königin Johanna", sondern auch — was M. S. 292 in seinem Citat aus Tiepolo auffallenderweise weglässt — als ein „Erbstück seines Grossvaters" bezeichnet ward. Also auch Kaiser Karl V., nicht etwa in Bezug auf eine einzelne Grille, sondern generell als ein „Verrückter" bezeichnet! Wahrlich, wenn Don Carlos in dem Sinne verrückt gewesen wäre, wie es sein Grossvater angeblich war: dann hätte selbst ein verrückter Don Carlos nicht die wegwerfenden Urtheile verdient, die M. II. ihm nachgeschleudert hat. Freilich in seiner nunmehrigen dritten Auffassungsphase wird es für diesen nicht mehr darauf ankommen, nachzuweisen wie ein specifisch Verrückter, sondern nachzuweisen wie ein specifisch Blödsinniger die Rolle spielen konnte, die thatsächlich Don Carlos gespielt hat.

Nach dem allen erlaube ich mir, auf die Bemerkung zurückzukommen, dass nichts bedenklicher ist als die Neigung, auf die einseitige Auslegung eines einzelnen Details oder eines einzelnen Documentes ein Urtheil über das Ganze zu gründen, weil nichts leichter auf Abwege führt. Denn das Urtheil über das Ganze muss aus dem Ganzen fliessen; dem Urtheilenden darf nicht ein einzelnes, vermeintlich entscheidendes Document vorschweben, sondern es muss ihm die Summe aller Documente ihrem ganzen Inhalte nach gleichzeitig und gleichmässig präsent sein. Ueberdies hat Herr M. in seiner Recension so drastisch dafür gekämpft, dass man nicht „einzelne Aeusserungen aus dem Zusammenhange herausgreifen" dürfe, die innerhalb desselben „bei weitem nicht die Tragweite haben, als es in der Isolirung zunächst aussehen möchte" — dass man sich wundern darf, ihn selbst dagegen so eclatant verstossen zu sehen.

Ich verzichte darauf, noch andere Punkte der neuesten Erläuterungen M.'s in der Historischen Zeitschrift zu berühren, die zum Widerspruch herausfordern; denn sie betreffen nur solche Seiten der Carlosfrage, auf die Herr M. in der Recension nicht eingegangen ist, und die ich daher auch meinestheils ausser Acht lassen durfte.

Mag Herr M. immerhin nach seinen neuesten Methoden und im Gegensatz zu seinem ersten Aufsatz fortfahren, den Don Carlos bald als einen „Verrückten", bald als einen „Blödsinnigen" darzustellen: ich meinestheils werde nach wie vor „consequent und folgerichtig" bei meiner Auffassung verharren und nie aufhören, mit Vendramino und Gachard in Philipp II. den „Inbegriff von Arglist" und den „Vater der Heuchelei" zu sehen. Wer dabei dem Ziele der historischen Wahrheit am nächsten kommt, mögen Dritte, mögen spätere Forscher neuerdings untersuchen und entscheiden. Im Allgemeinen hat sich mehr und mehr das schon im Jahre 1855 abgegebene Urtheil Seidemann's bewährt, das — mit Auslassung aller Citate — dahin lautete (Serapeum vom 31. Mai, S. 148 f.): „Der junge Vater fürchtete den heranwachsenden Sohn; denn Philipp II. war eine durch und durch ängstliche Natur, er lag in Gedanken gleichsam immer auf dem Roste. Der begehrliche Sohn, übermässig stolz, vielfältig umgarnt und allfällig niedergehalten, bisweilen geäfft, dabei voll angebornen wie anerzogenen Ungestüms, der nun in Thaten, selbst den unbesonnensten, sich versuchen und den lebendigen Herzschlag ausstürmen wollte, sah immer mürrischer und scheeler zu dem besorgten, wachsamen, hemmenden Vater auf... Und so musste" denn endlich eine Krise eintreten, indem „Philipp die Staatsraison nunmehr hoch über die Familienraison stellte" und „zur Gefangensetzung des Prinzen" schritt, „die dieser ganz treffend als grande escandalo para el reino bezeichnete".

Nachwort. Soeben hat Herr M. in den „Grenzboten" einen dritten Aufsatz über Don Carlos erscheinen lassen, worin er in der That die angedeutete Metamorphose definitiv vollzogen und sich vollständig als M. III. entpuppt hat. Als solcher desavouirt er nun gleicherweise die Ergebnisse, die Kritik und die Methode von M. II., wie diejenigen M.'s I. Ich gedenke auf dieses Product seiner nunmehrigen dritten Auffassungsphase in einer kurzen Recension zurückzukommen, falls sie nicht inzwischen durch neue Phasen und Methoden ersetzt werden sollte.

Jena. **Adolf Schmidt.**

Beigelegt der „Jenaer Literatur-Zeitung". 1874. Nro. 51.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

// JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 41. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 10. October. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Julius Kaftan, die religionsphilosophische Anschauung Kant's in ihrer Bedeutung für die Apologetik. Antrittsrede ... Basel, Bahnmaier's Verlag (C. Detloff) 1874. 22 S. 8°. Preis: Mark 0,50.

582] Immanuel Kant als Geschäftstheilhaber der Apologetik, ja der von der Basler evangelischen Gesellschaft bestellten und angestellten Apologetik — das ist gewiss interessant. Aber ob es auch wahr ist? Nun, der Alte vom Königsberge hat sich schon viel von den Theologen gefallen lassen müssen — hat man doch auch die lutherische Abendmahlslehre nach Kantischen Principien demonstrirt: das Phänomenon wird aufgezehrt, das Noumenon bleibt immer ganz. Warum soll also nicht auch Einer kommen, der das Handwerk noch besser versteht, und die 'Objectivität' des ganzen 'ungebrochenen Glaubens der Väter' als 'metaphysische Wahrheit' aus Kant's Religionsbegriff herausdeducirt? Aber wie in aller Welt hat der jüngste Apologet das grösste aller Kunststücke fertig gebracht? Ganz einfach so. Im Gebiete des Sittlichen kommen wir nach Kant über die blosse Erscheinung hinaus zum Dinge an sich oder zum 'Wesen der Sache' (vielmehr zum 'homo noumenon', was etwas Anderes ist). Die christliche Heilserfahrung ist mit dem Sittlichen aufs Engste verknüpft: folglich haben wir es auch in ihr mit einer der metaphysischen Wahrheit entsprechenden Objectivität zu thun: folglich sind die 'Heilsthatsachen' genau so, wie sie in der h. Schrift verkündigt und von der Kirche bekannt werden, objective, metaphysische Wahrheit. Dass aber Sittlichkeit und Religion aufs Engste mit einander verknüpft sind, lehrt wieder Kant in Uebereinstimmung mit dem Christenthum, während die Schleiermacher'sche und die Biedermann'sche Verhältnissbestimmung beide 'das Wesen des Christenthums von Grund aus verkehren'. Nämlich nach Kant liegen Sittlichkeit und Religion 'auf Einer Linie'; in der Religion handelt es sich ihm um 'eine sittliche Frage'. Ganz dasselbe ist aber 'im Christenthum' der Fall: das sittliche Grundbedürfniss, das auf die Erkenntniss unsrer Sünde sich gründet, findet seine Befriedigung nur in einer solchen Objectivität des Heils, wie 'das Christenthum' sie verkündigt. Die Frage nach dieser, so und nicht anders gearteten Objectivität als metaphysischer Wahrheit ist also in erster Linie keine wissenschaftliche, sondern eine religiöse, also eine sittliche Frage; die Ueberzeugung von dieser Objectivität ist eine sittliche Ueberzeugung. Summa, aus sittlichem Bedürfnisse müssen die übernatürlichen Gottesthaten genau so, wie Schrift und Kirche sie verkündigen, für objective, metaphysische Wahrheit gehalten werden; wer also die Frage nach der Objectivität des biblischen und kirchlichen Vorstellungskreises in erster Linie für eine wissenschaftliche Frage hält, der verkehrt das Wesen des Christenthums, der verkennt das sittliche Grundbedürfniss des Menschen, der ahnt in seiner sittlichen Verwahrlosung nicht, dass es ja 'in erster Linie' eine sittliche Frage ist, wie Einer zum 'Glauben der Väter' sich stellt. Nun wisst ihr's, ihr kritischen Theologen und Philosophen, wo die tiefste Wurzel eures 'Unglaubens' steckt: was euch am 'Glauben' hindert, ist ein sittlicher Schade bei euch, der Mangel an sittlicher Erkenntniss; und weil es hier bei euch fehlt, darum gelten auch all eure theoretischen Einwände nichts, eure Logik, eure Psychologie, eure Geschichtskritik sind im Voraus verurtheilt: denn ist es nicht unsittlich, bezweifeln zu wollen, was auf dem Wege sittlicher Ueberzeugung von Vornherein feststehen muss?

Diese Argumentation ist bekanntlich gerade nicht neu. Schon jener Ungar hat sich ihrer bedient, der die Unsterblichkeit der Seele folgendermaassen bewies: 'Seele ist unsterblich. Denn wer sagt, Seele ist nicht unsterblich, der ist ein Spitzbub, ein schlechter Kerl, mit dem kann ich nicht reden. Folglich ist Seele unsterblich.' Es ist auch schon tausendmal gezeigt worden, welche heillose Verwechselung bei jenem immer wiederholten Versuche zu Grunde liegt, denen, die sich zu der orthodoxen Vorstellungswelt kritisch verhalten, diese ihre Kritik ins Gewissen zu schieben. Aber das muss man zugeben, diese Art Apologetik ist ungeheuer einfach und ungeheuer bequem, eine wahre Universalmedicin, die wider alle kritischen Seuchen hilft. Nur äussert Einer vielleicht einen bescheidenen Zweifel, ob das wohl 'eine ernste wissenschaftliche Vertheidigung' heissen dürfe. Aber wie, wenn diese Vertheidigung auf Kantischen Prämissen sich aufbaut und als nothwendige Consequenz aus Kant's Religionsbegriffe folgt? Dann wäre ja die moralische Abkanzelung der Gegner die sublimste Religionsphilosophie! Alles Ernstes ist das die Meinung des Antrittsredners; und eben darum ist seine Apologetik 'ernst wissenschaftlich'.

Difficile est, satiram non scribere. Nach Kant bedarf bekanntlich die Moral zu ihrem Behufe keineswegs der Religion; ja jeder materielle Bestimmungsgrund zum sittlichen Handeln ist ein fremdartiges, mit

der Autonomie des sich selbst Gesetze gebenden reinen Vernunftwillens unverträgliches, eben darum das sittliche Handeln verunreinigendes Motiv. Nur darum führt Moral unumgänglich zur Religion, weil der Mensch nun einmal, vermöge einer unvermeidlichen Einschränkung seiner Natur, bei allen Handlungen nach dem Erfolge derselben sich umsieht, also nun einmal das Bedürfniss hat, seinem Handeln einen Zweck zu setzen. Es gilt also, dieses thatsächliche Bedürfniss so zu leiten, dass der Zweck, den wir uns setzen, mit der Moral vereinbar sei. Die Moral fordert also, uns einen Endzweck zu setzen, der die unumgängliche und zugleich zureichende Bedingung aller übrigen enthält. Dieser Endzweck ist die Idee eines höchsten Gutes, in welcher wir die rein auf sich stehende Pflicht und die ihrer Beobachtung angemessene Glückseligkeit vereinigt finden. Es ist bekannt, wie Kant aus jener Idee des höchsten Gutes weiter die Ideen der Unsterblichkeit und Gottes ableitet. Die religiöse Idee folgt also für ihn nicht aus der Moral als solcher, sondern lediglich aus dem durch Moral nur geläuterten Verlangen nach Glückseligkeit; dieses aber wird in der Idee des höchsten Gutes mit der Sittlichkeit äusserlich verknüpft, während letztere schlechthin sich selbst genug ist. Und das heisst nach Kaftan: Sittlichkeit und Religion liegen bei Kant 'in der Continuität einer Linie'; und von diesem 'Kantischen' Religionsbegriffe soll wieder die Consequenz die Lehre des 'Christenthums' sein, dass das subjective Sündenbewusstsein zur Anerkennung der übernatürlichen Rettungsanstalt und damit zugleich des gesammten im 'Glauben der Väter' zusammengefassten Vorstellungsinhaltes als 'metaphysischer Wahrheit' führt! Die einzige Berührung des Kantischen Religionsbegriffes mit dem hier vertretenen ist die, dass beidemale die religiöse Gewissheit auf ein praktisches Bedürfniss sich gründet. Aber dort ist dieses Bedürfniss eben keineswegs ein Bedürfniss der Moral an sich, sondern tritt äusserlich zu ihr hinzu; nur muss es in einer Weise befriedigt werden, 'die vor der Vernunft gerechtfertigt werden könne': Hier ist es die 'sittliche' Cardinalfrage, ob Jemand nicht blos das praktische Bedürfniss nach Erlösung empfinde, sondern ob er darum auch die Objectivität der übernatürlichen Rettungsanstalt, und zwar genau so, wie Schrift und Kirche sie verkündigen, anerkenne, wogegen die Rechtfertigung vor der Vernunft durchaus in zweite Linie tritt. Dabei haben wir noch gar nicht in Anschlag gebracht, dass hier mit dem Kantischen Begriffe der Moral überhaupt ein ganz bestimmtes, empirisches Phänomen des subjectiven Selbstbewusstseins unter der weitschichtigen Benennung 'das Sittliche' in Eins gesetzt wird, desgleichen, dass auch die Begriffe Religion und Objectivität der religiösen Ideen beidemale in sehr verschiedenem Sinne genommen sind. — Die Bestimmung des Verhältnisses von Religion und Sittlichkeit, lesen wir weiter, ist bei Kant die gleiche wie im Alten Testament; nur mit dem kleinen Unterschiede, dass die Folge der beiden Momente die umgekehrte ist: das A. T. gründet die Moral auf Religion, Kant gründet die Religion auf Moral. Nun ist aber die alttestamentliche Verhältnissbestimmung auch im Christenthum nicht aufgehoben: also folgt nach Kaftan, dass die Kantische und die christliche Verhältnissbestimmung beider — etwa wie die 'ungläubige' Logik folgern würde, die entgegengesetzte? o nein, im Gegentheile, dass sie die gleiche ist!

Nach diesen Proben wird man auch über Schleiermacher's und Biedermann's Lehren neue und überraschende Aufschlüsse erwarten dürfen. Das Verhältniss von Religion und Sittlichkeit, werden wir belehrt, kann entweder wie bei Kant und 'im Christenthum' als 'Continuität Einer Linie' gefasst werden, oder so, dass 'die eine nur ein Moment an der andern' ist. Gegen die logische Correctheit dieses Entweder-Oder gehen vielleicht dem 'ungläubigen' Leser einige Bedenken bei; doch hören wir weiter. Nach Schleiermacher ist die Religion ein Moment am Sittlichen; nach Biedermann umgekehrt das Sittliche ein Moment an der Religion. Darum fallen bei beiden Religion und Sittlichkeit auseinander, und darum verflüchtigen beide die Objectivität der biblischen kirchlichen Wahrheiten, der Eine zu objectiven Spiegelbildern subjectiv frommer Gemüthszustände, der Andere zu sinnlichen Vorstellungen, die vor dem reinen Denken nicht zu bestehen vermögen. Also zunächst Schleiermacher macht die Religion zu einem Momente im Sittlichen. Beweis: in der philosophischen Sittenlehre bezeichnet er die Religion als eins der vier Gebiete des sittlichen Handelns, gleichberechtigt neben den andern, aber weder durch sie bestimmt noch bestimmend für sie: also kann bei ihm weder das Sittliche in das Religiöse auslaufen, noch dieses auf jenes einen bestimmenden Einfluss üben: also fallen beide auseinander. Aber ist denn der Begriff des Sittlichen, dessen Schleiermacher sich hier bedient, derselbe wie der von Kaftan vorausgesetzte? Bekanntlich setzt er gemäss der antiken Eintheilung der Philosophie das ethische Gebiet dem physischen gegenüber, und bezeichnet jenes als Handeln des Geistes (der Vernunft) auf die Natur. Jene Eintheilung aber hat ja schon Kant ausdrücklich gebilligt; und dennoch soll Kant die rechte christliche Verhältnissbestimmung von Religion und Sittlichkeit haben, die Schleiermacher'sche aber von Grund aus verkehrt sein! Wenn aber nach jenem antiken Begriff das Ethische das ganze Gebiet der geistigen Lebensbethätigung des Menschen umfasst, so sage man doch, was die Religion denn sonst sein soll als etwas Ethisches. Oder ist sie etwa keine geistige Lebensbethätigung des Menschen? Es ist also eine sophistische, auf elastisch gefassten Begriffen fussende Consequenzmacherei, wenn es weiter heisst, dass nach Schleiermacher's 'Gesammtanschauung' zwischen Religion und Sittlichkeit kein Verhältniss des gegenseitigen Sichbestimmens stattfinde. Zum Wenigsten hätte es heissen müssen: 'zwischen der Religion und den andern Gebieten des sittlichen Handelns'. Aber auch das ist nachweislich falsch, da, wie Kaftan ja selbst erwähnt, nach Schleiermacher zwischen allen vier Gebieten die lebendigste Wechselwirkung besteht. Ja, 'Wechselwirkung', werden wir belehrt, aber — 'kein Verhältniss des gegenseitigen Sichbestimmens'. Die 'ungläubige' Logik meinte bisher, das und nichts Anderes sei eben 'Wechselwirkung'; vermuthlich ist sie also, um den Unterschied zu entdecken, nicht sittlich genug. — Mit relativ grösserem Rechte hätte sich Kaftan auf den Religionsbegriff der 'Reden' berufen können. Aber das zum Belege gebrachte Beispiel ist sehr unglücklich gegriffen. 'In den Reden wird es geradezu gesagt, dass es die Reinheit des sittlichen Handelns trübt, wenn es von religiösen Motiven abhängig gemacht wird.' Aber merkt denn der apologetische 'Kantianer' gar nicht, dass Schleiermacher gerade hier noch von Kantischen Voraussetzungen ausgeht? Schadet nichts: die Kantische Verhältnissbestimmung ist christlich, die Schleiermacher'sche ein grundstürzender Irrthum.

Von demselben Vernichtungsurtheil wird auch Biedermann's Dogmatik getroffen, freilich aus dem entgegengesetzten Grunde. Biedermann, heisst es nämlich, macht das Sittliche zu 'einem Momente an der Religion'. Wir könnten freilich fragen, ob nicht auch nach ihm die Religion eine wesentliche Bethätigung des menschlichen Geisteslebens, also nach Schleiermacher's Terminologie etwas Sittliches sei; ob man also nicht auch von Biedermann mit demselben Rechte oder Unrechte umgekehrt sagen könne, er mache die Religion zu einem Momente des Sittlichen. Doch lassen wir das. Wie wird uns die aufgestellte Behauptung erwiesen? Folgendermaassen: das Gewissen ist

nach Biedermann ein 'religiöses Phänomen': also ist das Sittliche nach ihm überhaupt ein Moment des religiösen Processes: also hat die Religion das Sittliche zwar in sich, ist selbst aber nichts Sittliches mehr: also wird die Religion durch Biedermann ihres sittlichen Charakters entkleidet. Das nenne ich mir doch eine saubere Logik. Was würde wohl Herr Kaftan zu folgender Schlusskette sagen: 'Nach Kaftan ist das Sittliche nicht unmittelbar schon das Religiöse, es treibt erst dazu. Also sind beide wie Grund und Folge verschieden. Also ist die Religion selbst nichts Sittliches mehr. Also wird die Religion von Kaftan ihres sittlichen Charakters entkleidet.' Gegen die Biedermann'sche Bezeichnung des Gewissens als 'religiöses Phänomen' habe ich auch meine Bedenken. Aber was er ausdrücken will, ist klar: dass nämlich die Offenbarung Gottes im Menschengeiste in der Offenbarung im Gewissen zu ihrem verständlichsten Ausdrucke komme. Die religiöse Betrachtung hat aber noch niemals umhin gekonnt, die Stimme des Gewissens auf eine, sei es noch so getrübte und verunreinigte, Gottesstimme im Menschen zurückzuführen; und ebenso wird wohl der Weg, der von den Thatsachen des sittlichen Bewusstseins zur religiösen Betrachtung führt, wenn auch nicht der einzige, so doch jederzeit der nächste und am Allgemeinsten betretene bleiben. Mehr hat aber auch Biedermann nicht gemeint; und hiergegen wird auch Kaftan nach seinen eigenen Prämissen nichts einwenden können. Was soll also das Verdict auf Unchristlichkeit, ja Widerchristlichkeit der Biedermann'schen Verhältnissbestimmung?

Ich weiss recht wohl, was dem Redner an Schleiermacher's wie an Biedermann's Standpunkt eigentlich anstössig ist. Beide suchen die religiösen Vorgänge psychologisch aus dem Wesen des menschlichen Geisteslebens zu begreifen, fassen also die Religion als eine dem menschlichen Geiste natürliche Lebensbethätigung auf (unbeschadet übrigens der Objectivität des religiösen Verhältnisses selbst, die Biedermann scharf betont und Schleiermacher nicht leugnet). Was hieraus für die Beurtheilung der religiösen Vorstellungen folgt, ist leicht zu ermessen. Kaftan fühlt ganz richtig heraus, dass diese Betrachtungsweise für den kirchlichen Autoritätsglauben tödtlich ist: denn diesem gelten die überlieferten religiösen Vorstellungen von übernatürlichen göttlichen Belehrungen und übernatürlichen göttlichen Veranstaltungen ohne Weiteres 'so wie sie lauten' als objective, metaphysische Wahrheit. Aber mit der Kantischen Verhältnissbestimmung des Sittlichen und des Religiösen überhaupt ist gegen die psychologische Erklärung der religiösen Vorstellungen nicht aufzukommen, und Kant selbst würde sich einen solchen Missbrauch seiner Religionsphilosophie alles Ernstes verbeten haben. In seinem und seiner Baseler Committenten Interesse ist dem Apologeten zu rathen, dergleichen gefährliche Wege lieber nicht zu betreten. Sie führen gewiss ins Holz. Das, worauf die Apologetik hinaus will, kann sie einfacher haben: die religionsphilosophische Etikette ist ihr doch nur ganz äusserlich aufgeklebt.

Jena. Lipsius.

Martin Luther als deutscher Classiker in einer Auswahl seiner kleinen Schriften. Neue Folge. Frankfurt a/M., Heyder & Zimmer 1874. [VII], 428 S. 8°. Preis: Mark 4,50.

583] Der verdienstvolle Verleger, Herr Heinrich Zimmer, der zugleich der Herausgeber des vorgenannten Buches ist, hat nach wenigen Jahren seinem ersten Bande 'Martin Luther als deutscher Classiker' einen zweiten folgen lassen. Wir können dem Herrn Herausgeber unseren Dank für diese neue Gabe und die sorgfältige Mühe, mit welcher er dieselbe vorbereitet hat, nicht warm genug aussprechen. Enthielt der erste Band des guten und schönen von Luther viel, namentlich eine mit grossem Geschick getroffene Auswahl seiner Lieder und Briefe, so bietet uns der zweite Band geradezu das Beste und Schönste, was der gewaltige Mann als köstlichstes Vermächtniss dem deutschen Volke hinterlassen hat. Gleich zu Anfang stehen die beiden reformatorischen Schriften von 1520: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung und: Von der Freiheit eines Christenmenschen. Von den anderen Mittheilungen möchten wir besonders die unmittelbar nach Luther's Rückkehr von der Wartburg in den Fasten 1523 gehaltenen acht Sermone hervorheben, und die in neuerer Zeit auch sonst schon mehrfach wieder abgedruckte Schrift: 'ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können'. So haben wir nur das Bedeutendste genannt. Der Werth der übrigen Auswahl, die Auslegung des Lobgesangs der Jungfrau Maria, der Auszug aus der Auslegung des 101. Psalms u. A. m. wird damit keineswegs verringert. Vergleichen wir die Auswahl z. B. mit der von Perthes i. J. 1826 veranstalteten, so scheint uns die jetzt dargebotene dem Bedürfniss der Zeit ausserordentlich viel mehr zu entsprechen, als jene, die des Ascetischen zu Viel enthielt, dagegen die religiös-politischen Schriften ganz ausgeschlossen hatte.

Entsprechend seiner Absicht, die Schriften Luther's einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen, hat der Herausgeber mit leiser Hand manche Härten der Sprache gemildert; ganz Veraltetes aber, was dem weniger geübten Leser den Eindruck des Ganzen leicht hätte stören können, mit feinem Tact beseitigt. Glückliche Interpunction, wohl auch eine scharfsichtige Conjectur (wie Pag. 9 Z. 9 v. u. wo das bisher ganz unverständliche 'oder' durch 'aber' ersetzt und ein hinzugefügtes 'nimmermehr' verstärkt ist) geben dem Buche auch für den kundigen und geübten Leser der Luther'schen Prosa einen besonderen Reiz und Werth. Hier und da, wo die Ausdrucksweise geradezu unverständlich erschien und doch nicht wohl durch eine andere ersetzt werden konnte, ohne der Luther'schen Sprache Gewalt anzuthun, hat der Herausgeber durch eine in Klammern beigefügte Erklärung dem Verständniss nachgeholfen. Dabei vergisst der Leser keinen Augenblick, dass es Luther ist, der zu ihm redet; Luther's Ausdrucksweise hat nichts von ihrer Originalität, von ihrer unvergleichlichen Frische und Lebendigkeit eingebüsst. Die mächtig sprudelnde Quelle der Luther'schen Sprache ist in glücklichster Weise gefasst und so dem deutschen Volke auf's Neue zugänglich gemacht. Möchten Viele aus diesem Born Erfrischung trinken, sowohl für ihr religiöses, wie für ihr nationales Leben. Das Buch wird seinen Lesern die Liebe zum deutschen Volke stärken, sie dankbar machen für die grossen Errungenschaften auf staatlichem Gebiete, welche Deutschland der Reformation verdankt, und das Verständniss schärfen für den Kampf, in welchen das aus protestantischem Geiste geborne moderne Staatsleben mit der mittelalterlichen Kirche noch jetzt und jetzt heftiger als je verwickelt ist. Auch meinen wir, das beste Correctiv gegen das dermalen in vielen Landeskirchen herrschende Lutherthum wird Luther selber sein, das Studium seiner ersten reformatorischen Schriften. Die christlich religiösen Ideen, welchen er da einen wahrhaft classischen Ausdruck gegeben hat, sie sind in unseren Tagen in den lutherischen Kirchengemeinschaften vielleicht am wenigsten verkörpert; sie stehen ihrem Symbolzwang, ihrer hierarchischen Verfassung, ihren Repristinationsgelüsten in Bezug auf den Cultus fast so fremd gegenüber wie der katholischen Kirche am Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Folge ist, dass während die protestantischen Grundsätze auf den übrigen Gebieten des sittlichen Lebens,

in Wissenschaft und Kunst und namentlich auf dem Gebiete des staatlichen Lebens sich siegreich durchsetzen, das kirchliche Leben zu grossem Schaden des religiösen Lebens in unserem Volke darniederliegt und auf die grossen Bewegungen der Zeit nur einen sehr geringen, meistens gar keinen, häufig einen hemmenden Einfluss ausübt.

Die 'gute Wirkung' welche D. F. Strauss von dem ersten Bande dieser Ausgabe Luther'scher Schriften erhoffte (cf. Rückseite des Umschlags von Bd. II), wird gewiss nicht ausbleiben, wenn Viele sich in Luther's Schriften vertiefen und damit ein richtiges geschichtliches Verständniss gewinnen für Grund und Ziel der deutschen Reformation.

Frankfurt a/M. Ehlers.

Erwin Grueber, Versuch einer Erklärung der L. 9. § 1 D. de iure dotium. München, Theodor Ackermann 1874. 36 S. 8⁰. Preis: Mark 1.

584] Es sind hier zur Erklärung des Fr. 9. § 1. cit. wesentlich neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt. Der Verfasser eignet sich die Ansicht des Donellus, Gothofredus und Anderer an, dass das dargestellte Rechtsgeschäft, si res alicui tradidero, ut nuptiis secutis dotis efficiantur nicht unmittelbar eine dotis datio sondern nur ein an einen beliebigen Dritten ertheiltes mandatum dotis constituendae enthalten. Zweifellos ist nun zwar, dass sich bei solcher Auffassung die von Ulpian gegebene Entscheidung aus den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen ergeben würde. Andererseits bleibt aber nicht minder wahr, dass solche Construktion in der Stelle weder angedeutet noch, wie ich meine, zulässig ist. Die Beweisführung des Verfassers ist dabei weder neu noch überzeugend. Nach einfachem grammatischem Verständniss enthalten die Worte ut dotis efficiantur die bestimmungsgemässen Rechtsfolgen des Geschäfts si tradidero. Also: Uebergabe der Sachen, damit sie bei eintretender Ehe Dos werden. Das effici ist die gewollte Wirkung des tradere. Das Geschäft aber, welches der Verfasser annimmt, müsste doch gewiss so ausgedrückt sein, dass das dotis effici dann als die Wirkung eines zweiten selbständigen Aktes des Mandatars im Gegensatz gerade zu jenem tradere erkennbar gemacht wäre. Bemerkenswerth ist, dass Donellus (comm. jur. civil. XVI. c. 23) in der That die Beschreibung des Geschäfts in dieser Weise verändert: si res alicui tradidero, ut dotis faciat.

Des Verfassers Hauptstütze ist das Wort tradidero: das tradere stehe in bewusstem Gegensatz zu dem vorher immer gebrauchten dare. Nun ist zwar das wieder nicht zu bezweifeln, dass tradere eine dem dare entgegengesetzte Bedeutung haben kann. Doch wird hier eben die Handlung, welche Ulpian im Eingang mit tradere ausdrückt, im weiteren Verlauf der Stelle, wie auch dem Verfasser nicht entgangen ist, mit dare bezeichnet. Letzteres müsste also aus dem zuerst gebrauchten tradere erklärt werden, erhielte dann aber eine Bedeutung, die es nicht haben kann und auch hier nicht hat. Als einzige Rechtsfolge des tradere sowohl als des dare erscheint das dotis effici; zur Erwägung steht nur der Eigenthumsübergang. Das Motiv der Entscheidung ist lediglich aus der Pendenz der donatio d. h. der Dosbestellung hergenommen, nicht aus den Regeln des Mandatsverhältnisses. Das Wort donatio steht hier wie auch anderwärts (ich verweise z. B. auf Fr. 46. pr. de jure dotium. 23, 3.) für die datio dotis; von einer Pendenz derselben kann nicht die Rede sein, wenn nach des Verfassers Meinung die Dosbestellung erst durch einen Akt des Mandatars geschehen soll. Ulpian verstellt eine suspensiv bedingte Tradition zur Erwägung, eine donatio quae pendet in diem nuptiarum, und die Frage ist recht eigentlich auf die Wirkung der Bedingungserfüllung gerichtet: an secutis nuptiis dotis esse incipiant. Ich glaube nicht, dass man ohne die bisher stets angenommene Fremdartigkeit der Entscheidung dazu gekommen sein würde, die klaren Worte Ulpians zu drehen und zu wenden. Weil man die Entscheidung für irrig und der des Julianus im Fr. 2. § 5. de donat. 39, 5. widersprechend hält, ist man zu solchen Construktionen genöthigt.

Ich verweise noch auf die Wiedergabe unserer Stelle in den libri Basilicorum 29. 1, 5., welche einer Deutung wie der vom Verfasser gebilligten schlechthin nicht fähig ist. Einmal ist dort für tradere und dare immer der gleiche Ausdruck *παρέχειν* gebraucht, und sodann heisst es: *ἐὰν παράσχω σοι, ἵνα, ὅτε γένηται γάμος, γένωνται σά.* Man wird also zur Hebung des vermeinten Widerspruchs zwischen Julian und Ulpian sich mit den bisherigen Auslegungen noch nicht zufrieden geben können. Hier genügt es jedoch, das mandatum dotis constituendae zurückzuweisen.

Giessen. Otto Wendt.

Siegmund Schlossmann, die Lehre vom Zwange. Eine civilistische Abhandlung. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1874. IV, [I], 151 S. 8⁰. Preis: Mark 3.

585] Der Verfasser beginnt in der vorliegenden Schrift mit der Bestimmung der Begriffe der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. Bei Nichtigkeit liegt überhaupt ein Rechtsgeschäft nicht vor, die Römer sagen in solchen Fällen: nullum negotium est (§ 2). Bei Anfechtbarkeit ist ein durchaus wirksamer Rechtszustand vorhanden, welcher nur aus einem besondern Grunde wieder beseitigt werden kann (§ 3). Wo der Grund der sogenannten Nichtigkeit des Vertrages nur in der Person des einen Theils liegt, darf sich der andere regelmässig nicht auf die Nichtigkeit berufen: so bei dem Vertrage des Unmündigen. Auch bei wesentlichem Irrthum würde die gegenseitige Meinung, zu ganz unerträglichen Konsequenzen führen.' (S. 18 Anm. 20.) Die Anfechtbarkeit durch exceptio beruht einfach auf dem römischen Unterschiede von zivilem und prätorischem Recht (S. 23 ff.).

Hieraus ergiebt sich, 'dass in allen Fällen, wo im römischen Recht der Zwang durch prätorische Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte, im heutigen Recht Freiheit von dem Einfluss des Zwanges eine der für die Rechtswirkung erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen bildet. Die Frage, ob der Zwang ein Geschäft nichtig oder anfechtbar mache, kann also weder für das römische noch für das heutige Recht in einem materiellen Sinne aufgeworfen werden.' (S. 31). Nach Zivilrecht ist die Abwesenheit von Zwang kein Erforderniss zur Gültigkeit bei dem Versprechen einer Mitgift (§ 4), dem Antritt einer Erbschaft (§ 5), dem Testament und der pollicitatio (§ 6). Dagegen ist ungültig die erzwungene Ehe trotz l. 23 D. rit. nupt, welche nur von dem Befehl des Vaters spricht, denn der affectus maritalis würde bei einem wirklichen Zwange nicht vorhanden sein (§ 7). Ebenso ist ungültig die erzwungene Freilassung (§ 8), die erzwungene Uebergabe, bei welcher man sich auf die mangelnde Ernsthaftigkeit des Willens berufen kann, und die erzwungene pro herede gestio (§ 9).

Beim bonae fidei iudicium wird der Zwang in derselben Ausdehnung berücksichtigt, 'wie dies im strictum iudicium seitens des Prätors stattfand;' die Meinung von Czylharz, dass die bona fides erst in Betracht komme, wenn das Vorhandensein eines gültigen Geschäfts feststehe, ist falsch. Es ergiebt sich, dass nach Zivilrecht der Zwang bei den strengen Formalgeschäften unerheblich, im Uebrigen aber erheblich ist (§ 10).

Die prätorischen Rechtsmittel gegen den Zwang sind Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 11) sowie dingliche und persönliche Klagen (§ 12); die praktische Anwendung der condictio ob turpem causam ist höchst zweifelhaft (§ 13).

Das herrschende Dogma, 'coactus uoluit' stimmt demnach nicht mit der richtigen römischen Auffassungsweise, wie es sich denn auch schon vom philosophischen Standpunkte aus als falsch herausstellt (§ 14). Der Wille ist dem Kausalitätsgesetz unterworfen (Schopenhauer: über die Freiheit des menschlichen Willens). Unsere Freiheit ist nicht unbegrenzt; gewisse Beweggründe müssen wir der mechanischen Gewalt völlig gleichstellen (S. 123). Das erzwungene Geschäft ist nicht mit freiem Willen abgeschlossen, deshalb gilt es nicht. 'Hat der Gezwungene gewollt, was er gethan, wozu dann ihm helfen?' (S. 131).

Heute ist der Unterschied zwischen zivilem und prätorischem Recht verschwunden. Bei Zwang gelten schon nach Zivilrecht die formlosen Rechtsgeschäfte, nach prätorischen und demzufolge auch nach heutigem Rechte alle Rechtsgeschäfte nicht (§ 15).

Die vorliegenden Ausführungen sind mit Klarheit und Schärfe geschrieben; um so mehr ist auf die Mangelhaftigkeit der Beweisführung aufmerksam zu machen.

Die Feststellung der Begriffe von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit ist sicherlich zutreffend; die Folgerungen, welche der Verfasser daraus zieht, sind dagegen eben nach dieser Feststellung offenbar nicht richtig. Worin auch der Grund der Nichtigkeit eines Vertrages liegt, so kann doch aus einem nichtigen d. h. überhaupt nicht bestehenden Vertrage kein Theil klagen; das wäre durchaus unlogisch. Die Billigkeit, welche der Verfasser anruft, spricht im Allgemeinen dagegen, dass nur ein Theil gebunden ist. Das Ergebniss wäre, dass diesen die Gefahr, den andern der Vortheil treffen würde, denn bei dem Eintreten ungünstiger Umstände wird natürlich der nicht gebundene Theil von dem Vertrage abgehen, bei günstigen aber ihn gelten lassen. Man denke an Börsenpapiere, Lotterieloose u. s. w. Dies gilt unbedingt für den Fall des wesentlichen Irrthums. Das Rechtsgeschäft des Unmündigen ist dagegen gültig, wie man daraus sieht, dass der Unmündige die Vertragsklage erhält. Nur kann sich der Unmündige nicht verpflichten, und deshalb erhält der andere Theil die Vertragsklage nicht. Das Geschäft ist also nicht ungültig, sondern beschränkt wirksam.

Der Verfasser bekämpft in der ganzen vorliegenden Schrift den Satz 'coactus uoluit', aber mit Unrecht.

Eine philosophische Meinung stellt den Satz auf: der Wille ist frei, womit sie sagen, will dass der Wille dem Kausalgesetz nicht unterworfen ist. Hiergegen kämpfte Schopenhauer in der vom Verfasser angeführten Schrift, indem er behauptete, dass der Wille in jenem Sinne nicht frei sei, sich vielmehr immer mit Nothwendigkeit aus den vorliegenden Beweggründen ergebe. Nach jener Meinung ist der Wille in diesem Sinne immer frei, nach Schopenhauer nie.

Der herrschende Sprachgebrauch fasst den Ausdruck, 'freier Wille' ganz anders auf und unterscheidet zwischen freiem und unfreiem Willen. Er versteht unter unfreiem Willen entweder einen in seiner freien Aeusserung durch äussere Hindernisse z. B. uis absoluta gehemmten oder aber auch einen durch sehr starke Beweggründe z. B. uis compulsiua bestimmten Willen.

Der Verfasser beginnt seine Ausführung allerdings ganz in Schopenhauer'schem Sinne, indem er darauf hinweist, dass der Wille dem Kausalgesetz unterworfen sei (S. 121 ff.). Plötzlich aber fährt er fort: 'Ist also unsere Freiheit unbegrenzt? Steht unser Wille jedwedem Motiv von noch so gewaltiger Macht frei gegenüber, so dass er sich stets aus sich selbst bestimmen und sich frei über dasselbe erheben kann?' (S. 123). Nun führt er aus, dass der durch sehr mächtige Beweggründe bestimmte Wille nicht frei sei, dass die Freiheit des Handelnden eine Grenze habe, und bei sehr mächtigen Beweggründen 'Das Verstandesgesetz der natürlichen Kausalität wieder in sein Recht' trete. Endlich werden dann noch die Begriffe 'Wille' und 'freier Wille' identifizirt, und so erhält der Verfasser das Ergebniss, dass der erzwungene Wille kein Wille sei.

Im Schopenhauer'schen Sinne ist unsere Freiheit nicht etwa nur begrenzt, sondern sie besteht gar nicht. Unser Wille steht nicht nur Motiven 'von gewaltiger Macht', sondern allen Motiven unfrei gegenüber, und wir können uns über kein Motiv 'frei erheben'. Ist nach einem Verstandesgesetz der Wille der Kausalität unterworfen, so gilt dies Gesetz immer und 'tritt' nicht nur in gewissen Fällen 'in sein Recht'. Der Verfasser versteht in Wahrheit den Begriff des freien Willens nicht im Sinne von Schopenhauer, sondern im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs. Hieraus erklärt sich die ganze Unklarheit seiner Ausführung.

Der Unterschied zwischen Formalgeschäften und formlosen Geschäften ist ebenfalls nicht gerechfertigt. Denn auch im Formalgeschäft wirkt nicht die äussere Form ohne den Willen, sondern der in einer bestimmten Form geäusserte Wille. Also müssten auch diese ebenso gut wie die formlosen Geschäfte schon nach Zivilrecht ungültig sein.

In Wirklichkeit will der durch metus Beeinflusste. Gerade nach der Schopenhauer'schen Ansicht ist kein Grund den Zwang in irgend einer Beziehung anders anzusehen als andere Beweggründe. Die Unhaltbarkeit der vom Verfasser vorgetragenen Ansicht zeigt übrigens eine einfache Betrachtung. Denn wer aus dringender Noth eine sehr werth gehaltene Sache verkauft, dessen Wille ist ebenso wenig frei, als wenn er statt durch die Umstände durch einen Menschen gezwungen wird.

Der Verfasser verkennt den Grund der Rechtsmittel gegen den Zwang. Derselbe ist nicht in der Mangelhaftigkeit des erzwungenen Willens zu suchen, sondern in der Rechtswidrigkeit des Zwanges selbst. Deshalb ist der durch äussere Einflüsse hervorgerufene Wille im Allgemeinen unanfechtbar, und nur der erzwungene Wille anfechtbar. Dass jemand gegen die Folgen seiner eignen Willenserklärungen geschützt wird, ist keineswegs so seltsam, wie der Verfasser glaubt. Auch Frauen, Minderjährigen, Betrogenen, endlich auch Eheleuten bei Geschenken unter einander wird ein solcher Schutz gewährt.

Die vom Verfasser herbeigezogene Analogie des Strafgesetzes ist unzutreffend, denn dieses lässt alle durch besondere Nothlage hervorgerufenen Handlungen straflos. Dies geschieht, wie der Verfasser ganz richtig bemerkt, aus Milde, weil man nicht den Mangel heroischer Standhaftigkeit bestrafen will.

Die praktische Bedeutung dieser Meinungsverschiedenheit liegt auf einem Gebiete, welches der Verfasser fast ganz ausser Acht gelassen hat. Ist das erzwungene Rechtsgeschäft nichtig, so kann auch der Gezwungene selbst es nicht gelten lassen, ist es bloss anfechtbar, so kann er wie aus jedem Rechtsgeschäft klagen, hat aber die Möglichkeit seinerseits eine Aufhebung des dadurch geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen. Dass der Gezwungene es in seinem Interesse findet das erzwungene Rechtsgeschäft gelten zu lassen, ist wohl denkbar; z. B. wenn sich nach einem erzwungenen Kaufe der Werth der Sache plötzlich vermehrt oder umgekehrt nach einem erzwungenen Verkaufe plötzlich vermindert.

Greifswald. Bernhöft.

---

1. **C. Hasse, anatomische Studien.** Band 1. Mit 36 lithographirten Tafeln. Leipzig, Wilhelm Engelmann [1870—] 1873. VI, 816 S. 8°. Preis: Mark 37.
2. **Derselbe, die vergleichende Morphologie und Histologie des häutigen Gehörorganes der Wirbelthiere** nebst Bemerkungen zur vergleichenden Physiologie. Mit zwei Tafeln. Supplement zu den anatomischen Studien, Band 1. Daselbst, derselbe 1873. 95, [1] S. 8°. Preis: Mark 3,75.

586] Mit vorliegendem Werke begrüssen wir eine der gründlichsten Leistungen auf dem Gebiete der neueren vergleichenden Anatomie. Gegenüber der überwiegenden Menge flüchtig verfertigter, unwissenschaftlicher anatomischer Detailarbeiten, die jetzt den Büchermarkt überschwemmen, finden wir in den 'Anatomischen' Studien ein Werk jahrelangen treuen Fleisses, das nicht allein eine Fülle von Einzelheiten fördert, sondern das sich namentlich die Hauptaufgabe gestellt hat, diese Einzelheiten zusammen zu fassen, zu vergleichen und zu erklären.

Der bis jetzt erschienene erste Band bietet uns nach diesem Principe theils von Hasse selbst, theils unter seiner Leitung ausgeführte vergleichende Untersuchungen über das Gehörorgan der Wirbelthiere und über die Wirbelsäule dar, denen sich einige kleinere Monographien über Rückenmuskelnerven, Schlundkopf und pharyngeale Tubenmündung anschliessen.

Die Abhandlungen über das Gehörorgan bilden den weitaus gewichtigsten Abschnitt des Werkes. Sie erstrecken sich über nahezu sämmtliche Abtheilungen der Wirbelthiere, zeigen allenthalben eine gleiche Exactheit der Methode und Gründlichkeit der Untersuchung und ergeben allgemeine Resultate, die für die vergleichende Anatomie der Sinnesorgane und die Bestätigung der Descendenztheorie auf diesem Gebiete von grosser Bedeutung sind. Der dargebotene Stoff ist theils in Form von Einzeluntersuchungen, theils in Form von zusammenfassenden vergleichenden Studien vertheilt; aber auch die Monographien lassen nirgends an den geeigneten Stellen vergleichend-anatomische Ausführungen vermissen, in denen der Zusammenhang des Ganzen betont wird. Die überwiegende Mehrzahl der Abhandlungen hat zum Verfasser Hasse, der sich bereits seit Jahren durch seine Arbeiten über das Gehörorgan der Fische, Frösche und Vögel einen hervorragenden Namen auf dem Gebiete der vergleichenden Sinneslehre erworben hat; ausser Hasse haben sich Ketel, Clason und Carl an diesen Untersuchungen betheiligt. Das behandelte Material umfasst die Cyclostomen (Abhandlung XI. Ueber das Gehörorgan der Cyclostomen von H. Ketel), die Fische, und zwar vorzugsweise die Teleostier (Abh. X. Das Gehörorgan der Fische von C. Hasse, dem sich als speciellere Ausführungen einzelner Verhältnisse. Abh. I. Die Cupula terminalis der der Cyprinoiden von C. Hasse und Abh. XIV. Beobachtungen über die Schwimmblase der Fische von C. Hasse anschliessen lassen), die Amphibien (Abh. XV. Ueber den Bau des Gehörorgans von Siredon pisciformis und über die vergleichende Anatomie des Kiefersuspensoriums von C. Hasse und Abh. IX. Das knöcherne Labyrinth der Frösche von C. Hasse), die Reptilien (Abh. XVI. Die Morphologie des Gehörorgans von Coluber natrix von C. Hasse, Abh. VIII. Die Morphologie des Gehörorgans der Eidechsen von E. Clason, Abh. VII. Das Gehörorgan der Schildkröten von C. Hasse und Abh. XVII. Das Gehörorgan der Crocodile nebst weiteren vergleichend anatomischen Bemerkungen über das mittlere Ohr der Wirbelthiere und dessen Annexa von C. Hasse), die Vögel (Abh. VI. Zur Morphologie des Labyrinths der Vögel von C. Hasse) und die Säugethiere (Abh. XVIII. Beiträge zur Morphologie des Utriculus, Sacculus und ihrer Anhänge bei den Säugethieren von A. Carl). Die Verhältnisse bei den Selachiern und Salamandrinen sind nachtragsweise im Supplementhefte entwickelt, ununtersucht blieben, aus Mangel an Material, die Ganoiden und Dipnoi. — Die Beschreibung des Gehörorgans ist nahezu in allen Abhandlungen möglichst einheitlich durchgeführt. Sie beginnt mit den Lagerungsbeziehungen der Gehörkapsel zu den umliegenden Theilen, wobei bei den niederen Wirbelthieren namentlich der Kieferapparat, bei den höheren besonders das mittlere Ohr und der äussere Gehörgang eine genaue Berücksichtigung finden; daran schliesst sich eine eingehende Darstellung der knorpeligen, resp. knöchernen Gehörkapsel sowie des perilymphatischen Raumes an; den Beschluss bildet die Beschreibung des häutigen Labyrinths nach seinen makroskopischen und mikroskopischen Verhältnissen. In einzelnen Fällen (Frösche, Schlangen, Säugethiere), wo bereits durch eigene oder fremde Untersuchungen die bezüglichen Verhältnisse klar gelegt waren oder wo das Material nicht genügte, wurde auf das histologische Detail verzichtet.

Die vergleichende Anatomie des an die Gehörkapsel angrenzenden Kiefer- und Zungenbeinapparates und die Verwendung desselben zur Bildung des mittleren Ohres ist vorzugsweise in den Abhandlungen über die Fische, Siredon, Frösche, Schlangen, Schildkröten, Crocodile und Vögel gegeben. Wenn wir auch mit den gewonnenen Resultaten nicht allenthalben übereinstimmen, so erkennen wir doch in diesen Untersuchungen eine fruchtbare Specialisirung der grundlegenden Arbeiten Gegenbaur's über das Visceralskelet und eine bemerkenswerthe Berücksichtigung der hierher gehörigen Weichtheile. Von Bedeutung ist die gründliche vergleichende Anatomie der Paukenhöhle, an der 3 Abschnitte, eigentliches Cavum tympani, Recessus cavi tympani und Recessus scalae tympani, unterschieden werden; nur bezüglich des Foramen rotundum und der Membrana tympani secundaria dürften weitere und namentlich embryologische Untersuchungen erwünscht sein. Die vergleichende Anatomie der Gehörknöchelchen anlangend schliesst sich Hasse, und wohl mit Recht, den neuerdings von Semmer wieder bestätigten Deutungen Reichert's an, schweigt aber vollkommen über die neueren hierher bezüglichen Arbeiten von Peters und Huxley,' die jedenfalls eine eingehende Berücksichtigung verdient hätten. Dass die von Owen und Windischmann beschriebenen Knorpelplatten am distalen Ende der Columella als Schleimhautfalten erklärt werden, hat wohl nur in dem schlechten Erhaltungszustand der untersuchten Exemplare seinen Grund: nach den gründlichen Untersuchungen von Peters und Huxley kann deren Existenz nicht mehr geleugnet werden. Vergleichungen der im Umkreise der Paukenhöhle befindlichen Weichtheile sind mit anerkennenswerther Gründlichkeit ausgeführt; dass die hier gewonnenen Ergebnisse, wie auch Hasse selbst angiebt, von einem Abschlusse noch fern sind, ist mit der Schwierigkeit der Behandlung dieses ausserordentlich umfangreichen Gebietes zu erklären und zu entschuldigen. Mit den meisten Resultaten stimmen wir überein. Einige Bedenken möchten wir hingegen erheben gegen die vergleichenden Ausführungen über den N. facialis und den Canalis Fallopiae. Es scheint uns einmal, dass der bei Crocodilen und Vögeln erst über und hinter der Columella und dann durch das Occipitale laterale verlaufende Nerv wohl einem R. communicans n. facialis cum glossopharyngeo, nicht aber dem Stamm des N. facialis selbst entsprechen dürfte — denn dieser verläuft zwischen Kiefer- und Zungenbeinbogen, also vor der Columella, und hat zu dem Occipitale keine Beziehung —; dann aber möchten wir einen im Occipitale gelegenen Kanal, auch wenn Facialisele-

mente in ihm verlaufen, nicht mit dem zum Petrosum und Mastoideum gehörigen Canalis Fallopiae homologisiren. Den Canalis Fallopiae der Säugethiere anlangend ist zu erwähnen, dass ein vollkommen ausgebildeter Canalis facialis wie beim Menschen nur einer beschränkten Anzahl von Säugern zukommt.

Die Untersuchungen über die knorpelige resp. knöcherne Gehörkapsel bilden einen bedeutungsvollen Beitrag zur Kenntniss eines der schwierigsten Abschnitte des Schädels. In den Hinweisen auf die Uebereinstimmung zwischen der ontogenetischen Entwickelung der Gehörkapsel bei den Säugethieren und der phylogenetischen bei den Selachiern, Sozobranchiern, Sozuren, Anuren und Reptilien sind gewichtige Beweise für die Richtigkeit des onto-phylogenetischen Gesetzes gegeben. Wir erblicken allenthalben das ernste Streben nach Auffindung des vollkommenen Zusammenhangs und der gegenseitigen Ableitbarkeit der verschiedenen Bildungen bei den einzelnen Abtheilungen. Wir geben aber zugleich zu bemerken, dass ein Zusammenhang unter den lebenden Formen nur durch Vermittelung von phylogenetisch oder ontogenetisch früher existirenden Formen nachgewiesen werden kann. Für die Ableitung des Os tympanicum der Säugethiere vom Basisphenoid der Vögel fehlen ausreichende Beweise. Die Vergleichung des Keilbeinkörpers der Säugethiere mit dem Basisphenoid der Vögel, unter Nichtachtung des Praesphenoid, sei nur beiläufig erwähnt. In der Beschreibung der einzelnen die Gehörkapsel zusammensetzenden Knochen finden wir einen zu engen Anschluss an die Huxley'sche Theorie der drei Otica, die inzwischen durch Vrolik's Arbeiten hinfällig geworden ist. Ein Meisterstück wissenschaftlicher Vergleichung bilden die in der Abhandlung über die Frösche gegebenen geistreichen Erklärungen der Lageveränderung der Gehörkapsel bei den Vögeln und Säugethieren gegenüber den anderen Wirbelthieren durch die verschiedenen Wachsthumsverhältnisse des Gehirns insbesonders.

Von hervorragender Bedeutung sind die Untersuchungen über den perilymphatischen Raum, denen wir Abhandlung XIX: Die Lymphbahnen des inneren Ohrs der Wirbelthiere von C. Hasse anreihen. Durch die in dieser Abhandlung niedergelegten Betrachtungen und Ergebnisse der Untersuchung ist dieser Abschnitt der vergleichenden Sinneslehre im Wesentlichen zum Abschluss gebracht. Nur die fundamental verschiedenen Beziehungen des Ductus resp. Saccus endolymphaticus, der bei Fischen, Fröschen und Reptilien geschlossen bleibt, bei Siredon, Vögeln und Säugethieren hingegen sich in den epicerebralen Lymphraum öffnet, dürften einer weiteren Untersuchung noch bedürftig sein; vielleicht giebt eine embryologische Untersuchung bei letzteren Thieren eine Aufklärung der eigenthümlichen Communication zwischen einem im Bereiche des äusseren und einem im Bereiche des mittleren Keimblattes gebildeten Hohlraume. Die Verhältnisse der Perilymphe erscheinen uns trotz des Mangels einzelner minder wichtiger Nachweise in der Hauptsache sicher gestellt. Die gründlichen Untersuchungen über die Schwimmblase ergeben nicht nur eine wesentliche Correction der Weber'schen Darstellung, sondern liefern auch durch die Ermittelung der Beziehungen der epicerebralen Lymphe zum Hirn- und Rückenmark einerseits und anderseits zur Schwimmblase einen wichtigen Beitrag zur Physiologie der letzteren.

Den methodisch vollendetsten und an Ergebnissen reichsten Abschnitt bilden die Untersuchungen über die Morphologie und Histologie des häutigen Gehörorgans, die in ihren wesentlichen Ergebnissen im Supplementhefte noch einmal zusammengestellt und durch eine Anzahl werthvoller nachträglicher Untersuchungen bereichert worden sind. Sie geben eine vergleichende Anatomie des Labyrinths, und des N. acusticus nach ihren makroskopischen und mikroskopischen Verhältnissen und erhalten durch physiologische Folgerungen resp. die Aufstellung einer neuen Hörtheorie einen besonderen Werth. Die morphologischen Beziehungen des Labyrinths von Myxine an bis herauf zum Menschen sind mit solcher Sicherheit und Gründlichkeit entwickelt, dass wir diesen Theil als einen sichern Erwerb für die vergleichende Anatomie betrachten: was spätere Arbeiten diesem Erwerbe noch hinzufügen mögen, wird sich nicht über die Bedeutung von blossen Beiträgen zu den Hasse'schen Arbeiten erheben können. Das Hauptverdienst fällt auf die Klarlegung der Verhältnisse bei den Cyclostomen und auf die Entwickelung der Schnecke, überhaupt der Pars inferior des Labyrinths, durch die ganze Reihe der Wirbelthiere. Durch Entdeckung einer Macula acustica am medialen Abschnitte des Hörrings von Myxine ist dieser Theil als Homologen des Vestibulum erkannt und durch Auffindung von ersten Andeutungen einer horizontalen Ampulle im Bereiche der vorderen Ampulle von Petromyzon ist der Zusammenhang des Labyrinths der Cyclostomen mit dem der Gnathostomen sicher gestellt. Den Deutungen des Labyrinths von Petromyzon schliessen wir uns allenthalben an; den lateralen Abschnitt des Hörrings von Myxine hingegen anlangend befinden wir uns im Widerspruche mit Ketel: wir fassen ihn als ein wenn auch incompletes Homologon des horizontalen Bogengangs auf und sind durch seine Gegengründe nicht genügend überzeugt; der Hauptzweifel trifft viel eher die Ampullen als den Bogengang. Angesichts dieser Differenzen ist eine ontogenetische Untersuchung von Myxine, Petromyzon und einem Selachier Bedürfniss. Die Darlegung der Schneckenentwickelung ist bis auf das kleinste Detail vollendet. Die grosse Uebereinstimmung der Schnecke der Crocodile und Vögel begrüssen wir als einen wichtigen Beitrag zur Lehre von der nahen Verwandtschaft beider Abtheilungen. Eine geringere Verwandtschaft findet statt zwischen den Labyrinthbildungen der Vögel und Säugethiere; eine Mehrzahl von Gründen scheint dafür zu sprechen, die Wurzel der letzteren mehr in die Nähe der Amphibien zu verlegen — Nahezu die gleiche Anerkennung wie die Morphologie verdient die vergleichende Histologie des Labyrinths. Mit dem für die ganze Reihe der Wirbelthiere geführten Nachweise eines aus Gehör- und Isolationszellen zusammengesetzten Sinnesepithels, sowie mit der bei fast sämmtlichen Abtheilungen erkannten Existenz einer cuticularen Membrana tectoria, die zu dem Sinnesepithel wie zu den Otolithbildungen in innigster Beziehung steht, ist die vergleichende Anatomie der wesentlichsten histologischen Elemente des Labyrinths gegeben. Einzelne Controverspunkte, z. B. das Verhalten der Schwann'schen Scheide im intraepithelialen Nervenplexus und die Beschaffenheit der Cilien des Sinnesepithels, bezüglich deren Hasse von Rosenberg, Waldeyer, Gottstein, Ebner etc. differirt, bedürfen noch der endgültigen Entscheidung. Auch über den Zusammenhang des sogenannten R. acusticus accessorius n. facialis mit dem Flimmerepithel im Utriculus von Petrowyzon, über die Unterschiede des letzteren vom Sinnesepithel, sowie über die Entwickelung der sämmtlichen eigenthümlichen Epithelformen im Utriculus und Sacculus bei allen Wirbelthieren sind erneute eingehende Untersuchungen wünschenswerth: gerade diese Verhältnisse scheinen uns von grosser vergleichend anatomischer Bedeutung zu sein. — Die physiologischen Ausführungen über die specifischen Functionen der einzelnen Abschnitte des Gehörorgans, namentlich der Schnecke, sind gleich gedankenreich und originell und verdienen die Beachtung der Physiologen.

Die Untersuchungen über die Wirbelsäule sind in 3 Abhandlungen, einer grösseren (Abh. IV. Studien zur vergleichenden Anatomie der Wirbelsäule, insbesondere des Menschen und der Säugethiere von C. Hasse und W. Schwarck) und zwei kleineren (Abh. XII. Die Entwickelung des Atlas und Epistropheus des Menschen und der Säugethiere von C. Hasse und Abh. XIII. Beiträge zur Entwickelung der Wirbelsäule bei den Vögeln von W. Schwarck) niedergelegt. Die erste Abhandlung ist von allgemeinerer Bedeutung. Sie giebt zuerst eine genaue vergleichende Uebersicht über die Wirbelbildungen sämmtlicher Abtheilungen der Gnathostomen nach ihren mikroskopischen und makroskopischen Beziehungen und geht dann specieller auf die Bildungen bei den einzelnen Säugethieren ein, von denen eine grosse Anzahl (59 Arten) untersucht wurden; den Schluss bildet eine Zusammenstellung der Resultate. Die Arbeit verdient das Lob einer genauen und gründlichen Untersuchung, die eine Menge von Einzelheiten fördert und allenthalben von dem Streben zeugt, die Gleichartigkeiten und Verschiedenheit n wissenschaftlich zu erklären und nach ihrer geringeren und grösseren Bedeutung zu sondern. So sehr wir aber auch dieses Streben anerkennen müssen, so können wir uns doch mit den Ergebnissen nicht überall einverstanden erklären. Da der uns gestattete Raum nicht ein näheres Eingehen auf diese Streitpunkte erlaubt, so seien nur einige kurze Andeutungen gegeben. Die Scheidung der Wirbelanlage in 2 Theile, den chordalen Wirbelkörper und die äussere skeletbildende Schicht wird allerdings durch die Beobachtung gewisser Stadien gestützt und durch die separate Ausbildung des knorpeligen Wirbelcentrums und der Fortsätze bestätigt, obschon bei der Verknöcherung wesentliche Verrückungen dieser Grenzen stattfinden; allein die Annahme einer verschiedenen Bildung des chordalen Wirbelkörpers bei den niederen und höheren Wirbelthieren anlangend bedarf noch sehr des Beweises. Der Schwerpunkt dieser Frage scheint uns in der Auffassung der Chordascheide zu liegen: nach W. Müller's und Gegenbaur's neueren Untersuchungen empfiehlt es sich, nur die Cuticula chordae als eigentliche Chordascheide anzusehen, während Limitans interna, mittlere Faserlage und Limitans externa als der skeletogenen Schicht angehörig zu betrachten sind. Uebrigens ist anzuerkennen, dass die Verfasser selbst strenge Kritik gegen ihre eigenen Auffassungen üben. Abweichender Ansicht sind wir betreffs der Deutung der Rippen, die bei den Fischen als abgelöste untere Dornen, bei den übrigen Wirbelthieren als Theile der Seitenfortsätze erklärt werden. Damit im Zusammenhange steht die Vergleichung der unpaaren Wirbelkörperfortsätze, besonders im Bereiche der Hals — und der Brustgegend, mit den unteren Bogen der Schwanzgegend. Diese Ansichten sind erst noch zu beweisen und mit den Verhältnissen der Rumpfmuskulatur in Uebereinstimmung zu bringen. Die Bedenken gegen die Rippennatur der untern Querfortsätze des Halses der Säugethiere sowie die Gründe gegen die Annahme von Sacralrippen können wir nicht theilen: einmal dürfen Mängel des ontogenetischen Beweismaterials wegen der Verkürzung der ontogenetischen Entwickelung die sicheren Ergebnisse der ausgedehnteren phylogenetischen Entwickelung nicht beeinträchtigen, dann aber ist die Behauptung von der Continuität der Rippenbildungen ein Postulat, das noch des Beweises bedarf und mit der metameren Discontinuität vieler anderen Bildungen des Thierleibes nicht im Einklange steht. Dass einzelnen Batrachiern bewegliche Rippen zukommen, sowie dass das Steissbein derselben aus einer Anzahl von Wirbeln hervorgeht, sei kurz erwähnt. Den von den Reptilien angeführten Nachweis von besonderen Fortsätzen auf den hinteren Gelenkfortsätzen halten wir für eine Bereicherung der Wirbelkenntniss, nur hätten wir eine bestimmtere Bezeichnung als die Benennung Processus muscularis gewünscht; denn Muskelfortsätze sind die meisten bekannten Fortsatzbildungen der Wirbel. Abhandlung XII und XIII sind brauchbare Beiträge zur Lehre von der Entstehung der Wirbel; auf ein näheres Eingehen müssen wir Verzicht leisten. Schwarck geben wir zu bedenken, dass Unvollständigkeiten der Untersuchung durch den Mangel von Hühnerembryonen nicht entschuldigt werden dürfen.

Die kleine Abhandlung II. Untersuchungen über die Nerven der M. serrati postici von C. Rieländer hat das Verdienst, die bisher verschieden angegebene Innervirung der genannten Muskeln endgültig entschieden zu haben, und gewinnt durch den Nachweis der metameren Nervenverbreitung an denselben eine besondere Bedeutung.

Abhandlung III. Beiträge zur Entwickelungsgeschichte und Anatomie des Pharynx von H. Ketel erklärt in geeigneter Weise die abweichende Gestalt des embryonalen Pharynx und bereichert die Kenntniss der Muskelvarietäten des Schlundkopfs.

In der Abhandlung V. Die Lageveränderung der pharyngealen Tubenmündung während der Entwickelung von A. Kunkel wird diese Lageveränderung exact und scharfsinnig durch das verschiedenartige Wachsthum des Felsenbeins, des Flügelfortsatzes und des Oberkiefers begründet.

Die Ausstattung des Werkes ist eine vorzügliche. Die zahlreichen beigefügten Tafeln enthalten eine grosse Menge vortrefflicher Abbildungen, namentlich die über das Gehörorgan verdienen besondere Anerkennung: ein Vergleich z. B. mit den verzerrten Rüdinger'schen Bildern in Stricker's Handbuch zeigt am klarsten ihre grossen Vorzüge. Nur bei einzelnen Figuren (auf Taf. XI und XVI) vermissen wir die genügende Körperlichkeit, bei andern die vollkommene Genauigkeit (auf Fig. 1 des Supplementbands z. B. ist die scharfe Contour zwischen Ampulle und Vestibulum weggelassen); über einzelne Irrthümer in der Figurenbezeichnung sehen wir hinweg.

Die Darstellungsweise ist im Allgemeinen zweckentsprechend. Lobend heben wir hervor die Anerkennung früherer Leistungen, die sich in dem ganzen Buche ausspricht, sowie die Gewissenhaftigkeit, mit der überall Hypothesen von den Ergebnissen der Untersuchung genau geschieden werden. Der Satzbau ist oft ein sehr complicirter, wodurch die Lectüre mitunter beträchtlich erschwert wird; dazu kommt die fast vollständige Vermeidung des gesperrten Druckes zum Zwecke der besseren Uebersicht, sowie einzelne sinnentstellende Schreibfehler. An mehreren Stellen, und das gilt namentlich für die physiologischen Ausführungen Hasse's und für die Arbeiten Clason's und Kunkel's, ist die Darstellung vortrefflich.

Hiermit beschliessen wir die Besprechung dieses werthvollen Beitrags zur vergleichenden Anatomie. Möge die wohlverdiente Anerkennung, die wir ihm zu Theil werden liessen, dazu beitragen, ihm eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen, und möge der Verfasser dem ersten Bande recht bald einen zweiten folgen lassen!

Heidelberg. Max Fürbringer.

Robert Dorr, das Recensententhum des Professor Kirchhoff in Halle und die Jenaer Literatur-Zeitung. Ein Beitrag zur Würdigung der literarischen Kritik unserer Tage. Zugleich ein Nachtrag zu meiner Schrift: 'über das Gestaltungsgesetz der Festlandsumrisse etc.' Liegnitz, Th. Kaulfuss'sche Buchhandlung (R. Nehring) 1874. 32 S. 8°. Preis: Mark 0,50.

587] Diese Broschüre, welche eine Widerlegung meiner in Nr. 19 dieser Zeitschrift (Art. 270) enthaltenen Kritik

des D.'schen Buches sein soll, macht mir zwar durch den masslos persönlichen Ton, den sie anschlägt, eine ebenbürtige Beantwortung unmöglich; in Folge der ungerechtfertigten Ausfälle jedoch, welche darin gegen die Jenaer Literaturzeitung und die Universität Jena selbst (als Verleiherin des Imprimatur) gewagt werden, sei zur Steuer der Wahrheit Folgendes bemerkt.

Dorr's Idee, aus der gegenwärtigen Gestalt der Continente auf die Berstungserscheinungen der kurz vorher erstarrten Oberfläche unseres Planeten — so zu sagen in den Stunden seiner Geburtswehen — zu schliessen, ist in allen mir bis jetzt bekannt gewordenen Recensionen seines Buches als durchaus verfehlt, weil mit den Thatsachen der Geologie unvereinbar, zurückgewiesen worden. Wenn ich sie eine Hallucination genannt habe, so habe ich damit, wie mir jeder Fachgenosse zugestehen wird, gewiss nicht zu hart geurtheilt; eine persönliche Verletzung des mir bis dahin natürlich völlig unbekannten Verfassers lag mir hierbei wie überhaupt durchaus fern.

In drei Hauptpunkten, behauptet Herr Dorr in jener Antikritik, hätte ich mir bei der Recension seines Buches 'perfide Fälschungen' erlaubt:

1) Es sei völlig unwahr, dass sein 'Gestade-Aequator' das Mittelmeer nur in seinem äussersten Süden (nicht aber in seiner ganzen Länge) durchschneide; S. 8 erklärt dem gegenüber Herr Dorr, er gehe allerdings nur durch das südlicher reichende Ostbecken des Mittelmeers und zwar auch hier mit Vermeidung der grossen nördlichen Ausbuchtungen auf die Südküste zu, nach dem Syrtengolf. Das eben sollte aber mit jenem 'äussersten Süden' besagt sein.

2) Es sei eine bare Lüge, dass sein 'Gestade-Aequator' die beiden amerikanischen Binnenmeere (die nämlich wieder mit ihm zusammenfallen sollen) gar nicht berühre, vielmehr gehe er von den Canaren über Trinidad nach Quito. Eben darum beruht doch, wie jede Karte zeigt, jenes Urtheil auf reiner Wahrheit und nicht auf Perfidie!

3) Mit 'schamloser Dreistigkeit' hätte ich behauptet, dass die von ihm unterschiedenen 5 Continentalmassen 'fast durchweg' ihre Grundlinien quer über den Continental-Aequator, statt wie Dorr's Gesetz will, diesem entlang streckten. Man vergleiche nun Dorr's eigene Abbildung und man wird gewahren, dass von den 5 Landmassen nur eine einzige dem 'Gesetz' folgt, und zwar auch nur in so fern, als sie jene 'Aequatorlinie' nicht geradezu überschreitet, — einen Parallelismus zu derselben lässt auch hier die Grundlinie keineswegs erkennen. Um auch diese unbestreitbare Thatsache zu leugnen, wird jetzt in der Antikritik das wunderbarste Rechenexempel angestellt: einzelne Theile jener Grundlinien, die nach der Auslegung des Verfassers dem Gesetz nachkommen sollen, werden ihrer Länge nach vermessen, diese Längen addirt, und wenn dann nicht über 50% gegen das 'Gesetz' verstossen, soll dieses zu Recht bestehen; — es ergeben sich nur $33^1/_3$% Ausnahmen, folglich ist das Gesetz gerettet und meine Behauptung nichts als abermalige Perfidie!

Auch das neue Dorr'sche Gesetz über die Senkrechtstellung der Halbinseln zu Gestade-Meridian oder Gestade-Aequator soll ich ganz grundlos angezweifelt haben. Die Rechtfertigung findet nämlich heraus, dass drei Halbinseln (und dazu China und die Mandschurei, die bisher wohl noch nie als Halbinseln angesprochen wurden) das Erforderliche in der That leisteten, andere allerdings nur Winkel von 70°, 75° u. s. w. aufwiesen.

Selten wohl hat eine Antikritik so vollständig ihren Zweck verfehlt, d. h. für jeden Einsichtigen die zu widerlegende Kritik so vollständig gerechtfertigt wie diese. Eine Fülle von Einwänden und Vorwürfen sind freilich aber auch wohl mehr auf Schwachsinnige berechnet, so z. B. wenn es S. 5 heisst, die 'continentalen Pole' seien allerdings in der ursprünglichen Schrift 'nicht völlig correct' Mittelpunkte des Gestade-Aequators genannt, dieser Ausdruck habe 'mithin eine Rüge verdient', ich aber hätte gleich so gethan 'als ob die erwähnten Punkte in gar keiner mathematischen Relation zu dem Gestade-Aequator ständen', und das, erklärt Herr Dorr mit seltsamer Logik, sei zwar 'ein höchst boshaftes, aber verdammt wenig ehrliches Verfahren!' Die Wahrheit aber ist: ich hatte jene 'Rüge', da sie nur eine unklare Wortfassung berührt haben würde, ganz unterlassen und behufs der Deutlichkeit für die Leser einfach jene 'Mittelpunkte', die doch nicht ein Kreis haben konnte, gedeutet als 'diejenigen Punkte des Gestade-Meridians, welche den beiden astronomischen Polen am nächsten kommen', d. h. zu diesen, mithin sicher auch zu dem Gestade-Aequator als einem grössten, den Gestade-Meridian, wie ich unmittelbar vorher erwähnt hatte, rechtwinkelig schneidenden Kugelkreis, eine ganz bestimmte 'mathematische Relation' haben.

Schliesslich erklärt Herr Dorr 'das orakelhafte Dunkel' der auf den 'pythischen Dreifuss' gehörigen Stelle meiner Recension nicht durchdringen zu können, warum es so viel Ignoranz verrathe, wenn noch heutigen Tags einer von Madagascar als einem losgetrennten Stück Afrika's rede. Hierauf ist nur zu erwidern, dass Leute, welche die Anfangsgründe der wissenschaftlichen Erdkunde noch nicht inne haben, besser thun, die Welt mit ihren geographischen Entdeckungen zu verschonen*).

Halle. Kirchhoff.

Die Urkunden des Klosters Stötterlingenburg, im Auftrage des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde bearbeitet von C. v. Schmidt-Phiseldeck. Mit IX Siegeltafeln. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben von den geschichtlichen Vereinen der Provinz, Band IV). Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. XX, 280 S. 8°. Preis: Mark 6.

588] Die Herausgabe der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete schreitet rasch voran. Dem 3. Bande, dem Mühlhauser Urkundenbuch (vgl. oben, Artikel 272), folgt im nämlichen Jahre der 4. Band, welcher die Urkunden des Benedictinerklosters Stötterlingenburg enthält. Es sind keine gewaltigen und epochemachenden Ereignisse, von welchen diese Urkunden zeugen, sie gewähren uns Einblicke in meist stilles und friedliches Leben in kleinem Kreise, sie sind wichtige Geschichtsquellen für die Halberstaedtische Landschaft, für das Braunschweigische Gebiet am Grossen Bruche, für die dort belegenen zum Theil längst untergegangenen Ortschaften, für die daselbst ansässig gewesenen Geschlechter, für die Geschäfts- und Verkehrsformen, in welchen ihr Leben sich bewegt hat, und bieten höchst werthvolle Beiträge zur Geschichte der Grafen von Regenstein und der Stadt Osterwiek. Die Sammlung umfasst 346 grösstentheils ungedruckte Stücke, von denen das

*) [Erklärung der Redaction. Meinerseits habe ich zu bemerken, dass ich der in vorliegender Broschüre S. 27—30 mitgetheilten sogenannten 'thatsächlichen Berichtigung' natürlich nicht, wie Herr Dorr S. 2 Anm. seine Leser glauben machen will, den Charakter einer solchen wegen ihres zu grossen Umfangs abgesprochen habe, sondern nur mit Rücksicht auf ihren, thatsächlich nichts Thatsächliches berichtigenden Inhalt. Meine beiden S. 30. 32 als Anlagen III. VI veröffentlichten Briefe ergeben das für jeden Unbefangenen ganz unzweifelhaft, wenn ich auch in dem letzten beiläufig Herrn Dorr's 'Auseinandersetzung' als eine 'den Kirchhoff'schen Artikel an Umfang übertreffende' bezeichnet habe. Anton Klette.]

älteste in die Jahre 1106—1109 und das jüngste in das Jahr 1572 gehört. Mitten unter den Urkunden findet sich auch hier und da eine historische Aufzeichnung, so Nr. 315 der Bericht von der Zerstörung des Klosters Stötterlingenburg durch die Bauern im J. 1525 und von folgenden Ereignissen. In der Vorrede erstattet der Herausgeber, C. von Schmidt-Phiseldeck, Bericht über die Vorbereitung des Werkes, welches seine erste Veranlassung dem verstorbenen Freiherrn Grote verdankt, über die benützten Archive zu Magdeburg, Wolfenbüttel, Braunschweig und Wernigerode und über die Grundsätze, welche bei der Heranziehung des Stoffes und dessen Bearbeitung befolgt worden sind. Referent kann sich nur lobend über diese klaren und verständigen Ausführungen aussprechen, nur zu S. X will ich bemerken, dass eine Vergleichung derjenigen Stellen des alten Copialbuches, welche von den Originalen abweichen, doch nicht so kurz abgewiesen werden sollte. Jedenfalls war genau zu untersuchen, welcher Art diese Abweichungen seien und woher sie rührten. Auch möchte ich bezweifeln, ob die Anlage dieses Copialbuches wirklich so planlos ist, als der Herausgeber annimmt. Recht anerkennenswerth ist es, dass bei der Textbehandlung der Herausgeber nicht seine eignen Wege gegangen, sondern im Wesentlichen bewährten Mustern, so bei den deutschen Urkunden den Grundsätzen welche J. Weizsäcker bei der Herausgabe der deutschen Reichstagsakten anwendet, und beim Anfertigen des Registers den Anweisungen Fickers im Vorwort zu den Acta imperii Selecta gefolgt ist. Mit Vergnügen hören wir, dass es ein Beschluss des Harzer Geschichtsvereins ist, alle Urkundenbücher, welche er herauszugeben beabsichtigt, nach gleichen Grundsätzen bearbeiten zu lassen. Möchten doch andere Geschichtsvereine, welche Urkundenbücher vorbereiten, diesem verständigen Beispiele folgen! Referent hatte zwar keine Gelegenheit, den gebotenen Urkundentext mit seinen Vorlagen zu vergleichen, allein er muss bekennen, dass ihm das, was er gelesen, volles Vertrauen auf die Richtigkeit und Genauigkeit der Wiedergabe eingeflösst hat. Auch die Uebertragung der urkundlichen Daten, die zum Theil nicht leicht waren, in unsern Kalender ist mit viel Geschick und Sachkenntniss geschehen. Nur wenige Ausstellungen sind hier zu machen. So bei Nr. 151 meine ich, dass für den achten Tag des St. Agnetentages eher der 28. Januar als der 17. März zu nehmen ist. Bei Nr. 197 wäre eine Bemerkung zu machen gewesen, denn der 1. Januar 1430 ist ein Sonntag, kein Sonnabend. Nr. 292 muss es 14. Sept. (Kreuzerhöhung) heissen, statt 14. October. S. 158 muss im untern Stücke, welches die Berichtigungen (S. 232) in's Jahr 1467 weisen, auch noch der 30. Mai in den 22. Mai geändert werden. Recht gut ist es, dass die mitgetheilten Regesten das volle urkundliche Datum erhalten haben, auf diese Weise wird manches lehrreiche Datum überliefert und der Benutzer kann selbst nachschlagen und nachrechnen und braucht sich nicht auf die Arbeit des Herausgebers, wie es bei Böhmer, Chmel u. a. der Fall ist, zu verlassen. Im Register ist des Guten offenbar zu viel gethan. Es wäre nicht nothwendig gewesen, alle Leute aufzuzählen, welche den Vornamen Hans, Heinrich, Hermann u. a. besitzen. Die 9 Siegeltafeln mit 66 Abbildungen sind auch bei diesem Bande lobend anzuerkennen.

Bonn. Karl Menzel.

Adolph Wahrmund, Handwörterbuch der neuarabischen und deutschen Sprache. Band I, Abtheilung 1, Hälfte 1; Band I, Abtheilung 2, Hälfte 1; Band II. Giessen, J. Ricker 1874. 1—400; 1—400; XI, 560 S. 8°. Preis: Mark 31.

589] Nichts ist geeigneter, uns den räumlich immer näher rückenden Orient aufzuschliessen, als eine gründliche Kenntniss seines heutigen Sprachzustandes, und jede Bereicherung derselben muss mit Dank aufgenommen werden. Herr Dr. Wahrmund in Wien hat seit nun ungefähr 15 Jahren dem Studium der modernen orientalischen Sprachen seine Zeit und seinen Fleiss gewidmet und sucht dasselbe durch 'praktische Grammatiken' und Handwörterbücher einem grössern, nicht allein gelehrten Kreise nutzbar zu machen. Das heute vorliegende Handwörterbuch der arabischen und deutschen Sprache, das erste von einem Deutschen in deutscher Sprache geschriebene, besteht aus zwei sehr ungleichen Theilen, einem neuarabisch-deutschen und einem deutsch-neuarabischen. Der Druck des letztern war schon im Jahre 1870 beendigt (die Vorrede des H. W. datirt vom August 1869), doch ist derselbe meines Wissens damals nicht in den Buchhandel gekommen. Der erste, grössere Theil ist dagegen noch nicht vollendet, bis jetzt liegen vor ا — جا und ص — فرض, also etwas mehr als ein Drittel.

Der Verf. hat, um den Gebrauch des Buches manchen Benutzern zu erleichtern, jedem arabischen Worte seine Aussprache in lateinischer Umschrift beigefügt. Meiner Ansicht nach müsste eine solche Umschrift sich in den beiden Theilen sehr verschieden gestalten. Von dem deutsch-arabischen Theile erwarten wir, dass er uns die heutzutage wirklich übliche und in irgend einem der verschiedenen Dialekte lebendige Aussprache darstelle. Das ist unter Umständen recht schwierig und sogar weitläufig, z. B. wenn die ägyptischen, syrischen und magrebinischen Dialekte (die arabischen und mesopotamischen hat H. W. nicht in den Bereich seiner Arbeit gezogen) dasselbe Wort gebrauchen, aber bei der Aussprache desselben je nach ihren Eigenthümlichkeiten auseinander gehen. Dann muss man sich die Beschränkung auflegen, durchgängig nur für einen Dialekt die richtige Aussprache zu geben, und für die andern auf die in ihnen herrschenden Lautgesetze verweisen. Gehört aber ein Wort einem Dialekt allein an, oder ist es in ihm das gebräuchlichere, so gebe man es in der Aussprache eben dieses Dialektes. Herr W. ist nun auch auf jene Schwierigkeit gestossen, aber er sucht dieselbe durch eine Art allgemeiner, über den einzelnen Dialekten schwebender Aussprache zu überwinden. Dadurch bekommen wir häufig ein Gemengsel, das weder Fisch noch Fleisch ist, und zuweilen wahre Undinge, wie z. B. das sehr beliebte râdschol (äg. spricht man râgil, nicht râgol, syr. bekanntlich rigâl); dass das a von âbu in Zusammensetzungen lang werde, ist mir auch neu. Es hat überhaupt sein missliches, ein allgemeines Wörterbuch zu schreiben, soweit reicht unsere Kenntniss noch nicht, wir müssen vorher zuverlässige Bearbeitungen der einzelnen Dialekte haben. Das von vielen Seiten fleissig zusammengetragene Material kann uns für diesen Mangel dialektischer Unterscheidung keinen hinreichenden Ersatz bieten. Man findet bei H. W. z. B. vielfach ägyptische Phrasen, deren Ursprung sich dem in diesen Dingen bewanderten durch Wortstellung und bestimmte Ausdrücke gleich offenbart, in einer Aussprache dargestellt, die dem ägyptischen Sprachtypus durchaus zuwider läuft. Dass im Aeg. das nachgesetzte demonstrative de und di den Accent des vorhergehenden Wortes auf die letzte Silbe desselben zieht, dass man also errâgílde, elhagarâdi, ellelâdi u. s. w. spricht, scheint H. W. unbekannt zu sein. — Anders ist es nun beim arabisch-deutschen Theile; dieser kann nicht so leicht vom blossen Praktiker benutzt werden, er ist für Leute bestimmt, die etwas von der Schriftsprache verstehen, die Briefe, Zeitungen, Contracte u. s. w. lesen wollen und können. Da ergiebt die Natur der Sache, dass die Transcription keine andere

Aufgabe hat, als einen Ersatz für die vielleicht aus technischen Gründen weitläufigere Vocalisation zu bieten. Hier muss jedes arabische Lautzeichen consequent durch ein bestimmtes Transcriptionszeichen wiedergegeben werden, ebenso empfiehlt es sich, die reinen Vocale zu halten, etwa das a je nach den begleitenden Consonanten in a und e zu spalten; nur muss man das auch ordentlich verstehen. Herr W. weiss, dass die alte Femininendung sich zu einem e schwächt; das ist zwar nicht allgemein der Fall, für den Magrib z. B. wird a angegeben, in Syrien führt die Schwächung sogar zu einem i, aber immerhin mag man das in der Mitte liegende e als das allgemeine wählen. Nun giebt es aber doch gewisse Consonanten, die diese Aussprache hindern, wie z. B. das ع; H. W. giebt aber durchgehends die Endung ـعة durch ᶜe wieder, und in denselben Fehler verfällt er häufig bei den andern emphatischen Consonanten.

Herr W. macht in seiner 1861 erschienenen Grammatik das Geständniss, er sei selber noch nicht im Oriente gewesen; fast scheint uns, als ob er diese für einen Vulgärarabisten unerlässliche Bedingung noch immer nicht erfüllt habe. Sonst wären solche phonetische Verstösse wie der eben gerügte nicht möglich; auch würde der Verf. wissen, dass eine Wiedergabe des nisbenbildenden ى durch ij, ijj, selbst zum Zwecke der Unterscheidung vom radicalen ى, unstatthaft ist. Consonantisches و und ى am Wortende nach vocallosem Consonanten dürfen nicht durch w und j umschrieben werden, sondern sie senken sich zu u und i, man spricht نحو naḥu, حشو ḥašu. Ebenso muss ـوّ durch auw dargestellt werden, nicht awwal, sondern auwal, nicht mutaᶜawwed, sondern muteᶜauwad. Der Wiedereintritt des femininischen t vor folgendem Genetiv ist jetzt meistens richtig angegeben, doch begegnen wir II, 512 noch einem shwâjje mâ (!); er hat aber auch häufig vor einem Adjective Statt, namentlich wenn dasselbe mit einem Vocale beginnt, daher nicht nur medînet elkebîre, sondern auch marrat uchra vgl. II, 299, auch in همّة عالية II, 408. a. spr. himmet. Das Appositionsverhältniss geht in das des Status constructus über, Spuren dieses Vorganges liegen ja schon bei den alten Grammatikern deutlich zu Tage. Bei den Verben, welche im Perf. oder auch im Impf. i beim zweiten Radical haben, spricht man heute im Perfectum in beiden Silben i, also nizil (jinzil), libis (jilbis), nicht nazal (jenzil) II. 259. a. labis (jalbas) II. 45. b. oder labas (jalbis) II. 33. a. Diese Vocalassimilation ist zur Regel geworden und darf in keinem neuarabischen Lehr- oder Wörterbuche mehr übergangen werden. Endlich finden sich sachliche Unrichtigkeiten, die auf jenen Mangel an Vertrautheit mit dem Leben im Lande selbst hindeuten. Die II. 313 und 14 aufgeführten Münzsorten mögen zu Zeiten Lane's und Berggren's, deren Büchern sie entnommen sind, in gutem Cours gestanden haben, heutzutage sind aber, namentlich in Syrien, andere gangbar und andere Bezeichnungen üblich. Unter Gebet erfahren wir II. 224. a., dass das çalât el ᶜaçar (sic) 'beim Sonnenuntergang und kurz vorher' stattfinde. (Auf derselben Seite b. heisst es im Glaubensbekenntnisse لا الاه, transcr. lâ illâha!). — II. 247. a. wird für Grammatik schlechtweg أجرومية angegeben; der Verf. kann sich hier allerdings auf Bocthor berufen, der überhaupt die Grundlage dieses Theiles ist, aber was würde man sagen, wenn man in einem französisch-deutschen Dictionnaire Grammaire durch Wurst oder Heyse verdeutscht fände?

Ich hob schon im Anfange die Verschiedenheit der beiden Theile hervor: der deutsch-arabische fasst sich viel kürzer als der andere. Die deutschen Rubriken beschränken sich auf das Nothwendigste, dem Bedürfnisse Entsprechendste, erst der Gebrauch kann uns lehren, was fehlt und was zu viel ist. Bei den arabischen Wörtern hätte in Kürze angegeben werden sollen, wie sie sich, ihrer Bedeutung nach oder dialektisch, unterscheiden. Dem letztern Zwecke dient zwar manchmal ein äg. oder syr., aber man muss hierin noch weiter gehen, z. B. Barbier syr. حلّاق, äg. مزيّن; Geld äg. فلوس, syr. مصاري; gut äg. طيّب, syr. مليح; ja syr. اى نعم, äg. ايوا und so häufig. — Der arabisch-deutsche Theil thut des Guten etwas zu viel. Die gerechte Beurtheilung desselben wird einigermaassen dadurch erschwert, dass der Verf. uns bis jetzt mit keiner Zeile Vorrede andeutet, was er hier unter dem vieldeutigen Worte 'Neu-arabisch' verstanden hat, noch auch uns über seine Absichten, seine Quellen und die Art ihrer Benutzung unterrichtet. Diesem Mangel wird bei Vollendung des ganzen Werkes gewiss abgeholfen werden. Will man für alles, was heutzutage in arabischer Sprache geschrieben oder gedruckt wird, die Bezeichnung 'Neu-arabisch' in Anspruch nehmen, so hat man bei Abfassung eines Wörterbuches allerdings nichts besseres zu thun, als eine durch Zurückgehen auf die Quellen verbesserte und durch Fremdwörter und Neologismen vermehrte Ausgabe des altarabischen Lexikons zu machen; denn wir sind nicht sicher davor, jedes beliebige noch so obsolete Wort von noch so zweifelhafter Bedeutung in irgend einem Gedichte eines modernen Poetasters anzutreffen. In Damaskus ist es Ref. begegnet, dass ihm ein solcher Versemacher G'auhari's Ṣaḥâḥ abborgte, um in demselben schöne, alte Reime für seine Gedichte aufzusuchen! Hier würde sich noch am ersten empfehlen, Bistânî's Muḥîṭ al-muḥîṭ in's Deutsche zu übertragen. Aus dieser Fülle von Material hätte dann ein praktisches Handwörterbuch eine geschickte Auswahl des Gebräuchlichsten zu treffen, wozu jedoch schon eine grosse Vertrautheit mit der Sprache gehört. Herr W. giebt für ein Handwörterbuch entschieden zu viel. Ein solches muss ferner knapp und präcis sein, alle Raumverschwendung muss vermieden werden. Der Verf., welcher in der Angabe seiner Bedeutungen hauptsächlich auf dem Ḳâmûs fusst, sucht dem Benutzer durch Hinzufügung der Worte des Originals bei den Verben die eigene Kritik zu ermöglichen. Das wäre in jedem andern Falle sehr zu loben, aber in einem Handwörterbuche sollte man, wenn auch diese Citate nicht ganz verbannen, so doch auf das Nöthigste beschränken: wenn die Bedeutung eines Wortes eine ganz bekannte und allgemein angenommene, wenn ferner die Erklärung des Originals eine vollkommen deutliche ist, so lasse man die Worte desselben doch weg; und endlich kann man eine solche Erklärung in ein oder zwei Worte zusammenfassen, statt immer einen ganzen arabischen Satz abzuschreiben. — Eine weitere Frage ist dann, ob der Verf. seine Quelle auch durchweg richtig verstanden hat; ist das der Fall, so hat er uns zwar kein Handwörterbuch geschaffen, kann uns aber in gewisser Beziehung den Freytag ersetzen, der mit dem Verständnisse seiner Quellen nicht immer im Reinen ist. I. 1. pag. 2 heisst es unter أبّ V.: heiser sein (تابب به اى تمحبح). Wie kann man heiser sein بشّى? Unter محبح. pag. 117 b. findet sich nichts von der Bedeutung heiser sein, und unter heiser II 258 steht kein محبح und noch weniger ein تابب. Im Calc. Ḳamûs heisst es تأبّب به تعجّب

و تبّحبج, im Muhiṭ تعّجب و تبجج, beidemal Druckfehler für تبّجح sich freuen, und dieses Verbum dient zur Nuancirung des تعّجب, so dass also تبّاً die freudige Bewunderung, das Entzücken über etwas ausdrückt. H. W. hat sich wahrscheinlich durch Freytag's, mithin falsches, 'raucedine correptus fuit eaque laboravit' täuschen lassen. Dieser eine Fall soll übrigens durchaus kein Vorurtheil zu Ungunsten der übrigen Interpretationen des Verf.'s erwecken; ich wollte nur auf diesen alten Fehler unserer Wörterbücher aufmerksam machen. — Haben wir auf der einen Seite zu viel Altarabisch, und zwar jene ganze erschöpfende Terminologie der interessanten Handlungen und Zustände des Kamelhengstes und seiner Stute, der Menstruation der Häsin u. dgl. m., so finden wir andererseits, dass dem modernen Sprachgebrauche viel zu wenig Rechnung getragen ist. Wie viel hier fehlt, kann die Vergleichung eines beliebigen Buchstabens bei Wahrm. mit dem entsprechenden im Muhiṭ lehren; wir empfehlen für diese Seite des Werkes dem Verf. noch neben dem stark benutzten Cuche ein gründliches Studium dieses Buches an.

Die Anordnung der Rubriken weicht von der gewöhnlichen unserer arab. Wörterbücher ab; die Wörter sind nicht nach ihren Wurzeln aufgeführt, sondern in mechanischster Weise nach dem Alphabete; das ist auch wohl das Einzige, was bei diesem Theile den Titel Handwörterbuch rechtfertigt. Aber man kann zweifeln, ob selbst bei einem Handwörterbuche eine solche Anordnung zuträglich sei. Der durchsichtige Formenbau des Arabischen empfiehlt vielmehr das andere Verfahren; die Verzweigung der Bedeutungen wird dadurch übersichtlicher, Wiederholungen werden vermieden, und es wird Raum erspart. Wer so wenig vom Arabischen versteht, dass er die Wurzel nicht herauszufinden vermag, für den hat das Buch des H. W. überhaupt keinen Nutzen; der Kenner hingegen muss sich erst an diese Art des Aufsuchens gewöhnen und verliert seine Zeit.

Ich habe an H. W.'s Arbeit manches auszusetzen gehabt und habe nicht geglaubt, meine Ausstellungen bis zur Vollendung des Buches zurückhalten zu müssen; eben weil es noch nicht fertig vorliegt, kann der eine oder andere unserer Wünsche geprüft und noch berücksichtigt werden. Ich erkenne aber andererseits den Fortschritt, der sich gegenüber von H. W.'s Grammatik in diesem Werke offenbart, sowie die Initiative, den Fleiss und die Ausdauer des Verf.'s freudig an; möge er unter sorgfältigerem Auseinanderhalten der Dialekte, unter kritischerer Behandlung des ihm von seinen Quellen gebotenen Stoffes und unter innigerem Einleben in den Laut- und Wortbestand der gesprochenen Sprache sein verdienstliches Werk glücklich zu Ende führen!

Der Verlagshandlung gebührt für die saubere handliche Ausstattung alles Lob.

Bonn. E. Prym.

J. Savelsberg, Beiträge zur Entzifferung der lykischen Sprachdenkmäler. Theil 1: Die lykisch-griechischen Inschriften. Bonn, Druck von Carl Georgi 1874. VII, 62, [1] S. 8°.

590] Dies mit Unterstützung der kaiserlichen Academie der Wissenschaften in Wien gedruckte und der 29ten Philologenversammlung in Innsbruck gewidmete Schriftchen gibt in drei Abschnitten eine Uebersicht der Ausgaben und Hilfsmittel, eine Revision der Lautwerthbestimmungen des lykischen Alphabets und eine Analyse der fünf zweisprachigen Inschriften von Limyra (Pl. II 19), Lewisü (Pl. V 1), Antiphellus (Pl. III 3), Ilos (Pl. V 2) und des Pixodarosdekrets (lyk. Stud. S. 3).

Der erste Abschnitt enthält nichts wesentlich neues; der zweite bereichert einmal das Alphabet zwischen T und Ѵ um einen 26ten Buchstaben Y, welcher wie F als v zu sprechen sei, gibt ferner den Zeichen O und Ѵ, welchen ich die Werthe o und u gegeben hatte, gerade die umgekehrte Geltung und nimmt für Ѱ entschieden Aspiration in Anspruch; der letzte endlich sucht den Beweis zu erbringen, dass das Lykische den eranischen Sprachen zuzuzählen sei, während bekanntlich W. Pertsch im Literar-Centralblatte 1868 N. 18 S. 480 mit einem bestimmten Urtheil über die Zugehörigkeit der lykischen Sprache noch zurückhalten zu müssen glaubte. So viel ich sehen kann, dürfte sich die Mehrzahl der von Herrn S. vorgetragenen Aufstellungen als haltbar erweisen, namentlich hat seine Ansicht über den Lautwerth von O und Ѵ meine volle Zustimmung; doch ist ihm entgangen, dass für einige seiner Lesungen und Deutungen Herr A. Knötel in dem übrigens höchst wunderlichen Aufsatze: 'die letzten Troer und ihr Gedenkstein' (Bresl. Zeit. 1872 N. 421) die Priorität beanspruchen dürfte. Der wichtigste Abschnitt ist natürlich der dritte und innerhalb desselben die Behandlung der Inschrift von Lewisü S. 29—44.

Herr S. liest, ergänzt und corrigirt sie gut, wie folgt:

äboi̥no . i̥tato . mänä . pri̥nafoto . Apulänida . Mollihäsäh . säh . Laparapulänida . Purihimätitähä . pri̥näzijähi . hr̥ppi . lada . äpttähä . sä . tidäimä . Sä ijäti. . [ä]säritadi . tikä . i̥tato . äbähi: mäijä . tubäiti . punamat̥t̥i . aladahadi . ada . Δ—, nur dass ich ***ijätisäritadi*** entschieden mit Krasis schreiben würde. Er übersetzt sie: *τοῦτο τὸ μνῆμα ἐργάσαντο Ἀπολλωνίδης Μολλίσιος καὶ Λαπάρας Ἀπολλωνίδου, Πυριμάτιος οἰκεῖοι, ἐπὶ ταῖς γυναιξὶν ταῖς ἑαυτῶν καὶ τοῖς ἐγγόνοις* (so weit in völliger Uebereinstimmung mit dem Texte der Bilingue) *καὶ εἴ (τις) ἀδικήσῃ ἂν τὸ μνῆμα τοῦτο, ἐκεῖνος ὀφειλέτω ποινὴν τῷ δήμῳ (τῇ πανδημίᾳ) ἄδας* Δ—. Die zweisprachige Grabschrift von Antiphellos liest er: ***äboi̥no . pri̥nofu . mäti . pri̥nafato . Ichtta . Hlah . tidäimi . hr̥ppi . ladi . ähbi . sä . tidäimä . ähbijä . Sä . ijä . tiädi . tikä . moto: mänä . wasstu . oni . wlahi - ähbijähi . sä . fädrifä . chi̥nähi***, d. h.: Dies Gebäude hier baute sich Iktas, La's Sohn, für Frau seine und Söhne seine. Und wenn (wer) legt etwa eine Lade [einen fremden Sarg hierin setzt], der gehe unter mit Descendenten seinen und löblichen (?) Kindern.

Von besonderm Interesse ist die Auseinandersetzung über die mit ijä . tikä — fast ausnahmslos verbundene Verbalform auf — ***ΑΔΕ*** (S. 34), die Observation über die Indeclinabilität der Adjectiva und der Appositionen und über die nachlässige oder mangelhafte Flexion im Plural in gewissen Fällen. Gelegentlich sind auch andre Inschriften aus dem sorglich verglichenen Material probabel restituirt und stückweis erläutert.

Anstoss erregt mir gleichwohl dies und jenes, z. B.: dass ***wasstu*** Imperativ ist, wird man sofort einräumen; dass jedoch auch ***tubäiti*** ein Imp. sei, wird man minder leicht glaublich finden. Sollte hierin nicht ein Optativ stecken, so dass für die dritte Person des Conjunctiv ***di***, für die des Optativ ***ti*** das Kennzeichen wäre, zumal dem ***di*** ein ***a***, dem ***ti*** ein ***äi*** voraufgeht. Ferner. Kann nicht ***säijä*** zu ***mäijä*** wie *ὅτε* zu *τότε* stehen? Muss Antiph. 3 ***mänä*** zum folgenden Satztheil gehören? kann es nicht zu ***moto*** als Accusativ gehören, wenn man ***tijäti*** und ***moto*** anders übersetzt? Endlich wissen wir wirklich so Bestimmtes über die Construktion der lykischen Präpositionen ***hr̥ppi*** und ***oni***, um zu behaupten, dass die darauf folgenden Casus Dative seien? Und wenn es wirklich deren sind, so dass sich das

Lykische mit ἐπί und σύν völlig deckte, ist die gelegentliche Uebereinstimmung von Dativen und Nominativen nicht einfach aus Abschleifung sigmatisch auslautender Dativformen zu erklären? Doch — warten wir lieber das Erscheinen der zweiten Abtheilung ab, worin gewiss diese Fragen, deren Beantwortung wir mit Interesse entgegensehen, ihre Erledigung finden werden.

Jena, den 30. Sept. 1874. Moriz Schmidt.

Gustav Cramer, die altgriechische Komödie und ihre geschichtliche Entwickelung bis auf Aristophanes und seine Zeitgenossen. [Gymnasial-Programm]. Cöthen, Otto Schulze 1874. 46 S. 4⁰. Preis: Mark 1,20.

591] Der Versuch einer Vorgeschichte der aristophanischen Komödie sammt den voraufgeschickten Bemerkungen über den Geist der altattischen Komödie und die Würdigung derselben bei alten und neuen Kritikern enthält Nichts, was nicht von Andern bereits besser gesagt wäre, und vermehrt nur bekannte Ansichten durch neue schiefe Behauptungen und stattliche Fehler. Wie der Verf. die antike Komödie versteht, zeigt die — recht zeitgemässe — Charakteristik S. 2: 'Denn wie gerade dem Pessimismus keine nihilistische Blasirtheit, sondern ein positiv-ideales Streben zu Grunde liegt, so demüthigt die Komödie, weil sie durch die Erhebung der Sinne über den Geist den Contrast beider noch schärfer hervorhebt, die gemeine Natur des Menschen am tiefsten, und aus allen ihren Witzdithyramben, die wie Triumph- und Siegeslieder klingen, die der schwärmende Unverstand zu seiner eigenen Selbstverherrlichung anstimmt, hört ein feines Ohr die alte schmerzliche Klage über die Unzulänglichkeit des menschlichen Daseins heraus'. Dies 'feine Ohr' bewährt sich dann S. 10, wo 'die Schilderung der alten Marathons-Kämpfer' in den Fröschen (1074 *καὶ προσπαρδεῖν γ' ἐς τὸ στόμα τῷ θαλάμακι κτλ.*) als Beweis gegen den 'Conservatismus der alten Komödie' gilt und den Zweifel begründet, ob Aristophanes 'in seinem innersten Herzen eine so vorzügliche Hochachtung vor der Ahnenzeit getragen habe, wie etwa wir sie vor den Helden der Freiheitskriege hegen' (ähnl. S. 32). — Die Musterung der Stimmen über Aristophanes, die mit dem unvermeidlichen 'platonischen' Epigramm anhebt, Aristoteles' Urtheil mit einem Protest gegen die Competenz des 'Prinzenerziehers' begleitet, sich besonders bei Plutarch's in ihrer Schärfe 'fast einzig dastehender Abfertigung' festfährt, dann zu den römischen Dichtern und weiter zu den französischen und deutschen Kritikern überspringt, lässt erkennen, wie wenig dem Verf. die einfache Thatsache zur Klarheit gekommen ist, dass der Geschmack des ganzen Alterthums seit der makedonischen Zeit Menanders Muse der des Aristophanes in ähnlicher Weise vorgezogen hat, wie er Euripides vor Sophokles und Aeschylos begünstigte. Nicht milder als Plutarch haben über Aristophanes die Stimmführer der Kritik bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts geurtheilt: es ist recht eigentlich Schlegels Verdienst, der politischen Komödie in der ästhetischen Würdigung ihren Platz erobert zu haben.

Auch die historische Untersuchung, welche den Hauptinhalt der Schrift bildet, unterscheidet sich von den nicht eben spärlichen früheren Darstellungen nur durch einen hohen Grad von Confusion und Unzuverlässigkeit. Immer wieder fliessen dem Verf. die Anfänge der Komödie und der Tragödie, die Grenzen und Unterschiede illiterater und literarischen Entwicklung zusammen. In der schief erklärten Aristoteles-Stelle (poet. 5) ist das Hauptmoment, die Einrichtung der Choregie — 'die Bewilligung einer komischen Choregie aus Staatsmitteln' (!) nennt es der Verf. S. 34 und sonst — in seiner fundamentalen Bedeutung für die Kunstform der politischen Komödie nicht verwerthet (S. 20 f. 35 f.). Nicht besser ergeht es der Parabase, die kaum erwähnt wird, während wir über Phallika und Dithyramb, populäre Improvisation und politische Satire, Thespis und Susarion, megarische und sicilische Komödie recht wohlfeile Ausführungen erhalten. So ist der Nachweis eines naturgemässen Erwachsens der attischen Komödie aus den gegebenen unscheinbaren Keimen nicht geleistet; und auch den Versuch hätte der Verf. sich und uns ersparen dürfen, wenn er die vor einem Jahr erschienene gediegene und trotz eines übertriebenen Pragmatismus in wesentlichen Resultaten überzeugende Untersuchung Useners (Rh. Mus. 28, 422 fgg.) eingesehen hätte. Ueberhaupt ist ihm die neuere Literatur über den Gegenstand, die Schriften über die Parabase, über Epicharm u. a. völlig fremd geblieben. Mit beneidenswerther Unbefangenheit folgt er auch in dem geschichtlichen Theil, wie in dem ästhetischen, zumeist seinem Hauptführer — J. Kleins Geschichte des Drama's, die auch da, wo das ausdrückliche Citat fehlt, bis auf den Wortlaut benutzt ist; mitunter scheint selbst Kleins Seifenblasenstil den Schüler zu ähnlichen Anläufen begeistert zu haben. Der einzige originelle Gedanke, die Scheidung von Kratinos' dichterischer Thätigkeit in zwei Perioden, vor und nach Krates (S. 43), ist ohne allen Werth, schon weil sie von der unhaltbaren Deutung der *ἰαμβικὴ ἰδέα* und 'Katholukomödie' — auch dies Compositium verdankt Hr. C. seinem Klein — ausgeht. Aristoteles stellt zwei nicht zeitlich geschiedene, sondern nebeneinander bestehende Formen der altattischen Komödie in Gegensatz, für deren Wechsel chronologische Begrenzungen nur etwa nach den von Cobet obss. crit. in Platonis comici reliquias cap. 1 angedeuteten Gesichtspunkten statthaft sind. — Eine Widerlegung der zahlreichen Irrthümer, Flüchtigkeiten und Missverständnisse im Einzelnen dürfen wir uns wohl erlassen.

Jena. R. Schöll.

Guilelmus Vollbrecht, de Xenophontis Hellenicis in epitomen non coactis. [Programm des städtischen Lyceums II zu Hannover]. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. 47 S. 4⁰. Preis: Mark 1,60.

592] Der Verfasser hat sich zum Ziel gesetzt die von Campe, Kyprianos und Grosser aufgestellte Hypothese, dass die Hellenika des Xenophon durch einen spätern Epitomator in die dürftige Gestalt gebracht worden seien, in der wir sie gegenwärtig besitzen — gleichsam auf der ganzen Linie zu schlagen, nachdem sie schon vorher vereinzelte Angriffe erfahren hat (p. 5). Nach Anführung einiger allgemeinen Gegengründe, von denen aber Vollbrecht selbst fühlt, dass sie die Sache nicht entscheiden (p. 8), widerlegt er in überzeugender Weise die besonders von Kyprianos ins Feld geführten angeblichen äussern Zeugnisse (*λόγοι ἐξωτερικοί*) für die Epitomehypothese (p. 8—13). Dann wendet er sich gegen die oft auf ungenügender Sprachkenntniss oder (wie übrigens auch Grosser anerkennt) flüchtiger Voreingenommenheit beruhende Behandlung einzelner angeblich lückenhafter Stellen durch Kyprianos. An einzelnen derselben hätte doch, wie z. B. I, 1, 3 1 das Abgerissene, Skizzenhafte des Ausdruckes anerkannt werden sollen; denn dass wir in den 2 ersten Büchern nicht mit der einfachen Annahme von negligentia des Xenophon durchkommen, wie der Verf. p. 21 extr. zu glauben scheint, beweisen doch die verschiedenen Hypothesen über die besondere Bewandtniss, die es mit diesem Theil der Xenophontischen Hellenika hat, so namentlich die nach dem Vorgange Anderer von Breitenbach in seiner Einleitung zur Ausgabe bei Weidmann (1873) besonders sorgfältig

angestellte Beweisführung von der Nichtvollendung der beiden Bücher. Ist Referent bis dahin im Wesentlichen mit der Art der Bekämpfung der Epitomehypothese mit dem Verfasser einverstanden, so kann er dagegen mit dem von p. 18 an folgenden Abschnitt nur theilweise übereinstimmen, nämlich insofern auch hier der Beweis geführt wird, dass die Xenophontische Darstellung einzelner Ereignisse in sich verständlich ist, auch ohne Herbeiziehung der Details, die Plutarch oder Diodor hinzufügen: über mehreres dieser Art hat schon Breitenbach Rh. Mus. XXVII p. 497 ff. das Nöthige beigebracht. Dagegen müssen wir Widerspruch gegen dasjenige erheben, was Vollbrecht hier über das Verhältniss der Hellenika zu Plutarch (Alkibiades, Lysander, Agesilaos) in ziemlich ausführlicher Weise beibringt.

Es ist nämlich Thatsache, dass die Berichte in Plutarch über die Ereignisse von circa 411 v. Chr. an sich sehr stark an Xenophon anlehnen und zwar oft auch im Ausdrucke, ebenso ist es Thatsache, dass in Plutarch manches über die gleichen Ereignisse steht, was wir in unsern Hellenika nicht finden. Die Anhänger der Epitomehypothese (vgl. auch Campe in Jahrb. f. Philol. 105 p. 711) setzen nun voraus, dass Plutarch noch den vollständigen Xenophon hatte (merkwürdiger Weise soll dagegen nach Campe dem doch älteren Diodor schon der wenigstens 'vorn beschnittene' Xenophon vorgelegen haben). Andere dagegen (Stedefeldt, Fricke, denen Breitenbach und Vollbrecht, jener ohne weitere Beweisführung, dieser mit ausführlicherer Begründung folgen) nehmen an, Plutarch habe den Xenophon gar nicht benutzt, sondern den Ephoros ausgeschrieben, der seinerseits den Xenophon ergänzt oder berichtigt habe. Ein dritter Standpunkt wird von Büchsenschütz (Jahrb. f. Philologie 103 p. 218 ff.) eingenommen, wornach Plutarch seine Berichte aus Xenophon selbst entnahm, ihn aber mit andern Quellen (insbesondere auch der nämlichen, welche Diodor benutzte) contaminirte.

Die beiden ersten Ansichten, wenn die eine oder die andere sich bewähren sollte, wären in der That vom Literarhistoriker freudig zu begrüssen. Im erstern Falle bekämen wir einen bessern und vollständigern Xenophon, im zweiten eine stattliche Vermehrung der Fragmente des Ephoros. Die Freude wird nun aber getrübt durch die Wahrnehmung, dass dieser Plutarchische Xenophon oder Ephoros sehr bedeutende Mängel hat. Grosser in den Jahrbüchern für Philologie 105 p. 727 spricht von 'beiderseits confusen' Berichten bei Plutarch (also nach ihm den vollständigen Hellenika) und den Hellenika (d. h. nach Grosser dem Auszuge). Ja Plutarch stellt sich denn doch wieder dem uns schon bekannten Epitomator der echten Hellenika als ein anderer 'Epitomator' (p. 728) zur Seite, der dann etwa noch eigene 'Phrasen' hinzufügte: so dass schliesslich die Restitution des echten Xenophon aus Plutarch und Diodor sich als ein sehr schwieriges Unternehmen erweist. Besser stünde es, wenigstens nach Vollbrecht, bei der Ephoroshypothese. Vollbrecht's Plutarch folgt dem Ephoros so ziemlich durch Dick und Dünn: er folgt ihm nicht blos, wenn er als 'scriptor *πραγματικός*' eine politische Motivirung hinzufügt (Vollbr. p. 24), sondern auch in rhetorischen Phrasen (ebendas. oben, p. 35, 39 'zum Zwecke des Effektes'), in Hinzufügung von Antithesen (p. 31), auch wenn Ephoros Confusion macht (p. 25: multo confusiora mihi uidentur esse quae leguntur apud Plutarchum), wenn er 'aliter verba componit' (p. 26), auch wenn er plane falsa giebt (p. 28), wenn er missversteht (p. 29), wenn er den Xenophon corrigirt hat aut correxisse sibi uisus est (p. 30). Auf diese Weise bekommen wir in der That ein deutliches, aber nicht sehr erfreuliches Bild von Ephoros, der seinen Xenophon nicht blos, was wohl anzunehmen ist, rhetorisch zustutzte, mit einigen Details bereicherte, sondern ihn gelegentlich auch gründlich misshandelte. Kurz in Allem, was man sonst etwa an historischer Oberflächlichkeit und Confusion dem Plutarch selbst zur Last legte, würde dieser gründlich weiss gewaschen — hätte er doch einfach unschuldig abgeschrieben — dagegen stünde nun Ephoros desto schlimmer da.

Man generalisirt in diesen Dingen viel zu viel. Es ist gewiss wahrscheinlich und in einzelnen Partieen durch neuere Untersuchungen nachgewiesen, dass Plutarch oft seinen Thukydides, Aristoteles, Plato u. s. w. nicht selbst nachschlug, wenn er es bequemer fand, abgeleitete Quellen zu benutzen; aber hieraus nun gleichsam ein Dogma für die Quellenkritik zu machen, es ferner auf Xenophon auszudehnen, ist verkehrt. Selbst Stedefeldt hat mit Bezug auf Lysander 3—7 u. 9 Compilation verschiedener Berichte durch Plutarch zugegeben, und wenn Fricke p. 92 ihn dafür inconsequent schilt, so hat er selbst solche Inconsequenzen p. 32, 39, 48 begangen. Vollbrecht's Beweise für den Satz, dass Plutarch den Xenophon selbst nicht gelesen habe, sind durchweg unhaltbar (z. B. p. 23, weil bei ihm nach *περι Ἄβυδον* der Xenophontische Zusatz *κατὰ τὴν ἠιόνα* fehle, p. 24, weil er bloss sage *ἵππον ποθὲν εὐπορήσας*, während doch in Xenophon *ἐν Καρίᾳ* stehe, weil er bei der Flucht des Alkibiades den von Xenophon mitangeführten Mantitheos nicht erwähne — für den Biographen des Alkibiades war doch Mantitheos vollkommen gleichgültig!). Vollends komisch wirken aber die meisten dieser Gründe dadurch, dass man aus ihnen mit genau demselben Rechte, ja oft mit noch mehr Recht, weil Ephoros nicht Biograph, sondern Historiker war, — folgern könnte, dass auch Ephoros unmöglich den Xenophon zur Hand gehabt habe. Und das wäre bei der so genauen Uebereinstimmung in vielen Dingen absurd.

Damit haben wir unsrerseits den positiven Beweis, dass Plutarch den Xenophon selbst benutzt (nach Ephoros und Theopomp), allerdings noch nicht geleistet; dies aber für diese Partieen für das wahrscheinlichere zu halten, werden wir durch folgende Betrachtungen gegen Vollbrecht bestimmt:

1) Der von Büchsenschütz a. a. O. geführte Nachweis, dass der Bericht bei Plutarch, so sehr er in seinen Elementen auf Xenophon sich gründet, doch mehrfache Spuren von Compilation und Combination verschiedenartiger, zum Theil disharmonirender Traditionen trägt gegenüber den von einander verschiedenen aber in sich harmonirenden Berichten in Xenophon und Diodor, ist weder von Grosser Jahrb. f. Philolog. 105, p. 723 'Plutarch und der Hellenikaauszug' noch von Vollbrecht in dieser Abhandlung widerlegt worden. Wir sagen dies nach genauer Prüfung der Einzelnheiten. Vergl. z. B. die Beschreibungen der Schlacht bei Abydos, der Belagerung von Byzanz, insbesondere der Schlacht bei Kyzikos (Plut. Alc. 28). Ein Theil dieser Combinationen sind uns aber für Ephoros zu schlecht, für Plutarch gerade noch gut genug.

2) Plutarch selbst folgte nicht immer der gleichen Tradition, wenn er in verschiedenen Biographien die gleichen Ereignisse besprach: so folgt er Lysand. 5 ganz dem Bericht des Xenophon, dagegen Alcib. 35 in 2 Punkten der gleichen Tradition, die Diodor zu Grunde liegt.

3) Die bei Plutarch in den Xenophontischen Bericht gelegentlich eingefügten Einzelnheiten zeigen in der Regel nicht blos sachliche Uebereinstimmung mit Diodor, sondern auch Aehnlichkeiten in einzelnen Ausdrücken. Es ist also nicht blos dieselbe Tradition, sondern auch dieselbe literarische Quelle vorauszusetzen. Die Aehnlichkeit des Ausdruckes lässt sich aber nicht mit Vollbrechts Phrase pg. 29 abmachen: illa quamquam eadem uerba tamen non eodem modo coniuncta cum ceteris communem Plutarchi et

Diodori fontem non probant. Vgl. auch Plut. Alc. 35 und Diodor XIII 69 *οὓς ἐκεῖνος ἤθελεν*: bei Xenophon fehlt dieser Zusatz. Ist nun Diodor, wie Fricke und Vollbrecht als bewiesen annehmen, in den betreffenden Abschnitten (XIII, 45—XIV, 10) Theopomp gefolgt, so käme man auf die Consequenz, dass Ephoros neben Xenophon — den Theopomp benutzt habe.

4) Das Zeugniss des Plutarch Alc. 32 — *ἃ δὲ Δοῦρις ὁ Σάμιος — προστίθησι τούτοις — οὔτε Θεόπομπος οὔτ' Ἔφορος οὔτε Ξενοφῶν γέγραφεν* darf, da es doch nicht aus Ephoros abgeschrieben sein kann, nicht mit andern möglicherweise abgeschriebenen Citaten bei Plutarch auf Eine Linie gestellt werden. Warum sollten wir Plutarch nicht glauben, dass er die 4 genannten Autoren vor sich hatte, wobei er immerhin zunächst Xenophon und Ephoros benutzte, dann die beiden andern zur Ergänzung hinzuzog?

Zürich. Arnold Hug.

Platonis Euthydemus, ad codices denuo excussos edidit Martinus Schanz. Accessit simulacrum libri Clarkiani. Wirceburgi, Adalbertus Stuber 1872 [1873]. XXVII, [IV], 84, [3] S. 8°. Preis: Mark 3,60.

593] Herr Schanz hatte bereits in seinem Specimen criticum 1867 und in den Commentationes Platonicae 1868. 71 auf Grund einer von ihm selbst vorgenommenen neuen Vergleichung des Cod. Clarkianus eine grössere Anzahl von Stellen des Platonischen Euthydemus mit Erfolg kritisch behandelt. Eine Frucht jener Arbeiten ist die gegenwärtige Ausgabe des Dialogs, die sich als Vorläufer und Probe einer künftigen Gesammtausgabe der Platonischen Schriften giebt. Der dem Text angefügte kritische Apparat enthält ausser den von der Vulgata abweichenden Lesarten des Cl. noch die zweier weiterer Mss., des Vatic. *Θ* und des Vindob., ebenfalls vom Herausgeber sorgfältig verglichen, sowie die Abweichungen der wichtigsten Ausgaben und alle neueren Verbesserungsvorschläge und will so in sich zugleich die Entwicklungsgeschichte des Platonischen Textes zur Anschauung bringen. Die Vergleichung des Vat. ist freilich inzwischen hinfällig geworden, seit H. Sch. (vgl. dessen 'Studien zur Geschichte des Platonischen Textes'. Würzburg 1874) die Entdeckung gemacht hat, dass derselbe nur eine Copie des Clark. ist. Mit dem Grundsatz des Herausgebers, den Clark. möglichst zur Geltung zu bringen und namentlich auch an verdorbenen Stellen den Lesarten desselben eine grössere Autorität beizumessen als den scheinbar besseren der späteren Mss., wird man sich einverstanden erklären. Es war dies bereits der leitende Gedanke derjenigen früheren Herausgeber, denen es um eine methodische Kritik zu thun war. Gleichwohl wäre zu wünschen, dass noch die eine oder andere Handschrift zur Vertretung der Deteriores herangezogen würde, wozu sich vielleicht der Coislin. *Γ* empföhle; es ist immer sicherer, sich auf bestimmte Mss. als auf einen Collectivbegriff wie die Vulgata zu berufen; auch ist es misslich, wenn an solchen Stellen, wo die Vulgata sich gegen Cl. behauptet, wie 280 D mit *ἤδη τοῦτο ἱκανὸν* die aufgenommene Lesart im Apparat ohne Beleg bleibt. Die Behauptung, dass allen übrigen Handschriften eine Autorität nur zukomme, wo es sich um Lücken im Cl. handle, scheint uns überhaupt übertrieben.

Was den Text der neuen Ausgabe selbst anlangt, so weicht derselbe, ungerechnet zahlreiche orthographische Verschiedenheiten, wie die Herstellung des *ν ἐφελκ.* vor Consonanten, Schreibungen wie *ἀναμνησθήσει, ᾧδε, ὠγαθέ, αἰεί, εἰς αὖθις, ἐπίπαν* u. a., an c. 120 Stellen von dem Hermann'schen ab, an den meisten zu seinem Vortheil. Mit gutem Urtheil hat der Hrsg. einerseits Emendationen von Ast, Bekker, Heindorf, Cobet, Sauppe, Badham, Naber, Hirschig, Hertlein u. A. verwendet, andererseits aber durch methodische Verwerthung der Lesarten des Cl. an vielen Stellen selbst das Richtige gefunden. Theils handelt es sich um einfache Restitutionen, die bisher zum Theil aus ungenügender Kenntniss des Cl. noch unterlassen waren, wie 272 B *πέρυσιν* st. *πέρυσι δὲ*, 274 D *πρότερον* st. *πότερον*, 277 E *παίζοντες* st. *παίζοντε*, 297 D *ἀποκρίνομαι*, 305 A *χρήματος*, wobei uns jedoch 286 D *εἰ παρείη*, auch *πᾶν ὅπως* 288 D für *ἐάν πως* fraglich erscheint; theils und häufiger um Ermittelung des Aechten aus den im Cl. erhaltenen Spuren, z. B. 295 A *κἂν σοὶ* für *καὶ σὲ* mit Tilgung von *ὁμολογοῦντα*, 301 B *ἤδη δ' ἰδίᾳ* aus *ἤδη διὰ*, vulgo *ἤδη δὲ*, 302 A *ἄρα ἡγοῖο ἂν* aus *ἡγοῖ ὅταν*, v. *ἄρ' ἂν ἡγοῖο*. Mitunter waren auch bisher noch nicht erkannte Interpolationen zu beseitigen, an denen ja auch der Cl. nicht arm ist, z. B. 276 D [*ἠρώτα*], da *καὶ* im Cl. fehlt, 294 D [*ὁμόσε*], 301 A [*ὑπὸ*] *ἀπορίας*, 305 C [*τὸ* (v. *τῷ*) *εἶναι*]. Von dem 289 D eingeklammerten Satz wird wenigstens der letzte Theil gewiss fallen müssen. Zweifelhaft ist uns 284 C *τὸ σὸν* für *τὸν σὸν λόγον*. 285 A sieht eher *ἃ λέγουσιν* wie Glosse aus. 289 B wird man *ἡμᾶς* doch ungern entbehren. 276 B erscheint uns *σοφοὶ* nach wie vor störend. Dazu kommen aber noch Fehler anderer Art, die der Cl. mit allen übrigen Mss. theilt. So vermuthet der Hrsg. nicht unwahrscheinlich 299 B *ἐκεῖνος* st. *ἐκεῖ*, 302 C *ὁ Ζεὺς*, 302 E *θῦσαι δὴ* st. *ἂν*, 303 E *εὖ* st. *ἔχει* und *ὥστ' ἐν* st. *ὥστε*. Wiederholt wird auf Haplographie geschlossen und demgemäss ergänzt, so 274 B *ὥστε ὡς*, 282 E *ὡς, ὥσπερ*, 294 E *οὔπω οὕτω*.

An den meisten Stellen handelt es sich nur um Correctheit des Ausdrucks; nur an wenigen ist der erforderliche Sinn fraglich. 286 E will uns bei der gegebenen Fassung die directe Behauptung des Sokrates, dass er die Künste der Sophisten verstehe, nicht angemessen erscheinen. Nur in seltenen Fällen hat sich der Hrsg. enthalten, eine augenscheinliche Corruptel zu beseitigen, wie 290 B *θηρευτικῆς αὐτῆς,* wo mehrfache Vorschläge gemacht sind. Vielleicht stand *θηρευτικῆς ἱκανότης*.

Angehängt sind dem Text die Scholien aus 4 Handschriften und die Testimonia veterum scriptorum.

Bei der besonnenen und umsichtigen Weise, in welcher der Hrsg. den Text behandelt, unter steter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der maassgebenden Handschriften und des Paläographischen überhaupt, darf man sich von der zu erwartenden neuen Ausgabe des Plato manchen Gewinn versprechen.

Jena. M. Vermehren.

Andreae Weidneri de Aeschinis emendatione ad Cobetum epistula. [Gymnasialprogramm]. Giessen, Druck von W. Keller 1874. 26 S. 4°.

594] Eine ebenso inhaltreiche wie frisch und in schönem Latein geschriebene Abhandlung, in der Weidner zahlreiche kritische Nachträge zu seinen beiden Aeschinesausgaben von 1872 bietet. Und dass sie zahlreich sind, kann niemand Wunder nehmen, der die ungemeine Schwierigkeit der Kritik im Aeschines bei dem traurigen Zustand der Ueberlieferung und sodann den Umstand berücksichtigt, dass der Herausgeber in der Wahl der zu Grunde zu legenden Handschriften einen von dem der früheren Bearbeiter durchaus abweichenden Weg eingeschlagen hat. Hierzu kommt noch, dass W. ein Mann ist rüstig zur That, der in raschem Anlaufe die Schwierigkeiten zu überwinden liebt. Wir werden schwerlich irren, wenn wir auch den anerkennenden Worten, die Cobet der Leipziger Ausgabe zollt — nur diese war ihm zu Gesichte gekommen als er seine Variae lectiones erweiterte — Worten, wie man sie über einen Deutschen von Seiten des holländischen Aristarch nicht gewöhnt ist, einen anregenden Einfluss zuschreiben. Und für dieses

Lob ist Weidner nicht unerkenntlich geblieben. Mit dem Lichte, was er bei der Darstellung seiner Recensenten und der deutschen Cliquenphilologie gespart hat, bestrahlt er Cobet um so glänzender. Wir Deutschen laboriren dem Fremden gegenüber an zwei entgegengesetzten Fehlern, entweder es zu verachten oder Cultus mit ihm zu treiben. Cobets unvergleichliche Kenntniss der attischen Sprache, seinen Sinn für das Einfache und Gesunde, seine paläographischen Kenntnisse (nicht etwa seine Sorgfalt im Collationiren) kann niemand mehr bewundern als Ref.: aber so wie Cobet sich über die Grenzen des streng attischen Gebietes herausbegiebt an Schriftsteller, bei denen jener Maassstab nicht zureicht, sondern die eigenartig sind, wie Homer, Kallimachos, Theokritos, Thukydides, vor allem aber Polybios, so ist er wie verwandelt: es schwindet seine Sicherheit und Unbefangenheit, und was er Bleibendes zu Tage fördert, steht weit hinter dem zurück, was man von ihm zu erwarten berechtigt wäre. Ist es denn etwa bei Madvig anders, wenn er sich an die älteren lateinischen Dichter wagt? Bei Weidners Auffassung fiel uns ein scherzendes Wort Döderleins über sich selbst ein, dass Ignorirung einer Professorenseele noch weher thue als Widerspruch und Hohn. Hören wir den Hsg. (S. 2): in Germania meam operam adhuc aut ignoratione contemptam iacere aut incertis incertorum hominum sermonibus rodi aut scholasticorum inuidia superbo premi silentio, Tibi profecto credibile erit, qui doctorum eorum qui hodie apud nos auctoritate florent consuetudinem optime noueris: quidquid in Germania exit, si non una aliqua ex doctrinae officina fluxerit, abiectum et contemptum habetur. Allerdings hat Weidner mit einem Rec. seines Aeschines und einem seines Juvenal besonderes Unglück gehabt: aber ganz so düster brauchte er uns armen Deutschen doch nicht zu malen, wenn auch in der letzten Bemerkung leider Wahres genug liegt. Die sprachliche und kritische Bearbeitung der griechischen Redner ist ein Gebiet, dem sich jetzt aus naheliegenden Gründen nur wenige Kräfte zuwenden, und die es thun, haben gerade für die Beurtheilung einer solchen Ausgabe, wie sie die Weidner'sche ist, eben nicht die Zeit: der eine muss Bücher über Bücher machen und den anderen fesselt die Pflicht der Schule: wofür der Beklagenswerthe sich noch die Prädicate der superbia und inuidia gefallen lassen muss. Eine leichte und rasch zu erledigende Arbeit aber, das kann Ref. aus eigener Erfahrung versichern, ist es nicht, sich der neuen Anschauung W.'s gegenüber ein selbständiges Urtheil zu bilden: und hat man es sich nach langem Schwanken gebildet, und stimmt, wie Ref. es thut, im Princip und in vielen Einzelheiten völlig dem Verf. bei, so bleiben dennoch der Stellen, die zu Zweifel und zu Widerspruch herausfordern, so viele, dass eine gründliche Recension sich in einen kritischen Commentar zum Aeschines verwandeln müsste. Mit ein paar herausgegriffenen Einzelheiten ist hier nichts gethan. Dasselbe aber wie von den Ausgaben gilt von der obigen Abhandlung; ihr besonderer Werth liegt im Anregenden, und diesen werden sie für viele Jahre behalten. In der Abhandlung hat der Verf. mit grossem Scharfsinn eine Menge Stellen, bei weitem der Mehrzahl nach durch Aufdeckung von Interpolationen, schlagend geheilt: dass daneben einem andern auch viel zweifelhaft und manches unrichtig erscheint, liegt in der Natur solcher kühn vorgehenden Arbeiten. Ausser Aeschines werden auch von Demosthenes zahlreiche Stellen (aus verschiedenen Reden gelegentlich und aus der über die Truggesandtschaft im Zusammenhang S. 13—16), einige auch aus Dinarch und Antiphon in derselben Weise — meist auf die Entdeckung von Glossemen hin — behandelt. Galen. I 54 K. wird nach der unseres Wissens zuerst von D'Orville aufgestellten Regel, dass *πολλοῦ τοσούτου δέω ποιεῖν* u. s. w., aber *τοσοῦτον ἀποδέω τοῦ π.* zu sagen sei, *τοσοῦτον ἀ. τοῦ ἠσκῆσθαι* emendirt. Zu den dort angeführten Stellen fügt Ref. Lukian. Ikaromen. 5 p. 130 Fritzsche: *οἱ δὲ τοσοῦτον ἄρα ἐδέησάν με τῆς . . ἀγνοίας ἀπαλλάξαι.* Hier liegt es näher *τοσοῦτον ἄρα ἐδ.* als *τοσοῦτον ἀπεδ. τοῦ* herzustellen. Für beides bietet Lukian Beispiele; wir würden das erstere vorziehen. Im Anfang der Leichenrede Thuk. II 35, 1 *καλὸν ἐπὶ τοῖς ἐκ τῶν πολέμων θαπτομένοις ἀγορεύεσθαι αὐτόν* will W. *αὐτόν* in *ἔπαινον* verwandeln: aber wäre das überhaupt eine griechische Structur? Soph. O. T. 71 setzt W. mit leichter Aenderung *ὡς πύθοιτο τί δρῶν ἢ τί φωνῶν τήνδε ῥυσαίμην πόλιν* statt *πύθοιθ' ὅτι*, eine Vermuthung, die schon von dem leider so früh geschiedenen Carl Stürenburg aufgestellt war, u. Eur. J. A. 696 *γένους δ' ὁποίου χὠπόθεν, μαθεῖν θέλω* statt *δὲ ποίου*. Warum J. T. 742 *πείσω σφε* (sing.) in *πείσω γε* geändert werden soll, ist schwer abzusehen; das einzelstehende *ναί* lassen schon die geringen Hsr. weg. Ansprechend ist der Vorschlag Hec. 51 zu lesen *οἱόνπερ*: doch scheint *ὅσονπερ* durch Pflugks Anmerkung geschützt. Ist aber in demselben Stück, um eine Vermuthung auszusprechen, die mir vor Jahren gelegentlich kam und die, soviel ich weiss, von einem anderen noch nicht vorgebracht ist, es nicht nothwendig 281 *ἥδ' ἀντὶ πολλῶν ἐστί μοι παραψυχή, πόλις τιθήνη βάκτρον ἡγεμὼν ὁδοῦ* zu lesen *πολιᾶς τιθήνη*? — Zum Schluss wollen wir noch darauf hinweisen, dass der Verf. die Absicht hat 'Aeschinem aliquando a proditionis crimine uindicare': eine ebenso an sich wie zur Beurtheilung des Demosthenes wichtige Aufgabe. Denn es ist dringend nothwendig endlich einmal methodisch darzulegen, wie oft dieser grosse Mann in dem Aufwallen der Leidenschaft die Unwahrheit gesagt hat.

Magdeburg, Klost. U. L. Frauen. Alfr. Eberhard.

Zu Artikel 577.

Herrn Maurenbrecher's Besprechung meiner Arbeit über Don Carlos nöthigt mich zu einer Erwiederung, die demnächst erscheinen wird. Adolf Schmidt.

Bibliographie.

E. W. Hengstenberg, Vorlesungen über die Leidensgeschichte. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 5.

E. Eck, die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährung des Eigenthums. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 0,80.

H. Rickert, die Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstage. Heft 1. Danzig, Kafemann. 8°. Mark 1,50.

O. Peschel, Völkerkunde. 2te Auflage. Lief. 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 2.

A. Prokesch-Osten, Nilfahrt. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mk. 12.

J. F. J. Schmidt, Vulkanstudien. Leipzig, Scholtze. 8°. Mk. 10.

H. Brugsch, histoire d'Egypte. 2e édition, livr. 1. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 4,50.

B. Delbrück, vedische Chrestomathie. Halle, Waisenh. 8°. Mk. 3.

F. Delitzsch, assyrische Studien. Heft 1. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 8.

A. Potthast, regesta pontificum Romanorum. Fasciculus 11. Berolini, v. Decker. 4°. Mark 6.

E. Sievers, die Murbacher Hymnen, nach der Handschrift herausgegeben. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 3.

Germanist. Studien. Bd. 2. Wien, C. Gerold's Sohn. 8°. Mk. 12.

H. Ulmann, über den Werth diplomatischer Depeschen als Geschichtsquellen. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 1.

Geschlossen am 6. October 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 42. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 17. October. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

David Castelli, il Messia secondo gli Ebrei. Firenze, successori le Monnier 1874. XI, 358, [1] S. 8°. Preis: lire 4.

595] Mit Freuden begrüssen wir die in diesem Buch vorliegende wissenschaftliche Leistung, vor Allem darum, weil sie den Beweis liefert, dass auch in Italien eine gesunde, vorurtheilslose Behandlung religiöser Fragen, ein von freiem kritischem Geiste durchwehtes Bibelstudium sich Bahn bricht, und aus dem engen Kreis der Schule heraustretend, in Allen verständlicher Sprache die Gebildeten für sich zu gewinnen sucht. Der Verfasser steht seinem Thema mit vollster Unbefangenheit gegenüber, hat bei seiner Arbeit weder apologetische noch polemische Interessen, und ob er auf dem Boden jüdischer oder christlicher Confession stehe, ist aus dem Buche selber kaum spürbar. Lediglich um Erforschung der Wahrheit ist es ihm zu thun und für die, welche sie aufrichtig und um jeden Preis lieben, will er geschrieben haben; rein objectiv, auf geschichtlichem und psychologischem Wege sucht er seine Aufgabe zu lösen, unbekümmert um Gunst oder Abneigung herrschender Zeitvorstellungen. Diesem in der Vorrede (S. XI u. IV) ausgesprochenen Programm ist der Verf. stetig treu geblieben und es kann ihm dies in unsern Augen nur zum Lobe gereichen.

Dem Inhalte nach berührt sich dieses Buch am nächsten mit den im Mai vorigen Jahres von Krenkel herausgegebenen 'Vorlesungen über die Geschichte der messianischen Idee' von R. Anger (Berlin 1873), doch kamen letztere leider zu spät, erst gegen Beendigung des Druckes, in die Hände des Verf., so dass sie nicht mehr von ihm benutzt werden konnten (S. XI). Um so erfreulicher ist es, dass Castelli in der Hauptsache den gleichen Weg gegangen und zu gleichem Ziel gekommen ist wie Anger, nur behandelt letzterer seinen Gegenstand mehr in streng gelehrter Form und mit genauer übersichtlicher Zusammenstellung und Gruppirung aller seiner Einzelheiten, während Castelli, der einen weiteren, nicht einen spezifisch theologischen Leserkreis im Auge hatte, eine leichtere, populärere Darstellungsart wählte, mit Weglassung alles umfänglichen wissenschaftlichen Beweismaterials. Wenn demnach über die im Alten Testament selber vorliegende Entwicklung der messianischen Idee die Vorlesungen Angers allerdings genaueren, vollständigeren Aufschluss geben, so erhalten letztere dagegen eine wichtige und nothwendige Ergänzung durch den zweiten Theil des Castelli'schen Buches, der von den Messiasvorstellungen in den traditionellen Büchern des Hebraismus (Talmud, Midraschim u. s. w.) handelt. Jeder, der mit diesen Büchern sich auch nur oberflächlich beschäftigt hat, weiss, wie schwer es ist, sich in ihnen zurechtzufinden und wie viel Mühe es kostet, aus dem Chaos ihres Inhalts alles zusammenzusuchen, was zu irgend einem bestimmten, einzelnen Gegenstand gehört. Nun ist allerdings die nachbiblische Litteratur der Juden auch von christlicher Seite schon mehrfach, meistens in polemischem Interesse durchsucht, und was auf die Messiasidee Bezug hat, aus ihr zusammengestellt worden, allein es that Noth, das was ein Martini, Galatinus, Eisenmenger, Schöttgen, de Rossi u. A. hierüber geschrieben und Andere ihnen nachgesprochen haben, einer gründlichen Revision zu unterwerfen, und wir sind dem Verf. zu Dank verpflichtet, dass er diese Arbeit übernommen und unabhängig von seinen Vorgängern die jüdischen Quellen, in denen zur Sache Gehörendes zu finden war, so vollständig wie möglich durchmustert hat. Das Resultat seiner Nachforschungen theilt er uns im zweiten Theil seines Buches, übersichtlich nach Materien geordnet mit; letztere Anordnung, der chronologischen im ersten Theil gegenüber ist als eine richtig gewählte, der Sache wie dem Bedürfniss der Leser entsprechende zu bezeichnen. Als Beweisstücke zum Hauptinhalt des zweiten Theils folgen sodann noch anhangsweise Uebersetzungen einiger in messianischer Hinsicht besonders wichtiger Stellen aus der Talmud- und Midraschlitteratur. Theologisch inter-

essant sind in diesem zweiten Theil besonders Abschnitt II (über die Erbsünde, dazu S. 314 fg.) VI (über die Person und Natur des Messias) VII (über den leidenden Messias) VIII (über die doppelte Messias-Gestalt: Sohn Davids und Sohn Josephs), vgl. Anhang S. 318—344.

Was den ersten Theil betrifft, so hätten wir im Einzelnen manche Ausstellungen zu machen. Die S. 39 fg. vorgetragene Uebersetzung und Deutung der schwierigen Stelle Genesis 49, 10, die Beziehung von Ps. 72 auf Salomo, von Ps. 110 auf David von Ps. 2 auf David oder Salomo (S. 61, 63, 54), die für Joel gegebene Zeitbestimmung (Usia, S. 83), die Behauptung, dass Jesaja 13—14, 23 erst nach der Einnahme Babylons geschrieben sei (S. 129), können wir nicht für richtig halten und so noch anderes mehr. Da aber der Verf., dem Plane seines Buches gemäss, sich begnügt hat, diese oder jene Ansicht als die seinige hinzustellen, ohne sie mit bereits bekannten oder mit neuen Beweisgründen zu stützen, will auch Ref. bei diesen und andern Controverspunkten sich nicht aufhalten, sondern zusammenfassend sein Urtheil zum Schlusse dahin aussprechen, dass das vorliegende Buch, dessen Verfasser sich mit deutscher Wissenschaft und den von ihr gelösten oder angeregten kritischen Aufgaben wohl vertraut zeigt, verdient, nicht nur in Italien sondern auch in Deutschland beachtet und studirt zu werden.

Zürich, September. Steiner.

Carl Joseph von Hefele, Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet. Band VII, Abtheilung 1. 2. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1869—1874. XII, 870 S. 8°. Preis: Mark 9; das ganze Werk: Mark 60,40.

596] Dieser 7. Band der Conciliengeschichte, die Erste Abtheilung noch als Tübinger Professor, die Zweite als Bischof von Rottenburg geschrieben, umfasst in fortlaufender Seitenzahl die Reformations- und Unions-Synoden des 15. Jahrhunderts, in welchen die römische Kirche versucht hat noch auf der Grundlage ihres eigenen Wesens sich durch eigne Kraft aus tiefem Verfall zu erheben. Der Verf. hat schon in seiner gelehrten Jugend Studien zu dieser Geschichte unternommen, deren Resultate 1835, weiter 1847 und 48 veröffentlicht, ihm der Anlass geworden sind zu seinem ganzen grossen Concilienwerke. Auch dieser Band enthält mehr eine gründliche Nebeneinanderstellung des Inhalts der verschiedenen Geschichtsquellen, als dass sich derselbe zu anschaulichen und eindringlichen Geschichtsbildern gestaltet hätte.

Doch sind diese Quellen nach ihrer Eigenthümlichkeit sonach auch Sicherheit nur selten charakterisirt. So wird für das Concil von Basel Aeneas Sylvius zwar benutzt, aber nur die Geschichte, welche von ihm als päpstlichem Apostaten spät verfasst, nach der officiellen Handschrift in der Vaticanischen Bibliothek durch Fea herausgegeben ist; dagegen die bekannte, nur fragmentarisch auf uns gekommene Geschichte, welche Aeneas Sylvius zur bewegtesten Zeit des Concils in Basel selbst geschrieben hat, ist nur leichthin angeführt (S. 784) und als in Basel gedruckt, während der schneidende Unterschied beider Geschichten ganz unbeachtet bleibt.

Die Bequemlichkeit eines bloss referirenden Styls schliesst kleine Wiederholungen und Ungenauigkeiten nicht ganz aus. So wird S. 214 einfach als Thatsache berichtet, wie Hieronymus von Prag auf dem Wege zum Scheiterhaufen Appellation einlegte an den gerechten Richter den allmächtigen Gott, ut coram eo centum annis revolutis respondeatis mihi; dieses ahnungsvolle durch das Gottesgericht der Reformation erfüllte Wort. Daneben S. 278 als unverbürgte Angabe, dass Hieronymus dem Concil zugerufen habe: coram deo centum annis revolutis respondeatis mihi.

Die Sache des vielbesprochnen und gebrochnen Geleitsbriefs wird dahin festgestellt, dass Hus ohne einen solchen am 3. Nov. 1414 nach Constanz gekommen ist, aber Kaiser Sigmund hatte ihm auf sein Gesuch sichres Geleit versprochen, als dessen lebendige Vollstrecker die Begleitung durch 3 befreundete böhmische Ritter angeordnet, und einer derselben hat den vom Kaiser ausgestellten Geleitsbrief am 5. Nov. nach Constanz gebracht. Derselbe ermahnt alle Getreue des Reichs dem Magister Hus auf seinem Wege zum Concil nach Constanz volle Sicherheit zu gewähren, so dass ihm weiter zu ziehn, sich aufzuhalten und zurückzukehren frei gestattet sei (S. 221 transire, morari et redire libere permittatis). D. Hefele nennt dies einen Reisepass. Solche polizeiliche Reisepässe waren im Mittelalter nicht üblich. Das ist richtig, dass der für Hus günstigste Augenzeuge (Mladenowicz) nichts davon sagt, dass der Kaiser erröthete, als Hus vor dem Concil sprach: bin ich doch hierher gekommen mit des Kaisers sicherem Geleit! Das mag erst in der Volkssage für den Kaiser eines andern Jahrhunderts zur Thatsache geworden sein. Aber wenn der Verfasser im Geleise katholischer Apologetik fortfährt gegen die Anschuldigung eines Wortbruchs (S. 222): nur dem Losgesprochnen konnte die sichere Rückkehr versprochen sein, denn es wäre geradezu widersinnig, dass ein Geleitsbrief den Angeklagten gegen den Spruch des ordentlichen, von ihm selbst anerkannten Richter schützen sollte, 'der Richter mag sprechen wie er will, es trifft dich nicht;' so ist hier die wirkliche Bedeutung eines salvus conductus zumal unter den Rechtsverhältnissen des Mittelalters übersehn. Der Angeklagte, der sich in irgendwelchem ihm relativ sichern Gewahrsam befand, sollte dadurch Gelegenheit erhalten seinen Process vor dem zuständigen Richter persönlich zu führen. Nicht Straflosigkeit ward ihm dadurch gesichert, sondern nur die sichere Rückkehr in seinen frei verlassnen Zustand: aber unter der Last des richterlichen Spruchs. Das war der Vorwurf gegen Sigmund, dass er dem Verurtheilten nicht die Rückkehr nach Böhmen gewahrt hat, vielmehr sein aufgeregter Ketzerhass die sofortige Hinrichtung förderte. Dagegen Carl V. dem Gebannten und durch den Reichstag Geächteten 21 Tage zur Rückkehr in sein Gewahrsam sicherte, um nicht wie Kaiser Sigmund zu erröthen.

In derselben unhistorischen Apologetik ist über das Concil von Constanz geurtheilt (S. 104): 'Die Constanzer Versammlung hielt sich allerdings selbst für ein ökumenisches Concil; allein die Nachwelt kann ihr diesen erhabenen Charakter nur in ihren letzten Sitzungen zuerkennen, für jene Zeit, wo Concil und Papst (Martin V.) in Einigkeit handelten.' Aber auch den ersten Sitzungen hat ein damals als ebenso rechtmässig anerkannter Papst (Johann XXIII.) präsidirt, und in der mittleren Periode, wenn dieses Concil, das 3 Päpste entsetzt hat und unter seiner Auctorität Martin V. erwählen liess, kein rechtmässiges ökumenisches Concilium war, so ist dieser Papst sammt den von ihm ernannten Cardinälen unberechtigt, und so die ganze Dynastie seiner durch solche Cardinäle gewählten Nachfolger. Es ist das Decret dieses Concils, welches seine Macht unmittelbar von Christus ableitend sich über jeden Stand in der Kirche, auch über den päpstlichen stellte, was der römische Katholicismus gern zunichte machte. Martin V. selbst hat das Concil, auf dem sein eignes Recht beruhte, als ökumenisch anerkannt; das Concil von Basel, das den Beschluss der Superiorität des ökumenischen Concils über den Papst sich aneignete, ist durch den folgenden Papst in diesem Theile seiner Sitzungen feierlich anerkannt worden; und der Bischof von Rottenburg,

als er 1870 in Rom so tapfer stritt gegen eine unfehlbare Superiorität des Papstes, dürfte sich dieser Anerkennung am wenigsten entzogen haben.

In seiner Geschichte des Concils von Basel, als nach dieser Zeit geschrieben, zeigt sich nicht jene römisch-katholische Scheu vor geschichtlichen Thatsachen. Doch ist bei Darstellung der dortigen Geschäftsordnung (S. 494), was diesem Concil seinen eigenthümlichen Charakter gab, nur leichthin mit den Worten erwähnt, 'dass diese Geschäftsordnung demokratischer war, als einem allgemeinen Concilium zusteht'. Es ist die grosse Massregel gemeint, dass nicht bloss die von Alters her amtlich Berechtigten als Mitglieder aufgenommen wurden, sondern Leute aus allen Ordnungen des Klerus; dass aber, um doch eine ansehnlose Menge fernzuhalten, der für jeden Monat erwählte Ausschuss der Zwölfmänner über die persönliche Würdigkeit eines jeden Aufzunehmenden zu beschliessen hatte.

Wie es sich von selbst verstand für eine allgemeine Conciliengeschichte, war es die Absicht des Verf. diese Geschichte fortzuführen 'bis zur Trienter Synode einschliesslich.' Aber seine letzte Vorrede erklärt, diesem siebenten Bande werde 'kein weiterer folgen.' Als Grund ist angegeben: hereingebrochnes Alter, veränderter Beruf und besonders, dass die Protokolle des Concils von Trient noch nicht gedruckt sind, ohne deren vollständige Benutzung 'eine Geschichte des Tridentinums schreiben, hiesse für Makulatur arbeiten'. Aber diese Protokolle, 6 stattliche Folianten in rothem Saffian, haben ein halbes Jahr lang ihm vorgelegen, da er als der Kundigste in Conciliensachen 1869 nach Rom berufen war, um daraus die Geschäftsordnung von Trient urkundlich darzulegen als Vorbild für das Vaticanische Concil, das sich nicht darum bekümmert hat. Und gesetzt ein so fleissiger Forscher, der die Geschichte von Trient als Abschluss seines quellenkundigen Geschichtswerkes so eben in Sicht hatte, hätte sich diesen lang verschlossnen Hauptquell aus dem Vaticanischen Archiv damals nicht zu Nutze gemacht, so wusste er doch so gut wie der Unterzeichnete, dass eine archivalische Abschrift dieser Protokolle wohlverwahrt in einer befreundeten Hand lag, die sich ihm am wenigsten verschlossen hätte.

Ein anderer Grund drängt sich auf für das wissenschaftlich so bedauernswerthe Abbrechen so nah vor dem Ziele. Unter den Prälaten, welche im Vaticanischen Concil verzweifelte Anstrengungen machten gegen das neue Dogma, hat wohl keiner so klar gewusst und mit unumstösslichen Denkmalen der Geschichte dargethan, dass ein Papst, statt in Glaubenssachen unfehlbar zu sein, zum Ketzer werden könne, als der Bischof von Rottenburg. Dennoch hat auch er bei dem allgemeinen Verfall des deutschen Episcopats das sacrificio del intelletto gebracht und in seiner Diöces die wie sehr auch abgeschwächte Unfehlbarkeit der Nachfolger des Ersten Honorius verkündet. Gewiss, nicht unedle Motive haben dazu gewirkt: es war die Macht des katholischen Einheitsgefühls, das um Alles nicht eine Spaltung in die Kirche bringen wollte, der Bischof hat sein Wahrheitsgewissen geopfert, um viele Gewissen zu verschonen, die sein Nachfolger geängstet haben würde, und den Frieden im Lande zu wahren. Aber der Bischof hat den Gelehrten in ihm erwürgt, und es mochte ihn ein Ekel ergreifen, sich jetzt noch in die Geschichte des Concilium von Trient zu vertiefen, das zwar immer noch würdiger und freier verlaufen als das Vaticanische, doch auch in seinen Reformen nur das glänzende Portal geworden ist für den modernen Katholicismus und die Jesuitenherrschaft.

Jena. Carl Hase.

A. v. Scheurl, der Beschluss der Baireuther Generalsynode von 1873 über den Luthardt'schen Antrag in Betreff der Kirchenverfassung. Erlangen, Andreas Deichert 1874. 58 S. 8°. Preis: Mark 0,80.

597] Der Beschluss ersuchte das Münchner Oberconsistorium, dahin zu wirken, dass durch ein Verfassungsgesetz die Bestimmungen des für die protestantische Kirche erlassenen Religionsedictes von 1818, welche 'die Verfassung oder die sonstigen inneren Angelegenheiten' dieser Kirche betreffen, für 'Kirchengesetz' und demgemäss ohne Zuziehung des Landtages — allein auf Antrag des Oberconsistoriums mit Zuziehung der Generalsynode, unter königlicher Sanction — abänderlich erklärt werden. 'Der Summepiscopat des Landesherrn', fügte der Beschluss hinzu, 'und das verfassungsmässige Verhältniss der Kirche zum Staate bleiben von diesem Gesetze unberührt'. — Es ist schon bei früherer Gelegenheit in dieser Zeitschrift (Nr. 18, Art. 249) darauf hingewiesen worden, dass die Generalsynode hiermit Nichts als die endliche Durchführung der Parität in Bayern fordert, dass sie aber irrt, wenn sie dabei das bisherige verfassungsmässige Verhältniss der Kirche zum Staate unberührt zu lassen gedenkt; vielmehr würde dies Verhältniss durch ein solches Gesetz wesentlich verändert werden: es wäre ein bedeutender Schritt auf dem Wege der Trennung zwischen Kirche und Staat.

Vielleicht ist dies die Ursache, weshalb der Antrag, wie Scheurl (S. 3) mittheilt, keine Aussicht haben soll, genehmigt zu werden. Ebendeswegen schlägt unser Verf. im Dienste der Sache, welcher er sein Leben lang so viel aufrichtige Liebe und so viel redlichste Hingabe gewidmet hat, einen Mittelweg vor: wenigstens erklärt er ihn für annehmbar. Die Regierung könne ihrerseits die in der evangel. Kirchenverfassung nöthigen materiellen Verbesserungen selbst in die Hand nehmen; allerdings nur so, dass sie den Entwurf des betreffenden Verfassungsgesetzes vom Oberconsistorium ausarbeiten lasse, und mit dem Speyer'schen Consistorium und den cis- und transrhenanischen Synoden feststelle, hierauf aber dem Landtage vorlege zur Prüfung lediglich vom politischen Gesichtspunkte aus. Was die Verbesserungen selbst angeht, so müsse das evangelische Kirchenregiment diesseit des Rheins dem Oberconsistorium mit eben der Selbständigkeit zu verwalten übertragen werden, welche der katholische Bischof in seiner Diöcese besitzt. Der König soll, z. B. bei Anstellungen, seine Genehmigung nur 'aus bestimmt angegebenen politischen Rücksichten' versagen können. Die rechtsrheinische Generalsynode müsse als vereinigte in regelmässigen Terminen zusammentreten, nicht bloss berathende, sondern beschliessende Mitwirkung bei der Kirchenregierung erhalten: auch die Provincialsynoden müssten unabhängiger werden, u. dgl. m. Geschehe die nothwendige Fortbildung der Kirchenverfassung wenigstens in dieser Gestalt, so werde die dadurch befriedigte Kirche weitergehenden Reformbestrebungen, die auf Grund des Gemeindeprincips das Consistorialregiment überhaupt beseitigen und das synodale an die Stelle setzen wollen, widerstehen können; anders nicht.

In einer von Augsburger Kirchenvorstandsgliedern an die Generalsynode von 1873 gerichteten, von ihr aber abgelehnten Eingabe, die nachher auch in einer Flugschrift — 'Die Generalsynode von 1873 und die Augsburger Adresse' — vertreten worden ist, waren dergleichen Forderungen formulirt. Scheurl macht nun in der zweiten Hälfte seiner Schrift (S. 32 fg.) Punkt für Punkt landeskirchliche Einwendungen dawider geltend, oder weist Unklarheiten der Fordernden nach: durchaus in würdiger Polemik. Die Differenz zwischen ihm und seinen Gegnern liegt aber genau betrachtet mehr in dem Bekenntnisse, als in den Verfassungs-

gedanken. Scheurl ist und bleibt bei allem Rechte, das er der Wissenschaft einräumen will, ein bekenntnisstreuer Lutheraner; seine Gegner sind evangelisch, aber anticonfessionell. Dagegen ein Synodalregiment wollen zuletzt Beide; denn die für das königliche Oberconsistorium von Scheurl verlangte Selbständigkeit enthält, wie mir scheint, einen weiter treibenden inneren Widerspruch. Eine Administrativbehörde, wie das Oberconsistorium es ist, kann nicht zugleich landesherrlich und vom Landesherrn unabhängig sein: sie muss, sobald sie aus der Abhängigkeit vom Landesherrn heraustritt, zur Synodalbehörde, zum Moderamen in diesem Sinne werden. Obgleich Scheurl diese Consequenz noch nicht anerkennt, wird er, bei der Unabhängigkeit seiner wissenschaftlichen Haltung, sich ihr auf die Dauer nicht entziehen.

Göttingen. O. Mejer.

Ernst Eck, die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährung des Eigenthums nach Römischem und gemeinem Deutschen Recht. [Gratulationsschrift an K. Witte]. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. [III], 43, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 0,80.

598] Zwar wird vom Römischen Recht die Schuld des Verkäufers, welche er vendendo eingeht, nicht als eine obligatio ad dandum, als eine Verbindlichkeit zu Eigenthumsübertragung, bezeichnet; sondern im technischen Gegensatz dazu ist er zu vacuam possessionem tradi verpflichtet, das factum tradendi, die Uebergabe der Sache wird von ihm gefordert. Doch ist es voreilig und einseitig, hierauf hin zu lehren, das Römische Kaufgeschäft gewähre nur ein factisches, nicht ein rechtliches Haben, ein gewisses Quantum nicht sowohl von Recht, sondern von thatsächlichen Vortheilen. Denn mit jener Verpflichtung zur Uebergabe der Sache ist die Obligation des Verkäufers keineswegs abgeschlossen; sie wird vielmehr wesentlich ergänzt durch die Verpflichtung zur Gewähr des habere licere. Erst beide Obligationen zusammen geben ein vollkommnes Bild von den Pflichten des Verkäufers. Die Vereinigung beider enthält aber im materiellen Erfolge nichts anderes, als die Verbindlichkeit, den Käufer zum Eigenthümer der gekauften Sache zu machen resp. dafür Ersatz zu leisten, wenn es nicht geschah. Lediglich die Art und Weise, wie sich der Kauf allmählich und stufenweise zu seinem jetzigen vollen Inhalt entwickelte, hatte es bewirkt, dass formell die Pflichten des Verkäufers in zwei getrennte Obligationen auseinanderfielen. Um so weniger aber geziemt es uns, die beiden Funktionen der actio emti noch immer aus einander zu halten, als schon im Römischen Recht selbst der Begriff der Eviktion allmählich erweitert und damit das Zeichen zu einer einheitlichen Auffassung der obligatio des Verkäufers gegeben ward.

Der Verfasser giebt uns ein anschauliches Bild von der Gewährspflicht des Mancipanten, von der stipulatio duplae und ihrer Geschichte, endlich von der steigenden Ausbildung der actio emti wegen nicht gewährten Eigenthums, welche nicht mehr blos in Fällen wirklicher Eviktion, sondern geradezu im Sinne einer materiellen Erweiterung der Rechte des Verkäufers über das Eviktionsprincip hinaus vielfach gewährt ist. Wir können nicht umhin, dem Verfasser in seinen Ausführungen, deren Resultat wir vorhin in Kürze wiedergaben, lebhaft zuzustimmen.

Der historische Grund jenes formalen Dualismus in den Pflichten des Verkäufers, die Erklärung für die eigenthümliche Erscheinung, dass der Verkäufer zunächst nur für ein gewisses materielles Resultat einzustehen verpflichtet ward, wird vom Verfasser darin gefunden, dass den Römern ein Rechtsbegriff, welcher die verschiedenen Formen des Eigenthums in sich vereinigt hätte, fehlte, und dass auch das quiritarische Eigenthum seine reelle Macht und praktische Bedeutung mehr und mehr an das sog. bonitarische verlor, welches letztere nicht bestimmter als durch das habere licere, eben auch nur seiner Wirkung nach definirt werden konnte. Man könnte denselben Gedanken vielleicht noch positiver dahin ausdrücken, dass, da ja die Entwickelung des Kaufs auf dem Boden des jus gentium vor sich ging, zur Formulirung der Pflichten des Verkäufers auch die Rechtssprache des jus gentium verwandt werden musste: Praestation des in bonis habere.

Zur Ergänzung der Darstellung, wie sehr die actio emti über das evictionem praestare hinaus Anwendung fand, möge unsererseits noch auf das Fr. 12 § 1 de distract. pign. 20, 5 aufmerksam gemacht werden. Dort verkauft der Pfandgläubiger die Pfandsache ea lege, ne evictionis nomine obligaretur. Sonach kann er zwar selbst nicht wegen Eviktion in Anspruch genommen werden. Doch sind des Käufers Rechte damit keineswegs erledigt: es wird ihm utilis actio gegen den liberirten Pfandschuldner gewährt. Ueber die Bedeutung dieser utilis actio sind freilich die Interpreten keineswegs einig; man versteht sie theils als condictio sine causa nach Analogie des Fr. 23 de R. C. 12, 1, theils als pigneratitia contraria actio auf Grund des Fr. 38 de evict. 21, 2, theils aber auch als utilis ex emto actio in Beihalt des Fr. 74 § 1 de evict. 21, 2. Jedenfalls aber ist soviel gewiss, dass dem Käufer, trotzdem sein Contrahent ausdrücklich die Gewähr für Eigenthum abgelehnt hat, dennoch ein Regressrecht gewährt wird, das seine Begründung vor Allem in der Nichtgewährung des Eigenthums findet.

Giessen. Otto Wendt.

E. T. Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870. Nach amtlichen Quellen. Lief. 1. 2. Berlin, Weidmann 1873. 1—176. S. 8⁰. Preis: (jede Lief.) Mark 1,20.

599] Die beiden bis jetzt vorliegenden Lieferungen sind in den Jahren 1870 und 1873 erschienen, [Lieferung 1 mit neuem Umschlag 1873 wieder ausgegeben]. Sie bringen uns zunächst eine sehr sorgfältig gearbeitete geschichtliche Entwickelung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (S. 1—78). Nicht nothwendig und ausserdem auch nicht in einen Kommentar gehörend ist wohl die Mittheilung der beiden Reden, welche Bismarck und Lasker für und gegen die Todesstrafe gehalten haben (S. 45—64). Auch scheint die Genauigkeit in den Titeln der Beamten und Abgeordneten an einigen Stellen etwas übertrieben zu sein. Als Muster in dieser Art kann der auf S. 64 befindliche 'Abgeordnete Legationsrath z. D. und Rittmeister a. D.' bezeichnet werden. — Es folgen dann (S. 78—167) allgemeine Erörterungen über den Inhalt des Strafgesetzbuches und zwar in den §§ 1 und 2 über System und Charakter desselben in staats- und strafrechtlicher Hinsicht (S. 78—119), in § 3 über das Verhältniss des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zum Landesstrafrecht (S. 119—149) und in § 4 über Auslegung und Anwendung des deutschen Strafgesetzbuches und anderer Strafvorschriften (S. 150—167). — Neben dem vielen Trefflichen, das gerade dieser ganze zweite Abschnitt bietet, finden sich aber auch Dinge, die theils überflüssig, theils selbstverständlich sind, theils, wie die schon erwähnten Reden, an andere Stelle, aber nicht in einem Kommentar gehören. — Falsch ist es, wenn Rubo auf S. 98 auch die Busse und die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt als Strafen bezeichnet. Die Busse hätte vielleicht nach dem er-

sten Entwurfe des Strafgesetzbuches als Strafe aufgeführt werden können, aber nicht mehr nach den Veränderungen, welche die betr. Vorschrift durch den Reichstag erlitten. Und die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt findet doch nur bei solchen jugendlichen Personen statt, die freigesprochen sind. Ein Blick in die vorhandene Literatur, die von Rubo mehr als billig vernachlässigt wird, hätte vor solchen Verstössen bewahrt. — Die von S. 101—109 unternommene Rechtfertigung der Dreitheilung der strafbaren Handlungen darf als verfehlt bezeichnet werden. Die Uebersichtlichkeit in dem Strafgesetzbuche wird durch die Dreitheilung nicht befördert und bei der Competenzregulirung der deutschen Strafgerichte hat sich dieselbe als überflüssig erwiesen. Es fallen damit die beiden Gründe, die noch zur Rechtfertigung angegeben zu werden pflegen. — Unbegreiflich ist, wie sich Rubo (S. 163—167) hat hinreissen lassen, Oppenhoff's Kommentar derartig zu kritisiren. Was hier gesagt ist, schliesst sich zwar vortrefflich an die letzten Worte einer Rede des Verfassers des ersten Entwurfes (Friedberg) an, ist aber hier nicht am richtigen Platze. Auch geht Rubo etwas zu weit. Man kann Oppenhoff doch dafür nicht verantwortlich machen, dass sein Kommentar falsch gebraucht wird, und als 'Eselsbrücke für denkfaule Richter' dient.

Den Schluss der 2. Lieferung bildet das Gesetz betr. die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (S. 169—174) und das Einführungsgesetz (S. 175 und 176). Nach dem Gebotenen darf man der Fortsetzung freudig entgegen sehen. Zu wünschen ist jedoch, dass Rubo uns auf die nächste Lieferung nicht so lange wie auf die zweite warten lässt.

Halle. Dochow.

Julius Arnold, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Auges. Mit vier lithographirten Tafeln, gezeichnet von F. Veith. Heidelberg, Fr. Bassermann 1874. VI, [I], 79 S. 8°. Preis: Mark 5,50.

600] Die vorliegende Arbeit enthält die ausführlichen Resultate von Untersuchungen, welche der Verfasser über die Entwicklung des Auges bei dem Rind angestellt hat. In 8 Abschnitten wird die Entwicklung der Linse, der Linsenkapsel, der sogenannten gefässhaltigen Linsenkapsel, der Zonula ciliaris, der Membrana hyaloidea, der Cornea und Sclera, der Chorioidea, des Corpus ciliare und der Iris abgehandelt, im folgenden neunten Abschnitt das Ergebniss übersichtlich zusammengestellt. Unter den vielfach neuen Resultaten, zu welchen der Verf. gelangt ist, ist zunächst hervorzuheben die Angabe, dass die Linse ursprünglich als solide Verdickung der unteren Schicht des Ektoderm auftritt, welche durch Vermittlung der Kopfplatten von letzterem abgeschnürt wird. Die solide Anlage wird nach dem Verf. dadurch hohl, dass die central liegenden Bildungszellen sich abrunden und später einschmelzen. Die Bildungszellen der hinteren Wand werden zu Linsenfasern, jene der vorderen Wand zum Kapselepithel. Die Bildung der Sternpole wird aus dem geringeren Wachsthum der central gelegenen Fasern einerseits, dem stärkeren Wachsthum der seitlich gelagerten Fasersysteme und der vorwiegenden Anbildung der Fasern in dieser Richtung andrerseits erklärt.

Die Bildung der gefässlosen Linsenkapsel wird mit Zernoff und Lieberkühn auf eine mit der Linse sich einstülpende Schicht der Kopfplatten zurückgeführt. Die an der vorderen Linsenfläche gelegene gefässhaltige Hülle betrachtet der Verf. als Abkömmling der Gefässe der Kopfplatten, während die an der hinteren Wand der Linse sich verbreitenden Gefässe ihren Ursprung aus der Art. hyaloidea nehmen. Eine Vereinigung beider Gefässsysteme erfolgt erst später in der Gegend des Linsenrandes. Mit Recht verwirft der Verfasser die Auffassung der Membrana pupillaris und capsulo-pupillaris als getrennter und selbständiger Gebilde.

Die Zonula entsteht nach dem Verf. aus einem modificirten Abschnitt des Glaskörpers als solides Gebilde, in welchem erst durch spätere Differenzirung Faserbündel auftreten. Eine genetische Beziehung derselben zur Retina wird nach Ansicht des Referenten mit Recht zurückgewiesen.

Die Membrana hyaloidea entsteht als Grenzmembran des Glaskörpers gegen die Retina aus der eingestülpten in der Hauptmasse zum Glaskörper sich umwandelnden Lage der Kopfplatten. Eine Verschmelzung derselben mit der Retina erfolge erst in späterer Zeit und zwar zunächst in der Gegend des Linsenrandes.

Die Cornea lässt der Verf. aus dem Abschnitt der Kopfplatten hervorgehen, welcher zwischen Linse und Ektoderm sich einschiebend erstere abschnürt. Mit Lieberkühn wird gegen Kessler die Nachweisbarkeit von Kernen in jedem Stadium der Entwicklung betont. Das Endothel der Descemet'schen Haut tritt nach dem Verfasser zuerst an den Stellen auf, an welchen die Trennung der Kopfplatte in eine äussere zur Cornea und eine innere zur gefässhaltigen Linsenkapsel sich gestaltende Lage sich vollzogen hat. Chorioidea und Sclera sind im Wesentlichen das Product einer Trennung des die Augenblasen umgebenden Gewebes der Kopfplatten in eine innere gefässhaltige und eine äussere gefässlose Schicht. Nach dem Verf. besteht eine Beziehung zwischen Pigmentbildung und Atrophie der hinteren Augenblasenlamelle; eine Umwandlung der Elemente der letzteren in Pigmentzellen scheint ihm jedoch zweifelhaft, derselbe neigt sich vielmehr der Annahme zu, dass die lamina pigmenti an die Stelle der hinteren Lamelle der secundären Augenblase tritt, demnach wohl eine pigmentirte Endothelschicht repräsentiren würde (? Ref.).

An der Bildung des Ciliarkörpers betheiligen sich 1) die Kopfplatten, 2) die an die Stelle der hinteren Lamelle der secundären Augenblase tretende Pigmentschicht und 3) derjenige Theil der vorderen Lamelle der secundären Augenblase, welcher zur Pars ciliaris retinae wird. Die Trennung des Gewebes der Kopfplatten in eine innere gefässhaltige zum Ciliarkörper und eine äussere gefässlose zur Uebergangsstelle der Cornea in die Sclera sich gestaltende Schicht vollzieht sich auch hier; den Abschluss bildet die Entstehung des ligamentum pectinatum, welche auf eine partielle Einschmelzung des in dem Winkel zwischen Hornhaut, Sclera und Ciliarkörper gelegenen Gewebes zurückgeführt wird. Die Pigmentirung des letzteren erfolgt unabhängig von dem Atrophirungsprocess der hinteren Lamelle der secundären Augenblase. Der Ciliartheil der Retina verschmälert sich, sein vorderes Ende spitzt sich zu und geht eine innigere Verbindung mit der Membrana hyaloidea ein.

Die Iris entsteht durch Auswachsen des vor der Umschlagestelle gelegenen Abschnitts der Kopfplatten in der Richtung gegen die Augenaxe; sie bildet sich erst nach dem Strahlenkörper. Eine Betheiligung des Ciliartheils der Retina an der Irisbildung vermochte der Verf. mit Sicherheit nicht nachzuweisen.

Den Schluss der Arbeit bildet ein Literaturverzeichniss und die Erklärung der Tafeln. Referent kann nicht umhin, die Objectivität in den Auseinandersetzungen des Verfassers anzuerkennen, von welchen nur die wichtigsten Punkte hier wiedergegeben sind.

Jena. Wilhelm Müller.

Wilhelm Schoen, die Lehre vom Gesichtsfelde und seinen Anomalien. Eine physiologisch-klinische Studie. Mit 12 lithographirten Tafeln und 17 Holzschnitten. Berlin, August Hirschwald 1874. VIII, 150 S. 8⁰. Preis: Mark 8.

601] Verf. bespricht zunächst die Messungsmethoden des Gesichtsfeldes, sowie die normalen Grenzen desselben und der Farbengesichtsfelder. Die Anomalien des Gesichtsfeldes werden in solche der Peripherie und in Scotome, nämlich centrale, periphere und Ringscotome eingetheilt, und durch entsprechende Tafeln erläutert. Die Darstellung basirt auf eigene, als Assistenzarzt der ophthalmologischen Klinik in Zürich gewonnene Beobachtungen. Die genauen mittels des Perimeters ausgeführten Messungen ergeben eine Reihe werthvoller Thatsachen, welche von kritischen Bemerkungen begleitet werden. In stilistischer Beziehung wäre etwas mehr Sorgfalt, besonders was die Krankengeschichten anlangt, in dem sachlichen Theil der letzteren oft eine eingehendere Würdigung der Fälle vom aetiologischen Standpunkt wünschenswerth gewesen.

Erlangen. Michel.

E. van Beneden, de la distinction originelle du testicule et de l'ovaire; caractère sexuel des deux feuillets primordiaux de l'embryon; hermaphrodisme morphologique de toute individualité animale; essai d'une theorie de la fécondation. [Bulletins de l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 2ᵉ série, tome XXXVII, 530—595. S., 2 Taf. Bruxelles, F. Hayez 1874]. 8⁰.

602] Die Frage, ob die Geschlechtsprodukte bei allen höheren Thierformen (den Gasträaten Haeckel's) homolog seien und wenn dies der Fall ist, von welchem der primären Keimblätter sie sich ableiten lassen, beschäftigte in neuerer Zeit viele Zoologen und gab Veranlassung zu einer Reihe von Arbeiten über diesen Gegenstand. Trotzdem nun einige der letzteren zu den besten zoologischen Untersuchungen gehören, wurde durch sie die Frage nicht gelöst, sondern, da sich mehrfach ihre Resultate direkt widersprechen, nur noch schwieriger und verwickelter. Erst die vorliegende Schrift scheint eine Lösung des Knotens anzubahnen und wenn sie auch noch Vieles unerklärt lässt, so giebt sie doch so wichtige Anhaltspunkte für die Entwickelungsgeschichte der Geschlechtsprodukte, dass uns ein möglichst vollständiges Referat über ihren Inhalt wünschenswerth erscheint.

Der Verfasser giebt zuerst eine Einleitung, in welcher er die Homologie der beiden primären Keimblätter (Entoderm und Ektoderm) durch alle Thierklassen vertritt und führt als Begründung dafür die Arbeiten von Huxley, Gegenbaur, Ray Lankester, Kowalewsky u. s. w. und besondes die vor kurzer Zeit erschienene Broschüre Haeckel's 'die Gasträatheorie u. s. w.' an. Dann betrachtet er die bisher über die Polypen (Zoophyten Haeckel's, Cölenteraten Leuckart's) bekannten Thatsachen und betont, wie die meisten Beobachter als Fundstätte der Eier und Samenfäden den Raum zwischen Entoderm und Ektoderm angeben. Nur wenige haben die primäre Bildungsstätte aufgesucht und von diesen behauptet Haeckel für die Kalkschwämme, dass die Eier sicher, die Samenfäden wahrscheinlich dem Entoderm entstammen; dasselbe behauptet er für die Geryoniden. Dagegen geben Keferstein und Ehlers, Claus und P. E. Müller für die Siphonophoren, Kleinenberg für Hydra und F. E. Schulze für Cordylophora als Entstehungsort der Geschlechtsprodukte das Ektoderm an*). Es scheint nun, dass die Wahrheit, wie so oft, auch hier in der Mitte liegt. Der Verfasser hat nämlich gefunden, dass bei Hydractinia die Eier aus dem Entoderm und die Samenfäden aus dem Ektoderm entstehen und beschreibt deren Entwickelung folgendermaassen:

Die weibliche Knospe bildet eine einfach aus den 2 primären Keimblättern zusammengesetzte Ausstülpung. Von den Entodermzellen derselben vergrössern sich einige, verändern ihre Gestalt in eine kuglige und werden zu Eiern*). Die männliche Knospe wird ganz ähnlich angelegt, aber es wächst ein Wulst des Ektoderms in das Entoderm, schnürt sich dann ab, erfüllt den grössten Theil der Knospe und zerfällt dann in Spermatozoën.

Neben dieser wichtigen Entdeckung zeigt der Verfasser noch, dass sowohl in den weiblichen Knospen Anfänge zu der Einstülpung des Ektoderms, als auch in den männlichen Vergrösserungen einiger Entodermzellen sich nachweisen lassen, so dass man annehmen muss, die Geschlechtsorgane der Polypen (übrigens als metamorphosirte Individuen zu betrachten) seien ursprünglich hermaphroditisch gewesen.

Am Schluss seiner Arbeit hebt der Verfasser noch hervor, wie die beiden primären Keimblätter nach ihrer physiologischen Bedeutung einander entgegengesetzt seien und wie es auch theoretisch ganz erklärlich erscheint, dass das Ei aus dem Entoderm und das Sperma aus dem Ektoderm entstehe und dann durch die Befruchtung eine Vereinigung beider und damit ihrer Eigenschaften erfolgt.

Jena. G. v. Koch.

*) Hier wäre noch einzufügen, dass 1873 Ref. für mehrere Zoophyten die Entwickelung der Eier aus dem Entoderm und F. E. Schulze für Sarsia tubulosa die Entwickelung derselben aus dem Ektoderm beschreibt.

*) Eine ganz ähnliche Bildung der Eier hat Ref. bei Coryne in der Jenaischen Zeitschrift für Medicin und Naturwissenschaft beschrieben.

Alphonsus de Candolle, prodromus systematis naturalis regni vegetabilis sive enumeratio contracta ordinum, generum, specierumque plantarum huc usque cognitarum, iuxta methodi naturalis normas digesta. Pars XVII. Parisiis, G. Masson 1873. 493, [1] S. 8⁰. Preis: francs 14; l'ouvrage complet: francs 280.

603] Wir zeigen hiermit, allerdings etwas spät, den 17. und letzten Band des De Candolle'schen Prodromus an. Dieser Band enthält die Monographieen der ***Sarraceniaceae, Salvadoraceae, Cynocrambeae, Batidaceae*** vom Herausgeber, der ***Phytocreneae*** von Baillon, ***Lennoaceae*** vom Grafen Solms-Laubach, ***Podostemaceae*** von Weddell, ***Nepenthaceae*** und ***Cytinaceae*** von J. D. Hooker, der ***Balanophoraceae*** von Eichler, der ***Ulmaceae*** von Planchon (Montpellier) und der ***Moraceae*** von Bureau (Paris). Von der Familie der ***Artocarpaceae*** ist nur eine, gleichfalls von Bureau ausgearbeitete Uebersicht der Tribus und Gattungen gegeben. Im Anhang findet sich dann noch ein vom Herausgeber verfasster Abschnitt 'Prodromi historia, numeri, conclusio', und schliesslich, ausser einigen Blättern mit 'Errata', ein General-Index über sämmtliche 17 Bände des Werks.

Eine nähere Besprechung des obigen Inhalts liegt hier um so weniger in unserer Absicht, als sich über systematische Monographieen der Art, wie sie der Prodromus bringt, nicht leicht referiren lässt. Dagegen wird es am Platze sein, einiges über die Geschichte und Bedeutung des mit gegenwärtigem Bande abgeschlossenen Werkes vorzubringen, anerkannt eines der wichtigsten, welche die Botanik besitzt.

Im Jahre 1812 fasste Augustin Pyramus De Candolle, der Vater des gegenwärtigen Herausgebers des Prodromus, den Plan, unter dem Titel 'regni vegetabilis systema naturale' eine ausführliche systema-

tische Bearbeitung sämmtlicher Phanerogamen zu veranstalten, und zwar nach der damals gegenüber der Linné'schen Schule noch wenig verbreiteten natürlichen Methode. Es war das wohl ein grosses, aber doch kein damals für einen einzelnen Menschen unmögliches Unternehmen. Das Material, welches bewältigt werden musste, war noch zu übersehen, die Literatur, die ja hier im Wesentlichen erst vom 18. Jahrhundert ab datirt, noch relativ gering. Aber die Arbeit wuchs unter den Händen; jedes Jahr brachte grosse Zugänge neuer Pflanzen, auch die Literatur schwoll reissend an. So kam es, dass A. P. De Candolle trotz unermüdlicher Arbeit bis zum Jahre 1821 nur 11 Familien in 2 Bänden zu absolviren im Stande war und dass er erkannte, wie auf diese Art das Unternehmen, wenigstens von ihm selbst, nicht zum Abschlusse werde gebracht werden können. Doch gab er es, Angesichts des ausserordentlichen Beifalls, den jene zwei Bände gefunden hatten, nicht schlechthin auf, sondern reducirte den Plan; statt eines ausgearbeiteten 'Systema' beschloss er, nur den 'Prodromus' eines solchen zu liefern, nämlich eine blosse Aufzählung der Formen mit knappster Diagnostik und möglichst succincter Literaturbehandlung. So entstand das Werk, mit dem wir es hier zu thun haben.

Dem Begründer war es vergönnt, noch das Erscheinen von 7 stattlichen Bänden des Prodromus zu erleben, in welchen mehr als 100, z. Th. sehr umfangreiche Familien abgehandelt wurden. Anfänglich arbeitete De Candolle allein, in seinen letzten Lebensjahren fand er sich jedoch veranlasst, auch die Mitwirkung anderweitiger Fachgenossen herbeizuziehen. Insbesondere wusste er das Interesse seines Sohnes, Alphons De Candolle, in einem solchen Grade zu gewinnen, dass dieser, schon vordem als Mitarbeiter betheiligt, nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1841 das Werk fortzusetzen übernahm und es dann auch bis zum vorliegenden Schlussbande, durch einen Zeitraum also von 33 Jahren, weitergeführt hat. — Alph. De Candolle bediente sich hiebei der Mitwirkung der Fachgenossen in noch grösserem Maassstabe als der Vater, und so ist es gekommen, dass der Prodromus, der bei Lebzeiten des älteren De Candolle noch vorwiegend den Charakter eines Einzelwerks hatte, nach und nach zu einer Sammlung von Monographieen der verschiedensten Autoren geworden ist*). Aeusserlich ähnlich, sind unter diesen Umständen natürlich die einzelnen Arbeiten *qualitativ* sehr ungleich.

Der von dem Begründer intendirte Charakter des Prodromus erfuhr aber nicht blos in der eben angegebenen, sondern noch in anderer Hinsicht eine allmäliche Veränderung, theilweise schon zu Lebzeiten des älteren De Candolle. Die sich mehr und mehr vertiefende Wissenschaft und man kann sagen auch die zunehmende Wissenschaftlichkeit der Forscher bewirkte zunächst, dass die Mitarbeiter des Prodromus sich nach und nach gewöhnten, nicht mehr bei der blossen, mit Differentialphrasen begleiteten Aufzählung stehen zu bleiben, sondern die Charakteristik derart zu erweitern, dass diese nicht nur dazu dienen konnte, die Formen zu *unterscheiden*, sondern dieselben auch etwas näher *kennen zu lernen*. Desgleichen hatte die fort und fort wachsende Material- und Literatur-Fülle eine immer steigende Ausdehnung der einzelnen Artikel in nothwendigem Gefolge, und so geschah es, dass der Prodromus allmälich wieder den Charakter des ursprünglichen Systema angenommen hat, eine Veränderung, die ihm nur zum Vortheil gerechnet werden kann. Freilich bewirkten die nämlichen Ursachen zugleich, dass die Redaktion der einzelnen Familien weit mehr Zeit und Mühe als vordem erforderte, dass dieselben daher proportional langsamer und nicht immer in ihrer systematischen Reihenfolge erschienen, indem die einzelnen Mitarbeiter bei der ja so verschiedenen Ausdehnung der Familien (und noch aus mancherlei andern Ursachen) nicht immer zur geeigneten Zeit mit ihrem Pensum fertig wurden.

Auf diese Art hat der Prodromus 17 Bände erreicht. Es sind in denselben 214 Familien mit 5134 Gattungen und 58975 Species abgehandelt, stattliche Zahlen, aber doch nicht vollständig. Denn der Titel verspricht ein Systema *universale* regni vegetabilis und es war auch die Absicht, mindestens sämmtliche Phanerogamen zu bringen; nun sind aber nur die Gymnospermen und Dicotylen geliefert, letztere nicht einmal ganz vollständig*), die Monocotylen aber fehlen durchaus. Das Werk ist daher Fragment, mit dem 17. Band nicht abgeschlossen, sondern abgebrochen.

Die Gründe, welche den Herausgeber zu diesem — man kann kaum sagen vorzeitigen, aber vorsachlichen — Abschluss veranlassten, hat er in dem Anhangscapitel 'Prodromi historia etc.' auseinandergesetzt. Er konnte, um es kurz zu sagen, der Schwierigkeiten nicht mehr Herr werden, welche die Leitung des kolossalen Unternehmens mit sich brachte. Nachdem er demselben den grössten und besten Theil seines Lebens geopfert hatte und doch ein Ende noch nicht abzusehen war, sehnte er sich, die Last endlich völlig abzuwerfen, 'ne tertiam botanicorum generationem occideret' (Vol. XVII p. 304). Leider muss De Candolle unter den Schwierigkeiten, welche ihm die Fortführung des Werks bis zum schliesslichen Aufgeben verleideten, die Unzuverlässigkeit so vieler 'Mitarbeiter' obenan stellen, die nach jahre-, ja jahrzehntelangem Hinhalten ihn zuletzt doch noch im Stiche liessen; eine Erfahrung freilich, die nicht isolirt steht.

Dass der Prodromus auf diese Weise sein Ende finden musste, ist nicht genug zu beklagen. Er war seit seinem Erscheinen und ist heute noch das wichtigste Werk der ganzen speciellen Botanik, das wahre 'Standard-work' dieses Zweiges der Wissenschaft, dem alle zu folgen genöthigt sind, die in irgend welcher Weise, als Sammler, Vorstände von Herbarien und botanischen Gärten, als selbständige Forscher etc. sich mit Systematik zu beschäftigen haben. Er ist das Werk, dem mehr als jedem andern die allgemeine Ausbreitung und Anerkennung der natürlichen Methode in der botanischen Systematik zu verdanken ist. Trotz mancher unbefriedigenden Abschnitte ist der Prodromus der zuverlässigste und jedenfalls vollständigste von allen Führern in dem unendlichen Formengewirre der Pflanzenwelt, die reichhaltigste und bestgeordnete Fundgrube der seitherigen systematischen Literatur. Durch die in dem Walpers'schen Repertorium und den Annales botanices systematicae gelieferten Nachträge, sowie durch die sorgfältigen Register von Buek (4 Bände, der letzte so eben erschienen) ist seine Brauchbarkeit noch erheblich gesteigert worden; welchen Werth würde er erst haben, wäre er ganz zu Ende gebracht! Denn ein Ersatz für die fehlenden Parthieen ist nicht vorhanden; die Zusammenstellung der Monocotylen in Kunth's Enumeratio plantarum, das einzige Werk, das den Prodromus einigermaassen

---

*) Es betheiligten sich am Prodromus die meisten europäischen Systematiker der letzten Jahrzehnte; nachstehend das Verzeichniss derselben, absteigend nach ihrer quantitativen Mitwirkung, d. h. nach der Zahl der Bögen, die sie für das Werk lieferten: Aug. Pyr. De Candolle, Alphons De Candolle, Müller-Argov., Bentham, Meissner, Dunal, Nees v. Esenbeck, Moquin-Tandon, Weddell, Séringe, Boissier, Casimir De Candolle (Sohn von Alphons De Candolle), Choisy, Decaisne, Schauer, Parlatore, Anderson, Grisebach, Duchartre, Bureau, Planchon, Reuter, Duby, Froelich, Eichler, Gingins, Regel, J. D. Hooker, Baillon, Ott, Solms-Laubach, Miquel, Schlechtendal, Wesmaël, Berlandier.

*) Es fehlt die specielle Ausarbeitung der Artocarpeae, mit welcher Hr. Bureau zu Paris in Rückstand blieb; nur eine Uebersicht der Tribus und Gattungen wurde geliefert, wie oben bereits erwähnt.

completirt, ist leider auch nur fragmentarisch und dazu längst antiquirt.

Doch die Wissenschaft hat alle Ursache, auch zum unvollendeten Werke sich Glück zu wünschen und dem Hause De Candolle für die auf dasselbe verwendeten Mühen und Opfer allezeit ein dankbares Gedächtniss zu bewahren.

Kiel. A. W. Eichler.

L. Strümpell, die Natur und Entstehung der Träume. Leipzig, Veit & Comp. 1874. VIII, [I], 126 S. 8°. Preis: Mark 2.

604] Nachdem speciellere Untersuchungen über das Wesen der Träume von Seiten der beiden Wissenschaften, auf deren gemeinschaftlichem Grenzgebiete dieses Problem gelegen ist, seit geraumer Zeit geruht haben, ist ihm gegenwärtig von beiden Seiten fast gleichzeitig eine erfreuliche Förderung zu Theil geworden. Während das neuste Werk von Wundt die physiologische Seite desselben u. a. wieder erörtert, führt der Verfasser der vorliegenden Schrift, dessen scharfsinnige Weise der Sichtung und Ordnung, sowie der Aufstellung neuer Gesichtspuncte bisher andern philosophischen Disciplinen zu Gute gekommen ist, auch auf psychologischem Gebiete die Frage ein erhebliches Stück weiter.

Der bearbeitete Stoff ist in sieben Kapitel geordnet. Die voraufgehende Einleitung bespricht die culturhistorische und wissenschaftliche Bedeutung der Träume und weist dem Folgenden die Aufgabe zu, zu zeigen. wie man in der Auffassung des wirklich Thatsächlichen der Traumwelt mehr Regel und Methode bringen kann als dabei gewöhnlich vorkommt. Als 'Vorfrage' wird hierauf erörtert, ob die Seele in jedem Schlafe träume. Der Verf. zeigt, dass hierüber die Erfahrung nicht entscheiden kann und macht zur Beantwortung der Frage den beachtenswerthen Gesichtspunct geltend, dass die Zustände des Wachens und Schlafens eine Reihe gradueller Verschiedenheiten des Bewusstseins zeigen, unter welchen auch die des gänzlichen Aufhörens des letzteren (mithin des traumlosen Schlafes) sich befinden könne, ohne dass die unbewusste Thätigkeit der Seele dadurch gehindert wäre. Das zweite Kapitel behandelt die Fremdartigkeit des Inhalts und der Form der Traumvorstellungen. Der Verf. stellt hier den methodischen Grundsatz auf, dass man sich über jeden Fall des Traumlebens zunächst an den Formen und Verhältnissen des wachen Bewusstseins orientiren und die für dieses gefundenen Regeln auch auf jenes anzuwenden suchen müsse (S. 20). Den Hauptunterschied in Bezug auf das Verhalten der Traumvorstellungen von denen des wachen Bewusstseins findet er darin, dass in den letzteren sich die Vorstellungen nach ihren psychischen Werthen verbinden und beeinflussen, eine Verbindung, die unter dem verdunkelnden Drucke, welchem sie im Traume unterliegen, aufgehoben ist. Kapitel 3 bespricht die Frage, warum die Seele das Geträumte für wirklich hält. Letztere hat nach Ansicht des Verf.'s die Befähigung, im Traume 'an Empfindungsbewusstsein zu gewinnen, ohne dass der Anstoss dazu von der Aussenwelt gegeben ist'. Die Traumempfindungen 'sind keineswegs blosse Vorstellungen von früher im Wachen gehabten ähnlichen Zuständen, sondern wahrhafte und wirkliche Erlebnisse der Seele, wie sie im Wachen durch die Vermittlung der Sinne auftreten' (S. 33). Als Grund nun für die Thatsache, dass die Seele während des Traumes an den unwirklichen Inhalt ihrer Vorstellungen glaubt, weist der Verf. den Umstand auf, dass sie das Gesetz der Causalität nicht auf den Inhalt des Traumes anwenden kann. Sie vermag in demselben mit keiner ihrer Vorstellungen den Gedanken zu verknüpfen, dass deren Bild nicht durch sie, sondern durch etwas anderes verursacht sei. 'Nur die wache Seele ist im Stande, zwischen bloss subjectiven Wahrnehmungen und solchen, denen wirklich äussere Ursachen zu Grunde liegen, den Unterschied festzuhalten und anzuwenden' (S. 51). Das folgende Kapitel betrifft das Sprechen im Traume. Die Sprachtendenz, so wird u. a. bemerkt, steht nicht immer bloss im Dienste der Vorstellungen des Traumes, sondern führt auch ihrerseits dem Traume neues Material zu. Von besonderem Interesse ist das 5. Kapitel. Es widerlegt die sehr häufige Ansicht, wonach die träumende Seele die Fähigkeit hat, ihr Vermögen des Raum- und Zeitvorstellens über das gewöhnliche Maass auszudehnen, durch den Nachweis dass im Wachen die Fähigkeit, Räumliches vorzustellen, die des Traumes bei weitem übertrifft. Der Traumraum gleicht mehr dem Sehfeld des geschlossenen Auges. Nur das wird zugegeben, dass der Traum uns entfernte Räumlichkeiten klarer und lebhafter vorführt als das blosse Vorstellen im Wachen. Dagegen wird bei jener irrigen Annahme das succesive Bewusstwerden von bestimmten räumlichen Vorstellungen im Traume mit der wirklichen Zeit verwechselt, die wir zum wirklichen Durchlaufen dieser Räume gebrauchen würden. Weiter handelt es sich von dem leichten Vergessen der Träume. Gemäss seinem methodischen Princip der Orientirung an den Zuständen des wachen Bewusstseins macht der Verf. hierfür eine Anzahl von Ursachen geltend, welche auch für das letztere eine dauernde Hemmung der Vorstellungen bedingen. Die zu geringe Stärke, der Mangel an Ordnung und innerer Haltbarkeit der Gruppen und namentlich das Ausbleiben der Apperception von Seiten schon vorhandener älterer Vorstellungen; endlich die Verdunkelung durch die Rückkehr des Inhaltes des normalen Bewusstseins. Nach alledem ist nicht das leichte Vergessen der Traumbilder das Bemerkenswertheste, sondern 'der Umstand, dass sie in der Erinnerung behalten werden können'. Das letzte Kapitel, über die Entstehung der Träume, beschränkt sich nach Maassgabe des von der bisherigen Forschung beigebrachten Beobachtungsmaterials auf die Erklärung der Entstehung des sogen. Nervenreiztraumes und zeigt, wie in demselben wirkliche in die Seele eintretende Sinnesempfindungen für die letztere die Veranlassung zu unrichtigen Associationen und Reproductionen werden, weil einerseits ihr selbst die zu jeder normalen Reproduction erforderliche Zeit fehlt, andrerseits die Empfindung nicht die entsprechende Stärke, Unterscheidbarkeit und Dauer besitzt.

Die feinsinnigen Untersuchungen im Anschluss an die angegebenen Hauptresultate bieten eine Menge anregender und zum Theil überraschender Auffassungen und Erklärungen. Gleichwohl dürfte das methodische Princip der ganzen Abhandlung einigen Bedenken unterliegen. Der Verf. will die Eigenthümlichkeit des Traumes rein aus der Gesetzmässigkeit des psychischen Lebens ableiten und hält nach dieser Seite hin die Traumerscheinungen ausdrücklich für 'nichts Exceptionelles' und auf keiner andern Basis stehend wie die Erscheinungen des wachen Bewusstseins (S. 80). Allein die Verschiedenheit der physiologischen organischen Begleitung, welche für das Bewusstsein des wachen und das des traumhaften Zustandes unleugbar besteht, bedingt hier doch wohl auch eine verschiedene Gesetzmässigkeit in dem psychischen Verhalten. Schwerlich sind die Empfindungs-Vorstellungen des Traumes 'wirkliche und wahre Empfindungen' (S. 43) noch der Zustand der Seele in denselben, der des 'vollen und wirklichen Empfindungserlebens' (S. 37). Ganz abgesehen von dem Unerklärlichen, welches eine solche Fähigkeit des Empfindens ohne Function der Organe des Empfindens schon an sich hätte, wäre dabei noch besonders befremdend, dass diese Fähig-

keit sich im Traum vorherrschend fast nur in Gesichtsempfindungen zur Geltung brächte und dass ferner sonach in besonderem Maasse die Empfindungsfähigkeit gerade desjenigen Sinnes wiedererlangt würde, dessen Organ während des Traumzustandes am unzweifelhaftesten geschlossen ist. Vielmehr wird für die Entstehung der Traumbilder in erster Linie der hallucinatorische resp. illusionäre Charakter derselben zu betonen sein, der durch automatische Reizung gewisser Hirntheile während des Schlafes bedingt ist. Auf dem Bedingtsein durch diesen organischen Einfluss beruht es, dass die specifische Verschiedenheit des Charakters der seelischen Erscheinungen während des Traumes in Bezug auf ihr gegenseitiges Verhalten im Vergleich mit den Erscheinungen des wachen Bewusstseins ebenso ausgeprägt ist wie der Unterschied des wachen Hallucinirens von dem normalen Bewusstsein. Nicht zwar greift die wirkliche Empfindungsfähigkeit ohne weiteres in den Traum, wohl aber umgekehrt der traumhafte Seelenzustand (in der vollendeten Sinnestäuschung) in den Zustand des Wachens über. Wären die Traumbilder volle und wahre Empfindungen, so müssten auch die Gesetze ihrer Association die wahren d. h. die des wachen Bewusstseins sein. Auch die eigenthümliche Unaufhaltsamkeit im Vergessen des Geträumten, die selbst in dem Falle stattfindet, wo unmittelbar nach dem Erwachen noch die vollständige Erinnerung vorhanden war, kann nur aus der unmittelbaren Gebundenheit der Traumvorstellungen an die physiologische Reizung begriffen werden, mit deren raschem Schwinden nach dem Erwachen sie selbst vergehen müssen. So gut aber, wie unmittelbar nach dem Erwachen mit dem kurzen Nochfortbestehen jener Reizung auch die Traumvorstellungen in das wache Bewusstsein hinein ragen, ebenso kann auch während des eigentlichen Traumzustandes eine Annäherung des Wachwerdens eintreten und dadurch Associationen, auf Grund des normalen Bewusstseins gebildet, sich mit den eigentlichen Illusionen vermischen, eine Annahme, mit der wir wieder mit der Ansicht des Verf. zusammentreffen, nach welcher (S. 88) überhaupt nur Träume, bei denen sich die Pforten des wachen Bewusstseins schon zu öffnen anfangen, in das letztere hinüberwirken und von ihm angeeignet werden.

Halle. H. Siebeck.

Edward Boehmer, spanish reformers of two centuries from 1520. Their lives and writings, according to the late Benjamin B. Wiffen's plan and with the use of his materials. Volume I, with B. B. Wiffen's narrative of the incidents attendant upon the republication of reformistas antiguos Españoles and with a memoir of B. B. Wiffen by Isaline Wiffen. Strassburg, Karl Trübner; London, Trübner & Comp. 1874. XV, [I], 216 S. 8°. Preis: Mark 9; sh. 12,50.

605] Auch das Land des Katholicismus par excellence, auch Spanien hat im Zeitalter der Reformation einzelne Anfänge und Ansätze des evangelischen Protestantismus erlebt. Als in unserem Jahrhundert aufs neue an vereinzelten Punkten Spaniens evangelische Tendenzen sich regten, hatte man ein lebhaftes Interesse über jene evangelischen Glaubensgenossen der früheren Zeit Näheres zu erkunden. Und was einzelne Spanier anfangs mehr verstohlen zu thun wagten, fand bei Gesinnungsgenossen ausserhalb Spaniens rege Theilnahme und eifrige Unterstützung. Es war ganz besonders der Engländer Wiffen, der seine Zeit, seine Kräfte und seine Mittel der bezeichneten Aufgabe widmete. Die Spanier Adolfo de Castro und Luis de Usoz y Rio standen mit ihm in Verbindung; zu diesen gesellte sich bald auch ein deutscher Forscher Eduard Böhmer, damals in Halle, jetzt in Strassburg. Ein reiches Material zur Geschichte des Protestantismus in Spanien ist nun durch die Anstrengungen der genannten Gelehrten schon ans Tageslicht gefördert worden; abgesehen von Einzelausgaben mancher wichtigen Schriften und abgesehen von einer Anzahl trefflicher Monographien liegt die Gesammtausgabe der Reformistas antiguos españoles in 20 Bänden vor, — leider so wenig verbreitet und so selten anzutreffen, dass sie für das historische Studium noch lange nicht ausreichend nutzbar gemacht werden kann. Vielleicht liesse sich gegen diesen letzteren Uebelstand doch einige Abhülfe schaffen. Grade bei der Seltenheit der betreffenden Schriften und der Unbekanntschaft der betreffenden Personen fasste Wiffen den Gedanken, eine übersichtliche Zusammenstellung des ganzen Materiales zu versuchen. Er selbst sammelte und arbeitete dafür; nach seinem Tode übernahm Böhmer die Vollendung und Herausgabe dieser Studien. Der Anfang liegt uns in dem oben genannten Buche vor. Es ist eine von Wiffen begonnene, von Böhmer fortgesetzte und vollendete Sammlung biographischer Notizen über die spanischen Protestanten nebst einem sorgfältig ausgearbeiteten bibliographisch genauen Katalog ihrer Werke. In diesem ersten Bande werden die Brüder Alfonso und Juan de Valdes, Francisco und Juan de Enzinas und Juan Diaz in der angegebenen Weise behandelt. Für die beiden Brüderpaare gab es schon gute und brauchbare Studien und Vorarbeiten: die Valdes hatte Böhmer schon 1860 in einer italienischen Abhandlung traktirt, dann in Herzog's Realencyclopädie einen Artikel darüber geliefert, 1870 diesen revidirten Artikel selbständig abgedruckt; dazu kommt noch das Werk Wiffen's 1865; wenn Böhmer sich entschloss zum vierten Male seine Studien über dies Thema zusammenzufassen, so durfte man etwas durchaus Vollendetes erwarten, und diese Erwartung ist nicht getäuscht. Für die Brüder Enzinas war es möglich, auf Vorarbeiten des Belgiers Campan sich zu stützen, die jedoch zu eigenen Nachforschungen in Bibliotheken und Archiven Raum liessen; es ist wesentlich Böhmer's Verdienst, dass wir ein lebendiges Bild der Persönlichkeit des Francisco de Enzinas und der Verhältnisse, in denen er lebte, jetzt besitzen: der internationale Charakter der Reformationsgeschichte, die Krisis, die der Protestantismus um das Jahr 1545 durch die mächtige Erhebung der katholischen Tendenzen durchmachen musste, erfahren aus diesen Studien über Enzinas und Diaz neues und überraschendes Licht. Hervorgerufen sind diese Studien augenscheinlich durch die protestantischen Sympathien der Forscher mit jenen protestantischen Glaubenszeugen; die vorausgeschickten Mittheilungen über Wiffen u. s. w. zeigen, dass erbauliche Tendenzen, selbst die Absicht protestantischer Propaganda dem Unternehmen nicht fern gelegen. Nichtsdestoweniger aber ist die Redaction Böhmer's in wissenschaftlich objectiver Weise gehalten: jeder Historiker wird aus dem Buche für die Geschichte der Reformationszeit vieles und nützliches zu lernen haben. Unter die Schriften, die hier catalogisirt sind, hat man auch die Briefe der Autoren aufgenommen: die Anordnung, die man dabei gewählt, erscheint eine nicht ganz passende; nicht nach dem Datum des Briefes, sondern nach der Jahreszahl des Abdruckes sind sie eingereiht, mehrfach gedruckte werden also wiederholt verzeichnet: das hätte wohl anders angelegt werden können. Die Ausstattung des Werkes ist splendid. Wir sehen mit Spannung dem zweiten Bande entgegen, der die auf spanischem Boden selbst arbeitenden Protestanten behandeln muss.

Königsberg. W. Maurenbrecher.

Gustav Scherrer, kleine Toggenburger Chroniken. Mit Beilagen und Erörterungen. St. Gallen, Huber & Comp. (F. Fehr) 1874. [IV], 152 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

606] Als vor dreizehn Jahren in einer unerhört leichtsinnigen Weise, unter Anwendung von auf möglichst grosse Publicität berechneten Mitteln, Anton Henne seine sogenannte Entdeckung, 'die Klingenberger Chronik', veröffentlichte, kam im September des gleichen Jahres in der gleichen Stadt St. Gallen eine sorgsam geführte, ruhige und scharf gehaltene Untersuchung zum Abschlusse, 'Ueber das Zeitbuch der Klingenberge', die dem ersten Hefte der 'Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen' (1862) zur Zierde gereicht. Professor Scherrer, der Verfasser dieses berichtigenden Aufsatzes, zu welchem sehr bald weitere, unabhängig von demselben begonnene Forschungen, von Waitz in den Göttinger Gel. Nachr. von 1862 und von Georg von Wyss: 'Ueber eine Zürcher Chronik aus dem 15. Jahrhundert' (1862) übereinstimmend hinzukamen, bietet nun in dem oben genannten Büchlein weitere Quellenbeiträge und Studien zur Geschichte der nordöstlichen Schweiz, die 'zwar dem Fundort nach nicht toggenburgisch sind, doch grossentheils von dort stammen oder Land und Leute daselbst und in den nächstanliegenden Gegenden betreffen'.

Von den sieben Stücken verdienen die drei ersten besondere Beachtung.

Voran steht die 'Chronik eines ungenannten Toggenburgers', welche mit dem Jahre 1446 abbricht und die Ereignisse des über der erledigten Toggenburger Erbschaft ausgebrochenen eidgenössischen Bürgerkrieges, des sogenannten alten Zürichkrieges, vorzüglich berücksichtigt, dieselben vom antizürcherischen, schweizerischen Standpunkt auffassend und vortragend. Die Chronik war, wie die im Anschlusse abgedruckten Excerpte bezeugen, dem St. Galler Geschichtschreiber Vadian bekannt. Scherrer entnahm die Chronik dem früher der Augsburger Jesuitenbibliothek einverleibten Codex Germanicus Monacensis Nr. 558, der ausserdem auch das unter IV gebrachte 'Fecht- und Jagdbuch des Hugo Wittenwiler' enthält. Dieser Compilator gehört wohl der gleichen Familie von Wittenwil oder Wittenwiler an (Wittenwil ein kleiner Ort des Kanton Thurgau an der zürcherischen Grenze), welcher auch der Dichter des Ring entstammte (edirt von L. Bechstein, Biblioth. d. litterar. Vereins in Stuttgart, Bd. XXIII., 1851): 'Häinreich Wittenweylär', eine Persönlichkeit, welche nicht Baiern, sondern dem schweizerischen Gebiete, und zwar speciell dem Thurlande, Toggenburg, zuzuschreiben ist, wie Scherrer in V aus zahlreichen Eigennamen und auch aus dem sprachlichen Charakter des Gedichtes unleugbar nachweist. In VI redet er noch weiter über 'die Edlen von Wittenwyl'.

Weitere Beiträge zur Quellenkunde liegen in II und III. — Dort wird constatirt, dass 'Hainrich Forer's von Liechtenstäg Kronik', welche mit 1515 abbricht und von Fridolin Sicher, Organisten im Kloster St. Gallen, nicht so sehr fortgesetzt, als in die eigene bis 1530 reichende Chronik verwebt wurde — die älteste Abschrift der Forer-Sicher'schen Chronik liegt in der von Scherrer nach ihren Manuscripten und Incunabeln vortrefflich beschriebenen Vadian'schen (Stadt-) Bibliothek in St. Gallen —, nicht, wie J. von Arx in seinen 'Geschichten des Kantons St. Gallen' irrig sagt, von dem Conventualen Heinrich Forer geschrieben sein kann, da derselbe 1515 noch gar nicht gelebt hat, sondern von einem sonst unbekannten, dem Stifte St. Gallen ferne stehenden älteren gleichnamigen Familiengenossen jenes erst 1607 gestorbenen Decanes stammen muss. Scherrer theilt aus Forer's Chronik die derselben eigenthümlichen Toggenburger Originalnotizen mit: der Anfang der Chronik, von 1427 bis 1437, entspricht ganz dem Henne'schen sogenannten Klingenberg; das Weitere lehnt sich, so weit es unselbständig ist, an die Augsburger Chronik, welche 1531 durch Philipp Ulhart im Drucke erschien, nachdem schon 1515 — in dem Jahre, wo Forer abbricht — eine frühere Edition erschienen war (weil diese Augsburger Chronik ziemlich selten ist und Schweizer Nachrichten enthält, ist es verdankenswerth, dass Scherrer auch Stücke aus Forer mittheilt, die nur auf dieser gedruckten Vorlage des Chronisten beruhen). — In III. wird von 'Ludwig von Helmsdorf und anderen Quellen der Vadian'schen Chronik' gehandelt und dabei in den durch falsche Benennungen der Schriftwerke entstandenen Irrgarten der schweizerischen spätmittelalterlichen Historiographie ein neues höchst wohlthätiges Licht geworfen. Nach den klaren Erörterungen des Verfassers ergibt sich nämlich, dass die über die Jahre 1001 bis 1478 reichende verlorene Chronik des Ludwig von Helmsdorf, eines früh im 15. Jahrhundert geborenen, vom nördlichen Ufer des Bodensees stammenden Conventualen von St. Gallen, nicht nur in grösserem Umfang in Vadian's Chronik überging — Vadian hatte sie 1530 von einem Ritter Ludwig von Helmsdorf geliehen erhalten —, sondern auch dass 'diese Geschichtsquelle unter anderem Namen schon vorliegt, indem sie das nämliche Buch ist, das die längste Zeit Hüpli's oder Sprenger's Chronik hiess und neuerlich den Namen Klingenberg annehmen musste' —: freilich tritt nicht klar hervor, was nun 'von diesem chronistischen Gemeingute' wirklich dem Mönche Ludwig von Helmsdorf als Autor zu verdanken ist; Scherrer verzichtet auf ein entschiedeneres Resultat, glaubt jedoch nicht, dass Helmsdorf 'blosser Abschreiber' gewesen sei. Wohl aber ist das der Fall bei dem von Wil gebürtigen Pater Konrad Haller, der einfach für den Ritter von Helmsdorf, Vadian's schon genannten Zeitgenossen, die in der Familie vererbte Chronik des um hundert Jahre älteren gleichnamigen Mönches copirte und daher sehr mit Unrecht durch von Arx zum Range eines Geschichtschreibers erhoben wurde. In zwei Anhängen zu III publicirt Scherrer noch ein Bruchstück von St. Galler Annalen aus Cod. Vad. Nr. 67, die vielleicht ein Rest der in einem Vadian'schen Inhaltsregister alter Chroniken erwähnten 'Chronik Meinrad's' sind, hernach andere kurze deutsche St. Galler Annalen über das 14. und 15. Jahrhundert, endlich Constanzer Annalen ziemlich gleichen Alters und ähnlicher Beschaffenheit.

Der letzte Abschnitt VII, betitelt 'Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand im Toggenburg', enthält verschiedene ältere Aufzeichnungen von mehr localer Bedeutung. —

Was endlich das Aeussere der Publication betrifft, so ist nur eine gewisse Ungleichheit in der Beigabe der im Uebrigen höchst anerkennenswerthen und sorgsam ausgearbeiteten erklärenden Noten zu bemerken; besonders ist mancher Ortsname, den allerdings der schweizerische Leser leicht erkennen wird, unerläutert geblieben, während dagegen manche ebenso schwer, resp. ebenso leicht auffindbare andere Localitäten nachgewiesen sind (ist p. 113 wohl wirklich bei 'Lauenthal' an Lauis, d. i. Lugano zu denken?). Andererseits wäre die durchgängige Anwendung arabischer Ziffern statt der weit unübersichtlicheren römischen sehr zu empfehlen gewesen. Auch die ungleiche Schreibung der Eigennamen bezüglich der Anfangsbuchstaben, die nirgends erklärte Unterscheidung zwischen gesperrt und ungesperrt gedruckten Ortsnamen sind als geradezu störend zu bezeichnen.

Im Uebrigen liegt in dem inhaltsreichen Büchlein eine äusserst erwünschte und sehr verdankenswerthe

Ergänzung zu wichtigen Capiteln der schweizerischen Geschichtslitteratur vor.

Zürich. Meyer von Knonau.

Archiv für Schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Band 19. Zürich, S. Höhr 1874. XII, [I], 407, [1] S., 1 Tab. 8⁰. Preis: Mark 8,40.

607] Der neueste Band der Jahresschrift der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, welchem das Protokoll der 28. in Zürich 1873 abgehaltenen Versammlung vorausgeschickt ist, enthält zwei 'Abhandlungen' und unter den Abtheilungen 'Urkunden' und 'Denkwürdigkeiten' je einen Beitrag.

'Die Schlacht am Stoss' behandelt Dr. J. Dierauer (in St. Gallen) S. 1—40. Die vortrefflich geschriebene Abhandlung, ein Vortrag vor der Jahresversammlung von 1873, erörtert in höchst instructiver Weise an dem Hauptereigniss des Befreiungskampfes der Appenzeller (17. Juni 1405) das Verhältniss von 'Geschichte und Sage.' Den theilweise in das Ungeheuerliche gehenden Uebertreibungen späterer Jahrhunderte, an denen auch Johannes Müller's Darstellung reichlichen Antheil nimmt, werden die glaubwürdigen Nachrichten der allerdings sehr spärlich fliessenden gleichzeitigen Quellen gegenüber gestellt, und besonders wird auch der Beweis dafür gebracht, wie durch ein Missverständniss die Geschichte mit einer zweiten Schlacht am Stoss, später dagegen, so besonders in Zellweger's Geschichte des appenzellischen Volkes, mit einer Schlacht bei Wolfhalden bereichert wurde; auch der Antheil des Grafen Rudolf von Werdenberg am Kampfe ist auf das richtige Mass zurückgeführt (Rudolf war nicht Anführer, sondern kämpfte gleich den gemeinen Landleuten).

Der neueren Geschichte gehört die Arbeit von Nationalrath Dr. v. Gonzenbach (in Bern) an: 'Die Verhandlungen, welche zwischen der Schweiz und Frankreich in Folge der Pariser Friedensverträge vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 betreffend Kriegskosten und andere Kriegsentschädigungen stattgefunden haben' (S. 41—174, Beilagen S. 175—232). Wenn auch diese von dem kundigen Verfasser auf dem vollsten archivalischen Materiale aufgebaute und vielfache überraschende Einblicke neu eröffnende Abhandlung zunächst mehr für die schweizerische Geschichte Bedeutung hat, ist sie doch zugleich eine interessante Illustration zur Geschichte der allgemeinen europäischen, besonders der französischen Verhältnisse in der nächsten Zeit nach dem Sturze Napoleons. Vorzüglich wendet sich die Aufmerksamkeit des Lesers der Persönlichkeit des schweizerischen Liquidationscommissärs, des Berners Rudolf Emmanuel von Haller, zu, des zweiten Sohnes des berühmten Albrecht von Haller. Haller, der 1793 den jüngeren Robespierre zur Alpenarmee begleitet hatte und dann von Bonaparte als Kriegscommissär in Italien verwendet worden war, lebte zur Zeit der fraglichen Verhandlungen als Banquier in Paris und anerbot seine Dienste 1816 dem damaligen schweizerischen Vororte Zürich. Unter Anwendung von theilweise höchst zweifelhaften Mitteln, besonders auch durch seine Verbindungen am Hofe Ludwig's XVIII. gelang es ihm, nachdem 1818 die Festsetzung von Aversalsummen für die einzelnen zu entschädigenden Staaten beschlossen und der Herzog von Wellington als Präsident der Liquidationscommission ernannt worden war, eine Erhöhung der Entschädigung für die Schweiz von vier auf fünf Millionen Capital zu erreichen. Vornehmlich hatte er es, und zwar speciell im Interesse Bern's (des Vorortes in den Jahren 1817 und 1818), durchgesetzt, dass auch für die 1798 von den Franzosen geraubten Staatsschätze eine Entschädigung von 13% bezahlt wurde, während nach den Verträgen und Conventionen von 1814 und 1815 nur Particularen und Gemeinden, nicht aber den Staaten, ein begründetes Forderungsrecht zustand. Die Beurtheilung der Handlungsweise Haller's, der diese Staatsschätze durch eine gewandte Fiction als Communal- und Privatgut darstellte, und eine Fülle anderer höchst zutreffender in die Erzählung eingestreuter Bemerkungen beweisen, dass ein im praktischen Leben wohl erfahrener Staatsmann diesen historischen Beitrag geschrieben hat. — Unter den Beilagen ist die durch Haller erlangte, in der Schweiz lange Zeit als geheimes Actenstück behandelte Generalrechnung der Einnahmen und Ausgaben, abgelegt den 17. October 1798 durch Rouhières und beglaubigt durch Rapinat, besonders zu betonen: darnach betrug die in den Staatsschätzen gefundene Beute im Ganzen 8,142,991 Ls. (der Schatz von Bern 6,412,988 Ls.), die Gesammteinnahme aber 13,538,031 Ls.

Von dem während des Druckes des Bandes verstorbenen Dr. v. Liebenau (in Luzern) ist der erste Theil der 'Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges' abgedruckt 'vom Ursprunge bis 1315' (S. 235—344); Bd. XVIII hatte 1873 die Stücke von 1402 bis 1450 gebracht. Nach einem sehr breit angelegten 'Vorspruch' folgen über hundert Stücke, von denen allerdings sehr viele zum Gotthardpasse wenig oder gar keinen Bezug haben und manche andere in einer vielfach willkürlichen Weise interpretirt sind. Die grosse Belesenheit, aber auch die weitgehende Phantasie des verstorbenen Forschers zeigen sich hier von Neuem, letztere z. B., wenn der Verfasser aus den Bundesverträgen von 1291 und 1315 'deutliche' Beziehungen auf Handelsverhältnisse herauslesen will.

Unter der Rubrik 'Denkwürdigkeiten' endlich sind von Dr. Hans Wattelet (von Murten) herausgegeben: 'die Jahre 1298 bis 1308 aus dem ersten Entwurfe der Chronik Aeg. Tschudi's auf der Zürcher Stadtbibliothek' (resp. die auf die Befreiung der Urschweiz bezüglichen Capitel). Schon W. Vischer hatte in seinem Buche: die Sage von der Befreiung der Waldstädte nach ihrer allmählichen Ausbildung*), S. 110—140, auf die Veränderungen hingewiesen, welche von Tschudi selbst in diesem seinem Entwurfe angebracht worden waren, und die nothwendigen Schlüsse für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Tschudi'schen Erzählung daraus gezogen. Es ist demnach sehr erwünscht, dass hier dieser ganze Text mit seinen Modificationen — das von Tschudi Ausgestrichene cursiv gedruckt, die Correcturen und Beifügungen in den Noten angebracht — vorgelegt wird. Die gänzliche Werthlosigkeit der chronologischen Constructionen Tschudi's geht z. B. hervor aus Nr. 230, 233, 235; das S. 381—384 abgedruckte Capitel zeigt, dass Tschudi in der ersten Redaction den von Landenberg und nicht den von Wolfenschiessen, den 'Landtvogt' und nicht den 'Amptman' im Bade sein Ende finden liess; u. s. f. —

Nach den neuesten Beschlüssen der Gesellschaft soll noch ein 20. Bd. des Archives als Abschluss der Serie erscheinen, dann aber von 1876 an eine Theilung zwischen den 'Abhandlungen' und den nach einem erweiterten Programme fortzusetzenden Publicationen von Quellenmaterial eintreten.

Zürich. Meyer von Knonau.

---

*) Die Beilage dieses 1867 erschienenen Buches: 'das Urner Spiel vom Wilhelm Tell', liegt jetzt 1874 'nach der Originalausgabe neu herausgegeben' als Festgabe für Professor Waitz in Göttingen vor. Diese neue Edition schliesst sich an die erst seit 1867 durch Vischer selbst aufgefundene Ausgabe: 'Getruckt zu Zürich by Augustin Friesz' an.

Νικόλαος Δραγούμης, ἱστορικαὶ ἀναμνήσεις. Ἐν Ἀθήναις, ἐκ τοῦ τυπογραφείου Λαζ. Βηλάρα [Buchhandlung von Karl Wilberg] 1874. *ις'*, 420 S. 8⁰. *Τιμᾶται νέων δραχμῶν* 8.

608] Herr Dragumis, fast seit Beginn des grossen Aufstandes gegen die Türken Beamter des jungen griechischen Staates und mehrmaliger Minister des verstorbenen Königs Otto, hat sich veranlasst gesehen, die mannigfachen Erlebnisse seines ereignissreichen Lebens in obigem Buche zusammenzustellen. Die Gesammtgeschichte seines Vaterlandes von 1821 ab bis zur Vertreibung des Königs Otto im Jahre 1862 entrollt er unsern Blicken; die Helden des Aufstandes, die fast schon zu mythologischen Personen geworden sind, lebendig und greifbar stehen sie vor unseren Augen mit all' ihren Fehlern und ihren Tugenden; in das Gewoge und das Gähren der Parteiungen schauen wir hinein und erkennen darin den tieferen historischen Grund unserer heutigen politischen Zustände.

In 9 Abschnitten, über deren äussere und innere Anordnung sich übrigens streiten liesse, führt uns Dr. die Geschichte seines Landes vor. Der 1. behandelt die ersten 7 Jahre des neuen Staates von 1821 bis 1827; furchtbare, unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten galt es zu besiegen, um nur einigermaassen Ordnung in dieses ungestaltete, wildgährende Chaos zu bringen. Im 2. Abschnitte wird uns Kapodistrias (*ὁ κυβερνήτης*) in seiner gewaltigen, segensreichen Wirksamkeit vorgeführt: seine innere und äussere Politik, seine Reisen, sein Privatleben, seine vielseitigen Arbeiten bis zum Jahre 1831. Der dritte Theil lässt uns einen Blick thun in die Zustände der damaligen Gerichte und der öffentlichen Schulen (von 1821 bis 1831); der 4. von 1830 bis 1832 erzählt uns den jähen Tod Kapodistrias' durch Mörderhand, die Geschichte der Nationalversammlung in Argos, die Erwählung von Augustin Kapodistrias zum Nachfolger seines Bruders, die Unruhen und Spaltungen innerhalb der Versammlung bis zur Absendung der Gesandtschaft nach München und der Ankunft der neuen Staatssecretäre. Der 5. Abschnitt führt uns in die innere Geschichte der drei grossen Parteien von 1829 bis 1850: Die sogenannte russische Partei unter Kapodistrias (?), Kolokotronis und Metaxas, die französische unter Kolettis und die englische unter Mavrokordatos; im 6. lesen wir die Geschichte der Wirksamkeit der Regentschaft und des Königs Otto bis zum Jahre 1840; der 7. bringt uns in die Verfassungssturmperiode von 1841 bis 1845 und erzählt uns den berühmten (?) 3. Sept. 1843, den Geburtstag der griechischen Constitution. Im 8. Theile wird uns die äussere und innere Geschichte der Jahre 1841 bis 1850 dargestellt und der letzte neunte endlich behandelt die letzten 10 Jahre der Regierung des Königs Otto bis zu seiner unfreiwillig-freiwilligen Abreise nach Deutschland im Jahre 1862.

All' diese Jahre hat Herr Dragumis selbst miterlebt und theils mitgerathen, theils mitgethan in den verschiedensten Stellungen zur Festbegründung des neugriechischen Staatswesens; eine ungeheure Personalkenntniss steht ihm zu Gebote: mit Trikupis, Mavrokordatos, Kolettis, Konturiotis, Kontostavlos, Miaülis, Bulgaris und andern hat er gearbeitet; mit den auswärtigen Diplomaten von Frankreich, England und Russland hat er oft und erfolgreich verhandelt. Kurz, wir danken ihm von Herzen für das Buch, das uns einen so wichtigen Beitrag zur Geschichte Neu-Griechenlands bringt und viele dunkele Partieen derselben aufhellt oder doch wenigstens verständlich macht. Sollte sich, wie competentere Beurtheiler mir sagen, einige Mythologie in die Erzählung verflochten haben — nun, das wollen wir Herrn Dragumis, der ja in seinem Werke zum Theil eine Selbstbiographie geben will, gerne verzeihen.

In eine eingehendere Kritik des Buches einzutreten, verzichten wir aus naheliegenden Gründen: es sei uns nur die Bermerkung gestattet, dass der 1. Theil der Einleitung besser weggeblieben wäre. Denn nach dem Motto des Werkes aus Clem. Alex. Strom. IV: '*ἔστω δὲ ὑμῖν τὰ ὑπομνήματα ποικίλα, ὥς αὐτό που τοὔνομά φησι, διεστρωμένα, ἀπ' ἄλλου εἰς ἄλλο συνεχὲς μετιόντα, καὶ ἕτερον μὲν τὸ κατὰ τὸν εἱρμὸν τῶν λόγων μηνύοντα, ἐνδεικνύμενα δὲ ἄλλο τι* —' war eine weitere Rechtfertigung seiner Art der Geschichtsschreibung unnöthig, eine Rechtfertigung, die — nebenbei bemerkt — durch den Hinweis auf Macaulay und seine Geschichte Karls II. gar nicht näher begründet wird. Wenn aber gar nach Anführung der betreffenden Schilderung Macaulay's über den Zustand Englands zur Zeit Karl's II. fortgefahren wird: *Ταῦτα δὲ πάντα ὅτε ὀλίγας ὥρας μακρὰν τῆς νήσου τῶν Βρεττανῶν κατὰ τὴν ἀπέναντι παραλίαν ἤκμαζεν ἡ γλυκύτης τῶν ἠθῶν καὶ ὁ πολιτισμὸς τοῦ κράτους Λοδοβίκου τοῦ ΙΔ'· ὅτε θεηγόρος καὶ χάριτος πλήθουσα ἐξήρχετο ἐκ τῶν χειλέων τοῦ Βοσσουὲ ἡ φωνή· ὅτε τὰ ἔπη τοῦ Ῥαβὶν ἐῤῥύθμιζον τὴν καρδίαν καὶ ἡ φλογερὰ τοῦ Μολιὲρ μάστιξ κατεσπάραττε τὸ ἐλάττωμα· ὅτε ἑνὶ λόγῳ ἀθρόα ἤνθουν ἐν Γαλλίᾳ πάντα τὰ εἴδη τῆς ὑπεροχῆς* — so müssen wir den geehrten Verfasser darauf aufmerksam machen, dass abgesehen von dem logischen Fehler, den Zustand des französischen Hofes mit dem Zustand des englischen Volkes in Vergleich zu setzen, auch der Zustand des französischen Volks zur Zeit Ludwig's XIV. keineswegs so sehr glänzend und goldig war (cf. Bonnemère Histoire des paysans en France und Michelet Hist. de France XII, XIII etc.); ferner dass Racine und Molière zusammengenommen auch nicht von ferne dem einen Shakespeare das Wasser reichen, dass Bossuet viele Kanzelredner der damaligen und früheren Zeit in England an die Seite zu stellen sein möchten. Und der Hinweis auf die Königin Maria von England und ihre Unfähigkeit Subject von Object zu unterscheiden, will auch wenig besagen — der grosse König Ludwig XIV konnte ja trotz aller Süssigkeit seiner Sitten — der Geschmack ist eben verschieden — nach dem Abbé de Gendre bei Michelet XIII. p. 335 kaum seinen Namen schreiben. Doch sollen uns diese kleinen Mängel nicht die Freude an dem gesammten Buche verkümmern — wir empfehlen dasselbe Allen, welche die Geschichte Neu-Griechenlands zu ihrem Studium gemacht haben und die Entwicklung des neugriechischen Staatswesens mit Interesse verfolgen.

Die Sprache des Verfassers ist klar und leichtverständlich; sie wird auch von Kennern nur der altgriechischen Sprache mit Leichtigkeit gelesen und verstanden werden können.

Athen, im Septbr. 1874. W. Gossrau.

I. C. G. Boot, de vita et scriptis Petri Wesselingii. Edidit societas artium disciplinarumque Rheno-Traiectina. Traiecti ad Rhenum, apud fratres van der Post 1874. [XI], 104 S. 8⁰. Preis: fl. 1,50.

609] Unter den holländischen Philologen des 18ten Jahrhunderts nimmt Peter Wesseling aus Steinfurt in Westfalen (geboren 7. Januar 1692 alten Stils, seit 1723 Professor der Geschichte und der Beredtsamkeit zu Franeker, seit 1735 Professor der Beredtsamkeit, der Geschichte und der griechischen Sprache zu Utrecht, wo er 1746 nach dem Tode Abraham Wieling's auch die Professur des römisch-deutschen Staatsrechts mit übernahm, gestorben 9. November 1764) zwar nicht einen der ersten, aber immerhin einen ehrenvollen Platz ein. 'Er ist', um Niebuhrs Worte

zu wiederholen, 'ein sehr belesener, gelehrter Philolog und macht von seiner Belesenheit sehr oft einen vortrefflichen Gebrauch. Daher ist er unter den Philologen des zweiten Ranges höchst nützlich'. Sein Name ist auch den gegenwärtigen Philologen durch seine Ausgaben des Diodor, des Herodot und der römischen Itinerarien, etwa auch durch seine 'observationum variarum libri duo' wohl bekannt, aber für die Kenntniss seines Lebensganges und Charakters, seiner sonstigen litterarischen wie seiner akademischen Thätigkeit waren die Freunde der Geschichte unserer Wissenschaft bisher fast ausschliesslich auf das knappe, von Chr. Ad. Klotz in seinen Acta litteraria Vol. II. p. 2 (Altenburg 1765) p. 239 ff. veröffentlichte, von C. H. Frotscher vor seinem Wiederabdruck der Observationum variarum libri (Leipzig 1832) mit einigen Zusätzen wiederholte 'Elogium Petri Wesselingii' angewiesen; auch L. Müller hat ihm in seiner Geschichte der klassischen Philologie in den Niederlanden nur wenige Zeilen (S. 73) gewidmet. Es war daher ein glücklicher Gedanke der Gesellschaft der Wissenschaften zu Utrecht, dass sie eine 'commentatio de Petri Wesselingii vita et virtutibus literariis et historicis' als Preisaufgabe ausschrieb, und die zur Lösung dieser Aufgabe verfasste, in der Sitzung der Gesellschaft vom 24. Juni 1873 mit dem Preise gekrönte Schrift des Herrn I. C. G. Boot, welche den Lebens- und Studiengang Wesselings nach gewissenhaften Quellenstudien schildert und seine Leistungen als akademischer Lehrer wie als Schriftsteller mit Wärme, aber ohne panegyrische Ueberschwänglichkeit würdigt, wird auch den Philologen ausserhalb Hollands eine willkommene Gabe sein. Stellt auch sein Schlussurtheil — p. 99: 'Itaque censemus Petrum Wesselingium, virum bonum et magnum, inter principes grammaticos et historicos superioris saeculi merito esse relatum' — den Mann nach unserer Schätzung um einen Grad zu hoch, da wir uns nicht entschliessen können, ihn mit Hemsterhuys, Ruhnken und Valckenaer auf die gleiche Linie zu stellen, so stimmen wir doch dem weiteren Elogium, das er ihm ertheilt, gern bei: 'ille plurimis scriptis iudicium, eruditionem, industriam ita probavit, ut, quamdiu antiquis literis suus constabit honos eruntque qui latine scripta intellegant, eius nomen non sit interiturum'.

München. C. Bursian.

Achtzehnter Jahres-Bericht des Rathes der öffentlichen Schulen von St. Louis für das am 1. August 1872 endende Schuljahr. Offizielle Uebersetzung von C. L. Bernays. St. Louis, Mo., Druck von Theo. Schrader & Comp. 1873. 165, CLVI, IV S. 8°.

610] St. Louis, gegenwärtig eine Stadt von ungefähr 350,000 Einwohnern, hat, wie es in den Vereinigten Staaten überall der Fall ist, sein Schulwesen selbstständig und aus eigenen Mitteln eingerichtet. Es bezieht zwar einen Zuschuss von 70,000 Dollar aus dem in neuerer Zeit gegründeten Staatsschulfond, steuert aber zu demselben selbst nicht weniger als 150,000 D. bei. Für die Leitung und Fortbildung desselben besteht ein Schulrath, durch das Volk gewählt, 2 aus jedem der 17 Viertel der Stadt und alle 3 Jahre durch das jährliche Ausscheiden je eines Drittheils wechselnd, welcher Schulen gründet und organisirt, Lehrer anstellt und entlässt (dieselben werden immer nur für ein Jahr angenommen), die Lehrpläne feststellt und zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben Steuern ausschreibt, Alles dies selbständig und nur mit der einzigen Beschränkung in Bezug auf den letzten Punkt, dass die Steuer ein halbes Procent des Eigenthums der Pflichtigen nicht übersteigen darf. Der Schulkörper umfasst nach dem Bericht 534 Lehrer (am 1. Jan. 1873 war diese Zahl schon auf 572 gestiegen) und 52 Schulen in zweckmässig eingerichteten, meist neuen Schulhäusern, die über die verschiedenen Stadttheile vertheilt sind. Die meisten der Schulen entsprechen unseren Elementar- oder niederen Bürgerschulen; neben ihnen besteht noch eine Hochschule nebst 2 Zweighochschulen, welche etwa mit unseren Mittelschulen verglichen werden kann, zugleich aber auch der Vorbereitung für die Universität dient, und eine Normalschule, in welcher die Lehrerinnen für ihren Beruf ausgebildet werden.

Der vorliegende Bericht ist, wie schon sein Umfang beweist, weit ausführlicher und vollständiger als die deutschen, überdem auf die höheren Lehranstalten beschränkten Schulnachrichten zu sein pflegen. Wir erhalten darin die genaueste und speciellste Auskunft über den dermaligen Zustand der Schulen, über die Lehrer, über die Zahl der Schüler in den einzelnen Schulen, über Schulversäumnisse, über die vorgeschriebenen Lehrpensa der einzelnen Klassen, über die sonst getroffenen Anordnungen, über die Schulhäuser, über Einnahmen und Ausgaben: Alles dies, so weit es irgend möglich, durch statistische Tabellen erläutert und begründet. Der Eindruck, den wir durch diese Mittheilungen empfangen, ist im Allgemeinen ein durchaus günstiger, besonders erfreulich ist der ungemeine Aufschwung, den das Schulwesen in den letzten zwanzig Jahren genommen hat. So gab es z. B. im Jahr 1850 nur 6 Schulen, jetzt, wie schon erwähnt, 52, die Zahl der Schüler ist seit jenem Jahre von 6966 auf 32,658, die Ziffer der Ausgaben für Schulzwecke von 20,563 D. auf 757,622 gestiegen. Es fehlt freilich auch nicht an dunkleren Punkten, von denen wir nur erwähnen wollen, dass von den eingeschriebenen Schülern durchschnittlich nur 67 Procent anwesend zu sein pflegen und dass es noch jetzt 15,231 über 10 Jahre alte Einwohner der Stadt giebt, die nicht lesen, und 19,776, die nicht schreiben können (S. 75). Diese Mängel haben ihren Grund hauptsächlich in dem Umstand, der auf der andern Seite auch wieder sein Gutes hat, dass es in St. Louis wie in den Vereinigten Staaten überhaupt selbstverständlich keinen Schulzwang giebt. Eben daraus fliessen auch noch manche sonstige Eigenthümlichkeiten des amerikanischen Schulwesens, die wir in dem Bericht wiederfinden. Es folgt daraus, dass, um auch den minder einsichtigen Theil des Publikums für die Schule zu gewinnen, der unmittelbare äussere Vortheil, den sie gewährt, nachdrücklichst hervorgehoben und deshalb auf die Wirkung einer 'grösseren Productivität in allen Industriezweigen' (S. 102) durch dieselbe ein besonderes Gewicht gelegt wird, dass demgemäss in allen Schulen die sog. praktischen Disciplinen bevorzugt werden, dass die Vorbereitung auf die Universität nur nebenbei bezweckt wird, und dass die jährlichen auch in den übrigen Städten erscheinenden Schulberichte zugleich darauf eingerichtet werden, durch Nennung von Namen z. B. derer, welche die Schule besonders regelmässig besucht oder die Schulbibliothek besonders fleissig benutzt haben, die Aemulation zu wecken. Von dem übrigen reichen und interessanten Inhalt des Berichts können wir nur noch Einiges hervorheben. Es mag daher nur noch bemerkt werden, dass sich unter den 572 Lehrern der Stadt nicht mehr als 53 männliche gegen 519 weibliche befinden (als Tendenz der Bevorzugung des weiblichen Geschlechts wird S. 80 angegeben, 'Höflichkeit als ein Verwaltungselement einzuführen und viel vom monarchischen Wesen in unseren Schulen aufzugeben'), dass der Durchschnittsgehalt der englischen Lehrer 2014, der englischen Lehrerinnen 787, dagegen der der deutschen Lehrer und Lehrerinnen 865 und 709 D. beträgt, und dass die Lehrer der schärfsten Controle durch Instructionen und Beaufsichtigung unterworfen sind. Als ein

(übrigens ganz zweckmässiges) Beispiel der bestehenden speciellsten Vorschriften mag es dienen, dass den Lehrern der Gebrauch der Schulbücher beim Abhören von Lectionen verboten ist, so oft vom Schüler erwartet wird, dass auch er sie ohne die Schulbücher zu benutzen aufsage (S. 10).

Jena. C. Peter.

E. Steiger, the periodical literature of the united states of America. With index and appendices [= specimen of an attempt at a catalogue of original American books]. New York, E. Steiger 1873. [VII], 139; [VI], 14 S. 4°. Preis: Mark 4.

611] Nord-Americas Bibliographie ist wie seine Literatur noch verhältnissmässig jungen Datums und dennoch kann es sich jetzt rühmen, in dem jüngst erschienenen Zeitschriften-Catalog des Herrn E. Steiger in New York ein bibliographisches Hülfsmittel zu besitzen, wie es für England so gut wie gar nicht, für Frankreich höchst mangelhaft und selbst für Deutschland, von andern Ländern nicht zu reden, in so umfassender Allgemeinheit nicht vorhanden ist. Das vorliegende Verzeichniss enthält unter 8081 Nummern die gesammte periodisch erscheinende Literatur Nord-Americas ohne Ausnahme, die politischen und gewerblichen Blätter, die wissenschaftlichen Journale, die Fachzeitschriften jeder Art, und ist in der Weise zusammengestellt, dass bei Anordnung des Ganzen die alphabetische Reihenfolge der 40 Staaten und Territorien N.-A.s zu Grunde liegt. Dies local-alphabetische Princip ist auch im einzelnen festgehalten; der Druckresp. Erscheinungs-Ort eines Blattes bestimmt auch dessen Platz im vorliegenden Catalog; die in derselben Stadt erscheinenden Journale sind in hergebrachter bibliographischer Weise unter sich alphabetisch geordnet. Dies Verfahren in Verbindung mit dem gleich zu besprechenden Index of subject-matters ist unseres Erachtens das rationellste und brauchbarste und empfehlenswertheste für Zeitschriften-Cataloge. Die beigefügten Angaben enthalten ausser dem vollen Titel und Erscheinungsort des Blattes die Sprache, in welcher es geschrieben ist, Anzahl und Grösse der Seiten (in Zollen) der gewöhnlichen Ausgabe, wie oft es erscheint, Preis der einzelnen Nummer, Subscriptionspreis pro Jahr, ob illustrirt, und was der Inhalt. Diese Notizen sind alle in höchst zweckmässigen, leicht erkennbaren Abkürzungen gegeben, sodass für ein Journal nur selten mehr als 2 Zeilen der nicht allzu breiten Columnen, deren jede Seite zwei enthält, erforderlich sind. Nur hier und da findet sich ein Titel ohne die eben aufgezählten Angaben, es sind dies jene Fälle, in welchen es dem Herausgeber nicht gelingen wollte, entweder einer Nummer des betreffenden Journals habhaft zu werden, oder von dem Verleger die erbetene Auskunft zu erlangen. Ganz neu und originell und bisher von keinem Bibliographen noch ausgeführt ist die Idee des eben schon erwähnten, dem Verzeichniss der Journale beigefügten Index of subject-matters. Es war ein höchst glücklicher Einfall, gerade ein solches Register dem Cataloge beizufügen, nichts entspricht mehr der Natur eines Zeitschriften-Verzeichnisses und wir tragen kein Bedenken, dasselbe für das Beste zu erklären, was in dieser Hinsicht bisher geleistet worden ist. Die principielle Wichtigkeit dieses Index rechtfertigt es, denselben eingehend zu besprechen. Das deutlichste Bild wird man sich von ihm machen, wenn man ihn sich als Wortindex vorstellt. Abgesehen von den willkürlich gewählten, landläufigen, stets wiederkehrenden, nichts sagenden Titeln, wie Journal, Review, Times, Bulletin, Courier, Message etc. etc. ist jedes Wort von sachlicher, den Inhalt und die Tendenz eines Blattes markirender Bedeutung in den index rerum aufgenommen. Dabei ist alle und jede Willkür, auch solche, die ohne Nachtheil für die Sache erlaubt gewesen wäre, vermieden, nur die in oder bei den Journal-Titeln im Catalog selbst wirklich vorkommenden Wörter sind in den Index aufgenommen, diese aber auch alle und das mit fast peinlicher Genauigkeit, insofern dieselben für den Inhalt des Blattes irgend orientirend waren. So finden wir z. B. s. v. Ale 3 Journale aufgeführt, s. v. Hops dieselben drei, s. v. Beer dieselben drei und noch ein viertes, letzteres fehlt unter den Stichwörtern Ale und Hops, weil im Catalog bei Aufführung dieses Blattes jene beiden Wörter nicht vorkommen. In dieser Weise sind die 8081 Zeitschriften des Catalogs sämmtlich unter 417 'headings' (Stichwörter oder sachliche Rubriken) untergebracht, ohne dass irgend wie über Unvollständigkeit, Unbequemlichkeit oder Unsicherheit zu klagen wäre. Ein vergleichender Blick auf das 'Sachregister' in Weber's deutschem Zeitschriften-Catalog wird die Vorzüge des amerikanischen Verfahrens deutlich machen. Der Weber'sche Catalog bringt, ausser den Nachträgen, 2019 Zeitschriften-Titel in 23 Fächer, von den Unterabtheilungen abgesehen, vertheilt, und jedes Fach alphabetisch geordnet nach dem Stichwort des Titels. Diese selbigen 2019 Titel kehren in ein Alphabet zusammengearbeitet in dem 'Sachregister' wieder. Zunächst ist klar, dass der Name 'Sachregister' nur sehr uneigentlich einem solchen Verzeichniss zukommt, sodann aber ist trotz des bedeutend grösseren Umfanges des Weber'schen Registers der Gebrauch des amerikanischen ebenso sicher und ungleich viel bequemer. Jeder, der in bibliothekarischen Geschäften bewandert ist, weiss, wie oft Bibliotheksbenutzer Auskunft über Fachzeitschriften wünschen, ohne genau angeben zu können, ob das Blatt den Namen Jahrbuch, Zeitschrift, Mittheilungen, Berichte oder sonst welchen führt, und dennoch ist es beim Gebrauch eines Registers wie das besprochene Weber'sche durchaus nöthig, den genauen Titel des Journals zu kennen, wenn zeitraubendes Nachschlagen und Durchlaufen von manchmal mehr als einem Fache vermieden werden soll. Für den Gebrauch des Steiger'schen Sachregisters ist es nicht nöthig, den Titel des gesuchten Blattes zu wissen, das Bedürfniss selber, zu dessen Befriedigung im gegebenen Falle der Catalog dienen soll, die Sache, für welche die literarischen Nachweisungen gesucht werden, ist in der Regel das nachzuschlagende Stichwort oder führt doch leicht auf dasselbe hin. Ueberdies springt der grosse Vortheil in die Augen, mit Hülfe dieses Wortverzeichnisses mehr als 8000 Journale unter nur 417 Rubriken sicher auffindbar zu registriren. Die unter ein und dasselbe Stichwort fallenden Blätter folgen sich nach den fortlaufenden Nummern des Catalogs, dabei ist aber stets in passenden Abkürzungen der Staat beigefügt, in welchem sie erscheinen; für Blätter von hervorragend localer Wichtigkeit, wie statistische, ackerwirthschaftliche u. dgl. erleichtert dieser Zusatz das Auffinden ausserordentlich. Dass in Einzelheiten hier oder da etwas versehen sein sollte, schmälert den Werth der Arbeit durchaus nicht. Warum z. B. 'Moravian history' p. 121 von 'Moravians' p. 131 getrennt werden musste, ist nicht einzusehen; auch das ist praktisch nicht von grosser Bedeutung, dass die Stichwörter in 6 verschiedenen Sprachen gegeben werden, maassgebend für die alphabetische Ordnung ist das Englische gewesen; mag z. B. bei 'Coins' auch beigefügt sein 'Monnaies, Münzen, Monete, Munten, Monedas', ohne das engl. 'Coins' ist keines von den übrigen 5 auffindbar. Den Zeitschriften-Catalog schliesst ab eine Tabelle über das sprachliche Verhältniss der amerikan. period. Literatur: von den 8081 Journalen ist 1 Cherokesisch, 1 Chinesisch, 7 sind Czechisch, 7 Dänisch, 7 Holländisch, 38 Französisch, 480 Deutsch, 3 Italienisch, 1 Pennsylvanisch-Deutsch, 2 Polnisch, 1 Portugiesisch, 1 Russisch, 17 Spanisch, 17 Schwedisch, 4 Welsch, alle übrigen Englisch.

Der Periodical Literature ist als Anhang beigefügt 'Specimen of an Attempt at a Catalogue of Original American Books'. Obgleich der Umfang dieses Specimen nicht bedeutend ist, indem wenig mehr als 300 Bücher aufgezählt werden, so findet sich doch auch hier wieder hinsichtlich praktischer Abkürzungen, Anordnung des einzelnen und Vollständigkeit der Angaben soviel Treffliches, dass Herr Steiger des Dankes aller Sachkenner versichert sein darf. Besonders hervorheben möchten wir zwei Punkte. Ausser den Angaben, die in jedem bibliographischen Hülfsbuch gang und gebe sind, finden wir hier durch † beim Namen des Autors angezeigt, ob derselbe im Januar 1873 bereits gestorben war. Ferner sind, wie der Verfasser richtig hervorhebt bei manchen Werken in Folge renommirter Uebersetzungen, oder bei Büchern, deren Herausgabe nicht der Verfasser selbst besorgte, die Namen der Uebersetzer und Herausgeber oft bekannter als die der eigentlichen Verfasser. Aus diesem Grunde sind in den erwähnten Fällen ausser dem Auctor auch die Namen der Uebersetzer und Herausgeber in der alphabetischen Reihenfolge an ihrem Platze aufgeführt. Nicht empfehlen möchten wir das Verfahren hinsichtlich der verschiedenen Ausgaben eines Buches. In unsern Kayser, Heinsius, Hinrichs finden wir stets jede Auflage genau mit der Jahreszahl verzeichnet. Bei Steiger ist ausser der Jahreszahl des ersten Erscheinens nur angegeben die wievielte Auflage i. J. 1873 im Handel war, die dazwischen liegenden sind nicht berücksichtigt. Freilich ist es nicht gerade von primärer Wichtigkeit die Jahreszahlen sämmtlicher Ausgaben eines Buches stets zur Hand zu haben, indess würde doch oft genug die Verlegenheit nicht klein sein, wenn aus den bibliographischen Hülfsmitteln sich nicht constatiren liesse, in welchem Jahr eine bestimmte Auflage erschienen ist. Auch diesem Specimen ist wie der Periodical Literature ein Index to Subjects beigefügt; es dürfte indess diesmal nicht das Richtige damit getroffen sein. Eines schickt sich eben nicht für alle. Bei Zeitschriften und periodischen Blättern spielen die localen Verhältnisse neben dem sachlichen Interesse eine wichtige Rolle. Vielfach ist es dieselbe Sache, nur local beschränkt, derselbe Zweck, nur für eine bestimmte Gegend ins Auge gefasst, für welche Blätter erscheinen. Daher fallen denn oft viele Ephemeriden unter dieselbe sachliche Rubrik, ohne dass es nöthig oder auch nur thunlich wäre, sachlich wesentliche Unterschiede zu constatiren. Jedes Buch dagegen ist ein Individuum und will bei Anlegung eines Index rerum in seiner Eigenthümlichkeit berücksichtigt werden, und da dies selten mit einer Rubrik abgemacht werden kann, so wird es nöthig, 'various headings, under which it should be referred to in the index' zu machen. Demgemäss ist denn auch hier das Verhältniss zwischen Catalog und Index gerade umgekehrt wie bei der Period. Literat. Während der Catalog etwas über 300 Büchertitel umfasst, hat der Index weit mehr als doppelt soviele Artikel; und dem entspricht das äussere Raumverhältniss, zu dem 8 Seiten füllenden Verzeichnisse war ein Index von $5^1/_2$ Seite erforderlich. Nun denke man sich dies auf einen umfangreichen Catalog angewandt. Es kann gar keine Frage sein, dass es eine der ersten und angelegentlichsten Sorgen bei einer öffentlichen Bibliothek sein muss, einen genauen, detaillirten, weit angelegten der Fortführung und Erweiterung stets fähigen Index rerum zu schaffen. Allein einen solchen gedruckten Catalogen beizufügen, die in sich kein abgeschlossenes Ganze bilden, die bestimmt sind, die literarischen Productionen zu registriren und somit der Natur der Sache nach rasch antiquiren, ist des Guten zu viel gethan. Und dies um so mehr, als es durchaus für alle Bedürfnisse genügt, wenn der Catalog selbst in einem Alphabet fortläuft, und daneben eine nach grossen Rubriken abgetheilte Uebersicht der sachlich verwandten Bücher in gleichfalls alphabetischer Ordnung vorhanden ist, wie wir's in unsern Hinrichs'schen Verzeichnissen haben. Selbst bei Brunet und ähnlichen Büchern, von mehr stabilem Charakter, würde die Riesenarbeit eines Index rerum einen entsprechenden Nutzen nicht gewähren, und Niemand, der die nie versagende Trefflichkeit der Brunet'schen 'Table' kennt, wird die Anlegung eines Sachregisters wie das vorliegende befürworten wollen. Wir sind somit in der eigenthümlich glücklichen Lage von einem zuviel abrathen zu müssen; mit um so grössern Erwartungen dürfen wir daher der gewiss nicht ruhenden bibliographischen Thätigkeit des Herrn Verfassers entgegensehen. Die ungewöhnlich glänzende Ausstattung der vorliegenden Leistung ist der innern Gediegenheit der Arbeit durchaus würdig*).

Bonn. Joseph Staender.

W. Tiesenhausen, monnaies des khalifes orientaux. Avec 4 planches lithogr. et 4 gravures en bois. [Publié par la Société Impériale d'Archéologie de St. Pétersbourg]. St. Pétersbourg, imprimerie de l'Académie Impériale des Sciences [A. Devrient, libraire-éditeur] 1873. [XI], LIV, [I], 374 S. 4°. Preis: Mark 15. [Russisch geschrieben].

612] Eine der erheblichsten Schwierigkeiten für die Beschäftigung mit muhammedanischer Münzkunde liegt in der Vereinzelung und Zerstreuung der litterarischen Hülfsmittel. Sie bestehen zu einem Theile in Katalogen und Beschreibungen von Privat- und öffentlichen Sammlungen, unter denen, auffällig genug, die von Berlin und Paris noch vermisst werden und die für London und Wien nur erst begonnen sind, während selbst Königsberg, Dresden, Jena und Gotha einer solchen wissenschaftlichen Pflicht genügt haben; zum andern Theil in Abhandlungen, die in lateinischer, deutscher, italienischer, spanischer, englischer, französischer, holländischer, russischer, türkischer Sprache verfasst, einzeln gedruckt, auch als Schulprogramme, oder in Zeitschriften, Localblätter, Memoiren von Akademieen der verschiedenen Länder alten und neuen Datums aufgenommen, schwer oder gar nicht mehr zu erlangen sind. Es übersteigt die gewöhnlichen Mittel eines Privatmannes, oder sein Aufwand steht doch in keinem Verhältniss zum Zweck, dass er sich die grossen Sammelwerke von Akademieen beschaffen soll, in denen unter vielem Anderen auch orient. Numismatica behandelt sind. Der Forscher aber, dem es nach jahrelangem Bemühen gelungen ist, einen halbwegs zulänglichen Apparat zusammenzubringen, ist gezwungen, umfängliche und zeitraubende Collectaneen nach mehreren Beziehungen hin anzufertigen, um sich über die Geläufigkeit oder Seltenheit der verschiedenen Prägen zu vergewissern und um einmal ein 'Ineditum' oder 'Unicum' seiner Beschreibung beisetzen zu können. Und wie von jedem Einzelnen dieselbe, gleiche Arbeit gethan werden muss, ist's eine wahrhaft beklagenswerthe Vergeudung von Zeit und Kraft. Bei solcher Sachlage ist es uns schon längst als ein dringendes Bedürfniss erschienen, dass ein Werk geschaffen werde, welches das gesammte, von der noch jungen muhammedanischen Numismatik zu Tage geförderte Material als ein einziges Corpus nummorum muhammedanorum in sich vereinige, die ganze Masse nach den hundert und etlichen dreissig Dynastien, von denen wir bis jetzt Münzen kennen, aufzählend, beschreibend, erläuternd. In idealer Weise den Plan gefasst, würde es

*) [Die Prachtausgabe, von der uns durch die Güte des Herrn Verfassers ein Exemplar zugegangen, ist nicht für den Handel bestimmt, während die gewöhnliche Ausgabe, wie oben bemerkt, zu dem Preise von 4 Mark zu beziehen ist. Die Redaction.]

sich nothwendig machen, sowohl diejenigen veröffentlichten Beschreibungen, welche von nicht hinlänglich zuverlässigen Erklärern herrühren, durch eine neue Untersuchung der Originale zu revidiren, wie auch dasjenige an das Licht zu ziehen, was in allen bekannten öffentlichen oder privaten Sammlungen noch verborgen und unbenutzt ruht. Abgesehen jedoch von solchem höchsten Ziele, könnte die Aufgabe in engerer Umgrenzung immerhin nur von einem grossen, mit bedeutenden Mitteln ausgestatteten wissenschaftlichen Institute gelöst werden. Die Kaiserliche Societät der Archäologie zu St. Petersburg, welche unser vorliegendes Werk publicirt, scheint sich in richtiger Würdigung dessen das hohe Verdienst erwerben zu wollen, die empfindliche Lücke auszufüllen; wenigstens ein Anfang dazu ist im vorliegenden Werke gemacht.

Indem ich zunächst seinen Inhalt anzugeben versuche, muss ich mich als des Russischen unkundig auf das beschränken, was ein kurzes französisches Contenu de l'ouvrage, ferner die pehlwischen und arabischen Texte, Citate in andern Sprachen und noch der offenbare Augenschein erkennen lassen. — Durch eine ausführliche Einleitung (S. I—LII) erhält der Leser einen Ueberblick über die Geschichte der Khalifen des Orients, über ihre Münzgeschichte von den ersten Anfängen an, den byzantinisch-arabischen, pehlwi-arabischen, lateinisch-arabischen Prägen, der Münzreform Abd-ul-Malik's, über Gewicht, Valuta und deren Wandlungen, Münzbenennungen, die Aufschriften und die streitigen Werthbestimmungen, eine Münzgeographie, welche nicht weniger als 134 khalifische Prägestätten aufzählt, eine Topographie der Fundorte khalifischer Münzen in Europa, ein Verzeichniss der bedeutendsten Münzsammlungen und eine Bibliographie; Alles so vollständig, dass wir nichts noch zu wünschen wüssten, ausser etwa einer kartographischen Darstellung der Münzplätze.

Es folgt dann die Aufzählung und Beschreibung aller einzelnen, bis jetzt bekannt gewordenen khalifischen Münzstücke, 2950 Nummern, deren jüngste, ein im Britischen Museum bewahrter Dinar, die Jahrzahl 654 trägt. Indem wir hier zum ersten Mal übersichtlich zusammengestellt finden, was seit dem Betreiben dieser Wissenschaft von khalifischen Münzen zu Tage gefördert worden ist, wird selbst der Kundigste durch die Mannichfaltigkeit und grosse Zahl der vor uns ausgebreiteten Prägen überrascht werden, wovon die 420 omajjadischen und abbasidischen Exemplare, die Frähn im Jahre 1826 aus dem Museum der Kaiserl. Akademie d. Wiss. zu St. Petersburg aufzählte, und die 594 in Tornberg's Numi Cufici vom Jahre 1848 des Königl. Cabinets in Stockholm gar weit abstehen. Dennoch würde es sehr irrig sein, zu glauben, dass nun der gesammte, hierher gehörige Münzbestand erschöpft sei. Denn schon jetzt habe ich dem **abbas.** Inedit. von المذار al-Madsar, einer Burg Meisan's zwischen Wasit und al-Bassra, einen **omajjadischen** Dirhem dieses Ortes vom Jahre 96 hinzuzufügen, den Hr. Stanl. Lane Poole soeben aus der Sammlung des Colon. Guthrie bekannt macht, ferner einen Dirhem aus al-Rai vom J. 78, einen anderen von Darabdscherd, J. 96, beide im hiesigen Grossherzogl. Cabinet, ebendaselbst einen Dinar vom Jahre 87 mit Punkt über ضرب, den Hr. D. Rohlfs von seiner libyschen Expedition mitgebracht hat, weiter einen vom Jahre 171 mit موسى unten auf dem Revers, einen mit المعتصم بالله von مصر Jahr 221, einen aus Bagdad vom Jahre 518, die sämmtlich jüngst hierher gelangt sind. und noch sind mir vor kurzem zwei Dirhem aus al-Abbasia durch die Hände gegangen, deren einer im J. 171 oder 172 geschlagen, sich von den bei Hrn. Ties. beschriebenen dadurch unterscheidet, dass oben auf dem Rv. مما امر, unten يزيد steht. Auf dem andern ist zwar kaum noch eine stark verwischte Spur des Ortsnamens erkennbar, nach den sonstigen Merkmalen glaube ich aber dies Stück al-Abbasia zuweisen zu müssen. Oben auf dem Rv. steht ع, unter dem **Muh.** ist d. **Gesandte Allah's** يزيد, die Jahrzahl ist 177. Sonach ist sogar über das J. 176 hinaus, und das macht die Münze merkwürdig (vgl. m. Hdbch. z. morgl. Mzkund. I. S. 62 f.), der Name des mehrere Jahre früher schon verstorbenen Muhallabiden durch Fortgebrauch eines alten Stempels für den Revers weiter genannt worden. Aufgefunden wurde dieses letzte Stück vor einigen Monaten bei Prerow an der Ostsee, zugleich mit einem andern Ineditum, einer Sassanidenmünze von Khosru II. aus Hira vom Jahre 24. — Hieraus und den jüngst von Hrn. Lane Poole publicirten 39 omajjad. Ineditis wird erhellen, welche Hoffnungen wir hegen dürfen, dass noch gar manche neue Entdeckung in die Reihen des Hrn. Tiesenhausen einzufügen sein wird.

Für die Anordnung bei der Aufzählung der einzelnen Prägen hat der Hr. Verf. zunächst zwischen den datirten sammt denen, deren Entstehungszeit irgendwie erkennbar ist, und den in Bezug hierauf ungewissen geschieden; bei ersteren ist dann die chronologische Folge innegehalten, so zwar, dass unter den aus einem und demselben Jahre stammenden die goldenen den silbernen und kupfernen vorangehen. Die **Prägestätten** sind nächstdem insofern in Betracht genommen, dass in den Jahrreihen, soweit thunlich, die gleiche Folge inne gehalten worden ist; die Dirheme von Bagdad beginnen gewöhnlich, es folgen die von Bassra oder Dschei oder Muhammedia und die von Abbasia und Afriqia stehen ihrerseits beisammen. Wir erkennen hierin gern das Bestreben an, die Münzgeographie wenigstens in etwas zu berücksichtigen, wünschten aber, dass bei diesem grundlegenden Werke endlich ein festes Ordnungssystem gegeben wäre, dem man sich allgemein als normativ anschliessen könnte. Um zu einem solchen zu gelangen, muss man, unseres Dafürhaltens, nicht eine Münzbeschreibung im Buche, sondern eine Sammlung, in welcher alle bis jetzt bekannten Prägen als gemünztes Metall vereinigt wären, vor Augen haben. Das **geographische** Princip müsste neben dem chronologischen mehr zur Geltung kommen. Demgemäss wären Zonen zu umgrenzen: die mit dem Regierungssitz machte die Mitte, dann eine Ost-, Nord-, Süd- und Westzone, in welche sich die Münzplätze einordnen, und weiterhin würden alle **Münzen je einer Stadt während einer Regierungsdauer nach der Jahrfolge zusammengestellt.** Hierdurch würden sogleich die Eigenthümlichkeiten im Gepräge jedes Münzhofes klar vor Augen treten, man hätte die Namen der Provinzial-Gouverneure nach Dauer und Wechsel ihrer Beamtung übersichtlich vor sich und auf manches Andere würde dadurch Licht fallen. Denn, wie schon Prof. Nesselmann ganz in unserem Sinne im J. 1858 erörtert hat, die Münzen derselben Stadt zeigen oft periodenweise gewisse Eigenthümlichkeiten in Inhalt und Anordnung der Legenden, in Namen und Münzzeichen, die gerade dadurch, dass man sie zusammenstehen lässt, anschaulicher hervortreten und sich von den Erscheinungen auf den Münzen anderer Münzstätten absondern, wogegen diese Eigenthümlichkeiten an Uebersichtlichkeit verlieren und umsomehr verlieren, je reicher ein Cabinet ist, wenn die gleichartigen Münzen auseinander gerissen werden und ihre natürliche Reihe mit ganz abweichenden Geprägen anderer Städte vermengt wird. Auch hat der genannte Gelehrte schon hervorgehoben, dass durch jene grössere Berücksichtigung des geographischen Princips für die Münzbeschreibung müssige Wiederholungen oder, fügen wir hinzu, Rückweisungen auf weiter abliegende Nummern erspart werden.

Zu jeder einzelnen Nummer hat Hr. Tiesenhausen Alles, was zu ihrer Erklärung dient, und litterarische Nachweisungen aller Stellen hinzugefügt, wo über die betreffende Münze gehandelt wird, mit einem Fleisse und einer Genauigkeit, die das grösste Lob verdient. Auch sind wir ihm dankbar für die mancherlei noch ungedruckten Notizen aus Frähn's hinterlassenen Manuscripten. Seine Schrift ist ein vollständiges Repertorium über die Khalifen-Münzen, auf welches bei neuen Beschreibungen orientalischer Münzcabinette in hundert Fällen einfach zu verweisen sein würde, wenn sein Werk — nicht russisch geschrieben wäre. — Durch zahlreiche Indices ist endlich noch dafür gesorgt, dass der Numismatiker sich über alle Gegenstände, die irgend für ihn in Betracht kommen, leicht und schnell orientiren kann.

Je trefflicher wir nun dieses Werk erfunden haben, soweit wir seinen Inhalt zu erfassen vermögen, um so bedauerlicher erscheint es uns sowohl um der numismatischen Wissenschaft, wie um des Verfassers willen, dass es nicht in einer der gelehrten Welt geläufigen Sprache abgefasst ist. Hätten ein Frähn, ein Dorn, ein Bartholomäi und andere russische Numismatiker russisch geschrieben, anderer hochverdienter Gelehrten Russlands auf anderen Gebieten nicht zu gedenken, nimmermehr würde von dort der förderliche Anstoss für diese Studien ausgegangen sein, auf den Russland mit Recht stolz sein darf. Es gilt hier, für solch entlegenes Gebiet, das keinen äusseren Lohn gewährt, neue Interessenten durch Erleichterung des Zugangs zu gewinnen, nicht durch Hindernisse den Weg zu versperren. Ist zwar in vielerlei europäischen Sprachen über orientalische Numismatik geschrieben worden, so besteht doch zwischen ihnen und dem Russischen der Unterschied, dass jene auf dem Latein beruhen und darum jedem classisch Geschulten leicht verständlich werden, nicht ebenso dieses. Wir geben dem Gedanken nicht Raum, dass Nationaleifersucht im Spiel gewesen, die hier auf keinen Fall am Platze wäre, wo es galt, der Wissenschaft sich möglichst fördersam zu erweisen und wo die lateinische Gelehrtensprache ein naheliegendes Auskunftsmittel bot, um den Sprachenconflict zu vermeiden; wie nun der Missgriff geschehen ist, wird damit einer Ausbreitung der russischen Sprache sehr wenig gedient sein, dem Nutzen des Werkes aber ist dadurch erheblich Eintrag gethan und dem hochverdienten Verfasser ein Theil der Früchte seiner Arbeit entzogen.

Jena. Stickel.

---

1. **Otto Lüders, die dionysischen Künstler.** Nebst zwei Tafeln und einem Anhang. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1873. IV, [I], 200 S. 8⁰. Preis: Mark 6.
2. **P. Foucart, de collegiis scenicorum artificum apud Graecos.** Lutetiae Parisiorum, Klincksieck 1873. VII, 106 S. 8⁰. Preis: francs 3,50.

613] Die Inschriftenfunde der letzten Jahre haben gleichzeitig zwei Schriften über die griechischen Schauspielergesellschaften oder Synoden der Künstler des Dionysos, wie sie sich selbst meist in ihren Erlassen bezeichnen, hervorgerufen. Man muss diese Schriften willkommen heissen. In der litterarischen Ueberlieferung treten die dionysischen Künstler zwar wenig hervor, jedoch ergiebt sich uns aus diesen vereinzelten Anführungen, mehr aber noch aus den zahlreichen auf sie bezüglichen epigraphischen Monumenten, dass in den Zeiten des Sinkens des politischen und nationalen Lebens in Griechenland Schauspiel und Schauspielerstand eine unverhältnissmässig grosse Rolle gespielt und zugleich mit der griechischen Sprache und Kultur ihre Wirksamkeit und ihren Einfluss über fast alle Theile der alten Welt ausgedehnt haben. Eine genauere Kenntniss der Zusammensetzung und Organisation, der Thätigkeit und socialen Stellung der dionysischen Künstler ist daher nicht nur für das Theaterwesen und die entsprechenden Theile der Litteraturgeschichte, sondern auch für die Kulturgeschichte von grosser Bedeutung und selbst für die politische Geschichte nicht ohne Interesse. Eingehende Untersuchungen darüber hatte bisher nur Boeckh in den Commentaren zum C. I. Gr. angestellt, einen Vorläufer seiner jetzt vollständig vorliegenden Schrift Lüders 1869 als Inauguraldissertation erscheinen lassen.

In Auffassung und Behandlung ihres Themas gehen die Verfasser der beiden angezeigten Schriften ihre eigenen Wege. Den Ausgangspunkt der deutschen Schrift bildet das Genossenschaftswesen in Griechenland überhaupt; der Verf. giebt eine Uebersicht dieser Vereine und bespricht kurz ihre Zwecke und Organisation (S. 1—50). Als ein Beitrag zur Geschichte des Vereinswesens in Griechenland wird die Schrift auch in der Vorrede hingestellt. Diese Auffassung ist gewiss berechtigt, nur hätte, um die privilegirte Stellung der Technitenvereine innerhalb der griechischen Staaten verständlich zu machen, daneben auch dasjenige Moment hervorgehoben werden müssen, welches die Technitengenossenschaften von den übrigen Vereinen unterscheidet, ihr Verhältniss zu dem öffentlichen Kultus und den Staatsfesten. Nach einem summarischen Ueberblick über die theatralischen Verhältnisse der älteren Zeit geht der Verf. sodann auf die Entstehung ständiger Kollegien von Techniten, deren Ursache er in der eingetretenen Verwilderung der theatralischen Verhältnisse zu erkennen glaubt, und ihre Verbreitung innerhalb und ausserhalb Griechenlands ein; die Hauptsitze derselben, unter welchen Teos und Athen die erste Stelle einnehmen, und die ihnen von dem Amphiktionenrathe in Delphi zugesicherten Privilegien werden an der Hand der inschriftlichen Zeugnisse besprochen (S. 50—89). Die zweite Hälfte der Schrift beschäftigt sich mit der Zusammensetzung und Thätigkeit der Technitenvereine, ihrer Organisation und der Ausbildung ihrer Mitglieder (S. 89—147). Der Verf. bespricht in diesem Abschnitt die von den Techniten zur Aufführung gebrachten Stücke und stellt eine Anzahl von Namen dramatischer Dichter zusammen, welche meist Mitglieder der Synoden waren; er weist ferner nach, dass in der späteren Zeit die dramatischen Aufführungen nicht mehr an die dionysischen Feste gebunden waren, sondern vereint mit musikalischen Aufführungen an allen grösseren Festen stattfanden, und widerlegt die Welcker'sche Ansicht, dass damals ganze Stücke von einem Schauspieler deklamirt worden seien. In diesen Ausführungen liegt wohl der Schwerpunkt der Arbeit, die hier berührten Fragen sind offenbar dem Verf. am vertrautesten. Der Anhang enthält die wichtigsten inschriftlichen Dokumente, auf welche im Vorhergehenden Bezug genommen ist, in Minuskeln; auf den beiden Tafeln sind zwei schon früher von Conze veröffentlichte Ehrendenkmäler von Thiasoten aus dem Bithynischen Nikäa wiederholt. Die epigraphischen Beilagen lassen sowohl was Vollständigkeit als was Genauigkeit anlangt, manches zu wünschen übrig und sind mit Vorsicht zu benutzen. Im Interesse des Verf. muss endlich auf die unverhältnissmässig grosse Anzahl unangenehmer Druckfehler hingewiesen werden.

Der Verf. der zweiten Schrift Herr Foucart geht nach einigen einleitenden Bemerkungen über das Verhältniss des Staates zu den scenischen Aufführungen in Athen sofort zu den Techniten über. Indem er mit Recht hervorhebt, dass die Technitenkollegien nur aus Freien bestanden und von Anfang an einen kosmopolitischen Charakter trugen, gelangt er zu der Ansicht, dass die Stiftung dieser Vereine aus dem Bestreben hervorgegangen sei, den Mitgliedern den fehlenden Staatsverband zu ersetzen (p. 13). Unter die-

sem Gesichtspunkt wird denn auch die Organisation derselben besprochen. Der religiöse Charakter der Technitengenossenschaften wird von F. wiederholt lebhaft hervorgehoben, indem er es aber p. 29 f. unternimmt den Unterschied zwischen diesen und anderen Genossenschaften von sacralem Charakter festzustellen, lässt er den Hauptpunkt unberührt. Dankenswerth sind die Ausführungen über die Privilegien der Techniten, für welche die bekannten Amphiktionenbeschlüsse aus Athen (n. 74 Lüders) die Grundlage bilden (p. 37 ff.). Es möge gestattet sein, hier dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass Herr F. sein Versprechen eine neue Ausgabe dieser wichtigen Urkunden zu liefern, bald erfüllen möge. In den folgenden Erörterungen über die Thätigkeit der Techniten trifft F. in den Hauptpunkten mit L. meist überein. Nachdem sodann die eigenthümliche Stellung besprochen ist, in welche die Techniten von Anfang an zu den makedonischen und hellenistischen Fürstenhöfen traten, werden an der Hand der Geschichte die Schicksale ihrer Korporationen weiter durch die Zeiten der römischen Republik und der Kaiserherrschaft bis zu ihrer Auflösung verfolgt.

Die Reichhaltigkeit der beiden angezeigten Schriften ergiebt sich aus dem Gesagten. Wer sich über den Stand unserer Kenntniss von den Technitenkollegien unterrichten will, wird keine derselben gut entbehren können, erschöpft ist der Gegenstand nicht. Wichtige Fragen wie über die Entstehung dieser Genossenschaften, ihr Verhältniss zum Orakel und Amphiktionenrathe zu Delphi einerseits und zu den Städten in welchen sie ihre Sitze hatten, andererseits sind entweder unberührt oder unerledigt geblieben. Selbst der Name *σύνοδος*, der ihnen eigenthümlich ist, bedarf der Aufklärung. Eine eindringende, die entstehenden Fragen scharf ins Auge fassende Detailforschung wird zunächst die Arbeit wieder aufnehmen müssen.

Strassburg. Ulrich Köhler.

Ludv. F. A. Wimmer, Runeskriftens oprindelse og udvikling i Norden. Med 3 tavler og afbildninger i teksten. [Særtryk af Årböger for nordisk Oldkyndighed og Historie]. Köbenhavn, V. Priors Boghandel 1874. 270 S. 8°. Preis: Kronen 4 (Mk. 4,50).

614] Das vorliegende Buch des namentlich durch seine Studien auf dem Gebiete der älteren skandinavischen Sprachen auch in Deutschland wohlbekannten dänischen Gelehrten erscheint als Vorläufer einer ausführlichen Geschichte der 'Runensprache', d. h. derjenigen ältesten Reste skandinavischer Sprache, welche auf den durch eine Reihe von Jahrhunderten als einzige Sprachquellen sich hindurchziehenden Runeninschriften der nordischen Reiche sich vorfinden. Für diese Aufgabe schafft unsere Abhandlung die nothwendige sichere Grundlage; sie behandelt die Geschichte der Schriftzeichen jener Denkmäler von ihrem Ursprung an bis zu ihren jüngsten Gestaltungen. Es ist natürlich, dass der Verfasser hierbei nicht überall Neues bieten konnte, denn eine Reihe von Einzelfragen ist bereits früher in endgültiger Weise gelöst worden. Aber trotz aller Verdienstlichkeit der bisherigen Leistungen fehlte es noch immer an einer kritischen und nicht von Parteirücksichten beeinflussten Zusammenfassung und Ergänzung des noch vielfach lückenhaften Materials. Dieser Aufgabe hat sich Wimmer nun unterzogen. Nach einer kurzen Einleitung über die früheren Versuche die Quelle der Runenschrift zu ermitteln, folgt zunächst S. 20—56 eine genaue Betrachtung derjenigen ältern Alphabete, von denen das Runenalphabet möglicherweise ausgegangen sein könnte, d. h. des phönikischen, altgriechischen und der älteren italischen Alphabete. Hierauf wendet sich die Untersuchung der Runenschrift selbst zu; es wird zuerst nachgewiesen, dass wirklich die Runenschrift ein Gemeingut der germanischen Stämme gewesen ist, sodann S. 71—82 die Gestalt des altgermanischen Runenalphabets reconstruirt. Die Vergleichung dieses ältesten Alphabets mit den alten südeuropäischen Alphabeten macht es zweifellos, dass dasselbe von dem lateinischen und zwar wahrscheinlich von dem jüngern Alphabete ausgegangen ist, welches bereits das Zeichen G besass (S. 83—126). Nach einer längern Auseinandersetzung über die ursprüngliche Richtung der Schrift und Abtheilungszeichen (S. 126—147) wird dann S. 147 ff. die Ueberführung des lateinischen Alphabets zu den Germanen (sei es, dass diese direkt stattfand oder dass die Gallier eine Vermittlerrolle spielten) dem mächtigen Einfluss zugeschrieben, den die Römer in der ersten Kaiserzeit auf die Barbaren ausübten. Der folgende Abschnitt S. 152—212 ist der Entwickelung des altgermanischen Runenalphabets zu dem speciell nordischen, kürzeren Alphabete von bloss 16 Zeichen, (welches man früher vielfach mit Unrecht zum Ausgangspunkt der Untersuchung gemacht hatte) und dessen abermaliger Erweiterung durch die Einführung der punktirten Runen gewidmet. — Ein Anhang S. 213 —262 gibt sodann eine Sammlung und Erklärung der ältesten dänischen Runeninschriften begleitet von vorzüglichen Abbildungen der betreffenden Steine.

Soviel zur Charakteristik des Inhaltes des schmuck ausgestatteten Bandes. Die Art und Weise wie der Verfasser seiner Aufgabe gerecht geworden ist, dürfte selbst den Anforderungen der strengsten Kritik entsprechen. Wir wüssten kaum einen wesentlicheren Punkt anzuführen, in dem wir nicht den Beweisführungen desselben Recht geben müssten. Mit sicherem Takt hat er überall zwischen Sicherem, Wahrscheinlichem oder bloss Möglichem zu unterscheiden gewusst. Diese kritische Ruhe und Maasshaltung berührt aber doppelt angenehm auf einem Gebiete, auf dem man selbst bis in die neueste Zeit hinein noch oft genug theils Deklamationen patriotischen Eifers theils phantastische Spielereien statt ernster wissenschaftlicher Forschung vortragen hören musste (man denke in letzterer Beziehung z. B. nur an die theilweise monströsen Deutungen in Stephens' Prachtwerk The old northern runic monuments u. dgl.) Die Literatur ist soweit wir zu übersehen vermögen in erschöpfender Weise benutzt. — Indem wir mit dem Ausdruck des Dankes für die werthvolle Gabe von dem Verfasser scheiden, sehen wir mit Spannung seinen weitern Forschungen über die 'Runensprache' selbst entgegen, die einem lange gefühlten Bedürfnisse nicht nur der skandinavischen Philologie, sondern insbesondere auch der vergleichenden Sprachwissenschaft entgegenkommen werden.

Jena. E. Sievers.

[Fr.] Schiller, Don Carlos, a tragedy. Translated into English blank verse by Andrew Wood. Edinburgh, William P. Nimmo; [London, Simpkin] 1873. XXX, 291 S. 8°. Preis: sh. 5.

615] Die schönsten Eroberungen eines Volkes sind ohne Zweifel die unblutigen und friedlichen, welche in seinem Interesse seine grossen Geister durch die Werke der Kunst und Wissenschaft in den Geistern und Gemüthern anderer Völker machen. Kriegerische Eroberungen haben ihren Werth nicht in dem äusseren Glanze, den sie auf das siegende Volk werfen — im Gegentheil, dieser Glanz kann verderblich wirken dadurch, dass er seine Träger zu eitler Selbstüberschätzung verführt — sondern nur darin, dass sie zur Erweckung der im Volke schlummernden Kräfte dienen und dadurch den Anstoss zu freiheitlicher Entwicklung seiner Anlagen und Einrichtungen geben. Aber all diese kriegerischen Eroberungen, so sehr sie

das Auge zu blenden vermögen, sind doch nur verhältnissmässig kleine Momente in der Entwicklung und überdauern in ihrer unmittelbaren Wirkung selten die nächsten Jahrhunderte. Dagegen jene geistigen Eroberungen, Segen spendend für alle Völker, bleiben wirksam auf Jahrtausende. Griechenlands kriegerische Erfolge — was sind sie heute? Dagegen die Eroberungen seines Geistes! Wir verdanken ihnen einen Theil unserer geistigen Freiheit. Kriegerische Eroberungen erwecken Neid und Hass gegen den Sieger; die friedlichen Eroberungen des Geistes erwecken nur Zuneigung und Freundschaft, und jeder lässt sich gern besiegen, er sei denn ein Feind des Geistes. Gerade in einer Zeit, wo man geneigt ist, kriegerische Errungenschaften allzusehr zu bewundern, ist es nicht überflüssig, auf den höheren Werth der geistigen Siege hinzuweisen.

Diese Betrachtungen kamen mir in den Sinn, als ich zu der obigen Uebersetzung von Schiller's Don Carlos die Einleitung las, die mit einer solchen Wärme der Begeisterung für unsern Dichter, mit einer solchen neidlosen, sich überall begründenden Bewunderung geschrieben ist, dass wir sagen können: hat Shakespeare sich Deutschland erobert, so hat dafür Schiller sich England erobert — oder besser gesagt: Sie haben, beide der Ausdruck des germanischen Geistes, die beiden Völker germanischen Stammes ihre Geistesverwandtschaft erkennen gelehrt und starke Brücken geschlagen zu sympathischer Vereinigung, die beiden Völkern nur zum Heil und zu gegenseitiger geistiger Bereicherung dienen kann.

Die Einleitung giebt, zum Zweck des Verständnisses der Werke Schillers, eine kurze, doch treffende Schilderung seines Charakters. Diese Schilderung endigt mit den Worten (S. XII): 'Wenn dies der Charakter Schiller's und seiner Werke ist, ist es da wunderbar, dass er das Idol der germanischen Race wurde, und dass, wiewohl es ihm an Denkmälern in Bronce und Marmor nicht fehlte, er selbst sich ein mächtigeres und länger dauerndes Denkmal in den Herzen seiner Landsleute errichtete und Liebe und allgemeine Bewunderung für sich erweckte — nicht allein unter seinen Landsleuten, sondern unter denen in der ganzen Welt, welche mit seinen Werken verkehren, sei es im Original, sei es durch das Medium der Uebersetzung. ...... Es ist ein Grund, uns Glück zu wünschen, dass unter uns selbst die Zahl derer, welche seine Werke im Original lesen können, jetzt gross und noch beständig im Wachsen begriffen ist.'

Der zweite Theil der Einleitung geht dann auf die Tragödie selbst über, behandelt zuerst den Unterschied zwischen dem Charakter des durch die neueren Forschungen gekennzeichneten, historischen Don Carlos und dem Charakter des Schiller'schen Helden und giebt dann die Fabel des Stücks in gedrungener Kürze. Darauf werden einige interessante Parallelen zwischen Scenen der Schiller'schen Tragödie und Scenen aus Shakespeare's Hamlet und Romeo gezogen und zum Schluss die Hoffnung ausgesprochen, dass denjenigen, welche in England Schiller's Werke noch nicht kennen und sie nicht im Original lesen können, diese Uebersetzung ein Anstoss werden möge, die Bekanntschaft eines Dichters zu machen, von dem Carlyle sagt: 'Seine Wirkung auf den Geist seines Vaterlandes ist tief und allgemein gewesen und verspricht dauernd zu sein: seine Wirkung auf andere Länder wird mit der Zeit in gleicher Weise entschieden sein; denn solch ein Adel des Herzens und der Seele, ausgestrahlt in schönen, unvergänglichen Gebilden, ist ein Schatz, der nicht einer Nation, sondern allen gehört. In Zukunft wird dieser Schiller in der vordersten Reihe unter den grössten Geistern seines Jahrhunderts stehen und zugelassen werden zu einem Platze unter den Auserwählten aller Jahrhunderte. Seine Werke, das Denkmal dessen, was er that und war, werden gleich einer thurmartigen Landmarke hoch emporragen in der Oede der Vergangenheit, wenn die Entfernung zu unsichtbaren Zwergen die kleinen Leute wird verwischt haben, welche ihn umringten und ihn den Augen des nahe stehenden Betrachters entzogen.'

Die Uebersetzung, im Metrum des Originals geschrieben, ist, soweit die Phraseologie der englischen Sprache es gestattet, eine möglichst wörtliche, gleichwohl eine so fliessende, dass sie ein klares, deutliches Spiegelbild des Originals genannt werden kann. Möge der Uebersetzer, der, seinem Fache nach Arzt, seine Liebe zur Poesie bereits früher durch eine Uebertragung der Horazischen Satiren, Episteln und der Poetik bethätigt hat, seine Uebersetzungskunst auch fernerhin an Schiller'schen Werken beweisen. Der Genius der deutschen Poesie wird ihm dafür dankbar sein.

Jena. Fritz Schultze.

Bibliographie.

H. T. Armfield, the gradual psalms: a treatise on the fifteen songs of degrees. London, Hayes. 8°. sh. 8.
Th. Arnold, sermons. New edition. 3 vols. London, Longmans. 8°. sh. 24.
H. v. d. Clana, protestantische Polemik gegen die katholische Kirche. Freiburg, Herder. 8°. Mark 1,50.
S. Cox, biblical expositions. London, Hodder & Stoughton. 8°. sh. 8,50.
J. E. Darras, histoire générale de l'eglise depuis la création junqu'à nos jours. Tome 7. 8. Paris, Vivès. 8°. 1338 S.
C. Ghelardi, istituzioni di teologia·morale. Firenze, Chiesi. 16°. lire 3,50.
J. Keller, Grundriss einer historischen Einleitung in die Bibel und deren einzelne Theile. Aarau, Sauerländer. 8°. Mk. 2,80.
R. Löber, das innere Leben. Ein Beitrag zur christlichen Ethik. 2te Aufl. Gotha, Schlössmann. 8°. Mark 6.
C. E. Luthardt, der johanneische Ursprung des vierten Evangeliums. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 3,60.
A. Montanus, Christus und seine Kirche. Buda-Pest, Grill. 8°. Mark 3.
K. Th. Rückert, Religion vom apologetischen Standpunkt. Tübingen, Fues. 8°. Mark 1,70.
M. J. Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik. Bd. 1, Abth. 2. Freiburg, Herder. 8°. Mark 3,60.
P. Schegg, sechs Bücher des Lebens Jesu. Bd. 1. Das., ders. 8°. Mark 4.
H. Seesemann, die vier Evangelien oder das Leben Jesu. Mitau, Behre. 8°. Mark 2,40.
G. Seyler, Materialien zu einer Revision und Reform des Bekenntnissstandes der protestantischen Kirche im deutschen Reich. Abth. 1. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 3.
Die Stellung der evangelischen Geistlichen und Christen zu den staatlichen Kirchengesetzen. Frankfurt a. M., Alt. 8°. Mk. 0,75.
A. Wuttke, Handbuch der christlichen Sittenlehre. 3te Aufl. Bd. 1, Hälfte 2. Leipzig, Hinrichs. 8°. Mark 4,50.
O. Ziemssen, allgemeines Leben und ewiges Leben. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 1,60.

Codicis Iustiniani fragmenta Veronensia, edidit P. Krüger. Berlin, Weidmann. fol. Mark 20.
W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Band 1. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 9.
H. Fitting, Glosse zu den exceptiones legum Romanorum des Petrus. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 1,50.
P. Friedenthal, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Theil 2. Berlin, Grosser. 8°. Mark 0,50.
E. Hölder, die röm Ehe. Zürich, Orell, Füssli & Co. 8°. Mk. 1,20.
F. Hofmann, die Entstehungsgründe der Obligationen. Wien, Manz. 8°. Mark 1,60.
R. v. Jhering, der Kampf ums Recht. 4. Aufl. Das., ders. 8°. Mk. 1.
R. Klostermann, das allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten. 3te Aufl. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 9.
H. Lörsch und R. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts. I: Privatrecht. Bonn, Marcus. 8°. Mk. 5.
Märcker, die Nachlassregulirung, das Erbrecht und Vormundschaftswesen nach preussischem Recht. 4te Aufl. Berlin, v. Decker. 8°. Mark 2,50.
G. Marchesotti, la contabilità applicata al commercio e alla banca. Torino, Paravia & Co. 8°. lire 6.
Schriften des Vereins für Socialpolitik. 5—8. Leipzig, Duncker & Humblot 8°. Mark 14,80.

F. Schröder, die ständische Basis der Mecklenburgischen Verfassung und ihre Erhaltung. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Mark 1,40.
Th. R. Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches. 2te Aufl. Leipzig, Gebhardt. 8°. Mark 9.
J. W. Smith, a manual of common law. 6th edition. London, Stevens & son. 8°. sh. 14.
Schweizerische Statistik. Heft 20, Bd. 2. Zürich, Orell, Füssli & Comp. 4°. Mark 16.
Allgemeine deutsche Wechselordnung und allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch. 4te Aufl. Berlin, v. Decker. 8°. Mk. 3.
M. Wirth, allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. 2, Heft 3. Das., ders. 8°. Mark 3,20.

S. Botkin, die Contractilität der Milz und die Beziehung der Infectionsprocesse zur Milz, Leber, den Nieren und dem Herzen. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 2.
A. Busch, der Kartoffelbau. Danzig, Kafemann. 8°. Mk. 1,50.
A. Fegebeutel, die Canalwasser-Bewässerung in Deutschland. Danzig, Kafemann. 8°. Mark 2.
E. v. Harold, caleopterologische Hefte. 12. München, Merhof. 8°. Mark 3.
J. Heitzmann, Compendium der chirurgischen Instrumenten-Verband- und Operationslehre. Wien, Braumüller. 8°. Mk. 15.
O. Herrmann, motivirter Entwurf einer neuen preussischen Medicinalordnung. Schleiz, Lämmel. 8°. Mark 1.
H. J. Klein, Ansichten aus Natur und Wissenschaft. Graz, Leykam-Josefsthal. 8°. Mark 6.
J. Krämer, Leitfaden zur elektrischen Telegraphie. Leipzig, Grunow. 8°. Mark 2,60.
Landesberg, Beitrag zur variolösen Ophthalmie. Elberfeld, Bädeker. 8°. Mark 1,20.
C. Lichthorn, die Erforschung der physiologischen Naturgesetze der menschlichen Geistesthätigkeit. Breslau, Gosohorsky. 8°. Mark 2,25.
H. Locher-Wild, über Familienanlage und Erblichkeit. Zürich, Orell, Füssli & Comp. 8°. Mark 7.
W. Mencke, die häusliche Krankenpflege. Berlin, Enslin. 8°. Mark 3.75.
Entomologische Miscellen. Breslau, Maruschke & Berendt. 8°. Mark 1,60.
C. Mordhost, Ursache, Vorbeugung und Behandlung der Lungenschwindsucht. Das., ders. 8°. Mark 1,60.
J. Muter, an introduction to pharmaceutical and chemical chemistry. London, Simpkin. 8°. sh. 15.
P. Niemeyer, physikalische Diagnostik einschliesslich der klimatischen und hygieinischen Untersuchung. Erlangen, Enke. 8°. Mark 8.
F. Nobbe, Handbuch der Samenkunde. Lief. 4. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8°. Mark 1,50.
G. Poncini, i termini di correzione in alcuni problemi di matematica applicata. Milano-Napoli, Höpli. 8°. lire 2.
S. L. Schenk, Lehrbuch der vergleichenden Embryologie der Wirbelthiere. Wien, Braumüller. 8°. Mark 10.
J. H. Schmick, die Aralo-Kaspi-Niederung und ihre Befunde. Leipzig, Scholtze. 8°. Mark 4.
C. Semper, Reisen im Archipel der Philippinen. Theil 2, Band 2, Heft 7. Wiesbaden, Kreidel. 8°. Mark 18.
S. Subic, Lehrbuch der Physik für Obergymnasien. 3te Aufl. Pest, Heckenast. 8°. Mark 9.
J. A. Thompson, free phosphorus in medicine. London, Lewis. 8°. sh. 7,50.
L. Wagner, Landwirthschaftslehre. Bd. 1: Landwirthschaftliche Pflanzenproductionslehre. Pest, Heckenast. 8°. Mk 12.
Zweifel, Untersuchungen über den Verdauungsapparat der Neugeborenen. Berlin, Hirschwald. 8°. Mark 1,20.

N. d'Anvers, elementary history of art. With a preface by T. R. Smith. London, Asher. 8°. sh. 12,50.
W. Arndt, kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit. Hannover, Hahn. 8°. Mark 1,60.
W. Bakitsch, Rousseau's Pädagogik, wissenschaftlich beleuchtet. Leipzig, Schmaler & Pech. 8°. Mark 1,50.
E. de Barthélemy, correspondance inédite d'Armand de Gontaud-Biron. Bordeaux, Lefebvre. 4°. XIX, 272 S.
J. J. Baumann, sechs Vorträge aus dem Gebiet der praktischen Philosophie. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 2,40.
Beiträge zur Localgeschichte des Niederrheins. Bd. 2. 3. Viersen, Bädeker. 8°. Mark 5,50.
Briefwechsel zwischen Varnhagen und Rahel. Aus dem Nachlass Varnhagens von Ense. Bd. 1. 2. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 12.
Die Chroniken der deutschen Städte. Band 11. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 12.
A. Conze, Heroen und Göttergestalten der griechischen Kunst. Abtheilung 2. Wien, v. Waldheim. fol. Mark 15.
F. Delaunay, moines et sibylles dans l'antiquité judéo-grecque. 2e édition. Paris, Didier & Comp. 12°. fr. 3,50.
E. Friedländer, ostfriesisches Urkundenbuch. Heft 1. Emden, Haynel. 8°. Mark 4,50.
L. Gelmetti, la lingua parlata di Firenze e la lingua letteraria d' Italia. Milano, Battezzati. 16°. lire 3,50.
R. Genée, poetische Abende. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mk. 9.
G. Gerber, die Sprache als Kunst. Bd. 2, Hälfte 2. Bromberg, Mittler. 8°. Mark 6.
J. Girard, les grands traitres: Bourbon, Biron, Bouillé, Bonaparte I et III, Bazaine. Paris, le Chevalier. 16°. fr. 0,15.
G. Haag, Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg. [Dissertation von Halle]. Stettin, Druck von Herrcke & Lebeling. 8°. 122 S.
A. v. Helmersen, die Religion, ihr Wesen, ihr Entstehen und ihr Vergehen. Graz, Leykam-Josefsthal. 8°. Mark 5.
K. Herquet, Kristan von Mühlhausen, Bischof von Samland. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 1,50.
V. Hintner, Beiträge zur Tirolischen Dialektforschung. II. Wien, Hölder. 8°. Mark 1,20.
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft, herausg. von C. Bursian. Jahrg. 1873, Heft 1. Berlin, Calvary. 8°. p. c. Mark 30.
F. Kinderen, de Nederlandsche republiek en Munster gedurende de jaren 1666—1679. Leiden, Gebr. v. d. Hoek. 8°. fl. 3,60.
S. Kleinwort, kurzgefasste Geschichte des Herzogthums Lauenburg. Mölln, Hinstorff. 8°. Mark 1,20.
Der deutsch-französische Krieg 1870—1871, redigirt vom grossen Generalstabe. Heft 6. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mk. 8,60.
E. Laas, der deutsche Aufsatz in der ersten Gymnasialklasse. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 5.
Lord Macaulay, selected essays and miscellaneous. London, Routledge. 8°. sh. 2,50.
A. Mann, die Competenzen der Lehrercollegien der höheren Unterrichtsanstalten in Preussen. Brandenburg, Wiesike. 8°. Mark 0,50.
F. Miklosich, altslovenische Formenlehre in Paradigmen. Wien, Braumüller. 8°. Mark 5.
Ἀ. Μηλιαράκης, Κυκλαδικὰ ἤτοι γεωγραφία καὶ ἱστορία τῶν Κυκλάδων νήσων. Athen, Wilberg. 8°. Mark 6.
H. W. H. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer in Hannover. Bd. 3. Hannover, Helwing. 4°. Mark 16.
A. Murray, history of the Jews. 2 vls. London, Virtue. 8°. sh. 12.
F. Neue, Formenlehre der lateinischen Sprache. 2te Aufl. Th. 2, Lief. 1. Berlin, Calvary. 8°. p. c. Mark 15.
P. Preibisch, quaestiones de libris pontificiis. [Dissertation]. Vratislaviae, expr. Grass, Barth & soc. 8°. 47 S.
Deutsche Reichstagsacten, herausg. von J. Weizsäcker. Band 2. München, Oldenbourg. 4°. Mark 12.
L. Reinisch, die Bareasprache. Grammatik, Text und Wörterbuch. Wien, Braumüller. 8°. Mark 6.
A. Schäfer, Geschichte des siebenjährigen Krieges. Bd. 2, Abth. 2 (Schluss d. W.). Berlin, W. Hertz. 8°. Mark 15.
Th. Schiemann, Salomon Henning's livländisch-kurländische Chronik. Eine Quellenuntersuchung. Mitau, Behre. 8°. Mk. 1,60.
Adolf Schmidt, Pariser Zustände während der Revolutionszeit von 1789—1800. Th. 1. Jena, Mauke's Verlag (H. Dufft). 8°. Mark 5.
A. Schneider, Beiträge zur Kenntniss der Römischen Personennamen. Zürich, Orell, Füssli & Comp. 8°. Mark 2,40.
P. Scholz, Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV. Breslau, Aderholz. 8°. Mark 1,50.
E. Sharpe, architecture of the Cistercians. London, Spons. 4°. sh. 7,50.
L. S. Silvestri, della vita e delle opere di Gioachino Rossini. Milano, Minacca. 8°. 354 S.
H. v. Sybel, die deutschen Universitäten, ihre Leistungen und Bedürfnisse. Bonn, Cohen & Sohn. 8°. Mark 1,20.
Thimm, zum deutschen Unterricht auf dem Gymnasium. [H. Pr. d. Gymn.] Bartenstein, Druck von Eichling. 4°. 37 S.
Thucydidis libri I. II. Ex recensione I. Bekkeri edidit A. Schöne. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 8.
H. Ulrici, Gott und der Mensch. Theil 1. Leipzig, T. O. Weigel. 8°. Mark 15.
Wenjukow, die russisch-asiatischen Grenzlande, übersetzt von Krahmer. Leipzig, Grunow. 8°. Mark 15.
E. Wernicke, Baugeschichte der katholischen Pfarrkirche zu Schweidnitz. [Dissertation]. Breslau, Druck von Jungfer. 8°. 33 S.
J. v. Wickede, Geschichte der Kriege Frankreichs gegen Deutschland in den letzten zwei Jahrhunderten. 3 Bände. Hannover, Rümpler. 8°. Mark 15.
L. Zapf, der Sagenkreis des Fichtelgebirges. Hof, Büching. 8°. Mark 1,50.

Geschlossen am 13. October 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 43. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 24. October. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Hermann Opitz, das System des Paulus, nach seinen Briefen dargestellt. Gotha, Friedrich Andreas Perthes 1874. XVI, 359 S. 8°. Preis: Mark 7,20.

616] Die vom Apostel Paulus in seinen Briefen niedergelegte religiöse Welt- und Lebensansicht ist von der Art, dass in Auffassung und Reproduction aller ihrer Einzelheiten volle Einstimmigkeit so bald wohl nicht sich erwarten lässt. Um so gerechtfertigter sind die wiederholten Versuche ihrer Darstellung, vorausgesetzt, dass sie irgend welche neue Gesichtspuncte für das Verständniss des schwierigen Gegenstandes öffnen oder, wenn auch bei mehr oder weniger Fehlgriffen, doch Anregung zu weiterem Nachdenken und erneuter Untersuchung geben. Diesen Anforderungen entspricht das hier anzuzeigende Werk leider nicht. Es hält in genannter Beziehung mit dem fast gleichzeitig erschienenen, trotz seiner noch fühlbaren Abhängigkeit von Baur's Schule höchst anziehenden und anregenden, in mehrfacher Beziehung Epoche machenden 'Paulinismus' Pfleiderer's keinen Vergleich aus, obschon wir die religiöse Innigkeit und das theilnahmvolle Interesse nicht verkennen, mit welchem Opitz (wenn wir recht berichtet sind, Superintendent zu Dippoldiswalde bei Dresden) den Gegenstand erfasst und behandelt. Der theologische Standpunkt des Verfassers möchte vielleicht am angemessensten als der des seligen Neander zu bezeichnen sein; nur ist er etwas theosophisch gefärbt und ermangelt der sonnenhellen Klarheit Neander's. — Als Quellen seiner Darstellung benutzt Opitz die sämmtlichen unter dem Namen des Paulus im N. T. vorhandenen Briefe (folglich nur mit Ausschluss des Hebräerbriefs). Denn wenn auch einer oder mehrere derselben 'mit unwiderleglicher Evidenz' als unächt erwiesen würden, so hätten doch deren Verfasser unter der unmittelbaren (?) Geisteseinwirkung [richtiger: unter dem nachwirkenden Einfluss, Rec.] des Apostels gestanden', daher auch der Inhalt dieser Briefe im Allgemeinen und Wesentlichen paulinisch sei. An einer erneuten kritischen Untersuchung der Aechtheitsfrage durch die ihm für seine Darstellung gezogenen Schranken verhindert, will der Verf. 'die wissenschaftlich an sich berechtigte Kritik durch absichtliche Uebergehung nicht im Mindesten herabsetzen oder verunehren' (S. X). Von einer Benutzung der paulinischen Reden in der Apostelgeschichte hat er mit Recht abgesehen, aber ohne sich über den Grund zu erklären. — Soll eine Darstellung des Paulinismus theologisch fruchtbar sein, so muss sie in das volle und reiche Leben der religiösen Gedankenwelt des Apostels einführen. Diess geschieht am besten dadurch, dass sie auf dem Grunde der Quellen unter Berücksichtigung der verschiedenen Bildungsfactoren (nämlich der vorchristlichen jüdisch-rabbinischen Bildung des Apostels, der ausserordentlichen Art seiner Bekehrung, seiner inneren christlich-religiösen Lebenserfahrung, so wie seiner fortwährenden Reibung mit Heidenthum, Judenthum und christlichem Judaismus) die einzelnen religiösen Anschauungen in ihre geschichtlich-psychologische Genesis verfolgt und von hier aus zu entwickeln, zu reconstruiren und zur Einheit einer religiösen Weltansicht zu verknüpfen sucht. Unser Verfasser erkennt nun zwar in der Einleitung (S. 3), so wie in einer flüchtigen Bemerkung auf S. 246 'verschiedene Perioden der geistigen Entwickelung' des Apostels an, aber ohne des Näheren darüber sich zu erklären und ohne diese Anerkennung in seiner Darstellung praktisch zu verwerthen; vielmehr bietet er den religiösen Gedankencomplex des Apostels ohne irgend welchen Versuch historischer und religiös-psychologischer Entwickelung wie ein Stück fertiger Dogmatik in Form eines Systems. Die formale Behandlung ist die von Weiss (in seiner biblischen Theologie des N. T.), d. h. kurze Paragraphen geben die paulinischen Gedanken in Form von Lehrsätzen, welche der Verf. in exegetischen Anmerkungen weiter auszuführen und zu begründen sucht, dabei nicht selten eine äusserst elementare Bildung seiner Leser voraussetzend. Von zahlreichen Beispielen in letzterer Beziehung heben wir nur folgendes aus: (Röm. 1, 2 f.) '*ὃ προεπηγγείλατο*, welches er vorher verhiess, *διὰ τῶν προφητῶν αὐτοῦ*, durch seine dazu auserwählten und gesandten Propheten, deren Weissagungen *ἐν γραφαῖς ἁγίαις*, in den heiligen Urkunden des alten Bundes aufgezeichnet sind.' — Die Darstellung ist oft unklar, nebelhaft, verschwommen, ja versetzt uns bisweilen in die Zeit des Hegel'schen Kauderwälsch, z. B. S. 132, Anm.: 'Der Mensch soll in Allem, auch in dem, wozu er zunächst passiv sich verhält, sich poniren, realisiren, ihm nur insoweit eine Einwirkung auf sich verstatten, als er zugleich darin sich affirmirt, sich dazu als zu einem Anderen verhält. Das ist das Wesen des Willens. Weil der Mensch den Willen hat, ist er sittlich.' — Den Stoff ordnet der

Verf. nach der Idee des 'Heils'. Diess ist nun zwar kein den Paulinismus charakterisirender und ihn von den übrigen biblischen Lehrtropen unterscheidender Begriff. Doch wollen wir hierüber nicht weiter mit dem Verf. rechten, wenn nur die Eintheilung selbst logisch correct wäre. Er unterscheidet nämlich in drei Büchern I. die Heilslehre (S. 7—201); II. die Heilsgeschichte (worunter er dasjenige versteht, was man sonst mit dem biblisch-kirchlichen Ausdruck 'Heilsökonomie' bezeichnet; S. 202—273); III. die Heilsethik (d. h. die paulinische Moral; S. 274—365). Im ersten Buche behandelt er in sieben Kapiteln 1) 'die Erkenntniss des Heils'; 2) 'die negative und positive Vorbereitung des Heils in der Heiden- und Judenwelt'; 3. u. 4) die Rechtfertigungslehre; 5) 'den Heilsstand'; 6) 'das Heilsleben'; 7) 'die Heilsvollendung'. Abgesehen davon, dass in gewisser Beziehung der ganze Paulinismus unter den Gesichtspunkt einer 'Heilslehre' sich stellen lässt, schliessen sich die vom Verf. unterschiedenen Theile nicht gehörig aus. Denn Buch I, Kap. 2 gehört in Buch II; — Buch I, Kap. 5 und 6 gehören wesentlich zusammen und hätten den allgemeinen Theil der paulinischen Heilsethik bilden sollen. Sehr auffallen muss es, dass Opitz in seinem Schematismus dem Heilsvermittler oder der Person Jesu keinen besonderen Abschnitt gewidmet hat, sondern den Gegenstand in Buch II, Kap. 9 unter der Aufschrift 'Geschichte des Heils nach seiner Ausbreitung unter den Heiden' in § 72. 76. 77 behandelt, auch die anthropologischen, angelologischen und dämonologischen Vorstellungen des Paulus nur sehr nebensächlich berücksichtigt. Erst S. 353 kömmt er in einer Anmerkung auf den Unterschied zwischen σῶμα und σάρξ zu sprechen und S. 245. 265. 345 berührt er ganz flüchtig die Vorstellung von den übermenschlichen Geistern, an erster Stelle mit der freimüthigen Bemerkung, dass 'in Bezug auf die Geisterlehre der Apostel noch sehr in den Vorstellungen des damaligen Juden- und Heidenthums befangen sei'. — Unter der Aufschrift 'Erkenntniss des Heils' (I, 1, § 1—8) behandelt der Verf. die paulinische Offenbarungslehre. Wie in sämmtlichen Darstellungen des Paulinismus seit Geo. Wilh. Meyer (im J. 1801) vermisst Rec. auch hier eine paulinische Bibliologie, d. h. die Erörterung der Vorstellungen des Apostels vom alttestamentlichen Kanon, dessen Inspiration und Verständniss, vom Verhältniss der alttestamentlichen Prophetie zum Evangelium u. dgl., eine Erörterung, durch welche über viele Puncte des Paulinismus Licht verbreitet wird. Wenn z. B. neulich erinnert worden ist, dass der in Röm. 1, 18 — 3, 9 für die ausnahmslose Sündhaftigkeit der Menschheit aus der Erfahrung entnommene Beweis als Inductionsbeweis nicht stringent sei, so ist zu erwidern, dass Paulus den etwaigen Mangel desselben durch den ihm als untrüglich geltenden Schriftbeweis 3, 10—18 ergänzt. Oder wenn Paulus voraussetzt und im Einzelnen vielfach nachzuweisen sucht, dass das christliche Heil bereits im A. T. geweissagt sei und doch andererseits bemerkt, der göttliche Rathschluss des Heils durch den Kreuzestod Jesu sei bisher verborgen gewesen und erst jetzt denen, die Gott lieben, durch dessen Geist geoffenbart worden (1 Kor. 2, 7—10), so gleicht sich dieser scheinbare Widerspruch nach 2 Kor. 3, 14—16 in dem Gedanken aus, dass vor der Verwirklichung des Heils im Kreuzestode Jesu der wahre Sinn der Prophetieen nicht verstanden worden, seitdem aber nur den zu Christus Bekehrten sich enthülle, indem man erst aus dem christlichen Standpuncte den freien und rechten Blick in den Sinn des A. T. gewinne.

Ohne uns in weitere Einzelheiten einlassen zu können, glauben wir des Verfasser's Ungründlichkeit in Erörterung einer dermalen 'brennenden' christologischen Frage nicht ungerügt lassen zu dürfen. Derselbe setzt ohne Weiteres voraus, dass nach paulinischer Vorstellung der präexistente Sohn Gottes 'aus dem Wesen Gottes gezeugt' sei (S. 264) und zwar 'in Ewigkeit' (S. 7), ohne sich in eine exegetische Untersuchung des bekanntlich auch (zuletzt von Usteri und Baur) arianisch gedeuteten πρωτότοκος πάσης κτίσεως in Koloss. 1, 15 einzulassen. Die neuerdings verhandelte Streitfrage, ob Paulus eine Kenose als 'Selbstdepotenzirung' des göttlichen Logos angenommen, oder aber ob er, wie die von Baur abhängige Theologie behauptet, den präexistenten Christus als 'idealen Menschen' gedacht habe, ist für Opitz gar nicht vorhanden.

In seinen exegetischen Ausführungen berücksichtigt der Verf. zwar die einschlägige exegetische und biblisch theologische Literatur der verschiedenen theologischen Schulen, nur nicht, was höchlichst auffallen muss, die 'biblische Theologie des N. T.' von Weiss und die scharfsinnigen Arbeiten Holsten's. Dagegen sucht er sonderbarerweise die paulinischen Gedanken nicht selten durch grössere oder kleinere Excerpte nicht bloss aus Rothe's Ethik, sondern auch aus den philosophischen Schriften Schelling's, Hegel's, Fr. Baader's, Krause's, I. G. Fichte's und Trendelenburg's zu erläutern!

Jena. W. Grimm.

Hugo Loersch und Richard Schroeder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes für den Gebrauch bei Vorlesungen und Uebungen herausgegeben. I: Privatrecht. Bonn, Adolf Marcus 1874. XII, 237, [1] S. 8°. Preis: Mark 5.

617] Im akademischen Rechtsunterricht breiten sich die auf Erziehung abzielenden Uebungen neben den blos auf Belehrung gerichteten Vorlesungen immer weiter aus und erstrecken sich neben der Erklärung der Rechtsquellen in immer weiterem Umfang auf die Behandlung konkreter Rechtsfälle. In demselben Maasse wächst das Bedürfniss nach Hülfsmitteln zum Zwecke solcher Uebungen. Während es auf dem Gebiete des römischen Rechts an geeigneten Hülfsmitteln nicht fehlt, stehen für das deutsche Recht fast keine zu Gebote; denn die Sammlung germanistischer Rechtsfälle von Löw ist veraltet und die Urkundenauszüge in dem Grundrisse von Kraut eignen sich wenig zu dem bezeichneten Zweck. Diesem Mangel für die Zeit des Mittelalters abzuhelfen, ist die vorliegende Sammlung bestimmt. Sie soll weder den Schatz der gedruckten Urkunden vermehren, noch eine Uebersicht über ihren Inhalt gewähren; sie soll didaktischen Zwecken dienen, indem sie dem Lehrer und Hörer bei Vorlesungen und Uebungen eine Auswahl von Urkunden in die Hand giebt, welche das Rechtsleben des Mittelalters zu veranschaulichen geeignet sind. Wer aus Erfahrung weiss, mit welchen Schwierigkeiten die Beschaffung und Vervielfältigung des Urkundenmaterials für Seminarübungen verbunden ist, wird die Herstellung dieser Anthologie als ein sehr verdienstliches Unternehmen mit Freuden begrüssen.

Die Ausführung ist durchaus dem Zwecke entsprechend. Mehr als dreihundert Urkunden und Formeln aus der Zeit vom achten bis fünfzehnten Jahrhundert sind vollständig abgedruckt, unter Angabe der Quelle, aus welcher sie entnommen sind, und unter Verweisung auf die einschlagende neuere germanistische Literatur. Bei der Auswahl scheint eine doppelte Rücksicht maassgebend gewesen zu sein, einerseits das Streben nach Vollständigkeit, um wo möglich für alle Rechtsinstitute Belege beizubringen, andrerseits das Bemühen, solche Urkunden mitzutheilen, welche reichen Stoff zu didaktischen Erörterungen darbieten. Es sind daher vorzugsweise Urkunden abgedruckt,

welche schon Gegenstand literarischer Untersuchung gewesen sind: daneben aber finden sich nicht wenige, welche bisher der Beachtung entgangen waren und auf welche zuerst hinzuweisen das Verdienst der Herausgeber ist.

Die aufgenommenen Urkunden waren mit Ausnahme der hier zuerst veröffentlichten Achener Urkunden Nr. 190 und 252 schon früher gedruckt. Eine Vergleichung der Drucke mit dem Originale hat nur ausnahmsweise bei einigen Urkunden stattgefunden und konnte nach dem Zwecke der Sammlung füglich nicht verlangt werden. Dagegen sind die Herausgeber bemüht gewesen, Mängeln der früheren Drucke bei dem Wiederabdruck abzuhelfen, so weit es ohne Benutzung der Originale möglich war. Sie haben vielen Urkunden berichtigende Konjekturen hinzugefügt und zur Vornahme einer Revision vom philologischen Standpunkte Herrn Dr. Alexander Reifferscheid sich zugesellt, welcher die Wortschreibung nach bestimmten einheitlichen Grundsätzen geregelt, die Bezeichnung der langen Vokale durchgeführt und sprachliche Fehler der älteren Drucke verbessert hat. Die schwierige Aufgabe, die Sammlung handlich und übersichtlich zu gestalten, ist glücklich gelöst, indem die Urkunden zunächst der Zeitfolge nach abgedruckt, am Schlusse aber drei sorgfältig gearbeitete Register, in chronologischer, geographischer und systematischer Ordnung, beigefügt sind, welche die Benutzung der Sammlung nach jeder Richtung hin ermöglichen. Zu bedauern ist, dass die Herausgeber sich durch die Rücksicht auf Raumersparniss veranlasst gefunden haben, von der Beifügung eines erklärenden Wortregisters abzustehen, durch welches die Benutzung den Studirenden erleichert worden wäre. Die sparsam den einzelnen Urkunden beigefügten Erläuterungen vermögen diesen Mangel nicht zu decken und scheinen planlos eingestreut zu sein, indem sie bald sprachlichen, bald juristischen, bald diplomatischen Inhalt haben.

Nicht oft befindet die Kritik sich in der angenehmen Lage, Zustimmung und Anerkennung so unbeschränkt aussprechen zu können, wie es bei der vorliegenden Sammlung der Fall ist. Sie wird sich in den juristischen Seminaren schnell einbürgern; aber auch für historische und deutsch-philologische Seminare dürfte sie brauchbar sein. Bei Vorlesungen über deutsches Recht wird sie mit Nutzen neben dem Grundriss von Kraut gebraucht werden, den sie freilich nicht zu verdrängen und zu ersetzen im Stande ist, da sie nicht über das fünfzehnte Jahrhundert hinausgeht und unter Ausschluss der Rechtsquellen auf die Urkunden im engern Sinne sich beschränkt. Es ist zu hoffen, dass die Herausgeber bald in der Lage sind, dem privatrechtlichen ersten Theil, welchen sie G. Waitz als Festgabe zur Jubelfeier seiner historischen Uebungen gewidmet haben, einen in Aussicht gestellten zweiten Theil folgen zu lassen, welcher das öffentliche Recht und Lehnrecht umfassen soll.

Bonn im Oktober 1874. V. v. Meibom.

---

1. **Alfred Schmidt, das Salz.** Eine volkswirthschaftliche und finanzielle Studie. Leipzig, E. Bidder 1874. XII, [I], 145 S. 8⁰. Preis: Mark 2.
2. **Dasselbe Werk.** Zweite Auflage. Daselbst, derselbe 1874. XVI, 144 S. 8⁰. Preis: Mark 2.

618] Diese dem Herrn Geheimrath Professor Dr. W. Roscher gewidmete Doctor-Dissertation dilettirt im physiologischen und culturhistorischen Gebiete; sie benutzt fleissig den in der Literatur angehäuften Stoff, verfehlt aber als volkswirthschaftliche und finanzielle Studie das Ziel, da es sich, wie dem Verf. wohl bekannt, nicht mehr um die volkswirthschaftliche Wirkung der Salzsteuer, sondern lediglich um die Erfindung einer bessern Steuer handelt.

Obgleich nach dem ersten Erscheinen der Dissertation ein decorirter Vorhang fiel, hinter welchem die stylistischen Monstrositäten zu einer Metamorphose wohl hätten reifen mögen, ist die 2te Auflage nicht wesentlich verändert.

Jena. Sivers.

Chr. Bäumler, A. Heller, O. Bollinger, Handbuch der chronischen Infectionskrankheiten. Mit 50 Holzschnitten. (Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie ..., herausgegeben von H. von Ziemssen, Band III). Leipzig, F. C. W. Vogel 1874. X, 629 S. 8⁰. Preis: Mark 12. (Vgl. Art. 385).

619] Man wird unwillkürlich an die berühmt gewordene ‘affenartige Geschwindigkeit’ erinnert Angesichts der so prompt erscheinenden Bände des Ziemssen'schen Sammelwerkes. Es ist das eine um so erfreulichere Erscheinung, als bisher derartige Handbücher, z. B. das von Virchow, in der unregelmässigsten Folge und unvollständig aufgetreten sind und in der That der Glaube an ein pünktlich und vollständig erscheinendes, so umfassendes Sammelwerk verschwunden war. Doppelten Dank daher der Energie Ziemssen's und den Anstrengungen der Verlagsbuchhandlung.

Was den uns vorliegenden III. Band*) betrifft, so enthält derselbe zunächst eine gediegene Bearbeitung der Syphilis von Prof. Bäumler. Gründlich und knapp in der Form sind die Thatsachen zusammengetragen und mit überzeugender Kritik verwerthet. Dass wir hie und da mehr Ausführlichkeit gewünscht hätten, dass wir da oder dort in Bezug auf Nebenpunkte anderer Meinung sind, kann unserm Urtheile, dass wir hier eine vortreffliche Leistung vor uns haben, keinen Abbruch thun. Nur einen Wunsch wollen wir für die zweite Auflage nicht unterdrücken, nämlich gewisse Organveränderungen u. s. w. durch Holzschnitte illustrirt zu sehen. In letzterer Hinsicht herrscht in der zweiten Abtheilung des Buches, in den Invasionskrankheiten von Prof. Heller kein Mangel. Auch die Darstellung dieses Kapitels ist durchaus klar und durchsichtig. Vielleicht ist die Symptomatologie der Echinococcen- und Cysticercus-Wanderungen etwas zu knapp gehalten. Die dritte und letzte Abtheilung dieses Bandes enthält die Zoonosen von Prof. Bollinger. Die Behandlung des Stoffes, namentlich die reservirte Haltung des Verfassers allzurasch fortschreitenden neueren Forschern gegenüber kann nur rühmend anerkannt werden. Es ist aber nichts so unglückselig, als die ärztliche Welt zu unvermittelt mit weitgehenden Krankheitstheorien zu überfluthen, denn je weiter im Allgemeinen der Arzt von der exakten Prüfung der Dinge sich entfernt, um so mehr ist er geneigt, sich einer bequemen Theorie in die Arme zu werfen. Und zu welchen traurigen Consequenzen das führt, lehrt die Geschichte der Medicin auf jedem Blatt.

Ins Detail können wir hier der Bollinger'schen Arbeit nicht folgen, wir können nur über sie wie über den ganzen dritten Band unser Urtheil dahin resumiren, dass wir demselben eine möglichst grosse Verbreitung unter den Praktikern wünschen, damit dieselben für gewöhnliche und seltene Vorkommnisse in der Praxis einen zuverlässigen Berather zur Seite haben.

Bonn. Obernier.

---

1. **Otto Müller und G. Pabst, Cryptogamen-Flora,** enthaltend die Abbildung und Beschreibung der vorzüglichsten Cryptogamen Deutschlands. Theil I: Flechten. Mit 520 Abbildungen auf 12 lithographirten Tafeln. Gera, C. B. Griesbach 1874. XXVIII S. fol. Preis: Mark 8.

*) [Ein Referat über Band II, Theil 1. 2 wird baldigst nachfolgen. Die Redaction].

2. **Paul Kummer, der Führer in die Flechtenkunde.** Anleitung zum leichten und sicheren Bestimmen der deutschen Flechten. Mit 14 angefügten Naturflechten und 22 lithographirten Figuren auf drei Tafeln. Berlin, Julius Springer 1874. [V], 114, [1] S. 8°. Preis: Mark 2,80.

620] 1. Die Verfasser bezwecken in dem genannten Werke dem Laien eine Anregung zum Studium der Kryptogamen zu geben; der vorliegende 1te Theil behandelt die Flechten. Von der Voraussetzung ausgehend, dass die vorhandenen Hülfsmittel dem Laien zu wissenschaftlich sind, haben die Verfasser dem Zwecke möglichst zu entsprechen 520 Flechten abgebildet und möglichst kurz beschrieben. Eine 2 Seiten lange Einleitung gibt eine allgemeine Charakteristik der Flechten. Sie mag hier desshalb übergangen werden, weil die Verfasser in der Vorrede selbst sagen, dass ihr Werk auf Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch erhebt. Die Abbildungen geben nur hie und da leidlich getroffene Habitusbilder der Flechten, die meisten sind nach den Bildern schwer zu erkennen. Mit den Habitusbildern sind die Sporen der Flechten abgezeichnet und vereinzelt das obere Stück eines Ascus in sehr primitiver Form. — Die Ausstattung des Buches ist wahrhaft verschwenderisch.

2. Dieses Buch hat im Gegensatze zu dem vorigen nur 1 Tafel Abbildungen, worauf einige Krustenflechten, durchschnitten von Apotterien, einzelnen Ascen und Sporenformen gezeichnet sind, ferner 2 Tafeln mit 9 getrockneten Strauchflechten und 4 Blattflechten, dafür ist der Text länger und ausgiebiger.

Das Studium der Flechten, wie es in den genannten Werken angestrebt wird, erhebt sich nicht viel über das Niveau der Bestrebungen einer Briefmarkensammlung.

Würzburg. Oscar Brefeld.

H. Behrens, die Krystalliten. Mikroskopische Studien über verzögerte Krystallbildung. Mit 2 Kupfertafeln. Kiel, K. v. Wechmar 1874. 115 S. 8°. Preis: Mark 4.

621] Bei der mikroskopischen Untersuchung der Minerale und Gesteine hat man ausser wohl gebildeten Krystallen häufig auch sehr kleine krystallinische Bildungen wahrgenommen, welche in der Gestalt von Nadeln, Kügelchen, Stäbchen und Haaren theils einzeln theils zu mannigfach geformten Gruppen vereint auftreten. Mehrere Beobachter bemühten sich nach Zirkel's Vorgange diese Gebilde aufs genaueste zu beschreiben und abzubilden, während andere wie der zu früh verstorbene Vogelsang es unternahmen diese Körperchen, die Krystalliten absichtlich hervorzurufen und durch die Beobachtung ihrer Entwickelungsweise ihr Wesen zu erkennen. Vogelsang bemerkte, dass bei der Krystallisation, welche durch ein zähflüssiges Medium verlangsamt und behindert wird, derlei Bildungen zum Vorschein kommen und fand in einer Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff, welche mit Canadabalsam vermischt und verdunsten gelassen wird, das Mittel, regelmässig gegliederte Gestalten von Schwefel entstehen zu lassen, deren Glieder aus kugeligen Elementen, den Globuliten, zusammengesetzt sind. Weil derlei Bildungen öfter zu Krystallen auswachsen, so schien es, dass die Globuliten, welche sich wie halbflüssige Kügelchen verhalten, als die Keime der Krystalle zu betrachten seien. Durch diese Beobachtungen und durch die Betrachtung der dendritischen Formen mancher Minerale angeregt, hat auch Behrens die Entstehung der Krystalliten in verzögernden Medien studirt und in dem vorliegenden Schriftchen eine Menge von Detailbeobachtungen aufgehäuft. Er arbeitete nicht nur mit Schwefel und Phosphor, sondern beschäftigte sich mit Pikrinsäure, pikrinsauren Salzen, Indigo, Cinchonin, Salmiak und vielen anderen Verbindungen, indem er Leim, Dextrin, Glycerin u. s. w. als verzögernde Mittel in die Lösung brachte. Es zeigte sich, dass die Bildung von Globuliten nur bei manchen Körpern von niederem Schmelzpunkte vorkomme, während bei den übrigen die Krystallbildung entweder mit Krystalliten oder sogleich mit regelmässigen Krystallen beginnt.

Das Ganze ist geeignet manche Erscheinungen aufzuklären die an den Krystallskeletten, an den dendritischen Bildungen, den baumförmigen, moosartigen Aggregaten bisher beobachtet wurden, daher wird auch an vielen Stellen auf die an manchen Mineralen vorkommenden Gestalten Bezug genommen, besonders auf die zuweilen in Dünnschliffen an Hornblende, Augit, Magnetit und den Feldspathen wahrgenommenen ähnlichen Formbildungen. Es ist nicht zu zweifeln, dass fortgesetzte mikroskopische Beobachtungen über die geheimnissvollen Anfänge der Krystallbildung sowie über die gehemmte Krystallisation vieles an sich Interessante und für die Mineralogie Wichtige zu Tage fördern werden. Die versprochenen weiteren Mittheilungen des Autors lassen daher ein reiches Material erwarten, dessen Verwerthung in physikalischer Richtung eine dankbare Aufgabe sein wird.

Der Abhandlung sind zwei Tafeln beigegeben, deren sehr gut ausgeführte Figuren dem Texte in dienlicher Weise zu Hilfe kommen.

Wien. G. Tschermak.

Sigmund Riezler, die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XII, 336 S. 8°. Preis: Mark 6,80.

622] O. Lorenz liefert in seinem Buche 'Deutschlands Geschichtsquellen' eine gar klägliche Beschreibung von dem verwahrlosten Zustande unserer mittelalterlichen Publicistik. Er meint mit § 35, welcher 'Politische Schriften des 14ten Jahrhunderts' betitelt ist, ein Gebiet zu betreten, 'wo die Ansichten über Aechtheit und Unächtheit bei jedem Autor gleich nach Dutzenden schwanken'. In der That, — ohne die Lorenz'sche Behauptung gerade allzu wörtlich zu nehmen, war doch eine vielfache Unsicherheit in Dingen der bezeichneten Literatur ein nicht zu leugnender, oft empfundener Mangel. Aber auch schon ziemlich gleichzeitig mit den 'Geschichtsquellen' kam eine erste und zwar sofort recht durchgreifende Abhülfe. Ich denke an den vortrefflichen Aufsatz: 'Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniss von Staat und Kirche', den E. Friedberg in der Tübinger Zeitschrift für Kirchenrecht VIII. 69—138 veröffentlichte. Zum Wenigsten war nun nicht mehr unentschieden, 'ob eine Schrift von diesem oder jenem Autor und was sie eigentlich in Wort und Sinn enthalte'. Doch waren auch damit längst nicht alle Fragen gelöst. Einerseits mochten sich gegen Friedberg's Darlegung immerhin noch Zweifel erheben lassen, anderseits hatte Friedberg vornehmlich doch nur eine juristische Deduktion der verschiedenen Theorien beabsichtigt. Dieselben erscheinen in seiner Studie nicht in Verbindung mit den realen Vorgängen, aus denen sie erwachsen sind, durch welche man sie erklären muss. Genug, es blieb noch immer Raum, den 35ten Paragraphen der 'Geschichtsquellen' zu einem eigenen Buche zu erweitern.

Das ist nun durch Herrn Riezler geschehen und zwar in einer Weise, die nicht geringe Anerkennung verdient. Im Allgemeinen beherrscht er den Stoff, soweit dessen Beschaffenheit es zulässt; an Durchdringung und Verarbeitung bleibt er nicht hinter seinen früheren, doch wesentlich leichteren Forschungen zu-

rück. So meine ich, sein Buch als eine werthvolle Bereicherung unserer Literatur bezeichnen zu dürfen. Aber ich bin darum doch nicht der Ansicht, dass sich selbst unter den gegebenen Verhältnissen, wie Riezler sie im Vorworte darlegte, nicht Einzelnes besser gestalten, genauer durchforschen, sicherer bestimmen lasse. Neben meinem warmen Lobe kann ich doch nicht jeden Tadel unterdrücken.

Um mit der Hauptklage zu beginnen, so scheint mir das Urtheil des Verfasser's doch bisweilen allzu voreilig zu sein. Ueber Schwierigkeit hinweggleitend, 'rasch fertig mit dem Worte', setzt er seine subjektive Ansicht für Wahrscheinlichkeit oder gar Thatsache. Doch weil ich den Ernst der Arbeit im Allgemeinen nicht angreife, so wiederhole ich: bisweilen.

S. 172 Anm. 2 und 176 Anm. 1 wird kurz und bestimmt erklärt, unter dem mehrfach angeführten Richardus Cremonensis episcopus sei Ricobaldus von Ferrara zu verstehen. Man solle nur dessen Kaiser- und Papstgeschichte nachschlagen, um sich von der Identität zu überzeugen. Das aber möchte schwerlich Jemandem ausser dem Verfasser gelungen sein. Eine wörtliche Congruenz ist durchaus nicht vorhanden, ja nicht einmal überall eine sachliche. So heisst es z. B. in dem betreffenden Tractat, Richard von Kremona behaupte, dass Otto I. de communi concordia cardinalium nach Rom berufen sei, Ricobaldus bei Muratori Scr. IX. 118 sagt nur: a quibusdam cardinalibus.

Nach S. 152 Anm. 1 soll Johann von Paris die 'für uns verlorene Geschichte des Johann von Kremona' benutzt haben. Wer genauer zusieht, wird unschwer erkennen, dass unter dem Johann von Kremona, aus dessen Werk Johann von Paris zwei Stellen anführt, nicht der Geschichtschreiber des 12ten, sondern der Jurist des 13ten Jahrhunderts gemeint sei. Johannes Bassianus wird vielfach Johannis Cremonensis genannt, denn er war ja aus Kremona gebürtig. Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechtes IV. 249 Ed. Ia.

S. 171 Anm. 1 erörtert Riezler die vielbesprochene Frage, wie der Verfasser des Tractats De translatione imperii heisse. Indem er sich entscheidet, ist sein einziges Argument, dass man den Verfasser 'wohl' für identisch mit dem Compilator des bis 1320 reichenden Breviarium historiarum halten dürfe. Dieses Wohl schwebt aber vollständig in der Luft: man höre nur die Hist. lit. XXI. 153 'La supériorité de ce style sur celui du continuateur anonyme (?) de l'ouvrage intitulé Historia miscella ou Breviarium historiale aurait même dû suffrir à empêcher, que l'on confondait Raoul avec ce continuateur.' Ich muss noch hinzufügen, dass Riezler den betreffenden Artikel der Hist. lit. in seiner Note angeführt hat. Weshalb hat er sich nicht mit dem gelehrten Franzosen auseinandergesetzt, wenn er für sein 'Wohl' irgend einen Grund in die Schranken führen konnte?

S. 140 und 141 handelt Riezler von dem Tractate Quaestio in utramque partem. Er hält denselben für kein Produkt der Zeit Bonifaz' VIII. und Philipps des Schönen, sondern ist der Ansicht, dass Raoul de Presles, von dem wir eine Uebersetzung besitzen, auch der Autor sei: Raoul soll das Werk zwischen 1364 und 1380 verfasst haben. Dafür werden drei Punkte vorgebracht: 1) meint Riezler die 'wohl' aus der Handschrift entnommene Ueberschrift der von Goldast herausgegebenen Uebersetzung beim Worte nehmen zu dürfen; 2) 'kömmt es uns vor', dass die abgerundete Form nicht dem Anfange des 14ten Jahrhunderts entspräche; 3) tritt kein concretes Ereigniss in den Vordergrund. Der letzte Grund ist mir unverständlich; Nr. 2 ist zu subjektiv: auf ein unbegründetes 'Es kommt uns vor' wird Niemand nachkommen; und Nr. 1 enthält wiederum ein 'Wohl' und zwar ein Wohl, das um so bedenklicher klingt, als Riezler gerade vorher ausgeführt hat, mit welcher Willkür Goldast seine Ueberschriften gemacht hat. Nach solcher Argumentation ist es mir wenigstens unfassbar, wie Jemand es mit Riezler als 'höchst wahrscheinlich' betrachten mag, 'dass die Quaestio in utramque partem, die man auf diesem Gebiete für grundlegend hielt, erst um die Jahre 1364 — 1380 entstanden sei'. Doch ich muss hier energischer auf Herrn Riezler eindringen: er hat den wichtigen Tractat durchaus nicht aufmerksam gelesen, denn sonst wäre sein Urtheil anders ausgefallen. Der Autor sagt nämlich von Ludwig dem Heiligen: 'quem diebus nostris sedes apostolica — cathalogo sanctorum asscripsit'. Ludwig wurde bekanntlich am 11ten August 1297 heilig gesprochen. Eine Heiligsprechung von 1297 wird aber kein Autor zwischen 1364 und 1380 als ein Ereigniss seiner Zeit bezeichnen. Goldast, Monarchia imp. II. 102.

Meine zweite Rüge gilt einer gewissen Ungleichmässigkeit. S. 159 entschlägt sich Riezler der Mühe, näher auf die Schrift Jordan's von Osnabrück einzugehen, weil — nun weil Waitz eine musterhafte Edition veranstaltet habe. Aber weshalb beschäftigt Riezler sich dann mit Dantes Monarchie? Auch von diesem Werke besitzen wir treffliche Ausgaben; und Neues weiss der Verfasser ja über Dantes Politik nicht beizubringen. Ein anderer Fall: gemeinhin werden wir in deutschen Auszügen über die betreffenden Werke unterrichtet, S. 290 und 291 wird uns dann ohne zwingenden Grund das lateinische Widmungsschreiben aus der Oekonomie Konrad's von Megenberg mitgetheilt. Noch ein anderes Beispeil: in der ersten Beilage werden die Anfänge der dort zusammengestellten Werke meistens angeführt, aber auch mehr als einmal übergangen. Und hier gilt doch nicht: Variatio delectat.

Zuletzt muss ich gestehen, dass das Buch für meine Bedürfnisse viel zu dickleibig ist. Wie es von dem begeisterten Schüler Giesebrecht's zu erwarten war, versteht der Verfasser mit vieler Leichtigkeit zu erzählen. Aber er weiss dieses schöne Talent, wie mir scheint, noch nicht recht zu zügeln; man könnte wohl einmal glauben, dass es ihm nicht so sehr darauf ankomme, dem Gelehrten eine schnelle Instruktion zu ermöglichen, als vielmehr dem Liebhaber einen behaglichen Genuss zu bereiten. So ist es doch nachgerade recht überflüssig, noch über Papst- und Kaiserthum, wie es S. 9 flgg. geschieht, im Allgemeinen zu reden. Auch meine ich, dass schon längst sattsam bekannt ist, wie mit Ausnahme von neueren Individuen Niemand so vierschrötig und grobkörnig geflucht hat, als im April 1346 seine Heiligkeit Clemens VI. Seine Kraftsprüche auf S. 121 hätten wahrlich keine Wiederholung verdient. Was gar sollen S. 161 die Anekdoten über Engelbert von Admont? Der Politiker Engelbert wird uns dadurch nicht näher gebracht. Eine gewisse Neigung des Autors, in's Breite zu gehen, verräth auch der Schluss des § 5 und der Anfang des § 6. Hier und dort derselbe Gedanke, dasselbe 'Endlich'. In ähnlicher Weise wird S. 291 unten derselbe Satz in deutscher Sprache wiederholt, der S. 291 oben in seiner lateinischen Fassung steht. Genug, Lakonismus kann man dem Verfasser nicht zum Vorwurfe machen. Wenn ich mich einmal einer Hyperbel bedienen dürfte, so würde ich Riezler an Börne's Ausspruch erinnern, dass das Behaglich-leichte wohl ganz nett sei, 'nur dürfe es nicht den halben Tag dauern'. Nie aber sollte es, wie etwa S. 232 und 233 der Fall ist, in's Triviale übergehen. Dass die Reformation erst möglich ward, als das religiöse mit dem volksthümlichen Elemente sich verband, oder dass Männer gleich Luther und Savanarola, 'diese Naturen von elementarer Kraft, in denen das Feuer einer edlen sittlichen Begeisterung mit gewaltiger Inbrunst lodert', nur selten vorkommen, — mit solch' uralten

Wahrheiten sollte doch heute kein Autor seine Leser noch aufhalten.

Doch ich kehre von meinen Ausstellungen zu den grossen Vorzügen des Buches zurück. Die ersteren sollen nur die Schatten sein, wovon die letzteren sich um so glänzender abheben mögen. Indess wird man nicht verlangen, dass ich im Einzelnen ausführe, in wie mannichfacher Weise der Verfasser unsere Kenntnisse erweitert, wie vieles er gelehrt oder scharfsinnig festgestellt hat. In dieser Hinsicht auf das Buch selbst verweisend, berufe ich mich auf den berechtigten Anspruch des Kritikers, dass man ihm sein Lob auf's Wort glauben soll, wenn er den Tadel begründet hat.

Um aber meiner Achtung vor Riezler's Arbeit noch einen weiteren Ausdruck zu geben, schliesse ich mit einer Reihe von Nachträgen, Einwänden und Berichtigungen: solche zu einem mittelmässigen Buche zu sammeln, würde ich mir gewiss nun und nimmer die Mühe gegeben haben.

Zunächst ein Punkt von grösserer Bedeutung. S. 240 ist Riezler bezüglich des unter Marsiglio's Namen bekannten 'Tractatus consultutionis super divortio matrimonii inter Johannem et Margaretham celebrato' zu dem Schlusse gekommen, dass Marsiglio nicht der Verfasser sei, dass vielmehr nur die Wahl bleibe, 'entweder an eine gleichzeitige Stilübung oder an eine, von einem Anhänger der Luxemburgischen Partei herrührende, ihre Spitze gegen Ludwig richtende Fälschung zu denken'. Die letztere Möglichkeit scheint ihm indess weniger empfehlenswerth; — besser hätte er sie gar nicht aufgestellt, denn dass die Luxemburger ein Schriftstück gefälscht hätten, um zunächst wohl ihrem Gegner einen kleinen Makel anzuheften, dann aber diesen Makel mit allen Waffen der Theologie und Staatsraison zu rechtfertigen, ist eine widerspruchsvolle, sich selbst vernichtende Annahme, ein Unding. Was weiterhin die Stilprobe angeht, so bitte ich doch zu erwägen, in welcher Absicht Stilproben gemacht werden. Entweder um Andern ein Muster zu geben, oder um die eigene Fähigkeit zu bilden. Muster kann man nun wohl an Briefen und Urkunden geben, aber nie hat ein Stilist daran gedacht, einem künftigen Reichskanzler, der eine Ehescheidung zu rechtfertigen hätte, auf mehren Folioseiten das nöthige Schema zu präpariren. Und wie steht es mit der eigenen Uebung? Man lese den Tractat und man wird sich sagen: 'Wer soweit in der Wissenschaft vorgeschritten ist, stellt keine Uebungen mehr an'. Somit scheinen mir die von Riezler gelassenen Möglichkeiten ganz unstatthaft: ich komme zu der früheren Meinung zurück, dass Marsiglio der Verfasser sei. Freilich ist nun von einer Scheidung die Rede, und gerade daraus folgert Riezler, dass die Schrift nicht von Marsiglio rühre, denn der sei zu gut unterrichtet gewesen, um von einer Scheidung, die ja nie vollzogen sei, als von einem wirklichen Vorgange zu reden. Der Irrthum ist, dass Riezler den Tractat, gleich dem entsprechenden Ockam's, für die Rechtfertigung einer Thatsache hält. Sowohl Marsiglio's, als Ockam's Schrift heisst Tractatus consultationis, und bezüglich Ockam's wird sich noch anderweitig darthun lassen, dass er nur als 'consultator' spricht. Wenn Marsiglio seine Rathschläge stets als Ereignisse behandelt, so verfügt er eben über die Phantasie des Italieners: er führt Ludwig redend ein, er macht gleich die Urkunden, die Ludwig seinem Verfahren zu Grunde legen soll.

Ludwig aber hat Marsiglio's Gutachten verworfen, die Rathschläge Ockam's haben seinen Beifall gefunden.

Was Ockam anlangt, so behauptet Riezler S. 256: 'In die Zeit nach der Vermählung Ludwig's und Margarethen's werden wir seine Schrift setzen müssen.' Also auch Ockam soll eine nachträgliche Rechtfertigung, kein vorhergehendes Gutachten verfasst haben. Gegen diese Behauptung spricht einmal, — wie schon gesagt, — dass auch Ockam's Werkchen Tractatus consultationis heisst; und hier sind die Titel doch nicht von Goldast gemacht, sondern von Freher überliefert. Dann der schlagende Beweis! Ockam sagt: Cum lex divina nequaquam prohibeat Ludovicum et Margaretham copulari, und dem entsprechend fährt er fort: sie werden sich heirathen können: poterunt, nicht aber potuerunt, wie vorhin nicht cum prohibuerit.

Um noch einmal zu Marsiglio zurückzukehren, so hat Riezler ihm die Schrift abgesprochen, weil er deren consultatorischen Charakter verkannt hat. Der Vergleich mit Ockam's, ebenso missverstandenem Werkchen wird nun wohl jeden Kritiker bestimmen, an dem Titel Tractatus consultationis recht fest zu halten. Unter diesem Gesichtspunkte fällt dann jenes Moment, welches die Autorschaft Marsiglio's zweifelhaft machte. Das aber ist nur die negative Seite: es fehlt uns auch nicht der positive Beweis, dass die Schrift dem Marsiglio zurückzugeben sei. Riezler selbst sagt S. 235: 'Hier finden sich Gedanken, die in einem anderen Werke Marsiglio's, dem Defensor pacis zum Theil direct, zum Theil nahezu wörtlich ausgesprochen sind, die man zum Theil aus demselben folgern kann.' Und dennoch sollten beide Werke von verschiedenen Verfassern herrühren? Wie hat Riezler doch den mitgetheilten Satz niederschreiben und zugleich Marsiglio's Autorschaft bekämpfen können?

Ich komme zu kleineren Bemerkungen. S. 27 Anm. 1 bezeichnet Riezler jene Worte, in denen Ludwig an einen 'zukünftigen rechtmässigen' Papst appellirt, als Einschiebung der Minoriten, denn in dem unbestritten echten Theile des Schriftstückes werde die Frage nach der Rechtmässigkeit von Johann's päpstlicher Würde nicht aufgeworfen. Aber man beachte doch den Anfang des Prozesses: Proponimus contra Johannem, qui se dicit papam. — S. 55 meint Riezler die Angabe eines Späteren, wonach Ludwig den Marsiglio zum Erzbischofe von Mailand ernannt habe, nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Gewiss nicht; auch der Zeitgenosse und Landsmann Marsiglio's Galvan. Flamma ap. Muratori IX. 732 hat die Thatsache überliefert. — S. 58 wird das Institut des Hofgesindes viel zu gering angeschlagen. Wenn ich recht beobachtet habe, war der familiaris auch immer zugleich commensalis et consiliarius. Das sind denn Würden, die doch nicht jeder Bischof, wie Riezler glaubt, schon als Bischof bekleidete. — Zu S. 69 und 125 verweise ich auf einen interessanten Bericht über Bonagratia von Bergamo, der sich in einer Fortsetzung der Repgow'schen Chronik bei Schöne S. 100 findet. Möglicher Weise steht damit eine noch ungedruckte Appellation Bonagratia's in Verbindung. Dieselbe ist datirt: 1334 in domo fratrum Minorum de Monacho. Cf. Bandini Cat. lat. bibl. Laurent. IV. 155. — S. 149 behauptet Riezler, Johannes dormiens und Johannes pungens asinum sei ein' und dieselbe Person. Vgl. dagegen die wie mir scheint schlagende Widerlegung in der Hist. lit. XXV. 247. — Ueber die räthselhaften Gesta Germanorum, deren Riezler S. 177 Anm. 1 erwähnt, sehe man Archiv der Gesell. XII. 463 Anm. 2. — Eine wunderliche Anmerkung findet sich S. 219: 'Es ist nicht nöthig, statt Dacia Dania zu lesen, denn Lund gehörte damals zur Kirchenprovinz Dacien.' Sollte der Verfasser nicht gewusst haben, dass Dänemark in der mittelalterlichen Latinität nicht Dania, sondern Dacia heisst? Ein gleich eigenthümliches Versehen ist es, wenn S. 45 'Vicegrafen' von Mailand genannt werden; natürlich ist die Familie Visconti zu verstehen. — S. 299 wird des Aegidius Colonna Buch De regimine principum zwischen 1280 und 1316 gesetzt. Es ist aber vor 1285 zu setzen, denn die Widmung ist an den Kronprinzen Philipp, nachmals Philipp den Schönen, gerichtet. Eine altitalienische Uebersetzung hat 1852 Corazzini herausgegeben. Nicht

das gleiche Werk scheint doch des Aegidius De eruditione principum zu sein; wenigstens sind Anfang und Eintheilung, wie Schulte Die jurist. Handsch. der Prager Bibl. 37 sie mittheilt, von den Drucken des De regimine durchaus verschieden. Nachzutragen ist hier der Trattato De regimine rectoris di Fra Paulino Minorita publicato da Ad. Musafia, desgleichen des Jacob von Viterbo De regimine christiano. Vergl. Oesterr. Vierteljahrsschrift für kath. Theol. I. 25. — S. 300 ist der Tractat des Wilhelm Durand De modo celebrandi generalis concilii in der 'Uebersicht der theoretischen Literatur' zwar genannt, aber er hätte auch wohl neben Alvaro Pelayo und Augustin Trionfo S. 282 eine kurze Besprechung verdient. Schon Janus Der Papst und das Concil S. 242 Anm. 1 hat darauf hingewiesen, eine wie eigenthümliche Stellung Wilhelm Durand neben den genannten Kurialisten einnimmt.

Berlin. P. Scheffer-Boichorst.

Eduard Marcour, Anteil der Minoriten am Kampfe zwischen König Ludwig IV. von Baiern und Papst Johann XXII. bis zum Jahre 1328. Emmerich, J. L. Romen 1874. [V], 76, 1 S. 8⁰. Preis: Mark 0,90.

623] Der Verf. bricht bei dem Zeitpunkte ab, da durch die Flucht Cesena's und seiner Genossen aus Avignon der Bund zwischen Kaiser Ludwig und dem Minoritenorden als solchem erst geschlossen wurde. In Folge dieser zeitlichen Beschränkung lässt er auch die reiche Literatur, mit der sich die Minoriten an diesem Kampfe betheiligten, unberücksichtigt. Denn die Bemerkungen auf S. 30 über zwei Schriften Ockams sind zu dürftig, um irgend eine Bedeutung zu beanspruchen, die hier in Betracht kommenden Fragen viel zu schwierig und verwickelt, um auf einem flüchtigen Streifzuge erledigt zu werden. Anderseits nimmt M. zum Ausgangspunkte seiner Darstellung den Prozess des Berengar Talon i. J. 1321, ohne die Spaltungen der Cölestiner, Spiritualen und Fraticellen zu besprechen, die in den vorhergehenden Jahren den Minoritenorden beunruhigt hatten. Gleich dem späteren Streit mit Papst Johann sind aber auch diese inneren Spaltungen in erster Reihe von verschiedenen Auffassungen der christlichen Armuth ausgegangen und schon hier hat sich Papst Johann in ausschlaggebender Weise eingemischt. So hat der Verf. seinem Stoffe, wie mir scheint, keine glücklichen Grenzen gesteckt. Ihre Ueberschreitung nach beiden oder wenigstens der ersten Seite würde hie und da zu veränderter Auffassung und im ganzen erst zu voller Würdigung der von M. berichteten Vorgänge geführt haben.

Begnügen wir uns jedoch mit dem Gebotenen und erkennen an, dass diese Erstlingsarbeit viel Fleiss, gesunde Kritik und klare Darstellung zeigt. Die Entwickelung der dogmatischen Differenz zwischen Papst und Minoriten in den Jahren 1322 u. 23 behandelt M. eingehender als Ref. in seiner gleichzeitig erschienenen Schrift über die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig d. Baiers*), wo der weiter gespannte Rahmen des Buches einer ähnlichen Ausführlichkeit widerstrebte. Einen dankenswerthen Beitrag zur Kritik Villani's giebt Exkurs I.

Ueber der ersten Verbindung zwischen Ludwig und den Minoriten ruht noch immer ein gewisses Dunkel. Während sich ihr Zeitpunkt durch Vergleichung des Nürnberger und Sachsenhauser Protestes ziemlich genau bestimmen lässt, bleiben wir bezüglich der Personen und Mittel, denen es gelungen den König gegenüber dem Orden so rasch umzustimmen, auf Vermuthungen angewiesen. M. macht nun einen neuen Versuch den Schleier etwas zu lüften, indem er annimmt, dass zu Anfang des Jahres 1324 in Avignon zwischen Ockam und Bonagratia und den Gesandten Ludwigs, die damals bei der Curie weilten, ein Abkommen zur gemeinsamen Bekämpfung des Papstes getroffen worden sei. Als eine immerhin in Betracht zu ziehende Möglichkeit können wir diess gelten lassen, keineswegs aber als eine so ausgemachte Thatsache, wie sie M. hinstellt. Der Umstand, dass Ockam und Bonagratia sich erst 1328 in das kaiserliche Lager begeben, bleibt unter dieser Voraussetzung doch zu räthselhaft.

Von den Quellen hat sich M. das Chronicon des Johannes Minorita, den von Ficker mitgetheilten päpstlichen Erlass gegen Cesena und des letzteren Bekenntniss bei Muratori entgehen lassen. Für die bekannten Worte Ockams an Ludwig (S. 20) sollte nicht Bzovius, sondern als älteste nachweisbare Quelle und wahrscheinlich Erfinder der um einen schönen Spruch nie verlegene Johann von Trittenheim citirt sein. Die 'quidam de ducis (Ludovici) familia' in der Contin. de Nangis, die in Paris mit Marsiglio anbinden, sind nicht Verwandte (S. 40), sondern Hofherren Ludwigs. In dem deutschen Abte', der in der Versammlung zu St. Peter am 18. April 1328 als Redner auftritt, darf man nicht Heinrich von Thalheim suchen (S. 52), will man anders Waddings Angabe, dass sich derselbe erst nach der Flucht Cesenas zum Kaiser nach Italien begeben habe, Glauben schenken. Die Bemerkungen über Abfassungszeit und Anordnung des Dialogus Ockams (S. 30) sind durchaus verfehlt. Die demokratischen Tendenzen, welche sich bei Ludwigs Kaiserkrönung geltend machten, als Ausfluss der Lehren auch eines Ockam zu betrachten sind wir durch nichts berechtigt. M. huldigt zwar nicht mehr dem alten Irrthum in Marsiglio und Jandun Minoriten zu sehen, er ist aber noch nicht frei von dem Fehler Tendenz und Wirksamkeit der Minoriten zu sehr mit denen der beiden radikalen Pariser Professoren zu identificiren. Im ganzen bin ich geneigt den politischen Einfluss der Minoriten niedriger anzuschlagen als M., der mir insbesondere bei Schilderung der Ereignisse in Rom die Barfüsser zu sehr in den Vordergrund stellt.

Die grössten Differenzen zwischen M.'s und meiner Auffassung ergeben sich bei der Sachsenhauser Appellationsschrift Kaiser Ludwigs. Sie betreffen 1. die Datirung, 2. die Frage der Echtheit ihres dogmatischen Abschnittes. In beiden Punkten muss ich meine Ansicht, wie ich sie in meiner erwähnten Schrift und in einem Aufsatze im 14. Bande der Forschungen niedergelegt habe, aufrecht halten. Entscheidet man sich mit M. der Ausfertigung einer Wiener Handschrift folgend für das Datum: 7. Mai, so bleibt unbegreiflich dass die Entgegnungen der Appellationsschrift sich nur gegen die Bulle vom 8. Okt. 1323, nicht auch gegen die vom 7. Jan. und 23. März 1324 wenden. Ebenso müssen in diesem Falle die Angaben der Schrift bezüglich der Bullen: Ad conditorem canonum v. 8. Dez. 1322 und: Cum inter nonnullos v. 12. Nov. 1323 als ungenau erscheinen, da es von der ersten heisst: sie sei vor einem Jahre, von der andern: kaum vor einigen Monaten veröffentlicht worden.

Wenn sodann M. im Widerspruche mit Kaiser Ludwigs bestimmter, detaillirter und wiederholter Angabe den von der Armuth Christi handelnden Abschnitt der Appellationsschrift nicht als eine von Minoriten veranlasste Unterschiebung des kaiserlichen Notars Ulrichs des Wilden, sondern als echt anerkannt wissen will (S. 74), so muthet er dem Kaiser eine niederträchtige Handlungsweise und uns die Annahme einer psychologischen Unwahrscheinlichkeit zu. Um sich von der Verantwortlichkeit eines Angriffs gegen den Papst zu entlasten, soll sich Ludwig nicht gescheut haben, seinen verstorbenen Notar ungerechterweise

*) [vgl. den vorhergehenden Artikel. D. R.]

der Fälschung zu bezichtigen. Der Kaiser hat aber später in anderen offiziellen Aktenstücken den Standpunkt der Minoriten doch zu dem seinen gemacht und dem Papste so und so oft Ketzerei vorgeworfen, so dass ihm bei seinem Unterwerfungsversuche von 1336 die Ablegung eines demüthigenden Sündenbekenntnisses nicht erspart bleibt, mag er sich von dem ersten seiner Fehltritte weisswaschen oder nicht. Ohne drängendes Motiv, ohne lohnenden Preis würde er also einen verstorbenen Diener mit dem Odium der von ihm selbst ausgegangenen Injurien und dazu mit dem Vorwurf der Fälschung belastet haben! Wir müssten starke Gründe haben, um das glaublich zu finden. Was Marcour zur Stütze seiner Auffassung vorbringt, ermangelt der logischen Schärfe und thut nichts zur Sache. Ludwig habe 1336 von diesen nämlichen Artikeln erklärt, dass er ihre Subtilitäten gar nicht verstand. Richtig; aber muss er sie desshalb 1324 in seine Appellationsschrift aufgenommen haben? Und weil der Baier wegen seiner Einmischung in den Minoritenstreit eine schwächliche Entschuldigung stammelt, welche durch seine Erlasse von Rom und Pisa allerdings augenscheinlich Lügen gestraft wird, dürfen wir ihn desshalb auch als feigen Verleumder brandmarken? Ueberdiess wird die Glaubwürdigkeit von Ludwigs Erklärung dadurch unterstützt, dass sich die Tradition von der Fälschung des Notars Ulrich auch in dem Chronicon de ducibus Bavariae erhalten hat. Man wende nicht ein, dass die Chronik diess aus Ludwigs Procuratorium von 1336 entlehnt haben kann: denn dieses schimpfliche Aktenstück blieb geheim gehalten, auch würde in diesem Falle die Geschichte keine so arge Entstellung erfahren haben.

Donaueschingen. Sigmund Riezler.

Das Reissbuch 1504. Die Vorbereitungen der Kurpfalz zum bairischen Erbfolgekriege. Aus der im Grossh. General-Landes-Archiv zu Karlsruhe befindlichen Handschrift herausgegeben von Friedrich von Weech. [Aus dem 26. Bande der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins S. 173 [so statt: 137] —264 besonders abgedruckt]. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung 1874. 128 S. 8°. Preis: Mark 2.

624] Eine mit aller Sorgfalt veranstaltete, nach mannigfachen Richtungen dankenswerthe Publication. Das Reiss- d. h. Kriegsbuch erweist sich als eine Art Geschäftsjournal für die Kanzlei des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, das uns einen vortrefflichen Ueberblick über die Kriegsvorbereitungen der Kurpfalz zum baierischen Erbfolgestreit gestattet. Es verzeichnet, wie viel Mannschaft und Wagen und in welcher Ausrüstung jedes kurpfälzische Amt zu stellen hatte, es nennt die Befehlshaber und deren Functionen und zählt die Geschütze auf, die in den Städten am Rhein bereit standen. Daran schliessen sich Inspectionsberichte über Mannschaften und Geschütze in den Aemtern am Rhein und in der Oberpfalz und über den baulichen Zustand, die Ausrüstung und Verproviantirung der Schlösser in der Rheingegend, Beschlüsse des Kriegsrathes, Zusammenstellung des Fuhrwerks, das den Klöstern auferlegt war, Verzeichnisse der aufgebotenen und angeworbenen Vasallen, Burgmannen, Ritter und Knechte, endlich die von den Feinden eingesandten Absagebriefe. Das Buch ist eine werthvolle Quelle für die Geschichte des baierisch-pfälzischen Erbfolgekrieges, dessen Veranlassung, Gang und Folgen v. Weech in einer gedrängten Einleitung bespricht; es gewährt zugleich mancherlei Belehrung über mittelalterliches Kriegswesen, es ist endlich eine reiche Fundgrube für Topographie und Statistik der Kurpfalz und für die Geschichte schwäbischer und hessischer, insbesondere aber rheinländischer Adelsgeschlechter. Die Anmerkungen des Herausgebers, der sich die sauere Mühe nicht verdriessen liess die technischen Ausdrücke, die Orts- und Familiennamen zu erklären, haben das Büchlein erst recht werthvoll gemacht.

Diese mühsamen archivalischen Editionen tragen ihren Lohn nicht in gleichem Maasse in sich wie historische Darstellungen, die den Geist des Arbeitenden erfrischen und befruchten. Um so mehr ist es Pflicht der Kritik ihren Nutzen zu betonen und dem liebevollen Fleisse ihrer Urheber Anerkennung zu zollen.

Donaueschingen. Sigmund Riezler.

Reinhold Koser, der Kanzleienstreit. Ein Beitrag zur Quellenkunde der Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Halle, Hermann Gesenius 1874. [III], 88 S. 8°. Preis: Mark 1,80.

625] Der Verfasser liefert in seiner Erstlingsschrift eine bibliographische Vorarbeit zur deutschen Geschichte des 17. Jahrhunderts, welche nach dem Vorgange ähnlicher Studien aus den Kreisen des Professor Droysen zu Berlin — über Caraffa, Mansfeld, Scioppius, Lundorp u. s. w. — eine Gruppe von Streitschriften in ihrem Zusammenhange kritisch untersuchend behandelt und damit einen dankenswerthen Beitrag zu einem wissenschaftlichen Flugschriftenkatalog für den dreissigjährigen Krieg giebt. Auch aus der vorliegenden Darstellung erhellt wiederum, wie rührig in jenen Tagen die Federn der Publicisten neben den Waffen der Soldaten die brennenden Tagesfragen ausfochten, wie neben den Schlachten fortwährend ein 'bellum chartaceum' geführt wurde, welches der Verfasser in diesem Falle an die Titel der Hauptschriften anknüpfend 'Kanzleienstreit' getauft hat.

Nach der Schlacht am weissen Berge wurden die Acten des Fürsten Christian von Anhalt nebst einer Anzahl von Documenten des Winterkönigs eine Beute des katholischen Heeres. Um nun der ganzen Welt die verderblichen Pläne der Calvinisten zu zeigen und für die eigenen Intriguen die wünschenswerthen Vorwände zu erlangen, veröffentlichte man dieselben bairischerseits durch eine Flugschrift, die 'Anhaltische Kanzlei', deren Verfasser die bairischen Räthe Dr. Jocher und Leuker waren. Wie behauptet wurde, enthielten die publicirten Urkunden die Belege 'für enormia crimina', 'welche die publicatio banni' gegen Friedrich V. und seine Anhänger 'billig fördern möchten'. Eine Wirkung dieser in vielen Drucken verbreiteten Schrift war die Auflösung der Union; der Verlust der Prager Schlacht war für den unglücklichen Pfalzgrafen weniger verderblich als diese Enthüllungen.

Jenen Streich der Katholiken zu pariren, unternahm kein geringerer als der schneidigste Feldherr und verschlagenste Diplomat des antihabsburgischen Systems: Ernst von Mansfeld. Er liess die zwischen Wien und Brüssel gehenden Kaiserlichen Couriere auffangen und die erbeuteten Depeschen in Holland als 'Spanische Kanzlei' veröffentlichen. Durch seine Enthüllungen wurde klar, dass die Achtserklärung Friedrich's V. ein längst abgekartetes Spiel des Kaisers gewesen sei, dass dem Baiernherzoge schon 1619, bevor der Pfalzgraf die böhmische Krone trug, die Uebertragung der Kur zugesagt wurde. Die Kaiserliche Gewalt war in unerhörter Weise zum Privatvortheil gemissbraucht, mit der Acht ein schnödes Gaukelspiel getrieben! Es folgte nun von beiden Parteien Schrift und Gegenschrift, das Jahr 1624 brachte sogar neue Enthüllungen der Baiern aus dem Archive, welches Tilly nach der Capitulation von Heidelberg erbeutet hatte, die 'Holländische Bundtsverwandtnuss': aufklärende Actenstücke über die Geschichte des Bündnisses, das die General-Staaten 1613 mit der Union abgeschlossen hatten. In der Folge nahm der Streit aber immer

mehr den Charakter persönlicher Polemik an, seit 1623 trat an die Stelle Jocher's auf der katholischen Seite der Jesuit Keller als 'Fabius Hercynianus', ein Meister boshafter Satire, während der fein gebildete Humanist Camerarius für Friedrich V. die Feder führte, und so schleppte sich der 'Kanzleienstreit' noch bis zum Jahre 1628 hin, ohne bei der ganz anderen Lage der politischen Dinge noch ein bedeutendes Interesse darzubieten.

An der vorliegenden Arbeit ist besonders der sorgfältige Fleiss anzuerkennen, mit welchem der Verfasser auch die unbedeutendsten Broschüren ans Licht gebracht und einer wissenschaftlichen Kritik unterzogen hat. Das bibliographische Verhältniss der einzelnen Drucke, Ausgaben, Uebersetzungen und Continuationen ist mit der vorliegenden Monographie für diese Flugschriftengruppe abgethan und wir besitzen somit in der Arbeit einen Baustein mehr zur Quellenkunde der deutschen Geschichte im 17. Jahrhundert. Eine Vergleichung der publicirten Acten mit den für die Anhaltische Canzlei in München noch vorhandenen Originalien hat freilich nicht stattgefunden, es ist daher auch nicht festgestellt worden, ob wirklich die eine oder die andere Partei in ihren Publicationen Fälschungen begangen habe, deren man sich gegenseitig bezichtigte. Nach dieser Richtung dürften jedoch die besprochenen Flugschriften dem Historiker bald entbehrlich werden, da das Unternehmen Moriz Ritter's, die Publication der 'Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges', ja in rüstigem Vorwärtsschreiten begriffen ist; Mansfeld's 'Spanische Kanzlei' möchte für alle Zeit ihren Werth behalten, denn die Actenstücke derselben sind im Besitz des Grafen geblieben und möglicherweise 1624, als er bei Vliessingen Schiffbruch litt, sammt seiner ganzen Bagage ein Raub der Wellen geworden. Wenigstens ist über ihren ferneren Verbleib nichts bekannt.

Berlin. E. Fischer.

Joseph Karabacek, Beiträge zur Geschichte der Mazjaditen. Mit 3 Tafeln. Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. VI, [I], 135 S. 8°.

626] Herr Dr. Politzer durchzog, als Regimentsarzt dem fünften syrischen Armeecorps zugetheilt, im Jahre 1865—66 das Hauran, die südöstlich von Damaskus hingestreckte merkwürdige Landschaft, in welcher sich den staunenden Blicken der Reisenden neben den geräumigen Höhlenwohnungen, welche Landleuten und Städtern bei feindlichen Einfällen als Zufluchtsorte dienen, noch nahezu dreihundert verödete Städte und Dörfer mit wohlerhaltenen steinernen Häusern, grossartigen Thürmen und Ringmauern darbieten, die mit Hunderten von griechischen, römischen, nabatäischen, anderen noch räthselhaften, auch muhammedanischen Inschriften bedeckt sind. In einer der Hauptstädte jener Landschaft, Bossra, von den Eingebornen häufig auch Eski Schâm, d. h. Alt-Damaskus genannt, fand Hr. Dr. Politzer an einem steinernen Gebäude eine solche arabische Inschrift, deren Copie an Hr. Dr. Karabacek gelangte und die den Gegenstand der vorliegenden Schrift macht. Der aus vulkanischem Gestein aufgeführte Bau auf einem freien Platze bildet einen kahlen, schmucklosen Steinwürfel ohne irgend welche Fensteröffnungen; man kann nur durch die Eingangspforte, eine grosse, oben oval geformte Steinplatte, die nur durch die Kraft von drei bis vier Männern in ihren Angeln gedreht werden kann, in das Innere gelangen. Ueber dieser Eingangspforte wurde an einem halbverwitterten Steine die in Frage stehende Inschrift entdeckt, die uns über die Bestimmung des Hauses Auskunft ertheilt, indem sie es Deir d. i. eine Einsiedelei, ein Kloster nennt und uns wissen lässt, dass dasselbe noch vor achthalbhundert Jahren mit Stiftungen dotirt und als Wallfahrtsort besucht ward. Dazu stimmt die von der Aussenwelt hermetische Abschliessung des Innenraums, in welchem der Einsiedler seine Askese betrieb.

Nachdem die Einleitung solchermaassen über die Localität und Auffindung berichtet hat, wird dann von dem Bearbeiter die Entzifferung und paläographische Analyse unternommen. Sie macht den ersten und umfänglichsten Theil der Schrift aus. Durch die Beschaffenheit der Inschrift und den Stand der arabischen Paläographie rechtfertigt sich das. Die Buchstaben der elfzeiligen Inschrift sind vertieft in den Stein gemeiselt; sie haben an vielen Stellen durch den zerstörenden Einfluss der Witterung gelitten; die vertieften Züge sind hie und da durch Schmutz ausgefüllt, darum vom Copisten nicht wahrgenommen worden; andere Verstümmelungen sind auch unter dem Meisel durch Ausspringen von Steinsplittern oder durch Schriftunkenntniss des Steinmetzen entstanden, und der Schriftductus selbst hat nicht den reinen kufischen Lapidarcharakter, sondern viele cursive Trübungen und manche ganz eigenthümliche, befremdliche Formen. Dem tüchtigsten, auch im Lesen von Handschriften wohlgeübten Arabisten wird es nicht möglich sein, auf der dem Buche beigefügten Tafel, einer photographischen Copie in verkleinertem Maassstabe, nur eine Zeile zu verstehen, wenn er nicht besondere paläographische Studien gemacht hat. Die Hauptaufgabe ist also bei diesem Monumente, aus den mannichfach zertrümmerten Zügen durch Kenntniss der Wandelungen, denen die arabischen Buchstabenelemente im Laufe der Zeiten unterworfen gewesen sind, den ursprünglichen Text zu reconstruiren. Wenn man den Text lesen kann, ist alles Uebrige verhältnissmässig leicht. — Für die Lösung einer solchen Aufgabe war Hr. Dr. Karabacek der rechte Mann; er ist hier in seinem eigentlichen Elemente und hat die ihm zu Gebote stehenden, auf arabische Schriftgeschichte bezüglichen Collectaneen in reichem, fast überreichem Maasse zur Aufhellung der schwierigen Vorlage verwendet. Wort für Wort folgt er dem Texte, jede irgend beachtenswerthe graphische Erscheinung beleuchtend und jegliche Form, soweit nöthig, rechtfertigend, in welcher ein Buchstab in die zweite Tafel eingetragen ist, die den Text in seiner ursprünglichen Gestalt veranschaulichen soll. Sollten auch einige wenige Gruppen vielleicht noch eine andere, als die hier gebotene Restauration zulassen, so ist doch, Dank dem Scharfsinne des Entzifferers, im Ganzen gewiss der richtige Text gewonnen. Die mancherlei kürzeren und längeren paläographischen Excurse wird sich der Leser, da sie lehrreich sind, gern gefallen lassen.

Das Monument berichtet in seinem ersten Haupttheile von dem Aufenthalte des Emîr Dobeis mit seinem Heere an diesem Wallfahrtsorte auf seiner Flucht nach Syrien und von seinem Verhalten daselbst; im zweiten Theile über die Stiftung des Sechstels vom Ertrage einer Ortschaft, al-Dschudeida, welche der Urheber dieses Denkmals, 'der gottesbedürftige Knecht Surchak' zu Gunsten jenes Klosters gemacht hat und gegen Verletzung durch koranische Drohsprüche zu schützen sucht, bevor er zu Hasan's und Husein's Ehre in den heiligen Krieg zog. Sonach war dieser Surchak ein Schiite, wie gleicher Weise Dobeis zu den Anhängern Ali's gehörte. Letzterer ist der berühmte Araberkönig Nûr-al-daula Dobeis, von den ismaelitischen Banû Asad stammend, näher von Mazjad, der zweite des Namens Dobeis, welcher von 512—529 d. H. (= 1118—1135 n. Chr.) mit Unterbrechungen über die Stadt Hilla und das umliegende Euphratgebiet herrschte. Seine und die Geschichte der Mazjaditen überhaupt, eines der bedeutendsten Häuptlingsgeschlechter, die dem gesunkenen, morschen und wehr-

losen Khalifate gegenüber, lediglich ihre Hausinteressen verfolgten und in ephemerer Macht sich ausbreiteten, hat Hr. D. Karab. im zweiten Theile seiner Schrift auf Grund von Quellenstudien, die gedruckte und handschriftliche Hülfsmittel umfassen, in das Einzelnste eingehend, verfolgt und den Lesern ausführlich dargelegt. Alles eben so genau und sorgfältig, wie im ersten Theile. Hierdurch fällt dann auch Licht auf etliche dunkele Stellen der Inschrift einerseits, und andererseits wird durch sie wieder eine Lücke der Geschichtschreiber im Leben des Dobeis ausgefüllt, der während eines grossartig vorbereiteten Angriffs der Kreuzfahrer auf Damaskus im nahen Hauran mit seinem Heere sich neutral und lauernd verhielt. Auf dem Wege historischer Combination und einer kritischen Sichtung der chronistischen Nachrichten wird ermittelt, dass die Entstehung der wider Erwarten nicht datirten Inschrift in das Ende des Jahres 523 (= November, December 1129) fällt.

In einem letzten Abschnitte beschäftigt sich der Verf. mit der Persönlichkeit des Surchak, von dem — der Name ist persisch und bedeutet 'der kleine Rothe' — wahrscheinlich gemacht wird, dass er ein Kurde war, ferner mit den religiös-politischen Verhältnissen in der Residenzstadt der mazjaditischen Fürsten, Hilla, mit der Auswahl der unter mehreren gleichnamigen hier passenden Ortschaft al-Dschudeida, womit das oberhalb al-Nòmanija am Tigris gelegene Dorf gemeint sei, und endlich mit der kanonischen Legirung eines Sechstels als Stiftungsquote. — So ist das neuaufgefundene Steindenkmal nach Form und Inhalt vollständig und gründlich beleuchtet.

Eine Geschlechtstafel der Banu-Mazjad und Textstücke aus der noch ungedruckten Chronik des Ibn al-Furât und anderen arabischen und lateinischen Quellen, die zur Aufhellung der Zeitgeschichte dienen, sind als Beilagen zugefügt.

Zum Schluss heben wir nochmals vor Allem die gute und strenge Methode rühmend hervor, nach welcher hier die arabische Paläographie behandelt wird; wir hoffen und wünschen, der Verf. möge diesem noch wenig angebaueten Felde fernerweit seine Kraft zuwenden. Zur Charakterisirung des Buchs darf endlich nicht ganz mit Stillschweigen die Neigung des Verf.'s übergangen werden, wie ein Aristarch, Versehen, Irrthümer, Fehler bei Nöldeke, Weil, Flügel, Ewald u. A. zu berichtigen und zu rügen. Freilich war auch, zumal bei dem Letztgenannten, der Anreiz dazu recht stark.

Jena. Stickel.

Aemilius Godoholdus Sachse, quaestionum Lysiacarum specimen .... Halis Saxonum [Meseriti, typis Pauli Matthias] 1873. 49, [2] S. 8°.

627] Die 18. Rede des Lysias über die Confiscation des von Eukrates, Nikias' Bruder, hinterlassenen Vermögens fordert gleichsehr durch ihr historisches Interesse, wie durch den fragmentarischen Zustand der Ueberlieferung und die Unklarheit der rechtlichen Voraussetzungen zu einer allseitigen Untersuchung auf. Nicht lange nach der vom Ref. in der Greifswalder Gratulationsschrift an Schoemann (Quaestiones fiscales iuris Attici etc. Berlin 1873) gegebenen Erörterung, und ohne Kenntniss von derselben, hat der Verfasser der vorliegenden Dissertation dieselbe Rede zum Gegenstand specieller Prüfung gemacht. Ausgehend von Galenos' Citat **κατὰ Πολιούχου** und von § 14 **παρανόμων φεύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρός** hält er daran fest, dass die Rede vom Kläger gesprochen werde, und zwar auf Grund einer wiederholten **γραφὴ παρανόμων** gegen den erneuerten Antrag auf Confiscation von Eukrates' Vermögen. Die Unhaltbarkeit der bisherigen Erklärungsversuche für eine so abnorme Erscheinung hat S. wohl erkannt. Aber wenn er die Annahme eines zweimaligen und beidemal durch die nämliche Klagform bekämpften Antrags desselben Poliochos mit Recht verwirft, so ist mit seiner eignen Motivirung der doppelten Klage *παρανόμων* gegen Poliochos nicht mehr gewonnen. Die erste Bill desselben soll auf Nichtbeschlagnahme des streitigen Vermögens gelautet haben: wäre ein solcher negativer Antrag auch nicht an sich ein Unding, und widerspräche ihm auch nicht der Wortlaut § 14 *ἐζημίωσε* (sc. *Πολίοχος*) *τὸν βουλόμενον τὴν ἡμετέραν γῆν δημοσίαν ποιῆσαι*—, so hätten wir den ganz monströsen Fall, dass der Antragsteller, nachdem seine Bill die *γραφὴ παρανόμων* siegreich bestanden, d. h. Gesetzeskraft erlangt hätte, jetzt selbst den gerade entgegengesetzten, eben durch Richterspruch verworfenen Antrag einbrächte. Die Incongruenz ferner zwischen der angeblichen Klägerrolle und den augenfälligen Merkmalen der Vertheidigungsrede — ein Widerspruch, den man nur mit arger Verkennung der Forderungen des attischen Prozessgangs aus der Situation des Klägers genügend erklärt zu haben glaubt — will der Verfasser durch Hereinziehen der gerichtlichen Einrede (*παραγραφή*) beseitigen. Aber damit zerstört er selbst seine ganze Combination. Denn die *παραγραφή* schliesst die *γραφὴ παρανόμων*, ja überhaupt jede Beziehung auf einen Antrag in der Volksversammlung schlechterdings aus: der Titel der Einrede aber müsste gerade *πρὸς Πολίοχον*, nicht *κατὰ Πολιόχου* lauten: und so würde denn die einzige Basis für eine Anklagerede, also auch für den Nothbehelf der *παραγραφή* hinfällig. Während so das Räthsel ungelöst bleibt, ist die entscheidende Thatsache übersehen, dass der Rechtsstreit vor dem Forum der Syndikoi geführt wird (§ 26), mithin ein fiskalischer Prozess in Form der *ἀπογραφή* ist; wie das eigentlich in der Natur der Sache liegt. Es ist eine irrthümliche Vorstellung, dass die Ekklesia willkürlich solche Gegenstände, für welche ein eigener Gerichtsstand eingerichtet war, in ihren Bereich habe ziehen können. Meine Auffassung, dass Poliochos als Mitglied der fiskalischen Untersuchungscommission (*συλλογεύς*) das Verfahren gegen Eukrates' Erben eingeleitet habe, nachdem er bei einer früheren Gelegenheit den ebendahin zielenden Vorschlag eines Andern selbst durch seinen Einfluss zu Falle gebracht hatte, stützt sich, wie ich glaube, auf bestimmte Indicien in unserer Rede und hebt (mit der sich von selbst bietenden Emendation *παρανόμως* § 14) die Schwierigkeiten auf einfache Weise. Nur so erscheint die Inconsequenz des Poliochos — zwar nicht gerechtfertigt, aber überhaupt denkbar: über das Motiv derselben kommen wir freilich sowenig ins Klare, wie über die behauptete Schuld des Eukrates, die der Vf. sich vergebens bemüht aus dem ganz allgemein und ohne directe Beziehung gesetzten Ausdruck *τὰ παρεληλυθότα* § 19 (§ 18 sind dieselben Worte offenbar interpolirt) herauszulesen. —

Der zweite Abschnitt (S. 28 ff.) behandelt einzelne Punkte der Rede. Sehr dankenswerth ist der Nachweis der mehrfach wörtlichen Uebereinstimmung einzelner Sätze mit Stellen der 16. und 18. Rede des Isokrates (30 f.): unbegreiflich dagegen, warum der Verf., anstatt für diese keineswegs alleinstehende Thatsache die naheliegende Erklärung zu geben, aus derselben in Verbindung mit einer Reihe durchaus grundloser formeller oder sachlicher Bedenken (z. B. hinsichtlich der Hinrichtung des Eukrates 33 ff., wo aus der 13. Rede die Data zu gewinnen sind: hinsichtlich der Verbannung des Diognetos 44; der Stimmung der Lacedämonier 47 f. u. a.) lieber auf eine spätere Ueberarbeitung der Rede — und zwar nach Galen, was wieder jenes **κατὰ Πολιούχου** beweisen soll — hat schliessen mögen.

Jena. R. Schöll.

A. Draeger, über Syntax und Stil des Tacitus. Zweite verbesserte Auflage. Leipzig, B. G. Teubner 1874. XV, 120 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

628] Die neue Auflage der bei ihrem Erscheinen mehrfach günstig beurtheilten und nunmehr auch in der Praxis bewährten Schrift hat die ursprüngliche Anlage und die Paragraphenzahlen streng beibehalten, enthält aber viele hundert Verbesserungen und Zusätze, theils nach neueren Arbeiten, theils auf Grund fortgesetzter Beschäftigung des Verf. mit dem Autor. Den stärksten Zuwachs hat der zehnte Hauptabschnitt über 'die Imitation' erfahren, worunter der Verf. den Einfluss versteht, den die Lectüre älterer römischer Schriftsteller sichtlich auf Tacitus ausgeübt hat, und womit er wohl den neuerlich bemängelten, aber um der Kürze willen entschuldigten und in gleichem Sinn verstandenen Ausdruck 'Nachahmung' vermeiden will. Viel schärfer tritt jetzt die Beziehung des Tacitus zu Sallust hervor, obschon hier immer noch manche nicht zufällige Uebereinstimmung namentlich aus dem Gebiete der Militärsprache fehlt (cum levi copia, bellum duplicare, more equestris proelii), deutlicher auch das Verhältniss zu Virgil und zu Livius. Umgekehrt dagegen hat Dr. die Abhängigkeit von Horaz überschätzt, wie denn Wendungen wie immane quantum (§ 154) nicht auf Horaz, sondern auf Sallust hist. 2, 79 D, inter spem metumque (§ 259) wieder nicht auf Horaz, der die Verbindung überhaupt gar nicht kennt, sondern auf Livius (8, 13, 17 und noch zweimal) zurückweisen.

Was die syntactische Partie betrifft, so sagen wir weder dem verdienten Verf. noch Allen, die sich mit ähnlichen Arbeiten befassen, etwas Neues, wenn wir gestehen, dass bis zur absoluten Vollendung noch Manches zu berichtigen bleibt; die Leser dagegen mögen nicht etwa glauben, dass dergleichen nützliche Nachschlagebücher das eigene Studium ganz überflüssig machen können. Wenn man, wie Dr., so oft auf eigene Faust präcise Bemerkungen über das Vorkommen oder Fehlen gewisser Worte macht, so werden nothwendig immer Irrthümer unterlaufen müssen (z. B. § 25 solari nur in den Annalen; aber schon hist. 2, 48) wobei indessen im Ganzen die Kühnheit des Verf. mehr Nutzen bringt, als einzelne Versehen Schaden anrichten. Anderes ist ungenau ausgedrückt, wie § 22 die Bemerkung über das auch bei Virgil vorkommende adverbielle recens, welches, was die 16 Stellen aus Tac. und einige Dutzende aus Sallust, Ammian u. s. w. sattsam beweisen, nicht schlechthin, sondern nur in Verbindung mit einem Partic. Perf. oder Adjectiven mit participialer Bedeutung zulässig ist, woraus dann zugleich die Unhaltbarkeit der auch von Andern beanstandeten, von Dr. aber als Beleg citirten Stelle, hist. 2, 10 erhellt. Gleichwohl ist das Werkchen nicht nur durch kein anderes zu ersetzen, sondern auch als Anregung zu ähnlichen Arbeiten dankbar zu begrüssen. — Statt des sachlichen Registers haben schon manche Freunde der Schrift zu bequemerem Nachschlagen ein in Columnen zu setzendes alphabetisches gewünscht, dessen Abfassung freilich die Schwierigkeit bereiten würde, nichts Wesentliches zu übergehen und doch nicht zu weitläufig zu werden.

Winterthur. Eduard Wölfflin.

Adalbert Bezzenberger, Ueber die A-Reihe der gotischen Sprache. Eine grammatische Studie. Göttingen, Robert Peppmüller 1874. 71 S. 8°. Preis: Mark 2.

629] Eine fleissige und als Materialsammlung recht dankenswerthe Arbeit (eine Göttinger Habilitationsschrift des durch seine Untersuchungen über die gotischen Adverbien und Partikeln bereits bekannt gewordenen Verfassers), aber leider ohne wesentlich neue und sichere Resultate. Es handelt sich in der Hauptsache nicht um Aufklärung des etymologischen Verhältnisses der germanischen *a*-Vocale zu den Lauten der verwandten Sprachen, sondern um die Feststellung der Geschicke dieser Vocale innerhalb der germanischen Sprachperiode und der Folgezeit. Got. *ê* und *ô* sind deshalb mehr anhangsweise (und ohne neue Ergebnisse) behandelt, der grösste Theil der Untersuchung ist der Frage nach dem Verhältniss der *i, u* und *e, o* gewidmet. Der Verf. schreibt im Allgemeinen der germanischen Grundsprache noch überall *e, o* zu und lässt die *i, u* sich erst in den Einzelsprachen selbständig entwickeln; er polemisiert also gegen die Annahme des sogenannten *a*-Umlauts. Ref. möchte zwar diesen Ausdruck im gewöhnlichen Sinne desselben nicht vertheidigen, doch kann er auch den Deductionen des Verf.'s nicht völlig beistimmen, denen er übrigens gern etwas mehr Schärfe und Präcision gewünscht hätte. Schon die Begrenzung des Gebietes: seine Beschränkung auf die *a*-Reihe ist keine ganz correcte. Man kann gerade diese Frage ohne genaue Betrachtung der kurzen Vocale der *i*- und *u*-Reihe nicht entscheiden, und insbesondere wird man nie mit dem befriedigenden Gefühl der Sicherheit vorwärts gehen können, wenn man nicht zugleich die Möglichkeit des Begreifens der in Frage stehenden Erscheinungen vor sich sieht, mit andern Worten, ohne die Betrachtung der Sache von lautphysiologischen Gesichtspunkten aus. Es ist z. B. der Einfluss von Consonanten auf vorhergehende Vocale noch durchaus nicht genau ermittelt und erklärt, so z. B. der der Dentale und der alten Spiranten auf vorhergehendes *u*, der sich nicht nur in der Verengung des gotischen *au* zu *ô* im Ahd. zeigt, sondern auch bei der Frage nach dem sog. *a*-Umlaut im Nordischen und Ahd. eine Rolle spielt, insofern got. *iu* vor folgendem *a* sowohl im Nord. (vgl. Wimmer, Altn. Gr. § 124) wie im Alemannischen ursprünglich (s. meine Anmerkung zu den Murbacher Hymnen S. 12 f.) nur vor diesen Lauten zu *jô* resp. *eo, io* wird. Diese physiologische Betrachtungsweise des Problems hat der Verf., ein Paar Ansätze dazu ausgenommen, ganz ausgeschlossen, zum grossen Schaden für die Lösung seiner Aufgabe. Zur Sache selbst glaubt Ref. bemerken zu müssen, dass wir über die Annahme eines gemeingerm. *i* aus älterem gemeingerm. *ĕ* und vielleicht theilweise Rückkehr zum *ĕ* in den Einzelsprachen einstweilen doch wohl nicht hinauskommen; die Existenz eines solchen *i* scheint ihm durch gemeingerm. Formen wie got. *leihts*, ahd. *lîhti*, got. *theihan*, ahd. *dîhan*, u. a. (s. J. Schmidt, Indog. Vocalismus 49 ff.) unumstösslich bewiesen zu sein. — Endlich wäre es im Interesse aller Benutzer des Buches doch höchst wünschenswerth gewesen, wenn es dem Verf. gefallen hätte (wenn auch ohne weitläufige Polemik) der Darlegung seiner Meinungen regelmässige Verweise auf die früheren Behandlungen derselben Fragen beizufügen, statt die Mühe des abermaligen Sammelns der zerstreuten Literatur jedem Nachfolger zu überlassen.

Jena. E. Sievers.

Hermann Dunger, Kinderlieder und Kinderspiele aus dem Vogtlande, eingeleitet durch einen Vortrag: über volksthümliche Kinderpoesie. Plauen i. V., F. E. Neupert 1874. X, 203, [4] S. 16°. Preis: Mark 1,20.

630] Die Einleitung enthält S. 1—56 einen populär gehaltenen Vortrag: über das Wesen der volksthümlichen Kinderpoesie mit besonderer Berücksichtigung des Vogtlandes. Derselbe ist mit grosser Liebe zur Sache und mit glücklichem Verständniss für das Wesen der Volks- und speciell der Kinderpoesie geschrie-

ben; die einschlägige Litteratur ist umsichtig benutzt und die verschiedenen Gattungen der Lieder sind geschickt gesondert und charakterisirt. Im Einzelnen wird Manches angefochten werden, so z. B. die Annahme, dass diejenigen Stücke, die sich in weit von einander entfernten Gegenden mit geringen Veränderungen wiederfinden, in einer Zeit entstanden seien, in der sich die einzelnen Völker noch nicht von dem gemeinsamen germanischen Urstamme losgelöst hätten: Volkslieder und Melodien wandern und verbreiten sich, auch ohne geschrieben oder gedruckt zu sein, über weite Länderstrecken: ich erinnere hier nur an die Melodie von 'Marlbrouk zieht hin zum Kriege'. Wer möchte ferner behaupten, dass die Lieder, die im Bartener Lande in Ostpreussen auf den Dörfern von den Kindern gesungen werden, und die sich in Franken und Niedersachsen wiederfinden, jener fernen Urzeit entstammen müssen: es ist ja hinreichend bekannt, dass die fränkischen und niedersächsischen Colonisten, die durch den deutschen Orden in Preussen angesiedelt wurden, ihre heimatlichen Sagen, Lieder und Sprichwörter mitnahmen und auf ihre Nachkommen vererbten. Es ist ferner zwar richtig, dass ein kleiner Theil von volksthümlichen Anschauungen und Sagen, ja vielleicht auch Liedern in die Urzeit des indo-germanischen Stammes zurückgeht; das Meiste dieser Art ist aber viel später entstanden und namentlich von vielen Volks- und Kinderliedern lässt sich noch das Jahrhundert ihrer Entstehung nachweisen. So sind z. B. die Verse 'aus der Schule' bei Dunger selbst ohne Ausnahme neuern Ursprungs, so auch N. 104, 107, 113, auch wohl N. 116 und 117, die dem 16ten Jahrhundert anzugehören scheinen, desgleichen die meisten Neckereien 133—144. Die Sammlung ist übrigens sehr reichhaltig und bietet u. A. Wiegelieder, Koselieder, Kindergebete, Kinderphilologie, Kinderspiele und Räthsel, darunter manches Neue, was dem Forscher willkommen sein wird, zumal der Charakter der Aufzeichnung den Eindruck grosser Gewissenhaftigkeit und Treue macht.

Bartenstein. Alfred Schottmüller.

Bibliographie.

Theologische Arbeiten aus dem rheinisch-wissenschaftlichen Predigerverein, herausg. von F. Evertsbusch. Bd. 2. Elberfeld, Friderichs. 8°. Mark 4.

Th. Diestelmann, die letzte Unterredung Luthers mit Melanchthon über den Abendmahlsstreit. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. Mark 7.

H. Ewald, die Lehre der Bibel von Gott oder Theologie des alten und neuen Bandes. Bd. 3, Hälfte 2. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 10.

J. Köstlin, Martin Luther. (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche). Bd. 1. 2. Elberfeld, Friderichs. 8°. Mark 15.

H. A. W. Meyer, kritisch-exegetischer Kommentar über das neue Testament. 4te Aufl. Abtheilung 9. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. Mark 5.

A. Ritschl, die christliche Vollkommenheit. Daselbst, derselbe. 8°. Mark 0,60.

Theologische Studien und Kritiken, herausg. von E. Riehm und J. Köstlin. Jahrg. 1875, Heft 1. Gotha, F. A. Perthes. 8°. p. c. Mark 15.

P. H. Haager, Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen. Erlangen, Enke. 8°. Mark 1,20.

E. J. Kiehl, Anfangsgründe der Volkswirthschaft. 2te Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 1,50.

R. v. Mohl, kritische Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstage. Tübingen, Laupp. 8°. Mark 2,80.

Quaritsch, Compendium des europäischen Völkerrechts. 2te Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 2.

J. F. Stephen, die Schlagwörter Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Das., ders. 8°. Mark 4.

C. G. v. Wächter, die Busse bei Beleidigungen und Körperverletzungen nach dem heutigen gemeinen Recht. Leipzig, Dürr. 8°. Mark 2,40.

Adolf Wagner, die Zettelbankreform im deutschen Reiche. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 4.

Amann, über den Einfluss der weiblichen Geschlechtskrankheiten auf das Nervensystem. 2te Aufl. Erlangen, Enke. 8°. Mk. 2,40.

Ch. Darwin, der Ausdruck der Gemüthsbewegungen bei dem Menschen und den Thieren. Aus dem Englischen von V. Carus. 2te. Aufl. Stuttgart, Schweizerbart. 8°. Mark 10.

C. Frederking, Grundzüge der Geschichte der Pharmacie und derjenigen Zweige der Naturwissenschaft, auf welchen sie basirt ist. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. Mark 6.

Th. Gerding, die allgemeinen Grundlehren des wissenschaftlich-chemischen Lehrgebäudes. 2te Aufl. Wiesbaden, Killinger. 8°. Mark 7,50.

F. Gerlach, das Verhältniss der Nerven zu den willkürlichen Muskeln der Wirbelthiere. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 4.

F. Hartmann, der acute und chronische Gelenkrheumatismus. Erlangen, Enke. 8°. Mark 6.

C. Heitzmann, die descriptive und topographische Anatomie des Menschen. 2te Aufl., Lief. 1. 2. Wien, Braumüller. 8°. j. L. Mark 4.

O. Heubner, die luetische Erkrankung der Hirnarterien. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 9.

H. J. Lindemann, klimatische Curorte. Erlangen, Enke. 8°. Mark 1,20.

F. A. Quenstedt, Petrefactenkunde Deutschlands. Abth. 1, Bd. 3, Heft 6. Leipzig, Fues. 8° & 4°. Mark 15.

H. G. Reichenbach, Xenia orchidacea. Band 2, Heft 9. Leipzig, Brockhaus. 4°. Mark 8.

S. Rubinstein, die sensoriellen und sensitiven Sinne. Leipzig, Dürr. 8°. Mark 1,80.

F. Spiess, physikalische Topographie von Thüringen. Weimar, Böhlau. 8°. Mark 3; ohne Karte Mark 2.

A. F. Weinhold, Vorschule der Experimentalphysik. 2te Aufl. Leipzig, Quandt & Händel. 8°. Mark 10.

H. v. Ziemssen, Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie. Bd. VII, 1. X. Leipzig, Vogel. 8°. Mark 6; 10.

K. Bartsch, chrestomathie provençale. 3e édition. Elberfeld, Friderichs. 8°. Mark 6.

J. M. Bastelberger, die militärischen Reformen unter Mahmud II. Gotha, F. A. Perthes. 8°. Mark 4.

M. W. Brasch, die deutsche Grammatik und ihre Schwierigkeiten. Stuttgart, Maier. 8°. Mark 3.

M. A. Drbal, Lehrbuch der empirischen Psychologie. 2te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark. 4.

A. Fick, vergleichendes Wörterbuch der indogerman. Sprachen. 3te Aufl. Bd. 1. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. Mk. 14.

K. Goedeke, Goethe's Leben und Schriften. Stuttgart, Cotta. 8°. Mark 6.

H. Graetz, Geschichte der Juden. Bd. 2, Lief. 1. Leipzig, Leiner. 8°. Mark 0,80.

— —, „ „ Bd. 8, 2te Aufl. Das., ders. 8°. Mark 8.

E. König, Gedanke, Laut und Accent als die drei Factoren der Sprachbildung. Weimar, Böhlau. 8°. Mark 3.

G. Koffmane, Lexicon lateinischer Wortformen. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. Mark 4.

F. Kreyssig, Vorlesungen über Shakespeare. 2te Aufl., Bd. 2. Berlin, Nicolai. 8°. Mark 6.

F. Kurschat, Wörterbuch der littauischen Sprache. Theil 1, Abtheilung 2. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 12.

C. J. Lilienfeld, die antike Kunst, ein Leitfaden der Kunstgeschichte. Magdeburg, Bänsch. 8°. Mark 4.

A. v. d. Linde, Geschichte und Literatur des Schachspiels. Bd. 1. 2. Berlin, Springer. 8°. Mark 40.

Mushacke's deutscher Schulkalender für 1875, herausg. von R. Jenne. Jahrg. 24, Theil 1. Leipzig, Teubner. 16°. Mk. 1,20.

F. Nietzsche, unzeitgemässe Betrachtungen. 3: Schopenhauer als Erzieher. Schloss-Chemnitz, Schmeitzner. 8°. Mark 3.

L. Schröder, die formelle Unterscheidung der Redetheile im Griechischen und Lateinischen. Leipzig, K. F. Köhler. 8°. Mk. 6.

F. C. Seeliger, de Dionysio Halicarnassensi Plutarchi qui vulgo fertur in vitis decem oratorum auctore. [Dissertation von Leipzig]. Budissae, typis Monsii. 8°. 45 S.

K. Weinhold, mittelhochdeutsches Lesebuch. 3te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark 4.

Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. 7e série, tome 21, no. 9—11. St. Pétersbourg; Leipzig, Voss. 4°. Mark 5,50.

Geschlossen am 20. October 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 44. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 31. October. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

M. Funk, J. Ae. L. Funk. Mittheilungen aus seinem Leben. Theil I: 1792—1829. Gotha, F. A. Perthes 1873. [III], 366 S. 8°. Preis: Mark 6.

631] Das Bild einer markigen, scharfausgeprägten Persönlichkeit tritt uns aus diesen 'Mittheilungen' entgegen. Dieselben machen offenbar nicht den Anspruch, eine künstlerisch abgerundete Biographie zu geben. Autobiographische Bruchstücke, Briefe an Verwandte und Freunde, Auszüge aus den Schriften und Aufsätzen, amtliche Actenstücke sind, ich möchte sagen, mosaikartig, aber mit Geschick von dem Herausgeber zu einem anziehenden Ganzen verbunden. Dabei ist das Buch, obgleich der strenglutherische Standpunkt des Verfassers kräftig zu Tage tritt, in ruhigem, leidenschaftslosem Tone geschrieben. Aber nicht bloss die persönliche Tüchtigkeit des tapfern Mannes, den wir durch das Buch kennen und lieben lernen, macht dasselbe zu einem interessanten: es enthält auch sehr werthvolle Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Preussen während der ersten Decennien unseres Jahrhunderts, ganz besonders zur Geschichte des bekannten Agendenstreites.

Funk wurde i. J. 1792 in der Stadt der 'reinen Vernunft' als Sohn eines armen Schneiders geboren. Die Eltern waren ehrenfeste, fromme Leute. Mit Hülfe wohlhabender, angesehener Gönner, die sich des zarten, reich begabten Knaben annehmen, und durch eigenen eisernen Fleiss gelingt es ihm, trotz der Privatstunden, die er schon als Gymnasiast in Menge geben muss, mit 16 Jahren Student zu werden. Vom 17. Jahre an bekleidet er eine volle Lehrerstelle an verschiedenen Lehranstalten, studirt zugleich Theologie, hält im Frühjahr 1813 dem Vater selbst die Leichenrede, wird seitdem die Stütze für Mutter und Schwester und macht im Okt. 1814 sein Candidatenexamen. Die Jahre 1815—17 bringt er als Feldprediger bei den preussischen Truppen in Frankreich zu. Von 1817—22 fungirt er als Brigadeprediger in Danzig. Wegen seiner standhaften Weigerung, die neueingeführte Militäragende zu gebrauchen, nöthigt ihn das Ministerium Altenstein sein Amt niederzulegen, unter Zusicherung einer Civilpredigerstelle bei Potsdam. Der König, über den fortgesetzten litterarischen Kampf Funks gegen die Agende ungehalten, verweigert ihm die Bestätigung zu der Stelle, deren Patron er ist. Infolge davon verhindert das Ministerium noch seine Anstellung an einer städtischen Pfarrei in Dirschau, wo der Magistrat ihn gewählt hat. Nun lebt Funk 5 Jahre lang in grosser Dürftigkeit, zum Theil von schwerer Krankheit heimgesucht, in Berlin, wohin er sich begeben hat, um seine Angelegenheit persönlich zu betreiben. Alle seine Versuche, sich Recht zu verschaffen, sind vergeblich. Er wird für unfähig erklärt, überhaupt ein geistliches Amt in Preussen zu bekleiden, so lange er nicht den Widerstand gegen die Agende aufgebe. Im J. 1828 bewirbt sich Funk um die Predigerstelle am Krankenhaus in Hamburg. Auch diese Bewerbung scheitert. Endlich, nach einer neuen Wartezeit von einem vollen Jahre, das er in Hamburg, wo er sich wie schon in Berlin, viele Freunde erworben, unter litterarischen Beschäftigungen zubringt, gelingt es dem nun 37jährigen Manne, wiederum in die von ihm heiss ersehnte geistliche Amtsthätigkeit einzutreten. Er wird zum Hauptpastor an der Marienkirche in Lübeck gewählt.

Dies in Kurzem der Inhalt der 5 Kapitel, aus welchen der bis jetzt erschienene 1. Theil des Buches besteht.

Von interessanten Einzelheiten verdient hervorgehoben zu werden aus dem 1. Cap. S. 24 ff. eine sehr anschauliche Schilderung des Normalinstituts, welches i. J. 1809 zur Ausbildung von Volksschullehrern und Einführung derselben in den Geist der Pestalozzi'schen Pädagogik unter der Leitung des Schulraths Karl August Zeller in Königsberg und eines Schülers von Pestalozzi gegründet wurde, und an welchem Funk eine Zeit lang mit thätig war. Sieht man daraus auf der einen Seite, mit welchem heiligen Ernste sich damals der preussische Staat die Regenerirung des Schulunterrichts angelegen sein liess; so fehlt es andererseits nicht an zum Theil sehr ergötzlichen Belegen, zu welchen Sonderbarkeiten hie und da die verkehrte Anwendung von dem Princip des allmählichen stufenweisen Fortschreitens führte; wie die Zöglinge z. B. erst Heiden, dann Juden und zum Schluss Christen werden sollten, und welche Mittel man zu diesem Behuf anwandte.

Das 2. Cap., 'Im Felde' bringt besonders frisch und lebendig geschriebene Reisebriefe, die von dem scharfen Blick des noch sehr jugendlichen Schreibers für die Eigenthümlichkeit von Land und Leuten und von seinem gesunden Humor Zeugniss geben. Viele

dieser Briefe aus Frankreich lesen sich, als wären sie im Jahre 1870 oder 71 geschrieben. Was hier über die häuslichen Einrichtungen, die geselligen Sitten und Unsitten der Franzosen, ihren Hass gegen die 'Prussiens', den ganz besonderen Ingrimm der katholischen Geistlichkeit u. s. w. erzählt wird, hat mit den Berichten aus dem letzten Krieg eine frappante Aehnlichkeit.

Das 3. Cap., 'In der Garnison', zeigt die thatkräftige und freimüthige Persönlichkeit Funks in hellem Lichte. Wo er irgend einen Uebelstand bemerkt, dringt er auf Abstellung desselben. Er regelt die äusseren Angelegenheiten seiner Gemeinde, er reicht einen Entwurf zu einem neuen Militärgesangbuch ein, er setzt es durch, dass der doppelte Eid der Rekruten, bei der Einziehung im Heimathsorte und beim Eintritt in's Regiment, auf einen einzigen reducirt wird, u. dgl. m. Mit welch bitterem Unmuth ihn, der ein guter Preusse war, die dumpfe Periode der Reaktion, seit dem Wartburgsfeste und der Ermordung Kotzebues erfüllte, spiegelt sich in den Mittheilungen aus seinem Tagebuch.

Das 4. Cap., 'Der Kampf gegen die neue Agende', ist weitaus das geschichtlich bedeutsamste. Bei der Lectüre desselben wird der Eindruck verstärkt, den der damalige Agendenstreit ohnehin macht, dass die preussische Regierung damals, bei den wohlmeinendsten Absichten, auf dem besten Wege zum Cäsaropapismus war. Zwar hat sich wohl das Ministerium Altenstein nicht ohne Widerstreben, mehr durch die Rücksicht auf persönliche Liebhabereien des Königs, in diese Richtung hineintreiben lassen: aber um so willkürlicher und ungerechtfertigter muss dann sein Verfahren gegen Funk erscheinen.

Nach längeren Verhandlungen wurde diesem, der die neue, den Garnisongemeinden anbefohlene, den Civilgemeinden empfohlene Agende als katholisirend in einem grösseren Werke angegriffen und sie zu gebrauchen sich geweigert hatte, vom Ministerium am 2. Okt. 1822 die Weisung ertheilt: Die Regenten des Preussischen Staates hätten zu allen Zeiten das Recht gehabt, den Gottesdienst des Militärs nach eigenen liturgischen Vorschriften zu bestimmen. Es bleibe ihm also Nichts übrig, als entweder unbedingt zu gehorchen, oder, wenn er sich von der Vereinbarkeit des Gehorsams mit seinem Gewissen nicht überzeugen könne, aus seinem Amte als Militärprediger auszuscheiden und eine andere geistliche Stelle zu suchen. Als Funk daraufhin sein Amt niederlegt und um eine Civilpredigerstelle einkommt, bietet ihm das Ministerium am 10. Dec. die Pfarradjunctur in Ahrensdorf bei Potsdam an und fordert ihn auf, sich baldigst zu erklären, wann er sein Amt antreten könne. Der Agende und ihres Gebrauchs wird dabei mit keiner Silbe erwähnt. Funk erklärt sich zur Annahme bereit und bittet um Zusendung der Vocation. Inzwischen wird er vom Magistrat der Stadt Dirschau zum Stadtpfarrer daselbst gewählt und dringend ersucht, die Ahrensdorfer Stelle auszuschlagen. Er legt die Sache der Entscheidung des Ministeriums vor. Keine Antwort. Als er sich persönlich bei Altenstein erkundigt, sagt ihm dieser: der König habe seine Bedenken wegen der Agende ungnädig aufgenommen; er könne jedoch zu seiner Gerechtigkeitsliebe das Vertrauen haben, dass ihm seine Stelle nicht entgehen werde, man erwarte nur den günstigen Augenblick zum Vortrage seiner Sache. Inzwischen möge er eine Geschichte des liturgischen Wesens in Preussen bearbeiten, wozu ihm die nöthigen litterarischen Hülfsmittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Funk macht sich ans Werk und lässt als Frucht seiner Studien, nach eingeholter Genehmigung der Censur, die Schrift drucken. 'Historische Beleuchtung der Agenden in den märkischen Kirchenordnungen vom J. 1540 und 1572, und der preussischen vom J. 1558 zur Einleitung einer Geschichte des liturgischen Wesens im preussischen Staat. Von J. L. Funk, evangel. Prediger. Berlin 1823. In der Maurer'schen Buchhandlung.' VIII u. 108 S. Darin sucht er nachzuweisen, dass in diesen Kirchenordnungen, die allerdings die Hauptquelle für die 'Neue Agende' waren, noch viel katholisirende Elemente enthalten seien. Auf seine Bitte um Ersatz der Kosten seines Aufenthalts in Berlin, der ohne seine Schuld herbeigeführt worden sei, sowie um endliche Ertheilung der Vocation für die ihm verliehene Ahrensdorfer Pfarradjunktur erhält er endlich, am 3. Juni 1823, fünf Monate, nachdem ihm die Stelle zugesichert worden, den Bescheid: Das Ministerium werde ihm eine ausserordentliche Unterstützung von 100 Thlr. zahlen lassen, jedoch nur unter der Bedingung, dass er die oben genannte Schrift nicht veröffentliche; die Ahrensdorfer Pfarrstelle sei ihm übrigens auf ausdrücklichen Befehl des Königs nicht ertheilt worden; einen Anspruch auf Entschädigung könne er also nicht machen. Als Funk sich über die Verspätung des Bescheids beschwert, die angebotenen 100 Thlr. ablehnt, da ihn sonst der Vorwurf treffen müsse, sein wissenschaftlich kirchliches Interesse für Geld aufzuopfern und sich mit der Bitte, nunmehr wenigstens die Dirschauer Stelle antreten zu dürfen, unmittelbar an den König wendet, wird ihm vom Ministerium eröffnet: wegen seines als Militär-Prediger bewiesenen Ungehorsams wolle ihn der König auch nicht als Civilprediger angestellt wissen; er könne daher die Stelle in Dirschau nicht ohne unmittelbare Königl. Genehmigung erhalten. Der Herausgeber der 'Mittheilungen' erhebt nun auf S. 185 den schwerwiegenden Vorwurf, dieser Bescheid des Ministeriums habe auf einer thatsächlichen Unrichtigkeit beruht; der König habe nämlich nicht die Wiederanstellung Funks überhaupt, sondern nur in Ahrensdorf, wo er selber Patron war, untersagt gehabt, das Ministerium aber, eigenmächtig, ohne erneute Willensäusserung des Königs, dieser Bestimmung eine weitere Auslegung gegeben. Inwieweit dieser Vorwurf begründet ist, kann Ref. natürlich nicht beurtheilen. Aber wie dem auch sei: mit den früheren Maassregeln des Ministeriums, welches ihm ja selbst die Weisung ertheilt hatte, wenn er den erforderten Gehorsam als Militärprediger um seines Gewissens willen nicht glaube leisten zu können, sein Amt niederzulegen und eine Civilpredigerstelle zu suchen, und welches ihm hierauf, als er dieser Weisung gefolgt war, selbst die Ahrensdorfer Stelle angetragen hatte: mit diesen Maassregeln, deren nothwendige Voraussetzung doch war, dass Funk durch seinen Ungehorsam als Militärprediger das Recht auf Anstellung als Civilprediger nicht verwirkt habe, steht allerdings der schliessliche und endgültige Bescheid des Ministeriums vom 19. Aug. 1823 S. 192 im schneidendsten und peinlichsten Widerspruch. In demselben heisst es nämlich: 'Bei Ihrem Ungehorsam, als Militärprediger die Liturgie einzuführen, würde auch ohne freiwillige Entsagung auf diese Stelle Ihre Entsetzung von derselben und Bestrafung erfolgt und Sie jedenfalls von einer Versorgung als Civilprediger ausgeschlossen worden sein.' Als Funk darauf, unter Berufung auf eine Stelle im Allgemeinen Landrecht, den Antrag stellte, die strengste Untersuchung gegen ihn zu veranlassen, 'damit er im Fall der Verschuldung die Strafe erleide, die er nach dem Gesetz verwirkt habe, im anderen Falle aber wenigstens seine bürgerliche Ehre unbefleckt erhalten werde', wurde dieser Antrag damit abgewiesen, dass die angeführte Gesetzesstelle nur Anwendung finde auf Geistliche, welche noch im Amte seien, um zu entscheiden, ob dieselben entlassen werden müssten, nicht aber, um über die Würdigkeit zu einer neuen Anstellung in einem geist-

lichen Amte zu entscheiden. — In Dirschau, wo die Gemeinde fast ein ganzes Jahr die Entscheidung der Sache abgewartet und treu zu Funk gehalten hatte, entschloss man sich nun endlich, auf das Drängen der Danziger Regierung und mit Genehmigung des Ministeriums, eine Neuwahl vorzunehmen.

Bezeichnend für die damaligen Presszustände ist ausserdem noch der S. 188 erwähnte Umstand, dass der Minister die ganze Auflage der oben erwähnten Schrift von Funk aufkaufte, auch die Censurbehörden ausserhalb Berlins anwies, wo sie etwa die Schrift anträfen, dasselbe zu thun. Ja, als Funk über die Agendensache später in anderen deutschen Staaten Abhandlungen veröffentlichen wollte, musste er erfahren, dass infolge der Reclamationen von Seiten der Preussischen Regierung weder Zimmermann in seiner Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung, noch Röhr in seiner Kritischen Predigerbibliothek, noch Schuderoff in seinen Jahrbüchern etwas von ihm zu bringen wagte.

Dass übrigens dem Ministerium selber die ganze Angelegenheit peinlich war, geht aus dem im 5. Cap. unsres Buches geschilderten Benehmen desselben bei der Bewerbung Funk's in Hamburg hervor. Hier hatte sich das Gerücht verbreitet, Funk sei in Preussen irgend eines gravirenden Vergehens wegen entsetzt worden. Um dasselbe officiell zu widerlegen, hatte sich einer seiner Freunde in Berlin an das Ministerium gewendet, mit der Bitte um Klarstellung der Sache. Die Antwort lautete: 'Das Ministerium erwiedert Ihnen, dass der Prediger Funk seines Amtes bekanntlich nicht entsetzt worden ist, sondern seine Stelle als Divisionsprediger in Danzig freiwillig niedergelegt, und das Ministerium sich nachher nicht bewogen gefunden hat, ihm eine andere Predigerstelle zu übertragen.' Dieser Schlusssatz liess sehr verschiedene Deutungen zu. Der Senior Willerding richtete daher noch eine officielle Anfrage nach Berlin: allein die Antwort — S. 291 und 92 — fiel nicht minder unbestimmt und ausweichend aus.

Doch genug. Die ernsten Fingerzeige, welche in den dargestellten Vorgängen liegen, verdienen auch heute noch eine sorgfältige Beachtung in allen kirchenregimentlichen und synodalen Kreisen. Die Agendenfrage harrt noch immer in vielen evangelischen Landeskirchen einer glücklichen Lösung. Freiere Verfassungsformen, bei welchen die Gesammtkirche ihren Willen in geordneter Weise kund zu thun vermag, und zugleich der Einzelgemeinde das rechte Maass der Selbständigkeit gewahrt bleibt, sind allerdings nach unsrer Meinung eine unerlässliche Vorbedingung dazu. Aber sie genügen nicht. Zu ihr gehört, wie wir meinen, die entschlossene Wiederaufnahme der weitherzigen, wahrhaft evangelischen Grundsätze, wie sie uns gerade in den ältesten agendarischen Ordnungen unsrer evangelischen Kirche entgegentreten, und wie sie von dem braven Funk in einer seiner zahlreichen Abhandlungen über diese Angelegenheit S. 199 in die schönen Worte zusammengefasst sind: 'Nach diesem Allen wäre eine evangelische Agende Nichts mehr als eine Anleitung, wie die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Verrichtung der heiligen Handlungen zur Erbauung des Evangeliums in der Gemeinde geschehe; die darin befindlichen Formulare Nichts mehr, als Muster und Vorbilder, wie in dem Geist und Sinn des Evangeliums die heiligen Handlungen zur Erweckung des lebendigen Glaubens vollzogen werden mögen; und die Prediger würden höchstens in christlicher Liebe ermahnt werden können, sich ihrer, wie es zur jedesmaligen Erbauung am Förderlichsten ist, zu bedienen, nicht aber auf den buchstäblichen Gebrauch zu verpflichten und anzuhalten sein.' —

Wir scheiden von dem Verfasser, trotz abweichender theologischer Anschauungen, mit herzlichem Dank für seine Gabe. Möge der 2. Theil bald nachfolgen!

Schliesslich können wir einen Ausdruck unsres Befremdens nicht unterdrücken, dass, wie uns der Verfasser in einer Note S. 357. A. 38 mittheilt, nicht bloss unter dem Ministerium Mühler ein Gesuch von ihm um Einsicht der betreffenden Ministerialakten zur Controle der in seinen Händen befindlichen Papiere ohne Angabe von Gründen rundweg abgeschlagen worden, sondern auch ein unter dem jetzigen Cultusminister gemachter Versuch zu dem angegebenen Zwecke erfolglos geblieben ist.

Jena. R. Stier.

Franz Oehme, Göttinger Erinnerungen. Gotha, F. A. Perthes 1873. X, [I], 256 S. 8⁰. Preis: Mark 2,80.

632] Im vorliegenden Büchlein, dem Dr. Tholuck gewidmet, der 'berufen war, kräftig in die Zügel jener Quadrigae, bespannt mit Wegscheider, Bretschneider, Gesenius und Röhr, einzugreifen', will der Verfasser wiedergeben, was er als Student zu Göttingen von Michaelis 1824 bis dahin 1828 erlebte. Seine Studienzeit erscheint ihm als eine Zeit getäuschter Hoffnungen. 'Wie hoffnungsreich, mit welch offenem Herzen zog ich in Göttingen ein, und als ich auszog — nichts war erfüllt von dem, was ich gehofft; verschlossen das Herz für Gott und sein Wort. Leer, hohl an dem, was mein ewiges Heil betrifft, zerfallen mit Gott und mit mir selbst — so verliess ich Göttingen, das hatte das Studium dort bewirkt.' Sein Buch wird zur Anklage für seine academischen Lehrer. Da hören wir folgende Collectivurtheile: 'Sämmtliche theologische Lehrer zu Göttingen waren zu meiner Zeit oberflächliche, aber dabei von sich sehr eingenommene Rationalisten; sie waren wie in einen Bann gethan, in den Bann des Eigendünkels und der zeitlichen, weltlichen Klugheit; sie gingen nicht auf den Wegen des heiligen Geistes; meine Lehrer haben mir das Himmelreich zugeschlossen, haben mir aus dem Herzen gerissen, was häuslicher Unterricht und fromme häusliche Zucht hineingelegt hatte.' Diese collective Verdammung hebt der Verfasser doch alsbald theilweise wieder auf, wenn er dem älteren Planck das Prädicat 'ehrwürdig' beilegt, und von Stäudlin versichert: 'Grosse Einfalt und Biederkeit besass er; auch Frömmigkeit fehlte seinem Herzen nicht. Der Mann hätte über das Heilige nicht witzeln und nicht spötteln können. Er ist der Einzige unter den theologischen Professoren gewesen, die ich gesehn, in dessen Stube ein Christusbild hing.' Wer da weiss, wie starken Ausdruck mitunter Stäudlin seinem Unmuth gegen den Rationalismus gegeben, wird sich überhaupt wundern, wie denselben unser Verfasser so ohne Weiteres unter die Rationalisten werfen konnte.

Die Portraits der einzelnen Göttinger Theologen, die nun folgen, sind, dem Gesammturtheile entsprechend, nicht eben schmeichelhaft ausgefallen. Als der Verfasser für ein Collegium bei David Julius Pott, dem hier eine Mongolenphysiognomie zugeschrieben wird, sich einschreiben will, sagt zu ihm ein Student: 'Du willst doch bei dem Kerl nicht hören? so gut, wie der Kerl liest, lese ich auch.' Das Urtheil unsers Verfassers über diese Renommisterei lautet: 'Er hatte nicht anmassend, nicht übereilt geredet.' Dass über Pott ein anderes Urtheil möglich ist, hätte der Verf. aus dem Nachruf ersehen können, den 1838 die Hannover'sche Zeitung ihm widmete. Da heisst es: 'Pott gehörte zu den seltnen Männern, die mit grossen Gaben des Geistes die reichste Fülle des Gemüths verbinden.' Bei Eichhorn brach er die Vorlesungen ab, weil der an Gottes Wort rüttle und drehe. Er

wollte sogar im Collegio aufstehn und ihm auf bescheidene Weise sagen, dass man doch eines Menschen Wort stehen und gelten lasse, wie er es gesprochen oder geschrieben, dass es demnach im höchsten Grade die heiligen Männer Gottes verletze, welche das Wort niedergeschrieben, und Abbruch thue an der Wahrheit desselben, wenn so oft der Text corrigirt werde. Nachdem er Planck's Aeusserlichkeit beschrieben, setzt er hinzu; 'Aber ich wollte lieber, ich trüge sein Bild in einem dankbaren Herzen. Dem ist leider nicht so.' Von Stäudlin's kirchengeschichtlicher Vorlesung heisst es: 'Wenn ich die magern Worte Stäudlin's in meinem Hefte über das 1. ökumenische Concil nachlese und sie mit Neander's Schilderung desselben Gegenstandes vergleiche, dann muss ich klagend ausrufen: 'O, wie bist du betrogen!' Johann Philipp Trefurt, der Katechetik vortrug, wird ein Formalist und Komödiant gescholten.

Es ist jedenfalls ein bedauerliches Geschick, wenn eine solche Kluft sich öffnet zwischen einem Studirenden und seinen sämmtlichen academischen Lehrern. Aber zu solchen Ausfällen, wie die hier angemerkten, kann dies selbst dann nicht berechtigen, wenn der frühere Schüler weit über seine Lehrer geistig hinausgewachsen wäre, ein Fall, der bei unserem Verfasser sicherlich nicht vorliegt. Was suchte nun eigentlich der Verfasser in den Vorlesungen? eine Exegese mit möglichstem Ausschluss aller (auch der Verbal-) Kritik. Der Exeget soll vielmehr Fragen aufwerfen, wie die: 'Ist Phil. 2, 5 der *λόγος ἄσαρκος* oder *ἔνσαρκος* Subject? Was haben wir von den Kenotikern und Kryptikern zu halten?' In der Dogmatik wollte er nicht das System des Lehrers, sondern das der evangelisch-lutherischen Kirche kennen lernen. 'Im Jahre 1828 erschien Hase's Hutterus redivivus, und damit wusste ich zu meiner Freude, was unsre Kirche lehre.' Die symbolischen Bücher kannte er übrigens als Student noch nicht. 'Erst im Jahre 1830 erschienen Abdrücke derselben (?!) und erst da wurde ich mit dem Hauptpaniere unserer Kirche bekannt.'

S. 93 erzählt der Verf., wie über dem nächtlichen Studium der Küinoel'schen Commentare Einer eingeschlafen und ihm so unversehens ein Band angebrannt sei. Dazu die Bemerkung: 'Ich sah, in dem Buche brennt kein himmlisches Feuer, sonst wäre sicherlich das irdische von ihm abgehalten.' Sonach kann es mit Tholuck's Commentaren, weil der laut des oben erwähnten Complimentes wie ein homerischer Rosselenker das altrationalistische Viergespann scharf im Zügel zu halten verstand, wohl auf eine Feuerprobe gewagt werden. Schliesslich sei noch bemerkt, dass der Verfasser wenigstens die Johannismaurerei, der er selbst angehörte, gegen Hengstenberg in Schutz nimmt, freilich mit dem Geständniss: 'Wer ein aus Christo erneuertes Herz und Leben erlangt und erkämpft hat, der bedarf der Loge nicht und wird auch aus ihr scheiden.'

Wien. G. Frank.

---

1. **Friedrich von Sybel, das Recht des Staates bei Bischofswahlen** in Preussen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit besonderer Berücksichtigung der Praxis. Nach amtlichen Quellen. Bonn, Max Cohen & Sohn 1873. [III], 80 S. 8°. Preis: Mark 1,60.
2. **Derselbe, das altkatholische Bisthum** und das Vermögen der römisch-katholischen Kirchengesellschaften in Preussen. Das., ders. 1874. [III], 58 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

633] Zwei beachtenswerthe kleine Schriften von einem Sohne des berühmten Bonner Historikers.

Die erste hat dreierlei Inhalt.

Zuerst giebt sie eine Uebersicht der Verhandlungen, welche über die Art, wie die katholischen Bischofsstühle besetzt werden sollten, seit 1815 von Preussen, Hannover und den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit der römischen Curie geführt worden sind, und deren Resultate in den Bullen De salute, Impensa und Ad dominici, sowie in den Breven Quod de fidelium und Re sacra vorliegen. Sie referirt die in neuerer Zeit über die Bedeutung dieser Bestimmungen entstandenen Controversen, entscheidet sie im anti-ultramontanen Sinne, und motivirt dies. Im Allgemeinen beschränkt sie sich dabei, kurz, richtig und lesbar Das zu wiederholen, was bei Gelegenheit des Cölner und des Freiburger Wahlstreites von Mejer, Schulte, Friedberg, Herrmann, andererseits von Ketteler, Wänker, Hirschel u. A. gesagt war. Nur auf Einem, weiterhin zu erwähnenden wichtigen und interessanten Punkte weicht sie von ihren Vorgängern ab.

Zweitens schildert der Verfasser die practische Handhabung obiger Normen bei einer Reihe von Bischofswahlen, aus den ihm zugänglich gewesenen Acten — nach S. 2 in der Anmerkung der 'sämmtlichen Wahlacten der Grossherzoglichen Ministerien des Innern zu Carlsruhe und Darmstadt, denen der depossedirten Regierungen von Nassau und Kurhessen, denen des königlichen Oberpräsidiums zu Münster, sowie endlich einzelnen Acten der k. Oberpräsidien zu Coblenz und Hannover' —, sowie aus Zeitungsberichten und mündlichen Mittheilungen. Seine mündlichen Mittheilungen, scheinen in nicht unwesentlichen Punkten von dem ehemaligen rheinischen Oberpräsidenten von Pommer-Esche zu stammen. Was er hier vorträgt, behält in Einzelpunkten auch noch neben Friedbergs neuerer und ausführlicherer Darstellung dieser Bischofswahlen, durch die es im Uebrigen bestätigt wird, Bedeutung.

Ein drittes Element, das theils schon im Verlaufe der Darstellung vorgekommener Wahlhandlungen, theils in einem besonderen Schlusscapitel der Schrift hervortritt, wird durch juristische Deductionen über den in den ursprünglichen Abmachungen mit der Curie nach Meinung des Verfassers enthaltenen, durch die von ihm geschilderte Praxis, wie er annimmt, bestätigten Inhalt gebildet. v. Sybel führt richtig aus, dass sowohl in den altpreussischen Provinzen wie in Nassau und Hessen die Capitel verpflichtet sind, sich mit der Staatsregierung über die Einzelpersönlichkeit, die sie wählen wollen, zu verständigen; die Regierung also beim Listenverfahren die ganze Liste verwerfen kann. Minder überzeugend ist seine Auseinandersetzung, dass die vor 1837 in Preussen übliche Initiative des Staates, vermöge deren von der Regierung von vorn herein der einzige ihr genehme Candidat bezeichnet wurde, den römischen Abmachungen entsprechend gewesen sei; wenn auch dabei die Wahlfreiheit des Capitels in der That nicht beschränkt war, so lange es ihm freistand, den Regierungscandidaten ebensowohl zu verwerfen, wie zu wählen. — Als Schlussresultat der Schrift wird, mit geschickter Begründung, der Satz hingestellt: nicht der Staat, sondern die Curie sei es, welche im Laufe der Jahre sich von den Verträgen entfernt habe; ebendeswegen sei nun der Staat aus denselben gleichfalls nicht mehr verpflichtet.

Der im Obigen erwähnte Einzelpunkt, in welchem der Verfasser für die Geschichte der Negociationen von 1815 fg. eine bis dahin nicht bekannte Thatsache behauptet, bezieht sich auf eine Verabredung der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Friedberg (Bischofswahlen I. 126), der an dieser Stelle aus Württembergischen oder Badischen Acten geschöpft haben dürfte, und ich (Zur röm. Frage III. 1, 194. 227; an letzter Stelle ist das Datum verdruckt: es muss heissen 20. Sept. 1820), der ich aus Oldenburger Acten geschöpft habe, haben mitgetheilt, dass von jenen Staaten in einem Separatartikel zu ihrem Vertrage v.

8. Febr. 1822 pactirt worden sei, für den Freiburger Erzbischofsstuhl dürfe die Badische Regierung keinen Candidaten genehmigen, als gegen den auch die übrigen Regierungen der Kirchenprovinz drei Wochen nach ihnen geschehener Mittheilung keine Einwendung erhoben hätten. Sybel (S. 43) hingegen erwähnt eines Separatartikels von umfassenderen Inhalte, wonach bei Besetzung nicht bloss des erzbischöflichen, sondern jedes einzelnen Bischofsstuhles der Provinz, die Regierung, in deren Territorium der erledigte Stuhl gelegen ist, allen übrigen Regierungen der Provinz die Namen der in Aussicht genommenen Candidaten benennen soll; wenn binnen drei Wochen keine motivirten Einwendungen gemacht werden, so wird angenommen, dass die benachrichtigte Regierung gegen keinen der Benannten etwas einzuwenden habe. 'Diese Verabredung', fügt er hinzu, 'ist bis zu den jüngsten Sedisvacanzen befolgt worden'. — In einer anscheinend von Friedberg herrührenden Anzeige der Schrift im litterarischen Centralblatte Jahrg. 1874 Seite 567 ist nun die angeführte Mittheilung für schlechthin falsch erklärt. Die Verabredung beziehe sich 'lediglich auf die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg, und wir verstehen deswegen nicht, wie der Verfasser sagen kann, diese Praxis sei stets befolgt worden.' Hier geht das Centralblatt zu weit. Zwar bezweifle auch ich, dass die mitgetheilte Abmachung in einem Separatartikel schon des Staatsvertrages von 1822 enthalten sei; sie liegt vielmehr um Etwas später. Aber verabredet ist sie allerdings; und nicht allein verabredet, sondern auch bis in die funfziger Jahre hin in wiederholten Fällen — ich weiss nicht, ob in allen — befolgt. Ein Displicet seitens der avisirten Regierungen scheint niemals vorgekommen zu sein: die Notificationen wurden theils zu den Acten geschrieben, theils mit einem dankenden Recepisse beantwortet. Die Behauptung unseres Verfassers ist also im Wesentlichen richtig. —

Die Schrift über das altkatholische Bisthum und das Vermögen der römisch-katholischen Kirchengesellschaften in Preussen geht darauf aus, nachzuweisen, dass durch Trennung der altkatholischen und der vaticanischen Kirchenpartei Miteigenthum Beider am bisherigen katholischen Kirchengute entstanden sei. Sie entwickelt eine Anzahl juristischer Consequenzen dieser Auffassung.

Dem dritten Capitel — 'Ansprüche der altkatholischen Kirchengesellschaften auf das Kirchengut in ihrem Verhältnisse zum geltenden Rechte' —, in welchem die genannten Folgerungen im Einzelnen gezogen werden, gehen zwei andere Capitel voraus: 'Das Eigenthum am Kirchengut nach preussischem Rechte' und 'die Lehre vom Eigenthum der kirchlichen Anstalten am Kirchengut.' Diese Lehre hält der Verf. für unrichtig: nicht die Anstalt sei Subject des Kirchenvermögens, weder die Gesammtkirche, noch die locale Kirchenanstalt; sondern, nach landrechtlicher Vorschrift, die 'Kirchengesellschaft'. Die Meinung, welche er bekämpft, hat er indess nicht genügend dargestellt, sondern sich fast ausschliesslich an Einen Vertreter desselben (v. Schulte) gehalten, so dass sie auch in der Polemik nicht zu ihrem Rechte kommt. Seine landrechtlichen Erörterungen aber, wiewohl sie scharfsinnig und anregend sind, stützt er bloss auf den Wortlaut des Gesetzbuches, während er dessen historischen und dogmen-historischen Hintergrund nicht hätte ausser Acht lassen dürfen. Das Landrecht gebraucht den Begriff 'Religionsgesellschaft' nicht mit völliger Klarheit, weil es noch nicht völlig den landeskirchlichen Standpunkt aufgiebt, sondern sich über landeskirchliche und als solche festgehaltene Einrichtungen häufig in vereinskirchlicher Formulirung ausdrückt, allerdings mit der Neigung, sie nach dieser Seite fortzubilden. Daher seine Halbheiten auf diesem Puncte, und die Schwierigkeit seiner sichern Handhabung. Was der Verfasser deducirt, lässt sich zwar hören, aber auch andere Deductionen sind möglich. Ohne eine neue Gesetzgebung über das Kirchengut wird es in der Praxis nicht gehen; und keineswegs bloss wegen der Altkatholiken, sondern in Folge der Gesammtentwickelung zum vollen Vereinskirchenthum, in welcher wir begriffen sind.

Göttingen. O. Mejer.

C. J. Eberth, Untersuchungen aus dem pathologischen Institut zu Zürich. Heft 1. Mit vier lithographirten Tafeln. Leipzig, Wilhelm Engelmann 1873. [III], 104 S. 4°. Preis: Mark 9.

634] Das erste Heft der von Eberth in Zürich herausgegebenen 'Untersuchungen aus dem pathologischen Institut' daselbst enthält ausser einer grösseren, eingehender zu betrachtenden Arbeit von Strelzoff, welche nur zu sehr geringem Theile in das Gebiet der pathologischen Anatomie gehört, noch 2 kleinere Mittheilungen rein pathologischen Inhalts, die eine über 'diphtherische Endocarditis' vom Herausgeber des Hefts, die andere von Th. Egli, Assistenten des Instituts: 'zur Aetiologie der Fettembolie'.

Eberth erhielt durch Verimpfung der auf der ulcerirten Mitralis vegetirenden Bacterien und der dorther stammenden capillaren Emboli und Abscesse der Nieren, welche einem in der dortigen Klinik an primärer Klappenmykose verstorbenen Individuum entnommen waren (Section 14 St. p. m.), an sämmtlichen geimpften Kaninchen (es waren dies 'mehrere') eine schwere Hornhautdiphtherie mit heftiger Eiterung und Perforation. Das Mikroskop constatirte 'bedeutende Wucherung der gleichen Mikrosphären, wie in den Embolieen und Abscessen', überhaupt mit den nach Verimpfung diphtherischen Rachen- oder Wundbelags gefundenen und von Eberth früher beschriebenen übereinstimmende Veränderungen, woraus derselbe wohl mit Recht die Identität der bei primärer Diphtherie des Endocardium auftretenden Parasiten mit denen der Wund- und Rachendiphtherie folgert.

Egli theilt 2 Fälle von Fettembolie der Lungen mit, in denen er diese auf einen bisher noch nicht beobachteten Ursprung, nämlich polypöse Gerinnsel im rechten Herzen, zurückführen konnte. In einem dritten Falle ergab trotz Anwesenheit von polypösen Gerinnungen im Herzen die Untersuchung der Lungen auf Fettembolie ein negatives Resultat. —

Die 94 Quartseiten füllende, sehr anerkennenswerthe Arbeit von Dr. Z. J. Strelzoff (pract. Arzt in Jekatherinoslaw) 'über die Histogenese der Knochen' erheischt sowohl in Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit dieses Gebietes als auch wegen der theilweise sehr frappirenden und von den seitens anderer und namhafter Forscher gefundenen stark abweichenden Resultate eine eingehendere Betrachtung.

Nach einer kurzen historischen Einleitung theilt St. die von ihm eingeschlagenen Untersuchungsmethoden mit. Besonders hervorzuheben ist die von St. angewandte Doppeltinction mit Hämatoxylin und Karmin. Durch die Entdeckung, dass ersteres die von letzterem ungefärbt gelassene Knorpelgrundsubstanz blau färbt und dadurch uns dieselbe selbst in den geringsten Spuren erkennen lässt, hat St. die histologische Untersuchung der in Rede stehenden Gewebe um ein Wesentliches gefördert und erleichtert. — Die an entkalkten und an frischen oder in Spiritus aufbewahrten nicht entkalkten Knochen von Säugethier- und Menschenembryonen, sowie an neugebornen Thieren und rhachitischen Knochen angestellten Untersuchungen führten St. zu folgenden, hier nur in aller Kürze mitzutheilenden Resultaten. St. unterscheidet einen neo-

plastischen und metaplastischen Ossificationstypus. Ersterer, der wiederum in scharf getrennte Unterarten, den peri- und endochondralen Typus zerfällt, besteht darin, dass sich die Knochensubstanz aus den Zellen der tieferen Schicht des Perichondrium oder Periost und deren Abkömmlingen (Markzellen) entwickelt, während bei letzterem (normal: Unterkiefer, spina scapulae; pathologisch: bei Rhachitis) die Knorpel- zu Knochenzellen, die Knorpelgrundsubstanz zur Knochengrundsubstanz wird. Den ganzen Process der perichondralen (periostalen) sowie der intramembranösen Knochenbildung theilt St. in folgende Perioden (S. 25): 1) Theilung des Perichondrium (Periost) in 2 Schichten, eine innere, osteoplastische oder Bildungsschicht, und eine periphere, 2) Hypertrophie und netzartige Gruppirung der Bildungselemente (Osteoplasten- und Markraumbildung), 3) Imprägnation der Osteoplasten mit Kalksalzen, 4) Sklerosirung derselben (Bildung der Knochengrundsubstanz) und 5) Einlagerung der Knochenkörperchen. —

Abweichend von der bisherigen Annahme behauptet Verf., dass nicht die äusserste, jüngste Schicht des perichondralen Knochens die längste sei, sondern die innerste und älteste (perichondrale Grundschicht), die oberflächlichste also die kürzeste (S. 17). — Bei Untersuchung der endochondralen Knochenentwickelung fand St. eine allmählige Verdickung der endochondralen Knochenbalken, die er nicht von einer Ablagerung von Knochengewebe, sondern von der Zunahme der Intercellularsubstanz ableitet. (S. 31) Hierdurch kommt eine Erweiterung der endochondralen Markräume nach der Mitte der Diaphyse hin zu Stande. Die temporären, einbuchtigen Granulationsräumen entsprechenden Markräume werden durch Knochensubstanz ausgefüllt (S. 32), die persistirenden erweitern sich theilweise (die inneren) zur Markhöhle, während die peripheren sich zu Havers'schen Kanälen verengern oder ganz obliteriren. (S. 33). Auf diese Weise entsteht eine compacte endochondrale Rinde, die manchmal noch sehr lange (Kaninchen) Knorpelreste enthält und anfangs durch die endochondrale Grenzlinie vom perichondralen Knochen getrennt ist. Die Knorpelreste werden durch halbmondförmige Knochenlamellen ('interstitielle Halbmonde') verdrängt, deren Entstehung St. von einem in der Nähe der verkalkten Knorpelgrundsubstanz liegenden Knochenkörperchen ableitet. Die eben erwähnte Erweiterung der Markräume und der Markhöhle des ganzen Röhrenknochens kommt also nach St. durch eine Verschiebung der sämmtlich persistirenden peri- und endochondralen Knochenbalken zu Stande. Hier wie bei den kurzen Knochen (Wirbelkörper) 'kommen die verschiedenen, für den architectonischen Aufbau der Knochen dienenden Elemente nur allmälig und in einer gewissen Reihenfolge zur Ausbildung, die innere Architectur der Knochen ist, wenn sie wirklich für jeden Knochen typisch ist (das ist sie, Ref.), auch für jedes Entwickelungsstadium eigenthümlich.' Verf. tritt also der J. Wolff'schen Behauptung, dass die innere Architectur der Spongiosa in allen Lebensaltern ein geometrisch ähnliches Bild darstelle, entgegen — und zwar, wie eigene Untersuchungen den Ref. gelehrt haben, mit vollständigem Recht. Am Schluss des Abschnittes über den neoplastischen Ossificationstypus resumirt St. (S. 44) die Thatsachen, welche ihn zu der Ueberzeugung geführt haben, 'dass eine Auflösung von Knochengewebe an wachsenden embryonalen Knochen nie stattfinde'. Von den acht angeführten Puncten ist aber nur ein kleiner Theil, und nur, wenn man alle Prämissen als richtig voraussetzt, beweisend: dies sind die Sätze 3—5. —

Den metaplastischen Ossificationsprocess studirte St. am Unterkiefer und der spina scapulae. Dass ersterer ganz knorpelig präformirt sei, ist ihm 'höchst wahrscheinlich', die sehr frühzeitig eintretende Verknöcherung hat nach ihm diese Thatsache bis jetzt verborgen. Auch hier unterscheidet St., wie beim neoplastischen Typus, 2 Formen, die er als cartilaginöse und bindegewebige (S. 49) aus einander hält. 'Jeder Typus und jede Ossificationsform kehren gesetzmässig und immer an bestimmten Stellen wieder', eine Abweichung von dem, einem bestimmten Knochengebiet zukommenden Typus ist eine pathologische Erscheinung.

Auch bei dieser Gelegenheit wendet sich St. noch einmal gegen J. Wolff, der die Apposition leugnet, ohne jedoch an dieser Stelle (S. 51) etwas Thatsächliches gegen dessen Ansichten vorzubringen. —

Aus den Beobachtungen über den rhachitischen Process (S. 52—63) schliesst St., dass das Wesentliche bei demselben (abgesehen von der mangelhaften Ablagerung von Kalksalzen) sowohl an präformirten wie nicht vorgebildeten Knochen in der Verdrängung des neoplastischen Processes durch den metaplastischen in Verbindung mit einer tiefgreifenden Architecturstörung bestehe. Sonach hätte auch hier ein pathologischer Process sein normal-physiologisches Vorbild (Unterkiefer).

Wenn sich Ref. in dem bisher besprochenen Theile der Strelzoff'schen Arbeit fast ausschliesslich auf ein kurzes Referat über die Hauptresultate beschränken musste und durfte, so erfordert der letzte Abschnitt (von S. 63 bis Schluss der Arbeit) über Knochenwachsthum speciellere Beleuchtung. St. leugnet vollständig eine Resorption von Knochengewebe, er verwirft auf Grund damals noch nicht abgeschlossener Versuche über Krappfütterung (inzwischen mitgetheilt im Med. Centralblatt Nr. 47, 1873. Ref.) die von namhaften Forschern wie Brullé und Huguény, Flourens, Lieberkühn und neuerdings v. Kölliker für die Resorptionstheorie vorgebrachten Beweise, welche ausser auf die Krappfütterung sich noch auf die nach Anbohren, Einschlagen von Stiften etc. und durch directe mikroskopische Untersuchung gewonnenen Resultate stützen. Alle Beweise für die Resorption führt er auf den von Kölliker neuerdings gebrachten, die Beobachtung der Osteoklasten, zurück. Alles was sonst seit Hunter bis heute zu Gunsten besagter Theorie gesagt wurde, ist nach St. durch Kölliker selber in einer Mittheilung in den Verh. der Würzb. physik.-med. Gesellschaft, 1872, widerlegt worden, Kölliker sagt nämlich dort: 'die Resorption ist bisher noch nirgends durch directe Untersuchungen der Knochen dargethan worden'. Vgl. jedoch dagegen die Einleitung in Kölliker's Schrift: 'die normale Resorption des Knochengewebes und ihre Bedeutung für die Entstehung der typischen Knochenformen'. Leipzig 1873. St. gibt nun S. 69 zu, 'dass die vielkernigen Zellen (Kölliker's 'Osteoklasten' Ref.) sich an wachsenden Knochen nicht lange suchen lassen', er sagt wörtlich; 'dagegen habe ich nichts zu sagen' — und fährt dann fort: 'aber, dass diese Zellen die Organe der Resorption sind, das ist schon eine andere Frage'. Gewiss, ist das eine zweite Frage, Kölliker hat sie aber schon durch die genaue mikroskopische Untersuchung dieser Zellen, deren Existenz St. noch vor Kurzem überhaupt leugnete, mit 'ja' beantwortet. Ob Strelzoff vielleicht nur deshalb die betreffenden Zellen so lange vergebens gesucht hat, weil er mit der Anerkennung ihrer Existenz auch eine Resorption zugeben zu müssen geglaubt hat? Jedenfalls hat er sie jetzt gesehen — aber, wie er behauptet, auch 'an solchen Stellen, wo nach Kölliker keine Resorption, sondern eine Knochenablagerung stattfinden muss'; er führt ferner gegen K. an, dass nach Virchow die Howship'schen Lacunen anders entstehen als K. meine, dass ausserdem vielkernige (2- oder 3kernige) Zellen sich in Knochenkörperchen umwandeln können u. s. f. — Dem

gegenüber nimmt nun Kölliker in der oben citirten Schrift für die Osteoklasten auf das Entschiedenste die Bedeutung resorbirender Elemente in Anspruch, und auch Wegner ('Myeloplaxen und Knochenresorption'. Virchow's Archiv. Bd. 56. S. 123 und: 'über das normale und pathologische Wachsthum der Röhrenknochen' dass. Archiv Bd. 61. Separatabdruck 34 S. mit Tafel II—V) ist auf Grund zahlreicher und mit allen Vorsichtsmaassregeln ausgeführter Experimente an Thieren, sowie directer mikroskopischer Beobachtung zu gleichfalls den Strelzoff'schen schnurstracks widersprechenden Resultaten gekommen. Es ist sonach wohl zunächst gerechtfertigt, wenn St.'s Angaben über das Knochen**wachsthum** einigen Zweifeln begegnen — eine Entscheidung in dieser Frage steht, nach den eingehenden, durch acht Tafeln veranschaulichten, Untersuchungen Kölliker's und den, wie es scheint, stringent beweisenden Experimenten Wegner's, weder dem Ref. zu, noch ist dieselbe wohl überhaupt vor Abschluss der augenblicklich von mehreren Forschern von Neuem unternommenen Untersuchungen definitiv zu fällen. Nur eine Bemerkung in dieser Frage sei dem Ref. gestattet. Schon Kölliker hat (l. c. S. 67) darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahl der Knochenbälkchen mit dem Alter zunimmt, während zugleich die Räume sich vergrössern. Ref. kann erstere Thatsache vollständig bestätigen und noch darauf hinweisen, dass ganz analog bei den grösseren Wirbeln desselben Individuums, also etwa den Lendenwirbeln es wesentlich die grössere Zahl der Knochenbälkchen ist, welche dieselben von den Halswirbeln unterscheidet. St. scheint in diesem Puncte in einen ähnlichen Fehler, wie Wolff verfallen zu sein, die **Zahl** der Elemente nicht genügend beachtet zu haben. Und 'Zahlen beweisen!' —

Was die Ausstattung der St.'schen Arbeit betrifft, so sind die von Eberth gezeichneten, bei Bach in Leipzig lithographirten, Figuren fast sämmtlich recht schön und instructiv, Fig. 7 ist wohl etwas verzeichnet; eine genauere Angabe der Vergrösserung in der Erklärung der Abbildungen wäre wünschenswerth gewesen.

Helgoland, im August. Karl Bardeleben.

Reinhold Wolff, der Brand des Getreides, seine Ursachen und seine Verhütung. Eine pflanzenphysiologische Untersuchung in allgemein verständlicher Form. Mit fünf Steindrucktafeln. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. VI, [I], 37, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,50.

635] Der Verfasser bietet in dem vorliegenden Werkchen dem studirenden und wissenschaftlich gebildeten Landwirth Gelegenheit zu einer eingehenden Kenntniss der unseren Culturpflanzen so schädlichen Brandpilze. Sämmtliche Mittheilungen des Verfassers stützen sich auf eigene sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen, durch welche unsere seitherigen Kenntnisse über die Lebensgeschichte der Brandpilze in verschiedenen Punkten erweitert und klar gestellt werden. Verfasser beobachtete mit unzweifelhafter Sicherheit das Eindringen der Pilzkeime in das Scheidenblatt der keimenden Nährpflanze und hieran anschliessend die weitere Verbreitung des Pilzes in dieser, welche bisher mangelhaft und lückenhaft bekannt und nach früheren Untersuchungen in manchen Punkten dunkel geblieben waren. Ebenso erhalten wir über die speciellen Vorgänge bei der Fructification der Brandpilze, bei ihrer Sporenbildung näheren Aufschluss, als er bisher gewonnen werden konnte. — Es sind der Reihe nach behandelt der Flugbrand (Ustilago Carbo), der Hirsebrand (Ustilago destruens), der Maisbrand (Ustilago Maydis), der Roggenkornbrand (Ustilago Secalis), der Kornbrand des Weizens (Tilletia Caries), und der Roggenstengelbrand (Urocystis occulta). Sowohl das Vorkommen wie die Art der Keimung, des Eindringens dieser Pilze in die Nährpflanze und ihre weitere Entwicklung in dieser bis zur abermaligen Sporenbildung und Reife nebst der verschiedenen Art wie dies geschieht, sind klar und ausführlich beschrieben. Den Schluss der Arbeit bildet eine eingehende Besprechung und Erläuterung der Schutzmittel, die zur Bekämpfung der Brandpilze zweckmässig von den Landwirthen verwendet werden. — 5 Tafeln mit schönen Zeichnungen veranschaulichen die eigenen und neuen Beobachtungen des Verfassers.

Würzburg. Oscar Brefeld.

Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Dresden. III. IV & V. VI & VII. VIII & IX. X. XI. [Nachtrag zu VI & VII]: R. Abendroth, die Colonie am Pozuzu. Dresden, G. Schönfeld (C. A. Werner); später: Expedition der Jahresberichte 1866—1874; [1870]. 124, 112; XXIX, 108, 137, X, [1]; 84, 94, 66; 58, 78, [2]; 56, 102; 152; 60 S., 14 Karten und Tafeln. 8°. Preis: Mark 15,90.

636] Unter den geographischen Gesellschaften, welche sich in neuerer Zeit der so lange einsam gebliebenen ältesten deutschen Gesellschaft für Erdkunde, derjenigen in Berlin, zur Seite gestellt haben, nimmt die Dresdner durch den Umfang und die Reichhaltigkeit ihrer Veröffentlichungen eine ausgezeichnete Stelle ein.

Die vorliegenden neun Jahresberichte sind redende Zeugen dafür. Ausdrücklich verdient hervorgehoben zu werden, dass diese Dresdner Hefte in Folge einer nicht glücklichen Wahl der redactionellen Form weniger wissenschaftlichen Werth zu besitzen scheinen, als sie wirklich besitzen.

Beim flüchtigen Durchblättern der Jahresberichte 3—10 könnte man leicht durch den minder ausgiebigen Inhalt der jedesmal vorangestellten Sitzungsberichte des Vereins von der weiteren Durchsicht des im 'Anhang' gebotenen Abstand nehmen. Für die nicht nur im Interesse des Dresdner Vereins, sondern der Wissenschaft überhaupt zu wünschende weitere Verbreitung dieser Jahresberichte wäre es in der That fördersamer gewesen, wenn sie, mehr ihrem Inhalt als ihrem Titel entsprechend, die entgegengesetzte Reihenfolge eingehalten hätten, die oft sehr ausführlichen Abhandlungen des 'Anhangs' als die Hauptsache voranschickend und, am besten in kleinerem Druck, die Chronik der jährlichen Vereinsthätigkeit nachfolgen lassend. Von dem soeben ausgegebenen 11. Jahresbericht an wird diese Absonderung auch durchgeführt werden; dieses neuste Heft, bloss Abhandlungen enthaltend, erscheint sogar ganz gesondert von den chronistischen Uebersichten der Vereinsthätigkeit unter dem Titel 'Wissenschaftlicher Theil' und unter der nur Tüchtiges verheissenden Redaction des Professor Meinicke.

Manche recht interessante Vorträge lernen wir allerdings auch aus jenen chronistischen Notizen als im Dresdner Verein gehalten kennen, dann aber der Natur des 'Auszugs' halber meist viel unvollständiger als wir es wünschten, z. B. bei dem schätzenswerthen Bericht Häntzsche's über jene so selten besuchte Insel Aschurada, den äussersten Vorposten der Russen im Becken des Kaspischen Meeres dicht vor Persiens Küste, und ähnlichen. Mitunter findet sich zwar, wo es wünschenswerth, die ausführliche, nicht bloss auszugsweise, Mittheilung eines Vortrags, wie bei demjenigen des für den Dresdner Verein so rühmlich thätigen Ruge über die 'Copia der Newen Zeytung auss Presillg Landt', begleitet von einem dankenswerthen Abdruck des alten undatirten Flugblatts nach dem Original der königl. Bibliothek zu Dresden, — dann aber verlässt ein solcher Abschnitt des Jahresberichts

die sonst bewahrte Haltung des protokollartigen Referats und gehört in den 'Anhang'. An jener Stelle bleiben solche lesenswerthe Sachen zu leicht unbeachtet unter der leichteren Spreu von Notizen über 'Hauptversammlungen' und 'Unterhaltungsabende', die kein weiteres Interesse für sich in Anspruch nehmen können. Es ist mehr aufrichtig als nützlich, wenn getreu erzählt wird, wie ein Vereinsmitglied, über einen ethnologischen Gegenstand redend, sich zu der seltsamen Behauptung versteigt, ausser dem Harnstoff seien organische Verbindungen noch nie künstlich dargestellt worden, was denn ein anderes Vereinsmitglied nach Gebühr zurückweist, — oder wie einer der Insel Rügen nachsagt, sie hätte gar keine eigentliche Kreide, sondern nur 'kreidehaltigen Sand', was im Schoosse des Vereins nicht widerlegt zu sein scheint mit einfachem Hinweis auf Stubbenkammer und die Rügener Kreide-Schlemmerei.

Ganz ausnahmslos bedeutsam ist hingegen der eben allzu bescheiden sogenannte 'Anhang', der auch bei weitem den grössten Raum in sämmtlichen Heften einnimmt, ja beim Jahresbericht von 1870 noch ausserdem zu einem besonderen, mit reicher Kartenbeigabe versehenen Nebenband angeschwollen ist, und der, wie schon erwähnt, von nun an als 'Wissenschaftlicher Theil' der Dresdner Jahresberichte selbständig erscheint.

Die seit Humboldt und Peschel in eine ganz neue Aera eingetretene Geschichte der Erdkunde erhält hier durch Heinrich Wuttke's Arbeit über die Karten der seefahrenden Völker Südeuropas bis zum ersten Druck der Erdbeschreibung des Ptolemäos einen werthvollen Beitrag für die Schlussjahrhunderte des Mittelalters, illustrirt durch Facsimile's kartographischer Versuche von der Mitte des 14. bis in das 16. Jahrhundert. Von der bei Humboldt und Peschel übergangenen 'Indianischen Historia' des alten Ulmers Nicolaus Federmann gibt Moritz Weinhold eine neue Erläuterung, aus welcher hervorgeht, dass Klauzingers Ansicht, Federmann sei schliesslich an den See von Valencia gelangt, auf Irrthümern beruht, Federmann vielmehr in der entgegengesetzten, westlichen Richtung seine denkwürdige Wanderung im noch kaum erschlossenen Südamerika am See von Maracaybo beendet hat, demnach der erste Europäer war, der auf dem Continentalweg das Ostufer dieses seeartigen Golfes erreichte. Den wackeren niederländischen Seefahrer Jakob Roggeveen, der auf seiner in die Jahre 1721 und 22 fallenden Erdumsegelung u. a. den Samoa-Archipel entdeckte, bringt Meinicke zu wohlverdienter Anerkennung, indem er zum ersten Male aus dem (bereits seit 1838 gedruckt vorliegenden) Tagebuch des Reisenden dessen Entdeckungen kritisch darlegt und die völlige Unzuverlässigkeit der bisher hierfür benutzten ganz unlauteren Quellen erweist. Ueber die Robinsonaden vor dem Defoe'schen Robinson d. h. vor 1719 handelt Sophus Ruge in einer die Genesis dieses eigenthümlichen Literaturzweiges erleuchtenden Analyse wenig oder gar nicht bisher bekannter novellisirender und philosophirender Reiseschilderungen. Gräf's Aufsatz 'Zur Geschichte der Vermessungen und Kartographie der Elbherzogthümer' wirft ein grelles Licht auf die höchst mangelhafte Genauigkeit der letzteren in Folge der bis auf die Neuzeit unterbliebenen und dann so oft unterbrochenen Ausführung der ersteren. Kiesenwetter gibt in einer kurzen Abhandlung über die geographische Verbreitung der Insekten auf der Erde lehrreiche Vergleiche der weiten Verbreitungsbezirke der Schmetterlinge und der so viel enger umgrenzten der Käfer, zugleich interessante Winke zur Erklärung dieses Gegensatzes im Geiste von Moritz Wagner's 'Migrations-Gesetz'. Die übrigen Abhandlungen verdienen schon darum Berücksichtigung, weil sie Beiträge zur Länder- und Völkerkunde der Gegenwart ausschliesslich auf Grund eigener Beobachtungen ihrer Verfasser enthalten. In lebendiger Anschaulichkeit schildert Seiff seine Reisen nach und in Algerien sowie durch Cypern, Lels die Stadt Bangkok nebst den staatlichen und sittlichen Zuständen Siams überhaupt, Rockstroh eine Struma-Wanderung; Beckler versetzt uns nach Australien, beschreibt uns mit ausgezeichneter Klarheit und Vorurtheilsfreiheit den Ureinwohner, in einer anderen Skizze das Murray- und Darling-Gebiet; zur Ausführlichkeit einer Landeskunde erweitert ist Häntzsche's geographisches Gemälde von Talysch, Abendroth's 'Colonie am Pozuzu'; mit eingehender Detailschilderung stellt Alexander Schultz (Präsident der Fischereiverwaltung in Astrachan) die Fischerei und den Robbenfang an den Nordküsten des europäischen Russlands dar, ebenso belehrend für den Techniker wegen Mittheilung der Fangmethoden als für den Zoogeographen wegen der beigefügten Verzeichnisse der Fischfauna; für die Völkerkunde Südamerika's spendet Woldemar Schultz auf 137 Seiten neues und wohlgesichtetes Material, für diejenige Südafrika's der verdienstvolle Theophilus Hahn 'Beiträge zur Kunde der Hottentotten', welche sich auf 73 Seiten namentlich über die Sprache dieses so lange von der Wissenschaft vernachlässigten Volkes in gründlichster Weise verbreitet; auf europäischen Boden führt uns Heinrich Richter zurück mit einer feinen Darlegung über den Volkscharakter der heutigen Römer, und die nächste Nähe endlich betrifft Gräf's Vortrag über das Schwarzagebiet mit hübschen Bemerkungen über den dortigen Volksdialekt und versehen mit einem geognostischen und Industrie-Kärtchen der Gegend.

Einen Vorzug hat der Verein zu Dresden wohl vor allen unseren Vereinen für Erdkunde voraus: er zieht den Unterricht in Geographie mit in den Bereich seiner Verhandlungen, ja er hat eine besondere 'pädagogische Section' für diesen Zweck gebildet, indem er den günstigen Umstand der Mitgliedschaft vieler Schulmänner hierfür nutzbar machte. Zu bedauern bleibt nur, dass die hier veröffentlichten Berichte dieser Section zu lakonisch verfasst sind, als dass man aus derartigen Mittheilungen der bezüglichen Besprechungen und Beschlüsse viel entnehmen könnte. Gewiss ist es ein Zeichen pädagogischen Fortschritts, dass man mehr und mehr auf das Kartenzeichnen der Schüler als die eigentliche Grundlage klarer und dauerhafter Kenntniss von den topischen Elementen der Erdkunde Gewicht legt; nur die Methode dieses so oft höchst zweckwidrig geübten Kartenzeichnens ist noch streitig, und wir erfahren nichts zu unserer Belehrung darüber, wenn uns hier erzählt wird, Herr Handrack habe am 23. März 1870 'nach allgemeinen Gedanken über geographischen Unterricht, speciell über seine Methode des Kartenzeichnens referirt', — wir möchten eben diese Methode kennen lernen. Wie leicht wäre ferner mit wenigen Worten die Notiz belebt worden, dass von einem Engländer Namens Kirshaw geformte Models for illustrating geographical terms dem Verein vorgelegt worden seien! Nach solchen Anschauungshülfsmitteln suchen einsichtige Lehrer der Geographie bei uns mit Heisshunger, aber aus jenem Vermerk ohne Angabe des Grades der Brauchbarkeit, auch nur der Bezugsquelle ist nichts zu machen. Im 10. Jahresbericht finden sich allerdings Abdrücke der aus den Sectionsberathungen hervorgegangenen Lehrpläne für den geographischen Unterricht, entworfen für alle Kategorien von Schulen zunächst in Sachsen, indessen auch ohne nähere Motivirung.

Halle. Kirchhoff.

Berichtigung zu Artikel 620.

S. 672, Z. 28 muss es heissen: *Durchschnitte von Apothecien, einzelne* u. s. w.

1. **Zwölf Briefe eines ästhetischen Ketzer's.** Berlin, Robert Oppenheim 1874. 118 S. 8⁰. Preis: Mark 2.
2. **Ludwig Noiré, die Entwicklung der Kunst in der Stufenfolge der einzelnen Künste.** Leipzig, Veit & Comp. 1874. 62 S. 8⁰. Preis: Mark 1,20.
3. **J. J. Baumann, sechs Vorträge aus dem Gebiete der praktischen Philosophie.** Leipzig, S. Hirzel 1874. 168 S. 8⁰. Preis: Mark 2,40.

637] 1. Wir werden es unserem Florentiner Landsmann Dank wissen, dass er mit warmem Wort zu einer ernsteren Auffassung und energischeren Pflege der bildenden und monumentalen Künste mahnt, indem er darauf hinweist, dass sie es zu nicht geringem Theile sind, die wie das Haus, so Stadt und Staat uns erst zur Heimath machen. In der That gewinnt die Geschichte eines Volkes eine imponirende Sinnlichkeit erst in jenen Künsten, deren politische Bedeutung darin zu suchen ist, dass sie das Heimathsbewusstsein über die blosse geographische Localität erheben, ohne es von ihr zu lösen. Die Kunst wurzelt in der Geschichte, den Luxus erzeugt der künftige Tag so gut wie das Gestern. In fliessender geistreicher Darstellung zeigt der Verf. eine Reihe von Uebelständen auf, welche einer gesunden Entwicklung dieser Künste im Wege stehen. Man kann die Grundstimmung des Missbehagens nur theilen, welche der V. auf umfassende Erfahrung und reife geläuterte Anschauung gestützt, den gegenwärtigen Kunstrichtungen gegenüber Ausdruck geben zu müssen glaubt. Wir dürfen das Büchlein um so mehr weiteren Kreisen empfehlen, als es billigerweise nicht die Künstlerwelt ist, sondern das Publicum, an welches es sich in unverhüllter Sprache wendet. Der ausgesprochen praktischen Tendenz des Büchleins wird man es zuzuschreiben haben, wenn es den Thatbestand nicht immer allseitig, die Ursachen desselben nicht immer gründlich genug beleuchtet; oft findet zudem das zu einseitige Bild, welches der V. entwirft, an anderer Stelle eine Correction und Ergänzung. So dürfte die Behauptung, ‘die Franzosen und Engländer kennen ihre Literatur so gut und besser wie wir Deutschen und Italiener’, kaum mit dem Urtheil in Einklang stehen, ‘so lebt z. B. Shakespeare für die Engländer eigentlich nicht mehr, wie für uns, er ist ihnen fremd geworden; sie lesen ihn noch wie unsere Kinder die Bibel lesen, nicht wie unsere Väter die Bibel gelesen haben, oder wie wir Goethe lesen, als Vademecum des Lebens’. Entschieden überschätzt wird der Einfluss der Kunsttheorien auf die ausübenden Künste, wie der räsonnirenden Tagesliteratur auf den Geschmack des Publicums. Die letzteren schöpfen gemeiniglich aus derselben Quelle, die ersteren stehen auf ganz verschiedenem Boden. Die beste Aesthetik wird dem Künstler stets wenig geben, sie hat ihren eigenen Zweck, den sie verfolgt, und wie dort das Erlernen, so hat hier das Vergessen des bisher in der Wissenschaft Geleisteten keinen Sinn. Dort gilt es zu schaffen, und das lehrt keine Theorie, sondern nur die Schöpfung in Natur und Kunst; hier gilt es einen Gedanken zu entwickeln, der ohne historische Continuität keine Realität hätte. Wie ehedem Gottsched, so geschieht jetzt Winckelmann Unrecht, wenn man ihn für die vergangene abstracte akademische Kunstrichtung verantwortlich macht, ohne, wie dort, wenigstens das Verdienst der Negation, hier die noch obenein sehr bedeutende positive Grösse voll anzuerkennen. Beider Fehler lag im Grunde darin, wovon sich Lessing stets frei erhalten hat, in der Beeinflussung der ausübenden Künste, von denen sie beide nichts verstanden; dass ihnen dieses aber gelang, war weitaus mehr die Schuld der Künstler, als die ihre. Was Winckelmann über die Antike sagt, bleibt dem Wesen nach ewig in Geltung; aber wie seine Sätze in dem philosophischeren Geiste Lessing's eine Bereicherung und tiefere Begründung aus dem Begriff der Künste fanden, so kann ihnen auch nur die künstlerische Anschauung einen praktischen Inhalt geben, und unkünstlerisch allerdings wie unphilosophisch war es gedacht, wenn Winckelmann der ausübenden Kunst ‘die Nachahmung der Alten’ als den ‘einzigen Weg, um gross, ja, wenn es möglich ist, unnachahmlich zu werden’, anpries. Goethe's Hinneigung zum Classicismus haben seine eigenen Augen und weder Winckelmann noch Mengs zu verantworten; über seinen ‘Geschmack in den bildenden Künsten’ aber werden wir erst dann zu urtheilen im Stande sein, wenn uns seine eigenen Zeichnungen vorliegen, an denen seine Freunde keineswegs nur die Technik zu corrigiren sich befleissigten. Die wenigen Blätter, die uns zugänglich sind, zeigen eine unverkennbare Selbstständigkeit der Naturauffassung, die er weder Mengs noch Angelika, weder Hackert noch Kniep verdanken kann. Die ganze Neigung Goethe's zur bildenden Kunst, deren Energie und Zähigkeit uns in Verwunderung setzt, findet eine Erklärung nur durch die Annahme, dass er Anderes als seine Freunde in der Natur sah, und es ihm Gewissenssache war, dieses zum Ausdruck zu bringen.

Dass Goethe den ‘altdeutschen volksthümlichen Fauststil’ aufgab, hat, selbst soweit, als man es zu bedauern geneigt sein könnte, weit tiefere Gründe als die klassische Doctrin. Auch nicht Winckelmann, sondern David und Ingres hat man es zuzuschreiben, wenn sie ‘unfruchtbare Felder bebauten’, weil ihre künstlerische Anschauung nicht inhaltsvoll genug war, das Wahre der Grundsätze Winckelmann's zu assimiliren, dem Abstracten darin aber den Widerstand zu leisten, der Lessing befähigte, in seiner Kunst unbeirrt durch alle Theorie in der Minna und Emilia ewige Musterwerke concreter künstlerischer Anschauung zu schaffen. Aesthetische Theorie und künstlerische Production wohnen zum Glück nicht so freundnachbarlich beisammen, dass eine directe Beeinflussung ermöglicht ist, und wo diese dennoch stattfindet, wird sich auch immer ein handgreiflicher Mangel künstlerischer Begabung aufweisen lassen. Was man der aesthetisirenden Literatur vorwerfen kann, ist weit weniger, dass sie den Geschmack verdirbt, als dass sie dem Denken, an welches allein sie sich wenden soll, keine Nahrung bietet; denn die Form, in welcher sie erscheint, kann doch gar zu selten auch nur den Anspruch erheben, das Geschmacksurtheil irre zu führen. Aesthetische Theorien aber verderben nicht den Geschmack, sondern den Verstand, wenn sie schlecht sind, sind sie aber tief gedacht, wie diejenigen von Hogarth, Winckelmann, Lessing, Schiller, Kant, Hegel, so brauchen wir so gut wie nichts davon zu vergessen, wenn auch mit dem blossen Behalten in der Aesthetik so wenig gethan ist wie in der Kunst mit dem abstracten Befolgen derselben.

Müssen wir einen Theil der Opposition gegen Winckelmann auf eine Unklarheit zurückführen, in welcher der V. sich dem Verhältniss der Begriffe der Schönheit und des Aesthetischen gegenüber befindet, indem er sie zwar berechtigt nicht für identisch nimmt, aber fälschlich die Schönheit als etwas Accidentelles, Relatives, der Mode Unterworfenes ansieht, so dürfte er ebenso auch der psychologischen Selbstständigkeit des Geschmacksurtheils zu nahe getreten sein, wenn er es von abstracten Theorien beherrscht, für Besseres nicht zugänglich erachtet. Die trefflichen Arbeiten Hildebrand's, für deren ‘schnelle Anerkennung’ der V. bange Zweifel hegt, haben nicht den leisesten Widerstand erfahren. Wenn die Kritik noch einigermaassen fassungslos nach der rechten Formel sucht, wenn der Geschmack sich an jene Werke noch nicht halten kann, so ist jenes erklärlich genug, da sie eben Man-

cherlei zu denken geben; den Kunstanstalten des Reiches aber muss es eine ernste Pflicht sein, Fürsorge zu treffen, dass keines dieser Werke der Heimath verloren geht, deren besten Schöpfungen sie zweifellos zuzuzählen sind, dass dem Künstler die Frage fern bleibt, ob er seine Arbeit in Deutschland schlecht oder in England und Amerika gut zu verkaufen habe. Findet man sich mit der begrifflichen Fassung der theoretischen Fragen, welche der V. berührt, öfters in Widerspruch, so behält er doch im Einzelnen wie in der ganzen Richtung seines Urtheils das Wesen der Sache im Auge und es wäre nur zu wünschen, wenn ihn seine reiche Anschauung zu streng wissenschaftlicher Bearbeitung aesthetischer Fragen hinführte. Im Feuilleton pflückt Niemand ungestraft seinen Lorbeer, zeigt doch auch des V.s schöne einfache Sprache manchen Flugschatten aus jenen Sphären, in denen es für guten Ton gilt, zu zeigen, dass man mindestens drei fremde Sprachen spricht: klingt doch alles, was er über die Musik gelegentlich bemerkt, so wenig mit seinem übrigen Kunsturtheil zusammen, dass man der Vermuthung sich kaum entschlagen kann, er spreche davon nur nach Hörensagen, und der 'Bekannte' des 'genialen Meisters der Tonkunst' bilde auch hier die Vermittlung. Nicht in der Aesthetik, sondern in der concreten Lebensauffassung einer jeden Zeit hat die Kunst ihren Boden, und was der V. hierüber an Beobachtungen und Gedanken ausspricht, ist zu grossem Theile vortrefflich, so wenig angenehm es den Ohren klingt, so ernste Bedenken daraus für die Zukunft der Künste erwachsen, deren gegenwärtiger Zustand nur gar zu sehr der Zeitrichtung selbst zuzuschreiben ist. Man wird die Uebelstände der Museen und Galerieen kaum verkennen dürfen, obwohl auch der V. uns keine Abhülfe in Aussicht stellen kann, und zunächst kaum etwas anderes übrig bleibt, als wenigstens den Zweck zu realisiren, dem diese Einrichtungen dienen sollen, die Kunst dem grösseren Publikum zugänglicher zu machen. Werden die Museen, wie in München, abseits von allem Verkehr, auf's freie Feld hinausgebaut, beschränkt man anderen Ortes, wie in Dresden und Weimar, den Zutritt auf bestimmte Tage oder durch Eintrittsgelder, so ist der werthvollste Besuch, der gelegentliche, von vorn herein abgeschnitten und der Genuss der Kunst in die bürgerliche Tagesordnung verwiesen, in der sie sicherlich immer zu kurz kommen wird.

Wenig treffend ist es, wenn nicht ein blosser Missbrauch des Wortes vorliegt, dass der V. die Kunst als 'naturgemäss aristokratisch' bezeichnet. Seine eigenen vortrefflichen Bemerkungen über den Zusammenhang von Kunst und Handwerk lassen sich damit nicht reimen, es sei denn, dass man unter Aristokratie alle tiefe Lebensauffassung und ernste Arbeit versteht, denn weiteres als diess setzt auch der Kunstgenuss nicht voraus. Wie jede geistige Thätigkeit, so wird natürlich auch der aesthetische Genuss durch Kultur des Geistes gesteigert, aber es bedarf einer sehr hohen Kultur, um die volle Naivität wieder zu gewinnen, mit der dem unbefangenen Geiste sich die Welt der Schönheit erschliesst. Die Theorie von den wenig Auserwählten ist grundfalsch, der reine Herrnhutismus in der Kunst. Was der V. mit seiner Aristokratie eigentlich erreichen will, die Zurechtweisung der breiten öffentlichen Meinung, das wird am wenigsten dadurch erreicht, denn für einen Aristokraten hält sich bei uns heute alle Welt. Ebenso falsch ist es, von einer Demokratisirung der Kunst in Folge der französischen Revolution zu reden. Ich sehe nichts Demokratisches in einer Kunst, für welche das Volk just ebenso wenig Interesse haben kann, wie der aristokratische Mäcen. Man lasse sich doch durch die Worte: 'es waren der Eupatride Perikles, Mäcenas, atavis editus regibus, Lorenzo der Prächtige, der Urenkel Salvestro's; es war nicht der Demos, welcher die Künstler entdeckte und begünstigte', nicht täuschen, denn trotz alledem war die Kunst demokratischer als sie es heute ist, weil jenen Aristokraten eben nur das gefiel, was auch dem Volke gefallen konnte, während heut zu Tage die Kunst in dem Grade für Wenige da ist, als sie von Grund aus unkünstlerisch ist, ein Product des Luxus und nicht der geistigen Arbeit, die ihren Boden stets in der breiten Basis des Volkslebens sucht. Trotz alledem ist das Büchlein eben doch zu empfehlen; es ist geistreich geschrieben, voll lebendiger Anschauung, und schwimmt nicht mit dem Strome der Zeit.

2. Alles, was der aesthetische Ketzer gegen das Theoretisiren über die Kunst Richtiges bemerkt und noch viel mehr findet seine Anwendung auf die zweite Schrift, die uns vorliegt. 'Wo Feuer ist, da ist doch immer auch Stil', bemerkte Vischer neulich in diesem Blatte. Nun, wenn wir es riskiren, den Satz umzukehren, so sind wir wenigstens in der Lage, zu Gunsten des V.s anzunehmen, dass kein wahres Feuer ihn für eine Idee begeisterte, die einen so gänzlich stillosen Ausdruck fand. Man meint den Aufsatz eines Secundaners vor sich zu haben, dessen höchste Ekstase über einen vermeintlich neuen Gedanken keine andere Form findet, als abgebrauchte, geschmacklose Phrasen, wie: 'Goethe ist der Hohepriester der Natur, Schiller der Prophet der Menschheit. Sein ganzes Wesen, seine durchaus idealische Seele ist durchdrungen von dem Flutstrom der Entwicklung; der Adlerblick seines philosophischen Denkens' u. s. f.; oder 'der Strom der Unendlichkeit, der die Menschheit mit Faust'schen Schmerzen schüttelt', und dann wieder 'in majestätischen Wogen in der Musik durch die Seelen der heutigen Menschheit' flutet, und nun gar wieder 'der gothische Dom, der den christlichen Gedanken in staunenswerther Symbolik versinnlichte'; oder 'der Morgenstern der grossen deutschen Dichterepoche ist Klopstock' und bei Goethe 'diesem merkwürdigen Manne, der wie ein Gebirg hoch über allen Zeitgenossen hervorragt', — doch genug von den Kleidungsstücken, in die sich nur ein unreifer und darum ärmlicher Gedanke hüllen kann, dem der V. den Namen 'die Welt als Entwicklung des Geistes' zu geben beliebt, wenn uns hier zunächst auch nur eine Seite derselben, die Entwicklung der Kunst, zu besprechen vorliegt. Was der V. unter Entwicklung versteht, ist ebenso schlimm, wie die Art, wie er diese beweist. Da die 'primitiven Artefacten' ihm zu wenig ausgiebig sind, flüchtet er zur Sprachwissenschaft. Nun, diese kann sich gratuliren! Auf den frommen Glauben hin, 'an der Hand der Sprachwissenschaft hat der vortreffliche L. Geiger den Nachweis geliefert, dass die bewusste Apperception der uns geläufigen Farben sich erst in historischer Zeit entwickelt hat', wird uns nun zugemuthet, — es übersteigt in der That denn doch wohl alles Erlaubte! — zu glauben, dass Homer, Pindar, Theokrit, Virgil die Veilchen und Hyacinthen schwarz gesehen haben, weil sie sich zum Blau-Sehen noch nicht entwickelt hatten. Entwickelt sich aber der Farbensinn so spät, so war die auf den blossen Raumsinn angewiesene Plastik die erste der Künste. Dieser folgt dann die Architektur, dann die Malerei, dann die Musik, während man der Dichtkunst wenigstens gestattet, nebenherzulaufen. Die alte Theorie Hegels über das Vorwalten der einzelnen Künste in bestimmten Zeiträumen, die alte Bemerkung des Hinüberspielens einer Kunst in das Gebiet der anderen, worin seit Lessing wohl Niemand einen Vorzug gesehen hat, das wird hier alles tactlos, ohne eine Spur von Wissenschaftlichkeit breit getreten und in den Dienst der angeblich neuen welterschütternden Idee des Monismus gestellt. Panem et Circenses ist die eigentliche, wenig monistische Formel, aus der solche Schriften erwachsen; die Philosophie

ist hier Spiel, das Schreiben Bedürfniss. Als der ideale Zustand, dessen sich unsere glückliche Gegenwart erfreut, wird dann die Infiltrirung aller Künste mit Musik angepriesen, die ihrerseits wiederum ganz gründlichst von loser Philosophie verdorben ist. Nun wenn der V. sich wohl fühlt, wir beneiden ihn um dieses Concert nicht.

3. Die Baumann'sche Schrift behandelt philosophische Materien in sogenannter populärer Form. Wenn man schon sachlich kein grosser Freund dieser modernen Liebhaberei ist, weil sie der Philosophie leicht mehr schaden könnte als nützen, so ist es zudem auch die Form, an der man neuerdings öfters Anstoss zu nehmen Gelegenheit hat. Es fehlt unseren Philosophen ein wenig an Urbanität, es mangelt ihnen der Respect vor dem populus, mit dem zu reden sie sich so gern herbeilassen. Man sollte meinen, es wäre ihnen nicht unbekannt, wie gesellschaftlich tactvoll Platon in seinen Dialogen verfährt, wenn er seine Gedanken philosophisch tiefer Stehenden übermittelt. Nichts scheut er so sehr als den lehrhaften Vortrag und die Langeweile, die seine Schwelle hütet. Die Alten waren einsichtig genug, als die allein wahrhaft populäre Form die künstlerische zu erkennen. Diese verletzt Niemanden, sie trägt den Freibrief an der Stirn, sie behandelt den populus als Mündigen, wenn er auch noch so fern der Hochschule stünde. Mit welchem Geschick hat Lessing das Wesen des Dialogs für das moderne Bedürfniss gerettet! Und als Hegel meinte, das Zeitalter der Künste sei demjenigen des freien Geistes gewichen, da betonte er auf das nachdrücklichste, es liesse sich gar manches künstlerische Element in den Dienst des Gedankens nehmen. In diesem Sinne haben Börne und Heine geschrieben, hat Schopenhauer seinen Einfluss gewonnen; Strauss, Kuno Fischer, Fr. Vischer, Fortlage und Fechner haben uns Mustergültiges gegeben. Und nun höre man die breite Lehrhaftigkeit, mit der man jetzt zum Publikum spricht. Es ist doch keine Schuljugend; es kann ja fortlaufen, wenn es will, und wiederkommen thut es sicherlich nicht. Nun, unter sich nimmt man es vielleicht nicht so genau, aber hat man einen würdigen Freund, der gern philosophische Materien liest, so ist man immer in der grössten Verlegenheit, wenn er sich wieder hat derart belehren lassen müssen. Man berufe sich nicht auf die Naturwissenschaften; wir haben in der Philosophie nicht einen solchen Reichthum von Neuem, dass die formlose Mittheilung allein schon ein Verdienst wäre, und was gemeiniglich auf diesem Wege gegeben wird, ist weder neu noch interessant. Nun treffen zwar diese Bemerkungen nicht gerade insbesondere die sechs Vorträge über praktische Philosophie, die schon als Vorträge meist kurz sind; doch bei der Lectüre des letzten namentlich habe ich mich ihrer gleichwohl nicht ganz erwehren können, wenn ich in Betracht zog, wie viel schon über den Werth klassischer Bildung gesagt ist, wie wenig Neues uns hier geboten wird, wie viel markiger die wenigen Worte sind, die beispielsweise Semper darüber spricht. Gegen die drei ersten Vorträge wird man kaum etwas einwenden können, denn sie behandeln Gegenstände, die sich gar wohl überliefern lassen, wenn sich das Publicum dafür findet; und die durchaus edle, aller vulgären Trivialität abgeneigte Geistesrichtung des V. sichert auch hier dem Inhalt eine würdige Richtung, wenn auch der Ton mitunter ein wenig an's Erbauliche streift. Ob es gerade gebotener war, den Auszug aus Schleiermacher's Ethik, oder die gesammelten Ansichten über die Affecte zu drucken, darüber kann man verschiedener Meinung sein; die Zusammenstellung der Auffassungen des Begriffes der Liebe ist nicht ohne Interesse. Sehr bedenklich aber wird es, wo tiefe speculative Fragen in das Gewand populärer Vorträge gezwängt werden sollen, wie in dem vierten und fünften Stück. Das ist nicht der Ort, wo man sich mit einer so schwierigen Frage wie dem 'wahren Sinne des obersten Satzes der Kantischen Moral' auseinandersetzt, ohne die Sache völlig zu verflüchtigen. Kant sagt: 'Das moralische Gesetz ist der alleinige Bestimmungsgrund des reinen Willens. Da dieses aber blos formal ist, so abstrahirt es, als Bestimmungsgrund von aller Materie, mithin von allem Objecte des Willens.' Er meint: 'Diese Erinnerung ist in einem so delicaten Falle, als die Bestimmung sittlicher Principien ist, von Erheblichkeit.' Um nun alles Empirische, alle Materie und damit alles Hypothetische von dem Gesetze fernzuhalten, will er es nicht auf die menschliche Vernunft, sondern auf die Vernunft, die ganz abstract gedacht wird, gründen. Der V. sagt: 'Ich behaupte also, das Kantische Moralgesetz hat gar keinen anderen Sinn, als diesen: die Menschheit oder das Reich der endlichen vernünftigen Wesen soll erhalten und gefördert werden auf alle Weise.' Nun wäre es denn doch erlaubt, zu fragen, mit welchem Rechte ein Gesetz, das nicht formell ist, welches in Folge nicht kategorisch sein kann, noch Kantisch genannt werden darf? Wir erleben es denn in der That, dass im fünften Vortrage, welcher nur drei Werthe des menschlichen Lebens philosophisch zu begründen für möglich erklärt, Lust, Kultur und Liebe, das ethische Princip Kant's unter die Liebe gerechnet wird. Der gute alte Kant als Prediger der Menschheitsliebe ist in der That ein neues Bild. Wenn der V. nun doch einmal schon zugiebt, philosophisch lasse sich nicht entscheiden, welches von den drei Principien das richtige sei, warum giebt er für Kant nicht noch einen Platz frei, den er doch wahrlich verdiente, auch wenn man ihm nicht glaubt, dass nur sein Princip und kein anderes philosophisch begründet werden könne? Oder passen die Worte, mit denen der V. die Liebe preisen lässt: 'Dass aber die Liebe und ein nach ihr geordnetes Leben den grössten Zauber auf das Gemüth übe, das sehe man leicht an dem Entzücken, das jedes Herz wider Willen erfasse, — solche Menschen erscheinen uns wie Engel vom Himmel', passt dieses wirklich so gut zu den Worten Kant's: 'Pflicht! Du erhabener grosser Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichlung bei sich führt, in dir fassest, sondern Unterwerfung verlangst', dass nicht Jedermann sieht, dass es sich um zwei absolut verschiedene Dinge handelt? Der V. hat vollständig Recht, wenn er sagt: Die Formel Kant's habe ihre Anziehungskraft nie verloren, und sein kategorischer Imperativ sei wie ein Sprüchwort in die Kreise unseres Volkes übergegangen. Es ist eben nur ein Zeichen, wie das Tiefste und Wahrste sich stets im Bewusstsein des Volkes wiederspiegelt, aus dem es im Grunde denn auch immer geschöpft ward. Das eine Wörtchen 'stramm', das man so oft im Munde unserer Soldaten hört, enthält eigentlich das ganze Geheimniss. Oder sollte der Soldat sagen, er ziehe aus Menschenliebe in den Krieg, stehe auf der Wache, weil das zur Erhaltung der Menschheit und Beförderung derselben beitrage? Diese Reden wären wenigstens sicherlich nicht Kantisch. Mir fällt bei solchen Commentaren immer das Denkmal ein, mit dem die guten Karlsbader Bürger ihre Erkenntlichkeit bezeugen wollten, indem sie darauf schrieben: Dem Verschönerer der Natur.

Jena. Walter.

Friedrich Helbig, die Sage vom 'ewigen Juden', ihre poetische Wandlung und Fortbildung. [Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von R. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, Heft 196]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 56 S. 8⁰ Einzelpreis: Mark 1.

638] Der Verfasser giebt auf dem ersten halben Bogen einen Auszug aus den mageren litterarhistori-

schen Notizen über diese merkwürdige Sage, die zuerst bei einem englischen Chronisten des 13. Jahrhunderts vorzukommen scheint, deren Verbreitung in Deutschland aber sich bis jetzt nicht über das 16. Jahrhundert hinaus nachweisen lässt. Neues Material wird dem Leser nicht geboten, und auch das, was von älteren Forschern über die Bedeutung und den Character der Sage bemerkt worden ist, bleibt zum Theil ganz unbeachtet. Der Verfasser würde sich ein Verdienst erworben haben, wenn er den innern Gehalt derselben durch Zusammenstellung und Vergleichung mit ähnlichen volksthümlichen Ueberlieferungen, die er Seite 53 berührt, klargelegt hätte. Es mag vorerst dahingestellt bleiben, ob die Sage aus Armenien herübergekommen sei; diese Annahme darauf zu gründen, dass Matthaeus Parisiensis einen armenischen Bischof als Quelle nennt, der zuerst in England von dem in Armenien lebenden Cartaphilus berichtet habe, ist sehr bedenklich: wir wissen ja, was wir von solchen mittelalterlichen Localisirungen zu halten haben. Wie dem aber nun auch sein möge: mag die ursprüngliche Sage auf alt-orientalischer (ägyptischer oder indischer) Tradition beruhn oder auf einer romanischen Legende basiren, wofür sich auch einige Anhaltpunkte bieten: das ist jedenfalls nicht abzuleugnen, dass dieselbe auf germanischem Boden gehaftet und sich eigenthümlich, den Volksanschauungen entsprechend, entwickelt hat. Zuerst entsprach die den Cartaphilus treffende Strafe genau dem altgermanischen Rechtsgefühl, nach dem Jeder mit demjenigen gestraft wird, mit dem er gesündigt hat: der Feldabpflüger pflügt Nachts mit glühendem Pfluge, der Grenzsteinversetzer schleppt den glühenden Grenzstein mit sich herum, der Pferdedieb reitet Nachts auf ungebahnten Wegen umher, Bischof Hatto wird von den Kornmäusen gefressen, die Hand, die die Eltern geschlagen, wächst aus dem Grabe: der ewige Jude, der dem Heiland die kurze Ruhe an seiner Thür nicht gönnte, musste ewig ruhelos sein. Auf deutschem Boden kam die ewige Wanderung hinzu: denn dem Germanen war der Tod ein Wandern, sei es nun nach Walhall oder zur Hel; für den ewigen Juden, der die Todesruhe nicht finden soll, ist dieser Weg zur Hel eine Wanderung ohne Ende. Auch hierfür finden sich zahlreiche Parallelen in den Volkssagen. Hätte der Verfasser die Programmabhandlung von C. M. Blaas: 'Der ewige Jude in Deutschland' (Stockerau 1870) ausgenutzt, so würde er, auch abgesehn von der Deutung Ahasvers auf Wuotan, die ihre grossen Bedenken hat, mancherlei Winke auch für den Haupttheil seiner Arbeit erhalten haben, die die poetische Gestaltung der Sage in den Werken moderner Dichter zum Gegenstande hat. Er bespricht in chronologischer Folge Chr. Fr. Daniel Schubart, Aloys Schreiber, W. Müller, Lenau, Chamisso, Schlegel, Goethe, Julius Mosen, Eugen Sue, Ludwig Köhler, Franz Horn, Klingemann, Oelkers, Lewin Schücking, Zedlitz, Andersen, Heller und Hamerling und weist mit Geschick und Sorgfalt die Aenderungen und Umgestaltungen nach, die die einzelnen Dichter vorgenommen haben. Hier findet sich eine Reihe treffender aesthetischer Bemerkungen; doch entspricht das Bild, das von der ruhelosen Gestalt des Juden auf der letzten Seite der Schrift gegeben wird, nicht in allen Zügen der volksthümlichen Vorstellung; ihr hat wohl ohne Zweifel Kaulbach in der 'Zerstörung Jerusalems' den classischen Ausdruck gegeben.

Bartenstein. Alfred Schottmüller.

Heinrich von Sybel, die deutschen Universitäten, ihre Leistungen und Bedürfnisse. Zugleich als zweite Auflage der Schrift 'Die deutschen und die auswärtigen Universitäten'. Bonn, Max Cohen & Sohn 1874. 67 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

639] Es ist nicht meine Absicht, in den ganzen reichen Inhalt der vorliegenden beiden Reden, die sicherlich viel Beherzigenswerthes enthalten, einzugehen, ich will nur denjenigen Theil der zweiten Rede, welcher von der Stellung der Sprachvergleichung im Unterrichte handelt, einer Erörterung unterziehen. Sybel verhält sich, (um das gleich vorauszuschicken) gegen die andringende Sprachwissenschaft fast durchaus abwehrend. Auf der Schule will er nicht den leisesten Schatten der neuen Methode dulden, und auch den Studenten möchte er den linguistischen Brodkorb so hoch wie möglich hängen. Ein Versuch gegen diese Ansichten anzukämpfen mag manchem hoffnungslos und darum überflüssig erscheinen, ich wage diesen Versuch dennoch, weil ich hoffe, dass ich Thatsachen beibringen kann, die Sybels Urtheil umgestalten müssen. Sybel ist über die Absichten der Linguisten zu meinem Bedauern mangelhaft unterrichtet, und ich denke, es kann ihm und solchen, die ihr Urtheil dem seinigen anbequemen, nicht unwillkommen sein, zu erfahren, wie man wirklich in linguistischen Kreisen über die in den vorliegenden Reden berührten Probleme denkt.

Ueber den grammatischen Unterricht auf der Schule liest man bei Sybel u. a. folgendes: 'Man ist jetzt stolz darauf, den Knaben auf Grund der Sprachgeschichte und der Sprachvergleichung die Entstehung jeder grammatischen Form und Regel begrifflich klar zu machen, dadurch die leidigen Ausnahmen und Unregelmässigkeiten zu beseitigen, und den reinen Begriff der auch in der Sprache waltenden Gesetzmässigkeit den jugendlichen Gemüthern zur Erscheinung zu bringen. Mit nicht geringerem Selbstgefühl gebraucht man sogleich in den unteren Klassen das induktive Verfahren; man gibt dem Knaben nicht die Regel, sondern lässt sie ihn aus den kleinen Lesestücken selbst herausbilden u. s. w.' Wenn wirklich solch ein grammatischer Unterricht auf deutschen Gymnasien ertheilt wird, wenn (wie es nach Sybels Worten scheint) in Quarta und Tertia Sprachvergleichung getrieben wird, so ist das ein thörichter Unfug, gegen den wir Sprachforscher am lautesten Protest erheben. Was wir wollen ist folgendes: Die Knaben sollen die Paradigmen und Regeln lernen wie zuvor, aber in einer sachgemässen Form und Reihenfolge, erst in den obersten Klassen soll dann der Lehrer nicht etwa 'jede grammatische Form begrifflich klar machen' — denn das können wir nicht — sondern er soll den Schülern bei passender Gelegenheit einen Einblick in die Gründe gewähren, warum die Regeln und Paradigmen die sie gelernt haben, so und nicht anders formulirt und geordnet sind. Durch solche Einblicke sollen die Schüler nicht zu Linguisten vorgebildet werden, sondern es soll ihnen die tröstliche Empfindung nahe gebracht werden, dass die 'leidigen Ausnahmen' und überhaupt der Formenbau der Sprache nicht auf brutaler Willkür, sondern auf durchschaubarer Gesetzmässigkeit beruht. Und sollte diese Schulmitgift für das Leben nicht werthvoll sein?

Ueber den Universitätsunterricht bemerkt Sybel S. 64: 'Fast nicht minder bedenklich erscheint mir sodann die wuchtige Breite, mit der sich auf mehreren Universitäten die vergleichende Sprachkunde in die philologischen Seminarien drängt. Es ist eine der aussichtsreichsten Disciplinen unserer Gegenwart, die allerdings nach dem einstimmigen Zeugniss der Sachverständigen erst in den Anfängen ihrer Entwicklung steht. Unvertreten sollte sie auf keiner Universität sein, und kein Philologe sollte seine akademische Lehrzeit schliessen, ohne einen Einblick in ihr Wirken genommen zu haben. Aber der künftige Gymnasiallehrer sollte nach dieser Seite auch nicht einen Schritt weiter thun. Er hat der Arbeit, und insbesondere der seminaristischen Arbeit in Fülle vor sich, die für seine spätere Lehrthätigkeit unerlässlich ist.

Wenn er sich hier auf sprachvergleichende Forschung einlässt, so ist das — ich weiss es nicht anders zu bezeichnen — lediglich Zeitverderb. Die alten Sprachen sind und bleiben das beste Bildungsmittel für unsere Jugend; die Linguistik aber hat mit diesem Zwecke gar nichts zu thun. Durch die Einordnung eines Vertreters dieses Faches in jede wissenschaftliche Prüfungscommission, wie sie jetzt von hervorragender Seite beantragt ist, würde man den Ruin unserer Gymnasien besiegeln, und damit auch den akademischen Studien ihre wesentliche Grundlage entziehen.'

Soweit Sybel. Ich unterdrücke Alles, was ich gegen die ersten Sätze dieser Ausführung auf dem Herzen habe, nur über die Frage des Oberlehrerexamens will ich mich aussprechen. Wie wir durch Sybel erfahren, ist der Antrag gestellt worden, jeder Prüfungscommission einen Vertreter der Linguistik einzufügen. Nach meiner Meinung schiesst ein solcher Antrag über das Ziel hinaus. Was wir in dieser Beziehung unter den heutigen Verhältnissen wünschen müssen, habe ich mir erlaubt in dieser Zeitung Artikel 326 kurz so zu formuliren: 'Man muss darauf hinarbeiten, dass von jedem Candidaten des höheren Schulamts eine gewisse Kenntniss der auf dem Grunde der Sprachvergleichung ruhenden griechischen und lateinischen Grammatik verlangt wird', und ich habe Grund anzunehmen, dass viele meiner Fachgenossen die in diesen Worten ausgesprochene Anschauung theilen. Wir wünschen also nicht, wie Sybels Ungenannter, dass ein Linguist in jeder Prüfungscommission sitze, wohl aber, dass jeder Schulamtscandidat einige Kenntniss der historischen Grammatik des Griechischen und Lateinischen beweise, und wir stützen diese Forderung u. a. auf folgende Erwägung: Philologie und Sprachvergleichung gehen nicht so gleichgültig neben einander her, wie viele Laien denken, im Gegentheil ist es unvermeidlich, dass sich die Wege beider Wissenschaften an einem Punkte kreuzen. Es ist heutzutage unmöglich, griechische und lateinische Grammatik zu betreiben, ohne dass man dabei die Ermittelungen der Linguistik berücksichtigt. Früher gab es für die klassische Grammatik nur eine Art von Quellen, seit dem Beginn dieses Jahrhunderts ist eine zweite Art hinzugekommen, und es versteht sich von selbst, dass jeder auf den Namen eines wissenschaftlichen Arbeiters verzichtet, der sich erlaubt, eine der beiden Quellengattungen nach seinem Belieben zu ignoriren. Eine gewisse Kenntniss der vergleichenden Sprachkunde gehört jetzt zur klassischen Philologie, und weil das der Fall ist, soll darauf hingearbeitet werden, dass die jungen Philologen sich auch über diesen Theil ihrer Kenntnisse im Examen ausweisen. Dabei kann nun für die Uebergangsepoche, in der wir uns befinden, eine praktische Schwierigkeit entstehen. Der natürliche Examinator auch für diesen Wissenszweig ist der Vertreter der klassischen Philologie. Es kann sich aber wohl der Fall ereignen, dass mancher nicht Lust hat, zu so viel Anderem auch diesen Theil des Examens zu übernehmen. Für solchen Fall mag man nach Ort und Persönlichkeiten verschiedene Auskunft suchen, worunter auch die gehört, dass der Vertreter der Linguistik in die Commission eintritt. Es mag hier gestattet sein, zu erwähnen, wie man es bei Gelegenheit der Errichtung einer Prüfungscommission in Jena gehalten hat. Der Vertreter der Sprachwissenschaft soll dort der Commission als eventueller ausserordentlicher Examinator für klassische Philologie angehören d. h. das Examen kann abgeschlossen sein ohne seine Mitwirkung, es soll aber dem Candidaten, der auf den linguistischen Theil seiner philologischen Kenntnisse Werth legt, eine bequeme Gelegenheit geboten sein, sich darüber auszuweisen. Man wird diesem Arrangement, von dem erst abzuwarten ist, wie es sich bewährt, schwerlich den Charakter der Bescheidenheit und schonenden Rücksicht gegen das Bestehende absprechen können.

Ueberhaupt — das möchte ich noch zum Schlusse entschieden hervorheben — sind unsere Wünsche nicht einseitig auf die Förderung unserer Specialstudien gerichtet, sondern uns liegt das Wohl des Ganzen, die richtige Vertheilung des Stoffes und die Solidität des Studiums in utraque lingua grade so am Herzen, wie Sybel und seinen Gesinnungsgenossen. Und ich denke, unsere maassvollen Reformabsichten verdienen eine andere Antwort als diejenige, die ihnen zu meinem grossen Bedauern von Sybel zu Theil geworden ist.

Jena. B. Delbrück.

Richard Volkmann, Geschichte und Kritik der Wolf'schen Prolegomena zu Homer. Ein Beitrag zur Geschichte der homerischen Frage. Leipzig, B. G. Teubner 1874. XIX, 364 S. 8°. Preis: Mark 8.

640] Mit diesem dem Andenken G. W. Nitzsch's gewidmeten und im Ganzen dessen Standpunkt vertretenden Buche hat sich der Verfasser ein neues Verdienst erworben, und für sein Erscheinen unmittelbar nach den Arbeiten von Bergk und Kammer den denkbar glücklichsten Zeitpunkt gewählt. Ausgehend von der Ueberzeugung, dass das seit Lachmann betriebene Aufspüren von Liedern oder kleineren Epen, von Ueberarbeitungen, Nachdichtungen und Interpolationen in grösserem Umfange zu keinem wissenschaftlichen Fortschritt führen könne, so lange nicht das Wolf'sche Gebäude und seine Berechtigung vollständig durchgeprüft sei, will der Verf. durch sein höchst praktisches Buch, welches in den ersten vier Kapiteln die Geschichte, in den letzten vier (dem Haupttheil) eine Kritik der Prolegomena gibt, eine künftige Forschergeneration gleichsam vorschulen und in den Stand setzen, mit klarer Einsicht in die eigentliche Lage der homerischen Frage an deren Studium heranzutreten und ihre Lösung mit zu versuchen. Die einzelnen Materien, welche in den 8 Abschnitten in durchaus zweckmässiger Ordnung lichtvoll und ausführlich (einzelnes vielleicht zu umständlich) besprochen werden, findet man S. XVI—XIX der Vorrede aufgeführt, und möchten wir dem Leser den mit grosser Sorgfalt gearbeiteten Abschnitt S. 234 ff. zu besonderer Beachtung empfehlen. Das Gesammtergebniss der Untersuchung aber wird S. 357 ungefähr in folgenden Sätzen niedergelegt: Wolf's Aufstellungen erweisen sich sämmtlich als unhaltbar; wie sie denn theils die historische Ueberlieferung in ungerechtfertigter Weise missachten, theils zweifelhafte Zeugnisse überschätzen. 1) Der Gebrauch der Schreibkunst in Griechenland für liter. Zwecke um die Zeit der beginnenden Olympiadenrechnung muss als unwiderlegliche Thatsache zugegeben werden, und da nichts hindert, diesen Gebrauch auch noch ein Paar Jahrhunderte früher anzusetzen, ist auch kein Grund vorhanden, ihn dem Homer selbst abzusprechen. 2) Berechtigt uns nichts, uns die Art der Verbreitung der h. G. anders vorzustellen, als bei jedem andern Dichter der alten Zeit, d. h. als in erster Linie auf Abschriften und Lektüre beruhend. 3) Die homerischen Schilderungen von den Aöden der Heroenzeit mögen zu Aufschlüssen über ein primitives Anfangsstadium der griech. Poesie tauglich sein, berechtigen aber weder den Homer selbst, den uns einstimmige Tradition als Dichter der Ilias und Odyssee bezeichnet, für einen Aöden zu halten, noch Aöden und Homeriden zu identifiziren. 4) Was ferner die Homeriden betrifft, die wieder nichts mit Rhapsoden zu thun haben, so mögen sie den dürftigen Nachrichten zufolge Träger oder Pfleger epischer Poesie in

Chios gewesen sein, aber Homeriden ausserhalb Chios sind ebensowenig historisch nachweisbar, wie die Geschichte überhaupt epische Sängerschulen kennt. 5) Auch Rhapsodenschulen gab es nicht. Rhapsoden sind Declamatoren homerischer und hesiodeischer Poesien, die aber erst in Kleisthenes' Zeit vor Solon erscheinen. Auf Gestaltung und Erweiterung der homerischen Gedichte hatten sie keinen Einfluss, und vollends unberechtigt ist es, sie als Depositäre der gesammten poet. Literatur der Griechen in vorsolonischer Zeit zu betrachten. Agonistische Vorträge der hom. Gedichte im Sinne eines geordneten zusammenhängenden Totalvortrags sind nur in Athen als alte gesetzliche Einrichtung an den Panathenäen nachweisbar, sei es, dass dies Institut auf Solon Pisistratus, oder Hipparch zurückgeht. 6) Die Nachrichten, welche von einer Sammlung und Ordnung der h. G. durch Pisistratus zu sprechen scheinen (übersehen ist schol. Theocr. ed. Ahrens II p. 2) gehen auf diese Anordnung in Athen an den Panathenäen zurück. — Nachdem hiermit die exoterische Seite der homer. Frage erledigt ist, berührt Herr V. am Schluss noch mit einigen Worten den Einfluss, welchen ihre Erledigung nothwendig auf die esoterische Seite haben müsse. Wir sind unsrer Ansicht nach fortan hinsichtlich der hom. Frage auf die Gedichte selbst angewiesen und werden an die Erscheinungen, die sich hier darbieten, genau denselben Maaszstab der Beurtheilung anzulegen haben, wie bei andern dichterischen Erzeugnissen der erzählenden Gattung. Nachweis und Beseitigung solcher Verderbnisse, wie sie in den Texten andrer schriftlich vervielfältigter Autoren nachweislich vorhanden sind, seien von nun Aufgabe der hom. Kritik.

Sollen wir unsre Ansicht über die V.'sche Leistung kurz aussprechen, so bekennen wir uns mit der an den Prolegomenis geübten Kritik in der Hauptsache völlig einverstanden, wir theilen seine Ueberzeugung, dass die homerischen Epen schon vor Pisistratos' Zeiten genau so beschaffen waren, wie heute und dass die Frage, wie sie zu dieser Beschaffenheit gelangten, sich mit den von Wolf aufgebotenen Mitteln nicht lösen lasse, sondern nur aus ihnen selbst würde beantwortet werden können; wir geben endlich gerne zu, dass Ilias und Odyssee trotz ihrer Mängel, Unebenheiten, Widersprüche und störender Parthien von den Griechen und Römern mit Recht als Kunstwerke ersten Ranges bewundert worden seien — allein über einige Punkte werden wir doch auch jetzt noch nicht so leichten Fusses hinwegkommen. 1) Ist denn mit der Widerlegung von W.'s Prolegomenis (den günstigen Fall vorausgesetzt, dass Hr. V. allseitige Zustimmung findet) die exoterische Seite der Frage wirklich gleichsam ad acta zu legen? oder hätte der Herr Vf. nicht vielmehr noch die ungleich schwierigere Aufgabe zu lösen, sich auch mit Sengebusch diss. Hom. in ähnlicher Weise Schritt für Schritt auseinanderzusetzen? Man sollte doch glauben, einer unsrer besten Homeriker, welcher die beachtenswerthe Hypothese aufstellt: Homer ist überall geboren, wo sich epische Dichter und Kunststile aufthun, und zwar zu der Zeit geboren, wo sich der Sage nach an diesen Orten deren einbürgern, oder umgekehrt: an allen Orten, wo das Aterthum Homer geboren sein lässt, sind epische Dichterkreise anzunehmen, und in der Blüthe- oder Anfangszeit ihrer Wirksamkeit finden die verschiedenen Ansätze der Alten von seiner Geburtszeit ihre richtige Deutung; hätte wohl eine ganz andere Würdigung verdient, als ihm S. 275 im Vorbeigehen zu Theil wird. Ich bin weit entfernt davon, den epischen Sängern den Gebrauch der Schrift abzusprechen, ich theile Sengebusch's Ansicht über die Verbreitung der hom. Epen durch Rhapsodenschulen nicht, gebe auch den beliebten Ausdruck von Homeridengeschlechtern und Homeridenschulen mit Vergnügen als falsch gegriffen preis — aber die S.'sche Grundidee scheint mir ebenso richtig und für die Lösung der Frage förderlich, wie der Ausdruck Schulen bei richtiger Auffassung der Sache unverfänglich. Wollen wir freilich nur alles das thatsächlich und historisch erwiesen nennen, was durch ein schriftliches Zeugniss des Alterthums schwarz auf weiss belegt ist, und überdies allen Angriffen der Kritik widersteht, dann wird es überhaupt schlecht um unser historisches Wissen aussehen, allein für den historischen Sinn blickt die historische Wahrheit doch auch ἐκ καλυμμάτων hervor. 2) Sollte in der That die homerische Forschung erst von jetzt ab, nachdem der Verf. das W.'sche Gebäude niederriss, wirklich weiter kommen können? stünden ernstlich erst von heut an unzweifelhaft sichere Ergebnisse der Forschung zu hoffen? Diesen Glauben vermag ich nicht zu theilen. Es ist doch wahrlich völlig gleichgültig, ob das V.'sche Buch erst jetzt dem Versuche, das homerische Problem ausschliesslich aus den Gedichten selbst zu lösen, volle Berechtigung zuspricht, oder ob die Gelehrten diesen Versuch ohne Autorisation des Verf. auf eigne Verantwortung hin übernahmen. Ich möchte sehr bezweifeln, dass sich für Lachmann, Köchly, Grote, Kirchhoff, Bergk und wie sie sonst heissen mögen, wenn sie erst heute ihre Analyse der h. G. unternähmen, andre Resultate ergeben würden, als sie uns in ihren Werken vorgetragen haben, und minder Ansicht gegen Ansicht, Annahme gegen Annahme stehen würde. Höchstens zu einer andern Erklärung der Resultate würde sich der eine oder der andre herbeilassen, seine Resultate jedoch jedenfalls als Thatsachen betrachten, an deren Evidenz der Erklärungsmodus nichts zu ändern vermöge. 3) Möchte ich in Beziehung auf das Schlusswort S. 363 fragen, ob der Verf. nicht den Standpunkt nüchterner Kritik völlig verlassen habe, wenn er uns von Haus aus daran zu denken verbietet, dass Ilias und Odyssee die nachträgliche Vereinigung ursprünglicher selbständiger Gedichte verschiedener Verfasser aus verschiedenen oder gar denselben Zeiten seien, möge man sich darunter Lachmann's Lieder, oder Wolf's Rhapsodiencomplexe oder Grote's abgeschlossene kleinere Epen vorstellen; wenn er Ilias und Odyssee nicht nur für grossartige Epopoeen, sondern für unbestreitbare Kunstwerke ersten Ranges erklärt, die sich als mechanische Vereinigung disparater Theile zu denken eine ganz unhaltbare Vorstellung sei. Hat nicht vielmehr die Analyse derselben erst zu ergeben, ob sie dies Lob verdienen, so wie sie stehen und liegen, oder ob wir dasselbe nicht mit mehr Fug und Recht für möglicherweise durch die Analyse sich ergebende Lieder oder kleinere Epopoeen (für Wolf'sche Rhapsodiencomplexe natürlich nicht) werden aufsparen müssen? Muss denn absolut der Hellene das Vollendetste auch im Epos geschaffen haben? genügt es nicht vollständig, wenn er es in Ilias und Odyssee, so wie sie sind, auch ohne es zu erreichen, in einer Weise erstrebte, die stets so hohes Lob erndtete?

Uebrigens ist es interessant zu sehen, wie sich die Wahrheit allem Sträuben zum Trotz doch zur Geltung bringt. Herr V. schliesst sein Buch mit den Worten: Sollte man sich wirklich der Annahme nicht entziehen können, dass uns an mehreren Stellen der h. G. die nachträgliche Vereinigung ursprünglich selbstständiger Stücke vorliege, dann müsste derselbe (?) Homer, der zuerst eine Reihe gar nicht zusammenhängender Scenen aus dem troischen Sagenkreise und dem Sagenkreise der Nosten, möglicherweise im Anschluss an bereits vorhandene ältere Vorlagen gedichtet hätte, diese Scenen im weitern Verlauf seines dichterischen Schaffens, auch zu grossen zusammenhängenden Epopöen vereinigt und umgedichtet haben, ohne dass es ihm gelungen oder auch nur darum zu

thun gewesen wäre, die übrig bleibenden Spuren dieser doppelten (?) dichterischen Thätigkeit und der langsamen allmählichen Entstehung seiner Werke (?) zu verwischen. Ganz so wird der Vorgang freilich nicht gewesen sein, allein ein sehr ähnlicher dürfte sich uns aus einer Analyse der Ilias allgemach erschliessen, wenn wir festhalten, was abermals der Verf. S. 2 selbst sagt: Auch bei den Griechen ging sicherlich dem vollendeten (?) Epos eine lange Entwickelungsreihe kleinerer Versuche vorauf, und unsern Blick für das thatsächliche Vorhandensein solcher Versuche noch innerhalb der fertigen (oder unfertigen) Ilias nicht muthwillig verschliessen. Für mich weist seit 17 Jahren die Ilias selbst noch alle die Formen auf, welche das heroische Epos im Laufe der Zeit geschaffen hat 1) das Lied, um diesen Ausdruck beizubehalten, sowohl in gelungensten Proben, wie aus schwächeren Federn 2) die ersten Versuche mit Benutzung vorhandener Lieder eine grössere Composition zu schaffen, 3) das Epos von mässigem Umfange, welches die aristotelische Forderung des εὐσύνοπτον aufs vollkommenste erfüllt, 4) endlich den vorliegenden Versuch, das gesammte Material zu einer grossen Epopöe zu verarbeiten — bei dem es eben verblieben ist, so dass in der That die höchste und letzte Stufe mehr geahnt als erreicht ist, wenn nicht in magnis voluisse sat est. Die Neigung des Alterthums, altehrwürdige Denkmale zu conserviren, war dem Unternehmen absolut ungünstig. Kurzum, die Resultate zu welchen Lachmann geführt wurde, verdienen nach meiner Ansicht dieselbe Beachtung, wie die Ansicht Grote's von einer durch eine Ilias zersprengten Achilleis, wie endlich die Abneigung des Verf., sich den Homer zerreissen und zersingen zu lassen.

Ein vollendet schönes Lied ist für mich der Zweikampf des Paris und Menelaos *Γ* 15—102. 111—115. 314—82. 449—61, ein schwächerer Versuch in gleicher Form der Zweikampf des Ajax und Hektor *H* 17—312.

Ein unter Benutzung vorhandener Lieder durch den Verf. von *Δ* 1—421 zustandegekommener epischer Versuch ist die uns noch heut vorliegende Zusammenschmelzung von *ΓΔE*, nur dass die Einverleibung der Lykierverherrlichung *E* 471—511. 628—98. *Z* 119—236, so wie der wüsten Schlachtscenen *Δ* 457—538. *E* 432—44 u. a. 549—94. 608—27. *Z* [1—4]. 5—71 später fällt und die Diomedes-Aristie als zwei Versuche im Liede zu betrachten sind *Δ* 422—56. 539—*E* 354—445. 6; und 447. 48. 454—457. 460—70. 595—607—699—712. 756—906. Als mässiges Epos aber von trefflicher Anlage gilt mir die μῆνις, oder eigentlich die Erzählung von den zwei Leidenstagen der Achäer, welche die Bücher *A* und *T* als Rahmen umspannen. Der erste Tag wird in *B* 1—47 || 87—110 || 116—129 || 144—146. 211—264. 333—59. 369—444. 459—468. 474—79 als Ὄνειρος, *Θ* 2—171. 337—347. 172—336. 348—488 als κόλος μάχη beschrieben. Der zweite wird in den Büchern *Λ*—*Σ* 242 beschrieben, und nichts kann klarer und anschaulicher sein als diese Beschreibung, sobald man erkannt hat, dass es sich um einen dreimaligen Versuch der Troer handelt zu den Schiffen vorzudringen, dass zwischen dem ersten und zweiten Vorstoss die Διὸς ἀπάτη (*N* 1—125 *Ξ* 153—375 [376. 77] *N* 126—155 [156—159] 170—344 [345—60] 361—387. *Ξ* 389—441. 508—522. 442—507) zwischen dem zweiten und dritten die eigentliche παλίωξις und Πατρόκλεια *Π* 275—683 eingelegt sind. Die Sache ist dann die. So lange Zeus wacht, erfolgt das erste Vordringen der Troer vom θρωσμός zur Mauer (*Λ* 1—16. 56—80. 183—309 [310—319] [343—44] 345—367. 320—342 [368] 369—595 || 596; und über Graben und Mauer zu Fuss 597—668. 763. 764. 794—848; so wie die Teichomachie der fünf Sturmcolonnen *N* 1—471. Nach dem Wiedererwachen des Zeus erfolgt das zweite Vordringen der Troer zu Wagen *O* 1—367 [368—380] 390—413. 381—389. 414. 415. 515—695, und die Epinausimache *O* 696—745. 416—514. 746. *Π* 1—274. Nach der Patroklie endlich ihr dritter Versuch zum Graben vorzudringen, der Kampf um Patroklos *Π* 684—867. *P* 1—761 und ihr verwirrter Rückzug: *Σ* 1—242, womit der zweite Unglückstag sein Ende erreicht hat. Wunderbar klar und anschaulich sind die Operationen der 5 Sturmcolonnen beschrieben, bis zu dem Momente, wo die Troer aller Vorkämpfer beraubt sich wieder concentriren. Die Schlacht an den Schiffen, nicht minder schön, hat deutlich zwei Acte, deren erster *N* 1 beginnt, der zweite *O* 696. Die von Polydamas *Δ* 71. 72 gemeinte παλίωξις tritt *Π* 275 ein. Den Gedanken nun, dies Epos von den zwei Leidenstagen zu dichten bot dem Verfasser, der in der That das dem Homer gespendete Lob verdient, das erste Buch der Ilias von der μῆνις, was er als Kopf seiner eignen Schöpfung beibehielt, allerdings unbekümmert darum, dass seine herbere Sprache auf eine viel ältere Stufe des epischen Gesanges zurückweist. Wäre nicht *B* zwischen *A* und *Γ*, *Δ* zwischen *Γ* und *E* eingeschoben, so würden wir sagen können, dass alle Partien der Ilias genau in der Abfolge hintereinander stehen, wie sie entstanden sind. So aber empfing *A* seine Stelle durch den Dichter von den 2 Unglückstagen der Achäer vor *B*, *Δ* die seinige durch den Verfasser von *Δ* 1—422, der ganze Complex *Γ*—*Π* 432 durch den Urheber des höhern Gedankens ein σῶμα Ἰλιάδος, eine Epopöe zu schaffen, in welcher die überlieferten epischen Reste aus dem troischen Sagenkreise conservirt und so geordnet würden, dass einerseits die Chronologie der Mythe nicht erheblich litt, andrerseits dem Alter der Entstehungszeit sein Recht möglichst gewahrt würde. Demnach musste er sich entschliessen, *Γ*—*H* vor *Θ* unterzubringen, weil *Θ* 108 auf die Erbeutung der Aeneasrosse als auf ein voraufliegendes Ereigniss hingedeutet wird. Durch χθές war für ποτ' *Θ* 108 zwar ein genauerer Ausdruck zu gewinnen, aber immer keine andre Stelle für das Ganze. Ueberdies liess sich so argumentiren: Befinden sich die Griechen dank Diomedes' Tapferkeit *Γ*—*H* in beständigem Vortheil, dagegen *Θ*—*Σ* in beständigem Nachtheil, jenes in Folge troischer Treulosigkeit, dies in Folge der μῆνις, so sind dadurch zwei herrliche Gegenstücke gewonnen. Dass dabei die Einlösung des *A* gegebenen Götterworts durch *Γ*—*H* verzögert wird, motivirt sich leidlich genug durch die ethische Nothwendigkeit, Troja für Pandaros' Treubruch jene Zeit der Busse durchleben zu lassen, welche mit *H* 432 abgelaufen ist, wie *Σ* 242 die Strafzeit der Griechen. Es ist jedoch hier nicht der Ort dies und andres weiter auszuführen. Diese Andeutungen sollten nur zeigen, dass der Schlusspassus des V.'schen Buchs, dem wir recht viele, namentlich jüngere Leser wünschen, bereits wieder fruchtbare Keime genug enthalte.

Jena, den 29. Sept. 1874. Moriz Schmidt.

Hermann Fischer, die Forschungen über das Nibelungenlied seit Karl Lachmann. Eine gekrönte [Tübinger] Preisschrift. Leipzig, F. C. W. Vogel 1874. IV, 272 S. 8°. Preis: Mark 5.

641] Der Verfasser beabsichtigt 'eine geordnete, möglichst vollständige und unparteiische Darstellung des Ganges und jetzigen Standes der Nibelungenfrage in allen ihren Punkten zu geben'. Ein Buch, welches diesen Zweck erfüllt, kommt gewiss einem wirklichen Bedürfniss entgegen, da die ganze Fülle der jetzt über diesen Gegenstand aufgehäuften Litteratur selber durchzuarbeiten nur wenige im Stande sind. F. hat sich seiner Aufgabe mit Fleiss und Sorgfalt unterzo-

gen und liefert eine ziemlich vollständige und genaue Darstellung der nach einander aufgetretenen Ansichten, indem er meist einen gedrängten Auszug aus den über die Nibelungenfrage verfassten Schriften giebt. Er tritt dann auch mit seinem eigenen Urtheil hervor, giebt eine Kritik der verschiedenen Hypothesen, und sucht die, für die er sich selbst entscheidet, weiter zu begründen. Er eignet sich den Standpunkt Bartschs an mit wenigen Modificationen. Dieser Standpunkt hat allerdings seine ganze Darstellung von vornherein zu sehr beeinflusst, so dass man dieselbe nicht als eine ganz unparteiische bezeichnen kann, indem namentlich die Aufstellungen Lachmanns und seiner Schule zu sehr als abgethan behandelt werden. Es scheint alles mehr darauf angelegt die Theorie Bartschs zu beweisen, als den eigentlichen Entwickelungsgang der Streitfrage rein geschichtlich zu verfolgen. Ueberhaupt fehlt es an einer wirklich historischen Auffassung. Eine Darstellung des Streites, welche auf den Zusammenhang mit den sonstigen wissenschaftlichen Bewegungen, auf eine Charakteristik der darin auftretenden Hauptpersonen, auf die dadurch erweckte Erregung und Leidenschaft näher einginge, würde eines der interessantesten Capitel in der Geschichte deutscher Wissenschaft bilden können. Davon dürfen wir aber bei F. nichts suchen. Ein solches Bild zu entwerfen hat wohl ausser seiner Absicht gelegen. Aber der Leser muss sich nun mit etwas dürren Referaten über die verschiedenen Ansichten begnügen. Dass die Darstellung mehr systematisch als historisch geworden ist, liegt zum Theil an der Gruppirung des Stoffes. Die Eintheilung ist folgende I. Die Entstehung des Nibelungenliedes: 1) Die Handschriftenfrage, 2) die Nibelungensage, 3) die historischen Verhältnisse und Vorläufer des Nibelungenliedes; II) Der Verfasser des Nibelungenliedes. Diese Eintheilung ist nicht gerade geschickt; denn unter Verfasser wird auch die Liedertheorie abgehandelt, die es doch ganz gewiss eben mit der Entstehung des Liedes zu thun hat, während wieder die Handschriftenfrage nicht unmittelbar die ursprüngliche Entstehung berührt. Dann aber würde es überhaupt wohl gerathener gewesen sein die Handschriftenfrage und den Streit über Art der Entstehung, Abfassungszeit und Verfasser bei der innigen Verbindung, in der beides steht, nicht so von einander zu trennen, eine Trennung die auch der Verf. nicht durchzuführen vermocht hat, indem er immer bei dem einen Theile auf den andern recurriren muss. Was die eigenen Ansichten des Verf. betrifft, so findet er, dass Bartsch in einigen Punkten mit der Anwendung seiner kritischen Mittel zu weit gegangen sei und dass die ursprüngliche Abfassung nicht ganz so hoch hinaufgerückt werden dürfe. Man wird ihm darin gewiss Recht geben, nur hätte eine in demselben Sinne ganz durchgeführte Kritik von Bartschs Verfahren consequenterweise zu dem Resultate führen müssen, dass die Richtigkeit von Bartschs Hypothese noch viel mehr einzuschränken und ein Hinaufrücken der Abfassungszeit auch nur bis 1170 nicht berechtigt sei. Dies näher zu begründen ist natürlich hier nicht der Ort. Besonders hat sich F. bemüht die Verfasserschaft des Kürenbergers neu zu stützen, ein Punkt, der in letzter Zeit fast bis zum Ueberdruss erörtert worden ist. Er weist ganz gut nach, dass die Gültigkeit des Verbotes der Strophenentlehnung in der höfischen Lyrik nicht anzufechten ist. Aber um die Gültigkeit desselben Verbotes für die Epik nachzuweisen, muss er zu den willkürlichen Ausflüchten seine Zuflucht nehmen, dass der Alphart vom Verfasser des Nibelungenliedes herrühre, dass das Verbot vielleicht schon um 1230 nicht mehr gegolten habe. Wenn es überhaupt in der Epik in gleicher Weise bestand wie in der Lyrik, so muss es doch auch in ersterer eben so lange gegolten haben wie in letzterer, also jedenfalls das ganze dreizehnte Jahrhundert. Den Ausführungen F.'s gegen Scherer kann man zum grossen Theile beistimmen, ohne dass man darum die Abfassung des Nibelungenliedes durch den Kürenberger zugiebt. — Trotz der dem Buche anhaftenden Mängel bleibt es immer eine dankenswerthe und nützliche Arbeit und verdient jedenfalls nicht die schnöde Geringschätzung, mit der es von mehreren Seiten behandelt ist.

Freiburg i. Br. H. Paul.

Nachtrag zu Artikel 538.

'E. Pohle, die angeblich Xenophonteische Apologie' ist inzwischen im Buchhandel erschienen: Altenburg, O. Bonde. Mk. 1,20.

Zu Artikel 567.

In der Recension meines Supplementum Inscriptionum Oscarum von Fr. Bücheler wird es als grammatischer Verstoss dargestellt, dass ich *medíkeís Púmpaiianeís* durch *medices Pompeiani* übersetzt habe. Dieses *medices* ist aber ein blosser Druckfehler für *medicis*, wie daraus erhellt, dass ich Osk. *medíkeís* sonst stets für einen Genitiv Sing. erklärt habe.

W. Corssen.

Bibliographie.

R. Rabbinovicz, variae lectiones in Mischnam et in Talmud babylonicum. Pars VI. München, Rosenthal. 8°. Mark 7,50.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Heft 1. Braunschweig, Schulbuchhandlung. 4°. Mark 3.

A. Dalcke, das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. Berlin, Guttentag. 8°. Mark 2,40.

P. Hinschius, das preussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung. Das., ders. 8°. Mark 2,40.

W. Adam, Lehrbuch der Buchstabenrechnung. Theil 1. Neu-Ruppin, Petrenz. 8°. Mark 2,80.

A. Bastian, Schöpfung und Entstehung. Jena, Costenoble. 8°. Mark 10.

F. W. v. Scanzoni, Lehrbuch der Krankheiten der weiblichen Sexualorgane. 5te Aufl. Wien, Braumüller. 8°. Mark 18.

J. H. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 4te Aufl. Erlangen, Enke. 8°. Mark 8,80.

K. Störk, ein neuer Athmungsapparat. Wien, Seidel & Sohn. 4°. Mark 2.

G. F. L. Stromeyer, Erinnerungen eines deutschen Arztes. Hannover, Rümpler. 2 Bände. 8°. Mark 18.

W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 4, Abth. 2. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 8°. Mark 6,40.

W. Hörschelmann, de Dionysii Thracis interpretibus veteribus. [Habilitationsschrift]. Lipsiae, formis F. Andraei 1874. 8°. 53 S.

A. Holm, Geschichte Siciliens im Alterthum. Bd. 2. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 10,50.

H. D. Müller, Syntax der griechischen Tempora. [O. Pr. des Gymn. und d. Realschule]. Göttingen, Druck von E. A. Huth. 4°. 35. S.

F. C. Poetter, der persönliche Gott und Welt. Elberfeld, Friderichs. 8°. Mark 2.

W. H. Riehl, aus der Ecke. Sieben neue Novellen. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 8°. Mark 6.

R. Rosenmund, die ältesten Biographieen des heiligen Norbert. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mark 2,40.

K. Roth, die Schlacht von Alischanz, Kitzinger Bruchstücke. Paderborn, Schöningh. 8°. Mark 1,20.

W. Scherer, Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 8.

F. Spiegel, arische Studien. Heft 1. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 3,75.

Zeitschrift für deutsche Philologie, herausgegeben von E. Höpfner und J. Zacher. Ergänzungsband. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 16.

Geschlossen am 27. October 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 45. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 7. November. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Carl Julius Böttcher, Germania sacra. Ein topographischer Führer durch die Kirchen- und Schulgeschichte deutscher Lande. Zugleich ein Hilfsbuch für kirchengeschichtliche Ortskunde. [In zwei Hälften ausgegeben]. Leipzig, Justus Naumann 1874 [—1875]. XVI, 1531 S. 8⁰. Preis: Mark 10,50.

642] Ein kirchengeschichtlicher Bädeker — gewiss eine originelle Idee, die wir um so freudiger begrüssen, als ihre Ausführung in die Hände eines ebenso kundigen als fleissigen und gewissenhaften Mannes gefallen ist. Der Zweck des Verf.s ist, ein topographisches Hilfs- und Handbuch für die Kirchengeschichte Deutschlands zu liefern, unter Herbeiziehung von Elsass-Lothringen und Deutschösterreich, sowie anhangsweise auch von Luxemburg und Limburg. Zu dem Ende durchwandert der Verf., beginnend mit dem 'Kaiserthum Deutschland' (warum nicht 'deutsches Reich'? —), die Gebiete Preussens, Sachsens, Thüringens, der freien Städte, der süddeutschen Länder, Elsass-Lothringens u. s. w., und sodann zu Deutsch-Oestreich übergehend das Erzherzogthum Oestreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Illyrien, Kärnthen, Krain, Böhmen und Mähren, um über die kirchenhistorischen Denkwürdigkeiten der einzelnen Städte und Ortschaften: die Kirchen, Schulen, Denkmale; nicht minder die für Kirche und Schule irgend bedeutenderen Männer, die an den betr. Orten geboren oder gestorben, gelebt und gewirkt haben, kurzen, auf die nothwendigsten Notizen beschränkten Bericht zu geben. Bei den Universitäten werden auch die von denselben creirten Doktoren der Theologie (natürlich freilich meist nur sehr unvollständig) aufgeführt. Den einzelnen aufgeführten Persönlichkeiten werden oft auch kurze charakterisirende Bemerkungen beigegeben. Man kann diese im Allgemeinen als passend und angemessen bezeichnen, wenn sie auch hie und da durchblicken lassen, dass der Verf. dieselben von einem ganz bestimmten theologischen Standpunkte aus gegeben hat, einem Standpunkte, der wohl auch auf die Würdigung der Persönlichkeiten nicht immer ohne Einfluss geblieben ist. Während der Vf. z. B. einen — gewiss sehr ehrenwerthen, in weiteren Kreisen aber völlig unbekannten —, jüngstverstorbenen prakt. Geistlichen in Leipzig glaubt als einen 'durch Einfall und Tiefe der Schriftauslegung ausgezeichneten luth. Prediger, der vielen Seelen ein geistlicher Vater gewesen sei,' charakterisiren zu sollen, weiss derselbe von dem gefeierten Jenenser Theologen Rückert nichts weiter zu sagen, als dass er 'ord. Prof. d. Theol., zuletzt auch Geh. Kirchenrath und neutestam. Exeget' gewesen sei! Vielleicht verfährt der Verf. in einer künftigen Auflage, welche wir dem trefflichen Buche wünschen, nach dieser Richtung mehr ausgleichend.

Der Verlagshandlung gebührt für die geschmackvolle Ausstattung des Werkes alles Lob.

Jena. Schrader.

Ludwig Büchner, der Gottes-Begriff und dessen Bedeutung in der Gegenwart. Ein allgemeinverständlicher Vortrag. Leipzig, Theodor Thomas 1874. VI, 50 S. 8⁰. Preis: Mark 1.

643] Die mageren Lorbeeren, welche Herr Büchner auf seiner jüngsten Missionsreise in Amerika gepflückt haben soll, scheinen ihm keine Ruhe zu lassen. Mit der Veröffentlichung des vorliegenden Vortrags will er nämlich die irrigen Urtheile berichtigen, welche über seine dortigen Erfolge in Europa laut geworden sind. Um nichts Geringeres handelte es sich aber bei den publicistischen Leistungen des Verfassers von 'Kraft und Stoff' als um 'einen erneuten Anstoss zur endlichen und definitiven Eliminirung eines Begriffs, der, wie der Verf. glaubt, unserer ganzen geistigen, socialen und politischen Entwickelung, wie kein anderer, hindernd im Wege steht.' Daher der Titel seiner Apologie: der Gottesbegriff und dessen Bedeutung(!) in der Gegenwart.

Die Angabe der Grundgedanken unserer Schrift reicht nun allerdings vollständig hin, um ihre 'Bedeutung' für jeden einigermaassen Gebildeten ausser Zweifel zu stellen. Der Gottesglaube, d. h. der Anthropo-

morphismus oder die Selbstidealisirung des Menschen (sic) hat eine doppelte Wurzel: Furcht und Unwissenheit. Das ist die erste Behauptung des Hrn. Büchner, der nun freilich heutzutage sowohl der Reiz der Neuheit wie der Keckheit fehlt. Dass uns der 'allgemein verständliche' Redner den Beweis für dieselbe schuldig bleibt, mag nun auch 'eine doppelte Wurzel' haben: die Unwissenheit des Publikums, für welches der Vortrag zugeschnitten ist, und die Furcht des Verf. vor gründlichen religionswissenschaftlichen Studien. Den Beweis für diese unsere Behauptung erbringt in zuvorkommendster Weise der weitere Verlauf der theologischen Abhandlung des Hrn. Büchner.

Wir erschrecken zunächst vor der vernichtenden Kritik, welche die s. g. Beweise für das Dasein Gottes, auch nach Kant, noch erfahren müssen. Der kosmologische Beweis, welcher die 'christliche' Ansicht von der Schöpfung aus Nichts vertritt, ist — Unsinn. Der teleologische ist mitsammt dem Zweckgedanken purer Unsinn; denn — damit ihr's doch wisst, ihr unsinnigen Theologen und Philosophen! — der Hirsch hat nicht deswegen lange Beine, damit er schnell laufe, sondern er läuft schnell, weil er lange Beine hat.' Und übrigens, wenn diese Welt zweckmässig eingerichtet ist, warum kann der Mensch nicht fliegen? — Nun, wie es auch mit dem 'Zweck' in der Welt stehen möge, Hr. Büchner verfolgt doch jedenfalls in Amerika und Europa den 'Zweck', den gefährlichen Gottesbegriff gründlich aus den Köpfen seiner Hörer und Leser zu eliminiren; warum er das nur so verzweifelt 'unzweckmässig' angefangen hat?! Denn wenn der Gottesglaube wirklich nur auf eine grosse Dummheit hinausläuft, so hätte er doch bedenken sollen, dass diese Krankheit nicht durch Homoeopathie geheilt werden kann!

Soviel von den theoretischen Ausführungen des Verf. gegen den Gottesbegriff. Und nun noch ein grosses Wort Büchner's über seine praktischen Folgen: 'meiner festen Ueberzeugung nach hat der Gottesglaube als solcher noch niemals Jemanden ernstlich vom Verbrechen zurückgehalten, während andererseits zahllose Greuel der Geschichte durch ihn verschuldet worden sind.' Das ist wieder eine Behauptung, die eine Widerlegung nicht verdient, weil sie eben nur eine Behauptung ist. Vielleicht, wenn Hr. Büchner dem Studium der Culturgeschichte sich mit Ernst und Unparteilichkeit widmen wollte, würden wir uns in der Ueberzeugung begegnen, dass der Gottesglaube als solcher das wichtigste Bildungselement der Menschheit ist, während sein Missbrauch allerdings 'zahllose Greuel der Geschichte' verschuldet hat. Bis dahin werden wir mit grösserem Rechte als er von der 'Verirrung' der Religion, von seinen Angriffen auf dieselbe sagen dürfen: 'Alles begreifen heisst Alles verzeihen.'

Der 'Gottesglaube' und der 'Gottesbegriff' werden durch solche Angriffe immer nur gewinnen können. Darüber kann kein Zweifel bestehen. Bedauern können wir nur, dass Männer von der Bedeutung eines Haeckel, Virchow u. s. w. es sich gefallen lassen müssen, dass sich ein Büchner als Apostel ihrer Lehren in zwei Welttheilen ausgibt.

Worms a. Rh. Wilh. Bender.

Edgar Löning, die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsass. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. Strassburg, Karl J. Trübner 1874. [VII], 265 S. 8°. Preis: Mark 5.

644] 'Die vorliegende Schrift ist aus einer Reihe von Aufsätzen entstanden, die der Verf. zuerst in der Revue de Droit international et de Législation comparée (Jahrgänge 1872 und 1873) veröffentlicht hat. Sie waren zunächst bestimmt, den gehässigen und parteiischen Schilderungen französischer Publicisten entgegenzutreten und auf Grund einer genauen und aktenmässigen Darstellung der Verwaltung des General-gouvernements im Elsass eine wissenschaftliche Erörterung wichtiger völkerrechtlicher Fragen zu geben. Da diese Aufsätze auch in der Heimath einiges Interesse erweckt zu haben scheinen, entschloss sich der Verf. sie in umgearbeiteter und erweiterter Gestalt einem grössern Leserkreise vorzulegen. Er hofft damit einen Beitrag zu liefern zu der Geschichte des Völkerrechts im 19. Jahrhundert, zugleich aber auch einen Beitrag zur Geschichte des grossen Kriegs und der Vereinigung von Elsass-Lothringen mit dem Vaterlande.'

So lautet die kurze Vorrede, welche der Verf. seiner Schrift vorausgeschickt und womit er selbst den Entstehungsgrund, den Zweck und auch die wissenschaftliche Bedeutung derselben bezeichnet hat, die um so mehr Anerkennung verdienen dürfte, als sich gerade gegenwärtig das Europäische Völkerrecht in seinem zweiten, den Krieg betreffenden, Theile in gewissen Geburtswehen befindet und die Hauptfrage, welche der Verf. unter der Rubrik 'Allgemeine Grundsätze' S. 5—43 behandelt, mit zu denjenigen gehört, welche dem auf Russlands Veranlassung zusammengetretenen völkerrechtlichen Congress zu Brüssel zur gutachtlichen Feststellung unterbreitet worden sind, und wobei, öffentlichen Nachrichten zufolge, schon die zu Anfang des Kap. I des ersten Abschnittes 'Von den gegenseitigen Rechten der Kriegführenden' gemachten Russischen Vorschläge, über 'die Rechte des occupirenden Feindes in dem besetzten Gebiete' eine erhebliche Meinungs-Differenz hervorgerufen haben*).

Zur Lösung dieser angeblichen Schwierigkeiten könnte die Schrift des Verf. u. E. nicht unwesentlich beitragen. Denn ein Hauptverdienst desselben besteht gerade darin, vor der Darstellung der Organisation und Verwaltung des Deutschland wiedergewonnenen Landes die allgemeinere Frage einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen zu haben:

> 'welchen Charakter die Gewalt hat, die ein kriegführender Staat über das von ihm besetzte feindliche Gebiet während des Krieges ausübt, welche Befugnisse nach dem positiven Völkerrecht der Gegenwart in dieser Gewalt enthalten sind und ob und in welcher Weise dieselbe beschränkt ist?'

Der Verf. erörtert dabei zunächst die in der frühern völkerrechtlichen Theorie fast durchgängig herrschende Vermengung von Besetzung und Eroberung; er macht die Nothwendigkeit einer in der Sache selbst liegenden Unterscheidung zwischen beiden, kraft des bloss provisorischen Charakters der Besetzung, geltend und zieht daraus die Consequenzen mit mehr Schärfe und Klarheit, als wir sie in den bisherigen Systemen des Völkerrechts gezogen finden, in welchen, früher wenigstens, die aus der Negation eines wirklichen Völkerrechts überhaupt entsprungenen Sätze des römischen Rechts von der völligen Rechtlosigkeit des Feindes und von der Anwendbarkeit der Grundsätze der Occupation herrenloser Sachen auf die s. g. occupatio bellica angewendet wur-

*) Nach den bis jetzt (Ende Septbr.) vorliegenden Mittheilungen, die aber auf volle Authenticität keinen Anspruch haben, wird als Inhalt des Art. 1 angegeben, dass die Occupation eines Theiles des Staatsgebietes de facto die gesetzliche Autorität aufhebe und an ihre Stelle die Autorität der Militärgewalt des occupirenden Staats trete, soweit derselbe in der Lage sei, sie auszuüben. Die Schlussworte wollte der deutsche Bevollmächtigte von Voigts-Rheetz gestrichen wissen, was aber lebhaften Widerspruch fand. — Der 2. Art. lautet angeblich: 'Der Feind, welcher einen Landestheil besetzt, kann je nach den Bedürfnissen des Kriegs und des öffentlichen Interesses, entweder die obligatorische Macht der während des Friedens in Kraft gewesenen Gesetze aufrecht erhalten, oder dieselbe theilweise abändern oder auch ganz suspendiren'.

den. Die Fortschritte, welche in der richtigen Erkenntniss und Feststellung der rechtlichen Natur der Besitznahme feindlichen Staatsgebiets durch Heffter (Europ. Völkerr. § 131) und Bluntschli (Völkerrecht S. 306 und in Holtzendorff's Jahrbuch 1871 S. 307) gemacht wurden, sind im Gegensatz zu den ganz bodenlosen, für den Zweck einer gehässigen Beurtheilung des angeblich barbarischen Vorgehens der deutschen Kriegsmacht willkürlich zurecht gemachten Theorien in Achille Morin, 'Les Lois relatives à la guerre selon le droit des gens moderne' (Paris 1872) gebührend hervorgehoben, — einer Schrift, welche, wie der Verf. S. 19 mit Recht äussert, auf wissenschaftlichen Werth überhaupt keinen Anspruch machen kann.

Das Völkerrecht der Gegenwart hat sich zu dem Anerkenntniss emporgeschwungen, dass im Völkerkrieg keineswegs Alles was dem Feinde schaden oder Verderben bringen kann erlaubt ist, sondern dass nur die, aber auch alle Mittel gestattet sind, welche zur Erreichung der Zwecke des Kriegs als nothwendig oder unentbehrlich anerkannt werden müssen. Zwischen unabhängigen Staaten oder Völkern kann bekanntlich kein Strafrecht bestehen, allein es verhält sich in Betreff der Uebel- und Machtbeschränkungen, welche gegen den Feind zulässig sind, die Sache insofern wie mit dem Strafrecht im Staate, als nicht das willkürliche Belieben und die factische Nützlichkeit in concreto, sondern eben nur die Nothwendigkeit, dort zur Erhaltung der Staatsordnung hier zur Erfüllung des Kriegszweckes, die Zulässigkeit oder die Grenzen der Berechtigung bestimmt.

Dabei wird aber zugleich immer festgehalten werden müssen, dass die Besitznahme, wie jeder Besitz, an sich nur etwas Factisches ist und daher einer Seits nur in soweit auf Anerkennung Anspruch machen kann, als das thatsächliche Macht- oder Herrschaftsverhältniss reicht und dass anderer Seits die Rechte des feindlichen Staats seinen Unterthanen auf dem besetzten Gebiete gegenüber nicht aufgehoben werden, wenn sie auch ohne auf den occupirenden Feind überzugehen, thatsächlich suspendirt sind. Wir müssen daher unserer Seits den auf dem Brüsseler Congress zu Art. 1 der Vorlage beantragten Zusatz an sich oder de jure als gerechtfertigt ansehen und können es nur als eine Frage der Politik und Humanität betrachten, wieweit der bekriegte Staat in seinen Befehlen und Anforderungen an seine Angehörigen auf dem besetzten Gebiete gehen dürfe, um sie nicht in eine, zur Verzweiflung treibende Nothlage zu versetzen und Verderben bringende Massregeln des occupirenden und seiner Seits wieder zur Realisirung seiner Befehle und Auflagen entschlossenen und auch berechtigten Feindes hervorzurufen.

Nach Feststellung der allgemeinen Grundsätze, welche S. 28—41 unter 7 Nummern vom Verf. präcisirt werden, und mit denen wir nur insoweit nicht ganz einverstanden sein können, als der Verf. der Sache nach, obwohl er den Ausdruck vermeidet, das Recht der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt auf den occupirenden Feind übergehen lässt, womit denn natürlich das Recht der Gesetzgebung und der Vollziehung für den bekriegten Staat ganz ausgeschlossen sein müsste, — wendet sich der Verf. zur Erörterung der einzelnen völkerrechtlichen Fragen, welche bei der Verwaltung des General-Gouvernements zu Tage getreten sind und zeigt, dass die Regierung von Elsass-Lothringen, abgesehen von dem vielleicht nicht ganz correcten Verhalten in einzelnen Fällen oder im Inhalt der Erlasse einzelner Befehlshaber, die aber keine rechtliche Bedeutung in Anspruch nehmen konnten, oder ganz vorübergehender Natur waren, resp. alsbald corrigirt wurden, deutscher Seits während des Kriegs die strengste Beobachtung der völkerrechtlichen Grundsätze bekundet und erst nach Abschluss des Friedens solche Acte vorgenommen wurden, welche die definitive Loslösung des Landes von Frankreich zur Voraussetzung hatten, so dass, wenn Herr Morin in einer unerhörten Weise, gestützt auf notorisch unwahre Berichte französischer Zeitungen, die deutsche Heerführung einer fortwährenden, absichtlichen Verletzung des Völkerrechts anklagt und das deutsche Volk mit niedrigen Schmähungen überhäuft, — diess Verfahren allenfalls 'als ein Ausbruch tiefen patriotischen Schmerzes und gekränkten Hochmuth's' bezeichnet werden könne, aber keinenfalls Anspruch auf Wissenschaftlichkeit habe und bei einem Mitglied des höchsten Gerichtshofes des Landes in keiner Weise entschuldbar sei. 'Das Werk Morin's mag den Franzosen zu einer augenblicklichen Befriedigung ihres leidenschaftlichen Hasses dienen, aber es kann sie nur weiter treiben auf der verderblichen Bahn, auf welche sie durch Selbstverblendung und Uebermuth geführt worden sind.'

Die einzelnen völkerrechtlichen Fragen, welche der Verf. in gründlicher Weise, überall gestützt auf authentische Quellen, behandelt, beziehen sich auf 1) die Organisation der Landesverwaltung (Kap. II. S. 43 f.; — 2) Förderung militärischer Zwecke (Kap. III. S. 52 f.); — 3) das Kriegsstrafrecht (Kap. IV. S. 71 f.); — 4) das Militärstrafrecht (Kap. V. S. 108 f.); — 5) die Gerichte und ihre Thätigkeit (Kap. VI. S. 121 f.); — 6) die Finanzverwaltung (Kap. VII. S. 132 f.); — 7) die Linderung der Kriegsnoth (Kap. VIII. S. 153 f.); — 8) Handel und Verkehr (Kap. IX. S. 162 f.); — 9) Schule und Kirche (Kap. X. S. 171 f.); — 10) den Frieden (Kap. XI. S. 178 f.).

Auf das Einzelne lässt sich hier natürlich nicht näher eingehen. Wir empfehlen aber die vortrefflichen und überzeugenden Ausführungen des Verf. nicht bloss den Männern der Wissenschaft, sondern allen Gebildeten unseres Volkes, welche sich für die Verhältnisse der wiedergewonnenen deutschen Lande interessiren. Sie werden daraus die volle Ueberzeugung gewinnen, dass, sowie die phrasenreichen Jeremiaden Elsässischer Abgeordneten auf dem letzten Reichstag über die angebliche fortwährende Misshandlung des 'unglücklichen Landes', über 'Zustände, die eines civilisirten Staates unwürdig seien' u. s. w. durch die nüchternen, rein thatsächlichen Ausführungen des officiellen Berichts über die Verwaltung des Landes Seitens der deutschen Regierung vollständig widerlegt worden sind, — so auch die Anklagen und Beschuldigungen gegen dieselbe aus der Zeit des Kriegs bis zur definitiven Besitznahme und Einverleibung in das deutsche Reich sich als durchaus unbegründet und zum Theil erlogen herausstellen.

Göttingen. H. A. Zachariä.

Paul Gautsch von Frankenthurn, die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, mit Materialien und Anmerkungen herausgegeben. Wien, G. J. Manz 1874. IV, 240 S. 8°. Preis: Mark 5.

645] Nachdem die österreichische Regierung in Folge der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas i. J. 1870 das Concordat vom 18. Aug. 1855 für hinfällig erklärt hatte, sah sie sich veranlasst, die bisherigen Normen für die äusseren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen. Das Ergebniss derselben ist enthalten in den beiden Gesetzen vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden und behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden, und das Gesetz vom 20. Mai 1874 betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenos-

senschaften, welche jetzt in einer Ausgabe mit Materialien und Anmerkungen vorliegen. In derselben ist jedem Gesetze als Einleitung der allgemeine Theil des betr. amtlichen Motivenberichtes vorausgeschickt (S. 3—37; 153—58; 209—10) und als Anhang der Bericht des confessionellen Ausschusses des Abg. H. (S. 116—29; 178—86; 225—31) und der Commission des Herr. H. (S. 130—36; 186—92; 231—32), den beiden ersten ausserdem noch die Reden des Cultus-Ministers in den Sitzungen des Abg. H. vom 9. und 17. März (S. 137—43; 193—200) und in den Sitzungen des Herr. H. vom 13. und 23. April 1874 (S. 143—50; 200—206) beigegeben. Die Gesetze selbst sind aus den amtlichen Motiven und durch eigene Anmerkungen des Herausgebers erläutert, welche letztere sich aber fast ausnahmslos auf Nachweisungen älterer Gesetze, die für das Verständniss der betr. Bestimmung von Wichtigkeit sind, beschränken.

Jena. W. E. Knitschky.

J. Amann, zur mechanischen Behandlung der Versionen und Flexionen des Uterus. Erlangen, Ferdinand Enke 1874. IV, 98 S., 1 Tabelle. 8°. Preis: Mark 2.

646] Vorliegendes Buch behandelt die Fragen, ob bei Lageveränderungen der Gebärmutter eine mechanische Behandlung nöthig, gefahrlos und erfolgreich sei; es plaidirt für die Nothwendigkeit einer derartigen Therapie und sucht zu beweisen, dass es durch das vom Verfasser geübte Verfahren und ein von ihm angegebenes Instrument möglich geworden ist, unter gewissen Voraussetzungen die beiden letzten Fragen in positivem Sinne zu beantworten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Symptome der Lageveränderungen zu beleuchten und das Für und Wider einer mechanischen Therapie, sowie deren Postulate und Cautelen zu erwägen. Zweifellos steht der Verf. mit seiner Ansicht im Allgemeinen auf einer rationellen Basis; sind wir auch mit seinen Consequenzen hie und da nicht einverstanden, so zwingen uns doch Opportunitäts-Rücksichten, in die Discussion über diese Einzelheiten nicht einzutreten; derartige Erörterungen (z. B. über die normale Lage des Uterus) führen uns zu weit. Wir halten uns an den Theil der Schrift, der, wirkliches geistiges Eigenthum des Verfassers, das Originelle derselben bildet und uns Neues bringt: Wie reponirt er, wie hält er den reponirten Uterus zurück und welches sind seine Erfolge?

Der Anwendung des Knickungsinstrumentes muss die Sondirung des Uteruscavum mit Aufrichtung des Organs unmittelbar vorangehen. Beabsichtigt man, ein Intrauterin-Pessar einzuführen, so ist natürlich eine vorherige Sondirung des Uterus, um die Grösse des Cavum und die Weite seiner Orificien kennen zu lernen, unerlässlich. Will man dagegen die Beweglichkeit der Gebärmutter schonend prüfen und sie im geeigneten Falle reponiren, so ist eine geübte Hand weit unschädlicher, sicherer und leistungsfähiger, als die Sonde. Bei Anteversionen, grösstentheils auch bei Anteflexionen, sind alle Repositions-Versuche, überhaupt jede mechanische Therapie ganz überflüssig.

Um das in seiner Lage corrigirte Organ zurückzuhalten, wendet der Verf. einen nach seiner Angabe construirten Intrauterin-Stift an, dessen richtige Stellung durch vaginale Wattetampons unterstützt wird; letztere müssen durchschnittlich jeden dritten Tag gewechselt werden. Geben wir zu, dass die intrauterine Behandlung, wie sie der Verf. übt, ungefährlich ist, so ist sie doch unbestritten in hohem Grade umständlich und der stete Wechsel der Tampons mit allen seinen Unbequemlichkeiten ermüdend für Patientin und Arzt. Leisten doch in vielen Fällen practische Vaginal-Pessare, allein oder gleichzeitig mit dem Stift angewendet, das nämliche; dabei genügt eine wöchentliche Controle, und der Geduld der Betheiligten bleibt eine so harte Probe erspart. Aber man setzt viel ein, um viel zu gewinnen: Welches sind die Erfolge?

Abgesehen von vierzehn summarisch behandelten Belegfällen, deren Werth vorläufig noch nicht zu beurtheilen ist, berichtet der Vf. ausführlich über sechzehn Patientinnen. Darunter befinden sich drei mit Anteversio, fünf mit Anteflexio uteri. Dass bei Anteversionen stets eine medicamentöse Behandlung ausreicht, ist neuerdings fast allgemein anerkannt; aber auch bei Anteflexionen mit Menstrual-Koliken genügt fast immer eine rationelle medicinische Therapie; die Indication für den Stift ist äusserst selten, und die notirte Besserung in den fünf Fällen kommt nicht allein auf seine Rechnung. Die anderen acht Kranken waren mit Retroflexio uteri behaftet. Von diesen hat der Verf. in relativ kurzer Zeit sechs vollständig hergestellt, d. h. der Uterus befand sich in normaler Lage, die Beschwerden waren geschwunden, es erfolgte bei einigen Conception. Bei zwei erzielte er eine normale Lage nahezu.

Man braucht nicht Skeptiker zu sein, um diese Statistik klein zu finden.

Breslau. A. Hempel.

Hugo Rosenow, die Curven dritter Ordnung mit einem Doppelpunkte, nach den Methoden der neueren Algebra (Invariantentheorie) behandelt. Breslau, Maruschke & Berendt 1873. [III], 48 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

647] Der Werth dieses Buches beruht wesentlich in der consequenten und sorgfältigen Durchführung einer einheitlichen Methode zur Behandlung des gewählten Stoffes, nämlich der Verwerthung der binären Invariantentheorie zum Studium der Geometrie auf einer unicursalen Curve 3. Ordnung, und zwar unter Anlehnung an die von Clebsch für erstere in seiner 'Theorie der binären algebraischen Formen' gegebene Darstellung. Die Fragestellung entspricht somit ganz dem Standpunkte der neueren Geometrie; sie beruht auf dem bekannten Principe, dass die Theorie der Combinanten von drei binären Formen n. Ordnung identisch sein muss mit der Theorie der Punktsysteme auf einer Unicursalcurve n. Ordnung. Bei den Entwicklungen des Verf. ergeben sich interessante Beziehungen zwischen den Covarianten einer binären Form, insbesondere deren Polarsystemen und den Lagen entsprechenden Punktgruppen auf der Curve, wie sie zum Theil auch Igel in einem etwa gleichzeitig erschienenen Aufsatze angegeben hat (Math. Annalen, Bd. 6, S. 633). Mittelst der genannten Methode werden ferner die Polygone behandelt, welche der Curve gleichzeitig ein- und umgeschrieben oder ihr ein- und der Cayley'schen Curve umgeschrieben sind. Man kann sich jedoch bei der Lectüre nicht verhehlen, dass die Benutzung der allgemeinen von Clebsch (Crelle's Journal, Bd. 64) für die Behandlung unicursaler Curven aufgestellten Principien gerade für letztere Probleme ungleich schneller zum Ziele führt; andererseits ist dem gegenüber der vom Verf. betonte Zusammenhang mit der Formentheorie nicht zu unterschätzen. In Betreff der Literatur ist zu erwähnen, dass das Problem des fortgesetzten Tangentenziehens (oder eigentlich das dualistisch entsprechende) schon vor Durège, welchen der Verf. allein citirt, von Clebsch kurz behandelt wurde: Note zur Abhandlung des Herrn Cremona: 'Sur l'hypocycloïde à trois rebroussements', Crelle's J. Bd. 64.

Erlangen. F. Lindemann.

Alfred Jentzsch, die geologische und mineralogische Literatur des Königreiches Sachsen und der angrenzenden Ländertheile, systematisch zusammengestellt: (Geologische Landesuntersuchung des Königreiches Sachsen). Leipzig, Wilhelm Engelmann 1874. XVIII, 132 S. 8°. Preis: Mark 4,50.

648] Nachdem seit geraumer Zeit Preussen, dem sich seit 1863 die thüringischen Staaten angeschlossen haben, eine geologische Landesuntersuchung auf Grundlage des Original-Maassstabs der Generalstabs-Karte von 1:25000 angeordnet hat, ist auch in Sachsen eine Revision der bereits vorhandenen Karte mit Annahme des Maassstab 1:25000 für nöthig erachtet worden. Ihre Ausführung ist diessmal nicht wieder der Bergacademie Freiberg, sondern der Universität Leipzig übertragen worden; derselben sind die Mittel mit derjenigen Ausgiebigkeit zur Verfügung gestellt, wie sie Sachsen in rühmlichst bekannter Weise für wissenschaftliche Zwecke walten zu lassen pflegt.

Diese Revision ist eine weder einfache noch leichte Aufgabe, da die geologischen Forschungen auf sächsischem Boden, gerade erst nach dem Erscheinen der ersten von Naumann und Cotta redigirten Karte einen lebhaften Aufschwung genommen haben. Der autoptischen Untersuchung muss desshalb ein gründliches und weitläuftiges Literatur-Studium voraus gehen. 'Beim Beginn der geologischen Landesuntersuchung des Königreiches Sachsen erschien es vor Allem geboten' — mit diesen Worten beginnt das Vorwort — 'sich einen vollständigen Ueberblick zu verschaffen über die Gesammtheit der auf sächsische Geologie bezüglichen Forschungs-Resultate.' Dabei sind auch das ganze Erzgebirge, die voigtländisch-thüringische Grauwacke, das Egerer Tertiärbecken, ferner Zechstein, Buntsandstein, Braunkohle und Quartär westlich bis etwa in die Gegend von Merseburg, Zeitz und Gera, der Grauwackenzug östlich bis Lauban, der Lausitzer Granit bis Görlitz und Friedland, der Quader bis nach Böhmen mit einbegriffen worden. Die Orographie ist blos angedeutet und namentlich die Höhenmessungen grundsätzlich ausser Acht gelassen. Auch die agricultur-chemischen Untersuchungen, als nicht auf gleichmässiger Höhe stehend, sind ignorirt, ebenso die Meteoriten. Dagegen sind die Erdbeben und die vorhistorische Archäologie bis in die Wendenzeit hinein berücksichtigt. In Bezug auf die in Sachsen vorkommenden Mineralien sind auch krystallographische und physikalische Untersuchungen vollständig aufgeführt. Der Anordnung liegt ein gemischtes System zu Grunde. Die entschieden gleichalterigen untergeordneten Bildungen sind bei den einzelnen Terrains eingeschaltet, die jüngern aber in besonderen Capiteln abgehandelt. Die Rubriken 'Vermischtes' haben nur den Zweck möglichster Kürze. Dagegen müssen die Rubriken 'Allgemeines' und 'geognostische Beschreibungen', welche 'eine Reihe der allerwichtigsten Werke enthalten, besonders verglichen werden. Die Literatur über die Erzlagerstätten ist nach deren geographischer Vertheilung vorgenommen, da sich eine Unterscheidung nach Gangformationen als undurchführbar erwies. In den einzelnen Unterabtheilungen ist die Aufzählung eine chronologische. Die Zusammenstellung beginnt mit 1835, weil alles vorher Erschienene in den Werken von v. Freiesleben, Naumann, v. Cotta und Geinitz genügend berücksichtigt ist.

Das vorliegende Werk ist das erste Lebenszeichen der geologischen Landesuntersuchung des Königreiches Sachsen unter der Direction von Prof. Credner, es stellt sich dar als ein günstiges Prognosticon für den weiteren Fortgang der Arbeiten und wird auch ausserhalb des Kreises der sächsischen Landes-Geologen von wesentlichem Nutzen sein.

Jena. E. E. Schmid.

Descriptiones terrae sanctae ex saeculo VIII. IX. XII et XV ...., nach Hand- und Druckschriften herausgegeben von Titus Tobler. Nebst einer Karte. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1874. 539, [1] S. 8°. Preis: Mark 16.

649] Für eine wissenschaftliche Erforschung der Geographie und der Antiquitäten Palästina's sind die alten Reisebeschreibungen unentbehrlich, so dürftig und mangelhaft, so naiv unbeholfen und leichtgläubig ihre Verfasser durchschnittlich ihre Aufgabe lösten; denn letztere haben von physischen und archäologischen Merkwürdigkeiten noch Manches gesehen, was seitdem von der Erde verschwunden, und manche Tradition aufbewahrt, welche für die realistische Exegese der Bibel hohen Werth besitzt. Allerdings bedarf die Benutzung dieser Reisebeschreibungen grosser Umsicht, indem sorgfältig zu prüfen ist, was in denselben auf eigener Beobachtung, localer Tradition und was auf Reminiscenzen aus der Bibel, Josephus und andern historischen Quellen beruht. Nicht immer glückt die sichere Auseinanderlösung dieser verschiedenen Bestandtheile. Ein allgemein culturhistorisches Interesse bieten diese Beschreibungen dadurch, dass sie den religiösen und wissenschaftlichen Bildungszustand, sowie die Handels- und Verkehrsverhältnisse ihrer Zeit uns anschaulich machen, namentlich aber dadurch, dass sie in vielen überaus lehrreichen Beispielen zeigen, wie dem phantasievollen Geist des Mittelalters tiefsinnige Gedanken zu treuherzig geglaubten Legenden und Mythen sich verkörperten.

Verfasser unseres Buches, unbestritten die erste Autorität auf dem Gebiete der geographischen Bibliographie Palästina's, gründlichster Kenner Jerusalem's und Judäa's, der auf vier Reisen dorthin eine reiche Fülle scharfer und eingehender Beobachtungen gesammelt, hat schon durch die vorzüglichen Ausgaben des Antoninus Martyr, des Bordeauxpilgers, des Theodericus u. a. gezeigt, dass er in mustergültiger Weise den Text der alten Reisebeschreibungen kritisch zu sichten und durch zahlreiche auf eigener Anschauung und staunenswerther Belesenheit beruhende Erklärungen für das wissenschaftliche Publikum nutzbar zu machen weiss. Seine neueste Leistung, welche theils bessere Editionen schon gedruckter Reisebeschreibungen, theils zum ersten Mal edirte umfasst, steht den früheren ebenbürtig zur Seite.

Zu der ersten Classe gehören: 1) vita seu potius hodoeporicon sancti Willibaldi, die einzige Reisebeschreibung über Palästina aus dem 8. Jahrhundert. Wir notiren, dass Willibald Kunde hatte vom heutigen Kersa (dem alten Gergesa) am Ostufer des Tiberiassee's, es aber mit Corazaim verwechselte; dass er den frühesten Bericht giebt von Büffeln im Jordanthale, deren Urheimath in Indien liegt; dass er noch Löwen traf in der Ebene Jesreel; dass man damals noch Balsam und Petroleum in Palästina kaufen konnte; dass die Oase von Jericho noch ein treffliches Irrigationssystem besass, und in Caesarea Philippi noch eine Menge Christen wohnten. Salamijeh auf dem fruchtbaren Basaltplateau el-Aleh in Syrien, jetzt ein ansehnliches Dorf, war damals eine Stadt.

2) Commemoratorium de casis Dei, v. Jahr 810, beweist, dass es zu jener Zeit noch eine grosse Menge christlicher Gotteshäuser in Palästina und besonders in Jerusalem gab. Es erwähnt dieses Verzeichniss das praetorium auf dem Südwesthügel der Stadt, ein Leprosenhaus bei Sanct Stephan (wahrscheinlich vor dem Stadtthor gelegen), ein Kloster am Oelberg mit Mosaikbildern von Petrus und Paulus, Säulenheilige in Bethlehem, 7700 Stufen auf die Spitze des Sinai, mit welchem Namen es deutlich den Dschebel Musa bezeichnet, u. s. w.

3) Bernardus monadrus, v. Jahre 865, der uns den frühesten Bericht giebt vom Erscheinen des heiligen Feuers in der Grabeskirche am Samstag vor Ostern. Er erwähnt Axinarri als zweite Residenz des Chalifen; zu verstehen ist Samira, wohin sich letzterer vor den Unruhen in Bagdad zurückgezogen. Nach Bernard ist Stephanus auf dem Südwesthügel Jerusalems gesteinigt worden. In einer Kirche am Oelberg zeigte man einen Marmorstein, auf welchem von Christus eigner Hand die Worte geschrieben standen, die er nach Joh. 8, 6 fl. der Ehebrecherin wegen auf den Boden im Tempelvorhof aufgezeichnet hatte.

4) Johannes Wirziburgensis, vom Jahr 1170, setzt Cana nach dem heutigen Cann el-dschelil, kennt die Heilquellen bei Gadara, den Namen Gorius (Ghor) für's Jordanthal, Zaraim für Jesreel. Er übt gelegentlich etwas Kritik und bestreitet z. B., dass Jakob auf Moria von der Himmelsleiter geträumt, gesteht auch sein Unvermögen ein mit den Marien des neuen Testamentes in's Klare zu kommen. Wie Andere hat auch er von Kaimun (dem alten Jokmeam) südöstlich vom Karmel) gehört und macht daraus einen Kain mons.

5) La citez de Jherusalem enthält eine klare anschauliche Schilderung von Jerusalem um's Jahr 1190. Merkwürdig, dass während noch der Würzburger 1170 das Praetorium auf dem Südwesthügel sucht, der Verfasser der citez es in die Gegend der Antonia verlegt, ohne indess der via dolorosa dieselbe Richtung zu geben wie die Autoren späterer Jahrhunderte. Offenbar weil man nicht ganz vergessen, dass sowohl die Königsburg auf der Oberstadt als die Antonia an der Nordwestecke des Tempelplatzes lange Zeit eine römische Garnison gehabt, bildete sich über das Prätorium frühzeitig eine zweispurige Tradition. Hakeldama heisst in der citez champ de mar. Kaum würde man die Bedeutung von mar ahnen, wenn nicht im Jerusalemplan von Marinus Sanutus an der Stelle von Hakeldama stünde: vallis filiorum Amori. 1. Mos. 33, 18 f. wird nach der Vulgata berichtet, Jakob sei nach Salem gekommen und habe dort von den Söhnen Amors (Emors) einen Acker gekauft, welcher nach Jos. 24, 32 zur Begräbnissstätte diente. Nun bezog mittelalterliche Exegese Salem auf Jeru-salem, den Amoracker auf den alten Begräbnissplatz am Ausgang des Hinnomthales, die filii Amor mit den filii Ennom verschmelzend. Wir vernehmen auch von einem zu Christi Zeit vorhandenen ruisiaus, dont l'evangiles tes mogne que nostre Sire passa quant il fu menés crucefier. Vergebens suchen wir in den Evangelien nach solch einem Bache, aber in dem längst auf den leidenden Christus bezogenen Ps. 22 heisst's Vers 15: 'wie Wasser bin ich ausgeschüttet.' Nun, so lautet offenbar das mittelalterliche Raisonnement, diess muss Christus auf dem Leidensweg gesagt haben, als gerade das Vergleichungsobject, ein Bach, zur Hand gewesen. Unter den kirchenhistorischen Einzelnheiten der citez heben wir hervor, dass auch die von den Muhammedanern begünstigte gnostische Christensecte der Baaniten damals kirchliche Gebäude in Jerusalem besass.

Zum ersten Male erscheint hier im Drucke ausser zwei kleinern namenlos gebliebenen Beschreibungen eine grössere aus dem Jahr 1421, verfasst von Joh. Poloner. Was wir schon durch Theodericus, Wirziburgensis, Eugesippus-Fretellus, Marinus Sanutus wissen, wird durch die Schrift Poloners neu bestätigt, nämlich dass es im Mittelalter ein Compendium der Geographie Palästina's gab, welches von den meisten Schriftstellern über das heil. Land theils verarbeitet, theils wörtlich in ihre Darstellung aufgenommen wurde. Einen der interessantesten Beweise hiefür liefert der Passus über die Jordanquellen. Dem Josephus hatte der Verfasser des Compendiums die Fabel nacherzählt, dass eine der Jordanquellen aus dem Phialasee fliesse; doch eine wirkliche Kenntniss dieses See's stand den mittelalterlichen Reisenden nicht zu und sie verwechselten denselben mit dem kleinen See beim Castell Mezarib, folgerichtig den sog. kleinen Jordan oder Dan mit dem Jarmuk und liessen gegenüber dem Gilboagebirge den Dan mit dem Jor zum Jordan sich vereinen. Nicht bei dem melancholischen Gewässer des Phialasee's sondern bei Mezarib wurden und werden heute noch Märkte abgehalten. Der Irrthum, auf den wir hiermit zum ersten Mal aufmerksam machen, wurde schon von Josephus begünstigt, indem er die Entfernung des Phialasee's von Caesarea gerade um die Hälfte zu weit angiebt. — Von interessanten Einzelnheiten in Poloner heben wir heraus, dass man ein Thörchen auf dem sog. Zion Nadelöhr nannte mit Beziehung auf den bekannten Ausspruch Christi, obgleich eine solche Auslegung des Nadelöhrs im arabischen Sprachgebrauch nach Wetzstein nicht begründet ist; ferner, dass auch damals wie heute Krokodile in den Sümpfen bei Caesarea Stratonis sich aufhielten, dass die Löwen im obern Jordanthal noch nicht ausgestorben waren. Jaffa lag damals verödet. Poloner giebt eine Menge Distanzangaben und berührt sich in dieser Beziehung nahe mit Marinus Sanutus; daher hat Dr. Tobler recht gethan, die Karte des letztern aus Bongars seinem Buche einzuverleiben. Zwar findet sich diese Karte auch in Menke's Bibelatlas, doch ohne Angabe der Stammesnamen Israels, der Stundenzahlen und mit einer von Bongars ziemlich abweichenden Terrainzeichnung. Die Toblersche Edition schliesst genauer an's Original an. Es ist aber in ihr mit vollem Recht auch der Text des Marinus Sanutus berücksichtigt, und zu einzelnen Correcturen der Karte benützt worden. Vielleicht hätte der Herausgeber noch besser gethan, sich ausschliesslich an die Distanzangaben des Textes zu halten. Die Nomina sind in der Karte bei Bongars sehr nachlässig geschrieben, z. B. Fueta statt Sueta, Peta statt Pella, Afasontomar statt Asasontomar, Docayn statt Dothaim u. s. w. Für biblische Namen war im Mittelalter die Orthographie der Vulgata maassgebend und sollte darnach Text und Karte des Marinus Sanutus bei Bongars verbessert werden. Die Küstenlinie Palästina's hat Sanutus in der Uebersichtskarte des Orients mit Rücksicht auf ihre südsüdwestliche Richtung besser gezeichnet als in der grössern Karte des h. Landes. Eine Sonderbarkeit mittelalterl. Exegese treffen wir auch auf letzterer Karte. Der Antilibanon ist statt des Libanon in die Nähe der Meeresküste gesetzt. — In Marinus und Poloner regt sich ein wissenschaftlicher Geist, der aber zum Theil nur noch weiter von der richtigen Spur ableitete. Während man früher Chorazim an's Ostufer des Tiberiassees, Cedar in die Nähe des Dan (Jarmuk) versetzte in dunkler Erinnerung an Gerasa oder Gergesa und Gadara der Evangelien, so unterscheiden zwar genannte Autoren zwischen diesen Orten, aber nur um die Namen auf's Gerathewohl nebeneinander zu stellen. Poloner meint sogar Cedar sei identisch mit Gamala.

Das lehrreiche Buch Dr. Toblers, auch äusserlich trefflich ausgestattet, sei allen Freunden geographisch-historischer Wissenschaft bestens empfohlen.

Uster. K. Furrer.

---

1. **Ludovicus Mendelssohn, de senati consulti Romanorum ab Iosepho antiq. XIV 8, 5 relati temporibus** commentatio ... Lipsiae, typis B. G. Teubneri 1873. 37 S. 8°.
2. **Derselbe, de senati consultis Romanorum ab Iosepho antiq. XIII 9, 2; XIV 10, 22 relatis** commentatio ... Leipzig, Druck von B. G. Teubner 1874. 36 S. 8°.

650] Vor 106 Jahren gab Joh. Tob. Krebs, Rector der Fürstenschule zu Grimma, ein bedeutender Re-

präsentant der noch ungebrochenen Verbindung von Theologie und classischen Philologie, das Werkchen heraus 'Decreta Romanorum pro Judaeis facta e Josepho collecta et commentario historico-grammat.-critico illustrata', welches lange Zeit mit Recht einen Ehrenplatz in der betreffenden Literatur behauptete, aber den wissenschaftlichen Fortschritten und Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügt. Zur glücklichen Förderung der fraglichen Sache machte dieselbe kein Geringerer, als Friedr. Ritschl, nicht nur für sich selbst zum Gegenstande noch ungedruckter Untersuchungen, aus denen er im Rheinischen Museum f. Philol. N. F. XXVIII, S. 586 ff. in der Abhandlung 'Eine Berichtigung der republicanischen Consularfasten. Zugleich als Beitrag zur Geschichte der römisch-jüdischen internationalen Beziehungen' einen mit Anmerkungen und einer bedeutenden Appendix vermehrten, höchst lehrreichen und von keinem Geschichtsforscher unbeachtet zu lassenden Ausschnitt mitgetheilt hat, sondern veranlasste auch einen seiner jüngsten Schüler 'als eine auch in orientalibus in einem bei classischen Philologen in nicht gewöhnlichem Grade ausgerüstete Kraft' (a. a. O. S. 608) zur vollständigen Bearbeitung sämmtlicher die Juden betreffenden römischen Senatsconsulte und sonstigen Decrete bei Josephus. Zu unserer grossen Freude tritt uns diese Kraft entgegen in den zwei hier anzuzeigenden akademischen Dissertationen. Durch die erste erwarb sich der erst 22jährige Verfasser die akademische Doctorwürde, durch die zweite die venia docendi an der Universität zu Leipzig. Beide sind Vorläuferinnen des grösseren Ganzen, welches, wie wir mitzutheilen vermögen, dermalen gedruckt wird, um in den Acta societ. philol. Lipsiensis zu erscheinen. Der Verf. bewährt in ihnen vorzüglichen Scharfsinn, ausgebreitete Kenntnisse und gewissenhaftesten Fleiss in Berücksichtigung der hier in Betracht kommenden Literatur, die an Vollständigkeit kaum etwas zu wünschen übrig lässt. Als Aufgabe stellte er sich nicht bloss die exegetische Behandlung der Consulta, sondern auch die Herstellung ihres zum Theil verwilderten Textes, auch unter Zuratheziehung der alten lateinischen Version, und ganz besonders die Ausmittelung ihrer chronologischen Stelle im Zusammenhang der Begebenheiten, indem der letzte Theil der josephischen Archäologie an Fahrlässigkeit in Anordnung und Redaktion des angesammelten Stoffs leidet und besonders das in XIV, 10 'ohne jede Ordnung durch einander gewürfelte wüste Actenfascikel', wie es Ritschl nennt, der historisch-kritischen Sichtung bedarf. Die Untersuchung ist daher so verwickelt und schwierig, dass vor der Hand es nicht überall auf abschliessendes Urtheil sondern nur auf mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthung abgesehen sein kann. Auch Mendelss. ist bescheiden genug, um in Nr. 2, p. 5 zu bekennen: .... 'Josephi — —, quales hodie sunt libri in decretis cummaxime ad haec tempora spectantibus tantis transpositionum et quasi ferruminationum monstris scatent, ut quamvis modeste conjectando saepe vix ad probabilitatis, ut de evidentia sileam, gradum perveniri possit. Ut si quis post nos in Flavianorum horum studiorum campo operam suam collocare voluerit, is multa superesse sibi persuadeat quae secundas curas exspectant.'

Der von Joseph. antiq. XIV, 8, 5, wie schon Krebs erkannte, fälschlich in die Geschichte Cäsars und Hyrkans II. eingereihete Senatsbeschluss behandelt ganz augenscheinlich denselben Gegenstand, wie das 1. Macc. 15, 16—21 enthaltene Schutzschreiben für die Juden an die Könige und Freistaaten des Ostens. Aber nach Josephus ward das Consultum unter Vorsitz des 'Prätors (*στρατηγός*) Lucius Valerius, Sohn des Lucius', gefasst, das in dem Consultum beschlossene Schutzschreiben dagegen ist nach 1. Macc. 15, 16 von einem 'Consul (*ὕπατος*) Lucius' ausgestellt. Ritschl hat nun mit unwiderleglicher Evidenz dargethan, dass unter diesem Consul Lucius kein anderer, als Lucius Calpurnius Piso im J. 615 urb. oder 139 v. Chr. gemeint sein könne, als dessen Vorname bisher Cnejus fälschlich angenommen worden war. Mendelssohn dagegen, dem bei Abfassung von Nr. 1 Ritschl's Abhandlung noch nicht vorlag, glaubt die Identität des Beamteten in 1. Macc. 15, 16 und bei Josephus festhalten und daher einen Uebersetzungsfehler in 1. Macc. annehmen zu müssen. Im semitischen Urtext möge זָקֵן als Amtsbezeichnung gestanden haben. Allein זָקֵן würde der griechische Uebersetzer doch wohl mit *γέρων*, vielleicht auch mit *ἄρχων* wiedergegeben haben. Weit eher könnte man שַׂר oder סָגָן, chald. סְגַן vermuthen, welche beide Worte die LXX hie und da mit *στρατηγός* übersetzen. Allein bekanntlich behielten die jüdischen Schriftsteller jener Zeit, welche hebräisch (oder chaldäisch) schrieben, griechische Bezeichnungen von ihnen fremden Verhältnissen unverändert oder doch nur mit äusserst geringer Aenderung bei und schrieben sie mit hebräischen Buchstaben, also dass wahrscheinlich schon der Urtext הופטוס bot, wie auch der syrische Afterübersetzer *ὕπατος* beibehielt. Eine unbedingte Nothwendigkeit der Identität des der Senatssitzung präsidirenden und des den Schutzbrief ausstellenden Beamteten möchte schwer zu erweisen sein, wie auch Ritschl im 'Epimetron' zu seiner oben angeführten Abhandlung, Rhein. Museum, XXIX, S. 344, anerkennt. — Man hat es immer auffällig gefunden, dass Antiochus VII. Sidetes nach langer und schwieriger Belagerung Jerusalems im Jahr 133 v. Chr. gerade in dem Augenblicke, da er diese Stadt in Grund und Boden zerstören und dem jüdischen Staatswesen ein Ende machen konnte, wozu ihm seine Umgebung eifrigst rieth, dennoch unter verhältnissmässig erträglichen Bedingungen mit Hyrkan I. Frieden schloss. Schon Winer vermuthete, Furcht vor den Römern möge ihm solche Mässigung eingegeben haben. Die Sache ist klar, sobald man mit Ritschl und Mendelss. (in Nr. 2) in Erwägung zieht, dass die Situation, welche in den Senatsbeschlüssen bei Jos. XIII, 9, 2 und XIV, 10, 22 (welcher letztere in ein pergamenisches Psephisma sich verirrt hat und daher von Krebs unberücksichtigt gelassen wurde) vorausgesetzt wird, nur die vor jenem Friedensschluss im J. 133 gewesen sein kann, folglich Hyrkan zweimal Gesandte nach Rom abgeordnet haben muss, durch welche er jene Beschlüsse erlangte. Reihet doch Josephus die Nachricht von der Gesandtschaft in B. XIII ohne alle pragmatische Verknüpfung an die Erzählung von Hyrkan's nach Antiochus Tode gemachten umfangreichen Eroberungen an, daher die gewöhnliche Annahme, er habe sich dieselben in Rom bestätigen lassen wollen! Es fragt sich aber, welches der beiden kurz nacheinander gefassten Consulta das erste gewesen sei. Ritschl meint, das bei Jos. XIV, Mendelss. das in XIII. Jener hält *τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα* (in letzter Stelle), welches Antiochus unbeachtet gelassen habe und auf dessen Befolgung von Neuem gedrungen wird, für das im pergamenischen Psephisma enthaltene, Mendelss. glaubt, es sei der durch Simons Gesandtschaft (1. Macc. 15) veranlasste, also in Jos. XIV, 8, 5 erhaltene Beschluss gemeint. Allein damals waren ja Jope und Gazara, deren Herausgabe an die Juden im *δόγμα τῆς συγκλήτου* verlangt wird, noch in Simons Händen (1. Macc. 15, 28. 35). Sodann ist nicht, wie Mendelss. meint, das Consultum bei Jos. XIV, 10, 22 das bestimmtere und nachdrücklichere, sondern dasjenige in XIII, 9, 2, als in welchem auch unter den an die Juden herauszugebenden Städten Jope und Gazara mit Namen aufgeführt werden. Also wird dieses für das spätere zu gelten haben. — Ein gewichtiges Bedenken gegen die

Verlegung des im pergamenischen Psephisma erhaltenen Senatsbeschlusses in Antiochus' VII. Zeit erhebt sich nun freilich in den Worten *Ἀντίοχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱός*, daher Ritschl und Mendelss. gegen alle diplomatische Auctorität das *Ἀντιόχου* in *Δημητρίου* ändern, allerdings ein Wagniss, welches aber dadurch gebieterisch gefordert ist, dass keiner der königlich syrischen Antiochussöhne in die im Psephisma vorausgesetzte Situation passt. Und kann denn der Fehler nicht auch von des Josephus oder seines Amanuensis eigener Hand herrühren? — Indem wir uns versagen müssen, auf Mendelssohn's sonstige Textverbesserungen einzugehen, bemerken wir noch, dass derselbe in Nr. 2 sogar versucht hat, die actenmässig authentische Gestalt der beiden Antiochus VII. betreffenden Senatsbeschlüsse wieder herzustellen; zwar ein vom Verf. selbst als Phantasiespiel bezeichneter, aber demohngeachtet interessanter Versuch.

Jena. W. Grimm.

P. Scholz, Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV. Breslau, Josef Max & Comp. (Max Tietzen) 1874. 79, [1] S. 8°. Preis: Mark 1,50.

651] Der Verf. bietet uns eine auf sorgfältigen Quellenstudien beruhende Darstellung der Unterhandlungen und Ereignisse, welche von 1351 bis 1373 den Uebergang der Mark Brandenburg vom wittelsbachischen an das luxemburgische Haus herbeiführten. Klarer, als bisher möglich war, übersehen wir nach seiner Schilderung die wechselvollen politischen Constellationen, die oft viel verschlungenen Fäden im diplomatischen Getriebe dieses Zeitraums. Die hervorragende staatsmännische Begabung Karls, seine diplomatische Gewandtheit, seine rastlose und umsichtige Thätigkeit, aber auch das Ränkevolle und Unmoralische seiner Politik finden dabei neue Bestätigung. Dagegen erhebt Scholz nicht unbegründete Einsprache gegen das landläufige Urtheil über die wittelsbachischen Brüder. 'Im allgemeinen hat Ludwig der Römer immer eine günstige Beurtheilung gefunden, im Gegensatz zu seinem jüngeren Bruder Otto, der fast durchgängig verurtheilt worden ist. Aber beides mit Unrecht. Ludwig der Römer trägt allein die Schuld an allen unter der Doppelregierung vorgekommenen unheilvollen Maassregeln: er überantwortete die Mark 1362 dem Erzbischof Dietrich auf 3 Jahre, er schloss im folgenden Jahre ohne Wissen Ottos den Heirathsvertrag mit Karl, er versprach Wenzel in die Mitbelehnung mit den Marken aufzunehmen. Dass der jüngere Bruder, der kaum der Unmündigkeit entwachsen war, unbedenklich dem älteren beistimmte, ist wohl natürlich; dass er, der nie an Regieren und an die Sorge für das Wohl der Unterthanen gewöhnt worden war, der seinen Bruder sich dieser Sorge hatte entschlagen sehen, der immer nur gehört hatte, der Kaiser meine es gut mit ihnen, sich nun, wo er selbst zu herrschen berufen war, nicht vorsichtiger gezeigt hat, sondern die alten verderblichen Bahnen weiter gewandelt ist, deswegen kann er wohl entschuldigt werden.' 'Nach Erkenntniss seiner Lage hat er später mit ungeahnter Energie seine Selbständigkeit wieder zu erwerben gestrebt.'

Gegenüber Riedel's oft gewagten Conjecturen bleibt S. auf dem festen Boden, den die Quellen bieten. Unter anderen lässt Riedel den Claus von Bismarck einen grossen politischen Plan verfolgen, wonach der Markgraf Otto von der Vormundschaft des Kaisers befreit und die Fallstricke zerrissen werden sollten, welche die Mark zu einer Beute Böhmens und der Luxemburger vorbereitet hatten. Diese Auffassung ist auch in Hesekiel's weitverbreitetes Buch vom Grafen Bismarck übergegangen. S. weist darauf hin, dass sie jeder quellenmässigen Stütze entbehrt.

Im ersten Capitel wird Karl's Politik gegenüber der seines kaiserlichen Vorgängers auf eine Art erhoben, die mir des Guten zu viel zu thun scheint, wie sehr ich auch die bedeutende geistige Ueberlegenheit des Luxemburgers über den Wittelsbacher anerkenne. Schon den durchgreifenden Unterschied, den der Verf. zwischen der Hauspolitik Ludwig des Baiern und Karl's von Böhmen findet, vermag ich nicht einzuräumen: am Ende hat doch jeder der beiden Herrscher immer an den Punkten zugegriffen, wo sich gerade Aussicht und Gelegenheit bot die Macht der Dynastie zu erweitern. Dass diess nun bei Karl dazu führte, dass Böhmen immer der Krystallisationspunkt, das Centrum blieb, während von dem wittelsbachischen Länderzuwachs nur Tirol sich naturgemäss an die baierischen Stammlande anschloss, das möchte ich mehr auf besseres Glück als geschicktere Berechnung des Luxemburgers zurückführen. S. gibt zu, dass das Streben nach Begründung einer Hausmacht in der Natur des damaligen Wahlkönigthums liegen musste; 'aber bei Ludwig', meint er, 'fiel dieser Grund augenscheinlich hinweg. Mit einer Einmüthigkeit, wie sie in der Vergangenheit unseres Volkes sich selten zeigt, voll nationalen Selbstgefühles, wiesen die Kurfürsten fremde Eingriffe in die Gewalt des Königthums energisch zurück.' Dabei ist nur übersehen, 1. dass die Unterstützung des Kaisers durch die Kurfürsten erst seit 1338 datirt, d. h. dass sie ihn 24 Jahre lang fast gänzlich im Stiche gelassen haben, und 2. dass die Könige in der Verstärkung der Hausmacht nicht nur Hilfsmittel für ihre äussere Politik suchen mussten, sondern zunächst die Befestigung ihrer Stellung im Reich, die Möglichkeit eines entschiedenen Auftretens gerade gegenüber den partikularen Bestrebungen der Kurfürsten. Auch Karl's Reichspolitik hebt S. in allzu vortheilhafter Beleuchtung von dem dunklen Hintergrunde ab, den die des Vorgängers bildet. Wenn er betont, dass Karl 'bei aller scheinbaren Unterwürfigkeit namentlich dem Papste gegenüber die Rechte des deutschen Reiches doch energisch gewahrt habe', so gilt das allerdings von der späteren Regierung des Luxemburgers, nimmermehr aber von seinen ersten Jahren, in denen er Clemens VI. Zugeständnisse machte, durch welche die Concessionen Ludwig's noch weit überboten wurden. Vom Papste hat der omperadore dei preti die Krone erkauft, dafür ist er eine Reihe von Jahren sein gehorsames Werkzeug geblieben.

Von den Beilagen der Schrift bringt die erste neue Belege für den Satz, dass der Aussteller einer Urkunde nicht immer am gegebenen Ort und am Tage der ausgestellten Urkunde anwesend war. In den drei folgenden Beilagen werden drei Urkunden aus dem Münchner und Wiener Archive mitgetheilt. Die Schreibweise zeichnet sich im allgemeinen durch Klarheit und Prägnanz aus und wäre tadellos zu nennen, wenn nicht die Vorliebe des Verf.'s für Schaltsätze dem Leser so oft den Athem raubte.

Donaueschingen. Sigmund Riezler.

ΠΛΑΤΩΝ. **Platonis opera.** Vol. III: Argumenta dialogorum cum indice nominum et rerum necnon indice philosophico absolutissimis condidit J. Hunziker. Accedunt prolegomena et scholia graeca in Platonem ex recensione Fr. Dübneri. Parisiis, Ambr. Firmin-Didot 1873. II, 1—126°, 127—350 S. 8°. Preis: francs 10.

652] Wie der Titel zeigt, besteht dieser Band aus zwei verschiedenen Theilen, den Arbeiten Hunzikers, jetzt Rektors des Gymnasiums zu Aarau, und Dübners. Warum er dem Texte, der 1846—1856 erschien, erst jetzt folge, erklärt zum Theil ein Vorwort Hunzikers aus dem Juli 1873. Er vollendete die Indices, deren Anfertigung er 1857 übernommen hatte, erst 1866 und

Dübner wurde durch den Tod (13. Okt. 1867) in seiner Arbeit unterbrochen: wie weit er gekommen und wer an seiner Stelle eingetreten sei, erfahren wir nicht. Die Vollendung des Drucks und das Erscheinen mögen wohl die Zeitereignisse verzögert haben.

Die Indices scheinen mit grossem Fleiss gearbeitet zu sein. Eine Vergleichung mit dem sorgfältigen Onomasticum und Index scriptorum der zürcher Ausgabe zeigt für diesen Bestandtheil des neuen Index nominum et rerum überall die auf selbständiger Durcharbeitung der platonischen Schriften ruhende Genauigkeit. Freilich wäre es für den Gebrauch zweckmässiger gewesen, nicht die didotsche, sondern die stephansche Seiten- und Zeilenzahl anzugeben, aber buchhändlerische Rücksichten sind ohne Zweifel hier mit wissenschaftlichen in Widerstreit gewesen. Kleine Versehen mögen wohl manche vorkommen. So wird S. 142 unter Daedalus aus Euthyphron p. 11 B (I, 9, 8 Did.) angeführt: 'Atheniensium progenitor *dictus*', aber *τοῦ ἡμετέρου προγόνου* geht dort im Munde des Sokrates nicht auf die Athener, sondern seine eigene Abstammung. So hatte es auch der Verfasser des Alcibiades primus richtig verstanden (p. 121 A), aus welchem der Index gleich darauf ganz richtig anführt: 'Daedalus, Vulcani filius, ad quem refertur Socratis genus, I, 479, 29 sqq.' und ebenso unter *Socrates* S. 176. Wunderbar ist hier die Form *Alopecetes*. S. 177 folgt: 'Si triginta tantum calculi aliter cecidissent, absolutus fuisset 29, 1 sqq.', aber wenn auch der Text *τριάκοντα* bietet, so hätte doch bemerkt werden müssen, dass die besten HSS., denen die meisten Herausgeber folgen, *τρεῖς* haben: vgl. Lehrs Jahrbb. d. Philol. 1859 p. 561. Ferner steht p. 153: 'Horomasus, pater Zoroastri, I, 480, 14.', aber Alcib. 1 p. 122 A haben alle HSS. *τὴν Ζωροάστρου τοῦ Ὡρομάζου* und Apuleius (apologia XXVI p. 451 Oud.) sagt: *iam inde a Zoroastre et Oromaze auctoribus suis nobilem*. Auf derselben Seite steht: 'Incurius flumen, cuius aquam vas continet nullam, quam qui biberit, obliviscitur omnium; II, 195, 34. 48': und ebenso p. 164: 'Necessitatis fusum —, genua —, filiae —, solium', ferner: 'Oblivionis campus'; und doch stehen Lachesis, Klotho, Atropos, die filiae Anances, die in der Stelle am Schluss der Civitas ganz in derselben Weise angeführt und gedeutet werden, unter ihren griechischen Eigennamen. *ὁ τῆς Λήθης ποταμός*, der dort ebenfalls vorkommt, p. 621 C, fehlt im Index gänzlich.

In gewisser Weise bequem ist die Trennung des Index philosophicus (p. 189—223), und es lässt sich nicht bezweifeln, dass er vielen willkommen sein wird. Aber vollständig liess er sich doch nicht von dem Index rerum trennen. Dies geht schon daraus hervor, dass eine Anzahl Begriffe in beiden stehen, so dass man immer an beiden Stellen nachsehen muss. Die ganz richtige Einsicht des Verfassers, dass der Index philosophicus doch in vieler Beziehung nicht genügen werde, ein vollständiges Bild Platons und seiner Lehren zu geben, hat ihn dann bestimmt, wie die Vorrede angiebt, die Argumenta dialogorum beizufügen. Sollte denn wirklich jemand meinen, wenn er beides, den Index philosophicus und die Argumenta, aufmerksam gelesen, ein solch vollständiges Bild zu bekommen? Oder, wenn es jemand meinte, kann sich diese sonderbare Hoffnung erfüllen? Man studiert ja doch nicht einen die verwandten Begriffe nach dem Alphabet aus einander reissenden Index, um die Gedanken des Philosophen zu erfassen, sondern man schlägt ihn einmal auf, um sicher zu gehen, keine betreffende Stelle zu übersehen. Wie kann man dann aber allemal die Argumenta durchlesen?

Indessen sehen wir ab von dem Gedanken, dem sie ihren Ursprung verdanken, so sind solche Inhaltsübersichten sehr erwünscht, um sich über den Gang und Gehalt einer Schrift, zumal solcher Schriften, wie die platonischen Dialoge sind, klar zu werden, sie sich rasch zu vergegenwärtigen. Sie sind also (p. 1—126, wozu noch 126a—126o kommen) eine willkommene Beigabe zu dem Texte der platonischen Schriften. Freilich setzt eine solche Inhaltsübersicht ein gründliches Studium und sicheres Urtheil über Aechtheit, Entstehungszeit, Zweck, Organismus, Gedankengehalt der einzelnen Werke voraus und für viele Dialoge ist die Untersuchung in Beziehung auf alle diese Punkte noch nicht geschlossen. Auch der hier gegebenen Darstellung wird man daher häufig nicht zustimmen können. Schon damit wird man nicht vollständig einverstanden sein, dass sich der Verfasser nach seiner Angabe zum Theil Stallbaum, zumeist aber Susemihl angeschlossen hat. Namentlich ist es zu bedauern, dass der Verfasser die trefflichen Analysen, die Bonitz in seinen platonischen Studien (Wien 1858. 1860) für Gorgias, Theätetos, Euthydemos und Sophistes gegeben hat, nicht benutzte. Dadurch würde z. B. die Behandlung des Euthydemos eine wesentlich andere geworden, mehrere Bemerkungen, die der Verfasser p. 19 nach Susemihl hinzufügt, würden weggeblieben sein. Für manche irrige Auffassungen im Protagoras (S. 85 ff.) verweise ich auf die Einleitung meiner Ausgabe. Unzweckmässig ist es, dass der Verfasser die Dialoge in alphabetischer Folge behandelt und nicht die Anordnung der stephanschen Ausgabe, oder die schleiermacher-bekkersche, oder eine andere sachliche gewählt hat. Die Bequemlichkeit des Nachschlagens hätte sich ja leicht durch ein Register erreichen lassen. Namentlich hätten wenigstens die Dialoge, welche der Verfasser für nichtplatonisch hält, beisammen stehen sollen. Sollte es aber einmal die alphabetische Folge sein, so hätte diese Bequemlichkeit nicht wieder durch die Gleichmässigkeit des Kolumnentitels aufgehoben werden dürfen, sondern über der rechten Seite immer der Dialog genannt sein müssen.

Der zweite Theil enthält 1. unter dem Titel Prolegomena graeca in Platonem a. *Ἀλβίνου εἰσαγωγὴ εἰς τοὺς Πλάτωνος διαλόγους* (p. 225—228), b. *Ἀλκινόου διδασκαλικὸς τῶν Πλάτωνος δογμάτων* (p. 228—258), c. *Ὀλυμπιοδώρου προλεγόμενα τῆς Πλάτωνος φιλοσοφίας* (p. 259—276), und 2. Scholia graeca in Platonem (p. 277—347). Wie aber Dübner bei der Ausgabe verfahren sei, ob er seiner Gewohnheit nach pariser HSS. dabei benutzt habe, welches Verfahren der eingeschlagen, welcher nach Dübners Tode für ihn eintrat, erfahren wir nicht. Eine Vergleichung indessen mit dem Texte der Ausgabe C. F. Hermanns (vol. 6 p. 147 ff.) zeigt, dass Dübner sich auf das genaueste an diese angeschlossen hat: wenn ich recht sehe, sind in Albinus Aufsatz die einzigen Abweichungen, dass Kap. 1 (S. 225, 13) *οὐκ*, das Hermann eingeklammert hat, ganz weggelassen ist, und Kap. 5 (p. 227, 36) die Vermuthung Hermanns in der Vorrede (p. XVII) *δεήσει* in den Text aufgenommen ist, während Hermann *δέοι σ'* aus seinen HSS. DEF gegeben hat. Beides mit Recht, aber es hätte sich noch Manches mit Sicherheit verbessern lassen. Kap. 2 hat Schneider nach *ἐρωτήσεως* (S. 225, 29) richtig *καὶ ἀποκρίσεως* eingefügt, da Albinus hier immer genau die Worte der am Ende von Kap. 1 gegebenen Definition von *διάλογος* wiederholt. Ebenso ist S. 226, 5 nach *τῶν δὲ σοφιστικῶν*, wie die folgende Ausführung zeigt, *τῶν δὲ ἰδιωτικῶν* einzusetzen. Richtiger heisst es wohl auch gleich vorher *ὡς γὰρ τῇ τραγῳδίᾳ καὶ ὅλως τῇ ποιήσει οἰκεία ὕλη ὑποβέβληται ἡ τῶν μύθων, οὕτως τῷ διαλόγῳ ἡ φιλόσοφος*, während jetzt *ἡ* vor *τῶν μύθων* fehlt. Am Schluss des Kapitels klammert Hermann *τῶν δυνάμεων* ein in den Worten *οὕτω τὸ παρὰ Θουκυδίδῃ λεγόμενον τῶν δυνάμεων εἰδοποιεῖν τὴν ἰδιότητα τῶν διαλόγων οὐ φήσομεν εἶναι διάλογον*, misstraut aber seiner Vermuthung, die Dübner angenommen hat, in der Vorrede S. XVI selbst. Einfach ist die Verbesserung *τῇ δυνάμει*. Schon

Hermann vergleicht Alkinoos K. 6 (S. 234, 33): *ἐν τῷ Φαίδωνι οὕτως ἐρωτᾷ δυνάμει.* — Kap. 4 (S. 226, 47) muss es heissen *οἱ κατὰ τετραλογίας διελόντες αὐτούς* (d. h. *τοὺς διαλόγους*) für *τετραλογίαν.* Um dies hier gleich zu erwähnen, ist die Uebersetzung der S. 227, 2 folgenden Worte über Derkyllides und Thrasyllos, die die erste Tetralogie aus den Dialogen Euthyphron, Apologie, Kriton und Phaedon gebildet: *δοκοῦσι δέ μοι προσώποις καὶ βίων περιστάσεσιν ἠθεληκέναι τάξιν ἐπιθεῖναι* unrichtig: 'qui nihi de personis vitarumque eventis ex ordine serendis solliciti fuisse videntur'. Wenigstens diese Stelle hat Suckow, Form der plat. Schriften S. 11 richtig so aufgefasst: 'es scheint mir aber, als hätten sie nach den Personen und Lebensumständen die Anordnung treffen wollen'. — Kap. 5 § 3 genügt in der schwierigen Stelle der von Dübner aufgenommene Zusatz Hermanns *εἶθ'* vor *ὥσπερ* nicht, da offenbar *δεήσει* dem Nachsatz angehört, das Vorhergehende den Vordersatz dazu bildet. Dies wird ausgedrückt, wenn man nach *ποιεῖσθαι* fortfährt: *εἶτα εἴπερ πρὸς παράδειγμα καλὸν ἰδεῖν, τίς ἐστιν ὁ φιλόσοφος* etc., denn schwerlich ist eine grössere Lücke denkbar. — Kap. 6 (S. 228, 5) ist der Artikel vor *ἠθικὰ* unzulässig. — Endlich im letzten Satze (S. 228, 30) behält Dübner mit Hermann *ἀπὸ σοφιστῶν*, aber wenn auch *ὑπὸ* nur in den unzuverlässigeren HSS. steht, so wird es doch durch Z. 9: *ἵνα μὴ ὑπό τινος σοφιστοῦ παρενεχθέντες τρέψωμεν ἐπὶ τὰ χείρω τὴν ἑαυτῶν ἕξιν* vollkommen geschützt.

Dasselbe Verhältniss zur hermannschen Ausgabe zeigt sich auch in dem nicht eben sehr bedeutenden oder anziehenden Schriftchen des Alkinoos, obgleich auch hier noch Manches verdorben ist. So ist Kap. 4 (S. 230, 53) zwischen *σωζόμενος* und *ἡ* wohl *ᾖ* einzusetzen, K. 6 (S. 234, 44) *αἰσθάνηται* für *αἰσθάνεται* zu schreiben. Bald darauf (S. 235, 3) hat Hermann mit der älteren pariser HS. *θαυμαστής* geschrieben und auch dies hat Dübner beibehalten, aber es passt gar nicht und das frühere *θαυμαστὸς* ist allein möglich. — Auch *παντὸς ὀνόματος* S. 235, 15 ist sinnlos und *πᾶν ὄνομα* nothwendig. — K. 7 (S. 237, 1) schrieb Alkinoos *ἰσχυρότερον*, nicht *ἰσχυρότατον.* — K. 19 (S. 246, 31) kann er nicht *γεῦσιν*, sondern nur *γλῶσσαν* geschrieben haben. — Am Schluss dieses Kapitels (S. 247, 9) muss für *ἐξωθούν των — βιαζομένων* nach Plat. Tim. 62 B *ἐξωθοῦν — βιαζόμενον* gesetzt werden. — K. 23 (S. 247, 53): *τὸ θεῖον αὐτῆς* (des Geistes) *καὶ ἀθάνατον κατῴκισαν ἐπὶ τοῦ σώματος ἐπὶ τῆς οἷον ἀκροπόλεως.* Das zweite *ἐπὶ* muss gestrichen werden, da *τῆς ἀκροπόλεως* von dem ersten *ἐπὶ* und *τοῦ σώματος* von *ἀκροπόλεως* abhängt, nicht etwa *ἀκροπόλεως* Apposition zu *σώματος* sein kann. — (K. 26 (S. 250, 20) ist richtig *πράξῃ* verbessert für *πράξει.*) — K. 29 (S. 253, 8): die Worte in Z. 10 *ὅταν δὲ φῶμεν τάξιν τινὰ εἶναι καὶ εὐπείθειαν τὴν σωφροσύνην* zeigen, dass auch vorher nicht richtig stehe *ἡ δὲ σωφροσύνη τάξις περὶ τὰς ἐπιθυμίας καὶ ὀρέξεις καὶ τὴν εὐπείθειαν αὐτῶν πρὸς τὸ ἡγεμονικόν*, sondern es *καί τις εὐπείθεια* heissen müsse. — Endlich K. 34 (S. 258, 22) darf in den Worten *ὡς ἐν γεωλόφοις οἰκοῦντες πεδίοις* der Artikel *οἱ* nach *ὡς* nicht fehlen.

Wenn dann einmal auch die Einleitung des Olympiodoros (mit welchem Recht sie diesem hier zugeschrieben werde, erhellt nicht) hinzugefügt werden sollte, so war es ungeschickt, die sechs ersten Kapitel wegzulassen, weil sie schon in dem Anhange zu Diogenes Laertius p. 5—9 gedruckt seien. Auch dass aus dem gleichen Grunde ohne Zweifel *'Ολυμπιοδώρου βίος Πλάτωνος* nicht aufgenommen ist, scheint dem Ref. unrichtig, da der wiederholte Abdruck der wenigen Seiten nichts ausmachte und es sehr unbequem ist, nicht gleich alles Verwandte beisammen zu haben.

Endlich scheinen auch die Scholien nur ein Wiederabdruck der Sammlung, wie sie bei Hermann sich findet, mit Aufnahme fast aller seiner Vermuthungen. Die ruhnkenschen haben keine Bezeichnung, die des codex oxoniensis oder clarkianus das nach- oder vorgesetzte Zeichen Cl, aber entschiedenen Tadel verdient es, dass die von Siebenkees mitgetheilten nicht wie bei Hermann kenntlich gemacht sind. So muss jemand, der nur diese Scholiensammlung zur Hand hat, z. B. glauben, dass S. 314 das zu Phaedr. p. 227 A (= 1 p. 698, 1 D) *τῷ δὲ σῷ καὶ ἐμῷ ἑταίρῳ* ein ruhnkensches sei oder dass das gleich folgende zu *δρόμοις* vollständig sich bei Ruhnken finde, während die zweite Hälfte von *ὡς κατὰ σχολὴν* an von Siebenkees hinzugefügt ist. Auch die Ungenauigkeit ist aus der zürcher und hermannschen Sammlung übernommen worden, dass das Scholion zu Symposion p. 172 A über den Dichter Agathon ganz in der Form gegeben wird, in der es sich zu Lucians rhet. praec. § 11 in Cramers anecd. oxon. 4 p. 269 und jetzt in der Ausgabe von Jacobitz 4 S. 222 findet, während die Fassung der oxforder HS., wie sie Gaisford lectt. plat. p. 173 und I. Bekker geben, in mehreren Punkten anders lautet. Sie musste zu Grund gelegt und nach dem Scholion zu Lucian ergänzt werden, wie dies Fritzsche zu Aristophanes Fröschen S. 43 f. gethan hat. Auch meine dort erwähnte Vermuthung *Πausανίου* [*τοῦ ἐκ Κεραμέων καὶ Εὐριπίδου*] *τοῦ τραγικοῦ* scheint sicher zu sein.

Göttingen. Hermann Sauppe.

Thucydidis libri I et II ex recensione Bekkeri in usum scholarum edidit Alfred Schöne. Berolini, apud Weidmannos 1874. VI, 266 S. 8⁰. Preis: Mark 8.

653] Die vorliegende Ausgabe der beiden ersten Bücher des Th., zunächst zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen bestimmt, gibt den Bekker'schen Text, darunter die Scholien, sodann die Zeugnisse alter Schriftsteller, zuletzt die abweichenden Lesarten dieser und der angezogenen Handschriften. Was zunächst die Hss. betrifft, so finden wir hier zuerst ein vollständig genaues, auf neuer Vergleichung beruhendes Verzeichniss der Lesarten des Vaticanus und Laurentianus. Die Varianten der übrigen Bekker'schen Hss. werden nur gelegentlich, wo es zweckmässig scheint, erwähnt; so zu Anfang, wo die erste Hand des Laurentianus fehlt, die neu excerpierten Abweichungen des zu demselben stimmenden Monacensis 228. Diese Beschränkung des handschriftlichen Materials hat ihren Hauptgrund darin, dass der Herausgeber den Vaticanus und Laurentianus als die Hauptrepräsentanten der beiden Familien betrachtet, in die sich so ziemlich alle Hss. des Th. scheiden. Soweit dies Urtheil sich auf den bisher unterschätzten Laurentianus bezieht, halte ich es für durchaus richtig; auch dem Vaticanus wahre ich eine hervorragende Stellung unter den Hss. der andern Familie, stelle ihm aber die gemeinschaftliche Quelle*), der auf einen nähern gemeinsamen Ursprung zurückgehenden Ueberlieferung des Cisalpinus, Augustanus und Palatinus als nahezu ebenbürtig zur Seite. Etwas anders gestaltet sich das Verhältniss von VI 92 an, von wo ab der Vaticanus (der Paris. H. ist ohne Zweifel aus ihm abgeleitet) allein die Hauptgrundlage des Textes bilden muss. Ihm treten dann die übrigen Hss. in zwei Familien, deren eine wieder im Laurentianus ihren vorzüglichsten Vertreter findet, gegenüber. Näher auf diese Frage einzugehen ist hier natürlich nicht der Ort, um so weniger, da Schöne eine ausführliche Darlegung seiner Ansicht an anderer Stelle in Aussicht gestellt hat. Dass der Bekker'sche Text ohne Aen-

*) Zu dieser steht ausserhalb des Kreises der Bekker'schen Hss. in näherer Verwandtschaft der cod. musei Britannici (Mss. 11, 727) und ist dem entsprechend zu berücksichtigen.

derung abgedruckt ist, mag sich durch den Zweck der Ausgabe rechtfertigen lassen; im übrigen halte ich dafür, dass man selbst vom Standpunkte der bloss innerhalb der handschriftlichen Ueberlieferung entscheidenden Kritik im Einzelnen mehrfach von Bekker abgehen muss. Die Zusammenstellung der testimonia veterum scriptorum will zwar nicht für vollständig gelten, ist aber als übersichtlicher und vermehrter Nachweis recht dankenswerth. Auffallend ist, dass zu II 39, 4 die Besprechung der Stelle durch Dion. Hal. p. 801 nicht verzeichnet ist. Gerade hier haben wir ein bemerkenswerthes Beispiel dafür, wie die Thukydidescitate bei Dionysios kritisch zu behandeln sind. Dieselben sind nämlich fast durchweg nach Thukydideshss. corrigiert; was Dionysios selbst gelesen, ist mit Sicherheit nur aus seinen eigenen beurtheilenden oder paraphrasierenden Bemerkungen zu entnehmen, dann aber auch als älteste und sicherste Ueberlieferung zu behandeln. Sonst haben besondern Werth für uns diejenigen Varianten, die sich in den Hss. des Th. nicht finden; hier ist zu entscheiden, ob Ursprüngliches sich erhalten hat oder ein Verderbniss des Dionysiostextes vorliegt. Beweisend für dieses Verhältniss ist vor allem Dion. p. 886, wo III 82, 3 zuerst nach der unhaltbaren handschriftlichen Ueberlieferung angeführt wird (zum grössten Theil ebenso p. 953), dann aber in der weitern Besprechung der Stelle eine wesentlich abweichende Fassung derselben erscheint, welche die beigefügte Paraphrase als die dem Dionysios vorliegende auf das deutlichste erweist. Wenn nun in der Beurtheilung, welche Dionysios der Stelle II 39, 4 *εἰ ῥαθυμίᾳ . . . ἐθέλομεν κινδυνεύειν, περιγίγνεται ἡμῖν . . . μὴ προκάμνειν* widmet, dreimal die auch durch einen Theil der Hss. des Th. gebotene falsche Lesart *ἐθέλοιμεν* erscheint, so dürfen wir diese nicht ohne weiteres als die ächte des Dionysios betrachten. Seine Bemerkung *ἐνταῦθα γὰρ τὸ μὲν ἐθέλοιμεν ῥῆμα τοῦ μέλλοντός ἐστι χρόνου δηλωτικόν, τὸ δὲ περιγίγνεται τοῦ παρόντος. ἀκόλουθον δ' ἂν ἦν, εἰ συνέζευξε τῷ ἐθέλοιμεν τὸ περιέσται* ist Krüger unverständlich geblieben, wie dessen Note: 'hoc quo iure dicat, equidem ignoro' zeigt. Alles ist klar, wenn Dionysios *ἐθέλομεν* gelesen hat. Er verlangt im Nachsatz *περιέσται*, weil *κινδυνεύειν* durch das damit verbundene *ἐθέλομεν* in die Zukunft gerückt wird und ihm also *εἰ ἐθέλομεν κινδυνεύειν* auf gleicher Linie steht mit *εἰ κινδυνεύσομεν* oder *ἢν κινδυνεύωμεν*. Dass seine Ansicht, über deren Richtigkeit wir hier nicht weiter zu urtheilen haben, nicht jeglichen Anlasses entbehrt, zeigt Soph. Ant. 1039 *τάφῳ δ' ἐκεῖνον οὐχὶ κρύψετε, οὐδ' εἰ θέλουσ' οἱ Ζηνὸς αἰετοὶ βορὰν φέρειν νιν ἁρπάζοντες ἐς Διὸς θρόνους*. Eine den vollständigen kritischen Apparat zusammenstellende und sichtende Gesammtausgabe des Th., deren wir bis jetzt entbehren, hätte die eben bezeichnete Beschaffenheit der Thukydidescitate bei Dionysios durchaus zu berücksichtigen. Möchten wir als Vorläuferin einer solchen die vorliegende Theilausgabe betrachten dürfen. Einstweilen sei diese, namentlich für den Gebrauch akademischer Vorträge, als neues und bequemes Hülfsmittel bestens empfohlen.

Münster. J. M. Stahl.

Ernestus Otto Gehlert, de elocutione Isocratea. Particula prior . . . Lipsiae, typis impresserunt Hundertstund & Pries 1874. 43, [1] S. 8°.

654] Vorliegende Schrift über den Ausdruck des Isokrates ist auf drei Capitel angelegt: über die Wahl der Worte, über den rednerischen Schmuck (besonders Tropen und Figuren) und über die Composition; jedoch, wie das bei Dissertationen und Programmen leider so häufig begegnet, es liegt nur ein Theil davon ausgearbeitet vor, nämlich das erste Capitel und der erste Abschnitt des II. (hauptsächlich über die Tropen); über die figurae sententiarum ist am Schluss (S. 40—43) noch einiges wenige beigebracht, die Behandlung der figurae verborum dem 3. Capitel zugewiesen. Es tritt hier das Unzutreffende der gesammten Eintheilung hervor: Der Verf. hätte II, 1 (Tropen) zum ersten Theile ziehen, dann die Composition, drittens die Figuren sowohl des Sinnes wie der Worte behandeln sollen. Denn offenbar gehören doch die Metaphern u. s. w. auch zur Wahl der Worte, in welchem Theile die Alten ganz logisch zwischen *κυρία* und *τροπικὴ φράσις* scheiden (Dionys. Thucyd. c. 22). Indess rechten wir nicht über dergleichen Aeusserlichkeiten. Der Verf. behandelt das, was er behandelt, mit Geschmack und Urtheil und ferner sorgfältig und reichhaltig, so dass zu wünschen steht, dass er sein Versprechen, das Fehlende nachzuliefern, baldigst wahr mache. Er legt verdientermaassen das Kunsturtheil des Dionysios über Isokrates zu Grunde und führt dasselbe nun nach den einzelnen Abschnitten aus, überall mit möglichst zahlreichen Belegen. Natürlich lässt sich über manche dieser Beispiele streiten: z. B. Phil. 98 in dem Satze: *πρὸς σὲ δὲ διαλεγόμενος, εἰ τὰς σὰς πράξεις σοι διεξιοίην, δικαίως ἂν ἀνόητος — εἶναι δοκοίην*, ist das Glied *εἰ — διεξ.* keineswegs entbehrlich, sondern seine Auslassung würde einen durchaus nicht beabsichtigten Sinn herbeiführen (s. S. 26). Unter den Beispielen des Asyndetons (S. 38) wird folgender Satz beigebracht (Antid. 4): *ἤδη ὑπογυίου μοι τῆς τοῦ βίου τελευτῆς οὔσης ἀντιδόσεως γενομένης περὶ τριηραρχίας κτέ.* Aber *ἤδη — οὔσης* ist ja blosse Zeitbestimmung, und es könnte so wenig hier ein *καί* stehen, wie wenn dieselbe durch ein *ὕστερον* gegeben wäre. Auch die vorher und nachher gebrachten ähnlichen Beispiele (4, 93; 12, 160. 267; 6, 31) enthalten kein Asyndeton. Mit Recht tadelt der Verf. S. 33 die Metapher Busir. 31: *τὸν Νεῖλον περὶ τὴν χώραν περιέρρηξεν*, übersieht aber, dass dies aus Polykrates citirt wird. — In den Fragen der niederen Kritik, wo sie berührt werden, zeigt er gesundes Urtheil; dass er betreffs des Demonikos dem Mittelwege Pauly's folgt, wonach diese Rede echt isokratisch, jedoch stark überarbeitet sein soll, ist nach des Rec. Ueberzeugung verkehrt, jedoch hier nicht näher zu erörtern.

Königsberg i. Pr. F. Blass.

Guilelmus Hoerschelmann, de Dionysii Thracis interpretibus veteribus. Particula I. [Habilitationsschrift]. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. [VI], 83, [2] S. 8°. Preis: Mark 2.

655] Ein willkommener Beitrag zur Geschichte der griechischen Nationalgrammatiker. Der Verf. stützt darin (epimetrum p. 77), um mit dem Wichtigsten zu beginnen, die vom Ref. im Philol. Bd. VIII vertretene Ansicht von der wahrscheinlichen Authenticität der *τέχνη* durch ein neues chronologisches Beweismittel, indem er zeigt, dass auch Hephästion das Büchlein kenne und direct berücksichtige. Aber auch die zwei Capitel über die Ausleger der *τέχνη*, der eigentliche Kern seiner Arbeit, enthalten manches Gute und Neue.

Es scheint jetzt sicher, dass alle Ausleger des *Διονύσιος Θρᾷξ* von Choeroboskus, dem besten der sogenannten byzantinischen Grammatiker gegen Ende des 6. Jahrhunderts (S. 75), abhängen und zwar von seinen Commentaren zum Büchlein des Thrakers selbst und zum metrischen Compendium des Hephästion. Mit völliger Sicherheit gilt dies wenigstens von Heliodoros, d. h. dem Verf. des Commentars zu § 14—§ 25, dessen Namen die Hamburger Scholiensammlung p. 325—359 zwar verschweigt, die Neapolitanische jedoch bestimmt erkennen lässt. Aber auch von Melampus (alias Diomedes) s. S. 27 ff. und von Stephanus (wohl dem Anfang des 7. sec. angehörig), deren Com-

mentare zu den ersten 13 Paragraphen des Dionys S. 26 und S. 37 aus den Miscellanscholien unter sorgsamer Beachtung ihres Sprachgebrauchs (S. 18 ff.) wiederhergestellt werden, wird dasselbe im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht.

Neu ist auch die genauere Bestimmung der Lebenszeit zweier Quellen oder Vorläufer des Choeroboskus. Herr H. beweist, dass sowohl der Grammatiker Sergius (Et. m. 223, 1), wie der Grammatiker Philoponus, als Zeitgenossen des Severus Antiochenus, mit dem sie in Briefwechsel standen, in den Anfang des 6. Jahrh. gehören und dass letzterer mit dem Grammatiker Johannes, dem Verf. eines Gedichts auf seine Heimath Caesarea, identisch sei.

Der S. 80 versprochenen neuen Ausgabe der armenischen Uebersetzung des Dionys, welche übrigens ausser Uhlig auch Gräfenhan bekannt war, sehen wir mit Interesse entgegen. Noch zweckmässiger aber wäre es vielleicht, wenn der griechische und armenische Text der τέχνη und die dazu gehörigen Scholien, nach ihren Verfassern gesichtet, in einen Band vereinigt würden, der uns auch von der syrischen Bearbeitung eine Probe geben könnte.

Jena, 22. Okt. 1874. Moriz Schmidt.

C. Stephany, de nominum Oscorum declinatione cum latinis comparata. [Doctordissertation]. Rostochii, typis expressit Carolus Boldt 1874. 44 S. 8⁰.

656] Der Vf. spricht die einzelnen Casus durch, die oskischen und altlateinischen Formen und die Ansichten über deren Ursprung zusammenstellend, während von den andern italischen Dialekten nur in der Einleitung des umbrischen gedacht wird. Als Ergebniss seiner Besprechung findet er am Schluss einen doppelten Unterschied der oskischen und lateinischen Declination, ausser dem, dass jene das Ursprüngliche besser gewahrt, den weniger bekannten, dass sie durchaus Gleichmässigkeit, die lateinische Wechsel der Formen erstrebe, wofür man sich aus seiner Beispielsammlung den Beweis suchen könne. Er citirt im Oskischen Mommsen's, Corssen's, Bugge's Arbeiten, für das Latein neuere Literatur bis auf Merguet; daher wenn auch nicht der Anspruch gemacht werden sollte, dass die Schrift die Aufstellungen anderer berichtige und unsre Kenntniss erweitere, doch so gewaltige Irrthümer und Anachronismen kaum begreiflich sind: die Quellen selbst scheint er nicht benutzt zu haben, posmom findet man durch pomum, statús durch statio erklärt, aasas dem Accusativ zugezählt, scriftas, das er doch schwerlich anders woher als aus der Einen Stelle der tab. Bantina belegen kann, sowohl als Nominativ verzeichnet p. 16 wie noch als Genetiv p. 26, zicolom als Plural, censtom als Particip u. s. w. Hätte der Vf. eine zuverlässige genaue vollständige Uebersicht auch nur der oskischen Casusformen nach selbständiger Prüfung gegeben, so wäre die Arbeit brauchbar geworden auch für andere; so hat sie leider keinen als den nach dem Titelblatt erfüllten Zweck.

Bonn, 20. Oct. F. Bücheler.

Otto Korn, de codicibus duobus carminum Ovidianorum ex Ponto datorum Monacensibus. [Programm des Gymnasiums zu Strehlen]. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. 13 S. 4⁰. Preis: Mark 0,80.

657] In seiner vor sechs Jahren erschienenen Ausgabe der Briefe Ovids Ex Ponto hatte Korn die zweitbeste Handschrift derselben, den Bavaricus, nur nach einer alten von Harless angefertigten Collation benutzen können. Dass derselbe noch jetzt als Monacensis lat. 384 erhalten ist, erfuhr er seitdem durch G. Laubmann, sowie dass ebendort als Monacensis 19476 ein dritter der besten Familie angehöriger codex existirt. Das Programm enthält nun die vollständigen Lesarten des Letzteren, welcher dem Bavaricus sehr ähnlich und mit ihm zusammen für die Gedichte, in welchen der Hamburgensis fehlt, zu Grunde zu legen ist, wie es bisher für diese Stellen der Bav. allein that, mit welchem er z. B. auch IV 16, 33 übereinstimmt; im Uebrigen ist der Hamburgensis jenen beiden doch weit vorzuziehen*).

Frankfurt a. M. Alexander Riese.

Cornelius Tacitus a Carolo Nipperdeio recognitus. Pars III: historias cum fragmentis continens. Berolini, apud Weidmannos 1874. VI, 182 S. 8⁰. Preis: Mark 1,50.

658] Die Einrichtung dieser Textausgabe ist bekannt. Nach einem kurzen, auch auf Einzelheiten eingehenden Rechenschaftsbericht über das kritische Verfahren folgt der Text; darunter stehen mit Ausschluss alles Ueberflüssigen die Varianten und Conjecturen. An Fragmenten, die bekanntlich sehr selten sind, werden zwei aus Sulpicius Severus und vier aus Orosius angeführt. Darunter sind die aus Sulpicius ganz unsicher; Orosius erwähnt wenigstens in den vier Stellen den Namen des Tacitus (was Sulpicius nicht thut), aber Worte desselben citirt er nur VII, 3. — Ein Register ist nicht beigegeben.

Da Orelli die Baiter'sche Collation nur unvollkommen wiedergegeben hat, so ruht der Text hauptsächlich auf der Grundlage, die Ritter geschaffen. Wie zu erwarten war, hat der Verf. aber auch andere handschriftliche Hülfsmittel benutzt (S. IV) und manche Lesart darin entdeckt, die bisher dem Scharfsinne neuerer Herausgeber zugeschrieben wurde. In solchen Nachweisen der Priorität ist Heraeus nicht immer genau genug gewesen. Aus den neuen Adversarien Madvigs hat Nipperdey nur drei Conjecturen aufgenommen. Von allen übrigen Verbesserungen desselben zu Tacitus billigt er nur vier, und auch unter diesen ist eine (Ann. II, 8 classis Amisiae ore relicta) schon vorher von Seyffert gemacht. Günstiger hat sich Halm über den Werth dieser Madvigiana ausgesprochen, und jedenfalls müssen sie von künftigen Herausgebern wohl erwogen werden. — Was der Vf. selbst zur Verbesserung des Textes beigetragen', hat er meistentheils bereits 1855 in seinen 'Emendationes historiarum' veröffentlicht, in welchen auf 13 Quartseiten zuerst die Interpolationen, sodann 38 Stellen kritisch behandelt werden.

Aurich. A. Draeger.

Otto Schuessler, de Q. Curti Rufi codice Oxoniensi A. [Programm der kön. Klosterschule Ilfeld]. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. 30 S. 4⁰. Preis: Mark 0,80.

659] Nachdem vor Jahresfrist M. Ring in seinem 'Bericht über die Curtius-Handschriften des ungarischen Nationalmuseums' zwar auf unbenütztes Material hingewiesen hatte, jedoch ohne dadurch ein verändertes Verfahren bei der Constituierung des Curtiustextes begründen oder das bisherige bestätigen zu können, bringt uns jetzt O. Schüssler Kunde über eine bisher unbe-

*) In der Besprechung meiner Ovidausgabe durch Herrn Emil Bährens (oben Artikel 465) ist derselben im Wesentlichen der Vorwurf gemacht, dass in ihr das kritische Material nicht vollständig zusammengebracht und gesichtet und nicht vollständig mitgetheilt sei. Ich erlaube mir, die Leser dieser Blätter nur kurz darauf aufmerksam zu machen, dass ich nach dem Plane der Tauchnitz'schen Sammlung von Klassikerausgaben das Dritte nicht thun, das Erste und Zweite wenigstens nicht ausführlich besprechen konnte. Alle drei Leistungen aber habe ich ausgeführt, soweit der Plan es zuliess und der Zweck es in Wirklichkeit erforderte.

kannte Oxforder Handschrift (Cod. Mem. Can. Lat. 136), durch welche die von Hedicke mit einer gewissen Zurückhaltung eingeschlagene, von Vogel ohne solchen Vorbehalt befolgte Methode der Textkritik des Curtius eine neue Stütze erhält. An den Büchern III und IV weist Sch. mit Sicherheit nach, dass der von ihm verglichene und mit A bezeichnete Codex mit demjenigen von Modius benützten identisch sei, woraus dessen Ausgabe ihre trefflichen, früher grossentheils einzig dastehenden, nach Bekanntmachung des Paris. 5716 (P) durch Hedicke vielfach bestätigten Lesarten empfangen hat. Durch eine weitere Zusammenstellung zeigt Sch., dass eine ganze Reihe von Lesarten, die obwohl zumeist nur durch Conjectur gefunden dennoch als richtig anerkannt waren, durch Oxon. A ihre handschriftliche Bestätigung findet, wonach sich also ergibt, dass diese Hs. in manchen Punkten den Archetypus treuer widerspiegelt als die übrigen. Von besonderer Wichtigkeit ist der in dem folgenden Abschnitt von Sch. gelieferte Beweis der nahen Beziehungen des Cod. A zu P; denn bei vielen Stellen fallen jetzt die von Hedicke in Bezug auf die Lesarten dieser vortrefflichen, aber durch viele Fehler entstellten Hs. erhobenen Bedenken, ob eine Singularität als ursprünglich aufzunehmen oder als irrthümlich zu verwerfen sei, einfach weg, indem die Uebereinstimmung von A für das erstere spricht. Die ferneren Zusammenstellungen der in A gebotenen Lesarten mit den nicht interpolierten Hss., welche nebst P die erste Klasse bilden, und mit den bekannten Hss. der zweiten oder interpolierten Klasse zeigen, dass A zwar zur zweiten Klasse gehört, aber innerhalb dieser eine ähnliche Sonderstellung einnimmt, wie P (abgesehen von einigen wenig umfangreichen Bruchstücken von Hss.) in der ersten Klasse. Schliesslich führt Sch. eine Anzahl von Lesarten des Vulgattextes, deren Ursprung bisher zweifelhaft oder unbekannt war, auf die in A vertretene Ueberlieferung zurück. Bezüglich des auch von Sch. wegen der Uebereinstimmung mit A besprochenen Darmstädter Fragments, dessen Verwandtschaft mit P durch Hedicke erwiesen ist, will ich hier bemerken, dass mir über diese von Zumpt benützten Blätter weder von Darmstadt aus noch von der Kölner Dombibliothek, an welche bekanntlich nach dem Kriege von 1866 eine Anzahl Darmstädter Hss. zurückgekommen ist, Aufschluss gegeben werden konnte, dass dasselbe sonach verloren zu sein scheint. — Unter den von Sch. gelegentlich vorgeschlagenen und am Schlusse seiner Schrift zusammengestellten Emendationen erscheint mir die zu IV 1, 3 iam rectius tum als wahrscheinlich richtig, jene zu IV 25, 2 Bactrianorum satrapen und 32, 29 discutere potuissent als möglich und darum beachtenswerth; dagegen halte ich die bestechende Vermuthung zu III 34, 7 tunicas et pictas vestes für unwahrscheinlich, den Vorschlag zu III 33, 3 rex fugiens ipsum und zu IV 25, 6 magnam rem reges für verfehlt. — Ich schliesse mit dem Wunsche, dass nach diesen werthvollen Mittheilungen aus Cod. A recht bald eine vollständige und übersichtliche Collation aller erhaltenen Bücher des Curtius von Sch. veröffentlicht werden möge.

Münnerstadt. Adam Eussner.

Oskar Erdmann, Untersuchungen über die Syntax der Sprache Otfrieds. Gekrönte Preisschrift. Theil 1: die Formationen des Verbums in einfachen und zusammengesetzten Sätzen. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. XVIII, 234 S. 8°. Preis: Mark 6.

660] Otfrid's Sprache ist für die Sprachwissenschaft, speciell für die historische Syntax von unschätzbarem Werthe. Ihre hohe Bedeutung liegt darin, dass Otfrid in die noch nicht geschulte deutsche Sprache den Geist der gelehrten Bildung einströmen liess. Er zwang aber seine Sprache nicht dazu lateinische Wendungen in sclavischer Weise nachzuahmen, sondern, was er that, war, dass er sie zum ersten Male zu einem Werke voll Reflexionen anstrengte. Hierbei musste sie alle ihre Mittel, die sie besass, entfalten, um die logischen und grammatischen Ideen auszudrücken, welche den vielfältigen Zusammenhang des reifen Denkens bedingen. Otfrid's Werk zeigt uns aber nicht nur in vollkommener Weise die geistige Durchbildung der deutschen Sprache des 10. Jahrhunderts, sondern gewährt dem Sprachforscher zugleich einen Einblick in eine Werkstätte der Sprache. Denn wenn auch im Deutsch der damaligen Zeit die verschiedenen Formen der Gedankenverbindung ihren sprachlichen Ausdruck finden konnten, so waren sie doch noch nicht durch einen gleichsam systematischen Gebrauch zu typischen Wendungen ausgeprägt und abgeschliffen worden, sondern tragen noch zum grossen Theile deutliche Spuren ihres Entstehens an sich (vgl. Erdmann's Bemerkungen S. 39).

Der uns vorliegende erste Theil von Erdmann's Werke über die Syntax der Sprache Otfrid's leistet in doppelter Beziehung mehr, als der Titel verspricht. Denn E. legt hier nicht nur dar, in welcher Weise die Formen des Verbs in Otfrid's Evangelienharmonie in einfachen und zusammengesetzten Sätzen gebraucht werden, sondern er versucht eine vollständige Darstellung des Satzgefüges zu geben. Bei diesem Unternehmen musste aber die Lehre vom Verbum nothwendig durch die Lehre von den Conjunctionen und vom Relativpronomen ergänzt werden. Zweitens aber hat sich E. nicht begnügt Otfrid's Sprachgebrauch nach hergebrachten Schemen statistisch zu verzeichnen, sondern er ist bemüht, ihn im Geiste der historischen Syntax anzuordnen und zu erklären. Die verwandten Sprachen, die nächstverwandten übrigen germanischen Sprachen eingeschlossen, sind zwar nur selten thatsächlich zur Vergleichung herangezogen, aber Erdmann's ganze Anschauungsweise beruht durchaus auf Vertrautheit mit den einschlägigen Resultaten auf anderen Sprachgebieten, so weit solche bis jetzt veröffentlicht worden sind. Dass E. nach meiner Meinung nicht überall die richtige Erklärung gefunden hat, ist bei der grossen Schwierigkeit der Sache nicht zu verwundern. Von anderen althochdeutschen Denkmälern sind namentlich die (stark latinisirenden) Werke Notker's in interessanter Weise berücksichtigt worden.

Im Grossen und Ganzen besteht die Oeconomie des Werkes darin, dass zuerst die für das Wesen des Satzgefüges charakteristischen Elemente, nämlich einerseits die Tempora und Modi des Verbs, andrerseits 'die Mittel zur Bezeichnung der Satzverbindung' (Conjunctionen u. s. w.) gesondert behandelt werden (S. 1—37 und S. 37—78), und dass dann in synthetischer Weise das Satzgefüge selbst, wie es in seinen verschiedenenen Formen durch das Zusammenwirken dieser beiden Elemente äusserlich charakterisirt ist, zur Darstellung kommt (S. 78—198). Die letzten Abschnitte, über den Infinitiv S. 198—214, und über die Participia S. 214—231, erinnern uns wieder daran, dass eigentlich nur die Syntax des Verbs das Hauptproblem dieses ersten Theiles sein soll. Ueber den Gang der Untersuchung im Einzelnen orientirt die ausführliche Inhaltsübersicht, welche dem ganzen Werke in zweckmässiger Weise vorausgestellt ist.

Am originellsten ist E. in seiner Beurtheilung des Relativs und der Conjunctionen im Althochdeutschen, weniger originell und glücklich meiner Meinung nach in dem, was er zur Erklärung des Gebrauchs der Verbalformen vorbringt. Hier geht E. zu wenig von dem vorgermanischen Charakter der Verbalformen aus. Der Ind. Praes. zur Bezeichnung eines zukünftigen Ereig-

nisses wird S. 7 unzulänglich erklärt. Weder dürfen wir aus diesem Gebrauche erschliessen, dass die Zukunft von den Germanen als unvermeidlich eintretend aufgefasst wurde, noch ist die Vermuthung berechtigt, dass der Indicativ erst später an die Stelle des Conjunctivs getreten sei. Vielmehr wird sich der futurische Gebrauch des Praesens an die eine der alten Bedeutungen des Präsensstammes knüpfen, nämlich die, das Werden eines Ereignisses (ohne Rücksicht auf die Zeit) auszudrücken. — Ebensowenig ist es zu billigen, wenn E. den Gebrauch des Conj. Perf. im Anschluss an den präteritalen Gebrauch des Indicativs erklären will, und zwar trotzdem dass er selbst constatiren muss, der von ihm construirte Gebrauch dieses Modus, von einem gegenwärtigen Standpunkte aus zu wünschen, dass ein Ereigniss in der Vergangenheit eingetreten sei, komme im Althochdeutschen nirgends vor (S. 20). Im Griechischen scheidet man streng von der Bedeutung des Indicativi Aoristi die eigentliche Bedeutung des Aoriststammes: der Conjunctiv, Optativ, Imperativ Aor. hat bekanntlich mit der Vergangenheit nichts zu thun. In analoger Weise hätte E. von der ursprünglichen Bedeutung des Perfectstammes, die Vollendung eines Ereignisses, einen Zustand oder eine Lage zu bezeichnen, ausgehen sollen, um die charakteristische Gebrauchsweise des Conjunctivs Perfecti zu erklären. Daher ist es ganz besonders verfehlt, wenn E. den Versuch macht, den Gebrauch des Conj. Perf. in nicht wirklichen Situationen aus dem Zeitbegriffe der Vergangenheit abzuleiten (S. 21, vgl. S. 12 wo irriger Weise auch dem Ind. Perf. eine solche Beziehung zur Nichtwirklichkeit, wenn auch nur vermuthungsweise, zugeschrieben wird). Nach E. würde z. B. die S. 20 und 109 citirte Stelle ***wârîst thû hiar, ni thultîn wir nû thesa quist*** (wärest du hier gewesen, so würden wir jetzt nicht dieses Leid erdulden) in ihrer Beziehung auf eine in der Vergangenheit liegende Situation eine ursprünglichere Bedeutung des Satzes ***wârîst thû hiar*** enthalten, als die ist, welche wir jetzt mit 'wärest du hier', 'wäre er hier' zu verbinden pflegen. Es ist hier nicht der Ort, über diesen interessanten Gebrauch eingehender zu handeln.

Was die relative Satzfügung anlangt, so will E. das althochdeutsche Relativum nicht aus dem anaphorischen Gebrauche von ***ther*** hervorgehen lassen, sondern im Gegentheile aus dem echt deiktischen Gebrauche desselben (S. 50 ff.). Als die ursprünglichste Form der relativen Satzverbindung bezeichnet er den Fall, dass im vorausgehenden Hauptsatze des Demonstrativpronomen mit dem den gemeinsamen Gegenstand bezeichnenden Worte stand, und dass dann 'der Nebensatz ohne eigene Bezeichnung dieses in der Vorstellung noch mächtigen Gegenstandes und in einfacher Wortstellung sich anschloss'. Ein solcher Fall liegt vor in dem Beispiele: ***in droume sie in zelitun then weg, sie faran scoltun*** (S. 52). Erdmann's Ansicht ist nun aber, dass dieses demonstrative Pronomen in den Nebensatz übergegangen sei. Dies sucht er wahrscheinlich zu machen durch Sätze wie: ***ther man, thaz giagaleizit, . . . ther widorôt themo keisore*** (S. 53). Darnach erklärt und interpungirt er auch das Beispiel: ***ther, sîn friunt was iu ér, lag fiardon dag bigrabanér*** (S. 52). Endlich geht er gar so weit, dass er auch das gewöhnliche im nachfolgenden Nebensatze stehende ***ther*** als aus dem Hauptsatze stammend auffasst, z. B. in dem Satze: ***irhugis thâr thoh eines man, ther thir sí irbolgan*** (S. 131). Wie sich E. dies denkt, kann nur aus einer Andeutung S. 53 errathen werden. Ich glaube als einen entschiedenen Irrthum bezeichnen zu dürfen, dass E. für alle Relativsätze dieselbe Erklärung aufstellt und werde demnächst in einer Untersuchung über den Ursprung des lateinischen Relativpronomens meine Ansicht näher begründen. Kann ich Erdmann's Ansicht über das Pronomen ***ther*** nicht theilen, so stimme ich dagegen mit ihm überein in dem, was er über die ursprüngliche Bedeutung des sog. Interrogativpronomens sagt (S. 67 ff.). Auch mir ist es klar geworden, dass nicht die Frage, sondern allgemeiner der Ausruf die ursprüngliche und eigentliche Sphäre dieses Pronominalstammes ist, und ich glaube mit Erdmann, dass jeder Versuch einen Nebensatz aus einer wirklichen Frage abzuleiten, scheitern wird.

Besonders beachtenswerth sind die Bemerkungen über die einzelnen Conjunctionen von § 72 an. Sehr fein ist die Analyse von ***avur***; sie setzt auch den Unterschied von unserem heutigen ***aber*** und ***sondern*** in das rechte Licht. Vor Allem aber möchte ich hervorheben, dass E. das Wesen der Conjunctionen ***nû, thoh, sô, ér*** u. a. m., meiner Ansicht nach, richtig erkannt hat: sie gehören allerdings ihrer etymologischen Bedeutung nach ursprünglich dem Hauptsatze an (S. 46). Doch scheint mir E. nicht klar genug dargelegt zu haben, wie sie an die Spitze des Nebensatzes gekommen sind. Dies geschah — bei voranstehendem Nebensatze —, indem der Nebensatz zwischen die dem Hauptsatze angehörige Conjunction und den übrigen Theil des Hauptsatzes eingeschoben wurde, — bei nachfolgendem Nebensatze —, indem die Conjunction an das Ende des Hauptsatzes gestellt wurde. Offenbar ist diese Geschichte gewisser Conjunctionen von Einfluss auf Erdmann's Anschauung vom Entstehen des ahd. Relativpronomens gewesen. Aber Relativpronomen und Conjunction sind sehr verschiedene Dinge, wie viel zu wenig beachtet wird. Erdmann's Theorie von der Conjunction ***thaz*** (S. 58 ff.) ist zu verwickelt, als dass wir sie in der Kürze darlegen könnten. Ich halte sie trotz des aufgewandten Scharfsinns für verfehlt.

Das vorliegende Buch ist viel zu inhaltsreich, als dass man in einer kurzen Kritik alles Bemerkenswerthe und Wichtige gebührend hervorheben könnte. Es kommen hier viele Punkte in Betracht, über die man sich nur in eingehender Untersuchung auseinander setzen kann. Wenn es sich nun auch herausstellen sollte, dass Erdmann's Anschauungen nicht immer richtig sind, so wird ihm doch immer das Verdienst bleiben, die wichtigen Fragen und Probleme der vergleichenden und historischen Syntax auf althochdeutschem Gebiete zuerst zusammenhängend behandelt zu haben, und zwar mit vollem Verständniss für die individuellen Eigenthümlichkeiten des Althochdeutschen. Unter diesen ist wohl keine merkwürdiger, als die Wortstellung. Erdmann hat sie überall wohl berücksichtigt, giebt aber nirgends eine eigentliche Erklärung ihrer Gesetze.

Wir sehen mit Erwartung dem zweiten Theile dieses wichtigen Werkes entgegen, dessen Studium wir einem jeden, der in syntaktische Arbeiten vertieft ist, dringend anempfehlen müssen.

Heidelberg. Ernst Windisch.

Wilhelm Begemann, zur Bedeutung des schwachen Präteritums der germanischen Sprachen. Ergänzung zu des Verfassers Schrift: Das schwache Präteritum der germanischen Sprachen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1874. LII, 192 S. 8°. Preis: Mark 5.

661] Die vorliegende neue Schrift des Herrn W. Begemann bezweckt hauptsächlich die Abwehr und Widerlegung der von W. Braune im Literar. Centralbl. 1873 No. 53 und von dem Unterzeichneten in der Literaturzeitung 1874 No. 2 erhobenen Einwände gegen die Resultate der früher erschienenen Schrift desselben Verfassers über die Bildung der schwachen Präterita. Insbesondere soll nun die Möglichkeit der Berührung des activen Präteritums mit dem passiven Participium Präteriti seitens der Bedeutung nachge-

wiesen werden. Darnach zerfällt die Schrift in drei Hauptabschnitte: S. 1—96. Zum Wechsel activer und passiver Bedeutung; S. 97—124. Zur Bedeutung der Perfectparticipia und S. 125—183 Das schwache Präteritum der germanischen Sprachen; schliesslich finden wir noch einen Anhang über die Personalendungen. Voran geht ein voluminöses Vorwort mehr persönlicher als wissenschaftlicher Natur, welches gegen die beiden genannten Recensenten und H. Paul (als an einer der betreffenden Streitfragen betheiligt) gerichtet ist.

Es hiesse den uns an dieser Stelle zugestandenen Raum zu sehr missbrauchen, wollten wir auf alle die Verkehrtheiten auch dieser Schrift B.'s näher eingehen. Das ablehnende Gesammturtheil gegenüber den Resultaten der ersten Schrift wird durch die zweite nicht im Geringsten modificirt. Wir müssen wie in unserer ersten Anzeige anerkennen, dass Herr B. tüchtige positive Kenntnisse in den Einzelsprachen besitzt und dass er auf diesem Gebiete einzelne gute Beobachtungen gemacht hat. In allen darüber hinausgehenden Fragen aber gebricht es ihm durchaus an einer gesunden und naturgemässen Methode und einer klaren Anschauung von der historischen Entwicklung einer Sprache. Als Autodidakt müht er sich vielfach ab, mit breitspuriger Polemik Dinge zu widerlegen, die heutzutage niemand mehr glaubt (beispielsweise die veralteten Erklärungen der Personalendungen), oder Sätze zu erweisen, an deren Richtigkeit kein Mensch zweifelt, z. B. der, dass die Präterita wie *mahta*, *kuntha* u. dgl. bereits gemeingermanische Bildungen seien. Ich muss darnach die Behauptung, dass er nicht auf dem Standpunkte der modernen Forschung stehe, durchaus aufrecht erhalten, und bedaure nur, dass durch den sichtlichen Mangel an gutem Willen zum Verständniss, der sich in den sophistischen Verdrehungen meiner Worte auf S. VII ff. des Vorworts kundgiebt, die Hoffnung auf reifere Leistungen seitens des Herrn B. einen bedenklichen Stoss erlitten hat.

Jena. E. Sievers.

Johannes Jacob, die Bedeutung der Führer Dante's in der divina commedia: Virgil, Beatrix, St. Bernhard in Bezug auf den idealen Zweck des Gedichtes und auf Grund der geistigen Lebensentwickelung des Dichters. Leipzig, J. C. Hinrichs 1874. [III], 84 S. 8°. Preis: Mark 2.

662] Dass mit dem vorliegenden Schriftchen das Verständniss Dante's und seines bewunderten Gedichtes um ein wesentliches gefördert sei, sehen wir uns nicht in der Lage auszusprechen. Es fehlt nicht an einzelnen Bemerkungen, die ein gewisses Maass des Scharfsinnes verrathen, jedoch bringt der Verf. lange nicht die Reife des Geistes und die Fülle der Kenntnisse mit, ohne die auf diesem Gebiete nichts erspriessliches geleistet werden kann. Die Behauptungen und Deutungen des Verf. sind in den wenigsten Fällen neu, wenn auch die Art der Beweisführung hie und da von der Anlage zur Selbständigkeit des Denkens zeugt. Dass unter Virgil eine Art Philosophie, unter Beatrice die (ideale) Theologie, unter St. Bernhard das eigentliche Schauen Gottes zu verstehen sei, ist auch sonst schon, ja von den meisten Erklärern Dante's ausgeführt worden, und es ändert wenig, wenn der Verf. das, was er unter jener Philosophie versteht, etwas abweichend umschreibt. An Widersprüchen und Verstössen gegen die geschichtliche Stellung der Philosophie und Theologie in jenen Jahrhunderten und das Verhältniss Dante's zu ihnen fehlt es überdiess nicht. Eine weitere Frage wäre, ob jene Deutungen, die der Verf. den gen. Führern zu Theil werden lässt, wenn auch nicht originell, doch durchweg richtig sind? In Bezug auf Virgil sind wir z. B. anderer Meinung, indess halten wir es nicht für angezeigt, diese so oft erörterte Frage an dieser Stelle aufzunehmen. Endlich sei nur bemerkt, dass es zwar nie verkannt oder bezweifelt wurde, dass wir in der Div. Comm. ein lehrhaftes Gedicht im eminenten Sinne vor uns haben, und dass nicht minder gewiss Dante für die, in seinen Augen zerrüttete Welt keine Rettung kennt, als die Rückkehr zu der von ihm in der D. C. verherrlichten Weltordnung, dass es ihm aber auch nicht einfiel zu verlangen oder zu meinen, dass nun zunächst auch alle anderen Mitleidenden denselben ausserordentlichen Weg betreten müssten, wie er selbst. Das ist ja, wenn wir so sagen dürfen, die Spitze des geheimnissreichen Gedichtes und der Vision, dass der Dichter auf ausserordentlichem Wege als ein Begnadeter zu der Einsicht von dem einen Nothwendigen gelangt, das er als einziges Rettungsmittel der rathlosen und verirrten Welt wieder verkündigen soll — die Wiederherstellung seiner von Gott von Anfang an geplanten Weltordnung, deren Spitze Krone und Mitra, im unverletzten Gleichgewichte unter einander, bilden.

Würzburg. Wegele.

---

1. **H. C. Hilmer, étude sur le pronom personnel français.** [Doctordissertation von Rostock]. Oldenbourg, imprimé chez G. Stalling 1873. 28 S. 4°.
2. **Fréd. Guillaume Wolper, étude sur le conditionnel.** Son mode de formation et son développement dans la langue française. [Doctordissertation von Rostock]. Hanovre, imprimerie d'Auguste Grimpe 1874. 12 S. 4°.
3. **Clemens Kloepper, traité sur l'emploi du participe français dans la langue ancienne et moderne.** [Doctordissertation von Rostock]. Neumark Westpr., Druck von J. Koepke 1874. 46 S. 8°.

663] Als ich kürzlich auf der Bibliothek aus einem Haufen Doctordissertationen mir solche herauslas, die in das Gebiet der romanischen Philologie einschlagende Gegenstände behandeln, fand ich auch drei bei der philosophischen Facultat der Universität Rostock eingereichte vor, deren Titel an der Spitze dieses Artikels zu lesen sind. Würde ein französischer Gelehrter nur die Aufschriften dieser Abhandlungen lesen, ihm käme ohne Zweifel sogleich der Gedanke, dass hier wieder einmal am fernen Gestade der Ostsee Fragen der französischen Grammatik mit jener Methode und Gründlichkeit, vor allem aber mit jener Liebe zur Sache abgehandelt sind, die man im Ausland bei deutschen Abhandlungen vorauszusetzen gewohnt ist. Mit Besorgniss wird er vermuthen, dass hier vielleicht wieder einmal Arbeiter, die auf diesem Gebiete in Deutschland so zahlreich sind, den wenigen, die sich in Frankreich mit solchen Fragen beschäftigen, die eine oder die andere wichtige Entdeckung vorweggenommen haben. Und was wird er finden, wenn er die Abhandlungen aufschlägt?

Die Verff. haben ein ganz ungenügendes Material planlos zusammengestellt, dasselbe unverarbeitet mit einigen theils verkehrten theils überflüssigen Bemerkungen ausgestattet und so der philosophischen Facultät der Universität Rostock eingereicht. Welcher Gewinn der Wissenschaft aus solchen in jeder Beziehung ungenügenden Aufsätzen erwächst, braucht nicht erst gesagt zu werden. Alle drei führen zunächst die betreff. Formen der alt- und neufrz. Grammatik auf und leiten sie aus dem Lateinischen ab — wie? ergibt sich daraus, dass von dem gesetzmässigen Wandel, dem Sprachlaute unterworfen sind, keiner der drei eine Vorstellung hat. Als Beleg diene aus jeder Dissertation eine Stelle.

Aus der ersten: Tout le monde est d'accord qu' il faut bien distinguer entre le français moderne et

l'ancien français; cependant ce dernier doit se diviser de son tour en quatre périodes: I. 700—1000. C'est le VIIIe siècle qu' il faut adopter comme commencement de la langue française, car c'est alors qu' on découvre pour la première fois des différences considérables entre les dialectes romans, qui sont provenus du latin populaire. (S. 2).

Aus der zweiten: Quant à la transition de la diphthongue *oi* en *ai*, il est constaté qu' au douzième et au treizième siècle *oi* était dissyllabique avec l'accent sur l'o. (S. 9).

Aus der dritten: Dans avoir le *v* se transforme en *y* et dans savoir en *ch*: avoir, ayant, savoir, sachant. Le participe passé se termine partout en *u**). Cet *u* se présente en premier lieu dans voir à la place de l'oir de l'Infinitif: voir, vu. Dans tous les autres verbes**) le radical, comme il en est le cas dans voir à l'infinitif, se perd, excepté la consonne initiale. (S. 8).

Die syntactische Seite ist nur in der ersten und dritten Abhandlung berücksichtigt worden: in der ersten ebenso mangelhaft als Laut- und Formenlehre, in der dritten besser, weil nur ein Auszug aus irgend einer französischen Schulgrammatik gegeben wird, ohne weitern wesentlichen Zusatz und, was zu Gunsten des Vf. hier bemerkt sei, ohne jegliche Anmaassung. Die Verff. der beiden ersten Aufsätze geben sich den Anschein, als schrieben sie Abhandlungen von wissenschaftlichem Gehalte.

*) Es ist die Rede von der Conjugation in oir.
**) Also auch in valoir, vouloir.

Um mein Urtheil kurz zu fassen: der geistige Standpunct der drei genannten Dissertationen ist ungefähr derselbe, doch ist die erste an groben Fehlern und schiefen Ausdrücken die reichste. N. 3 ist die beste unter ihnen und zeigt den geistigen Höhepunct eines bescheidenen und gewissenhaften, N. 1 und 2 zeigen den eines anmaassenden und unwissenden — Tertianers.

Ausdrücklich hebe ich hervor, dass ich mit den Verf. hier durchaus nicht rechten wollte; ich hätte ihre Namen, gehörten diese nicht zur Sache, gerne verschwiegen. Wohl aber wollte ich einmal laut heraus fragen: Wie verträgt es sich mit der Ehre der deutschen Wissenschaft, wenn Schriftstücke von der charakterisirten Art von einer deutschen Universität mit dem Doctortitel gekrönt und über sämmtliche öffentliche Bibliotheken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz verbreitet werden?

Zürich. Hermann Suchier.

Bibliographie.

C. Beck, das Christenthum nach Geschichte und Lehre. 3te Aufl. Theil 1. Stuttgart, Metzler. 8°. Mark 3.
R. Pieper, die Einheit der evangelischen Kirche Deutschlands nach Bekenntniss und kirchl. Ordnung. Berlin, Rauh. 8°. Mk. 3.
Schupp, der Selbstmord und die theologische Kritik. Mannheim, Schneider. 8°. Mark 1.

K. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 4,80.
L. Bamberger, die Zettelbank vor dem Reichstag. Leipzig, Brockhaus. 8°. Mark 2.
F. Bluhme, die gens Longobardorum. Heft 2: ihre Sprache. Bonn, Marcus. 8°. Mark 1,50.
O. v. Diest-Daber, Geldmacht und Socialismus. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 2.
F. Hellmann, das gemeine Erbrecht der Religiosen. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 2.
F. v. Krogh, der Ploen'sche Successionsvertrag. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 2,40.
L. Sternberg, Glossen zu dem Entwurfe des Gesetzes über das Vormundschaftswesen für die preussische Monarchie. Das., ders. 8°. Mark 2,40.

L. Blau, Diagnose und Therapie bei gefahrdrohenden Krankheitssymptomen. Berlin, Oliven. 8°. Mark 10.
C. Bock und F. A. Hoffmann, Experimentalstudien über diabetes. Das., ders. 8°. Mark 2.
W. Fricker, chirurgisches Vademecum für Thierärzte und Studirende. Stuttgart, Schickhardt & Ebner. 8°. Mark 5,40.
E. H. Garvens, über die Iridotomie. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 1,60.
H. Gerlach, die Bergwerke des Kantons Wallis. Basel, Georg. 8°. Mark 2.
L. Königsberger, Vorlesungen über die Theorie der elliptischen Functionen. Theil 2. Leipzig, Teubner. 8°. Mk. 7,60.
J. Ranke, Grundzüge der Physiologie des Menschen. 3te Aufl. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 14.
A. Sadebeck, über die Krystallisation des Bleiglanzes. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mark 2.
C. Schröder, über Atropinkuren gegen Kurzsichtigkeit. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 2.
B. S. Schultze, Lehrbuch der Hebammenkunst. 4te Aufl. Das., ders. 8°. Mark 7.
S. Schwendener, das mechanische Princip im anatomischen Bau der Monocotylen mit vergleichendem Ausblick auf die übrigen Pflanzenklassen. Das., ders. 8°. Mark 12.
F. Szonn, die Medicin auf der Wiener Weltausstellung 1873. Riga, Kymmel. 8°. Mark 3.
R. Virchow, über Wunder. Breslau, Morgenstern. 16°. Mk. 0,40.

Sprachwissenschaftliche Abhandlungen, hervorgegangen aus G. Curtius' grammatischer Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 4.
Aeneae Tactici commentarius poliorceticus, rec. A. Hug. [Bibliotheca Teubneriana]. Lipsiae, Teubner. 8°. Mark 1,35.
F. Blass, die attische Beredtsamkeit. Abth. 2: Isokrates und Isaeos. Das., ders. 8°. Mark 14.
M. Bohlinger, theoretisch-praktische Harmonielehre. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 3.
Commentationes philologae, scripserunt seminarii philologi regii Lipsiensis qui nunc sunt et qui nuper fuerunt sodales. Lipsiae, Giesecke & Devrient. 8°. Mark 4,20.
A. Furtwängler, Eros in der Vasenmalerei. München, Th. Ackermann. 8°. Mark 1,80.
Galeni de placitis Hippocratis et Platonis libri IX, recensuit et explanavit Iwan Müller. Vol. 1. Lipsiae, Teubner. 8°. Mk. 20.
Homeri quae fertur batrachomyomachia, ed. J. Draheim. Berlin, Nicolai. 8°. Mark 1.
R. Jacobi, de Festi breviarii fontibus. [Doctordissertation]. Bonn, Druck von C. Georgi. 8°. 58 S.
Jahrbücher für klassische Philologie, herausg. von A. Fleckeisen. Supplementband 5, Heft 3. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 5,60. [O. Kirchner, die botanischen Schriften des Theophrast von Eresos. Mark 2,40. — N. Wecklein, Studien zu Euripides. Mark 4].
Jahresbericht des k. k. ersten Staatsgymnasiums zu Graz. [H. Pr.] Graz, Vereinsbuchdruckerei. 4°. 44 S.
Italia, herausgegeben von K. Hillebrand. Band 1. Leipzig, Hartung & Sohn. 8°. Mark 8.
W. Kaulich, System der Metaphysik. Prag, Tempsky. 8°. Mk. 8.
G. Michaelis, Vorschläge zur Regelung und Vereinfachung der deutschen Rechtschreibung. Berlin, Mittler & Sohn. 8°. Mk. 0,60.
A. Potthast, regesta pontificum Romanorum. Fasciculus 12. Berolini, v. Decker. 4°. Mark 6.
W. Rosenkrantz, über die Principien der Theologie nebst Einleitung über die Principienlehre im Allgemeinen. München, Th. Ackermann. 8. Mark 3.
A. F. v. Schack, Gedichte. 3te Auflage. Stuttgart, Cotta. 16°. Mark 4,50.
— —, Lothar, ein Gedicht. 2te Auflage. Das., ders. 16°. Mk. 4.
Westphälisches Urkundenbuch, herausg. von R. Wilmans. Bd. 4: die Urkunden des Bisthums Paderborn 1201—1300. Abtheilung 1. Münster, Regensberg. 4°. Mark 6.
R. Volkmann, die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Uebersicht. 2te Ausgabe. Leipzig, Teubner. 8°. Mark 10.
M. Wohlrab, Gymnasium und Gegenwart. [Separatabdruck aus den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, Abth. 2]. Das., ders. 8°. Mark 0,60.
J. Zonarae epitome historiarum, ed. L. Dindorf. Vol. 5. [Bibliotheca Teubneriana]. Das., ders. 8°. Mark 3.

Geschlossen am 3. November 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 46. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 14. November. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

H. Ewald, die Lehre der Bibel von Gott oder Theologie des Alten und Neuen Bundes. Band III: die Glaubenslehre, Hälfte 2. Leipzig, F. C. W. Vogel 1874. 504 S. 8°. Preis: Mark 10.

664] Mit diesem dritten Bande — der zweiten Abtheilung des die Glaubenslehre umfassenden Theiles des Werkes — liegt Ewalds 'Lehre der Bibel von Gott' (biblische Theologie), in welchem Werke der Altmeister der biblischen Exegese den Lebensertrag seiner Beschäftigung mit dem Buche der Bücher, was den Offenbarungsgehalt betrifft, niedergelegt hat, vollendet vor. Indem wir dem Verf. hiezu aufrichtig Glück wünschen, können wir uns bezüglich der ganzen Anlage und Tendenz des Buches an diesem Orte kürzer fassen, da wir uns gelegentlich der Besprechung der früher erschienenen Bände darüber ausführlich verbreitet haben. So bemerken wir in dieser Beziehung lediglich, dass nachdem in den ersten Theilen der 'Glaubenslehre' von Gott nach seinem Wesen an sich gehandelt war, in diesem zweiten Theile zunächst von Gott als dem Weltenschöpfer ('Welt und Gott') und sodann von Gott in seinem specifischen Verhältnisse zum Menschen ('Mensch und Gott') die Rede ist. In dem ersten Abschnitte betrachtet der Verf. zuvörderst die Welt 'ihrem Wesen nach' (Namen der Welt; Stellung der Welt zu Gott, mannigfaches Wesen der Welt); sodann nach der Art ihrer Entstehung ('Chaos und Welt'; 'die göttlichen Schöpfungsgedanken und Schöpfungsmächte'; 'Menschenwelt'); endlich nach ihrem Zwecke und dessen Erfüllung, wobei er unter dem Gesichtspunkte der Störung der Ordnung der Welt und der Aufhebung dieser Störungen von Sünde und Erlösung handelt. Es folgt der zweite Abschnitt (in der Gesammtdarstellung der dritte), 'Mensch und Gott' überschrieben, in welchem zuerst 'der Weg des Menschen zu Gott' (göttliche Liebe und Gnade; menschliche Reue und Wiedergeburt; Glaube und Hoffnung); sodann der besondere Weg zu Gott durch Christus und den heiligen Geist; endlich das 'Ende aller menschlichen Wege zu Gott' d. i. der Unsterblichkeitsglaube dargestellt wird. Man sieht, die Anlage des Ganzen weicht von den hergebrachten Schematen nicht unwesentlich ab und man wird derselben das Prädikat der Originalität nicht vorenthalten können, wenn man auch vielleicht bezüglich der Einfügung des einen oder andern Kapitels an dem betr. Orte — ich denke z. B. an den Abschnitt über Sünde und Erlösung — mit dem Verf. nicht immer in Uebereinstimmung sich befinden sollte. Dass auch im Einzelnen dieser Band viel Neues bringen würde, liess sich voraussehen. Wir verweisen in dieser Hinsicht namentlich auf die Ausführungen über die Namen der Welt S. 3 ff.; des Menschen S. 107; Welt und Weltdauer S. 210 ff.; Liebe und Gnade S. 249 ff.; die Unsterblichkeitsvorstellung 425 ff. (eine sehr eingehende Darstellung) u. a. m. Dazu bietet auch dieser Band wieder eine Fülle von Einzelobservationen linguistisch-etymologischer Art, welche alle Beachtung verdienen, auch da wo man etwa von des Verf.'s Aufstellungen abweichen würde, wie z. B. bei der Ableitung von אָדָם 'Mensch' von אֲדָמָה 'Erde' S. 107; des Berossischen *'Ομόρκα* von dem arab. غَمْرَة 'Strudel' u. a. Freudig überrascht waren wir durch des Verf.'s bestimmte Auslassung (S. 72) über den assyrischen Ursprung des alttestamentlichen 'Lebensbaumes'. Wir sind im Stande den Nachweis, dass der heil. Baum auf den assyrischen Denkmälern wirklich ein 'Baum des Lebens' d. i. des ewigen Lebens, der Unsterblichkeit war, auf Grund der Monumente direkt zu geben und werden dieses demnächst an einem andern Orte thun.

Wir können aber diese Anzeige nicht schliessen, ohne noch der sauberen Ausstattung zu gedenken, welche der Verleger dem Werke in allen drei Bänden hat angedeihen lassen und welche noch besonders hervorgehoben zu werden verdient.

Jena. Schrader.

Hermann Sevin, Chronologie des Lebens Jesu. Zweite Auflage. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung 1874. [III], 169, [1] S. 8°. Preis: Mark 2,50.

665] Die von demselben Verfasser im Jahre 1870 erschienene Dissertation 'Zur Chronologie des Lebens Jesu nach den Synoptikern' ist in gegenwärtiger Schrift zu einer umfassenden Erörterung sämmtlicher das Leben Jesu betreffenden chronologischen Fragen erweitert. Bei der Reichhaltigkeit der hierüber bereits vorhandenen Literatur wird man eine geschickte Uebersicht des jeweiligen Standes der Fragen, auch wenn sie im Ganzen wenig Neues bringen sollte, immerhin angezeigt finden. Der Fleiss, mit welchem der Verf. gearbeitet hat, und seine kritische Unbefangenheit gegenüber der modernen Apologetik ist anzuerkennen, und einige Abschnitte, wie der über die Chronologie des vierten Evangeliums, über die Geburtszeit Jesu nach Matth. 2 (Stern der Weisen, Bethlehemitischer Kindermord) und Luc. 2 (Schatzung des Quirinus), über Luc. 3, 2 ff. (bes. S. 106 ff. über die Tetrarchie des Lysanias), ferner über das Todesjahr Herodes des Grossen und über den Todestag Jesu nach dem jüdischen Kalender sind wenn sie auch wesentlich nur eine besonnene Revision der bisherigen Forschungen bieten, doch recht verständig und brauchbar, enthalten auch im Einzelnen manche treffende Bemerkung. Weit weniger freilich als mit der Kritik des Verf.'s vermag Ref. mit dessen positiven Aufstellungen sich einzuverstehen. Sevin bestimmt auch in der neuen Bearbeitung das Todesjahr Jesu auf Grund der Combinationen von Keim, welche gegenwärtig eines weitverbreiteten Beifalls sich erfreuen; nur zieht er aus Gründen, die vornehmlich dem jüdischen Festkalender entlehnt sind, jetzt statt des Jahres 35 das Jahr 34 vor. Bekanntlich gründet sich die Keim'sche Chronologie hauptsächlich auf 3 Daten: 1) die Aretasschlacht, 35 oder 36 u. Z., deren für Herodes Antipas unglücklicher Ausgang vom Volke als ein göttliches Strafgericht für die Hinrichtung des Täufers betrachtet wurde; 2) der Aufenthalt des Agrippa als Marktmeister zu Tiberias im Gebiete des Antipas, 32 oder 33 u. Z., welcher kurze Zeit nach der Vermählung des Antipas mit der Herodias stattgefunden haben soll; 3) der Tod des Tetrarchen Philippos im 20. Jahre des Tiberius 33/34 u. Z., mit welchem Josephus den Ausbruch der Zwistigkeiten zwischen Antipas und Aretas als gleichzeitig setzt. Hieraus soll sich als Todesjahr des Täufers nach Keim 34, nach Sevin 33 u. Z., als Todesjahr Jesu nach Keim 35, nach Sevin 34 u. Z. ergeben. Indessen haben auch die neuesten Ausführungen Sevin's diese Combination nicht sicherer gemacht. Dass die Niederlage des Antipas vom Volke nur dann als Strafe für die Ermordung des Täufers betrachtet werden konnte, wenn sie 2—3 Jahre, nicht aber wenn sie 6—7 Jahre später erfolgte, dürfte schwer zu beweisen sein. Dass ferner Agrippa den Antipas gerade kurze Zeit nach der Entführung der Herodias angebettelt haben müsse, ist wieder nur eine unsichere Vermuthung. So bleibt schliesslich nur die Notiz des Josephus, dass zur Zeit, als der Tetrarch Philippos starb, Aretas und Antipas mit einander entzweit waren. Allein auch diese Stelle beweist nicht, dass Antipas die arabische Königstochter erst nach dem Tode des Philippos verstossen habe, und wie wenig hier überhaupt von einer streng chronologischen Folge der Begebenheiten die Rede sein könne, zeigt schon der Umstand, dass der Tod des Philippos einem Berichte eingefügt ist, der von den Ereignissen unter der Statthalterschaft des Vitellius (seit 35) handelt. Derselbe ist also ebenso wie die Geschichte von der Untreue des Antipas gegen die Tochter des Aretas, wodurch Josephus den Bericht über die Aretasschlacht pragmatisch motivirt, episodisch in die Darstellung der Ereignisse der Jahre 35—37 u. Chr. eingereiht, und dasselbe gilt schliesslich von der Erzählung über die Hinrichtung des Täufers. Wir haben also kein Recht, die Feindschaft zwischen Aretas und Antipas, oder gar deren ersten Anlass, die Verstossung der Tochter des Aretas, erst vom Todesjahre des Philippos zu datiren. Auch die Romreise des Antipas, von welcher zurückgekehrt er seine Gattin nach Machärus entlässt und an ihrer Stelle die Herodias heirathet, ist schwerlich zu dem Zwecke, sich das Erbe des Philippos zu sichern, unternommen worden: denn Josephus erzählt ja, Antipas habe den Zweck seiner Reise erreicht; aber das Land des Philippos hat er gerade nicht erhalten, sondern dieses wurde zur Provinz Syrien geschlagen. Unter diesen Umständen fehlt uns auch jede Möglichkeit, die Romreise des Antipas und die Entführung der Herodias, folglich auch die Gefangensetzung des Täufers genauer zu datiren. Wir wissen nur, dass Antipas und Herodias im Jahre 32 oder 33 u. Z., als Agrippa bei ihnen vorsprach, schon verehelicht waren, und ich finde kein chronologisches Hinderniss, die Gefangensetzung und Hinrichtung des Täufers zwei oder drei Jahr früher zu setzen. Dass die Hinrichtung des Johannes zu Machärus nur denkbar sein soll, so lange Antipas mit seinem Schwiegervater Aretas auf gutem Fusse stand, also vor der Entführung der Herodias, ist eine ziemlich kühne Behauptung. Die Möglichkeit, dass die Festung nach der Flucht der arabischen Königstochter auf die éine oder andere Weise wieder in die Hand des Herodes Antipas gerathen ist, lässt sich um so weniger bezweifeln, da Josephus selbst durch das τότε Antt. 18, 5, 1 einen Besitzwechsel andeutet. Wenn Sevin in seiner Ausgabe des Josephus das τότε nicht las, so hätte ihn doch ein Blick in die Haverkamp'sche Ausgabe vor der Ungeheuerlichkeit bewahren können, dieses τότε Volkmar auf Rechnung zu schreiben. — Das einzige Datum, welches wir noch besitzen (natürlich abgesehen von dem Terminus ad quem für den Tod Jesu, die Absetzung des Pilatus und des Kaiaphas durch Vitellius) ist das 15. Jahr des Tiberius, also 28/29 u. Z., in welchem Jahre nach Luk. 3, 2 der Täufer aufgetreten sein soll. Lukas hat dieses Jahr offenbar zugleich als Jahr der Taufe Jesu verstanden; der Tod Jesu fällt also nach seinen Angaben wahrscheinlich ins Jahr 30. Da nach Sevin's Rechnung auch in diesem Jahre der 15. Nisan auf einen Freitag fiel, so hat dieses Datum immerhin viel für sich. Natürlich ist hiermit die Keim'sche Chronologie noch keineswegs als irrthümlich widerlegt; es bleibt möglich, dass die Wirksamkeit des Täufers, auch wenn er 28/29 u. Z. aufgetreten ist, sich bis zum Jahre 33 oder 34 ersteckte, und dass demgemäss auch das Todesjahr Jesu entsprechend hinunterzurücken ist. Aber gegenüber der Zuversicht, mit welcher auch Sevin auf die Keim'schen Combinationen baut, ist die Unsicherheit derselben nicht nachdrücklich genug hervorzuheben.

Auch was Sevin sonst noch zur Ausfüllung des gefundenen chronologischen Rahmens beibringt, ist wenig überzeugend. So treffend auch die vermeintlichen Spuren johanneischer Chronologie bei den Synoptikern zurückgewiesen werden, so unsicher sind die Data, die er selbst den Stellen Mt. 17, 24; Mc. 3, 22 f. 7, 1 zu entlocken weiss. Das Gespräch über die Tempelsteuer ist trotzdem, dass es wohl schon aus der ältesten Quelle stammt, geschichtlich nicht über jeden Zweifel erhaben, und dass die Schriftgelehrten, die von Jerusalem gekommen sind, nun gerade galiläische Festbesucher sein sollen, die zu Pfingsten und Laubhütten in der jüdischen Hauptstadt waren, ist vollends eine sehr gewagte Combination. Auch die Deutung des Gleichnisses Luk. 19, 12 ff. auf die (angebliche) Romreise des Antipas nach dem Tode des Philippos 33 u. Z. scheitert, abgesehen von anderweiten kriti-

schen Bedenken, schon an der Thatsache, dass Antipas ja das Reich, das zu gewinnen er in die Fremde gezogen sein soll, gar nicht erhalten hat. Allerdings geht die vom Verf. mit guten Gründen bestrittene Deutung auf Archelaos noch weniger an; es ist aber überhaupt gar kein Grund vorhanden, bei dieser handgreiflich jüngeren Umbildung eines älteren Gleichnisses nach anderweiten zeitgeschichtlichen Beziehungen, als die sich unmittelbar aus dem urchristlichen Messiasglauben ergeben, zu suchen.

Durchaus verunglückt aber ist der Abschnitt, in welchem Sevin die 'Angaben des kirchlichen Alterthums' behandelt. Hier hat er sich offenbar auf ein ihm völlig fremdes Gebiet begeben. Seine Kenntniss der kirchlichen Ueberlieferung über Christi Geburts- und Todesjahr ist lediglich aus der Abhandlung von Rösch (Jahrbb. f. deutsche Theol. 1866, 1 ff.) geschöpft; die dort citirten Stellen hat er nachgeschlagen, aber keine einzige mehr, obwohl ihm schon Keim ein reicheres Material hätte bieten können. Auch im Urtheile zeigt er sich von Rösch so abhängig, dass seine ganze Darstellung nur den Eindruck eines Excerptes macht. So nimmt er auf die Autorität von Rösch die veraltete Zeitbestimmung der grösseren Apologie Justin's, 138 n. Chr., hin, und beruhigt sich demgemäss hinsichtlich der Stelle Apol. 1, 46, wo es heisst, dass Christus vor 150 Jahren geboren sei, mit der Bemerkung, 'dass Justin selber mit der Zahl 150 blos eine runde Zahlangabe machen wollte.' Aber die Apologie ist bekanntlich c. 150 n. Chr. geschrieben, die Zeitbestimmung Justin's also ziemlich genau. Die Angaben der späteren Väter beruhen insgesammt auf den beiden Daten Luk. 3, 1 und 23, dass Johannes der Täufer im 15. Jahre des Tiberius aufgetreten, Jesus aber, als er zur Taufe kam, etwa 30 Jahre alt gewesen sei. Gemäss der älteren Annahme einer einjährigen Lehrthätigkeit Jesu (wegen Luk. 4, 19) setzte man daher seinen Tod bald ins 15. Jahr des Tiberius, duobus Geminis cons. (so gewöhnlich), bald ins 16 Jahr (so Einige bei Clemens Alexandrinus, Julius Africanus, Julius Hilarion), je nachdem man den *ἐνιαυτὸς κυρίου δεκτός* vom Anfange oder vom Ende des 15. Jahres des Tiberius ab laufen liess. Erst seit der Zeit des Eusebios wird dann die Lehrthätigkeit Jesu auf Grund des Johannesevangeliums zu einer drei- bis vierjährigen ausgedehnt, das Todesjahr Christi also auf das 18. oder 19. Jahr des Tiberius fixirt. Das Geburtsjahr Jesu wurde einfach durch Zurückrechnung vom 15. Jahre des Tiberius gefunden: da seine Lebensdauer etwa 30 Jahre betrug, so musste sie die 15 letzten Jahre des Augustus und die 15 ersten Jahre des Tiberius umfassen. Je nachdem man nun die Regierungszeit des Augustus berechnete, kam man mit der Geburt Jesu auf das 41. oder 42. Jahr dieses Kaisers. Ersteres ist z. B. die Annahme des Irenäus und Tertullian, letzteres die des Eusebios. Von diesem einfachen Thatbestande hat die Prüfung aller patristischen Rechnungen ihren Ausgang zu nehmen. Im Allgemeinen hat nun Rösch richtig gesehen, wenn er bemerkt, dass die Berechnungen der Kirchenväter alle darin zusammenlaufen, dass Jesus um das Jahr 2 vor unserer Aera geboren sei. In der That ist auch, wo die Ansätze differiren, immer dasselbe Jahr gemeint. Im Einzelnen lassen sich jedoch die Berechnungen von Rösch vielfach beanstanden. Sevin folgt ihm nun auch da, wo er evident im Irrthume ist. So schreibt er ihm die Angabe nach, dass Tertullian adv. Jud. 8 vom Tode Christi bis zur Zerstörung Jerusalems 42 Jahre 6 Monate gezählt habe. Aber ein Blick auf die unmittelbar folgenden Worte zeigt, dass Tertullian mit dem Tage der Eroberung Jerusalems die 72 Jahrwochen erfüllt findet, von denen bis zur Geburt Christi $62^1/_2$ abgelaufen, von da ab also noch $7^1/_2$ Woche übrig waren. Folglich ist die schon dem Hieronymus bekannte Lesart anni LII menses VI unzweifelhaft die richtige, die Berechnung aber von Christi Tode ab nur ein Irrthum späterer Abschreiber. Ueberhaupt wäre eine Berücksichtigung der handschriftlichen Ueberlieferung gerade bei Tertullian sehr nöthig gewesen. Statt der offenbar irrigen, wenn auch von Hieronymus geschützten Lesart in annum Augusti quadragesimum primum post mortem Cleopatrae bot der cod. Fuld. nach der von demselben noch vorhandenen Collation in annum XL primum qui post mortem Cleopatrae *XX* et VIII Augusto, was Oehler ohne Weiteres in den Text setzt. Jedenfalls ist nun nicht, wie Sevin wieder will, Cleopatrae in Caesaris zu verbessern; denn Tertullian benutzt hier eine nach Regierungsjahren der ägyptischen Herrscher zählende, von Augustus an die aera Alexandrina zu Grunde legende Quelle; die Jahre des Augustus sind nach denen der Kleopatra bestimmt, daher von den 13 Jahren, die er gleichzeitig mit Kleopatra (nämlich vor der Besitzergreifung Aegyptens) geherrscht haben soll, die 43. Jahre post Cleopatram unterschieden werden. Da nun Christus 15 Jahre vor dem Tode des Augustus geboren sein soll, so versteht sich von selbst, dass das 41. Jahr des Augustus, in welches die Geburt Christi verlegt wird, nicht zugleich das 41., sondern das 28. nach dem Tode der Kleopatra ist, dass also die Lesart des cod. Fuld. die einzig vernünftige ist. Eher wäre zu fragen gewesen, wie die $62^1/_2$ Jahrwochen oder $437^1/_2$ Jahre, welche von dem ersten Jahre des Darius bis zu Christi Geburt verstrichen sein sollen, herauskommen. Die Summe der Ziffern für die einzelnen Regierungsjahre ergiebt nämlich $437^1/_2$ Jahre erst bis zum Tode des Augustus, und ebenso scheint der Rest von $7^1/_2$ Jahrwoche nicht vom 15. Jahre vor des Augustus Tode, sondern erst vom Antritte des Tiberius an gerechnet zu sein. Die Handschriften schwanken hier allerdings sehr; doch scheint die Reduction der 22 Jahre des Tiberius auf 20 und die Auswerfung der 13 J. 7 M. 20 T. des Claudius lediglich von Abschreibern herzurühren, welche die 15 letzten Jahre des Augustus in die $7^1/_2$ Jahrwochen meinten einbeziehen zu müssen. Aus demselben Grunde wurde wohl auch die Ziffer XXVIII, welche die Jahre post mortem Cleopatrae bezeichnete, ausgelöscht, mithin das 41. Jahr des Augustus, in welchem Jesus geboren sein sollte, vom Tode der Kleopatra an gezählt, wodurch die $62^1/_2$ Jahrwochen bis auf Christi Geburt ungefähr herauskamen (die fehlenden zwei Jahre waren bei einer der vorhergehenden Regierungen leicht durch Aenderung der Ziffern herauszubringen). Wollte jemand trotzdem die ganze Confusion dem Tertullian selbst auf die Rechnung schreiben, so müsste man annehmen, dass die von ihm benutzte Quelle die richtigen Ziffern enthalten, Tertullian selbst, um die $62^1/_2$ Jahrwochen bis auf das Todesjahr Christi heraufzubringen, die Ziffern unverständigerweise geändert, ein späterer Abschreiber aber das Richtige wiederhergestellt habe. — Genau wie Tertullian berechnet auch Clemens Alexandrinus (Strom. 1, 21) die Lebenszeit Jesu: die Geburt fällt ihm ins 28. (ägyptische) Herrscherjahr August's; die dreissig Jahre setzen sich aus 15 des Augustus und 15 des Tiberius zusammen. Es ist daher irrig, mit Sevin zu behaupten, dass Clemens zu den 30 Jahren Jesu noch ein Lehrjahr hinzufüge, während letzteres bei Tertullian in erstere eingerechnet sei. Dass Tertullian den Tod Jesu in's 15. Jahr des Tiberius (das Consulat der beiden Gemini) setzt, ist kein Beweis: denn genau so rechnet Clemens auch, und der Einwand, dass vom 28. Jahre des Augustus nach alexandrinischer Rechnung (29. Aug. 3 bis dahin 2 aer. Dion.) bis zum 15. des Tiberius (29. Aug. 28 bis dahin 29) nicht 30, sondern 31 Jahre herauskommen, liesse sich, wenn er Stich hielte, ebensogut gegen Tertullian wie gegen Clemens erheben. In Wahrheit sind aber vom

Ende 3 oder Anfang 2 a. Chr. bis Ostern 29 nur wenige Monate über 30 Jahre. Dagegen fehlt bei Sevin ebenso wie bei seinem Gewährsmanne Rösch die Notiz, dass Clemens a. a. O. ja allerdings die Meinung Einiger erwähnt, dass zu den 30 Jahren Jesu noch ein Lehrjahr hinzugefügt werden müsse: dieselben setzen dann aber den Tod Jesu eben nicht ins 15., sondern folgerichtig ins 16. Jahr des Tiberius.

Am Uebelsten ist Sevin aber mit seinen Angaben über die Rechnung des Eusebios in der Chronik gefahren. Er schreibt hier: 'Eine ausführliche fünffache Angabe des Geburtsjahres Jesu giebt Euseb: Jesus Christus filius dei in Bethlehem Judae nascitur u. c. 751 Ol. 194, 4 (wir lesen 3) Abrahae 2015 (wir lesen 2025 und dazu m. c. 5199) Augustus 42 Herodes 32.' Woher stammt nun dieses Citat? Ganz einfach aus Rösch, der sich hier an die Angaben der Aucher'schen Ausgabe des armenischen Eusebios gehalten hat. Bei Aucher finden sich nun wirklich auch die Jahre ab urbe condita berechnet; wir wissen aber, dass die armenische Uebersetzung dieselben nicht über die ersten 362 Jahre der Stadt hinaus fortgesetzt hat, während sie bei Hieronymus ganz fehlen. Mithin ist es einfach ein Irrthum, wenn Sevin mit Rösch uns erzählt, Eusebios habe das Geburtsjahr Jesu nach Jahren der Stadt berechnet. Aber es kommt noch schlimmer. Wie steht's mit den Varianten, die Sevin aus 'seiner' Ausgabe in Klammern beigesetzt hat? Die scheinbare Akribie, mit welcher er hier verfährt, verräth nur, wie wenig er in den Quellen Bescheid weiss. Während das aus Rösch entlehnte Citat dem armenischen Eusebios entnommen ist, hat Sevin irgend einen Text der Chronik des Hieronymus nachgeschlagen, und merkt aus diesem die Varianten an. So erklärt sich zunächst sehr einfach die Lesart Olymp. 194, 3 statt Olymp. 194, 4. Wie ein Blick in die Schöne'sche Ausgabe zeigt, hat Hieronymus die Olympiaden durchweg um ein Jahr hinaufgerückt: das erste Jahr der ersten Olympiade correspondirt bei ihm dem Jahre 1241 Abr. statt 1240, wie Eusebios ansetzt. Sevin hat auch den Schöne'schen Text zur Hand gehabt, aber, wie die Anmerkung S. 49 zeigt, hat er die erste Columne links, welche die Parallelstellen aus Synkellos enthält, für den griechischen Originaltext des Eusebios nach Schöne'scher Lesung angesehen, und sich um die übrigen Columnen nicht weiter gekümmert. Als weitere Varianten macht Sevin noch das Jahr Abraham's 2125 und dazu 5199 m. c. namhaft. Damit hat er wieder nur verrathen, dass er auch den Hieronymus weder nach Pontacus, noch nach Scaliger, noch auch nach Schöne, sondern in irgend einer alten Ausgabe, sei es nun in der Pariser Ausgabe des Henricus Stephanus (wo aber irrthümlich 5109 gedruckt ist), sei es, wie mir wahrscheinlicher dünkt, in einer Basler Ausgabe benutzt hat. Weder Pontacus, noch Scaliger, noch Schöne enthält diese Varianten, und über ihren Werth oder Unwerth hätte Sevin sich mit leichter Mühe aus den Noten des Pontacus, oder noch bequemer aus dem Stillschweigen Schöne's orientiren können. Die Rechnung nach Jahren der Welt ist eine Zuthat jüngerer Handschriften; die Ziffer 2025 für das Jahr Abraham's einfach ein Druckfehler der editio princeps. Keiner, der in dem Kanon des Euseb einigermaassen Bescheid weiss, kann auch nur einen Augenblick daran zweifeln, dass 2015 Abr. die richtige eusebianische Ziffer ist, wie übrigens der Armenier durch die ausdrücklich wiederholte Notiz ab Abraham ad Christum colliguntur anni MMXV noch zum Ueberflusse bestätigt.

Die übrigen Angaben über Eusebios sind so ziemlich richtig, wenigstens soweit Sevin sie der Abhandlung von Rösch entlehnt hat. Nur ist zu bemerken, dass nach Gutschmid's Nachweis die Olympiaden des Eusebios julianische Schaltperioden sind. Das Jahr 2015 Abr. ist übrigens, wie schliesslich auch Rösch findet, wirklich = 2 ante Chr. nach dionysischer Rechnung (vgl. die von Gutschmid aufgestellte Reductionsregel, de temporum notis quibus Eusebius utitur in chronicis canonibus p. 27). Irrig ist auch, was Sevin über die Berechnung des Todesjahrs Jesu bei Eusebios bemerkt. Dieselbe gründet sich nicht auf die Sonnenfinsterniss, sondern, wie Eusebios so deutlich als möglich sagt, auf das Johannesevangelium: daher das Auftreten Jesu ins 15., die Passion aber ins 19. Jahr des Tiberius versetzt wird. Die Sonnenfinsterniss, welche nach Phlegon zu Ol. 202, 4 eingetreten sein soll, wird nur zur Bestätigung der johanneischen Chronologie verwerthet. Die um drei Jahre zu spät angesetzte Datirung des Regierungsantrittes des Herodes endlich 1983 Abr. Ol. 186 4, welche Sevin nicht ganz klar findet, stammt, wie schon Rösch erinnert, aus Africanus (Syncell. p. 582).

Bei Hieronymus bezeichnet Sevin es als zweifelhaft, ob er das Geburtsjahr Christi ein Jahr früher setze. Es ist hier aber, wenn man, wie billig, die Chronik vergleicht, nicht das Mindeste zweifelhaft. Abgesehen von der hier wie überall um 1 Jahr differirenden Olympiadenrechnung sind die Ansätze 2015 Abr. XLII. Augusti XXXII. Herodis genau dieselben wie bei Eusebios. Im spatium historicum merkt aber Hieronymus zugleich an, dass Tertullian in der Schrift adv. Judaeos die Geburt Christi ins 41. Jahr des Augustus (desgl. seinen Tod ins 15. Jahr des Tiberius) setze, und dieser letzteren Berechnung ist er in der von Rösch und Sevin citirten Stelle in Jes. cap. 2 gefolgt. Aber auch so kommt kein anderes Geburtsjahr Christi, sondern nur eine andere Berechnung desselben Geburtsjahres heraus. Das 41. römische Jahr des Augustus ist mit dem ebendaselbst erwähnten 28. Jahre seiner alexandrinischen Herrschaft (29 August 3 bis dahin 2 a. Chr.) gleichgesetzt: die römischen Regierungsjahre sind vom 1. Consulate des Augustus (43 a. Chr.) an gerechnet, so jedoch, dass wie öfters das Anfangsjahr der Epoche nicht mitgezählt ist. Durch vorstehende Proben wird das Urtheil gerechtfertigt sein, dass Sevin besser daran gethan hätte, den ganzen Abschnitt über die Angaben des kirchlichen Alterthums wegzulassen. Für seine nächsten Zwecke war derselbe allenfalls entbehrlich; dem Werthe seines Buches aber hat er empfindlichen Eintrag gethan.

Jena. Lipsius.

Karl v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten. München, Theodor Ackermann 1874. X, 225 S. 8°. Preis: Mark 4,80.

666] Der Verfasser, ein Schüler Konrad Maurer's, hat sich bereits durch seine im Lauf des vorigen Jahrs erschienene Arbeit über das altnorwegische Vollstreckungsverfahren einen sehr guten Namen gemacht. Seine neue Schrift über die altdeutsche Erbenfolge, die uns jetzt vorliegt, rechtfertigt das günstige Vorurtheil und verdient in hohem Maasse allgemeine Beachtung.

Der Streit über das der deutschen Erbfolgeordnung zu Grunde liegende Prinzip hat einige Jahre geruht. Die Anhänger der Parentelenordnung hatten neue Argumente durch Homeyer's (1860) und Brunner's (1869) Arbeiten gewonnen; man war geneigt, unter dem Zugeständniss mannigfacher Ausnahmen und Modifikationen die Parentelenordnung im allgemeinen für altgermanisch zu halten und sie, wenn auch Volksrechte und Rechtsbücher sie nicht direkt bezeugten, doch auch als denselben nicht widersprechend und andeutungsweise in ihnen enthalten anzusehen. v. Amira hält eine erneute Untersuchung der verschiedenen Stammesrechte für erforderlich. Man dürfe sich nicht auf die Sätze über die Erbfolge selbst beschränken, son-

dern müsse sie im Zusammenhange mit den übrigen Instituten des Verwandtschaftsrechts, (z. B. Wergeld, Eideshilfe, Vormundschaft) behandeln. Dieser Aufgabe hat sich der Verf. in gründlicher Weise unterzogen und dabei nicht bloss die Sätze der Rechtsquellen in feiner Methode analysirt, sondern auch zahlreiche Urkunden, historische Nachrichten und sprachliche Momente in ergiebiger Weise benutzt. Seine Arbeit bezieht sich nicht auf alle Stammesrechte, sondern auf das Recht der salischen und ribuarischen Franken (S. 1—61), der Anglier und Weriner (S. 62—71), der Angelsachsen (S. 72—111), der Sachsen (S. 112—136), der Friesen (S. 137—205). Während er sich im allgemeinen mit der Zeit der Volksrechte beschäftigt, geht er, was Sachsen betrifft, auch auf die Periode des Sachsenspiegels und für Friesland auf die späteren, von v. Richthofen herausgegebenen Quellen ein. Dabei zeigt der Verf. eine nicht gewöhnliche Beherrschung des Quellenmaterials, der älteren und neueren rechtsgeschichtlichen Literatur und der sprachwissenschaftlichen Arbeiten über die Dialekte der von ihm behandelten Volksstämme. Ausgerüstet mit diesen Hilfsmitteln stellt er eine sehr sorgfältige, oft mikroskopische Detailuntersuchung an, bei welcher er sich keinen Augenblick gehen lässt, sondern immer in ernster, streng wissenschaftlicher Methode operirt. Er begnügt sich nicht, einfach den Inhalt der Quellen, wie er ihn findet, zu reproduciren und zu registriren, sondern gelangt auch durch lebendige Combination zu allgemeinen, bedeutsamen Resultaten.

Wir meinen, dass man sich den hauptsächlichsten Sätzen, welche der Verf. gewinnt, ferner nicht wird entziehen können: in den vom Verf. untersuchten Stammesrechten und auch im Sachsenspiegel lässt sich keine Spur der Parentelenordnung nachweisen. Aber, wird der Leser fragen, wie war es denn möglich, dass so lange so viele hervorragende Forscher trotz des Widerspruchs Anderer (z. B. Siegel, Wasserschleben) an der Parentelenordnung festhalten konnten? Und hat nicht Brunner direkt den Beweis der Parentelenordnung für das Normännische Recht erbracht und ist sie nicht das Recht des hohen Adels? Darauf lautet die Antwort: die Parentelenordnung gewann Eingang im Lehnrecht und gilt allgemein für das Normännische Recht, weil diesem feudalistische Prinzipien zu Grunde lagen (wie dies auch bereits Konr. Maurer (Krit. Viertelj.-Schrift XII. S. 310) kurz angedeutet hatte); aber dem alten deutschen Recht ist sie durchaus fremd.

Um die übrigen Resultate des Verf. zu besprechen, würden wir einen unverhältnissmässigen Raum in Anspruch zu nehmen haben; wir müssen uns auf Andeutungen beschränken. Nach ihm sind für das Erbrecht und sonst zwei Verwandtenkreise zu unterscheiden. Zu dem engeren gehören die Kinder (die unmittelbaren Descendenten), die Eltern und die Geschwister; später kamen in einzelnen Rechten noch die Geschwister der Eltern hinzu. Nach der Ansicht des Verf. waren die Verwandten dieses Kreises in älterer Zeit vielleicht die einzigen Erben; vgl. S. 167 f., 173, 200, 213, 219. — In dem weitern Kreise der Verwandtschaft gilt der Vorzug der Gradesnähe. Die Verwandtschaft wird hier nach Gliedern oder Knieen berechnet, in derselben Weise wie im kanonischen Recht, nur dass — weil diese Art der Zählung nur für die weiteren, nicht für die dem engeren Kreise angehörigen Verwandten gilt, — die Zählung mit dem zweiten kanonischen Grade beginnt.

Weiter untersucht der Verf., wie es bei den einzelnen Volksstämmen mit der Haftung der Familie für das Wergeld und mit dem Recht auf dasselbe stand, wer vormundschaftsberechtigt war, wie weit die Erbberechtigung in dem weiteren Verwandtenkreise angenommen wurde, in welchem Umfange sich das Repräsentationsrecht Geltung verschaffte, welchen Einfluss das Geschlecht auf die Erbberechtigung hatte u. s. w.

Wir sind weit davon entfernt, dem Verf. Leichtfertigkeit bei seinen Argumentationen vorzuwerfen; aber wir glauben doch, dass er bisweilen zu kühn combinirt und können gegen manche Sätze unser Bedenken nicht unterdrücken. Unsere abweichende Ansicht können wir hier nicht begründen und wollen nur eine sich durch das Buch hindurchziehende Auffassung herausgreifen. Das ist seine Ansicht, es habe an dem Vermögen, insbesondere an den Grundstücken ein Gesammteigenthum bestanden; er vertheidigt dasselbe nicht in dem alten, längst verworfenen Sinn, aber mit der Modifikation, dass das Vermögen als Gesammtgut des engeren Familienkreises erschienen sei, und glaubt aus demselben sowohl das Erbrecht, als das Beispruchsrecht der nächsten Erben herleiten zu dürfen, vgl. S. 57, 61, 71, 108 f., 135 f., 181 f., 196 f., 199. 200 f., 211 ff.; der Erblasser 'vertritt die Gesammtheit der einspruchsberechtigten Magen mit Einschluss seiner selbst in der Ausübung der Herrschaft, welche ihnen allen gemeinschaftlich zusteht, nach aussen' (S. 135). 'Im Wesentlichen kam der Succession innerhalb des engeren Verwandtschaftskreises die Bedeutung einer Nachfolge in Vertretung und Verwaltung eines bereits erworbenen Rechts zu' (S. 213). Der Verf. hat das nicht bewiesen. Wenn es vielleicht den Schein haben könnte, dass sich unabgesonderte Kinder in solcher Vermögensgemeinschaft befanden, wie können wir sie denn auch für die Eltern und Geschwister annehmen, wenn diese in völlig getrenntem Gut lebten? Und sollen wir den Kindern gleich mit ihrer Geburt Theilnahme an diesem Gesammteigenthum zuschreiben? Von allen Stellen und Belegen, welche der Verf. für seine Ansicht beibringt, scheint uns nur das späte, dem J. 1470 angehörige Westerwolder Landrecht auf ein solches Verhältniss von Eltern und Kindern hinzudeuten. Die andern Stellen lassen sich auf anderm Wege erklären und reden meistens von der gesammten Hand, in welcher die Kinder nach dem Tode der Eltern bleiben. Dass die Kinder gelegentlich ein Gut, welches der Vater ihnen nicht entziehen durfte, woran sie ein festes Erbrecht hatten, schon bei seinen Lebzeiten als ihr Gut angesehen haben, — wer möchte das leugnen! Aber darauf lassen sich keine Theorien aufbauen. Jedenfalls ist die Vermögensgemeinschaft, welche der Verf. annimmt, kein Rechtsbegriff, der sich juristisch verwerthen liesse.

Auch sonst findet sich manches, was wir für bedenklich oder disputabel halten. Der Verf. entschliesst sich schwer dazu: non liquet zu sagen. Rastlos strebt er nach positiven Resultaten, auch wo die Nachrichten lückenhaft oder die Textüberlieferung unsicher ist.

Zum Schluss machen wir noch zwei allgemeinere Bemerkungen, von denen wir aber nicht wollen, dass sie dem Verf. die Freude an seinem Buch verderben sollen. Die erste ist, dass er im Eifer der Untersuchung und in der Arbeit auf die Sache hin einen zu geringen Werth auf die Form legt. Wir meinen nicht, dass uns hie und da ein Wort oder eine Wendung begegnet, welche ungebräuchlich sind, sondern dass er nur auf knappe, klare Darstellung, nicht auch auf künstlerische Gestaltung ausgeht. Mit der Notenwirthschaft unter dem Text ist vielfach Missbrauch getrieben; aber es ist auch nicht zu loben, wenn, ohne alle Noten, die Darstellung unaufhörlich durch kurze Zwischenausführungen unterbrochen wird.

Die zweite ist, dass der Verf. nicht Maass im Detail hält. Wir haben uns manchmal gefragt: hat dies oder jenes zu wissen denn wirklich einen Werth? hilft es uns das Recht unserer Vorfahren besser erkennen? Dass der Verf. all' das untersucht hat, ist gewiss nur zu rühmen und ein Beweis seines grossen Fleisses. Aber wir glauben nicht, dass alles, was ein fleis-

siger und talentvoller Gelehrter untersucht, auch von ihm mitzutheilen ist. Nach beendigter Untersuchung ist das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern und der Leser wird einem Verf. danken, welcher ihm das Wesentliche scharf beleuchtet entgegenstellt und das gleichgültigere Beiwerk in den Schatten versetzt.

Leipzig. O. Stobbe.

A. Dalcke, das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874, aus den Materialien und der Rechtslehre erläutert. Berlin, J. Guttentag (D. Collin) 1874. [IV], 156 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

667] Sofort nach Erlass des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 ist der Büchermarkt mit einer Reihe von Commentaren über dasselbe überschwemmt worden. Die meisten dieser Commentare enthalten Nichts als höchst oberflächliche Excerpte aus den Regierungsmotiven, Commissionsberichten und Landtagsverhandlungen. Die vorliegende Schrift von Dalcke macht in dieser Beziehung eine anerkennenswerthe Ausnahme. Der Verfasser hat seinen Gegenstand wissenschaftlich zu ergründen versucht und nicht nur die Gesetzesmaterialien eingehender als seine Vorgänger, sondern auch die Rechtssprechung des Obertribunals und die einschlägige Literatur sehr gründlich studirt. In letzterer Beziehung muss es freilich auffallen, dass ihm eine der bedeutendsten neueren Arbeiten über den von ihm behandelten Gegenstand, die Abhandlung von Laband über die rechtliche Natur des Retracts und der Expropriation im 52sten Bande des Archivs für civilistische Praxis, wie es scheint, völlig entgangen ist. Im Ganzen darf man den Commentar, wenn er auch neue wissenschaftliche Forschungen über das Enteignungsrecht selbstverständlich nicht enthält, doch als eine sehr brauchbare Erläuterung des preussischen Gesetzes bezeichnen, die namentlich allen denjenigen, welche mit der Handhabung desselben praktisch zu thun haben, in vielen Fällen ein willkommener Rathgeber sein wird.

Dieses im Allgemeinen günstige Urtheil über das Werk schliesst freilich nicht aus, dass wir gegen einzelne Ausführungen desselben Widerspruch erheben. Das gilt vor Allem von der Behauptung des Verfassers, dass die Expropriation als erzwungener Kauf aufzufassen sei, (S. 129 Anmerk. 107). Diese von der älteren Theorie aufgestellte Ansicht ist in neuerer Zeit so vielfach widerlegt worden, dass man nicht begreift, wie der Verfasser dazu kommt, sie wieder hervorzuholen, um so mehr, als er selbst eingesteht, 'dass bei der Expropriation so ziemlich alle rechtlichen Momente fehlen, die bei dem Kaufe zutreffen'. Sehr mit Unrecht beruft er sich für seine Auffassung auf § 35 des ursprünglichen Entwurfes. Denn nach diesem sollen das Eigenthum, die Gefahr und die Nutzungen nach den für den Kaufvertrag vorgeschriebenen Grundsätzen nur dann übergehen, 'wenn die Abtretung durch Vertrag erfolgt', andernfalls aber der Zeitpunkt der Einweisung in den Besitz für den Uebergang entscheidend sein. Ausserdem ist aber dem Verfasser noch entgegen zu halten, dass der ursprüngliche Wortlaut eines durch die späteren Verhandlungen wesentlich abgeänderten Paragraphen in keinem Fall für die Interpretation des jetzigen Gesetzes maassgebend sein kann. — Trotz mancher kleiner Ausstellungen, die man noch zu machen im Stande wäre, wird man doch dem Verfasser für seine brauchbare und fassliche Bearbeitung des Gesetzes nur dankbar sein können.

Marburg. G. Meyer.

Entscheidungen des Grossherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock, herausgegeben von Johann Friedrich Budde. Band 8, Neue Folge, Band 3. Wismar, Rostock und Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung 1874. III, 254 S. 8°. Preis: Mark 5.

668] Der eigenthümliche Werth gerade dieser Veröffentlichungen, der sie von anderen ihrer Art, besonders von denen in Seuffert's Archive so rühmlich unterscheidet, besteht nicht sowohl in der Art und Weise, wie das Recht selbst in seinen Zweifeln gelehrt und gründlich erwogen wird, sondern vor Allem in der bewährten Kunst des jus aequare facto, in der Zergliederung der Thatsachen und der Anwendung der Rechtssätze im Sinne wahrer aequitas und justitia. Gerade in dieser Beziehung bilden die bisher veröffentlichten Entscheidungen nicht blos ein Handbuch des Richters als Richtschnur und Muster seiner eigenen Thätigkeit, sondern mehr noch sind sie dem juristischen Studium zu empfehlen, welches darin die Mittel zum Verständniss der Theorie an der Hand der Praxis in reichlichem Maasse finden wird. Referent muss allerdings bemerken, dass gerade der vorliegende achte Band die erwähnten Vorzüge nicht in dem vollen Lichte wie seine Vorgänger erkennen lässt. Gar manche Nummern enthalten in der Manier des Archivs nicht mehr als eine kurze Mittheilung der befolgten Rechtssätze, wie sie zwar den mecklenburgischen Gerichten zur Vereinfachung, aber auch zur Verflachung ihrer Thätigkeit dienen mag, darüber hinaus aber besonderen Werth nicht beanspruchen kann. Auch lässt zuweilen die Wiedergabe der Fälle die volle Anschaulichkeit vermissen, welche früheren Bänden, z. B. dem fünften und sechsten, besonders zu eigen war.

Giessen. Otto Wendt.

F. X. Neumann, die Theuerung der Lebensmittel. [Deutsche Zeit- und Streit-Fragen. Flugschriften zur Kenntniss der Gegenwart, herausgegeben von Fr. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 38]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 64 S. 8°. Einzelpreis: Mark 1,20.

669] Eine kleine anregend geschriebene Schrift, die den Anforderungen des Unternehmens in vorzüglicher Weise entspricht, in populärer Sprache über Tagesfragen vom Standpunkte der Wissenschaft aus zu belehren. Sie orientirt für den Zweck ausreichend über die betreffende Literatur, macht auf die Schwächen des statistischen Materials aufmerksam, das mit der hier sehr nöthigen Diskretion, aber genügend, herangezogen ist. Durch Beispiele aus der Geschichte werden die Natur der Theuerung, ihr volkswirthschaftlicher Einfluss, wie ihre möglichen Ursachen, besonders in Bezug auf die grossen Städte, erläutert und, wenn auch nur ganz kurz, einige Heilmittel angedeutet.

Haben wir so dem Geleisteten im Ganzen volle Anerkennung zu Theil werden lassen, so können wir um so weniger umhin hervorzuheben, dass sich verschiedene, gelinde gesagt, sehr gewagte Behauptungen in der Schrift befinden, denen (wohl aus Mangel an Raum) die genügende Begründung fehlt. Dahin rechnen wir die Annahme (S. 45), dass die Grundursache der Theuerung in den grossen Städten in dem Zusammenströmen des baaren Geldes und der dadurch herbeigeführten lokalen Geldentwerthung zu suchen sei. Dann, dass die lokale Concentration der Bewohner in hohen Häusern und Kasernen die Nachfrage auf dem Markte zu intensiv mache, weshalb es in Berlin, Wien u. s. w. verhältnissmässig theurer sei, und ein grösserer Procentsatz des Einkommens (S. 54) auf die Wohnung (!) verwendet werde als in den auf ausgedehnterem Territorium angelegten Städten Englands. Als dritten Be-

leg für unsere Behauptung führen wir schliesslich an, dass der Verf. (S. 38) von der Steigerung des Aussenhandels ohne Weiteres auf das entsprechende Anwachsen des Consums und der Wohlhabenheit des Landes schliesst, während ein grosser Theil davon einfach auf die grössere internationale Arbeitstheilung zurückzuführen sein dürfte.

Halle. J. Conrad.

E. Richter, Chirurgie der Schussverletzungen im Kriege mit besonderer Berücksichtigung kriegschirurgischer Statistik. Abtheilung I, Theil 1. Breslau, Maruschke & Berendt 1874. VI, [I], 188 S. 8°. Preis: Mark 4.

670] Wenn Verfasser in der Vorrede seines Werkes die Ansicht ausspricht, dass bei der nicht unbeträchtlichen Zahl von Lehrbüchern der Kriegs-Chirurgie, namentlich aber bei der reichen Special-Literatur derselben, welche der letzte grosse Krieg hervorgerufen hat, eine neue umfassende Arbeit über dieses Thema auch neue Gesichtspuncte eröffnen muss, soll dieselbe Geltung finden wollen, so ist ihm dies mit der vorliegenden Lieferung, welche von den Schusswaffen und ihren allgemeinen Primär-Wirkungen handelt, im vollsten Maasse gelungen und darf diese Arbeit als eine wirkliche Bereicherung dieses bisher ziemlich stiefmütterlich besprochenen Zweiges gelten und es kann nur erwünscht und willkommen geheissen werden, dass dieser Abschnitt des Werkes gründlich und ausführlich angelegt worden ist. Dasselbe ist auf zwei Bände berechnet und wird die II. Folge des ersten Bandes die allgemeine Pathologie der Schussverletzungen und die allgemeine kriegschirurgische Therapie (einschliesslich der Einrichtungen der Sanitäts-Detachements, der Feld- und Kriegs-Lazarethe, der Zelt- und Baracken-Anlagen, des Transport- und Etappen-Wesens) bringen, während der II. Band, die specielle Chirurgie der Schussverletzungen umfassend, ebenfalls in 2 Hälften zerfällt, deren eine die Verwundungen des Kopfes und Stammes, die andere die der Extremitäten behandeln wird. Hier werden namentlich die Ergebnisse der Statistik, auf welche Verfasser das grösste Gewicht zu legen verspricht und welche während der neueren Kriege mehr und mehr zur Berücksichtigung gekommen ist, in vergleichender Form unter Anschlag der jeweilig herrschenden, besonderen Bedingungen wie: Art der Bewaffnung, Charakter des Krieges, grössere oder geringere Vollkommenheit der Feldsanitäts-Einrichtungen, herrschende Principien der Chirurgie u. s. w. deponirt werden. Referent kann sich nur dem an einer anderen Stelle (Deutsche Militärärztliche Zeitschrift III. Jahrgang 7. und 8. Heft) ausgesprochenen Wunsche anschliessen, dass unter Hinweis auf die beklagenswerthen Erfahrungen über Verzögerungen und Verschleppungen der in Lieferungen erscheinenden Werke, die übrigen Abtheilungen der vorliegenden Schrift in möglichster Bälde nachfolgen möchten. —

Was den bereits angedeuteten Inhalt derselben betrifft, so soll in Folgenden nur Einzelnes hervorgehoben werden. Ein eingehenderes Bild zu entwerfen, würde die Grenzen eines Referates weit überschreiten und muss in dieser Hinsicht auf die höchst fesselnde Lectüre des auch in der Form im hohen Grade anziehend geschriebenen Buches, verwiesen werden.

Nach einer allgemeinen Betrachtung über Schusswaffen und ihre Wirkungen, wobei Flugbahn, Geschwindigkeit und Percussionsfähigkeit der Geschosse erörtert wird, bringt Verfasser eine ausführliche Beschreibung der Feuerwaffen und ihrer Leistungen von der frühesten Zeit bis zum gegenwärtigen Momente und zwar sowohl der Handfeuerwaffen als auch des groben Geschützes. Selbstverständlich wird den in den letzten Kriegen gebrauchten und noch in Verwendung stehenden Waffen (Zündnadelgewehr, Chassepot-Gewehr, den gezogenen Granat-Geschützen mit Sprenggeschossen u. s. w.) der grössere Raum gewidmet. Als Resumé dieses Abschnittes wird aufgestellt, dass man vom vierten Decennium, ja eigentlich erst von der Mitte unseres Jahrhunderts an mit immer grösserer Eile an die Neuconstruction von Geschossen und Geschützen ging, so dass jeder Krieg in der Hand des einen oder anderen der Gegner neue Zerstörungsmittel aufwies. Durchgängig steigerte sich damit die Anfangsgeschwindigkeit und Trefffähigkeit der Projectile, ebenso wie die Zunahme der Häufigkeit, mit der man dieselben aus den neuen Gewehren zu schleudern verstand. Während das preussische Dreyse'sche Gewehr mit dem Langblei-Geschoss das mittlere Kaliber von 13,6 mm und das Gewicht von 31 grm annahm und bis in die jüngste Zeit bewahrte, griffen die meisten anderen Staaten bei den Uebergang zu den gezogenen Waffen zu grösserem Kaliber und Gewicht als die Rundkugel besessen und erst allmählig begannen sie davon abzukommen als Schiessversuche ergaben, dass auch Geschosse geringeren Kalibers, wenn nur richtig construirt und aus guten Gewehren geschossen, eine genügende Kraft zur Zerstörung erhalten. Das Chassepot-Geschoss entspricht in dieser Beziehung allen Anforderungen. Verfasser bringt weiterhin eine übersichtliche Verlust-Tabelle der Hauptschlachten aus den letzten 130 Jahren. Während in den friedericianischen, den napoleonischen und den amerikanischen Bürgerkriegen der Verlust an Todten und Verwundeten den Procentsatz der Verlustmenge zur Zahl der Kämpfenden von 20—40 häufig erreichte, beläuft sich derselbe in den Schlachten der letzten Feldzüge (1866, $18^{70}/_{71}$) nur in der Schlacht bei Vionville am 16. August 1870 bei den deutschen Truppen auf 20,3 % und zieht Verfasser aus diesen vergleichenden Tabellen den Schluss, dass die stets und immer auf's Neue gepredigte Zunahme der Verwundungsgrössen in den Kämpfen der neueren Zeit in der That nicht existirt, dass vielmehr fast eine Herabminderung dieser Mengen gegen frühere Zeiten eingetreten ist und dass trotz der ungemeinen Verbesserung, deren sich die Schusswaffen in den letzten Jahrzehnten zu erfreuen gehabt haben, die einzelnen Gefechte, wie die ganzen Kriege keineswegs blutiger geworden sind, wie auch namentlich durch den immer mehr sich ausbildenden Uebergang zum Tirailleursystem die Zahl der ausser Gefecht setzenden Treffer keine bedeutendere geworden ist und überhaupt auch keine beträchtlichere Vermehrung des Munitions-Verbrauches stattgefunden hat. Hinsichtlich des numerischen Verhältnisses zwischen den durch Handfeuerwaffen und den durch artilleristisches Geschoss herbeigeführten Verletzungen kommt Verfasser nach sorgfältig angestellten Untersuchungen zu dem Conclusum, dass eine Armee relativ wenig von derjenigen Waffe zu leiden hat, in deren Construction und deren Anwendung sie den Gegner übertrifft. Daher die ungemeine Steigerung der artilleristischen Wirkung in der Feldschlacht, wie sie $18^{70}/_{71}$ bei der deutschen Armee constatirt wurde. Am Schluss des Capitels, die Schwere der Verletzungen nach der Verschiedenheit der Bewaffnung in den neueren Kriegen betreffend, gelangt Verf. zu dem Ergebnisse, dass trotz der gesteigerten Feuergeschwindigkeit, Treffsicherheit und lebendigen Kraft der Geschosse, die Gefährlichkeit der Verletzungen, wie deren relative Häufigkeit abgenommen hat (die Knochensplitternde Kraft des preussischen Langbleies, sowie die Gewebe zerreissende Eigenschaft der Naheschüsse aus dem Chassepot muss jedoch wohl berücksichtigt werden! Referent) und dass — wenn man auch noch die besseren therapeutischen Erfolge der Neuzeit bei den

Blessirten noch hinzunimmt, die neueren Kriege relativ sehr viel weniger Menschenleben kosten, als die früheren. Dabei sind die Unterschiede in den Verlusten durch innere Krankheiten, wie namentlich Dysenterie und den ehemals in so furchtbarem Grade wüthenden Kriegstyphus noch ganz unberücksichtigt gelassen!

Sehr eingehend sind 'die physikalischen Aenderungen, welche die Geschosse in dem Geschützrohre und nach dem Verlassen desselben erleiden', in Betracht gezogen und vom Verfasser namentlich ein zur Erklärung verschiedener Erscheinungen an den Geschossen (Deformirung, Zerstückelungen u. s. w. besonders der Chassepot-Geschosse) höchst wichtiges Moment berücksichtigt worden, nämlich die bis in die neueste Zeit wenig gekannte Folge der gehemmten Bewegung des Projectiles: Umsetzung der mechanischen Bewegung des Geschosses in eine moleculare d. h. Erzeugung von Wärme in dem Geschosse selbst. Aus der Beobachtung unterstützt durch die Versuche von Paillard, Hagenbach, Bodysnki resultirt dem Verfasser in dieser Beziehung, dass — auch wenn ein Projectil in seinem Laufe allein durch die Weichtheile aufgehalten wird — hiebei die verrichtete mechanische Arbeit so gering sein kann, dass der grösste Theil der lebendigen Kraft des Geschosses sich in Wärme umsetzt und dass, wenn dies plötzlich geschieht, der sich entwickelnde Temperaturgrad den Schmelzungspunkt des Blei's erreichen kann. (Die lebendige Kraft wird nämlich nach den Gesetzen der Wärmelehre nur in dem Maasse als sie nicht mechanische Arbeit leistet in Wärme umgewandelt: je grösser die Menge jener, um so geringer die letztere.) Unter den in den grossen Kriegen der Neuzeit bis jetzt verwendeten Geschossen der Handfeuerwaffen haben an ihrem Ziele die grösste Temperaturerhöhung die der Minié- und Chassepot-Geschosse mit bedeutender Zerstörungskraft (letztere jedoch nur bei Naheschüssen Ref.) dargeboten: ihnen gegenüber hat sich das Langblei des preussischen Zündnadelgewehrs viel resistenter, jedoch auch durchschlagsfähiger gezeigt. Practisch hat man diese Erfahrungen dahin zu verwerthen gesucht, dass man dem Blei eine grössere Härte durch Zusatz von Antimon oder Zinn gegeben hat: Versuche, welche jedoch noch nicht Abschluss gefunden haben. (Aehnliches bezweckt auch der Vorschlag von Mühlhauser auf der Wiesbadener Naturforscher-Versammlung, sowie der von Küster im Interesse der Humanität auf internationalem Wege die Kugeln aus weichem Blei zu verbieten. Mühlhauser hat die Anwendung eiserner Kugeln gerathen). Die folgenden Abschnitte behandeln die Percussionskraft der neuen Geschosse, welche eine sehr beträchtliche geworden ist und welche bei allen in den letzten Jahren construirten Armee-Gewehren mindestens 1400 Schritte den Leistungen der früheren, platten Gewehre mit 300 Schritten gegenüber, beträgt, ferner die Wirkung der Geschosse auf das Ziel, zunächst auf einfachere Ziele: Metall, Glas, Holz (Untersuchungen von Dupuytren und seiner Schüler), dann auch auf den menschlichen Körper und zwar auf Weichtheile und Knochen. Hier ist ausführlich der Controverse, welche lange Zeit und namentlich in Frankreich vielfach die Chirurgen beschäftigte, über die Grössenverhältnisse der Eingangs- und Ausgangsöffnung des Geschosses in der Haut gedacht, von denen namentlich Blandin mit seiner Lehre, dass die Ausgangsöffnung immer die kleinere sei, manche Verwirrung erregte, die namentlich in der gerichtsärztlichen Sphäre einen nachtheiligen Einfluss üben musste. Verfasser schliesst sich den Lehrsätzen von v. Langenbeck an, allerdings aufgestellt zu der Zeit als die Rundkugel noch das herrschende Geschoss war, welcher sich über allen namentlich von Frankreich ausgehenden Schematismen wegsetzend, auf die Erfahrungen der Vergangenheit und seine eigenen Beobachtungen sich stützend, die physikalischen Verhältnisse der auftreffenden Geschosse, ihre Grösse, Härte und Cohäsion, die Geschwindigkeit mit der sie auftreffen, den Winkel, unter welchen sie aufschlagen, sowie die Veränderungen die sie selbst beim Eindringen in den Körper erleiden, in das Auge fasst und dem gegenüber auf die Verschiedenheit der Widerstände, welche die einzelnen Gewebe des Körpers vermöge der ihnen einwohnenden Eigenschaften, wie ihrer gegenseitigen Lagerung und Stützung leisten, hinweisst.

Verfasser widmet einen Abschnitt den sogenannten Prellschüssen, sowie den Contour- oder Ringelschüssen. Bei ersteren muss die unmittelbare Berührung des Körpers mit dem Geschosse stattgefunden haben, sei das letztere eine direct aus dem Geschütze geschleuderte Kugel oder ein sogenanntes indirectes Geschoss, also eine durch den Anprall oder die Explosion des directen Geschosses in Bewegung gesetzte Masse. Nur muss, damit eine derartige Wirkung eintreten kann, wie man sie bei den Prellschüssen bemerkt (mehr oder weniger tief gehende Verletzung der unter der Haut gelegenen Theile, ohne dass die direct getroffene Haut selbst eine Beschädigung erlitten zu haben scheint), das Geschoss entweder mit sehr geringer Geschwindigkeit auftreffen oder es muss der Körper möglichst tangential berührt werden. — Dass ähnliche Verletzungen durch die Gewalt der Luft verursacht werden könnten, wenn solche durch eine in unmittelbarster Nähe am Körper vorbeifliegende Kanonenkugel heftig bewegt werde. wie früher allgemeine Annahme war — Luftstreifschüsse —, ist ein überwundener Standpunkt und auch durch das Experiment vollkommen widerlegt, obwohl sich noch Manche (besonders alte Soldaten) mit dieser Anschauung tragen. — Als Contour- oder Ringelschüsse bezeichnet man diejenigen, bei welchen die Kugel tiefer liegende Körpertheile umkreist, in einer bogen- oder spiralförmig gewundenen Linie umgeht. Es ist einleuchtend, dass eine solche Richtung des Schusskanales nur dadurch zu Stande kommen kann, dass das Geschoss in jedem Augenblick seiner Vorwärtsbestrebung auf einen Widerstand trifft, welcher es abzuweisen, in seiner steten Wiederholung die geradeausstrebende Kugel immer von Neuem seitlich abzulenken vermag, entgegengesetzt einem nur einmaligen Widerstande, wie er die Prellschüsse erzeugt. Die grössere Häufigkeit der Contourschüsse in früherer Zeit d. h. vor Einführung der gezogenen Läufe gegenüber der jetzigen ist bedingt durch den damals alleinigen Gebrauch der Rundkugel, welche die eben erwähnten Bedingungen für das Zustandekommen derartiger Schussformen mehr als jedes andere Projectil besitzt: die glatte, gleichmässige Oberfläche, die relativ geringe Geschwindigkeit, endlich den Mangel der bohrenden, schraubenförmigen Bewegung um eine der Flugbahn parallelen Axe. (Uebrigens ist, wie Verf. mit vollkommenem Recht bemerkt, vor Täuschungen zu warnen, gewisse Gelenkschüsse, Höhlenverletzungen etc., welche mit mässig intensiven Erscheinungen einhergehen, als Contourschüsse zu betrachten, während in der That eine Verletzung der entsprechenden Höhle statt gefunden hat).

In einem sehr ausführlich und eingehend behandelten Capitel bespricht Richter die Aenderungen in der physikalischen Wirkung der Geschosse auf das Ziel seit Einführung der gezogenen Rohre und ist auf diesen Abschnitt als einem der wichtigsten der vorliegenden Arbeit besonders aufmerksam zu machen. Verfasser betrachtet in chronologischer Reihenfolge die Geschosswirkungen, wie sich dieselben nach den Mittheilungen der bedeutendsten Kriegschirurgen in den schleswig-holsteinischen Kämpfen 1848—50, im

Krimkriege, im italienischen Kriege 1859, im amerikanischen Bürgerkriege, in dem schleswig-holsteinischen Feldzuge von 1864, in den Kriegen des Jahres 1866 und in dem letzten grossen Kriege gegen Frankreich $18^{70}/_{71}$ darboten. Nach umfassenden Mittheilungen über jeden der erwähnten Feldzüge urtheilt Verfasser namentlich mit Berücksichtigung der französischen Bewaffnung dahin, dass mit der sogenannten Verbesserung der Gewehre keineswegs immer deren Geschosswirkung sich vergrössert und verschlimmert hat, dass man vielmehr findet, dass — abgesehen von seiner Tragweite und der Wirkung auf geringe Distanz — das Chassepotgeschoss in vieler Beziehung leichtere Verletzungen setzt, als die Geschosse, welche viele Gewehre älterer Construction schleuderten. — Hinsichtlich der Verletzungen durch die Projectile der vor dem letzten Kriege mit dem Nimbus gewaltigster Zerstörungskraft umgebenen Mitrailleusen ist zu bemerken, dass entweder die durch eine grosse Anzahl der nur in einem sehr kleinen Streuungskegel sich vertheilenden Projectile Getroffenen so schnell nach der Verletzung gestorben sind, dass sie der ärztlichen Pflege nicht mehr bedurften, oder wenn ein oder mehrere derartige Projectile getroffen hatten, ohne zu tödten, die durch sie erzeugten Verletzungen nicht wesentlich von den durch Gewehrgeschosse hervorgebrachten, sich unterschieden. Im Allgemeinen ergibt sich für die Wirkung der artilleristischen Geschosse dasselbe wie bei den Infanterie-Projectilen, dass nämlich die durch sie gesetzten Wunden nach den Umänderungen, welchen die Granaten in der letzten Zeit unterworfen sind, an Gefährlichkeit gegen früher entschieden abgenommen haben.

In dem letzten Capitel werden die Gewehrschüsse auf kurze Distanz und die explosionsartigen Geschosswirkungen besprochen. Während der letzten Kriege, welche in Europa geführt worden sind, ist mehrfach die Klage laut geworden, man habe mit explodirenden Gewehr-Projectilen geschossen. So bereits in der Krim von Scrive, im italienischen Feldzuge von Sourier, namentlich aber im letzten Feldzuge, in welchem man auf deutscher Seite nicht selten Schussverletzungen begegnete, bei welchen sich neben relativ kleiner Eingangsöffnung eine sehr ausgedehnte Zerstörung im weiteren Verlaufe des Schusskanales und eine ganz auffallend grosse Ausschussöffnung zeigte, während man anderseits gerade wieder unter den deutschen Verwundeten so viel einfachste enge Schusscanäle bemerken konnte, wie wohl früher nie bei Kriegsverletzungen. Man hat aus diesen Beobachtungen für die ersteren Schussverletzungen auf Explosionsgeschosse mit Unrecht reflectirt, wie überhaupt nirgends der Beweis für die Richtigkeit des Vorwurfes geführt werden konnte und derselbe in Wirklichkeit ohne thatsächliche Begründung ausgesprochen worden ist. Die erwähnten Widersprüche lassen sich dahin deuten, dass die letzteren Schussformen durch Geschosse beigebracht sind, die erst auf einige hundert Schritte aufgeschlagen, während die erwähnten grossartigen Verletzungen auf geringe Entfernung erworben waren. (Für letzteres sprechen namentlich auch die Erfahrungen, wenn zufällig [durch Unvorsichtigkeit] auf ganz geringe Entfernungen Chassepot-Wunden beigebracht wurden. Rémond, Lorber.) Verfasser erwähnt unter kritisirender Beleuchtung der Experimente von Sarazin, Busch, Küster mit dem Chassepot-Gewehre und äussert seine Ansicht über das Entstehen der zerstörenden Nahewirkung dieser Waffe in folgendem Sinne. In dem Augenblick, wann das Chassepot-Geschoss das Rohr verlässt, erfährt es durch die Reibung im Laufe und durch die Pulvergase eine beträchtliche Erhitzung, wodurch es aus einem grösseren kühlen harten Innenkern und einer Hülle von heissem, weichem Blei besteht. Schon ein geringer Widerstand, auf welchen die härter gebliebene Spitze des Geschosses trifft, welche durch die Reibung und die Gas-Erhitzung weniger berührt wird, und durch welchen dasselbe eine Verlangsamung seiner Fluggeschwindigkeit erleidet, reicht hin, die Temperatur des Mantelbleies bis zur Schmelzung zu erhöhen (zumal wenn die Wärmebildung im Geschosse selbst berücksichtigt wird!) und schon rein mechanisch die wenig cohärenten Theile zur Abtrennung von der Hauptmasse zu bringen. Diese Manteltheilchen werden vermöge der ihnen innewohnenden vitalen Kraft vorwärts, aber nicht gerade, sondern mit seitlicher Abweichung von der Flugbahn des Hauptgeschosses weiter fliegen und wie kleine Projectile wirken. Daher die bedeutende Zerstörung der Weichtheile, die grosse Ausgangsöffnung bei Naheschüssen des Chassepot, welche wie eine Explosionswirkung, aber nicht mit Zündmasse gefüllter Hohlprojectile, sondern des soliden Bleigeschosses selbst sich manifestirt.

München. Lotzbeck.

Ernst Hallier, Excursionsbuch, enthaltend praktische Anleitung zum Bestimmen der im deutschen Reich heimischen Phanerogamen, durch Holzschnitte erläutert. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft) 1874. IV, 288 S. 8°. Preis: Mark 3.

671] Verfasser beabsichtigte dem Anfänger eine praktische Anleitung zum Bestimmen der deutschen Phanerogamen zu geben; sein Hauptzweck war, wie er in der Vorrede hervorhebt, die Methode zu erörtern, nach welcher in jeder Pflanzenfamilie die Bestimmung vorzunehmen ist, die dabei nöthigen Handgriffe anzugeben und der Anschauung durch Abbildungen zu Hülfe zu kommen. Bezüglich der Beschränkung auf die im deutschen Reich heimischen Phanerogamen möchte Referent der alten guten Sitte, nach welcher in Excursionsbüchern und Floren die Gefässcryptogamen auch aufgenommen wurden, den Vorzug geben. Allerdings mag eingewendet werden, dass die Ausschliessung der übrigen Cryptogamen consequenter Weise dazu nöthige, auch die Gefässcryptogamen zu übergehen; doch wird stets die Aufmerksamkeit des excursirenden Anfängers zum mindesten ebenso durch Equiseten, Farne, Bärlappe und andere Gefässcryptogamen erregt werden, als durch irgend eine Phanerogame; dazu kommt noch, dass es für die Bestimmung der Gefässcryptogamen ebenso praktische, auf Excursionen anzuwendende Handgriffe giebt, als für die Bestimmung der Phanerogamen. Uebrigens fehlt es bekanntlich nicht an Büchern, deren Verfasser sich dieselbe Aufgabe gestellt haben, wie Dr. Hallier; aber ebenso bekannt ist es, dass noch keiner die Aufgabe vollkommen gelöst hat. Eine Durchsicht vorliegenden Büchleins lässt es ausser Zweifel, dass es ebenfalls von diesem Vorwurf nicht freigesprochen werden kann und dass bei etwas grösserer Sorgfalt etwas viel Besseres dem Anfänger hätte geboten werden können. Der Gedanke, für einzelne, namentlich grössere Familien eine Einleitung zu geben, die morphologischen Verhältnisse kurz zu erörtern, die Typen der Familien durch Formeln zu charakterisiren und praktische Winke zu geben, womöglich in einer andern Form, als in der von blossem logischem Fachwerk, ist ja ein sehr guter; aber dann war es eben nöthig, zumal von Seiten eines Universitätsprofessors, den gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkt zu wahren und bei der Definition eine möglichst präcise Ausdrucksweise anzustreben. Es ist aber gewiss nicht fruchtbringend für den Anfänger, wenn er S. 1 liest, dass 'das weibliche Plasma allgemein Oogonium genannt' werde, wenn S. 6 die Nadelbäume ohne Weiteres als Gymnospermen bezeichnet werden, wenn S. 19 der Typus der Hippocastaneae mit $\underbrace{\overset{\frown}{5} ; \overset{\frown}{5}} ; 7 ; 1 \times 3$ bezeichnet und der so häufig auf-

tretenden andern Zahlenverhältnisse gar nicht gedacht wird; die S. 80 gegebene Erklärung der Grasblüthe, wonach die Innenspelze als Perigon, entstanden aus 2 Blättern des äussern Perigonwirtels gedeutet wird, entspricht auch keineswegs der hinlänglich begründeten allgemeinen Auffassung der Morphologen. Warum nicht statt des wenig gebräuchlichen Ausdrucks 'verwickelt symmetrisch' lieber der kürzere und vielfach eingebürgerte 'zygomorph' gebraucht ist, ist auch nicht einzusehen. In der Tabelle zur Bestimmung der natürlichen Familien wäre es zweckmässig gewesen, den Anfänger auch auf constante Blattstellungsverhältnisse einzelner Familien, sowie auf das constante Fehlen oder Vorhandensein von Stipularbildungen aufmerksam zu machen. Auch die Abbildungen sind mangelhaft und nicht immer treu; was soll man z. B. mit Figur 14 anfangen? Endlich kann nicht unerwähnt bleiben, dass eine grosse Anzahl von im deutschen Reich vorkommenden Phanerogamen nicht berücksichtigt worden ist; wenn der Besitzer dieses Excursionsbuchs das Unglück hat, einen Weidenbastard zu finden, so wird er sich vergebens bemühen, denselben nach dem Excursionsbuch zu bestimmen oder überhaupt einen Bastard zu vermuthen, da nicht einmal angegeben ist, dass die Weiden Bastarde bilden, während bei den Cirsien darauf hingewiesen ist. Hat der Anfänger das Glück, in der Gegend von München Orobanche flava Mart. zu finden, so wird er vergebens bei den Compositen nach der Nährpflanze des interessanten Schmarotzers, nach Petasites niveus, suchen und die als Tussilago nivea angegebene Nährpflanze wird der Anfänger doch jedenfalls eher für einen Petasites als für einen Tussilago ansehen. Darüber, dass auf eine grosse Anzahl kritischer Pflanzenformen gar nicht hingewiesen ist, dass Verf. z. B. nur einen Pinus Mughus kennt, dass die so häufige Cuscuta Trifolii nicht erwähnt ist, dass von den Bastarden der Anemonen und Verbascen keine Rede ist, liesse sich vielleicht noch streiten; jedenfalls ist es aber als inconsequent zu bezeichnen, dass eine grosse Anzahl bairischer Alpenpflanzen in die Tabellen aufgenommen, andere ebenso häufige, theilweise in unmittelbarer Nähe Münchens vorkommende Species todtgeschwiegen wurden; vergebens sucht man z. B. nach Therium rostratum, Chondrilla prenanthoides, Valeriana sanatilis, Lonicera alpigena. Ebenso wird der in Norddeutschland botanisirende Anfänger eine grosse Anzahl sehr häufig verwildert vorkommender Pflanzen nicht erwähnt finden; er wird bei dem Versuche, Centaurea solstitialis, Solidago canadensis, eine der so häufigen Astern, wie A. brumalis, A. Novi Belgii, A. parviflorus oder Elodea canadensis nach dem Excursionsbuch zu bestimmen, von demselben im Stich gelassen, und doch war er durch die Aufnahme von Galinsoga und Impatiens parviflora in dasselbe dazu berechtigt, sich auch über genannte Pflanzen dort Auskunft zu holen.

München. Engler.

H. Seeger, die Elemente der Arithmetik, für den Schulunterricht bearbeitet. Zwei Anhänge: 1. Historische Notizen. 2. Deutsch-französisches Vokabularium. Schwerin i. M., A. Hildebrand 1874. IV, 148, 47 S. 8°. Preis: Mark 3.

672] Nach einigen zum Theil unglücklich ausgedrückten Erklärungen der Rechnungsoperationen und ihrer Zeichen werden im zweiten und dritten Kapitel dieses Schulbuches unter den Namen von Fundamentaltheoremen und nothwendigsten Transformationsformeln diejenigen Sätze in Bausch und Bogen und ohne Beweis aufgeführt, welche in der That die Grundlage der ganzen Arithmetik bilden, während später Theoreme von weit geringerer Tragweite durch besondere Ueberschrift ausgezeichnet und weitläufig bewiesen werden. Auch wird auf das blos Conventionelle, die arithmetische Zeichensprache Betreffende gegenüber den Gesetzen selbst und ihrer Begründung zu grosser Nachdruck gelegt. Die Erweiterung der Begriffe, welche für die Arithmetik von so hoher Bedeutung ist und dem Lernenden oft zur Quelle grosser Unklarheit wird, lässt hier viel zu wünschen übrig. In der Bruchrechnung wird z. B. der Fall, wo der Multiplicator ein Bruch ist, gar nicht erwähnt, obgleich die in Nr. 8 gegebene Definition nur für ganzzahlige Multiplicatoren passt. Daher fühlt der Verfasser auch kein Bedürfniss, die Multiplications- und Divisionssätze für diesen Fall zu beweisen. Die negativen Zahlen werden in Nr. 35 als Differenzen definirt, deren Subtrahenden grösser als die Minuenden sind. Da keine Andeutung über die Möglichkeit solcher Subtractionen gegeben ist, so wird der Anfänger sich nichts bei einer solchen Erklärung denken können. Es hätte gezeigt werden müssen, dass die Möglichkeit der Subtraction in diesem Falle eine Erweiterung des Subtractions- und in Folge dessen des Additionsbegriffes voraussetzt. Es ist nun auch natürlich, dass Herr Seeger die geometrische Deutung des Negativen weder zu begründen, noch in Zusammenhang mit der gegebenen Definition zu bringen vermag. Ebensowenig können daher die Regeln für die Rechnung mit dem Negativen und die Bedeutung einer negativen Zahl als Multiplicator und Exponent erklärt werden. Es wird nur beiläufig in einer Anmerkung (auf S. 12) erwähnt, dass bei Beachtung der gegebenen Regeln die früheren Formeln allgemein gelten. So vermisst man also überall dort Beweise und Begründungen, wo sie am nöthigsten sind. Es ist auch nicht einmal der Versuch gemacht worden, durch allmähliche Gewöhnung an die mathematische Zeichensprache die Schwierigkeiten zu überwinden, welche ihrem Verständnisse bei Anfängern entgegenstehen. Die Folge aller dieser Mängel wird sein, dass der Schüler die arithmetischen Gesetze sich nur gedächtnissmässig aneignet und gewöhnt wird, sich an unverstandenen Worten genügen zu lassen. Die Dürftigkeit der grundlegenden Erörterungen wird noch fühlbarer durch die für ein Schulbuch überflüssige Ausführlichkeit, mit der die Theilbarkeit und Congruenz der Zahlen behandelt sind. Die Aufgaben nehmen über die Hälfte des Buches ein und bilden wohl den werthvolleren Theil desselben. Die beiden Anhänge: historische Notizen und deutsch-französisches Vokabularium stehen in keinem Zusammenhange mit dem Buche selbst. Es möchte schwer sein einen Nutzen an ihnen zu entdecken.

Da schon längst weit bessere Schulbücher dieser Art vorhanden sind, so ist nicht einzusehen, welches Bedürfniss zur Abfassung des vorliegenden genöthigt hat.

Jena. Frege.

Moritz Venetianer, der Allgeist. Grundzüge des Panpsychismus im Anschluss an die Philosophie des Unbewussten. Berlin, Carl Duncker's Verlag (C. Heymons) 1874. IV, 279 S. 8°. Preis: Mark 6.

673] Die menschliche Selbstsucht ist ein Wesen mit zwei Augen von sehr verschiedener Sehkraft. Das eine Auge ist ungemein scharf, das andere fast blind. Das erstere ist bestimmt für das Sehen der Fehler anderer Menschen, das letztere für das Sehen der Vorzüge derselben. Jenes sieht von Natur fast mikroskopisch, dieses vermag nur mit Hülfe scharfer Brillen einigermaassen Dienste zu leisten. Diese Einrichtung ist der Grund, warum es bei der Beurtheilung eines Buches viel schwerer ist, seine Vorzüge als seine Mängel aufzufinden. Da es nun aber moralische Pflicht ist, das schwache Auge thunlichst zu kräftigen, so muss die Kritik es sich zum Grundsatz

machen, so viel wie möglich das schwächere Auge zu üben, und das stärkere nur dann anzuwenden, wenn sie mit jenem nichts zu sehen vermag. So habe denn auch ich bei dem vorliegenden Werke mein kurzsichtiges Auge tüchtig gebraucht, und es ist mir endlich gelungen, etwas zu entdecken.

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! Dieses Werk ist eine Frucht vom Baume der Erkenntniss der Philosophie des Unbewussten. Die Morschheit des Stammes hätte nicht besser bewiesen werden können als durch die Morschheit dieser Frucht. Wenn dem Einsichtigen die Hinfälligkeit der Philosophie des Unbewussten vom ersten Augenblick ihres Erscheinens an kein Geheimniss war, so wurde doch dem grossen Publicum durch die nach bekannter Weise heraufbeschworenen Erfolge imponirt. Aber die Unrichtigkeit eines Satzes wird am besten durch seine Consequenzen bewiesen. Wie Satz und Consequenzen verhalten sich die Philosophie des Unbewussten und das vorliegende Werk, welches 'im Anschluss an die Phil. des Unbew.' eine wunderbare reductio ad absurdum an derselben vollzieht. Wir sind einen Augenblick der Meinung gewesen, es handle sich hier um eine Persiflage jener Philosophie, wie in der bekannten kleinen witzigen Schrift von Hansemann. Aber nein! Das Buch ist ernst gemeint! Und eben in dieser wider Willen von ihm vollzogenen reductio ad absurdum, deren Deutlichkeit und Beweiskraft auch für den im Beurtheilen philosophischer Dinge ungeübtesten Laien nichts zu wünschen übrig lässt, entdecke ich den für mein schwächeres Auge wenigstens allein sichtbaren Vorzug dieses Buches. 'Herr, beschütze mich vor meinen Freunden!' könnte hier die Phil. des Unb. mit Recht seufzen!

Der Inhalt des Werkes, dessen Verf. nach seinen eigenen Worten (S. 252) 'zufällig ein Jude' ist, lässt sich kurz dahin bestimmen: es ist ein Versuch, die Phil. des Unbew. mit jüdischen Anschauungen zu verquicken. Ich stutze, indem ich das niederschreibe. Allein der Verf. sagt selbst (S. 4): 'Wir bestimmen daher Jahveh, das ewige, allbefassende Wesen, als Allgeist, Panpsyche. Es erscheint die letztere Bemerkung vorläufig als blosse Behauptung und soll allerdings im Verlaufe unserer Auseinandersetzungen bewiesen werden. Indessen sind sowohl unsere Behauptung als auch deren Beweise im Wesentlichen schon in der Philosophie des Unbewussten zu finden.'

Wer philosophische Bücher schreiben will, von dem sollte man erwarten, dass er wenigstens richtig zu buchstabiren verstände. Oder sollte es auch eine für uns maassgebende Inspiration des Allgeists sein, der den Verf. unbewusst treibt zu schreiben: akzeptiren (S. 100, 133), Akzidenz (S. 7), prinzipium individuationis (S. 158), comilito (S. 56), onthologisch (S. 122), Ethymologisiren (S. 58), epikuräisch (S. 114), euhämeristisch (S. 114), κατ' ἐξοχήν (2 Mal S. 211) u. s. w. u. s. w.? Ahmt der Verf. vielleicht seinem Stammesgenossen, dem Kantianer Maimon, nach, der auch schrieb: 'Kathegorien, Methaphisik, empyrisch.' Maimon hatte freilich nie griechisch gelernt, aber der Verf. muss doch wohl, denn er citirt S. 58 aus Sophokles' Antigone, S. 72 aus Platon's Apologie des Sokrates. Zwar finden sich im ersteren Citate zwei, im letzteren ein Fehler. Oder sind diese wohl, wie vielleicht auch die obigen, als Druckfehler zu betrachten?

Wer wissenschaftliche Bücher schreiben will, von dem müsste man erwarten, dass er sich von dem Adel der Wissenschaft so sehr durchdrungen zeigte, dass es ihm unmöglich wäre, gemeine oder auch nur alltägliche Redensarten in den Mund zu nehmen, geschweige niederzuschreiben. Würde und Werth der Wissenschaft eines Mannes sollte auch in der Würdigkeit des sprachlichen Ausdrucks erscheinen. Hier vor allem gilt das odi profanum vulgus et arceo. Nun höre man S. 10: 'Auch die letzteren .... sind dennoch zumeist der Philosophie nicht grün.' S. 18: 'Herr Klein hat ohne Zweifel recht. Was in aller Welt geht uns denn eine Philosophie des Unbewussten an? Hol's doch der Teufel und Gott verdamme mich, wenn das philosophische Gezänk irgend einen Nutzen bringt. Gaudeamus igitur —. Wir kommen sicherlich nicht in Mohammed's Paradies etc.' S. 20: 'Ein wissenschaftlicher Freund, ..., der wahrscheinlich p. p. Fischer oder ein dergleichen Subject ist.' S. 29: 'Der einsichtige Leser wird wohl schon hier finden, dass unser Kritiker auf dem Holzwege ist.' S. 36: 'Unser Kritikus ist ein Tausendsasa.' S. 56: 'Ehe man sich solche schlechte Witze erlauben darf, muss man wenigstens die bei allen deutschen Doctorcandidaten berühmte Geschichte der Philosophie von Schwegler gepaukt haben.' Endlich Redensarten wie diese gegen Kant S. 133: 'Kant, der Erzscholastikus, hat durch allerlei Sophismen und das heilloseste Wischiwaschi den Glauben verbreitet u. s. w.' Wir halten dem Verf. seine eigenen Worte entgegen S. 56: 'Wenn sich unser Skribent nur ein wenig überlegt hätte, was sich für ihn gegenüber einem der angesehensten Vertreter der Traditionen der deutschen Philosophie zu sagen schickt, so würde er sich gehütet haben, gegen ihn Kaffeehaus- oder Spieltisch-Redensarten zu reproduciren.' Die Quelle dieser Vorliebe zu gemeiner Sprechweise die witzig sein soll, ist bei dem Verf. ohne Zweifel das Studium der Schopenhauer'schen Schimpfreden. Aber 'Wie er räuspert und wie er spuckt u. s. w.' Und: 'Mit wenig Witz und viel Behagen.'

Gegen Kant, vor dessen 'Kritik d. r. V.' eine Phil. des Unbew. von vornherein zu Schanden wird, hegt der Verf. begreiflicherweise einen besondern Zorn, dem er ja bekanntlich auch in einem früheren Buche schon Luft gemacht hat. Aber es passiren ihm seltsame Dinge dabei. S. 13: 'ist und bleibt' Kant 'ein grimmer kritischer Philosoph.' S. 45 heisst es: 'Das sind unglückliche Reminiszenzen an Kant, dessen 'kritischer' Standpunkt grossentheils für überwunden gilt, bei mir nicht der Rede werth ist.'

Ueberhaupt schreibt der Verf. manchmal Sätze nieder, deren Inhalt in der That Staunen erregt, z. B. S. 116: 'Wenn ein schwacher Geist, ja wenn sogar ein genialer Geist erliegt, so nimmt uns dies nicht Wunder. Aber wenn ein Riese hingestreckt wird, wenn der sich wie ein Kranker und Ohnmächtiger benimmt, und dennoch seine riesige Kraft bewahrt, das erregt Staunen, das scheint unfassbar.'

Welcher Art aber die Beweismethode des Verf. bei der Besprechung der ernstesten Probleme ist, das werden die folgenden Proben zeigen.

S. 99: 'Was das Kausalgesetz betrifft, so thut natürlich Jeder sehr Unrecht, der daraus Folgerungen ziehen oder gar es als Waffe gegen andere Ansichten gebrauchen will, ohne es zu definiren. Dieses Unrecht begehen alle Materialisten. Ausserdem darf keine Definition derselben der Teleologie widersprechend lauten, da diese zur Erfahrung gehört. Wer das Kausalgesetz oder die Naturnothwendigkeit oder ähnliche Ausdrücke als blind definirt, hat die Absicht, der Teleologie zu widersprechen, d. h. der Erfahrung. Dies würde zu dem Satze führen, dass wir mit blinder Nothwendigkeit sehen, dessen Thorheit entlarvt wird, wenn ein Sehender einen anderen zwingt, Augenzeuge eines Vorfalls zu sein. Hier ist Nothwendigkeit, aber keine blinde.' — Ich mache mich anheischig, beinahe die ganze Lehre von den falschen Schlüssen aus diesem Satze mit Beispielen zu versehen. Petitio principii, quaternio terminorum, sophisma figurae dictionis, κρύψις, παραλογισμός — alle diese Falstaff-Rekruten sind hier aufmarschirt.

S. 130: 'Um das Weltwesen als Panpsyche zu erfassen, muss man also begreifen, dass jede Kraft,

möge sie sein, wo sie will, eine psychische Wesenheit bedeutet. Zweitens muss man sich von der psychischen Wesenheit einen deutlichen Begriff machen. Ein Zweifel gegen das Erstere ist nicht gestattet, das Letztere gelangt durch blosse Reflexion über uns selbst zu unserer Ueberzeugung. Da die Feinde der psychologischen Weltauffassung Beides dennoch bestreiten, so rührt dies entweder von Begriffsverwirrung her oder es ist ein eingefleischtes Vorurtheil.' Der Beweis ist also folgender: Das erste musst du glauben, das zweite versteht sich ganz von selbst, denn: nimmst du nicht beides ohne Weiteres an, so bist du entweder verrückt und 'ganz ungebildet' (S. 133) oder 'verbissen' und 'halsstarrig' (l. c.). Oder wie der Verf. dieses argumentum ad hominem selbst erläutert durch folgenden Satz S. 133: 'Vor diesen Aerzten, Physikern, Astronomen u. s. w. warnen wir daher eben so ernstlich jeden Gebildeten, der sich seines Denkvermögens bedienen will, wie wir ihn vor anderen eigensinnigen, aus ihrem beschränkten Horizonte nicht herauszutreibenden Personen warnen müssen.' Ist das nicht genau die Beweisart, wie sie der Corporal auf dem Exercierplatze seinen Rekruten gegenüber gebraucht, oder wie sie der in Nro. 41, Art. 582 dieses Blattes citirte Ungar anwendete? Ist es aber wohl der Mühe werth noch näher auf den sonstigen Inhalt eines Buches einzugehen, das durch die angeführten Proben bereits hinreichend, wie ich glaube, gekennzeichnet ist? —

Jena. Fritz Schultze.

Carolus Bünger, Theopompea. Argentorati, C. J. Trübner 1874. 71 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

674] Der Verf. hat nach seiner eigenen Erklärung S. 5 den Versuch gemacht, aus den Lebensbeschreibungen des Plutarch die auf Theopomp zurückgehenden Stellen in ähnlicher Weise herauszulesen, wie im Thukydides die Spuren des Antiochos von Syrakus aufgefunden worden seien. Er hat den Vortheil, dass durch ausdrückliche Citationen die Benutzung des Th. in den genannten Schriften gesichert ist und dass aus einer Reihe wörtlich erhaltener Fragmente desselben ein Bild seines Stiles gewonnen werden kann; aber er hat auch den Nachtheil, dass dem Plutarch für die Schilderung der Helden der griech. Geschichte viel zahlreichere Quellen zu freier Auswahl zur Verfügung standen als dem Thukydides über Sicilien, dass Pl. seine Quellen sehr frei benutzt, und dass, um Theopomp's Eigenthum und Eigenart zu erkennen, noch Plutarch's Moralia und Diodor durchgearbeitet werden mussten. Darum ist die Arbeit keine abgeschlossene und weist auch nicht so viele durchgreifende, neue Resultate auf; sie ersetzt aber diesen Mangel durch manche glückliche und treffende Einzelbeobachtungen, welche die Ansichten von Häbler, Haug, Fricke, Rühl, Sauppe u. A. bestätigen oder berichtigen, durch welche auch S. 69—71 latente Bruchstücke des Th. bei Suidas aufgedeckt werden. Diese sprachlichen Argumente, wie die symmetrische Gliederung der Sätze mit *μὲν, δέ*, die Häufung der Synonyma, der freie Gebrauch des sog. Accus. graecus, die mit Plutarch's Sprachgebrauch in Widerspruch stehenden *ἅπαξ εἰρημένα* sind zwar, einzeln betrachtet, meist ziemlich hinfällig, im Vereine mit sachlichen Indicien aber auf einem so schlüpfrigen Gebiete äusserst willkommen, ja unentbehrlich.

Ein besonderer Werth der Abhandlung liegt in einigen allgemeinen Gesichtspuncten, welche für Quellenuntersuchungen gewonnen worden sind, wenn sie auch mit der von den Historikern gewöhnlich befolgten Methode nicht immer übereinstimmen. Es wird namentlich S. 12—17 überzeugend nachgewiesen, dass Plutarch bei Citaten aus Thukydides, Xenophon u. A. oft nicht ein einziges Wort des Originales beibehält (wie diess auch bei Andern beobachtet wird, da den antiken Historikern der Begriff formeller und archivalischer Genauigkeit abgeht), sondern lediglich den Sinn wiedergiebt, dass er eigene Bemerkungen einflicht oder die Angaben zweier Berichterstatter miteinander verbindet, dass er sich tendentiöse Abänderungen seiner Quellen erlaubt, ja irrthümlich etwas einem Autor zuschreibt, was bei demselben gar nicht steht. So werden wir auf die Annahme gewiesen, dass diese Citationen oft auf blossem Gedächtnisse beruhen, und Verf. hat gewiss Recht, wenn er S. 27 und 50 behauptet, eine unbedeutende Abweichung von einem älteren Historiker sei noch kein genügender Grund, um deswegen die directe Benutzung in Abrede zu stellen, lässt sich ja auch nachweisen, dass Plutarch mitunter seine lateinischen Quellen falsch verstanden. — Die auf Anregung Studemund's unternommene Arbeit ist uns zugleich ein erfreuliches Zeichen, mit welcher Liebe und Hingebung an der jungen Universität gearbeitet wird, an welcher allerdings gerade die Philologen durch eine brillante und den ganzen Tag geöffnete Bibliothek nebst Arbeitszimmer günstig gestellt sind.

Winterthur. Ed. Wölfflin.

Karl Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer 1874. 132 S. 8°. Preis: Mark 2.

675] Es ist auf dem Gebiete der alten Geschichte nichts so schwierig, als zu einer sicheren Einsicht in die sittlichen und socialen Verhältnisse der Staaten und Völker zu gelangen, weil die alten Schriftsteller, abgesehen von den Lücken der Ueberlieferung, ihre Aufmerksamkeit in der Regel zu ausschliesslich auf Kriege und Verfassungsveränderungen richten und weil die Statistik, die hauptsächlichste Grundlage jedes sichern Urtheils auf diesem Gebiete, den Alten eine so gut wie völlig unbekannte Wissenschaft ist, so dass man sich lediglich auf einzelne zufällige, überdem nicht immer ganz zuverlässige Zahlenangaben und sonstige Notizen beschränkt sieht. Demungeachtet sind die Versuche, auch diese Seite des Alterthums möglichst aufzuhellen, eben so nothwendig als dankenswerth, und so heissen wir auch die vorliegende Schrift willkommen, welche den Zweck hat, das Sklaventhum als einen Hauptgrund und ein Hauptsymptom des Verfalls der alten Staaten darzustellen. Wir bekommen durch sie ein lebendiges Bild von dem weitverzweigten Ausbruch dieser socialen Krankheit, welcher ungefähr zu gleicher Zeit (nach dem Hrn. Verf. seit 143 v. Chr.) auf verschiedenen Punkten erfolgte, und zugleich wird der Ursprung der Krankheit aus den allgemeinen politischen und socialen Verhältnissen abgeleitet, hauptsächlich aus der Concentrirung der Macht und des Reichthums im Besitz einer kleinen Minorität, aus der Missachtung jedes Erwerbes durch die Arbeit (mit Ausnahme des Ackerbaues), aus der übermässigen Ausdehnung der römischen Herrschaft, aus dem Zusammenströmen von Schätzen in der Hauptstadt und aus den hieraus fliessenden sittlichen Uebeln des Luxus und der Habgier. Der Herr Verfasser zeigt sich mit dem Gegenstand vollkommen vertraut, wie aus der umfassenden Benutzung sowohl der Quellenschriftsteller als der neueren Forschungen hervorgeht. Indessen ist sein Absehen weniger darauf gerichtet, die gelehrte Kenntniss seines Gegenstandes zu erweitern oder zu berichtigen, als auf die Gegenwart zu wirken und in den geschilderten Aufständen ein Glied in der Entwickelungskette des gesammten Socialismus zu schildern. Deshalb nimmt er jede Gelegenheit wahr, um auf analoge Erscheinungen hinzuweisen; selbst auf die fünf Milliarden wird S. 82 bei Gelegenheit des nachtheiligen Einflusses

plötzlicher grosser Geldeinströmungen ein Seitenblick geworfen, Eben damit hängt es aber, wie dem Ref. scheint, auch zusammen, dass er den Quellenschriftstellern, die von Uebertreibungen nicht frei sind, hier und da zu viel Glauben beimisst und sich auch von zu weit gehenden Behauptungen und Schlussfolgerungen nicht ganz frei hält. Eine solche finden wir z. B. in der Ansicht, dass schon zur Zeit der Licinischen Gesetze die reichen Plebejer ihr Interesse von dem ihrer Standesgenossen getrennt hätten (S. 6): eine Ansicht, die zwar auf Mommsen zurückgeht, die aber dadurch nicht hinreichend begründet werden kann, dass die armen Plebejer sich für einen Moment durch die Lockungen der Patricier in ihrem Zusammenhang mit den Gesetzgebern wankend machen lassen. Ferner rechnen wir hierher die Behauptung (S. 36), dass die Kriege gegen ligurische, illyrische und spanische Stämme 'lediglich Sklavenhetzen' seien, und auch dies scheint uns eine einseitige und zu weit gehende Auffassung zu sein, wenn die Zerstörung Korinths als Werk der römischen Kaufmannspartei bezeichnet wird (S. 32). Ein im Laufe der Schrift in Aussicht gestellter Excurs über die Quellen ist leider weggeblieben, 'da er ohne lästige Weitschweifigkeit und ohne die Heranziehung nicht hierher gehörigen Fragen nicht zu geben war' (S. 129).

Nur einem Gegenstande hat der H. Vf. in einem besondern Excurs (S. 121—129) eine ausführlichere gelehrte Erörterung gewidmet. Dies ist die Chronologie des sicilischen Aufstandes, dessen Anfang er in Widerspruch mit allen bisherigen Annahmen in das Jahr 143 setzt, dem er also, da er erst im Jahre 132 beendigt wurde, eine zwölfjährige Dauer verleiht. Allein wenn Orosius (V, 9) den sicilischen Aufstand als den Ausgangspunkt der andern ungefähr gleichzeitigen Sklavenaufstände bezeichnet und unter den letztern auch die von Q. Metellus Cons. 143) und von Cn. Servilius Caepio (Cons. 141) unterdrückten Aufstände in Minturnä und Sinuessa nennt: so ist Ersteres nichts als eine Ansicht des Autors, auf die man bei einem Schriftsteller wie Orosius kaum einiges Gewicht legen wird, und wenn wir daher auch zugeben, dass jene italischen Aufstände in die Jahre 143 und 141 zu setzen seien, so ist daraus doch kein Schluss auf einen früheren Ausbruch des sicilischen Aufstandes zu ziehen. Noch weniger Gewicht aber ist den übrigen Argumenten beizumessen; am unglücklichsten scheint uns die Behandlung der Stelle des Diodor (p. 528, 19. Weiss.) *ἡμέραι δ'ἐγγὺς ἦσαν ἀπὸ τῆς ἀποστάσεως τριάκοντα* zu sein, die bei unbefangener Betrachtung Niemand anders als auf die Zwischenzeit von dem ersten Ausbruch in Enna und dem Anschluss des Kleon beziehen wird. Unsere Quellen sind freilich so unsicher und so unzulänglich, dass es nicht möglich ist, eine vollkommen sichere Zeitbestimmung hinsichtlich des Anfangs des Aufstandes zu treffen; jedenfalls aber wird man wohl thun, um dem Krieg nicht eine zu lange Dauer zu geben, damit nicht weiter zurück zu gehen, als es wegen der 4 oder 5, den Consuln der J. 134, 133 und 132 vorausgehenden Prätoren nöthig ist, d. h. bis zum J. 138 oder 139.

Jena. C. Peter.

Albert Ludwig Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen. Zweites Buch: Die erste Erhebung der Preussen und die Kämpfe mit Swantopolk. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1875. IX, 337 S. 8⁰. Preis: Mark 5.

676] Die Geschichte der Eroberung des baltischen Küstenlandes zwischen der untern Weichsel und dem Njemen durch die deutsche Marien-Ritterschaft, deren kräftige Anfänge Herr Dr. Ewald vor zwei Jahren unter grossem und vielseitigem Beifall der wissenschaftlichen Kritik publicirt hatte wird in diesem Bande um ein erhebliches Stück weiter geführt. Allerdings schildert der Herr Verf. zunächst nur die vierzehn Jahre 1239 bis 1253, die Zeit von dem Tode Hermanns von Salza bis zu dem ersten einschneidenden Abschluss der grossen Kämpfe mit den Preussen und den Ostpommern, und bis zu der Herstellung der Machtstellung des deutschen Ordens auch an der Windau, der Düna und dem Embach. Aber diese immerhin kurze Zeit ist historisch in hohem Grade bedeutungsvoll. Alles was hier geschieht, zeigt uns bereits im Kleinen vorbildlich die gesammte künftige prachtvolle politische Entwickelung des deutsch-preussischen Ordensstaates, wie freilich auch die Keime künftigen äusseren und inneren Unheils in allerdings weit späterer Zeit. Gerade die klare und schlichte Schilderung des Herrn Verf., der für diese Zeit das üppige Detail nur erst an wenigen Stellen zu Gebote steht, lässt in energischer Schärfe erkennen, welche gewaltige Umwandlung in der gesammten politischen Lage des nordöstlichen Europa durch die Anpflanzung der Ordensmacht an der Weichsel und Düna von Anfang an sich vorbereitet hat. Wir erkennen schon jetzt, welchen gewaltigen Vorsprung der deutsche Orden durch seine Schulung in den Bahnen der grossen europäischen Politik des 13. Jahrhunderts vor seinen sämmtlichen osteuropäischen Nachbarn voraus hatte. Es ist hoch interessant zu beobachten, wie die militärischen und politischen Häupter des Ordens mitten unter dem Einsturze grosser Theile mühsam gewonnener Eroberungen ungebrochenen Muthes neue und weittragende politische Combinationen auszuführen sich anschicken. Indem uns der Herr Verf. in der einen Hälfte seines Buchs schildert, mit welcher Mühe, Ausdauer und Standhaftigkeit die Ritter des deutschen Ordens gleichzeitig in den livländischen und curländischen Marken und in der Landschaft zwischen Weichsel und Alle dahin arbeiten, die Eroberung, Christianisirung und Germanisirung des gesammten Gebietes von Culm bis Reval theils schon jetzt ins Werk zu setzen, theils vorzubereiten, führt er nach einander die Elemente in die Darstellung ein, zu denen der Orden mehrere Jahrhunderte lang theils freundlich, theils feindlich sich zu verhalten durch die Natur der Dinge geradezu genöthigt war. Die Anfänge der dauernden Freundschaft mit der Hansa, die Beziehungen zu den Dänen, die für die Folgezeit immer schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse zu Russen und Litthauern treten bereits kenntlich in den Vordergrund. Die wichtigsten Momente für die hier geschilderte Zeit sind aber doch Ostpommern und Polen: jenes Land, damals von einem gewaltigen Helden Swantopolk beherrscht, schon jetzt den Rittern feind — Polen dagegen zur Zeit noch in seiner alten Feindschaft gegen die Pommern und Preussen dem Orden verbündet, freilich nur so lange bis der natürliche Gegensatz der Interessen zwischen dem neuen baltischen Deutschland und dem polnischen Slaventhum mit elementarer Nothwendigkeit zum Vorschein kommt. In allen diesen Beziehungen nun tritt die überlegene Politik des Ordens; die im Mittelalter fast einzig dastehende Zähigkeit und systematische Planmässigkeit in der Eroberung Seitens der deutschen Ritter; die hohe Intelligenz ihrer Leitung sehr klar hervor. Daneben zeigen sich auch schon die Anfänge der klugen und energischen Handelspolitik des Ordens, dessen Staat nachher unter den losen Staatengebilden des Mittelalters auch nach Seite der inneren Verwaltung eine so wichtige Stelle einnimmt. Daneben aber auch die enorme Schwierigkeit für den Orden schon jetzt, allzeit bereite Kriegerschaaren für grössere Gefahren bereit zu haben: die Nothwendigkeit, sich auf die Unterstützung deutscher Kreuzfahrer zu verlassen, die oft zur Unzeit kamen, und wieder oft zu gebotener

Zeit nicht zu haben waren, ist ja noch lange nach der Eroberung Preussens eines der stärksten Hindernisse für die auswärtige Staatsleitung des Ordensstaats geblieben. Andrerseits zeigt uns wieder schon dieser Theil der Ewald'schen Arbeit, wie aus dem preussischen Ordensstaate in höchst anziehender Art eine Colonie der deutschen Gesammtnation geworden ist. Die ganze Darstellung ist überaus klar, durchsichtig und dabei spannend gehalten. Das politische Urtheil ist sehr verständig, ruhig und objektiv: bei aller warmer Sympathie mit der Grösse der deutschen Ritter, bei aller nationalen Freude an ihrem Gelingen ist doch die Härte ihrer Kriegführung nicht vertuscht, werden die Charaktere, die Interessen und die Motive ihrer Gegner, mit vollkommen freier Objektivität in richtiges Licht gestellt. —

Von den acht Abschnitten dieses Bandes behandeln sechs (1. Eroberung Warmiens, Nattangens und Bartens. S. 1—49. 2. Die Erhebung der Preussen und der erste Kampf mit Swantopolk. S. 50—103. 3. Der zweite Kampf mit Swantopolk und den Preussen. S. 104—137. 5. Der dritte, S. 167—222, und 6. der vierte Kampf mit Sw. und den Preussen S. 222—257., und 8. Bewältigung der Preussen und endgültiger Friede mit Sw., S. 309—336) wesentlich die politisch-militärische Geschichte dieser Zeit, während Kap. 4 (Eintheilung Preussens in Bisthümer und Christians Ausgang, S. 138—166) und Kap. 7 (Erzbischof Albert und der Orden, S. 258—308) der kirchlichen Politik des Ordens gewidmet sind. Hier ist nur noch hervorzuheben, dass der Orden es mit grosser Kunst verstanden hat, bei aller Freundschaft für das Hohenstaufische Haus, (die aber die Existenz einer päpstlichen Partei unter den Brüdern nicht ausschloss), die Gunst des Papstes lange sich zu erhalten, mit deren Hilfe, wie auch mit Hilfe des Wohlwollens des Legaten Wilhelm von Modena (später Cardinal von Sabina) es den Rittern auch gelang, für Preussen die Besetzung der geistlichen Stellen nur durch Priester aus ihrer Mitte zu erzielen.

Dem zu grossem Theil mit Hilfe neu ausgenutzter Urkunden und neuer Hilfsschriften, wie auch unter Benutzung der Aushängebogen der Perlbach'schen Preussischen Regesten des 13. Jahrhunderts und eines Theils der Aushängebogen des fünften Bandes der Scriptores rerum Prussicarum, hergestellten zweiten Bande, (dessen Localschilderungen grossentheils auf Autopsie des Herrn Verf. beruhen), soll noch ein dritter folgen. Hoffentlich wird es Herrn Dr. Ewald möglich sein, die verdienstliche Arbeit bis zur definitiven Uebersiedelung der Hochmeister nach der Marienburg fortzuführen.

Halle a. S. G. Hertzberg.

Dantis Alligherii de monarchia libri III, codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte. Editio altera. Vindobonae, Guil. Braumüller 1871. LXXXIII, [I], 144 S. 8°. Preis: Mark 4.

677] Der um das Studium Dante's wie kaum ein zweiter unter den Lebenden hochverdiente Herr Herausgeber hat bereits in drei Programmen der Jahre 1863, 1867, 1871 einen gereinigten Text der eben so merkwürdigen als berühmten Schrift des Dichters der Div. Commedia 'de Monarchia' geliefert. Das Verdienst eines solchen Unternehmers wird hinlänglich durch die Thatsache, die schwerlich Jemand in Zweifel zieht, gewürdigt, dass kaum von einer anderen Schrift Dante's bis in die neueste Zeit der Text sich in einem so unbefriedigenden Zustande befunden hatte wie in der vorliegenden. Um so freudiger und dankbarer begrüssen wir die gegenwärtige zweite Ausgabe, nicht blos, weil sie, mit der ersten verglichen, erhebliche Vorzüge aufzuweisen hat, sondern auch weil sie allgemein zugänglich ist, was von der früheren mit Fug nicht behauptet werden konnte.

Was die Methode, von der sich der H. Herausgeber bei seiner Arbeit leiten liess, angeht, so kommt sie allen Ansprüchen, die man billiger Weise in diesem Falle erheben kann, zur Genüge entgegen. Sie trägt, um es kurz zu sagen, einen streng wissenschaftlichen Character. H. Witte hat keine Mühe gespart, sich des handschriftlichen Apparates so vollständig als möglich zu bemächtigen und ihn kritisch zu verwerthen. Nicht ohne Interesse ist es die Nachweisungen, die er in den Prolegomenis über die einschlägigen Bemühungen giebt, zu verfolgen. Eben diese Prolegomena geben auch über seine Vorgänger auf diesem Gebiete und über die Uebersetzungen, die der gen. Schrift in Italien und Deutschland zu Theil geworden sind, die erwünschte Nachricht. Zu rühmen ist ausserdem die hohe Sorgfalt, womit H. Witte unter dem Texte in den Anmerkungen die entsprechenden Parallelstellen aus anderen Schriften sei es, dass Dante sie direkt vor Augen hatte oder dass ihre Herbeiziehung nur überhaupt zum Verständnisse förderlich ist, in umfassender Weise beigebracht hat. Es braucht kaum erst noch ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dass gerade durch diese Zuthaten das Studium der Schrift erst recht fruchtbar gemacht wird. Was ein so gereinigter und erläuterter Text zu bedeuten hat, dürfte allein schon die Vergleichung der früheren Uebersetzungen, die von Kannegiesser nicht ausgenommen, mit der neuesten von Hubatsch (der wenigstens die erste Ausgabe Witte's vor sich hatte) und jenen, die sicher noch folgen werden, erweisen.

In der Einleitung behandelt der H. Herausgeber u. a. auch die schon so vielfach erörterte Streitfrage von der Entstehungszeit der vorliegenden Schrift. Bekanntlich ist es gerade er selbst, der zuerst und in der nachdrücklichsten Weise ihre Abfassung in die Zeit vor 1300 versetzt hat. Diesen seinen Standpunkt hält H. Witte auch jetzt allen abweichenden Ansichten gegenüber aufrecht und sucht die Gründe der Gegner zu widerlegen. Genau präcisirt sind es die Jahre (Juni) 1296—(Mai) 1299, innerhalb welcher seiner Meinung nach die Schrift allein entstanden sein kann, während die Gegenpartei ihren Ursprung meist in die Zeit des Römerzuges Kaiser Heinrich VII verlegt. Wir geben unbedingt zu, dass auf die Entscheidung dieser Frage nicht genug Gewicht gelegt werden kann, können aber auch nicht verhehlen, dass die Einwände und Ausführungen des H. Herausgebers uns in unserer entgegengesetzten Meinung auch jetzt nicht zu erschüttern vermochten, was uns jedoch nicht hindert, den Scharfsinn und die Umsicht, die er auch bei dieser Gelegenheit bekundet, ohne Rückhalt anzuerkennen. Ein näheres Eintreten in diesen Streit an diesem Orte wird übrigens Niemand erwarten.

Als Anhang lässt H. Witte auf der letzten Seite aus der Civiltà cattolica zwei Sätze abdrucken, die bezeugen, dass man im Vatican heut zu Tage dieselben ungemessenen Ansprüche der Obergewalt auch in weltlichen und staatlichen Dingen erhebt wie in den Tagen P. Gregor VII und P. Bonifaz VIII, Ansprüche gegen welche gerade die in Rede stehende Schrift Dante's vorzugsweise gerichtet ist. Jene Sätze, die sich leicht vermehren liessen und die nicht einmal das tollste aussprechen, was von jenseits der Berge uns auch in neuester Zeit geboten worden ist, entbehren freilich aller Originalität, originell ist vielleicht nur die Zuversicht, mit der sie wieder vorgetragen werden. Diese Zuversicht freilich ist in unseren Tagen für die Sache der Vernunft unendlich beschämender als in Dante's Zeit.

Würzburg. Wegele.

Verhandlungen über Thomas von Absberg und seine Fehden gegen den schwäbischen Bund 1519 bis 1530, herausgegeben von Joseph Baader. (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, CXIV, [Jahrgang 27, 1874, erste Publication]). Tübingen, gedruckt von L. F. Fues 1873. 576 S. 8°. Jahresbeitrag für 4—5 Bände: Mark 18,90.

678] Neben Götz von Berlichingen, welcher bisher als Prototyp des deutschen Raubadels in der Reformationszeit angesehen wurde, darf sich sonder Scrupel der Edelmann stellen, dessen Thaten die oben genannte umfangreiche Publication zum Gegenstand hat. Hans Thomas von Absberg — denn so mit beiden Vornamen muss man nach dem unverbrüchlichen Vorgang der Zeitgenossen ihn bezeichnen — war freilich auch vorher kein Unbekannter. Klüpfels Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes und chronikalische Werke, wie Müllners nürnbergische Annalen und Herolts Chronik von Hall — beide freilich nicht überall zugänglich — liessen die Umrisse seines Lebens deutlich erkennen. Man wusste von der durch ihn verübten Entleibung des Grafen Joachim von Oettingen, von seinem Raubkrieg gegen Nürnberg, seinem entsetzlichen Ende. Aber biographisch wie kulturhistorisch wird seine Figur doch erst durch Baaders Werk verwerthbar. Aus den in der nürnberger Kriegsstube geführten Akten, den sog. Fehdebüchern, welche im nürnberger Archiv noch aufbewahrt werden, lässt der Herausgeber Protokolle der Vergleichstage, Briefwechsel der Stadtbehörde, Aussagen der Beschädigten, gütliche und peinliche Geständnisse aufgegriffener Raubgesellen unverkürzt zum Abdruck bringen. Es ist des Guten zuweilen wohl etwas viel, besonders die 'Fragstücke' und die 'Urgichten' müssen sachgemäss viele Wiederholungen enthalten. Dafür wird man aber belohnt durch werthvolle Einblicke in die politischen und besonders die socialen Zustände. Man muss sagen, dass nach dieser Vertiefung unserer Kenntnisse das Bild der letzteren doch eine weit schwärzere Färbung erhält. Nach dem, was man über ähnliche Vorgänge jener Zeit, z. B. die Fehde Mangolds von Eberstein gegen Nürnberg, aus archivalischen Zeugnissen wusste, durfte man das Leiden sich doch localer, beschränkter vorstellen, als es in der That gewesen zu sein scheint. Nicht sowohl die von Hans Thomas geübte barbarische Sitte des Händeabhauens, als die Zahl der als Thäter oder Hehler betheiligten Edelleute, die ausgedehnten Verbindungen der 'Placker', welche bis in fürstliche Kreise sich erstreckten, zwingen zu harten Urtheilen über Zustände und Sitten. Der Sitz des Uebels war nicht allein das Frankenland, obwohl bis zum Executionszug des schwäbischen Bundes (1523) die meisten Genossen Hans Thomas' hier, in der heute sog. fränkischen Schweiz, ihre Burgsitze hatten. Hans Thomas konnte sicher sein, für Unterbringung seiner Gefangenen von Böhmen, wo seine wärmsten Freunde sassen und die Regierung am wenigsten Macht hatte, bis in das Elsass überall Unterschleif auf den Schlössern seiner Standesgenossen zu finden. Natürlich mussten unter solchen Umständen alle Mandate, ja selbst das Streifen bewaffneter Abtheilungen erfolglos sein. Dennoch überrascht es zu ersehen, wie wenig der vom fränkischen Adel so gefürchtete Bundesexecutionszug von 1523 den eigentlichen Uebelthätern, also neben Hans Thomas dem Christoph Marschall von Pappenheim, Wolf von Giech, Hans Jürg von Aschhausen, Hector von Guttenberg, Hans Thomas von Rosenberg und sehr vielen Andern Abbruch gethan hat. Erst acht Jahre darnach macht die Ermordung Absbergs dem greulichen Unwesen ein Ende (1531). Man begreift diese Dauer von über 10 Jahren nur, wenn man erfährt, wie so Manche, die von Amtswegen hätten einschreiten müssen, im Geheimen ihren Standesgenossen gegenüber beide Augen zudrückten; wie in den Reihen der Feinde selbst Hans Thomas seine Spione hatte (S. 135). Traf doch den Bischof Weigand von Bamberg, der aus dem Geschlecht von Redwitz war, der Verdacht, zu Zeiten mit Hans Thomas im Verständniss gewesen zu sein (S. 403, 429). Auch Markgraf Casimir von Brandenburg wurde das beigemessen (S. 137, 220, 403 f.). Weit intimer, als man bisher annahm (Stälin IV. 230 Anm. 4), war die Verbindung des vertriebenen Herzogs Ulrich von Würtemberg, der ja auch die Hülfe der aufständischen Bauern nicht verschmähte, mit Hans Thomas. Die den niedergeworfenen Opfern abgepressten hohen Lösegelder mussten wiederholt in Mömpelgard an Ulrichs Diener Burckard von Weiler für Hans Thomas niedergelegt werden (S. 150, vgl. 157, 160), ja letzterer hat einmal wochenlang bei Ulrich zugebracht (S. 157). So blieb der schwäbische Bund machtlos gegen dieses schwunghaft betriebene Räubergeschäft. Ungerecht ist es, dem Reichsregiment Vorwürfe zu machen. Dasselbe wollte aus Gesichtspunkten der Reichspolitik den Kriegszustand in Franken gern vermeiden und war deshalb, wie ich andernorts nachgewiesen, gegen den Executionszug. Mit Leuten wie Hans Thomas und seine Anhänger hatte es aber Nichts zu schaffen. Im Gegentheil ist es gerade, als jener Zug sich vorbereitete, gegen jene 'Schnapphähne' mit Strafdekreten und Acht eingeschritten (Nürnberg 8. und 12. August 1522, Pfälzische Reichstagsacten des baierischen Staatsarchivs Kasten 270). Es wäre erwünscht gewesen, wenn der Herausgeber aus den seiner Obhut unterstellten Schätzen, eingehender als es S. 70 geschehen, anmerkungsweise Beiträge gegeben hätte über die Beziehungen des Bundes zu dem in Nürnbergs Mauern tagenden Regiment in jenen heissen Zeiten. Zum Schluss der sachlichen Mittheilungen aus diesem reichhaltigen Werk noch einen seltsamen Zug. Einer der gefangenen Knechte sagt aus, dass Hans Thomas mehr denn einmal geweint habe, wenn er im Begriff gewesen sei, eine That auszuführen. Auch das Händeabhauen habe er nur vorgenommen, um (aus Furcht ist gemeint) zum Austrag zu gelangen (S. 165).

Der Abdruck ist mit Sorgfalt veranstaltet. Sacherklärungen sind nur selten und zwar aus Archivalien beigefügt. Die gedruckte Literatur ist völlig unberücksichtigt geblieben. Nur in geographischer Beziehung ist mehr geschehen. Seltenere oder durch den Dialekt unkenntliche Ortsnamen sind regelmässig erklärt, wobei jedoch die nichtbaierischen weniger gut weggekommen sind. Irrthümlich ist es, wenn S. 363 Braunfels (im Kreis Wetzlar, nicht weit von der Lahn) an den Niederrhein verlegt wird und wenn S. 184 'Dwil' in Schwaben als Weil erklärt wird. Offenbar ist Hohentwiel gemeint, das damals Ulrich von Würtemberg besass. Sonst wüsste ich im Einzelnen nur noch zu erinnern, dass der von Hans Thomas gefangene Doctor aus Wien in einem früher von mir gefertigten Excerpt des oben citirten Reichsregimentsmandats nicht Jorian, sondern Jordan genannt ist. Sprachlich hätte zur Erklärung wohl etwas mehr geschehen dürfen. Vorwort und Einleitung besitzt das Buch nicht, dagegen enthält ein Schlusswort die nöthigsten Notizen über die Herkunft der Aktenstücke und die vom Herausgeber befolgten Grundsätze (S. 532—535). Den Schluss macht ein Namens- und Sach-Register, welchem auch hie und da sprachliche Wendungen, doch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einverleibt sind. Der Herausgeber und der literarische Verein, der den Druck auf seine Kosten übernommen, verdienen den Dank der Historiker.

Greifswald. H. Ulmann.

Karl Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter 1485—1556. Gotha, Friedrich Andreas Perthes 1874. [V], 269 S. 8⁰. Preis: Mark 4.

679] Auf dem Titel des vorliegenden Buches lesen wir den Wahlspruch der rühmlich bekannten Verlagshandlung: 'Erst wieg's, dann wag's'; leider scheint uns der Verf. denselben nicht voll beherzigt zu haben. Seine Arbeit zeigt, dass er in der einschlagenden Literatur, namentlich auch in den mannigfachen neuesten Quellenpublicationen sich eifrig umgesehen hat, dass er bestrebt ist, sich nicht im Detail zu verlieren, vielmehr auf hervorragend wichtige Probleme und Zusammenhänge historischer Entwicklung seinen Blick zu richten; aber umsonst fragen wir uns, cui bono diese Schrift gedruckt ist. Von vornherein wird der Versuch Bedenken erregen, den Fischer in dem umfänglichsten ersten Hauptabschnitt unternimmt, auf nicht ganz 150 Seiten eine Geschichte der äusseren Politik der europäischen Staaten von 1485—1556 zu liefern, und die hier gebotene Ausführung dürfte kaum danach angethan sein, solche Bedenken zu mindern. Nicht nur, dass begreiflicher Weise keines Erweiterung unseres thatsächlichen Wissens geboten wird: die Knappheit des Raums hat dem Verf. auch nicht erlaubt, näher auszuführen und zu motiviren, was etwa an neuen Gesichtspunkten seine Studien ihm ergeben haben, so seine Anschauung über die Wechselwirkungen ost- und west-europäischer Verhältnisse, so die entschieden auffallende Wahl der Jahre, die ihm als die geeignetsten zur Abgrenzung seines Themas im Ganzen wie der einzelnen Abschnitte desselben erschienen. Vielleicht, dass die Widmung an Lothar Bucher bei manchem Leser die Hoffnung erweckt, hier eine durch scharfes politisches Urtheil ausgezeichnete Skizze der diplomatischen Verwicklungen des Reformationszeitalters zu finden: wir fürchten, er wird enttäuscht diese wenig übersichtliche Erzählung aus der Hand legen, die gerade weil sie vorwiegend nur die diplomatische Geschichte der behandelten Zeit berücksichtigt, auch den Anforderungen des ausserhalb des Kreises der Fachgenossen stehenden Publikums kaum entsprechen dürfte. Unfraglich glücklicher gestellt ist die Aufgabe, welcher der zweite Hauptabschnitt unseres Buches gewidmet ist. Er soll eine Schilderung der Mittel, Rechte und Formen der Diplomatie jener Tage, wie der Persönlichkeiten ihrer hervorragendsten Vertreter geben: wer wollte leugnen, dass eine solche von mannigfachem Interesse sein könnte? Aber abgesehen davon, dass eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe wohl nur durch eigene archivalische Studien zu ermöglichen, von denen wir hier nirgend eine Spur gewahren: leider lässt sich auch hier bei dem Verfasser genügende Kenntniss und scharfe Beurtheilung der gedruckten Quellen-Materialien und Bearbeitungen und noch mehr einfache und anschauliche Darstellung vermissen. Es macht keinen guten Eindruck, dass hier in den Noten Baschet gelobt, Gachard nicht einmal citirt wird; besonders unglücklich erscheinen gerade Anlage und Ausführung des Capitels, auf dessen Composition Fischer offenbar nicht geringe Mühe verwandt hat. Auf 16 Seiten (S. 158 bis 174) werden uns die 'Gestalten derer' vorgeführt, die 'vor Jahrhunderten in Gutem und Bösem für ihre Fürsten und ihr Vaterland zu wirken bestimmt waren'. 'Da sitzt, lesen wir S. 167, der alte hagere Heinrich VII. mit Geldkasten und Rechnungsbuch, neben ihm in gebeugter Stellung Kardinal Morton und in unterwürfiger Stellung Howard, der Graf von Surrey, und Bischof Fox, der alte Fuchs von Winchester; fast vermisst man in der Gruppe des Königs Geschäftsführer, den Betteldoktor; aus allen hervor ragt Heinrich VIII., einst der schönste Mann seiner Zeit.' 'Gerne wenden wir uns (S. 170) zu einer anderen Gruppe, es sind die Franzosen. Da sitzt zunächst eine kleine übel gebaute Gestalt, hässlich von Gesicht mit vorliegenden blöden Augen, einer überstarken Adlernase . . . Es ist Karl VIII.' 'Weiter sind wir (S. 173) vorgerückt in den mächtigen Hallen, Halbdunkel senkt sich auf die wandelnden Gestalten, nicht erkennbar mehr sind sie, nur Einzelne trifft noch ein Schimmer des Tages: Der blutige Christian II. und sein grosser Gegner Gustav Wasa kommen vorüber in buntem Zug mit den lübischen Handelsherren, dem gewaltsamen Adel und den vertriebenen Bischöfen: da ist Sten Sture der Jüngere mit der heldenhaften Christina Gyllenstierna; da sind die polnischen und lithauischen Herrscher mit ihren treuen Genossen und Mitarbeitern. Allen voran Peter Tomicki, Bischof von Krakau, mit seinem Neffen Andreas Krzycki, dem gewandten spöttischen Bischof von Przemyzl, der voller Malicen steckte und Keinen schonte: beide gewaltige Katholiken, aber auch nüchterne Politiker, die gern mit Herzog Albrecht ihren Frieden machten'. Diese Proben genügen wohl, unseren Lesern das oben ausgesprochene Urtheil als nicht unbillig hart erscheinen zu lassen.

Marburg. Varrentrapp.

Christian Hostmann, der Urnenfriedhof bei Darzau in der Provinz Hannover. Mit eilf Tafeln Abbildungen. Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn 1874. VI, 129 S. 8⁰. Preis: Mark 21.

680] Der Urnenfriedhof bei Darzau im Kreise Dannenberg, in unmittelbarer Nähe der Vereinigungsstelle des Ventschauer Baches mit dem der Elbe zuströmenden Cateminer Bache, an welchen neuere Untersuchungen den viel berufenen Handelsort Schezla der Zeiten Carls d. Gr. versetzen, ist in seinen Ergebnissen und in der Bearbeitung, welche dieselben in der vorliegenden Schrift gefunden haben, für die Alterthumskunde von grosser Bedeutung. Die Ausgrabung selbst sowohl, wie die Verwerthung derselben für die Wissenschaft sind sorgfältig, methodisch und mit vorzüglicher Sachkenntniss vorgenommen. Wir können den reichen Inhalt der Schrift nur in wenigen grossen Zügen andeuten. Zunächst theilt der Verfasser mit, was er über die allgemeine Beschaffenheit des Friedhofes, über Stellung und Anzahl der Urnen, die Knochenreste und Beigaben in denselben beobachtet hat, um sich dann eingehender zuerst mit den Urnen zu beschäftigen. Er berichtet über die Erhaltung derselben und bespricht die Art ihrer Anfertigung, namentlich die Herstellung einer Sorte von Gefässen, die sich ausser einem glänzend schwarzen Ueberzug dadurch noch besonders auszeichnen, dass sie mit einem dem Töpferrädchen ähnlichen Instrumente — ein solches wurde im Friedhofe aufgefunden — auf ganz eigenthümliche Weise durch Linien ornamentirt sind, die aus kleinen quadratischen Punkten bestehen, entweder einfach oder doppelt und dreifach neben einander laufen und vorherrschend den gebrochenen Stab, die s. g. Hammerlinie (méandres à bâtons rompus) und auch in einzelnen Fällen den fortlaufenden griechischen Mäander (méandres grecs) bilden. Bezüglich des schwarzen Ueberzuges verwirft der Verfasser die bisherigen Annahmen über die Herstellung desselben und berichtet über seine eigenen Versuche, die schliesslich das gewiss richtige Verfahren zu Tage brachten. Nach einer verhältnissmässig kurzen Abfertigung der ordinären Gefässe, ferner einer Darstellung des formalen und decorativen Charakters der gefundenen Urnen im Allgemeinen, kehrt er zu den bezeichneten Punktgefässen zurück, verfolgt genau deren Verbreitung, dann das Vorkommen von Mäandergefässen überhaupt, sowohl in Deutschland wie in Dänemark, erörtert die Bodenornamente und unternimmt dann in ausführlicher und

gründlicher Weise, für die schwarzen Mäanderpunktgefässe eine sichere Zeitstellung zu gewinnen. Zu diesem Zweck wird die Theorie der s. g. Wendenkirchhöfe, wie sie bekanntlich von Lisch zuerst aufgestellt, allmählich modificirt und schliesslich wieder aufgegeben worden ist, von Hostmann einer historischen und kritischen Untersuchung unterzogen und als Resultat dieses sehr lehrreichen Kapitels in Bezug auf Darzau das zweite Jahrhundert nach Chr. als die muthmasslich mittlere Zeit des Urnenlagers angesetzt. Daran schliesst sich die Beantwortung der Frage: welchem fremden Einflusse ist die vorübergehende Erscheinung des Mäanderornamentes an altgermanischen Urnen im 2. Jhrhdt. n. Chr. zuzuschreiben? Wir treffen hier auf den Angelpunkt des ganzen Werkes. Mit Umsicht ist das Material für diese Frage zusammengetragen und mit unbefangener Prüfung wird es verwerthet: 'Kaum zu gewagt dürfte es', lautet die Schlussfolgerung aus den mitgetheilten Thatsachen, 'nun erscheinen, wenn wir den Ausgangspunkt der fremden Cultur, durch deren Einwirkung während der römischen Kaiserzeit eine Menge neuer ornamentaler und formaler Elemente, insbesondere der in Rede stehende Mäander in der altgermanischen Töpferkunst veranlasst wurde, nach Etrurien verlegen. Mit dieser Ansicht hätten wir denn auch nichts Neues und Ueberraschendes ausgesprochen, sondern lediglich die Ansichten älterer und bewährter Forscher auf einen mehr concisen Ausdruck zurückgeführt'. Ferner: 'Wenn wir nun überzeugt sein müssen, dass die Erzeugnisse der Metallurgie, jene reichen Geräthe, die wir unsern Hügelgräbern entnehmen, nicht entstanden sein können auf dem Boden, in dem sie gefunden worden; dass sie vielmehr in ihrer materiellen und technischen Substanz sich darstellen als fremde Produkte, und als solche doch auch nur als verhältnissmässig kleine, isolirte Ausschnitte aus einer hochentwickelten, bis zum raffinirtesten Luxus gesteigerten Cultur, wie sie germanischen Völkern fremd war und stets fremd bleiben musste, und wenn wir ferner, nach unbefangener Prüfung alles dessen, was seit Jahrzehnten in Schrift und Rede darüber verhandelt wurde, nicht umhin können, den Sitz dieser Cultur und damit den Ausgangspunkt der meisten jener Bronzegeräthe nach Etrurien zu verlegen, wie es insbesondere die ächt wissenschaftlichen Untersuchungen Lindenschmit's mit überzeugender Kraft dargethan haben: dann liegt es nahe genug zu vermuthen, dass die uralten Handelsbeziehungen zu Etrurien auch nach dessen Besitzergreifung durch die Römer, wenn sie auch eine Zeit lang unterbrochen waren, doch demnächst wieder aufgenommen und während der römischen Kaiserzeit in lebhaftestem Verkehre ungestört fortgesetzt wurden.' In dieser spätern Periode der Handelsbeziehungen sind die Handelsartikel selbst von wesentlich anderer Beschaffenheit als in der älteren, in sofern sie nämlich nicht mehr in besonders kostbaren, nur Wenigen und Bevorzugteren zugänglichen Gegenständen, sondern in kleinen praktischen, für Jedermann verwendbaren und leicht zu erwerbenden Artikeln, also in eigentlichen Hausirartikeln bestehen. Ein fernerer Unterschied zeigt sich darin, dass die ältere Periode vorüber gehen konnte, ohne die geringste Einwirkung auf unsre einheimische Töpferkunst zu hinterlassen, während die jüngere einen durchgreifenden Einfluss auf dieselbe zu gewinnen vermochte: in dieser Periode stehen die Produkte der fremden Metallurgie und der einheimischen Kerameutik in grösstem Einklange, während sie vorher in absoluter, durchaus nicht zu vereinbarender Differenz zu einander sich verhalten. Mit Recht macht namentlich diese Thatsache mit ihren Consequenzen Hostmann gegen die bekannte Ansicht Conze's geltend, gegen der Griechen und ihrer nordischen Stammverwandten 'gemeinsame Mitgift an Kunstfertigkeit schon von der gemeinsamen Heimath her'. Ein solcher Hausirhandel aber, wie er oben bezeichnet ist, der eine ungemeine Masse von Kleingeräthen über die Länder verstreute, worin sie jetzt und früher aufgefunden sind, findet die Erklärung für seinen Umfang wohl darin, dass mit dem Vordringen der römischen Heere und ihrer Ansiedlungen auch die oberitalischen Metallarbeiter mit ihren Fabrikanlagen zu folgen pflegten, und den Handelsleuten dadurch Gelegenheit geboten war, ihre Tauschartikel zum grössten Theil aus den Filialwerkstätten zu beziehen, ohne genöthigt zu sein, bis in die italische Heimath, wie in älterer Zeit, zurückzukehren. — Der zweite Hauptabschnitt ist den Beigaben gewidmet und auch hier haben wir des Verfassers besondere Gründlichkeit anzuerkennen. Er gliedert sie in Geräthe der Tracht und Kleidung, unter welchen vor allem die Spangen sehr eingehend und für die Alterthumskunde mit vorzüglichem Nutzen behandelt werden; dann Geräthe des häuslichen Gebrauchs, Messer, Scheeren, Schlüssel, Spinnwirtel und Nähnadeln; darauf Geräthe des Schmucks und der Toilette, unter diesen Gehänge von Gold und Silber, auch von Bronze und Eisen, Medaillons, Kettenhäkchen, Perlen, Drahtarmringe, silberne Armringe, Fingerringe, Haarnadeln und Haarkämme; und endlich verschiedene Geräthe und Naturprodukte: unter jenen das bereits erwähnte Töpferrädchen, Kinderspielzeug und Steinmesser, unter diesen vor allem das so häufig gefundene wohlriechende Harz. Wie schon früher eine Besprechung des Hakenkreuzes und seiner Bedeutung in diesen Abschnitt als besonderer Excurs eingereiht ist, so wird zum Schluss noch eine Untersuchung des Mäanders in fränkischer Zeit mitgetheilt. Dies das Gerippe der lehrreichen Schrift, welche auf Grundlage des reichhaltigen Fundes von Darzau, der, von Dr. Hostmann geschenkt, jetzt eine Zierde des hannoverschen Provinzialmuseums bildet, für die Erklärung, Technik, Herkunft und besonders die Zeitstellung unserer Alterthümer von hohem Werthe ist und auch jedenfalls für die fernere Erörterung der hier einschlagenden Fragen eine heilsame Anregung geben wird. Die Ausstattung derselben ist sehr anständig und besonders verdienen die Abbildungen auf den 11 Tafeln wegen ihrer tüchtigen Ausführung unsere ganze Anerkennung.

Hannover. J. H. Müller.

---

1. **Heinrich Ewald, Hebräische Sprachlehre** für Anfänger. Vierte Ausgabe. Mit den Grundzügen des Biblisch-Aramäischen. Göttingen, Dieterich'sche Buchhandlung 1874. IV, 235, [1] S. 8°. Preis: Mark 2,40.

2. **C. H. Vosen, kurze Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache** für Gymnasien und für das Privatstudium. Zwölfte Auflage von Fr. Kaulen. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1874. [III], 124 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

681] 1. Indem wir an diesem Orte auf diese neue Ausgabe des nützlichen und bewährten Ewald'schen Abrisses der hebräischen Grammatik, welcher seit seinem ersten Erscheinen im J. 1842 mit dem grösseren grammatischen Werke des Verf.s fortwährend Schritt hält, ausdrücklich aufmerksam machen, thun wir dieses nicht bloss der mannigfachen Verbesserungen im Einzelnen wegen, welche diese neue Ausgabe bietet (gleich der erste Paragraph enthält einige sehr wichtige Zusätze), sondern auch und vorzüglich wegen der Erweiterung, welche das Buch durch die Aufnahme einer Darstellung des Biblisch-Aramäischen in seinen Grundzügen erfahren hat. Wie überhaupt das Aramäische, war auch das Biblisch-Aramäische oder Chaldäische von den Forschern lange sehr vernachlässigt, und der Anfänger sah sich zum Behufe der Erlernung des-

selben oft auf ziemlich äusserliche und unwissenschaftliche ältere Darstellungen angewiesen. Diesem Uebelstande ist nun von Ewald durch Beigabe dieser 'Grundzüge' in dankenswerthester Weise abgeholfen und empfehlen wir deshalb auch aus diesem Grunde diese neue Auflage des Buches angelegentlichst.

2. Hat Nr. 1 bei aller Kürze das Streben nach Vollständigkeit und hat sein Verf. bei dem Entwurfe des Abrisses doch durchweg solche Leser vor Augen, welche das Absehen haben, sofort tiefer in den Geist der Sprache einzudringen, so will Nr. 2 mehr den nächsten praktischen Zwecken dienen. Der Stoff ist auf das Allernothwendigste beschränkt und die Darstellung möglichst einfach und sachlich gehalten. Es bietet zudem nach 74 Seiten grammatischer Darstellung und 23 Seiten (S. 75—97) Paradigmen noch eine Reihe von Lehrstücken zum Einüben der Regeln und ein dazu gehöriges Glossar (S. 98—124). Für den ersten Anlauf kann nun ein solcher Abriss wohl genügen, zumal die Darstellung, wie angedeutet, eine übersichtlichtliche und leicht fassliche ist. Ob aber der Verf., bezw. der Herausgeber (die früheren Auflagen des Büchleins liegen dem Rec. nicht vor) in dem Streben nach Kürze und äusserlich-objectiver Darstellung nicht zu weit gegangen ist, möchte doch gefragt werden können. Wenn S. 56 Nr. 3 eine bekannte Eigenthümlichkeit der hebräischen Syntax mit den Worten registirt wird: 'Der Accusativ mit אֶת steht auch bisweilen statt des Nominativs bei Passiven': so erwartet doch jeder eine Hindeutung auf den Grund einer solchen seltsamen Erscheinung. Dasselbe gilt von der einige Zeilen weiter sich findenden Bemerkung, durch welche eine eigenthümliche Verwendung des Appositionsverhältnisses illustrirt werden soll. Auch hier hätte das 'bisweilen' etwas näher präcisirt werden sollen. Beiläufig ist das zweite der dort angeführten Beispiele kritisch nicht ohne Bedenken. Sehr unglücklich ist die von den Verfassern befolgte Transcription gewisser hebräischer Laute (S. 3). Ist schon die Wiedergabe des hebräischen Kaph durch c, die des Koph durch k als eine sehr unglückliche zu bezeichnen, so ist die Nichtunterscheidung des Thau und Teth (beides wird durch t wiedergegeben) höchst verwirrend, die Wiedergabe endlich des Zain, Samech, Sin gleicherweise durch s, die des Ssade gar durch z, bei dem jetzigen Stande der Sprachwissenschaft geradezu unbegreiflich; und wenn die Verff. a. a. O. in Bezug auf das 'Sajin' die Anmerkung machen, dass dasselbe gewöhnlich mit z wiedergegeben werde (und dennoch wird es durch s transcribirt!), so hätten sie zum Mindesten auch hinzufügen sollen, dass die Griechen das hebr.-phönizische Ssade durch σ (Sigma) wiedergeben, wie in dem Namen der Stadt Sidon צִידוֹן *Σιδών* u. sonst.

Die schönen, grossen und deutlichen lateinischen und hebräischen Typen sind für ein für Anfänger bestimmtes Buch zweckentsprechend gewählt; dasselbe gilt von dem festen, nicht blendend weissen Papier.

Jena. Schrader.

Fridericus Conradus Seeliger, de Dionysio Halicarnassensi Plutarchi qui vulgo fertur in vitis decem oratorum auctore .... [Lipsiae]; Budissae, typis E. M. Monsii 1874. 45, [1] S. 8°.

682] Vorliegende Dissertation enthält im wesentlichen eine erfolgreiche Bekämpfung der paradoxen Aufstellungen, die A. Schöne in einer Abhandlung der N. Jahrb. f. Philol. (1871 S. 761 ff.) über das gegenseitige Verhältniss von Dionysios, Pseudoplutarch und Photius in ihren Biographien der Attischen Redner gemacht hat. Nach Schöne, der die Biographien des Lysias zum Ausgangspunkt nimmt, waren ursprünglich zwei Quellenschriften vorhanden, von denen die ältere und reinere von Plutarch, die andere von Dionysios und Photios benutzt wurde. Hiergegen erweist S. die Richtigkeit dessen, was vor Sch. allgemein angenommen, jedoch noch nicht ausführlich entwickelt war: nämlich dass Photios lediglich den Plutarch ausschreibt, letzterer aber in einem grossen Umfange den Dionysios benutzte.

Er geht aus von den Biographien des Deinarch und Isaios (S. 5—11; 12—17), bei denen aus Dionysios selber hervorgeht, dass er nicht Quellen ausschreibt, sondern Eigenes giebt, und bei denen somit die fast durchgängige Uebereinstimmung des Plut. mit Dion. keine andere Erklärung zulässt. Es folgen (S. 17—29; 29—42) die Biographien des Lysias und Isokrates. Nachdem S. bei ersterer die Argumentation Sch.'s als völlig unzureichend erwiesen, erörtert er zunächst einige Fragen aus Lysias' Leben, und bestreitet mit Erfolg die Angabe Plut.'s, dass L.'s Vater vor der Auswanderung der Söhne verstorben sei, hingegen mit ungenügenden Argumenten den Bericht des Dionysios und Cicero, Lysias sei in Athen und nicht in Syrakus geboren. Denn auch Timaios kann letzteres nicht behauptet haben, da Cicero, indem er erwähnt, dass jener den Lysias für Syrakus in Anspruch nehme (nämlich als Sohn von Syrakusanern), die Geburt in Athen als unzweifelhafte Thatsache hinstellt: quoniam certe Athenis est et natus et mortuus. — Dass nun Plut. im ersten Theile seiner Biographien des Lys. und Isokr. den Dion. stark, wenn auch nicht ausschliesslich benutzt hat, würde der Verf. betreffs der ersteren noch besser haben beweisen können, wenn er nicht die Berechnung von Lysias' Geburtsjahr, den ziemlich klaren Worten des Dion. entgegen, auf einen noch älteren Gewährsmann zurückgeführt hätte. D. sagt (Lys. 1): *ἕβδομον καὶ τετταρακοστὸν ἔτος ἔχων, ὡς ἄν τις εἰκάσειεν*, nicht *ὡς ὁ δεῖνα οἴεται*, oder *ὡς λέγεται*, was die bei einer Entlehnung aus Andern angemessenen Formeln gewesen wären. Aber freilich, wenn man den D. als ersten Urheber dieser Berechnung auffasst, so wird es nothwendig, eine zweite ausführlichere Lebensbeschreibung des Dionys als dem Plut. vorliegend anzunehmen, wie Rec. in seiner Att. Bereds. I. S. 334 Anm. gethan. Nämlich in den Biographien des Lys. und Isokr. ist das, was aus den vorhandenen Schriften des D. entnommen scheint, mit einer Menge gleichartiger und trefflich dazu stimmender anderweitiger Notizen derartig verwebt, dass Dionysios' Lebensbeschreibungen wie ein Auszug aus diesen sich ausnehmen. Was S. gegen die Vermuthung des Rec. S. 4 und S. 28 vorbringt, hat nicht eben viel zu bedeuten. Uebrigens hat Plutarch besonders bei Isokr. noch manche fremdartige Notizen eingemischt, die sich aber ziemlich leicht ausscheiden lassen.

Für Isokr. weist S. u. a. die Verkehrtheit von Plut.'s Angabe nach, dass der Redner auf Chios, mit 9 Schülern, seine Schule eröffnet habe. Auch dies ist ein Beleg dafür, dass nicht etwa Plutarch, wie Sch. meint, der Vertreter der reineren Ueberlieferung ist. — Zuletzt (S. 42—45) bespricht der Verf. die Lebensbeschreibungen des Demosthenes, Aeschines und Hypereides, wo uns von Dion. nichts mehr vorliegt, aber aller Wahrscheinlichkeit nach etwas vorhanden gewesen ist. Sein Resultat, dass bei Dem. Dionysios eine der Quellen gewesen sei, ist nicht sehr feststehend; sicherer ist, dass bei den andern beiden Plut. den D. nicht benutzt hat.

Königsberg i. Pr. F. Blass.

A. Draeger, historische Syntax der lateinischen Sprache. Band I (Theil 1. 2). Leipzig, B. G. Teubner [1872—]1874. XXXII, 626 S. 8°. Preis: Mark 10.

683] Nachdem in der Literatur der Anmerkungen und Monographien ein reiches Material für die Auf-

hellung des Sprachgebrauchs einzelner Lateinischer Autoren und für die Kenntniss der einzelnen Idiome des Latein aufgespeichert worden war, konnte es als eine ebenso nothwendige wie lockende Aufgabe erscheinen, diese Bausteine einmal zu sammeln und ein Bild des Fortschritts der Lateinischen Syntax durch ihre Lebensphasen vom Beginn der Literatur bis zu ihrem Ausleben zu entwerfen. Die Hauptschwierigkeit eines solchen Unternehmens lag zunächst darin, einerseits eine geschlossene systematische Gliederung gleichsam als Grundriss des Ganzen festzuhalten, andrerseits sich, ohne den Grundriss zu verwirren, die Möglichkeit einer freien historischen Bewegung zu wahren, um jedem Idiom im Verlauf seiner Lebens- und Entwicklungsbahn ungehemmt folgen zu können.

Der Verfasser hat schon diese nächste Schwierigkeit mit grossem Glück und Geschick gelöst. Er hat seinem Werk dieselbe Eintheilung zu Grunde gelegt, die sich schon in seiner Darstellung der 'Syntax und des Stils des Tacitus' [vgl. Art. 628] so wohl bewährt hatte. Der einfach gegliederte Grundplan bleibt dem Leser mühelos bei allen Einzelnheiten gegenwärtig und lässt gleichzeitig die Weiterausbildung in die feinsten Verzweigungen der einzelnen Idiome zu. Wer sich in das Buch einiger Maassen eingelebt hat, wird für jede Einzelbeobachtung leicht die zugehörige Stelle finden, an der sie in den Zusammenhang des Ganzen gerückt erscheint. Das Schema zeigt eine Gliederung in vier Theile. Im ersten ist behandelt die Lehre von den Redetheilen, im zweiten der einfache Satz, im dritten die Coordination, im vierten die Subordination. Die ersten beiden Theile liegen abgeschlossen als erster Theil des ganzen Werkes vor uns. Jeder Theil lässt wieder eine einfache und naturgemässe weitere Zerlegung in eine Reihe grammatischer Kategorien zu, unter welche sich dann die einzelnen Idiome subsumiren, die geschichtlich nach den Epochen der vorclassischen, classischen und nachclassischen Latinität behandelt werden.

In diese Eintheilung hat sich ein überaus reicher Inhalt gefügt. Der Verfasser hat theils aus eigner umfassender Lectüre, theils unter Benutzung der besten Vorarbeiten eine Fülle charakteristischer grammatischer Thatsachen aus den verschiedensten Epochen der Sprache, aus Poesie und Prosa vereinigt; seine Citate machen gleichwohl nirgends den Eindruck lebloser und trockner Collectaneen, überall fühlen wir den Strom eines pulsirenden Lebens; das stete leise Fortschreiten der Entwicklung im Organismus der Sprache belebt und vergeistigt das aufgeschichtete Massen-Material: πάντα ῥεῖ. Die Reichhaltigkeit des Inhalts mag ein kurzer Ueberblick veranschaulichen.

Der erste, die Redetheile behandelnde Theil befasst sich streng genommen nicht sowohl mit syntaktischen als stilistischen Erscheinungen, indem er Veränderungen im Gebiete des Wortschatzes und Wortgebrauches darstellt. Es wird ermittelt, in welcher Frequenz gewisse, durch Bedeutung oder Form charakterisirte Wortclassen, z. B. der Plural abstracter Substantiva, Steigerungsformen der Adjectiva, substantivirte Adjectiva, in den verschiedenen Epochen der Sprache auftreten. In der, die Lehre vom Substantiv befassenden Unterabtheilung wird zunächst eingehend gehandelt vom Gebrauch des Plural der Concreta für den Singular (S. 5); z. B. frigora caloresque (Cic. nat. deor. 2, 60, 151). Vieles wird hier dem Vorgang des Lucrez verdankt, z. B. pruinae, während Pacuvius v. 14 Ribbeck noch pruina sagt. Auch bei den Substantivis abstractis ist der Plural-Gebrauch in den verschiedenen Epochen nicht constant. Das Lateinische Lexicon besitzt 3814 Abstracta, deren 925 im Plural vorkommen; in der vorclassischen Epoche nur 58; in der classischen Periode bricht ein Strom solcher Plurale herein. In diese allgemeinen Beobachtungen sind feine stilistische Bemerkungen über Einzelnes eingestreut. Um eine einzige Thatsache statt aller anzuführen: die Aemternamen im Plural (S. 9) sind erst seit Livius im Gebrauch z. B. Liv. 4, 10, 9 quinque consulatus.

In der Besprechung der Adjectiva ist besonders die Untersuchung über die Gruppen der in verschiedenen Epochen der Sprache üblichen und vorwiegenden Comparative und Superlative (S. 22) wichtig, wobei zu den Adjectivis sich auch noch die Steigerungsformen der Participia Praesentis activi und Perfecti passivi gesellen. So scheint z. B. zweifelhaft, ob Cicero p. Mur. 31, 66 comior gebraucht hat; über ein sollicitiorem hominem des Plancus bei Cic. fam. 10, 18, 3 wird Cicero wohl den Kopf geschüttelt haben, wogegen Seneca und Tacitus es unanstössig finden. Die Substantivirung der Adjectiva (S. 36) ist sehr eingehend besprochen. Die Classen der Autoren und die einzelnen Individuen gehen in diesem Idiom stark auseinander; für Manchen z. B. Livius bildet die Häufigkeit dieses Gebrauchs einen hervorstechenden Charakterzug. Substantivirte Adjectiva, die auf die Endung arius ausgehen, giebt es über 200. Als Illustration für die Acribie der Einzelbeobachtung diene (S. 37): censorius vom gewesenen Censor kommt als Substantiv erst in der silbernen Latinität vor, Cicero sagt noch: homo censorius (de Or. 2, 90, 367).

Aus der Lehre vom Pronomen heben wir hervor die Besprechung des Schwankens der Gränzen im Gebrauch des Reflexiv- und Demonstrativ-Pronomens (S. 52). Die Thatsache, dass in älterer Zeit das Reflexiv-Pronomen eine grössere Ausdehnung besass, geht aus der Beispiel-Sammlung unzweifelhaft hervor. Auch für Cicero's frühere Schriften gegenüber den späteren gilt dieses Vorwiegen, daher ist p. Rosc. Am. 2, 6 mit Recht die Lesart der Handschriften festgehalten worden: hunc sibi ex animo scrupulum, qui s e dies noctesque stimulat et pungit, ut evellatis postulat (S. 60). Im Abschnitt über das Adverbium bietet sich Gelegenheit, wiederum das Hervortreten verschiedener Schichten dieses Redetheils in den verschiedenen Sprachepochen zu beleuchten (S. 92). In der vorclassischen und classischen Epoche ist die Zahl der gebräuchlichen Adverbia mässig. Schon Cicero bildet von Adjectivis der zweiten Declination Adverbia auf — ter, nämlich humaniter, inhumaniter, perhumaniter. In der nachclassischen Zeit seit Livius dringt ein Strom von 913 bis dahin ungebräuchlichen Adverbiis ein (S. 99).

In der Lehre vom Verbum als Redetheil zeigt sich besonders ein Moment geschichtlichen Fortschreitens an den Genera (S. 119). Der Uebergang der Transitiva in Intransitiva, die Annahme der transitiven Structur seitens der Intransitiva, das Hervortreten der Reflexiva und medialen Passiva sind wichtige Factoren im Umgestaltungsprocess der Sprache und werden von den verschiedenen Autoren als wirksame Mittel stilistischer Malerei benutzt. Als Beispiele kleiner Bausteine zum Ganzen führen wir an: die Wendung bei Cicero Phil. 12, 8, 21 nisi forte me fallo hat Niemand nachgeahmt bis auf Gellius 1, 3, 3 hoc certe tempore non fallo me. Ferner Numidae sese agunt für sese gerunt scheint wirklich Sallust Iug. 56 geschrieben zu haben; erst Tacitus und Sueton brauchen es nach (S. 123). Für die Structur fieri coepit oder coeptum est (S. 140) konnte noch auf die Bemerkung von Nipperdey Quaestiones Caesarianae p. 20 über den auctor des bellum africanum verwiesen werden. Bei den Transitivis und Intransitivis war auch auf die Vorarbeit von Eckert, de verborum latinorum transitivo et intransitivo usu Breslau 1849 (Inaugural-Diss.) aufmerksam zu machen.

An der Spitze des **zweiten Theiles**, der die Syntax des einfachen Satzes behandelt, steht die Lehre von der Congruenz des Subjects und Prädicats (S. 148);

dann folgt die Ellipse des Prädicats oder eines Theiles desselben (S. 171); auch hier sind vielfach aus dem stilistischen Gesammtbild sich ergebende kritische Bemerkungen eingestreut; so wird bei Livius 34, 31, 1 ibi permisso, ut seu dicere prius seu audire mallet, ita coepit tyrannus, die Ellipse bei ut mit Recht zu hart befunden und diess Wort mit Duker getilgt.

Bei der Lehre von den Tempora und Modi ist zunächst die Entwicklung der Tempus-Folge in Abhängigkeit vom historischen Präsens bei den verschiedenen Autoren sehr vollständig und übersichtlich gegeben (S. 208). Es ist nicht unbemerkt geblieben, wie in dem Fall der Satzbildung, wo auf einen Hauptsatz mit historischem Präsens zwei abhängige Sätze folgen, Cicero dem vom Hauptsatz räumlich zwar entfernteren, logisch aber ihm näher stehenden Nebensatz den Conjunctivus Präsentis, dagegen dem räumlich näheren, logisch aber entfernteren Nebensatz den Conjunctivus Präteriti zu geben pflegt, während Sallust die umgekehrte Praxis befolgt z. B. Iug. 46 persuadet uti Iugurtham maxume vivom, sin id parum procedat, necatum sibi traderent, wo Cicero nach Analogie solcher Beispiele, wie Verr. 2, 23, 55 zu urtheilen, procederet und tradant gesagt haben würde; wesshalb auch für Verr. 2, 17, 41 vom Verfasser mit Recht videretur verlangt wird (S. 212).

Von hohem Interesse ist die Darstellung des oft und viel erörterten Gebrauchs des Conjunctivus Perfecti in Nebensätzen, besonders Folgesätzen, nach einem Präteritum (S. 241). Die normale Form der Aussage, wonach die Folge, wenn sie im Conjunctivus Perfecti ausgedrückt ist, ein Zuständliches der Gegenwart darstellt, wo also das Perfect ein streng logisches Perfect ist, wie Cicero off. 2, 22, 76 tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum, wird in immer zunehmender Häufigkeit im Verlauf der Sprachentwicklung dahin modifizirt, dass auch momentane Handlungen der Vergangenheit in dieser Modusform dargestellt werden, wodurch das Perfect den Anschein eines historischen Tempus im Conjunctiv gewinnt, wie Nepos Agesil. 4, 4 tanta usus est celeritate, ut quod iter Xerxes anno vertente confecerat, hic transierit triginta diebus (S. 237). Mit Recht sagt der Verfasser in einer geistvollen, den Kern der Sache treffenden Erklärung dieses Idioms (S. 251), dass, auch wo dieser Schein des Momentanen obwalte, dennoch das logische Perfectum zu Grunde liege, nur sei vom Schriftsteller für die betreffende Aussage eine nicht nur momentane, vorübergehende Geltung, sondern eine bis in die Gegenwart hinein reichende Wichtigkeit in Anspruch genommen, wodurch dem erzählten Ereigniss der Charakter des Ausserordentlichen, Ueberraschenden gegeben werden solle. Cicero ist hierin bescheiden und sachgemäss verfahren; bei Sueton und Nepos, die ihre Stoffe durch anekdotenhafte Züge und Pointen zu beleben suchen, ist diese Redeweise zur Affectation geworden. Aus der vorclassischen Periode hat der Verfasser kein Beispiel zur Verfügung; indessen kann wohl als ein erster Anfang die Stelle gelten Plautus Amph. 1, 1, 276 factumst illut, ut ego illic vini hirneam ebiberim meri. Das Vorkommen dieses Idioms bei Cicero scheint vom Verfasser Etwas unterschätzt, es fehlt zum Beispiel die Stelle pro Milone 14, 37 ita est mulcatus, ut vitam amiserit. Livius bietet nach des Verfasser's Zählung auffallender Weise nur 69 Beispiele, Sueton dagegen 97. Bei Nepos zeigt sich das Idiom einerseits in solcher Absichtlichkeit und andrerseits in so wunderbar ungleicher Vertheilung, dass der Verfasser eine spätere Ueberarbeitung der Mehrzahl der Vitae annehmen zu müssen glaubt, doch macht er den Vorbehalt für die Vita des Atticus, dass der gleiche Schluss aus dem scheinbaren Vorkommen des fraglichen Idioms in derselben nicht gestattet sei, da wegen der entschieden in Atticus' Zeitalter fallenden Abfassung der Vita die betreffenden Perfecta für logische Perfecta zu halten seien (S. 244 fg.). Zu einem sehr ähnlichen, aus den gleichen Prämissen abgeleiteten Ergebniss ist Friedrich Haase in der sehr ausführlichen und wohldurchdachten Anmerkung zu Reisigs Vorlesungen 480 gelangt. Es sei hier eingeschaltet, dass der Verfasser auch die Reden de domo und de harusp. resp. aus stilistischen Gründen für 'nicht ganz unverdächtig' hält (S. 476).

Nach der Darstellung der historischen Syntax der grammatischen Frage folgt S. 326 die sehr reichhaltige Behandlung des Casusgebrauchs in seiner geschichtlichen Entwicklung. Beim Accusativ bildet zunächst die Construction der abstracten Verbalnomina und der Intransitiva mit dem Accusativ einen Gegenstand der Erörterung (S. 330). Der Verfasser geht auf diesem Punkt wohl in der Annahme von Gräcismen etwas zu weit. Ein Quid tibi hanc rem curatiost als Nachbildung von Wendungen wie *ἓν μὲν πρῶτά σοι μομφὴν ἔχω* würde eine viel stärkere und umfangreichere phraseologische Nachahmung des Griechischen von Seiten der Lateinischen Dichter überhaupt voraussetzen, als sich im Uebrigen nachweisen lässt. In diesen Structuren der Verbalsubstantiva haben wir wohl vielmehr selbständig erzeugte, ähnliche Triebe der beiden Schwester-Sprachen anzuerkennen. 'Der Thätigkeitsbegriff der Verbalwurzel ist im abstracten Nomen lebendig geblieben' sagt Corssen sehr schön in den Kritischen Beiträgen S. 134. Im Uebrigen bietet der Verfasser auch hier eine Fülle feiner stilistischer Beobachtungen für den sich ununterbrochen modifizirenden Sprachgebrauch der einzelnen Verba und Structuren, so über rogare in der Bedeutung 'fragen' S. 344, interrogare (S. 344), orare (S. 345).

In der Darstellung der Geschichte des Dativgebrauches (S. 371) nimmt eine hervorragende Stelle ein die Besprechung der mit Präpositionen componirten Verba, für welche ein Schwanken der Rection sich im Laufe der Sprachentwicklung herausstellt, indem sie theils die Präposition mit einem derselben entsprechenden Casus des Objects wiederholen, theils den blossen Dativ zu sich nehmen (S. 376). Um ein Beispiel zu geben, eximere hat Cicero mit ex und de, Plautus einmal mit dem Dativ der Person; bei den Autoren des silbernen Zeitalters ist der Dativ das Vorherrschende (S. 391). Die Gruppen der Composita sind in klarer Anordnung vorgeführt und gewähren ein interessantes Bild von dem allmählichen starken Umsichgreifen der Dativrection, welcher ein Verbum nach dem andren zufällt. So ward in dieser Beziehung die Sprache bald nach Cicero sich selbst unähnlich. Es hätte dem Verzeichniss dieser Verba als verwandt die Angabe über die Umbildung der Structuren von contradicere und obtrectare angeschlossen werden können. Unter den Vorarbeiten scheint dem Verfasser die Schrift von Adolph Lehmann, de verborum compositorum apud Sallustium Caesarem Tacitum cum dativo structura Breslau 1863 (Inaugural-Diss.) entgangen zu sein. Für die Structur des Dativ des räumlichen Objects (it clamor caelo) konnte S. 393 die Jenaer Dissertation von Gustav Schröter, der Dativ zur Bezeichnung der Richtung (sine anno) angeführt werden.

Im Abschnitt über den Genetiv (S. 412) ist besonders die Uebersicht des Genetivus objectivus und subjectivus durch reiches Material für die Charakteristik der Autoren bemerkenswerth. Das Ueberhandnehmen des Genetiv der Personalpronomina statt der Pronomina possessiva bei Nominibus ist S. 433 sehr annehmbar aus einer unbewussten Verwechselung des durchaus correcten Genetivus objectivus der Personalpronomina mit dem subjectivus hergeleitet. Displicentia sui, aestimatio sui sind ganz richtig angewendete Genetivi objectivi, während bei Tacitus hist. 3, 34 a

primordio sui und ähnliches offenbar nicht correct, vielmehr aus einer fälschlich empfundenen Analogie mit Jenem erklärbar ist. Cicero hat ausschliesslich vestrum in dieser Weise gebraucht (S. 433). Für den Genetiv animi als genetivus relationis ist die Observation bemerkenswerth, dass Cicero denselben nie mit Adjectivis hat, nur mit Verbis (S. 443).

Weiterhin werden (S. 455) die Ablativ-Idiome in ihrer nicht minder reichen geschichtlichen Entwicklung dargestellt; auch hier bieten sich in hundert sorgsam gesammelten Einzelnheiten kleine mehr oder minder wichtige Beiträge zur Stilkenntniss der Autoren. So nimmt eximere, welches schon oben beim Dativ erwähnt wurde, auch den Ablativ auf Kosten der Präpositional-Structur allmälich an. Livius sagt stets eximere obsidione, wogegen Cicero fam. 5, 6, 2 schreibt qui ex obsidione faeneratores exemerit. Ob aber Livius 8, 35, 5 noxae oder noxa eximere gesagt hat, (Cicero de inv. 2, 7, 24 sagt ex culpa eximere), ist zweifelhaft (S. 474).

Der nächste grössere Abschnitt ist den Präpositionen gewidmet. Um aus der grossen Menge beachtenswerther Beobachtungen Eines und das Andre hervorzuheben, prope mit dem Accusativ zur Bezeichnung der Annäherung eines Zustands kommt erst seit Livius auf, z. B. 26, 48, 8 cum prope seditionem veniret (S. 545). Ferner inter (S. 567) bei Verbis der Bewegung erst seit Vergil, Aeneis 12, 437 te magna inter praemia ducet; von da ab häufig, z. B. bei Livius 25, 15, 4 inter custodias hostium pervenit. Die Phrase inter patres lectus erst seit Livius 2, 16, 5. Den Beschluss bildet die Lehre vom Attribut (S. 621).

So giebt uns der Verfasser auf Grund eines mit anerkennenswerthestem Fleisse gesammelten urkundlichen Materials ein Gesammtbild des in stetigem Fluss unaufhaltsam sich vollziehenden Umbildungs-Processes der Sprache. Wenn vielleicht auch für das Auge Manches minder eingeweihten an diesen minutiösen Untersuchungen über die Häufigkeit eines Präpositionalgebrauchs oder der Casus-Rection eines Verbum Etwas Schulstaub kleben mag, — für das Auge der Wissenschaft schwindet der Unterschied zwischen dem Begriff des Grossen und Kleinen. Wie dem Naturforscher sich oft die Majestät der Natur in der Betrachtung mikroskopischer Phänomene enthüllt, so hat auch die Sprachforschung es hundertfach erfahren, dass es die schöne dem Menschengeschlecht zugefallene Aufgabe ist, die grössten Probleme im scheinbar Kleinsten zu erkennen.

Die Kritik hat gewiss einem solchen Werk gegenüber sich vor dem Fehler zu hüten, dass sie nicht von demjenigen, der mit vollen Händen so viel geboten hat, eben weil er so reichlich gab, nun Alles verlange. Doch wird es gestattet sein auszusprechen, nach welcher Seite die hier so glänzend begründeten Studien historischer Syntax des Latein noch eine wichtige Ergänzung erhalten mögen. Auch in der Syntax des vorclassischen Latein beginnt es mehr und mehr Tag zu werden. Aus den Anmerkungen der Ausgaben Plautinischer Stücke von Brix und Lorenz hätte schon Manches dem vorliegenden Werk zu gute kommen können; z. B. in der Lehre vom Plural der Abstracta die Bemerkungen von Lorenz über modi und exempla zu Mostell. 335 und Miles 538; ferner für quisque mit dem Superlativ die Anmerkung zu Most. 147; für den Dativgebrauch zu Most. 1139 und Mil. 270. Möge im Bewusstsein der grossen Aufgabe, die er sich gestellt und zu einem grossen Theil schon so trefflich gelöst hat, der Verfasser die Kraft und Ausdauer finden, auch noch die Früchte, die auf diesem Gebiet tagtäglich in grösserer Zahl reifen, in seine Scheuer einzusammeln. Gerade für die noch rückständigen beiden Theile der Aufgabe, Coordination und Subordination, würde die Ausbeutung der vorclassischen Dichter und Sprachquellen von höchster Wichtigkeit sein, weil eben in der archaischen Literatur-Epoche sich der Uebergang von Parataxe in Hypotaxe, für den auf dem Gebiet der Griechischen Sprache in jüngster Zeit so bahnbrechende Forschungen unternommen worden sind, fast vor unsren Augen vollzieht.

Kiel. Lübbert.

T. Lucreti Cari de rerum natura libri sex, redigirt und erklärt von Friedrich Bockemüller. I. II [Buch I—III enthaltend]. Gedruckt als Handschrift. Stade 1873—1874. [Stade, Verlag von Fr. Steudel sen.] 255 S. 8°. Preis: Mark 6,60.

684] Der Verf. will uns einen 'redigirten und erklärten' Lucrez bieten; und in der That enthält sowohl der Text wie der Commentar so viel überraschend Neues, dass wenn auch nur die Hälfte davon stichhaltig wäre, wir es mit einer Leistung ersten Ranges zu thun hätten. Leider kann aber weder das Eine noch das Andere zugegeben werden. Mit einer maasslos willkürlichen, sich über alle Tradition hinwegsetzenden Kritik hat der Verf. seinen Text fast unkenntlich gemacht, so dass man Mühe hat, den alten Lucrez im neuen wiederzufinden; und in der Exegese herrscht die blühendste Phantasie, die im 'Unterlegen' ihres Gleichen sucht. Folgende Beispiele mögen Beides veranschaulichen:

Gleich I, 37 heisst es in der Anrede an die Venus: ***Eque tuo pendet resupini*** (scil. Martis) ***spiritus ore***, was Brieger, wie Bockem. selbst anführt, übersetzt: 'Und von dem Munde Dir trinkt (er) den Odem'. B. schreibt: ***resupinus et irritus ore***, was Folgendes heissen soll: 'Rückwärts gelehnt und so mit Haupt und Gliedern wehrlos in Deine Hand gegeben.' In der That eine wohlmeinende Interpretation. Seit wann heisst denn ***irritus*** 'wehrlos'? ***Irritus pendet*** bedeutet doch: 'er haftet vergeblich'; und das meint Herr B. gewiss nicht. — Nicht besser ergeht es der glänzenden Schilderung vom Opfertode Jphigeniens I, 74: den Altar der Trivia befleckten ***Ductores Danaum delecti***, ***prima virorum***. B. schreibt: ***Ductores Danaum, delecta ad prima tororum***, wozu ***petebat*** in v. 80 Prädicat sein soll: Jphigenie die zur Ehe mit dem besten Mann (***ad prima tororum!***) auserkoren war. Natürlich muss für die zwischenliegenden Verse eine Parenthese erfunden werden; damit das geschehn könne, wird dann weiter das harmlose ***cui*** v. 75 in ein ausdrucksvolles ***heu!*** verwandelt. So zieht eine Gewaltthat die andere nach sich. — II, 23: ***Gratius interdum neque natura ipsa requirirt***, ***Si non*** etc. B.: ***Gratius avertunt! n. n. i. r.*** Worauf soll sich avertunt beziehen? Etwa auf ***deliciae*** v. 22? Es bleibt unverständlich trotz der sinnigen Erläuterung: 'Wenn es das Verlangen angenehmer als für gewöhnlich stillt, wenn wir z. B. statt gelber Erbsen grüne aufgetischt erhalten' (sic!). — Noch schlimmer ist II, 104 verstümmelt: diejenigen Atome, welche dichter zusammenhängen und nur in kleinen Intervallen von einander zurückprallen, bilden Stein, Eisen ***et cetera*** [***de***]***genere horum*** d. h. natürlich andere harte Stoffe. B. schreibt: ***et cetera gemmea rorum***. Man staunt! Die Anmerkung belehrt uns: 'die in bekanntem Farbenspiel glitzernden Wassertröpfchen'. Aber was haben denn Wassertröpfchen mit Stein und Eisen zu thun! Ferner: was heisst ***cetera?*** Sind Stein und Eisen denn auch ***gemmea rorum?*** Die Anmerkung erklärt das Wörtchen ***cetera*** so: quae non sunt ipsa suis perplexa figuris, quae tamen magis condenso conciliatu exiguis intervallis resultant. Was so ein Wort nicht Alles in sich birgt! Es war nämlich vorher gesagt: die Stoffe, die 1) ***condenso conciliatu resultant*** 2) ***perplexa*** sind, bilden Stein, Eisen ***et cetera*** . . .; und nun soll ***cetera*** das Zweite verneinen und das Erste bejahen! — Für

die grammatische Consequenz des H. B. ist die besprochene Stelle gleichfalls instructiv: er coniicirt hier ***gemmea rorum***, obgleich er 1, 74 ***prima virorum*** gestrichen hat, weil es 'sprachlich ohne jeden Beleg' sei! — Endlich wird v. 105 statt ***paucula****) ***pinguia*** geschrieben, was auch auf die Tropfen geht: 'bei der fleischigen saftigen Oberfläche des Gefüges'. Thautropfen? fleischig? saftig? — Ausserordentlich zahlreich sind die Fälle, wo man die Coniecturen des Verf. wirklich kaum verstehn kann: z. B. II, 450 wird vom Erz gesagt: ***Aeraque quae claustris restantia vociferantur*** (mss. ***voce ferantur***). B.: ***Aeraque quae claustri frustrantia voce ferantur.*** Ich glaube, es könnte ein Preis darauf gesetzt werden, und Niemand würde der Rede dunklen Sinn errathen. Hier kann nur die Anmerkung helfen: 'damit ist die Luft kenntlich gezeichnet'; denn es heisst: 'Die Stoffe welche ... der Gewalt des Kupfers im Verschlusse spottend durch den Ruf der Stimme sich in Bewegung setzen'. Man überzeugt sich schwer, dass dieses eine getreue Uebersetzung des lateinischen Textes sei; doch ganz abgesehn davon, — wenn mit diesen deutschen Worten wirklich die Luft 'kenntlich gezeichnet' ist, dann gesteht Ref. freimüthig, dass ihm solche 'Zeichnungen' völlig 'unkenntlich' und unverständlich sind. — Aehnlich verhält es sich mit II, 346, wo die Vögel in zwei Klassen eingetheilt werden, solche die sich am Wasser aufhalten ***Et quae pervolgant nemora avia pervolitantes***. B.: ***Et quae pervolitant nemora, aemula pervolgant se*** = 'sie machen sich überall bekannt als Thiere, die sich zum Verwechseln ähnlich sind'. Die armen Waldvögel, denen so wenig Mannigfaltigkeit zu Theil geworden! Doch nein! Zu pervolitant lesen wir, dass nur von 'wilden Tauben' die Rede sei. Woher? Warum? ist nicht einzusehn. Es könnten ebensogut Spottvögel sein. — Doch am schlimmsten von allen sind die Verse II, 172 ff. misshandelt worden: ***Ipsaque deducit dux vitae dia voluptas Et res per veneris blanditur, saecla propagent.*** Herr B. bessert das: ***Et res per veneris blanditer: saecla, propagem.*** Verstehe das, wer es vermag! Eines dürfte davon unabhängig sein: dass ***blanditur*** ein langes und ***blanditer*** ein kurzes i hat, und dieses nicht für jenes im Hexameter stehn kann. Und es ist kein Druckfehler, wie die Anmerkung lehrt. — — —

Mit dieser unerquicklichen Aufzählung eclatanter Missgriffe, Irrungen und Geschmacklosigkeiten könnten wir noch Seiten lang fortfahren, wenn nicht das Gesagte hinreichte, um Herrn B.'s Verfahren zu charakterisiren. Ebenso würde es unnütz sein, die zahllosen Fälle aufzuführen, wo ohne jeden erdenklichen Grund geändert und etwas Neues in den Text gesetzt wird, was an sich erträglich, aber weil überflüssig darum unstatthaft ist. Man vergleiche I, 29 ***Et fac ut*** statt ***Effice ut.*** Ist das Asyndeton wirklich 'ohne Beispiel für Lucrez'? Etwa ebenso wie ***prima virorum?*** — Wir registriren statt vieler Beispiele einige: 1, 71. 98. 60. 104. 128. 160. 161. 254 etc. II, 8. 85. 92. 141. 153. 174 etc.

Ab und zu wird dann auch die handschriftliche Lesart festgehalten, wo die Meisten sie mit Recht aufgegeben haben; z. B. III, 173, wo es vom Verwundeten heisst: ***Attamen insequitur languor terraeque petitus Suavis et .. mentis .. aestus***, wo gewiss richtig bestritten worden ist, dass ***suavis*** passend sei. Es ist wohl ***somnus*** zu schreiben, was sich an die übrigen Begriffe gut anschliesst (Müdigkeit — Hinsinken — Schlaf — Phantasiren) und von ***suavis*** nicht weiter abliegt als ***suppus***, ***segnis*** etc. Ebenso ist 1, 271 ***corpus*** ganz unpassend, wie sich aus genauer Betrachtung von 275—279 ergiebt. — Es wäre geradezu ein Wunder wenn unter den Hunderten von Einfällen nicht auch einige beachtenswerth wären, wie I, 10 ***iam*** für ***nam.*** I, 200 ***pedibus qui pontum [ut] per vada possent Transire.*** I, 280 ***furunt*** für ***fluunt*** von den Winden, die freilich mit dem austretenden Strome verglichen werden, was doch für ***fluunt*** spräche. So liesse sich noch Einiges nennen; aber es verliert sich völlig unter der Masse des Unnützen und Unbrauchbaren. — Die ersten 500 Verse enthalten allein über 50 neue Coniecturen, und Lucrez hat über 7000 Verse. Soll es wirklich in diesem Verhältniss weiter gehn? —

*) Ref. hat hierfür *parvola* vorgeschlagen; cf. Acta soc. phil. Lips. ed. F. Ritschl t. V p. 31. Ebenda p. 28 ist dieselbe Umstellung von II, 444 vorgenommen, die B. vorschlägt.

Für die Exegese haben wir recht sprechende Beispiele schon oben angeführt; es ist wahrhaft ergötzlich zu lesen, was Herr B. Alles weiss: z. B. erfahren wir in den ersten Worten des Commentars, dass das Prooemium schlechterdings nur zwischen der Verheirathung von Julia und ihrer ersten normalen (sic!) Niederkunft entstanden sein könne! Darauf wird denn I, 5 angespielt: ***Concipitur visitque exortum lumina solis.*** 'Diese Scheidung des embryonischen und selbständigen Lebens ist bezeichnend für die Zeitverhältnisse, unter denen das Carmen entstand.' Das sind allerdings bisher ungeahnte Entdeckungen! — Das Stärkste von Allem ist schliesslich die höhere Kritik, wie B. sie treibt. Das Netz von Hypothesen, die über Entstehung und Anordnung der einzelnen Theile (im Anschluss an einen Aufsatz des Verf. in den Grenzboten) aufgestellt werden, hier zu entwirren, fühlen wir uns nicht berufen; schwerlich dürfte aber Vieles davon einen höheren Werth beanspruchen als die unzählbaren Coniecturen. Wir können nur mit dem Wunsche schliessen, dass weder jene noch diese zum Gegenstande weitläufiger Widerlegungen gemacht werden mögen, wodurch die unnütze Litteratur endlos anschwellen und der Verfasser eine nicht beneidenswerthe Berühmtheit erlangen würde.

Leipzig. W. Hoerschelmann.

M. Tullii Ciceronis orationes selectae XVIII, in usum scholarum ediderunt ... A. Eberhard et W. Hirschfelder. Lipsiae, B. G. Teubner 1874. XIX, 668 S. 8°. Preis: Mark 2.

685] Von einer neuen Ausgabe ausgewählter ciceronianischer Reden wird man in der Auswahl bedeutende Abweichungen von anderen Sammlungen derselben wohl nicht erwarten, da der Canon der Reden, welche in der Schule gelesen worden, ziemlich feststeht. Wir finden in der vorliegenden Sammlung in chronologischer Reihenfolge 18 Reden: p. Roscio Am., Act. in Verrem II l. IV u. V., de imperio Cn. Pompei, invectivarum in Catilinam ll. IV., pro L. Murena, p. Sulla, p. Archia, p. Sestio, p. Plancio, p. Milone, p. Ligario, p. rege Deiotaro, in M. Antonium or. Phil. I u. II. Bei der angestrebten Vollständigkeit der Sammlung hätte wohl die divinatio in Caecilium noch Platz finden dürfen. Die ersten 8 der angeführten Reden und die Reden pro Sulla und pro Archia hat Eberhard, das übrige Hirschfelder bearbeitet. Dem Zwecke der Ausgabe entspricht es, dass mit bedächtiger Kritik ein lesbarer Text geschaffen wurde und demnach an bis jetzt oder für immer hoffnungslos verdorbenen Stellen zumeist eine fremde oder eigene Verbesserung resp. Ergänzung aufgenommen wurde. Wir halten es für den vorliegenden Zweck für besser, wenn z. B. Verr. II. IV. § 4 das dem Sinn entsprechende ***religione*** gleich in den Text gesetzt worden, statt eine Lücke zu constatiren. Freilich werden manche von den aufgenommenen Verbesserungsvorschlägen kaum Billigung finden, wie, um bei derselben Rede zu bleiben, § 5 ***recte quidem***, wo eher an eine grössere Lücke zu denken, oder ***commodatis*** § 6 für ***commodis***, während § 10 die glückliche Aenderung ***iurene emeris*** für ***cur emeris*** durchaus Zustimmung verdient. Doch es würde zu

weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen. Dem Texte vorangeschickt ist eine Discrepantia scripturae Kayserianae ed. a. 1861 auf 17 Seiten, welche ausser den bezeichneten Abweichungen auch eigene und fremde Vermuthungen, die keine Aufnahme in den Text gefunden haben, enthält; häufiger geschieht dies von Eberhard, der auch darin von H. abweicht, dass er durchweg noch die K.'sche Lesart als Lemma hinsetzt, während H. nur die von K. abweichenden Lesarten anführt mit Angabe der Quelle, sonstige Vorschläge selten giebt. Die Reden pro Ligario und pro Deiotaro sind hier ganz unberücksichtigt geblieben. Uebrigens wird hinsichtlich der Verbesserungsvorschläge auf 'Lectionum Tullianarum libelli, quorum primus prodiit Bielefeldae a. 1872' verwiesen.

Die den einzelnen Reden vorangeschickten, meist von den Herausgebern selbst bearbeiteten Einleitungen (nur die Einl. zu den Verrinen ist 'ex Asconii qui fertur prooemiis', zur Rede pro Sestio 'ex commentario Vaticano' entnommen, der Rede pro Milone das argum. Asconii vorangeschickt) sind sehr kurz, meist etwas zu kurz gehalten, wenn auch die Indices zu Hilfe kommen. Ein gleiches lässt sich von den Dispositionen sagen, die bei der erstrebten Kürze nicht immer zutreffen. So ist bei der Miloniana der Inhalt des Exordiums (§ 1—6) mit den Worten: ***nimiam suam animi perturbationem excusat, quoniam militum aspectu oculi terreantur*** nicht erschöpft. Auch wird bei derselben Rede als ***I pars*** (§ 7—23) bezeichnet, was der oratio ipsa vorangeht. Bei den Worten '***II parte*** (24—60) ***Milonem vim sibi illatam defendisse***,' vermissen wir die Hervorhebung der narratio, und die § 61—71 werden mit Unrecht zum folgenden Theile der Rede gezogen. Freilich eine ausführliche Disposition wäre nicht am Platze, wir würden sie deshalb lieber ganz beseitigt sehen. — An den Text schliessen sich p. 593—655 reichhaltige Indices an, die ein gutes Stück Commentar enthalten und memorabilia vitae Ciceronis per annos digesta.

Das Ganze zeigt, dass wir in dem Buche das Resultat eingehender Arbeiten haben. Die Ausgabe wird sich, wie sie es verdient, bald den Weg in die Schule bahnen.

Rössel. Frey.

Die Murbacher Hymnen. Nach der Handschrift herausgegeben von Eduard Sievers. Mit zwei lithographischen Facsimiles. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. VI, 105, [1] S. 8°. Preis: Mark 3.

686] Die althochdeutsche Interlinearversion der 26 oder vielmehr 27 Ambrosianischen Hymnen war vollständig zuerst von Jacob Grimm im Jahre 1830 veröffentlicht worden, aber nicht nach dem Originale, das man verloren glaubte, sondern nach einer Abschrift des Franciscus Junius. Durch die vorliegende neue Ausgabe erhalten wir endlich einen auf die Handschrift zu Oxford selbst basierten Text*): und die Vergleichung weniger Hymnen mit Grimm's Abdrucke zeigt, dass die Differenzen nicht gering an Zahl und nicht unbedeutend sind. Die Sorgfalt mit der bei der Wiedergabe des handschriftlichen Textes, seiner Abkürzungen und Fehler verfahren ist, lässt nichts zu wünschen übrig; sehr dankenswerth sind auch die beiden angehängten Register, ein deutsch-lateinisches und ein lateinisch-deutsches. Der Nutzen des letzteren scheint mir vor allem darin zu bestehen, dass sich Jedermann nunmehr leicht überzeugen kann, dass die Uebersetzung sämmtlicher Hymnen von einem Verfasser herrührt. Den Anfang des Buches bilden zwei Einleitungen, deren erste eingehend über die Zusammensetzung und Geschichte der Handschrift sowie über die Ausgaben handelt, während die zweite eine Uebersicht der Laut- und Flexionsverhältnisse des Denkmals giebt. Diese letztere ist zwar in allen wesentlichen Punkten sorgfältig gearbeitet, doch kann ich ihr ein ganz unbedingtes Lob nicht zu Theil werden lassen. Der Werth derartiger grammatischer Zusammenstellungen besteht doch hauptsächlich in ihrer absoluten Vollständigkeit und Genauigkeit: sie sollen denjenigen, welche sich des Buches bedienen, Arbeit ersparen. Und ganz genau und vollständig sind Sievers' Angaben nicht. So ist S. 16 unter den Worten, die unverschobenes ***k***, ***c*** aufweisen, das wie die angegebene Gesammtzahl zeigt allerdings mitgezählte ***Crist*** ausgefallen. S. 17 oben fehlen unter den Beispielen von ***hc*** im Auslaut die beiden ***unsihc*** 2, 10. 6, 4. Nicht zweimal, wie S. 15 angegeben, sondern dreimal weist ***kalauba kalaubig*** ein ***p*** auf.

Die Hymnen 22—26 rühren von einem andern Schreiber her als 1—21. Die dialectischen und graphischen Abweichungen beider sind zahlreich und wären am besten besonders einander gegenübergestellt worden, aber sie sind bei weitem nicht vollständig aufgeführt, selbst die nur theilweise, auf welche ich bereits in der Zeitschrift für deutsches Alterthum 16, 135 aufmerksam machte. Bei einer Zusammenstellung der Differenzen wäre erkannt worden, dass der zweite Schreiber B in der Bezeichnung des ***f*** nach Längen eine andere Regel befolgt, als der erste: er hat nämlich einfaches ***f*** nach Diphthongen, ***ff*** nach langen Vocalen ausnahmslos (beides je viermal) während der erste wohl zuweilen nach Diphthongen ***ff*** verwendet, nie aber nach langen Vocalen. Auch schreibt B regelmässig (viermal) ***simblum***, A schwankt zwischen ***simbulum*** (fünfmal) und ***simblum*** (zweimal). Erst bei B tritt die Verbindung ***sk*** häufiger auf, während derselbe ***sg*** gar nicht kennt.

Ueber die Vorgeschichte unseres Denkmals hätte sich, scheint mir, einiges mehr ermitteln lassen. Es fällt auf, dass in den ersten Hymnen bis 6, 1 regelmässig ***cot*** mit ***c*** erscheint und ebenso wieder in der Parthie, die B schrieb, während von 6, 6 an bis 21, 2 mit alleiniger Ausnahme von 20, 1 stets ***kot*** sich findet. Ferner steht zur Uebersetzung von ***dominus*** in 1, 1. 6 ***truh[ti]ne*** . ***truhtin***. bei B entweder ausgeschrieben ***truhtin*** oder nur die Endsilben: ***-tin***, ***-nan***. Von 7, 1 an dagegen bis 19, 8 begegnet entweder ***t—tin*** oder ***tru tin*** sowie einige Nuancierungen dieser Form, immer aber ohne ***h***. Zu beachten ist endlich, dass mit Ausnahme von ***kalaupa*** und ***kalaupit***, die durch das ganze Denkmal hin häufig ***p*** aufweisen, die ersten fünf Hymnen nur einmal (***fartripan*** 5, 2) inlautendes ***p*** haben, während von 6 an dieser Fall sehr häufig eintritt. Darnach meine ich, dass in der Vorlage unserer Handschrift zwischen 6, 1 und 6, 4, etwa bei 6, 3, wo jetzt ein neues Blatt anfängt, ein zweiter Schreiber eingesetzt hat, der die ganze Parthie bis 21 incl. aufzeichnete. Unmöglich zwar nicht, immerhin aber unwahrscheinlich wäre es nun, wenn auch in der Vorlage bei 22 eine neue Handschrift begonnen hätte; ich möchte eher glauben, dass in dieser 1—6, 2 und 22—26 einem und demselben Schreiber angehörten, dass also in der ursprünglichen Gestalt die Hymnen 22—26 ebenso den übrigen vorhergingen, wie in dem uns erhaltenen Codex.

Strassburg. Steinmeyer.

*) Es verdient übrigens bemerkt zu werden, dass bereits in den fünfziger Jahren Conrad Hofmann eine Collation der Hymnen mit der Handschrift vorgenommen hat, ohne freilich eine Ausgabe zu liefern.

E. Laur, zur Geschichte der französischen Litteratur. Drei academische Vorlesungen. Mannheim, J. Schneider 1874. [III], 119 S. 8°. Preis: Mark 2,50.

687] Die drei, vor gemischtem Publicum gehaltenen Vorlesungen geben lebendig individualisirte Lebens-

und Characterbilder von drei, nach Stellung und Beruf verschiedenen bedeutenden Männern Frankreichs, unter denen nur einer, La Rochefoucauld, in den Werken über französische Literatur zu begegnen pflegt und in Deutschland genauer gekannt ist. Die erste Vorlesung ist Bernard Palissy (1510? — 1589), dem Erfinder des Halbporcellans (Fayence) in Frankreich gewidmet, der, wenn auch als Fachschriftsteller ein trefflicher Stilist, in erster Reihe doch hervorragender Künstler ist. Zu einer theilnahmsvollen Schilderung seines Lebens dürften wohl seine interessante Persönlichkeit, die Bedeutung seiner Erfindung, seine überraschenden naturwissenschaftlichen Einsichten, die Standhaftigkeit, die er als verfolgter Calvinist bewährte, vor allem aber sein eigner ergreifender Bericht über die an seine Erfindung hingegebenen entbehrungsreichen Jahre anregen. Der Verfasser folgte in seiner farbenreichen Darstellung wesentlich den beiden Tractaten P.'s (Recepte véritable, Discours admirable) und Cap's Notice historique sur la vie etc. de P. (Paris 1844). Durch die zweite Vorlesung, ein sorgfältig componirtes Charakterbild La Rochefoucauld's, worin der Verfasser auch eine genaue Bekanntschaft mit den L. R. umgebenden literarischen und politischen Persönlichkeiten bekundet, sollte nicht sowohl die Individualität des Verf. der Pensées et Maximes in ihren Ursachen und aus der Zeit, der er angehörte, begreiflich gemacht, sondern Bewunderung für den Prosaiker, 'den musterhaften Gegensatz zu unserer vielschreibenden Mittelmässigkeit', und für den Denker L. R. erweckt werden, 'der einen Contrast bildet zu der Schaar von Männern, welche heutzutage mit beneidenswerthem Scharfsinne etc. die dunkelsten und die entferntesten Gebiete der Natur durchschreitet etc., aber gleichgültig und stumm vorübergeht, vor dem tiefsten und schönsten aller Räthsel: dem Menschenherzen'. Ueber die Wahrheit der 'Pensées' übrigens kann keiner der drei pp. 72. 73. Befragten in der Lage sein zu entscheiden, wohl aber wird der p. 3. 4 in Gegensatz zu dem 'Vernünftigen und Vorurtheilslosen, dem der Darwinismus Genugthung gewährt', gestellte 'scharfe Denker', und sollte auch jener Vernünftige eine bestimmte, nicht von Willensneigungen gelenkte Antwort darüber bereit haben. Die dritte ebenfalls anziehende Vorlesung beschäftigt sich mit Antoine Riverol (1753—1801), einer hervorragenden Figur der letzten Pariser Salons, schätzbarem Tagesschriftsteller, Verfasser eines 'Discours sur l'universalité de la langue française', womit er die von der Berliner Academie 1783 gestellte Preisfrage über die Ursachen der Universalität der französischen Sprache löste etc. Die fesselnde Darstellung bei dieser Vorlesung, die nur auch auf R.'s Familienleben einzugehen nicht hätte versäumen dürfen, hat gewiss ebenso, wie die beiden ersten Vorlesungen, dem Verf. den Beifall seines Publicums eingetragen, auch der Leser wird ihm denselben zu zollen nicht anstehen.

Breslau. G. Gröber.

Berichtigung zu Artikel 661.

S. 711, Z. 28 muss es heissen: *mancher Personalendungen* u. s. w.

Bibliographie.

Die Ehe, populär wissenschaftlich dargestellt von einem katholischen Theologen. Nördlingen, Beck. 8°. Mark 3,30.
E. L. Th. Henke, neuere Kirchengeschichte, herausg. von W. Gass. Band 1. Halle, Lippert'sche Buchhandlung. 8°. Mk. 8.
J. C. K. v. Hofmann, die heilige Schrift neuen Testaments. 2te Aufl. Theil 2, Abtheilung 2. Nördl., Beck. 8°. Mark 7.
Th. Kliefoth, die Offenbarung Johannis. Abtheilung 3. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 6; c. Mark 15.
R. A. Lipsius, die Quellen der ältesten Ketzergeschichte, neu untersucht. Leipzig, Barth. 8°. Mark 5,60.
Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche. Jahrg. 36, 1875, Heft 1. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mk. 3.

H. Bischof, Grundzüge eines Systems der Nationalökonomik. Lief. 2. Graz, Leykam-Josefsthal. 8°. Mark 2.
F. G. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Esth- und Kurland. Reval, Kluge. 8°. Mk. 7,50.
O. Felix, die Arbeiter und die Gesellschaft. Leipzig, O. Wigand. 8°. Mark 4.
Ph. H. v. Harrasowsky, die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 4.
Deutsches Hypothekenrecht, herausgegeben von V. v. Meibom. Band 3: Regelsberger, das bayerische Hypothekenrecht. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 8°. Mark 7.
Th. Marezoll, Lehrbuch der Institutionen. 10te Auflage, von Th. Schirmer. Leipzig, Barth. 8°. Mark 9.
R. Meyer, der Emancipationskampf des vierten Standes. Band 2, Abtheilung 1. Berlin, Schindler. 8°. Mark 5,40.
F. Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft. Band 2, Abtheil. 2. Braunschweig, Schwetschke & S. 8°. Mk. 4; c. Mk. 12.
P. Stöpel, preussischer Gesetzcodex. Supplement 5: 1872—1873. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. 8°. Mark 5.

C. A. Angstrom, über Gesteinbohrmaschinen. Leipzig, Felix. 8°. Mark 3.
A. Bardeleben, Lehrbuch der Chirurgie. 7te Aufl. Band 2. Berlin, G. Reimer. 8°. Mark 11.
H. v. Barth, aus den nördl. Kalkalpen. Gera, Amthor. 8°. Mk. 16.
A. Bittner, Beiträge zur Kenntniss des Erdbebens von Belluno vom 29. Juni 1873. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 3.
H. Buff, Lehrbuch der physikalischen Mechanik. Band 2, Abtheil. 2. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mk. 8; c. Mk. 21,50.
R. Dorr, zwei Antworten: 1) gegen Herrn Professor Zarncke; 2) gegen die Jenaer Literaturztg. Liegn., Kaulfuss. 8°. Mk. 0,40.
F. Grashof, theoretische Maschinenlehre. Band 1, Lief. 4. Leipzig, Voss. 8°. Mark 4,80.
V. v. Gruzewski, über die Incompetenz der Beweise für und wider die Homöopathie. Riga, Kymmel. 8°. Mark 2,25.
C. Neumann, über das von Weber für die elektrischen Kräfte aufgestellte Gesetz. (Sächs. Akad.). Leipzig, Hirzel. 8°. Mk. 3.
F. Reuleaux, theoretische Kinematik. Abtheilung 1. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8°. Mark 7.
E. Schreiber, herpetologia Europäa. Das., ders. 8°. Mk. 18.

Th. Bernhardi, Geschichte Russlands in den Jahren 1814—1831. Theil 2, Abth. 1. (Staatengeschichte der neuesten Zeit, Band 19). Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6.
E. Dühring, Cursus der Philosophie. Lief. 1. Leipzig, Koschny. 8°. Mark 3.
A. Fournier, Abt Johann von Viktring und sein liber certarum historiarum. Berlin, Vahlen. 8°. Mark 3,60.
G. G. Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung. 5te Aufl., von K. Bartsch. Band 5. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 10.
K. Grün, Ludwig Feuerbach. Band 2. Leipzig, C. F. Winter. 8°. Mark 6,60.
F. Haase, Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft, herausg. von Eckstein. Band 1. Leipzig, Simmel & Comp. 8°. Mk. 6.
Die Hesiodischen Gedichte, herausg. von H. Flach. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 1,60.
O. Hirschfeld, epigraphische Nachlese zum C. I. L. Vol. 3. Wien, Gerold's Sohn. 8°. Mark 1,40.
Laurin, herausg. von K. Müllenhoff. Berl., Weidm. 8°. Mk. 1.
P. Müller, die lateinische und französische consecutio temporum. [H. Pr. d. Progymn.]. Bruchsal, Dr. von Grossmann. 8°. 48 S.
Nicanoris περὶ Ὀδυσσειακῆς στιγμῆς reliquiae emendatiores, ed. O. Carnuth. Berlin, Gebr. Bornträger. 8°. Mark 2,40.
M. Planck, Karthago und seine Heerführer. [H. P. d. Gymnasiums zu Ulm]. Tübingen, Fues. 4°. Mark 1,20.
E. Sierke, Schwärmer und Schwindler zu Ende des 18. Jahrhunderts. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 6,75.
G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. 2te Aufl. 2 Bände. Das., ders. 8°. Mark 8.
R. Wagner, Geschichte der Belagerung von Strassburg im Jahre 1870. Theil 2. Berlin, Schneider & Comp. 8°. Mark 7,60.
G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Band 5. Kiel, Homann. 8°. Mark 11.
R. P. Wülcker, altenglisches Lesebuch. Theil 1. Halle, Lippert'sche Buchhandlung. 8°. Mark 4,50.

Geschlossen am 10. November 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 47. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 21. November. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Handwörterbuch des biblischen Altertums für gebildete Bibelleser, herausgegeben unter Mitwirkung von G. Baur, Beyschlag, Delitzsch, Ebers, Hertzberg, Kamphausen, Kleinert, Mühlau, Schlottmann, Schrader, Schürer u. A. von Eduard C. Aug. Riehm. Mit vielen Illustrationen, Plänen und Karten. Lieferung 1. Bielefeld & Leipzig, Velhagen & Klasing 1875. IV, 96 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

688] Das vorliegende Werk, welches in etwa 10 Lieferungen vollständig werden soll, fordert am Ersten zu einer Vergleichung mit Schenkel's Bibel-Lexikon heraus, unterscheidet sich aber schon redactionell von demselben dadurch, dass alle biblisch theologischen und literärgeschichtlichen Artikel hier ausgeschlossen sind. Im Uebrigen scheint die Auswahl der einzelnen Artt. ungefähr nach denselben, beiläufig ganz zweckmässigen, Prinzipien wie bei Schenkel und früher Winer getroffen worden zu sein; wenigstens führte uns die Vergleichung der Artt. von Alexander dem Gr. bis Apheka, auf welche wir zufällig verfielen, fast durchgehends auf dieselben Ueberschriften. Was die einzelnen Beiträge betrifft, so liegt schon in den Namen des Herausgebers und der Mitarbeiter eine Bürgschaft für die Güte derselben, und in der That möchten wir auch den Theologen und allen, welche sich für Bibelforschung interessiren, rathen, sich mit unter die auf dem Titel genannten 'gebildeten Bibelleser' eingeschlossen zu erachten und nicht etwa der Meinung sich hinzugeben, als gäbe es in diesem 'Handwörterbuch' für sie nichts Neues zu lesen. Wer z. B. die assyriologischen Artt. von Schrader durchliest, der wird zahlreichen Nachträgen begegnen zu den früheren so dankenswerthen Arbeiten dieses Gelehrten, in welchen derselbe die assyrischen Forschungen für die Bibelerklärung verwerthet hat, und auch die anderweiten orientalistischen, von demselben herrührenden Artt. zeigen in ihrer präcisen Form all die gründliche Sachkenntniss und das redactionelle Geschick, welches auf verwandtem Gebiet Schr. bereits bei seiner Bearbeitung der de Wette'schen Einleitung in das A. T. bekundet hat. Eine ganz ähnliche Stellung nimmt für die biblische Forschung im Kreise der Aegyptologie Ebers ein; doch haben wir in Beziehung auf ihn erst nur die Freude in Hoffnung, da er bis jetzt nur den Art. 'Amon' geliefert hat. Von besonderm Werth sind auch die Beiträge von Delitzsch, welcher das biblische Alterthum aus seiner reichen Kenntniss der talmudischen und rabbinischen Literatur oft so glücklich zu erläutern weiss. Unter den topographischen Arbeiten hat uns die von Weser über Adullam sehr interessirt. Die Beiträge von Riehm zeigen alle die Sorgsamkeit und Umsicht, mit welcher dieser Gelehrte zu arbeiten pflegt. Mannigfache Belehrung haben uns auch die Artt. aus dem Gebiet der Physica sacra und des Hierozoicon geboten [s. v. Apfelbaum wäre vielleicht eine Erörterung über Ursprung und Ausdehnung der Tradition vom Paradiesesapfel erwünscht gewesen], doch erlauben wir uns über diese sowie über diejenigen, welche dem N. T. und der ältesten Kirchengeschichte angehören, kein Urtheil. — Einen besonderen Werth empfängt aber die ganze Sammlung noch durch die vortrefflichen Illustrationen, Karten und Pläne, welche an den betreffenden Stellen eingefügt sind, weil dieselben nicht etwa ein müssiger Schmuck sind, sondern durch die Treue und Genauigkeit ihrer Ausführung eine wirkliche Belehrung bieten. So geben z. B. bei dem Art. 'Ackerbau' die eingedruckten Bildchen eine lebendige Vorstellung von allen einzelnen Verrichtungen der morgenländischen Agricultur. In gleicher Weise unterrichtend sind die Bilder bei den assyriologischen, naturgeschichtlichen, geographischen Artikeln. Wir glauben nicht zu viel zu sagen mit der Versicherung, dass in dieser Beziehung das Werk alle ähnlichen Erscheinungen dieses Gebiets übertrifft, und empfehlen es daher sowie wegen seiner anderweiten Vorzüge auf das Wärmste der Benutzung aller, welche an dem unerschöpflichen Reichthum der Bibel sich erfreuen wollen.

Schulpforte. C. Siegfried.

H. N. A. Jensen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Nach hinterlassenen Handschriften überarbeitet und herausgegeben von A. L. J. Michelsen. Band 2: von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Reformation. Kiel, Ernst Homann 1874. IV, 361 S. 8°. Preis: Mark 6.

689] Da Ref. der erste Band dieses Werks nicht bekannt geworden: so kann er die Anlage des Ganzen nur nach diesem zweiten beurtheilen. Schleswig-Holstein ist von jeher ein kirchlich sehr interessirtes Land gewesen. Die Vergangenheit der grösseren Städte beweist eine eifrige Theilnahme an allen Formen und Anstalten des kirchlichen Lebens, von welcher denn auch zahlreiche Urkundenbücher, Städtegeschichten, gedruckte und ungedruckte archivalische Nachrichten Kunde geben. Das Unternehmen einer ausführlichen kirchlichen Landesgeschichte erscheint daher durchaus gerechtfertigt, und der verstorbene Verf., schon früher auf diesem Gebiete thätig, hat sich des weitschichtigen Quellenmaterials, so wie der Vorarbeiten von Heimreich, Kuss, Lappenberg u. A. mit treuem Fleisse bedient und mit derjenigen Kenntniss, die man nur auf dem heimathlichen Boden gewinnt. Er hat populär schreiben wollen, weshalb er manche Bemerkungen einschaltet, die für den Kenner nicht nöthig gewesen wären; diesem Zweck entspricht auch die schlichte, zuweilen sogar etwas laxe Darstellung. Der vorliegende Band ist mehr beschreibender als erzählender Art. Was von der Stellung der Erzbischöfe (Bremen), der Bischöfe (Ripen, Odensee, Schleswig), der Kapitel und der niederen Geistlichkeit berichtet wird, gleicht einem Ausschnitt aus dem Gesammtbilde der gleichzeitigen Verhältnisse des deutschen Mittelalters. Klösterliche Niederlassungen haben in einigen Gegenden gar nicht stattgefunden; desto zahlreicher finden wir in anderen seit dem 12. Jahrh. die Congregationen vertreten als Benedictiner, Cluiacenser, Bernhardiner, Augustiner Chorherrn und Eremiten und streng geregelte Karthäuser, und zwar in ärmlichen unbegüterten Klöstern, deren einige im Anschluss an städtische Hauptkirchen, wie bei Schleswig, ein complicirtes Gemeinwesen mit vielen Gliederungen, Beschäftigungen und Handreichungen vor Augen stellen. Ihr Verdienst um die Landescultur ist unzweifelhaft. Von den Bettelmönchen haben sich die Dominicaner seit 1225 an mehreren Orten von Holstein und Schleswig angesiedelt, in grösserer Anzahl noch die Franciscaner, denn diese besassen in Dänemark (Schleswig und Schonen mit eingerechnet), Schweden und Norwegen nicht weniger als 52 Stifter, über welche S. 126 ff. theilweise genaue Auskunft gegeben wird. Mehr interessirt haben uns allerdings die Nachrichten über die klösterlich eingerichteten Wohlthätigkeitsanstalten, welche als Heiligegeist-Hospitäler in Lübeck und anderweitig bestanden; sie verbanden mit einem freieren Gelübde die Pflicht der Dienstleistung bei Kranken, Armen, Verlassenen und Reisenden, unter ihnen die St. Jürgens-Häuser für die Pflege bei ansteckenden Krankheiten. Dazu kamen ferner die Gilden und Brüderschaften unter verschiedenen Namen und zur Unterstützung von Heimathslosen, Vertriebenen und Landflüchtigen bestimmt, besonders aber die Kalanden (von a Calendis oder dem Englischen to call, S. 167), welche auch von G. Lau in dem Artikel der Herzogschen Encyklopädie hervorgehoben werden. Diese Kalandsherren und Kalandsbrüder sehen einem christlichen Tugendverein ähnlich; sie nahmen geistliche und weltliche Mitglieder auf, verpflichteten sich zu gegenseitiger Förderung in guten Werken, vertheilten Almosen und hielten gemeinsame gottesdienstliche Versammlungen und Mahlzeiten. — Auch die folgenden Abschnitte über Schulwesen, Kirchengut, Zehnten, Kirchenbau und locale kirchliche Einrichtungen enthalten manches Bemerkenswerthe. Urkundliche Beilagen machen den Beschluss.

Heidelberg. Gass.

Fr. Ahlfeld, Bruder Berthold von Regensburg der grösste deutsche Prediger des Mittelalters. Ein Vortrag ... Halle, R. Mühlmann 1874. 31 S. 8°. Preis: Mark 0,60.

690] Zu einer unbefangenen geschichtlichen Würdigung jenes grossen Predigers des Mittelalters ist der berühmte Leipziger Kanzelredner in diesem Vortrage nicht gekommen. Zwar wird anerkannt, dass Berthold von Regensburg durch den schneidigen Ernst seiner Busspredigt, durch seine herzliche Liebe zu dem armen Volke, durch die wunderbare Popularität seiner Rede eine heilsame Gewalt über die Herzen ausgeübt habe, und manche interessanten Belege dafür werden aus Berthold's Predigten beigebracht. Aber weil Berthold nicht die lutherische Auffassung von dem Mittleramte Christi und der sühnenden Kraft seines Todes gepredigt hat, so macht Ahlfeld ihm den Vorwurf, Christus sei nicht der Mittelpunkt seiner Predigt gewesen; und trotzdem dass Berthold ausdrücklich hervorhebt: ‘bei jeder Busse muss ein Glaube sein an Gottes Barmherzigkeit’, spricht Ahlfeld von dem Richterstuhl des konfessionellen Dogmatikers herab das Urtheil über ihn: ‘den Herrn und seine freie Gnade hatte er nicht.’ So kann dieselbe engherzige Anschauung, durch die in den kirchlichen Parteikämpfen der Gegenwart das konfessionelle Lutherthum so oft den Namen des grossen Reformators verunehrt, auch in der Beurtheilung eines der mächtigsten christlichen Volksredner der Vergangenheit sich nicht verläugnen.

Jena. G. Graue.

D. Harries, über die Aussichten des Altkatholicismus und seiner Unionsbestrebungen. Vortrag . . . Kiel, Schwers'sche Buchhandlung 1874. 22 S. 8°. Preis; Mark 0,40.

691] Der Harries'sche Vortrag, wie viel behandelt sein Thema auch ist, verdient wohl eine besondere Beachtung. An Sympathiebezeugungen gegen die altkatholische Bewegung auf protestantischem Boden fehlt es nicht; die verschiedenen Richtungen in der englischen Kirche nicht blos, sondern nicht minder Protestantentag, Kirchentag, ev. Alliance haben sich in bezeichnendem Wetteifer darin gegenseitig fast überboten; nur die Erben der Hoë von Hoenegg finden sich auch heute im jesuitischen Gefolge. Aber das was der Harries'schen Untersuchung Bedeutung giebt, ist ihre Selbständigkeit und Originalität. In der ersten Hälfte über die Aussichten des Altkatholicismus ist z. B. die Ausführung S. 15—17 geradezu schlagend, wie nicht die Zeiten des höchsten Aufschwunges, sondern die ihnen folgenden Perioden die Geburtsstätten religiöser Neubildungen wurden, nicht der makkabäische Freiheitskrieg, nicht das Jahrhundert der grossen Concilien, nicht die Aera des deutschen Freiheitskrieges, sondern die Zeiten der Römerherrschaft über die Juden, der neugekräftigten Popularrechte des 16. Jahrhunderts, und — nun die Schlussfolgerung daraus auf unsere für religiös indifferent geltende Zeit mag man bei Harries selbst lesen. Die grossen Schwierigkeiten, die die gegenwärtige Sachlage in den katholischen Gemeinden bietet, sind nicht übersehen (S. 13), aber die wirklichen Leistungen auch als solche anerkannt (S. 12). — In der gleichen wohlwollend objektiven Weise ist im zweiten Theile die Frage nach der Aussicht der Unionstendenzen behandelt, und dem verfehlten Versuch einer äusseren Vereinigung der getrennten Gemeinschaften die Erkenntniss der bereits errungenen höheren Einheit gegen-

übergestellt. Neben dem schönen Abschnitt über den Altkatholicismus in Baumgarten's 'kirchliche Zeitfragen' (S. 116—145. und Anm. S. 349—353) stehe ich nicht an, Harries' Vortrag als das Beste, was auf protestantischem Boden zur Sache geredet ist, zu bezeichnen.

Bern. Nippold.

M. von Buri, über Causalität und deren Verantwortung. Leipzig, J. M. Gebhardt's Verlag (Leopold Gebhardt) 1873. [III], 154 S. 8°. Preis: Mark 3.

692] Die kriminalistischen Arbeiten v. Buri's beanspruchen regelmässig durch scharfsinnige Kritik und originelle Auffassungen, die freilich mannigfach zum Widerspruch reizen, mit Recht das Interesse des Fachmanns: diess wird auch der cit. Schrift zu Theil werden, freilich der Widerspruch gegen gar manche Ausführungen darin nicht minder. Den Anlass zu ihr hat v. Bar's Schrift, die Lehre vom Causalzusammenhange, Leipzig 1871, gegeben. Es zeigt sich diess besonders in der Disposition der Arbeit, welche sich der des v. Bar'schen Buches eng anschliesst. v. Buri beabsichtigt im Wesentlichen eine ausführliche Kritik dieser Schrift mit Exkursen zu geben. Man mag diess bedauern! Denn das v. Bar'sche Buch ist so unmethodisch und flüchtig gearbeitet, dass eine ausführlichere Kritik die Mühe nicht lohnt, und v. Buri's Arbeit hätte wahrscheinlich an Einheitlichkeit gewonnen, wenn er sich nicht durch v. Bar sehr krause Wege hätte vorzeichnen lassen und wenn die Polemik weniger Hauptzweck gewesen wäre. Auch wird v. Bar öfter angegriffen, wo er gegen v. Buri im Recht ist.

Die Grundgedanken des v. Buri'schen Buches sind nun folgende. Den Causalzusammenhang einer konkreten Erscheinung (womit?) zu ermitteln, müsse man 'in geordneter Reihenfolge sämmtliche Kräfte feststellen, welche für die Entstehung der Erscheinung irgend eine Wirksamkeit geäussert haben. Die ganze Summe dieser Kräfte sei dann als die Ursache der Erscheinung anzusehen. Mit demselben Rechte aber lasse sich auch jede einzelne dieser Kräfte für sich allein schon als die Ursache der Erscheinung betrachten', da 'jede Einzelnkraft der, wenn man von ihr absieht, todten Masse aller übrigen Einzelnkräfte erst die Lebenskraft gebe, und jede Einzelnkraft alle übrigen causal mache' (S. 1).

Die Frage nach dem Causalzusammenhange sei nun aber von der Frage nach den Bedingungen der Verantwortlichkeit für denselben scharf zu trennen. Jener sei allein bedingt durch das Ineinandergreifen von Thatsachen, für die letztere dagegen entscheide lediglich die Willensbeschaffenheit (S. 13).

Die scharfe Trennung der beiden Fragen nach Causalität und Verantwortung für dieselbe ist nun wissenschaftlich durchaus nothwendig. So sehr aber v. Buri hierin Recht hat, ebensowenig kann man seiner Auffassung von der Identität der Ursache einer Erscheinung mit jeder einzelnen dieselbe mitbildenden Bedingung beitreten. Ganz richtig ist, dass nicht eine einzige dieser Bedingungen fehlen kann, dass alle nothwendig sind, damit ihre Summe verbunden mit ihrem Spannungsverhältniss sich als Ursache darstelle. Allein da jede Veränderung in der Aussenwelt einen Sieg über die Mächte der Beharrung und Ablenkung voraussetzt, so wird man Verursachung einer Veränderung definiren können als eine Veränderung des Gleichgewichtes zwischen den sie abhaltenden und den zu ihr hinwirkenden Bedingungen zu Gunsten der letzteren (s. m. Normen I S. 42). Dann zeigt sich aber sofort, dass die Erzeugung der einzelnen Bedingung durchaus nicht identisch ist mit der Erzeugung der Ursache. Wer das Wasser in den hoch gelegenen Teich geleitet hat, dessen Dämme nachher von einem durch ihn nicht beauftragten Dritten zum Zwecke der Ueberschwemmungsstiftung durchstochen werden, der hat die Ueberschwemmung nicht mit verursacht. Der Urheber muss mehr gethan, er muss jene Ueberlegenheit der hinwirkenden über die abhaltenden Bedingungen bewirkt haben.

v. Buri's Schrift geht aber überhaupt über die ganze Lehre von der Causalität zu leicht weg. Denn S. 1—13 dienen wesentlich einer recht schlagenden Polemik gegen v. Bar's so unklare Regel des Lebens, die übrigens auch sein Kritiker an manchen Stellen zu Hülfe ruft (s. z. B. S. 88, 89, 93).

Das Hauptgewicht legt v. Buri vielmehr auf die Lehre von der Verantwortung der Causalität. Allein diese Lehre fällt zusammen mit der Lehre von der Zurechnung zur Schuld, d. h. mit der Hälfte des sog. allgemeinen Theiles, und so kommt der Verf. auf vorsätzliches Handeln und Fahrlässigkeit, auf eventuelles und alternatives Wollen, Vorsatz und Absicht, die gemeingefährlichen Verbrechen, auf das Zusammentreffen der causalen Thätigkeit mehrerer Personen, auf dolus generalis, Irrthum, Straflosigkeit der bewussten Causalität, Unterlassungsverbrechen, Theilnahme, und endlich ganz unvermuthet noch auf die Begünstigung. Wäre es nicht vielleicht erspriesslicher gewesen, diese ganze Frage nach der Verantwortlichkeit bei Seite zu lassen und sich zu beschränken auf die eingehende Untersuchung: worin besteht die Verursachung, wie weit ist eine Verursachung durch Unterlassung möglich, wie stellt sich die Frage nach der Verursachung beim Zusammenwirken mehrerer Personen? Der Verf. hätte dann sich auf die Lehre von der Causalität beschränkt und wäre nicht genöthigt gewesen, Lehren zu berühren, welche, wie die von dolus, culpa, Irrthum u. s. w., unmöglich so beiläufig erledigt werden können.

Ganz besonders bedauere ich, dass der Verf. die Lehre von der Causalität durch angebliche Unterlassung nicht eingehender aufgenommen hat, als er S. 96 bis 101 gethan. Denn seine Abhandlung im Gerichtssaal 1869, welche m. E. der Lösung des so ausserordentlich schwierigen Problems bei weitem am nächsten kommt, hat noch nicht die gebührende Beachtung gefunden.

Besonders beachtenswerth sind des Verf.'s kritische Ausführungen über gemeingefährliche Verbrechen (S. 42 ff.) und über Begünstigung (S. 136 ff.). Den bestimmtesten Widerspruch möchte ich wider des Verf. Schuldlehre, insbesondere seine Theorie von der Fahrlässigkeit (S. 27 ff.) erheben.

So wird man dem Verf. einen von ihm viel benutzten Satz nicht zugeben können, dass man nämlich einen Erfolg nur dann wollen könne, wenn man sich bewusst sei, dass man denselben 'mit einiger Wahrscheinlichkeit' (was doch sehr unbestimmt ist) erreichen werde. Kann man denn nicht das Unwahrscheinliche für den Fall seines Eintritts gleichfalls wollen?

Noch weit weniger aber wird man geneigt sein, den Schuldmoment bei der Fahrlässigkeit in einer bestimmten Art des Bewusstseins zu suchen, nämlich in dem Bewusstsein, dass man durch die Unterlassung der erforderlichen Prüfung der Verhältnisse 'einen vermeidlichen strafrechtlichen Erfolg herbeiführen könne'. Das auf unentschuldbarem Irrthum beruhende Bewusstsein von der Ungefährlichkeit der Handlung schliesst nach v. Buri S. 29 jede Verantwortung für den eingetretenen schädlichen Erfolg aus!

Ebensowenig ist es v. Buri (gegen v. Bar) gelungen, Aberration und Verwechslung als wesentlich gleichartig nachzuweisen (S. 82 ff.).

So bietet das besprochene Buch vielen Anlass zur Bekämpfung; allein es giebt zugleich Zeugniss von dem

Scharfsinne und dem für einen Praktiker doppelt anerkennenswerthen wissenschaftlichen Ernst des Verf., der sich gern einlässlich mit schwierigen Fragen beschäftigt und dessen Arbeiten nach vielen Seiten anregend sind.

Leipzig 29. Okt. Binding.

Theod. Gimmerthal, das Eigenthum im Conflicte mit den übrigen Gebilden des Sachenrechts und die actiones arbitrariae insbesondere. Eine römisch-rechtliche Untersuchung. Arnstadt, Ferd. Gimmerthal 1874. 71 S. 8°. Preis: Mark 1,80.

693] Da das geschulte 'grübelnde Denken der Koryphäen unserer Wissenschaft' mit der Reconstruirung des Begriffes und Wesens der actiones arbitrariae, 'vollständig Fiasco gemacht hat', so geht der Verfasser daran, die Grundidee dieser Klagen in völlig neuer Weise zu entwickeln, 'welche Alles was bisher die Autoritäten hierüber aufgestellt haben, höchstens als Nebenzwecke gelten' lässt. Sowohl das processualische Wesen, wie die Tendenz dieser Klagengattung, ist bisher vollständig verkannt worden. Belangend das erstere, so liegt es darin, dass bei den actiones a. eventuell zwei Erkenntnisse vorkommen, von denen das erste die eigentliche Sachentscheidung d. h. die Entscheidung über das Recht, auf den Besitz der Sache und über die Restitutionspflicht, das zweite eventuelle aber stets eine Geldcondemnation enthält, S. 17. 18. 22. Gerade durch die Verbindung der Sachentscheidung mit dem Ausspruch über die Restitutionspflicht in einem Erkenntnisse, sowie dadurch, dass nur die erwähnte Geldcondemnation exequirbar ist, unterscheiden sich die actiones a. von den Eigenthumsklagen, die zwar auch arbitria sind, bei denen sich aber an die erste Sentenz (Ausspruch über das Eigenthum) ein besonderer iussus de restituendo anschloss und die Geldexecution nur auf die causa rei beschränkt war, während bezüglich der Hauptsache Realexecution stattfand. S. 17 fg. — Das Hauptgewicht legt aber der Verfasser auf die Ermittlung der Tendenz, beziehungsweise des Grundgedankens der actiones a. S. 22 fg. Dieser soll darin gelegen sein, dass diese Klagen 'Mittel des nothwendigen Ausgleiches im 'Kampfe zwischen den Inhabern zwei verschiedenartiger Rechte an derselben Sache und zwar des absoluten (Eigenthums) und eines relativen gewesen sind' S. 31 u. a., welcher in einer Geldabfindung an den Inhaber des schwächeren Rechtes (Pfandrecht u. s. w.) seinen Abschluss fand. S. 30. Diesem Grundgedanken entsprechend werden dann die actiones a. als solche prätorische actiones in rem und in personam charakterisirt, 'deren nächster Zweck auf das dare oder restituere einer res corporalis (nicht auf Einräumung eines ius) gerichtet ist, an welcher dem Beklagten das wahre Eigenthum (ex iure Quiritium), dem Kläger aber irgend ein beschränkteres Recht zusteht und bei welchen die auf Grund der richterlichen pronuntiatio arbitrii (Erkenntniss über die Rechtsfrage und die Restitution) den Beklagten treffende, aber trotzdem verweigerte Naturalleistung durch ein Geldsurrogat nach Maassgabe des quanti ea res est d. i. des wahren Sachwerthes . . . . ersetzt wird' S. 34. Die Annahme eines 'eigentlichen' iussus de restituendo, der Formel neque oder nisi restituat, der regelmässigen Anwendung des iusiurandum in litem, der Ausdehnung des quanti ea res est auf das Interesse sind sämmtlich Irrthümer, welche in den §§ 6—9 abgethan werden. Im § 10 folgt dann eine Aufzählung der einzelnen actiones a.; als solche lässt der Verfasser nur gelten: die actio Publiciana in ihrer Richtung gegen den quiritarischen Eigenthümer, die actio Serviana und quasi Serviana, die actio doli, metus, ad exhibendum und de eo quod certo loco S. 55. Schliesslich wird dieser Klagengattung auch für das heutige Recht Bedeutung vindizirt. S. 66 fg. — Die Beweise, durch welche Verf. diese Summe neuer Sätze zu stützen sucht, sind unseres Erachtens eben so wenig haltbar, wie der Grundgedanke. Nur nebenbei sei noch hervorgehoben, dass der Verfasser die Formel seiner 'Publiciana in der Richtung gegen den quiritarischen Eigenthümer' in der bekannten Stelle Cicero's: in Verr. II c. 12 § 31 findet (S. 7. 8. 29. 50), was dann freilich eine Formel gibt, in welcher 'dem iudex zwar die Untersuchung des quiritarischen Rechtes des Beklagten, aber nicht zugleich des klägerischen Rechtes zur Pflicht gemacht wird'! S. 8. Dass endlich die vom Verf. den actiones a. beigezählte Serviana und quasi Serviana seinem Principe nicht entsprechen, ist in die Augen fallend, da sie doch nicht blos gegen den quiritarischen Eigenthümer gehen. Ebenso mangelhaft sieht es mit diesem Prinzip bei der actio de eo quod certo loco aus, bei welchen das Requisit des Eigenthums auf Seite des Beklagten entschieden fehlt und gewiss nicht durch Stellen, wie l. 5 und 6 D h. tit (13. 4) bewiesen werden kann. S. 56. Nach allem dem kann in der vorliegenden Schrift eine Förderung der Theorie der actiones a. m. E. nicht gefunden werden.

Prag. K. Czyhlarz.

Henri Hardouin, essai sur l'abolition de la contrainte par corps. Paris, Cosse, Marchal & Billard; Bruxelles, Bruylant-Christophe & Cie. 1874. XL, 501 S. 8°. Preis: francs 8,50.

694] Die Vorrede dieses Buchs bilden eine 'histoire anecdotique' des Gesetzes vom 22. Juli 1867, wodurch die Schuldhaft in Frankreich fast gänzlich aufgehoben wurde, und ein Ueberblick über die seit einem oder zwei Jahrzehnten in der grossen Mehrzahl der Europäischen Staaten kundgewordenen, auf die Abschaffung der Schuldhaft zielenden Reformbestrebungen. Ein langer Nachtrag (appendice) enthält einen Auszug aus den Vorarbeiten und den Text des Gesetzes, sowie eine summarische Darstellung des in Deutschland, England, Oesterreich, Belgien, Schweden, Norwegen, Russland und in der Schweiz heutzutage geltenden Rechts. Zwischen Vorrede und Nachtrag, die besser zu Einem Ganzen verschmolzen wären, liegt die Geschichte der körperlichen Verhaftung des Schuldners bei den Juden, Indiern, Aegyptiern, Griechen, Römern; in den Volksrechten, in den altfranzösischen Coutümen; endlich in der französischen Gesetzgebung von Ludwig IX bis 1868 (resp. 1871). Letzterer, wichtigerer Theil des anregend geschriebenen Buchs ist auch der brauchbarste. Dagegen wird die Darstellung des römischen Rechts deutsche Leser schwerlich befriedigen; der Verfasser setzt zu viel Vertrauen in wenig zuverlässige Gewährsmänner, wie z. B. Troplong und Fustel de Coulanges; auch sonst ist Manches ungenau: er schreibt z. B. Agellius statt Gellius, was doch nicht mehr vorkommen dürfte. Trotz dieser Mängel ist das Buch im Ganzen zu empfehlen. Der verdiente Verfasser ist ein überzeugter Gegner der Schuldhaft; sein Werk ist von dieser Ueberzeugung erfüllt, wie es auch überall den gereiften, nicht nur litterarisch und philosophisch gebildeten, sondern auch in der Praxis erfahrenen und humanen Rechtsgelehrten zu erkennen giebt.

Brüssel. Alph. Rivier.

Wilhem Filehne, über das Cheyne-Stokes'sche Athmungsphänomen. Erlangen, Eduard Besold 1874. 41 S. 8°. Preis: Mark 1,20.

695] Auf das eigenthümlich rythmische Athmungsphänomen, welches von Cheyne und Stokes zuerst

am Menschen und von Schiff an Thieren in vereinzelten Fällen beobachtet worden ist, hat erst Traube die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt, indem er, gestützt auf eine grössere Zahl von Beobachtungen und auf gewisse physiologische Thatsachen eine Erklärung aller einzelnen Momente in jenem Phänomen gab. Er ging dabei im Wesentlichen von der Annahme einer verminderten Erregbarkeit des nervösen Respirationscentrums und der Mitwirkung der Vagus-Nerven aus. Diese Erklärung, welche Traube später in Folge einiger von F. früher gegen sie erhobener Einwürfe in einigen Punkten modificirt hat, bekämpft nun F. in dem vorliegenden Schriftchen und begründet in klarer und überzeugender Weise seine eigene von jener abweichende Theorie des Phänomens, welche das Hauptgewicht darauf legt, dass das Centrum für die Gefässerregung durch Kohlensäureanhäufung (oder Sauerstoffabnahme) früher in Erregungszustand versetzt wird, als das Athmungscentrum. Die klinischen Erfahrungen einerseits werden namentlich durch Beobachtungen an der grossen Fontanelle kranker Kinder, welche häufiger als Erwachsene jenes eigenthümliche Athmungsphänomen in ausgezeichneter Weise darbieten, bereichert und die Reihenfolge der Erscheinungen zum Beweis für die primäre Betheiligung des Gefässsystems verwerthet und andrerseits wird dieselbe durch schlagende Experimente, bei welchen die von F.'s Theorie für das Zustandekommen jenes Phänomens geforderten Bedingungen beliebig hergestellt oder beseitigt werden, nachgewiesen. Schliesslich werden alle etwa gegen die neue Theorie möglichen Einwände eingehend besprochen und widerlegt.

Berlin. H. Senator.

H. V. Stockfleth, Handbuch der thierärztlichen Chirurgie. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Dänischen übersetzt von Chr. Steffen. Theil 1, Abtheilung 1. Kiel, K. von Wechmar 1874. IV, 1—152. S. 8⁰. Preis: Mark 2,50.

696] Im Jahre 1870 erschien Stockfleth's 'Haandbog i Veterinaerchirurgien', welches wegen seiner Klarheit und den Bedürfnissen des thierärztlichen Praktikers durchaus Rechnung tragenden Inhaltes Aufsehen erregte. Man muss daher dem Thierarzt I. Classe Chr. Steffen zu Kiel Dank zollen, dass er dieses werthvolle Buch in das Deutsche übersetzt hat, zumal es Thatsache ist, dass unsere Literatur recht arm an Handbüchern der Veterinärchirurgie genannt werden muss.

Die vorliegende erste Abtheilung, die allgemeinen chirurgischen Krankheiten, enthält: I. Kapitel. Entzündung des Bindegewebes und Eiterbeule, Phlegmone und Abscess. II. Kapitel. Verbrennung und Erfrierung. III. Kapitel. Wunden und Quetschungen. IV. Kapitel. Brand, kalter Brand, Gangraen. V. Kapitel. Geschwüre, Ulcera. VI. Kapitel. Geschwülste, Tumores.

Lassen sich an dem Buche auch einige kleine Ausstellungen machen, so z. B. dass in der Einleitung die Definition von 'äusseren Krankheiten' durchaus nicht erschöpfend und richtig ist, dass als Einleitung zum I. Kapitel eine wissenschaftliche Erläuterung des Begriffes 'Entzündung' und eine genaue Schilderung der bei diesem krankhaften Processe sich zeigenden Vorgänge nöthig gewesen wäre, dass bei der Angabe der Therapie, welche gegen Bindegewebsentzündung in Anwendung kommt, der jetzt in allen Veterinärkliniken und von allen stark beschäftigten Thierärzten gebrauchte Wassertropfapparat (englischer Kühlapparat) hätte genannt werden müssen u. s. f., so ist doch im grossen Ganzen anzuerkennen, dass das Stockflethsche Werk vollkommen den Anforderungen entspricht, welche wir an ein wirklich practisches Handbuch der Veterinärchirurgie stellen können. Fast jede Seite der ersten Lieferung der qu. Schrift zeigt uns, dass sie aus der Feder eines sehr erfahrenen, in der Praxis vollkommen erprobten Mannes, der zugleich ein guter Lehrer sein muss, geflossen ist. Einzelne Kapitel z. B. die über Gangrän und Neubildungen sind meisterhaft.

Der Verfasser wollte jedem practicirenden Thierarzte ein brauchbares, in jeder schwierigen Lage ausreichende Auskunft gewährendes Buch, den Studirenden einen guten Leitfaden in einfacher klarer Schilderungsweise geben. Das ist ihm vollkommen gelungen.

Die buchhändlerische Ausstattung ist vortrefflich.

Leipzig. Zürn.

R. Bonsels, ein Beitrag zur Analyse des Arsen vorzugsweise in gerichtlichen Fällen. Kiel, K. v. Wechmar 1874. 16 S. 8⁰. Preis: Mark 0,50.

697] Verfasser empfiehlt an Stelle des Schwefelwasserstoffgases die Ueberschwefelblausäure bei Gegenwart von Salzsäure; bei Gegenwart eines durch Schwefelwasserstoff fällbaren Metalles soll dann die sonst nur zum kleinen Theil eintretende Zersetzung der Ueberschwefelblausäure eine vollständige sein, sodass sämmtlicher Schwefel abgeschieden werde, ein Aequivalent als Schwefel selbst, die doppelte Menge als Schwefelwasserstoff.

Bei Arsen wird dadurch auch die Arsensäure rasch zu arseniger Säure reducirt und als Schwefelarsen gefällt: Daher die gegebene Ueberschrift. Obgleich das Schriftchen sofort auch auf einige andere Metalle eingeht, so wird dem Arsen, oder dem Verhalten zu Arsen, eine besondere Bedeutung beigemessen.

Nach dem bekannten Verhalten der Ueberschwefelblausäure sind die hier gegebenen Mittheilungen vollkommen richtig, ob sie sich in der Praxis so vortheilhaft zeigen, dürfte wohl der weiteren Prüfung überlassen werden.

Jena. E. Reichardt.

Ad. Höchheim, über die Differentialcurven der Kegelschnitte. Mit 14 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Halle a. S., Louis Nebert 1874. [III], 106 S. 8⁰. Preis: Mark 3.

698] Einem Punkte einer Curve f ist ein Punkt ihrer 'Differentialcurve' dadurch zugeordnet, dass die Ordinate des letzteren proportional ist zu der Tangente des Winkels, welchen die Tangente von f in ersterem mit der X-Axe bildet. Die so definirten Curven werden vom Verf. für die Kegelschnitte ausführlich und sorgfältig in bekannter Weise discutirt; und zwar sind diese Betrachtungen bestimmt sich an die ersten Universitätsstudien anzuschliessen. Der Verf. stellt eine Fortsetzung derselben für die nächste Zeit in Aussicht: es ist daher nicht möglich, über das Ganze ein abschliessendes Urtheil zu gewinnen. Bemerkt mag jedoch Folgendes werden. Die Schrift zeichnet sich vor ähnlichen Darstellungen dadurch aus, dass auch die Gegenstände der sogenannten neueren Geometrie in den Kreis der Untersuchung gezogen sind. Dabei vermisst jedoch Ref. jede Benutzung eines allgemeineren Gedankens derselben, und ohne einen solchen hat z. B. eine Polarenbildung doch nicht mehr Werth, wie eine beliebige andere Differentiationsübung; und es ist sehr zu bezweifeln, ob der Anfänger mit solchen Uebungen ohne allgemeine Gesichtspunkte besonders gefördert wird, während Ref. durchaus nicht verkennt, dass die ausführliche Behandlung eines einfachen Beispiels nicht wenig zum Verständnisse allgemeinerer Gesetze beitragen kann; auf die letzteren muss aber dabei eben hingewiesen werden. Der Verf. dagegen

hebt nirgends hervor, dass die Differentialcurve der Parabel im Sinne der projectivischen Geometrie nichts anderes ist, als eine Curve 3. Ordnung, deren Rückkehr- und Wendepunkt unendlich fern liegen, oder dass die Differentialcurve der Ellipse auf der Y-Axe einen unendlich fernen, reellen singulären Punkt von der Art des Anfangspunktes hat und einen eben solchen isolirten Punkt auf der X-Axe in unendlicher Entfernung; ebensowenig wird ferner die verschiedenartige Berührung der vorkommenden Asymptoten im Unendlichen hervorgehoben. Ferner würde z. B. die Bestimmung der Wendepunkte durch die Hesse'sche Curve für den Anfänger jedenfalls nützlicher sein, als die Ableitung der zahlreichen, ohne inneren Zusammenhang dastehenden metrischen Sätze, welche der Verf. aufstellt.

Erlangen. F. Lindemann.

F. F. Tuckett, Hochalpenstudien, gesammelte Schriften. Uebersetzung von Aug. Cordes. Autorisirte Ausgabe. Theil 1, mit einer Karte des Pelvoux und Umrisszeichnungen. Theil 2, [mit einem Portrait des Verfassers und Umrisszeichnungen]. Leipzig, A. G. Liebeskind 1873—1874. [IV], 276; 318 S. 8°. Preis: Mark 12.

699] Der Darstellung Tuckett's ist in Allem der Stempel der Frische, Naturtreue und Wahrheitsliebe aufgedrückt. Seine Schilderungen von Land und Leuten in den Alpenländern im Allgemeinen, von den Genüssen, Beschwerden und Gefahren der Wanderung durch die höchsten Regionen der Alpen im Besonderen sind ebenso anziehend, als belehrend; dieselben steigern sich mitunter zum Ergreifenden, wie z. B. in dem Abschnitt 'ein Rennen ums Leben' (Bd. 1. S. 253—270), d. h. ein eben noch gelungenes Entkommen aus der Bahn einer gewaltigen Lawine am Abhange des Eigers; der unfreiwillige Humor, den englische Reisende auf dem Continente noch immer reichlich entwickeln, fehlt nicht ganz, zum Beispiel als es Tuckett's Gesellschaft im Juni 1866 gefiel, eine Wanderung an der Ortles-Gruppe durch die östreichische Vorposten-Linie zu unternehmen.

Die wissenschaftliche Ausbeute, die das Buch gewährt, wird für die specielle Topographie der Hochalpen keine geringe sein. Auch die Natur der Gletscher wird wiederholt von neuen Seiten beleuchtet. Ausserdem finden sich Beobachtungen über den Ozon-Gehalt der Luft in verschiedenen Höhen (Bd. 2. S. 281—291) und Bemerkungen über die Höhenbestimmung mittels des Koch-Barometers (Bd. 2. S. 292—311).

Die Uebersetzung ist nicht ganz frei von sprachlichen Härten.

Jena. E. E. Schmid.

Edmund Pfleiderer, Empirismus und Skepsis in Dav. Hume's Philosophie als abschliessender Zersetzung der englischen Erkenntnisslehre, Moral und Religionswissenschaft. Berlin, Georg Reimer 1874. XII, 540 S. 8°. Preis: Mark 8.

700] Wenn es darauf ankam, einen Vertreter des Empirismus auszuwählen, um durch gründliche und eingehende Analyse die Mängel der Grundanschauung nach allen Seiten in der Unhaltbarkeit ihrer Consequenzen aufzuzeigen: so war als Object einer solchen pathologisch-anatomischen Behandlung in der That keiner geeigneter als David Hume. Ist er nach seiner geschichtlichen Stellung das abschliessende Glied der englischen Philosophenreihe, die in originaler Selbstständigkeit die durch Franz Bacon proclamirten Lehren so weiter entwickeln, dass jeder einen charakteristischen Schritt weiter in der Verfolgung des Satzes geht, dass die Erfahrung die Quelle alles Wissens sei, und darum derjenige Repräsentant der englischen Philosophie, bei dem ihre Grundrichtung am reinsten zum Ausdruck kommt, so machen ihn seine persönlichen Eigenschaften zu einem besonders lehrreichen Schriftsteller, indem die vollkommenste Ehrlichkeit seinem scharfen Verstande erlaubt, rückhaltslos alle Schwächen seiner Vorgänger sich klar zu machen, und nicht nur die volle Consequenz seiner Grundansicht zu ziehen, sondern auch offen die Verlegenheiten einzugestehen, in welche ihn dieselbe führt, und der melancholischen Stimmung unumwundenen Ausdruck gibt, in welche ihn die schliessliche Auflösung aller Gewissheit versetzt. Gerade in dieser Hinsicht steht er weit höher als die neueren Epigonen eines Locke und Hume, wie John Stuart Mill, dessen in Deutschland über Gebühr gepriesene Philosophie weit weniger original ist, als es auf den ersten Anblick scheint, und durch fundamentale Inconsequenzen gerade ihre grundlegenden Sätze trübt.

Der Verf. obigen Werkes hat nun mit grossem Fleiss und eingehender Gründlichkeit die Analyse der gesammten Philosophie David Hume's so durchgeführt, dass er seinen Stoff in drei Hauptgruppen ordnet: theoretische Philosophie, Moral und Religionswissenschaft; in jeder derselben gibt er einleitungsweise eine Uebersicht über die Vorgänger Hume's, in welcher die allmähliche Verschärfung und Klarstellung der Probleme und die Hauptstadien ihrer Lösungsversuche heraustreten, um uns dann zu zeigen, wie Hume, an die Vorgänger anknüpfend, sie berichtigend und weiterführend, das abschliessende Resultat der gesammten Gedankenarbeit zieht. Wir haben dabei Gelegenheit, dem scharfsinnigen Schotten Schritt für Schritt in der Ausbildung seiner Gedanken, in dem Ringen mit seinen Problemen zu folgen; mit feiner Beobachtung hat der Verf. die verschiedenen Darstellungen, welche Hume von dem grössten Theile seiner Philosophie gibt, verglichen und ihre Differenzen für die Erkenntniss seines allmählichen Fortschreitens, aber auch seiner Wandlungen und Schwankungen hinsichtlich der für ihn am meisten quälenden Fragen verwerthet. Als Gesammtresultat dieser Analyse erscheint der Nachweis, dass der Versuch, auf rein empiristischem Boden ein theoretisches und practisches System aufzubauen, durch seine eigenen Consequenzen sich vernichtet, und in einen haltlosen Skepticismus ausläuft, wenn er nicht wider Willen Sätze zu Hülfe nimmt, die auf seinem Standpunkt keine wissenschaftliche Berechtigung mehr haben, und damit nur in anderer Form seine Unausführbarkeit eingesteht. So gestaltet sich die historische Ausführung von selbst zum Beweis für die Nothwendigkeit dessen, was der Verf. als Rationalismus bezeichnet, d. h. für die Nothwendigkeit der Annahme eines A priori, durch welches allein im theoretischen Gebiete das Denken mit seinen Charakteren der Allgemeinheit und Nothwendigkeit, im Gebiete des Practischen ein Sollen als verpflichtendes Gesetz möglich ist, und welches zugleich allein die Kategorieen zu bieten im Stande ist, um die grosse geschichtliche Thatsache der Religion zu begreifen, für welche der Empirismus nur höchst dürftige und armselige Erklärungsgründe zu bieten vermag.

So berechtigt nun an sich eine derartige Verwendung historischer Darstellung zum Erweis der Unhaltbarkeit einer wissenschaftlichen Richtung ist, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die dadurch bedingte Anlage des vorliegenden Werks ihre Gefahren mit sich bringt, und einen reinlichen und durchsichtigen Aufbau nicht eben leicht macht. Nehmen wir schon die historische Seite für sich, so werden durch die bloss rückblickende Darstellung der Vorgänger Hume's diese nicht nur perspectivisch verkürzt, sondern auch der Zusammenhang ihrer Gedanken zerschlagen, sofern in jedem

der drei Haupttheile des Werks die Uebersicht über dieselben neu anhebt; und wenn sich der Verf. auch mit einigem Recht auf den in sich geschlossenen einheitlichen Zusammenhang gerade der englischen Philosophie berufen kann, so muss er doch wohl selbst zugestehen, dass bei Männern wie Bacon, Herbert, Berkeley eine Reihe eigenartiger Züge auftreten, welche sich nicht wollen in den gemeinschaftlichen Rahmen fassen lassen. So kommt es, dass trotz aller Geschicklichkeit, mit der diese Partieen geschrieben sind, sie doch einen unruhigen Eindruck machen, wie Bilder unter schwankender Beleuchtung; was gesagt ist, erscheint zum Theil bloss als charakterisirendes Raisonnement über Gegenstände, die dem Leser eigentlich schon bekannt sein müssen, und kann nur zum Theil als eigentliche Darstellung gelten. Was aber den systematischen Zweck des Ganzen betrifft, so wäre demselben vielleicht noch besser gedient gewesen, wenn die dahin zielenden Ausführungen weniger zersplittert in die historische Darstellung eingesprengt wären, wo sie häufig zu zerstreuen und zu unterbrechen drohen, und wieder zu fragmentarisch und bloss andeutend gehalten sein müssen; wie es uns überhaupt misslich scheint, einem so scharf geschnittenen Charakterkopf wie Hume gegenüber ein bloss schematisches Bild zu hängen, in welchem Züge von Leibnitz, Kant und Hegel Raum haben sollen. So wird durch die vielen im Einzelnen treffenden und inhaltsvollen Bemerkungen der Appetit des Lesers nach Rationalismus doch mehr gereizt als befriedigt. Eine strengere Durcharbeitung der Form würde wohl auch im Kleinen die mehr äusserlichen Störungen weggeräumt haben, welche das Hereinnehmen englischer oder französischer Wörter in die sonst gut deutschen Sätze verursacht. Das Bedürfniss, Hume oder Locke selbst in ihrer eigenen Terminologie sprechen zu lassen, rechtfertigt doch kaum Stellen wie: Hier nun 'we find on the first place' als eigenthümliche Relation die contiguity in Raum und Zeit (S. 173), oder: was bei obscure oder opposite utilities der wahre Nutzen sei (S. 330), so wenig als die häufig wiederkehrenden Ausdrücke 'das mind, das belief' u. s. f. Ob wohl der Verfasser der 'unvorgreiflichen Gedanken' mit der Schreibweise seines Panegyrikers zufrieden wäre?

Durch diese Bedenken, welche wir gegen Anlage und Form des Buches aussprechen mussten, sollen nun aber seine grossen Vorzüge nicht in Schatten gestellt werden. Die Darstellung des Hauptgegenstandes ist durchaus frisch und lebendig; sie dringt in die letzten Motive der Aufstellungen Hume's ein und legt mit scharfem Verständniss den Zusammenhang seiner Gedanken bloss; die an sich so anziehenden Ausführungen Hume's gewinnen so auch für den, der sie kennt, ein neues Interesse. Die Kritik, die sich zusammen mit dieser Analyse vollzieht, trifft glücklich die wesentlichen Punkte: die Auflösung alles Denkens in Associationen von Vorstellungsbildern, die Unfähigkeit dieser 'Vorstellungsphilosophie', wie sie der Verf. treffend nennt, den Begriff des Seins oder das Selbstbewusstsein zu fassen, die Inconsequenz, welche den Causalbegriff auflöst und doch den Zufall nicht gelten lassen will, vielmehr überall den Determinismus als selbstverständlichen Hintergrund voraussetzt, die Verfälschung des Begriffs des Willens und die Vermischung von Psychologie und Ethik u. s. w. Die Schilderung der Vorgänger Locke's zeugt von reicher Belesenheit, zumal auch in der moralischen und ästhetischen Literatur, und enthält viel treffende Charakteristik; durch zahlreiche Parallelen und Hinweisungen, die nur da und dort in das Gebiet bloss gelegentlicher oder halbrichtiger Einfälle hinüberwuchern, gewinnt das Buch einen anregenden Reichthum von Gedanken; und die rationalistischen Antithesen, welche die historische Ausführung durchsetzen, enthalten eine Reihe fruchtbarer Keime, welche wir später einmal vom Verf. zur Reife gebracht wünschen.

Tübingen. C. Sigwart.

Des Magisters Petrus de Ebulo liber ad honorem Augusti. Nach der Originalhandschrift für akademische Uebungen herausgegeben von Eduard Winkelmann. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. X, [I], 96 S. 8°. Preis: Mark 2.

701] Eine neue Ausgabe des Petrus de Ebulo kann nur willkommen sein. Winkelmann, dem während seines Aufenthalts in Bern die Handschrift zugänglich war, hat dieselbe neu verglichen, und somit ersehen wir, dass die bisherigen Ausgaben (die beiden letzten nur Wiederholungen der editio princeps) doch recht mangelhaft waren.

Winkelmann hat durch die genaue Beschreibung des Manuscripts festgestellt, dass in ihm uns ein vom Verfasser selbst durchcorrigirtes Exemplar vorliege, und das ist für die Textgestaltung von Wichtigkeit; denn finden sich auch in den vom Abschreiber geschriebenen Theilen kleine, jedoch leicht zu berichtigende, Schreibfehler, so musste von vorneherein die Aufgabe des neuen Herausgebers darin bestehen sich streng in Bezug auf die Orthographie an den Text zu halten. Nun liegen mir zwei andere Kollationen des Werkes, darunter eine von Jaffé besorgte vor, und aus ihnen ergiebt sich, dass W. doch Kleinigkeiten vernachlässigt hat, wie mir scheint deshalb, weil er die Handschrift nicht abgeschrieben, sondern in ein gedrucktes Exemplar hineincollationirt hat. Ich bemerke, dass nach der Handschrift zu lesen: v. 47 und 81 oscura, v. 68 tunc, v. 70. 74. herrantes und herrans, v. 105 nichil, v. 130 de statt quem, v. 207 uncxit, v. 220 stegmate, v. 569 lingue, v. 572 domina, v. 628 contere statt contine, v. 684 simplicibus statt simplicius, v. 737 tamen statt tantum, v. 763 congnatus — ymago, v. 877 ist entschieden prekarissima statt prebeatissima zu lesen, v. 943 inplicitus, v. 986 eras, v. 1064 peribere, v. 1300 wohl habondus = abundus, 1482 locuplex. Einzelnes, was mir selbst nicht sicher erscheint, übergehe ich, auch hätte ich nicht soviel angemerkt, wenn nicht W. selbst S. IX gesagt, dass der Character der Handschrift dem Herausgeber die dringende Pflicht auferlege, sich streng an ihre Schreibweise zu halten und Aenderungen nur da zu wagen, wo ganz offenbar Schreibfehler sie rechtfertigten.

Der Titel liber ad honorem augusti, den W. aus der Ueberschrift des dritten Buches gewählt, scheint mir wenn auch besser als der weitschweifige Engels, doch auch nicht richtig. Das erste und zweite Buch unterscheiden sich bei aller Lobhudelei Heinrich VI. doch wesentlich von dem dritten, denn dieses ist nach W. selbst nichts weiter 'als eine auf die Spitze getriebene Glorificirung des Kaisers durch die Ekstase des Dichters', dem entspricht vollkommen die Ueberschrift incipit liber tercius ad honorem et gloriam magni imperatoris, und das hunc librum ad honorem augusti composui des Bettelbriefes, der die Unterschrift bildet. Aber das Explicit liber primus Incipit secundus, deutet entschieden auf einen Titel, den die beiden, zuerst angelegten Bücher geführt, und der jetzt verloren ist. Gesta Heinrici wäre richtiger gewesen, vielleicht mit Hindeutung auf den Schauplatz, das Königreich Sicilien. Für sehr unwahrscheinlich halte ich, was W. S. 12 über das Leben des Dichters beibringt. Dass der in Friedrich II. Mandat vom 8. Nov. 1239 genannte Petrus der unsrige sei, dafür mangelt doch jeder Beweis. Ich meine, wenn der Dichter sich in seinem Werke selbst als Geistlicher abbilden lässt, wenn er als solcher in gewissem engeren Verhältniss zum Hofe steht, so ist es sehr gewagt anzunehmen, es sei der Dichter

und der Petrus de Ebulo der Urkunde, der mit der Marocta in wilder Ehe zusammen gelebt und erst später dieselbe geheirathet, ein und dieselbe Person. W. giebt S. 12 noch die Existenz eines anderen Petrus dominus Ebuli an, in der oben erwähnten Urkunde kommt ebenfalls ein magister Petrus de Ebulo, der ein patruelis frater der klagenden Brüder gewesen, vor.

Sehr dankenswerth ist die von W. S. 73—81 gegebene genaue Beschreibung der Bilder der Handschrift, zumal in ihnen noch unbekanntes historisches Material geboten wird. Zum Schluss bemerke ich, dass in der S. 3 erwähnten Subscriptio der Handschrift die ausradirten Worte zu ergänzen sind liber sancti Maximini Miciacensis, d. h. St. Mesmin an der Loire. Vgl. Schöne Quaestiones Hieronym. Berol. 1864 S. 13 und Reifferscheid Bibliotheca patrum latinorum italica S. 369.

Berlin. W. Arndt.

1. **Hans v. Zwiedineck-Südenhorst, Zeitungen und Flugschriften aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.** I. Sammlung: aus den Bibliotheken der Karl-Franzens-Universität und des st. l. Joanneums zu Graz und aus dem steiermärkischen Landesarchive. [Programm der steiermärkisch-landschaftlichen Ober-Realschule in Graz.] Graz, Verlag der Oberrealschule 1873. XXXIV S., 1 Abbild. 8°. Preis: Mark 1,25.
2. **Derselbe, Fürst Christian der Andere von Anhalt** und seine Beziehungen zu Innerösterreich. Graz, Leuschner & Lubensky 1874. 84, [1] S. 8°. Preis: Mark 2,40.

702] Die beiden kleinen Schriften haben einen sehr verschiedenen Charakter und einen sehr verschiedenen Werth. Die erste ist ein Broschürencatalog, dem eine Einleitung voraufgeht, in welcher die Wichtigkeit solcher Verzeichnisse dargelegt und die bei der Anlage in Betracht kommenden Grundsätze in der Kürze entwickelt werden. Der Verf. giebt sich den Anschein, als ob er da etwas ganz Neues verkünde, und als ob seine kleine Arbeit das erste derartige Unternehmen sei. Er beweist damit, wie sehr er ausser allem Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Stand der Erforschung des 17. Jahrhunderts steht. Es existiren bereits solche Verzeichnisse für einzelne Abschnitte neuerer Geschichte, und die bei ihrer Anlage zu befolgenden Grundsätze sind bereits mehrfach eingehend erörtert worden. Man wird es stark zu tadeln haben, wenn, wie es bei dem vorliegenden Verzeichniss der Fall ist, von diesen Grundsätzen abgewichen wird. Oberstes Prinzip der Anordnung muss die chronologische Reihenfolge sein; innerhalb dieser empfiehlt sich die streng alphabetische. Unerlässlich ist die Bezeichnung des Umbruchs der Titelzeilen, so wie die Angabe der Seiten- oder Blattzahlen. Nur dadurch ist oft das Vorhandensein verschiedener Ausgaben einer Broschüre aus demselben Jahre kenntlich. Von all diesen Forderungen erfüllt der Verf. nicht Eine ganz, die meisten gar nicht. — Das Verzeichniss besteht aus zwei Abtheilungen: 'A. Zeitungen', 'B. Flugschriften'. Unter den Zeitungen aber findet sich auch nicht Eine Zeitung aufgeführt. Die jährlichen und semestralen Relationen zu ihnen zu rechnen, ist — trotz 'Grässe und anderer Bibliographen' — unzulässig. Und das um so mehr, wenn der Catalog sich über die Zeit hinaus erstreckt, in der die wöchentlichen Zeitungen zu erscheinen beginnen. Aus der sehr complicirten Litteratur der Relationes historicae Franks, Eizingers u. A. die eine und andere continuatio anzuführen (und in wie willkürlicher Anordnung anzuführen!), hat nicht den geringsten Werth. Einzelne Theile von ihnen finden sich in jeder grösseren Bibliothek. Hier musste entweder Vollständiges gegeben werden, oder gar nichts. — Die zweite, weit umfangreichere Abtheilung enthält die Flugschriften, von denen der Verf. eine mehr breite als treffende Definition giebt. Man erwartet hier um so grössere Ausbeute, als der Verf. von mehreren durchforschten Bibliotheken spricht. Aus dem Verzeichniss selber ergiebt sich aber nur die Durchforschung der Grazer Universitätsbibliothek. Die Ausbeute, die sie gab, ist vermehrt durch etwa ein Dutzend von Flugschriften in dem St. Landesarchiv. Jedenfalls ist die Ausbeute überaus gering. Von den tausenden zeitgenössischer Broschüren des dreissigjährigen Kriegs anderthalb hundert! Und von diesen kaum eine, die zu den Seltenheiten gehört. Da verlohnt sich die Catalogisirung denn doch wohl nicht. Für manche Jahre nur Eine, für manche nicht einmal Eine! So für das Jahr 1629 mit seinem Restitutionsedict, für das Jahr 1632, das den Siegesgang Gustaf Adolfs sah, für die Jahre 1640, 42, 43, 44, 46, 47, in denen die Friedenssehnsucht, dann die Friedensverhandlungen unzählige Broschüren hervorriefen. Wenn von varior. discurs. bohem. nerv. mit seinen Fortsetzungen nur die cont. II (No. 58), cont. IX (No. 66), cont. XII (No. 109) angeführt werden (und zwar mit völlig unverständlichen Verweisungen), so ist das ohne jedes Interesse. Der Verf. hätte die Pflicht gehabt, diese Gruppe von Broschüren, die sich in sehr vielen Bibliotheken vollständig findet, zu vervollständigen. Dieses Stückwerk ist ganz zwecklos. So erfreulich jeder Beitrag zu einem Catalog der zeitgenössischen Publicistik wie des 16., so des 17. Jahrhunderts ist: lieber keinen als einen so dilettantisch angelegten, wie der hier gebotene.

Mehr zu loben ist des Verf. zweite Schrift. Sie zerfällt in vier Abschnitte: I. Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich; II. die religiösen und politischen Zustände im deutschen Reiche unter Rudolf II. — Fürst Christian der Andere von Anhalt; III. die Revolution in Böhmen und ihr Einfluss auf die Politik Christians von Anhalt; IV. Vorgänge in den niederösterreichischen Ländern während der Böhmischen Revolution.

Die Schrift ist recht lesbar geschrieben und von einer anerkennenswerthen Unpartheilichkeit. Ihr Inhalt entspricht freilich dem Titel nicht recht. Doch gehöre ich nicht zu denen, die eine Schrift nach ihrem Titel bemessen und beurtheilen. Sagen wir lieber: der Titel ist nicht ganz glücklich gewählt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt durchaus in dem letzten Capitel. In ihm wird mancherlei neues archivalisches Material beigebracht und in gefälliger Entwicklung dargethan, 'dass an dem Vorhandensein eines Planes, Innerösterreich zu Gunsten der pfälzisch-böhmischen Interessen zu insurgiren, nicht mehr gezweifelt werden kann, dass aber dieser Plan das Stadium confidentieller Unterhandlungen und Correspondenzen nicht überschritten hat'. Dieses Resultat ist nun freilich weder durchaus neu noch besonders gross, vielmehr, wie der Verf. selber gesteht, 'ein höchst bescheidenes'. Es ist auch weniger das Resultat, als das Detail der zu ihm führenden Darlegungen, was der Arbeit ihr Interesse verleiht. Das gilt jedoch nur für das letzte Capitel. Denn die drei voraufgehenden sind ohne selbstständigen Werth. Sie enthalten eine lesbare Compilation aus einem Theil der einschlägigen neueren Schriften, die vom Verf. in eigenthümlicher und nicht zu billigender Weise angeführt werden. Zu Anfang jedes Abschnitts erhält der Leser einen Mund voll Litteratur, 'Quellen', wie der Verf. sagt, obwohl es fast nur Bearbeitungen sind. Es entsteht der Uebelstand, dass manche Werke zweimal, andere nicht überall da genannt werden, wo sie benutzt sind. So ist die Arbeit von Krebs über Christian von Anhalt, die schon beim zweiten Abschnitt stark benutzt wird, erst beim dritten angeführt. Manche wichtige Arbeit ist ungenannt geblieben. So vermisst man zum ersten Abschnitt Valvassors Ehre des Herzogthums Krain, die

schon Ranke als für die Restaurationsbestrebungen Erzherzog Ferdinands besonders wichtig hervorhebt; auch Raupachs evangelisches Oesterreich, auch die früheren Bände des um der benutzten Archivalien leider unentbehrlichen Werks von Hurter vermisst man. Ranke wird gleichfalls nicht genannt. Kurz: es herrscht eine auffallende Willkür in der Mittheilung der einschlägigen Litteratur.

Halle. G. Droysen.

1. [N.] **Wecklein, der Areopag, die Epheten und die Naukraren.** [Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. Band III, Jahrgang 1873, 1—48. S. München, G. Franz 1873]. 8°.
2. **Lud. Lange, de ephetarum Atheniensium nomine** commentatio. Lipsiae, expr. A. Edelmann [Verlag von J. C. Hinrichs Sort. 1873]. 25 S. 4°. Preis: Mark 1,20.
3. **Derselbe, die Epheten und der Areopag vor Solon.** Des VII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Nr. II. Leipzig, S. Hirzel 1874. 77 = 187—263., [1] S. 8°. Preis: Mark 2.
4. **Adolf Philippi, der Areopag und die Epheten.** Eine Untersuchung zur Athenischen Verfassungsgeschichte. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1874. XX, 367 S. 8°. Preis: Mark 8.
5. **Derselbe, der Athenische Volksbeschluss von 409/8.** [Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, Band CV, 577—607. S. Leipzig, B. G. Teubner 1872]. 8°.
6. **Derselbe, das Amnestiegesetz des Solon und die Prytanen der Naukraren zur Zeit des Kylonischen Aufstandes.** [Rheinisches Museum für Philologie, N. F. Band XXIX, 1—12. S. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer 1874]. 8°.

703] Die Forschung über die älteste Verfassungsgeschichte Athens ist in neuen Fluss gekommen, seit U. Köhler den in einer offiziellen Copie des J. 409/8 v. Chr. erhaltenen Text von Drakons Gesetz über Tödtung lesbar gemacht hat (Hermes 2, 27). Denn die Betrachtung der Blutgerichtsordnung erweitert sich, bei den in unseren spärlichen Quellen gegebenen Berührungspunkten, unwillkürlich zu einer Skizze der vorsolonischen Staatsverfassung überhaupt. Die hier zu besprechenden Schriften — übrigens nur ein Theil der noch immer anwachsenden Literatur über den Gegenstand — haben neben dem gleichen Ausgangspunkt auch das gemein, dass sie auf die scheinbar durch Schoemann's Kritik beseitigte Hypothese O. Müller's zurückgreifen. Nach dieser befand sich die Blutgerichtsbarkeit von Alters her, nicht erst seit Drakon, in der Hand eines Ephetensenats, dessen wesentliche Regierungsgewalt nebst der Entscheidung über vorsätzlichen Mord Solon auf den von ihm neugeschaffenen areopagitischen Rath übertrug. Wecklein modificirt diese Ansicht in soweit, als er dem an den fünf Mahlstätten, einschliesslich des Areopag, richtenden Ephetencollegium den Charakter eines Senats, einer *βουλή*, abspricht. Lange dagegen, dem sich nach einigem Schwanken jetzt auch Philippi anschliesst, legt gerade auf diesen Charakter eines Staatsraths entscheidendes Gewicht und sucht für denselben auch in der Etymologie eine neue Stütze (n. 2).

Unter Verwerfung der altüberlieferten und in sehr abweichender Weise — am verständigsten von Schoemann, mit wenig Glück von Wecklein S. 29 — begründeten Ableitung von *ἐφιέναι* erklärt L. *ἐφέται* als *οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες*, 'Vorsteher der (in verwandtschaftlicher Verbindung mit einander gedachten) Bürger'. Für die Bezeichnung *ἔται* als 'eupatridische Bürger' ist indess weder durch die unhaltbare Deutung der elischen Urkunde C. I. Gr. I n. 11 (p. 20), noch für Athen durch die Berufung auf die Adelshetärien oder durch die überflüssige Conjectur *ἐτῶν* für *ἡλικιωτέων* bei Herodot 5, 70 ein Beweis geliefert. Schwerer wiegen sprachliche Bedenken. Einmal würde die bei Homer noch digammirte Form, wie sie in dem *Ϝέτας* der genannten Inschrift (etwa 500 v. Chr.) urkundlich feststeht, für die uralte attische Behörde nothwendig auf *ἐπιέτης* führen: ein aspirirtes *ἕτης* als Uebergangsform ist nicht beglaubigt und aus *ἑταῖρος*, das bei Homer ohne Spur des Digamma neben *Ϝέτης* steht, nicht zu erschliessen. Zweitens aber mangelt ein vom unveränderten Nomen gebildetes substantivisches Compositum *ἐφ-έτης* in attributivem Sinn, nicht = *ὁ ἐπί τινος (τινι) ἔτης*, sondern = *ὁ ἐπὶ τοῖς ἔταις* — und woher der Plural? — der geeigneten Analogie: als solche können adjectivische Bildungen auf *ος*, wie *ἐπίδημος*, *ἐπίσταθμος*, *ἐπιχώριος*, *ἐφέστιος* u. s. w. so wenig gelten wie Hesych's *ξυνέται συμπολῖται* — um von der Erklärung der spartanischen *ἀφέται* p. 24 zu schweigen; und wie vollends der *ἐφύδωρ* (d. i. *ὁ ἐφ' ὕδωρ λαχών*) sich in diese Gesellschaft verirrt hat, begreift man schwer.

Lassen wir also die Etymologie wie billig bei Seite, so fehlt für die buleutische Wirksamkeit der Epheten jede Basis. Das *καί* später Lexicographen (n. 3 S. 15) lässt sich zu einem Zeugniss dafür nicht aufblasen; Vorschriften über Alter und Lebenswandel gelten gleich für Richter wie für Rathsherren: streng auszuschliessen war das Alles verwirrende Excerpt des Sct. Maximus S. 16, in das Jeder hineinlesen kann, was ihm beliebt (besser Philippi S. 244. 287 A.). Aber auch für eine Richterthätigkeit der Epheten auf dem Areopag, die ebenso Wecklein nach O. Müller annimmt, geben die Quellen keinen Halt. Die aus der Zeit der Redner überlieferte Aufstellung einer Copie der sämmtlichen *νόμοι φονικοί* auf dem Areopag ist verständlicher ohne die Schlussfolgerung Lange's S. 18. Noch mehr überrascht mich, die Berufung auf die *πέντε δικαστήρια* des Pollux 8, 125 bei allen drei Verfassern zu finden. Wenn von Pollux' Angabe, welche Drakon als Stifter der Epheten, Solon als Stifter des Areopag nennt, O. Müller nur den ersten, Schoemann nur den zweiten Theil bestritt, so blieben beide auf halbem Wege stehen. Die ganze in beliebter Pragmatik an die bekannten Namen geknüpfte Unterscheidung ist hinfällig — nicht weil das missverständlich zugesetzte *ἀριστίνδην αἱρεθέντας* aus einer falschen Lesart des Gesetzes bei Demosthenes Macart. § 57 geflossen ist, wie Philippi nachweist (n. 5): denn damit sind die nicht aus Demosthenes geschöpften Nachrichten keineswegs beseitigt — sondern weil sie das Resultat einer unrichtigen Argumentation ist, die uns ausgeführt und controlirbar bei Plutarch Sol. 19 vorliegt. Weil man nämlich in den Satzungen Drakons über unfreiwilligen Mord, die von Solon als selbständiger Bestandtheil seiner Gesetzsammlung vorangestellt waren (als *πρῶτος ἄξων*) nur die Epheten genannt fand, nicht den Areopag, für welchen Solons Reform wesentlich neue Bestimmungen nöthig gemacht hatte, so schloss man leichthin, dass der Areopag Solons Schöpfung sei, Drakon nur Epheten als Richter eingesetzt habe — natürlich an allen fünf Dingstätten. Dieses eine Glied aus der Kette der falschen, aber in sich zusammenhängenden Beweisführung (vgl. das *κατέστησε* — *προσκατέστησε*) als gute Tradition herauszulösen und den Rest preiszugeben oder gar mit Supplementen zu versetzen, aus denen im besten Fall Pollux belehrt wird, wie er hätte schreiben sollen (Lange S. 31), scheint mir ein wenig kritisches Verfahren zu sein.

Indessen Lange bleibt nicht bei Müllers Hypothese stehen. Er schlägt von derselben eine Brücke nach der Schoemann'schen Annahme der Priorität des Areopagitenraths hinüber, indem er die Epheten als 'Mitglieder der auf dem Areshügel tagenden *γερουσία* des aristokratischen Athen' fasst, d. h. sie zu einem Ausschnitt der *βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ* macht. Er construirt diesen areopagitischen Rath aus 60 lebenslänglichen Mitgliedern, nämlich den 51 Epheten und den 9 alljährlich durch Wahl der Beisitzer selbst bestellten Archonten (oder Prytanen): vereinigt richteten beide Collegien auf dem Areopag über vorsätzlichen Mord, gesondert die Epheten unter Vorsitz des *βασιλεύς* als Ersten der Archonten an den übrigen Mahlstätten, und wieder die Archonten für sich unter demselben Vorsitz im Prytaneion. Diese Vermittlungsansicht hebt freilich, so scheint mir, jene erste Prämisse auf und trennt, was sie vereinigen will. Denn wenn die specielle Bezeichnung und Bestimmung der Epheten lediglich in ihrer richterlichen Thätigkeit zur Geltung kommt, so sind sie als Epheten eben nicht Bule: eine Consequenz, die L. selbst, ohne den Widerspruch zu bemerken, ausspricht, um die Unterscheidung von Areopag und Epheten in den Quellen zu motiviren (S. 35. 50.).

Der einzige scheinbare Grund für die Combination liegt in der Wahrnehmung, dass die mit den alten Stammverbänden schwer zu reimenden Zahlen 51 und 9 sich zu der Summe 60 addiren, die durch die 4 Stämme und 12 Phratrien getheilt 5 Vertreter auf die Phratrie, 15 auf den Stamm ergäbe. Dass die Einsetzung der 51 Epheten an die der 9 Archonten (im J. 683 nach der Ueberlieferung) gebunden sei, lässt sich freilich so leicht behaupten wie bestreiten. Aber waren die Zahlen 9 und 51 mit der alten Stammverfassung nicht vereinbar, wie werden sie es plötzlich seit Solon, der doch, ohne die Stammverbände anzutasten, für Areopag und Archonten einen ganz veränderten Wahlmodus einführte? Ist es denkbar, dass der Gesetzgeber für die nun getrennten Collegien schematisch Mitgliederzahlen beibehielt, deren Bedeutung eben nur in ihrer Zusammengehörigkeit begründet war?

Ich sehe keinen Grund, die für das demokratische Athen wesentliche Forderung, die Aemterwahlen auf die Gliederung der Bürgerschaft zu basiren, als zwingend auch auf den patriarchalischen Geschlechterstaat zu übertragen: und bei dem Richtercollegium von 51 Mitgliedern scheint mir die Analogie mit den spätern Volksdikasterien von 201, 401, 501, 1001 etc. Richtern unabweisbar und durch das nämliche Princip Stimmengleichheit auszuschliessen bestimmt. Wie für die letzteren die Schriftsteller gewöhnlich die runden Zahlen 200, 400 u. s. w. setzen, so kommt für die Epheten auch die Zahl 50 bei Timaeus und sogar in der Stiftungslegende bei Kleitodemos vor (Harpokr. v. *ἐπὶ Παλλαδίῳ*), die L. freilich nicht brauchen kann und daher auf Abschreiberfehler oder willkürliche Construction des Atthidographen zurückführt: der Einwand S. 22, dass man mit 41 und 61 jenen Zweck ebensogut erreicht haben würde, scheint auf der Voraussetzung zu beruhen, dass 41 und 61 durch 4 und 12 besser theilbar seien als 51. Für die 9 Archonten wäre eine andere Erklärung denkbar: der Zusatz der Zahl ist dabei genügend motivirt durch das Bedürfniss einer Auszeichnung der *ἀρχὴ κατ' ἐξοχήν* vor den übrigen *ἀρχαί*: ohnehin würde die angebliche Beziehung auf die ergänzenden 51 nach L. selbst, der den Titel *ἄρχοντες* für den vorausgesetzten älteren *πρυτάνεις* erst seit Solon gelten lässt, just in dem Augenblick eintreten, wo sie bedeutungslos wird.

Auf die Incongruenz, dass bei der Zählung der Areopagiten und Archonten der Vorsitzende eingeschlossen, bei den Epheten ausgeschlossen ist, mag man keinen Werth legen: wohl aber ist eine Lösung des Problems von vornherein abzuweisen, die mit Verkennung der in Athen giltigen staatsrechtlichen Normen instruirenden Gerichtsvorstand und urtheilfindende Richter, vollziehende Beamte und Rathsherren willkürlich zusammenwirft. Der Grundsatz der Scheidung jener Competenzen ist — unbeschadet der Spruchfähigkeit der Archonten in Sachen des privaten Rechts — lange vor der solonischen Heliaea anerkannt: Drakons Gesetz bereits theilt die Jurisdiction (*δικάζειν*) den Königen, die Entscheidung (*διαγνῶναι*) den Epheten zu. Und die immer mit zäher Pietät beibehaltene eine Ausnahme bei der ältesten Gerichtsstätte bestätigt doch wieder die Regel. Der *βασιλεύς* hat mit den Areopagiten Stimmrecht — ein letzter Abglanz der alten Königshoheit, der in dem Stimmstein der Athena seinen mythischen Reflex hat: aber vor der Abstimmung legt er seinen Kranz ab, d. h. er hört auf Beamter zu sein, so lange er als Richter fungirt (Kirchhoff z. Frage vom Stimmstein der Athena in den Monatsber. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1874, 105 ff.; in Philippi's Buch ist die werthvolle Notiz Poll. 8, 90 übersehen). Da bleibt für die acht übrigen Archonten schwerlich Raum. Nicht erfolgreicher ist der Versuch die Archonten zu einem 'Ausschuss des Raths' — so Philippi S. 241 —, zu 'Prytanen' der vorsolonischen Bule zu stempeln. Die Stellung des ehemaligen Königs, und der spartanischen Könige, zu der Gerusia ergiebt für die Vertheilung der Gewalten unter dem Adelsregiment so wenig, wie die Institute der athenischen Colonien Kleinasiens für die innere Entwicklung Athens nach der Gründung jener Colonien. Und der Forderung, die attische Verfassung vor Solon mit der uns unbekannten des mythischen Königthums in Einklang zu setzen, steht die berechtigtere Forderung gegenüber, die uns wohl bekannten historischen Formen in der wunderbaren Continuität ihrer Entwicklung und rückschliessend in ihrer Entstehung zu begreifen. Wären die Archonten bis auf Solon die Prytanen des Raths gewesen, so würde die plötzliche, streng durchgeführte Lösung dieses Verhältnisses ohne Uebergang oder Nachwirkung eine unerklärliche Anomalie sein. Die Trennung der Amtslokale für Staatsbeamte und Rathsvorsteher aber ist älter als Solons Reform (was L. S. 64 vergeblich leugnet): in der Stelle Thukyd. 2, 15, die Wecklein S. 30 f. richtiger fasst als Lange, stehen *πρυτανεῖά τε καὶ ἀρχαί* nicht synonym, sondern parallel, wie nachher *βουλευτήρια* und *ἀρχαί*. Im Uebrigen können die heroischen Mittel umdeutender und interpolirender Nachhilfe, durch welche aus Grammatikerzeugnissen — und was für Zeugnissen! — eine Beziehung der Archonten zu dem Prytaneion und den gerichtlichen *πρυτανεῖα*, und bestimmter die Thatsache einer collegialischen Richterthätigkeit derselben im Prytaneion herausgepresst werden soll*), unmöglich Vertrauen zu der Richtigkeit der These erwecken.

Allen Citaten und Conjekturen alter und neuer Autoren gegenüber kann es nicht bestimmt genug betont werden, dass wir für die ältere Verfassung Athens ausser dem drakontischen Gesetz ein einziges Zeugniss von wirklichem, unbestrittenem Werth besitzen, von dem jede Untersuchung auszugehen hat: das sogen. Amnestiegesetz, richtiger Restitutionsedikt Solons (Plut. Sol. 19). Von der Restitution sind ausgeschlossen *ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον*

*) Diese gemeinschaftliche 'Gerichtsbarkeit' folgert L. S. 72 sogar für die Zeit der Redner — aus Dem. Aristokr. 31. In dem verwirrten Artikel des Suidas v. *ἄρχων* wird nach *πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων* unbedenklich der erwünschte Zusatz *ἅμα ἐδίκαζον ἐν τῷ πρυτανείῳ* ergänzt (S. 75). Vielmehr gehören jene an ihrer Stelle unpassenden Worte offenbar vor das folgende *κύριοι ἦσαν ὥστε — ποιεῖσθαι· ὕστερον δὲ Σόλωνος κτλ.*

κτλ. Diese Worte sind der Prüfstein für jede Hypothese, wie L. selbst erkennt: und seine Hypothese verträgt die Prüfung nicht besser als die Weckleins, d. h. O. Müllers. Areopag und Epheten erscheinen hier vor Solon in derselben Sonderung wie nach Solon, und lediglich in derselben Thätigkeit als Blutgerichtshöfe, die ihnen auch nach Solon bleibt. Daran ändert weder die gleichmässige Beziehung der Begriffe φόνος und σφαγαί — deren Unterschied L. nach Dobree richtig erklärt S. 46 — auf beide Collegien, noch die Wiederholung von ὅσοι das Geringste: Nichts charakterisirt die an zweiter und dritter Stelle genannten Gerichte (ἐφέται vertritt natürlich in kurzem Ausdruck die vier Mahlstätten) als Abtheilungen des ersten, die aus dem Verband gelöst, wie die getrennten Stücke des Regenwurms, ein Sonderleben führen, oder das erste gegenüber den beiden andern als eine βουλή*).

Das πρῶτον ψεῦδος schon in den Controversen der Alten (wie Aristot.? pol. 2, 9, 2) ist eben, dass sie mit dem Gericht des Areopag die ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή ohne Weiteres identificiren: und diesen Grundirrthum wiederholt nur, wer für die ältere Zeit die nothwendige Einheit von Blutgerichtshof und Staatsrath verlangt. Der einzige dafür immer wieder angeführte Grund, dass in den dorischen Staaten Sparta und Korinth die Gerusie auch über Capitalverbrechen entschied, ist ohne Beweiskraft für die autochthonen Einrichtungen Athens, die schon in der Zahl der Mahlstätten wie in deren legendenhaftem Charakter — besonders deutlich bei der zu Phreatto — ein eigenartiges uraltes System erkennen lassen. U. Köhler (der Areopag in Athen, im Hermes 6, 92 ff., ein Aufsatz, den Wecklein und Lange nicht erwähnen und Philippi nicht genügend verwerthet) hat den Ursprung jener Blutgerichte im Asylrecht der betreffenden Heiligthümer nachgewiesen und insbesondere die bestimmte Anknüpfung der Gerichtsstätte auf dem Areopag an den Kult der Erinyen — wie sie dem Besucher des mächtigen Felshügels sich von selbst aufdrängt — treffend gezeichnet**). Für einen Staatsrath fehlt diese Anknüpfung: wer konnte darauf verfallen, das einsame kahle Felsplateau ausserhalb des Markts zum Sitz der regelmässig tagenden Verwaltungsbehörde zu wählen! Erst Solon hat mittels des neuen Ergänzungsmodus den altheiligen Gerichtshof zum polizeilichen Oberaufsichtsrath umgebildet und in der Nobilität der neuen Areopagiten seiner Verfassung ein conservatives Element gesichert. So wird das Collegium zur βουλή, durch den stehenden Zusatz ἐξ Ἀρείου πάγου unterschieden von dem vorzugsweise βουλή genannten Rath der 400 oder 500: einem solonischen Gedicht mag das Bild von den zwei Ankern entstammen (Plut. a. a. O. vgl. Wecklein S. 23). Denn das Mittel auch für die vorsolonische Zeit bereits zwei βουλαί zu gewinnen, indem man die für einen ausserordentlichen Fall bestellten 300 Richter (τριακόσιοι ἀριστίνδην δικάζοντες Plut. Sol. 12) zu einem ständigen 'grossen Rath' macht (Lange S. 26: ebenso Philippi S. 245), ist kaum ernsthaft zu nehmen.

Natürlich fehlte auch der Verfassung vor Solon der Senat nicht: er liegt uns so unverkennbar als möglich vor in dem Collegium der Naukraren, der 48 Vorsteher der Verwaltungsbezirke. Einer Körperschaft, welche unter Leitung ihrer Prytanen Marine-, Heer- und Finanzwesen — die eigentliche Amtsphäre des Raths seit Solon — verwaltet, den Charakter der βουλή absprechen, weil sie nicht 'principiell eupatridisch' sei (Lange S. 61. S. 12), heisst einem Phantom zu Liebe einfache Thatsachen und folgerichtige Zusammenhänge ignoriren. Diese willkürliche Vorstellung wirkt weiter bei der Beurtheilung der Controverse zwischen Herodot und Thukydides S. 55 ff., deren Bedeutung Wecklein S. 33 f. auf ihr richtiges Maass zurückgeführt hat. Thukydides' Widerspruch trifft nicht so sehr die staatsrechtliche Frage als die tendenziöse Darstellung des Faktums bei Herodot. Der Antheil der πρυτάνιες τῶν ναυκράρων an der Verurtheilung der Kyloneer ist urkundlich durch die ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ἐπὶ τυραννίδι des Restitutionsedikts für Jeden bezeugt, der vorurtheilslos an die Ueberlieferung geht. (Wecklein S. 36 mischt unbegreiflicherweise das ephetische Gericht ἐπὶ πρυτανείῳ über unsichtbare Mörder ein). Das enge Verhältniss der Kolakreten zu Naukraren und Prytaneion sucht Lange umsonst abzuschwächen (S. 66, wo übrigens der Name sehr ansprechend als κωλακρέτης 'Zerschneider der Opferstücke' gedeutet wird): von 'πρυτάνεις schlechthin' (S. 67; Philippi S. 224) im Gegensatz zu πρυτάνεις τῶν ναυκράρων ist in Athen Nichts bekannt; so wenig die späteren πρυτάνεις andere sind als die πρυτάνεις τῆς βουλῆς.

Höchst unglücklich ist allerdings Weckleins Gedanke S. 43 f., die Naukraren, welche in ihrer durchgeführten Organisation offenbar eine Vorstufe des solonischen Ständeausgleichs bezeichnen, als ursprünglichen eupatridischen Staatsrath etymologisch zu erweisen. Er gewinnt den Begriff 'Herdherren' von ναός in der Bedeutung 'Opferherd', die zwar nirgend nachweisbar ist, aber aus der Verwandtschaft mit ναίειν erhellen soll: dies sonst unbekannte Wort wird zwar von Hesych und Photius ἱκετεύειν erklärt, aber die Herleitung παρὰ τὸ ἐπὶ τὴν ἑστίαν καταφεύγειν τοὺς ἱκέτας — die wieder nur aus der vorausgesetzten Verwandtschaft mit ἐναῦσαι (!) gefolgert ist — soll den Zusammenhang mit ἑστία ergeben. Diese abenteuerliche und obenein sprachwidrige Deutung (s. jetzt G. Meyer in Curtius' Studien 7, 175 ff., der seinerseits in der zweiten Hälfte des Worts die Wurzel '*kar* machen' wittert) nebst den weitgehenden Folgerungen finde ich nicht ohne Befremden reproducirt in dem eben erschienenen trefflichen Werk Wachsmuths die Stadt Athen im Alterthum I 480 ff. — Wir müssen uns bescheiden — was übrigens ähnlich auch Wachsmuth offen lässt — für die ältere Zeit der reinen Geschlechterherrschaft die Grundzüge jener Einrichtung, eine auf der Phylen- und Phratrientheilung beruhende Repräsentation des Adels mit entsprechender Machtsphäre anzunehmen: hierher ziehe ich die vier φυλοβασιλεῖς als Prytanen des Adelsraths, nicht als Beisitzer, wie Lange S. 23 sie auffasst*), der beiläufig den Naukrarien ein gleich hohes Alter wie seinem areopagitisch-ephetischen Rath einräumt.

Dass die βασιλεῖς des solonischen Edikts mit den βασιλεῖς des drakontischen Gesetzes identisch sind, und dass das καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων sich auf alle drei vorher genannten Richtstätten bezieht, haben Philippi (n. 6) und J. Droysen de Demoph. Patrocl. Tisam. populiscitis (1873) p. 19 richtig gesehen. Damit wird O. Müller's früher auch von mir gebilligte Deutung auf die φυλοβασιλεῖς erschüttert: Wachsmuth, der dieselbe — mit Sauppe ind. schol. Gotting. 1873/4 p. 7 — aufrecht hält, wird zu der mehr als bedenklichen Consequenz gedrängt, auch für Areopag und Epheten die Phylenkönige als Präsidenten gelten zu lassen, deren Stelle frühestens durch Solons Verfassung der ἄρχων βασιλεύς erhalten habe (S. 469 ff. 491 A. 1). Auch βασιλεῖς als Collektivbezeichnung der neun, oder der drei obersten Archonten (E. Cur-

*) Weckleins verkehrte Behandlung der Worte S. 27 ist von Lange S. 40 und Philippi S. 236 gebührend zurückgewiesen.

**) Auch den Namen ἄρειος πάγος, den Wecklein mit den Alten als 'Bluthügel', Köhler als 'Streithügel' auffasst, leitet jetzt Wachsmuth (die Stadt Athen im Alt. I 428 A. 2) als 'Fluch- und Sühnehügel' aus dem Kult ab.

*) Zum Theil übereinstimmend Hammarstrand Attika's Verfassung zur Zeit des Königthums (Upsala 1863, übers. von Schoemann in Jahrb. f. Phil. 6. Supplbd. 1873) S. 816. Eine andere Combination bei E. Curtius in dem gleich zu erwähnenden Aufsatz S. 292.

tius über den Uebergang des Königthums in die Republik bei den Athenern, Monatsber. d. Berl. Ak. 1873, 284 ff.) ist undenkbar und würde hier wenig erklären. Man wird trotz des auffallenden Plural die jährlich wechselnden Archon-Könige verstehen und demnach auch für die Gerichtssitzung der Prytanen das Präsidium des *βασιλεύς* anerkennen müssen. Nur darf man dafür nicht das im Gesetz beigefügte *τὸν αἰεὶ βασιλεύσαντα* in Anspruch nehmen: dieser nach Sprachgebrauch und Grammatik unmögliche Zusatz — statt des von Kirchhoff verlangten *τοὺς αἰεὶ βασιλεύοντας* — den Lange S. 42 durch eine noch unmöglichere Interpretation und zwei keineswegs analoge Beispiele schützen will, ist ein unrichtiges Supplement Köhlers: richtiger ergänzt Sauppe a. a. O. die Stelle *ἢ ἐάν τις αἰτιᾶται τὸν βουλεύσαντα.*

Philippi (n. 4) hat in seinem fünften Abschnitt 'Ursprung und Geschichte der Epheten und des areopagitischen Collegiums' die hier einschlagenden Fragen mit Aufgabe seines früheren Standpunktes im engsten Anschluss an Lange behandelt: eine Kritik dieses Theils ist also nach dem Vorstehenden überflüssig. Die vier übrigen Abschnitte umfassen: I. Die fünf Blutgerichtsstätten und ihre Competenz. II. Das gerichtliche Verfahren an den Höfen auf dem Areopag, am Palladion und am Delphinion. III. Die Folgen des Urtheilsspruches (Strafe und Sühne). IV. Befugnisse der Areopagiten ausser der Blutgerichtsbarkeit (im Zeitalter der Redner). Der Anhang fügt eine wiederholte eingehende Erörterung des Volksbeschlusses von 409/8 an. — Diese Anordnung des Stoffs, welche den antiquarischen Theil gesondert voranstellt, ist weder bequem noch consequent: der 4. Abschnitt zumal hätte durchaus in die historische Partie hineingearbeitet werden müssen. So ist jetzt vielfach dasselbe an zwei Stellen besprochen, nicht selten ausführlicher an der unrechten (z. B. die *νομοφύλακες*). Das Quellenmaterial ist mit annähernder Vollständigkeit und in dankenswerther Uebersicht zusammengestellt, die Untersuchung sorgfältig und besonnen, jedoch nicht gerade ergiebig an neuen Resultaten. Daran ist theils der Zustand unserer Quellen Schuld, theils eine gewisse Halbheit und übervorsichtige Aengstlichkeit des Verf., der gern erledigte Fragen als offene behandelt oder Probleme aufstellt, die nicht zu lösen sind, auch gekünstelte Ausgleiche nicht verschmäht und besonders bei bestrittenen Punkten einem entschiedenen Urtheil aus dem Wege geht. So macht die Darstellung von Ephialtes' Reform nach einem guten Anlauf zur Widerlegung von Grote's Ansichten denselben doch schliesslich die wesentlichsten Concessionen (283 ff.); die Prüfung von Aeschylus' Stellung zu jener Reform verläuft resultatlos (299 ff.); die damalige Einsetzung der sieben *νομοφύλακες* wird mit einer Kette von einander ablösenden und aufhebenden Vorbehalten vertheidigt, unter welchen das einzige angebliche Fundament — denn Xen. Oec. 9, 14 sagt für Athen gar nichts — völlig alterirt wird (190 ff.). Die Fortdauer des Ephetengerichts bis Eukleides folgt nicht aus dem wiederaufgezeichneten Gesetz Drakons (319); eher das Gegentheil aus der Einfügung des Delphinion in Patrokleides' Psephisma. Nicht besser wird eine Suspension der areopagitischen Blutgerichtsbarkeit aus Lysias 1, 30 hergeleitet (265). Die Frage über die Bedeutung und das Maass der Selbständigkeit des Areopag, besonders bei Inquisitionen und Rapporten (174 ff., 269 f.) ist kaum erheblich gefördert: die analogen Erscheinungen des Eingreifens während staatlicher Krisen (in den Perserkriegen, im J. 404, nach der Schlacht bei Chäronea) illustriren Dinarchs *χρωμένη τοῖς πατρίοις νόμοις* 1, 62. Am wenigsten genügt der Abschnitt über den 'Areopag in späterer Zeit' 307 ff.: eine vollständigere Ausnutzung des epigraphischen Materials, die der Verf. ablehnt, würde ihm die S. 316 f. leichthin abgefertigte Auffassung Hertzbergs in anderem Lichte gezeigt haben. Dagegen befriedigen besonders die Capitel über die Competenz der Dingstätten, die Bedeutung der *πρόνοια* etc. 20 ff. und über das gerichtliche Verfahren 84 ff. — Den Beweis aber, dass über *βούλευσις* der Areopag niemals competent gewesen sei, halte ich nicht für erbracht (29 ff.): diesen terminus, der doch mit *φόνος, τραῦμα, πυρκαϊά* nicht parallel steht, sondern sich gleichmässig auf diese Begriffe erstreckt, ersetzt im Gesetz bei Demosthenes (S. 42) der Passus *τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι κτλ.*, und der sonderbaren und wahrscheinlich niemals gehaltenen 1. Rede Antiphons stehen andere Instanzen gegenüber, die S. 44 ff. nicht entkräftet sind. Dass der *δίκαιος φόνος* des Nachtdiebes und verwandte Bestimmungen wirklich solonischen Ursprungs sind, zeigt die Uebereinstimmung des römischen Zwölftafelgesetzes; ganz begriffswidrig ist unter *δίκαιος φόνος* S. 58 auch der vom Arzt getödtete Kranke gestellt. Bei der dem Verf. eigenen Zurückhaltung überrascht doppelt der S. 32 ausgesprochene, nicht begründete Zweifel an der Echtheit des Schlusses von Antiphons 6. Rede; hinsichtlich der Urkunden in Andokides' 1. Rede hat Ph. frühere ähnlich hyperkritische Zweifel (Rh. Mus. 29, 9) jetzt bedeutend eingeschränkt 296 A., und dürfte sie billig ganz aufgeben. — Die S. 9 A. 9 aufgeworfene Frage ist bereits erschöpfend beantwortet von Robert de Apollodori bibliotheca (Berlin 1873).

Zum Schluss dieser schon ungebührlich ausgedehnten Anzeige kann ich doch eine allgemeine Bemerkung nicht unterdrücken. Arbeiten wie die vorliegenden zeigen aufs Neue die Nothwendigkeit einer Verständigung über den Werth und die richtige Benutzung unserer Quellen. Die Beschaffenheit der Grammatikerexcerpte, auf die wir so häufig angewiesen sind, und für deren Nichtigkeit doch jeder inschriftliche Fund neue Belege bringt, muss das beliebte Verfahren widerrathen, unbrauchbare Zeugnisse dadurch zu retten, dass man ihnen einen andern Sinn und Inhalt unterlegt. Lange findet sogar durch Anwendung dieses Mittels überall neue Stützen seiner Hypothese (wie S. 16. 17. 53. 68. 69.). Ein Scholiast des Aristophanes oder Aeschylus, der die Erklärung seines Autors aus der vorsolonischen Verfassung Athens schöpft, bietet das Phänomen eines gründlichen Forschers, der von seiner staunenswerthen Belesenheit die schülerhafteste Anwendung macht. Solche Angaben haben die Controle ihres Gehalts an der zu erklärenden Stelle, die auch für die Artikel der Lexica noch vielfach nachzuweisen ist: als selbständige 'Quellenzeugnisse' betrachtet, können sie uns vielleicht Objekte zur Uebung unseres Scharfsinns, nimmermehr aber wissenschaftlich gesunde Ergebnisse liefern.

Jena. R. Schöll.

C. Fr. Weber, disputatio de M. Valerii Messalae qui dicitur libello de progenie Augusti. Edidit Julius Caesar. Pars 1. 2. [Index scholarum hibernarum 1873/74 et aestivarum 1874]. Marburgi, typis academicis N. G. Elwerti. XIX; XXIV S. 4°.

704] Dass das dem berühmten Redner der Augusteischen Zeit zugeschriebene Werkchen 'de progenie Augusti' aus der Zeit der Renaissance stammt, daran haben bisher sehr Wenige gezweifelt; noch in neuester Zeit war dies durch die kurze Darstellung von H. Jordan über die Handschriften desselben [Herm. III 426 ff.] ausser Frage gestellt worden. Nichtsdestoweniger verdienen die beiden obigen Abhandlungen unseren Dank, da sie eine methodische Untersuchung über den Ursprung der Fälschung enthalten. Mit dem Fleisse und der Gründlichkeit, welche alle Arbeiten

des verstorbenen C. Fr. Weber auszeichnen, wird im zweiten Progr. über die Quellen des Buches, zu denen auch Petrarcha's viri illustres gehören, über die geographischen und geschichtlichen Kenntnisse des Verf., seine stilistischen Eigenthümlichkeiten und Anderes gehandelt und daraus mit Evidenz die Fälschung erwiesen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird im ersten Progr. die Autorschaft der Schrift einem Mitgliede der hauptsächlich unter des Pomponius Laetus Auspicien blühenden Römischen Akademie zugewiesen. Nicht allein die Erhärtung dieser Ansicht, sondern auch die vielfach eingestreuten, auf die Gelehrtengeschichte des Cinquecento bezüglichen Notizen und Verweise machen gerade dies erste Programm, wie auch der Herausgeber, Prof. J. Caesar, richtig bemerkt, besonders werthvoll*).

Jena. Emil Baehrens.

Herm. Freih. von Friesen, Altengland und William Shakspere. (Shakspere-Studien, Band 1.) Wien, Wilhelm Braumüller 1874. VIII, [I], 452, [2] S. 8°. Preis: Mark 8.

705] Schon der Titel dieses Buches bezeichnet den Standpunkt des Verfassers. Sh. soll in diesem Werke im Zusammenhange mit seiner Zeit und als ein Kind derselben, nicht als ein Geist, welcher über seiner Zeit steht, geschildert werden. Diese Art der Betrachtung bewahrt uns sowohl vor allzu grosser Bewunderung, wie sie auch von Verachtung des Dichters abhält. Der Herr Verf. hat selbst alle Stufen des Shaksperestudiums in Deutschland mitgemacht. In seine Jugend fällt die Zeit, wo man Sh., seiner Derbheit und seiner Verachtung der damals herrschenden dramatischen Regeln wegen, gründlich verachtete, darauf folgte die Periode, da Sh. als ein jeder Regel sich entziehender Geist angesehen wurde, bis dann endlich die Kritik Sh.'s in die richtigen Bahnen einlenkte und den Dichter als einen der grössten Geister zu betrachten sich gewöhnte, immerhin aber doch als einen Mann, der nicht frei von den Vorurtheilen und Fehlern seiner Zeit war, wenn er es auch verstand, wie kein Andrer, alles durch die Poesie zu erheben und zu verklären.

Um das Jahrhundert, in welchem Sh. gelebt hat, aber richtig verstehen zu können, ist ein Rückblick auf die vorhergehende Zeit zu werfen und so behandelt denn auch das erste Buch vorzugsweise die Zeit vor Sh. In der Einleitung ist sehr hübsch der Unterschied zwischen der ältern Englischen und der Deutschen Sh.-Kritik dargestellt. Der Verf. findet den Hauptunterschied darin, dass die Engländer sich mehr an das Aeussere hielten, an Form und Redeweise, während die Deutschen lieber auf den Inhalt, mit Hintansetzung der Form, eingingen. Auch hinderte die Engländer an einer unbefangnen Auffassung des Dichters häufig eine befangne puritanische Gesinnung, während wir Deutsche nicht selten in den umgekehrten Fehler verfielen. Dadurch, dass die Gelehrten, besonders Tieck, auch A. W. v. Schlegel anfingen, die gleichzeitige Literatur und die Sh. vorausgehende zu durchforschen, trat dann eine neue Wendung in der Kritik ein. Ungefähr um dieselbe Zeit begannen auch die Engländer die Sh. vorausgehenden und mit Sh. lebenden Dramatiker zu studieren, eine Frucht davon waren P. Collier's history of the English stage und die vielen Veröffentlichungen der Shakspere Society. Auf dieser Bahn schritten dann Englische und Deutsche Gelehrte weiter und von nun an geht Deutsche und Englische Sh.-Kritik Hand in Hand. Das beste Zeichen dafür ist, dass in der neuen Sh.-Society eine Anzahl der bedeutendsten Deutschen Gelehrten neben den Engländern an der Spitze stehen. Eine Betrachtung des Werkes von Rümelin beschliesst diese interessante Einleitung.

Das erste Buch, welches Altengland gewidmet ist, bringt allerdings des Neuen wenig, doch ist der Gegenstand klar und leicht fasslich dargestellt, wie überhaupt das Buch, dem ganzen Tone nach, nicht für Gelehrte, sondern für ein grösseres Publikum berechnet ist. Der erste Abschnitt behandelt die staatliche Entwicklung, vor allem die für England bis heutigen Tages so wichtigen Lehns- und Bodenbesitz-Verhältnisse. Manchmal allerdings ist das Verhältniss zwischen König und Lehnsherrn, von Pächter und Grundbesitzer, offenbar als ein zu günstiges und friedliches geschildert. Ueber die vielen Streitigkeiten der ersteren berichtet die Geschichte, die Klagen der Pächter aber über Bedrückung durch die Grossen und ihre Beamten sind Gegenstand vieler Gedichte. Auch ist hier viel von den unbildsamen Angelsachsen gesprochen, ein Punkt, über welchen sich viel streiten liesse. Trotz dieser kleinen Ausstellungen ist im Ganzen recht hübsch dargestellt, wie alles vorbereitete auf die grosse Zeit der Königin Elisabeth. Die Regierung dieser Königin ist alsdann hauptsächlich nach Camden, also nach gleichzeitiger Quelle, dargestellt, und zeigt, wie durch die neuen Entdeckungen auch neue Bildungselemente den Engländern zugeführt wurden. Der dritte Abschnitt, über die Genesis der Englischen Sprache und Literatur, ist der schwächste im ganzen Buche. Offenbar hat der Verf., in den Schriften des 16. und 17. Jahrh. wohl bewandert, sich mit älterem Englisch zu wenig beschäftigt, um in kurzen Zügen eine Geschichte der Entwicklung der Englischen Sprache zu geben. Er benutzt daher sehr sekundäre Quellen, wie Warton's Literaturgeschichte (offenbar in einer alten Auflage), und hat neuere Forschungen sehr wenig beachtet. So werden z. B. als gleichzeitig mit Chaucer aus Nordengland und Schottland nur einige Balladen aus Percy angeführt, während an Dichter, wie Barbour u. a. gar nicht gedacht ist. Doch wie Friesen wieder in das 16. Jahrh. gelangt ist, zeigt er sogleich wieder grosse Vertrautheit mit der dahin gehörigen Literatur. Dies geht auch aus dem nächsten Abschnitte, dem letzten des ersten Buches, hervor, worin die dramatische Literatur und die Bühnenverhältnisse bis Sh. besprochen werden. Das zweite Buch betrachtet Sh. selbst und zwar behandelt das erste Kapitel Sh.'s Jugend und seine Sprache. Hier konnte natürlich nichts Neues geliefert werden über Sh.'s Leben, denn die zugänglichen Quellen sind alle hinlänglich ausgenutzt und kühne Vermuthungen und Hypothesen verwirft der Verf. mit Recht. Der S. 226 ausgesprochnen Meinung, dass Sh. nicht lange Zeit in England vergessen gewesen sei, kann sich Ref. durchaus nicht anschliessen. Im Gegentheil ist er auch einer, der 'das alberne Mährchen nachbetet, Garrick sei es hauptsächlich gewesen, welcher erst wieder das Gedächtniss an den grossen Dichter der Englischen Nation erweckt habe'. Die Beweise, welche Friesen dagegen anführt, sind nicht stichhaltig. Allerdings haben wir zwei Ausgaben Sh.'s aus der Zeit, wo der Dichter im Volke vergessen war, doch ist auch allbekannt, dass der grösste Theil der Ausgabe von 1664 bei dem grossen Brande in London zu Grunde ging und so der Wunsch nach einer neuen rege wurde. Ausserdem aber wird auch nicht behauptet, dass Sh. nicht immer einen kleinen gewählten Kreis von Verehrern gehabt habe, aber seine Volksthümlichkeit hatte er nach der Revolution eingebüsst. Und die Bearbeitung Sh.'scher Stücke durch Dryden, Davenant u. a. beweist gerade am besten, wie wenige Leute, auch in den höhern Kreisen, noch Verständniss für den Dichter hatten. Auf Widerlegung der bekannten Wilddiebsgeschichte ist zu viel Mühe verwendet.

*) Auf die (für den Kenner) nichtssagenden Bemerkungen von Herrn A. Riese gegen mich (oben S. 708) etwas zu antworten, halte ich für überflüssig.

Als Grund, weshalb Sh. Stratford verliess, haben wir eine Notiz von Aubrey (allerdings scheint diese Stelle dem Verf. entgangen zu sein), die sehr viel für sich hat. Aubry sagt: This William, being inclined naturally to poetry and acting, came to London I guesse about 18, and was an actor at one of the playhouses, and did act exceedingly well. Im weitern Verlauf dieses Abschnittes wird sehr gut ausgeführt, wie ungerecht der Vorwurf ist, Sh. habe Lust am Derben gehabt: seine Zeit war viel derber. Es folgt noch eine Abhandlung über Sh.'s Vers. Hierbei ist es schade, dass Friesen noch nicht die neuesten Ausführungen von Furnivall zur Hand hatte, die manches Neue und Interessante bieten. Im zweiten Abschnitte, Sh.'s Gesinnung, wird dargestellt, dass Sh. kein Höfling war, dass er das Volk liebte, doch nie Gemeinheit verherrlichte und daher im besten Sinne des Wortes Volksdichter gewesen ist. Alsdann wird die Frage behandelt, ob Sh. katholisch gewesen. Dies wird mit Recht verneint. Hierbei schliesst Friesen sich wesentlich Bernays' Ausführungen an, doch bringt er S. 287 noch einen sehr gewichtigen Beweis für seine Ansicht bei. Weniger überzeugend ist die Beweisführung, dass Sh. immer ein eifriger Protestant gewesen. Die Kenntniss der Bibel, wie sie sich in Sh.'s Werken zeigt, ist der Art, dass sie nur beweist, dass der Dichter zu irgend einer Zeit seines Lebens, vielleicht in früher Jugend, mit diesem Buche recht vertraut war; ob er in späteren Jahren noch die Bibel las, bleibt dahingestellt. Es folgt dann eine Besprechung der episch-lyrischen Gedichte, nebst den Sonetten, wobei Stellen aus letzteren auf geistreiche Weise mit Sh.'schen Schauspielscenen verglichen werden. Hindeutungen auf Hamlet, Romeo und Julie u. a. lassen hoffen, dass der folgende Band für Freunde des Dichters gar manches Interessante bringen wird. Der letzte Abschnitt des Buches geht nochmals auf die Vorgänger Sh.'s ein und zeigt, wie Sh. selbst schon in seinen Jugendwerken die gleichzeitigen Schriftsteller übertraf, indem er das Beschreibende mehr und mehr verbannte und zu immer besserer Charakterisirung und Abrundung schritt. Genauer werden uns dies an den einzelnen Stücken die folgenden Bände vorführen.

So trägt, trotzdem manche Ausstellungen zu machen sind und obgleich wir schon verschiedene Werke ähnlicher Art besitzen, vorliegende Schrift auch bei, die Zeit und das Dichten Sh.'s besser verstehen zu lernen. Wir wünschen daher dem Buche recht weite Verbreitung und hoffen, dass die andern Bände, welche jedenfalls ungleich mehr Selbständiges und Neues bringen werden, bald erscheinen mögen. Die Ausstattung des Werkes ist sehr hübsch, recht störend allerdings sind darin die grosse Menge von Druckfehlern, von welchen nur ein Theil im Fehlerverzeichniss verbessert ist.

Leipzig, im Oktober. Richard Wülcker.

1. **J. Ostendorf, Volksschule, Bürgerschule und höhere Schule.** Rede .... Düsseldorf, Schaub'sche Buchhhandlung (W. Nädelen) 1872. 32 S. 8°. Preis: Mark 0,75.
2. **Derselbe, die Conferenz zur Berathung über das höhere Schulwesen** des Preussischen Staates. Vortrag. Das., ders. 1874. 39 S. 8°. Preis: Mark 1.
3. **Derselbe, unser höheres Schulwesen** gegenüber dem nationalen Interesse. Besonderer Abdruck aus dem Pädagogischen Archiv. Das., ders. 1874. 136 S. 8°. Preis: Mark 2.
4. **Martin Wohlrab, Gymnasium und Gegenwart.** Separatabdruck aus der II. Abtheilung der Neuen Jahrbücher für Philologie 1874, 8. Heft. Leipzig, B. G. Teubner 1874. 32 S. 8°. Preis: Mark 0,60.
5. **E. Loew, die Stellung der Schule zur Naturwissenschaft.** Besonderer Abdruck aus dem 'Centralorgan für die Interessen des Realschulwesens'. Berlin, Otto Gülker & Comp. 1874. 57 S. 8°. Preis: Mark 1.

706] Der Streit zwischen Humanismus und Philanthropinismus oder Realismus wird, nachdem er einmal aufgeregt und durch die Zeitverhältnisse hervorgerufen worden, wohl kaum jemals völlig zur Ruhe kommen, wenn er auch in verschiedenen Zeiten immer eine verschiedene Gestalt annehmen wird. Es wird nie an solchen fehlen, welche fragen, wozu das Lateinische und Griechische, was ausser einer kleinen Minorität Niemand brauchen könne, und welche demnach auf den Werth und den Nutzen der Mathematik und Naturwissenschaft und der neueren Sprachen das Hauptgewicht legen, während Andere vorzugsweise die durch das Studium der griechischen und römischen Sprache und Literatur zu gewinnende allgemeine und formale Bildung geltend zu machen suchen werden. Eine Einigung durch die Theorie ist besonders deswegen schwer zu erzielen, weil die Pädagogik eine praktische Wissenschaft ist, deren Ergebnisse durch die so oft täuschende Erfahrung bedingt sind und bei der, wie bei der Aristotelischen Tugend, in der Regel das Richtige in der Mitte zwischen einem Zuviel und Zuwenig liegt. Da geschieht es denn nur zu leicht, dass in der Theorie wie in der Praxis die richtige Linie überschritten wird, dass nach der einen Seite die Licht-, nach der andern die Schattenseiten zu sehr hervorgehoben werden, und dabei liegt nichts näher, als dass mit gewissen Stich- oder Schlagwörtern, wie mechanisch, anachronistisch, veraltet, Ueberbürdung, Belastung des Gedächtnisses u. dergl., ein grosser Missbrauch getrieben wird, indem dieselben, ohne dass ihr Begriff genau bestimmt und begrenzt wird, ohne Weiteres als Beweise verwerthet werden.

Herr Ostendorf, der Verf. von Nr. 1, 2 und 3 (und zahlreicher anderer Flugschriften und Journalartikel von wesentlich demselben Inhalt) ist nicht nur ein sehr eifriger, sondern auch ein gewandter Vorkämpfer für die Reform der höheren Schulen: er sagt selbst (Nr. 1 S. 25), dass er es als seine Lebensaufgabe betrachte, 'an der nothwendigen Umgestaltung unseres Schulwesens mitzuarbeiten'. Er ist ein entschiedener Gegner unsrer Gymnasien, insbesondere ihrer Organisirung durch das Reglement vom J. 1856; er nennt sie blosse Vorbereitungsanstalten für Philologen und wirft der Philologie selbst wiederholt Einseitigkeit und Beschränktheit vor. Aber auch die gegenwärtigen Realschulen sind nicht nach seinem Sinne, weil der Unterricht derselben zu vielseitig ist und daher der Einheit und der rechten bildenden Kraft ermangelt. Ferner aber findet er in der Existenz dieser beiden gesonderten Anstalten an sich insofern einen grossen Nachtheil, als durch die Trennung derselben in die leitenden Kreise des Volks eine das gegenseitige Verständniss und demnach das einträchtige Zusammenwirken hindernde Verschiedenheit der Anschauungs- und Denkweise eingeführt werde. Er verlangt daher eine völlige Umgestaltung des gesammten Schulwesens, durch die allen diesen Uebeln abgeholfen werden soll. Er unterscheidet zwar die erwerbenden und leitenden Klassen des Volks, fordert aber mit dem grössten Nachdruck, dass der Bildungsweg derselben ein gleichartiger und gemeinsamer sei; nur auf der obersten Stufe lässt er die höhere Schule für diejenigen, welche einst der leitenden Klasse angehören sollen, in drei Abtheilungen zerfallen, je nachdem ihr künftiger Beruf vorzugsweise die alten Sprachen und die Geschichte oder Mathematik und Naturwissenschaften oder die neueren Sprachen als Hauptgegenstand ihrer Studien erfordert. Demnach sollen alle

Schüler zuerst vom 7. Jahre an die Volksschule 3 Jahre lang besuchen; an die Volksschule soll sich dann die Bürgerschule mit einem sechsjährigen Cursus bei mindestens 5 aufsteigenden Klassen anschliessen, durch welche diejenigen, welche sich den erwerbenden Berufskreisen widmen, eine abschliessende Bildung und zugleich die Qualifikation für den einjährigen Militärdienst erlangen sollen; die Bürgerschule soll 2 Jahre lang auch von denen benutzt werden, welche die höhere Bildungsstufe ersteigen wollen; diese sollen aber dann in die höhere Schule mit einem 7jährigen Cursus bei mindestens 5 aufsteigenden Klassen übergehen, sollen sich aber nach 4 Jahren in 3 verschiedene Abtheilungen in die altklassische, die mathematisch-naturwissenschaftliche und die neusprachliche scheiden. Den Abschluss ihrer Bildung sollen diejenigen, welche die höhere Schule absolvirt haben, auf einer Universität oder einem Polytechnikum suchen und finden, sie sollen also zu beiden (übrigens nach der Ansicht des Herrn Verf. einer Reform bedürftigen) Anstalten gleichmässig zugelassen werden. Noch ist zu bemerken, dass in der Bürgerschule nur eine fremde Sprache, die französische, gelehrt und dass das Lateinische erst in der höheren Schule, also in der Regel nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre, begonnen werden soll. In den drei verschiedenen oberen Abtheilungen der höheren Schule sollen den Hauptunterrichtsgegenstand diejenigen Disciplinen bilden, von denen sie den Namen haben; doch sollen auch die übrigen Disciplinen der allgemeinen Bildung wegen, wenn auch nicht in ganz gleicher Weise und Ausdehnung, fortgeführt werden; das Lateinische soll in allen 3 Abtheilungen 'überall mit grosser Energie getrieben werden und daher auch wohl mit 6 Stunden wöchentlich durch sämmtliche Klassen einer jeden höheren Schule durchgehen' (Nr. 3 S. 128).

Dies sind die Grundzüge des neuen Organisationsplans, gegen den sich schon bei äusserlicher Betrachtung manche Bedenken erheben. Zunächst wird die an erster Stelle beabsichtigte Gemeinsamkeit des Unterrichts doch nur in der beschränktesten Weise wirklich erreicht, sofern die Bürgerschüler die Volksschule schon nach 3 Jahren, die höheren Schüler die Bürgerschule nach 2 Jahren verlassen und die letzteren wiederum für die letzten 3 Jahre sich in 3 Abtheilungen scheiden. Von viel grösserer Wichtigkeit scheint mir aber ein anderer Punkt zu sein. Wenn der Bürgerschüler die Volksschule, die einen etwa 7jährigen Cursus haben wird, nach 3 Jahren und der höhere Schüler die Bürgerschule mit einem 6jährigen Cursus nach 2 Jahren verlassen soll, so müssen entweder Volks- und Bürgerschule mit 3 resp. 2 Jahren zu einem bestimmten Abschluss führen, was nicht ohne Nachtheil für die Einheitlichkeit ihres Lehrplans möglich sein wird, oder wenn dies nicht der Fall, so müssen die betreffenden Schüler den Cursus der einen und der andern Anstalt abbrechen, ohne ihn zu Ende zu führen, was wiederum ihnen nur Schaden und Schwierigkeiten bereiten kann. Und wie soll es mit dem Griechischen gehalten werden? Nach Nr. 3 scheint es, als ob dasselbe erst in der altklassischen oberen Abtheilung der höheren Schule angefangen, also auf der Schule überhaupt nur 3 Jahre lang getrieben werden solle. In diesem Falle scheint es uns völlig unmöglich, durch diesen Unterricht irgend ein dem Zweck entsprechendes Ziel zu erreichen. Soll es aber, wie es nach Nr. 1 S. 19 scheinen möchte, mit dem 15. Lebensjahre begonnen werden, also noch während der Zeit, wo die künftigen Schüler der altklassischen Abtheilung noch mit den künftigen Schülern der beiden anderen Abtheilungen zusammen unterrichtet werden, so entsteht die schwer zu beantwortende Frage, wie für jene das erhebliche Plus an Lehrstunden durch eine entsprechende Erleichterung ausgeglichen und wie dabei die Gemeinsamkeit des Unterrichts aufrecht erhalten werden soll. Endlich müssen wir auch noch bemerken, dass es wenigstens in minder grossen Städten schwer halten wird, für die 3 oberen Abtheilungen besondere Anstalten einzurichten: eine Schwierigkeit, die der H. Verf. selbst Nr. 3 S. 129 berührt, aber nach unserer Ansicht keineswegs gehoben hat. Was nun aber die (übrigens nur in allgemeinen Umrissen skizzirte) Ausführung, gleichsam den inneren Ausbau, anlangt, so ist dieselbe hauptsächlich durch den Vorschlag des H. Verf. bedingt, dass für den ersten Unterricht in einer fremden Sprache das Französische an die Stelle des Lateinischen treten soll. Wir können uns hier nicht näher auf die Gründe dafür und dawider einlassen, können aber doch nicht umhin, wenigstens Eins zu bemerken. Wenn der H. Verf. verlangt, dass das Französische beim ersten Unterricht wie eine lebende Sprache behandelt und die Formen zuerst 'bis zu einem gewissen Grade' nur mit dem Gehör aufgefasst werden sollen (Nr. 3 S. 103) und dass jeder Unterricht denkend zu erfassen sei (ebend. S. 78), und wenn er hieraus ein Argument für das Französische entnimmt, weil dies eben nur in einer lebenden Sprache möglich sei: so hat er dabei unseres Erachtens vergessen, dass die gründliche Erlernung einer Sprache nur durch eine feste gedächtnissmässige Einprägung der Elemente möglich ist (durch die eine angemessene, innerhalb der gebührenden Grenzen sich bewegende Uebung des Beobachtens und Nachdenkens keineswegs ausgeschlossen wird) und dass für diese Einprägung das frühe Jugendalter das einzig geeignete ist. Ein Verfahren, wobei diese Elemente, ohne das Gedächtniss anzustrengen, nur vermittelst der Analyse und Reflexion eingeübt werden sollen, wird nie die feste Grundlage liefern, welche zum Aufbau einer umfassenden und tiefen Sprachkenntniss nöthig ist, und wird sogar durch die daraus hervorgehende Unsicherheit des Wissens leicht auf den Charakter einen nachtheiligen Einfluss ausüben. Im Uebrigen stützt der H. Verf. seine Beweisführung hauptsächlich auf Auctoritäten und auf die Lichtseiten seiner und die Schattenseiten der entgegenstehenden Ansichten. Nun fehlt es allerdings nicht an Auctoritäten, die ihm günstig sind, wenigstens so weit es sich um Bemängelung der bestehenden Anstalten handelt; eben so wenig aber fehlt es aber an Stimmen anderer Art, die dadurch nicht unwirksam gemacht werden können, dass er z. B. Nr. 2 S. 19 die Universitätsprofessoren 'zu mindestens zu drei Viertheilen' für unfähig erklärt, über Schulsachen zu urtheilen, und dass er ebendaselbst auf Grund einiger wenn auch nicht genannten, so doch mit Händen zu greifenden Beispiele auch den meisten Schulräthen diese Fähigkeit abspricht. Wie wenig er aber der Gefahr entgangen ist, nach Umständen zu hell oder zu dunkel zu malen, dafür mag als Beispiel dienen, dass er Nr. 3 S. 115 den Erfolg des griechischen Unterrichts auf den gegenwärtigen Gymnasien darein setzt, dass 'zahlreiche Schüler einige griechische Schriftsteller mühsam übersetzen lernen, um solche Fertigkeit binnen Jahresfrist nach der Abiturientenprüfung wieder einzubüssen', während von dem französischen und englischen Unterricht nach dem neuen Schulplan erwartet wird, dass die Schüler 'es bis zu einem gewissen Grade' sprechen und schreiben lernen und damit in den Geist des fremden Volkes eindringen' (S. 110), dass sie an der französischen Sprache erkennen, 'wie das Wesen und die Sprache der Römer sich unter modernen Verhältnissen umgestaltet haben' (S. 116), und dass sie den 'Anfang des lateinischen Unterrichts auf das schon gelernte Französisch begründen' können (S. 117). Wenn der H. Verf. ferner gegen das Lateinische geltend macht, dass die Beispiele in den Ue-

bungsbüchern für die Grammatik den Schülern kein Interesse einflössen könnten: so möchte ich fragen, ob die einzelnen zur Einübung der Formenlehre zusammengesuchten Sätze in den entsprechenden französischen Uebungsbüchern von einem anregenderen, das Interesse der Schüler mehr fesselnden Inhalt seien. Endlich möchte ich noch gegen das Urtheil über Wellers Herodot-Lesebuch protestiren. Das Latein darin ist durchaus einfach, klar und correct. Wenn der H. Verf. daher sagt (Nr. 3 S. 96), dass dasselbe 'allerdings die Knaben in hohem Maasse anziehe und ihnen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten darbiete, aber seines Lateins wegen von fast allen strengeren Philologen perhorrescirt werde': so halte ich den hierin gegen das in seiner Art vortreffliche Büchlein enthaltenen Vorwurf, so lange nicht bestimmte Beweise dafür beigebracht werden, für völlig unbegründet.

Nr. 4 giebt sich schon durch die einfache, gemässigte Darstellung als das Werk eines verständigen, um die Erkenntniss des Wahren redlich bemühten Schulmannes kund. Im Ganzen kann man den Standpunkt des H. Verf. wohl als conservativ bezeichnen. Er verzichtet darauf, Gymnasium und Realschule zu verschmelzen und sonach eine Einheit in den Bildungswegen herstellen zu wollen, die so lange nicht ohne Nachtheil auszuführen sein wird, als Befähigung, Stellung und Wirksamkeit der Menschen verschieden bleiben. Auch dies verdient noch hervorgehoben zu werden, dass er die oft übertriebenen Ansprüche an die Schule, namentlich hinsichtlich der sittlichen Bildung, auf ihr richtiges Maass herabsetzt, indem er mit Recht bemerkt (S. 30), dass das Elternhaus, das ganze Leben ausserhalb der Schule in dieser Beziehung unendlich bestimmender sei als die Schule. Bei der sonst einsichtigen und gerechten Würdigung des Gymnasialunterrichts ist es aber zu verwundern, dass er S. 15 das Gymnasium 'wohl eine langsam ihrem Untergang sich neigende Schule' nennen kann, und dass er schon jetzt die Vorbereitung der Mediciner der Realschule zuweisen will. Wir gestehen, dass wir dies mit seiner Darstellung des formalen aus dem Gymnasialunterricht zu ziehenden Gewinns, insbesondere mit seiner Ansicht, dass auch das Verständniss und der Genuss unsrer Nationalliteratur durch das Studium der alten Klassiker bedingt sei, nicht vereinbaren können, und dass uns auch die Ausschliessung der künftigen Mediciner aus dem Gymnasium als nicht hinreichend gerechtfertigt erscheint, wenn es wahr ist, was er selbst S. 23 sagt: 'Das also ist die lebendige Kraft, die den todten Alten noch innewohnt, dass an ihren einfachen Verhältnissen unsere Jugend sich übt, die menschlichen Dinge überhaupt zu verstehen und sich so zum spätern selbständigen Erfassen unserer vielverschlungenen Gegenwart vorbereitet.'

Der H. Verf. von Nr. 5 führt mit besonderem Nachdruck aus, dass zur vollkommenen Menschenbildung nicht minder als Sprachen, Mathematik und eine Menge andrer Dinge auch die Naturwissenschaften in ihrem ganzen Umfange gehören, und bezeichnet es als einen wesentlichen Mangel unsrer Durchschnittsbildung, wenn in Folge der gegenwärtigen Einrichtung der Schulanstalten 'die wichtigsten chemischen Processe, wie Verbrennung, der Kreislauf des Kohlenstoffs im Naturhaushalt, der Stoffwechsel und die Ernährung der Thiere und Pflanzen, die biologischen Beziehungen zwischen dem Thier- und dem Pflanzenreich, die Entwicklung und die Hauptformen der Organismen die Grundanschauungen der Morphologie, die geologische Entwicklungsgeschichte der Erde, der Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers, die meteorologischen Vorgänge der Atmosphäre und die Bewegungen der Himmelskörper, alle diese Wissensmomente und noch hundert andere eben so gewichtige' uns unbekannt bleiben oder oberflächlich bekannt werden (S. 36). Wir sind selbstverständlich weit entfernt, die Wissenswürdigkeit aller dieser Dinge gering anzuschlagen oder gar zu bezweifeln: aber ist es möglich, alle Zweige des Wissens zu umspannen? und wenn alle jene Dinge in der Schule gelehrt werden, ist damit auch der Erfolg gesichert, dass sie vollkommen verstanden und angeeignet, und noch mehr, dass sie ohne eine fortwährende eingehende Beschäftigung mit ihnen lebendig erhalten werden? Non omnia possumus omnes. Auch der Laie in den Naturwissenschaften kann sich an dem gegenwärtigen glänzenden Aufschwung derselben erfreuen und sich nöthigen Falls von den Wissenden Rath und Aufklärung einholen. — Einen Versuch, seine Forderungen mit den sonst an die Schulen zu stellenden Ansprüchen auszugleichen, hat der H. Verf. nicht gemacht.

Jena. C. Peter.

Bibliographie.

Graecus Venetus. Pentateuchi, Proverbiorum, Ruth, Cantici, Ecclesiastae, Threnorum, Danielis versio graeca. Edidit O. Gebhardt. Leipzig, Brockhaus. 8º. Mark 15.
F. Overbeck, Studien zur Geschichte der alten Kirche. Heft 1. Schloss-Chemnitz, Schmeitzner. 8º. Mark 5,60.
A. Schweizer, Pastoraltheologie. Leipzig, Hirzel. 8º. Mk. 5.

H. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts. Bd. 1. Abtheilung 3. Halle, Waisenhaus. 8º. Mark 5.
Zachariae von Lingethal, Handbuch des französischen Civilrechts. 6te Auflage, herausgeg. von C. S. Puchelt. Halbbd. 3. Heidelberg, Mohr. 8º. Mark 3.

G. Berthold, Rumford und die mechanische Wärmetheorie. Heidelberg, C. Winter. 8º. Mark 2,40.
F. Hankel, Geschichte der Mathematik im Alterthum und Mittelalter. Leipzig, Teubner. 8º. Mark 9.
F. v. Hellwald, Centralasien. Leipzig, Spamer. 8º. Mk. 8.
J. v. Liebig, die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur. 9te Aufl., bes. v. Ph. Zöller. Braunschw., Vieweg & S. 8º. Mk. 6.
N. J. C. Müller, botanische Untersuchungen. 4. Heidelberg, C. Winter. 8º. Mark 4,80.
L. A. Sohncke, Sammlung von Ausgaben aus der Differential- und Integralrechnung. 4te Aufl. Th. 1. Halle, Schmidt. 8º. Mk. 4.
O. W. Thomé, Lehrbuch der Zoologie. 2te Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8º. Mark 3.
H. Vogelsang, die Krystalliten, herausg. von F. Zirkel. Bonn, Cohen & Sohn. 8º. Mark 10.

W. Herbst, Joh. Heinr. Voss. II, 1. Leipzig, Teubner. 8º. Mk. 8.
G. F. Hertzberg, der Untergang des Hellenismus. Halle, Waisenhaus. 8º. Mark 9.
Horatii carmina, recogn. L. Müller. Lpzg., Teubner. 16º. Mk. 2,40.
L. Keller, der zweite punische Krieg und seine Quellen. Marburg, Elwert. 8º. Mark 4,50.
P. Lindau, dramaturg. Blätter. 2 Bde. Stuttg., Simon. 8º. Mk. 9.
D. Peipers, Untersuchungen über das System Plato's. Theil 1. Leipzig, Teubner. 8º. Mark 16,80.
J. Platzmann, Grammatik der Brasilianischen Sprache. Das., ders. 8º. Mark 8.
F. Ritschl, acta societ. philol. Lipsiensis. II, 2. Das., ders. 8º. Mk. 8.
H. Rönsch, Itala u. Vulgata. 2te Aufl. Marburg, Elwert. 8º. Mk. 6.
Terentius' ausgewählte Komödien, erklärt von K. Dziatzko. Bd. 1: Phormio. Leipzig, Teubner. 8º. Mark 1,20.
E. Thallwitz, de Horatio Graecorum imitatore specimen I. [Doctordissertation von Leipzig]. Doebelni, expr. J. W. Thallwitz. 8º. 51 S.
J. Tyndall, Religion u. Wissenschaft. Hamb., Grädener. 8º. Mk. 1

Geschlossen am 17. November 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 48. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 28. November. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Albrecht Ritschl, die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. Band II: der biblische Stoff der Lehre. Bonn, Adolf Marcus 1874. VI, 377 S. 8°. Preis: Mark 6.

707] Schneller als man zu hoffen wagte, hat Hr. Ritschl dem im Jahre 1870 erschienenen 1. Bande seines bedeutenden Werkes, welcher die Geschichte der Rechtfertigungs- und Versöhnungslehre behandelt, einen 2. und 3. folgen lassen, welche den biblischen Stoff und die positive Entwicklung dieser Lehre zur Darstellung bringen. Ich glaube nun einer allgemein empfundenen Verpflichtung nachzukommen, wenn ich dem verehrten Verfasser auch an dieser Stelle vor Allem den wohlverdienten Dank dafür ausspreche, dass er die deutsche Theologie mit einem Werke bereichert hat, welches sich bald genug seinen Platz unter den hervorragendsten Leistungen des Jahrhunderts auf dem theologischen Gebiete gesichert haben wird. Denn ich erwarte nicht nur für mehr als eine theologische Disciplin den nachhaltigsten Einfluss von demselben, sondern glaube ihm jetzt schon ein Verdienst unbestritten zuerkennen zu dürfen, dass es nämlich die zerstreuten und der gegenseitigen Fühlung vielfach verlustigen Wissenschaften, welche man heute unter dem Namen Theologie begreift, in der Richtung auf den halbvergessenen Endzweck, die gemeinsame Erkenntniss der christlichen Religion, auf das Nachdrücklichste zusammenfasst und ihrer einheitlichen Aufgabe wieder dienstbar macht. Diese Tendenz ist bereits aus der Anlage des Werkes erkennbar. Denn die drei Punkte, welche den Gesichtskreis der Theologie überhaupt feststellen, begründen auch die Eintheilung des vorliegenden Buches. Sie soll sich an der geschichtlichen Höhenlage der Kirche orientiren, durch die Anschauung der christlichen Religion, wie sie aus der Bibel gewonnen wird, stofflich normiren und endlich den Bedingungen des systematischen wissenschaftlichen Erkennens Genüge leisten. Erhebt nun das Werk eben um deswillen den Anspruch, im Zusammenhange verstanden zu werden, so glaube ich doch seinem richtigen Verständnisse keinen Abbruch zu thun, wenn ich aus denselben Rücksichten, welche den Verf. zur Trennung des 2. und 3. Bandes veranlassten, diese beiden auch getrennt anzeige. Dabei behalte ich mir die Besprechung der Einleitung, welche mit derjenigen des 3. Bandes zusammengelesen sein will, ausdrücklich für die Anzeige des letzteren vor.

Der zweite Band bringt den biblischen Stoff der Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung in 4 Capiteln zur Anschauung: 1. die Beziehungen der Sündenvergebung im Gedankenkreise Jesu, 2. die Beziehungen der biblischen Gottesidee auf Sündenvergebung und Versöhnung, 3. die Bedeutung des Todes Christi als Opfers und 4. die Gerechtigkeit als Attribut der Gläubigen. Es leuchtet ein, dass diese Eintheilung nach keinem systematischen Zwecke bemessen, sondern lediglich von der Rücksicht auf Klarstellung des Stoffes beherrscht ist.

Die Methode, welche R. zur Feststellung der christlichen Ideen in der bezeichneten Richtung anwendet, ist die Erklärung des neuen Testaments aus dem alten. Und sein Buch ist ganz darnach angethan, die Vorzüge dieser allgemein anerkannten, aber noch vielfach vernachlässigten Methode in das rechte Licht zu stellen. Jedenfalls bietet das von dem Verf. eingeschlagene Verfahren allein eine ausreichende Garantie dafür, dass man das N. T. nicht nach Maassgabe eines importirten Schul- oder Parteiinteresses, sondern im ächt historischen Sinne verstehen lernt. Indem ferner auf diese Weise immer zuerst der historische Rahmen festgestellt wird, in welchem die einzelnen Gedankenreihen verstanden sein wollen, vermeidet man die Gefahr jener kleinmeisterlichen Exegese, welche in der grammatisch und logisch regulirten Wort- und Satzerklärung, wenn auch nicht dem N. T., so doch sich selbst genug zu thun pflegt. Noch ein anderer Vorzug von R's. Verfahren soll hier gleich hervorgehoben werden, der sich übrigens auch daraus erklärt, dass die biblische Theologie als Mittel zum Zwecke der systematischen Erkenntniss der christlichen Religion verstanden wird. Während nämlich viele Exegeten ihren wissenschaftlichen Charakter in dem Nachweis des Abstandes der neutestamentlichen Vorstellungskreise von einander vornehmlich zu bewähren glauben, hat sich Ritschl die Aufgabe gestellt, über den selbstverständlichen individuellen Differenzen die durchschlagende Einheit der religiösen Grundanschauung des N. T. wieder zu ihrer verdienten Geltung zu bringen. Und ich glaube, dass ein Hauptverdienst seines Buches gerade in der befriedigenden Weise, in welcher diese Aufgabe vom höch-

sten wissenschaftlichen Interesse gelöst wird, zu suchen ist. Wer aber fürchtet, dass bei der historischen Kritik im grossen Stile, wie sie *Ritschl* übt, der Abstand der verschiedenen alt- und neutestamentlichen Gedankenbildungen verhüllt oder die exegetische Detailforschung verkürzt werden müsse, den wird das Studium gerade dieses 2. Bandes leicht eines Besseren belehren.

Indessen erproben sich, wie der Verf. mit Recht bemerkt, die methodologischen Grundsätze immer erst in der Anwendung auf ihren Stoff. Sehen wir darum zu, welche Resultate R. bei seinen ohne Zweifel gesunden kritischen Voraussetzungen in der Hauptsache erzielt hat.

Mit Recht wird hervorgehoben, dass die Beziehungen, in welchen die Gedanken der Sündenvergebung und Versöhnung im N. T. erscheinen, nur dann auf richtige Darstellung rechnen können, wenn man sich klar gemacht hat, dass überall nicht der Einzelne, sondern *die christliche Gemeinde* das nothwendige Correlat derselben bildet. Im A. wie im N. T. gilt die Stiftung der Theokratie, beziehungsweise der Gemeinde des Gottesreichs, welche ihre letzte Ursache in dem Heils- oder Gnadenwillen Gottes findet, als *Voraussetzung* von Sündenvergebung und Versöhnung. Demgemäss müssen also *die Erklärungen Jesu* verstanden werden, in welchen die Versöhnlichkeit, die reuige Anrufung Gottes, oder auch die Liebesübung in Relation zur Sündenvergebung gesetzt sind. (Mc. 11, 25. Mt. 6, 12 ff. 18, 21 ff. Lc. 7, 36 ff. u. A.) Die sittliche und religiöse Qualität, welche damit bezeichnet ist, darf nicht als Ursache der Sündenvergebung, sondern muss zunächst als Erkenntnissgrund der Zugehörigkeit des Einzelnen zu der Gemeinde verstanden werden, die als *solche* der Sündenvergebung durch Jesus gewiss ist, der sie eben auf *dieser* Grundlage constituirt hat. (Vgl. insbes. die Abendmahlshandlung; ferner Mc. 3, 35. Mt. 7, 21.) Die Originalität Jesu bewährt sich aber darin, dass er in dem von ihm als dem Träger der Gottesherrschaft gegründeten Reiche vermöge seiner Auctorität Sündenvergebung zusichert ohne Rücksicht auf sittliche oder religiöse Würdigkeit und ohne dieselbe dem Straferlass gleichzusetzen und in der Aufhebung äusserer Uebel nachzuweisen, wie es im A. T. geschieht. (Vgl. S. 40 ff.) Wenn man nun in diesem bereits früher von dem Verf. aufgezeigten Sachverhalte 'Katholicismus' entdecken wollte, so hat man offenbar entweder den Abstand der christlichen Gemeinde von der römischen Kirche oder aber die Bedeutung der Gemeinschaft für das religiöse Leben nicht ermessen.

Dieses Resultat wird weiter verdeutlicht durch *die Erkenntniss der Relationen der biblischen Gottesidee auf Sündenvergebung und Versöhnung*. Das A. wie das N. T. rechtfertigen nämlich durchaus nicht die traditionelle Ansicht, welche in der Liebe Gottes das Motiv der Erlösung findet, *ihre Art* aber nach Maassgabe der göttlichen Strafgerechtigkeit bestimmt. Der generelle Begriff der Gerechtigkeit Gottes bedeutet, wie ausführlich nachgewiesen wird, durchweg den folgerecht auf die Beschaffung des Heils gerichteten Gnadenwillen Gottes. Nur *indirekt* wird der Begriff auf die Vernichtung der Frevler bezogen, welche sich der Heilsabsicht Gottes hartnäckig in den Weg stellen. So erklärt es sich, dass die Frommen, wie aus den Psalmen und prophetischen Schriften sattsam erhellt, für die Herstellung des Heils oder die Anerkennung und Declarirung ihrer aktiven Gerechtigkeit sowohl an die Treue und Gnade wie an die Gerechtigkeit Gottes appelliren. (Vgl. bes. Ps. 62, 13. 143, 1 u. s. f.) Man kann aber nicht in Abrede stellen, dass auch im N. T. der Begriff der Strafgerechtigkeit dem Begriffe der das Heil schaffenden Gerechtigkeit oder Gnade oder Treue Gottes überall untergeordnet wird. Hiergegen beruft man sich mit Unrecht auf die Vorstellung vom Zorne Gottes.

Denn während im A. T. der Zornaffekt Gottes auf die plötzliche Vernichtung der Bundbrüchigen oder auf den Gerichtstag bezogen wird, überschreitet das N. T. dessen Gesichtskreis, indem es an letztere Beziehung anknüpfend den Zorn Gottes *durchweg eschatologisch* versteht. Gott, als der Heilige, bestraft den *endgiltigen* Widerstand gegen seine Heilsabsicht dadurch, dass er die Widerspenstigen 'überhaupt aus der Welt schafft'. Diesen Gedanken traut *Ritschl* auch dem Paulus zu. Auch bei diesem von den Traditionalisten ungebührlich bevorzugten Apostel erscheint das allgemeine Todesverhängniss und die allgemeine Sünde als Mittel zur Realisirung des göttlichen Heilsplanes. Demgemäss will der Verf. den Eingang zum Römerbriefe verstanden haben. Hier führe Paulus den Gedanken, dass alle *specifischen* Sünder dem Zorngerichte Gottes verfallen, gegen die pharisäische Ansicht von der doppelten Vergeltung in Lohn und Strafe dahin aus, dass alle Menschen aus sich zur Gerechtigkeit unfähig sind. Diese Auffassung gewinnt aber an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass Paulus erst in der Erlösung durch Christus den Anlass zu der Entscheidung findet, die entweder zum ewigen Tode oder zum ewigen Leben führt. (Röm. 4, 15. 5, 9. 5, 20. 2 Kor. 2, 15. 16 u. A.) Jedenfalls ist durch R.'s Ausführungen an diesem Orte die Voraussetzung als falsch erwiesen, dass die Bibel die vor- und ausserchristliche Menschheit unter dem Zorne Gottes denke; vielmehr ist die biblische Gottesidee bestimmt durch den Gedanken des consequenten und universellen Heilswillens. Ich stimme daher dem Verf. vollkommen bei, wenn er die Theologen auffordert, sich endlich einer Vorstellung zu entschlagen, die nur als eine pathologische Verunstaltung der biblischen Gottesidee beurtheilt werden kann.

Das somit gewonnene Resultat gestattet eine unbefangene Würdigung *der Anwendung der Opferidee auf den Tod Jesu*. Der Eintragung der heidnischen Sühnopferidee wird auch hier am wirksamsten durch die Orientirung an den gesetzlichen Opfern des alten Bundes begegnet. Mit Recht hebt *Ritschl* hervor, dass gerade bei diesem Capitel mit der symbolisirenden Phantasie der Schriftsteller gerechnet werden muss und dass man sich hier wie überall des Vorurtheils zu begeben hat, als handele es sich in den neutestamentlichen Briefen um die Verfolgung systematischer Lehrzwecke. Diese Bemerkung wird schon durch die bekannte Thatsache bestätigt, dass Christus sowohl als Opfer wie als Priester und — die Richtigkeit der Erklärung R's. von Röm. 3, 25 vorausgesetzt — sogar als die Gottes Gnadengegenwart repräsentirende Kapporeth vorgestellt wird, ferner dadurch, dass alle Opferarten des A. T. auf den Tod Jesu bezogen werden. Wie nun die alttestamentlichen Opfer die Bundesgnade Javeh's *voraussetzen* und die Aneignung des Volkes an Gott darstellen, so schlägt auch im N. T. der Gedanke durch, dass Christus die (zunächst ideell gesetzte) Gemeinde durch sein Lebensopfer Gott *zueigne*. (Vgl. die synonym gebrauchten Ausdrücke προςαγωγή, ἁγιάζεσθαι, προςέρχεσθαι Hebr. 10, 10. 14, 29. Eph. 5, 26. Apoc. 1, 5. 6. 5, 9. 10. Tit. 2, 14. 1. Petr. 2, 5.) Dabei kommt die Sünde als Hinderniss nicht mehr in Betracht. (1. Petr. 3, 18. Eph. 2, 18. Hebr. 10, 19—22.) Wenn nun als weiterer Zweck des Opfers die '*Bedeckung*' der Gemeinde genannt wird, (כפר = ἱλάσκεσθαι) so weist R. überzeugend nach, dass diese Formel nach Maassgabe des alttestamentlichen Glaubens verstanden werden muss, die Nähe des heiligen Gottes bringe dem sterblichen Menschen Vernichtung. Paulus freilich scheint von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen. Er stellt ersichtlich die *allgemeine* Wir-

kung des Opfers hinter der speciellen der Sündenvergebung zurück. Indessen ist zu bemerken, dass auch er alle Wirkungen des Opfers Christi nicht auf den Einzelnen, sondern auf die Gemeinde bezieht, und dass er mit der Betonung der Sündenvergebung diese Wirkung als die primäre, die Versöhnung mit Gott dagegen als die secundäre denkt. (Röm. 5, 1. 8. 2 Kor. 5, 19. Eph. 2, 16. 18.; vgl. Hebr. 10, 22. 7, 19. 4. 16.) Stellt er aber die Sündenvergebung voran, so ist auch ihm der dogmatische Gedanke nicht zuzutrauen, dass Gott erst in Folge der durch das Opfer Christi bewirkten Umstimmung seines Zornes in Gnade Sündenvergebung ertheilt habe.

Der praktische Ertrag der Zugehörigkeit zu der auf allgemeine Sündenvergebung gegründeten Gemeinde wird für die Gläubigen in dem Attribute der Gerechtigkeit zusammengefasst. Die Aufgabe der aktiven Gerechtigkeit nehmen Jesus und die Apostel nach dem A. T. auch für die christliche Gemeinde in Anspruch. Nun muss man aber beachten, dass diesem Begriffe der pharisäische Beigeschmack insbesondere bei den Dichtern und Propheten des alten Bundes ganz abgeht. Der sittliche Gehorsam gegen Gott und die Ausübung der Humanitätspflichten verläugnen keineswegs den religiösen Charakter; vielmehr entspringen sie aus dem Glauben an die Bundesgnade und die besondere Vorsehung Gottes. (Vgl. bes. Ps. 26, 3. 11. 19, 12. 13. Jes. 32, 15—17. Jer. 31, 33. Ez. 11, 19. 20. mit Mt. 6, 33. Mc. 4, 20. Mt. 5, 20. 13, 43. 49.) Indem nun das N. T. diesen Begriff aufnimmt, überbietet es ihn zugleich durch die universelle Beziehung, welche er im Rahmen des Gottesreichs erhält und durch die Voranstellung der Liebespflicht. (Mt. 25, 37. Act. 10, 35. Mc. 12, 28; ferner 1 Petr. 2, 24. 3, 8—17. 1 Joh. 2, 29—4, 6. Hebr. 10, 36—39. Jacob. 3, 13—18.) Auch Paulus erkennt die Aufgabe der aktiven Gerechtigkeit an und ist von dem Pessimismus Luthers weit entfernt. (2 Kor. 9, 8—10. Gal. 5, 22 ff. Röm. 8, 2—4. Eph. 2, 10. Röm. 6.)

Von diesem Begriffe weicht nun freilich ein anderer weit ab, an dessen Erforschung sich das theologische Interesse an dem Apostel Paulus zu erschöpfen pflegt. Und gerade über diesen Begriff der *δικαιοσύνη θεοῦ* oder *ἐκ πίστεως* gibt Ritschl Aufschlüsse, welche auch nach Pfleiderer's Paulinismus die ernsteste Beachtung beanspruchen dürften. Zur richtigen Beurtheilung der Paradoxien und Antithesen, in welchen der hochpathologische Paulus sein Lieblingsthema variirt, hebt Ritschl die beiden Gesichtspunkte hervor, welche das negative und positive Interesse des Apostels an der Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben fixiren. Einmal will Paulus den pharisäischen Religionsfehler vom Christenthume fern halten, wenn er Gesetz und Gnade, Gerechtigkeit und Glaube in Gegensatz stellt. Dabei macht er sich allerdings einer ungerechten Beurtheilung des mosaischen Gesetzes schuldig, welches diesen Gegensatz nicht kennt, erreicht aber weiter damit seinen positiven Zweck, die Unabhängigkeit der christlichen Gemeinde gegenüber den juden-christlichen Tendenzen sicher zu stellen. Bei dem *δικαιοῦν* handelt es sich nämlich nach biblischem Sprachgebrauch um die Deklaration Gottes, dass ihm der Bestand der Gemeinde recht sei. Wie nun der Israelit in der Ausübung seiner kultischen Pflichten sich der göttlichen Rechtfertigung versicherte, so soll die christliche Gemeinde im Glauben an den Träger der Gnade Gottes sich versichert halten, dass sie Gott um Christi willen recht ist. Paulus versteht also unter Rechtfertigung aus dem Glauben das Grundverhältniss, in welches die christliche Gemeinde zu Gott gesetzt ist. Diese religiöse Gerechtigkeit, welche sich in Friede, Vertrauen, Geduld und Freude abspiegelt, steht also bei ihm in gar keinem causalen Zusammenhange mit der aus der Geistesmittheilung folgenden sittlichen Gerechtigkeit. Zur Würdigung des paulinischen Grundgedankens ist es freilich unerlässlich, dass man sich der pharisäischen Vergeltungslehre, die der Apostel bekämpft, der Anselmischen Satisfactionstheorie, die auf jener basirt und endlich des lutherischen Pessimismus, der weder dem religiösen noch dem sittlichen Selbstbewusstsein des Paulus conform ist, ein für allemal entschlägt.

Es war meine Absicht das Verfahren und die Hauptresultate Ritschl's zur Anschauung zu bringen, um eben dadurch zu dem detaillirten Studium seines ebenso genial wie umsichtig verfassten Werkes einzuladen. Mögen nun auch manche exegetischen Ergebnisse des verehrten Verfassers anfechtbar sein, für den Ausdruck des Schlussurtheils glaube ich auf allgemeinere Zustimmung rechnen zu dürfen, dass ein gemeinsames Verständniss der biblischen Religion und insbesondere des N. T's. entweder auf dem von ihm betretenen Wege gewonnen wird, oder dass man auf ein solches überhaupt verzichten muss.

Worms a. Rh. Wilh. Bender.

Friedrich Brandes, der Kanzler Krell, ein Opfer des Orthodoxismus. Leipzig, J. A. Barth 1873. VIII, 199 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

708] Eine herzerschütternde Episode aus den Tagen des Kämpfens um die 'reine Lehre orthodoxen Lutherthums', so nennt der Hr. Verf. mit Recht die von ihm dargestellten Schicksale des Kursächsischen Kanzlers Dr. Nic. Krell, der nach dem Tode seines kurfürstlichen Herrn, Christian I., von den lutherischen Heisssporenen als ein Calvinist und Religionsfälscher angeklagt und, trotzdem auch die parteiischesten Richter Nichts zu finden vermochten, wodurch eine wirkliche Schuld Krell's hätte erwiesen werden können, nach zehnjähriger grausamer Kerkerhaft am 9. Okt. 1601 zu Dresden öffentlich enthauptet wurde. In lichtvoller Darstellung zeigt der Verf. auf Grund der von Richard veröffentlichten Akten des Krell'schen Processes, dass Krell's Hinrichtung 'ein Justizmord nach allen Dimensionen' war, wodurch der letzte bedeutende Vertreter einer freieren evangelischen Sinnesart in jener Zeit beseitigt und in den Kirchen der Reformation die Alleinherrschaft einer engherzigen Schultheologie hergestellt wurde, die jede leise Abweichung von der Dogmatik der Concordienformel als ein Verbrechen gegen die ewige Majestät Gottes brandmarkte und verfluchte. Besonders dankenswerth ist der in dieser Schrift gegebene Nachweis der Ursachen, die den Sieg des strengen Lutherthums über die mildere Melanchthon'sche Richtung herbeiführten, und mit Recht bezeichnet der Verf. als eine dieser Ursachen die Unredlichkeit der dem Melanchthon anhangenden Vorgänger Krell's, welche dem Kurfürsten August einredeten, dass sie ganz conform mit Luther dächten und lehrten, und den Unterschied von Luther's und Melanchthon's Lehre vertuschten; wobei wir noch bemerken, dass wohl schon Melanchthon selber von dem Vorwurf getroffen wird, mit seiner wahren Meinung nicht immer offen genug hervorgetreten zu sein. Jedenfalls wurde durch die unredliche Halbheit jener vermittelnden Richtung dem späteren Sieg des in der Concordienformel sich versteinernden Lutherthums der Weg bereitet. Und namentlich auch in dieser Beziehung können die evangelischen Kirchen der Gegenwart, in deren grosser Mehrzahl eine vermittelnde, jeden offnen Bruch mit der Orthodoxie vermeidende Richtung die herrschende ist und eine Minorität schroff konfessioneller Elemente neben sich hat, aus dem hier dargestellten Abschnitt der Kirchengeschichte eine sehr beherzigungswerthe Lehre entnehmen.

Jena. G. Graue.

Wilhelm Endemann, Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Band I. Berlin, J. Guttentag (D. Collin) 1874. XII, 471 S. 8°. Preis: Mark 9.

709] Nach den verdienstlichen Arbeiten des Verfassers über die Wucherlehre und nach der Einleitung zu diesen 'Studien', in welcher er u. A. ausspricht, dass 'die Rechtshistorie des Verkehrsrechts jener Zeiten nichts Anderes sein kann, als die Geschichte der Herrschaft der Wucherlehre in der Rechtslehre,' wird Mancher die Lectüre dieses Buches mit der Befürchtung beginnen, dass die darin gebotene Betrachtung der 'romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre' einseitig von dem bezeichneten Gesichtspunkt ausgehend, durch Vorurtheil getrübt und beschränkt sei. Allein Verf. warnt selbst (S. 22) davor, dass man sich übertriebene Vorstellungen von der thatsächlichen Uebung der Wucherverbote mache; der willige Gehorsam sei weit hinter dem Ziele zurückgeblieben, die Kaufleute kehrten nicht dem Handel den Rücken und die Bankiers fuhren fort, gewinnbringende Geldgeschäfte zu machen, ja der Papst selbst konnte nicht umhin, vielfach an bedenklichen Geschäften Antheil zu nehmen. Unter Anerkennung dieses Standes der Dinge schenkt zwar der Verf. dem Einfluss des Wucherdogmas überall eine ganz besondere Aufmerksamkeit, jedoch ohne dass seine Darstellung der wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse auf diesen Gesichtspunkt beschränkt wäre. Die nicht zu verkennende weitreichende Bedeutung jenes Dogma, die unzweifelhafte Wahrheit, dass sich Reflexion und Wirklichkeit mit dem durch die Macht der Kirche in die Rechtswelt gesetzten Prinzipe zu messen und abzufinden hatten, rechtfertigen es durchaus, wenn Verf. seine 'Studien' mit einer Uebersicht über die Geschichte der Wucherlehre beginnt, welche namentlich als literärgeschichtlicher Abriss nach den Leistungen Anderer das ganz unzweifelhafte Verdienst grösserer Vollständigkeit hat. Ob sich wirklich die Legisten bis zu Bartolus so gleichgültig gegen das Wucherverbot verhalten haben, wie Verf. meint, bedarf vielleicht noch genauerer Prüfung; gewiss aber hat er Recht darin, wenn er es dem Einflusse des Bartolus zuschreibt, dass die kanonistische Doctrin im Civilrecht volles Bürgerrecht erlangte. Sehr gut ist es angedeutet, wie in den folgenden Jahrhunderten der Kampf zwischen den realen Verhältnissen und der kirchlichen Autorität hin und her schwankt, und wie die Wissenschaft zwischen beiden zu vermitteln bemüht ist, bis endlich Molinäus und Salmasius dem Dogma mit nachhaltigem Erfolge den Krieg erklären. Wenn der orthodoxe Scaccia und der tapfere Molinäus mit Recht durch eingehendere Besprechung ausgezeichnet werden, so hätten wir dem Salmasius gleiche Behandlung gewünscht. Bei Raphael de Turri hätte (S. 54) wohl die erste 1641 in Genua erschienene Ausgabe seines tractatus de cambiis, statt der Frankfurter von 1645 genannt werden sollen. Als einen leidigen lapsus aber müssen wir es bezeichnen, wenn Verf. S. 66 (offenbar verführt durch eine Anmerkung von J. Barbeyrac) den Hugo Grotius sich auf Pufendorf's Naturrecht berufen lässt; und wir verstehen es nicht, warum Verf. sagt, dass Cocceji 'nach Cloppenburg' den Zins für unbedingt erlaubt erkläre. S. Cocceji, der sich in der Rechtsphilosophie überhaupt gern als den Apostel seines Vaters betrachtet, beruft sich auch hier sowohl im Jus controversum als im Grotius illustratus vor Allem auf die Autorität seines beatus parens.

Der zweite und umfänglichste Abschnitt dieses Bandes ist dem Wechsel gewidmet, dessen commerzielle und doctrinelle Geschichte in drei Perioden eingehender und anschaulicher geschildert wird, als es bisher geschehen. Dass der Verf. nicht bei den Argentarien, sondern in der Mitte des Mittelalters beginnt, wird man ihm danken. Um die Entstehungszeit des Wechsels zu beweisen, werden die wichtigsten der von Biener und Kuntze schon besprochenen Urkunden auf ihren wechselrechtlichen Gehalt analytisch geprüft. Nach Meinung des Verf. geht der Wechselbrief aus dem realen Geldumtausch inter praesentes als Anweisung an einen Dritten zur Vollziehung des Umtausches an einem entfernten Orte, hervor; zu seinem ursprünglichen Wesen gehört daher sowohl die Münzdifferenz, als auch die Ortsdifferenz, aber auch die Anweisung: er ist eine durch Anweisung bewirkte permututio pecuniae praesentis cum absenti. Demgemäss lehnt der Verf. es ab (S. 113), mit Kuntze in dem 'Kommanditwechsel' das Urbild des Wechselbriefs zu sehen. Wir hätten hier eine eingehendere Auseinandersetzung mit den Kuntze'schen Argumenten gewünscht. Denn die Sache scheint uns nicht mit der Bemerkung erledigt zu sein, dass selbst das grösseste Wechselhaus nicht im Stande gewesen sei, an allen Orten, an die es Wechsel zu dirigiren gab, Kommanditen oder Vertreter zu halten. Vielmehr bleibt es eben die Frage, ob nicht gerade der Wechselverkehr auf solche Orte ursprünglich beschränkt war, an denen der Kampsor Kommanditen oder Vertreter hatte. — Ausführlich wird das Gewerbe der Kampsoren geschildert und dargelegt, wie das Wucherdogma dasselbe mit Rücksicht auf den Gewinn controlirte, einen Arbeitslohn für den Umtausch der Münzen und für den realen oder imaginären Transport derselben gestattend, andern Gewinn, namentlich aus der Zeitdifferenz, verbietend. Es sind daher Münz- und Ortsdifferenz die wesentlichen Requisite, damit das Wechselgeschäft als gewinntragendes, folglich überhaupt als Gewerbe vor der kanonischen Doctrin bestehen kann.

Die zweite Periode, von der Mitte des 14. bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, zeigt uns den Beginn doctrineller Behandlung des Wechsels, die es zwar zu einer wissenschaftlichen Construction desselben nicht bringt, wohl aber im Dienste des Wucherdogma Einzelheiten erörtert, namentlich die Natur des Wechselvertrags untersucht und bis zu dem Gedanken eines zu Grunde liegenden Kaufgeschäfts vordringt.

Ihre Höhe erreicht die Darstellung des Verf. in der dritten Periode (bis zur Mitte des 17. Jahrh.), für welche Statuten, Entscheidungen und Literatur reichen Stoff gewähren und namentlich die Werke Scaccia's und Raphael's de Turri ausgebeutet werden konnten. Anschaulich und eingehend wird der Geschäftsgang der Wechselmessen geschildert, die Bedeutung der Erfindung des Markenscudo, sowohl als einheitlicher Maassstab des Werths gegenüber der Noth verworrener Münzzustände, wie als käufliche Waare, für den Wechselverkehr dargelegt. Auf den reichen Inhalt der Abschnitte, welche von der Erzeugung und dem Verlauf des Wechsels, seinem Preise und dem dabei zu machenden Gewinn, endlich von Recambium und Ricorsa handeln, vermögen wir nur hinzuweisen; Themata, die mit gleicher Ausführlichkeit noch nicht behandelt worden sind. Es ist interessant, aus diesen Abschnitten zu ersehen, wie in dem immer complizirteren Wechselverkehr, der längst über den Geldumtausch hinausgewachsen ist, die Speculation sich um das Wucherdogma herumwindet. Ist einmal die einfache Zinsforderung ausgeschlossen, so bleibt Nichts übrig, als den Gewinn in andere Formen zu kleiden und Gesichtspunkte zu seiner Rechtfertigung aufzufinden. Ganz besonderen Dienst leistete hier der Begriff des Interesse wegen nicht geleisteter Zahlung. Indem man dessen Höhe und zugleich die Nichtzahlung der ersten Tratte vereinbarte, dagegen dem Gläubiger gestattete, einen Rückwechsel unter Zuschlag des Interesses zu ziehen, erlangte man ungefähr das, was der Zins geleistet haben würde: volle Vergütung der Creditge-

währ und des Gebrauchs fremder Werthe (S. 246). Eben deswegen aber ist denn auch das Recambium harten Angriffen von kanonistischer Seite ausgesetzt. — Die Abschnitte über die kanonische Rechtfertigung des Wechsels (§ 11) und seine juristische Construction (§ 12) haben uns nicht in gleichem Grade wie den Verf. überzeugt, dass die rechtliche Gestaltung und theoretische Betrachtung des Wechsels bis in seine Einzelheiten hinein von dem Wucherdogma beherrscht sei. War es doch eigentlich nur der im Wechselgeschäft sich ergebende Gewinn, welcher mit jenem in Collision kommen konnte. Nun erachten wir es zwar für sehr verdienstlich, dass Verf. gerade diese Seite der Sache ins Licht gezogen und ihre reale Bedeutung für die Entwicklung des ganzen Instituts erwiesen hat. Allein es bleibt denn doch ein grosses Gebiet übrig, welches von der Frage nach dem Gewinn gar nicht berührt wird. Verf. selbst zeigt uns, wie von Baldus bis Raphael die im Wechselgeschäft steckenden Obligationen ohne alle Beziehung auf das Wucherdogma analysirt werden. Und auch darin können wir dem Verf. nicht unbedingt beistimmen, wenn er sagt, dass die Untersuchungen über den Obligationsgrund des Wechsels 'lediglich und allein wegen der Wucherlehre' angestellt seien. Geben wir selbst zu, dass durch dieses Interesse Scaccia und Raphael zu ihrem Thema geleitet sein mögen, so gehen ihre Erörterungen doch weit darüber hinaus. Geben wir selbst zu, 'dass die mittelalterliche Lehre, zumal für das Gebiet des Handelsverkehrs, jedes ernstliche Versprechen für vollkommen bindend und daher für eine genügende Grundlage eines Obligationsverhältnisses erachtete, ohne nach der causa zu fragen': so behält trotz dem Allen die Frage nach der Natur dieser Obligation, ob Tausch, Darlehn, Kauf, Miethe oder sonst Etwas, ihre volle juristische Bedeutung für die Beurtheilung der Voraussetzungen und Wirkungen des ganzen Geschäfts, ohne mit dem Wucherdogma nothwendig in Berührung zu kommen; womit freilich durchaus nicht geleugnet sein soll, dass es bestimmte Punkte giebt, auf denen solche Berührung stattfindet, noch weniger, dass allerdings die causa obligandi für die Anwendbarkeit des Begriffs der usura bedeutungsvoll sein kann.

Die dritte Studie behandelt die Sozietät. Der Hauptgedanke, welchen Verf. hier, nach einer literärgeschichtlichen Uebersicht, durchführt, scheint uns der zu sein, wie das nach Verwendung und Gewinn strebende Kapital die Rechtsform der Gesellschaft suchte und zu benutzen verstand, um den kanonischen Hindernissen zu entgehen. Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Einzelnen, die Fragen nach dem Eigenthum an den Einschüssen und die damit eng zusammenhängenden von der Gefahr und der Vertheilung des Verlustes und Gewinns boten allerdings besondere Schwierigkeiten, wenn man aus den mannigfaltigen Gestalten der Betheiligung an Sozietäten jeden Verdacht eines versteckten Darlehns verbannen wollte. Ein Beispiel, wie man sich mit diesen Schwierigkeiten dialectisch abfand, möge dies erläutern. Wenn Kapital und Arbeit sich zu Gewinn verbanden und das Geld nicht als dem Andern geliehen erscheinen sollte, damit der Gewinn des Einlegers nicht usura sei, so schien es nothwendig den Eigenthumsübergang auszuschliessen, ein Sondereigenthum des Einlegers zu unterstellen, woraus dann aber die ausschliessliche Tragung der Gefahr folgte. Um diese unbillige Consequenz zu vermeiden, gestattete man die Pactirung von Miteigenthum und damit Theilung der Gefahr. Aber das Bedürfniss schutzbedürftiger Personen, die auf sichere Revenüen angewiesen waren, Wittwen, Waisen, Pupillen, verlangte eine gegen jeden Verlust geschützte rentable Verwendung des Kapitals; wenn man diese in der Sozietät zu suchen veranlasst war, so musste letztere, um dem Zwecke zu genügen, die Verpflichtung des Empfängers zur unbedingten Rückerstattung des Kapitals in sich aufnehmen. Sixtus V. verdammte solchen Nebenvertrag ausdrücklich. Allein die spätere Theorie wusste ihn dennoch unter die Rubrik eines neben der Sozietät abgeschlossenen Assecuranzvertrages in Sicherheit zu bringen, ja vermochte sogar von demselben Gesichtspunkte aus die Stipulation einer quantitativ in Prozenten fixirten Dividende zu rechtfertigen. — Gesellschaften, 'die nur durch Zusammenfluss von Kapitalbeiträgen ohne Arbeitsthätigkeit eines Zuschiessenden' gebildet werden, sollen nach der Meinung des Verf. dem Mittelalter fremd gewesen sein. Ist dies richtig? Gewiss ist jedenfalls, dass in dem Zeitraum, über welchen sich des Verf. 'Studien' erstrecken, Geschäftsverbindungen vorkamen, die nichts Anderes als Kapitalsozietäten waren. Die Accommandite und gewisse Gestaltungen der Banken und der Montes sind nach Verf. eigner Darstellung nicht anders aufzufassen. Wir sehen auch nicht ein, warum Verf. es ablehnt, die schon in früher Zeit vorkommende Vereinigung von 'Kapitalisten zur Begründung eines auf gemeinsame Rechnung durch einen Factor betriebenes Geschäft' (S. 375) Sozietät zu nennen, und warum es 'fast unmöglich' gewesen sein sollte, für die reine Kapitalgesellschaft 'eine Formel zu finden'. Das Römische Recht stand doch gewiss nicht im Wege und zu einer Collision mit dem Wucherdogma führt die Sozietät als solche nicht. — Lehrreich ist (in dem § 4 über die Haftung für Gesellschaftsschulden) die Beobachtung des Schwankens der Doctrin zwischen limitirter und illimitirter Haftung nach Innen und Aussen, mit der Neigung zu corporativer Construction der Sozietät. Nach des Verf. Ausführungen ist die Ansicht zur Herrschaft gelangt, dass der geschäftsführende Sozius unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, aber subsidiär, die Uebrigen nur bis zum Belauf ihrer Einlage, aber mit dieser solidarisch für jede Sozietätsschuld und nicht bloss pro rata, haften. Also eine erhebliche Abweichung vom Römischen Recht, und zwar ohne jegliche Beziehung zum Wucherdogma.

Eine wesentliche Ergänzung erhält das Bild des vom Verf. geschilderten und analysirten Verkehrs durch seine vierte Studie über 'Banken und Bankgeschäfte', wobei nur auffallend ist, dass das Werk von O. Hübner gar nicht erwähnt wird. Der Gesichtspunkt einer sozietätsmässigen Betheiligung muss auch hier dienen, um den Gewinn derjenigen zu rechtfertigen, welche Kapital als Depositum der Bank übergaben. Die Verzinsung der Einlagen in die Montes findet ihre Rechtfertigung durch die Unterstellung des Mangels wucherischer Absicht, weil die Einlage entweder auf dem Wege der Zwangsanleihe veranlasst, oder der Zweck des Instituts in öffentlichem Interesse liege. Noch leichter waren die montes pietatis zu justifiziren — die übrigens, wie Verf. S. 460 f. zeigt, durchaus nicht die älteste Gestalt sind und von ihm in einem besonderen Abschnitte (§ 4) behandelt werden. Wo jene Rechtfertigung keine thatsächliche Basis hatte, da liess sich der Gesichtspunkt eines Censusvertrags noch in Anwendung bringen, zumal wenn Rückzahlung des Kapitals ausgeschlossen war (montes vacabiles). Da aber die Päpste selbst zur Errichtung von montes non vacabiles schritten, so musste entweder die Rückzahlung des Kapitals in bekannter Weise als Rückkauf der Rente, oder seine Einzahlung als sozietätsmässige Betheiligung angesehen werden. So traf man denn hier mit der Construction, welche bei den Banken beliebt war, zusammen, wie denn diese beiden Institute auch thatsächlich in einander übergingen.

Sollen wir zum Schlusse ein Gesammturtheil über das Werk fällen, so stehen wir nicht an, darin eine aus gründlichen und umfassenden Studien geschöpfte, sehr verdienstvolle Ergänzung einer Lücke unserer

dogmengeschichtlichen Literatur zu erkennen. Es ist eine mühevolle und überaus schwierige Aufgabe, aus den Zeugnissen über die Bewegungen einer verzwickten und verworrenen Doctrin ein anschauliches Bild zu gestalten. Wir glauben, dass dieselbe dem Verf. bei der sehr erwünschten Fortsetzung dieser 'Studien' noch besser gelingen würde, wenn er, selbst auf Kosten der Spezialität, grössere Uebersichtlichkeit erstrebte.

Bonn. Stintzing.

Adam Wolf, Lucas Geizkofler und seine Selbstbiographie 1550—1620. Wien, Wilhelm Braumüller 1873. IV, 211 S. 8°. Preis: Mark 4.

710] Der Herausgeber bringt die im Museum Ferdinandeum zu Innsbruck bewahrte Handschrift der Selbstbiographie des Lucas Geizkofler zum Abdruck (SS. 8—142), schickt einleitend unter der Ueberschrift: 'Aus der Reformationszeit' Betrachtungen über Bürgerthum, die deutschen Städte, die Charaktere des 16. Jahrhunderts, die Selbstbiographien und Lucas Geizkofler voran (SS. 1—8), verfolgt 'Geizkofler's Leben' über die in der Selbstbiographie behandelte Zeit hinaus (SS. 143—176) und giebt genealogisch interessante Nachweisungen über 'das Geschlecht der Geizkofler' von 1430—1730 (SS. 177—208).

Lucas Geizkofler, geb. 18. März 1550 zu Sterzing in Tirol wurde frühzeitig durch Familienverbindung nach Augsburg geführt, wo er die lateinische Schule bei St. Anna besuchte, bezog dann zum Studium der Rechte die Universität Strassburg, im Mai 1572 die Universität Paris, erlebte daselbst (ein eifriger Protestant) die Bluthochzeit, besuchte die Academie Dole, ging nach längerem Aufenthalt zu Augsburg und in Tirol 1575 nach Padua, begab sich auf Veranlassung der Fugger in Augsburg, denen er schon in Strassburg und dann in Padua in Rechtsangelegenheiten einige Dienste geleistet hatte, 1577 nach Speier, um bei dem Reichskammergericht zu practiciren. 1578 promovirte G. zu Dole zum Doctor der Rechte und nahm nicht lange Zeit danach die Stelle eines Fugger'schen Rathes und Anwaltes zu Augsburg an. Er heirathete 1590 die Tochter eines Fugger'schen Beamten: Katharina Hörmann von Guetenberg und starb 1620.

Die bis zur Verheirathung G.'s reichende Selbstbiographie ist in vieler Beziehung interessant, einmal durch die einfache und schmucklose Erzählung der Erlebnisse eines Einzelnen bei merkwürdigen Ereignissen, namentlich der Pariser Bluthochzeit und durch die daran sich knüpfenden Mittheilungen über umlaufende Gerüchte und Stimmungen im Volke, dann aber und hauptsächlich dadurch, dass wir hier ein lebensvolles, zusammenhängendes Bild erhalten von den Fahrten, dem Treiben und dem Arbeiten eines deutschen Rechtsstudenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Schon im Eingang werden wir nach Bologna geführt, wo 1517 Hans Geizkofler, des Lucas Vater, studirte. Die 'Zeitung' von des Mönchs Martin Luther Auftreten wider den Papst versetzte die Studentenwelt in gewaltige Aufregung. In Paris studirten zu Lucas G.'s Zeit über 1500 deutsche Scholaren, von denen aber Viele noch vor der Bluthochzeit im Vorgefühl der drohenden Gefahr nach Orleans und Bourges zogen. Seltsame Dinge erfahren wir von dem Leben der deutschen Scholaren in Dole. Um die Besuche derselben bei Bürgerstöchtern unter dem Vorwand, die französische Sprache zu üben, abzustellen, erliess der Rector ein Mandat: dass die Scholaren fürnemer Consilier und anderer Officier Töchter im Beisein ihrer Mütter ein Stündlein nach dem Essen zu einer höflichen, ehrlichen Conversation besuechen dörften, welche Töchter und Jungfrauen hernach Maestreses i. e. Magistrae genannt werden, denen ein jeder deutscher Scholar monatlich ein Pfund Zucker gleich für ein Lehrgeld verehrt u. s. w.

Ueber die Geldbedürfnisse eines im Ausland studirenden Deutschen finden sich an verschiedenen Stellen die ausreichendsten Angaben. Die Promotion zu Dole wird sehr eingehend beschrieben. Wir begegnen im Verlauf der Erzählung vielen berühmten oder später berühmt gewordenen Personen, zu deren Biographie mitunter nicht unerhebliche Notizen sich ausziehen lassen. Für die Geschichte der juristischen Lehrmethode und des Studienganges sind manche Mittheilungen von hohem Werthe. — Der Herausgeber ist nicht Jurist, daher begegnet es ihm, dass er juristische Termini und dergl. fehlerhaft wiedergiebt; so ist z. B. S. 61 Zeile 11 v. u. 'paratitla Wesenbeccii' anstatt 'paradita Wesenbeccii', S. 94 Z. 12 v. u. 'iud. delegati' anstatt 'Ind. Delegati' und ebendas. Zeile 9 v. u. 'tigno iuncto' anstatt 'tigno injuxto', S. 135 Zeilen 8. 9 'ex L. Si navis D. de rei vind. et C. Domum C. eod.' anstatt 'ex cap. si navis Dd. rei. ind. et C. domum C. codi' zu lesen. Im Allgemeinen aber muss anerkannt werden, dass dem Herausgeber für seine verständnissvoll angelegte und geschickt durchgeführte Publication grosser Dank gebührt.

Jena. Th. Muther.

Rudolf Virchow, die Fortschritte der Kriegsheilkunde, besonders im Gebiete der Infectionskrankheiten. Rede ... Berlin, August Hirschwald 1874. 36, [1] S. 8°. Preis: Mark 1.

711] Ideeenreichthum und Klarheit in der Entwicklung des Gegenstandes, Eigenschaften, die wir seit 3 Jahrzehnten in den Arbeiten des bewährten Vorkämpfers der deutschen Medicin zu finden gewohnt sind, zeichnen auch die jüngst zur Feier des Stiftungstages der militärärztlichen Bildungsanstalten gehaltene Rede Virchows aus. Ausgehend von den in den Kriegen des letzten Jahrzehnt gewonnenen Zahlen der Verluste, welche die Armeen durch den inneren Feind, die Seuchen, erlitten, kommt Verf. u. A. auf die gegenwärtig so viel ventilirte Frage über das Verhältniss der Pilze zu den Infectionskrankheiten zu sprechen und stellt auf Grund der bisherigen Erfahrungen in diesem Capitel die Möglichkeiten zusammen, wie diese niederen Organismen im Körper ihre Wirkung entfalten können. Im Verlaufe der Beweisführung gegen die Ansicht derer, welche einseitig in den mechanischen Folgen der Einwanderung der Micrococcen in das Blut und die Gewebe den Brennpunct der Frage erblicken, macht Virchow von Impfungen Mittheilung, die er neuestens während der Grunewalderepizootie mit Milzbrandgift anstellte. Dasselbe wirkte sehr giftig, trotzdem die dazu benutzte Lymphe nur höchst winzige und äussert spärliche Mikrorganismen enthielt, und zeigte das Blut der geimpften rasch gestorbenen Thiere fast gar keine Beimischung von Parasiten. Angesichts solcher Thatsachen und unter Exclusion anderer Möglichkeiten stellt Verf. schliesslich die fermentative Theorie von der Wirkung der Mikrorganismen als diejenige jenige hin, welche wenigstens für die epidemischen Infectionskrankheiten am meisten Wahrscheinlichkeit besitze, so dass also unter dem Einfluss der Pilze schädliche Stoffe entstehen, welche für sich ihre deletäre Wirkung entfalten. Mit Recht aber macht Virchow darauf aufmerksam, wie einseitig es wäre, nun jede Fermentwirkung auf Pilze zu beziehen, indem er an die von den Pilzfanatikern so gewöhnlich vergessene Thatsache erinnert, dass im Organismus auch normaler Weise sehr energische Fermente erzeugt werden und in Wirksamkeit treten, während doch dabei keine Pilze, sondern nur gewöhnliche Zellen an der Arbeit sind. Freilich bei den fauligen Vorgängen,

wo jene kleinsten Organismen so leicht nachweisbar sind, wird man von der Mitwirkung der Pilze an der putriden Infection nicht absehen dürfen. Bringen dabei dieselben Formelemente die verschiedensten pathologischen Wirkungen hervor, so sind diese ersteren, wenn auch nicht mehr durch das Mikroskop nachweisbar verschieden, doch innerlich differente Körper, über deren Infectionsart nur das Experiment entscheiden kann, wie denn überhaupt nicht zu vergessen sei, dass 'die Morphologie nur die eine Seite der Biologie darstellt und dass jenseits des Kreises der Morphologie ein grosses Gebiet mechanischer und chemischer Vorgänge liegt, dessen Erforschung andere Hülfsmittel erfordert, als der Morpholog sie zu bieten vermag.'

Wie dieser letzte Ausspruch, so trägt die ganze Rede den Stempel des Geistes an sich, dem eine einseitige Auffassung in der Pathologie fremd ist und der an der richtigen Stelle Resignation zu üben versteht.

Erlangen. W. Leube.

Wilhelm Roth und Rudolf Lex, Handbuch der Militär-Gesundheitspflege. Band II, Lieferung 1. Mit 51 Holzschnitten und einer Steindrucktafel. Berlin, August Hirschwald 1874. 1—234. S. 8°. Preis: Mark 6.

712] Die jüngst erschienene Lieferung des bekannten Werkes, welches sich allenthalben der grössten Anerkennung und weiten Verbreitung zu erfreuen hat, ist von Generalarzt Roth bearbeitet und schliesst sich in würdigster Weise den vorhergegangenen Lieferungen an. — Die Reichhaltigkeit dieser neuen Arbeit dürfte am besten aus einer gedrängten Uebersicht des Inhaltes hervorgehen, welche auch die Begründung des oben ausgesprochenen Urtheils zur Genüge rechtfertigen wird.

Der erste Hauptabschnitt derselben — der IXte des ganzen Werkes — bespricht die militärischen Wohnungs-Verhältnisse ausserhalb der Garnisonen und berühre in erster Linie die Lager. Nach einer entsprechtnden Einleitung, in welcher die zwei Haupt-Gesichtspuncte erläutert sind, von welchen aus die Lager beurtheilt werden müssen, ob dieselben nämlich dauernd benützt werden oder ob dieselben nur für bestimmte Perioden eine grössere Anzahl von Menschen und Thieren aufzunehmen haben und nachdem die Repräsentanten der ersten Klasse in den verschiedenen Ländern erwähnt wurden, wird im Iten Kapitel der Lagerplatz, im IIten die Wasserversorgung, im IIIten die allgemeine Anordnung bei Errichtung von Lagern, im IVten die Unterkunft der Truppen in denselben, im Vten die innere Ausstattung der Lagerwohnungen, im VIten die ökonomischen und Reinlichkeits-Anlagen, im VIIten die Unterbringung berittener Truppentheile, im VIIIten die besonderen Sanitätsmaassregeln bei Lagern und im IXten die Maassnahmen für den Krankendienst und die sanitäre Controle der Lager ausführlich und erschöpfend erörtert. Besondere, eingehende Berücksichtigung ist dem IVten Kapitel gewidmet. Die Unterkunft der Truppen erfolgt für alle längere Zeiträume in Zelten, Hütten oder Baracken. Hinsichtlich der Zelte sind die allgemeinen Gesichtspuncte für die Aufstellung derselben namhaft gemacht, ferner die verschiedenen Arten von Zelten [Konische Zelte, Markisen-Zelte, viereckige etc. Zeltformen, Schutzzelte] erwähnt, durch klare, übersichtliche Abbildungen versinnlicht und die Zelte von hygiënischem Standpuncte aus einer Beurtheilung unterzogen. Was die Hütten anlangt, so sind die verschiedenen Formen der Strohhütten beschrieben und abgebildet, ebenso die Holz- und Stangenhütten und ebenfalls eine hygiënische Beurtheilung derselben beigegeben. In Betreff der Baracken ist vor Allem der Begriff derselben, über welchen die Meinungen sehr auseinander gehen in der Weise präcisirt, dass alle Wohnungs-Anlagen hierunter betrachtet werden, deren Herstellung in kurzer Zeit gegenüber sich geltend machenden militärischen Forderungen möglich ist, ohne dass darum eine Conservirung und Benutzung auf längere Zeit ausgeschlossen ist. Weiterhin werden wiederum die allgemeinen Puncte für die Aufstellung erläutert, die verschiedenen Formen der Baracken beschrieben und in der Abbildung genau bezeichnet, (unter anderen auch die für die deutschen Occupationstruppen in Frankreich an 29 Orten hergestellten) und schliesslich die Baracken hygiënisch beurtheilt. — Bei dem Vergleich der verschiedenen Lagerarten kommt Verf. zu dem Schlusse, dass trotz aller Ausstellungen, welche gegen Baracken gemacht werden können, dieselben als Unterkunftsmittel — zumal auf eine längere Dauer — den Zelten und Hütten vorzuziehen sind. (Interessant sind in dieser Beziehung die Erfahrungen, welche in Bruck, in Chalons etc. gemacht wurden). Ausser den Lagern werden unter den Wohnungsverhältnissen ausserhalb der Garnisonen die Bivaks und die Cantonnements in den Bereich der Betrachtung gezogen. Erstere haben bei der heutigen Kriegsführung, welche den Erfolg vielfach durch schnelle Bewegung und die Concentration grosser Massen auf einen gegebenen Punct erreicht, eine grössere Bedeutung gewonnen und sind häufig eine Nothwendigkeit geworden. Verf. beschäftigt sich deshalb eingehend mit den allgemeinen Gesichtspuncten über Bivaks und den Bivakplatz, mit der Einrichtung und Anwendung des Bivaks: mit der Lagerung der Truppen, mit den Kocheinrichtungen in demselben (schematische Abbildungen erläutern wesentlich den Text!), mit der Beseitigung der Abfälle aus dem Bivak u. s. w. — Für Letztere — die Cantonnements — sind bezüglich der einzelnen Gesichtspuncte der Salubrität u. s. w. die im Abschnitt 'Casernen' (im ersten Bande des Werkes) besprochenen Verhältnisse zum grossen Theile maassgebend. Wenn es die militärischen Umstände gestatten, durch eine möglichst geringe Belegung der Quartiere auf grosse Lufträume hinzuwirken, kann dies nur vortheilhaft sein. Bei Cantonnements-Quartieren im Winter soll nie vergessen werden, auf die durch die Héizung möglicher Weise entstehenden Lebensgefahren aufmerksam zu machen!

Der zweite Hauptabschnitt der neuen Lieferung — der Xte des ganzen Werkes — handelt über sonstige Einrichtungen der Garnison, welche in früheren Abschnitten noch nicht zur Sprache gekommen sind.

Hierher zählt Verfasser:

I. Reitbahnen, Exercierplätze und Exercierhäuser, Turnanstalten, Schwimmanstalten, Schiessstände.
II. Schlachthäuser.
III. Begräbnissplätze.

(Es werden namentlich bei II und III Verhältnisse besprochen und wissenschaftlich erörtert, welche nicht nur für den Militärarzt und den Arzt überhaupt, sondern auch für städtische Behörden, Corporationen etc., die bei derartigen Fragen mitunter sehr betheiligt von grossem Interesse sind und welche den Werth des Werkes auch in sanitätspolizeilicher Beziehung bedeutend hervortreten lassen).

Ausführlichst sind besonders die Begräbnissplätze abgehandelt. Das I. Kapitel über diesen Gegenstand beschäftigt uns mit allgemeinen Gesichtspuncten, das II. mit den chemischen und physikalischen Vorgängen der Leichenzersetzung und ihrer Bedingungen, das III. mit der Bedeutung der Leichenzersetzung für Wasser und Luft, das IV. mit der Anlegung von Begräbnissplätzen überhaupt (Bodenbeschaffenheit und Lage im Allgemeinen, Verhältniss der Lage zu den Wohnungen, Tiefe der Gräber, Grösse und Ausdehnung der Gräber, Begräbnissturnus, Grüfte, Gebäude

auf Begräbnissplätzen, Grössenberechnung). Das V. Kapitel behandelt die Bewirthschaftung und die Controle der Begräbnissplätze.

Der dritte Hauptabschnitt — der XIte des ganzen Werkes — befasst sich mit der wichtigen Frage der Militär-Erziehungs-Anstalten, in welchen die für den Kriegerstand zu erziehende Jugend einen namhaften Theil der für die körperliche und geistige Entwicklung so bedeutungsvollen Zeit zuzubringen hat.

Verf. bespricht zunächst die Cadettenhäuser, die eigentliche Pflanzschule für das Officier-Corps des Heeres. Die Einleitung gibt eine Uebersicht über die bestehenden derartigen Anstalten im deutschen Reiche; die folgenden Kapitel haben die Lage, die Construction solcher Etablissements, die Wohnungen für Officiere und Zöglinge mit der entsprehhenden Ventilation, Heizung, Beleuchtung, Ausstattung, Instandehaltung zum Vorwurfe ihrer Betrachtung, ebensowie die öconomischen und Reinlichkeits-Anlagen, die Schuleinrichtungen (Construction der Räumlichkeiten, Unterrichtszimmer mit Beleuchtung, Ventilation, Wänden, Thüren, Ausstattung derselben u. s. w.). Bei dem letztgenannten, vorzüglich bearbeiteten Kapitel ist auch die Frage der Schulbänke (Subsellien), welche in der letzten Zeit zu einer der brennendsten der Schulhygiëne geworden, ganz ausführlich erörtert und unter Berücksichtigung der Arbeiten von Guillaume und Cohn auf die Nachtheile der unzweckmässigen Sitze (namentlich Scoliose und Myopie!) ernstlichst verwiesen und äusserst instructive Abbildungen über diesen wichtigen, für das ganze Leben den grössten Einflusse habenden Punct beigegeben. Eltern, Lehrern etc. kann das Studium dieses Abschnittes nicht genug empfohlen werden. (Verf. spricht für Schuleinrichtungen vorzüglich der Kunz'schen Bank und dem Varrentrapp'schen Pult das Wort). — Zum Schlusse dieses Abschnittes werden noch die Militär-Waisenhäuser erwähnt.

Der vierte und letzte — resp. XIIte — Abschnitt der Lieferung ist der Betrachtung der Invalidenhäuser gewidmet. Nach einer Einleitung, in welcher die derartigen in Deutschland bestehenden Anstalten namhaft gemacht werden, sind eine Reihe von Kapiteln der baulichen Anlage solcher Etablissements im Allgemeinen, der Construction der einzelnen Gebäude, den Wohnräumen für Officiere und Mannschaften, den Schlafräumen, Speisesäälen und Marketendereien, den Lazareth-Einrichtungen, den öconomischen und Reinlichkeits-Anlagen, der Wasserversorgung, den Koch- und Wasch-Küchen, den Badeeinrichtungen etc. gewidmet. — Zum Schlusse wird die Frage des Fortbestehens von Invalidenhäusern überhaupt erörtert. Es ist Thatsache, welche sich in den verschiedenen Ländern constatiren lässt, dass durch die Erhöhung der Invalidenpensionen, wodurch es den Invaliden meist ermöglicht ist, bei ihren Angehörigen zu bleiben, die Zahl der in den Invalidenhäusern befindlichen Unterofficiere und Mannschaften beständig abgenommen hat. (Von den in preussischen Invalidenhäusern aufgenommenen 10 Feldwebeln, 86 Unterofficieren und 282 Gemeinen sind nicht weniger als 35 Unterofficiere und 203 Mann dauernd in die Heimath beurlaubt. Das Invalidenhaus hat auf seinen normirten Etat von 400 Mann nur 220). Amerika hat nach seinen grossen Kriegen von 1861—1865 kein Invalidenhaus errichtet, nachdem eine officielle Commission alle grösseren Invaliden-Institute Europas auf das Eingehendste untersucht und die einschlagenden Fragen nach allen Richtungen erörtert hatte. Verfasser kommt zu dem Schlusse, dass es für Mannschaften solcher Institute nicht bedarf, namentlich wenn man ein bestimmtes grosses Lazareth die Pflegebedürftigen aufnehmen lässt. Für Officiere steht die Frage anders und können derartige Anstalten ausschliesslich für dieselben bestehen.

Sache des Referenten kann es nur noch sein, nachdem der reiche Inhalt des Werkes angedeutet ist, auf die klare und präcise Darstellung aufmerksam zu machen, welche, wie alle Arbeiten des Verfassers, auch die vorliegende kennzeichnet und welche derselben den Charakter einer Verordnungs- oder Instructions-Sammlung vollständig benimmt (obwohl den Verordnungen und officiellen Bestimmungen überall die gebührende Rechnung getragen ist) und dieselbe auch in einer höchst anziehenden Form an den Leser gelangen lässt.

Die zweite Lieferung des zweiten Bandes, welche noch im Laufe dieses Jahres erscheint, wird die Abschnitte 'Lazarethe' und 'Verpflegung' behandeln. Die Fertigstellung der 3. Lieferung und somit des Schlusses des ganzen Werkes soll mit möglichster Beschleunigung geschehen. Möge sich diese Absicht realisiren, damit dieses klassische Werk bald vollständig im Besitze der Betheiligten sich befindet.

München. Lotzbeck.

Reinigung und Entwässerung Berlins. Einleitende Verhandlungen und Berichte über mehrere auf Veranlassung des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin angestellte Versuche und Untersuchungen. Heft 12. Mit Tafeln und Tabellen. Berlin, August Hirschwald 1874. 543—707. S. 8°. Preis: Mark 6.

713] Das vorliegende Heft bildet einen sehr werthvollen Beitrag zu den so drängenden Untersuchungen für die Zwecke der Gesundheitspflege.

So einfach und selbstverständlich die Forderungen sind, welche jeder denkende Mensch hinsichtlich der Pflege der Gesundheit stellen muss: reine Nahrung, reine Luft, reine Wohnung, so blieb es doch erst der Jetztzeit überlassen, die seit so langer Zeit eingeleiteten Verunreinigungen des Bodens an bewohnten Orten in ihrer schädlichen Wirkung auf die Bewohner selbst zu erkennen. Diese gefährliche Lage zu beweisen und Gegenmittel zu finden, welche augenblickliche und bleibende Hülfe versprechen, ist die Aufgabe derartiger Untersuchungen, wie sie, mit so grossem Fleisse unternommen, hier vorliegen.

Pettenkofer war es zuerst, der auf die Schwankungen des Grundwassers aufmerksam machte und das Steigen und Fallen in sinnreichen Vergleich brachte mit der Zersetzung der, in einem lange Zeit bewohnten Boden ungewöhnlich aufgespeicherten, organischen Substanzen, und zuerst auf den nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit hinzeigte.

Auf der anderen Seite wurde fast gleichzeitig ausgesprochen, dass Wasser, welches einem so verunreinigtem Boden entnommen werde, unmöglich rein und als Nahrungsmittel zu verwerthen sei. Die aufmerksame Beobachtung von allen Interessenten erwies sehr bald ganz bestimmte Fälle, in denen die Verbreitung der Krankheiten auf Trinkwasser, oder überhaupt verunreinigtes Wasser zurückführte, und eben so unläugbare Thatsachen, wo die schädlichen Einwirkungen des Untergrundes epidemische Krankheiten in staunenswerther Weise begünstigten.

Je grösser die Stadt, um so verunreinigter der Boden, das Wasser, um so nothwendiger die Abhülfe. Diese anerkennenswerthen Fortschritte wissenschaftlicher Forschung drangen sofort in das leidende Publicum ein und veranlassten in jedem einzelnen Falle die chemischen Untersuchungen des Wassers auf seine Reinheit als Nahrungsmittel, die Beobachtungen vom Steigen und Fallen des Wassers in dem Untergrunde bewohnter Districte, und führten nothwendig zu zwei, wohl nirgends noch aufzuschiebenden Verbesserungen

— Beschaffung von reinem, gesunden Trinkwasser und Regulirung der Wasserströmmung im Boden durch Canalisation, welche gleichzeitig und in erster Linie auch alle neu auftretenden Abfallstoffe aus dem Orte entfernen muss.

Möge diese Einleitung genügen, die Veranlassung zu den vorliegenden Untersuchungen zu erklären; Berlin als die grösste Stadt Deutschlands, in einer weiten Ebene gelegen, fühlte nur zu bald die Wichtigkeit dieser Erfahrungen für die eigene Lage und bald entstanden ganze Reihen von Untersuchungen, welche den Stand der örtlichen Sachlage aufklären sollten.

Auf der ersten Seite, 545, des vorliegenden Heftes beginnen die Untersuchungen von Prof. Alexander Mueller 'über das Berliner Normalwasser, das Wasser der Spree, das städtische Brunnenwasser und über die sog. Selbstreinigung des Schmutzwassers'; auf Seite 681 folgt sodann der Bericht des Baurathes Hobrecht 'über die Grundwasserverhältnisse in Berlin, die Wasserstände der Spree, den Regenfall in Berlin und die Bodentemperaturmessungen'. Die mittlere Jahrestemperatur von 30 Grundwassermessungen betrug 8°,635, demnach die mittlere Jahrestemperatur von Berlin, welche zu 8°,6 und 9°,0 C. angegeben wird. Mueller beobachtete (S. 549) ferner bei einen 20 Meter unter der Spree liegendem Brunnen der Bergbrauerei in der Hasenhaide constant 9° C. Jedenfalls ist der weitere Vergleich der Temperaturgrade von Quellen und der Jahreswärme auch an anderen Orten wünschenswerth.

Die Resultate Hobrecht's finden sich am Schluss des Heftes in zahlreichen Tabellen zusammengestellt, und werden gleichzeitig durch anschauliche Curvenbilder verdeutlicht.

Bei den durch Prof. Mueller ausgeführten Wasseranalysen scheint es mir nothwendig, bei aufgeschwemmtem Sande oder sonstigen schwebenden Theilen auch den Ausdruck Sand oder Thon zu gebrauchen, nicht, wie geschehen, Kieselsäure, da man chemischerseits sonst veranlasst wird, die lösliche Kieselsäure darunter zu verstehen und der Laie natürlich noch weniger Verständniss dafür besitzt.

Ebenso halte ich den Ausdruck Grade bei den weiteren Bestandtheilen des Wassers, wie Chlor, Schwefelsäure, Kali u. s. w. für nicht geeignet und würde auch, wie sonst gebräuchlich, die Angaben der Analysen auf 100000 Th. Wasser beziehen. Die immer sich wiederholende Angabe 'Milliontel' ist störend und kann ja bei 100000 Th. sofort auch gegeben werden. Die Beziehung auf 100000 Th. Wasser empfiehlt sich, weil die Bruchtheile bei der gewöhnlichen Mischung des Wassers nicht zu gross und zu klein werden.

Endlich ist auch der Härtegrad sicher nach der deutschen Auffassung — 1 Th. Kalk auf 100000 Th. Wasser = 1 Grad Härte — richtiger und dann mit der ganzen Berechnungsweise im Einklange.

Interessant ist die Beobachtung auf S. 583, dass das den Bleiröhren entnommene Wasser bleifrei war, dagegen kupferhaltig, wahrscheinlich vom Messinghahn herrührend, wie wiederholt erwiesen worden.

Auf die sehr wichtigen Nachweisungen hinsichtlich der Verunreinigungen der Spreearme in Berlin gegenüber dem Spreewasser vor Berlin, sowie der Verunreinigungen der Pumpbrunnen in Berlin muss auf das Werk selbst verwiesen werden.

Seite für Seite giebt die mühevollste Arbeit zu erkennen und kann man nur mit der Aufforderung zur Ausdauer bei dem einmal Begonnenen schliessen.

Jena, Nov. 1874. E. Reichardt.

Mauritius Willkomm et Joannes Lange, prodromus florae Hispanicae seu synopsis methodica omnium plantarum in Hispania sponte nascentium vel frequentius cultarum quae innotuerunt. Vol. I. II. III, 1. Stuttgartiae, sumtibus E. Schweizerbart (E. Koch) 1870—1874. XXX, 316; 680; 1—240. S. 8°. Preis: Mark 32,60.

714] Es ist höchst erfreulich, dass genanntes Werk, welches in mancher Beziehung über die Grenzen eines Prodromus hinausgeht und ohne grosses Bedenken den Titel einer Flora für sich in Anspruch nehmen könnte, in Folge der unermüdlichen Thätigkeit beider Verfasser weiter fortschreitet und somit die Vollendung desselben in nicht mehr allzugrosse Ferne gerückt ist. Ohne Zweifel ist der Prodromus, von beiden Verfassern auf Grund eigener Anschauung, mit Hilfe eines umfassenden, von zahlreichen Reisenden gesammelten Materials und mit Benützung der über das interessante Florengebiet erschienenen, vielfach zerstreuten Litteratur gearbeitet, eine bedeutende Erscheinung und eines der Fundamentalwerke für die europäische Floristik. Mag immerhin der Pflanzenreichthum der iberischen Halbinsel noch ein bei Weitem nicht erschöpfter sein, wie ja die zahlreichen neuen Formen beweisen, welche noch fortwährend aus jenem Gebiet bekannt werden, in dem die Eingeborenen sich selbst so wenig um die wissenschaftliche Erforschung ihres blutdurchtränkten Bodens bekümmern, und mag daher auch das Werk kein ganz vollständiges Compendium der spanischen Flora sein, mag auch im Einzelnen manchmal eine grössere Berücksichtigung der Litteratur über die benachbarten Florengebiete, sowie die östlichen Mittelmeerländer zu wünschen sein, so ist doch Jedem, der sich mit der Flora Spaniens und der Mittelmeerländer überhaupt beschäftigt, durch die Fortsetzung des Prodromus ein grosser Dienst erwiesen. Wie sehr bei der Seltenheit der spanischen Schriften über die Flora der pyrenäischen Halbinsel und bei den zahlreichen kleinen, von Reisenden aller europäischen Nationen über einzelne Pflanzenformen des Gebietes mitgetheilten Notizen die Bestimmung spanischer Pflanzen erschwert war und wie sehr sie durch das vorliegende Werk erleichtert wird, merkt man am besten, wenn man genöthigt ist, Formen aus solchen Familien zu bestimmen, welche bis jetzt im Prodromus noch nicht bearbeitet sind. Allerdings hätte auch im Prodromus noch eine wesentliche Erleichterung für die Bestimmung geschaffen werden können, wenn bei den Gattungen, welchen keine analytischen Schlüssel vorangehen, die Beschreibung der Arten etwas mehr vergleichend gehalten wäre und die hauptsächlichsten Differenzen durch stärkeren oder gesperrten Druck hervorgehoben wären.

Für diejenigen, welche den ersten und zweiten Band des Prodromus nicht kennen, in denen die Monokotyledonen, die Apetalen und Gamopetalen enthalten sind, sei bemerkt, dass bei weitem die meisten Familien von Willkomm bearbeitet sind, während Lange nur die Bearbeitung der Salicineae, Urticinae, Daphnoideae, Valerianeae, Dipsaceae, Rubiaceae, Lonicereae, Hypopityeae und Scrophulariaceae übernommen hatte; es ist jedoch nicht unerwähnt zu lassen, dass die Bearbeitung einzelner dieser Familien, wie z. B. der Scrophulariaceae eine sehr gründliche ist und auch demjenigen Botaniker mancherlei dankenswerthe Beiträge liefert, welcher sich nicht gerade mit der spanischen Flora, sondern mit einer der genannten Familien beschäftigt. Dies gilt auch von Langes Bearbeitung der Umbelliferae in dem kürzlich erschienenen ersten Theil des dritten Bandes. Diese Familie ist nach den Angaben des Prodromus in Spanien mit 322 Arten vertreten und war somit dem Bearbeiter hinreichende Gelegenheit geboten, sich in das Studium

dieser schwierigen Familie zu versenken. Von allgemeinerem systematischem Interesse ist die Eintheilung. Im Anschluss an Bentham und Hooker (Gen. Plant. I. 862.) ist die althergebrachte auf die Gestalt des Sameneiweisses gegründete Eintheilung verlassen und ein grösseres Gewicht auf die Verschiedenheit der Dolden sowie auf die Ausbildung der Joche an den Mericarpien gelegt worden. Die von Bentham und Hooker zu den Heterosciadicae gestellte Tribus der Hydrokotyleae bildet eine eigene Abtheilung, nämlich die der Stipulatae und ist so ihrer Natur nach in grösserem Gegensatz zu den übrigen Umbelliferen gesetzt worden. Die 3 grossen Abtheilungen der Heterosciadicae, Diplozygiae und Heplozygiae werden in Zukunft wohl am besten auf die beiden letzteren reducirt worden. In der Begrenzung der Tribus finden sich zahlreiche Abweichungen von Bentham und Hooker, so sind die Saniculeae in Lagoecieae und Eryngieae zerlegt, neben welche die Echinophoreae gestellt sind; die Caucalineae sind in 3 Tribus Armatae, Cumineae und Coriandreae zerspalten; ferner sind die von Benth. und Hook. bei den Serelineae untergebrachten Angeliceae mit den Peucedaneae zu der Tribus der Lenticulares verbunden und von den Ammineae wurden als eigene gleichberechtigte Tribus die Smyrneae und Bupleureae ausgesondert. Es wäre zu wünschen, dass der Verfasser anderswo eine ausführlicher motivirte Darlegung der verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Abtheilungen geben möchte. Auch die Halorageae und Onagraricae sind von Lange bearbeitet, während Willkomm sich der Beschreibung der Saxifragaceae, Crassulaceae, Paronychieae, Portulaceae, Pomaceae, Sanguisorbeae und Rosaceae unterzogen hat. Wir dürfen hoffen, dass nun bald an die noch nicht ganz vollendeten Rosaceae sich der Schluss des Werkes anschliessen wird, welches neben Boissiers Flora Orientalis und den grösseren italienischen Floren eine Basis für vergleichende Untersuchungen der Floren der Mittelmeerländer sein wird, welche so vielfache noch nicht hinreichend aufgeklärte pflanzengeographische Räthsel darbieten.

München. A. Engler.

Adolph Schaubach, die Deutschen Alpen, für Einheimische und Fremde geschildert. Zweite Auflage. Theil 1 [nebst: H. Emmrich, Nachtrag zu Theil 1]. 2—5. Jena, Fr. Frommann 1871[—1873]; 1866; 1865; 1867. XVI, 852, VIII; VIII, 488; VIII, 616; VII, [I], 492; VI, 414 S. 8°. Preis: Mark 27.

715] Der geographische und touristische Werth dieser Beschreibung der deutschen Alpen, namentlich von Tirol und Steiermark, mit dem bairischen Hochland, Salzkammergut, Kärnten, Krain, Gräz und dem Küstenland ist schon in ihrer ersten Auflage so allgemein anerkannt worden, und hat in der zweiten nach Schaubach's Tode erschienenen Auflage noch so entschieden gewonnen, dass eine wiederholte Kritik überflüssig erscheint. Dagegen sind dem ersten, allgemeinen Theile des Werkes in seiner zweiten Auflage durch Ficker und Emmrich wichtige Beiträge geworden. Der von Emmrich herührende Beitrag betrifft die geologische Geschichte der Alpen. Emmrich war zur Abfassung derselben vorzüglich geeignet, da er die deutschen Alpen nicht allein aus eigener Anschauung vollständig kennen gelernt, sondern auch an ihrer geologischen Untersuchung erfolgreichen Antheil genommen hat. Diess zeigt sich klar in der Darstellung des Aufbaues der Alpen von der Urzeit an bis zum Schlusse der Trias. Nicht nur die jetzt gültigen Resultate werden klar und ausführlich gegeben, sondern auch geschichtlich aus dem Zusammenwirken einer grossen Zahl der ausgezeichnetesten Geognosten entwickelt. Das geht nicht sowohl über das Interesse des grossen, namentlich des reisenden Publicums hinaus, als es vielmehr dem geologischen im Besondern genügt. Trotz des sehr ersichtlichen Strebens nach Kürze und des anerkennenswerthen Gelingens knapper Fassung füllt Emmrich's eigentlich geologischer Beitrag bereits 233 Seiten und bricht mit dem Ende der Trias ab. Indem die Herausgabe des Bandes nicht länger verschoben werden konnte, soll der Schluss der geologischen Geschichte der Alpen, so bald ihn Herr E. vollendet haben wird, den Käufern ohne Berechnung nachgeliefert werden. Möge das nicht zu spät erfolgen, damit bei dem rüstigen Fortschreiten der geologischen Forschung in den Alpen der Schluss noch zum Anfang passt. Da eine geologische Monographie der Gesammtheit der deutschen Alpen noch nicht vorliegt, so empfiehlt sich eine gesonderte Herausgabe dieser geologischen Geschichte der Alpen, sobald sie vollständig vorliegt.

Jena. E. E. Schmid.

Wojslaw Bakitsch, Rousseau's Paedagogik, wissenschaftlich beleuchtet. Leipzig, Schmaler & Pech 1874. 50 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

716] Rousseau hat bekanntlich seinen Zögling Emil, um an ihm die Grundsätze seiner Pädagogik zu entwickeln, vom Umgang mit Kameraden wie mit der Gesellschaft der Erwachsenen isolirt und ihm nur den Erzieher gewissermaassen als pädagogische Vorsehung an die Seite gesetzt, um ihm zweckmässige und vortheilhafte Einflüsse zuzuführen und die nachtheiligen von ihm abzuwenden; er hat sich ferner für seinen Zögling nicht ein thätiges Zusammenwirken mit anderen Kräften für die Zwecke der grossen Gemeinwesen von Staat und Kirche, sondern im Wesentlichen das Leben im Naturzustande d. h. eine einfache, von der Welt möglichst unabhängige, in sich befriedigte, hauptsächlich auf die Beschäftigung mit der Mutter Natur beschränkte Existenz zum Ziel der Erziehung gesetzt. Er hat damit zwei Bedingungen, mit denen die Erziehung in der Praxis zu rechnen hat, von vorn herein bei Seite gesetzt, nämlich den Einfluss der in der Welt herrschenden Sitten und Gewohnheiten, dasjenige, was Schleiermacher die Erbsünde nennt, und sodann die Anforderungen, welche die gegenwärtige auf so vielen Voraussetzungen beruhende Civilisation an jeden gebildeten Menschen stellt. Es ist dies ein Mangel, der vielfach urgirt worden ist und der ihm insbesondere von Strenggläubigen, wie z. B. von dem vortrefflichen K. v. Raumer, schwere Vorwürfe zugezogen hat, der ihm aber wiederum eine Menge begeisterter Anhänger geworben und zu der ausserordentlichen Wirkung seiner Schriften wesentlich beigetragen hat, da der Mensch im Gegensatz zu den oft lästigen, nicht selten auch sehr verwerflichen herrschenden Meinungen und Zuständen immer eine idyllische Sehnsucht nach der Einfachheit und Ruhe der Natur empfinden wird. Der H. Verf. unserer Schrift hat sich von jeder über- oder unterschätzenden Eingenommenheit frei zu erhalten gewusst. Er prüft die Grundsätze Rousseau's nach dem Maassstab der exacten oder wissenschaftlichen d. h. der Herbart'schen Pädagogik, und das Urtheil, welches er hiernach über sie fällt, ist ein vorherrschend, aber keineswegs ausschliesslich günstiges. Er hebt zu Gunsten derselben namentlich die Rücksicht auf die Pflege des Körpers und auf Alles hervor, was unter die Kategorie der pädagogischen Diätetik fällt, ferner die Geltendmachung der Naturstudien als Bildungsmittel, vor Allem aber die Einschärfung der Nothwendigkeit, das Interesse des Zöglings zu wecken und beim Unterricht überall daran anzuknüpfen; auf der andern Seite versäumt er aber auch nicht, die Fehler

nachzuweisen, wie z. B. die Beiseitesetzung der Auctorität als Erziehungsmittel (S. 23), die Ausschliessung des Zöglings vom Umgang mit Altersgenossen und mit der Familie (S. 27), die Verschiebung des humanistischen Unterrichts bis zum 16. Lebensjahre (S. 36) u. A. Man wird dem Hn. Verf. hierbei in seinen klaren, ruhigen Auseinandersetzungen meist mit Beifall und Zustimmung folgen; nur das Eine wäre nach des Ref. Ansicht noch zu wünschen gewesen, dass er sich auf eine genauere Erörterung des mechanischen und judiciösen Auswendiglernens eingelassen und sich nicht begnügt hätte, das erstere mit R. einfach zu verwerfen, da das sog. mechanische Auswendiglernen, richtig aufgefasst und behandelt, das Judicium keineswegs ausschliesst uud in Bezug auf die Elemente einer höheren, den Zeitanforderungen entsprechenden Bildung kaum zu entbehren sein dürfte. Im Ganzen wird man das Schriftchen als einen dankenswerthen Beitrag zur richtigen Würdigung der Rousseau'schen Pädagogik willkommen heissen dürfen.

Jena. C. Peter.

M. F. Essellen, das Varianische Schlachtfeld im Kreise Beckum. Mit einer lithographirten Karte. [Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von R. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, Heft 200]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 39 S. 8°. Einzelpreis: Mark 1.

717] Der Verfasser, dem wir bereits mehre Versuche zur Aufklärung unsrer ältesten vaterländischen Geschichte verdanken, hat in dem vorliegenden Schriftchen die Ergebnisse seiner Forchungen über den Ort der varianischen Niederlage mitgetheilt. Er setzt das Standlager des Varus zwischen das Osninggebirge und die Weser, von wo die Römer, um die aufständischen Marsen zu bekämpfen, ihren Zug nach Westen auf einer gebahnten Heerstrasse in die Senne nahmen. 'Von dort führte der Heerweg weiter durch das Land der Marsen (zwischen Werl oder Soest und dem Fürstenthum Paderborn) am linken Ufer der Lippe. Den Weg konnte Varus, weil die Bewohner des Landes sich gegen ihn empört hatten, mit dem Heere, dem eine Menge Weiber, Kinder, Diener, Gepäckwagen u. s. w. folgte, nicht einschlagen. Seine Aufgabe war zunächst, die Unbewaffneten und den Tross von dem Heere zu entfernen. Zur Unterbringung der Unbewaffneten bot sich ihm nun das Castell Aliso bei Hamm dar. Er musste dahin zu gelangen suchen, und da ihm der Weg am linken Ufer der Lippe verlegt war, sich zur Wahl eines andern Weges entschliessen. Ein solcher stand ihm am rechten Ufer des Flusses offen'. Varus zog daher durch die flache Gegend des rechten Ufers bis in die Nähe von Stromberg, wo das coupirte Terrain beginnt 'mit vielen Höhen, Wäldern, Schluchten, Bächen u. s. w.' Hier wurden nun die Römer alsbald von den Germanen angegriffen, und in dem südlichen Theile des Kreises Beckum, dessen physische Beschaffenheit den Schilderungen der alten Schriftsteller völlig entspricht, fand der Kampf und die Niederlage des römischen Heeres statt. Eine Bestätigung für diese Oertlichkeit findet der Verf. ausserdem in dem Zuge des Germanicus gegen die Brukteren; damals zogen die Römer dem linken Emsufer entlang bis auf das Schlachtfeld im Teutoburger Walde; dieser lag, nach Tacitus, nicht weit von den äussersten Gränzen der Brukteren, und diese fallen ostwärts in die Nähe des Kr. Beckum; also kann auch nur dort der Teutoburger Wald und das Schlachtfeld gelegen haben, wozu noch kommt, dass in dem dortigen Walde Havixbrock noch jetzt die Ueberreste eines römischen Lagers vorhanden sind und mehre Localbenennungen, wie 'Hermannsberg', 'Römerliek' und 'Römerhof' auf die Niederlage der Römer hinweisen.

Wir können unsere Bedenken gegen die Ausführungen des Vf. nicht verhehlen, und wollen nur vorläufig bemerken, dass uns von dem t h a t s ä c h l i c h e n N a c h w e i s e einer römischen Heerstrasse, die nach den Angaben des Verf. von der Weser durch das Osninggebirge und die Senne auf das linke Ufer der Lippe, dann über das Plateau des Haarstranges bis Alt-Lünen und von dort auf das rechte Ufer des Flusses geführt haben soll, nichts bekannt geworden; wir kennen bis jetzt nur eine vom Rheine bei Xanten am rechten Lippeufer bis in den Kreis Beckum aus ihren Ueberresten nachgewiesene römische Heerstrasse. Was nun den von dem Verf. angegebenen Zug des Varus betrifft, so vermögen wir zunächst nicht einzusehen, warum der Feldherr den überflüssigen Tross nicht gleich bei seinem Abzug in dem Lager unter angemessener Bedeckung zurückliess, statt ihn erst in dem Castell Aliso abzusetzen, zumal er von der friedlichen Gesinnung der Cherusker, in deren Lande das Lager stand, völlig überzeugt war; er konnte dann die Marsen viel eher, und ohne durch ein unwegsames, schwieriges Terrain zu marschiren, erreichen. Noch bedenklicher erscheint uns der Umstand, dass, während die Germanen einen künstlichen Aufstand erregten, um die Römer in unwegsame Gegenden zu locken, dieser Aufstand an einer Stelle ausbrach, wo die Römer, sobald sie das Osninggebirge hinter sich hatten, ohne Gefahr hingelangen konnten, wenn sie der Verf. nicht erst die Lippe abwärts marschiren liesse, um den Kampfplatz in den Kr. Beckum zu versetzen; man muss doch wohl erwarten, dass die Germanen den Aufstand an einer so gelegenen Stelle ausbrechen liessen, dass die Römer unter allen Umständen das unwegsame Terrain, wo sie überfallen werden sollten, nothwendig vorher passiren mussten, indem vorauszusetzen war, dass der Feldherr nicht ohne zwingenden Grund die gebahnte Strasse verlassen werde, um das Heer auf ein höchst ungünstiges Terrain zu führen. Wir sehen daher die Hauptschwäche in der Argumentation des Verf. darin, d a s s d e r M a r s c h d e s V a r u s b i s i n d e n K r. B e c k u m h i n a b n i c h t h i n r e i c h e n d m o t i v i r t i s t. Hierzu kommt noch die U n s i c h e r h e i t d e r L a g e d e s C a s t e l l s A l i s o, das wir keineswegs mit dem Verf. bei Hamm zu finden glauben. Was die alte Verschanzung im Walde Havixbrock betrifft, so können wir darüber aus eigener Anschauung nicht urtheilen, halten sie aber nach der Beschreibung nicht für ein römisches Lager, sondern für eine jener g e r m a n i s c h e n B u r g e n, welche zur Aufnahme der nicht wehrhaften Bevölkerung und des Viehstandes in Kriegsgefahr gedient haben; dieselbe hat noch die characteristische Viehtränke bewahrt, wie wir sie bei mehren solcher Burgen in der Rheinprovinz und in Elsass-Lothringen aufgefunden haben, am deutlichsten erhalten in der römisch-celtischen Burg auf dem Odilienberge bei Strassburg, wo sie aus Sandsteinquadern schön gemauert ist. Wir halten dafür, dass eine solche Volksburg (thiod, Volk) auch in dem Teutoburger Walde vorhanden war, und dass von eben dieser Burg der Wald seinen Namen hatte. Die von dem Verf. angeführten Localbenennungen aber können zur Aufhellung der Frage nur wenig beitragen, da solche Namen auch anderwärts wiederholt vorkommen.

Es gibt wichtige historische Ereignisse, deren völlige Klarstellung aus Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln vielleicht niemals gelingen wird; es gibt aber auch andere, deren Dunkelheit nur in der mangelhaften Verwendung der vorhandenen Mittel ihren Grund hat. Die Hülfsmittel, die uns in der vorliegenden hochwichtigen Frage zu Gebote stehen, sind 1) die Nachrichten der alten Schriftsteller, 2) die Beschaffen-

heit des Terrains, 3) die Lage des Castells Aliso, 4) die Ueberreste der alten Denkmäler. Die beiden ersten Punkte können durch die bisherigen Forschungen als erschöpft betrachtet werden, ohne zu einem sicheren Ergebnisse geführt zu haben. So lange man ferner in jeder einzelnen neuentdeckten alten Verschanzung das Castell Aliso zu finden glaubt, wird auch dieses Hülfsmittel für unsern Zweck fruchtlos bleiben; hier kann nur eine umfassende Untersuchung der alten Denkmälerreste die Hoffnung auf ein genügendes Resultat gewähren. In noch höherem Grade aber gilt dies für die vorliegende Frage selbst: wir kennen bis jetzt nicht einmal eine einzige römische Heerstrasse, um kaum mehr als blosse Vermuthungen über den Standort des varianischen Lagers und den Zug des römischen Heerführers wagen zu dürfen, viel weniger sind wir im Stande, den Ort des Zusammenstosses mit den Germanen mit einiger Sicherheit zu bestimmen. Und doch haben alle Kriegszüge der Römer in Germanien nur auf gebahnten Strassen stattgefunden, deren Ermittelung daher die erste nothwendige Vorarbeit bilden muss, um sowohl über diesen, als die übrigen Feldzüge der Römer zur Klarheit zu gelangen. Möge daher der Verfasser, — dem wir vollen Beifall schenken, dass er die älteste Ansicht von der Lage des varianischen Schlachtfeldes wiederum zur Geltung zu bringen versucht, ohne jedoch die beigebrachten Gründe für ausreichend zu halten, um dieser Meinung vor der herrschenden einen entschiedenen Vorrang zu sichern —, auf die Erforschung der alten Denkmäler, namentlich der Heerstrassen und Verschanzungen, hinzuwirken suchen, um im günstigen Falle seine persönliche Ueberzeugung zu einem Allgemeingute der Wissenschaft zu machen. Hierzu wird das ganze im Gebiete der Lippe bis zur Weser reichende römische Strassensystem mit seinen Befestigungsanlagen zu erforschen und insbesondere der Versuch zu machen sein, den Lauf der auf dem linken Emsufer hinaufführenden Heerstrasse, welche direct nach dem Teutoburger Wald und auf das Schlachtfeld geführt, aus den vorhandenen Ueberresten festzustellen. Freilich ist dieser Weg ein sehr mühsamer und zeitraubender, aber auch eben so lohnender, und für die vorliegende Frage scheint er uns der einzige, welcher die Hoffnung auf ein sicheres Ergebniss, soweit sich ein solches überhaupt in so alten Dingen erreichen lässt, mit Grunde gewährt. Mit dem Wunsche des Verf., dass, falls die Oertlichkeit des Schlachtfeldes einmal sicher ermittelt ist, daselbst ein der grossen Sache würdiges Siegesdenkmal errichtet werde, stimmen wir vollkommen überein.

Düsseldorf. J. Schneider.

Bernhard Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. Band I: 814—830. (Jahrbücher der deutschen Geschichte, herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften). Leipzig, Duncker & Humblot 1874. XVI, 408 S. 8°. Preis: Mark 8,40.

718] Besonders aus einigen Studien, welche successive in den Göttinger 'Forschungen' erschienen — vorzüglich sei die Abhandlung 'Ueber Thegan den Geschichtschreiber Ludwig's des Frommen' in Band X. 1870 erwähnt —, liess sich erkennen, dass die Bearbeitung der Jahrbücher des fränkischen Reiches für die so wichtige Epoche der Regierung des zweiten karolingischen Kaisers nicht mehr lange werde auf sich warten lassen. Die erste Hälfte der Aufgabe liegt in dem oben genannten Bande gelöst vor, welcher nach einer kurzen Einleitung in siebzehn Abschnitten ebenso viele Jahre Ludwig's des Frommen erzählt. Dass der Verfasser den Sohn Karl's des Grossen erst mit der Erhebung zum Mitkaiser des Vaters 813 einführt, die königliche Regierung Ludwig's in Aquitanien nicht mit aufnahm, entspricht einfach der von ihm übernommenen Aufgabe; dagegen wäre das Jahr 830, mit welchem die Erhebungen der Söhne, das Charakteristische der letzten Jahre des Kaisers, anheben und dessen Ereignisse von denjenigen im Anfange von 831 nicht zu trennen sind, dem Zusammenhang nach besser dem zweiten Bande aufbewahrt geblieben, zumal da auch einzelne Excurse schon über das Jahr 830 nunmehr vorgreifen. Indessen waren wohl gebieterische Rücksichten, wegen möglichster Gleichheit beider Bände, obwaltend. — Auch hier wieder bringt das 'Vorwort' eine Klage über die allerdings die äusserliche Eintheilung erleichternde, jedoch die freie Verfügung über den Stoff vielfach hemmende Vorschrift der streng chronologischen Gruppirung des Stoffes. Wie das seiner Zeit in dem freilich bis dahin allein gebliebenen ersten Bande der Jahrbücher für die Zeit Karl's des Grossen geschah, ist demnach auch hier die Erörterung gewisser Verhältnisse, besonders derjenigen, die der Kirchengeschichte angehören, und so weit diese inneren Angelegenheiten überhaupt der annalistischen Anordnung sich hartnäckig widersetzen, dem zweiten Bande aufgespart geblieben.

In den 'Jahrbüchern' ist die Geschichte Kaiser Ludwig's schon 1862 einleitungsweise in der ausgezeichneten Geschichte des ostfränkischen Reiches von Dümmler, durch fünf Capitel des ersten Buches hin, behandelt worden, und bereits jene Darstellung hatte die grossen Fortschritte der kritischen Behandlung mittelalterlicher Geschichte seit 1832, wo Friedrich Funck's 'Ludwig der Fromme', ein zwar vielfach anerkennenswerthes, aber der besonnenen Kritik in manchen Theilen entbehrendes Buch, erschienen war, so recht deutlich hervortreten lassen. Der Verfasser dieser Jahrbücher Ludwig's glaubt von der 'Schwierigkeit' reden zu müssen, die darin liege, 'die Schranken zu beobachten, welche Dümmler's Werk seiner Arbeit setze' (p. VII); allein bei Dümmler ist die Geschichte des Kaisers doch immerhin nur in der Gestalt eines allerdings vortrefflich orientirenden und vielfach zu neuen Resultaten im Einzelnen gelangenden Ueberblick's gegeben, welcher eine so gewissenhaft bis ins Einzelnste sich vertiefende Untersuchung und Darlegung des gesammten Stoffes, wie sie von Simson geliefert wird, wohl vorzubereiten, keineswegs aber zu hemmen oder gar als überflüssig erscheinen zu lassen vermag.

Denn das Hauptmerkmal der vorliegenden erneuerten Durchprüfung ist eben die dieselbe durchgängig auszeichnende Sorgfalt und Genauigkeit, welche in der Herbeibringung des Materiales, ganz vorzüglich in der unermüdlichen Sichtung der ausgebreiteten jüngsten Literatur hervortritt: man möchte nur vielleicht sagen, dass der Verfasser hier mitunter zu weit ging, gewisse schon von ihm erwähnte Schriften citirte, auch wo eine eigentliche Nothwendigkeit dafür nicht vorlag, und so die Noten zu sehr beschwerte; doch ist für Untersuchungen der Art, wo der Forscher sich mit allen Einzelnheiten auseinanderzusetzen hat, stets zu viel weit eher am Platze, als das Gegentheil. Und daneben versteht es der Verfasser sehr wohl, an Stellen, wo sich die Aufforderung dazu ergiebt, aus diesem Mosaikstoffe das wünschbare Bild im grossen Umfange zu gestalten. Als Beispiel diene der Abschnitt über den Reformreichstag von 817 (p. 81 ff.), über die entsprechenden Bemühungen zwölf Jahre später (p. 312 ff.), der Excurs II 'Ueber die Absetzung des Abtes Ratgar und die Wahl des Abtes Eigil von Fulda (817. 818)', oder am besten die Würdigung der Persönlichkeit des Kaisers (p. 33 ff.).

Was das Verhältniss dieser 'Jahrbücher' zu den hervorragendsten historiographischen Quellen betrifft,

so ist zuvor zu betonen, dass der Verfasser die Glaubwürdigkeit des einen Biographen des Kaisers, des sogenannten Astronomus, welcher aber besser durchgängig so und nicht mitunter auch 'der Astrologe' genannt worden wäre, nicht mehr so hoch anschlägt, wie das in einer früheren Untersuchung durch ihn geschehen war (Inaug.-Dissert., Königsberg 1860, bes. p. 55 ff.), sondern dass er nunmehr das Werk als eine in vielen Stücken secundäre Quelle hinstellt, 'hinter deren Worten stets weniger, niemals mehr zu suchen ist als der Schriftsteller zu sagen scheint' (p. 55, in N. 7, wo die Stelle des Astronomus betreffend die Zurückstellung der sächsischen Erbgüter, c. 24: 'ius paternae hereditatis', recht zutreffend erklärt ist): besonders ist auch die Abhängigkeit des Astronomus von Nithard betont (so p. 239 N. 1). Zu einer anderen Gattung von Berichten, den Schriften des Paschasius Radbertus über Adalhard und Wala verhält sich der Verfasser weit abweisender, als das bei Funck und besonders bei Himly: Wala et Louis le Débonnaire (Paris, 1849) der Fall gewesen, auch noch bei Dümmler und dem Referenten in dessen Schrift: 'Ueber Nithard's vier Bücher Geschichten' (Leipzig, 1866), so vorsichtig und zurückhaltend sich die letzteren bei der Benutzung dieser Parteiäusserungen eingelassen hatten —: immerhin bleibt der Wunsch noch übrig, dass in einem Excurs zum zweiten Bande in einer seit langem vermissten eingehenden kritischen Erörterung dieser 'Elogia' die Verurtheilung — p. 336 wird die vita Walae als 'ungeniessbare Schrift voll Schwulst, Leidenschaft und Lüge' bezeichnet — einlässlich dargethan werde.

Unter den neun Excursen beschäftigen sich gleichfalls mehrere mit Untersuchungen über einschlägige Schriften. — Excurs IV weist überzeugend nach, dass, wie schon Waitz: deutsche Verf.-Gesch. Bd. III. p. 226 N. 2 annahm, die Schriften des Jonas, Bischof's von Orleans, de institutione regia und de institutione laicali, aus den Acten der Pariser Synode von 829 genommen seien, wohl 834 geschrieben und die eigene Arbeit des Notars jener Synode — eben des Jonas — in zweiter Edition. Excurs VII. sucht die chronologische Reihenfolge der Schriften des Erzbischof's Agobard von Lyon wider die Juden festzustellen und rückt dieselben vor die Synode von 829, mit der man sie sonst in Verbindung bringen wollte. Vom Liber apologeticus desselben Agobard handelt Excurs VIII., welcher die Vermuthung ausspricht, dass Baluze hier unter einem Titel zwei verschiedene Stücke verbunden habe, nämlich ein im Frühjahr, wenigstens vor den Rothfelder Ereignissen im Juni 833, geschriebenes und weiter ein im October des Jahres, nachdem Kaiser Ludwig das Reich an Lothar verloren, entstandenes (mit dem gegenwärtigen c. 7 beginnend). — In Excurs IX kommt der Verfasser auf die Annales Sithienses zurück und hält dabei seine 1863 vorgebrachte, von Wattenbach (auch in der 3. Auflage der 'Geschichtsquellen' Bd. I. p. 171 N. 1, Bd. II. p. 372) aufgenommene, von Waitz und S. Abel bestrittene Ansicht über die Abhängigkeit der Enhard'schen Fulder Annalen von jenen Annalen fest, eine Frage, welche übrigens für die Kritik der Thatsachen ganz zurücktritt (pp. 403 und 404).

Für den urkundlichen Stoff ist Sickel's Regestenwerk die sichere Grundlage gewesen. Nur in einem wesentlicheren Punkte weicht der Verfasser von demselben ab. Während nämlich Sickel, mit Dümmler Wedekind hierin folgend, die undatirte Theilungsacte, Divisio imperii in Mon. Germ. Leg. Bd. I. pp. 356—359, als L. 280 zum Februar 831 einreiht — eine Ansicht, der auch der Referent (Ueber Nithard: pp. 2, 4) beipflichtete —, thut Excurs VI dar, dass der Entwurf dort nicht Platz hat, dagegen besser in die Wintermonate von 833 auf 834 hineinpasse, in die Zeit vor der zweiten Restauration des Kaisers, als sich dessen Bund mit Pippin und Ludwig gegen den —. in dem Documente ganz unerwähnt gebliebenen — Lothar vorbereitete, und zwar als 'ein im Sinne des Hofes entworfenes Project, nicht als ein officiell verkündigtes Gesetz.'

Einige Einzelnheiten mögen schliesslich noch erwähnt werden. — Zu p. 64, betreffend St. Gallen, ist nun auch auf des Referenten neue Ausgabe der Casus des Ratpert zu verweisen, wo (Mittheil. z. vaterländ. Gesch. v. histor. Vereine das. Heft XIII) die völlige Unglaubwürdigkeit der Ratpert'schen Erzählung in den Noten zu cc. 13—15 durchzuführen versucht wird (vgl. auch dort Excurs IV p. 241 über die von Sickel nachgewiesene Gültigkeit der Verpflichtung St. Gallen's, die Kirche St. Stephan zu Constanz baulich zu unterhalten, schon seit 760). Hinsichtlich Hugo's ist für p. 127 N. 5 zu bemerken, dass das hier erwähnte Lied eines ungenannten aquitanischen Mönches, besonders dessen Strophe 6, wohl geradezu die Annahme gestattet, Hugo sei vom Kaiser 818 nach Charroux in Gewahrsam geschickt worden. Auf p. 173 (vgl. p. 267 N. 7) ist die Beifügung des Namens 'Königshofen', desjenigen eines Städtchens östlich von Neustadt, zu Salz wohl zu tilgen. Auf p. 204 stehe in N. 9 (zu p. 203) 'Schännis zwischen dem Zürcher- und Walensee' —: wird übrigens die Translatio sanguinis Domini mit p. 116 N. 5 als sagenhaft bezeichnet, so rückt man mit Stumpf's Nr. 2269 (Heinrich's III.) den Anfang des Klosters wohl überhaupt besser um zwei Jahrhunderte hinunter, wie schon J. von Arx: Gesch. d. K. St. Gallen Bd. I. p. 144 annahm. Gegenüber p. 336 N. 8 glaubt der Referent beifügen zu sollen, dass er der populären anekdotenhaften Auffassung des Todes Bernhard's nur in so weit Gewicht beilegte, als das auch Wenck in der: Ueber Nithard, p. 94 N. 54 herausgehobenen Stelle that. —

In Uebereinstimmung mit der Anzeige des Simson'schen Werkes durch Dümmler, in der histor. Zeitsch. Bd. XXXII., freut es den Referenten auch als sein Urtheil aussprechen zu können, dass diese Jahrbücher Ludwig's diejenigen S. Abel's über Karl 'fast in jeder Beziehung übertreffen': freilich ist nicht zu vergessen, dass in Abel's Arbeit leider nur ein Bruchstück vorliegt. Dieser erste Band weckt, je mehr man ihn zur Hand nimmt, um so lebhafter den Wunsch, den bewegteren zweiten Theil der Geschichte des durch eigene Schuld so unglücklich gewordenen karolingischen Kaisers recht bald vom Verfasser zu erhalten.

Zürich. Meyer von Knonau.

Alfred d'Arneth et A. Geffroy, Marie-Antoinette. Correspondance secrète entre Marie-Thérèse et le comte de Mercy-Argenteau avec les lettres de Marie-Thérèse et de Marie-Antoinette, publiée avec une introduction et des notes. Tome I—III. Paris, Firmin Didot frères, fils et Comp. 1874. LXXII, 483; 563; 570 S. 8°. Preis: Mark 24.

719]. Dem unermüdlichen Direktor der wiener Archive ist es vor allem zu danken, wenn die österreichische Geschichte in der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. jetzt im vollen klaren Lichte der authentischsten Dokumente und Materialien vor uns liegt, so dass auf diesem Gebiete für Unkenntniss und Parteilichkeit fast gar kein Raum mehr übrig geblieben ist. Es versteht sich von selbst, dass bei der unaufhörlichen Berührung der österr. Politik mit den wichtigsten Interessen des gesammten Europa auch auf die übrigen Staaten des letztern bedeutende Streiflichter aus den von Arneth und seinen Mitarbeitern veröffentlichten Bearbeitungen und Dokumentensammlungen fallen.

Ganz besonders dankenswerth ist es, wenn H. v. Arneth jetzt mit Hülfe des rühmlichst bekannten fran-

zösischen Historikers A. Geffroy die Schätze des wiener Archives benutzt, um uns eine genau detaillirte und zugleich authentische Kenntniss von dem Leben und Sein eines so interessanten und zugleich so viel umstrittenen Charakters, wie der Marie Antoinettens war, zu geben. Wir denken uns die Arbeitstheilung unter den Herausgebern so, dass Arneth im Wesentlichen die eigentliche Reproduktion der betreffenden Briefe sowie die Noten, welche sich auf österreichische Persönlichkeiten beziehen, besorgt hat, Geffroy dagegen die völlige Correktheit des in Paris geschehenen Abdruckes sowie alle Anmerkungen zur Aufklärung über die in der Correspondenz erwähnten Franzosen.

Die vorliegende Veröffentlichung besteht aus zwei verschiedenen Briefwechseln: demjenigen zwischen Maria Theresia und ihrer Tochter, welchen Hr. v. Arneth schon einmal im Jahre 1866 publizirt hatte, der hier aber wiederholt worden ist, weil er zum Verständniss des zweiten Bestandtheiles unentbehrlich war; und der noch viel merkwürdigeren, geheimen Correspondenz, welche Maria Theresia beständig mit ihrem erprobten Gesandten in Paris, dem Grafen Mercy-Argenteau unterhielt, sowohl um das Ergehen und Benehmen ihrer Tochter fortwährend kontroliren, als auch um durch den Grafen auf die letztere persönlich einwirken zu können. An der Authentizität dieser letztern Briefe kann kein Zweifel sein; die Kopien, die sich Mercy selbst von seinen Briefen machte, und die unter seinen nachgelassenen Papieren enthalten sind, stimmen auf das genaueste mit den Originalen, die sich in dem kaiserlichen Hausarchive befanden, überein. Jetzt sind alle diese Aktenstücke in dem wiener Staatsarchive vereint.

Der Briefwechsel zwischen der Kaiserin und ihrem Gesandten wurde im strengsten Vertrauen geführt und ist natürlich um so interessanter und zuverlässiger. Mercy war der Vertraute sowohl Marie Antoinettens als ihrer Mutter, wenn er auch ganz besonders der letztern ergeben war. Die Dauphine und spätere Königin ahnte nichts von dem wohlmeinenden Spioniersysteme, mit dem sie umgeben war, und ebenso wenig wusste in Oesterreich von jener Correspondenz irgend Jemand ausser Joseph II., Kaunitz und dem Geheimsekretär von Pichler. Selbst diesen aber blieben sowohl die Randbemerkungen und Zusätze verborgen, welche die Kaiserin oft eigenhändig ihren Briefen an Mercy anfügte, als auch gewisse besonders bezeichnete Schreiben Mercy's an Maria Theresia. Welche Wichtigkeit für die Kenntniss des Charakters und der Geschichte Marie Antoinettens dieser intime und aufrichtige Briefwechsel zwischen ihrer Mutter und deren Vertrautem haben muss, leuchtet ein. Hier haben wir ein genaues Tagebuch über jeden Schritt der jungen Fürstin, über jedes Ereigniss, das sie betraf, über den Eindruck, welchen ihr Wesen und Verfahren auf einen wohlwollenden und doch durch seine Stellung zu scharfer Kritik genöthigten Beobachter machten. Fügen wir hinzu, dass Mercy ein ebenso edler und treuer, seiner Kaiserin und deren Familie aufrichtig ergebener, wie gewandter, erfahrener und denkender Staatsmann war, eine überaus erfreuliche und sympathische Erscheinung: so werden wir uns um so glücklicher schätzen, an Stelle der durchaus parteiischen und unzuverlässigen Memoiren, auf die man bisher für die Geschichte Marie Antoinetten's ausschliesslich angewiesen war, einen vollkommen glaubwürdigen und gut unterrichteten Führer gewonnen zu haben. Unter seiner Leitung durchleben wir Tag für Tag jene ganze entscheidungsreiche Zeit mit, von dem Frühjahr 1770 an, als die 14jährige Dauphine Frankreich betrat, bis zum Tode der Kaiserin im November 1780. Ueber alle einflussreichen Persönlichkeiten des damaligen Frankreich und Oesterreich, über die Sitten der französischen hohen Gesellschaft, über die französische Litteratur, über die wichtigen Ereignisse Frankreichs, ja ganz Europas, erhalten wir eine Fülle von Belehrung und neuen Gesichtspunkten. Es ist desshalb vollkommen zu billigen, dass die Herausgeber nur einige Intimitäten und Höflichkeitsphrasen ausgelassen, sonst aber alles gegeben haben. Fast keine Seite möchte man vermissen aus dieser Correspondenz, die mit unschätzbarer Wichtigkeit das spannende Interesse eines grossen und ergreifenden geschichtlichen Romans vereint.

Durch diese neue Publikation wird übrigens ganz endgültig und unwiderleglich bewiesen, mit wie völligem Rechte v. Sybel in Deutschland und in Frankreich Geffroy selbst die Unechtheit der von Feuillet de Conches und dem Baron von Hunolstein herausgegebenen Sammlungen angeblicher Briefe Marie Antoinettens behauptet und dargethan haben. In dieser wichtigen kritischen Frage ist jetzt ein Zweifel, wenn er überhaupt noch gehegt wurde, vollends nicht mehr möglich. Wir erfahren aus der authentischen Correspondenz, dass Marie Antoinette und Maria Theresia sich nie durch die Post geschrieben haben; es bleibt kein Raum für jene angeblichen Briefe; die in ihnen berichteten Thatsachen erweisen sich an hundert Orten als unwahr. Es wird erwiesen, dass an Tagen, unter deren Datum Feuillet de Conches Briefe Marie Antoinettens giebt, dieselbe gar nicht geschrieben hat. Die Handschrift, welche sich Marie Antoinette erst im Jahre 1778 aneignete, erscheint in den gefälschten Dokumenten schon seit 1770 u. s. w.

Die vorliegende Ausgabe zeichnet sich, wie das bei der bekannten Sorgfalt Arneth's nicht anders zu erwarten war, durch grosse Correktheit aus; nur möchten wir bei einem zweiten Drucke das häufige Ausspringen von Buchstaben vermieden sehen. Sonst ist die Ausstattung vortrefflich, sowohl in Bezug auf Papier als auf Druck. Beigegeben ist das Facsimile eines Briefes der Kaiserin an Mercy; es wäre zu wünschen, dass auch mehrere Facsimiles der Handschrift Marie Antoinettens hier vorgeführt wären, um deren Entwicklung genauer verfolgen zu können. Das wäre gerade jenen Fälschungen gegenüber wichtig. Höchst instruktiv sind die Noten, mit welchen die Herausgeber die Sammlung bereichert haben. Ueber jede erwähnte Persönlichkeit werden wir genau unterrichtet, nicht nur aus umfassender Kenntniss der zeitgenössischen Memoirenliteratur, sondern auch aus zahlreichen ungedruckten Quellen in den verschiedenen Archiven von Paris, Wien, Stockholm, Dresden u. a. O., aus welchen eine Menge noch unbekannter Details mitgetheilt wird. Ein ausführliches und sorgfältiges Register erhöht bedeutend die Brauchbarkeit der Publikation. Kurz, man kann die Ausgabe als eine mustergültige betrachten.

In ausführlicher Einleitung erhalten wir gewissermaassen die Quintessenz der Ergebnisse aus der ganzen umfangreichen Sammlung. Hier giebt es mehrere Punkte, in denen Recensent nicht mit den Herausgebern übereinzustimmen vermag. Zunächst war er schmerzlich davon überrascht, dass ein Mann von der wohlwollenden Gesinnung, der wissenschaftlichen Bedeutung und auch der politischen Stellung eines Arneth die Wiedergabe deutsch-feindlicher Aeusserungen Geffroy's zum Nutz und Frommen des französischen Publikums zugelassen hat. In der Einleitung heisst es p. XXVI: 'Der grosse Friedrich führte in das moderne Europa jene Politik ohne Treu und Glauben und ohne sittliche Rücksichten ein, von welcher man seitdem so verderbliche Nachahmungen gesehen hat.' Worauf dieser Ausfall zielt, ist wohl nicht zweifelhaft! Ueberhaupt aber kommt Friedrich der Grosse in der historischen Uebersicht recht schlecht weg. Dann scheint uns das Urtheil über Marie Antoinette p. XI viel zu günstig zu sein: 'Eine Königin, die einige der Schwä-

chen aber nicht die Laster ihrer Zeit getheilt und von dieser ersten Periode an gezeigt hat, dass sie das Herz auf dem rechten Flecke habe, und schon zu verstehen gab, dass sie im Angesicht des übergrossen Unglücks sich, gestützt auf ihre moralische Kraft, nicht beugen würde'. Wir glauben nicht, dass dies der Eindruck ist, welchen der unbefangene und aufmerksame Leser von dem Charakter Marie Antoinettens gewinnen wird. Kann man sagen, dass eine Frau das Herz auf dem rechten Flecke habe, die sich mit Vorliebe eine Zeit lang ausschliesslich mit der verdorbensten Gesellschaft Frankreichs umgab; die nichts that, die Liebe ihres Mannes zu fesseln; welche sich nicht scheute, denselben in dem Briefwechsel mit fremden Personen als 'den armen Kerl' (le pauvre homme) zu bezeichnen; die für keine ernsthafte Beschäftigung zu gewinnen und dafür unrettbar der Leidenschaft des Glückspiels ergeben war; die alle Ermahnungen ihrer Mutter und ihres Bruders leichtsinnig in den Wind schlug und dieselben mit Lügen abspeiste? Gewiss kann man Marie Antoinetten nicht gerade grobe Ausschweifung nachweisen, aber dass sie ihr späteres Unglück zum Theil verdient und zum guten Theile selbst mit herbeigeführt hat, ist unzweifelhaft. Wie herb urtheilte ihre eigne Mutter über sie (II. 497. f.): 'Ich habe sie mit grosser Aufmerksamkeit seit ihrer zartesten Jugend beobachtet und erforscht, und ich habe sie immer leichtsinnig, ohne Nachdenken, ohne Geschmack für solide Beschäftigungen gefunden, geneigt, sich denjenigen Personen anzuschliessen, welche die Geschicklichkeit haben, sich ihren Neigungen und Zerstreuungen anzupassen, und zu gleicher Zeit sehr eigenwillig, selbst indem sie sich den Anschein giebt, ihre Ideen aufzugeben, nur um desto besser ihre Absichten durchzuführen.' Erst das Unglück hat auf den Charakter Marie Antoinettens einen läuternden und erhebenden Einfluss geübt. In um so günstigerem Lichte erscheint aus der Correspondenz Maria Theresia selbst: als eine treffliche edle Frau, liebevoll und doch streng gegen ihre Kinder, gütig und dankbar gegen ihre Diener, voll steter aufrichtiger Sorge für das Wohl ihrer Völker. Keine Frage mehr, nach ihren vertrauten Briefen an Mercy und einigen in der Einleitung p. XXVIII ff. mitgetheilten Dokumenten, dass sie der Theilung Polens von Herzen widerstrebte und nur durch das Drängen Kaiser Joseph's und des Fürsten Kaunitz zur Theilnahme an derselben bewogen wurde; nachdem sie einmal den schweren Schritt gethan, wollte sie freilich so viel wie möglich haben. Echt weiblich dagegen ist ihre unversöhnliche Feindschaft gegen diejenigen, die sie einmal beleidigt oder getäuscht haben, gegen die englische Regierung, Katharina II. v. Russland, besonders aber Friedrich den Grossen. Dieser erhält bei jeder Gelegenheit den liebevollen Beinamen 'das Scheusal' (monstre, I 410, II 126); alles, was nach der Kaiserin Auffassung Böses in Europa geschieht, muss er veranlasst haben. Auf Marie Antoinette hatte sich dieser Hass gleichfalls in vollem Maasse vererbt.

Wir begnügen uns mit diesen wenigen Andeutungen aus dem reichen Inhalte einer Publikation, welche für die noch so vielfach dunkle Geschichte des achten Jahrzehntes des vorigen Jahrhunderts von unschätzbarer Wichtigkeit ist.

Bonn. M. Philippson.

Lucien Adam, de l'harmonie des voyelles dans les langues ouralo-altaïques. Paris, Maisonneuve & Comp. 1874. 76, [1] S. 8°. Preis: francs 4.

720] Das oben aufgeführte Werkchen, welches der Unterzeichnete als Verfasser einer Grammatik der jakutischen Sprache anzuzeigen wohl berechtigt sein möchte, besteht zumeist aus Citaten und zwar aus solchen, die Jedermann bei einiger Kenntniss der einschlägigen deutschen Literatur ohne viele Mühe zusammenzutragen im Stande gewesen wäre. Das erste Kapitel ist 'Physiologie' überschrieben, das zweite 'Acoustique'. Der Leser erwartet natürlich, dass die folgenden Kapitel, welche von der auf dem Titel genannten Vocalharmonie in den ural-altaischen Sprachen handeln, von hier aus Licht empfangen würden, findet sich aber in seinen Hoffnungen getäuscht.

Die Vocalharmonie soll nicht auf den Gesetzen der Physiologie d. i. auf der eigenthümlichen Beschaffenheit der Sprachorgane der in Rede stehenden Völker beruhen, sondern auf einem mysteriösen linguistischen Instinct, der sich bemüht ein ursprünglich zusammengesetztes Wort allmählich in ein abgeleitetes oder flectirtes umzuwandeln. Hätte der Verfasser je einen Jakuten oder Finnen ein Fremdwort aussprechen hören, so wäre er von seiner oder vielmehr Riedl's Theorie alsbald wieder abgekommen. Das Volk hört nur das, was seine Ohren zu hören vermögen, und spricht so, wie seine Ohren hören und seine Sprachorgane es vermögen.

Eine der Vocalharmonie in den ural-altaischen Sprachen entsprechende Erscheinung findet bekanntlich, was aber H. Adam läugnen will, auch in einigen indogermanischen Sprachen statt. Hier erleidet aber nicht der nachfolgende, sondern der vorangehende Vocal eine Veränderung. Die verschiedene Behandlung des Wortes hat einen tiefen Grund. Ein indogermanisches Wort ist in dem Maasse eine wirkliche Einheit, dass der Sprechende schon beim Hervorbringen der ersten Silbe das ganze Wort so zu sagen im Geiste ausgesprochen hat. Nur auf diese Weise ist es zu erklären, dass zur Erleichterung der Aussprache einer nachfolgenden Silbe schon die vorangehende modificirt wird. Ein Individuum der ural-altaischen Völkergruppe stösst, unbekümmert um das Schicksal des Wortes, die erste Silbe desselben, den Träger des Hauptbegriffes, ohne Weiteres heraus; an diese reiht er dann die weniger bedeutsamen Silben in etwas roher Weise an, indem er gleichsam erst in dem Augenblicke an Abhilfe denkt, wenn er nicht mehr weiter kann.

Wenn im Ungarischen, wie Riedl nachzuweisen sucht, die Vocalharmonie erst nach und nach Eingang gefunden hat, so kann solches nicht gegen die Stichhaltigkeit der physiologischen Erklärung derselben angeführt werden, da ja auch die Sprachorgane eines Volkes mit der Zeit einer Veränderung unterworfen sind. Oder wie sollte man sich sonst den allmählichen Wandel der Laute in einer Sprache erklären?

Da der Verfasser nur sehr Weniges und nichts Neues zu sagen hatte, hätte er sein Büchlein füglich noch kürzer machen oder auch wohl ungeschrieben lassen können. Die wohl nie beachteten oder längst schon wieder vergessenen Träumereien Lauth's auf S. 28 verdienten wahrlich nicht wieder aufgeführt zu werden. Des Deutschen scheint H. Adam vollkommen mächtig zu sein.

Jena. Böhtlingk.

Hermann Rönsch, Itala und Vulgata. Das Sprachidiom der urchristlichen Itala und der katholischen Vulgata unter Berücksichtigung der römischen Volkssprache durch Beispiele erläutert. Zweite berichtigte und vermehrte Ausgabe. Marburg, N. G. Elwert'sche Verlags-Buchhandlung 1875. XVI, 526 S. 8°. Preis: Mark 6.

721] Herr Diaconus Rönsch hat der an ihn gerichteten Aufforderung, seine 1869 erschienene Schrift 'Itala und Vulgata' mit einem Anhange zu versehen, entsprochen und dabei Gelegenheit genommen, nicht bloss mehrere Ungenauigkeiten des früheren Textes und Registers zu beseitigen, sondern auch den in der

neuesten Zeit aufgeschlossenen reichen Quellen des Italaidiomes, sowie der römischen Volkssprache wenigstens durch einige Entlehnungen gerecht zu werden. Das aus classischen, biblischen und patristischen Quellen nebst einschlägigen Hilfsschriften zusammengebrachte umfassende Material ist nach lichtvoller, durchsichtiger Anordnung in fünf Capiteln folgendermaassen gegliedert. Nach einer Einleitung über Existenz, Wesen und Bezeugung der lateinischen Volkssprache, von deren Bild auch in der Itala genannten Bibelübersetzung viele Züge reflectirt sind, werden behandelt: I. Besonderheiten der Endung und Bildung (Substantiva. Adjectiva. Adverbia. Verba. Intension, Zusammensetzung, Entlehnung). II. Besonderheiten der Beugung (Declination. Comparation. Conjugation). III. Besonderheiten der Bedeutung (Substantiva. Adjectiva und Pronomina. Adverbia und Adverbialia. Verba. Präpositionen. Conjunctionen). IV. Besonderheiten der grammatischen Structur (Idiotismen. Gräcismen. Hebraismen). V. Besonderheiten der Schreibung und Wortgestalt (Consonantische Veränderungen. Vocalische Veränderungen. Wortverlängerung. Wortverkürzung). Hieran schliesst sich eine Schlussbetrachtung behufs kurzer Charakteristik der Sprache der Itala und ein vortreffliches alphabetisches Register. Nach Berichtigungen zu Text und Register der ersten Ausgabe folgen Nachträge zu den oben angegebenen fünf Capiteln: I. Wortendung und -Bildung. II. Beugung. III. Bedeutung. IV. Structur und V. (mit treffenderer Ueberschrift) Aussprache und Darstellung der Laute. Den Schluss bilden Nachträge über inzwischen erschienene bez. benutzte Literatur. Gegenüber der sehr beifallswürdigen Beschaffenheit des Ganzen kann es nicht darauf ankommen, wenige, zum Theil unvermeidliche Unvollkommenheiten oder Versehen hervorzuheben, die entweder in der Anführung einiger älteren, nicht mehr maassgebenden Classikerausgaben oder in der Nichtberücksichtigung einiger neueren Textbearbeitungen oder endlich in seltenen irrthümlichen Einzelanführungen hervortreten: beispielsweise musste in den 'Berichtigungen' S. 511 erwähnt werden, dass, nach den im Rhein. Mus. Bd. 25 S. 625 gegebenen Nachweisungen, für die Existenz des Substantivs *retiaculum* auf Plaut. Asin. I, 1, 87 und Truc. I, 1, 14, nicht mehr (wie auf S. 219 geschehen) verwiesen werden dürfe. Es wäre aber um so weniger geziemend, solche und ähnliche Einzelheiten vorzubringen, als der Verf. auf S. VII der Einleitung schon selbst erwähnt, dass er, an einem von der Hochstrasse des wissenschaftlichen Lebens und Verkehres fernab liegenden Orte wohnend, bei der Bearbeitung seines Gegenstandes auf die Benutzung so mancher literarischen Hilfsmittel, die ihm anderswo zugänglich gewesen sein würden, verzichten musste. Bescheidener Weise nennt der Verf. seine Arbeit einen ersten Schritt zu der wissenschaftlich nothwendigen Inventarisirung bezüglich des Sprachmaterials der Itala und Vulgata. Ich stehe nicht an, seine Schrift zu den wahrhaft bahnbrechenden Leistungen auf dem Gebiete einer systematischen, sprachgeschichtlichen Erforschung des Vulgärlateins zu zählen, weil sie, namentlich was die biblischen Texte betrifft, in trefflichster Weise auf einem quellenmässigen, urkundlich sicher gestellten Untergrunde beruht; sie bildet daher eine der ergiebigsten und zuverlässigsten Fundgruben für Thatsachen der lateinischen Volkssprache. Bei solcher Sachlage kann der kundige und sichere Meister auf dem ebenso anziehenden als wichtigen Gebiete biblisch-vulgärlateinischer Sprach- und Literaturkunde der Erfüllung des Wunsches, dass seine Schrift auch in ihrer neuen Gestalt bei den Sprachkundigen eine freundliche Aufnahme finden möge, getrost entgegensehen.

Cöln, Nov. 1874. Wilh. Schmitz.

Bibliographie.

J. Hamberger, Christenthum und moderne Cultur. Theil 3. Erlangen, Deichert. 8⁰. Mark 3.
A. Nebe, die epistolischen Pericopen des Kirchenjahrs. Bd. 2. Wiesbaden, Niedner. 8⁰. Mark 7.
H. Thiele, christliche Kirchengeschichte für Schule und Haus. 3te Aufl. Stuttgart, Meyer & Zeller. 8⁰. Mark 6.

E. I. Bekker, Grundriss zu Pandektenvorlesungen. Heidelberg, Groos. 8⁰. Mark 0,80.
L. v. Bilinski, die Luxussteuer als Correctiv der Einkommensteuer. Leipzig, Duncker & Humblot. 8⁰. Mark 4.
A. Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts. Das., ders. 8⁰. Mark 4.
G. Cohn, zur Beurtheilung der englischen Eisenbahnpolitik. Das., ders. 8⁰. Mark 12,80.
E. Steffenhagen, deutsche Rechtsquellen in Preussen. Das., ders. 8⁰. Mark 5,20.

M. Albrecht, das Paraffin und die Mineralöle. Stuttgart, Schweizerbart. 8⁰. Mark 1,20.
Annalen der kön. Sternwarte bei München. Bd. 20. München, Franz. 8⁰. Mark 6.
J. v. Bedriaga, über die Entstehung der Farben bei den Eidechsen. Jena, Dabis. 8⁰. Mark 1,60.
A. Bühler, über den Einfluss des Mineralkohlen-Bergbaus auf die Forstwirthschaft. Stuttgart, Schweizerbart. 8⁰. Mark 2,80.
C. Claus, Grundzüge der Zoologie. 3te Aufl., Lief. 1. Marburg, Elwert. 8⁰. Mark 15.
G. v. Koch, Anatomie der Orgelkoralle. Jena, Dabis. 8⁰. Mark 2.
Mittheilungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig. 1873. Leipzig, Duncker & Humblot. 8⁰. Mark 3,20.
F. v. Niemeyer, Lehrbuch der speciellen Pathologie und Therapie, neu bearbeitet von E. Seitz. 9te Aufl. Bd. 1, Abth. 2. Berlin, Hirschwald. 8⁰. Mark 8.
G. Salmon, analytische Geometrie des Raumes, deutsch von W. Fiedler. 2te Aufl. Theil 2. Leipzig, Teubner. 8⁰. Mk. 16.
O. Schlömilch, Uebungsbuch zum Studium der höheren Analysis. 2te Aufl. Theil 2. Das., ders. 8⁰. Mark 7,60.
F. Tieftrunk, d. Gasbeleuchtung. Stuttg., Schweizerb. 8⁰. Mk. 4.
H. Werner, Handbuch des Futterbaues auf dem Ackerlande. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 8⁰. Mark 16.
G. Wiedemann, die Lehre vom Galvanismus und Elektromagnetismus. 2te Auflage. Band 2, Abth. 2. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 8⁰. Mark 22.
H. v. Ziemssen, Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie. Band V. XII, 1. Leipzig, Vogel. 8⁰. Mark 13; 10,50.

Acten der Städtetage Ost- und Westpreussens. Bd. 1. Lief. 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 8⁰. Mark 3,60.
A. Bezzenberger, littauische und lettische Drucke des 16. Jahrhunderts. 1. Göttingen, Peppmüller. 8⁰. Mark 2.
E. Curtius, griechische Geschichte. 4te Aufl. Bd. 2. Berlin, Weidmann. 8⁰. Mark 9.
M. Duncker, Geschichte des Alterthums. 4te Aufl. Lief. 5. Leipzig, Duncker & Humblot. 8⁰. Mark 3.
Hansische Geschichtsblätter. Jahrg. 1873. Das., ders. 8⁰. Mark 7,20.
E. Herrmann, J. G. Vockerodt. Das., ders. 8⁰. Mark 0,40.
S. Z. Kämpf, phönizische Epigraphik. Die Grabschrift Eschmunazar's. Prag, Dominicus. 8⁰. Mark 2,80.
K. Krüger, des Ptolemäus Lucensis Leben und Werke. Göttingen, Peppmüller. 8⁰. Mark 1,60.
J. Schmidt, Charakterbilder aus der zeitgenössischen Literatur. Leipzig, Duncker & Humblot. 8⁰. Mark 8.
G. Spicker, über das Verhältniss der Naturwissenschaft zur Philosophie. Berlin, C. Duncker. 8⁰. Mark 2.
E. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. Bd. 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 8⁰. Mark 11,20.
F. L. K. Weigand, deutsches Wörterbuch. 2te Aufl. Hlbbd. 3. Giessen, Ricker. 8⁰. Mark 7.
J. N. v. Wilmowsky, der Dom zu Trier. Mit Atlas. Trier, Lintz. 4⁰. u. fol. Subscr.: Mark 75; Ladenpreis: Mark 90.

Geschlossen am 24. November 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 49. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 5. December. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

A. Hausrath, neutestamentliche Zeitgeschichte. Theil III: Die Zeit der Märtyrer und das nachapostolische Zeitalter. [In zwei Abtheilungen ausgegeben]. Heidelberg, Fr. Bassermann [1873—] 1874. VII, 644 S. 8°. Preis: Mark 11; das ganze Werk: Mark 29.

722] Würde der zweite Band des nunmehr vollendeten Werkes auf diese Weise nicht übermässige Anschwellung erfahren, so erschiene es im Grunde als das Sachgemässe, die drei ersten Abschnitte dieses dritten (Nero, S. 3 f., Paulus in Rom, S. 65 f., der jüdische Krieg, S. 111 f.) noch jenem einzuverleiben, so dass der Inhalt der drei Bände in klarer, von dem Gegenstande selbst geforderter Scheidung als die Zeit Jesu, die Zeit der Apostel und das nachapostolische Zeitalter auseinander träte. Die sechs folgenden Abschnitte des Schlussbandes sind überschrieben: 'religiöse Zeitlage unter den Flaviern' (S. 205 f.), 'Christenthum im Zeitalter der Flavier' (S. 293 f.), 'Trajan' (S. 349 f.), 'Zeitalter Hadrians' (S. 445 f.), 'Judenthum und Christenthum im Zeitalter Hadrians' (S. 507 f.), 'Vollendung der neuen Weltanschauung in der Logoslehre' (S. 559 f.). Wie man sieht, wird hier zunächst immer der universal-historische Rahmen der einzelnen Hauptepochen der Kaiserzeit festgestellt, dann werden diejenigen Partieen, welche die Cultur- und Religionsgeschichte betreffen, sorgfältig und eingehend behandelt, um wieder von solchem Untergrunde der Geschicke des Judenthums und Christenthums sich abheben zu lassen. Die Darstellung ist gleich durchsichtig, gefällig, einladend, wie in den früheren Bänden; selten verfehlt der Verfasser den besten und glücklichsten Ausdruck; so gut wie nie vergreift er sich in der Wahl der Bilder (wir beanstanden nur S. 496 die Steine des Herzens). Die Farbengebung ist durchweg wirksam, ohne gesucht, anspruchsvoll oder effectsüchtig zu werden. Vom altgläubigen Soldaten-Kaiser Vespasian an bis zum widerspruchsvollen, verschleierten Räthsel der Hadriansbüste ist die Zeichnung der römischen Imperatoren sowohl, als auch der mit ihnen wechselnden Physiognomie des Zeitalters so anschaulich wie sorgfältig entworfen. Referent möchte Einzelnes aus diesen Partien geradezu zu dem inhaltlich und formell Besten des ganzen Werkes rechnen, gesteht aber zugleich auch, dass er sachlich mit keinem der früheren Bände so fast durchaus in Uebereinstimmung sich weiss, wie mit diesem. Und zwar bezieht sich dieses Bekenntniss namentlich auf diejenigen Partien, welche ihren Stoff der s. g. historisch-kritischen Einleitung in das Neue Testament entnehmen. Was wir hier erfahren über die Entstehungsverhältnisse der Briefe an Philemon (S. 49 f.), an die Kolosser und Epheser (S. 45 f. 538 f. 562 f.), an die Philipper (S. 87 f.), an Timotheus und Titus (S. 87 f. 541 f.), über den Ursprung der Apokalypse (S. 176 f.), der zusammengehörigen Jakobus-, Hebräer- und Petrusbriefe (S. 307. 394 f., 401 f., 409 f., 438 f.), der synoptischen Evangelien (S. 314 f. 412 f.), der Lucasschriften (S. 397 f. 420 f.) und der johanneischen Literatur (S. 565 f.), steht in der That auf der Höhe der gegenwärtigen Wissenschaft, und auch verborgenere schwierigere Probleme hat der Verfasser nicht übersehen, wie die Beziehungen des vierten Evangeliums und des Hebräerbriefes zu dem Judenthum der Zeiten nach 70 (S. 248. 307. 401), die Bekanntschaft des Lucas mit Josephus (S. 423 f.), das Verhältniss des johanneischen Briefstellers zu dem Anhang des vierten Evangeliums (S. 624 f.) und so Manches, worüber man sich auch in Kreisen der wissenschaftlichen Theologie z. Th. noch weitgehender Illusionen hingiebt. Nur bezüglich der Composition der Philipper- und Pastoralbriefe sowie des Momentes, welches sich daraus für die Echtheitsfrage ergiebt, möchte Referent sich abweichende Ansichten vorbehalten, dagegen aber auf die sehr zu beherzigenden Abschnitte über die Composition des Hebräerbriefes (S. 404 f.) und des vierten Evangeliums (S. 588 f.) ausdrücklich hinweisen. Die in letzterem nachgewiesene Theorie vom dreifachen Schriftsinne (S. 584 f.), die Deutung des Taxo in der Apokalypse des Moses (S. 279), Manches was wir über das in der Apostelgeschichte verarbeitete Itinerarium Lucae erfahren (S. 422 f.) u. s. f. sind Neuigkeiten, für deren Mittheilung diejenige Wissenschaft, welcher das Unternehmen des Verfassers einen festen und dauernden Anhalt im gebildeten Bewusstsein der Gegenwart gegeben hat, noch speciellerern Dank wissen wird. Wir wünschen ihm aufrichtig Glück zur Vollendung dieses Werkes.

Strassburg i. E. Holtzmann.

Aug. Kayser, das vorexilische Buch der Urgeschichte Israels und seine Erweiterungen. Ein Beitrag zur Pentateuch-Kritik. Strassburg, C. F. Schmidt's Universitäts-Buchhandlung (Friedrich Bull) 1874. VI, 198 S. 8°. Preis: Mark 4.

723] Als im Jahre 1866 der inzwischen verstorbene Meissener Professor H. Graf gelegentlich seiner Untersuchungen über die geschichtlichen Bücher des A. T.'s sich bezüglich des Alters der Gesetzgebung der mittleren Bücher des Pentateuchs dahin aussprach, dass dieselben kraft ihres Inhaltes auf einen nachexilischen Ursprung hinwiesen, sah er sich durch den Widerspruch der Fachleute im Verlaufe der Verhandlungen über diesen Punkt zu der weiteren Annahme gedrängt, dass auch die in Charakter jenen Abschnitten so ähnlichen historischen Partien des Pentateuchs, die der sog. elohistischen Grundschrift zugehörigen Abschnitte, in die nachexilische Zeit gehörten und dass nicht wie man bisher angenommen habe, der Jehovist denn vielmehr der Elohist der 'Ergänzer' sei (Graf in Merx' Archiv I. 466). Eine nähere Begründung seiner These vermochte Graf selber, der bald darauf von hier abgerufen ward, nicht mehr zu geben. In die Lücke, die er gelassen, tritt der Verfasser der obigen Schrift, indem er es sich zum Vorwurf macht, den nachexilischen Ursprung der sog. elohistischen Bestandtheile des Pentateuches und des Buches Josua zu erweisen, und wir müssen vorab dem Verf. das Zeugniss geben, dass er mit Geschick und Methode bei seiner Untersuchung zu Werke gegangen ist, welche sich zudem durch Ruhe und maassvolle Haltung in wohlthuender Weise charakterisirt. Der Verf. führt seine Untersuchung in der Art, dass er in einem ersten Theile das Ergebniss der kritischen Analyse des Pentateuchs darlegt, in einem zweiten aber die Frage nach dem Alter der so ausgeschiedenen elohistischen Bestandtheile erörtert. Bezüglich des ersteren Punktes ist es im hohen Maasse erfreulich zu sehen, wie der Verf. bis auf wenige Einzelheiten durchaus mit den jüngsten Forschungsergebnissen, insbesondere Nöldeke's und des Unterzeichneten, die kritische Scheidung der Quellen betreffend, übereinkommt: es ist das ein überaus günstiges Zeugniss für die so oft verschriene sog. 'Literärkritik'. Auch darin findet er sich sowohl mit dem Unterzeichneten, als auch mit dem Strassburger Gelehrten in Uebereinstimmung, dass er die Bestandtheile zweiter Gattung, die Abschnitte des theocratischen Erzählers (jüngerer Elohist) mit den Bestandtheilen des prophetischen oder jahvistischen Erzählers schon vor der Schlussredaktion des älteren Werkes vereinigt sein lässt. Die Differenz beschlägt lediglich die Art, wie man sich die Vereinigung der 'elohistischen' Bestandtheile mit diesen andersartigen, prophetisch-theocratischen, zu denken hat: ob nämlich insbesondere der prophetische Erzähler oder aber der Verfasser des theocratisch-prophetischen Werkes bereits die Schrift des annalistisch-elohistischen Erzählers, als des ältern, kannte und benutzte, oder aber ob diese letztere vielmehr die jüngere sei und erst weit nach der Entstehung des prophetisch-theocratischen (jahvistischen) Werkes mit dem letzteren zusammengefügt wurde. Der Verf. entscheidet sich nun, wie bemerkt, für die letztere Annahme: die früher sog. 'Grundschrift' ist die allerjüngste und ward erst spät, erst geraume Zeit nach dem Exil, mit der schon vor Hosea (800) vorhandenen ältern, jahvistischen Schrift vereinigt, ist auch überhaupt nicht viel älter als Esra, vielleicht von diesem selber verfasst (S. 195). Die Zusammenfügung der Elohimurkunde mit dem älteren jahvistischen Werke fällt in die Zeit zwischen Esra (also rund 450) und der Entstehung der BB. der Chronik, Esra und Nehemia (also c. 300). Die letztere Annahme ist nun wohl jedenfalls nicht richtig. Nachdem unter Josia (2. Kön. 23) sich das Volk schon einmal auf ein Gesetz, die deuteronomische Thora, feierlich verpflichtet hatte, konnte Esra unmöglich mit einem neuen zweiten, nicht irgendwie mit jenem früheren in Verbindung gesetzten Gesetzbuche hervortreten, das andere, ältere, völlig ignorirend — das doch noch vorhanden war, da es ja nur kurze Zeit darauf mit jenem jüngeren verbunden ward. Esra's Gesetz — das kann keinem Zweifel unterliegen und auch die siebentägige Dauer der Vorlesung spricht dafür — war unser ganzer jetziger Pentateuch. Man müsste also statuiren, dass Esra selber (da es nämlich nach Ansicht des Verfassers nicht als Ergänzung des prophetischen Geschichtswerkes und mit Rücksicht auf dasselbe geschrieben ward) dasselbe erst für sich allein concipirt und später mit dem älteren Werke combinirt hätte, was wegen der doch von vornherein auch geschichtlichen Partien des elohistischen Werkes (bei dem Deuteronomium ist dieses anders) anzunehmen, seine Schwierigkeit haben dürfte. Man sieht beiläufig auch überhaupt nicht ein, wie Jemand dazu kommen sollte, zu einer Zeit, wo doch Gesammtdarstellungen der israelitischen Geschichte schon vorlagen, noch ein Werk zu schreiben, welches lediglich den ersten Theil, nicht auch die folgenden Partien mit umfasste. Mit einem lediglich eine Episode behandelnden Werke wie dem B. Ruth ist es etwas Anderes, und die Chronik dürfte entschieden dagegen sprechen. Lassen wir aber diese Schwierigkeit einmal bei Seite und wenden uns der grossen Hauptfrage selber zu. Dabei müssen wir nun beiläufig von vornherein bemerken, dass wenn wir wirklich in die Lage kämen, die Priorität der Elohimsurkunde preiszugeben, dieses zwar für unsere bisherige Anschauung von dem Gange der Entwicklung des Ritualismus in der alttestamentlichen Gemeinde lethal sein würde: für die Anschauung von der Entwicklung des eigentlich Religiösen und Wesentlichen im alttestamentl. Gemeindeglauben würde dieses nicht in gleicher Weise gelten. Denn der Kern des Mosaisch-Theocratischen, das ideell Wesentliche des Mosaismus bleibt nach wie vor bestehen, da es ja längst ausgemachtes Resultat der Kritik ist, dass der Dekalog (Exod. 20), sowie überhaupt das Bundesbuch (Exod. 20—23) ursprünglich in der Jahveurkunde oder besser in der Schrift des prophetischen Erzählers gestanden gewesen. Gerade auch die völker- und heilsgeschichtlich besonders wichtigen heiligen Sagen und Berichte bis hin zu den meisten völkergeschichtlichen Notizen der Genesis bleiben auch nach Ausscheidung der elohistischen Bestandtheile als alte Ueberlieferung durch die Schrift des prophetischen Erzählers, welche sie bietet, verbürgt; und für das höhere Alter des jahvistischen Sündfluthberichts liesse sich sogar die entschieden nähere Anlehnung desselben an die ältere Form der Sage auf den chaldäischen Thontafeln anführen. Auch die Thatsache geben wir dem Verf. auf Grund seiner sorgsamen Erhebungen zu, dass die Bezeugung der elohistischenBestandtheile des Pentateuchs in der späteren, insbesonders prophetischen Literatur, den Deuteronomiker eingeschlossen, eine wenig sichere ist (auch bezüglich der Stelle Hos. 2, 5 müssen wir seine Einwendungen für gewichtige halten). Dennoch vermögen wir seiner Deduktion nicht beizustimmen. Wir können uns nach wie vor nicht davon überzeugen, dass nicht bereits die Schrift des annalistischen Erzählers, die sog. elohistische Grundschrift, dem prophetischen Erzähler vorgelegen habe. Die Stelle Gen. 4, 25 flg.: 'Und Adam (וְאָדָם) erkannte abermals sein Weib' u. s. w. kann, wie ich bereits im J. 1863 nachgewiesen habe, nie und nimmer der Rest einer verloren gegangenen jahvistischen Sethitentafel sein! Dagegen ist das אָדָם ohne Artikel, während der Jahvist sonst ständig האדם mit dem Art. schreibt (auch 2, 20. 3, 17. 21 ist natürlich לָאָדָם zu lesen), eine entschei-

dende Instanz. Dieses אדם kann nur von Jemand gewählt sein, der c. 5 (elohistisch), welches eben dieses אדם bietet, vor Augen hatte und zu demselben mit jenen beiden Versen und in der Wahl des bezüglichen Ausdruckes אדם überleiten wollte, sei es, dass derselbe nun der prophetische Erzähler selbst als Verfasser des älteren Werkes oder aber ein von ihm verschiedener Redaktor war. Das Stück Vs. 25. 26 ist in freier Weise eingeschoben zu dem Zweck, den Bericht c. 4 mit dem elohistischen c. 5 in Ausgleich zu setzen. Ist dem aber so, so kann auch 5, 29 nicht aus einem verloren gegangenen jahvistischen Stücke stammen. Da nun der Verf. dieses Verses zweifellos der Jahvist ist, so hatte der Jahvist d. i. der prophetische Erzähler die elohistischen Abschnitte des annalistischen Erzählers schon vor sich liegen und nahm auf sie Rücksicht: der Annalist schrieb somit **vor** dem prophetischen Erzähler. Dasselbe folgt aus den übrigen von mir § 202 Anm. 1 meines **De Wette** angeführten Stellen und so noch zuletzt aus denjenigen Jos. 24, 6 vgl. mit Exod. 14, 9. 28; 7 vgl. mit 14, 28, auf welche ich deshalb noch besonders hinweise, weil in Bezug auf die Zugehörigkeit des 24. Kapitels des B. Josua zur Schrift des prophetischen Erzählers bei dem Verf. ebensowenig ein Zweifel besteht, wie über die Zugehörigkeit der Verse Exod. 14, 9. 28 zu der elohistischen Schrift des Annalisten. Das Ausgeführte ist entscheidend, und wir haben nicht nöthig, etwa noch auf die Unwahrscheinlichkeit hinzuweisen, dass derselbe 'nachexilische' Verfasser, welcher so oft und so wiederholt auf 'Könige' hinweist, welche über Israel herrschen würden — dieses zu einer Zeit, wo der Gedanke an solche in Israel so überaus fern lag! —, kein Wort hat der Hindeutung auf das unermessliche Reichsunglück, das dem Verfasser doch noch in so naher Erinnerung sein musste — wie ganz anders in dieser Beziehung der Deuteronomiker! — Dass die annalistischen Abschnitte bei den Propheten wenig oder gar nicht benutzt wurden, erklärt sich aus dem Umstande, dass der priesterlich-ritualistische Geist des Buches ihnen so wenig congenial war. Etwas Aehnliches begegnet uns bekanntlich in Bezug auf die Benutzung gewisser Bücher beim Neuen Testament im Verhältniss zum Alten.

Müssen wir uns so in der Hauptsache den Resultaten des Verf. gegenüber ablehnend verhalten, so unterlassen wir es nicht, zum Schluss dieser Anzeige dem geehrten Verfasser, in welchem wir einen würdigen Schüler Eduard Reuss's und einen tüchtigen neuen Mitarbeiter auf dem alttestamentlichen Gebiete begrüssen, für die Sauberkeit, Umsicht und methodische Art, mit der er seine Untersuchung geführt hat, unsere Anerkennung auszusprechen.

Jena. **Schrader.**

Chr. Ernst Luthardt, der johanneische Ursprung des vierten Evangeliums. Leipzig, Dörffling & Franke 1874. VIII, 223, [1] S. 8°. Preis: Mark 3,60.

724] Diese Schrift gehört nicht, wie man nach einigen früheren Productionen des Verf. befürchten könnte, zu der leichten Waare, mit welcher die gangbare Apologetik in gleicher Weise wie der falsche Liberalismus besonders in populären Vorträgen den Büchermarkt überschwemmt, sondern sie ist ein Werk grösstentheils gediegener Erwägung und gründlichen Fleisses in nahezu vollständiger Berücksichtigung der namentlich seit dem Probabilienstreite die brennende Johannesfrage behandelnden Literatur. Die Darstellung ist gedrängt und klar, der Ton ruhig, so dass die vom Verf. bekämpften Gegner der johanneischen Abfassung des vierten Evangelium über unanständige Behandlung sich nicht zu beklagen haben. Die Schrift ist die Vorläuferin der zweiten Auflage von des Verf. bekanntem grösserem, mehr commentarartigem Werke: 'Das johanneische Evangelium'. Ohne die Vollständigkeit zu beeinträchtigen, befleissigt sich der Verf. 'möglichst der Kürze', indem er 'glaubte, oft geführte Untersuchungen nicht von Neuem weitläufig führen und abgeschlossene Resultate nicht wieder erst eingehend begründen zu sollen.' — Bei der grossen Divergenz unserer theologischen Standpuncte nehme ich zur Johannesfrage eine von derjenigen Luthardt's etwas verschiedene Stellung ein, indem ich den Bestreitern der Aechtheit gern zugestehe, dass nicht wenige Erscheinungen an einem ehemaligen Augenzeugen und vertrauten Jünger Jesu befremden müssen. Da aber andererseits in bedeutenden Partieen der Augenzeuge wie mit Händen zu greifen ist, über welche die Gegner entweder zu leichten Fusses hinweggleiten oder durch absonderliche Hypothesen sich hinwegzuhelfen suchen, und jenes Befremdende, unter Voraussetzung der Aechtheit, aus der späteren Geistesentwickelung des Apostels, so wie aus der Abfassung des Evangelium in der letzten Zeit seines langen Lebens ausreichende psychologische Erklärung findet: so hat mich bis jetzt keine Bestreitung, auch wenn sie noch so zuversichtlich auftrat, in der Ueberzeugung von der johanneischen Abfassung irre gemacht. Ich vermag daher eine ziemliche Strecke Wegs mit Luthardt zu gehen und wünsche nur, dass auch die Gegner wenigstens dessen gewissenhafte Sorgfalt in Erwägung aller hier in Betracht kommenden äusseren und inneren Gründe gebührend würdigen. Als besonders beachtenswerth glaube ich hervorheben zu dürfen des Verf. Ausführungen 'über den Aufenthalt des Apostels Johannes in Ephesus' (S. 93—122) und 'das Selbstzeugniss des Evangelium' (S. 131—148). Mit dem ersten Puncte hängt die patristische Ueberlieferung von der langen Lebensdauer des Apostels auf das Engste zusammen. Diese Tradition erhält eine starke Gewähr durch die Stelle im unächten Anhang zum Evangelium, Kap. 21, 22 f., indem nur unter der Voraussetzung, dass Johannes alle seine Mitapostel überlebte, gegen Ende des apostolischen Jahrhunderts die Meinung sich bilden konnte, 'dieser Jünger sterbe nicht', sondern werde die sichtbare Wiederkunft Jesu erleben. Luthardt gedenkt dieses Vertheidigungsmittels nicht, jedenfalls weil er den Abschnitt 21, 1—23 für ächt hält und eine verhältnissmässig frühe Abfassungszeit des ganzen Evangelium annimmt, wodurch das Urtheil über Vs. 22 f. sich anders gestaltet. Entschiedenen Widerspruch muss ich einlegen gegen die so gut wie gangbare, von Luthardt (S. 108 f.) approbirte Erklärung der πρεσβύτεροι im papianischen Fragment bei Euseb. KG. 3, 39 von den **Aposteln**; es können damit nur ältere Gemeindevorsteher gemeint sein, die noch mit Aposteln verkehrt hatten. Papias kann daher kein Schüler des Apostels Johannes gewesen sein; es ist in dieser Beziehung dem Eusebius gegen Irenäus Recht zu geben. — In dem Kapitel vom 'Selbstzeugniss des Evangelium' beweist L. S. 131—137 aus Sprache und Inhalt des Evangelium auf das Schlagendste, dass dessen Verfasser geborener Jude gewesen sein müsse. Da man dies vor Kurzem auch auf der Gegenseite eingesehen hat, so dürfte die Verhandlung über diesen Punct von der kritischen Tagesordnung für immer abgesetzt sein. — Im Wesentlichen einverstanden bin ich auch mit dem Abschnitt 'das Johannesevangelium und das zweite Jahrhundert' (S. 148—54). Sehr richtig bemerkt L., dass der 'Dualismus', den man dem vierten Evangelium vorwerfe, kein 'gnostischer' sei, sondern der religiös-sittliche, der Gegensatz des Glaubens und Unglaubens, der auf seine innerste sittliche Wurzel in der Gesinnung zurückgeführt werde, wie bei Matth. 13, 38 vgl. mit Vs. 13 ff. (S. 149). Dagegen vermag ich dem Verf.

nicht in alle Theile der umfangreichen, im Einzelnen manches Gute enthaltenden Ausführung 'das Johannesevangelium und die Synoptiker' (S. 154—163) zu folgen. Die Kluft zwischen dem synoptischen und dem johanneischen Christusbilde ist zwar keineswegs so gross, als sie die Gegner unseres Evangelium darzustellen beflissen sind, aber die beiden Schilderungen lassen sich doch auch nicht so nahe an einander rücken, wie es L. in seinem harmonistischen Streben versucht. In Zeichnung des johanneischen Christus ist die Subjectivität des Evangelisten in weit höherem Grade in Anschlag zu bringen, als es L. auf seinem dogmatischen Standpuncte vermag. Wenn derselbe meint, Matthäus habe die öftere Anwesenheit Jesu in Jerusalem und Judäa wohl gekannt, aber in didaktischem Interesse die öffentliche Wirksamkeit Jesu vor dessen letzter Paschareise absichtlich auf Galiläa beschränkt (S. 162): so ist dieser höchst willkürlichen Behauptung als Thatsache entgegenzusetzen, dass die drei ersten Evangelisten, ohne es zu wissen und zu merken, hie und da Zeugniss ablegen von einer mehrjährigen und nicht auf Galiläa beschränkten Wirksamkeit Jesu. — Für den schwächlichen Versuch, die Einheit des Verfassers des vierten Evangelium und der Apokalypse zu erweisen (S. 203—218), wird L. selbst die Zustimmung der historisch-kritischen Theologie nicht erwarten. — Des Verfassers sorgfältige Revision der äusseren Bezeugung des Evangelium (S. 34—93) bietet nichts wesentlich Neues, was auch nach wiederholter Besprechung der Sache von Seiten der Gegner, wie der Vertheidiger der Aechtheit des Evangelium, nicht gut möglich war. Auch sind nicht wenige hierher gehörige Fragen so verwickelt und schwierig, dass in ihrer Beantwortung die Gegner noch weniger einverstanden sind als die Vertheidiger. Nicht genug gewürdigt hat L. den von den Gegnern premirten Umstand, dass Papias bei Euseb. KG. 3, 39, wo er von den für sein Werk λογίων κυριακῶν ἐξήγησις benutzten Quellen redet, nur evangelischer Schriften des Matthäus und Marcus, nicht des Johannes gedenkt. Denn wenn er auch auf das lebendige Wort der mündlichen Ueberlieferung grösseres Vertrauen zu setzen erklärt, als auf schriftliche Aufzeichnungen, so kann er damit doch nur unzuverlässige Schriften von unbekannten Verfassern meinen, keineswegs apostolische, wenn sie ihm als solche bekannt waren. Eben so wenig hat L. in Erörterung des Verhältnisses Justin's des Märtyrers zur Evangelienliteratur (S. 55—67) folgenden Punct in Betracht gezogen und zu erklären gesucht: Im Dial. c. Tr. c. 105 sagt Justin, er habe vorher (d. h. in einem früheren Abschnitte des Dialogs) erwiesen (προεδήλωσα), dass, wie man aus den 'Denkwürdigkeiten der Apostel' wisse, Christus 'eingeborener Sohn Gottes und aus des Vaters Wesen in eigenthümlicher Weise gezeugte Kraft und Logos' sei. Damit kann Justin nur auf Kap. 100 verweisen, wo er aber nur auf Matth. 11, 27 und 16, 15 sich beruft, während doch das vierte Evangelium viel schlagendere Aussprüche Jesu als Beweise darbietet. — Uebrigens hätte L. die schwere Misshandlung rügen sollen, welche das Evangelium Seitens seiner Gegner seit Baur durch maasslose allegorische Exegese erfahren hat, durch welche sie ihre Ansichten von der Tendenz des Evangelium zu erweisen suchen. — In dem mit Einschluss des Nachtrags (S. 222 f.) vierzehn Seiten füllenden Verzeichniss der die Johannesfrage behandelnden Literatur seit 1792 bis zur Gegenwart (S. 6 ff.) hat L. möglichste Vollständigkeit erstrebt. Gleichwohl hat er mir Raum gelassen zu folgenden Nachträgen: Scyffarth, ein Beitrag zur Specialcharakteristik der johann. Schriften, besonders des johann. Evangelium. Lpzg. 1823. 277 S.; Reuss, Ideen zur Einleit. in d. Evang. Johannes; in d. Denkschrift der theolog. Gesellschaft zu Strassburg 1840, S. 7—60; meine Abhandlungen in d. Theol. Studd. u. Kritiken 1847, 1 H. u. 1849, 2 H.; Jacobi (in Halle), der Verf. der Philosophumena und ihr Zeugniss vom Evang. d. Johannes, in der Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft 1853. Nr. 24 f. (eine sehr beachtenswerthe Abhandlung); Heinr. Lang in den Zeitstimmen der reformirten Kirche der Schweiz, 1866, Nr. 12 (gegen Godet) u. 1871. Nr. 24; Grau, über das eigenthüml. Wesen des johann. Evgl. Gütersloh 1867; Paul Cassel, das Evangelium der Söhne Zebedäi. Berlin 1871; Schmidtborn üb. d. Authentie des Joh.-Evgl. Wiesbaden 1873 (philos. Doctordissertation; gegen die Authentie mit den landläufigen Gründen).

Jena. W. Grimm.

Konrad Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats. München, Christian Kaiser 1874. IX, 480 S. 8°. Preis: Mark 10.

725] In der deutschen Literatur hat die tausendjährige Jubelfeier der Besiedelung Islands zahlreiche Erzeugnisse hervor gerufen, in denen sich die warme Theilnahme unseres Volkes an dem Schicksal des verwandten Stammes auf der fernen Insel kund gab. Allenthalben machte sich das Gefühl der Dankespflicht vernehmbar gegenüber diesem Stamme, der in sich selbst das Urbild germanischer Eigenart bis heute treu bewahrt, unserer Kunde von germanischer Vergangenheit aber einen unerschöpflichen Schatz urkundlicher Ueberlieferung dargereicht hat. Doch ward auch offenbar, wie wenig dieser Schatz trotz seiner Zugänglichkeit eigentlich noch ausgebeutet war. Etliche populär gehaltene Schriften sind aus dem erwähnten Anlass erschienen, in denen, so wohlmeinend ihre Absicht auch sein mochte, zumal bezüglich der altnordischen Gegenstände eine überraschende Unwissenheit an den Tag kam. Wenn nun jetzt ein Meister germanistischen Wissens, im seltenen Besitz aller von Jurisprudenz und Philologie gewährten Mittel und ausgerüstet durch eigene Bekanntschaft mit dem Lande und seinen Bewohnern, diejenigen Ergebnisse dreissigjährigen Forschens, die sich auf eines der vier grossen Gebiete skandinavischer Geschichte beziehen, zu einem umfassenden Gesammtbilde vereinigt: so geschieht einem empfindlichen Uebelstande in der Literatur Abhilfe durch die berufenste Kraft.

Das vorliegende Werk, dessen Eingangsworte gleichfalls den Ehrentag des isländischen Volkes feiern, setzt sich nach Ausweis seines Titels die Aufgabe, die Gesammtgeschichte des Inselstaats in der Zeit seiner Selbständigkeit darzustellen. Demgemäss werden in einer Einleitung (§§ 1—3) die Bedingungen dargelegt, von denen die Geschichte des isländischen Volkes ihren Ausgang nahm, also die Entdeckung des Landes, seine Beschaffenheit, die Beschaffenheit des einwandernden Volkes. Ein erster Abschnitt erzählt die Ereignisse in der Geschichte der Republik und zwar § 4 die 'Bildung des Staats und seiner Verfassung', § 5 die 'Einführung des Christenthums und die Begründung der Kirchenverfassung', § 6 den 'Untergang des Freistaats.' Der zweite, umfänglichere, Abschnitt wendet sich zu den 'inneren Zuständen des Freistaats auf seinem Höhepunkte' und handelt in §§ 7—13 von den Verhältnissen des Staats, der Kirche, der Gemeinde, der Verwandtschaft, der Nachbarschaft, den wirthschaftlichen Zuständen, der geistigen Cultur und insbesondere der Literatur. Mit dem 'Uebergang Islands unter die norwegische Herrschaft' und einer Erörterung der nächsten Folgen dieser noch in unsere Tage herein wirkenden Begebenheit (§ 14) gewinnt das Buch seinen Abschluss.

Dass diese Geschichte arm blieb an äusseren Vorgängen, um die sich die epische Kunstfertigkeit der Historiker zu bewerben pflegt, das brachten die natürlichen Verhältnisse des Landes mit sich. Aber eben hierin lagen auch die Ursachen, wesswegen das germanische Wesen auf Island die geistigen Seiten des Culturlebens freier von fremdartigen Einflüssen zu entfalten und reicher auszuleben vermochte, als auf irgend einem andern Boden. Das germanische Volksthum hatte dort nicht in der älteren Culturschicht einer voraufgehenden, andersgearteten Race Wurzel zu fassen. Und gegen das übermächtige Andringen der continentalen, zumal der romanischen Civilisation erwies sich der Ocean als eine kräftige Landwehr. Aus dieser äusseren Abgeschlossenheit ergab sich die doppelte Folge, dass den geistigen Seiten der Cultur nicht nur sorgfältige Pflege angedieh, sondern dass sie auch in rein volksthümlicher Weise ausgebildet wurden. Kein germanischer Stamm hat eine so ursprünglich-nationale und zugleich an Menge und Inhalt der Werke so grossartige Prosaliteratur aufzuweisen wie der norwegische auf Island. Bei der fast unvergleichbar dastehenden Einheitlichkeit der äusseren Lebensbedingungen für die Bewohner ist ferner das innerliche, geistige Wachsthum des Volkes während seiner besten Zeit ein durchaus harmonisches geblieben. Die Sprache, die Sitte, der Glaube, das Recht, die geschichtlichen Denkmäler, die Dichtung: sie alle tragen gleiches nationales Gepräge.

In diesem seinem neuesten Werke nun legt K. Maurer das Schwergewicht auf die Rechtsgeschichte. Schon die äussere Geschichte des Freistaats ist wesentlich Rechtsgeschichte. Von der inneren aber hatte Maurer bereits früher die religiösen und sittlichen Zustände des sinkenden Heidenthums, den Zusammenstoss desselben mit dem Christenthum und den Sieg des letzteren in einem umfassenden zweibändigen Werke zu lebensvoller Darstellung gebracht, und ebenso hatte er die Literargeschichte nicht bloss an Material durch Editionen bereichert, sondern auch in einer Reihe von Abhandlungen aufgeklärt und charakterisirt. Er durfte also den Raum für die Erörterung dieser Gegenstände jetzt enger umgrenzen. Aber auch für die Rechtsgeschichte hatte er die unerlässlichen, bis auf ihn ganz fehlenden quellenkritischen Vorarbeiten in Untersuchungen von unübertroffener Genauigkeit verrichtet und in besonderen Schriften niedergelegt. Ebenso endlich hatte er seit seinem Buche über die Entstehung des isländischen Staats (1852) in zahlreichen Aufsätzen das über einzelnen Rechtsinstituten schwebende Dunkel aufgehellt. So hatte er sich denn die Möglichkeit geschaffen, nunmehr ein Bild altnordischen Rechtslebens zu zeichnen, das im ununterbrochenen Zusammenhange aller seiner Theile dem Beschauer unmittelbar und scharf umrissen vor Augen tritt. Der Leser ist nicht mehr genöthigt, dem Verfasser bei den mühsamen Vorbereitungen zuzusehen, wodurch alle die zahlreichen, dem ruhigen Schritt rein geschichtlicher Schilderung und juristischer Definition entgegenstehenden Hindernisse aus der Bahn hinweg zu räumen waren. Ueberdiess hat der Verfasser von Mittheilung des ganzen ihm zu Gebot stehenden Vorrathes an Belegen Umgang genommen und sich maassvoll auf Auswahl der schlagenden Stellen beschränkt. Schon in Anbetracht der Oekonomie des Werkes steht demnach zu erwarten, dasselbe werde nicht allein im Norden, sondern auch in Deutschland unter Juristen und Historikern einen weiten Leserkreis finden und auf die geschichts- und rechtswissenschaftlichen Studien seinen vielseitig anregenden Einfluss üben. Es wird hiebei vor allem darauf ankommen, dass specifisch Isländisches von wurzelhaft Germanischem und zunächst Nordischem gehörig gesondert werde. Eine Aufgabe, der fortan leicht genügt werden kann, nachdem Maurer mit bewundernswerther Umsicht alle charakteristischen Verhältnisse zergliedert und ihre Ursachen aufgewiesen hat. So wird es beispielsweise fernerhin nicht möglich sein, die privatrechtliche Behandlung der Häuptlingswürde und ihre nicht territoriale, sondern persönliche Grundlage in der Tempelgenossenschaft aus andern Ursachen ableiten zu wollen, als welche mit den Besonderheiten der isländischen Colonisation gegeben sind. Dahingegen der Inbegriff ihrer rechtlichen Befugnisse, namentlich die richterliche und administrative, in der ältern Zeit auch die legislative Gewalt mit Vortheil dazu wird verwendet werden, um das Wesen der Häuptlingschaft bei den übrigen germanischen Stämmen zu beleuchten. Und wer andererseits vom Streit über den gemein-nordischen Gehalt des Gesetzsprecheramts annoch nicht abzulassen gewillt ist, wird sich doch zu Gunsten seines eigenen juristischen Vorstellungsvermögens des Eindrucks der vollendeten Technik nicht erwehren, womit germanisches Gewohnheits- und Gesetzesrecht in der Thätigkeit des Gesetzsprechers zum vollständigen Ausdruck und zur zweckentsprechenden Fortbildung gelangten. Dieselbe Detailtechnik kennzeichnet das isländische Armenrecht, während hinwiderum das völlige Aufgehen des Gemeindewesens in der Armenpflege, sein Absehen von agrarischen Interessen in den eigenthümlichen Wirthschaftsverhältnissen des Landes begründet sind. Unmittelbar für die Gegenwart bedeutsam wird Maurer's Buch durch die anschauliche Schilderung der staatskirchenrechtlichen Dinge. Das Kirchenrecht dem Landrecht untergeordnet, der Klerus an der nationalen Bildung Theil nehmend in des Freistaats glücklichster Zeit, dagegen das Gleichmaass der Civilisation zerrissen und die staatliche Selbständigkeit untergraben mit der Entnationalisirung der Kirche: das sind die hervorstechenden Züge dieses Kapitels isländischer Geschichte. Aber keinen Augenblick versteht sich des Verfassers Urtheil zu einem Zugeständniss an die politische Leidenschaft der Gegenwart, — treu dem Amt des Geschichtschreibers, freilich auch denen zu Undank, die in der Geschichte das Mittel erblicken, um Reden über die Tagesfragen den Anstrich wissenschaftlichen Ernstes zu verleihen.

Vom reichhaltigen Stoff des isländischen Privatrechts hat Maurer nur einen Theil, das Verwandtschaftsrecht, einer zusammenhängenden Behandlung unterworfen, da diesem zugleich für die gesellschaftlichen Zustände eine hervorragende Bedeutsamkeit zukömmt. Deutschrechtlicher Forschung gewährt auch dieser Abschnitt ergiebige Aufschlüsse, namentlich durch den Einblick, den er in die Organisation der Verwandtschaft, in die rechtliche Stellung der Weiber und der unechten Geburt, in die verwandtschaftsähnlichen Verhältnisse gewährt. Der Seitenblicke auf's Vermögens- und Strafrecht sowie auf den Prozess fallen bei diesen und andern Gelegenheiten im Buche nicht wenige ab. Sie lassen ahnen, welche erhebliche Förderung von ausführlichen Arbeiten über die genannten Gegenstände zum Besten von Geschichts- und Rechtswissenschaft zu erhoffen wäre. Der Verfasser deutet denn auch an, dass wir von ihm selbst die Erfüllung dieses Wunsches zu gewärtigen haben. Wie befruchtend aber derartige einlässliche Arbeiten über altnordische Rechtsgeschichte schon jetzt nicht bloss auf das deutschrechtliche, sondern auch auf das romanistische Fach der Jurisprudenz einzuwirken vermögen, hat soeben A. v. Brinz an einer akademischen Abhandlung K. Maurer's über die altnordische Schuldknechtschaft augenfällig dargethan (in v. Pözl's krit. Vierteljschr. XVI S. 588 ff.) Hieran noch mit einigen allgemeineren Bemerkungen anzuknüpfen, dürfte dem Gefertigten gerade der Zweck dieser Zeitschrift gestatten. Sie wenden sich natürlich nicht an die ansehnliche Zahl

derer, denen Angesichts der glänzenden Resultate vergleichender Sprachforschung und Mythologie die vergleichende Rechtsgeschichte als etwas Wünschenswerthes, der Anbau der nordgermanischen als die Vorbedingung jener nicht mehr bewiesen zu werden braucht: sie wenden sich vielmehr an diejenigen, die vor allem nach der Tragweite der nordischen Ueberlieferungen für die fortschreitende Wissenschaft unsers einheimischen Rechts fragen.

Wer sich heute in Deutschland mit nordgermanischer Rechtsgeschichte beschäftigt, für den kann es sich nicht, wie für die ehrwürdigen Vorgänger in den ersten 40 Jahren unsers Jahrhunderts, darum handeln, alle und jede Probleme deutscher Rechtsgeschichte mit Hilfe skandinavischer Quellencitate lösen zu wollen. Derartige, zu ihrer Zeit immerhin anregende Tendenzen sind Dank der kritischen Methode moderner Geschichtswissenschaft, vornehmlich aber Dank der Wirksamkeit K. Maurer's jetzt als aufgegeben zu betrachten. Man kann sich andererseits nicht der Erkenntniss verschliessen, dass unser einheimisches Quellenmaterial weder qualitativ noch quantitativ ausreiche, um eine klare Einsicht in die früheren Perioden germanischer oder auch nur deutscher Zustände zu eröffnen. Schon an der sprachlichen Ueberlieferung gebricht es. Hätten wir nicht die reichhaltigen skandinavischen Rechtsquellen, — die kümmerlichen angelsächsischen und die spät entsprungenen friesischen Denkmäler, allenfalls noch die verderbt aufbewahrten und vielfach dunkeln deutschen Wörter in den sog. leges barbarorum wären die einzigen Zeugnisse, aus denen wir uns über die Art altgermanischer Rechtssprache zu unterrichten vermöchten. Wie weit selbst eiserner Fleiss in der Ausnützung des einheimischen Materials, das förmliche Auspressen der hier vorfindlichen Quellenberichte bei einseitiger Beschränkung auf diese zu führen im Stande ist, lehrt ein Blick auf den nimmer enden wollenden Zwist, der sich so ziemlich um jeden Gegenstand der deutschen Rechtsgeschichte entsponnen hat. Auch ist keineswegs ausgemacht, wie weit sich die Institute der nordgermanischen Rechte von den unserigen von jeher unterschieden haben. Wer hierüber absprechen will, der muss eben jene und diese kennen. Wer sich aber den einen fremder fühlt, weil sie nicht wie die andern auf deutscher Erde gewachsen sind, der möge folgerichtig auch vor gothischen und burgundischen, vor langobardischen, angelsächsischen und anglonormanischen Rechten sein Auge zudrücken und sich mit dem römischen Recht nur so weit befassen, als es in den Gerichtssälen zur Anwendung kommt. — Gründliche Specialforschungen verlangt die Gegenwart; zugleich aber macht sie es dem Forscher zur Pflicht, durch dankbare Aufnahme der Ergebnisse eines verwandten Studienkreises in's Gebiet der eigenen Vorstellungen sich selbst gegen die Gefahr des Vereinseitigens zu schützen.

München. K. v. Amira.

Wilhelm Franck, die Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs. Eine rechtsgeschichtliche Studie nach urkundlichem Material. Braunschweig, Friedrich Wreden 1873. XIII, [I], 195 S. 8°. Preis: Mark 4.

726] Der Verf. hat den allein richtigen Weg eingeschlagen, um die in älterer wie neuerer Zeit auf mannigfache Weise erklärte Bedeutung der Landgrafschaften festzustellen, indem er die geschichtliche Entwickelung jeder derselben an der Hand der Quellen verfolgte. Aus den so gewonnenen einzelnen Bildern konnte er dann die allen gemeinsamen Züge entnehmen, welche als entscheidend für den Begriff der Landgrafschaft anzusehen sind. Seine Darstellung folgt der umgekehrten Richtung. Die erste, 27 Seiten umfassende Abtheilung gibt die 'allgemeinen Ergebnisse', während der andere und grösste Theil des Buches der Geschichte der einzelnen deutschen Landgrafschaften gewidmet ist. Jene Ergebnisse dürften im wesentlichen als endgültige und unanfechtbare anzusehen sein. Danach ist die Landgrafschaft ein geographischer aus vielen Herrschaften zusammengesetzter Bezirk, in welchem ein Graf zwar noch überall die hohe Gerichtsbarkeit, aber auch nur diese, zu üben hatte, während die niedere sich nicht mehr bei den vom Grafen bestellten Unterrichtern befand, sondern von den reichsunmittelbaren Gebietsherren, und zwar kraft eignen Rechtes, ausgeübt wurde. Der Landgraf als solcher war daher vermöge königlicher Belehnung Richter in fremdem Gebiete, er war kein vor anderen ausgezeichneter, sondern im Gegentheil ein gegen andere, denen es gelungen war, zu einem Territorium zu gelangen, zurückstehender Graf. Der Kern seiner Rechte war die hohe Gerichtsbarkeit, deren strafrechtliche Seite besonders hervortritt und die sich verwirklicht in dem von den Schöffenbarfreien des Gebiets besetzten Landgericht, vor dem namentlich auch der Herrenstand in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit Recht nahm; dazu kamen dann Rechts- und Friedensschutz d. h. Aufsichtsrechte über Strassen, Wasser, Mühlen, Wälder, Maass und Gewicht, über Klöster, die keine anderen Schirmvögte hatten, endlich gewisse Ansprüche an herrenlose Personen und Sachen. So fügt sich denn auch diese Erscheinung, deren selbständige Bedeutung vom 12. bis 14. Jahrhundert währt, in den Entwickelungsgang des mittelalterlichen öffentlichen Rechtes vollständig ein, denn sie beruht auch — wie nunmehr nachgewiesen ist — auf den allgemeinen Grundlagen der Unterscheidung einer höhern und niedern Gerichtsbarkeit und der Ausbildung der Landeshoheit. Die Ausführungen des Verf. über das Verhältniss der Landgrafschaft zum Landgericht und zum Fürstenthum enthalten daher selbstverständlich noch manche wichtige Beiträge zur Verfassungsgeschichte und insbesondere zum Verständniss des Ständewesens.

Die zweite Abtheilung liefert die Beweisführung für die erste, indem hier die im Vorwort chronologisch verzeichneten zwanzig Landgrafschaften einzeln besprochen werden nach folgenden geographischen Gruppen: heutige Schweiz, deutsches Bodensee- und Rheinufer und Schwarzwald, Breisgau, Elsass, Wormsgau (Leiningen), Leuchtenberg, Thüringen und Hessen. Hier ist denn auch neben dem gesammten bereits veröffentlichten localgeschichtlichen Material vielfach bisher nicht Gedrucktes verwerthet.

Die so dankenswerthe Arbeit wird bei allgemeineren wie bei speciellen rechtsgeschichtlichen und geschichtlichen Darstellungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen und nach vielen Seiten hin auch weiterer Forschung vortreffliche Anhaltspunkte bieten.

Bonn. Loersch.

Alexander Dorn, Aufgaben der Eisenbahn-Politik. Berlin, Julius Springer 1874. XIV, [I], 173, [1] S. 8°. Preis: Mark 4,60.

727] Der Verf. bespricht die herrschende 'Eisenbahnmisère' und glaubt, dass derselben durch das Princip der freien Bahn, also durch Aufhebung des Tractionsmonopols der Bahnverwaltungen auf ihren Schienenwegen abgeholfen werden kann. Die Folge davon würde sein, dass die Bahnlinien gleich den Land- und Wasserstrassen freie Wege würden, deren Benutzung für Transportzwecke mittelst eigener Bestellung der erforderlichen Zugkraft gegen Entrichtung einer angemessenen Vergütung und unter Einhaltung der nothwendigen Bahnordnung Jedem nach dem Grundsatz der freien Concurrenz frei stünde. Dass nun Schie-

nenwege, ebenso wie Landstrassen, von jedem Einzelnen nach privatem Bedürfniss frei befahren werden könnten, steht wohl nicht zu erwarten und ist auch kaum die Meinung des Verfassers; vielmehr würde der jetzt einheitliche Eisenbahnbetrieb sich in mehrere selbständige Zweige spalten, insbesondere würden neben der eigentlichen Verwaltung des Bahnkörpers noch Unternehmungen für die Lieferung der in jedem Augenblick erforderlichen Maschinen und Wagen und für die wirkliche Ausführung der Transportleistungen sich bilden, wofür ja auch schon practische Erfahrungen vorhanden sind. Ref. will diesen vom Herrn Verf. offenbar mit Sachkunde und Liebe zur Sache empfohlenen Plan keineswegs verwerfen oder für unausführbar erklären; er hat sich jedoch aus dessen Erörterungen noch nicht völlig überzeugen können von seiner Ausführbarkeit wenigstens in dem grossen und universellen Maassstabe, in dem es von ihm gemeint ist. Ohne davon zu sprechen, dass vermuthlich überall Doppelgeleise eingeführt und die Bahnhöfe, Wasserstationen u. s. w. nach veränderten Principien eingerichtet werden müssten, scheint eine Hauptschwierigkeit darin zu liegen, dass jenes System eine Verfügung über fremde Arbeitskräfte voraussetzt, die ohne irgend eine einheitliche oberste Leitung schwer denkbar ist. Darin liegt eben das Eigenthümliche der Eisenbahnen, dass sie nicht blosse passive Verkehrswege sind wie die Strassen und Flüsse; und wenn der Staat sämmtliche Schienenwege in seine Verwaltung übernähme, was der Verf. consequent fordert, dann lägen eben doch die Bedingungen des Transportbetriebes in seiner Hand und er würde sich zur Rolle eines passiven Dieners für die Bedürfnisse der Transportunternehmer schwerlich herbeilassen. Auch möchte zu erwägen sein, dass Concurrenz die Preise keineswegs erniedrigt, sondern erhöht; weil sie, wo sie als Druck empfunden wird, entweder zur Coalition oder zur Vergrösserung des Capitals und zur Erweiterung der Arbeitstheilung treibt. Ferner scheint der Herr Verf. nicht genug zwischen zwei verschiedenen Arten von Eisenbahn-Calamität unterschieden zu haben. Die eine liegt in der principiellen Natur und Aufgabe der Eisenbahnen und wird dadurch herbeigeführt, dass die Eisenbahnen die räumlichen Verhältnisse der Production und des Marktes fortwährend von Grund aus verändern, worunter die gesammte auf die früheren Raumverhältnisse eingerichtete Production zu leiden hat; die andere besteht in gewissen durch die monopolartige Stellung der Bahnen veranlassten Mängeln des Transportbetriebes, wie Unzuverlässigkeit, Unregelmässigkeit der Beförderung, ungenügende Haftverbindlichkeit u. dgl. Nur die letzteren Uebelstände könnten durch das vom Verf. vorgeschlagene System vielleicht in einigem Grade gehoben werden. Der Schrift sind einige interessante Promemorias, insbesondere ein ausführlicher englischer Parlaments-Ausschussbericht vom Jahre 1872 beigefügt.

Rostock. H. Roesler.

Lorenz Tutschek, die Thoracocentese mittelst Hohlnadelstiches und Aussaugung, zur curativen Behandlung seröser pleuritischer Exsudate. München, Theodor Ackermann 1874. 52 S. 8⁰. Preis: Mark 1,20.

728] Das Schriftchen verfolgt zwei Zwecke, den Werth der Thoracentese als Heilmittel auch für seröse Pleuraexsudate klarzulegen und ausserdem zur Ausführung dieser Operation ein von dem Verf. erfundenes Instrument zu allgemeiner Benutzung zu empfehlen.

Verf. hat in richtiger Würdigung der Wichtigkeit der viel angefochtenen Frage, ob seröse Pleuraexsudate zum Bruststich sich eignen, ausführliche Krankengeschichten in seiner Schrift mitgetheilt; doch lässt sich aus denselben unserer Ansicht nach vor der Hand nicht viel entnehmen, weil sie Kranke betreffen, welche mit Ausnahme eines 12jährigen Knaben alle im kräftigsten Alter von 20—30 Jahren standen, und von welchen trotzdem 2 an den Folgen der Pleuritis starben, — Momente, welche die Nothwendigkeit beziehungsweise den Nutzen der Operation in Frage stellen könnten, wenn nicht die Zahl der mit Thoracentese behandelten Patienten (10) überhaupt zu klein wäre, um daraus für oder wider die Behandlungsweise bestimmte Schlüsse zu ziehen.

Das vom Verf. empfohlene Operationsverfahren besteht in einer Aussaugung des Pleuraexsudates mittelst einer Spritze, deren vorderes Ende eine Hohlnadel mit schief zugeschliffener Spitze bildet. Obgleich die Anwendung dieses Instruments in den Händen des Verf. sich 'durchaus gefahrlos' erwies, so möchte ich doch bezweifeln, ob dieselbe viel Nachahmung finden wird. Denn ein Instrument, bei dessen Gebrauch während des ganzen Verlaufs der Aspiration eine Verletzung der Lunge oder eines andern der Pleurahöhle anliegenden Eingeweides durch die scharfe Spitze der Hohlnadel nicht ausgeschlossen ist (Verf. fühlt diess selbst S. 25), steht wie ich glaube, an Brauchbarkeit einem einfachen dünnen Trocart nach, bei dem etwa durch Verbinden eines Condoms der Lufteintritt ja absolut sicher vermieden werden und an welchen ausserdem auch nöthigenfalls seitlich eine Aspirationsspritze angesetzt werden kann.

Erlangen. Leube.

Jahresbericht über die Fortschritte der Thier-Chemie, herausgegeben von Richard Maly. Band 3: über das Jahr 1873. Wiesbaden, C. W. Kreidel's Verlag 1874. V, 336 S. 8⁰. Preis: Mark 7.

729] Von dem Maly'schen Jahresberichte, dessen Erscheinen von allen für die Thierchemie sich interessirenden Naturforschern mit Freuden begrüsst worden ist, liegt bereits der 3. Jahrgang vor uns. Es haben an demselben, wie der Titel und das Vorwort angeben, mitgewirkt die Herren Rovida für die italienische, Hammartsen für die skandinavische, Dreschfeld für die englische und endlich Herr Pribram für die deutsche Literatur, und zwar letzterer in solchem Grade, dass ihm der 'Löwenantheil' der Bearbeitung der deutschen Literatur gebührt.

Anordnung und Behandlung des Stoffes sind im Wesentlichen dieselben geblieben wie in den beiden früheren Jahrgängen. Den ersten vier Capiteln, welche die Arbeiten über Bestandtheile des Thierkörpers bringen und als ein zoochemischer Abschnitt zusammengefasst werden könnten, folgt der physiologisch-chemische Theil (einschliesslich der pathologischen Chemie), eingetheilt nach physiologischen Principien. Bei einer solchen Anordnung muss natürlich manche Untersuchung an mehreren Orten angeführt werden; das Referat der betreffenden Arbeit ist dann aber nur an einer der verschiedenen Stellen zu finden. Dies Verfahren bietet den Vortheil der Wiedergabe der einzelnen Arbeit ohne Zerstückelung, sowie es andererseits Wiederholungen ausschliesst.

Der Jahresbericht hat sich von dem so oft zu rügenden Fehler der subjectiven Färbung der Referate frei zu halten gewusst. Es ist dem Vorworte des ersten Jahrganges entsprechend mit äusserst wenigen Ausnahmen 'Character und Gedankengang der Arbeit möglichst gewahrt worden'. Nur zu häufig findet sich sonst bei Referaten, zumal wenn es sich um Arbeiten handelt, in denen die Resultate noch keine ganz präcise Form haben annehmen können, dass der Autor mit dem Referenten nicht zufrieden ist. Letzterem wird leicht einmal etwas unwichtig erscheinen und so von ihm übergangen werden, was dem Autor wichtig

dünkt, und ebenso umgekehrt. Kleine Unvollkommenheiten dieser Art fallen übrigens gar nicht in das Gewicht gegenüber den Vortheilen eines Jahresberichtes über ein Wissenschaftsgebiet, welches selbst ohne scharfe Grenzen, in inniger Beziehung stehend zu Chemie, Physiologie und Pathologie sich auszeichnet durch das Zerstreutsein seiner Literatur. Soll nun aber der Jahresbericht wirklich ein Durchsuchen aller in Frage kommenden Journale unnöthig machen, so muss er vollständig sein. Hier wird der Verleger, der sich augenscheinlich bestrebt, seinen Vorgänger von den beiden ersten Jahrgängen in der Ausstattung des Buchs zu übertreffen, Gelegenheit haben, den Herausgeber zu unterstützen. Ob dies geschieht oder nicht, jedenfalls lässt der Jahresbericht auch in dieser Beziehung kaum etwas zu wünschen übrig. Arbeiten, welche keines Auszuges werth gehalten sind, finden sich doch mit angeführt, aber nur mit ihren Titeln in der Literaturübersicht, die jedem Capitel vorausgeschickt wird. Eine ganz kurze Inhaltsangabe, gleichzeitig als Begründung der Zurückstellung, könnte noch zugefügt werden.

Nur den Registern des Jahresberichtes, insbesondere dem Sachregister dürfte etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Verschiedene Arbeiten hätten unter einer anderen Bezeichnung, am besten wohl unter mehreren untergebracht werden müssen. Wollte man z. B. sehen, ob im Jahre 1873 Untersuchungen über Oxalsäure angestellt sind, so würde man dem Register allein nachgehend keine finden. Und doch ist eine kleine Mittheilung über oxalsaure Concremente, die aber wesentlich die Bildung der Oxalsäure im Thierleibe behandelt, keineswegs unter den Referaten vergessen, im Register freilich nur unter 'Concremente' aufgeführt.

Halle a/S. O. Nasse.

Otto Hesse, sieben Vorlesungen aus der analytischen Geometrie der Kegelschnitte. Fortsetzung der Vorlesungen aus der analytischen Geometrie der geraden Linie, des Punktes und des Kreises. [Separatabdruck aus der Zeitschrift für Mathematik und Physik, XIX. Jahrgang 1874]. Leipzig, B. G. Teubner 1874. 52 S. 8⁰. Preis: Mark 1,60.

730] In dieser Schrift liegt uns die letzte Publication des unlängst verstorbenen Verfassers vor. Der Name desselben bürgt hinlänglich für die charakteristischen Vorzüge des Buches: Die algebraische Darstellung ist klar und kurz, wie in den 'Vorlesungen über gerade Linie, Punkt und Kreis'; der Leser wird schnell und leicht in die Hauptpunkte der Kegelschnitttheorie eingeführt. Die Anordnung des Stoffes jedoch scheint Ref. nicht ganz so glücklich gewählt. Es ist wohl nicht zu billigen, dass die Erörterung des Dualitätsprincips nicht nur an die durch einen Kegelschnitt vermittelte Polarreciprocität angeknüpft, sondern dasselbe auch dadurch allein begründet wird, während schon in der vierten Vorlesung durch Einführung der Liniencoordinaten der Grundgedanke des Principes völlig gegeben war. Ferner ist es nicht correct, wenn die Beziehungen der imaginären Kreispunkte und der unendlich fernen Geraden zu metrischen Problemen als einander in dualistischem Sinne ganz analog bezeichnet werden (p. 42); einem Punktepaare darf man in der Weise nicht eine Doppellinie gegenüberstellen. Demgemäss ist auch das Verlangen des Verf. unberechtigt, zwischen Asymptoten und Brennpunkten ein dualistisches Entsprechen zu verfolgen: Ein System ähnlicher und ähnlich gelegener Kegelschnitte kann eben nur durch einen Grenzübergang aus einem Systeme confocaler Kegelschnitte abgeleitet werden. Es ist somit aus der bezeichneten Auffassung des Verf. erklärlich, wenn er die Einführung der Kreispunkte und der unendlich fernen Geraden für ein erkünsteltes Hülfsmittel der synthetischen Geometrie erklärt, ein Ausspruch, dem mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden muss. Wenn er dies Urtheil ferner durch die nothwendig werdende Benutzung des Imaginären 'als einer im Unsichtbaren wirkenden Macht' zu begründen sucht, so ist dagegen nur an den Namen v. Staudt zu erinnern.

Erlangen. F. Lindemann.

G. Radde, vier Vorträge über den Kaukasus, gehalten im Winter $18^{73}/_{74}$ in den grösseren Städten Deutschlands. Mit 3 Karten von A. Petermann. Ergänzungsheft Nr. 36 zu Petermann's 'geographischen Mittheilungen'. Gotha, Justus Perthes 1874. VI, 71 S. 4⁰. Preis: Mark 4.

731] Es war ein sehr dankenswerthes Unternehmen der für die geographische Wissenschaft unausgesetzt thätigen Perthes'schen Verlagshandlung, die mit so grossem Beifall aufgenommenen Vorträge, welche unser Landsmann Radde, gegenwärtig Director des Kaiserlichen Museums zu Tiflis, in mehreren grösseren Städten Deutschlands während des vorigen Winters gehalten hatte, mit lehrreichen Kartenbeilagen herauszugeben und somit eine der merkwürdigsten Stellen der Erde, wo an der blutgedüngten Schwelle Asiens und Europas Russlands Staatskraft soeben der abendländischen Cultur einen Schauplatz vielversprechendster Thätigkeit eröffnet hat, weiteren Kreisen in geradezu klassischen Schilderungen bekannt zu machen.

Dem Geographen von Fach, sagt der Verfasser selbst, bringe seine Arbeit nur wenig Neues; sie sei vielmehr bestimmt, die Ergebnisse der verschiedenartigen Specialforschungen über den Kaukasischen Isthmus zu einem Gesammtgemälde zusammenzufassen, um einen Beitrag zu liefern zur Berichtigung der bei uns allerdings noch vielfach fortwuchernden unzutreffenden Ansichten über das heutige Russland.

Die mündlichen Vorträge Radde's werden diesen Zweck da, wo sie so zahlreich besucht waren wie in Wien und Berlin, in gewissem Umfang erreicht haben: und wer wollte es bezweifeln, dass jeder Segen stiftet, der uns das innere Leben der so bedrohlich nahe dem Oder- und Donauland gelagerten Kolossalsphinx aus echten Quellen, frisch aus der Gegenwart heraus schildert? Aber wie uns diese Vorträge nun gedruckt vorliegen, wird ihr Erfolg ein enger begrenzter und doch nicht minder bedeutender sein. Sie werden kaum über die Kreise von spezifisch geographischem Interesse Leser finden, füllen jedoch auch eine ganz empfindlich gewesene Lücke der geographischen Literatur aus. Wir müssen bis auf Ritter's ersten, nur zu zwei Bänden ausgewachsenen Entwurf einer 'Allgemeinen vergleichenden Geographie' (1817 und 18) zurückgehen, um eine Länder- und Völkerkunde Kaukasiens von wissenschaftlichem Werth zu erreichen. Seitdem haben die Waffenthaten der russischen Heere nicht nur den ganzen Raum vom Kuban bis zum Aras gründlich umgewandelt, sondern auch das Licht der Wissenschaft bis in die verstecktesten Räuberschluchten des Kaukasusgebirges getragen, so dass eine Fülle von neuem Wissensstoff nunmehr aufgehäuft vorliegt, wo unser würdiger Altmeister nur über ein kümmerliches Quellenmaterial von Reisebeschreibungen und Berichten aus dem Alterthum zu verfügen hatte.

Radde bringt uns allen somit in der That sogar etwas sehr werthvoll Neues, indem er diese so unendlich zerstreuten Einzelforschungen über Land und Leute des Kaukasus zu einer lebensvollen, weil organisch verbundenen Darstellung verwerthet. Denn die Erdbeschreibung ist so alt und die wissenschaftliche Erdkunde noch so jung, dass sie keine ungetheilte Freude empfinden kann, wenn ihr in immer wachsenden Mas-

sen nur 'schätzbares Material' geboten wird. Hier liegt uns eine jener seltenen Leistungen vor, die getragen sind von dem Bewusstsein, gedankenmässige Verknüpfung des Einzelnen, wenn auch Bekannten, sei eine des Forschers würdigere Aufgabe als die blosse Sammelarbeit.

Dabei gehört unser Verfasser nicht zu denjenigen, welche die Form ihrer Darstellung für gleichgültig erachten oder gar etwas darin suchen, ihre Sache in genialer Unordnung als gelehrten, wo möglich recht polyglotten Wust auszukramen. Er zieht vielmehr reichen Nutzen von zwei grossen Vorzügen: seiner nicht gewöhnlichen Gabe anschaulicher Schilderung und seiner auf zehnjähriges Verweilen im geschilderten Lande begründeten Augenzeugenschaft.

Mitunter fühlt man sich, namentlich bei den Vorträgen über das Relief und das Pflanzen- und Thierleben des Kaukasus, an die glänzendsten Stellen in Humboldt's Ansichten der Natur erinnert, und doch verschmäht es der Vortragende nicht, über Dinge, welche die Phantasie weniger erregen, auch in ruhiger Prosa sich auszulassen. Reich an werthvollen Mittheilungen ist gerade der naturgemäss am wenigsten rhetorische Vortrag über die fossilen Schätze und die Mineralquellen des Kaukasus, wenn auch die immer noch nicht zum Abschluss gekommenen Arbeiten des Herrn v. Abich eine wirkliche Geologie des Gebirges zu geben nicht erlaubten.

Diesen drei ersten Vorträgen merkt man es überall an, dass ein Naturforscher zu uns spricht, der wacker im herrlichen 'Gebirge der tausend Gipfel' herumgeklettert und auch da urtheilskräftig sichtet, wo er nicht aus eigner Anschauung schöpft. Ein echter Naturforscher geleitet er uns durch die farbenreiche Welt des Wirklichen, liebevoll beim Einzelnsten verweilend und doch stets das Auffinden der allgemeinen Gesetzmässigkeit im Auge behaltend. Daher die Betonung des klimatischen Elements, dessen Abfertigung in sonst nicht weiter benutzten tabellarischen Uebersichten ein rechtes Kennzeichen nur Material bringender Landeskunden zu sein pflegt. Hier sehen wir die Witterungserscheinungen nach Gebühr die mächtige Mittlerrolle zwischen dem Bodenbau und der organischen Welt spielen: abhängig von jenem, allmächtig wirkungsreich auf diese. Das untrennbare Ineinander von Bodenart und Klima tritt uns zumal in der schönen Darlegung über Steppe und Wüste und ihren gegenseitigen Uebergang in den Kaukasusländern entgegen, in welcher Radde den bemerkenswerthen Nachweis führt, dass doch nicht einseitig der Grad und die zeitliche Vertheilung des wässrigen Niederschlags den einen Landstrich zur Steppe, den andern zur Wüste macht, sondern die Mischung des Bodens dabei wesentlich mit in Betracht kommt, unter demselben Himmelsstrich (an Australien gemahnend) der Sandboden Wüstennatur, der thonreichere Steppennatur zeigt.

Der vierte Vortrag handelt über die gegenwärtige Bevölkerung des Kaukasus und ihren wirthschaftlichen Werth für Gegenwart und Zukunft. Wir erhalten darin treffliche Charakteristiken des bunten Völkermosaiks des Gebirges und seines südlichen Vorlandes, besonders eine auch nach der Musterschilderung Freshfield's lesenswerthe Skizze der Freien Swanen, in deren hohem Gebirgsthal der Verfasser einige Zeit verweilte und porträtirte. Und auch in diesem Schlussvortrag fühlt man unter der anmuthigen Hülle der malerischen Schilderung das Herz des Forschers schlagen, das nach Enthüllung der Ursachen verlangt. Selbst das tiefe Geheimniss der so seltsam auf und an dem Kaukasus concentrirten Menschenschönheit versucht Radde mit Hinweis auf die unzweifelhaft auf diesem Isthmus durch alle Jahrtausende der Geschichte wirksam gewesene Blutmischung so vieler und verschiedenartiger Volksstämme zu erklären. Gewiss ist diese Erklärung nicht wenig einladend angesichts der Thatsache, dass bei so verschiedensprachigen Völkern nicht nur unter einander natürlich recht unterschiedliche Typen vorkommen, sondern sogar bei ein und derselben Völkergruppe, wie den Kolchiern, fast entgegengesetzte Typen, ein blondhaariger und blauäugiger neben einem schwarzhaarigen und schwarzäugigen, gefunden werden, während eben nur der Schönheitsgürtel es ist, der sie zu jener Einheit umschlingt, welche ältere Forscher mit dem auch in dieser Verengung des Begriffs verwerflichen Ausdruck 'Kaukasische Race' bezeichneten; und wiederum da, wo in der Umgebung des alten Phasis die Mischung der Völker in Krieg und Frieden fortdauernd und besonders stark wirkte bei der Nachbarschaft des völkerreichen Kleinasien und der breiten Fahrstrasse des Schwarzen Meeres soll die Schönheit der Bewohner dem Ideal besonders nahe kommen. Sollte indessen in dem Satze 'Da, wo das bunteste Gemisch verschiedener Völkerschaften lebt, giebt es die schönsten Menschen' ein Gesetz verkündet werden, so müsste man doch in Anbetracht der allzu häufigen Ausnahmen z. B. in Amerika dagegen Verwahrung einlegen.

Wie in der Ueberschrift bemerkt, ist der Cyclus dieser vier Vorträge als Ergänzungsheft zu den 'Geographischen Mittheilungen' herausgegeben worden. Daher theilt dieses Heft mit den übrigen Monatsheften wohlverdienten Ansehens nicht nur die unbequeme Heftung der Bogen von der Seite statt vom Rücken her (was wir hier nicht unerwähnt lassen möchten, gewiss im Sinn vieler fleissiger Benutzer der unentbehrlichen Hefte, die, ehe sich der Buchbinder ihrer erbarmen darf, in Folge jenes Uebelstands so leicht verknickt werden und aufreissen), sondern, wie schon bemerkt, auch den — etwas wesentlicheren! — Vortheil der Karten-Illustration. Professor Petermann hat zunächst eine vortreffliche Uebersichtskarte der Kaukasischen Statthalterschaft im Maassstab von 1: 3,700,000 beigefügt, welche zugleich die Vertheilung der Erz- und Kohlengruben, der Mineralquellen und der vier grossen Naphtha-Gebiete sehr hübsch veranschaulicht; und zweitens hat er in kleinerem Rahmen Kärtchen desselben Länderraums auf einer Tafel vereint zur Uebersicht der Wälderverbreitung und der Dichtigkeit der Bevölkerung, einiger Maassen Ersatz bietend für eine leider fehlende ethnologische Kaukasuskarte (und doch wünschte sicher gar mancher eine Revision des betreffenden Blattes aus Berghaus' Atlas, zumal Eintragung der Besiedelungsfortschritte durch Russen und abendländische Europäer in der Art der schönen Karte Wenjukow's über Nordasien entschiedenes Bedürfniss wäre). Wie die beiden letztgenannten Kärtchen neben einander stehen, fordern sie von selbst die Vergleichung heraus; ein höchst interessantes Aehnlichkeitsverhältniss fällt ins Auge zwischen Wälder- und Menschenvertheilung: fast überall begleiten die in Wirklichkeit bewohnten Flächen die Waldareale, und wo der Wald fast oder ganz fehlt, da zeigt auch die Bevölkerung in der Regel das Gleiche. Es hätte sich gewiss verlohnt auf die sehr wahrscheinlich klimatischen Ursachen einzugehen, welche diese Coincidenz hervorrufen; aber die Bemerkungen über die Bedingungen stärkerer und schwächerer Volksdichtigkeit im vierten Vortrag sind eben die einzigen (im Zusammenhalt mit den wahrscheinlich allerdings nachträglich erst gelieferten Petermann'schen Karten auf Tafel 2 besonders auffallenden) Unvollkommenheiten, die in dieser höchst gehaltvollen und gründlichen Arbeit aufstossen.

Halle. Kirchhoff.

J. F. Julius Schmidt, Vulkanstudien. Santorin 1866 bis 1872. Vesuv, Bajae, Stromboli, Aetna 1870. Mit 7 lithographischen Beilagen und 13 Holzstichen geschmückt. Leipzig, Carl Scholtze 1874. VI, 235, [2] S. 8⁰. Preis: Mark 10.

732] Der Director der Sternwarte zu Athen, den Geologen bereits durch frühere Arbeiten über den Vesuv rühmlich bekannt, giebt im vorliegenden Werke die Ephemeriden vornehmlich der neueren Ausbrüche im Gebiete von Santorin, die zu beobachten ihm besonders günstige Gelegenheit geboten war. Er stellt sich dabei die Aufgabe, für alle Zukunft ein Dokument zu verfassen, welches über das Geschehene, nicht aber über die Meinungen und Theorien unserer Zeitgenossen, die einfache Wahrheit giebt, ohne auf das speciell Geologische, Mineralogische und Chemische einzugehen. Und diese Aufgabe ist in anerkennenswerther Weise gelöst durch den Text sowohl, wie durch die beigefügten Karten und Abbildungen. Der ephemeridische Text kann selbstverständlich eine durchgehends anziehende Lectüre nicht gewähren; wo er aber Hauptkatastrophen betrifft, nimmt er ein durch die Schärfe und Anschaulichkeit des Ausdrucks erhöhtes Interesse in Anspruch. Die Karten geben eine klare Vorstellung von der Bildung der beiden neuen Kratere Georgios und Aphroessa. Die Bilder erstreben Natur-Wahrheit bis ins Einzelnste und fallen demzufolge mitunter recht grell und grausig aus. Mit Recht bemerkt der Verf., dass bei weitem die meisten unter den vorliegenden Bildern von vulkanischen Ausbrüchen Rauchbilder sind, die einen Unterschied zwischen Vulkanismus und einer gewöhnlichen Feuersbrunst nicht erkennen lassen. Lithographie und Farbendruck befriedigen.

Jena. E. E. Schmid.

Ernest de Bunsen, the chronology of the bible, connected with contemporaneous events in the history of Babylonians, Assyrians and Egyptians. With a preface by A. H. Sayce. London, Longmans, Green & Comp. 1874. XIV, 138 S. 8⁰. Preis: sh. 7,50.

733] In der vorstehenden Schrift haben wir wiederum einen der Versuche, die Chronologie der Bibel mit derjenigen insbesondere der Keilinschriften in Ausgleich zu setzen, deren wir schon mehrere gehabt haben und voraussichtlich noch mehrere haben werden. Es ist ja leider schlimm, dass zwischen Bibel und Keilinschriften in dieser Hinsicht eine so arge Differenz klafft, und es liegt ja nahe, nach den Gründen dieser Differenz zu forschen. Insoweit haben wir unsrerseits gegen solche Ausgleichversuche nichts einzuwenden. Nur sollten sie stets mit jener Vorsicht und jener Uninteressirtheit geführt werden, welche allein die Bürgschaft bietet, dass man der wirklichen Sachlage auf den Grund kommt. Von den Versuchen, die dem Rec. in dieser Hinsicht bekannt geworden sind, lässt sich das leider nicht immer sagen. Die meisten haben das zu Tage liegende Interesse, eigentlich die bibl. Zeitrechnung als eine ganz richtige zu erweisen. Dieselbe sei nur recht zu verstehen! Wenn namentlich die Bibel die Regierungsjahre der Könige von einem bestimmten Zeitpunkte an datiren, so sei das in vielen Fällen gar nicht so im eigentlichen Sinne, denn vielmehr von der Gesammtherrschaft des betr. Königs zu verstehen; der biblische Schriftsteller habe bei seinen Angaben auch die Jahre mitgerechnet, welche der betreffende König mit seinem Vorgänger zusammen regiert habe. Immer freilich sei dieses nicht der Fall, aber doch zuweilen. Fragt man nun nach den Gründen, warum man solches in dem einen Falle statuire, in dem andern nicht, so sieht man sich vergeblich nach einer Antwort um: innere Gründe für diese Annahme existiren nicht. Der Grund ist einfach die petitio principii: statuirten wir das nicht, so würde eben zwischen Bibel und Keilinschriften eine Differenz klaffen und das — kann man doch nicht annehmen! Nachdem diese Hypothese von dem Engländer Sharpe im J. 1868 aufgebracht war, haben — natürlich ein jeder wieder in abweichender Weise — mehrere Andere, auch deutsche Forscher zu diesem Auskunftsmittel gegriffen, und auch Ernst von Bunsen glaubt wesentlich auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. Dass der Wortlaut der Bibel einer solchen Annahme sehr ungünstig ist (die Bibel ist in ihren Aussagen ganz unmissverständlich), kümmert nicht: man ist zufrieden, wird nur die äussere Conformität erzielt. Dazu ist Bunsen in der schlimmen Lage, nicht einmal die Keilinschriften durchweg auf seiner Seite zu haben. Die Keilinschriften wissen nichts von einem besonderen König Phul: dieselben geben unzweifelhaft an die Hand, dass Phul mit Tiglath-Pileser ein und dieselbe Person ist, womit sich auch die Bibel insofern in völliger Uebereinstimmung befindet, als sowohl der biblischen Phul, als der inschriftliche Tiglath-Pileser Zeitgenosse des judäischen Königs Asarja (Usia) war. Statt dessen statuirt nun E. Bunsen wiederum einen besonderen assyrischen König Phul, der von den Monumenten verläugnet wird, und möchte uns nun gar (S. 41) es annehmbar machen, dass die in den Inschriften Tiglath-Pileser's erwähnte Bundesgenossenschaft der Hamathenser und Judäer unter Asarjah in die Zeit vor Tiglath-Pileser falle — wenn nur der Text irgend eine Andeutung hiefür gäbe und wenn nur nicht Asarjah-Usia's Zeitgenosse Menâhem ebenfalls auf den Inschriften Tiglath-Pilesers und zwar ausdrücklich als Zeitgenosse des Letzteren erwähnt würde, derselbe Menahem, den Bunsen schon 6 Jahre vor Tiglath-Pileser's Regierungsantritt sterben lässt. Hier ist kein Entrinnen — der Widerspruch zwischen Bibel und Monumenten ist rückhaltlos zuzugeben; das Markten und Feilschen mit dem einen oder mit dem andern führt nicht zum Ziel. Die Forschung kann es lediglich als ihre Aufgabe betrachten, den Gründen der Irrthümer des biblischen Schriftstellers nachzugehen und ins Licht zu setzen, wie der biblische Schriftsteller zu seiner — nicht etwa anders gemeinten, sondern positiv unrichtigen Angabe gekommen sei. Einen schätzenswerthen Beitrag in dieser Beziehung bietet der Fellow am Queens-College zu Oxford, A. H. Sayce, in dem Vorworte, welches er dem Buche Bunsen's voraufgeschickt hat, und in welchem er den sonderbaren Irrthum des biblischen Schriftstellers, der den Einfall Ṣanherib's statt in das Jahr 701, vielmehr in das 14. J. des Hizkia (711) setzt, aus dem Umstande erklärt, dass der Verfasser der biblischen Königsbücher den Einfall des assyrischen Königs Sargon im J. 711 mit dem späteren Zuge des Sanherib (701) zusammengeworfen habe. In ganz ähnlicher Weise hat der Erzähler, statt den Belagerer Samariens (Salmanassar) von dem Eroberer (Sargon) zu unterscheiden, beides — Eroberung und Belagerung — von dem einen Salmanassar ausgesagt, und hat derselbe umgekehrt das von demselben Herrscher — Tiglath-Pileser — Geltende von Phul einerseits, Tiglath-Pileser anderseits berichtet, während wir jetzt aus einer Vergleichung der Inschriften Tiglath-Pilesers mit den Angaben des ptolemäischen Kanons wissen, dass Phul-Pôr und Tiglath-Pileser ein und dieselbe Person waren.

Jena. Schrader.

Joachim Ménant, annales des rois d'Assyrie, traduites et mises en ordre sur le texte Assyrien. Paris, Maisonneuve et Comp. 1874. XII, 312 S., 7 Tafeln. 8⁰. Preis: francs 15.

734] Der den Fachmännern durch seine Schriften über assyrische Epigraphie und Grammatik seit lange wohlbekannte Verfasser bereichert die assyrische Wissenschaft in dankenswerther Weise durch die in dem obigen Werke gegebene Zusammenstellung der auf der Geschichte Assyriens bezüglichen Inschriften der ninivitischen Grosskönige in französischer Uebersetzung, dieselben zugleich dem Leser chronologisch geordnet bietend. Sein Zweck bei dem Entwurfe dieser Schrift war offenbar, dem Geschichtsforscher das nöthige Material in die Hände zu geben, ohne bereits selber überall die gebotenen Schlüsse zu ziehen, weshalb er sich in historischer Beziehung lediglich auf kurze, wegleitende Bemerkungen beschränkt. Eine solche quellenmässige Darstellung im engsten Sinne ist nun jedenfalls ein höchst verdienstliches Unternehmen, und wir zweifeln nicht, dass dasselbe freudigst wird begrüsst werden. Wir freilich hätten noch etwas Weiteres gewünscht, dass nämlich der Verfasser auch die Originaltexte selber in Transcription beigesetzt hätte. Allerdings nämlich liegen ja diese Texte in den grossen englischen und französischen Inschriftenwerken vor und sind hierdurch Jedermann zugänglich. Aber bei der eigenthümlichen Natur der Schrift dieser Inschriften ist aus der Uebersetzung einer Inschrift allein noch durchaus nicht immer ersichtlich, wie Jemand den assyrischen Text im Einzelnen gefasst hat, und es ist auch aus andern Gründen wünschenswerth, dass diese Transcription des Textes beigefügt werde: sie ist die kürzeste und einfachste Rechtfertigung der gegebenen Uebersetzung. Da typographische Schwierigkeiten dabei nicht zu überwinden sind, so muss, im Interesse der Wissenschaft, eine solche Beigabe der Transcription für die Zukunft dringend gefordert werden, dieses auch für die historischen Texte. Denn ist auch freilich bei einer Reihe dieser historischen Inschriften das Verständniss ein so zweifelloses, dass an ein Schwanken gar nicht gedacht werden kann, so ist dieses doch nicht überall der Fall; und woher soll nun der nichtsachkundige Leser die Handhabe nehmen, um zu ermessen, wo das Verständniss ein zweifelloses, wo ein problematisches? — Ich nehme ein Beispiel. S. 127 giebt Ménant die Version der Inschrift eines Beamten des Königs Binnirar, welche bis jetzt noch nicht vollständig übersetzt war. Es ist dieses die denkwürdige Inschrift (sie ist übrigens beiläufig nicht 'sur le piédestal' der Figur, einer Statue des Nebo, eingravirt, sondern läuft um den mittleren Theil derselben herum, was ich bei meiner kürzlichen Anwesenheit in London constatirt habe), in welcher als Gemahlin des Königs eine Sammuramat d. i. Semiramis erwähnt wird. In dieser Inschrift, welche von der Widmung der Statue an den Gott Nebo berichtet, wird Nebo, dem die Statue gewidmet ist, bezeichnet als habal bit Sak-kil, welches Ménant durch 'fils de Bit-Sakkil' wiedergiebt, was Niemand anders verstehen kann, als dass hier Nebo als Sohn einer Persönlichkeit, Namens Bit-Sakkil, bezeichnet werde. Dem ist aber nicht so; es fehlt das Personendeterminativ und bit ist reines Deuteideogramm (für 'Tempel'). Nebo wird als Sohn des Tempels Sakkil bezeichnet, wie Adar in dem Namen Tiglath-Pileser (Tuklat-habal-asar) als 'Sohn des (Tempels) Asar'. In der zweiten Zeile ist zu lesen: sa kibitsu sirat und zu übersetzen: 'dessen Commandoruf ein gewaltiger.' Auch in den folgenden Zeilen müssen wir die Richtigkeit der Uebersetzung mehrerer Passagen beanstanden. Erst von Z. 8 an befinden wir uns mit dem Verfasser durchweg in Uebereinstimmung; doch ist die zweite Hälfte von Z. 11 näher zu transcribiren: Sul-mu biti-su u nisi-su la JK (basu) marsi-su und zu übersetzen: 'zum Heile seines Hauses und seiner Unterthanen, zu seinem Verschontsein von Krankheit.' Aus dem Ausgeführten wird klar sein, wie erwünscht es dem Leser gewesen sein würde, wenn er durch die beigefügte Transcription des Textes über des Verfassers Auffassung des Textes sofort orientirt, andererseits durch eben dieselbe in den Stand gesetzt wäre, sich selber eventuell über die Zuverlässigkeit der Uebersetzung zu vergewissern. Da der Verfasser durch seine Edition der Hammurabiinschrift sowie durch seine mit Oppert zusammen unternommene Bearbeitung der grossen Sargonsinschrift von Khorsabad seine Vertrautheit mit der bei einer solchen Transcription in Anwendung zu bringenden Methode genügend dokumentirt und gleichzeitig bewiesen hat, dass er die mit einer solchen Transcription verbundene äussere Mühe durchaus nicht scheut, so dürfen wir wohl hoffen, dass er uns diese Transcription der Texte für die Zukunft nicht vorenthält.

Mit besonderer Freude haben wir gesehen, dass der Verfasser in der chronologischen Frage sich den englischen und deutschen Forschern nähert. Die Bedenklichkeit der Annahme einer Lücke in der Eporymenliste wird rückhaltslos zugegeben, und wenn der Verf. auch in Bezug auf die Person des Königs Phul noch zu keiner festen Ansicht gelangt ist, so legt er doch bei seinen chronologischen Ansätzen ausschliesslich die assyrische Zeitrechnung zu Grunde, leider stets — entgegen der astronomischen Fixirung derselben und entgegen dem ptolemäischen Kanon — alle Jahre um eines herabrückend.

Auf Einzelnes weiter einzutreten, verbietet uns der Raum. Nur einige Aeusserlichkeiten mögen hier noch angemerkt werden. Lediglich ein Versehen ist es, wenn S. 13 Kalah Schergat statt auf das rechte, auf das linke Ufer des Tigris verlegt wird. Dass der altbabylonische Name für das biblische Erech bislang noch nicht gefunden sei, ist unrichtig. Er lautet Arku, dieses gemäss dem Arku des Beziehungsadjektivs Arkaiti (Var.) Assurb. Sm. 250, o. — S. 21 ist statt Dagan zu lesen dayan. — Warum spricht Men. S. 32 den Königsnamen Asur-ris-isi statt Asur-vis-ilim aus? — S. 51 statt Marduk-nadin-usur lies Marduk-nadin-ah. — S. 144 lies Kausmalik. — S. 261 statt Salummu-kin lies Śamul-sum-ukin gemäss II. R. 45, 49. Dieser Name ist von den Griechen in Σαόσδουχιν und anderseits von Eusebius-Berossos in Sammughes verstümmelt. Auch hat G. Smith nicht (geg. Men. 294) die Identität von Asurbanipal und Saosduchin, denn vielmehr die von Asurbanipal, auch Sinainaddinpal genannt, mit dem Chiniladan des ptolemäischen Kanons behauptet — und darin wird er Recht haben. Doch das sind lapsus calami, wie sie auf diesem Gebiete auch dem Besten passiren, und welche den Werth und die Bedeutung des Ganzen nicht alteriren. Möge der Verfasser auch ferner sein otium honestum — er bekleidet das Amt eines Tribunalrichters in Rouen — diesen ebenso interessanten als weitgreifenden und wichtigen Studien widmen und uns recht bald wiederum mit einer Frucht der Beschäftigung mit ihnen erfreuen!

Jena. Schrader.

Charles Hopf, chroniques gréco-romanes inédites ou peu connues, publiées avec notes et tables généalogiques. Berlin, librairie de Weidmann 1873. XLVIII, 538 S. 8⁰. Preis: Mark 24.

735] Manche Fachgenossen, welche Karl Hopf's wissenschaftlicher Thätigkeit gefolgt sind, mögen gelegentlich darüber erstaunt gewesen sein, wie nur ein so begabter Forscher einem fern abgelegenen und

scheinbar engen Gebiete der Geschichte sein ganzes Leben widmen konnte. Denn manche Historiker, vertieft in die Geschichte des Occidents, berühren die Kreuzzüge und die mit denselben zusammenhängenden byzantinisch-orientalischen Ereignisse beinahe ungern, beschäftigen sich nicht leicht mit diesen fremdartigen und insofern schwer verständlichen Dingen. Verhältnissmässig wenige Forscher waren es bisher, die dem Marsche der Pilgerheere gen Osten folgten und die Schicksale der Kreuzfahrer in Syrien, der Muhammedaner Vorderasiens, der Komnenen und Paläologen, der fränkischen Barone in Thessalonich und Athen, der italienischen Kaufleute an den Küsten der Levante aufzuklären versuchten. Wer aber einmal, von irgend welcher Seite her, sich diesen Studien genaht hat, wird dem Ref. darin zustimmen, dass dieselben von ganz besonderem Reiz erfüllt sind. Da ist keine Beschränkung in nationaler oder confessioneller Richtung, nirgend ermüdende Einförmigkeit der materiellen oder der geistigen Cultur. Durch einander wogen und wirken sämmtliche Religionen des Mittelalters; alle Nationen von Ost und West treten auf den Schauplatz; die Theokratie Roms, das imperium orbis der Griechen und der Deutschen, der Feudalismus der Barone, der republikanische Sinn der Kaufleute, jede Staatsidee, jede Form von Ordnungen des öffentlichen Lebens macht sich geltend; endlich entfaltet der Handel die reichste Blüthe, sammelt Geld und erzeugt Credit und schafft so die Mittel und den Trieb zu all jenem Dichten und Denken, Entdecken und Erfinden, welches im Abendlande dem Mittelalter seine Grenze setzt und die neuere Zeit begründet, während dann allerdings im Orient diese ganze bunte Welt unter dem Schwerte der Osmanen beinahe völliger Vernichtung anheimfällt. Ehe aber die osmanische Nacht diese Stätten ältester Cultur bedeckt, lebt in jeder kleinsten von ihnen ein Mikrokosmos des ganzen Gebiets. Mag man nun die Händel von Kreuzfahrerfürsten um eine syrische Stadt, den Hader byzantinischer Parteien, die unsichere Existenz der Barone in ihrem griechischen 'Neufrankreich' oder die schlaue Politik der Venetianer durchforschen, immer spielen die grössten Gegensätze der Politik, des Kirchenwesens und der gesammten Cultur in das Einzelnste hinein und geben dem Manne, der sich um das Speziellste bemüht, zugleich die erquickende Richtung auf das Allgemeine. Dieser universalhistorische Zug, der hier in der Arbeit selber liegt, ist auch ihr bester Lohn; er entschädigt für die geringere Theilnahme des Publikums und der Fachgenossen und er erklärt, dass Männer wie Fallmerayer und Tafel, Thomas und Hopf viele Jahre hindurch, sogar ihr Leben lang sich diesen Studien hingeben konnten.

Karl Hopf (geb. 19. Febr. 1833 zu Hamm in Westfalen) hat schon mit seiner Erstlingsschrift (de historiae ducatus Atheniensis fontibus, Bonn 1852) das Gebiet betreten, dem er jede folgende Arbeit widmen sollte. An die Untersuchungen zur Geschichte des (fränkischen) Herzogthums Athen schlossen sich zahlreiche kleine Monographieen an, theils selbständig erschienen, theils in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie gedruckt, über hervorragende Familien der lateinischen Beherrscher Griechenlands, über die Erwerbungen, die ebendort der deutsche Ritterorden machte, über einige Inseln des ägäischen Meeres, über bedeutende Kampfscenen beim Vordringen der Osmanen in diese gräkoromanischen Gebiete u. dergl. m. Den Stoff für diese Arbeiten gewann Hopf durch jahrelange Forschungen zumeist in den Archiven und Bibliotheken Deutschlands und Italiens; doch lieferten ihm auch in weiterem Umkreise Griechenland, Dänemark und Russland einiges und zum Theil sehr werthvolles Material. Die Hauptabsicht Hopf's ging bei Alledem dahin, zuerst die Urkunden und Chroniken, die er selber entdeckt hatte oder die bisher nur in ungeeigneter Form gedruckt waren, in einem Sammelwerke zu ediren, sodann aber die Geschichte des mittelalterlichen Griechenlands von der Eroberung durch die Lateiner bis zur völligen Unterwerfung der gräkoromanischen Herrschaften durch die Osmanen darzustellen. Jenes Sammelwerk kündigte er in einem Prospecte schon im Jahre 1863 an, wurde dann aber durch technische und finanzielle Schwierigkeiten ein volles Jahrzehent an der Edition verhindert. Dafür lieferte er einige Jahre später die geschichtliche Darstellung, indem er für Ersch und Gruber's Encyklopädie Sect. I Bd. 85 u. 86 die Geschichte Griechenlands von 395—1821 beschrieb. Diese Darstellung befriedigte ihn jedoch wenig, theils weil er sie 'in die Katakomben' der nicht sehr verbreiteten Encyklopädie versenken musste, theils weil er selber noch nicht zu einer wahrhaft historiographischen Bearbeitung des überreichen Stoffes gelangte, sondern in einer schwerfälligen, mühsam zu lesenden Mittheilung der durch viele Einzelforschungen erreichten Resultate stecken blieb. Er hat deshalb gegen Ende seines Lebens die Hoffnung ausgesprochen, diese Geschichte Griechenlands noch einmal und 'd'une manière plus élégante' schildern zu können. Hieran ist er leider durch seinen unerwartet frühzeitigen Tod (zu Wiesbaden 23. Aug. 1873) verhindert worden. Dagegen ist es ihm vor seinem Ende noch möglich gewesen, jenes längst vorbereitete Sammelwerk endlich in den Druck zu geben und hierin den Historikern mit seiner bewährten philologisch-historischen Akribie einen so reichen wie willkommenen Beitrag zur Erforschung der Geschichte des mittelalterlichen Griechenlands zu hinterlassen.

An dieser Stelle kann Ref. nur den vielgestaltigen Inhalt des stattlichen Bandes mit kurzen Worten anzeigen. An der Spitze desselben erscheint sogleich einer der bedeutendsten Beiträge: la prise de Constantinople von Robert de Clary. Wir besitzen über die Katastrophe von 1204 zwar längst die vortrefflichen Mémoires de Villehardouin, aber V. stand in nahen Beziehungen zu den fürstlichen Leitern des Unternehmens und schildert vornehmlich die grossen Kriegs- und Staatsactionen; Clary ist der Sprecher der 'menue gent', der 'poures chevaliers', jener ritterlichen Massen, die sich in Venedig zum vierten Kreuzzug zusammengefunden hatten: er schildert staunend die 'saintuaires' und 'mervelles' von Konstantinopel, spricht rückhaltlos von den Gräuelthaten, die das siegreiche Heer in der eroberten Stadt begangen, und klagt über die grossen Herren, welche den 'armen Rittern' ihren Beuteantheil ungerecht geschmälert hätten. So bildet seine Erzählung eine so erwünschte wie farbenreiche Ergänzung zu Villehardouin's Bericht. — In engem Anschluss an Clary folgen die 'devastatio Constantinopolitana', schon einmal gedruckt, aber sehr fehlerhaft bei Pertz Monum. Germ. XVI., und der 'Chronista Novgorodensis', dessen Bericht über die Eroberung von Konstantinopel, schon zweimal in Sammlungen russischer Chroniken edirt, hier zuerst in lateinischer Sprache erscheint. — An diese kleineren Stücke reiht sich die umfangreiche 'Istoria del regno di Romania' von Marino Sanudo dem Aeltern. Aus der Feder dieses Autors waren bisher nur gedruckt die bekannten 'Secreta fidelium crucis' und eine Anzahl von Briefen. Hopf hat die 'Istoria' in einer bisher für apokryph gehaltenen Handschrift des 18. Jahrhunderts entdeckt, die Abstammung dieser späten Handschrift von Sanudo's Arbeit überzeugend nachgewiesen und durch diese bedeutende Edition der innern wie der äussern Geschichte Griechenlands im 13. Jahrhundert ein neues Fundament gegeben. Diesem Werke schliesst sich in der nächsten Nummer an ein 'Fragmentum Marini Sanuti', schon mehrfach, aber ohne Nennung des Autors gedruckt: Hopf vindicirt es für M. Sanudo. — Dann folgt eine Reihe meist kleinerer Beiträge: ein Katalog

der Inseln des Archipels vom Ende des 13. Jahrhunderts; ein Katalog derjenigen in 'Romanien' sesshaften Fürsten und Barone, mit denen Venedig um 1313 Verkehr unterhielt; Auszüge aus venetianischen Annalen Stefano Magno's, geschrieben erst im 16. Jahrhundert, aber wichtig sowohl für frühere Zeiten durch die Benutzung von Urkunden, die seitdem zu Grunde gegangen sind, wie auch für das Studium der Geographie Griechenlands; eine Verordnung des Dogen Michele Steno von 1408 über die Verwaltung der griechischen Colonieen Venedigs; einige bisher ungedruckte Paragraphen der 'Assisie di Romania', des 'Liber consuetudinum Imperii Romani', auf die griechischen Colonieen Venedigs bezüglich; zwei Zusammenstellungen der Lehen in Morea von 1364 und 1391; ein culturgeschichtlich interessantes Journal des Aufwandes, der bei der Hochzeit Philipp's von Savoyen und Isabella's von Villehardouin, Fürstin von Morea, im Jahre 1301 gemacht wurde; fünf Urkunden zur Geschichte von Argos und Nauplion; biographische Notizen über die Brüder Chalcocondylas, werthvoll für die Geschichte des Humanismus; Excerpte aus Joannes Docianus, die über die letzten Zeiten der Paläologenherrschaft Aufschlüsse bieten; Verbesserungen der 'Epirotica', die im corp. ss. hist. byz. von Bekker sehr fehlerhaft edirt sind; ein Excerpt aus Joannicius Cartanus, wichtig für die Chronologie des 15. Jahrhunderts; die Aufzeichnungen Giovanni Musacchi's, Despoten von Epirus, 'die Perle der Hopf'schen Materialien zur Geschichte und Sprache Albaniens'; ein Beitrag zu dem Werke des Bischofs Remondini von Zante über die Geschichte der Insel Zante; eine Chronik des Klosters des h. Theodor in Kythera; der Brief des Bischofs Leonardus von Chios an Papst Pius II. über die Einnahme von Lesbos durch die Türken; ein kleiner Beitrag zur Geschichte von Epirus als Supplement zu den Epirotica des corp. ss. hist. byz.; sorgfältige Kataloge aller hohen Beamten, die an der Spitze der griechischen Colonieen Venedigs gestanden haben; die italienische Uebersetzung einer Chronik von Morea, deren Original bisher nicht aufgefunden ist: Hopf weist nun wenigstens aus der Art der Verstümmelung einzelner Wörter nach, dass das Original in griechischer Sprache geschrieben sein muss. Zum Schlusse endlich folgt noch eine grosse Zahl genealogischer Tafeln über die Fürsten und Barone, die vornehmen venetianischen und genuesischen Familien, deren Lebensumstände zum Verständniss der mittelalterlichen Geschichte Griechenlands unentbehrlich sind. Fleiss und Mühe, welche auf die Herstellung dieser Tafeln verwendet worden, sind hoch anzuerkennen. Und so sei denn dieses Werk, welches für die politische wie für jede Seite der Culturgeschichte reiche Ausbeute gewährt, der Beachtung der Forscher bestens empfohlen, zugleich mit der Frage, ob nicht noch weitere Editionen aus den wohl kaum erschöpften Sammlungen Hopf's zu erwarten sind.

Tübingen. B. Kugler.

Hermann Baumgart, Aelius Aristides als Repräsentant der sophistischen Rhetorik des zweiten Jahrhunderts der Kaiserzeit. Leipzig, B. G. Teubner 1874. VIII, [I], 240 S. 8°. Preis: Mark 6.

736] Obige Schrift, die im allgemeinen einen recht werthvollen Beitrag zur Griechischen Litteraturgeschichte der Kaiserzeit giebt, zerfällt in zwei Abtheilungen: Die erste S. 1—136 will die Persönlichkeit des Aristides, seine litterarhistorische und religiöse Stellung behandeln, die zweite S. 137—240 giebt eine kritische Untersuchung über die Aechtheit der *τέχναι ῥητορικαί* und ihr Verhältniss zu den *ἰδέαι* des Hermogenes. Ueber die Persönlichkeit des Ar., soweit sie nicht bei seiner Krankheitsgeschichte in Betracht kommt, erfahren wir sehr wenig. Zu einer zusammenhängenden Biographie des Mannes wird nicht einmal ein Versuch gemacht. Beachtenswerth ist die Berichtigung eines von Waddington begangenen chronologischen Irrthums auf S. 11. Im weiteren zeigt Herr B. ausführlich, dass Ar., der sich auf seine genaue Bekanntschaft mit der klassischen Litteratur viel zu gute thut, in Wahrheit weder ihren Gedankeninhalt erfasst und sich zu eigen gemacht, noch ihre Schönheiten richtig empfunden, sondern immer nur ihre äussere Form im Auge gehabt und nachgeahmt hat. Die Art, wie er an mehreren Stellen die Prosa auf Kosten der Poesie erhebt, zeigt, dass er von der wahren Begeisterung des Dichters keinen Begriff hat. Seine Kenntniss der Philosophie wie überhaupt seine ganze Bildung ist oberflächlich, nirgends lässt er eine in sich abgeschlossene consequent festgehaltene Weltanschauung durchblicken, alle seine darauf bezüglichen Gedanken und Aussprüche dienen nur dem augenblicklichen Effect der Rede, stets ist ihm die rhetorische Technik, die Befolgung der überlieferten Regel und äussere Formgewandheit die Hauptsache, bei welcher der Inhalt, dem es ohnehin an Bedeutung und innerer Wärme fehlt, zu kurz kömmt. Selbst das religiöse Element, das in vielen Reden des Ar. so stark hervortritt, ist mehr oder weniger lediglich rhetorisches Decorationsmittel und exaltirte Phrase, keineswegs der Ausdruck tief inniger Ueberzeugung. Bei einem Manne aber, dem die virtuose Handhabung der rhetorischen Form die Hauptsache ist, ja der in ihr geradezu den Höhepunkt aller geistigen Bildung und wirklichen Kunstleistung erblickt, darf man sich über seine überall zu Tage tretende Eitelkeit, eine bis ins krankhafte gesteigerte Ruhmsucht und widerliche Selbstbespiegelung nicht wundern.

Herr B. deckt die Schattenseiten seines Autors unbarmherzig auf und durch seine Darstellung werden die früheren Urtheile der Gelehrten über Ar. wie namentlich von Bernhardy und Welcker wesentlich berichtigt. Dass sich diese Schattenseiten grösstentheils aus der verkehrten Zeitrichtung erklären, unter deren Einfluss er stand, ja durch sie eigentlich hervorgerufen und begünstigt wurden, wird mehrfach angedeutet, wenn auch nicht im Zusammenhange nachgewiesen, und dieser Umstand ist allerdings als ein Hauptmangel in der ganzen Anlage des Buches zu bezeichnen. Je weniger sympathisch der moderne Leser von einer schriftstellerischen Persönlichkeit wie Ar. berührt wird, um so sorgfältiger muss erst der objektive Maassstab zur Beurtheilung seiner Leistungen aus dem Alterthum selbst gewonnen und dem Leser an die Hand gegeben werden. Das zweite Jahrhundert verlangte und überschätzte die Sophistik, d. h. die möglichst kunstvolle Wiedergabe der klassischen Diction in den überlieferten Formen der epideiktischen Beredsamkeit, wie sie durch die alten Sophisten und weiterhin durch Isokrates festgestellt und ausgebildet war und deren Theorie seitdem einen feststehenden Theil in der rhetorischen Technik bildete. Dem Inhalte nach kann sich aber die epideiktische Beredsamkeit nie und nirgends über den Gemeinplatz und das im Ganzen doch niedrige Durchschnittsniveau in der Bildung der Zuhörer erheben. Auch des Isokrates Reden kommen uns vielfach langweilig und trivial vor und der berühmte Olympicus des Gorgias ist schwerlich gedankenreicher als des Isokrates Panegyricus gewesen. Alltagsgedanken aber in eine gefällige Form zu kleiden, ihnen lediglich durch die Behandlung den Schein einer gewissen Originalität zu geben, ja aus ihnen lang ausgesponnene kunstvolle Reden aufzubauen, ist in der That nicht leicht und auch eine Kunst, der wir freilich keinen rechten Geschmack abgewinnen können, die aber im Alterthum zu allen Zeiten Anerkennung und Bewunderung gefunden hat,

allerdings zu keiner Zeit mehr, als gerade im zweiten und dritten Jahrhundert der Kaiserzeit, aus Gründen, deren zusammenhängende Entwicklung Aufgabe der Litteraturgeschichte und solcher Monographien, wie die vorliegende, ist. Soll nun Ar. als Repräsentant der sophistischen Rhetorik (richtiger Beredsamkeit) des 2. Jahrhunderts der Kaiserzeit geschildert werden, so verlangt man vor allem Aufschluss darüber, woher es gekommen ist, dass er bei seinen Zeitgenossen so ungemeinen Beifall gefunden hat. Er wurde als τεχνικώτατος σοφιστῶν bewundert und anerkannt, das sagt auch Herr B., was Ar. aber in technischer Hinsicht eigentlich geleistet hat, das bekommen wir in seinem Buche nicht zu erfahren. Ein Eingehen auf die rhetorische Kunst des Ar., eine Darlegung des von ihm befolgten rhetorischen Systems nach den drei Seiten der Invention (Schematismus der angewandten Topik), Disposition (mit besonderer Berücksichtigung der ἐξεργασία) und Elocution, eine rhetorische Analyse seiner Hauptreden, zu ihnen gehören doch vor allen der Panathenaicus und die Lobrede auf Rom — sie ist für uns schon dadurch merkwürdig, dass sie es trotz ihrer Länge grundsätzlich verschmäht, sich irgendwie mit dem Detail der Römischen Geschichte zu befassen, offenbar weil sie auf Zuhörer berechnet ist, bei denen Ar. keine Kenntniss und folglich kein Interesse für die Römische Geschichte voraussetzen konnte — das alles findet sich nirgends. Aber erst durch derartige zum Theil recht schwierige Untersuchungen wird man in den Stand gesetzt, den Ar. zu beurtheilen, und ohne seine Schwächen zu übersehen seinen unleugbar guten Eigenschaften gerecht zu werden. Seine Darstellung hält sich im allgemeinen frei von Schwulst und Uebertreibung, sie ist durchaus correct und im Wortschatz sehr gewählt, dabei doch frei von Manierirtheit und affectirtem Atticismus, in der Composition aber von bewundernswerther Sorgfalt.

Wenn demnach der erste Abschnitt den Erwartungen, zu denen man sich durch den Titel des Buches berechtigt glaubt, nicht ganz entspricht, so verdient der zweite um so grösseres Lob. Herr B. stellt in ihm eine bis in alle Einzelheiten genaue Vergleichung der ἰδέαι des Hermogenes und der τέχναι ῥητορικαί des Ar. an, und beweist unwidersprechlich, dass die τέχναι vor den ἰδέαι des Hermogenes geschrieben sind, ja dass letzterer bei seiner Darstellung die Schrift seines berühmten Vorgängers vor Augen gehabt, sorgfältig beachtet und in ihren Irrthümern eingehend und mit Geschick berichtigt hat. Die Ansicht, dass der Verfasser der τέχναι gegen die Auffassung des Begriffs der δεινότης bei Hermogenes polemisirt und eine Vereinfachung und Berichtigung seiner Ideenlehre giebt, woraus dann weiter auf die Unächtheit der τέχναι zu schliessen wäre, ist als in jeder Hinsicht irrig und voreilig nachgewiesen. Weitere Gründe die τέχναι dem Ar. abzusprechen, sind nun eigentlich nicht vorhanden. Immerhin ist es sehr dankenswerth, dass uns Herr B. auf den leicht zu übersehenden Umstand aufmerksam macht, dass sich eine Stelle aus dem ersten Buche der τέχναι wörtlich gleichlautend in der 49. Rede des Ar. vorfindet. Allerdings sollte man dem gefeierten Rhetor ein besseres theoretisches Machwerk zutrauen, als diese τέχναι, bei vielem interessanten und geistvollen, was sie enthalten, doch im Ganzen genommen sind, aber auch in dieser Hinsicht wird man wohl Herrn B. beipflichten, dass sie entweder einen blos flüchtig skizzirten Entwurf zu ausführlicherer Behandlung beim Unterricht geben, oder uns nur noch in Gestalt eines nachlässig gefertigten Auszugs aus späterer Zeit vorliegen.

Um noch Einzelheiten zu berühren, so findet sich die auf S. 20 angeführte Stelle nicht im Panathenaicus, sondern in der Lobrede auf Rom, wie sie sich auch auf die Römer bezieht und dadurch das anstössige, das Herr B. in ihr findet, fast ganz verliert. Der Satz auf S. 23 'wenn es von der wahren Beredsamkeit heisst: pectus est quod disertum facit, so treten hier an die Stelle des pectus die τέχναι ῥητορικαί, die τόποι, στάσεις und ἰδέαι' enthält eine schiefe Behauptung. Die sophistische Beredsamkeit, die sich überwiegend mit dem γένος ἐπιδεικτικόν befasst, hat, soweit sie dies thut, mit den στάσεις gar nichts zu schaffen. Die Gerichtsreden und Staatsreden des Demosthenes aber und der übrigen Attischen Redner sind trotz ihres pectus ganz streng nach den Regeln der Technik verfasst. Die S. 29 berührte Identificirung der alten Sophisten mit den neuen theilt Ar. nicht blos mit seinen Zeitgenossen, sondern überhaupt wohl mit allen Rhetoren der späteren Zeit und sie ist in der That wohlberechtigt. Ganz falsch wird auf S. 65. 102 behauptet, Philostratus nenne die in der ersten heiligen Rede enthaltenen Ephemeriden ἀγαθοὶ διδάσκαλοι τοῦ περὶ παντὸς εὖ διαλέγεσθαι, Synesius aber stelle hieran anschliessend der einen Rede ausdrücklich die übrigen als ἐπινυκτίδες entgegen. Philostratus verweist nämlich über die nähere Beschaffenheit der Krankheit des Ar. auf dessen ἱερὰ βιβλία, von denen er sagt ἐφημερίδων ἐπέχει τινὰ αὐτῷ λόγον, d. h. sie vertreten bei ihm gewissermaassen ein Tagebuch, und knüpft daran die allgemeine Bemerkung, das Führen von Tagebüchern sei ein gutes Mittel, um über alles gut reden zu können. Diesen allgemeinen Gedanken greift Synesius mit Nennung seines Urhebers auf und vervollständigt ihn dahin, dass das Führen von Nachtbüchern, d. h. von regelmässigen Aufzeichnungen und Schilderungen der gehabten Träume, eigentlich ein noch besseres stilistisches Uebungsmittel sei. Philostratus denkt nicht daran, die heiligen Reden des Ar. ἐφημερίδες zu nennen, noch weniger Synesius die späteren im Gegensatz zur ersten als ἐπινυκτίδες zu bezeichnen. S. 159 wird προηγουμένως bei Hermog. und Ar. falsch erklärt. Es heisst als wesentlich, hauptsächlich, keineswegs aber, wie Herr B. meint, mit vorläufiger Einleitung. Die gewöhnlichen Lexica mögen uns über die Bedeutung des Wortes im Stich lassen, aber schon das Passowsche giebt genügenden Aufschluss, namentlich aber die unentbehrliche Verweisung auf Wyttenb. zu Plut. Mor. p. 117 D. Die von Ar. aufgestellten Topen der berathenden Rede, die Herr B. auf S. 229 bemängelt, sind die in der Rhetorik uralten τελικὰ κεφάλαια mit ihren Unterarten, und unserm Rhetor keineswegs eigenthümlich. Wiederholt spricht Herr B. von den in den ἰδέαι des Hermog. und den τέχναι des Ar. aufgestellten rhetorischen Systemen. Sehr mit Unrecht. In beiden wird ja nur ein Punkt aus dem dritten Theile des rhetorischen Systems behandelt. Das vorzüglich ausgestattete Buch ist leider nicht frei von Druckfehlern. S. 143 Z. 5 v. u. ist und st. aus zu lesen.

Jauer. R. Volkmann.

Harriet Grote, George Grote, sein Leben und Wirken, aus Familienpapieren, Tagebüchern und Originalbriefen zusammengestellt. Autorisirte deutsche Uebersetzung von Leopold Seligmann. Mit Porträt in Stahlstich und Facsimile. Leipzig, F. A. Brockhaus 1874. XXV, 411, [1] S. 8°. Preis: Mark 8.

737] Die Wittwe des berühmten Geschichtsschreibers G. Grote, Mrs. Harriet Grote, die ihrem Gatten nicht nur in seinen socialen und geschäftlichen Beziehungen treu zur Seite gestanden, sondern auch an seiner parlamentarischen und ausserparlamentarischen politischen Thätigkeit und an seinen wissenschaftlichen Studien und Arbeiten regen und verständnissvollen Antheil genommen hat, hat demselben in dem uns in einer von der Verfasserin selbst autorisirten deutschen Ueber-

setzung vorliegenden, mit einem Porträt des Verewigten und einem Facsimile seiner griechischen und englischen Schriftzüge geschmückten biographischen Werke ein würdiges und bleibendes Denkmal gestiftet. Je ruhiger und gleichmässiger der äussere Lebensgang Grote's sich gestaltet hat — der erst nach langem und hartem Kampfe besiegte Widerstand seines Vaters gegen seine Verehelichung mit Miss Harriet Levin ist der einzige dramatische Conflict in demselben; sonst wird nur durch das regelmässige Hin- und Herziehen zwischen Stadt- und Landwohnung und durch wiederholte Reisen nach dem Continent einige Abwechselung in die Gleichförmigkeit dieses zwischen geschäftlicher (Grote war Theilhaber und von 1830 bis 1843 Leiter des Londoner Bankhauses Grote und Prescott), politischer oder sonst gemeinnütziger, und wissenschaftlicher Thätigkeit getheilten Lebens gebracht —, um so reger und mannigfaltiger tritt uns in dem vorliegenden Werke wie in einem klaren Spiegel das geistige Leben des bedeutenden Mannes entgegen. Wir sehen ihn als Jüngling die wenigen Mussestunden, die ihm die Erfüllung seiner geschäftlichen Obliegenheiten unter den Augen eines strengen Vaters gewährt, im Verein mit wenigen gleichgestimmten Altersgenossen dem Studium der Nationalökonomie, der Geschichte, der Philosophie, der deutschen Sprache und classischer Schriftsteller (besonders des Lucretius und Aristoteles) widmen; wir verfolgen an der Hand unserer Führerin Schritt für Schritt die Entstehung und den Fortgang des 'Opus magnum', wie es seine Gattin zu nennen liebt, der 'History of Greece'; von dem ersten Plane dazu, den er im Herbst 1823 auf den Vorschlag seiner Lebensgefährtin fasste, bis zum Abschluss des 12ten Bandes, dessen Vollendung das kinderlose Ehepaar zu Weihnacht 1855 bei einer Punschbowle in dem von dem Ertrage des Werkes erbauten und deshalb 'History Hut' getauften Landhause feiert; wir begleiten sodann den Historiker bei seinen Studien über Platon, als deren Frucht er im Jahre 1864 ein dreibändiges Werk 'Plato and the other companions of Socrates' der gelehrten Welt darbietet, und über Aristoteles, vor deren Abschluss er durch den Tod (18. Juni 1871) abgerufen wird (1872 erschien aus seinem Nachlass: 'Aristotle, ed. by Alex. Bain and G. C. Robertson'). Denselben Mann, den wir so als einen in seinem Studirzimmer zwischen Büchern sich vergrabenden Gelehrten kennen lernen, finden wir anderseits als Mitglied des Parlamentes für die City von London, wo er unter gespannter Aufmerksamkeit des Hauses über die wichtigsten politischen und finanziellen Fragen spricht, wir finden ihn als eifrigen Agitator für die Parlamentsreform, und auch die politische Entwickelung anderer Länder, besonders Frankreichs, für welches er eine specielle Zuneigung empfindet, verfolgt er mit lebendigem Interesse; endlich nimmt er auch an der Leitung und Verwaltung der wichtigsten wissenschaftlichen Anstalten seines Vaterlandes, des britischen Museums und der Londoner Universität, thätigen Antheil. Kurz, dem Leser der Biographie — und wir wünschen derselben viele und aufmerksame Leser — drängt sich am Schlusse der Lectüre der Gedanke auf, dass Grote einer jener seltenen Männer war, welche multa ohne Schaden für das multum zu leisten vermögen.

München. C. Bursian.

Deutsche Rundschau, herausgegeben von Julius Rodenberg. Jahrgang 1, Heft 1, October 1874. Berlin, Gebrüder Paetel. [III], 1—172 S. 8°. Preis: vierteljährlich Mark 6.

738] Seit Mylius in seinem 'Naturforscher' zuerst in der deutschen Journalistik jenen jugendfrischen Geist, wenn auch ein wenig tumultuarisch, schalten und walten liess, in welchem der Literarhistoriker mit Recht den Vorboten einer neuen Aera begrüsst, ist der Gedanke, dem gebildeten Publikum durch eine gediegene Zeitschrift ein leichtes Ueberblicken der geistigen Bewegungen seiner Zeit zu ermöglichen, aus der Presse nie geschwunden. Die Anzahl der Zeitschriften, welche diese Aufgabe mehr oder weniger umfassend im Auge hatten, sie mehr oder weniger glücklich für ihre Zeit lösten, welche erstanden und wiederum zurückgetreten sind, ist allzu gross, als dass der erste Gedanke, mit dem man eine analoge literarische Erscheinung bewillkommnet, auf die Dauer ihres Bestandes gerichtet sein könnte. Ist aber unsere Zeit mehr als eine jede frühere für universelle und folglich collective Unternehmungen geeignet und an solche gewöhnt, so dürfte es einer Zeitschrift, welche es sich zur Aufgabe stellt, die bedeutendsten wissenschaftlichen und künstlerischen Kräfte der Gegenwart auf einen Punkt zu concentriren und harmonisch zur Anschauung zu bringen, kaum an Boden fehlen. Um so mehr aber wird man auch die 'Deutsche Rundschau', die sich dieses Ziel stellt, darauf hin prüfen, ob sie dazu geeignet erscheint, was allein die Aufgabe dieser Art der periodischen Literatur sein kann, als der adäquate Ausdruck des geistigen Lebens in den mannigfachen Gebieten des Wissens und Schaffens der Zeit zu gelten, die sie in's Leben rief, ob sie uns einen Maassstab, der ein wenig höher als das üblich ist zu nehmen wäre, für dasselbe darbietet.

Wir dürfen freudig zugestehen, das erste Heft dieser Rundschau berechtigt uns zu der Hoffnung, dass dem dringenden Bedürfniss, auch für unsere Zeit ein solches Organ zu gewinnen, Genüge geschehen werde, und sicherlich kann ihr das Interesse derjenigen Kreise nicht fehlen, denen dieser Mangel schon lange und lebhaft fühlbar war.

Mit richtigem Tacte gewählt, bilden den Mittelpunkt dieses Heftes Erinnerungsblätter an den bedeutendsten Mann, dessen Tod dieses Jahr in der Geschichte zu verzeichnen haben wird, an Kaulbach. Die Grösse der künstlerischen Begabung, die Consequenz ihrer Entwicklung, der Reichthum und die Eigenart ihrer Entfaltung sichern Kaulbach zweifellos den ersten Platz unter den Künstlern, die unserem Jahrhundert angehören. Wie die Bedeutung dieses schwer zu beurtheilenden Mannes weit über unsere Zeit hinausragt, dieses aus dem Zusammenhange der Kunstentwicklung darzulegen, wird nur einem Biographen gelingen, der eine ungewöhnliche Sachkenntniss mit derjenigen Vorurtheilsfreiheit verbindet, welche ein weiter historischer Blick gewährt. Wenn die Rundschau uns, anstatt Reflexionen über diese Fragen anzustellen, in das Leben des Künstlers einführt, indem sie Aufzeichnungen veröffentlicht, die uns die treue Freundeshand Eduard Schüller's über seinen persönlichen Verkehr mit Kaulbach hinterlassen hat, so wie Briefe von Kaulbach selbst, die diesem Verkehr entsprangen, so darf sie das lebhafteste Interesse gerade hierfür schon darum voraussetzen, weil kaum Etwas näher liegt, als der Wunsch, über die Lebenswege eines Künstlers unterrichtet zu sein, der seinerseits allein unter den Fachgenossen in seinem gesammten Schaffen den Standpunkt unmittelbar im Zeitbewusstsein nahm, der kein bedeutendes Moment des politischen wie geistigen Lebens unseres Jahrhunderts an sich vorübergehen liess, ohne ihm in dieser oder jener Richtung einen künstlerischen Ausdruck zu geben. Die Mittheilungen der Rundschau gewähren uns einen reichen Blick in die klare Verständigkeit seiner Natur, aus deren Tiefen ein weiches Gemüthsleben die herben und schroffen Züge seines Wesens durchbricht. Wie unendlich rührend ist diese kühne, heisse Sehnsucht: 'Glücklich, ja glücklich wollte ich werden!' in der Brust des Knaben, den ein so

grenzenloses Elend umgab, dass dem alternden Manne noch die Thränen in die Augen traten, wenn er dessen gedachte. Wer wiederum vergisst es je, dem er einst, wie dem befreundeten Schüller, sagte: 'und — ich bin es geworden!' Kurze, aber werthvolle Mittheilungen gehen uns über die Jahre des Ringens und Schaffens zu, die zwischen dem einen und dem anderen Worte lagen.

Aus dem Tagebuch von 'J. von Verdy' erhalten wir einen Beitrag zu jenen Geschichtsbildern der Tage vor und um Sedan, Bruchstücke eines werthvollen Mosaiks, dessen sich einst der Historiker wird bedienen müssen, wenn er seinem Werke die Farbe des Lebens sichern will.

H. v. Sybel entrollt ein knappes, präcises Bild der politischen Verhältnisse, die zur ersten Theilung Polens führten, indem er neuere Forschungen benutzt, um namentlich die Stellung Friedrich des Grossen zur Theilungsfrage in ein helleres Licht zu setzen.

Prof. Ferdinand Cohn in Breslau führt uns in seinen 'Botanischen Problemen', in schöner einfacher Darstellung an der Hand der Geschichte seiner Wissenschaft die Aufgaben vor's Auge, welche die Botanik der Gegenwart beschäftigen. Beiträge aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, in dieser umsichtigen Objectivität gehalten, dürften zur freundlichen Aufnahme der Rundschau nicht wenig beitragen.

Eingeleitet wird das Heft durch eine Novelle Auerbach's: 'Auf der Wache', deren mehr als der Inhalt überraschende Kürze wohl dieser Stellung zum Ganzen Rechnung trägt. Die darauf folgenden Verse von Anastasius Grün: 'Zum Concil, 1414' geben uns eine schön geschilderte Geschichte aus vergangenen Tagen, in humoristischer Weise auf die Ereignisse der Gegenwart hinüberblickend. 'Waldwinkel', eine Novelle von Theodor Storm, nicht ohne Schönheiten lebendiger Naturanschauung, bildet den Abschluss der allgemeinen Rundschau, der sich anhangsweise eine literärische Rundschau, eine Berliner und Wiener Chronik, ein Bericht über die Aufführung von Wagner's Tristan und Isolde in Weimar und endlich eine politische Rundschau anschliessen. Man legt das Heft befriedigt und mit dem Bewusstsein aus der Hand, dass der rechte Ton von dieser Zeitschrift durchaus getroffen ist. Der Name des Herausgebers bürgt uns dafür, dass ein scharfes Auge über die Wahl des Inhaltes wachen wird, und hoffentlich wird auch der Vorsatz, 'in keiner Weise dem Dilettantismus Vorschub zu leisten,' zu der Strenge in der Auslese und Sichtung des Stoffes wie der Mitarbeiter führen, welche für das Gedeihen eines solchen Unternehmens eine unerlässliche Bedingung ist.

Sollen bei der Befriedigung, die das Ganze gewährt, die Schatten nicht durchaus fehlen, so seien es diessmal doch nur Kleinigkeiten, die wir erwähnen. Der Schlusssatz des ersten Abschnittes der Berliner Chronik hätte wegbleiben sollen, weil er zum Ton des Ganzen nicht passt. In der Schlusszeile des 'Waldwinkel' drängen sich der 'Goldgelbe' und das 'Capitalvieh' und der 'Phylax' doch wohl zu einem stärkeren Drücker zusammen, als dessen die Geschichte, der es ohnediess an Localfarben nicht fehlt, bedarf. Herr von Baer endlich hat in seinem Leben gewiss genug des Geistreichen gesagt, als dass man zu dem Citat veranlasst wäre: C. E. v. Baer definirt den 'Zufal' sehr geistreich als 'ein Geschehen, das mit einem anderen Geschehen zusammentrifft, ohne mit ihm in einem ursächlichen Zusammenhang zu stehen.' Will man jene Reminiscenz aus dem collegium logicum 'sehr geistreich' nennen, so adressirt man dieses doch wohl besser an den Aristoteles. Unsere Nachbarn im Westen, wenn sie die 'Deutsche Rundschau' Revue passiren lassen, dürften Solches nicht ohne Grund für einen Raub erachten, den sich das 'philosophische Volk par excellence' an uraltem Gemeingut der Menschheit gestattet.

Jena. Walter.

Bibliographie.

W. Denton, a commentary on the acts of the apostles. vol. I. London, Bell & sons. 8°. sh. 18.
K. F. A. Kahnis, die lutherische Dogmatik. 2te Aufl. Band 1. Leipzig, Dörffling & Franke. 8°. Mark 9.
W. Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter. Theil 1. Das., ders. 8°. Mark 9.
G. Volkmar, Paulus Römerbrief. Zürich, Schabelitz. 8°. Mk. 4,80.

Archives parlementaires de 1787 à 1860. 2e série, tome 27 (1820). Paris, Dupont. 8°. fr. 20.
L. W. C. van den Berg, de beginselen van het Mohammedaansche regt. s'Gravenhage, Nijhoff. 8°. fl. 5.
F. Giugni, prontuario della circoscrizione giudiziaria. Milano, Ripamonti-Carpano. 4°. lire 8.
M. Kauffmann, socialism: its nature, its dangers and its remedies considered. London, Henry S. King. 8°. sh. 7,50.
F. M. Kieschke, de aediliciarum actionum doctrina. Leipzig, Kessler. 8°. Mark 2,50.
C. G. Krause, zur Lehre vom Gerichtsstand. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. Mark 1,60.
E. Seyd, die wahren Grundsätze des Banknotenwesens. Leipzig, Hartung & Sohn. 8°. Mark 2,25.
A. F. Teulet, dictionnaire des codes français. Fasc. 1. 2. Paris, Marescq aîné. 8°. Ch. fasc. fr. 3,60; l'ouvrage complet: fr. 18.

Arbeiten des botanischen Instituts in Würzburg, herausgeg. von J. Sachs. Bd. 1, Heft 4. Leipzig, Engelm. 8°. Mk. 3; c. Mk. 15,40.
W. Aitken, outlines of the science and practice of medicine. London, Griffin. 8°. sh. 12,50.
C. Anfosso, gli aracnidi, i crostacei e i vermi. Milano, fratelli Treves. 4°. lire 4.
E. V. Blake, arctic experiences. London, Low. 8°. sh. 25.
R. Caverni, problemi naturali di Galileo Galilei e di altri autori della sua scuola. Firenze, Sansoni. 16°. lire 2,50.
Th. Eimer, zoologische Studien auf Capri. 2. Leipzig, Engelmann. 4°. Mark 8.
J. Erhard, Vorträge über die Krankheiten des Ohres. Leipzig, Veit & Comp. 8°. Mark 4,80.
E. L. Fox, the pathological anatomy of the nervous centres. London, Smith & Elder. 8°. sh. 12,50.
K. Friesach, Theorie der Planetenvorübergänge vor der Sonnenscheibe. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 5.
E. L. P. Schiefferdecker, der Positionswechsel des Fötus. Leipzig, Kessler. 8°. Mark 2,50.
H. C. Wood, treatise on therapeutics. London, Smith & Elder. 8°. sh. 12,50.

H. Chiniamon, commentary on the text of the Bhagavad-Gita. London, Trübner. 8°. sh. 6.
A. Cronholm, Gustav Adolf in Deutschland. Band 1. Leipzig, Fues. 8°. Mark 7.
L. v. Eltester und A. Görz, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien. Band 3. Coblenz, Hölscher. 8°. Mark 12.
J. Fiske, outlines of cosmic philosophy, based on the doctrine of evolution. 2 vols. London, Macmillan. 8°. sh. 25.
B. H. Hodgson, essays on the language, literature etc. of Nepal and Tibet. London, Trübner. 8°. sh. 14.
A. Jahn, die Geschichte der Burgundionen. Band 1. 2. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 24.
T. Roorda, beknopte Javaansche grammatica. Amsterdam, Joh. Muller. 8°. fl. 5,55.
K. Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly. Band I. II, 1. Berlin, C. Duncker. 8°. Mark 16.
Ch. Wordsworth, social life at the English universities in the eighteenth century. London, Bell & sons. 8°. sh. 15.

L. Delisle, le cabinet des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tome 2. Paris, impr. nat. 4°. fr. 40.

Geschlossen am 1. December 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 50. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 12. December. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Julius Köstlin, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften. Band 1. 2. (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche . . . ., eingeleitet von K. I. Nitzsch, Theil I. II). Elberfeld, R. L. Friderichs 1875. VIII, 811; [IV], 679 S., 1 Portrait. 8°. Preis: Mark 15.

739] Gleichzeitig mit dem ersten Bande der aus Henke's Nachlass in dankenswerthester und gewissenhaftester Weise von Gass herausgegebenen Kirchengeschichte seit der Reformation, mit G. Weber's werthvollen Beiträgen zur Reformationsgeschichte und manchen kleineren Erträgnissen der dem Jahrhundert der Kirchenerneuerung zugewandten Bestrebungen unserer theologischen und aussertheologischen Geschichtsforschung erscheint auf dem Büchermarkt ein umfassendes Werk ersten Rangs, auf welches hinweisen zu dürfen dem Unterzeichneten, wenn er sich auch keineswegs als einen Fachmann und Sachverständigen auf diesem speciellen Gebiete bezeichnen darf, doch um so mehr zur Freude gereicht, als die fortgeschrittene Methode der historischen Kritik, — welcher diese neueste Geschichte Luthers durchaus gerecht wird —, einen Punkt bezeichnet, dem auch des Referenten ganzes Interesse und eigene Berufsarbeit gilt. Damit ist sofort derjenige Gesichtspunkt geltend gemacht, unter welchem die Leistung des Verfassers vor Allem betrachten muss, wer sie in ihrer ganzen Bedeutung würdigen will. Hat er doch selbst gleich in den ersten Zeilen der 'berechtigten Anforderungen historischer Wissenschaft' gedacht, welchen er nachzukommen gedenke. In der That ist mit der 'Lutherlegende' bisher noch in keiner Biographie so gründlich aufgeräumt worden. Wie man auch sonst über den dogmatischen Standpunkt des Verf. urtheilen möge, verleugnet hat er ihn zwar nirgends in dem Buche, aber noch weniger ihm zu liebe irgend ein Stück sich aufdrängender geschichtlicher Wirklichkeit. An welchem Ende man seine Darstellung auch anfassen mag — und Sachkundige wissen, wie viel theologische Tendenz und, wenigstens unbewusste, Fälschung bei dem Luther-Mythus betheiligt war — überall sieht man den Biographen von rein historischen Interessen geleitet und mit nüchternem Blick manch' alte Reliquie als unecht beseitigen, die ein Lutheraner, dem Luther selbst nach Anleitung der alten Dogmatik zum Dogma geworden ist, schmerzlich vermissen dürfte. Historische Kritik also ist nicht zu kurz gekommen in dem Buche, und an umfassender Durcharbeitung und Sichtung des wahrhaft massenhaft zu nennenden Materials, das gerade unsre Gegenwart durch zahlreiche neue Funde noch höher anschwellen liess, ist dem Verf. jedenfalls kein Vorgänger irgend gleich gekommen. Je vollständiger er aber dieser stofflichen Seite seiner Aufgabe nachgekommen ist, desto mehr lag formeller Seits die Gefahr der schwerfälligen, undurchsichtigen, vor Allem aber auch der ungleichmässigen Darstellung nahe. Dennoch darf eine gerechte Kritik auch nach dieser Seite rückhaltslose Anerkennung spenden. Zwar zwei dicke Bände liegen vor, im Ganzen fast anderthalbtausend Seiten umfassend. Aber die eingehende Ausführlichkeit, welche zu diesem Volumen führte, geht nicht über den Plan des, mit dieser Luther-Biographie vollendeten, achtbändigen Werkes 'Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche' hinaus, und nachdem in dem parallelen Werke 'Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformirten Kirche' Calvin eine über elfhundert Seiten umfassende Darstellung gefunden hat, wird man den Maassstab, welcher für die Biographie Luthers gewählt worden ist, nicht unverhältnissmässig gross finden wollen. Dieser Anlage des ganzen Buches entspricht dann auch die Erzählung im Einzelnen. Der Referent wenigstens kann sie mit nichten breit und gedehnt finden. Sie geht in schlichtem Gewande einher, bewegt sicht meist in kürzerer Satzbildung und ist durchaus allgemein verständlich gehalten. Die gelehrten Nachweisungen sind in eine grosse Reihe von knapp, nach der Ansicht mancher Leser vielleicht nur zu knapp, gefassten Noten am Schlusse verwiesen. So findet der Leser im Texte allenthalben eine bestimmte, gegenständliche Darstellung; nirgends — wofür wir besonders dankbar sind — jenes Pathos und jene Phraseologie, die uns aus so mancher, theologischen Federn entstammten Schilderungen der Reformation, Merle d'Aubigné voran, in unangenehmer Erinnerung sind. Dass sich bei anderen Mitteln der Darstellung aus dem Stoffe auch etwas anderes hätte machen lassen, soll nicht in Abrede gestellt werden. Jeder fühlt es, der z. B. zur Schilderung des Privatlebens das Gedächtniss an Freytag's ansprechendes Bild mitbringt. Dafür ist unser Verf. aber vollständiger, gleichmässiger,

auch realistischer in seinen Angaben. Worüber man sich auch Rathes erholen mag, seien es die Studien Luthers im Kloster, sei es die Romreise, sei es sein Benehmen in Worms oder Marburg, sei es seine Stellung zur Augsburger Confession, sei es seine Politik, sei es sein häusliches Leben: überall bietet uns das Werk werthvolle reelle Aufschlüsse und nirgends stösst man sich an des Vf. Reflexionen, so unbedingt dieselben auch in der Regel seinem Helden zu gute kommen. Selbst wer, wie etwa der Unterzeichnete, mit einer ziemlich verschieden gestimmten Grundüberzeugung vor das Bild Luthers tritt und auch der liebevollen Darstellung des Verf. gegenüber gewisse Reflexionen über das Verhältniss der wohl- und der wehethuenden Wirkungen, die der Protestantismus diesem souveränsten Individuum verdankt, welches die Geschichte des Christenthums kennt, nicht unterdrücken kann, sieht sich in denselben durch die in einer anderen Richtung laufenden Betrachtungen des Verf. wenigstens nirgends gehemmt oder gekreuzt. Das Barrikadenbauen mit theologischem Bombast hat er nicht gelernt. Seine Darstellung hindert den Leser nicht, im stillen Herzen zu denken, dass der grosse Apostel und Prophet der Religion von dem thatsächlichen Verlauf der menschlichen Dinge, insonderheit von den maassgebenden Persönlichkeiten und wirkenden Factoren der damaligen Politik verhängnissvoll schiefe und unfertige Begriffe hatte. Nie ist eine Diagnose kindlicher gestellt worden, als in den Rathschlägen, welche der Wittenberger Theologe seinen Fürsten bezüglich der Behandlung Karl's V. gegeben hat. Es lässt sich nicht leugnen, dass an Weltverstand und Kenntniss der Mittel, welche ziehen und wirken, Männer wie der Landgraf Philipp, Luthern weit überlegen waren, der, wie auch unser Verf. gelegentlich einmal bemerkt (II, S. 121; man kann es aber auch S. 139 fg. 188. 592 und sonst zwischen den Zeilen lesen) oft einen merkwürdigen Mangel an Berechnung jener politischen Verhältnisse verräth, von welchen das Geschick seiner Sache abzuhängen schien. Freilich stellt diese Schranke seines Geistes nur die unmittelbare Kehrseite seiner Stärke dar; aber so ist auch die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Kehrseite zum ersten: die grosse Trennung der protestantischen Welt, der enorme Rückgang der evangelischen Sache die Kehrseite zu dem einheitlichen und unwiderstehlichen Aufschwung der zwanziger Jahre. Kurz, der getheilten Empfindungen ist kein Ende. Es liegt uns ferne, von demjenigen, welcher eine Reihe von Jahren seines Lebens über alle Kraft und allen Fleiss auf die Ausmalung des Bildes Luthers verwendet, zu erwarten, dass er mit ähnlichen Betrachtungen von der Staffelei herabtreten solle. Wenn er aber den bekannten argen Missgriff, welchen sich die deutschen Reformatoren gegenüber den wenig erbaulichen Menschlichkeiten jenes Philipp als den 'grössten Flecken' im Leben Luthers bezeichnet (II, S. 473), so möchte sich fragen, ob nicht einen peinlicheren Eindruck, als dieser einzelne schwarze Punkt, das anhaltende und zuweilen recht dicht und greifbar werdende Dunkel macht, welches seit den Tagen zu Marburg auf dem kirchenpolitischen Wirken des Reformators ruht. Als Zwingli gerade erst zwei Jahre, nachdem er damals dem deutschen Reformator vergeblich die Bruderhand geboten, auf dem Schlachtfelde zu Kappel gefallen war, freute sich jener unverhohlen über solches Gottesgericht und bedauert nur, dass in dem Friedensvertrage der 'Zwingli'sche Glaube' überhaupt noch geduldet worden sei. Auch unser Verf. meint bei dieser Gelegenheit: 'Man möchte wünschen, dass dieser Tod auch auf seinen grössten evangelischen Gegner versöhnend gewirkt hätte' (II, S. 257). Und solcherlei Sicherheitsventile öffnet er regelmässig, wenn einen Leser, der den wie von einer blinden Naturmacht heraufbeschworenen Sacramentsstreit für das grösste und traurigste Verhängniss erachtet, welches je über die Menschheit der neueren Geschichte gekommen ist und kommen konnte, mitten in der Bewunderung zuweilen einige Empörung anwandeln möchte.

Noch auf einen Vorzug des Werkes sei zum Schlusse verwiesen. 'Zum Wirken und ganzen persönlichen Bild Luthers gehören wesentlich seine Schriften' — sagt die Vorrede. Mit besonderem Danke wird jeder Leser die reichhaltigen und belehrenden Einführungen in alle Hauptwerke des Reformators, die gegenständliche Treue der Berichterstattnng, deren sich der neueste Biograph befleissigt hat, hinnehmen. Der Werth der Arbeit liegt nicht zum wenigsten eben in diesen Partien. Am Schlusse findet sich ein chronologisch geordnetes, von 1512 anhebendes Register über mehr als 370 Schriften des Reformators, welche in vorliegenden beiden Bänden zu mehr oder minder eingehender Besprechung gekommen sind.

Strassburg i. E. H. Holtzmann.

Hermann Weingarten, Zeittafeln zur Kirchengeschichte. Zweite Auflage. Leipzig, H. Hartung & Sohn 1874. [VI], 171, [1] S. 8°. Preis: Mark 4,50.

740] Die Kritik solcher 'Zeittafeln' ist eine Aufgabe, die ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten schon an und für sich hat, für den Ref. aber doppelt schwer ist, weil seine eigene Methode kirchengeschichtlicher Vorlesungen weniger auf die aus jedem Handbuch zu entnehmenden Daten als solche den Schwerpunkt legt, als auf die Quellen und Bearbeitungen, auf welche die Geschichtschreibung selber zurückgeht, und auf ein nur auf diesem Wege zu erzielendes selbstständiges Urtheil hinsichtlich der geschichtlichen Probleme. Aber der Name des Verf., dessen klassisches Buch über die engl. Revolutionskirchen bei jedem neuen Gebrauch neuen Genuss gewährt, und der jedem auf dem Gebiete solcher Tabellen sich auch durch die parallele Arbeit über die Ergebnisse der bibl. Einleitungswissenschaft als ein kundiger Führer bewährt hat, giebt auch diesem bereits in II. Aufl. erschienenen Zeittafeln eine Bedeutung, die eine eigehendere Erörterung zur Pflicht zu machen scheint. Ref. will es daher versuchen, zunächst durch Vergleichung mit dem vorher auf gleichem Gebiete Geleisteten die speciellere Bedeutung der Weingarten'schen Arbeit zu charakterisiren, um dann seine Werthlegung auf dieselbe durch einige speciellere Anmerkungen zu bezeugen.

Verfolgt man bei der Benutzung solcher Zeittafeln zunächst den Zweck, sich über einen bestimmten Zeitabschnitt allseitig zu orientiren und sich die 'Gleichzeitigkeiten' möglichst vollständig vorzuführen, so wird man immer wieder gerne zu den an Henke und Schroekh sich anschliessenden 'synchronistischen Tabellen' des fleissigen Joh. Sev. Vater zurückgreifen. Steht der Anlass im Vordergrund, eine reichhaltige Zeittafel in chronol. Folge benutzen zu müssen, so leisten die ausführlichen Jahreszahlenregister in Schroekh's 35. und 10. Bande den gleichen Dienst um so mehr, wo ihnen so genaue Namen- und Sachregister vorhergehen. Umgekehrt, wenn man den kirchengeschichtlichen Stoff als solchen sich kurz vergegenwärtigen will, so ist trotz mancher Sonderlichkeiten die Koellner'sche 'Ordnung und Uebersicht der Materien der christl. K.-G.' ein ganz brauchbares Buch. Verbindet man damit noch die mancherlei Arbeiten zur Geschichte der Kirchengeschichte selbst, wie — neben den allgemein bekannten Werken von Stäudlin und Baur — Chr. W. Walch's durchaus noch nicht unbrauchbare 'Grundsätze der K.-G.' sammt dem Schlussband 'Grundsätze der zur K.-G. des N. T. nöthigen Vorbereitungslehren

und Bücherkenntniss' und des Utrechter ter Haar umfassende Bibliographie der K.-G., so scheint unsere Literatur hier kaum eine fühlbare Lücke zu bieten. Und doch ist es gerade durch den Vergleich mit diesen früheren Leistungen, dass die Eigenthümlichkeit der Weingarten'schen Tabellen sich abhebt. Weder giebt er so viele (schliesslich doch leicht verwirrende) Fächer neben einander wie Vater, noch kommt über der chronol. Folge oder Gleichzeitigkeit die Gleichartigkeit zu kurz. Selbstverständlich sind auch die Ergebnisse der neueren Forschungen überhaupt zur Verwerthung gekommen. Und wenn auch die schöne Schilderungsgabe der 'Revolutionskirchen' hier nicht zur Geltung kommen konnte, so doch die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Eintheilungsprincipien. Zumal wenn man eine der Fächer, nach denen die Seiten abgetheilt sind, für sich verfolgt, tritt dieser Vortheil von Weingarten's Arbeit zu Tage. Es sei dafür beispielsweise auf die Fächer 'Humanismus', 'Mystik', 'Ultras und Nebenkirchen der Reformation' verwiesen.

Wie jedes ähnliche Werk, so würden nun auch diese 'Zeittafeln' sowohl hinsichtlich der Gruppirung des Stoffs wie hinsichtlich der Wahl der andeutenden Ausdrücke zu einer Reihe von Erwägungen Anlass geben können. Ref. beschränkt sich auf einige während der Durchsicht notirte Punkte, hinsichtlich deren er die Auswahl oder den Ausdruck einigermaassen anders wünschte, ohne damit die vom Verf. getroffene Wahl an sich in Anspruch zu nehmen. Die Werke der roman. Schule sind S. 61 in kleinerem Druck übersichtlich zusammengestellt; dagegen kommt z. B. S. 96 die deutsche und S. 100 die florent. und umbr. Maler-Schule mitten in dem Abschnitt über das kirchliche Leben und Mönchthum, während zwischeninne die vergeblichen Reformversuche des Klosterwesens. Es würde sich sowohl der Gleichmässigkeit wie überhaupt der besseren Uebersicht wegen gewiss empfehlen, die ersterwähnte Methode auf die ganze Kunstgeschichte anzuwenden, um so mehr, wo dieselbe bei Weingarten wie bei Hase nach Verdienst zu ihrem Recht kommt. — S. 139 stehen Seb. Frank und Weigel, ganz von ihren Zeitgenossen losgelöst, nachträglich unter den Bewegungen der Philosophie. Sie würden doch wohl früher, als das der Orthodoxie das Gegengewicht bietende mystische Element in der prot. Entwickelung besser an ihrem Platz sein, wohin ohnedem der Erstere wegen seiner Beziehungen zu den Täufern und der Zweite als Vorläufer der pietist. Bewegung gehören möchte. — Den Namen 'jansenist. Kirche', den S. 143 die Utrechter altkath. Kirche führt, dürfte man doch ihren jesuit. Gegnern schenken; er hat dabei keinerlei offizielle Berechtigung. — Die dreimalige Erwähnung des Lateranconcils 1512—1517 (S. 104 zweimal und S. 109) würde wohl besser in eins zusammengezogen. — Nach der Erwähnung der Badener Disputation von 1526 folgt S. 116 zum Jahre 1528 der Sieg der Ref. in S. Gallen. Da darf doch die für die ganze Schweiz entscheidende Berner Disputation nicht fehlen. — Bei dem Uebergang zu England, dessen 'Heilige' von Weingarten sehr richtig als 'Fortentwicklung des Täuferthums' definirt werden, sind zwar die Familists nach den Seekers u. s. w. genannt, aber unter gleichzeitigem Bezug auf die Erfindung dieser Sektennamen durch die Presbyterianer. Die Verbindung der Familisten mit dem niederländisch-rheinischen Täuferthum einer-, die sieben in England speciell gegen sie erschienenen Gegenschriften andererseits hätten jedoch, zumal Weingarten's Grundanschauung dadurch nur bestätigt würde, eine nähere Beachtung verdient. Die in den 'Revolutionskirchen' hier fühlbare Lücke ist aber auch in den 'Zeittafeln' nicht ausgefüllt. — Bei der Charakteristik des Arminianismus S. 131 hätten Arminius' Vorläufer Coolhaas (vgl. Rogge's Biogr.) und der noch wichtigere Coornhertz, bei der Uebersicht über den Socinianismus S. 129 die Altorfer Katastrophe eine kurze Erwähnung verdient. — Etwas anders gefasst möchte ich die folgenden Ausdrücke wünschen S. 119 'die Wessenberg'schen Predikanten aus Jülich' (wobei wenige Leser voraussetzen werden, dass dadurch Wessenberg als Theil des Jülich'schen Gebietes bezeichnet sein soll); S. 121. 'Der Anabaptismus flüchtet sich nach den Niederlanden (da er ja sich schon vorher von dortaus mit solcher Kraft auf Münster geworfen hatte); und gleichfalls S. 121 'D. Joris 1534 zu den Wiedertäufern' (indem diese, als Ganzes genommen, sich von der reform. Gesammtpartei damals durchaus nicht so scharf abgrenzen, während Joris gerade im Unterschied von den andern die eigene Sekte stiftet). Doch soll die grosse Schwierigkeit, in solchen Fällen den concisesten Ausdruck zu finden, durch diese Randglossen nicht im Mindesten verkannt werden. Noch würde S. 123 statt Menno Simonis einfacher Simons gebraucht, und ist auch S. 155 der Druckfehler redempt*er* und S. 156 Newma*nn* zu corrigiren.

Bern. Nippold.

H. Thiele, die Vaterlandsliebe der Christen und zwar in dieser unserer Zeit. Vortrag . . . Leipzig, Justus Naumann 1874. 20 S. 8⁰. Preis: Mark 0,50.

741] Die Vaterlandsliebe der Christen — das ist, so lange es eine Christenheit auf Erden gibt, eine viel erörterte Frage gewesen. Nicht selten ist die Liebe zu Christus mit der Liebe zum Vaterlande in Conflict gekommen, und die Zeiten tief eingreifender weltgeschichtlicher Erschütterungen, die Zeiten politischer und nationaler Um- und Neubildungen haben am Ersten eine Collision der Pflichten mit sich gebracht, in welcher das Gewissen manches braven Mannes Noth gelitten hat. Ohne Zweifel leben Viele 'in dieser unserer Zeit' auch, um jener zwiefachen Liebe willen, in nicht geringer Bedrängniss. Ein Wort der Belehrung und Ermunterung möchte deshalb Vielen willkommen sein!

Wir möchten rathen, weder die eine noch die andere in dem oben genannten Vortrage zu suchen. Da ist kein Erbarmen mit bedrängten Gewissen; da ist kein Zittern und Sorgen, selbst das Rechte zu finden und auch dem Gegner gerecht zu werden. 'Wir' haben die Wahrheit und zwar die ganze Wahrheit — wer nicht mit uns ist, der ist wider die Wahrheit, wider Christus, wider das Reich Gottes. Wer sind diese 'Wir', 'die Christen', in deren Namen der Verfasser redet? Auf S. 4 entpuppen sich die Christen als die Anhänger des Kirchenglaubens, welche sofort als die Orthodoxen näher bezeichnet werden. Also: Christen, Anhänger des Kirchenglaubens, Orthodoxe — die sind Alle einunddieselbigen! S. 18 werden lüneburgische und westphälische Bauern, denen ihr väterlicher von uralten Eichen überschatteter Hof um keinen Preis feil ist, in die obige Gemeinschaft als mitberechtigt zugelassen; hören wir aber etwas schärfer zu, so sind die 'Wir' doch eigentlich nur wir Pastoren, die wir uns zu der Pastoralconferenz in Leipzig bekennen, die wir all das Grosse und Herrliche vollbringen, was S. 13 u. 14 mit edler Bescheidenheit im Einzelnen aufgezählt ist, und die wir uns sogar das zum Ruhme anrechnen, was jeder brave Bürgers- und Bauersmann, selbst jede arme Wittwe thut, ohne dass sie sich Etwas damit wissen —: 'die wir unsere Söhne in den entscheidendsten Zeiten ihres Lebens auf eigene Kosten und vielleicht unter eigener Entbehrung, aber ohne Murren (aber nicht, ohne uns dessen hernach zu rühmen) Jahre lang im staatlichen Wehrdienst dem Gemeinwesen zum lebendigen Opfer darbringen.' (!)

Wir Christen nun, behauptet der Verfasser, wir seien genöthigt uns zu vertheidigen gegen Wolken von Pfeilen, die als Vorwürfe und Anschuldigungen auf unser Bekenntniss zu Christo gerichtet seien; ein neues jüngst erst erfundenes Wurfgeschoss sei das, die Anhänger des Kirchenglaubens hätten keine Vaterlandsliebe; es sei wieder, wie es einst in den Jugendjahren der christlichen Kirche gewesen, wo ihnen auch derselbe Vorwurf der Reichsfeindschaft von Seiten der Bürger des altrömischen Reiches gemacht worden sei.

Dass die Gesetze, welche im deutschen Reiche gelten, von Männern berathen und beschlossen worden, welche, aus der Wahl des Volkes hervorgegangen, der grossen Mehrzahl nach sich als Christen bekennen, dass auf staatlichem Gebiete in neuen gesetzlichen Ordnungen sich eine Menge der besten evangelischen Grundsätze siegreich durchsetzen, davon sieht der Verfasser nichts; dass mit der Theologie nicht immer das grösste Maass von christlicher Frömmigkeit Hand in Hand geht, bekümmert ihn nicht; nur in den modernen Reden vom Gleichgewicht der europäischen Mächte vermag er noch (sic) einen entfernten Nachklang christlicher Gedanken zu erkennen!

In der That, die kirchliche Noth in unserem Volke ist gross genug; der Einfluss des geistlichen Amtes in bedenklichster Weise geschmälert; des Schmähens über Pfarrer und Pfaffen ist unseres Bedenkens längst zu viel: die Orthodoxie hat sicherlich ihr gutes Recht; aber man sollte den Widerspruch durch solche kirchliche Vorträge nicht noch mehr reizen; man gibt den Gegnern die schärfsten Waffen selbst in die Hand. Nicht, weil uns Gott über den Kaiser und das Reich Gottes über das deutsche Reich geht, nicht, weil wir von der Bibel höher denken als von den Reichsgesetzen, und nicht, weil wir viel Mangelhaftes, Sünde und Schuld in unseren staatlichen Einrichtungen finden, nicht deshalb bezweifelt man die Wärme unserer Vaterlandsliebe, wohl aber deshalb, weil 'wir' von unserem pastoralen Dünkel und unseren klerikalen Anmaassungen nicht lassen wollen; weil wir uns gebehrden, als wären wir allein die Haushalter über Gottes Geheimnisse und in der Kirche die allein Berechtigten; weil wir Jedem das Verständniss für evangelische Wahrheit, vielleicht überhaupt den Wahrheitssinn absprechen, wenn er nicht mit unseren Conferenzbeschlüssen übereinstimmt. —

Es fehlt in dem Vortrag nicht an Geistreichthum, auch nicht an oratorischem Kunstwerk; gelegentlich wird selbst ein Witz nicht verschmäht. S. 7 heisst es, das neue Reich sei nach äusserst schmerzlichen Wehen und gewaltsamen Kaiserschnitten zur Welt geboren; die vervollkommneten Kriegswaffen werden nur zu systematischer Zerstörung menschlichen Lebens und Eigenthums angefertigt (wir empfehlen dem Hrn. Verf. die betreffenden Abschnitte in Rothe's Ethik nachzulesen); erst wird Christus und gleich darauf Gott mit sichtlichem Behagen 'ein ausser-staatlicher Factor' genannt. Wer eine andere Stellung zu den politischen Fragen einnimmt als 'wir' gehört zu den todten Fischen, die immer mit dem Strome schwimmen; die Freunde des Reichs, die Gegner der Orthodoxie, sind Leute, die in Pariser Schuhen einherwandeln, von Kopf bis zu Fuss französisch eingekleidet sind; ihnen ist um guten Preis so ziemlich Alles feil (S. 18); sie haben dem Verf., der sie wohl nie mit wohlwollenden Blicken angesehen hat, noch nie den Eindruck gemacht, dass sie einer uninteressirten Liebe fähig seien. So redet der Verf. von den Gesetzgebern im Reiche (S. 16). Und das nennt er arbeiten mit moralischen Mitteln! Wenn der Verfasser ausruft, sie verwechseln Christusfeindschaft mit Reichsfreundschaft und Parteipolitik mit Vaterlandsliebe, so wäre es leicht, ihm das zurückzugeben: ihr verwechselt Reichsfreundschaft mit Christusfeindschaft und kirchliches Parteiwesen mit der Liebe zum Reiche Gottes. Wenn der Verf. versichert, 'wir' werden gewiss nicht ablassen in ausharrender Liebe nach wie vor unserem Volke und also auch wohl dem Reiche uns nützlich zu erweisen, so brauchen wir ihm dafür nicht besonders zu danken; so thun die 'Wir' nicht mehr, als was sie schuldig sind. Es ist zu wünschen, dass das Versprechen von allen 'Wir' eingelöst werde; die Hetzereien der orthodoxen so gern auf Luther sich berufenden Geistlichen gegen die neuen nun einmal zu Recht bestehenden Gesetze lassen jenes Versprechen freilich in eigenthümlichem Lichte erscheinen.

Frankfurt a/M. R. Ehlers.

J. Chr. K. von Hofmann, die Offenbarung Johannis hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Gegenwart und ihrer Verwerthung in den Gemeinden. — **J. Wiesinger, Blicke in den Gährungsprozess unserer Zeit.** Zwei Vorträge. Erlangen, Andreas Deichert 1874. 39 S. 8°. Preis: Mark 0,75.

742] In grellem Widerspruch mit Luther und der Mehrzahl der jetzigen Theologen legt der Verf. des ersten Vortrags (S. 1—14) der Apokalypse denselben Werth bei, wie den übrigen neutestamentl. Schriften. Der Inhalt der apokalyptischen Weissagungen, deren Erfüllung H. erst von der Zukunft erwartet (vgl. Artikel 425 in dieser L.-Z.), soll daher nach seiner Ansicht 'von Rechtswegen' einen Theil des kirchlichen Unterrichts bilden, 'insonderheit für die Gegenwart um der Belehrungen willen, die er für das derzeitige Verhalten der Kirche biete'. Zu wünschen wäre nur, dass H. die Nothwendigkeit dieser Forderung an concreten Fällen als schlagenden Beispielen aus Leben und Zuständen der kirchlichen Gegenwart klar gemacht und nicht zu sehr in Allgemeinheiten sich bewegt hätte. Und da er zugesteht, dass der Apokalyptiker die Erfüllung seiner Weissagungen schon von der allernächsten Zukunft erwartete, dieselben aber bis heute nicht eingetroffen sind, so hätte er vor Allem darthun müssen, was uns nöthige oder berechtige, ihre Erfüllung erst von einer späteren Zukunft zu hoffen.

Weit werthvoller, praktischer und interessanter ist der zweite Vortrag (S. 15—39). Dessen Verfasser, Stadtpfarrer in Kissingen, legt zwar einen sehr starken Accent auf Lutherthum und Bekenntniss der lutherischen Kirche, hält sich aber frei von lutherischem Dogmatismus und lässt von Unduldsamkeit gegen andere Gestaltungen des Protestantismus nicht das Mindeste verspüren. Nur gegen den Radicalismus (Socialdemokratie, naturwissenschaftlichen Materialismus, religiösen Nihilismus) und katholischen Hierarchismus richtet er seine Polemik. Sein Lutherthum ist wesentlich religiöse Vertiefung, lebendiges und praktisches Christenthum. Als Mann von volksthümlichem Herzen (darum auch von reichsfreundlicher Gesinnung) verlangt er, dass der Geistliche den zwei genannten finsteren Mächten der Zeit gegenüber sich bestrebe, ein 'Pastor nach dem Herzen des Volks' zu sein, welcher beide Augen des Geistes stets offen habe, das eine 'für die geistlichen Dinge, für das Wort der Schrift und ihre heilige Geschichte und Lehre', das andere 'für alles natürlich und menschlich Schöne, Edle und Wahre, für das Buch der Natur und der weltlichen Geschichte' (S. 32), im Hinblick auf Luther, an welchem uns 'die rechte Vereinigung des Geistlichen und Weltlichen, die gesunde Vollständigkeit des Christen und Menschen in seltener persönlicher Vollendung, in herzgewinnender, überwältigender Weise entgegentrete'.

Jena. W. Grimm.

Zu Artikel 643.

Wir werden ersucht zu constatiren, dass die Veröffentlichung des in Amerika und in Deutschland gehaltenen L. Büchner'schen Vortrages den 'nebensächlichen Zweck' hatte, 'gegenüber den mancherlei schiefen und entstellenden Berichten der Organe der öffentlichen Meinung über diesen Vortrag und seinen Inhalt Dasjenige, was wirklich gesagt worden ist, dem öffentlichen Urtheil vorzulegen und anheimzustellen' (Vorwort S. IV).

Die Redaction.

Rechtslexikon. Encyclopädie der Rechtswissenschaft in alphabetischer Bearbeitung. Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter von Franz von Holtzendorff. Zweite Auflage. Lieferung 1—7: Abandon — Fabrikgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot 1874. 1—560. S. 8°. Preis: j. L. Mark 1,20. [Soll bis Ostern 1875 in circa 24 Lieferungen vollständig werden.]

743] Schon die erste Auflage von Holtzendorffs Rechtslexikon, erschienen 1870 und 1871 als 'Zweiter Theil' der 'Encyclopädie der Rechtswissenschaft', hatte allgemein Anerkennung als 'brauchbares Buch' sich erworben. Waren auch die einzelnen Artikel von sehr verschiedenem Werth, manche geradezu meisterhaft, manche von diesen weit abstehend und nur wenig befriedigend, so konnte man doch das Durchschnittsurtheil: 'gute, solide Arbeit sachkundiger Autoren' nicht versagen. Die nunmehr begonnene 'zweite Auflage' unterscheidet sich von der ersten im Aeusseren nur dadurch, dass die einzelnen Artikel mit durchlaufenden Nummern versehen sind und dass bei manchen (besonders neu hinzugekommenen) Aufsätzen sich Verweisungen auf den systematischen Theil der Encyclopädie gleich hinter dem Stichwort finden. Dass eine erhebliche Vermehrung des Materials stattgefunden hat, ergiebt sich auf den ersten Blick: der Buchstabe **D** schliesst in der neuen Auflage auf Seite 420, während er in der früheren auf Seite 301 zu Ende ging; also eine Augmentirung von mehr als 7 Druckbogen. Im Buchstaben **A** finden sich unter Anderem folgende Artikel neu eingereiht: Abweisung der Klage, Agenten, Anerkennung, Anfechtungsklage, Anonyme Gesellschaft, Anschuldigung (falsche), Apothekergewerbe, Arrest, Auflassung, Aufruhr, Augenschein, Auswanderung. Der Artikel 'Actiengesellschaft' ist räumlich aus etwas über 2 Seiten auf beinahe 7 Seiten gebracht worden. Zu den Verbesserungen zählt, dass verschiedene Artikel mit anderen verbunden oder ganz hinweggelassen wurden. So finden wir jetzt bei 'Amtsbeleidigung' auf 'Beleidigung' verwiesen, der Artikel 'Auenrecht' aber ist, wie uns scheint mit gutem Grunde, gestrichen. Hie und da sind die Stichworte richtiger gefasst, vielfach und sehr dankenswerth die Literaturangaben vervollständigt. Eine ganz besonders sich bemerkbar machende Vermehrung haben die literärhistorischen, in specie die biographischen Artikel erfahren, darunter einzelne, die wir mit grosser Freude begrüssen, wie z. B. von den allgemeineren: 'Arretisten', 'Commentatoren', von den biographischen diejenigen, welche Nachrichten geben von ausländischen berühmten Juristen der neueren Zeit, sowie jene, welche der im laufenden Säculum verstorbenen deutschen Juristen gedenken. Aber es kann das Herbeiziehen von Schriftstellern früherer Zeiten anlangend leicht zu viel geschehen. Und dann wäre darauf zu sehen, dass die gegebenen Notizen trotz aller Kürze nicht gar zu mager ausfielen. Bei Christoph Besold z. B. wäre ausser Geburtstag, Todesjahr, Aemtern noch gar leicht und ohne Raumverschwendung zu bemerken gewesen, dass der berühmte Polyhistor Convertit war und gerade durch seinen (anfangs heimlichen) Uebertritt zur katholischen Kirche viel von sich reden machte, wie denn auch auf seine Wirksamkeit als Publicist aus dieser Thatsache ein besonderes Licht fällt. Anderwärts vermissen wir die gerade für literärhistorische Angaben so nothwendige Genauigkeit und Aufmerksamkeit. Art. 125 lautet: 'Auerbach, Johann v., war um 1470 Prof. in Erfurt.' Der Verf. des Artikels hätte aber, wenn nicht anderswoher, schon aus der 3. Aufl. von Wetzells Civilprozess § 3 Not. 15ª c. f. (zu vgl. Not. 10 c. f.) ersehen können und hätte notiren müssen, dass der Name 'Auerbach', sowie Lebenszeit und Erfurter Professur des Autors des Processus iudiciarius zum mindesten sehr zweifelhaft geworden sind. Was der Artikel 'Baltzer' in einem Rechtslexikon soll, verstehen wir nicht; der Mann hat doch nur Bedeutung dadurch, dass er in kirchengeschichtlich und kirchenrechtlich interessante Begebenheiten verwickelt war und dass ein namhafter Jurist ein Buch über ihn schrieb, unter den juristischen Autoren aber nimmt er sich seltsam genug aus. — Von den neu eingefügten civilprozessualischen Artikeln machen sich einige (z. B. Beweis, Beweisanticipation, Beweismaterial, Collision der Beweise, Eventuelle Eidesdelation und andere) dadurch bemerkbar, dass sie einen unverhältnissmässigen Raum in Anspruch nehmen und auch in der Behandlungsweise nicht den z. B. von Hinschius und Widing so glücklich getroffenen Ton allgemeiner gehaltener Belehrung beibehalten. Wir werden da in die verschlungenen Pfade der prozessualischen Casuistik geführt und bekommen den Nachschmack scholastischer Dialektik zu kosten, welcher dem gemeinen Prozess nicht zu seinem Vortheil geblieben ist. Diese Beiträge wären sicher in einer Sammlung polemischer Aufsätze zum ius controversum mehr am Platze, wie in dem Rechtslexikon, welches nicht gleich früheren Unternehmungen der Art ein Receptennachschlagbuch für den Praktiker sein soll, sondern ein Werk, welches selbst von dem Laien in die Hand genommen werden kann und demselben nicht bloss eine Vorstellung von juristischen Dingen verschafft, vielmehr ihn auch auf den vielfach erst durch neuere Forschung gewonnenen Grund derselben, sowie auf die historischen Zusammenhänge blicken lässt.

Im Grossen und Ganzen nun kann der Redaction des Holtzendorff'schen Rechtslexikon das Zeugniss nicht versagt werden, dass das gesteckte Ziel mit Geschick, Tact und Consequenz verfolgt wird. Durch die oben gemachten geringen Ausstellungen wollten wir nur unser Interesse an der Publikation bekunden. Wir wünschen der neuen, mit anerkennenswerthem Eifer und nicht geringer Umsicht in Angriff genommenen Auflage, dass sie rasch vollendet werde und bis zum Schluss sich als eine 'durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte' mit Recht bezeichnen könne.

Jena. Th. Muther.

Carl Walcker, die russische Agrarfrage mit besonderer Berücksichtigung der Agrar-Enquête von 1873. Nebst einer Kritik der Schriften: 'Aus der Petersburger Gesellschaft' und 'Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft'. Berlin, B. Behr's Buchhandlung (E. Bock) 1874. XII, 130 S. 8°. Preis: Mark 2,80.

744] Mit der vorliegenden Arbeit hat der unermüdliche Verfasser sich aus den Regionen der höheren Politik, die er in seiner 'Lage Russlands' 1873 betreten, wieder auf das Gebiet seiner eigentlichen Studien zurückbegeben, indem er die Publikationen der russischen Agrar-Enquête-Commission, welche unter dem Präsidium des Domainenministers sich die Aufgabe stellte, durch Vernehmung zahlreicher, mehr oder minder sachkundiger Personen ein möglichst reichhaltiges und zuverlässiges Material zur Beurtheilung der Frage über die volkswirthschaftlichen Wirkungen der russi-

schen Bauern-Emancipation herbeizuschaffen — auszüglich mittheilt und mit einem Vorwort, sowie mit resumirenden Schlussbetrachtungen versieht. Doch nein! den Reizen der hohen Politik hat unser Verfasser auch dieses Mal nicht vollständig zu widerstehen vermocht. Ein eigenes, 'die politische und internationale Bedeutung der russischen Agrarreform' überschriebenes Kapitel seines Buchs bildet den Uebergang zu einem Excurs über verschiedene dem Nebelkreis des Petersburger Winterpalais angehörige Personen. Walcker knüpft hiebei an die beiden im vorigen Jahre anonym erschienenen Essays über die Petersburger Gesellschaft an, indem er die in denselben enthaltenen Thatsachen zum Theil ergänzt, zum Theil berichtigt. Ihrer Quelle nach sind diese Zusätze meist wenig beglaubigte On-dits, ihrer Form nach an einander gereihte Notizen sehr gleichgültiger Natur.

Werthvoller ist der erste und grössere Theil der Arbeit, sofern er einen Einblick in die dem Westen Europas bisher unbekannt gebliebenen Akten der russischen Agrar-Enquête-Commission eröffnet. Leider sind die Excerpte aus dem vielseitigen, wenn auch nicht immer gleichmässig zuverlässigen Material sehr kurz und ausserdem wenig übersichtlich zusammengestellt. Doch genügen sie immerhin, um den lebhaften Wunsch in uns zu erwecken, es mögen die Commissionsakten von sachkundiger Hand in kritischer Weise verarbeitet und veröffentlicht werden. So lange es für Russland an einer zuverlässigen Agrarstatistik fehlt — und dieselbe wird wohl noch für lange Zeit zu den frommen Wünschen gehören —, sind diese Aussagen nach einem bestimmten Plan vernommener, den verschiedensten Lebenskreisen und Bildungssphären angehöriger Personen doch die einzige oder doch wenigstens die hauptsächliche Quelle für die Kenntniss russischer Agrarzustände. Diese haben aber nicht nur wegen der für Westeuropa wichtigen Getreideproduktion Russlands, sondern auch weil der agrarische Dorfcommunismus des grossen Ostreichs den Socialisten einen Stützpunkt für ihr Verlangen nach Aufhebung des individuellen Grundeigenthums bietet, ein unmittelbar praktisches Interesse. Es eröffnen die russischen Agrarzustände aber auch eine Fülle von fruchtbaren Gesichtspunkten für den Agrar-Historiker und -Politiker. Endlich harrt die Frage: ob in Folge der Emancipation der russischen Leibeigenen die Landwirthschaft Russlands Rückschritte gemacht hat, wie vielfach behauptet wurde, oder ob sie seitdem einen Aufschwung genommen hat, wie neuerdings gesagt wird, einer auf zuverlässige Thatsachen gestützten Antwort. Und diese dürfte sich aus dem in den Akten der Agrar-Enquête-Commission angehäuften Material mit Sicherheit ergeben.

Auch in dieser letzten Arbeit treten die schon früher bekannt gewordenen Vorzüge und Mängel des Verfassers wieder deutlich zu Tage. Sie bestehen in einer seltenen Litteratur- und Quellenkenntniss, welche leider nicht mit der Fähigkeit verbunden ist, den reichhaltig herbeigeschafften Stoff methodisch zu verwerthen; in einem eminent kritischen Sinn für die Analyse der einzelnen Erscheinung neben kritikloser Hingabe an einzelne Lehrsätze und Autoritäten; in dem Vorkommen wirklich origineller Gedanken neben haarsträubenden Trivialitäten; in der begeisterten Wärme für den behandelten Gegenstand und in dem Ausserachtlassen aller Rücksichten bei der formellen Behandlung desselben. Wie wenig natürliche Begabung und volle Hingabe an einen Gegenstand den Mangel methodischer Schulung zu ersetzen vermögen, tritt uns selten klarer entgegen, als in den Arbeiten Carl Walckers. Sie sollten der jüngeren Generation eine Mahnung sein, auf den Universitäten vor allen Dingen methodisch arbeiten zu lernen.

Wie ungleich grösser könnte die Wirksamkeit dieses talentvollen Schriftstellers sein, hätte er auf seine Arbeiten, namentlich auf ihre formellen Seiten mehr Sorgfalt zu verwenden gelernt. Trotzdem wird übrigens Niemand auch diese Schrift des Verfassers aus der Hand legen, ohne mannigfache Belehrung und Anregung empfangen zu haben.

Basel. A. v. Miaskowski.

Untersuchungen aus dem anatomischen Institut zu Rostock. Herausgegeben von Fr. Merkel. [Mit drei Kupfertafeln]. Rostock, Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Hermann Schmidt) 1874. IV, 99 S. 8°. Preis: Mark 4.

745] Das vorliegende Heft enthält 4 verschiedene Aufsätze, welche sich mit den verschiedensten anatomischen Fragen beschäftigen, sowie eine kurze technische Notiz. Zwei der Aufsätze: 'Die trophische Wurzel des Trigeminus' und 'Erstes Entwicklungsstadium der Spermatozoiden' haben den Herausgeber zum Autor, die beiden anderen über die 'Entwickelung der Säugethierniere' und 'das postembryonale Wachsthum der Weichtheile', dessen Prosector, Herrn Dr. Riedel. — Merkel behandelt in seiner ersten Mittheilung den Ursprung der vorderen Trigeminus-Wurzel von Meynert, die von früheren Forschern für eine Wurzel des Trochlearis gehalten wurde. Es gelang ihm, die Zugehörigkeit dieses Faserzugs zum Trigeminus, seine Vereinigung mit der sensiblen Wurzel desselben in überzeugender Weise festzustellen. Gewagt scheint aber dem Referenten, aus einem einzigen Durchschneidungsversuche, in welchem die der vorderen Wurzel angehörigen Fasern intakt, die sensiblen Fasern zum grössten Theil zerstört waren, welcher Versuch bei vollkommener Unempfindlichkeit des Auges eine schnell vorübergehende Trübung der Cornea ergab, auf die trophische Natur der genannten Fasern einen sicheren Schluss zu ziehen.

Die zweite Abhandlung Merkel's behandelt das erste Entwicklungsstadium der Spermatozoiden. In Uebereinstimmung mit seinen früheren Angaben sucht der Verf. die Spermatozoen bildenden cylindrischen Spermatoblastenzellen Ebner's und Neumann's lediglich als Stützzellen darzustellen, die nur dadurch an der Genese der Samenelemente betheiligt seien, dass sie die echten Samen bildenden Zellen (die sog. runden Hodenzellen) während ihrer Metamorphose in taschenförmige Ausbuchtungen aufnehmen. Wie aber diese Umlagerung erfolge, hat Merkel nicht beobachtet, dass sie erfolge, nicht bewiesen. Es wird zwar angeführt, dass die durch Zerzupfen frischer Hodensubstanz isolirten, in Spermatozoiden-Entwickelung begriffenen Zellen nach Glycerinzusatz dieselbe eigenthümliche halbmondförmige Schrumpfung der Kerne zeigen, wie auf Schnitten die *zwischen* den Spermatoblasten gelegenen runden Hodenzellen nach Anwendung von Glycerin und Osmiumsäure und hieraus auf eine Entstehung von Spermatozoen aus den runden Hodenzellen geschlossen. Allein ähnliche Formen von Kernschrumpfung lassen sich auch in anderen Geweben stets sehr leicht durch Osmiumsäure und Glycerin erzielen, z. B. an den sogenannten Körnern der Retina; so bliebe als charakteristisch für die Samen bildenden Zellen nur eine kleine knopfförmige Verdickung des einen Kernpoles, die Merkel als Spitzenknopf bezeichnet. Aber gerade in der entscheidenden Figur 8 vermisst man jenen Spitzenknopf an den Kernen der runden Zellen und selbst wenn die Entstehung von Spermatozoen aus den runden Hodenzellen zugegeben werden müsste, so wäre damit noch immer nicht ein Hineinschlüpfen in die Merkel'schen Stützzellen-Taschen bewiesen.

Die Abhandlungen von Riedel gehören dem Bereiche der Entwicklungsgeschichte an und enthalten sorgfältige Angaben über die Ausbildung des Harnkanälchensystems in den Nieren von Embryonen, sowie über den Wachsthumsmodus der Muskeln und Epithelien nach der Geburt. Hier sei nur erwähnt, dass nach Riedel's Untersuchungen die Vergrösserung der Muskeln nach der Geburt nicht durch Vermehrung ihrer Muskelfasern, sondern durch Vergrösserung derselben erfolgt, dass ferner die verschiedenen Epithelien ein sehr ungleiches Wachsthum zeigen, bald durch Vergrösserung, bald durch Vermehrung ihrer Zellen sich verdicken. Riedel führt dieses verschiedene Wachsthum nicht auf eine Verschiedenheit der Keimanlage, sondern zum Theil wenigstens auf eine Verschiedenheit der Ernährungsbedingungen zurück.

Den Schluss des Heftes bildet eine kurze technische Notiz des Herausgebers, in welcher derselbe eine Mischung von Indigcarminlösung mit ammoniakalischer Carminlösung als Tinctionsflüssigkeit namentlich für Schnitte durch Gehirn und Rückenmark empfiehlt.

Zur Erläuterung der erhaltenen Resultate sind 3 gut ausgeführte Kupfertafeln dem Hefte beigegeben.

Jena. G. Schwalbe.

Rudolf Sturm, Elemente der darstellenden Geometrie. Mit 12 lithographirten Tafeln. Leipzig, B. G. Teubner 1874. VI, [1], 100 S. 8°. Preis: Mark 4.

746] Das vorliegende Buch ist zunächst für die Zuhörer des Verf. am Polytechnicum zu Darmstadt bestimmt, schafft aber zugleich einem auch in weiteren mathematischen Kreisen vorhandenen Bedürfnisse Abhülfe. Denn für den Unterricht in der darstellenden Geometrie wird bisher leider nur zu wenig an den Universitäten gesorgt, während doch eine nähere Beschäftigung mit dieser Disciplin zur Ausbildung einer lebendigen geometrischen Anschauung unumgänglich nothwendig ist, und um so fruchtbarer wirken muss, da die Methoden der darstellenden nahe mit denjenigen der neueren Geometrie verwandt sind. Der Studirende sieht sich bei diesen Verhältnissen zunächst auf Selbststudium angewiesen. Dazu ist zwar das bekannte Werk von Fiedler sehr geeignet; in ihm wird jedoch eben ein elementarer Cursus der darstellenden Geometrie als vorausgegangen betrachtet. Gerade einen solchen bietet aber die vorliegende Schrift, denn der Verf. beschränkt sich darauf, die Elemente, d. h. die Theorie der rechtwinkligen Projection, im Sinne der projectivischen Geometrie zu behandeln; die Betrachtung aller gekrümmten Linien und Flächen ist dabei ausgeschlossen. Demgemäss schliesst das Buch nach Darlegung der verschiedenen Darstellungen mittelst einer oder mehrerer Projectionsebenen mit der Abbildung der Polyeder, insbesondere ihrer ebenen Schnitte und Durchdringungscurven. — Ref. glaubt die sehr klare und exacte Behandlung des so passend umgränzten Stoffes besonders hervorheben zu sollen, auf die der Verf. offenbar grosse Sorgfalt verwandt hat, und welche das Werk auch formal als in sich geschlossen erscheinen lässt.

Erlangen. F. Lindemann.

A. von Lasaulx, das Erdbeben von Herzogenrath am 22. October 1873. Ein Beitrag zur exacten Geologie. Mit einer Karte und drei Tafeln. Bonn, Max Cohen & Sohn 1874. VI, [I], 157 S. 8°. Preis: Mark 4.

747] Auf Ziel und Plan des vorliegenden Werkes hat dasjenige von v. Seebach über das mitteldeutsche Erdbeben vom 6. März 1872 einen maassgebenden Einfluss ausgeübt. Dasselbe giebt zunächst eine ebenso kritische wie vollständige Statistik der Thatsachen und begründet darauf mittels der von v. Seebach adoptirten Mallet'schen Methode eine Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs. Danach hat das Oberflächen-Centrum des Erdbebens vom 22. Oct. 1873 ganz nahe bei Pannescheide, südwestlich von Herzogenrath und dicht an der holländisch preussischen Grenze gelegen, unter 23° 41′ 15″ östlicher Länge zu 50° 52′ 51″ nördlicher Breite — durch ein leidiges Versehen sind Länge und Breite mit einander verwechselt —; die Fortpflanzungs-Geschwindigkeit betrug 2,266 geogr. Meilen; die Tiefe des Erdbebenherdes lag in 1,50 geogr. Meilen. Indem aber Kortum in einem von ihm verfassten Abschnitt (S. 116—132) diese Resultate einer Wahrscheinlichkeits-Rechnung unterzieht, erhält er die Tiefe des Herdes zu 0,68, die Fortpflanzungs-Geschwindigkeit zu 2,67 geogr. Meilen mit den wahrscheinlichen Fehlern von + 1,23 und + 0,22. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Herd über 2, 3, 4 geogr. Meilen Tiefe zu suchen sei, ist der Reihe nach 0,531, 0,796, 0,931 . . . Diese Zahlen weisen den erhaltenen Resultaten nur eine geringe Sicherheit zu. Betrachtet man sie aber auch nur als erste Näherungswerthe, so wird man dem Verf. die Berechtigung zu dem Schlusse einräumen, 'dass bei dem fraglichen Erdbeben der Ausgangspunkt der Erschütterung keinenfalls in einer auch nur annähernd so grossen Tiefe gelegen habe, dass es irgendwie denkbar erscheinen könne, dass die directe Ursache des ersten Anstosses auf der Grenze zwischen flüssigem Erdkerne und fester Rinde wirksam gewesen sei, oder in irgend einem Zusammenhange mit dieser Grenzzone gestanden habe.' Das Erdbeben von Herzogenrath hat vielmehr seinen Ausgangspunkt im Gebiete der älteren sedimentären Formationen. Nicht unwahrscheinlich hängt es mit Verrutsehungen längs solcher Klüfte zusammen, wie sie die Carbon-Schichten in der Umgebung so häufig bereits durchsetzen.

Das neue Seismometer (S. 148—153) ist ein recht sinnreich erdachtes einfahes Instrument, welches sich aber bei der Seltenheit der Erdbeben im mittleren Europa schwerlich bald bewähren wird.

Jena. E. E. Schmid.

---

1. **Franz Sauter, diplomatisches ABC.** Schlüssel zum Verständniss und Lesen alter Handschriften, Urkunden, Stein-Inschriften, Glocken-Umschriften, Münzen, Siegeln, Wappen etc. etc. Stuttgart, Alfred Bruchmann [1874]. 13 Tafeln. folio. Preis: Mark 15.
2. **Wilhelm Arndt, Schrifttafeln zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht.** Berlin, Königliche Hof-Steindruckerei (Gebr. Burchard) 1874. [VIII S.], 25 Tafeln. folio. Preis: Mark 6.

748] Wohl selten sind zu gleicher Zeit zwei so ähnliche Werke mit so gleichen Zielen an die Oeffentlichkeit getreten, die sich schliesslich aber doch so innerlich verschieden in Auffassung und Vorführung des Gegebenen zeigen. Beide haben es sich zur Aufgabe gemacht, dem von jedem Lehrenden und Lernenden schmerzlich gefühlten Bedürfniss nach einer zweckmässig ausgewählten Folge von Schriftproben, die ohne zu kostbar zu sein alle Entwicklungsstufen der mittelalterlichen Schrift veranschaulichten, zugleich aber auch durch angemessene Grösse im Einzelnen zur Einprägung der verschiedenen Schriftgattungen geeignet wären, abzuhelfen. Beide flechten ihren Prospecten die in dieser Beziehung von Wattenbach in der 'Anleitung zur lateinischen Paläographie' gemachte Bemerkung ein, die es als ein besonderes Verdienst preist 'wenn Jemand dem die nöthigen technischen Hülfsmittel zu Gebote stünden, eine derartige

Sammlung von nicht unerschwinglichem Preise besorgen wollte'.

Schon diesem letzten materiellen Gesichtspunkt aber kommt das Sauter'sche Werk in keiner Beziehung nach; bei dem angesetzten Preise ist es weder für einzelne Studirende noch für die diplomatischen Apparate der Universitäten leicht erschwinglich, es würde, da für letztere geeigneten Falles stets eine Anschaffung von 4 bis 5 Exemplaren erforderlich, einen unverhältnissmässig grossen Theil des gesammten Jahresbudgets in Anspruch nehmen. Für diesen hohen Preis wird nun aber auch schon äusserlich wenig geboten; in einer recht entbehrlichen 'eleganten Mappe und Umschlag' nur 13 Tafeln, deren Herstellung in dem gerühmten Bunt- und Schwarzdruck mit einer photolithographischen Nachbildung doch kaum concurriren kann. Ferner muss unter den zum Theil lächerlichen Reclamen des dem Werke als einziger gedruckter Text beiliegenden Prospectes hier sogleich gegen die kühne Behauptung, dass die gegebene Initialen Sammlung eine 'einzig dastehende' sei, protestirt werden; selbst die auf den 3 letzten Tafeln in Buntdruck gegebenen Abbildungen sind längst übertroffen durch die wenn auch nur schwarz gedruckte Sammlung der 'Buchschriften des Mittelalters' seitens der Wiener Hof- und Staatsdruckerei (1852). Auch die vorangehenden Tafeln liefern leider den Beweis ähnlicher Ueberhebung und Unbekanntschaft mit den Gebieten, für die die vorliegende Publication bestimmt war. Für das leider der Forschung wie der Darstellung noch so bedürftige Inschriftenwesen des Mittelalters soll eine einzige wenig bedeutende Probe einer Glockenumschrift einen 'Schlüssel' abgeben und schlechter noch steht es um die auf dem Titel angekündigte Berücksichtigung der Münzen, Siegel und Wappen. Der von Wattenbach gestellten Forderung zu genügen, zieht es sodann der Herausgeber vor, nicht der Mehrzahl nach grössere Schriftproben, sondern Zusammenstellungen von Alphabeten und Abkürzungen zu geben, für die man immerhin dankbar sein könnte, wenn sie derselbe aus 'Manuscripten, Urkunden, Saalbüchern, Chroniken (sic!) etc. vom VI.—XVI. Jahrh.' oder selbst nur aus vielfach zerstreuten Abbildungen solcher Originale mit eigener Mühe zusammengestellt und, wie er sich rühmt, den Buchstaben 'die Jahreszahl wann er vorkam' beigefügt hätte. Leider sehen wir aber, dass diese Ehre nicht Hrn. Dr. Sauter, sondern dem altehrwürdigen D. E. Baring gebührt. Taf. I. und Taf. II. des vorliegenden ABC stimmt wenigstens vollkommen mit Taf. II und einer Reihe folgender der 1734 bereits erschienenen 'Clavis diplomatica', sowie den Taff. VII ff. der mit dieser Abhandlung verbunden Goebel'schen Schrift 'de notariis' überein, ohne dass dieser Provenienz hier in irgend einer Weise gedacht würde; nur für eine kleine komische Bereicherung wird allerdings weniger die Paläographie als der niederdeutsche Particularismus dem neusten Werke dankbar sein, denn aus dem Baring'schen 'alphabetum Saxonicum vetustissimum' d. h. dem angelsächsischen, erwächst hier ein besonderes 'sächsisches'. Für die Abbreviaturen wird es hiernach wohl nicht an ähnlicher Quelle fehlen, Baring ist zwar der hier gegebenen weit an Umfang und Sorgfalt der Nachbildung überlegen und steht überdies Taf. IV., die einzige die die entsprechenden älteren Schriftformen der Abkürzungen giebt, in dieser Beziehung auf einem sehr niedrigen Niveau, ein Tadel, der leider auch über die einzige beigegebene wirkliche Probe einer Bücherhandschrift, (Taf. V. Ortliebs fundatio Zwifaltensis und Chr. Weingartense), wo sowohl der allgemeine Schriftcharacter nicht getreu als auch einzelne Worte fehlerhaft wiedergegeben sind, ausgesprochen werden muss und gereicht diesen Tafeln ausserdem noch die Danebenstellung des Textes in moderner Schrift zum grössten Nachtheil bei practischen Uebungen. Das einzig Werthvolle in der ganzen Sammlung und auch in der Ausführung Anerkennenswerthe sind die auf Taf. VI—VIII wiedergegebenen deutschen Urkunden von 1303, 1328 und 1343 aus dem anscheinend recht reichhaltigen Gräflichen Rechbergischen Archive. Hätte Sauter aus diesem vielleicht noch eine Anzahl ähnlicher Specimina in gleicher Weise edirt, so würde er einen für diplomatische Vorlesungen und Studien noch weit schwereren Mangel, als den von Wattenbach für die Handschriftenkunde gerügten, beseitigt haben; für diesen letzteren scheinen ihm aber sowohl das richtige Verständniss, wie die technischen Hülfsmittel gefehlt zu haben und wird seine kostspielige Publication leider wohl nur dem wissenschaftlichen Dilletantismus Vorschub leisten.

Was hülfe aber der reichste Vorrath aller Hülfsmittel, wenn nicht, wie bei Arndt, eine allgemein wissenschaftliche Umsicht mit der practischen Erfahrung eines mehrjährigen, wenn auch nur privaten, Unterrichts in den historischen Hülfswissenschaften für die Auswahl Hand in Hand ginge, und, so ist im Verein mit jener bewährten technischen Anstalt der Gebr. Burchard in bescheidener Form und bei geringen Kosten Ueberraschendes geleistet. Die gegebenen Proben, an Zahl nach die der Tafeln übertreffend, vertheilen sich sorgfältig auf alle wichtigeren Entwicklungsperioden der mittelalterlichen Schrift und führen uns überwiegend äusserst characteristische Beispiele desselben vor. Besondere Anerkennung verdient sogar wohl die Belegung der altrömischen Cursive (Taf. I.) mit einer anderen bisher wenig zugänglichen Wachstafel gegenüber der so oft reproducirten und von Massmann seiner Zeit so gründlich besprochenen, ferner Taf. VI als Probe der älteren longobardisch-beneventanischen Schrift des X. Jahrh. nach dem Bamberger Codex des Paulus diaconus, die äusserst characteristische Merowingische Büchercursive auf Taf. XI nach den von E. Ranke ans Licht gezogenen Würzburger Palimpsesten, die den Uebergang der Cursive in die Minuskel so treffend bezeichnende Taf. VIII nach einer Berliner Grammatiker-Handschrift, so wie fast alle folgenden Muster aus der Zeit des X—XIV Jahrh. aus deren kaum irgend bisher Proben in diesem Raum-Umfange vorlagen. Erwünscht wäre es vielleicht noch gewesen, wenn der Herausgeber seinem Principe nur Bücherhandschriften hier zu berücksichtigen, treu, statt jener Merowingerurkunde auf Taf. X die schöne Probe der Büchercursive aus den Homelien des Avitus gegeben, die er nach den 'Études paléographiques et historiques sur papyrus du VIme siècle (Genève 1866)' für einen kleineren Kreis schon einmal hatte photographisch nachbilden lassen; statt der wenigen Zeilen der älteren römischen Unciale auf Taf. III aus dem 'Cicero de republica' hätte Referent vielleicht ausgedehntere Stücke nach den von E. Ranke 1866 und 1872 veröffentlichten Fuldaer und Churer Fragmenten vorgezogen, auch das Taf. V^{b} gegebene Specimen angelsächsischer Halbunciale vertritt diesen Schriftcharacter nicht mit der Deutlichkeit und Bestimmtheit, wie man denselben nach den neusten Publicationen der 'Paleographical society' hätte erwarten dürfen; der von Arndt selbst hervorgehobene Mangel unseres Interesses für die Westgothica hätte sicherlich wohl in das vollkommene Gegentheil verkehrt werden können, wenn die für Historiker wie Germanisten gleich wichtigen Wolfenbüttler Ulphila-Fragmente mit ihrer westgothischen Ueberschrift der Isidorischen Origines berücksichtigt worden wären; eine Wiederholung selbst der Abbildungen der Knittel'schen Ausgabe wäre wohl der erneuten Wiedergabe der bekannte Stücke aus 'Merino's Escuela paleographica' gleichgekommen, und schliesslich hätte trotz der Berechtigung der angeführten Gründe — der Vollständigkeit wegen — doch auch das XV. Jahrh. mit einer Tafel bedacht sein

können; auch in der Aufnahme der kurzen Stellen des Leo Casinensis auf Taf. V(b & c) aus den Schriftmustern der Mon. Germ. hist. wird wohl etwas von dem von Wattenbach besonders betonten und bisher hier so glänzend bewährten Grundsatze, nur Proben etwas grösseren Umfanges zu geben, abgewichen und zwar in einem Falle, wo sich wohl ohne zu grosse Schwierigkeiten und Kosten das Facsimile eines ganzen Blattes hätte aus München gewinnen lassen. Begründeter durch Rücksicht auf Kosten und ungefüges Format war dagegen wohl die Beschränkung der mittleren Cursive auf die Zeile aus dem griechischen Kaiserrescripte, obwohl diese Schrift trotz mangelnder Weiterentwicklung manches paläographisches Interesse besitzt und ausserdem so merkwürdige äussere diplomatische Merkmale geboten werden, dass sie in einer etwaigen ähnlichen Sammlung für Urkundenstudien ganz oder zum grösseren Theile wiedergegeben zu werden verdient.

Dafür, dass Dr. Arndt zu diesen Proben der Mehrzahl nach Codices historischen Inhaltes ausersehen, hätte er sich der anerkennenden Zustimmung aller Betheiligten von vornherein versichert halten dürfen, wenn wir somit auch auf diese Weise in Taf. IX[a] & [b] zwei Proben ziemlich gleichen Characters, den einen geschichtlichen, den anderen geistlichen Inhaltes, besitzen. Einige Differenzen bestanden und werden dagegen auf dem Gebiete der Altersbestimmung der Handschriften auch ferner bestehen. So vermag Referent den Taf. IV abgebildeten Vaticanischen und Berliner Virgil nur ins 2. Jahrh. und nicht ins 3. oder gar 4. Jahrh. zu setzen, während die Brüsseler Handschrift der Ann. Vedastini Taf. XVIII. ihm in spätere Zeit als X. Jahrh. und der Berliner Codex der Sachsenchronik in spätere Jahre als XIII. Jahrh., sicherlich wenigstens an das Ende der angegebenen Jahrhunderte, zu gehören scheinen, den ersteren dieser beiden setzt ja auch Pertz M. G. II, 189 auf XI—XII Jahrh. an. Angenehmer, aber auch mit desto mehr Schwierigkeiten verbunden wäre es gewesen, wenn eine grössere Reihe bestimmter datirter Proben vorgelegt worden wären; dagegen haben die gewählten Stücke den schätzenswerthen Vorzug, mancherlei Belege zur Characteristik des mittelalterlichen Schriftenwesen, Textkritik und Annalistik zu liefern; ein Gesichtspunkt, von dem aus in der Merowinger Urk. Taf. X auf die in der Gegend des Siegels befindlichen verschnörkelten Züge als eine Art 'Benevalete Monogramm' aufmerksam zu machen gewesen wäre.

Ein Nachtheil der für die nächsten practischen Zwecke in vollstem Maasse vorhandene Genauigkeit der Facsimiles konnte ferner wohl kaum darin gefunden werden, dass mit Rücksicht auf Kosten und handliches Format hie und da durch Verkleinerung, Aenderung der Zeileneintheilung und Beiseitelassung der Eigenthümlichkeiten einiger Schreibstoffe von der Form der Originale abgegangen wurde, obwohl es keinen Schaden in jenen Hinsichten gebracht hätte, wenn in einzelnen Fällen mit Hülfe weniger Linien und Schattenstriche das ungefähre Bild des Originalblattes angedeutet worden wäre; denn Referent weiss aus eigener, subjectiver wie objectiver, Erfahrung, wie sehr solche kleine Beigaben das Interesse an der Beschäftigung mit derartigen Schriftproben heben und es erreicht selbst Sauter in den Urkundenabbildungen mit wenig Hülfsmitteln einen recht guten Eindruck.

Es erübrigt schliesslich noch ein Wort über den begleitenden Text hinzuzufügen, der in Arndt's eigenthümlicher knapper Weise geschickt Motive und Zweck der Publication aufführt, sowie die zum Verständniss der Handschriften nöthigen Notizen giebt, vor Allem aber auch über etwaige Benutzung älterer ähnlicher Arbeiten in gebührender Weise Rechnung ablegt. Nur darüber wird sich freilich streiten lassen, ob die Wiedergabe von nur wenigen Zeilen Textauflösung und das Ueberlassen des Weiteren an das Selbststudium am richtigen Platze ist; eine Frage, die wohl in den meisten Fällen zu bejahen ist, während aber doch neben den westgothischen Proben auch bei einigen anderen, namentlich den Stücken in Cursive zur Selbstcontrole des Lesers die Beigabe des vollen Textes nicht überflüssig gewesen wäre, denn kaum wird sich ein Anfänger ohne Weiteres z. B. in die Siglen der Taf. II hineinfinden. Speciell noch die Westgothica betreffend möchte ich noch anheim geben, ob nicht in Taf. VIII[b] für 'Acalciam' doch 'Aculciam' zu lesen, und in VIII[c] 'profetabit' = 'profetavit' statt 'profetabat' vorzuziehen sei.

Nichts liegt aber dem Referenten ferner als mit diesen kleineren Ausstellungen dem grossen allgemeinen Verdienste dieser neuen Erscheinung in irgend etwas zu nahe getreten zu sein; es sind zum grösseren Theile wohl Wünsche, die sich ohne dies bei einer Fortsetzung des Werkes erfüllt hätten. Herausgeber macht dieselbe allerdings noch von dem Erfolge dieser Ausgabe abhängig; dass derselbe bei dem vorhandenen Bedürfniss und dessen durchaus gelungener Befriedigung ein allgemeiner und allseitiger sein wird, unterliegt keinem Zweifel, so dass wir wohl in nicht allzu langer Zeit einer gleich gediegenen Fortsetzung entgegensehen dürfen. Der Mangel eines analogen Werkes auf dem Gebiete des Urkundenwesens ist ja fast noch empfindlicher; ausser den kostspieligeren Publicationen, wie den 'Monumenta Graphica' sind es für die älteren Zeiten nur Werke, wie das Chron. Gotwicense, die Alsatia diplomatica und Origenes Guelficae die unter mancherlei Schwierigkeiten geeignetes bieten; für die Diplomatik aber seit dem XIII. Jahrh. versagen auch diese Quellen.

Halle a/S. Wilh. Schum.

Bartholomaeus Capasso, historia diplomatica Regni Siciliae inde ab anno 1250—1266. . . . . Neapoli 1874. 376 S., eine Schrifttafel. 4°. Preis: lire 20.

749] Der um die Geschichte Süditaliens wohl verdiente Capasso hatte 1872 in seiner Schrift Sui Diurnali di Matteo da Giovenazzo, welche den bisherigen Beweisgründen für die Unächtheit dieses Chronisten noch einige neue hinzufügte, geäussert, dass die Widerlegung Matteos Paragraph für Paragraph wäre eine opera paziente e lunga, che più acconciamente può esser trattata in un appendice a questa memoria, ove il Regesto cronologico-diplomatico de' documenti siculo-napoletani dal 1250 al 1266 messo a confronto coi Diurnali di Matteo Spinelli varrà meglio di qualunque ragionamento a dimostrare da qual lato stia la verità. — Dieser mühsamen Aufgabe hat er sich in dem vorliegenden Werke unterzogen und bemerkt deshalb auf dem Titel ausdrücklich: Monumenta collegit . . et notationibus ad Matthaei a Juvenatio errores refellendos praecipue accommodatis illustravit.

Das Werk zerfällt in Text und Anmerkungen. Ersterer ist in 521 Paragraphen eingetheilt, welche in drei verschiedenen Schriftgattungen gedruckt sind. Die grössten Typen dienen für die Stellen aus den Geschichtschreibern der Epoche; die nächstfolgende für die Diplome und Briefe der Kaiser, Könige, Päpste u. s. w., die dritte und kleinste Art ist verwendet für Urkunden, welche meist Localereignisse des Königreichs Neapel betreffen, also Kauf- und Tauschcontracte u. d. m. enthalten; indess sind unter ihnen auch Actenstücke anderer Gattung mit aufgenommen, wenn sie nicht von hervorragender Wichtigkeit sind. Ueberhaupt haben die mit der kleinsten Schrift gedruckten Documente vorzüglich die Bestimmung, dem mit grösseren Buchstaben wiedergegebenen Text als

Stützmaterial zu dienen; aus diesem Grunde — so scheint es — tragen sie auch nicht eine fortlaufende Nummer, sondern sind dem ihnen vorstehenden Paragraphen als zugehörig durch dieselbe Nummer, die mit einem oder mehreren Sternen versehen ist, kennbar gemacht. So enthält z. B. § 7 [S. 9] eine Stelle aus Jamsilla, die mit grosser Schrift gedruckt ist; die Paragraphen 8, 9, 10 sind Urkunden Innocenz IV in nächst kleineren Buchstaben; 10* und 10** sind in der dritten Schriftgattung und enthalten Auszüge aus Instrumenten des Capuan. und Casinen. Archivs.

Um das Buch nicht zu sehr anzuschwellen, sind die in leicht zugänglichen Werken bereits gedruckten Urkunden nur in einem das Wesentliche enthaltenden Excerpt wiedergegeben; die übrigen sind ohne Auslassungen vorgelegt.

Die Darstellungsform ist annalistisch, so dass die Schriftsteller, deren wichtigste Jamsilla und Saba Malaspina sind, zerstückelt werden.

Der Anmerkungen sind zweierlei, die sich ebenfalls durch die Schrift unterscheiden. Ausserdem sind die einen durch Nummern, die andern durch Buchstaben hervorgehoben; und zwar bezeichnen die Nummern Anmerkungen zum Text, die Buchstaben Anmerkungen zu den numerirten Noten, eine Weitläufigkeit, deren Nothwendigkeit nicht einzusehen ist. In den numerirten Hauptanmerkungen verfolgt nun Capasso vorzüglich den Zweck, auf die Widersprüche, in welche Matteo mit den im Text enthaltenen Urkunden und Chronisten geräth, hinzuweisen; doch ist das Princip nicht immer festgehalten, da auch sie öfter Stellen aus Schriftstellern und Actenstücke enthalten, bei denen es bisweilen scheinen will, sie wären besser in den Text eingereiht. Die Uebersichtlichkeit des vorhandenen Quellenmaterials ist dadurch an mehreren Stellen erschwert.

Der Inhalt des Buches kann — wie sich aus dem Gesagten ermessen lässt — nicht wesentlich neu sein; er soll bereits feststehende Resultate nur noch mehr erhärten, womöglich durch neue Momente. Diese letzteren sind es eben, welche Capasso's Arbeit höchst werthvoll machen. Besonders ist es eine nicht geringe Reihe von Urkunden, welche hier zum ersten Mal erscheinen und dem Werke eine dauernde Brauchbarkeit verbürgen. Päpstliche Briefe, welche Potthast in den Regesten nicht aufweist, sind 18 vorhanden; für Manfred und Konrad IV betragen die neuen Stücke 32, deren grösster Theil Manfred zufällt. Für die Regesten dieses Fürsten sei hier ein kleiner Beitrag gegeben, der wie von allen anderen so auch von Capasso übersehen ist.

Fazello Hist. Sic. Dec. I. Lib. X. Cap. II. De Rayhalbuto oppido sagt: Oppidum ... 1261 ... incendio . . est absumptum atque a Manfredo proximo inde anno restauratum: ut eius diplomate dato Messanae 22. Septemb. 6 indict. anno salutis 1262 satis liquet.

Die erhebliche Zahl der weniger bedeutenden Diplome aus den neapolitanischen und anderen italienischen Archiven und Bibliotheken habe ich nicht berechnet; auch ist von ihnen oft nur der Anfang, das Actum und Datum ausgehoben.

Hervorragend unter den neu mitgetheilten sind besonders zwei Actenstücke: eine Encyclica Alexander IV vom 10. April 1259 [§ 310 S. 167—174], und ein Schreiben, welches, wie die Rubrik angiebt, Manfred am 24. Mai 1265 an den Senat und das römische Volk gerichtet hat [§ 460, S. 274—284]. Ganz ohne Kunde über diese Documente sind wir bis jetzt allerdings nicht gewesen; über das erstere theilen Tutini Dei Contestabili S. 63 und Pirro Sicilia Sacra unter Agrigentum einiges mit [vgl. auch Pertz Archiv V 367]; und Bruchstücke aus dem zweiten finden sich in Pipini Chron. bei Muratori IX, 681. Nichts desto weniger ist der vollständige Abdruck sehr erwünscht; jedoch bedarf der Text des Briefes, welcher Manfreds Namen in der Ueberschrift trägt, noch sehr der kritischen Behandlung. In ihm wird der päpstliche Anspruch auf die Verfügung über die Kaiserwürde bekämpft und diese der Stadt Rom zugeschrieben; der Verf. versucht das Fundament der päpstlichen Praetensionen dadurch zu erschüttern, dass er die Rechtsbeständigkeit der Schenkung Constantins, welche er nicht anzweifelt, durch Citate aus dem Corp. Jur. Civ. als nichtig erweist.

Die Bulle Alexanders IV, durch die er Manfred und seine Anhänger bannt, schildert unter andern das Verhalten dieses Fürsten gegen die Curie bis zu seiner Krönung. Der Tag, an dem diese stattfand, ist aus dem Brief nicht zu ersehen; nur die Ueberschrift bietet den 10. August, den auch die übrigen Quellen nennen mit Ausnahme von Jamsilla, der den 11. August angiebt. Es scheint doch, dass der 10. August den Vorzug verdient, da von der Mehrheit der Schriftsteller der Laurentius Tag [10. Aug.] genannt wird, wenn auch der 11. August ein Sonntag ist, worauf Schirrmacher Letzte Hohenstaufen 451, der sich für Jamsilla entscheidet, Gewicht legt.

Doch nicht nur unedirte Urkunden, auch neue Chronisten bietet uns, wenn auch nur fragmentarisch Capasso's Werk. Er theilt auf S. 1 mit, dass eine Handschrift des Jamsilla, die leider nur durch ihre Signatur beschrieben wird, als Todestag Friedrichs II. ebenso wie der Codex de Miro den 19. December hat. Dieselbe Handschrift enthält hinter Jamsilla eine bisher unbekannte Chronik, die von 1249—1271 reicht und nach den hin und wieder im Text und in den Anmerkungen mitgetheilten Stellen der Herausgabe wohl werth erscheint. Sie enthält ebenfalls das Testament des Kaisers, doch mit dem Datum vom 13. December. Capasso nennt es Chronicon Lauretanum 'quia prae aliis de Laureti comitum rebus specialiter tractat'.

Zu loben ist an Capasso's Buch auch, dass es die Beziehungen, welche Manfred zu den Machthabern auf der griechischen Halbinsel hatte, deutlicher als bisher hervortreten lässt. [§§ 279 und 327, Ss. 145 ff. und 188 ff.]

Der Historia diplomatica, welche mit dem Bericht Villani's [VII, 9] über das Begräbniss Manfreds auf Seite 323 endigt, sind noch mehrere Beigaben angefügt. Den Anfang bilden einige chronologisch nicht einzureihende Urkunden; dann folgen von S. 326 an Actenstücke, welche entweder untergeschoben oder doch verdächtig sind. Im Ganzen sind ihrer acht: ein Brief Innocenz IV [Potthast Nr. 14681] und sieben Urkunden Manfreds, deren keine bis jetzt beanstandet wurde. Daran schliesst sich von Seite 329 ab ein Auctarium von 16 Urkunden, welche Capasso zu spät zugingen, um sie an gehöriger Stelle einfügen zu können; unter ihnen befinden sich 8 bisher unedirte; denn Nr. 345 auf Seite 324, ein Schreiben Papst Alexanders IV. vom 18. Nov. 1260, welches Capasso für ungedruckt zu halten scheint, steht schon bei Gebauer Leben Richards 583. Den Schluss machen die noch vorhandenen, aber bisher nicht vollständig gedruckten Ueberreste des Liber inquisitionum Caroli I pro feudatariis regni.

Personen- und Orts-Register erhöhen die Brauchbarkeit des Buches, welches vorzüglich ausgestattet ist. Nicht unerwähnt darf endlich die beigegebene Schrifttafel bleiben, welche unter andern eine gute Abbildung von Manfreds Königssiegel zeigt.

So begrüssen wir mit Freude dies neue Beispiel italienischer Wissenschaft. Die Schule der deutschen Kritik hat sichtbar auf den Süden gewirkt; das Streben Capassos nach der Vollendung, welche auch eine schwere Probe bestehen kann, verdient den Dank aller Mitarbeitenden. Seine Gelehrsamkeit ist ausgebrei-

tet: aus entlegenen Schachten versteht er, durch eine glückliche Begabung unterstützt, das edle Metall zu brechen.

Berlin. Wilhelm Bernhardi.

Moriz Ritter, die Union und Heinrich IV 1607—1609. (Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Band 2). München, M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung (Gustav Himmer) 1874. VI, [1], 627, [1] S. 8°. Preis: Mark 12.

750] Nach einem Zeitraum von vier Jahren erscheint der zweite Band des grossen Unternehmens, den jeder, der seine Studien dem Beginn des 17. Jahrhunderts zugewandt hat, mit lebhafter Freude begrüssen wird. Freilich ist es nur die geringe Spanne Zeit von zwei Jahren (1608 und 1609), die er umfasst; aber die 330 theils im Wortlaut, theils im Auszug mitgetheilten Actenstücke geben die wichtigsten Aufschlüsse über die verschiedensten in diese zwei Jahre fallenden Bestrebungen und Begebenheiten. Die Stellung Englands zu den deutschen Verhältnissen gewinnt an Verständniss; in die Beziehungen Frankreichs zu ihnen erhält man durch sie erst den vollen Einblick. Grade diese bilden einen der wesentlichsten Bestandtheile der mitgetheilten Archivalien; ein besonderer Anhang unter dem Titel 'Heinrich IV. und Italien 1607—1609'; der mit dem eigentlichen Programm der Publication freilich nur in losem Zusammenhang steht, beleuchtet in seinen mehr als 2 Dutzend Documenten die französische Politik noch von anderer Seite. Für die jülich-clevesche Angelegenheit, die so oft schon Gegenstand der Forschung gewesen ist, wird hier neues, unschätzbares Material geboten. Und so liesse sich noch Vieles anführen, woraus der Werth auch dieses zweiten Bandes der 'Briefe und Acten' erhellt. Es würde dem Zwecke dieses Blattes nicht entsprechen, auf den Inhalt der Publication des Näheren einzugehen. Wollte man auch nur in gedrängtester Kürze alles das hervorheben, was sie unserer Kenntniss Neues hinzufügt, würde aus der Anzeige eine Abhandlung werden. Es genüge, zu sagen, dass der zweite Band dem ersten an Reichhaltigkeit nicht nachsteht.

In Betreff der Art der Publication drängen sich mir ein paar Bemerkungen auf, die ich nicht zurückhalten will. Wenn man bedenkt, dass der vorliegende starke Band das urkundliche Material in einer zeitlich wie sachlich nur sehr engen Begrenzung enthält, so malt man sich den Umfang, den das vollendete Werk dereinst haben wird mit einiger Sorge aus, und es drängt sich die Frage auf: ob nicht grössere Knappheit der Mittheilung am Platz gewesen sein dürfte. Demjenigen, der sich der Erforschung der Jahre 1608 und 9 zuwendet, wird sich schwerlich mit dem hier Gebotenen begnügen, sondern doch noch selber an die Archive gehen. Ihm wäre ein möglichst vollständiger gedruckter Nachweis alles vorhandenen Materials jedenfalls von grösserem Werth als die Mittheilung einer noch so sorgfältigen Auswahl und noch so sorgfältiger Auszüge aus demselben. Für denjenigen aber, der nicht blos aus neuen und alten Büchern, sondern aus archivalischem Material jene Zeit historisch auffassen und in ihren Zusammenhängen verstehen lernen will, bietet diese Sammlung ohnehin zu wenig. Es fehlen die grossen Persönlichkeiten, die entscheidenden Ereignisse: sie giebt das ungeniessbare geschäftliche Detail, das erst in der Hand des Historikers zu Geschichte wird. Es ist gewiss ebenso nothwendig wie wünschenswerth, dass die Archive im Interesse geschichtlicher Forschung nach bestimmten Gesichtspunkten durchsucht werden; aber es möchte seine naheliegenden Bedenken haben, all' das Gefundene zu publiciren. Willkommener, durchführbarer wenigstens, würde die Veröffentlichung von sachlich geordneten Regesten all des Gefundenen sein, bei denen die genaue Verweisung auf den Aufbewahrungsort des Originals nicht fehlen dürfte. Als möglich könnte man sich vielleicht auch ein 'Archiv für neuere deutsche Geschichtskunde' denken, in welchem in unverkürzter Form das Actenmaterial der verschiedenen Archive, so weit es von historischem Interesse ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten gesammelt, deponirt würde. Da würden dann solche Sammlungen, wie die, von der ein Theil hier gedruckt vorliegt, ihre Stelle finden. Das Regestenwerk würde dann zugleich auf dieses Centralarchiv zu verweisen haben. Ausführbarer wäre es vielleicht, wenn jedes Staatsarchiv seine für die Geschichte des eigenen Staats und Landes wichtigen Archivalien durch Copien ergänzte. Jedenfalls: vor die Oeffentlichkeit scheint mir in diesem Umfang nicht zu gehören, was doch nur für Einzelne, sehr Wenige einen Werth hat: das unverarbeitete Rohmaterial.

In dem Vorwort zum ersten Bande der 'Briefe und Acten', wo die Motivirung des Unternehmens wörtlich mitgetheilt wird, heisst es (S. IX): 'Der wissenschaftliche Gebrauch der Sammlung müsste durch orientirende Einleitungen und durch Hinweisung auf das gedruckte Material . . . erleichtert werden.' Es ist sehr zu bedauern, dass der Herausgeber von dieser löblichen Absicht durchaus abgegangen ist. Es fehlt an jeder orientirenden Einleitung und Vorbemerkung. Wie willkommen sind die musterhaften Einleitungen zu den verschiedenen Abtheilungen in den einzelnen Bänden der 'Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg'. In dem vorliegenden Unternehmen freilich, wo die streng chronologische Anordnung des Materials der sachlichen Gruppirung vorgezogen ist, wären solche Capiteleinleitungen nicht möglich gewesen. Um so mehr vermisst man eine orientirende Einleitung zu dem ganzen Bande nach Art der vortrefflichen Einleitungen zu den einzelnen Bänden des eben angeführten Werks, oder der andersgearteten, in ihrer Art nicht minder vortrefflichen, zu den einzelnen Bänden des 'Arkiv till upplysning om svenska krigens och krigsinrättningarnes historia'.

Ebenso schmerzlich vermisst man kurze Inhaltsangaben der einzelnen, namentlich der umfangreicheren Actenstücke, sei es am Kopf derselben, wie bei dem erstgenannten, sei es beim Inhaltsverzeichniss, wie bei dem letztgenannten Sammelwerk. So ganz ohne jedes begleitende Wort der Oeffentlichkeit übergeben, (denn die zwei Seiten Vorwort kommen nicht in Betracht) macht die Sammlung bei aller Sorgfalt der Copirung und Zusammenstellung doch den Eindruck, etwas stiefmütterlich bedacht zu sein. Eine solche Schweigsamkeit, ein solches die-Acten-selbst-redenlassen lässt man sich zur Noth gefallen, wo ihre Stimme sehr eindrucksvoll und vernehmlich ist, also da wo es sich um welthistorische Persönlichkeiten oder epochemachende Thaten handelt. Hier, wo der langsamere Verlauf der Dinge in eine Fluth von Detail versenkt ist, verlangt selbst der in diesen Zeiten heimische Forscher ein eingehendes Wort zur Orientirung. Zwei Register freilich sind vorhanden: das eine ein Actenregister, das die einfach chronologische Aufzählung der zum Abdruck gelangten Actenstücke enthält (dem ersten Bande fehlt ein solches); das andere ein recht bequemes Namens- und Sachregister. Aber Register allein thun es nicht. Ein anderes Register vermisst man sehr schmerzlich: ein Verzeichniss nämlich der durchforschten Archive und der in ihnen durchgenommenen Actenfascikel. Es würde jedem Forscher bei seinen archivalischen Studien eine wesentliche Erleichterung gewähren.

Angesichts der Grösse und Wichtigkeit des Unternehmens wird man mir diese Wünsche und Ausstellungen nicht verübeln. Keiner kann das Unternehmen freudiger begrüssen, keiner den immensen Fleiss, der auf das Sammeln des wichtigen Materials verwandt ist, mehr anerkennen, als ich es thue. Aber eben deshalb drängt es mich, auch unumwunden auf die Punkte hinzuweisen, die mir noch der Verbesserung bedürftig erscheinen. Und darf ich mit einem Wunsche schliessen, dessen Erfüllung die Kenntniss jener Zeiten über Alles fördern würde, so wäre es der, dass neben diesen Actensammlungen, in deren Mittelpunkt aus naheliegenden Gründen das Wittelsbachische Haus steht, begonnen werden möchte mit der Veröffentlichung der Acten, die das habsburgisch-deutsche Kaiserthum und seine Politik betreffen. So wichtig die Politik der deutschen Reichsstände auch ist: in der kaiserlichen Politik liegt doch der Schlüssel der damaligen deutschen Geschichte.

Halle a/S. G. Droysen.

Carl Otto, Johannes Cochlaeus der Humanist. Breslau, G. P. Aderholz 1874. VIII, 199 S. 8°. Preis: Mark 4.

751] Johannes Dobneck, von seinen humanistischen Freunden, der Sitte seiner Zeit gemäss, nach seiner Heimath Wendelstein Cochlaeus (von cochlea Schnecke, Wendeltreppe) genannt, ist in weiteren Kreisen hauptsächlich als einer der heftigsten Gegner Luthers und anderer Vorkämpfer der Reformation bekannt. Diese Seite seiner Thätigkeit hat wohl auch zunächst den Verfasser der vorliegenden Schrift, neben dem von ihm selbst angeführten äusserlichen Umstande, dass Cochlaeus die letzten zwölf Jahre seines Lebens residirender Canonicus in Breslau gewesen ist und in der dortigen Domkirche seine letzte Ruhestätte gefunden hat, zu eingehenden Studien der Schriften und der Lebensgeschichte des Cochlaeus angeregt. Diese Studien sind, wie der Verf. selbst bemerkt, noch nicht zum Abschluss gelangt; daher macht die vorliegende Schrift nicht den Anspruch, eine vollständige Darstellung des äusserlichen Lebensganges, der inneren Entwickelung und der schriftstellerischen Thätigkeit ihres Helden zu geben; sie will vielmehr nur eine Seite seines Wesens, welche in seinen früheren Lebensjahren bis zu seiner Anstellung als Dechant an der Liebfrauenkirche zu Frankfurt am Main (1520) entschieden im Vordergrunde steht, dann aber durch die theologischen Interessen mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wird, seine humanistischen Bestrebungen und seine Beziehungen zu den namhaften Humanisten seiner Zeit, darstellen. Wir müssen anerkennen, dass der Verfasser diese seine Aufgabe mit vielem Fleiss und grosser Sorgfalt (die besonders auch in der Genauigkeit der bibliographischen Angaben in Betreff der Schriften des Cochlaeus hervortritt) gelöst hat, wenn wir auch hie und da Unbefangenheit des Urtheils vermissen; man vgl. z. B. die Art, wie er S. 74 den Widerspruch zwischen früheren und späteren Aeusserungen des Cochlaeus in Bezug auf die Schrift des Laurentius Valla über die constantinische Schenkung beschönigt, ferner die Bezeichnung Huttens als 'eines wilden Demagogen, welcher am Glauben und den Sitten Schiffbruch gelitten' (S. 77), namentlich aber zwei ganze Capitel des Buches, welche eigentlich ausserhalb der Gränzen der Aufgabe, die der Verf. sich gestellt hat, liegen, von ihm aber, wie es scheint, ad animam salvandam eingeflochten sind: Cap. 12 über das Verhältniss des Cochlaeus zur lutherischen Bewegung (S. 116—124) und Cap. 13 über die Art der polemischen Schriften des Cochlaeus (S. 124—136). Sehen wir von diesen beiden Capiteln ab, so erhalten wir in den ersten elf Capiteln des Buches eine fortlaufende Darstellung der Schicksale, Studien und Beziehungen, der Lehr- und schriftstellerischen Thätigkeit des Cochlaeus, von seiner Geburt (im Jahre 1479) bis zum Jahre 1520, in welche einige sachgemässe Excurse, wie über den Zustand der Nürnberger Schulen vor Cochlaeus (Cap. 2), über die äussere Erscheinung der Stadt Nürnberg zur Zeit des Cochlaeus (Cap. 5), über die von Dr. Joh. Eck aus Nürnberg im Juli 1515 zu Bologna abgehaltene Disputation über die Frage des wucherischen Zinsfusses (Cap. 6), eingefügt sind. Auf die späteren Lebensjahre des Cochlaeus, nach 1520, beziehen sich die beiden letzten Capitel des Buches, von denen das 14te 'die Verbindungen des Cochlaeus mit Humanisten nach seinem Auftreten gegen Luther', speciell die seit 1521 unterbrochenen, seit 1524 wieder angeknüpften und bis zu Pirckheimers Tode (20. Dec. 1530) fortgeführten Beziehungen desselben zu seinem alten Gönner Wilibald Pirckheimer behandelt, während das 15te Capitel 'die wichtigeren Editionen des Cochlaeus aus Handschriften' ein Verzeichniss der von Cochlaeus in den Jahren 1525—1549 aus Handschriften zum ersten Male edirten Werke enthält: es sind dies sämmtlich Werke theologischen Inhalts, so dass auch dieses übrigens sehr sorgfältig gearbeitete Verzeichniss als eine aus dem Rahmen der Arbeit herausfallende Zugabe bezeichnet werden muss. Von den angehängten 'Beilagen' (S. 189—196) bringt die erste einige kurze Mittheilungen über Verwandte des Cochlaeus, die übrigen ein etwas buntes Gemisch von Notizen über grammatische, philosophische u. a. Lehrbücher aus dem Alterthum, dem Mittelalter und dem Beginn der humanistischen Periode, welche am Anfang des 16ten Jahrhunderts in den Schulen gebraucht wurden und deshalb vom Verf. im Laufe seiner Darstellung gelegentlich erwähnt worden sind.

München. C. Bursian.

Rivista di filologia e d'istruzione classica. Direttori: Domenico Comparetti, Giuseppe Müller, Giovanni Flechia, Gio. Maria Bertini. Anno I. II. III, fascicoli 1—6. Roma, Torino, Firenze, Ermanno Loescher [1872] 1873—1874. VI, [I], 616; VI, 600; 1—304. S. 8°. Preis: jeder Jahrgang für das Ausland lire 12.

752] Schon fast drei Jahre erscheint in Italien die obengenannte Zeitschrift und noch Niemand hat bisher unsern vorzüglichen Landsmann Joseph Müller, Professor des Griechischen in Turin, auch nur durch eine Zeile in einem deutschen Blatte aufzumuntern gesucht, der Schwierigkeit in Italien zum ersten Male eine in unserm Sinn echt philologische Zeitschrift herauszugeben und einzuführen muthig zu trotzen. Möge es demnach vergönnt sein, mit wenigen Worten endlich einmal die Aufmerksamkeit des gelehrten Publicums auf dieses Unternehmen zu lenken. —

Ursprünglich wurde diese Rivista herausgegeben von Giuseppe Müller und D. Pezzi, an dessen Stelle vom December 1873 an die drei im Titel genannten Gelehrten, von denen namentlich Comparetti in weitern Kreisen auch in Deutschland bekannt ist, traten, doch so, dass die eigentliche Redaction und die Mühen der Herausgabe ausschliesslich Müller obliegen. Das Bestreben dieser Gelehrten geht dahin allmählig eine Zeitschrift zu schaffen, welche etwa den Fleckeisenschen Jahrbüchern entsprechen würde, sowohl, wie auch der Titel sagt, die Interessen der reinen Wissenschaft, als auch die der höheren Schulen im weitesten Sinne des Worts vertretend. Dass eine solche Aufgabe nicht auf einmal gelöst werden kann, das haben wir auch in Deutschland in früheren Zeiten gesehen; aber je grösser die Schwierigkeiten sind, auf die dieselbe bei den durchaus neuen Zuständen in Italien stösst, je grösser ist das Verdienst derjenigen, welche

sie dennoch zu lösen suchen, und je mehr verdient ein solches Unternehmen auch Unterstützung aus Deutschland, dem Hauptsitze der modernen Philologie. Zwar haben schon namhafte Gelehrte sich gelegentlich an dem neuen Blatte betheiligt oder demselben ihr Interesse zugewendet, aber es wäre sehr wünschenswerth, wenn sich diese Theilnahme und dieses Interesse noch steigerte. Namentlich wird die erstere ja ungemein dadurch erleichtert, dass in einer philologischen Zeitschrift Italiens ohne Weiteres jeder Latein geschriebene Aufsatz Aufnahme finden kann. Ich sollte aber meinen, dass es auch eine Ehrensache für die deutsche Gelehrsamkeit sein müsste, dem Lande des Petrarca und Poggio, nachdem es politisch so ungemein viel durch Deutschlands Siege gewonnen hat, auch die Früchte der Siege und Errungenschaften deutscher Wissenschaft nach Kräften zu Theil werden zu lassen. Um so mehr möchte aber Unterzeichneter die italienische Zeitschrift der deutschen Gelehrtenwelt an's Herz legen, je mehr es auch der dringendste Wunsch der italienischen Regierung ist, dieses wichtige Unternehmen zum Nutzen und Frommen der langsam immer mehr sich wieder regenden classischen Studien in Italien möglichst gefördert zu sehen, zumal die Frage des höheren Schulunterrichts auch hier eine immer brennendere geworden ist.

Leipzig. Ludwig Jeep.

Aeneae commentarius poliorceticus, recensuit Arnoldus Hug. [Bibliotheca Teubneriana.] Lipsiae, B. G. Teubner 1874. XII, 88 S. 8°. Preis: Mark 1,35.

753] Diese neue Ausgabe der Poliorketik des Aeneas leistet hauptsächlich, was in den schon früher gesondert erschienenen Prolegomenen *), über welche wir in Nr. 29 dieser Blätter (Art. 422) berichtet haben, angekündigt worden ist, sie scheidet nämlich Alles, was nach der Ansicht des Herausgebers interpolirt ist, von dem echten Aeneas in der Weise aus, dass sie das schon von Hercher in die Anmerkungen Verwiesene ebenfalls dorthin verweist, die zahlreichen neuen Athetesen aber in eckigen Klammern und mit kleinerer Schrift im Texte selbst stehen lässt. Wir hätten, obgleich Hr. H. in der Vorrede Einiges anführt, um diese Inconsequenz zu vertheidigen, doch gewünscht, dass auch Herchers Athetesen in gleicher Weise wie die neuen im Texte gelassen worden wären. Denn obgleich schwerlich im Ganzen gegen Herchers Verfahren gegründete Einwendungen gemacht werden können, so wird es doch im Einzelnen nicht daran fehlen, und H. selbst hat Einiges, was Hercher verworfen hat, wieder aufgenommen. Für jeden aber, der selbst urtheilen will, ist es sehr unbequem, einen Theil des Angezweifelten in den Anmerkungen zusammenzusuchen. — Wir können hier übrigens gerade diesen Hauptheil der Leistungen dieser Ausgabe unberücksichtigt lassen, weil wir schon in unserem Berichte über die Prolegomena hiervon, wenn auch nur ganz kurz, gesprochen haben.

Was die übrige Gestaltung des Textes anbelangt, so hat der Herausgeber denselben theils durch eigene Emendationen, theils durch Benutzung fremder, besonders Sauppe's, zu verbessern gesucht. Unter den Verbesserungen H.'s sind mehrere sehr beifallswerthe, wie 14, 1 *ὡς μάλιστα* für *τέως μάλιστα,* 18, 14 *ἔπειτα δέον* statt *ἐπεὶ δέ,* 22, 24 *ἀπατηλοί* st. *ἀπό τινων,* 31, 13 *ἀνταποστελλέτω* st. *ἀποστελλέτω* und 34, 1 *ἐὰν δέ τι τῆς πόλεως καίηται ἐμπιπράμενον ἰσχυραῖς σκευασίαις* st. *ἐὰν δέ τινες πολέμιοι παί ται ἐμπιπράμεναι ἰσχυραὶ σκευασίαι.* Gut ist auch 31, 3 *τοῦ πρώτου στίχου* hinzugefügt worden. Dagegen verstehe ich 22, 15 *μεμνημένους τοῖς αὐτῶν ἂν προσέχειν* so wenig wie Hercher weder *μεμνημένους* noch *ἄν.* Auch ist *τοῖς αὐτῶν,* was nur Angehörige oder Privatangelegenheiten bezeichnen kann, hier, wo öffentliche Angelegenheiten am Platze wären, ganz unpassend. Ebenso ist mir 22, 25 *ταύτην δὲ συμβάλλειν διαδοχῇ μιᾶς μερίδος* nicht wahrscheinlich. Für *συνεργεῖν,* wie Hercher 6, 6 geschrieben hat, vermuthet H. *σύσσημα αἴρειν,* was ohne Zweck wäre; denn ob Reiter oder Fussgänger die Signale geben, bleibt rücksichtlich der Schnelligkeit, womit die Nachrichten durch Signale gegeben werden, sich völlig gleich. Was H. 31, 8 geschrieben hat *ἐνι ἐγκατερράφη ὑπὸ τὰ πτερύγια τοῦ θώρακος βιβλίον· τούτῳ ἐντέταλτο* (vielmehr *ἐνετέταλτο*) u. s. w. st. *ἐν ᾧ ἐντέταλτο* gibt zwar einen guten Sinn, aber wahrscheinlicher vermuthete der Recensent in Zarncke's Centralblatt v. 1870 S. 1334 *ἐνί, ᾧ ἐγκατερράφη — βιβλίον, ἐντέταλτο.* Dieser Recensent hätte überhaupt noch mehreres Beachtenswerthe bieten können.

Wo Herr H. die Wahl hatte zwischen verschiedenen Vorschlägen, ist er meistentheils Hercher gefolgt, öfter auch, wie schon bemerkt, mit Recht Sauppe, z. B. 22, 28 (*πάλιν ἀποδιδόναι* st. *πάντ᾽ ἀποδιδόναι*), 22, 29 (*πρόξενος αὐτοῦ* st. *πρόξενος ἐξ αὐτοῦ*) und 31, 15 (*μάλιστα μὲν* st. *ἱματισμόν*). Dagegen ist 12, 3 *αὐτῶν δὲ βουλευομένων,* wie ebenfalls mit Sauppe geschrieben ist, schon wegen der betonten Stellung von *αὐτῶν* wohl nicht zu rechtfertigen, sondern *βουλευομένων δέ* zu schreiben. Nicht erwähnt ist, dass Hercher 14, 1 *τοῖς μὲν οὖν ἐν τῇ πόλει ὑπεναντία θέλουσι* den Artikel vor *ὑπεναντία* einsetzen wollte, wiewohl diese Vermuthung durch 10, 20 *τῶν τὰ ἐναντία φρονούντων* sehr unterstützt wird. — Uebrigens darf man sich nicht verhehlen, dass bei der grossen Fehlerhaftigkeit der einzig maassgebenden Handschrift an sehr vielen Stellen eine sichere, ja oft auch nur eine wahrscheinliche Verbesserung kaum möglich ist, und man sich oft begnügen muss, etwas Lesbares, was Aeneas oder sein Interpolator etwa geschrieben haben könnte, herzustellen. Daher wird der Vermuthung fortwährend ein weiter Spielraum bleiben. So scheint L. Dindorf im Thesaurus unter *συναρπάζειν* mit Recht *ἄν* zu streichen in den Worten 4, 11 *ὅσους δὲ ἂν δύναιντο τῶν ἐπιφανεστάτων συναρπάζειν.* Mit Umstellung zweier Wörter (*φίλους* und *πολεμίους*) ist vielleicht 11, 7 zu schreiben: *ὁ τοῦ δήμου προστάτης, προαισθόμενος τὸ μέλλον, τῶν ἐπιθησομένων [τινὰς τῶν ὑπεναντίων ὄντων] τῷ δήμῳ ἄνδρας δύο προσποιησάμενος πολεμίους εἶναι ἀπορρήτους φίλους αὐτῷ καθίστησεν [αὐτοὺς] καὶ ἐποίει κακῶς ἐν τῷ φανερῷ.* Auf diese Weise ist ein Theil der für eingeschoben erklärten Worte ohne allen Anstoss. — 14, 1 *κουφίζοντα τόκων βραχύτητι* lässt sich vertheidigen, und ganz ebenso sagt Plutarch Solon c. 15 *τόκων μετριότητι κουφισθέντας.* An Kirchhoffs Schreibung *τόκων βραχύ τι ἢ ὅλους ἀφιέντα* ist mir sogar der allzu grosse Sprung von *βραχύ τι* (wofür ich *μέρος τι* erwartete) zu *ὅλους* anstössig. — 15, 6 *ἵνα μὴ περὶ ταῦτα σχίζωνται ἀπ᾽ ἀλλήλων οἱ ὑπολελειμμένοι δι᾽ ἄγνοιαν τῆς ὁδοῦ* ist wohl *ἀπὸ τῶν ἄλλων* zu lesen. — Kap. 16 möchte ich mit § 19 den Satz schliessen und mit § 20 den neuen Satz beginnend *εἰδότες δὲ ὅτι … ἐπιχειρεῖν, πρὸς πάντα ἂν ἀτόλμως καὶ δειλῶς διακείμενοι σφάλλοιντο* lesen. — 18, 15 *ὅποι ἔμελλον οἱ εἰσπορευόμενοι ἥξειν* ist *οἱ εἰσπορευσόμενοι* zu bessern. — 22, 22 *ἐὰν δὲ μὴ φαίνηται πρὸς τὸν στρατηγὸν ὁ λαμπτὴρ τόπου κωλύοντος* muss *τοῦ* vor *τόπου* eingeschaltet werden. — 23, 4 ist das handschriftliche *ᾗ δὲ μάλιστα εὐεπιθέτως εἶχεν τοῖς ἐναντίοις* vielleicht in *εὐεπιθέτως εἶχον οἱ ἐναντίοι* zu verändern und § 6 *οἷα* mit *καὶ γάρ* zu vertauschen. — 31, 8 *εἰς στρατόπεδον ἀντικαθήμενον πολέμιον,* wie die Hs. liest, möchte ich lieber *ἀντικαθημένων πολεμίων* schreiben, als *πολέμιον* streichen. — 31, 22 sind die Worte *γράμμα δὲ λέγω τὸ τρύπημα* nach meiner Ansicht ohne Grund als un-

*) [Später im Buchhandel erschienen. Leipzig, B. G. Teubner. Mark 1. Die Red.]

echt bezeichnet. — 37, 8 τοῖς δὲ ὑπορύσσειν μέλλουσιν ὡδ' ἂν γένοιτο ἰσχυρότατον φράγμα halte ich es nicht für nöthig, τόδ' statt ὡδ' zu schreiben. Vergessen haben übrigens Hercher und H., welche τόδ' lesen, μέλλουσι zu schreiben. — 40, 4 hätte, wie ich längst gerathen hatte, περικεφαλαιῶν für περικεφαλαίων geschrieben werden sollen.

Den fleissig zusammengestellten kritischen Apparat habe ich zuverlässig gefunden, und nur selten ist mir ein kleines Versehen oder Uebersehen aufgestossen, wie 3, 1, wo ich statt θελημάτων nicht, wie es hier heisst, βουλημάτων, sondern θεωρημάτων vermuthete, oder 5, 1, wo nicht bemerkt ist, dass die Hs. καθεστάναι und nur eine Pariser Abschrift καθιστάναι hat. Oefter sind nicht diejenigen bei einer Verbesserung genannt, welche sie zuerst aufstellten, sondern Spätere, wie 16, 15, wo Meier bei τούτων genannt werden musste statt der Zürcher Herausgeber. Besonders häufig sind statt des Referenten Andere genannt, die später auf die gleiche Verbesserung verfielen, wie 4, 1 bei Ἐρετρίας, 10, 9 u. 10 bei πανδοκέας und πανδοκεῖα, 11, 3 bei ἐπισκευάσασθαι, 11, 6 bei ἐκδήσας, 20, 5 und öfter bei φυλακεῖα, 27, 8 bei παρά statt πρός, 31, 8 bei παραγενόμενον und ἀποδοῦναι und endlich 32, 10 bei βλάπτῃ und τιτρώσκῃ.

Wertheim. F. K. Hertlein.

Adolf Rosenberg, die Erinyen. Ein Beitrag zur Religion und Kunst der Griechen. Mit zwei Holzschnitten und einer Tafel in Steindruck. Berlin, Bornträger (Ed. Eggers) 1874. [VI], 87, [1] S. 8°. Preis: Mark 3.

754] 'Die Erinys ist ein Product der schöpferischen Phantasie des Menschen auf Grund eines psychischen Triebes, den man am prägnantesten Wunsch nennen kann; der Beleidigte, der in seinem Recht Gekränkte wünscht die Bestrafung seines Beleidigers.' Das ist das Schlussergebniss, bei welchem dieses Buch anlangt nach einer Ueberschau über die Erscheinung der Erinys in Dichtung und Sage, im Kultus und in der Kunst der Griechen. Es ist klar, dass man in dieser Zauberformel vom frommen Wunsche zugleich die Lösung der Frage über den Ursprung der gesammten Götterwelt erblicken darf; und der Verf. findet auch, es bestätige sich hier an einem einzelnen Beispiele das Wort Feuerbachs: 'die Götter der Menschen sind die Wünsche der Menschen'. Andere werden finden, dass diese wohlklingenden Worte sich in Ludwig Feuerbachs Theogonie (denn Clemens Alexandrinus und Otfrid Müller hätte der Verf. aus dem Spiel lassen sollen) besser ausnehmen, denn als Resultat einer im Jahr 1874 verfassten, mit dem Apparat der Gelehrsamkeit ausgestatteten, kunstmythologischen Spezialforschung; dass sie doppelt seltsam scheinen in ihrer Anwendung auf die Erinys, jene uralte, gespenstische Göttin, die so grausenvoll vorgestellt und empfunden wurde, die von der begütigenden Angst ihre freundlichen Epitheta empfing.

Aber freilich, der Verf. stempelt ja die Erinys zu einer Göttin 'des Beleidigten', 'des in seinen Rechten Gekränkten'. 'Der im Menschen wohnende Selbsterhaltungstrieb oder, wenn man lieber will, der Egoismus flösst ihm die feste Ueberzeugung ein, dass, wenn er selbst nicht im Stande ist, die ihm widerfahrene Kränkung zu rächen, ein mit grösserer Macht begabtes, d. h. göttliches Wesen die Rache für ihn übernehmen wird. Das letzte Gefühl des vom tödtlichen Schlage Getroffenen concentrirt sich zum Fluche, der nichts anderes ist als ein potenzirter Wunsch, zum Fluche gegen seinen Mörder, und dieser Fluch, der ursprünglich an eine Gottheit gerichtet ist, wird selbst zur Gottheit und heftet sich an die Fersen des Mörders. Das ist unserer Ansicht nach die Genesis der Erinys.' Das ist eine — nicht sehr glückliche — Verschnörkelung der alten wenig besagenden Formel, dass die Erinyen 'Fluchgottheiten' seien; nur die Darlegung des Herganges bei der Genesis ist neu. Aber ich muss bekennen, ich verstehe sie nicht. Jene Worte scheinen mir ein wunderliches ὕστερον πρότερον zu enthalten: denn die Gottheit, an welche der Fluch gerichtet ist — sie ist ja Erinys, wie kann nun die Entstehung der Gottheit erst ein Resultat dieses Fluches sein? Aber sehen wir hiervon ab: diese 'Genesis' setzt ein Unmögliches. Wie konnte ein Wünschen und Hoffen gekränkter oder vom Mörder bedrohter Menschen bewirken, dass im Bewusstsein eines Volkes eine Gottheit aufging und zu leibhaftigem, heftig empfundenem Dasein gelangte? Und warum schuf jene 'feste Ueberzeugung' des Unglücklichen, dass ein göttliches Wesen die Rache übernehmen werde, gerade diese göttliche Person, in diesen Formen, mit diesen Merkmalen, diesen Wirkungen? Und welche Kunst der Auslegung vermöchte die Thatsache wegzudeuteln, dass das Amt der Erinys hinausging über Bestrafung des Mörders oder des Schuldbelasteten und seiner Nachkommen, dass sie z. B. als einfache Todesgöttin erscheint, ohne Beziehung auf Schuld und Strafe, in volksthümlichen Grabschriften, in jener Stelle der Odyssee, wo ihr von den Harpyien die Töchter des Pandareos übergeben werden? Dass sie in den Eumeniden des Aeschylos als wohlthätige namentlich Kindersegen schenkende Gottheiten auftreten? Und wie auch hätte Empedokles (schol. Soph. O. C. 42) sie αἰολόδωροι nennen können, wenn sie blos verderben? Man sollte meinen, die handgreiflichen gewaltigen Züge elementarer Natur und Wirkung seien an dieser uralten Göttin auch dem blödesten Auge erkennbar, und die Versicherung Herrn Rosenbergs S. 86 'sie ist keine Naturgöttin' kann hiergegen nicht aufkommen. Nacht und Unterwelt sind ihre Heimath, in nebelige Luft gehüllt schwebt oder schreitet sie daher, zugleich in feuerigem Scheine, mit schauervollem sinnberaubendem Lied, oder unter Gebrüll (so Eurip. Iph. Taur. 294), sie trifft mit dem Stachelstab, sie schlägt mit Geistesverwirrung und Wahnsinn, eine ἠλιθιώνη. Dieses letzte bedeutungsvolle Epitheton hat der Verf. in den Zusätzen S. 88 wohl nachgetragen aus einer attischen Inschrift in der Ephemeris von 1869 S. 333 (besser nach Kumanudis' Ἀττικῆς ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι S. 312 n. 2583 zu citiren), aber er hat es nicht verwerthet. Die Inschrift steht auf einem jener Bleitäfelchen mit Verwünschungen und lautet:

> Δήσω ἐγὼ Σωσίκλειαν καὶ κτήματα καὶ μέγα κῦδος
> καὶ πρᾶξιν καὶ νοῦν, ἐχθρὰ δὲ φίλοισι γένοιτο·
> δήσω ἐγὼ κείνην ὑπὸ Τάρταρον ἀερόεντα
> δέσμοις ἀργαλέοις σὺν θ' Ἑκάτει χθονίᾳ
> καὶ Ἐρινύσιν ἠλιθιώναις.

Richtig bemerkt Kumanudis über das letzte Epitheton: φαίνεται δηλοῦν τὴν ποιοῦσαν ἠλιθίους τοὺς ἀνθρώπους. Die beste Auslegung liefern aber andere Bleitäfelchen dieser Gattung, die von C. Wachsmuth, im rhein. Mus. 1863 S. 559 fgg. zusammengestellt worden sind: man vergleiche die Wendungen 'τὸν νόον καὶ τὰν γλῶσσαν καταγράφω', 'nec loqui nec sermonare possit', in einer oskischen Inschrift (jetzt besser von Corssen in Ephem. epigr. vol. II fascic. 3 S. 158 fg. publizirt) 'nep. deíkum nep. fatíum pútíad', d. i. nec dicere nec fari possit; alles verständliche Bezeichnungen des ἐμβρόντητος. Im Uebrigen ist hier um so weniger der Ort, meine Ansicht über die ursprüngliche Bedeutung der Erinys darzulegen, als dies bereits in der archäologischen Zeitung von 1873 S. 78 fgg., kurz vor dem Erscheinen von Herrn Rosenbergs Buch, theils andeutend, theils ausführend geschehen ist.

Der Verf. hat es dadurch möglich gemacht, zu jener 'Schlussbetrachtung' zu gelangen, dass er vorher die wichtigsten Zeugnisse über die Geltung der Erinys

sich zu zerpflücken und zu entwerthen gesucht hat. Er hegt eine Vorstellung vom Verhältniss des Individuums zum Glauben und der heiligen Sage, die man im Ganzen wohl glücklicherweise als antiquirt bezeichnen darf, obwohl zahlreiche Rückfälle vorkommen. Er lässt (S. 41) Pherekydes 'dichten', dass Orest vor den Erinyen in den Tempel der Artemis zu Oresthasion geflohen sei und die Göttin seine Verfolgerinnen vertrieben habe, wovon die Stadt Oresteion heisse; Aeschylos hat den Namen der 'Eumeniden' aus Sikyon übergetragen und den athenischen Erinyen octroyrt (S. 43 fg.); er hat auch mit seiner Ausstattung der Erinys 'etwas Neues und bis dahin nie Gesehenes auf die Bühne gebracht' (S. 11); Antimachos hat die Demeter Erinys zur Mutter des Arion gemacht, weil er das verderbliche Walten der Erinys, welche dem Geschlecht der Labdakiden feindselig war, schildern wollte (S. 27), wobei fälschlich behauptet wird, dass Pausanias 'als Gewährsmann für seinen Bericht den Antimachos anführt' (vgl. hiergegen Welcker ep. Cykl. I. 67); der Dichter der Kyprien hat aus ähnlichen Gründen aus der Helena eine Tochter der Nemesis gemacht (S. 28, 1); es ist eine 'Fiktion', wenn Euphorion die Erinyen Töchter des Phorkys nennt (S. 24). Eine gewisse 'Art von poetischer Schöpfungskraft' — nach dem Zusammenhange wäre es die der unmittelbar vorher geschmähten römischen Dichter — hat es 'erfunden', dass der Korallenstein gegen den Anlauf der Erinyen schützt, wofür die orphischen Lithika citirt werden (S. 22). Die Oedipussage wurde hauptsächlich durch den 'frommen Eifer' der Athener auf Kolonos angepflanzt: 'da die Tradition mit dem Körper des Oedipus einen segensreichen Einfluss auf die Besitzer verband, liessen sie den unglücklichen König in so schön poetischer Weise auf ihrem Gebiet sterben; desshalb konnten sie zu Athen sein Grab zeigen' (S. 39, vgl. S. 81). Ueber die hochbedeutsame dreifach lokalisirte Demeter Erinys, die Poseidongemahlin und Mutter des Arion, ertheilt Herr Rosenberg (S. 33) die beruhigende Versicherung, dass diese Verbindung der Erinys mit Demeter 1. 'in der böotischen Verschmelzung eine rein äusserliche', 2. 'in der arkadischen Deutung (sic) eine rein zufällige' sei. In der diesen merkwürdigen Sätzen vorausgehenden, an Willkürlichkeiten, Unklarheiten und Irrthümern reichen Auseinandersetzung wird Niemand, der gewohnt ist, es mit solchen Dingen etwas genauer zu nehmen, eine Argumentation sehen.

Eine falsche Grundlage hat sich der Verf. schon zu Anfang dadurch geschaffen, dass er ohne Weiteres annimmt, eine Uebersicht über die Bedeutung und Erscheinungsweise der Erinys bei Homer, Aeschylos, Sophokles, Euripides, den römischen Dichtern stelle an sich eine Entwickelungsgeschichte des Begriffes der Erinys dar: ein Irrthum, der freilich sehr gewöhnlich ist; so gewöhnlich wie überhaupt die Gedankenlosigkeit in mythologischen Dingen. Man könnte mit gleichem Recht behaupten, dass die wirkliche organische Bewegung, welche die Bedeutung eines Wortes genommen, identisch sei mit der Bedeutungsverschiedenheit, die wir bei einer gewissen chronologischen Autorenfolge an ihm wahrnehmen. Antimachos, Kallimachos, Lykophron, die, um in Herrn Rosenbergs Sprache zu reden, 'bekanntlich ihren Ruhm in Auskramung möglichst dunkler und abstruser Legenden gesucht' (S. 32 fg.), haben uns nicht selten ältere mythische Vorstellungsformen aufbewahrt als Homer. Aber der Verf. verfährt nicht einmal korrekt auf dem Boden dieser Voraussetzung, sondern legt in höchst willkürlicher und tendenziöser Weise die Zeugnisse zurecht. Am Auffälligsten ist, dass er in der Verbindung der Erinys mit der Welt der Abgeschiedenen und in ihrem unterirdischen Strafamt eine späte Auffassung, fast scheint es, erst der römischen Dichter, sieht (S. 20 fg. 24. 75). Und doch heisst es in der Ilias (*T* 259) von ihnen: *ὑπὸ γαῖαν | ἀνθρώπους τίνυνται, ὅτις κ' ἐπίορκον ὀμόσσῃ*. Aeschylos lässt die Frevler durch die Erinyen Pluton zur Bestrafung übergeben werden (Eum. 267 fg. 322 fg. 339 fg. 395 fg. Dindorf). Des Pythagoras Erzählung vom Strafamt der Erinyen im Jenseits (Diog. Laert. 8, 31) schloss sich an den Volksglauben an, wie denn ein kundiger Mytholog richtig beobachtet hat, dass in der vorsokratischen Philosophie sich häufig altpopuläre Gedanken aussprechen; auch spätere Himmel- und Höllenfahrten, wie die des Thespesios von Soloi (Plut. de sera num. vind. c. 22, wohl nach Klearchos' Dialog *περὶ ὕπνου*) haben diesen Zug bewahrt. Als Göttinnen der Todtenwelt erscheinen die Erinyen, wenn in der Odyssee (*υ* 78) ihnen die Töchter des Pandareos von den Harpyien überantwortet werden.

Manche Zusammenstellungen des Verfassers sind brauchbar, obwohl sie in keinem Theil auf Vollständigkeit Anspruch machen können. So fehlen in der Uebersicht der Kunstwerke, wo Vollständigkeit am Ersten erreichbar und am Meisten wünschenswerth war, die Vasenbilder mit dem Tod der Glauke (Raoul Rochette choix S. 265 Vignette) und der Zerreissung des Aktäon (Élite cér. II 103 B). Zu den Meleager-Reliefen darf man wohl das bisher unerklärt gelassene Fragment des Lateran N. 509 (Taf. X) im Katalog von Benndorf und Schöne hinzufügen; es vereinigt, wie mir scheint, die gegen Althäa die Fackel erhebende Erinys und den sterbenden Meleager (der behelmt auch auf den Seitenflächen von Meleagersarkofagen Monum. dell' Inst. 1869 Taf. 2, 1 b und arch. Zeit. 1871 Taf. 54, 2 erscheint), und gehörte hiernach zu einem Sarkofag, der die gewohnte Scenenfolge etwas variirte. Dagegen ist das Vasenbild N. 5 (S. 50) aus der Reihe zu streichen; die drei Frauen, welche hier hinter dem angeblichen Eidolon der Klytämnestra erscheinen, sind in keiner Weise als Erinyen charakterisirt, und ihre Geberden des Schreckens und Schmerzes machen diese Deutung ganz unmöglich. Sehr ungenügend sind die Literatur und namentlich die Publikationen verzeichnet. Leider wird die Brauchbarkeit dieser Zusammenstellungen noch beträchtlich vermindert durch die unglaubliche Menge der Fehler, welche den Druck dieses kleinen Buches entstellen, und nicht zum wenigsten die Citate betroffen haben.

Auch fehlt es sonst durchaus nicht an starken Uebereilungen, Irrthümern, Widersprüchen, unbegründeten und unbegründbaren Behauptungen, die mit der Miene überlegener Sicherheit vorgetragen werden. Aber an dieser Stelle sei nur auf Eines noch aufmerksam gemacht., das ich für wichtiger halte als das Uebrige.

Nachdem der Verf. versucht hat, die Demeter Erinys von Thelpusa in Arkadien, vom böotischen Onchestos bei der Quelle Tilphossa, und von der arkadischen Stadt Phigalia in Nebel aufzulösen, sieht er sich veranlasst, in einer Note Folgendes zu bemerken: 'Mit der arkadischen Fabel steht und fällt die von Kuhn (Zeitschr. f. vgl. Sprachw. I S. 439 ff.) entdeckte Etymologie, der aus den indischen Fabeln eine herausgefunden hat, die eine gewisse Aehnlichkeit mit der Poseidon-Demetersage hat. Da die betreffende Göttin dort Saranyû heisst, glaubt er die Bedeutung des Wortes Erinys gefunden zu haben, das durch Lautveränderung aus Saranyû entstanden sei' (!). So wenig scheint Herr Rosenberg von Kuhns Arbeit, die er hiermit bei Seite schiebt, zu kennen, dass er nicht einmal weiss, wie diese, gelind gesagt, übermüthigen und der Wahrheit schlecht entsprechenden Worte sich gegen zwei Männer kehren, R. Roth und A. Kuhn, zwei Männer die so hoch über dem wissenschaftlichen Niveau des Büchleins von Herrn Rosenberg stehen, dass der kecke Pfeil auch nicht ihre Schuhsohle treffen kann. Wegen seiner Sympathien und Antipathien braucht sich Nie-

mand zu verantworten; Jeder hat ein privates Recht, die vergleichende Mythenforschung herzlich zu verabscheuen, und Viele machen von diesem Rechte Gebrauch. Wer aber sich selbst und seine Sache für reif hält, in die Oeffentlichkeit zu gehen, übernimmt gewisse Pflichten: am Wenigsten hat er das Recht, ernste Forschungen ernster Männer bei Seite zu stossen, wie ein Knabe den Stein, der ihm im Wege liegt, mit dem Fusse fortschleudert. Vielleicht hat den Verf. das Vorbild Prellers verleitet, in dessen Werk die vergleichende Mythologie ein verschämtes Dasein in den Anmerkungen fristet — eine Beruhigung für Viele. Aber der Unterschied ist sehr gross. Prellers Buch, trefflich in seiner Art, war gewachsen in einer anderen Zeit: es durfte und musste wohl, auch im Interesse einheitlicher Gestaltung des Stoffes, die vergleichende Betrachtung der Mythen wie ein fremdes Element von sich abweisen; doch verstattet es sich nicht, sie spöttisch über die Achsel anzusehen, ja es kritisirt sie nicht einmal; in jenen Anmerkungen will es nur literärische Nachweise geben, und als ein Handbuch der griechischen Mythologie hatte es ein Recht, auf diese sich zu beschränken.

Zürich. K. Dilthey.

Romanische Studien, herausgegeben von Eduard Boehmer. Heft 4: Girbers de Metz par Jean de Flagy, herausgegeben von Edm. Stengel. Strassburg, Karl J. Trübner 1874. 441—552. S. 8°. Preis: Mark 4.

755] Vielleicht gestattet nichts einen so nahen Vergleich mit der Erzählung vom Untergange der Burgunden am Schlusse des Nibelungenliedes als die altfranzösische 'geste des Lorrains', nur dass hier nicht ein einmaliges Blutbad, sondern ein von Generation zu Generation fortgesetzter Kampf den Gegenstand der Darstellung bildet: das gewaltige Ringen der beiden mächtigsten Geschlechter Frankreichs, der Lothringer und der Fromonts. Von den vier Gedichten, aus welchen der Cyclus besteht (Hervis, Garin, Girbert, Anseïs)*), war bis jetzt nur Garin vollständig gedruckt in der Sammlung der Romans des douze pairs de France von Paulin Paris (2. Bd.) und Edélestand Du Méril (1. Bd.). In Du Méril's Text endet die Erzählung damit, dass Garin 'todt unter die Todten dahinsinkt, wie unter niedres Gestrüpp ein Eichenstamm' (S. 219). Aber 'Apres les peres la reprenent li fil' heisst der grausige Refrain des gewaltigen Liedes, und des Gefallenen Sohn Girbert beginnt mit dem jungen Fromondin aufs Neue den Kampf der Rache.

*) Eine fünfte Branche 'Yon' entdeckte Bonnardot, vgl. les manuscrits des Loherains. Romania 1874. S. 258.

Die vorliegende Ausgabe Stengels beginnt unmittelbar da, wo Du Méril aufhörte. Sie umfasst die ersten 2460 Verse der Branche 'Girbert', von welcher bisher von kleinen Bruchstücken abgesehen nur Mone in seinen Untersuchungen zur Geschichte der Deutschen Heldensage S. 245 eine vollständige Analyse und ein beträchtliches Stück mitgetheilt hatte. Mit Ausnahme der ersten und letzten Tirade ist Stengels Ausgabe keine kritische; sie gibt den Text der Pariser Handschrift B. N. fr. 19160 ohne Aenderung wieder. Die Varianten von sechs Pariser Handschriften sind vollständig unter dem Texte verzeichnet. Für den Anfang und den Schluss liegen die Lesarten fast sämmtlicher Handschriften vor. Der Text, wie er vorliegt, wird sich trefflich zu dem practischen Gebrauche eignen, zu welchem ihn der Herausgeber bestimmt: zur Verwendung zu kritischen Uebungen in Universitäts-Cursen. Neu und entschieden nachahmenswerth ist die Aufführung sämmtlicher benutzten Handschriften zu jedem Verse: zuerst hinter einem Gleichungsstriche derjenigen, die zu dem betr. Verse keine Variante ergeben; dann der andern nebst ihren Varianten; zuletzt derjenigen, in welchen der betr. Vers fehlt.

Beiläufig erwähne ich, dass in der dem Abdruck zu Grunde gelegten Handschrift das pronomen possessivum conjunctum eine andre Form vor Vocalen als vor Consonanten hat; jene heisst 'mon ton son', diese 'mou tou sou.' Dass der Schreiber in der That diesen Unterschied machte lehrt ein Blick in die schön und sorgfältig geschriebene Handschrift. Ich habe denselben Wechsel in einem Bruchstück desselben Gedichts in den Romanischen Studien I S. 376 constatirt.

In den wenigen Worten, die dem Texte vorausgeschickt sind, wird eine kritische Ausgabe des ganzen Cyclus in Aussicht gestellt. Eine Uebersicht über sämmtliche Handschriften der 'geste' hatte Stengel im III. Hefte derselben Zeitschrift S. 383 gegeben.

Zürich. Hermann Suchier.

Bibliographie.

A. Ritschl, Schleiermachers Reden über die Religion. Bonn, Marcus. 8°. Mark 2.
E. Spiess, die evangelische Allianz. Jena, Dufft. 8°. Mk. 4.
C. Wittichen, die christliche Lehre. Das., ders. 8°. Mk. 0,60.

Codex Justinianus, rec. P. Krüger. Fasc. 2. Berlin, Weidmann. 4°. Mark 9.
O. Dambach, Gedächtnissrede auf L. E. Heydemann. Berlin, Enslin. 8°. Mark 0,75.
E. Dühring, kritische Geschichte der Nationalökonomie. 2. Aufl. Berlin, Th. Grieben. 8°. Mark 9.
H. Fitting, zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Anfang des Mittelalters. Halle, Waisenhaus. 8°. Mark 1.
Die Gemeinden und Gutsbezirke des preuss. Staates. 11. Berlin, stat. Bureau. 8°. Mark 4.
Statistik des Lübeckischen Staates. Heft 3. Lübeck, Grautoff. 4°. Mark 2.

E. Börner, über den puerperalen Uterus. Graz, Leuschner & Lubensky. 8°. Mark 4.
G. Burckhardt, die physiologische Diagnostik der Nervenkrankheiten. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 8.
A. W. Eichler, Blüthendiagramme. 1. Das., ders. 8°. Mk. 9.
E. Jochmann, Grundriss der Experimentalphysik. 3te Aufl. Berlin, Springer. 8°. Mark 4.
L. Lobmeyr, die Glasindustrie. Stuttgart, Spemann. 8°. Mk. 9.
A. Ritter, Lehrbuch der Ingenieurmechanik. Heft 1. Hannover, Rümpler. 8°. Mark 6.

E. Bachof, de Dionis Plutarchei fontibus. [Doctordissertation von Göttingen]. Gotha, Dr. von Engelhard-Reyher. 8°. 67 S.
E. Baehrens, analecta Catulliana. Jena, Dufft. 8°. Mk. 1,60.
G. v. Eckenbrecher, die Lage des homerischen Troja. Düsseldorf, Buddeus. 8°. Mark 2.
E. Förster, Peter von Cornelius. 2. Berlin, G. Reimer. 8°. Mk. 7.
L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 3te Aufl., Theil 2. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 10,50.
A. Holländer, die Kriege der Alamannen mit den Römern im 3. Jahrh. n. Chr. Karlsruhe, Braun. 8°. Mark 1.
Ph. Jaffé et W. Wattenbach, ecclesiae metropolitanae Coloniensis codices manuscripti. Berlin, Weidmann. 4°. Mk. 12.
J. Marquardt und Th. Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer. Bd. 2, Abth. 1. Leipzig, Hirzel. 8°. Mark 12.
P. Neustadt, siebenter Bericht der hebräischen Unterrichtsanstalt. Breslau, Druck von Fiedler & Hentschel. 8°. 44 S.
A. Schönbach, die Marienklagen. Graz, Leuschner & L. 4°. Mk. 4.
H. Spencer, Erziehungslehre, herausg. von Fritz Schultze. Jena, Dufft. 8°. Mark 4.
H. Welzhofer, Untersuchungen über die deutsche Kaiserchronik des 12. Jahrh. München, A. Ackermann. 8°. Mark 1,20.

Geschlossen am 8. December 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 51. 1874.

Erscheint wöchentlich. — 19. December. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

Ein Jugendleben, herausgegeben von Ludwig Meinardus. Band 1. 2. Gotha, Friedrich Andreas Perthes 1874. XVI, 504; [V], 511 S. 8°. Preis: Mark 14,40.

756] Dies Jugendleben eines talentvollen Musikers der Gegenwart, grösstentheils in Briefen und anderen eigenhändigen Aufzeichnungen des jugendlichen Künstlers dargestellt, hat insofern ein theologisches oder vielmehr religiöses Interesse, als ganz besonders die religiöse Entwicklung desselben es ist, welche dem Leser vorgeführt wird, und der phantasiereiche, von hochstrebendem Idealismus erfüllte Künstler als ein Zeuge dafür verwerthet werden zu sollen scheint, dass ein tiefes und ernstes Gemüth, welches die geistigen Gegensätze der Zeit selbständig in sich verarbeitet, am Ende seiner jugendlichen Irrfahrten nothwendig zu einer mehr oder weniger orthodoxen Form der christlichen Gottes- und Weltanschauung seine Zuflucht nehmen und darin den Frieden finden müsse, der für die bittren Enttäuschungen, in denen die Ideale der Jugend ihm untergingen, Trost und Ersatz bieten kann.

Das Buch enthält viele interessante Partieen. Die Bilder aus der Kindheit unsres Musikers sind in der anschaulichen Breite ihrer Darstellung ansprechend und fesselnd; und die geistigen Kämpfe, Zweifel und Schmerzen des Jünglings, dessen innerer Beruf zu künstlerischem Schaffen zuerst durch äussere Verhältnisse lange unterdrückt und gewaltsam niedergehalten wird und danach durch viele harte Proben der Geduld und Standhaftigkeit sich bewähren muss, erregen die herzliche Theilnahme des Lesers. Das ernste Ringen dieses jugendlichen Geistes nach den ewigen Idealen des Wahren und Schönen, die edlen und zarten Aeusserungen des Schmerzes, der den Liebenden fast zu Boden drückt, als ihm die Erwählte seines Herzens in der Blüthe ihrer Jugend durch einen plötzlichen Tod entrissen wird, seine energische Reaktion gegen jede Art der gemeinen und frivolen Lebensauffassung, die ihm längere Zeit hindurch in seiner Stellung als Musikdirektor an kleineren Theatern oft unmittelbar nahe tritt, gewinnt dem Künstler, dessen musikalische Leistungen allmälig in weiteren Kreisen — (unter Anderem auch bei Liszt und in dessen Freundeskreise) — Anerkennung finden, unwillkürlich die Herzen; und wir lesen die oft geistvollen Aeusserungen seines inneren Lebens um so lieber, als auch die Sprache eine edle, wenn auch nicht immer frei von sentimentalen Redewendungen ist.

Trotzdem hat das Buch uns einen wirklich befriedigenden Eindruck nicht hinterlassen. Und das liegt, abgesehen davon, dass einige Kürzungen sich empfohlen haben würden, theilweise an den oft etwas pedantischen Bemerkungen, womit der Herausgeber uns seine Meinung über den grösseren oder geringeren Werth der einzelnen Entwicklungsphasen dieses Jugendlebens aufoktroyiren zu wollen scheint. Wenn die Vermuthung nicht unbegründet sein möchte, dass der Herausgeber hier sein eignes Jugendleben zur Darstellung gebracht hat, so können wir nicht verhehlen, dass derselbe uns sich selbst nicht immer richtig zu beurtheilen scheint, dass uns in mancher Hinsicht der Künstler vor seiner gegen den Schluss des Jugendlebens eintretenden 'Bekehrung' geistesfrischer und gesunder vorkommt als nach derselben. Jedenfalls ist das neue religiöse Bewusstsein unsres Künstlers noch keineswegs genug geklärt und geläutert, um eine sichre Bürgschaft für eine harmonische Ausbildung seines inneren Menschen zu gewähren; die Art und Weise, in welcher er seine zweite Verlobte zu seinen neu gewonnenen Glaubensmeinungen zu bekehren versucht, zeugt durchaus nicht von grosser religiöser Reife, Ruhe und Klarheit. Schliesslich fragen wir, ob nicht ein Künstler von so feinem Gefühl und so idealer Gesinnung, wie dieser talentvolle Musiker, zu einer tieferen und geistigeren Auffassung des Christenthums als uns hier entgegentritt, sich noch im Laufe der Zeit erheben werde.

Jena. G. Graue.

Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Vatikanische Concil, sowie auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. [Abtheilung 1]. (Theologische Bibliothek, II). Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1874. 1—240. S. 8°. Preis: Mark 3,60.

757] Vorstehendes Werk, dessen erster vorliegenden Abtheilung noch eine zweite folgen soll, ist als Theil einer von der Verlagshandlung veranstalteten Publi-

kation einer umfassenden katholisch-theologischen Bibliothek erschienen. Weshalb sich dasselbe als Lehrbuch bezeichnet, hat Referent nicht zu ergründen vermocht. Die bisher veröffentlichte Abtheilung, welche auf den ersten 71 Seiten allerdings im kompendienartigen Charakter zunächst in der Einleitung: Von der Kirche, vom Kirchenrecht, den Hilfswissenschaften, und der Literatur desselben, sodann im ersten Buch: Quellen und äussere Geschichte des Kirchenrechts von den Kirchenrechtsquellen und der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bis zum Anfang dieses Jahrhunderts handelt, erörtert demnächst in der ausführlichsten Weise, auf S. 71 bis 240, also auf einem Raum von mehr als zwei Dritteln der Lieferung, die heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in allen einzelnen deutschen Staaten (Elsass-Lothringen mit eingeschlossen), in Luxemburg, Limburg, schliesslich in Oesterreich und Ungarn, ohne den § über diese letzten beiden Länder zum Abschluss zu bringen. Von der Organisation der katholischen und protestantischen Kirche, von den Rechten und Pflichten ihrer Beamten, ihrer einzelnen Glieder u. s. w., kurz, von Allem, was den eigentlichen Bestandtheil eines Lehrbuch des Kirchenrechts ausmachen sollte, findet sich nicht das Mindeste in der vorliegenden Abtheilung, und es ist mir unerfindlich, wie dies Alles in der zweiten Platz finden soll, wenn nicht entweder die Behandlung eine sehr dürftige wird oder die Lieferung einen unverhältnissmässigen Umfang erhält.

Es scheint, als wäre es dem Verfasser bei seiner Arbeit hauptsächlich um die Darstellung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse in den deutschen Staaten zu thun gewesen. Mit minutiösester Sorgfalt ist hier Rechenschaft über jeden einzelnen Konfliktsfall zwischen der katholischen Kirche und den einzelnen Regierungen gegeben und in das Detail der Personalien eingegangen. So erfährt z. B. derjenige, welcher sich aus diesem Kompendium über kirchenrechtliche Dinge unterrichten will, gelegentlich der Besprechung der Verhältnisse in Sachsen-Weimar, dass der 'Pfarrer Breitung zu Kronluken 1873 sogar zum Landtag gewählt und im Januar 1874 in den Landtag eingetreten ist' (S. 137 Anm. 1). Der Standpunkt des Verfassers, von welchem aus die staatskirchlichen Abschnitte seines Werkes behandelt sind, ergiebt sich zur Genüge aus folgender Stelle (S. 68): 'Kirchenrechtlich haben solche weltliche Gesetze und Verordnungen, die sich auf innere kirchliche Verhältnisse beziehen und nicht etwa eine blosse Unterstützung zur Durchführung der bezüglichen kirchlichen Anordnungen gewähren, sondern diesen widersprechende Anordnungen aufstellen, nur eine thatsächliche Bedeutung, soweit als dieselben mit äusserer Zwangsgewalt ausgeführt werden; die Kirche kann dieselben nicht als rechtsgültig anerkennen.' Dass danach das in dem bezüglichen Abschnitte der preussischen und badischen Regierung aufgemachte Sündenregister eine sehr stattliche Reihe von Nummern aufweist, kann nicht Wunder nehmen, ebensowenig, dass der Verfasser ausser dem Moy'schen Archiv auch mit Vorliebe die 'Germania', andere ultramontane Blätter und die Kreuzzeitung citirt, ja mitunter sogar theilweise 'die gut geschriebenen Artikel' dieser reproducirt (s. z. B. S. 97). Auch in der Methode, rein persönliche Polemik zu treiben, wetteifert der Verfasser in erfolgreicher Weise mit der 'Germania' und Konsorten: Gneist wird mehrfach (S. 82. S. 89) als 'Anwalt der Klosterstürmer' bezeichnet, und wer sich weiter für solche Dinge interessirt, den verweisen wir auf S. 81. 82. Hier wird über uns protestantische Kanonisten Justiz geübt und zwar eine solche, welche trotz des verurtheilenden Verdikts noch milde erscheinen muss, wenn bei dieser Gelegenheit Schulte, den der Verfasser S. 16 sans phrase zu den Protestanten rechnet und mit den Protestanten Eichhorn, Richter, Bluhme u. s. w. zusammenrubrizirt, als tobsüchtig bezeichnet wird.

Dagegen, dass der Verfasser ein Hand- und Hülfsbuch schreibt, um junge katholische Geistliche von vornherein in eine animose Stimmung gegen die Anforderungen der Staatsgesetze hineinzutreiben und ultramontane Journalisten und Centrums-Mitglieder mit einem staatskirchlichen Vademekum für ihre publicistische Thätigkeit auszustatten, kann Referent nichts einwenden. Er muss aber die entschiedenste Verwahrung dagegen einlegen, dass die wahre Tendenz eines solchen Werks durch die wissenschaftliche Flagge: Lehrbuch des Kirchenrechts verdeckt wird, und nicht minder dagegen, dass auch ein Gebiet, welches trotz aller abweichenden Ansichten über die heutige kirchliche Politik Preussens und anderer deutscher Staaten noch immer ein neutrales bleiben sollte, jene persönliche Partei-Polemik verpflanzt wird, welche leider in den ephemeren Erscheinungen der Tagesliteratur theilweise Mode geworden ist.

Dass man auch ohne solche grobe persönliche Ausfälle vom ultramontanen Standpunkt aus Kompendien des Kirchenrechts zu schreiben und der Wissenschaft zu nutzen im Stande ist, darüber hätte sich der Verfasser aus dem Lehrbuch des verewigten Phillips hinreichend belehren können.

Berlin. P. Hinschius.

H. B. Oppenheim, Gewerbegericht und Kontraktbruch. Zur Revision der deutschen Reichs-Gewerbeordnung. Berlin, Robert Oppenheim 1874. [III], 100 S. 8⁰. Preis: Mark 1,20.

758] Der Verf. plaidirt für Gewerbegerichte mit einem juristischen Vorsitzenden, die mit den ordentlichen Bagatellgerichten verbunden werden sollen; Einigungsämter will er zwar nicht ganz verwerfen, aber sie doch erst sich bewähren lassen, ehe er ihnen als Gesetzgeber Rechte einräumen würde; mit der Bestrafung des Arbeitscontractsbruchs ist er einverstanden; über die Einführung von Arbeitsbüchern äussert er sich schwankend, mehr gegen als für. Die Schrift ist an und für sich unbedeutend; jedoch, da nach der jetzigen Praxis derjenige Alles weiss und ausschliesslich in Allem Recht hat, der die Majorität besitzt, als Kundgebung aus der Partei, welcher der Verf. angehört, immerhin beachtenswerth. Der herrschenden Partei beginnen nämlich die Augen darüber aufzugehen, dass der negative Rechtszustand, den sie in doktrinärem Unfehlbarkeitsdünkel in der Volkswirthschaft geschaffen hat, einem Hause gleicht, das dem Einsturz verfallen ist, und dass man in einem solchen Hause trotz aller schönen Einweihungsreden nicht wohnen kann. Nun soll also durch das Princip des positiven Rechts der einreissenden Rechtslosigkeit ein Ende gemacht werden. Ref. hat dies schon längst erkannt und ausgesprochen, aber dafür nur gehässige Aburtheilung erfahren, wie schäumte man, wie er von der Rechtswidrigkeit der populären volkswirthschaftlichen Begriffe sprach! Er kann es jetzt nun mit Genugthuung begrüssen, dass man anerkennt, dass die Volkswirthschaft ein Rechtssystem ist und dass man, um Volkswirth zu sein, das Recht kennen und durchforschen muss. Da bleibt nun freilich, nach so langer Versäumniss, gar Vieles nachzuholen. Der Verf. hält z. B. die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten durch Gemeindebehörden für 'reactionär', weil die Gemeindejustiz für ihn einen feudalen Geruch hat; dagegen die Begründung der Gewerbegerichte auf die 'Justizhoheit' des Staates ist ihm nicht reactionär. Er meint ferner, dass, wer die Herrschaft des Gesetzes erstrebt und die Ausbildung einer wirklichen Jurisprudenz ins Auge fasst, auf den juristischen Vorsitzenden und auf bestimmte Prozessformen Gewicht legen muss.

Hieraus sieht man, dass der Verf. sich die eigentliche Natur der hier in Frage stehenden Jurisdiction gar nicht klar gemacht hat und dass er nicht ahnt, dass die Verlegung von internen Streitigkeiten zwischen Capital und Arbeit einen wesentlich socialen und vom Staate möglichst unabhängigen Charakter haben muss. Von Verwaltungsrechtspflege scheint Verf. auch nicht viel zu wissen und er meint in dieser Hinsicht, dass die bureaukratische Brille jedenfalls schlimmer gefärbt sei, als die juristische. Das sind wie man sieht, Alles erst Versuche, wir wollen nicht wünschen, die letzten. Dagegen hat der Verf. darin Recht, dass das übliche Schwatzen von Selfgovernment und Ehrenamt keine grosse Kenntniss des wirklichen Lebens verräth. Denen, welche sich für eine wirkliche Belehrung über diese Fragen interessiren, sind besonders die Schriften von H. A. Meissner, Die Fabrikgerichte in Frankreich und Specialgerichte für unsere Fabrikgewerbe (Leipzig 1846) zu empfehlen. Uebrigens sei noch bemerkt, dass es sich nicht blos darum handelt, dem Capital wieder eine ruhige und sichere Verfügung über Arbeit zu verschaffen, sondern auch um die Abstellung vieler anderer Rechtlosigkeiten, von denen unsere neueste Volkswirthschaft wimmelt und durch welche unsere viel zu sehr auf Nachahmung und Verfälschung eingerichtete Production im Ganzen verhältnissmässig theuer und schlecht geworden ist.

Rostock. H. Roesler.

Dr. Susanna Rubinstein, die sensoriellen und sensitiven Sinne. Leipzig, Alexander Edelmann [1874]. 78 S. 8°. Preis: Mark 1,80.

759] Mit dem besten Willen gelingt es nicht zu enträthseln, was Frl. Rubinstein durch die vorliegende Broschüre erreichen will. Gelehrte finden nicht einen brauchbaren neuen Gedanken in dieser Sammlung von lose aneinandergereihten, z. Th. sehr bekannten, aber von der Verfasserin vielfach missverstandenen, z. Th. überhaupt sinnlosen Sätzen. Mit und ohne Quellenangabe werden hier Excerpte aus dem Handwörterbuch der Physiologie, aus älteren physiologischen Lehrbüchern und einigen anderen Schriften unvermittelt neben den Aeusserungen einer fast kindlichen Unwissenheit mitgetheilt. Nur diese Art der Verworrenheit ist für die physiologische Literatur neu. Populär kann die Schrift nicht genannt werden, weil sie gar zu viele — falsch angewendete — Termini, unrichtige Angaben über allgemein Bekanntes und inhaltlose Phrasen enthält. So heisst es z. B. S. 42 von den Geruchseindrücken, dass sie weder räumlich, noch in zeitloser Nacheinanderfolge aufgefasst werden! S. 30 ist die Klangfarbe 'das säuselnde Begleiten des Tones'; S. 55 liest man: 'In allen Verhältnissen des Rapports waltet die Macht des vegetativen Princips vor... Der Arzt unterwirft sich die Psyche der Magnetisirten durch die Spannung des Willens, die von seinem Cerebralsystem in die motorischen Nerven übergeht, und ihr beim Acte des Magnetisirens injicirt wird'. Die Farbe Violett ist (S. 22) eine fortwährend schwebende Pein! Schwarz drückt die Erwartungslosigkeit . . . aus, ist aber auch die Farbe der mannhaften Consequenz. 'Die männliche Unbeflecktheit aus Grundsatz ist schwarz, die weibliche aus Unkenntniss des Zwiespalts weiss', so lautet ein Satz S. 23. Derartige Wortcomplexe sind in grosser Zahl zu finden und am Schlusse, wo man über die Absichten der Verfasserin aufgeklärt zu werden hofft, theilt uns dieselbe nur mit, dass der Indogermanische Stamm auf das Auge, der Semitische auf das Ohr angelegt ist. Ueber die Anatomie des Auges (S. 14) und des Ohres (29) erfährt der geduldige Leser, dass die 'Retina die innerste Wandumkleidung der Augenhöhle' bildet und dass die Eustachische Röhre 'seitwärts an der Schnecke' sich hinzieht, sowie dass die Ampullen drei Bogengänge sind.

Glücklicherweise gehören solche Verirrungen in Deutschland zu den grössten Seltenheiten, und im Interesse der Verfasserin wäre zu wünschen, dass das Büchlein ungelesen bliebe.

Jena. Preyer.

Arthur Casselmann, die Analyse des Harns in Fragen und Antworten für Mediciner und Pharmaceuten zusammengestellt, neu bearbeitet von A. Peltz. Mit vier lithographirten Tafeln. Zweite Auflage. Giessen, J. Ricker'sche Buchhandlung; St. Petersburg, Carl Ricker 1874. XIV, [I], 80 S. 8°. Preis: Mark 2,40.

760] Die von unserem Autor befolgte Methode, eine 'zeitgemässe Umarbeitung' herzustellen, ist eine recht einfache. Der umgeänderte Text der ersten Auflage wurde 'vermehrt' durch Einschübe von etwa 30 zum Theil seitenlangen Stellen, von denen $^2/_3$ aus Ultzmann-Hofmann's 'Anleitung zur Untersuchung des Harnes', der Rest aus Vogel-Neubauer's 'Analyse des Harnes' zum Theil bis auf die Interpunktionen genau, zum Theil mit Umstellung und Auslassung einiger Worte abgeschrieben sind. Von eigener Arbeit ist nur S. 7. 8 (Verzeichniss der zur Harnuntersuchung nöthigen Reagentien), wenigstens ist es Ref. nicht gelungen eine andere Quelle dafür zu eruiren. Beigegeben sind, ausser Vogel's Farbentabelle, 18 Abbildungen von Harnsedimenten, wovon 12 aus dem Atlas von Hofmann und Ultzmann, 6 aus O. Funke's Atlas copirt sind. Das Werk von Vogel-Neubauer ist zwar auch nicht als Quelle genannt (selbst eine Berufung der 1. Auflage S. 39 ist in der 2. Auflage unterdrückt), aber es wird wenigstens im Allgemeinen darauf hingewiesen; das andre geplünderte Buch ist aber auch nicht ein einzigesmal genannt, der benutzte Atlas mit keinem Worte erwähnt.

Man sieht, die hier befolgte schriftstellerische Praxis ist, — so lange sie nicht mit den Gerichten in Berührung bringt — eine ebenso bequeme, als bei dem Umstande, dass kurze und billige Büchlein im Kreise der Lernenden beliebt sind, zweckmässige und lohnende.

Graz. K. B. Hofmann.

Alois F. P. Nowak, über das Verhältniss der Grundwasser-Schwankungen zu den Schwankungen des Luftdruckes und zu den atmosphärischen Niederschlägen. Eine Zusammenstellung mehrmonatlicher Beobachtungen. Mit zwei lithographirten Tafeln und einem Holzschnitte. Prag, J. G. Calve 1874. V, [I], 28 S. 8°. Preis: Mark 1,60.

761] Verfasser theilt in der Brochüre seine mit grossem Fleisse und besonders eingerichtetem Apparate vorgenommenen Grundwassermessungen an einem Brunnen in Prag mit und stellt durch den Vergleich mit den Barometerschwankungen in vielen Fällen das umgekehrte Verhältniss fest, jedoch stimmt dies bei Weitem nicht überall. So dankenswerth diese Versuche sind, so müssten jedoch nur ganz besonders dem Steigen und Fallen ausgesetzte Quellen, eng gefasst, zur ersten Grundlage dienen und ebenso die täglich sich wiederholenden Barometerschwankungen von den anderen geschieden werden. Hierdurch wäre es wohl eher möglich, einen Einblick zu gewinnen.

Jena. E. Reichardt.

R. Lipschitz, Beitrag zu der Theorie des Hauptaxen-Problems. Aus den Abhandlungen [der mathematischen Klasse] der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1873. Berlin, F. Dümmler's Verlagsbuchhandlung (Harrwitz & Gossmann) 1873. 1—23. S. 4°. Preis: Mark 1,50.

762] Den Ausgangspunkt der Abhandlung bildet der bekannte Satz, dass die trigonometrische Tangente

des doppelten Winkels, um welchen das anfängliche Coordinatensystem bei der Transformation auf die Hauptaxen gedreht werden muss, eine rationale Function von den Coëfficienten der gegebenen Kegelschnittgleichung ist, und der Verf. entwickelt, inwiefern ein entsprechender Satz im Raume und in höheren Mannigfaltigkeiten nicht existirt. Zu dem Zweck werden auf Grund der Arbeiten von Cauchy, Jakobi, Hesse u. A. die Gleichungen vollständig aufgestellt, von denen die Transformation einer quadratischen Form von n homogenen Veränderlichen in die Summe von Quadraten abhängig ist. Eingehender sind die Fälle $n = 2$ und $n = 3$ behandelt; Ref. vermisst jedoch eine übersichtliche Zusammenstellung des gewonnenen Resultates in Hinsicht auf den am Eingange erwähnten Satz; vielmehr erscheint dieser nur gelegentlich als Folge gewisser partieller Differentialgleichungen. Dem Verf. liegt die durch die Invariantentheorie gegebene Auffassung des Problems fern, d. h. die Methode, nach welcher die Transformationscoëfficienten durch Vergleichung der für beide Coordinatensysteme gebildeten Covarianten und Contravarianten geschieht, wie dies für $n = 3$ Aronhold dargelegt hat (Crelle's J. Bd. 62). Obgleich Ref. durchaus nicht die Meinung vertreten will, dass besagte Methode die allein zu befolgende sei, so muss derselbe doch sein Bedauern aussprechen, dass überhaupt die Invariantentheorie von einer grossen Zahl mathematischer Schriftsteller mehr als billig vernachlässigt wird, während dieselbe bei der grossen Allgemeinheit ihrer Begriffsbildungen so sehr viele Berührungspunkte mit andern Disciplinen der Mathematik bietet.

Erlangen. F. Lindemann.

J. Heinrich Schmick, die Aralo-Kaspi-Niederung und ihre Befunde im Lichte der Lehre von den säkularen Schwankungen des Seespiegels und der Wärmezonen. Mit einer Tafel und mehreren Holzstichen. Leipzig, Carl Scholtze 1874. VI, [I], 119 S. 8°. Preis: Mark 4.

763] 'Die Untersuchungen in unserem Buche' das Fluthphänomen u. s. w. 'haben auf exacte Weise dargethan' — so beginnt der Verf. das erste Kapitel — 'dass erstens der Mond während der Perioden seines Perigäums in Bezug auf nördliche und südliche Halbkugel stetig eine gewisse obere Wasserschicht versetzt und dass zweitens die Sonne im Verein mit dem Monde heutzutage eine bestimmte, dünne, obere Wasserschicht nach dem Süden umlegt u. s. w.' Wie es mit diesem Darthun steht, und dass seine Weise eine exacte noch nicht ist, darüber hat sich Rec. in No. 25 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitung bereits ausgesprochen. Wer Newton und Laplaçe corrigiren will, sollte sich nach gemeiner Ansicht vor Allem mathematischer Exaction befleissigen. Der Verf. folgt einer anderen Ansicht. Anstatt die mathematischen Lücken seines Gegenbeweises auszufüllen, breitet er vielmehr kühn seine Schlussfolgerungen auf neue Gebiete aus und gelangt so zur ursächlichen Erklärung einer überaus wichtigen Thatsache, der Trockenlegung der Aralo-Kaspi-Niederung in jüngster Zeit. Die daran angeknüpfte Betrachtung der weitern Austrocknung dieser Niederung ist mit Sorgfalt und Ausführlichkeit durchgeführt; ihre Resultate sind jedoch weder neu, noch bestritten.

Jena. E. E. Schmid.

R. Dorr, zwei Antworten. 1. Erklärung, Herrn Prof. Zarncke in Leipzig gegenüber. 2. Antwort auf die Kritik meiner Schrift: 'Das Recensententhum des Prof. Kirchhoff in Halle' .... Liegnitz, Th. Kaulfuss 1874. 16 S. 8°. Preis: Mark 0,50. (Vgl. Art. 270. 587.)

764] Noch einmal hat sich Herr Dorr veranlasst gesehen, die literarische Kritik einer feindlichen Gesinnung gegen sein Buch 'Ueber die Gestaltungsgesetze der Festlandsumrisse' öffentlich zu beschuldigen. Ausser gegen den Herausgeber der vorliegenden Zeitschrift gilt diesmal seine Anklage wegen Nichtannahme seines Vertheidigungsversuchs zum Abdruck auch dem Herausgeber des Literarischen Centralblatts.

Ueber derartige persönliche Ergüsse brauchte hier in der That kein Wort verloren zu werden, da die eingestreuten nochmaligen Bemühungen, etwas zur Unterstützung der seltsamen Zerplatzungstheorie der Urerde in die noch heute von der Erdoberfläche im grossen Ganzen treu bewahrten Flächengebilde nicht das mindeste Neue bringen. Nur hie und da zeigen sich Spuren, dass Herr Dorr durch fleissigeres Nachlesen in guten Büchern doch allmählich selbst die Einsicht gewinnt, wie es ein gar zu kühner Sprung von der vorsilurischen Zeit bis ins 19. Jahrhundert gewesen ist; über Madagascars Zusammenhang mit Afrika hat er z. B. nun glücklich in seinem Peschel, den er früher so kurzweg abzufertigen pflegte, das Nöthige gefunden, während diese Sache ihm früher so 'orakelhaft dunkel' erschien.

Aber mehr noch. Er befindet sich, ohne es selbst zu ahnen, auf dem Weg radicaler Heilung. Er sagt von sich selbst (S. 7): 'Jedenfalls werde ich in dem Augenblicke meine Theorie für eine völlig unhaltbare anerkennen, wo nachgewiesen wird, dass die Ränder der Festlandsmassive im Laufe der Erdgeschichte wesentliche Veränderungen erfahren haben.' Nun dieser Nachweis ist längst geführt; oder erlaubt sich Herr Dorr noch Zweifel zu erheben gegen die Landverluste, welche Europa, Asien, Amerika, Australien noch im Laufe der Tertiärzeit an ihren Rändern erfahren haben? Steift er sich auf den Unterschied von Küste des überseeischen Festlands und Rand seines unter die Meeresfläche eintauchenden Sockels, so mag er die Tiefen der australischen Korallensee erwägen, welche den einst so viel weiter nach Nordosten reichenden Theil des 'Sockels' von Australien begraben haben und zugleich durch ihren Teppich von Korallenkalk seine einstmalige Existenz laut redend bezeugen. Da er obendrein Dana's Annahme, gewisse Inselreihen der Südsee seien Spuren von Gebirgsketten eines versunkenen Pacifischen Continents, zu der seinen macht, so brauchen wir nur an die in ihm selbst schlummernde Einsicht zu erinnern, dass, wenn in ungeheuer langen Zeiträumen trotz unendlich langsamer Senkung ganze Erdtheile einsinken konnten, auch deren Ränder gewiss mit verschwinden mussten, und völliges Verschwinden ist doch wohl eine sehr 'wesentliche Veränderung'.

Der 'Unparteiische', nach dem der Verfasser sehnsüchtig verlangt zur gerechten Werthschätzung seiner Theorie, wäre somit in ihm selbst gefunden.

Halle. Kirchhoff.

Hermann Ulrici, Gott und der Mensch. I: Leib und Seele, Grundzüge einer Psychologie des Menschen. Erster, physiologischer; zweiter, psychologischer Theil. Zweite Auflage. Leipzig, T. O. Weigel 1874. XII, 363; XII, 454 S. 8°. Preis: Mark 15.

765] Es ist ein erfreuliches Zeichen des Fortschreitens der philosophischen Studien, dass die Psychologie so fleissige Bearbeiter findet. Wäre dieses nicht der Fall, so geriethe die Philosophie der Gegenwart in die Gefahr, in ein blosses Epigonenthum auszuarten, welches die Traditionen der in der verflossenen Periode heissester speculativer Anstrengung entstandenen Systeme in unveränderter Weise fortpflanzte, aber nicht in freier Weise fortbildete. Und doch sind jene speculativen Systeme einer Weiterbildung überaus bedürftig, welche aber in den meisten Punkten, wo sie fehlt, auf dem Wege der Speculation allein nicht zu er-

möglichen ist. Hierzu hilft vielmehr weit besser die Psychologie als eine Wissenschaft der Beobachtung der Thatsachen des inneren Sinns, diese Wissenschaft, welche sich mit einer so glücklichen Geschmeidigkeit den verschiedensten speculativen Standpunkten als eine Hülfe anbietet, so dass alle mit ihr unterhandeln und von ihr lernen können; vorausgesetzt, dass bei den Vertretern dieser Standpunkte die Wahrheitsliebe die persönliche Rechthaberei überwiegt.

Dass das in zweiter Auflage hier vorliegende Werk sich mit der Analyse der Thatsachen des inneren Sinnes sehr eingehend beschäftigt, und dadurch den Leistungen von Lotze, J. H. Fichte, Drobisch, Beneke, Waitz, Fechner u. s. w. selbständig mitstrebend an die Seite tritt, wird jedem sich näher mit ihm Beschäftigenden alsbald einleuchten. Eine Analyse der Thatsachen des inneren Sinns ist ohne Zweifel der mühsame, aber einzig fruchtende Weg, um zu exacten Resultaten auf dem Felde der Psychologie zu gelangen. Er wurde bereits von einigen Forschern des vorigen Jahrhunderts (vor allen von H. S. Reimarus und Tetens) mit Glück betreten. Für die neuere Zeit hat Herbart das Verdienst sich erworben, das Streben nach exacter psychologischer Zergliederung im Geiste des Hermann Samuel Reimarus in erneuerten Schwung gesetzt zu haben, wenngleich mehrere der tüchtigsten und selbständigsten Mitarbeiter in dem von ihm eröffneten Laboratorium (wie Beneke, Lotze und Fechner) sich von vorn herein von seiner Schule ausgeschlossen sehen mussten, und ausserdem diese Schule gegenwärtig immer mehr zu einer in sich abgeschlossenen speculativen Sekte erstarrt ist. Zwar ist man ihr immer noch die ehrende Anerkennung schuldig, dass sie innerhalb der engen Schranken ihrer vom absoluten Ich künstlich abgesperreten Monadenlehre ihren Zöglingen zu einer durch sorgfältige innere Beobachtung zu gewinnenden Wissenschaft eine ernste Anleitung giebt. Aber sie steht in dieser Hinsicht schon lange nicht mehr so vereinzelt da, wie ehemals, und das vorliegende Werk von Ulrici darf für diese Behauptung zugleich mit zum Beweise dienen.

Ulrici beobachtet in der Anordnung seiner Themata die genetische Methode. Der erste Theil des Werks bildet die Unterlage zum zweiten, indem er sich als die physiologische Einleitung zur psychologischen Hauptsache verhält. In beiden Theilen findet ein Stufengang der Themata Statt. Nachdem im ersten gehandelt ist vom Verhältniss der Kräfte zu den Stoffen, geht es fort zum Begriffe des Organismus und seiner Lebenskräfte, dem Verhältniss der Seele zum Nervensystem, der Construction und den Functionen der Sinnorgane, den Trieben und Instincten der animalischen Natur. Mit grossem Fleisse mustert hier der Verf. die von Seiten unserer berühmtesten Naturforscher aufgestellten Theorieen, so dass man diesen Theil seiner Arbeit allenfalls eine räsonnirende Compilation aus physiologischen Klassikern nennen darf. Wer gern eine kurze aber vollständige Uebersicht sich zu verschaffen wünscht über alles in Betreff der genannten Themata von den angesehensten Autoritäten theils Festgestellte, theils für wahrscheinlich Gehaltene, dem ist die Lectüre des ersten Theils besonders anzuempfehlen. Denn er findet hier alles zusammengetragen, was die Physiologie in neuester Zeit zum Nutzen der Psychologie geleistet hat. Die Themata des zweiten Theils folgen sich ebenfalls in aufsteigender Ordnung. Die bewusste Seele wird zuerst betrachtet in ihrem Verhalten zu ihrem Körper und zu anderen Körpern, ferner in ihren Beziehungen zu sich selbst, drittens in ihren Beziehungen zu anderen beseelten Wesen, und endlich in ihrem Verhältniss zu Gott. So enthält der zweite Theil neben den speciellen psychologischen Thematen (Wachen, Schlafen, Temperamente, Ideenassociation, Begehren, Fühlen, Wollen, Einbildungskraft, Gedächtniss, Verstand) auch bedeutende Excurse in die Gebiete der Moral, Pädagogik und Religionsphilosophie. In dieser Weise bestätigt auch diese Arbeit wieder die alte Erfahrung, dass die genetische Methode in der Psychologie besonders gut geeignet ist, einen bunten und schwer überschbaren Reichthum der verschiedenartigsten Erfahrungsthatsachen unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu bringen, und dadurch in übersichtlicher Art zu gliedern.

Ein einfacher durchgreifender Grundgedanke ist hierzu durchaus erforderlich. Dem Verf. fehlt ein solcher nicht. Er sieht in allen Seelenthätigkeiten ohne Ausnahme Entwicklungen einer und derselben Unterscheidungsthätigkeit der Seele. Dieser Begriff ist freilich ein überaus weiter, und bedarf der exactesten Nebenbestimmungen, damit die einzelnen Erfahrungsthatsachen nicht in ihm, wie in einem geräumigen Behältniss für alles Mögliche, ordnungslos zusammensinken. Denn das instinctartige animalische Unterscheiden des heilsamen vom schädlichen Futter, das Unterscheiden der Merkmale in Wahrnehmungsbildern, die Selbstunterscheidung des Ich in ein Subject und ein Object, das freie Wollen und das logische Vergleichen (ebenfalls vom Verf. den Arten des Unterscheidens zugerechnet) sind Thätigkeiten, welche selbst unter einander auf das Sorgfältigste unterschieden sein wollen; dabei auch für den Lernbegierigen ohne Zweifel interessanter sind durch die Merkmale, durch welche sie sich von einander unterscheiden, als durch die, in denen ihr Charakteristisches erlischt. Dafür bietet aber andererseits der dehnbare und farblose Grundbegriff einer Unterscheidungsthätigkeit den Vortheil, dass die Brücke zwischen psychologischem und physiologischem Gesetz sich durch ihn mit einer gewissen Leichtigkeit schlagen lässt. Denn auch selbst noch in vegetativen Lebensprocessen kommen Unterscheidungsthätigkeiten in Fülle vor, wenn auch keine vorstellende (d. h. keine, bei denen Irrthum möglich ist), vielmehr lauter unirrbare, welche aber nichts desto weniger wahrhafte Unterscheidungsthätigkeiten sind, und von dieser Seite her mit den Seelenthätigkeiten unter einen und denselben Begriff fallen. Der Verf. erklärt daher auch wegen ihrer Unterscheidungsthätigkeit die Pflanze für ein beseeltes Wesen (Vgl. I, S. 74).

Man kann der Ulricischen Unterscheidungstheorie Originalität und selbständige Eigenthümlichkeit nicht absprechen. Sie bildet insbesondere zu Allem, was über dasselbe Thema die Identitäts-Systeme der Fichte-Hegelschen Richtung bestimmen, einen starken Gegensatz. Denn nach der Annahme dieser Systeme ist die primäre Thätigkeit im Ich keineswegs seine Unterscheidungsthätigkeit, sondern ganz im Gegentheil die Thätigkeit seiner Gleichsetzung mit sich (Ich = Ich), wie sie der erste Grundsatz der Wissenschaftslehre auspricht. Die unterscheidende Thätigkeit tritt als secundäre hinzu, indem das auf sich bezogene Ich sich von allem empirischen Inhalt (Nicht-Ich) unterscheidet. Von diesen beiden Grundthätigkeiten im Ich, der bejahenden und verneinenden, ist die erste die basische oder fundamentale, von welcher die zweite ausgeht. Ulrici drehet die Sache vollständig um. Ihm ist die zweite Thätigkeit die Grundlage, wovon die erste ausgeht. Dieser Unterschied könnte unerheblich scheinen, wenn nur nicht an ihm zuletzt die ganze Methode von Anfang bis zu Ende einzig und allein hinge. Denn nach der Methode der Identitäts-Systeme durfte der Autor keinesweges die unterscheidende Thätigkeit, sondern musste durchaus die nach Einigung mit sich selbst strebende Thätigkeit (den Trieb der Selbsterhaltung) als Grundbegriff des Seelenwesens setzen.

So gross nun in speculativer Hinsicht der Unterschied zwischen einer Identitätslehre auf der Grundlage des Einigungstriebes und einer Di-

versitätslehre auf der des Unterscheidungstriebes ist, so kann doch eben sowohl die eine, als die andere Annahme dazu dienen, den Blick für Beobachtungen in den Thatsachen des inneren Sinns zu schärfen. Und dass dem Autor sein speculativer Standpunkt zur Discussion solcher Beobachtungen reichliche Gelegenheit geboten hat, muss auch jeder nach anderer Methode Arbeitende (wie z. B. der zur Identitätslehre sich bekennende Referent) bereitwillig anerkennen. Denn psychologische Thatsachen richten sich nicht nach speculativen Gesichtspunkten oder Methoden; sondern nur diejenigen stehen fest, zu deren gemeinschaftlicher Anerkennung sich die verschiedensten speculativen Wege gezwungen sehen. Deshalb bedeuten Unterschiede in den speculativen Grundbegriffen in der Psychologie weit weniger, als Unterschiede in der Auffassung specieller Thatsachen.

Unter diesen Unterschieden giebt es noch heutzutage einen höchst radicalen, welchen eben deshalb der Verf. vorzugsweise einer eingehenden Discussion unterwirft. Es ist der Streitpunkt über das Verhältniss des Bewusstseins zum Inhalt unserer Vorstellungen. Während die Einen das Bewusstsein dergestalt mit der Seele identificiren, dass sie Alles, was als immanentes Object im Bewusstsein angetroffen wird (Empfindungen, Wahrnehmungen, Erinnerungen u. s. w.), für blosse Modi oder wechselnde Bestimmungen am Bewusstsein erklären, halten die Anderen umgekehrt das Getriebe der Vorstellungen für das Wesen der Seele, an welchem das Bewusstsein nur als ein intermittirender Zustand angetroffen wird. Ehe diese Grundfrage nicht endgültig entschieden ist, fehlt es allen weiteren psychologischen, so wie auch den hiervon abhängenden physiologischen Discussionen an einem allgemein anerkannten Fundamente. Ein solches Fundament aber muss gelegt werden und kann gelegt werden. Und wenn man mit der verhältnissmässig geringen bisher hierauf verwandten Mühe die beiweitem grösseren Anstrengungen vergleicht, welche in anderen Wissenschaften häufig auf weit geringfügigere Dinge verwandt worden sind, und noch täglich verwandt werden, so darf man sich keineswegs über die verhältnissmässig geringen Fortschritte in dieser wichtigen Angelegenheit wundern; dagegen wohl die Frage aufwerfen, worin die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung zu suchen seien. Eine der vornehmsten liegt ohne Zweifel darin, dass man die nähere Orientirung in specifisch psychischen Grundproblemen in der Regel gar nicht dort suchte, wo sie wirklich zu finden ist, nämlich im Laboratorium des inneren Sinns, sondern statt dessen den Blick immer lieber dorthin richtete, wo zwar überaus viel Interessantes zu erfahren und zu lernen ist, nur gerade nicht das, worauf es hier ankommt, — nämlich ins Laboratorium des äusseren. Der Irrthum ist nicht geringer, als wenn Jemand den Versuch machen wollte, mit den Augen zu hören, oder mit den Ohren zu sehen. Auch wer, um zu erfahren, was im Osten vorgeht, seinen Blick immer obstinat nach Westen richtete, wäre in einer ähnlichen Lage, wie diejenigen, welche, um zu erfahren, was im Innern vorgeht, ihren Blick immer obstinat nach aussen richten.

Ulrici steht auf der Seite derjenigen, welche das Wesen der Seele in das Bewusstsein verlegen, und bekämpft diejenigen, welche das Bewusstsein zu einem blossen Zustande am Inhalte der Vorstellungen herabsetzen. Wer der ersteren Ansicht ist, findet hier ein ganzes Arsenal von Gründen zur Bekämpfung seiner Gegner. Der Verf. liebt nämlich vor allen die apagogische Beweisart. Auch dort, wo er sich in gewissem Sinne wohl an die Theorieen seiner Gegner anzuschliessen vermöchte, zieht er es immer vor, die Unterscheidungsthätigkeit in ihrer ganzen Schärfe walten zu lassen; was allerdings nicht unwesentlich zur Verdeutlichung der Begriffe beiträgt, womit man es auf diesem Felde nicht genau genug nehmen kann. Dieser hervorragende Charakterzug der kritisch-polemischen Tendenz fällt in einem so hohen Grade ins Auge, dass man hin und wieder versucht sein könnte, die Polemik für den Zweck, die demonstrativen Partieen für das Mittel zu demselben anzusehen. So wendet sich z. B. die Polemik in sehr auffallender und nach des Ref. Ansicht überspannter Weise im ersten Theile gegen den Darwinismus, in zweiten gegen die von Herbart und Beneke aufgestellte Lehre von der Verschmelzung der ähnlichen Vorstellungen. Was den Darwinismus betrifft, so setzt er diesem mit allen Waffen seines Scharfsinns zu, wobei er seinen Vortheil in sofern vortrefflich versteht, als er mit grosser Umsicht die Einwürfe aller namhaften naturwissenschaftlicher Gegner dieser Hypothese sorgfältig sammelt, und zu seinen eigenen macht. Es wäre daher wünschenswerth, wenn ihm von dieser Seite her geantwortet würde. Was die Hypothese einer Verschmelzung der ähnlichen Vorstellungen betrifft, zu deren entschiedenen Anhängern sich der Unterzeichnete zählt, so bedarf die Discussion darüber mehr Raum, als an diesem Orte verstattet ist. Er denkt daher mit dem Autor an einem passenderen Orte (in der von demselben redigirten Fichtischen Zeitschrift für Philosophie) hierüber weiter zu verhandeln.

Jena. Fortlage.

Antonius van der Linde, Geschichte und Litteratur des Schachspiels. Band 1. 2. Mit 540 Diagrammen und dem Bildniss des Verfassers. Berlin, Julius Springer 1874. XI, [I], 422, 154 [1]; XVI, 524 S. 8°. Preis: Mark 40.

766] Wenn der menschliche Geist, wie Leibniz sagt, sich mehr in den Spielen als in ernsten Dingen zeigt, so wird auch eine denkende Betrachtung der Spiele als ein der Wissenschaft nicht unwürdiger Gegenstand zu betrachten sein, vor Allem aber die Geschichte des Schachs, dieses sinnigsten und edelsten aller Spiele, das Interesse des Culturhistorikers fesseln müssen. Nach mancherlei früheren Versuchen, die jedoch entweder nur in monographischer Weise einzelne Partien des sehr weitschichtigen Stoffes behandeln, oder wegen mangelnder Kritik von untergeordnetem, wenn überhaupt von irgend welchem Werthe sind, giebt uns das vorliegende grosse Werk, eine auf dem Gebiete der Schachlitteratur ganz hervorragende Erscheinung, die mit ebensoviel Scharfsinn und Wahrheitsliebe, als Gründlichkeit und Gelehrsamkeit aus vielfach schwer zugänglichen, theilweise sogar erst neu entdeckten Quellen geschöpfte, urkundliche und umfassende Geschichte des königlichen Spiels von den ältesten historisch beglaubigten Spuren seines Auftretens anhebend bis auf die neueste Zeit, und verbindet damit die vollständige (oder nahezu vollständige) bibliographisch genaue Angabe der über das Schach erschienenen und für dessen Geschichte bemerkenswerthen Litteratur. Wir müssen vom deutschen Standpunkt aus das Erscheinen dieses Werkes um so freudiger begrüssen, als der Verfasser desselben, welcher sich seit einer Reihe von Jahren mit Untersuchungen über das Schach eingehend beschäftigt und um die Ansammlung einer Schachbibliothek eifrigst bemüht hat, ein geborner Niederländer ist, welcher seine Schrift ebensogut in seiner Muttersprache oder aber in der französischen hätte abfassen können. Da er aber um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, zu den claqueurs de la grande nation nicht gehört, zog er vor, es deutsch zu schreiben, so dass wir Deutsche nun die Ehre haben, neben dem weitaus besten theoretischen Werke über das Spiel, dem Bilguer — von der Lasa'schen Handbuch, auch die nach allen ihren Hauptmomenten kritisch begründete und wohl erörterte

Geschichte des Schachs zu unserer Litteratur zu zählen.

Sie zu Stande zu bringen, hat der Verf., welcher bereits durch mehrere Arbeiten, besonders sein Buch über das Schachspiel des XVI. Jahrhunderts seinen Beruf als Historiker des Spiels bekundet hatte, keine Mühe und Kosten gescheut. Wie unsäglich die erstere und wie bedeutend die letzteren gewesen sein müssen, erhellt schon daraus, dass das Material zu der vorliegenden Schrift zum guten Theile gar nicht gedruckt ist und aus überall zerstreuten, dabei oft in Privatbesitz befindlichen Sammlungen zusammengebracht werden musste, dass aber auch die älteren Druckwerke über das Schach oft grosse Seltenheiten sind, denen man nicht leicht beikommen kann und die, wenn man sie haben will, mit Gold aufgewogen werden müssen. Andererseits war die Geschichte des Spiels in einen wahren Nebel von alten und neuen Fabeln, von bald ganz unhaltbaren, bald nur halbwahren Traditionen, von wilden oder albernen Hypothesen eingehüllt, dem gegenüber es der umsichtigsten Specialforschung und zugleich einschneidender, rücksichtsloser Kritik bedurfte. An Beiden hat es der Verfasser nicht fehlen lassen; überall tritt er mit selbständigem und sachverständigem Urtheil ein, das er mitunter freilich in weniger herben Ausdruck hätte fassen sollen.

V. d. Linde's Werk ist in zwei Bände eingetheilt, von denen der erste die erste Abtheilung ('Tschaturanga oder Schatrang c. 800—1500' — das ältere Schach) und einen Theil der zweiten ('das neue europäische Schach') umfasst, welche wiederum zwei Abschnitte enthält 1) 'die Uebergangsperiode v. 1480—1570' und 2) 'das vollendete Schach'. Von diesem zweiten Abschnitt gehört die erste Unterabtheilung 'Polerio bis Sarrett' noch dem ersten, die zweite 'Sarrett bis zur Gegenwart' dem zweiten Bande an, der ausserdem in einer dritten Abtheilung 'Verschiedenes' in zwölf Capiteln und nebst 'Corrigenda und Addenda' ein Register enthält.

Im ersten Theile des Werks bricht sich der Verfasser zunächst durch die bisherigen, auf irreleitenden Erzählungen basirten Annahmen über Ursprung und Alter des Spiels Bahn, indem er unter den drei Rubriken 'Schachmythologie', 'Schachromantik', Pseudoschach' eine scharfe kritische Sichtung der betreffenden Nachrichten und Meinungen fabulirender Orientalen und gedankenlos gläubiger Occidentalen vornimmt. Er gelangt durch diese Quellenprüfung zu dem Resultate, dass nach Masûdi, welcher um 943 (I, 2) das erste sichere Datum biete, der Anfang der Bekanntschaft der Araber mit dem Spiel in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts gesetzt werden dürfe (I, 134. II, 461), dass es zu ihnen von den Persern kam (I, 66. II, 461), zu diesen aber von den Indern, bei denen keine Kunde von dem Spiel vor das achte Jahrhundert falle. Er setzt daher die Erfindung durch die Inder wegen des gänzlichen Stillschweigens der älteren Litteratur in das achte (I, 77), spätestens vor das neunte Jahrhundert u. Z. (II, 462). Der Name des Spiels 'Tschaturanga' bedeutet 'Kriegsspiel' und ist von den vier Gliedern des Indischen Heeres (Fussvolk = Bauern, Reiter = Springer, Elephanten = Läufer, Streitwagen = Thürme) abgeleitet (I, 77), so dass bei dem Wort nicht etwa an das moderne Vierschach, auch nicht an ein indisches mit Würfeln gespieltes Schach mit vier Lagern (Beilage I, 3), sondern von vorn herein an ein Berechnungspiel mit denselben in zwei Lagern vertheilten Figuren wie beim heutigen Spiel zu denken ist, wenn auch die Gangart einzelner Figuren von der jetzt gebräuchlichen abwich. Die Perser machten aus 'Tschaturanga' Schatrang und verliehen der Hauptfigur den Namen des Schach, der dem Spiel überhaupt geblieben ist, auch nachdem es ins Abendland verpflanzt worden war. So hat v. d. Linde, im Anschluss an A. Webers auf das indische Schach bezügliche Forschungen, die bisherigen Annahmen von dem mythisch hohen Alter des Spiels, dessen Erfindung auch europäische Schriftsteller, wie z. B. noch Forbes, selbst Jahrtausende vor d. chr. Aera anzusetzen sich nicht gescheut haben, tapfer durchbrochen und alle unhistorischen Voraussetzungen dieser Art ein für allemal über Bord geworfen. Aber so anerkennungswerth dies auch ist, so wird es doch nicht ganz bei dem gewonnenen Resultate, auf dem er mit grossem Nachdruck besteht, bleiben können. Wie mir ein hiesiger verdienstvoller Orientalist mittheilt, sind in älteren Werken der arabischen Litteratur unverwerfliche Zeugnisse dafür vorhanden, dass das Schach bei den Arabern schon früher, als v. d. Linde annimmt, bekannt gewesen ist. Ohne auf das Nähere hier einzugehen, da es an einem andern Orte mitgetheilt werden soll, sei nur Folgendes erwähnt. Einmal können poëtische Anspielungen auf das Schach schon im 8. Jahrhundert bei den Arabern nachgewiesen werden, welche eine allgemeinere Bekanntschaft mit dem Spiel voraussetzen, so z. B. in einem Verse des Farazdaq († 728); sodann kann nach mehrfachen Nachrichten auch kein Zweifel darüber sein, dass das Schach zu Mamun's Zeit († 834) und namentlich auch an dessen Hofe geübt wurde; endlich weisen die unter den drei Stiftern und obersten Autoritäten der hanafitischen Rechtsschule, Hanifah († 767) und seinen Schülern und Nachfolgern Abu Jûsuf († 798) und Muhammed († 805), über einzelne Fragen hinsichtlich der juristischen Qualität der Schachspieler bereits vorhandenen Differenzen auf frühere Bekanntschaft der Araber mit dem Spiel hin, als v. d. Linde annimmt.' Dadurch wird die von ihm angenommene Chronologie des Schachs wieder einigermaassen modificirt werden, aber nicht etwa erheblich, wie er denn ohne Orientalist zu sein, alle Angaben, welche ihm vorlagen oder die er sich verschaffen konnte, mit umsichtiger und gründlicher Prüfung zu verwerthen verstanden hat. In zwei reichhaltigen Capiteln 'das indische Kriegsspiel' (I, 64—96) und 'arabisch-persische Schachlitteratur' (I, 96—134), denen ein Excurs über das Spiel bei den ostasiatischen Völkern, Hinterindern, Chinesen und Japanesen folgt, giebt v. d. Linde Alles, was er aus der indischen, persischen und arabischen Litteratur an Nachrichten zusammenbringen konnte, wobei er auf die Möglichkeit hindeutet, dass das Spiel buddhistischen Ursprungs sein möge (I, 82), und nachweist, dass dasselbe von den Arabern später zu den Indern zurückkehrt (I, 82). Als das wichtigste Denkmal der orientalischen Schachlitteratur, das die Blüthe des Schatrandsch repräsentirt, wird der Codex des British Museums 7515 Rich. hervorgehoben, welcher Mitte 1257 n. Chr. vollendet wnrde. V. d. Linde macht daraus interessante Mittheilung von sog. Ta'biyat (Heeresanordnungen — Eröffnungsstellungen), wie man sie im Oriente vor Anfang des eigentlichen Kampfes wählt, wohl um die durch die schwerfälligere Gangart der meisten Steine verlangsamte Entscheidung zu beschleunigen (I, 100 vgl. II, 470—471). Mit dem sechsten Kapitel gehen wir dann zur Verbreitung des Schachspiels nach Europa über. Die älteste Nachricht vom Vorkommen desselben in Europa ist in einem Briefe Damiani's aus dem Jahre 1061 oder 1063 enthalten, welcher es in Italien fand (I, 140 f.); demnächst erwähnt es Petro Alphonsi (1106—1110) in seiner disciplina clericalis in Spanien (I, 136. 185). Und dahin wird auch die erste Blüthe des europäischen Schachs gesetzt werden müssen, wie denn auch dort die älteste europäische Urkunde des Spiels sich vorfindet, eine kostbare Pergamenthandschrift des St. Lorenzoklosters vom Escurial, auf Anordnung Alphonso des Weisen 1283 zu Sevilla angefertigt (I, 137). Un-

gefähr um dieselbe Zeit als jene Zeugnisse, fällt auch das der Anna Komnena für Byzanz, wo es ihr Vater Alexis, der von 1081—1148 regierte, spielte, um sich die Regierungssorgen zu vertreiben (I, 142). Das mittelalterliche Schach in Europa, welches durch Vermittelung der Araber nach Spanien und von dort aus nach Italien und Frankreich, dann auch nach England und Deutschland sich verbreitete, erscheint in stricter Abhängigkeit vom Orient, wie schon die, zum Theil freilich missverständlich gebrauchten Namen der Figuren zeigen. Es wurde seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im Abendlande so beliebt, zumal unter den höheren Ständen, dass sich daran bald eine in Poesie und Heraldik hervortretende Symbolik knüpfte. Davon giebt uns das siebente Capitel, besonders aber Beilage II (19 fgg.) vielfache Proben, wie den Schachtext Alex. Neckam's (I, 147. 143) und vor Allem das Werk des Lombarden Jacob von Cessoles de moribus hominum et officiis nobilium ac popularium (I, 154) welches in der erwähnten Beilage analysirt, commentirt und mit seiner gewaltigen, alle Culturländer umfassenden Litteratur dargelegt wird. Im darauf folgenden vierzehnten Jahrhundert sehen wir dann lateinische, altfranzösische, normännisch-englische und deutsche Sammlungen von Schachproblemen entstehen, die von Spanien und der Lombardei ausgehend, das Wesen des mittelalterlichen Schachs verdeutlichen. Diess darzulegen, theilt v. d. Linde im neunten Capitel ('Problemschach') aus arabischen, spanischen, lombardischen und deutschen Quellen 372 solcher Probleme mit, welche er 'aus der vollständigsten alten Schachlitteratur, die je in einer Hand vereint war' von mehr als 2000 Beispielen mühsam ausgewählt hat und in Diagrammen nebst den Lösungen wiedergiebt (I, 202—278). Das vorausgehende achte Capitel, aus der Feder des bekannten Hebraisten und Bibliographen M. Steinschneider, handelt vom Schach bei den Juden und bringt unter andern merkwürdigen Mittheilungen den Text, die deutsche Uebersetzung und den Commentar eines hebräischen Gedichtes über das Schach, welches dem Ibn Esra (übrigens fälschlich) zugeschrieben wird und das alte arabische Schach repräsentirt (I, 155—202).

In der zweiten Abtheilung über das neue europäische Schach geht v. d. Linde zunächst zur Darstellung der Uebergangsperiode v. 1480—1570 fort, jener Zeit der genialen Neuerungen, in welcher allmälig das moderne Schach durch Festsetzung neuer Gangarten mehrerer Figuren ausgebildet wurde. Nach des Verfassers Ansicht gab den Anstoss dazu die Entwickelung des Alfil (Alte, Laufer) welcher eine erhöhte Zugkraft empfing: Mittelpunkt der genialen Reform ist die Ausbildung unserer Königin, des bisher ganz beschränkten, rückständigen Fers (urspr. Fersan, Rath, Alferez, Vezier), welche nunmehr Alfil und Roch zu höherer Einheit verknüpft; den Abschluss aber macht in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die Festsetzung der Rochade (I, 320), von der nur die Italiener später wieder abgefallen sind. Durch diese rationelle und den Gang der Figuren wesentlich beschleunigende und verstärkende Reform wird das neue Schach dem alten gegenüber zum Eilschach, wie es denn Damiano zu Rom 1512 'alla rabbiosa' d. h. als wildes, wüthendes Spiel, bezeichnet (I, 323). Dieses neue Schach bewegt sich nun historisch in derselben Richtung, wie das ältere von Spanien — das lat. MSC. in Göttingen c. 1490 unter spanischem Einfluss vermuthlich in Lothringen entstanden (I, 323. 328), Lucena 1497 (I, 328—336), Damiano 1512 (I, 337—347), der von unserm Lessing hochgeschätzte Ruy Lopez 1561 (I, 347—358) — nach Italien, wo Polerio und seine Epigonen, wie Gio. Greco der Calabrese, auftreten, Frankreich, England und Deutschland. Deutschland kommt beim Schach, wie in der Philosophie, Philologie und schönen Litteratur zuletzt, leistet dafür aber auch das Meiste und Beste.

Mit dem geistreichen Polerio, den v. d. Linde gewissermaassen erst entdeckt und zuerst gewürdigt hat, treten wir in den zweiten Abschnitt der zweiten Hauptabtheilung ein, in die Zeit des 'vollendeten Schach'. Hier kann es sich wesentlich nur noch um zweierlei handeln 1) um die Litteratur, 2) um die wissenschaftliche Theorie des Spiels in ihrer Ausbildung. Den ersteren dieser Punkte hat v. d. Linde mit möglichster Akribie und Vollständigkeit erledigt: in dieser Hinsicht ist sein Werk als Haupt- und Grundbuch zu betrachten, wodurch die bisherigen bibliographischen Hülfsmittel auf diesem Gebiete (man findet sie II, 427—440 verzeichnet) antiquirt, und ein zuverlässiges Repertorium der älteren wie neueren Litteratur des Schachs gewonnen ist. Was aber den zweiten Punkt anbetrifft, so hat der Verfasser sich auf gelegentliche Bemerkungen und desultorische Betrachtungen beschränkt, die zwar, wie z. B. hinsichtlich Phil. Stamma's (I, 377—383) und Philidor's (I, 383—412 vgl. II, 396 fgg.) wichtige Fingerzeige und Aperçus geben, aber eine eigentliche Entwickelungsgeschichte der Schachspieltheorie noch nicht ausmachen. Diese Krönung des Gebäudes scheint v. d. Linde einer späteren Arbeit vorbehalten zu haben — oder aber einer zweiten Auflage des vorliegenden Werkes, welches durch eine neue Bearbeitung grössere Einheit gewinnen könnte und durch Weglassung gewisser polemischer Auswüchse dem edlen Charakter seines Gegenstandes völliger entsprechen würde.

Im zweiten Bande, der mit dem 2. Abschnitt der zweiten Abtheilung beginnt, handelt der Verf. von der 'Schachfibel' den Spielbüchern, die das Schach mitabhandeln, von den Wettkämpfen, von der Problemkunst in unserem Jahrhundert, von der Theorie des Rösselsprungs, von den Schachcolumnen in Zeitungen und von den Schachzeitungen selbst, von der Onomatologie des Spiels, dem Schachrecht und der Schachnotation, überall eine Fülle anregender Notizen, kritischer und wegweisender Bemerkungen einstreuend.

In der dritten Abtheilung endlich ('Verschiedenes') sind zuerst unter dem Titel 'Schachpoesie' sowohl die orientalischen Schachgedichte und Poetenstellen von Firdôsi (II, 245) an, als die abendländischen, darunter besonders Vida's Scachia besprochen und bibliographisch erörtert (II, 179—201. 258—271), darauf folgen die 'Schacherzählungen' und das 'Schach in Traumbüchern'. Das vierte Capitel von den 'Schachfiguren und Schachbrettern' (vgl. Add. 7. 451—453) hat auch artistisches und archäologisches Interesse, ebenso wie das fünfte von 'Schachbildern' und dem 'Schachautomaten'. Die drei folgenden Abschnitte behandeln die Abarten des Spiels, sein (als negativ bestimmtes) Verhältniss zu den Karten und deren Erfindung, und das auf das Schach basirte Damespiel. Den Beschluss machen die Capitel von der Würdigung, der Bibliographie und der Nomenclatur des Schachs, davon das mittelste bemerkenswerthe Enthüllungen über die Schicksale des Verfassers als holländischen Schriftstellers bietet. Corrigenda und Addenda sind von S. 441—451 zu allen Theilen des Werkes hinzugefügt, und ein theils allgemein orientirender, theils einzelne Partien näher erläuternder 'historischer Rückblick' schliesst den gesammten Text (II, 461—507), dem ein sehr genaues alphabetisches Register (II, 508—524) beigegeben ist.

Die Ausstattung ist eine des reichen Inhalts durchaus würdige.

Bonn, Nov. 1874. C. Schaarschmidt.

Revue de philologie et d'ethnographie publiée par Ch. E. de Ujfalvy .... Première année, tome premier [Octobre. Novembre. Décembre]. Paris, Ernest Leroux 1874. 96 S. 8°. Preis: un an (étranger) francs 18; un numero francs 5.

767] Diese neue Zeitschrift, deren erstes Heft uns vorliegt, wird auf den Gebieten der Philologie und der Ethnographie, oder sagen wir besser, auf dem einen philologisch-ethnographischen Gebiete eine sehr wichtige Stellung einnehmen. Dafür bürgen die Namen der Mitarbeiter, unter welchen wir Autoritäten erstes Ranges finden: dafür bürgt noch mehr der reiche Inhalt dieses ersten Heftes, welches nicht nur fast alle Welttheile, sondern auch die verschiedensten Culturepochen der Völker berücksichtigt. So haben wir einen sehr interessanten Aufsatz von Émile Soldi über le Moulage en plâtre dans l'antiquité et la Renaissance, den Anfang einer Abhandlung de la Symbolique des points de l'espace chez les Indous par H. de Charencey, welcher im nächsten Heft fortgesetzt werden soll. Henry Polday gibt zwar nur Quelques remarques sur le Théâtre Japonais, aber was er sagt, hat Werth und Bedeutung und beweist, was mit jener Vereinigung von Philologie und Ethnographie gemeint ist. Ueberhaupt ist dies ein Vorzug der Zeitschrift, welcher in unseren Augen besonders schwer wiegt, dass die Aufsätze bei gewandtester Anmuth der Darstellung dennoch praecis auf ihr Ziel losgehen und so einen Fehler vermeiden, welcher uns realistischen Deutschen — obgleich auch unser Al. v. Humboldt keineswegs frei von ihm ist — an französischen Werken so oft störend auffällt, nämlich dass man durch so manche breite causerie erst hindurch muss, ehe man zur Sache kommt, ja dass über diesen rein äusserlichen Reiz der Darstellung — vor welchem deshalb Schiller in Betreff wissenschaftlicher Arbeiten mit gutem Grunde warnt — die Sache selber wohl gar zu kurz kommt. Auch sonst befolgt die Revue die Methode zu arbeiten, welche wir in Deutschland, und gewiss mit Recht, für die beste halten: sie geht mit genauester Sorgfalt streng exakt vorwärts, indem sie ihre Resultate nur aus reichlich beigebrachten Thatsachen und Beispielen entlehnt. Dies beweist der umfangreichste Aufsatz dieses Heftes, die Étude comparée des Langues ougro-finnoises (15—50) zur Genüge, und da derselbe von dem Herausgeber Herrn de Ujfalvy selber ist, so ist er sichere Bürgschaft für den Geist, welcher die ganze Zeitschrift beseelen wird. Herr von Ujfalvy kennt auch deutsche Werke sehr gründlich, wie aus dem reichen Verzeichniss der von ihm benutzten (meist deutschen oder schwedischen) Vorarbeiten sich deutlich zeigt (S. 23—25). Und so begrüssen wir und empfehlen wir die die neue Revue ebenso freudig wie nachdrücklich. Dass die grossen Ziele der Menschheit nicht durch nationale Zersplitterung, sondern nur durch gemeinschaftliches Wirken der Völker erreicht werden können, das sieht vor Allen der Anthropolog und sieht es an jedem Punkte seines Arbeitsfeldes, wie ja auch die Culturinteressen von nationalen Beschränkungen um so weniger wissen, je segensvoller, je erhabener sie sind, und so hoffen wir, dass auch durch diese Zeitschrift sich ein starker Faden gemeinschaftliches Wirkens neu anknüpft.

Mit besonderer Vorliebe wendet sich die Revue den finnisch-tatarischen Sprachen zu, denen die meisten Aufsätze dieses wie des nächsten Heftes angehören. So die schon genannte Arbeit Ujfalvy's und eine andere kleinere Abhandlung desselben Verf. la Russie au XVIe siècle, in welcher er die ethnologischen Verhältnisse Russlands zu Heberstein's Zeiten und auf dieses Reisenden Nachrichten gestützt in Kürze darstellt; so ferner une Genèse vogoule par Lucien Adam, welcher Aufsatz mehrere sehr interessante Schöpfungssagen der Wogulen nach Hunfalvy's ungarisch geschriebener Monographie über dies Volk mittheilt. Den Schluss des Heftes bildet in der Bibliographie Altaique, eine sehr ausführliche Besprechung von Donner's vergleich. Wörterbuch der finnisch-ugrischen Sprache. Das zweite Heft — Januar bis März 1875; denn alle drei Monate erscheint ein Numéro von 16 Bogen — das zweite Heft wird bringen: Yrjö Koskinen, sur l'Origine des Huns; Paul Hunfalvy, Essai d'une Grammaire Ostiake; Jos. Halévy, sur la Religion des Magyars avant leur arrivée en Europe; sodann die Fortsetzung der Étude comparée des Langues ougro-finnoises. Ausserdem wird der Aufsatz über die Raumsymbolik der Hindus fortgesetzt und ein anderer von Bertrand sur la Construction de la Tour de Babel et la confusion des langues gegeben werden. Nach der Richtung, welche Ujfalvy's Studien auch in seinen früheren Werken haben, ist diese Betonung der altaischen Sprachen gewiss nicht überraschend; aber sie ist auch völlig zeitgemäss. Denn während für die semitischen, für die indogermanischen Sprachen verschiedene Zeitschriften bestehen, so gab es bisher noch keinen eigentlichen oder doch keinen allgemein zugänglichen Mittelpunkt für den grossen nordischen Sprachstamm. Und doch rückt dieser durch die Fortschritte Russlands, die Erschliessung Japans, die Bedeutung Chinas immer mehr und mehr auch dem praktischen Interesse nahe, wie er zugleich für die ethnologische Forschung von ungemeinster Wichtigkeit ist.

Dabei sind aber die übrigen Welttheile keineswegs vergessen. Für Afrika gibt Josef Halévy höchst dankenswerthe Beiträge in Vokabularien und grammatischen Notizen, welche er 1867 in Abyssinien sammelte (51—63), und zwar 1) von den Sprachen Māba und For (letztere im Vergleich mit Munzinger's Mittheilungen); 2) von der Berta-Sprache; 3) vom Nere, 4) vom Kunama, beide mit Vergl. Munzinger'scher Form. Von letzterer Sprache gibt er auch einen freilich sehr kurzen grammatischen Abriss. Amerika vertritt Charles Wiener mit einem vortrefflichen Aufsatz, welcher einer Bibliographie américaine zur Einleitung dient und uns sehr auf die Fortsetzung begierig macht. Mit den Grundsätzen, welche der Verf. hier ausspricht, muss man völlig einverstanden sein. Nur Ozeanien kommt, wie gewöhnlich, zu kurz; und hofft Ref., dem nun einmal dieser Theil der Welt besonders ans Herz gewachsen ist, auch für ihn allerhand Ausbeute in den späteren Heften der Revue zu finden.

Nach dem Titel, welcher Philologie voransetzt und mit doppelt grossen Lettern druckt, soll die philologische Betrachtung den Mittelpunkt für die ethnologischen Untersuchungen der Revue abgeben. Diese Vereinigung von Philologie und Ethnologie erscheint uns ein höchst glücklicher Griff. Zunächst kann sie auf die Sprachwissenschaft nur günstig einwirken, indem sie die Grundansichten über Natur und Geschichte der Sprachen nicht unbedeutend corrigirt. Ferner aber, ist es schon eine Thatsache, welche immer mehr und mehr anerkannt wird, dass der Anthropolog tüchtige sprachwissenschaftliche Bildung besitzen muss, wenn er genügend vorbereitet an seine Aufgaben herantreten will — eine Thatsache, welche aus der psycho-physischen Natur der Sprache mit Nothwendigkeit hervorgeht: so ist ganz besonders ein solches Eingehen auf die sprachliche Seite des Geisteslebens bei den Völkern unerlässlich, welche man im Einzelnen näher prüfen will, nachdem man über ihre Verwandtschaft im Allgemeinen klar ist, und nicht minder bei solchen Stämmen, über deren Stellung gerade ihr Wohnsitz den Forscher zu zweifeln veranlasst, ja verpflichtet. Nach beiden Seiten hin bieten alle Völker, ganz besonders aber die altaischen Völker und die Amerikaner die wichtigsten Probleme, wie z. B. die schwierige, aber dringend gebotene Untersuchung über die sog. Hyper-

boreer, hierher gehört; wie die Sprachforschung die wichtigsten Resultate über die Wanderungen der Amerikaner schon jetzt ergeben hat, obwohl sie doch trotz alles bisher schon Geleisteten die erste Hand nur an die ausgedehnte Aufgabe gelegt hat; wie ferner z. B. über manche Völker des mittleren Nils nur die sprachliche Untersuchung ergeben kann, ob sie zu den Sudan-Negern, ob zu den 'hamitischen' Stämmen gehören.

Und so wünschen wir dieser neuen Revue auf dem anthropologischen Gebiete, wo die Ernte so unermesslich reich und der Schnitter noch so wenige sind, wir wünschen ihr den besten Fortgang. Sie wird sich, wenn wir nach dem ersten Hefte die Nativität stellen dürfen — und warum dürften wir nicht? — wissenschaftlich sehr rasch den Platz gewinnen, welcher ihr gebührt; möge sie denn auch in Deutschland die rechte Beachtung und Verbreitung finden!

Halle. Georg Gerland.

---

1. **Joseph Halévy, rapport sur une mission archéologique dans le Yémen.** [Journal asiatique, 6e série, tome XIX, 5—98. S. Paris, imprimerie nationale 1872]. 8°.
2. **Derselbe, inscriptions Sabéennes.** [Ebendaselbst, 129—266., 489—547. S.] 8°.
3. **Derselbe, études Sabéennes.** [Ebendaselbst, 7e série, tome I, 434—521; tome II, 305—365. S. 1873]. 8°.
4. **Franz Praetorius, Beiträge zur Erklärung der Himjarischen Inschriften.** Heft 3. Anhang: über eine Palmyrenische Inschrift. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. XII, 51 S. 8°. Preis: Mark 1.

768] Im Jahre 1869 erhielt der Pariser israelitische Gelehrte Herr Joseph Halévy von der französischen Regierung den Auftrag, eine wissenschaftliche Reise nach Südarabien zu unternehmen, um die dortigen Inschriften soweit möglich zu copiren. In der Rolle eines Jerusalemer Rabbiners hat sich Herr Halévy diesem ebenso schwierigen als gefährlichen Auftrage mit Geschick unterzogen. Unter Gefahren Leibes und Lebens, auf Schritt und Tritt verfolgt von unwissendem Fanatismus, treuloser Habsucht, ja auch schmutziger Concurrenz und bedroht von den verderblichen Einwirkungen eines ungewohnten Climas hat er mit bewundernswerther Zähigkeit Jemen durchstreift und nach Resten vorislamischer Cultur abgesucht. Unterstützt durch seine dort hart bedrückten Glaubensgenossen, drang er über Hudaida und San'a ins Innere ein. Er besuchte zahlreiche Ruinen von Städten, Tempeln und Thürmen, und brachte eine über Erwarten reiche Ausbeute, nämlich 685 Inschriften, heim. Aber auch diese rettete er nur durch eine kluge Vorsichtsmaassregel. Er hatte sie versteckt, als er sich in Sirwâh daran machte, eine schon von Arnaud gesehene Inschrift zu copiren. Hierbei ergriffen, entging er dem augenblicklichen Tode nur durch seine Mahnung, er sei Bewohner der heiligen Stadt. So sollte er denn dem Kadi von San'a zugeschickt werden. Es gelang ihm jedoch, seinen Führer zu bestechen und nachdem er seine Inschriften ans Tageslicht gefördert, diesem durch den Islam so herabgekommenen Lande zu entfliehen. Von diesen 685 Inschriften sind die meisten bisher unbekannt. Was man früher von himjarischen Inschriften kannte beträgt etwa den sechsten Theil dieser Sammlung. Schon hieraus ergiebt sich ihre ungemeine Wichtigkeit für die Erklärung dieser Inschriften. Da sie in einer Sprache abgefasst sind, von der sonst keinerlei Literaturerzeugnisse vorliegen, so sind wir bei der Erklärung in einer Unzahl von Fällen auf die Controle der Parallelstellen angewiesen. Die Wissenschaft ist daher Herrn H. zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

Viele von diesen Inschriften sind allerdings blos Bruchstücke. Manche sind augenscheinlich sehr ungenau copirt. Man darf jedoch hieraus Herrn H. keinen Vorwurf machen. Es ist etwas anderes, am Schreibtische über einem Abklatsche oder einem Gipsgusse sitzen, etwas anderes, unter tausend Fährlichkeiten Inschriften zu copiren, denen nicht nur die Zeit mitgespielt hat, sondern die auch oft in grosser Höhe sich befinden. Wird nun der Werth der Sammlung schon hierdurch ein wenig geschmälert, so kommt noch ein weiterer Umstand hinzu, der demselben Abbruch thut. Es sind diese Inschriften mit Ausnahme mehrerer Graffiti durch Typendruck veröffentlicht worden. Es lässt sich das nicht damit entschuldigen, dass keine Abklatsche vorlagen. Wären Halévy's Abschriften vervielfältigt worden, so würden wir wahrscheinlich in vielen Fällen aus der Art der Abschrift ein Urtheil über die Sicherheit der Lesung gewinnen. So stellt sich im Typendrucke alles gleichmässig dar, und wir wissen nur, was der Setzer oder bestenfalls Herr H. nach seiner Heimkehr aus den Abschriften herauslas. Auch dass Herr H. über ihm unsicher scheinende Buchstaben einen Punkt setzt, vermag dafür nicht zu entschädigen. Trotzdem muss man froh sein, dass man die Inschriften überhaupt hat.

So hoch ich nun auch die Verdienste des Pariser Gelehrten als eines unerschrockenen Reisenden und unermüdlichen Sammlers anschlage, so muss ich doch offen erklären, dass ich in seinem Interesse wünschte, er hätte es nicht versucht, die Inschriften zu erklären und ihre Resultate zu einer himjarischen Grammatik zusammenzustellen. Jedem Menschen sind gewisse Dinge versagt. Ueber die Uebersetzung, welche Herr H. von seinen Inschriften gibt, will ich kein Urtheil fällen, denn er hat noch nicht Gelegenheit gehabt, dieselbe philologisch zu begründen. Auf diese Uebersetzung nun folgen zwei Appendices, welche über Herodot's Orotal und Alilat, sowie über Hal. 257 handeln, womit Herr H. seine eigenthümlichen Ansichten über jene Götter stützen zu können glaubt. Diese Appendices wären besser ungeschrieben geblieben. Herr H. meint, Orotal sei durch Missverständniss der Abschreiber aus Athtar entstanden. Herodot habe die Sabäer gefragt: was verehrt ihr denn für Götter. Worauf ihm diese lakonisch gesagt hätten: עתתר ואלאלת, d. h. Athtar und (andere) Götter. Dieses אלאלת nun habe Herodot aus Missverständniss für einen zweiten Gottesnamen gehalten. So hat also Herodot sabäisch gekannt. Hätte er uns doch was davon überliefert! Diese ganze Untersuchung ist nun gänzlich gegenstandslos. Schon 1863 hat Ludolf Krehl in seiner bekannten Abhandlung nachgewiesen, dass die Ἀράβιοι des Herodot das Land zwischen Aegypten und Palästina bewohnen. Und 1864 hat Blau den Orotal mit dem غُرْنُلْ zusammengestellt. Ebenso misslungen ist die Erklärung der Inschrift 257. Z. 4 findet Herr H. wohl nach Lénormant in חבלם den هُبَل der Araber, Z. 5 in חמרם den Bacchus. Das ist wahrscheinlich der Bacchus des Rothweines. Und in der Schlusszeile der Inschrift vermag er in וסמהם | ארצם | יומי die כל־ימי הארץ zu verkennen. Noch schlimmer erklärt er das unmittelbar vorangehende וסלמם | בצרם d. i. arabisch بِضُرٍّ وسَلَامٍ

Da, wo Herr H. Inschriften vor sich hat, welche schon Osiander besprochen hat, wandelt er natürlich auf sichrerem Boden. Aber auch hier zeigt sich leider, dass Herr H. diejenige Sicherheit in den grammatischen Formen und Belesenheit in den semitischen Literaturen nicht besitzt, welche nöthig ist, um die einzelnen Worte einer Inschrift nach ihren grammatischen Formen und das Ganze nach seiner syntaktischen Fü-

gung zu erkennen. Und wo er gar versucht, seine Resultate zu grammatischen Beobachtungen zusammenzustellen, da zeigt sich, dass ihm nicht nur das Gefühl für die Eigenthümlichkeit der semitischen Sprachen, sondern auch die Kenntniss der deutschen Leistungen auf orientalischem Gebiete abgeht. Es thut mir sehr leid, aussprechen zu müssen, dass sein Abriss der sabaeischen Grammatik völlig werthlos ist. Aber es muss gesagt sein, damit nicht etwa sprachvergleichende Semitisten die vermeintlichen Resultate Halévys ohne Prüfung verwerthen. Der Wirrwarr auf diesem Gebiete ist so schon gross genug.

Dass nun dieses mein Urtheil nicht zu hart ist, mögen einige wenige Beispiele belegen. Die Inschriften von Me'in bieten statt des ה, womit im Hebr. und in den meisten himjarischen Inschriften der Causativstamm beginnt, ein ס. Ebenso lautet in jenen das Fürwort der dritten Person nicht הו, המו, sondern ס, סם. Diese Erscheinung erklärt Herr H. so: 'Le ה servile devient ordinairement ס dans les dialectes minéen et hadramotite'. Noch absonderlicher sind Herrn H.'s Ansichten über das ה, womit die reflexiven Vorsätze הן, הת im Hebr. beginnen. Bis jetzt hat meines Wissens noch Niemand daran gezweifelt, dass dieses ה dort ein unorganischer Vorschlag sei, der sich aus der Analogie des Causativstammes, wo das H aus S entstanden ist, erkläre. Hierauf führte ja nicht nur die Vergleichung des Aramäischen, Arabischen und Ge'ez, sondern schon der Umstand, dass hebr. הִתְ, aram. אִתְ jedenfalls nicht getrennt werden darf von der Accusativpartikel אֶת־, אֵת, die ja auch auf eine Grundform *ĭth* zurückgeht und schliesslich von einer Begriffswurzel אָוָה abstammt. Herr H. lehrt anders. Auch im Niph'al und Hithpa'el ist das ה causativen Ursprunges. Es liegen somit im Hebräischen zusammengesetzte Stämme vor. Also ist der fünfte arab. Stamm verschieden vom Hithpa'el, der siebente vom Niph'al. Wenn nur nicht die Syntax alle diese Träume unbarmherzig zerstörte.

Mit grossem Eifer sucht Herr H. weiter nachzuweisen, dass der achte und zehnte Stamm des Himjarischen kein Verbindungsalif vorschlage. Osiander und Prätorius, die das angenommen, hätten hierin den Charakter des Himjarischen verkannt. Vielmehr habe die erste Silbe consonantisch begonnen, vocalisch geschlossen. סחמלא wäre also zu sprechen *satamla 'a*, סתאל *sat 'al*. Diese müssige Annahme hat Prätorius auf S. X seiner obengenannten Schrift mit richtigem Gefühle zu widerlegen gesucht. Allein die Beweisführung ist nicht zwingend. Er meint, der achte Stamm von וצא könne nur dann ותצא heissen, wenn das die erste Silbe schliessende zweite W dem T assimilirt worden sei. Aus *wăwătaḍa'a* erkläre sich die Form nicht. Allein so gut man im Arabischen für تَتَكَسَّرُ und تَتَبَاعَدُ sagen kann تَكَسَّرُ, تَبَاعَدُ, ebenso gut könnte aus *wawataḍa'a* werden *wataḍa'a*.

Vielmehr ergibt sich das Müssige der Aufstellungen Halévy's, sobald man die Entstehung des achten und zehnten Stammes des Arab. näher untersucht. Dass in ihnen das T erst in verhältnissmässig jüngerer Zeit durch Lautversprengung an die zweite Stelle der Wurzel gekommen ist, ergibt sich daraus, dass Aramäisch und Hebräisch abgesehen vom moabitischen אלתחם nur bei mit Zischlauten beginnenden Wurzeln das Tau an zweiter Stelle haben. Wir sahen ja schon, dass das את der aramäischen Sprachen die älteste Form des reflexiven Vorsatzes ist. Es ist nun undenkbar, dass *iktataba*, *istaktaba* aus *takataba*, *tasaktaba* entstanden wären. Wohl aber erklären sie sich aus *itkataba* und *itsaktaba*. Denn da der Causativstamm hier sein S beibehielt, so musste das T an die zweite Stelle treten oder sich assimiliren. Es geschah das erstere. Da nun in denjenigen Wurzeln, welche mit einem Zischlaute beginnen, dasselbe im achten Stamme eintreten musste, so waren die Formen mit T an zweiter Stelle die weitaus überwiegenden. Nach ihrer Analogie bildeten sich bald auch die achten Stämme von Wurzeln, die mit einem Nichtzischlaute beginnen. In keiner semitischen Sprache ist ja die Analogie so sehr durchgedrungen wie im Arabischen. Verhält sich das aber so, so ist das Verbindungsalif der achten und zehnten Form überhaupt erst aus einem Trennungsalif entstanden. Die entsprechenden Formen des Himjarischen aber, welche nie mit א geschrieben werden, können dann blos ein Verbindungsalif gehabt haben.

Im weiteren Verlaufe vergleicht Herr H., was ganz Rechtens ist, mit dem himjarischen Imperfecte auf ן die Reste des Modus energicus im Hebräischen, welche vor Suffixen das ן erhalten haben. Er hat aber so wenig eine Vorstellung von dem wahren Wesen dieser Formen, dass er unter sie Plurale wie יִשְׁחֲרֻנְנִי, יְשַׁחוּנְךָ mengt, in denen das ן zur Pluralendung gehört. Ja sogar in תְּחִתֶּנָּה und בְּעָרְנִי findet sich dasselbe N. Er verwechselt also das indefinite N, welches im Himjarischen noch als M vorliegt, mit dem hindeutenden, welches im Modus energ. und in vielen Fürwörtern, wie z. B. ass. *annu* sich zeigt. Diese Verwechselung kehrt mehrmals wieder.

Aeusserst befremdlich ist ferner das Folgende. In einer Anzahl von Inschriften ist der Verbindungsform, — aber auch dem Nennworte vor Bildungssilben — ein ה zugefügt. Prätorius hat dieses verwandt, um die aethiopischen Verbindungsformen auf *ā* daraus zu erklären. Herr H. meint, es sei dieses ה aus dem Fürworte הו entsprossen. Zum Belege führt er eine Reihe von Beispielen an, in welchen das הו jedoch lediglich Suffix der dritten Person ist. Dieses הו, ה ist für Herrn H. dann weiter ein postpositiver Artikel, aus welchem sowohl der hebräische Artikel als der Stat. emph. der aram. Sprachen zu erklären sei. Auch den Verbindungsformen werde dieser Artikel nachgesetzt. Da haben wir also determinirte Verbindungsformen und wir haben die massoretische Punktation an Stellen wie 2 Kön. 7, 13. 16, 14 u. ähnl. mit Unrecht angezweifelt. Aber es kommt noch besser. Dieses proteusartige הו steckt schliesslich auch in hebr. Namen wie יְרֵחוֹ, יִתְרוֹ, גַּשְׁמוּ, שׁכוֹ, אונוֹ, עֲפוֹ, יָפוֹ, מְתוּשֶׁלַח, ja sogar auch in בְּנוֹ בְּעוֹר. Dass einige dieser Worte gar nicht hebräisch sind, in andern aber וֹ Abkürzung der Endung וֹן ist, kümmert Herrn H. nicht. Ja: L'arabe n'a conservé du הו organique que la voyelle ou, qu'il emploie avec une grande conséquence toutes les fois, que le mot est pris dans un sens déterminé: عَبْدُ ٱللّٰهَ (sic), أَحْمَدُ, ٱلْكَلْبُ, ٱلْحَمْدُ (sic).

Das Stärkste jedoch leistet Herr H. in dem Abschnitte über die Fürwörter. Für ihn sind alle Fürwörter aus Begriffswurzeln entstanden, z. B. הל aus aeth. *hălăwă*, הו aus היה. Daneben sind sie meist in wundersamer Weise zusammengesetzt, so hat אני pour forme organique הוא־נ־הוא, mot à mot 'is qui (est) is': אַתָּה aber ist entstanden aus הוא־נ־ת 'is qui (est) id' und אָנֹכִי gar aus הוא־נ־כ־הוא 'is qui (est) idem is'. Meint Herr H. wirklich, dass sich Jemand finden werde, der das glaube?

Die Art nun, in welcher Herr H. diejenigen Worte, welche er in seinem grammatischen Abrisse verwendet, aus den Inschriften gewinnt, zeigt eben so viel Methode. Davon, dass es zunächst gilt, alle einzelnen Worte einer Inschrift nach ihren grammatischen Formen zu bestimmen, ehe man übersetzen oder eins der Worte zu einer Grammatik verwerthen kann, hat er keine Vorstellung. Er begnügt sich bei seinen Erklärungen nur zu oft damit, zu sagen, das oder jenes Wort scheine ihm dies oder jenes zu bedeuten. Was

kümmert sich aber die Wissenschaft um ein solches ce semble oder paraît? Für dieses Verfahren folgen einige Belege. Es heisst unzähligemal, dass אלמקה etwas gewährt habe במסאלהו, mag nun einer oder mögen mehrere darum gebeten haben. Osiander und Prätorius haben daraus geschlossen, dass sich das Suffix auf den Gott beziehe und übersetzen: da er gebeten wurde. Es ist das um so gerechtfertigter, als sich daneben findet במסאלם auf eine Bitte. Herr H. jedoch glaubt, das Wort könne, da das Suffix auf den Gott gehe, nicht demande heissen. 'Il faut donc se décider à prendre סאל dans un sens de grâce, interpretation qui s'adopte à tous les passages sans aucun effort.' So verfertigt sich Herr H. noch gar manche Form und Bedeutung. Le verbe מלא, qui signifie 'être plein' dans toutes les langues sémitiques, a en sabéen l'acception de 'demander, désirer'. Herr H. kennt הן und ם als Suffixe der dritten Person. Für letzteres beruft er sich aufs Phönicische, steht aber nicht an, dieses vermeintliche Suffix ם in Inschriften des S-Dialectes neben ס und סס zu finden. Er hat also gar keine Vorstellung davon, dass dieses phönicische Suffix ם, welches im Pönulus *im* lautet, aus *ahim* zusammengezogen ist, somit Suffixe mit H zur Voraussetzung hat.

Es wird nun diese Art der Erklärung, welche überall die eigenen, sehr mangelhaften Vorstellungen von semitischen Dingen in die Inschriften hereinträgt, dadurch noch schlimmer, dass Herrn H. eine tiefere Kenntniss des Altarabischen, wie man sie nur durch anhaltende Lectüre gewinnt, augenscheinlich abgeht. Wer aber nicht sieht, dass der Hauptschlüssel zu den himjarischen Inschriften in tüchtigen altarabischen Studien steckt, muss geradezu blind sein. So wenig ein Nichthebraist phönicische Inschriften zu deuten vermag, so wenig vermag ein Nichtarabist den himjarischen gerecht zu werden. Das zeigt sich denn bei Herrn H., der sich für das Arabische auf die gangbaren Wörterbücher angewiesen sieht. Und wie werden diese nun benutzt! Da wird irgend eine Bedeutung aus dem arab. Wörterbuche, und wie es scheint aus Freytag, dieser Fundgrube für gedankenlose und unwissende Etymologisierer, herausgegriffen und dem himjarischen Worte untergelegt, passe es wie es wolle. Ob die Construction der Inschrift, ob die grammatische Form des betreffenden Wortes die Bedeutung zulässt, das ist ganz gleichgültig. Als Beleg, wie mit dem arabischen Wörterbuche gewirthschaftet wird, mögen folgende Beispiele dienen. Os. 14, 3. 4 — Herr H. schreibt 17 — heisst es: | חרפנהן | בין | משהרם | ה̇חנבא. Hierzu wird nun wörtlich bemerkt: ה̇חנבא 'parce qu'il a accordé, amené, fait produire' comparez l'arabe نبأ 'adduxit, produxit illud terra'. Bei Freytag steht nun: 'adduxit aliquid terra c. ب Dj.' Das ist die ungeschickte Uebersetzung einer Stelle aus Ǵauharî's Ṣaḥâḥ: ونبأت به الأرض جاءت به. Diese Bed. wird durch einen Vers belegt, in dem ich jedoch das betr. Wort anders fassen möchte. Sie findet sich auch im Tâǵ-al-ʿarûs und in Bistânî's Muḥîṭ. Jedenfalls ist die Bedeut. denkbar, denn نبأ بشيء kann sehr wohl: mit etwas hervortreten bedeuten. Allein diese Bedeutung entsteht lediglich durch Hinzutritt der Präposition, נבא ohne Präposition kann diese Bedeutung nimmermehr haben. Und nun soll gar der 5te (oder 6te?) Stamm הנבא faire produire heissen? In welcher sem. Sprache wäre so etwas möglich. Herr H. fährt dann fort: משהרם du verbe שהר 'faire connaître, rendre célèbre etc.' Le mot משהרם paraît avoir le sens concret de 'abondance'. Wie das möglich sein soll, darüber verliert er kein Wort. Und er thut begreiflicher Weise gut daran. Mit dem folgenden חרפנהן weiss er sich auch vortrefflich abzufinden. Er meint, es entspreche arab. خرفان Lämmer und הן sei Suffix der dritten Person Sing. Das letztere existirt nicht und خرفان Lämmer ist deshalb nicht zu erwarten, weil dicht dabei חרף in der Bed. Jahr steht. So bekömmt denn Herr H. glücklich heraus: 'parce qu'il a amené l'abondance parmi ses agneaux'. Wenige Seiten vorher sagt er gegen eine etwas gewagte Erklärung Prätorius' polemisirend: rien ne résiste à une philologie si transcendante. Aber das heisst doch wohl den Balken im eigenen Auge nicht sehen.

Ein Muster von Genauigkeit ist ferner die Erklärung von Os. 9, 6: אאמרם | הנאם. Le mot הנאם, qui qualifie les produits ou richesses, paraît signifier 'abondant, beaucoup' comparez l'arabe هنى (sic) 'bene cessit cibus' et l'hebreu postérieur הנאה 'jouissance'. Das letztere konnte hier ganz aus dem Spiele bleiben. Es ist dieses הנאם ein Beiwort sowohl von אאמרם Früchten als von אולדם Kindern. Ausgehend von der Bedeutung 'leicht verdaulich' hat dieses Wort also im Himjarischen die weitere Bedeutung gesund gewonnen, nachdem sich die Grundbed. verwischt hatte. Von abondant oder beaucoup kann jedoch nicht die Rede sein.

Zu Os. 1, 9 רצים | בבלטחם bemerkt Hr. H.: 'en poids juste' mot à mot 'en pierres acceptables'. (ם)בלטח est, à ce qu'il paraît, le pluriel de בלט 'pierre' comparez l'arabe بلط (pl. int. ابلاط). רצים proprement 'faveur', רצי = רצו = arab. رضو. רצים | בבלטחם comparez les expressions hébraiques אַבְנֵי צֶדֶק. (Lev. 19, 36) So viel Sätze so viel Irrthümer. Was hat بَلْط Beil, Axt mit unserer Stelle zu schaffen? Wahrscheinlich meint Herr H. بَلاط Fliesen, Pflaster von Fliesen, ein Wort, dessen Semitismus verdächtig ist. רצים ist ferner durchaus nicht = רצו, sondern entspricht genau arab. رِضًا für *riḍajun*. Da endlich בבלטחם die Mimation hat, so kann רצים zu diesem nur im Verhältnisse der Apposition stehen. Wollte also Herr H. den erwähnten Sinn in diesen Worten finden, so musste er Ausdrücke wie האבן הבדיל Zach. 4, 10 vergleichen.

Die Krone des Ganzen ist jedoch entschieden die Erklärung, welche Herr H. von Os. 10, 3. 4 gibt. Dort heisst es: 'Abdśams weiht dem Ilmuḳih eine Tafel, weil er ihn behalten hat בחרף | בארצן | דכון | עום | בן סמהכרב. Herr Prätorius hat im zweiten Stücke seiner Beiträge (von 1873) übersetzt: 'in der Dürre, welche stattfand in unserm Lande im Jahre des Samihkarib'. Die Bedeutung 'Dürre' suchte er für עום zu gewinnen durch Vergleichung mit arab. عسا fest, trocken werden (von Pflanzen gesagt) einerseits, und mit ar. عَشّ, hebr. עָשֵׁשׁ andrerseits. Ich erhob Einspruch, weil עָשֵׁשׁ durchaus nicht ausgetrocknet werden bedeutet und das ש die Vergleichung mit עום, עסא zu verbieten scheint. Im dritten Hefte, welches ich weiter unten bespreche, beharrt Herr Pr. auf seiner Erklärung, ohne sie jedoch mit neuen Gründen zu stützen. Allein die Erklärung von Prätorius ist unanfechtbar verglichen mit der Halévy's. Dieser nämlich sagt עום | בן 'de déprédation' comparez عاس (عوس) quaesivit, captavitque (lupus). Dieses عاس erklären die arabischen Wörterbücher durch الطوفان بالليل, d. i. zur Nachtzeit umgehen, umherschleichen. Beispiels-

weise führen sie an, man sage es vom Wolfe, der suche, was er fresse. Dabei ist natürlich an Aas gedacht. Dass aber die wirkliche Bedeutung der Wurzel das Umschleichen ist, lehrt schon ein Blick auf die verwandten Wurzeln عَسَّ und عَسْعَسَ. So steht's mit der déprédation Halévy's. Schon der Gedanke daran, dass der Wolf für den Semiten ein viel zu verachtetes Thier ist, als dass eine Bezeichnung des edlen Räuberhandwerkes seinem Thun entnommen sein könnte, hätte Herrn H. vor einer solchen Etymologie bewahren sollen.

Was soll man nun zu einer solchen Art, im arab. Wörterbuche herumzutappen, angeben? Ich glaube, man wird darauf die eigenen Worte Halévy's anwenden dürfen, die freilich von ihrem Schreiber auf andere Leute gemünzt worden sind. 'L'exubérance du dictionnaire arabe est même un piège très-dangereux pour un bon nombre de philologues qui, puisant à pleines mains dans cette source commode, lisent les choses les plus extraordinaires dans les inscriptions dont le sens leur échappe.'

Diese Beispiele, welche, was ich betone, ansehnlich vermehrt werden können, dürften wohl mein Endurtheil über die Erklärungen des Herrn H. als nicht zu hart erscheinen lassen. Herrn H.'s Erklärungen sind im Allgemeinen nur da richtig, wo entweder bereits Osiander das Richtige gesehen hat oder der Lauf der Untersuchung von selbst darauf hinwies. Wo Herr H. auf eigenen Füssen steht, da trifft er nur selten das Richtige und verfährt zumeist, wie oben beschrieben. Es thut mir leid, dies sagen zu müssen. Nichts ist wohl berechtigter, als der Wunsch Halévy's, die von ihm mit so vielen Opfern herbeigeschafften Inschriften philologisch auszubeuten. Wenn ihm daher an der Sache selbst gelegen ist, so werden ihn diese Zeilen hoffentlich veranlassen, bei seinen künftigen Erklärungen vorsichtiger zu verfahren.

Bei Herrn Prätorius treffen wir nun eine andere Art zu erklären. Er hat von derselben schon in zwei Beiträgen, die ich an einem andern Orte besprochen habe, Zeugniss abgelegt. Er ist sich vor allen Dingen immer darüber klar, was er für grammatische Formen in den einzelnen Worten der Inschriften sieht und besitzt ein sehr entwickeltes Sprachgefühl. Gleichwohl befinde ich mich nicht in der Lage, mit ihm in allen Einzelheiten übereinzustimmen. Es enthält nun dieser dritte Beitrag, welcher hier besprochen werden soll, die Erklärung von sechs Halévy'schen Inschriften. Ich muss im voraus gestehen, dass mir die Möglichkeit, H. 147 und 535 genügend zu erklären, nach unsern jetzigen Hülfsmitteln sehr gering erscheint. Es zählt nun Herr Pr. zunächst eine Reihe von Unrichtigkeiten in den Inschriften und Erklärungen Halévy's auf. Es muss hervorgehoben werden, dass diese Liste nur wichtigere Sachen enthält und dass dieselbe viel länger hätte ausfallen können. Ich muss ferner, um alle Missverständnisse von vornherein abzuschneiden, mit Nachdruck hervorheben, dass Herr Pr. hierbei durchaus nicht die Rücksichten ausser Augen lässt, welche wir Halévy als Sammler dieser Inschriften schulden. Möge sich das Herr H. zum Muster nehmen, der in einem Nachtrage zu seinen Études Sabéennes nicht ansteht, gegen Prätorius den schweren Vorwurf zu erheben, derselbe habe seine (Halévy's) Erklärungen stillschweigend benutzt. Es folgt dann die Erklärung der merkwürdigen Inschrift Os. 34. Bei Gelegenheit der Formen בעלחי, שמחי, וקהמי, לופיהמי gibt Herr P. einen Excurs über den Dual im Himjarischen. Er sieht in י— die Endung *ai*, nicht *â*. Das ist allerdings wahrscheinlich, aber durchaus nicht sicher. Denn wenn die Duale des Nennworts für sich im Satze stehen, so gehen sie auf ני und vor Suffixen auch wohl blos auf נ aus. Darin aber wird man wohl die Endung *âni* zu suchen haben. Es wäre immerhin nicht unmöglich, dass auch י— für *â* stünde. Oder vielleicht hatte sich die alte Endung blos im Nennwort erhalten.

Hierauf folgt die Erklärung der von Halévy unübersetzt gelassenen Inschrift 149, der sechsten von Medinat Haram. Bis auf einige Kleinigkeiten scheint mir die Inschrift richtig gedeutet. שרגהמו möchte ich nicht durch شَرْجَهُمْ ihr Thal, ihre Ebene wiedergeben, denn das bedeutet *šarağ* nicht so geradeweg. Es bedeutet zunächst einen Riss, eine Spalte. Man sagt nun شَرْجُ ٱلْوَادِى die Spalte des Thales in der Bedeutung: der Theil, in welchem sich das Thal verbreitert (مُنْفَسَحُهُ). In dieses Missverständniss ist Herr Pr. lediglich dadurch verfallen, dass er sich begnügt hat, Freytag nachzuschlagen. Hätte er sich die geringe Mühe genommen, die Originalwörterbücher nachzusehen, die ja jetzt Jedermann zugänglich sind, so würde er ohne allen Zweifel das Richtige gesehen haben. Ich muss es offen aussprechen, dass es auf mich einen kläglichen Eindruck macht, wenn ich in dem Buche eines deutschen Orientalisten Freytag ausgeschrieben finde. Wenn man einmal auf secundäre Quellen zurückgehen will, so citire man doch wenigstens Lane's treffliches Wörterbuch, das ja schon bis ت vorliegt.

Jenes שרגהמו scheint mir nun 'ihren Canal' oder ihre 'Schleuse' zu bedeuten. Denn شَرْجٌ bedeutet z. B. nach Gauharî: مَسِيلُ ٱلْمَاءِ مِنَ ٱلْحَرَّةِ إِلَى ٱلسَّهْلِ, den Ort, wo das Wasser aus dem Canal in die Ebene fliesst. Das passt vortrefflich. Wir haben im Deutschen kein genau entsprechendes Wort, müssen also einen verwandten Begriff wie Canal oder Wehr, Schleuse gebrauchen. Für בגלם möchte ich ferner nicht בללם lesen, so verführerisch auch die Analogie des arab. قَلِيلٌ بَلِيلٌ ist. Ich lese جَبِيلٌ und fasse dies in der Bedeutung 'zureichend', Die Gottheit gewährte also gerade die rechte Wassermenge, nicht zu viel und nicht zu wenig. Bei der ganzen Construction ist dann nur auffällig, dass der von פגר regierte Objectsaccusativ nicht das Wasser ist, sondern der שרג. Diesen Anstand hebt man am besten, wenn man פגר als zweiten Stamm auffasst.

An dritter Stelle folgt H. 147. Hier, sowie in der vorher erwähnten Inschrift Z. 13/14 und wohl auch Z. 15 findet sich ein Masdar חנהית. Daneben steht חנהיו. Fasst man חנהית als Masdar des fünften Stammes, so ergäbe sich daraus eine merkwürdige Eigenthümlichkeit des Himjarischen. Es würde den Masdar des fünften Stammes von hintenvocaligen Wurzeln weiblich bilden. Indess ist חנהית hier möglicherweise Masdar des zweiten Stammes. Derselbe könnte ebenso gut zu seinem Reflexivstamme treten, wie im Hebr. der Inf. Kal zu den übrigen Stämmen. Für בסרחחם Z. 3, was sich nicht deuten lässt, schlägt hier P. vor zu lesen בארחחם. Er übesetzt ארחח unter Vergleichung des arab. أَرَثَ mit Brandopfer.

An vierter Stelle erklärt Herr Pr. die Inschrift H. 255. Für חפינכפם Z. 1 möchte er nach H. 192, 6 lesen חפצנכפם. Hierzu darf aber die Etymologie חֵפֶץ הַנֶּפֶשׁ nicht veranlassen, denn hebr. חפץ entspricht arab. خَفَضَ. Bei der Erklärung der folgenden Inschrift H. 504 bespricht Herr P. das bekannte ארם. Er übersetzt Freund unter Verweisung auf Geéz *'edûm*, *'adâm* und arab. أَدَمٌ. Diese Bedeutung ist nicht unmöglich

und passt in den meisten Fällen. Allein mit אדם | בן | מרחֿרם | wechselt Os. 17, 1 עבר | בן | טרחֿרם |. Ich möchte daher lieber mit Halévy in diesem Worte eine Bezeichnung des Vasallen oder Schutzverwandten finden. Natürlich geht diese speciellere Bedeutung aus von der allgemeineren Mann, Leute, welche zuerst Schlottmann für unser אדם in Anspruch genommen hat. Es ist das interessant, weil blos noch Hebr. und Phön. ein solches אדם kennen. Gegen diese Bedeutung 'Vasall' spricht nicht H. 480, wo sich רחֿראל | בן | ודראל sowohl אדם | מלך | מ(ע) | ן | als אדם | מלך | מון nennt. Denn ein Mann kann sehr wohl zu zwei Königen im Verhältnisse der Schutzverwandtschaft stehen. Mit H. 535 weiss ich nicht viel anzufangen. Auch Herr P. lässt einige Worte unübersetzt, nämlich דֿרדע | קרמן | כברם. Was hier רדע zurückhalten, woneben doch קרם draufgehen sein wird, sein soll, ist allerdings dunkel. Z. 4/5 übersetzt er | אנף | מוסם | עצם | וחקרם | שקרן | עד | אשרם | בן die Vorderseite schön gearbeitet mit Holz und Sculptur auf (in?) ihrem Ort bis an diesem .... Allein was soll der Sinn des Ganzen sein? מוסם wird allerdings مَوْسِم sein, denn H. 429 findet sich dafür מורסם, das wäre مُرْسِم. Hat hier Herr H. richtig copirt — und Parallelstellen scheinen dafür zu sprechen — so hat diese Inschrift nebst ähnlichen schon einen Fälscher in Thätigkeit gesetzt. Durch die Güte des Herrn Edw. Rehatsek in Bombay ist die D. M. G. in den Besitz von 12 Copien himjarischer Inschriften gekommen, die von Herrn Rehatsek im Bombayer Journal veröffentlicht worden sind. Von diesen lautet die zwölfte:

קרמם | ומע
דֿרם | עטֿם | ו
חֿקרם | ובלק
ם | כעחֿתר | דֿ
קבצֿם | וור
ם | ונכרחם |
ועחֿתר | דֿי
הרק | ודֿח | כ

Diese Inschrift ist augenscheinlich aus andern zusammengestoppelt. Das befremdliche עטֿם | וחֿקרם möchte wohl daraus zu erklären sein, dass der Fälscher sich die zu verfertigende Inschrift vorher mit hebr. Buchstaben niedergeschrieben hat. Das ist um so wahrscheinlicher, weil dort zu Lande blos die Juden die nöthige Geschicklichkeit besitzen, um eine Metallinschrift fertigen zu können.

Als Anhang gibt Herr Pr. eine Erklärung der dunklen Inschrift de Vogüé No. 95. Er sucht ihre Schwierigkeiten zu heben, indem er לדוא, womit sie beginnt, ܠܫܐܕܐ 'dem Dämon' liest. Das erscheint mir sehr wahrscheinlich. Ob man jedoch באסמלוטן fassen kann בְּאסּוּ מְלוּטָן ist so lange zweifelhaft, bis man weitere Beispiele für eine so auffallende defective Schreibart und die noch auffallendere Construction mit מן findet.

Leipzig. Bernhard Stade.

Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft, herausgegeben von Conrad Bursian. Mit einem Beiblatte: bibliotheca philologica classica. Jahrgang I, 1873. Heft 1. Berlin, S. Calvary & Comp. 1874. 1—82. S. 8°. Preis: p. c. Mark 30.

769] Der Gedanke, die für die Naturwissenschaften seit lange üblichen Jahresberichte über die wissenschaftlichen Leistungen auch auf das Gebiet der classischen Alterthumsforschung zu übertragen, ist gewiss in den betheiligten Kreisen mit Freude begrüsst worden. Ansätze zu einem solchen Unternehmen sind ja auch schon mehrfach, namentlich in philologischen Zeitschriften, gemacht worden. Allein die Jahresberichte, wie sie besonders im Philologus zeitweise erscheinen, führen, so verdienstlich sie im Einzelnen sind, ihren Namen mit zu wenig Recht und vermögen, da sie nur specielle Gebiete der Wissenschaft in zufälliger Auswahl betreffen, von dem gesammten Leben, dem Fortgang und Gewinn derselben ein Bild nicht zu geben. Und doch muss es gerade als Hauptzweck und Hauptwerth dieser Berichte angesehen werden, dass sie einen Ueberblick über das ganze Arbeitsfeld ermöglichen, von dem jeder Einzelne nur einen Ausschnitt wirklich beherrschen oder gar selbstthätig bearbeiten kann. Diese Aufgabe haben sich zwei zu gleicher Zeit und unabhängig von einander entstandene Unternehmungen gestellt. Der rührige philologische Verein zu Berlin hat solche Berichte in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen zu veröffentlichen beschlossen und hat dies Vorhaben mit einem feinen und belehrenden Artikel von A. v. Bamberg über 'Thatsachen der attischen Formenlehre' inaugurirt, dem bereits weitere Uebersichten gefolgt sind. In weiterem Umfang aber und in Form einer selbständigen Zeitschrift hat die Calvary'sche Buchhandlung denselben Plan erfasst, und sie hat in C. Bursian einen gewiss hervorragend geeigneten Redacteur gewonnen. Der ausgegebene Prospect zeigt, dass eine stattliche Reihe ausgezeichneter und wohlbewährter Kräfte ihre Mitwirkung zugesagt haben. Der umsichtige und thätige Herausgeber ist zugleich der promptеste Mitarbeiter gewesen und hat die Sammlung sehr passend mit seinem Bericht über die Geschichte der classischen Alterthumswissenschaft eröffnet, der in Sachlichkeit und Präcision als Vorbild für die noch zu erwartenden bezeichnet werden kann. Eine systematische Anordnung war bedauerlicherweise noch nicht möglich, und die bereits erschienenen oder angekündigten Artikel folgen sich in sehr bunter Reihe: bei der Neuheit des Unternehmens lässt sich dies leicht begreifen und entschuldigen, und wir theilen die Hoffnung, welche die Vorrede ausspricht, dass dieser Uebelstand künftig verschwinden werde. Im Uebrigen giebt uns das Erschienene nur zu zwei Wünschen Anlass: zunächst dass, wo es der Gegenstand irgend gestattet, ein sachlich zusammenfassendes Referat der Aneinanderreihung einzelner Recensionen vorgezogen werde; und dann, dass die Besprechung kritischer Leistungen sich nicht auf eine blosse Aufzählung der Conjecturen etc. beschränken, sondern die Ausscheidung des wirklichen Gewinnes sich zur Hauptaufgabe machen möge. Die äussere Ausstattung ist in jeder Hinsicht rühmenswerth. — Die Verlagshandlung giebt noch eine Bibliotheca philologica classica bei, die auch separat verkauft werden soll. Dieselbe lässt indess an Vollständigkeit, Correctheit und Gleichmässigkeit (z. B. in Angabe der Recensionen) sehr viel zu wünschen übrig: die Gründung eines Autors Eumenes aus 'Unger, R., Eumen. p. restaur. schol. 17. 1. Philologus 1' erinnert unliebsam an ein anderes hinlänglich gekennzeichnetes bibliographisches Werk. Da von dem vielbeschäftigten Redacteur des Jahresberichts billigerweise Niemand die Sorge für diesen Theil des Unternehmens erwarten wird, so empfehlen wir der Verlagshandlung dringend dieselbe einem tüchtigen, philologisch geschulten Bibliographen zu übertragen. [Vgl. auch den folgenden Artikel].

Jena. R. Schöll.

Bibliotheca philologica classica. Verzeichniss der auf dem Gebiete der classischen Alterthumswissenschaft erschienenen Bücher, Zeitschriften, Dissertationen, Programm-Abhandlungen, Aufsätze in Zeitschriften und Recensionen. Beiblatt zum Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumskunde. Jahrgang I, 1874, Semester 1.

Berlin, S. Calvary & Comp. 1874. 1—88. S. 8°. Einzelpreis: p. c. Mark 2.

770] Das gesammte Material ist in 6 grosse Rubriken vertheilt: 1) Zur Geschichte und Encyclopädie, 2) Schriftsteller, 3) Epigraphik, 4) Sprachwissenschaft, 5) Literaturgeschichte, 6) Alterthumskunde. Jede dieser Hauptrubriken hat wieder mehrere Unterabtheilungen, so dass im Ganzen 31 Sectionen herauskommen. Hätte sich vielleicht auch diese Zahl ohne Nachtheil für den Gebrauch durch Vereinigung mehrerer Sectionen zu einer einzigen etwas reduciren lassen, so kann man dennoch von ihr behaupten, dass sie im allgemeinen die richtige Mitte zwischen einem zuviel und zuwenig in Rubricirung des Materials innehält. Weniger günstig müssen wir indess über die Vollständigkeit des Verzeichnisses urtheilen. Vor allem hätten wir ein orientirendes Wort gewünscht über die Art und Weise wie das Material gesammelt worden, ob etwa nur die Bücher u. s. w. aufgenommen sind, welche der Verlagshandlung wirklich vorgelegen haben, oder wenn das nicht der Fall, aus welchen Quellen das Gegebene geschöpft ist. Man wäre dadurch in den Stand gesetzt bei etwaigem Zweifel an der Vollständigkeit der angegebenen Literatur selbst ohne unnöthiges Suchen weitere Recherchen anzustellen. So aber blieb nichts übrig als mit Hülfe anderer bibliographischer Hülfsmittel die vorliegende Arbeit hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen. Wir wählten zu diesem Zwecke die Bibliografia Italiana Januar bis Juni 1874, die Revue bibliographique de philologie et d'histoire von E. Leroux, No. 1, 2 und 3, sowie die allgemeine Bibliographie für Deutschland Januar bis Juni 1874 und von Zeitschriften das Rhein. Museum. Wie nicht anders zu erwarten, ist es mit der in Deutschland publicirten philologischen Literatur hinsichtlich der Vollständigkeit am besten bestellt. Lücken haben wir nicht gefunden, nur mehrfache Ungenauigkeiten. So wird z. B. pag. 51 als Mitarbeiter des Rhein. Mus. Trusta aufgeführt, ein Wort welches man wohl versucht sein könnte als nomen proprium zu nehmen, während die betreffenden Beiträge mit der pseudonymen Chiffre 'Trusta' unterzeichnet sind. Ebenso werden p. 23 Zeller, Anachronismen i. d. platon. Gesprächen, p. 35 L. Müller, Lectiones Horatianae, p. 74 Kenner, die römische Reichsstrasse von Virunum nach Ovilaba als besondere Schriften aufgeführt, während in der allgemeinen Bibliographie bei allen dreien richtig angegeben ist, dass und in welchen Sammelschriften jene Publikationen erfolgten. Aus der erwähnten Revue, die auch selbst unter I, 5. Bibliographie hätte aufgeführt werden müssen, heben wir als in unserm Verzeichniss fehlend hervor: Duruy histoire des Grecs; Fustel de Coulanges, La Cité antique; Boise, Greek syntax; Edwards, The Eton latin grammar. Alles dieses ergab sich uns bei einer nur sporadischen Vergleichung des Verzeichnisses mit den erwähnten bibliographischen Hülfsmitteln. Eine genaue Collation haben wir mit der Bibliografia Italiana angestellt, und dies um so eher, weil das frische wissenschaftliche Leben, welches auch auf dem Gebiete der classischen Philologie in Italien sich zu regen beginnt, unser warmes Interesse verdient. Der Kürze halber führen wir aus der Bibliografia nur die Nummern der Publicationen an, welche in unserm Verzeichniss fehlen. Es sind folgende: 645, 661, 1822, 2001, 2071, 2116, 2262, 2536, 2724 (S. A. aus Mem. d. Accademia di Torino, die also überhaupt nicht excerpirt zu sein scheinen), 2730, 2831, 2836, 3146. Und zwar sind dies alles Arbeiten, bei denen ausdrücklich 1874 als Erscheinungsjahr angegeben ist. — Abgesehen von dem praktischen Nutzen würde es zur Vervollständigung des Gesammtbildes dienen, wenn etwa hinter der Grammatik eine Rubrik 'Stilistik' angebracht würde, in welcher die für fortgeschrittenern Standpunkt berechneten Uebungsbücher einen Platz fänden (von den verschiedenen hierhin gehörigen Büchern ist nur in der Rubrik Grammatik Klotz lat. Stilistik erwähnt), sowie wenn ferner etwa als Anhang zu den latein. Schriftstellern eine Rubrik 'Neulateiner' für Bücher, wie die unlängst erschienene neue Ausgabe von Petrarkas Africa u. dgl. angefügt würde. Als Erleichterung gegenüber dieser Mehrforderung möchten wir vorschlagen, die Controle über die erscheinenden Recensionen etwas einzuschränken. Besprechungen wissenschaftlicher Werke, die in politischen Tagesblättern und ähnlichen Journalen erscheinen, haben in der Regel für den Fachmann keine Wichtigkeit, während die Registrirung derselben viel Zeit und Arbeitskraft absorbirt und dabei doch Vollständigkeit fast unmöglich ist. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, die für die Recensionen zu controlirenden Zeitschriften in festen weder allzu enge noch zu weit gezogenen Grenzen zu halten und dieselben nebst den excerpirten Fachblättern gerade so wie in den engl. scientific papers bei der oben besprochenen Quellenangabe vor dem eigentlichen Verzeichnisse kurz aufzuführen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass die wünschenswerthe Vollkommenheit noch nicht erreicht ist. Das schliesst jedoch keineswegs aus, dass wir das Geleistete mit anerkennendem Danke annehmen. Vor allem verdient die vortreffliche, fast luxuriöse Ausstattung, der übersichtliche, die Augen nicht ermüdende Druck unser Lob, und überdies kann Niemand weniger als ein Bibliothekar geneigt sein, die in den vorliegenden 6 Bogen steckende Arbeit gering anzuschlagen. Was wir bezweckten war ein Scherflein dazu beizutragen, ein für unsere Wissenschaft so wichtiges Hülfsmittel, wie die bibliotheca philologica sein soll, der möglichsten Vollendung entgegen zu führen.

Bonn. Jos. Staender.

Titi Livii ab urbe condita liber II, für den Schulgebrauch erklärt von Carl Tücking. Paderborn, Ferdinand Schöningh 1874. 104 S. 8°. Preis: Mk. 1,20.

771] Die Ansichten über den Nutzen von Schulausgaben mit Anmerkungen werden immer getheilt sein, die vorliegende Ausgabe macht es jedoch den Schülern entschieden zu leicht und erinnert durch ihre vielfachen deutschen Uebersetzungen gar zu sehr an Bücher, die mit einem andern Namen bezeichnet zu werden pflegen. Einen Nutzen könnten wir von dieser Ausgabe nur dann versprechen, wenn sämmtliche Schüler dieselbe in Händen haben. Aber auch in diesem Falle fordert dieselbe von dem Lehrer grosse Entsagung, da die Anmerkungen, so weit sie nicht ein verwässerter Auszug aus der vortrefflichen Weissenborn'schen Ausgabe sind, sehr häufig zum Widerspruch herausfordern; für die Schule ist aber nichts schlimmer als ein Polemisiren des Lehrers gegen die Ausgabe, welche in den Händen der Schüler ist. Besonders auffallend ist, dass der Herausgeber bei seinen Erklärungen so gar keine Rücksicht auf die Wortstellung nimmt. Das eclatanteste Beispiel hiervon liefert gleich seine erste Anmerkung, zu den Worten: 'Liberi iam hinc populi Romani res pace belloque gestas .... peragam' bemerkt er nämlich: 'iam hinc' gehört zu 'peragam'.

Züllichau. Gustav Becker.

Rudolph Hofmann, Schulbibel. Biblische Geschichte und Lehre in urkundlichem Wort für die höheren Abtheilungen der evangelischen Schule. [Heft 1]. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne [1874]. XVI, 1—192. S. 8°. Preis: Mark 0,50; Schulparthiepreis der vollständigen Schulbibel: Mark 2.

772] Der Verfasser denkt sich den Religionsunterricht in der Elementarschule so geordnet, dass zuerst

eine der guten Ausgaben 'biblischer Geschichte' benutzt wird, dann kommt der Katechismus und das Spruchbuch, sodann nicht die Bibel, sondern die von ihm herausgegebene Schulbibel; die vollständige Bibel würde der Verf. lieber den Schulkindern nicht einhändigen, aber aus praktischen Gründen gibt er sie doch den ältesten Schülern, beim Eintritt der Katechumenenzeit unter 'tieffeierlichen' Umständen.

Was ist nun diese Schulbibel? Das 'urkundliche Wort' ist nicht der Grundtext, sondern die Lutherische Uebersetzung. Nicht wörtlich beibehalten, sondern von undecenten und einigen unverständlichen Ausdrücken befreit, auch von einigen Fehlern, wo die Sachverständigen einstimmig Fehler wesentlicher Art erkannt haben. Ausgelassen ist ziemlich Vieles, nicht bloss Bedenkliches, sondern auch einiges doppelt Erzählte oder weniger Wichtige an Gesetzen, Geschlechtsregistern. Im Uebrigen ist selbst das Aeussere der deutschen Bibel, z. B. Druck in 2 Columnen imitirt, nur dass die Verszahlen nicht angegeben sind, um bei ausgelassenen Nuditäten die Auffindung derselben in den vollständigen Bibeln nicht zu erleichtern. Viele Abtheilungen und Ueberschriften unterstützen die Uebersicht, einige Erklärungen am Rande das Verständniss. Die Absicht ist auch, den Stoff so anzuordnen, dass der Entwicklungsgang namentlich der alttestamentlichen Zeit zur Anschauung kommt, es sollen also Lehrbücher und prophetische Bücher da eingeordnet werden, wo sie geschichtlich ihre Stelle haben. Gewiss ein löbliches Unternehmen, dessen Ausführung freilich sehr schwierig sein wird.

Da der Preis vollständiger Bibeln in Folge der Bemühungen der Bibelgesellschaften auf etwa 10 Sgr. zu stehen kommt, so dürfte die projectirte Schulbibel mit ihrem freilich sehr wohlfeilen Preis von 20 Sgr. wenig Aussicht haben.

Der Verf. steckt theologisch fast ganz in den Fesseln des Buchstabens; etwas Liberalismus darf natürlich nicht fehlen, so will er nicht behaupten, dass Moses alle Bücher Mosis, z. B. auch das Kapitel über seinen Tod geschrieben habe.

Sonderbar ist, dass er sein Unternehmen einer Schulbibel ängstlich sondert von dem ähnlichen eines Bibelauszugs. Dieser will, wie er sagt, die Bibel für gewisse Kreise emeritiren, die Bibel aus pädagogischen Gründen beschneiden, übersehend, dass damit der Same eines viel grösseren Uebels ausgestreut wird. Und doch ist der Unterschied nur graduell. Auch Hofmann muss ändern, auslassen, anders ordnen, auch er will für Kreise der Schüler die Bibel emeritiren. Auch er gibt zu verstehen, dass die Bibel nicht gerade für Kinder eingerichtet ist. Wozu denn das Gerede von dem 'Formalprincip' der evang. Kirche? Der Pädagog darf am wenigsten vergessen, um wie viel oft die Hälfte mehr ist als das Ganze. Aber der Verf. wird durch theologische Gründe gehindert, der Pädagogik ihr Recht zu geben.

Saarbrücken. W. Hollenberg.

Carl Noack, Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Schulen. Berlin, Fr. Nicolaische Verlagsbuchhandlung (A. Effert & L. Lindtner) 1873. [IV], 138 S. 8°. Preis: Mark 1,50.

773] Das Buch ist bis auf den Titel meinem 'Hülfsbuch' nachgebildet; es will aber nicht bloss den Gymnasien dienen, wie mein Buch ja ausdrücklich besagt, sondern auch den Realschulen. So werden denn z. B. griechische Stellen vermieden. Der Inhalt umfasst Bibelkunde, Kirchengeschichte und die Glaubens- und Sittenlehre mit dem Hauptheile der Augsburgischen Confession. Am zweckmässigsten ist die Glaubens- und Sittenlehre gehalten. Bibelkunde und Kirchengeschichte verlaufen in Notizen-Wissen. Der Verfasser scheint in keinem Gebiete der Theologie ein selbständiges Wissen zu besitzen, aber wohlunterrichtet zu sein. Ohne Zweifel wird das Buch in der Hand eines guten Lehrers seinen Zweck erfüllen.

Saarbrücken. W. Hollenberg.

W. Lindemann, Blumenstrauss von geistlichen Gedichten des deutschen Mittelalters, den Freunden religiöser Dichtung gewidmet. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1874. XV, 529 S. 8°. Preis: Mark 5,40.

774] Das gegenwärtige Buch bietet in sechs Abschnitten eine Auswahl geistlicher Dichtungen des deutschen Mittelalters in modernisirter Form. Den Hauptinhalt bilden geistliche Lieder, daran schliessen sich einige Legenden, Dramatisches (insbesondere ist hier das Spiel von den zehn Jungfrauen zu nennen), endlich folgt eine Reihe von Sprüchen aus Freidank, dem Welschen Gast, dem Renner u. s. w. Anhangsweise ist die Beschreibung des Graltempels aus dem jüngern Titurel aufgenommen, einige literarische Nachweise beschliessen das Ganze. Die Tendenz des Buchs ist mehr eine religiös-erbauliche als eine wissenschaftliche, doch verdient das Werk wohl auch in der Literaturzeitung eine kurze Erwähnung als Versuch, eine so wesentliche Seite unserer mittelalterlichen Dichtung dem Verständniss der Laien näher zu bringen. Gegen die Auswahl ist im Ganzen nichts einzuwenden, sie gewährt eine genügende Uebersicht über das behandelte Gebiet. Die Uebertragung ins Neuhochdeutsche ist, soweit sie vom Verfasser herrührt, nicht besser und nicht schlechter als bei den meisten derartigen Productionen. Manches ist wohl gelungen, doch fehlt es auch nicht an Missverständnissen des Textes, die den Nichtfachmann verrathen und an seltsamen Aenderungen des Gedankens und des Ausdrucks, wie sie die drängende Reimnoth hervorzurufen pflegt.

Jena. E. Sievers.

Bibliographie.

E. F. K. Henkel, Heidenthum und Christenthum. Jena, Fr. Frommann. 8°. Mark 2.

E. Kleinschrod, über die processualische Consumption und die Rechtskraft des Civilurtheils. Leipz., Veit & C. 8°. Mk. 4,80.
W. E. Knitschky, der Hochverrath. Jena, Dufft. 8°. Mk. 3,60.

L. Auerbach, organol. Studien. 2. Bresl., Morgenstern. 8°. Mk. 3.
W. Braune, topographisch-anatomischer Atlas. Leipzig, Veit & Comp. 4°. Mark 30.

A. Gräfe und Th. Sämisch, Handbuch der Augenheilkunde. Bd. 2. Hälfte 1. Leipzig, Engelmann. 8°. Mark 10.
O. Thamhayn, der Lister'sche Verband. Lpz., Veit&C. 8°. Mk. 4,80.

E. Curtius, Wappengebrauch und Wappenstil im griechischen Alterthum. [Akad.] Berlin, Dümmler. 4°. Mark 2.
F. D. Gerlach, die Verfassung der römischen Republik von den Gracchen bis auf J. Caesar. Basel, Schneider. 4°. Mk. 1,50.
Th. Mommsen, römische Geschichte. 6te Aufl., Bd. 2. Berlin, Weidmann. 8°. Mark 5.

Geschlossen am 15. December 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.

JENAER LITERATURZEITUNG

IM AUFTRAG

DER UNIVERSITÄT JENA

HERAUSGEGEBEN

VON

ANTON KLETTE.

Nr. 52. **1874.**

Erscheint wöchentlich. — 26. December. — Preis vierteljährl. 6 Mark.

E. H. von Busch, Beiträge zur Geschichte und Statistik des Kirchen- und Schulwesens der evang.-lutherischen Gemeinden im Grossfürstenthum Finland. Leipzig, H. Haessel 1874. XIX, [I], 304 S. 8°. Preis: Mark 5.

775] Diese Sammelschrift schliesst sich angemessen an desselben Verfassers 'Materialien zur Geschichte und Statistik des Kirchen- und Schulwesens der Lutherischen Gemeinden Russlands' (1862) nebst zwei Bänden 'Ergänzungen' (1867) und theilt die guten Eigenschaften der früheren Arbeiten. Den Haupttheil bildet eine statistische Zusammenstellung der noch bestehenden drei Bisthümer und 45 Propsteien, unter welche sich die Lutherischen Gemeinden Finlands vertheilen, nebst Angabe der gegenwärtigen Zahlenverhältnisse und Personalien, und diese Uebersicht mag zunächst einen localen und amtlichen Nutzen und Zweck haben. Von allgemeinerem Interesse ist die vorangestellte kurze, aber aus zahlreichen deutschen, schwedischen und russischen Hülfsmitteln geschöpfte Geschichte der Lutherischen Kirche Finlands (S. 11 bis 79). Von den Finnen, einem im 8. Jahrhundert aus Asien eingewanderten Volksstamm melancholischer Gemüthsart, muthig, beharrlich, geduldig, höchst sinnlich, aber poetisch begabt, und von ihren Nebenzweigen, den Kareliern, Tavastern u. a. hört man selten Genaueres, und was hier geboten wird, leistet den Dienst der Orientirung, wenn auch nicht der gelehrten Forschung. Finland ist im 12. Jahrh. von Schweden erobert worden; König Erich IX. colonisirte und christianisirte das Land, die heidnischen Gebräuche wurden gewaltsam unterdrückt und christliche an die Stelle gesetzt, während der krasseste Aberglaube fortdauerte. Schweden, Lappen, Russen, nachher auch Deutsche, Juden und Zigeuner siedelten sich an. Abo wurde der wichtigste bischöfliche Sitz, Wiborg als Festung bedeutend, das Klosterleben erstarkte frühzeitig. Die Päpste sorgten natürlich für die Aufnahme in den Römischen Kirchenverband, dieser lateinische Katholicismus aber wurde durch den von Nowgorod eindringenden griechischen Cultus ernstlich bedroht und gefährdet. Doch hatten diese letzteren Versuche nur vorübergehenden Erfolg; der politische Zusammenhang mit Schweden behielt die Oberhand, und so ist es gekommen, dass Finland im 16. Jahrh. ungehindert in die Lutherische Glaubensrichtung eintreten konnte. Gustav Wasa's Reformen, dass er das bischöfliche Amt schonte, die Klöster aufhob und von den kirchlichen Einkünften nur den Nothbedarf übrig liess, — sind bekannt. Indessen waren damit die Schwankungen noch nicht beendigt, denn an dieser entlegenen Stelle befand sich der Lutherische Protestantismus unter doppelter Anfechtung. Erst nach der gefährlichen Reaction der Jesuiten und dem zehnjährigen russischen Kriege, in Folge dessen ganz Karelien und Ingermannland mit Schweden verbunden wurde, hat die Lutherische Kirche in Finland einen festeren und friedlicheren Boden gewonnen, In einzelnen Gegenden gab es 1630 noch mehr griechische als evangelische Geistliche. Von grosser Bedeutung waren 1640 die Gründung der Universität Abo (später Helsingfors), die segensreiche Statthalterschaft des Peter Brahe, die Berufung deutscher oder deutsch gebildeter Gelehrten wie des Johann Terser, eines Schülers von G. Calixt; solche Fortschritte halfen Kenntnisse und Geistesbildung verbreiten, obwohl immer noch unter mancherlei Hindernissen, denn von dem Glauben an schwarze Kunst, Hexerei und Zauberwesen konnten sich selbst manche gut Unterrichtete nicht losmachen. Noch 1647 wurde von einem Professor die Astrologie als Wissenschaft vertheidigt. Trunksucht und andere Unsitten waren gewöhnlich, die Lehrer des Gymnasiums mussten schwören, ihre Amtsgeheimnisse weder nüchtern noch trunken mittheilen zu wollen. Neue Leiden brachte der nordische Krieg und der Sieg Peters des Grossen, aber der Friede zu Nystadt gewährte 1721 auch dem russisch gewordenen Finland wie den Lievländern volle Freiheit des evangelischen Gottesdienstes. Bei allen diesen Veränderungen hat nicht die geistige Selbständigkeit des Volks oder seiner Anführer, sondern der allgemeinere Gang der Geschicke und der Wille der Machthaber den Ausschlag gegeben.

Ueber die jetzigen Verhältnisse der Universität, der Lyceen und Volksschulen, die kirchliche Ordnung, Eintheilung und Verwaltung und den Personalbestand

lässt sich in der Kürze nicht referiren. Allerdings liefert dieses Buch einen neuen Beitrag zur kirchlichen Statistik, wie wir deren zahlreiche andere aus den letzten Decennien besitzen. Um so mehr drängt sich die Frage auf, warum diese Disciplin seit lange nur im Kleinen und Einzelnen betrieben wird, und sich Niemand zutraut, sie wieder einmal als Ganzes in's Auge zu fassen. Ref. kann dies nur beklagen, denn erst durch eine neue Bearbeitung im Grossen würde die Statistik wissenschaftliche Frucht bringen, dann aber auch gewiss, und es hat kein Ziel, immer nur auf die Vervollständigung der Materialien und Vorarbeiten zu warten.

Heidelberg. Gass.

Julius Köstlin, Luthers Rede in Worms am 18. April 1521. Osterprogramm der Universität Halle-Wittenberg. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1874. 36 S. 8°. Preis: Mark 0,60.

776] Die kleine anziehende, gründliche, mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn ausgestattete Schrift hat den Zweck die Antwort Luthers vom 18. April auf dem Reichstag zu Worms, insbesondere auch die Authenticität der bekannten Worte: Hier stehe ich u. s. w. einer erneuten Untersuchung zu unterziehen.

Nach einer kurzen Uebersicht über den Stand der Verhandlungen, welche in den letzten Jahren die Echtheit jener Worte für und wider besprochen haben, und nach einer übersichtlichen Schilderung der politischen und kirchlichen Lage im Frühjahr 1521 kommt der Verf. S. 7 zu dem Gegenstand seiner Untersuchung. Die Zeugnisse werden, soweit sie dem Verf. zugänglich waren, abgehört, die eigenhändigen Aufzeichnungen Spalatins, die Berichte der in Worms anwesenden Gesandten, die Flugschriften in deutscher und lateinischer Sprache, sowohl solche, welche nur Luthers Antwort wiedergeben, wie auch die, welche über den ganzen Wormser Aufenthalt bis zu seiner Abreise sich ausbreiten.

Das Resultat der Untersuchung ist Folgendes: die grosse Rede Luthers liegt uns authentisch vor. Eine Abweichung des mündlichen Vortrags von der schriftlichen Aufzeichnung wenigstens in Kleinigkeiten ist möglich. Die deutsche Uebertragung der lateinischen Antwort besitzen wir nicht mehr so wie Luther sie vor Kaiser und Reich gab. Eck antwortete ausführlicher als Luther's Bericht zu erkennen gibt. Von der zweiten Antwort Luther's haben wir den authentischen Text nicht mehr. Sie ist erst nachträglich aufgeschrieben worden. Zweifelhaft ist, ob auch diese zweite Rede, wie die erste, von Luther in deutscher Sprache wiederholt wurde. Auf die zweite Rede folgte noch eine kurze weitere Wechselrede über die Autorität der Concilien, welche der Kaiser abschnitt. Der Ausruf 'Gott helfe mir' glaubt K. (gegen Luthers eigenen wahrscheinlich zusammenziehenden Bericht) an das Ende der ganzen Verhandlung verweisen zu sollen. Was den Inhalt des Ausruf's anlangt, so kommt K. zu dem Resultat, dass er unzweifelhaft mehr als den Hülferuf zu Gott enthielt; mit Gewissheit lasse sich aber in Betreff des Ausdrucks nichts mehr feststellen. In seiner Biographie L.'s [vgl. Art. 739] hat K. (Bd. I S. 452) die innere Glaubwürdigkeit des Ausrufs betont. Diese wird allerdings auch von Denjenigen nicht bestritten werden können, welche noch mehr, als K. es thut, den Umstand hervorheben möchten, dass bei dem im Saal entstandenen Lärm eine genaue Ueberlieferung des Ausrufs ein Ding der Unmöglichkeit war. Luther selbst hat den Worten offenbar die Bedeutung nicht zuerkannt, welche die dankbare Nachwelt ihnen gegeben hat. Trotz aller kritischen Bedenken wird, wie Lang in seinem Luther es auch gethan hat, die Nachwelt fortfahren, jene Worte zu citiren als 'den classischen Ausdruck muthiger Ueberzeugungstreue'. — Ein wichtigstes Resultat der K.'schen Untersuchung ist noch dieses: sie hat festgestellt, dass es sich in Worms hauptsächlich um die Frage handelte, ob Luther wirklich auch eine unbedingte Autorität der Concilien, also überhaupt jede höchste äussere kirchliche Autorität beharrlich verwerfe. — Die Gründlichkeit, mit welcher die Untersuchung geführt wird, lässt einen Schluss machen auf die eingehenden Studien, mit welchen der geehrte Verf. seinen 'Martin Luther' vorbereitet hat; sie erhöht das Vertrauen, sich seiner Führung zu überlassen.

Frankfurt a/M. Ehlers.

L. Nottrott, die Gossner'sche Mission unter den Kolhs. Bilder aus dem Missionsleben. Halle, R. Mühlmann 1874. X, 455, [1] S. 8°. Preis: Mark 5.

777] Die Bedenken, welche so vielfach gegen das Werk der Heidenmission, trotzdem dasselbe ursprünglich aus den edelsten Absichten hervorgegangen ist, mit Recht erhoben worden sind, werden durch das vorliegende Buch eines warmen Missionsfreundes eher bestätigt als widerlegt. Der Hr. Verf. sagt selber: 'Volle Einmüthigkeit, wie sie das Evangelium schaffen will, kommt hienieden doch nur zwischen denen zu Stande, die auf derselben Bildungsstufe stehen und dieselben nationalen Interessen haben', und deshalb wird 'immer noch eine Kluft bleiben, die den Vertreter der hochgebildeten europäischen Christenheit von den Kindern des Heidenvolks trennt'. Und wie oberflächlich, rein äusserlich oft die sogenannte Bekehrung der Heiden zum Christenthum ist, belegt der Hr. Verf. durch ein von ihm erzähltes Beispiel, wonach 2 schon vor 5 Jahren getaufte 'Christen' aus den Kolhs zwar die zehn Gebote und die drei Glaubensartikel in der Hindi-Sprache 'auswendig konnten', aber die Bedeutung vieler Hindi-Worte in denselben nicht verstanden, und Einer der 'bekehrten' Kolhs mit anderen neuen 'Christen' sonntäglich Gottesdienst hielt, trotzdem dass 'Keiner Gottes Wort lesen und verkündigen konnte'. Wenn der Verf. über römisch-katholische Gegenmission klagt, so müssen wir bemerken, dass unseres Erachtens bei einem so rohen Volke wie dem der Kolhs die katholische Darstellung des Christenthums mit ihrer derben Sinnlichkeit viel eher Aussichten hat, Erfolge in der Missionsarbeit zu erzielen, als die evangelisch-protestantische. Mit Recht hebt übrigens der Verf. hervor, dass die Mission auch für die Wissenschaft ihren Werth habe und dass viele Missionare sich der geographischen, ethnographischen und naturhistorischen Erforschung der Länder widmen, in welchen sie stationirt sind; und über das Land und Volk der Kolhs, welches zu den am wenigsten bekannten des grossen Indien gehört, giebt unser Buch manche werthvolle Aufklärung. Wohlthuend berührt die Wärme, womit hier eine Sache vertheidigt wird, für welche so viele Opfer edler Uneigennützigkeit gebracht werden; doch ist der gewöhnliche Fehler der Missionsschriftsteller, dass sie die Betheiligung an der Mission ohne Weiteres Anderen als eine Gewissenspflicht aufzudrängen suchen, auch in diesem Buche nicht vermieden.

Jena. G. Graue.

Codicis Iustiniani fragmenta Veronensia, edidit Paulus Krüger. Berolini, apud Weidmannos 1874. VII, [I], 84 S. fol. Preis: Mark 20.

778] Cod. ms. LXII (früher 60) der Bibliothek des Domcapitels zu Verona enthält eine in das 8. oder 9. Jahrhundert gehörige Abschrift der Concordia canonum des Bischofs Cresconius. Blätter 4—81 des Manuscriptes sind rescribirt, je zwei Blätter des Cresconius

bildeten ehedem ein Blatt und wird die ursprüngliche, zweispaltige Schrift von den Zeilen der späteren durchschnitten. Jene hat viele Aehnlichkeit mit der des Gaiuscodex und gehört in's 6. oder 7. Jahrhundert. Als Immanuel Bekker 1817 die rescribirten Manuscripte der Capitelsbibliothek untersuchte, erkannte er, dass man hier Fragmente eines ehemaligen, mit Griechischen Scholien versehenen Exemplares des Justinianischen Codex repetitae praelectionis vor sich habe. Das hohe Alter jenes Codex ms., das Vorhandensein griechischer (später verloren gegangener) Constitutionen, hie und da richtigere Inscriptionen, vorzüglich aber das Dasein vieler in den späteren Exemplaren vermissten Subscriptionen (namentlich im 4. Buche), liess sofort die Wichtigkeit dieser Entdeckung für die Kritik des Justinianischen Codex in die Augen fallen. Daher nahmen in den Jahren 1821 und 1822 Friedrich Bluhme und M. S. Mayer die Arbeit unter sich theilend eine Abschrift. Schrader's Ausgabe des Corpus iuris, für welche jene Bemühung eine Vorarbeit bildete, kam nicht zur Ausführung, allein dem Bearbeiter des Codex für die Kriegel'sche Edition E. Herrmann glückte es, von Bluhme die Abschrift des Codex Veronensis zu erhalten und noch während des Druckes seiner Ausgabe stückweise benutzen zu können. Gegenwärtig befindet sich die Bluhme-Mayer'sche Abschrift im Besitze der Königl. Bibliothek zu Berlin. Sie erwies sich nicht überall als genau, besonders leidet der von Mayer geschriebene Theil an schweren Fehlern. Daher hielt Paul Krüger, als er sich zur Bearbeitung seiner jetzt im Erscheinen begriffenen Codexausgabe anschickte, eine neue sorgsame Collation des Codex Veronensis für nothwendig und führte diese Arbeit im Jahre 1868 unter Zuziehung der Berliner Abschrift in beinahe vier Monaten aus. Durch Anwendung wirksamer Reagentien und durch die von der Bibliotheksverwaltung gestattete Auseinandernahme des Codex wurden erhebliche Resultate erzielt. Wiederholt begab sich dann Krüger 1869 und 1873 je auf einige Tage nach Verona, um Lösung gebliebener Zweifel zu suchen. Anfänglich beabsichtigte er nur die Fragmente der allein im Codex Veron. erhaltenen Griechischen Constitutionen nach diesem herauszugeben, die Mittheilung abweichender Lesungen sollte in der seiner neuen Ausgabe beizugebenden Variantensammlung Platz finden. Allein bald stellte sich heraus, dass letzteres ohne übermässige Vermehrung der kritischen Noten unmöglich sein werde und dabei würde es bei der desperaten Beschaffenheit mancher Blätter immer noch zweifelhaft geblieben sein, was sich als sicher und was als unsicher mittheilen lasse. Daher entschloss sich Krüger zu gegenwärtiger Publication. Durch Vermittlung Th. Mommsens übernahm der Preuss. Cultusminister einen Theil der Kosten. Das gedruckte Apographum ist glänzend ausgestattet, zur Herstellung wurden dieselben Schriften verwendet, welche die Kgl. Academie der Wissenschaften zu Berlin nach Studemund's Angabe zur Ausführung von dessen Gaiusapographum hatte anfertigen lassen. Krüger giebt in der Vorrede eine genaue Beschreibung des Cod. Veronensis, facsimilirte Proben seiner lateinischen wie griechischen Schrift, Mittheilungen über Besonderheiten, aus welchem Schlüsse auf die Art und Weise der Herstellung des Ms. sich ergeben. Die mehreren Schreiber, deren Hände sich unterscheiden lassen, waren, wie kaum zu bezweifeln steht, Griechen. Eingehende Untersuchung über die Bedeutung des Cod. Veron. für die Kritik des Cod. Justin., namentlich über dessen Verhältniss zu den übrigen Mss., behält sich Krüger für die Vorrede zu seiner kritischen Codexausgabe vor. Diese wird daher abzuwarten sein, bevor man ein dem vollen Werth der vorliegenden Publication gerecht werdendes Urtheil abzugeben sich anmaassen kann. —

Diese Anzeige darf nicht geschlossen werden, ohne dem Gefühl der Trauer Ausdruck zu geben, welches uns zu dieser Zeit bei der Erwähnung Bluhme's bewegt. Der unermüdliche Forscher, dessen zahl- und erfolgreiche Bemühungen für bessere Kenntniss und die Kritik der Quellen des Röm. wie älteren germanischen Rechtes, dessen gelehrte, geistvolle und elegante Bearbeitung fast aller Rechtsdisciplinen seinem Namen einen unvergänglichen Glanz sichern, verstarb am 5. Nov. d. J. zu Bonn nach achttägigem Krankenlager im 78. Lebensjahre*). Mit ihm trug man wieder einen der Wenigen zu Grabe, welche aus der ruhmreichen Periode der Blüthe unsrer historischen Rechtsschule noch übrig waren. Einige Wochen vor ihm (20. October) war Gustav Homeyer**) heimgegangen, der Tüchtigsten Einer, welche unser Jahrhundert aufzuweisen hat. Gleich Bluhme wendete er das Hauptbemühen seiner wissenschaftlichen Arbeit der historischen Erforschung und Kritik der Rechtsquellen zu. Was ihm in dieser Richtung das deutsche Recht, insonderheit der Sa. Sp. und der an diesen sich anschliessende Quellenkreis verdankt, bleibt unvergessen. Trotz der Concentration seiner schriftstellerischen Thätigkeit auf engeres Gebiet, war er ein vielseitiger Jurist und zwar Jurist im eminenten Sinne. Das beweisen auch seine practischen Arbeiten, von denen einige wenige beiläufig bekannt geworden sind. — Wo das Andenken Bluhme's und Homeyer's gefeiert wird, darf nicht unerwähnt bleiben der dritte Veteran der historischen Schule, welchen das Jahr 1874 uns entrissen hat: Ribbentrop***). Er verschied am 14. April zu Göttingen. Ein scharfsinniger und feiner Erforscher des Inhaltes der Röm. Rechtsquellen hat er seinem Namen durch das Buch über Correalobligationen einen dauernden Platz in der Geschichte der juristischen Literatur gesichert. Als Lehrer und stets gefälliger, liebenswerther Freund steht er in bester Erinnerung Vieler, welche der Georgia Augusta im letzten halben Jahrhundert angehörten****).

Jena. Th. Muther.

J. Baron, das Heirathen in alten und neuen Gesetzen. [Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, Heft 211]. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung (Carl Habel) 1874. 44 S. 8°. Einzelpreis: Mark 0,75.

779] 'Heirathen oder Nichtheirathen' fragt zwar der Verfasser im Beginne des vorliegenden Heftes der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vor-

---

*) Fr. Bluhme (als Schriftsteller auch Blume) geb. zu Hamburg 29. Juni 1797, studirte zu Göttingen, Berlin, Jena; 1820 Advocat in Hamburg; unternahm im folgenden Jahr eine wissenschaftliche Reise nach Italien, welcher wir mehrere grössere Publicationen, eine ergebnissreiche Nachcollation des Veroneser Gaiuscodex sowie viele andere Arbeiten, Mittheilungen und Beiträge verdanken. Nach seiner Rückkehr nahm Bluhme 1823 eine Professur in Halle an, folgte 1831 einem Ruf nach Göttingen, trat 1833 als Rath in das O.A.G. zu Lübeck, kehrte aber schon 1842 in das academische Lehramt zurück, indem er eine Vocation als ordentl. Prof. der Rechte nach Bonn annahm. Später ausgezeichnet durch den Titel Geh. Justizrath.

**) Karl Gustav Homeyer geb. 13. August 1795 zu Wolgast, 1821 Privatdocent in der jurist. Facultät zu Berlin, 1824 ao. Professor, seit 1827 ordentl. Prof. ebendas., 1845—67 Rath im Obertribunal, 1850 Mitglied der Berliner Academie der Wissenschaften, 1854 des Staatsrathes, seit demselben Jahr Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.

***) Georg Julius Ribbentrop geb. 2. Mai 1798 zu Lehr im Herzogthum Bremen, 1820 Privatdocent, 1823 ao. Prof., 1832 ordentl. Prof. in der Juristenfacultät der Univ. Göttingen. Geh. Justiz-Rath.

****) Ausserdem wäre Ludwig Eduard Heydemann († zu Berlin 11. Sept. d. J.) zu nennen. Da uns aber die Pflicht obliegt, eine seinem Gedächtniss gewidmete Druckschrift in einer der nächsten Nummern anzuzeigen, können wir vorläufig davon Abstand nehmen.

träge, aber leider ohne uns eine Antwort darauf zu geben; vielmehr bildet den Gegenstand seiner Untersuchung die Stellung, welche zu verschiedenen Zeiten der Staat zu der Ehe und ihrer Begünstigung oder Beschränkung eingenommen hat. Berücksichtigt sind das römische Recht (dessen Darstellung weitaus der grösste Antheil eingeräumt ist), das jüdische Recht, die Anschauungen Christi und des Apostels Paulus, die kirchliche Gesetzgebung des Mittelalters und diejenige der Staaten in der späteren Zeit. Neue auf tiefer wissenschaftlicher Forschung beruhende Entdeckungen darf man freilich und wird man billiger Weise in diesem gemeinverständlichen Vortrage nicht erwarten, aber der vorhandene Stoff ist geschickt verwerthet und zu anschaulichen Bildern gestaltet. Namentlich die Schilderung des Sittenzustandes des alten Roms und der asketischen Richtung des Mittelalters werden das Interesse des Lesers erwecken und ihn über die untergeordneten Punkte, bei denen er sonst vielleicht ein Bedenken nicht unterdrücken könnte z. B. den angeblichen Grund, um dessentwillen die biblische Vorschrift zu heirathen lediglich an den Mann gerichtet ist, oder die Auffassung der Worte Christi über die Ehelosigkeit, leicht hinwegsehen lassen.

Jena. W. E. Knitschky.

C. Schmidt, Wegweiser für das Verständniss der Anatomie beim Zeichnen nach der Natur und der Antike, sowie für die Studirende [sic!] der Medicin bei der Präparation der Muskeln. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung 1874. VI, [49] S. 8°. Preis: Mark 1,60.

780] Der einzige Text in diesem 'Werk' (wie Verf. sich ausdrückt) von ca. 30 Seiten Octav ist das Vorwort, in dem Prof. Schmidt bemerkt, dass er sich nicht einbilde, etwas bedeutend Besseres geliefert zu haben, als Dr. v. Zahn in seinem 'anatomischen Taschenbüchlein'. Ref. kann dem, und dies ist ziemlich der einzige Punkt, worin er mit dem Verf. einverstanden ist, nur aufrichtig beipflichten. Da Ref. jedenfalls nicht so gut wie der Verf. weiss, wieviel Anatomie ein Künstler braucht — noch weniger aber, wie man einem solchen ein 'Verständniss' der Anatomie beibringt, so will Ref. sich eines maassgebenden Urtheils darüber enthalten, ob und inwieweit dieser 'Wegweiser' hiezu geeignet sei. Jedenfalls aber ist er vollständig unbrauchbar für Studirende der Medicin und kann Ref. die Commilitonen nur dringend vor dem Gebrauch dieses 'Wegweisers' warnen.

Zur Begründung einige Details:

Das 'Werk' besteht aus 18, mit 28 Holzschnitten, theilweise nebst Erklärungen bedruckten Seiten, zu denen noch einige Seiten, die nur Erklärungen enthalten, hinzukommen. Die Figuren sind grossentheils undeutlich, ungenau und unverständlich, die Erklärungen bestehen aus den oft schlecht gewählten deutschen Namen der betreffenden Knochen und Muskeln. Bänder werden im Ganzen 7 erwähnt, von sonstigen Gebilden nur noch die Luftröhre. — Auch 'Künstler' messen doch wohl besser nach feststehenden Maassen (sehr empfehlenswerth z. B. das Meter mit seinen Untertheilungen) als nach Fingerbreiten, wenn es auch 'rationelle' sind; denn ob sich ein Künstler unter 83 'rationellen' Fingerbreiten etwas denken kann, ist dem Ref. etwas zweifelhaft — doch gibt es ja bevorzugte Geister. Wir Mediciner können derartige Bestimmungen nicht brauchen. — Man darf ferner Muskeln niemals, wie in Fig. IX geschehen, so darstellen, dass ihre Ansätze durch einen andern Körpertheil verdeckt sind, am wenigsten aber durch einen solchen, wie in Fig. IX, wo, wenigstens für uns doch ziemlich abgehärtete Mediciner, die Aesthetik aufhört. — Geradezu unrichtig sind auf Fig. VI obliquus externus und internus, vor Allem aber rectus abdominis, absolut falsch dessen Inscriptionen dargestellt. Falsch gezeichnet ist auf Fig. XX und XXII proc. styl. ulnae.

Den 'practischen Nutzen' seines 'Büchleins' hofft Verf. noch dadurch zu vermehren, dass eine Tabelle aller für die Künstler bedeutsamen Muskeln nach Benennung, Ursprung und Ansatz beigefügt wurde.' Ref. wagt nun den Zweifel daran auszusprechen, dass der scalenus anticus für Künstler weniger bedeutsam sei, als z. B. der serratus post. inf. — oder der cruralis dem pyramidalis an Bedeutsamkeit nachstehe, der übrigens nicht von der symphysis ossium pupis (sic!) entspringt. Ueberhaupt wimmelt diese Tabelle von Ungenauigkeiten, falschen Ausdrücken und Druckfehlern, denen man aber schon auf dem Titel(!) des Buches in den Figurenerklärungen begegnet, denn Nachenband, obliguus, Flächse, Augenlied (mehrere Mal), sublimus, previs, Deltem., Keulbein u. s. w. sind hoffentlich nur Druckfehler. Neu ist dem Ref., dass der cucullaris zu den Halsmuskeln, der rotundus major und minor, subscapularis, supra- und infraspinatus zu den Stammmuskeln gehören, sowie dass der rad. ext. long. am condylus externus entspringt.

Sed satis! Diese kleine Blumenlese genüge! Jeder unparteiische Sachkenner wird dem Ref. beistimmen, wenn er, wenigstens Studirende der Medicin, dringend vor diesem 'Wegweiser' warnt; aber auch ernstlich strebende Künstler werden jedenfalls sehr wohl thun, sich nach einem anderen, zuverlässigen Führer in dem durchaus nicht so leichten Gebiete der Anatomie umzusehen.

Jena. Karl Bardeleben.

Ch. Darwin's gesammelte Werke, aus dem Englischen übersetzt von J. Victor Carus. Mit über 200 Holzschnitten, 7 Photographien, 4 Karten und dem Portrait des Verfassers. Lieferung 1. Stuttgart, E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung (E. Koch) 1874. 1—80. S. 8°. Preis: Mark 1,20. [Soll in circa 60 Lieferungen complet sein.]

781] Bei der ausserordentlich lebendigen und allseitigen Theilnahme, welche Charles Darwin's epochemachende Werke in Deutschland mehr als in jedem anderen Lande — England selbst nicht ausgenommen — gefunden haben, müssen wir es als ein sehr dankenswerthes Unternehmen der Schweizerbart'schen Verlagshandlung bezeichnen, dass sie die deutsche Uebersetzung derselben jetzt in einer billigen Gesammtausgabe dem deutschen Volke darbietet. Dieselbe ist auf 10 Bände berechnet und wird im 1. Bande die fünfjährige Reise um die Welt bringen, welche Darwin im 22. Lebensjahre auf dem 'Beagle' antrat, und auf welcher bereits die ersten Ideen der Abstammungslehre in ihm aufkeimten. Band II.—IV. wird die wichtigsten allgemeinen Arbeiten enthalten: voran das weltberühmte Hauptwerk 'über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl' und im Anschlusse daran das massenhafte Beweismaterial, welches in den zwei Bänden über 'das Variiren der Thiere und Pflanzen im Zustande der Domestication' mit ebenso viel Fleiss als Umsicht gesammelt ist. Dieses letztere Werk ist namentlich denjenigen Gegnern der Entwickelungslehre zum gründlichen Studium besonders zu empfehlen, welche noch immer mit merkwürdiger Naivetät nach 'Beweisen' für die Umbildung der Arten verlangen. Der V.—VII. Band wird vorzugsweise Zoologisches bringen: das höchst interessante Werk über 'die Abstammung des Menschen' vom Affen und die geschlechtliche Zuchtwahl, die dabei eine so bedeutungsvolle Rolle spielt; daran sich anschliessend die physiognomische

Schrift 'über den Ausdruck der Gemüthsbewegungen bei dem Menschen und den Thieren'. Der VIII. Band, **Botanisches**, wird die Untersuchungen über die Bewegungen und Lebensweise der kletternden Pflanzen, über die Befruchtung der Orchideen durch Insecten, über Dimorphismus u. s. w. enthalten. Die beiden letzten Bände endlich, IX. und X., werden die wichtigsten geologischen Schriften Darwin's umfassen, namentlich die geologischen Beobachtungen über Südamerika und über vulkanische Inseln, vor allem aber die berühmten Untersuchungen 'über den Bau und die Verbreitung der Corallenriffe', die ihm zuerst (schon vor dreissig Jahren) den Ruf eines grossen Naturforschers erwarben.

Mit Ausnahme der umfangreichen zoologischen Monographien 'über lebende und fossile Rankenfüsser', sowie einzelner Aufsätze, deren Inhalt in die grösseren Schriften übergegangen ist, werden demnach in dieser Gesammtausgabe dem deutschen gebildeten Publicum sämmtliche Arbeiten Charles Darwin's gesammelt dargeboten. Das vorliegende, gut ausgestattete erste Heft (die ersten fünf Bogen der 'Abstammung des Menschen' enthaltend) regt den Wunsch an, dass der bewährte Uebersetzer, Victor Carus, bei nochmaliger Durchsicht der Uebersetzung einige Anglicismen verbessern möge, die sich hie und da eingeschlichen haben und zu Missverständnissen Veranlassung geben.

Die beispiellose Umwälzung, welche Darwin's naturphilosophische Werke in der Wissenschaft vom Leben, in der Anthropologie, Zoologie und Botanik, vor allem aber in der Morphologie der Organismen hervorgerufen haben, ist zu allgemein bekannt, als dass wir hier ein Wort über dieselbe hinzuzufügen brauchten. Müssen doch sogar die entschiedensten Gegner der Darwin'schen Theorie sich zu dem unerwünschten Geständnisse bequemen, dass dieselbe einen grösseren Einfluss auf die organische Naturwissenschaft ausgeübt und zu einer umfassenderen Reihe neuer weitreichender Untersuchungen Veranlassung gegeben habe, als irgend eine andere Theorie vorher vermocht hat. Die Anhänger der Descendenztheorie aber — und mit wenigen Ausnahmen gehören dazu ja alle kenntnissreichen und urtheilsfähigen Naturforscher der Gegenwart! — die Anhänger der Entwickelungslehre verehren dankbar in Darwin den grossen Reformator der Wissenschaft, der uns zu der Erkenntniss der wahren Ursachen der organischen Gestaltung geführt und den Alp der colossalen Vorurtheile von uns genommen hat, der seit Jahrhunderten auf der Brust aller wahrheitsdurstigen Forscher auf diesem Gebiete lastete. Freilich hindern solche Vorurtheile auch jetzt noch vielfach den vollen Eintritt in die freie Bahn, die Darwin der biologischen Forschung auf allen Gebieten gebrochen hat — wenn auch bei uns in Deutschland lange nicht in dem Maasse wie in England. Möge denn das deutsche Volk, in seiner gebildeten Mehrheit nicht gehemmt durch die starren dogmatischen Erkenntniss-Schranken, die in England noch so mächtig sind, mit freiem Geiste und offenem Blicke sich immer mehr die Quellen der Wahrheit aneignen, die in Darwin's Schriften so reichlich fliessen, und durch freundliche Aufnahme der hier veranstalteten Gesammtausgabe seiner Werke dem grossen englischen Reformator einen Theil des Dankes abstatten, zu dem es ihm verpflichtet ist!

Jena. Ernst Haeckel.

Otto Wilhelm Thomé, Pflanzenbau und Pflanzenleben. Mit 215 in den Text eingedruckten Holzschnitten. [Die Naturkräfte. Eine naturwissenschaftliche Volksbibliothek. Band 12]. München, R. Oldenbourg 1874. [VIII], 328 S. 8⁰. Preis: Mark 3.

782] Der Verfasser hat sein Material dem Lehrbuch von Sachs entlehnt; damit soll ihm kein Vorwurf gemacht, vielmehr constatirt werden, dass er seine Quellen gut gewählt hat. Bis pag. 75 folgt er auch in der Anordnung des Stoffes dem Sachs'schen Lehrbuch, er giebt uns gleichsam einen poetisirten Auszug aus demselben. Ja diese Poesie geht wohl hin und wieder zu weit und gefällt sich nur zu oft in tönender Umsetzung der Wörter: 'Kalkoxalat nennt der Chemiker den Stoff', 'Krystalloide heissen solche Gebilde' etc. übt sich auch an sehr nüchternen Dingen (S. 53) 'Aeusserst verschieden wie ihre (der Pflanzen) Zellen sind die Gewebe, saftig und zart jene der Traube, welche köstlichen Wein uns bereitet, trocken und fest die der kernigen Stämme unserer Bäume' oder (S. 54) 'Diese (die Wurzelhaube) ist das charakteristische Merkmal der Wurzeln und aus trocknen Schichten derberer Zellen bestehend (sic!) hat sie die Aufgabe die zarteren Partieen zu schützen, wenn des Wachsthums zwar langsame aber unwiderstehliche, Felsen sprengende Kraft, sie einzwängt zwischen harte Erdtheile, oder eindringen lässt in des Menschen festeste Bauten'. Ganz homerisch klingt folgende Stelle (S. 57 u. f.) 'Sprossender Erde vertraue den Samen. Mächtig regen sich bald innere Kräfte. Vorbei ist die Zeit der Ruhe, lange genug schlief der Zellen bildende Kraft im Schreine der Schale, bald wird diese gesprengt, hervor tritt die Keimähre; Nahrung suchende Wurzeln senkt sie in den mütterlichen Boden' etc. Viel besser klingt jene Sprache, wo der Gegenstand selbst zu ihr einladet, und so ist unter anderm die Schilderung des kommenden Frühlings auf S. 135 und der Sonnenuhr auf folgender Seite dem Verfasser in anziehender Weise gelungen. Auch haben wir mit Vergnügen bemerkt, dass Verf. in der zweiten Hälfte des Buches die affectirte Umstellung der Worte bereits aufgegeben und sich nunmehr in einem angemessenen, angenehmen Tone bewegt. Abgesehen von jenen kleinen Schwächen ist das Buch indess als brauchbar und anregend zu empfehlen, auch die Abschnitte, in denen sich Verf. freier bewegt, sind meist als gelungen zu bezeichnen.

Jena. Eduard Strasburger.

Friedrich Spiess, physikalische Topographie von Thüringen. Ein Beitrag zur Heimathskunde. Nebst einer physikalischen Karte von Thüringen, fünf Profilen des Thüringer- und Franken-Waldes und einer Uebersichtsscizze ihrer Längen- und Höhenverhältnisse. Weimar, Hermann Böhlau 1875. VIII, 144 S. 8⁰. Preis: Mark 3.

783] 'Heutzutage bezeichnet man' — nach des Verfs. Annahme 'mit dem Namen Thüringen die Lande, welche unter der Herrschaft der ernestinischen, schwarzburger und reussischen Fürsten stehen, dazu den preussischen Regierungsbezirk Erfurt und den westlichen Theil des Regierungsbezirks Merseburg bis zur Linie Alsleben, Halle, Schkeuditz, ferner den ehemals kurhessischen Kreis Schmalkalden am Thüringer Walde, und im Norden die zur Provinz Hannover gehörige Grafschaft Hohenstein und endlich das kleine, diesseits des Thüringer Waldes liegende bayrische Gebiet an der obern Loquitz'. Diese Bezeichnung ist aber recht willkürlich und wird durchaus nicht allgemein anerkannt. Wenigstens werden Viele das Werrathal viel eher zu Franken als zu Thüringen nehmen und das sogenannte Osterland ebenfalls aus Thüringen ausscheiden. Thüringen ist kein politischer Begriff, als welcher es hier gefasst wird, auch kein historischer, sprachlicher oder ethnographischer. Wohl aber kann man ihn geographisch-geologisch so fassen, dass er einer höheren naturhistorischen Einheit entspricht. Die Abschnitte III und V nämlich 'Thüringen in seiner senkrechten Gliederung' und die 'Gewässer Thüringens' sind ebenso vollständig, als anziehend und an-

schaulich ausgeführt. Die übrigen Abschnitte dagegen namentlich IV und VI, 'geognostische Uebersicht' und 'Klima' nur scizzirt. Die Darstellung leidet hier zugleich an einer gewissen Unfreiheit und Unselbständigkeit. Hinter dem wohlgelungenen topographischen Theile steht der physikalische beträchtlich zurück.

Jena. E. E. Schmid.

Friedrich Delitzsch, Assyrische Studien. Heft 1: Assyrische Thiernamen mit vielen Excursen und einem assyrischen und akkadischen Glossar. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1874. VII, [1], 189, [1] S. 8⁰. Preis: Mark 8.

784| Bis noch vor wenigen Jahren war die assyrische Wissenschaft ausschliessliche Domäne unserer Nachbaren diesseit und jenseit des Canals. Deutschland, das doch den Ruhm hat, überall einst in den Keilschriftstudien Bahn gebrochen zu haben, begnügte sich mit der Rolle des Zuschauers, kaum des Kritikers. Dieses ist nun inzwischen anders geworden. Eine Reihe junger Kräfte sind auf dem Plan erschienen, um theils im archäologisch-geschichtlichen, theils im paläographisch-linguistischen Interesse an der Aufhellung von noch so manchem Dunkel, welches über den aus den Trümmern Niniveh's und Babylon's zu Tage geförderten Denkmälern ruht, selbstthätig mitzuwirken. Mit ganz besonderer Freude begrüssen wir einen solchen jüngeren Assyriologen in dem Verfasser der obigen Abhandlung, welcher sich dem gelehrten Publikum durch seine 'Studien zur semitisch-indogermanischen Wurzelforschung' bereits früher auf das Vortheilhafteste bekannt gemacht hat. Der Verfasser zeigt eine so gründliche Vertrautheit mit der betreffenden Materie; ein so methodisches Verfahren bei der Untersuchung; eine so erfreuliche Bewandertheit in den semitischen Idiomen, dass wir nur aufrichtig der Fakultät gratuliren können, welche in der Lage war, auf eine solche Abhandlung hin einem Petenten die venia zu ertheilen. Wir begrüssen die Schrift aber noch aus einem andern Grunde. Das ist ja das Eigenthümliche bei diesen Studien, dass es dem Kritiker, wenn er nicht selber Fachmann ist, so sehr erschwert ist, ohne Rücksicht auf die krause Schrift sein Urtheil nach der rein linguistischen Seite zu fixiren. Nun denn — bei den in der vorstehenden Untersuchung behandelten Syllabaren hat er das benöthigte kritisch-paläographische Material selber gleich bei der Hand, und unabhängig von dem nächsten, folgenden Namen kann er die Richtigkeit von Lesung, Deutung und etymologischer Einreihung bei jedem einzelnen Namen prüfen. So wünschen wir denn dieser Schrift ein gründliches Studium namentlich auch seitens aller derer, welche bisher diesen Studien noch immer mehr oder weniger fern standen. Dass der behandelte Gegenstand selber dabei nicht verfehlen wird, sie zu fesseln, kann wohl im Voraus mit Zuversicht erwartet werden.

Nichts Geringeres nämlich behandelt sie als jene denkwürdigen Thiernamenlisten, auf welche wir selber bereits früher .(ZDMG. XXVII, 706 ff.) die Aufmerksamkeit der Semitisten lenkten und von denen wir eine damals bereits etwas näher untersuchten. Es sind ihrer bis jetzt im Ganzen drei grössere und einige kleinere. Sie sind sämmtlich doppelsprachig und meist so eingerichtet, dass die eine, die linke Columne den altbabylonischen (akkadischen) Namen des Thieres, die andere, rechte, auch wohl (denn auch dreicolumnige finden sich) die beiden anderen den im Assyrischen entsprechenden Namen bieten. Von den Listen enthält die eine ausschliesslich Namen von Vierfüssern; die andere solche von Insekten und Fischen; die dritte endlich solche von Vögeln. Der Verf. geht nun an der Hand dieser Listen die einzelnen Namen durch und prüft sie nach Form und Bedeutung auf ihre V[erwandtschaft] wandtschaft mit entsprechenden der übrigen semi[ti-] schen Sprachen, dieses jedoch nicht ohne vorher (S. —28) durch eine Betrachtung des Lautwandels zw[i-] schen dem Assyrischen und den übrigen verwandt[en] Dialekten, sowie des etwaigen Bedeutungsübergang[es] in Wort und Wurzel sich für seine Einzeluntersuchu[n-] gen den Boden in entsprechender Weise bereitet [zu] haben. Wir sprechen dabei, was zunächst den letz[te-] ren Punkt anbetrifft, unsere besondere Befriedigu[ng] über die Mühe aus, die der Verf. sich genommen h[at,] durch zahlreiche Beispiele die bislang von den Ass[y-] riologen aufgestellten Lautwandelungsgesetze zu erl[äu-] tern, und unterlassen es insbesondere nicht, auf [die] treffende Bemerkung über den wenigstens überwieg[en-] den Unterschied in der Wiedergabe des arabischen [...] und des ح (S. 17) aufmerksam zu machen.

Bei der Identificirung der einzelnen assyrisch[en] Thiernamen mit solchen der verwandten Sprachen lä[sst] sich der Verfasser mit Recht auch von dem leit[en,] was die akkadischen oder altbabylonischen Transc[ri-] ptionen dieser selben Namen in den Columnen li[nks] über Sinn und Bedeutung derselben an die Hand [ge-] ben. Schon nach einem blossen Blick auf diese ak[ka-] dischen Namen der betreffenden Thiere lässt sich [in] sehr vielen Fällen mit unzweifelhafter Sicherheit d[ar-] über urtheilen, in welcher Kategorie von Thieren [man] das betreffende zu suchen haben. Um so mehr müss[en] wir es beklagen, dass der Verfasser diese akkadisch[en] Columnen auch da, wo sie etwa beschädigt sind, be[i] Abdrucke der assyrischen Listen nicht sofort mit einer Parallelcolumne zum Abdruck gebracht hat. [Bei] der Besprechung der einzelnen Namen werden zw[ar] die entsprechenden akkadischen Namen ebenfalls [bei-] gebracht und mit Recht nach ihrem Wesen betrach[tet,] sowie nach den Schlüssen, die sie an die Hand ge[ben,] gewürdigt. Allein es fehlt der rasche Ueberblick [für] die mit der Sache nicht Vertrauten, und in deren [In-] teresse ist die Weglassung der akkadischen Colum[ne] in der Uebersicht zu bedauern.

Die Resultate nun, welche der Verfasser auf d[em] angedeuteten Wege gewinnt, sind im höchsten Maa[sse] überraschend. Die Menagerie von Vierfüsslern, Vög[eln,] Fischen und Insekten, welche der Verfasser zusa[m-] mengebracht hat, ist eine ebenso zahlreiche, als [in-] teressante. Wer hätte gedacht, auf den ninivitisch[en] Thontäfelchen mit den bekannten semitischen Nam[en] nicht bloss des Hundes nebst der Hündin, des Scha[fes,] Lammes, des Ziegen- und Schafbocks, des Hirsch[es,] Rehs, Hasen, der Gazelle, sondern auch des Wo[lfes,] des Bärs, des Marders, der Katze, ja selbst des [Rhi-] noceros Erwähnung gethan zu sehen? Wer ferner [...] sich auf einer assyrischen Inschrift der Erwähnung [der] Fliegen und Bremsen mit ihrem gemeinsemitisch[en] Namen, des Flohs, weiter der Biene, der Ameise, [der] Heuschrecke, der Mücke, der Grille, des Wurms, [des] Vierundzwanzigfusses, der Motte (in ihren beiden [...] dem Hebr. bekannten Benennungen), der Schabe, ni[cht] minder der Schlange, des Rochen vermuthen ge[wes-] sen? Wer endlich hätte gedacht, dass auch [der] Kukuk, der Storch, der Kranich, der Pelekan, [der] Adler, die Weihe, der Habicht, der Rabe, der U[hu,] die Nachteule, das Rebhuhn, die zahme und [die] wilde Taube, die Turteltaube, die Elster, die Kr[ähe] auf diesen Listen aufgeführt wären? — Mehrere [von] diesen Thieren waren den Assyriologen schon frü[her] bekannt neben wieder andern, welche in diesen Lis[ten] überhaupt nicht vorkommen, wie die Namen für Lö[we,] Elephant, Pferd, Rind, Esel, Waldesel u. a. Aber a[uch] in jenem Falle ist es von hohem Werth, die bet[ref-] fenden Thiere von den Assyrern selber gewisserma[s-] sen systematisch geordnet wiederzufinden: die frü[he-] ren Deutungen haben dadurch eine ausserordentli[che]

Stütze und ungeahnte Rechtfertigung erhalten. Für die oben aufgeführten Namen kann nun auch die Forschung bereits als abgeschlossen betrachtet werden und wir gratuliren dem Verf. zu den schönen Resultaten, welche er selber dabei gewonnen hat. Daneben bieten nun freilich diese Listen noch eine Reihe von Thiernamen, welche minder klar, theilweis ganz dunkel sind. Auch an ihrer Deutung hat sich der Verf. versucht und wir können es nur billigen, dass er uns diese seine Versuche und Vorschläge nicht vorenthalten hat. Es wird aber wohl noch neuer Instanzen bedürfen, um auch diese überzeugend zu identificiren; manche Deutung scheint von uns bereits jetzt als schwerlich haltbar bezeichnet werden zu müssen. Dahin rechne ich die Deutung von assyr. banû durch 'das alte Thier' und von apparrû durch 'das junge Thier' (S. 58. 59). Schon die akkadischen Parallelcolumnen sind dieser Deutung nicht günstig, welche vielmehr an ganz bestimmte Thiere denken lassen. Wenn also wirklich banû, was ja möglich, von banâ abzuleiten, so bedeutet es ein bestimmtes 'bauendes' Thier; man könnte z. B. an den Biber denken. Ebenso ist sicher apparrû ein bestimmtes einzelnes Thier, sei es nun das Wildschwein, der Eber (nach dem Arabischen) oder aber das Gazellenjunge. — Auch die Ableitung des ass. ('irib) turbu'ti (eine Heuschreckenart) von einer W. רבע S. 73 wird schwerlich befriedigen. — Dass es ferner gerade 'Hündinnen' und nicht 'Hunde' wären, welche als 'die hütenden Thiere' bezeichnet seien (S. 44 Nr. 33. 34), will uns doch nicht recht wahrscheinlich bedünken. Und wenn naṭru den 'Wächterhund' bedeutet (S. 34), so kann doch schwerlich naṭirtuv von der 'ihre Jungen hütenden' Hündin (S. 161) stehen. Ist aber naṭirtuv mit Rücksicht auf Z. 8 zu erklären, so sicher um so weniger munasiktuv im Sinne von 'schirmend'; ohnehin kommt naśak immer nur im Kal in der Bedeutung 'schirmen' vor. — 'ilak bukani S. 77 sind doch wohl 'Heuschrecken mit bunten Flügeln'. — Zu dem mit Recht dem assyrischen רמץ gleichgesetzten רמש 'wimmeln' S. 90 hätte auch arab. رمز angeführt werden können, welches ebenfalls von dem unruhigen Sichhinundherbewegen steht. — Ob askikit mit seinen Synonymen wirklich die 'Schwalbe' bezeichnet (S. 101), ist doch zweifelhaft, da wie sicher die Schwalbe im Assyrischen hiess (sinunta = aram. סְנוּנִית), wir aus dem chaldäischen Sintfluthberichte wissen. — Verf. ist geneigt, das zirbabu, welches in der Asarhaddoninschrift (Cylinder) vorkömmt, auf eine Heuschreckenart zu beziehen (S. 97). Nun kommt der Name allerdings sicher auch von solchen vor. Dennoch müssen wir daran festhalten, dass an jener Stelle darunter ein Vogel, nämlich nach dem arab. زُرَّابٌ der Finkenhabicht zu verstehen sei. Dass das assyr. Wort an der betr. Stelle kein Vogeldeterminativ vor sich hat, verschlägt nichts, wie Sanh. Cyl. col. V. Z. 43 beweist, wo das sicher dort 'die Raben' bezeichnende assyr. aribi ebenfalls ein solches nicht bei sich hat. Es ist aber ziemlich unwahrscheinlich, dass sich ein König sollte 1) mit einer Mehrheit wie einem Heuschreckenschwarm verglichen haben (an den von Dr. D. citirten Stellen Richt. 6, 5; Jud. 2, 20 werden feindliche Schaaren mit solchen Heuschreckenschwärmen verglichen); und 2) dass er sich eben mit solchem Geschmeiss überhaupt sollte in Vergleich gestellt haben. — Nicht beizustimmen vermögen wir dem Verf. auch in seiner Deutung des in den Syllabaren so oft uns entgegentretenden su-u d. i. 'desgleichen', 'ebenso', welches Dr. D. S. 28 mit einer Wurzel שוה 'gleich sein' zusammen bringt. Wie ein von dieser W. gebildetes Wort im Assyr. lautet, wissen wir aus Khors. 168. Jenes sû aber ist gewiss nichts 'als das pronominale su 'er', welches im Assyr. etwa so gebraucht wird, wie im Hebr. הַהוּא 'derselbe', auch wohl einfach הוּא. Dass sû in den Syllabaren mit gedehntem Vokal geschrieben wird, ist nur das Correkte, und wir begegnen dieser Schreibeweise auch in den zusammenhängenden Inschriften, so wiederholt in der Behistuninschrift (31. 41), in der Khorsabadinschrift (Z. 74) u. ö. (so übrigens beiläufig auch George Smith). — Ebenso müssen wir uns bez. des sitaśśi in der in den Unterschriften der Syllabare vorkommenden Redensart: ('ich stellte die Syllabare auf) ana tamarti sitaśśiya, welches Del. S. 9 durch 'als Geschenk meiner Stiftung' übersetzt, das Protokoll noch offen halten. Abgesehen davon, dass wir einen solchen Sinn wenig annehmbar finden können, ist die Bedeutung von sitaśśi sprachlich kaum zu rechtfertigen; endlich bleibt auch das ana ziemlich unverständlich. Mit Rücksicht auf die nächstliegende Bedeutung von tamarti, nämlich 'Anblick', fassen wir sitaśśi als die Iftealbildung einer W. סוש = hebr. שׂוש 'sich freuen' und verstehen die Redensart im Sinne von: 'zu meinem Freudenanblick', 'zum freudigen Anschauen'; 'zu meiner Lust und Freude'. Zu der Bildung sitaśśu statt sitayaśśu vgl. kitinnu 'Vertrag' aus uktin einerseits, uttar aus utayar anderseits.

Der Verf. hat der Abhandlung eine Reihe von Excursen beigefügt, welche der Aufhellung einzelner dunkler Punkte dienen. Er giebt in denselben namentlich schätzbare Beiträge zum Verständniss der akkadischen Columnen der Syllabare und berichtigt nach dieser Seite hin mehrere früher von den Assyriologen gehegte inadäquate Ansichten. Sein Nachweis, dass das von uns seinem eigentl. Sinne nach bestimmte GAB. RI. 'parallel' ein ganz in das Assyrische übergegangenes akkadisches Wort ist, scheint uns stringent. Gelungen und zugleich höchst interessant ist im dritten Excurs der Nachweis der bekannten semitischen Namen für 'Balsam', 'Aloë' und 'Narde' auch im Assyrischen (*basamu* hebr. בֶּשֶׂם, *udu* عُودٌ *risku* talmud. רִשְׁקָא). — Recht dankenswerth ist auch der vierte Excurs, über eine assyrische Aemterliste handelnd, aus welcher wir entnehmen, dass die Assyrer theilweis ihre Hof- und Staatsämter genau so bezeichneten, wie dieses die Hebräer nach der Bibel thaten. Der Stadtcommandant ist sa 'ili 'ir 'der über die Stadt'; der Inspector der Rohranpflanzungen ist sa 'ili ḳanâti 'der über die Rohre' u. s. f. Wir waren dabei erfreut zu sehen, dass der Verf. unserer Erklärung des aus der Bibel bekannten Namens Rabsak d. i. 'Oberofficier', dem wir ebenfalls in dieser Liste begegnen, beistimmt und mit uns turtanu d. i. Tartan für ein akkadisches Wort hält. Nur in der näheren Deutung dieses letzteren Namens müssen wir uns noch den Entscheid vorbehalten. Dass der zweite Theil des Namens, tan, mit dem assyrischen dan, dannu 'stark', 'gewaltig' identisch sei, ist doch nicht so sicher. Dan wird, so viel ich sehe, stets mit dem weichen d, tan in turtan stets mit dem harten t gesprochen; dazu die zweite Sylbe stets getrennt ta-nu, niemals zusammen dan oder tan geschrieben. Ob tur soviel wie 'Befehlshaber' bedeutet, wissen wir nicht. Der Name scheint noch unerklärt. Auch für die Deutung des rabbilub als des 'Frohnvogts' oder 'Obersten der Sklaven' wird wohl noch weitere Bestätigung abzuwarten sein. Dass das Verzeichniss auch des 'Barbiers' unter dem aus der Bibel bekannten Namen eines gallab Erwähnung thut, mag schliesslich als Curiosum noch erwähnt werden. — Höchst lehrreich ist der achte Excurs, die assyrischen Namen für die vier Winde erörternd, sofern er uns ein unzweifelhaftes und handgreifliches Beispiel giebt, wie noch der Talmud für Erläuterung von Altbabylonischem Ausbeute liefert (der Verf. zieht, worauf wir noch besonders aufmerksam

machen, auch sonst das Mischnisch-Talmudische mit Geschick und Glück zur Aufhellung des Assyrischen heran). In der Deutung der Namen für 'Westwind' und 'Ostwind' treffen Verf. und Rec. zusammen; in der Deutung des Namens für den Nordwind (iltanu = istanu) als 'Winterwind' (סְתָו) kann Fleischer das Richtige haben; die Combination von שׁוּטָא 'Südwind' mit der W. שׁאה 'dröhnen' wird aber wohl schwerlich befriedigen. Eher liesse sich in Rücksicht auf sadu 'Bergwind' = Ostwind an hebr. שׂדה 'Ebene' als den 'Wind der Ebene' denken, und dafür liesse sich auch die akkadische Bezeichnung des in Rede stehenden Windes als JM. URU LU d. i. als 'Wind der Wohnung des Kleinviehs', also als 'Wind der Triften und Steppen' anführen.

Doch es wird Zeit abzubrechen. So erwähnen wir denn noch lediglich, dass der letzte, neunte, Excurs sich in sehr eingehender Weise mit den Synonymen des Begriffs 'Sohn' beschäftigt und dass dem Ganzen ein sehr sorgfältig und übersichtlich gearbeitetes doppeltes — assyrisches und akkadisches — Glossar beigegeben ist, welches von den Lesern des Buches dankbar begrüsst werden wird, und schliessen mit dem Wunsche, dass der Verf. auf dem betretenen Pfade rüstig fortschreiten und uns recht bald wieder mit einer ähnlichen trefflichen Frucht seiner Studien beschenken möge — zum Nutzen der Wissenschaft und zur Ehre Deutschlands, das eine alte Schuld nun endlich einzulösen hat.

Jena. Schrader.

Report of the proceedings of the second international congress of orientalists held in London 1874. London, Trübner & Comp. 1874. VIII, 67 S. 8°. Preis: sh. 5.

785] Die um die buchhändlerische Förderung der orientalischen Studien seit lange mannigfach verdiente Buchhandlung der Herren Trübner & Comp. in London giebt in dem vorstehenden 'Report' mit möglichster Vollständigkeit eine Uebersicht über die Verhandlungen des zweiten, vom 14—19. September dieses Jahres unter dem Präsidium des Dr. Samuel Birch in London abgehaltenen internationalen Orientalistencongresses. Indem wir alle Freunde der orientalischen Studien hiermit auf dieses dankenswerthe Unternehmen aufmerksam machen (der offizielle Bericht, übrigens ebenfalls schon in Angriff genommen, wird wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen), bemerken wir, dass der Report 1) die sämmtlichen Eröffnungsreden des Präsidenten und der Abtheilungsvorstände (Sam. Birch, Sir H. Rawlinson, Sir Walter Elliot, Max Müller, Richard Owen, Grant Dufft); sodann 2) die sämmtlichen gehaltenen Vorträge (Jul. Oppert's, Hunfalvy's, Isaac Taylor's, Stenzler's, Martin Haug's, Thibaut's, Brugsch's, Ebers', Eisenlohr's, Lieblein's, Boyle's, des Shankar Pandurang Pandit, Leitner's, Watson's, Basil Cooper's), in extenso oder im Auszuge enthält, endlich 3) über die Thesen und Repliken Lepsius', Schrader's, Leitner's u. A., kürzeren oder längeren Bericht giebt. Deutlich war es dabei das Streben der Herausgeber, die möglichste Objectivität bei diesen Berichten obwalten zu lassen, weshalb sie sich, wie wir wissen, an die Betreffenden selber um authentische Berichte über ihre Referate u. s. w. wandten. Soviel nun der Unterzeichnete sich aus den Verhandlungen selber entsinnen kann, haben auch ihrerseits die Betreffenden die höchste Objectivität sich zur Regel gemacht und insbesondere nicht nach etwaigen stattgehabten Debatten nachträglich ihre Referate durch tendenziöse Zusätze verändert. Nur eine peinliche Ausnahme haben wir zu verzeichnen: sie betrifft die semitische Sektion. Statt ein möglichst objektives Referat über seine beiden Vorträge zu geben, hat es Dr. Oppert für gut befunden, seinem Vortrage Bemerkungen einzustreuen, welche die Geflissentlichkeit, mit der sie gemacht sind, an der Stirne tragen, und gegen welche wir, als gegen die Objektivität dieser Berichte verstossend und dazu auf Färbung derselben berechnet, hiermit protestiren müssen. Während der Genannte meine Zustimmung zu seiner Erklärung einer Keilschriftstelle mit den Worten anmerkt: 'Prof. Schrader, in his reply to Prof. Oppert, confessed this point to be inattackable', verschweigt er seinen Lesern die von mir und von G. Smith theils gegen die ganze Deduction theils gegen Einzelnes geltend gemachten Bedenken und bricht vielmehr die Gelegenheit vom Zaune, über das Verhältniss der assyrischen zur biblischen Chronologie Bemerkungen einzuflechten, welche er in London in Gegenwart der sachkundigen Fachgenossen schwerlich in dieser Weise vorgebracht haben würde. Wir lesen S. 7 unten: 'With regard to Phul, some German scholars, at a loss, have had the insensate idea of identifying him with Tiglath-Pileser' etc. Dr. Oppert weiss sehr wohl, dass diese 'some German scholars' ihre leider nur zu guten Gründe haben, die beiden in der Bibel differenzirten Könige für einen und denselben zu halten; er weiss nicht minder, wie wagehalsig seine eigenen bezüglichen chronologischen Aufstellungen sind; er weiss auch endlich, dass von seinen eigenen Landsleuten und Fachgenossen der eine, Lenormant, ihm in dieser Frage bereits den Rücken gekehrt hat (Phul wird aus der Zahl der assyrischen Könige gestrichen und des Ktesias' Eroberung Niniveh's durch Arbaces in das Bereich der Mythe verwiesen) und der andere, Ménant, mit vollen Segeln den Engländern und Deutschen zuzusteuern im Begriff steht: trotzdem wird nachträglich dieser Pfeil abgeschossen, versteht sich, um zurückprallend den Urheber der 'insensate idea' nur um so schwerer zu verwunden. Denn prüfen wir hier gleich einmal seine Aufstellung, vermittelst deren er zu seinem Jahr 788 als dem Jahre des Regierungsantritts eines von den Monumenten verläugneten Königs Phul kommt, so bringt er dieses fertig, indem er sich eine Zahl 1957, die er braucht um von 2517 v. Chr. zu dem Jahr 788 zu kommen, dadurch zurecht macht, dass er in die babylonische Dynastienreihe des Berosus die Regierungsjahre eines Einzelherrschers, der Semiramis, einfügt, welche als eine Einzelperson gar nicht in diese Liste gehört und als nicht zu ihr gehörig durch den Schriftsteller selber dadurch ausdrücklich kenntlich gemacht ist, dass er ihr keine Zahl beisetzt! Sie ist ganz unzweifelhaft, wie das deshalb auch Niemand je anders gemeint hat, in die 45 Herrscher der 6. Dynastie einbegriffen — vorausgesetzt, dass diese Semiramis überhaupt existirt hat, was erst zu beweisen ist; die Monumente wissen bekanntlich von ihr nichts. Die ganze Berechnung schwebt somit — von der willkürlich den 'Hamiten' zugetheilten Zahl 224 dabei ganz abgesehen — völlig in der Luft und mit einem assyrischen König Phul, der im J. 778 auf den Thron gekommen wäre, ist es wieder einmal nichts. Und ein Mann, der auf solchen morschen Stützen seine Hypothesen aufbaut, wagt es, überhaupt und an solcher Stelle von der wohlbegründeten Ansicht seiner wissenschaftlichen Gegner als von einer insensate idea zu reden! Es ist zu bedauern, dass der schmucke Report Trübner's in solcher Weise musste verunziert werden; hoffentlich wird, wenn's noch Zeit ist, bei der offiziellen Herausgabe des Berichtes über die Congressverhandlungen die Remedur nicht ausbleiben.

Jena. Schrader.

Heinrich Ulmann, über den Werth diplomatischer Depeschen als Geschichtsquellen. Eine akademische Antrittsrede. Leipzig, S. Hirzel 1874. [III], 23 S. 8°. Preis: Mark 1.

786] Der Unterzeichnete hatte schon zu Anfang d. J. in seinen 'Epochen und Katastrophen' S. 254 vor der 'Ueberschätzung gesandtschaftlicher Depeschen' und vor dem 'Götzendienst mit dieser Art von Quellen' gewarnt. In meiner 'Erwiderung auf Maurenbrecher's Besprechung meiner Arbeit über Don Carlos' (Beilage zur J. L.-Z. Nr. 51) bin ich wiederholt auf diese Materie zurückgekommen, da gerade in Bezug auf dieses Thema der Cult vereinzelter diplomatischer Documente neuerdings zu einem wahrhaft erschreckenden gediehen ist. Um so zeitgemässer erscheint das vorliegende treffliche Schriftchen von U., den ich zu meiner Genugthuung zu den eifrigsten ehemaligen Mitgliedern meines historischen Seminars zählen darf. U. hat sich ebenfalls die Aufgabe gestellt, auf das eindringlichste vor der Ueberschätzung jener Art von Quellen zu warnen. Die Form einer 'Rede' brachte es mit sich, dass auf eine Gruppirung nach technischen Gesichtspunkten, auf eine systematische Classificirung der diplomatischen Correspondenzen nach ihren verschiedenen Species verzichtet ward. Die Aufstellung von Normen zur Kritik derselben auf Grund einer solchen Classification ist unzweifelhaft die wichtigste Aufgabe der Quellenkritik, soweit sie im Dienste der neuern Geschichte steht. Diese Aufgabe ist aber allerdings um so schwieriger zu lösen, als die dazu erforderlichen Erfahrungen nicht durch die Kraft und das Lebensmaass eines einzelnen Forschers, sondern nur durch das Zusammenwirken Vieler zu dem gleichen Zwecke beschafft werden können. Mit Recht weist U. auf die Forderung hin, dass über dem Reiz, aus reichlich fliessenden archivalischen Quellen zu schöpfen, nicht die Ausnutzung der erzählenden und im Druck vorliegenden Quellen verabsäumt werde, sowie auf die Behauptung, dass man 'in vergessenen Folianten heutzutage die schönsten Entdeckungen machen könne.' Ich erinnere hierbei, als an eines der schlagendsten Beispiele, an das Schreiben Philipps II. von Spanien an den Papst vom 9. Mai 1568, das lange Jahre hindurch in den Archiven Spaniens und Roms vergeblich gesucht wurde, bis es der verstorbene Theiner als längst gedruckt in einem 'vergessenen Folianten' nachwies. Mit Recht führt U. ferner aus, dass 'selbst für das Verständniss der hohen Politik die Archive häufig die gewünschte Aufklärung nicht geben, sondern 'gerade die oberste geheimste Entscheidung vermissen lassen'. Mit Recht räumt er endlich unter den 'diplomatischen Correspondenzen' den sogenannten 'officiellen Instructionen', obwohl auch sie 'irre leiten können, wenn — wie im 16. Jahrhundert — geheime daneben hergehen', einen höhern Werth ein als den 'Berichten der Gesandten.' Diese letzteren qualificirt er vollkommen zutreffend als 'subjectiv gefärbte Quellen, welche die Kritik mindestens ebenso herausfordern müssen, als irgend eine rein erzählende Quellengattung'. Ich meinestheils habe a. a. O. den, wie ich glaube, durchschlagenden Grund hervorgehoben, weshalb sie sogar noch viel schärfer kritisirt werden müssen, als die eigentlich erzählenden Quellen; er besteht eben darin, dass die Geschichtschreiber doch wenigstens die Absicht verfolgen, wirkliche Geschichte zu überliefern, also der historischen Wahrheit zu dienen; während die diplomatischen Depeschen durchaus nicht darauf berechnet sind, der künftigen Geschichtswissenschaft zweifelloses Material zuzuführen, sondern zunächst oder lediglich vorübergehende politische Interessen und eventuell sogar nur die politische Neugier befriedigen wollen. Unter den diplomatischen Berichten taxire ich mit U. die berühmten Relationen als beträchtlich höherwerthig; aber sie bieten 'doch eben nur Bilder', und daher sind auch namentlich die in ihnen enthaltenen Personalien nach den strengsten Grundsätzen der Quellenkritik zu behandeln. Die S. 6 zwischen privaten Memoiren und officiellen Depeschen gezogene Grenzlinie verstehe ich so, dass im Allgemeinen die Verantwortlichkeit den letzteren ein relativ höheres Maass von Glaubwürdigkeit sichert als den ersteren, die allerdings 'nur zu oft eine versteckte Apologie' zum Zwecke haben; allein gerade das in Folge dieser Verantwortlichkeit eintretende ängstlichere 'Abwägen der Worte' ist doch wieder an sich eher angethan, das Maass an historischer Glaubwürdigkeit zu schwächen als zu stärken. Das gegebene theoretische Beispiel eines solchen Abwägens halte ich nicht unter allen Umständen für zutreffend; denn, hat ein Gesandter wirklich kriegdrohende Aeusserungen des Souveräns wiederzugeben, bei dem er beglaubigt ist, so ist es seine Pflicht, die Worte ohne Abwägung unverhüllt wiederzugeben, damit der Staat, den er vertritt, sich rechtzeitig auf alle Eventualitäten vorbereiten könne. Doch viel wichtiger, als das Ziehen einer Grenzlinie gegenüber den Memoiren, ist der 'Nachweis, warum die so sorgsam abgefasste Gesandtschaftsdepesche nicht immer auf Treue und Glauben von der Wissenschaft hingenommen werden darf, wie es' — sagt U. mit Recht — 'zuweilen geschehen ist, nicht gerade zum Vortheil wissenschaftlicher Erkenntniss'. Allem, was der Verf. hierüber vorbringt, kann ich auch nach meiner archivalischen Erfahrung nur unbedingt zustimmen. Ich habe die Erfordernisse einer Depeschenkritik in meiner 'Erwiderung u. s. w.' kurz skizzirt; U. legt sie in ähnlicher, aber ausführlicherer Weise dar (S. 7 ff.). Auch er will eine strenge Kritik des Depeschenverfassers, seines Charakters, seiner Befähigung, seiner Position; es muss die Frage beantwortet werden: 'ist er zuverlässig, hat er Kopf und Herz auf dem rechten Fleck, ist er weder zu leichtgläubig noch zu ängstlich?' Ferner: ist er 'durchaus ehrenhaft'? konnte er 'vertrauenverdienende Männer zu Rathe ziehen'? hatte er 'das Vertrauen seiner Regierung' und das Vertrauen 'des Kabinets, bei dem er beglaubigt' war? erscheint er an dem fremden Hof als persona grata oder 'gratissima'? lag 'die Gefahr nahe, dass man ihn absichtlich auf falsche Fährten lockte'? war er 'dem Irrthum und der Täuschung ausgesetzt'? liess sich der Gesandte durch die 'Schlauheit des Fürsten', bei dem er accreditirt war, 'gewinnen'? legten 'die Verhältnisse dem Schreibenden Rücksichten auf'? oder 'malte er absichtlich ins Helle, in der Besorgniss, seine Briefe könnten eröffnet werden' u. s. w.? Das Erbrechen der gesandtschaftlichen Correspondenz war noch im 18. Jahrhundert nicht nur 'in Petersburg', sondern auch anderwärts üblich; und daraus erklärt es sich, dass öfters die Correspondenzen von Gesandten in den Archiven derjenigen Staaten abschriftlich gefunden werden, bei denen sie accreditirt waren. Sehr richtig hebt U. überdies die Bedeutung der Frage hervor, ob der betreffende Diplomat bereits 'das Terrain kennt', ob er ein 'sicheres Gedächtniss, Gelassenheit des Gemüthes, Unbefangenheit des Blickes' besitzt? Denn verneinenden Falls wird seine 'Orientirung' eine 'mangelhafte' sein. Daher sei es auch 'von grösster Wichtigkeit, alle auf eine bestimmte Angelegenheit bezüglichen Depeschen vorzufinden' oder beisammen zu haben, 'da nicht selten Nr. 2 widerrufen muss, was in Nr. 1 mitgetheilt war'. Als Belege für diese Bemerkung U.'s, führe ich beispielsweise die Correspondenz Dietrichstein's an, der in der Dep. v. 29. Juni 1564 den Hauptbestandtheil seiner Mittheilung in der Dep. v. 22. April 1564 zu widerrufen genöthigt war; sowie die Correspondenz Fourquevaulx', der am 26.

März 1568 widerrief, was er am 9. März berichtet hatte. Weiterhin führt U. aus, 'wie leicht' oft die vermeintlich 'tiefeingeweihten' Gesandten den 'Ueberraschungen ausgesetzt', 'wie wenig' sie 'über die wahren Motive' der Kabinette 'unterrichtet' waren, und 'wie bedenklich' es daher ist, 'allein das diplomatische Material als Wegweiser durch die Irrgänge der Politik zu benutzen'. Auf alle Fälle aber, sagt er mit Recht, 'dürfen diplomatische Papiere, so werthvoll und unentbehrlich sie sind, doch nicht die kritische Grenzwacht passiren, ohne den Beweis ihrer Unverdächtigkeit erbracht zu haben.' Ich übergehe das pikante Beispiel, das U. in extenso aus dem Herbst 1811 beibringt, als selbst ein W. v. Humboldt sich völlig über die Politik des Wiener Hofes täuschte; es führt in der That 'recht schlagend die Gefahr bei Benutzung diplomatischer Depeschen vor Augen.' Wer des Talleyrand'schen Diplomatenspruches eingedenk ist, 'die Sprache sei erfunden, um die Gedanken zu verbergen'; wer sich der Worte Bismarck's über den Werth oder Unwerth von Blaubüchern und so mancher diplomatischer Feldzüge der neuesten Zeit erinnert: der wird, selbst ohne in die Geheimnisse der Archive tiefer eingeweiht zu sein, fast überall Anlass finden, den Bemerkungen des Vf.'s unbedingt zuzustimmen. Mögen Andere seinem Beispiel folgen und durch Mittheilung ihrer Erfahrungen und Wahrnehmungen Beiträge liefern zur Heranbildung einer systematischen Depeschenkritik. Eine wichtige Grundlage für dieselbe, ja die wichtigste, wäre ein biographisch-diplomatisches Lexikon, welches die kritischen Lebensbeschreibungen aller durch ihre Stellung einflussreicher Diplomaten der neueren Jahrhunderte enthielte. Schon ein solches Hülfsmittel würde zu weiteren Ermittelungen Anhaltspunkte geben und vor manchen Verirrungen schützen. Denn nur zu wahr sind die Worte, womit U. sein Urtheil zusammenfasst: 'Es ist nicht zu läugnen, dass die kritiklose oder unvorsichtige Benutzung diplomatischer Papiere mancherlei Unheil angerichtet hat. Meist allerdings durch dilettantische Geschichtschreiber, die oft solchen Resten der Vergangenheit ein gradezu blindes Vertrauen entgegenbringen. Unbedingt glaubwürdig erscheint ihnen, was der Staat als bedeutsamen Schatz unter Schloss und Riegel hütet und gleichsam mit dem Stempel seiner Autorität bekräftigt. Alle andere Kunde verblasst ihnen im Eifer über archivalische Funde. Wenn dann mit dem Hochgefühl des Entdeckers sich noch die Leidenschaft des Parteimanns verbindet, darf man sich auf die unwahrscheinlichsten Combinationen gefasst machen. Vielleicht wird die Zeit auch dieser Ueberschätzung ein Ende machen.' In Bezug auf das 'Correctiv' glaube ich allerdings nicht, dass 'Vollständigkeit des Quellenmaterials' allein dazu ausreicht. Denn wir haben es ja soeben noch erlebt, dass selbst bei einem Thema wie die Carlosfrage, wo das Material in nahezu erschöpfender Vollständigkeit wie kaum bei einer anderen Frage vorliegt, dennoch von Maurenbrecher, dieser 'Vollständigkeit' zum Trotz, eine einzelne diplomatische Depesche, in dem 'Hochgefühl des Entdeckers,' zum alleinigen und daher einseitigen Richtmaass erhoben ward (s. Histor. Zeitschr. 1874, Heft 4 S. 289 ff. Note 3. Vgl. meine 'Erwiderung u. s. w.' Abschnitt IV). Das eigentliche 'Correctiv' sehe ich daher nur in der Ausbildung einer rigorosen systematischen Depeschenkritik, die ihrerseits aber die möglichste Vollständigkeit des Materials zur Voraussetzung hat. Vollkommen bin ich endlich mit U. darin einverstanden, dass dem Historiker durchaus nicht ein 'Verzicht auf selbstständiges Urtheil zugemuthet' werden darf, und dass die 'Objectivität nicht in diesem Verzicht besteht.' Auch gehört es ohne Zweifel zur Objectivität der 'Geschichtsforschung', dass sie 'alle Parteien vorfordert.' Dagegen kann es wohl nicht geradezu als ein Erforderniss der Objectivität für die 'Geschichtschreibung' betrachtet werden, dass sie ihrerseits alle Parteien 'womöglich mit ihren eigenen Auslassungen zu Worte kommen lässt'; schon deshalb nicht, weil die Geschichtschreibung — wenn sie nicht in endlose Weitschweifigkeit ausarten soll — nothwendig Maass halten muss, und weil notorisch gerade die zusammenziehende Geschichtschreibung oft viel objectiver ausfällt als die gedehnte. Meine Ansicht über diese Frage geht in der Kürze dahin: Objectiv d. i. unparteilich ist die Kritik, wenn sie bei der Prüfung der Quellen und ihres Stoffes einzig und allein darnach trachtet, aus logisch unanfechtbaren Prämissen logisch unanfechtbare Schlüsse zu ziehen. Objectiv oder unparteilich ist die Forschung, wenn sie kraft einer solchen Kritik nur die Ermittelung des wirklichen Sachverhalts im Auge hat. Objectiv ist die Darstellung, wenn sie den kritisch ermittelten wirklichen Sachverhalt getreu wiedergiebt; und objectiv ist auch das 'selbstständige Urtheil' des Historikers, wenn es dem kritisch ermittelten Sachverhalt genau entspricht. Hat z. B. die kritische Forschung im obigen Sinne als thatsächlich constatirt, dass eine bestimmte Handlung oder eine bestimmte Person in ihrem Verhalten, um mich allgemein auszudrücken, heuchlerischen Charakters war: so verlangt gerade die Objectivität d. i. die Unparteilichkeit, sie wirklich als heuchlerisch darzustellen und zu beurtheilen; während es umgekehrt entschieden subjectiv oder parteilich verfahren heisst, wenn trotzdem die Darstellung oder das Urtheil des Historikers auf Milderung oder Verblassung des Sachverhaltes, oder der Eigenschaften von Handlungen und Personen, geflissentlich ausgeht.

Jena. Adolf Schmidt.

Zur Geschichte des deutschen Humanismus.

1. **Ludwig Geiger, Johann Reuchlin,** sein Leben und seine Werke. Leipzig, Duncker & Humblot 1871. XXIII, 488 S. 8°. Preis: Mark 8,40.
2. **[J.] Hehle, der schwäbische Humanist Jakob Locher Philomusus (1471—1528),** eine kultur- und literarhistorische Skizze. Theil 1. [Gymnasialprogrammm]. Ehingen, Druck von C. L. Feger [Tübingen, Verlag von L. F. Fues' Sort.] 1873. 40, [2] S. 4°. Preis: Mark 1,50.
3. **K. Krause, die Schul- und Universitätsjahre des Dichters Eobanus Hessus.** Theil 1. [Gymnasialprogramm]. Zerbst, Druck von Römer & Sitzenstock 1873. 27 S. 4°.
4. **Joachim von Watt als Geschichtschreiber.** Von anfang, gelegenheit, regiment und handlung der weiterkannten frommen statt zu Sant Gallen. Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. Jahrgang 1873. Mit einer Tafel. St. Gallen, Huber & Comp. (F. Fehr) 1873. 24 S. 4°. Preis: Mark 1,60.
5. **Rudolf Stähelin, Erasmus' Stellung zur Reformation,** hauptsächlich von seinen Beziehungen zu Basel aus beleuchtet. Academische Probevorlesung. Basel, Felix Schneider 1873. 52 S. 8°. Preis: Mark 0,80.
6. **Philippi Melanchthonis** epistolae, iudicia, consilia, testimonia aliorumque ad eum epistolae quae in corpore reformatorum desiderantur. Undique ex manuscriptis et libris editis collegit et secundum seriem annorum dierumque disposuit Henricus Ernestus Bindseil. Halis Saxonum, Gustavus Schwetschke 1874. X, 614 S. 8°. Preis: Mark 9.

7. **Karl Halm, über die handschriftliche Sammlung der Camerarii und ihre Schicksale.** [Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. Classe der Akademie der Wissenschaften, 1873, S. 241 ff.] München, akademische Buchdruckerei von F. Straub 1873. 34 S. 8°.
8. **Derselbe, Verzeichniss der handschriftlichen Sammlung der Camerarii in der k. Staatsbibliothek zu München.** [Separatabdruch aus 'catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae regiae Monacensis', IV, 1, S. 189 ff.] München, Druck von C. R. Schurich 1874. 198 S. 8°. (Zu n. 7. 8 vgl. auch Art. 439).
9. **Wilhelm Schmitz, Franciscus Fabricius Marcoduranus (1527—1573).** Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus. Köln, M. Dumont-Schauberg 1871. 71 S. 8°. Preis: Mark 1,50.
10. **Christian Meyer, die Selbstbiographie des Elias Holl, Baumeisters der Stadt Augsburg (1573—1646).** Augsburg, [Druck der J. P. Himmer'schen Buchdruckerei; Verlag von J. A. Schlosser] 1873. 62 S. 8°. Preis: Mark 2.

787] Seitdem Leopold v. Ranke in unvergleichlicher Weise den Reichthum der Archive benützte, und die Beziehungen der europäischen Diplomatie, die geheimen Fäden der Politik mit beispielloser Meisterschaft darlegte, wendete sich die Theilnahme der Gebildeten, der Fleiss der Gelehrten immer nachhaltiger der Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts zu. Gewiss eine erfreuliche Thatsache! Denn wenn irgendwo, liegen in diesem Säculum die Wurzeln unseres modernen Daseins. Damals ward zuerst der Kampf unternommen gegen Ideen, die allerdings durch Jahrhunderte genützt, sich aber verlebten und nun der Menschheit Fessel und Zwang geworden sind. In dem Kampfe gegen jene Ideen und Institutionen, die ja ihre unvergängliche Zeit gehabt, in dem Kampfe gegen unholde Larven und Schemen wiesen grosse Männer unseres Volkes auf die Freiheit, die helle frohe Natürlichkeit, die edle Humanität der Alten. Aus den wieder gefundenen Classikern Roms und Griechenlands, wie aus der Tiefe der deutschen Mannesseele erstiegen die Kräfte, mit denen jener Kampf gekämpft ward: Der Kampf für die freie Forschung, der Kampf für die Befreiung der Menschheit von täuschenden Wahngebilden! Jener schwere Streit ward damals nicht beendet, auch wir kämpfen ihn noch; Grund genug, für jene grosse Zeit, in der sich die Geister regten, den lebendigsten Antheil und eifrige Beobachtung zu haben. — Hatte Ranke die grosse Politik in gewaltigen Zügen dargestellt, so führten nach ihm David Strauss ('Hutten', 'Frischlin') E. Böcking (Hutten's Werke) Stintzing (Zasius) und eine lange Reihe verdienter Gelehrten in die eigentlichen Werkstätten und Rüstkammern der geistigen Kämpfe, indem sie Leben und Wirken vieler Humanisten und Reformatoren darstellten. Und unablässig wird dafür gesorgt, aus Archiven und Bibliotheken die verborgenen Schätze jener Zeiten zu heben und durch geschichtliche Behandlung des Lebens oft ganz vergessener Männer einen Einblick in die Entwickelung jener Widerstands- und Angriffs-Kräfte zu gewinnen, an denen sich die römische Hierarchie brach. — Da sind es natürlich vornehmlich zwei Männer, die in erhöhter Weise unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; die Vorkämpfer Luthers: Johannes Reuchlin und der grosse Erasmus. Die Strebungen beider Männer bezeichnen einen tiefgreifenden Gegensatz gegen die frühere weitaus zahmere und engere Richtung eines Hegius, R. v. Langen, R. Agricola, J. Wessel! 'Die alte Richtung nach Kenntnissen sich sehnend und doch in der ersten Entwicklung stehend, ernster Beschäftigung hingegeben, in stille beschauliche Betrachtung ihr ganzes Leben hindurch oder wenigstens am Ende ihrer Tage versenkt; die neue im Vollbesitz wissenschaftlicher Kenntniss, geistigen Reichthums jugendlich angeregt, voll frischen Muthes, noch kämpfend, aber ohne Furcht und Zagen, denn sie weiss, sie muss den Sieg erringen. Eine Zeit stillen Forschens, emsiger Arbeit, muthigen Ringens liegt zwischen inne — diese Arbeit hat ein Mann gethan, zum grossen Theil allein, zum Theil mit Helfern, die er selbst sich ausrüstete: dieser Mann war Johannes Reuchlin'.

Die vorstehenden Worte sind dem Werke Ludwig Geiger's (n. 1) entnommen. Allerdings hat Geiger mit seinem der Schilderung Reuchlins gewidmeten Buche kein so hinreissendes biographisches Meisterwerk geliefert, wie wir in Strauss' 'Hutten' bewundern, aber ohne Weiteres müssen wir es dem trefflichen Buche von Stintzing über Zasius an die Seite stellen. Hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Genauigkeit, wie der umsichtigen Gruppirung, der besonnenen Quellenkritik und maassvollen Darstellung ist es geradezu musterhaft zu nennen. Dazu die Fülle neuer Gesichtspunkte, die zahlreichen Berichtigungen früher allgemein geglaubter Irrthümer und die wesentliche Bereicherung unserer Kenntniss von der Entwickelung und Ausbreitung des deutschen Humanismus. Dem Verf. kam neben seiner gründlichen Kenntniss der alten Sprachen auch das Verständniss des Hebräischen sehr zu Statten, vor Allem aber ist seine tiefeindringende Beschäftigung mit den Schriften Reuchlin's wie seiner Gegner mit Ursache der Trefflichkeit seines Buches. Ein weiteres Verdienst erwarb sich Geiger durch die Vollständigkeit und Reichhaltigkeit des Quellenstoffes, den er zum Aufbau seines Werkes benutzte. Und da ist es wieder der völlig richtige Standpunkt, wenn er neben den Werken der Gelehrten vor Allem ihren Briefwechsel als Hauptquelle zu Grunde legt — denn fast in keiner Zeit sind Briefe eine so bedeutende Geschichtsquelle, als in der Zeit des Humanismus.

Das Biographische über Reuchlin ist ziemlich bekannt. Trotzdem begegnen wir in der biographischen Skizze vielfach Neuem und der Aufweisung früher nicht gekannter Zusammenhänge. Eine eingehende Behandlung erfordert in den Gelehrten-Biographien vor Allem die Darlegung der wissenschaftlichen Thätigkeit, wie sie sich in ihren Werken und Anregungen zum Ausdrucke bringt. Wir wollen wissen, wie sich der Mann, dessen Wirken beschrieben wird, zu seinen Vorgängern verhielt, welche Stellung er den Zeitgenossen gegenüber einnahm und worin das Neue gelegen, das durch sein Streben und seine Arbeit sich erhob. In der That hat Geiger hierin Alles geleistet, was man wünschen mag und dabei sehr glücklich eine Klippe umschifft, an der gerade die fleissigsten und sorgsamsten Bearbeiter scheitern — ich meine die allzugrosse Breite und Umständlichkeit. Mit grossem Geschick und wohl öfter nicht ohne Resignation giebt er überall nur das Wesentliche, die Resultate sehr spinoser Forschungen und lässt so den Leser kaum die Mühe hindurchfühlen, die ihm jene verursachten. Am Besten — wie mir scheint, — ist ihm die Darstellung der Thätigkeit R.'s als Philologe gelungen; nicht bloss hat er scharf und bestimmt seine Verdienste um das Studium der griechischen Sprache in Deutschland gewürdigt, sondern vornehmlich die Schilderung seiner unvergleichlichen Wichtigkeit für das Hebräische dürfte von keiner anderen übertroffen werden. Aber auch die Abschnitte über Picus von Mirandola und die Cabbalah, die Astrologie u. A. sind werthvolle Beiträge zur Culturgeschichte. Es versteht sich, dass das Hauptinteresse des Buches in der Darstellung des Streites mit den Kölner-Dunkelmännern (S. 205—430) liegt. Die einschlägigen Schriften werden einer sorgfältigen Kritik unterzogen

und wesentlich neue Resultate dadurch gewonnen, dass auch die Schriften der Gegner hier vorurtheilsfrei benutzt wurden. Zahlreiche Irrthümer des Buches von Grätz (Gesch. d. Juden) konnten auf diese Weise berichtigt und manches landläufige Urtheil bestätigt werden. Auch der Artikel: die öffentliche Meinung für Reuchlin (321—370) enthält eine Menge der werthvollsten Angaben über fast alle damals hervorragenden Vertreter der neuen — sowohl humanistischen als reformatorischen Richtung. So reichhaltig und dankenswerth sind die Aufschlüsse, die wir aus Geiger's Buche erhalten, dass wir nicht bloss mit Ungeduld der uns angekündigten Briefsammlung Reuchlin's entgegensehen, sondern auch lebhaft wünschen, der Verfasser, dessen Kraft in der Biographie des Patriarchen des deutschen Humanismus sich so bewährt hat, möge nunmehr auch die Schuld einlösen, welche wir Deutsche dem eigentlichen Vater des Humanismus im XVI. Jahrhunderte zollen und seine Studien auf eine Biographie des Erasmus lenken. Kaum scheint es passend, gegenüber den grossen Vorzügen dieses Buches einzelner Verstösse und Irrthümer zu gedenken, die sich bei so grosser Stofffülle nothwendig einstellen müssen. So ist mir beispielsweise aufgefallen, dass auf S. 8 ein Markgraf Karl vorkommt, der S. 9 Friedrich genannt wird. Eine Vergleichung von Celtis' Briefsammlung (Cod. Pal. Vind. 3448) ergab ferner andere Lesarten, als die bei Geiger S. 44. Auch wird heute wohl nach Pannenborg's und Wattenbach's Forschungen die Stelle über Celtis Fälschungen fallen gelassen werden müssen. Zur Geschichte der Verheirathung Reuchlin's möge als Ergänzung zu S. 28 des Geiger'schen Werkes eine Stelle, die ich auf der städtischen Bibliothek von Schlettstadt aus einer handschriftlichen Notiz in dem Buche nr. 435 (einst in Beatus Rhenanus' Besitz) excerpierte, nachgetragen werden. Beatus Rhenanus schreibt daselbst an Albert Burer seinen Famulus (bekannt durch die Vellejus-Emendationen) die uns anekelnden Worte: Statim post felicem reditum uel opulento sacerdotio donandus uel beatam aliquam matronam patroni uerbis persuasam accepturus coniugem, quam uerisimile non sit longius te uicturum, ut post huius obitum diuitias nactus puellam aliquam tibi adiungas formosulam, candidulam, blandulam, quae corpus tuum frigescens suo calore excalfactet et exhaustum suo succo locupletet. O quam felicem fortunam hic mihi depingis, inquies. Si est mi Alberte. Habe bonum animum. Hoc pacto Reuchlinus ille multiplici linguarum peritia praeditus emersit. — Der Ausdruck 'digamus' in einem Briefe Reuchlin's aus dem Jahre 1512 ist dann völlig erklärt, Reuchlin heirathete nach dem Tode seiner ersten Frau nochmals. —

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass Geiger die Reuchlin-Biographie des Paolo Giovio entgangen ist.

Wie viel für die Geschichte des älteren Humanismus in Deutschland noch zu thun, konnte man an Geigers Leistung ersehen, jeder Beitrag zur Aufhellung jener Strebungen muss erwünscht sein. In diesem Sinne ist auch der ebenso gründliche, als vielfach Neues bringende Aufsatz von Prof. Dr. Hehle (n. 2) willkommen zu heissen. Lochers frische und kampfbereite Persönlichkeit war bisher ungebührlicher Weise in den Schatten gestellt; ausser der gutgemeinten, aber nicht ausreichenden und antiquirten Schrift von Zapf (Nürnberg 1802) über ihn, besassen wir nur die Charakteristik, die Zarncke von dem lebendigen Humanisten in der trefflichen Einleitung zu seiner Ausgabe des Narrenschiffs gab (Leipzig 1854). Hehle geht darüber weit hinaus, er hat mit grossem Fleisse — oft gestört durch Berufsarbeiten und wohl auch gehemmt durch den Mangel des literarischen Apparates — eine verlässliche und anziehende Schilderung vom Leben und Wirken jenes Gelehrten gegeben. Indessen können wir nicht umhin, den heftigen Ton zu rügen, in dem der Verfasser gegen seinen Vorgänger eifert. Es ist ja völlig in der Zeit und ihrem Geschmacke begründet, wenn Zapf 'moralische Betrachtungen und Declamationen einstreut', man muss es übrigens dem eifrigen Sammler danken, wenn er Material 'zusammengeschleppt'. Doch genug hievon! Die Charakterisirung Lochers ist Hehle gut gelungen. Es sind bekannte Züge, die uns da entgegen treten: Kampf gegen die Scholastik, Opposition gegen die Verlotterung der Kirche, Enthusiasmus für das römische Weltreich deutscher Nation, sanguinische Hoffnungen auf Maximilian I. Ganz wie bei Wimpfeling, Bebel u. A. Aber L. theilt nicht die Aengstlichkeit und Engherzigkeit der älteren Humanistengeneration, er ist weitblickender und freisinniger, dahin führt ihn schon sein heissblütiges, heftiges Wesen. Desshalb gleicht er beinahe mehr den italienischen Vorgängern, an die auch seine Virtuosität im Schönreden und Schmeicheln, sowie der Widerspruch seiner Theorie und Praxis erinnert. —

Die biographischen Daten über Locher hat sein neuester Biograph meist erst richtig gestellt; sie sind kurz folgende: Locher ward zwischen dem 23.—31. Juli 1471 zu Ehingen geboren, wo seine Familie zu den angesehenen gehört. Hier studirte er den 'Alexander' und das 'Vademecum' und ging dann zu S. Brant nach Basel, 1488 nach Freiburg, 1489 nach Ingolstadt, wo er bis 1492 verblieb und des Celtis Lehre (dieser las: ciceronische Rhetorik, über Horaz, klass. Epistolographie und de arte versificandi) genoss, ein Umstand, der wohl auch mit Veranlassung war, dass sich der einundzwanzigjährige Locher von hier nach Italien begab. Hier lernte er zu Bologna den jüngeren Philipp, Beroaldus 'den Meister der Interpretation', zu Padua M. Musuros 'bilinguem' zu Pavia den Laurentius Rossus u. v. A. kennen, ja seine Gelegenheitsgedichte fanden sogar Bembo's Beifall. Begreiflich, dass ihm nach seiner Rückkehr (1494) Deutschland als nordische Wildniss erscheint. Gegen die im Landsknechtgetümmel erstehende Barbarei arbeitet er von nun ab — seit 1495 Lehrer der Dicht- und Redekunst zu Freiburg, wo Murner sein Schüler wird — in Lehre und Schriften. Seine Bedeutung liegt dabei in seinen lyrischen und dramatischen Leistungen, die bei Hehle eingehende Würdigung finden. Nicht aber in diesen Poëmen allein, nicht auch in der lateinischen Paraphrase des Brant'schen Narrenschiffs, die ihm einen so berühmten Namen machte, sondern auch in seiner Thätigkeit als Förderer und Pfleger der Philologie. Nach dieser Richtung hat er eine Grammatik, zwei Compendien der Rhetorik und 9 Editionen von Classikern geliefert*). Die wichtigste der letzteren ist wohl die Ausgabe des Horaz (Strassburg, Grüninger 1498) für Deutschland die editio princeps, die auch R. Bentley anerkennend genannt, und der er metrische Bemerkungen und eine Vita Horatii u. m. A. beigegeben. Lochers Ansehen wuchs nun so bedeutend, dass er schon 1497 als Nachfolger Celtis nach Ingolstadt berufen ward, an welchem Orte er bereits den Boden für die klassischen Studien vorbereitet fand und rüstig weiter bebaute. Seine literarische Thätigkeit war auch hier eine rege, vornehmlich auf dramatischem Gebiete, wo er wie Rosenplüt in deutscher Sprache und Bebel, Wimpfeling und Irenicus in lateinischer zum Türkenkrieg anfeuerte. In das Jahr 1500 fällt seine Uebertragung des 'Poema nutheticon' des angeblichen Phokylides, das allerdings durch Scaliger

*) Es ist gewiss bedauerlich, dass seine 'Grammatica nova 1495' die zur Verdrängung des 'Doctrinale Alexandri' bestimmte und erste nach richtigen Grundsätzen ausgearbeitete Grammatik eines Humanisten sowohl von Zapf, als von Erhard und Hehle nicht gefunden werden konnte.

bezweifelt und endlich durch Bernays als Machwerk eines alexandrinischen Juden nachgewiesen wurde, aber immerhin Locher's Bekanntschaft mit dem Griechischen darlegt.

Bis zu den ersten Differenzen in Ingolstadt führt die fleissige Arbeit Hehle's, deren Fortsetzung*) wir mit Interesse entgegensehen. Es mag schliesslich noch gestattet sein, einige Punkte zu berühren, in denen ich mit der Auffassung des Verfassers mich nicht einverstanden erklären kann. Dahin gehört die Annahme einer Societas — die nach Locher Philomusea genannt worden wäre. Es nöthigt nichts dazu, die engere Bedeutung des Ausdrucks 'Philomusea' auf Locher zu beziehen, die dort (S. 39) angegebenen Gründe sind nicht zwingend. Auch die Behauptung, dass Toloph's Name von Locher nirgends erwähnt werde (S. 11), ist nicht richtig, der Codex Pal. Viennensis 3301 f. 320 giebt im Gegentheile eine Apostrophe des Locher an Tolhoph, die wohl nachweist, dass Tolhoph doch nicht so ganz ohne Einfluss auf Locher gewesen. Wenn Hehle (S. 33 n. 2) bemerkt, er habe die Briefsammlung des Celtis nirgends aufzutreiben vermocht, so ist das sehr begreiflich, da sie handschriftlich sich auf der Wiener k. k. Hofbibliothek befindet, (Cod. Pal. Vienn. 3448).

Hieran mag Krause's Schrift über Eobanus Hessus (n. 3) gereiht werden. Sie zeigt durchgängige Benutzung der besten Quellen, gründliche Behandlung und empfehlende Darstellung. Wenn auch Kampschulte's bahnbrechende Forschungen über Erfurt vielfach zu Grunde gelegt wurden, so ist doch überall die Selbständigkeit des Verfassers gewahrt, ja öfter ist es ihm möglich, kleine Irrthümer Kampschulte's zu berichtigen. Namentlich aber in der Kritik, die Krause dem Berichte des Camerarius über Ort und Umstände der Geburt Eoban's angedeihen lässt, sowie in der sorgfältigen Untersuchung, die er den Angaben über die Zeit seiner Geburt, wie den Angaben über seine Familie zuwendet, zeigt Krause seine Befähigung zu derartigen Forschungen. Was er aber stofflich bis jetzt geliefert, ist wenig, seine Darstellung führt nicht weiter als bis zur ersten Berührung Eoban's mit Mutianus Rufus, dessen so einflussreiches Stillleben in Gotha in eingehender und fesselnder Weise geschildert wird. Wir wünschen, dass der Verfasser den Schluss nicht zurückhalte und seiner tüchtigen Arbeit durch den Buchhandel eine grössere Verbreitung gebe.

Zu den Förderern des Humanismus, nicht minder aber zu denen der Reformation gehört der St. Gallener Joachim von Watt. Der historische Verein von St. Gallen, dessen Verdienste um die Lokalgeschichte bedeutend genannt werden müssen, hat in den Neujahrsblättern von 1873 dem Geschichtsschreiber von St. Gallen ein ihn und die Stadt ehrendes Denkmal (n. 4) gesetzt. Aus dem vorangeschickten biographischen Theile entnehmen wir, ausser guten Notizen über St. Gallen, dass Watt als Sohn des Kaufherrn Leonhard von Watt 1484 geboren ward, 1502 an die Universität Wien kam, wo sich auch Zwingli aufhielt und Celtis den grössten Einfluss auf ihn nahm. 18 Jahre ist er hier geblieben, in diese Zeit, in der er auch Rector der Universität geworden, fällt die grosse und erfolgreiche Thätigkeit, die er für die Verbreitung der humanistischen Tendenzen entwickelte, besonders interessirt es uns, dass er Einiges von L. Valla und Hutten herausgegeben; sein Hauptwerk aber ist die Ausgabe des Pomponius Mela, in der er die Entdeckungen der Portugiesen und Spanier verwerthete. Später wurde er Dr. der Medicin, begab sich in seine Vaterstadt, trat hier mit aller Entschiedenheit für die Reformation ein, wurde Bürgermeister und begann nun in deutscher Sprache Geschichte zu schreiben. Seine humanistische Bildung sicherte aber seiner Historiographie stets einen eigenen Reiz. Was nun die gegebene Probe dieser Geschichtsschreibung anlangt, so ist sie seiner kleinen Chronik der Aebte entnommen, die Vadian nicht vor 1529 begonnen, zeichnet sich durch einfache, aber kräftige Darstellung aus und zeigt neben der fleissigen und eingehenden Benutzung der heimischen Quellen, auch Heranziehung von Hilfsschriften u. A. der libri III rerum Germanicarum des Beatus Rhenanus.

*) [Auf diese kürzlich erschienene Fortsetzung werden wir später zurückkommen. Die Redaction.]

Von Vadian ist kein allzuweiter Schritt zu Erasmus. Der grosse Gelehrte theilt mit vielen bedeutenden Männern das Schicksal, bisher noch keine seiner würdige Biographie zu besitzen. Die Ausführung der mit einer solchen verbundenen, beinahe ein Menschenleben erfordernden Aufgaben, ja selbst die Skizzirung derselben dürfen wir nicht erwarten von einer kleinen Gelegenheitsschrift (n. 5), die schon auf ihrem Titel den Umfang ihrer Forschung als einen beschränkteren darlegt. Die anspruchslose aber lebendig schildernde Schrift R. Stähelin's — sie stützt sich vornehmlich auf A. Müller (Hamburg, 1828), Stichart (Leipzig, 1870) und die Briefe des Erasmus — giebt uns zwar keine neuen Aufschlüsse, wohl aber eine anerkennenswerth klare und interessante Darlegung der Stellung, welche Erasmus zur Bürgerschaft und Universität, zu den gelehrten Kreisen und den Buchdruckern von Basel einnahm. Besonders scheinen mir die jeweilige Haltung, die Erasmus zu verschiedenen Zeiten den Reformideen gegenüber beobachtete, sowie die Würdigung der unvergleichlichen Bedeutung des Mannes für den Protestantismus sehr gelungen.

Einen höchst werthvollen Beitrag zur Kenntniss eines der grössten Strebegenossen des Erasmus, zur Kenntniss des Praeceptor Germaniae liefert der unermüdlich thätige Herausgeber des Corpus Reformatorum (n. 6). Man wird wohl kaum erwarten, dass der 614 Seiten starke Band durchaus Novitäten bringt, die meisten Briefe sind im Gegentheile bereits anderswoher bekannt; Bindseil's gewiss nicht zu unterschätzendes Verdienst besteht in der Sammlung der ungemein zerstreuten und schwerauffindbaren schon gedruckten; ihnen reihen sich aber auch völlige Inedita aus Manuscripten an. Es ist ein wahrer Schatz, der uns hiermit geboten wird, es liegen in diesem Bande 585 Nummern vor. Ausser gedruckten Werken, die Bretschneider entgingen, benutzte Bindseil Handschriften und Abschriften aus Fulda, Strassburg, Dresden, Giessen, Wolfenbüttel, Cassel, Hamburg, Zürich, Wernigerode, Wittenberg u. A. Die wichtigsten und reichlichsten Gaben verdankt das Buch der Bemühung des Prof. Dr. Vögelin zu Zürich, der aus der berühmten Simmler'schen Sammlung eine grosse Anzahl von Briefen abschrieb. Die Briefe sind nach der Zeitfolge der Jahre und Tage geordnet, es besteht übrigens dieselbe Anordnung, wie im Corpus Reformatorum. Leider wird bei einigen Briefen die Angabe des Fundortes übersehen, so z. B. bei nr. 122 (S. 92) oder 265 (202). Zu den Ineditis gehören ein Brief Melanchthon's an Amb. Blaurer über Worterklärungen (1520?) und einer an denselben (1. Januar 1521), in dem Melanchthon über seine Heirath die lakonischen Worte schreibt: Ego uxorem duxi, aliorum consilium magis quam voluntatem meam secutus. Auch sonst finden sich in dem Briefe interessante Nachrichten, die aber an Werth durch die Bemerkungen in dem Schreiben Melanchthon's an Oecolampad (vom 20 Juni 1524?) übertroffen werden. Hier begegnen wir nämlich u. A. einer Empfehlung Joachim Camerarius' an Oecolampad, die M. in die Worte einkleidet: Joachimus amplissimis verbis praedicauit mihi humanitatem tuam. Ego quamquam dubitabam quin esses eum excepturus,

quemadmodum meretur adulescentis eruditio et probitas comiter et prosecuturus omni genere officiorum, tamen gaudeo illius animo etiam satisfactum esse. ..... Neque dubito, quin tibi etiam voluptas sit, talem adolescentem, quem ego facile amo, literariae rei principibus adnumero, innotuisse vobis. Es fehlt in diesem Briefe neben freundlicher Anerkennung der verlässlichen Gesinnung des Oecolampad nicht an einem Seitenhiebe auf jene, welche 'Evangelii praetextu τυραννίδα gerunt'. Auch in einem Briefe an Blaurer erhebt er seine Klage über falsche Richtungen: Quidam invitantur nunc ad ducendum, plausu multitudinis alii, tametsi bene coeperunt, non perseverant in eodem studio, sed excoecati plausu ab Evangelio desiliunt quemadmodum in proverbio est, ad asinos, hoc est, ad impia, aut ad nugas, quae ad publicam pacem turbandam tantum faciant. Eine interessante Notiz giebt auch der Brief an Oecolampad über den Tod Wih. Nesen's († 1524) und das ehrenvolle Urtheil Melanchthon's über des Geschiedenen Werth: Gravissime adflixit me hic Neseni optimi viri interitus et haud scio, an in vita quidquam acerbius acciderit. Erat enim ille cum propter singularem probitatem dignus meliore fortuna tum mihi nemo hic fuit coniunctior. In einem anderen Schreiben an Oecolampad aus demselben Jahre klagt Melanchthon über die neuen Schwierigkeiten, die sich der Sache des Evangeliums in den Weg werfen: Nunc pene debellato Pontifice, res Luthero coepit esse cum novis quibusdam μανιχήοις, plane Sanguinariis. Et Papisticum bellum renouat Erasmus, quem optarim pacis potius, quam nouorum motuum autorem esse. Ein Brief an Blaurer (1526) erwähnt des Vögelinus, des Correspondenten des Rheticus (vgl. Kästner, Geschichte der Mathematik): Mihi nunc notior est Vogelius ... quia nunc non tantum auditor est meus, sed etiam συμφοιτήτης in Mathematicis discendi in quae ille omnibus viribus ingenii cognoscenda incumbit. Neque facile dixerim quantum eius uel consiliis uel studio delecter. Nam et facile illis ipsis disciplinis et magnum ac utile instrumentum inde mihi videtur allaturus ad Medicinae scientiam, ad quam, ut scis, ille se iam olim contulit. Unter Nrr. 41 u. 43 werden nach Weimarer HSS. Bittschriften Melanchthon's und Hier. Schurff's aus dem Jahre 1527 abgedruckt, die für den Eifer der Genannten Zeugniss geben. Sie bitten nämlich den Herzog, sie mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Universitätsstudien für die nächste Zeit von der Kirchen-inspection zu dispensiren. — In einem Briefe vom 19. Juni 1530 begegnen wir ähnlichem Lob Karl V. durch Melanchthon, wie wir es in anderen Briefen aus diesem Jahre geäussert finden: 'In aula Caesaris' sagt er u. A.: nihil est ipso lenius Caesare. Mitigavit enim et his diebus acerbissimas sententias principum contra nos dictas. Gute Angaben liefert der Brief Bucer's an Melanchthon (27. Aug. 1534) über die Reformation in Würtemberg (S. 90); ein edler Geist der Versöhnung und des Friedens waltet in Melanchthon's Schreiben an Bucer (v. 16. Sept. 1534), z. B.: Ego si queam mea morte redimere concordiam, libenter effunderem hanc animam; sed vides quae multorum sint ingenia. Me nemo perpellet unquam μάχεσθαι ὑμῖν. Aehnlich am 1. Aug. 1535: Profecto enim nihil magis cupio rerum omnium quam ut illud ingens scandalum dissensionis inter nos aliquando auferatur, quod quantum impediat Evangelii cursum, non ignoras. Nr. 177 zeugt für die auch anderswo gerühmte Glaubenstreue des Nürnberger Predigers W. Linck, der an Luther u. A. schreibt: Paratus sum pro Christo nedum Norimbergam sed etiam totum mundum et hanc vitam relinquere, sed inops consilii sum, quidnam magis conducat. Sehr instructiv ist der Bericht Bucer's vom 25. August 1543 über Karl V., das Heer des Vicekönigs Gonzaga und dessen greuliche Verwüstungen in Friedenszeiten, ein Seitenstück zu Sastrow's Schilderungen (cf. S. 180—184). Besonders interessant sind darin die Bemerkungen über das Gespräch des Kaisers mit dem Bischofe von Köln, den er gebeten habe, 'ut institutum suum differet ad Concilium uel ad proxima comitia, ne uellet esse primus inter Episcopas renouator.' An den Bericht schliesst sich ein kurzes Postscript Melanchthon's über die Einnahme Düren's und die ärger als türkische Brutalität der Kaiserlichen, die weder Weiber noch Kinder schonten. Nr. 246 enthält jenen von Ergebenheit überfliessenden Brief Bullinger's an Melanchthon, der des Ersteren Commentar zum Johannes-Evangelium begleitet und schon von Pestalozzi, H. Bullinger, Elberfeld 1858 S. 218 benutzt ward. Doch genug davon; auf den Inhalt der Briefe von Fr. Myconius (192), Bullinger (194, 378, 383, 401, 422, 427, 430, 444, Frecht (206, 220), Justus Velsius (234), C. de Magnis (235), K. Hedio (304), R. Hardenberg (307, 321), Oswald Myconius (309, 319), Sigismund Torda (322), Johannes a Lasco (338), Thomas Blaurer (399), Joh. Wolf (425), Calvin (435), König Maximilian (454), Luther (517), Jak. Sturm (527), Flacius Illyricus (573 ff.) oder der an Johann Conrad von Ulm (193, 284, 290), den Rath von Herzberg (202), Braunschweig (218), Dresden (593), an Ambros Moibanus (266), Erhard Schnepf (279), Franz Dryander (318, 348), Petrus Martyr (359), die Gräfin Leiningen (372), an Leonhard Tücher (380), an Georg Cracovius (455, 458, 460 ff., 465, 466, 480 ff., an den jüngeren C. 555, 558, 590, 595), Melchior Kindt (493), Jakob Micyllus (519), an Blaurer (522), an August von Sachsen (556, 564), Katharine v. Sachsen (557, 559) und J. Bugenhagen (562, 563), die hier zum ersten Male abgedruckt wurden, kann natürlich nicht eingegangen werden, doch will ich auf sie aufmerksam machen, da sie nach den verschiedensten Richtungen hin eine Fülle des Interessantesten bringen. Noch möge die Bemerkung gestattet sein, dass die Texte einiger Briefe an Erzherzog Maximilian, Casp. v. Niedbruck, die Bindseil dem Chmel'schen Abdrucke entnahm, nicht rein und völlig authentisch sind. Chmel gab sie nämlich nicht nach der Originalhandschrift, sondern nach einem späteren incorrectem Copiate, Grund für den Referenten, diese und einige andere Briefe (unter dem Titel: Beiträge zu den Ausgaben der Briefe Ph. Melanchthon's) in den Sitzungsberichten der hist.-phil. Classe der k. k. Wiener Akademie der Wissenschaften 1874 (Bd. 76, S. 299 ffg.) nach dem Autographe abdrucken zu lassen.

Mit unermüdlichem nicht genug zu schätzendem Fleisse hat Bindseil der gelehrten Welt diese Sammlung und damit einen sehr erfreulichen und reichen Beitrag zu dem Leben des grossen Praeceptor Germaniae geliefert. Ein Leben des Strebegenossen Melanchthons, eine würdige Biographie von Joachim Camerarius aber steht — wie schon Kampschulte Universität Erfurt bedauert — noch aus. Die werthvollsten Vorarbeiten dazu unternahm in der letzten Zeit Karl v. Halm. Schon 1873 hatte er über die handschriftliche Sammlung der Camerarii und ihre Schicksale in der hist. phil. Classe der M. Akademie der Wissenschaften gesprochen (Nr. 7). Halm gab hier Nachrichten über die Entstehung und die oft betrübenden Schicksale der Sammlung und nannte als die drei Bestandtheile derselben: a) literarische Correspondenz der Camerarii b) die politische Correspondenz Ludwig Camerarius und seines Sohnes Joachim c) eine systematisch angelegte Autographensammlung vom Anfang des XVI—XVII. Jahrhunderts. Der Verfasser erweckte dabei die Hoffnung auf ein Register über die vielen Tausende von Briefen und Schriftstücken jener Sammlung. Dieses Register liegt nun vor (Nr. 8) und lässt uns einen erwünschten Einblick in die ausserordentliche Fülle und die noch ungehobenen Schätze dieser Sammlung thun. Was allein für die Gelehrtengeschichte des XVI. Jahrhunderts zu

finden, zeigt schon die einfache Angabe der berühmten Correspondenten, von denen Briefe erhalten sind. Ich nenne hier nur die wichtigsten z. B.: Aperbach, Aurifaber, Besolt, J. a. Brassicanus, Brunfels, Bruschius, Bucer, Calvin, Capito, Eber, Episcopius, Erasmus, Flaccius Illyricus, Gelenius, Gelous, Hedio, J. B. Haintzel, Heerwagen, Hesse, J. Jonas, Lang, Languetus, J. v. Lasco, Luther, Mathesius, Melanchthon, Menius, Micyllus, Mitis, Mutianus, Nesenus, Oecolampadius, Oporinus, Pellicanus, Petri, Pirckheymer, Regius Urbanus, Reuchlin, Schurer, Joh. Sturm, Watt, Vergerius, Virdung, Welser, Wimpfeling, Hieron. Wolf, Zwingli.

In die Reihe der späteren Philologen gehört auch der tüchtige Schulmann Franciscus Fabricius Marcoduranus. Ueber ihn gab Wilhelm Schmitz eine sehr werthvolle Monographie (n. 9). Auch über Fabricius existirte bisher keine unseren Ansprüchen genügende Abhandlung; Schmitz hat diese Lücke in verdienstvollster Weise ausgefüllt. Wir erfahren aus seiner anspruchslosen und gründlichen Zusammenstellung, dass F. Fabricius um 1527 geboren, seine Studien vornehmlich unter Pierre Rameau und Adrianus Turnebus zu Paris gemacht, welche Lehrer den nachhaltigsten Einfluss auf den Jüngling nicht bloss, sondern auch auf seine Methode während seines ganzen Lebens nahmen. Am Gymnasium zu Düsseldorf begann er seine Lehrthätigkeit, von da ab entwickelt er auch seine rührige und ergiebige literarische Wirksamkeit; seine erste Leistung war hier eine lateinische Uebersetzung zweier Reden des Lysias 1554, der bald auch eine lateinische Version von Plutarch's Leben Cicero's, eine Ausgabe des Terentius, des Orosius, der Ciceronischen Ligariana und v. A. folgten. Aber den meisten Ruhm, den Beinamen des deutschen Cicero verschaffte ihm seine 'Historia Ciceronis' (1563). Seine Methode aber, nicht sein Fleiss allein stellt Fabricius so hoch; aus Rameau's und Turnebus' Anrebungen erwuchs ihm die erstere. Seine Commentare verfolgen nicht bloss kritische Constitution der Texte (durch drei Mittel: Benutzung alter Handschriften, Verwerthung einschlägiger alter Grammatiker oder epigraphischer Zeugnisse, Anwendung des eigenen Urtheils) sondern auch Rechtfertigung der vollzogenen kritischen Operationen und planmässige allseitige Veranschaulichung des Gesammtinhaltes eines Schriftwerkes (cf. besonders S. 26 f.). So wie er nun hier als verlässlicher und gründlicher Commentator wirkte, war er auch unablässig bemüht, mit Energie seine Schule zu heben und gediegene Schüler heranzubilden. In die Reihe seiner Strebungen gehört auch die Abfassung der Schrift über die Disciplin der Düsseldorfer Schule, welche Schmitz endlich in Göttingen auffand, im Anhange seiner Monographie abdrucken liess, und von der er nachwies, dass sie eine Nachbildung der Monheim'schen 'Institutio ac disciplina gymnasii Duisseldorpiani' sei. Der Geist, den Fabricius' 'Disciplina' athmet, ist uns nicht unbekannt. Es ist das auch von uns verlangte und angestrebte Anerkennen der Bedeutung des erziehenden Unterrichtes verbunden mit einer ziemlich herben und strengen Controle aller Handlungen der Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule. Wie in den anderen Gymnasien jener Zeit war auch hier das Lateinische der eigentliche centrale Unterrichtsgegenstand. Aus der intensiven Beschäftigung mit Cicero, die Fabricius in seiner Schule obenansetzte, entstand sodann eine Reihe von Commentaren und Ausgaben ciceronischer Schriften, die ihren Ursprung in der praktischen Lehrthätigkeit des Fabricius hatten. Ich nenne hier u. A. die Annotationes zu den Tusculanen, die Ausgabe von Cicero's de officiis, der Verrinen u. s. w. Aus diesem vielseitigen und erfolgreichen Wirken ward Fabricius im kräftigsten Mannesalter durch den Tod abberufen. Er starb im 47. Lebensjahr am 26. März 1573. Mit seinem Hingange begann auch die Schule zu siechen, schon Gerhard Falkenberg hatte es in seinem Epigramm angedeutet:

Θρηνοῦσι δουσσελδορπικῆς παῖδες σχολῆς,
ποθοῦντες οὐχ εὑρόντες οἱ ὁμοίϊον.

1621 kam dann auch das verfallene Gymnasium an die Jesuiten. Diess der kurze Inhalt des Büchleins, dem reichhaltige Anmerkungen (S. 33—58), ein schon aus den 'Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik' 1868 (Band 98, S. 567), bekannter Excurs über Petrus Ramus (S. 60—69) und ein Register folgen. Dem Verfasser ist es — wie man sieht — gelungen, ein Bild vom Leben und Wirken des Fabricius zu geben, und dabei gewisse eingewurzelte Irrthümer zu beseitigen: u. A. die durch Waddington (Ramus, Paris 1855) geäusserte Ansicht, Fabricius sei einer von den protestantischen Zuhörern des Ramus gewesen. Was Schmitz über die Gebrechen der Kritik des Fabricius sagt, fällt wohl nicht diesem allein, sondern seiner ganzen Zeit zur Last, man vermisst bei den Meisten die erforderliche Wahl und Wägung der Handschriften, sowie die namentliche Unterscheidung der Codices; in seinem conservativen Festhalten von überlieferten Buchstaben möchte ich aber einen geringeren Mangel erblicken, als in dem willkürlichen und gewissenlosen Verfahren, das Viele der damaligen Philologen für den höchsten Preis des Emendators hielten und das u. A. Beatus Rhenanus in seinen Plinius-Emendationen so scharf getadelt (cf. meine Schrift: des Beatus Rhenanus literarische Thätigkeit in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kk. Wiener Akademie der Wissenschaften B. LXXI Juni S. 688 ff.)

Auszusetzen hätte ich an Schmitz's Schrift wirklich wenig gefunden, höchstens die unnöthig lange Einleitung über Bollandus, einige störende Abbreviaturen und Ausdrücke wie 'unterrichtliche Praxis' S. 1. 5 und 9.

Zeitlich nicht mehr so ganz gehört in die eben besprochene Periode die Selbstbiographie des Elias Holl (nr. 10) hinein. Dennoch glaubte ich sie mit besprechen zu müssen, weil sie Leben und Wirken eines des tüchtigsten Vertreters der Renaissance in der deutschen Baukunst enthält. Archivar Meyer hat sich mit der sehr splendid ausgestatteten Edition dieser werthvollen Autobiographie ein weiteres Verdienst um die Kunstgeschichte erworben. Er konnte allerdings leider keine Originalhandschrift zu Grunde legen, — der Text ist nämlich einer aus dem Jahre 1707 herrührenden Abschrift entnommen, deren Sorgfalt und Kenntniss eben nicht sonderlich zu rühmen ist. Unter die Irrthümer, die daraus erwuchsen, gehört die Annahme des Jahres 1637 als des Todesjahres des Meisters. Dem gegenüber bewies Meyer nach einer neuerlich aufgefundenen (p. V) mitgetheilten Grabschrift, dass Holl erst am 6. Januar 1646 verschied. Die Aufzeichnungen, die Holl zu einer Familienchronik erweiterte, schrieb er in seinem funfzigsten Jahre 'von wegen meiner Sön, so heut oder morgen dises möchten etwan geniessen oder auch andere meiner nachkohmen'. Der gute Meister sorgte sich, man möchte ihm diese Notizen als eitles Streben nach dem Ruhme auslegen. Und wahrlich, so einfach, schlicht und sachlich der ehrliche Holl geschrieben, nicht bloss aus seinen heute noch stehenden Bauten, sondern auch aus diesen Darlegungen spricht des Mannes energischer, kühner und doch so ruhig vorsichtiger Geist zu uns und erregt unsere volle Achtung und Bewunderung. Die Angaben, wie er die Italiener nachahmt, wie ihm ein Plan erwächst, seine Bemerkungen über den Rathhausbau und den Perlachthurm erwecken unser lebhaftestes Interesse. Die Publication dieser Biographie verdient also alles Lob, denn nicht bloss ihr Gehalt ist für die Culturgeschichte der späteren

Renaissance sehr werthvoll, sondern auch die Bedeutung Holl's selbst eine grosse. Kein heimischer Künstler, sagt Meyer, lebt in gleicher Stärke im Volksmunde seiner Vaterstadt fort wie Holl. Nicht nur das Augsburg des siebenzehnten Jahrhunderts, auch noch das heutige ist zum grössten Theile sein Werk. Durch ihn vollzog sich in einer Schnelligkeit und Siegesgewaltigkeit, für die die gesammte Kunstgeschichte kein zweites Beispiel aufzuweisen hat, die Umwandlung der Gothik in die Renaissance. —

Man sieht, wie Vieles und Gutes in den letzten Jahren für die Aufhellung einer der wichtigsten Epochen des deutschen Geisteslebens geschah; während diese Zeilen gedruckt werden, ist schon wieder eine Reihe mehr oder minder bedeutender Schriften über jene Zeit erschienen; leider sind viele ganz werthvolle Aufsätze in Programmen und in anderen weniger bekannten Sammelschriften verborgen und kommen kaum zur Kenntniss des Forschers. Um so mehr scheint es mir Pflicht auf die Früchte solcher anspruchslosen und erfolgreichen Studien hinzuweisen.

Wien, im August 1874. Adalb. Horawitz.

Leopold Schroeder, über die formelle Unterscheidung der Redetheile im Griechischen und Lateinischen mit besonderer Berücksichtigung der Nominalcomposita. [Gekrönte Dorpater Preisschrift]. Leipzig, K. F. Köhler 1874. VIII, [II], 562 S. 8°. Preis: Mark 6.

788] Diese durch eine Dorpater Preisaufgabe angeregte, von Leo Meyer sympathisch bevorwortete Schrift handelt von der formellen Scheidung der Redetheile im Griechischen und Lateinischen. Am eingehendsten spricht der Verf. von der Scheidung der Substantive und Adjective, und dieser Theil seiner Arbeit ist, wenn auch allzu weitläufig, doch entschieden nützlich und dankenswerth, das Uebrige dagegen wäre meiner Meinung nach besser noch ungedruckt geblieben.

Bei Betrachtung der Scheidung von Substantiv und Adjectiv theilt der Verf. die Masse des zu Betrachtenden in zwei grosse Gruppen, je nachdem die betreffenden Nomina selbständig oder Glieder eines Compositums sind. In dem ersten Abschnitt nimmt er in sachgemässer Reihenfolge die Nominalsuffixe durch, um zu erörtern, welche Suffixe zur Bildung der drei Nominalgattungen (subst. adj. part.), welche für zwei, welche endlich für eine verwendet werden, und constatirt eine recht weit gehende Scheidung in den beiden 'classischen' Sprachen. So richtig Grundgedanke und Ausführung ist, so ist doch in diesem Falle die Beschränkung auf zwei Sprachen zu tadeln. Die wahre Grundlage für solche Untersuchungen bietet die vedische Sprache, welche in dieser Beziehung viel primitiver ist, als Griechisch und Lateinisch. Wie belehrend sind doch — um aus einer grossen Menge nur ganz Weniges herauszuheben —, Nomina wie gir, als adj. erhaben, erhebend, als subst. f. Loblied, m. Lobsänger, druh beschädigend und f. Unheil u. s. w., ferner Adjective wie mah gross (wovon der instr. fem. mahâ lautet Rv. 8, 46, 14 und 2, 24, 1 wo demnach nicht mahó zu lesen ist) und Adj. wie yajatra verehrungswerth! Erst wenn man der Betrachtung diese breite Grundlage verleiht, erkennt man den Fortschritt in den Sprachen Europas, und gelangt zu einer schärferen Fassung des begrifflichen Verhältnisses von Substantiv und Adjectiv. — In dem nächsten Abschnitt, der die Scheidung der Nomina in der Flexion umfasst, vermisst man, wie auch sonst oft in dem ganzen Buche, eine genauere Bekanntschaft mit der Literatur. Wozu z. B. die ungenügende Erörterung auf S. 172, während doch Mistelis treffliche und ausführliche Behandlung desselben Gegenstandes K. Z. 17, 161 (aus dem Jahre 1868) schon vorlag. In einem Buche ferner von über 500 Seiten, was lediglich von der Scheidung der Redetheile handelt, sollte man doch abschliessende Auskunft über e und i im lateinischen Ablativ finden, aber nicht einmal Bücheler scheint benutzt, von einer selbständigen Durcharbeitung der Inschriften ist keine Rede. In diesen und anderen Fällen ist freilich wohl eher Leo Meyer als Schröder anzuklagen. — Den umfänglichsten und besten Abschnitt des Buchs bildet die Behandlung der Composita. Schroeder scheidet mit Recht zwischen solchen Compositis, deren letztes Glied in seiner begrifflichen Kategorie bleibt wie *ἀκρόπολις* (wo *πόλις* subst. bleibt) und solchen, deren letztes Glied seine begriffliche Kategorie verlässt z. B. *ῥοδοδάκτυλος* (nicht Rosenfinger, sondern rosenfingrig). Er nennt die ersten composita immutata, die andern mutata, nicht glücklich, da jeder gewiss auf den ersten Blick immutatus mit verändert und nicht mit unverändert übersetzen wird. Ich pflege im Colleg für dieselbe Sache die Bezeichnung 'selbständig' und 'angelehnt' zu gebrauchen, was mir besser scheint. Die Unterscheidung ist nicht neu, sondern in grösster Schärfe und Deutlichkeit schon lange von Boehtlingk ausgesprochen (s. v. tatpurusha) aber, meines Wissens, noch nicht in umfassender Weise für das Griechische und Lateinische verwerthet worden. Die reichen und gutgeordneten Sammlungen Schroeder's werden nicht bloss der Schaar derjenigen Forscher willkommen sein, die sich mit den Compositis beschäftigen, sondern sind auch für andere Untersuchungen z. B. über das Geschlecht brauchbar.

Was nun den übrigen Theil des Buches betrifft, dem ich noch weitere Durcharbeitung gewünscht hätte, so vermisse ich darin namentlich eine nähere Bekanntschaft mit den vedischen Studien. Schroeder meint z. B. heute noch, das Griechische sei die einzige Sprache, die einen klar ausgebildeten Conjunctiv gegenüber dem Optativ zeige. Wie unrichtig diese Behauptung ist, hätte ihm die Lectüre des Rigveda zeigen können, oder auch ein Blick in meine syntactischen Forschungen (Halle 1871) die ganz diesem Gegenstande gewidmet sind. Ich kann jetzt hinzufügen, dass die Vedensprache auch eine deutliche begriffliche Unterscheidung des Imperfects und Aorists darbietet. Die Nothwendigkeit bei syntactischen Studien die Veden zu benutzen, tritt immer mehr hervor, je mehr sich uns diese unschätzbaren Sprachdenkmale erschliessen. Ferner vermisse ich eine gründliche Auseinandersetzung mit den glottogonischen Arbeiten, wie sie namentlich in Curtius Chronologie niedergelegt sind. Fortgesetzte Studien werden dem Verf. gewiss zeigen, dass nur durch möglichst tief gehende Analyse der Sprachformen ein wahrhaft historischer Stammbaum der Redetheile möglich wird, und dass demnach der von ihm aufgestellte vor dem Urtheil der historischen und vergleichenden Syntax nicht bestehen kann.

Jena. B. Delbrück.

Bibliographie.

A. Hilgenfeld, Einleitung in das N. T. Leipzig, Fues. 8°. Mk. 13.

Justiniani institut., ed. E. Schrader. Berlin, G. Reimer. 8°. Mk. 1.

S. Günther, Determinanten-Theorie. Erlangen, Besold. 8°. Mk 5.

O. Böhtlingk und R. Roth, Sanskritwörterbuch. Lief. 55. St. Petersburg; Leipzig, Voss. 4°. Mark 3.

Geschlossen am 22. December 1874.

Verantwortlicher Redacteur: Anton Klette in Jena.
Jena: Mauke's Verlag (Hermann Dufft). — Druck von Fr. Mauke.